This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

NYPL RESEARCH LIBRARIES
3 3433 07597298 8

LIBRARY

Veröffentlichungen

des

Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Siebzehnter Jahrgang 1893.

NEW YORK
PUBLIC
LIBRARY

Berlin.
Verlag von Julius Springer.
1893.

ASTOR, LENOX AND
TILDEN FOUNDATIONS.
1898.

NEW YORK
PUBLIC
LIBRARY

Inhalts-Verzeichniß.

Die besonderen Beilagen, welche Auszüge aus gerichtlichen Entscheidungen zum Nahrungsmittelgesetze enthalten, werden nicht jahrgangsweise abgeschlossen; zu denselben werden bandweise besondere Inhalts-Verzeichnisse geliefert.

Die Ziffern geben die Seiten an, auf welchen die einzelnen Artikel zu finden sind. — Die in den Abschnitten „Erkrankungen, Gesundheitsstand, Krankenhäuser, Medizinal- und Sanitäts-Berichte und Sterblichkeit" mitgetheilten Nachrichten über Krankheiten sind im Inhalts-Verzeichniß nicht besonders berücksichtigt.

Aachen, Reg.-Bez. Verordn. s. Pferde, Rinder, Schweine, Viehbestände, Wiederkäuer.
Aachen, Stadt s. Sterblichkeit.
Abdeckereibetrieb. Verordn. Belgien 593.
Abfälle s. thierische Abfälle, Verbrennungsanstalt. — Verordn. Berlin 829. Reg.-Bez. Potsdam 902.
Abflußverhältnisse. Verordn. Mecklenburg-Schwerin 466.
Abfuhr. Sachsen 398.
Abortanlagen. Verordn. Reg.-Bez. Kassel (in Krankenhäusern) 993.
Absperrungsmaßregeln. Verordn. Reg.-Bez. Königsberg 757. Reg.-Bez. Posen 658. 757. 875. Kroatien 805. 827. Rumänien 250. 397. 566. 693. 735. 781. 806. 876. 951. 972. 988. Bulgarien 637. 735. 759. 828. 937. 951. Spanien 735. Madeira 736.
Acetum aromaticum. Rechtsprechung 82.
Algier s. Cholera, Pocken. — Verordn. s. Cholera, Provenienzen, Schiffe.
Alkohol. Oesterreich (abgabenfreie Verwendung zu Heilzwecken) 791.
Alkoholhaltige Getränke s. geistige Getränke.
Allen's world's hair restorer, Haarfärbemittel. Verordn. Oesterreich 553.
Amtsthierärzte. Verordn. Sachsen (Prüfung) 908.
Anhalt. Verordn. s. Arzneitaxe, Rinder, Schweine, Wiederkäuer.
Anilinfarben. Erlaß. Serbien 308.
Anstalten s. öffentliche Anstalten.
Anthrax unter den Thieren. Verordn. Oesterreich 363. 532.
Antiseptischer Gesundheitsessig s. Kopp'sche Präparate.
Anzeigepflicht s. Brechdurchfälle, choleraverdächtige Erkrankungen, Infektionskrankheiten, Lungen-, Kehlkopf- und Darmtuberkulose. — Verordn. 2c. (Bei Cholera.) Deutsches Reich 482. Preußen 96. Reg.-Bezirke Königsberg 710. Posen 659. Magdeburg 757. Bayern 564. 607. 610. Sachsen 545. Hessen 712. Mecklenburg-Schwerin 514. Sachsen-Weimar 633. Braunschweig 514. Sachsen-Altenburg 610. Schwarzburg-Sondershausen 714. Schwarzburg-Rudolstadt 660. Reuß ä. L. 971. Reuß j. L. 971. Elsaß-Lothringen 565. 734. Großbritannien 734. Belgien 621. 734.
Äpfel. Rechtsprechung. 112*.
Apotheken. Erlaß. Preußen (Konzessionen) 1006. Rechtsprechung 624. 747. 926.
Apotheker-Gehülfen. Rechtsprechung 221.
Apotheker-Lehrlinge. Verordn. 2c. Preußen (Lehrzeugnisse) 518. Bayern (desgl.) 591. Hessen (desgl.) 881. Mecklenburg-Schwerin (desgl.) 356. Sachsen-Altenburg (Ausbildung) 832. Ungarn (desgl.) 150.
Apotheker-Präcisionsgewichte. Verordn. Oesterreich 430.
Arabien s. Cholera, Pest.
Arbeiter s. ärztliche Hülfe, Fabrikarbeiter, Krankenversicherung, Spinnereien, Ziegeleien, — russisch-polnische (Zulassung derf.) — Verordn. Preußen 264. Mecklenburg-Strelitz 713. Galizien 734. Italien 1003.
Arbeiterinnen s. Ziegeleien.
Arbeiterquartiere. Verordn. Böhmen (sanitäre Verhältnisse) 134.
Arbeiterunterkunftsräume. Verordn. Reg.-Bez. Hildesheim 907. Mecklenburg-Schwerin 976.
Argentinien. s. Buenos Aires; s. ferner Tollwuth. — Verordn. s. Cholera, choleraverseuchte Häfen, Quarantäne.
Armenzeugnisse. Verordn. Unter-Elsaß (Stempelfreiheit) 856.
Arnsberg, Reg.-Bez. Verordn. s. Rinder, Schweine, Wiederkäuer.
Arzneibuch für das Deutsche Reich. Nachtrag. Entwurf 1009.
Arzneien. Verordn. Preußen (starkwirkende) 286. Reg.-Bez. Marienwerder (Anpreisen) 939. Oesterreich (Abgabe in den deutschen Grenzgebieten) 102. (Anpreisen) 812. — Rechtsprechung (Abgabe) 747. 748. (Abgabe anderer als der geforderten) 551. (Ankündigung) 600. (Anpreisen) 454. (Bestandtheile solcher) 42. 204. (Großhandel) 421. (verdorbene) 323. (Unbefugter Verkauf) 860. (Verwechselung) 958. (Verwechselung der Aufschriften) 725.
Arzneitaxe. Verordn. 2c. Preußen 22. Bayern 49. Württemberg 49. Hessen 23. Mecklenburg-Schwerin 114. Sachsen-Weimar 23. Mecklenburg-Strelitz 49. Braunschweig 49. Sachsen-Altenburg 49. Anhalt 49. Waldeck 114. Lippe 114. Hamburg 49. Oesterreich 51. Italien 152.

Ärzte. Erlaß. Preußen (Vertretung durch Kandidaten der Medizin) 446. Verordn. Baden (Anzeigepflicht) 908. Rußland (Versicherung des Lebens derf. bei Choleragefahr) 637. Rechtsprechung 118. — S. auch Prüfungen.

Ärztekammern. Erlaß. Preußen (Disciplinarbefugniß derf.) 285. Bayern 993. Salzburg (Einrichtung) 833.

Ärztetag, deutscher 439.

Ärztinnen. Erlaß. Preußen 9.

Ärztliche Hülfe. Belgien 207. Verordn. Hamburg (Zeichen zur raschen Herbeiführung) 515. Böhmen (Fürsorge für Beschaffung derselben für Arbeiter) 134. Belgien (unentgeltliche) 184.

Assam s. Cholera, Impfwesen, Medizinal- und Sanitätsberichte, Sterblichkeit.

Assanirungsarbeiten aus Anlaß der Cholera. Verordn. Böhmen 882. Mähren 584. Bukowina 740.

Ätznatron. Rechtsprechung 958.

Aufblähung. Rechtsprechung 223*.

Aufsehen erregende Ereignisse auf dem Gebiete der öffentlichen Gesundheitspflege. Erlaß. Preußen 808.

Augenflecke 2c., Mittel zur Heilung. Bekanntmach. Karlsruhe (Ortsgesundheitsrath) 553.

Augenkranke. Erlaß. Preußen 446.

Augenkrankheit, kontagiöse, in der Kgl. preußischen Armee (nebst Direktiven) 455.

Aurich, Reg.-Bez. Verordn. 2c. s. Pferde, Rinder, Schafe, Schweine, thierische Abfälle, Wiederkäuer, Ziegen.

Ausfuhrverbote (aus Anlaß der Cholera). Schwarzburg-Rudolstadt 661. Oesterreich 852. Kroatien 903. Ungarn 717.

Auswanderer. Verordn. Reg.-Bez. Bromberg 632. Bayern 65. 232. Hamburg 429. 715. Oesterreich 65. 97. 396. Belgien 468. Niederlande 614. Schweden 718. 988. Vereinigte Staaten von Amerika 303. Brasilien 828.

Backwaaren. Rechtsprechung 100*.

Baden s. Fleischschau, Infektionskrankheiten. — Verordn. s. Aerzte, Bezirksthierärzte, Cholera, Epileptische, Impfwesen, Infektionskrankheiten, Lungenseuche, Pferde, Rinder, Schafe, Schiffe, Schiffskontrolstationen, Schulbesuch, Schweine, Sterblichkeit, Thierseuchen, Viehseuchen-Uebereinkommen, Ziegen.

Baden. Rechtsprechung 747. 748.

Bäder. Schlesien 865. Reg.-Bez. Schleswig 939. Bayern 304. 922.

Bädertag, schlesischer 11. 1009.

Bakteriologische Station zu Odessa 893.

Bakteriologische Untersuchungen. Erlaß. Preußen (Gebühren) 499.

Bandwurmkuren. Rechtsprechung 860.

Baracken. Verordn. Oesterreich 715.

Barterzeugungsmittel. Rechtsprechung 980.

Basel-Stadt, Kanton s. Sterblichkeit.

Baßlerische Choleratropfen. Verordn. Bukowina 155.

Bauchfellentzündung. Rechtsprechung 224*.

Bayern s. Oberbayern, Mittelfranken, Schwaben; München, Nürnberg, Fürth; s. ferner Bader, Erkrankungen, Heerwesen, Infektionskrankheiten, Influenza (bei Thieren), Irrenanstalten, Knappschaftsvereine, Krankenhäuser, Medizinal- und Sanitätsberichte, Medizinalpersonal, Nahrungsmittel, Sterblichkeit. — Verordn. 2c. s. Anzeigepflicht, Apotheker-Lehrlinge, Arzneitaxe, Ärztekammern, Auswanderer, Cholera, Desinfektion, Ein- und Durchfuhrverbote, Maul- und Klauenseuche, Milchgefäße, Nutz- und Zuchtvieh, Rinder, Schafe, Schafräude, Schiffe, Schiffskontrolstationen, Schweine, Thierseuchen, Thierseuchen-Entschädigung, Wiederkäuer, Ziegen.

Begräbnißwesen s. Leichenwesen.

Belgien s. Provinz Hennegau; s. ferner ärztliche Hülfe, Bevölkerungsbewegung, Cholera, Heerwesen, Impfwesen, Klauenseuche, Lungenseuche, Maul- und Klauenseuche, Medizinal- und Sanitätsberichte, Milzbrand, Pocken, Rauschbrand, Rothlauf, Rotz, Schafräude, Sterblichkeit, Thierseuchen, Tollwuth, Trichinose, Tuberkulose (bei Thieren). — Verordn. 2c. s. Abdeckereibetrieb, ärztliche Hülfe, Auswanderer, Cholera, Choleraexkremente, Choleraspitäler, choleraverdächtige Erkrankungen, choleraverdächtige Untersuchungsobjekte, Desinfektion, Düngerbeförderung, Ein- und Durchfuhrverbote, Essig, Gelbfieber, Infektionskrankheiten, Provenienzen, Rinder, Rotz, Sammelforschung, Schiffe, Schiffer, Sterblichkeit, Thierseuchen-Entschädigung, Trichinose, Tuberkulose (bei Thieren), Viehweiden.

Bengalen, Provinz s. Impfwesen, Krankenhäuser, Medizinal- und Sanitätsberichte, Sterblichkeit.

Berar, Provinz s. Impfwesen.

Berichtigungen 154. 864.

Berlin s. Grundwasserstand, Kanalisation, Kindersterblichkeit, Medizinal- und Sanitätsberichte, Sterblichkeit, Straßenreinigung, Volkszählung, Wasserversorgung, Witterung. — Verordn. s. Abfälle, Bierdruckapparate, Brechdurchfälle, Cholera, Desinfektion, Desinfektionsanstalten, Ein- und Durchfuhrverbote, eiskalte Getränke, Farben, Fliegenpapier, Gebhardt's Schönheits-Extrakt, Geburtsanzeigen, Geheimmittel, Hebammenwesen, Infektionskrankheiten, Kopfgenickkrampf, Krebse, Lumpensammler, Lungen-, Kehlkopf- und Darmtuberkulose, Morcheln, Nahrungsmittel (mit Eis gekühlte), Nickelwasser, Schiffe, Schlafstellenwesen, Schweinefleisch, Skin tonic, Talisman, Todtenscheine, Vollmann's Geheimmittel.

Berufsstudien, gelehrte. Zulassung der Frauen zu denf. Verhandl. der Petitions-Kommission und des Plenums des Reichstags 189.

Beschälseuche. Serbien 818. — Verordn. Reg.-Bez. Merseburg 646.

Bevölkerungsbewegung. Deutsches Reich 327. Württemberg 123. 749. Sachsen-Koburg-Gotha 90. Italien 853. Belgien 952.

Bezirkshebammen. Gesetzentwurf. Sachsen 981.

Bezirksthierärzte. Verordn. Sachsen (Prüfung) 908. Baden (Registratur-Ordnung) 694. Sachsen-Altenburg (Dienstanweisung) 571. 790.

Bibliothek des Kaiserlichen Gesundheitsamtes, Verzeichnisse der eingegangenen Geschenke 31. 43. 139. 223. 311. 327. 347. 367. 387. 601. 649. 673. 701. 749. 797. 821. 845. 865. 893. 913. 929. 945. 981. 997.

Bier. Verordn. St. Gallen 54. — Gesetzentwurf. Großbritannien 892.

Bierdruckapparate. Verordn. Berlin 148. Reg.-Bezirke Oppeln 240. Erfurt 953.

Biersurrogate. Reichstagsverhandl. 187.

Birmingham s. Sterbefälle.

Birnen. Rechtsprechung 113*.

Bläschenausschlag. Deutsches Reich 24. 240. Oesterreich 25. 309. 362. 668. 817. 888. Ungarn 322. 598. 698. 794. 888. Dänemark 941. — Verordn. Reg.-Bez. Merseburg 646.

Bleiessig. Rechtsprechung 175. 479.

Bleifarben- und Bleizuckerfabriken. Deutsches Reich. Entwurf 479. Bekanntmach. 588.

Blei- und zinkhaltige Gegenstände. Gesetz. Helgoland 615.

Bleivergiftung. Verhandl. des französ. Comité consultatif 190.

Blinde. Verordn. Provinz Brandenburg 430.

Blutzersetzung (Septicaemie und Pyaemie). Rechtsprechung 210.

Bodenwärme s. Grundwasserstand.

Böhmen. Verordn. 2c. s. Arbeiterquartiere, ärztliche Hülfe, Assanirungsarbeiten, Infektionskrankheiten, Lungenseuche, Schweinekrankheiten.

Bombay, Provinz s. Impfwesen, Krankenhäuser, Medizinal- und Sanitätsberichte, Sterblichkeit.

Bombay, Stadt s. Krankenhäuser.

Boonekamp of Maag-Bitter. Rechtsprechung 926.

Borsten. Verordn. (Einfuhr). Bremen 28. S. auch Schweineborsten.

Borstenvieh. Verordn. (Transport). Ungarn 406.

Borstenvieh-Kontumazanstalten. Ungarn 599.

Bosnien und Herzegowina. Verordn. s. Cholera, Desinfektion, Eisenbahnwesen, Schiffskontrolstationen.
Brandenburg, Provinz. Verordn. s. Blinde, Epileptische, Idioten, Landirrenanstalten, Schinken, Taubstumme, Thierseuchen (Entschädigung), Wildschweine.
Branntwein. Verordn. Deutsches Reich (steuerfreie Verwendung zu Heil-, wissenschaftlichen und gewerblichen Zwecken) 131. 146. Preußen (Verwendung zu Heilzwecken) 168. Oesterreich (desgl.) 791. Italien (Steuer) 116. St. Gallen 54. Spanien 255. — Rechtsprechung 90*. 439.
Brasilien s. Cholera, Gelbfieber. — Verordn. ꝛc. s. Auswanderer, Cholera, choleraverseuchte Häfen, Ein- und Durchfuhrverbote, Einwanderer, Gelbfieber, Gesundheitsordnung, Mineralwässer, Quarantäne, Schiffe.
Brasot. Norwegen 55. 219. 597. 699. 857. 911.
Bräune (bei Thieren). Italien 838. Bulgarien 258. Portugal 103.
Braunschweig s. Influenza (bei Thieren), Sterblichkeit. — Verordn. ꝛc. s. Anzeigepflicht, Arzneitaxe, Cholera, choleraverdächtige Untersuchungsobjekte, Desinfektion, Obdachlose, Schweine, Wiederkäuer, Wildschweine.
Brechdurchfälle. Verordn. ꝛc. Berlin (Anzeigepflicht) 583. Hamburg (Anzeigepflicht bei choleraverdächtigen —) 546.
Bremen. Verordn. ꝛc. s. Borsten, Cholera, Ein- und Durchfuhrverbote, Felle, Hörner, Rinder, Schafe, Schiffe, Schweine, Schweineborsten, Wiederkäuer, Ziegen.
Breslau, Reg.-Bez. s. Breslau (Stadt). — Verordn. ꝛc. s. Maul- und Klauenseuche, Rinder, Schweine, Thiere (lebende), Wiederkäuer.
Breslau, Stadt s. Gesundheitsstand, Infektionskrankheiten, Nahrungsmittel, Sterblichkeit.
Brod. Verordn. St. Gallen 53.
Bromberg, Reg.-Bez. Verordn. s. Auswanderer, Cholera, Fleisch, Pferde, Schafe, Schweine, Thierärzte, Wiederkäuer.
Brunnen, öffentliche. Verordn. Mecklenburg-Schwerin 882.
Brunnenschutz. Verordn. Niederösterreich 65.
Brunnenwasser s. Selterswasserfabrikation.
Brustseuche der Pferde. Preußen 910. Dänemark 941. Schweden 382.
Buenos Aires s. Impfwesen, Medizinal- und Sanitätsberichte, Sterblichkeit, Tollwuth.
Büffelseuche. Ungarn 598. Italien 765. — Verordn. Oesterreich 104. 154.
Bukowina. Verordn. s. Assanirungsarbeiten, Baßlerische Choleratropfen, Cholera, Infektionskrankheiten, Reisende, Ruhr.
Bulgarien s. Bräune (bei Thieren), Cholera, Influenza (bei Thieren), Maul- und Klauenseuche, Milzbrand, Räude, Rothlauf, Rotz, Schafpocken, Schafräude, Thierseuchen, Tollwuth. — Verordn. ꝛc. s. Absperrungsmaßregeln, Cholera, Desinfektion, Ein- und Durchfuhrverbote, Konventionszug, Orient-Expreßzug, Postverkehr, Quarantäne, Reisende, Schiffe.
Burma, Provinz s. Impfwesen, Irrenanstalten, Medizinal- und Sanitätsberichte, Sterblichkeit.
Butter (Kunstbutter, Margarine). Dänemark (Herstellung und Verbrauch) 347. — Verordn. ꝛc. Reg.-Bez. Posen 288. Helgoland 615. St. Gallen 52. Neu-Seeland 793. — Verhandl. des französ. Comité consultatif 191. — Gesetzentwürfe. Italien 454. Großbritannien 927.

Canada. Verordn. s. Cholera, Desinfektion, Einwanderer, Quarantäne.
Canarische Inseln. Verordn. s. Cholera, Provenienzen.
Champignons s. Morcheln.
Charlottenburg. Verordn. s. Desinfektion, Infektionskrankheiten.
Chios s. Flecktyphus.
Chokolade. Rechtsprechung 93*.
Cholera. Infektion im Laboratorium 553. Deutsches Reich 1. 11. 17. 31. 33. 43. 45. 59. 61. 71. 77. 91. 93. 107. 109. 123. 125. 139. 141. 155. 161. 175. 177. 191. 329. 367. 603. 627. 651. 679. 703. 727. 751. 776. 799. 823. 847. 871. 895. 915. 931. 947. 967. 983. 999.
Preußen 221. 239. (Maßnahmen und Kosten) 505.
Oesterreich-Ungarn 1. 61. 93. 106. 109. 141. 209. 229. 245. 261. 277. 297. 313. 329. 491. 539. 579. 603. 627. 651. 679. 703. 727. 751. 775. 799. 823. 847. 871. 895. 915. 931. 947. 967. 983. 999.
Italien 193. 261. 491. 507. 539. 559. 579. 603. 630. 654. 682. 706. 730. 754. 775. 799. 850. 900. 931. 947. 983.
Frankreich 1. 17. 33. 61. 77. 109. 125. 245. 261. 277. 297. 313. 329. 369. 393. 409. 425. 441. 461. 491. 507. 539. 559. 579. 606. 630. 654. 683. 706. 754. 802. 826. 874. 947. 983. 999.
Großbritannien 461. 559. 582. 654. 683. 707. 730. 754. 778. 802. 826. 850. 874. 900. London 347.
Belgien 1. 329. 630. 707. 755. 778. 802. 826. 900.
Niederlande 17 61. 93. 507. 606. 630. 654. 683. 707. 730. 755. 778. 802. 826. 850. 874. 900. 918. 999.
Schweden 778. 802.
Rußland 4. 17. 33. 45. 61. 77. 93. 109. 141. 161. 177. 193. 229. 245. 261. 277. 297. 313. 329. 349. 369. 409. 425. 441. 461. 496. 507. 539. 559. 582. 606. 630. 655. 683. 707. 731. 755. 778. 802. 826. 850. 874. 900. 918. 934. 970. 983. 1002.
Rumänien 582. 606. 631. 655. 684. 708. 731. 756. 779. 803. 827. 851. 875. 901. 918. 986.
Türkei 4. 17. 45. 64. 77. 161. 209. 245. 393. 425. 441. 461. 496. 542. 562. 582. 631. 655. 684. 708. 731. 779. 804. 851. 901. 934. 947. 967. 986. 999.
Bulgarien 804. 827. 875. 901.
Spanien 542. 709. 732. 756. 779. 804. 827. 851. 875. 901. 934. 947. 967. 987. 999.
Arabien 77. 93. 109. 393. 409. 428. 441. 464. 496. 542. 562. 582. 851.
Persien 4. 17. 45. 64. 93. 112. 141. 164. 193. 248. 261. 393. 428. 496. 542. 562. 656. 709. 780. 804. 827. 875. 902. 919. 935. 970. 987.
Ostindien (Kalkutta) 20. 33. 64. 96. 112. 125. 141. 164. 177. 193. 209. 229. 248. 261. 280. 316. 329. 349. 369. 396. 409. 428. 444. 464. 496. 507. 542. 562. 582. 606. 632. 656. 684. 709. 732. 756. 780. 804. 827. 851. 902. 919. 950. 970. Assam 139. Malakka 329. 987. 999.
Algier 496. 582. 606. 656.
Egypten 542. 709. 780.
Tunis 631. 709. 827. 901 947.
Tripolis 684. 804. 970. 987.
Marokko 685. 709.
Senegambien 631.
Vereinigte Staaten von Amerika 96. 631. 656. 709.
Brasilien 709.

Maßregeln zur Abwehr und Unterdrückung der Cholera.
Deutsches Reich 77. 96. 113. 164. 249. 282. 396. 481. 511. 544. 632. 657. 685. 710. 733. 804. 827. 852. 920. 935. 951. S. auch Anzeigepflicht, Cholerakurse, choleraverdächtige Untersuchungsobjekte, Desinfektion, Ein- und Durchfuhrverbote, Eisenbahnwesen, Maßnahmen gegen Cholera, öffentliche Anstalten, Reichskommissariate, Schiffe, Schiffer, Schiffskontrolstationen, Wasserwerke.
Preußen 7. 20. 96. 113. 128. 196. 264. 302. 318. 518. 563. 583. 657. 658. 686. 971. 988. (Berichterstattung der Kreisphysiker) 282. (Bekanntmachung des Ausbruchs der Cholera) 733. (Kosten) 922. 923. S. auch Anzeigepflicht, Arbeiter, choleraverdächtige Erkrankungen, Desinfektion, Diakonissen, Ein- und Durchfuhrverbote, Eis, Eisenbahnwesen, Hände, hygienische Mißstände, öffentliche Anstalten, Reisende, Schiffe, Schiffer, Schiffskontrolstationen, Trinkgefäße.
Berlin 180. 513. 583. 659. 902. S. auch Brechdurchfälle, Ein- und Durchfuhrverbote, eiskalte Getränke, Infektionskrankheiten, Schiffe, Schulen.

Noch Maßregeln z. Abwehr u. Unterdrückung der Cholera.
Provinz Ostpreußen 936.
Reg.-Bez. Königsberg 710. 757. 971. S. auch Absperrungsmaßregeln, Anzeigepflicht, choleraverdächtige Erkrankungen, Eisenbahnwesen, Reisende.
Reg.-Bez. Gumbinnen 935.
Reg.-Bez. Marienwerder 711. 804. S. auch Reisende.
Reg.-Bez. Potsdam 902. S. auch Abfälle, Schiffer.
Reg.-Bez. Köslin 128.
Reg.-Bez. Posen 658. 757. 875. 971. S. auch Absperrungsmaßregeln, Anzeigepflicht, Eisenbahnwesen, Flußbäder, Reisende, Schiffer, Wallfahrer.
Reg.-Bez. Bromberg 632. S. auch Auswanderer.
Reg.-Bez. Oppeln 711. S. auch Ein- und Durchfuhrverbote, Eisenbahnwesen.
Reg.-Bez. Schleswig 464. 988. S. auch Wasser.
Reg.-Bez. Magdeburg 212. 213. 757. S. auch Anzeigepflicht, Eis, Reisende, Schiffe.
Reg.-Bez. Merseburg 213. S. auch Eis, Nietleben.
Reg.-Bez. Erfurt 180.
Reg.-Bez. Wiesbaden 687. 902. S. auch Schiffe.
Rheinprovinz 711. S. auch Schiffe.
Reg.-Bez. Sigmaringen 303. S. auch choleraverdächtige Erkrankungen.
Bayern 65. 113. 196. 232. 564. 607. 711. 733. 805. S. auch Anzeigepflicht, Auswanderer, Desinfektion, Ein- und Durchfuhrverbote, Eisenbahnwesen, Schiffe, Schiffskontrolstationen.
Sachsen 48. 80. 165. 181. 282. 545. 583. 632. S. auch Anzeigepflicht, Cholerakurse, choleraverdächtige Untersuchungsobjekte, Desinfektion, Ein- und Durchfuhrverbote, Reisende.
Württemberg 733. S. auch Desinfektion, Eisenbahnwesen.
Baden 687. 688. 712. 805. S. auch Schiffe, Schiffskontrolstationen.
Hessen 712. S. auch Anzeigepflicht, choleraverdächtige Erkrankungen, choleraverdächtige Untersuchungsobjekte, Schiffe.
Mecklenburg-Schwerin 20. 36. 181. 196. 373. 466. 514. 659. 734. 757. S. auch Abflußverhältnisse, Anzeigepflicht, Cholera-Abtheilung, Desinfektion, Ein- und Durchfuhrverbote, Eisenbahnwesen, Gesundheitskommissionen, Kreisphysiker, Reisende, Wasserversorgung.
Sachsen-Weimar 633. S. auch Anzeigepflicht, Desinfektion, Ein- und Durchfuhrverbote, Gepäck- und Güterverkehr, Krankenhäuser, Märkte, Postverkehr, Reisende, Schulbesuch.
Mecklenburg-Strelitz 249. 713. S. auch Arbeiter, Choleraleichen, Dienstboten, Ein- und Durchfuhrverbote, Wasser.
Oldenburg 197. S. auch Ein- und Durchfuhrverbote.
Braunschweig 514. 564. S. auch Anzeigepflicht, choleraverdächtige Untersuchungsobjekte, Desinfektion, Obdachlose.
Sachsen-Meiningen 659. S. auch choleraverdächtige Erkrankungen, choleraverdächtige Untersuchungsobjekte, Eisenbahnwesen.
Sachsen-Altenburg 610. 757. 780 S. auch Anzeigepflicht, Ein- und Durchfuhrverbote, Flößereiverkehr, Reisende.
Sachsen-Koburg-Gotha 936.
Schwarzburg-Sondershausen 714. 780. S. auch Anzeigepflicht, choleraverdächtige Erkrankungen, choleraverdächtige Untersuchungsobjekte, Desinfektion, Ein- und Durchfuhrverbote, Märkte, Reisende.
Schwarzburg-Rudolstadt 660. 688. S. auch Anzeigepflicht, Ausfuhrverbote, Choleraleichen, choleraverdächtige Erkrankungen, Desinfektion, Märkte, Reisende, Sanitätskommissionen, Schulbesuch.
Waldeck 689.
Reuß ä. L. 971. S. auch Anzeigepflicht, Desinfektion.
Reuß j. L. 971. S. auch Anzeigepflicht.
Lippe 714. S. auch Ein- und Durchfuhrverbote, Gesundheitskommissionen.
Lübeck 113. 197. S. auch Ein- und Durchfuhrverbote, Schiffe.
Bremen 197. 757. 988. S. auch Ein- und Durchfuhrverbote, Schiffe.
Hamburg 197. 373. 396. 429. 445. 565. 634. 690. 715. 720. 734. 757. S. auch ärztliche Hülfe, Auswanderer, Brechdurchfälle, Desinfektion, Ein- und Durchfuhrverbote, Schiffe, Schiffskontrolstationen, Wasserkochstellen, Wasserschöpfstelle, Wasserverbrauch, Wasserversorgung, Wohnungs- 2c. Ueberwachung.
Elsaß-Lothringen 565. 734. S. auch Anzeigepflicht, Cholerakommissionen, Desinfektion, Märkte, Reisende, Schiffer.
Oesterreich 8. 65. 96. 97. 129. 197. 213. 249. 373. 396. 429. 497. 546. 584. 611. 661. 715. 720. 734. 780. 805. 852. 1002. S. auch Ausfuhrverbote, Auswanderer, Baracken, Choleranachrichten-Austausch, choleraverdächtige Erkrankungen, Desinfektion, Desinfektionsapparate, Ein- und Durchfuhrverbote, Eisenbahnwesen, Provenienzen, Quarantäne, Reisende, Schiffe, Wallfahrer, Wartepersonal.
Niederösterreich 65. 66. 96. S. auch Brunnenschutz, Desinfektion, Hadern.
Kroatien 805. 827. 903. S. auch Absperrungsmaßregeln, Ausfuhrverbote, Reisende, Schiffer.
Galizien 583. 734. 1002. S. auch Arbeiter, Reisende.
Mähren 584. S. auch Assanirungsarbeiten, choleraverdächtige Erkrankungen, Wasserversorgung.
Tirol und Vorarlberg 97.
Schlesien 373. S. auch Verpflegs- und Beerdigungskosten.
Bukowina 283. 515. 717. 740. S. auch Assanirungsarbeiten, Reisende.
Bosnien und Herzegowina 716. 805. 902. 920. S. auch Desinfektion, Eisenbahnwesen, Schiffskontrolstationen.
Ungarn 144. 181. 213. 232. 249. 318. 396. 445. 498. 583. 662. 717. 734. 805. S. auch Ausfuhrverbote, Ein- und Durchfuhrverbote, Infektionskrankheiten, Provenienzen, Quarantäne, Reisende, Schiffe, Schulbesuch.
Italien 20. 113. 373. 397. 546. 585. 612. 634. 734. 1002. S. auch Arbeiter, Desinfektion, Ein- und Durchfuhrverbote, Messen, Pilger, Provenienzen, Reisende, Schiffe, Wasser.
Schweiz 20. 80. 612. 662. 690. S. auch Desinfektion, Ein- und Durchfuhrverbote, Eisenbahnwesen, Gepäck- und Güterverkehr, Reisende, Verkehrsanstalten.
Frankreich 412. 546. 566. 734. 903. (Kosten zur Bekämpfung) 613. S. auch Desinfektion, Provenienzen, Reisende, Schiffe, Schiffskontrolstationen.
Großbritannien 8. 20. 36. 80. 97. 129. 138. 332. 445. 468. 498. 585. 613. 634. 717. 718. 734. 805. 936. S. auch Anzeigepflicht, choleraverseuchte Häfen 2c., Ein- und Durchfuhrverbote, Hafensanitätsbehörden, Provenienzen, Schiffe.
Schottland 741. 805. S. auch Schiffe.
Belgien 8. 97. 107. 129. 144. 265. 283. 468. 621. 634. 718. 734. 758. 936. S. auch Anzeigepflicht, Auswanderer, Choleraexkremente, Choleraspitäler, choleraverdächtige Erkrankungen, choleraverdächtige Untersuchungsobjekte, Desinfektion, Ein- und Durchfuhrverbote, Provenienzen, Sammelforschung, Schiffe, Schiffer.
Niederlande 145. 197. 232. 283. 413. 546. 614. 664. 693. 718. 758. 781. 852. 903. 920. 988. S. auch Auswanderer, Choleraexkremente, choleraverseuchte Häfen, Ein- und Durchfuhrverbote, Quarantäne, Schiffe, Schiffskontrolstationen.
Dänemark 138. 154. 250. 585. 666. 743. 758. 781. 806. 827. 852. 903. 920. S. auch choleraverseuchte Häfen, Desinfektion, Desinfektionsanstalten, Ein- und Durchfuhrverbote, Eisenbahnwesen, Quarantäne, Reisende, Schiffe.
Schweden 37. 138. 154. 250. 284. 429. 468. 634. 664. 666. 693. 718. 734. 759. 781. 806. 827. 852. 876. 920. 936. 951. 972. 988. 1003. S. auch Auswanderer, Cholera-Abtheilung, Cholerabeobachtungsstationen, choleraverseuchte Häfen, Desinfektion, Ein- und Durchfuhrverbote, Quarantäne, Reisende.
Norwegen 138. 154. 181. 197. 250. 265. 415. 521. 614. 693. 719. 722. 734. 759. 806. 827. 903. 951. 1003. S. auch

choleraverseuchte Häfen, Ein- und Durchfuhrverbote, Reisegepäck, Reisende.
Rußland 20. 113. 373. 413. 546. 637. 972. (Ärztekongreß-Beschlüsse) 166. S. auch Ärzte, choleraverseuchte Häfen, Desinfektion, Ein- und Durchfuhrverbote, Eisenbahnwesen, Flüsse, Kinderasyle, Kosthäuser, Lumpenhandel, Nachtherbergen, Nahrungsmittel, Quarantäne, Reisende, Rekonvalescentenhäuser, Sanitätswesen, Schiffe, Schiffskontrolstationen.
Finland 723. 759. 762. 806. 936. 951. S. auch Eisenbahnwesen, Reisende, Schiffe.
Rumänien 8. 20. 48. 197. 250. 332. 397. 546. 566. 614. 637. 666. 693. 719. 735. 781. 806. 876. 920. 951. 972. 988. S. auch Absperrungsmaßregeln, Desinfektion, Ein- und Durchfuhrverbote, Eisenbahnwesen, Provenienzen, Quarantäne, Reisende, Schiffe.
Serbien 37. 666. 693. S. auch Ein- und Durchfuhrverbote, Quarantäne, Reisende, Schiffe.
Türkei 8. 20. 48. 66. 80. 97. 113. 130. 145. 167. 181. 198. 213. 250. 265. 318. 332. 352. 374. 397. 415. 429. 468. 498. 515. 547. 566. 585. 614. 637. 666. 693. 719. 735. 759. 781. 806. 852. 876. 903. 920. 937. 951. 972. 988. 1003. S. auch choleraverseuchte Häfen, Desinfektion, Eisenbahnwesen, Pilger, Postverkehr, Provenienzen, Quarantäne, Reisende, Schiffe, Ueberwachungsdienst (an der Grenze).
Bulgarien 21. 37. 130. 167. 213. 303. 352. 374. 397. 415. 446. 516. 585. 614. 637. 666. 693. 719. 735. 759. 828. 852. 876. 937. 951. 972. 989. 1003. S. auch Absperrungsmaßregeln, Desinfektion, Ein- und Durchfuhrverbote, Konventionszug, Orient-Expreßzug, Postverkehr, Quarantäne, Reisende, Schiffe.
Griechenland 48. 145. 181. 333. 446. 469. 498. 516. 547. 567. 585. 614. 637. 667. 693. 719. 735. 759. 781. 806. 828. 852. 876. 920. 937. 972. 989. 1003. S. auch choleraverseuchte Häfen, Ein- und Durchfuhrverbote, Postverkehr, Quarantäne, Schiffe.
Cypern 181. 828. S. auch Provenienzen, Quarantäne.
Malta 130. 145. 198. 498. 516. 586. 638. 667. 735. 782. 807. 876. 921. 937. 989. S. auch Desinfektion, Quarantäne.
Spanien 8. 97. 113. 130. 145. 168. 181. 214. 397. 430. 516. 567. 585. 638. 667. 693. 719. 735. 759. 782. 806. 828. 853. 876. 903. 921. 937. 951. 972. 989. 1004. S. auch Absperrungsmaßregeln, choleraverseuchte Häfen, Desinfektion, Ein- und Durchfuhrverbote, Provenienzen, Quarantäne, Reisende, Ueberwachungsdienst.
Portugal 21. 48. 66. 81. 97. 113. 168. 181. 214, 352. 374. 397. 415. 430. 446. 469. 516. 547. 567. 638. 667. 694. 719. 759. 782. 806. 828. 853. 876. 903. 921. 937. 952. 972. 989. 1004. S. auch choleraverseuchte Häfen, Ein- und Durchfuhrverbote, Postverkehr, Reisende.
Gibraltar 129. 567. 614. 782. 853. 876. 903. 952. S. auch Provenienzen, Quarantäne.
Ostindien 516. 903. 952. S. auch Quarantäne.
Egypten 48. 81. 113. 181. 198. 237. 250. 352. 397. 430. 446. 469. 547. 614. 719. 735. 782. 828. 853. 876. 989. 1004. S. auch choleraverseuchte Häfen, Desinfektion, Pilger, Provenienzen, Quarantäne, Schiffe.
Tunis 48. 989. S. auch Provenienzen, Schiffe.
Algier 516. 719. 735. 759. 903. 921. 952. 1004. S. auch Provenienzen, Schiffe.
Marokko 21. 37. 182. 499. 547. 567. 586. 614. 638. 667. 694. 719. 736. 759. 807. 853. S. auch Cholera-Reglement, choleraverseuchte Häfen, Pilger, Provenienzen, Quarantäne.
Canarische Inseln 237. S. auch Provenienzen.
Madeira 284. 736. S. auch Absperrungsmaßregeln, choleraverseuchte Häfen.
Sierra Leone 168. 586. S. auch Quarantäne.
Liberia 66. S. auch Quarantäne.
Vereinigte Staaten von Amerika 81. 114. 214. 232. 250. 333. 374. 807. 853. S. auch Auswanderer, Desinfektion, Ein- und Durchfuhrverbote, Einwanderer, Infektionskrankheiten, Quarantäne, Schiffspassagiere.
Louisiana 333. S. auch Quarantäne.
Süd-Carolina 374. S. auch Quarantäne.
West-Virginien 374.
Canada 318. S. auch Desinfektion, Einwanderer, Quarantäne.
Dänische Antillen 284. 516. S. auch Ein- und Durchfuhrverbote, Quarantäne, Reisende.
Portorico 237. 952. S. auch Provenienzen, Schiffe.
Cuba 168. 215. 782. 952. 1004. S. auch Provenienzen, Quarantäne, Schiffe.
Brasilien 8. 48. 81. 114. 130. 168. 182. 237. 250. 318. 352. 430. 516. 547. 638. 760. 828. 937. 989. 1004. S. auch Auswanderer, choleraverseuchte Häfen, Ein- und Durchfuhrverbote, Mineralwässer, Quarantäne, Schiffe.
Venezuela 66. S. auch Quarantäne.
Columbien 21. 237. S. auch Hafengesundheitspolizei, Provenienzen.
Uruguay 81. 215. 250. 547. 694. 736. 828. 989. S. auch choleraverseuchte Häfen, Desinfektion, Quarantäne, Schiffe.
Argentinien 352. 782. 853. 1004. S. auch choleraverseuchte Häfen, Quarantäne.
Neu-Süd-Wales 182. 216. 547. 667. 782. 937. S. auch Quarantäne.
Queensland 168. 237. S. auch choleraverseuchte Häfen, Provenienzen, Quarantäne.
Süd-Australien 198. S. auch Quarantäne.
Viktoria 182. 285. S. auch Desinfektion, Schiffe.
West-Australien 198. S. auch Schiffe.
Tasmania 182. S. auch choleraverseuchte Häfen.
Neu-Seeland 198. S. auch Schiffe.
— Gesetzentwurf. Frankreich 11.

Cholera-Abtheilung der Medizinal-Kommission (Verwaltung), Errichtung in Mecklenburg-Schwerin 36. Schweden 468.
Cholera-Beobachtungsstationen. Verordn. Schweden 429. 637. 759. 806. 827.
Choleraexkremente. Erlaß. Belgien (Behandlung der durch solche beschmutzten Wäsche, Lumpen u. s. w.) 622. Niederlande (strafrechtliche Verfolgung von Personen, welche — in öffentliche Gewässer bringen) 197.
Cholerakommissionen. Verordn. Elsaß-Lothringen (Einrichtung) 566.
Cholerakurse. Verordn. 2c. Deutsches Reich 77. Preußen 239. Sachsen 165.
Choleraleichen. Beerdigungsorte ders. Reichstagsverhandl. 188. — Verordn. (Beerdigung) Mecklenburg-Strelitz 713. Schwarzburg-Rudolstadt 661.
Choleranachrichten — Austausch zwischen dem Deutschen Reiche und Oesterreich 65. 249. 282.
Cholera-Reglement. Marokko 37.
Cholera-Spitäler. Verordn. Belgien 145.
Choleraverdächtige Erkrankungen. Anzeigepflicht, Maßnahmen 2c. Verordn. 2c. Preußen 7. Reg.-Bezirke Königsberg 710. Sigmaringen 303. Hessen 712. Sachsen-Meiningen 660. Schwarzburg-Sondershausen 714. Schwarzburg-Rudolstadt 660. Oesterreich 515. 585. Mähren 584. Belgien 621.
Choleraverdächtige Untersuchungsobjekte. Verordn. 2c. Deutsches Reich 490. Sachsen 80. 546. Hessen 712. Braunschweig 564. Sachsen-Meiningen 660. Schwarzburg-Sondershausen 714. Reuß j. L. 972. Belgien 734.
Choleraverseuchte oder verdächtige Häfen, Orte, Länder 2c. (Erklärung von Häfen 2c. als verseucht 2c.) Verordn. 2c. Großbritannien 8. 36. 129. 332. 468. 585. 634. 717. Niederlande 232. 988. Dänemark 758. Schweden 250. 636. 666. 693. 734. 759. 781. 806. 852. 876. 920. 936. 951. 972. 988. 1003. Norwegen 197. 250. 265. 415. 614. 693. 719. 734. 827. 903. 951. 1003. Rußland 113. 972. Türkei 181. 719. Griechenland 744. Spanien 8. 97. 145. 168. 516. 586. 638. 694. 719. 735. 759. 782. 806. 828. 876. 989. Portugal 21. 48. 66. 81. 97. 113.

168. 181. 214. 352. 374. 397. 415. 430. 446. 469. 516. 547. 567. 638. 667. 694. 719. 759. 782. 806. 828. 853. 876. 903. 921. 937. 952. 972. 989. 1004. Egypten 430. 828. Marokko 21. 499. 614. 694. 719. 759. 807. Madeira 284. Brasilien 8. 48. 81. 114. 168. 182. 237. 250. 318. 430. 516. 547. 638. 760. 828. 937. 989. 1004. Uruguay 250. 547. 694. 736. 828. Argentinien 352. 782. 1004. Queensland 168. Tasmania 182.

Cigarren, Anlagen zur Anfertigung derselben. Deutsches Reich. Entwurf 479. Bekanntmach. 588.

Cognak. Rechtsprechung 90*.

Columbia, Distrikt s. Gesundheitsbund.

Columbien. Verordn. s. Cholera, Hafengesundheitspolizei, Infektionskrankheiten, Provenienzen.

Comité consultatif d'hygiène publique de France. Arbeiten 1891. 190. S. auch Bleivergiftung, Butter, Desinfektion, Filzfabrikation, Konservebüchsen, Konservirung, Privatschlächtereien, Saccharin, Städtehygiene, Städtereinigung, Sublimatpastillen, Tollwuth, Unterleibstyphus, Wasseruntersuchung, Wasserversorgung, Zuckerraffinerien. — Verordn. Frankreich 994.

Conseil sanitaire maritime et quarantenaire d'Egypte. Erlaß. Egypten 595.

Coorg, Provinz s. Impfwesen, Medizinal- und Sanitätsberichte, Sterblichkeit.

Costarica s. Gelbfieber.

Cuba s. Gelbfieber. — Verordn. s. Cholera, Provenienzen, Quarantäne, Schiffe, Seegesundheitspolizei.

Cuxhaven s. Schiffskontrolstationen.

Cypern. Verordn. s. Cholera, Provenienzen, Quarantäne.

Dalmatien. Verordn. s. Wasserversorgung.

Dampfdesinfektionsapparate. Verordn. Triest 134. Kärnten 612.

Dänemark s. Kopenhagen; s. ferner Bläschenausschlag, Brustseuche, Butter, Druse, Lungenseuche, Lungen- und Luftröhrenentzündung, Magen- und Darmentzündung, Maulseuche, Maul- und Klauenseuche, Milzbrand, milzbrandartige Rose, Pocken (bei Thieren), Räude, Rauschbrand, Rothlauf, Rotz, Rückenmarkstyphus, Schweinekrankheiten, Sterblichkeit, Thierseuchen, typhöse Krankheiten (bei Thieren). — Verordn. 2c. s. Cholera, choleraverseuchte Häfen, Desinfektion, Ein- und Durchfuhrverbote, Eisenbahnwesen, Infektionskrankheiten, Katarrhfieber, Kinderblattern, Maul- und Klauenseuche, Pferdemärkte, Pharmakopöe, Pocken, Quarantäne, Reisende, Rinder, Schafe, Schafräude, Schiffe, Schweine, Viehmärkte, Ziegen.

Dänische Antillen. Verordn. s. Cholera. Ein- und Durchfuhrverbote, Pocken, Quarantäne, Reisende.

Danzig, Reg.-Bez. Verordn. s. Maul- und Klauenseuche, Pferde, Rinder, Schweine, Schweinefleisch, Wiederkäuer.

Darmtuberkulose s. Lungen-, Kehlkopf- und Darmtuberkulose.

Desinfektion. Im Pariser Leihhause 49. S. auch schweflige Säure. — Verordn. 2c. Preußen (Eisenbahnviehwagen) 421. Berlin (Infektionskrankheiten) 471. Charlottenburg (Infektionskrankheiten) 878. Reg.-Bez. Merseburg (bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen) 725. Oesterreich (desgl.) 856. 940. (von Viehtransportwagen) 939. Belgien (Infektionskrankheiten) 762. — (Bei **Choleragefahr.**) Deutsches Reich 487. 513. Preußen 20. 196. Bayern 609. Sachsen 545. Württemberg 734. Mecklenburg-Schwerin 197. 734. Sachsen-Weimar 633. Braunschweig 514. 565. Schwarzburg-Sondershausen 714. Schwarzburg-Rudolstadt 661. Reuß ä. L. 971. Hamburg (Desinfektion des Bilgeraums der Seeschiffe) 620. 634. Elsaß-Lothringen 566. Oesterreich 715. 740. Niederösterreich 96. Bosnien 716. 902. 920. Italien 585. Schweiz 80. 613. 662. 691. 692. Frankreich 903. Belgien 734. Dänemark 758. Schweden 852. Rußland 637. Rumänien 48. 197. 198. 250. 332. 614. 693. 735. Türkei 97. 113. 167. 469. Bulgarien 37. 352. 374. 446. 637. 719. Malta 921. Spanien 735. Egypten 782. Vereinigte Staaten von Amerika 807. Canada 318. Uruguay 81. 547. 736. Viktoria 182.

Desinfektionsanstalten. Bekanntmach. Berlin (Zusendungen von außerhalb) 499. Schweden (Errichtung) 806.

Desinfektionsapparate. Verordn. Elsaß-Lothringen 854. Oesterreich 715.

Deutsches Reich s. Bevölkerungsbewegung, Bläschenausschlag, Cholera, Fabriken, Krankenversicherung, Kriminalstatistik, Lungenseuche, Marine, Maul- und Klauenseuche, Milzbrand, Pocken (bei Thieren), Prüfungen, Räude, Rauschbrand, Rothlauf, Rotz, Schafpocken, Schafräude, Sterblichkeit, Thierseuchen, Tollwuth. — Gesetze, Verordn. 2c. s. Anzeigepflicht, Bleifarben- und Bleizuckerfabriken, Branntwein, Cholera, Cholerakurse, choleraverdächtige Untersuchungsobjekte, Cigarren, Desinfektion, Ein- und Durchfuhrverbote, Eisenbahnwesen, Influenza, Knochen, Leichenbeförderung, Leichenpässe, Maßnahmen gegen Cholera, öffentliche Anstalten, Reichskommissariate, Rinder, Sanitätskonferenz, internationale, zu Dresden, Schiffe, Schiffer, Schiffskontrolstationen, Schweine, Spinnereien, Streu- und Futtermittel, Thiere (lebende), thierische Abfälle, Wasserwerke, Ziegeleien, Zündhölzer. — Gesetzentwürfe 2c. s. Arzneibuch, Bleifarben- und Bleizuckerfabriken, Cigarren, Gewerbeordnung, Giftverkehr, Impfwesen, Infektionskrankheiten, Thierseuchen, Viehschlachten, Zündhölzer.

Diakonissen, Hilfeleistung bei Cholera. Erlaß. Preußen 518.

Diphtherie. Verordn. Ungarn 249.

Disciplinarbefugniß s. Ärztekammern.

Doktortitel, medizinischer. Verordn. Frankreich 884. 885.

Donau s. Schiffskontrolstationen.

Dresden s. Giftverkehr, Impfwesen, Infektionskrankheiten, Medizinal- und Sanitätsberichte, Nahrungsmittel, Sanitätskonferenz, Städtereinigung, Sterblichkeit.

Dressel's Nervenfluid. Warnung. Karlsruhe (Orts-Gesundheitsrath) 155.

Drogenhandlungen. Verordn. 2c. Preußen 21. 519. Reg.-Bez. Magdeburg 639. Sachsen-Altenburg 831.

Drogisten. Rechtsprechung 137. 175. 204. 259. 344. 479. 551. 600. 819. 958.

Druse. Preußen 910. Italien 958. Dänemark 941. Schweden 382.

Düngerbeförderung. Verordn. Belgien 885.

Durchfall junger Thiere s. infektiöse Lähme.

Düsseldorf, Reg.-Bez. Verordn. 2c. s. Pferde, Rinder, Schafe, Schweine, Schweinefleisch, thierische Abfälle, Wiederkäuer.

Egelseuche. Portugal 103.

Egypten s. Cholera. — Verordn. s. Cholera, choleraverseuchte Häfen, Conseil sanitaire, Desinfektion, Pest, Pilger, Quarantäne, Schiffe.

Eier. Rechtsprechung 107*.

Ein- und Durchfuhrverbote s. Pferde, Rinder, Schafe, Schweine, Thiere (lebende), Wiederkäuer, Ziegen. — (Aus Anlaß der **Choleragefahr**). Deutsches Reich 164. 482. 685. Preußen 128. 196. 657. Berlin 180. Reg.-Bez. Oppeln 711. Bayern 196. Sachsen 48. 181. 652. Mecklenburg-Schwerin 197. Sachsen-Weimar 633. Mecklenburg-Strelitz 249. 713. Oldenburg 197. Sachsen-Altenburg 757. Schwarzburg-Sondershausen 780. Lippe 715. Lübeck 197. Bremen 197. 757. Hamburg 197. 634. Oesterreich 96. 373. 396 546. 781. 805. Ungarn 181. 396. 805. Italien 373. Schweiz 20. 80. 691. Großbritannien 20. 36. 80. 97. 613. 734. Belgien 8. 129. 144. 265. 283. 622. 634. 718. 936. Niederlande 145. 413. 546. 614. Dänemark 250. 585. 758. 781. Schweden 284. 781. Norwegen 197. 759. Rußland 20. Rumänien 20. Serbien 37. 666. 693. Bulgarien 130. 167. 352. 415. 637. 666. 759. 828. 972. 1003. Griechenland

516. Spanien 567. 759. Portugal 21. Vereinigte Staaten von Amerika 81. 114. 853. Dänische Antillen 516. Brasilien 114.
Einwanderer. Verordn. Vereinigte Staaten von Amerika 374. Canada 318. Brasilien 760.
Eis. Rundschreiben. Preußen (unvorsichtiger Gebrauch) 196. Verordn. ꝛc. Reg.-Bez. Magdeburg 213. Reg.-Bez. Merseburg 213.
Eisen. Gesundheitsgefährlichkeit des durch Bearbeiten desselben entstehenden Geräusches. Rechtsprechung 891.
Eisenbahnwesen. Verordn. ꝛc. (bei **Choleragefahr.**) Deutsches Reich 482. 512. Preußen 563. 733. Reg.-Bez. Königsberg 711. Reg.-Bez. Posen 659. Reg.-Bez. Oppeln 711. Bayern 711. Württemberg 733. Mecklenburg-Schwerin 757. Sachsen-Meiningen 660. Oesterreich 8. 66. 611. 780. Bosnien 716. 717. 903. 920. Schweiz 80. 662. 690. Dänemark 758. Rußland 637. Finland 724. 759. 763. 937. Rumänien 566. Türkei 903.
(Leichenbeförderung). Oesterreich 319. (Beförderung von Personen mit ansteckenden Krankheiten). Dänemark 66. (Desgl. von Knochen und anderen thierischen Abfällen). Deutsches Reich 216. (Desinfektion von Eisenbahnviehwagen) Preußen (Eisenbahn-Direktion Berlin) 421. Reg.-Bez. Merseburg 725. Oesterreich 856. 940. (Verkehrsordnung). Deutsches Reich 569. (Mittheilung veterinärpolizeilicher Maßregeln an die Eisenbahnbehörde). Großbritannien 816.
Eiskalte Getränke. Verordn. ꝛc. Berlin 513. Reg.-Bez. Posen 305. S. auch Nahrungsmittel.
Eiterungen und Geschwüre. Rechtsprechung 211*.
Elbe s. Reichskommissariate, Schiffskontrolstationen.
Elberfeld s. Sterblichkeit.
Elektrische Licht- und Kraftanlagen. Vorsichtsbedingungen, aufgestellt vom Verband deutscher Privat-Feuerversicherungs-Gesellschaften 944. 991.
Elsaß-Lothringen s. Ober-Elsaß, Unter-Elsaß, Straßburg. — Gesetze, Verordn. ꝛc. s. Anzeigepflicht, Cholera, Cholerakommissionen, Desinfektion, Desinfektionsapparate, Impfwesen, Kreisärzte, Märkte, Reisende, Rinder, Schafe, Schiffer, Schweine, Thiere (lebende), Torfmullabtritte, Viehseuchen-Uebereinkommen, Wein.
England s. London, Birmingham; s. ferner Hafen-Sanitätsbehörden, Pocken, Sterblichkeit.
Entbindungen. Preußen 139.
Entbindungsanstalten. Oesterreich 569.
Epileptische. Verordn. ꝛc. Provinz Brandenburg (Pflege u. s. w.) 430. Baden (Ausschluß aus den Volksschulen) 923.
Erfurt. Verordn. ꝛc. s. Bierdruckapparate, Cholera, Pferde, Schinken, Schlachtbücher, Schweine, Wiederkäuer.
Erkrankungen. Wochennachweisungen der aus deutschen Stadt- und Landbezirken gemeldeten — 3. 19. 35. 47. 63. 79. 95. 111. 127. 143. 163. 179. 195. 211. 231. 247. 263. 279. 299. 315. 331. 351. 371. 395. 411. 427. 443. 463. 493. 509. 541. 561. 581. 605. 629. 653. 681. 705. 729. 753. 777. 801. 825. 849. 873. 897. 917. 933. 949. 969. 985. 1001. — Bayern 921. Kopenhagen 973. S. auch Fleischgenuß.
Esel und Maulthiere. Erlaß. Schweiz 548.
Eß-, Trink- und Kochgeschirr. Rechtsprechung 125*.
Essig. Verordn. St. Gallen 54. Belgien 200. Spanien 255.

Fabrikarbeiter, jugendliche. Rechtsprechung 10.
Fabriken. Aus den Jahresberichten der mit Beaufsichtigung derf. betrauten Beamten 536.
Farben. Bekanntmach. Berlin (gifthaltige) 59. Helgoland (gesundheitsschädliche) 615. — Rechtsprechung 747.
Felle. Verordn. ꝛc. (Einfuhr). Bremen 28. S. auch Luftverunreinigung.
Ferienkolonien. Stuttgart 990.
Ferneſt's Lebensessenz. Warnung. Karlsruhe (Ortsgesundheitsrath) 155.
Fett s. Fleisch.
Fettbestimmung in der Milch. Preisausschreiben 553.
Fettwaaren. Verordn. St. Gallen 52.
Feuerbestattung s. Leichenverbrennung.
Filialapotheken. Preußen 399.
Filzfabrikation. Verhandl. des französ. Comité consultatif 191.
Findelanstalten. Oesterreich 569.
Finland. Verordn. s. Cholera, Eisenbahnwesen, Reisende, Schiffe.
Finnen s. Schweinefleisch. Rechtsprechung 213*.
Fische, Krustenthiere, Schalthiere. Rechtsprechung 121*. 127*.
Flechten und Hautausschläge, Mittel dagegen. Bekanntmach. Karlsruhe (Ortsgesundheitsrath) 553.
Flecktyphus. Reg.-Bez. Marienwerder 96. 582. 919. 970. Frankreich 261. 316. 464. Rußland 209. 280. Chios 248. Tripolis 193. 209. 264. 428. — Verordn. ꝛc. Frankreich 318. Türkei 333.
Fleisch. Verordn. Reg.-Bez. Bromberg 784. Stadt Magdeburg (minderwerthiges) 810. (Untersuchung) 811. Reuß j. L. (perlsüchtigen Schlachtviehs) 591. Neu-Süd-Wales (Handel) 744. — Rechtsprechung (Aufblasen) 747.
Fleisch und Fett kranker Thiere. Verordn. Sachsen 354.
Fleischbeschauer. Bekanntmach. Reg.-Bez. Potsdam 548.
Fleischbeschauscheine. Rechtsprechung 912.
Fleischgenuß. Erkrankungen danach in Hettstedt 416.
Fleischkontrole. Bekanntmach. Reg.-Bez. Kassel 590.
Fleischschau. Baden (— und Fleischverbrauch) 386. Sachsen-Weimar 749. — Verordn. Reg.-Bez. Potsdam 547. Schwarzburg-Rudolstadt 198. S. auch Schweinefleisch.
Fleischtransport. Verhandlungen der französischen Deputirtenkammer 259.
Fliegenpapier. Bekanntmach. Berlin 439.
Flößer s. Schiffer.
Flößereiverkehr. Verordn. Sachsen-Altenburg (auf der Saale) 611.
Flußbäder. Verordn. Reg.-Bez. Posen (bei Choleragefahr) 711.
Flüsse. Verordn. Rußland (Ueberwachung bei Choleragefahr) 637.
Flußverunreinigung. Rechtsprechung 748.
Frankfurt, Reg.-Bez. Verordn. s. Schweine.
Frankfurt a. M. s. Impfwesen, Infektionskrankheiten, Medizinal- und Sanitätsberichte, Sterblichkeit, Trichinose. — Gesetzentwurf und Gesetz s. Medizinalordnung.
Frankreich s. Paris; s. ferner Cholera, Comité consultatif, Flecktyphus, Fleischtransport, Lungenseuche, Lungen- und Darmentzündung, Maul- und Klauenseuche, Medizinal- und Sanitätsberichte, Milzbrand, Pferdetyphus, Pocken, Rauschbrand, Rothlauf, Rotz, Schafpocken, Schafräude, Schiffe, Sterblichkeit, Thierseuchen, Tollwuth, Tuberkulose (bei Thieren). — Verordn. ꝛc. s. Cholera, Comité consultatif, Desinfektion, Doktortitel, Flecktyphus, Gesundheitsausschuß, Hebammenwesen, Kinder- und Frauenarbeit, Medizin (Ausübung), Officiers de santé, Pharmazeuten, Provenienzen, Reisende, Rinder, Schafe, Schiffskontrolstationen, Schweine, Thiere (lebende), Weinbereitung, Wund-Zahnärzte, Ziegen. — Gesetzentwürfe s. Cholera, Gesundheit.
Frauenarbeit s. Kinder- und Frauenarbeit.
Frauenfrage s. Berufsstudien, gelehrte.
Fruchtsäfte. Rechtsprechung 116*.
Fürth s. Sterblichkeit.
Futtermittel s. Streumittel.

Galizien. Verordn. s. Arbeiter, Cholera, Maul- und Klauenseuche, Reisende, Schweinehandel, Schweinekonfinirungsanstalten, Schweinemärkte.
Gallenseuche unter den Schafen. Niederlande 203.
Gasglühlicht. Erlaß. Preußen 354.
Gast- und Schankwirthschaften s. Stallungen.
Gaststallungen s. Stallungen.

Gebären (Folgekrankheiten). Rechtsprechung 221*.
Gebärfieber. Rechtsprechung 222*.
Gebhardt's Schönheits-Extrakt. Bekanntmach. Berlin 553.
Geburten. Hamburg (Einfluß der Cholera) 625. S. auch Sterblichkeit.
Geburtsanzeigen durch Hebammen. Bekanntmach. Berlin 493.
Gefängnisse. Hongkong 364. Rajputana-Gebiet 907.
Geflügelcholera. Italien 765. Portugal 103.
Geflügeldiphtherie. Italien 765. Portugal 204.
Geheimmittel. Bekanntmach. 2c. Berlin 155. 553. 929. Reg.-Bez. Marienwerder 939. Reg.-Bez. Schleswig 929. Karlsruhe (Ortsgesundheitsrath) 155. 553. — Verordn. Reg.-Bez. Wiesbaden (Anpreisen) 519. Oesterreich 553. 929. — Rechtsprechung (Anpreisung und Verkauf) 28. 796. 860.
Gehirn-Rückenmarkshaut-Entzündung s. Kopfgenickkrampf.
Gehöröl. Bekanntmach. Karlsruhe (Ortsgesundheitsrath) 553.
Geisteskranke. Sachsen 407. — Gesetzentwurf. Italien 386. S. auch Irrenanstalten.
Geistige Getränke. Verordn. Ungarn 400. Spanien 255. — Gesetzentwurf. Großbritannien 927. S. auch Verein.
Gelbfieber. Vereinigte Staaten von Amerika 709. 780. 851. 919. 935. 987. Veracruz 280. 297. 409. 444. 632. 710. 780. 804. 827. 851. 970. 987. 999. Havanna 96. 141. 193. 229. 261. 297. 316. 332. 369. 409. 444. 583. 632. 656. 709. 756. 780. 804. 827. 851. 919. 970. 987. 999. Cuba 280. 756. 804. 827. 851. 919. 935. 970. 987. Costarica 428. Venezuela 780. Brasilien 112. 280. 297. 369. 409. 444. 542. 583. 632. 656. 710. 851. 999. Rio de Janeiro 177. 496. 542. 563. 583. 656. 780. 804. 827. 851. 919. 970. 987. — Verordn. Großbritannien 782. 828. Belgien 265. Niederlande 145. Spanien 97. 265. 397. 667. 719. 736. 807. 853. Portugal 113. 168. 250. 375. 446. 586. 760. 807. 828. 853. 921. Vereinigte Staaten von Amerika 694. Venezuela 937. Brasilien 375. 937. Uruguay 114. 547. 567. 586.
Gemeindeärzte in Straßburg. Dienstordnung 855.
Gemeinde-Sanitäts-Organisation in Mähren 845.
Gemüsekonserven. Verordn. St. Gallen 53.
Genua s. Gesundheitsstand, Infektionskrankheiten, Sterblichkeit.
Gepäck- und Güterverkehr. Verordn. (aus Anlaß der Cholera) Sachsen-Weimar 633. Schweiz 662. 691. 692.
Gera s. Pocken.
Geräusch s. Eisen.
Geschwüre s. Eiterungen.
Gesundheit. Schutz der öffentlichen —. Gesetzentwurf (Kommissionsbericht.) Frankreich 59.
Gesundheitsamt. Etat desselben 944. Berathung des Etats desselben 187. — Gesetzentwurf. Schweiz 407. — Bundesbeschluß. Schweiz 574. S. auch Bibliothek.
Gesundheitsbund im Distrikt Columbia 455.
Gesundheitsausschuß. Verordn. Frankreich 883.
Gesundheitskommissionen. Verordn. Mecklenburg-Schwerin 373. Lippe 714.
Gesundheitskräuterhonig. Bekanntmach. Karlsruhe (Ortsgesundheitsrath) 553.
Gesundheitsordnung. Brasilien 725.
Gesundheitspflege s. Aufsehen erregende Ereignisse.
Gesundheitsstand. Breslau 397. Genua 146. Niederländisch-Indien 198. 416. 719. 990. Japan 952.
— Wöchentliche Nachrichten über den — und den Gang der Volkskrankheiten im In- und Auslande 1. 17. 33. 45. 61. 77. 93. 109. 125. 141. 161. 177. 193. 209. 229. 245. 261. 277. 297. 313. 329. 349. 369. 393. 409. 425. 441. 461. 491. 507. 539. 559. 579. 603. 627. 651. 679. 703. 727. 751. 775. 799. 823. 847. 871. 895. 915. 931. 947. 967. 983. 999. — Monatliche desgl. 4. 64. 144. 212. 281. 372. 444. 543. 656. 756. 851. 950.
Getreide. Rechtsprechung 97*.
Gewässer, fließende s. Verunreinigung.
Gewerbehygiene s. Eisen, Fabrikarbeiter, Kinder- und Frauenarbeit, Luftverunreinigung, Schwefelarsen.
Gewerbeordnung. Gesetzentwurf (Aenderung). Deutsches Reich 797.
Gewürze. Beschlüsse des Vereins schweizerischer analytischer Chemiker 324. — Rechtsprechung 110*.
Gibraltar. Verordn. s. Cholera, Provenienzen, Quarantäne.
Gifthaltige Farben s. Farben.
Giftverkehr. Dresden 760. — Gesetz. Kapkolonie 320. 337. 359. — Gesetzentwurf. Deutsches Reich 670.
Glühwein. Rechtsprechung 89*.
Graue Salbe. Rechtsprechung 28. 204.
Griechenland. Verordn. 2c. s. Cholera, choleraverseuchte Häfen, Ein- und Durchfuhrverbote, Pocken, Postverkehr, Quarantäne, Sanitätsreglement, Schiffe.
Großbritannien s. England, Schottland; s. ferner Lungenseuche, Maul- und Klauenseuche, Milzbrand, Räude, Rotz, Schweinekrankheiten, Thierseuchen, Tollwuth, Thiere (lebende). — Gesetze, Verordn. 2c. s. Anzeigepflicht, Cholera, choleraverseuchte Häfen, Ein- und Durchfuhrverbote, Eisenbahnwesen, Gelbfieber, Milzbrand, Provenienzen, Räude, Rinder, Sanitätskonferenz, Schafe, Schiffe, Schweine, Tollwuth, Viehmärkte, Ziegen. — Verhandl. im Parlament s. landwirthschaftliche und Gartenerzeugnisse, Lungenseuche, Schweinekrankheiten, Thiere (lebende). — Gesetzentwürfe s. Bier, Butter, geistige Getränke, Impfwesen.
Grundwasserstand und Bodenwärme in Berlin und München 36. 112. 180. 248. 316. 412. 496. 562. 682. 826. 918.
Guatemala. Verordn. s. Rothwein, Spirituosen.
Gumbinnen, Reg.-Bez. s. Ruhr. — Verordn. s. Cholera, Heu, Pferde, Rinder, Schweine.

Haarfärbemittel. Verordn. Oesterreich 553. 929.
Hadern. Verordn. Niederösterreich 66.
Hafenarzt. Instruktion. Hamburg 520.
Hafen-Gesundheitspolizei. Verordn. 2c. Columbien 237. 499.
Hafen-Sanitätsbehörden von England und Wales. Konferenz, betr. Schutzmaßregeln gegen Cholera 138.
Hamburg s. Geburten, Infektionskrankheiten, Nahrungsmittel, Sterblichkeit, Verbrennungsanstalt für Abfallstoffe. — Verordn. 2c. s. Arzneitaxe, ärztliche Hülfe, Auswanderer, Brechdurchfälle, Cholera, Desinfektion, Ein- und Durchfuhrverbote, Hafenarzt, hygienisches Institut, Schafe, Schiffe, Schiffskontrolstationen, Schweine, Schweineborsten, Straßenbesprengung, Thiere (lebende), thierische Abfälle, Wasserkochstellen, Wasserschöpfstelle, Wasserverbrauch, Wasserversorgung, Wiederkäuer, Wohnungs- 2c. Ueberwachung, Ziegen. — Gesetzentwurf s. Wohnungen.
Hände, Desinfektion ders. Verordn. Preußen 20.
Handels- und Schifffahrtsvertrag. Oesterreich-Ungarn 399.
Hannover, Stadt s. Nahrungsmittel.
Häute. Verordn. (Einfuhr) Niederlande 421. Norwegen 82. 259. Türkei 28. 204.
Havanna s. Gelbfieber.
Hebammenwesen. Verordn. 2c. Preußen (Hebammen-Lehranstalten) 9. Berlin (Verpflichtungen der Hebammen) 49. 66. 439. (Desinfektion ders.) 154. Hessen (Unterricht) 333. Sachsen-Altenburg (Taxen) 791. Schaumburg-Lippe (Taxe) 382. Frankreich (Ausbildung) 884. S. auch Bezirkshebammen.
Heerwesen. Paris (Rekrutirung) 49. — Gesundheitsstand 2c. Preußen 2c. 736. 782. Bayern 586. Oesterreich-Ungarn 547. Italien 638. Belgien 972. S. auch Augenkrankheit (kontagiöse), Marine, Unterleibstyphus.
Heilmittel. Rechtsprechung (Anpreisung und Verkauf) 28. 187. 534. 926.
Heizungs- und Lüftungsanlagen. Erlaß. Preußen 973. 991. 1004.
Helgoland. Gesetze 2c. s. blei- und zinkhaltige Gegenstände, Butter, Farben, Impfwesen, Nahrungsmittel.

Hennegau, Prov. Verordn. s. Impfwesen.
Herzegowina s. Bosnien.
Hessen s. Sponsheim; s. ferner Sterblichkeit. — Verordn. Anzeigepflicht, Apotheker-Lehrlinge, Arzneitaxe, Cholera, choleraverdächtige Erkrankungen, choleraverdächtige Untersuchungsobjekte, Hebammenwesen, Schiffe, Schweine, Thierseuchen, Thierseuchen-Statistik, Unfall-Untersuchungen, Viehseuchen-Uebereinkommen Wiederkäuer.
Hessen-Nassau, Prov. Verordn. s. Schlachtthiere.
Hettstedt s. Fleischgenuß.
Heu und Stroh. Verordn. 2c. (Einfuhr) Preußen 645. Reg.-Bez. Gumbinnen 747.
Hildesheim, Reg.-Bez. Verordn. s. Arbeiterunterkunftsräume, Maul- und Klauenseuche, Schweine, Wiederkäuer.
Hochschulen in der Schweiz 797.
Hongkong s. Gefängnisse, Krankenhäuser, Medizinal- und Sanitätsberichte, Sterblichkeit.
Honig. Verordn. St. Gallen 53. — Rechtsprechung 122*.
Hörner. Verordn. (Einfuhr). Bremen 28.
Hülsenwürmer. Rechtsprechung 218*.
Hühnercholera. Italien 549. 838. 958.
Hunde. Rechtsprechung (Festlegung bei Tollwuth) 747.
Hydropsessenz. Rechtsprechung 28.
Hygienische Kurse für Verwaltungsbeamte. Erlaß. Preußen 783.
Hygienische Mißstände, Beseitigung derselben. Erlaß. Preußen 265.
Hygienisches Institut. Instruktion für den Direktor des — in Hamburg 519.

Idioten. Verordn. Provinz Brandenburg 430.
Impfstoffgewinnungsanstalten. Utrecht 821. — Verordn. Oesterreich 956.
Impfwesen. Frankfurt a. M. 145. Dresden 760. Stuttgart 990. Oesterreich 569. Mähren 829. Paris 49. Belgien 207. Niederlande 877. Schweden 517. Norwegen 639. Kalkutta 238. Provinzen Bombay 239. Madras 251. Stadt Madras 251. Nordwestprovinzen und Oudh 251. 907. Provinzen Assam 252. Bengalen 252. 906. Berar 252. Burma 253. Coorg 253. Punjab 253. Rajputana-Gebiet 906. Buenos Aires 952. Neu-Süd-Wales 275. — Verordn. 2c. Reg.-Bez. Sigmaringen 881. Helgoland 614. Baden 739. Mecklenburg-Schwerin 254. Elsaß-Lothringen 854. Provinz Hennegau 201. Rumänien 909. — Rechtsprechung 438. 647. 669. 699. 796. 819. 995. — Verhandlungen im preuß. Abgeordnetenhause 673. — Gesetzentwürfe. Deutsches Reich 981. Großbritannien 819.
Infektionskrankheiten. Breslau 397. Frankfurt a. M. 145. Bayern 304. München 66. Mittelfranken 586. Dresden 760. Baden 416. Hamburg 416. Oesterreich 207. 444. Wien 353. Italien 568. Genua 146. Rußland 280. 990. Moskau 416. — Verordn. 2c. Berlin (Desinfektion) 471. (Anzeigepflicht) 590. (Transport Kranker) 659. Charlottenburg (Desinfektion) 878. Baden (Anzeigepflicht) 908. Mecklenburg-Schwerin (Anzeigepflicht) 994. Böhmen (Anzeigepflicht) 882. Schlesien, Oesterr. (Krankentransport) 761. Tirol und Vorarlberg (Verbreitung durch Mitglieder geistlicher Orden) 612. Bukowina (Ursachen) 740. Ungarn 249. Belgien (Desinfektion) 762. Niederlande 269. 270. Dänemark 66. 446. Rußland 336. 447. Vereinigte Staaten von Amerika 214. 232. 449. Columbien 237. — Gesetzentwurf. Deutsches Reich (Reichsseuchengesetz) 83. 243. 275.
Infektiöse Lähme, Nabelentzündung und Durchfall junger Thiere. Rechtsprechung 211*.
Influenza (bei Menschen) 112. 128. 141. 164. 180. 196. 209. 232. 248. 264. 281. 297. 317. 332. 349. 372. 396. 412. 428. 950. 970. 987. 1002. Schweden 318. Italien 496. 562. 685. Niederlande 877. Spanien 710. — Rundschreiben. Deutsches Reich 991.
Influenza (bei Thieren). Preußen 405. Bayern 257. Braunschweig 406. Niederlande 203. 289. Norwegen 55. 219. 597. 699. 857. 910. Rußland 42. 767. 858. Polen 574. Bulgarien 258. Portugal 290.
Ingwereſſenz. Rechtsprechung 819.
Insektenpulver. Rechtsprechung 259.
Institut für Infektionskrankheiten in Berlin 748.
Internationale Sanitätskonferenz s. Sanitätskonferenz.
Invaliditätsversicherung. Sachsen 275. 929.
Irrenanstalten. Bayern 922. Württemberg 738. Oesterreich 569. Mähren 829. Paris 49. Norwegen 821. Provinz Burma 253. S. auch Landirrenanstalten, öffentliche Anstalten, Privatirrenanstalten. — Verordn. Sachsen 939.
Irrenwesen. Preußen 205. Niederlande 649. — Verhandl. des preußischen Herrenhauses 423.
Italien s. Genua, Mailand, Neapel, Rom, Venedig; s. ferner Bevölkerungsbewegung, Bräune (bei Thieren), Cholera, Druse, Geflügelcholera, Geflügeldiphtherie, Heerwesen, Hühnercholera, Infektionskrankheiten, Influenza, Klauenseuche, Lungenentzündung (bei Schweinen), Lungenseuche, Maul- und Klauenseuche, Milchmangel, Milzbrand, Pocken (bei Thieren), Räude, Rauschbrand, Rothlauf, Rotz, Schafräude, Schweinekrankheiten, Sterblichkeit, Thierseuchen, typhöse Krankheiten (bei Thieren). — Verordn. s. Arbeiter, Arzneitaxe, Branntwein, Cholera, Desinfektion, Ein- und Durchfuhrverbote, Leichenpolizei-Ordnung, Marsala, Messen, Pilger, Provenienzen, Reisende, Schiffe, Wasser. — Gesetzentwürfe s. Butter, Geisteskranke.

Jahrbuch, statistisches, der Stadt Paris 48.
Jahres-Sanitätsberichte. Verordn. Preußen 398. Reg.-Bez. Köslin 22.
Japan s. Gesundheitsstand, Pocken, Sterblichkeit.
Jekel'sche Salbe. Warnung. Karlsruhe (Ortsgesundheitsrath) 155.

Kaffee. Rechtsprechung 90*.
Kakao. Rechtsprechung 93*.
Kali chloricum. Rechtsprechung (Verabreichung statt Karlsbader Salz durch einen Krankenwärter) 310.
Kalkutta s. Cholera, Impfwesen, Krankenhäuser, Medizinal- und Sanitätsberichte, Sterblichkeit.
Kanalisation. Berlin 346. 904. Reg.-Bez. Köln 905. Paris 48.
Kandidaten der Medizin. Ort und Zeit ihres Studiums s. Prüfungen.
Kantonalarztberichte. Verordn. Unter-Elsaß 855.
Kapkolonie s. Medizinalpersonal. — Gesetze s. Giftverkehr, Medizinalpersonal.
Karlsruhe (Ortsgesundheitsrath). Bekanntmach. s. Augenflecke (Mittel), Dressel's Nervenfluid, Ferneſt's Lebensessenz, Flechten (Mittel), Geheimmittel, Gehöröl, Gesundheitskräuterhonig, Jekel'sche Salbe, Kopp'sche Präparate, Krankenfreund, Schweizer Alpenkräuterpulver, Talisman.
Kärnten. Verordn. 2c. s. Dampfdesinfektionsapparate, Leichenschau.
Kartoffeln. Rechtsprechung 105*.
Käse. Gesetz. Neu-Seeland 793.
Kassel, Reg.-Bez. Verordn. s. Abortanlagen, Fleischkontrole, Krankenhäuser, Mineralwässer, Schweine, Wiederkäuer.
Katarrhfieber des Rindviehs. Dänemark 794. 925. 941. Schweden 382. Norwegen 55. 219. 597. 699. 857. 910.
Kehlkopftuberkulose s. Lungen-, Kehlkopf- und Darmtuberkulose.
Kiew s. Pest.
Kinderasyle. Verordn. Rußland (bei Choleragefahr) 637.
Kinderblattern. Verordn. Dänemark 758.
Kinder- und Frauenarbeit in gewerblichen Anstalten. Gesetz. Frankreich 473.
Kindersterblichkeit. Berlin 701.
Klauenseuche. Italien 55. 765. 838. 958. Belgien 118. 153. 645. 724. 794. 924. Niederlande 67. 795. 887. — Verordn. 2c. Oesterreich 532. Ungarn 82. Schweden 28.

Knappschaftsvereine. Oberschlesischer — (Sanitätsbericht) 182. Bayern (Statistik) 673. 913.
Knochen. Verfüg. Deutsches Reich (Beförderung auf Eisenbahnen) 216. Oesterreich (Verpackung) 924. — Rechtsprechung (Verbot des Aussiedens) 748.
Koblenz, Reg.-Bez. Verordn. s. Privatirrenanstalten, Schweine, Wiederkäuer.
Köln, Stadt s. Sterblichkeit.
Köln, Reg.-Bez. s. Kanalisation, Medizinal- und Sanitätsberichte, Medizinalpersonal, Nahrungsmittel, Sterblichkeit, Wasserversorgung, Witterung, Wöchnerinnen-Asyle, Wohnungen. — Verordn. s. Schweine, Wiederkäuer.
Kolonialwaaren. Verordn. St. Gallen 53.
Konditoreiwaaren. Verordn. St. Gallen 53.
Kongreß für innere Medizin 106. Internationaler medizinischer — zu Rom 649. Internationaler — für Hygiene und Demographie 960.
Kongresse ꝛc. s. Ärztetag, Bädertag, Landwirthschaftsrath, Tuberkulosekongreß, Verein, Versammlung, Veterinärrath.
Königsberg, Reg.-Bez. Verordn ꝛc. s. Absperrungsmaßregeln, Anzeigepflicht, Cholera, choleraverdächtige Erkrankungen, Eisenbahnwesen, Pferde, Reisende, Rinder, Rinderpest, Schafe, Schweine, thierische Abfälle, Wiederkäuer.
Konservebüchsen. Gutachten des französ. Comité consultatif 190.
Konservirung von Nahrungsmitteln. Gutachten des französ. Comité consultatif 191.
Konstantinopel s. Sterblichkeit.
Kontagiöse Augenkrankheit s. Augenkrankheit.
Konventionszug. Verordn. Bulgarien 21.
Kopenhagen s. Erkrankungen.
Kopfgenickkrampf (Gehirn-Rückenmarkshaut-Entzündung). Schweden 318. — Verordn. Berlin 878.
Kopp'sche Präparate (Antiseptische, Gesundheitsessig, Ozonogenpapier). Warnung. Karlsruhe (Ortsgesundheitsrath) 155.
Körperverletzung (fahrlässige). Rechtsprechung 221. 259. 725.
Köslin, Reg.-Bez. Verordn. s. Cholera, Jahres-Sanitätsberichte, Maul- und Klauenseuche, Pferde, Rinder, Sanitätskommissionen, Schweine, Stallungen in Gast- und Schankwirthschaften, Wiederkäuer.
Kosthäuser. Verordn. Rußland (bei Choleragefahr) 637.
Kostkinderwesen. Erlaß. Reg.-Bez. Marienwerder 615.
Kost- und Quartiergängerwesen. Verordn. Reg.-Bez. Oppeln 268.
Krankenfreund (Broschüre). Bekanntmach. Karlsruhe (Ortsgesundheitsrath) 553.
Krankenhäuser. Wöchentliche Nachweisungen der aus Berliner — gemeldeten Erkrankungen 3. 19. — Desgl. aus Krankenhäusern einzelner Großstädte — Ankündigungen 33. 161. 441. — 35. 47. 63. 79. 95. 111. 127. 143. 163. 179. 195. 211. 231. 247. 263. 279. 299. 315. 331. 351. 371. 395. 411. 427. 443. 463. 493. 509. 541. 561. 581. 605. 629. 653. 681. 705. 729. 753. 777. 801. 825. 849. 873. 897. 917. 933. 949. 969. 985. 1001.
Deutsche — des Auslandes 769. 990. Berlin 265. Bayern 921. Stuttgart 990. Oesterreich 569. 738. Mähren 829. Paris 49. Kalkutta 239. Provinz Bombay 239. Stadt Bombay 239. Provinz Madras 251. Nordwestprovinzen und Oudh 251. Provinz Bengalen 252. Rajputana-Gebiet 906. Hongkong 365. — Verordn. ꝛc. Preußen 198. Reg.-Bez. Kassel 993. Sachsen-Weimar (für Cholerakranke) 634.
Krankenkassenwesen. Leipzig 749.
Krankenmißhandlung. Rechtsprechung 118.
Kranken- und Dienstbotenkassen s. venerische Krankheiten.
Krankenversicherung der Arbeiter im Deutschen Reiche 327. 892.
Krebse. Bekanntmach. Berlin 364.
Kreisärzte. Erlaß. Elsaß-Lothringen (Honorar bei Ausstellung von Zeugnissen über die Befähigung zur Erlernung der Apothekerkunst) 855.
Kreisphysiker. Verordn. Mecklenburg-Schwerin 181. 183.
Kriminalstatistik, deutsche 384.
Kroatien. Verordn. s. Absperrungsmaßregeln, Ausfuhrverbote, Cholera, Reisende, Schiffer.
Krustenthiere s. Fische.
Kuhpocken. Schweden 382.
Kunstbutter s. Butter.
Kunsteis. Massachusetts 701.
Kunstwein s. Wein.
Kurpfuscherei. Sachsen 398. — Rechtsprechung 454. 747.

Lähme, infektiöse s. Infektiöse Lähme.
Landirrenanstalten. Reglement. Provinz Brandenburg 430.
Landwirthschaftliche und Garten-Erzeugnisse aus den Kolonien. Großbritannien. Beschlüsse des Oberhauses über Regelung des Verkaufs derselben 864.
Landwirthschaftsrath, deutscher 121. S. auch Viehseuchengesetz, Viehversicherungswesen.
Lebende Thiere s. Thiere (lebende).
Leberegel. Rechtsprechung 219*.
Leberkrankheiten (bei Thieren). Rechtsprechung 219*.
Leichenbeförderung auf Eisenbahnen. Verordn. Deutsches Reich 569. 570. Oesterreich-Ungarn 319. 592.
Leichenmaterial für Universitätsinstitute. Oesterreich 791.
Leichenobduktionen. Erlaß. Preußen 216.
Leichenpässe. Bekanntmach. Deutsches Reich 571. 829.
Leichenpolizei-Ordnung. Italien 102.
Leichenschau-Verordnung. Kärnten 621.
Leichen- und Begräbnißwesen. Verordn. Schaumburg-Lippe 306.
Leichenverbrennung (Feuerbestattung). Reichstagsverhandl. 188. Verhandl. der Petitionskommission des preußi-Abgeordneten-Hauses 223. — Preisaufgabe 386.
Leipzig s. Krankenkassenwesen, Sterblichkeit.
Lepra. Norwegen 821. Neu-Süd-Wales 275.
Liberia. Verordn. s. Cholera, Quarantäne.
Lieber's Nervenelixir. Rechtsprechung 28.
Liegnitz, Reg.-Bez. Verordn. s. Pferde, Rinder, Schweine, Wiederkäuer.
Likör. Verordn. St. Gallen 54. Spanien 255.
Lippe. Verordn. s. Arzneitaxe, Cholera, Ein- und Durchfuhrverbote, Gesundheitskommissionen, Schweine, Wiederkäuer.
London s. Cholera. — (Hafen) s. Medizinal- und Sanitätsberichte, Sterblichkeit.
Löserverstopfung. Rechtsprechung 223*.
Lothringen. Verordn. s. Schafe, Schweine.
Louisiana. Verordn. s. Quarantäne.
Lübeck. Verordn. s. Cholera, Ein- und Durchfuhrverbote, Rinder, Schafe, Schiffe, Schweine, Schweineborsten, Schweinefleisch, thierische Abfälle, Viehbestände, Wiederkäuer.
Luft. Preisaufgaben 423.
Lüftungsanlagen s. Heizungs- und Lüftungsanlagen.
Luftverunreinigung durch gesundheitsschädlichen Geruch von trockenen Fellen. Rechtsprechung 889.
Lumpenhandel. Verordn. Rußland (Verbot bei Choleragefahr) 637.
Lumpensammler. Erlaß. Preußen 808. Berlin 907.
Lüneburg, Reg.-Bez. Verordn. s. Maul- und Klauenseuche, Pferde, Schweine, Wiederkäuer.
Lungenentzündung bei Schweinen. Italien 549.
Lungen-, Kehlkopf- und Darmtuberkulose. Verordn. Berlin (Anzeigepflicht) 471.
Lungenschwindsucht. Sterblichkeit in der Schweiz 797.
Lungen- und Darmentzündung der Schweine. Frankreich 136. 174. 524. 766. 840.
Lungen- und Luftröhrenentzündung. Dänemark 941.
Lungenseuche. Deutsches Reich 24. 67. 135. 202. 240. 272. 340. 437. 522. 644. 745. 838. 1009. Oesterreich 25. 309. 362. 668. 817. 888. Ungarn 322. 598. 698. 794. 888. Italien 55. 549. 838. 958. Schweiz 42. 500. Frankreich 135. 173. 523. 765. 839. Großbritannien 117. 175. 202. 271. 816. 925. Belgien 118. 153. 340. 644. 724. 794. 924. Dänemark 941. Rußland 767. 858. Bulgarien 257. Vereinigte Staaten von Amerika 857. — Verordn. ꝛc. Preußen 760. Reg.-Bez. Oppeln 272. Reg.-Bez. Merseburg

725. Baden 154. Oesterreich 101. 254. 289. 356. 600. 740. 909. 940. Böhmen 857. Ungarn 812. 833. Großbritannien (Verhandl. im Unterhause) 175. 997. 1009. Schweden 28. 258.
Luxemburg. Verordn. f. Sanitätskonferenz.
Lymphe-Erzeugungsanstalt. Bekanntmach. Reg.-Bez. Oppeln 253.
Lysol. Rechtsprechung 344.

Madeira. Verordn. f. Absperrungsmaßregeln, Cholera, choleraverseuchte Häfen.
Madenseuche (bei Thieren). Niederlande 549. 795.
Madras, Provinz f. Impfwesen, Krankenhäuser, Medizinal- und Sanitätsberichte, Sterblichkeit.
Madras, Stadt f. Impfwesen, Sterblichkeit.
Magdeburg, Reg.-Bez. Verordn. f. Anzeigepflicht, Cholera, Drogenhandlungen, Eis, Reisende, Schiffe, Schweinefleisch.
Magdeburg, Stadt. Verordn. f. Fleisch.
Magen-Darmentzündung (bei Thieren). Dänemark 941. Portugal 103. — Rechtsprechung 223*.
Mähren f. Gemeinde-Sanitäts-Organisation, Impfwesen, Irrenanstalten, Krankenhäuser, Maul- und Klauenseuche, Medizinalpersonal, Medizinal- und Sanitätsberichte, Milzbrand, Sterblichkeit, Tollwuth, Witterung. — Verordn. f. Assanirungsarbeiten, Cholera, choleraverdächtige Erkrankungen, Wasserversorgung.
Mailand f. Sterblichkeit.
Main f. Schiffskontrolstationen.
Malakka f. Cholera.
Mallein. Beschlüsse des deutschen Veterinärraths 845.
Malta. Verordn. f. Cholera, Desinfektion, Quarantäne.
Mandeln f. Nüsse.
Margarine f. Butter.
Marienwerder, Reg.-Bez. f. Flecktyphus, Trichinose. — Verordn. f. Arzneien, Geheimmittel, Kostkinderwesen, Pferde, Reisende, Schweine, Wiederkäuer.
Marine. Gesundheitsstand. Deutsches Reich 130.
Markenschutzverletzung 926.
Märkte, Messen 2c. Verordn. 2c. aus Anlaß der Cholera. Sachsen-Weimar 633. Schwarzburg-Sondershausen 714. Schwarzburg-Rudolstadt 661. Elsaß-Lothringen 566.
Marokko f. Cholera. — Verordn. f. Cholera, choleraverseuchte Häfen, Pilger, Provenienzen, Quarantäne.
Marsala. Verordn. Italien 116.
Maschinengeräusch. Rechtsprechung. Gesundheitsgefährlichkeit für Anwohner 58.
Masern. Verordn. Tasmania 614.
Massachusetts f. Kunsteis.
Mäßigkeitsfrage. Preisfrage 423.
Maßnahmen gegen Cholera. Verordn. 2c. Deutsches Reich 481.
Maulseuche. Niederlande 67. 152. Dänemark 941. Rußland 42.
Maulthiere f. Esel.
Maul- und Klauenseuche. Deutsches Reich 24. 66. 135. 202. 240. 272. 340. 436. 522. 644. 745. 838. 941. 1008. Oesterreich 25. 308. 362. 668. 817. 888. Mähren 829. Ungarn 322. 598. 698. 794. 888. Italien 55. 549. 765. 838. 958. Schweiz 42. 185. 437. 500. 746. 839. 942. Frankreich 136. 174. 523. 766. 840. Großbritannien 117. 724. Belgien 118. 153. 340. 645. 724. 794. 924. Niederlande 67. 103. 152. 174. 203. 289. 362. 450. 549. 698. Dänemark 383. 500. 549. 597. 622. 669. 746. 794. 925. 941. 995. 1009. Schweden 289. 437. Rußland 622. 767. 858. Polen 574. Rumänien 450. 795. 818. Serbien 153. 383. 979. Bulgarien 257. 322. 818. 979. — Verordn. 2c. Preußen 9. 10. 953. Reg.-Bezirke Danzig 55. 719. Stettin 56. Köslin 56. 203. Breslau 81. Schleswig 56. 185. Merseburg 590. 725. Stade 57. Lüneburg 82. Hildesheim 183. Bayern 995. 1009. Sachsen 153. 305. 812. Württemberg 761. 785. Oesterreich 154. 859. Tirol und Vorarlberg 363. Galizien 979. Dänemark 334. Schweden 28. 258. Norwegen 82. 259. Spanien 323. — Gesetzentwurf. Württemberg (Entschädigung) 207. — Rechtsprechung 210*. — Preisausschreiben 649. — Beschlüsse des deutschen Veterinärraths 844.
Mecklenburg-Schwerin. Verordn. f. Abflußverhältnisse, Anzeigepflicht, Apotheker-Lehrlinge, Arbeiterunterkunftsräume, Arzneitaxe, Brunnen, Cholera, Cholera-Abtheilung, Desinfektion, Ein- und Durchfuhrverbote, Eisenbahnwesen, Gesundheitskommissionen, Impfwesen, Infektionskrankheiten, Kreisphysiker, Pferde, Reisende, Rinder, Sachsenberg, Schafe, Schweine, Schweineborsten, Thiere (lebende), thierische Abfälle, Thierseuchen, Unterleibstyphus, Wasserversorgung, Wiederkäuer.
Mecklenburg-Strelitz. Verordn. f. Arbeiter, Arzneitaxe, Cholera, Choleraleichen, Dienstboten, Ein- und Durchfuhrverbote, Milch, Molkereien, Schafe, Schweine, Viehseuchen-Uebereinkommen, Wasser, Wiederkäuer.
Medizin, Ausübung derf. Ausführungsbestimmungen. Frankreich 884.
Medizinal- und Sanitätsberichte. Berlin 903. Schlesien (Ober-) 182. Reg.-Bez. Schleswig 938. Frankfurt a. M. 145. Reg.-Bez. Köln 904. Bayern 304. 921. Sachsen 397. Dresden 760. Württemberg 738. Stuttgart 989. Oesterreich 568. Wien 353. Mähren 828. Frankreich 190. Paris 48. London (Hafen) 346. Belgien 207. Niederlande 877. Schweden 516. Norwegen 638. Rußland 990. Ostindien 139. 237. 905. Kalkutta 238. Provinzen Bombay 239. Madras 250. Assam 139. 251. 252. Bengalen 252. 905. Rajputana-Gebiet 906. Nordwestprovinzen und Oudh 251. 906. Berar 252. Burma 252. Coorg 253. Punjab 253. Hongkong 364. New-York 667. Buenos Aires 952. — Verordn. f. Jahres-Sanitätsberichte.
Medizinalbeamte. Erlaß. Preußen (Vergütungen) 499. — Rechtsprechung 503.
Medizinalordnung für Frankfurt a. M. Gesetzentwurf. Preußen 223. Gesetz 447.
Medizinalperson (geprüfte). Rechtsprechung 747.
Medizinalpersonal. Reg.-Bez. Köln 905. Bayern 304. 922. Oesterreich 569. Wien 354. Mähren 829. Schweden 517. Norwegen 639. Kapkolonie 327. 359. — Erlaß. Preußen (Taxe) 21. Gesetze. Niederlande 837. Kapkolonie 320. 337. 359. S. auch Kreisärzte, Medizinalbeamte.
Medizinalreform in Preußen 205.
Mehl. Verordn. St. Gallen 52. — Rechtsprechung 97*.
Merseburg, Reg.-Bez. f. Hettstedt. — Verordn. f. Beschälseuche, Bläschenausschlag, Cholera, Desinfektion, Eis, Eisenbahnwesen, Lungenseuche, Maul- und Klauenseuche, Nietleben, Räude, Rinder, Rotz, Schweine, Wiederkäuer.
Messen. Verordn. Italien 546. S. auch Märkte.
Milch. Verordn. Mecklenburg-Strelitz 430. St. Gallen 52. — Rechtsprechung (gewerbsmäßiger Milchverkauf) 274. 748. S. auch Fettbestimmung.
Milchgefäße. Bekanntmach. Bayern 908.
Milchmangel, ansteckender. Italien 55. 549. 765. 838. 958.
Milzbrand (Sibirische Pest). Deutsches Reich 24. 240. Preußen 910. Oesterreich 25. 308. 362. 532. 668. 817. 888. Mähren 829. Ungarn 322. 698. 794. 888. Italien 55. 549. 597. 765. 838. 958. (Impfungen) 599. Schweiz 41. 184. 437. 500. 746. 839. 942. Frankreich 135. 173. 174. 523. 765. 839. Großbritannien 117. 202. 271. 724. 816. 925. Belgien 118. 153. 340. 645. 724. 794. 924. Niederlande 67. 103. 152. 203. 289. 362. 450. 549. 698. 795. 887. 957. 1009. (Impfungen) 889. Dänemark 257. 597. 746. 794. 925. 941. Schweden 382. Norwegen 55. 219. 597. 699. 857. 910. Rußland 383. 622. 645. 723. 767. 817. 858. Polen 574. Rumänien 203. 450. 795. Serbien 103. 153. 383. 765. 818. 979. Bulgarien 104. 257. 322. 746. 818. 979. Portugal 103. 290. — Verordn. 2c. Oesterreich 258. 532. Großbritannien 401. — Rechtsprechung 208*. S. auch Thierseuchen-Entschädigung.

Milzbrandartige Rose. Dänemark 257. 597. 746. 794. 925.
Mineralquelle, künstliche Verstärkung derselben. Rechtsprechung 841.
Mineralwässer. Verordn. Reg.-Bez. Kassel 739. Brasilien 114. 250. 352. — Rechtsprechung 94*.
Mittelfranken s. Infektionskrankheiten.
Molkereien. Verordn. Mecklenburg-Strelitz 430.
Morcheln und Champignons, getrocknete. Bekanntmach. Berlin 291.
Morphin. Verordn. Schwarzburg-Rudolstadt 116. — Rechtsprechung 221.
Moskau s. Infektionskrankheiten.
München s. Grundwasserstand, Infektionskrankheiten, Sterblichkeit, Unterleibstyphus.
Münster, Reg.-Bez. Verordn. 2c. s. Pferde, Schweine, thierische Abfälle, Wiederkäuer.

Nabelentzündung s. infektiöse Lähme.
Nachtdienst, ärztlicher. Paris 49.
Nachtherbergen 2c. Verordn. Rußland (bei Choleragefahr) 637.
Nahrungsmittel (und Genußmittel). Reg.-Bez. Schleswig 939. Reg.-Bez. Köln 905. Sachsen 398. — Berichte von Untersuchungsstationen 2c. Breslau 479. Hannover 820. Bayern 537. Dresden 760. Hamburg 310. 928. Straßburg 30. Wien 353. Paris 49. — Verordn. 2c. Preußen (öffentliche Anstalten zur technischen Untersuchung) 783. Berlin (mit Eis gekühlte — und Getränke) 386. Helgoland 615. Oesterreich (Verunreinigungen) 184. (Sachverständigengutachten) 447. St. Gallen 51. Rußland (bei Choleragefahr) 637. — Gesetzentwurf. Oesterreich (Verhandl. des Abgeordnetenhauses) 345.
Neapel s. Sterblichkeit.
Nervenelixir s. Lieber.
Neu-Seeland. Verordn. s. Butter, Cholera, Käse, Schiffe.
Neu-Süd-Wales s. Impfwesen. Lepra. — Verordn. s. Cholera, Fleisch, Pocken, Quarantäne, Thiere (lebende).
New-York s. Medizinal- und Sanitätsberichte, Sterblichkeit.
Nickel-Wasser. Bekanntmach. Berlin 455.
Niederlande s. Utrecht; s. ferner Cholera, Gallenseuche, Impfwesen, Influenza, Influenza (bei Thieren), Irrenwesen, Klauenseuche, Madenseuche, Maulseuche, Maul- und Klauenseuche, Medizinal- und Sanitätsberichte, Milzbrand, Räude, Rauschbrand, Rothlauf, Rotz, Schafräude, Sterblichkeit, Thiere (lebende), Thierseuchen, Tollwuth, Trichinose (bei Thieren), Tuberkulose (bei (Thieren), Zungenblattern bei Rindvieh. — Verordn. 2c. s. Auswanderer, Cholera, Choleraexkremente, Ein- und Durchfuhrverbote, Gelbfieber, Häute, Infektionskrankheiten, Medizinalpersonal, Pocken (bei Thieren), Prüfungen, Quarantäne, Schafpocken, Schiffe, Schiffskontrolstationen. Thierseuchen.
Niederländisch-Indien s. Gesundheitsstand, Viehpest.
Niederösterreich. Verordn. s. Brunnenschutz, Cholera, Desinfektion, Hadern, Schwefelarsen.
Nietleben, Provinzial-Irrenanstalt. Verordn. Reg.-Bez. Merseburg (Krankenentlassung, Beobachtung 2c. der entlassenen Kranken) 213.
Nordwestprovinzen und Oudh (Ostindien) s. Impfwesen, Krankenhäuser, Medizinal- und Sanitätsberichte, Sterblichkeit.
Norwegen s. Brasot, Impfwesen, Influenza (bei Thieren), Irrenanstalten, Katarrhfieber, Medizinalpersonal, Medizinal- und Sanitätsberichte, Milzbrand, Pferdetyphus, Rauschbrand, Rothlauf, Schafräude, Schweinekrankheiten, Sterblichkeit, Thierseuchen. — Verordn. 2c. s. Cholera, choleraverseuchte Häfen 2c., Ein- und Durchfuhrverbote, Häute, Maul- und Klauenseuche, Quarantäne, Reisegepäck, Reisende, Rinder, Schafe, Schweine, Thiere (lebende), Ziegen.
Nudeln. Rechtsprechung 121*.
Nürnberg s. Sterblichkeit.
Nüsse und Mandeln, Schwefeln derf. Gutachten des österreich. Obersten Sanitätsraths 997.
Nutz- und Zuchtvieh. Verordn. (Einfuhr). Bayern 174. Württemberg 273. 699.

Obdachlose 2c. Verordn. Braunschweig 514.
Oberbayern. Verordn. s. Thiere (lebende).
Ober-Elsaß. Verordn. s. Rinder, Schafe, Schweine, Thiere (lebende), Ziegen.
Oberschlesien s. Knappschaftsverein.
Observationsplätze für Schiffe bei Choleragefahr s. Cholera-Beobachtungsstationen.
Obst-Rechtsprechung 112*.
Obstkonserven. Verordn. St. Gallen 53.
Obstwein. Verordn. St. Gallen 54. — Rechtsprechung 89*.
Odessa s. bakteriologische Station.
Öffentliche Anstalten (Irrenanstalten, Siechenhäuser 2c.). Beaufsichtigung der sanitären Einrichtungen mit Rücksicht auf die Cholera. Verordn. Deutsches Reich 164. Preußen 265. S. auch Nahrungsmittel.
Öffentliche Orte, Versammlungs- 2c. Lokalitäten. Verordn. Tirol und Vorarlberg 333.
Officiers de santé. Verordn. Frankreich 885.
Oldenburg. Verordn. s. Cholera, Ein- und Durchfuhrverbote, Pferde, Schweine, thierische Abfälle, Wiederkäuer.
Oppeln, Reg.-Bez. Verordn. s. Bierdruckapparate, Cholera, Ein- und Durchfuhrverbote, Eisenbahnwesen, Kost- und Quartiergängerwesen, Lungenseuche, Lymphe-Erzeugungsanstalt, Pferde, Rinder, Schafe, Schweine, Thiere (lebende), Viehseuchen-Uebereinkommen, Wiederkäuer.
Orient-Expreßzug. Verordn. 2c. Bulgarien 693. 852.
Osnabrück, Reg.-Bez. Verordn. 2c. s. Pferde, Schweine, thierische Abfälle, Wiederkäuer.
Österreich s. die einzelnen Kronländer; s. ferner Bläschenausschlag, Cholera, Entbindungsanstalten, Findelanstalten, Heerwesen, Impfwesen, Infektionskrankheiten, Irrenanstalten, Krankenhäuser, Lungenseuche, Maul- und Klauenseuche, Medizinal- und Sanitätsberichte, Medizinalpersonal, Milzbrand, Nüsse, Pocken (bei Thieren), Räude, Rauschbrand, Rothlauf, Rotz, Schafpocken, Sterblichkeit, Thiere (lebende), Thierseuchen, Tollwuth, Trichinose. — Gesetze, Verordn. 2c. s. Alkohol, Allen's world's hair restorer, Anthrax, Apotheker-Präzisionsgewichte, Arzneien, Arzneitaxe, Ausfuhrverbote, Auswanderer, Baracken, Branntwein, Büffelseuche, Cholera, Choleranachrichten-Austausch, choleraverdächtige Erkrankungen, Desinfektion, Desinfektionsapparate, Ein- und Durchfuhrverbote, Eisenbahnwesen, Geheimmittel, Haarfärbemittel, Handels- und Schifffahrtsvertrag, Impfstoffgewinnungsanstalten, Klauenseuche, Knochen, Leichenbeförderung, Leichenmaterial, Lungenseuche, Maul- und Klauenseuche, Milzbrand, Nahrungsmittel, Provenienzen, Quarantäne, Reisende, Rinder, Rinderpest, Rothlauf, Schafe, Schafpocken, Schiffe, Schweine, Thiere (lebende), thierische Abfälle, Viehmärkte, Viehpässe, Viehseuchen-Uebereinkommen, Viehstücke, Viehtransportwagen, Wallfahrer, Wartepersonal, Wasserversorgung, Wein. — Gesetzentwurf s. Nahrungsmittel.
Ostindien s. auch Kalkutta, Nordwestprovinzen und Oudh, Provinzen Assam, Bengalen, Berar, Bombay, Burma, Coorg, Madras, Punjab, Rajputana-Gebiet; s. ferner Medizinal- und Sanitätsberichte, Sterblichkeit. — Verordn. s. Cholera, Quarantäne.
Ostpreußen. Verordn. s. Cholera.
Oudh s. Nordwestprovinzen.
Ozonogenpapier s. Kopp'sche Präparate.

Paral'sche Heilmittel. Rechtsprechung 926.
Paris s. Desinfektion, Heerwesen, Impfwesen, Irrenanstalten, Jahrbuch, Kanalisation, Krankenhäuser, Medizinal- und Sanitätsberichte, Nachtdienst (ärztlicher), Nahrungsmittel, Sterblichkeit, Wasserversorgung, Witterung, Wohnungen.

Perlsucht s. Tuberkulose (bei Thieren).
Persien s. Cholera.
Personalien 45. 125. 161. 229. 261. 313. 539. 559. 579. 703. 751. 915. 983.
Pest. Kiew 209. Arabien 563. — Verordn. ꝛc. Egypten 567.
Pfeffer. Rechtsprechung 110*.
Pferde. Verordn. ꝛc. (Einfuhr). Reg.-Bezirke Königsberg 272. Gumbinnen 406. 668. Danzig 341. Marienwerder 341. Stettin 341. Stralsund 341. Köslin 342. Posen 342. 858. Bromberg 342. 889. Liegnitz 342. 1009. Oppeln 258. 290. 343. Erfurt 550. Schleswig 290. Lüneburg 342. Stade 273. Aurich 273. 575. Osnabrück 342. Münster 343. Düsseldorf 343. Trier 343. 362. 550. 795. Aachen 258. 344. 406. 624. Baden 153. 524. Mecklenburg-Schwerin 942. Oldenburg 979. Schweden 28. 58. 344. — (Grenzverkehr). Schweiz 548.
Pferdefleisch. Rechtsprechung 134*.
Pferdehandel. Verordn. Reg.-Bez. Posen 953.
Pferdemärkte. Verordn. Dänemark 818.
Pferdetyphus. Frankreich 136. 174. 524. 766. 840. Norwegen 219.
Pflaumen. Rechtsprechung 113*.
Pharmakopöe. Verordn. Dänemark 431.
Pharmazeuten. Verordn. Ungarn (Studien- und Prüfungsordnung) 170. Frankreich (Studienzeugnisse) 885.
Phenacetin. Rechtsprechung 137.
Physiker. Erlaß. Preußen (Einnahmen) 22.
Pilger. Bestimmungen. Italien 546. Türkei 498. 515. 637. Egypten 446. Marokko 547.
Pilze. Rechtsprechung 123*.
Pocken. Gera 632. Frankreich 543. England 125. 280. Belgien 280. Schweden 428. Kleinasien 177. Griechenland 193. Algier 428. Japan 229. — Verordn. ꝛc. Preußen 430. Dänemark 397. 446. Dänische Antillen 516. Neu-Süd-Wales 416. 547. Süd-Australien 416. 547. Viktoria 416. 547. S. auch Kinderblattern.
Pocken (bei Thieren). Deutsches Reich 240. Oesterreich 25. 363. 817. Ungarn 322. 598. 698. 794. 888. Italien 549. 765. 838. Niederlande 795. 958. Dänemark 941.
Polen (und Livland) s. Influenza (bei Thieren), Maul- und Klauenseuche, Milzbrand, Rotz, Thierseuchen, Tollwuth.
Portorico. Verordn. s. Cholera, Provenienzen, Schiffe.
Portugal s. Bräune, Egelseuche, Geflügelcholera, Geflügeldiphtherie, Influenza (bei Thieren), Magen-Darmentzündung, Milzbrand, Räude, Rauschbrand, Rothlauf, Rotz, Thierseuchen, Tollwuth, Tuberkulose. — Verordn. ꝛc. s. Cholera, choleraverseuchte Häfen, Ein- und Durchfuhrverbote, Gelbfieber, Postverkehr, Reisende, Wein.
Posen, Reg.-Bez. s. Trichinose. — Verordn. ꝛc. s. Absperrungsmaßregeln, Anzeigepflicht, Butter, Cholera, Eisenbahnwesen, eiskalte Getränke, Flußbäder, Pferde, Pferdehandel, Reisende, Schiffer, Schweine, Schweinefleisch, Selterswasserfabrikation, Wallfahrer, Wiederkäuer.
Postverkehr. Verordn. (Bei Choleragefahr) Sachsen-Weimar 633. Türkei 167. 637. Bulgarien 666. Griechenland 567. Portugal 21.
Potsdam, Reg.-Bez. Verordn. s. Abfälle, Cholera, Fleischbeschauer, Fleischschau, Rinder, Schafe, Schiffer, Schweine, Stallungen, Viehbestände, Viehschau.
Preußen s. Provinzen Ostpreußen, Brandenburg, Schlesien, Hessen-Nassau, Westfalen; die einzelnen Regierungs-Bezirke; Aachen, Berlin, Breslau, Charlottenburg, Elberfeld, Frankfurt a. M., Hannover, Hettstedt, Köln; s. ferner Augenkrankheit (kontagiöse), Brustseuche, Cholera, Druse, Entbindungen, Heerwesen, Impfwesen, Influenza (bei Thieren), Irrenwesen, Leichenverbrennung, Medizinalreform, Milzbrand, Rothlauf, Schlachthäuser, Staatshaushalts-Etat, Sterblichkeit, Thierseuchen, Todtgeburten, typhöse Krankheiten (bei Thieren), Viehzählung. — Gesetze, Verordn. ꝛc. s. Anzeigepflicht, Apotheken, Apotheker-Lehrlinge, Arbeiter, Arzneien, Arzneitaxe, Ärzte, Ärztekammern, Ärztinnen, Aufsehen erregende Ereignisse, Augenkranke, bakteriologische Untersuchungen, Branntwein, Cholera, Cholerakurse, choleraverdächtige Erkrankungen, Desinfektion, Diakonissen, Drogenhandlungen, Ein- und Durchfuhrverbote, Eis, Eisenbahnwesen, Filialapotheken, Gasglühlicht, Hände, Hebammenwesen, Heizungs- und Lüftungsanlagen, Heu, hygienische Kurse, hygienische Mißstände, Jahresgesundheitsberichte, Krankenhäuser, Leichenobduktionen, Lumpensammler, Lungenseuche, Maul- und Klauenseuche, Medizinalbeamte, Medizinalordnung, Medizinalpersonal, Nahrungsmittel, öffentliche Anstalten, Physiker, Pocken, Privatirrenanstalten, Reisende, Rinder, Schafe, Schafräude, Schiffer, Schiffskontrolstationen, Schlafstellenwesen, Schweine, Thiere (lebende), Thierseuchen (Entschädigung), Trinkgefäße, venerische Krankheiten, Viehseuchen-Uebereinkommen, Viehtransporte.
Privatirrenanstalten. Erlaß. Preußen (Konzessionirung) 216. Reg.-Bez. Koblenz (Verwaltung) 879.
Privatschlächtereien. Verhandl. des französ. Comité consultatif 190.
Provenienzen. Ärztliche Untersuchung oder Ueberwachung ders. ꝛc. Oesterreich 129. 197. 213. 715. 852. Ungarn 144. 213. 232. 318. 445. 583. Frankreich 734. Großbritannien 936. Italien 20. 113. Belgien 8. 97. 129. 265. 634. Rumänien 332. 719. 920. 951. Türkei 20. 21. 48. 66. 80. 97. 167. 318. 352. 397. 585. 637. 735. 759. 852. 876. 903. 972. Bulgarien 446. Cypern 181. Spanien 97. 113. 130. 181. 214. 397. 430. 735. Gibraltar 903. Egypten 81. 113. 114. 181. 198. 237. 250. 352. 397. 430. 719. 735. 782. Tunis 48. Algier 516. 735. 759. 903. 921. 952. 1004. Marokko 614. 638. 667. 736. Canarische Inseln 237. Portorico 237. Cuba 215. Columbien 21. Queensland 237.
Prüfungen im Deutschen Reiche (ärztliche) 326. 366. (zahnärztliche) 327. 367. Ort und Zeit des Studiums der geprüften Kandidaten der Medizin 365. — Verordn. ꝛc. Sachsen (amts- und bezirksthierärztliche) 908. Ungarn (Pharmazeuten) 170. Niederlande (Medizinalpersonen) 837.
Pulvis equorum. Rechtsprechung 82.
Punjab, Provinz s. Impfwesen, Medizinal- und Sanitätsberichte, Sterblichkeit.
Pyaemie s. Blutzersetzung.

Quarantäne. Verordn. ꝛc. Oesterreich 129. 429. Ungarn 232. 445. Niederlande 903. 988. Dänemark 743. Schweden 37. 637. 718. Norwegen 722. Rußland 20. Rumänien 8. 197. 198. 250. 332. 546. 637. Serbien 666. Türkei 8. 20. 21. 48. 66. 80. 97. 113. 130. 145. 167. 181. 198. 213. 250. 265. 332. 374. 397. 415. 429. 468. 498. 547. 566. 585. 614. 637. 666. 693. 719. 735. 759. 781. 806. 852. 876. 903. 920. 937. 951. 972. 988. 1003. Bulgarien 37. 213. 352. 374. 415. 446. 516. 585. 614. 666. 693. 719. 735. 759. 828. 852. 937. 972. 989. Griechenland 48. 145. 181. 333. 446. 469. 498. 547. 567. 585. 614. 637. 667. 693. 719. 735. 759. 781. 806. 852. 853. 876. 920. 937. 972. 989. 1003. Cypern 181. 828. Malta 130. 145. 198. 498. 516. 586. 638. 667. 735. 782. 807. 876. 921. 937. 989. Spanien 8. 397. 516. 567. 585. 638. 667. 693. 719. 735. 759. 782. 806. 828. 853. 876. 903. 921. 937. 951. 972. 989. 1004. Gibraltar 129. 567. 614. 782. 853. 876. 952. Egypten 48. 81. 181. 446. 547. 595. 614. 782. 828. 853. 876. 989. 1004. Marokko 21. 182. 567. 586. 853. Sierra Leone 168. 586. Liberia 66. Ostindien 516. 903. 952. Vereinigte Staaten von Amerika 214. 232. 250. 303. 431. 449. 477. Louisiana 333. Süd-Carolina 374. Canada 322. Dänische Antillen 284. Cuba 168. 782. 1004. Brasilien 130. 168. 182. Venezuela 66. Argentinien 853. 857. Uruguay 215. 547. 694. 736. 828. 989. Neu-Süd-Wales 182. 216. 547. 667. 782. 937. Queensland 168. Süd-Australien 198.

Quartiergängerwesen s. Kost- und Quartiergängerwesen.
Queensland. Verordn. s. Cholera, choleraverseuchte Häfen, Provenienzen, Quarantäne.

Rajputana-Gebiet s. Gefängnisse, Impfwesen, Krankenhäuser, Medizinal- und Sanitätsberichte, Sterblichkeit.
Raphael-Quinquina. Verfüg. Unter-Elsaß 856.
Räude. Deutsches Reich 24. 240. Oesterreich 25. 309. 362. 668. 817. 888. Ungarn 322. 598. 698. 794. 888. Italien 549. 838. Schweiz 42. 500. 746. 839. Großbritannien 202. Niederlande 887. Dänemark 941. Schweden 382. Rußland 767. 858. Rumänien 203. Serbien 103. 765. Bulgarien 104. 258. 746. 818. 979. Portugal 290. — Verordn. Reg.-Bez. Merseburg 646. 725. Großbritannien 499.
Rauschbrand. Deutsches Reich 24. 240. Oesterreich 25. 302. 362. 668. 817. 888. Ungarn 598. (Impfungen) 599. Italien 55. 549. 765. 838. 958. Schweiz 42. 185. 437. 500. 746. 839. 942. Frankreich 136. 174. 524. 766. 840. Belgien 118. 153. 340. 645. 724. 794. 924. Niederlande 887. Dänemark 941. Norwegen 55. 219. 597. 699. 857. 911. Portugal 103. 290. S. auch Thierseuchen-Entschädigung.
Rechtsprechung. Kriminalstatistik, deutsche 384. Aus der Sammlung von Entscheidungen des Oberlandesgerichts München 747. Aus den Annalen des Sächsischen Oberlandesgerichts 421. 438. Acetum aromaticum 82. Äpfel 112*. Apotheker 624. 747. 926. Apothekergehülfen 221. Arzneien (Bestandtheile solcher) 42. 204. (verdorbene) 323. (Großhandel) 421. (Anpreisen) 454. (Abgabe anderer als der geforderten) 551. (Ankündigung) 600. 624. (Verwechselung der Aufschriften) 725. (Abgabe) 747. 748. (unbefugter Verkauf 860. (Verwechselung) 958. Ärzte 118. Ätznatron 958. Aufblähung 223*. Backwaaren 100*. Bader 747. 748. Bandwurmkuren 860. Barterzeugungsmittel 980. Bauchfellentzündung 224*. Birnen 113*. Bleiessig 175. 479. Blutzersetzung 210*. Boonekamp of Maag-Bitter 926. Branntwein 90*. (Kleinhandel) 439. Chokolade 93*. Cognak 90*. Drogisten 137. 175. 204. 259. 344. 479. 551. 600. 624. 819. 958. Eier 107*. Eisen (Geräusch durch Bearbeiten desselben) 891. Eiterungen und Geschwüre 211*. Eß-, Trink- und Kochgeschirr 125*. Fabrikarbeiter (jugendliche) 10. Farben 747. Finnen 213*. Fische 121*. 127*. Fleisch 747. Fleischbeschauscheine 912. Flußverunreinigung 748. Fruchtsäfte 116*. Gebären (Folgekrankheiten) 221*. Gebärfieber 222*. Geheimmittel 28. 796. 860. Getreide 97*. Gewerbsmäßiger Milchverkauf 274. Gewürze 110*. Glühwein 89*. Graue Salbe 28. 204. Heilmittel 28. 187. 926. Honig 122*. Hülsenwürmer 218*. Hunde 747. Hydropsessenz 28. Impfwesen 438. 647. 669. 699. 796. 819. 995. Infektiöse Lähme 2c. 211. Ingweressenz 819. Insektenpulver 259. Kaffee 90*. Kakao 93*. Kali chloricum 310. Kartoffeln 105*. Knochen 748. Körperverletzung (fährlässige) 221. 259. 725. Krankenmißhandlung 118. Kurpfuscherei 454. 747. Leberegel 219*. Leberkrankheiten 219*. Lieber's Nervenelixir 28. Löserverstopfung 223*. Luftverunreinigung 889. Lysol 344. Magen- und Darmentzündung 223*. Markenschutzverletzung 926. Maschinengeräusch 58. Maul- und Klauenseuche 210*. Medizinalbeamte (Gebühren) 503. Medizinalperson (geprüfte) 747. Mehl 97*. Milch 274. 748. Milzbrand 208*. Mineralquelle (künstliche Verstärkung) 841. Mineralwässer 94*. Morphium 221. Nudeln 121*. Obst 112*. Obstwein 89*. Parai'sche Heilmittel 926. Pfeffer 110*. Pferdefleisch 134*. Pflaumen 113*. Phenacetin 137. Pilze 123. Pulvis equorum 82. Rezeptanfertigung in Apotheken 242. Rhabarbertinktur 125*. Rosinenwein 43. Rothlauf der Schweine 202*. Rum 90*. Safe cure 534. Safran 111*. Safrantinktur 819. Salomon'scher Augenbalsam 28. Sauerkraut 123*. Scheibenäpfel, amerikanische 115*. Schweizer Alpenthee 407. Senf 111*. 121*. Sirup 116* Spielwaaren 127*. Spirituosen 90*. Stachelbeeren 115*. St. Jakobstropfen 28. Thee 93*. Thiere (lebende) 159*. (verendete) 163*. Thierheilmittel 42. 82. 175. 422. 600. 769. 942. Thierseuchen (Anzeigepflicht) 154. Tinctura Pyrethri, Vanillae, Aurantiorum 82. Tödtung (fahrlässige) 291. 310. 344. Trächtigkeit (Erkrankungen dadurch) 221*. Trichinen 212*. Trichinenschauer 291. Trunksuchtsmittel 28. Tuberkulose (bei Thieren) 170*. Verdauungskrankheiten 223*. Vieheinfuhr 104. 577. 911. Viehsalz 112*. Wasser 748. 123*. Wasserglas 958. Wassersucht 219*. Wurst 137*. Zahnärzte (Führung des nicht medizinischen Doktortitels) 363. Zahnwasser 819. Zimmttinktur 819. Zuckerwaaren 121*.
Reichskommissariate für die Gesundheitspflege im Stromgebiet der Elbe und des Rheins. Errichtung 632. S. auch Schiffskontrolstationen.
Reichsseuchengesetz s. Infektionskrankheiten.
Reisegepäck. Verordn. Norwegen 181.
Reisende. Ärztliche Ueberwachung ders. aus Anlaß der Choleragefahr (einschl. Meldepflicht bei Ankunft aus choleraverseuchten 2c. Orten) Verordn. 2c. Preußen 196. Reg.-Bezirke Königsberg 710. 711. Marienwerder 711. 804. Posen 659. Magdeburg 212. Sachsen 545. Mecklenburg-Schwerin 757. Sachsen-Weimar 633. Sachsen-Altenburg 610. 780. Schwarzburg-Sondershausen 714. Schwarzburg-Rudolstadt 661. Elsaß-Lothringen 566. Oesterreich 8. 65. 66. 197. 661. Galizien 1002. Kroatien 903. Bukowina 515. Ungarn 498. 717. Italien 1003. Schweiz 80. 664. 691. Frankreich 903. Dänemark 743. 758. 781. 852. Schweden 664. 806. Norwegen 521. 693. Rußland 373. 546. Finland 724. Rumänien 48. 197. 198. 250. 332. 566. 693. 735. Serbien 693. Türkei 48. 113. 547. 637. 806. 903. Bulgarien 303. 374. 397. 446. 637. 719. 759. 876. 1003. Griechenland 567. Spanien 735. Portugal 759. Dänische Antillen 516.
Rekonvalescentenhäuser. Verordn. Rußland (bei Choleragefahr) 637.
Rettungswesen. Wien 354.
Reuß ä. L. Verordn. s. Anzeigepflicht, Cholera, Desinfektion, Schweine, Wiederkäuer.
Reuß j. L. s. Gera. — Verordn. s. Anzeigepflicht, choleraverdächtige Untersuchungsobjekte, Fleisch, Schafe, Schweine, Viehschlachten, Wiederkäuer.
Rezeptanfertigung in Apotheken. Rechtsprechung 242.
Rhabarbertinktur. Rechtsprechung 125*.
Rhein s. Reichskommissariate, Schiffskontrolstationen.
Rheinprovinz. Verordn. s. Cholera, Schiffe, Sterblichkeit, Thierseuchen-Entschädigung.
Rinder. Verordn. 2c. (Einfuhr). Deutsches Reich 55. 383. 437. 438. 524. 645. 765. 841. 925. 1009. Preußen 857. Reg.-Bezirke Königsberg 623. Danzig 55. Potsdam 765. Stettin 56. Köslin 56. Breslau 550. 623. Liegnitz 575. 669. Oppeln 117. 219. 258. 524. 575. Merseburg 575. 765. Schleswig 56. 220. 290. 322. 438. 451. 524. 575. 599. Stade 57. Aurich 26. 576. 623. Arnsberg 765. Wiesbaden 646. Aachen 747. Bayern 174. 241. 995. Sachsen 186. 406. Württemberg 1009. Baden 153. 154. 524. Mecklenburg-Schwerin 69. 116. 478. 525. 624. 942. Sachsen-Meiningen 203. Sachsen-Altenburg 241. Anhalt 647. Bremen 28. Lübeck 42. 104. 551. Elsaß-Lothringen 116. 221. 241. 242. Ober-Elsaß 28. 154. 258. Oesterreich 118. 532. 859. Frankreich 925. Großbritannien 323. 363. 478. Belgien 104. 175. 187. 383. 451. 911. Dänemark 242. 363. Schweden 28. 58. 344. Norwegen 82. Spanien 323. — (Ausfuhr) Dänemark 357. 818. — (Verladung) Reg.-Bez. Gumbinnen 42. 451. — (Weideverkehr) Reg.-Bez. Düsseldorf 344. — (Beförderung) Reg.-Bez. Stade 524. — (Treiben) Reg.-Bez. Potsdam 550. — (Versicherung) Baden 786. — (Durchfuhr) Hamburg 451. — (Schlachten). Reg.-Bez. Merseburg 995.
Rinderpest. Rußland 383. 622. 645. 723. 767. 817. 858. Türkei 309. 598. 745. 994. — Verordn. 2c. Reg.-Bez.

Königsberg 322. 574. Oesterreich 118. 258. 832. Ungarn 187. Rußland 522. — Rechtsprechung 104.
Rio de Janeiro s. Gelbfieber.
Rom s. Kongreß.
Rosinenwein s. Wein.
Roßschlächterei. Verordn. Provinz Sachsen 808.
Rothlauf der Schweine. Preußen 910. Oesterreich 25. 309. 362. 669. 817. 888. Ungarn 322. 598. 698. 794. 888. (Impfungen) 599. Italien 55. 549. 765. 838. 958. Schweiz 42. 185. 437. 500. 746. 839. 942. Frankreich 136. 174. 524. 766. 840. Belgien 118. 153. 340. 645. 724. 794. 924. Niederlande 67. 174. 289. 362. 549. 699. 795. 887. 958. (Impfungen) 889. Dänemark 941. Schweden 382. Norwegen 55. 219. 597. 699. 857. 910. Rußland 622. Rumänien 203. 450. Serbien 103. 383. 818. Bulgarien 322. 818. 979. Portugal 103. 290. — Verordn. Oesterreich (Schutzimpfungen) 289. — Rechtsprechung 202*. — Beschlüsse des deutschen Veterinärraths 845.
Rothwein. Verordn. Guatemala (Zollermäßigung) 886.
Rotz. Deutsches Reich 9. 24. 66. 135. 202. 240. 272. 340. 436. 522. 644. 745. 838. 941. 1008. Oesterreich 25. 309. 362. 668. 817. 888. Ungarn 322. 598. 698. 794. 888. Italien 55. 549. 765. 838. 958. Schweiz 42. 185. 437. 500. 746. 839. 942. Frankreich 136. 173. 523. 766. 840. Großbritannien 117. 202. 271. 724. 816. 925. Belgien 118. 153. 340. 644. 724. 794. 924. Niederlande 67. 152. 203. 549. 795. 887. 957. 1009. Dänemark 257. 941. Schweden 382. 576. Rußland 622. 767. 858. Polen 574. Rumänien 203. 450. 795. 818. Serbien 103. 765. 979. Bulgarien 257. 746. 818. 979. Portugal 103. 290. — Verordn. 2c. Reg.-Bez. Merseburg 646. 725. Belgien 307. 403. Schweden 28. 258. 452.
Rüböl. Rechtsprechung 124*.
Rückenmarkstyphus der Pferde. Dänemark 257. 597. 746. 794. 925. 941.
Ruhr. Reg.-Bez. Gumbinnen 989. Rußland 563. — Erlaß. Bukowina 593.
Rum. Rechtsprechung 90*.
Rumänien s. Cholera, Maul- und Klauenseuche, Milzbrand, Räude, Rothlauf, Rotz, Schafpocken, Schafräude, Thierseuchen, Tollwuth. — Verordn. 2c. s. Absperrungsmaßregeln, Cholera, Desinfektion, Ein- und Durchfuhrverbote, Eisenbahnwesen, Impfwesen, Provenienzen, Quarantäne, Reisende, Schiffe.
Rußland s. Kiew, Moskau, Odessa, Finland; s. ferner Cholera, Flecktyphus, Infektionskrankheiten, Influenza (bei Thieren), Lungenseuche, Maul- und Klauenseuche, Maulseuche, Medizinal- und Sanitätsberichte, Milzbrand, Räude, Rinderpest, Rothlauf, Rotz, Ruhr, Schafpocken, Schafräude, Sterblichkeit, Thierseuchen, Tollwuth, Unterleibstyphus, Volkszählung. — Verordn. 2c. s. Ärzte, Cholera, choleraverseuchte Häfen, Desinfektion, Ein- und Durchfuhrverbote, Eisenbahnwesen, Flüsse, Infektionskrankheiten, Kinderasyle, Kosthäuser, Lumpenhandel, Nachtherbergen, Nahrungsmittel, Quarantäne, Reisende, Rekonvalescentenhäuser, Rinderpest, Sanitätskonferenz, Sanitätswachen, Schiffe, Schiffskontrolstationen, thierische Abfälle. — Gesetzentwurf s. Thierseuchen.

Saccharin. Verhandl. des französ. Comité consultatif 191.
Sachsen, Provinz. Verordn. s. Roßschlächterei.
Sachsen s. Dresden, Leipzig; s. ferner Abfuhr, Geisteskranke, Invaliditätsversicherung, Kurpfuscherei, Medizinal- und Sanitätsberichte, Nahrungsmittel, Schlafstellenwesen, Sterblichkeit. — Verordn. 2c. s. Amtsthierärzte, Anzeigepflicht, Bezirksthierärzte, Cholera, Cholerakurse, Desinfektion, Ein- und Durchfuhrverbote, Fleisch, Irrenanstalten, Maul- und Klauenseuche, Prüfungen, Reisende, Rinder, Schafe, Schweine, Schweinefleisch, Todesursachenstatistik, Trichinose, Viehseuchen-Uebereinkommen, Wiederkäuer. — Gesetzentwurf s. Bezirkshebammen.
Sachsen-Altenburg. Verordn. s. Anzeigepflicht, Apotheker-Lehrlinge, Arzneitaxe, Bezirksthierärzte, Cholera, Drogenhandlungen, Ein- und Durchfuhrverbote, Flößereiverkehr, Hebammenwesen, Reisende, Rinder, Schafe, Schweine, Wiederkäuer. — Gesetzentwürfe s. Thierseuchen, Thierseuchen-Entschädigung.
Sachsen-Koburg-Gotha s. Bevölkerungsbewegung. — Verordn. s. Cholera, Todesursachenstatistik.
Sachsen-Meiningen. Verordn. s. choleraverdächtige Erkrankungen, choleraverdächtige Untersuchungsobjekte, Eisenbahnwesen, Rinder, Schafe, Schweine, Thiere (lebende), Viehseuchen-Uebereinkommen.
Sachsen-Weimar s. Fleischschau. — Verordn. s. Anzeigepflicht, Arzneitaxe, Cholera, Desinfektion, Ein- und Durchfuhrverbote, Gepäck- und Güterverkehr, Krankenhäuser, Märkte, Postverkehr, Reisende, Schulbesuch.
Sachsenberg, Heilanstalt. Verordn. Mecklenburg-Schwerin (Aufnahme in dies.) 519.
Sake cure. Rechtsprechung 534.
Safran. Rechtsprechung 111.
Safrantinktur. Rechtsprechung 819.
Salomon'scher Augenbalsam. Rechtsprechung 28.
Salzburg. Verordn. 2c. s. Viehpässe, Aerztekammern.
Sammelforschung über die Cholera. Rundschreiben. Belgien 107.
Sanitätsberichte s. Jahressanitätsberichte.
Sanitätskommissionen. Verordn. Reg.-Bez. Köslin 169. Schwarzburg-Rudolstadt 688.
Sanitätskonferenz, internationale zu Dresden 291. 376. Bundesrathsbeschluß 479. Vorlage an den Reichstag 981. Bestimmungen (Beitritt) Luxemburg 743. Großbritannien 793. Rußland 886.
— Desgl. zu Venedig 405. 417. 432.
Sanitätskonvention. Bestimmung. Uruguay 744.
Sanitätsreglement. Griechenland 744.
Sanitätswachen zur Cholerabekämpfung. Verordn. Rußland 637.
Sanitätswächter in den Gemeinden. Verordn. Triest 472.
Sauerkraut. Rechtsprechung 123*.
Schafe. Verordn. 2c. (Einfuhr). Preußen 925. Reg.-Bezirke Königsberg 172. Bromberg 342. Oppeln 258. Aurich 26. Bayern 186. 995. Sachsen 153. Württemberg 186. Baden 153. 186. 524. Mecklenburg-Schwerin 220. Mecklenburg-Strelitz 274. Sachsen-Meiningen 203. Sachsen-Altenburg 241. Reuß j. L. 576. Lübeck 186. Bremen 28. Hamburg 57. 116. Elsaß-Lothringen 221. 241. Ober-Elsaß 28. 154. 258. Lothringen 187. Oesterreich 118. 183. Frankreich 925. Großbritannien 323. Dänemark 242. 363. Schweden 28. 58. 344. Norwegen 82. — (Ausfuhr). Dänemark 357. 818. — (Weideverkehr). Reg.-Bez. Düsseldorf 344. — (Durchfuhr). Reg.-Bez. Schleswig 173. — (Treiben). Reg.-Bez. Potsdam 550. — (Schau). Württemberg 784.
Schafpocken. Deutsches Reich 24. Oesterreich 309. Frankreich 136. 173. 524. 766. 840. Niederlande 795. 887. 958. 1009. Rußland 622. 767. Rumänien 203. 450. 795. 818. Serbien 103. 153. 383. 765. 818. 979. Bulgarien 104. 257. 322. 746. 818. 979. — Verordn. Oesterreich 104. 118. 154. 258. 363. 532. 599.
Schafräude. Deutsches Reich 24. 67. 135. 202. 240. 272. 340. 437. 644. 745. 838. 941. 1009. Italien 55. 765. 958. Schweiz 942. Frankreich 136. 173. 524. 766. 840. Belgien 118. 153. 340. 645. 724. 794. 924. Niederlande 67. 203. 795. 887. 1009. Dänemark 794. Norwegen 55. 597. 857. Rußland 622. Rumänien 450. 795. 818. Serbien 103. 383. 818. Bulgarien 104. 322. 746. 818. 979. — Verordn. 2c. Preußen 290. Bayern 310. Schweden 28. 259. 452. 669.
Schalthiere s. Fische.
Schaumburg-Lippe. Verordn. s. Hebammenwesen, Leichen- und Begräbnißwesen, Schweine, Wiederkäuer.
Scheibenäpfel, amerikanische. Rechtsprechung 115*.
Schiffe. Verordn. 2c. (Ärztliche Besichtigung, Verkehrs-Beschränkungen 2c.) Deutsches Reich 96. 113. 249.

282. 396. 483. 544. 685. Preußen 658. 733. 988. Berlin 659. Reg.-Bezirke Magdeburg 757. Wiesbaden 687. 902. Rheinprovinz 711. Bayern 712. Baden 688. Hessen 712. Lübeck 113. Bremen 988. Hamburg 429. 565. (Desinfektion) 620. 690. 720. 757. Oesterreich 661. 720. 734. 805. Ungarn 445. 734. Italien 397. 585. 612. 634. 734. 1003. Frankreich 546. 566. Großbritannien 129. 445. Schottland 741. Belgien 97. 762. Niederlande 270. 664. 718. 781. 852. Dänemark 585. 666. 758. 781. 806. Rußland 413. Finland 723. 762. 806. Rumänien 614. 666. 735. Serbien 693. Türkei 113. 181. 397. 515. 637. 759. Bulgarien 303. Griechenland 446. 828. Egypten 48. 446. Tunis 989. Algier 719. Cuba 168. 952. Portorico 952. Brasilien 48. 547. Uruguay 81. Viktoria 182. West-Australien 198. Neu-Seeland 198.

Schiffer (Schiffsbevölkerung, Flößer). Verordn. ꝛc. (Ueberwachung bei Choleragefahr, Warnungen ꝛc.) Deutsches Reich 483. Preußen 113. 658. Reg.-Bez. Potsdam 902. Reg.-Bez. Posen 659. 711. 875. Elsaß-Lothringen 734. Kroatien 903. Belgien 8. 758.

Schiffskontrolstationen im Stromgebiet der Weichsel. Bestimmungen. Preußen 302. 318. 657. 686. 733. 971. Rußland 413. 414. — Desgl. der Memel. Bestimm. Preußen 935. 971. — Desgl. der Warthe. Bestimm. Preußen 971. — Desgl. der Elbe. Bestimm. Deutsches Reich 632. 658. 710. 733. 827. 852. 920. 935. Hamburg 758. — Cuxhaven. Instruktion. Hamburg 467. — Desgl. des Rheins. Bestimm. Deutsches Reich 657. 685. 804. 852. 951. Bayern 733. 805. Baden 712. 805. — Desgl. des Mains. Bestimm. Bayern 733. — Desgl. der Donau. Bestimm. Bayern 113. 712.

— Bestimmungen. Bosnien 716. 805. 902. Frankreich 412. Niederlande 693. 718. 758. 920.

Schiffspassagiere. Verordn. Vereinigte Staaten von Amerika 374.

Schinken und Speckseiten. Verordn. Provinz Brandenburg 266. Reg.-Bez. Erfurt 694.

Schlachtbücher. Verordn. Reg.-Bez. Erfurt 739.

Schlachthäuser. Preußen 927. — Verordn. Reg.-Bez. Schleswig 640. S. auch Privatschlächtereien.

Schlachtthiere. Verordn. Prov. Hessen-Nassau (Untersuchung) 640.

Schlafstellenwesen. Sachsen 398. — Erlaß. Preußen (Benutzung von Werkstätten als Schlafstellen) 519. — Verordn. Berlin 182.

Schlammkrankheit. Schlesien 820.

Schlesien s. Bäder, Bädertag, Medizinal- und Sanitätsberichte, Schlammkrankheit. — Verordn. s. Thierseuchen (Entschädigung).

Schlesien (Oesterreichisch —). Verordn. s. Cholera, Infektionskrankheiten, Verpflegs- und Beerdigungskosten, Viehpässe.

Schleswig, Reg.-Bez. s. Bäder, Medizinal- und Sanitätsberichte, Nahrungsmittel, Schulen, Sterblichkeit, Wasserversorgung, Witterung, Wohnungen. — Verordn. s. Cholera, Maul- und Klauenseuche, Pferde, Rinder, Schafe, Schlachthäuser, Schweine, Voltakreuz, Wasser, Wiederkäuer.

Schottland. Verordn. s. Cholera, Schiffe.

Schulbesuch. Verordn. Baden (Epileptischer) 923. Sachsen-Weimar (bei Cholera) 633. Schwarzburg-Rudolstadt (desgl.) 661. Ungarn (desgl.) 717.

Schulen. Anordnungen bei Choleragefahr. Berlin 902. — Reg.-Bez. Schleswig 939.

Schwaben und Neuburg s. Sterblichkeit.

Schwarzburg-Rudolstadt. Verordn. s. Anzeigepflicht, Ausfuhrverbote, Cholera, Choleraleichen, choleraverdächtige Erkrankungen, Desinfektion, Fleischschau, Märkte, Morphin, Reisende, Sanitätskommissionen, Schulbesuch, Schweine, Wiederkäuer.

Schwarzburg-Sondershausen. Verordn. s. Anzeigepflicht, Cholera, choleraverdächtige Erkrankungen, choleraverdächtige Untersuchungsobjekte, Desinfektion, Ein- und Durchfuhrverbote, Märkte, Reisende.

Schweden s. Stockholm; s. ferner Brustseuche, Cholera, Druse, Impfwesen, Influenza, Katarrhfieber, Kopfgenickkrampf, Kuhpocken, Maul- und Klauenseuche, Medizinalpersonal, Medizinal- und Sanitätsberichte, Milzbrand, Pocken, Räude, Rauschbrand, Rothlauf, Rotz, Schweinekrankheiten, Strahlenpilzkrankheit, Thierseuchen, Tuberkulose. — Verordn. ꝛc. s. Auswanderer, Cholera, Cholera-Abtheilung, Cholerabeobachtungsstationen, choleraverseuchte Häfen, Desinfektion, Desinfektionsanstalten, Ein- und Durchfuhrverbote, Klauenseuche, Lungenseuche, Maul- und Klauenseuche, Pferde, Quarantäne, Reisende, Rinder, Rotz, Schafe, Schafräude, Schweinekrankheiten, Thierseuchen, Tollwuth, Wiederkäuer, Ziegen.

Schwefelarsen. Verwendung in gewerblichen Betrieben. Verordn. Niederösterreich 882.

Schwefeln s. Nüsse.

Schweflige Säure. Verhandl. des französ. Comité consultatif über die desinfizirende Kraft derf. 190.

Schweine. Verordn. ꝛc. (Ein- und Durchfuhr). Deutsches Reich 55. 437. 765. 857. Preußen 26. Reg.-Bezirke Königsberg 27. 171. 272. Danzig 55. 219. 341. Marienwerder 341. Stettin 56. 219. 341. Köslin 56. 203. 342. Stralsund 341. Posen 26 (Treiben von Schweinen) 342. Bromberg 342. Breslau 81. 550. Oppeln 26. 241. 258. 524. 599. Liegnitz 342. 575. Merseburg 57. 575. Erfurt 550. Schleswig 56. 173. 185. 220. 290. 451. 575. Lüneburg 82. 342. 550. 623. Osnabrück 27. Aurich 26. 273. 575. Stade 57. 185. 273. Münster 27. 343. Wiesbaden 646. Düsseldorf 343. Aachen 220. 258. 344. 406. 624. 818. Trier 343. 362. 550. 795. Bayern 57. 174. 185. 241. 551. 995. Sachsen 28. 153. 175. 186. 406. 576. Württemberg 186. 1009. Baden 69. 153. 186. 524. Mecklenburg-Schwerin 186. 220. 322. 478. 526. 942. Oldenburg 220. 979. Sachsen-Meiningen 203. Sachsen-Altenburg 241. Reuß j. L. 576. Lübeck 82. 186. 204. 241. 551. 859. Bremen 28. 220. Hamburg 57. 116. 221. 451. 551. Elsaß-Lothringen 116. 221. 241. 242. Ober-Elsaß 28. 154. 258. Lothringen 186. Frankreich 925. Großbritannien 323. Dänemark 242. 363. Norwegen 82. — (Ausfuhr) Oesterreich 531. 859. 955. Dänemark 357. 818. — (Beförderung) Reg.-Bez. Köslin 574. (Desgl. nach den Nordseehäfen). Deutsches Reich 438. 549. 746. Reg.-Bezirke Stralsund 623. Posen 623. Breslau 623. Liegnitz 550. Oppeln 500. Merseburg 524. Hildesheim 550. Aurich 623. Arnsberg 550. Kassel 550. Wiesbaden 550. Koblenz 550. Köln 550. Aachen 550. Bayern 549. Sachsen 623. Württemberg 549. Hessen 549. Mecklenburg-Schwerin 519. Mecklenburg-Strelitz 623. Braunschweig 549. Sachsen-Altenburg 550. Anhalt 623. Schwarzburg-Rudolstadt 550. Waldeck 527. Reuß ä. L. 550. Reuß j. L. 550. Schaumburg-Lippe 550. Lippe 527. Bremen 550. Hamburg 550. — (Verladung). Reg.-Bez. Gumbinnen 42. Lübeck 438. — (Treiben) Reg.-Bezirke Potsdam 550. Frankfurt 599. Posen 26. Merseburg 438. — (Schlachten) Reg.-Bez. Posen 318. — (Handel) Galizien 979.

Schweineborsten. Verordn. Mecklenburg-Schwerin 82. 363. Lübeck 323. Bremen 363. Hamburg 28. 421.

Schweinediphtherie s. Schweinekrankheiten.

Schweinefleisch. Untersuchung auf Trichinen und Finnen. Verordn. ꝛc. Berlin 259. Reg.-Bez. Danzig 267. 286. Reg.-Bez. Posen 318. Reg.-Bez. Magdeburg 618. Reg.-Bez. Düsseldorf 38. 50. Sachsen 830. Lübeck 994.

Schweinekonfinirungsanstalten. Verordn. Galizien 977.

Schweinekrankheiten (Schweinepest, Schweinediphtherie). Italien 55. 549. Großbritannien 117. 202. 271. 724. 816. 911. 925. Dänemark 257. 794. 941. Schweden 363. 382. 926. Norwegen 55. 219. — Verordn. ꝛc. Preußen 1006. Schweden 363. Schweiz 521. Böhmen 857. — Verhandlungen über die Bekämpfung des Schweinefiebers in Großbritannien 892.

Schweinemärkte. Verordn. Galizien 977.

Schweinepest s. Schweinekrankheiten.
Schweiz s. Kanton Basel-Stadt, St. Gallen, Zürich; s. ferner Gewürze, Hochschulen, Lungenschwindsucht, Maul- und Klauenseuche, Milzbrand, Räude, Rauschbrand, Rothlauf, Rotz, Schafräude, Sterblichkeit, Thierseuchen, Tollwuth, Trunksucht. — Verordn. 2c. s. Cholera, Ein- und Durchfuhrverbote, Esel, Gepäck- und Güterverkehr, Gesundheitsamt, Pferde, Schweinekrankheiten, Verkehrsanstalten. — Gesetzentwurf s. Gesundheitsamt.
Schweizer Alpenkräuterpulver. Warnung. Karlsruhe (Ortsgesundheitsrath) 155.
Schweizer Alpenthee. Rechtsprechung 407.
Seegesundheitspolizei. Verordn. Cuba 340.
Seequarantäne s. Quarantäne.
Seeschiffe s. Schiffe.
Selterswasserfabrikation. Verordn. Reg.-Bez. Posen (Untersuchung des zu ders. verwandten Brunnenwassers) 305.
Senegambien s. Cholera.
Senf. Rechtsprechung 111*. 121*.
Septicaemie s. Blutzersetzung.
Serbien s. Beschälseuche, Maul- und Klauenseuche, Milzbrand, Räude, Rothlauf, Rotz, Schafpocken, Schafräude, Thierseuchen, Tollwuth. — Verordn. 2c. s. Anilinfarben, Cholera, Ein- und Durchfuhrverbote, Quarantäne, Reisende, Schiffe, Viehseuchen-Uebereinkommen.
Sibirische Pest s. Milzbrand.
Siechenhäuser s. öffentliche Anstalten.
Sierra Leone s. Cholera, Quarantäne.
Sigmaringen, Reg.-Bez. Verordn. s. Cholera, choleraverdächtige Erkankungen, Impfwesen.
Sirup. Rechtsprechung 116*.
Skin tonic. Warnung. Berlin 155.
Spanien s. Cholera, Influenza. — Verordn. 2c. s. Absperrungsmaßregeln, Branntwein, Cholera, choleraverseuchte Häfen, Desinfektion, Ein- und Durchfuhrverbote, Essig, geistige Getränke, Gelbfieber, Likör, Maul- und Klauenseuche, Provenienzen, Quarantäne, Reisende, Rinder, Ueberwachungsdienst, Wein.
Speckseiten s. Schinken.
Speiseöl. Verordn. St. Gallen 52.
Spielwaaren 127*.
Spinnereien. Bestimm. Deutsches Reich (jugendliche Arbeiter) 1004.
Spirituosen. Verordn. Guatemala 886. — Rechtsprechung 90*.
Sponsheim (bei Bingen) s. Unterleibstyphus.
Staatshaushalts-Etat für Preußen 69. 86.
Staatskommissare für die Gesundheitspflege im Stromgebiet der Weichsel u. s. w. s. Schiffskontrolstationen.
Stade, Reg.-Bez. Verordn. s. Maul- und Klauenseuche, Pferde, Rinder, Schweine, Wiederkäuer.
Städtehygiene. Verhandl. des französ. Comité consultatif 190.
Städtereinigung. Dresden 760. Verhandl. des französ. Comité consultatif 190.
Stallungen 2c. in Gast- und Schankwirthschaften, Reinigung ders. Verordn. Reg.-Bez. Potsdam 288. Reg.-Bez. Köslin 38.
Steinbruch s. Veterinäramt.
Sterblichkeit (und Geburten). Wöchentliche Nachweisungen in deutschen Städten mit 40 000 und mehr Einwohnern 2. 18. 34. 46. 62. 78. 94. 110. 126. 142. 162. 178. 194. 210. 230. 246. 262. 278. 298. 314. 330. 350. 370. 394. 410. 426. 442. 462. 492. 508. 540. 560. 580. 604. 628. 652. 680. 704. 728. 752. 776. 800. 824. 848. 872. 896. 916. 932. 948. 968. 984. 1000. Monatliche desgl. in Orten mit 15 000 und mehr Einwohnern 12. 72. 156. 224. 292. 388. 456. 554. 674. 770. 866. 962. Im Jahre 1892 (nach Monaten) 316. — Desgl. in größeren Verwaltungsgebieten 898.
Wöchentliche Nachweisungen in den Städten des Auslandes 3. 19. 35. 47. 63. 79. 95. 111. 127. 143. 163. 179. 195. 211. 231. 247. 263. 279. 299. 315. 331. 351. 371. 395. 411. 427. 443. 463. 493. 509. 541. 561. 581. 605. 629. 653. 681. 705. 729. 753. 777. 801. 825. 849. 873. 897. 917. 933. 949. 969. 985. 1001. Monatliche desgl. 15. 75. 159. 227. 295. 391. 459. 557. 677. 773. 869. 965.
— in einzelnen Ländern und Städten. Deutsches Reich 327. Preußen 469. Westfalen und Rheinland 898. Berlin 300. 904. Breslau 494. Elberfeld 494. Frankfurt a. M. 145. 510. Reg.-Bezirke Schleswig 938. Köln 510. 904. Aachen 510. Bayern 304. 921. Schwaben und Neuburg 470. München 145. 300. 876. Nürnberg 494. Fürth 567. Sachsen 398. Dresden 300. 760. Leipzig 494. Württemberg 738. Stuttgart 989. Baden 898. Hessen 898. Braunschweig 899. Hamburg 259. 300. Oesterreich 568. 899. Wien 353. Mähren 829. Ungarn 899. Italien 375. 853. 899. Mailand 807. Neapel 333. Genua 146. Schweiz 899. Basel-Stadt (Kanton) 470. Frankreich 899. Paris 48. England 899. London (Hafen) 346. Birmingham 877. Belgien 207. 899. 952. Niederlande 877. 899. Dänemark (Städte) 21. 877. Schweden 516. Stockholm 638. Norwegen 638. 899. Rußland 990. Konstantinopel 266. Ostindien 237. Kalkutta 238. Provinzen Bombay 239. Madras 250. Stadt Madras 251. Nordwestprovinzen und Oudh 251. 906. Provinzen Assam 251. 252. Bengalen 252. 905. Rajputana-Gebiet 906. Burma 252. Coorg 253. Punjab 253. Hongkong 364. Japan 952. New-York 667. Buenos Aires 952.
Stettin, Reg.-Bez. Verordn. s. Maul- und Klauenseuche, Pferde, Rinder, Schweine, Wiederkäuer.
St. Gallen. Verordn. 2c. s. Bier, Branntwein, Brod, Butter, Essig, Fettwaaren, Gemüsekonserven, Honig, Kolonialwaaren, Konditoreiwaaren, Likör, Mehl, Milch, Nahrungsmittel, Obstkonserven, Obstwein, Speiseöl, Teigwaaren, Verpackungsmaterial, Wein, Wurst.
St. Jacobs-Tropfen. Rechtsprechung 28.
Stockholm s. Sterblichkeit.
Strahlenpilzkrankheit. Schweden 382.
Stralsund, Reg.-Bez. Verordn. 2c. s. Pferde, Schweine, thierische Abfälle, Wiederkäuer.
Straßburg s. Nahrungsmittel — Verordn. 2c. s. Gemeindeärzte.
Straßenbesprengung. Bekanntmach. Hamburg 423.
Straßenreinigung. Berlin 904.
Streu- und Futtermittel. Verordn. Deutsches Reich 499.
Stroh s. Heu.
Strontium s. Zuckerraffinerien.
Stuttgart s. Ferienkolonien, Impfwesen, Krankenhäuser, Medizinal- und Sanitätsberichte, Sterblichkeit.
Sublimatpastillen. Verhandl. des franz. Comité consultatif 191.
Süd-Australien. Verordn. s. Cholera, Pocken Quarantäne.
Süd.-Carolina. Verordn. s. Cholera, Quarantäne.
Sydney s. Unterleibstyphus.

Talisman. Bekanntmach. Berlin 929. Karlsruhe (Ortsgesundheitsrath) 553.
Tasmania. Verordn. s. Cholera, choleraverseuchte Häfen, Masern.
Taubstumme. Verordn. Provinz Brandenburg 430.
Taxe s. Medizinalpersonal.
Teigwaaren. Verordn. St. Gallen 52.
Thee. Rechtsprechung 93*.
Thierärzte. Verordn. Reg.-Bez. Bromberg (Niederlassung) 571. Beschlüsse des deutschen Veterinärraths (Vorbildung der Thierärzte) 845.
Thiere (lebende). (Einfuhr) Oesterreich 310. Großbritannien 175. 202. Niederlande (Ein- und Ausfuhr) 889. — Verordn. 2c. (Transporte) Deutsches Reich 570. Preußen 133. Oberbayern (Grenzkontrole) 795. Mecklenburg-Schwerin 519. Sachsen-Meiningen 501. Oesterreich 832. — (Einfuhr). Reg.-Bez. Breslau 272. Reg.-Bez. Oppeln (Untersuchungsgebühren) 289. Württemberg 765. Hamburg 451. Elsaß-Lothringen 221. 527. 699. Ober-Elsaß 258. 576. Unter-Elsaß (Untersuchung

an der Grenze) 599. Oesterreich 740. Frankreich 725. Großbritannien 860. (Verhandlungen im Unterhause) 175. Norwegen 532. Neu-Süd-Wales 452. 478. 501. 532. — (Ausfuhr). Frankreich 725. — (Handel). Neu-Süd-Wales 744. (Landung). Großbritannien 323. (Verhandl. im Unterhause) 324. 997. Rechtsprechung 104. 159*. S. auch Borstenvieh, Desinfektion, Eisenbahnwesen, Pferde, Rinder, Schafe, Schweine, Wiederkäuer, Ziegen.
— (verendete). Rechtsprechung 163*.
Thierische Abfälle, Rohstoffe ꝛc. Verordn. ꝛc. (Einfuhr). Reg.-Bezirke Königsberg 67. Stralsund 68. Osnabrück 67. Aurich 67. Münster 67. Düsseldorf 67. Mecklenburg-Schwerin 82. Oldenburg 42. Lübeck 82. Hamburg 28. Oesterreich 532. Rußland 242. 407. 452. Türkei 28. 104. — (Beförderung auf Eisenbahnen). Deutsches Reich 216. S. auch Borsten, Felle, Hörner.
Thierheilmittel. Rechtsprechung 42. 82. 175. 422. 600. 769. 942.
Thierseuchen. Deutsches Reich 24. 66. 135. 202. 240. 272. 340. 436. 522. 644. 745. 838. 941. 1008. Preußen 910. Oesterreich 25. 308. 362. 668. 817. 888. Ungarn 82. 322. 597. 698. 794. 888. Italien 55. 549. 765. 838. 958. Schweiz 41. 184. 437. 500. 746. 839. 941. Frankreich 135. 173. 523. 765. 839. Großbritannien 117. 202. 271. 724. 816. 925. Belgien 118. 153. 340. 644. 724. 794. 924. Niederlande 67. 103. 152. 174. 203. 289. 362. 450. 549. 698. 795. 887. 957. 1009. Dänemark 257. 383. 549. 597. 746. 794. 925. 941. 1009. Schweden 382. Norwegen 55. 219. 500. 597. 699. 857. 910. Rußland 42. 622. 645. 723. 858. Polen 574. Rumänien 203. 450. 795. 818. Serbien 103. 153. 383. 765. 818. 979. Bulgarien 104. 257. 322. 746. 818. 979. Portugal 103. 290. — Verordn. ꝛc. Bayern 68. 81. 99. 174. 185. Baden 501. 524. Hessen 380. Mecklenburg-Schwerin 472. Frankreich 523. Niederlande 270. Schweden 28. S. auch Viehseuchengesetz. — Gesetzentwürfe. Deutsches Reich 120. 275. 944. Sachsen-Altenburg 43. Rußland. 123. — Rechtsprechung (Anzeigepflicht) 154. — Entschädigung. Großbritannien 202. — Verordn. ꝛc. Preußen (Schweineseuchen) 1006. Provinz Brandenburg (Milzbrand) 588. Provinz Schlesien (desgl.) 639. Rheinprovinz (desgl.) 811. Württemberg (desgl.) 254. (Maul- und Klauenseuche) 785. Belgien (Tuberkulose) 549. — Gesetzentwürfe ꝛc. Reg.-Bez. Wiesbaden (für Viehverluste durch Milzbrand) 243. Bayern (desgl. durch Milzbrand; Statistik) 471. (Maul- und Klauenseuche) 1009. Württemberg (desgl. Maul- und Klauenseuche) 207. Sachsen-Altenburg (desgl. Milzbrand und Rauschbrand) 43. — Statistik. Verordn. ꝛc. Hessen 380.
Thierzucht, landwirthschaftliche. Mitwirkung der Thierärzte bei ders. Beschlüsse des deutschen Veterinärraths 845.
Tinctura Pyrethri, Vanillae, Aurantiorum. Rechtsprech. 82.
Tirol und Vorarlberg. Verordn. s. Cholera, Infektionskrankheiten, Maul- und Klauenseuche, öffentliche Orte.
Todesursachenstatistik. Verordn. Sachsen 853. Sachsen-Koburg-Gotha 216.
Todtenscheine. Bekanntmachung. Berlin (Anwendung deutscher Krankheitsnamen) 123.
Todtgeburten. Preußen 139.
Tödtung, fahrlässige. Rechtsprechung 291. 310. 344.
Tollwuth. Deutsches Reich 24. 240. Oesterreich 25. 309. 362. 668. 817. 888. Mähren 829. Ungarn 322. 598. 698. 794. 888. Schweiz 42. 185. 437. 500. 746. 839. Frankreich 136. 173. 523. 766. 840. Großbritannien 117. 202. 271. 724. 816. 925. Belgien 118. 153. 340. 644. 724. 794. 924. Niederlande 877. 887. Rußland 767. (Impfungen in Odessa) 893. Polen 574. Rumänien 203. 450. 795. 818. Serbien 103. 153. 979. Bulgarien 104. 322. 746. 818. 979. Portugal 103. 290. Argentinien (Impfungen zu Buenos Aires) 749. 952. Verhandl. des französ. Comité consultatif 191. — Verordn. ꝛc. Großbritannien 217. Schweden 28. 259. 362. 860.
Torfmullabtritte. Verordn. Elsaß-Lothringen 854.
Trächtigkeit, Erkrankungen in Folge von —. Rechtsprechung 221*.
Trichinen. Rechtsprechung 212*.
Trichinenschau s. Schweinefleisch, Wildschweine.
Trichinenschauer. Rechtsprechung 2
Trichinose. Reg.-Bez. Marienwerder '97. Reg.-Bez. Posen 317. Frankfurt a. M. 459. 461. Oesterreich 280. Belgien 164. 352. — Rundschreiben. Belgien 269. — Verordn. Sachsen 830.
Trichinose (bei Thieren). Niederlande 887.
Trier, Reg.-Bez. Verordn. s. Pferde, Schweine, Wiederkäuer.
Triest. Verordn. s. Dampfdesinfektionsapparate, Sanitätswächter.
Trinkgefäße, öffentliche auf den Bahnhöfen. Erlaß. Preußen 196.
Tripolis s. Cholera, Flecktyphus.
Trunksucht (als Todesursache). Schweiz 865.
Trunksuchtsmittel. Rechtsprechung 28.
Tuberkulin. Beschlüsse des deutschen Veterinärrathes 845.
Tuberkulose bei Thieren (Perlsucht). Frankreich 136. 174. 524. 766. 840. Belgien 645. Niederlande 887. Schweden 382. Portugal 103. 290. — Rundschreiben. Belgien 307. 403. — Rechtsprechung 170*. Beschlüsse des deutschen Veterinärraths 845. S. auch Fleisch, Thierseuchen-Entschädigung.
Tuberkulosekongreß 996.
Tunis s. Cholera. — Verordn. s. Cholera, Provenienzen, Schiffe.
Türkei s. Konstantinopel; s. ferner Cholera, Rinderpest. — Verordn. ꝛc. s. Cholera, Desinfektion, Eisenbahnwesen, Flecktyphus, Häute, Pilger, Postverkehr, Provenienzen, Quarantäne, Reisende, Schiffe, thierische Abfälle, Ueberwachungsdienst (an der Grenze).
Typhöse Krankheiten (bei Thieren). Preußen 910. Italien 765. 958. Dänemark 941. Norwegen 55.

Überwachungsdienst, sanitärer, an der Grenze aus Anlaß der Choleragefahr. Verordn. Türkei 566. Spanien 168.
Unfall-Untersuchungen, ärztliche. Erlaß. Hessen 591.
Ungarn s. Steinbruch; s. ferner Bläschenausschlag, Borstenvieh-Kontumazanstalten, Büffelseuche, Heerwesen, Lungenseuche, Maul- und Klauenseuche, Milzbrand, Pocken (bei Thieren), Räude, Rauschbrand, Rothlauf, Rotz, Sterblichkeit, Thierseuchen, Tollwuth. — Verordn. s. Apothekerlehrlinge, Ausfuhrverbote, Borstenvieh, Cholera, Diphtherie, Ein- und Durchfuhrverbote, geistige Getränke, Infektionskrankheiten, Klauenseuche, Leichenbeförderung, Lungenseuche, Pharmazeuten, Provenienzen, Prüfungen, Quarantäne, Reisende, Rinderpest, Schiffe, Schulbesuch, Veterinäramt Steinbruch, Wiederkäuer, Zuchtlähme. — Gesetzentwurf s. Wein.
Unter-Elsaß. Verordn. s. Armenzeugnisse, Kantonalarztberichte, Raphael-Quinquina, Thiere (lebende).
Unterleibstyphus. Infanterie-Leib-Regiment in München 737. Sponsheim 797. Rußland 280. Sydney 275. — Belehrung. Mecklenburg-Schwerin 166. — Verhandlungen des französischen Comité consultatif 191.
Uruguay. Verordn. ꝛc. s. Cholera, Desinfektion, Gelbfieber, Quarantäne, Sanitätskonvention, Schiffe.
Utrecht s. Impfstoffgewinnungsanstalt.

Venedig s. Sanitätskonferenz.
Venerische Krankheiten. Erlaß. Preußen (Behandlung der an solchen leidenden Mitglieder von Kranken- und Dienstbotenkassen) 517.
Venezuela s. Gelbfieber. — Verordn. s. Cholera, Gelbfieber, Quarantäne.
Vera Cruz s. Gelbfieber.
Verbrennungsanstalt für Abfallstoffe. Hamburg 91.
Verdauungskrankheiten (bei Thieren). Rechtsprechung 223*.

Verein, deutscher, für öffentliche Gesundheitspflege 11. 137. 291.
— gegen den Mißbrauch geistiger Getränke 892.
Vereinigte Staaten von Amerika s. Massachusetts; s. ferner Cholera, Gelbfieber, Lungenseuche. — Verordn. 2c. s. Auswanderer, Cholera, Desinfektion, Ein- und Durchfuhrverbote, Einwanderer, Gelbfieber, Infektionskrankheiten, Quarantäne, Schiffspassagiere.
Verendete Thiere s. Thiere (verendete).
Verkehrsanstalten. [illegible] (aus Anlaß der Cholera-gefahr). Schr[illegible]592; 690.
Verpackungsmaterial für Nahrungsmittel 2c. Verordn. St. Gallen 54.
Verpflegs- und Beerdigungskosten. Verordn. Schlesien (österr.) 373.
Versammlung deutscher Ärzte und Naturforscher 535.
Versammlungslokalitäten s. öffentliche Orte.
Verunreinigung fließender Gewässer. Verordn. Waldeck 41.
Verwaltungsbeamte s. hygienische Kurse.
Veterinäramt zu Steinbruch (Ungarn). Organisations- und Dienststatut 882.
Veterinärrath, deutscher. 7. Plenarversammlung 844. S. auch Maul- und Klauenseuche, Malleïn, Rothlauf, Thierärzte, Thierzucht, Tuberkulin, Tuberkulose (bei Thieren), Viehversicherung.
Viehbestände. Verordn. Reg.-Bez. Potsdam (Ueberwachung) 136. Reg.-Bez. Aachen (desgl.) 571. Lübeck (desgl.) 696.
Vieheinfuhr 2c. s. Thiere (lebende). Rechtsprechung 104. 577. 911.
Viehmärkte. Verordn. Oesterreich 859. Großbritannien 323. Dänemark 818.
Viehpässe. Erlaß. Oesterreich 856. Schlesien (österr.) 857. Salzburg 812.
Viehpest. Niederländisch-Indien 203. 723.
Viehsalz. Rechtsprechung 112*.
Viehschau. Rundschreiben. Reg.-Bez. Potsdam 547.
Viehschlachten. Verordn. Reuß j. L. 592. — Gesetzentwurf. Deutsches Reich 960.
Viehseuchen s. Thierseuchen.
Viehseuchengesetz. Beschluß des deutschen Landwirthschaftsraths, betr. Abänderung dess. 121. S. auch Thierseuchen.
Viehseuchen-Uebereinkommen mit Oesterreich-Ungarn. Bestimmungen. Preußen 97. 99. Reg.-Bez. Oppeln 81. Sachsen 99. 114. Württemberg 100. Baden 133. Hessen 134. Mecklenburg-Strelitz 41. Sachsen-Meiningen 183. 217. Elsaß-Lothringen 57. 150.
— zwischen Oesterreich-Ungarn und Serbien 696.
Viehstücke. Verordn. Oesterreich (Beschlagnahme) 447.
Viehtransporte s. Thiere (lebende).
Viehtransportwagen. Verordn. Oesterreich (Desinfektion) 939. 940.
Viehversicherungswesen. Beschluß des deutschen Landwirthschaftsraths 121. Desgl. des deutschen Veterinärraths 845.
Viehweiden. Verordn. Belgien 885.
Viehzählung. Preußen und Waldeck 223.
Viktoria. Verordn. s. Cholera, Desinfektion, Pocken, Schiffe.
Volkskrankheiten s. Gesundheitsstand, Infektionskrankheiten, die einzelnen Infektionskrankheiten. — Zeitweilige Maßregeln zur Abwehr und Unterdrückung derselben s. Cholera, Flecktyphus, Gelbfieber, Pocken.
Volkszählung. Berlin 903. Rußland 929.
Vollmann's Geheimmittel gegen Trunksucht. Bekanntmach. Berlin 553.
Voltakreuz, sogenanntes. Bekanntmach. Reg.-Bez. Schleswig 929.
Vorarlberg s. Tirol.

Waldeck s. Viehzählung. — Verordn. s. Arzneitaxe, Cholera, Schweine, Verunreinigung fließender Gewässer, Wiederkäuer.
Wallfahrer. Verordn. Reg.-Bez. Posen 711. 757. Oesterreich 715.
Wartepersonal. Verordn. Oesterreich 715.
Warthe s. Schiffskontrolstationen.
Wasser. Bekanntmach. Reg.-Bez. Schleswig 988. Mecklenburg-Strelitz 714. Italien 1002. — Rechtsprechung 123*. 748.
Wasserglas. Rechtsprechung 958.
Wasserkochstellen. Bekanntmach. Hamburg 396.
Wasserscheu s. Tollwuth.
Wasserschöpfstelle der Stadtwasserkunst. Verordn. Hamburg 429.
Wassersucht. Rechtsprechung 219*.
Wasseruntersuchungen in Frankreich (Comité consultatif) 190.
Wasserverbrauch. Verordn. Hamburg 373. 423.
Wasserversorgung. Gutachten des französ. Comité consultatif 190. Berlin 904. Reg.-Bez. Köln 905. Reg.-Bez. Schleswig 938. Wien 353. Paris 48. — Verordn. 2c. Mecklenburg-Schwerin 181. 466. Hamburg 423. (der Schiffe) 565. Oesterreich 306. 852. Dalmatien 306. Mähren 584.
Wasserwerke. Verordn. 2c. Deutsches Reich 487.
Weichselstromgebiet s. Schiffskontrolstationen.
Wein. Reichstagsverhandl. über Weinverschnitte 189. — Gesetze, Verordn. 2c. Elsaß-Lothringen (Weinsteuer für Rosinenweine) 23. Oesterreich (Fälschungen) 254. (Einfuhr) 399. St. Gallen 53. Zürich 994. Spanien (Fälschungen) 255. Portugal (Ausfuhr) 116. — Gesetzentwurf. Ungarn (Kunstweine) 122. 552. — Rechtsprechung. (Rosinenwein) 43. S. auch Rothwein.
Weinbereitung. Verordn. Frankreich (Steuerermäßigung für Zucker) 476.
Werkstätten s. Schlafstellenwesen.
West-Australien. Verordn. s. Cholera, Schiffe.
Westfalen s. Sterblichkeit.
West-Virginien. Verordn. s. Cholera.
Wiederkäuer. Verordn. 2c. (Einfuhr) Reg.-Bezirke Königsberg 27. 172. 272. Danzig 219. 341. Marienwerder 341. Stettin 219. 341. Köslin 203. 342. Stralsund 341. Posen 342. Bromberg 342. Liegnitz 342. Erfurt 550. Schleswig 185. 290. 451. Lüneburg 342. 550. Osnabrück 27. Aurich 273. 575. Stade 185. 273. Münster 27. 343. Düsseldorf 343. Aachen 258. 344. 406. 624. Trier 343. 362. 550. 795. Bayern 174. 551. Mecklenburg-Schwerin 186. 322. 942. Oldenburg 220. 979. Lübeck 204. 241. 859. Bremen 220. Hamburg 221. 551. Ungarn 187. Schweden 28. 58. 344. (Beförderung). Reg.-Bez. Köslin 574. (Desgl. nach den Nordseehäfen). Deutsches Reich 438. 549. 746. Reg.-Bezirke Stralsund 623. Posen 623. Breslau 623. Liegnitz 550. Oppeln 500. Merseburg 524. Hildesheim 550. Stade 524. Aurich 623. Arnsberg 550. Kassel 550. Wiesbaden 550. Koblenz 550. Köln 550. Aachen 550. Bayern 549. Sachsen 623. Württemberg 549, Hessen 549, Mecklenburg-Schwerin 519. Mecklenburg-Strelitz 623. Braunschweig 549. Sachsen-Altenburg 550. Anhalt 623. Schwarzburg-Rudolstadt 550. Waldeck 527. Reuß ä. L. 550. Reuß j. L. 550. Schaumburg-Lippe 550. Lippe 527. Bremen 550. Hamburg 550. — (Verladung). Lübeck 438.
Wien s. Infektionskrankheiten, Medizinal- und Sanitätsberichte, Medizinalpersonal, Nahrungsmittel, Rettungswesen, Sterblichkeit, Wasserversorgung, Wohnungen.
Wiesbaden, Reg.-Bez. Gesetzentwurf s. Thierseuchen-Entschädigung. — Verordn. 2c. s. Geheimmittel, Rinder, Schiffe, Schweine, Wiederkäuer.
Wildschweine. Verordn. Provinz Brandenburg 266. Braunschweig 789.
Witterung. Wöchentliche Nachweise für Berlin und München 3. 19. 35. 47. 63. 79. 95. 111. 127. 143. 163. 179. 195. 211. 231. 247. 263. 279. 299. 315. 331. 351. 371. 395. 411. 427. 443. 463. 493. 509. 541. 561. 581. 605. 629. 653. 681. 705. 729. 753. 777. 801. 825. 849. 873. 897. 917. 933. 949. 969. 985. 1001. — Berlin 904. Reg.-Bez. Schleswig 938. Reg.-Bez. Köln 904. Mähren 828. Paris 48.
Wöchnerinnen-Asyle. Reg.-Bez. Köln 905.

Wohnungen. Reg.-Bez. Schleswig 938. Reg.-Bez. Köln 905. Wien 353. Paris 49. — Gesetzentwurf. Hamburg 384.
Wohnungs- ꝛc. Ueberwachung. Verordn. Hamburg 445.
Wund-Zahnärzte (chirurgien - dentiste). Verordn. Frankreich 884.
Wurm s. Rotz.
Wurst. Verordn. St. Gallen 52. — Rechtsprechung 137*.
Württemberg s. Stuttgart; s. ferner Bevölkerungsbewegung. Irrenanstalten, Medizinal- und Sanitätsberichte, Sterblichkeit. — Verordn. ꝛc. s. Arzneitaxe, Cholera, Desinfektion, Eisenbahnwesen, Maul- und Klauenseuche, Nutz- und Zuchtvieh, Rinder, Schafe, Schweine, Thiere (lebende), Thierseuchen-Entschädigung, Viehseuchen-Uebereinkommen, Wiederkäuer. — Gesetzentwürfe s. Maul- und Klauenseuche, Thierseuchen-Entschädigung.

Zahnärzte s. Prüfungen. — Rechtsprechung (Führung des nicht medizinischen Doktortitels) 363.
Zahnwasser. Rechtsprechung 819.
Ziegeleien. Bekanntmach. Deutsches Reich (Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern) 304
Ziegen. Verordn. ꝛc. (Einfuhr). Reg.-Bez. Aurich 26. Bayern 995. Baden 153. 524. Bremen 28. Hamburg 57, 116. Elsaß-Lothringen 221. Ober-Elsaß 28. 154. 258. Frankreich 925. Großbritannien 323. Dänemark 242. 363. Schweden 28. 58. 344 Norwegen 82. — (Ausfuhr). Dänemark 357. 818.
Zimmttinktur. Rechtsprechung 819.
Zuchtlähme. Ungarn 598.
Zuchtvieh s. Nutzvieh.
Zucker s. Weinbereitung.
Zuckerraffinerien. Gutachten des franzöſ. Comité consultatif über Verwendung von Strontium in denſ. 191.
Zuckerwaaren. Rechtsprechung 121*.
Zündhölzer, Anlagen zur Anfertigung derſ. unter Verwendung von weißem Phosphor. Deutsches Reich. Entwurf 479. Bekanntmach. 587.
Zungenblattern bei Rindvieh. Niederlande 67. 152. 362.
Zürich, Stadt. Verordn. s. Wein.

PROF. LANGE

Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Mittwoch. Abonnements werden zum Preise M. 5,— halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Ztgs.-Preisliste 6586) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen, sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3.

XVII. Jahrgang. Berlin, den 4. Januar 1893. Nr. 1.

Inhalt. Gesundheitsstand. Mittheilungen über Volkskrankheiten, insb. Cholera. S. 1 u. 11. — Sterbefälle in deutschen Städten mit 40000 und mehr Einwohnern. S. 2. — Desgl. in größeren Städten des Auslandes. S. 3. — Erkrankungen in Berliner Krankenhäusern. S. 3. — Desgl. in deutschen Stadt- und Landbezirken. S. 3. — Gesundheitsstand und Sterbefälle im November. S. 4. — **Witterung.** S. 3. — **Maßregeln gegen Cholera** 2c. S. 7. — **Gesetzgebung u. s. w.** (Preußen). Aerztinnen. S. 9. — Hebammen-Lehranstalten. S. 9. — **Thierseuchen.** Rotz im Deutschen Reiche 1891. S. 9. — **Veterinärpolizeiliche Maßregeln.** (Preußen). S. 9. — **Rechtsprechung.** (Reichsgericht). Jugendliche Fabrikarbeiter. S. 10. — **Verhandlungen von gesetzgebenden Körperschaften, Vereinen, Kongressen u. s. w.** (Deutsches Reich). Jahresversammlung des deutschen Vereins für öffentliche Gesundheitspflege. S. 11. — (Frankreich). Cholera. S. 11. — **Vermischtes.** (Preußen). XXI. schlesischer Bädertag. S. 11. — Sterbefälle in deutschen Orten mit 15000 und mehr Einwohnern, November. S. 12. — Desgl. in größeren Orten des Auslandes. S. 15.

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

Die hierzu gehörigen Tabellen siehe auf Seite 2, 3, 12 ff. —

Anmerk. zu S. 2, 12 ff.: Die mit einem † bezeichneten Städte berichten über die Sterbefälle auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder lassen die Nachweisungen wenigstens von einem Arzte zusammenstellen oder prüfen. — Die Einwohnerzahlen (Spalte 2, 7 und 8) sind nach Maßgabe der endgültigen Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dezember 1890 in der bisher üblichen Weise berechnet worden, und zwar die in Spalte 2 und 7 benutzten auf den 1. Juli 1892. Die Zahlen der Gestorbenen in Spalte 8 sind aus den in den Jahresübersichten mitgetheilten Angaben berechnet. — In sämmtlichen Tabellen der „Veröffentlichungen" bedeutet ein Punkt (.), daß Nachrichten aus dem betr. Orte oder über die betr. Krankheit nicht eingegangen sind, ein Strich (—), daß Fälle der betr. Krankheit u. s. w. ausweislich der eingegangenen Nachrichten nicht vorgekommen sind.

Cholera. Deutsches Reich. Neben Hamburg hatte Altona in der verflossenen Woche einige Choleraerkrankungen. Vergl. die am Schlusse dieser Nummer beigefügte Wochennachweisung.

Oesterreich-Ungarn. „D. österr. San.-Wes." vom 29. Dezember 1892 berichtet, daß im Laufe der letzten Woche in Galizien die Cholera wieder in mehreren neuen Fällen aufgetreten ist. In der an der äußersten Ostgrenze Galiziens am Zbruczflusse gelegenen Gemeinde Zalucze (Bezirk Borszczow) wurden 3 Choleratodesfälle festgestellt. In den gleichfalls am Zbrucz gelegenen Gemeinden Siekierzynce und Zielona (Bezirk Husiatyn) kam am 24. Dezember je eine Choleraerkrankung vor, welche beide Tags darauf tödtlich endeten.

In Budapest sind vom 18. bis einschließlich 24. Dezember 7 Erkrankungen, 3 Todesfälle an Cholera gemeldet worden.

Frankreich. In Calais sind vom 20. bis 23. Dezember 1892 zwei neue Choleratodesfälle vorgekommen.

Belgien. Der Bericht, welchen der Generalsekretär des Ministers für Landwirthschaft, Handel, öffentliche Arbeiten und Gesundheitspflege in der Sitzung des obersten Gesundheitsraths vom 13. Oktober d. J. erstattete (vgl. S. 850), ist nunmehr in Form einer Denkschrift im Druck erschienen. Es ist daraus nachzutragen, daß während der Zeit vom 20. Juli bis 12. Oktober in der Provinz Antwerpen 34 Gemeinden von der Cholera heimgesucht waren. Von den anderen Provinzen Belgiens waren

	Gemeinden	Erkrankungen	Todesfällen
Brabant mit	18	105	75
Westflandern „	10	17	13
Ostflandern „	25	220	123
Hennegau . „	26	132	68
Lüttich . . „	4	5	3
Limburg . „	4	4	3
Luxemburg „	1	7	3
Namur . „	2	2	—

an der Epidemie betheiligt. Die Zahl der Erkrankungen und Todesfälle, welche in ganz Belgien durch die Seuche verursacht wurden, betrug im Juli und August 148 bezw. 57, im September 776 bezw. 432, im Oktober 283 bezw. 137.

Nachdem in der zweiten Hälfte des Juli und ersten Hälfte des August in Aspelaere, Etichove und Jumet 4 vereinzelte Choleraerkrankungen bei Personen, welche in der Bannmeile von Paris gearbeitet hatten, vorgekommen waren, wurde der Ausbruch der Epidemie in Antwerpen durch den französischen Dampfer „St. Paul" verursacht, welcher am 15. August mit reinem Gesundheitspaß aus Havre eintraf und in den folgenden Tagen mehrere Cholerafälle an Bord hatte (vgl. S. 695). Am 18. August erfolgte eine Erkrankung auf einem neben dem „St. Paul" im Hafen liegenden Schiff, am 20. August erkrankte eine Schiffersfrau, welche die Wäsche der Matrosen des „St. Paul" gewaschen hatte, am 25. deren Mann, am 23. 2 Hafenarbeiter, welche beim Abladen des „St. Paul" beschäftigt worden waren, am 24. 3 Frauen aus der Stadt, welche mit jenen Arbeitern verkehrt hatten. An den

Forts. auf S. 4.

Sterblichkeit in deutschen Städten mit 40 000 und mehr Einwohnern. 51. Woche vom 18. bis 24. Dezember 1892.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene der vorangegangenen Woche	Todtgeborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in der Berichtswoche	Gestorbene auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in den Jahren 1881 bis 1890	Todes-Ursachen Masern und Röthein	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr.-Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Entzünd. d. Athmungsorg.	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsam. Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
† Aachen	105 923	84	6	39	15	19,1	25,6	—	—	1	1	—	6	7	2	—	—	22	—
† Altona	148 615	128	4	60	27	21,0	23,7	—	—	3	—	—	7	10	7	4	4	31	2
† Augsburg	78 709	53	—	38	12	25,1	28,2	1	1	1	—	—	2	7	3	2	2	21	2
† Barmen	120 284	69	6	43	13	18,6	21,0	—	1	1	—	—	4	6	1	—	—	30	—
† Berlin	1 662 237	970	27	550	165	17,2	24,1	4	11	28	3	2	74	58	37	6	6	320	1
† Bielefeld	41 540	30	1	27	9	33,8	20,4	—	—	3	—	1	3	—	2	—	—	18	-
† Bochum	49 765	26	—	34	10	35,5	26,3	—	—	3	1	—	2	9	1	—	—	17	-
† Bonn	41 013	29	—	21[1]	4	26,6[1]	26,8	1	—	—	—	—	3	3	—	—	—	14	
† Braunschweig	106 074	73	—	37	9	18,1	23,6	—	—	—	1	1	5	7	1	1	1	21	1
† Bremen	133 287	63	7	41[2]	13	16,0[2]	20,2	—	1	—	1	—	6	8	1	—	—	25	1
† Breslau	346 442	236	9	152[3]	43	22,8[3]	29,9	3	1	7	1	1	19	18	11	—	—	86	5
Bromberg	43 016	28	—	15	4	18,1	23,6	—	1	1	—	—	1	5	1	—	—	5	1
† Charlottenburg	87 781	66	—	34	11	20,1	24,9	—	—	2	1	—	4	5	1	—	—	21	—
† Chemnitz	147 863	110	4	60	29	21,1	31,2	1	—	2	1	—	8	4	—	—	—	43	1
Danzig	122 091	68	—	43	12	18,3	27,4	—	—	5	—	—	1	7	6	5	4	23	1
† Darmstadt	58 012	28	—	19	—	17,0	20,5	3	—	—	—	1	1	1	—	—	—	12	1
† Dortmund	93 219	82	1	49	14	27,3	25,0	—	—	4	—	—	8	15	—	—	—	20	2
† Dresden	297 870	180	8	101[4]	24	17,6[4]	23,5	—	3	9	—	—	14	7	1	—	—	61	6
† Düsseldorf	158 968	114	3	67	22	22,6	22,7	2	—	1	—	1	6	10	8	2	1	39	—
† Duisburg	63 010	55	3	31	3	25,6	24,8	—	—	12	—	—	1	4	1	—	—	13	—
† Elberfeld	131 181	76	3	42	9	16,6	21,5	—	—	1	1	—	3	5	2	—	—	28	2
† Elbing	42 621	32	—	22	8	26,8	29,5	—	—	2	1	—	2	2	5	2	2	10	—
† Erfurt	76 785	43	—	27	6	18,3	22,5	2	—	—	—	—	4	6	—	—	—	13	2
† Essen	83 025	81	3	46	13	28,8	25,6	—	—	10	1	—	4	12	2	—	—	15	2
† Frankfurt a. M.	188 050	101	6	60	13	16,6	19,3	—	—	3	—	—	8	10	-	—	—	35	4
† Frankfurt a. O.	56 262	32	—	17	5	15,7	27,0	—	—	—	1	—	1	—	1	—	—	14	—
† Freiburg i. B.	51 306	25	—	10	4	10,1	23,9	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	8	—
† Fürth	45 653	30	2	18	6	20,5	27,6	—	2	1	—	—	3	2	—	—	—	10	—
† Gera	41 323	31	1	19	8	23,9	29,0	—	2	1	—	—	1	2	6	—	—	7	—
† M.-Gladbach	51 338	38	—	13	4	13,2	25,0	—	—	—	—	—	4	2	—	—	—	7	—
† Görlitz	64 173	37	—	35	9	28,4	26,3	2		6	—	—	2	6	1	—	—	17	1
† Halle	107 551	71	—	38[5]	13	18,4[5]	24,3	2	—	1	—	—	2	5	4	1	1	20	4
† Hamburg u. Vororte	594 273	387	14	244	92	21,4	25,1	3	4	7	1	—	39	29	21	5	5	131	9
† Hannover	171 148	122	3	53	12	16,1	20,9	1	—	2	1	—	10	3	—	—	—	33	3
† Karlsruhe	77 680	27	2	31	6	20,8	19,6	—	—	1	2	—	5	4	1	—	—	18	—
† Kassel	75 135	32	1	28	6	19,4	19,9	—	—	4	—	—	2	6	2	—	—	14	—
† Kiel	74 702	61	2	29	15	20,2	22,8	—	—	2	—	—	5	5	1	1	1	16	—
† Köln	295 059	238	7	115	31	20,3	25,7	3	—	9	—	2	15	12	3	1	1	69	2
Königsberg i. Pr.	164 996	114	3	73	14	23,0	30,2	1	5	4	1	—	3	12	1	—	—	43	3
† Krefeld	110 170	58	5	32	12	15,1	23,9	1	—	5	—	1	3	4	—	—	—	18	—
† Leipzig	375 707	267	5	138	48	19,1	22,7	1	—	13	2	—	19	21	8	1	1	72	2
† Liegnitz	47 990	32	2	24[6]	9	26,0[6]	30,4	—	2	1	—	—	2	3	1	—	—	15	—
† Lübeck	66 183	.	.	.	.	.	21,0	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
† Magdeburg	215 760	132	5	75	25	18,1	26,5	3	—	5	—	—	6	18	6	—	—	34	3
† Mainz	73 877	40	—	26	4	18,3	22,5	1	—	1	—	—	4	3	—	—	—	17	—
† Mannheim	84 690	61	3	26	7	16,0	21,4	—	—	—	—	—	1	5	—	—	—	20	—
† Metz	62 122	18	1	23	5	19,3	21,4	—	—	3	—	—	1	5	—	—	—	14	—
† Mülhausen i. E.	79 152	41	8	32	7	21,0	23,9	—	—	2	—	—	4	5	2	2	2	18	1
† München	372 418	225	7	158	63	22,1	28,2	—	—	9	—	—	27	19	17	4	4	84	2
† Münster	51 012	23	2	11	—	11,2	24,5	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	10	—
† Nürnberg	151 362	109	—	44	13	15,1	26,1	—	1	5	—	—	7	11	1	1	1	19	—
† Osnabrück	41 205	26	—	10	1	12,6	22,0	—	—	2	—	—	1	1	—	—	—	6	—
† Plauen i. V.	48 324	31	1	15	8	16,1	25,2	—	-	—	—	—	2	1	—	—	—	11	1
† Posen	70 042	42	4	36	11	26,7	29,0	-	—	4	—	—	2	6	—	—	—	23	1
† Potsdam	55 154	37	—	19[7]	3	17,3[7]	23,5	—	—	1	—	—	3	2	—	—	—	13	—
† Remscheid	42 393	26	—	13	2	15,9	21,2	—	—	1	—	—	5	2	—	—	—	5	—
† Rostock	46 010	24	—	18	—	20,3	20,4	—	—	—	—	—	1	6	—	—	—	8	3
† Spandau	49 594	62	—	13	6	13,6	23,2	—	—	—	—	—	—	2	1	—	—	10	—
† Stettin	121 512	101	4	57	14	24,4	25,8	1	-	6	—	—	8	5	4	1	1	32	1
† Straßburg i. E.	127 147	69	3	58	18	23,7	25,7	9	—	2	2	—	2	17	2	1	1	24	—
† Stuttgart	128 826	66	3	40	15	16,1	20,1	—	—	6	—	—	1	5	3	1	1	23	2
† Wiesbaden	67 588	28	2	17	5	13,1	19,3	—	—	—	—	—	6	3	—	—	—	8	—
† Würzburg	62 949	36	—	23	4	19,0	25,4	—	—	—	—	—	5	5	1	1	1	12	—
† Zwickau	45 767	31	1	21	7	23,9	27,7	—	4	—	—	—	—	1	1	—	—	14	1

[1]) Ohne Ortsfremde 17 = 21,6 ‰. — [2]) Desgl. 37 = 14,4 ‰. — [3]) Desgl. 148 = 22,2 ‰. — [4]) Desgl. 89 = 15,5 ‰. — [5]) Desgl. 20 = 14,5 ‰. — [6]) Desgl. 21 = 22,8 ‰. — [7]) Desgl. 18 = 17,0 ‰.

Sterblichkeit in größeren Städten des Auslandes. Woche vom 18. bis 24. Dezember 1892.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene	Todtgeborene	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene 0–1 Jahr	Gestorbene auf 1000 Einw. u. aufs Jahr berechnet	Todes-Ursachen: Masern und Röthein	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Entzündungen der Athmungsorg.	Akute Darmkrkh. im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod.
Amsterdam bis 10. Dezember	426 480	249	14	180	48	21,9	1	—	4	—	—	17	33	12	—	—	107	6
Brünn bis 17. Dezember	96 761	47	2	58	6	31,2	—	—	10	—	—	13	4	4	.	.	27	—
Brüssel	180 147	95	6	74	17	21,4	2	—	1	—	—	11	18	4	.	.	35	3
Budapest bis 17. Dezember	526 263	332	15	207	44	20,5	—	2	12	—	1	40	38	14	.	.	91	9
Christiania	156 500	82	2	68	13	22,6	—	3	3	1	—	12	7	3	.	.	39	—
Dublin	349 594	147	.	179	.	26,7	2	1	—	.	.	.	1	1	.	.	174	.
Edinburg	364 787	145	.	147	51	28,9	25	1	—	2	.	12	2	1	.	.	104	.
Glasgow	669 059	391	.	284	.	22,1	26	9	5	.	.	.	8	3	.	.	233	.
Graz bis 17. Dezember	115 006	66	4	56	6	25,3	—	—	—	—	1	14	8	1	.	.	29	3
Kopenhagen	326 000	235	9	121	38	19,3	3	—	10	—	—	16	18	3	.	.	65	3
Krakau bis 17. Dezember	76 116	41	3	53	11	36,2	—	3	1	—	—	8	11	5	.	.	24	1
Lemberg bis 17. Dezember	131 129	76	3	83	14	32,9	5	—	—	4	—	24	16	1	.	.	31	2
Liverpool	518 790	314	.	204	53	20,7	5	3	3	.	.	.	3	1	.	.	178	11
London	4 363 294	2423	.	1606	360	19,6	32	25	71	10	10	188	144	27	—	—	1027	72
Lyon	438 077	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Manchester	510 998	329	.	246	68	25,1	9	3	2	.	.	.	5	2	.	.	218	7
New-York bis 10. Dezember	1 855 769	899	83	495	139	19,5	15	16	42	1	3	84	170	9	.	.	328	27
Odessa	302 000	.	3	154	30	25,8	2	6	6	2	—	25	1	7	7	5	101	6
Paris	2 424 705	1131	93	944	139	20,2	10	1	54	10	9	190	149	37	2	—	477	27
Petersburg	954 400	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Prag und Vororte	322 910	197	17	148	42	23,8	1	—	2	2	2	23	18	5	.	.	84	11
Rom bis 26. November	459 150	235	24	150	23	17,8	1	—	1	4	—	14	14	6	.	.	103	7
Stockholm bis 17. Dezember	348 051	141	5	89	16	14,5	—	4	12	—	—	10	5	5	.	.	32	1
Triest	157 343	.	.	97	19	32,1	—	—	7	1	—	.	.	4	.	.	84	1
Venedig bis 17. Dezember	161 644	89	6	102	19	32,8	—	—	1	1	1	9	26	3	.	.	61	—
Warschau bis 17. Dezember	490 417	285	12	278	68	29,5	6	14	9	5	—	29	51	16	.	.	144	4
Wien	1 406 983	794	63	614	170	22,7	17	5	37	—	2	117	128	25	—	—	281	7

Aus Berliner Krankenhäusern. Gemeldete Erkrankungen.

(Königl. Charité, 3 Städtische Krankenhäuser, Augusta-Hospital, Bethanien, Elisabeth-, St. Hedwigs-, Jüdisches-, Lazarus-Krankenhaus, Elisabeth-Kinder-Hospital, L.- u. K.-Friedrich-Kinder-Krankenhaus.)

Für die Woche vom 18. bis 24. Dezember 1892.

Krankheitsformen	Aufgenommene: Zahl	Lebensalter: 1.	2. bis 5.	6. bis 15.	16. bis 30	31. bis 60.	61. u. darüber	Gestorbene
Masern	6	—	2	2	—	2	—	—
Scharlach	12	—	6	1	5	—	—	2
Diphtherie	53	4	21	17	10	1	—	17
Croup	—	—	—	—	—	—	—	—
Unterleibstyphus	3	—	—	—	2	1	—	1
Brechdurchfall inkl. Ruhr	1	1	—	—	—	—	—	1
Kindbettfieber	3	—	—	—	2	1	—	3
Wechselfieber	—	—	—	—	—	—	—	—
Rose	14	—	—	—	8	5	1	3
Syphilis inkl. Gonorrhöe	75	—	—	—	64	9	—	1
Lungen- u. Brustfell-Entzündg.	24	—	—	—	8	12	4	14
Lungenschwindsucht	26	—	2	2	7	15	—	28
Andere Erkrankungen der Athmungs-Organe	44	—	—	2	14	24	4	7
Akuter Darmkatarrh	5	4	1	—	—	—	—	4
Chronischer Alkoholismus	9	—	—	—	—	9	—	1
Akuter Gelenkrheumatismus	36	—	—	2	25	9	—	—
Andere rheumatische Krankheiten	31	—	—	—	10	20	1	—
Verletzungen	79	—	5	6	42	22	4	3
Alle übrigen Krankheiten	483	22	11	26	224	175	25	50
Summe	202	31	48	58	421	305	39	135

Gesammtbestand war am 17. Dez. 4974 und bleibt am 24. Dez. 4741.

Aus deutschen Stadt- u. Landbezirken.

Nach amtlichen Quellen (Frankfurt a. O., Nürnberg ärztliche Vereine)	Zeitangabe	Unterleibstyphus	Masern	Scharlach	Diphtherie	Rindertuberkulose
Stadt Berlin	18./12.-24./12.	5	32	60[1])	72[1])	6
„ Breslau	desgl.	2	166	17	19	—
„ Frankfurt a. O.	desgl.	4	26	10	1	—
Reg.-Bez. Aachen	desgl.	12	27	—	9	1
„ Arnsberg	desgl.	36	260	61	162	3
„ Aurich	desgl.	6	14	1	4	—
„ Düsseldorf	desgl.	11	235	31	157	9
„ Erfurt	desgl.	4	50	6	13	1
„ Hannover	desgl.	3	49	12	17	1
„ Hildesheim	desgl.	2	70	40	35	—
„ Königsberg	.	.	.	.	.	.
„ Lüneburg	desgl.	—	24	—	30	1
„ Marienwerder	.	.	.	.	.	.
„ Minden	desgl.	12	15	5	101	5
„ Münster	desgl.	2	3	—	7	—
„ Osnabrück	11./12.-17./12.	—	13	3	27	1
„ Posen	18./12.-24./12.	17	460	6	26	2
„ Schleswig	desgl.	21	116	32	107	5
„ Sigmaringen	.	.	.	.	.	.
„ Stade	desgl.	8	9	11	11	2
„ Stettin	desgl.	18	137	3	45	1
„ Stralsund	desgl.	1	—	4	38	—
„ Trier	desgl.	13	46	—	54	2
„ Wiesbaden[2])	desgl.	1	90	45	71	1
Stadt München	desgl.	8	30	10	47[2])	—
„ Nürnberg	desgl.	—	3	5	26[2])	—
Herzogthum Braunschweig	desgl.	1	80	16	31	2
Fürstenth. Reuß ä. L.	.	.	.	.	.	.
„ Schaumburg-Lippe	desgl.	—	136	—	2	—
Stadt Lübeck	desgl.	1	—	9	3	—
„ Hamburg und Vororte	desgl.	13	15	30	50	3

Witterung. Woche vom 18. bis 24. Dezember 1892.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C°: Maxim.	Minim.	Luftdruck in mm: Morgens	Mittags	Abends	Relat. Feuchtigkeit d. Luft: Morgens	Mittags	Abends	Höhe des Niederschlages mm	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
Berlin	18. Dezember	6,3	4,6	762,6	760,2	758,2	93	85	89	1,1	W	3
	19. „	7,7	5,1	756,7	754,8	755,2	93	89	88	0,1	WNW	4
	20. „	6,4	— 1,0	755,6	755,4	758,6	98	94	96	1,4	WNW	1
	21. „	0,7	— 3,5	758,7	757,8	758,8	89	75	88	4,5	WNW	1
	22. „	1,7	— 4,0	7 Uhr 758,2	758,9	9 Uhr 761,2	7 Uhr 89	71	9 Uhr 78	0,1	NW—NNO	2
	23. „	— 3,5	— 7,6	761,5	762,2	763,8	95	73	78	—	NNO	1
	24. „	— 5,6	— 10,2	763,1	761,9	761,1	100	90	95	—	N	0
München	18. Dezember	9,5	— 3,0	725,9	724,0	724,2	76	42	61	—	Stille	1,7
	19. „	9,9	1,2	722,5	720,6	719,4	56	47	71	—	SW	1,7
	20. „	6,9	— 2,5	717,9	716,6	717,6	82	53	89	—	Stille	0,4
	21. „	2,0	— 4,0	8 Uhr 716,8	715,9	8 Uhr 717,0	8 Uhr 91	75	8 Uhr 94	—	W	0,7
	22. „	— 0,8	— 2,0	716,1	715,1	715,2	100	92	98	0,2	NO	0,2
	23. „	— 1,4	— 2,8	714,8	714,8	715,0	81	66	79	0,4	NO	4,2
	24. „	— 5,8	— 8,0	715,0	714,0	714,4	81	71	70	—	NO	2,7

[1]) 3 Fälle von Scharlach-Diphtherie. — [2]) Einschl. Croup. — [3]) Die Masernepidemie ist überall im Reg.-Bezirk im Rückgang.

folgenden Tagen begann sich die Seuche bereits von Antwerpen aus nach anderen Orten auszudehnen unter denen besonders das Dorf Steendorp an der Schelde stark betroffen wurde. Die Epidemie verbreitete sich ganz vorwiegend längs der Wasserstraßen und zwar augenscheinlich durch den Schiffahrtsverkehr. Von 1207 Erkrankungen in ganz Belgien haben rund 100 die Schifferbevölkerung betroffen. Vorwiegend erkrankten arme, in ungesunden Verhältnissen lebende Personen, welche unfiltrirtes oder ungekochtes Wasser aus Flüssen oder schlechten Brunnen getrunken hatten. Unter den einzelnen Berufsklassen wurden besonders die Hafenarbeiter und Ziegler häufig heimgesucht.

Rußland. Der „Regierungsanzeiger" hat eine Zusammenstellung über den Verlauf der Cholera im Jahre 1892 bis zum Monat November veröffentlicht. Dieselbe scheint den Abschluß der amtlichen Statistik über die vorjährige Cholera-Epidemie bilden zu sollen, da regelmäßige Wochenbulletins über den Stand der Seuche seit einiger Zeit nicht mehr ausgegeben worden sind. Sie ist (nach einer in der „St. Petersb. Ztg." enthaltenen Uebersetzung) für die auf S. 5 und 6 folgenden Tabellen benutzt worden jedoch sind diesseits die Gouvernements, Gebiete und Städte, nach dem Datum des Seuchenausbruchs geordnet, aufgeführt, um den Weg und die Schnelligkeit der Choleraverbreitung vor Augen zu führen. Die Zahl der in den Städten Erkrankten und Gestorbenen ist außerdem in den Ziffern der betreffenden Gouvernements und Gebiete enthalten. Die Gesammtsumme der im russischen Reiche an Cholera Erkrankten beträgt darnach 551 473, die Zahl der Todesfälle beläuft sich auf 266 200. In der Tabelle sind einige Gouvernements als cholerafrei erklärt, in welchen wie z. B. im Gouverment Warschau thatsächlich noch im Dezember 1892 Choleraerkrankungen stattgefunden haben.

Neueren Nachrichten zufolge hatte die Stadt Moskau vom 11. bis 18. Dezember 1892 11 Erkrankungen mit 6 Todesfällen, die Stadt Warschau vom 20. bis 23. Dezember 1 Erkrankung, auch das gleichnamige Gouvernement in der Zeit vom 17. bis 21. Dezember 1 Erkrankung. In den Gouvernements Radom erkrankten und starben vom 16. bis 19. Dezember 8 bezw. 3, Lublin vom 19. bis 21. Dezember 9 bezw. 5, Plock vom 17. bis 21. Dezember 10 bezw. 8, Lomza vom 15. bis 17. Dezember 5 bezw. 2.

Asiatische Türkei. Die Abnahme der Cholera in den Vilajets Erzerum und Van scheint — zufolge einer Mittheilung vom 20. Dezember 1892 — eine nachhaltige zu sein. In Van wurden vom 8. bis 11. Dezember 5 Erkrankungen, 2 Todesfälle festgestellt, in der Umgegend von Van 19 bezw. 7. Khinis hatte vom 10. bis 16. Dezember 3 Erkrankungen und 2 Todesfälle.

Die in der Stadt Trapezunt herrschende Cholera-Epidemie ist in Zunahme begriffen. Die täglichen Bulletins ergeben für die Zeit vom 11. bis einschließlich 18. Dezember 50 Erkrankungen, 36 Todesfälle.

Die Pilgerfahrten aus Persien nach den heiligen Orten des Vilajets Bagdad sind wieder gestattet. Doch haben sich die aus Persien kommenden Reisenden in Khanekin, der ersten türkischen Station auf dem Wege nach Bagdad, einer 15tägigen Quarantäne zu unterziehen.

Persien. Die Cholera hat sich wieder in Tebriz gezeigt, wo am 15. Dezember 43 Erkrankungen mit 17 Todesfällen festgestellt wurden.

Vom 6. bis 14. Dezember sind folgende Erkrankungen und Todesfälle gemeldet worden: für Soutsch Bulak 25 : 10, Zendjan 60 : 20, Ispahan 20 : 12, Schiraz 60 : 25, Provinz Mazenderan 50 : 18, Melayir 70 : 30, Kermanschah 175 : 145, Bezirk von Saveh 100 : 45, Bender Abbas 30 : 15.

Aus den im Gesundheitsamte eingegangenen Meldungen sind ferner hervorzuheben:

Pocken: Lemberg 2, Krakau 3, Prag 8, Odessa 5, Warschau 12 Todesfälle; Wien 2, Prag 5, Edinburg 3 Erkrankungen; **Genickstarre:** Karlsruhe 3, New-York 2 Todesfälle; **Influenza:** London 9, Kopenhagen 3, New-York 2 Todesfälle; Frankfurt a. O. 5, Nürnberg 2, Kopenhagen 122, Stockholm 12 Erkrankungen.

Mehr als ein Zehntel aller Gestorbenen starben an **Masern** (Durchschnitt aller deutschen Berichtsorte 1881/90: 1,30 %): in Darmstadt, Straßburg und Edinburg — Erkrankungen sind aus Breslau 166, aus den Reg.-Bezirken Arnsberg 260, Düsseldorf 235, Posen 460, Schleswig 116, Stettin 137, Wiesbaden 90; Fürstenthum Schaumburg-Lippe 136, Wien 296, Edinburg 341, Kopenhagen 65 gemeldet worden — an **Scharlach** (1881/90: 1,39 %): in Fürth, Gera und Zwickau — in Berlin wurden 60, London 241 (Krankenhäuser), Edinburg 52, Stockholm 46 Erkrankungen angemeldet — an **Diphtherie und Croup** (1881/90: 4,49 %): in Bielefeld, Danzig, Duisburg, Essen, Görlitz, Kassel, Krefeld, Metz, Nürnberg, Osnabrück, Posen, Stettin, Stuttgart, Brünn nnd Stockholm — Erkrankungen kamen in Berlin 72, in den Reg.-Bezirken Arnsberg 162, Düsseldorf 157, Minden 101, Schleswig 107, in Hamburg 50, Wien 68, Kopenhagen 59 zur Anzeige.

(Zur Monatstabelle.) In dem Berichtsmonat (November für die deutschen Orte) sind nachstehende Todesfälle gemeldet worden:

Pocken: Bordeaux 20, Genua 16, Lille 7, Mailand, Marseille, Nancy je 1, Moskau 10, Brooklyn 2, Cincinnati, Alexandrien, Kairo je 1; **Cholera:** Bombay 13, im Uebrigen wird auf die fortlaufenden Mittheilungen in den Veröff. verwiesen; **Flecktyphus:** Altendorf, Kempten je 2, Liegnitz, Münster je 1, Moskau 5, Kairo 2; **Rück-**

Gouvernement, Gebiet bezw. Stadt	Beginn der Epidemie (n. St.)	Dauer der Epidemie in Wochen	Gesammtzahl der Erkrankten	Gesammtzahl der Gestorbenen	Auf 100 000 Einwohner (in runden Ziffern) erkrankten	Auf 100 000 Einwohner (in runden Ziffern) starben	Die letzten Angaben sind vom (n. St.)	In der letzten Berichtsperiode (in der Gesammtzahl nicht aufgenommen) erkrankt	In der letzten Berichtsperiode (in der Gesammtzahl nicht aufgenommen) gestorben
Transkaspien	31./5.	.	2 800	1 517	400	217	.	.	.
Baku (Stadt)	18./6.	23	3 022	1 833	302	183	17./11. b. 23./11.	1	1
Baku	18./6.	22(?)	11 222	6 865	1 603	981	desgl.	15	11
Taschkent (Stadt)	19./6.	10	1 879	1 640	154	135	.	Epidemie erloschen	
Syr. Darja-Gebiet	19./6.	20	12 455	8 785	1 038	732	.	desgl.	
Ferghana	20./6.	20	19 320[1]	9 610	2 415	1 201	.	desgl.	
Astrachan	24./6.	15	21 960[1]	10 980	2 494	1 248	.	desgl.	
Tiflis (Stadt)	25./6.	21	567	250	57	25	13./11. b. 20./11.	3	2
Tiflis	25./6.	21	5 987	3 114	748	390	desgl.	3	2
Saratow	26./6.	21	41 787	21 033	1 719	866	14./11. b. 28./11.	100	58
Samarkand	27./6.	19	14 960[1]	7 480	2 139	1 069	.	Epidemie erloschen	
Semiretschja	29./6.	19	46	28	7	4	.	desgl.	
Astrachan (Stadt)	30./6.	13	4 798	3 160	480	316	.	desgl.	
Jelissawetpol (Stadt)	30./6.	9	401	183	160	73	.	desgl.	
Dagestan	30./6.	20	23 471	10 457	3 912	1 744	.	desgl.	
Terekgebiet	30./6.	21	27 068	13 112	3 383	1 639	10./11. b. 13./11.	3	2
Kubangebiet	30./6.	21	28 661	15 045	1 937	1 010	18./11. b. 25./11.	61	40
Saratow (Stadt)	1./7.	21	3 249	1 730	266	142	21./11. b. 28./11.	1	1
Bezirk Sakatala	3./7.	21	991	593	1 320	792	20./11. b. 27./11.	—	3
Samara (Stadt)	5./7.	19	3 229	1 544	323	154	13./11. b. 26./11.	2	—
Samara	5./7.	19	41 152	18 040	1 547	678	desgl.	71	33
Simbirsk (Stadt)	6./7.	14	1 104	557	276	139	.	Epidemie erloschen	
Simbirsk	6./7.	20	17 127	7 338	1 025	439	16./11. b. 22./11.	3	2
Kasan (Stadt)	7./7.	18	698	352	54	27	13./11. b. 19./11.	—	—
Kasan	7./7.	19	8 334	3 697	379	168	desgl.	3	6
Wjatka	9./7.	16	10 273	4 672	343	156	.	Epidemie erloschen	
Akmolinsk	9./7.	18	1 717	891	343	178	.	desgl.	
Rostow a. D. (Stadt)	10./7.	13	3 727	1 672	466	209	.	desgl.	
Don-Heeres-Gebiet	10./7.	18	37 665	18 287	1 811	880	.	desgl.	
Woronesch (Stadt)	14./7.	18	1 165	408	21	7	.	desgl.	
Woronesch	14./7.	18	24 025	12 072	893	449	19./11. b. 26./11.	21	10
Wladikawkas (Stadt)	15./7.	13	358	155	82	35	.	Epidemie erloschen	
Wjatka (Stadt)	17./7.	11	250	127	10	5	.	desgl.	
Perm (Stadt)	18./7.	11	314	178	87	49	.	desgl.	
Perm	18./7.	19	4 033	1 983	144	71	7./11. b. 14./11.	80	25
Taganrog (Stadt)	18./7.	15	828	384	121	64	.	Epidemie erloschen	
Nishni-Nowgorod (Stdt.)	19./7.	18	1 953	891	279	126	.	desgl.	
Nishni-Nowgorod	19./7.	19	4 345	1 916	280	124	21./11. b. 28./11.	2	1
Eriwan	19./7.	18	9 057	5 421	1 294	774	17./11. b. 28./11.	59	63
Wladimir (Stadt)	20./7.	9	6	3	3	1	.	Epidemie erloschen	
Pensa	20./7.	18	7 670	3 490	480	218	20./11. b. 27./11.	18	5
Orenburg	20./7.	16	10 279	5 324	745	386	3./11. b. 10./11.	11	5
Uralgebiet	20./7.	17	6 135	3 119	1 028	524	13./11. b. 20./11.	3	2
Charkow	20./7.	18	6 242	2 548	253	103	22./11. b. 29./11.	38	21
Poltawa	20./7.	17	1 970	859	68	30	17./11. b. 23./11.	22	3
Orenburg (Stadt)	21./7.	9	2 865	1 407	478	235	.	Epidemie erloschen	
Rjäsan (Stadt)	22./7.	15	98	53	33	18	.	desgl.	
Rjäsan	22./7.	17	1 739	887	90	46	20./11. b. 27./11.	12	10
Tomsk (Stadt	24./7.	11	1 388	809	347	202	.	Epidemie erloschen	
Tomsk	24./7.	7(?)	4 697	2 272	345	167	.	desgl.	
Charkow (Stadt)	25./7.	13	182	77	9	4	.	desgl.	
Omsk (Stadt)	26./7.	12	1 434	768	261	138	.	desgl.	
Kutais (Stadt)	26./7.	15	107	59	45	25	.	desgl.	
Kursk	26./7.	18	10 120	4 220	395	165	21./11. b. 27./11.	44	27
Orel (Stadt)	26./7.	17	207	88	26	11	20./11. b. 27./11.	2	1
Pensa (Stadt)	27./7.	13	1 318	530	247	106	.	Epidemie erloschen	
Nowotscherkask (Stadt)	27./7.	11	496	266	36	19	.	desgl.	
Tambow	28./7.	17	20 895	8 950	721	309	21./11. b. 28./11.	297	95
Orel	29./7.	17	1 492	622	71	30	20./11. b. 27./11.	15	6
Kertsch (Stadt)	29./7.	11	692	332	231	131	.	Epidemie erloschen	
Tobolsk (Stadt)	29./7.	12	490	285	223	130	.	desgl.	
Tobolsk	29./7.	15	26 301	12 729	1 865	903	.	desgl.	
Ufa	30./7.	17	7 324	3 487	352	168	20./11. b. 27./11.	35	24
Jelissawetpol	30./7.	17	9 709	5 683	1 079	632	15./11. b. 22./11.	4	5
Wladimir	31./7.	14	281	160	19	11	.	Epidemie erloschen	
Karsgebiet	1./8.	17	2 928	1 369	1 273	595	21./11. b. 28./11.	9	9

[1]) Auf Grund der Sterbeziffer in der Voraussetzung berechnet, daß die Sterblichkeit 50% betrug.

Gouvernement, Gebiet bezw. Stadt	Beginn der Epidemie (n. St.)	Dauer der Epidemie in Wochen	Gesammtzahl der Erkrankten	Gesammtzahl der Gestorbenen	Auf 100 000 Einwohner (in runden Ziffern) erkrankten	Auf 100 000 Einwohner (in runden Ziffern) starben	Die letzten Angaben sind vom (n. St.)	In der letzten Berichtsperiode (in der Gesammtzahl nicht aufgenommen) erkrankt	In der letzten Berichtsperiode (in der Gesammtzahl nicht aufgenommen) gestorben
Stawropol	1./8.	14	14 802	7 280	2 115	1 040	.	Epidemie erloschen	
Moskau	1./8.	17	1 417	728	64	33	18./11. b. 26./11.	30	18
St. Petersburg (Stadt)	1./8.	17	4 216	1 284	42	13	22./11. b. 29./11	42	23
St Petersburg	1. 8	16	5 297	1 552	286	83	16./11. b. 29./11.	44	23
Jaroslaw (Stadt)	2./8.	9	740	305	92	38	.	Epidemie erloschen	
Jaroslaw	2./8.	12	1 241	548	103	46	.	desgl.	
Kutais	3./8.	16	572	283	6	3	18./11. b. 25./11.	25	17
Jekaterinoslaw	4./8.	16	4 258	1 884	258	114	22./11. b. 29./11.	23	12
Uralsk (Stadt)	4./8.	10	478	147	184	57	.	Epidemie erloschen	
Ufa (Stadt)	5./8.	10	373	218	117	68	.	desgl.	
Moskau (Stadt)	5. 8.	16	1 169	622	14	8	18./11. b. 25./11.	20	10
Kostroma (Stadt)	5./8.	10	25	10	8	3	.	Epidemie erloschen	
Turgaigebiet	5./8.	10	296	167	74	42	.	desgl.	
Kostroma	6./8.	11	428	212	31	15	.	desgl.	
Kursk (Stadt)	6./8.	15	959	407	192	81	21./11. b. 27./11.	—	1
Eriwan (Stadt)	6./8.	15	992	673	661	149	.	Epidemie erloschen	
Tula	7. 8.	15	1 263	366	84	24	13./11. b. 20./11	7	2
Stawropol (Stadt)	8./8.	12	202	87	56	24	.	Epidemie erloschen	
Jekaterinoslaw (Stadt)	9./8.	14	358	148	72	30	.	desgl.	
Kars (Stadt)	12./8.	14	530	213	.	.	.	desgl.	
Lublin	13./8.	15	5 602	2 232	509	203	21./11. b. 27./11.	24	18
Irkutsk	14./8.	2	28	8	7	2	.	Epidemie erloschen	
Taurien	15./8.	14	2 397	1 333	210	117	13./11. b. 20./11.	31	16
Jenisseisk	16./8.	9	50	20	10	4	11./10. b. 22./10	21	8
Tambow (Stadt)	16./8.	8	14	9	3	2	.	Epidemie erloschen	
Twer (Stadt)	17./8.	5	35	8	9	2	.	desgl.	
Twer	17. 8.	5	46	15	3	1	.	desgl.	
Lublin (Stadt)	19./8.	11	2 350	788	481	158	.	desgl.	
Cherson	20. 8.	13	4 431	2 078	202	94	15./11. b. 22./11.	205	98
Poltawa (Stadt)	22./8.	10	77	43	18	10	.	Epidemie erloschen	
Semigalatinsk (Stadt)	24. 8.	5	370	205	231	128	.	desgl.	
Semigalatinsk	24./8.	11?)	370	205	61	34	.	desgl.	
Nowgorod	27. 8.	9	17	12	2	1	.	desgl.	
Kiew (Stadt)	28./8.	13	1 852	564	103	31	21./11. b. 28./11.	6	2
Kiew	28./8.	13	9 667	3 390	308	108	desgl.	508	175
Wologda	1./9.	2	10	4	1	.[1]	.	Epidemie erloschen	
Olonez	2./9.	6	107	52	27	13	.	desgl.	
Kischinew (Stadt)	7./9.	9	17	9	2	1	.	desgl.	
Bessarabien	7./9.	11	2 257	958	143	61	19./11. b. 26./11.	498	174
Cherson (Stadt)	9./9.	8	730	373	112	57	.	Epidemie erloschen	
Tula (Stadt)	11./9.	8	35	7	5	1	.	desgl.	
Podolien	11./9.	10	3 000	1 105	114	42	18./11. b. 25./11.	864	318
Mohilew	11./9.	11	20	94	15	6	21./11. b. 28./11.	8	1
Wolhynien	15./9.	10	1 062	422	44	18	13./11. b. 22./11	100	31
Tschernigow	17./9.	10	1 470	442	66	20	16./11. b. 23./11.	55	24
Riga (Stadt)	17./9.	6	93	48	5	3	.	Epidemie erloschen	
Livland	17./9.	6	93	48	7(?)	4(?)	.	desgl.	
Odessa (Stadt)	23./9.	7	71	39	2	1	.	desgl.	
Warschau (Stadt)	23./9.	10	170	71	4	2	.	desgl.	
Warschau	23./9.	6	170	71	17(?)	7(?)	.	desgl.	
Grodno	24./9.	9	57	36	4	3	22./11. b. 30./11.	12	1
Kielce	25./9.	8	364	191	52	26	.	Epidemie erloschen	
Pskow (Stadt)	29./9.	6	59	31	2	1	23./11. b. 29./11.	4	2
Radom	1./10.	7	508	214	63	29	16./11. b. 22./11.	55	33
Minsk	1./10.	7	111	57	6	3	13./11. b. 19./11.	5	2
Tschernigow (Stadt)	3./10.	8	32	19	12	7	16. 11. b. 23. 11.	1	—
Smolensk	8./10.	3	4	4	.[1]	.[1]	.	Epidemie erloschen	
Petrokow	11./10.	3	10	2	1	.[1]	.	desgl.	
Kurland	22./10.	1	7	3	1	.[1]	.	desgl.	
Plock	26./10.	3	53	32	8	5	16./11. b. 21./11.	5	2
Kaluga	29./10.	2	7	7	1	1	4./11. b. 11./11.	—	—
Lomza	3./11.	2	20	6	3	1	13./11. b. 20./11.	20	10

[1]) Weniger als 1.

fallsfieber: Moskau 1, Kairo (einschl. biliösen Typhoids) 1; Genickstarre: Baltimore 1, Brooklyn 4, Cincinnati 1, San Franzisko 2; Tollwuth: Bukarest 3.

Im Uebrigen war die Sterblichkeit in nachstehenden Orten im Vergleich zur Gesammtsterblichkeit derselben eine besonders große, nämlich höher als ein Zehntel: an Unterleibstyphus (1881/90 erlagen demselben 1,09 von je 100 in sämmtlichen deutschen Berichtsorten Gestorbenen): in Aschersleben; an Masern (1881/90: 1,30% in allen deutschen Orten): in Brieg, Mühlhausen i. Th., Schleswig, Pirmasens (in letzterem Orte sogar höher als ein Fünftel); an Scharlach (1881/90: 1.39% in allen deutschen Orten): in Allenstein, Memel, Fürth, Zwickau, Gera, Inowrazlaw (in letzterem Orte sogar höher als ein Fünftel); an Diphtherie und Croup (1881/90: 4,49% in allen deutschen Orten): in Allenstein, Rixdorf, Beuthen, Bromberg, Charlottenburg, Erfurt, Forst, Frankfurt a. M., Inowrazlaw, Insterburg, Kassel, Kiel, Koblenz, Königshütte, Kolberg, Linden, Lüdenscheid, Lüneburg, Mülheim a. d. R., Oberhausen, Ohligs, Osnabrück, Paderborn, Potsdam, Rathenow, Recklinghausen, Stettin, Zaborze, Hof, Kaiserslautern, Ludwigshafen, Passau, Pirmasens, Speyer, Bautzen, Reichenbach, Gmünd, Reutlingen, Stuttgart, Pforzheim, Gießen, Eisenach, Oldenburg; höher sogar als ein Fünftel in Bielefeld, Duisburg, Hanau, Kottbus, Mülheim a. Rh., Naumburg, Neunkirchen, Quedlinburg, Remscheid, Stolp, Wilhelmshaven, Offenbach.

Mehr als ein Fünftel aller Gestorbenen sind nachstehenden Krankheiten erlegen: der Lungenschwindsucht (1881/90: 13,19% in allen deutschen Orten): in Barmen, Geestemünde, M.-Gladbach, Graudenz, Hanau, Hörde, Koblenz, Krefeld, Luckenwalde, Lüdenscheid, Neuß, Ohligs, Recklinghausen, Rheydt, Solingen, Wilhelmshaven, Bayreuth, Erlangen, Fürth, Kaiserslautern, Landshut, Heilbronn, Weimar, Cöthen, Pilsen;

akuten Erkrankungen der Athmungsorgane (1881/90: 11,11% in allen deutschen Orten): in Altenessen, Rixdorf, Weißensee, Bochum, Burg, Düren, Erfurt, Essen, Gleiwitz, Grabow, Grünberg, Guben, Halberstadt, Hörde, Königshütte, Köslin, Kreuznach, Magdeburg, Mühlhausen i. Th., Mülheim a. d. R., Nordhausen, Oberhausen, Solingen, Stendal, Wesel, Freiberg, Eßlingen, Mannheim, Bernburg, Zerbst; mehr sogar als ein Drittel in Eberswalde;

akuten Darmkrankheiten (1881/90: 10,32% in allen deutschen Orten): in Burg, Meiderich, Gera, Besançon, Bordeaux, Dijon, Lille, Nancy, Alexandrien, Le Havre, Kairo (in den beiden letzteren Orten sogar mehr als ein Drittel).

Unter 224 deutschen Orten hatten im Berichtsmonat eine verhältnißmäßig hohe Gesammtsterblichkeit (über 35,0 auf je 1000 Einwohner und auf's Jahr berechnet) 3, nämlich Altendorf 39,3, Zaborze, Pirmasens je 40,7, von denen Zaborze schon im Vormonate eine über 35,0‰ hinausgehende Sterblichkeit aufwies. Das Sterblichkeitsmaximum, das sich im Vormonat auf 42,8 belief, betrug im Berichtsmonat 40,7‰.

Die Säuglingssterblichkeit war in 4 Orten eine beträchtliche, d. h. höher als ein Drittel der Lebendgeborenen, nämlich in Kolberg 364 (Gesammtsterblichkeit 23,8), Crimmitschau 370 (21,0), Meerane 407 (26,6), Zerbst 436 (23,2).

Die Gesammtsterblichkeit war während des Berichtsmonats geringer als 15,0 (auf je 1000 Einwohner für den Zeitraum eines Jahres berechnet) in 31 Orten, nämlich in Bremen (1881/90: 20,2), Bremerhaven je 14,9, Burg, 14,7 (26,4), Solingen 14,5 (24,5), Barmen 14,3 (21,0), Paderborn 14,3 (1886/90: 20,9), Heilbronn 14,1 (1881/90: 23,1), Speyer 14,0 (1882/90: 23,2), Minden, Offenbach je 13,9 (1881/90: 20,2 und 21,0), Krefeld (23,9), Ohligs je 13,8, Frankfurt a. M. 13,7 (19,3), Kassel, Karlsruhe je 13,6 (19,9 und 19,6), Münster 13,4 (24,5), Neumünster 12,8, Siegen 12,8 (1882/90: 21,4), Eisenach 12,6 (20,3), Metz 12,0 (21,4), Wiesbaden 11,9 (19,3), Düren 11,8 (1882/90: 23,9), Konstanz 11,5, Elberfeld 11,3 (1881/90: 21,5), Küstrin 11,2 (1886/90: 24,0), Iserlohn 11,1 (1881/90: 21,9), Nordhausen 10,8 (22,3), Wilhelmshaven 10,5, Rathenow 10,3, Kreuznach 9,6 (1882/90: 23,4), Ludwigsburg 8,1 (17,3). Von diesen Orten zeigten Barmen, Elberfeld, Iserlohn, Kassel, Kreuznach, Küstrin, Nordhausen, Siegen, Wilhelmshaven, Offenbach, Eisenach, Bremen schon im Vormonat eine geringere Sterblichkeit als 15,0‰.

Die Säuglingssterblichkeit blieb unter einem Zehntel der Lebendgeborenen in Barmen (Gesammtsterblichkeit 14,3), Düren (11,8), Elberfeld (11,3), Frankfurt a. M. (13,7), Gnesen (21,0), Göttingen (16,7), Hanau (20,9), Hörde (21,3), Iserlohn (11,1), Koblenz (18,9), Kreuznach (9,6), Memel (20,4), Mühlhausen i. Th. (15,3), Ohligs (13,8), Paderborn (14,3), Ratibor (17,6), Siegen (12,8), Soest (15,8), Wiesbaden (11,9), Wilhelmshaven (10,5), Bayreuth (19,8), Landshut (16,3), Eßlingen (22,8), Heilbronn (14,1), Ludwigsburg (8,1), Reutlingen (22,2), Gießen (15.9), Eisenach (12,6), Oldenburg (17,8), Bremerhaven (14,9). Weniger als ein Siebentel der Lebendgeborenen starb in 55, weniger als ein Fünftel derselben in 79 Orten.

Im Ganzen scheint sich der Gesundheitszustand gegenüber dem Vormonat gebessert zu haben. Eine Sterblichkeit von mehr als 35,0‰ war in 3 Orten gegen 3 im Oktober, eine solche von weniger als 15,0 in 31 gegen 24 zu verzeichnen. Mehr Säuglinge als 333,3 auf je 1000 Lebendgeborene starben in 4 Orten gegen 24, weniger als 200,0 in 164 gegen 103 im Vormonat.

Maßregeln gegen Cholera 2c.

Preußen. Die Minister des Innern und der Medizinalangelegenheiten haben unterm 19. Dezember 1892 an die Regierungspräsidenten nachstehenden Erlaß, betreffend **Maßnahmen bei choleraverdächtigen Erkrankungen**, gerichtet:

„Nachdem die Cholera in den ausländischen Grenzdistrikten erheblich abgenommen hat und im Inlande Erkrankungsfälle seit einiger Zeit nicht mehr vorgekommen sind, hat eine starke Einschränkung der außerordentlichen Maßregeln, welche gegen die Einschleppung der Seuche aus dem Auslande und zur möglichst frühzeitigen Feststellung erster Fälle ergriffen worden sind, eintreten dürfen. Gleichwohl ist die Gefahr der Einschleppung, wie auch des Aufloderns der Cholera aus ungetilgt gebliebenen Resten des ihr zu Grunde liegenden Giftes keineswegs ausgeschlossen, und es wird, um einer neuen Verbreitung derselben bei wieder eintretenden, ihr günstigen Witterungsverhältnissen nach Möglichkeit vorzubeugen, alles darauf ankommen, daß auch jetzt und fernerhin jeder einzelne Fall von Cholera so früh als nur möglich sanitätspolizeilich behandelt, d. h. alles von ihm ausgehende Gift von vornherein vollständig vernichtet wird, damit sich kein neuer Seuchenherd entwickeln kann.

Die Erfahrung hat gelehrt, daß leider immer noch Erkrankungen an Brechdurchfällen aus nicht bekannter Ursache nicht, wie es erforderlich ist, als choleraverdächtig angezeigt werden, daher unaufgeklärt bleiben und, falls es sich um Cholera handelt, weiter gefährlich werden können. Es ist deshalb dringend nothwendig, daß die Bevölkerung immer wieder hierauf hingewiesen und insbesondere die Anzeigepflicht bei allen choleraverdächtigen Fällen eingeschärft und daß da, wo Indolenz, Nachlässigkeit oder böser Wille der Erfüllung dieser Pflicht entgegenstehen, vornehmlich in den gefährdeten Grenzbezirken und den bisher bedroht gewesenen Landestheilen auch besondere Mittel ergriffen werden, um die rechtzeitige Anzeige möglichst zu sichern. Insbesondere werden auf dem Lande die Geistlichen und Lehrer wohl dazu herangezogen werden können, derartige Fälle, sobald sie zu ihrer Kenntniß gelangen, zur Anzeige zu bringen; auch wird erforderlichenfalls den Gendarmen die regelmäßige aufmerksame Nachforschung nach verdächtigen Erkrankungen und Berichterstattung über deren Ergebnisse aufzutragen sein. Da gerade die Erforschung der Ursachen vereinzelter oder einiger

weniger zusammen vorkommender Fälle geeignet ist, weiteres Licht über die Art der Verbreitung der Cholera zu gewähren, so erscheint es auch deshalb geboten, jeden solchen Fall durch bakteriologische Untersuchung aufzuklären. Letztere ist der größeren Sicherheit und Schnelligkeit wegen fortan bis auf Weiteres nur noch durch das hiesige Universitätsinstitut für Infektionskrankheiten oder durch das am schnellsten zu erreichende hygienische Universitäts-Institut oder das nächste militärische Sanitätsamt herbeizuführen. Jeder Fall aber ist so lange, bis sich der Choleraverdacht bestimmt als ungerechtfertigt herausgestellt hat, allen vorgeschriebenen sanitätspolizeilichen Maßnahmen, namentlich hinsichtlich der sofortigen telegraphischen Anzeige bei mir, dem mitunterzeichneten Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten, und dem Direktor des Kaiserlichen Gesundheitsamts, ferner behufs Nachforschung nach den Ursachen und zur gründlichen Desinfektion zu unterwerfen, wie wenn es sich erwiesenermaßen um Cholera handelt.

Ew. Hochwohlgeboren ersuchen wir ergebenst, hiernach gefälligst die geeigneten Veranlassungen zu treffen, um die Ausführung der vorgedachten Maßnahmen nach Kräften zu sichern". —

Oesterreich-Ungarn. Der k. k. Minister des Innern hat laut Erlaß vom 28. Dezember 1892 verfügt, daß die am 28. Oktober 1892 angeordnete Beförderung der **Reisenden aus Ungarn** in besonderen Eisenbahnwagen, sowie die 5tägige sanitäre Ueberwachung derselben im Bestimmungsorte einzustellen ist. —

Großbritannien. Die amtliche London Gazette vom 28. Dezember 1892 enthält eine vom Handelsamt ausgehende Bekanntmachung vom 21. Dezember, welcher zufolge der englische Vertreter in Hamburg unterm 20. Dezember gemeldet hat, daß **Hamburg** als choleraverseucht erklärt worden sei und **alle** anderen **deutschen Häfen** choleraverdächtig seien. —

Belgien. Der Minister für Landwirthschaft, Gewerbe und öffentliche Arbeiten hat unterm 21. Dezember 1892 den Erlaß vom 11. November 1892 (vgl. Jahrg. 1892, S. 989) aufgehoben, wonach die **Ein- und Durchfuhr von Lumpen, Hadern** und alten Kleidern in Ballen **aus Deutschland, Frankreich** und den **Niederlanden** nur unter der Bedingung gestattet war, daß den Sendungen ein Konsulatsatteſt über den guten sanitären Zustand des Herkunftsortes nicht fehlte. Die Aufhebung ist mit dem 23. Dezember 1892 in Kraft getreten.

— Die Sanitätskommission zu Antwerpen hat am 24. Dezember 1892 eine 24stündige Beobachtung der **Elbe-Provenienzen** angeordnet.

— In einem Bericht, welchen der Generalsekretär des Ministers der öffentlichen Gesundheitspflege in der Sitzung des obersten Gesundheitsraths zu Brüssel vom 18. Oktober über die Choleraepidemie von 1892 erstattete (vgl. S. 1), wird außer den auf S. 510, 533, 623, 647, 672, 704, 781, 934, 959, 1003 d. Jahrg. 1892 bereits mitgetheilten von der belgischen Regierung aus Anlaß der Choleragefahr ergriffenen Maßregeln ein Rundschreiben des Ministers an die Gouverneure der Provinzen betreffs der gesundheitspolizeilichen Ueberwachung der auf den binnenländischen Wasserstraßen verkehrenden Schifferbevölkerung erwähnt. In Folge dieses Rundschreibens ist die Bemannung der Wasserfahrzeuge im Gebiete der Schelde überall, wo die Schiffe anlegten, auf andere Wasserstraßen an bestimmten Stationen in regelmäßigen Zeiträumen von Aerzten, welche die betreffenden Gemeinden zu diesem Zwecke anstellten, besichtigt worden. Isolirungs- und Desinfektionsmaßregeln fanden nur auf diejenigen Fahrzeuge, welche cholerakranke Personen an Bord hatten, Anwendung.

Der Bericht führt im Weiteren aus, daß ein großer Theil der in Bezug auf Verkehrsbeschränkungen getroffenen Maßregeln, durch welche viele Personen geschädigt wurden, wirkungslos blieb und daher in Zukunft nicht mehr gerechtfertigt werden kann, während andere für die Cholerabekämpfung hochwichtige Maßnahmen gesetzlich nicht genügend gesichert sind. Der Generalsekretär fordert daher zur Vorbereitung einer **Cholera**bekämpfung für die Zukunft Neubearbeitung der **sanitäts**polizeilichen Vorschriften für die Seehäfen und den **Grenz**verkehr, gesetzliche Bestimmung der Waaren, betreffs **deren** Einfuhrverbote zulässig sein sollen, wobei von **Einfuhr**verboten auf Fische unter allen Umständen **Abstand zu** nehmen ist, Sicherung eines internationalen **Nachrichten**austausches über das Auftreten ansteckender **Krankheiten** in den einzelnen Ländern, Vermehrung der **Provinzial**gesundheitskommissionen und Vorschlagsrecht für **die** Aerzte und Pharmazeuten bei Ernennung der **Kommissions**mitglieder, Verbesserung der Wasserversorgung, **endlich** gesetzliche Bestimmungen zur Bekämpfung der **Seuche** im Inlande. In dieser Beziehung soll vorgesehen **sein**: Die Meldepflicht, die regelmäßige Bekanntmachung **der** Erkrankungen, die Isolirung erkrankter Personen, **die** Anwendung von Desinfektionsmaßregeln und die **gesundheitspolizeiliche** Ueberwachung der Flußschifferbevölkerung unter möglichst geringer Beschränkung **der** Schifffahrt. —

Rumänien. Unterm 19. Dezember 1892 sind **nachstehende Quarantäne-Ermäßigungen** beschlossen worden:

1. Die Quarantäne in **Verciorova** für die **auf** dem Landwege kommenden **Provenienzen** wird aufgehoben und durch eine 24stündige ärztliche Beobachtung der ins Land kommenden Reisenden, sowie durch **eine** Desinfektion ihrer schmutzigen Wäsche ersetzt.

2. Die Quarantäne in Turn-Severin für die **Schlepps** wird von 8 auf 4 Tage ermäßigt.

3. Die Quarantäne in **Sulina** für die **Schiffe**, welche an Bord Reisende aus den Häfen von Odessa und Nicolajew haben, wird von 4 auf 2 Tage herabgesetzt, die aus jenen Häfen ohne Reisende eintreffenden Schiffe werden nur einer 24stündigen ärztlichen Beobachtung unterworfen.

4. Die gesundheitliche Untersuchung in Burdujeni, Michaileni und Predeal wird aufgehoben; desgleichen werden die Grenzpunkte der Bukowina und Siebenbürgens dem Verkehr von Mamornitza ab bis nach Rîu-Vaduluc einschließlich wieder geöffnet. —

Türkei. Der internationale Gesundheitsrath in Konstantinopel hat am 18. Dezember 1892 die Quarantäne gegen Landprovenienzen in **Mustapha Pascha** auf 5 Tage herabgesetzt. Schiffe aus den **bulgarischen** und **ostrumelischen Häfen** mit Passagieren unterliegen nur noch einer 5tägigen, solche ohne Passagiere einer 24stündigen Quarantäne. Die Dauer der Quarantäne gegen Provenienzen aus **Odessa** mit Passagieren ist auf 5 Tage, gegen solche ohne Passagiere auf 48 Stunden ermäßigt worden. Schiffe aus den **österreichischen Häfen** mit oder ohne Passagiere sind einer 3tägigen Quarantäne unterworfen. Gegen die Provenienzen aus den **französischen Mittelmeerhäfen** und aus **Montenegro** ist nur noch eine ärztliche Untersuchung angeordnet.

— Unterm 20. Dezember 1892 ist ferner die Quarantäne gegen **rumänische** Ankünfte mit Passagieren auf 5 Tage, gegen solche ohne Passagiere auf 24 Stunden herabgesetzt worden. Die Quarantäne in **Zibetsche** ist gleichfalls auf 5 Tage ermäßigt. —

Spanien. Laut Dekret vom 19. Dezember 1892 sind die Provenienzen von **Hamburg**, welche nach dem 6. dess. M. von dort abgegangen sind, für **unrein** erklärt worden; gegen dieselben ist die gesetzliche Quarantäne zu verhängen, welches Patent sie auch führen mögen. Gleichzeitig sind vom 16. Dezember 1892 ab **alle bis zu 165 km von Hamburg entfernten Häfen** für **verdächtig** erklärt. —

Brasilien. Laut amtlicher Mittheilung vom 21. Dezember 1892 sind der Hafen von **Hamburg** von Neuem für verseucht und die andern **deutschen Häfen** an der **der Nord- und Ostsee**, sowie an den in die Nord- und Ostsee einmündenden Wasserläufen für verdächtig erklärt worden. Die aus den erwähnten Häfen ankommenden Schiffe haben sich bei ihrer Ankunft in Brasilien zunächst nach dem Lazareth von Ilha Grande zu begeben.

Gesetzgebung u. s. w.

Preußen. Erlaß des Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten, die sog. Aerztinnen betr.

Berlin, den 12. November 1892.

Es ist mir von Interesse, festgestellt zu sehen, ob bezw. in welchem Umfange im dortigen Verwaltungsbezirk die Heilkunst von Frauen gewerblich ausgeübt wird, unter welcher Bezeichnung dies geschieht und welche Erfahrungen bisher an diesen sogen. Aerztinnen in medizinischer Hinsicht und auf sozialem Gebiet gemacht worden sind.

Ew. Hochwohlgeboren gefälligem Berichte hierüber sehe ich binnen sechs Wochen ergebenst entgegen.

J. A.: Bartsch.

An sämmtliche Königliche Regierungspräsidenten und den Königlichen Polizeipräsidenten hier.

Preußen. Erlaß des Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten, Hebammen-Lehranstalten betr.

Berlin, den 8. Dezember 1892.

Unter Bezugnahme auf die Erlasse vom 16. Juni 1876 — M. 3190 — und vom 25. Januar 1877 — M. 395 — ersuche ich Ew. Excellenz ganz ergebenst, in Zukunft gefälligst das beifolgende Muster zur Berichterstattung über die Wirksamkeit der Hebammen-Lehranstalten zu benutzen, die Berichte der Anstaltsleiter aber nicht mehr hierher einzureichen und einen besonderen Begleitbericht nur noch zu erstatten, wenn besondere Umstände dazu Veranlassung geben.

Die mittelst gefälligen Berichts vom . . . cr. O.-Pr. Nr. . . . eingesandten Anlagen sind wieder beigefügt.

J. A.: Bartsch.

An den Königlichen Ober-Präsidenten Herrn . . . . Excellenz zu

Thierseuchen.

Deutsches Reich. Verbreitung der Rotzkrankheit im Jahre 1891[1]).

Nach dem schon mehrfach erwähnten 6. Jahresberichte über die Verbreitung von Thierseuchen im Deutschen Reiche, bearbeitet im Kaiserlichen Gesundheitsamte (Verlag von Julius Springer in Berlin), war die Rotzkrankheit im Berichtsjahre zwar räumlich etwas weniger verbreitet als im Jahre 1890, dagegen sind mehr Erkrankungsfälle und Verluste an Pferden gemeldet worden. Auch die Gesammtzahl der Pferde in den neubetroffenen Gehöften war größer als im Vorjahre.

Als erkrankt sind 981 Pferde gemeldet gegen 866 im Vorjahre. Die Fälle vertheilen sich auf 12 Staaten 12 im Vorjahre), 50 Regierungs-ꝛc. Bezirke (57), 204 Kreise ꝛc. (203). Gefallen sind 55 Pferde (47), getödtet 1296 (1234), davon auf polizeiliche Anordnung 1244 (1119). Von den zuletzt genannten Pferden wurden 359 = 28,9 % (381 = 34,0 %) bei der Sektion frei von Rotz befunden. In den 426 (414) während des Berichtsjahres neu betroffenen Gehöften waren 2933 Pferde (2582) vorhanden. Gänzlich verschont geblieben sind wie im Vorjahre Mecklenburg-Strelitz, Oldenburg, Braunschweig, Sachsen-Altenburg, Schwarzburg-Rudolstadt, Waldeck, beide Reuß, Schaumburg-Lippe; außerdem Baden, Hessen, Sachsen-Meiningen, Lippe, Lübeck. Ferner sind innerhalb der verseuchten Staaten Rotz- (Wurm-) Fälle nicht vorgekommen in 13 Regierungs- ꝛc. Bezirken, wovon 10 in Preußen (5 im Vorjahre), je 1 in Bayern, Sachsen und Sachsen-Koburg-Gotha, sowie in 695 Kreisen ꝛc. Von der Seuche betroffen wurden 204 = 19,8 % (19,7 %) sämmtlicher Kreise ꝛc. — Nach der dem Jahresbericht beigegebenen kartographischen Darstellung waren wie in den vorhergegangenen Jahren hauptsächlich östliche und südliche Gebiete des Reiches verseucht. Gegenüber dem Vorjahre ergiebt sich indeß eine stärkere Verseuchung im Osten und in den Reichslanden, eine geringere südlich vom Main, am Mittelrhein und im mittleren und nordwestlichen Deutschland. Von Osten her ist die Seuche in nordwestlicher Richtung vorgedrungen und hat einige Küstenstriche stärker betroffen. In Oberschlesien sind größere zusammenhängende Seuchenherde an der russischen Grenze entstanden; auch ist der Grad der Verseuchung dort stärker geworden. Die höchsten Erkrankungsziffern wiesen nach die Regierungsbezirke Königsberg, demnächst Gumbinnen, Marienwerder, Potsdam, Köslin, Posen, Bromberg, Oppeln, Merseburg, Schleswig und Oberbayern, ferner Mecklenburg-Schwerin. Von den Kreisen sind in dieser Hinsicht zu nennen: Lötzen, Karthaus, Briesen, Löbau, Teltow, Wreschen, Kosel, Kreuzburg. — Auf je 10 000 Pferde ergaben sich im Durchschnitt für das Reich 2,78 rotzkranke Pferde gegen 2,46 im Vorjahre, desgleichen 3,84 gefallene und getödtete rotzkranke und verdächtige gegen 3,64 im Jahre 1890. — In 2 Fällen wurde der Rotz aus Oesterreich-Ungarn, in 8 aus Belgien und in einer größeren Zahl von Fällen aus Rußland nachweislich eingeschleppt. In verschiedenen weiteren Fällen sind die Pferde bereits erkrankt oder angesteckt gewesen, als sie in den Besitz desjenigen Eigenthümers gelangten, bei welchem die Seuche an ihnen festgestellt wurde. Durch die thierärztliche Beaufsichtigung der Pferdemärkte und Pferdeschlächtereien, auf offener Straße und in Abdeckereien wurden mehrere Rotzfälle ermittelt, ferner sind 24 rotzverdächtige Pferde in 15 Beständen des Kreises Neidenburg und je 1 Fall in den Kreisen ꝛc. Briesen, Oldenburg i. Holst. und Ohrdruf bei der polizeilich angeordneten Untersuchung aller gefährdeten Pferdebestände am Seuchenorte entdeckt worden.

[1]) Veröff. 1891. S. 747.

Veterinär-polizeiliche Maßregeln.

Preußen. Rundschreiben des Ministers für Landwirthschaft ꝛc., betr. die Maul- und Klauenseuche in den Niederlanden. Vom 8. Dezember 1892.

Die Maul- und Klauenseuche hat in neuester Zeit in dem Königreiche der Niederlande eine derartige Verbreitung erreicht, daß es nothwendig wird, die Einfuhr von Wiederkäuern und Schweinen aus diesem Lande zur Abwehr der Seuchencinschleppung auf Grund der Bestimmungen im § 7 des Reichsseuchengesetzes vom 23. Juni 1880 und in § 3 des preußischen Ausführungsgesetzes vom 12. März 1881 bis auf Weiteres zu verbieten bezw. zu beschränken.

Demgemäß ersuche ich Eure ergebenst, sofort eine Anordnung zu erlassen und zu veröffentlichen, wonach die Einfuhr von Rindvieh aller Art einschließlich der Kälber, sowie von Schafen und Ziegen gänzlich verboten und die Einfuhr von Schweinen fortan nur unter den nachfolgenden Bedingungen gestattet wird.

1. Die Schweine bezw. Schweinesendungen dürfen nur über die Landesgrenze eingelassen werden, wenn sie mit holländischen Ursprungs- und Gesundheitszeugnissen versehen sind und sich bei der auf der Grenzeingangsstelle von diesseitigen beamteten Thierärzten vorzunehmenden Untersuchung frei von ansteckenden Krankheiten erweisen. Findet sich unter einer Schweinesendung auch nur ein Thier, welches mit einer solchen Krankheit — insbesondere mit der Maul- und Klauenseuche — behaftet ist, dann ist die ganze Sendung zurückzuweisen.

2. Die eingelassenen Schweine müssen mittelst der Eisenbahn in geschlossenen Waggons ohne Umladung und unter thunlichster Vermeidung von Transportverzögerungen in ein öffentliches, unter veterinärpolizeilicher Kontrole stehendes Schlachthaus, welches sie lebend nicht verlassen dürfen, gebracht und dort bis zur Abschlachtung so aufgestellt werden, daß sie mit inländischen Schweinen und Wiederkäuern nicht in Berührung kommen.

3. Die Einfuhr ist nur über bestimmte Grenzeingangsstellen und an bestimmten Tagen zu gestatten.

Die Eingangsstellen und Einfuhrtage sind in der zu erlassenden Anordnung zu bezeichnen.

Je drei Abdrücke der erlassenen Anordnung sind mit thunlichster Beschleunigung dem Herrn Reichskanzler (Reichsamt des Innern), dem Auswärtigen Amt und mir zu übersenden.

Zur Milderung der mit dem Eintritt des Verbots der Einfuhr von Rindvieh für die Importeure verbundenen Härten ermächtige ich Eure , solchen inländischen Importeuren, welche den Nachweis des bereits vor Bekanntmachung des Einfuhrverbots bewirkten Ankaufs von Rindviehstücken in nach Ihrem Ermessen glaubhafter Weise zu erbringen vermögen, auf Ansuchen ausnahmsweise die Einfuhr der betreffenden Thiere noch bis zum Ablaufe des siebenzehnten Dezember dieses Jahres unter den bisherigen Bedingungen zu gestatten. Dagegen haben die obigen Beschränkungen der Schweineeinfuhr mit dem Ablaufe des auf die Bekanntmachung der zu erlassenden Anordnung folgenden Tages in Kraft zu treten und sind Ausnahmen von den einzelnen Einfuhrbedingungen nicht zu gestatten.

Eure wollen gefälligst die hiernach erforderlichen Verfügungen unverzüglich treffen, auch dafür Sorge tragen, daß die betheiligten Polizeibehörden und beamteten Thierärzte rechtzeitig entsprechende Instruktionen erhalten und daß die Grenzzollämter über die dortseitigen Anordnungen verständigt werden.

Schließlich mache ich noch darauf aufmerksam, daß die Importeure von Schweinen bei der Einlassung der Sendung das Schlachthaus, in welches die Thiere verbracht werden sollen, zu bezeichnen haben und daß die Polizeiverwaltung des bezeichneten Schlachtortes von dem Abgange der Sendung telegraphisch zu benachrichtigen ist, damit dort die isolirte Aufstellung und Abschlachtung der Thiere kontrolirt werden kann.

Ueber die getroffenen Ausführungsverfügungen und über die dabei etwa hervorgetretenen Schwierigkeiten erwarte ich binnen 8 Tagen gefälligen Bericht.

An die Königlichen Regierungs-Präsidenten zu Düsseldorf, Münster, Osnabrück, Aurich.

Abschrift theile ich Eurer zur gefälligen Kenntnißnahme und mit dem ergebenen Ersuchen mit, im Hinblick auf die Möglichkeit der Einfuhr von Wiederkäuern und Schweinen auf dem Seewege in den dortigen Bezirk in sinngemäßer Weise ähnliche Anordnungen zu erlassen und bekannt zu machen, je drei Exemplare der Bekanntmachung den oben genannten Stellen einzureichen und die Polizeiverwaltungen der Schlachthausorte des dortigen Bezirks für den Fall der Einführung einer holländischen Schweinesendung mit geeigneter Instruktion zu versehen.

An die Königlichen Regierungspräsidenten zu Stade, Lüneburg, Schleswig, Stralsund, Stettin, Köslin, Danzig, Königsberg.

Abschrift erhalten Eure zur gefälligen Kenntnißnahme und mit dem ergebenen Ersuchen, die Polizeiverwaltungen der Schlachthausorte des dortigen Bezirks für den Fall der Einführung von Schweinesendungen aus den Niederlanden mit der erforderlichen Instruktion zu versehen.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen u. Forsten.
v. Heyden.

An den Königlichen Regierungspräsidenten Herrn

Desgleichen, betr. denselben Gegenstand. Vom 12. Dezember 1892.

In Verfolg meines Erlasses vom 8. d. M. ersuche ich Eure Hochwohlgeboren ergebenst, zur Verhütung der Einschleppung der Maul- und Klauenseuche aus dem Königreiche der Niederlande auch noch die Einfuhr von frischen und frisch gesalzenen Fellen und von frischen Hörnern und Klauen der Wiederkäuer, von frischen Klauen der Schweine sowie von unbearbeiteter — bezw. keiner Fabrikwäsche unterworfener Wolle, von ebensolchen Haaren und Borsten aus diesem Lande bis auf Weiteres zu verbieten.

Eure Hochwohlgeboren wollen die hiernach erforderlichen Anordnungen alsbald erlassen und bekannt machen, je 3 Exemplare der Bekanntmachung dem Herrn Reichskanzler (Reichsamt des Innern), dem Auswärtigen Amt und mir übersenden, die betheiligten Polizeibehörden an der Landesgrenze mit entsprechender Anweisung versehen lassen und dafür Sorge tragen, daß die Grenzzollämter über die erlassenen Einfuhrverbote rechtzeitig verständigt werden.

Zusatz für Schleswig:

Die obigen Einfuhrverbote sind für den Regierungsbezirk Schleswig auch auf die bezüglichen Provenienzen aus Jütland auszudehnen.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen u. Forsten.
gez. v. Heyden.

An den Königlichen Regierungspräsidenten zu Schleswig, Aachen, Düsseldorf, Münster, Osnabrück, Aurich, Stade, Lüneburg, Stralsund, Stettin, Köslin, Danzig und Königsberg.

Rechtsprechung.

Beschäftigung jugendlicher Arbeiter im Fabrikbetrieb; Begriff der Fabrikarbeit; Verwendung von Kindern bei der selbstständigen Gewinnung von Früchten, welche demnächst in der Fabrik verarbeitet werden sollen. Gewerbeordnung § 135 Abs. 2, § 137 Abs. 1, § 138 Abs. 1.

Urtheil des Reichsgerichts, 1. Strafsenats vom 1. Februar 1892.

(Entscheid. d. Reichsgerichts Nr. 2. Beil. z. Dtsch Reichs-Anz. S. 185.)

In der Konservenfabrik des Angeklagten E. J. M. in M. bildete einen Hauptzweig der Fabrikation das Einmachen von Erbsen. Der Angeklagte kaufte alljährlich von den Bauern in der Umgegend von M. die von diesen dort gebauten Erbsen und ließ dieselben zur Zeit der Reife für eigene Rechnung pflücken, wobei er unter einem Aufseher mehrere Hundert Arbeiter beschäftigte. Zu letzteren gehörte der schulpflichtige, am 24. Oktober 1878 geborene Knabe A. B., der im Juli 1891 während 14 Tage mit dem Erbsenpflücken beschäftigt war. Der Vorderrichter (Strafkammer des Kaiserlichen Landgerichts zu M.) hat den Angeklagten, indem er den A. B. als einen in der Fabrik des Angeklagten beschäftigten Arbeiter erachtet, am 1. Dezember 1891 wegen Vergehens gegen die §§ 135 Abs. 2, 137 Abs. 1 und 138 Abs. 1 der Reichs-Gewerbeordnung bestraft.

Auf die Revision des Angeklagten hob das Reichsgericht das Urtheil des Vorderrichters auf und sprach den Angeklagten frei. In seiner Begründung hob das Reichsgericht hervor, daß das Urtheil des Vorderrichters in der Annahme, daß als Fabrikarbeiter jeder zu erachten, der Arbeiten verrichte, welche in den Rahmen der zur Herstellung der Erzeugnisse der betreffenden Fabrik erforderlichen Arbeiten fielen, und daß unter den Begriff des Fabrikbetriebes nicht bloß die unmittelbar der Herstellung der Fabrikate dienende Arbeit, sondern jede den Zwecken des Fabrikbetriebes dienende Thätigkeit falle (Entscheid. d. Reichsger. Band 9 Seite 264, Band 10 Seite 433 und Band 16 Seite 305.), den Rahmen und Begriff dessen, was zur Herstellung der Erzeugnisse der Fabrik erforderlich und was den Zwecken des Fabrikbetriebs diene, eine zu weite Ausdehnung gegeben habe. Die Erzeugung und Gewinnung derjenigen Stoffe, die zu den industriellen Erzeugnissen der Fabrik verwandt werden sollten, könne ohne eine weitere organische Verbindung mit der Fabrik nicht in den Kreis der für die Herstellung des Fabrikats selbst erforderlichen Arbeiten hineingezogen werden. Die auf die Gewinnung der Erbsen gerichtete Erntethätigkeit des Pflückens derselben sei an sich noch keine zur Herstellung der Erbsenkonserven erforderliche Thätigkeit. Die Konserven könnten auch ohne jenes Pflücken der Erbsen hergestellt werden, wenn die bereits geernteten Erbsen für den Fabrikbetrieb Verwendung fänden.

Da im vorliegenden Falle das Pflücken der Erbsen nicht in eine weitere organische Verbindung mit dem auf Herstellung von Konserven gerichteten Fabrikbetriebe gebracht sei, vielmehr nur äußerlich dadurch eine Be-

ziehung zu der Fabrik erhalten habe, daß bei den beim Pflücken der Erbsen beschäftigten Arbeitern ein Aufseher des Angeklagten bestellt sei, auch ferner der A. B. nicht etwa außer mit dem Erbsenpflücken etwa noch sonst in dem Fabrikbetriebe des Angeklagten beschäftigt gewesen sei, so stelle sich jene Thätigkeit zwar als die Herstellung eines landwirthschaftlichen Rohproduktes, nicht aber als die eines Fabrikerzeugnisses in der Konservenfabrik des Angeklagten dar.

Verhandlungen von gesetzgebenden Körperschaften, Vereinen, Kongressen u. s. w.

Deutsches Reich. Der Deutsche Verein für öffentliche Gesundheitspflege wird seine nächste Jahresversammlung in der zweiten Hälfte der Pfingstwoche, vom 25. bis 27. Mai 1893, in Würzburg abhalten.

Frankreich. Ein der Kammer zugegangener Gesetzentwurf betreffs Deckung der aus Anlaß der Cholera-epidemie erwachsenen Kosten wurde von der Budgetkommission zur Annahme empfohlen. Nach dem Bericht der Kommission ist die Seuche, welche abweichend von der in den französischen Veröffentlichungen der letzten Monate gebräuchlichen umschreibenden Ausdrucksweise stets unumwunden als „Cholera" bezeichnet wird, am 2. April zuerst im Zuchthause zu Nanterre ausgebrochen (vgl. S. 490). Im Mai und Juni beschränkte sich die Krankheit auf die Bannmeile von Paris. Sie verbreitete sich dann längs des Flüßchens Risle nach der Normandie und wurde am 5. Juli durch eine Frau aus Courbevoie nach Havre verschleppt Der erste Choleratodesfall in diesem Seehafen ereignete sich am 15., der zweite am 28. Juli und der dritte am 3. August. Seit diesem Tage zeigte die Cholera in Havre einen epidemischen Charakter, während sie in Paris schon vorher eine größere Ausdehnung gewonnen hatte. Aus Hamburg ist ein Schiff mit Choleraktanken an Bord, die „Ruggia", erst am 23. August in Havre eingetroffen, als daselbst schon 71 Todesfälle durch Cholera erfolgt waren. Die von den Behörden zur Unterdrückung der Cholera in der Hafenstadt eingeleiteten Maßregeln traten am 19. August, also 16 Tage nach Ausbruch der Epidemie in Kraft[1]).

[1]) Nichtsdestoweniger rühmt es der Bericht als einen Erfolg der Thätigkeit der Hafengesundheitspolizei, daß von Havre kein Cholerafall nach England verschleppt sei. Die Seucheneinschleppung durch den französischen Dampfer „Saint Paul", welcher am 15. August mit reinem Gesundheitspaß aus Havre in Antwerpen eintraf, wird nicht erwähnt (vgl. Veröff. S. 689 u. 695).

Am 18. Oktober wurde die Epidemie in Havre als erloschen betrachtet; vom 28. Oktober ab erhielten die von dort auslaufenden Schiffe wieder reine Gesundheitspässe (vgl. S. 930). Im Ganzen waren in der Hafenstadt 1821 Personen an Cholera erkrankt und 473 gestorben; der für Havre durch die Epidemie verursachte wirthschaftliche Verlust wird auf 30 Millionen Franks geschätzt.

Die Kosten der Seuchenbekämpfung in Frankreich haben 560 000 Fr. betragen. Hiervon wurden 100 000 Fr. als Unterstützung an Havre, 184 677 Fr. für die reichlich beschafften Mittel und Apparate zur Desinfektion. 15 000 Fr. für die von der Regierung an bedrohte Orte entsendeten Sachverständigen, 140 313 Fr. für das Material, 120 000 Fr. für das Personal, welches durch die Ausübung der Sanitätspolizei in den Häfen und an den Landgrenzen erforderlich war, gezahlt. An den Grenzorten der Eisenbahnen und Wasserstraßen waren Kontrolstationen zur Untersuchung ankommender und Absonderung erkrankter Personen eingerichtet. Die Stationen ertheilten den gesunden Reisenden Pässe und benachrichtigten die Maires der Reiseendorte von der Ankunft der Fremden. An der Spitze jeder Station stand ein Arzt, welcher täglich 15—20 Fr. erhielt; als Hülfspersonal waren ihm Studirende der Medizin, deren Tagegeld auf 10 Fr. bemessen wurde, Schreiber, Desinfektoren, Krankenwärter und Heizer für die Dampfapparate beigegeben. Die monatlichen Durchschnittskosten betrugen für die (10) größeren Stationen insgesammt 25 000, für die (25) kleineren 15 000 Fr. (Nr. 2406 Chambre des députés.)

Vermischtes.

Preußen. Breslau. Der XXI. schlesische Bädertag, dem die Kurorte Altheide, Charlottenbrunn, Cudowa, Flinsberg, Goczalkowitz, Görbersdorf, Königsdorff-Jastrzemb, Landeck, Langenau, Muskau, Reinerz, Salzbrunn und Warmbrunn angehören, hielt seine Sitzungen in Breslau am 9. und 10. Dezember vor. J. ab. Die Tagesordnung umfaßte 22 Vorlagen, aus welchen folgende hervorgehoben seien: 1) Maßregeln bei ansteckenden Krankheiten in Bädern. 2) Die neue Gewerbesteuergesetzgebung in ihrer Wirkung auf die Bäder. 3) Die Stellung des Badearztes in der Gegenwart. 4) Die Sonntagsruhe in Bezug auf Kurorte. 5) Die Fichtenrinde und ihr Werth in medizinisch-balneologischer Beziehung. 6) Ueber gesunde Wohnungen. 7) Ueber Quellenschutz. 8) Ueber Grundwasser-Beobachtungen. 9) Das Kneipp'sche Heilverfahren mit einem Hinblick auf seinen wissenschaftlichen Werth. 10) Ueber das Gurgeln mit Mineralwasser. 11) Ueber die Gebrauchsweise der Moorbäder.

Nachweisung über den Stand der Cholera im Deutschen Reiche am 31. Dezember 1892.

Namen der Ortschaften (mit Angabe des Verwaltungsbezirks)	Einwohnerzahl (letzte Volkszählung)	Tag des Ausbruchs der Krankheit	Bestand bei der letzten Anzeige vom 24. Dezbr.	Neu erkrankt sind	Erkrankt von außerhalb zugegangen sind	Summe von Spalte 4, 5 und 6	In der Zeit vom 25. Dezember bis 31. Dezember einschl. sind			
							genesen	erkrankt nach außerhalb abgegangen	gestorben	Bestand geblieben
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.
Preußen.										
Reg.-Bez. Schleswig.										
Altona (Stadtkreis) .	143 249	19. August	—	5	—	5	1		3	1
Hamburg.										
Stadt und Vororte . .	569 260	16. August	11	17	—	28	1	—	6	18

Sterblichkeit in deutschen Orten mit 15 000 und mehr Einwohnern für November 1892.

Namen der Orte	Einwohner	Lebendgeborene des Monats	Todtgeborene des Monats	Gestorbene: ausschl. Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene: ausschl. Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene: auf 1000 Einw. u. auf 1 Jahr berechnet: Berichtsmonat	Gestorbene: auf 1000 Einw. u. auf 1 Jahr berechnet: Jahre 1881 bis 1890	Todes-Ursachen: Masern, Röthein	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Unterl.-typhus	Kindbettfieber	Lungenschwindsucht	Akute Erkr. d. Athmungsorg.	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall im Gnz.	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankh.	Gewaltsame Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Preußen.																			
† Aachen	105 923	308	10	158	50	17,9	25,6	3	—	2	2	1	17	30	6	5	4	93	4
† Allenstein	21 851	80	2	49	12	26,9	. [2]	—	8	7	—	—	4	1	8	5	5	19	2
† Altendorf (Rheinprov.)	33 855	117	5	111	31	39,3	. [4]	4	—	4	1	—	6	—	—	—	—	96	—
† Altenessen	21 018	88	2	28	10	16,0	. [4]	1	—	—	—	1	3	8	—	—	—	13	2
† Altona	148 615	402	15	196	75	15,8	23,7	—	—	9	—	—	18	28	16	13	12	121	4
† Aschersleben	23 291	87	4	54	13	27,8	26,6	—	—	2	8	—	9	7	7	—	—	19	2
† Barmen	120 284	297	6	143	27	14,3	21,0	—	4	2	—	2	33	22	5	—	—	70	5
† Berlin	1662 237	4050	123	2437	701	17,6	24,1	16	35	181	13	15	325	236	85	19	19	1474	57
Vororte Standesamtsbez. Lichtenberg	24 800	115	–	31	21	15,0	31,6[3]	—	—	—	—	—	4	8	4	—	—	19	1
Vororte Standesamtsbez. Rixdorf	39 792	203	8	84	31	25,3	28,6[3]	—	—	12	—	—	8	20	10	1	—	34	—
Vororte Standesamtsbez. Weißensee	21 046	124	2	43	26	24,5	33,9[3]	—	—	1	—	—	—	13	5	—	—	24	—
Vororte Standesamtsbez. Schöneberg	32 790	119	1	46	16	16,8	20,3[3]	—	—	—	—	—	6	5	5	1	1	29	1
Vororte Standesamtsbez. Andere Vororte[1]	88 817	270	5	162	61	21,9	. [10]	1	1	6	—	—	19	22	4	3	3	100	3
† Beuthen O.-Schl.	40 205	97	1	83	17	24,8	29,7	—	1	10	—	—	7	4	8	7	1	51	2
† Bielefeld	41 540	107	6	64	14	18,5	20,4	1	—	15	—	2	7	—	—	—	—	38	1
† Bochum	49 765	162	2	106	27	25,6	26,3	8	1	8	2	—	9	26	4	—	—	46	2
† Bockenheim	19 061	48	5	28	12	17,6	22,7[8]	—	—	2	—	—	4	5	1	—	—	16	—
† Bonn	41 013	116	5	[11]) 71	15	20,8[11]	26,8	2	—	3	—	—	9	2	2	1	1	50	3
† Borbeck	30 007	130	2	54	16	21,6	. [4]	1	1	4	2	—	9	9	5	1	—	23	—
† Brandenburg a. H.	39 302	103	4	49	12	15,0	27,0	—	1	2	—	1	7	2	2	—	—	33	1
† Breslau	346 442	973	33	658	205	22,8	29,9	5	1	42	5	—	93	60	59	4	4	372	21
† Brieg	20 551	39	3	[12]) 42	8	24,5[12]	26,1	5	—	2	—	—	4	7	4	—	—	19	1
Bromberg	43 016	107	4	70	14	19,5	23,6	—	—	9	4	—	12	7	8	2	2	30	—
Burg b. Magdeburg	17 939	52	2	22	6	14,7	26,4	—	—	1	—	1	2	7	5	5	5	5	1
Celle	18 939	43	1	36	12	22,8	20,3	—	—	1	—	—	6	1	—	—	—	27	1
Charlottenburg	87 781	249	5	125	33	17,1	24,9	—	2	13	2	—	10	20	5	—	—	70	3
† Danzig	122 091	308	9	197	68	19,4	27,4	—	—	13	2	3	15	20	14	9	9	123	7
† Dortmund	93 219	286	5	151	47	19,4	25,0	2	—	15	1	—	15	27	5	—	—	82	4
† Düren	22 342	59	2	22	5	11,8	23,9[9]	—	—	2	—	—	—	5	—	—	—	15	—
† Düsseldorf	153 968	484	13	213	60	16,6	22,7	1	—	4	1	1	27	33	10	5	5	130	6
† Duisburg	63 010	209	8	114	36	21,7	24,8	—	—	23	—	1	9	17	10	1	1	51	3
† Eberswalde	17 025	56	1	[27]) 26	6	18,3[27]	. [2]	—	—	—	—	—	1	10	—	—	—	14	1
† Eisleben	24 125	69	3	17	13	23,4	27,6[9]	—	1	3	1	—	4	6	1	1	—	31	—
† Elberfeld	131 181	360	16	123	27	11,3	21,5	4	3	3	1	—	21	16	6	2	2	68	1
† Elbing	42 621	130	4	124	40	34,9	29,5	7	—	11	12	1	2	15	22	4	4	53	1
† Erfurt	76 785	178	2	126	31	19,7	22,5	4	—	13	2	1	15	33	10	4	4	45	3
† Eschweiler	18 508	61	3	29	8	18,8	24,2[7]	—	—	1	—	—	2	1	1	1	1	23	1
† Essen	83 025	315	6	187	61	27,0	25,6	6	4	17	12	1	16	38	14	1	1	75	4
Eupen	15 447	33	—	20	6	15,5	21,8[9]	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	20	—
† Flensburg	38 028	78	5	53	13	16,7	23,2	—	1	2	—	—	9	2	3	3	3	35	1
† Forst i. L.	25 091	55	1	60	10	28,7	23,0[9]	1	4	8	—	—	8	—	2	1	1	35	2
† Frankfurt a. M.	188 050	405	16	214	39	13,7	19,3	—	—	26	—	1	30	25	6	—	—	122	4
† Frankfurt a. O.	56 262	131	5	102	20	21,8	27,0	—	6	7	5	—	13	15	2	1	1	53	1
Geestemünde	15 848	52	—	23	9	17,4	. [3]	2	—	—	—	—	5	—	2	2	2	14	—
† Gelsenkirchen	30 518	149	4	52	18	20,4	29,5[8]	—	1	2	1	1	5	10	—	—	—	27	5
† M.-Gladbach	51 338	151	1	88	32	20,6	25,0	—	—	1	3	—	20	14	4	1	—	46	—
† Gleiwitz	20 302	59	—	39	7	23,1	20,5[8]	—	—	2	—	—	5	10	3	—	—	17	2
† Glogau	20 687	54	—	30	16	17,4	22,7	—	—	1	—	—	3	5	1	1	1	20	—
† Gnesen	18 826	63	1	33	6	21,0	27,9[7]	—	2	1	—	—	2	3	—	—	—	23	2
† Görlitz	64 173	144	6	126	31	23,6	26,3	—	2	12	—	2	17	13	14	7	6	64	2
† Göttingen	24 364	43	3	[13]) 34	3	16,7[13]	25,5	—	—	2	—	—	2	3	2	2	2	21	4
Grabow a. O.	16 070	55	1	29	13	21,7	29,6[5]	—	—	1	—	—	1	9	2	2	2	15	1
† Graudenz	21 351	51	4	[24]) 40	14	22,5[14]	29,0	—	1	1	—	1	9	4	—	—	—	23	1
† Greifswald	22 029	69	1	[25]) 52	13	28,3[15]	29,3	—	—	1	—	—	5	5	3	—	—	36	2
Grünberg i. Schl.	16 629	50	2	31	8	22,4	22,8[5]	—	—	2	—	—	4	7	5	4	4	13	—
† Guben	30 036	76	5	55	21	22,0	25,3	—	1	2	—	—	—	14	1	1	.	37	—
† Hagen	37 269	117	3	70	12	22,5	24,6	—	2	3	1	—	12	13	1	—	—	36	2
† Halberstadt	37 660	116	6	64	17	20,4	26,6	—	2	5	1	—	8	19	3	2	1	23	3
† Halle a. S.	107 551	351	8	[26]) 174	40	19,4[16]	24,3	2	—	12	1	—	27	12	3	1	1	108	9
† Hamm i. W.	25 745	67	4	37	9	17,2	22,9	—	—	1	—	—	7	5	—	—	—	23	1
† Hanau	25 235	65	3	44	6	20,9	24,2	2	—	9	2	—	9	1	2	—	—	18	1
† Hannover	171 148	527	13	247	61	17,3	20,9	11	—	16	1	—	46	28	6	6	6	133	6
† Harburg	37 855	132	4	56	19	17,8	21,0	1	—	—	—	—	4	5	3	1	1	43	—
† Herford	20 318	53	1	31	10	18,3	22,8[7]	—	—	—	—	1	5	1	—	—	—	23	1
† Hildesheim	34 778	95	—	61	16	21,0	22,0	1	—	1	—	1	8	10	3	1	1	34	3
† Hirschberg	16 401	41	2	38	13	27,8	27,1[7]	—	—	—	1	2	6	—	2	2	2	27	—
Hörde	16 900	66	—	30	6	21,3	. [2]	—	—	—	—	—	9	8	—	—	—	11	2
Inowrazlaw	17 439	66	1	37	12	25,5	. [2]	—	9	5	—	2	4	3	3	1	1	10	1

[1]) Standesamtsbezirke Groß-Lichterfelde, Friedenau, Steglitz, Tempelhof, Treptow; Borhagen-Rummelsburg, Friedrichsfelde, Hohen- u. Nieder-Schönhausen, Pankow, Plötzensee, Reinickendorf, Stralau, Tegel. — [2]) Nimmt seit 1891 an der Berichterstattung Theil. — [3]) Desgl. seit 1890. — [4]) Desgl. seit 1889. — [5]) Durchschnitt 1888/90. — [6]) Desgl. 1887/90. — [7]) Desgl. 1886/90. — [8]) Desgl. 1885/90. — [9]) Desgl. 1882/90. — [10]) Desgl. 1888 bezw. 1887. — [11]) Ohne Ortsfremde 51 = 14,9 ‰. — [12]) Desgl. 33 = 19,3 ‰. — [13]) Desgl. 21 = 10,3 ‰. — [14]) Desgl. 38 = 21,4 ‰. — [15]) Desgl. 42 = 22,9 ‰. — [16]) Desgl. 145 = 16,2 ‰. — [17]) Ohne 2 in der Landirren-Anstalt verstorbene Personen 24 = 16,9 ‰.

Namen der Orte	Einwohner	Lebend-geborene	Todt-geborene	Gestorbene ausschl. Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene ausschl. Todtgeborene unter 1 Jahr alt	Gestorbene auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet: Berichtsmonat	Gestorbene auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet: Jahre 1891 bis 1890	Todes-Ursachen: Masern, Röthein	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Unterl.-typhus	Kindbettfieber	Lungenschwindsf.	Akute Erkr. d. Athmorg.	Akute Darmkrh. im Ganzen	Akute Darmkrh. Brechdurchfall im Gnz.	Akute Darmkrh. Brechdurchfall bis 1 Jahr	Alle übrig. Krankh.	Gewaltsf. Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Insterburg	22 644	49	2	46	12	24,4	23,2	—	2	6	1	—	2	5	5	3	3	25	—
† Iserlohn	22 755	63	5	21	6	11,1	21,9	—	—	—	—	—	4	—	—	—	—	16	1
† Kassel	75 135	160	4	85	28	13,6	19,9	1	1	11	1	—	7	13	2	1	1	47	2
† Kattowitz	17 246	57	3	35	17	24,4	21,45)	—	—	2	—	2	6	4	1	1	1	19	1
† Kiel	74 702	244	7	112	30	18,0	22,8	—	—	12	2	—	11	21	8	4	3	53	5
† Koblenz	32 979	92	2	52	6	18,9	21,8	—	—	9	2	—	12	1	—	—	—	28	—
† Köln	235 059	989	26	451	158	18,3	25,7	5	2	18	2	2	56	56	25	5	4	269	16
† Königsberg i. Pr.	164 996	414	14	341	98	24,8	30,2	2	17	22	4	—	24	52	36	9	9	180	4
† Königshütte	37 905	178	5	89	37	28,2	28,3	1	4	15	2	3	4	21	1	1	1	38	—
Köpenick	15 651	81	1	31	20	23,8	. 1)	—	—	1	—	3	1	2	1	—	—	23	—
Köslin	17 980	39	—	25	4	16,7	23,58)	—	—	—	—	—	1	6	1	1	1	15	2
† Kolberg	17 138	33	2	34	12	23,8	24,68)	—	—	5	—	—	1	4	2	2	2	22	—
† Kottbus	12)37 721	102	2	59	14	18,8	25,9	—	—	19	—	—	6	6	8	1	1	19	1
Krefeld	110 170	299	7	127	38	13,8	23,9	2	—	2	—	—	27	14	3	2	2	75	4
† Kreuznach	18 691	44	—	15	3	9,6	23,48)	—	—	—	—	—	—	5	1	—	—	8	1
† Küstrin	17 167	30	—	16	9	11,2	24,07)	—	—	—	1	—	—	2	1	1	1	12	—
† Landsberg a. W.	29 065	75	1	52	17	21,5	25,7	—	—	3	2	—	4	6	2	1	1	33	2
† Langenbielau	16 215	59	2	24	7	17,8	. 4)	—	—	—	1	1	2	1	—	—	—	19	—
Lehe	15 582	67	3	25	9	19,3	. 1)	—	—	—	—	—	3	1	1	1	—	19	1
† Liegnitz	47 990	132	9	869)	22	21,59)	30,4	—	5	7	1	—	13	11	9	2	1	38	2
Linden b. Hannover	28 816	108	6	7010)	15	29,210)	36,97)	3	—	11	—	1	11	10	—	—	—	32	2
Luckenwalde	19 110	35	2	24	9	15,1	25,87)	—	—	—	—	1	7	4	3	—	—	9	—
Lüdenscheid	20 847	68	5	33	8	19,0	23,17)	—	—	6	—	—	8	2	1	—	—	16	—
† Lüneburg	21 086	45	—	28	7	15,9	23,3	—	1	4	—	—	4	1	—	—	—	18	—
† Magdeburg	215 760	676	19	347	115	19,3	26,5	8	5	22	1	3	34	74	21	6	5	172	7
† Malstatt-Burbach	19 464	82	2	30	10	18,5	19,46)	—	—	3	3	—	—	5	—	—	—	15	4
† Meiderich	21 782	94	1	28	10	15,4	. 4)	—	—	—	—	—	3	4	6	1	—	15	—
† Memel	19 451	49	3	33	4	20,4	26,1	—	4	1	—	—	2	3	2	2	2	17	4
† Merseburg	17 935	51	5	34	7	22,7	27,88)	—	—	3	—	—	—	3	—	—	—	28	—
† Minden	20 739	42	1	24	7	13,9	20,2	—	—	1	1	—	2	3	1	1	1	15	1
† Mühlhausen i. Th.	28 296	81	4	36	8	15,3	22,8	5	—	1	—	—	5	9	—	—	—	15	1
Mülheim a. Rh.	32 903	136	3	67	19	24,4	26,0	—	—	14	1	1	12	5	—	—	—	31	3
† Mülheim a. d. R.	28 992	112	3	57	19	23,6	24,0	—	—	9	1	2	5	12	2	1	1	26	—
† Münster	51 012	132	5	57	14	13,4	24,5	—	—	2	—	—	11	—	—	—	—	43	1
† Naumburg a. S.	20 010	50	—	33	8	19,8	23,0	—	—	7	—	—	2	2	2	1	1	20	—
† Neiße	22 635	57	1	43	12	22,8	21,9	—	—	3	1	—	5	1	1	—	—	31	1
† Neumünster (Holst.)	18 768	78	2	2011)	8	12,811)	. 3)	—	—	1	—	—	2	4	—	—	—	13	—
† Neunkirchen	29 469	76	2	42	12	17,1	. 4)	4	—	16	1	1	2	4	1	—	—	13	—
† Neuß	23 446	92	1	42	12	21,5	26,4	3	—	—	—	—	9	4	2	2	2	24	—
† Neustadt O.-S.	18 047	69	3	41	12	27,3	29,37)	—	—	—	3	—	4	2	—	—	—	31	1
† Nordhausen	26 733	46	4	24	5	10,8	22,3	—	—	2	—	—	2	5	1	—	—	13	1
Oberhausen	26 794	110	5	46	19	20,6	23,0	—	—	6	—	—	1	13	4	—	—	20	2
Ohligs	16 536	35	1	19	3	13,8	. 2)	—	—	3	—	—	5	—	—	—	—	11	—
† Oppeln	20 229	89	2	33	9	19,6	28,57)	1	—	1	1	—	5	1	1	1	1	21	2
† Osnabrück	41 205	127	5	70	15	20,4	22,0	5	—	10	1	—	6	12	—	—	—	36	—
† Paderborn	18 416	53	—	22	5	14,3	20,97)	—	—	3	—	—	2	3	—	—	—	14	—
† Posen	70 042	167	6	124	34	21,2	29,1	—	3	7	1	1	17	13	6	3	2	76	—
† Potsdam	55 154	106	3	76	17	16,5	23,5	—	2	11	—	—	6	4	3	—	—	49	1
† Prenzlau	18 253	57	5	24	8	15,8	25,5	—	1	1	—	—	1	2	—	—	—	18	1
† Quedlinburg	21 217	60	3	42	10	23,8	26,1	—	1	10	1	—	4	1	1	—	—	22	2
Rathenow	17 392	44	2	15	5	10,3	. 2)	—	—	2	—	—	2	2	1	1	1	7	1
† Ratibor	21 122	54	1	31	4	17,6	24,4	—	—	3	—	—	4	3	—	—	—	21	1
† Recklinghausen	15 573	68	3	32	16	24,7	. 1)	—	—	5	—	—	9	—	3	1	1	15	—
† Remscheid	42 393	110	2	61	17	17,3	21,2	—	—	17	—	—	9	8	1	—	—	24	2
† Rheydt	28 150	78	2	38	15	16,2	20,1	1	—	2	—	—	8	4	6	2	2	17	—
† Schleswig	15 092	30	—	28	4	22,3	23,88)	3	—	1	—	—	2	2	—	—	—	19	1
† Schweidnitz	25 059	71	3	66	14	31,6	29,7	—	—	2	—	—	10	2	—	—	—	48	4
† Siegen	18 737	41	2	20	4	12,8	21,48)	—	—	1	1	2	3	4	—	—	—	9	—
† Soest	15 142	38	1	20	2	15,8	. 2)	—	—	—	1	—	4	—	—	—	—	15	—
† Solingen	38 001	98	3	46	20	14,5	24,5	—	—	—	—	—	10	12	—	—	—	24	—
† Spandau	49 594	197	8	74	34	17,9	23,2	—	—	1	—	1	10	13	3	2	2	45	1
† Stargard i. P.	24 316	70	—	35	16	17,3	25,0	—	—	—	—	—	—	6	2	2	2	25	2
Staßfurt	19 942	68	3	34	9	20,5	25,37)	—	—	1	1	1	5	4	5	—	—	17	—
† Stendal	19 197	59	3	34	13	21,3	24,27)	—	—	2	1	—	1	7	1	1	1	20	2
† Stettin	121 512	356	11	206	61	20,3	25,8	3	4	27	3	1	20	10	17	5	5	112	9
† Stolp	24 311	58	3	51	16	25,2	27,2	—	—	11	—	—	4	5	—	—	—	31	—
Stralsund	27 248	59	—	53	15	23,3	24,7	—	—	2	—	—	3	4	7	—	—	33	4
† Thorn	28 003	70	1	51	8	21,9	24,5	—	—	2	2	—	2	4	3	3	1	36	2
† Tilsit	25 218	80	2	43	15	20,5	27,6	1	4	3	—	—	—	6	1	1	1	28	—
† Trier	37 162	81	2	53	11	17,1	23,6	—	—	—	1	—	8	3	2	1	—	39	—
† Viersen	22 183	57	—	38	12	20,6	23,1	—	—	2	—	1	4	4	1	1	—	26	—

1) Nimmt seit 1892 an der Berichterstattung Theil. — 2) Desgl. seit 1891. — 3) Desgl. seit 1890. — 4) Desgl. seit 1889. — 5) Durchschnitt 1888/90. — 6) Desgl. 1887/90. — 7) Desgl. 1886/90. — 8) Desgl. 1882/90. — 9) Ohne Ortsfremde 84 = 21,0 ‰. — 10) Desgl. 47 = 19,6 ‰. — 11) Desgl. 19 = 13,1 ‰. — 12) Die Nachweise für Kottbus beziehen sich außer auf den Stadtkreis auch auf das Rittergut Brunschwig. Es wird daher fortan eine entsprechend ermittelte Einwohnerzahl benutzt.

Namen der Orte	Einwohner	Lebendgeborene des Monats		Todtgeborene	Gestorbene ausschl. Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene ausschl. Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet Berichtsmonat	Gestorbene auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet Jahre 1891 bis 1900	Todes-Ursachen Masern, Röthein	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Unterleibstyphus	Kindbettfieber	Lungenschwindsucht	Akute Erkr. d. Athmungsorg.	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall im Alter unter 1 Jahr	Alle übrigen Krankh.	Gewaltsame Tod
1	2	3	4	5	6		7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
† Wandsbek	21 461	62	1	31	12		17,3	21,77)	2	—	3	—	—	3	2	3	3	2	25	3
† Weißenfels	24 411	89	2	36	19		17,7	25,7	—	—	3	—	—	2	4	—	—	—	26	1
† Wesel	20 738	41	5	29	8		16,8	18,9	—	—	—	—	—	2	6	—	—	—	20	1
† Wiesbaden	67 588	136	6	67	10		11,9	19,3	—	—	2	—	—	11	6	—	—	—	42	6
† Wilhelmshaven	15 946	39	2	14	2		10,5	. 3)	—	—	3	—	—	3	2	—	—	—	5	1
Witten	27 079	83	4	448)	17		19,5 8)	22,9	2	—	3	2	—	7	7	1	1	1	21	1
† Zaborze	17 397	129	1	59	19		40,7	. 1)	—	3	11	—	1	1	5	4	2	2	25	2
† Zeitz	22 277	81	—	47	16		25,3	25,9	—	—	1	—	—	7	9	4	1	1	26	—
Bayern.																				
† Amberg	20 176	47	3	31	9		18,4	29,06)	—	—	2	2	—	6	1	1	1	1	18	1
† Augsburg	78 709	187	5	137	46		20,9	28,2	1	2	8	—	—	15	15	18	7	7	78	—
† Bamberg	37 175	74	2	57	11		18,4	23,7	—	2	2	—	—	7	10	2	2	2	32	2
† Bayreuth	24 871	50	2	41	4		19,8	22,2	—	—	3	—	—	10	5	1	—	—	21	1
† Erlangen	18 107	62	2	339)	9		21,9 9)	32,4	—	—	1	—	—	8	2	4	4	4	18	—
† Fürth	45 653	141	2	66	16		17,3	27,6	—	8	2	—	—	17	8	7	2	2	22	2
† Hof	25 152	70	2	41	14		19,6	24,7	—	—	6	—	—	5	7	1	1	1	21	1
† Ingolstadt	18 045	60	2	40	16		26,6	31,07)	—	1	—	—	—	5	5	4	—	—	23	2
† Kaiserslautern	38 820	109	6	58	18		17,9	20,9	—	—	8	—	—	13	4	3	—	—	29	1
† Kempten	16 200	36	1	35	8		25,9	. 2)	—	1	2	—	—	2	2	3	1	1	25	—
† Landshut	19 176	52	3	26	3		16,3	26,17)	—	—	—	1	—	6	1	3	—	—	15	—
† Ludwigshafen a. R.	31 214	119	6	51	18		19,6	26,97)	—	—	6	—	—	4	3	4	—	—	30	4
† München	372 418	1027	31	594	219		19,1	28,2	—	—	32	1	—	73	48	73	8	7	354	13
† Nürnberg	151 362	382	22	191	72		15,1	26,1	1	1	9	—	1	32	24	23	9	6	93	7
† Passau	16 965	35	1	34	6		24,0	27,57)	—	—	5	—	—	6	1	3	3	3	16	3
† Pirmasens	22 974	83	2	78	22		40,7	. 4)	32	—	12	—	—	5	12	3	3	1	13	1
† Regensburg	38 517	104	1	69	26		21,5	29,9	—	—	—	—	—	6	6	1	—	—	52	4
† Speyer	18 015	36	2	21	8		14,0	23,27)	—	—	4	—	—	2	—	2	—	—	12	1
† Würzburg	62 949	134	6	93	21		17,7	25,4	—	—	1	1	—	13	15	2	2	1	59	2
Königreich Sachsen.																				
† Bautzen	22 282	42	1	41	10		22,1	22,37)	—	—	7	—	—	4	5	1	1	1	20	4
† Chemnitz	147 863	485	17	282	123		22,9	31,2	9	1	14	1	2	33	11	3	1	1	198	10
† Crimmitschau	20 040	54	2	35	20		21,0	31,4	—	1	—	—	1	2	—	2	1	1	29	—
† Dresden	297 870	756	19	4369)	120		17,6 10)	23,5	1	1	39	1	1	56	37	30	2	2	257	13
† Freiberg	29 562	101	2	54	23		21,9	28,3	—	—	1	—	1	6	11	3	2	2	32	—
† Glauchau	23 940	60	10	51	19		25,6	31,8	—	1	—	—	—	1	5	2	2	2	42	—
† Leipzig	375 707	1108	28	585	176		18,7	22,7	3	10	50	3	2	80	64	39	9	8	313	21
† Meerane	22 584	54	2	50	22		26,6	33,2	—	—	—	—	—	7	3	2	1	1	38	—
† Meißen	18 635	45	1	24	8		15,5	26,25)	—	—	—	—	—	4	4	2	—	—	13	1
† Plauen i. V.	48 324	135	8	67	24		16,6	25,2	—	1	1	—	1	11	9	2	1	1	40	2
† Reichenbach	22 501	77	1	46	20		24,5	28,57)	—	—	8	—	—	4	2	6	6	6	26	—
† Werdau	16 750	39	1	30	13		21,5	. 4)	—	3	1	—	—	2	1	2	2	2	18	3
† Zittau	26 084	48	—	35	6		16,1	23,9	—	—	1	1	—	6	5	—	—	—	21	1
† Zwickau	45 767	119	1	10511)	37		27,5 11)	27,7	—	14	4	—	1	9	12	7	1	1	55	3
Württemberg.																				
† Cannstatt	20 973	50	—	32	15		18,3	23,3	—	—	—	—	—	3	4	6	—	—	19	—
† Eßlingen	22 668	67	3	43	6		22,8	21,6	1	—	—	2	—	6	13	—	—	—	17	4
† Gmünd	17 290	39	6	31	9		21,5	23,55)	—	—	5	—	—	2	5	1	1	1	16	2
† Heilbronn	30 633	76	6	96	3		14,1	23,1	—	1	2	—	—	9	4	—	—	—	18	2
† Ludwigsburg	17 803	31	—	12	1		8,1	17,37)	—	—	—	—	—	2	2	1	1	1	6	1
† Reutlingen	18 930	52	—	35	5		22,1	23,3	—	—	7	3	2	—	2	2	2	2	17	2
† Stuttgart	128 826	241	10	197	54		18,4	20,1	—	1	23	1	1	25	22	15	9	9	101	8
† Ulm	37 008	60	2	59	18		19,1	22,0	4	3	1	—	—	6	8	5	5	5	28	4
Baden.																				
† Freiburg	51 306	79	5	7212)	21		16,8 12)	23,9	—	—	2	—	—	10	8	1	1	1	50	1
† Heidelberg	33 262	93	3	66	10		23,8	26,0	—	—	2	1	—	—	3	2	—	—	56	2
† Karlsruhe	77 680	175	3	8814)	21		13,6 13)	19,6	—	—	2	—	—	14	7	4	1	1	58	3
† Konstanz	16 753	31	1	16	4		11,5	. 4)	—	—	—	—	—	2	3	1	1	1	10	—
† Mannheim	84 690	264	8	114	39		16,2	21,4	6	—	3	—	—	18	24	8	4	4	52	3
† Pforzheim	30 870	61	3	42	12		16,3	22,1	—	1	5	—	—	4	2	2	2	1	27	1
Hessen.																				
† Darmstadt	58 012	105	2	105	15		21,7	20,5	4	4	1	—	—	13	12	3	—	—	64	4
† Gießen	21 068	56	3	28	5		15,9	23,97)	—	—	4	—	—	4	5	—	—	—	15	—
† Mainz	73 877	167	9	102	23		16,6	22,5	2	1	10	—	—	11	15	2	1	1	56	5
† Offenbach	36 152	79	2	42	8		13,9	21,0	—	—	12	—	—	4	8	3	—	—	14	1
† Worms	26 604	51	4	40	9		18,0	23,0	1	—	2	—	—	4	3	1	1	1	26	3
Mecklenb.-Schwerin.																				
† Rostock	46 010	116	5	58	19		15,1	20,4	—	—	2	—	—	7	9	5	5	5	34	1
† Schwerin	34 313	68	2	51	7		17,8	20,9	—	—	1	—	—	3	9	—	—	—	38	—
† Wismar	17 023	34	—	26	5		18,3	21,77)	—	—	1	—	—	2	3	—	—	—	18	2
Großh. Sachsen.																				
† Apolda	21 773	61	1	35	14		19,3	26,87)	—	2	1	2	—	7	1	5	3	3	16	1

1) Nimmt seit 1892 an der Berichterstattung Theil. — 2) Desgl. seit 1891. — 3) Desgl. seit 1890. — 4) Desgl. seit 1889. — 5) Desgl. 1886/90. — 6) Desgl. 1885/90. — 7) Desgl. 1882/90. — 8) Ohne Ortsfremde 39 = 17,3 ‰. — 9) Desgl. 20 = 13,3 ‰. — 10) Desgl. 393 = 15,8 ‰. — 11) Desgl. 101 = 26,5 ‰. — 12) Desgl. 55 = 12,9 ‰. — 13) Desgl. 83 = 12,8 ‰. — 14) Darunt. 1 Hinrichtung. — 15) Darunt. 1 Todtschlag. — 16) Desgl. 1 Todtschlag.

Namen der Orte	Einwohner	Lebendgeborene des Monats	Todtgeborene	Gestorbene: ausschl. Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene: ausschl. Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene: auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet: Berichtsmonat	Gestorbene: auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet: Jahre 1891 bis 1890	Todes-Ursachen: Masern, Rötheln	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Unterleibstyphus	Kindbettfieber	Lungenschwindsucht	Akute Krkh. d. Athmungsorg.	Akute Darmkrkh.: im Ganzen	Akute Darmkrkh.: Brechdurchfall im Ganz.	Akute Darmkrkh.: Brechdurchfall bis 1 Jahr	Alle übrig. Krankh.	Gewaltsm. Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
† Eisenach	21 923	45	2	23	3	12,6	20,3	—	—	3	—	—	3	1	—	—	-	14	2
† Weimar	25 490	51	2	33	8	15,5	19,5	—	1	—	1	—	8	4	1	1	1	18	—
Oldenburg.																			
Oldenburg	23 650	40	3	35	3	17,8	22,5	—	—	4	1	—	2	2	—	—	—	24	2
Braunschweig.																			
† Braunschweig	106 074	291	5	140	34	15,8	23,6	—	—	13	1	—	15	18	7	4	1	77	9
S.-Altenburg.																			
† Altenburg	32 177	81	4	43[4])	19	16,0[4])	30,2	—	—	3	—	—	5	5	2	—	—	28	—
Sachs.-Kob.-Gotha.																			
† Gotha	29 555	75	1	46	11	18,7	21,6	1	—	2	1	—	3	5	—	—	—	32	2
† Koburg	17 389	40	1	27	4	18,6	21,5	—	—	—	1	—	2	4	—	—	—	18	2
Anhalt.																			
† Bernburg	30 441	86	—	49	13	19,3	23,2	—	2	1	1	—	5	11	—	—	—	28	1
† Cöthen	18 449	61	—	45	9	29,3	20,6[2])	—	—	1	1	—	11	6	—	—	—	25	1
† Dessau	36 840	123	6	53	13	17,3	23,9	—	—	5	2	1	6	2	1	—	—	34	2
† Zerbst	16 532	39	1	32	17	23,2	24,2[2])	—	—	—	—	—	—	9	1	1	1	22	—
Reuß ä. u. j. L.																			
† Greiz	21 045	63	—	28	9	16,0	25,1[3])	—	—	—	—	—	2	1	—	—	—	22	3
† Gera	41 323	131	4	80	33	23,2	29,0	—	14	7	—	—	4	3	19	4	4	32	1
Hansestädte.																			
† Lübeck	66 183	165	4	102	31	18,5	21,0	—	—	—	—	—	14	15	5	—	—	67	1
† Bremen	133 287	293	14	166	41	14,9	20,2	1	2	9	1	1	20	12	7	2	2	101	12
† Bremerhaven	16 894	41	—	21	4	14,9	. [1])	—	-	1	—	—	3	2	1	1	1	14	—
† Hamburg u. Vororte	594 273	1619	51	802	221	16,2	25,1	5	7	14	14	3	119	84	28	11	11	495	33
Elsaß-Lothringen.																			
† Colmar	31 621	94	2	43	14	16,3	27,7	1	—	1	1	1	3	3	4	4	3	28	1
† Metz	62 122	110	5	62	13	12,0	21,4	—	1	2	1	—	7	8	3	—	—	38	2
† Mülhausen	79 152	216	12	123	36	18,6	23,9[2])	—	—	5	1	—	11	12	12	12	11	81	1
† Straßburg	127 147	278	12	170	50	16,0	25,7	15	1	14	1	—	11	19	14	12	12	86	9

Sterblichkeit in einer Anzahl größerer Orte des Auslandes 1892. †)

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Europa.																			
Athen	107 251	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Basel, Oktober	73 958	182	6	100	25	16.2	.	—	—	2	—	—	10	2	5)13	.	.	69	4
Bern, Oktober	47 270	139	2	85	20	21,6	.	—	1	—	1	—	5	9	5)7	.	.	59	3
Besançon, Juli	56 509	94	15	106	31	22,5	.	1	—	1	3	1	17	6	23	.	.	46	8
Bordeaux, Juli	252 102	437	34	508	116	24,2	.	4	1	6	5	3	51	34	111	.	.	271	22
Bukarest, November	206 000	676	46	637	119	37,1	.	9	26	13	15	2	104	109	43	.	.	316	.
Calais, Juli	56 949	158	6	69	13	14,5	.	—	—	—	—	—	12	9	4	.	.	44	—
Cherson, 4./11.-1./12.	65 000	189	.	151	52	30,2	.	1	—	2	7	—	13	17	5	.	.	105	1
Dijon, Juli	64 656	107	5	124	36	23,0	.	—	—	1	3	—	9	4	41	.	.	61	5
Genf, Oktober	53 480	92	3	74	14	16,6	.	—	—	1	1	—	14	—	5)5	.	.	46	7
Genua, Oktober	211 790	214	12	340	59	19,2	.	—	1	4	1	—	32	56	29	.	.	206	11
Le Havre, Juli	116 302	292	20	367	156	37,9	.	1	—	1	29	—	52	11	144	.	.	112	17
Lille, Juli	200 325	482	28	427	157	25,6	.	1	—	6	3	1	48	42	106	.	.	208	12
Linz, 30./10.-3./12.	48 868	129	7	114	26	24,3	.	—	—	—	1	1	20	16	5	.	.	69	2
Lissabon, 3./7.-30./7.	242 297	596	59	681	132	36,5	.	24	—	5	13	2	84	55	—	.	.	489	9
Mailand, September	418 303	952	57	857	131	24,6	.	1	—	36	27	1	86	30	60	.	.	607	9
Marseille, Juli	406 919	883	63	930	227	27,4	.	24	3	48	35	2	59	58	183	.	.	482	36
Moskau, Oktober	753 469	.	80	1873	566	29,8	.	18	49	41	21	4	282	51	170	.	.	1210	27
Nancy, Juli	86 959	150	10	170	56	23,5	.	—	5	3	—	1	22	5	53	.	.	76	5
Pilsen, 30./10.-3./12.	52 406	163	11	101	23	20,0	.	—	3	4	—	—	29	11	6	.	.	48	—
Utrecht, Oktober	87 910	293	19	158	41	21,6	.	—	—	3	2	—	8	9	1	.	.	130	5
Zürich mit 9 Ausgemeinden Oktober	96 839	226	14	150	51	18,6	.	—	—	10	1	—	13	6	5)27	.	.	85	8
Andere Welttheile.																			
Alexandrien, 30.9.-27.10.	231 396	775	36	634	212	35,6	.	—	—	14	—	3	36	37	208	—	—	332	4
Baltimore, Oktober	455 427	790	69	752	190	19,8	.	2	6	37	29	5	105	88	63	13	.	381	36
Bombay, 5./10.-1./11.	821 764	1256	96	1835	.	29,0	.	1	—	—	1	—	304	.	124	.	.	1369	34
Boston	469 645	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Brooklyn, Oktober	957 163	.	.	1544	.	19,4	.	3	8	91	15	.	175	288	92	.	.	828	44
Buenos Ayres, Okt.	549 307	1800	120	1378	370	30,1	.	32	3	67	11	1	74	245	146	.	.	764	35
Chicago	1 250 000	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Cincinnati, Oktober	305 000	.	38	455	95	14,6	.	—	1	30	9	—	43	43	34	6	6	262	33
Kairo, 30./9.—27./10.	374 838	1459	65	1154	384	40,0	.	—	—	11	17	—	70	43	395	—	—	606	12
Montreal	216 650	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
N.-Orleans, 2.10.-29.10.	254 000	.	43	519	110	26,6	.	—	—	11	2	3	69	45	37	8	.	326	16
Rio de Janeiro	400 000	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	27
San Franzisko, Okt.	330 000	.	29	252	92	16,4	.	—	16	13	15	—	54	31	36	11	7	254	33
St. Louis	460 000	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.

†) In diese Nachweisung werden nur solche Orte aufgenommen, welche in den wöchentlichen Nachweisungen nicht enthalten sind. — [1]) Nimmt seit 1889 an der Berichterstattung Theil. — [2]) Durchschnitt 1887/90. — [3]) Durchschnitt 1882/90. — [4]) Ohne Ortsfremde 41 = 15,8 ‰. — [5]) Im 1. Lebensjahre.

Redigirt im Kaiserlichen Gesundheitsamt. — Verlag von Julius Springer in Berlin. — Druck von Emil Dreyer in Berlin.

Deutsche Militairdienst-Versicherungs-Anstalt

in Hannover. Nur Knaben unter 12 Jahren finden Aufnahme. Versicherung in den ersten Lebensjahren am vortheilhaftesten. Von 1878 bis Ende 1891 wurden versichert **190 000 Knaben mit 216 000 000 Mk.** Eine so große Betheiligung hat nie ein Deutsches Versicherungs-Institut gefunden. — Prospecte ꝛc. versenden kostenfrei die Direction und die Vertreter. (9935)

Kalle & Co., chem. Fabrik, Biebrich a. Rhein. (Gegründet 1863.)

Jodol, ein neues Antisepticum, **geruchlos und nichtgiftig,** ersetzt das Jodoform in allen medicinischen Verwendungen. D. R. P. 35 130. (9977)

Orexin, ein echtes Stomachicum. D. R. P. 51 712. Für die Wirksamkeit desselben ist hauptsächlich zu beachten, dass es in Oblaten oder **leicht löslichen** Perlen genommen wird. Der Import nach England, Frankreich und den Vereinigten Staaten von Amerika ist untersagt.

Salzsaures Glutinpeptonsublimat (Hydrargyrum peptonatum Paal) ein neues Antilueticum von **sicherer** und **rascher** Wirksamkeit, bei geringer Schmerzhaftigkeit der Injection und geringer Reizung der Injectionsstelle. D. R. P. 54587 und D. R. P. 54747. Die Präparate sind durch alle grossen Drogenhäuser und Apotheken in Originalverpackung zu beziehen.

CACAO-VERO.

entölter, leicht löslicher
Cacao.

Unter diesem Handelsnamen empfehlen wir einen in Wohlgeschmack, hoher Nährkraft, leichter Verdaulichkeit und der Möglichkeit schnellster Zubereitung (ein Aufguss kochenden Wassers ergiebt sogleich das fertige Getränk) unübertreffl. Cacao.
Preis: per 1/1 1/4 1/2 1/4 = Pfd.-Dose
850 300 150 75 Pfennige.

HARTWIG & VOGEL
Dresden

(9976)

Flüssige
Kali-Glycerinseife
auf Wunsch mit 5 % **Carbol-** oder **Cresolzusatz,** vorzüglich geeignet zur Desinfection der **Hände und Instrumente** des Arztes. (9971)

Seit Jahren erprobt in vielen Kliniken, Krankenhäusern, Hospitälern etc.

Paul Bumcke, Berlin S.
Dresdenerstr. 42.

Verlag von **Julius Springer** in Berlin N.

Medicinisch-klinische Diagnostik.

Lehrbuch
der
Untersuchungsmethoden innerer Krankheiten
für Studirende und Aerzte.

Von
Dr. Felix Wesener,
Privatdocent der klinischen Medicin und I. Assistenzarzt der Poliklinik zu Freiburg i. B.

Mit 100 Figuren im Text und 12 lithographirten Tafeln.

In Leinwand gebunden Preis M. 10,—.

Lehrbuch der Geburtshülfe

von
Dr. Max Runge,
Ord. Professor der Geburtshülfe und Gynäcologie und Director der Universitäts-Frauenklinik in Göttingen.

Mit zahlreichen Abbildungen im Text.

In Leinwand gebunden Preis M. 9,—.

Zu beziehen durch jede Buchhandlung.

E. MERCK, DARMSTADT,

liefert

Garantirt reine Reagentien

den Anforderungen entsprechend, die Dr. C. Krauch in seiner Schrift:

„Die Prüfung der chemischen Reagentien auf Reinheit"

(2. Auflage. Verlag von **Julius Springer, Berlin.**)

festgestellt hat.

Preislisten stehen zu Diensten. (9980)

PUBLIC LIBRARY
ASTOR, LENOX
FOUNDATIONS

Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Mittwoch. Abonnements werden zum Preise M. 5.— halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Ztgs.-Preisliste 6586) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen, sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3.

XVII. Jahrgang. Berlin, den 11. Januar 1893. Nr. 2.

Inhalt. Gesundheitsstand. Mittheilungen über Volkskrankheiten, insb. Cholera. S. 17 u. 31. — Sterbefälle in deutschen Städten mit 40000 und mehr Einwohnern. S. 18. — Desgl. in größeren Städten des Auslandes. S. 19. — Erkrankungen in Berliner Krankenhäusern. S. 19. — Desgl. in deutschen Stadt- und Landbezirken. S. 19. — **Witterung.** S. 19. — **Maßregeln gegen Cholera** 2c. S. 20. — Todesursachen in den Städten Dänemarks 1890. S. 21. — **Gesetzgebung u. s. w.** (Preußen). Drogenhandlungen. S. 21. — Taxe für Medizinalpersonen. S. 21. — Einnahmen der Physiker. S. 22. — Arzneitaxe. S. 22. — (Reg.-Bez. Köslin). Jahresgesundheitsberichte. S. 22. — (Hessen). Arzneitaxe. S. 23. — (Sachsen-Weimar). Desgl. S. 23. — (Elsaß-Lothringen). Weinsteuer für Rosinenwein. S. 23. — **Thierseuchen** im Deutschen Reich im 3. Vierteljahr. S. 24. — Desgl. in Oesterreich. S. 25. — **Veterinärpolizeiliche Maßregeln.** (Preußen, Reg.-Bezirke Posen, Oppeln, Aurich, Münster, Osnabrück, Königsberg, Sachsen, Bremen, Hamburg, Ober-Elsaß, Schweden, Türkei). S. 26. — **Rechtsprechung.** (Landgericht Köln und Reichsgericht). Anpreisung und Verkauf von Heil- und Geheimmitteln. S. 28. — **Vermischtes.** (Elsaß-Lothringen. Straßburg). Chemisches Laboratorium der Polizeidirektion 1891/92. S. 30. — **Geschenkliste.** S. 31. — **Beilage.** Gerichtliche Entscheidungen zum Nahrungsmittelgesetz (Wein, Spirituosen, Kaffee, Thee, Kakao, Chokolade, Mineralwässer). S. 89*.

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

Die hierzu gehörigen Tabellen siehe auf der 2. und 3. Seite. — Anmerkung zur 2. Seite: Die mit einem † bezeichneten Städte berichten über die Sterbefälle auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder lassen die Nachweisungen wenigstens von einem Arzte zusammenstellen oder prüfen. — Die Einwohnerzahlen (Spalte 2, 7 und 8) sind nach Maßgabe der endgültigen Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dezember 1890 in der bisher üblichen Weise berechnet worden, und zwar die in Spalte 2 und 7 benutzten auf den 1. Juli 1892. Die Zahlen der Gestorbenen in Spalte 8 sind aus den in den Jahresübersichten mitgetheilten Angaben berechnet. — In sämmtlichen Tabellen der „Veröffentlichungen" bedeutet ein Punkt (.), daß Nachrichten aus dem betr. Orte oder über die betr. Krankheit nicht eingegangen sind, ein Strich (—), daß Fälle der betr. Krankheit u. s. w. ausweislich der eingegangenen Nachrichten nicht vorgekommen sind.

Cholera. Deutsches Reich. Die in der Zeit vom 1. bis 7. Januar d. J. aus Hamburg mitgetheilten Choleraerkrankungen sind an Zahl wesentlich geringer als in den beiden Vorwochen. Altona hatte nur 2 Neuerkrankungen. Auf eine Einschleppung aus Hamburg werden die zu Elmshorn (Kreis Pinneberg) und zu Neuhof (Kreis Harburg) festgestellten 3 Erkrankungen der letzten Woche zurückgeführt. Weitere Choleraerkrankungen sind aus dem Reiche nicht gemeldet worden. (Vgl. die am Schlusse dieser Nummer beigefügte Wochennachweisung.)

Frankreich. In Dünkirchen und Umgegend (vgl. Jahrg. 1892, S. 1047 d. Veröff.) sind vom 10. bis 30. Dezember v. J. 19 „choleraartige" Erkrankungen, von welchen 9 tödtlich endeten, vorgekommen. Von den Erkrankungen betrafen 12 die Stadt allein. Außerdem sind in Grand Fort Philippe, einem 34 km von Dünkirchen entfernten Orte von etwa 3000 Einwohnern, dessen Bewohner größtentheils Fischer sind, vom 18. bis 28. Dezember 23 Choleratodesfälle festgestellt worden.

Niederlande. Laut amtlicher Berichtigung sind in der Woche vom 13. bis 19. November 1892 (vgl. Jahrg. 1892, S. 1018 d. Veröff.) nicht 14, sondern 15 Todesfälle in Folge von Cholera vorgekommen; der neu hinzutretende Sterbefall ereignete sich in Boskoop (Südholland).

In der Woche vom 18. bis 24. Dezember sind Choleratodesfälle nicht festgestellt worden, dagegen ist vom 25. bis 31. Dezember 1892 zu Oudewater (Südholland) 1 Person an Cholera gestorben.

Rußland. Nachstehende Erkrankungen und Todesfälle in Folge von Cholera sind neuerdings festgestellt worden:

Gouvernement (bezw. Stadt)	Zeit	erkr.	gest.
Moskau (Stadt) . .	18./12. bis 25./12.	8	5
Warschau (Stadt) .	24./12. " 28./12.	4	2
desgl.	29./12. " 31./12.	—	—
Warschau (sonst im Gouv.)	22./12. " 25./12.	2	2
desgl.	26./12. " 29./12.	1	1
Radom	20./12. " 22./12.	16	10
desgl.	23./12. " 28./12.	11	8
Lublin	22./12. " 27./12.	9	9
desgl.	28./12. " 30./12.	8	1
Plock	22./12. " 24./12.	1	1
desgl.	25./12. " 30./12.	9	6
Lomza	18./12. " 22./12.	1	1
desgl.	23./12. " 25./12.	1	—

Asiatische Türkei. (Vgl. S. 4.) Aus den Vilajets von Erzerum und Van sind — zufolge einer Mittheilung vom 27. Dezember 1892 — Erkrankungen oder Todesfälle in Folge von Cholera neuerdings nicht mehr gemeldet worden.

In der Stadt Trapezunt wurden vom 19. bis einschl. 26. Dezember 69 Erkrankungen, 36 Todesfälle festgestellt, in Platana vom 21. bis 26. Dezember 10 bezw. 8.

Persien. Vom 14. bis 21. Dezember 1892 sind in Folge von Cholera folgende Erkrankungen und Todesfälle gemeldet worden: in Soutsch Bulak

Forts. auf S. 20.

Sterblichkeit in deutschen Städten mit 40 000 und mehr Einwohnern. 52. Woche vom 25. bis 31. Dezember 1892.

Namen der Städte	Einwohner	Lebend-geborene der vorangegangenen Woche	Todt-geborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene: auf 1000 Einw. und aufs Jahr berechnet in der Berichtswoche	Gestorbene: auf 1000 Einw. und aufs Jahr berechnet in den Jahren 1981 bis 1890	Todes-Ursachen: Masern und Röteln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr.-biröse)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrank. d. Athmungsorg.	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsam. Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
† Aachen	105 923	65	2	35	12	17,2	25,6	1	—	—	1	—	4	7	1	1	1	21	—
† Altona	148 615	102	3	51	16	17,8	23,7	—	—	2	—	—	3	7	7	6	5	32	—
† Augsburg	78 709	58	1	35	7	23,1	28,2	1	—	4	—	—	4	8	6	2	2	17	—
† Barmen	120 284	91	2	47	19	20,3	21,0	—	—	1	—	—	4	4	2	—	—	34	2
† Berlin	1 662 237	916	40	586	172	18,3	24,1	7	10	58	1	—	79	35	37	7	6	349	10
† Bielefeld	41 540	35	1	18	8	22,5	20,4	—	—	3	—	—	2	—	—	—	—	13	—
† Bochum	49 765	45	3	23	3	24,0	26,3	—	—	3	—	—	3	6	1	—	—	8	2
† Bonn	41 013	39	—	18[1]	2	22,8[1]	26,8	—	—	—	—	—	4	5	—	—	—	8	1
† Braunschweig	106 074	71	3	36	11	17,6	23,6	—	—	4	—	—	3	3	3	2	2	21	2
† Bremen	133 287	74	—	36[2]	11	14,0[2]	20,2	—	1	2	—	1	3	3	2	—	—	23	1
† Breslau	346 442	240	7	153[3]	41	23,0[3]	29,9	4	—	16	1	1	25	20	11	1	1	71	4
Bromberg	43 016	17	—	12	6	14,5	23,6	—	—	3	—	—	1	—	—	—	—	8	—
† Charlottenburg	87 781	59	3	22	8	13,0	24,9	—	—	1	—	—	3	4	2	—	—	11	1
† Chemnitz	147 863	129	2	82	31	28,8	31,2	1	1	11	—	—	8	1	—	—	—	58	2
Danzig	122 091	83	2	47	14	20,0	27,4	—	—	4	1	—	6	5	1	1	1	30	—
† Darmstadt	58 012	31	1	20	4	17,9	20,5	2	—	1	—	—	2	1	1	—	—	13	—
† Dortmund	93 219	78	2	50	11	27,9	25,0	—	—	1	1	—	11	15	2	—	—	19	1
† Dresden	297 870	175	6	110[4]	27	19,2[4]	23,5	—	1	14	1	—	19	8	1	—	—	61	5
† Düsseldorf	158 968	107	4	64	16	21,6	22,7	—	—	1	2	1	8	11	—	—	—	40	1
† Duisburg	63 010	56	—	20	8	16,5	24,8	—	—	3	—	—	1	4	—	—	—	12	—
† Elberfeld	131 181	88	1	49	13	19,4	21,5	—	—	2	1	1	5	8	—	—	—	31	1
† Elbing	42 621	23	—	33	9	40,3	29,5	1	—	2	1	—	2	3	4	2	2	20	—
† Erfurt	76 785	43	—	24	5	16,3	22,5	—	—	4	—	—	1	1	3	3	3	13	2
† Essen	83 025	81	2	41	12	25,7	25,6	—	1	9	—	—	7	7	—	—	—	17	—
† Frankfurt a. M.	188 050	90	2	66	17	18,3	19,3	—	—	8	—	—	13	12	1	—	—	31	1
† Frankfurt a. O.	56 262	28	3	17	2	15,7	27,0	—	—	—	—	—	6	2	—	—	—	8	1
† Freiburg i. B.	51 306	32	1	26[5]	6	26,4[5]	23,9	1	—	—	—	—	6	1	—	—	—	16	2
† Fürth	45 653	34	—	22	6	25,1	27,6	—	1	2	—	—	—	5	1	1	1	13	—
† Gera	41 323	48	1	25	13	31,5	29,0	—	1	—	—	—	1	4	6	1	1	13	—
† M.-Gladbach	51 338	25	1	21	6	21,3	25,0	—	—	1	—	—	11	—	—	—	—	9	—
† Görlitz	64 173	34	—	34	8	27,6	26,3	1	—	4	—	—	4	6	1	1	1	15	3
† Halle	107 551	84	1	42[6]	12	20,3[6]	24,3	1	—	1	—	—	4	11	2	—	—	21	2
† Hamburg u. Vororte	594 273	383	17	285	124	24,9	25,1	—	2	11	2	2	25	33	35	11	11	163	12
† Hannover	171 148	107	6	48	10	14,6	20,9	1	—	1	1	—	13	4	—	—	—	27	1
† Karlsruhe	77 680	42	1	22	2	14,7	19,6	1	—	1	—	—	5	5	—	—	—	10	—
† Kassel	75 135	47	—	32	8	22,1	19,9	—	—	4	—	—	5	2	1	—	—	18	2
† Kiel	74 702	63	1	32	7	22,3	22,8	—	—	—	1	—	5	5	1	—	—	19	1
† Köln	295 059	228	6	142	38	25,0	25,7	3	1	11	1	—	19	12	5	—	—	88	2
Königsberg i. Pr.	164 996	113	5	66	14	20,8	30,2	—	4	3	—	—	4	13	1	1	—	40	1
† Krefeld	110 170	65	1	49	21	23,1	23,9	3	—	2	—	—	4	4	2	1	1	34	—
† Leipzig	375 707	263	15	156	42	21,6	22,7	3	3	17	—	1	22	18	7	1	—	85	—
† Liegnitz	47 990	26	3	24	9	26,0	30,4	—	1	1	—	—	—	4	3	1	1	15	—
† Lübeck	66 183	51	—	22	6	17,3	21,0	—	—	1	—	—	2	2	1	1	1	14	2
† Magdeburg	215 760	160	4	66	26	15,9	26,5	2	—	1	—	—	7	9	1	1	1	46	—
† Mainz	73 877	42	3	37	13	26,0	22,5	—	—	4	—	—	4	8	—	—	—	20	1
† Mannheim	84 690	63	1	47	18	28,9	21,4	3	—	1	—	—	6	12	1	—	—	22	2
† Metz	62 122	26	1	21	3	17,6	21,4	—	—	2	—	—	1	—	2	—	—	16	—
† Mülhausen i. E.	79 152	31	5	30	7	19,7	23,9	—	—	—	—	—	3	3	5	5	5	16	3
† München	372 418	222	9	137	54	19,1	28,2	—	—	3	—	1	12	15	16	—	—	88	2
† Münster	51 012	36	3	20	5	20,4	24,5	—	—	—	—	—	3	2	—	—	—	15	—
† Nürnberg	151 362	103	3	51	10	17,5	26,1	—	—	5	—	1	10	11	—	—	—	23	1
† Osnabrück	41 205	29	—	19	5	24,0	22,0	—	1	3	—	—	1	5	—	—	—	8	1
† Plauen i. V.	48 324	32	—	15	9	16,1	25,2	—	1	—	—	—	—	—	2	—	—	12	—
† Posen	70 042	48	—	37	14	27,5	29,0	—	—	1	—	—	—	8	—	—	—	27	1
† Potsdam	55 154	30	1	14[7]	3	13,2[7]	23,5	—	—	1	—	—	2	1	1	—	—	9	—
† Remscheid	42 393	23	1	28	7	34,3	21,2	—	—	6	—	—	6	1	—	—	—	15	—
† Rostock	46 010	29	—	17	5	19,2	20,4	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	15	—
† Spandau	49 594	47	1	22	9	23,1	23,2	—	—	—	—	—	3	3	2	1	1	14	—
† Stettin	121 512	76	4	53	20	22,7	25,8	1	—	3	—	—	7	6	2	2	2	33	1
† Straßburg i. E.	127 147	78	9	50	16	20,4	25,7	—	10	—	2	—	3	10	2	2	2	23	—
† Stuttgart	128 826	54	3	40	7	16,1	20,1	1	—	5	—	—	5	6	—	—	—	18	5
† Wiesbaden	67 588	33	2	29	6	22,3	19,3	—	—	—	—	—	6	1	—	—	—	21	1
† Würzburg	62 949	32	1	33	7	27,3	25,4	2	—	1	—	—	2	6	1	1	1	21	—
† Zwickau	45 767	42	3	32	8	36,4	27,7	—	5	1	—	—	2	7	—	—	—	15	2

[1]) Ohne Ortsfremde 13 = 16,5 ‰. — [2]) Desgl. 34 = 13,3 ‰. — [3]) Desgl. 144 = 21,6 ‰. — [4]) Desgl. 100 = 17,5 ‰. — [5]) Desgl. 23 = 23,3 ‰. — [6]) Desgl. 33 = 16,0 ‰. — [7]) Desgl. 13 = 12,3 ‰.

Sterblichkeit in größeren Städten des Auslandes. Woche vom 25. bis 31. Dezember 1892.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene	Todtgeborene	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene 0–1 Jahr	Gestorbene auf 1000 Einw. u. aufs Jahr berechnet	Todes-Ursachen: Masern und Röthein	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorg.	Akute Darmkrkh. im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod.
Amsterdam	426 480	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Brünn	96 761	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Brüssel	180 147	82	3	88	14	24,0	1	—	—	—	—	7	19	8	2	.	43	3
Budapest bis 24. Dezember	526 263	371	17	225	56	22,2	—	2	6	5	—	47	29	12	.	.	114	10
Christiania	156 500	46	1	53	11	17,6	—	3	3	—	1	10	6	4	.	.	26	—
Dublin	349 594	192	.	224	.	33,4	1	—	—	.	.	.	2	5	.	.	216	.
Edinburg	264 787	144	.	124	20	24,4	13	.	4	.	.	15	2	1	.	.	89	.
Glasgow	669 059	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Graz	115 006	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Kopenhagen	326 000	237	3	109	23	17,4	—	1	11	—	—	18	11	1	.	.	64	3
Krakau bis 24. Dezember	76 116	86	—	53	9	36,2	—	—	9	—	—	7	8	1	—	—	27	1
Lemberg	131 129	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Liverpool	513 790	314	.	314	84	31,9	11	2	1	.	.	7	2	.	.	.	262	9
London	4 263 294	2130	.	1830	373	22,4	49	22	53	13	6	199	181	26	1	—	1220	21
Lyon	438 077	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	6
Manchester	510 998	260	.	334	51	34,1	10	1	3	.	.	.	8	3	.	.	291	13
New-York bis 17. Dezember	1 856 295	994	64	727	134	20,4	16	14	44	7	2	106	143	16	.	.	347	32
Odessa	302 000	.	7	117	28	19,5	3	8	7	2	1	10	1	2	1	1	80	2
Paris	2 424 705	1179	85	1027	155	22,0	10	3	50	12	3	182	168	44	1	.	549	26
Petersburg	954 400	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Prag und Vororte	322 910	208	7	157	40	25,3	1	1	9	2	—	30	20	—	.	.	92	2
Rom bis 3. Dezember	439 150	278	11	213	38	25,2	—	—	3	3	1	18	32	15	.	.	140	1
Stockholm bis 24. Dezember	248 051	146	6	90	17	18,9	—	13	9	—	—	15	9	10	.	.	33	1
Triest	157 343	100	6	90	20	29,7	—	1	4	—	—	10	20	3	.	.	50	2
Venedig bis 24. Dezember	161 644	81	7	68	17	21,9	—	—	2	—	1	4	13	2	.	.	44	2
Warschau bis 24. Dezember	490 417	264	13	265	76	28,1	2	14	11	3	—	24	59	15	.	.	137	—
Wien	1 406 933	923	44	620	151	22,5	20	5	31	1	—	120	106	25	—	—	297	13

Aus Berliner Krankenhäusern.

(Königl. Charité, 3 Städtische Krankenhäuser, Augusta-Hospital, Bethanien, Elisabeth-, St. Hedwigs-, Jüdisches-, Lazarus-Krankenhaus, Elisabeth-Kinder-Hospital, K.- u. K.-Friedrich-Kinder-Krankenhaus.)

Für die Woche vom 25. bis 31. Dezember 1892.

Krankheitsformen	Aufgenommene Zahl	Lebensalter 1. bis 5.	2. bis 15.	6. bis 30	16. bis 60.	31. bis 61. u. darüber	Gestorbene
Masern	3	—	3	—	—	—	—
Scharlach	11	—	5	3	3	—	4
Diphtherie	47	4	20	17	4	2	32
Croup	1	—	1	—	—	—	—
Unterleibstyphus	5	—	—	1	2	2	2
Brechdurchfall inkl. Ruhr	4	2	—	—	1	1	—
Kindbettfieber	2	—	—	—	1	1	—
Wechselfieber	1	—	—	—	—	1	—
Rose	11	—	1	—	5	5	2
Syphilis inkl. Gonorrhöe	79	1	—	—	60	18	—
Lungen- u. Brustfell-Entzündg.	13	—	1	1	4	6	1	4
Lungenschwindsucht	36	4	—	—	17	15	—	21
Andere Erkrankungen der Athmungs-Organe	73	1	4	2	25	39	2	2
Akuter Darmkatarrh	1	—	—	—	—	—	1	2
Chronischer Alkoholismus	12	—	—	—	3	9	—	1
Akuter Gelenkrheumatismus	30	—	—	2	15	13	—	1
Andere rheumatische Krankheiten	33	—	—	1	11	9	2	—
Verletzungen	63	1	2	2	24	28	6	2
Alle übrigen Krankheiten	544	12	24	40	250	183	35	63
Summe	969	25	61	69	425	341	48	156

Gesammtbestand war am 24. Dez. 4741 und bleibt am 31. Dez. 4848.

Gemeldete Erkrankungen. Aus deutschen Stadt- u. Landbezirken.

Nach amtlichen Quellen (Frankfurt a. O., Nürnberg ärztliche Vereine.)	Zeitangabe	Unterleibstyphus	Masern	Scharlach	Diphtherie	Kindbettfieb.
Stadt Berlin	25./12.-31./12.	7	45	[1])41	[1])104	6
„ Breslau	desgl.	1	123	16	29	1
„ Frankfurt a. O.	desgl.	10	13	16	3	1
Reg.-Bez. Aachen	desgl.	2	67	—	17	—
„ Arnsberg	desgl.	35	156	78	136	5
„ Aurich	desgl.	—	14	2	13	—
„ Düsseldorf	desgl.	18	165	40	184	9
„ Erfurt	desgl.	4	86	11	21	1
„ Hannover	desgl.	5	33	14	26	3
„ Hildesheim	desgl.	4	164	12	37	3
„ Königsberg	18./12.-31./12.	39	111	153	62	2
„ Lüneburg	25./12.-31./12.	2	35	6	30	1
„ Marienwerder	18./12.-24./12.	6	20	30	10	—
„ Minden	25./12.-31./12.	5	80	1	42	2
„ Münster	desgl.	11	38	1	27	5
„ Osnabrück	18./12.-24./12.	1	74	4	39	1
„ Posen	25./12.-31./12.	8	187	6	54	4
„ Schleswig	desgl.	17	61	65	92	2
„ Sigmaringen	.	.	.	.	.	.
„ Stade	desgl.	1	17	10	6	—
„ Stettin	desgl.	2	22	13	44	1
„ Stralsund	desgl.	1	1	3	47	1
„ Trier	desgl.	2	10	3	11	—
„ Wiesbaden	desgl.	2	72	23	83	1
Stadt München	desgl.	1	34	12	[2])51	1
„ Nürnberg	desgl.	—	2	5	[2])32	1
Herzogthum Braunschweig	desgl.	4	[3])10	13	29	—
Fürstenth. Reuß ä. L.[4])	1./12.-31./12.	—	29	—	5	1
„ Schaumburg-Lippe	25./12.-31.12.	—	79	1	2	—
Stadt Lübeck	desgl.	—	1	9	4	—
„ Hamburg und Vororte	desgl.	18	15	23	37	2

Witterung. Woche vom 25. bis 31. Dezember 1892.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C° Maxim.	Minim.	Luftdruck in mm Morgens	Mittags	Abends	Relat. Feuchtigkeit d. Luft Morgens	Mittags	Abends	Höhe des Niederschlages mm	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
Berlin	25. Dezember	−5,1	−10,7	758,8	757,6	758,9	93	90	69	—	WNW	1
	26. „	−5,4	−11,0	760,8	760,2	759,0	97	91	90	0,1	NW	1
	27. „	−1,3	− 5,4	7 Uhr 759,2	761,2	9 Uhr 763,6	7 Uhr 95	92	9 Uhr 96	0,5	WSW	1
	28. „	0,2	− 2,4	763,6	763,5	762,5	96	92	94	—	W	1
	29. „	1,0	− 0,4	757,9	755,5	753,8	92	85	94	0,1	WNW	1
	30. „	1,4	− 0,5	751,7	752,2	752,4	92	92	96	3,9	NO	1
	31. „	0,0	−10,4	753,0	752,1	750,9	90	79	93	0,2 gemessen 7 Uhr Morg.	NNO—NNW	2
München	25. Dezember	−7,6	−10,5	713,5	712,9	713,3	91	87	94	—	O	1,9
	26. „	−6,9	−13,6	714,2	713,8	714,8	90	75	86	—	O	0,9
	27. „	− 8,0	−13,7	716,5	717,5	719,2	99	68	79	—	O	1,7
	28. „	−6,2	−14,5	8 Uhr 720,0	719,6	9 Uhr 719,5	8 Uhr 88	71	8 Uhr 91	—	SW	0,6
	29. „	−7,0	−14,1	716,4	713,7	712,6	89	86	91	—	N	0,3
	30. „	−6,8	−11,6	709,5	708,1	708,1	97	90	94	—	Stille	0,5
	31. „	−4,2	− 9,0	707,8	706,2	705,1	89	81	90	8 Uhr Morg. —	N	1,7

[1]) 5 Fälle von Scharlach-Diphtherie. — [2]) Einschl. Croup. — [3]) Außerdem in 1 Gemeinde epidemisch. — [4]) Physikats-Bez. Zeulenroda.

17 : 9, Zendjan 40 : 21, Ispahan 19 : 11, Schiraz 38 : 18, Telarin (Mazenderan) 45 : 15, Kermanschah 152 : 121, Bezirk von Saveh 73 : 31.

Ostindien. Kalkutta. (Vgl. 1892 S. 1062.) In der Woche vom 27. November bis 3. Dezember sind 46 Todesfälle durch Cholera vorgekommen.

Aus den im Gesundheitsamte eingegangenen Meldungen sind ferner hervorzuheben:

Pocken: Krakau 4, Prag 8, Venedig 3, Brüssel und Odessa je 2, Warschau 13 Todesfälle; Prag 5 Erkrankungen; **Flecktyphus:** Stockholm 2, Warschau 4, New-York 2 Todesfälle; Reg.-Bezirke Marienwerder 3 und Posen 5 Erkrankungen; **Genickstarre:** New-York 3 Todesfälle; Reg.-Bez. Schleswig 2 Erkrankungen; **Influenza:** London 11, New-York 2 Todesfälle; Kopenhagen 146, Frankfurt a. O. 17 Erkrankungen.

Mehr als ein Zehntel aller Gestorbenen starben an **Masern** (Durchschnitt aller deutschen Berichtsorte 1881/90: 1,30 %): in Edinburg — Erkrankungen in Berlin 45, Breslau 123, Reg.-Bezirke Arnsberg 156, Düsseldorf 165, Hildesheim 164, Königsberg 111, Posen 187, Fürstenthum Schaumburg-Lippe 79, Wien 367, Edinburg 316, Kopenhagen 75 zur Anzeige; an **Scharlach** (1881/90: 1,39 %): in Straßburg, Zwickau, Kopenhagen und Stockholm — in Berlin sind 41, Reg.-Bez. Königsberg 153, London 246 (Krankenhäuser), Edinburg 43 Erkrankungen gemeldet worden — an **Diphtherie und Croup** (1881/90: 4,49 %): in Augsburg, Bielefeld, Bochum, Braunschweig, Breslau, Bromberg, Chemnitz, Dresden, Duisburg, Erfurt, Essen, Frankfurt a. M., Görlitz, Kassel, Leipzig, Mainz, Osnabrück, Remscheid, Stuttgart und Krakau — Erkrankungen hatte Berlin 104, Reg.-Bez. Arnsberg 136, Düsseldorf 184, Wien 77, Kopenhagen 82.

Maßregeln gegen Cholera 2c.

Preußen. Der **Minister** der **öffentlichen Arbeiten** hat an die Eisenbahndirektionen nachstehenden Erlaß, betr. die **Reinigung und Desinfektion** der mit infizirten Dingen in Berührung gekommenen **Hände bei Choleragefahr** unterm 28. Dezember 1892 gerichtet (Eisenb.-Verordn.-Bl. S. 604):

„Nach Mittheilung des Kaiserlichen Gesundheitsamtes ist es nicht immer ausreichend, wenn Beamte und Arbeiter, welche in Zeiten der Choleragefahr verdächtig erscheinende Gegenstände in Empfang nehmen oder ausgeben, sich vor und nach diesen Verrichtungen die Hände mit Kaliseife waschen, vielmehr sind die Hände durch gründliches Waschen mit Chlorkalklösung oder mit Karbolsäurelösung zu desinfiziren.

Die Beamten und Arbeiter sind dementsprechend zu unterweisen."

Mecklenburg-Schwerin. Das Ministerium, Abth. f. Medizinalangelegenheiten hat unterm 30. Dezember 1892 nachstehendes Rundschreiben, betreffend **Maßnahmen gegen Cholera**, an die Aemter, Klosterämter und Magistrate gerichtet:

„Das unterzeichnete Ministerium sieht sich durch die neuerdings in Hamburg und Umgegend vorgekommenen Cholerafälle bewogen die Ortsobrigkeiten aufzufordern, daß sie mit Strenge auf die Befolgung der Vorschrift in § 3 der Verordnung vom 21. Juli 1886[1]), betr. die asiatische Cholera, halten und überhaupt die Gesundheitskommissionen bezw. die mit deren Funktionen beauftragten Personen zu einer regen Thätigkeit nach Maßgabe der Ziff. I. der genannten Verordnung veranlassen". —

Italien. Laut seesanitätspolizeilicher Verordnung Nr. 10 vom 28. Dezember 1892 sind die Bestimmungen der Verordnung Nr. 9 (Jahrg. 1892, S. 989 d. Veröff.), soweit sie sich auf die Provenienzen aus den **französischen Mittelmeerhäfen** bezogen, aufgehoben worden; jene Herkünfte sind fortan zum freien Verkehr zuzulassen. —

Schweiz. (Vgl. Jahrg. 1892, S. 1003.) Der Bundesrath hat in der Sitzung vom 27. Dezember 1892 beschlossen, die Vollziehung der Verordnung vom 15. August 1892 (ebenda S. 704), betreffend **Maßnahmen** zum Schutze **gegen die Cholera**, mit dem Ende des Jahres gänzlich einzustellen und zu demselben Zeitpunkte den Beschluß vom 27. September 1892 (ebenda S. 781), betreffend die **Ein- und Durchfuhr** von aus **Rußland, Deutschland, Frankreich, Belgien** und den **Niederlanden** stammenden Hadern, alten Kleidern u. s. w. in allen seinen Theilen außer Kraft zu setzen. —

Großbritannien. Das für Schottland unterm 15. Juli bezw. 15. August 1892 (vgl. Jahrg. 1892, S. 671 der Veröff.) gegen die Häfen Frankreichs, des Schwarzen Meeres u. s. w. bezw. gegen bestimmte Häfen der Ost- und Nordsee erlassene **Einfuhrverbot von Lumpen** u. s. w. hat unterm 29. November 1892 eine Einschränkung erfahren: Unter der Bezeichnung „Lumpen" sind „reine Abschnitte von neuen Stoffen" nicht inbegriffen und solche nunmehr frei zuzulassen.

— Laut Mittheilung vom 15. Dezember 1892 sind die für England und Wales unterm 11. und 13. Juli sowie unterm 11. August 1892 (vgl. Jahrg. 1892, S. 510 und 628 der Veröff.) erlassenen **Einfuhrverbote von Lumpen**, Betten, gebrauchten oder schmutzigen Kleidungsstücken abgeändert worden. Es sollen nunmehr nur noch schmutzige oder mit Staub vermischte Lumpen, sowie schmutziges Bettzeug und gebrauchte oder schmutzige Kleidungsstücke, welche eine Weiterverarbeitung nicht erfahren haben, dem Einfuhrverbot unterliegen. Doch können selbst diese Gegenstände zum Zwecke der Wiederausfuhr oder unter Vorbehalt der Desinfektion gelandet werden. (Vgl. R.-A. Nr. 4.) —

Rußland. Unterm 22. Dezember 1892 ist mitgetheilt worden, daß mit Rücksicht auf das Erlöschen der Cholera in den an Rußland grenzenden preußischen Provinzen die gegen die Choleraeinschleppung getroffenen sanitätspolizeilichen **Maßregeln an den Grenzpunkten aufgehoben** worden sind. Die Einfuhrverbote dagegen bleiben bis auf Weiteres bestehen.

— Zufolge einer Meldung vom 28. Dezember 1892 ist die Quarantäne gegen Herkünfte von **Bremen** nunmehr aufgehoben worden. —

Rumänien. Laut Verordnung vom 20. Dezember 1892 ist die **Einfuhr aus Serbien** gänzlich freigegeben worden. Das gegen **Oesterreich-Ungarn** erlassene Einfuhrverbot (Jahrg. 1892, S. 1042) ist auf folgende Gegenstände, sofern dieselben ungarischer Provenienz sind, eingeschränkt:

1. gebrauchte, nicht gereinigte Leib- und Bettwäsche und getragene Kleider, sofern diese Sachen als Handelsartikel eingeführt werden,
2. rohe Häute,
3. schmutzige Säcke. —

Türkei. Auf Beschluß des internationalen Gesundheitsraths zu Konstantinopel ist vom 20. Dezember 1892 ab die gegen Herkünfte der Nord- und Ostsee angeordnete 24stündige Quarantäne (Jahrg. 1892, S. 1023 der Veröff.) für die von der **französischen Nordküste** (zwischen der belgischen Grenze und Cherbourg ausschließlich) kommenden Schiffe mit oder ohne Passagiere durch eine ärztliche Visite ersetzt worden.

[1]) Jahrg. 1886 d. Veröff. S. 506.

— Zufolge eines Beschlusses des Gesundheitsraths vom 27. Dezember 1892 ist die Quarantäne gegen Provenienzen von **Kertsch, Theodosia, Sebastopol, Nikolajew, Odessa** und aus den **österreichischen Häfen** des Adriatischen Meeres ohne Passagiere auf 24 Stunden herabgesetzt worden; Schiffe mit Passagieren unterliegen einer 3tägigen Quarantäne.

— Unterm 3. Januar d. J. ist gegen die Herkünfte aus **Hamburg** und aus den **Elbhäfen** eine 5tägige Quarantäne zu Klazomenä, Beirut oder Tripolis (mit Gültigkeit für die Abfahrten seit dem 29. Dezember 1892) angeordnet worden. —

Bulgarien. Zwischen Sofia und Zaribrod verkehrt seit dem 21. Dezember 1892 wieder der sogenannte **Konventionszug** (vgl. Jahrg. 1892. S. 859 der Veröff.) nach dem alten Fahrplane. —

Portugal. Laut einer im Diario do Governo vom 28. Dezember 1892 veröffentlichten Verfügung des Ministeriums des Innern sind **alle niederländischen Häfen** seit dem 6. dess. Mts. für „rein" von Cholera erklärt worden.

— In Portugal und in Madeira (vgl. Jahrg. 1892, S. 1052) ist die **Einfuhr von Postpacketen** und von Waarenprobensendungen auf dem Wege über Hamburg von Neuem bis auf Weiteres verboten worden. (R.-A. 306 vom 27. Dezember 1892.) —

Marokko. Zufolge einer Mittheilung vom 30. Dezember 1892 ist der Hafen von **Hamburg** für **cholera-verdächtig** erklärt worden; Herkünfte von demselben sind bis auf Weiteres einer 3tägigen Beobachtungs-Quarantäne unterworfen. —

Columbien. Zufolge einer Mittheilung vom 24. Dezember 1892 hat die Regierung die Zulassung der **Hamburger Provenienzen**, welche aus Anlaß der in letzter Zeit daselbst wieder vorgekommenen vereinzelten Choleraerkrankungen vorübergehend verboten war, von Neuem wieder angeordnet.

Die Häufigkeit der wichtigsten Todesursachen in den Städten Dänemarks.

(Nach: Dodsaarsagerne Kongeriget Danmarks Byer Aaret 1890. Utgived af det Kgl. Sundhedskollegium ved J. Carlsen, Dr. med. Kopenhagen 1892.)

Bereits auf S. 344 wurde bemerkt, daß sich in Dänemark die amtliche Statistik der Todesursachen ausschließlich auf die Städte des Königreichs erstreckt, da nur in diesen und in ihrer allernächsten Umgebung die Leichenschau Aerzten übertragen ist. Während früher die Bearbeitung der Todesanzeigen dem Königlichen statistischen Büreau zufiel, ist diese Aufgabe seit dem 1. Januar 1890 an das Königliche Gesundheitskollegium übergegangen. Der Zusammenstellung für das Jahr 1890 sind die nachfolgenden Angaben entnommen.

Die Gesammtzahl der Todesfälle ausschl. der Todtgeborenen betrug in Kopenhagen 6694 auf 312 859 Einwohner (21 %o) und in den Provinzialstädten 8263 auf 409 385 Einwohner (20 %o). Von diesen Todesfällen betrafen in Kopenhagen 271 (4 %) Personen, welche sich dort nur vorübergehend aufgehalten haben, in den Provinzialstädten 552 (7 %) Landbewohner, welche in den städtischen Krankenhäusern Aufnahme gefunden hatten. In Kopenhagen hat bei 753, in den Provinzialstädten bei 872 der gestorbenen Personen eine ärztliche Behandlung vor dem Tode nicht stattgefunden; zumeist handelte es sich dabei um plötzliche Todesfälle.

Von einzelnen Todesursachen bedingten für das Alter von 5 bis 65 Jahren a) in Kopenhagen, b) in den Provinzialstädten:

	Todesfälle	
Skrophulose u. Tuberkulose	a) 760	b) 994
Diphtherie (und Croup)	" 153 (+ 11)	" 424 (+ 48)
Krebsleiden	" 249	" 252
Herzleiden	" 188	" 159
Croupöse Lungenentzünd.	" 103	" 163
Hirn- und Hirnhautleiden (außer Gehirnschlag)	" 93	" 126
Selbstmord	" 96	" 96
Magen- und Darmleiden	" 21	" 46
Alkoholismus	a) 73	b) 85
Unterleibstyphus	" 21	" 107
Gehirnschlag	" 37	" 64
Kindbettfieber	" 24	" 37
Leberleiden	" 19	" 7

Hiernach waren namentlich Typhus, Diphtherie und Lungenentzündung, auch Kindbettfieber in den Provinzialstädten eine häufigere Todesursache als in der Landeshauptstadt, wogegen in letzteren die Herzleiden, Krebsleiden und Selbstmorde häufiger vorgekommen sind.

Im höchsten Lebensalter von 65 Lebensjahren und darüber starben a) 1153, b) 1840 Personen, darunter an:

Altersschwäche	a) 139	b) 415
Krebsleiden	" 161	" 206
Gehirnschlag	" 100	" 136

Im jüngsten Lebensalter bis zu 5 Jahren starben a) 3034, b) 2901 Kinder, darunter an:

Kinderdiarrhöe (akuter Darmkatarrh)	a) 406	b) 314
Atrophie	" 320	" 288
Diphtherie (und Croup)	" 249 (+ 88)	" 311 (+130)
Angeborene Schwäche und Mißbildungen	" 229	" 265
Krämpfen	" 133	" 210
Skrophulose u. Tuberkulose	" 201	" 159
Keuchhusten	" 149	" 207
Masern	" 193	" 54
Scharlachfieber	" 86	" 56
Rachitis	" 82	" 25
Syphilis	" 25	" 8

Im ersten Lebensjahre starben in Kopenhagen 1978, in den Provinzialstädten 1363, zusammen 3841 Kinder (= 26 % sämmtlicher Todesfälle). Der Tuberkulose erlagen von je 100 Gestorbenen

des	1.	bis 5. Lebensjahres	6,1
"	5.	" 15. "	22,2
"	15.	" 25. "	41,6
"	25.	" 35. "	46,4
"	35.	" 45. "	37,9
"	45.	" 55. "	24,0
"	55.	" 65. "	14,8

im höchsten Lebensalter über 65 Jahr 4,3.

Gesetzgebung u. s. w.

Preußen. Erlaß des Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten, Revisionen von Drogenhandlungen betr.

M. Nr. 9668. Berlin, den 12. November 1892.

Der Vorstand der hiesigen Drogisten-Innung hat in einer Vorstellung, betreffend die Revision von Drogenhandlungen, darum nachgesucht, daß das bei Apotheken-Revisionen übliche Verfahren, nämlich durch Irrthum oder Unkenntniß entstandene Ungesetzlichkeiten nicht sofort durch Bestrafungen, sondern zuerst durch Verweise ahnden zu lassen, auch auf Drogenhandlungen ausgedehnt werde, und dieses Gesuch durch den Hinweis darauf begründet, daß das mildere Verfahren in einzelnen Regierungsbezirken üblich sei.

Bevor ich in der Sache Entscheidung treffe, ersuche ich Ew. Hochwohlgeboren ergebenst, sich über das im dortigen Bezirk geübte Verfahren, sowie darüber gefälligst zu äußern, ob es nach den gemachten Erfahrungen angezeigt erscheint, den Wünschen der Bittsteller Rechnung zu tragen.

In Vertretung.
Weyrauch.

An den Königlichen Regierungs-Präsidenten und den Königlichen Polizei-Präsidenten hier.

Preußen. Erlaß des Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten, Taxe für die Medizinalpersonen betr.

M. Nr. 10 599. Berlin, den 18. November 1892.

Es ist allgemein anerkannt, daß die Taxe für die Medizinal-Personen vom 21. Juni 1815 den jetzigen Verhältnissen nicht mehr entspricht. Nachdem in neuerer Zeit auch mehrere Aerztekammern diese Angelegenheit

erörtert haben und einzelne deswegen bei mir vorstellig geworden sind, habe ich den Erlaß einer neuen Taxe auf Grund des § 80 der Reichsgewerbe-Ordnung als Norm für streitige Fälle beim Mangel einer Vereinbarung in Aussicht genommen.

Hierbei ist es mir wünschenswerth, zunächst über die folgenden allgemeinen Fragen, welche für die Behandlung der Sache von besonderer Wichtigkeit sind, die Aerztekammern gutachtlich zu hören:

I. Erscheint es zweckmäßig, eine einheitliche ärztliche Taxe für die ganze Monarchie, oder besondere Taxen für die einzelnen Provinzen zu erlassen, eventuell unter Berücksichtigung der Verhältnisse des flachen Landes und der kleinen Städte einerseits und der großen und größeren Städte andererseits?

II. Empfiehlt sich der Erlaß einer Taxe, in welcher nur der Mindestbetrag der zu gewährenden Gebühren bestimmt wird, oder einer solchen, welche einen Mindest- und einen Höchstbetrag feststellt?

Im ersteren Falle wäre die weitere Frage zu berücksichtigen, wann eine solche Taxe zur Anwendung zu bringen sein würde, ob z. B. auch dann, wenn die Zahlung der Gebühren aus Staats- oder Kommunalmitteln oder aus Gewerks-Krankenkassen 2c. zu erfolgen hat. Im zweiten Falle würde es sich fragen, nach welchen allgemeinen Gesichtspunkten die Festsetzung einer ärztlichen Forderung innerhalb der durch die Taxe festgesetzten Grenzen zu erfolgen hätte.

III. Nach welchen Gesichtspunkten wird die Frage zu behandeln sein, ob und in welchem Maße dem Arzte, falls er beim Besuche eines Kranken einen längeren und zeitraubenderen Weg zurückzulegen hat, neben der Gebühr für die ärztliche Verrichtung Entschädigungen für die Fuhrkosten 2c. und die Zeitversäumniß zuzubilligen sind, und zwar:

1. wenn der Besuch einem außerhalb des Wohnortes des Arztes befindlichen Kranken gemacht wird;
2. wenn der Kranke sich am Wohnort des Arztes befindet, letzterer aber entweder
   a) den Besuch von seiner Wohnung aus unternimmt und von demselben in seine Wohnung zurückkehrt, oder
   b) den Besuch im Verlaufe des täglichen Rundganges bei seinen Kranken erledigt?

Ew. Excellenz ersuche ich ganz ergebenst, der Aerztekammer der dortigen Provinz zu einer gutachtlichen Aeußerung hierüber Gelegenheit zu geben und nach Eingang derselben gefälligst gutachtlich an mich zu berichten.

Bosse.

An den Königlichen Ober-Präsidenten, Herrn .... Excellenz in ....

Preußen. Erlaß des Ministers der geistlichen 2c. Angelegenheiten, Einnahmen der Physiker betr.

M. Nr. 12 616. Berlin, den 23. November 1892.

Ich wünsche eine Uebersicht über die jährlichen Einnahmen der Physiker aus ihrer amtlichen Stellung für die letzten 5 Jahre zu erhalten, und zwar nach Art und Höhe derselben und abgesehen von den Einkünften aus der ärztlichen Privatpraxis.

Die Angaben werden sich zu beziehen haben:

I. Auf die direkten Einnahmen aus dem Physikate, nämlich:

1. Gehalt
2. Aus gerichtsärztlichen Geschäften
   a) Gebühren
   b) Tagegelder und Reisekosten
3. Aus sanitätspolizeilichen Geschäften
   a) Gebühren
   b) Tagegelder und Reisekosten
4. Aus anderen Geschäften im Auftrage von Behörden
5. Für Ausstellung von Attesten für Private.

II. Auf Nebeneinnahmen aus Stellen als Impfarzt, Gefängnißarzt, Eisenbahnarzt, Arzt an Kreis- und sonstigen Krankenanstalten 2c.

Wenn während der Berichtszeit ein Wechsel in den Stellen stattgefunden hat, werden, soweit thunlich, die erforderlichen Angaben des früheren Stelleninhabers zu beschaffen sein.

Der gefälligen Einreichung der Uebersicht mit einem Bericht Ew. Hochwohlgeboren sehe ich innerhalb längstens zwei Monaten ergebenst entgegen.

Bosse.

An den Königlichen Regierungs-Präsidenten, Hochwohlgeboren zu ....

Preußen. Bekanntmachung, die Arzneitaxe für 1893[1] betr. Vom 6. Dezember 1892.

Die in den Einkaufspreisen mehrerer Drogen und Chemikalien eingetretenen Veränderungen haben eine entsprechende Umarbeitung der bisher geltenden Arzneitaxe erforderlich gemacht.

Außerdem haben die allgemeinen Bestimmungen (Ziffer 4 Seite 6) über Abrundung der Rezeptpreise und die Arbeitspreise für die Herstellung von komprimirten Arzneiformen (Seite 58) zur Beseitigung von irrthümlichen Auffassungen und Auslegungen eine andere Fassung erhalten.

Luxus-Arzneigefäße dürfen in Zukunft nur unter bestimmten, Seite 69 näher angegebenen Bedingungen zur Verwendung gelangen und berechnet werden.

Die so abgeänderte Arzneitaxe tritt mit dem 1. Januar 1893 in Kraft.

Berlin, den 6. Dezember 1892.

Der Minist. d. geistl., Unterr.- u. Mediz.-Angeleg.

Bosse.

Ziffer 4 der „Allgemeinen Bestimmungen" lautet abweichend (vgl. Veröff. 1892 S. 27):

„4. Bei dem Berechnen der Rezepte ist der aus dem Zusammenrechnen der einzelnen Ansätze sich ergebende Taxpreis — wenn derselbe 1 ℳ nicht übersteigt — auf die Weise abzurunden, daß 1 bis 4 Pf. auf 5 Pf. und 6 bis 9 Pf. auf 10 Pf. erhöht werden. Wenn jedoch der Taxpreis des Rezeptes 1 ℳ übersteigt, wird in der Weise abgerundet, daß z. B. 1 ℳ 1 bis 4 Pf. auf 1 ℳ und 1 ℳ 6 bis 9 Pf. auf 1 ℳ 5 Pf. herabzusetzen sind. Bei dem Berechnen solcher Rezepte, deren Kosten aus Staats- und Gemeindemitteln, sowie von Krankenkassen im Sinne des Krankenkassengesetzes oder von Vereinigungen gezahlt werden, welche die öffentliche Armenpflege zu ersetzen oder zu erleichtern bezwecken, findet keinerlei Abrundung statt",

desgleichen die Bestimmung über das Comprimiren:

„Für das Comprimiren mehrerer Substanzen zu einer Tablette einschließlich aller dazu nöthigen Arbeiten bis 25 Stück für jedes Stück 10 Pf., darüber hinaus für jedes Stück 5 Pf. Für käufliche Tabletten darf kein Arbeitspreis berechnet werden".

Bezüglich der Abgabe von Luxus-Arzneigefäßen heißt es:

„Weiße Gläser, Gläser mit eingeriebenen Stöpseln, Tropfgläser, gefärbte Gläser, sowie Holzkorkstöpsel und Kautschuckstöpsel dürfen nur zur Anwendung und Berechnung kommen, wenn sie ausdrücklich verlangt oder verordnet worden sind, oder wo sie durch die Natur des Arzneimittels nothwendig erfordert werden".

Preußen. Reg.-Bez. Köslin. Jahres-Sanitätsberichte betreffend.

Köslin, den 29. Oktober 1892.

Um die Bearbeitung des besonders wichtigen zweiten Kapitels der Sanitätsberichte zu einer möglichst einheitlichen zu gestalten, hat der Herr Minister durch Erlaß vom 15. Februar d. J.[2] die Benutzung bestimmter Formulare vorgeschrieben, die ich Euer Wohlgeboren nebst erläuternden Bemerkungen in der Anlage mit dem Ersuchen zugehen lasse, bei Bearbeitung des statistischen Theils Ihres Jahressanitätsberichts in Zukunft die Zusammenstellungen an der Hand der vom Königlich Preußischen Statistischen Bureau gefertigten Geburts- und Sterblichkeitstabellen für Stadt und Land genau

---

[1] Königlich Preußische Arzneitaxe für 1893. Berlin. R. Gaertner's Verlagsbuchhandlung Hermann Heyfelder.

[2] Veröff. S. 280.

nach den anliegenden Formularen und den dazu gegebenen Erläuterungen zu bewerkstelligen, wobei ich die sorgfältigste Ausführung dieser Berechnungen Euer Wohlgeboren zur Pflicht mache.

Bezüglich des Formulars I b bemerke ich noch, daß diese Zusammenstellung nur für ein solches in den Berichtszeitraum fallendes Jahr gemacht werden kann, in welchem eine Volkszählung stattgefunden hat, deren Ergebnisse bei Abfassung des Berichts bereits festgestellt sind.

Behufs Ermittelung der an septischen Prozessen im Wochenbett gestorbenen Frauen und gleichzeitiger genauerer Feststellung der Erfolge des Ministerialerlasses vom 22. November 1888[1]) ersuche ich Euer Wohlgeboren ferner, in den Jahresberichten in Zukunft eine spezielle Nachweisung der in dem betreffenden Berichtsjahr vorgekommenen Todesfälle im Wochenbett nach folgenden Gesichtspunkten aufzustellen:

1. Tod in Folge von Puerperalfieber,
2. Tod in Folge von Verblutung vor, während oder nach der Entbindung,
3. Tod in Folge von Eklampsie,
4. Tod in Folge von Gebärmutterzerreißung,
5. Tod in Folge geburtshülflicher Operationen,
6. plötzlicher Tod (shok),
7. Tod durch andere mit der Geburt nicht in Zusammenhang stehende Krankheiten (Tuberkulose, Typhus 2c.).

Unter Verwerthung der von den Hebammen gemeldeten Fälle, die nöthigenfalls durch Rückfragen bei den Standesämtern und Aerzten sowie gelegentliche Erkundigungen an Ort und Stelle zu berichtigen sein würden, und der im Januar jeden Jahres einzureichenden Tagebücher in Verbindung mit den statistischen Tabellen wird es voraussichtlich gelingen, zuverlässigere Zahlenangaben in dieser Materie zu gewinnen.

Um endlich über die Beziehung der Kunsthülfe zu dem Verhalten der Neugeborenen und Mütter auf zahlenmäßiger Grundlage beruhende Aufschlüsse zu erhalten, wollen Euer Wohlgeboren auf Grund der Tagebücher auch darüber berichten, in wie vielen Fällen von Kunsthülfe

a) seitens der Aerzte
   1. Kinder todt geboren wurden,
   2. Mütter in Folge der Entbindung — event. an welchem Tage — starben.

b) seitens der Hebammen
   1. } wie ad a.
   2. }

Behufs Beschaffung des nothwendigen statistischen Materials, das in Zukunft den Jahresberichten originaliter beizufügen ist, wollen Euer Wohlgeboren sich zu Beginn des Kalenderjahres mit dem Königlichen Landrath in Verbindung setzen.

Der Regierungs-Präsident.
J. V.: Zastrow.

An die Herren Kreisphysiker des Bezirks.

Köslin, den 29. Oktober 1892.

Nachdem seitens des Herrn Ministers durch Erlaß vom 15. Februar d. J.[2]) die Benutzung bestimmter Formulare bei Bearbeitung des statistischen Theils der Jahres-Sanitätsberichte den Medizinalbeamten zur Pflicht gemacht ist, erscheint es dringend wünschenswerth, denselben zu diesem Behuf überall das amtliche Material des Königlich Preußischen Statistischen Bureaus zur Verfügung zu stellen. Demnach ersuche ich Euer Hochgeboren/Hochwohlgeboren ergebenst, falls es im dortigen Kreise bisher noch nicht geschehen sein sollte, unter Hinweis auf meine Verfügung vom 2. Februar 1885 dafür gefälligst Sorge tragen zu wollen, daß den Medizinalbeamten das zur Bearbeitung der Bewegungsvorgänge der Bevölkerung des Kreises nothwendige statistische Material, umfassend die Geburts- und Sterblichkeitstabellen des Kreises, letztere mit Einschluß der Krankheitsursachen nach Stadt- und Landgemeinden gesondert, zugefertigt wird. Bei der Geringfügigkeit der für Abschrift der Tabellen an das Königlich Preußische Statistische Bureau in Berlin SW. (Lindenstraße 28) zu entrichtenden Gebühren erscheint die Beschaffung aus Kreisfonds um so motivirter, als eine zuverlässige und nach bestimmten Gesichtspunkten durchgeführte Statistik der Bewegungsvorgänge des Kreises in erster Linie auch den Interessen des Kreises zu gute kommt. Behufs rechtzeitiger Erlangung des Materials empfiehlt es sich, schon in der ersten Hälfte des Januar jeden Jahres mit dem Königlich Preußischen Statistischen Bureau diesbezüglich sich in Verbindung zu setzen.

Der Regierungs-Präsident.
J. V.: Zastrow.

An die Herren Landräthe des Bezirks.

Hessen. Arzneitaxe betr.

Das Großherzogl. Ministerium des Innern und der Justiz hat unter dem 2. Dezember 1892 einige Abänderungen und Zusätze zu der Arzneitaxe für die Apotheken des Großherzogthums mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dieselben vom 1. Januar 1893 an in Wirksamkeit treten. (Reg.-Bl. 1892 Nr. 28 Beil.)

Sachsen-Weimar. Ministerial-Bekanntmachung, die Arzneitaxe für 1893 betr. Vom 22. Dezember 1892. (Reg.-Bl. S. 257.)

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung des unterzeichneten Staatsministeriums vom 28. Dezember 1891 — Regierungsblatt von 1891 S. 157 —, die Veränderungen der Arzneitaxe betreffend wird hierdurch Folgendes verordnet:

I. Die im Verlage von Rudolf Gärtner zu Berlin erschienene Königlich Preußiche Arzneitaxe für 1893[1]) wird hierdurch, jedoch ohne die derselben vorgedruckten „Allgemeinen Bestimmungen", für die Apotheker des Großherzogthums bis auf Weiteres als bindende Norm eingeführt.

II. Alle in der Verordnung vom 2. Oktober 1840 enthaltenen Bestimmungen über die Taxe finden vom 1. Januar 1893 ab nur auf die durch die neue unter Ziffer I bezeichnete Taxe eingeführten Sätze Anwendung.

Weimar, den 22. Dezember 1892.

Großherz. Sächs. Staatsmin., Dep. d. Innern.
Für den Departementschef:
Wolfenius.

Elsaß-Lothringen. Gesetz, betr. die Erhöhung der Weinsteuer für Rosinenwein.[2]) Vom 14. November 1892. (Gesetzbl. f. Elsaß-Lothringen 1892 S. 67.)

Wir Wilhelm 2c.

verordnen im Namen des Reichs, für Elsaß-Lothringen, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Landesausschusses, was folgt:

§ 1. Die Weinsteuer wird für den unter Verwendung von Rosinen oder Korinthen hergestellten Wein (Rosinenwein) auf 6 ℳ für das Hektoliter erhöht.

Der gleiche Steuersatz kommt in Anwendung auf Wein, welcher mit Rosinenwein vermischt ist.

Ausgeschlossen von der Erhöhung ist die erste Einlagerung von Rosinenwein, welcher zum Gebrauch im eigenen Haushalt von anderen Personen als den Fabrikanten (§ 7) hergestellt wird.

Der bloße Zusatz von Rosinen zu Most oder Wein bei Herstellung von solchen Weinen, welche als Dessertweine (Süd-, Süßweine) ausländischen Ursprungs in den Verkehr kommen, giebt nicht Anlaß zur Anwendung des Steuersatzes für Rosinenwein.

§ 2. In den durch § 10 des Weinsteuergesetzes vom 20. März 1873 (Gesetzbl. S. 51) vorgeschriebenen Anmeldungen ist bei der Versendung von Rosinenwein diese Gattung des Weines ausdrücklich anzugeben.

Die zum Transport von Rosinenwein bestimmten Gefäße (Fässer, Flaschen u. s. w.) müssen an einer in

---

[1]) Veröff. 1889 S. 8.
[2]) Veröff. S. 280.

[1]) Veröff. S. 22.
[2]) Veröff. 1892 S. 378.

die Augen fallenden Stelle die deutliche Aufschrift „Rosinenwein“ tragen. Die Fässer müssen mit deutschen Aichzeichen versehen sein.

§ 8. Steuerfreie Lager für Rosinenwein dürfen nur Fabrikanten (§ 7) für den von ihnen selbst hergestellten Rosinenwein bewilligt werden. Die Bestimmung des § 3 Ziffer 8 des Weinsteuergesetzes vom 20. März 1873 findet auf Rosinenwein keine Anwendung.

§ 4. In steuerfreie Lager von Naturwein darf Rosinenwein nicht verbracht werden.

§ 5. Ist der Rosinenwein nicht als solcher durch den Steuerschein bezeichnet (§ 2 Abs. 1), so ist der Empfänger der Sendung verpflichtet, innerhalb 8 Tagen der Steuerbehörde des Einlageortes Anzeige von der unrichtigen Bezeichnung zu erstatten. Die Frist läuft, wenn dem Empfänger bekannt war, daß die Sendung Rosinenwein enthielt, vom Tage der Einlage des Weins, andernfalls vom Tage der Feststellung ab.

§ 6. Der Empfänger haftet für den Mehrbetrag der Steuer:

1. wenn der Wein mittelst Begleitscheins versandt worden ist und dem Empfänger die Eigenschaft der Sendung bekannt war;

2. in den übrigen Fällen, wenn der Empfänger die Frist zur Anzeige versäumt hat.

§ 7. Wer Rosinenwein gewerbsmäßig herstellen will, hat vor Beginn des Betriebs einen Erlaubnißschein (Lizenzschein) für Rosinenweinfabrikation bei der Steuerbehörde zu erwirken. Die zu entrichtende Gebühr ist die gleiche wie für den Großhandel mit Getränken. Die Großhandelsgebühr kommt neben derselben zur Erhebung, sofern nicht der Gewerbetreibende den Großhandel auf den Verkauf seines eigenen Erzeugnisses an Rosinenwein beschränkt.

Auf die Zahlung und Einziehung der Gebühr finden

(Fortsetzung folgt auf der nebenstehenden Seite.)

Thierseuchen.

Deutsches Reich. Verbreitung von Thierseuchen im dritten Vierteljahre 1892[1]). (Auszug.)

Staaten bezw. Landestheile	Es erkrankten an: Milzbrand	Rauschbrand	Tollwuth	Rotz (Wurm) der Pferde	Lungenseuche des Rindviehs	Bläschenausschlag	Räude der Pferde	Die Stückzahl des gesammten Bestandes der von: Maul- und Klauenseuche				Pockenseuche	Schafräude
	Thiere							neu betroffenen Gehöfte betrug					
								Rinder	Schafe	Ziegen	Schweine	Schafe	Schafe
Deutsches Reich	1100	249	160	233	172	1065	102	577291	988485	7392	149694	—	15861
Preußen	573	33	147	201	129	553	87	453122	846022	4601	113498	—	8635
Ostpreußen	42	—	34	10	—	—	44	53487	88961	48	17955	—	—
Westpreußen	23	—	13	35	—	—	1	96331	92227	188	10791	—	—
Berlin	—	—	—	1	—	—	1	946	4487	1	2210	—	—
Brandenburg	57	—	1	14	—	123	5	66433	200492	734	14498	—	241
Pommern	6	—	1	24	—	—	2	44556	208474	483	15260	—	—
Posen	143	2	59	70	—	—	12	128018	129999	1050	30602	—	—
Schlesien	89	—	33	21	—	134	15	74457	40866	748	9140	—	—
Sachsen	51	—	2	3	128	59	—	23318	47678	206	6273	—	224
Schleswig-Holstein	2	19	—	—	—	19	—	1273	110	—	1	—	—
Hannover	38	5	2	3	—	18	2	4519	3968	207	958	—	1672
Westfalen	24	2	1	2	1	11	2	9396	13828	710	1227	—	3902
Hessen-Nassau	19	1	—	6	—	141	—	5836	7376	206	3185	—	2596
Rheinprovinz	75	4	1	6	—	53	3	8451	1356	19	1397	—	—
Hohenzollern	4	—	—	—	—	5	—	601	200	1	1	—	—
Bayern	128	171	4	5	11	119	6	37306	6545	577	4300	—	1016
Sachsen	139	1	5	7	2	21	1	32314	20054	918	15673	—	—
Württemberg	79	21	—	4	—	52	1	4998	654	33	372	—	680
Baden	59	18	—	4	—	62	—	2442	246	14	7	—	—
Hessen	22	—	—	3	—	71	—	8447	5422	300	3634	—	1278
Mecklenburg-Schwerin	1	—	—	1	—	—	—	12816	36538	103	4541	—	—
Sachsen-Weimar	31	2	—	—	—	36	—	2843	5981	189	377	—	—
Mecklenburg-Strelitz	—	—	—	3	—	—	—	6338	28553	90	4135	—	—
Oldenburg	—	—	—	—	—	9	—	23	—	—	—	—	—
Braunschweig	10	—	—	2	29	—	—	5609	15958	169	853	—	1722
Sachsen-Meiningen	—	—	—	—	—	4	—	515	438	66	59	—	1480
Sachsen-Altenburg	10	—	—	—	—	—	—	2299	202	202	588	—	—
Sachsen-Koburg-Gotha	3	—	—	—	—	38	—	856	1658	11	1092	—	—
Anhalt	10	—	—	—	—	—	6	2136	8288	19	165	—	—
Schwarzburg-Sondershausen	1	—	1	—	—	65	—	666	3600	11	17	—	—
Schwarzburg-Rudolstadt	—	—	—	—	—	33	—	165	60	44	51	—	1050
Waldeck	—	—	—	—	1	1	—	256	1534	37	137	—	—
Reuß ä. L.	—	—	—	—	—	—	—	15	—	2	2	—	—
Reuß j. L.	4	—	—	—	—	—	—	77	—	—	—	—	—
Schaumburg-Lippe	—	—	—	—	—	—	—	14	—	5	10	—	—
Lippe	—	—	—	1	—	—	—	1211	5580	—	103	—	—
Lübeck	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Bremen	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—
Hamburg	—	—	—	1	—	—	—	479	257	—	29	—	—
Elsaß-Lothringen	30	3	3	1	—	1	1	2343	895	1	51	—	—

[1]) Vgl. Veröff. 1892 S. 842.

Uebersicht über die Verbreitung der ansteckenden Thierkrankheiten in Oesterreich während des dritten Vierteljahrs 1892.[1])
(Nach den vom k. k. österr. Minist. des Innern veröffentlichten Ausweisen.)

Krankheitsformen. / Länder.	Zahl der verseuchten Orte am 7. Juli	14. Juli	21. Juli	31. Juli	7. August	14. August	21. August	31. August	7. September	14. September	21. September	30. September
Milzbrand.												
Galizien	4	5	5	8	8	9	4	4	4	5	11	11
Mähren	—	—	—	—	2	—	—	1	1	—	—	—
Böhmen	3	3	2	3	3	9	12	10	11	11	4	5
Oesterreich	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—
Tirol-Vorarlbg.	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—
Niederösterreich.	—	3	2	3	3	3	3	4	4	2	1	1
Steiermark	—	—	—	—	1	—	—	—	—	1	1	1
Krain	1	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Bukowina	1	1	1	—	—	—	1	—	—	—	1	—
Dalmatien	—	—	—	—	—	—	4	4	4	4	3	3
Küstenland	—	1	1	2	2	—	—	—	1	—	1	—
Rauschbrand der Rinder.												
Mähren	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—
Böhmen	1	1	—	—	—	—	—	1	—	—	—	1
Oberösterreich	—	—	—	1	1	1	—	1	—	—	—	—
Tirol-Vorarlbg.	3	2	—	—	—	4	—	—	—	—	—	—
Niederösterreich.	1	4	6	5	5	1	3	3	3	6	4	3
Kärnten	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—
Wuth.												
Galizien	2	2	—	—	—	1	4	2	2	5	1	—
Schlesien	—	1	1	1	—	—	—	—	1	—	—	—
Mähren	—	—	—	—	—	1	2	—	1	1	1	—
Böhmen	6	7	7	3	2	—	4	5	4	3	2	3
Oberösterreich	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Krain	2	—	—	—	1	1	3	1	3	1	—	1
Bukowina	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Rotz und Wurm.												
Galizien	11	11	10	6	6	7	10	10	10	8	8	8
Schlesien	1	2	3	3	3	3	3	3	2	2	2	2
Mähren	1	2	1	1	4	3	3	3	4	4	3	2
Böhmen	3	2	2	2	2	3	4	6	3	3	3	2
Oberösterreich	2	2	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Salzburg	—	—	—	1	1	1	1	1	2	2	—	2
Tirol-Vorarlbg.	—	2	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Niederösterreich.	3	3	3	2	2	2	3	3	3	3	3	2
Krain	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1
Bukowina	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—
Küstenland	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—
Maul- und Klauenseuche.												
Galizien	8	11	15	16	16	21	20	28	28	36	52	128
Schlesien	—	—	—	1	1	1	1	—	—	—	—	—
Mähren	2	1	1	2	2	3	2	—	1	3	5	15
Böhmen	10	5	7	17	31	44	56	94	134	162	195	230
Oberösterreich	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
Salzburg	1	1	1	4	5	5	6	8	10	10	9	15
Tirol-Vorarlbg.	7	6	4	7	6	4	5	7	5	7	8	21
Niederösterreich.	2	7	8	11	9	7	7	1	2	2	2	3
Steiermark	—	—	—	—	—	—	1	1	1	—	—	—
Bukowina	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	24
Lungenseuche.												
Mähren	20	18	18	16	17	18	14	15	13	8	10	10
Böhmen	45	48	51	49	46	51	53	55	53	56	60	63
Oberösterreich	2	2	3	3	3	3	3	3	3	3	4	4
Niederösterreich.	3	2	2	—	—	—	1	3	7	8	9	2
Pockenseuche.												
Galizien	—	—	—	1	1	1	1	1	1	1	1	—
Bläschenausschlag.												
Galizien	8	10	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Schlesien	4	4	2	1	—	1	1	1	1	1	1	—
Mähren	1	2	2	1	—	—	—	—	—	—	1	1
Böhmen	3	5	5	4	—	2	—	—	—	—	—	2
Oberösterreich	3	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Niederösterreich.	5	3	3	1	—	1	2	2	2	1	1	—
Steiermark	—	—	2	1	1	1	1	1	1	—	—	—
Kärnten	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Räude.												
Galizien	4	4	4	4	4	5	6	5	5	5	5	4
Mähren	2	—	1	1	1	1	2	3	3	4	4	4
Böhmen	2	2	1	1	1	1	1	1	1	2	4	8
Salzburg	1	2	2	2	2	1	—	—	—	—	—	—
Tirol-Vorarlbg.	3	3	3	3	3	3	2	2	2	1	1	1
Niederösterreich.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	2
Kärnten	1	1	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—
Krain	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	1
Bukowina	1	1	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—
Dalmatien	4	4	3	2	1	3	1	1	1	1	—	—
Küstenland	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	1
Rothlauf der Schweine.												
Galizien	12	13	13	8	8	14	12	14	14	15	6	11
Schlesien	1	2	2	1	2	2	2	1	1	1	1	1
Mähren	3	2	3	4	5	4	4	4	2	2	1	1
Böhmen	15	20	23	38	36	30	33	32	28	30	35	32
Oberösterreich	3	—	—	3	2	3	2	3	—	1	3	4
Niederösterreich.	7	13	10	20	16	13	10	8	5	13	8	2
Steiermark	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Krain	—	—	—	1	—	1	—	—	1	—	—	1
Bukowina	1	3	2	—	—	—	—	—	—	2	2	—
Küstenland	1	—	—	—	—	1	—	1	1	—	—	—

[1]) Vgl. Veröff. 1892 S. 1027.

Die Rinderpest ist während des 3. Vierteljahrs 1892 in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern nicht aufgetreten.

die bestehenden Vorschriften über die Lizenzgebühr für Getränkegroßhandel Anwendung.

§ 8. Das Ministerium ist ermächtigt, zur Sicherung der Steuererhebung Kontrolvorschriften zu erlassen.

Durch dieselben kann insbesondere vorgesehen werden, daß die Rosinenweinfabriken unter ständige Aufsicht der Steuerverwaltung gestellt werden, und daß die Beamten der letzteren befugt sind, die Betriebsräume und die übrigen Räume der Fabrik, mit Ausnahme der zu Wohnungszwecken dienenden, bei Tag jederzeit und sonst, so lange der Betrieb im Gange ist, zu betreten, die Vorräthe an Rohstoffen und Fabrikaten einer Prüfung zu unterziehen und von den Geschäftsbüchern Einsicht zu nehmen.

§ 9. Eine Weinsteuerhinterziehung im Sinne der §§ 31 ff. des Weinsteuergesetzes vom 20. März 1878 liegt außer in den dort bezeichneten Fällen vor:

1. wenn der Empfänger von Rosinenwein die ihm nach § 5 obliegende Anzeige unterläßt;

2. wenn dem Verbote des § 4 zuwider Rosinenwein in ein steuerfreies Lager für Naturwein verbracht wird.

§ 10. Wer Rosinenwein gewerbsmäßig herstellt, ohne den im § 7 vorgeschrieben Erlaubnißschein erwirkt zu haben, wird mit einer Geldstrafe von 50 bis 2000 ℳ bestraft, unbeschadet der wegen Weinsteuerhinterziehung oder nach den folgenden Paragraphen etwa verwirkten Strafen.

§ 11. Einer Ordnungsstrafe von 3 bis 300 ℳ unterliegt, wer den gemäß § 8 erlassenen Kontrolvorschriften zuwiderhandelt.

§ 12. Eine Ordnungsstrafe bis zum Betrage von 120 ℳ kommt außer in den im § 85 des Weinsteuergesetzes vom 20. März 1878 vorgesehenen Fällen in Ansatz, wenn die zum Transport von Rosinenwein bestimmten Gefäße den im § 2 Abs. 2 enthaltenen Vorschriften nicht entsprechen.

§ 18. Die Besitzer der schon bestehenden Rosinenweinfabriken haben den im § 7 vorgeschriebenen Er-

laubnißschein spätestens innerhalb 4 Wochen nach Inkrafttreten des Gesetzes nachzusuchen.

§ 14. Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften erläßt das Ministerium.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Wernigerode, den 14. November 1892.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst von Hohenlohe.

Veterinär-polizeiliche Maßregeln.

Preußen. Erlaß des Ministers für Landwirthschaft 2c., betr. die Einfuhr lebender Schweine aus Bielitz-Biala und Steinbruch. Vom 31. Dezember 1892.

Zur Abwehr der weiteren Einschleppung der Maul- und Klauenseuche in das diesseitige Staatsgebiet halte ich es für erforderlich, daß die Einfuhr von lebenden Schweinen aus den Kontumazanstalten Bielitz-Biala und Steinbruch, in denen die Seuche in erheblichem Umfange bei diesen Thieren konstatirt ist, vom Sonnabend den 7. Januar k. J. ab bis auf Weiteres verboten wird.

Eure Hochwohlgeboren ersuche ich daher ergebenst, unverzüglich gemäß § 3 des Preußischen Ausführungsgesetzes vom 12. März 1881 zum Reichsviehseuchengesetze vom 28. Juni 1880 die erforderlichen Anordnungen zu erlassen, im Amtsblatte der Königlichen Regierung zu veröffentlichen und je drei Exemplare desselben dem Herrn Reichskanzler (Reichsamt des Innern) und mir einzureichen, auch dafür Sorge zu tragen, daß die betheiligten Polizeibehörden und beamteten Thierärzte rechtzeitig entsprechende Instruktionen erhalten und daß die betreffenden Grenzzollämter über die dortseitigen Anordnungen verständigt werden.

Die einigen oberschlesischen Städten gewährte Vergünstigung, aus Oesterreich-Ungarn lebende Schweine in ihre Schlachthäuser über die Einbruchstationen Oderberg, Dziedit und Szczakowa einzuführen, ermächtige ich Eure Hochwohlgeboren unter den bisherigen Bedingungen einstweilen fortbestehen zu lassen, jedoch mit der Maßgabe, daß nicht mehr Schweine eingelassen werden, als für das Bedürfniß der Arbeiterbevölkerung des Montanbezirks erforderlich erscheint und daß die Abschlachtung binnen längstens 24 Stunden nach Einlieferung in das Schlachthaus zu erfolgen hat.

Abschrift dieses Erlasses habe ich sämmtlichen übrigen Regierungspräsidenten, sowie dem Polizeipräsidenten hierselbst zugesandt.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.
von Heyden.

An den Königlichen Regierungspräsidenten, Herrn Dr. v. Bitter, Hochwohlgeboren. Oppeln.

Abschrift theile ich zur gefälligen Kenntnißnahme ergebenst mit.

(Unterschrift wie oben.)

An sämmtliche Herren Regierungspräsidenten.

Desgleichen. Reg.-Bez. Posen. Landespolizeiliche Anordnung vom 21. Dezember 1892. (Amtsblatt 1893 S. 5.)

Das unter dem 19. August d. J. für den Umfang der Kreise Adelnau, Birnbaum, Bomst, Fraustadt, Gostyn, Grätz, Jarotschin, Koschmin, Kosten, Krotoschin, Lissa i. P., Meseritz, Neutomischel, Obornik, Pleschen, Posen Stadt, Posen-Ost, Posen-West, Rawitsch, Samter, Schmiegel, Schrimm, Schroda, Schwerin a. W. und Wreschen, sowie das unter dem 5. September d. J. für den Umfang der Kreise Ostrowo, Kempen und Schildberg erlassene Verbot des Treibens von Schweinen auf öffentlichen Wegen über die Grenzen des Gemeindebezirks bezw. der Feldmark hinaus — Amtsblatt für 1892 Nr. 34, S. 322 und Extrablatt zu Nr. 36 — tritt mit dem Ablauf dieses Monates außer Kraft.

Der Regierungs-Präsident.

Desgleichen. Reg.-Bez. Oppeln. Verbot der Einfuhr von lebenden Schweinen aus Bielitz-Biala und Steinbruch. a) Bekanntmachung vom 22. Dezember 1892. (Amtsbl. S. 380.)

Der Herr Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten hat die Einfuhr lebender Schweine aus den Kontumazanstalten zu Bielitz-Biala und Steinbruch bei Budapest, sowie von dem Borstenviehmarkte zu Wiener-Neustadt über Dziedit, Oderberg und Bodenbach in das demnächst zu eröffnende städtische Schlachthaus zu Halle a. S. widerruflich gestattet.

Für die Einfuhr der Schweine über Oderberg und Dziedit sind die Bedingungen meiner Bekanntmachung vom 8. August 1891 (Amtsblatt S. 218) maßgebend.

Der Regierungs-Präsident.

b) Bekanntmachung vom 3. Januar 1893. (Extrabl. z. Amtsbl. S. 58.)

Zur Abwehr der weiteren Einschleppung der Maul- und Klauenseuche in das diesseitige Staatsgebiet wird hiermit in Folge Anordnung des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten auf Grund des § 8 des Gesetzes vom 12. März 1881, betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes über die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, vom 28. Juni 1880 (G.-S. S. 128) die Einfuhr von lebenden Schweinen aus den Kontumaz-Anstalten zu Bielitz-Biala und zu Steinbruch bei Budapest, in denen die Seuche in erheblichem Umfange konstatirt ist, vom Sonnabend den 7. Januar d. Js. ab bis auf Weiteres verboten, so daß am 6. Januar d. Js., Mitternachts 12 Uhr, die letzten Transporte die Grenze passirt haben müssen.

Die durch die Verordnung vom 26. August 1890 — Extrablatt zum Amtsblatte 1890 Stück 34[1]) für einzelne Schlachthäuser des Regierungsbezirks genehmigte Einfuhr von lebenden Schweinen aus Oesterreich-Ungarn aus dem freien Verkehr über Oderberg, Dziedit und Szczakowa bleibt vorläufig mit der Maßgabe bestehen, daß in die betreffenden Schlachthäuser nur eine bestimmte, diesseits festzustellende Anzahl von Schweinen wöchentlich eingeführt werden darf, auch die Abschlachtung der letzteren innerhalb längstens 24 Stunden nach ihrer Einbringung in das Schlachthaus erfolgt sein muß.

Der Regierungs-Präsident.

Desgleichen. Reg.-Bez. Aurich. Bekanntmachung, betr. das Verbot der Einfuhr von Rindvieh aller Art einschließlich der Kälber, sowie von Schafen und Ziegen aus dem Königreich der Niederlande, und die Beschränkung der Einfuhr von Schweinen dorther. Vom 12. Dezember 1892. (Amtsbl. S. 327).

Zur Abwehr der Einschleppung der im Königreiche der Niederlande herrschenden Maul- und Klauenseuche erlasse ich auf Grund des § 7 des Reichsviehseuchengesetzes vom 28. Juni 1880 bezw. des § 8 des Preußischen Ausführungsgesetzes dazu vom 12. März 1881 und mit Genehmigung des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten die nachfolgenden Anordnungen.

I. Die Einfuhr von Rindvieh aller Art einschließlich der Kälber, sowie von Schafen und Ziegen aus dem Königreich der Niederlande über die Grenzen des Regierungsbezirks Aurich ist bis auf Weiteres gänzlich untersagt.

Inländischen Importeuren, welche den Nachweis des bereits vor Bekanntmachung dieses Einfuhrverbots bewirkten Ankaufs von holländischen Rindviehstücken in glaubhafter Weise erbringen, kann jedoch auf Ansuchen ausnahmsweise unter den bisherigen Bedingungen die Einfuhr der betreffenden Thiere zu Zuchtzwecken noch bis zum Ablauf des siebenzehnten Dezember dieses Jahres von mir gestattet werden.

(Vergl. die Bekanntmachungen des Königlichen Landdrosten zu Aurich vom 1. Juli 1884 Amtsblatt für Hannover Stück 29, Amtsblatt für Ostfriesland Nr. 81, und des Königlichen Regierungspräsidenten zu Aurich vom 17. Juli 1885 Amtsblatt für Hannover Stück 31, Amtsblatt für Ostfriesland Nr. 88.)

II. Die Einfuhr von Schweinen aus dem Königreich

[1]) Veröff. 1890 S. 545.

der Niederlande über die Grenzen des Regierungsbezirks Aurich ist fortan nur unter folgenden Bedingungen gestattet:

1. Die Einfuhr ist nur mit der Eisenbahn über die Eisenbahnstation Weener und nur an den Wochentagen gestattet. Dem Königlichen Nebenzollamt erster Klasse zu Weener ist seitens des Einführenden über das Eintreffen der Schweine an der Landesgrenze mindestens 24 Stunden vorher Anzeige zu machen.

Die Schweine bezw. Schweinesendungen werden über die Landesgrenze nur eingelassen, wenn sie mit holländischen Ursprungs- und Gesundheitszeugnissen versehen sind und sich bei der auf der Station Weener von dem zuständigen beamteten Thierarzte auf Kosten des Einführenden vorzunehmenden Untersuchung frei von ansteckenden Krankheiten erweisen.

Findet sich unter einer Schweinesendung auch nur ein Thier, welches mit einer solchen Krankheit, insbesondere mit der Maul- und Klauenseuche behaftet ist, dann wird die ganze Sendung zurückgewiesen.

Die Ursprungs- und Gesundheitszeugnisse müssen von einer Niederländischen Gemeindebehörde ausgestellt sein und enthalten:

a) die Angabe des Ursprungsortes, des ungefähren Alters und der Farbe jedes einzelnen Thieres,

b) die Bescheinigung, daß die bezeichneten Thiere sich in den letzten zehn Tagen nicht an einem Orte befunden haben, in welchem oder in dessen zehn Kilometer weitem Umkreise die Maul- und Klauenseuche oder eine andere auf Schweine übertragbare Viehseuche herrscht.

2. lautet wie in dem Rundschreiben des Ministers für Landwirthschaft 2c. vom 8. Dezember (s. o.), nur heißt es statt aufgestellt „aufgestallt".

Dann heißt es weiter:

Die obigen Beschränkungen der Schweineeinfuhr treten mit dem Ablaufe des auf die Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Regierungsamtsblatte folgenden Tages in Kraft.

Ausnahmen von den einzelnen Einfuhrbedingungen werden nicht gestattet.

Mit der Bekanntmachung obiger Anordnung verbinde ich den Hinweis auf den §§ 66 des Reichsviehseuchengesetzes, woselbst bestimmt ist:

Mit Geldstrafe bis zu 150 ℳ oder mit Haft wird, sofern nicht nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist, bestraft:

1. wer den Grund des § 7 dieses Gesetzes angeordneten Einfuhrbeschränkungen zuwiderhandelt.

Neben der Strafe ist auf Einziehung der verbotswidrig eingeführten Thiere oder Gegenstände zu erkennen, ohne Unterschied, ob sie dem Verurtheilten gehören oder nicht.

Der Regierungs-Präsident.

Desgleichen. Reg.-Bez. Münster. Bekanntmachung, betr. die Einfuhr von Wiederkäuern und Schweinen aus dem Königreiche der Niederlande. Vom 12. Dezember 1892. (Extrabl. zu St. 50 d. Amtsbl.)

Um die Einschleppung der Maul- und Klauenseuche aus dem Königreiche der Niederlande abzuwehren wird auf Grund des § 7 des Reichsseuchengesetzes vom 23. Juni 1880 und des § 8 des preußischen Ausführungsgesetzes vom 12. März 1881 bis auf Weiteres die Einfuhr von Rindvieh aller Art einschließlich der Kälber, sowie von Schafen und Ziegen gänzlich verboten und die Einfuhr von Schweinen fortan nur unter folgenden Bedingungen gestattet:

1. und 2. lauten wie in dem Rundschreiben des Ministers für Landwirthschaft 2c. vom 8. Dezember (s. o.), nur ist in 1. statt diesseitigen beamteten Thierärzten: „dem zuständigen Kreisthierarzte" zu lesen.

Dann heißt es weiter:

3. Die Einfuhr darf nur über die Grenzzollämter zu Bocholt, Borken und Gronau und nur am Dienstag und Freitag erfolgen.

Die einzuführenden Schweine sind in Bocholt und Borken von dem Königlichen Kreisthierarzt Steinbach zu Borken, in Gronau von dem Königlichen Kreisthierarzt Fürstenau zu Ahaus, welche von dem Eintreffen der Transporte bis spätestens 8 Uhr des der Einfuhr vorhergehenden Tages schriftlich oder telegraphisch zu benachrichtigen sind, zu untersuchen. Diese Untersuchung erfolgt kostenfrei, dagegen haben die Versender die Kosten zu tragen, welche durch die von dem Kreisthierarzt an die Polizeibehörde des Bestimmungsortes zu richtende telegraphische Anzeige über die Zahl der zum Transport zugelassenen Schweine entstehen.

Die vorstehenden Beschränkungen der Schweineeinfuhr treten mit dem Ablaufe des auf die Bekanntmachung der obigen Anordnung folgenden Tages in Kraft und werden Ausnahmen von den einzelnen Einfuhrbedingungen nicht gestattet. Dagegen soll solchen Inländern, welche von mir die schriftliche Erlaubniß zur Einfuhr von Rindvieh aus Holland erhalten haben, sofern sie dem Grenzzollamt den Nachweis des bereits vor Bekanntmachung des Einfuhrverbots bewirkten Ankaufs von holländischen Rindviehstücken durch eine seitens einer Niederländischen Behörde beglaubigte Bescheinigung zu erbringen vermögen, ausnahmsweise die Einfuhr der betreffenden Thiere noch bis zum Ablaufe des 17. Dezember d. J. unter den bisherigen Bedingungen gestattet sein.

Der Regierungs-Präsident.

Desgleichen. Reg.-Bez. Osnabrück. Bekanntmachung, betr. denselben Gegenstand. Vom 13. Dezember 1892. (Amtsbl. S. 409.)

Im Anschlusse an die diesseitige Bekanntmachung vom 12. d. M., betreffend Verbot der Einfuhr von Rindvieh, Schafen und Ziegen aus dem Königreiche der Niederlande, — Amtsblatt Nr. 59 — wird mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten hiermit angeordnet, daß die Einfuhr von Schweinen aus dem Königreiche der Niederlande fortan nur unter den nachfolgenden Bedingungen gestattet ist:

1. und 2 lauten wie in dem Rundschreiben des Ministers für Landwirthschaft 2c. vom 8. Dezember (s. o.), nur ist am Schlusse von 2. folgender Satz angefügt: Das Schlachthaus, in welches die Schweine verbracht werden sollen, ist von den Einführern der Thiere bei der Einlassung der Sendung (vgl. Nr. 1) genau zu bezeichnen.

Dann heißt es weiter:

3. Die Einfuhr darf nur über die Grenzeingangsstelle Bentheim und nur am Dienstag und Freitag jeder Woche erfolgen.

Die vorstehenden Beschränkungen der Schweineeinfuhr treten mit dem Ablaufe des 15. d. M. ausnahmslos in Kraft.

Der Regierungs-Präsident.

Desgleichen. Reg.-Bez. Königsberg. Polizeiliche Anordnung, betr. denselben Gegenstand. Vom 13. Dezember 1892.

Mit Rücksicht auf die große Verbreitung der Maul- und Klauenseuche im Königreich der Niederlande verordne ich hierdurch zur Abwehr der Seucheneinschleppung aus diesem Lande mit Genehmigung des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten auf Grund des § 7 des Reichsviehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880 und des § 8 des Preußischen Ausführungsgesetzes vom 12. März 1881 bis auf Weiteres für den Umfang des Regierungsbezirks Königsberg Folgendes:

§ 1. Die Einfuhr von Rindvieh aller Art, einschließlich der Kälber, sowie von Schafen und Ziegen aus dem Königreich der Niederlande ist verboten.

§ 2. Die Einfuhr von Schweinen ebendaher ist nur bei Pillau und Memel und zwar nur dann gestattet, wenn sie mit holländischen Ursprungs- und Gesundheitszeugnissen versehen sind und sich bei der auf der Grenzeingangsstelle von diesseitigen beamteten Thierärzten vorzunehmenden Untersuchung frei von ansteckenden Krankheiten erweisen. Findet sich unter einer Schweinesendung auch nur ein Thier, welches mit solcher Krankheit — insbesondere mit der Maul- und Klauenseuche

— behaftet ist, dann ist die ganze Sendung zurückzuweisen.

§ 3. Die amtliche Untersuchung der Schweine hat auf den Schiffen vor der Ausladung bezw. vor der Durchfahrt durch den Pillauer Hafen auf Kosten der Importeure zu erfolgen.

§ 4. Die eingelassenen Schweine müssen mittels geschlossener Wagen entweder direkt oder, wo das nicht möglich ist, durch Vermittelung der Eisenbahn und zwar hier ebenfalls in geschlossenen Waggons u. ff. wie unter 2. des Rundschreibens des Ministers für Landwirthschaft 2c. vom 8. Dezember (s. o.); dann heißt es weiter:

§ 5. Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des auf die Bekanntmachung folgenden Tages in Kraft.

Der Regierungs-Präsident.

Sachsen. Verordnung, das Verbot der Einfuhr von lebenden Schweinen aus den Mastanstalten Steinbruch und Bielitz-Biala betr. Vom 4. Januar 1893.

Das Ministerium des Innern findet sich mit Rücksicht darauf, daß amtlicher Mittheilung zufolge die Mastanstalten Steinbruch und Bielitz-Biala gegenwärtig stark von Maul- und Klauenseuche betroffen sind und thatsächlich auch Einschleppungen der Seuche durch Schweine aus diesen Anstalten erfolgt sind, veranlaßt, zu Vermeidung weiterer Gefährdung die Einfuhr lebender Schweine aus den genannten Anstalten, gleich wie dies Seitens der Königlich Preußischen Regierung hinsichtlich der preußischen Grenze bereits erfolgt ist, auch für das sächsische Staatsgebiet vom 10. d. M. ab bis auf Weiteres zu untersagen.

Dagegen ist die Einfuhr von lebenden Schweinen aus Wiener Neustadt über die Grenzstationen Bodenbach, Zittau und Voitersreuth unter den bekannten Bedingungen auch fernerhin gestattet.

Ministerium des Innern.
gez. von Metzsch.

Bremen. Verordnung, betr. Verbot der Einfuhr von Rindern, Schafen, Ziegen, Schweinen, sowie von Fellen, Hörnern, Borsten u. s. w. aus den Niederlanden. Vom 28. Dezember 1892. (R.-A. Nr. 308.)

Wegen Verbreitung der Maul- und Klauenseuche in den Niederlanden verordnet der Senat unter Aufhebung der Verordnung vom 15. Dezember v. J. (Gesetzblatt S. 255)[1].

Die Einfuhr von Rindern, Schafen, Ziegen und Schweinen, sowie von frischen und frisch gesalzenen Fellen, von frischen Hörnern und Klauen der Wiederkäuer, von frischen Klauen der Schweine, von unbearbeiteter Wolle, unbearbeiteten Haaren und Borsten aus den Niederlanden in das bremische Staatsgebiet ist verboten.

Zuwiderhandlungen gegen dieses Verbot werden nach § 328 des Strafgesetzbuchs bestraft.

Beschlossen in der Versammlung des Senats.

Hamburg. Bekanntmachung, betr. Verbot der Einfuhr von thierischen Abfällen aus den Niederlanden. Vom 28. Dezember 1892. (R.-A. Nr. 309.)

In Verfolg der Bekanntmachung vom 7. Dezember d. Js.[2]) wird zur Verhütung der Einschleppung der Maul- und Klauenseuche aus dem Königreiche der Niederlande ferner die Einfuhr von frischen und frisch gesalzenen Fellen und von frischen Hörnern und Klauen der Wiederkäuer, von frischen Klauen der Schweine sowie von unbearbeiteter, beziehungsweise keiner Fabrikwäsche unterworfener Wolle, von eben solchen Haaren und Borsten aus diesem Lande bis auf Weiteres verboten.

Zuwiderhandlungen gegen dieses Verbot werden gemäß § 328 des Strafgesetzbuchs mit Gefängniß bestraft.

Gegeben in der Versammlung des Senats.

[1]) Veröff. 1892 S. 1068.
[2]) Veröff. 1892 S. 1056.

Elsaß-Lothringen. Ober-Elsaß. Bekanntmachung vom 10. Dezember 1892.

Unter Bezugnahme auf meine Verordnung vom 19. März d. Js., betreffend Einfuhr von Vieh (Central- und Bezirksamtsbl. S. 83)[1]) verordne ich hierdurch bis auf Weiteres, was folgt:

Die Einfuhr von Sendungen von Rindvieh, Schafen, Schweinen und Ziegen in den Bezirk Ober-Elsaß über die französische Grenze darf unter den in Nr. 2 und 3 genannter Verordnung angegebenen Bedingungen an jedem Montage und Mittwoche auch über das Nebenzollamt Urbis I erfolgen.

Der Bezirkspräsident.

Schweden. (Vgl. Veröff. 1892 S. 802.) Laut Bekanntmachung des Königlichen Kommerzkollegiums vom 7. Dezember 1892 werden von demselben folgende deutsche Gebietstheile als von ansteckenden Viehkrankheiten befallen angesehen:

von bösartiger Lungenseuche: die Provinzen Hannover, Westfalen, die Regierungsbezirke Posen, Magdeburg, das Königreich Sachsen, der Regierungsbezirk Mittelfranken;

von Rotz oder Springwurm: die Stadt Hamburg mit deren Gebiet, die Provinzen Schleswig-Holstein, Ost- und West-Preußen, Pommern und die Rheinprovinz, Württemberg;

von ansteckender Maul- und Klauenseuche: das Deutsche Reich;

von Krätze unter den Schafen: die Kreise Segeberg und Stormarn der Provinz Schleswig-Holstein, die Provinz Hessen-Nassau, der Regierungsbezirk Düsseldorf, das Königreich Sachsen, Württemberg, Baden;

von bösartiger Klauenseuche unter den Schafen und Ziegen: Mecklenburg-Schwerin;

von Wasserscheu: die Provinzen Ost- und Westpreußen, Posen, Pommern, Brandenburg und Schlesien, das Königreich Sachsen.

Desgl. Laut Bekanntmachung desselben Kollegiums vom 20. Dezember 1892 ist die Einfuhr seewärts von Rindvieh, Schafen, Ziegen und anderen Wiederkäuern sowie von Thieren des Pferdegeschlechts über Stockholm vom Jahre 1893 an nicht mehr gestattet.

Türkei. Rundschreiben des Gesundheitsraths, betr. die Einfuhr von Häuten und thierischen Abfällen. Vom 25./7. Dezember 1892.

1. Gegerbte und bearbeitete Häute werden ohne Rücksicht auf ihre Herkunft ohne jede Formalität ungehindert zugelassen.

2. Häute und sonstige Thierabfälle müssen, sofern sie nicht bearbeitet sind, von einem amtlichen Ursprungszeugniß begleitet sein; anderenfalls werden sie in sämmtlichen türkischen Häfen zurückgewiesen.

3. Trockene oder gesalzene Häute und sonstige Thierabfälle, welche aus Ländern kommen, in welchen keine ansteckende Viehseuche herrscht, werden frei zugelassen; dagegen werden derartige Herkünfte aus verseuchten Ländern in einem Lazareth der vorschriftsmäßigen Desinfektion unterworfen.

4. Häute und sonstige Thierabfälle, welche aus Ländern kommen, in denen die Cholera, die Pest oder das gelbe Fieber herrscht, werden in allen türkischen Häfen zurückgewiesen.

5. Ohne Rücksicht auf ihre Herkunft werden gleichfalls zurückgewiesen Häute und Thierabfälle, welche zufolge schriftlicher, amtlicher Feststellung sich bereits im Zustand der Verwesung befinden.

Rechtsprechung.

Anpreisung und Verkauf von Heil- und Geheimmitteln (Mittel gegen Trunksucht, Dr. Lieber's Nervenelixir, St. Jacob's Tropfen, Hydrops-Essenz, Dr. Salomon'scher Augenbalsam, graue Salbe) durch einen früheren Heilgehülfen zu überaus hohen Preisen unter Hülfeleistung seines Schwagers. Verurtheilung wegen Betruges aus §§ 263, 264 Str.-G.-B. in idealer Konkurrenz mit einem Vergehen aus Art. 36 Ges. vom 21. Germ. XI und

[1]) Veröff. 1892 S. 244.

Ges. vom 29. Pluviose XIII, sowie mit einer Uebertretung gegen § 367³ Str.-G.-B. und wegen Beihülfe hierzu.

1. Urtheil der III. Strafkammer des Kgl. Landgerichts zu Köln vom 18. Juni 1891 wider den Kaufmann Franz Clemens Ferdinand Sch. und den Destillateur Jakob G. zu K.

Der Angeklagte Sch., welcher bereits seit 1873 in Essen, wo er sich als Heildiener niedergelassen hatte, später auf Reisen durch ganz Deutschland, 1886 in Hannover, 1888 in Arnheim in den Niederlanden, seit Anfang September 1890 in Köln Kurpfuscherei und Geheimmittelhandel betrieb, auch zweimal wegen Betrugs (begangen durch Kurpfuscherei) vom Kgl. Landgericht zu Tübingen am 11. Juni 1880 und vom Kgl. Landgericht zu Hannover am 11. November 1887 zu 18 und 6 Monaten Gefängniß, sechsmal wegen Verkaufs von Giften und Geheimmitteln, ferner wegen Ankündigung von Geheimmitteln vom Kgl. Landgericht zu Trier am 16. April 1887 zu 1500 ℳ Geldstrafe verurtheilt war, hat gegen alle möglichen Krankheiten Mittel zu überaus hohen Preisen verkauft, die er in einer Anzahl von Zeitungsannoncen und in den von ihm verfaßten und verbreiteten Broschüren: „Dr. Schumachers Heilmethode", „M. Schulz's preisgekrönte Heilmethode", „Krankentrost", „Professor Dr. Lieber's Nervenelixir" als neu, unschädlich und besonders heilkräftig hinstellte. Thatsächlich waren dieselben nach den übereinstimmenden Gutachten der Sachverständigen fast gänzlich werthlos, keineswegs neu und hatten in keinem Falle die ihnen beigelegte heilkräftige Wirkung, wirkten vielmehr zum Theil geradezu gesundheitsschädlich.

Im Einzelnen waren in den Broschüren folgende Mittel angepriesen:

a) Mittel gegen Trunksucht (Heilmethode S. 58, 59) Essenz Songede von Professor Dr. William Songe, dasselbe wurde für 8 ℳ verkauft, während sein reeller Werth nur wenige Pfennige betrug. Eine Wirkung auf die Trunksucht war nach der Erklärung der Sachverständigen ausgeschlossen, wohl aber gehört das Mittel zu den heftiges Erbrechen bewirkenden Mitteln, deren Anwendung unter Umständen die schlimmsten Folgen haben kann.

b) Dr. Lieber's Nervenelixir (Heilmethode Seite 60) soll bei allen erdenklichen Nervenleiden unbedingt dauernde und radikale Heilung hervorrufen. In Wirklichkeit war es auf die Leiden, welche durch dasselbe geheilt werden sollten, ohne Einfluß. Malaga und Sherry, welche als deren Bestandtheile in der auf den Flaschen aufgeklebten Etikette angegeben waren, enthielt das Elixir laut Analyse des Chemikers K. nicht. Auch gestand der Angeklagte G. zu, weder Malaga noch Sherry bei Anfertigung des Mittels verwandt zu haben. Die Flasche verkaufte Sch. zu 14 ℳ, der reelle Werth rechnet nur nach einzelnen Groschen.

c) Die St. Jacob's Tropfen (Heilmethode Seite 63) „nach dem Rezept der Baarfüßer Mönche des griechischen Klosters Atra aus 22 der besten Heilpflanzen des Morgenlandes destillirt", sollten gleichfalls „zur völligen und sicheren Heilung aller Magen- und Nervenleiden" dienen. In Wahrheit waren sie zur Heilung dieser Leiden durchaus ungeeignet. Ihre Wirkung kam höchstens der eines sogenannten Magenschnapses gleich. Sch. ließ sich für die Flasche 2,50 ℳ bezahlen, der reelle Werth beziffert sich auf einige Groschen.

d) Die Hydrops-Essenz (Krankentrost Seite 19) war angeblich ein Radikalmittel gegen Wassersucht. Nach den Gutachten der Sachverständigen war es indeß ein werthloses Mittel, das wenige Groschen kostete. Sch. verkaufte die Flasche zu 5 ℳ.

e) Der Dr. Salomon'sche Augenbalsam, welcher für 6 ℳ verkauft und gegen Staar, Blindheit ꝛc. abgegeben wurde, hatte einen Werth von wenigen Pfennigen und bestand zur Hauptsache aus ranzigem Schweinefett. Schon dadurch allein konnte diese Augensalbe statt der angepriesenen Heilwirkungen nur schädliche Folgen haben.

f. Graue Salbe wurde gegen Syphilis empfohlen, dieselbe war nach Aussage des G. quecksilberhaltig. Demgegenüber behauptete Sch. in der Heilmethode Seite 21—39, seine Mittel gegen Syphilis seien gänzlich quecksilberfrei und beständen nur aus den edelsten und mildesten Pflanzenstoffen.

Daß Sch. gewußt hat, daß allen diesen so pomphaft angekündigten Heilmitteln keine wirkliche Heilkraft beiwohnte, unterlag für das Gericht keinem Zweifel, umsoweniger, als Sch. als Lazarethgehülfe und Heildiener ausgebildet worden war. Daß er ferner den ganzen Vertrieb seiner Heilmittel fortgesetzt nur in der Absicht betrieben hatte, um sich auf Kosten der leichtgläubigen, unerfahrenen Menschen, welche durch die unwahren in den ihnen gegebenen Broschüren und in den Zeitungen enthaltenen Anpreisungen zum Kauf der Mittel sich bestimmen ließen, auf die schamloseste Weise zu bereichern, erhellt aus der Thatsache, daß er seine Mittel zu einem Preise verkaufte, welcher durchschnittlich das Zehn- bis 3 hundertfache des reellen Werthes betrug. Hiernach war auch der Vermögensvortheil, den er sich verschaffte, ein rechtswidriger.

Auf Grund dieser Feststellungen erachtete das Gericht den Angeklagten für überführt, „in nicht rechtsverjährter Zeit zu K. fortgesetzt in der Absicht, sich einen rechtswidrigen Vermögensvortheil zu verschaffen, das Vermögen zahlreicher Personen bei dem Vertrieb der von ihm hergestellten Geheimmittel dadurch beschädigt zu haben, daß er durch Vorspiegelung falscher Thatsachen einen Irrthum erregte".

Ferner war der Angeklagte, da die von ihm vertriebenen Medikamente zum Theil zu denen gehören, mit welchen der Handel nicht freigegeben ist, auch noch für überführt zu erklären, „ohne polizeiliche Erlaubniß derartige Arzneien zubereitet, feilgehalten und verkauft zu haben".

Endlich sind die sämmtlichen Mittel, welche er durch Zeitungsannoncen beziehungsweise durch die darin empfohlenen oben genannten Broschüren als Heilmittel anpries, Geheimmittel, weil ihre Bestandtheile und Zusammensetzung nicht bekannt gegeben, sie auch unter den ihnen beigelegten Namen als Arzneimittel weder bekannt, noch staatlich anerkannt sind. Der Angeklagte war daher weiter schuldig:

„Durch Zeitungsannonce beziehungsweise durch die von ihm veröffentlichten und verbreiteten Broschüren: „Krankentrost" und „Dr. Schumachers Heilmethode" Geheimmittel öffentlich angekündigt zu haben".

Es lag somit der Thatbestand der §§ 263, 264, 367³ Str.-G.-B., sowie des Art. 36 des Gesetzes vom 21. Germ. XI und des Gesetzes vom 29. Pluv. XIII vor.

In Anwendung des § 73 Str.-G.-B. nahm das Gericht nicht mehrere selbstständige strafbare Handlungen, sondern eine Verletzung mehrerer Strafgesetze durch eine und dieselbe strafbare Handlung, desgleichen bei den einzelnen Betrugsfällen nicht selbstständige Delikte, sondern ein fortgesetztes Vergehen an.

Zu seinen Anpreisungen hat der Angeklagte Sch. annähernd 1000 deutsche und außerdeutsche Zeitungen und Volkskalender benutzt. Dieses Insertionswesen verschlang große Summen, so in den letzten Jahren monatlich etwa 1500 und für die Zeit vom 1. Januar 1890 bis 1. März 1891 etwa 25 000 ℳ. Da er im Herbst 1890 mittelst Rundschreibens seinen Zeitungsgläubigern mitgetheilt hatte, daß er nicht in der Lage sei, seinen Verpflichtungen ganz nachzukommen, mit dem gleichzeitigen Anerbieten, 50% seiner Schuld sofort baar zu bezahlen, falls dadurch ein außergerichtliches Arrangement zu Stande käme, war er gleichzeitig wegen Betruges seiner Zeitungsgläubiger um 50% angeklagt worden. In dieser Beziehung wurde er freigesprochen, weil ein Betrug nur dann vorliegen würde, wenn seine Vermögensverhältnisse ihm zur Zeit der Absendung des Rundschreibens eine volle oder doch größere Zahlung, als die angebotene, gestattet hätten, hierfür aber die Beweisaufnahme keine hinreichenden Anhaltspunkte geliefert habe.

Der Angeklagte G., welcher bei dem Sch., seinem Schwager, seit 1881 als Destillateur gegen Gehalt in Stellung war, am Geschäfte selbst aber nicht theilnahm, hat wiederholt im Auftrage des Sch. und nach dessen genauen Anweisungen Mittel wie Jakobstropfen, Nerven-

elixir, Hydropsessenz, Mittel gegen Syphilis u. s. w. fabrizirt, auch darin gewilligt, daß Sch. im letzten Kalenderjahre das Buch „Schumacher's Heilmethode" unter G.'s Namen anpries und daß die in dem „Krankentrost" lose liegenden Zettel des Inhalts, daß G. die Praxis nunmehr auf eignen Namen treibe, gedruckt wurden. Ferner hat er die fertigen Medikamente, sowie die Broschüren unter den von Sch. ihm angegebenen Adressen versandt. Für das Gericht stand außer Frage, daß G. gewußt hat, daß Sch. mit den von ihm hergestellten Geheimmitteln und den seinen Namen tragenden Broschüren es nur auf Betrügereien abgesehen habe. Durch die wissentliche und gewollte Förderung dieser Betrügereien habe er dem Sch., der in der Absicht, sich einen rechtswidrigen Vermögensvortheil zu verschaffen, das Vermögen zahlreicher Personen dadurch beschädigt habe, daß er durch Vorspiegelung falscher Thatsachen einen Irrthum erregt habe, zur Begehung dieses Vergehens durch die That wissentlich Hülfe geleistet. Durch die nämlichen Handlungen, besonders durch Besorgung der Annoncen und Versendung der Broschüren, habe er dem Sch. zur Begehung des Vergehens, Geheimmittel öffentlich angekündigt zu haben, in gleicher Weise Hülfe geleistet. Indem er ferner Arzneien, bezüglich deren der Handel nicht freigegeben sei, ohne polizeiliche Erlaubniß zubereitet und für Sch. feilgehalten und verkauft habe, habe er durch die nämlichen Handlungen, durch welche er sich der Beihülfe zu dem von Sch. verübten Betruge

(Fortsetzung folgt auf der nebenstehenden Seite).

Vermischtes.

Elsaß-Lothringen. Straßburg. Die Thätigkeit des chemischen Laboratoriums der Kais. Polizeidirektion zu Straßburg in der Zeit vom 1. Januar 1891 bis 1. Januar 1892. (Nach dem Berichte des Dr. Amthor im Jahrb. der Med.-Verw. in Elsaß-Lothringen Bd. V.)

Untersucht sind:

Gegenstände	Anzahl	Beanstandet	Bestrafungen	Eingesandt durch Behörden	Eingesandt durch Private	Strafen ℳ
1. Branntwein, Liköre	7	1	—	2	5	—
2. Butter, Rahm	31	4	2	26	5	38
3. Chocolade, Conditoreiwaaren	15	2	—	14	1	—
4. Conserven	52	25	7	38	14	200
5. Dörrobst	13	9	—	8	5	—
6. Essig	1	—	—	1	—	—
7. Fruchtsyrupe	54	24	6	51	3	1763
8. Gewürze	43	—	—	40	3	—
9. Honig	4	—	—	2	2	—
10. Käse	1	—	—	1	—	—
11. Mehl, Malz, Brod, Kleie	34	3	—	32	2	—
12. Milch	48	13	12	46	2	245[1])
13. Schmalz	66	31	15	63	3	197
14. Speiseöle	55	10	2	52	3	40
15. Wein	496	84	1	66	430	50
16. Wurst	63	9	5	60	3	240
17. Abwasser, Flußwasser	37	13	—	33	4	—
18. Brunnenwasser	79	45	—	59	20	—
19. Bierpressionen	13	8	8	13	—	38
20. Blätter, künstl., grüne	7	—	—	7	—	—
21. Kautschukschlauch	23	2	—	23	—	—
22. Cosmetica	11	5	2	11	—	6
23. Geschirre, irdene	34	22	—	19	15	—
24. Gummi und Spielwaaren	14	—	—	14	—	—
25. Mundstücke v. Kautschuk	4	1	—	4	—	—
26. Tuschfarbenkasten	23	7	3	23	—	21
27. Zinngegenstände	5	—	—	5	—	—
28. Petroleum	2	—	—	—	2	—
29. Forensische Untersuchungen	13	—	—	13	—	—
30. Sonstige Untersuchungen	79	—	—	3	76	—
Summe	1327	318	63	729	598	2838[1])

Als Grund der Beanstandung und Bestrafung wird angegeben:

Zu Nr. 2. (Butter) verdorbene Beschaffenheit oder Gehalt an fremden Fetten (Talg, Schmalz), ein Rahm enthielt zu wenig Fett. Zu 3. 2 Proben Zwetschenmus enthielten Mehl, 1 Salicylsäure. Zu 4. Die sämmtlichen beanstandeten Proben enthielten Kupfer, bis zu 129 mg im Kilo. Zu 5. Zinkgehalt amerikanischer Apfelschnitte. Zu 7. Die 24 Himbeersyrupe waren theils künstlich gefärbt (mit Orseille, Karmin, Fuchsin), theils mit Weinsäure, Glykose, Wasser oder Bouquetstoffen versetzt, andere waren reine Kunstprodukte. Zu 11. Wahrscheinlich zufällige Verunreinigung (Sand, kohlensaurer Kalk). Zu 12. Darunter 23 Proben Marktmilch, 13 Fälschungen durch Wasserzusatz bis zu 75 %. Zu 13. Die Schmalzproben waren theils durch Rindstalg verfälscht, theils Kunstprodukte amerikanischen Ursprungs, aus Baumwollsamenöl und Rindsstearin. Zu 14. In 10 Olivenölen wurde Baumwollsamenöl, Sesamöl oder Mohnöl nachgewiesen. Zu 15. Bei den Weinproben wurde zumeist Wasser- und Alkoholzusatz festgestellt, dreimal war mit Hülfe von Kartoffelzucker, zweimal mit Kochsalz, einmal mit Glycerin gefälscht, 2 Proben waren verdorben, eine völlig Kunstprodukt. Zu 16. Mehlzusatz. Zu 18. In 12 Straßburger Fällen war Anschluß an die Wasserleitung Folge der Beanstandung, 6 Brunnen wurden verbessert. Zu 19. Die Bestrafungen erfolgten wegen Unsauberkeit der Apparate. Zu 21. Bleigehalt. Zu 22. Stark bleihaltige Haarfärbemittel, „Melrose", „Allens Hair Restorer", „The Royal Windsor" wurden beschlagnahmt. Zu 23. Vorschriftswidrige Bleiglasur. Zu 26. Die Tuschkästen enthielten Mennige, Bleichromat, Kupferverbindungen, Arsen, Gummigutti.

[1]) und 2 Monate Gefängniß.

Die seit dem 11. Mai 1890 für das ganze Land eingeführte einheitliche Regelung der Nahrungsmittelkontrole, besonders auch in den kleineren Orten, entsprach dem Bedürfniß und hat Erfolg (vergl. Gewürze); eine Verfügung über den Mindest-Fettgehalt der Milch bleibt für Straßburg zu wünschen.

25 reine Milchproben ergaben im Mittel:

	Milchkuranstalt im Contades (8 Proben)	Vereinigte Oekonomen im Tannenzapfen (9 Proben)	Kolonie Ostwald (8 Proben)
Spezif. Gewicht bei 15°	1,0325	1,0321	1,0326
" " nach dem Abrahmen bei 15°	1,0360	1,0350	1,0359
Rahm, Vol. %	11,31	8,63	9,38
Fett, Gewicht %	3,76	3,14	3,52

3,54 Vol. % Rahm entsprachen durchschnittlich 1 Gewicht % Fett; der mittlere Fettgehalt von 24 Proben war 3,484 %

Bei etwa 600 Untersuchungen seit August 1880 sind im Mittel gefunden worden:

	Milchkuranstalt im Contades (198 Untersuchungen)	Tannenzapfen (201 Untersuchungen)	Kolonie Ostwald (200 Untersuchungen)
Spezif. Gewicht bei 15°	1,0323	1,0323	1,0323
" " nach dem Abrahmen	1,0358	1,0353	1,0356
Rahm, Vol. %	11,01	10,47	10,61.

schuldig gemacht habe, eine Uebertretung des § 367³ Str.-G.-B. begangen. Unter Anwendung des § 78 Str.-G.-B. erfolgte die Bestrafung aus §§ 263, 49 Str.-G.-B.

Sch. wurde zu 2 Jahren 6 Monaten Zuchthaus und 600 ℳ Geldstrafe, sowie zum Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte auf die Dauer von 5 Jahren verurtheilt, G. zu 3 Monaten Gefängniß. Außerdem wurde die Einziehung der in Verwahrung genommenen zur Begehung der fraglichen Verbrechen bezw. Vergehen gebrauchten oder bestimmten Gegenstände ausgesprochen.

2. Die von G. eingelegte Revision wurde vom Reichsgericht am 9. November 1891 verworfen. Die Begründung hatte, soweit sie sich nicht auf die Verurtheilung zu Gefängniß statt zu Geldstrafe und auf Verletzung des § 78 Str.-G.-B. (sog. Gesetzeskonkurrenz) bezog, nachstehenden Wortlaut:

„Der aus der Verletzung des § 263 Str.-G.-B. entnommene Grund der Revision des wegen Hülfeleistung zu dem vom Angeklagten Sch. verübten Betruge verurtheilten Angeklagten G. ist hinfällig, weil das Urtheil aus der von ihm getroffenen Feststellung, daß leichtgläubige Menschen durch die unwahren im Urtheile näher beschriebenen Thatsachen zum Ankauf der angepriesenen Heilmittel sich bestimmen ließen, ohne ersichtlichen Rechtsirrthum die von ihm ausdrücklich gezogene Folgerung ziehen konnte, daß in jenen Käufern ein Irrthum erregt worden ist. Mit jener Feststellung war zum genügenden Ausdrucke gebracht, daß die angewendeten Täuschungsmittel die beabsichtigte Wirkung, nämlich die Täuschung der Käufer, gehabt haben. Die rechtswidrige Vermögensbeschädigung aber wird keineswegs, wie dies die Revision behauptet, dadurch ausgeschlossen, daß der in dem Kaufgeschäfte vereinbarte Kaufpreis gezahlt worden, vielmehr liegt dieselbe auch dann vor, wenn trotz der Vereinbarung gemäß bezahlten Kaufpreises minderwerthige Gegenstände, die die zugesicherten Eigenschaften nicht besitzen, geliefert werden.

Die Revision findet ferner eine Verletzung des § 266 Absatz 1 Str.-P.-O. darin, daß das Urtheil diejenigen Thatsachen, in denen es die gesetzlichen Merkmale der wissentlichen Hülfeleistung zu dem Betruge des Sch. gefunden, nicht als erwiesen feststellt. Mit der Feststellung einer Thatsache ist dieselbe aber als erwiesen erachtet. Es wird daher der Angriff nur dahin verstanden werden können, daß Thatsachen, die die Begriffsmerkmale des Strafgesetzes erfüllen, nicht angegeben und festgestellt sind. In dieser Richtung hat aber das Urtheil einerseits bestimmte, die That des Angeklagten Sch. fördernde Thätigkeitsakte des Angeklagten festgestellt, insbesondere, daß er die fraglichen Mittel bereitet, die Annoncen besorgt, die Broschüren versendet hat, daß er „durch sein Thun die Betrügereien des Sch. wissentlich und gewollt gefördert hat". Diese Feststellung läßt keinen Zweifel übrig, daß der Angeklagte G. die Förderung der Betrügereien, das heißt also der gesammten von dem Urtheile als Betrug angesehenen Handlungsweise des Sch. in seinen Willen aufgenommen hat. Zu der gegen Sch. festgestellten That gehörte aber auch dessen ebenfalls vom Urtheile aufgenommene Wissenschaft von dem Mangel jeder Heilkraft der angepriesenen Mittel. Das Urtheil hat daher auch gegen den Angeklagten G. die auch diesem beiwohnende gleiche Wissenschaft genügend festgestellt. Dadurch, daß der Angeklagte G. durch seine Thätigkeit die That des Sch. fördern wollte, ist auch ferner die getroffene Feststellung der wissentlichen Hülfeleistung von jedem Rechtsirrthum frei. Da auch die Willensrichtung des Angeklagten eine Thatsache an sich bildet, so hat das Urtheil nicht verabsäumt, diejenigen Thatsachen anzugeben, in denen es die Merkmale der strafbaren Handlung gefunden hat. Daß die Ausführung des Urtheils, „daß G. wußte, daß Sch. mit den von ihm hergestellten Geheimmitteln . . . es nur auf Betrügerein abgesehen, steht außer Frage," nicht die Bedeutung hat, die ihr die Revision giebt, daß nämlich jene Thatsache nicht in Frage steht, vielmehr dahin zu verstehen ist, daß jene Thatsache feststeht, bedarf keiner weiteren Erörterung, zumal die Redewendung jedenfalls „steht nicht zur Frage" hätte lauten müssen. . ."

Verzeichniß
der für die Bibliothek des Kais. Gesundheitsamtes eingegangenen Geschenke.

(Gleichzeitig als Empfangsanzeige und Dankesbezeugung.)

Gerlitz, Gottlieb. Tragbarer Dreh-, Stütz- und Seitendruck-Apparat gegen Rückgratverkrümmungen. Graz 1892. 8°.

Personal, das medizinal- und veterinärärztliche — und die dafür bestehenden Lehr- und Bildungsanstalten im Königreich Sachsen am 1. Januar 1892. Dresden. 1892. 8°.

Rapmund, Dr. Vorschriften, betreffend die Abgabe stark wirkender Arzneimittel, sowie die Beschaffenheit und Bezeichnung der Arzneigläser und Standgefäße in den Apotheken. Berlin. 1892. 8°.

Risel. Humanisirte und animale Lymphe-Gewinnung und Anwendung derselben. 8°. Sep.-Abdr.

Rychna, Dr. Josef. Zur Konstruktion der Salubritätsziffer. Prag. 1892. 8°.

Hierzu gerichtl. Entsch. II S. 89* bis 96*.

Nachweisung über den Stand der Cholera im Deutschen Reiche am 7. Januar 1893.

Namen der Ortschaften (mit Angabe des Verwaltungsbezirks)	Einwohnerzahl (letzte Volkszählung)	Tag des Ausbruchs der Krankheit	Bestand bei der letzten Anzeige vom 31. Dezbr. 1892	Neu erkrankt sind	Erkrankt von außerhalb zugegangen sind	Summe von Spalte 4, 5 und 6	In der Zeit vom 1. Januar bis 7. Januar einschl. sind			
							genesen	erkrankt nach außerhalb abgegangen	gestorben	Bestand geblieben
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.
Preußen.										
Reg.-Bez. Schleswig.										
Elmshorn (Kr. Pinneberg)	9 803	26. August	—	2	.	.	.	.	.	.
Altona (Stadtkreis) .	143 249	19. August	1	2	—	3	—	—	2	1
Reg.-Bez. Lüneburg.										
Neuhof (Kr. Harburg).	900	26. August	—	1	—	1	—	—	1	—
Hamburg.										
Stadt und Vororte . .	569 260	16. August	18	7	—	25	4	—	1	20

Redigirt im Kaiserlichen Gesundheitsamt. — Verlag von Julius Springer in Berlin. — Druck von Emil Dreyer in Berlin.

Kalle & Co., chem. Fabrik, **Biebrich** a. Rhein. (Gegründet 1863.)

Jodol, ein neues Antisepticum, **geruchlos und nichtgiftig,** ersetzt das Jodoform in allen medicinischen Verwendungen. D. R. P. 35 130. (9977)

Orexin, ein echtes Stomachicum. D. R. P. 51 712. Für die Wirksamkeit desselben ist hauptsächlich zu beachten, dass es in Oblaten oder **leicht löslichen** Perlen genommen wird. Der Import nach England, Frankreich und den Vereinigten Staaten von Amerika ist untersagt.

Salzsaures Glutinpeptonsublimat (Hydrargyrum peptonatum Paal) ein neues Antilueticum von **sicherer** und **rascher** Wirksamkeit, bei geringer Schmerzhaftigkeit der Injection und geringer Reizung der Injectionsstelle. D. R. P. 54587 und D. R. P. 54747. Die Präparate sind durch alle grossen Drogenhäuser und Apotheken in Originalverpackung zu beziehen.

Köstritzer Schwarzbier,

von hohen medizinischen Autoritäten empfohlen für Blutarme, Lungenkranke, Wöchnerinnen, stillende Mütter und Rekonvaleszenten jeder Art, **reines, hopfenreiches Malzbier,** enthielt laut Analyse des Leipziger Bureau für chemische und hygienische Untersuchungen vom 6. Februar 1892 7,26 T. **Malzextrakt, 3,41 T. Alkohol, 0,24 Mineralbestandtheile, 0116 Phosphorsäure.** Eines der gehaltreichsten aller überhaupt existirenden Biere. — Ferner

Blume des Elsterthales

(von Sr. Durchlaucht Fürst **Bismark** als ein vortreffliches Bier anerkannt), reines, kräftiges Gebräu, dem Münchener gleich, von angenehmem Geschmack und vorzüglicher Haltbarkeit empfiehlt die

(Gegründet 1696.) Fürstliche Brauerei Köstritz. (Gegründet 1696.)

Erlauben uns, die Herren Aerzte ganz besonders auf den hohen Malzextrakt- und Phosphorsäuregehalt unserer Biere aufmerksam zu machen, und bitten dieselben ergebenst bei Verordnung kräftiger Biere für ihre werten Patienten, diese nahrhaften Getränke zu berücksichtigen. Beide Sorten werden in Gebinden von 25, 50, 100 Liter unter Nachnahme des Betrages exkl. Fass versandt. Für Aufträge, welche uns die Herren Aerzte **für eigenen Bedarf** aufgeben, gewähren eine Preisermässigung und berechnen:

Schwarzbier . . . . 18 Pfg. (sonst 20 Pfg.) } pro Liter ab hier,
Blume des Elsterthales 20 Pfg. (- 21 -) } exkl. Fass.

„Leere Fässer sind franko zu retournieren." (9974)

Winterkur.
Wasserheilanstalt (9976)
Sophienbad zu Reinbek (nahe Hamburg).
Electro- und Pneumatotherapie, Gymnastik Massage, Diätkuren. **Dr. Paul Hennings.**

CACAO-VERO,
entölter, leicht löslicher
Cacao.
Unter diesem Handelsnamen empfehlen wir einen in Wohlgeschmack, hoher Nährkraft, leichter Verdaulichkeit und der Möglichkeit schnellster Zubereitung (ein Aufguss kochenden Wassers ergiebt sogleich das fertige Getränk) unübertreffl. Cacao.
Preis: per 1/1 1/1 1/2 1/4 = Pfd.-Dose
850 300 150 75 Pfennige.
HARTWIG & VOGEL
Dresden
(9969)

Verlag von Julius Springer in Berlin N.

Vorposten der Gesundheitspflege.
Von Dr. L. Sonderegger.
Vierte Auflage.
550 S. 8°. Preis M. 6,—; elegant in Leinwand gebunden M 7,—.

Verlag von Julius Springer in Berlin N.

Amtliche Denkschrift
über
die Choleraepidemie 1892.
Preis M. 2,50.

Bericht über die Thätigkeit
der zur
Erforschung der Cholera
im Jahre 1883
nach Egypten und Indien entsandten Kommission
unter Mitwirkung von
Dr. Robert Koch
Geheimer Medizinal-Rath, Mitglied des Kaiserl. Gesundheitsamtes und o. ö. Professor an der Universität Berlin
bearbeitet von
Dr. Georg Gaffky
Kaiserl. Reg.-Rath, Mitglied des Kaiserl. Gesundheitsamtes.
Mit Abbildungen im Text, 30 Tafeln und einem Titelbilde.
Preis M. 30,—.

PUBLIC LIBRARY
ASTOR, LENOX AND TILDEN FOUNDATIONS

Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Mittwoch. Abonnements werden zum Preise M. 5,— halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Ztgs.-Preisliste 6586) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen, sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 8.

XVII. Jahrgang. Berlin, den 18. Januar 1893. Nr. 3.

Inhalt. Gesundheitsstand. Mittheilungen über Volkskrankheiten, insb. Cholera. S. 33 u. 43. — Sterbefälle in deutschen Städten mit 40000 und mehr Einwohnern. S. 34. — Desgl. in größeren Städten des Auslandes. S. 35. — Erkrankungen in Krankenhäusern einzelner Großstädte. S. 35 — Desgl. in deutschen Stadt- und Landbezirken. S. 35. — **Witterung.** S. 35. — Grundwasserstand und Bodenwärme in Berlin und München, Dezember. S. 36. — **Maßregeln gegen Cholera** rc. S. 36. — **Gesetzgebung u. s. w.** (Preußen Reg.-Bez. Köslin) Gast- und Schankwirthschaften. S. 38. - (Reg.-Bez. Düsseldorf). Schweinefleisch-Untersuchung. S. 38. — (Waldeck). Verunreinigung fließender Gewässer. S. 41. — (Mecklenburg-Strelitz). Viehseuchen-Uebereinkommen mit Oesterreich. S. 41. — **Thierseuchen** in der Schweiz im 2. Vierteljahr. S. 41. — Desgl. in Rußland. S. 42. — **Veterinärpolizeiliche Maßregeln.** (Preuß. Reg.-Bez. Gumbinnen, Oldenburg, Lübeck). S. 42 — **Rechtsprechung.** (Preuß. Kammergericht). Gesonderte Abgabe von Bestandtheilen einer Arznei und Verkauf von Thierarzneimitteln durch einen Drogisten oder Kaufmann. S. 42. — (Frankreich). Rosinenwein. S. 43. — Verhandlungen von gesetzgebenden Körperschaften. (Sachsen-Altenburg). Viehseuchen. 2 Gesetzentwürfe. S. 43. — **Geschenkliste.** S. 43.

Durch das dankenswerthe Entgegenkommen der Gemeinde- und Krankenhausverwaltungen zu Breslau, Magdeburg, München, Leipzig, Hamburg ist es ermöglicht worden, fortan laufende Nachrichten über die Aufnahmen und Todesfälle in dortigen Krankenhäusern zu bringen. Dieselben werden zusammen mit denjenigen über die Bewegung in den größeren Krankenhäusern Berlins auf der dritten Seite jeder Nummer veröffentlicht werden.

Die Nachrichten beziehen sich auf nachstehende Krankenhäuser:

Berlin: Königl. Charité, drei städtische Krankenhäuser, Augusta-Hospital, Bethanien, Elisabeth-, St. Hedwigs-, Jüdisches, Lazarus-Krankenhaus, Elisabeth-Kinder-Hospital, K.- u. K.-Friedrich-Kinder-Krankenhaus.

Breslau: Kranken-Hospital zu Allerheiligen.

Magdeburg: Altstädter, Neustädter, Sudenburger Krankenanstalt.

München: Städtisches Krankenhaus l. d. J., desgl. r. d. J. mit Zweiganstalt in Vorstadt Schwabing, Garnisonlazareth, Universitäts-Kinderklinik.

Leipzig: Städtisches Krankenhaus zu St. Jacob mit drei Zweiganstalten.

Hamburg: Altes und Neues allgemeines Krankenhaus, Seemannskrankenhaus, Kurhaus, Krankenbaracke des Untersuchungsgefängnisses, Marien-, Israelitisches, Freimaurer-Krankenhaus, Krankenheilanstalt Bethesda, Vereins-, Kinderhospital.

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

Die hierzu gehörigen Tabellen siehe auf der 2. und 3. Seite. — Anmerkung zur 2. Seite: Die mit einem † bezeichneten Städte berichten über die Sterbefälle auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder lassen die Nachweisungen wenigstens von einem Arzte zusammenstellen oder prüfen. — Die Einwohnerzahlen (Spalte 2, 7 und 8) sind nach Maßgabe der endgültigen Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dezember 1890 in der bisher üblichen Weise berechnet worden, und zwar die in Spalte 2 und 7 benutzten auf den 1. Juli 1893. Die Zahlen der Gestorbenen in Spalte 8 sind aus den in den Jahresübersichten mitgetheilten Angaben berechnet. — In sämmtlichen Tabellen der „Veröffentlichungen" bedeutet ein Punkt (.), daß Nachrichten aus dem betr. Orte oder über die betr. Krankheit nicht eingegangen sind, ein Strich (—), daß Fälle der betr. Krankheit u. s. w. ausweislich der eingegangenen Nachrichten nicht vorgekommen sind.

Cholera. Deutsches Reich. Abgesehen von den in Hamburg und Altona vorgekommenen Erkrankungen ist in Schwerin ein eingeschleppter Fall während der letzten Woche festgestellt worden. (Vgl. die Wochennachweisung am Schlusse dieser Nummer.)

Frankreich. In Nantes sind vom 17. bis 25. Dezember v. J. 8 neue Choleraerkrankungen festgestellt worden. Seitdem wurden bis zum 5. Januar nur noch zwei weitere Fälle beobachtet. Von diesen 10 Erkrankungen haben 5 einen tödtlichen Ausgang gehabt. Im übrigen Departement wurde nur ein neuer Fall angemeldet; derselbe endete tödtlich.

Rußland. Zufolge einer Mittheilung vom 28. Dezember v. J. haben in Batum und Tiflis einige Tage zuvor vereinzelte Choleraerkrankungen immer noch stattgefunden. Im Uebrigen sind, soweit Nachrichten vorliegen, nachstehende Erkrankungen und Todesfälle festgestellt worden:

Gouvernement (bezw. Stadt)	Zeit	erkr.	gest.
Moskau (Stadt) . .	25./12. bis 1./1.	5	4
Warschau (Stadt) .	1./1. " 6./1.	1	—
Warschau (sonst im Gouv.)	30./12. " 2./1.	1	—
Radom	29./12. " 1./1.	4	4
Lublin	31./12. " 4./1.	1	1
Plock	31./12. " 4./1.	5	3
Lomza	26./12. " 31./12.	6	2

Ostindien. Kalkutta. (Vgl. S. 20.) In der Woche vom 4. bis 10. Dezember sind 19 Todesfälle an Cholera vorgekommen.

Aus den im Gesundheitsamte eingegangenen Meldungen sind ferner hervorzuheben:

Pocken: Krakau, Prag je 8, Triest 5, Petersburg 2, Warschau 14 Todesfälle; Prag 9, Petersburg 8 Erkrankungen; **Flecktyphus:** Petersburg 2 Erkrankungen; **Genickstarre:** New-York 2 Todesfälle; **Influenza:** Braunschweig, Charlottenburg je 2, London 7, Kopenhagen 4 Todesfälle; Frank-

Forts. auf S. 36.

Sterblichkeit in deutschen Städten mit 40 000 und mehr Einwohnern. 1. Woche vom 1. bis 7. Januar 1893.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene der vorangegangenen Woche	Todtgeborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene: im Ganzen	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene: 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet: in der Berichtswoche	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet: in den Jahren 1881 bis 1890	Todes-Ursachen: Pocken und Impfung	Masern und Röthein	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr.-nervöse F.)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrank. d. Athmungsorg.	Akute Darmkrkh.: im Ganzen	Akute Darmkrkh.: Brechdurchfall: im Ganzen	Akute Darmkrkh.: Brechdurchfall: Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsam. Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
† Aachen	107 472	76	1	47	16	22,7	25,6	—	—	—	—	1	5	9	—	—	—	31	1
† Altona	152 004	93	1	64	24	21,9	23,7	—	—	1	1	—	9	9	8	7	5	35	1
† Augsburg	80 654	41	1	42	16	27,1	28,2	—	1	2	—	—	4	7	2	—	—	25	1
† Barmen	122 899	91	8	44	6	18,6	21,0	—	3	3	—	—	5	8	—	—	—	25	—
† Berlin	1 714 938	921	30	596	156	18,1	24,1	6	14	38	7	2	82	57	24	4	4	346	20
† Beuthen	42 289	13	—	17	4	20,9	29,7	—	—	2	—	—	2	—	1	1	—	12	—
† Bielefeld	42 544	35	3	23	5	28,1	20,4	—	—	4	—	—	2	—	—	—	—	17	—
† Bochum	51 132	45	2	32	17	32,5	26,3	—	—	—	—	—	3	13	1	—	—	15	—
† Bonn	41 776	27	2	26[1]	10	32,4[1]	26,8	—	—	—	—	—	4	3	1	—	—	18	—
† Braunschweig	109 249	81	3	33	8	15,7	23,6	—	—	4	1	—	7	7	1	—	—	13	—
† Bremen	134 745	74	2	45	14	17,4	20,2	—	—	—	1	—	10	7	—	—	—	25	2
† Breslau	353 551	232	7	169[2]	45	24,9[2]	29,9	5	2	11	—	—	24	29	6	—	—	89	3
Bromberg	44 037	23	2	16	2	18,9	23,6	—	—	1	—	1	1	1	2	—	—	9	1
† Charlottenburg	94 679	62	—	32	7	17,6	24,9	—	—	4	—	—	1	4	3	—	—	19	1
† Chemnitz	153 490	105	5	69	33	23,4	31,2	1	—	7	—	1	5	5	—	—	—	48	2
Danzig	123 198	73	1	52	16	21,9	27,4	—	—	5	—	—	8	9	2	1	1	28	—
† Darmstadt	59 031	23	1	28	8	24,7	20,5	—	—	1	—	—	5	—	4	—	—	18	—
† Dortmund	95 465	64	—	55	18	30,0	25,0	—	1	4	—	—	6	17	3	1	1	23	1
† Dresden	304 519	186	10	125[3]	32	21,3[3]	23,5	2	3	11	1	2	17	13	5	—	—	70	1
† Düsseldorf	159 858	122	1	65	26	21,1	22,7	—	—	1	3	1	9	8	—	—	—	42	1
† Duisburg	65 363	59	2	32	8	25,5	24,8	—	—	3	—	—	3	6	—	—	—	20	—
† Elberfeld	134 517	77	4	61	13	23,6	21,5	—	—	8	—	—	12	15	1	—	—	30	—
† Elbing	43 281	21	—	18	3	21,6	29,5	1	—	—	—	—	—	2	1	—	—	14	—
† Erfurt	79 580	51	—	27	4	17,6	22,5	—	—	3	—	—	4	3	2	1	1	15	—
† Essen	85 753	70	5	53	9	32,1	25,6	—	—	18	1	—	7	14	1	—	—	12	—
† Frankfurt a. M.	193 144	101	2	72	8	19,4	19,3	—	—	5	—	—	13	13	—	—	—	38	3
† Frankfurt a. O.	56 593	34	4	24	9	22,1	27,0	4	1	1	2	—	1	1	3	1	1	10	1
† Freiburg i. B.	52 820	23	1	28[4]	11	27,6[4]	23,9	1	—	2	—	—	3	3	1	1	1	15	3
† Fürth	47 202	31	1	16	2	17,6	27,6	—	1	3	—	—	2	1	2	—	—	7	—
† Gera	42 412	24	—	26	12	31,9	29,0	—	1	1	—	—	4	2	5	2	2	13	—
† M.-Gladbach	52 418	37	—	19	5	18,8	25,0	—	—	—	1	—	6	3	—	—	—	9	—
† Görlitz	65 460	23	1	29	13	23,0	26,3	1	—	1	—	—	2	8	1	—	—	16	—
† Halle	111 435	64	4	46[5]	14	21,5[5]	24,3	1	1	2	—	—	4	10	2	—	—	26	—
† Hamburg u. Vororte	612 933	458	14	231	99	19,6	25,1	2	2	5	1	1	35	23	25	6	5	135	2
† Hannover	175 920	120	2	58	9	17,1	20,9	—	—	3	—	—	11	9	—	—	—	34	1
† Karlsruhe	80 204	.	.	.	.	.	19,6	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
† Kassel	76 814	39	1	26	6	17,6	19,9	—	—	2	—	—	4	2	2	—	—	15	1
† Kiel	78 195	59	2	22	6	14,6	22,8	—	—	1	—	—	4	5	3	2	2	9	—
† Köln	303 508	211	7	163	49	27,9	25,7	5	—	11	4	—	14	24	4	—	—	98	3
Königsberg i. Pr.	167 099	108	3	75	14	23,3	30,2	1	5	9	1	—	5	13	2	—	—	37	2
† Krefeld	113 198	86	1	36	15	16,5	23,9	1	—	1	—	—	4	8	1	—	—	20	1
† Leipzig	388 479	282	13	129	48	17,3	22,7	2	3	10	—	—	18	19	5	1	1	70	2
† Liegnitz	48 695	26	2	41[6]	17	43,8[6]	30,4	—	1	1	—	—	1	8	8	1	1	22	—
† Lübeck	67 821	44	1	21	4	16,1	21,0	—	—	1	—	—	3	2	—	—	—	13	2
† Magdeburg	224 303	150	2	74	21	17,2	26,5	1	1	6	1	2	11	14	2	—	—	33	3
† Mainz	75 025	36	2	28	4	19,4	22,5	—	—	4	—	—	5	2	—	—	—	15	2
† Mannheim	88 247	62	1	36	13	21,2	21,4	1	—	1	—	—	2	6	1	—	—	24	1
† Metz	63 345	16	—	27	5	22,2	21,4	—	1	2	1	1	2	1	1	—	—	18	—
† Mülhausen i. E.	80 579	43	3	39	8	25,2	23,9[8]	—	—	1	—	—	5	10	6	6	6	17	—
† München	386 202	227	4	168	71	22,6	28,2	1	—	12	—	—	22	34	14	1	1	83	2
† Münster	52 068	25	—	19	2	19,0	24,5	—	—	1	—	—	2	2	—	—	—	14	—
† Nürnberg	156 902	98	4	70	22	23,2	26,1	1	—	6	—	1	16	12	3	2	2	31	—
† Osnabrück	42 011	32	3	16	5	19,8	22,0	—	—	—	—	—	5	2	—	—	—	9	—
† Plauen i. V.	49 156	31	—	17	4	18,0	25,2	—	2	1	—	—	5	1	4	—	—	4	—
† Posen	70 304	49	1	32	9	23,7	29,0	—	—	3	—	—	2	5	—	—	—	22	—
† Potsdam	55 804	31	—	19[7]	3	17,7[7]	23,5	—	—	2	—	—	1	3	—	—	—	13	—
† Remscheid	43 670	30	3	11	3	13,1	21,2	—	—	4	—	—	3	1	1	—	—	2	—
Rixdorf	42 375	19	2	9	3	11,0	28,6[9]	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	7	—
† Rostock	47 021	36	—	13	3	14,4	20,4	—	—	—	—	1	1	1	—	—	—	9	1
† Spandau	52 265	52	3	19	8	18,9	23,2	—	—	—	—	—	3	—	4	3	3	12	—
† Stettin	124 849	95	1	62	12	25,8	25,8	1	—	8	—	—	10	7	1	—	—	35	—
† Straßburg i. E.	129 450	73	1	75	23	30,1	25,7	8	—	8	—	—	10	12	5	5	5	31	1
† Stuttgart	131 082	48	5	43	9	17,1	20,1	—	—	5	—	—	7	9	1	—	—	30	1
† Wiesbaden	69 431	35	1	26	3	19,5	19,3	—	—	1	—	—	11	3	—	—	—	11	—
† Würzburg	64 155	20	1	30	7	24,3	25,4	—	—	—	—	—	4	5	2	1	1	19	—
† Zwickau	46 758	12	2	10	5	11,1	27,7	—	—	1	—	—	—	1	—	—	—	8	—

[1]) Ohne Ortsfremde 19 = 23,6 ‰. — [2]) Desgl. 164 = 24,1 ‰. — [3]) Desgl. 114 = 19,5 ‰. — [4]) Desgl. 26 = 25,6 ‰. — [5]) Desgl. 39 = 16,2 ‰. — [6]) Desgl. 40 = 42,7 ‰. — [7]) Desgl. 16 = 14,9 ‰. — [8]) Durchschnitt 1886/90. — [9]) Desgl. 1887/90.

Sterblichkeit in größeren Städten des Auslandes. Woche vom 1. bis 7. Januar 1893.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene	Todtgeborene	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene 0—1 Jahr	Gestorbene auf 1000 Einw. u. aufs Jahr berechnet	Todes-Ursachen: Masern und Röthein	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorg.	Akute Darmkrkh. im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle Übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod.
Amsterdam bis 24. Dezember	426 480	289	10	137	44	16,7	2	—	4	—	—	13	26	6	—	—	85	1
Brünn	96 761	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Brüssel	180 148	85	6	106	19	29,7	5	—	3	1	.	13	28	3	.	.	48	2
Budapest bis 31. Dezember	526 263	409	22	271	67	26,8	1	4	30	1	—	45	41	15	.	.	108	7
Christiania	156 500	46	2	51	17	16,9	—	—	6	—	—	10	8	5	.	.	22	—
Dublin	349 594	152	.	210	.	31,2	3	—	—	.	.	.	2	1	.	.	204	.
Edinburg	367 261	131	.	155	26	20,2	23	6	—	1	.	9	1	3	.	.	112	.
Glasgow	677 883	419	.	361	.	27,7	32	8	4	.	.	.	16	2	.	.	299	.
Graz	115 006	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Kopenhagen	334 000	216	5	149	32	23,2	—	1	4	—	—	17	10	5	.	.	108	9
Krakau bis 31. Dezember	76 116	55	2	57	5	38,9	—	—	2	2	.	12	2	3	.	.	35	1
Lemberg	131 129	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Liverpool	510 486	329	.	330	90	33,6	2	2	—	.	.	.	4	2	.	.	267	23
London	4 365 581	2577	.	2509	415	30,5	44	32	58	11	10	225	258	21	—	—	1754	101
Lyon bis 24. Dezember	458 077	131	13	196	23	23,3	—	—	2	1	—	34	49	8	.	.	99	3
Manchester	515 507	284	.	332	63	33,5	7	5	4	.	.	.	6	—	.	.	297	13
New-York bis 24. Dezember	1 858 221	936	71	705	138	19,7	8	10	46	7	3	105	144	26	.	.	320	36
Odessa	302 000	.	14	115	27	19,8	5	2	6	1	—	11	2	2	1	1	84	2
Paris	2 424 705	1159	93	1243	163	26,7	13	2	55	12	2	219	186	51	.	.	686	37
Petersburg bis 31. Dezember	954 400	469	24	510	135	27,8	5	7	13	3	—	104	26	45	—	—	307	.
Prag und Vororte	322 910	225	10	177	40	28,5	1	1	3	2	—	44	22	6	.	.	90	3
Rom bis 10. Dezember	439 150	254	20	199	41	23,5	2	—	5	2	—	19	23	10	.	.	137	1
Stockholm bis 31. Dezember	248 051	155	8	90	15	18,9	—	8	9	—	—	10	18	4	.	.	38	3
Triest	158 549	136	5	98	19	32,1	—	—	5	4	—	8	18	2	.	.	59	2
Venedig bis 31. Dezember	161 644	75	1	67	19	21,6	—	—	1	—	—	4	18	3	.	.	37	4
Warschau bis 31. Dezember	490 417	770	16	284	76	30,1	2	9	8	3	1	129	58	22	.	.	154	8
Wien	1 435 931	841	52	628	188	22,7	19	2	26	—	2	10	118	28	—	—	315	13

Aus den Krankenhäusern einzelner Großstädte. Gemeldete Erkrankungen. Aus deutschen Stadt- u. Landbezirken.

(Verzeichniß derselben ist auf S. 33 abgedruckt.)

Für die Woche vom 1. bis 7. Januar 1893.

Krankheitsformen	Aufgenommene (Gestorbene) in Krankenhäusern zu: Berlin	Breslau	Magdeburg	München	Leipzig	Hamburg
Masern	5 (3)	1 (1)	—	—	—	1
Scharlach	8 (3)	—	1	4	—	—
Diphtherie	26 (17)	1 (3)	7 (4)	5 (1)	2 (3)	8 (1)
Croup	2 (2)	—	1	—	—	1
Unterleibstyphus	5 (2)	—	—	—	1	15
Brechdurchf. inkl. Ruhr	2	—	—	—	1	1
Kindbettfieber	2 (3)	—	—	—	1	— (1)
Wechselfieber	—	—	1	—	—	3
Rose	10 (1)	1	1	1	2	3
Syphil. inkl. Gonorrhöe	91 (1)	8	14	52 (1)	23 (1)	90
Lungen- u. Brustfell-Entzündung	25 (7)	3 (2)	1 (1)	10 (2)	5 (1)	10 (2)
Lungenschwindsucht	57 (25)	8 (6)	3 (1)	8 (7)	7 (2)	20 (7)
Andere Erkrankung. d. Athmungsorgane	91 (10)	14 (5)	8	76	18	35 (1)
Akuter Darmkatarrh	3 (1)	6 (1)	1	12	10	13
Chron. Alkoholismus	9	—	3	—	—	19
Akt. Gelenkrheumatism.	47	15	1	20 (1)	23	6
And. rheumat. Krankh.	45	4	3	15	7	11
Verletzungen	117 (4)	26 (1)	26	66	6 (1)	46
Alle übrigen Krankh.	694 (55)	67 (3)	104 (6)	260 (4)	94 (?)	346(24)
Summe	1239(132)	164 (22)	175(12)	527(16)	200(15)	628(36)
Verbliebener Bestand	4926	567	788	1 556	904	2 692

Nach amtlichen Quellen (Frankfurt a. O., Nürnberg ärztliche Vereine.)	Zeitangabe	Unterl.-typhus	Masern	Scharlach	Diphtherie	Kindbettfieb.
Stadt Berlin	1./1.-7./1.	5	40	[1])53	[1])73	4
„ Breslau	desgl.	5	184	12	19	1
„ Frankfurt a. O.	desgl.	7	19	12	4	—
R.-B. Aachen	desgl.	6	88	1	30	2
„ Arnsberg	desgl.	16	349	64	160	6
„ Aurich	desgl.	—	17	1	8	—
„ Düsseldorf	.	.	.	.	.	.
„ Erfurt	desgl.	6	164	23	28	1
„ Hannover	desgl.	3	41	14	13	—
„ Hildesheim	desgl.	8	18	15	56	1
„ Königsberg	desgl.	13	86	107	41	1
„ Lüneburg	desgl.	1	73	4	26	1
„ Marienwerder	25./12.-31./12.	6	21	23	23	1
„ Minden	1./1.-7./1.	6	12	7	101	3
„ Münster	desgl.	—	20	—	23	3
„ Osnabrück	25./12.-31./12.	1	51	2	25	—
„ Posen	1./1.-7./1	3	235	14	33	—
„ Schleswig	desgl.	30	170	54	118	4
„ Sigmaringen	1./11.-30./11.	27	—	3	[2])11	—
„ Stade	1./1.-7./1.	4	5	12	8	—
„ Stettin	desgl.	3	66	5	44	—
„ Stralsund	desgl.	3	6	6	33	—
„ Trier	desgl.	4	12	1	15	2
„ Wiesbaden	desgl.	7	142	19	98	—
Stadt München	desgl.	2	23	11	[3])49	1
„ Nürnberg	desgl.	1	1	12	[2])28	1
Hrzgth. Braunschweig	desgl.	4	[3])19	23	44	1
Reuß ä. L.[4])	1./12.-31./12	—	116	4	18	2
Schaumburg-Lippe	1./1.-7./1.	—	98	1	4	—
Stadt Lübeck	desgl.	—	—	—	7	—
Hamburg u Vororte	desgl.	22	13	31	27	2

Witterung. Woche vom 1. bis 7. Januar 1893.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C° Maxim.	Minim.	Luftdruck in mm Morgens	Mittags	Abends	Relat. Feuchtigkeit d. Luft Morgens	Mittags	Abends	Höhe des Niederschlages mm	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
Berlin	1. Januar	— 6,5	—11,6	748,1	747,5	747,4	97	91	100	0,2	NO—N	1
	2. „	— 8,3	—14,6	747,8	750,4	755,4	100	94	100	0,0	SSW	1
	3. „	— 8,5	—13,9	761,1	762,9	764,1	96	91	97	0,1	SO-NO-NW	0—1
	4. „	— 4,0	— 8,8	764,5	764,8	765,9	97	95	96	3,4	NO-ONO	1
	5. „	— 2,7	— 7,4	765,9	766,6	767,3	96	98	97	1,6	OSO	1—2
	6. „	— 6,5	—16,1	767,7	766,7	766,6	100	96	96	—	O	2
	7. „	—12,0	—16,6	764,1	762,6	762,1	100	88	91	—	OSO	3—4
München	1. Januar	—10,6	—14,4	704,5	704,4	705,2	89	76	92	2,2	NO	0,4
	2. „	—10,5	—18,0	707,3	708,9	712,2	88	85	83	0,3	Stille	0,4
	3. „	— 9,0	—15,0	716,6	717,8	719,1	95	78	87	1,0	SW	0,5
	4. „	— 7,2	—10,6	720,0	719,9	720,6	84	78	88	6,5	W	1,0
	5. „	— 7,0	—10,4	720,8	720,6	721,0	91	75	81	3,2	NO	0,8
	6. „	— 7,0	—14,0	719,7	718,4	717,4	93	81	90	0,1	NO	1,1
	7. „	— 8,5	—12,5	715,6	713,8	713,3	97	87	100	0,1	NO	0,7

[1]) 5 Fälle von Scharlach-Diphtherie. — [2]) Einschl. Croup. — [3]) Außerdem in 1 Gemeinde epidemisch. — [4]) Physikats-Bez. Greiz.

Grundwasserstand und Bodenwärme in Berlin und München*) im Monat Dezember 1892.

Grundwasserstand: Nach Mittheilungen der städtischen Deputation für die Verwaltung der Kanalisationswerke zu Berlin und des hygienischen Instituts zu München.

Bodenwärme: Nach Mittheilungen der landwirthschaftlichen Hochschule zu Berlin und des hygienischen Instituts zu München.

Nr. d. Standrohrs	Bezeichnung der Beobachtungs-Station	Grundwasserstand am 5. Dezember	am 12. Dezember	am 19. Dezember	am 26. Dezember	am —	höchster im Monat	niedrigster im Monat	Monatsmittel
		m	m	m	m	m	m	m	m
	Berlin.								
18	Elsasserstr. 1.	30,45	30,46	30,47	30,46	—	30,47	30,45	30,46
15	Charlotten- u. Leipzigerstr.	30,73	30,72	30,69	30,68	–	30,75	30,68	30,71
25	Köpnicker und N. Jacobstr.	31,58	31,62	31,65	31,66	—	31,68	31,52	31,61
9	Vor dem Invalidenpark	30,40	30,41	30,42	30,42	—	30,43	30,40	30,41
	München.								
	Hygienisches Institut . .	515,364	515,304	515,284	515,264	–	.	.	.

Bezeichnung der Beobachtungs-Station	Bodenwärme am 1. Dez. Morg. 8 Uhr. bei ein. Luftwärme von °C.	in einer Tiefe von 0 m °C.	¼ m °C.	½ m °C.	1 m °C.	1½ m °C.	am 15. Dez. Morg. 8 Uhr. bei ein. Luftwärme von °C.	in einer Tiefe von 0 m °C.	¼ m °C.	½ m °C.	1 m °C.	1½ m °C.
Berlin. Landwirthschaftliche Hochschule	2,0	— 0	0,3	1,75	4,7	7,0	3,0	—	0,7	1,8	4,1	6,25
München. Hygienisches Institut . .	-1,2	0,4	2,5	3,7	6,4	8,1	-2,8	0,4	1,7	2,6	5,1	6,5

* Die Grundwasserstände sind ausgedrückt in Metern über dem Normalnullpunkte, welcher für Berlin der Amsterdamer Pegel, für München der Spiegel des mittelländischen Meeres ist.

furt a. O. 15, Reg.-Bez. Sigmaringen 9, Nürnberg 2, Kopenhagen 157, Stockholm 8 Erkrankungen.

Mehr als ein Zehntel aller Gestorbenen starben an **Masern** (Durchschnitt aller deutschen Berichtsorte 1881/90: 1,30 %): in Frankfurt a. O., Straßburg, Edinburg — Erkrankungen kamen in Berlin 40, Breslau 184, den Reg.-Bezirken Arnsberg 349, Erfurt 164, Posen 235, Schleswig 170, Wiesbaden 148, Physikatsbez. Greiz 116, Fürstenthum Schaumburg-Lippe 98, Wien 391, Edinburg 263, Kopenhagen 86 zur Anzeige; an **Scharlach** (1881/90: 1,39 %): in Plauen — in Berlin sind 52, Reg.-Bez. Königsberg 107, Wien 38, London 202 (Krankenhäuser), Edinburg 56, Kopenhagen 30, Stockholm 33, Petersburg 30 Erkrankungen gemeldet worden — an **Diphtherie und Croup** (1881/90: 4,49 %): in Bielefeld, Beuthen, Braunschweig, Charlottenburg, Chemnitz, Erfurt, Essen, Fürth, Königsberg, Mainz, [illegible]dam, Remscheid, Stettin, Straßburg, Stuttgart, Budapest, Christiania — Erkrankungen hatten Berlin 73, Reg.-Bezirke Arnsberg 160, Minden 101, Schleswig 118, Wiesbaden 98, München 49, Nürnberg 28, Wien 85, Budapest, Kopenhagen je 52, Stockholm 45 aufzuweisen.

Maßregeln gegen Cholera 2c.

Mecklenburg-Schwerin. Im Anschluß an die Bekanntmachung vom 26. November v. J., betreffend die Cholera (Jahrg. 1892 S. 1022 d. Veröff.), hat das Ministerium, Abth. f. Medizinalangelegenheiten unterm 10. Januar d. J. bekannt gemacht, daß bei der Medizinalkommission zu Rostock eine besondere Abtheilung eingerichtet worden ist, welche die Aufgabe hat, den Behörden, insbesondere den Ortsobrigkeiten und Gesundheitskommissionen, auf Anfrage Rath und sachverständige Auskunft über **Maßregeln zur Vorbeugung der Choleragefahr**, namentlich über die Verbesserung der sanitären Verhältnisse der Ortschaften zu ertheilen, und welche außerdem von dem Ministerium in Gemäßheit des Kap. I §2 Ziff. 2 der Medizinalordnung generell legitimirt worden ist, angesichts der Gefahr der Wiederkehr der Cholera an Orten, wo es nothwendig erscheint, aus eigener Entschließung durch Deputirte oder durch die Kreisphysiker Untersuchungen für ihre Vorschläge zur Abwendung und Minderung der Cholera anzustellen.

Die Ortsbehörden und Kreisphysiker sind aufgefordert worden, der Medizinalkommission auf diesem Gebiet in allen Beziehungen förderlich zu sein. —

Großbritannien. Berichtigung. Die Mittheilung der amtlichen London Gazette vom 28. Dezember 1892, welche auf S. 8 d. Veröff. Erwähnung gefunden hatte, enthielt einen Druckfehler und ist nunmehr richtig gestellt worden. Statt „Her Majesty's Representative at Hamburg" sollte es heißen: „Her Majesty's Representative at Lisbon". Die angeführte **Bekanntmachung des Handelsamtes** betraf mithin die Maßnahmen, welche seitens der **portugiesischen** Behörden gegen Hamburg und die andern deutschen Häfen (vgl. Jahrg. 1892, S. 1064 d. Veröff.) ergriffen worden sind.

— Wie für England und Wales (vgl. S. 20), so ist auch für Schottland das **Einfuhrverbot von Lumpen**, Betten u. s. w. abgeändert worden. Die unterm 16. Dezember 1892 erlassene Verordnung hat nachstehenden Wortlaut:

„Whereas We, the Board of Supervision for the relief of the Poor and for Public Health in Scotland on the 15. July 1892, made Directions and Regulations prescribing that, from and after the date thereof, and until We should otherwise direct, no rags from France, or from any Port on the Black Sea or Sea of Azov, whether in Russia, Roumania, Bulgaria, or Turkey, or from any other Port of Turkey in Asia, should be delivered overside, except for the purpose of export nor landed in any port or place in Scotland:

And Whereas on the 15. day of August 1892 We made Directions and Regulations prescribing that, from and after the 19. day of August 1892, and until We should by Order otherwise direct, no rags, bedding, or disused or filthy clothing, whether belonging to emigrants or otherwise, from any foreign Port in Europe north of Dunkirk, other than Ports of Norway, Sweden, and Denmark, should be delivered overside, except for the purpose of export, nor landed in any port or place in Scotland:

And Whereas it is expedient that such Directions and Regulations should be amended as hereinafter mentioned:

And whereas the Commissioners of Her Majesty's Customs have signified their consent to the Regulations herein contained so far as the same apply to the Officers of Customs:

Now therefore We, the Board of Supervision for the Relief of the Poor and of Public Health in Scotland, by virtue of the powers conferred on us by Part III. of the Public Health Act aforesaid, do hereby issue the following Directions and Regulations, to extend to all places in Scotland, and to all Ports and Arms of the sea lying within the jurisdiction of the Admiralty, and adjacent to such places: —

Article 1. — In each of the above-cited Directions and Regulations the term „Rags" shall mean only such rags, of whatever material, within the meaning of the term „Rags" as used in the Official Customs' Import List as —

(1) Are dirty, or mixed with dust, or

(2) Are articles of clothing or bedding, or have formed part of any article of clothing or bedding and have not been re-manufactured or partly re-manufactured, or

(3) Are packed with any rags included in (1) or (2).

Article 2. — In Article 2 of the above-cited Directions and Regulations, dated the fifteenth day of August, One thousand eight hundred and ninety-two, the word „dirty" shall be inserted before the word „bedding", so that, subject to the provisions hereof, the said Article shall provide that, until We shall otherwise direct, no rags, dirty bedding, or disused or filthy clothing, whether belonging to emigrants or otherwise, from any foreign Port in Europe north of Dunkirk, other than Ports of Norway, Sweden, and Denmark, shall be delivered overside, except for the purpose of export, nor landed in any port or place in Scotland.

Article 3. — Each of the above-cited Directions and Regulations shall be amended so that —

(*a*) Rags, bedding, or clothing prohibited by any of the said Directions and Regulations from being either delivered overside, except for the purpose of export, or landed, may be delivered overside or landed for the purpose of disinfection.

(*b*) Any such rags, bedding, or clothing delivered overside or landed for the purpose of disinfection shall not be taken out of the custody of the Officers of Customs until the same shall have been disinfected by, and at the cost of the consignee or other person having control over the same, by means of steam under pressure in such manner as to secure the exposure of every part of the bale, package, or parcel, or of every article, to a temperature of not less than 212° Fahrenheit, nor until the Medical Officer shall have given a Certificate to an Officer of Customs as to such disinfection, which certificate shall be in the following form: —

Port of . . . . . .

„I hereby certify that the [rags, or bedding, or clothing], delivered overside or landed at this Port from the ship [name of ship] of or from [port of sailing], and consigned to , and distinguished by the following marks or numbers , have been disinfected at this Port in accordance with the provisions of Article 3 of the Directions and Regulations of the Board of Supervision dated the 16. December 1892.

(Signed) . . . . . ., Medical Officer.

Date . . . . . 189 ."

Article 4. — Any expenses incurred by the Commissioners of Her Majesty's Customs in watching goods delivered overside or landed for the purpose of disinfection under these Directions and Regulations shall be defrayed by the consignee or other person having control over the same.

Article 5. — If any such rags, bedding, or clothing so delivered overside or landed for the purpose of disinfection shall not, within seventy-two hours after being so delivered or landed, be disinfected and certified as aforesaid, they shall be destroyed in manner provided by Article 3 of the above-cited Directions and Regulations.

Article 6. — These Directions and Regulations shall be read as one with each of the above-cited Directions and Regulations, and words herein shall, subject to Article 1 hereof, have the same meaning as words in those Directions and Regulations." —

Schweden. Laut Bekanntmachung der Medizinalverwaltung vom 2. Januar d. J. kann der **Quarantäneplatz Fejan** (vgl. Jahrg. 1892, S. 1028 d. Veröff.) des Eises wegen nicht mehr angelaufen werden. Die in schwedischen Ostseehäfen ankommenden quarantänepflichtigen Schiffe haben sich nunmehr bei der Medizinalverwaltung zu Stockholm zur Entgegennahme weiterer Verhaltungsmaßregeln zu melden. —

Serbien. Laut Erlaß des Ministers des Innern vom 27. Dezember 1892 ist die freie **Einfuhr** auch derjenigen Gegenstände, welche wie Käse, Butter, Milch u. s. w. (Jahrg. 1892, S. 1052 d. Veröff.) einer gewissen Beschränkung unterworfen waren, nunmehr gestattet worden. Demgemäß bleibt **das Einfuhrverbot** nur für Lumpen, alte Kleider, ungewaschene Wäsche und gebrauchte alte Baumwolle in Kraft, wenn sie als Handelsartikel eingeführt werden; sämmtliche andere Waaren dagegen werden ohne jede Beschränkung zugelassen. —

Bulgarien. Laut Beschluß des Gesundheitsraths in Sofia vom 8. Januar ist die **Quarantäne in Zaribrod** (Jahrg. 1892, S. 1063 d. Veröff.) **aufgehoben**; es findet dort fortan nur noch eine strenge ärztliche Untersuchung und eine Desinfektion der getragenen Leibwäsche der Reisenden statt. —

Marokko. Auf Grund der während der letzten Cholera-Epidemie gesammelten Erfahrungen hat der Gesundheitsrath von Tanger unterm 24. Oktober 1892 nachstehendes **„Reglement für den Fall einer Cholera-Epidemie"** erlassen:

„Art. 1. Sont considérés ports infectés:

A. Tous les ports qui expédieront des navires avec patente brute.

B. Ceux que par suite de nouvelles officielles ou particulières le Conseil déclarera infectés.

Art. 2. Seront déclarés suspects:

A. Tous les ports qui maintiennent des relations commerciales intimes avec les ports infectés, à moins qu'ils ne prennent les précautions nécessaires contre les dits ports.

B. Tous ceux qui ne prendront pas les précautions nécessaires vis-à-vis des ports infectés.

C. Ceux que le Conseil jugera suspects soit en vertu de nouvelles officielles ou particulières, soit parce qu'il existe un foyer d'infection dans le pays dont ils font partie.

Art. 3. A. Tout navire sortant d'un port infecté et ayant fait une quarantaine de 10 jours dans un lazaret européen sera admis dans tous les ports du Maroc. S'il a fait moins de 10 jours de quarantaine il doit d'abord toucher à Tanger afin que le Conseil décide lui-même les mesures à prendre à son sujet.

B. Tout navire sortant d'un port infecté qui a subi la quarantaine en vigueur à Gibraltar et les mesures restrictives prises dans cette ville tant à l'égard des voyageurs que des marchandises sera admis au Maroc, toutefois il devra toucher au préalable à Tanger.

Dans tous les cas l'introduction des marchandises suivantes provenant de ports infectés est prohibée:

1. Les pommes de terre. 2. Les légumes excepté en conserve. 3. Tous les fruits idem. 4. Le beurre. 5. Le fromage. 6. Le jambon et le lard. 7. Le linge sale. 8. Les chiffons.

Art. 4. Les navires provenant de ports suspects ne seront admis en rade de Tanger qu'après inspection médicale, à la suite de laquelle le Président statuera s'il y a lieu de procéder immédiatement à la désinfection des personnes, bagages et effets conformément aux règles ci-après édictées ou s'il y a lieu d'imposer aux navires une quarantaine d'observation qui sera fixée par le Conseil mais qui ne pourra dépasser 7 jours et à la suite de laquelle il sera procédé à la désinfection des personnes, bagages etc.

Art. 5. A. Les passagers venant de ports suspects, ayant été admis au préalable à un port considéré comme sain par le Conseil, seront admis librement, mais leurs bagages seront soumis à désinfections à moins qu'il ne soit prouvé par un certificat de l'autorité sanitaire du port sain où a eu lieu la désinfection que les dits bagages ont été déjà désinfectés.

Ceux qui viendraient directement des ports suspects seront soumis eux et leurs bagages à la désinfection.

B. En ce qui concerne leur cargaison, les navires provenant de ports suspects devront produire un certificat d'origine de toutes leurs marchandises, délivré par les agents consulaires ou par l'autorité locale compétente. Si ce certificat établit que les marchandises ne viennent pas d'un port infecté, elles seront admises à l'exception des articles suivants qui devront au préalable être désinfectés:

1. Tissus de coton et tissus de lain neuf. 2. Poils fabriqués id. 3. Chanvre fabriqué id. 4. Lettres, journaux ou papiers hermétiquement clos. 5. Cuir fabriqué neuf. 6. Lin fabriqué id. 7. Les plumes employées comme ornement. 8. La soie filée ou manufacturée neuve. 9. Le tabac.

Les articles ci-dessous sont d'autre part repoussés:

1. Coton brut ou usé. 2. Poils à l'état naturel. 3. Chanvre non filé. 4. Cuirs frais et secs (bruts). 5. Crin naturel. 6. Dépouilles ou débris frais d'animaux. 7. Laine brute ou usée. 8. Lin non filée. 9. Peaux brutes ou dans un état quelconque. 10. Plumes à l'état naturel. 11. Soie en cocon ou grège. 12. Sumahuma. 13. Crin végétal. 14. Foins ou herbes comprimés ou emballés.

C. Dans le cas où le certificat d'origine constaterait que les marchandises de la cargaison proviennent d'un port infecté, elles ne seront admises que si par leur nature elles sont déclarées par le Conseil, après consultation médicale, non susceptibles d'apporter la contagion.

D. Dans tous les cas est prohibée l'introduction des chiffons, du linge sale, des fruits, des pommes de terre et des légumes poussant près de la terre, venant des ports suspects. L'introduction des fruits des arbres demeure autorisée.

E. Le linge sale appartenant aux voyageurs et à l'équipage, comme conséquence de leur navigation, sera soumis à une désinfection prolongée par la voie humide.

Art. 6. La désinfection des voyageurs sera payée par les intéressés; celle de la cargaison par les consignataires des navires; celle de l'équipage et des indigents sera gratuite.

Art. 7. Ces prescriptions s'appliquent seulement au port de Tanger. Dans les autres ports de la côte marocaine, les navires venant de ports suspects ne seront pas admis à moins qu'ils n'aient touché au préalable à Tanger et n'y aient été soumis au régime dont il s'agit.

Art. 8. Le même régime est applicable aux colis postaux. L'indication du lieu de provenance portée sur le bulletin d'expédition tiendra lieu de certificat d'origine. Les colis postaux provenant directement des points sains ne seront pas ouverts."

Gesetzgebung u. s. w.

Preußen. Reg.-Bez. Köslin. Polizeiverordnung, betr. Reinigung der Stallungen ꝛc. in Gast- und Schankwirthschaften ꝛc. Vom 7. Oktober 1892.

Zur Verhütung der Verbreitung des Rotzes und anderer ansteckender Thierkrankheiten wird hiermit auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverordnung vom 11. März 1850 und der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 nach erfolgter Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Köslin verordnet, was folgt.

§ 1. Diese Polizeiverordnung findet Anwendung auf die Pferdeställe, Durchfahrten und sonstiger zur Einstellung fremder Pferde benutzten Räume in Gast- und Schankwirthschaften, sowie auf die Stallungen der gewerbsmäßigen Pferde- und Viehhändler.

§ 2. Das Holzwerk in diesen Ställen ꝛc., namentlich die Holzbekleidung von Wänden, die Ständer, Thüren, Krippen, Raufen, sowie die Vorsetzkrippen und Tränkeimer dürfen nicht morsch, zerbrochen oder abgenagt sein, sondern müssen glatte, zur wirksamen Reinigung geeignete Flächen haben.

§ 3. Die Ställe ꝛc. müssen gut gepflastert oder gut gedielt sein.

§ 4. Täglich am Abend oder früh Morgens ist der Dünger aus den Ställen ꝛc. vollständig zu entfernen.

§ 5. Wöchentlich an einem von dem Landrath zu bestimmenden Tage sind:

a) Die Ställe mittelst scharfer Besen gründlich zu reinigen, mit Wasser abzuschwemmen und alsdann mit frischem Sande auszustreuen, die Spinngewebe zu entfernen und die Fenster abzuwaschen.

b) Die Krippen, Raufen, das Rickwerk vor dem Hause zum Anbinden der Pferde, Vorsetzkrippen und Tränkeimer mit heißer Sodalauge (1 kg Soda auf 1 Eimer Wasser) inwendig und auswendig gründlich abzuwaschen.

§ 6. An den Tagen vor und nach Vieh- und Krammärkten, Thierschauen und anderen Veranstaltungen, die einen vermehrten Verkehr mit Fuhrwerken bedingen, ist eine der wöchentlichen (§ 5) gleichkommende Reinigung vorzunehmen. Auf Anordnung des Landraths kann die wöchentliche Reinigung in solchen Fällen wegfallen.

§ 7. Alljährlich in der zweiten Hälfte des Mai ist das gesammte Innere der Ställe ꝛc., die Decke einbegriffen, nach voraufgegangener Reinigung mit einem Anstrich von Kalkmilch zu versehen. Dasselbe gilt von dem Rickwerk vor den Wirthshäusern zum Anbinden der Pferde, den Vorsetzkrippen und Tränkeimern.

§ 8. Zuwiderhandlungen werden mit einer Geldstrafe bis zu 60 ℳ, an deren Stelle im Unvermögensfalle entsprechende Haft tritt, bestraft.

§ 9. Die Verordnung vom 24. August 1883 (Amtsblatt 1883 Seite 153) wird aufgehoben.

Der Regierungs-Präsident.

Preußen. Reg.-Bez. Düsseldorf. Polizeiverordnung, betr. die Untersuchung des Schweinefleisches auf Trichinen und Finnen. Vom 14. Juli 1892. (Amtsbl. S. 486.)

Unter Aufhebung der Polizeiverordnungen vom 19. Juli 1887 (Amtsbl. S. 311 ff.)[1] und vom 11. Februar 1892 (Amtsbl. S. 55)[2] verordne ich unter Zustimmung des Bezirksausschusses auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883, sowie der §§ 6, 12, 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 für den Umfang des Regierungsbezirks Düsseldorf Folgendes:

§ 1. Wer im Bereich des Regierungsbezirks ein Schwein schlachtet oder schlachten läßt, ist verpflichtet, dasselbe nach der Schlachtung von einem amtlichen Fleischbeschauer oder auf dem zuständigen Fleischschauamte mikroskopisch auf Trichinen und Finnen untersuchen zu lassen. Dem Fleischbeschauer (Fleischschauamte) ist, falls die Schlachtung nicht in einem öffentlichen Schlachthause vorgenommen wird, rechtzeitig vorher Tag und Stunde derselben anzuzeigen.

Zum Zwecke der Entnahme der Fleischproben, welche durch den Fleischbeschauer oder eine hierzu amtlich vereidete Person (Fleischboten) zu erfolgen hat, ist das Schwein in zwei am Kopfe zusammenhängende Hälften zu theilen. Gleichzeitig sind die Eingeweide herauszunehmen und derartig aufzubewahren, daß eine Verwechselung mit denen anderer Schweine ausgeschlossen ist. Die vollständige Auseinandertrennung der beiden Hälften ist nach Entnahme der Proben gestattet, wenn hierbei beide Hinterschinken mit einer gleichen, nicht verwischbaren Ordnungsnummer gekennzeichnet sind.

Erst, wenn bei der Untersuchung die entnommenen Proben frei von Trichinen und Finnen befunden sind, und das Schwein vorschriftsmäßig abgestempelt ist (vgl. § 3), darf das Schwein nebst Eingeweiden aus dem Schlachtraum oder den zum Abkühlen benutzten Neben-

[1]) Veröff. 1887 S. 646. — [2]) Desgl. 1892 S. 594.

räumen entfernt und weiter zerlegt, sowie das Fleisch desselben zum Genusse für Menschen zubereitet, verkauft und an Andere überlassen werden.

§ 2. Fleisch von Wildschweinen und von Schweinen, welche außerhalb des Regierungsbezirks geschlachtet sind, sowie aus solchem Fleische bereitete Waaren dürfen im Regierungsbezirke erst dann gewerbsmäßig vertrieben, verabreicht und sonst an Andere überlassen, sowie verarbeitet werden, wenn diese Waaren nachweisbar innerhalb des Deutschen Reichs von einem amtlichen Fleischbeschauer auf Trichinen und Finnen untersucht, trichinen- und finnenfrei befunden und zum Nachweise hierfür deutlich kennbar abgestempelt sind.

Wer Waaren der vorbezeichneten Art empfängt, welche nicht bereits gemäß Abs. 1 untersucht sind, hat dieselben binnen 24 Stunden nach Empfange bei der Ortspolizeibehörde des Empfangsorts zur Untersuchung anzumelden. Werden jedoch derartige Waaren unmittelbar aus dem Auslande eingeführt und innerhalb des Regierungsbezirks verzollt, so hat die vorerwähnte Anmeldung binnen 12 Stunden nach der Verzollung bei der Ortspolizeibehörde des Verzollungsorts zu erfolgen. Erst nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Untersuchung und vorschriftsmäßiger Abstempelung ist die freie Verfügung über die Waaren gemäß Abs. 1 sowie die Weiterversendung derselben gestattet.

§ 3. Für die Ausführung der Untersuchung und die Abstempelung ist die nachstehend mitgetheilte Dienstanweisung für die amtlichen Fleischbeschauer maßgebend. Finden die Fleischbeschauer die untersuchten Fleischproben frei von Trichinen und Finnen, so haben sie zum Zeichen hierfür das Schwein bezw. die Waaren, denen die untersuchten Proben entnommen sind, vorschriftsmäßig abzustempeln und außerdem nach Wahl des Besitzers entweder ein Attest hierüber unter Benutzung des im § 4 B. vorgeschriebenen Musters auszustellen oder in das Schlachtbuch die in § 4 B. vorgeschriebenen Eintragungen zu machen.

Findet der Fleischbeschauer in den untersuchten Proben Trichinen oder Finnen, so hat derselbe hiervon sofort sowohl dem Besitzer des Schweines bezw. der Waare als auch der Ortspolizeibehörde Anzeige zu erstatten, welche eine Nachuntersuchung durch einen Sachverständigen anordnen kann und auf Verlangen anordnen muß. Tritt die Ortspolizeibehörde dem Urtheile des Fleischbeschauers bei, so hat sie für die unschädliche Beseitigung bezw Ausnutzung des trichinös oder finnig befundenen Fleisches nach Maßgabe der erlassenen Anweisung Sorge zu tragen.

Der Besitzer hat für die sichere Aufbewahrung der trichinös oder finnig erklärten Waaren einzustehen, muß sich aber sonst jeder Verfügung über dieselben, so lange die Ortspolizeibehörde dieselben nicht freigegeben hat, enthalten.

Wird das Schwein bezw. Fleisch bei der Untersuchung zwar trichinen- und finnenfrei, aber irgendwie anderweit krank bezw. sonst verdorben befunden, so finden vorstehende Bestimmungen sinngemäße Anwendung.

§ 4. Der Polizeibehörde ist auf Verlangen jeder Zeit der Nachweis über die erfolgte Untersuchung auf Trichinen und Finnen zu erbringen.

A. Personen, welche aus dem Verkaufe und der Verwerthung von Schweinefleisch kein Gewerbe machen, haben zu diesem Zwecke, sofern sie nicht ein vorschriftsmäßiges Schlachtbuch führen, sich über jedes einzelne geschlachtete Schwein ein Attest (§ 3) ausstellen zu lassen und aufzubewahren.

B. Gewerbetreibende, welche Schweine zum Verkaufe schlachten oder schlachten lassen, insbesondere Metzger und Wirthe, haben ein Schlachtbuch nach folgendem Muster zu führen:

1. Lfd. Nr.	2 Tag des Schlachtens	3 Bezeichnung des Schweines nach Geschlecht und Race	4 Angabe des Bezugsorts und des Verkäufers	5 Tag der Untersuchung	6 Bescheinigung des Fleischbeschauers über das Ergebniß der Untersuchung

Der Gewerbetreibende hat dies Buch nach Ausfüllung der vier ersten Spalten dem Fleischbeschauer und zwar vor Beginn der Untersuchung vorzulegen.

Der Fleischbeschauer hat sodann die erforderlichen Eintragungen in die beiden letzten Spalten zu machen und diese durch seine Namensunterschrift zu bescheinigen.

C. Kaufleute und Händler mit Schweinefleisch und Schweinefleischwaaren haben für das Hauptgeschäft und außerdem für jede von demselben örtlich getrennte Verkaufsstelle ein Fleischwaarenbuch mit folgenden Spalten zu führen, in welches die Eintragungen spätestens 24 Stunden nach Eingang der einzelnen Waaren zu erfolgen haben.

1. Lfd. Nr.	2 Tag des Eingangs	3 Bezeichnung der Waare	4 Gewicht derselben	5 Bezugsort und Verkäufer	6 Auf Trichinen untersucht: a. wo? b. von wem? c. wann?	7 Bemerkungen

Dem Fleischwaarenbuche sind die Atteste darüber, daß die Waaren untersucht sind, die betreffenden Fakturen, Fracht- und Lieferungsscheine, sämmtlich nach der laufenden Nummer des Buches geordnet und bezeichnet als Anlage beizufügen.

Befinden sich diese Papiere bei dem Hauptgeschäft, so ist in Spalte 8 des Fleischwaarenbuches der Verkaufsstelle auf die laufende Nummer desjenigen des Hauptgeschäfts zu verweisen.

Die Atteste (A), das Schlacht- und Fleischwaarenbuch (B und C) sind mindestens ein Jahr lang, vom Tage der Ausstellung bezw. der letzten Eintragung gerechnet, aufzubewahren.

§ 5. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Polizeiverordnung werden mit Geldstrafe bis zu 60 ℳ, im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Haft bestraft, sofern nicht anderweit eine höhere Strafe verwirkt ist.

§ 6. Diese Polizeiverordnung tritt für diejenigen Orte, in welchen die Trichinen und Finnenschau bereits eingeführt ist, 4 Wochen nach ihrer Verkündigung, für den ganzen Regierungsbezirk am 1. April 1893 in Kraft.

Der Regierungspräsident kann durch Amtsblattbekanntmachung für einzelne Gemeinden vorstehende Polizeiverordnung oder einzelne Bestimmungen derselben einstweilig außer Kraft setzen.

Düsseldorf, den 14. Juli 1892.

Der Regierungs-Präsident.
Freiherr von der Recke.

Gebührentarif.

Auf Grund des § 78 R.-Gew.-Ordn. bestimme ich für den Regierungsbezirk Düsseldorf Folgendes:

I. An Gebühren für die Untersuchung auf Trichinen und Finnen sind bei der Untersuchung

1. eines ganzen Schweines . . . . . 1,00 ℳ
2. einzelner Fleischtheile oder Fleischwaaren für das Stück . . . . . 0,30 „

zu erheben.

Anmerkung: Für die Ausstellung des Attestes bezw. Eintragung in das Schlachtbuch, sowie für die Abstempelung dürfen besondere Gebühren nicht berechnet werden. Eine Ermäßigung der Gebühren bis auf 60 bezw. 20 Pf. kann im Einverständnisse mit dem zuständigen Kreisphysikus von der Ortspolizeibehörde festgesetzt werden.

II. Die Gebühr für die Beaufsichtigung, der Ausnutzung oder Vernichtung trichinöser oder finniger Fleischwaaren wird auf 2 ℳ festgesetzt.

(Datum und Unterschrift wie oben.)

Vorschriften über die Ausnutzung und Vernichtung von trichinös oder finnig befundenem Schweinefleische.

§ 1. Trichinös befundenes Schweinefleisch oder dergleichen Schweinefleischwaaren dürfen nur zu gewerblichen, nie aber zu Nahrungszwecken für Menschen oder Thiere verwendet werden.

§ 2. Folgende Benutzungsweisen zu gewerblichen Zwecken sind gestattet:

1. das Abhäuten und die Entfernung der Borsten, sowie die freie Verwerthung der Häute und der Borsten.
2. Das Ausschmelzen des Fettes und die beliebige Verwendung desselben.

Vor dem Ausschmelzen sind jedoch die Fleisch- bezw. Fetttheile in höchstens 2 Pfund schwere, handbreitgroße und nicht über drei Finger hohe Stücke zu zerschneiden und sind sodann diese Stücke nach Wahl des Besitzers mit Schwefelsäure oder mit Petroleum gehörig zu durchtränken.

Das Ausschmelzen selbst hat durch mindestens vierstündiger Durchkochung bei 100° Celsius zu erfolgen.

Die nach dem Ausschmelzen übrig gebliebenen Bestandtheile dürfen, sofern sie gar gekocht und dann mit konzentrirter Schwefelsäure (1½ Pfund auf einen Centner Rückstände) vollkommen aufgelöst sind, zu Dungzwecken verwendet werden.

3. Die Verwendung der geeigneten Theile zur Herstellung von Seife und Leim.
4. Die chemische Verarbeitung der trichinös befundenen Waare.

§ 3. Wird die Benutzung des trichinös befundenen Schweinefleisches oder dergleichen Schweinefleischwaaren gemäß § 2 von dem Besitzer nicht gewünscht oder ist dieselbe nicht durchführbar, so sind sämmtliche Theile derselben ebenso wie die bei der Benutzung gemäß § 2 übrig gebliebenen Bestandtheile durch Verbrennung zu vernichten.

§ 4. Stark finniges Schweinefleisch bezw. Schweinefleischwaaren, d. h. solche, bei denen sowohl an der Oberfläche wie auch an den verschiedenen Durchschnittsflächen auf einem etwa handtellergroßen Theile der Fläche sich mehr wie eine Finne findet, unterliegen den in den §§ 2 bis 3 gegebenen Vorschriften.

Es wird jedoch nachgelassen:

1. Die Verwendung des durch gehöriges Ausschmelzen oder Auskochen gewonnenen Fettes zu Nahrungszwecken.
2. Die unschädliche Beseitigung der im § 3 bezeichneten Objekte durch Vergrabung in einer mindestens 2 m tiefen Grube nach vorheriger Zerstückelung bezw. Durchtränkung gemäß § 2[2] und Bedeckung mit ungelöschtem Kalk.

§ 5. Bei schwachfinnig befundenen Schweinefleisch oder Schweinefleischwaaren ist auch die Verwendung der mageren Fleischtheile zu Nahrungszwecken gestattet, wenn dieselben nach vorheriger Zerstückelung gemäß § 2[2] gar gekocht sind.

§ 6. In allen vorbenannten Fällen hat die Ausnutzung bezw. Vernichtung unter Aufsicht der Polizeibehörde zu erfolgen, welche sich hierbei der Mithülfe der amtlichen Fleischbeschauer bedienen kann.

(Datum und Unterschrift wie oben.)

Dienstanweisung für die amtlichen Fleischbeschauer im Regierungsbezirk Düsseldorf.

§ 1. Die amtlichen Fleischbeschauer bezw. die Fleischschauämter sind verpflichtet, jedem Antrage auf mikroskopische Untersuchung von Schweinefleisch oder Fleischwaaren auf Trichinen und Finnen an demselben Tage oder spätestens im Laufe des Vormittags des folgenden Tages nachzukommen.

§ 2. Die Fleischbeschauer haben die zur Untersuchung erforderlichen Fleischproben entweder selbst zu entnehmen oder durch von der Ortspolizeibehörde hierzu eidlich verpflichtete Personen (Fleischboten) entnehmen zu lassen.

§ 3. Behufs Untersuchung eines ganzen Schweines sind mindestens sechs Proben und zwar:

a) unbedingt je eine aus
   1. dem Zwergfellpfeiler,
   2. den Bauchmuskeln,
   3. dem Herzen,
b) die drei übrigen nach Wahl aus
   4. dem Hals- oder Backenmuskel,
   5. dem Zungen- oder Kehlkopfsmuskel,
   6. den Augen- oder Zwischenrippenmuskeln.

Behufs Untersuchung einzelner Fleischstücke sind mindestens drei fettfreie Fleischproben von verschiedenen Stellen zu entnehmen.

Die Fleischproben sind möglichst in der Größe einer Wallnuß und zwar aus den am tiefsten gelegenen Stellen der sehnigen Ansätze zu entnehmen.

Die Fleischproben sind in Blechkästen mit nummerirten Fächern oder in weißen Papierbeuteln aufzubewahren, auf denen die Nummer, Stückzahl und der Name des Besitzers deutlich aufgeschrieben ist. Desgleichen sind die Theile des Schweines aus dem die Proben entnommen sind, sowie die Eingeweide durch Einschneiden und Nummeriren derart deutlich zu kennzeichnen, daß eine Verwechselung ausgeschlossen ist.

§ 4. Aus den entnommenen Fleischproben sind bei der Untersuchung eines ganzen Schweines drei Quetschpräparate von 36 bis 40 qcm Glasfläche, von denen ein jedes Präparat aus jeder Fleischprobe entsprechend große Abschnitte enthalten muß, bei der Untersuchung eines Schinkens, einer Speckseite oder einer sonstigen Fleischwaare ein Quetschpräparat von gleichfalls 30 bis 40 qcm Glasfläche, sauber, klar und so völlig durchsichtig anzufertigen, daß man durch dieselben Druckschrift deutlich lesen kann.

§ 5. Die Untersuchung selbst geschieht in der Weise, daß jedes Präparat langsam, gründlich und vorsichtig methodisch von rechts nach links und von oben nach unten durchgemustert wird, sodaß der Fleischbeschauer die volle Sicherheit, bei der Untersuchung in den Präparaten nichts übersehen zu haben, gewonnen haben muß.

Bei zweifelhaftem Befunde sind aus den sämmtlichen im § 3 bezeichneten neun Muskeln Fleischproben zu entnehmen und müssen so viele Präparate gefertigt und untersucht werden, als zur völligen Aufklärung erforderlich sind.

Die mikroskopische Untersuchung jedes der drei Präparate aus den Fleischproben eines unzerlegten Schweines muß in jedem Falle, sofern nicht schon früher Trichinen oder Finnen gefunden wurden, ohne Vorpräpariren mindestens zehn, im Ganzen also mindestens dreißig Minuten in Anspruch nehmen. Desgleichen die des vorgeschriebenen Präparats eines Fleischstückes (Schinkens oder Speckseite) mindestens zehn Minuten.

Mehr als zehn Schweine bezw. dreißig Fleischstücke dürfen von einem Fleischbeschauer an einem Tage nicht untersucht werden.

Nur bei besonderer Geschicklichkeit und Zuverlässigkeit kann den Fleischbeschauern Seitens der Ortspolizeibehörde mit Zustimmung des zuständigen Kreisphysikus

die Vornahme einer größeren genau anzugebenden Zahl täglicher Untersuchungen gestattet werden.

Die Untersuchungszeit für jedes einzelne Präparat muß in diesem Falle ohne Vorpräpariren mindestens acht Minuten betragen

§ 6. Ueber die ausgeführten mikroskopischen Untersuchungen hat der Fleischbeschauer ein Register mit folgenden Spalten zu führen:

1.	2	3	4	5				6
Lfd. Nr.	Datum der Untersuchung	Name des Eigenthümers der untersuchten Fleischwaaren	Bezeichnung derselben	Dauer der Untersuchung von		bis		Ergebniß der Untersuchung und etwaige Bemerkungen
				Stunde	Minute	Stunde	Minute	

Die Seiten dieses Registers sind fortlaufend zu paginiren und von der Ortspolizeibehörde auf der ersten und letzten Seite zu paraphiren.

Jede Untersuchung muß der Zeitfolge nach in dasselbe eingetragen werden.

In öffentlichen Schlachthäusern und Fleischschauämtern ist außerdem von dem Untersuchungsamte ein Kontrolbuch zu führen.

§ 7. Findet der Fleischbeschauer das untersuchte Objekt trichinen- und finnenfrei, so stempelt er das Schwein beziehungsweise die Fleischwaare mit dem vorgeschriebenen Stempel deutlich und sichtbar ab und stellt das in der Polizeiverordnung erforderte Attest aus bezw. bewirkt die Eintragung in das Schlachtbuch.

Die Abstempelung ist mittelst eines Farben-, Stich- oder Brennstempels, welcher den Namen und Wohnort des Fleischbeschauers bezw. bei Fleischschauämtern den Namen dieses und die Ordnungsnummer des Fleischbeschauers enthält, mindestens sechsfach (auf beiden Schinken, Speckseiten und Schulterblättern) deutlich und haltbar auszuführen. Als Stempelfarben dürfen nur unschädliche Farbstoffe (wie Indigo, Lakmus oder Ultramarin und deren Mischungen) verwandt werden.

Untersuchte Würste und dergl. sind an beiden Enden mit einer den Namen oder die Nummer des Untersuchenden tragenden Plombe oder Siegelmarke zu versehen.

§ 8. Findet der Fleischbeschauer dagegen das Objekt trichinen- oder finnenhaltig, so hat er sofort

a) den Eigentümer unter Hinweis auf die Vorschriften über die Ausnutzung trichinen- bezw. finnenhaltigen Fleisches zu benachrichtigen und das sämmtliche trichinen- oder finnenhaltige Fleisch vorläufig mit Beschlag zu belegen,

b) der Ortspolizeibehörde zur weiteren Veranlassung Anzeige zu machen und sich über zulässige Ausnutzung oder Vernichtung des Fleisches gutachtlich zu äußern.

c) die trichinen- oder finnenhaltig befundenen Präparate wohlverkittet, beziehungsweise gut konservirt und deutlich bezeichnet, behufs etwaiger Kontrolluntersuchung 2 Monate lang unter sicherem Verschluß aufzubewahren und dann zu verbrennen.

§ 9. Der Fleischbeschauer ist verpflichtet, den Anordnungen der Ortspolizeibehörde gemäß die Ausnutzung oder Vernichtung trichinöser oder finniger Fleischwaaren zu beaufsichtigen.

§ 10. Findet der Fleischbeschauer an den zu untersuchenden Schweinen eine andere Krankheit als Trichinosis und Finnen, insbesondere Strahlenpilze, Rothlauf, Gelbsucht und dergl., so hat er hiervon sofort der Ortspolizeibehörde bezw. dem Fleischschauamte oder der Schlachthofverwaltung zur weiteren Veranlassung Anzeige zu machen.

§ 11. Amtliche Fleischbeschauer haben bei Vernachlässigung ihrer Dienstpflichten sofortige Entlassung und geeigneten Falls Zurücknahme des Prüfungszeugnisses zu gewärtigen (vergl. auch § 5 der Anstellungsvorschriften).

(Datum und Unterschrift wie oben.) (Schluß folgt.)

Waldeck. Polizei-Verordnung, betr. die Verunreinigung fließender Gewässer. Vom 27. Oktober 1892. (Fürstl. Waldeckisches Reg.-Bl. 1892 S. 81.)

Auf Grund des Gesetzes vom 13. Januar 1875, betreffend die Befugniß der Landespolizeibehörde zum Erlaß von Polizeiverordnungen, wird für den Umfang der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont Folgendes bestimmt:

Es ist verboten, in ein dem öffentlichen Gebrauche unterliegendes fließendes Gewässer Stoffe in solcher Beschaffenheit oder Menge einzuleiten, einzuwerfen oder sonstwie hineinzuschaffen, daß dadurch der Bedarf der Umgegend an reinem Wasser beeinträchtigt oder die Fischerei geschädigt oder eine sonstige erhebliche Belästigung des Publikums herbeigeführt wird.

Zuwiderhandlungen werden mit einer Geldbuße bis zu 30 ℳ bestraft.

Arolsen, den 27. Oktober 1892.

Der Landesdirektor. von Saldern.

Mecklenburg-Strelitz. Bekanntmachung, betr. das Viehseuchen-Uebereinkommen mit Oesterreich-Ungarn. Vom 28. Dezember 1892. (Offic. Anz. 1893 S. 3.)

Auf Grund des Artikels 12, Absatz 2 des Viehseuchen-Uebereinkommens zwischen dem Deutschen Reich und Oesterreich-Ungarn vom 6. Dezember v. J. hören am 1. Februar 1893 alle mit diesem Uebereinkommen nicht vereinbaren Beschränkungen und Verbote auf.

Demzufolge treten mit diesem Zeitpunkte außer Kraft:

Der Bundesrathsbeschluß vom 27. Juni 1879, durch welchen die Einfuhr lebenden Rindviehs und frischen Fleisches von Rindvieh aus Oesterreich-Ungarn verboten ist,

die landespolizeiliche Bekanntmachung vom 19. März 1885 (Offic. Anz. Nr. 10), insoweit sie die Einfuhr von Schafen und Ziegen und von rohen Theilen derselben aus Oesterreich-Ungarn untersagt, und

die Kaiserliche Verordnung vom 14. Juli 1889 (Reichsgesetzblatt Nr. 15), soweit sie die Einfuhr von lebenden Schweinen aus Oesterreich-Ungarn untersagt.

Mit diesen Bestimmungen verlieren auch die bei Dispensationen vom Verbot vorgeschriebenen Bedingungen der Einfuhr ihre Geltung, so daß vom 1. Februar k. J. an für die Vieheinfuhr aus Oesterreich-Ungarn nur noch die Kontrolbestimmungen des Viehseuchen-Uebereinkommens Anwendung finden.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

Thierseuchen.

Stand der Thierseuchen in der Schweiz im zweiten Vierteljahr 1892.[1])

(Zusammengest. nach d. v. schweizer. Landwirthsch.-Departement halbmonatlich ausgegebenen Bulletins Nr. 7—12.)

Seuchen. Kantone.	Es waren verseucht im					
	April		Mai		Juni	
	Gemeinden	Stück Vieh[2])	Gemeinden	Stück Vieh[2])	Gemeinden	Stück Vieh[2])
Milzbrand.						
Zürich	3	3	4	5	1	1
Bern	4	5	5	5	9	12
Luzern . . .	1	1	2	2	—	—
Glarus . . .	—	—	1	1	1	1
Freiburg . . .	1	1	1	1	1	1

[1]) Vgl. 1892 S. 881. — [2]) Sämmtliche Thiere, aus-

Seuchen. Kantone.	Es waren verseucht im April Gemeinden	April Stück Vieh[3]	Mai Gemeinden	Mai Stück Vieh[3]	Juni Gemeinden	Juni Stück Vieh[3]
Noch Milzbrand						
Solothurn . .	2	2	3	3	4	4
Basel-Landschaft	1	1	1	2	—	—
St. Gallen . .	1	1	4	4	—	—
Thurgau . . .	—	—	3	3	1	2
Neuenburg . .	—	—	1	1	2	1

Außerdem im Juni: Schwyz, Appenzell i. Rh., Tessin, Genf je 1 Stück Vieh, Waadt 8 Stück in 2 Gemeinden.

Rauschbrand.						
Bern	4	5	11	14	13	23
Luzern . . .	1	1	1	1	1	1
Glarus . . .	—	—	1	1	2	3
Freiburg . . .	—	—	4	5	3	3
Appenzell i. Rh.	—	—	1	1	2	6

Außerdem im Mai: Schwyz 1 Stück Vieh. Graubünden 2 Stück in 2 Gemeinden; Juni: Unterwalden o. d. W., Solothurn, Basel-Landschaft, St. Gallen je 1 Stück, Appenzell a. Rh. 3 Stück in 1 Gemeinde, Waadt 11 Stück in 7 Gemeinden.

Wuth.

Im April: Genf 8 Hunde.

Rotz und Hautwurm.						
Genf	—	—	2	6	1	1

Außerdem im April: Zürich 1 Pferd; im Mai: St. Gallen, Graubünden je 1, Freiburg 2 in 2 Gemeinden; im Juni: Neuenburg 1.

Maul- und Klauenseuche.[3]						
Zürich	9	151	—	—	1	5
Luzern . . .	—	—	2	37	1	27
Schwyz . . .	1	8	1	6	—	—
Appenzell a. Rh.	1	4	—	—	2	153
Appenzell i. Rh.	1	13	1	35	1	44
Graubünden .	5	449	1	91	—	—
Thurgau . . .	2	12	1	10	—	—

Außerdem im April: Bern 8 Stück Vieh in 1 Gemeinde, Basel-Stadt 1 Stück, St. Gallen 12 Stück in 1 Gemeinde, Neuenburg 34 Stück in 1 Gemeinde; Mai: Waadt 11 Stück in 1 Gemeinde; Juni: Zug 9 in 1 Gemeinde.

Lungenseuche.

Im Juni: Thurgau 1 Rind.

Rothlauf der Schweine.						
Zürich	2	3	5	10	13	15
Bern	3	6	3	5	12	28
Luzern . . .	—	—	2	4	4	16
Freiburg . . .	1	2	1	4	4	16
Schaffhausen .	1	1	1	1	2	2
St. Gallen . .	1	1	1	1	3	5
Aargau . . .	—	—	1	2	1	1
Waadt . . .	5	7	4	6	10	23
Genf	—	—	1	2	1	1

Außerdem im Mai: Appenzell a. Rh. 1 Schwein; Juni: Appenzell i. Rh. 6 in 1 Gemeinde, Thurgau 4 in 1 Gemeinde.

Räude.

Im April: Freiburg 1 Pferd.

Rußland. Im livländischen Gouvernement sind vom 1. bis 22. November a. St. 1892 als erkrankt gemeldet: an Maulseuche im Kreise Fellin seit 18. Oktober 508 Rinder, im Kreise Dorpat seit 21. Oktober 121 Rinder, 5 Schafe, 4 Schweine; an Influenza im Kreise Dorpat seit 25. Oktober 26 Pferde.

genommen die an Maul- und Klauenseuche und Räude erkrankten, sind gefallen oder getödtet. — Von den an Maul- und Klauenseuche erkrankten Thieren sind 28 geschlachtet. — [3]) Die Seuche wurde wiederholt durch aus Italien und einmal durch aus Baden stammendes Vieh eingeschleppt.

Veterinär-polizeiliche Maßregeln.

Preußen. Reg.-Bez. Gumbinnen. Landespolizeiliche Anordnung vom 1. Dezember 1892. (R.-A. 1893 Nr. 4.)

Der Eingang lautet wie auf S. 1044 der Veröff. 1892, nur heißt es statt in Ergänzung meiner: „im Anschluß an meine", und statt Folgendes: „wie folgt".

§ 1. Die Verladung von Rindvieh und Schweinen zum Zwecke der Beförderung mit der Eisenbahn ist unter den in den landespolizeilichen Anordnungen vom 18. März 1882 (Amtsblatt S. 76) und 22. April 1888 (Amtsblatt S. 191) angegebenen Bedingungen und Beschränkungen fortan auch auf der Station Ragnit der Eisenbahnstrecke Tilsit—Stallupönen gestattet.

§§ 2 und 3 lauten wie a. a. O., nur ist in § 2 statt Pillkallen: „Ragnit" zu lesen.

Oldenburg. Bekanntmachung vom 27. Dezember 1892.

Das unter dem 12. d. Mts. — Oldenburgische Anzeigen vom 15. d. Mts. Nr. 292[1]) — erlassene Verbot der Einfuhr von Rindern, Schafen, Ziegen und Schweinen aus dem Königreich der Niederlande wird auf die Einfuhr von frischen und frisch gesalzenen Fellen, von frischen Hörnern und Klauen der Wiederkäuer, von frischen Klauen der Schweine, sowie von unbearbeiteter, beziehungsweise keiner Fabrikwäsche unterworfener Wolle, von ebensolchen Haaren und Borsten aus diesem Lande ausgedehnt.

Staatsministerium, Departement des Innern.

Lübeck. Verordnung, betr. die Einfuhr von Rindvieh aus Dänemark. Vom 5. Januar 1893.

Das Polizeiamt verordnet hiedurch:

§ 1. Das aus Dänemark zur See ankommende lebende Rindvieh darf nicht früher ausgeschifft werden, als bis es an Bord des Schiffes durch den Polizeithierarzt auf seinen Gesundheitszustand untersucht worden ist.

§ 2. Werden bei dieser Untersuchung in einem Transporte einzelne mit ansteckenden Krankheiten behaftete Thiere ermittelt, so kann der ganze Transport zurückgewiesen werden.

In diesem Falle ist der Schiffsführer verpflichtet, den ganzen Transport aus dem Hafen wieder auszuführen.

§ 3. Uebertretungen dieser Verordnung werden, soweit nicht Bestimmungen des Strafgesetzbuches zur Anwendung zu bringen sind, mit Geldstrafe bis zu 150 ℳ oder mit Haft bestraft.

Das Polizei-Amt.

Rechtsprechung.

Gesonderte Abgabe von Stoffen, welche erst nach ihrer Mischung eine Arznei bilden, sowie der Verkauf von Thierarzneimitteln durch einen Drogisten oder Kaufmann ist gemäß der Kaiserlichen Verordnung vom 27. Januar 1890 und § 367 Nr. 3 des Str.-G.-B. strafbar.

Urtheil des preuß. Kammergerichts zu Berlin vom 24. März 1892.

In der Strafsache gegen den Kaufmann C. zu R. hat der Strafsenat des Kgl. Kammergerichts zu Berlin in der Sitzung vom 24. März 1892 für Recht erkannt, daß die Revision des Angeklagten gegen das Urtheil der zweiten Strafkammer des Königlichen Landgerichts II zu Berlin vom 20. Januar 1892 zurückzuweisen und die Kosten des Rechtsmittels dem Angeklagten aufzuerlegen.

Gründe.

Die Revision des Angeklagten, welcher Verletzung

[1]) Veröff. 1892 S. 1068.

der Kaiserlichen Verordnung vom 27. Januar 1890 und folgemäßig auch des § 367[3] des Strafgesetzbuchs rügt, ist unbegründet.

Was zunächst den Verkauf von Brustthee betrifft, so hat das Berufungsgericht bereits thatsächlich und ohne Rechtsirrthum festgestellt, daß auch der in seine fünf Bestandtheile „zerlegte" Thee noch ein „Gemenge" ist, wenn diese Bestandtheile — wie im vorliegenden Falle — in einem gemeinschaftlichen Karton mit der Aufschrift „Brustthee" verpackt sind. Außerdem fällt aber, wie der Berufungsrichter zutreffend ausführt, eine derartige Verbindung der gesonderten Theebestandtheile zu einer Sachgesammtheit auch rechtlich unter den Begriff des „Gemenges" im Sinne der zitirten Verordnung.

Was sodann das Restitutionsfluid anbelangt, so ist gerichtsnotorisch und geht auch aus dem bei den Akten befindlichen Verkaufs-Prospekt des Angeklagten hervor, daß dasselbe nicht nur bei Thieren, sondern auch bei Menschen als Arzneimittel Verwendung findet. Da es im Uebrigen festgestelltermaßen eine „Mixtur" ist, so wird das Feilhalten desselben auf alle Fälle von der gedachten Kaiserlichen Verordnung betroffen, mag man nun die Thierarzneimittel zu den „Zubereitungen" dieser Verordnung rechnen oder nicht. Im Uebrigen besteht für das Gericht kein Zweifel, daß auch die Heilmittel für Thiere zu den „Zubereitungen, Arzneien, Apothekerwaaren" im Sinne der Verordnung von 1890, des § 367[3] St.-G.-B. und des § 6 Abs. 2 der Gewerbeordnung zu rechnen sind. Das folgt sowohl aus dem Wortlaut dieser Gesetze, welche zwischen Thier- und Menschen-Heilmitteln nicht unterscheiden, wie auch aus ihrem Zweck, Leben und Gesundheit der Staatsbürger zu schützen, welche ebenso sehr durch den leichtfertigen Verkauf von Thiermitteln, wie durch den von sonstigen Mitteln gefährdet werden; es folgt endlich auch aus dem Umstande, daß für und über Thierarzneien besondere Gesetzesvorschriften nicht bestehen. Hiernach ist die Verordnung von 1890 in beiden Fällen mit Recht zur Anwendung gekommen. Die Revision war deshalb zurückzuweisen. Den Kostenpunkt regelt § 505 Abs. 1 der St.-P.-O.

— —

Betrügerischer Verkauf von Rosinenwein in Frankreich.

Das Tribunal der Seine hat eine Anzahl von Weinhändlern, welche beschuldigt waren, Rosinenwein bezw. Rosinenwein-Verschnitte in betrügerischer Weise in den Handel gebracht zu haben, durch gleichlautende Beschlüsse vom 16. Mai 1892 außer Verfolgung gesetzt. Diese Beschlüsse haben folgenden Wortlaut:

Le tribunal,

Attendu que des conclusions du rapport des experts il ne résulte pas la preuve que le vin mis en vente par X. soit du vin de raisins secs; en conséquence renvoie X. des fins de la poursuite sous dépens.

Verhandlungen von gesetzgebenden Körperschaften.

Sachsen-Altenburg. Die Regierung hat dem Landtage zwei Gesetzentwürfe, betr. die Abänderung des Ausführungsgesetzes vom 28. Dezember 1881 zum Reichs-Viehseuchengesetz, sowie die Gewährung von Entschädigung für Viehverluste infolge von Milzbrand und Rauschbrand vorgelegt.

Verzeichniß der für die Bibliothek des Kais. Gesundheitsamtes eingegangenen Geschenke.

(Gleichzeitig als Empfangsanzeige und Dankesbezeugung.)

Sanitätsbericht des oberschlesischen Knappschafts-Vereins für das Jahr 1890. Kattowitz O./S. Fol.

Sanitätswesen, Statistik des — s in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern für das Jahr 1888. Wien. 1891. Fol.

Schmaltz, Prof. Dr. Reinhold. Die Ausbildung des anatomischen Unterrichts und seine Bedeutung für die praktische Thierarzneikunde. Rede. Berlin. 1892. 8°.

Schmid, Dr. F. Das schweizerische Gesundheitswesen im Jahre 1888. Bern. 1891. 8°.

Schmitz, Dr. A. Die Trunksucht, ihre Abwehr und Heilung. Bonn. 1891. 8°.

Staats-Handbuch der freien Hansestadt Bremen auf das Jahr 1892. Bremen. 1892. 8°.

Statistik, Beiträge zur — des Großherzogthums Hessen. Bd. 35, Heft 3. Darmstadt. 1891. 4°.

Sticker, Dr. Anton. Die Tuberkulosefrage in der Fleischbeschaulehre. Köln. 1892. 8°.

Sylt. Beschreibung des Nordsee- und Stahlbades Sylt, Westerland und Wenningstedt. Westerland. 1892. 8°.

Volkszählung, einstweilige Ergebnisse der — vom 1. Dezember 1890 in der Stadt Berlin. Berlin. 1891. 8°.

Wasserstandsbeobachtungen an den Hauptpegeln des Rheins und seiner größeren Nebenflüsse im Großherzogthum Baden. Jahrg. 1891. 4°.

Weigelt, Dr. Curt. Die Schädigung der Fischerei durch Haus- und Fabrikabwässer. Berlin. 1892. 8°.

Weiß, Dr. Albert. Lehrkursus der praktischen Trichinen- und Finnenschau für angehende und angestellte Fleischbeschauer. Düsseldorf. 8°.

Nachweisung über den Stand der Cholera im Deutschen Reiche am 14. Januar 1893.

Namen der Ortschaften (mit Angabe des Verwaltungsbezirks)	Einwohnerzahl (letzte Volkszählung)	Tag des Ausbruchs der Krankheit	Bestand bei der letzten Anzeige vom 7. Januar	Neu erkrankt sind	Erkrankt von außerhalb zugegangen sind	Summe von Spalte 4, 5 und 6	In der Zeit vom 8. Januar bis 14. Januar einschl. sind			
							genesen	erkrankt nach außerhalb abgegangen	gestorben	Bestand geblieben
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.
Preußen.										
Reg.-Bez. Schleswig.										
Altona (Stadtkreis) .	143 249	19. August	1	1	—	2	—	—	—	2
Mecklenburg-Schwerin.										
Schwerin (Stadt) . .	.	.	—	1	.	.	.	.	.	.
Hamburg.										
Stadt und Vororte . .	569 260	16. August	20	18	—	38	6	—	2	25

Redigirt im Kaiserlichen Gesundheitsamte. — Verlag von Julius Springer in Berlin. — Druck von Emil Dreyer in Berlin.

Kalle & Co., chem. Fabrik, **Biebrich** a. Rhein. (Gegründet 1863.)

Jodol, ein neues Antisepticum, **geruchlos und nichtgiftig,** ersetzt das Jodoform in allen medicinischen Verwendungen. D. R. P. 35 130. (9973).

Orexin, ein echtes Stomachicum. D. R. P. 51 712. Für die Wirksamkeit desselben ist hauptsächlich zu beachten, dass es in Oblaten oder **leicht löslichen** Perlen genommen wird. Der Import nach England, Frankreich und den Vereinigten Staaten von Amerika ist untersagt.

Salzsaures Glutinpeptonsublimat (Hydrargyrum peptonatum Paal) ein neues Antilueticum von **sicherer** und **rascher** Wirksamkeit, bei geringer Schmerzhaftigkeit der Injection und geringer Reizung der Injectionsstelle. D. R. P. 54587 und D. R. P. 54747. Die Präparate sind durch alle grossen Drogenhäuser und Apotheken in Originalverpackung zu beziehen.

CACAO-VERO,
entölter, leicht löslicher
Cacao.
Unter diesem Handelsnamen empfehlen wir einen in Wohlgeschmack, hoher Nährkraft, leichter Verdaulichkeit und der Möglichkeit schnellster Zubereitung (ein Aufguss kochenden Wassers ergiebt sogleich das fertige Getränk) unübertreffl. Cacao.
Preis: per 2/1 1/1 1/2 1/4 =Pfd.-Dose
850 300 150 75 Pfennige.
HARTWIG & VOGEL
Dresden
(9976)

Flüssige
Kali-Glycerinseife
auf Wunsch mit 5% Carbol- oder Cresolzusatz, vorzüglich geeignet zur Desinfection der **Hände und Instrumente** des Arztes. (9971)
Seit Jahren erprobt in vielen Kliniken, Krankenhäusern, Hospitälern etc.
Paul Bumcke, Berlin S.
Dresdenerstr 42.

Verlag von **Julius Springer** in Berlin N.

Medicinisch-klinische Diagnostik.
Lehrbuch
der
Untersuchungsmethoden innerer Krankheiten
für Studirende und Aerzte.
Von
Dr. Felix Wesener,
Privatdocent der klinischen Medicin und I. Assistenzarzt der Poliklinik zu Freiburg i. B.
Mit 100 Figuren im Text und 12 lithographirten Tafeln.
In Leinwand gebunden Preis M. 10,—.

Lehrbuch der Geburtshülfe
von
Dr. Max Runge,
Ord. Professor der Geburtshülfe und Gynäcologie und Director der Universitäts-Frauenklinik in Göttingen.
Mit zahlreichen Abbildungen im Text.
In Leinwand gebunden Preis M. 9,—.

Zu beziehen durch jede Buchhandlung.

Verlag von Julius Springer in Berlin N.

Bericht über die Thätigkeit
der zur
Erforschung der Cholera
im Jahre 1883
nach Egypten und Indien entsandten Kommission
unter Mitwirkung von
Dr. Robert Koch
Geheimer Medizinal-Rath, Mitglied des Kaiserl. Gesundheitsamtes und o. ö. Professor an der Universität Berlin.
bearbeitet von
Dr. Georg Gaffky
Mit Abbildungen im Text, 30 Tafeln und einem Titelbilde.
Preis M. 30,—.

ASTOR, LENOX AND TILDEN FOUNDATIONS

Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Mittwoch. Abonnements werden zum Preise M. 5,— halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Ztgs.-Preisliste 6586) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen, sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3.

XVII. Jahrgang. Berlin, den 25. Januar 1893. Nr. 4.

Inhalt. Personal-Nachricht. S. 45. — **Gesundheitsstand.** Mittheilungen über Volkskrankheiten, insb. Cholera. S. 45 u. 59. — Sterbefälle in deutschen Städten mit 40000 und mehr Einwohnern. S. 46. — Desgl. in größeren Städten des Auslandes. S. 47. — Erkrankungen in Krankenhäusern einzelner Großstädte. S. 47. — Desgl. in deutschen Stadt- und Landbezirken. S. 47. — **Witterung.** S. 47. — **Maßregeln gegen Cholera** 2c. S. 48. — Aus dem statistischen Jahrbuche für Paris 1889. S. 48. — **Gesetzgebung u. s. w.** (Deutsches Reich). Arzneitaxe. S. 49. — (Preußen Berlin). Hebammenwesen. S. 49. — (Reg.-Bez. Düsseldorf). Schweinefleisch-Untersuchung. (Schluß). S. 50. — (Oesterreich). Arzneitaxe. S. 51. — (Schweiz. St. Gallen). Lebensmittelverkehr. S. 51. — **Thierseuchen** in Italien vom 2. Juli bis 1. Oktober. S. 55. — Desgl. in Norwegen, 2. Vierteljahr. S. 55. — **Veterinärpolizeiliche Maßregeln.** (Deutsches Reich, Preuß. Reg.-Bez. Danzig, Stettin, Köslin, Schleswig, Stade, Merseburg, Bayern, Hamburg, Elsaß-Lothringen, Schweden). S. 55. — **Rechtsprechung.** (Preuß. Ober-Verwaltungs-Gericht). Gesundheitsgefährliches gewerbliches Geräusch. S. 58. **Verhandlungen von gesetzgebenden Körperschaften.** (Frankreich). Schutz der öffentlichen Gesundheit. S. 59. — **Vermischtes.** (Preußen. Berlin). Gifthaltige Farben. S. 59.

Seine Majestät der König von Preußen haben Allergnädigst geruht, dem außerordentlichen Mitgliede des Gesundheitsamts, Königl. preußischen Geheimen Sanitätsrath Dr. Graf zu Elberfeld die Schleife zum Rothen Adler-Orden dritter Klasse zu verleihen.

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

Die hierzu gehörigen Tabellen stehe auf der 2. und 3. Seite. — Anmerkung zur 2. Seite: Die mit einem † bezeichneten Städte berichten über die Sterbefälle auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder lassen die Nachweisungen wenigstens von einem Arzte zusammenstellen oder prüfen. — Die Einwohnerzahlen (Spalte 2, 7 und 8) sind nach Maßgabe der endgültigen Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dezember 1890 in der bisher üblichen Weise berechnet worden, und zwar die in Spalte 2 und 7 benutzten auf den 1. Juli 1893. Die Zahlen der Gestorbenen in Spalte 8 sind aus den in den Jahresübersichten mitgetheilten Angaben berechnet. — In sämmtlichen Tabellen der „Veröffentlichungen" bedeutet ein Punkt (.), daß Nachrichten aus dem betr. Orte oder über die betr. Krankheit nicht eingegangen sind, ein Strich (—), daß Fälle der betr. Krankheit u. s. w. ausweislich der eingegangenen Nachrichten nicht vorgekommen sind.

Cholera. Deutsches Reich. In der Provinzial-Irrenanstalt der Provinz Sachsen zu Nietleben (Saalkreis hat sich eine umfangreiche Epidemie entwickelt, deren Ursache noch nicht aufgeklärt ist. Bis zum 20. d. M. sind 62 (davon 25 bisher als nur verdächtig bezeichnete) Erkrankungen, darunter 19 Todesfälle angezeigt worden. Im Uebrigen wurden in der Gemeinde Schulau (Kreis Pinneberg, Reg.-Bez. Schleswig) 3 Erkrankungen mit 1 Sterbefall und in Hamburg 7 Erkrankungen und 2 Sterbefälle während der verflossenen Woche festgestellt. Die Wochennachweisungen, soweit sie eingetroffen sind, befinden sich am Schlusse der Nummer.

Rußland. Nachstehende Erkrankungen und Todesfälle sind bekannt geworden:

Gouvernement (bezw. Stadt)	Zeit	erkr.	gest.
Warschau (Stadt) .	7./1. bis 12./1.	2	1
Kielce	26./12. " 7./1.	5	4
Radom	2./1. " 8./1.	3	4
Lomza	1./1. " 7./1.	1	1

Asiatische Türkei. In der Stadt Trapezunt wurden vom 26. Dezember bis einschließlich 1. Januar 9 neue Erkrankungen, 11 Todesfälle festgestellt, in Platana vom 29. bis 31. Dezember 6 : 5.

Persien. Vom 21. bis 28. Dezember 1892 sind in Folge von Cholera folgende Erkrankungen und Todesfälle gemeldet worden: in Soutsch Bulak 30 : 11, Zendjan 19 : 7, Schiraz 28 : 13, Telarin 33 : 16, Bezirk von Saveh 29 : 12.

Aus den im Gesundheitsamte eingegangenen Meldungen sind ferner hervorzuheben:

Pocken: Krakau 3, Prag 6, Triest 2, Paris 3, London und Manchester je 2, Odessa 3, Warschau 12 Todesfälle; Wien 3, Prag 9 Erkrankungen; **Genickstarre:** New-York 2 Todesfälle; Kopenhagen 3 Erkrankungen; **Influenza:** Braunschweig 2, London 12 Todesfälle; Frankfurt a. O. 22, Nürnberg 10, Kopenhagen 167 Erkrankungen. Das Lehrerseminar zu Waldenburg in Sachsen ist laut Meldung des W.-T.-B. wegen der daselbst epidemisch aufgetretenen Influenza geschlossen worden. (R.-A. Nr. 17.)

Mehr als ein Zehntel aller Gestorbenen starben an **Masern** (Durchschnitt aller deutschen Berichtsorte 1881/90: 1,30 %): in Görlitz und Straßburg — Erkrankungen kamen in Breslau 79, in den Reg.-Bezirken Düsseldorf 149, Erfurt 94, Minden 177, Posen 371, Wiesbaden 101, Fürstenthum Schaumburg-Lippe 157, Wien 479, Edinburg 238, Kopenhagen 76 zur Anzeige; an **Scharlach** (1881/90: 1,39 %): in Gera — aus Berlin wurden 46, Hamburg 43, Wien 47, Edinburg 49 Erkrankungen gemeldet; an **Diphtherie und Croup** (1881/90: 4,49 %): in Beuthen, Bochum, Duisburg, Erfurt, Essen, Gera, Kiel, Mainz, Osnabrück, Straßburg,

Forts. auf S. 48.

Sterblichkeit in deutschen Städten mit 40 000 und mehr Einwohnern. 2. Woche vom 8. bis 14. Januar 1893.

Namen der Städte	Einwohner	Lebend- geborene der vorangegangenen Woche	Todt- geborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene: auf 1000 Einw. und aufs Jahr berechnet in der Berichtswoche	Gestorbene: auf 1000 Einw. und aufs Jahr berechnet in den Jahren 1881 bis 1890	Todes-Ursachen: Masern und Röthein	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr., Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrank. d. Athmungsorg.	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsam. Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
† Aachen	107 472	71	2	38	13	18,4	25,6	—	—	1	—	1	3	7	1	—	—	25	—
† Altona	152 004	109	4	68	22	23,3	23,7	—	—	—	—	—	4	10	9	5	4	40	5
† Augsburg	80 654	64	4	43	19	27,7	28,2	1	1	—	—	—	4	5	1	—	—	29	2
† Barmen	122 899	69	—	35	11	14,8	21,0	1	—	2	1	—	4	5	—	—	—	21	1
† Berlin	1 714 938	971	28	593	163	18,0	24,1	3	10	24	2	2	90	57	17	3	3	380	8
† Beuthen	42 289	27	—	17	8	20,9	29,7	—	—	2	—	—	1	2	—	—	—	10	2
† Bielefeld	42 544	32	1	16	3	19,6	20,4	—	—	1	—	—	1	—	—	—	—	13	1
† Bochum	51 132	39	2	25	7	25,4	26,3	1	—	4	—	—	2	8	—	—	—	10	—
† Bonn	41 776	.	.	.	.	.	26,8	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
† Braunschweig	109 249	87	4	36	15	17,1	23,6	—	—	—	—	—	1	12	1	—	—	20	2
† Bremen	134 745	70	3	46[3]	6	17,8[3]	20,2	—	—	1	—	1	4	9	—	—	—	31	—
† Breslau	353 551	226	13	153[4]	40	22,5[4]	29,9	1	1	8	—	1	27	21	8	1	1	82	4
Bromberg	44 037	28	2	8	2	9,4	23,6	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	7	—
† Charlottenburg	94 679	63	2	22	8	12,1	24,9	—	1	—	1	—	1	5	—	—	—	14	—
† Chemnitz	153 490	121	2	71	35	24,1	31,2	—	1	3	—	—	4	7	1	—	—	52	3
Danzig	123 198	82	1	53	12	22,4	27,4	—	2	3	—	1	4	5	2	1	1	36	—
† Darmstadt	59 031	20	1	22	6	19,4	20,5	1	1	2	1	—	2	2	2	—	—	11	—
† Dortmund	95 465	81	2	41	7	22,3	25,0	1	—	3	—	—	8	10	2	—	—	16	1
† Dresden	304 519	192	5	130[5]	26	22,2[5]	23,5	3	1	11	—	—	21	11	7	—	—	74	2
† Düsseldorf	159 858	105	2	74	17	24,1	22,7	5	—	1	—	—	12	13	2	—	—	39	2
† Duisburg	65 363	78	2	33	15	26,3	24,8	—	—	4	1	—	3	5	—	—	—	19	1
† Elberfeld	134 517	86	6	57	13	22,0	21,5	—	1	4	—	—	6	12	3	—	—	31	—
† Elbing	43 281	29	—	26	11	31,2	29,5	—	—	—	1	—	1	7	2	—	—	14	1
† Erfurt	79 580	55	1	26	6	17,0	22,5	—	—	3	—	1	7	—	—	—	—	15	—
† Essen	85 753	85	1	45	12	27,3	25,6	—	—	8	—	1	5	14	1	—	—	16	—
† Frankfurt a. M.	193 144	98	5	67	17	18,0	19,3	—	—	6	—	1	7	15	1	—	—	34	3
† Frankfurt a. O.	56 593	30	—	26	6	23,9	27,0	1	—	2	2	—	4	4	—	—	—	13	—
† Freiburg i. B.	52 820	21	1	22[6]	8	21,7[6]	23,9	—	—	1	—	—	3	5	2	2	2	11	—
† Fürth	47 202	21	—	24	7	26,4	27,6	—	2	—	—	—	5	10	2	—	—	5	—
† Gera	42 412	30	—	16	2	19,6	20,0	—	2	3	—	—	1	—	1	—	—	9	—
† M.-Gladbach	52 418	40	1	19	.	18,8	25,0	—	—	—	—	—	4	4	—	—	—	10	1
† Görlitz	65 460	57	—	43	16	34,2	26,3	8	—	2	2	—	3	11	1	—	—	15	1
† Halle	111 435	66	1	54[7]	5	25,2[7]	24,3	1	—	3	—	—	6	12	3	—	—	27	2
† Hamburg u. Vororte	612 933	383	13	220	82	18,7	25,1	1	2	1	2	1	31	24	15	5	4	138	5
† Hannover	175 920	129	2	57	13	16,8	20,9	1	—	3	2	—	6	9	—	—	—	36	—
† Karlsruhe	80 204	48	1	19	2	12,3	19,6	—	—	1	—	—	4	1	—	—	—	12	1
† Kassel	76 814	43	3	14	1	9,5	19,9	—	—	1	—	—	1	1	—	—	—	11	—
† Kiel	78 195	61	2	33	12	21,9	22,8	—	—	5	—	—	2	9	—	—	—	17	—
† Köln	303 508	220	9	147	49	25,2	25,7	3	—	9	1	—	19	29	7	—	—	79	—
Königsberg i. Pr.	167 099	121	3	86	16	26,8	30,2	2	2	1	1	1	9	17	4	1	—	47	2
† Krefeld	113 198	63	2	62	11	28,5	23,9	3	—	4	—	—	4	18	5	2	2	28	—
† Leipzig	388 479	291	4	144	46	19,3	22,7	1	3	11	—	—	14	10	7	1	1	92	6
† Liegnitz	48 695	27	1	37	17	39,5	30,4	—	2	2	—	—	4	6	5	3	3	18	—
† Lübeck	67 821	46	6	28	4	21,5	21,0	—	—	—	—	—	3	7	—	—	—	17	1
† Magdeburg	224 303	171	5	81	25	18,8	26,5	1	2	3	—	—	10	14	2	—	—	46	3
† Mainz	75 025	37	3	32	10	22,2	22,5	1	—	4	—	—	5	6	2	1	1	14	—
† Mannheim	88 247	.	.	.	.	.	21,4	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
† Metz	63 345	28	1	24	7	19,7	21,4	—	1	4	—	—	1	6	3	—	—	9	—
† Mülhausen i. E.	80 579	67	3	48	7	31,0	23,9[1]	3	—	4	—	—	5	9	4	4	3	21	2
† München	386 202	230	8	154	55	20,7	28,2	—	—	2	3	1	17	25	12	1	1	92	2
† Münster	52 068	31	—	16	6	16,0	24,5	—	—	—	—	—	3	3	—	—	—	10	—
† Nürnberg	156 902	93	7	55	17	18,2	26,1	—	2	3	—	1	10	7	—	—	—	32	—
† Osnabrück	42 011	23	—	19	5	23,5	22,0	—	—	2	—	1	1	5	—	—	—	9	1
† Plauen i. V.	49 156	36	—	15	5	15,9	25,2	—	1	—	—	—	3	2	1	—	—	7	1
† Posen	70 304	47	1	50	15	37,0	29,0	—	—	1	—	—	10	10	—	—	—	29	—
† Potsdam	55 804	24	2	31[8]	8	28,9[8]	23,5	—	1	2	—	—	2	3	—	—	—	23	—
† Remscheid	43 670	34	2	16	1	19,1	21,2	—	—	1	—	—	6	1	—	—	—	8	—
Rixdorf	42 375	46	3	15	5	18,4	28,6[2]	—	1	1	—	—	2	3	—	—	—	8	—
† Rostock	47 021	29	2	17	4	18,8	20,4	—	—	—	—	—	1	4	—	—	—	12	—
† Spandau	52 265	48	4	18	8	17,9	23,2	—	—	1	—	—	3	4	1	1	1	8	1
† Stettin	124 849	94	6	66	22	27,5	25,8	1	1	5	—	—	10	4	2	1	1	41	2
† Straßburg i. E.	129 450	81	2	78	18	31,3	25,7	12	—	11	—	1	6	12	—	—	—	36	—
† Stuttgart	131 082	80	3	41	8	16,3	20,1	—	—	4	1	—	1	9	1	1	1	24	1
† Wiesbaden	69 431	38	2	29	4	21,7	19,3	—	—	2	2	—	2	3	—	—	—	20	—
† Würzburg	64 155	38	2	23	3	18,6	25,4	—	—	—	—	—	6	5	—	—	—	12	—
† Zwickau	46 758	24	1	19	5	21,1	27,7	—	—	1	—	—	3	2	—	—	—	13	—

[1]) Durchschnitt 1886/90. — [2]) Desgl. 1887/90. — [3]) Ohne Ortsfremde 42 = 16,2 ‰ — [4]) Desgl. 144 = 21,2 ‰ — [5]) Desgl. 118 = 20,1 ‰ — [6]) Desgl. 20 = 19,7 ‰ — [7]) Desgl. 49 = 22,9 ‰ — [8]) Desgl. 28 = 26,1 ‰

Sterblichkeit in größeren Städten des Auslandes. Woche vom 8. bis 14. Januar 1893.

Namen der Städte	Einwohner	Lebend- geborene	Todt- geborene	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	0–1 Jahr	Gestorbene auf 1000 Einw. u. aufs Jahr berechnet	Todes-Ursachen: Masern und Röthein	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorg.	Darmkrkh. im Ganzen	Darmkrkh. Brechdurchfall Kinder bis 1. Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod.
Amsterdam bis 7. Januar	436 196	263	19	165	37	19,7	5	1	5	2	1	18	25	9	—	94	5
Brünn	96 761	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Brüssel	180 147	94	—	105	25	30,3	6	1	—	—	—	8	32	3	.	55	—
Budapest bis 7. Januar	539 516	362	29	224	54	21,6	—	3	17	—	1	34	40	9	.	101	19
Christiania	156 500	61	6	44	8	14,6	—	—	4	1	1	9	9	2	.	18	—
Dublin	349 594	211	.	232	.	34,6	1	—	3	.	.		3	1	.	224	.
Edinburg	267 261	165	.	155	33	30,2	14	1	1	2	.	9	1	1	.	126	.
Glasgow	677 883	455	.	390	.	30,0	37	5	6	.	.	.	9	3	.	330	.
Graz	115 006	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Kopenhagen	334 000	211	7	108	31	16,5	2	1	11	—	1	9	13	3	.	57	9
Krakau bis 7. Januar	77 144	64	3	43	9	29,0	1	1	3	1	—	5	5	1	—	26	—
Lemberg	131 129	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Liverpool	510 486	352	.	308	63	31,5	7	4	—	.	.	.	2	1	.	279	15
London	4 305 551	2715	.	2503	363	30,3	40	35	66	10	8	208	392	19	—	1755	70
Lyon	438 077	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Manchester	515 507	354	.	320	55	32,4	11	4	3	.	.	.	1	2	.	286	13
New-York bis 31. Dezember	1 859 447	1000	74	752	155	21,0	12	8	62	12	4	94	159	20	.	339	42
Odessa	315 900	.	7	129	.	19,8	2	5	7	1	—	13	3	1	1	96	1
Paris	2 424 705	1153	79	1293	161	27,7	15	3	48	4	7	224	230	40	.	689	33
Petersburg	954 400	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Prag und Vororte	322 910	238	10	164	34	26,4	1	—	8	3	1	26	20	1	.	98	6
Rom bis 24. Dezember	439 150	216	18	229	46	27,1	—	—	5	2	—	16	46	6	.	148	6
Stockholm bis 7. Januar	248 051	105	3	97	12	20,3	—	6	16	—	—	15	18	2	.	40	—
Triest	158 549	97	5	111	21	36,4	—	1	3	2	—	12	18	1	.	73	1
Venedig bis 7. Januar	161 644	85	2	81	12	26,1	—	—	1	—	—	2	21	1	.	55	1
Warschau bis 7. Januar	490 417	380	16	271	79	28,7	4	6	8	5	2	30	47	25	.	143	1
Wien	1 435 931	854	51	619	158	22,4	20	3	25	—	3	126	132	36	—	268	6

Aus den Krankenhäusern einzelner Großstädte. Gemeldete Erkrankungen. Aus deutschen Stadt- u. Landbezirken.

(Verzeichniß derselben ist auf S. 33 abgedruckt.)

Für die Woche vom 8. bis 14. Januar 1893.

Krankheitsformen	Aufgenommene (Gestorbene) in Krankenhäusern zu: Berlin	Breslau	Magdeburg	München	Leipzig	Hamburg
Masern	2	2	—	2	—	1
Scharlach	8 (3)	—	1	2	—	3
Diphtherie	40 (9)	1	4 (2)	6	1	6
Croup	4 (2)	—	1	—	—	—
Unterleibstyphus	5 (1)	—	—	— (1)	2	8
Brechdurchf. inkl. Ruhr	4 (1)	—	1	—	—	—
Kindbettfieber	1 (1)	—	—	—	1	1
Wechselfieber	—	—	—	—	—	2
Rose	10 (2)	1	2	2	2	2
Syphil. inkl. Gonorrhöe	52	7	21	45 (1)	27	96
Lungen- u. Brustfell-Entzündung	26 (9)	5 (6)	7 (1)	3 (1)	3	6
Lungenschwindsucht	50 (31)	9	6 (3)	9 (2)	5 (6)	20(12)
Andere Erkrankung. d. Athmungsorgane	81 (8)	19	14	63 (1)	15	38
Akuter Darmkatarrh	7 (2)	3	1	7	2	9
Chron. Alkoholismus	24	—	—	—	—	14 (2)
Al. Gelenkrheumatism.	35	9	4	18	4	7
And. rheumat. Krankh.	40	2	14	14	25	9
Verletzungen	87 (1)	59	17 (2)	45	18	57 (4)
Alle übrigen Krankh.	661 (69)	75 (3)	87(10)	285 (5)	128 (6)	342(21)
Summe	1157(140)	192 (9)	180(18)	501(11)	233(12)	621(39)
Verbliebener Bestand	5216	632	811	1 637	999	2 862

Nach amtlichen Quellen (Frankfurt a. O., Nürnberg ärztliche Vereine.)	Zeitangabe	Unterleibstyphus	Masern	Scharlach	Diphtherie	Kindbettfieb.
Stadt Berlin	8./1.-14./1.	6	37	[1])46	[1])79	2
„ Breslau	desgl.	—	79	8	9	—
„ Frankfurt a. O.	desgl.	3	13	10	3	2
R.-B. Aachen	desgl.	2	35	1	8	—
„ Arnsberg	.	.	.	.	.	.
„ Aurich	desgl.	1	45	1	11	—
„ Düsseldorf	desgl.	11	149	49	183	7
„ Erfurt	desgl.	3	94	15	23	2
„ Hannover	desgl.	3	50	21	29	2
„ Hildesheim	.	.	.	.	.	.
„ Königsberg	desgl.	5	27	97	4	1
„ Lüneburg	desgl.	1	34	10	26	—
„ Marienwerder	1./1.-7./1.	16	38	31	10	—
„ Minden	8./1.-14./1.	8	177	7	114	5
„ Münster	desgl.	1	15	—	16	—
„ Osnabrück	1./1.-7./1.	—	37	3	59	—
„ Posen	8./1.-14./1.	12	371	12	31	1
„ Schleswig	desgl.	18	46	80	105	2
„ Sigmaringen	.	.	.	.	.	.
„ Stade	desgl.	4	5	13	13	—
„ Stettin	desgl.	16	26	7	69	3
„ Stralsund	desgl.	—	1	7	49	1
„ Trier	desgl.	7	17	1	13	1
„ Wiesbaden	desgl.	3	101	31	106	2
Stadt München	.	.	.	.	.	.
„ Nürnberg	desgl.	—	2	15	[2])21	1
Herzgth Braunschweig	desgl.	3	10	18	43	—
Reuß ä. L.	.	.	.	.	.	.
Schaumburg-Lippe	desgl.	—	157	1	6	—
Stadt Lübeck	desgl.	—	—	1	1	—
Hamburg u. Vororte	desgl.	27	6	43	31	1

Witterung. Woche vom 8. bis 14. Januar 1893.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C° Maxim.	Minim.	Luftdruck in mm Morgens	Mittags	Abends	Relat. Feuchtigkeit d. Luft Morgens	Mittags	Abends	Höhe des Niederschlages mm	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
Berlin	8. Januar	— 9,2	—14,3	759,6	758,4	757,4	96	87	89	—	OSO	2
	9. „	— 4,0	—11,3	754,0	751,3	749,6	86	81	89	—	SO	1–2
	10. „	— 2,7	— 7,5	748,9	750,3	753,5	94	89	89	—	NNW	2–3
	11. „	— 4,0	—11,6	756,2	757,6	758,1	97	78	100	0,1	NNW	3
	12. „	—10,5	—16,5	759,4	759,5	760,0	100	100	100	0,1	NW	1
	13. „	— 6,2	—13,7	756,3	750,3	746,6	97	97	100	3,9	SW	2
	14. „	— 5,5	—14,8	742,4	746,8	751,5	93	94	87	0,7	NO	2
München	8. Januar	— 8,5	—13,0	712,6	712,5	712,2	96	94	97	—	SW	0,1
	9. „	— 3,5	—14,5	710,9	709,2	709,5	97	84	86	2,0	NW	0,7
	10. „	1,8	— 5,0	707,1	707,7	710,6	94	96	86	10,1	W	1,8
	11. „	— 4,8	—10,8	712,9	713,2	713,7	89	79	86	0,9	N	0,7
	12. „	—10,6	—17,4	714,3	715,0	716,3	90	82	84	0,2	W	0,7
	13. „	—11,5	—20,0	716,0	714,8	713,3	84	73	73	1,6	W	3,3
	14. „	.	—14,0	707,5	706,0	705,5	86	85	89	4,3	SW	3,6

[1]) 5 Fälle von Scharlach-Diphtherie. — [2]) Einschl. Croup.

Kopenhagen, Stockholm — Erkrankungen sind in Berlin 79, in den Reg.-Bezirken Düsseldorf 183, Minden 114, Schleswig 105, Wiesbaden 106, in Wien 75, Budapest 41, Kopenhagen 72 zur Anzeige gelangt.

Maßregeln gegen Cholera 2c.

Königreich Sachsen. Laut Ministerialerlaß vom 14. Januar d. J. ist für die Herkünfte aus **Finland** das unterm 11. August 1892 gegen Rußland ergangene Ein- und Durchfuhrverbot außer Kraft gesetzt worden. —

Rumänien. Zufolge einer Mittheilung vom 11. Januar d. J. ist die bisherige 24stündige **ärztliche Beobachtung** der über **Verciorova** eintreffenden Reisenden **aufgehoben** worden; jedoch findet auch ferner noch, wie bisher, eine Desinfektion der schmutzigen Wäsche statt. —

Türkei. Laut Beschluß des internationalen Gesundheitsrathes zu Konstantinopel vom 8. Januar unterliegen die Provenienzen von **Odessa** mit Passagieren nur noch einer 48stündigen Beobachtung und der Desinfektion, solche ohne Passagiere einer ärztlichen Visite. Für Herkünfte von **Triest, Rumänien, Bulgarien** und **Ostrumelien** mit Passagieren ist eine 24stündige Beobachtung angeordnet, für solche ohne Passagiere eine ärztliche Visite.

— Die 10tägige Quarantäne gegen Herkünfte aus der **Provinz Yemen** — von Hodeidah einschl. bis Lith ausschl. — ist vom 27. Dezember 1892 ab auf 5 Tage herabgesetzt worden.

— Zufolge einer Mittheilung vom 12. Januar ist die **Quarantaine in Mustafa Pascha** auf 48 Stunden ermäßigt worden. —

Griechenland. Die Quarantäne, welche für die aus **österreichisch-ungarischen, bulgarischen** und **rumänischen Häfen**, sowie aus **Odessa** kommenden Schiffe angeordnet war, ist zufolge einer Mittheilung vom 7. Januar d. J. in eine 24stündige Beobachtungsquarantäne umgewandelt worden. Dagegen ist über die aus **Hamburg** seit dem 29. Dezember 1892 abgegangenen Schiffe eine 5tägige Quarantäne von Neuem verhängt worden. Dieselbe kann in allen Häfen, in denen sich eine Sanitätsbehörde befindet, sowie in den Quarantänestationen St. Georg (Salamis) und Vido (Korfu) abgehalten werden. —

Portugal. Laut Bekanntmachung vom 14. Januar 1893 sind **Triest** und alle an dem gleichnamigen Golf gelegenen Häfen für „rein" von Cholera erklärt worden. —

Egypten. Der internationale Gesundheitsrath zu Alexandrien hat unterm 21. Dezember 1892 beschlossen, die aus **Odessa** eintreffenden Schiffe ohne Passagiere nunmehr nur einer ärztlichen Besichtigung, solche mit Passagieren dagegen lediglich einer 48stündigen Beobachtungsquarantäne zu unterwerfen. —

Tunis. Nach einer Mittheilung vom 12. Januar d. J. hat die tunesische Regierung die Provenienzen von **Hamburg** von Neuem einer ärztlichen Untersuchung und der Verpflichtung zur Vorlegung von Gesundheitspässen unterworfen. Unreine Wäsche und Gebrauchsgegenstände unterliegen der Desinfektion. —

Brasilien. Laut einer am 28. Dezember 1892 veröffentlichten Verfügung des Ministers des Innern sind die **französischen Häfen** (vgl. Jahrg. 1892, S. 740 und 788 d. Veröff.) mit Ausnahme von **Lorient** für rein erklärt worden. Die aus diesen Häfen vom 17. Dezember ab auslaufenden Schiffe werden nur noch einer strengen sanitären Visite unterzogen. Sind indeß während der Reise verdächtige Erkrankungen an Bord vorgekommen, so müssen die Schiffe auch fernerhin das Lazareth auf Ilha Grande anlaufen.

Mittheilungen aus dem statistischen Jahrbuche der Stadt Paris für das Jahr 1889.[1])

Das Jahr 1889 war ziemlich kalt, regenarm, zeigte aber starke barometrische Schwankungen. Die Jahrestemperatur betrug 9,47°, d. i. 0,39° unter dem Mittel, die Regenmenge blieb nur 22,6 mm unter dem sonstigen Jahresmittel, der barometrische Druck war um 0,55 mm höher als gewöhnlich. Im Januar, November und Dezember herrschte besonders hoher Luftdruck. Die Untersuchungen der Luft auf ihren Keimgehalt im parc de Montsouris und inmitten der Stadt im Hôtel de Ville ergaben für März bezw. Februar die niedrigsten und für die Zeit vom April bis November bezw. Juli bis September die höchsten Zahlen (etwa 2 bis 4½ Mal mehr als die niedrigste Ziffer). Nach dem Durchschnitt der letzten 9 Jahre fällt für die letzgenannte Oertlichkeit das Maximum in den Juli. Die Untersuchungen des Bakteriengehalts der Wässer von Paris ergaben wiederum die günstigsten Verhältnisse für den Wasserbehälter der Leitung der Vanne, durchschnittlich 1060 Keime im Kubikcentimeter, die ungünstigsten für das Seinewasser bei Chaillot mit durchschnittlich 121 640 Keimen. Gegenüber den entsprechenden Zahlen des Vorjahres ist eine nicht unerhebliche Steigerung der Keimzahl festzustellen. Die höchsten Keimzahlen sind auch diesesmal im Allgemeinen in den kalten Monaten und zwar für die meisten Wässer im Januar und Februar, die niedrigsten in den Monaten Juli, August, September gefunden. Letztere Angabe trifft aber für die Seine bei Chaillot nicht zu, hier lagen in der Zeit von Juni bis September die Zahlen durchweg über dem jährlichen Durchschnitt.

Die Gesammtlänge der Pariser Wasserleitung betrug Ende 1889 2125 km; sie hat im genannten Jahre um 43 km zugenommen. Der größte Wasserverbrauch von Quellwasser (177 000 cbm) fand am 4. Juli, von Fluß- und Brunenwasser (258 500 cbm) am 29. Juni statt.

Die Zahl der Senkgruben (63 180) und der beweglichen Tonnen (17 446) hat gegen das Vorjahr wiederum abgenommen; die Filterkübel (tinettes filtrantes — 34 342) und die direkten Anschlüsse der Abtritte an die Kanäle (3062) sind dagegen bedeutend zahlreicher geworden Die beweglichen Tonnen werden etwa alle 25 Tage, die Filterkübel etwa alle 14 Tage entleert.

Zu Gennevilliers hat im Jahre 1889 keine Vermehrung der Drains stattgefunden. Die Gesammtmenge des Rieselwassers, rund 24 Millionen Kubikmeter, bleibt hinter der des Vorjahres um 4 Millionen zurück; am Tage wurden durchschnittlich 87 ha berieselt (1888 97 ha). Es kam danach auf den Hektar durchschnittlich eine tägliche Menge von 646 cbm Rieselwasser.

Im Jahre 1889 wurden in Paris 61 594 lebende Kinder geboren, darunter 17 273 außereheliche. Die Geburtsziffer ist auf 26,47 Promille der Bevölkerungszahl des Jahres 1886 (2 260 945 Einwohner) berechnet, unter Ausschluß der 1742 in Paris geborenen Kinder, deren Eltern außerhalb der Stadt wohnen. Die Zahl der Geburten steht diesesmal über dem Durchschnitt der letzten Jahre (1880 bis 1889 61 372). Auf 1000 Ehefrauen im Alter von 15 bis 50 Jahren kamen 119,4 lebende eheliche Kinder. Todtgeboren wurden 4425 Kinder, d. i. 6,7‰ aller Geborenen, darunter 1471 uneheliche Kinder. (Von 1000 als todtgeboren bezeichneten Kindern haben 200 noch geathmet.)

Die Zahl der Todesfälle ausschließlich der gestorbenen Soldaten belief sich auf 56 059. Nach Ausschluß der Todesfälle derjenigen Personen, welche nicht in Paris wohnhaft waren, ergiebt sich für das Jahr 1889 eine Sterbeziffer von 23,92‰ der Bevölkerung. In den 10 Jahren von 1879 bis 1888 sind im Durchschnitt 55 786 Todesfälle vorgekommen. 299 Leichen mußten zur Feststellung der Persönlichkeit nach der Morgue gebracht werden. In den Spitälern sind im Ganzen 15 564, in den Gefängnissen 83 Personen gestorben. Im ersten Lebensjahre starben 8551 Kinder einschl. der von außerhalb Paris wohnenden Eltern geborenen und zwar 6061 eheliche und 2490 uneheliche.

Unter den Todesursachen sind folgende hervorzuheben: An den Pocken starben 139 Personen (mithin auf je 10 000 Einwohner 0,61), Masern 1220 (5,40), Scharlach 173 (0,77), Diphtherie und Croup 1890 (8,36), Grippe

[1]) Veröff. 1892 S. 4.

67 (0,30), Cholera nostras 5 (0,02), Unterleibstyphus 1114 (4,93), Lungentuberkulose 10 804 (47,78), sonstige Tuberkulose 1245 (5,51), Alkoholismus 159 (0,70), Lungenentzündung 3405 (15 26), Wochenbettsleiden 305, Selbstmord 879, sonst auf gewaltsame Weise 521.

Die dem Jahrbuche beigegebenen Uebersichtskarten zeigen u. A., daß die Diphtherie und ebenso der Unterleibstyphus fast über die ganze Stadt gleichmäßig verbreitet waren; nur die im Westen gelegenen Arrondissements waren sichtlich weniger betroffen. Die Pockentodesfälle kamen vorwiegend im Norden und in der östlichen Hälfte des Centrums der Stadt vor.

Aus den Pariser Krankenhäusern schieden 112 166 Personen aus und starben 13 671 Kranke, unter den letzteren 3276 Kinder. Im Durchschnitt kam auf 9.19 aus den Krankenhäusern Ausgeschiedene ein Todesfall. 16 Fälle asiatischer Cholera, sämmtlich bei Kindern und ohne tödtlichen Ausgang sind verzeichnet.

Die in Spitälern, Wohlthätigkeitsanstalten u. s. w. vorgenommenen, unentgeltlichen Impfungen gegen Pocken erstreckten sich auf insgesammt 35 880 Impflinge; davon wurden 2377 noch mit humanisirter Lymphe geimpft. Außerdem fanden 45 595 Wiederimpfungen statt, dabei 174 mit humanisirter Lymphe.

Im chemischen Laboratorium der Stadt wurden 18 165 Proben von Nahrungs- und Genußmitteln oder Gebrauchsgegenständen untersucht. Es gelangten zur Untersuchung: 6450 Proben von Wein, 1292 von Bier, 3795 von Milch, 639 von Wasser, 333 von Butter und Käse, 583 von Zuckerwaaren und Konfitüren, 1165 von Pfeffer und Gewürz, 499 von Papier und Tapeten, 587 von Petroleum u. s. f. Von den Weinproben wurden nur 2791 für gut befunden, 1020 waren über die Grenze von 2 g im Liter gegipst, 1342 waren mouillirt, 646 enthielten Piquelle, 626 waren alkoholisirt (vinés) oder gezuckert, 522 waren krank (sauer, bitter oder dgl.), 22 künstlich gefärbt, 13 deplatrirt oder gesalzen, 3 salicylirt. Von den Papier- und Tapetenproben waren 255 mit verbotenen Stoffen gefärbt. Dagegen erwiesen sich fast alle Bierproben und der überwiegende Theil der Milchproben als gut. Unter 325 Alkoholen und Likören befanden sich 53 künstlich hergestellte „Kirsche".

In den 6 Irrenanstalten des Seinedepartements befanden sich am 1. Jannar 1889 5670 Personen; der Zugang betrug 7053, der Abgang 6749, darunter 1388 Todesfälle. Außerdem befanden sich in denjenigen Provinzialanstalten, mit welchen das Seinedepartement Kontrakte geschlossen hat, am Beginn des Jahres 5017 Irre, der Zugang daselbst betrug 708.

Der durch die Behörden sichergestellte ärztliche Nachtdienst umfaßte die Zeit von 10 bis 7 Uhr im Winter und 11 bis 6 Uhr im Sommer. Er wurde von 519 Aerzten und 474 Hebammen versehen. Es kamen 2684 Männer, 4339 Frauen und 1521 Kinder im Alter von mehr als 3 Jahren zur Behandlung. Die Hilfeleistung betraf u. a. Mandel- und Kehlkopfentzündung einschl. Croup 675 Mal, Störungen im Bereich des Magen-Darmkanals 769 Mal, dabei 224 Mal Cholerine, Gebärmutterblutungen 208 Mal, Entbindungen und Fehlgeburten 1047 Mal, innere und äußere Blutungen 333 Mal, Wunden und Verletzungen 414 Mal, Vergiftungen 63 Mal, Selbstmorde 16 Mal. 208 Mal war der Tod bei Ankunft des Arztes schon eingetreten.

Das große Leihhaus von Paris, der Mont de Piété, hat im Jahre 1889 eine dritte Filiale im Nordwesten von Paris errichtet. Dieses neue Magazin, welches ein Muster einer derartigen Anstalt sein soll, wird ausführlich beschrieben. Die Desinfektion der Matratzen und Federbetten in gespanntem Dampf, über welche im Vorjahre berichtet wurde, hat sich auch weiterhin gut bewährt.

Die Kommission zur Ueberwachung unsauberer Wohnungen verhandelte im Ganzen über 1875 Sachen. Davon wurden 579 in der Kommission selbst erledigt, 1125 dem Conseil Municipal unterbreitet, 103 kamen vor dem Conseil de Préfecture zur Sprache und 68 Mal mußten Uebertretungen der Strafbehörde angezeigt werden.

Von den 15 170 jungen Leuten, welche bei der Rekrutirung untersucht wurden, waren 1454 wegen körperlicher Fehler und Krankheiten untauglich zum Dienst; 181 Mal waren Unterleibsbrüche die Ursache der Dienstunbrauchbarkeit.

Gesetzgebung u. s. w.

Deutsches Reich. Arzneitaxe für 1893 betr. (Vergl. Veröff. S. 22, 28.)

Bayern. Bekanntmachung, die Revision der Arzneitaxe für das Königreich Bayern betr. Vom 7. Januar 1893. (Ges.- u. Verordn.-Bl. S. 26.)

K. Staatsministerium des Innern.

Unter Bezug auf Abs. 3 der Königlich Allerhöchsten Verordnung vom 16. Dezember 1890, die Arzneitaxordnung für das Königreich Bayern betreffend, Gesetz- und Verordnungsblatt S. 665 ff.[1]), werden nach Einvernahme der Apothekergremien, Kreismedizinalausschüsse und des Obermedizinalausschusses für die nachstehend bezeichneten Arzneimittel — unter Aufhebung der seither dafür festgesetzten Taxen — die beigefügten Taxen bestimmt; im Uebrigen tritt in der Arzneitaxordnung vom 16. Dezember 1890 eine Aenderung bis auf Weiteres nicht ein.

München, den 7. Januar 1893.

Frhr. v. Feilitzsch.

Der General-Sekretär.

Ministerialrath v. Ries.

(Folgen die Aenderungen der Arzneimitteltaxe.)

Württemberg. Bekanntmachung des K. Medizinalkollegiums, betreffend die Abänderung und Ergänzung der Arzneitaxe vom 13. Dezember 1890. Vom 20. Dezember 1892. (Reg.-Bl. S. 619.)

An der Arzneitaxe vom 13. Dezember 1890 (Reg.-Bl. S. 313) sind mit Genehmigung des K. Ministeriums des Innern vom heutigen Tage unter Aufhebung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 1891 (Reg.-Bl. S. 318) nachstehende Aenderungen und Ergänzungen vorgenommen worden, welche mit 1. Januar 1893 in Kraft treten und zur Nachachtung hiemit bekannt gemacht werden.

Stuttgart, den 20. Dezember 1892.

Rüdinger.

Bezüglich der Aenderungen und Ergänzungen wird auf das Original verwiesen.

Die Königlich Preußische Arzneitaxe für 1893 ist in Wirksamkeit gesetzt worden in:

Mecklenburg-Strelitz durch Bekanntmachung der Landesregierung vom 28. Dezember 1892 (Offiz. Anzeiger 1893 S. 4),

Braunschweig durch Bekanntmachung des Ober-Sanitäts-Kollegiums vom 29. Dezember 1892,

Sachsen-Altenburg durch Bekanntmachung des Ministeriums, Abth. des Innern, vom 24. Dezember 1892 (Ges.-Samml. S. 221) mit einer zusätzlichen Bestimmung, welche mit der vorjährigen (vergl. Veröff. 1892 S. 61) wörtlich übereinstimmt,

Anhalt durch Bekanntmachung der Regierung, Abth. des Innern, vom 21. Dezember 1892 (Staats-Anzeiger Nr. 302),

Hamburg durch Bekanntmachung des Senats vom 23. Dezember 1892 (Amtsbl. S. 833) ausschließlich der „Allgemeinen Bestimmungen", deren Wortlaut mit demjenigen in der Bekanntmachung vom 21. Dezember 1888 (Veröff. 1889 S. 101) übereinstimmt.

Preußen. Berlin. Polizei-Verordnung, betr. die den Hebammen in der Stadt Berlin obliegenden Verpflichtungen. Vom 12. Januar 1893.

Auf Grund der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) und der §§ 5 ff. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265)

[1]) Veröff. 1891 S. 61.

wird hierdurch nach Zustimmung des Gemeinde-Vorstandes für den Stadtkreis Berlin Folgendes verordnet:

§ 1. Hebammen, welche in Berlin ihr Gewerbe ausüben wollen, sind verpflichtet, sich spätestens 14 Tage nach ihrer Niederlassung demjenigen Bezirks-Physikus, in dessen Amtsbezirk sie Wohnung genommen haben, persönlich vorzustellen, ihre Wohnung anzugeben und dabei

1. das Prüfungszeugniß mit dem Vermerk über erfolgte Vereidigung,
2. das Tagebuch,
3. die neueste Ausgabe des Preußischen Hebammen-Lehrbuches,
4. die dort vorgeschriebenen Geräthschaften ꝛc. (S. 79 und 80)

vorzulegen.

§ 2. Jeder Wohnungswechsel und jede Namensänderung sind spätestens 14 Tage nach der Vollziehung dem zuständigen Bezirks-Physikus schriftlich anzuzeigen.

§ 3. Die Hebammen sind verpflichtet, sich bei der Ausübung ihres Berufes genau nach den Vorschriften des Hebammen-Lehrbuches und der in denselben enthaltenen Instruktion bezw. nach den hierzu in Zukunft ergehenden Abänderungs-Bestimmungen zu richten.

§ 4. Ueber ihre praktische Thätigkeit hat die Hebamme sorgfältig ein Tagebuch nach dem auf S. 278 des Hebammen-Lehrbuchs vorgeschriebenen Muster zu führen, die einzelnen Spalten desselben genau auszufüllen bezw. durch den zugezogenen Arzt ausfüllen zu lassen.

§ 5. Jeden Fall von Kindbettfieber, sowie jeden Todesfall einer Gebärenden in ihrer Praxis hat die behandelnde Hebamme spätestens 24 Stunden nach Feststellung der Krankheit bezw. nach erfolgtem Tode der hiesigen Königlichen Sanitätskommission (Alexanderplatz Polizei-Präsidial-Gebäude, Eingang III, 2 Treppen Zimmer Nr. 267) auf von letzterer zu entnehmenden Meldekarten anzuzeigen.

§ 6. Jede Hebamme ist gehalten, sich alle drei Jahre einer Nachprüfung durch den zuständigen Bezirks-Physikus an einem von Letzterem bestimmten Termin und Ort zu unterwerfen und bei Nichtbestehen sich jedes Vierteljahr bis zur Erfüllung der gestellten Anforderungen einer abermaligen Prüfung zu unterziehen.

Bei der Prüfung sind die neueste Ausgabe des Hebammen-Lehrbuchs vom Jahre 1892 und das Tagebuch sowie die im § 107 (S. 79) des Lehrbuchs angegebenen Geräthschaften dem Physikus vorzulegen, welcher über den Ausfall der Prüfung einen kurzen Vermerk im Tagebuch macht.

§ 7. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden durch Geldstrafe bis zu 30 ℳ für jede Uebertretung geahndet, an deren Stelle im Unvermögensfalle verhältnißmäßige Haft tritt.

§ 8. Vorstehende Bestimmungen treten mit dem 1. Februar 1893 in Kraft.

Gleichzeitig wird die Polizei-Verordnung vom 15. Mai 1884 aufgehoben.

Berlin, den 12. Januar 1893.

Der Polizei-Präsident.
Freiherr von Richthofen.

Preußen. Reg.-Bez. Düsseldorf. Polizeiverordnung, betr. die Untersuchung des Schweinefleisches auf Trichinen und Finnen. Vom 14. Juli 1892.
(Schluß.)

Vorschriften, betreffend die Anstellung der amtlichen Fleischbeschauer.

§ 1. Zur Ausführung der durch Polizeiverordnung vom heutigen Tage vorgeschriebenen Untersuchung des Schweinefleisches auf Trichinen und Finnen sind von den Ortspolizeibehörden amtliche Fleischbeschauer in einer dem örtlichen Bedürfnisse entsprechenden Zahl anzustellen, welchen ein örtlich abgegrenzter Bezirk zuzuweisen ist.

Die Gemeindebehörden können für diesen Zweck auch Fleischschauämter errichten und geht in diesem Falle die Anstellungsbefugniß auf die Gemeindebehörde über.

§ 2. Als amtliche Fleischbeschauer können nur solche Personen angestellt werden, welche

1. die vorgeschriebene Fachprüfung bestanden haben (vergl. Prüfungsordnung vom heutigen Tage);
2. den Nachweis der Unbescholtenheit durch ein polizeiliches Führungsattest und denjenigen der körperlichen Befähigung durch ein ärztliches Attest erbringen.

Von der Ablegung der Fachprüfung sind approbirte Aerzte, beamtete Thierärzte und diejenigen approbirten Thierärzte, welche die thierärztliche Prüfung auf Grund des Prüfungsreglements vom 25. September 1869 bestanden haben oder vor dieser Zeit in Berlin oder Hannover auf Grund der abgelegten Prüfung für befähigt erachtet worden sind, in gerichtlichen und polizeilichen Fällen Gutachten abzugeben und bei Maßregeln gegen Verbreitung von Viehseuchen mitzuwirken, sowie Apotheker befreit.

Erfolgt die Anstellung nicht in einem öffentlichen, mit den erforderlichen Instrumenten ausgestatteten Schauamte, so haben sich die Anzustellenden über den Besitz eines brauchbaren Mikroskops durch Physikatsattest auszuweisen. Als brauchbar gilt ein Mikroskop, wenn es bei 30- bis 100facher Linearvergrößerung, genauer Centrirung, sowie genügend großem Objekttische und Gesichtsfelde die Bilder klar und deutlich in scharfen Umrissen zeigt.

§ 3. Die Anstellung erfolgt durch Aushändigung einer zwar kostenfreien, aber stempelpflichtigen Anstellungsurkunde, nachdem der Anzustellende durch Handschlag an Eidesstatt zur gewissenhaften Ausübung seines Gewerbes verpflichtet worden ist.

In der Anstellungsurkunde ist ausdrücklich auszusprechen, daß der Angestellte durch dieselbe lediglich als Gewerbetreibender im Sinne des § 36 Gew.-Ordn. und zwar auf Widerruf, nicht aber als Beamter angestellt wird.

§ 4. Von dem Widerrufsrechte ist in der Regel Gebrauch zu machen bei Vernachlässigung der Dienstpflichten und sonstigen Pflichtwidrigkeiten. Dasselbe ist der Fall, wenn ein Fleischbeschauer in den Dienst von Metzgern oder Fleischhändlern tritt, von diesen Geschenke annimmt, das Schlachten von Schweinen oder den Handel mit Schweinefleischwaaren gewerbsmäßig betreibt oder Agent von einer Versicherungsgesellschaft gegen Trichinen und Finnen wird oder mehr als die vorgeschriebenen Untersuchungsgebühren erhebt oder der mindestens alle zwei Jahre auf Veranlassung der Ortspolizeibehörde von dem zuständigen Kreisphysikus abzuhaltenden Nachprüfung sich nicht unterzieht oder dieselbe nicht besteht.

Die in den öffentlichen Schauämtern angestellten Fleischbeschauer werden gegen eine 14tägige Kündigungsfrist jedoch, unbeschadet vorstehender Bestimmungen, angestellt.

§ 5. Die Fleischbeschauer unterstehen in technischer Beziehung der dienstlichen Aufsicht des zuständigen Kreisphysikus, sonst derjenigen der Anstellungsbehörde.

(Datum und Unterschrift wie oben.)

Prüfungsordnung.

1. Die Fachprüfung als amtlicher Fleischbeschauer wird von einer der zu diesem Zwecke gebildeten Prüfungskommission abgelegt.

2. Derartige Prüfungskommissionen werden vorläufig in Düsseldorf, Essen, Lennep, Crefeld, Cleve und Wesel gebildet. Dieselben bestehen in Düsseldorf aus dem Departementsmedizinalrathe als Vorsitzenden, dem dortigen Kreisphysikus und dem Departementsthierarzte als Mitgliedern, an den anderen Orten aus dem dortselbst zuständigen Kreisphysikus als Vorsitzenden, dem dort zuständigen Kreisthierarzt und dem Departementsthierarzte als Mitgliedern. Die vorbezeichneten Personen werden durch ihre amtlichen Stellvertreter in Behinderungsfällen vertreten.

Der Departementsmedizinalrath ist befugt, sämmtlichen übrigen Prüfungen unter Uebernahme des Vor-

sitzes mit beschließender Stimme beizuwohnen. Demselben sind zu diesem Zwecke die auswärtigen Prüfungstermine rechtzeitig vorher anzuzeigen.

Bei Stimmengleichheit giebt der Vorsitzende den Ausschlag. Sonst entscheidet Stimmenmehrheit.

3. Prüfungstermine sind nach Bedürfniß von dem Vorsitzenden in der Regel einmal vierteljährlich und zwar in den Monaten Januar, April, Juli, Oktober anzuberaumen. In anderen Monaten müssen außerordentliche Termine anberaumt werden, wenn mindestens 4 Meldungen vorliegen oder sonst die Dringlichkeit nachgewiesen wird.

4. Gesuche um Zulassung zur Prüfung sind unter Beifügung eines polizeilichen Führungsattestes und eines ärztlichen Attestes über die körperliche Befähigung an den Vorsitzenden der Prüfungskommission zu richten, welcher dem Prüfling den von ihm anzuberaumenden Prüfungstermin mittheilt.

Vor Beginn des Prüfungstermins sind die Prüfungsgebühren mit 10 ℳ, im Falle einer Nachprüfung mit 5 ℳ, an den Vorsitzenden der Prüfungskommission nebst 1,50 ℳ für Stempelauslagen zu entrichten.

Beantragt ein Prüfling die Anberaumung eines außerordentlichen Prüfungstermins, so sind für denselben mindestens 20 ℳ zu entrichten, wenn nicht mehrere sich gleichzeitig der Prüfung unterziehen.

5. Die Prüfung besteht aus einem theoretischen und einem praktischen Theile. In der theoretischen Prüfung hat der Prüfling darzuthun, daß er mit dem Begriffe, Zweck und Ausführung der allgemeinen mikroskopischen Fleischbeschau, sowie insbesondere der Trichinen- und Finnenschau (mikroskopischen Fleischschau), mit den Gefahren, welche der menschlichen Gesundheit aus dem Genusse trichinösen und finnigen Fleisches erwachsen (Trichinen- und Bandwurmkrankheit) mit dem Inhalte der zur Abwehr dieser Gefahren erlassenen Verordnungen, mit den Verpflichtungen, Verrichtungen und Bestrafungen der amtlichen Fleischbeschauer, mit der Naturgeschichte, dem Entwickelungsgange und dem mikroskopischen Bilde der Trichinen, der Finnen und des Bandwurms, mit den gesunden und krankhaften Bestandtheilen des Schweinefleisches und insbesondere auch allen denjenigen zufälligen Beimengungen in demselben, welche mit Trichinen und Finnen verwechselt werden können, sowie mit der Kenntniß der mechanischen und optischen Bestandtheile des Mikroskopes genügend vertraut ist.

Bei dem praktischen Theile der Prüfung hat der Prüfling die erforderliche Fertigkeit in der Handhabung und Aufstellung des Mikroskopes darzuthun und mindestens je ein Präparat aus frischem oder trockenem Schweinefleische (Schinken) vorschriftsmäßig anzufertigen, mikroskopisch zu untersuchen und zu erläutern.

Außerdem hat der Prüfling aus trichinösem bezw. finnigem Schweinefleische mindestens ein vorschriftsmäßiges Präparat zu fertigen und in demselben das Vorhandensein von Trichinen bezw. Finnen nachzuweisen.

Die erforderlichen Fleischstücke und Präparate werden dem Prüfling von der Kommission zur Verfügung gestellt.

6. Besteht der zu Prüfende die Prüfung, so wird demselben von der Kommission ein stempelpflichtiges Prüfungszeugniß als Fleischbeschauer ertheilt.

Im Falle des Nichtbestehens der Prüfung kann der Prüfling noch einmal nach Ablauf einer von der Kommission zu bestimmenden Frist zur Nachprüfung zugelassen werden. Eine Wiederholung derselben ist unzulässig.

7. Behufs Vorbereitung für die Prüfung wird in den sub 2 benannten Orten bei mindestens 5 Theilnehmern ein Lehrkursus unter Leitung des Vorsitzenden der Prüfungskommission abgehalten, und zwar in der Regel in den Monaten März, Juni, September, Dezember.

Anmeldungen hierzu sind an den Vorsitzenden der Prüfungskommission zu richten.

Die Gebühr für den Kursus, welcher einen Zeitraum von 5 Tagen nicht überschreitet, beträgt 20 ℳ und ist vor Beginn des Kursus einzuzahlen.

8. Die Nachprüfung (§ 5 der Vorschriften) erstreckt sich auf die sämmtlichen Gegenstände der Fachprüfung. Mit derselben ist eine Nachrevision der Mikroskope, erforderlichen Falls unter Zuziehung eines Optikers zu verbinden. Dieselbe wird von dem zuständigen Kreisphysikus an seinem Wohnsitze abgehalten. Die Gebühr für dieselbe beträgt 3 ℳ.

9. Abschrift der Protokolle über die Prüfung und Nachprüfung sind halbjährlich bis zum 1. Januar bezw. 1. Juli jeden Jahres dem Regierungspräsidenten auf dem vorgeschriebenen Wege einzureichen.

(Datum und Unterschrift wie oben.)

Oesterreich. Arzneitaxe. Das Ministerium des Innern hat unter dem 14. Dezember 1892 eine Verordnung, betr. die Arzneitaxe für das Jahr 1893, (R.-G.-Bl. Nr. 222) erlassen, deren beiden ersten Absätze von denen der entsprechenden vorjährigen Verordnung (s. Veröff. 1892 S. 61) nur darin abweichen, daß „1893" statt „1892" zu lesen ist. Nach dem dritten Absatz sind außer den Bestimmungen der §§ 5, 12 und 13 der Verordnung vom 12. Dezember 1889 (ebd.) auch diejenigen der §§ 6 und 15 geändert worden. Letztere haben zu lauten:

„§ 6. Die wiederholte Dispensation einer Arznei nach Einem Rezepte ist nur für die auf demselben bezeichnete Partei zulässig.

Steht die mißbräuchliche Verwendung einer Arznei mit Grund zu besorgen, so hat der ordinirende Arzt dem betreffenden Rezepte die Klausel: „ne repetatur" beizufügen, und es ist dem Apotheker untersagt, nach mit dieser Klausel versehenen Rezepten die Arznei wiederholt zu verabfolgen.

Rezept-Blanquette mit vorgedrucktem „ne repetatur" sind nicht zulässig."

„§ 15. Auf jedem Rezepte, nach welchem in einer öffentlichen oder in einer Hausapotheke Arzneien bereitet und abgegeben werden, ist vor der Expedition der Taxbetrag in Ziffern deutlich aufzuschreiben, und bei der ersten Taxirung auch nach den Materialien, der Arbeit und den Behältnissen (Gefäßen, Schachteln u. dgl.) zu spezifiziren.

In den öffentlichen Apotheken hat Derjenige, welcher die Arznei taxirte, auf dem Rezepte nebst dem Preise auch das Datum und die Firma der Apotheke ersichtlich zu machen und seine Namensfertigung beizusetzen, während Derjenige, welcher die Arznei expedirte, auf der Signatur jedesmal das Datum der Expedition und seine Namensfertigung beizufügen hat.

Dieselben Vormerkungen — bei abweichender Taxirung auch der Taxbetrag — sind bei wiederholter Dispensation einer Arznei nach demselben Rezepte auf dem letzteren, beziehungsweise auf der Signatur jedesmal anzubringen."

Schweiz. St. Gallen. Verordnung, betr. den Verkehr mit Lebensmitteln. Vom 5. August 1892.

In Anwendung mit 1. Oktober 1892.

A. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1. Alle zum Verkauf bestimmten Lebensmittel jeder Art unterliegen der Kontrole durch die Ortsgesundheitskommissionen.

Art. 2. In Ausführung der Lebensmittelkontrole sind die Gesundheitskommissionen oder deren Organe jederzeit berechtigt, in alle Lokale einzutreten, wo Lebensmittel bereitet, aufbewahrt oder zum Verkaufe ausgeboten werden, und besugt, Muster derselben zur Untersuchung durch die zuständigen Amtsstellen wegzunehmen. Ebenso sind sie berechtigt, von dem im Umherziehen (Hausiren oder auf öffentlichen Straßen und Plätzen feilgebotenen oder verkauften Lebensmitteln Muster zu demselben Zwecke wegzunehmen.

Ueber die Art der Probefassung, das Quantum der zu entnehmenden Muster, die Einhüllung und Versiegelung derselben ꝛc. wird das Nähere durch eine besondere Instruktion für die Gesundheitskommissionen bestimmt.

Art. 3. Ueber jede amtliche Probefassung wird von den betreffenden Mitgliedern der Gesundheitskommission

oder deren Organen auf vorgeschriebenem Formular ein Fassungsrapport erstattet, welchen der Inhaber der Waare zu unterzeichnen hat.

Art. 4. Dem Besitzer der Waare ist für die erhobene Probe ein Empfangsschein mit Werthangabe auszustellen. Wenn keine Beanstandung der Waare erfolgt, so ist er berechtigt, die Rückvergütung des angegebenen Werthes der Probe durch die Polizeikasse zu verlangen, insofern der Gesammtwerth einer Probefassung mehr als einen Franken beträgt.

Art. 5. Die amtliche Kontrole hat sich auch auf die Bereitung von Lebensmitteln, die hiezu benützten Lokale und Geräthe, sowie auf das Material auszudehnen, welches zur Einhüllung und Verpackung von Lebensmitteln dient.

Art. 6. Die Beanstandung eines Lebensmittels als nicht reell oder nicht gesund muß in der Regel auf eine im Kantonslaboratorium vorzunehmende chemische, physikalische oder mikroskopische Untersuchung begründet werden.

Zu diesem Zwecke werden die Gesundheitskommissionen gemäß bezüglichen Instruktionen entweder die gefaßten Proben sammthaft an das Kantonslaboratorium übermitteln oder aber dieselben einer Vorprüfung unterstellen, um diejenigen auszuwählen, welche dem Laboratorium abgeliefert werden sollen.

Der abschließlichen Prüfung durch die Gesundheitskommissionen ohne Begutachtung durch das Kantonslaboratorium unterstehen in der Regel: Wasserzusatz und Abrahmung der Milch, der Reifezustand des frischen Eßobstes, sowie das Brod in Bezug auf Gewicht, richtiges Ausbacken und unverdorbenen Zustand. In zweifelhaften oder streitigen Fällen ist auch hier die Untersuchung durch den Kantonschemiker vorzunehmen.

Art. 7. Wenn zu befürchten ist, daß über eine Waare vor dem Eintreffen des Gutachtens des Kantonschemikers, bezw. vor dem Entscheide der zuständigen Behörde verfügt würde, so hat die Gesundheitskommission dieselbe vorsorglich unter Amtssiegel zu legen oder nöthigenfalls sich sonstwie derselben in geeigneter Weise zu versichern.

Art. 8. Die Gesundheitskommissionen haben über die von ihnen ausgeführten Probefassungen und über das Resultat der bezüglichen Untersuchungen dem Gemeinderathe spätestens innert Monatsfrist Kenntniß zu geben.

Die Resultate sämmtlicher Lebensmitteluntersuchungen sind durch die amtlichen Publikationsorgane regelmäßig zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Art. 9. Die Gesundheitskommissionen haben sich bei der Reihenfolge der von ihnen auszuführenden Lebensmitteluntersuchungen nach den lokalen Verhältnissen und Bedürfnissen zu richten. Jedenfalls muß die Kontrole von Brod, Milch, Fleischwaaren, Butter und Speisefetten, als allgemeinen Konsumartikeln, jeder andern vorausgehen.

Art. 10. Alle Waaren, welche als Nahrungs- und Genußmittel in den Handel gebracht werden und in dieser Eigenschaft der Lebensmittelkontrole unterstellt sind, müssen im Groß- und Kleinverkehr so deklarirt werden, daß der Käufer und Konsument durch diese Bezeichnung über ihren Ursprung, ihre Zusammensetzung und Qualität genügend aufgeklärt wird.

Insbesondere müssen künstliche Ersatzmittel oder Surrogate von Lebensmitteln auf Rechnungen und Fakturen, wie im Detailverkauf, in der in dieser Verordnung festgesetzten Weise und mit solchen Namen bezeichnet werden, welche die Natur dieser Waaren als künstliche Ersatzmittel sofort erkennen lassen.

B. Spezielle Bestimmungen.

1. Milch. Art. 11. Die Kuhmilch soll mit unverändertem Gehalt zum Verkauf gebracht werden, wie sie von gesunden, gut gefütterten Kühen stammt.

Ziegenmilch darf der Kuhmilch nicht beigemischt, sondern muß unter eigener Bezeichnung verkauft werden.

Art. 12. Der Verkauf von Centrifugenmilch ist unter folgenden Bedingungen gestattet:

a) Centrifugenmilch darf nur in besonderen Lokalen oder von besonderen Fuhrwerken aus, nicht neben und mit reeller ganzer Milch verkauft werden.

b) Die Transportgefäße für Centrifugenmilch müssen die deutliche und leicht sichtbare Aufschrift tragen: Centrifugenmilch, vollständig entrahmt. Sie sollen ferner auch in der Form leicht kenntlich sein und sich von den gewöhnlichen Milchtansen unterscheiden.

c) Bei der Auskündigung von Centrifugenmilch durch die Tagesblätter soll in allen Fällen dem Namen auch die Qualitätsbezeichnung: „Vollständig entrahmt" beigefügt werden.

2. Butter. Art. 13. Als „Butter" darf nur das ausschließlich aus Milch ohne jeden fremden Zusatz gewonnene Speisefett bezeichnet werden.

Der Gehalt einer süßen oder frischen Butter an reinem Butterfett muß mindestens 82% betragen.

Art. 14. Die der Butter in Farbe und Konsistenz ähnlichen Speisefette, deren Fettgehalt bloß theilweise oder gar nicht der Milch entstammt, müssen als Kunstbutter bezeichnet werden. Unbestimmte Bezeichnungen, wie Kochbutter, Sparbutter, Kübelbutter, Kübelschmalz, Einsiedbutter, Rindsschmalz ꝛc. für solche Fabrikate sind unzulässig.

Art 15. Die Gefäße, welche Kunstbutter enthalten, oder die Stücke (Zollen) solcher Waare, müssen in deutlicher und leicht sichtbarer Weise die Bezeichnung „Kunstbutter" tragen. Ebenso muß in den Verkaufslokalen, wo Kunstbutter feilgeboten wird, an leicht sichtbarer Stelle ein Plakat mit dieser Bezeichnung angebracht sein.

Art. 16. Der Verkauf von ranziger oder sonstwie verdorbener Butter und Kunstbutter zu Genußzwecken ist untersagt.

Art. 17. Wo Butterfiedereien bestehen, wird die Kontrole auch auf das Rohmaterial, die Bereitung der Produkte und die hiezu benützten Lokale und Geräthe ausgedehnt.

3. Andere Fettwaaren. Art. 18. Andere zum Genuß bestimmte Fettwaaren als die in Art. 13 und 14 bezeichneten sollen ihrem Ursprung gemäß als Rindsfett, Hammelsfett, Schweineschmalz ꝛc. bezeichnet werden.

Mischungen solcher Fette, z. B. Schweineschmalz mit Rindsfett, Schweineschmalz mit Baumwollstearin, müssen als Kochfett deklarirt werden.

Der Verkauf von wasserhaltigem Schweineschmalz ist verboten.

4. Speiseöl. Art. 19. Speise- und Salatöl ist seinem Ursprung gemäß auf Rechnungen und Fakturen als Olivenöl, Sesamöl, Erdnußöl ꝛc. zu bezeichnen.

Im Detailverkauf ist die allgemeine Bezeichnung Eßöl oder Salatöl zulässig.

Art. 20. Der Verkauf von verdorbenem, ranzigem Oel zu Genußzwecken ist untersagt.

5. Wurstwaaren. Art. 21. Bezüglich der Qualität des zur Wurstbereitung verwendbaren Fleisches gelten die bestehenden Bestimmungen über die Fleischschau.

Art. 22. Die Verwendung von Brod, Mehl und Stärkemehl, sowie von Farbstoffen zur Bereitung von Wurstwaaren aller Art ist untersagt.

Art. 23. Die Wurstmaschinen dürfen keine kupfernen oder messingenen Bestandtheile haben, sondern müssen ausschließlich aus gut verzinntem Eisen konstruirt sein.

Maschinen, welche dieser Anforderung nicht entsprechen, müssen innert Jahresfrist entfernt oder umgeändert werden.

Art. 24. Die Gesundheitskommissionen sind befugt, die Wurstwaaren auch in Bezug auf Stückgewicht, Gehalt an Wasser und Salpeter zu untersuchen beziehungsweise durch den Kantonschemiker untersuchen zu lassen und können hierüber die Gemeinderäthe den lokalen Verhältnissen entsprechende, vom Regierungsrathe zu genehmigende Vorschriften aufstellen.

6. Mehl und Teigwaaren. Art. 25. Die zum Verkaufe gelangenden Mehle sind ihrer Herkunft entsprechend als Weizenmehl, Roggenmehl, Bohnenmehl, Maismehl, Hafermehl ꝛc. zu deklariren, das Weizenmehl im Großverkehr überdies nach der üblichen Nummern- oder Feinheitsbezeichnung der Müllerei.

Das Mehl soll rein gemahlen, gesund, frei von Unkrautsamen, Schimmelpilzen und mineralischer Beschwerung sein.

Art. 26. Die Verwendung der in Art. 38 aufgeführten, schädlichen oder gesundheitsgefährlichen Farbstoffe zum Färben von Teigwaaren ist untersagt.

7. Brod. Art 27. Der Verkauf von Brod unterliegt in Bezug auf Qualität und Gewicht der amtlichen Kontrole.

Art. 28. Zur Brodbereitung darf nur rein gemahlenes, gesundes Mehl verwendet werden. Der Zusatz von Kupfervitriol oder Alaun ist verboten.

Art. 29. Das zum Verkauf gelangende Brod muß wohl ausgebacken, gesund und schmackhaft sein. Der Verkauf von Brod, welches durch Alter, Aufbewahrung oder andere Ursachen verdorben ist, ist verboten.

Art. 30. Mit Ausnahme des kleinen Schiltbrodes, des Bürli-, Eier-, Milch-, Zapfen- und anderen Luxusbrodes, soll alles zum Verkauf bestimmte sogenannte große Brod, gleichviel aus welchen Mehlsorten bereitet, in Laiben von 2½, 2, 1½, 1 und ½ kg vollgewichtig ausgebacken werden.

Art. 31. Als vollgewichtig gilt das Brod, wenn der einzelne Laib im Durchschnitt von 6 Wägungen nicht mehr als 1% Gewichtsmanko zeigt.

Als genügend wird das Brodgewicht angesehen, wenn der einzelne Laib im Durchschnitt von 6 Wägungen am ersten Tage nicht mehr als 2%, am zweiten Tage 3%, am dritten Tage 4% unter dem Normalgewicht befunden wird. Für Brodformen, welche von derjenigen der gewöhnlichen runden Laibe abweichen, sowie für das Maisbrod (Türkenbrod) können die Gemeinderäthe mit Zustimmung des Regierungsrathes andere Prozentsätze aufstellen.

Wenn weniger als 6 Laibe einer Sorte vorräthig sind, so wird das Mittel der vorhandenen Anzahl Laibe in Rechnung gebracht. Allfälliges Uebergewicht einzelner Laibe wird, wenn sie richtig ausgebacken sind, mit in Berechnung gezogen.

Ein größeres mittleres Gewichtsmanko wird als Werthverminderung des Brodes angesehen und bestraft.

Art. 32. Der Verkäufer ist verpflichtet, im Brodverkaufslokal eine Brodwaage aufzustellen und das Brod auf Verlangen vorzuwägen.

Jeder Brodverkäufer hat die Preise der von ihm feilgebotenen Brodsorten (großes Brod) an seinem Verkaufslokal auf augenfällige Weise dem Publikum zur Kenntniß zu bringen.

Art. 33. Die Brodkontrole ist in jedem Vierteljahr mindestens einmal zu unbestimmter Zeit, außerdem in einzelnen Fällen, wenn Klage geführt wird, vorzunehmen.

Die Brodschauer haben das Recht, einen Brodlaib jeder Sorte zu zerschneiden, wenn sie es für die Beurtheilung als nöthig erachten.

8. Kolonialwaaren. Art. 34. Unter der Beichnung: Kaffee, Thee, Pfeffer, Zimmt, Safran, Gewürznelken, Muskatnuß 2c. darf nur das reine, unvermischte Naturprodukt oder das aus demselben ohne irgend welchen Zusatz durch mechanische Zerkleinerung erhaltene Pulver zum Verkauf gebracht werden.

Art. 35. Die Fabrikation und der Verkauf von Präparaten, welche in der äußern Form das Naturprodukt nachahmen (künstliche Kaffeebohnen, Pfefferkörner 2c.), ist verboten.

Art. 36. Mischungen von Kaffee mit Ersatzmitteln (Surrogaten) und diese Ersatzmittel selbst, wie Cichorie, geröstetes Getreide, Feigen 2c., müssen ihrer Zusammensetzung gemäß und so benannt sein, daß der Käufer über die Natur des Produktes nicht im Unklaren sein kann.

Art. 37. Unter Kakaopulver ohne nähere Bezeichnung ist das reine, theilweise entölte aber unvermischte Naturprodukt zu verstehen.

Lösliches Kakaopulver (holländischer Kakao) darf höchstens 2% zugesetztes kohlensaures Alkali enthalten.

Unter Chokolade ist das aus gemahlenem Kakao und Zucker bereitete Produkt zu verstehen. Zusatz von Mehl, Stärkemehl oder Gewürzen muß auf der Packung der Chokolade ausdrücklich deklarirt sein.

9. Konditoreiwaaren. Art. 38. Die Verwendung von gesundheitsschädlichen Farbstoffen zur Fabrikation aller Arten Konditoreiwaaren ist verboten.

Solche sind:

a) Farbstoffe, welche Antimon, Arsenik, Baryum, Blei, Kadmium, Chrom, Kupfer, Quecksilber, Uran, Zink oder Zinn enthalten.

b) Gummi-Gutti.

c) Verschiedene Theerfarbstoffe, z. B.: Pikrinsäure, Martiusgelb, Safranin 2c.

Die Sanitätskommission wird jeweilen diejenigen Theerfarbstoffe bestimmen, welche nach dem Stande der wissenschaftlichen Erfahrung und der Technik für Konditoreiwaaren verwendet werden dürfen.

Art. 39. Metallene Gußmodelle, welche in der Zuckerwaaren- und Chokoladefabrikation gebraucht werden, dürfen kein Blei, Arsenik oder Antimon enthalten.

10. Honig. Art. 40. Unter der Bezeichnung Honig darf nur der reine, unvermischte Bienenhonig verkauft werden.

Art. 41. Ersatzmittel des Honigs oder Mischungen solcher mit echtem Bienenhonig müssen als Kunsthonig oder Syrup deklarirt werden. Unbestimmte Bezeichnungen, wie Tafelhonig, Schweizerhonig, Appenzellerhonig 2c. für solche Fabrikate sind unzulässig.

Art. 42. Gefäße, in welchen Kunsthonig in Verkaufslokalen aufgestellt ist, müssen die deutliche und leicht sichtbare Bezeichnung des Inhaltes tragen.

11. Gemüse- und Obstkonserven. Art. 43. In grünen Gemüsekonserven darf der Gehalt an Kupfersalzen im Maximum 10 mg Kupfer auf 100 g der frischen Konserven betragen. Der Verkauf von Konserven mit höherem Kupfergehalt ist verboten.

Art. 44. Der Verkauf von zink- oder bleihaltendem Dörrobst ist verboten.

Art. 45. Die Verzinnung an Konservebüchsen darf nicht mehr als 1% und das Loth an denselben nicht mehr als 10% Blei enthalten.

12. Wein. Art. 46. Unter der Bezeichnung Wein darf nur das durch alkoholische Gährung aus dem Safte der frischen Weintrauben ohne jeden Zusatz entstandene Getränk verkauft werden.

Art. 47. Alle Weine, welche durch Zusatz von Wasser und Zucker oder Wasser und Sprit, oder auf irgend andere Weise, im Quantum vermehrt oder gestreckt worden sind, dürfen nur unter einer ihrer Herstellungsweise genau entsprechenden Bezeichnung, wie gallisirt, petiotisirt, aviuirt, Tresterwein 2c. in den Handel gebracht werden.

Die abgekürzte Bezeichnung solcher Weine auf Fakturen ist untersagt.

Art 48. Weine aus getrockneten Trauben (Rosinen, raisins secs) dürfen, auch wenn sie mit reellem Traubenwein verschnitten sind, nur unter der vollen Bezeichnung Rosinen- oder Trockenbeerwein zum Verkauf gebracht werden.

Die abgekürzte Bezeichnung solcher Weine auf Fakturen, z. B. mit R. S., ist untersagt.

Art. 49. Weine, welche aus anderen Früchten als Weintrauben bereitet sind, müssen ihrer Herkunft entsprechend benannt werden, z. B.: Johannisbeer-, Heidelbeerwein.

Art. 50 Getränke, welche durch Mischung von Weinbestandtheilen (wie Weinsteinsäure, Glycerin, Spiritus 2c.) und andern Zusätzen künstlich bereitet werden, müssen ausdrücklich als Kunstwein deklarirt werden, auch wenn sie mit reellem Traubenwein verschnitten sind.

Art. 51. Gastwirthe und Kleinverkäufer, welche wissentlich andere als reingehaltene Traubenweine, z. B. gallisirte Weine, Kunstweine, Trockenbeerweine ausschänken, müssen die Qualität dieser Getränke in stets leicht sichtbarer Weise auf Weinkarten, Preislisten, Plakaten u. dgl. in den Wirthschafts-, bezw. Verkaufslokalen dem Publikum zur Kenntniß bringen.

Art. 52. Die künstliche Roth-Färbung von Weinen

mit pflanzlichen, thierischen oder Theerfarbstoffen ist untersagt.

Art. 53. Gegipste Weine müssen als solche deklarirt sein und dürfen nicht mehr als 2 g schwefelsaures Kali pro Liter enthalten. Stärker gegipste Weine müssen unter amtlicher Aufsicht soweit verschnitten werden, bis sie obiger Anforderung entsprechen.

Art. 54. Weine, welche als Kranken- oder Medizinalweine fakturirt und verkauft werden, dürfen nicht gegipst sein, also nicht mehr als 1 g schwefelsaures Kali pro Liter enthalten.

Art. 55. Das Entgipsen von Weinen durch Behandlung mit Baryt- oder Strontiansalzen ist als gesundheitsschädlich verboten.

Art. 56. Die Verwendung von Salicylsäure und Borsäure zum Zwecke der Konservirung des Weines oder der Gährungshemmung ist verboten.

Art. 57. Das Einbrennen der Fässer mit arsenikfreien Schwefelschnitten ist gestattet, dagegen das Schwefeln des Weines untersagt.

Weine mit mehr als 14 mg schwefliger Säure pro Liter dürfen nicht ausgeschänkt werden.

Art. 58. Kupferhaltende neue Weine (Sauser) dürfen nicht ausgeschänkt werden, so lange sie mehr als 10 mg Kupfer pro Liter enthalten.

Art. 59. Abgestandene, essigstichige und sonstwie durch Alter oder Aufbewahrungsart verdorbene Weine dürfen nicht ausgeschänkt werden. Ueber ihre anderweitige Verwendung entscheidet die Gesundheitskommission je nach der Sachlage.

Art. 60. Zum Klären oder Schönen der Weine dürfen nur unschädliche Mittel, wie Eiweiß, Gelatine und Hausenblase verwendet werden.

13. Obstwein. Art. 61. Unter dem Namen Obstwein (Saft, Most) darf nur ein durch alkoholische Gährung aus Kernobst bereitetes Getränk in den Handel gebracht werden.

Art. 62. Der Zusatz von Wasser oder „Glöör" darf bei einem zum Verkauf gelangenden Most (Obstmost) nicht so weit gehen, daß der Alkoholgehalt desselben unter 3 Volumprozente sinkt.

Art. 63. Mostähnliche Getränke oder Surrogate, welche ganz oder theilweise aus anderem Material als frischem Kernobst künstlich bereitet sind, müssen als Kunstmost deklarirt werden.

Art. 64. Abgestandene, essigstichige oder sonstwie durch Alter oder Aufbewahrung verdorbene Obstweine (Saft oder Most) und Kunstmoste dürfen nicht ausgeschänkt werden. Ueber ihre anderweitige Verwendung entscheidet die Gesundheitskommission je nach der Sachlage.

14. Bier. Art. 65. Unter der Bezeichnung Bier (Schenkbier, Lagerbier, Exportbier, Bockbier ꝛc.) darf nur ein Getränk verkauft werden, welches aus Gerstenmalz, Hopfen, Hefe und Wasser durch Maischen und alkoholische Gährung entstanden ist.

Wird statt eines Theiles des Gerstenmalzes ein anderes Getreidemalz (Reis, Weizen ꝛc.) verwendet, so muß solches Bier seitens der Brauerei entsprechend benannt werden. Die Verwendung von irgendwelchen Ersatzmitteln für Malz und Hopfen, sowie von Farbstoffen (Zucker- und Bierkouleur) ist unzulässig.

Art. 66. Das zum Ausschank bestimmte Bier muß gesund, klar, frei von Hefe und Bakterien, und aus einer mindestens zwölfprozentigen Stammwürze hervorgegangen sein. Der wirkliche Vergährungsgrad muß mindestens 48% betragen. Biere mit niedrigerm Vergährungsgrad, welche zudem mehr als 3% Maltose enthalten, dürfen nicht ausgeschänkt werden. Auf die Doppelbiere (Bockbier, Salvatorbier) findet diese Bestimmung keine Anwendung.

Art. 67. Hefe- oder bakterientrübes, sowie zu junges Bier (im Sinne von Art. 66), ferner essigstichig gewordenes oder sonstwie verdorbenes Bier darf nicht ausgeschänkt werden. Ueber anderweitige Verwendung von solchem Bier entscheidet die Gesundheitskommission je nach der Sachlage.

Art. 68. Die Verwendung irgendwelcher alkalischer Substanzen (Potasche, Soda ꝛc.) zur Wiederherstellung essigstichig gewordenen Bieres ist untersagt.

Art. 69. Die Verwendung von Salicylsäure und Borsäure zur Konservirung des Bieres ist untersagt.

Der Gehalt an schwefliger Säure darf nicht mehr als 14 mg pro Liter betragen. Der Verkauf von stärker geschwefeltem Bier ist untersagt.

Art. 70. In Bezug auf den Gebrauch von Bierpressionen gelten folgende Bestimmungen;

1. Der Gebrauch aller Arten mit atmosphärischer Luft arbeitender Bierdruckapparate, Hand- und Kesselpressionen, Spritz- und Mousirhahnen ist untersagt.

2. Gestattet ist dagegen die Anwendung von Pressionen mit komprimirter Kohlensäure von solcher Konstruktion, daß das Bier nicht durch Kautschukschläuche, sondern blos durch ein verzinntes Syphonrohr ausfließt.

3. Zur Auswechslung oder Abschaffung der zur Zeit bestehenden Luftpressionen wird eine Frist von 2 Jahren, vom Zeitpunkt des Inkrafttretens gegenwärtiger Verordnung an gerechnet, gewährt, nach welcher dieselben außer Gebrauch gestellt werden müssen. Neue Luftpressionen dürfen nicht mehr aufgestellt werden. Wo Lokal-Reglemente über deren Konstruktion und Reinhaltung bestehen, bleiben sie bis zur Beseitigung der Luftpressionen in Kraft.

4. Die Kontrole der Bierpressionen ist mindestens alle Vierteljahre zu unbestimmter Zeit vorzunehmen. Ueber die Ausführung derselben wird das Nähere durch eine besondere Instruktion für die Gesundheitskommissionen bestimmt.

15. Branntwein und Liqueur. Art. 71. Branntweine und Liqueure dürfen keine gesundheitsschädlichen Metallsalze (Kupfer, Blei, Zink ꝛc.) enthalten; ebenso ist ein Gehalt an freien Mineralsäuren unzulässig.

Art. 72. Der Gehalt an Fuselöl (alkoholische Verunreinigung) in Branntweinen, welche aus Getreide oder Hackfrüchten bereitet sind, darf nicht mehr als 0,2 Volumprozente, auf absoluten Alkohol berechnet, betragen.

Art. 73. Für die Verwendung von künstlichen Farbstoffen zur Liqueurbereitung gelten die Bestimmungen des Art. 38 (Konditoreiwaaren).

Art. 74. Branntweine, welche nicht durch Destillation der betreffenden Rohprodukte, wie Trester, Hefe, Kirschen, Enzian ꝛc. bereitet sind, müssen so benannt werden, daß der Käufer über die Natur des Getränkes nicht in Zweifel sein kann.

16. Essig. Art. 75. Speise- oder Salatessig soll außer Essigsäure keine andere freie Säure enthalten.

Die Beimischung von Weinsäure oder Mineralsäuren, wie Schwefelsäure ꝛc., ebenso von scharfschmeckenden Stoffen ist untersagt.

Ein zum Verkauf bestimmter Essig muß mindestens 4% wasserfreie Essigsäure enthalten.

Art. 76. Als Weinessig verkaufter Essig muß ausschließlich aus Wein bereitet sein. Der Verkauf von anderen Essigsorten, wie Spritessig, Holzessig, Biereſſig ꝛc., unter dem Namen Weinessig ist untersagt.

Art. 77. Zur Färbung von Essig dürfen keine gesundheitsschädlichen Farbstoffe verwendet werden.

17. Einhüllungs- und Verpackungsmaterial. Art. 78. Zur Einhüllung und Verpackung von Lebensmitteln, Konditoreiwaaren nnd Konsumartikeln aller Art darf kein Material verwendet werden, welches gesundheitsschädliche Stoffe enthält. Insbesondere ist untersagt:

1. die Verwendung von Bleifolien oder bleihaltendem Staniol zur Einhüllung von Chokolade, Konditoreiwaaren, Kaffee-Extrakt, Thee, Dessertkäse, Schnupftaback ꝛc.;

2. die Verwendung von schlecht oder gar nicht verzinnten bleihaltenden Metallkapseln für Flaschenweine;

3. die Verwendung von bleihaltendem Pergamentpapier zur Einhüllung von Butter, Käse ꝛc.

C. Strafbestimmungen.

Art. 79. In allen Fällen von gesundheitsschädlicher Lebensmittelfälschung erfolgt Bestrafung gemäß Art. 141 bezw. 142 des Strafgesetzes über Vergehen und Verbrechen vom 4. Januar 1886.

Bei andern Fälschungen von Lebensmitteln

tritt Bestrafung ein nach Art. 1 und 2 des Gesetzes über die Lebensmittelpolizei vom 4. Februar 1875.

Der Verkauf und das Feilhalten von unreifem Eßobst wird nach Art. 4 desselben Gesetzes bestraft.

Andere Uebertretungen dieser Verordnung sind durch den Gemeinderath mit einer Buße von 5 bis 100 Franken zu bestrafen.

Art. 80. Konfiskation und Einstellung im Gewerbe werden verhängt nach Maßgabe von Art. 5 des Gesetzes über die Lebensmittelpolizei vom 4. Februar 1875 und den einschlägigen Bestimmungen des Strafgesetzes. (Art. 5, lit. b, Ziff. 9 und 11, Art. 18 und 20.)

D. Schlußbestimmugen.

Art. 81. Durch die gegenwärtige Verordnung werden außer Kraft gesetzt:

1. Die Verordnung, betreffend die zum Genuß bestimmten Fettwaaren, vom 27. Mai 1887.
2. Die Verordnung, betreffend den Brodverkauf, vom 16. April 1888.
3. Die Art. 7 bis und mit 11 der Instruktion für die Gesundheitskommissionen der Gemeinden des Kantons St. Gallen vom 24. April 1874 und alle Lokalverordnungen, insoweit sie mit dem Wortlaut der vorliegenden Bestimmungen im Widerspruch stehen.
4. Die Kreisschreiben der Sanitätskommission:
   a) über das Gipsen der Weine, vom 14. Juni 1879;
   b) betreffend neue Weine, vom 22. September 1880;
   c) betreffend Bier, vom 3. November 1880;
   d) betreffend Brodgewicht, vom 20. Juli 1881.
5. Alle übrigen mit dieser Verordnung im Widerspruch stehenden Vorschriften.

Art. 82. Diese Verordnung ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen und tritt am 1. Oktober 1892 in Kraft.

St. Gallen, den 5. August 1892.

Der Landammann: Keel.
Im Namen des Regierungsrathes.
Für den Staatsschreiber:
Dr. Jäger, Justizsekretär.

Thierseuchen.

Stand der Thierseuchen in Italien während der 13 Wochen vom 2. Juli bis 1. Oktober 1892.[1])

(Bearbeitet nach den vom Königl. Italienischen Ministerium des Innern ausgegebenen Bulletins Nr. 27 bis 89.)

Regionen	Zahl der neu verseuchten Gemeinden. Milzbrand	Rauschbrand	Rog und Wurm	Maul- und Klauenseuche	Schafräude	Rothlauf der Schweine
Piemont	[2]) 32	—	3	1	—	1
Lombardei	[3]) 28	4	10	10	—	11
Venetien	32	6	7	24	—	1
Emilia	39	9	8	[3]) 64	—	20
Marken und Umbrien	13	5	—	—	3	3
Toskana	3	1	6	3	—	—
Lazium	—	2	1	3	4	—
Südl. Provinzen am Adriatischen Meer	7	—	1	—	2	—
Südl. Provinzen am Mittelländ. Meer	29	3	[3])10	16	—	1
Sizilien	6	—	2	—	—	1

Außerdem sind gemeldet worden: Lungenseuche: südliche Provinzen am Adriatischen Meer 1; typhöse Erkrankungen der Pferde und Rinder: Piemont, Venetien, Toskana je 1, Emilia 4; ansteckender Milchmangel bei Schafen: Marken und Umbrien 4, südliche Provinzen am Adriatischen Meer 8, südliche Provinzen am Mittelländischen Meer 5, Lazium 1; Klauenseuche der Schafe: Marken und Umbrien 1; Schweinediphtherie: Marken und Umbrien 1.

[1]) Vgl. Veröff. 1892 S. 946. — [2]) Und eine unbestimmte Anzahl. — [3]) Und einige.

Stand der Thierseuchen in Norwegen im 2. Vierteljahr 1892.[1])

(Ausgegeben von dem Chef des Civilveterinärwesens.)

Amt.	Milzbrand. Fälle	Milzbrand. Ställe	Rauschbrand. Fälle	Rauschbrand. Ställe	Brust (akute Erkrankungen) unter Schafen. Fälle	Brust (akute Erkrankungen) unter Schafen. Ställe	Bösartiges Katarrhfieber des Rindviehs. Fälle	Bösartiges Katarrhfieber des Rindviehs. Ställe	Influenza, Typhus der Pferde. Fälle	Influenza, Typhus der Pferde. Ställe	Schweinerothlauf. Fälle	Schweinerothlauf. Ställe
Christiania	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—
Akerhus	10	10	—	—	—	—	6	6	2	2	3	3
Smaalenene	6	6	1	1	—	—	5	5	—	—	—	—
Buskerud	7	5	—	—	—	—	3	2	1	1	1	1
Jarlsberg u. Laurvik	5	5	—	—	1	1	3	3	1	1	—	—
Hedemarken	15	11	—	—	—	—	8	8	—	—	—	—
Christians	4	1	—	—	—	—	4	3	1	1	2	2
Bratsberg	4	4	—	—	—	—	2	2	—	—	2	2
Nedenäs	8	7	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—
Lister und Mandal	3	3	—	—	—	—	6	1	—	—	—	—
Stavanger	9	7	1	1	—	—	16	13	—	—	1	1
Süd-Bergenhus	21	19	2	2	4	4	9	8	—	—	1	1
Bergen	4	4	—	—	12	5	—	—	—	—	—	—
Nord-Bergenhus	—	—	—	—	—	—	7	3	—	—	—	—
Romsdal	1	1	—	—	—	—	5	3	—	—	—	—
Süd-Drontheim	4	3	—	—	—	—	2	2	—	—	—	—
Nord-Drontheim	3	2	—	—	1	1	2	2	1	1	3	3
Zusammen	104	88	4	4	18	11	80	63	6	6	13	13

Außerdem sind gemeldet: Räude der Schafe: Christians Amt 29 Fälle, 4 Ställe; Lister und Mandals Amt 5 Fälle, 1 Stall; Schweinepest: Akerhus Amt 56 Fälle, 3 Ställe; Hedemarkens Amt 18 Fälle 2 Ställe.

[1]) Vgl. Veröff. 1892 S. 946.

Veterinär-polizeiliche Maßregeln.

Deutsches Reich. Nachtrag zur Uebersicht der ertheilten Dispense zum Bezuge von Schlachtvieh aus dem Auslande.[2])

Gestattet ist die Einfuhr:

I. von lebenden Schweinen aus Steinbruch, Bielitz-Biala und Wiener-Neustadt nach Darmstadt[3]), Dessau[4]), Halle a. S. und Rostock.

(bei II. keine Veränderungen.)

III. von Rindern aus Oesterreich-Ungarn nach Dessau.

IV. Von Schweinen und Rindern aus Italien nach Dessau.

Preußen. Reg.-Bez. Danzig. Verordnungen, betr. die Einfuhr von Thieren und thierischen Rohstoffen aus den Niederlanden.

a) Vom 14. Dezember 1892 (Beil. z. Amtsbl. S. 431).

Mit Rücksicht auf die weite Verbreitung, welche die Maul- und Klauenseuche in neuester Zeit in dem Königreiche der Niederlande angenommen hat, wird hiermit in Gemäßheit der Bestimmungen im § 7 des Reichsviehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880 und im § 3 des preußischen Ausführungsgesetzes vom 12. März 1881 und mit Genehmigung des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten die Einfuhr von Rindvieh aller Art einschließlich der Kälber, sowie von Schafen und Ziegen auf dem Seewege aus den Niederlanden gänzlich verboten.

Die Einfuhr von Schweinen ist fortan nur unter den nachfolgenden Bedingungen gestattet:

[1]) Vgl. Veröff. 1892 S. 946.
[2]) Vgl. Veröff. 1892 S. 919.
[3]) Der Firma Heister und Simon zu Mainz aus Steinbruch. — [4]) Nur aus Wiener-Neustadt.

1. die Schweine bezw. Schweinesendungen werden nur dann eingelassen, wenn sie mit holländischen Ursprungs- und Gesundheitsatteſten versehen sind und sich bei der in den Ausladehäfen von diesseitigen beamteten Thierärzten vorzunehmenden Untersuchung frei von ansteckenden Krankheiten erweisen. Findet sich unter einer Schweinesendung auch nur ein Thier, welches mit einer solchen Krankheit, insbesondere mit der Maul- und Klauenseuche behaftet ist, dann wird die ganze Sendung zurückgewiesen.

2. Die Einfuhr auf dem Seewege ist nur in den Häfen von Neufahrwasser und Elbing gestattet.

3. Die in Neufahrwasser eingelassenen Schweine müssen aus den Schiffen möglichst direkt in geschlossene Waggons der Eisenbahn umgeladen und in diesen ohne Umladung und unter thunlichster Vermeidung von Transportverzögerungen in das öffentliche, unter veterinärpolizeilicher Kontrole stehende Schlachthaus zu Elbing, welches sie lebend nicht mehr verlassen dürfen, gebracht und dort bis zur Abschlachtung so aufgestellt werden, daß sie mit inländischen Schweinen und Wiederkäuern nicht in Berührung kommen.

Die in Elbing eingelassen Schweine sind aus den Schiffen in gut geschlossene Viehwagen einzuladen und in diesen unverzüglich nach dem Schlachthause dortselbst zu schaffen. Die Viehwagen sind nach jedem Transport gründlich zu desinfiziren.

Importeuren, welche den Nachweis des bereits vor Bekanntmachung des Einfuhrverbots bewirkten Ankaufs von holländischen Rindviehstücken in nach Ihrem Ermessen glaubhafter Weise zu erbringen vermögen, wird die Einfuhr der betreffenden Thiere noch unter den bisherigen Bedingungen gestattet, wenn diese Einfuhr bis Ablauf des 17. Dezember d. J. erfolgen kann. Dagegen treten die obigen Beschränkungen der Schweineeinfuhr mit dem Ablaufe des auf die Bekanntmachung der zu erlassenden Anordnung folgenden Tages in Kraft und werden Ausnahmen von den einzelnen Einfuhrbedingungen nicht gestattet.

Der Regierungs-Präsident.

b) Vom 19. Dezember 1892 (Amtsbl. S. 452.)

In Verfolg meiner Bekanntmachung vom 14. d. M., betreffend das Verbot der Einfuhr von Wiederkäuern und Schweinen aus den Niederlanden, ordne ich hiermit — u. ff. bis Forsten wie oben —, was folgt an:

Zur Verhütung der Einschleppung der Maul- und Klauenseuche aus dem Königreiche der Niederlande wird auch noch die Einfuhr von frischen und frischgesalzenen Fellen und von frischen Hörnern und Klauen der Widerkäuer, von frischen Klauen der Schweine, sowie von unbearbeiteter bezw. keiner Fabrikwäsche unterworfener Wolle, von ebensolchen Haaren und Borsten aus diesem Lande bis auf Weiteres verboten.

Unterschrift wie oben.

Desleichen. Reg.-Bez. Stettin. Bekanntmachung, betr. Maßregeln gegen die Einschleppung der Maul- und Klauenseuche aus den Niederlanden. Vom 13. Dezember 1892. (Amtsbl. S. 370.)

Nachdem die Maul- und Klauenseuche in neuester Zeit in dem Königreiche der Niederlande eine größere Verbreitung erreicht hat, wird auf Grund der Bestimmungen im § 7 des Reichsseuchengesetzes vom 28. Juni 1880 und im § 8 des Preußischen Ausführungsgesetzes vom 12. März 1881 Folgendes angeordnet:

1. Die Einfuhr von Rindvieh aller Art einschließlich der Kälber, sowie von Schafen und Ziegen, desgleichen von frischen und frisch gesalzenen Fellen und von frischen Hörnern und Klauen der Wiederkäuer, von frischen Klauen der Schweine, sowie von unbearbeiteter, bezw. keiner Fabrikwäsche unterworfener Wolle, von ebensolchen Haaren und Borsten aus dem vorbezeichneten Lande in den Regierungsbezirk Stettin ist bis auf Weiteres gänzlich verboten. Dieses Verbot tritt sofort mit der Veröffentlichung in Kraft.

Zur Vermeidung von Härten wird jedoch solchen inländischen Importeuren von Rindvieh, welche den Nachweis des bereits vor Bekanntmachung des Einfuhrverbots bewirkten Ankaufes von Rindviehstücken in glaubhafter Weise zu erbringen vermögen, auf Ansuchen ausnahmsweise die Einfuhr der betreffenden Thiere noch bis zum Ablaufe des siebenzehnten Dezember v. J. unter den bisherigen Bedingungen gestattet werden.

2. Die Einfuhr von Schweinen aus dem Königreiche der Niederlande in den Regierungsbezirk Stettin auf dem Seewege ist nur über Swinemünde und unter der Bedingung gestattet, daß

a) die Sendungen mit Holländischen Ursprungs- und Gesundheitszeugnissen versehen sind, und die Schweine sich bei der in Swinemünde vom dortigen beamteten Thierarzte vorzunehmenden Untersuchung u. s. w. wie in Ziff. 1 unter Preußen auf S. 9;

b) die eingelassenen Schweine von Swinemünde aus entweder zu Schiff oder mittelst der Eisenbahn in geschlossenen Waggons u. s. w. wie in Ziff. 2 a. a. O. Dann heißt es weiter:

Die Importeure haben bei der Einlassung der Sendung das Schlachthaus, in welches die Schweine gebracht werden sollen, zu bezeichnen.

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Anordnungen werden nach Maßgabe der Vorschriften im § 328 des Reichsstrafgesetzbuches geahndet werden.

Der Regierungs-Präsident.

Desgleichen. Reg.-Bez. Köslin. Bekanntmachung, betr. denselben Gegenstand. Vom 16. Dezember 1892. (Extrabl. z. Amtsbl. S. 449.)

In Anbetracht der erheblichen Ausbreitung, die die Maul- und Klauenseuche im Königreich der Niederlande gewonnen hat, wird hiermit die Einfuhr von Rindvieh aller Art einschließlich der Kälber, sowie von Ziegen und Schafen, desgleichen die Einfuhr von frischen und frisch gesalzenen Fellen und von frischen Hörnern und Klauen der Wiederkäuer, von frischen Klauen der Schweine sowie von unbearbeiteter bezw. keiner Fabrikwäsche unterworfener Wolle und von ebensolchen Haaren und Borsten aus den Niederlanden bis auf Weiteres verboten.

Die Einfuhr von Schweinen zum Zweck der Abschlachtung ist nur dann gestattet, wenn dieselben mit holländischen Ursprungs- und Gesundheitszeugnissen versehen sind und an der Eingangsstelle im diesseitigen Verwaltungsbezirk bei einer von dem beamteten Thierarzt vorzunehmenden Untersuchung frei von ansteckenden Krankheiten befunden werden. Findet sich unter einer Schweinesendung auch nur ein Thier, welches mit einer solchen Krankheit — insbesondere mit der Maul- und Klauenseuche behaftet ist, — so ist die ganze Sendung zurückzuweisen.

Die zugelassenen Schweine sind unter thunlichster Vermeidung von Transportverzögerungen und Umladungen dem betreffenden Schlachthause zu überweisen, welches sie lebend nicht verlassen dürfen, und dort bis zur Abschlachtung so aufzustellen, daß sie mit inländischen Schweinen und Wiederkäuern nicht in Berührung kommen. Die Polizeiverwaltung des betreffenden Schlachtsorts ist seitens der Hafenbehörden von dem Abgange der Sendung telegraphisch zu benachrichtigen, damit dort die isolirte Aufstellung und Abschlachtung der Thiere kontrolirt werden kann.

Eingangsstellen sind die Hafenorte Kolberg, Rügenwalde und Stolpmünde.

Der Regierungs-Präsident.

Desgleichen. Reg.-Bez. Schleswig. Bekanntmachungen, betr. denselben Gegenstand.

a) Vom 13. Dezember 1892. (Amtsbl. S. 583.)

Auf Grund der Bestimmungen im § 7 des Reichsseuchengesetzes vom 28. Juni 1880 und im § 8 des preußischen Ausführungsgesetzes vom 12. März 1881 wird zur Verhütung der Einschleppung der Maul- und Klauenseuche die Einfuhr von Rindvieh aller Art einschließlich der Kälber, von Schafen und Ziegen, von frischen und frischgesalzenen Fellen und von frischen Hörnern und Klauen der Wiederkäuer, von frischen Klauen der Schweine, sowie von unbearbeiteter bezw. keiner Fabrikwäsche unterworfener Wolle, von ebensolchen Haaren und Borsten aus dem Königreiche der Niederlande auf dem Seewege in den Regierungsbezirk Schles-

wig bis auf Weiteres gänzlich verboten, und die Einfuhr von Schweinen fortan nur unter den nachfolgenden Bedingungen gestattet:

1. lautet wie unter Preußen auf S. 9, indessen ist statt nur über die Landesgrenze zu lesen „aus den Schiffen nur", ferner statt der Grenzeingangsstelle „den Schiffen."

2. lautet wie a. a. O., jedoch ist hinter müssen eingeschaltet „aus den Schiffen sofort auf die Eisenbahn verladen und"

3. Die Einfuhr bezw. Entleerung der Schiffe ist nur in den Häfen von Altona, Tönning, Husum, Flensburg und Kiel gestattet.

Der Regierungs-Präsident.

b) Vom 15. Dezember 1892. (Ebd. S. 584.)

Im Verfolge des Verbots der Ein- und Durchfuhr von Wiederkäuern und Schweinen aus Jütland vom 10. v. Mts. (Amtsblatt S. 549) wird auf Grund des § 7 des Reichsseuchengesetzes vom 23. Juni 1880 und des § 8 des preußischen Ausführungsgesetzes vom 12. März 1881 außerdem die Einfuhr von frischen und frischgesalzenen Fellen und von frischen Hörnern und Klauen der Wiederkäuer, von frischen Klauen der Schweine, sowie von unbearbeiteter bezw. keiner Fabrikwäsche unterworfener Wolle, von ebensolchen Haaren und Borsten aus Jütland in den hiesigen Regierungsbezirk bis auf Weiteres hierdurch verboten.

Unterschrift wie oben.

Desgleichen. Reg.-Bez. Stade. Bekanntmachung, betr. denselben Gegenstand. Vom 15. Dezember 1892. (Amtsbl. S. 385.)

Mit Rücksicht auf die weite Verbreitung der Maul- und Klauenseuche im Königreiche der Niederlande wird hiermit auf Grund des § 7 Nr. 1 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, und des § 8 des Preußischen Ausführungsgesetzes vom 12. März 1881 mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirthschaft Folgendes angeordnet:

§ 1. Die Einfuhr von Rindvieh aller Art, einschließlich der Kälber, von Schafen und Ziegen, von frischen und frisch gesalzenen Fellen und von frischen Hörnern und Klauen der Wiederkäuer, von frischen Klauen der Schweine, sowie von unbearbeiteter bezw. keiner Fabrikwäsche unterworfener Wolle, von ebensolchen Haaren und Borsten aus dem Königreiche der Niederlande ist bis auf Weiteres verboten.

§ 2. Die Einfuhr von Schweinen aus dem Königreiche der Niederlande auf dem Seewege wird nur unter folgenden Bedingungen gestattet:

a) lautet wie Ziff. 1 S. 9 unter Preußen;

b) Der 1. Absatz lautet wie Ziff. 2 a. a. O.; dann folgt als 2. Absatz:

Die Importeure von Schweinen haben bei der Einlassung der Sendung das Schlachthaus, in welches die Thiere verbracht werden sollen, zu bezeichnen, damit die Polizeiverwaltung des bezeichneten Schlachtortes von dem Abgange der Sendung telegraphisch behufs Kontrolirung der isolirten Aufstellung und Abschlachtung der Thiere benachrichtigt werden kann.

c) Die Einfuhr auf dem Seewege darf nur über die Grenzeingangsstelle Geestemünde und nur am Dienstag und Freitag jeder Woche erfolgen.

§ 3. Zuwiderhandlungrn gegen vorstehende Anordnungen unterliegen den Strafbestimmungen im § 66 Nr. 1 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880 bezw. im § 328 des Reichsstrafgesetzbuches. Verbotswidrig eingeführte Thiere bezw. Gegenstände der im § 1 bezeichneten Art unterliegen der Einziehung.

§ 4. Das Einfuhrverbot (§ 1), sowie die Beschränkung der Einfuhr von Schweinen (§ 2) tritt sofort in Kraft.

Der Regierungs-Präsident.

Desgl. Reg.-Bez. Merseburg. Bekanntmachung, betreffend die Einfuhr von lebenden Schweinen aus Oesterreich-Ungarn in das öffentliche Schlachthaus der Stadt Halle a. S. Vom 21. Dezember 1892. (Amtsbl. S. 470.)

Der Herr Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten hat die Einfuhr von lebenden Schweinen aus den Kontumaz-Anstalten zu Bielitz-Biala und Steinbruch bei Budapest, sowie von dem Borstenviehmarkte zu Wiener-Neustadt in das demnächst zu eröffnende städtische Schlachthaus zu Halle a. S. vom Tage der Eröffnung ab unter den nachstehenden Bedingungen widerruflich gestattet:

1. es dürfen nur solche lebende Schweine eingeführt werden, welche laut Attest in den Mastanstalten zu Bielitz-Biala oder Steinbruch während der österreich-ungarischer Seits vorgeschriebenen Quarantänezeit unter Aufsicht gestanden haben und von dort oder von dem Borstenviehmarkte zu Wiener-Neustadt in geschlossenen Eisenbahnwagen ohne Zuladung anderer Thiere bis zur Reichsgrenze transportirt worden sind,

2. die Einfuhr darf nur über Dziedzitz, Oderberg und Bodenbach an den für die Schwarzvieh-Einfuhr Seitens des Königlichen Regierungs-Präsidenten zu Oppeln bezw. der Königlich Sächsischen Regierung festgesetzten und bekannt gemachten Wochentagen erfolgen,

3.—6. lauten wie auf S. 501 der Veröffentlichungen 1891 unter Oppeln, nur ist in 3. hinter S. 92: „und der später erlassenen Vorschriften", in 4. statt die eingeführten Schweine sind .... bis ..... welche: „die eingeführten Thiere sind an der Reichsgrenze von einem deutschen beamteten Thierarzte, welcher", ferner statt benachrichtigen sind: „benachrichtigen ist" zu lesen. Dann heißt es weiter:

Vorstehendes wird mit dem Bemerken zur Kenntniß der Betheiligten gebracht, daß Ueberwachungsmaßregeln getroffen werden, welche geeignet sind, einen Mißbrauch der ertheilten Bewilligung zu verhüten.

Der Königliche Regierungs-Präsident.

Bayern. Verbot der Einfuhr von lebenden Schweinen aus Steinbruch und Bielitz-Biala. Vom 4. Januar 1893.

Nach einer hierorts eingetroffenen amtlichen Mittheilung sind die Kontumazanstalten Steinbruch und Bielitz-Biala stark von Maul- und Klauenseuche betroffen. Zur Verhinderung einer Einschleppung der Seuche in inländische Schlachthöfe wird die Sperrung der bayerischen Grenze für die Einfuhr von Schweinen aus den beiden Anstalten vom 7. d. M. ab hiermit verfügt.

Den Magistraten und Geschäftsinteressenten derjenigen Städte, in deren Schlachthäuser die besagte Einfuhr bisher auf Grund besonderer Bewilligung gestattet war, ist von dem erlassenen Einfuhrverbot Kenntniß zu geben.

Die Grenzämter und Grenzkontrolthierärzte sind von den einschlägigen Regierungen entsprechend zu verständigen.

Freiherr von Feilitzsch.

An die Königl. Regierungen, Kammern des Innern.

Die Regierungen von Württemberg und Baden haben gleichfalls dahingehende Einfuhrverbote erlassen.

Hamburg. Bekanntmachung, betr. die Aufhebung des Verbotes der Einfuhr und Durchfuhr von Schweinen, Schafen und Ziegen aus Oesterreich-Ungarn. Vom 18. Januar 1893.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das unter dem 18. März 1885 erlassene Verbot der Einfuhr und Durchfuhr von Schweinen, Schafen und Ziegen aus Oesterreich-Ungarn in Gemäßheit des Viehseuchen-Uebereinkommens zwischen Deutschland und Oesterreich-Ungarn vom 6. Dezember 1891 mit dem 1. Februar d. J. außer Wirksamkeit tritt.

Das in der Bekanntmachung vom 18. März 1885 ferner enthaltene Verbot der Einfuhr und Durchfuhr von Schweinen, Schafen und Ziegen aus Rußland, Bulgarien, Serbien und Rumänien bleibt unverändert in Kraft.

Gegeben in der Versammlung des Senats.

Elsaß-Lothringen. Bekanntmachung, betr. das Viehseuchen-Uebereinkommen mit Oesterreich-Ungarn. Vom 27. Dezember 1892.

I. Das deutsch-österreichisch-ungarische Viehseuchen-Uebereinkommen vom 6. Dezember v. J. (Reichsgesetz-

blatt 1892 S. 90) tritt gemäß Art. 12 Abs. 2 desselben am 1. Februar 1893 in vollem Umfange in Kraft. Von diesem Tage ab ist somit das Vieh österreichisch-ungarischen Ursprungs in den freien Verkehr zuzulassen. Die bisher für die dispensweise eingeführten Viehsendungen üblichen Bedingungen kommen in Wegfall. Die mit den Bestimmungen des Uebereinkommens nicht vereinbarten Beschränkungen und Verbote treten außer Wirksamkeit.

Außer Kraft treten somit am 1. Februar 1893 insbesondere die nachstehend angeführten Verordnungen und Bekanntmachungen, soweit dieselben die Einfuhr von Vieh aus Oesterreich-Ungarn verbieten oder von anderen, als den nach dem Viehseuchen-Uebereinkommen zulässigen Voraussetzungen oder Bedingungen abhängig machen; nämlich:

1. die Kaiserliche Verordnung vom 14. Juli 1889 (Reichsgesetzblatt S. 149)[1];

2. die Polizeiverordnungen des Bezirkspräsidenten in Colmar vom 20. Oktober 1877 und vom 21. November 1881, (Amtsblatt für den Bezirk Ober-Elsaß 1877 S. 105 und 1881 S. 218);

3. der Ministererlaß vom 12. März 1885 II. 2276 (Central- und Bezirksamtsblatt Nr. 11, Beilage);

4. die Bekanntmachungen des Ministeriums vom 8., 15. und 23. Oktober 1890 (Central- und Bezirksamtsblatt S. 299, 307 und 314), vom 18. Februar, 25. Juni, 23. Juli, 11. und 21. August und 4. November 1891 (Central- und Bezirksamtsblatt A. S. 41, 118, 125, 131, 133 und 191) und vom 5. März 1892 (Central- und Bezirksamtsblatt A. S. 114).

II. Gemäß Art. 1 des genannten Viehseuchen-Uebereinkommens wird bestimmt, daß die Einfuhr von Rindvieh, Schweinen, Schafen und Ziegen aus Oesterreich-Ungarn über die elsaß-lothringische Auslandsgrenze auf das Nebenzollamt I Basel beschränkt und dort der Kontrole durch einen beamteten Thierarzt unterworfen wird.

Bei der Einfuhr sind die Bestimmungen des § 2 u. ff. des genannten Uebereinkommens maßgebend.

Straßburg, den 27. Dezember 1892.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abth. für Finanzen, Landwirthschaft und Domänen.
Der Unterstaatssekretär.
gez. von Schraut.

Schweden. Laut Bekanntmachung des Königlichen Kommerz-Kollegiums vom 2. Januar darf die Einfuhr seewärts von Rindvieh, Schafen, Ziegen und anderen Wiederkäuern sowie von Thieren des Pferdegeschlechts nach den Städten Helsingborg, Hernösand, Kongelf, Landskrona, Luleå, Malmö, Sundsvall und Umeå stattfinden.

Rechtsprechung.

Das durch den Maschinenbetrieb in einer Schreinerwerkstätte verursachte Geräusch ist für die Anwohner gesundheitsgefährlich.

Erkenntniß des Königl. Preuß. Ober-Verwaltungs-Gerichtes vom 26. September 1892.

In der Verwaltungsstreitsache des Schreinermeisters Heinrich H. zu Frankfurt a. M., Klägers und Berufungsklägers wider den Königlichen Polizeipräsidenten zu Frankfurt a. M., Beklagten und Berufungsbeklagten, hat das Königliche Oberverwaltungsgericht, dritter Senat, in seiner Sitzung vom 26. September 1892, für Recht erkannt,

daß auf die Berufung des Klägers die Entscheidung des Bezirksausschusses zu Wiesbaden vom 15. Februar 1892 zu bestätigen und dem Kläger — unter Festsetzung des Werthes des Streitgegenstandes auf 500 ℳ — die Kosten der Berufungsinstanz aufzuerlegen. Von Rechtswegen.

Gründe.

Die mit Klage angefochtene Verfügung des Beklagten vom 3. Juli 1891 geht davon aus, daß „das durch den Maschinenbetrieb in der klägerischen Schreinerwerkstätte verursachte Geräusch für die Anwohner gesundheitsgefährlich" sei; es wird deshalb an den Kläger die Aufforderung gerichtet, zur Beseitigung dieses Geräusches an den Arbeitsräumen Doppelfenster anbringen zu lassen und diese sowie die Thüren der Arbeitsräume während des Ganges der Maschinen geschlossen zu halten oder aber andere Maßregeln zu ergreifen, welche den bezeichneten Mißstand zu beseitigen geeignet seien.

Ihre rechtliche Stütze findet die Verfügung in der Vorschrift des § 10 Titel 17 Theil II des Allgemeinen Landrechts, wonach es das Amt der Polizei ist, die nöthigen Anstalten zur Abwendung der dem Publikum oder einzelnen Mitgliedern desselben bevorstehenden Gefahr zu treffen. Voraussetzung der Anwendbarkeit dieser Vorschrift ist daher, daß eine Gefahr bei Erlaß der Verfügung dem Publikum oder einzelnen Mitgliedern desselben bevorstand. Der Bezirksausschuß zu Wiesbaden hat diese Frage in dem mit der Berufung angefochtenen Erkenntnisse vom 15. Februar 1892 unter Hinweis auf die diesseitigen Ausführungen in dem Urtheile vom 11. Dezember 1890 III 990 (Preußisches Verwaltungsblatt Jahrgang XII Seite 358) in Sachen F. et Comp. wider den Oberpräsidenten der Provinz Hessen-Nassau bejaht. In dem damaligen Streitverfahren handelte es sich darum, ob das im Sommer von früh bis Abends stattfindende Klopfen von Pelzwerk auf dem Dache eines Hauses in Kassel gesundheitsgefährlich sei. Das Oberverwaltungsgericht hatte das letztere angenommen, da nach einem medizinischen Gutachten das Klopfen „für nervös reizbare Personen im hohen Grade belästigend und bis zu krankhafter Höhe aufregend, also gesundheitsgefährlich" sei, und dabei ausgesprochen, es sei nicht von Erheblichkeit, ob solche nervös reizbare Personen nachweislich gerade damals in der Nähe des gedachten Hauses wohnten, denn bei der „weiten Verbreitung nervöser Zustände könne jederzeit der Fall eintreten, daß sich unter den Bewohnern der Nachbarhäuser Personen fänden, die an solchen Zuständen litten." Hieran wird auch jetzt festgehalten und es kann dem nicht entgegengehalten werden, wie in der Berufungsschrift geschieht, daß, wenn die Deduktion in dem Erkenntnisse vom 11. Dezember 1890 richtig wäre, gar nicht auf nervöse Leute zurückgegriffen zu werden brauchte, es hätte dann ebenso gut gesagt werden können, die Möglichkeit sei nicht ausgeschlossen, daß eine oder mehrere von Nervenfieber oder sonst einer schweren Krankheit ergriffene Personen in der Nachbarschaft liegen könnten und diesen sei ein noch viel geringeres Geräusch schädlich oder doch sehr unangenehm. Denn bei der Berücksichtigung der nervösen Personen handelt es sich, da sich nervöse Personen regelmäßig und beständig in fast allen Lebensaltern und Lebenslagen vorfinden, um den Schutz eines weit verbreiteten, dauernden Zustandes und um die Abwehr einer Gefahr von den Mitgliedern des Publikums, bei denen dieser Zustand besteht, während ein schwerer Krankheitsfall, wie Nervenfieber u. dergl., nur etwas Vereinzeltes und Vorübergehendes ist.

Was weiter die thatsächlichen Voraussetzungen (§ 127 Absatz 3 Nr. 2 des Landesverwaltungsgesetzes) der angegriffenen Verfügung anlangt, so kann dahingestellt bleiben, ob in der mündlichen Verhandlung vor dem Bezirksausschusse am 15. Februar 1892 der klägerische Vertreter ein Zugeständniß dahin abgegeben hat, daß „Nervöse durch das in Frage stehende Geräusch krank werden könnten"; für die Beurtheilung der thatsächlichen Verhältnisse genügt das Gutachten des Königlichen Medizinal-Kollegiums zu Kassel vom 6. Januar 1892, welches ausspricht, daß das Geräusch „wohl im Stande sei, nervöse Individuen in einen die Zeit der Einwirkung überdauernden Erregungszustand zu versetzen." Hierdurch wird erwiesen, daß das Geräusch nervösen Personen gesundheitsgefährlich werden kann. Es war sonach die von dem Vorderrichter erkannte Zurückweisung der Klage gerechtfertigt.

Damit stellt sich der Gerichtshof nicht in Widerspruch mit seinem Urtheile vom 4. Juni 1888 (III B. 87/87,

[1]) Veröff. 1889 S. 469.

Preußisches Verwaltungsblatt Jahrgang IX Seite 374), welches das durch Behauen eiserner T-Träger außerhalb geschlossener Räume erzeugte Geräusch betraf, denn der diesem Urtheil zu Grunde liegende Sachverhalt ist von dem vorliegenden wesentlich verschieden. Die Frage aber, ob die Polizei zum Einschreiten gegen Geräusch befugt sei, ist nach Maßgabe der jedesmaligen thatsächlichen Verhältnisse zu beantworten.

Der Kostenpunkt ist in Gemäßheit der Vorschrift in § 103 des Landesverwaltungsgesetzes geregelt worden.

Verhandlungen von gesetzgebenden Körperschaften.

Frankreich. Am 3. Dezember 1891 war (vgl. Jahrg. 1892 S. 83 d. Veröff.) der Deputirtenkammer der Entwurf eines Gesetzes zum Schutze der öffentlichen Gesundheit (projet de la loi pour la protection de la santé publique) zugegangen und am 22. Februar 1892 einer aus 22 Mitgliedern zusammengesetzten Kommission überwiesen worden. Diese Kommission hat nunmehr ihren Bericht eingereicht. Der in ihm enthaltene, motivirte Gesetzentwurf bezieht sich, wie bereits früher (vgl. ebenda) mitgetheilt worden ist, auf die Herstellung gesunder Verhältnisse in den Gemeinden, auf die Einführung der Anzeigepflicht bei ansteckenden Krankheiten, sowie der obligatorischen Schutzpockenimpfung (Impfung im 1., Wiederimpfung im 11. und im 21. Lebensjahre), endlich auf die Organisation von sanitären Aufsichts- und Verwaltungsbehörden. Mit Nachdruck und Strenge achtet der Gesetzentwurf auf die thatsächliche Durchführung der in ihm enthaltenen Verordnungsvorschläge. Falls z. B. eine Gemeinde sich weigern sollte, eine für nothwendig erkannte gesundheitliche Verbesserung anzulegen, oder eine solche innerhalb 8 Monat nach ihrer Anordnung nicht in Angriff genommen haben sollte, so ist die Vornahme der erforderlichen Arbeiten durch ein Dekret des Präsidenten der Republik anzuordnen und der Gemeinde zur Last zu legen.

Vermischtes.

Preußen. Berlin. Bekanntmachung des Kgl. Polizei-Präsidenten, die Verwendung gifthaltiger Farben betr. Vom 9. Januar 1893.

Obwohl es den Fortschritten der Chemie gelungen ist, arsenik- und andere gifthaltige Farben durch giftfreie unschädliche Farben zu ersetzen, gelangen insbesondere arsenhaltige Farben noch immer häufig zur Verwendung, so zur Herstellung grüner Tapeten, zum Bemalen der Zimmerwände, geringwerthiger Fenstervorhänge, Färben von Kleiderstoffen, künstlichen Blättern und Blumen u. dgl. m.

Früher schon ist besonders darauf hingewiesen worden, daß Tapezirer zur Beseitigung des Haus-Ungeziefers dem Tapetenkleister Schweinfurter Grün (Schwabenpulver) hinzufügen, wodurch die Gesundheit der Bewohner solcher Zimmer ebenso gefährdet wird, wie die Gesundheit derjenigen, welche in Zimmern mit arsenikfarbenen Wänden wohnen, oder die oben bezeichneten Gebrauchs-Gegenstände benutzen.

Das Publikum wird wiederholt auf die Gefahren aufmerksam gemacht, welche der Gesundheit und dem Leben durch die Verwendung gift-, besonders arsenhaltiger Farben drohen, und vor der Benutzung solcher Gegenstände bez. dem Bewohnen von Räumen, deren Wände mit arsenhaltigen Farben bemalt sind, ernstlich gewarnt. Die Gewerbetreibenden, welche derartige Farben zu vorgedachten Zwecken verwenden oder in den Verkehr bringen, werden auf die Bestimmungen der §§ 324 und 326 des Strafgesetzbuches hingewiesen.

Berlin, den 9. Januar 1893.

Der Polizei-Präsident.
Freiherr von Richthofen.

Nachweisungen über den Stand der Cholera im Deutschen Reiche.

Namen der Ortschaften (mit Angabe des Verwaltungsbezirks)	Einwohnerzahl (letzte Volkszählung)	Tag des Ausbruchs der Krankheit	Bestand bei der letzten Anzeige	Neu erkrankt sind	Erkrankt von außerhalb zugegangen sind	Summe von Spalte 4, 5 und 6	In der Berichtszeit sind			
							genesen	erkrankt nach außerhalb abgegangen	gestorben	Bestand geblieben
1.	2.	3.	4.	5	6.	7.	8.	9.	10.	11.

Ergänzende und berichtigende Nachweisung über den Stand der Cholera

a) vom 1. bis 7. Januar 1893.

Mecklenburg-Schwerin. Schwerin[1]) (Residenz-Stadt)	33 643	3. Januar	—	1	—	1	—	—	—	1

b) vom 8. bis 14. Januar 1893.

Desgl.[1])	33 643	3. Januar	1	—	—	1	—	—	1	—

Nachweisung über den Stand der Cholera am 21. Januar 1893.[2])

Preußen. Reg.-Bez. Schleswig. Altona (Stadtkreis) .	143 249	19. August	2	—	—	2	2	—	—	—
Hamburg. Stadt und Vororte . .	569 260	16. August	25	7	—	32	9	—	2	21

[1]) Ergänzung und Berichtigung zu S. 31, 33 bezw. 43. — [2]) Es fehlen die Nachweisungen für Schulau und Rietleben.

Redigirt im Kaiserlichen Gesundheitsamt. — Verlag von Julius Springer in Berlin. — Druck von Emil Dreyer in Berlin.

Kalle & Co., chem. Fabrik, **Biebrich** a. Rhein. (Gegründet 1863.)

Jodol, ein neues Antisepticum, **geruchlos und nichtgiftig**, ersetzt das Jodoform in allen medicinischen Verwendungen. D. R. P. 35130. (9977)

Orexin, ein echtes Stomachicum. D. R. P. 51712. Für die Wirksamkeit desselben ist hauptsächlich zu beachten, dass es in Oblaten oder **leicht löslichen** Perlen genommen wird. Der Import nach England, Frankreich und den Vereinigten Staaten von Amerika ist untersagt.

Salzsaures Glutinpeptonsublimat (Hydrargyrum peptonatum Paal) ein neues Antilueticum von **sicherer** und **rascher** Wirksamkeit, bei geringer Schmerzhaftigkeit der Injection und geringer Reizung der Injectionsstelle. D. R. P. 54587 und D. R. P. 54747. Die Präparate sind durch alle grossen Drogenhäuser und Apotheken in Originalverpackung zu beziehen.

Winterkur.
Wasserheilanstalt (9976)
Sophienbad zu Reinbek (nahe Hamburg).
Electro- und Pneumatotherapie, Gymnastik Massage, Diätkuren. Dr. Paul Hennings.

CACAO-VERO,
entölter, leicht löslicher
Cacao.
Unter diesem Handelsnamen empfehlen wir einen in Wohlgeschmack, hoher Nährkraft, leichter Verdaulichkeit und der Möglichkeit schnellster Zubereitung (ein Aufguss kochenden Wassers ergiebt sogleich das fertige Getränk) unübertreffl. Cacao.
Preis: per 1/1 1/1 1/2 1/4 = Pfd.-Dose
850 300 150 75 Pfennige.
HARTWIG & VOGEL
Dresden
(9979)

Vergleichende Untersuchungen
über den
Vibrio Cholerae asiaticae
(Kommabacillus Koch)
mit besonderer Berücksichtigung der diagnostischen Merkmale desselben.
Von
Dr. Paul Friedrich.
Mit 8 Tafeln.

Vorstehende Abhandlung ist in den „Arbeiten aus dem Kaiserlichen Gesundheitsamte", Achter Band, Heft 1 (Preis M. 16,—) enthalten.

Ein bequemes Verfahren
für die
anaërobe Züchtung der Bakterien
in Flüssigkeiten.
Von
Regier.-Rath Dr. R. J. Petri
und
Dr. Albert Maassen.

Vorstehende Abhandlungen sind in den „Arbeiten aus dem Kaiserlichen Gesundheitsamte", Achter Band, Heft 2 (Preis M. 9,—) enthalten.

Verlagsbuchhandlung von Julius Springer
in Berlin N., Monbijouplatz 3.

Verlag von **Julius Springer** in Berlin N.

Handbuch der Arzneimittellehre.

Mit besonderer Rücksichtnahme auf die neuesten Pharmakopöen
für Studirende und Aerzte
bearbeitet von
Dr. Theodor Husemann,
Professor der Medicin an der Universität Göttingen.

Dritte Auflage des Handbuches der gesammten Arzneimittellehre.

44 Bogen (ca. 700 S.) gr. 8°. Eleg. in Leinw. geb. Preis M. 10,—.

Lehrbuch der Geburtshülfe

von
Dr. Max Runge,
Ord. Professor der Geburtshülfe und Gynäcologie und Director der Universitäts-Frauenklinik in Göttingen.

Mit zahlreichen Abbildungen im Text.

In Leinwand gebunden Preis M. 9,—.

Medicinisch-klinische Diagnostik.

Lehrbuch
der
Untersuchungsmethoden innerer Krankheiten
für Studirende und Aerzte.
Von
Dr. Felix Wesener,
Privatdocent der klinischen Medicin und I. Assistenzarzt der Poliklinik zu Freiburg i. B.
Mit 100 Figuren im Text und 12 lithographirten Tafeln.
In Leinwand gebunden Preis M. 10,—.

Vorposten der Gesundheitspflege.

Von
Dr. L. Sonderegger.

Vierte Auflage.
550 S. 8°; Preis M. 6,—; eleg. in Leinwand geb. M. 7,—.

Zu beziehen durch jede Buchhandlung.

Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Mittwoch. Abonnements werden zum Preise M. 5,— halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Zeitungs-Preisliste 6566) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen, sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3.

XVII. Jahrgang. **Berlin, den 1. Februar 1893.** Nr. 5.

Inhalt. Gesundheitsstand. Mittheilungen über Volkskrankheiten, insb Cholera. S. 61 u. 71. — Sterbefälle in deutschen Städten mit 40000 und mehr Einwohnern. S. 62. — Desgl. in größeren Städten des Auslandes. S. 68. — Erkrankungen in Krankenhäusern einzelner Großstädte. S. 63. — Desgl. in deutschen Stadt- und Landbezirken. S. 63. — Gesundheitsstand und Sterbefälle im Dezember. S. 64. — **Witterung.** S. 63. — **Maßregeln gegen Cholera** 2c. S. 65. - Infektionskrankheiten in München 1891. S. 66. — **Gesetzgebung** u. s. w. Berichtigung. S. 66. — (Dänemark). Beförderung von Personen mit ansteckenden Krankheiten auf der Eisenbahn. S. 66. — **Thierseuchen** im Deutschen Reiche, Dezember. S. 66. — Desgl. in den Niederlanden, November. S. 67. — **Veterinärpolizeiliche Maßregeln.** (Preuß. Reg.-Bez. Aurich, Münster, Osnabrück, Düsseldorf, Königsberg, Stralsund, Bayern, Baden, Mecklenburg-Schwerin). S. 67. — **Verhandlungen von gesetzgebenden Körperschaften.** (Preußen). Staatshaushaltsetat 1893/94. S. 69. — Sterbefälle in deutschen Orten mit 15 000 und mehr Einwohnern, Dezember. S. 72. — Desgl. in größeren Orten des Auslandes. S. 75. — **Beilage.** Gerichtliche Entscheidungen zum Nahrungsmittelgesetz (Mineralwässer, Getreide, Mehl, Backwaaren, Kartoffeln). S. 97*.

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

Die hierzu gehörigen Tabellen siehe auf Seite 62, 63, 72 ff. —

Anmerk. zu S. 62, 72 ff.: Die mit einem † bezeichneten Städte berichten über die Sterbefälle auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder lassen die Nachweisungen wenigstens von einem Arzte zusammenstellen oder prüfen. — Die Einwohnerzahlen (Spalte 2, 7 und 8) sind nach Maßgabe der endgültigen Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dezember 1890 in der bisher üblichen Weise berechnet worden, und zwar die in Spalte 2 und 7 benutzten auf den 1. Juli 1893. Die Zahlen der Gestorbenen in Spalte 8 sind aus den in den Jahresübersichten mitgetheilten Angaben berechnet. — In sämmtlichen Tabellen der „Veröffentlichungen" bedeutet ein Punkt (.), daß Nachrichten aus dem betr. Orte oder über die betr. Krankheit nicht eingegangen sind, ein Strich (—), daß Fälle der betr. Krankheit u. s. w. ausweislich der eingegangenen Nachrichten nicht vorgekommen sind.

Cholera. Deutsches Reich. Die Epidemie in der Provinzial-Irrenanstalt zu Nietleben, welche vom 14. bis zum 28. Januar 113 Erkrankungen mit 42 Todesfällen verursacht hat, ist im Rückgange begriffen. Am 26. Januar fanden 2 Neuerkrankungen, kein Todesfall statt, am 27. Januar 0 : 2, am 28. Januar 2 : 2. In 3 weiteren Orten des Saalkreises, zu Trotha, Morl und Wettin ist neuerdings Cholera in einzelnen Fällen festgestellt worden.

Während aus Hamburg in der letzten Woche Neuerkrankungen nicht gemeldet sind, wurden in Altona 7 Erkrankungen beobachtet, desgleichen im Kreise Pinneberg zu Wedel, Elmshorn und Quickborn je 1. (Vgl. die Wochennachweisungen am Schlusse der Nummer).

Oesterreich-Ungarn. Zufolge dem „österreichischen Sanitätswesen" (Nr. 1 bis 4) sind in Galizien während der letzten Wochen die in der nebenstehenden Spalte angegebenen Choleraerkrankungen und Todesfälle festgestellt worden.

In dem Bezirke Borszczow folgt die Ausbreitung der Cholera dem Laufe des Flusses Zbrucz nach Süden.

Die Erkrankungen in Budapest, welche bereits nur vereinzelt vorkamen, sind, soweit Nachrichten vorliegen, wieder etwas zahlreicher aufgetreten.

Nachdem am 27., 28. und 30. Dezember je 1 Erkrankung, in der Woche vom 1. bis 7. Januar 5 Erkrankungen, 4 Todesfälle, vom 8. bis 14. Januar nur 2 Erkrankungen festgestellt worden waren, fanden vom 15. bis 21. Januar 16 Erkrankungen, 5 Todesfälle statt.

in der Berichtswoche vom	Ort bezw. Gemeinde	Bezirk	erkrankt	gestorben
25./12. b. 31./12.	Zalucze	Borszczow	9	2
	Wierzbowka		—	2
	Sidorow	Husiatyn	1	—
	Siekierzynce		2	—
1./1. bis 7./1.	Zalucze	Borszczow	1	1
	Wierzbowka		2	1
	Siekierzynce	Husiatyn	1	1
	Zielona		1	—
8./1. bis 14./1.	Nowosiolka	Borszczow	7	4
	Kudrynce		5	—
	Puklaki		2	—
15./1. bis 21./1.	Podsilipie	Borszczow	6	4
	Boryszkowce			
	Nowosiolka			

Frankreich. Zufolge einer Mittheilung im Journal du Hâvre vom 19. Januar sind in den Tagen zuvor mehrere Cholerafälle mit tödtlichem Ausgange in Briec (Dep. Finistère), einem Orte von 6400 Einwohnern, vorgekommen.

Niederlande. Während in der Woche vom 1. bis 7. Januar ein Todesfall in Folge von Cholera amtlich nicht festgestellt worden war, sind vom 8. bis 14. Januar 2 Personen und zwar in Amsterdam und in Linschoten (Utrecht) gestorben.

Rußland. In der Stadt Moskau gelangten vom 1. bis 15. Januar 7 Choleraerkrankungen mit 3 Todesfällen zur Feststellung, in der Stadt Warschau vom 13. bis 19. Januar 1 : 1, im Gouvernement Plock vom 9. bis 13. Januar 1 : 1.

Zufolge einer Mittheilung vom 10. Januar sind

Forts. auf S. 64.

Sterblichkeit in deutschen Städten mit 40 000 und mehr Einwohnern. 3. Woche vom 15. bis 21. Januar 1893.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene der vorangegangenen Woche	Todtgeborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in der Berichtswoche	Gestorbene auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in den Jahren 1881 bis 1890	Todes-Ursachen: Pocken und Röthein	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr.-Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankg. d. Athmungsorg. im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsam. Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
† Aachen	107 472	80	—	39	14	18,9	25,6	—	—	—	1	—	1	4	—	—	—	33	—
† Altona	152 004	90	1	92	38	31,5	23,7	—	—	3	—	—	12	8	12	10	9	57	—
† Augsburg	80 654	47	2	43	13	27,7	28,2	2	—	2	—	—	3	11	—	—	—	24	1
† Barmen	122 899	91	2	37	3	15,7	21,0	—	—	2	1	—	5	9	1	—	—	18	1
† Berlin	1 714 938	995	32	596	174	18,1	24,1	—	7	43	3	4	78	42	31	6	6	373	15
† Beuthen	42 289	21	2	16	4	19,7	29,7	—	—	1	—	—	—	7	1	1	—	7	—
† Bielefeld	42 544	28	1	22	4	26,9	20,4	1	—	5	—	1	1	—	2	—	—	12	—
† Bochum	51 132	43	—	33	6	33,6	26,3	1	—	4	1	—	3	5	—	—	—	19	—
† Bonn	41 776	38	2	24[1])	6	29,9[8])	26,8	1	—	—	—	—	3	4	1	—	—	15	—
† Braunschweig	109 249	69	5	40	11	19,0	23,6	—	—	4	—	—	3	9	—	—	—	24	—
† Bremen	134 700	82	1	41[1])	4	15,8[4])	20,2	—	—	2	—	—	9	5	—	—	—	24	1
† Breslau	353 551	224	7	147[5])	37	21,6[5])	29,9	6	2	6	—	1	23	18	5	—	—	83	3
Bromberg	44 037	24	2	19	5	22,4	23,6	—	—	3	—	—	3	1	1	—	—	9	2
† Charlottenburg	94 679	72	1	27	12	14,8	24,9	—	3	—	—	—	4	2	1	—	—	16	1
† Chemnitz	155 490	127	2	72	35	24,4	31,2	—	1	4	—	—	6	1	5	1	1	55	—
Danzig	123 198	74	1	49	17	20,7	27,4	—	1	4	—	—	7	7	1	1	1	29	—
† Darmstadt	59 031	23	—	17	3	15,0	20,5	1	—	—	—	—	5	1	—	—	—	10	—
† Dortmund	95 465	76	2	34	12	18,5	25,0	1	1	—	1	—	6	9	—	—	—	16	—
† Dresden	304 519	198	11	146[6])	34	24,9[6])	23,5	—	1	8	—	2	22	19	2	—	—	86	6
† Düsseldorf	159 858	106	2	65	28	21,1	22,7	3	—	—	—	—	4	17	2	—	—	39	—
† Duisburg	65 363	55	2	24	9	19,1	24,8	—	—	2	1	—	1	2	—	—	—	16	2
† Elberfeld	134 517	81	3	48	18	18,6	21,5	—	1	1	—	—	6	8	2	—	—	30	—
† Elbing	43 281	26	—	21	5	25,2	29,5	—	—	—	5	—	1	1	2	1	1	12	—
† Erfurt	79 580	60	1	31	11	20,3	22,5	—	—	3	—	—	3	1	—	—	—	22	2
† Essen	85 753	76	—	50	10	30,3	25,6	—	1	9	—	—	4	11	—	—	—	24	1
† Frankfurt a. M.	193 144	81	2	65	13	17,5	19,3	—	—	3	—	—	14	11	1	—	—	34	2
† Frankfurt a. O.	56 593	42	1	20	3	18,4	27,0	—	3	—	—	—	—	1	—	—	—	15	1
† Freiburg i. B.	52 820	.	.	.	.	.	23,9	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
† Fürth	47 202	34	2	34	13	37,5	27,6	—	4	1	—	—	5	6	4	1	1	14	—
† Gera	42 412	27	—	23	9	28,2	29,0	—	2	2	—	—	3	3	3	—	—	10	—
† M.-Gladbach	52 418	34	1	21	8	20,8	25,0	—	—	—	—	—	6	2	1	—	—	12	—
† Görlitz	65 460	33	—	27	9	21,4	26,3	5	1	—	—	—	1	10	2	—	—	8	—
† Halle	111 435	57	1	51[7])	12	23,8[7])	24,3	1	—	—	—	—	7	15	1	—	—	25	2
† Hamburg u. Vororte	612 933	389	16	222	58	18,8	25,1	1	3	2	7	2	30	28	6	2	2	137	6
† Hannover	175 920	124	4	63	15	18,6	20,9	1	—	4	2	—	9	9	—	—	—	37	1
† Karlsruhe	80 204	35	1	30	10	19,5	19,6	2	—	2	—	—	—	8	—	—	—	16	2
† Kassel	76 814	40	—	31	7	21,0	19,9	—	—	3	—	—	7	5	1	—	—	15	—
† Kiel	78 195	70	1	30	5	20,0	22,8	—	1	2	1	—	—	5	2	1	1	19	—
† Köln	303 508	234	9	153	48	26,2	25,7	1	3	8	1	2	19	27	5	—	—	84	3
Königsberg i. Pr.	167 099	123	5	89	9	27,7	30,2	—	1	4	3	1	9	17	—	—	—	54	—
† Krefeld	113 198	64	2	35	10	16,1	23,9	—	—	3	—	—	7	4	1	—	—	20	—
† Leipzig	388 479	278	15	148	50	19,8	22,7	1	2	11	2	—	15	17	5	—	—	94	1
† Liegnitz	48 695	31	1	34	9	36,3	30,4	—	3	—	—	—	4	9	1	—	—	17	—
† Lübeck	67 821	41	3	27	8	20,7	21,0	—	1	1	—	—	2	3	—	—	—	20	—
† Magdeburg	224 303	175	7	91	33	21,1	26,5	—	—	7	1	—	7	21	4	—	—	47	4
† Mainz	75 025	41	2	29	5	20,1	22,5	—	—	3	—	—	1	5	—	—	—	20	—
† Mannheim	88 247	63	2	30	8	17,7	21,4	1	—	—	—	1	6	7	—	—	—	14	1
† Metz	63 345	20	3	29	4	23,8	21,4	—	2	1	—	—	1	9	—	—	—	16	—
† Mülhausen i. E.	80 579	50	3	45	10	29,0	23,9[1])	1	1	2	—	—	5	12	2	2	2	22	—
† München	386 202	270	6	150	51	20,2	28,2	—	1	4	—	1	21	23	23	—	—	77	—
† Münster	52 068	25	2	29	4	29,0	24,5	—	—	1	—	—	1	2	—	—	—	25	—
† Nürnberg	156 902	104	7	67	27	22,2	26,1	—	2	2	—	—	8	15	1	—	—	37	2
† Osnabrück	42 011	24	1	14	3	17,3	22,0	—	—	2	—	—	2	1	—	—	—	9	—
† Plauen i. V.	49 156	30	2	20	7	21,2	25,2	—	1	1	—	—	2	—	5	—	—	11	—
† Posen	70 304	47	2	36	16	26,6	29,0	—	1	3	—	—	5	5	—	—	—	21	1
† Potsdam	55 804	36	—	24[8])	5	22,4[8])	23,5	—	1	3	—	—	5	2	—	—	—	13	—
† Remscheid	43 670	31	1	17	1	20,2	21,2	—	—	3	—	—	4	2	—	—	—	7	1
Rixdorf	42 375	47	3	18	8	22,1	28,6[2])	—	—	2	—	—	2	1	2	—	—	11	—
† Rostock	47 021	28	—	28	5	31,0	20,4	—	—	—	1	—	4	9	1	1	1	12	1
† Spandau	52 265	52	3	26	5	25,9	23,2	—	1	1	—	—	7	3	—	—	—	14	—
† Stettin	124 849	128	5	59	18	24,6	25,8	3	—	5	—	1	8	1	3	1	1	35	3
† Straßburg i. E.	129 450	87	2	87	24	34,9	25,7	8	—	4	—	—	11	12	2	1	1	46	4
† Stuttgart	131 082	.	.	.	.	.	20,1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
† Wiesbaden	69 431	32	1	34	11	25,5	19,3	—	1	—	—	—	4	5	1	1	1	23	—
† Würzburg	64 155	36	—	24	—	19,5	25,4	—	—	1	—	—	3	4	—	—	—	15	1
† Zwickau	46 758	24	1	25	16	27,8	27,7	—	1	—	—	—	—	2	2	—	—	18	2

[1]) Durchschnitt 1886/90. — [2]) Desgl. 1887/90. — [3]) Ohne Ortsfremde 19 = 23,6 ‰. — [4]) Desgl. 39 = 15,1 ‰. — [5]) Desgl. 141 = 20,7 ‰. — [6]) Desgl. 133 = 22,7 ‰. — [7]) Desgl. 18 = 32,4 ‰. — [8]) Desgl. 20 = 18,6 ‰.

Sterblichkeit in größeren Städten des Auslandes. Woche vom 15. bis 21. Januar 1893.

Namen der Stadt	Einwohner	Lebend-geborene	Todt-geborene	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	0–1 Jahr	Gestorbe auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet	Todes-Ursachen: Masern und Röthein	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorg.	Akute Darmkrkh. im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod.
Amsterdam bis 14. Januar	436 196	284	19	180	42	21,5	4	—	3	1	—	20	35	9	—	104	4
Brünn bis 14. Januar	96 761	66	1	47	10	25,3	—	—	—	—	—	10	9	1	.	25	2
Brüssel	180 147	88	9	97	26	28,0	10	—	—	3	.	3	23	8	.	45	5
Budapest bis 14. Januar	539 516	361	20	259	70	25,0	1	2	17	6	—	42	50	18	.	115	6
Christiania	156 500	85	4	64	19	21,3	—	—	4	—	—	11	13	2	.	84	—
Dublin	349 594	191	.	203	.	30,2	—	—	—	.	.	.	4	1	.	198	.
Edinburg	267 261	141	.	114	22	28,1	8	1	1	—	.	15	1	—	.	118	.
Glasgow	677 883	458	.	378	.	29,0	28	9	2	.	.	.	14	1	.	324	.
Graz bis 14. Januar	115 006	64	1	64	13	28,9	5	—	—	1	—	6	11	—	—	38	3
Kopenhagen	334 000	177	8	152	44	23,7	2	1	9	2	1	21	25	8	.	74	9
Krakau bis 14. Januar	77 144	35	2	45	8	30,3	—	—	3	1	—	4	6	4	.	27	—
Lemberg bis 14. Januar	131 129	52	3	96	21	38,1	—	1	1	4	—	10	24	1	.	55	—
Liverpool	510 486	372	.	282	47	28,7	6	5	2	.	.	.	4	2	.	254	9
London	4 305 551	2645	.	2101	370	25,4	39	26	44	7	6	174	256	22	—	1464	63
Lyon bis 7. Januar	438 077	163	15	234	24	27,8	1	—	2	—	—	32	78	3	—	118	—
Manchester	515 507	352	.	299	70	30,3	8	3	2	.	.	.	4	3	.	264	15
New-York bis 7. Januar	1 860 673	1026	57	840	183	25,5	5	6	58	7	7	97	214	23	.	381	42
Odessa	315 900	.	12	143	35	21,4	—	5	4	2	—	22	2	4	2	107	2
Paris	2 424 705	1215	80	1256	182	26,9	8	3	32	7	4	205	234	47	.	690	26
Petersburg bis 14. Januar	954 400	675	22	571	145	31,1	6	10	7	4	1	104	52	57	—	330	.
Prag und Vororte	322 910	168	13	172	37	27,7	—	—	5	4	2	30	20	2	.	105	4
Rom bis 31. Dezember	439 150	236	11	203	41	24,0	—	—	4	—	—	23	34	11	.	130	1
Stockholm bis 14. Januar	248 051	155	6	107	24	22,4	—	11	7	2	—	16	16	5	.	46	4
Triest	158 549	99	6	131	36	43,0	1	1	6	—	—	8	25	5	.	84	1
Venedig bis 14. Januar	162 326	79	7	93	21	29,8	—	—	—	2	—	3	16	3	.	63	6
Warschau bis 14. Januar	490 417	250	15	324	79	34,4	3	6	13	1	3	43	61	14	.	176	4
Wien	1 435 931	560	41	593	137	21,5	19	2	17	1	1	124	117	15	—	284	13

Aus den Krankenhäusern einzelner Großstädte.

(Verzeichniß derselben ist auf S. 33 abgedruckt.)

Für die Woche vom 15. bis 21. Januar 1893.

Krankheitsformen	Aufgenommene (Gestorbene) in Krankenhäusern zu: Berlin	Breslau	Magdeburg	München	Leipzig	Hamburg
Masern	4	2	1	1	—	—
Scharlach	14 (3)	—	1	3 (2)	—	4
Diphtherie	46 (20)	4	6 (2)	4 (1)	2	7 (1)
Croup	4	—	.	—	—	.
Unterleibstyphus	2	—	—	—	2	12 (3)
Brechdurchf. inkl. Ruhr	— (1)	—	—	—	—	.
Kindbettfieber	3 (2)	—	—	—	—	— (1)
Wechselfieber	—	—	—	—	1	—
Rose	9	—	2	3	4	3
Syphil. inkl. Gonorrhöe	84	13	13	36	23	93
Lungen- u. Brustfell-Entzündung	28 (5)	8 (2)	6 (1)	14 (2)	4	11 (2)
Lungenschwindsucht	53 (26)	13 (4)	6 (3)	7 (6)	8 (3)	24 (8)
Andere Erkrankung. d. Athmungsorgane	106 (7)	15 (1)	12 (1)	63	13	48 (3)
Akuter Darmkatarrh	6 (5)	5	1 (1)	3	3	24
Chron. Alkoholismus	13	1 (1)	1	—	2	14
Akt. Gelenkrheumatism.	50	12	4	13	12	13
And. rheumat. Krankh.	49	3	11	25	13	17
Verletzungen	94 (3)	48	19 (1)	47	23	41
Alle übrigen Krankh.	626 (70)	66 (7)	130 (9)	279 (8)	145(10)	378(28)
Summe	1191(142)	187(15)	209(18)	498(19)	255(13)	684(46)
Verbliebener Bestand	5 293	649	872	1 727	1 071	2 995

Gemeldete Erkrankungen. Aus deutschen Stadt- u. Landbezirken.

Nach amtlichen Quellen (Frankfurt a. O., Nürnberg ärztliche Vereine.)	Zeitangabe	Unterl.-typhus	Masern	Scharlach	Diphtherie	Kindbettfieb.
Stadt Berlin	15./1.-21./1.	6	17	[1])48	[1])91	9
„ Breslau	desgl.	3	94	11	13	2
„ Frankfurt a. O.	desgl.	—	9	11	2	1
R.-B. Aachen	desgl.	2	156	—	10	—
„ Arnsberg	8./1.-21./1.	73	539	149	381	8
„ Aurich	15./1.-21./1.	1	[3])11	-	30	—
„ Düsseldorf	desgl.	14	165	49	183	10
„ Erfurt	desgl.	5	112	43	36	2
„ Hannover	desgl.	10	45	23	34	2
„ Hildesheim	8./1.-21./1.	9	156	34	119	3
„ Königsberg	15./1.-21./1.	12	23	116	44	—
„ Lüneburg	desgl.	1	22	10	39	—
„ Marienwerder	8./1.-14./1.	2	63	23	15	2
„ Minden	15./1.-21./1.	13	—	5	95	3
„ Münster	.	.	.	.	.	.
„ Osnabrück	8./1.-14./1.	1	26	4	29	1
„ Posen	15./1.-21./1	10	325	9	54	—
„ Schleswig	desgl.	22	45	35	100	1
„ Sigmaringen	.	.	.	.	.	.
„ Stade	desgl.	8	4	12	8	—
„ Stettin	desgl.	6	19	12	43	2
„ Stralsund	desgl.	3	—	4	27	—
„ Trier	desgl.	2	—	—	40	—
„ Wiesbaden	desgl.	3	118	21	90	1
Stadt München	8./1.-21./1.	2	31	18	[2])95	9
„ Nürnberg	15./1.-21./1.	1	1	12	[2])23	—
Herzgth. Braunschweig	desgl	4	11	17	36	1
Reuß ä. L.	.	.	.	.	.	.
Schaumburg-Lippe	desgl	—	61	—	3	—
Stadt Lübeck	desgl.	2	—	4	9	—
Hamburg u. Vororte	desgl.	9	2	30	35	1

Witterung. Woche vom 15. bis 21. Januar 1893.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C° Maxim.	Minim.	Luftdruck in mm Morgens	Mittags	Abends	Relat. Feuchtigkeit d. Luft Morgens	Mittags	Abends	Höhe des Niederschlages mm	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
Berlin	15. Januar	— 9,7	— 18,2	757,0	759,2	760,4	90	75	95	0,7	ONO-WNW	1
	16. „	— 7,9	— 14,5	758,0	753,7	754,2	95	80	90	0,4	SW	1—2
	17. „	— 7,2	— 18,1	755,0	756,6	759,2	90	87	95	2,7	N	1
	18. „	— 16,8	— 23,1	763,5	766,1	768,6	90	90	90	0,3	NNW	1
	19. „	— 13,4	— 21,5	771,3	771,1	770,5	89	90	84	0,2	SO	1
	20. „	— 4,0	— 16,1	765,6	761,3	757,4	86	78	98	—	SW	1—2
	21. „	— 0,6	— 5,5	752,0	751,2	751,6	90	88	90	2,6	WNW	3
München	15. Januar	— 4,0	— 13,1	704,7	708,5	712,4	95	85	84	4,3	NO	2,5
	16. „	— 6,4	— 22,0	714,6	711,6	711,2	86	85	89	1,8	NO	0,6
	17. „	— 15,5	— 25,5	709,3	709,8	712,6	84	83	81	0,2	W	0,8
	18. „	— 9,8	— 16,8	717,5	719,6	722,4	80	69	83	1,0	W	0,3
	19. „	— 14,2	— 23,8	724,2	724,2	723,5	88	81	76	—	Stille	0,5
	20. „	— 9,8	— 19,5	722,9	722,4	721,5	90	80	84	0,1	SW	3,0
	21. „	— 1,7	— 13,8	717,0	715,7	713,8	95	76	84	2,2	SW	5,7

[1]) 8 Fälle von Scharlach-Diphtherie. — [2]) Einschl. Croup. — [3]) Außerdem noch mehrere Fälle.

in Batum, Poti und Noworossysk immer noch vereinzelte Fälle vorgekommen, während Tiflis seit Kurzem seuchefrei zu sein scheint. Im Dorfe Korsach (Bezirk Achalkalaki) sind etwa Mitte Dezember ganz plötzlich gegen 30 Personen an der Cholera erkrankt und zum großen Theil gestorben. Im Kaukasusgebiet ist demnach die Seuche noch nicht völlig erloschen.

„Das österreichische Sanitätswesen" vom 26. Januar (S. 32) berichtet, daß in dem am Zbrucz-flusse gelegenen russischen Gebiete die Seuche, nachdem sie kurze Zeit einen Rückgang gezeigt hatte, neuerdings in größerer Heftigkeit und Verbreitung aufgetreten ist. Sie herrscht besonders in den am oder nahe dem Zbrucz gelegenen Gemeinden Russisch-Husiatyn, Bondarewka, Russisch-Siekierczynce. In Zwaniec, einer kleinen, aber ziemlich regen Handel treibenden Stadt am Dniester, trat die Krankheit unter der ärmsten Bevölkerungsklasse auf. In Kamaniec podolski ist sie in der am Flusse Smotrycz gelegenen Vorstadt ausgebrochen.

Asiatische Türkei. In der Stadt Trapezunt wurden vom 2. bis einschließlich 8. Januar 13 Erkrankungen, 12 Todesfälle festgestellt. Die Stadt Platana hatte am 3. Januar 1 Todesfall, am 4. Januar 1 Neuerkrankung. In Djevizlik (6 Stunden von Trapezunt entfernt, an der Straße nach Erzerum) fanden am 5. Januar 3 Cholera-erkrankungen mit tödtlichem Ausgange statt.

Persien. Vom 28. Dezember 1892 bis 4. Januar d. J. sind folgende Erkrankungen und Todesfälle in Folge von Cholera gemeldet worden: in Soutsch Bulak 23 : 11, Tebriz 19 : 8, Zendjan 31 : 17, Khoremabad 41 : 19, Nehavend 19 : 9, Melayir 21 : 8, Bezirk Savely 29 : 12, Telarmi 45 : 16, Schiraz 31 : 13, Bender Abbas 11 : 5. Aus Kermanschah sind nachträglich für die Zeit vom 21. bis 28. Dezember 102 Erkrankungen, 66 Todesfälle zur Anzeige gelangt.

Ostindien. Kalkutta. (Vgl. S. 33.) In der Zeit vom 11. bis 31. Dezember sind 48 Todesfälle an Cholera vorgekommen.

Aus den im Gesundheitsamte eingegangenen Meldungen sind ferner hervorzuheben:

Pocken: Lemberg 2, Prag 9, Triest 2, Venedig 13, Paris 2, Manchester 6, Glasgow, Petersburg je 2, Odessa 4, Warschau 17 Todesfälle; Wien 2, Prag 11, Petersburg 12 Erkrankungen; **Flecktyphus:** New-York 15 Todesfälle; Petersburg 9 Erkrankungen; **Genickstarre:** New-York 5 Todesfälle; **Influenza:** London 17, Stockholm 2, New-York 3 Todesfälle; Frankfurt a. O. 15, Nürnberg 2, Kopenhagen 167, Stockholm 28 Erkrankungen.

Mehr als ein Zehntel aller Gestorbenen starben an **Masern** (Durchschnitt aller deutschen Berichtsorte 1881/90: 1,30 %): in **Görlitz** — Erkrankungen kamen in Breslau 94, in den Reg.-Bezirken Aachen 156, Arnsberg 539, Düsseldorf 165, Erfurt 112, Hildesheim 156, Posen 325, Wiesbaden 118, in Wien 470, Edinburg 210, Kopenhagen 63, Petersburg 36 zur Anzeige; an **Scharlach** (1881/90: 1,39 %): in Charlottenburg, Frankfurt a. O., Fürth, Stockholm — aus Berlin wurden 48, dem Reg.-Bez. Arnsberg 149, Hamburg 30, Wien 47, Edinburg 60, Stockholm 32, Petersburg 41 Erkrankungen gemeldet; an **Diphtherie und Croup** (1881/90: 4,49 %): in Bielefeld, Bochum, Bromberg, Essen, Mainz, Osnabrück, Potsdam, Remscheid, Rixdorf — Erkrankungen sind in Berlin 91, in den Reg.-Bezirken Arnsberg 381, Düsseldorf 183, Hildesheim 119, Minden 95, Schleswig 100, Wiesbaden 90, in München 43, Hamburg 35, Wien 55, Budapest 48, Kopenhagen 49, Stockholm 45, Petersburg 32 zur Anzeige gelangt; an **Unterleibstyphus** (1881/90: 1,09 %): in Elbing.

(Zur Monatstabelle.) In dem Berichtsmonat (Dezember für die deutschen Orte) sind nachstehende Todesfälle gemeldet worden:

Pocken: Bordeaux 20, Genua 5, Lille, Lissabon je 2, Mailand 1, Moskau 14, Nancy 2, Bombay, Buenos Ayres je 1; **Cholera:** Bombay 9, im Uebrigen wird auf die fortlaufenden Mittheilungen in den Veröff. verwiesen; **Flecktyphus:** Moskau 6, Kairo 1; **Rückfallsfieber** (einschl. biliösen Typhoids): Alexandrien 1; **Genickstarre:** Kiel 1, Karlsruhe 3, Moskau 2, Boston 1, Brooklyn 6, Cincinnati 1.

Im Uebrigen war die Sterblichkeit in nachstehenden Orten im Vergleich zur Gesammtsterblichkeit derselben eine besonders große, nämlich höher als ein Zehntel: an **Masern** (1881/90 erlagen denselben 1,30 von je 100 in sämmtlichen deutschen Berichtsorten Gestorbenen) in Altendorf, Eßlingen, Darmstadt, Straßburg, Neunkirchen, Pirmasens (in den beiden letzteren Orten sogar höher als ein Fünftel); an **Scharlach** (1881/90: 1,39 % in allen deutschen Orten): in Inowrazlaw (sogar höher als ein Fünftel) Memel, Reichenbach, Zwickau, Gera; an **Diphtherie und Croup** (1881/90: 4,49 % in allen deutschen Orten): in Schöneberg, Bielefeld, Buckenheim, Borbeck, Görlitz, Göttingen, Hagen, Halberstadt, Herford, Hildesheim, Kassel, Königshütte, Kottbus, Lüdenscheid, Lüneburg, Meiderich, Mülheim a. d. R., Neunkirchen, Paderborn, Recklinghausen, Siegen, Stolp, Weißenfels, Zaborze, Passau, Speyer, Bautzen, Reichenbach, Cannstatt, Ludwigsburg, Reutlingen, Stuttgart, Pforzheim, Gießen, Mainz, Offenbach, Worms, Metz; höher sogar als ein Fünftel in Duisburg, Essen, Gelsenkirchen, Kolberg, Malstatt-Burbach, Mülheim a. Rh., Osnabrück, Quedlinburg, Remscheid, Wilhelmshaven, Hof, Kempten, Gmünd.

Mehr als ein Fünftel aller Gestorbenen sind nachstehenden Krankheiten erlegen: der **Lungenschwindsucht** (1881/90: 13,19 % in allen deutschen Orten): in Geestemünde, M.-Gladbach, Hagen, Hannover, Linden, Lüdenscheid, Meiderich, Mülheim a. Rh., Neiße, Neuß, Nordhausen, Recklinghausen, Remscheid, Soest (in letzterem Orte sogar mehr als ein Drittel), Bamberg, Speyer, Zittau, Konstanz, Altenburg, Genf;

akuten Erkrankungen der Athmungsorgane (1881/90: 11,11 % in allen deutschen Orten): in Weißenfee, Bochum, Bockenheim, Celle, Dortmund, Erfurt, Essen, Forst, Gleiwitz, Grabow, Grünberg, Guben, Halberstadt, Hamm, Küstrin, Linden, Magdeburg, Mühlhausen i. Th., Mülheim a. d. R., Oberhausen, Spandau, Staßfurt, Tilsit, Wandsbek, Witten, Bamberg, Kaiserslautern, Würzburg,

Meerane, Mannheim, Pforzheim, Rostock, Gotha, Bernburg, Cöthen, Colmar, Baltimore, Brooklyn; mehr sogar als ein Drittel in Altenessen, Burg, Kattowitz, Wesel;

akuten Darmkrankheiten (1881/90: 10,32% in allen deutschen Orten): in Burg, Gera, Besançon, Bordeaux, Calais, Nancy, Dijon, Lille (in den beiden letzteren Orten sogar mehr als ein Drittel), Alexandrien, Kairo.

Unter 224 deutschen Orten hatten im Berichtsmonat eine verhältnißmäßig hohe Gesammtsterblichkeit (über 35,0 auf je 1000 Einwohner und aufs Jahr berechnet) 4, nämlich Malstatt-Burbach 35,8 (1887/90: 19,4), Zaborze 37,2, Elbing 39,4 (1881/90: 29,5), Pirmasens 47,5, von denen Zaborze und Pirmasens schon im Vormonate eine über 35,0‰ hinausgehende Sterblichkeit aufwiesen. Das Sterblichkeitsmaximum, das sich im Vormonat auf 40,7 belief, betrug im Berichtsmonat 47,5‰.

Die Säuglingssterblichkeit war in 4 Orten eine beträchtliche, d. h. höher als ein Drittel der Lebendgeborenen, nämlich in Cöthen 340 (Gesammtsterblichkeit 22,8), Hirschberg 350 (31,5), Freiberg 400 (28,8), Küstrin 474 (27,3).

Die Gesammtsterblichkeit war während des Berichtsmonats geringer als 15,0 (auf je 1000 Einwohner für den Zeitraum eines Jahres berechnet) in 13 Orten, nämlich in Nordhausen 14,8 (1881/90: 22,3), Schwerin 14,3 (20,9), Neumünster 14,1, Heilbronn 13,7 (23,1), Pforzheim 13,6 (22,1), Werdau 13,6, Eupen 13,2 (1882/90: 21,8), Kaiserslautern 12,7 (1881/90: 20,9), Wesel 12,2 (18,9), Merseburg 11,4 (1882/90: 27,8), Siegen 10,9 (21,4), Ratibor 10,2 (1881/90: 24,4), Lehe 8,5. Von diesen Orten zeigten Neumünster, Nordhausen, Siegen, Heilbronn schon im Vormonat eine geringere Sterblichkeit als 15,0‰.

Die Säuglingssterblichkeit blieb unter einem Zehntel der Lebendgeborenen in Allenstein (Gesammtsterblichkeit 26,9), Celle (18,4), Hanau (18,1), Kolberg (23,8), Kreuznach (19,9), Lehe (8,5), Merseburg (11,4), Mülheim a. Rh. (22,2), Naumburg (16,2), Neiße (17,5), Osnabrück (21,6), Paderborn (17,6), Ratibor (10,2), Siegen (10,9), Soest (23,8), Tilsit (26,6), Wesel (12,2), Werdau (13,6), Ludwigsburg (16,9), Heidelberg (16,2), Darmstadt (19,2), Gießen (16,5), Eisenach (19,2), Altenburg (18,6), Dessau (16,0). Weniger als ein Siebentel der Lebendgeborenen starb in 51, weniger als ein Fünftel derselben in 80 Orten.

Im Ganzen scheint sich der Gesundheitszustand gegenüber dem Vormonat ein wenig verschlechtert zu haben. Eine Sterblichkeit von mehr als 35,0‰ war in 4 Orten gegen 3 im November, eine solche von weniger als 15,0 in 13 gegen 31 zu verzeichnen. Mehr Säuglinge als 333,3 auf je 1000 Lebendgeborene starben in 4 Orten gegen 4, weniger als 200,0 in 156 gegen 164 im Vormonat

Maßregeln gegen Cholera 2c.

Bayern. Um einer Verbreitung der Cholera durch fremdländische **Auswanderer** vorzubeugen, hat das Staatsministerium des Innern unterm 22. Januar d. J. nachstehenden Erlaß an die unterstellten Regierungen gerichtet:

„Unter Bezug auf die Ministerialentschließung vom 12. v. M.[1]) wird des Weiteren eröffnet:

Nach einer Mittheilung des Reichsamtes des Innern wurde im Königreiche Sachsen die Wahrnehmung gemacht, daß Auswanderer Schiffskarten für die zweite Kajüte führten, obwohl sie nach ihrer äußeren Erscheinung zweifellos nicht zu den wirklichen Kajütsreisenden gehörten. Da der Einlaß zur Zeit nur denjenigen Auswanderern versagt ist, welche entweder nur Zwischendeckskarten oder überhaupt keine Schiffskarten besitzen, so ist der Durchzug der bezeichneten Leute nicht verhindert worden. Die Wahrnehmung der sächsischen Behörden dürfte im Zusammenhange mit der Thatsache stehen, daß eine Hamburger Schiffsgesellschaft für Auswanderer eine billigere zweite Kajüte eingerichtet hat. Um der damit versuchten Umgehung des bisher auf Zwischendeckspassagiere beschränkten Beförderungsverbots entgegenzuwirken, hat der Senat der freien und Hansestadt Hamburg angeordnet, daß österreichisch-ungarische und russische Auswanderer auch für die zweite Kajüte nicht mehr angenommen und die Schiffsagenten hiervon verständigt werden.

Seitens des Reichsamtes des Innern wurde dies dem Bremer Senate mitgetheilt und ihm der Erlaß gleichmäßiger Anordnungen für Bremen anheimgestellt.

Wenn die betheiligten Schiffsgesellschaften wegen der in Amerika zu besorgenden Schwierigkeiten die Beförderung von Zwischendeckspassagieren nach den Vereinigten Staaten mit Beginn des laufenden Jahres eingestellt haben, so wird damit zu rechnen sein, daß Auswanderer künftig noch mehr als bisher in einer Kajüte niederer Klasse Beförderung zu erlangen suchen.

Um deshalb den mit den Absperrungsmaßregeln verfolgten Zweck zu erreichen, erscheint es erforderlich, diese Maßregeln auch gegenüber solchen Auswanderern der betreffenden Herkunft in Anwendung zu bringen, deren Fahrkarten, insbesondere durch Verschleierung des gezahlten Fahrpreises, oder deren äußere Erscheinung den Verdacht erwecken, daß lediglich eine Umgehung der gegen Zwischendeckskreisende gerichteten Bestimmungen bezweckt wird.

Mit Bezug auf den Schlußsatz der genannten Entschließung vom 12. v. M. wird demnach — zunächst ohne förmliche Ausdehnung der bisherigen Sperrvorschriften auf Reisende anderer Schiffsklassen — die k. Regierung, Kammer des Innern, angewiesen, Sorge zu tragen, daß die erlassenen Bestimmungen im Sinne der vorstehenden Ausführungen gehandhabt werden". —

Oesterreich-Ungarn. Die Landesbehörden sind unterm 27. Dezember v. J. seitens des Ministers des Innern davon verständigt worden, daß die Königl. sächsische Regierung im Einverständniß mit dem Reichskanzler und der Königl. preußischen Regierung, behufs Vermeidung einer Choleraeinschleppung aus Oesterreich-Ungarn, die **Fernhaltung der Auswanderer** angeordnet hat, welche nur mit Zwischendeckskarten versehen sind oder überhaupt keine Seefahrtskarten besitzen. Die Landesbehörden wurden gleichzeitig ersucht, die Auswanderungsbewegung in geeigneter Weise überwachen zu lassen.

— Dasselbe Ministerium hat unterm 13. Januar angeordnet, daß die Verpflichtung zur Anmeldung der **aus Hamburg-Altona eintreffenden Reisenden** und die 5tägige sanitäre Ueberwachung ihres Gesundheitszustandes ungesäumt wieder in Wirksamkeit tritt.

— Dasselbe Ministerium hat unterm 17. Januar die Statthaltereien in Prag, Brünn und Lemberg, sowie die Landesregierung in Troppau davon benachrichtigt, daß die preußischen Landräthe in den an Oesterreich grenzenden Kreisen der Regierungsbezirke Breslau, Liegnitz und Oppeln den Auftrag erhalten haben, **bei etwaigem Ausbruch der Cholera**, sowie über den Verlauf der Epidemie innerhalb ihrer Kreise den österreichischen politischen Grenzbehörden sofort und auf kürzestem Wege **Nachricht** zu geben.

Hieraus hat das Ministerium Veranlassung genommen, die unterstehenden politischen Behörden der längs der österreichisch-deutschen Grenze gelegenen Bezirke anweisen zu lassen, in gleicher Weise den deutschen Behörden von jedem Choleraausbruche in den österreichischen Grenzortschaften unverzüglich Mittheilung zu machen.

— Die niederösterreichische Statthalterei hat unterm 5. Januar die unterstellten politischen Behörden, sowie den Wiener Magistrat aufgefordert, die Abstellung des Gebrauchs, **Brunnen** durch Umhüllung mit Dünger vor dem Erfrieren zu schützen, anzuordnen.

— Im Hinblicke auf den andauernd günstigen Gesundheitszustand im Bezirke Wieliczka hat die Statthalterei die dortige Bezirkshauptmannschaft ermächtigt,

[1]) Jahrg. 1892 S. 1051 d. Veröff.

das Verbot des Einsammelns von **Hadern** im genannten Bezirk aufzuheben.

— Das Handelsministerium hat im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern gestattet, daß die abgesonderte Beförderung von **Reisenden aus Rußland** anstatt in besonderen Wagen auch in abgesonderten Wagenabtheilen erfolgen darf, wenn dieselben ein eigenes Kloset haben. Ebenso ist hinsichtlich der Beförderung des aus Rußland kommenden **Reisegepäcks** die Erleichterung zugegeben, daß dasselbe nicht mehr in besonderen Wagen verladen werden muß, sondern auch im allgemeinen Gepäckwagen untergebracht werden darf, in welchem Falle dasselbe aber von dem Gepäck anderer Reisenden völlig getrennt zu verwahren ist. („D. österr. San.-Wesen" Nr. 1 bis 4) —

Türkei. Zufolge einer Mittheilung vom 23. Januar d. J. ist die gegen **Provenienzen aus englischen, italienischen und französischen Häfen** angeordnete Quarantäne und ärztliche Visite aufgehoben worden. —

Portugal. Laut einer am 21. Januar veröffentlichten Verfügung des Ministeriums des Innern sind die **Häfen Belgiens** seit dem 1. Januar d. J. für „rein" von **Cholera** erklärt worden. —

Liberia. Nachdem gegen die aus **Hamburg** kommenden Schiffe eine Quarantäne zunächst von 7, später von 21 Tagen verhängt worden war, sind zufolge einer Mittheilung vom 18. Dezember 1892 diese Sperrmaßregeln aufgehoben worden. —

Venezuela. Unterm 17. Dezember v. J. ist die Verordnung vom 14. Oktober 1892 (Jahrg. 1892, S. 1043 d. Veröff.), welche für sämmtliche Schiffe aus europäischen von der Cholera heimgesuchten Orten eine **Quarantäne** vorschrieb, **aufgehoben** worden.

Infektionskrankheiten in München 1891.

Im Ganzen sind in München während des Jahres 1891: 16 078 Erkrankungen an Infektionskrankheiten angemeldet worden, deren 7858 auf das männliche, 8215 auf das weibliche Geschlecht entfallen. An Pocken erkrankten 1 (Mann), an Unterleibstyphus 98 (48 und 50), Scharlach 1191 (599 und 592), Masern 2767 (1309 und 1458), Genickstarre 7 (4 und 3), Kindbettfieber 106, Diphtherie, Croup 2578 (1138 und 1440) Personen. Ferner werden aufgeführt 2649 Fälle von Brechdurchfall, darunter 1189 bei Kindern des 1. Lebensjahres, 1892 von Keuchhusten, 1412 von akutem Gelenkrheumatismus, 1187 von Lungenentzündung, 821 von Windpocken, 702 von Erysipel, 257 von epidemischer Ohrspeicheldrüsenentzündung, 250 von Ophthalmo-Blennorrhöe (bei Kindern des 1. Lebensjahres), 128 von Intermittens und intermittirender Neuralgie, 21 von Pyämie, Septicämie, 11 von Ruhr.

Auf das 1. Lebensjahr kamen 2110, auf das 2.—5.: 4492, auf das 6.—10 3536, auf das 11.—20. 1524, auf das 21.—30. 1514, auf das 31.—40. 1113, 41.—50. 807, 51.—60. 488, 61.—70. 331, auf die Altersstufen von mehr als 70 Jahren 158 Erkrankungen.

An den Meldungen der vorerwähnten Erkrankungen sind 320 Aerzte einschl. größerer Krankenanstalten u. s. w. betheiligt.

Gesetzgebung u. s. w.

Berichtigung. In Abs. 2 des § 8 der auf S. 49 der Veröff. abgedruckten Verordnung des Kgl. Polizei-Präsidenten zu Berlin, betr. die den Hebammen in der Stadt Berlin obliegenden Verpflichtungen, vom 12. Januar 1893, ist, einer Berichtigung des Polizei-Präsidiums zufolge, „16. April 1884" statt „15. Mai 1884" zu lesen.

Dänemark. Bekanntmachung, betreffend Regeln für die Benutzung der Staatseisenbahnen zur Beförderung von Personen, die mit ansteckenden Krankheiten behaftet sind. Vom 25. November 1892.

Auf Grund der §§ 9 und 27 des Gesetzes Nr. 46 vom 30. März 1892, betreffend Maßregeln gegen die Ausbreitung ansteckender Krankheiten[1]), hat das Ministerium des Innern folgende Regeln für die Benutzung der Staatsbahnen zur Beförderung von Patienten mit ansteckenden Krankheiten festgesetzt.

§ 1. Ausgeschlossen von der Beförderung mit den Zügen und Schiffen der Staatsbahnverwaltung sind Personen, die von einer derjenigen Krankheiten behaftet sind oder behaftet zu sein scheinen, welche nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen immer Gegenstand der öffentlichen Behandlung werden, also gegenwärtig asiatische Cholera, gelbes Fieber, Dysenterie, exanthematischer Typhus, Kinderblattern und Pest.

§ 2. An Diphtheritis Scharlachfieber, typhoidem Fieber oder irgend einer anderen Krankheit, die im Hinblick auf die Gesetzgebung Gegenstand öffentlicher Behandlung werden können, leidende oder anscheinend damit behaftete Personen werden unter keinen Umständen zur Beförderung mit den Schiffen und Fähren der Staatsbahnverwaltung zugelassen. Zur Beförderung auf der Eisenbahn werden sie nur unter der Beobachtung der folgenden Vorschriften zugelassen:

a) Die Beförderung ist eine angemessene vorher bei der Abgangsstation vorauszubestellende; die Vorausbestellung muß von der schriftlichen Erklärung eines praktischen Arztes darüber begleitet sein, daß die Beförderung des Patienten, dessen Krankheit anzugeben ist, auf den Staatsbahnen nothwendig oder doch in hohem Grade wünschenswerth ist.

b) Die Reise darf sich nicht über eine größere Entfernung als 5 Meilen erstrecken und muß unter Begleitung erfolgen.

c) Die Beförderung darf nur in Personenwagen III. Klasse oder in geschlossenen Güterwagen geschehen, und der Begleiter hat mit dem Kranken in demselben Wagen Platz zu nehmen.

d) Das Einsteigen in den Wagen muß erfolgen, ohne daß der Patient oder die Begleiter mit dem Stationsgebäude oder dessen Perrons in Berührung kommen, ferner wenigstens ½ Stunde vor Abgang des Zuges, und während der Wagen auf einem Nebengeleise steht.

e) Unterwegs darf kein Aussteigen, auch nicht seitens der Begleiter stattfinden.

f) Das Aussteigen auf der Ankunftsstation, die von der Abgangsstation telegraphisch zu benachrichtigen ist, darf erst dann vor sich gehen, nachdem der Wagen auf ein Nebengeleise gebracht worden ist; im Uebrigen hat das Aussteigen derart zu erfolgen, daß eine Berührung mit dem Stationsgebäude und dessen Perrons nicht stattfindet.

g) Die Begleiter, deren Namen und Wohnung sowohl an der Abgangs- als der Ankunftsstation anzugeben ist, dürfen nicht eher weiter- oder zurückbefördert werden, als bis sie eine ärztliche Erklärung vorgelegt haben, wonach ihre Beförderung ohne Ansteckungsgefahr für Andere geschehen kann; in Ermangelung einer solchen Erklärung kommen die vorstehenden Bestimmungen auch für die Rückreise der Begleiter in Anwendung, nur daß diese selbstverständlich ohne weitere Begleitung erfolgen kann.

Die Beförderungskosten richten sich nach den Eisenbahntaxregulativen.

Vorstehendes wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Ministerium des Innern, den 25. November 1892.

gez. Ingerslew.

[1]) Veröff. 1892 S. 912.

Thierseuchen.

Verbreitung von Thierseuchen im Deutschen Reiche im Dezember 1892.

(Nach amtlichen Mittheilungen; für Preußen und Braunschweig liegen Nachweisungen nur über Maul- und Klauenseuche vor.)

Fälle von Rotz (Wurm) sind festgestellt in je 1 Gehöft der Bezirke Eichstätt (Mittelfranken), Böblingen, Ludwigsburg (Neckarkreis), Waldsee (Donaukreis) und Offenbach (Prov. Starkenburg).

Die Maul- und Klauenseuche war zwar immer

noch sehr stark verbreitet, indessen gleichwohl gegen den Vormonat wesentlich eingeschränkt. Verschont geblieben sind die Regierungsbezirke Stade und Aurich, das Herzogthum Oldenburg und das Fürstenthum Lübeck, ferner Schwarzburg-Sondershausen, Schaumburg-Lippe und Bremen. Neu ergriffen wurden der Regierungsbezirk Osnabrück, das oldenburgische Fürstenthum Birkenfeld, das lübeckische und das hamburgische Staatsgebiet. Hauptsächlich heimgesucht waren noch, wenn auch meist in erheblich geringerem Grade als im Vormonate, die Regierungsbezirke Königsberg, Danzig, Marienwerder, Potsdam, Stettin, Stralsund, Bromberg, Breslau, Merseburg, Oberbayern, Schwaben, die Kreishauptmannschaften Dresden, Leipzig und Zwickau, der Neckar-, Jagst- und Donaukreis, die Landeskommissärbezirke Freiburg, Karlsruhe und Mannheim, die Provinzen Starkenburg und Rheinhessen, ferner beide Mecklenburg und Braunschweig. Eine geringe Zunahme der verseuchten Ortschaften weisen hiervon nach die Regierungsbezirke Danzig, Merseburg, die Kreishauptmannschaft Dresden, der Neckar- und der Donaukreis, der Landeskommissärbezirk Freiburg, Rheinhessen, Mecklenburg-Strelitz und Braunschweig; außerdem die Regierungsbezirke Schleswig, Hannover, Lüneburg, Münster, Wiesbaden und Düsseldorf. In den meisten übrigen Gebieten ist die Seuche erheblich zurückgegangen.

Die Lungenseuche wurde festgestellt in 1 Gehöft des Bezirks Tirschenreuth (Oberpfalz).

Ausbrüche der Schafräude sind ermittelt in 1 Gemeinde von Oberbayern, je 2 Gemeinden von Oberfranken und des Jagstkreises, 1 des Landeskommissärbezirks Konstanz, 2 des Landeskommissärbezirks Freiburg, 14 von Oberhessen, 2 von Sachsen-Weimar, 2 von Oldenburg, 9 von Sachsen-Meiningen und 5 von Sachsen-Koburg-Gotha.

Niederlande. (Vergl. Veröff. 1892 S. 1066.) Von Thierseuchen sind in der zweiten Hälfte des November v. Js. gemeldet: Milzbrand unter dem Rindvieh in den Gemeinden Brandwyk (Provinz Südholland), Arnheim (Gelderland), Knype (Friesland), Maasbree, Ohe, Laak (Limburg), Beerze, Dieza (Oberyssel); Zungenblattern unter dem Rindvieh in s'Grevelduin Kapelle (Nordbrabant), Willeskop (Utrecht), Heerjansdam (Südholland): Rotz unter den Pferden in Joure (Friesland); Maul- und Klauenseuche in Hekendrop, Lekkerkerk, Moordrecht, Hof van Delft, Koolwyk, Nieuwe Tonge, Nieuwveen, Bergschenhoek, Krimpen a. d. Yssel, Maasluis, Wateringen, Loosduinen, Stolwyk, Zoetermeer, Zegwaard, Berkenwoude, Berg-Ambacht, Kethel en Spaland, Ouwerschie, Bonrepas, Hoogmade, Laag Boskoop, Naaldwyk, Oukoop (Gemeinde Hekendorp), Piershil (Hoeksche Waard), Schipluiden, Blaardinger Ambacht, Woubrugge Yselmonde, Hillegersberg, Scheveningen, Schiedam, Zuidbeierland, Neumansdorp, Oudkoop by Reeuwyk, Nidderkerk, Aarlandervem, Kralingen, Nieuw Beierland, Alkemade, Bodegrave, Zevenhuizen, Oudbeierland, Zwammerdam, Rynsburg (Südholland), Arnheim (Gelderland), Kockengen (Utrecht), Haarlemmermeer, in Abtheilung Abenes (Gemeinde Haarlemmermeer), Koog a. d. Zaan (Nordholland), Tussen, Sprang, Kapelle, s'Grevelduin-Kapelle, Fynaard, Hinkelenoord, Byrhoeven-Kapel, Willemstadt, Woensdrecht, Babilonienbroek (Nordbrabant), Linne, Susteren, Geleen, Schimmart, Münstergeleen (Limburg), Ovezond (Seeland); Maulseuche in Oudshoorn (Seeland); Klauenseuche und Räude unter den Schafen in Oostwold und Meerland bij Fünsterwolde (Groningen); Rothlauf unter den Schweinen in Dwingeloo, Lee (Drenthe).

Veterinär-polizeiliche Maßregeln.

Preußen. Reg.-Bez. Aurich. Bekanntmachung, betr. das Verbot der Einfuhr thierischer Rohstoffe aus dem Königreich der Niederlande. Vom 15. Dezember 1892. (Amtsbl. S. 331.)

Zur Abwehr der Einschleppung der im Königreich der Niederlande herrschenden Maul- und Klauenseuche erlasse ich auf Grund des § 7 des Reichsviehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880 bezw. des § 3 des Preußischen Ausführungsgesetzes dazu vom 12. März 1881 mit Genehmigung des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten im Anschluß an meine Bekanntmachung vom 12. d. M.[1]) noch folgende Anordnungen:

Die Einfuhr von frischen und frisch gesalzenen Fellen und von frischen Hörnern und Klauen der Wiederkäuer, von frischen Klauen der Schweine, sowie von unbearbeiteter — bezw. keiner Fabrikwäsche unterworfener — Wolle, von ebensolchen Haaren und Borsten aus dem Königreich der Niederlande ist bis auf Weiteres verboten.

Mit der Bekanntmachung obiger Anordnungen — u. s. w. wie auf S. 27 der Veröffentl.[2]).

Der Regierungs-Präsident.

Desgleichen. Reg.-Bez. Münster. Bekanntmachung, betr. denselben Gegenstand. Vom 16. Dezember 1892. (Amtsbl. S. 363.)

Im Anschluß an meine Bekanntmachung vom 8. d. M.[3]), betreffend die Einfuhr von Wiederkäuern und Schweinen aus dem Königreiche der Niederlande (vgl. Extrabl. zu Stück 50 des Amtsblattes), wird zur Verhütung der Einschleppung der Maul- und Klauenseuche aus diesem Lande auch noch die Einfuhr — u. ff. bis Borsten wie vorstehend — bis auf Weiteres verboten.

Der Regierungs-Präsident.

Desgleichen. Reg.-Bez. Osnabrück. Bekanntmachung, betr. denselben Gegenstand. Vom 16. Dezember 1892. (Amtsbl. S. 415.)

Im Anschluß an die diesseitigen Bekanntmachungen vom 12. und 13. d. M.[3]) betreffend Verbot der Einfuhr von Rindvieh, Schafen und Ziegen bezw. Beschränkungen der Einfuhr von Schweinen aus dem Königreiche der Niederlande, wird mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten des Weiteren hiermit die Einfuhr von — u. ff. bis Borsten wie vorstehend — aus diesem Lande bis auf Weiteres verboten.

Das Verbot tritt mit dem Tage seiner Verkündigung im Regierungs-Amtsblatt in Kraft.

Der Regierungs-Präsident.

Desgleichen. Reg.-Bez. Düsseldorf. Landespolizeiliche Anordnung, betr. denselben Gegenstand. Vom 17. Dezember 1892. (Extrabl. z. Amtsbl. S. 719.)

Auf Grund des § 7 des Reichsgesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, vom 23. Juni 1880 und des § 3 des Preußischen Gesetzes, betreffend die Ausführung dieses Reichsgesetzes vom 12. März 1881 verordne ich mit Zustimmung des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten für den Umfang des Regierungsbezirks Düsseldorf Folgendes:

§ 1. Die Einfuhr von u. ff. wie obenstehend — aus dem Königreiche der Niederlande wird bis auf Weiteres verboten.

§ 2. Zuwiderhandlungen gegen dieses Einfuhrverbot werden mit Geldstrafe bis zu 150 ℳ oder entsprechender Haft auf Grund des § 66 des Gesetzes vom 23. Juni 1880 bestraft, sofern nicht gemäß § 328 St.-G.-B. eine höhere Strafe verwirkt ist.

Verbotswidrig eingeführte Gegenstände unterliegen der Einziehung.

Der Regierungs-Präsident.

Desgleichen. Reg.-Bez. Königsberg. Polizeiliche Anordnung, betr. denselben Gegenstand. Vom 28. Dezember 1892.

Im Anschluß an meine Verordnung vom 13. d. M.[3]), betreffend die Abwehr der Einschleppung der Maul- und Klauenseuche aus dem Königreich der Niederlande bestimme ich ferner mit Genehmigung des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten

[1]) Veröff. 1893 S. 26. — [2]) An Stelle von (s. o.) links Zeile 32 und 69 und rechts Zeile 40 von oben ist jedesmal zu lesen: „s. Seite 9." — [3]) S. 27.

auf Grund des § 7 des Reichsviehseuchengesetzes vom 28. Juni 1880 und des § 8 des preußischen Ausführungsgesetzes vom 12. März 1881 für den Umfang des Regierungsbezirks Königsberg bis auf Weiteres Folgendes:

Einziger Paragraph

Die Einfuhr von — u. ff. wie vorstehend — aus dem Königreich der Niederlande ist verboten.

Ich mache noch besonders darauf aufmerksam, daß Uebertretungen der vorstehenden und meiner Verordnung vom 15. d. M. (Amtsblatt Stück 50) sofern nicht nach § 328 des Reichsstrafgesetzbuchs eine höhere Strafe verwirkt ist auf Grund des § 66 des Reichsviehseuchengesetzes vom 28. Juni 1880 mit Geldstrafe bis zu 150 ℳ oder Haft und außerdem Einziehung der verbotswidrig eingeführten Gegenstände oder Thiere bestraft werden.

Der Regierungs-Präsident.

Desgleichen. Reg.-Bez. Stralsund. Polizeiliche Anordnung, betr. denselben Gegenstand. Vom 24. Dezember 1892.

Im Anschluß an meine polizeiliche Anordnung vom 15. d. M., enthalten in dem Extrablatt zu Stück 50 des Amtsblattes vom 16. d. M. ordne ich hiermit auf Grund der mir von dem Herrn Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten gemäß § 20 des Reichsgesetzes über die Abwehr nnd Unterdrückung von Viehseuchen vom 28. Juni 1888 (R.-G.-Bl. S. 153) in Verbindung mit dem § 1 der Bundesraths-Instruktion vom 24. Februar 1881 (C.-Bl. für das Deutsche Reich S. 37) ertheilten Anweisung Folgendes an:

Zur Verhütung der Einschleppung der Maul- und Klauenseuche aus dem Königreiche der Niederlande wird die Einfuhr von — u. ff. wie vorstehend — aus diesem Lande auf dem Seewege bis auf Weiteres verboten.

Der Regierungs-Präsident.

Bayern. Bekanntmachung des Königl. Staatsministeriums des Innern, Maßregeln gegen Viehseuchen betr. Vom 12. Januar 1893. (Ges. u. Verordn.-Bl. S. 31.)

Zum Vollzuge des Viehseuchen-Uebereinkommens zwischen dem Deutschen Reiche und Oesterreich-Ungarn vom 6. Dezember 1891 (R.-G.-Bl. S. 90) ist eine Revision der bezüglich des Verkehres mit Thieren und thierischen Theilen aus Oesterreich-Ungarn bestehenden Bestimmungen zur Verhütung der Einschleppung von Viehseuchen veranlaßt.

Demgemäß wird im Hinblicke auf § 328 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich und auf Grund des Art. 2 Ziff. 1 des Polizeistrafgesetzbuches für Bayern vom 26. Dezember 1871 Folgendes bestimmt:

§ 1. Die Zulassung von Vieh österreichisch-ungarischen Ursprungs in den freien inländischen Verkehr ist an nachstehende Bedingungen und Beschränkungen gebunden:

1. Der Verkehr mit Wiederkäuern und Schweinen aus Oesterreich-Ungarn wird gemäß Art. 1 des Viehseuchen-Uebereinkommens auf die von den königl. Kreisregierungen, Kammern des Innern, bestimmten Eintrittsstationen beschränkt und daselbst einer thierärztlichen Kontrole unterworfen.

2. Von denjenigen Personen, welche Wiederkäuer und Schweine über die für die Einfuhr aus Oesterreich-Ungarn geöffneten Grenzeingangsstellen (Kontrolstationen) einführen wollen, sind Ursprungszeugnisse beizubringen, welche von der Ortsbehörde des Herkunftsortes ausgestellt und mit der Bescheinigung eines staatlich angestellten oder von der Staatsbehörde hiezu besonders ermächtigten Thierarztes über die Gesundheit der betreffenden Thiere zu versehen sind.

In dem Ursprungszeugnisse ist neben dem Ursprungsorte auch der politische Bezirk und derjenige größere Verwaltungsbezirk (Königreich, Land, Comitat) zu bezeichnen, welchem der Ursprungsort angehört.

Ist das Zeugniß nicht in deutscher Sprache ausgefertigt, so ist demselben eine amtlich beglaubigte deutsche Uebersetzung beizufügen. Die amtliche Beglaubigung der Uebersetzung ist durch eine zur Führung eines Dienstsiegels befugte Person oder Behörde zu bewirken. Diesen Personen oder Behörden wird bei Eisenbahntransporten der Vorstand der Verladestation zugerechnet.

Das Zeugniß muß von solcher Beschaffenheit sein, daß die Herkunft der Thiere und der bis zur Eintrittsstation zurückgelegte Weg mit Sicherheit verfolgt werden kann; die thierärztliche Bescheinigung muß sich ferner darauf erstrecken, daß am Herkunftsorte und in den Nachbargemeinden innerhalb der letzten 40 Tage vor der Absendung die Rinderpest oder eine Seuche, hinsichtlich deren die Anzeigepflicht besteht, und die auf die betreffende Thiergattung, für welche diese Zeugnisse ausgestellt sind, übertragbar ist, nicht geherrscht hat.

Für Rindvieh sind Einzelpässe auszustellen, für Schafe, Ziegen und Schweine sind Gesammtpässe zulässig. Die Dauer der Giltigkeit der Zeugnisse beträgt acht Tage. Läuft diese Frist während des Transportes ab, so muß, damit die Zeugnisse weitere acht Tage gelten, das Vieh von einem staatlich angestellten oder von der Staatsbehörde hiezu besonders ermächtigten Thierarzte neuerdings untersucht werden, und ist von diesem der Befund auf dem Zeugnisse zu vermerken.

Bei Eisenbahn- und Schiffstransporten muß vor der Verladung eine besondere Untersuchung durch einen staatlich angestellten oder von der Staatsbehörde hiezu besonders ermächtigten Thierarzt vorgenommen und der Befund in das Zeugniß eingetragen werden.

3. Der bayerische Kontrolthierarzt hat an der Grenzeingangsstelle die vorgeschriebenen Zeugnisse zu prüfen und die einzuführenden Thiere auf ihren Gesundheitszustand sorgfältigst zu untersuchen. Findet der Kontrolthierarzt den Gesundheitszustand der Thiere unverdächtig und die Zeugnisse in Ordnung, so ist von diesem dem Einführenden behufs Erwirkung der zollamtlichen Eintrittsbehandlung ein Erlaubnißschein nach der Anlage auszustellen.

4. Viehtransporte, die den angeführten Bestimmungen nicht entsprechen, ferner Thiere, die vom Kontrolthierarzte mit einer ansteckenden Krankheit behaftet oder einer solchen verdächtig befunden werden, endlich Thiere, die mit kranken oder verdächtigen Thieren zusammen befördert oder sonst in Berührung gekommen sind, müssen an der Eintrittsstation zurückgewiesen werden. Den Grund der Zurückweisung hat der Kontrolthierarzt auf dem Zeugnisse anzugeben und mit seiner Unterschrift zu bestätigen.

Der Kontrolthierarzt hat von allen Fällen veterinärpolizeilicher Zurückweisung der einschlägigen bayerischen Grenzzollbehörde unter Bekanntgabe der sachdienlichen Daten aus dem österreichischen Ursprungszeugnisse (Passe) sofort Kenntniß zu geben.

Die erfolgte Rückweisung und der Anlaß hiezu wird von der Grenzzollbehörde ohne Verzug der politischen Behörde des österreichischen Grenzbezirkes, aus welchem die Ausfuhr stattfinden sollte, im kürzesten Wege angezeigt werden.

5. Wird ein Seuchenfall an eingeführten Thieren erst nach erfolgtem Grenzübertritte im Inlande wahrgenommen, so ist der Thatbestand unter Zuziehung des beamteten Thierarztes protokollarisch festzustellen. Das aufzunehmende Protoll hat neben den äußeren Erscheinungen der Krankheit vornehmlich diejenigen Thatsachen eingehend darzulegen, welche auf Zeit und Ort der Entstehung der Seuche einen Rückschluß gestatten.

Ein Einschleppungsfall ist schon dann für gegeben zu erachten, wenn an eingeführten Thieren eine übertragbare Krankheit festgestellt ist. Der Nachweis, daß eine Uebertragung der Krankheit von dem eingeführten Thiere auf andere stattgefunden hat, erscheint hiebei nicht erforderlich.

Von jedem Falle der Einschleppung einer Seuche ist unter Mitvorlage einer Abschrift des gedachten Protokolles mit thunlichster Beschleunigung dem k. Staatsministerium des Innern Anzeige zu erstatten.

Die Rücksendung der erst nach dem Grenzübertritt krank befundenen Thiere ist mit der Gefahr weiterer

Seuchenverschleppung verknüpft und aus diesem Grunde unstatthaft.

§ 2. Der Weideverkehr aus dem österreichischen nach dem bayerischen Gebiet und aus dem bayerischen nach dem österreichischen Gebiet ist unter nachstehenden Bedingungen gestattet:

a) Die Eigenthümer der Herden haben beim Grenzübertritte ein Verzeichniß der Thiere, welche sie auf die Weide bringen wollen, mit der Angabe der Stückzahl und der charakteristischen äußeren Merkmale derselben zur Verifizirung (Prüfung uud Beglaubigung vorzulegen.

b) Die Rückkehr der Thiere wird nur nach Feststellung ihrer Identität bewilligt.

Wenn jedoch während der Weidezeit eine für die betreffende Thiergattung ansteckende Krankheit unter einem Theile der Herden, oder auch nur an einem weniger als 20 km von dem Weideplatz entfernten Orte oder auf jener Straße, auf welcher die Rückkehr der Herde zur Grenzstation erfolgen soll, ausbricht, so ist die Rückkehr des Viehes nach dem Gebiete des anderen Theiles untersagt, sofern nicht zwingende Verhältnisse (Futtermangel, schlechte Witterung u. s. w.) eine Ausnahme erheischen. In solchen Fällen darf die Rückkehr der von der Seuche noch nicht ergriffenen Thiere nur unter Anwendung von durch die zuständigen Behörden zur Verhinderung der Seuchenverschleppung vereinbarten Schutzmaßregeln erfolgen.

Die Bewohner von nicht mehr als 5 km von der Grenze entfernt liegenden Ortschaften können die Grenze in beiden Richtungen zu jeder Stunde mit ihren eigenen, an den Pflug oder an ein Fuhrwerk gespannten Thieren überschreiten, jedoch nur zum Zweck landwirthschaftlicher Arbeiten oder in Ausübung ihres Gewerbes und unter Beobachtung der bestehenden Zollvorschriften.

§ 3. Die im Wege des Dispenses ausnahmsweise gestattete Einfuhr von Rindvieh und Schweinen aus Italien in die Schlachthäuser der für die italienische Einfuhr geöffneten Städte bemißt sich nach den jeweils hiefür erlassenen besonderen Bestimmungen. Bezüglich der Durchfuhr lebenden Viehes aus Italien bleiben die Vorschriften der Ministerialbekanntmachung vom 13. Oktober 1892 — Ges.- und Verordn.-Bl. S. 697 — bis auf Weiteres in Kraft.

§ 4. Die Ein- und Durchfuhr von Rindvieh, Schafen, Ziegen und Schweinen aus der Schweiz ist nur gestattet, wenn an der bayerischen Grenzeingangsstelle ein Ursprungs- und Gesundheitszeugniß vorgezeigt wird, welches höchstens sechs Tage vor dem Tage der Einfuhr ausgestellt ist und in welchem durch den schweizerischen Viehinspektor bezeugt wird, daß die Thiere aus einer seuchenfreien Gegend kommen, in welcher seit mindestens 30 Tagen kein Seuchenfall bei der betreffenden Viehgattung vorgekommen ist und daß die Thiere selbst von einer seuchenhaften Krankheit frei sind. Für jedes Stück Großvieh ist ein besonderes Zeugniß zu erbringen, während für eine einzelne Sendung von Kleinvieh ein Gesammtzeugniß mit genauer Beschreibung der Sendung zulässig erscheint.

Bei der Einfuhr von Rindviehstücken, welche die Merkmale von Zuchtvieh zweifellos an sich tragen, genügt die Vorzeigung des für den inneren Verkehr mit Vieh in der Schweiz vorgeschriebenen Ursprungs- und Gesundheitszeugnisses, das aber nicht älter als sechs Tage sein darf.

§ 5. Die Kosten der thierärztlichen Besichtigung des Viehes an der Grenze sind von den Einführenden zu tragen.

Bezüglich der Höhe und Erhebung der Besichtigungsgebühren haben die Bestimmungen der Ministerialbekanntmachung vom 20. Dezember 1879 — Ges.- und Verordn.-Bl. S. 1536 ff. — und des hiezu erlassenen Ausschreibens des k. Staatsministeriums der Finanzen vom 11. März 1880 — Amtsblatt des k. Staatsministeriums des Innern S. 129 ff., sowie Finanzministerialblatt S. 77 ff. — in Anwendung zu kommen.

§ 6. Gegenwärtige Bekanntmachung tritt am 1. Februar 1893 in Wirksamkeit und an Stelle der Bekanntmachungen vom 22. Januar 1887, vom 18. Mai 1888, vom 5. und 18. Dezember 1890, vom 30. Juni 1891, vom 4. Mai und 18. Juli 1892 — Ges.- und Verordn. Bl. 1887 S. 18, 1888 S. 465, 1890 S. 681 und 668, 1891 S. 201, 1892 S. 111 und 557.

Freiherr von Feilitzsch.

Anlage zu § 1 Ziff. 8. Gebührenfrei!

Nr. des Tagebuches. Eintrittsstation.

Erlaubnißschein.

Ich bestätige dem . . . . . .

von . . . . . daß am hiesigen Eintrittsorte den nachbezeichneten . . . . Viehstücken:

. . . Stiere, . . . Ochsen, . . . Kühe,

. . . . Jungrinder im Alter bis zu 2½ Jahren,

. . . . Kälber unter 6 Wochen, . . . Schweine,

. . . . Spanferkel unter 10 kg, . . . Schafvieh,

. . . . Lämmer abgegangen von . . . . . .

bestimmt nach . . . . . nach vorhergegangener Untersuchung der Thiere und Prüfung der vorgeschriebenen Zeugnisse vorbehaltlich der zollamtlichen Eintrittsbehandlung der Uebertritt über die Grenze nach Bayern gestattet wurde.

. . . . . , den 189

Der Kontrollthierarzt.

(Siegel.) (Unterschrift)

Baden. Bekanntmachung, die Einfuhr von Vieh aus Oesterreich-Ungarn betr. Vom 5. Januar 1893. (Ges.- u. Verordn.-Bl. S. 1.)

Die Einfuhr von Schweinen aus den österreichisch-ungarischen Kontumazanstalten Steinbruch und Bielitz-Biala nach Baden ist mit Wirkung vom 7. Januar 1893 bis auf Weiteres verboten.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Mecklenburg-Schwerin. Bekanntmachung, betr. die Beschränkung der Einfuhr von Rindvieh aus Dänemark. Vom 13. Januar 1893. (Reg.-Bl. S. 20.)

Nach Verhandlung mit dem Reichskanzler wird hierdurch die unter dem 9. Dezember 1890 (Reg.-Bl. Nr. 28) [1]) landespolizeilich getroffene Anordnung, daß die Einfuhr lebender Schweine aus Dänemark, Schweden und Norwegen in das Großherzogthum nur unter der Beschränkung zulässig sei, daß dieselben auf der Landesgrenzstation einer Untersuchung durch den Bezirksthierarzt unterzogen werden, sowie daß, wenn in einem solchen Transporte einzelne mit ansteckenden Krankheiten behaftete Thiere ermittelt werden, der ganze Transport zurückzuweisen sei, dahin erweitert, daß die thierärztliche Untersuchung und die eventuelle Zurückweisung des ganzen Transportes auch bei der Einfuhr von Rindvieh stattfinden soll.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Medizinalangelegenheiten.

Verhandlungen von gesetzgebenden Körperschaften.

Preußen. Staatshaushalts-Etat für 1893/94. Gegenüber dem vorjährigen Etat (vgl. Veröffent. 1892 S. 81) enthält der dem Landtage vorgelegte Etatsentwurf für das Jahr vom 1. April 1893/94 folgende Veränderungen:

I. Etat des Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten (Anlagen Band II, Nr. 21).

A. Unterrichtswesen.

Dauernde Ausgaben.

Kap. 119. Universitäten.

1. Königsberg (Gesammtzuschuß 810 015 ℳ).

Mehr: „Zur Errichtung einer außerordentlichen Professur für Psychiatrie, Gehalt und Wohnungsgeldzuschuß 3210 ℳ.

Für die Universitätsbibliothek zur Erhöhung der Remuneration des Hülfsarbeiters 150 ℳ.

Für die Augenklinik zur Verstärkung des Fonds für die Heizung 1400 ℳ.

[1]) Veröff. 1891 S. 59.

Für das pathologische Institut zur Verstärkung des Fonds für mechanische Hülfsleistungen 240 ℳ."

Weniger: „Entbehrlicher Theil der sächlichen Ausgabefonds des medizinisch-physikalischen Kabinets (künftig wegfallend) 1350 ℳ."

2. Berlin (Gesammtzuschuß 2 136 510 ℳ).

Mehr: „Für das erste chemische Institut:

a) Zur Remunerirung eines weiteren Assistenten 1350 ℳ.

b) Gehalt und Wohnungsgeldzuschuß für einen Diener 1240 ℳ.

Für die zoologische Sammlung des Museums für Naturkunde zur Remunerirung eines weiteren Assistenten 1350 ℳ.

Für das Klinikum:

a) zur Remunerirung eines Büreauhülfsarbeiters 1650 ℳ.

b) zur Verstärkung der sächlichen Ausgabefonds 10 950 ℳ.

c) zur Verstärkung des Baufonds 1800 ℳ."

Weniger: „Entbehrlicher Theil der Remuneration des Hülfsdieners am Hygiene-Laboratorium 80 ℳ."

3. Greifswald (Gesammtzuschuß 283 320 ℳ.

Mehr: „Zur Umwandlung eines Extraordinariats in der medizinischen Fakultät in ein Ordinariat 2400 ℳ.

Zur Remunerirung eines Vertreters der gerichtlichen Medizin 900 ℳ.

Für ein hygienisches Institut:

a) zur Remunerirung eines Assistenten 1200 ℳ.

b) zur Remunerirung eines Hülfsdieners 950 ℳ.

c) zu sächlichen Ausgaben 2400 ℳ.

Der Verwaltungs-Inspektor der klinischen Anstalten wird mit den Büreaubeamten im Gehalt von 1800 bis 3600 ℳ gleichgestellt."

4. Breslau (Gesammtzuschuß 913 972 ℳ).

Mehr: „Für die Frauenklinik zur Remunerirung eines weiteren Assistenten 1200 ℳ.

Für die medizinische Klinik und Poliklinik zur Remunerirung eines weiteren Assistenten (künftig wegfallend) 1200 ℳ."

5. Halle (Gesammtzuschuß 687 480 ℳ).

Mehr: „Zur Errichtung einer ordentlichen Ersatzprofessur in der medizinischen Fakultät, Gehalt und Wohnungsgeldzuschuß (künftig wegfallend) 4860 ℳ.

Für die Universitätsbibliothek zur Erhöhung der Remuneration des Hülfsarbeiters 150 ℳ.

Für das chemische Institut:

a) Gehalt und Wohnungsgeldzuschuß für einen zweiten Diener 1180 ℳ.

b) zur Erhöhung des Fonds für Heizung, Gas ꝛc. 3500 ℳ.

c) zur Remunerirung eines weiteren Assistenten 1200 ℳ.

d) zur Verstärkung des Baufonds 1000 ℳ.

Für die Irrenklinik Gehalt für die Oberwärterin 1300 ℳ (einschließlich 600 ℳ für Emolumente) neben Dienstwohnung aus verfügbaren Mitteln.

Für das pathologische Institut zur Remunerirung eines weiteren Assistenten (künftig wegfallend) 1200 ℳ.

Den künftig wegfallenden Beträgen treten von dem Gehalt und Wohnungsgeldzuschuß des Anatomie-Inspektors 552 ℳ hinzu."

6. Kiel (Gesammtzuschuß 576 279 ℳ).

Mehr: „Zur Errichtung eines Extraordinariats für Chemie, Gehalt und Wohnungsgeldzuschuß 3060 ℳ.

Zur Gewährung einer Gehaltszulage an den Gärtner des botanischen Gartens 150 ℳ.

Desgl. für die Oberhebamme bei der Frauenklinik 182 ℳ.

Für das anatomische Institut zur Annahme einer mechanischen Hülfskraft 600 ℳ.

Für das chemische Laboratorium zur Verstärkung der sächlichen Ausgabefonds 2000 ℳ."

7. Göttingen (Gesammtzuschuß 385 534 ℳ).

Mehr: „Für die chirurgische und die medizinische Klinik zur Verstärkung des Fonds für Feuerung 5000 ℳ."

Weniger: „Entbehrliche Remuneration eines Assistenten am chemischen Institut 1200 ℳ."

8. Marburg (Gesammtzuschuß 591 632 ℳ).

Mehr: „Für die medizinische Klinik und Poliklinik zur Remunerirung eines weiteren Assistenten (künftig wegfallend) 1200 ℳ."

Weniger: „Zu Unterstützungen für Studirende zum Zwecke des Besuchs ausländischer Thierheilanstalten 900 ℳ."

9. Bonn (Gesammtzuschuß 888 689 ℳ).

Kap. 123. Technisches Unterrichtswesen.

Zu Tit. 6. „Eine materielle Aenderung des Textes ist nur insofern eingetreten, als aus dem Betrage von 10 030 ℳ, welcher zu temporären Besoldungsverbesserungen zur Verfügung steht, künftig nicht blos für die Lehrer der Anstalt in Berlin, sondern auch für diejenigen an den Anstalten in Hannover und Aachen Verwendungen sollen stattfinden können.

Mehr: Bei der technischen Hochschule in Berlin:

1. Für ein Kolleg über Materialienkunde 1440 ℳ.

Die Erfahrungen in der Praxis weisen auf die Nothwendigkeit hin, den künftigen Ingenieur rechtzeitig in das Material-Prüfungswesen einzuführen. Die mechanisch-technische Versuchsanstalt ist dazu die geeignete Stätte und der Vorsteher der Anstalt die geeignetste Persönlichkeit. Ihm soll das neue Kolleg über Materialienkunde übertragen werden.

2. Zur Verstärkung des Fonds für die Prüfungsstation für Heizungs- und Lüftungseinrichtungen, namentlich zur Annahme von Hülfskräften bei Berechnung der Untersuchungsergebnisse 1500 ℳ.

Die Prüfungsstation hat häufig im staatlichen Auftrag umfangreiche und wichtige Untersuchungen auf dem Gebiete der Heizung und Lüftung auszuführen. Schon die wissenschaftliche Lösung dieser Aufgabe nimmt den zugleich auch als Professor an der technischen Hochschule thätigen Vorsteher sowie seinen Assistenten derartig in Anspruch, daß es für einen schnellen Geschäftsgang nothwendig ist, die zur Formulirung der Ergebnisse nöthigen mechanischen Rechenarbeiten künftig von besonderen Hülfskräften besorgen zu lassen.

3. Zur Erhöhung der Remunerationen der technischen Hülfsarbeiter bei der mechanisch-technischen Versuchsanstalt 1500 ℳ.

Um dem häufigen Wechsel des Personals vorzubeugen, sollen die Remunerationen der fünf technischen Hülfsarbeiter aufgebessert werden. Dieselben bezogen bisher im Durchschnitt 1200 ℳ (höchstens 1500 ℳ) und sollen künftig im Durchschnitt 1500 ℳ (höchstens 1800 ℳ) beziehen.

4. Für einen Assistenten der Abtheilung für Oelprüfungen in der mechanisch-technischen Versuchsanstalt der Durchschnittssatz mit 2100 ℳ.

Dem Vorsteher der Oelprüfungsabtheilung muß zur Bewältigung der sich mehrenden Aufträge sowie zu seiner Vertretung im Verhinderungsfalle ein geübter Assistent beigegeben werden.

Bei der technischen Hochschule in Hannover:

1. Für einen Dozenten der Maschineningenieurabtheilung (künftig wegfallend) 4000 ℳ.

Diese Dozentenstelle soll zur Unterstützung der in ihren einzelnen Mitgliedern mehrfach überlasteten Maschineningenieurabtheilung so lange dienen, als die jetzt von einem hochbetagten, aber noch leistungsfähigen und geistig frischen Professor der Abtheilung bekleidete Stelle nicht mit einer jungen Kraft wieder besetzt ist.

2. Für einen Assistenten der technischen Chemie der Durchschnittssatz mit 1500 ℳ.

Der Vorsteher des technischen Laboratoriums kann bei seinen 8 Vortrags- und 35 Laboratoriumsstunden die Hülfe eines Assistenten nicht entbehren.

3. Für einen Hülfsdiener 950 ℳ.

Mit dem Abgange des früheren Bibliothekars hat die als künftig wegfallend bezeichnete Assistentenstelle eingezogen werden müssen (siehe unten). Dem neuen Bibliothekar soll ein Diener zur Hülfeleistung zugewiesen werden.

Dagegen weniger: Bei der technischen Hochschule in Berlin:

1. Für ein Kolleg über beschreibende Maschinenlehre 1440 ℳ.

2. Für den Unterricht in der Formenlehre und Konstruktion der romanischen und gothischen Baukunst 2880 ℳ.

3. Für einen Bürcauhülfsarbeiter (siehe Mehr bei Kap. 123 Tit. 1) 1650 ℳ.

Bei der technischen Hochschule in Hannover:

Für den Bibliothekassistenten (siehe oben) 1650 ℳ.

Davon waren 1500 ℳ als künftig wegfallend bezeichnet

Bei der technischen Hochschule in Aachen:

Für den Bürcauhülfsarbeiter (siehe Mehr bei Kap. 123 Tit. 3) 1650 ℳ.

Von den Remunerationen der vier Hülfsdiener und des Laboratoriums-Mechanikers ist der über den Durchschnittssatz hinausgehende Betrag von 950 ℳ als künftig wegfallend zu bezeichnen.

Zu Tit. 11. Mehr: Bei der technischen Hochschule in Berlin:

Zur Verstärkung des Amtsbedürfnißfonds 10500 ℳ.

Mit der Frequenz der Hochschule, welche gegenwärtig die Ziffer von 2000 Besuchern überschritten hat, sind die Ausgaben für Amtsbedürfnisse gestiegen. Der vorhandene Fonds hat schon in den letzten drei Jahren bedeutend überschritten werden müssen.

Bei der technischen Hochschule in Aachen:

Zur Verstärkung des Amtsbedürfnißfonds 3000 ℳ.

Der bisherige Fonds reichte zur Bestreitung der laufenden Ausgaben seit mehreren Jahren nicht mehr aus.

Dagegen weniger: Bei der technischen Hochschule in Hannover:

1. Prämie für Versicherung des Mobiliars und der Sammlungen ꝛc. gegen Feuersgefahr (s. Einnahmen Kap. 34 Tit. 3) 650 ℳ.

2. Für die Unterhaltung der Wasser-Ab- und Zuflußröhren, Oefen und Ventilationsnischen in den Laboratorien, übertragen nach Kap. 123 Tit. 13 1000 ℳ.

(Schluß folgt.)

Hierzu gerichtl. Entsch. II S. 97* bis 104*.

Nachweisungen über den Stand der Cholera im Deutschen Reiche.

Namen der Ortschaften (mit Angabe des Verwaltungsbezirks)	Einwohnerzahl (letzte Volkszählung)	Tag des Ausbruchs der Krankheit	Bestand bei der letzten Anzeige	Neu erkrankt sind	Erkrankt von außerhalb zugegangen sind	Summe von Spalte 4, 5 und 6	In der Berichtszeit sind			
							genesen	erkrankt nach außerhalb abgegangen	gestorben	Bestand geblieben
1.	2.	3.	4.	5	6.	7.	8.	9.	10.	11.
Ergänzende und berichtigende Nachweisung über den Stand der Cholera										
a) vom 25. bis 31. Dezember 1892.										
Preußen.										
Reg.-Bez. Schleswig. Elmshorn[1]) (Kr. Pinneberg)	9 808	26. August	—	—	1	1	—	—	—	1
b) vom 1. bis 7. Januar 1893.										
Desgl.[1])	9 808	26. August	1	—	1	2	—	—	1	1
c) vom 8. bis 14. Januar 1893.										
Preußen.										
Reg.-Bez. Merseburg. Nietleben[2]) (Saalkreis)	920	14. Jan.	—	1	—	1	—	—	1	—
Reg.-Bez. Schleswig. Elmshorn[2]) (Kr. Pinneberg)	9 808	26. August	1	—	—	1	—	—	—	1
d) vom 15. bis 21. Januar 1893.										
Preußen.										
Reg.-Bez. Merseburg. Nietleben[3]) (Saalkreis)	960	14. Jan.	—	71	—	71	—	—	25	46
Reg.-Bez. Schleswig. Elmshorn[3]) (Kr. Pinneberg)	9 803	26. August	1	—	—	1	1	—	—	—
Nachweisung über den Stand der Cholera am 28. Januar 1893.										
Preußen.										
Reg.-Bez. Merseburg. Nietleben (Saalkreis) .	960	14. Jan.	46	41	—	87	—	—	16	71
Trotha (desgl.) . . .	8 473	23. Jan.	—	5	—	5	—	—	1	4
Morl (desgl.)	685	25. Jan.	—	1	—	1	—	—	—	1
Wettin (desgl.) . . .	3 080	28. Jan.	—	1	—	1	—	—	—	1
Reg.-Bez. Schleswig.[4]) Quickborn (Kr. Pinneberg)	1 635	27. Jan.	—	1	—	1	—	—	—	1
Altona (Stadtkreis) .	143 249	19. August	—	7	—	7	—	—	5	2
Hamburg.										
Stadt und Vororte . .	569 260	16. August	21	—	—	21	7	—	—	14

[1]) Ergänzung bezw. Berichtigung zu S. 11 und 31. — [2]) Ergänzung zu S. 48. — [3]) Ergänzung zu S. 59. — [4]) Nachweisungen für Wedel und Elmshorn nicht eingetroffen.

Sterblichkeit in deutschen Orten mit 15 000 und mehr Einwohnern für Dezember 1892.

Namen der Orte	Einwohner	Lebendgeborene des Monats	Todtgeborene des Monats	Gestorbene: ausschl. Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene: ausschl. Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene: auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet: Berichtsmonat	Gestorbene: auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet: Jahre 1881 bis 1890	Todes-Ursachen: Masern, Röthein	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Unterl.-typhus	Kindbett-Fieber	Lungenschwindsucht	Akute Entz. d. Athmungsorg.	Akute Darmkrkh. im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall im Ganz.	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall bis 1 Jahr	Alle übrig. Krankh.	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Preußen.																			
† Aachen	105 923	339	10	167	63	18,9	25,6	1	—	1	2	—	21	25	6	1	1	109	2
† Allenstein	21 851	64	2	41	6	22,5	. [2]	—	3	2	—	1	7	5	2	2	—	21	—
† Altendorf (Rheinprov.)	32 855	133	2	53	21	18,8	. [4]	7	—	3	—	—	1	—	7	—	—	34	1
† Altenessen	21 018	94	5	39	18	22,3	. [4]	—	—	3	—	1	2	19	—	—	—	13	1
† Altona	148 615	460	9	249	94	20,1	23,7	—	—	11	—	—	29	37	23	18	17	143	6
† Aschersleben	23 291	88	—	46	18	23,7	26,6	—	—	1	4	—	3	5	4	—	—	27	2
† Barmen	120 284	351	18	174	53	17,4	21,0	1	2	4	—	1	26	25	6	—	—	106	3
† Berlin	1662 237	4316	143	2606	756	18,8	24,1	13	40	192	14	10	362	237	149	30	28	529	60
Vororte-Standesämter: Lichtenberg	24 800	97	2	38	26	18,4	31,6[4]	—	—	1	—	—	1	4	4	—	—	28	—
Vororte-Standesämter: Rixdorf	39 792	202	7	79	30	23,8	28,6[4]	1	1	7	—	—	7	9	5	1	1	45	4
Vororte-Standesämter: Weißensee	21 046	112	4	42	21	23,9	33,9[4]	—	1	—	—	—	4	9	4	—	—	24	—
Vororte-Standesämter: Schöneberg	32 790	117	5	49	13	17,9	20,3[5]	—	1	5	—	—	5	5	2	—	—	29	2
Vororte-Standesämter: Andere Vororte[1]	88 817	319	11	135	58	18,2	. [10]	1	2	2	—	1	9	18	8	2	1	91	3
† Beuthen O.-Schl.	40 205	101	3	51	16	15,2	29,7	2	—	4	—	—	4	8	1	1	1	30	2
† Bielefeld	41 540	124	4	91	32	26,3	20,4	3	—	14	2	1	7	—	3	—	—	61	—
† Bochum	49 765	165	6	116	29	28,0	26,3	3	3	10	3	—	16	28	3	—	—	47	3
† Bockenheim	19 061	53	2	43	8	27,1	22,7[8]	—	—	7	—	—	8	10	—	—	—	18	—
† Bonn	41 013	131	5	[11] 78	19	22,8[11]	26,8	1	—	2	—	—	13	10	1	—	—	50	1
† Borbeck	30 007	113	4	66	15	26,4	. [4]	1	2	9	2	—	8	10	9	1	—	23	2
† Brandenburg a. H.	39 302	107	4	72	23	22,0	27,0	—	—	1	—	3	10	5	1	1	1	50	2
† Breslau	346 442	1063	38	[12] 689	175	23,9[12]	29,9	7	3	39	3	5	97	91	53	5	5	375	16
† Brieg	20 551	44	2	[13] 39	7	22,8[13]	26,1	2	—	1	—	—	6	7	1	1	1	20	2
Bromberg	43 016	101	7	67	21	18,7	23,6	—	1	6	1	—	8	10	2	—	—	36	3
Burg b. Magdeburg	17 939	56	—	38	12	25,4	26,4	—	—	1	—	1	3	14	9	9	8	10	—
Celle	18 939	44	—	29	4	18,4	20,3	—	—	—	1	—	3	9	—	—	—	15	1
Charlottenburg	87 781	264	5	142	43	19,4	24,9	—	2	11	1	—	10	26	6	—	—	83	3
† Danzig	122 091	330	6	219	65	21,5	27,4	—	—	16	3	2	17	29	24	16	15	120	8
† Dortmund	93 219	323	13	215	58	27,7	25,0	—	—	14	2	—	30	60	8	2	2	95	6
† Düren	22 342	85	4	45	14	24,2	23,9[9]	—	—	2	—	1	7	3	1	—	—	28	3
† Düsseldorf	153 968	484	14	250	74	19,5	22,7	6	—	4	2	3	28	35	15	3	1	155	2
† Duisburg	63 010	242	8	124	27	23,6	24,8	—	—	31	1	—	10	21	1	—	—	55	5
† Eberswalde	17 025	55	5	[10] 35	12	24,7[10]	. [2]	—	—	—	—	—	1	7	1	—	—	24	2
† Eisleben	24 125	88	3	35	12	17,4	27,6[9]	—	—	2	1	—	4	1	—	—	—	27	—
† Elberfeld	131 181	377	12	200	43	18,3	21,5	4	—	6	2	1	25	28	2	—	—	127	5
† Elbing	42 621	140	—	140	46	39,4	29,5	6	—	10	6	—	6	20	20	7	7	71	1
† Erfurt	76 785	204	1	139	40	21,7	22,5	5	1	11	1	1	16	29	9	3	3	61	5
† Eschweiler	18 508	72	3	28	12	18,2	24,2[7]	—	—	1	—	—	2	5	1	1	1	19	—
† Essen	83 025	347	14	193	55	27,9	25,6	1	2	44	4	—	22	42	6	—	—	69	3
Eupen	15 447	28	—	17	6	13,2	21,8[9]	—	—	1	—	—	—	—	1	—	—	15	—
† Flensburg	38 028	110	6	50	13	15,8	23,2	—	—	1	1	—	8	3	2	1	1	33	2
† Forst i. L.	25 091	73	1	37	11	17,7	23,0[9]	1	1	2	—	—	4	9	—	—	—	20	—
† Frankfurt a. M.	188 050	423	19	241	56	15,4	19,3	—	1	21	1	—	42	31	5	—	—	127	13
† Frankfurt a. O.	56 262	152	5	100	22	21,3	27,0	—	1	5	2	—	16	8	4	—	—	61	3
Geestemünde	15 848	54	2	26	7	19,7	. [3]	—	—	—	—	—	7	2	2	2	2	13	2
† Gelsenkirchen	30 518	148	3	63	25	24,8	29,5[8]	—	—	13	1	—	6	12	3	1	1	26	2
† M.-Gladbach	51 338	152	2	83	28	19,4	25,0	—	—	2	2	—	23	9	3	—	—	44	—
† Gleiwitz	20 302	57	1	40	12	23,6	20,5[8]	1	—	1	1	1	4	11	3	—	—	17	1
† Glogau	20 687	54	3	40	10	23,2	22,7	—	1	—	—	—	8	5	1	—	—	25	—
† Gnesen	18 826	51	1	32	13	20,4	27,9[7]	1	—	1	1	1	4	4	—	—	—	19	1
† Görlitz	64 173	151	4	129	29	24,1	26,3	5	1	14	—	—	13	15	4	1	1	71	6
† Göttingen	24 364	60	1	[14] 54	7	26,6[14]	25,5	—	—	8	—	—	4	9	3	1	1	30	—
Grabow a. O.	16 070	67	—	27	14	20,2	29,6[5]	—	—	2	—	—	2	6	4	4	3	13	—
† Graudenz	21 351	70	—	[15] 36	10	20,2[15]	29,0	—	—	2	—	—	4	7	1	1	—	22	—
† Greifswald	22 029	65	2	[16] 59	17	32,1[16]	29,3	—	—	—	2	1	10	11	2	—	—	32	1
Grünberg i. Schl.	16 629	52	3	34	14	24,5	22,8[5]	—	—	3	—	—	2	7	4	1	—	18	—
† Guben	30 036	86	3	60	15	24,0	25,3	—	—	2	1	—	—	15	—	—	—	39	3
† Hagen	37 269	131	5	73	17	23,5	24,6	—	1	9	—	—	15	13	3	—	—	31	1
† Halberstadt	37 660	115	6	67	12	21,3	26,6	—	—	7	—	—	13	16	2	1	1	25	4
† Halle a. S.	107 551	346	6	[17] 172	51	19,2[17]	24,3	4	—	8	2	—	20	27	8	2	2	92	11
† Hamm i. W.	25 745	84	1	33	10	15,4	22,9	—	—	2	1	—	5	10	—	—	—	14	1
† Hanau	25 235	58	—	38	5	18,1	24,2	—	2	2	1	—	5	3	—	—	—	25	—
† Hannover	171 148	561	22	263	57	18,4	20,9	9	—	11	3	—	54	29	—	—	—	148	9
† Harburg	37 855	143	3	82	27	26,0	21,0	8	—	2	—	—	4	12	3	—	—	49	4
† Herford	20 318	67	3	48	16	28,3	22,8[7]	—	—	5	—	—	7	5	2	2	2	29	—
† Hildesheim	34 778	85	1	54	18	18,6	22,0	1	—	6	1	1	3	5	1	1	1	34	2
† Hirschberg	16 401	40	3	43	14	31,5	27,1[7]	—	—	—	—	1	6	—	—	—	—	34	2
Hörde	16 900	70	3	35	17	24,9	. [2]	—	—	—	—	—	7	4	—	—	—	21	3
Inowrazlaw	17 439	70	2	23	9	15,8	. [2]	2	5	1	—	—	2	1	1	—	—	10	1

[1]) Standesamtsbezirk: Groß-Lichterfelde, Friedenau, Steglitz, Tempelhof, Treptow; Borhagen-Rummelsburg, Friedrichsfelde, Hohen- u. Nieder-Schönhausen, Pankow, Plötzensee, Reinickendorf, Straian, Tegel. — [2]) Nimmt seit 1891 an der Berichterstattung Theil. — [3]) Desgl. seit 1890. — [4]) Desgl. seit 1889. — [5]) Durchschnitt 1888/90. — [6]) Desgl. 1887/90. — [7]) Desgl. 1886/90. — [8]) Desgl. 1885/90. — [9]) Desgl. 1882/90. — [10]) Desgl. 1888 bezw. 1887. — [11]) Ohne Ortsfremde 61 = 17,8 ‰ — [12]) Desgl. 658 = 22,6 ‰ — [13]) Desgl. 32 = 18,7 ‰ — [14]) Desgl. 14 = 21,7 ‰ — [15]) Desgl. 35 = 19,7 ‰ — [16]) Desgl. 45 = 24,5 ‰ — [17]) Desgl. 143 = 16,0 ‰ — [18]) Ohne 4 in der Landirren-Anstalt verstorbene Personen 31 = 31,9 ‰

Namen der Orte	Einwohner	Lebendgeborene des Monats	Todtgeborene des Monats	Gestorbene ausschl. Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene ausschl. Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet Berichtsmonat	Gestorbene auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet Jahre 1881 bis 1890	Todes-Ursachen Masern, Röthein	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Unterl.-typhus	Kindbettfieber	Lungenschwindsucht	Akute Erkr. d. Athmorg.	Akute Darmkrkh. im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall im Gnz.	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall bis 1 Jahr	Alle übrig. Krankh.	Gesamt-Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Insterburg	22 644	57	1	32	6	17,0	23,2	1	1	2	—	1	5	3	4	1	1	14	1
† Iserlohn	22 755	58	1	34	9	17,9	21,9	1	—	—	1	1	6	1	—	—	—	24	—
† Kassel	75 135	180	5	108	23	17,2	19,9	—	—	13	—	—	18	12	3	—	—	58	4
† Kattowitz	17 246	53	2	33	14	23,0	21,45)	—	—	2	—	—	3	12	—	—	—	14	2
† Kiel	74 702	269	4	132	43	21,2	22,8	—	—	8	2	—	13	25	5	1	1	76	3
† Koblenz	32 979	83	1	51	15	18,6	21,8	—	—	1	—	1	9	10	3	—	—	27	—
† Köln	235 059	992	24	535	162	21,8	25,7	12	5	40	4	4	63	50	18	2	2	323	16
† Königsberg i. Pr.	164 996	486	16	325	80	23,6	30,2	3	17	18	2	—	20	48	23	3	2	188	6
† Königshütte	37 905	164	3	94	30	29,8	28,3	1	4	12	—	—	6	13	2	2	2	54	2
Köpenick	15 651	70	2	27	20	20,7	. 1)	—	—	2	—	—	1	4	—	—	—	20	—
Köslin	17 980	35	1	28	9	18,7	23,58)	—	—	—	—	—	3	2	—	—	—	20	3
† Kolberg	17 138	51	2	34	5	23,8	24,68)	—	—	11	—	—	1	—	5	5	4	17	—
† Kottbus	37 721	120	3	73	21	23,2	25,9	—	—	8	—	1	12	4	4	4	4	41	3
Krefeld	110 170	285	9	174	56	19,0	23,9	4	—	12	—	2	20	23	2	1	1	110	1
† Kreuznach	18 691	57	2	31	3	19,9	23,48)	—	—	3	—	—	3	6	—	—	—	17	2
† Küstrin	17 167	38	2	39	18	27,8	24,07)	1	—	—	—	—	6	9	—	—	—	23	—
† Landsberg a. W.	29 065	101	3	65	21	26,8	25,7	—	—	2	—	—	8	11	3	2	1	40	1
† Langenbielau	16 215	66	3	41	15	30,3	. 4)	—	—	3	—	—	5	3	1	1	1	29	—
Lehe	15 582	66	6	11	4	8,5	. 1)	—	—	—	1	—	1	1	—	—	—	7	1
† Liegnitz	47 990	124	9	94	33	23,5	30,4	—	4	7	—	—	7	11	5	1	1	60	—
Linden b. Hannover	28 816	101	5	769)	26	31,69)	36,97)	—	—	6	—	—	16	17	1	1	1	34	2
Luckenwalde	19 110	51	1	34	9	21,4	25,87)	—	—	2	1	1	4	4	1	—	—	19	2
Lüdenscheid	20 847	70	1	37	7	21,3	23,17)	—	1	6	—	—	9	3	—	—	—	18	—
† Lüneburg	21 086	55	5	29	6	16,5	23,3	—	—	4	—	—	1	3	2	1	—	18	1
† Magdeburg	215 760	677	20	326	96	18,1	26,5	8	1	12	1	2	37	72	14	2	1	173	6
† Malstatt-Burbach	19 464	83	4	58	11	35,8	19,46)	—	2	24	1	1	2	1	1	—	—	24	2
† Meiderich	21 782	93	3	48	16	26,4	. 4)	—	—	7	1	—	10	9	2	—	—	18	1
† Memel	19 451	40	1	39	9	24,1	26,1	—	4	2	2	—	4	7	—	—	—	20	—
† Merseburg	17 935	56	7	17	3	11,4	27,88)	—	—	—	—	1	2	1	—	—	—	13	—
† Minden	20 739	55	1	33	8	19,1	20,2	1	—	2	—	—	3	3	—	—	—	24	—
† Mühlhausen i. Th.	28 296	76	—	50	14	21,2	22,8	—	—	2	1	—	5	11	3	—	—	25	3
Mülheim a. Rh.	32 903	137	3	61	9	22,2	26,0	—	—	13	1	1	16	4	1	1	1	24	1
† Mülheim a. d. R.	28 992	112	3	64	21	26,5	24,0	—	—	7	3	—	4	13	2	—	—	31	4
† Münster	51 012	116	6	82	19	19,3	24,5	—	—	—	1	—	11	7	—	—	—	63	—
† Naumburg a. S.	20 010	45	—	27	4	16,2	23,0	—	—	—	—	1	5	4	1	1	—	15	1
† Neiße	22 635	51	1	33	3	17,5	21,9	—	—	1	—	—	7	4	—	—	—	18	3
† Neumünster (Holst.)	18 768	80	1	2210)	9	14,110)	. 3)	—	—	1	—	—	—	2	1	1	1	18	—
† Neunkirchen	29 469	67	2	58	12	23,6	. 4)	17	—	6	1	2	2	9	—	—	—	20	1
† Neuß	23 446	89	1	39	9	20,0	26,4	—	—	1	—	—	10	3	—	—	—	24	1
† Neustadt O.-S.	18 047	51	1	43	12	28,6	29,37)	—	—	2	1	—	6	7	—	—	—	27	—
† Nordhausen	26 733	68	1	33	8	14,8	22,3	—	—	1	2	—	7	3	1	—	—	18	1
Oberhausen	26 794	127	3	71	27	31,8	23,0	—	—	6	—	—	3	19	5	—	—	31	7
Ohligs	16 536	52	8	21	7	15,2	. 2)	—	—	2	—	—	4	—	1	—	—	14	—
† Oppeln	20 229	78	3	40	8	23,7	28,57)	—	1	2	—	—	7	—	1	—	—	29	—
† Osnabrück	41 205	111	3	74	10	21,6	22,0	2	1	15	—	—	9	11	—	—	—	34	2
† Paderborn	18 416	56	1	27	5	17,6	20,97)	—	—	3	—	—	4	3	—	—	—	16	1
† Posen	70 042	196	7	150	46	25,7	29,1	—	1	15	—	—	12	27	3	—	—	89	3
† Potsdam	55 154	139	2	73	17	15,9	23,5	—	—	5	—	—	9	7	4	1	1	48	—
† Prenzlau	18 253	46	4	29	12	19,1	25,5	—	—	—	—	—	3	4	2	—	—	19	1
† Quedlinburg	21 217	64	2	46	9	26,0	26,1	—	1	17	1	—	3	7	2	—	—	14	1
Rathenow	17 392	55	5	26	9	17,9	. 2)	—	—	1	1	1	4	2	—	—	—	17	—
† Ratibor	21 122	73	2	18	5	10,2	24,4	—	—	1	—	—	1	1	—	—	—	15	—
† Recklinghausen	15 573	72	2	32	10	24,7	. 1)	—	—	5	—	—	8	2	—	—	—	16	1
† Remscheid	42 393	126	2	75	14	20,7	21,2	—	—	18	—	—	18	6	—	—	—	31	—
† Rheydt	28 150	74	3	37	15	15,8	20,1	—	—	3	—	—	7	5	2	—	—	20	—
† Schleswig	15 092	29	—	35	5	27,8	23,88)	—	—	1	—	—	4	7	—	—	—	23	—
† Schweidnitz	25 059	66	2	43	17	20,6	29,7	—	2	1	1	—	2	1	—	—	—	36	—
† Siegen	18 737	46	2	17	2	10,9	21,48)	—	—	2	—	—	2	—	—	—	—	11	2
† Soest	15 142	43	3	30	4	23,8	. 2)	—	—	2	4	—	15	—	—	—	—	9	—
† Solingen	38 001	99	6	50	22	15,8	24,5	—	—	1	—	—	10	9	—	—	—	29	1
† Spandau	49 594	209	3	101	49	24,4	23,2	—	—	1	2	1	11	24	5	1	1	54	3
† Stargard i. P.	24 316	75	2	37	13	18,3	25,0	—	—	2	3	—	2	4	1	1	1	25	—
Staßfurt	19 942	95	2	30	14	18,1	25,37)	—	—	1	—	—	—	9	3	—	—	16	1
† Stendal	19 197	68	2	37	9	23,1	24,27)	—	—	—	2	—	4	4	3	3	3	24	—
† Stettin	121 512	387	19	245	67	24,2	25,8	4	1	20	1	1	29	21	10	4	4	147	11
† Stolp	24 311	68	1	58	17	28,6	27,2	—	—	10	—	—	4	9	—	—	—	34	1
Stralsund	27 248	63	3	47	16	20,7	24,7	—	—	4	2	—	4	4	2	1	1	28	3
† Thorn	28 003	76	2	63	16	27,0	24,5	5	—	—	1	1	9	10	1	1	1	36	—
† Tilsit	25 218	72	2	56	5	26,6	27,6	1	3	4	—	—	5	15	2	2	1	24	2
† Trier	37 162	86	3	82	13	26,5	23,6	—	—	2	2	—	5	11	4	1	1	58	—
† Viersen	22 183	55	4	37	8	20,0	23,1	—	—	1	—	—	5	7	—	—	—	24	—

[1]) Nimmt seit 1892 an der Berichterstattung Theil. — [2]) Desgl. seit 1891. — [3]) Desgl. seit 1890. — [4]) Desgl. seit 1889. — [5]) Durchschnitt 1888/90 — [6]) Desgl. 1887/90. — [7]) Desgl. 1886/90. — [8]) Desgl. 1882/90. — [9]) Ohne Ortsfremde 54 = 22,5 ‰ — [10]) Desgl. 21 = 13,4 ‰

Namen der Orte	Einwohner	Lebendgeborene des Monats	Todtgeborene des Monats	Gestorbene ausschl. Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene ausschl. Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet Berichtsmonat	Gestorbene auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet Jahre 1881 bis 1890	Todes-Ursachen Masern, Rötheln	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Unterl.-typhus	Kindbettfieber	Lungenschwindsucht	Akute Erkr. d. Athmungsorg.	Akute Darmkrkh. im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall im Gnz.	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall bis 1 Jahr	Alle übrig. Krankh.	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
† Wandsbek	21 461	68	—	44	13	24,6	21,77)	1	—	—	—	1	7	10	2	1	—	23	—
† Weißenfels	24 411	63	3	51	14	25,1	25,7	—	—	9	—	1	5	1	—	—	—	34	1
† Wesel	20 738	47	2	21	4	12,2	18,9	—	—	—	—	—	4	9	1	—	—	7	—
† Wiesbaden	67 588	154	9	97	26	17,2	19,3	—	1	1	—	—	15	14	1	1	1	62	3
† Wilhelmshaven	15 946	46	2	26	6	19,6	. 3)	—	—	6	—	—	4	2	—	—	—	11	3
Witten	27 079	78	1	618)	20	27,0 8)	22,9	—	3	4	1	—	3	14	—	—	—	32	4
† Zaborze	17 397	123	1	54	23	37,2	. 1)	—	4	10	—	—	1	6	3	—	—	29	1
† Zeitz	22 277	85	3	43	16	23,2	25,9	—	—	2	—	—	6	8	2	2	2	25	—
Bayern.																			
† Amberg	20 176	67	2	48	14	28,5	29,06)	—	2	3	2	—	7	4	2	1	1	28	—
† Augsburg	78 709	222	5	154	50	23,5	28,2	3	1	10	—	—	15	17	17	8	8	86	5
† Bamberg	37 175	96	2	61	14	19,7	23,7	—	—	—	—	1	15	16	1	—	—	26	2
† Bayreuth	24 871	43	3	31	5	15,0	22,2	—	—	3	—	—	6	5	1	1	1	16	—
† Erlangen	18 107	60	2	419)	11	27,2 9)	32,4	—	—	3	—	—	7	—	3	3	3	28	—
† Fürth	45 653	131	8	87	31	22,9	27,6	—	8	3	—	—	10	14	2	1	1	50	—
† Hof	25 152	68	2	51	11	24,3	24,7	—	—	11	—	—	6	6	1	1	1	24	3
† Ingolstadt	18 045	67	—	47	19	31,3	31,07)	—	3	1	—	1	6	8	2	—	—	26	—
† Kaiserslautern	38 820	116	7	41	17	12,7	20,9	—	—	1	—	—	5	10	2	1	1	22	1
† Kempten	16 200	30	1	41	6	30,4	. 2)	—	—	14	1	—	2	5	2	2	2	17	—
† Landshut	19 176	46	—	35	14	21,9	26,17)	—	—	—	—	—	7	2	1	—	—	22	3
† Ludwigshafen a. R.	31 214	143	5	43	18	16,5	26,97)	—	—	4	1	2	6	5	5	1	—	19	1
† München	372 418	1006	32	648	233	20,9	28,2	1	—	38	—	1	85	83	59	7	7	368	13
† Nürnberg	151 362	431	12	209	58	16,6	26,1	1	1	17	—	3	38	35	7	3	3	102	5
† Passau	16 965	30	3	36	9	25,5	27,57)	—	—	5	—	—	3	3	4	4	4	20	1
† Pirmasens	22 974	88	5	91	22	47,5	. 4)	46	—	5	—	—	7	6	2	—	—	25	—
† Regensburg	38 517	122	7	71	28	22,1	29,9	—	—	—	—	—	6	6	3	—	—	53	3
† Speyer	18 015	51	2	27	6	18,0	23,27)	—	—	3	2	—	7	3	—	—	—	12	—
† Würzburg	62 949	136	8	120	28	22,9	25,4	2	—	4	—	—	22	30	3	1	1	55	4
Königreich Sachsen.																			
† Bautzen	22 282	46	1	44	8	23,7	22,37)	—	—	6	—	—	5	6	—	—	—	24	3
† Chemnitz	147 863	510	18	328	140	26,6	31,2	13	2	27	1	2	29	20	2	—	—	228	4
† Crimmitschau	20 040	72	3	36	8	21,6	31,4	—	1	—	—	—	2	1	1	—	—	30	1
† Dresden	297 870	802	34	436[10]	97	17,6 10)	23,5	7	6	41	2	—	78	33	6	—	—	248	15
† Freiberg	29 562	85	5	71	34	28,8	28,3	—	—	2	—	2	9	10	5	5	4	42	1
† Glauchau	23 940	78	2	56	19	28,1	31,8	—	1	1	1	—	6	7	3	3	3	36	1
† Leipzig	375 707	1162	48	658	201	21,0	22,7	13	11	56	2	2	86	80	35	2	1	358	15
† Meerane	22 584	65	3	36	9	19,1	33,2	—	—	—	—	—	6	9	—	—	—	20	1
† Meißen	18 635	52	1	25	8	16,1	26,25)	—	—	—	—	1	3	3	1	1	—	16	1
† Plauen i. V.	48 324	137	1	65	29	16,1	25,2	—	1	1	—	—	6	7	2	—	—	47	1
† Reichenbach	22 501	98	1	48	15	25,6	28,57)	—	5	5	—	—	6	4	—	—	—	27	1
† Werdau	16 750	51	2	19	3	13,6	. 4)	1	—	—	1	—	2	3	—	—	—	10	2
† Zittau	26 084	70	2	38	9	17,5	23,9	—	—	—	—	3	9	3	3	—	—	18	2
† Zwickau	45 767	128	5	10511)	31	27,5 11)	27,7	—	17	4	—	—	5	12	2	—	—	59	6
Württemberg.																			
† Cannstatt	20 973	58	1	32	6	18,3	23,3	—	—	6	—	—	4	5	—	—	—	17	—
† Eßlingen	22 668	55	2	55	16	29,1	21,6	7	1	1	—	—	5	11	1	1	1	29	—
† Gmünd	17 290	39	—	26	8	18,0	23,55)	—	1	6	—	—	2	3	—	—	—	14	—
† Heilbronn	30 633	86	4	35	14	13,7	23,1	—	—	1	—	—	3	7	1	1	1	22	1
† Ludwigsburg	17 803	34	1	25	3	16,9	17,37)	2	—	3	—	—	3	2	—	—	—	14	1
† Reutlingen	18 930	47	1	35	9	22,2	23,3	—	—	5	1	—	2	5	1	1	1	21	—
† Stuttgart	128 826	223	16	196	48	18,3	20,1	1	1	27	—	1	20	26	13	6	6	98	9
† Ulm	37 008	64	1	59	18	19,1	22,0	—	2	—	—	—	3	4	9	3	3	39	2
Baden.																			
† Freiburg	51 306	111	2	9012)	21	21,1 13)	23,9	1	—	2	1	—	16	8	1	1	1	59	2
† Heidelberg	33 262	77	3	4514)	5	16,2 13)	26,0	—	—	2	—	—	7	6	—	—	—	29	1
† Karlsruhe	77 680	158	7	11014)	23	17,0 14)	19,6	2	1	6	3	—	14	19	4	—	—	60	1
† Konstanz	16 753	36	—	30	5	21,5	. 4)	—	—	—	—	—	8	2	1	1	1	19	—
† Mannheim	84 690	268	8	150	51	21,3	21,4	6	1	6	—	1	15	32	3	2	2	82	4
† Pforzheim	30 870	80	—	35	10	13,6	22,1	—	—	4	—	—	4	10	2	1	1	14	1
Hessen.																			
† Darmstadt	58 012	125	3	93	9	19,2	20,5	11	—	2	—	2	10	10	1	—	—	55	2
† Gießen	21 068	64	3	29	3	16,5	23,97)	—	—	5	—	—	3	5	—	—	—	16	—
† Mainz	73 877	170	8	136	31	22,1	22,5	3	—	16	1	—	15	17	2	2	2	77	5
† Offenbach	36 152	114	4	69	14	22,9	21,0	—	—	12	—	—	8	12	4	—	—	30	3
† Worms	26 604	65	1	44	19	19,8	23,0	—	—	8	—	—	5	2	2	2	2	26	1
Mecklenb.-Schwerin.																			
† Rostock	46 010	117	1	83	12	21,6	20,4	—	—	3	—	—	6	21	—	—	—	49	4
† Schwerin	34 313	70	3	41	9	14,3	20,9	—	—	1	—	—	3	3	—	—	—	33	1
† Wismar	17 023	35	1	26	4	18,3	21,77)	—	—	—	—	—	3	3	—	—	—	20	—
Großh. Sachsen.																			
† Apolda	21 773	64	5	35	12	19,3	26,87)	—	2	2	1	—	1	4	—	—	—	25	—

[1]) Nimmt seit 1892 an der Berichterstattung Theil. — [2]) Desgl. seit 1891. — [3]) Desgl. seit 1890. — [4]) Desgl. seit 1889. — [5]) Desgl. 1886/90. — [6]) Desgl. 1885/90. — [7]) Desgl. 1882/90. — [8]) Ohne Ortsfremde 53 = 23,5 ‰. — [9]) Desgl. 26 = 17,2 ‰. — [10]) Desgl. 388 = 15,6 ‰. — [11]) Desgl. 67 = 25,4 ‰. — [12]) Desgl. 78 = 18,2 ‰. — [13]) Desgl. 31 = 11,2 ‰. — [14]) Desgl. 101 = 15,6 ‰.

Namen der Orte	Einwohner	Lebendgeborene des Monats	Todtgeborene des Monats	Gestorbene: ausschl. Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene: ausschl. Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene: auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet Berichtsmonat	Gestorbene: auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet Jahre 1891 bis 1900	Todes-Ursachen: Masern. Röthein	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Unterleibstyphus	Kindbettfieber	Lungenschwindsucht	Akute Orts-Krankh. d. Athmungsorg.	Alte Darmkrkh. Brechdurchfall im Ganzen	Brechdurchfall im 1. Lebensj.	Brechdurchfall bis 1 Jahr	Alle übrig. Krankh.	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
† Eisenach	21 923	63	1	35	5	19,2	20,3	—	—	—	—	—	2	5	—	—	—	27	1
† Weimar	25 490	65	5	41	17	19,3	19,5	—	1	4	1	—	1	2	1	1	1	30	1
Oldenburg.																			
Oldenburg	23 650	57	3	43	8	21,8	22,5	—	—	2	—	—	7	2	—	—	—	32	—
Braunschweig.																			
† Braunschweig	106 074	329	16	167	43	18,9	23,6	—	—	11	2	1	20	26	6	3	3	97	4
S.-Altenburg.																			
† Altenburg	32 177	81	7	50[4]	8	18,6[4]	30,2	—	—	4	—	—	11	3	1	—	—	30	1
Sachs.-Kob.-Gotha.																			
† Gotha	29 555	90	3	54	13	21,9	21,6	5	—	2	3	—	2	13	7	1	1	22	—
† Koburg	17 389	32	2	38	5	26,2	21,5	—	—	2	—	—	6	2	—	—	—	27	1
Anhalt.																			
† Bernburg	30 441	111	3	54	18	21,3	23,2	1	1	3	—	—	8	11	—	—	—	29	1
† Cöthen	18 449	47	1	35	16	22,8	20,6[2]	—	—	2	1	—	5	9	2	1	1	16	—
† Dessau	36 840	126	4	49	11	16,0	23,9	—	—	3	1	—	1	8	3	—	—	32	1
† Zerbst	16 532	44	—	36	11	26,1	24,2[2]	—	—	1	—	1	7	3	—	—	—	23	1
Reuß ä. u. j. L.																			
† Greiz	21 045	69	1	33	11	18,8	25,1[3]	—	—	3	—	1	3	1	—	—	—	24	1
† Gera	41 323	140	3	96	39	27,9	29,0	—	14	3	—	—	8	14	22	3	3	34	1
Hansestädte.																			
† Lübeck	66 183	179	4	104	25	18,9	21,0	—	—	3	—	1	8	11	5	2	2	73	3
† Bremen	133 287	300	11	171	50	15,4	20,2	1	3	5	2	1	21	20	5	1	1	106	7
† Bremerhaven	16 894	46	2	32	5	22,7	. [1]	—	1	1	—	—	3	4	—	—	—	22	1
† Hamburg u. Vororte	594 273	1744	61	1069	394	21,6	25,1	7	14	30	12	3	133	123	91	25	25	608	48
Elsaß-Lothringen.																			
† Colmar	31 621	91	6	49	10	18,6	27,7	—	—	3	1	1	5	10	4	4	3	22	3
† Metz	62 122	115	5	103	18	19,9	21,4	—	2	13	1	—	7	13	4	—	—	62	1
† Mülhausen	79 152	174	18	122	36	18,5	23,9[2]	—	—	5	—	1	17	19	16	16	16	59	5
† Straßburg	127 147	317	18	234	69	22,1	25,7	34	—	14	4	—	16	40	14	11	11	110	2

Sterblichkeit in einer Anzahl größerer Orte des Auslandes 1892. †)

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Europa.																			
Athen	107 251	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Basel, November	73 958	181	11	90	22	14.6	.	—	—	3	1	—	13	4 [5]	11	.	.	56	2
Bern, November	47 270	118	3	83	10	21,1	.	—	—	1	1	—	9	13 [5]	2	.	.	52	5
Besançon, August	56 509	97	10	112	28	23,8	.	—	—	2	2	—	13	5	23	.	.	65	2
Bordeaux, August	252 102	401	33	426	94	20,3	.	4	2	6	6	—	48	24	93	.	.	229	14
Bukarest, Dezember	206 000	540	31	512	93	29,8	.	8	16	11	9	2	61	102	20	.	.	283	.
Calais, August	56 949	159	9	99	40	20,9	.	—	—	—	—	—	8	1	25	.	.	62	3
Cherson, 2./12.-30./12.	65 000	169	.	144	37	28,8	.	1	—	4	4	—	17	18	2	.	.	95	3
Dijon, August	64 656	137	11	174	57	32,3	.	—	1	2	3	1	13	6	66	.	.	78	4
Genf, November	53 480	78	1	69	9	15,5	.	—	—	1	—	—	15	9 [5]	5	.	.	35	4
Genua, November	211 790	414	39	335	62	19,0	.	—	—	22	5	—	34	36	17	.	.	207	14
Le Havre, August	116 302	264	12	617	125	63,7	.	—	—	—	47	2	50	16	106	.	.	380	16
Lille, August	200 325	463	30	455	213	27,3	.	2	1	3	3	1	39	40	212	.	.	150	4
Linz, 4./12.-31./12.	48 868	91	11	127	20	34,8	.	—	—	—	1	—	23	16	5	.	.	81	1
Lissabon, 4./9.-1./10.	242 297	583	45	618	149	33,2	.	33	1	3	13	3	71	63	—	.	.	424	7
Mailand, Oktober	418 802	922	76	995	136	28,5	.	1	1	36	36	—	100	35	62	.	.	709	15
Marseille, August	406 919	1015	71	842	195	24,8	.	17	2	35	32	3	57	59	152	.	.	461	24
Moskau, November	753 469	.	112	1906	581	30.4	.	39	53	63	16	2	288	57	160	.	.	1215	13
Nancy, August	86 959	155	10	186	57	25,7	.	1	2	1	4	1	17	8	49	.	.	98	5
Pilsen, 4./12.-31./12.	52 406	212	4	97	33	24,1	.	—	2	4	—	—	17	13	7	.	.	53	1
Utrecht, November	87 910	245	17	118	31	16,1	.	—	—	1	1	2	12	19	—	.	.	81	2
Zürich mit 9 Ausgemeinden November	96 839	225	7	100	32	19,8	.	—	—	3	—	—	20	12	5) 17	.	.	96	12
Andere Welttheile.																			
Alexandrien, 28./10.-24./11.	231 396	862	49	670	210	37,6	.	—	—	17	3	—	39	48	168	.	.	388	7
Baltimore, Novbr.	455 427	775	72	562	148	14,8	.	3	4	38	21	—	91	116	19	2	.	247	23
Bombay, 2./11.-29./11.	821 764	1341	91	1810	.	28,6	.	6	.	.	3	.	291	.	101	.	.	1385	24
Boston, 27./11.-24./12.	469 645	.	.	841	.	23,3	.	4	28	53	15	3	.	162	4	.	.	572	.
Brooklyn, November	957 163	.	.	1345	.	16,9	.	2	16	98	17	.	151	321	17	.	.	684	39
Buenos Ayres, Nov.	552 580	1917	113	1098	332	23,8	.	20	1	49	17	5	55	124	144	.	.	644	39
Chicago	1 250 000	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Cincinnati, Novbr.	305 000	.	30	440	83	17,3	.	1	2	27	11	—	39	47	19	1	1	272	22
Kairo, 28./10.-24./11.	374 838	1641	90	1239	340	43,0	.	—	—	9	32	2	88	56	361	.	.	667	24
Montreal	216 650	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
N.-Orleans	254 000	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Rio de Janeiro	400 000	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	27
San Franzisko, Nov.	330 000	.	31	565	92	20,5	.	—	6	25	7	2	85	64	19	.	.	329	28
St. Louis	460 000	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.

†) In diese Nachweisung werden nur solche Orte aufgenommen, welche in den wöchentlichen Nachweisungen nicht enthalten sind. — [1]) Nimmt seit 1889 an der Berichterstattung Theil. — [2]) Durchschnitt 1886/90. — [3]) Durchschnitt 1882/90. — [4]) Ohne Ortsfremde 43 = 16,0 ‰. — [5]) Im 1. Lebensjahre.

Redigirt im Kaiserlichen Gesundheitsamt. — Verlag von Julius Springer in Berlin. — Druck von Emil Dreyer in Berlin.

Kalle & Co., chem. Fabrik, **Biebrich** a. Rhein. **(Gegründet 1863.)**

Jodol, ein neues Antisepticum, **geruchlos und nichtgiftig,** ersetzt das Jodoform in allen medicinischen Verwendungen. D. R. P. 35 130. (9977)

Orexin, ein echtes Stomachicum. D. R. P. 51 712. Für die Wirksamkeit desselben ist hauptsächlich zu beachten, dass es in Oblaten oder **leicht löslichen** Perlen genommen wird. Der Import nach England, Frankreich und den Vereinigten Staaten von Amerika ist untersagt.

Salzsaures Glutinpeptonsublimat (Hydrargyrum peptonatum Paal) ein neues Antilueticum von **sicherer** und **rascher** Wirksamkeit, bei geringer Schmerzhaftigkeit der Injection und geringer Reizung der Injectionsstelle. D. R. P. 54587 und D. R. P. 54747. Die Präparate sind durch alle grossen Drogenhäuser und Apotheken in Originalverpackung zu beziehen.

Köstritzer Schwarzbier,

von hohen medizinischen Autoritäten empfohlen für Blutarme, Lungenkranke, Wöchnerinnen, stillende Mütter und Rekonvaleszenten jeder Art, **reines, hopfenreiches Malzbier,** enthielt laut Analyse des Leipziger Bureau für chemische und hygienische Untersuchungen vom 6. Februar 1892 **7,26 T. Malzextrakt, 3,41 T. Alkohol, 0,24 Mineralbestandtheile, 0116 Phosphorsäure.** Eines der gehaltreichsten aller überhaupt existirenden Biere. — Ferner

Blume des Elsterthales

(von Sr. Durchlaucht Fürst **Bismark** als ein vortreffliches Bier anerkannt), reines, kräftiges Gebräu, dem Münchener gleich, von angenehmem Geschmack und vorzüglicher Haltbarkeit empfiehlt die

(Gegründet 1696.) Fürstliche Brauerei Köstritz. (Gegründet 1696.)

Erlauben uns, die Herren Aerzte ganz besonders auf den hohen Malzextrakt- und Phosphorsäuregehalt unserer Biere aufmerksam zu machen, und bitten dieselben ergebenst bei Verordnung kräftiger Biere für ihre werten Patienten, diese nahrhaften Getränke zu berücksichtigen. Beide Sorten werden in Gebinden von 25, 50, 100 Liter unter Nachnahme des Betrages exkl. Fass versandt. Für Aufträge, welche uns die Herren Aerzte **für eigenen Bedarf** aufgeben, gewähren eine Preisermässigung und berechnen:

Schwarzbier . . . . 18 Pfg. (sonst 20 Pfg.) } pro Liter ab hier,
Blume des Elsterthales 20 Pfg. (- 21 -) } exkl. Fass.

„Leere Fässer sind franko zu retourniren." (9974)

Flüssige Kali-Glycerinseife auf Wunsch mit 5 % **Carbol-** oder **Cresolzusatz,** vorzüglich geeignet zur Desinfection der **Hände und Instrumente** des Arztes. (9971)

Seit Jahren erprobt in vielen Kliniken, Krankenhäusern, Hospitälern etc.

Paul Bumcke, Berlin S.
Dresdenerstr 42.

CACAO-VERO,
entölter, leicht löslicher Cacao.
Unter diesem Handelsnamen empfehlen wir einen in Wohlgeschmack, hoher Nährkraft, leichter Verdaulichkeit und der Möglichkeit schnellster Zubereitung (ein Aufguss kochenden Wassers ergiebt sogleich das fertige Getränk) unübertreffl. Cacao.
Preis: per 1/1 1/2 1/2 1/4 = Pfd.-Dose
850 300 150 75 Pfennige.
HARTWIG & VOGEL
Dresden
(9976)

Verlag von Julius Springer in Berlin N.

Bericht über die Thätigkeit

der zur

Erforschung der Cholera

im Jahre 1883

nach Egypten und Indien entsandten Kommission

unter Mitwirkung von

Dr. Robert Koch
Geheimer Medizinal-Rath, Mitglied des Kaiserl. Gesundheitsamtes und o. ö. Professor an der Universität Berlin

bearbeitet von

Dr. Georg Gaffky
Kaiserl. Reg.-Rath, Mitglied des Kaiserl. Gesundheitsamtes.

Mit Abbildungen im Text, 30 Tafeln und einem Titelbilde.

Preis M. 30,—.

THE NEW YORK PUBLIC LIBRARY ASTOR, LENOX AND TILDEN FOUNDATIONS

Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Mittwoch. Abonnements werden zum Preise M. 5,— halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Zeitungs-Preisliste 6586) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen, sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3.

XVII. Jahrgang. **Berlin, den 8. Februar 1893.** Nr. 6.

Inhalt. Gesundheitsstand. Mittheilungen über Volkskrankheiten, insb. Cholera. S. 77 u. 91. — Sterbefälle in deutschen Städten mit 40000 und mehr Einwohnern. S. 78. — Desgl. in größeren Städten des Auslandes. S. 79. — Erkrankungen in Krankenhäusern einzelner Großstädte. S. 79. — Desgl. in deutschen Stadt- und Landbezirken. S. 79. — **Witterung.** S. 79. — **Maßregeln gegen Cholera** 2c. S. 77. — **Gesetzgebung u. s. w.** (Preußen. Reg.-Bez. Oppeln). Viehseuchen-Uebereinkommen. S. 81. — (Bayern). Thierseuchen. S. 81. — **Thierseuchen** in Ungarn, 3. Vierteljahr 1892. S. 82. — **Veterinärpolizeiliche Maßregeln.** (Preuß. Reg.-Bezirke Breslau, Lüneburg, Mecklenburg-Schwerin, Lübeck, Ungarn, Norwegen). S. 81. — **Rechtsprechung.** (Amtsgericht Wetzlar). Feilhalten von Tinct. Pyrethri 2c., sowie von Thierheilmitteln in Drogenhandlungen. S. 82. — **Verhandlungen von gesetzgebenden Körperschaften.** (Deutsches Reich). Gemeingefährliche Krankheiten. (Entwurf. S. 83. — (Preußen). Staatshaushaltsetat 1893/94. (Schluß). S. 86. **Vermischtes.** (Sachsen-Koburg-Gotha). Bewegung der Bevölkerung 1886/90. S. 90. — (Hamburg). Verbrennungsanstalt für städtische Abfallstoffe. S. 91.

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

Die hierzu gehörigen Tabellen siehe auf der 2. und 3. Seite. — Anmerkung zur 2. Seite: Die mit einem † bezeichneten Städte berichten über die Sterbefälle auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder lassen die Nachweisungen wenigstens von einem Arzte zusammenstellen oder prüfen. — Die Einwohnerzahlen (Spalte 2, 7 und 8) sind nach Maßgabe der endgültigen Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dezember 1890 in der bisher üblichen Weise berechnet worden, und zwar die in Spalte 2 und 7 benutzten auf den 1. Juli 1893. Die Zahlen der Gestorbenen in Spalte 8 sind aus den in den Jahresübersichten mitgetheilten Angaben berechnet. — In sämmtlichen Tabellen der „Veröffentlichungen" bedeutet ein Punkt (.), daß Nachrichten aus dem betr. Orte oder über die betr. Krankheit nicht eingegangen sind, ein Strich (—), daß Fälle der betr. Krankheit u. s. w. Ausweislich der eingegangenen Nachrichten nicht vorgekommen sind.

Cholera. Deutsches Reich. In Nietleben sind während der letzten Woche noch 5 Cholera-Erkrankungen beobachtet worden, desgleichen in den saaleabwärts gelegenen Ortschaften Cröllwitz 4 und Lettin 2 Erkrankungen. Hamburg hatte nur 1 Neuerkrankung, während in Altona die Anzahl derselben auf 15 mit 9 Todesfällen gestiegen ist. (Vgl. die Wochennachweisungen am Schlusse der Nummer.)

Frankreich. Zufolge einer Mittheilung vom 24. Januar sind in Dünkirchen und Umgegend seit dem 30. Dezember v. J. 8 choleraartige Erkrankungen vorgekommen; der zuletzt gemeldete Fall ereignete sich am 10. Januar.

Rußland. In der Stadt Moskau sind vom 15. bis 22. Januar Choleraerkrankungen nicht festgestellt worden.

Asiatische Türkei. Nach Nachrichten, welche bis zum 24. Januar reichen, wurde in Trapezunt der letzte Cholerafall am 9., in Platana am 12. Januar festgestellt.

Arabien. In dem Lazareth von Kamaran sind vom 18. bis 25. Januar 10 Erkrankungen und 8 Todesfälle in Folge von Cholera beobachtet worden.

Aus den im Gesundheitsamte eingegangenen Meldungen sind ferner hervorzuheben:

Pocken: Krakau 7, Prag 9, Triest 2, Venedig, Manchester je 6, Odessa 3, Warschau 11 Todesfälle; Berlin 2, Prag 10, Petersburg 4 Erkrankungen; **Flecktyphus:** New-York 22 Todesfälle; Petersburg 4 Erkrankungen; **Influenza:** London 16, Kopenhagen 3 Todesfälle; Frankfurt a. O. 6, Prag 3, Kopenhagen 308 Erkrankungen.

Mehr als ein Zehntel aller Gestorbenen starben an **Masern** (Durchschnitt aller deutschen Berichtsorte 1881/90: 1,30%): in Edinburg — Erkrankungen kamen in Breslau 64, in den Reg.-Bezirken Arnsberg 257, Düsseldorf 117, Erfurt 306, Minden 164, Münster 141, Posen 160, im Fürstenthum Schaumburg-Lippe 265, in Edinburg 191, Kopenhagen 41 zur Anzeige aus London wurden 250 (Krankenhäuser), Edinburg 50 Erkrankungen an **Scharlach** gemeldet — an **Diphtherie und Croup** (1881/90: 4,49%): in Beuthen, Duisburg, Essen, Mainz, Metz, Mülhausen i. E., Osnabrück, Remscheid, Rixdorf und Stockholm — Erkrankungen sind in Berlin 113, in den Reg.-Bezirken Arnsberg 152, Düsseldorf 179, Minden 95, Schleswig 133, in Budapest 52, Kopenhagen 51 gemeldet worden.

Maßregeln gegen Cholera 2c.

Deutsches Reich. Der Reichskanzler hat an sämmtliche außerpreußische Bundesregierungen nachstehendes Rundschreiben, betreffend die **Abhaltung von Unterrichtskursen im Kaiserlichen Gesundheits-Amt für die bakteriologische Ermittelung der Cholera,** unterm 30. Januar gerichtet:

„Bei der vorjährigen Choleraepidemie in Deutschland hat sich an manchen Orten ein Mangel an Aerzten geltend gemacht, welche im Stande gewesen wären, die zur Feststellung der Cholera erforderlichen bakteriologischen Untersuchungen auszuführen.

Um diesem Mißstande für den Fall eines neuen Seuchenausbruchs vorzubeugen, ist in Aussicht genommen, im Kaiserlichen Gesundheitsamte durch Abhaltung von Kursen, gleichwie dies im Jahre 1884 geschehen ist, Aerzten die Gelegenheit zu bieten, sich für die bakteriologische Ermittelung der Cholera auszubilden. Der Beginn der

Forts. auf S. 80.

Sterblichkeit in deutschen Städten mit 40 000 und mehr Einwohnern. 4. Woche vom 22. bis 28. Januar 1893.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene der vorangegangenen Woche	Todtgeborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene auf 1000 Einw. und aufs Jahr berechnet in der Berichtswoche	Gestorbene auf 1000 Einw. und aufs Jahr berechnet in den Jahren 1881 bis 1890	Todes-Ursachen: Masern und Röthen	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr.-nervöse)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Entzünd. d. Athmungsorg.	Akute Darmkrkh. im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsam. Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
† Aachen	107 472	70	2	50	13	24,2	25,6	—	—	1	—	—	6	5	1	—	—	37	—
† Altona	152 004	96	5	89	28	30,4	23,7	—	—	2	1	—	14	13	6	5	4	49	4
† Augsburg	80 654	49	4	30	12	19,3	28,2	—	—	—	—	—	5	4	5	—	—	16	—
† Barmen	122 899	77	4	48	13	20,3	21,0	—	3	1	—	—	4	10	—	—	—	30	—
† Berlin	1 714 938	979	31	606	156	18,3	24,1	3	6	41	2	5	90	63	22	3	2	363	10
† Beuthen	42 289	36	—	19	5	23,4	29,7	—	1	3	—	—	2	2	—	—	—	11	—
† Bielefeld	42 544	.	.	.	.	.	20,4	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
† Bochum	51 132	38	—	21	4	21,4	26,3	1	—	—	—	—	2	4	1	—	—	12	1
† Bonn	41 776	.	.	.	.	.	26,8	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
† Braunschweig	109 249	76	3	34	7	16,2	23,6	—	—	2	—	—	3	9	2	—	—	17	1
† Bremen	134 700	57	2	59[1]	13	22,8[4]	20,2	—	—	4	—	1	9	12	—	—	—	31	2
† Breslau	353 551	245	6	154[5]	55	22,7[5]	29,9	2	1	6	1	2	28	22	9	1	1	79	4
Bromberg	44 037	22	—	23	6	27,2	23,6	—	—	1	1	—	1	1	1	—	—	17	1
† Charlottenburg	94 679	63	2	32	11	17,6	24,9	—	1	3	—	—	3	5	—	—	—	20	—
† Chemnitz	153 490	123	7	77	38	26,1	31,2	—	—	5	—	—	4	5	4	—	—	57	2
Danzig	123 198	100	—	48	15	20,3	27,4	—	1	2	—	1	4	13	1	—	—	26	—
† Darmstadt	59 031	35	2	27	6	23,8	20,5	1	—	—	1	—	1	5	—	—	—	16	3
† Dortmund	95 465	88	2	30	8	16,3	25,0	—	—	2	—	—	3	6	1	1	1	16	2
† Dresden	304 519	228	7	136[6]	40	23,2[6]	23,5	—	2	9	—	—	24	17	3	1	1	79	2
† Düsseldorf	159 858	113	4	64	16	20,8	22,7	1	—	3	—	—	10	14	1	1	1	31	4
† Duisburg	65 363	53	4	34	11	27,0	24,8	—	—	7	2	—	3	5	—	—	—	17	—
† Elberfeld	134 517	95	4	46	12	17,8	21,5	—	—	1	—	—	5	13	—	—	—	26	1
† Elbing	43 281	.	.	.	.	.	29,5	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
† Erfurt	79 580	51	1	26	8	17,0	22,5	—	—	2	—	—	4	1	2	2	2	16	1
† Essen	85 753	78	1	42	6	25,5	25,6	—	2	6	—	2	8	6	—	—	—	17	1
† Frankfurt a. M.	193 144	103	1	62	10	16,7	19,3	—	—	1	—	—	10	11	—	—	—	37	3
† Frankfurt a. O.	56 593	45	1	32	10	29,4	27,0	—	—	1	—	1	1	5	1	—	—	22	1
† Freiburg i. B.	52 820	26	1	19[7]	4	18,7[7]	23,9	—	—	1	—	—	3	4	—	—	—	11	—
† Fürth	47 202	23	—	27	9	29,7	27,6	—	1	—	—	—	4	9	2	1	—	11	—
† Gera	42 412	38	—	20	5	24,5	29,0	—	2	—	—	—	3	1	3	—	—	11	—
† M.-Gladbach	52 418	32	—	28	9	27,8	25,0	—	—	—	1	—	4	6	1	—	—	16	—
† Görlitz	65 460	47	1	34	10	27,0	26,3	3	—	—	—	—	4	11	4	—	—	12	—
† Halle	111 435	91	2	45[8]	10	21,0[8]	24,3	1	—	1	—	—	9	8	1	—	—	21	4
† Hamburg u. Vororte	612 933	426	7	199	60	16,9	25,1	—	3	4	5	1	24	28	8	2	2	121	5
† Hannover	175 920	137	5	55	12	16,3	20,9	—	—	2	1	—	4	11	—	—	—	33	4
† Karlsruhe	80 204	40	2	31	9	20,1	19,6	1	—	2	—	—	3	2	—	—	—	23	—
† Kassel	76 814	37	2	20	4	13,5	19,9	—	—	1	—	—	2	1	—	—	—	16	—
† Kiel	78 195	49	4	33	8	21,9	22,8	—	—	—	—	—	4	8	1	—	—	19	1
† Köln	303 508	216	6	126	57	21,6	25,7	2	—	3	—	—	13	20	3	—	—	83	2
Königsberg i. Pr.	167 099	99	4	85	24	26,5	30,2	—	3	4	—	—	7	9	7	2	2	54	1
† Krefeld	113 198	65	2	48	12	22,0	23,9	—	—	1	—	1	9	9	—	—	—	28	—
† Leipzig	388 479	289	5	142	41	19,0	22,7	1	6	6	—	1	16	20	5	—	—	86	1
† Liegnitz	48 695	23	2	29	11	31,0	30,4	—	—	—	—	—	2	6	—	—	—	19	2
† Lübeck	67 821	52	1	26	7	19,9	21,0	—	—	—	—	—	3	4	—	—	—	19	—
† Magdeburg	224 303	146	4	100	32	23,2	26,5	1	4	6	—	—	12	16	4	1	1	56	1
† Mainz	75 025	46	1	35	5	24,3	22,5	—	—	7	—	1	5	4	—	—	—	17	1
† Mannheim	88 247	59	2	37	13	21,8	21,4	1	—	3	—	—	4	12	1	—	—	14	2
† Metz	63 345	26	3	30	4	24,6	21,4	—	2	5	—	—	2	8	—	—	—	13	—
† Mülhausen i. E.	80 579	52	—	38	7	24,5	23,9[1]	3	—	5	—	—	4	4	4	4	4	18	—
† München	386 202	257	8	150	45	20,2	28,2	—	1	4	—	—	27	23	5	—	—	88	2
† Münster	52 068	28	2	29	7	29,0	24,5	—	—	—	—	—	4	2	—	—	—	23	—
† Nürnberg	156 902	88	6	69	26	22,9	26,1	—	—	4	—	—	10	15	2	1	1	37	1
† Osnabrück	42 011	31	1	15	1	18,6	22,0	—	—	4	—	—	—	4	—	—	—	6	1
† Plauen i. V.	49 156	37	2	16	8	16,9	25,2	1	—	—	—	—	1	—	8	—	—	6	—
† Posen	70 304	43	2	33	11	24,4	29,0	—	—	—	—	—	5	5	—	—	—	23	—
† Potsdam	55 804	36	—	20[9]	5	18,6[9]	23,5	—	1	—	—	—	5	3	—	—	—	11	—
† Remscheid	43 670	37	1	26	9	31,0	21,2	—	—	7	—	—	5	2	—	—	—	12	—
Rixdorf	42 375	52	4	20	8	24,5	28,6[2]	—	—	5	—	—	1	2	2	—	—	9	1
† Rostock	47 021	28	—	33	6	36,5	20,4	—	—	3	—	—	—	10	2	1	1	18	—
† Spandau	52 265	45	4	16	10	15,9	23,2	—	—	1	—	—	4	—	—	—	—	11	—
† Stettin	124 849	97	1	62	14	25,8	25,8	1	—	2	1	1	6	8	2	1	1	39	2
† Straßburg i. E.	129 450	84	5	54	20	21,7	25,7	4	—	2	—	1	1	11	5	2	2	30	—
† Stuttgart	131 082	70	3	52	13	20,6	20,1	—	—	3	—	—	8	4	2	2	2	32	3
† Wiesbaden	69 431	45	3	29	5	21,7	19,3	—	—	—	—	—	4	1	1	—	—	20	3
† Würzburg	64 155	35	—	30	7	24,3	25,4	—	—	1	—	—	2	8	1	1	—	18	—
† Zwickau	46 758	35	3	19	4	21,1	27,7	—	1	1	1	—	3	2	—	—	—	11	—

[1]) Durchschnitt 1886/90. — [2]) Desgl. 1887/90. — [3]) Desgl. 57 = 22,0 ‰. — [4]) Desgl. 147 = 21,6 ‰. — [5]) Desgl. 119 = 20,3 ‰ — [7]) Desgl. 5 = 14,8 ‰. — [8]) Desgl. 38 = 17,7 ‰. — [9]) Desgl. 19 = 17,7 ‰.

Sterblichkeit in größeren Städten des Auslandes. Woche vom 22. bis 28. Januar 1898.

Namen der Stadt	Einwohner	Lebend- geborene	Todt-	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	unter 1 Jahr	Gestorbene auf 1000 Einw. u. aufs Jahr berechnet	Todes-Ursachen: Masern und Röthein	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorg.	Akute Darmkrkh. im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod.
Amsterdam bis 21. Januar	436 196	283	16	183	53	21,8	4	—	6	2	—	15	43	12	—	—	100	1
Brünn	96 761	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Brüssel	180 147	90	11	97	15	28,0	7	—	—	1	—	9	23	4	.	.	52	1
Budapest bis 21. Januar	539 516	351	12	284	85	27,4	2	2	25	1	—	36	60	13	.	.	142	3
Christiania	156 500	59	—	50	13	16,6	—	—	1	—	—	10	7	1	.	.	31	—
Dublin	349 594	214	.	198	.	29,5	1	—	3	.	.	.	—	1	.	.	193	.
Edinburg	267 261	156	.	98	17	19,1	15	3	4	—	.	4	2	4	.	.	66	.
Glasgow	677 883	423	.	340	.	26,2	33	5	5	.	.	.	11	1	.	.	285	.
Graz	115 006	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Kopenhagen	334 000	230	7	126	35	19,6	1	2	8	1	1	20	21	5	.	.	59	8
Krakau bis 21. Januar	77 144	46	7	58	10	39,1	—	1	2	—	1	11	8	3	—	—	32	—
Lemberg	131 129	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Liverpool	510 486	385	.	279	50	28,5	5	8	2	.	.	.	3	—	.	.	244	17
London	4 305 541	2758	.	1831	326	22,2	26	35	57	4	6	160	207	31	—	—	1228	67
Lyon bis 14. Januar	458 077	179	7	241	22	28,6	1	—	1	—	—	32	77	6	—	—	121	3
Manchester	515 507	371	.	280	69	28,3	6	3	2	.	.	.	4	5	.	.	259	1
New-York bis 14. Januar	1 861 899	972	60	850	157	23,7	12	15	61	5	5	86	204	20	.	.	406	36
Odessa	315 900	.	11	141	30	21,9	2	6	5	4	3	11	5	1	1	.	101	3
Paris	2 424 705	1245	83	1213	185	26,0	8	1	38	15	8	180	233	50	—	—	742	38
Petersburg bis 21. Januar	954 400	447	36	587	168	32,0	6	16	6	5	—	116	34	66	.	.	338	.
Prag und Vororte	322 910	224	11	162	41	26,1	1	—	5	1	—	25	29	2	.	.	94	5
Rom bis 7. Januar	440 596	307	17	216	38	25,7	1	1	7	3	1	14	32	4	.	.	148	7
Stockholm bis 21. Januar	248 051	127	8	110	26	23,1	—	10	12	1	—	9	6	8	.	.	61	3
Triest	158 549	99	6	113	19	37,1	—	—	5	—	1	15	25	1	.	.	64	2
Venedig bis 21. Januar	162 326	97	6	90	29	31,7	1	—	2	1	—	2	24	9	.	.	55	5
Warschau bis 21. Januar	490 417	331	15	334	91	35,4	2	10	10	1	4	29	64	33	.	.	185	6
Wien	1 435 931	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.

Aus den Krankenhäusern einzelner Großstädte.

(Verzeichniß derselben ist auf S. 33 abgedruckt.)

Für die Woche vom 22. bis 28. Januar 1898.

Krankheitsformen	Aufgenommene (Gestorbene) in Krankenhäusern zu: Berlin	Breslau	Magdeburg	Münchchen	Leipzig	Hamburg
Masern	1	2	—	—	—	—
Scharlach	14 (2)	—	1 (1)	2 (1)	—	3
Diphtherie	51 (27)	4	4 (4)	3 (2)	8 (2)	4 (1)
Croup	—	—	— (1)	—	1	—
Unterleibstyphus	—	—	—	—	3	9 (1)
Brechdurchf. inkl. Ruhr	—	—	—	—	—	—
Kindbettfieber	1 (1)	—	1	1	— (1)	1
Wechselfieber	—	—	1	—	1	2
Rose	8	—	1	4 (1)	—	2
Syphil. inkl. Gonorrhöe	79	11	29 (1)	21	12	57
Lungen- u. Brustfell-Entzündung	41 (14)	4	4	14 (4)	3 (1)	16 (3)
Lungenschwindsucht	39 (32)	7	5 (4)	14 (6)	11 (3)	18 (8)
Andere Erkrankung. d. Athmungsorgane	97 (9)	16	12	47	12	32 (4)
Akuter Darmkatarrh	4 (2)	1	1	3	2	7
Chron. Alkoholismus	19	3	1	—	—	11 (1)
Akt. Gelenkrheumatism.	25	8	—	16	12	15
And. rheumat. Krankh.	34	—	5	27	14	5
Verletzungen	108 (4)	44	17 (1)	52	20 (2)	36 (1)
Alle übrigen Krankh.	683 (57)	75	81 (6)	242(12)	117 (6)	344 (7)
Summe	1204(149)	175	154(18)	446(26)	216(15)	592(26)
Verbliebener Bestand	5 311	657	855	1 675	1 106	3 059

Gemeldete Erkrankungen. Aus deutschen Stadt- u. Landbezirken.

Nach amtlichen Quellen (Frankfurt a. O., Nürnberg ärztliche Vereine.)	Zeitangabe	Unterleibstyphus	Masern	Scharlach	Diphtherie	Kindbettfieb.
Stadt Berlin	22./1.-28./1.	7	26	[1])40	[1])118	7
„ Breslau	desgl.	4	64	13	12	1
„ Frankfurt a. O.	desgl.	—	9	11	1	1
R.-B. Aachen	desgl.	1	15	1	18	1
„ Arnsberg	desgl.	12	257	73	152	3
„ Aurich	desgl.	—	12	2	18	1
„ Düsseldorf	desgl.	7	147	42	179	12
„ Erfurt	desgl.	3	306	12	85	1
„ Hannover	desgl.	9	61	30	41	1
„ Hildesheim	desgl.	2	47	12	55	—
„ Königsberg	.	.	.	.	.	.
„ Lüneburg	desgl.	—	5	8	42	1
„ Marienwerder	15./1.-21./1.	6	19	70	23	2
„ Minden	22./1.-28./1.	7	164	8	95	9
„ Münster	15./1.-28./1.	7	141	1	31	7
„ Osnabrück	15./1.-21./1.	3	44	3	31	—
„ Posen	22./1.-28./1.	3	160	15	43	—
„ Schleswig[2])	desgl.	20	49	48	133	2
„ Sigmaringen	.	.	.	.	.	.
„ Stade	desgl.	13	8	5	9	1
„ Stettin	desgl.	7	19	10	50	5
„ Stralsund	desgl.	2	—	3	32	1
„ Trier	.	.	.	.	.	.
„ Wiesbaden	desgl.	1	21	18	61	2
Stadt München	desgl.	1	11	6	[2])48	5
„ Nürnberg	desgl.	—	1	5	[2])21	1
Herzgth. Braunschweig	desgl.	4	16	23	30	—
Reuß ä. L.[4])	1./1.-31./1	—	1	1	2	—
Schaumburg-Lippe	15./1.-28./1.	—	265	—	18	—
Stadt Lübeck	22./1.-28./1.	—	—	3	8	—
Hamburg u. Vororte	desgl.	12	3	21	39	2

Witterung. Woche vom 22. bis 28. Januar 1898.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C° Maxim.	Minim.	Luftdruck in mm Morgens	Mittags	Abends	Relat. Feuchtigkeit d. Luft Morgens	Mittags	Abends	Höhe des Niederschlages mm	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
Berlin	22. Januar	— 3.5	— 6,9	751,8	755,7	757,2	98	93	97	0,5	NNW	4
	23. „	— 6,2	—13,4	754,1	754,4	758,3	100	93	100	0,1	N—NW	0
	24. „	0,8	—16,6	758,6	755,6	754,4	96	90	87	0,2	SSW	1
	25. „	2,8	0,2	754,4	755,2	757,7	96	98	85	4,2	WNW	2
	26. „	3,0	— 2,1	759,2	759,7	760,6	90	69	96	0,6	NW	1—2
	27. „	1,4	— 4,0	759,9	760,1	761,3	96	80	85	0,1	SSO—SSW	1
	28. „	1,5	— 3,2	761,7	761,5	761,1	90	70	87	—	SSO	2
München	22. Januar	— 4,5	— 8,0	715,3	715,9	717,9	84	74	74	3,3	W	3,2
	23. „	— 1,3	— 9,5	710,8	707,7	712,4	90	92	96	9,9	W	1,0
	24. „	2,0	— 7,2	718,6	717,5	718,5	30	94	95	8,9	W	4,5
	25. „	4,0	1,5	719,9	719,6	720,6	89	78	85	0,4	W	3,1
	26. „	2,7	0,0	719,6	718,0	717,5	87	72	83	—	NO	1,0
	27. „	0,0	— 6,6	716,5	717,5	718,2	93	92	90	—	NW	0,8
	28. „	— 2,0	— 4,8	717,6	717,2	717,7	91	85	90	—	NO	1,2

[1]) 5 Fälle von Scharlach-Diphtherie. — [2]) Einschl. Croup. — [3]) Der Bericht aus Eckernförde fehlt. — [4]) Physik.-Bezirk Zeulenroda.

Unterrichtskurse, an welchen je acht Aerzte theilnehmen könnten, ist für die erste Hälfte des nächsten Monats in Aussicht genommen. Der Unterricht, für welchen je eine Dauer von 14 Tagen vorgesehen ist, würde von dem Regierungsrath im Kaiserlichen Gesundheitsamte Dr. Petri geleitet und sowohl auf die bakteriologische Erkennung der Cholera, als auch auf die Epidemiologie der Seuche erstreckt werden. Für die Theilnahme an den Kursen können nur Aerzte in Betracht kommen, welche sich in der bakteriologischen Technik von früher her schon eine gewisse Vorbildung erworben haben und im Besitze eines ausreichenden Bakterienmikroskopes sind, welches zu dem Unterrichtskurse mitzubringen sein würde. Für den Fall, daß dortseits der Wunsch bestehen sollte, Aerzte zur Theilnahme an den Unterrichtskursen zu entsenden, beehre ich mich, dem pp. (der pp., Eurer pp.) ergebenst anheimzustellen, die hierfür in Aussicht genommenen Aerzte dem Direktor des Kaiserlichen Gesundheitsamts, der den Zeitpunkt der Einberufung nach dem Umfang der Betheiligung festzusetzen haben wird, gefälligst bezeichnen zu wollen." —

Königreich Sachsen. Das Ministerium des Innern hat unterm 30. Januar nachstehenden Erlaß, betreffend **Maßnahmen beim Wiederausbruch einer Cholera-Epidemie**, an die Kreishauptmannschaften gerichtet:

„Im Hinblick auf die Möglichkeit des erneuten Ausbruches einer Cholera-Epidemie auch in diesem Jahre wird den Kreishauptmannschaften anheimgegeben, schon jetzt das nach den im vorigen Jahre ergangenen bezüglichen Verordnungen Erforderliche in geeigneter Weise vorzusehen, beziehentlich den unterstehenden Verwaltungsorganen erneut in Erinnerung zu bringen.

Neben der Fürsorge für reines und gesundes Trinkwasser, sowie für die Reinhaltung der Städte und Dörfer und neben der zu verschärfenden Handhabung der Wohnungspolizei — Untersuchung der Abortanlagen, Beaufsichtigung und Ueberwachung der Herbergen, Asyle u. s. w. wird namentlich auf rechtzeitige Beschaffung von Transportmitteln und Unterkunftsräumen für Cholerakranke, sowie von ausreichenden Vorräthen von Desinfektionsmitteln Bedacht zu nehmen und aufmerksam zu machen sein.

Um den bezüglichen Anforderungen aber nach allen Richtungen hin thunlichst gerecht werden zu können, erscheint namentlich in den Städten und größeren Landgemeinden die Bildung von sogenannten Gesundheits-Kommissionen im höchsten Grade wünschens- und anstrebenswerth.

Behufs der Ermöglichung einer alsbaldigsten Feststellung der ersten Cholerafälle an jedem einzelnen Orte ergiebt sich die Einschärfung der die Anzeigepflicht für alle choleraverdächtigen Fälle betreffenden Bestimmungen als doppelt rathsam.

Mit Rücksicht hierauf aber und um eine Ueberhäufung der einen oder anderen bakteriologischen Untersuchungsstation durch Zusendung von Untersuchungsmaterial aus allen Theilen des Landes zu vermeiden, wird bis auf Weiteres hiermit bestimmt, daß die Dejecta von an Cholera oder choleraverdächtigen Erscheinungen Erkrankten, sowie Leichentheile von Verstorbenen aus dem Bezirke der Kreishauptmannschaft Bautzen an den Bezirksarzt Dr. Hesse in Dresden — Chemisches Laboratorium des Professors Dr. Hempel, Reichsstraße, hier —, aus dem Bezirke der Kreishauptmannschaft Dresden an den Medizinalrath Professor Dr. Neelsen, hier — Bakteriologisches Laboratorium im Stadtkrankenhause —, aus dem Bezirke der Kreishauptmannschaft Zwickau an den Geheimen Medizinalrath Professor Dr. Birch-Hirschfeld in Leipzig — Pathologisch-anatomisches Institut der Universität Leipzig — und aus dem Bezirke der Kreishauptmannschaft Leipzig an den Geheimen Medizinalrath Professor Dr. Hofmann zu Leipzig — Hygienisches Institut der Universität Leipzig — zur bakteriologischen und eventuell pathologisch-anatomischen Untersuchung zu übersenden sind." —

Schweiz. Einem Vortrag des eidgenössischen Sanitätsreferenten Dr. Schmid über die seitens des Bundesraths im Jahre 1892 zur Abwehr der Choleragefahr getroffenen Maßregeln sind die nachstehenden Ergänzungen zu den im Jahrgang 1892 der Veröff. S. 623 u. 704 mitgetheilten Maßnahmen gegen Cholera in der Schweiz entnommen.

Auf Grund der amtlichen Meldungen über das Auftreten der Cholera in Rußland, Frankreich, Deutschland u. s. w. wurden die schweizerischen diplomatischen Agentschaften im Ausland zur regelmäßigen ev. täglichen Berichterstattung über den Stand der Krankheit veranlaßt.

Die am 30. August verfügte ärztliche Ueberwachung der Reisenden auf den Eisenbahngrenzstationen (vgl. Veröff. 1892 S. 704) beschränkte sich darauf, daß Personen, welche dem Eisenbahnpersonal als der Erkrankung verdächtig aufgefallen waren, von Aerzten untersucht wurden, um im Falle begründeten Krankheitsverdachts abgesondert zu werden. Für das Gepäck derartiger Kranker sowie für etwa mit ihnen in Berührung gekommene Mitreisende waren Desinfektionsmaßregeln vorgeschrieben. Das Gepäck aller anderen Reisenden wurde weder desinfizirt noch einer sanitätspolizeilichen Revision unterworfen.

Von Einfuhrverboten auf Obst, frisches Gemüse, Butter und Weichkäse nahm der Bundesrath Abstand, weil die Schweiz diese Waaren nicht aus Gegenden bezieht, welche von der Cholera betroffen waren.

Die Abfallrohre der Aborte in den Eisenbahnwagen wurden mit Fanggefäßen versehen, damit die Ausleerungen etwaiger cholerakranker Reisender nicht auf den Bahnkörper oder in Wasserläufe gelangen konnten. Der Uebertritt der mit jener Einrichtung nicht ausgestatteten deutschen Eisenbahnwagen auf Schweizer Gebiet wurde untersagt. (Correspondenzblatt f. Schweiz. Aerzte, Jahrgang XXIII. 1893). —

Großbritannien. Durch eine sofort in Kraft getretene Verordnung des Local Government Board zu London, die **Einfuhr von Lumpen** u. s. w. betreffend, vom 21. Januar d. J. haben die früheren, in der gleichen Angelegenheit für England und Wales erlassenen Verordnungen vom 11. und 13. Juli, 11. August (vgl. Jahrg. 1892 S. 476, 510, 623 d. Veröff.) und 14. Dezember v. J. (vgl. ebenda S. 1068 und Jahrg. 1893 S. 20) in folgenden Punkten eine Abänderung erfahren:

Nach den früheren Verordnungen durften Lumpen, schmutziges Bettzeug und gebrauchte oder schmutzige Kleidungsstücke aus den in den Verordnungen bezeichneten fremden (einschl. deutschen) Häfen außer zur Wiederausfuhr oder zur Desinfektion nach England und Wales überhaupt nicht eingeführt werden. Laut Art. 1 der neuen Verordnung erleidet dieses Verbot hinsichtlich der Lumpen eine Abschwächung. Lumpen im Sinne der früheren Verordnungen dürfen nunmehr von Bord des Schiffes abgenommen oder gelandet und dürfen von dem Ladungs-Empfänger oder anderen zur Verfügung über die Lumpen befugten Personen ohne vorherige Desinfektion aus der Obhut der Zollbehörden entnommen werden, falls der letzteren ein von dem Absender, von dem britischen Konsul oder Vizekonsul des betreffenden Ortes ausgestelltes und von dem genannten Konsul beglaubigtes Zeugniß darüber ausgehändigt wird, daß die fraglichen Lumpen nicht von einem Platze kommen, an welchem Cholera geherrscht hat. Nach Art. 2 gilt diese neue Bestimmung jedoch nur für die nächsten 2 Monate und auch dies nur unter der Voraussetzung, daß der Local Government Board nicht inzwischen etwas anderes anordnet. —

Türkei. Zufolge einer Mittheilung vom 26. Januar ist die bisherige Quarantäne gegen die Provenienzen aus den **österreichischen Häfen** des Adriatischen Meeres (S. 21 d. Veröff.) durch eine ärztliche Visite ersetzt worden.

— Der internationale Gesundheitsrath zu Konstantinopel hat unterm 24. Januar die Quarantäne gegen die Küste von **Ordu** und **Trapezunt** bis **Suchumkale** auf 5 Tage herabgesetzt. Die Quarantäne gegen die **übrigen russischen Häfen des Schwarzen Meeres**, sowie gegen **Rumänien, Bulgarien** und **Ostrumelien** ist aufgehoben und unterliegen die Ankünfte von dort der ärztlichen Visite.

— Zufolge einer Mittheilung vom 27. Januar unterliegen die Provenienzen aus dem **Deutschen Reich** nur

einer einfachen ärztlichen Visite mit Ausnahme der Herkünfte aus **Hamburg** und den **Elbhäfen**, welche, wie bisher, eine 5tägige Quarantäne zu bestehen haben. —

Egypten. Der internationale Gesundheitsrath zu Alexandrien hat unterm 12. Januar beschlossen, die gegen Ankünfte von der Küste des **Yemen zwischen Hodeïdah und Lith** in Kraft gesetzten Cholera-Quarantänemaßregeln (vgl. Jahrg. 1892, S. 707 d. Veröff.) aufzuheben. Dieser Beschluß erfolgte auf Grund einer amtlichen Mittheilung, laut welcher der gedachte Küstenstrich seit dem 19. November v. J. von choleraverdächtigen Erkrankungsfällen frei geblieben ist.

— Ferner sind laut Beschluß vom 6. Januar alle Herkünfte aus **Odessa** (vgl. S. 48) zum freien Verkehr nunmehr zuzulassen. —

Portugal. Laut einer am 24. Januar veröffentlichen Verfügung des Ministers des Innern sind die **Häfen Rußlands** vom genannten Tage an für „rein" von Cholera erklärt worden. —

Vereinigte Staaten von Amerika. Die Einfuhr von **gebrauchten Kleidern und Haushaltungsgegenständen in Postfrachtstücken** ist bis auf Weiteres nur dann zugelassen, wenn die Sendungen von einem durch die Ortsbehörde des Abgangsortes unter Beidrückung des Dienstsiegels ausgestellten Zeugnisse begleitet sind, in welchem bescheinigt wird, daß am Abgangsort zur Zeit der Absendung des Packets die Cholera nicht geherrscht hat. (R.-A. Nr. 20.) —

Brasilien. Laut einer am 3. Januar veröffentlichten Verfügung des Ministers des Innern sind die **österreichisch-ungarischen Häfen** für rein erklärt worden; die aus denselben vom 30. Dezember v. J. ab auslaufenden Schiffe werden nach einer strengen ärztlichen Visite zum freien Verkehr zugelassen. —

Uruguay. Laut Verordnung der Gesundheitsbehörde zu Montevideo vom 24. Dezember v. J. sind die von **Hamburg** kommenden Schiffe einer 48stündigen Beobachtung unterworfen. Die Passagiere haben sich einer Desinfizirung ihrer Kleidungsstücke auf der Insel Flores zu unterziehen.

Gesetzgebung u. s. w.

Preußen. Reg.-Bez. Oppeln. Bekanntmachung, betr. die Ausführung des Viehseuchen-Uebereinkommens mit Oesterreich-Ungarn. Vom 27. Januar 1893. (Extrabl. z. Amtsbl. St. 4.)

Auf Grund der Artikel 1 und 6 des am 1. Februar d. J. in Wirksamkeit tretenden Viehseuchen-Uebereinkommens zwischen dem Deutschen Reiche und Oesterreich-Ungarn vom 6. Dezember 1891 (R.-G.-Bl. S. 90)[1]) wird in Verbindung mit § 8 des Gesetzes, betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes über die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom 12. März 1881 (Ges.-Samml. S. 128) mit Genehmigung des Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten in Bezug auf den Verkehr mit Thieren, mit thierischen Rohstoffen und mit Gegenständen, welche Träger des Ansteckungsstoffes von Thierseuchen sein können, aus Oesterreich-Ungarn Folgendes angeordnet:

1. Die Einfuhr von Pferden, Rindern und Schweinen aus Oesterreich-Ungarn hat ausschließlich auf den Eisenbahnübergangspunkten Oesterreichisch-Oderberg—Annaberg, Dziedzitz—Pleß, Szczakowa—Myslowitz sowie auf dem Landübergange bei Goczalkowitz stattzufinden.

2. Sämmtliche einzuführenden Thiere sind vor ihrer Einführung durch einen beamteten Thierarzt zu untersuchen.

3. Die Einfuhr findet am Dienstag und Freitag jeder Woche statt. Die einzuführenden Transporte sind spätestens am Abend vor dem Einführungstage und zwar:

a) für den Uebergangspunkt Oesterreichisch-Oderberg-Annaberg dem Königlichen Kreis- und Grenzthierarzt Herrmann zu Ratibor,

b) für die Uebergangspunkte Dziedzitz—Pleß und Goczalkowitz dem Königlichen Kreis- und Grenzthierarzt Gabbey zu Pleß und

c) für den Uebergangspunkt Szczakowa—Myslowitz dem Königlichen Kreis- und Grenzthierarzt Grasnick zu Kattowitz anzumelden.

4. Die Einfuhr von Schafen aus Oesterreich-Ungarn ist verboten.

Die Durchfuhr von Schafen aus Oesterreich-Ungarn durch das Deutsche Staatsgebiet unterliegt den Bestimmungen der Bekanntmachung vom 18. Mai 1892 (Extrablatt zu Stück 20 des Amtsblattes)[1]).

5. Die Einfuhr von Rindern aus Oesterreich-Ungarn ist nur in die Schlachthäuser derjenigen Städte gestattet, hinsichtlich deren diese Erlaubniß schon gegenwärtig ertheilt worden ist. Für die Einfuhr bleiben die Bestimmungen der Bekanntmachung vom 21. Dezember 1890, Amtsblatt Stück 52 S. 338 Nr. 1100[2]) in Kraft.

6. Die Einfuhr von lebenden Schweinen aus Oesterreich-Ungarn bleibt bis auf Weiteres verboten. Eine Ausnahme hiervon findet nur insofern statt, daß auch fernerhin nach Maßgabe der Bestimmungen in der Bekanntmachung vom 3. Januar d. J. — Extrablatt zu Stück 53 des Amtsblatts[3]) — in die Schlachthäuser zu Beuthen O.-S., Gleiwitz, Myslowitz, Oppeln, Ratibor und Rybnik lebende Schweine aus Oesterreich-Ungarn aus dem freien Verkehr, sowie von dem Borstenviehmarkt zu Wiener-Neustadt in der diesseits festgesetzten und bekannt gegebenen Anzahl eingeführt werden dürfen. Die Einfuhr der Schweine in die Schlachthäuser zu Beuthen und Myslowitz hat ausschließlich über den Grenzübergang Dziedzitz—Pleß, und in die übrigen Schlachthäuser über den Uebergangspunkt Oesterreich—Oderberg—Annaberg stattzufinden.

7. Die bisherigen Beschränkungen des Verkehrs mit thierischen Rohstoffen und mit Gegenständen, die Träger des Ansteckungsstoffes von Thierseuchen sein können, sind aufgehoben.

Die vorstehenden Bestimmungen treten am 1. Februar d. J. in Kraft.

Der Regierungs-Präsident.

Bayern. Erlaß des Ministeriums des Innern, betr. den Jahresbericht über die Verbreitung von Thierseuchen im Deutschen Reiche. Vom 28. Dezember 1892.

In dem Verlage von Julius Springer in Berlin ist der sechste Jahrgang des im Kaiserlichen Gesundheitsamte bearbeiteten Jahresberichtes über die Verbreitung von Thierseuchen im Deutschen Reiche und zwar für das Jahr 1891 im Druck erschienen.

Das k. Staatsministerium des Innern nimmt hieraus Veranlassung, auf das Erscheinen der bezeichneten für die Oeffentlichkeit bestimmten Schrift mit dem Bemerken aufmerksam zu machen, daß es dem Ermessen der k. Regierung, Kammer des Innern, überlassen bleibe, die in der Ausarbeitung niedergelegten Wahrnehmungen für den Umfang des Regierungsbezirkes in geeigneter Weise zu verwerthen.

gez. Frhr. v. Feilitzsch.

An die k. Regierungen, Kammern des Innern.

Veterinär-polizeiliche Maßregeln.

Preußen. Reg.-Bez. Breslau. Landespolizeiliche Anordnung, betr. Maßregeln gegen die Maul- und Klauenseuche. Vom 7. Januar 1893. (Amtsbl. S. 35.)

Auf Grund des § 20 des Viehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880 (R.-G.-Bl. S. 153) und des § 1 der Bundesraths-Instruktion vom 24. Februar 1881 wird für den Umfang des Regierungsbezirks hierdurch angeordnet, was folgt:

1. Im Regierungsbezirk Breslau wird das Treiben von Schweinen auf öffentlichen Wegen über die Grenzen des Gemeindebezirks, bezw. der Feldmark hinaus bis

[1]) Veröff. 1891 S. 816.

[1]) Veröff. 1892 S. 346. — [2]) Desgl. 1890 S. 826. — [3]) Desgl. 1893 S. 26.

Thierseuchen.

Stand der Thierseuchen in Ungarn im 3. Vierteljahr 1892.[1])
(Nach den wöchentlichen Ausweisen des Königl. ungarischen Ackerbauministeriums.)

Seuchen	Zahl der verseuchten Ortschaften am													
	Juli				August				September					
	6.	14.	21.	28.	4.	11.	19.	25.	1.	8.	15.	22.	29.
Milzbrand	177	169	178	157	180	199	227	227	232	225	235	251	263
Wuth	93	96	104	102	104	113	113	116	117	119	124	119	122
Rotz und Hautwurm	145	138	139	121	142	138	128	139	146	138	141	141	141
Maul- und Klauenseuche	20	18	18	13	16	16	15	19	20	22	26	41	48
Lungenseuche	75	76	76	78	81	82	71	70	72	79	84	86	90
Blattern	15	19	17	18	15	16	20	21	23	23	26	29	27
Bläschenausschlag	8	5	6	6	4	4	3	3	4	3	7	3	3
Räude	74	72	62	57	52	54	38	39	37	34	31	31	24
Rothlauf der Schweine	172	221	250	281	310	296	275	256	240	216	180	173	187

Während der Berichtszeit waren Ungarn, Fiume und Umgebung, Kroatien und Slavonien frei von der Rinderpest.

[1]) Vgl. Veröff. 1892 S. 978.

auf Weiteres unter Hinweis auf § 328 des Str.-G.-B. für das Deutsche Reich hiermit verboten.

2. Der Auftrieb von Schweinen auf die Wochenmärkte wird bis auf Weiteres untersagt.

3. Alles gewerbsmäßig zum Transport von Vieh benutzte Fuhrwerk ist nach jedesmaligem Gebrauch gründlich zu reinigen und einer vorschriftsmäßigen Desinfektion zu unterziehen.

Königlicher Regierungs-Präsident.

Preußen. Reg.-Bez. Lüneburg. Bekanntmachung, betr. die Einfuhr von Vieh aus den Niederlanden. Vom 26. Dezember 1892. (Amtsbl. S. 421.)

Auf Grund der Bestimmungen in § 7 des Reichsseuchengesetzes vom 28. Juni 1880 und in § 3 des preußischen Ausführungsgesetzes vom 12. März 1881 bestimme ich aus Anlaß der zunehmenden Verbreitung der Maul- und Klauenseuche im Königreiche der Niederlande Folgendes:

1. lautet wie § 1 S. 57 unter Stade, nur ist vor verboten „gänzlich" eingeschaltet.

2. Die Einfuhr von Schweinen ebendaher ist fortan nur unter den nachstehenden Bedingungen gestattet:

a) die auf dem Wasserwege von dort kommenden Schweine oder Schweinesendungen dürfen nur dann zur Ausladung zugelassen werden, wenn sie mit holländischen Ursprungs- und Gesundheitszeugnissen versehen sind und sich bei der im Ankunftshafen von dem diesseitigen u. ff. wie in Ziff. 1 S. 9 unter Preußen bis zurückzuweisen.

b) Die eingelassenen Schweine müssen unmittelbar in geschlossene Eisenbahnwagen verladen und mittels dieser ohne weitere Umladung u. ff. wie in Ziff. 2 a. a. O. bis kommen.

c) Die Einfuhr ist nur über Harburg gestattet.

3. Diese Anordnung tritt mit dem Tage des Erscheinens dieses Blattes in Kraft.

Der Regierungs-Präsident.

Mecklenburg-Schwerin. Bekanntmachung vom 29. Dezember 1892. (Reg.-Bl. 1893, Amtl. Beil. Nr. 1.)

Das Einfuhrverbot vom 10. d. M. gegenüber den Niederlanden (Reg.-Bl. 1892 Amtl. Beil. Nr. 52) wird hierdurch auf frische und frisch gesalzene Felle, auf frische Hörner und Klauen und auf unbearbeitete Wolle, Haare und Borsten ausgedehnt.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Medizinal-Angelegenheiten.

Lübeck. Nachtrag zur Verordnung vom 8. Dezember 1892,[1]) betreffend Verbot der Vieheinfuhr aus den Niederlanden. Vom 24. Dezember 1892. (Verordn.-Samml. Nr. 49.)

In Erweiterung der Verordnung vom 8. d. Mts., betreffend Verbot der Vieheinfuhr aus den Niederlanden, hat der Senat beschlossen und verordnet hierdurch:

Neben der Einfuhr von Rindern, Schafen, Ziegen und Schweinen aus den Niederlanden wird auch die Einfuhr von frischen und frischgesalzenen Fellen, von frischen Hörnern und Klauen der Wiederkäuer, von frischen Klauen der Schweine, sowie von unbearbeiteter, bezw. keiner Fabrikwäsche unterworfener Wolle, von eben solchen Haaren und Borsten aus den Niederlanden in das Lübeckische Staatsgebiet verboten.

Gegeben in der Versammlung des Senates.

Desgl. Bekanntmachung, betr. die Einfuhr von Schweinen aus Oesterreich-Ungarn. Vom 27. Januar 1893.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die diesseitige Bekanntmachung vom 12. November 1891[2]), betreffend die Einfuhr von Schweinen aus Oesterreich-Ungarn nach Lübeck in Gemäßheit des Viehseuchen-Uebereinkommens zwischen Deutschland und Oesterreich-Ungarn vom 6. Dezember 1891 mit dem 1. Februar d. Js. außer Wirksamkeit tritt.

Das Polizei-Amt.

Ungarn. Die Königliche Seebehörde zu Fiume hat die Maßregeln gegen die Einschleppung der Klauenseuche aus Cadix wegen Erlöschens der Seuche wieder aufgehoben.

Norwegen. Die Regierung hat am 31. Oktober v. Js. wegen des Auftretens der Maul- und Klauenseuche in Schweden die Einfuhr von lebendem Rindvieh, Schafen, Ziegen und Schweinen von dort auf dem See- und Landwege verboten, und unterm 10. Januar d. Js. dieses Verbot auch auf rohe Häute ausgedehnt.

Rechtsprechung.

Feilhalten von Tinct. Pyrethri, Tinct. Vanillae und Aurantiorum, Acet. aromat., falls nicht als Heilmittel, in Drogenhandlungen nicht verboten. Ausschließlich für Thiere bestimmte Heilmittel (Pulvis equorum) fallen nicht unter die Kaiserliche Verordnung vom 27. Januar 1890 und § 367[3] Str.-G.

Urtheil der Strafkammer des Königl. Amtsgerichts zu Wetzlar vom 15. Februar 1892 wider den Kaufmann und Drogisten Sp. zu W.

Gegen das auf Freisprechung lautende Urtheil des Königlichen Schöffengerichts zu Wetzlar vom 14. Oktober 1891 hat die Königliche Staatsanwaltschaft rechtzeitig die Berufung angemeldet mit dem Antrag auf Verurtheilung des Angeklagten. Dieser selbst stellt keine der in Frage kommenden Thatsachen in Abrede, beantragt aber trotzdem Freisprechung, indem er die Erwägungen wiederholt, welche in erster Instanz zu

[1]) Veröff. 1892 S. 1056. — [2]) Desgl. 1891 S. 732.

seiner Freisprechung geführt haben. Es war denselben auch beizutreten.

Die beanstandeten, in dem Drogengeschäfte des Angeklagten aufgefundenen Stoffe, welche, wie der Angeklagte zugesteht, zum Verkauf bestimmt waren, trugen die lateinische Aufschrift, wie sie durch die Pharmakopöe in die Apotheken eingeführt sind. Sie gehören auch sämmtlich zu den in der Allerh. Kabinetsordre vom 27. Januar 1890 (R.-G.-Bl. S. 9) erwähnten „Auszügen in flüssiger Form" bezw. „Gemengen" und zwar zu den im Verzeichniß A aufgeführten Arzneimitteln.

Nun unterscheidet aber die genannte Kabinetsordre scharf die Mittel, welche überhaupt nur in Apotheken feilgehalten (Verzeichniß B) von denen, welche als Heilmittel nur in Apotheken abgegeben werden dürfen (Verzeichniß A). Die Thatsache, daß der Angeklagte eines der fraglichen Mittel als Heilmittel verkauft oder angepriesen habe, ist weder unter Beweis gestellt, noch aus der Natur und Gebrauchsart der in ihnen enthaltenen Stoffe zu schließen, da Tinctura Pyrethri statt Insektenpulvers, woraus sie einen Auszug bildet, tinct. Vanillae und Aurantiorum als Küchengewürz und Acetum aromaticum als Räuchermittel ganz allgemein Verwendung finden. Die Vernehmung der Sachverständigen hat heute ergeben, daß sogar diese Verwendungsarten bei Weitem die Mehrzahl bilden und daß andererseits die Herren Revisoren nur deshalb an dem Feilhalten der oben erwähnten Tinkturen Anstoß genommen haben, weil die betr. Standgefäße die lateinischen Bezeichnungen der Pharmakopöe trugen und dadurch der Schein erweckt würde, als ob das Publikum in einer Apotheke einkaufe.

Dieses Kriterium kann aber hier nur als unzutreffend bezeichnet werden, da die Allerh. Verordnung vom 27. Januar 1890, ebenso wie diejenige vom 4. Januar 1875 den ausgesprochenen Zweck haben, den „Verkehr mit Arzneimitteln" zu regeln, also den Apotheken eine gewisse Ausnahmestellung zu geben, um Abgabe gefährlicher Stoffe zu verhindern, die Abgabe rezeptgemäß bereiteter Arzneimittel aus guten Urstoffen zu sichern, nicht aber das Publikum vor einer Täuschung bezüglich der Vorbildung des Geschäftsinhabers zu bewahren. Eine Verurtheilung wegen des Feilhaltens der obengenannten Waaren wird also durch § 1 der cit. Verordnung ausgeschlossen.

Anders allerdings liegt die Frage bei Pulvis equorum, welches ebenfalls zugestandenermaßen der Angeklagte feilgeboten hat. Es ist dies ein aus Salzen und Kräutern hergestelltes Gemenge, bestimmt, die Verdauung und Freßlust der Pferde zu befördern, würde also unter die im Verzeichniß A aufgeführten Arzneimittel zu rechnen sein, wenn es auch Heilmittel für Menschen wäre. Dies ist aber nicht der Fall und daß die angezogene Allerh. Verordnung auch den Verkehr mit Thierarzneimitteln zu regeln bestimmt, ist nirgends ausgesprochen.

Der Ausdruck „Arzneimittel" ist ebenfalls nicht geeignet, Sicherheit darüber zu gewinnen, in wieweit auch die Thierheilmittel betroffen werden sollten, welche Thiere eventuell gemeint sind, ob etwa die im Eigenthum des Menschen stehenden Hausthiere oder auch andere, z. B. jagdbare Thiere, kurz, inwieweit der Verkehr mit Abkochungen, Auszügen, Gemengen u. s. w. zu Gunsten der Apotheken beschränkt sein soll.

Daß § 345[2] des preußischen Strafgesetzbuchs genau dieselbe Bestimmung getroffen hat, wie § 367[3] Reichsstrafgesetzbuchs unter dem Sammelnamen „Uebertretungen in Beziehung auf die persönliche Sicherheit, Ehre und Freiheit" im Gegensatz zu § 347 ff. „Uebertretung in Bezug auf das Vermögen", läßt darauf schließen, daß im preußischen Strafgesetzbuch nur der Schutz der menschlichen Gesundheit bei § 345[3] ins Auge gefaßt war.

Das Reichsstrafgesetzbuch hat diese Sammelnamen beseitigt; aber man würde zu weit gehen, wenn man daraus schließen wollte, daß nun gerade § 367[3] R.-St.-G.-B. eine erweiterte Auslegung finden sollte, man kann bei der Beseitigung auch andere Subsumtionen unzutreffend gefunden haben.

Eine klare Angabe, was hier unter „Arzneimittel" anzusehen ist, enthält das Gesetz eben nirgends, deßhalb erscheint es geboten, das betr. Wort so auszulegen, wie es unter allen Umständen zutrifft und eine Bedeutung wegzulassen, welche zutreffen kann, aber nicht muß.

Gehören aber ausschließlich für Thiere bestimmte Heilmittel nicht zu den von der cit. Kabinetsordre betroffenen, so ist der Verkehr mit ihnen frei und somit auch der mit Pulvis equorum.

Verhandlungen von gesetzgebenden Körperschaften.

Deutsches Reich. Dem Bundesrath ist am 8. Februar d. J. der nachstehende Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten, nebst Begründung zur Beschlußnahme zugegangen:

Wir Wilhelm ꝛc., verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Anzeigepflicht. § 1. Jede Erkrankung und jeder Todesfall an Cholera (asiatischer), Fleckfieber (Flecktyphus), Gelbfieber, Pest (orientalischer Beulenpest), Pocken (Blattern), sowie jeder Fall, welcher den Verdacht einer dieser Krankheiten erweckt, ist der für den Aufenthaltsort des Erkrankten oder den Sterbeort zuständigen Ortspolizeibehörde und gleichzeitig dem beamteten Arzte, jede Erkrankung an Darmtyphus, Diphtherie einschließlich Croup, Rückfallfieber, Ruhr (Dysenterie), Scharlach ist der für den Aufenthaltsort des Erkrankten zuständigen Ortspolizeibehörde unverzüglich anzuzeigen.

Wechselt der Erkrankte den Aufenthaltsort, so ist dies unverzüglich bei der Ortspolizeibehörde des bisherigen und des neuen Aufenthaltsortes zur Anzeige zu bringen.

Durch Beschluß des Bundesraths können die vorstehenden Bestimmungen auf andere ansteckende Krankheiten ausgedehnt werden.

Landesrechtliche Bestimmungen, welche eine weitergehende Anzeigepflicht begründen, werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

§ 2. Zur Anzeige sind verpflichtet:

1. der behandelnde Arzt,
2. jede sonst mit der Behandlung oder Pflege des Erkrankten beschäftigte Person,
3. der Haushaltungsvorstand,
4. die zum Haushalte gehörigen großjährigen Familienmitglieder,
5. die sonstigen Haushaltsgenossen,
6. derjenige, in dessen Wohnung oder Behausung der Erkrankungs- oder Todesfall sich ereignet hat.

Die Verpflichtung der unter Nr. 2 bis 6 genannten Personen tritt nur dann ein, wenn ein früher genannter Verpflichteter nicht vorhanden oder an der Erstattung der Anzeige verhindert ist.

§ 3. Jede Erkrankung an Kindbettfieber sowie jeder desselben auch nur verdächtige Todesfall ist von dem behandelnden Arzte, in Ermangelung eines solchen von der Hebamme dem beamteten Arzte desjenigen Bezirks unverzüglich anzuzeigen, in welchem die Wöchnerin sich befindet oder gestorben ist.

§ 4. Für Krankheits- und Todesfälle, welche sich in öffentlichen Kranken-, Entbindungs-, Pflege-, Gefangenen- und ähnlichen Anstalten ereignen, ist der Vorsteher der Anstalt oder die von der zuständigen Stelle damit beauftragte Person, für Krankheits- und Todesfälle, welche auf Schiffen oder Flößen vorkommen, der Schiffer oder Floßführer oder deren Vertreter ausschließlich zur Erstattung der Anzeige verpflichtet.

Der Bundesrath ist ermächtigt, die näheren Bestimmungen darüber zu erlassen, an wen der Schiffer oder Floßführer die Anzeige zu erstatten hat.

§ 5. Die Anzeige kann mündlich oder schriftlich erstattet werden. Die Ortspolizeibehörden haben auf Ver-

langen Meldekarten für schriftliche Anzeigen unentgeltlich zu verabfolgen.

Ermittelung der Krankheit. § 6. Die Ortspolizeibehörde muß, sobald sie von dem Ausbruche oder dem Verdachte des Auftretens einer ansteckenden Krankheit (§ 1) Kenntniß erhält, den zuständigen beamteten Arzt benachrichtigen. Dieser hat alsdann unverzüglich an Ort und Stelle Ermittelungen über die Art, den Stand und die Ursache der Krankheit vorzunehmen und der Polizeibehörde eine Erklärung darüber abzugeben, ob der Ausbruch der Krankheit festgestellt oder der Verdacht des Ausbruchs begründet ist. In Nothfällen kann der beamtete Arzt die Ermittelung auch vornehmen, ohne daß ihm eine Nachricht der Ortspolizeibehörde zugegangen ist.

In Ortschaften mit mehr als 10 000 Einwohnern ist nach den Bestimmungen des Absatzes 1 auch dann zu verfahren, wenn Erkrankungs- oder Todesfälle in einem räumlich abgegrenzten Theile der Ortschaft, welcher von der Krankheit bis dahin verschont geblieben war, vorkommen.

Nach der ersten Feststellung der Krankheit sind von dem beamteten Arzt im Einverständnisse mit der unteren Verwaltungsbehörde Ermittelungen über einzelne Krankheitsfälle insoweit vorzunehmen, als dies erforderlich ist, um die Ausbreitung der Krankheit örtlich und zeitlich zu verfolgen.

Bei Cholera, Fleckfieber, Gelbfieber, Pest und Pocken kann die höhere Verwaltungsbehörde Ermittelungen über jeden einzelnen Krankheits- oder Todesfall anordnen.

§ 7. Dem beamteten Arzt ist der Zutritt zu dem Kranken oder zur Leiche und die Vornahme der zu den Ermittelungen über die Krankheit erforderlichen Untersuchungen zu gestatten. Der behandelnde Arzt darf den Untersuchungen beiwohnen. Liegt der Verdacht vor, daß der Verstorbene an Cholera, Fleckfieber, Gelbfieber, Pest, Pocken, Darmtyphus oder Rückfallfieber gelitten hat, so kann die Oeffnung der Leiche polizeilich angeordnet werden, falls der beamtete Arzt es zur Feststellung der Krankheit für erforderlich erklärt.

Die in §§ 2 und 4 aufgeführten Personen sind verpflichtet, über alle für die Entstehung und den Verlauf der Krankheit wichtigen Umstände dem beamteten Arzte auf Befragen Auskunft zu ertheilen.

§ 8. Lautet das Gutachten des beamteten Arztes dahin, daß der Ausbruch der Krankheit festgestellt oder der Verdacht des Ausbruchs begründet ist, so hat die Ortspolizeibehörde unverzüglich die erforderlichen Schutzmaßregeln zu treffen.

§ 9. Ist der Ausbruch von Cholera, Fleckfieber, Gelbfieber, Pest oder Pocken in einer Ortschaft festgestellt, so hat die Ortspolizeibehörde dies unverzüglich öffentlich bekannt zu machen. Die Zahl der Erkrankungen und Todesfälle ist in kurzen Zwischenräumen zu veröffentlichen.

§ 10. Bei Gefahr im Verzuge kann der beamtete Arzt schon vor dem Einschreiten der Ortspolizeibehörde die zur Verhütung der Verbreitung der Krankheit zunächst erforderlichen Maßregeln anordnen. In solchen Fällen hat der Vorsteher der Ortschaft den Anordnungen des beamteten Arztes Folge zu leisten. Von den getroffenen Anordnungen hat der beamtete Arzt der Ortspolizeibehörde sofort Mittheilung zu machen.

Schutzmaßregeln. § 11. Zur Verhütung der Verbreitung ansteckender Krankheiten (§ 1) können die in den §§ 12 bis 20 angegebenen Absperrungs- und Aufsichtsmaßregeln polizeilich angeordnet werden.

Die Anfechtung der Anordnungen hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 12. Kranke und verdächtige Personen können einer Beobachtung unterworfen, auch zu diesem Zwecke, sofern sie obdachlos oder ohne festen Wohnsitz sind oder berufs- oder gewohnheitsmäßig umherziehen, in der Wahl des Aufenthalts oder der Arbeitsstätte beschränkt werden.

§ 13. Die höhere Verwaltungsbehörde kann für den Umfang ihres Bezirks oder für Theile desselben anordnen, daß zureisende Personen, sofern sie sich innerhalb einer zu bestimmenden Frist vor ihrer Ankunft in Gegenden aufgehalten haben, in welchen Cholera, Fleckfieber, Gelbfieber, Pest oder Pocken ausgebrochen sind, ihre Ankunft der Ortspolizeibehörde schriftlich oder mündlich zu melden haben.

§ 14. Bei Cholera, Fleckfieber, Gelbfieber, Pest, Pocken, Diphtherie, Rückfallfieber oder Scharlach kann die Absonderung kranker oder der Krankheit verdächtiger Personen angeordnet werden. Bei Cholera, Fleckfieber, Gelbfieber, Pest oder Pocken findet diese Bestimmung auch auf ansteckungsverdächtige Personen Anwendung.

Der Vorstand der Haushaltung, in welcher sich der Kranke oder Verdächtige befindet, ist verpflichtet, auf Erfordern Einrichtungen zu treffen, welche verhindern, daß der Kranke oder Verdächtige für die Dauer der Absonderung mit anderen als den zu seiner Behandlung und Pflege bestimmten Personen in Berührung kommt.

Ist die Absonderung in dieser Weise nicht durchführbar, so kann, falls der beamtete Arzt es für erforderlich erklärt, die Ueberführung des Kranken oder Verdächtigen in ein Krankenhaus oder in einen anderen geeigneten Unterkunftsraum angeordnet werden.

Bei Personen, welche an Darmtyphus oder Ruhr leiden, ist die Ueberführung gemäß Absatz 8 dann zulässig, wenn die Beschaffenheit oder Benutzung des derzeitigen Unterkunftsraumes die Gefahr der Verbreitung der Krankheit begründet.

Wohnungen oder Häuser, in welchen an Cholera, Fleckfieber, Gelbfieber, Pest oder Pocken erkrankte Personen sich befinden, können kenntlich gemacht werden.

Für das berufsmäßige Pflegepersonal können Verkehrsbeschränkungen angeordnet werden.

§ 15. Die Landesbehörden sind befugt, für die Dauer der Krankheitsgefahr

1. in Ortschaften, in welchen Cholera, Fleckfieber, Gelbfieber, Pest, Pocken oder Darmtyphus ausgebrochen sind, und in deren Umgegend für die gewerbsmäßige Herstellung, Behandlung und Aufbewahrung, sowie für den Vertrieb von Gegenständen, welche geeignet sind, die Krankheit zu verbreiten, eine gesundheitspolizeiliche Aufsicht und die zur Verhütung der Verbreitung der Krankheit erforderlichen Maßregeln anzuordnen;
2. für Gegenden, welche von einer der vorbezeichneten Krankheiten befallen oder bedroht sind,
   a) die in der Schifffahrt, der Flößerei oder sonstigen Transportbetrieben beschäftigten Personen einer gesundheitspolizeilichen Aufsicht zu unterwerfen und kranke oder verdächtige Personen, sowie Gegenstände, von denen anzunehmen ist, daß sie mit dem Krankheitsstoff behaftet sind, von der Beförderung auszuschließen,
   b) den Schifffahrts- und Flößereiverkehr auf bestimmte Tageszeiten zu beschränken,
   c) Gegenstände der unter Nr. 1 bezeichneten Art vom Gewerbebetriebe im Umherziehen auszuschließen,
   d) die Abhaltung von Märkten, Messen und anderen Veranstaltungen, welche eine Ansammlung größerer Menschenmengen mit sich bringen, zu beschränken oder zu verbieten;
3. für Ortschaften, in denen Cholera, Fleckfieber, Pest oder Pocken ausgebrochen sind, die Ausfuhr von Gegenständen der unter Nr. 1 bezeichneten Art zu verbieten.

§ 16. Jugendliche Personen aus Behausungen, in denen eine ansteckende Krankheit (§ 1) ausgebrochen ist, können zeitweilig vom Schul- und Unterrichtsbesuche ferngehalten werden. Hinsichtlich der sonstigen für die Schulen anzuordnenden Schutzmaßregeln bewendet es bei den landesrechtlichen Bestimmungen.

§ 17. An Orten, welche von Cholera, Fleckfieber, Pest, Pocken, Darmtyphus oder Ruhr befallen oder bedroht sind, sowie in deren Umgegend kann die Benutzung von Brunnen, Teichen, Seen, Wasserläufen, Wasserleitungen, sowie der dem öffentlichen Gebrauche dienenden Bade-, Schwimm-, Wasch- und Bedürfnißanstalten beschränkt werden.

§ 18. Die Räumung von Wohnungen und Gebäuden, in denen Erkrankungen an Cholera, Fleckfieber, Gelb-

fieber, Pest, Pocken, Darmtyphus, Rückfallfieber oder Ruhr vorgekommen sind, kann angeordnet werden, wenn der beamtete Arzt es zur wirksamen Bekämpfung der Krankheit für erforderlich erklärt, und wenn den davon betroffenen Bewohnern anderweit geeignete Unterkunft unentgeltlich geboten wird.

§ 19. Für Gegenstände und Räume, von denen anzunehmen ist, daß sie mit dem Krankheitsstoff behaftet sind, kann eine Desinfektion angeordnet werden. Für Reisegepäck und Handelswaaren ist die Anordnung der Desinfektion zum Schutze gegen Fleckfieber, Pest oder Pocken, zum Schutze gegen andere Krankheiten nur dann zulässig, wenn die Vermuthung, daß die Gegenstände mit dem Krankheitsstoff behaftet sind, durch besondere Umstände begründet ist.

Ist die Desinfektion nicht ausführbar oder im Verhältniß zum Werthe der Gegenstände zu kostspielig, so kann die Vernichtung angeordnet werden.

§ 20. Für die Aufbewahrung, Einsargung, Beförderung und Bestattung von Leichen solcher Personen, welche an Cholera, Fleckfieber, Gelbfieber, Pest, Pocken, Diphtherie oder Scharlach gestorben sind, können besondere Vorsichtsmaßregeln angeordnet werden.

§ 21. Bei bedrohlicher Ausbreitung einer übertragbaren Augenkrankheit kann durch die höhere Verwaltungsbehörde angeordnet werden, daß für die Erkrankten eine ärztliche Behandlung einzutreten hat.

Den Erkrankten ist die Gelegenheit zu unentgeltlicher ärztlicher Behandlung zu bieten.

§ 22. Der Bundesrath ist ermächtigt, nähere Vorschriften über die nach §§ 12 bis 21 zu ergreifenden Schutzmaßregeln, insbesondere über die Desinfektion zu beschließen.

§ 23. Die zuständige Landesbehörde kann die Gemeinden und im Falle ihrer Leistungsunfähigkeit die weiteren Kommunalverbände dazu anhalten, diejenigen Einrichtungen, welche zur Bekämpfung ansteckender Krankheiten (§ 1) nothwendig sind, zu treffen.

§ 24. Zur Verhütung der Einschleppung ansteckender Krankheiten (§ 1) aus dem Auslande kann

1. die Ein- und Durchfuhr von Waaren und Gebrauchsgegenständen,
2. der Einlaß der Seeschiffe und der dem Personen- oder Frachtverkehr dienenden Fahrzeuge,
3. der Eintritt und die Beförderung von Personen, welche aus dem von der Krankheit befallenen Lande kommen,

verboten oder beschränkt werden.

Der Bundesrath ist ermächtigt, nähere Vorschriften über die hiernach zu treffenden Maßregeln zu beschließen. Soweit sich diese Vorschriften auf die gesundheitspolizeiliche Ueberwachung der Seeschiffe beziehen, können sie auf den Schiffsverkehr zwischen deutschen Seehäfen erstreckt werden.

§ 25. Wenn eine ansteckende Krankheit (§ 1) im Auslande oder im Küstengebiet des Reichs ausgebrochen ist, so bestimmt der Reichskanzler oder für das Gebiet des zunächst bedrohten Bundesstaates im Einvernehmen mit dem Reichskanzler die Landesregierung, wann und in welchem Umfange die gemäß § 24 erlassenen Vorschriften in Vollzug zu setzen sind.

§ 26. Der Bundesrath ist ermächtigt, Vorschriften über die Ausstellung von Gesundheitspässen für die aus deutschen Häfen ausgehenden Seeschiffe zu beschließen.

§ 27. Bricht eine ansteckende Krankheit (§ 1) im benachbarten Auslande aus, so können für das zunächst bedrohte Gebiet von der höheren Verwaltungsbehörde Märkte, Messen und andere Veranstaltungen, welche eine Ansammlung größerer Menschenmengen mit sich bringen, zeitweilig beschränkt oder verboten werden.

Entschädigungen. § 28. Für Gegenstände, welche durch eine nach Maßgabe dieses Gesetzes polizeilich angeordnete Desinfektion beschädigt oder vernichtet werden, ist vorbehaltlich der in §§ 32 und 33 angegebenen Ausnahmen Entschädigung zu gewähren.

§ 29. Die Bestimmungen darüber:

1. von wem die Entschädigung zu gewähren und wie dieselbe aufzubringen ist,
2. binnen welcher Frist der Entschädigungsanspruch geltend zu machen ist,
3. wie die Entschädigung zu ermitteln und festzustellen ist,

sind im Wege der Landesgesetzgebung zu treffen. Soweit landesrechtliche Bestimmungen hierüber nicht bestehen, liegt die Entschädigungspflicht den Gemeinden oder nach Bestimmung der Landesregierung einem weiteren Kommunalverbande ob.

§ 30. Als Entschädigung soll der gemeine Werth des Gegenstandes gewährt werden ohne Rücksicht auf die Minderung des Werthes, welche durch den etwa anhaftenden Ansteckungsstoff herbeigeführt ist. Wird der Gegenstand nur beschädigt oder theilweise vernichtet, so ist der verbleibende Werth auf die Entschädigung anzurechnen.

§ 31. Die Entschädigung wird, sofern ein anderer Berechtigter nicht bekannt ist, demjenigen gezahlt, in dessen Gewahrsam sich der beschädigte oder vernichtete Gegenstand zur Zeit der Desinfektion befand. Mit dieser Zahlung erlischt jede Entschädigungsverpflichtung aus § 28.

§ 32. Eine Entschädigung auf Grund dieses Gesetzes wird nicht gewährt:

1. für Gegenstände, welche im Eigenthum des Reichs, eines Bundesstaates oder einer kommunalen Körperschaft sich befinden;
2. für Gegenstände, welche entgegen einem auf Grund des § 15 Nr. 8 oder des § 24 erlassenen Verbote aus- oder eingeführt worden sind.

§ 33. Der Anspruch auf Entschädigung fällt weg:

1. wenn derjenige, welchem die Entschädigung zustehen würde, die beschädigten oder vernichteten Gegenstände oder einzelne derselben an sich gebracht hat, obwohl er wußte oder den Umständen nach annehmen mußte, daß dieselben bereits mit dem Krankheitsstoff behaftet waren;
2. wenn derjenige, in dessen Gewahrsam die beschädigten oder vernichteten Gegenstände sich befanden, zu der Desinfektion durch eine Zuwiderhandlung gegen dieses Gesetz oder eine auf Grund desselben getroffene Anordnung Veranlassung gegeben hat.

Allgemeine Vorschriften. § 34. Die dem allgemeinen Gebrauche dienenden Einrichtungen für Versorgung mit Trink- oder Wirthschaftswasser und für Fortschaffung der Abfallstoffe sind fortlaufend durch staatliche Beamte zu überwachen.

Die Gemeinden sind verpflichtet, für die Beseitigung der vorgefundenen gesundheitsgefährlichen Mißstände Sorge zu tragen. Sie können zur Herstellung von Einrichtungen der im Absatz 1 bezeichneten Art, sofern dieselben zum Schutze gegen ansteckende Krankheiten (§ 1) erforderlich sind, jederzeit angehalten werden.

Das Verfahren, in welchem über die hiernach gegen die Gemeinden zulässigen Anordnungen zu entscheiden ist, richtet sich nach Landesrecht.

§ 35. Beamtete Aerzte im Sinne dieses Gesetzes sind Aerzte, welche vom Staate angestellt sind oder deren Anstellung vom Staate bestätigt ist.

An Stelle der beamteten Aerzte können im Falle ihrer Behinderung oder aus sonstigen dringenden Gründen andere Aerzte zugezogen werden. Die letzteren sind innerhalb des ihnen ertheilten Auftrages befugt und verpflichtet, diejenigen Amtsverrichtungen wahrzunehmen, welche in diesem Gesetze oder in den hierzu ergangenen Ausführungsbestimmungen den beamteten Aerzten übertragen sind.

§ 36. Die Anordnung und Leitung der Abwehr- und Unterdrückungsmaßregeln liegt den Landesbehörden ob. Die Zuständigkeit der Behörden und die Aufbringung der entstehenden Kosten regelt sich nach Landesrecht. Die Landesregierungen bestimmen, welche Körperschaften unter der Bezeichnung Gemeinde, weiterer Kommunalverband und kommunale Körperschaft zu verstehen sind.

§ 37. Die Behörden der Bundesstaaten sind verpflichtet, sich bei der Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten gegenseitig zu unterstützen.

§ 38. Die Ausführung der nach Maßgabe dieses

Gesetzes zu ergreifenden Schutzmaßregeln liegt, insoweit davon

1. dem aktiven Heere oder der aktiven Marine angehörende Militärpersonen,
2. Personen, welche in militärischen Dienstgebäuden oder auf den zur Kaiserlichen Marine gehörigen oder von ihr gemietheten Schiffen und Fahrzeugen untergebracht sind,
3. marschirende oder auf dem Transport befindliche Militärpersonen und Truppentheile des Heeres und der Marine, sowie die Ausrüstungs- und Gebrauchsgegenstände derselben,
4. ausschließlich von der Militär- oder Marineverwaltung benutzte Grundstücke und Einrichtungen

betroffen werden, den Militär- und Marinebehörden ob.

Auf Truppenübungen und Kontrolversammlungen finden die nach diesem Gesetze zulässigen Verkehrsbeschränkungen keine Anwendung.

Von dem Auftreten des Verdachtes und von dem Ausbruche einer ansteckenden Krankheit (§ 1), sowie von dem Verlaufe und dem Erlöschen der Krankheit haben sich die Militär- und Polizeibehörden gegenseitig in Kenntniß zu setzen.

§ 39. Für den Eisenbahn-, Post- und Telegraphenverkehr liegt die Ausführung der nach Maßgabe dieses Gesetzes zu ergreifenden Schutzmaßregeln ausschließlich den zuständigen Reichs- und Landesbehörden ob. Polizeiliche Verkehrsbeschränkungen und Desinfektionsmaßnahmen gegen die im Dienst befindlichen oder aus dienstlicher Veranlassung vorübergehend außerhalb ihres Wohnsitzes sich aufhaltenden Beamten und Arbeiter der Eisenbahn-, Post- und Telegraphenverwaltungen sind nicht zulässig.

§ 40. Dem Reichskanzler liegt ob, die Ausführung dieses Gesetzes und der auf Grund desselben erlassenen Anordnungen zu überwachen.

Wenn zur Bekämpfung von Cholera, Flecktieber, Gelbfieber, Pest oder Pocken Maßregeln erforderlich sind, von welchen die Gebiete mehrerer Bundesstaaten betroffen werden, so hat der Reichskanzler oder ein von ihm bestellter Kommissar für Herstellung und Erhaltung der Einheit in den Anordnungen der Landesbehörden zu sorgen und zu diesem Behufe das Erforderliche zu bestimmen, in dringenden Fällen auch die Landesbehörden unmittelbar mit Anweisung zu versehen.

§ 41. Ist an einem Orte der Ausbruch von Cholera, Flecktieber, Gelbfieber, Pest oder Pocken festgestellt, so ist das Kaiserliche Gesundheitsamt hiervon sofort auf kürzestem Wege zu benachrichtigen. Der Bundesrath ist ermächtigt zu bestimmen, inwieweit sonst dem Kaiserlichen Gesundheitsamt Mittheilungen über Erkrankungs- und Todesfälle zu machen sind.

§ 42. In Verbindung mit dem Kaiserlichen Gesundheitsamt wird ein Reichsgesundheitsrath gebildet. Die Geschäftsordnung wird vom Reichskanzler festgestellt. Die Mitglieder werden vom Bundesrath gewählt.

Der Reichsgesundheitsrath hat das Gesundheitsamt bei der Erfüllung der diesem Amte zugewiesenen Aufgaben zu unterstützen. Er ist befugt, den Landesbehörden auf Ansuchen Rath zu ertheilen. Er kann sich, um Auskunft zu erhalten, mit den ihm zu diesem Zwecke zu bezeichnenden Landesbehörden unmittelbar in Verbindung setzen, sowie Vertreter absenden, welche unter Mitwirkung der zuständigen Landesbehörden Aufklärungen an Ort und Stelle einziehen.

Strafvorschriften. § 43. Mit Gefängniß bis zu zwei Jahren wird bestraft:

1. wer wissentlich ein von der zuständigen Behörde auf Grund des § 15 Nr. 3 erlassenes Ausfuhrverbot verletzt;
2. wer wissentlich Kleidungsstücke, Leibwäsche, Bettzeug oder sonstige Gegenstände, welche von Personen, die an einer ansteckenden Krankheit (§ 1) litten, während der Erkrankung gebraucht oder bei deren Behandlung oder Pflege benutzt worden sind, oder für welche eine Desinfektion polizeilich angeordnet war, vor erfolgter Desinfektion in Gebrauch nimmt, an Andere überläßt oder sonst in Verkehr bringt;
3. wer wissentlich Fahrzeuge oder sonstige Geräthschaften, welche zur Beförderung von Kranken oder Verstorbenen der in Nr. 2 bezeichneten Art gedient haben, vor Ausführung der polizeilich angeordneten Desinfektion benutzt oder Anderen zur Benutzung überläßt.

Sind in den Fällen der Nr. 2 und 3 mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Geldstrafe bis zu 1500 Mark erkannt werden.

Ist in Folge der Handlung ein Dritter von der Krankheit ergriffen worden, so tritt Gefängnißstrafe von drei Monaten bis zu drei Jahren ein.

§ 44. Mit Geldstrafe von 10 bis 150 Mark oder mit Haft nicht unter einer Woche wird bestraft:

1. wer die ihm nach den §§ 2 bis 4 obliegende Anzeige unterläßt oder länger als 24 Stunden, nachdem er von der anzeigepflichtigen Thatsache Kenntniß erhalten hat, verzögert. Die Strafverfolgung tritt nicht ein, wenn die Anzeige, obwohl nicht von dem zunächst Verpflichteten, doch rechtzeitig gemacht worden ist;
2. wer im Falle des § 7 dem beamteten Arzte den Zutritt zu dem Kranken oder zur Leiche oder die Vornahme der erforderlichen Untersuchungen verweigert;
3. wer den Bestimmungen im § 7 Absatz 2 zuwider über die daselbst bezeichneten Umstände dem beamteten Arzte die Auskunft verweigert oder wissentlich unrichtige Angaben macht;
4. wer den auf Grund des § 13 erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt.

§ 45. Mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft wird, sofern nicht nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist, bestraft:

1. wer den im Falle des § 10 von dem beamteten Arzte oder dem Vorsteher der Ortschaft getroffenen vorläufigen Anordnungen zuwiderhandelt;
2. wer den auf Grund der §§ 12, 14, 15, 17, 19 bis 22 und 27 getroffenen polizeilichen Anordnungen zuwiderhandelt;
3. wer den auf Grund des § 25 in Vollzug gesetzten oder den auf Grund des § 26 erlassenen Vorschriften zuwider handelt.

§ 46. Dieses Gesetz tritt am . . ten . . . . 1893 in Kraft. Urkundlich 2c.

Preußen. Staatshaushalts-Etat für 1893/94.

(Schluß.)

I. Etat des Minist. der geistl. 2c. Angelegenheiten.

A. Unterrichtswesen.

Dauernde Ausgaben.

Kap. 123. Technisches Unterrichtswesen. (Schluß.)

Zu Tit. 12. Mehr: Bei der technischen Hochschule in Berlin:

Zur Beschaffung von Lehrmitteln für das neu einzuführende Kolleg über Materialienkunde (siehe Kap. 123 Tit. 6) 500 ℳ.

Die mechanisch-technische Versuchsanstalt war für Lehraufgaben bisher nicht eingerichtet. Apparate zur anschaulichen Darstellung der Veränderungen in den Eigenschaften der geprüften Gegenstände, Modelle und Wandtafeln müssen daher jährlich beschafft werden, nachdem durch das Extraordinarium die erste Grundlage für die Anschaffungen gewonnen ist (s. Kap. 15 Tit. 59).

Bei der technischen Hochschule in Hannover:

1. Zur Verstärkung des Lehrmittelfonds für das elektrotechnische Institut 1000 ℳ.

Die Praktikantenzahl ist seit einem Jahre von 47 auf 77 gestiegen. Der Vorsteher kann daher mit dem vorhandenen Fonds von 3000 ℳ nicht mehr ausreichen.

2. Zur Verstärkung des Lehrmittelfonds für das physikalische Institut 550 ℳ.

Der Professor der Physik hat nur einen Fonds von 1450 ℳ, dessen Erhöhung auf 2000 ℳ dringend erwünscht ist.

3. Zur Verstärkung des Lehrmittelfonds für Bauingenieurwesen 200 ℳ.

Der für die fünf Professoren des Bauingenieurwesens vorhandene Fonds von 1800 ℳ ist unzureichend bemessen.

Bei der technischen Hochschule in Aachen:

Für die im Etatsjahre 1892/93 begründete Professur für Bauingenieurwissenschaften zur Unterhaltung einer Lehrmittelsammlung 500 ℳ.

Die neue Professur hat noch keinen Lehrmittelfonds. Die bisherigen vier Professoren haben durchschnittlich 500 ℳ."

Einmalige und außerordentliche Ausgaben.

Zum Bau von Universitätsgebäuden und zu anderen Unterrichtszwecken.

Königsberg. Zu baulichen Ausführungen und zu Inventarbeschaffungen für das anatomische Institut 15 000 ℳ.

„Bei dem anatomischen Institut haben sich verschiedene Bauausführungen und Inventarbeschaffungen als erforderlich herausgestellt, welche bei dem in den Jahren 1887 und 1888 erfolgten Umbau nicht vorgesehen worden sind.

1. Die beiden großen im zweiten Stockwerk befindlichen Säle, im Ostflügel der Mikroskopirsaal, im Westflügel der Sammlungssaal, liegen unmittelbar unter dem Dach. Bei den Königsberger Witterungsverhältnissen kann die Einziehung einer Zwischendecke auf die Dauer nicht umgangen werden.

2. Die Wand- und Deckenflächen in den Arbeits- und Sammlungsräumen des Instituts sind fast durchgängig mit Leimfarbe gestrichen. Eine Erneuerung dieses Anstrichs ist aus Reinlichkeitsrücksichten geboten. Dabei empfiehlt es sich, die Präparirsäle mit den Vorräumen durchgängig, also sowohl die Wände, als auch die Decken, in ganzer Ausdehnung mit Oelfarbenanstrich zu versehen. Die übrigen Räume erhalten Leimfarbenanstrich, nur die Wände sollen in Höhe von 2 m mit Oelfarbe gestrichen werden.

3. Nachdem das Institut mit Hülfe der durch das Extraordinarium Kap. 14 Tit. 8 des Staatshaushalts-Etats für 1. April 1889/90 bereit gestellten Mittel wieder in den Besitz einer Sammlung gelangt ist, liegt das Bedürfniß vor, für das Institut neue Sammlungsschränke zu beschaffen. Diesem Bedürfniß soll in der Weise Rechnung getragen werden, daß dem Institut 14 alte Schränke des pathologischen Instituts, welche daselbst entbehrlich sind, überwiesen und daß 20 Sammlungs- sowie 6 Bücherschränke neu beschafft werden."

Zum Bau eines zweiten Operationssaales für die chirurgische Klinik, einschließlich der inneren Einrichtung, und zur Verlegung des Abortes aus dem Hauptgebäude 31 900 ℳ.

„Bei der chirurgischen Klinik in Königsberg besteht das dringende Bedürfniß, neben dem vorhandenen klinischen Hör- und Operationssaale noch einen zweiten kleineren, mit allen nöthigen Einrichtungen versehenen Operationssaal für Operationen in der Bauchhöhle, welche eine besondere Sorgfalt in antiseptischen Maßregeln erheischen, herzustellen. Zu dem Zwecke soll ein kleiner Anbau an die Klinik ausgeführt werden. Ein solcher zweiter Operationssaal ist in allen neueren chirurgischen Kliniken vorhanden. Ihn in den jetzigen Räumen des Anstaltsgebäudes einzurichten, ist nicht angängig, da dieselben nach dem Ergebnisse der stattgehabten Ermittelungen für andere Zwecke der Klinik unentbehrlich sind. Nach dem superrevidirten Kostenanschlage belaufen sich die Kosten auf 28 400 ℳ. Hiervon entfallen 3000 ℳ auf die innere Einrichtung. Hierzu tritt noch eine weitere Ausgabe in Höhe von 3500 ℳ für die Verlegung des Abortes aus dem Hauptgebäude in einen neu herzustellenden Anbau, sodaß der Gesammtaufwand 31 900 ℳ beträgt. Die Verlegung des Abortes ist durch die Herstellung des zweiten Operationssaales bedingt, aber auch abgesehen hiervon nothwendig, da die jetzige Abortanlage höchst mangelhaft ist und in sanitärer Beziehung erhebliche Mißstände hervorgerufen hat."

Zur Deckung des Fehlbetrages bei der Augenklinik 4920 ℳ.

„Das Defizit ist in Folge von Mindereinnahmen an Kur- und Verpflegungskosten, sowie durch die Unzulänglichkeit der sächlichen Fonds, insbesondere derjenigen für Heizung und Beleuchtung, entstanden.

Anderweite Deckungsmittel sind nicht vorhanden. Vergl. Kap. 119 Tit. 1 des Ordinariums".

Berlin. Zum Um- und Erweiterungsbau der chirurgischen Klinik sowie zur Herstellung eines neuen Kesselhauses für das Klinikum, Ergänzungsrate 48 000 ℳ.

„Vergl. Kap. 14 Tit. 11 — Tit. 12 des Entwurfs — des Extraordinariums für 1891/92 und Kap. 14 Tit. 18 des Extraordinariums für 1892/93.

Zu den Kosten des Baues, welche nach dem in der Superrevision festgestellten Projekt 289 000 ℳ betragen, treten noch die Kosten der inneren Einrichtung des Erweiterungsbaues und diejenigen der anderweiten Einrichtung der im vorhandenen Gebäude frei werdenden Räume.

Diese Kosten sind inzwischen veranschlagt und stellen sich nach dem superrevidirten Anschlage auf zusammen 48 000 ℳ.

Davon entfallen auf

a) die innere Einrichtung des Erweiterungsbaues	26 130	ℳ
b) den Umbau der vorhandenen Gebäude	12 000	„
c) die Einrichtung eines zweiten Operationssaales im Altbau	5 000	„
d) die Beschaffung eines Desinfektionsapparates	4 870	„
wie oben . . .	48 000	ℳ."

Zum Neubau es Hörsaales für die Frauenklinik, Ergänzungsrate 5800 ℳ.

„Zu den durch den Etat für 1892/93 unter Kap. 14 Tit. 16 des Extraordinariums bewilligten Kosten des Neubaues eines Hörsaales für die Frauenklinik treten noch die Kosten der inneren Einrichtung desselben. Für diesen Zweck sind nach dem superrevidirten Anschlage 5800 ℳ erforderlich."

Zur theilweisen Neueindeckung der Dächer auf den Gebäuden des physiologischen und des physikalischen Instituts sowie der Universitätsbibliothek 13 500 ℳ.

„Es hat sich die Nothwendigkeit der theilweisen Neueindeckung der Dächer der Gebäude des physiologischen und physikalischen Instituts sowie der Universitätsbibliothek herausgestellt. Die dadurch entstehenden Kosten belaufen sich nach dem revidirten Kostenanschlage auf 13 500 ℳ. Zur Tragung derselben ist der laufende Bauunterhaltungsfonds der Universität nicht im Stande."

Zur baulichen Instandsetzung der Räume und Einrichtungen des ersten chemischen Instituts sowie zur Beschaffung von Apparaten und Instrumenten für dasselbe 20 400 ℳ.

„Bei dem ersten chemischen Institut besteht schon seit mehreren Jahren das Bedürfniß einer gründlichen Instandsetzung der Räume und Einrichtungen des Instituts, bezw. einer theilweisen Erneuerung der letzteren. Die hierdurch entstehenden Kosten stellen sich nach dem revidirten Anschlage auf . . . 21 600 ℳ

Ein Theil der hierher gehörigen Instandsetzungsarbeiten war in einem Maße dringlich geworden, daß derselbe unter Deckung der . . . . . 13 200 „

betragenden Kosten aus laufenden Mitteln der Universität schon im Etatsjahre 1. April 1892/93 hat zur Ausführung gebracht werden müssen.

Es bleiben somit noch flüssig zu machen 8 400 ℳ

Ferner bedarf die Ausstattung des Instituts mit Apparaten und Instrumenten einer Ergänzung, deren Kosten auf . . . . . 12 000 „ berechnet worden sind.

Ergiebt zusammen . . . 20 400 ℳ."

Greifswald. Zur Herstellung eines Hörsales für das botanische Institut 21 600 ℳ.

Die Forderung wird damit begründet, daß bei der 1884 bis 1886 erfolgten Neuanlage des botanischen Gartens die auf dem hierfür angekauften Grundstücke befindlichen Gebäude — Restauration mit einem als Tanzsaal benutzten Anbau — zur Einrichtung des Instituts benutzt wurden und damals von der Beschaffung eines großen Hörsaals Abstand genommen wurde, daß sich der Mangel eines solchen aber mit der Zeit immer fühlbarer gemacht hat.

Zur Ausstattung des hygienischen Instituts mit Apparaten, Instrumenten und Utensilien 8000 ℳ.

„Bei der Universität soll ein Lehrstuhl und ein Institut für Hygiene neu begründet werden — vergl. Kap. 119 Tit. 3 des Ordinariums —. Zur Entfaltung einer fruchtbringenden Thätigkeit des letzteren ist dasselbe mit den erforderlichen Apparaten, Instrumenten und Utensilien auszustatten. Die hierdurch entstehenden Kosten belaufen sich nach überschläglicher Berechnung auf 8000 ℳ."

Breslau. Zur Ausrüstung des neuen pathologischen Instituts mit Instrumenten und Apparaten 6000 ℳ.

„Vergl. Kap. 14. Tit. 21 des Extraordinariums für 1892/93. In dem mit 28 000 ℳ abschließenden Kostenanschlage über die innere Einrichtung des neuen pathologischen Instituts ist zur Ausstattung desselben mit Instrumenten und Apparaten nichts vorgesehen. Es muß daher in dieser Beziehung noch Fürsorge getroffen werden, und zwar um so mehr, als die Apparate des alten Instituts zum größten Theile verbraucht und abgängig sind. Die erforderliche Bedarfssumme ist auf 6000 ℳ ermittelt worden".

Halle. Zum Um- und Erweiterungsbau des chemischen Instituts, einschließlich der inneren Einrichtung und der Beschaffung von Apparaten und Instrumenten, Ergänzungsrate 35 000 ℳ.

Vergl. Kap. 14 Tit. 30 des Extraordinariums für 1892/93. Nach dem superrevidirten Projekte betragen die Kosten:

a)	für den Erweiterungsbau	190 500 ℳ
b)	für den Umbau des alten Institutsgebäudes	15 000 „
	zusammen . . .	205 500 ℳ,

welcher Betrag durch die Staatshaushalts-Etats für 1891/92 und 1892/93 bereit gestellt worden ist. In den Kostenanschlägen für beide Bauausführungen ist die innere Einrichtung nur zum Theil, und zwar mit 7624 ℳ bezw. 1339 ℳ berücksichtigt. Dieselbe ist nachträglich einheitlich veranschlagt worden, wobei zu bemerken ist, daß die Einrichtung des Altbaues, für welche seit Jahren nichts geschehen, nahezu völlig verbraucht ist.

Außerdem liegt noch das Bedürfniß vor, das Institut in angemessener Weise mit Instrumenten und Apparaten auszustatten, da die vorhandenen theils in Folge langjährigen Gebrauchs unbrauchbar geworden, theils veraltet sind.

Die Summe, welche hiernach außer den schon für die innere Einrichtung zur Verfügung stehenden Mitteln in Höhe von	8 963 ℳ
erforderlich ist, beziffert sich auf	46 700 „
Hiervon werden gedeckt aus dem Erlöse von dem Verkaufe eines in die Straße fallenden Grundstückstreifens an die Stadtgemeinde Halle	11 720 „
sodaß für die gedachten Zwecke noch . .	35 000 ℳ

aus allgemeinen Staatsfonds bereit zu stellen sind."

Zur Deckung des Fehlbetrages bei den klinischen Anstalten 45 000 ℳ.

„Die allgemeine Steigerung der Preise für Lebensmittel, die anhaltende Strenge des Winters 1891/92, die stärkere Belegung der Betten behufs Anwendung des Koch'schen Verfahrens sowie die Unzulänglichkeit verschiedener sächlicher Fonds haben zu einer Ueberschreitung bei den klinischen Anstalten geführt. Anderweite Deckungsmittel sind nicht vorhanden. Durch den Staatshaushalts-Etat für 1892/93 sind unter Kap. 119 Tit. 5 zur Verstärkung der sächlichen Ausgabefonds 6000 ℳ bewilligt worden."

Zur Deckung des Fehlbetrages bei dem landwirthschaftlichen Institute 18 300 ℳ.

„In Folge Vertheuerung der Futterpreise und der allgemeinen Preissteigerung hat die Verwaltung des landwirthschaftlichen Instituts mit einem Defizit abgeschlossen. Behufs Herstellung geregelter wirthschaftlicher Verhältnisse sind daher zur Verstärkung der sächlichen Ausgabefonds des Instituts durch den Staatshaushalts-Etat für 1892/93 unter Kap. 119 Tit. 5 18 450 ℳ bereit gestellt worden".

Kiel. Zur Herstellung eines neuen Operationssaales für die chirurgische Klinik sowie von poliklinischen Räumen für dieselbe nebst den erforderlichen Außenanlagen 96 270 ℳ.

„Zu Tit. 19 vergl. die Erläuterungen in der Beilage 18."

Zum Um- und Erweiterungsbau des chemischen Instituts, einschließlich der inneren Einrichtung und der Beschaffung von Apparaten ꝛc. 65 000 ℳ.

„Der Arbeitssaal des chemischen Instituts, welcher ursprünglich für 24 Arbeitsplätze eingerichtet ist und jetzt durch nachträgliche Aufstellung von Tischen deren 30 enthält, genügt dem vorhandenen Bedürfnisse nicht. Die Zahl der Praktikanten beträgt über 40, wozu noch ca. 37 Mediziner hinzutreten. Arbeiten 30 Praktikanten in dem Saal, so entfällt auf jeden eine Tischlänge von 1,20 m bezw. 1,10 m. Für analytische Arbeiten ist dies ausreichend. Für Arbeiten auf dem Gebiete der organischen Chemie ist dagegen eine bedeutend größere Länge erforderlich. Ueberdies wird als ein weiterer Mißstand empfunden, daß für Arbeiten der letztgedachten Art nicht wie an den übrigen Universitäten ein besonderer Arbeitssaal vorhanden ist. Eine Erweiterung des Instituts durch Herstellung eines zweiten Arbeitssaales ist deshalb ein dringendes Bedürfniß. Dasselbe läßt sich in einfachster Weise dadurch befriedigen, daß auf den vorhandenen Arbeitssaal ein zweiter aufgebaut wird. Nach dem im Ministerum der öffentlichen Arbeiten ausgearbeiteten Projekte betragen die dadurch entstehenden baulichen Kosten . . . . . 40 000 ℳ
wozu noch die auf . . . . . 25 000 „
veranschlagten Kosten der inneren Einrichtung und der Beschaffung von Apparaten ꝛc. treten, sodaß sich der Gesammtaufwand beziffert auf . . . . . 65 000 ℳ"

Zur Einrichtung einiger weiterer Räume in dem früheren Anatomiegebäude für die Zwecke des pharmakologischen Instituts 3300 ℳ.

„Im Jahre 1887 ist das pharmakologische Institut in dem früheren Anatomiegebäude untergebracht worden und zu diesem Zwecke eine Instandsetzung des letzteren erfolgt. Durch die seitdem erfolgte erhebliche Zunahme der Studirenden der Medizin in Kiel hat sich jetzt das Bedürfniß geltend gemacht, die damals unberücksichtigt gebliebenen Räume ebenfalls für das gedachte Institut herzurichten. Die dadurch entstehenden Kosten stellen sich nach dem revidirten Anschlage auf 3300 ℳ."

Zur Vervollständigung des Inventars der medizinischen Poliklinik an Mobilien und Instrumenten 6000 ℳ.

„In Folge der erweiterten Thätigkeit der Poliklinik und der Unterbringung in besonderen Räumen wird die Beschaffung von Mobilien und Instrumenten erforderlich, wodurch nach überschläglicher Berechnung ein Kostenaufwand von 6000 ℳ entstehen wird."

Marburg. Zum Neubau der chirurgischen Klinik, zweite Rate 150 000 ℳ.

„Vergl. Kap. 14 Tit. 38 des Extraordinariums für 1892/93. Nach dem jetzt fertig gestellten superrevidirten Projekt zum Neubau betragen die Kosten:

a)	für das Lehrgebäude	130 500 ℳ
b)	für die beiden Krankengebäude . . .	248 100 „
c)	für das Operationsgebäude	91 600 „

d)	für das Wirthschaftsgebäude . . .	20 500 ℳ
e)	für die künstliche Gründung und die Außenanlagen	71 200 „
f)	für die innere Einrichtung der unter a bis d genannten Gebäude . . .	29 100 „
g)	für die Verbindungsgänge einschließlich der künstlichen Fundirung und der inneren Einrichtung	30 600 „
h)	für Aufhöhung, Regulirung und Einfriedigung des Bauplatzes für den Neubau, sowie für Herstellung der längs desselben im städtischen Bebauungsplan vorgesehenen Straße .	48 000 „
	zusammen . . .	669 600 ℳ
	Davon sind bereits bewilligt durch den Etat für 1892/93 die unter h aufgeführten	48 000 „
	sodaß noch flüssig zu machen bleiben . .	621 600 ℳ

Für das Etatsjahr 1893/94 ist eine zweite Rate von 150 000 ℳ erforderlich."

Zum Erweiterungsbau der Frauenklinik, erste Rate 90 000 ℳ.

„In der Ende der sechsziger Jahre erbauten Frauenklinik herrscht überall ein empfindlicher Raummangel. Völlig unzulänglich sind die für den Unterricht bestimmten Räume sowohl ihrer Größe, als ihrer Zahl nach, was sich daraus erklärt, daß sich die Zahl der Studirenden seit Erbauung des jetzigen Anstaltsgebäudes mehr als verdoppelt hat. Namentlich gilt dies vom klinischen Hörsaal, vom Entbindungssaal und vom gynäkologischen Untersuchungszimmer. Ein Laparatomien-Zimmer, ein zweiter Entbindungssaal und andere in gut eingerichteten Frauenkliniken vorhandene Räume für den Unterricht und die Krankenbehandlung fehlen gänzlich. In gleicher Weise hat die Zahl der Schwangeren und Kranken, welche die Hülfe der Anstalt in Anspruch nehmen, um mehr als das Doppelte zugenommen. Eine Einschränkung in der Aufnahme der Schwangeren und Kranken ist nicht angängig, da dieselben für den Unterricht nicht entbehrt werden können. In letzterer Beziehung kommt nicht nur die schon erwähnte Zunahme der Zahl der Studirenden in Betracht, sondern außerdem der Umstand, daß die Klinik zugleich Hebammenlehranstalt für die Regierungsbezirke Kassel und Wiesbaden ist und als solche jedes Semester rund 40 Hebammenschülerinnen aufnimmt und ausbildet. Um Raum für die Wöchnerinnen und die Kranken zu beschaffen, hat der Anstaltsdirektor sich dazu entschließen müssen, die Schlafräume für die Schwangeren und die Schülerinnen immer mehr einzuschränken bezw. immer stärker zu belegen. In Folge dessen sind dieselben in hohem Maße, zum Theil sogar in recht bedenklicher Weise überfüllt.

Zur Beseitigung dieses Raummangels, welche dringend nothwendig erscheint, ist eine Erweiterung der Anstalt durch Anbau eines Flügels am östlichen Ende in nördlicher Richtung in Aussicht genommen.

Die dadurch entstehenden Kosten betragen nach dem superrevidirten Projekte

a)	für den Erweiterungsbau	95 000 ℳ
b)	für den Umbau des alten Gebäudes	9 700 „
c)	für die Nebenanlagen	8 000 „
d)	für die innere Einrichtung	10 930 „
	zusammen . . .	123 630 ℳ.

Für das nächste Jahr genügt eine erste Rate von 90 000 ℳ."

Zur Deckung eines Fehlbetrages bei den sächlichen Ausgabefonds der medizinischen Klinik 7000 ℳ.

„Bei dem sächlichen Ausgabefonds der medizinischen Klinik ist in Folge Steigerung der Preise der Lebensmittel, sowie der am meisten dem Verbrauch ausgesetzten Bedarfsgegenstände, so namentlich der Wäschestücke und der Kleider, und in Folge Mehrverbrauchs an Heiz- und Beleuchtungsmaterial ein Fehlbetrag entstanden, dessen Einsparung sich trotz sparsamer Wirthschaft als unmöglich herausgestellt hat. Anderweite Deckungsmittel sind nicht vorhanden."

Zur Deckung eines Fehlbetrages bei den sächlichen Ausgabefonds der chirurgischen Klinik 20 000 ℳ.

„Die chirurgische Klinik hat im Etatsjahre 1891/92 mit einem Fehlbetrage von rund 22 000 ℳ abgeschlossen, von welcher Summe rund 14 500 ℳ aus dem Vorjahre übernommen worden sind. Das Defizit dieses Vorjahres hat seinen Grund in der Unzulänglichkeit der sächlichen Ausgabefonds der Klinik, weshalb dieselben durch den Etat für 1. April 1891/92 unter Kap. 119 Tit. 8 um den Betrag von jährlich 15 193 ℳ erhöht worden sind. Daß trotz dieser Erhöhung die Klinik auch im Rechnungsjahre 1891/92 mit einem Defizit abgeschlossen hat, erklärt sich in der Hauptsache aus den unfertigen Verhältnissen, welche in Folge des Um- und Erweiterungsbaues der Klinik (vergl. Kap. 14 Tit. 36 des Extraordinariums für 1890/91 und die Bemerkungen zu Kap. 14 Tit. 38 des Extraordinariums für 1892/93) in der Anstalt noch vorhanden waren, sowie aus der Steigerung der Lebensmittelpreise. Die Mehrausgaben sind namentlich an den Fonds für Beköstigung, für Wäschereinigung und für Beleuchtung entstanden, zu einem erheblichen Betrage aber durch Mehreinnahmen gedeckt worden, deren Steigerung der Anstaltsdirektor sich mit Erfolg hat angelegen sein lassen. Der in Höhe von 22 000 ℳ ungedeckt verbliebene Rest dieser Mehrausgaben soll bis zur Höhe von 20 000 ℳ durch Ueberweisung eines außerordentlichen Zuschusses gedeckt, im Uebrigen aber eingespart werden."

Zur Deckung eines Fehlbetrages bei den sächlichen Ausgabefonds der Frauenklinik 13 000 ℳ.

„Bei der Frauenklinik besteht ein Defizit von rund 14 000 ℳ, welches mit 3700 ℳ im Etatsjahre 1890/91 und mit rund 10 300 ℳ im Etatsjahre 1891/92 entstanden ist. Dasselbe hat seinen Grund einmal darin, daß die sächlichen Ausgabefonds der Anstalt unzulänglich waren, weshalb durch den Etat für 1892/93 unter Kap. 119 Tit. 8 eine Erhöhung derselben um jährlich 2000 ℳ herbeigeführt worden ist, sodann in der Steigerung der Preise aller Lebensmittel und des Feuerungsmaterials, sowie darin, daß eine vollständig neue Kücheneinrichtung beschafft werden mußte. Zur Beseitigung dieses Defizits ist Mangels anderweiter Deckungsmittel die Ueberweisung eines außerordentlichen Zuschusses von 13 000 ℳ in Aussicht genommen. Der darüber hinausgehende Betrag von 1000 ℳ soll durch Einsparung gedeckt werden".

Für das technische Unterrichtswesen.

Tit. 58. Zur Beschaffung von Modellen, Apparaten, Wandtafeln ꝛc., für den Unterricht im Dampfmaschinenbau an der technischen Hochschule zu Berlin, zweite und letzte Rate 4000 ℳ.

Tit. 59. Zur Begründung einer Lehrmittelsammlung für das an der technischen Hochschule zu Berlin neu einzuführende Kolleg über Materialienkunde 2500 ℳ.

„Vergl. Kap. 123 Tit. 6 und 12 des Ordinariums."

Tit. 60. Zur Verstärkung einiger Lehrmittelfonds der technischen Hochschule zu Berlin, Hannover und Aachen 39 500 ℳ.

„Verschiedene Lehrmittelsammlungen der technischen Hochschulen bedürfen, um den Fortschritten der Technik nachzukommen, der Erneuerung oder Ergänzung in einem Maße, welchem mit den ordentlichen Fonds nicht genügt werden kann. Es gilt dies besonders von dem Gebiete der Elektrotechnik, auf welchem die Entwickelung am rapidesten ist und am meisten neue Apparate ꝛc. beschafft werden müssen, wenn es möglich bleiben soll, im Unterricht jedem neuen Fortschritt zu folgen. Aus diesem Grunde wird ein Extraordinarium von 39 500 ℳ erbeten, von denen etwa 30 000 ℳ zur vollständigen Ausrüstung des elektrotechnischen Laboratoriums in Berlin verwendet werden sollen. Außerdem sind für diese Anstalt bestimmt zur Ergänzung der Modellsammlung für Wasserbau und für den Unterricht über Maschinenelemente etwa 5000 ℳ, während zur Vervollständigung des Lehrmittelfonds für Geodäsie in Hannover 3000 ℳ und

zur Beschaffung von Lehrmitteln auf dem Gebiete der organischen Chemie in Aachen 1500 ℳ aufgewendet werden sollen".

B. Medizinalwesen.

Dauernde Ausgaben.

Kap. 125.

Tit. 2. „Weniger: 1. Erledigte Aussterbebesoldungen:

a) eines Amtsphysikers im Reg.-Bezirk Cassel . . . . . 750 ℳ
b) des Kreiswundarztes des Stadtkreises Hannover und des Kreiswundarztes in Wiesbaden je 600 ℳ, zusammen 1 200 „
2. Besoldung der entbehrlich gewordenen Kreiswundarztstelle des Kreises Düren, Reg.-Bez. Aachen . . . . . 600 „
zusammen . . . 2 550 ℳ

Mehr: Besoldung für einen Physikus auf Helgoland (Reg.-Bez. Schleswig) . . . 900 „
bleibt weniger . . . 1 650 ℳ.

Die Anstellung eines besonderen Physikus auf Helgoland ist wegen der isolirten Lage der Insel erforderlich".

Tit. 7. Zuschuß für das Charité-Krankenhaus in Berlin.

„Mehr: 1. Wohnungsgeldzuschuß für den ärztlichen Direktor in Folge Verwendung der Dienstwohnung desselben für Anstaltszwecke . . . . . 900 ℳ

2. Von Kap. 125 Tit. 8 übernommen — auf Grund des Vermerks im Etat für 1892/93 bewilligte Besoldungszulagen:

a) für die Büreau- und Kassen-Beamten . . . . . 1 200 ℳ
b) für die Oekonomie- und Stations-Beamten . . . 600 „
zusammen . . . 1 800 „

3. Besoldungen und Wohnungsgeldzuschuß für 2 Büreauassistenten bezw. je 1800 ℳ und 540 ℳ zusammen . 4 680 ℳ unter Wegfall der Remunerationen für 2 Büreaudiätare von . . . 3 300 „
noch . . . 1 380 „
(siehe die dem Etat des Finanz-Ministeriums bei Kap. 57 Tit. 5 beigefügte Denkschrift).

4. Nach Maßgabe des Dienstalters der Unterbeamten . . . . . 390 „
zusammen . . . 4 470 ℳ."

Institut für Infektionskrankheiten in Berlin.

Zu Tit. 8. „Weniger: 1. Uebertragen auf Kap. 125 Tit. 7 . . . . . 1 800 ℳ

2. Nach Maßgabe des Dienstalters der Unterbeamten . . . . . 550 „
zusammen . . . 2 350 ℳ."

Unter den sonstigen Ausgaben für medizinalpolizeiliche Zwecke hat Tit. 18 „Zu Unterstützungen für aktive und für ausgeschiedene Medizinalbeamte, sowie für Wittwen und Waisen von Medizinalbeamten" eine Erhöhung um 10 000 ℳ auf 55 000 ℳ erfahren, weil der Fonds „in seiner bisherigen Höhe sich als gänzlich unzureichend" erwiesen hat.

Einmalige und außerordentliche Ausgaben.

Kap. 15.

Tit. 61. Zur Einrichtung von Fortbildungskursen in der öffentlichen Gesundheitspflege für Kreisphysiker und Regierungs-Medizinalräthe, dritte Rate 20 000 ℳ.

„Die Kosten der Einrichtung von Fortbildungskursen 2c. sind im Ganzen auf etwa . . 150 000 ℳ berechnet.

Durch die Staatshaushalts-Etats für 1891/92 und 1892/93 sind bewilligt je 20 000 ℳ . . . . . 40 000 „
sodaß noch flüssig zu machen sind . . . 110 000 ℳ.

Als dritte Rate sind hiervon in den vorliegenden Etat 20 000 ℳ eingestellt worden.

In der Bemerkung zu Kap. 14 Tit. 82 des Staatshaushalts-Etats für 1891/92 ist ausgesprochen, daß für die einzuberufenden Beamten Reisekosten und Tagegelder aus dem Fonds gezahlt werden sollen. Die Erfahrung hat gelehrt, daß den einberufenen Beamten auch das Honorar für die Universitätslehrer, welche die Kurse abhalten, und der Betrag, welcher für Verbrauch von Materialien zu entrichten ist, nicht füglich auferlegt werden kann, wenn dauernd auf einen dem Zwecke entsprechenden ausreichenden Besuch der Kurse soll gerechnet werden können, da die Beamten durch die Theilnahme an denselben nicht unerhebliche Einbußen an ihren Einnahmen aus der Praxis, sowie aus den dienstlichen Gebühren erleiden, außerdem auch die Beschaffung der für die Kurse erforderlichen Mikroskope ihnen Kosten bereitet. Es ist daher beabsichtigt, in Zukunft diese durchschnittlich etwa 60 ℳ für jeden Theilnehmer an den Kursen betragenden Kosten auf Staatsfonds zu übernehmen. Eine Erhöhung der für die Kurse in Aussicht genommenen Summe von insgesammt 150 000 ℳ wird dadurch nicht erforderlich werden".

II. Etat der landwirthschaftlichen Verwaltung.

(Anlagen Bd. II Nr. 19.)

Dauernde Ausgaben.

Kap. 103.

A. Thierärztliche Hochschulen.

Tit. 1. Thierärztliche Hochschule in Berlin. Mehr an Besoldungen 120 ℳ in Folge der in Aussicht genommenen Einführung von Dienstalterszulagen.

Tit. 2. Thierärztliche Hochschule in Hannover. Mehr an Besoldungen 2280 ℳ, nämlich für einen zweiten Verwaltungsbeamten 1800 ℳ, in Folge Einführung der Dienstalterszulagen 480 ℳ.

B. Veterinärwesen.

Tit. 12. Besoldungen. Mehr 2314,30 ℳ. Begründung: „1. Wie seit einer Reihe von Jahren sollen auch in dem Etatsjahre 1893/94, entsprechend dem hervortretenden Bedürfnisse, 4 neue Kreisthierarztstellen begründet werden mit einem Gehalte von je 600 ℳ . . . . . 2 400 ℳ

2. In Folge Ausscheidens des bisherigen Stelleninhabers ist die Physikatsthierarztstelle in Meisenheim, mit welcher eine Besoldung von 685 ℳ 70 Pf. (darunter 85 ℳ 70 Pf. künftig wegfallend) verbunden war, in seine Kreisthierarztstelle mit 600 ℳ umgewandelt worden. Es kommen daher in Abgang . . . 85,70 „
Bleiben mehr . . . 2 314,30 ℳ."

Tit. 15. „Persönliche Zulagen für die Departementsthierärzte in Königsberg und Danzig (künftig wegfallend) 4800 ℳ.

Die Thätigkeit der Departementsthierärzte in den von der Rotzkrankheit und anderen Thierseuchen stark heimgesuchten bezw. bedrohten Regierungsbezirken Königsberg und Danzig wird durch die ihnen obliegenden amtlichen Geschäfte in solchem Umfange in Anspruch genommen, daß ihnen zum Erwerbe ihres Unterhalts durch Privatpraxis keine Zeit übrig bleibt. Es ist daher erforderlich geworden, diesen Beamten persönliche Zulagen zum Betrage von je 2400 ℳ zu gewähren, wie eine gleiche persönliche Zulage in neuerer Zeit bereits den Departementsthierärzten zu Posen, Bromberg, Oppeln, Magdeburg und Merseburg bewilligt worden".

Vermischtes.

Sachsen-Koburg-Gotha. Bewegung der Bevölkerung. Nach den Mittheilungen des statistischen Bureaus des Herzoglichen Staatsministeriums zu Gotha (Jahrg. 1892) sind in den fünf Jahren von 1886 bis einschl. 1890 im Herzogthum Sachsen-Coburg-Gotha 33 878 Kinder lebend geboren, d. h. in jedem Jahre durchschnittlich 33,4 auf je 1000 Bewohner, und starben (ausschl. der 1228 Todtgeborenen) 22 091 Personen, mithin in jedem Jahre durchschnittlich 21,8 auf 1000 Bewohner. Der Geburtenüberschuß bezifferte sich hiernach auf 11 787, während nach dem Ergebniß der beiden

letzten Volkszählungen eine Zunahme der Bevölkerung um nur 7684 in den fünf Jahren festgestellt worden ist. Die höchste Sterbeziffer seit 1885 wurde im Jahre 1886 beobachtet, als 4679 Personen (28,4 ‰ der Bev.) starben, die niedrigste im Jahre 1891, in welchem 4236 Personen (20,4 ‰) gestorben sind. Die Steigerung der Sterbeziffer im Influenzajahre 1890 war nur unerheblich (auf 21,0 ‰). Die Zahl der Lebendgeborenen erreichte ihre größte Höhe seit 1885 im Jahre 1891, in welchem 7120 Kinder, entsprechend 34,3 ‰ der Bevölkerung lebend geboren wurden. Die Prozentzahl der außerehelich Geborenen ist von 11,9 im Jahre 1887 auf 10,9 im Jahre 1891 gesunken.

Hamburg. Der Senat von Hamburg hat unter dem 31. Oktober 1892 die Bürgerschaft um ihre Zustimmung ersucht, daß der Baudeputation zur Erbauung einer Verbrennungsanstalt für städtische Abfallstoffe am Bullerdeich die Summe von 480 000 ℳ bewilligt und die Finanzdeputation ermächtigt werde, diesen Betrag auf dem Anleihewege zu decken. Die Anlage ist in ihrem Umfange vorläufig so berechnet, daß die Abfallstoffe der inneren Stadt nebst St. Georgi und der Vorstadt St. Pauli, also einer Bevölkerung von etwa 330 000 Einwohnern, verbrannt werden können: dieselbe würde außerdem für die Beseitigung der Waarenabfälle aus dem Freihafengebiet und, soweit angängig, auch der Abfälle aus den Schiffen, nach Ausscheidung der Schlacken und der Asche, dienen können. Für den Fall der Ausdehnung des Verbrennungsverfahrens auf das Vorortsgebiet dürfte die Errichtung einer zweiten Anstalt ins Auge gefaßt werden. Die Ausführung der Anstalt ist in der Weise gedacht, daß die Mitte derselben die große Ofenhalle nebst Schornstein und Maschinenhaus bildet. Die beladenen Abfuhrwagen fahren direkt in die Ofenhalle hinein, wo sodann durch Laufkräne die Wagenkasten von den Wagengestellen gehoben und unmittelbar über den Ofenzellen, deren 36 vorhanden sein werden, entleert werden können.

In der Nähe der Anstalt befinden sich Schuppen, in welchen die bei der Verbrennung bleibenden Rückstände (Asche und Schlacken) weiter verarbeitet werden. Dieselben dienen theils zur Befestigung von Wegen, theils werden sie zur Herstellung von Mörtel und Cement konkret verwendet. Im Anschluß an die Arbeitsschuppen sind für die Arbeiter bestimmte Räume vorgesehen, in welchen sich genügende Wasch- und Badevorrichtungen befinden. Um eine zuverlässige Uebersicht über die Leistung der Anstalt zu ermöglichen, ist an der Einfahrt die Errichtung eines Waagehäuschens mit Centesimalwaage geplant. Schließlich ist die Erbauung eines Verwaltungsgebäudes, in welchem sich die Wohnung des Verwalters bezw. des leitenden Maschinisten nebst Bureau befinden, in Aussicht genommen. Der Platz bietet noch Raum, um eine Erweiterung der Anstalt zuzulassen, sowie Stallungen für die bei dem Abfuhrbetrieb erforderlichen Pferde und Wagenschuppen herzustellen.

Nachweisungen über den Stand der Cholera im Deutschen Reiche.

Namen der Ortschaften (mit Angabe des Verwaltungsbezirks)	Einwohnerzahl (letzte Volkszählung)	Tag des Ausbruchs der Krankheit	Bestand bei der letzten Anzeige	Neu erkrankt sind	Erkrankt von außerhalb zugegangen sind	Summe von Spalte 4, 5 und 6	In der Berichtszeit sind			
							genesen	erkrankt nach außerhalb abgegangen	gestorben	Bestand geblieben
1.	2.	3.	4.	5	6.	7.	8.	9.	10.	11.
Ergänzende und berichtigende Nachweisung über den Stand der Cholera										
a) vom 25. bis 31. Dezember 1892.										
Preußen.										
Reg.-Bez. Schleswig.[1]										
Schulau (Kreis Pinneberg)	361	31. August	—	1	—	1	—	—	—	1
b) vom 1. bis 7. Januar 1893.										
Desgl.[2]	361	31. August	1	—	—	1	—	—	—	1
c) vom 8. bis 14. Januar 1893.										
Desgl.[3]	361	31. August	1	—	—	1	—	—	1	—
d) vom 15. bis 21. Januar 1893.										
Desgl.[4]	361	31. August	—	2	—	2	—	—	1	1
e) vom 22. bis 28. Januar 1893.										
Desgl.[5]	361	31. August	1	—	—	1	—	—	—	1
Nachweisung über den Stand der Cholera am 4. Februar 1893.										
Preußen.										
Reg.-Bez. Merseburg.										
Nietleben (Saalkreis)	960	14. Jan.	71	5	—	76	3	—	6	67
Trotha (desgl.)	3 473	23. Jan.	4	—	—	4	4	—	—	—
Morl (desgl.)	685	25. Jan.	1	—	—	1	1	—	—	—
Wettin (desgl.)	3 080	28. Jan.	1	—	—	1	—	—	1	—
Cröllwitz (desgl.)	2 161	30. Jan.	—	4	—	4	—	—	1	3
Lettin (desgl.)	1 815	3. Febr.	—	2	—	2	—	—	1	1
Reg.-Bez. Schleswig.[4]										
Schulau (Kreis Pinneberg)	361	31. August	1	—	—	1	1	—	—	—
Altona (Stadtkreis)	143 249	19. August	2	15	—	17	—	—	9	8
Hamburg.										
Stadt und Vororte	569 260	16. August	14	1	—	15	5	—	—	10

[1]) Ergänzung zu S. 11. — [2]) Desgl. zu S. 31. — [3]) Desgl. zu S. 43. — [4]) Berichtigung zu S. 45, Ergänzung zu S. 59. — [5]) Ergänzung zu S. 71.

Redigirt im Kaiserlichen Gesundheitsamt. — Verlag von Julius Springer in Berlin. — Druck von Emil Dreyer in Berlin.

Sterblichkeit in deutschen Städten mit 40 000 und mehr Einwohnern. 5. Woche vom 29. Jan. bis 4. Febr. 1893.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene der vorangegangenen Woche	Todtgeborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in der Berichtswoche	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in den Jahren 1891 bis 1890	Todes-Ursachen: Pocken und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr.-nervöse Fieber)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorg.	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsam. Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
† Aachen	107 472	67	3	38	13	18,4	25,6	—	—	—	—	—	7	4	2	1	1	25	—
† Altona	152 004	114	1	92	32	31,5	23,7	—	—	1	—	—	15	7	9	8	8	59	1
† Augsburg	80 654	54	5	26	11	16,8	28,2	—	—	1	—	—	2	4	3	1	1	16	—
† Barmen	122 899	94	2	31	9	13,1	21,0	—	—	2	—	—	7	5	2	—	—	15	—
† Berlin	1 714 938	993	35	591	179	17,9	24,1	1	9	37	4	8	87	55	24	6	6	351	15
† Beuthen	42 289	27	—	17	7	20,9	29,7	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	16	—
† Bielefeld	42 544	33	1	23	5	28,1	20,4	—	—	4	—	—	4	—	—	—	—	15	—
† Bochum	51 132	41	3	20	5	20,3 [1]	26,3	—	—	2	—	—	4	3	—	—	—	11	—
† Bonn	41 776	30	5	12 [2]	3	14,9 [3]	26,8	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	9	1
† Braunschweig	109 249	91	4	39	13	18,6	23,6	—	—	5	—	—	5	4	4	1	1	20	1
† Bremen	134 700	90	5	47 [4]	11	18,1 [4]	20,2	—	1	1	—	—	7	7	—	—	—	30	1
† Breslau	353 551	244	9	203 [5]	73	29,9 [5]	29,9	—	—	6	—	—	25	44	15	2	2	105	8
Bromberg	44 037	16	2	15	3	17,7	23,6	—	1	—	—	—	3	3	1	—	—	7	—
† Charlottenburg	94 679	78	3	33	10	18,1	24,9	—	3	1	—	—	5	4	3	—	—	17	—
† Chemnitz	153 490	101	4	77	43	26,1	31,2	1	—	2	—	—	5	5	2	—	—	61	1
Danzig	123 198	69	1	52	14	21,9	27,4	—	1	3	—	—	2	13	—	—	—	29	4
† Darmstadt	59 031	30	1	18	2	15,9	20,5	—	—	2	—	—	3	1	—	—	—	12	—
† Dortmund	95 465	72	1	34	3	18,5	25,0	—	—	6	2	—	5	4	1	—	—	16	—
† Dresden	304 519	186	12	125 [6]	32	21,3 [6]	23,5	2	1	6	—	1	18	16	7	1	1	73	1
† Düsseldorf	159 858	137	3	64	22	20,8	22,7	—	—	1	—	—	6	15	—	—	—	41	1
† Duisburg	65 363	60	3	34	10	27,0	24,8	—	—	7	—	—	4	6	1	—	—	14	2
† Elberfeld	134 517	100	3	36	10	13,9	21,5	—	—	3	—	—	7	6	—	—	—	18	2
† Elbing	43 281	41	3	25	7	30,0	29,5	—	—	—	—	—	2	2	3	1	1	17	1
† Erfurt	79 580	49	2	26	6	17,0	22,5	—	—	1	—	—	6	3	—	—	—	14	2
† Essen	85 753	73	4	33	9	20,0	25,6	—	—	7	—	—	5	6	1	—	—	14	—
† Frankfurt a. M.	193 144	94	5	61	14	16,4	19,3	—	—	6	—	—	7	9	3	—	—	34	2
† Frankfurt a. O.	56 593	35	3	15	5	13,8	27,0	—	—	1	—	—	4	1	—	—	—	8	1
† Freiburg i. B.	52 820	20	—	16 [7]	6	15,8 [7]	23,9	—	—	1	—	—	2	2	—	—	—	11	—
† Fürth	47 202	19	1	22	11	24,2	27,6	—	—	1	—	—	5	4	1	—	—	11	—
† Gera	42 412	34	2	21	8	25,7	29,0	—	3	1	—	—	2	2	5	—	—	8	—
† M.-Gladbach	52 418	44	1	20	3	19,8	25,0	—	—	—	—	1	1	7	1	—	—	10	—
† Görlitz	65 460	46	1	34	10	27,0	26,3	3	—	2	—	—	2	11	1	—	—	15	—
† Halle	111 435	97	2	40 [8]	15	18,7 [8]	24,3	—	—	1	—	—	5	7	2	—	—	22	3
† Hamburg u. Vororte	612 933	418	9	223	53	18,9	25,1	—	3	5	2	1	34	35	9	1	1	120	14
† Hannover	175 920	124	2	72	22	21,3	20,9	1	—	2	—	—	9	10	—	—	—	49	1
† Karlsruhe	80 204	45	—	23	5	14,9	19,6	—	—	—	1	—	1	3	—	—	—	18	—
† Kassel	76 814	40	1	20	7	13,5	19,9	—	1	—	1	—	2	4	—	—	—	12	—
† Kiel	78 195	50	—	23	5	15,3	22,8	—	—	1	—	1	2	7	1	1	1	11	—
† Köln	303 508	229	6	124	34	21,2	25,7	5	—	10	2	1	14	17	5	—	—	70	—
Königsberg i. Pr.	167 099	107	2	87	33	27,1	30,2	—	3	5	—	—	4	11	8	2	2	55	1
† Krefeld	113 198	76	5	37	10	17,0	23,9	1	—	—	—	2	5	8	—	—	—	20	1
† Leipzig	388 479	306	3	132	42	17,7	22,7	—	3	7	—	—	16	22	4	—	—	78	2
† Liegnitz	48 695	32	2	24	6	25,6	30,4	—	1	1	—	—	1	8	1	1	1	10	2
† Lübeck	67 821	41	—	8	2	6,1	21,0	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	—
† Magdeburg	224 303	198	6	82	18	19,0	26,5	1	1	7	—	—	7	7	6	1	1	47	6
† Mainz	75 025	50	2	24	3	16,6	22,5	—	—	3	—	—	3	4	—	—	—	13	1
† Mannheim	88 247	58	2	40	13	23,6	21,4	—	1	—	1	—	5	10	1	—	—	21	1
† Metz	63 345	28	2	18	2	14,8	21,4	—	—	1	—	—	4	2	1	—	—	10	—
† Mülhausen i. E.	80 579	48	5	53	10	34,2	23,9 [1]	3	1	9	2	—	9	6	3	3	3	19	1
† München	386 202	268	12	140	47	18,9	28,2	—	—	1	1	—	18	21	8	1	1	90	1
† Münster	52 068	26	1	26	10	26,0	24,5	—	—	1	—	—	5	3	1	1	1	16	—
† Nürnberg	156 902	97	4	64	25	21,2	26,1	—	1	2	—	—	10	18	—	—	—	33	—
† Osnabrück	42 011	32	2	19	3	23,5	22,0	—	—	4	—	—	2	3	—	—	—	9	1
† Plauen i. V.	49 156	41	—	23	7	24,3	25,2	—	—	—	—	—	1	2	5	—	—	15	—
† Posen	70 304	53	2	38	4	28,1	29,0	—	2	2	—	—	3	6	—	—	—	25	—
† Potsdam	55 804	39	2	24 [9]	6	22,4 [9]	23,5	—	1	—	—	—	4	1	1	—	—	17	—
† Remscheid	43 670	27	—	18	8	21,4	21,2	—	—	5	—	—	2	2	—	—	—	9	—
Rixdorf	42 375	54	4	20	10	24,5	28,6 [2]	—	—	2	—	—	—	3	1	1	1	13	1
† Rostock	47 021	31	1	16	4	17,7	20,4	—	—	2	—	—	1	2	1	1	1	10	—
† Spandau	52 265	41	2	18	6	17,9	23,2	—	—	—	1	—	3	4	—	—	—	9	1
† Stettin	124 849	105	2	50	19	20,8	25,8	—	—	1	—	—	5	2	3	1	1	39	—
† Straßburg i. E.	129 450	96	—	54	11	21,7	25,7	5	1	4	1	—	5	8	—	—	—	28	2
† Stuttgart	131 082	81	1	55	13	21,8	20,1	—	—	4	—	—	10	8	1	—	—	30	2
† Wiesbaden	69 431	38	3	23	3	17,2	19,3	—	—	—	—	—	3	—	—	—	—	18	2
† Würzburg	64 155	34	1	25	6	20,3	25,4	—	1	1	—	—	3	9	—	—	—	11	—
† Zwickau	46 758	31	1	15	6	16,7	27,7	—	—	—	—	—	2	2	—	—	—	9	2

[1] Durchschnitt 1886/90. — [2] Desgl. 1887/90. — [3] Ohne Ortsfremde 10 = 12,4 ‰. — [4] Desgl. 44 = 17,0 ‰. — [5] Desgl. 195 = 28,7 ‰. — [6] Desgl. 113 = 19,3 ‰. — [7] Desgl. 13 = 12,8 ‰. — [8] Desgl. 35 = 16,3 ‰. — [9] Desgl. 22 = 20,5 ‰.

Sterblichkeit in größeren Städten des Auslandes. Woche vom 29. Januar bis 4. Februar 1898.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene	Todtgeborene	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene 0—1 Jahr	Gestorbene auf 1000 Einw. u. aufs Jahr berechnet	Todes-Ursachen: Masern und Röthein	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorg.	Akute Darmkrkh. im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod.
Amsterdam bis 28. Januar	437 441	312	17	169	39	20,1	4	—	2	—	2	26	31	6	—	—	95	3
Brünn bis 28. Januar	96 761	71	2	56	18	30,1	—	—	3	—	—	11	10	8	.	.	23	1
Brüssel	180 147	83	3	91	13	26,3	5	—	—	—	—	8	21	2	.	.	53	2
Budapest bis 28. Januar	539 516	376	22	317	92	30,6	—	2	12	1	—	47	75	9	.	.	166	5
Christiania	156 500	66	1	67	19	22,3	1	2	2	—	—	11	9	4	.	.	38	—
Dublin	349 594	191	.	168	.	25,1	—	—	1	.	.	.	3	3	.	.	161	.
Edinburg	267 261	125	.	105	18	20,5	3	2	3	3	.	9	1	2	.	.	82	.
Glasgow	677 883	423	.	306	.	23,5	19	7	6	.	.	.	13	6	.	.	255	.
Graz bis 28. Januar	115 006	81	3	58	9	26,2	2	—	—	—	—	11	8	1	.	.	35	1
Kopenhagen	334 000	186	4	139	36	21,6	—	1	4	1	1	17	26	—	.	.	83	6
Krakau bis 28. Januar	77 144	48	3	54	7	36,4	1	1	1	2	1	17	10	3	—	—	17	1
Lemberg bis 28. Januar	131 129	99	8	82	16	32,5	—	1	3	1	1	14	15	4	.	.	43	—
Liverpool	510 486	361	.	226	53	23,1	5	3	2	.	.	.	3	1	.	.	196	17
London	4 365 551	2768	.	1673	334	20,3	12	30	46	9	6	161	195	21	.	.	1145	48
Lyon bis 21. Januar	438 077	164	16	220	20	26,1	—	—	6	2	—	34	70	5	—	—	103	—
Manchester	515 567	356	.	238	52	24,1	4	3	5	.	.	.	2	9	.	.	209	6
Moskau bis 21. Januar	753 469	.	19	531	140	36,6	11	19	13	1	3	88	22	26	.	.	348	.
New-York bis 21. Januar	1 863 125	823	67	866	188	24,2	9	17	59	3	7	96	225	22	.	.	398	30
Odessa	315 900	.	12	155	37	25,2	1	3	6	—	2	19	7	4	4	3	110	3
Paris	2 424 705	1184	82	1095	160	23,5	8	1	30	16	3	189	186	50	.	.	582	30
Petersburg bis 28. Januar	954 400	493	21	576	150	31,4	2	10	8	9	—	102	35	47	—	—	365	.
Prag und Vororte	322 910	236	7	180	50	29,0	2	2	4	3	1	28	21	5	.	.	106	8
Rom bis 14. Januar	440 596	269	12	202	43	23,8	—	2	6	2	1	14	25	7	.	.	138	7
Stockholm bis 28. Januar	248 051	131	1	102	19	21,4	—	7	11	1	—	14	14	5	.	.	48	2
Triest	158 549	.	.	95	22	31,2	—	—	2	—	—	.	.	.	.	.	90	3
Venedig bis 23. Januar	162 326	65	7	102	16	32,7	—	—	2	—	1	5	20	4	.	.	67	3
Warschau bis 28. Januar	490 417	357	28	305	85	32,3	2	8	2	1	3	37	76	18	.	.	157	1
Wien	1 435 931	911	64	588	162	21,3	14	4	30	2	2	94	105	26	—	—	295	16

Aus den Krankenhäusern einzelner Großstädte.

(Verzeichniß derselben ist auf S. 33 abgedruckt.)

Für die Woche vom 29. Januar bis 4. Februar 1898.

Krankheitsformen	Aufgenommene (Gestorbene) in Krankenhäusern zu: Berlin[1])	Breslau	Magdeburg	München	Leipzig	Hamburg
Masern	3	5	--	—	—	—
Scharlach	9 (1)	—	—	1	1	4
Diphtherie	60 (21)	1 (2)	7 (5)	—	2	14 (3)
Croup	1	—	—	—	--	--
Unterleibstyphus	4 (1)	1	—	1	3	8 (1)
Brechdurchf. inkl. Ruhr	3 (3)	1	—	—	—	—
Kindbettfieber	7 (4)	—	1	—	2 (1)	1
Wechselfieber	1	—	—	—	—	3
Rose	12	3	2	—	1	1
Syphil. inkl. Gonorrhöe	90	13	8 (1)	26	23	56
Lungen- u. Brustfell-Entzündung	26 (11)	12 (4)	6 (1)	11 (2)	6 (1)	21 (9)
Lungenschwindsucht	42 (38)	5 (6)	3 (2)	10 (1)	15 (5)	23(14)
Andere Erkrankung. d. Athmungsorgane	77 (4)	17 (4)	7	40 (1)	11	32 (2)
Akuter Darmkatarrh	9 (1)	2 (3)	3	1	6	17
Chron. Alkoholismus	11	1	2	—	3	6 (1)
Ak. Gelenkrheumatism.	31	11	8	16	7	13
And. rheumat. Krankh.	33	1	15	20	13	17
Verletzungen	76 (3)	51 (3)	16	50	17	48
Alle übrigen Krankh.	614 (59)	55 (7)	97 (10)	250 (9)	128 (7)	360(24)
Summe	1111(146)	179 (29)	170(19)	426(13)	238(14)	654(54)
Verbliebener Bestand	4 864[2])	641	839	1 643	1 105	3 067

Aus deutschen Stadt- u. Landbezirken.

Gemeldete Erkrankungen.

Nach amtlichen Quellen (Frankfurt a. O., Nürnberg ärztliche Vereine.)	Zeitangabe	Unterleibstyphus	Masern	Scharlach	Diphtherie	Kindbettfieb.
Stadt Berlin	29./1.-4./2.	5	30	[1])49	[1])68	17
„ Breslau	desgl.	—	76	9	12	—
„ Frankfurt a. O.	desgl.	—	6	6	—	—
R.-B. Aachen	desgl.	3	165	—	11	—
„ Arnsberg	desgl.	21	263	56	187	3
„ Aurich	desgl.	—	34	2	10	1
„ Düsseldorf	desgl.	14	141	55	187	4
„ Erfurt	desgl.	10	69	24	30	1
„ Hannover	.	.	.	.	.	.
„ Hildesheim	desgl.	2	32	17	59	2
„ Königsberg	22./1.-4./2.	12	66	182	130	1
„ Lüneburg	29./1.-4./2.	—	35	15	20	—
„ Marienwerder	22./1.-4./2.	13	20	69	31	1
„ Minden	29./1.-4./2.	3	326	8	87	6
„ Münster	desgl.	2	27	3	17	—
„ Osnabrück	22./1.-28./1.	1	4	3	25	—
„ Posen	29./1.-4./2	14	165	4	38	1
„ Schleswig	desgl.	17	61	67	107	2
„ Sigmaringen	1./12.-31./12.	4	1	2	[2])5	1
„ Stade[3])	29./1.-4./2.	9	38	11	9	1
„ Stettin	desgl.	5	20	14	66	5
„ Stralsund	desgl.	1	1	14	44	—
„ Trier	desgl.	7	1	—	40	6
„ Wiesbaden	desgl.	3	27	14	70	3
Stadt München	desgl.	2	5	5	[2])42	1
„ Nürnberg	desgl.	1	1	5	[2])25	2
Herzgth. Braunschweig	desgl.	2	1	10	32	—
Reuß ä. L.[4])	1./1.-31./1	—	4	9	16	—
Schaumburg-Lippe	23./1.-4./2.	—	60	1	7	—
Stadt Lübeck	desgl.	—	—	5	7	—
Hamburg u. Vororte	desgl.	14	5	22	32	3

Witterung. Woche vom 29. Januar bis 4. Februar 1898.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C° Maxim.	Minim.	Luftdruck in mm Morgens	Mittags	Abends	Relat. Feuchtigkeit d. Luft Morgens	Mittags	Abends	Höhe des Niederschlages mm	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
Berlin	29. Januar	— 0,4	— 8,2	753,8	758,5	757,6	91	78	93	—	SSO—SSW	3
	30. „	2,7	— 5,1	755,7	756,1	759,8	94	87	100	—	SSW-WSW	1—2
	31. „	5,8	1,8	762,1	759,9	757,2	97	78	96	0,4	SW	2
	1. Februar	4,8	2,8	753,6	748,9	771,7	95	95	95	2,0	SW	0—1
	2. „	3,2	2,1	754,5	755,2	752,2	96	94	89	8,5	W	3—4
	3. „	2,7	— 3,7	759,6	767,0	771,6	92	76	73	3,0	ONO	3
	4. „	— 3,5	— 8,1	774,6	775,2	775,3	86	55	78	—	SO	2
München	29. Januar	0,5	— 8,3	718,0	716,9	716,8	90	74	80	1,0	NO	1,9
	30. „	5,6	— 3,5	718,6	720,5	722,8	82	76	87	0,9	SW	3,2
	31. „	8,9	— 1,4	724,1	722,3	721,3	32	71	80	—	SW	1,5
	1. Februar	9,2	1,6	716,7	714,2	714,7	62	76	84	3,6	SW	6,9
	2. „	3,7	1,0	718,6	717,6	715,4	80	89	93	15,2	SW	5,8
	3. „	1,6	— 0,6	715,3	720,0	722,7	90	89	83	0,7	NW	2,8
	4. „	— 0,8	— 9,2	724,7	725,4	726,3	84	70	56	0,4	NO	4,1

[1]) 2 Fälle von Scharlach-Diphtherie. — [2]) Einschl. Croup. — [3]) Masern epidemisch in einem Kirchspiel des Kreises Zeven. — [4]) Physikats-Bezirk Greiz. — [5]) Der Bericht aus dem St. Hedwigs-Krankenhause fehlt.

Ort bezw. Bezirk	vom 4./1. b. 11./1. erkr.	geſt.	vom 11./1. b. 18./1. erkr.	geſt.
Soutſch Bulak	17	8	39	13
Tebriz	79	27	37	15
Zendjan	29	13	18	8
Khoremabad	39	17	17	11
Nehavend	28	11	—	—
Melayir	18	13	—	—
Kum	28	15	—	—
Bezirk Saveh	43	19	38	16
Telarim	35	14	28	11
Schiraz	29	16	23	13
Bender Abbas	19	9	17	10
im Ganzen	364	162	217	97

Aus Kermanſchah iſt ſeit dem 6. Januar keine Erkrankung und kein Sterbefall an Cholera gemeldet worden. (Mittheilung vom 19. Januar.)

Vereinigte Staaten von Amerika. Zufolge „Abstract of sanitary reports“ S. 60 hat die Zahl der Choleraerkrankungen und Todesfälle, welche im September v. J. in der Stadt New-York beobachtet ſind, 10 bezw. 8 betragen. Im Hafen von New-York wurden im Auguſt 1, im September 43 Todesfälle bei insgeſammt 72 Cholera- und 56 choleraverdächtigen Erkrankungen auf 7 Schiffen feſtgeſtellt. Auf See hatten die genannten Schiffe bereits 76 Perſonen an Cholera verloren.

Oſtindien. Kalkutta. (Vgl. S. 64.) In der Zeit vom 1. bis 7. Januar ſind 19 Todesfälle an Cholera vorgekommen.

Gelbfieber. In Havanna ſind im Laufe des Dezember v. J. 33 Perſonen an Gelbfieber geſtorben. Während der Woche vom 30. Dezember bis 5. Januar betrug die Zahl der Todesfälle 11, vom 6. bis 12. Januar 5; diejenige der Neuerkrankungen wurde auf 18 bezw. 10 geſchätzt. (Abstr. of sanit. reports vom 20 und 27. Januar.)

Flecktyphus. Amtlicher Nachricht aus Marienwerder vom 20. Januar zufolge ſind in dem Dorfe Szczuka des Kreiſes Strasburg gegen Ausgang des vergangenen Jahres 3 Fälle von Flecktyphus vorgekommen. Am 30. November erkrankte ein Kuhhirt, am 8. Dezember deſſen Dienſtherr und am 11. Dezember die Stieftochter des letzteren. Eine Einſchleppung der Krankheit iſt nicht nachgewieſen worden. Die vorgeſchriebenen geſundheitspolizeilichen Maßregeln wurden getroffen.

Aus den im Geſundheitsamte eingegangenen Meldungen ſind ferner hervorzuheben:

Pocken: Krakau, Prag, Venedig, London je 5, Mancheſter 3, Glasgow, Brüſſel je 2, Petersburg 3, Moskau 4, Odeſſa 6, Warſchau 13 Todesfälle; Reg.-Bez. Marienwerder 3, Wien 2, Prag 11, Petersburg 6 Erkrankungen; **Flecktyphus:** Moskau 3, Warſchau 2, New-York 11 Todesfälle; Petersburg 2 Erkrankungen; **Genickſtarre:** Kopenhagen 2, New-York 6 Todesfälle; Kopenhagen 6 Erkrankungen; **Inſluenza:** London 15, Kopenhagen 5 Todesfälle; Frankfurt a. O. 7, Nürnberg 4, Prag 5, Kopenhagen 417, Stockholm 37 Erkrankungen.

Mehr als ein Zehntel aller Geſtorbenen ſtarben an **Scharlach** (Durchſchnitt aller deutſchen Berichtsorte 1881/90: 1,39 %): in Gera — Erkrankungen ſind aus Berlin 49, Reg.-Bez. Königsberg 182, Wien 40, London 255 (Krankenhäuſer), Stockholm 50, Petersburg 44 gemeldet — Erkrankungen an **Maſern** wurden aus Breslau 76, aus den Reg.-Bezirken Aachen 165, Arnsberg 363, Düſſeldorf 141, Königsberg 130, Minden 326, Poſen 165, Fürſtenthum Schaumburg-Lippe 60, Wien 348, Budapeſt 44, Edinburg 193 gemeldet — an **Diphtherie und Croup** (1881/90: 4,49 %): in Bielefeld, Braunſchweig, Darmſtadt, Dortmund, Duisburg, Eſſen, Mainz, Mülhauſen i. E., Osnabrück, Remſcheid, Roſtock, Stockholm — Erkrankungen kamen in Berlin 88, in den Reg.-Bez. Arnsberg, Düſſeldorf je 187, Schleswig 107, Wien 60. Stockholm 53 zur Anzeige.

Maßregeln gegen Cholera ꝛc.

Deutſches Reich. Der Reichskanzler hat den Regierungen der Bundesſeeſtaaten mittelſt Rundſchreiben vom 4. Februar mitgetheilt, daß die gegenwärtigen geſundheitlichen Verhältniſſe in **Frankreich, Belgien** und den **Niederlanden** die Einſchleppung der Cholera auf dem Seewege nicht mehr befürchten laſſen, und daß es daher einer beſonderen ſanitätspolizeilichen Kontrole der aus den dortigen Seehäfen kommenden Schiffe nicht mehr bedarf. Gleichzeitig hat der Reichskanzler anheimgeſtellt, die ſeiner Zeit getroffenen Anordnungen außer Kraft zu ſetzen. —

Preußen. Der Miniſter der Medizinal-Angelegenheiten hat nachſtehenden Erlaß, betreffend die **telegraphiſche Mittheilung über etwa vorkommende Cholera-Erkrankungen und Todesfälle**, unterm 10. Februar an die Regierungs-Präſidenten gerichtet:

„Ew. Hochwohlgeboren erſuche ich unter Bezugnahme auf den Erlaß vom 27. Auguſt v. Js ergebenſt, die Telegramme über etwa vorkommende Erkrankungen und Todesfälle an Cholera von jetzt an gefälligſt doppelt, und zwar gleichlautend, das eine als Staatstelegramm an die Geheime Medizinal-Regiſtratur meines Miniſteriums, das andere als Reichsdienſtſache an das Büreau des Kaiſerlichen Geſundheits-Amts, hierſelbſt aufzugeben, ſowie die Landräthe und die Ortspolizeibehörden wegen der von ihnen zu erſtattenden Meldungen über erſte Fälle in den einzelnen Ortſchaften hiernach mit entſprechender Weiſung zu verſehen.“ —

Oeſterreich-Ungarn. Laut Erlaß der k. k. Miniſter des Innern und des Handels vom 25. Januar iſt das unterm 28. Oktober 1892 (vgl. Jahrg. 1892 S. 932 d. Veröff.) angeordnete **Verbot der Ein- und Durchfuhr** von Hadern, von alten Bekleidungsgegenſtänden mit Einſchluß von altem Schuhwerk, von Leib- und Bettwäſche in gebrauchtem Zuſtande **aus Ungarn aufgehoben.**

— Seitens der niederöſterr. Statthalterei iſt unterm 20. Januar an die unterſtellten Bezirkshauptmannſchaften ein Erlaß, betreffend die **Sicherung der verläßlichen Durchführung der Desinfektion** in den Gemeinden beim Auftreten von Infektionskrankheiten, insbeſondere bei Cholera, ergangen. In demſelben wird empfohlen, daß die Gemeinden ſich mit der im Auftrage des Miniſteriums des Innern verfaßten „Anleitung zur Desinfektion während einer Choleraepidemie“ (vgl. Jahrg. 1892 S. 932 d. Veröff.) verſehen und an der Hand dieſer Anleitung den Gemeindediener oder eine andere zuverläſſige

Persönlichkeit durch den Gemeindearzt oder durch den Schulleiter instruiren zu lassen.

— Der k. k. Minister des Innern hat im Nachtrage zu dem Erlasse vom 27. Dezember 1892 (S. 65 d. Veröff.) den Landesbehörden unterm 30. Januar bekannt gegeben, daß neuerdings in Bodenbach **Auswanderer** eingetroffen sind, welche Schiffskarten nach New-York führten, bei denen die Bezeichnung „Zwischendeck" in 2. Kajüte umgeändert war, (vgl. S. 65 d. Veröff. unter „Bayern") und die mit einem Stempel „Alles bezahlt" versehen waren; auf Grund dieser Wahrnehmung sind die sächsischen Grenzbehörden mit Weisung dahin versehen worden, die bestehenden Sperrvorschriften auch gegenüber solchen Auswanderern österr.-ung. und russischer Herkunft in Anwendung zu bringen, deren Fahrkarten, insbesondere durch Verschleierung des gezahlten Fahrpreises, oder deren äußere Erscheinung den Verdacht erwecken, daß lediglich eine Umgehung der gegen Zwischendeckreisende gerichteten Bestimmungen bezweckt wird. Der Minister hat die Landesbehörden gleichzeitig ersucht, von jenen Vorkommnissen die Unterbehörden zum Zwecke der entsprechenden Ueberwachung der Auswandererbewegung und der Hintenanhaltung mißbräuchlicher Vorgänge bei derselben zu verständigen.

— Die Statthalterei für **Tirol** und **Vorarlberg** hat unterm 23. Januar die unterstellten Bezirkshauptmannschaften auf die Möglichkeit des Ausbruchs einer Choleraepidemie im Laufe dieses Jahres aufmerksam gemacht und aufgefordert, die eifrige Fortsetzung der zur **Beseitigung sanitärer Mißstände** ergriffenen Maßnahmen sich angelegen sein zu lassen. —

Großbritannien. Unter denselben Bedingungen und vorläufig auf 2 Monate, wie in England und Wales (S. 80 d. Veröff.), ist laut Verordnung vom 24. Januar in **Schottland** die **Einfuhr von Lumpen** zugelassen worden. —

Belgien. Während der Choleraepidemie 1892 sind auch in Belgien zur Verhütung der Einschleppung und Weiterverbreitung der Seuche auf dem **Binnenwasserwege** sanitätspolizeiliche Kontrolvorschriften ergangen. Der Erlaß solcher Vorschriften ist seitens des zuständigen Ministeriums für Landwirthschaft u. s. w. (vgl. Kgl. Beschluß vom 4. September 1892, Art. 22, in Uebersetzung wiedergegeben im Jahrg. 1892, S. 684 d. Veröff.) der unter dem Vorsitz des Provinzial-Gouverneurs bestehenden, ständigen Sanitätsdeputation des Provinzialrathes übertragen worden und in übereinstimmender Fassung in sämmtlichen Provinzen erfolgt. Die unterm 2. September 1892 erlassene bezügliche Verordnung des Provinzial-Gouvernements von Ostflandern hat nachstehenden Wortlaut:

La députation permanente du conseil provincial;

Considérant que le choléra épidémique règne dans plusieurs ports de l'Europe et que des cas se sont produits à Anvers;

Vu l'art. 48 de l'arrêté royal du 17 août 1831, pris en exécution du décret du 18 juillet précédent, ainsi que l'art. 2 de l'arrêté royal du 26 janvier 1849;

Attendu qu'il importe de prendre des mesures spéciales de précaution contre l'introduction de la maladie dans la province;

Le Bureau de la Commission médicale provinciale entendu,

Arrête:

Art. 1. Les navires et bateaux venant par l'Escaut d'Anvers ou de tout autre port du pays et de l'étranger où l'existence du choléra serait constatée ou suspectée, s'arrêteront à 200 mètres en aval du territoire de la ville de Termonde. Ceux venant par le canal de Terneuzen s'arrêteront à 200 mètres du port de Selzaete.

Les dits navires et bateaux ne pourront continuer leur voyage que s'ils ont reçu un certificat de santé délivré par les médecins désignés par les administrations communales de ces localités.

Les navires, bateaux et équipages seront, s'il y a lieu, soumis en outre aux mesures de désinfection ordonnées par ces médecins;

Au cas où des symptômes suspects seraient relevés ils en préviendront immédiatement la commune de destination.

Art. 2. Les navires et bateaux des mêmes provenances à destination de communes de la province riveraines de l'Escaut ou de ses affluents ot situées en aval de Termonde, ne pourront pénétrer sur le territoire de ces communes, y décharger des marchandises ou y débarquer leurs équipages ou passagers, s'il n'est constaté par un médecin délégué par l'administration locale que marchandises, équipages et passagers sont complètement indemnes au point de vue épidémique.

Les navires, bateaux et équipages seront, s'il y a lieu, soumis en outre aux mesures de désinfection ordonnées par ce médecin.

Ces navires et bateaux s'arrêteront à ces fins à 200 mètres du lieu d'abordage.

Ces dispositions ne sont pas applicables aux navires et bateaux en destination du hameau Ste-Anne (sous Zwyndrecht), aux bateaux à vapeur faisant un service régulier de voyageurs et aux bateaux affectés à un service public.

Art. 3. En cas de maladie épidémique à bord ou de danger de contagion, le médecin délégué par l'administration locale fera prendre par les soins de la police et de la gendarmerie les mesures d'isolement ou de quarantaine nécessaires.

Art. 4. Les contrevenants seront punis des peines comminées par l'art. 14 du décret du 18 juillet 1831.

Art. 5. Le présent arrêté sera immédiatement exécutoire.

Expédition en sera adressée à M. le Ministre de l'Agriculture, de l'Industrie et des Travaux Publics.

— Die Schelde-Gesundheitskommission in **Antwerpen** hat in ihrer Sitzung vom 31. Januar die bisherige 24stündige Beobachtungsfrist für die **Elbprovenienzen** auf die Zeit einer Fluthperiode herabgesetzt (vgl. S. 8 d. Veröff.) —

Türkei. Zufolge Mittheilung vom 19. Januar ist die Anordnung einer ärztlichen Untersuchung der Ankünfte aus den Häfen von **Egypten** und aus **New-York** aufgehoben. Dagegen ist eine 10tägige Quarantäne gegen die Abfahrten von der **Küste von Yemen**, von **Mokka** (einschließlich) bis **Lith** (ausschließlich) seit dem 17. Januar verhängt worden.

— Unterm 2. Februar ist die Aufhebung der Quarantäne in **Mustafa Pascha** gemeldet worden. Die dort ankommenden Reisenden unterliegen fortan einer strengen ärztlichen Untersuchung und der Desinfektion ihrer gebrauchten Wäsche und Kleider.

— Zufolge Mittheilung vom 27. Januar ist gegen die Herkünfte von **Belgien** und den **Niederlanden**, sowie des **finischen Meerbusens** nur noch eine strenge ärztliche Untersuchung vom 24. Januar ab verhängt. —

Spanien. Der Minister des Innern hat unterm 28. Januar die Herkünfte aus **Boom** und **Mecheln** (Belgien), aus **Calais, Lorient, Nantes** und **Cherbourg**, sowie aus **Kronstadt, Nikolajew, Odessa, Riga** und **Taganrog** für „rein", dagegen die Provenienzen von **La Guaira** (Venezuela) und **Santos** (Brasilien) wegen des dort herrschenden gelben Fiebers für „verseucht" erklärt. —

Portugal. Laut einer am 25. Januar veröffentlichten Verfügung des Ministers des Innern ist der Hafen von **Altona** seit dem 20. Januar für choleraverseucht erklärt worden. —

Gesetzgebung u. s. w.

Preußen. Rundschreiben des Ministers für Landwirthschaft ꝛc., betreffend den Vollzug des Viehseuchen-Uebereinkommens mit Oesterreich-Ungarn. Vom 20. Januar 1893.

Nach Artikel 12 Absatz 2 und des deutsch-österreichisch-ungarischen Viehseuchen-Uebereinkommens vom 6. Dezember 1891 können die mit den Bestimmungen desselben nicht vereinbaren Beschränkungen und Verbote, welche beim Inkrafttreten desselben am 1. Februar v. J.

noch bestanden haben, nur noch während eines weiteren Jahres, also bis zum 1. Februar dieses Jahres in Geltung bleiben.

Mit dem 1. Februar dieses Jahres treten daher alle diejenigen Anordnungen außer Wirksamkeit, die die Einfuhr von Thieren, thierischen Rohstoffen und von Gegenständen, die Träger des Ansteckungsstoffes von Thierseuchen sein können, aus Oesterreich-Ungarn (vergl. Artikel 1 des Schlußprotokolls zum Viehseuchen-Uebereinkommen) auf Grund anderer, als der nach dem Viehseuchenübereinkommen zulässigen Voraussetzungen oder Bedingungen verbieten oder beschränken.

Vom genannten Zeitpunkte ab ist diese Einfuhr nunmehr in folgender Weise zu regeln.

Mit Rücksicht auf den Stand der Viehseuchen in Oesterreich-Ungarn halte ich es für erforderlich, daß diesseits der Verkehr mit Pferden ebenso, wie beim Eintritt aus anderen Nachbarländern im Anschluß an die Verzollung einer thierärztlichen Untersuchung unterworfen und deshalb gemäß Art. 1 pp. des vorher bezeichneten Viehseuchen-Uebereinkommens auf bestimmte Eintrittsstationen beschränkt wird.

Nach den seiner Zeit gemachten Vorschlägen will ich für den dortigen Verwaltungsbezirk die Zulassung

Zusatz bei Oppeln[1]) von Vieheintrittsstationen genehmigen in Oesterreich — Oderberg — Annaberg, Pleß — Dziedzitz, Myslowitz — Czakowa und Goczalkowitz (Landübergang)

Zusatz bei Liegnitz von Vieheintrittsstationen genehmigen in Ruhbank — Lieban und Seidenberg.

Zusatz bei Breslau einer Vieheintrittsstation in Mittelwalde genehmigen.

Falls dort die Beschränkung dieses Verkehrs mit Pferden

Zusatz bei Oppeln[1]) und Liegnitz — auf den vorgenannten Stationen,

Zusatz bei Breslau — auf der vorgenannten Station

auf bestimmte Tage in der Woche gewünscht werden sollte, sehe ich entsprechenden Vorschlägen ergebenst entgegen.

Die Einfuhr von Schafen aus Oesterreich-Ungarn ist überhaupt zu verbieten und nur die Durchfuhr derselben unter den bisherigen Bedingungen zu gestatten.

Was den Verkehr mit Rindvieh und Schweinen aus Oesterreich-Ungarn anlangt, so halte ich mit Rücksicht darauf, daß die ebendaher erfolgte Einschleppung der Maul- und Klauenseuche in das diesseitige Staatsgebiet bereits mehrfach amtlich konstatirt ist, auf Grund des Art. 6 Abs. 1 des Uebereinkommens, die Ergreifung folgender Maßnahmen für erforderlich.

Die Einfuhr von Rindvieh aus Oesterreich-Ungarn ist auch ferner zu verbieten und nur ausnahmsweise über die

Zusatz bei Oppeln[1]) vorgenannten Eintrittsstationen an den einzelnen von Euer Hochwohlgeboren im Bericht vom 23. Dezember v. Js. J. XII. 2687a namhaft gemachten Tagen in der Woche

Zusatz bei Liegnitz vorgenannten Eintrittsstationen an jedem Dienstag in der Woche

Zusatz bei Breslau vorgenannte Eintrittsstation

nach erfolgter thierärztlicher Untersuchung in die Schlachthäuser derjenigen Städte des diesseitigen Staatsgebietes zu gestatten, hinsichtlich deren diese Erlaubniß jetzt schon ertheilt war, jedoch nur unter den bisher festgestellten bezüglichen Bedingungen.

Zusatz bei Oppeln[1]) Die Einfuhr von Schweinen aus Oesterreich-Ungarn ist wie auch jetzt nur über die betreffenden Einfuhrstationen an den vorgenannten Tagen nach erfolgter thierärztlicher Untersuchung in die Schlachthäuser der in meiner Verfügung vom 31. Dezember 1892 — I. 25761 bezeichneten Oberschlesischen Städte und unter den ebendaselbst näher angegebenen Einschränkungen zu gestatten.

Die Einfuhr von Schweinen aus den Kontumazanstalten Steinbruch und Bielitz-Biala ist wie auch jetzt überhaupt bis auf Weiteres nicht zuzulassen, aus der Kontumazanstalt Wiener-Neustadt ist sie jedoch unter den bisherigen Bedingungen zu gestatten.

Zusatz bei Liegnitz und Breslau Die Einfuhr von Schweinen aus Oesterreich-Ungarn über die Grenze des dortigen Bezirks ist zu verbieten.

Von einer Beschränkung des Verkehrs mit thierischen Rohstoffen (frisches Fleisch pp.) und mit Gegenständen, die Träger des Ansteckungsstoffs von Thierseuchen sein können, nach Art. 1 cit. will ich bis auf Weiteres absehen.

Zu einzelnen Artikeln des Viehseuchen-Uebereinkommens bemerke ich ergebenst Folgendes:

Nach Art. 3 Abs. 1 a. a. O. kann die Zurückweisung von den dort näher bezeichneten Sendungen und Thieren an der Eintrittsstation erfolgen. Bis auf Weiteres erscheint es angezeigt, in diesen Fällen von der Zurückweisungsbefugniß stets Gebrauch zu machen.

An welche politische Behörde der österreichischen Grenzbezirke nach Art. 8 Abs. 2 a. a. O. die erforderliche Anzeige zu erstatten sein wird, darüber werde ich nach erfolgter Aeußerung der Oesterreichisch-Ungarischen Staatsregierung demnächst weitere entsprechende Mittheilung machen. Als diesseitige bezügliche Behörde, an die die Anzeige österreichischer Seits zu erstatten ist, ist der Regierungs-Präsident der Oesterreichisch-Ungarischen Staatsregierung bezeichnet worden.

Nach Art. 8 Abs. 5 sollen sich über die Seuchenausbrüche in den Grenz-Verwaltungsbezirken die Behörden gegenseitig sofort verständigen. Als diesseitige hier in Betracht kommende ist der Oesterreichisch-Ungarischen Regierung der Landrath bezeichnet worden, hinsichtlich der österreichischen Behörde werde ich demnächst noch weitere Mittheilung dorthin gelangen lassen.

Ich ersuche die Landräthe der betreffenden Grenzkreise mit dahingehender Anweisung zu versehen, daß sie in einem solchen Falle sofort dorthin von der an sie gelangten Verständigung eines Seuchenausbruchs in einem österreichischen Grenzbezirk berichten, damit Ihrerseits mir ungesäumt weitere Nachricht hiervon gegeben werden kann, der ich in jedem bezüglichen Falle entgegensehe.

Zur Ausführung des Art. 5 a. a. O. bezw. Art. 4 des Schlußprotokolls behalte ich mir eine weitere Anweisung noch vor.

Mit Rücksicht auf den verschwindend geringen Weideverkehr an der preußisch-österreichischen Grenze dürften die Bestimmungen des Artikels 10 a. a. O. dort kaum ein erhebliches Interesse haben.

Zu Art. 11b a. a. O. bemerke ich, daß von dem Verlangen der Beibringung einer Bescheinigung von einer anderen, als der Ursprungsgemeinde bis auf Weiteres abgesehen werden kann.

Durch Art. 4 a. a. O. erfahren die bestehenden Vorschriften über die Bekämpfung der Rinderpest keine Veränderung.

Es sind schleunigst die nach den vorstehenden Ausführungen nöthigen Anordnungen zu treffen, dieselben soweit erforderlich durch das Regierungs-Amtsblatt des dortigen Bezirks zur öffentlichen Kenntniß zu bringen und mir je 3 Exemplare der Amtsblattsnummern, in denen diese Veröffentlichungen erfolgen, demnächst einzureichen.

Dem Königlichen Provinzial-Steuer-Direktor ist von den getroffenen Anordnungen Kenntniß zu geben mit dem Ersuchen, die betheiligten Zollämter mit geeigneter Instruktion zu versehen.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten
v. Heyden.

An die Königlichen Herren Regierungs-Präsidenten zu Oppeln, Liegnitz und Breslau — I. 1238.

Vorstehende Abschrift übersende ich Euer Hochgeboren (Hochwohlgeboren) zur gefälligen Kenntnißnahme.

Unterschrift wie oben.

An sämmtliche übrige Herren Regierungs-Präsidenten, sowie an den Königlichen Herrn Polizei-Präsidenten, hierselbst.

[1]) Vgl. S. 81.

Desgleichen, betr. denselben Gegenstand. Vom 2. Februar 1893.

Die Voraussetzung unter der die Bestimmung des Artikel 5 des Viehseuchen-Uebereinkommens zwischen Deutschland und Oesterreich-Ungarn, letzterem Staate gegenüber in Kraft treten soll, kann diesseits für jetzt als erfüllt nicht anerkannt werden.

Es muß daher, wie ich in Verfolg meines Erlasses vom 20. v. M. I. 1238 ꝛc. ergebenst bemerke, die Rindvieheinfuhr von Oesterreich-Ungarn bis auf Weiteres nach der Bestimmung in Ziffer 4 Absatz 2 des Schlußprotokolls zu diesem Uebereinkommen behandelt werden. Indem ich anliegend ein Verzeichniß der von der Lungenseuche betroffenen Gebiete in Oesterreich-Ungarn zur gefälligen Kenntnißnahme unter Hinweis auf meine Verfügungen vom 30. April v. J. I. 3864 ꝛc. und vom 10. Juni v. J. I. 11 470 beifüge, bestimme ich betreffs der Einfuhr von Rindvieh aus Oesterreich-Ungarn Folgendes:

Die Einfuhr von Rindvieh aus Oesterreich-Ungarn ist auch ferner zu verbieten und nur ausnahmsweis gemäß Ziffer 4 Absatz 2 des Schlußprotokolls aus den nicht im obigen Verzeichnisse namhaft gemachten Gebieten über die in meinem Erlasse vom 20. Januar cr. bezeichneten Eintrittsstationen bezw. an den bestimmten Wochentagen nach erfolgter thierärztlicher Untersuchung in die Schlachthäuser derjenigen Städte des diesseitigen Staatsgebietes zu gestatten, hinsichtlich deren diese Erlaubniß jetzt schon ertheilt ist, jedoch nur unter den bisher festgestellten bezüglichen Bedingungen.

Dahingegen ist diese Einfuhr von Rindvieh aus den im obigen Verzeichnisse benannten, von der Lungenseuche betroffenen Gebieten in Oesterreich-Ungarn, auch nicht in die vorstehend bezeichneten Schlachthäuser zuzulassen, sondern ganz zu versagen.

Durch vorstehende Bestimmungen erfahren meine bezüglichen Vorschriften über die Einfuhr von Rindvieh aus Oesterreich-Ungarn wie sie in dem Erlasse vom 20. v. M. gegeben sind, eine entsprechende Modifikation.

Die nach den vorstehenden Ausführungen nöthigen Anordnungen sind schleunigst zu treffen, dieselben, soweit erforderlich, durch das Regierungsamtsblatt des dortigen Bezirks zur öffentlichen Kenntniß zu bringen und mir je 3 Exemplare der Amtsblattsnummern, in denen diese Veröffentlichungen erfolgen, demnächst einzureichen. Dem Königlichen Provinzialsteuerdirektor ist von den getroffenen Anordnungen Kenntniß zu geben mit dem Ersuchen, die betheiligten Zollämter mit geeigneter Instruktion zu versehen.

An die Königlichen Herren Regierungspräsidenten in Oppeln, Liegnitz, Breslau.

Vorstehende Abschrift erfolgt zur gefälligen Kenntnißnahme.

Unterschrift wie oben.

An sämmtliche Königlichen Herren Regierungspräsidenten (ausgenommen Oppeln, Breslau, Liegnitz) und an den Königlichen Herrn Polizeipräsidenten hierselbst.

Desgleichen, betr. denselben Gegenstand. Vom 7. Februar 1893.

Einer Anregung des Herrn Reichskanzlers entsprechend, ersuche ich im Anschluß an meine Erlasse vom 20. Januar d. J. — I. 1238 — und 2. d. M. — I. 1888 — ergebenst die Einfuhr von lebendem Rindvieh aus Oesterreich-Ungarn nach den öffentlichen Schlachthäuser auch derjenigen nicht preußischer Städte Deutschlands zu gestatten, hinsichtlich deren diese Erlaubniß bereits früher ertheilt war.

Auch die Einfuhr von lebenden Schweinen aus der Kontumazanstalt Wiener-Neustadt in Oesterreich ist über die im Regierungsbezirk Oppeln für die Einfuhr von Schweinen festgestellten Einfuhrstationen nach den öffentlichen Schlachthäusern der vorgedachten Städte zuzulassen.

Die in Betracht kommenden Städte sind in den mittelst Erlasses vom 6. Februar 1892 — I. 1033 — 10. Mai 1892 — I. 8154 — 16. Juli 1892 — I. 14835 — und 22. Oktober 1892 — I. 20 953 — mitgetheilten Verzeichnissen namentlich aufgeführt.

Die Einfuhr der qu. Thiere ist nur unter den für die preußischen Städte maßgebenden Bedingungen und unter Berücksichtigung der im Artikel 2 des Deutsch-Oesterreich-ungarischen Viehseuchenübereinkommens getroffenen Anordnungen in der bisherigen Weise zulässig.

Ich ersuche ergebenst hiernach die erforderlichen Anordnungen zu erlassen, im Amtsblatte der Königlichen Regierung zu veröffentlichen und mir drei Exemplare desselben einzureichen, auch dafür Sorge zu tragen, daß die betheiligten Polizeibehörden und beamteten Thierärzte entsprechende Instruktion erhalten und daß die in Betracht kommenden Grenzzollämter über die getroffenen Anordnungen verständigt werden.

Unterschrift wie oben.

An die Königlichen Herren Regierungspräsidenten zu Oppeln, Breslau, Liegnitz.

Bayern. Bekanntmachung des K. Staatsministerium des Innern, Maßregeln gegen Viehseuchen betreffend, vom 30. Januar 1893. (Ges.- u. Verordn.-Bl. S. 47.)

Im Nachgange der Bekanntmachung des K. Staatsministeriums des Innern vom 12. Januar d. Js. (Ges.- u. Verordnungs-Blatt S. 31)[1]) wird auf Grund einer Mittheilung des Reichsamtes des Innern beifolgend ein Verzeichniß der zur Zeit von der Lungenseuche betroffenen Gebiete in Oesterreich-Ungarn unter dem Bemerken bekannt gegeben, daß nach Maßgabe des Art. 5 des Viehseuchen-Uebereinkommens vom 6. Dezember 1891,[2]) sowie Ziff. 5 des Schlußprotokolls dazu die Einfuhr von Rindvieh aus den darin bezeichneten Sperrgebieten, bezw. Bezirkshauptmanschaften und Komitaten bis auf Weiteres untersagt ist.

Verzeichniß der von der Lungenseuche betroffenen Gebiete in Oesterreich-Ungarn, aus welchen die Einfuhr von Rindvieh untersagt ist.

A. Oesterreich. Böhmen. Folgt I. bis IV., VI. bis VIII. Sperrgebiet, wie auf S. 945 der Veröffentl. 1892.

Mähren desgleichen I. und II. Sperrgebiet ebenda; dann heißt es weiter:

Oberösterreich. Die Bezirkshauptmannschaften: Rohrbach, Freistadt, Perg, Linz, Schärding, Wels, Steyr, Kirchdorf, Gmunden, Völklabruck, Braunau und Ried, ferner die Städte Linz und Steyr.

Schlesien. Die Bezirkshauptmannschaften: Freienwaldau, Freudenthal, Jägerndorf, Troppau, Freistadt, Bielitz und Teschen, ferner die Städte Troppau, Bielitz und Friedek.

B. Ungarn. Die Komitate: Arva, Zips, Saros, Liptau, Thurocz, Trentschin, Sohl, Neutra, Bars, Hont, Nograd und Preßburg, ferner die Stadt Schemnitz.

Königr. Sachsen. Bekanntmachung, das Inkrafttreten des Viehseuchen-Uebereinkommens zwischen dem Deutschen Reiche und Oesterreich-Ungarn betreffend. Vom 30. Januar 1893.

Mit dem 1. Februar dieses Jahres tritt das zwischen dem Deutschen Reiche und der österreichisch-ungarischen Monarchie abgeschlossene, den Verkehr mit Thieren und thierischen Rohstoffen zwischen den beiderseitigen Gebieten regelnde Uebereinkommen vom 6. Dezember 1891 (Reichsgesetzblatt vom Jahre 1892 S. 90)[2]) insofern in volle Kraft, als nach Artikel 12 Abs. 2 mit diesem Tage alle diejenigen zur Zeit noch bestehenden Beschränkungen und Verbote, welche sich mit den Bestimmungen des gedachten Uebereinkommens nicht vereinbaren lassen, außer Wirksamkeit zu treten haben.

Demgemäß sind von dem Herrn Reichskanzler

1) der Beschluß des Bundesrathes vom 27. Juni 1879 — § 396 der Protokolle —, durch welchen die Ein- und Durchfuhr von lebendem Rindvieh, sowie des frischen Fleisches von Rindvieh, Schafen und Ziegen aus Oesterreich-Ungarn verboten worden ist,

[1]) Vgl. S. 68. — [2]) Desgl. 1891, S. 816.

2) der Beschluß des Bundesrathes vom 29. Januar 1888 — § 54 der Protokolle —, soweit er die Ein- und Durchfuhr von lebenden Schafen aus Oesterreich-Ungarn betrifft, und

3) die Kaiserliche Verordnung vom 14. Juli 1889 — Reichsgesetzblatt S. 149 —, soweit sie die Einfuhr von lebenden Schweinen aus Oesterreich-Ungarn betrifft,

vom 1. Februar dieses Jahres an außer Kraft gesetzt worden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Nicht minder werden in dessen Folge alle vom Ministerium des Innern erlassenen und seiner Zeit im „Dresdner Journal" und in der „Leipziger Zeitung" veröffentlichten Verordnungen, welche sich auf die Ausführung der vorstehend unter 1 bis 3 angeführten Anordnungen und die Vieheinfuhr u. s. w. aus Oesterreich-Ungarn beziehen, vom gleichen Tage an aufgehoben und außer Kraft gesetzt.

Dagegen bleiben alle zur Zeit bestehenden Bestimmungen über den Viehverkehr mit den Hinterländern Oesterreich-Ungarns und mit Rußland bis auf Weiteres unverändert in Kraft.

Hiernach ist vom 1. Februar 1893 an das Vieh österreichisch-ungarischen Ursprunges, mit alleiniger Ausnahme des Rindviehes, bezüglich dessen unter Nr. I besondere, bis auf weitere Anordnung in Kraft bleibende Ausnahmebestimmungen getroffen worden sind, in den freien Verkehr zuzulassen, und kommen daher von diesem Zeitpunkte an auch alle bisher für die dispensweise eingeführten Viehsendungen festgesetzten Bedingungen in Wegfall. (Schluß folgt.)

Württemberg. Verfügung des Ministeriums des Innern, betr. das Viehseuchen-Uebereinkommen zwischen dem Deutschen Reich und Oesterreich-Ungarn vom 6. Dezember 1891. Vom 26. Januar 1893. (Reg.-Bl. S. 19.)

Zum Vollzug des Viehseuchen-Uebereinkommens zwischen dem Deutschen Reich und Oesterreich-Ungarn vom 6. Dezember 1891 (Reichsgesetzblatt S. 90)[1]) werden für den Verkehr mit Vieh aus Oesterreich-Ungarn, unter Hinweisung auf § 328 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich und auf Art. 25 Ziffer 4 des Landespolizeistrafgesetzes nachstehende Vorschriften erlassen:

1) Der Verkehr mit Wiederkäuern und Schweinen aus Oesterreich-Ungarn wird auf die Eintrittsstation Friedrichshafen beschränkt, woselbst die einzuführenden Thiere einer thierärztlichen Kontrole unterworfen werden.

2) Jedem Viehtransport ist ein von der Ortsbehörde des Herkunftsortes ausgestelltes Ursprungszeugniß beizugeben, welches mit der Bescheinigung eines staatlich angestellten oder von der Staatsbehörde hierzu besonders ermächtigten Thierarztes über die Gesundheit der betreffenden Thiere versehen sein muß. In dem Ursprungszeugniß ist neben dem Ursprungsort auch der politische Bezirk und derjenige größere Verwaltungsbezirk (Königreich, Land, Komitat) zu bezeichnen, welchem der Ursprungsort angehört. Ist das Zeugniß nicht in deutscher Sprache ausgefertigt, so ist demselben eine amtlich beglaubigte deutsche Uebersetzung beizufügen. Die amtliche Beglaubigung der Uebersetzung ist durch eine zur Führung eines Dienstsiegels befugte Person oder Behörde zu bewirken. Diesen Personen oder Behörden wird bei Eisenbahntransporten der Vorstand der Verladestation zugerechnet.

Das Zeugniß muß von solcher Beschaffenheit sein, daß die Herkunft der Thiere und der bis zur Eintrittsstation zurückgelegte Weg mit Sicherheit verfolgt werden kann; die thierärztliche Bescheinigung muß sich ferner darauf erstrecken, daß am Herkunftsorte und in den Nachbargemeinden innerhalb der letzten 40 Tage vor der Absendung die Rinderpest oder eine andere Seuche, hinsichtlich deren die Anzeigepflicht besteht, und die auf die betreffende Thiergattung, für welche diese Zeugnisse ausgestellt sind, übertragbar ist, nicht geherrscht hat.

Für Rindvieh sind Einzelpässe auszustellen, für Schafe, Ziegen und Schweine sind Gesammtpässe zulässig.

Die Dauer der Giltigkeit der Zeugnisse beträgt acht Tage. Läuft diese Frist während des Transportes ab so muß, damit die Zeugnisse weitere acht Tage gelten, das Vieh von einem staatlich angestellten oder von der Staatsbehörde hiezu besonders ermächtigten Thierarzte neuerdings untersucht werden, und ist von diesem der Befund auf dem Zeugnisse zu vermerken.

Bei Eisenbahn- und Schiffstransporten muß vor der Verladung eine besondere Untersuchung durch einen staatlich angestellten oder von der Staatsbehörde hiezu besonders ermächtigten Thierarzt vorgenommen und der Befund in das Zeugniß eingetragen werden.

3) Bei der Ankunft der Viehtransporte in Friedrichshafen, welche der Hafendirektion rechtzeitig anzumelden sind, hat der beamtete Thierarzt oder dessen Stellvertreter die vorgeschriebenen Zeugnisse zu prüfen und die einzuführenden Thiere auf ihren Gesundheitszustand einer sorgfältigen Untersuchung zu unterziehen. Ergiebt sich hiebei kein Anstand, so ist dies auf dem Zeugnisse zu vermerken und von der Hafendirektion der Uebertritt über die Grenze vorbehältlich der zollamtlichen Abfertigung zu gestatten.

Die Kosten der thierärztlichen Untersuchung sind von dem Einführenden zu tragen und vorschußweise zu hinterlegen.

4) Viehtransporte, die nicht mit vorschriftsmäßigen Nachweisen (vergl. Ziffer 2) versehen sind, ferner Thiere, die bei der thierärztlichen Untersuchung mit einer ansteckenden Krankheit behaftet oder einer solchen verdächtig befunden werden, endlich Thiere, die mit kranken oder verdächtigen Thieren zusammen befördert oder sonst in Berührung gekommen sind, sind zurück zu weisen. Findet eine solche Zurückweisung statt, so ist der Grund der Zurückweisung von dem beamteten Thierarzt auf dem Zeugnisse (vergl. Ziffer 2) anzugeben und mit seiner Unterschrift zu bestätigen. Auch ist die Zurückweisung und der Anlaß hiezu von der Hafendirektion dem Hauptzollamt Friedrichshafen zum Zwecke der dem letzteren nach Art. 3 Abs. 2 des Uebereinkommens obliegenden Benachrichtigung der politischen Behörde des österreichischen Grenzbezirks, aus welchem die Ausfuhr stattfinden sollte, unverzüglich mitzutheilen.

5) Wird eine ansteckende Krankheit an den eingeführten Thieren erst nach erfolgtem Grenzübertritt im Inlande wahrgenommen, so ist der Thatbestand von dem Oberamt unter Zuziehung des beamteten Thierarztes protokollarisch festzustellen. In dem hierüber aufzunehmenden Protokoll sind neben den äußeren Erscheinungen des Krankheitsfalls vornehmlich diejenigen Thatsachen eingehend darzulegen, welche auf Zeit und Ort der Entstehung der Seuche einen Rückschluß gestatten. Die Aufnahme eines Protokolls hat auch stattzufinden, wenn an einem aus Oesterreich-Ungarn eingeführten Thiere Erscheinungen wahrgenommen werden, durch welche der Verdacht einer ansteckenden Krankheit begründet wird; die Aufnahme eines Protokolls hat dagegen zu unterbleiben, wenn mit Rücksicht auf den seit der Einfuhr des Thiers abgelaufenen Zeitraum die Möglichkeit, daß das Thier schon zur Zeit der Einfuhr mit der Seuche behaftet war, ausgeschlossen erscheint.

Wenn bei der den beamteten Thierärzten obliegenden Ermittlung von Seuchenausbrüchen sich ergiebt, daß das von einer Seuche ergriffene oder derselben verdächtige Thier aus Oesterreich-Ungarn eingeführt worden ist, so ist unverweilt bei dem Oberamt wegen Aufnahme des vorgeschriebenen Protokolls Antrag zu stellen.

Das von dem Oberamt unter Zuziehung des beamteten Thierarzts aufgenommene Protokoll ist ohne Verzug dem Ministerium des Innern vorzulegen.

Die Rücksendung der erst nach dem Grenzübertritt krank befundenen Thiere ist mit der Gefahr weiterer Seuchenverschleppung verknüpft und aus diesem Grunde unstatthaft.

Vorstehende Verfügung tritt am 1. Februar 1893 in Kraft und treten mit diesem Tage die Verfügungen des Ministeriums des Innern vom 8. August 1879 (Reg.-Bl.

[1]) Vgl. Veröff. 1891 S. 816.

S. 149), vom 28. Februar 1885 (Reg.-Bl. S. 86), vom 12. März 1885 (Reg.-Bl. S. 54), vom 19. August 1891 (Reg.-Bl. S. 257), vom 26. April 1892 (Reg.-Bl. S. 142), vom 3. August 1892 (Reg.-Bl. S. 870) — die Verfügungen vom 28. Februar 1885 und 12. März 1885 jedoch nur, soweit sie sich auf den Viehverkehr aus Oesterreich-Ungarn beziehen — außer Wirksamkeit.

Stuttgart, den 26. Januar 1898. Schmid.

Oesterreich. Erlaß des Ministeriums des Innern an sämmtliche politische Landesbehörden, betr. die Kundmachung der Uebergangsbestimmungen des Lungenseuche-Gesetzes. Vom 27. Juli 1892, Z. 16 741.

(Oesterr. San.-Wesen S. 254.)

Das demnächst zu gewärtigende und im Wege des Reichsgesetzblattes zur Publikation gelangende Gesetz, betreffend die Abwehr und Tilgung der Lungenseuche,[1]) enthält die Bestimmung, daß vom Beginne der Wirksamkeit dieses Gesetzes, das ist vom 1. Oktober l. J. angefangen, alle an der Lungenseuche erkrankten, sowie alle der Lungenseuche verdächtigen und alle der Ansteckung ausgesetzt gewesenen Rinder getödtet und bei gewissenhafter Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften seitens der betreffenden Viehbesitzer hinsichtlich der Verhütung der Einschleppung und der rechtzeitigen Anzeige des Ausbruches der Seuche in der Höhe von 95% des ermittelten Schätzungswerthes aus dem Staatsschatze entschädigt werden müssen. Außerdem werden die Kosten der Schätzung, der Kommission und der Desinfektion der Stallungen und Geräthe vom Staatsschatze bestritten werden.

Auch in dem Falle, wenn ein Viehbesitzer die pflichtgemäße Anzeige des Bestandes der Lungenseuche nach § 15 des allgemeinen Thierseuchengesetzes, Absatz 1 bis 5, an die Behörde unterlassen, also die Seuche verheimlicht hat, werden, sobald die Verheimlichung entdeckt sein wird, alle in dem Seuchengehöfte vorhandenen Thiere getödtet werden. Jedoch wird in einem solchen Falle eine weit ungünstigere Behandlung des Viehbesitzers eintreten, indem derselbe nicht 95 kr. vom Gulden des Schätzungswerthes, sondern lediglich den Erlös für die durch die Staatsorgane verwertheten Rinder oder verwerthbaren Theile der krank befundenen Rinder erhalten wird, und indem von diesem Erlöse die Kosten der Schätzung, der Kommission und der Desinfektion werden in Abzug gebracht werden.

Außerdem wird ein solcher Viehbesitzer nach den Strafbestimmungen des § 44 des allgemeinen Thierseuchengesetzes bestraft werden.

Hieraus geht hervor, daß, so günstig die Bestimmungen des neuen Gesetzes für die gewissenhaften Viehbesitzer sein werden, jene Viehbesitzer, welche die Lungenseuche verheimlicht haben oder verheimlichen werden, sehr bedauerliche Folgen für ihren Viehbesitz und ihren Wirthschaftsbetrieb erleiden werden.

Um nun den Viehbesitzern, in deren Viehbeständen zur Zeit der Kundmachung des Gesetzes die Lungenseuche vorhanden, dieselbe aber bisher nicht zur gesetzlich vorgeschriebenen Anzeige gebracht worden ist, noch die Gelegenheit zu geben, sich vor den für sie schweren Folgen des neuen Gesetzes zu bewahren, wurde in das letztere eine Uebergangsbestimmung aufgenommen, welche feststellt, daß, wenn Jemand die pflichtgemäße Anzeige des Bestandes der Lungenseuche nach § 15 des allgemeinen Thierseuchengesetzes, Absatz 1 bis 5, an die Behörden bisher unterlassen hat, und diese Anzeige binnen sechs Wochen nach dem Tage der Kundmachung dieses Gesetzes durch das Reichsgesetzblatt erstattet, zum Nachtheile des Schuldigen weder die Strafbestimmungen nach § 44 des allgemeinen Thierseuchengesetzes, noch die obgedachte schwere Herabminderung der Entschädigung für seine durch Tödtung beseitigten Thiere eintreten wird.

Um nun einerseits die Viehbesitzer, welche etwa verheimlichte Seuchenbestände besitzen sollten, anzuleiten, daß und in welcher Weise die Gesetzgebung ihnen das Mittel gewährt, um sich vor den Folgen der Verheimlichung zu bewahren, dann damit andererseits die politischen Behörden baldmöglichst in die Kenntniß der sämmtlichen Seuchenbestände gelangen und um so erfolgreicher die Tilgungsmaßregeln in Anwendung bringen können, wird es nothwendig sein, sofort nach der Kundmachung des neuen Lungenseuchegesetzes die vorstehenden Auseinandersetzungen in möglichst ausgedehnter Weise unter den Landwirthen zur Verbreitung zu bringen und hiezu nebst der dortigen Amtszeitung auch die zu Gebote stehenden Tagesblätter und die Fachorgane der landwirthschaftlichen Korporationen zu benützen.

Im Zwecke einer möglichst raschen und gründlichen Tilgung der Lungenseuche aber ist damit zugleich auch eine entsprechende belehrende Einflußnahme auf die Viehbesitzer zu verbinden.

Um ausnahmslos allen Interessenten diese Belehrung zugänglich zu machen, wird es sich empfehlen, dieselbe in Separatabdrücken auch an die Gemeindevorstehungen behufs Anschlag an die Amtstafel, sowie an die Beamten größerer Domänen, mit Mastung verbundener landwirthschaftlicher Industrien u. s. w. zu vertheilen.

Auch wolle es den Bezirkshauptmännern zur Pflicht gemacht werden, gelegentlich aller Amtstage in den einzelnen Gerichtsbezirken und im eigenen Amtsblatte den Inhalt dieses Gesetzes zu besprechen und die Gemeindevorsteher zur gewissenhaftesten Mitwirkung bei dessen Durchführung aufzufordern.

Die amtsthierärztlichen Organe sollen angewiesen werden, überhaupt jede Gelegenheit, besonders aber die Versammlungen der landwirthschaftlichen Vereine oder Genossenschaften zu benützen, um belehrend auf die Bevölkerung einzuwirken und dieselbe aufmerksam zu machen, daß ihre verständnißvolle Mitwirkung bei Tilgung der Lungenseuche in ihrem eigenen Interesse gelegen ist.

Damit die Viehbesitzer mit dem Wesen und den Erscheinungen, unter welchen die Lungenseuche aufzutreten pflegt, sich vertraut zu machen in die Lage kommen, ist dieser Belehrung noch Folgendes anzuschließen.

Die Lungenseuche ist eine, dem Rindvieh eigenthümliche und langsam verlaufende Entzündung der Lungen, welche im hohen Grade ansteckend ist und sehr bedeutende Verluste unter Rindern veranlaßt.

Die Krankheit entsteht nur durch Ansteckung und in keinem Falle in Folge ungünstiger Verhältnisse in der Haltung oder Fütterung. Der Ansteckungsstoff haftet an der von den kranken Rindern ausgeathmeten Luft, an den erkrankten Lungen, sowie auch an dem Blute und an allen Ab- und Aussonderungen der erkrankten Rinder; derselbe entwickelt sich gleich beim Beginne der Krankheit und besteht selbst bei anscheinend genesenen Thieren noch lange Zeit, namentlich in den Fällen fort, in welchen gewisse Veränderungen in den Lungen zurückgeblieben sind.

Aus diesem Grunde muß insbesondere neu angekauften Rindern die größte Aufmerksamkeit zugewendet werden, und bleibt es unter allen Umständen gefährlich, Rinder in solchen Gegenden oder Ländern anzukaufen, in welchen die Lungenseuche seit längerer Zeit und in größerer Verbreitung herrscht, oder eben erst geherrscht hat.

Als von der Lungenseuche vollkommen freie Länder mit zugleich sehr werthvollen Zucht- und Nutzviehrassen hinsichtlich aller Gebrauchszwecke, können mit voller Verläßlichkeit nur Salzburg, Steiermark, Kärnten und Tirol-Vorarlberg bezeichnet und zum Bezuge von Rindvieh empfohlen werden.

Die von der Seuche nur anscheinend vollkommen genesenen Rinder verursachen am häufigsten die weitere Verbreitung der Seuche.

Der Ansteckungsstoff kann durch die Luft, durch Kleider, Stallgeräthe, Futterstoffe, Streumateriale, Dünger ꝛc. verschleppt werden.

Kommt die Lungenseuche in einem Viehstande zum Ausbruche, so erkranken vorerst ein oder einige Rinder, und später in immer kürzeren Zwischenräumen mehrere

---

[1]) Vgl. Veröff. 1892 S. 832.

andere, bis endlich der größte Theil der eingestallten Thiere davon ergriffen wird. Unter Weideheerden beobachtet die Ausbreitung der Seuche einen schleppenderen Verlauf.

Die erste Krankheitserscheinung bildet ein kurzer, schmerzhafter, trockner Husten, der anfangs selten ist, sich nur Morgens beim Aufstehen oder Oeffnen der Stallthüren, beim Trinken und während der Fütterung, während der Bewegung, besonders im Freien und beim Beklopfen der Brust einstellt, später aber häufiger, dumpf, heiser und schmerzhafter wird, und die Thiere sichtlich anstrengt. Dazu gesellt sich eine ungleich vertheilte Hauttemperatur, die Ohren, Hörner und Fußenden sind bald kalt, bald heiß; das Flotzmaul wird trocken; der Herzschlag beschleunigt, zuweilen unfühlbar, häufiger pochend; das Athmen erfolgt in kurzen Zügen mit sichtlicher Anstrengung und oberflächlicher Bewegung der Flanken. Dabei wird der Kopf gesenkt und vorgestreckt gehalten, die Nasenflügel werden auffallend weit geöffnet; der Durst ist vermehrt, die Freßlust vermindert; bei melkenden Kühen versiegt die Milch.

Im weiteren Verlaufe der Krankheit nimmt die Mattigkeit der Thiere zu, sie liegen jedoch selten und stets kurze Zeit mit untergeschlagenen oder nach vorwärts gestreckten Füßen; während des Stehens werden die Vorderfüße weit auseinander gestellt und die Ellenbogen stark nach außen gedreht. Beim Drucke mit den Fingern an der erkrankten Brustseite, besonders in der unteren Hälfte längs des Verlaufes der hinter der Schulter liegenden Rippen und am Rücken hinter dem Widerriste, äußern die Thiere großen Schmerz.

Sobald der vorbeschriebene Husten und ein beschleunigtes, angestrengtes Athmen unter Aeußerung von Mattigkeit, verminderter Freßlust und Milchabsonderung bei Kühen, an Rindern wahrgenommen wird, ist der Verdacht auf den Bestand der Lungenseuche begründet und obliegt dem betreffenden Viehbesitzer oder dessen Stellvertreter oder Bestellten nach § 15 des allgemeinen Thierseuchengesetzes vom 29. Februar 1880 (R.-G.-Bl. Nr. 35) die unverzügliche Erstattung der Anzeige an den Gemeindevorsteher oder die zuständige politische Bezirksbehörde.

Oesterreich. Das Ministerium des Innern hat im Hinblick darauf, daß nach einer Eingabe des deutschen Apotheker-Vereins an den Reichskanzler einzelne österreichische Aerzte bei der Ausübung ihrer Praxis in den deutschen Grenzgebieten Arzneien an ihre Patienten unmittelbar abgegeben und solche auch mit der Post versandt haben, die politischen Landesbehörden in Linz, Innsbruck, Prag, Brünn, Lemberg, Salzburg und Troppau durch Erlaß vom 27. August 1892 beauftragt, über stattgefundene Unzukömmlichkeiten betreffs des Grenzverkehrs mit Arzneien eingehende Erhebungen pflegen zu lassen, gegen Kontraventionen nachdrücklich einzuschreiten und über das Ergebniß der Erhebungen bis Ende Oktober 1892 zu berichten. (Oesterr. San.-Wesen S. 405.)

Italien. Durch Kgl. Verordnung vom 25. Juli 1892 (Gazz. uffic. S. 3665) ist eine Leichenpolizei-Ordnung (Regolamento speciale di polizia mortuaria) genehmigt worden, welche von der am 11. Januar 1891 genehmigten und in den Veröff. 1891 S. 788 ff. abgedruckten in den nachstehenden Punkten abweicht:

In Art. 1 Abs. 1 heißt es „sobald als möglich und nicht später als innerhalb 24 Stunden" statt „spätestens innerhalb 15 Stunden".

Die Anmerkung zu Art. 3 Abs. 1 ist fortgefallen.

In Art. 5 heißt es „ohne Verzug" statt „innerhalb 24 Stunden".

In Art. 15 ist zwischen „jedes" und „Lebenszeichen" das Wort „etwaige" eingeschaltet; ferner heißt es dort „nahe dem Raum" statt „dort".

In Art. 17 Abs. 1 ist eingeschaltet „unbeschadet der besonderen Bestimmungen der örtlichen Reglements".

In Art. 27 heißt es „vom Präfekten derjenigen Provinz, in welcher die Beerdigung stattfinden soll" statt „vom Minister des Innern";

in Art. 29 Abs. 1 „wenn sie sofort nach der Beobachtungszeit gemäß Art. 39 dieser Verordnung in Särge gelegt waren" statt „wenn sie sofort nach der Beobachtungszeit in Särge gelegt waren, welche den Beerdigungen der folgenden Artikel entsprechen und gemäß Art. 39 dieser Verordnung vorläufig beigesetzt waren";

in Art. 34 am Schluß „mit der ersten dieser Lösungen" statt „mit denselben Lösungen".

Art. 35 lautet „Der Begleiter der Leiche muß in jedem einzelnen Falle den Erlaubnißschein stets bei sich haben."

In Art. 37 ist in Zeile 8 hinter „können" einzuschalten, „(nach erfolgter Desinfektion)".

In Art. 41 Abs. 2 heißt es „einen von der Ortsgesundheitsbehörde geeignet befundenen Raum" statt „einen geeigneten Raum".

In Art. 44 ist hinter „Bürgermeisters" eingeschaltet „falls die Leichenöffnung außerhalb einer Schule gemacht ist"; sodann heißt es „ist zu versagen" statt „kann versagt werden".

In Art. 51 Abs. 1 sind die Worte „behufs einfacher Kenntnißnahme oder" gestrichen.

In Art. 58 heißt es „die ausgegrabene oberflächliche Erdschicht" statt „die zuerst oberflächlich gelegene Erde".

Art. 63 Abs. 2 lautet „Die Dicke der Nischenwände darf nie geringer als 40 cm sein, falls nicht zu diesem Zwecke Steinlasten verwandt werden, welche mittelst Bleiloth vereinigt sind".

Zu Art. 64 sind die Wörter „in jedem Falle" hinzugefügt.

In Art. 67 Abs. 1 sind die Wörter „jedesmal und" gestrichen, desgleichen die ganze Ziffer 1b; in Ziff. 1a sind unter Streichung des „a" die Worte angefügt „oder schriftliches Gesuch der nächsten Verwandten". Hinter Ziff 2 ist als neuer Absatz aufgenommen:

„Vorbehaltlich des Widerspruchs seitens der nächsten Verwandten kann die Gemeindebehörde stets die Verbrennung solcher Leichen anordnen, für welche sie auf Kosten der Gemeinde zu sorgen hat. Sie kann auch die Verbrennung anderer Leichen anordnen, wo gewichtige Gründe öffentlicher Nothwendigkeit dies räthlich machen. Jedenfalls muß das oben erwähnte ärztliche Zeugniß feststellen, daß der Verdacht des Todes aus verbrecherischer Ursache ausgeschlossen ist."

In Art. 77 Abs. 1 heißt es am Schluß „oder die Aufstellung" statt „und die Aufstellung".

In Art. 89 ist hinter „Verordnungen" eingeschaltet „sowohl der allgemeinen, als der örtlichen".

Art. 90 Abs. 2 ist gestrichen.

Art. 92 lautet: „Die kleinen Gemeinden können sich, wenn sie benachbart sind, zur gemeinsamen Benutzung eines einzigen Kirchhofs vereinigen".

Art. 94 lautet im Eingang „müssen aufgenommen werden" statt „müssen Platz finden können".

In Art. 97 und 99 Abs. 1 heißt es „Gemeindeverwaltung" statt „Gemeinde", in Art. 99a „vorbehaltenen Gräber" statt „Privatgräber".

Art. 102 fällt fort, die Art. 103 ff. tragen daher die Ziffern 102 ff.

Dementsprechend heißt es in dem neuen Art. 105 Abs. 2 „126" statt „127", in den neuen Art. 107 Abs. 2 und 109 „110, 111 und 112" statt „111, 112 und 113", in 110 „107, 108, 109" statt „108, 109 und 110".

Abs. 1 des neuen Art. 107 lautet „Die bestehenden oder zum Gebrauch einer Bevölkerungsgruppe, Genossenschaft oder irgend einer anderen bürgerlichen oder religiösen Verbindung anzulegenden Privatkirchhöfe unterliegen immer der unmittelbaren Aufsicht der Gemeindebehörde".

In dem neuen Art. 108 sind die Worte „der Leichen" gestrichen; in Art. 114 die Worte „und besonders des Sanitätsbeamten".

In dem neuen Art. 115 Abs. 1 heißt es hinter „Genesungshäusern" abweichend „und anderen öffentlichen Zusammenkunftsorten entfernt liegen".

Die Uebergangsbestimmungen fehlen in der neuen Verordnung.

Im Uebrigen finden sich verschiedene Aenderungen der italienischen Ausdrucksweise, welche die deutsche Uebersetzung nicht berühren; insbesondere ist statt „salma“ durchgängig das Wort „cadavere“ gewählt worden.

Thierseuchen.

Niederlande. (Vgl. S. 67.) Von Thierseuchen sind in der ersten Hälfte des Dezember v. J. gemeldet: Milzbrand unter dem Rindvieh: in den Gemeinden Steeg (Provinz Gelderland), Maasbree (Limburg), Gestel, Genderen, Beemster (Nordbrabant), Sloterdyk (Nordholland); Maul- und Klauenseuche in Berkenwoude, Oud-Delftshaven, Bergschenhoek, Vlist, Zevenhuizen, Zwammerdam, Overschie, Maasluis, Stolwyk, Krimpen a. d. Yssel, Zoeterwoude, Zoetermeer, Hoekschenwaard, Wateringen, Voyenbaan, Hazerswoude, Delft, Kathel, Rotterdam, Vlaardingerambacht, Schipluiden, Gouda, Bergambacht, Kralingen, Vryhoeven-Kapel, Alkemade, Nieuwveen, Mydrecht, Noordwyk, Lakerveld, Langeruigerweide, Haastrecht, Leksmond, Nieuwland bei Gorinchen, Tinte, Streefkerk, Giesen-Nieuwkerk, Schiedam, Kralingsche Veer bei Rotterdam, Kapelle a. d. Yssel, Scheveningen, Stryen (Südholland), Harlemmermeer, Harlemmerliede, Leimuiden, Haarlem, Suid-Schalkwyk (Nordholland), Elst, Stederhemert, Erichem, Brummen, Zutphen, Driel (Gelderland), Raamsdonk, Heemstede, Almkerk, Lage-Zwaluwe, Fynaart, Loon op Zand, Zevenbergen, Rozendaal (Nordbrabant), Zwolle (Overyssel), Oud-Kroenhoven, Noorbeek, Maastricht (Limburg), Willeskop, Benschop (Utrecht), Blesse Weststellingwerf, Schrans (Friesland) und Groningen (Groningen).

In der zweiten Hälfte des Dezember sind gemeldet: Milzbrand unter dem Rindvieh in den Gemeinden Beemster (Nordholland) und Oß (Nordbrabant); Maul- und Klauenseuche in Rotterdam, Crooswyk, Bergambacht, Schiedam, Molenaarsgraaf, Haag, Abbenbroek, Krimpen a. d. Yssel, Maasland, s'Gravenzande, Schipluidien, Nieuwerkerk a. d. Yssel, Maasluis, Nieuwe Tonge, Sommelsdyk, Tinte, Nieuwland, Bloemendaal bei Gouda, Groot-Ammers, Langeruigeweide, Papekop, Waarder bei Woerden, Streefkerk, Overschie, Kralingen, Berkenwoude, Alblasserdam, Haastrecht, Heerjansdam, Zuidbeierland, Boskoop, Melissant, den Bommel, Wateringen (Südholland), Amstelveen, Spaarwoude, Zaandam, Goudriaan, Slooten, Nieuwer Amstel, Haarlemmerliede, de Ryp, Ramdorp, Zuid-Schalkwyk, Haringhuizen, Slooterdyk, Spaarnwoude, Haarlemmermeer, Beemster (Nordholland), Neerynen, Opheusden, Dalem, Nymegen, Deil, Kesteren, Elst, Buren, Rheden, Brummen (Gelderland), Wyk bei Heusden, Tilburg, Dorschot, Oostelbeers, Grevelduin-Capelle, Rozendaal, Andel, Almkerk, Willemstadt, Klundert, Loonop Zand, Meeuwen, Gilse Ryen bei Breda, Bozmeer, Vryhoeven-Cappel, Capelle, Drissen, Fynaart, Heesbeen, Woensdrecht, Spranz, Raamsdonk, Terheiden, Oesterhout (Nordbrabant), Zwoller Kerspel, Kampen (Overyssel), Maastricht, Venlo, Broekhuizen, Noorbeek, Gulpen, Scheulder-Wylre, Wylré (Limburg), Mydrecht, Benschop (Utrecht), Blesse-Weststellingwerf, Oosterwierum (Friesland).

Thierseuchen in Serbien[1]) vom 29. März bis 27. Juni 1892.

Milzbrand: Donaukreis 11 Schafe, 47 Schweine, Kreis Timok 2 Rinder, 1 Schaf, Rudnik 4 Rinder, 4 Schafe, Zrnorcka 2 Rinder, Pirot 3, Podrina 4, Waljewo 2, Morawa 20 Schafe; Wuth: Donaukreis 1 Hund; Rotz der Pferde: Donaukreis 2, Timok 1; Schafpocken: Waljewo 122, Kruschewatz 143, Poscharewatz 18, Timok 18, Krajna 123, Donaukreis 18, Toplitza 79; Pferderäude: Waljewo 3; Schafräude: Waljewo 14; Schweinerothlauf: Donaukreis 82, Morawa 29. (7tägiger Bericht über den Stand der Gesundheit der Hausthiere im Königreich Serbien.)

[1]) Vgl. Veröff. 1892 S. 479.

Thierseuchen in Portugal im dritten und vierten Vierteljahr 1891.[1])

(Nach dem monatlichen Boletim da direcção geral de agricultura aus dem Ministerium der öffentlichen Arbeiten, des Handels und der Industrie.)

Distrikt	Zahl der verseuchten Gemeinden	Seuche	Zahl der gefallenen bezw. getödteten Thiere
Juli			
Porto	1	Rotz	1 (Pferd)
"	1	Wuth	2 (Schweine)
Villa Real	1	"	3 (1 Pferd, 2 Esel)
Aveiro	1	Rothlauf der Schweine	134
Castello Branco	2	"	501
Santarem	1	"	800
Funchall	1	"	21
"	2	Milzbrand	9 (Rinder)
Santarem	4	"	68 (42 Rinder, 26 Ziegen)
Castello Branco	1	Rauschbrand	3 (2 Rinder, 1 Maulthier)
Guarda	1	Bräune	24 (Schweine)
Vizeu	1	"	27 "
Lissabon	1	"	80 "
"	1	Tuberkulose	1 (Rind)
Ponta Delgada	1	Egelseuche	3 (Rinder)
August			
Villa Real	1	Magen-Darmentzündung	28 (Schweine)
"	1	Rothlauf der Schweine	4
Coimbra	1	"	500
Castello Branco	2	"	242
Santarem	1	"	26
Coimbra	1	Bräune	190 (Schweine)
Vizeu	8	"	642 "
Santarem	1	Rauschbrand	1 (Rind)
"	2	Milzbrand	14 (2 Rinder, 12 Ziegen)
Faro	3	"	7 (Rinder)
Funchall	1	"	4 "
Lissabon	2	Tuberkulose	5 "
Evora	2	Rotz	3 (Pferde)
September			
Vianna do Castello	1	Tuberkulose	2 (Rinder)
Lissabon	1	"	1 (Hirsch)
Villa Real	4	Geflügelcholera	76
"	1	Rauschbrand	6 (Rinder)
Portalegre	1	"	3 "
Faro	1	Milzbrand	7 "
Funchall	2	"	35 (25 Rinder, 10 Schafe)
Leira	1	Bräune	5 (Pferde)
Vizeu	6	"	288 (Schweine)
Aveiro	2	Rothlauf der Schweine	662
Coimbra	2	"	990
Oktober			
Coimbra	2	Rothlauf und Bräune	958 (Schweine)
Leira	5	Rothlauf der Schweine	970
Santarem	1	"	35
"	1	Milzbrand	24 (20 Schafe, 4 Ziegen)
Leira	1	Rotz	6 (Pferde)

[1]) Vgl. Veröff. 1892 S. 512.

Distrikt	Zahl der verseuchten Gemeinden	Seuche	Zahl der gefallenen bezw. getödteten Thiere
Lissabon	1	Bräune	1 (Federvieh)
Vizeu	1	"	47 (Schweine)
November			
Coimbra	1	Rothlauf der Schweine	730
Porto	1	Rotz	1 (Pferd)
Lissabon	1	Tuberkulose	1 (Rind)
"	1	Geflügel-Diphtherie	1
Villa Real	1	"	24
"	1	Milzbrand	2 (Rinder)
Dezember			
Beja	1	Rothlauf der Schweine	103
Funchal	2	Rauschbrand	? (Rinder)

Thierseuchen in Bulgarien[1]) vom 1. April bis 1. Juli 1892. Milzbrand: Distrikt Widdin 8 Ortschaften, Sofia, Lovetsch, Plovdiv je 1; Tollwuth: Widdin, Razgrad je 1; Rotz: Varna, Schumen je 1; Schafpocken: Tirnovo, Lom je 6, Pleven, Bratza, Widdin je 3, Sistow 2, Plovdiv, Schumen, Sevlievo, St. Zagora, T. Pazardjik je 1; Pferderäude: Sofia 3, Varna 1; Schafräude: Tirnovo 2, Pleven, Plovdiv, Rustschuk je 1. (Tabl. hebd. des maladies épizoot. en Bulgarie.)

Veterinär-polizeiliche Maßregeln.

Lübeck. Verordnung, betr. die Einfuhr von lebendem Rindvieh aus Oesterreich-Ungarn nach Lübeck. Vom 3. Februar 1893.

Unter Aufhebung seiner Bekanntmachung vom 6. Januar 1891[2]), betreffend die Einfuhr von lebendem Rindvieh aus Oesterreich-Ungarn nach Lübeck, verordnet das Polizeiamt:

1. Die aus Oesterreich-Ungarn nach Lübeck einzuführenden Rinder sind vom Eintritt in das Gebiet des Deutschen Reiches ab ohne Umladung in plombirten Eisenbahnwagen bis zur Viehrampe des öffentlichen Schlachthauses zu Lübeck zu überführen und an letzterer auszuladen.

2. Die solchergestalt in Lübeck eingeführten Rinder sind im öffentlichen Schlachthause alsbald zu schlachten.

3. Dieselben sind bis zur Schlachtung getrennt von anderem Vieh zu halten, und dürfen lebend aus dem Schlachthause nicht wieder entfernt werden.

4. Uebertretungen dieser Verordnung werden, soweit nicht § 328 des Strafgesetzbuches zur Anwendung kommt, mit Geldstrafe bis zu 150 ℳ oder mit Haft bestraft.

Das Polizeiamt.

Oesterreich. Die k. k. Seebehörde in Triest hat aus Anlaß des Auftretens einer Seuche unter den Büffeln in den Orten Schirt, Karachidir und Zuncha des Sandjakates Rodosto (Vilajet Adrianopel) am 17. Dezember 1892 ein Ein- und Durchfuhrverbot erlassen, dagegen die wegen der Pockenseuche unter den Schafen in Grethi im Distrikte Kavaja bei Durazzo angeordneten Verkehrsbeschränkungen am 28. Dezember 1892 wieder aufgehoben. (Oesterr. San.-Wes. S. 21.)

Belgien. Ein- und Durchfuhr von Rindvieh aus den Niederlanden. (Moniteur belge vom 14./15. November u. Deutsch. Handels-Archiv 1892 S. 1085.)

In Abänderung der Verordnung vom 15. Oktober v. J.[3]) hat das Ministerium für Landwirthschaft die Ein- und Durchfuhr von Rindvieh aus den Niederlanden vom 10. November v. J. ab gestattet. Die Ein- und Durchfuhr hat indessen ausschließlich auf der Eisenbahn über die Station Esschen zu erfolgen. Bei der Ankunft an der Grenzstation Esschen muß das Vieh von einem durch das Ministerium bestimmten Thierarzt untersucht werden.

Türkei. Nachtrag zu dem Rundschreiben des Gesundheitsrathes vom 25./7. Dezember 1892.[1])

Das unter Nr. 2 erwähnte amtliche Ursprungszeugniß muß im Versandthafen ausgestellt sein, widrigenfalls es als ungültig betrachtet und die betr. Waare von allen Häfen der Türkei ausgeschlossen wird.

[1]) Vgl. Veröff. 1892 S. 625.
[2]) Vgl. Veröff. 1891 S. 29. — [3]) Veröff. 1892 S. 1010.

Rechtsprechung.

Zuwiderhandlung gegen ein zum Zwecke der Abwehr der Rinderpest erlassenes Vieheinfuhrverbot durch Nichtbeachtung der Bedingungen, unter welchen die Einfuhr ausnahmsweise zugelassen ist. Kenntniß von dem Zwecke des Verbots als Thatbestandsmerkmal der vorsätzlichen Zuwiderhandlung. (Gesetz, betr. Zuwiderhandlungen gegen die zur Abwehr der Rinderpest erlassenen Vieheinfuhrverbote, vom 21. Mai 1878, § 1. — Strafgesetzb. §§ 327, 328.)

Urtheil des Reichsgerichts, 3. Strafsenat vom 28. April 1892. (Entsch. d. Reichsger. Nr. 3, Beil. z. Dtsch. Reichs-Anz.).

In der Strafsache gegen den Viehhändler J. W. in L. und den Rittergutspächter K. M. in N. wegen Zuwiderhandlung gegen das Reichsgesetz, betreffend Zuwiderhandlungen gegen die zur Abwehr der Rinderpest erlassenen Vieheinfuhrverbote vom 21. Mai 1878 und wegen Contrebande, hat das Reichsgericht, Dritter Strafsenat am 28. April 1892 für Recht erkannt,

daß auf die Revision des Angeklagten W. das Urtheil der Ersten Strafkammer des Königl. Landgerichts zu B. vom 9. Februar 1892, soweit es den Beschwerdeführer W. zu Strafe und Kosten verurtheilt und auf Konfiskation eventuell Werthsersatz erkannt hat, nebst demselben insoweit zu Grunde liegenden Feststellungen aufzuheben und die Sache in dem bezeichneten Umfange zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an die vorige Instanz zurückzuverweisen.

Gründe.

Der Angeklagte W. ist in dem angefochtenen Urtheil des Vergehens der vorsätzlichen Zuwiderhandlung gegen ein auf Grund des Gesetzes vom 7. April 1869 zur Verhütung der Einschleppung der Rinderpest erlassenes Verbot der Einfuhr lebender Wiederkäuer (§ 1 des Reichsgesetzes, betreffend Zuwiderhandlungen gegen die zur Abwehr der Rinderpest erlassenen Vieheinfuhrverbote vom 21. Mai 1878 (R.-G.-Bl. S. 95) in ideellem Zusammenflusse mit Kontrebande (§ 134 des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869, Bundesgesetzblatt S. 317) für schuldig erachtet und deshalb zu Gefängnißstrafe und Konfiskation eventuell Werthsersatz verurtheilt. Die Revision greift das Urtheil in vollem Umfange mit der Beschwerde der Verletzung des materiellen Rechts an.

I. Die Verurtheilung aus § 1 des Gesetzes vom 21. Mai 1878 betreffend: Der objektive Thatbestand dieses Vergehens ist allenthalben frei von Rechtsirrthum zur Feststellung gelangt.

Die in den Urtheilsgründen erwähnte Verordnung des Königlich sächsischen Ministeriums des Innern, die Ein- und Durchfuhr von Vieh und thierischen Theilen aus Oesterreich-Ungarn betreffend, vom 26. Juli 1884, ist von der zuständigen Behörde auf Grund des Reichsgesetzes, Maßregeln gegen die Rinderpest betreffend, vom 7. April 1869 (Bundesgesetzblatt S. 105) erlassen. — Es ergiebt sich das aus dem § 11 der Verordnung, der ausdrücklich auf die Strafbestimmungen des Rinderpestgesetzes vom 21. Mai 1878 verweist, wie aus dem Eingange der Verordnung, wonach dieselbe lediglich eine Einschärfung der früher erlassenen Ministerialverordnung vom 22. Februar 1882 enthält, die ihrerseits wiederum in

[1]) Vgl. S. 28.

ihrem Eingange ausdrücklich als mit Rücksicht auf das Bestehen der Rinderpest in Oesterreich-Ungarn ergangen sich bezeichnet. Die Verordnung vom 26. Juli 1884 hält in § 1 das Verbot der Ein- und Durchfuhr von Rindvieh aus Oesterreich-Ungarn im allgemeinen aufrecht und gestattet von demselben nur nur unter ganz bestimmten in § 2 bezeichneten Voraussetzungen Ausnahmen. Wie von dem Reichsgericht bereits in dem eine Zuwiderhandlung gegen die insoweit gleichlautende Verordnung vom 22. Februar 1882 betreffenden Urtheil vom 30. Juli 1884, Entscheidungen in Strafsachen Band XI S. 65 ff., anerkannt worden ist, verstößt die Einfuhr von Rindvieh aus Oesterreich, die unter Nichtbeachtung dieser Bedingungen bewerkstelligt wird, gegen das im übrigen, und soweit nicht die in § 2 bezeichneten Ausnahmen reichen, allenthalben in Kraft stehende und in Kraft verbliebene Einfuhrverbot; es enthält daher solche Einfuhr objektiv ein Zuwiderhandeln gegen ein Einfuhrverbot im Sinne des § 1 des Gesetzes vom 21. Mai 1878. Die durch den Beschwerdeführer am 13. März 1891 bewirkte Einfuhr von acht Stück Ochsen aus Böhmen nach Sachsen ist aber nach den Feststellungen zum Theil nämlich hinsichtlich vier Stück, unter Verletzung der Verordnung vom 26. Juli 1884 erfolgt. Nach § 2 dieser Verordnung darf eine ausnahmsweise Einfuhr von Rindvieh nur geschehen von Seiten der Wirthschaftsbesitzer in gewissen, den Grenzbezirk bildenden Amtshauptmannschaften, und nur zur Deckung ihres eigenen Bedarfs an Nutz- und Zugvieh. Dem Mitangeklagten Rittergutspächter M. war dementsprechend durch ministerielle Verfügung die Einführung von acht Stück Zugochsen aus Böhmen unter der Voraussetzung gestattet worden, daß dabei den in der Verordnung vom 26. Juli 1884 gestellten Bedingungen — also auch der Bedingung der Einfuhr ausschließlich zum eigenen Bedarf des M. — allenthalben genügt werde. — Von den vom Beschwerdeführer W. eingeführten acht Stück Ochsen sind aber nur vier Stück für M. und zu dessen Bedarf, die übrigen vier dagegen vom Angeklagten auf eigene Rechnung eingeführt worden, um sie sodann an andere Wirthschaftsbesitzer, die Rittergutspächter S. und K., abzugeben, die je ein Paar Ochsen bei ihm bestellt hatten. Ob diesen anderen Wirthschaftsbesitzern die Einfuhr gestattet gewesen wäre, wenn sie darum nachgesucht und die desfalls in der Verordnung vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt hätten, darauf kann für Beurtheilung der That des Beschwerdeführers nichts ankommen. Denn soweit es sich um die Einfuhr der für sie bestimmten Ochsen handelte, war eben diesen Bedingungen nicht genügt und die Einfuhr deshalb insoweit eine verbotswidrige. Ohne Erfolg sucht endlich auch die Revision geltend zu machen, der Beschwerdeführer habe diese vier Ochsen nicht in seiner Eigenschaft als Viehhändler, sondern als Vermittler und Beauftragter jener beiden Wirthschaftsbesitzer eingeführt. An sich würde hierauf gegenüber der Thatsache, daß nicht die letzteren, sondern er die verbotswidrige Einfuhr bewirkt hat, nichts ankommen. Uebrigens aber geht aus den Feststellungen zweifellos hervor, daß S. und K. ihn keineswegs mit dieser Einführung beauftragt hatten. Sie hatten einfach je ein Paar Ochsen bei ihm bestellt, und um seiner Lieferungspflicht zu genügen, hat er außer den vier für M. bestimmten Ochsen weitere vier auf die festgestellte Weise aus Böhmen eingeführt. Letzteres ist daher von ihm thatsächlich für sich und in seiner Eigenschaft als Viehhändler geschehen.

In subjektiver Hinsicht ist festgestellt, daß der Beschwerdeführer Kenntniß der Verordnung vom 26. Juli 1884 und von den in derselben für die ausnahmsweise zulässige Einfuhr vorgeschriebenen, von ihm wissentlich nicht beobachteten Bedingungen gehabt hat. Soweit es sich daher um ein Zuwiderhandeln gegen die Verordnung handelt, liegt der Vorsatz auf Seiten des Beschwerdeführers zweifellos vor. Er hat aber bestritten, Kenntniß davon gehabt zu haben, daß es sich bei dem in der Verordnung enthaltenen Einfuhrverbot um ein zum Zweck der Verhinderung der Einschleppung der Rinderpest getroffenes Verbot handle; er habe vielmehr nur daran gedacht, es handle sich um eine Maßregel zur Verhütung der Einschleppung anderer Viehseuchen, wie der Maul- und Klauenseuche oder der Lungenseuche.

Dieses Schutzvorbringen mag in thatsächlicher Beziehung auffällig erscheinen gegenüber der Feststellung, daß der Beschwerdeführer, seines Gewerbes Viehhändler, den Inhalt der mehrerwähnten Verordnung gekannt hat, in deren § 11 ebenso wie im Eingange der darin in Bezug genommenen Verordnung vom 22. Februar 1882, wie erwähnt, der Zusammenhang derselben mit den die Abwehr der Rinderpest betreffenden Vorschriften ausdrücklich erwähnt ist.

Aus diesem Grunde ist aber das Schutzvorbringen vom Vorderrichter nicht zurückgewiesen; und die Begründung, mit der letzteres geschehen ist, giebt zu erheblichen Bedenken Anlaß.

Der Vorderrichter weist den Einwand an erster Stelle als rechtlich unerheblich zurück, weil damit nur Unkenntniß vom Zwecke des Gesetzes behauptet sei, solche aber bei dem festgestellten Vorliegen aller sonstigen subjektiven Schuldmomente der Unterstellung einer vorsätzlichen Zuwiderhandlung aus § 1 des Gesetzes vom 21. Mai 1878 nicht entgegenstehe. In nur eventueller Erwägung wird sodann auf die weiterhin noch zu erwähnenden Tatumstände hingewiesen, die mindestens das Vorhandensein des dolus eventualis ergäben. Der zuerst aufgestellten Rechtsansicht, wonach zum Vorsatze bei dem in § 1 cit. bezeichneten Vergehen die Kenntniß des Thäters davon nicht erforderlich sei, daß es bei dem von ihm übertretenen Einfuhrverbote sich um eine zur Abwehr der Einschleppung der Rinderpest getroffene Maßregel handle, kann nicht beigetreten werden. Der Vorderrichter verwechselt dabei offenbar den Zweck des Strafgesetzes in dem Sinne des gesetzgeberischen Motivs, das zum Erlaß der Strafsanktion geführt hat, mit dem Zweck des Einfuhrverbots, dessen wissentliche Verletzung unter Strafe gestellt ist. Unkenntniß des ersteren, Mißverständniß der ratio legis kann selbstverständlich so wenig wie der Irrthum über das Strafgesetz selbst geeignet sein, den Vorsatz auszuschließen. Ganz anders verhält es sich mit dem Zweck des Einfuhrverbots. Das in § 1 des Gesetzes vom 21. Mai 1878 bezeichnete Vergehen ist ein vorsätzliches Gefährdungsdelikt. Nach allgemeinen Grundsätzen muß bei diesem der Vorsatz die Thatsache mitumfassen, daß die konkrete, von dem Thäter ausgeführte Handlung geeignet sei, die im Gesetz besonders bezeichnete gemeine Gefahr zu begründen. Was speciell die unter die Kategorie der gemeingefährlichen Vergehen fallenden Zuwiderhandlungen gegen Absperrungsmaßregeln, Einfuhrverbote und dergleichen anlangt, so sind diese in den §§ 327, 328 des Strafgesetzbuchs und in § 1 des Gesetzes vom 21. Mai 1878 nach verschiedenen Richtungen hin unter Strafe gestellt. § 327 betrifft Zuwiderhandlungen gegen solche Maßregeln, die zur Verhütung des Einführens oder Verbreitens ansteckender Krankheiten getroffen sind, § 328 solche gegen Maßnahmen zur Verhütung des Einführens und Verbreitens von Viehseuchen im allgemeinen; § 1 des Gesetzes vom 21. Mai 1878 sondert wieder von diesem generellen Thatbestand die Verletzung von Beschränkungen und Verboten der Einfuhr von lebenden Wiederkäuern aus, die die Verhütung der Einschleppung der Rinderpest bezwecken. Die Art des Verbots, je nachdem es den einen oder den andern Zweck verfolgt, ist danach bestimmend für die rechtliche Natur des Delikts, dessen Thatbestand in den bezüglichen Gesetzesbestimmungen in der Form des sogenannten Blankettgesetzes aufgestellt ist und seinen Gehalt erst aus den darin in Bezug genommenen, außerhalb des Strafgesetzes selbst liegenden Normen erhält. Daß bei den hier in Frage stehenden Vergehen die Kenntniß des Verbots eine wesentliche Voraussetzung des Vorsatzes ist, ist allgemein anerkannt und folgt aus dem Wesen desselben von selbst. Bestimmt sich nun der Inhalt der erwähnten, verschieden gearteten Delikte durch die Verschiedenheit des Verbots, durch Art und Zweck desselben, so muß die zum Vorsatze erforderliche Kenntniß des Verbots sich nothwendig auch auf Art und Zweck des Verbots erstrecken. Wenn daher § 1 des Gesetzes vom 21. Mai 1878 vorsätzliche Zuwiderhandlung

gegen Maßregeln unter Strafe stellt, die zur Verhütung der Einschleppung der Rinderpest getroffen sind und nur gegen solche, so kann auch zu der Bestrafung auf Grund dieses Gesetzes nur gelangt werden, wenn der Thäter neben der Kenntniß, daß er ein bestehendes Einfuhrverbot verletzt, auch die Kenntniß hat, daß dasselbe speciell zum Zwecke der Verhütung der Rinderpest erlassen ist.

Unklar und zum Theil sich widersprechend sind aber auch die vom Vorderrichter angestellten, oben bereits erwähnten Eventualerwägungen. Wenn gesagt ist, der Angeklagte W. habe bei seiner Kenntniß von dem Bestehen des allgemeinen Einfuhrverbots als Maßregel zur Verhütung der Einschleppung von Viehseuchen, „mit der Möglichkeit rechnen müssen und annehmbar auch gerechnet", daß das Verbot vor allem auch die Rinderpest — — — habe treffen wollen, so würde das „Rechnen-Müssen" dann, wenn Angeklagter nicht thatsächlich mit der erwähnten Möglichkeit gerechnet und solche in seinen Willen mit aufgenommen hat, selbstverständlich nur zur Begründung einer Fahrlässigkeit dienen können. Der Sinn der Worte „er habe annehmbar auch mit der Möglichkeit gerechnet" ist mindestens mehrdeutig. Der Ausspruch, es sei dies als erwiesen angenommen worden, und damit die thatsächliche Feststellung, Angeklagter habe mit der Möglichkeit gerechnet, d. h. er sei sich der Möglichkeit bewußt gewesen, ist darin nicht mit Nothwendigkeit zu finden. Es kann damit auch nur eine Vermuthung, eine Wahrscheinlichkeit haben ausgedrückt werden sollen. Besondere Unklarheit kommt in diesen Ausspruch durch die sich daran anschließenden Ausführungen, in denen (in den Worten: „hätte er ihn auch gekannt" und „bei der Annahme, es hätte W. sich den Zweck des Gesetzes bei Begehung der That nicht vergegenwärtigt") der Vorderrichter selbst die Möglichkeit der Unbekanntschaft des Beschwerdeführers mit dem Zweck des Verbots und die Thatsache, daß er bei Begehung der That diesen Zweck sich nicht vergegenwärtigt, also an denselben nicht gedacht habe, supponirt, damit aber zugiebt, daß der Angeklagte diesen auch als Möglichkeit sich nicht zum Bewußtsein gebracht habe. Dem gegenüber steht dann wieder in offenbarem Widerspruch der Satz, gleichwohl habe dessen Verletzung in seinem Wissen und Willen gelegen. Völlig unstatthaft aber erscheint es, den Vorsatz so zu konstruiren wie in dem Instanzurtheile geschehen: Angeklagter würde, auch wenn er den Zweck des Verbots gekannt hätte, von seinem Vorhaben — der Zuwiderhandlung gegen dasselbe — nicht Abstand genommen haben. Eine Verurtheilung kann nur ausgesprochen werden, wenn der Sachstand, wie er thatsächlich vorgelegen hat, die Thatbestandsmerkmale der Strafthat erfüllt, nicht aber auf Grund der Hypothese, wie die That des Angeklagten bei anders gelagerter Sache sich gestaltet haben würde.

Die getroffenen Feststellungen genügen hiernach in subjektiver Hinsicht nicht, die Verurtheilung aus § 1 des Gesetzes vom 21. Mai 1878 zu rechtfertigen.

II. Die Verurtheilung wegen Kontrebande aus § 134 des Vereinszollgesetzes giebt für sich zu keiner Beanstandung Anlaß. Die soeben ausgeführten Bedenken schlagen hier nicht ein. Für den Thatbestand der Kontrebande reicht aus die Feststellung des Bestehens des Einfuhrverbots, ohne Rücksicht auf dessen Grund und Zweck, die Kenntniß desselben seitens des Beschwerdeführers, und der bewußt dem Verbote zuwider unternommenen Einführung der vier Ochsen. Der Umstand, daß die Einfuhr der vier für M. bestimmten Thiere eine berechtigte gewesen, steht auch hier dem nicht entgegen, daß hinsichtlich der anderen vier das Einfuhrverbot thatsächlich bestand. Ebensowenig vermag der Beschwerdeführer darauf sich zu berufen, daß formell eine Erlaubniß zur Einführung von acht Ochsen ertheilt war. Diese war dem M. zur Einfuhr für seinen Bedarf ertheilt, und der Beschwerdeführer hat sie bewußt mißbraucht, um daraufhin vier nicht für M., sondern für sich selbst und zur Lieferung an andere Wirthschaftsbesitzer bestimmte Ochsen einzuführen, bezüglich deren eine Einfuhrerlaubniß nicht ertheilt war, vielmehr das allgemeine Einfuhrverbot in Kraft bestand. Es genügt, in dieser Beziehung auf das bereits vom Vorderrichter angezogene Urtheil des Reichsgerichts vom 27. März 1874, Entscheidungen in Strafsachen Band X. S. 219, zu verweisen.

Obwohl hiernach die Voraussetzungen für die Anwendung des § 134 des Vereinszollgesetzes an sich vorliegen, so mußte doch, da die Verletzung mehrerer Strafgesetze durch eine That des Beschwerdeführers in Frage steht und die Verurtheilung aus § 1 des Gesetzes vom 21. Mai 1878 aus den unter I ausgeführten Gründen nicht aufrecht erhalten werden konnte, das angefochtene Urtheil in vollem Umfange der Aufhebung unterliegen.

Kongresse.

Auf dem am 12. bis 15. April d. Js. zu Wiesbaden tagenden 12. Kongreß für innere Medizin wird am 1. Sitzungstage über die Cholera verhandelt werden. Das Referat haben die Herren Rumpf (Hamburg) und Gaffky (Gießen) übernommen. Von den bereits angemeldeten Vorträgen seien diejenigen des Herrn Emmerich (München) „Die Herstellung, Konservirung und Verwerthung des Immuntoxinproteins (Immunproterdins) zur Schutzimpfung und Heilung bei Infektionskrankheiten" und des Herrn Adamkiewicz (Krakau) „Ueber den Krebs und seine Behandlung" hervorgehoben.

Vermischtes.

Oesterreich. Nach dem in Nr. 3 des „österreichischen Sanitätswesens" vom 19. Januar 1893 erschienenen Bericht über „die Cholera in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern im Jahre 1892" wurde im Osten Galiziens der erste Krankheitsfall am 8. September zu Podgorze, am 11. September in Krakau festgestellt. In welcher Weise und auf welchem Wege die Cholera in Podgorze Eingang gefunden hat, hat sich trotz aller Bemühungen nicht feststellen lassen. Unabhängig von den Krankheitsfällen in Podgorze-Krakau kam am 12. September in der Gemeinde Wolowiec des Bezirks Gorlice der erste Cholerafall vor und hatte 3 weitere Erkrankungen in seinem Gefolge. Es wird als erwiesen angenommen, daß durch die zuerst erkrankte Frau, welche, auf der Rückreise aus Amerika am 3. September in Hamburg angekommen und daselbst 5 Tage lang in ärztlicher Beobachtung befindlich gewesen, am 8. Hamburg verlassen und am 11. Abends ihre Heimath erreicht hatte, wo sie am 12. unter choleraähnlichen Erscheinungen erkrankte, die Krankheit eingeschleppt worden ist. (Vgl. Jahrg. 1892, S. 727 d. Veröff.) Anfangs Oktober traten in mehreren, meist an der Weichsel gelegenen Gemeinden der Umgebung von Podgorze-Krakau die ersten Cholerafälle auf. Im westlichen Theile Galiziens wurden am 14. November die ersten Erkrankungen in der an der russischen Grenze, welche dort vom Zbruczflusse gebildet wird, gelegenen Stadt Husiatyn beobachtet; sie standen wahrscheinlich mit der im angrenzenden russischen Gebiete herrschenden Epidemie in Zusammenhang. Längs dem Zbrucz verbreitete sich die Seuche aus dem Bezirke Husiatyn flußabwärts nach dem Bezirke Borszczow. Die Gesammtzahl der im Jahre 1892 in 32 Gemeinden Galiziens zur Anzeige gelangten Choleraerkrankungen beläuft sich auf 207; davon haben 119 (57,5 %) tödtlich geendet. Außerhalb Galiziens sind in Oesterreich nur 7 Erkrankungen, darunter 6 mit tödtlichem Ausgange, festgestellt worden. Von denselben ereigneten sich 4 in Niederösterreich (Wien), 2 in Steiermark (Saboszen) und 1 in Böhmen (Pisek) und wurden mehr oder weniger mit der Epidemie in Ungarn in Zusammenhang gebracht (vgl. Jahrg. 1892, S. 847, 887, 830, 927 d. Veröff.)

Den zweiten Theil des in Rede stehenden Berichts nimmt die Schilderung der Maßnahmen, welche an den Landesgrenzen gegen die Choleraeinschleppung vom Auslande her ergriffen wurden, sowie eine Beschreibung der Vorkehrungen ein, welche man im Inlande getroffen hatte, um die ersten Krankheitsfälle aufzudecken und unschädlich zu machen. Die angeordneten Maßnahmen

haben regelmäßig, zum großen Theil wörtlich, ihre Aufnahme in den „Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes“ bereits gefunden, und darf daher die Besprechung derselben an dieser Stelle übergangen werden. Hinzuweisen wäre nur auf das negative Ergebniß, welches die ärztlichen Revisionen der zahlreichen Eisenbahnreisenden (in Bodenbach z. B. betrug die Zahl der revidirten Personen 24 888) gehabt haben. Die Zahl der als verdächtig festgestellten Fälle war verhältnißmäßig gering, „und stellte sich bei allen mit der Eisenbahn zugereisten und wegen Erkrankung oder Verdacht unter Beobachtung gehaltenen Personen alsbald der unverdächtige Zustand heraus.“ Unter den Passagieren der Elbschiffe dagegen wurde ein Cholerakranker gefunden und in Schandau dem Krankenhause übergeben. Außerdem wurden in Niedergrund-Schandau 8 Kähne wegen Choleraverdachts angehalten und sanitätspolizeilich behandelt. Während der Ueberwachung des Elbschiffahrtsverkehrs gelangten insgesammt 54 846 Personen, 44 261 Gepäck- und 11 088 Frachtstücke zur Revision.

Belgien. Zum Zweck einer Sammelforschung über die Choleraepidemie des Jahres 1892 in Belgien hat der Minister für Landwirthschaft u. s. w. laut Rundschreibens vom 14. Januar 1893 die Provinzialbehörden aufgefordert, nach besonderen Mustern aufgestellte Fragebogen und namentliche Krankenverzeichnisse für jede Gemeinde ausfüllen zu lassen und bis zum 15. März d. J. einzureichen. Neben der Feststellung der Cholerakrankenzahl ist beabsichtigt, den Weg der Seuchenverbreitung aufzudecken, den Ursprung der ersten Krankheitsfälle in den befallen gewesenen Orten zu ergründen, die hygienischen Verhältnisse der von Cholera ergriffenen Wohnungen und Häusergruppen zu erkunden und die Wirksamkeit der gegen die Seuchenverbreitung getroffenen Maßnahmen zu prüfen.

Der für die bezüglichen Gemeinden auszufüllende Fragebogen enthält 9 Fragen: Frage 1 bezieht sich auf die Zeit des Beginns, des Höhepunktes und des Endes der Epidemie. Frage 2 beschäftigt sich mit dem Ursprung der ersten Erkrankungsfälle, mit der Art der Einschleppung (direkte Contagion), Uebertragung durch Waaren, verdächtige Gegenstände u. s. w.) und mit der Verbreitungsweise an dem betreffenden Orte. Frage 3 erstreckt sich auf den Beruf und die Beschäftigung der Erkrankten (Landstreicher, Schiffer, Wäscher, Krankenwärter, Arme). Frage 4 wünscht Aufklärung darüber, ob Oertlichkeiten, welche gelegentlich einer früheren Choleraepidemie ergriffen waren, auch neuerdings betheiligt gewesen, ferner ob und wann in der Zwischenzeit an ihnen hygienische Verbesserungen vorgenommen worden sind. Frage 5 bezieht sich auf die mittelbaren Ursachen der Seuchenausbreitung (unsaubere Beschaffenheit der Wohnungen, Ansammlung von Unrath, Herkunft und Beschaffenheit des Trinkwassers, Art der Entwässerungsanlagen, Zustand der Straßen und der Wasserläufe, unzureichende oder schlechte Ernährung, Alkoholismus u. s. w.). Frage 6 richtet sich auf die Haupterscheinungen und Schwere der beobachteten Krankheitsfälle, auf die Ergebnisse der bakteriologischen Untersuchung sowie der Leichenöffnung, Frage 7 auf die Art der ergriffenen Maßnahmen (Art der Isolirung, sanitäre Aufbesserung und Desinfektion der Wohnungen, Desinfektion der Dejektionen, der Wäsche und der im Gebrauch des Kranken gewesenen Gegenstände, Art und Anwendungsweise der Desinfektionsmittel, Maßnahmen betreffs der Beerdigung). Frage 8 verlangt Auskunft, ob ein besonderer ärztlicher Dienst und irgend eine Art öffentlicher Hülfeleistung für den Fall einer Epidemie vorbereitet war. Die Wirkungen der auf Frage 7 und 8 bezüglichen Maßnahmen bilden den Gegenstand der Frage 9.

Die Veröffentlichung der durch diese Sammelforschung gewonnenen, wissenschaftlichen Ergebnisse hat der Minister in Aussicht gestellt. (Moniteur belge S. 214, 215.)

Nachweisungen über den Stand der Cholera im Deutschen Reiche.

Namen der Ortschaften (mit Angabe des Verwaltungsbezirks)	Einwohnerzahl (letzte Volkszählung)	Tag des Ausbruchs der Krankheit	Bestand bei der letzten Anzeige	Neu erkrankt sind	Erkrankt von außerhalb zugegangen sind	Summe von Spalte 4, 5 und 6	In der Berichtszeit sind			
							genesen	erkrankt nach außerhalb abgegangen	gestorben	Bestand geblieben
1.	2.	3.	4.	5	6.	7.	8.	9.	10.	11.
Ergänzende Nachweisung über den Stand der Cholera										
a) vom 15. bis 21. Januar 1893.										
Preußen.										
Reg.-Bez. Schleswig.[1]										
Wedel (Kreis Pinneberg)	1 937	21. Jan.	—	1	—	1	—	—	—	1
b) vom 22. bis 28. Januar 1893.										
Desgl.[2]	1 937	21. Jan.	1	—	—	1	1	—	—	—
c) vom 29. Januar bis 4. Februar 1893.										
Desgl.[3]	1 937	21. Jan.	—	1	—	1	—	—	—	1
Nachweisung über den Stand der Cholera am 11. Februar 1893.										
Preußen.										
Reg.-Bez. Merseburg										
Nietleben (Saalkreis) .	960	14. Jan.	67	3	1	71	56	—	3	12
Cröllwitz (desgl.) . .	2 161	30. Jan.	3	1	—	4	—	—	—	4
Lettin (desgl.) . . .	1 315	3. Febr.	1	1	—	2	—	—	—	2
Reg.-Bez. Schleswig.										
Wedel (Kreis Pinneberg)	1 937	21. Jan.	1	—	—	1	—	—	—	1
Altona (Stadtkreis) .	143 249	19. August	8	11	—	19	—	—	4	15
Hamburg.										
Stadt und Vororte . .	569 260	16. August	10	—	—	10	2	—	1	7

[1]) Ergänzung zu S. 59. — [2]) Desgl. zu S. 71. — [3]) Desgl. zu S. 91.

Redigirt im Kaiserlichen Gesundheitsamt. — Verlag von Julius Springer in Berlin. — Druck von Emil Dreyer in Berlin.

Kalle & Co., chem. Fabrik, **Biebrich** a. Rhein. (Gegründet 1863.)

Jodol, ein neues Antisepticum, **geruchlos und nichtgiftig,** ersetzt das Jodoform in allen medicinischen Verwendungen. D. R. P. 35 130. (9977)

Orexin, ein echtes Stomachicum. D. R. P. 51 712. Für die Wirksamkeit desselben ist hauptsächlich zu beachten, dass es in Oblaten oder **leicht löslichen** Perlen genommen wird. Der Import nach England, Frankreich und den Vereinigten Staaten von Amerika ist untersagt.

Salzsaures Glutinpeptonsublimat (Hydrargyrum peptonatum Paal) ein neues Antilueticum von **sicherer** und **rascher** Wirksamkeit, bei geringer Schmerzhaftigkeit der Injection und geringer Reizung der Injectionsstelle. D. R. P. 54587 und D. R. P. 54747. Die Präparate sind durch alle grossen Drogenhäuser und Apotheken in Originalverpackung zu beziehen.

CACAO-VERO,

entölter, leicht löslicher

Cacao.

Unter diesem Handelsnamen empfehlen wir einen in Wohlgeschmack, hoher Nährkraft, leichter Verdaulichkeit und der Möglichkeit schnellster Zubereitung (ein Aufguss kochenden Wassers ergiebt sogleich das fertige Getränk) unübertreffl. Cacao.

Preis: per 1/1 1/2 1/3 1/4 = Pfd.-Dose 350 300 150 75 Pfennige.

HARTWIG & VOGEL Dresden

(9979)

Flüssige Kali-Glycerinseife

auf Wunsch mit 5% Carbol- oder Cresolzusatz, vorzüglich geeignet zur Desinfection der **Hände und Instrumente** des Arztes. (9971)

Seit Jahren erprobt in vielen Kliniken, Krankenhäusern, Hospitälern etc.

Paul Bumcke, Berlin S.
Dresdenerstr. 42.

Verlag von **Julius Springer** in Berlin N.

Medicinisch-klinische Diagnostik.

Lehrbuch
der
Untersuchungsmethoden innerer Krankheiten
für Studirende und Aerzte.

Von
Dr. Felix Wesener,
Privatdocent der klinischen Medicin und I. Assistenzarzt der Poliklinik zu Freiburg i. B.

Mit 100 Figuren im Text und 12 lithographirten Tafeln.
In Leinwand gebunden Preis M. 10,—.

Vorposten der Gesundheitspflege.

Von
Dr. L. Sonderegger.

Vierte Auflage.
550 S. 8°; Preis M. 6,—; eleg. in Leinwand geb. M. 7,—.

Verlag von Julius Springer in Berlin N.

Bericht über die Thätigkeit
der zur
Erforschung der Cholera
im Jahre 1883
nach Egypten und Indien entsandten Kommission
unter Mitwirkung von
Dr. Robert Koch
Geheimer Medizinal-Rath, Mitglied des Kaiserl. Gesundheitsamtes und o. ö. Professor an der Universität Berlin.
bearbeitet von
Dr. Georg Gaffky

Mit Abbildungen im Text, 30 Tafeln und einem Titelbilde.
Preis M. 30,—.

ASTOR, LENOX AND TILDEN FOUNDATIONS

Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Mittwoch. Abonnements werden zum Preise M. 5,— halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Ztgs.-Preisliste 6586) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen, sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3.

XVII. Jahrgang. **Berlin, den 22. Februar 1893.** Nr. 8.

Inhalt. Gesundheitsstand. Mittheilungen über Volkskrankheiten, insb. Cholera. S. 109 u. 123. — Sterbefälle in deutschen Städten mit 40000 und mehr Einwohnern. S. 110. — Desgl. in größeren Städten des Auslandes. S. 111. — Erkrankungen in Krankenhäusern einzelner Großstädte. S. 111. — Desgl. in deutschen Stadt- und Landbezirken. S. 111. — **Witterung.** S. 111. — Grundwasserstand und Bodenwärme in Berlin und München, Januar. S. 112. — **Maßregeln gegen Cholera** 2c. S. 113. — **Gesetzgebung u. s. w.** (Deutsches Reich). Arzneitaxe. S. 114. — (Sachsen). Viehseuchen-Uebereinkommen. (Schluß). S. 114. — (Mecklenburg-Schwerin). Rindvieh-Einfuhr. S. 116. — (Schwarzburg-Rudolstadt). Morphin und dessen Salze. S. 116. — (Hamburg). Vieh-Ein- und Durchfuhr. S. 116. — (Elsaß-Lothringen). Vieheinfuhr. S. 116. — (Italien). Ausfuhr von Marsala. S. 116. — (Portugal). Weinausfuhr. S. 116. — **Thierseuchen** in Großbritannien, 2. Juli bis 1. Oktober 1893. S. 117. — Desgl. in Belgien, 2. Vierteljahr. S. 118. — **Veterinärpolizeiliche Maßregeln.** (Preuß. Reg.-Bez. Oppeln, Oesterreich). S. 117. — **Rechtsprechung.** (Landgericht Kassel). Mißhandlung einer Kranken durch ihren Arzt. S. 118. — **Verhandlungen von gesetzgebenden Körperschaften, Vereinen, Kongressen u. s. w.** (Deutsches Reich). Viehseuchen-Gesetzentwurf S. 120. — 21. Plenarversammlung des deutschen Landwirthschaftsraths. S. 121. — (Ungarn). Kunstweine. S. 122. — (Rußland). Viehseuchen. S. 123.* — **Vermischtes.** (Preußen. Berlin). Deutsche Krankheitsnamen auf Todtenscheinen. S. 123. — (Württemberg). Bewegung der Bevölkerung 1890. S. 123. — Gerichtliche Entscheidungen zum Nahrungsmittelgesetz (Backwaaren, Kartoffeln, Eier, Obst). S. 135*.

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

Die hierzu gehörigen Tabellen stehe auf der 2. und 3. Seite. — Anmerkung zur 2. Seite: Die mit einem † bezeichneten Städte berichten über die Sterbefälle auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder lassen die Nachweisungen wenigstens von einem Arzte zusammenstellen oder prüfen. — Die Einwohnerzahlen (Spalte 2, 7 und 8) sind nach Maßgabe der endgültigen Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dezember 1890 in der bisher üblichen Weise berechnet worden, und zwar die in Spalte 2 und 7 benutzten auf den 1. Juli 1893. Die Zahlen der Gestorbenen in Spalte 8 sind aus den in den Jahresübersichten mitgetheilten Angaben berechnet. — In sämmtlichen Tabellen der „Veröffentlichungen" bedeutet ein Punkt (.), daß Nachrichten aus dem betr. Orte oder über die betr. Krankheit nicht eingegangen sind, ein Strich (—), daß Fälle der betr. Krankheit u. s. w. ausweislich der eingegangenen Nachrichten nicht vorgekommen sind.

Cholera. Deutsches Reich. Vgl. die am Schlusse der Nummer befindliche Wochennachweisung.

Oesterreich-Ungarn. In Galizien ist während der Woche vom 5. bis 11. Februar ein Cholerafall nicht zur Anzeige gelangt.

In Budapest sind vom 4. bis 10. Februar 4 Erkrankungen, 2 Todesfälle festgestellt worden („D. österr. San.-Wesen" vom 16. Februar S. 53).

Frankreich. In Lorient sind vom 25. bis 31. Dezember v. J. 12 Erkrankungen, 3 Todesfälle in Folge von Cholera festgestellt worden, im gleichnamigen Arrondissement sonst noch 34 bezw. 16. Das letztere hatte ferner vom 1. bis 7. Januar 10 Neuerkrankungen, 12 Todesfälle, während für die Stadt kein neuer Fall gemeldet wurde („Abstr. of sanit. rep.", S. 72).

Zufolge einer Mittheilung vom 8. Februar sind in Marseille seit etwa 5 Tagen Todesfälle an Cholera vorgekommen. Die Anzahl derselben wird für den 5. bis einschl. 8. Februar auf 5, 15, 4, bezw. 9 angegeben. Die Gesammtzahl der täglichen Sterbefälle von Marseille hat zufolge „Le petit Marseillais", vom 31. Januar bis einschl. 4. Februar (tageweise geordnet) 37, 32, 28, 65, 57 und am 7. Februar 55 betragen. Die Regierung hat sofort nach den ersten Fällen angeordnet, keine reinen Gesundheitspässe mehr auszustellen.

Rußland. Zufolge einer Mittheilung vom 6. Februar ist in Schachtnaja (Gebiet der Donischen Kosaken) die Cholera wieder ausgebrochen.

Arabien. Zufolge einer Mittheilung vom 5. Februar haben auf Kamaran im Lazareth weitere Choleraerkrankungen seit dem 29. Januar nicht stattgefunden.

Um der Verschleppung der Seuche vorzubeugen, hat der englische Vertreter in Konstantinopel die Weisung nach Indien gelangen lassen, die Pilgerfahrten einstweilen aufzuhalten.

Ueber den Ursprung und Verlauf der Cholera in Yemen sind folgende Angaben einem Berichte des Dr. Malézian aus Kamaran entnommen: Nach dem Zeugniß türkischer Militärärzte hat die im Jahre 1891 verbreitet gewesene Cholera während des ganzen Winters 1891/92 in Hadie, wenn auch mit geringerer Heftigkeit, ununterbrochen geherrscht. Im April 1892 gewann sie größere Ausdehnung unter den daselbst lagernden Truppen, während die Einwohner im Ganzen verschont blieben. Im Mai wurde eine militärische Unternehmung gegen die Festung Zafir (3 Stunden von Hadie gelegen) ausgeführt. Nach der am 24. Juni gelungenen Besetzung des Platzes breitete sich die Seuche von den Soldaten auf die Einwohner desselben aus. Am 15. Juli erfolgte ein starker Ausbruch der Cholera in einem Bataillon, welches nach Zurak (3 Stunden von Hadie entfernt) ausgerückt war. Auch die Bataillone von Hadie, welche am 31. Juli von der Unternehmung zurückkehrten, hatten immer noch Einzelerkrankungen aufzuweisen. Am 15. August wurden 6 kriegsstarke Bataillone bei Hadie zusammengezogen und alsbald in heftiger Weise von der Cholera ergriffen. Drei derselben verließen Hadie am 21. August und vereinigten sich im Haupt-

Forts. auf S. 112.

Sterblichkeit in deutschen Städten mit 40 000 und mehr Einwohnern. 6. Woche vom 5. bis 11. Februar 1893.

Namen der Städte	Einwohner	Lebend-geborene der vorangegangenen Woche	Todt-geborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene: auf 1000 Einw. und aufs Jahr berechnet in der Berichtswoche	Gestorbene: auf 1000 Einw. und aufs Jahr berechnet in den Jahren 1881 bis 1890	Todes-Ursachen: Masern und Röteln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr.-Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankg. d. Athmungsorg.	Akute Darmkrkh. im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsam. Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
† Aachen	107 472	81	1	40	15	19,4	25,6	—	—	1	—	—	5	5	1	1	1	27	1
† Altona	152 004	108	4	91	52	31,1	23,7	—	—	1	—	—	10	14	7	7	7	59	—
† Augsburg	80 654	62	3	37	17	23,9	28,2	—	—	2	1	—	7	4	3	1	1	20	—
† Barmen	122 899	80	1	29	8	12,3	21,0	—	1	—	—	—	7	5	3	—	—	13	—
† Berlin	1 714 938	975	37	578	167	17,5	24,1	1	7	34	1	3	78	43	23	4	4	373	15
† Beuthen	42 289	18	—	27	9	33,2	29,7	—	1	—	1	—	—	6	—	—	—	17	2
† Bielefeld	42 544	46	1	15	2	18,3	20,4	—	—	4	—	—	2	—	—	—	—	9	—
† Bochum	51 132	56	2	30	12	30,5	26,3	—	—	—	—	—	7	4	1	—	—	17	1
† Bonn	41 776	.	.	.	.	.	26,8	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
† Braunschweig	109 249	79	—	41	10	19,5	23,6	—	—	2	—	—	4	10	1	—	—	23	1
† Bremen	134 700	73	5	57[3]	25	22,0[3]	20,2	—	—	1	—	—	11	12	3	—	—	28	2
† Breslau	353 551	238	10	162[4]	44	23,8[4]	29,9	1	1	5	1	—	20	26	12	—	—	91	5
Bromberg	44 037	23	—	18	3	21,3	23,6	—	—	2	—	—	2	5	1	—	—	6	2
† Charlottenburg	94 679	72	1	28	9	15,4	24,9	—	—	—	—	—	2	—	1	—	—	24	1
† Chemnitz	153 490	129	5	75	39	24,7	31,2	—	1	3	—	1	7	7	2	2	2	51	1
Danzig	123 198	96	4	58	18	24,5	27,4	—	—	2	—	1	5	11	1	1	1	37	1
† Darmstadt	59 031	34	1	27	5	23,8	20,5	—	—	—	—	—	4	4	1	—	—	18	—
† Dortmund	95 465	80	3	40	.	21,8	25,0	—	—	3	—	—	6	15	2	1	—	14	—
† Dresden	304 519	193	5	149[5]	36	25,4[5]	23,5	2	1	11	—	2	22	21	3	—	—	84	3
† Düsseldorf	159 858	120	5	59	20	19,2	22,7	1	—	—	—	—	4	5	2	—	—	45	2
† Duisburg	65 363	65	1	42	10	33,4	24,8	—	—	7	—	—	2	11	1	—	—	20	1
† Elberfeld	134 517	85	1	43	15	16,6	21,5	—	—	2	—	—	3	8	1	—	—	28	1
† Elbing	43 281	31	2	34	6	40,8	29,5	—	—	2	2	—	3	5	1	1	1	21	—
† Erfurt	79 580	59	2	32	9	20,9	22,5	—	1	2	1	—	5	4	2	2	2	17	—
† Essen	85 753	80	1	33	8	20,0	25,6	—	—	7	—	—	3	6	1	—	—	14	2
† Frankfurt a. M.	193 144	88	2	52	8	14,0	19,3	—	—	5	—	—	7	8	1	—	—	30	1
† Frankfurt a. O.	56 593	47	1	25	10	23,0	27,0	—	—	1	—	—	4	4	1	—	—	15	—
† Freiburg i. B.	52 820	26	—	22[6]	3	21,7[6]	23,9	2	—	2	—	—	6	1	—	—	—	11	—
† Fürth	47 202	29	1	26	13	28,6	27,6	—	2	—	—	—	2	8	2	1	—	12	—
† Gera	42 412	29	—	21	6	25,7	20,0	—	4	1	—	—	4	—	2	—	—	10	—
† M.-Gladbach	52 418	36	2	19	4	18,8	25,0	—	—	—	—	—	3	5	—	—	—	10	1
† Görlitz	65 460	31	1	35	13	27,8	26,3	2	1	2	—	1	4	7	1	—	—	17	—
† Halle	111 435	100	6	52[7]	10	24,3[7]	24,3	—	—	1	—	—	10	4	1	—	—	35	1
† Hamburg u. Vororte	612 933	384	11	210	74	17,8	25,1	—	1	5	3	3	25	28	10	1	1	129	6
† Hannover	175 920	122	6	55	10	16,3	20,9	1	—	—	—	—	9	8	—	—	—	37	—
† Karlsruhe	80 204	45	2	17	3	11,0	19,6	—	—	—	1	—	5	—	—	—	—	11	—
† Kassel	76 814	43	1	25	5	16,9	19,9	—	—	3	—	1	1	3	3	—	—	14	—
† Kiel	78 195	52	1	18	3	12,0	22,8	—	—	2	—	—	1	3	—	—	—	12	—
† Köln	303 508	249	8	125	37	21,4	25,7	3	—	13	—	2	16	13	5	—	—	71	2
Königsberg i. Pr.	167 099	96	4	88	19	27,4	30,2	—	6	3	1	—	7	11	7	3	3	51	2
† Krefeld	113 198	69	3	48	11	22,0	23,9	2	—	1	—	—	11	5	—	—	—	28	1
† Leipzig	388 479	247	6	150	44	20,1	22,7	—	4	9	1	1	21	22	11	1	1	74	7
† Liegnitz	48 695	43	3	34[8]	9	36,3[8]	30,4	—	—	1	—	—	2	11	4	1	1	16	—
† Lübeck	67 821	38	—	17	5	13,0	21,0	—	—	2	—	—	2	2	—	—	—	9	2
† Magdeburg	224 303	138	4	70	19	16,2	26,5	—	1	4	—	1	8	11	4	1	1	40	1
† Mainz	75 025	44	3	33	3	22,9	22,5	—	—	4	1	—	5	3	1	—	—	19	—
† Mannheim	88 247	50	2	29	12	17,1	21,4	—	—	5	—	—	1	5	1	—	—	16	1
† Metz	63 345	.	.	.	.	.	21,4	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
† Mülhausen i. E.	80 579	51	6	36	10	23,2	23,9[1]	2	—	5	1	—	5	3	—	—	—	20	—
† München	386 202	272	11	136	45	18,3	28,2	1	2	2	—	—	23	22	5	—	—	81	—
† Münster	52 068	48	1	27	7	27,0	24,5	—	—	1	—	—	3	2	1	1	1	20	—
† Nürnberg	156 902	102	6	76	26	25,2	26,1	—	3	4	—	—	21	16	2	—	—	29	1
† Osnabrück	42 011	38	—	19	5	23,5	22,0	—	—	—	—	—	3	3	—	—	—	13	—
† Plauen i. V.	49 156	31	5	18	8	19,0	25,2	—	2	2	—	—	1	—	3	—	—	9	1
† Posen	70 304	41	1	24	4	17,8	29,0	—	—	—	—	—	6	2	—	—	—	13	3
† Potsdam	55 804	29	1	22[9]	3	20,5[9]	23,5	—	1	—	—	1	4	2	—	—	—	14	—
† Remscheid	43 670	28	1	11	—	13,1	21,2	—	—	5	—	—	1	1	—	—	—	4	—
Rixdorf	42 375	51	1	18	10	22,1	28,6[2]	1	—	1	—	—	1	3	2	1	1	10	—
† Rostock	47 021	36	2	25	8	27,6	20,4	—	—	—	—	—	1	3	1	1	1	20	—
† Spandau	52 265	48	—	24	7	23,9	23,2	—	1	1	—	—	1	5	3	—	—	13	—
† Stettin	124 849	105	1	50	17	20,8	25,8	—	—	2	—	1	4	4	2	—	—	37	—
† Straßburg i. E.	129 450	71	4	50	15	20,1	25,7	9	—	3	—	—	6	6	4	3	3	22	—
† Stuttgart	131 082	52	2	43	13	17,1	20,1	—	—	3	—	—	5	4	4	2	2	27	—
† Wiesbaden	69 431	30	2	17	3	12,7	19,3	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	15	—
† Würzburg	64 155	35	2	21	5	17,0	25,4	—	—	—	—	—	2	5	1	1	1	13	—
† Zwickau	46 758	37	3	23[10]	6	25,6[10]	27,7	—	1	1	1	1	1	2	—	—	—	16	—

[1]) Durchschnitt 1886/90. — [2]) Desgl. 1887/90. — [3]) Ohne Ortsfremde 56 = 21,6 ‰. — [4]) Desgl. 152 = 24,4 ‰. — [5]) Desgl. 135 = 23,1 ‰ — [6]) Desgl. 17 = 16,7 ‰. — [7]) Desgl. 43 = 20,1 ‰. — [8]) Desgl. 33 = 35,2 ‰. — [9]) Desgl. 20 = 18,6 ‰. — [10]) Desgl. 20 = 22,2 ‰.

Sterblichkeit in größeren Städten des Auslandes. Woche vom 5. bis 11. Februar 1893.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene	Todtgeborene	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene 0—1 Jahr	Gestorbene auf 1000 Einw. u. aufs Jahr berechnet	Todes-Ursachen: Masern und Röthein	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorg.	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod.
Amsterdam bis 4. Februar	437 441	305	18	148	34	17,6	—	—	5	1	1	16	32	7	—	83	3
Brünn bis 4. Februar	96 761	58	5	57	22	30,6	—	1	2	1	—	7	6	7	.	33	—
Brüssel	180 147	94	7	87	20	25,1	—	—	—	3	—	9	21	1	.	51	2
Budapest bis 4. Februar	539 516	390	23	323	95	31,1	—	2	18	—	2	53	82	15	.	142	9
Christiania	156 500	43	2	52	7	17,3	—	1	4	—	—	8	9	1	.	29	—
Dublin	349 594	170	.	163	.	24,5	1	1	—	.	.	.	.	1	.	160	.
Edinburg	267 261	132	.	109	22	21,3	10	2	1	1	.	7	.	1	.	87	.
Glasgow	677 883	433	.	347	.	26,7	19	10	7	.	.	.	12	6	.	293	.
Graz bis 4. Februar	115 006	46	2	62	17	28,0	1	—	—	—	—	18	6	—	.	35	2
Kopenhagen	334 000	220	4	137	37	21,8	—	—	4	1	—	20	22	9	.	65	16
Krakau bis 4. Februar	77 144	72	2	41	10	27,0	—	—	1	1	—	3	12	5	—	17	2
Lemberg bis 4. Februar	131 129	74	2	98	18	38,9	—	1	1	2	—	25	20	1	.	42	6
Liverpool	510 486	384	.	223	53	22,8	2	3	1	.	.	.	7	4	.	197	9
London	4 305 551	2784	.	1579	323	19,1	15	19	66	4	10	153	160	22	—	1049	81
Lyon bis 28. Januar	438 077	169	9	235	15	27,9	1	—	2	2	—	35	81	4	—	106	1
Manchester	515 507	358	.	238	63	24,1	4	4	3	.	.	.	6	1	.	208	12
Moskau bis 28. Januar	753 469	.	18	500	179	34,5	8	16	13	1	.	78	12	31	.	341	.
New-York bis 28. Januar	1 864 351	962	86	829	180	23,1	8	13	36	5	8	93	228	21	.	382	35
Odessa	315 900	.	7	152	29	24,4	4	4	5	1	2	19	5	2	1	102	8
Paris	2 424 705	1276	77	985	149	21,1	3	2	21	13	3	192	164	56	.	503	28
Petersburg	954 400	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Prag und Vororte	322 910	226	14	185	57	29,9	3	—	5	5	—	34	26	4	.	105	3
Rom bis 21. Januar	440 596	284	13	238	49	28,1	1	1	3	1	—	16	43	12	.	159	2
Stockholm bis 4. Februar	248 051	134	7	97	7	20,3	—	10	20	—	—	11	12	1	.	41	2
Triest	158 549	88	7	105	20	37,8	—	—	7	—	—	13	12	1	.	67	3
Venedig bis 4. Februar	162 326	82	2	105	18	33,6	2	—	—	2	1	2	17	3	.	74	4
Warschau bis 4. Februar	490 417	418	14	273	75	28,9	2	8	6	2	2	30	67	12	.	141	3
Wien	1 436 931	796	54	579	149	20,9	20	2	28	1	1	126	90	28	—	274	9

Aus den Krankenhäusern einzelner Großstädte.

(Verzeichniß derselben ist auf S. 33 abgedruckt.)

Für die Woche vom 5. bis 11. Februar 1893.

Krankheitsformen	Aufgenommene (Gestorbene) in Krankenhäusern zu: Berlin	Breslau	Magdeburg	München	Leipzig	Hamburg
Masern	2	3	1	2	—	—
Scharlach	14 (2)	—	1	2 (2)	—	—
Diphtherie	52 (23)	7 (2)	5 (1)	5 (1)	1	8 (3)
Croup	—	—	—	—	—	1
Unterleibstyphus	1 (1)	— (1)	—	1	—	5 (1)
Brechdurchf. inkl. Ruhr	1 (2)	1	—	—	—	1
Kindbettfieber	6 (2)	1	— (1)	—	1	1
Wechselfieber	—	—	—	—	—	4
Rose	10	1	4	2	2	5
Syphil. inkl. Gonorrhöe	87	11	16 (2)	26	32	65
Lungen- u. Brustfell-Entzündung	34 (9)	17 (3)	2 (1)	13 (2)	1	14 (5)
Lungenschwindsucht	41 (24)	9 (3)	4 (3)	15 (7)	16 (5)	19 (7)
Andere Erkrankung. d. Athmungsorgane	35 (7)	17 (2)	16	47	10 (3)	25 (5)
Akuter Darmkatarrh	5	6	—	4	1	10
Chron. Alkoholismus	12	1	—	—	1	13
Akut. Gelenkrheumatism.	24 (1)	13	4	13	10	11
And. rheumat. Krankh.	36	5	12	17	17	10
Verletzungen	102 (2)	58 (8)	25	45	14	48
Alle übrigen Krankh.	650 (83)	64 (9)	117 (3)	239 (8)	140(15)	326(16)
Summe	1162(156)	208 (23)	207(11)	431(20)	246(26)	596(37)
Verbliebener Bestand	5 803	660	870	1 627	1 127	3 045

Aus deutschen Stadt- u. Landbezirken.

Nach amtlichen Quellen (Frankfurt a. O., Nürnberg ärztliche Vereine.)	Zeitangabe	Unterleibstyphus	Masern	Scharlach	Diphtherie	Kindbettfieb.
Stadt Berlin	5./2.-11./2.	6	33	55	93	8
„ Breslau	desgl.	—	87	10	18	—
„ Frankfurt a. O.	desgl.	—	13	10	2	—
R.-B. Aachen	desgl.	1	59	4	6	—
„ Arnsberg	desgl.	12	266	59	192	2
„ Aurich	desgl.	—	12	9	7	—
„ Düsseldorf	desgl.	29	205	39	213	4
„ Erfurt	desgl.	9	28	15	34	2
„ Hannover	desgl.	2	41	36	22	—
„ Hildesheim	desgl.	6	56	10	44	1
„ Königsberg	desgl.	2	70	106	39	—
„ Lüneburg	desgl.	2	21	19	49	2
„ Marienwerder	desgl.	—	7	34	25	—
„ Minden	desgl.	12	20	9	122	8
„ Münster	desgl.	1	15	—	28	—
„ Osnabrück	29./1.-4./2.	—	85	4	39	—
„ Posen	5./2.-11./2.	8	329	26	37	2
„ Schleswig[1])	desgl.	28	38	62	90	3
„ Sigmaringen	.	.	.	.	.	.
„ Stade[2])	desgl.	6	180	4	1	4
„ Stettin	desgl.	9	86	13	59	5
„ Stralsund	desgl.	—	1	5	33	—
„ Trier	desgl.	5	15	1	13	—
„ Wiesbaden	desgl.	5	9	13	77	6
Stadt München	desgl.	1	4	9	[4])47	3
„ Nürnberg	desgl.	1	1	17	[5])28	—
Herzgth. Braunschweig	desgl.	1	1	19	40	1
Reuß ä. L.	.	.	.	.	.	.
Schaumburg-Lippe	29./1.-11./2.	—	190	8	11	—
Stadt Lübeck	5./2.-11./2.	—	—	7	5	—
Hamburg u. Vororte	desgl.	20	1	23	37	3

Witterung. Woche vom 5. bis 11. Februar 1893.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C° Maxim.	Minim.	Luftdruck in mm Morgens	Mittags	Abends	Relat. Feuchtigkeit d. Luft Morgens	Mittags	Abends	Höhe des Niederschlages mm	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
Berlin	5. Februar	— 1,7	—10,9	773,1	770,7	768,6	97	46	87	—	SW	1
	6. „	— 1,5	— 6,7	766,7	767,3	767,7	92	98	96	—	WNW	1
	7. „	2,5	— 6,2	763,7	759,6	756,8	87	66	98	0,2	W—WSW	2
	8. „	4,5	2,2	754,6	749,5	745,0	96	79	93	2,0	WSW	3—4
	9. „	2,0	0,7	744,8	750,0	750,3	94	87	96	7,8	NW—SW	3
	10. „	5,0	0,8	737,6	735,8	734,3	96	76	94	4,6	WSW	3—4
	11. „	6,1	1,4	743,3	743,0	743,8	96	89	82	2,4	WSW	4
München	5. Februar	— 6,5	—15,0	726,5	727,1	727,1	76	65	72	—	O	1,4
	6. „	1,0	—11,3	726,7	725,8	726,5	81	56	73	—	SW	2,0
	7. „	4,7	— 8,5	725,5	723,6	722,4	75	54	40	4,3	SW	4,0
	8. „	6,9	— 0,4	721,9	714,8	712,7	80	65	95	4,7	SW	3,7
	9. „	3,2	— 0,3	713,6	715,4	715,9	82	77	88	1,7	W	4,3
	10. „	6,1	— 1,6	705,1	704,6	702,7	73	85	78	18,9	SW	8,5
	11. „	5,3	0,3	711,8	712,9	713,0	87	82	82	17,7	SW	6,9

[1]) Der Bericht aus Plön fehlt. — [2]) Masern epidemisch in je einem Kirchspiel der Kreise Zeven und Osterholz. — [3]) Einschl. Croup.

quartier zu Rahe behufs Eroberung von Chahil mit 5 Bataillonen. Bereits am 25. August zeigten sich die ersten Cholerafälle in dem bisher unversehrten Bataillon Selefke und nach Ueberschreitung des Flusses von Wadi Mur erfolgte in sämmtlichen 8 Bataillonen eine solche Verbreitung der Seuche, daß derselben bis zum 5. September 400 Mann erlagen. Nach der Einnahme von Chahil trennten sich die Bataillone und verschleppten die Seuche nach allen Richtungen. Unterdeß war am 4. September die Cholera in Loheia ausgebrochen, wohin, gleichwie in den Hafen von Djah, sie durch Negersklaven von der afrikanischen Küste her übertragen worden war. Der Befehl zur Einschiffung der im Herbst 1892 entlassenen Soldaten veranlaßte alsdann die zu Kamaran stattgehabten Erkrankungen.

Persien. Nachstehende Erkrankungen und Todesfälle in Folge von Cholera sind neuerdings festgestellt worden:

Ort bezw. Bezirk	vom 18./1. b. 25./1.		vom 25./1. b. 2./2.	
	erkr.	gest.	erkr.	gest.
Tebriz	11	3	—	—
Zendjan	15	5	18	7
Khoremabad	19	7	13	6
Bezirk Saveh	28	13	22	8
Telarim	19	8	21	9
Bender Abbas	17	8	13	4
Teheran	—	—	2	—
im Ganzen	109	44	89	84

Ostindien. Kalkutta. (Vgl. S. 96.) In der Zeit vom 8. bis 14. Januar sind 13 Todesfälle an Cholera vorgekommen.

Gelbfieber. Brasilien. Nach einer Mittheilung des W. T. B. sind an Bord des Dampfers des Norddeutschen Lloyd „Köln" während dessen Aufenthalts in Santos 11 Erkrankungen an Gelbfieber vorgekommen. Der erste Offizier, der erste und zweite Maschinist, der Arzt, der Bäcker und ein Matrose sind der Krankheit erlegen. Der Dampfer „Köln" hat inzwischen die Rückreise nach Bremen angetreten. Der Norddeutsche Lloyd hat seine Fahrten nach Santos eingestellt. Die übrigen brasilianischen Häfen sind der gleichen Meldung zufolge noch gelbfieberfrei. (R.-A. Nr. 37.)

Aus den im Gesundheitsamte eingegangenen Meldungen sind ferner hervorzuheben:

Pocken: Lemberg 4, Krakau 5, Prag 8, Triest 3, Venedig 8, Manchester 3, Glasgow 4, Moskau 3, Odessa 9, Warschau 12 Todesfälle; Wien 3, Prag 9 Erkrankungen; **Flecktyphus:** Moskau 2, Warschau 3, New-York 8 Todesfälle; Kopenhagen 3 Erkrankungen; **Genickstarre:** Kopenhagen 5, New-York 9 Todesfälle. Seit Ende Januar sind in einem Dorfe bei Dillenburg im Reg.-Bez. Wiesbaden 3 Erkrankungen und 1 Todesfall an Genickstarre vorgekommen; **Trichinose:** Reg.-Bez. Königsberg 4 Erkrankungen.

Grundwasserstand und Bodenwärme in Berlin und München*) im Monat Januar 1893.

Grundwasserstand: Nach Mittheilungen der städtischen Deputation für die Verwaltung der Kanalisationswerke zu Berlin und des hygienischen Instituts zu München.

Bodenwärme: Nach Mittheilungen der landwirthschaftlichen Hochschule zu Berlin und des hygienischen Instituts zu München.

Nr. d. Standrohrs	Bezeichnung der Beobachtungs-Station	Grundwasserstand: am 2. Januar	am 9. Januar	am 16. Januar	am 23. Januar	am 30. Januar	höchster im Monat	niedrigster im Monat	Monatsmittel
		m	m	m	m	m	m	m	m
	Berlin.								
18	Elsasserstr. 1.	30,47	30,47	30,48	30,48	30,48	30,48	30,46	30,48
15	Charlotten-u. Leipzigerstr.	30,71	30,71	30,71	30,70	30,70	30,71	30,70	30,71
25	Köpnicker und N. Jacobstr.	31,71	31,77	31,81	31,81	31,85	31,87	31,70	31,79
9	Vor dem Invalidenpark	30,42	30,41	30,42	30,42	30,41	30,42	30,41	30,42
	München.								
	Hygienisches Institut . .	515,264	515,264	515,264	515,264	515,254	.	.	.

Bezeichnung der Beobachtungs-Station	Bodenwärme: am 1. Jan. Morg. 8 Uhr. Luftwärme	in einer Tiefe von 0 m	¼ m	½ m	1 m	1½ m	am 15. Jan. Morg. 8 Uhr. Luftwärme	in einer Tiefe von 0 m	¼ m	½ m	1 m	1½ m
	°C.	°C.	°C.	°C.	°C.	°C.	°C.	°C.	°C.	°C.	°C.	°C.
Berlin. Landwirthschaftliche Hochschule	-7,5	—	-0,9	0,9	3,3	5,3	-17,0	—	-3,0	-0,6	2,4	4,4
München. Hygienisches Institut . .	-11,5	-5,0	-1,5	-0,8	3,2	4,7	-4,5	-2,2	-1,4	-0,8	2,5	3,7

* Die Grundwasserstände sind ausgedrückt in Metern über dem Normalnullpunkte, welcher für Berlin der Amsterdamer Pegel, für München der Spiegel des mittelländischen Meeres ist.

Influenza: In Kopenhagen, wo sich die Seuche schon seit einiger Zeit wieder bemerkbar macht, wurden 5 Todesfälle und 556 Erkrankungen gemeldet. Während in der ersten Berichtswoche des laufenden Jahres sich die Zahl der Erkrankungen noch auf 157 beschränkte, stieg sie auf je 167 in den beiden nächsten Wochen, alsdann auf 308, 417 und 556. Von geringerer Bedeutung erscheint die Zahl der Todesfälle, welche während der Vorwoche in Uebereinstimmung mit der Berichtswoche 5 und in den früheren Wochen seit Beginn dieses Jahres höchstens 4 betrug. Todesfälle an akuten Erkrankungen der Athmungsorgane kamen dort in der Berichtswoche 22 gegen 26 und 21 in den beiden vorhergehenden Wochen vor. Geringer als in Kopenhagen war die Verbreitung der Influenza in Stockholm, wo in der Woche vom 22. bis 28. Januar 70 Erkrankungen und 2 Todesfälle gegen 37 Erkrankungen (ohne Todesfälle) in der Vorwoche gemeldet wurden. Im Uebrigen erscheint noch erwähnenswerth, daß aus London 19 Todesfälle an Influenza gegen 15 und 16 in den beiden Vorwochen gemeldet wurden.

„Abstract of sanitary reports" Nr. 5, S. 65 hat aus New-Orleans die Wiederkehr der Influenza gemeldet. Der erste Krankheitsfall wurde am 8. Januar beobachtet. Die Krankheit tritt nicht

mit der gleichen Heftigkeit wie in den beiden vorangegangenen Epidemien auf, doch scheint sie sich mit größerer Schnelligkeit zu verbreiten. Sie kennzeichnet sich durch Hyperästhesie der Unterleibsorgane und in einer gewissen Anzahl von Fällen durch hartnäckigen Durchfall. Die Sterblichkeit war bis jetzt unbeträchtlich.

Im Inlande sind in Dresden 3 Todesfälle, im Reg.-Bez. Düsseldorf 30 Erkrankungen zur Aufzeichnung gelangt.

Mehr als ein Zehntel aller Gestorbenen starben an **Masern** (Durchschnitt aller deutschen Berichtsorte 1881/90: 1,30 %): in Straßburg i. E. — aus Breslau wurden 87, aus den Reg.-Bezirken Arnsberg 266, Düsseldorf 205, Posen 329, Stade 130, Fürstenthum Schaumburg-Lippe 190, aus Wien 364, aus Budapest 55, Edinburg 152 Erkrankungen gemeldet — an **Scharlach** (1881/90: 1,39 %) in Gera, Plauen und Stockholm — Erkrankungen sind aus Berlin 55, Reg.-Bez. Königsberg 106, Wien 59, London 257 (Krankenhäuser), Stockholm 53 gemeldet — an **Diphtherie und Croup** (1881/90: 4,49 %): in Bielefeld, Bromberg, Duisburg, Essen, Kassel, Kiel, Köln, Lübeck, Mainz, Mannheim, Mülhausen i. E., Plauen, Remscheid und Stockholm — aus Berlin wurden 93, aus den Reg.-Bez. Arnsberg 192, Düsseldorf 213, Minden 122, aus Hamburg 37, Wien 83, Budapest 38, Kopenhagen 59, Stockholm 64 Erkrankungen angezeigt.

Maßregeln gegen Cholera 2c.

Deutsches Reich. Der Reichskanzler hat unterm 17. Februar nachstehendes Rundschreiben, betreffend die **gesundheitspolizeiliche Ueberwachung der aus Marseille kommenden Schiffe**, an die Regierungen der Bundesstaaten gerichtet:

„Nach amtlichen Mittheilungen ist die Cholera in Marseille in besorgnißerregender Weise aufgetreten. Es erscheint deshalb angezeigt, die von dort kommenden Schiffe wiederum einer gesundheitspolizeilichen Ueberwachung nach Maßgabe der zwischen den Bundesstaaten im Jahre 1883 vereinbarten Vorschriften zu unterwerfen.

Ew. pp. — Das pp. — Den pp. — darf ich ergebenst ersuchen, die für das dortseitige Staatsgebiet in Betracht kommenden Hafenbehörden hiernach gefälligst mit Weisungen versehen zu wollen." —

Preußen. Der Oberpräsident der Rheinprovinz hat nachstehende Polizeiverordnung, Maßnahmen gegen die **Choleraverschleppung seitens der aus den Niederlanden zurückkehrenden Flößer** betreffend, unterm 4. November v. J. erlassen:

„Auf Grund der §§ 5, 6 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 und der §§ 137, 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird zur Verhütung der weiteren Verbreitung der Cholera für den Umfang der Rheinprovinz Folgendes verordnet:

§ 1. Alle aus dem Königreich der Niederlande nach Preußen zurückkehrenden Flößer haben sich während der nächsten sechs Tage seit dem Verlassen des Königreiches der Niederlande an jedem Orte, an welchem sie anlangen, spätestens 12 Stunden nach der Ankunft bei der Ortspolizeibehörde unter Angabe ihrer Unterkunft zu melden und über den Tag, an welchem sie das vorbezeichnete Landesgebiet verlassen haben, auszuweisen.

§ 2. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden, sofern nicht nach Maßgabe des § 327 des Reichsstrafgesetzbuches Gefängnißstrafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 60 ℳ bestraft.

§ 3. Diese Verordnung tritt sofort mit erfolgter Bekanntmachung in Kraft." —

Bayern. Das Staatsministerium des Innern hat unterm 23. Januar einen Erlaß, die **Thätigkeit der Donaukontrolstationen** (vergl. Jahrg. 1892, S. 1022 d. Veröff.) betreffend, an die Regierung der Oberpfalz und von Regensburg gerichtet. Der erste Abschnitt desselben lautet wie folgt:

„Aus den mit Vorlage vom 9. v. M. eingekommenen Berichten des k. Bezirksarztes Dr. Bertram und k. Medizinalrathes und Bezirksarztes Dr. Strobel vom 26. November v. J. wurde mit großer Befriedigung entnommen, wie von dem k. Kommissär zur Gesundheitspflege auf der bayrischen Donaustrecke im Zusammenwirken mit den Vorständen der Kontrolstationen zu Regensburg und Passau die Ueberwachung des Schiffsverkehrs auf der Donau behufs Abwehr der drohenden Choleragefahr in der sachentsprechendsten Weise durchgeführt worden ist." —

Lübeck. Laut Verfügung des Senats vom 11. Februar ist die unterm 27. August 1892 erlassene Bekanntmachung, derzufolge aus **französischen Nordseehäfen** von der belgischen Grenze westwärts bis einschl. Cherbourg, aus **belgischen Häfen**, sowie aus **Hamburg** und **Altona** in Travemünde einlaufende Seeschiffe bis auf Weiteres der gesundheitspolizeilichen Kontrole unterworfen wurden, aufgehoben. —

Italien. Laut seesanitätspolizeilicher Verordnung Nr. 1 vom 9. Februar ist die Verordnung Nr. 9 vom 11. November 1892 (Jahrg. 1892, S. 989 d. Veröff.) gegen die Provenienzen aus den **französischen Mittelmeerhäfen** wieder in Kraft gesetzt worden (vgl. S. 20). —

Rußland. Die **deutschen** Häfen der **Nord-** und **Ostsee** sind zufolge einer Mittheilung vom 9. Februar für cholerafrei erklärt worden. —

Türkei. Unterm 31. Januar sind statt der bisherigen Quarantäne gegen die **Küste des Schwarzen Meeres** — von **Ordu** bis **Suchumkale** — (vgl. S. 80) eine ärztliche Visite und eine etwa 24 Stunden in Anspruch nehmende Desinfektion angeordnet worden. Den Schiffen steht es frei, diesen Maßnahmen sich in Sinope oder in Kawak zu unterziehen.

— Zufolge einer Meldung vom 7. Februar ist mit Rücksicht auf die in Budapest wieder häufiger aufgetretenen Cholerafälle eine 48stündige Beobachtung der Reisenden in **Mustafa Pascha** (vgl. S. 97) neuerdings verfügt worden. —

Spanien. Laut Königl. Verordnung vom 9. Februar sind die Herkünfte von **Marseille**, welche nach dem 24. Januar abgegangen sind und nach dem 9. Februar in spanische Häfen einlaufen, nach dem Lazarethhafen zu senden. Die Hafenorte, welche 165 km oder weniger weit von Marseille entfernt liegen, sind als verdächtig zu behandeln. —

Portugal. Im „diario do governo" vom 4. Februar hat der Minister des Innern die Verfügungen nachstehenden Inhalts veröffentlicht:

1) **Alle** Häfen **Rußlands** sind seit dem 26. Januar für choleraverseucht erklärt (vgl. S. 81);

2) Die Häfen **Calais, Nantes** und **Cherbourg** sind seit dem 20. Januar als derselben Krankheit verdächtig anzusehen (vgl. Jahrg. 1892, S. 1043, 1052, 1024 d. Veröff.);

3) **Ceara** und alle anderen Häfen der gleichnamigen Provinz Brasiliens sind seit dem 1. Januar für „rein" von Gelbfieber erklärt.

— Laut einer am 10. Februar veröffentlichten Verfügung ist der Hafen von **Marseille** für choleraverseucht erklärt worden. —

Egypten. Der internationale Gesundheitsrath zu Alexandrien hat unterm 20. Januar beschlossen, das zur Verhütung der Choleraeinschleppung bestimmte Reglement gegen die Ankünfte von der **Küste des Yemen** zwischen **Mokka** und **Lith** in Kraft zu setzen.

— Gegen die Herkünfte aus **Marseille** ist eine 5tägige Quarantäne einschließlich der Ueberfahrtsdauer verhängt worden. (Mittheilung vom 12. Februar.) —

Vereinigte Staaten von Amerika. Mit Bezugnahme auf das Rundschreiben vom 19. August v. J. (vgl. Jahrg. 1892, S. 860 d. Veröff.) hat das Schatzamt unterm 28. Dezember v. J. ein Verzeichniß derjenigen Häfen und Orte bekannt gegeben, aus welchen die **Lumpeneinfuhr** zur Zeit gänzlich **verboten** ist. Es sind dies **Paris, Rouen, Havre, Marseille, Cherbourg, Dünkirchen, Nantes** und **Lorient** in Frankreich, alle Häfen und Plätze **Rußlands**, der **Niederlande, Belgiens** und **Oesterreich-Ungarns** (mit Ausnahme von Triest), **Hamburg, Altona** und **Kiewo.**

— Unterm 2. Februar ist die **Lumpeneinfuhr aus Belgien** unter Vorbehalt einer anderweitigen Verordnung bis zum 15. März d. J. **freigegeben** worden; doch müssen die Sendungen von einem Nachweise des amerikanischen Konsuls darüber begleitet sein, daß sie nach der Anweisung des Rundschreibens vom 19. August v. J. (s. o.) desinfizirt worden sind, sowie darüber, daß die Lumpen nicht aus einem Orte stammen, in welchem Cholera geherrscht hat. —

Brasilien. Laut einer am 19. Januar veröffentlichten Verordnung sind die **belgischen Häfen** für rein erklärt worden; die aus denselben vom 17. Dezember v. J. ab auslaufenden Schiffe werden nach strenger ärztlicher Untersuchung zum freien Verkehr zugelassen.

— An dem genannten Tage ist ferner eine Bekanntmachung veröffentlicht worden, laut welcher **natürliche und künstliche Mineralwässer aus Großbritannien, Nordamerika, Frankreich** und **Oesterreich-Ungarn** zur Zollabfertigung zugelassen werden sollen, sofern sie gefüllt oder zubereitet sind: vom 4. Oktober v. J. ab, soweit sie aus Großbritannien — vom 27. Oktober ab, soweit sie aus Nordamerika — vom 17. Dezember ab, soweit sie aus Frankreich — vom 30. Dezember ab, soweit sie aus Oesterreich-Ungarn stammen (vgl. Jahrg. 1892, S. 740 und 788 d. Veröff.) —

Uruguay. Unterm 26. Dezember v. J. ist der Hafen und die Stadt **Santos** (Brasilien) für von Gelbfieber verseucht erklärt worden. Daraufhin hat die Gesundheitsbehörde zu Montevideo unterm 30. Dezember v. J. angeordnet, daß die aus dem Hafen von Santos anlangenden Schiffe einer strengen Quarantäne nach den Vorschriften der internationalen Sanitätskonvention zu unterwerfen sind. Die Passagiere, das Gepäck und die für Montevideo bestimmten Briefe haben die Quarantäne auf der Insel Flores durchzumachen.

Gesetzgebung u. s. w.

Deutsches Reich. Arzneitaxe für 1893 betr. (Vergl. Veröff. S. 22, 23, 49.)

Mecklenburg-Schwerin. Bekanntmachung des Ministeriums vom 13. Januar 1893. (Reg.-Bl. S. 31.)

An Stelle der Arzneitaxe vom 18. Januar 1892 tritt fortan die in der Anlage abgedruckte Arznei-Taxe in Geltung.

Im Anhang derselben befinden sich Vorschriften über die Bereitung einer Anzahl Arzneimittel, welche in die Arzneitaxe, nicht aber in das Arzneibuch für das Deutsche Reich, dritte Ausgabe, aufgenommen sind.

Schwerin, am 13. Januar 1893.

Großherz. Mecklenb. Minist., Abth. f. Mediz.-Angeleg.

J. A.: Mühlenbruch.

Die „Allgemeinen Bestimmungen", sowie der „Anhang" lauten ebenso wie in der Preußischen Arzneitaxe (vgl. S. 22); bezüglich der Taxen wird auf das Original verwiesen.

Die Preußische Arzneitaxe ist in Wirksamkeit gesetzt worden in:

Waldeck durch Bekanntmachung des Landesdirektors vom 27. Dezember 1892 (Reg.-Bl. S. 1.),

Lippe durch Bekanntmachung der Regierung vom 27. Dezember 1892 (Ges.-Samml. S. 197) mit den Zusätzen:

„Hinsichtlich des Rabatts bei Armen-Rechnungen bleibt es bei den bisherigen Bestimmungen."

Die Physiker haben bis zum 15. Januar k. J. anzuzeigen, daß die neue Taxe in den Apotheken ihres Bezirks eingeführt ist."

Königr. Sachsen. Bekanntmachung, das Inkrafttreten des Viehseuchen-Uebereinkommens zwischen dem Deutschen Reiche und Oesterreich-Ungarn betreffend.

Vom 30. Januar 1893. (Schluß.)

Um aber die Gefahr der Seucheneinschleppung, welche bei dem gegenwärtigen Stande der Thierkrankheiten in Oesterreich-Ungarn hiermit verbunden sein würde, thunlichst abzuwenden, wird auf Grund der in dem Seuchenübereinkommen enthaltenen Vereinbarungen und in Uebereinstimmung mit der Reichsregierung beziehentlich mit den von der Königlich Preußischen Regierung in Aussicht genommenen Maßnahmen die Zulassung von Vieh österreichisch-ungarischen Ursprunges in den Verkehr innerhalb des Königreiches Sachsen an nachstehende Bedingungen und Beschränkungen geknüpft:

I. Da die Voraussetzung, an welche nach Ziffer 4 des zu dem Uebereinkommen abgefaßten Schlußprotokolles, die Anwendung der in Artikel 5 des Uebereinkommens bezüglich der Lungenseuche des Rindviehs enthaltenen Bestimmungen geknüpft ist:

„daß nämlich in beiden Ländergebieten der österreichisch-ungarischen Monarchie die Seuchengesetze mit den im Deutschen Reiche geltenden Vorschriften dahin in Uebereinstimmung gebracht werden sollen, daß die an der Lungenseuche erkrankten Thiere zu tödten seien, und daß alle übrigen Thiere des Rindergeschlechtes, welche mit erkrankten Thieren in demselben Gehöfte stehen oder gestanden haben, vor Ablauf von 6 Monaten nach Beendigung des letzten Erkrankungsfalles aus dem Seuchengehöfte nicht entfernt werden dürfen, es sei denn zum Zwecke der sofortigen Abschlachtung innerhalb Oesterreich-Ungarns", bezüglich der österreichisch-ungarischen Monarchie insofern als erfüllt nicht angesehen werden kann, als für das Königreich Ungarn ein die Abwehr und Tilgung der Lungenseuche der Rinder betreffendes, entsprechende Vorschriften enthaltendes Gesetz bisher noch nicht erlassen worden ist, so wird auf Grund des oben angezogenen Punktes 4 des Schlußprotokolles:

1) Die Einfuhr von Rindern aus denjenigen Gebieten Oesterreich-Ungarns, in denen die Lungenseuche herrscht und welche als verseucht erklärt worden sind (Sperrgebiete), in das Gebiet des Königreichs Sachsen zur Zeit und bis auf Weiteres verboten, und
2) bezüglich aller übrigen, thatsächlich nicht verseuchten Gebiete der österreichisch-ungarischen Monarchie bestimmt, daß die einzuführenden Rinder von der betreffenden sächsischen Grenzstation aus nur in öffentliche, veterinärpolizeilich überwachte Schlachthöfe zur alsbaldigen Abschlachtung übergeführt werden dürfen.

Ein von dem Herrn Reichskanzler beziehentlich dem Kaiserlichen Reichsgesundheitsamte festgestelltes Verzeichniß der als verseucht anzusehenden Gebiete (Sperrgebiete) befindet sich in den Händen der die Grenzkontrole ausübenden Beamten. Dieses Verzeichniß wird nach den eingehenden Seuchennachweisen allmonatlich revidirt und werden dementsprechend die Einfuhrverbote abgeändert werden.

II. Auf Grund der Bestimmung in Artikel 1 des Uebereinkommens wird der Verkehr mit Rindern und anderen Wiederkäuern sowie mit Schweinen aus dem Gebiete der österreichisch-ungarischen Monarchie nach dem Königreiche Sachsen auf die Eintrittsstationen Bodenbach-Tetschen, Zittau und Voitersreuth beschränkt.

Für die Bewohner der Grenzdistrikte bleiben aber für den Bezug von Nutzvieh ausnahmsweise und bis auf Weiteres die Eintrittsstationen Ebersbach, Moldau, Reitzenhain, Weipert, Rüglitz, Wittigsthal, Deutscheinsiedel, Schlössel, Unterwiesenthal, Klingenthal

und Ebmath unter den bisherigen beschränkenden Bedingungen und soweit nicht für einzelne Eingangsstationen besondere Einfuhrverbote erlassen werden, offen.

In Bodenbach-Tetschen und in Zittau findet eine Beschränkung der Einfuhr auf bestimmte Tage nicht statt. Dagegen wird für Voitersreuth bis auf Weiteres die Einfuhr auf die Tage Montag und Donnerstag beschränkt.

III. Die einzuführenden Wiederkäuer und Schweine unterliegen an den Eintrittsstationen einer amtsthierärztlichen Untersuchung, welche in Bodenbach-Tetschen durch einen hierzu besonders angestellten, in Bodenbach selbst stationirten Grenzthierarzt, in Zittau durch den dortigen Bezirksthierarzt nnd in Voitersreuth durch den in Oelsnitz stationirten Bezirksthierarzt vorgenommen werden wird.

Für diese an den Einfuhrstationen Bodenbach-Tetschen, Zittau und Voitersreuth vorzunehmende amtsthierärztliche Untersuchung ist von den Importeuren für Rinder eine Gebühr von einer Mark und für Schweine und kleine Wiederkäuer eine Gebühr in Höhe von fünf Pfennig zu entrichten.

Die den untersuchenden Thierärzten zu gewährende Vergütung wird wie bisher aus der Staatskasse gezahlt.

IV. Für die aus Oesterreich-Ungarn zur Einführung gelangenden Rinder, Schweine, Schafe und Ziegen sind nach Artikel 2 des Uebereinkommens auch in Zukunft wie bisher Ursprungs- und Gesundheitszeugnisse (Pässe) zu erfordern.

Ein solcher Paß wird von der Ortsbehörde des Abgangsortes ausgestellt und ist mit der Bescheinigung eines staatlich angestellten oder von der Staatsbehörde hierzu besonders ermächtigten Thierarztes über die Gesundheit des betreffenden Thieres zu versehen. Ist das Zeugniß nicht in deutscher Sprache abgefaßt, so ist demselben eine amtlich beglaubigte deutsche Uebersetzung beizufügen.

Das Zeugniß muß neben dem Ursprungsorte auch den politischen Bezirk und denjenigen größeren Verwaltungsbezirk (Königreich, Land, Komitat, Sperrgebiet) bezeichnen, dem der Ursprungsort angehört, und von solcher Beschaffenheit sein, daß der bis zur Grenzstation zurückgelegte Weg mit Sicherheit verfolgt werden kann.

Die thierärztliche Bescheinigung muß sich ferner darauf erstrecken, daß am Herkunftsorte und in den Nachbargemeinden innerhalb der letzten 40 Tage vor der Absendung die Rinderpest oder eine andere Seuche, hinsichtlich deren die Anzeigepflicht besteht, und die auf die betreffende Thiergattung, für welche das Zeugniß ausgestellt ist, übertragbar ist, nicht besteht. Bei Rindern muß das Zeugniß die Bestätigung enthalten, daß das betreffende Thier nicht aus einem Sperrgebiete stammt, in welchem die Lungenseuche herrscht.

Für Rinder sind Einzelpässe auszustellen, für Schafe, Ziegen und Schweine sind Gesammtpässe zulässig.

Die Dauer der Gültigkeit der Zeugnisse beträgt 8 Tage. Läuft diese Frist während des Transportes ab, so muß, damit die Zeugnisse weitere 8 Tage gelten, das Vieh von einem staatlich angestellten oder von der Staatsbehörde hierzu besonders ermächtigten Thierarzte neuerdings untersucht werden, und ist von diesem der Befund auf dem Zeugnisse zu vermerken.

Bei Eisenbahn- und Schifftransporten muß vor der Verladung eine besondere Untersuchung durch einen staatlich angestellten oder von der Staatsbehörde hierzu besonders ermächtigten Thierarzt vorgenommen und der Befund in das Zeugniß eingetragen werden.

V. Der mit der Grenzkontrole beauftragte Thierarzt hat an der Eingangsstation die vorgeschriebenen Zeugnisse zu prüfen, und die einzuführenden Thiere auf ihren Gesundheitszustand sorgfältigst zu untersuchen. Findet derselbe den Gesundheitszustand der Thiere unverdächtig und die Zeugnisse in Ordnung, so hat er dem Einführenden einen Einfuhrerlaubnißschein auszustellen.

Dagegen sind Sendungen, welche den vorstehend aufgeführten Bestimmungen nicht entsprechen, Thiere, die von dem untersuchenden Grenz- oder Bezirksthierarzte mit einer ansteckenden Krankheit behaftet oder einer solchen verdächtig befunden werden, ferner Thiere, die mit kranken oder verdächtigen Thieren zusammen befördert oder sonst in Berührung gekommen sind, endlich alle Rinder, welche aus einem Sperrgebiete stammen, welches als mit der Lungenseuche behaftet bezeichnet worden ist, an der Eintrittsstation zurückzuweisen. Den Grund der Zurückweisung hat der untersuchende Thierarzt auf dem Zeugnisse anzugeben und mit seiner Unterschrift zu bestätigen.

Die erfolgte Rückweisung und der Anlaß zu derselben ist von dem Thierarzte unter Abgabe des mit dem erforderlichen Eintrage versehenen Zeugnisses (Passes) sofort dem betreffenden Grenzpolizeibeamten zu melden. Dieser hat unter Weitergabe des Zeugnisses der betreffenden Grenzzollbehörde schleunigst Mittheilung von dem Vorgange zu machen. Die Grenzzollbehörde hat sodann ohne jeden Verzug der politischen Behörde des in Frage kommenden österreichischen Grenzbezirkes, aus welchem die Ausfuhr stattfindet, die erfolgte Zurückweisung und den Anlaß hierzu anzuzeigen.

Wird eine solche Krankheit an eingeführten Thieren erst nach erfolgtem Grenzübertritte innerhalb des Königreiches Sachsen wahrgenommen, so ist der Thatbestand unter Zuziehung des zuständigen Bezirksthierarztes protokollarisch festzustellen, und dieses Protokoll, welches neben den äußeren Erscheinungen der Krankheit auch diejenigen Thatsachen eingehend darzulegen hat, welche auf Zeit und Ort der Entstehung der Seuche einen Rückschluß gestatten, von dem betreffenden Bezirksthierarzte mit größter Beschleunigung direkt an das Ministerium des Innern einzusenden.

Ein Rücktransport, welcher mit der Gefahr weiterer Seuchenverschleppung verknüpft sein würde, findet in solchen Fällen nicht statt. Vielmehr liegt dem betreffenden Bezirksthierarzte die Verpflichtung ob, sofort die nach Maßgabe der in dem Reichsseuchengesetze enthaltenen Vorschriften erforderlichen Maßregeln zu ergreifen.

Ein Einschleppungsfall ist schon dann als vorhanden zu erachten, wenn an eingeführten Thieren eine übertragbare Krankheit überhaupt festgestellt ist. Der Nachweis, daß eine Uebertragung der Krankheit von den eingeführten Thieren auf andere stattgefunden hat, erscheint hierbei nicht erforderlich.

VI. Der Weideverkehr zwischen Sachsen und Böhmen ist unter der Bedingung gestattet:

1) daß die Eigenthümer der Heerden beim Grenzübertritte ein Verzeichniß der Thiere, welche sie auf die Weide bringen wollen, mit der Angabe der Stückzahl und der charakteristischen äußeren Merkmale derselben zur Prüfung und Beglaubigung vorlegen, und
2) daß die Rückkehr der Thiere nur nach Feststellung ihrer Identität bewilligt werden kann.

Bricht während der Weidezeit eine für die betreffende Thiergattung ansteckende Krankheit unter einem Theile der Heerden, oder auch nur an einem weniger als 20 km von dem Weideplatze entfernten Orte oder auf jener Straße, auf welcher die Rückkehr der Heerde zur Grenzstation erfolgen soll, aus, so ist die Rückkehr des Viehes nach Sachsen bez. Böhmen untersagt, sofern nicht zwingende Verhältnisse (Futtermangel, schlechte Witterung u. s. w.) eine Ausnahme erheischen. In solchen Fällen darf die Rückkehr der von der Seuche noch nicht ergriffenen Thiere nur unter Anwendung von durch die zuständigen Behörden zur Verhinderung der Seuchenverschleppung vereinbarten Sicherheitsmaßregeln erfolgen.

VII. Die Bewohner von nicht mehr als 5 km von der Grenze entfernten Ortschaften dürfen die Grenze in beiden Richtungen zu jeder Stunde mit ihren eigenen, an den Pflug oder an ein Fuhrwerk gespannten Thieren überschreiten, jedoch nur zum Zwecke landwirthschaftlicher

Arbeiten oder in Ausübung ihres Gewerbes und unter Beobachtung der bestehenden Zollvorschriften.

Dresden, den 30. Januar 1893.

Ministerium des Innern.
v. Metzsch.

Mecklenburg-Schwerin. Bekanntmachung, betreffend die Einfuhr von Rindvieh aus Oesterreich-Ungarn. Vom 4. Februar 1893. (Reg.-Bl. S. 41.)

Da die Voraussetzungen des Art. 5 des Viehseuchenübereinkommens mit der Oesterreichisch-Ungarischen Monarchie noch nicht für alle Ländergebiete der letzteren vorhanden sind, treten an Stelle des Art. 5 der Vertrags bis auf Weiteres die Vorschriften in Absatz 2, Ziffer 4 des Schlußprotokolls.

Die Einfuhr von Rindvieh über die Deutsche Grenze aus denjenigen Gebieten der Oesterreichisch-Ungarischen Monarchie, in welchen die Lungenseuche herrscht, ist deshalb untersagt, und wird hierdurch landespolizeilich bestimmt, daß auch aus den übrigen Gebieten Rindvieh in das diesseitige Staatsgebiet nur unter der Bedingung eingeführt werden darf, daß es in öffentliche, veterinärpolizeilich überwachte Schlachthäuser zur alsbaldigen Abschlachtung gebracht wird.

Die Eisenbahnverwaltungen haben innerhalb des Landes von solchen Transporten die Ortspolizeibehörde des Bestimmungsortes zu benachrichtigen.

Diejenigen Gebiete, aus welchen die Einfuhr über die Deutsche Grenze überhaupt verboten ist, können die Interessenten durch Vermittelung ihrer Ortsobrigkeit beim Ministerium, Abtheilung für Medizinalangelegenheiten, erfahren.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern, Abtheilung für Medizinalangelegenheiten.

Schwarzburg-Rudolstadt. Verordnung, betreffend die Aufbewahrung und Zubereitung von Morphin und dessen Salzen. Vom 25. April 1892.

(Gesetzsammlung für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt S. 91.)

Mit Höchster Genehmigung Sr. Durchlaucht des Fürsten wird in Ergänzung unserer Verordnung vom 26. November 1891, betreffend die Abgabe stark wirkender Arzneimittel, sowie die Beschaffenheit und die Bezeichnung der Arzneigläser und Standgefäße in den Apotheken (Ges.-Samml. 1891 S. 112 u. f.) in Bezug auf die Aufbewahrung und Zubereitung von Morphin und dessen Salzen hiermit Folgendes bestimmt.

§ 1. Morphin und dessen Salze, sowie für die Rezeptur vorräthige Zubereitungen derselben (Verreibung, Lösung) sind in der Offizin in einem besonderen, lediglich für diesen Zweck bestimmten und verschließbaren, Tab. C. bezeichneten Schränkchen oder in einem ebenso beschaffenen mit Verschluß versehenen, besonders abgetheilten Raum aufzubewahren.

§ 2. Als Zubereitungen des Morphium und seiner Salze für die Rezeptur sind allein zulässig:

a) eine Verreibung von 1 Theil Morphium hydrochloricum mit 9 Theilen Zucker,

b) eine Lösung von 1 Theil desselben Salzes in 49 Theilen Aqua destillata.

§ 3. Als Standgefäße für Morphium, dessen Salze und die vorbezeichneten Zubereitungen sind dreieckige weiße Gläser zu verwenden, welche an einer Seite die vorschriftsmäßige Bezeichnung des Inhalts in eingebrannter rother Schrift auf weißem Schilde tragen.

§ 4. Es ist verboten, abgetheilte Pulver von Morphium oder dessen Salzen vorräthig zu halten.

§ 5. Diese Bestimmungen treten am 1. Oktober 1892 in Kraft. Verstöße gegen dieselben werden, — abgesehen von der strafrechtlichen Ahndung (cfr. § 367 Ziff. 5 des Reichsstrafgesetzbuches) — in geeigneten Fällen entsprechende Verwaltungsmaßregeln zur Folge haben.

Rudolstadt, den 25. April 1892.

Fürstlich Schwarzb. Ministerium.
v. Starck.

Hamburg. Bekanntmachung, betr. die Aufhebung des Verbotes der Einfuhr und Durchfuhr von Schweinen, Schafen und Ziegen aus Oesterreich-Ungarn. Vom 18. Januar 1893.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das unter dem 18. März 1885 erlassene Verbot der Einfuhr und Durchfuhr von Schweinen, Schafen und Ziegen aus Oesterreich-Ungarn in Gemäßheit des Viehseuchen-Uebereinkommens zwischen Deutschland und Oesterreich-Ungarn vom 6. Dezember 1891[1]) mit dem 1. Februar d. J. außer Wirksamkeit tritt.

Das in der Bekanntmachung vom 18. März 1885 ferner enthaltene Verbot der Einfuhr und Durchfuhr von Schweinen, Schafen und Ziegen aus Rußland, Bulgarien, Serbien und Rumänien bleibt unverändert in Kraft.

Gegeben in der Versammlung des Senats.

Elsaß-Lothringen. Verordnung, betr. die Einfuhr von Rindvieh und Schweinen aus Oesterreich-Ungarn. Vom 31. Januar 1893.

Gemäß den Bestimmungen der Artikel 5 und 6 des deutsch-österreichisch-ungarischen Viehseuchenübereinkommens und der Ziffern 4 und 5 des Schlußprotokolls zu demselben (Reichsgesetzblatt 1892 Seite 98)[2]) wird bezüglich der Einfuhr von Rindvieh und Schweinen aus Oesterreich-Ungarn bis auf Weiteres folgendes bestimmt:

I. Die Einfuhr von Rindvieh aus den in dem nachstehenden Verzeichniß näher bezeichneten Gebieten der österreichisch-ungarischen Monarchie nach Elsaß-Lothringen wird untersagt.

II. Die Einfuhr von Rindvieh aus sämmtlichen übrigen Gebieten der österreichisch-ungarischen Monarchie nach Elsaß-Lothringen ist nur gestattet, wenn die Thiere von der Grenze aus in die öffentlichen Schlachthäuser der Gemeinden Colmar, Hagenau, Metz, Mülhausen und Straßburg zur alsbaldigen Abschlachtung unter veterinärpolizeilicher Aufsicht übergeführt werden.

III. Die Einfuhr von Schweinen aus den Kontumazanstalten Steinbruch und Bielitz-Biala nach Elsaß-Lothringen wird verboten.

IV. Diese Verordnung tritt am 1. Februar in Kraft.

Im Uebrigen bleibt der Viehverkehr aus Oesterreich-Ungarn nach Elsaß-Lothringen von diesem Zeitpunkte ab nach Maßgabe der Bestimmungen der Bekanntmachung vom 27. Dezember v. J. (Central- und Bezirksamtsblatt A 1893 S. 1)[3]) geregelt.

Verzeichniß der Gebiete der österreichisch-ungarischen Monarchie, aus welchen die Einfuhr von Rindvieh auf Grund Art. 5 des Viehseuchen-Uebereinkommens vom 6. Dezember 1891 sowie Ziffer 5 des Schlußprotokolls untersagt ist.

A. Oesterreich u. ff. wie S. 99 unter Bayern.

Ministerium für Elsaß-Lothringen,
Abtheilung für Finanzen, Landwirthschaft und Domänen.
Der Unterstaatssekretär
gez. v. Schraut.

Italien. Rückvergütung der Branntweinsteuer bei der Ausfuhr von portweinartigem Marsala. (Gazzetta ufficiale vom 19. November 1892 u. Deutsch. Handels-Archiv 1892 S. 1096.)

Gemäß Königlicher Verordnung vom 29. Oktober 1892 wird der portweinartige Marsala für die Zwecke des Art. 8 des Gesetzes vom 30. Juni 1890[4]) als typischer Wein anerkannt. Derselbe kann alkoholisirt werden mit dem Anspruch auf Rückerstattung der Steuer bis zur Maximalgrenze von 22 Grad.

Portugal. Maßregeln zur Hebung der Weinausfuhr. (Deutsch. Handels-Archiv 1892 S. 1094.)

Eine im Diario do Governo vom 5. Oktober 1892 veröffentlichte Königliche Verordnung vom 30. September

---

[1]) Vgl. Veröff. 1891 S. 816.
[2]) Vgl. Veröff. 1891 S. 816. — [3]) Desgl. 1893 S. 57.
[4]) Deutsch. Handels-Arch. 1890 I S. 408.

1892 setzt sich zum Ziel die Beförderung der Weinausfuhr, namentlich der von gewöhnlichen Tischweinen. Dieselbe trifft Bestimmung wegen Einsetzung einer aus drei großen Weinproduzenten und drei Stellvertretern bestehenden Kommission, deren sehr umfassende und vielseitige Aufgabe im Wesentlichen darin bestehen wird, einerseits von den Produzenten Proben ihrer Erzeugnisse zu sammeln und andererseits von den Konsulaten Proben der in ihren Amtsbezirken beliebten Weine einzufordern, aus der Vergleichung beider Probengattungen die aus Portugiesischen Weinen herzustellenden Mischungen zu bestimmen und die Produzenten darüber zu belehren, Proben der nach ihren Vorschriften hergestellten Weintypen durch die Konsulate dem Auslande zugängig zu machen, und endlich die Ausführung eingehender Aufträge zu vermitteln oder unter gewissen Bedingungen selbst auszuführen.

Thierseuchen.

Stand der Thierseuchen (ausschl. der Lungenseuche und Räude) in Großbritannien während der 13 Wochen vom 2. Juli bis 1. Oktober 1892.[1])

(Nach den wöchentlichen Mittheilungen in The London Gazette.)

Seuchen. — Betroffene Länder.	Zahl der aus der Vorwoche verseucht verbliebenen Gehöfte	Zahl der neu verseuchten Gehöfte in der Woche, welche endigte am													Zahl der in der Berichtszeit	
		9.	16.	23.	30.	6.	13.	20.	27.	3.	10.	17.	24.	1.	neu erkrankten Thiere	betroffenen Grafschaften
		Juli				August				September				Okt.		
Milzbrand.																
England	7	6	3	3	2	5	10	5	3	8	6	6	6	3	150	22
Wales	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	3	1
Schottland	1	—	—	—	—	—	—	2	—	1	—	—	—	—	3	4
Tollwuth.																
England	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	[2]) 3	3
Rotz.																
England	14	23	17	13	27	29	30	20	29	27	27	19	22	22	529	16
Wales	—	—	—	—	—	—	1		—	—	—	—	—	—	1	1
Schottland	2	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	1	13	2
Wurm.																
England	13	12	11	16	19	15	20	16	17	9	19	12	11	15	347	9
Wales	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	1	1
Maul- und Klauenseuche.																
Schottland	—	—	—	—	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—	5	1
Schweineseuche.																
England	146	59	65	56	66	63	48	53	38	58	35	53	41	35	2779	42
Wales	—	4	2	1	2	2	5	2	1	2	1	—	—	3	72	6
Schottland	2	—	2	—	2	—	1	2	—	3	2	1	3	3	85	7

Uebersicht über die Verbreitung der Lungenseuche in Großbritannien während der 13 Wochen vom 2. Juli bis 1. Oktober 1892.

(Nach den wöchentlichen Mittheilungen in The London Gazette.)

Betroffene Grafschaften.	Zahl der erkrankten Thiere in der Woche, welche endigte am													Zahl der in der Berichtszeit geschlachteten Thiere
	9.	16.	23.	30.	6.	13.	20.	27.	3.	10.	17.	24.	1.	
	Juli				August				September				Okt.	
England.														
Lancaster	—	—	1	4	17	—	5	1	—	—	—	—	—	540
London	—	—	—	—	—	—	—	1	2	5	—	—	—	247

Ferner: Chester 4, York, West Riding 92 geschlachtete Thiere, zusammen in England 36 erkrankte und 883 geschlachtete ansteckungsverdächtige Thiere. — Außerdem sind in 15 Grafschaften von England 38 und in 2 von Schottland 6 Thiere wegen Seuchenverdachts getödtet und seuchenfrei befunden worden.

[1]) Vgl. Veröff. 1892 S. 993. — [2]) Hunde.

Veterinär-polizeiliche Maßregeln.

Preußen. Reg.-Bezirk Oppeln. Bekanntmachung, betr. die Einfuhr von Rindvieh aus Oesterreich-Ungarn. Vom 7. Februar 1893. (Amtsbl. S. 43.)

Auf Grund des Artikels 5 des Viehseuchen-Uebereinkommens zwischen dem Deutschen Reiche und Oesterreich-Ungarn vom 6. Dezember 1891 (R.-G.-Bl. S. 90)[1]) in Verbindung mit Ziffer 4 Absatz 2 und der Ziffer 5 des Schlußprotokolles zu diesem Uebereinkommen in Bezug auf die Einfuhr von Rindern aus Oesterreich-Ungarn wird unter Abänderung der Bekanntmachung vom 27. Januar 1893 (Extrablatt zum Amtsblatte Stück 4)[1]) Folgendes angeordnet:

1) Die Einfuhr von Rindvieh aus Oesterreich-Ungarn ist bis auf Weiteres verboten.

2) Eine Ausnahme hiervon findet bezüglich derjenigen Rinder statt, welche nicht aus den nachstehend verzeichneten Sperrgebieten Oesterreich-Ungarns kommen. Die Einfuhr darf indessen nur in die Schlachthäuser derjenigen Städte stattfinden, hinsichtlich deren diese Erlaubniß schon gegenwärtig ertheilt ist.

Im Uebrigen bleiben für die Einfuhr die Bestimmungen der Bekanntmachung vom 21. Dezember 1890 (Amtsblatt Stück 52 Seite 338 Nr. 1100)[2]) sowie der

[1]) Vgl. Veröff. 1891 S. 816.

[1]) Veröff. 1893 S. 81. — [2]) Desgl. 1890 S. 826.

Stand der Thierseuchen in Belgien im zweiten Vierteljahr 1892.[1])
(Nach den Bull. mens. d. malad. contag. des animaux domest.)

Provinzen	Zahl der Krankheitsfälle von: Milzbrand			Rauschbrand			Wuth			Rotz und Wurm			Maul- und Klauenseuche			Lungenseuche			Räude der Schafe			Klauenseuche der Schafe			Schweine-Rothlauf		
	April	Mai	Juni	April	Mai	Juni	April	Mai	Juni	April	Mai	Juni	April	Mai	Juni	April	Mai	Juni	April	Mai	Juni	April	Mai	Juni	April	Mai	Juni
Antwerpen	4	—	3	—	1	—	—	1	—	1	1	1	56	8	52	—	—	3	—	—	603	—	—	—	1	5	9
Brabant	2	—	—	1	—	—	2	—	—	—	—	3	354	191	308	14	1	10	—	—	—	—	—	—	2	1	5
Westflandern	7	12	4	5	6	9	1	2	3	3	1	2	226	296	868	—	—	2	—	—	—	—	—	—	4	2	6
Ostflandern	4	3	3	—	—	1	4	3	1	—	1	4	543	499	162	1	1	—	—	—	—	—	—	—	3	5	8
Hennegau	—	3	—	—	—	—	2	4	1	2	5	5	326	82	287	6	1	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Lüttich	12	8	8	—	—	5	—	—	1	3	—	1	114	680	803	7	5	16	—	—	—	45	—	—	120	126	191
Limburg	—	3	1	—	1	—	1	—	—	—	—	—	252	22	111	12	40	9	—	—	—	—	—	—	2	1	3
Luxemburg	—	—	—	—	1	1	—	—	—	1	—	—	2	2	215	—	11	—	64	—	—	70	—	—	—	1	1
Namur	—	1	—	—	—	1	—	—	—	—	3	—	350	91	88	5	3	1	—	—	—	6	—	1	1	—	4
Im ganzen Königreich	29	30	19	6	9	17	10	10	6	10	11	16	2223	1871	2894	45	62	48	64	—	603	121	—	1	133	141	227

Die Lungenseuche herrschte in 24, 17 und 27 Gehöften von 20, 13 und 22 Gemeinden. Lungenseuchverdächtige Thiere wurden 63, 47 und 98 getödtet. Die 26 Tollwuthfälle betrafen 23 Hunde, 1 Einhufer, 1 Katze, 1 Rind. Als wuthverdächtig sind 27 Hunde, 1 Rind, 1 Schaf oder Ziege getödtet. Von wuthkranken Thieren gebissen wurden 8, 6, 2 Personen. — [1]) Vgl. Veröff. 1892 S. 1009.

Bekanntmachung vom 27. Januar d. J. Ziffer 1, 2 und 8 Extrablatt zum Amtsblatte Stück 4)[1]) maßgebend.

Verzeichniß der von der Lungenseuche betroffenen Gebiete in Oesterreich-Ungarn, aus welchen eine Einfuhr von Rindvieh nicht gestattet ist.

A. Oesterreich u. ff. wie auf S. 99 unter Bayern.

Der Regierungs-Präsident.

Oesterreich. Die Seebehörde in Triest hat aus Anlaß des Auftretens der Pockenseuche unter den Schafen in Grethi, Distrikt von Kavaja bei Durazzo, mit Zirkular-Erlaß vom 1. Dezember v. J., Nr. 11249, ein entsprechendes Ein- und Durchfuhrverbot erlassen.

Dagegen wurden die in Folge des Ausbruchs der Rinderpest in Emvaroyé im Vilajet Monastir und in Rettymo auf der Insel Candia, sowie der Pockenseuche in Filipiades in Albanien angeordneten Einfuhrverbote wieder aufgehoben. (Oesterr. San.-Wesen S. 515.)

Rechtsprechung.

Vorsätzliche körperliche Mißhandlung einer Kranken durch ihren Arzt. Verurtheilung des letzteren aus § 223 Str.-G.

Urtheil des Königl. Landgerichts zu Cassel vom 13. Mai 1892 wider den praktischen Arzt Dr. W. zu W.

In die „offene" Nervenheilanstalt des Angeklagten wurde am 4. August 1891 Frau General-Konsul Z. aus D. in Begleitung ihrer langjährigen Wärterin St. aufgenommen, welche im Frühjahr 1891 zweimal an sog. Darmfissur und Hämorrhoidalknoten operirt und nach einem Kuraufenthalt in Marienbad in sehr krankem und elendem Zustande nach Hause zurückgekehrt war. Zur Zeit der Aufnahme litt die sehr arte und empfindliche Frau nach Angabe ihres Hausarztes Dr. B. an einer funktionellen Neurose ohne anatomisches Substrat und klagte über unerträgliche Schmerzen im Mastdarm. Diese veranlaßten sie zu Schreianfällen, von denen der Angeklagte jedoch zuvor nichts erfahren haben will.

Als die Schreianfälle in den ersten Wochen nach erfolgter Aufnahme auftraten, machte Dr. W. der Kranken, auch unter Hinweis auf die Anstaltshausordnung, nachdrückliche und ernste Vorstellungen, schüttelte sie auch gelegentlich und gab ihr ein paar leichte Schläge auf die Schulter. Am 12. September ging Dr. W. zu seiner Erholung nach Sylt. Als er in der Nacht vom 20. auf den 21. September zurückkehrte und hörte, daß sie inzwischen wieder stundenlang geschrieen habe, begab er sich auf ihr Zimmer, wo er mit einer „Brüllscene" empfangen sein will. Er gab ihr nach kurzer barscher Anrede zwei tüchtige Ohrfeigen. Er will ferner auf sie stark eingeredet und ihr Benehmen ein ungebührliches und ungesittetes genannt haben. Daß er sie als „alte Bettel" und „nichtswürdiges Luder" bezeichnet habe, was er in Abrede stellte, konnte, da die Kranke vernehmungsunfähig war, nicht bewiesen werden. Am 22 oder 23. September hörte er in der Frühe von seinem Schlafzimmer aus wieder ein riesiges Gebrüll. Er begab sich mit einem Olivenstöckchen zu der Kranken, schickte, als sie mit dem Schreien fortfuhr, die Wärterin heraus, drehte die Kranke im Bette auf die Seite und ertheilte ihr mit dem Stock etwa vier Schläge auf das durch das Hemd allein bedeckte Gesäß. Bald darauf will er, nachdem er sich völlig angekleidet hatte, wieder zu ihr gegangen sein und ihr Trost zugesprochen haben. Trotz schwerwiegenden Verdachts trug das Gericht auch in diesem Falle Bedenken, eine schwerere Mißhandlung, als der Angeklagte zugab, anzunehmen. Als etwa zwei Tage später wieder stundenlanges Schreien erfolgte, brauchte der Angeklagte eine dünne Reitpeitsche zu mehreren Hieben auf das Gesäß der Kranken. Später sind nach Angabe des Angeklagten Schläge überflüssig gewesen, da die Schreiwuth bis zu der 8 Wochen später erfolgenden Ankunft des Ehemannes der Kranken und des Dr. B. nicht wieder ausgebrochen sei. Nach Aussagen mehrerer Zeugen und Sachverständigen ist dies dadurch zu erklären, daß die Kranke mehrere Wochen nach den Mißhandlungen sehr entkräftet war und außerdem in steter Furcht vor neuen Mißhandlungen lebte.

Der Angeklagte erklärte sich der Körperverletzung nicht für schuldig und brachte zur Rechtfertigung der von ihm zugestandenen körperlichen Angriffe auf die Kranke zwei Erklärungen vor, von denen er die eine, — die Züchtigung der Kranken wegen ungebührlichen Betragens und zur Aufrechterhaltung seiner Hausordnung — wie sie in seinem Schreiben vom 30. November 1891 an die Aerzte zu D. zu Tage trat, in der Hauptverhandlung vor der anderen, — eine Heilung der Hysterie durch die Schläge anzubahnen, — mehr in den Hintergrund treten ließ.

Bei der Darlegung des Heilzwecks bei seinen Handlungen machte er unter anderm geltend, er habe viele Fälle von Hysterie, auch schwerster Art durch strenge Behandlung geheilt, was die Sachverständigen, Professor L. und Geheimrath P. bestätigten, die ihm einen wohlbegründeten Ruf in diesem Fache, große Erfahrung und große Erfolge nachsagten. Er ver-

[1]) Veröff. 1893 S. 81.

sicherte ferner, zwei Fälle von arger Hysterie bei einem jungen Mädchen, das sich in Musikstudien übernommen habe und in Schreikrämpfe verfallen sei, und bei einer anderen lange vergeblich in Berlin behandelten Dame, die auch an hysterischen Krämpfen gelitten habe, durch einen oder zwei tüchtige unvermuthete Schläge mit der Hand beseitigt zu haben. Und wo in 90 Fällen das strenge Wort des Arztes genüge, müsse man in den anderen 10 Fällen zu noch nachdrücklicheren Mitteln greifen; so sei ihm auch von einem nicht weit von C. wohnhaften Universitätskliniker die Ohrfeige als das oft einzig wirksame Mittel bezeichnet worden. In der Theorie würden allerdings derartige Lehren nicht ausgesprochen, aus begreiflichen Gründen und des etwaigen Mißbrauches wegen, gegen den er selbst sich übrigens auf Grund seiner langjährigen Erfahrung gewappnet fühle. Auch könne er sich wenigstens auf einen Schriftsteller, Jolly, in dessen Werk „Behandlung der Neurose" berufen, der den Fall einer Heilung von Hysterie berichte, den der Vater einer Kranken durch eine tüchtige Tracht Prügel erzielt habe. Er müsse freilich einräumen, daß dieser Bericht durch den Nachsatz, das Mittel sei ein sehr bedenkliches, abgeschwächt werde. Er habe sich einer strafbaren That gegen die Frau Z. nicht im Mindesten versehen und immer nur ihr Bestes und ihre Heilung im Auge gehabt; auch durch sein freundliches Entgegenkommen nach erzielter Beruhigung der Kranken das deutlichst gezeigt und sei nicht zum Wenigsten durch Dr. B.'s Zustimmung in seinem Verhalten bestärkt.

Nur durch empfindliche, brutal erscheinende Schläge habe er die Hartnäckigkeit der Kranken im maßlosen Schreien zu unterdrücken vermocht, nachdem er sie aufs Ernstlichste zuvor ermahnt und mit verschiedentlicher Androhung von Schlägen vergeblich den Anfang gemacht habe. Bloße Aeußerungen eines berechtigten Schmerzes habe er umsoweniger in dem „Gebrüll" der Kranken erblicken können, als diese selbst einmal seinem Hülfsarzte gesagt habe, es sei auch lächerlich, daß sie so schreie.

In großen „offenen" Anstalten, wie die seinige, mit etwa 100 Hysterikern jährlich sei die Behandlung dieser so außerordentlich schwierigen Kranken mangels geeigneter Disciplinarmittel ganz besonders erschwert. Ihm selbst sei ein derartiger körperlicher Angriff auf die Kranke im höchsten Maße zuwider gewesen, wie er denn auch seiner Abneigung gegen diesen „Bütteldienst" verschiedentlich Ausdruck verliehen habe. Er gedenke sich ihm nicht wieder zu unterziehen, zumal er gegenüber den in der Verhandlung gehörten autoritativen Sachverständigen seinen bisherigen Standpunkt nicht mehr festhalten könne.

Das Gericht kam auf Grund mehrerer Aeußerungen des Angeklagten in der Hauptverhandlung, in seinem Briefe vom 30. November 1891 und bei seiner gerichtlichen Vernehmung am 18. Januar 1892 zu der Feststellung, daß es ihm jedenfalls bei den drei den Gegenstand der Anklage bildenden störenden Eingriffen in die körperliche Unversehrtheit seiner Patienten auf die Unterdrückung der unerträglichen niederträchtigen und „nichtsnutzigen" Ruhestörung ankam. Dieselbe finde eine weitere Stütze in dem vom Gerichte als bewiesen erachteten Umstande, daß der Angeklagte die zwei ersten Mißhandlungen offenbar im Jähzorn verübt habe, wo also sein-e ärztliche Pflicht jedenfalls gänzlich zurückgetreten sei, denn nach seiner Rückkehr von Sylt habe er es nicht für nöthig gehalten, die Kranke eingehend und geduldig auszuforschen oder zu untersuchen, was nach 10tägiger Abwesenheit doch wohl geboten gewesen wäre, sondern er sei ohne Weiteres zu Ohrfeigen übergegangen. Beim zweiten Male sei er sogar in ihr Zimmer gestürmt, ohne sich Zeit zu völligem Ankleiden zu gönnen, wo es doch bei einer wirklichen Heilabsicht und der Absicht, Ruhe herzustellen, nicht auf die dazu erforderlichen Minuten hätte ankommen können. Nur Aerger und Wuth hätten damals und auch im dritten Falle seine Hand geführt, wie denn auch Professor T., wenn auch vielleicht streng genommen, außerhalb des Rahmens seines Gutachtens gesagt habe, Angeklagter habe sich im Unmute über die Verlegenheit, in die ihn die Kranke versetzt habe, dazu hinreißen lassen.

Das Gericht verwandte dieses Urtheil um so unbedenklicher mit für die Begründung seiner Ueberzeugung, als T. die einschlagenden Verhältnisse gründlich gekannt habe und außerdem dem Angeklagten noch mit großem Wohlwollen gegenüber getreten sei. Auch lasse es sich nur bei Unterstellung dieser Beweggründe verstehen, daß sich der Angeklagte seiner Handlungen offenbar geschämt habe, was bei Anwendung eines Disciplinar- oder gar eines Heilmittels doch ganz unfaßbar wäre.

Aber selbst wenn man von alledem absehe, die Geständnisse des Angeklagten und die begleitenden Umstände bei den Mißhandlungen, als nicht durchschlagend für den Beweis seiner eigentlichen Absicht erachten wollte, die Wahl der Mittel selbst und die Art ihrer Anwendung verbiete gleicherweise, anzunehmen, Angeklagter habe sich wirklich in dem Glauben befunden, dadurch die Krankheit der Frau Z. heben zu können.

Zunächst komme hier das Gutachten des Professor T. in Betracht. Aus diesem ergebe sich, daß selbst eine Behandlung der Hysterischen mit Glüheisen, elektrischem Pinsel u. s. w. vor dem Urtheile der aufgeklärten Wissenschaft verwerflich sei, daß sie aber praktisch allerdings noch vielfach geübt werde und insofern wenigstens vertheidigt werden könne, als sie den Versuch mache, die Kranken durch das bei ihnen unumgänglich nothwendige Eingehen auf ihre krankhaften Gedankenreihen physisch und mit Mitteln, die ihnen wissenschaftlich und vertrauenswürdig erschienen, zu beeinflussen. Eine wohlthätige Wirkung beruhe aber auch hier zumeist, wie Angeklagter selbst durch die Schilderung seiner früheren Heilfälle gezeigt habe, auf der Plötzlichkeit und und dem Verblüffenden einer derartigen Einwirkung. Körperliche Gewaltmittel ohne diese beiden Voraussetzungen seien jedenfalls durchaus ungeeignet, auf die hysterisch Kranken seelisch und heilend einzuwirken, könnten bei ihnen vielmehr nur eine gefährliche Unterdrückung der Schmerzensäußerungen hervorrufen. Gänzlich verwerflich und wissenschaftlich längst aufgegeben seien übrigens solche Eingriffe in den leidenden Körper, wie die Kastration.

Im theilweisen Gegensatze hierzu wolle der andere Gutachter, Geheimrath P., falls man überhaupt zu körperlicher Einwirkung auf solche Kranken schreite, keinen Unterschied unter den verschiedenen Mitteln gelten lassen, beispielsweise zwischen einer Birkenruthe und der metallenen Ruthe des elektrischen Pinsels.

Wenn nun aber beide Sachverständige sich gegen die vom Angeklagten vertheidigte, an die veraltete „intimidation" oder das sog. „traitement moral" anklingende Behandlungsart nachdrücklichst wendeten, so habe der erste Gutachter, Professor T., zugleich auch noch folgende einzelne Anhaltspunkte für die Beurtheilung des vorliegenden Straffalles gerade in dieser Richtung an die Hand gegegeben.

Die ungewöhnlich großen Schwierigkeiten, die gerade in „offenen" Anstalten die Behandlung von hysterisch Kranken, d. h. von Kranken, deren Leiden hauptsächlich auf psychischem Gebiete liege, mit sich brächte, erforderten eine besondere Willensstärke, Selbstbeherrschung und eiserne Beharrlichkeit bei den behandelnden Personen; seien aber ganz unerläßlich für den Arzt selbst, der außerdem über ein ausgedehntes therapeutisches Wissen verfügen müsse. Diese Schwierigkeiten habe der hier in Rede stehende, besonders schwere Krankheitsfall noch gesteigert. Trotzdem habe sich der Angeklagte nicht darüber täuschen dürfen, daß die vorher angekündigten und gar noch wiederholten Züchtigungen in keiner Weise mehr als therapeutische Maßregel hätten gelten können, selbst wenn früher einmal ein plötzlicher psychischer und physischer „Choc" die Heilung einer seiner Kranken herbeigeführt hätte. Den Angeklagten hätten seine Erfolge ein allzugroßes Selbstvertrauen gewinnen und den Maßstab des Erlaubten verlieren lassen, zumal bei der Art von Hörigkeit, in die sein starker Wille die Kranken hineingezogen hätte, ein Widerstreben ihrerseits wohl selten erfolgt wäre.

Die wiederholten körperlichen Angriffe auf die Ehefrau Z., denen alle Kriterien einer ärztlichen Maßregel fehlten, für ein Heilmittel zu halten, sei ein einseitig verrannter Standpunkt beim Angeklagten, wie denn auch seine Kranke darin kein solches gefühlt habe, sondern eine schwere Unbill. Angeklagter sei durch sein Bestreben, seine Autorität unter allen Umständen aufrecht zu erhalten, verführt und habe eine Besserung geradezu erzwingen wollen.

Würde bis hierher sich vielleicht aus dem Gutachten nur eine Fahrlässigkeit, ein unverzeihlich grober Irrthum des Angeklagten über die Heilkraft seines Verfahrens entnehmen lassen, so ziehe doch das Gericht aus dem bereits angedeuteten Widerspruche, in den sich der Angeklagte selbst verwickelt habe, den Schluß, daß er an diese Heilkraft selber nicht geglaubt und sich nur jetzt zu seiner Vertheidigung darauf berufen habe.

Denn gerade die beiden letzten Mißhandlungen stellten ein solches Uebermaß gegenüber den früher von ihm mit Erfolg bei zwei jugendlichen Kranken geführten Handstreichen dar; die letzte mit der Reitpeitsche vollzogene einen so schweren Uebergriff gegenüber einer alten, zartfühlenden und äußerst leidenden Dame; endlich seien alle drei Angriffe so lange vorher angekündigt, wenn auch im letzten Augenblicke vielleicht überraschend ausgeführt, daß ihre Rechtfertigung auch aus der Theorie des Angeklagten nicht möglich wäre.

Das Gericht stellte deshalb thatsächlich fest, daß der Angeklagte in der Zeit zwischen dem 20. und 26. September 1891 die Frau Z. durch drei selbstständige Handlungen — durch Schläge mit der Hand, mit einem Stocke und einer Reitpeitsche — vorsätzlich körperlich mißhandelt und an der Gesundheit beschädigt hat und verurtheilte ihn aus § 228 Str.-G. zu 3 Monaten Gefängniß.

Verhandlungen von gesetzgebenden Körperschaften, Vereinen, Kongressen u. s. w.

Deutsches Reich. Dem Bundesrath ist nachstehender Entwurf eines Gesetzes, betreffend Abänderung des Gesetzes über die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, nebst Begründung zugegangen:[1])

Artikel 1. Die §§ 4 und 17 des Gesetzes vom 23. Juni 1880, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen (Reichs-Gesetzblatt S. 153), werden durch folgende Bestimmungen ersetzt:

§ 4. Dem Reichskanzler liegt ob, die Ausführung dieses Gesetzes und der auf Grund desselben erlassenen Anordnungen zu überwachen.

Tritt die Seuche in einem für den inländischen Viehbestand bedrohlichen Umfang im Ausland oder in einer solchen Gegend des Reichsgebiets oder in solcher Ausdehnung auf, daß von den zu ergreifenden Maßregeln nothwendig die Gebiete mehrerer Bundesstaaten betroffen werden müssen, so hat der Reichskanzler oder ein von ihm bestellter Reichskommissar für Herstellung und Erhaltung der Einheit in den seitens der Landesbehörden zu treffenden oder getroffenen Maßregeln zu sorgen und zu diesem Behuf das erforderliche anzuordnen, nöthigenfalls auch die Behörden der betheiligten Bundesstaaten unmittelbar mit Anweisungen zu versehen.

§ 17. Alle Vieh- und Pferdemärkte sollen durch beamtete Thierärzte beaufsichtigt werden. Dieselbe Maßregel kann auch auf die von Unternehmern behufs öffentlichen Verkaufs in öffentlichen oder privaten Räumlichkeiten zusammengebrachten Viehbestände, auf die zu Zuchtzwecken öffentlich aufgestellten männlichen Zuchtthiere, auf öffentliche Thierschauen und auf die durch obrigkeitliche Anordnung veranlaßten Zusammenziehungen von Pferde- und Viehbeständen, sowie auf Gastställe, Schlachthäuser und Ställe von Viehhändlern ausgedehnt werden. Der Thierarzt ist verpflichtet, alle von ihm auf dem Markt oder unter den vorbezeichneten Pferde- und Viehbeständen beobachteten Fälle übertragbarer Seuchen oder seuchenverdächtiger Erscheinungen sogleich zur Kenntniß der Polizeibehörde zu bringen und nach sofortiger Untersuchung des Falles die Anordnung der erforderlichen polizeilichen Schutzmaßregeln zu beantragen.

Liegt Gefahr im Verzuge, so ist der Thierarzt befugt, schon vor polizeilichem Einschreiten die Absonderung und Bewachung der erkrankten und der verdächtigen Thiere anzuordnen.

Artikel 2. Im § 18 desselben Gesetzes ist in der ersten Zeile die Einschaltung „(§ 14)" zu streichen.

Artikel 3. Die §§ 19, 22 und 27 desselben Gesetzes werden durch folgende Bestimmungen ersetzt:

§ 19. 1) Die Absonderung, Bewachung oder polizeiliche Beobachtung der an der Seuche erkrankten, der verdächtigen und der der Seuchengefahr ausgesetzten Thiere.

Der Besitzer eines der Absonderung oder polizeilichen Beobachtung unterworfenen Thieres ist verpflichtet, auf Erfordern solche Einrichtungen zu treffen, daß das Thier für die Dauer der Absonderung oder Beobachtung die für dasselbe bestimmte Räumlichkeit (Stall, Standort, Hof- oder Weideraum u. s. w.) nicht verlassen kann und außer aller Berührung und Gemeinschaft mit anderen Thieren bleibt.

§ 22. 4) Die Sperre des Stalles oder sonstigen Standortes seuchenkranker oder verdächtiger Thiere, des Gehöftes, des Ortes, der Weide oder der Feldmark gegen den Verkehr mit Thieren und mit solchen Gegenständen, welche Träger des Ansteckungsstoffes sein können.

Die Sperre des Gehöftes, des Ortes, der Weide oder der Feldmark darf erst dann verfügt werden, wenn der Ausbruch der Seuche durch das Gutachten des beamteten Thierarztes festgestellt ist.

Die Sperre eines Ortes oder einer Feldmark ist nur dann zulässig, wenn die Seuche ihrer Beschaffenheit nach eine größere und allgemeinere Gefahr einschließt.[1]) Die Sperre kann auf einzelne Straßen oder Theile des Orts oder der Feldmark beschränkt werden.

Die polizeilich angeordnete Sperre eines Stalls oder sonstigen Standorts, eines Gehöfts oder einer Weide verpflichtet den Besitzer, diejenigen Einrichtungen zu treffen, welche zur wirksamen Durchführung der Sperre vorgeschrieben werden.

§ 27. 8) Die Unschädlichmachung (Desinfektion) der von den kranken oder verdächtigen Thieren benutzten Ställe und Standorte, sowie des von ihnen herrührenden Düngers und die Unschädlichmachung oder unschädliche Beseitigung der mit denselben in Berührung gekommenen Geräthschaften und sonstigen Gegenstände, insbesondere auch der Kleidungsstücke solcher Personen, welche mit den kranken Thieren in Berührung gekommen sind.

Erforderlichenfalls kann auch die Desinfizirung der Personen, welche mit seuchenkranken oder verdächtigen Thieren in Berührung gekommen sind, angeordnet werden.

In Zeiten der Seuchengefahr und für die Dauer derselben kann die Reinigung der von zusammengebrachten, der Seuchengefahr ausgesetzten Thieren benutzten Wege und Standorte (Rampen, Buchten, Gastställe, Marktplätze u. s. w.) polizeilich angeordnet werden.

Die Durchführung dieser Maßregeln muß nach Anordnung des beamteten Thierarztes und unter polizeilicher Ueberwachung erfolgen.

Artikel 4. Im § 28 desselben Gesetzes sind die Worte „innerhalb des Seuchenorts oder dessen Umgegend" zu streichen.

Artikel 5. Der § 29 desselben Gesetzes erhält als zweiten Absatz folgenden Zusatz:

11) Die öffentliche Bekanntmachung des Ausbruchs und des Erlöschens von Seuchen.

Artikel 6. Hinter § 44 desselben Gesetzes wird eingeschaltet:

[1]) In §§ 4, 17, 19 und 27 sind die Zusätze zu dem gegenwärtigen Gesetze gesperrt gedruckt.

[1]) Hier ist der Satz: „und Thiere in größerer Anzahl davon bereits befallen sind" weggefallen.

cc. Maul- und Klauenseuche.

§ 44a. Ist der Ausbruch der Maul- und Klauenseuche in einem Stalle oder auf einer Weide festgestellt, so kann die Impfung aller der Seuchengefahr ausgesetzten Thiere, welche sich in demselben Stalle oder Gehöft oder auf derselben Weide befinden, polizeilich angeordnet werden. Die Ausführung der Impfung bedarf nicht der Aufsicht eines beamteten Thierarztes, muß jedoch polizeilich überwacht werden.

Milch von Thieren eines Seuchengehöfts oder einer der Sperre unterworfenen Ortschaft oder Feldmark darf nur in gekochtem Zustande weggegeben werden.

Desgleichen darf Milch aus Sammelmolkereien nur nach erfolgter Auskochung weggegeben werden, wenn auch nur einer der betheiligten Viehbestände unter Sperre gestellt ist.

Artikel 7. Der § 45 desselben Gesetzes erhält als zweiten Absatz folgenden Zusatz:

Die Impfung von der Ansteckung ausgesetzten Rindviehbeständen kann unter bestimmten, von der Landesgesetzgebung festzustellenden Bedingungen polizeilich angeordnet werden. (R.-A. Nr. 36.)

Der Deutsche Landwirthschaftsrath hat in seiner 21. Plenarversammlung am 14. und 15. Februar d. Js. hinsichtlich der Organisation des Viehversicherungswesens und bezüglich einer Abänderung des Viehseuchengesetzes vom 28. Juni 1880 folgende Beschlüsse gefaßt:

A.

I. Der Deutsche Landwirthschaftsrath erklärt:

1. eine möglichst vollständige Organisation des Viehversicherungswesens ist besonders im Interesse der kleinen Viehbesitzer dringend geboten;

2. soweit sie die Versicherung von Pferden und Schweinen betrifft, kann ihre weitere Ausbildung, abgesehen von den Seuchenkrankheiten, der freien Vereinsthätigkeit überlassen werden;

3. die Herbeiführung einer möglichsten Verallgemeinerung der Versicherung der Rindviehbestände liegt im öffentlichen Interesse und bedarf der allseitigen Mitwirkung; zu diesem Zwecke ist

a) in erster Linie die Bildung von räumlich möglichst eng begrenzten Versicherungsvereinen allgemein anzustreben;

b) dieselbe durch gesetzliche Maßnahmen zu unterstützen;

c) diesen Vereinen durch Zusammenfassung zu staatlichen oder provinziellen Verbänden auf gesetzlicher Grundlage die zu ihrem Fortbestand und zu ihrer gedeihlichen Entwicklung erforderliche Sicherheit zu gewähren;

d) wo und inwieweit die Bildung räumlich begrenzter Versicherungsvereine unter gleichzeitiger Zusammenfassung von Verbänden nicht erreichbar ist, die Entwickelung größerer Versicherungsgesellschaften zu fördern.

4. Unter allen Entschädigungsursachen ist bei der Rindviehversicherung die Tuberkulose als die hauptsächlichste anzusehen. Das verschiedene Maß ihrer Verbreitung, die von der Gesundheitspolizei gestellten Anforderungen und die Möglichkeit, die Kenntniß ihres Auftretens im Einzelfalle zur Ergreifung von Maßnahmen behufs ihrer Einschränkung zu benutzen, lassen es, zugleich im Interesse einer ersprießlichen Entwickelung der Versicherung des Rindviehes gegen die Verluste aus sonstigen Ursachen, geboten erscheinen, die Entschädigung der Verluste aus der Tuberkulose zum Gegenstand einer besonderen Versicherung zu machen; zu diesem Zwecke empfiehlt es sich,

a) im Wege der Reichsgesetzgebung den Grundsatz der allgemeinen Entschädigungspflicht festzustellen,

b) durch Landes- und bezw. Provinzialgesetzgebung die Art der Entschädigung und der Aufbringung der hieraus erwachsenden Kosten zu regeln,

c) zur Aufbringung der Kosten der Entschädigung, als im öffentlichen Interesse liegend, Beiträge aus öffentlichen Mitteln zu gewähren.

5. Es liegt im Interesse einer gedeihlichen Entwickelung der Viehversicherung, daß dieselbe einer staatlichen Aufsicht unterstellt und eine regelmäßige Mitwirkung von Vertretern der Versicherten bei der Verwaltung organisirt werde.

II. Der Deutsche Landwirthschaftsrath beschließt:

Erhebungen über die Entschädigungsursachen bei der Viehversicherung zu veranstalten, um für alle Zweige der Viehversicherung möglichst sichere statistische Unterlagen zu beschaffen.

B.

1. Der Deutsche Landwirthschaftsrath hat die Befriedigung, daß der dem Bundesrath als Antrag Preußens vorgelegte Gesetzentwurf Nr. 16 der Drucksache des Bundesraths 1893 den Wünschen der XX. Plenarversammlung (1892) unter Abth. I Ziffer 1 und 2 und Abth. II Ziff. 5 durch die vorgeschlagenen Aenderungen der §§ 18 und 19 im Zusammenhalt mit § 20 des Gesetzes und des unter Abth. I Ziff 8 und Abth. II Ziff. 6 ausgedrückten Wunsches durch eine Ergänzung des § 29 des Seuchengesetzes vom 23. Juni 1880 Rechnung getragen hat.

2. Auch hat der Landwirthschaftsrath mit großer Befriedigung vernommen, daß die Bundesregierungen wegen der Seuchenzustände in Oesterreich-Ungarn sachgemäßen Gebrauch von den Bestimmungen des österreichisch-deutschen Viehseuchen-Uebereinkommens gemacht haben.

3. Der Landwirthschaftsrath erklärt seine volle Zustimmung:

a) zu der Erweiterung der Befugnisse des Reichskanzlers hinsichtlich der Herstellung und Erhaltung der Einheit der Schutzmaßregeln an der von Seuchen bedrohten Auslandsgrenze der Bundesstaaten,

b) zu der Ausdehnung der veterinär-polizeilichen Aufsicht auf die seuchengefährlichen Gastställe, Schlachthäuser und Ställe der Viehhändler,

c) zu der Ermöglichung der frühzeitigen Ergreifung zweckmäßiger Kontrol- und Schutzvorkehrungen in verseuchten Orten und für die der Seuchengefahr ausgesetzten Thiere, auch hinsichtlich des Verbotes der Viehmärkte,

d) zu den Maßregeln, welche die Unschädlichmachung der Ställe und des Düngers von seuchenkranken Thieren, sowie der von ihnen benutzten Wege und Räume bezwecken.

4. Dagegen erachtet es der Landwirthschaftsrath mit Rücksicht auf die in Süddeutschland tödtlich aufgetretene Seuche für bedenklich, die Impfung gesunder Thiere mit Maulschleim erkrankter Thiere als polizeiliche Maßregel zu empfehlen.

5. Der Landwirthschaftsrath erblickt in den Vorschriften der beiden letzten Absätze des in das Seuchengesetz einzuschaltenden § 44a eine Ausbildung des § 61 der Instruktion zu dem Seuchengesetz von einer hygienischen zu einer veterinär-polizeilichen Maßregel und erklärt sich mit diesem Vorgehen einverstanden. Der Landwirthschaftsrath hält jedoch die in dem Gesetzentwurf vorgeschlagene Regelung als nicht genügend, um die Gefahr der Verschleppung des Seuchengifts durch den Verkehr mit Milch zu beseitigen. Zu dem gedachten Zweck wäre ein allgemeines Verbot des Weggebens der Milch von Thieren eines Seuchengehöftes oder einer der Sperre unterworfenen Ortschaft oder Feldmark erforderlich. Da aber ein solches Verbot ebenso wie die in dem Gesetzentwurf vorgeschlagene Regelung des Weggebens der Milch in einzelnen Fällen zwecklos berechtigte Interessen schädigen würde, andernfalls aber der Schutz sich an einem Orte nur durch das gänzliche Verbot des Weggebens der Milch, an einem anderen Orte aber nur durch das Gebot des Abkochens der Milch vor dem Weggeben erzielen läßt, erklärt es der Landwirthschaftsrath für zweckmäßig, daß die beiden letzten Absätze des § 44a des Seuchengesetzes folgende Fassung erhalten:

Das Weggeben von Milch aus einem Seuchengehöfte oder einer der Sperre unterworfenen Ortschaft oder Feldmark kann verboten oder an die Bedingung geknüpft werden, daß die Milch nur in abgekochtem Zustande weggegeben werde.

Die gleiche Bestimmung kann unter Berücksichtigung gegebener Verhältnisse auf Sammelmolkereien Anwendung

finden, so lange auch nur aus einem der unter Sperre gestellten Viehbestände Milch zu denselben geliefert wird.

6. Der Landwirthschaftsrath erklärt es für wünschenswerth,

1. daß die nach dem Viehseuchen-Uebereinkommen zulässige Kontrole der Zustände der Veterinär-Polizei und des Seuchenwesens in Oesterreich-Ungarn deutscherseits fleißig geübt werde;
2. daß die österreich-ungarischen Schlachtviehsendungen, unter der Herrschaft der dermalen in Kraft stehenden Bestimmungen an den Schlachtviehhöfen, nach welchen sie instradirt sind, in Kontumazställe gelangen und dort von jedem Verkehr abgesperrt bis zur Abschlachtung, die im Schlachthause des Viehhofes zu geschehen hat, verbleiben.

Er erklärt die polizeiliche Abschlachtung einzelner Thiere oder Bestände zum Behufe des Seuchenschutzes in einzelnen Fällen als nützlich und beachtenswerth und empfiehlt die Entschädigung der Viehbesitzer für auf polizeiliche Anordnung geschlachtetes und an der Seuche gefallenes Vieh dem Herrn Reichskanzler und den Bundesregierungen zur Erwägung.

7. Der Landwirthschaftsrath schließt sich dem Wunsche des Königl. Preußischen Landesökonomiekollegiums an:

Es wolle von kompetenter Seite ein Preisausschreiben für die Erforschung des Ansteckungsstoffes der Maul- und Klauenseuche erlassen werden.

Ungarn. Gesetzentwurf über die Fabrikaton von Kunstweinen und über das Verbot, solche in Verkehr zu bringen. Vom 6. Januar 1893.

§ 1. Es ist verboten, künstliche Weine zu erzeugen oder zu fabriziren, ebenso wie solchen Wein in irgend welcher Weise in Verkehr zu bringen. Ebenso ist es verboten, jene Materialien, welche zur Erzeugung oder Fabrikation von Kunstwein dienen können, zu diesem Zweck oder unter diesem Titel auf dem Gebiete der Länder der ungarischen Krone anzukündigen, oder zu diesem Zwecke oder unter diesem Titel auf dem Gebiete der Länder der ungarischen Krone in irgend welcher Weise in Verkehr zu bringen.

§ 2. Der Wein ist künstlich a) wenn er nicht ausschließlich aus Trauben oder Traubenmost gefertigt wird, b) wenn zu dem Weine außer raffinirtem Spiritus oder Cognak Wasser oder andere Materialien zugemengt werden. Hingegen wird jener Wein, der durch eine den Prinzipien der rationellen Kellermanipulation entsprechende Verbesserung des aus Trauben gefertigten natürlichen Mostes hergestellt wird, nicht als Kunstwein betrachtet. Hinsichtlich dessen, was unter der rationellen Manipulirung und Verbesserung des Mostes zu verstehen ist, wird der Handelsminister im Einverständnisse mit dem Ackerbauminister auf dem Verordnungswege verfügen.

§ 3. Solcher Naturwein, welchem auch ausländische Trockenbeeren beigefügt wurden, darf nicht unter der Benennung „Tokajer", „Hegyaljaer" oder „Szamorodner" in Verkehr gebracht werden. Champagner, Wermuth, Treber, Wein und Obstwein darf nur unter der seiner Qualität entsprechenden Benennung magazinirt und in Verkehr gebracht werden. Der Handelsminister wird auf dem Verordnungswege die Benennungen bestimmen, unter welchen diese Getränke magazinirt und in Verkehr gebracht werden dürfen.

§ 4. Eine Uebertretung begeht und ist, insoweit seine Handlung nicht laut den Strafgesetzen, oder laut dem Sanitätsgesetze oder den Normen einer schwereren Strafe unterliegt, mit einer Geldstrafe von 25 bis 300 fl. zu bestrafen, a) wer die zur Erzeugung oder Fabrikation des Kunstweines dienenden Materialien direkt für die Benützung zu diesem Zwecke ankündigt oder in Verkehr bringt; b) wer den in § 2 umschriebenen Kunstwein in Verkehr bringt; c) wer die in dem ersten Alinea des § 3 erwähnten Weine unter der Benennung „Tokajer", „Hegyaljaer" oder „Szamorodner" in Verkehr bringt; d) wer die in Alinea 2 des § 3 erwähnten Getränke nicht unter den durch Verordnung vorgeschriebenen Benennungen magazinirt oder in Verkehr bringt.

§ 5. Eine Uebertretung begeht und ist, insoweit seine Handlung nicht den Bestimmungen der Strafgesetzbücher einer schwereren Strafe unterliegt, mit einer Geldstrafe von 25 bis 300 fl. und mit Arrest bis zu zwei Monaten zu bestrafen, wer den in § 2 erwähnten Kunstwein erzeugt oder fabrizirt.

§ 6. Zur Führung des Verfahrens und zur Urtheilsprechung in die in den §§ 4 und 5 aufgezählten Uebertretungen sind die im G.-A. XXXVII: 1880 und in der auf Basis desselben erlassenen Verordnung des Ministers des Innern genannten Verwaltungsbehörden, und in Kroatien-Slavonien die zur Aburtheilung derselben Uebertretungen berufenen Verwaltungsbehörden kompetent. Auch zwei gleichlautende Strafurtheile können apellirt werden.

§ 7. Die amtshandelnde Behörde kann auch die Kundmachung des Strafurtheils auf Kosten der verurtheilten Partei anordnen, in welchem Falle die Art und der Termin der Kundmachung in dem Urtheile festzustellen sind.

§ 8. Die Behörden können mittelst Urtheils auch die Konfiskation des Weines anordnen.

§ 9. Wenn ein begründeter Verdacht hinsichtlich der Verübung der in §§ 4 und 5 erwähnten Uebertretungen entsteht, oder wenn in dieser Hinsicht eine vollkommen verläßliche Anzeige erstattet wird, sind die mit der Untersuchung betrauten und laut § 6 zum Verfahren berufenen behördlichen Organe verpflichtet, Muster von dem betreffenden Weine zu nehmen und jene Weinquantitäten, von denen die Muster genommen sind und die überhaupt vorräthig sind, notariell festzustellen und zu konskribiren. Die Muster müssen einzeln mindestens je zwei Liter enthalten und muß ein versiegeltes Muster auch dem Verdächtigten zur Verfügung überlassen werden. Weitere Schritte (Beschlagnahme oder Verschluß) können gegen den Verdächtigten so lange nicht angeordnet werden, bis nicht durch die kompetente Fachkommission konstatirt wurde, daß der fragliche Wein Kunstwein ist.

§ 10. Zur fachmännischen Prüfung der Weine bestellt der Handelsminister im Vereine mit dem Ackerbauminister aus Fachmännern gebildete ständige Kommissionen, denen chemische Versuchsstationen beigegeben werden. Hinsichtlich der Bildung, Organisation und des Verfahrens dieser Kommissionen wird der Handelsminister auf Basis der mit dem Ackerbauminister erfolgten Vereinbarung auf dem Verordnungswege verfügen. Die Mitglieder der Kommissionen sind verpflichtet, vor Beginn ihrer Wirksamkeit einen Sachverständigen-Eid oder ein denselben ersetzendes feierliches Gelöbniß abzulegen. Die Feststellungen, beziehentlich die Fachurtheile dieser Kommissionen bilden die Basis des weiteren Uebertretungs-Verfahrens. Die Sachverständigen-Kommissionen müssen gleichzeitig mit der Abgabe ihres Fachurtheiles einen Vorschlag darüber erstatten, ob der von ihnen eventuell als künstlich begutachtete Wein überhaupt zu irgend einem Zwecke verwendet werden kann oder nicht.

§ 11. Wenn mittelst Urtheils konstatirt wurde, daß der Wein ein künstlicher ist, ist derselbe auf Kosten der verurtheilten Partei zu denaturalisiren und derselben behufs Verwendung zu gewerblichen Zwecken zurückzugeben, oder entsprechend dem Urtheile der Behörden für die von den urtheilenden Behörden zu bezeichnenden Wohlthätigkeitszwecke zu verwenden. Wenn jedoch der als künstlich beurtheilte Wein im Ganzen oder zum Theile nicht mehr auffindbar ist, ist die verurtheilte Partei verpflichtet, den Werth desselben oder des fehlenden Theiles, welcher durch die Sachverständigen-Kommission bei der Untersuchung festgestellt werden muß, zu Gunsten des Armenfonds der betreffenden Gemeinde zu bezahlen.

§ 12. Die Bestimmungen der bestehenden Gesetze, Verordnungen und Normen hinsichtlich der Erzeugung, Fabrikation oder Inverkehrsetzung der für die Gesundheit schädlichen oder gefährlichen Getränke oder Genußmittel werden durch das vorliegende Gesetz nicht berührt.

§ 13. Die Bestimmungen dieses Gesetzes sind auch auf die im Gebiete der Länder der ungarischen Krone in Verkehr gebrachten ausländischen Kunstweine in Anwendung zu bringen, selbst in dem Falle, wenn dieselben als solche bezeichnet sind.

§ 14. In Kroatien-Slavonien erläßt der kroatisch-slavonisch-dalmatinische Banus alle jene Verordnungen, mit deren Herausgabe dieses Gesetz den k. u. Handelsminister betraut.

§ 15. Dieses Gesetz tritt sechs Monate nach dem Tage seiner Verkündigung in Kraft und werden mit seiner Durchführung der Handels-, der Ackerbau-, der Finanzminister und der Minister des Innern und für Kroatien-Slavonien der kroatisch-slavonisch-dalmatinische Banus betraut.

Budapest, 6. Jänner 1893.

Béla Lukács, k. u. Handelsminister.

Rußland. Im Ministerium des Innern ist ein neues Thierseuchengesetz ausgearbeitet worden, welches jetzt der Prüfung der maßgebenden Instanzen unterworfen werden soll. (Oesterr. San.-Wesen 1892 S. 515.)

Vermischtes.

Preußen. Berlin. Bekanntmachung, betr. Anwendung deutscher Krankheitsnamen auf den Todtenscheinen. Vom 15. Februar 1893.

Die Herren Aerzte Berlins bedienen sich bei Angabe der tödtlich gewordenen Krankheit der Verstorbenen auf den Todtenscheinen in neuerer Zeit häufig ausschließlich nichtdeutscher Ausdrücke. Dies Verfahren führt zu Unzuträglichkeiten, weil die Todtenscheine vorzugsweise zum Zweck der polizeilichen Kontrole eingeführt sind und diesem Zweck nur dann entsprechen können, wenn die Todesursache mit einem auch für den Nichtarzt verständlichen Namen bezeichnet ist.

Ich ersuche daher die Herren Aerzte bei Ausfüllung der Todtenscheine sich thunlichst deutscher Krankheitsnamen zu bedienen.

Im Hinblick auf die vielfach in der Presse wie im Publikum dadurch verursachte Beängstigung wird noch das ergebenste Ersuchen an die Herren Aerzte beigefügt, den Ausdruck „Cholera nostras" gänzlich zu meiden und bei jedem amtlichen Verkehr durch die ohnehin viel zutreffendere Bezeichnung „Einheimischer Brechdurchfall" zu ersetzen.

Die Anweisungen über das Verfahren mit Fällen „Asiatischer Brechruhr" (Cholera asiatica), deren Meldung 2c., bleiben hierdurch selbstverständlich unberührt.

Berlin, den 15. Februar 1893.

Der Polizei-Präsident.

Freiherr von Richthofen.

Württemberg. Die Bewegung der Bevölkerung im Jahre 1890 ist Gegenstand einer Veröffentlichung in den „Württembergischen Jahrbüchern für Statistik und Landeskunde", Jahrgang 1890 und 1891, I. Band, 2. Heft. Die Geburtsziffer war die kleinste seit 1871; sie betrug auf 1000 Einwohner 33,92, gegenüber 42,60 in 1871, 46,98 in 1875, 41,31 in 1880 und 37,86 in 1885. Im Schwarzwald- und Donaukreise stellte sich die Ziffer auf 35,82 bezw. 34,88, im Neckar- und Jagstkreise auf 33,19 bezw. 32,99‰ der Bevölkerung. Die Zahl der Todtgeborenen oder in der Geburt Verstorbenen belief sich auf 3,84% der Geborenen überhaupt oder auf 3,46% der Lebendgeborenen. Im Durchschnitt der 15 Jahre 1875/89 betrug der Prozentsatz der Todtgeborenen 3,66. Die Zahl der unehelich Geborenen stellte sich 1890 auf 10,00% aller Geborenen, von 1875 bis 1889 auf durchschnittlich 9,05%. (Im Deutschen Reich betrug 1890 die Ziffer der Geburten 36,88‰ des Bevölkerungsstandes, der Todtgeborenen 3,35%, der unehelich Geborenen 9,10% der Geborenen). Die Sterbeziffer (mit Einschluß der Todtgeborenen) stellte sich nächst derjenigen für das Jahr 1887 als die niedrigste der letzten 20 Jahre dar. Auf 1000 Einwohner starben 1890 durchschnittlich 25,82 gegen 34,04 im Jahre 1871, 34,27 im Jahre 1875, 30,13 im Jahre 1880 und 27,97 im Jahre 1885. Im Donau- und Schwarzwaldkreise war die relative Sterbeziffer mit 26,64 bezw. 26,17‰ am höchsten, im Neckarkreise mit 23,46 am niedrigsten; in der Mitte steht der Jagstkreis mit 25,80. (Die Sterbeziffer für das Deutsche Reich im Jahre 1890 berechnete sich auf 25,49‰.) Die Kindersterblichkeit des 1. Lebensjahres machte 33,86% aller Sterbefälle und 24,61% der Lebendgeborenen aus; sie ist im Vergleich zu den letzten Jahren niedriger geworden. Sie betrug 1889 34,70 bezw. 26,51, 1888 35,06 bezw. 25,44. Dem Donaukreise mit der höchsten Kindersterblichkeitsziffer von 28,76% der Lebendgeborenen steht der Neckarkreis mit der niedrigsten von 22,79 gegenüber. Der Geburtenüberschuß ist 1890 etwas höher als im Jahre zuvor gewesen in Folge der verminderten Zahl der Sterbefälle; er betrug 8,60‰ der Bevölkerung (gegenüber 11,33 im Deutschen Reich). Noch geringere Ueberschüsse sind in den letzten beiden Jahrzehnten nur für die Jahrgänge 1871 und 1889 festgestellt worden.

Hierzu gerichtl. Entsch. II S. 105* bis 112*.

Nachweisung über den Stand der Cholera im Deutschen Reiche am 18. Februar 1893.

Namen der Ortschaften (mit Angabe des Verwaltungsbezirks)	Einwohnerzahl (letzte Volkszählung)	Tag des Ausbruchs der Krankheit	Bestand bei der letzten Anzeige vom 11. Febr.	Neu erkrankt sind	Erkrankt von außerhalb zugegangen sind	Summe von Spalte 4, 5 und 6	In der Zeit vom 12. Febr. bis 18. Febr. einschl. sind			
							genesen	erkrankt nach außerhalb abgegangen	gestorben	Bestand geblieben
1.	2.	3.	4.	5	6.	7.	8.	9.	10.	11.
Preußen.										
Reg.-Bez. Merseburg										
Nietleben (Saalkreis) .	960	14. Jan.	14[1])	1	—	15	6	—	1	8
Cröllwitz (desgl.) . .	2 161	30. Jan.	4	—	—	4	4	—	—	—
Lettin (desgl.) . . .	1 315	8. Febr.	2	—	—	2	2	—	—	—
Reg.-Bez. Schleswig.										
Wedel (Kreis Pinneberg)	1 937	21. Jan.	1	—	—	1	1	—	—	—
Altona (Stadtkreis) .	143 249	19. August	15	3	—	18	4	—	2	12
Hamburg.										
Stadt und Vororte . .	569 260	16. August	7	1	—	8	5	—	—	3

[1]) Für die Woche vom 5. bis 11. Februar (vergl. S. 107) waren zufolge nachträglicher Mittheilung nur 54 als genesen in Abgang zu bringen; der verbliebene Bestand beträgt demgemäß 14.

Redigirt im Kaiserlichen Gesundheitsamt. — Verlag von Julius Springer in Berlin. — Druck von Emil Dreyer in Berlin.

Kalle & Co., chem. Fabrik, **Biebrich** a. Rhein. **(Gegründet 1863.)**

Jodol, ein neues Antisepticum, **geruchlos und nichtgiftig**, ersetzt das Jodoform in allen medicinischen Verwendungen. D. R. P. 35 130. (9977)

Orexin, ein echtes Stomachicum. D. R. P. 51 712. Für die Wirksamkeit desselben ist hauptsächlich zu beachten, dass es in Oblaten oder **leicht löslichen** Perlen genommen wird. Der Import nach England, Frankreich und den Vereinigten Staaten von Amerika ist untersagt.

Salzsaures Glutinpeptonsublimat (Hydrargyrum peptonatum Paal) ein neues Antilueticum von **sicherer** und **rascher** Wirksamkeit, bei geringer Schmerzhaftigkeit der Injection und geringer Reizung der Injectionsstelle. D. R. P. 54587 und D. R. P. 54747. Die Präparate sind durch alle grossen Drogenhäuser und Apotheken in Originalverpackung zu beziehen.

Winterkur.
Wasserheilanstalt (9976)
Sophienbad zu Reinbek (nahe Hamburg).
Electro- und Pneumatotherapie, Gymnastik Massage, Diätkuren. **Dr. Paul Hennings.**

CACAO-VERO,
entölter, leicht löslicher
Cacao.
Unter diesem Handelsnamen empfehlen wir einen in Wohlgeschmack, hoher Nährkraft, leichter Verdaulichkeit und der Möglichkeit schnellster Zubereitung (ein Aufguss kochenden Wassers ergiebt sogleich das fertige Getränk) unübertreffl. Cacao.
Preis: per 1/1 1/2 1/3 1/4 = Pfd.-Dose
350 300 150 75 Pfennige.
HARTWIG & VOGEL
Dresden
(6176)

Verlag von **Julius Springer** in Berlin N.

Vorposten der Gesundheitspflege.

Von

Dr. L. Fenderegger.

Vierte Auflage.

550 S. 8°; Preis M. 6,—; eleg. in Leinwand geb. M. 7,—.

Lehrbuch der Geburtshülfe

von

Dr. Max Runge,

Ord. Professor der Geburtshülfe und Gynäcologie und Director der Universitäts-Frauenklinik in Göttingen.

Mit zahlreichen Abbildungen im Text.

In Leinwand gebunden Preis M. 9,—.

Zu beziehen durch jede Buchhandlung.

Verlag von **Julius Springer** in Berlin N.

Entwurf

eines

Gesetzes betreffend die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten.

Nebst amtlicher Begründung.

Preis 60 Pf.

Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Mittwoch. Abonnements werden zum Preise M. 5,— halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Ztgs.-Preisliste 6586) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen, sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 8.

XVII. Jahrgang. **Berlin, den 1. März 1893.** Nr. 9.

Inhalt. Personal-Nachricht. S. 125. — **Gesundheitsstand.** Mittheilungen über Volkskrankheiten, insb. Cholera. S. 125 u. 139. — Sterbefälle in deutschen Städten mit 40000 und mehr Einwohnern. S. 126. — Desgl. in größeren Städten des Auslandes. S. 127. — Erkrankungen in Krankenhäusern einzelner Großstädte. S. 127. — Desgl. in deutschen Stadt- und Landbezirken. S. 127. — **Witterung.** S. 127. — **Maßregeln gegen Cholera** 2c. S. 128. — Sanitätsbericht über die deutsche Marine, 1889/91. S. 130. — **Gesetzgebung u. s. w.** (Deutsches Reich). Steuerfreie Verwendung von undenaturirtem Branntwein zu Heil- 2c. Zwecken. S. 131. — (Preußen). Viehtransporte. S. 133. — (Baden). Viehseuchen-Uebereinkommen. S. 133. — (Hessen). Desgl. S. 134. — (Oesterreich. Böhmen). Arbeiterquartiere. S. 134. — (Triest). Dampfdesinfektionsapparate. S. 134. — **Thierseuchen** im Deutschen Reiche, Januar. S. 135. — Desgl. in Frankreich, 2. Vierteljahr. S. 135. — **Veterinärpolizeiliche Maßregeln.** (Preuß. Reg.-Bez. Potsdam). S. 136. — **Rechtsprechung.** (Schöffen-, Land- und Oberlandesgericht Köln). Verkauf von Phenacetin seitens eines Drogisten an den Beauftragten eines Apothekenbesitzers. S. 137. — **Verhandlungen von gesetzgebenden Körperschaften, Vereinen, Kongressen u. s. w.** (Deutsches Reich). 18. Versammlung des deutschen Vereins für öffentliche Gesundheitspflege. S. 137. — (Großbritannien). Cholera. S. 138. — (Dänemark, Schweden, Norwegen). Cholera. S. 138. — **Vermischtes.** (Preußen). Todtgeburten. S. 139. — (Ostindien). Cholera. S. 139. — **Geschenkliste.** S. 139.

Am 19. Februar ist in Rostock der Universitätsapotheker Senator Dr. Brunnengräber im 61. Lebensjahre gestorben. Mit reichem Wissen und hervorragendem Scharfblick verband der Verblichene eine große persönliche Liebenswürdigkeit, sodaß er in weiten Kreisen beliebt und geschätzt war. Getragen durch das Vertrauen seiner Berufsgenossen leitete er viele Jahre hindurch die Geschäfte des Deutschen Apotheker-Vereins. Mit dem Gesundheitsamt hat er seit 1880 in regen Beziehungen gestanden. Als außerordentliches Mitglied dieser Behörde und als Mitglied der in Verbindung mit derselben im Jahre 1887 geschaffenen Kommission zur Bearbeitung des Deutschen Arzneibuchs hat er an den das Gebiet der Pharmacie berührenden Arbeiten des Amtes hervorragenden Antheil genommen. Das Gesundheitsamt betrauert daher in dem Verstorbenen einen treuen Mitarbeiter und Förderer seiner Angelegenheiten und wird ihm stets eine dankbare Erinnerung bewahren.

Berlin, den 22. Februar 1893.

Der Direktor
und die Mitglieder des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

Die hierzu gehörigen Tabellen siehe auf der 2. und 3. Seite. — Anmerkung zur 2. Seite: Die mit einem † bezeichneten Städte berichten über die Sterbefälle auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder lassen die Nachweisungen wenigstens von einem Arzte zusammenstellen oder prüfen. — Die Einwohnerzahlen (Spalte 2, 7 und 8) sind nach Maßgabe der endgültigen Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dezember 1890 in der bisher üblichen Weise berechnet worden, und zwar die in Spalte 2 und 7 benutzten auf den 1. Juli 1893. Die Zahlen der Gestorbenen in Spalte 8 sind aus den in den Jahresübersichten mitgetheilten Angaben berechnet. — In sämmtlichen Tabellen der „Veröffentlichungen" bedeutet ein Punkt (.), daß Nachrichten aus dem betr. Orte oder über die betr. Krankheit nicht eingegangen sind, ein Strich (—), daß Fälle der betr. Krankheit u. s. w. ausweislich der eingegangenen Nachrichten nicht vorgekommen sind.

Cholera. Deutsches Reich. In der verflossenen Woche ist weder eine Choleraerkrankung noch ein Todesfall zur Feststellung gelangt. (Vgl. die Wochennachweisung am Schlusse der Nummer.)

Frankreich. In Marseille hat die Gesammtzahl der täglichen Sterbefälle vom 10. bis einschl. 15. Februar (tageweise geordnet) 54, 43, 35, 49, 36, 28 betragen, darunter wurden als „choleraverdächtig" bezeichnet: 9, 6, 8, 0, 0, 0.

Ostindien. Kalkutta. (Vgl. S. 112.) In der Zeit vom 15. bis 21. Januar sind 7 Todesfälle an Cholera vorgekommen.

Pocken. In England hatte seit der 2. Januarwoche die Pockensterblichkeit eine beachtenswerthe Steigerung erfahren. Während sie für London und die 32 andern großen Städte, welche über die stattgehabten Sterbefälle allwöchentlich berichten, in dem 4wöchigen Zeitraum vom 11. Dezember v. J. bis 7. Januar d. J. 18 betragen hatte, bezifferte sie sich während der nächsten 4 Wochen, vom 8. Januar bis 4. Februar auf 57. Die 3. Januarwoche hatte die zahlreichsten Sterbefälle an Pocken aufzuweisen (19). Vom 5. bis 11. Februar starben 12, vom 12. bis 18. Februar nur noch 5.

Unter den bezeichneten 33 Städten hatte in der Zeit vom 8. Januar bis 18. Februar Manchester 20 Pockentodesfälle, Oldham 13, London 9, Halifax 7, Salford und Leicester je 4, Bradford, Bolton, Derby, Leeds je 3, Gateshead, Sunderland je 2 und Liverpool 1. Die Zahl der Erkrankungen läßt sich lediglich für London und auch hier nur annähernd übersehen: Am 7. Januar hatten die dortigen Krankenhäuser einen Pockenkrankenbestand von 38, am 18. Februar einen solchen von 153.

Aus den im Gesundheitsamte eingegangenen Meldungen sind ferner hervorzuheben:

Pocken: Krakau 6, Prag 5, Triest und Venedig je 3, Odessa 6, Warschau 11, New-York 2 Todesfälle; Wien 2, Prag 9, Edinburg 2 Erkrankungen; **Flecktyphus:** Warschau 6, New-York

Forts. auf S. 126.

Sterblichkeit in deutschen Städten mit 40 000 und mehr Einwohnern. 7. Woche vom 12. bis 18. Februar 1893.

Namen der Städte	Einwohner	Lebend-geborene der vorangegangenen Woche	Todt-geborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in der Berichtswoche	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in den Jahren 1881 bis 1890	Todes-Ursachen: Masern und Röthein	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr.-Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrank. d. Athmungsorg.	Akute Darmkrh. im Ganzen	Akute Darmkrh. Brechdurchfall im Ganzen	Akute Darmkrh. Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsam. Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
† Aachen	107 472	63	2	50	17	24,2	25,6	1	—	1	1	—	7	7	—	—	—	32	1
† Altona	152 004	97	3	64	24	21,9	23,7	—	—	1	1	—	14	3	2	2	2	42	1
† Augsburg	80 654	58	—	43	14	27,7	28,2	—	1	2	—	—	4	4	3	—	—	28	1
† Barmen	122 899	85	5	41	17	17,3	21,0	—	1	1	2	—	4	6	3	—	—	24	—
† Berlin	1 714 938	941	35	650	216	19,7	24,1	3	8	36	5	2	83	53	56	20	19	393	11
† Beuthen	42 289	16	2	18	9	22,1	29,7	—	3	—	—	—	1	8	—	—	—	6	—
† Bielefeld	42 544	31	—	26	12	31,8	20,4	—	—	4	—	—	4	—	—	—	—	18	—
† Bochum	51 132	38	2	31	9	31,5	26,3	1	—	3	3	—	4	8	1	—	—	11	—
† Bonn	41 776	27	1	13[3])	4	16,2[3])	26,8	—	—	—	—	—	4	—	—	—	—	8	1
† Braunschweig	109 249	82	2	55	16	26,2	23,6	—	—	5	—	1	7	15	—	—	—	24	3
† Bremen	134 700	88	5	43[4])	11	16,6[4])	20,2	—	—	4	—	—	5	3	1	—	—	28	2
† Breslau	353 551	248	5	173[5])	55	25,4[5])	29,9	1	—	10	2	1	20	27	10	—	—	99	3
Bromberg	44 037	27	—	19	5	22,4	23,6	—	1	1	—	—	3	1	—	—	—	13	—
† Charlottenburg	94 679	76	1	37	19	20,3	24,9	—	—	4	—	—	3	2	1	1	1	25	2
† Chemnitz	153 490	121	3	78	34	26,4	31,2	—	—	7	—	—	7	2	—	—	—	60	2
Danzig	123 198	66	2	59	16	24,9	27,4	—	1	2	—	—	6	9	7	3	3	34	—
† Darmstadt	59 031	29	3	15	2	13,2	20,5	—	—	—	—	—	3	1	—	—	—	11	—
† Dortmund	95 465	76	2	51	18	27,8	25,0	—	—	4	—	—	8	8	—	—	—	31	—
† Dresden	304 519	182	7	134[6])	41	22,9[6])	23,5	5	—	11	—	—	19	15	1	—	—	80	3
† Düsseldorf	159 858	120	2	62	17	20,2	22,7	2	—	1	—	—	5	11	1	—	—	41	1
† Duisburg	65 363	66	2	33	9	26,3	24,8	—	—	7	—	—	3	7	—	—	—	16	—
† Elberfeld	134 517	100	2	45	9	17,4	21,5	—	1	1	—	1	6	5	—	—	—	30	1
† Elbing	43 281	37	1	25	6	30,0	29,5	—	—	—	—	—	—	6	—	—	—	17	2
† Erfurt	79 580	59	2	36	6	23,5	22,5	—	—	3	—	—	6	5	—	—	—	21	1
† Essen	85 753	83	5	38	12	23,0	25,6	—	—	2	2	1	4	5	2	—	—	20	2
† Frankfurt a. M.	193 144	91	3	46	9	12,4	19,3	—	—	3	—	—	9	4	1	—	—	26	3
† Frankfurt a. O.	56 593	29	—	25	6	23,0	27,0	1	—	1	—	1	2	3	—	—	—	16	1
† Freiburg i. B.	52 820	22	—	26[7])	3	25,6[7])	23,9	—	—	1	—	—	6	—	—	—	—	19	—
† Fürth	47 202	31	3	24	6	26,4	27,6	—	4	1	—	—	2	2	2	1	1	13	—
† Gera	42 412	27	—	17	.	20,8	29,0	—	1	—	—	—	2	—	4	—	—	10	—
† M.-Gladbach	52 418	32	—	21	6	20,8	25,0	—	—	1	—	—	1	6	2	—	—	11	—
† Görlitz	65 460	37	1	26	11	20,7	26,3	—	—	—	—	—	2	9	2	—	—	13	—
† Halle	111 435	81	1	43[8])	14	20,1[8])	24,3	—	—	4	—	—	4	9	4	—	—	21	1
† Hamburg u. Vororte	612 933	403	13	196	63	16,6	25,1	—	3	4	1	1	25	19	11	1	1	123	9
† Hannover	175 920	132	4	58	15	17,1	20,9	—	1	2	1	—	12	8	—	—	—	32	2
† Karlsruhe	80 204	43	1	30	8	19,5	19,6	—	—	—	—	—	5	1	1	—	—	21	2
† Kassel	76 814	36	1	22	3	14,9	19,9	—	—	3	—	—	5	—	—	—	—	14	—
† Kiel	78 195	57	3	22	6	14,6	22,8	—	—	—	—	—	4	4	—	—	—	12	2
† Köln	303 508	231	8	128	42	21,9	25,7	3	—	9	1	—	15	9	3	—	—	86	2
Königsberg i. Pr.	167 099	105	3	88	18	27,4	30,2	2	2	3	1	—	14	13	4	2	2	49	—
† Krefeld	113 198	67	3	31	8	14,2	23,9	—	—	—	—	—	7	3	1	1	—	20	—
† Leipzig	388 479	284	13	135	47	18,1	22,7	—	2	8	—	—	17	21	2	—	—	82	3
† Liegnitz	48 695	38	2	22[9])	4	23,5[9])	30,4	—	1	—	—	—	3	6	2	1	1	10	—
† Lübeck	67 821	47	1	18	4	13,8	21,0	1	—	—	—	—	3	2	—	—	—	12	—
† Magdeburg	224 303	152	2	88	40	20,4	26,5	—	1	4	1	—	7	11	10	3	3	51	3
† Mainz	75 025	46	1	23	4	15,9	22,5	—	—	5	—	—	4	3	—	—	—	10	1
† Mannheim	88 247	55	3	34	11	20,0	21,4	2	—	1	—	—	4	6	—	—	—	19	2
† Metz	63 345	35	1	24	2	19,7	21,4	—	1	3	1	—	1	2	—	—	—	16	—
† Mülhausen i. E.	80 579	41	4	33	10	21,3	23,9[1])	1	—	1	—	1	7	5	—	—	—	18	—
† München	386 202	254	4	147	47	19,8	28,2	—	1	7	—	—	17	15	6	1	1	96	5
† Münster	52 068	29	1	29	8	29,0	24,5	—	—	1	2	—	6	1	1	1	1	17	1
† Nürnberg	156 902	128	6	73	26	24,2	26,1	—	—	6	—	—	12	17	1	1	1	34	3
† Osnabrück	42 011	29	—	15	1	18,6	22,0	—	—	3	—	—	2	2	—	—	—	8	—
† Plauen i. V.	49 156	44	1	23	10	24,3	25,2	—	1	1	—	—	2	4	7	—	—	8	—
† Posen	70 304	40	2	13	5	22,9	29,0	—	—	1	—	—	4	3	—	—	—	23	—
† Potsdam	55 804	27	—	19[10])	4	17,7[10])	23,5	—	1	—	—	—	1	1	1	—	—	13	2
† Remscheid	43 670	39	1	14	2	16,7	21,2	—	—	4	—	—	4	—	—	—	—	5	1
Rixdorf	42 375	43	1	18	10	22,1	28,6[2])	—	—	—	—	—	1	1	4	—	—	11	1
† Rostock	47 021	31	—	22	5	24,3	20,4	—	1	1	2	—	1	6	—	—	—	11	—
† Spandau	52 265	48	3	16	8	15,9	23,2	—	—	2	—	1	1	—	1	1	1	11	—
† Stettin	124 849	91	4	71	21	29,6	25,8	1	—	6	—	1	6	11	4	2	2	41	1
† Straßburg i. E.	129 450	84	6	52	6	20,9	25,7	1	—	—	—	—	11	3	3	2	2	34	—
† Stuttgart	131 082	82	1	45	13	17,9	20,1	—	—	5	—	—	7	4	4	3	3	25	—
† Wiesbaden	69 431	33	—	10	4	14,2	19,3	—	—	—	—	—	3	4	—	—	—	11	1
† Würzburg	64 155	46	—	25	3	20,3	25,4	1	—	—	—	—	4	6	—	—	—	14	—
† Zwickau	46 758	31	—	12	4	13,3	27,7	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	10	—

[1]) Durchschnitt 1886/90. — [2]) Desgl. 1887/90. — [3]) Ohne Ortsfremde 8 = 10,0 ‰. — [4]) Desgl. 39 = 15,1 ‰. — [5]) Desgl. 164 = 24,1 ‰. — [6]) Desgl. 125 = 21,3 ‰. — [7]) Desgl. 18 = 17,7 ‰. — [8]) Desgl. 31 = 14,5 ‰. — [9]) Desgl. 20 = 21,4 ‰. — [10]) Desgl. 14 = 13,0 ‰.

Sterblichkeit in größeren Städten des Auslandes. Woche vom 12. bis 18. Februar 1893.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene	Todtgeborene	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene 0—1 Jahr	Gestorbene auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet	Todes-Ursachen: Masern und Röthein	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorg.	Akute Darmkrkh. im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod.
Amsterdam bis 11. Februar	437 441	294	15	188	47	22,4	2	1	3	2	—	19	26	8	—	—	124	3
Brünn bis 11. Februar	96 761	62	7	56	11	30,1	—	4	—	1	—	15	7	7	.	.	21	1
Brüssel	180 147	104	5	68	2	19,6	2	—	—	—	—	7	9	4	.	.	41	5
Budapest bis 11. Februar	539 516	388	16	280	75	27,0	2	1	8	3	1	61	71	12	.	.	117	1
Christiania	156 500	63	5	56	11	18,6	—	—	4	—	—	8	7	—	—	—	37	—
Dublin	349 594	196	.	199	.	29,7	—	1	4	.	.	.	1	1	.	.	192	.
Edinburg	367 261	138	.	93	14	13,1	3	—	—	2	.	9	.	.	.	.	79	.
Glasgow	677 883	395	.	287	.	22,1	18	6	5	.	.	.	18	3	.	.	237	.
Graz bis 11. Februar	115 006	93	3	67	6	30,5	—	—	—	—	1	11	8	—	.	.	43	4
Kopenhagen	334 000	180	5	141	33	21,9	1	—	8	—	—	20	25	4	.	.	78	5
Krakau bis 11. Februar	77 144	63	4	55	5	37,1	—	1	3	1	—	9	4	2	—	—	33	2
Lemberg bis 11. Februar	131 129	65	5	94	22	37,3	1	—	2	2	—	14	23	3	.	.	49	—
Liverpool	510 486	355	.	210	42	21,5	—	7	2	.	.	.	3	1	.	.	191	6
London	4 305 551	2762	.	1556	305	18,8	15	26	64	7	6	129	195	31	.	.	1002	81
Lyon	438 077	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Manchester	515 567	333	.	199	40	20,1	7	3	9	.	.	.	5	1	.	.	164	10
Moskau bis 4. Februar	753 469	.	30	477	131	32,9	5	21	14	2	2	89	13	32	.	.	299	.
New-York bis 4. Februar	1 865 577	1030	68	834	172	23,0	10	14	64	4	4	95	196	23	.	.	388	26
Odessa	315 900	.	16	128	34	20,3	3	7	1	3	—	12	5	—	—	—	96	1
Paris	2 434 705	1314	89	1029	148	22,1	5	4	28	15	3	205	155	45	.	.	545	24
Petersburg	954 400	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Prag und Vororte	322 910	234	8	184	54	30.0	3	—	7	—	1	28	26	1	.	.	118	3
Rom	440 596	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Stockholm bis 11. Februar	248 051	173	5	94	17	19,7	—	13	7	—	—	16	10	5	.	.	40	3
Triest	158 549	.	.	104	23	32,9	—	1	4	1	.	.	.	2	—	—	91	5
Venedig bis 11. Februar	162 326	81	9	68	17	21,8	3	—	1	—	—	3	11	5	.	.	43	2
Warschau bis 11. Februar	490 417	406	15	315	79	33,4	2	5	4	3	3	50	58	19	.	.	166	5
Wien	1 435 931	1024	49	618	173	22,2	18	3	19	1	3	129	107	47	—	—	267	19

Aus den Krankenhäusern einzelner Großstädte. Gemeldete Erkrankungen.

(Verzeichniß derselben ist auf S. 38 abgedruckt.)

Für die Woche vom 12. bis 18. Februar 1893.

Krankheitsformen	Aufgenommene (Gestorbene) in Krankenhäusern zu: Berlin	Breslau	Magdeburg	München	Leipzig	Hamburg
Masern	2	—	—	—	—	—
Scharlach	5 (3)	1	7 (1)	1	1	4 (1)
Diphtherie	42 (18)	4 (1)	— (1)	9 (5)	6 (4)	7 (2)
Croup	1 (1)	—	—	—	—	—
Unterleibstyphus	4 (1)	1 (1)	—	1	—	6
Brechdurchf. inkl. Ruhr	3	—	1	—	—	—
Kindbettfieber	3 (3)	1	—	1	— (1)	1
Wechselfieber	—	—	2	—	1	—
Rose	7	—	2	4	—	5 (1)
Syphil. inkl. Gonorrhöe	91 (1)	9	16 (1)	37	25	94
Lungen- u. Brustfell-Entzündung	38 (11)	11 (5)	10	10 (1)	7 (2)	10 (1)
Lungenschwindsucht	35 (35)	6 (4)	2 (2)	11 (1)	7 (4)	16 (8)
Andere Erkrankung. d. Athmungsorgane	35 (7)	19 (4)	3	41	9	23
Akuter Darmkatarrh	2 (1)	9	2	—	4	5
Chron. Alkoholismus	19	3	1	—	1	13 (1)
Akut. Gelenkrheumatism.	45	10	4	13	9	6
And. rheumat. Krankh.	55	2	11	10	12	23
Verletzungen	77 (1)	41 (2)	7	55	14 (1)	76 (3)
Alle übrigen Krankh.	690 (59)	66 (5)	99 (2)	195 (5)	89 (6)	357(17)
Summe	1204(141)	163 (22)	167(14)	388(12)	135(18)	654(34)
Verbliebener Bestand	5 338	.	852	1 580	1 073	3 037

Aus deutschen Stadt- u. Landbezirken.

Nach amtlichen Quellen (Frankfurt a. O., Nürnberg ärztliche Vereine.)	Zeitangabe	Unterleibstyphus	Masern	Scharlach	Diphtherie	Kindbettfieb.
Stadt Berlin	12./2.-18./2.	5	35	[1])51	[1])89	3
„ Breslau	desgl.	2	81	9	20	1
„ Frankfurt a. O.	desgl.	—	12	4	1	—
R.-B. Aachen	desgl.	—	50	—	13	—
„ Arnsberg	desgl.	14	266	56	227	4
„ Aurich	desgl.	3	7	1	13	—
„ Düsseldorf	desgl.	34	80	46	203	8
„ Erfurt	desgl.	10	30	12	36	1
„ Hannover	desgl.	4	78	34	52	2
„ Hildesheim	desgl.	7	76	15	57	1
„ Königsberg	.	.	.	.	.	.
„ Lüneburg	desgl.	1	4	17	41	1
„ Marienwerder	desgl.	3	13	40	29	4
„ Minden	desgl.	10	—	9	96	6
„ Münster	desgl.	2	33	—	17	1
„ Osnabrück	5./2.-11./2.	—	9	4	60	—
„ Posen	12./2.-18./2.	10	219	18	45	1
„ Schleswig	desgl.	34	36	37	113	5
„ Sigmaringen	.	.	.	.	.	.
„ Stade	desgl.	5	[2])113	7	7	4
„ Stettin	desgl.	4	65	18	67	7
„ Stralsund	desgl.	1	5	5	52	—
„ Trier	desgl.	1	—	1	20	1
„ Wiesbaden	desgl.	—	6	7	69	3
Stadt München	.	.	.	.	.	.
„ Nürnberg	desgl.	—	—	6	[3])84	—
Herzgth. Braunschweig	desgl.	4	2	29	43	2
Reuß ä. L.	.	.	.	.	.	.
Schaumburg-Lippe	12./2.-18./2.	—	123	—	13	—
Stadt Lübeck	desgl.	—	—	4	3	—
Hamburg u. Vororte	desgl.	11	—	27	39	2

Witterung. Woche vom 12. bis 18. Februar 1893.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C° Maxim.	Minim.	Luftdruck in mm Morgens	Mittags	Abends	Relat. Feuchtigkeit d. Luft Morgens	Mittags	Abends	Höhe des Niederschlages mm	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
Berlin	12. Februar	4,1	1,0	743,8	745,0	747,9	85	87	91	1,5	W	3
	13. „	2,2	— 1,6	749,9	751,5	751,4	90	71	90	0,2	WNW-WSW	2
	14. „	6,0	0,6	747,7	748,0	749,1	91	84	90	4,2	WSW	3
	15. „	9,0	4,1	752,2	756,5	758,7	84	81	94	11,7	WSW	2
	16. „	10,8	3,5	758,7	758,8	758,8	89	71	75	0,1	SSO	2
	17. „	2,5	1,5	759,2	760,2	761,5	100	66	95	—	WNW	2
	18. „	4,8	2,6	762,8	763,1	760,1	98	84	87	3,9	WNW—SW	1
München	12. Februar	7,7	0,8	708,7	710,4	712,0	71	92	90	4,0	SW	5,2
	13. „	2,6	— 0,6	714,8	715,3	715,4	76	75	75	—	SW	5,2
	14. „	8,1	— 2,0	714,7	713,7	714,3	77	45	62	—	SW	4,7
	15. „	10,1	2,0	717,5	718,1	717,9	74	50	74	—	—	2,3
	16. „	10,3	— 0,2	716,8	716,6	717,2	74	48	80	—	NO	2,1
	17. „	6,3	— 1,0	719,3	720,8	722,3	75	78	91	2,5	SW	2,7
	18. „	2,2	0,5	723,3	722,8	722,4	94	95	98	14,5	SW	1,5

[1]) 7 Fälle von Scharlach-Diphtherie. — [2]) Masern epidemisch in einem Kirchspiel des Kreises Zeven. — [3]) Einschl. Croup.

16 Todesfälle; Kopenhagen 7 Erkrankungen; **Genickstarre**: Kopenhagen 3, New-York 2 Todesfälle; **Epidem. Ohrspeicheldrüsen-Entzündung**: Frankfurt a. O. 40 Erkrankungen; **Influenza**: Ihrer Verbreitung nach hat die Seuche in Kopenhagen mit 503 Erkrankungen gegen 556 in der Vorwoche eine Abnahme erfahren, während die Zahl der Todesfälle sich allerdings von 5 auf 9 gesteigert hat. Die Zahl der Todesfälle an akuten Erkrankungen der Athmungsorgane hat sich mit 25 gegen 22 nur unwesentlich geändert. In Stockholm hat eine sehr erhebliche Zunahme der Erkrankungen an Influenza (204 gegen 70) stattgefunden. Um so bemerkenswerther erscheint es, daß nicht ein einziger Todesfall an dieser Krankheit gemeldet wird. Gleichzeitig war die Sterblichkeit an akuten Erkrankungen der Athmungsorgane mit 10 Todesfällen gegen 12 geringer als in der Vorwoche.

In London, von wo nur die Todesfälle an Influenza mitgetheilt werden, sind dieselben von 19 in der Vorwoche auf 27 angewachsen; eine entsprechende Zunahme weisen die Todesfälle an akuten Erkrankungen der Athmungsorgane mit 195 gegen 160 auf. Weitere Mittheilungen über die Verbreitung der Influenza im Auslande sind dem Gesundheitsamte nicht zugegangen, auch läßt sich eine solche an anderen Orten aus dem Verhalten der Sterblichkeit an akuten Erkrankungen der Athmungsorgane und der Gesammtsterblichkeit nicht voraussetzen. — Für das Inland sind lediglich 16 Erkrankungen an Influenza in der Stadt Frankfurt a. O. und 19 in deren Umgegend hervorzuheben.

Mehr als ein Zehntel aller Gestorbenen starben an **Scharlach** (Durchschnitt aller deutschen Berichtsorte 1881/90: 1,39%): in Beuthen O.-Schl., Fürth und Stockholm — Erkrankungen sind aus Berlin 51, London 217 (Krankenhäuser), Edinburg 54, Stockholm 45 gemeldet worden — an **Diphtherie und Croup** (1881/90: 4,49%): in Bielefeld, Charlottenburg, Duisburg, Kassel, Mainz, Metz, Osnabrück, Remscheid, Spandau, Stuttgart — aus Berlin wurden 82, aus den Reg.-Bezirken Arnsberg 227, Düsseldorf 203, Schleswig 113, Wien 83, Kopenhagen 62 Erkrankungen gemeldet — Erkrankungen an **Masern** kamen aus Breslau 81, aus den Reg.-Bezirken Arnsberg 266, Posen 219, Stade 112, aus dem Fürstenthum Schaumburg-Lippe 123, Wien 292, Edinburg 125, Kopenhagen 58 zur Anzeige.

Maßregeln gegen Cholera 2c.

Preußen. Die Minister der Medizinal-Angelegenheiten und des Innern haben unterm 17. Februar d. J. die Regierungspräsidenten der östlich gelegenen Bezirke ermächtigt, den **Transitverkehr von Butter aus Rußland** nach England sofort zu gestatten.

— Der Regierungspräsident zu Köslin hat nachstehende **„Denkschrift zur Hygiene der Kreise"** den Landräthen des Bezirks unterm 10. Februar mit dem Ersuchen zugehen lassen, dieselbe der Dringlichkeit und Wichtigkeit der Sache entsprechend mit den in Frage kommenden Faktoren in Erwägung zu ziehen und eine eingehende Aeußerung über die darin niedergelegten Gesichtspunkte nebst etwaigen Vorschlägen bis zum 1. Juli d. J. einzureichen:

„Um einer Verbreitung ansteckender Krankheiten, insbesondere auf dem Lande wirksamer als bisher entgegenzutreten, erscheint es nothwendig, daß thunlichst überall Maßnahmen vorgesehen werden, die geeignet sind, die Ansteckungsstoffe vom Beginn der Erkrankung an unschädlich zu machen und zu vernichten. Obenan steht hier die Beschaffung von Dampfdesinfektionsapparaten, ohne die eine sichere Desinfektion nicht ausführbar ist. Wenn bereits eine Reihe von Kreisen und Kommunen im wohlverstandenen Interesse der Bewohner die Beschaffung von Desinfektionsapparaten sich haben angelegen sein lassen, ist in andern Kreisen in dieser Beziehung bisher nichts geschehen. Es kommt hinzu, daß eine prompte und sichere Vernichtung der Ansteckungsstoffe neben der Aufstellung von Desinfektionsapparaten in den Städten auch die Bereitstellung kleinerer solcher Apparate in den ländlichen Bezirken zur Voraussetzung hat, um auf diese Weise die Wohlthat einer sichern Desinfektion weitern Kreisen zugänglich zu machen und gleichzeitig einen Transport infizirter Effekten nach Möglichkeit zu vermeiden, ein Vorgehen, das vor der Beschaffung fahrbarer Apparate auch aus ökonomischen Gründen den Vorzug verdient. Für diesen Zweck haben sich vielfach kleinere und billigere Apparate als ausreichend erwiesen, wie solche von den Firmen Dr. Rohrbeck in Berlin (NW. Karlstraße 24), Budenberg in Dortmund u. a. zum Preise von 400 bis 500 ℳ gefertigt werden.

Neben der Bereitstellung von Desinfektionsapparaten auch in ländlichen Bezirken ist erstes Erforderniß, daß überall Personen vorhanden sind, die geeignet und befähigt sind, die auf die Vernichtung und Beseitigung der Ansteckungsstoffe gerichteten Maßnahmen vom Beginn der Erkrankung an zu überwachen und nach Ablauf der Krankheit in Bezug auf Wohnung und Effekten zu Ende zu führen. Zu dem Behuf ist in den Städten und in den Amtsbezirken eine ihrer Größe entsprechende Zahl geeigneter Persönlichkeiten bei Zeiten auszubilden und entsprechend auszurüsten. Am geeignetsten sind hierzu kräftige, gesunde Männer im Alter von 20 bis 30 Jahren (Heilgehülfen, Handwerker — Tapezierer, Tischler, Maurer 2c.).

Sobald eine größere Zahl geeigneter Persönlichkeiten im Kreise gewonnen sind, wären dieselben von dem Kreisphysikus in gemeinschaftlichen Sitzungen praktisch und theoretisch in der Desinfektion zu unterweisen; diese Unterweisung soll den Anwärtern in knapper, gemeinverständlicher Form das Wesentliche unserer heutigen Anschauung von der Weiterverbreitung ansteckender Krankheiten mittheilen. Demnächst würden die Desinfektoren zu verpflichten und mit den nothwendigsten Requisiten für ihre Thätigkeit zu versehen sein. Hierzu gehören vor Allem zwei besondere leinene Anzüge (aus Rock, Beinkleid und leinenen Schuhen bestehend), einige Bürsten (Schrubber), Gefäße zur Aufnahme der Desinfektionsflüssigkeiten, die Desinfektionsmittel selber, sowie Säcke und sonstige Hüllen zur Aufnahme der Betten, Matratzen 2c. Vor dem Betreten infizirter Wohnungen würden die Desinfektoren den Arbeitsanzug anzulegen haben, um denselben beim Verlassen derselben, nachdem sie Hände und Gesicht sorgfältig gereinigt, in eine besondere Hülle zu thun und durch mindestens halbstündiges Kochen in Seifenlauge zu desinfiziren. Im Uebrigen bliebe der Erlaß einer besondern Instruktion nebst Taxbestimmungen vorbehalten.

Die Desinfektoren haben den Requisitionen des Amts- und Gemeindevorstehers sowie des Kreisphysikus jederzeit Folge zu leisten. Desgleichen haben sie, wenn sie von dem Herrschen einer ansteckenden Krankheit Kenntniß erhalten oder von den Angehörigen aufgefordert werden,

sich in die betreffenden Wohnungen zu begeben und die Desinfektion einzuleiten resp. zu Ende zu führen. Die Ausführung der Desinfektion während der Dauer der Erkrankung wird in der Regel Sache der Familienangehörigen sein, die dieselbe nach der Weisung des Desinfektors auszuführen haben, während die Ausführung der Wohnungsdesinfektion dem Desinfektor obliegt.

Während der Dauer der Erkrankung ist die Desinfektion in Bezug auf alle Absonderungen und Abgänge der Kranken sowie die infizirte Leib- und Bettwäsche und die erkrankten Personen selber nothwendig bei Diphtherie (Bräune), Typhus, Kopfgenickkrampf, Pocken, Cholera und choleraverdächtigen Erkrankungen, epidemischer Ruhr, Scharlach, Rotz und Milzbrand, empfehlenswerth ist dieselbe außerdem bei der Tuberkulose.

Nach Ablauf der Krankheit ist die Desinfektion der Wohnung und Effekten nothwendig bei Diphtherie (Bräune), Pocken, Cholera, Fleck- und Rückfalltyphus, Kopfgenickkrampf und bösartigem Scharlach, empfehlenswerth bei der Tuberkulose.

Was die Kosten betrifft, so würde zu unterscheiden sein zwischen den Kosten der ersten Ausrüstung der Desinfektoren, die thunlichst auf größere Verbände zu übernehmen sind, und den Kosten für Einleitung, Ueberwachung und Zuendeführung der Desinfektion, desgleichen für Abgabe von Desinfektionsmitteln, für die zunächst die Angehörigen in Anspruch zu nehmen sein würden — mit Ausnahme derjenigen Fälle, wo es sich um notorisch unbemittelte Personen handelt.

Im Hinblick auf die weite Verbreitung der Diphtherie und anderer Infektionskrankheiten, sowie in Rücksicht auf die immer noch drohende Choleragefahr ist die Gewinnung zu Desinfektoren geeigneter Persönlichkeiten nicht blos in den Städten, sondern auch auf dem Lande von besonderer Wichtigkeit und Dringlichkeit.

Auch von der Bildung von Sanitätskommissionen auf dem Lande im Anschluß an die Amtsverbände und deren Inanspruchnahme beim Herrschen ansteckender Krankheiten, könnte bei richtiger Auswahl geeigneter Persönlichkeiten als Mitglieder derselben eine ersprießliche Mitwirkung bei Beseitigung hygienischer Mißstände erwartet werden. Neben der Sorge für ein gutes, gesundes Trinkwasser, für ausreichende Verpflegung armer Kranker, für rechtzeitige Beschaffung ärztlicher Hülfe, für Bereitstellung provisorischer Leichenhallen beim Auftreten von Epidemien würde es eine der wichtigsten Aufgaben dieser Sanitätskommissionen auf dem Lande sein, darauf Bedacht zu nehmen, daß auch hier in entsprechend gelegenen größeren Ortschaften — in erster Linie solchen, die Sitz eines Arztes sind, aber auch andere nach Lage und Größe geeigneten — Unterkunftsräume zur Aufnahme der ersten Kranken wie zur Isolirung und Desinfektion der Angehörigen Erkrankter, um in der Zwischenzeit die Wohnung vorschriftsmäßig desinfiziren zu können, bereit gehalten werden, eine Aufgabe, deren Lösung davon abhängen wird, ob es gelingt, zu diesem Zweck geeignete und entsprechend gelegene, aus 2 bis 3 Räumen, Wärterzimmer und Küche bestehende Räumlichkeiten aus der Zahl der vorhandenen Wohnungen zu gewinnen, während die Beschaffung der dazu gehörigen nothwendigen Ausrüstung an Betten, Wäsche 2c. und einem Tragekorb voraussichtlich weniger Schwierigkeiten machen und aus freiwilligen Beiträgen zu ermöglichen sein wird.

Für die Pflege in diesen Gemeinde- resp. Bezirkskrankenstuben müßte endlich ein geeignetes weibliches Pflegepersonal vorgesehen und auf die Stationirung einer ausreichenden Zahl von Schwestern, wie solche in verschiedenen ländlichen Ortschaften des Bezirks bereits seit längerer Zeit ihre segensreiche Thätigkeit entfalten, in den ländlichen Bezirken — unter Mitwirkung der Geistlichen und in Verbindung mit dem Vaterländischen Frauenverein — Bedacht genommen werden. In demselben Maße als dies gelingt, wird auch die auf dem Lande noch vielfach vorhandene Abneigung gegen die Behandlung außerhalb der Familie schwinden.

Der Umstand, daß von den Infektionskrankheiten beispielsweise die Diphtherie auf dem Lande erheblich mehr Opfer fordert als in den Städten, findet in erster Linie seine Erklärung darin, daß es unter den heutigen Verhältnissen auf dem Lande nicht möglich ist, weder eine Isolirung und zweckmäßige Behandlung der ersten Fälle noch eine sichere Desinfektion und Vernichtung der Ansteckungsstoffe zu bewirken, Verhältnisse, wie sie in gleicher Weise bei einem etwaigen Einbruch der Cholera oder anderer Infektionskrankheiten in gleich verhängnißvoller Weise sich geltend machen würden". —

Oesterreich-Ungarn. Laut Verfügung der Seebehörde zu Triest vom 11. Februar ist die für Herkünfte aus **russischen Häfen des baltischen Meeres**, aus den Häfen der **französischen Nordküste** (von der belgischen Grenze bis einschl. Cherbourg), aus **niederländischen** und **belgischen Häfen** sowie aus **deutschen Ost-** und **Nordseehäfen** angeordnet gewesene 7tägige Quarantäne (vgl. Jahrg. 1892, S. 646, 704, 787 d. Veröff.) durch eine strenge ärztliche Untersuchung ersetzt worden. Derselben unterliegen ferner laut Verfügung vom 18. Februar (in Ungarn laut Verfügung des Handels-Ministers vom nämlichen Tage) die Provenienzen aus den **französischen Mittelmeerhäfen.** Gegen die Herkünfte von der **Elbemündung** (ebenda S. 646) bleibt die 7tägige Quarantäne bis auf Weiteres in Kraft. —

Großbritannien. Der Schiffsverkehr mit der **Insel Jersey** ist behufs **Verhütung der Choleraeinschleppung** mehrfachen Beschränkungen unterworfen worden. Laut Verordnung des dortigen Sanitätskomites vom 23. Januar d. J. darf kein Schiff, gleichviel woher es kommt, Passagiere und Ladung in andern Häfen der Insel als in St. Helier, St. Aubin und Gouray an das Land bringen. Die übrigen Bestimmungen der Verordnung richten sich gegen Schiffe aus choleraverseuchten und verdächtigen Ländern und Plätzen. Als zur Zeit verseucht sind das Deutsche Reich, die Niederlande, Belgien, die Häfen von Dünkirchen, Calais, Cherbourg, sowie sämmtliche zwischen Brest und Nantes (beide mit inbegriffen) gelegene Häfen, als bis auf Weiteres verdächtig Schweden, Norwegen, Rußland, Dänemark und die zwischen Dünkirchen und Brest gelegenen, oben nicht aufgeführten Häfen erklärt worden. Die Schiffe aus choleraverseuchten Orten müssen 8 Seemeilen von der Insel die gelbe Quarantäneflagge aufziehen und vor dem anzulaufenden Hafen auf den Besuch des betreffenden Sanitätsbeamten warten, ohne dessen schriftliche Erlaubniß sie in den Hafen nicht einfahren und in demselben nicht zugelassen werden dürfen. Auch Schiffe aus choleraverdächtigen Plätzen sind den genannten Beschränkungen unterworfen, wenn sie mit einem nicht reinen Gesundheitspaß ausgerüstet sind oder einen Kranken, gleichviel woran derselbe leidet, unter den Passagieren oder der Mannschaft an Bord haben; andernfalls dürfen sie ohne Weiteres in den Hafen einlaufen und vor Anker gehen. Im Uebrigen unterliegen die Schiffe sowohl aus verseuchten als auch aus verdächtigen Plätzen nachstehenden gemeinsamen Bestimmungen: Niemand von dem Schiffe darf ohne zuvor bei dem Sanitätsbeamten eingeholte Erlaubniß landen. Der Schiffsführer hat dem Sanitätsbeamten eine Liste derjenigen Passagiere, welche landen wollen, zu übermitteln; aus derselben muß der Herkunftsort und das Reiseziel ersichtlich sein, sonst kann die Landung verweigert werden. Personen, welche von einem Platze kommen, wo Cholera vorhanden ist, hat der Sanitätsbeamte an jedem der ersten 8 Tage nach ihrer Landung zu besuchen und für die Desinfektion ihres Gepäcks Sorge zu tragen. — Herkünfte aus **Marseille** haben in Gibraltar eine 10tägige Quarantäne durchzumachen. (Mitth. v. 14. Febr.) —

Belgien. Die Schelde-Gesundheitskommission in Antwerpen hat unterm 11. Februar beschlossen, die Herkünfte aus den **Nordseehäfen** nunmehr nur einer ärztlichen Untersuchung zu unterwerfen (vgl. S. 97). Gleichzeitig ist die **Einfuhr von Lumpen,** alten Kleidern u. s. w. aus den **Elbhäfen untersagt** worden. —

Türkei. Die von **Marseille** seit dem 8. Februar auslaufenden Schiffe sind — zufolge einer Benachrichtigung vom 18. Februar — einer Beobachtungsquarantäne unterworfen. —

Bulgarien. Das **Verbot der Einfuhr** der unter Ziffer 9 des Rundschreibens vom 10. Dezember v. J. (vergl. Jahrg. 1892, S. 1068 d. Veröff.) aufgeführten Gegenstände ist — zufolge einer Mittheilung vom 20. Februar — gegen **Ungarn, Rußland,** der **asiatischen Türkei, Hamburg** und **Marseille** erneut in Kraft gesetzt worden. —

Spanien. Die Herkünfte aus Brügge sind laut Verordnung vom 15. Februar für „rein" erklärt. —

Malta. Gegen die aus **französischen Mittelmeerhäfen** ankommenden Schiffe ist laut Verfügung vom 18. Februar eine 10tägige Quarantäne angeordnet. (R.-A. 49.) —

Brasilien. Die Verordnung vom 25. Juli 1892, laut welcher der Generalinspektor der Hafen-Gesundheitspflege ermächtigt worden war, jeden im Hafen von Rio de Janeiro anlangenden **Einwandererdampfer** nach dem Quarantäne-Hafen von Ilha Grande zu verweisen, ist unterm 7. Januar d. J. aufgehoben worden. (R.-A. 40, vom 15. Februar.)

Mittheilungen aus dem Statistischen Sanitätsbericht über die Kaiserlich Deutsche Marine für den Zeitraum vom 1. April 1889 bis 31. März 1891.

Die Kopfstärke der Marine belief sich in den Berichtsjahren 1889/90 auf 15507 und 1890/91 auf 15876 Mann; hiervon befanden sich durchschnittlich im Jahre 8033 bezw. 8236 an Bord und 7474 bezw. 7640 am Lande.

Der Krankenzugang betrug im ersten Jahre auf 1000 Mann Kopfstärke 998,3, im zweiten Jahre 910,9. Für beide Jahre zusammen berechnet erkrankten auf 1000 Mann an Bord 965,5, am Lande 941,9.

In der während der letzten 12 Jahre regelmäßig festgestellten Abnahme der Erkrankungen macht das Jahr 1889/90 eine Unterbrechung. Die Zunahme des Krankenzugangs betrug in diesem Jahre gegen das Vorjahr an Bord 110,7 ‰, am Lande 122,7 ‰; am beträchtlichsten war die Zunahme in Ostasien (333,3 ‰) und in Westindien (570,4 ‰). Die höchste Erkrankungszahl hatten in beiden Berichtjahren die afrikanische Station (1741,3 bezw. 1534,4 ‰, die niedrigste hatten, wie in den Vorjahren, die Schiffe im Mittelmeer (792,1 bezw. 707,3 ‰).

Der mittlere tägliche Krankenstand stellte sich auf 35,3 ‰ und 39,4 ‰; am Lande betrug derselbe 30,6 bezw. 32,3 ‰, an Bord war er um 9,1 bezw. 4,9 ‰ höher. Im 1. Berichtsjahre war mit Ausnahme der Schiffe in der Südsee, wo eine Abnahme um 14 ‰ stattgefunden hatte, auf allen Schiffsstationen im Auslande sowohl wie in der Heimath eine Zunahme des Krankenstandes eingetreten. Die höchste Zunahme (um 15,3 ‰) hatten die Schiffe in Westindien und Amerika, die niedrigste Zunahme (um 0,6 ‰) die Schiffe im Mittelmeer. Im 2. Berichtsjahr hatte der Krankenstand auf den Schiffen in Westindien, im Mittelmeer und in der Heimath etwas zugenommen (um 3,8 bezw. 5,2 und 0,2 ‰), in Ostasien, der Südsee und Afrika hingegen hatte er um 14,1 bezw. 11,6 und 10,2 ‰ abgenommen.

In der Gruppe der „Allgemeinen Erkrankungen" (Infektionskrankheiten u. a.) nehmen Malariaerkrankungen immer noch bei weitem die erste Stelle ein; [illegible]ssen hat sich die Zugangsziffer für diese Krankheiten gegen das Vorjahr vermindert. In den Berichtsjahren 1888/89 kamen 779 (52,1 ‰), 1889/90 731 (47,1 ‰) und 1890/91 328 (20,7 ‰) Erkrankungen der Art vor. Die Abnahme betrug für die Schiffe im Auslande 1889/90 36,1 ‰, 1890/91 75,2 ‰. Am häufigsten waren die Erkrankungen in beiden Jahren in Afrika und am seltensten im Mittelmeer (1889/90 364,9 und 8,1 ‰). Auf den Schiffen in der Heimath betrug der Zugang an Malariaerkrankungen 1889/90 9,1 und 1890/91 8,7 ‰.

Von 41 Erkrankungen an Ruhr kamen 3 mit 1 Todesfall am Lande und 38 auf den Schiffen im Auslande vor. Von letzteren fielen 30 mit 2 Todesfällen auf Afrika, 5 auf die Südsee, 2 auf das Mittelmeer und 1 auf Ostasien.

Der Unterleibstyphus bedingte 1889/90 33 Erkrankungen, davon 8 am Lande, 6 auf den Schiffen in der Heimath, 19 im Auslande, von letzteren kamen je 8 in der Südsee und im Mittelmeer, je 1 in Ostasien, Amerika und Afrika zur Beobachtung. 1890/91 betrug die Zahl der Typhen nur 6; von diesen kamen 2 am Lande und 4 an Bord in Zugang. Von den sämmtlichen 39 Fällen endeten 10 tödtlich und zwar kamen an Bord im Auslande auf 23 Erkrankungen 9 Todesfälle, während am Lande von 10 Typhuskranken nur 1 starb.

Von 38 Masernfällen wurden 33 am Lande, 5 auf Schiffen beobachtet. Eine Erkrankung nahm einen tödtlichen Ausgang.

Scharlach kam 18 mal an Bord (16 Fälle im Mittelmeer, 2 in der Heimath), 10 mal am Lande vor. In 4 Fällen trat der Tod ein.

An Diphtherie erkrankten 28 Mann, und zwar 20 am Lande, 8 an Bord. Einer der Erkrankten starb.

Modifizirte Pocken (Varizellen) wurden in 6 Fällen auf „Sophie" in Singapore beobachtet; zuerst erkrankten 2 Bootsgäste, welche viel mit dem Lande verkehrt hatten; nach 10, 12 bezw. 14 Tagen gingen 3 und nach weiteren 21 Tagen noch 1 Erkrankung zu. Der Verlauf war in allen Fällen leicht.

Rose bedingte 1889/90 11, 1890/91 12 Erkrankungen und unter den letzteren keinen Todesfall.

Flecktyphus wurde in 1 Fall auf „Iltis" an der chinesischen Küste beobachtet. Der Verlauf war günstig.

Die Zahl der katarrhalischen Fieber war in beiden Berichtsjahren sehr hoch; sie betrug 1889/90 1109 = 71,5 ‰ und 1890/91 434 = 27,3 ‰ gegen 3,1 bezw. 2,9 ‰ in den beiden Vorjahren und war durch die Influenza-Pandemie bedingt. 1889/90 waren die Erkrankungen am häufigsten auf den Schiffen im Mittelmeer (190,2 ‰), 1890/91 dagegen auf denen in der Südsee und in Afrika (284,9 bezw. 270,9 ‰).

An akutem Gelenkrheumatismus erkrankten 1889/90 auf den Schiffen im Auslande 20,8, auf denen in der Heimath 10,2, am Lande 9,5 ‰ der Kopfstärke, 1890/91 betrugen die Zahlen 15 bezw. 18,1 und 7,7 ‰.

Von Hitzschlag wurden 1889/90 24 Mann befallen, die sämmtlich an Bord zugingen und zwar 19 in Afrika, je 1 in Ostasien, Südsee und Mittelmeer und 2 in den heimischen Gewässern. 1890/91 kamen 16 Fälle von Hitzschlag vor, von denen 7 in Ostasien, 2 im Mittelmeer, je 1 in Amerika und Afrika und 5 in der Heimath zugingen.

An Krankheiten der Athmungsorgane gingen 1889/90 1458, 1890/91 1365 Mann = 94,0 bezw. 86,0 ‰ der Kopfstärke gegen 79 ‰ im Jahre 1888/89 zu. Hiervon entfielen auf Lungenentzündung 1889/90 116 und 1890/91 82 Erkrankungen, davon auf Schiffen im Auslande in beiden Jahren je 15, in den heimischen Gewässern 12 bezw. 9 und am Lande 89 bezw. 58 Fälle. Die Brustfellentzündung bedingte im ersten Jahre 96, im zweiten 126, die chronische Lungenschwindsucht 54 bezw. 48 Erkrankungen.

Bei Vergleichung des Zugangs an akuten und chronischen Katarrhen des Magens und Darms ergiebt sich für 1889/90 wie für frühere Jahre ein beträchtliches Ueberwiegen dieser Leiden an Bord im Auslande; dieselben betrugen dort 72,2 ‰, während auf den Schiffen in der Heimath nur 37,0 ‰ und am Lande 47,0 ‰ zur Beobachtung kamen. 1890/91 waren jene Katarrhe an Bord im Auslande (46,5 ‰) nur wenig häufiger als am Lande (43,7 ‰); auf den Schiffen in der Heimath kamen nur 28,7 ‰ Erkrankungen dieser Art vor. In beiden Berichtsjahren waren die Magen-Darmkatarrhe am seltensten auf den Schiffen im Mittelmeer (23,5 bezw. 25,7 ‰) und am zahlreichsten auf denen in Ostasien (178,0 bezw. 83,9 ‰).

An venerischen Erkrankungen gingen 1889/90 103,2 und 1890/91 103,0 ‰ der Kopfstärke (1888/89 100,9) zu. Am häufigsten wurden die Schiffe in Ostasien befallen (1889/90 471,2 ‰ und 1890/91 287,9 ‰).

Die gesammte Sterblichkeit in der Marine belief sich

für beide Berichtsjahre auf 154 Todesfälle, von denen 94 an Bord und 65 am Lande vorkamen. Im Verhältniß zur Kopfstärke betrug die Sterblichkeit an Bord 5,8 %o, am Lande 4,3 %o und in der ganzen Marine 5,1 %o. Die Gesammtsterblichkeit hatte gegen 1887/89 um 0,5 %o abgenommen; an Bord hatte die Sterblichkeit eine Abnahme um 1,4 %o, am Lande dagegen eine Zunahme um 0,5 %o erfahren.

Durch Krankheit starben 110 Mann, davon 30 an Tuberkulose, 28 an Lungen- und Brustfellentzündung, je 10 an Typhus und Malariafieber.

Durch Selbstmord endeten 18 und durch Unglücksfall 31 Mann. Es verunglückten 14 Personen durch Ertrinken, 9 durch Sturz aus der Höhe, 5 durch Verwundungen.

Als dienstunbrauchbar wurden 605 Mann (19,3 %o) entlassen, davon 346 (11,0 %o) sofort nach der Einstellung oder innerhalb der nächsten 3 Monate. Die Ursache war 163 mal (5,2 %o) Leiden der Augen und der Sehfähigkeit, 88 mal (2,8 %o) Leiden der Bewegungsorgane, 61 mal (1,9 %o) Herzleiden, 46 mal (1,5 %o) Leiden des Gehirns.

Als halbinvalide wurden 85 Mann (2,7 %o) erklärt, darunter 51 wegen Unterleibsbrüchen, 16 wegen Leiden der Bewegungsorgane.

Ganzinvalide wurden 194 Mann (6,2 %o), davon 60 wegen Leiden der Bewegungsorgane, 33 wegen Tuberkulose, 27 wegen Lungenleiden ausschließlich Tuberkulose.

Die Ganzinvalidität war 13 mal durch Verwundung im Gefecht, 74 mal durch äußere, 84 mal durch innere Dienstbeschädigung herbeigeführt und erfolgte 23 mal auf Grund längerer Dienstzeit.

Gesetzgebung u. s. w.

Deutsches Reich. Steuerfreie Verwendung von undenaturirtem Branntwein zu Heil-, wissenschaftlichen und gewerblichen Zwecken betr. Vom 8. Dezember 1892.

(Centralbl. f. d. Deutsche Reich S. 694.)

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 18. November d. J. beschlossen, die nachstehenden Vorschriften für die steuerfreie Verwendung von undenaturirtem Branntwein zu Heil-, wissenschaftlichen und gewerblichen Zwecken mit der Maßgabe zu genehmigen, daß dieselben am 1. April 1893 in Geltung treten.

Berlin, den 8. Dezember 1892.

Der Reichskanzler.

J. V.: Freiherr v. Maltzahn.

Vorschriften für die steuerfreie Verwendung von undenaturirtem Branntwein zu Heil-, wissenschaftlichen und gewerblichen Zwecken.

I. Allgemeine Bestimmungen. a) Antrag auf Steuerfreiheit, Vorbedingungen und Entscheidung. § 1. Wer undenaturirten Branntwein zu Heil-, wissenschaftlichen oder gewerblichen Zwecken mit dem Anspruche auf Steuerfreiheit verwenden will, hat bei dem Hauptamt des Bezirks die Genehmigung hierzu schriftlich nachzusuchen. Hierbei ist jeder einzelne Zweck, zu dem undenaturirter Branntwein steuerfrei verwendet werden soll, und die Art der Verwendung darzulegen. Bei Apothekern genügt die Angabe, daß der Branntwein in ihrem Apothekenbetriebe (§ 17 Eingang) Verwendung finden solle.

Der Gesuchsteller hat ferner den voraussichtlichen Jahresbedarf und den Ort der Lagerung des Branntweins anzugeben, sowie auf Erfordern den Nachweis zu führen, daß die Verwendbarkeit denaturirten Branntweins für die betreffenden Zwecke ausgeschlossen ist. Soll im Laufe der Fabrikation eine Wiedergewinnung von Branntwein stattfinden, so ist dies in dem Gesuche gleichfalls anzumelden.

Nach Prüfung der Bedürfnißfrage ertheilt die Direktivbehörde geeignetenfalls die Genehmigung, und zwar unter Angabe der einzelnen in dem Antrage aufgeführten Zwecke, für die undenaturirter Branntwein steuerfrei verwendet werden soll, und unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs.

Sobald undenaturirter Branntwein zu anderen Zwecken als denjenigen, auf welche die Erlaubniß lautet, steuerfrei verwendet werden soll, muß hierzu unter Darlegung dieser Zwecke und der beabsichtigten Verwendungsart die Genehmigung der Direktivbehörde zuvor eingeholt werden.

§ 2. Personen, die das Vertrauen der Steuerbehörde nicht genießen, ist die Genehmigung zu versagen.

Personen, die den Ausschank von Branntwein oder den Handel damit betreiben oder betreiben wollen, darf — mit der im § 17 unter Ziffer 8 zugelassenen Ausnahme — die Genehmigung nur unter der Bedingung ertheilt werden, daß die steuerfreie Verwendung des undenaturirten Branntweins amtlich überwacht wird (§ 10) und die Aufbewahrung und Verarbeitung des steuerfreien und des versteuerten oder verzollten Branntweins, sowie die Aufbewahrung der aus beiden Arten Branntweins hergestellten Fabrikate in getrennten Räumen stattfindet.

§ 3. Die Genehmigung zur steuerfreien Verwendung undenaturirten Branntweins ist ferner zu versagen, wenn der Jahresbedarf zu Heil- und wissenschaftlichen Zwecken weniger als 25 l, zu gewerblichen Zwecken weniger als 50 l reinen Alkohols beträgt.

§ 4. Für solche Fabrikate, von denen nach Lage der Sache anzunehmen ist, daß sie zum menschlichen Genusse dienen werden, darf die Genehmigung zur steuerfreien Verwendung undenaturirten Branntweins nicht gewährt werden.

Für Branntwein, der nur mittelbar zu Heil-, wissenschaftlichen oder gewerblichen Zwecken, zum Beispiel zum Reinigen der zu diesen Zwecken dienenden Flaschen und sonstigen Geräthschaften, zur Untersuchung von zu Heil- ꝛc. Zwecken bestimmten Chemikalien, Droguen, Verbandstoffen u. s. w., sowie zur Sprayproduktion und zum Poliren von Seifenstücken verwendet wird, ist die Steuerfreiheit ausgeschlossen. In öffentlichen Krankenhäusern darf jedoch zur Heizung von Inhalationsapparaten, zur Sprayproduktion und zur Desinfektion des Operateurs, der Instrumente und des Operationsfeldes undenaturirter Branntwein steuerfrei verwendet werden.

§ 5. Die Steuerfreiheit kann für Branntwein von jeder Alkoholstärke in Anspruch genommen werden.

b) Abfertigung und Aufbewahrung des Branntweins. § 6. Die Abfertigung des Branntweins zu steuerfreien Zwecken hat bei der Amtsstelle oder auf Antrag des Berechtigten in dessen Geschäftsräumen in der Regel durch zwei Steuerbeamte zu erfolgen, bei der Abfertigung in den Geschäftsräumen des Berechtigten kann jedoch von der Zuziehung eines zweiten Beamten abgesehen und die Abfertigung durch einen Oberbeamten allein vorgenommen werden. Mengen von nicht mehr als einem Hektoliter reinen Alkohols dürfen auch durch einen anderen als einen Oberbeamten abgefertigt werden.

Zu Heil- und wissenschaftlichen Zwecken darf keine geringere Menge als 25 l, zu gewerblichen Zwecken keine geringere Menge als 50 l reinen Alkohols zur Abfertigung vorgeführt werden. Ausnahmen kann in besonderen Fällen das Hauptamt bewilligen.

§ 7. Sofern nicht der Branntwein unmittelbar nach der Abfertigung verwendet wird, ist er stets in denselben Gefäßen und an einer bestimmten Stelle, getrennt von dem etwa vorhandenen denaturirten oder versteuerten oder verzollten Branntwein aufzubewahren. Die Gefäße müssen geaicht oder amtlich tarirt oder naß vermessen, auch alle feststehenden außerdem mit einer von dem Bezirks-Oberkontroleur zu prüfenden Einrichtung versehen sein, die die Menge des darin enthaltenen Branntweins auch bei theilweiser Befüllung stets ersehen läßt. Von den Vorschriften über die Einrichtung der Gefäße kann die Direktivbehörde Ausnahmen zulassen.

Dienen mehrere Gefäße zur Aufbewahrung, so ist jedes deutlich zu bezeichnen und die Bezeichnung jederzeit unverletzt zu erhalten.

Ob eine Verschlußanlegung an einzelnen Gefäßen bis zur Verwendung ihres Inhalts zu erfolgen hat, entscheidet der Bezirks-Oberkontroleur.

c) Verwendung des Branntweins und Ueberwachung der Verwendung. § 8. Die Verwendung des steuerfrei

abgelassenen Branntweins zu anderen als den genehmigten Zwecken ist unstatthaft. Wird im Laufe der Fabrikation Branntwein wieder gewonnen, so darf er gleichfalls nur zu den genehmigten Zwecken von Neuem verwendet werden. Die Wiedergewinnung kann nach näherer Anordnung der Direktivbehörde unter amtliche Ueberwachung gestellt werden.

Es ist unzulässig, den Branntwein in unverarbeitetem Zustande an Dritte abzugeben. Ausnahmen kann in besonderen Fällen die Direktivbehörde bewilligen.

§ 9. Die Direktivbehörde entscheidet darüber, in welchen Fällen mit Rücksicht auf die Art der Verwendung des Branntweins oder den Umfang der Fabrikation oder sonstige besondere Verhältnisse der Betrieb des Gesuchstellers hinsichtlich der Branntweinverwendung amtlich zu überwachen ist. In die Genehmigungsverfügung (§ 1 Absatz 8) ist ein entsprechender Vermerk aufzunehmen.

§ 10. Ist die Ueberwachung des Betriebs angeordnet, so finden noch nachstehende besondere Bestimmungen Anwendung:

a) Der Gewerbetreibende hat dem Hauptamt eine in doppelter Ausfertigung abzugebende Beschreibung des Ganges der Fabrikation einzureichen, aus der ersichtlich ist, welche Stoffe außer undenaturirtem Branntwein zur Herstellung der einzelnen Fabrikate verwendet werden, und in welchem Zeitpunkt der Fabrikation der Branntwein zugesetzt wird. Von dem Verlangen der Benennung von Zusatzstoffen, deren Verwendung der Gewerbetreibende geheim zu halten wünscht, ist Abstand zu nehmen.

Die eine Ausfertigung der Beschreibung ist, mit dem Prüfungsvermerk des Hauptamts versehen, dem Berechtigten zurückzugeben, während die andere Ausfertigung bei den Akten des Hauptamts verbleibt. Die zurückgegebene Ausfertigung hat der Berechtigte beim Abrechnungsbuche (§ 11) aufzubewahren.

b) Die zur Aufbewahrung des Branntweins dienenden Gefäße sind stets unter steuerlichem Verschlusse zu halten.

c) Der Gewerbetreibende hat unter Angabe der Menge des zu verwendenden Branntweins die Stunde der beabsichtigten Verwendung spätestens einen Tag vorher der Hebestelle so zeitig anzuzeigen, daß die Entsendung eines Beamten erfolgen kann.

d) Der Aufsichtsbeamte löst den amtlichen Verschluß, überwacht die Entnahme des Branntweins aus den einzelnen Fässern oder Gefäßen, sorgt für die Wiederanlegung des Verschlusses und beaufsichtigt die Vermischung des Branntweins mit den zur Verwendung bestimmten übrigen Stoffen. Es genügt die Ueberwachung der Vermischung mit einzelnen dieser Stoffe, sofern ein Zweifel darüber nicht besteht, daß der Branntwein durch diese Vermischung zum menschlichen Genusse unbrauchbar gemacht ist und seine Wiederausscheidung ausgeschlossen erscheint.

Ueber die Verwendung des Branntweins hat der Aufsichtsbeamte im Abrechnungsbuche eine Bescheinigung abzugeben.

e) Beim Nichteintreffen des Beamten zur angezeigten Stunde ist der Gewerbetreibende berechtigt, unter Zuziehung eines glaubwürdigen Zeugen den Verschluß selbst abzunehmen und die angemeldete Menge Branntweins zu verwenden. Die Hebestelle hat für Erneuerung des Verschlusses in kürzester Frist Sorge zu tragen.

Die Direktivbehörde ist ermächtigt, aus besonderen Gründen Abweichungen von den vorstehenden Vorschriften anzuordnen.

d) Buchführung und Steuererstattung. § 11. Ueber den Empfang und Verbrauch des Branntweins ist von dem Berechtigten ein jederzeit zur Einsicht der Steuerbeamten bereit zu haltendes Abrechnungbuch nach Anlage 1 jahrgangweise (1. April bis 31. März) zu führen. In dieses Buch sind die einzelnen Branntweinposten unmittelbar nach dem Bezuge einzutragen und die verwendeten Mengen unmittelbar nach der Entnahme getrennt nach den Verwendungszwecken abzuschreiben.

Anlage 1.

Die Richtigkeit der Eintragung des Zugangs ist von den Abfertigungsbeamten zu bescheinigen.

Bei der Hebestelle ist ein Gegenbuch zu führen, in das für sämmtliche Berechtigte des Bezirks der Zugang einzeln, dagegen die Abgänge summarisch auf Grund der abgeschlossenen Abrechnungen einzutragen sind.

Das Abrechnungsbuch wird alljährlich von dem Berechtigten abgeschlossen und an die Hebestelle eingereicht, nachdem darin von einem Oberbeamten die während des Jahres verwendete Menge reinen Alkohols festgestellt worden ist.

Auf Grund des abgeschlossenen und geprüften Abrechnungsbuchs fertigt die Hebestelle über die während des Jahres im Hebebezirk verwendeten Mengen undenaturirten Branntweins, für die die Vergütung der Maischbottich- oder Materialsteuer beansprucht wird, eine Nachweisung nach Anlage 2 an und sendet sie mit den Abrechnungsbüchern als Belägen versehen an das vorgesetzte Hauptamt ein. Das Hauptamt stellt über die zu zahlende Vergütung an Maischbottich- oder Materialsteuer eine Liquidation auf, unter Benutzung des Formulars Anlage R 8 des Regulativs, betreffend die Steuerfreiheit des Branntweins zu gewerblichen 2c. Zwecken, und reicht sie nebst Nachweisungen und Abrechnungsbüchern der Direktivbehörde ein.

Maischbottichsteuerbeträge von weniger als 1 ℳ sind von der Erstattung ausgeschlossen.

Für größere Betriebe kann die Direktivbehörde auf Antrag des Besitzers vorschreiben, daß der Abschluß des Abrechnungsbuchs und die Liquidation der Steuervergütung in kürzeren Zeitabschnitten erfolgt.

§ 12. Branntwein, der im Laufe der Fabrikation wiedergewonnen wird, ist in dem Abrechnungsbuche, unter der ausdrücklichen Bezeichnung als wiedergewonnen, in Zugang zu bringen. Die Steuervergütung für solchen Branntwein ist nach der erstmaligen Verwendung zu gewähren; die Direktivbehörde hat geeignete Anordnungen zu treffen, um eine wiederholte Liquidation der Steuervergütung auszuschließen.

§ 13. Die Direktivbehörde kann anordnen, daß vom Berechtigten außer dem Abrechnungsbuche ein besonderes Fabrikationsbuch geführt wird, das über den Bezug und die Verarbeitung des Branntweins sowie über den Verbleib der gewonnenen Fabrikate Aufschluß giebt.

e) Steueraufsicht und Bestandsaufnahme. § 14. Die Aufsichtsbeamten sind berechtigt, während des Betriebes jederzeit, sonst aber von 6 Uhr morgens bis 9 Uhr abends die Räume, in denen undenaturirter Branntwein verarbeitet oder aufbewahrt wird, zur Ausübung der Steueraufsicht zu betreten. Die zu diesem Zweck erforderlichen Geräthschaften hat der Gewerbetreibende bereitzuhalten und die nöthigen Hülfsdienste zu gewähren.

Außerdem sind die Oberbeamten der Steuerverwaltung berechtigt, die Fabrik- und Geschäftsbücher des Berechtigten einzusehen, die Waarenbestände, zu deren Herstellung undenaturirter Branntwein steuerfrei verwendet worden ist, sich vorzeigen zu lassen, sowie Proben zur Untersuchung zu entnehmen.

§ 15. Die Betriebe, in denen undenaturirter Branntwein steuerfrei verwendet wird, sind monatlich mindestens einmal zu revidiren. Die Revision soll in der Regel mindestens einmal im Vierteljahre durch einen Oberbeamten erfolgen. Die Direktivbehörde kann die Zahl der Revisionen für kleinere Betriebe herabsetzen.

Halbjährlich mindestens einmal ist eine amtliche Bestandsaufnahme der Vorräthe an steuerfreiem undenaturirtem Branntwein zu bewirken. Die Gewerbetreibenden haben zu diesem Zweck auf Verlangen einen Auszug aus dem Abrechnungsbuche abzugeben, der den buchmäßigen Sollbestand an undenaturirtem Branntwein erkennen läßt. Bei Abweichungen des Istbestandes vom Sollbestande bis zu 10 Prozent von der Summe des bei der letzten Bestandsaufnahme ermittelten Istbestandes und des neuen Zugangs kann nach dem Ermessen des Hauptamts von der Einleitung eines Strafverfahrens abgesehen werden. Jedoch ist in jedem Falle für Fehlmengen von mehr als 1 Prozent der vorgenannten Branntweinmenge die Verbrauchsabgabe und

der etwaige Zuschlag nach dem niedrigsten oder den niedrigsten der in Frage kommenden Sätze zu erheben. Gehört zu dem Sollbestand sowohl Branntwein, der der Maischbottich- oder Materialsteuer unterlegen hat, als auch solcher, der keiner von beiden unterlegen hat, so ist die Fehlmenge zunächst auf denjenigen Branntwein anzurechnen, welcher der Maischbottich- oder Materialsteuer unterlegen hat.

Auf Apotheken finden die vorstehenden Bestimmungen keine Anwendung. (Schluß folgt.)

Preußen. Rundschreiben des Ministers für Landwirthschaft an die Regierungs-Präsidenten zu Breslau, Liegnitz und Oppeln, Viehtransporte betreffend. Vom 10. Februar 1898.

Die Kaiserliche und Königliche österreichisch-ungarische Regierung hat den Wunsch ausgesprochen, ihr außer dem nach Artikel 8 Abs. 8 des Viehseuchenübereinkommens aufzunehmenden und zuzusendenden Protokolle, bezüglich der nach erfolgtem Grenzübertritte aus Oesterreich-Ungarn diesseits wahrgenommenen ansteckenden Krankheit an eingeführten Thieren auch die auf die erkrankten Thiere bezüglichen Viehpässe, wenn möglich im Originale mitzutheilen. — Mit Hülfe dieser Pässe soll die Identitätsfeststellung erleichtert und die Möglichkeit geboten werden, die Aussteller dieser Pässe zu ermitteln.

Demgemäß sind der von dort direkt dem Herrn Reichskanzler nach meinem Erlasse vom 30. April 1892 — I 3864[1] — einzureichenden Abschrift des vorgenannten Protokolls die vorgedachten Pässe im Originale beizufügen oder anzuzeigen, aus welchem Grunde dies unterblieben ist.

Gleichzeitig mache ich darauf aufmerksam, daß aus dem nach dem vorgenannten und meinem Erlasse vom 5. Januar d. Js. — I. 191 — einzureichenden Berichte über die auf Grund des Artikel 8 Abs. 1 des Viehseuchenübereinkommens an der Grenze erfolgte Zurückweisung von Thieren bezw. Viehtransporten auch ersichtlich sein muß, woher die zurückgewiesenen Thiere bezw. Viehtransporte stammten.

Abschrift theile ich unter Bezugnahme auf den Erlaß vom 16. Mai 1892 — I. 10688 — zur gefälligen Kenntnißnahme und gleichmäßigen Beachtung ergebenst mit.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten
v. Heyden.

An sämmtliche Königliche Herren Regierungs-Präsidenten — mit Ausnahme von Breslau, Liegnitz und Oppeln — und den Königlichen Herrn Polizei-Präsidenten von Berlin.

Baden. Bekanntmachung, betreffend das Viehseuchen-Uebereinkommen mit Oesterreich-Ungarn.

Vom 20. Januar 1898. (Ges.- u. Verordn.-Bl. S. 14.)

Gemäß Artikel 12 Absatz 1 des deutsch-österreichisch-ungarischen Viehseuchen-Uebereinkommens vom 6. Dezember 1891, Reichsgesetzblatt 1892 Seite 90[2]), treten vom 1. Februar 1898 ab die mit den Bestimmungen des Uebereinkommens nicht vereinbarten Beschränkungen und Verbote außer Wirksamkeit.

I. Es sind daher mit Wirkung vom 1. Februar 1893 ab, neben der Kaiserlichen Verordnung vom 14. Juli 1889 (Reichsgesetzblatt Seite 149)[3]), aufgehoben:

die Verordnung des Ministeriums des Innern vom 30. August 1879, die Rinderpest betreffend, Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XL. Seite 610,

die Verordnung des Ministeriums des Innern vom 22. Februar 1885, die Ein- und Durchfuhr lebender Schafe aus Oesterreich-Ungarn betreffend, Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. VII. Seite 72,

die Verordnung des Ministeriums des Innern vom 10. März 1885, die Ein- und Durchfuhr von Schafen, Schweinen und Ziegen aus Oesterreich-Ungarn, Bulgarien, Serbien, Rumänien und Rußland betreffend, Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. X. Seite 156, soweit sie die Ein- und Durchfuhr der genannten Thiere aus Oesterreich-Ungarn betrifft,

die Verordnung des Ministeriums des Innern vom 12. Juli 1886, die Rindvieheinfuhr aus der Schweiz betreffend, Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXXVI. Seite 847[1]), soweit sich dieselbe auf aus Oesterreich-Ungarn kommende Rinder, Schafe, Schweine und Ziegen bezieht,

die Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 4. Oktober 1890, die Einfuhr von lebenden Schweinen aus Oesterreich-Ungarn und Italien betreffend, Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XLII. Seite 625[2]), soweit die Vorschriften die Einfuhr von Schweinen aus Oesterreich-Ungarn betreffen,

die Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 5. November 1891, die Einfuhr von lebenden Schweinen aus Oesterreich-Ungarn und Italien betreffend, Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXI. Seite 209[3]), soweit sie die Einfuhr von Schweinen aus Oesterreich-Ungarn regelt,

die Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 2. März 1892, die Einfuhr von Vieh aus Oesterreich-Ungarn und Italien betreffend, Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. IV. Seite 88[4]), soweit sie sich auf die Einfuhr von Vieh aus Oesterreich-Ungarn bezieht.

Dagegen bleibt die Bekanntmachung vom 5. Januar 1898, das Verbot der Einfuhr von Schweinen aus den österreichisch-ungarischen Kontumazanstalten Steinbruch und Biclitz-Biala betreffend, Gesetzes- und Verordnungsblatt 1898 Seite 1[5]), bis auf Weiteres in Kraft.

II. Gemäß Artikel 1 des Viehseuchen-Uebereinkommens wird angeordnet, daß die Einfuhr von Pferden, Rindvieh, Schafen, Ziegen und Schweinen aus Oesterreich-Ungarn über die badische Grenze auf Konstanz und auf den Montag und den Donnerstag jeder Woche und, fosern auf diese Tage ein gesetzlich gebotener Feiertag fallen sollte, auf den folgenden Tag und zwar jeweils auf die Tagesstunden beschränkt bleibt.

III. Die bezeichneten Thiere werden der Kontrole des hiezu in Konstanz aufgestellten Grenzthierarztes unterworfen.

IV. Bei der Einfuhr der bezeichneten Thiere ist ein Ursprungszeugniß beizubringen. Dasselbe wird von der Ortsbehörde ausgestellt und ist mit der Bescheinigung eines staatlich angestellten oder von der Staatsbehörde hierzu besonders ermächtigten Thierarztes über die Gesundheit der betreffenden Thiere zu versehen. Ist das Zeugniß nicht in deutscher Sprache ausgefertigt, so ist demselben eine amtlich beglaubigte deutsche Uebersetzung beizufügen. Das Zeugniß muß von solcher Beschaffenheit sein, daß die Herkunft der Thiere und der bis zur Eintrittsstation zurückgelegte Weg mit Sicherheit verfolgt werden kann; die thierärztliche Bescheinigung muß sich ferner darauf erstrecken, daß am Herkunftsorte und in den Nachbargemeinden innerhalb der letzten 40 Tage vor der Absendung die Rinderpest oder eine andere Seuche, hinsichtlich deren die Anzeigepflicht besteht, und die auf die betreffende Thiergattung, für welche diese Zeugnisse ausgestellt sind, übertragbar ist, nicht geherrscht hat.

Für Pferde und Rindvieh sind Einzelpässe auszustellen, für Schafe, Ziegen und Schweine sind Gesammtpässe zulässig.

Die Dauer der Giltigkeit der Zeugnisse beträgt acht Tage. Läuft diese Frist während des Transportes ab, so muß, damit die Zeugnisse weitere acht Tage gelten, das Vieh von einem staatlich angestellten oder von der Staatsbehörde hierzu besonders ermächtigten Thierarzte neuerdings untersucht werden, und ist von diesem der Befund auf dem Zeugnisse zu vermerken.

Bei Eisenbahn- und Schiffstransporten muß vor der Verladung eine besondere Untersuchung durch einen

---

[1]) Veröffentl. 1892 S. 361.
[2]) Desgl. 1891 S. 816. — [3]) Desgl. 1889 S. 469.

[1]) Veröff. 1886 S. 459. — [2]) Desgl. 1890 S. 652. — [3]) Desgl. 1891 S. 748. — [4]) Desgl. 1892 S. 338. — [5]) Desgl. 1898 S. 69.

staatlich angestellten oder von der Staatsbehörde hierzu besonders ermächtigten Thierarzt vorgenommen und der Befund in das Zeugniß eingetragen werden.

V. Sendungen, die den angeführten Bestimmungen nicht entsprechen, ferner Thiere, die vom Grenzthierarzte mit einer ansteckenden Krankheit behaftet oder einer solchen verdächtig befunden werden, endlich Thiere, die mit kranken oder verdächtigen Thieren zusammen befördert oder sonst in Berührung gekommen sind, müssen an der Eingangsstation zurückgewiesen werden. Den Grund der Zurückweisung hat der Grenzthierarzt auf dem Zeugnisse anzugeben und mit seiner Unterzu bestätigen.

Die erfolgte Rückweisung und der Anlaß hierzu wird von der Grenzzollbehörde ohne Verzug der politischen Behörde des Grenzbezirks jenes vertragschließenden Theiles, aus welchem die Ausfuhr stattfinden sollte, im kürzesten Wege angezeigt werden.

Die gleiche Anzeige hat auch an das Großherzogliche Ministerium des Innern unverzüglich zu erfolgen.

Wird eine solche Krankheit an aus Oesterreich-Ungarn eingeführten Thieren erst nach erfolgtem Grenzübertritt im Binnenland wahrgenommen, so hat das Bezirksamt, zu dessen Dienstbezirk der Verbleibsort des eingeführten Thieres gehört, den Thatbestand unter Zuziehung des Bezirksthierarztes protokollarisch festzustellen und alsbald Abschrift des Protokolls dem Großherzoglichen Ministerium des Innern vorzulegen. Die Rücksendung der erst nach dem Grenzübertritt krank befundenen Thiere ist wegen der damit verknüpften Gefahr der Seuchenverschleppung unstatthaft.

VI. Für die thierärztliche Untersuchung eines Pferdes oder eines Stückes Rindvieh, mit Ausnahme der Kälber, hat der Führer 1 ℳ und für die Untersuchung eines einzelnen Kalbes und Schweines oder einer Ziege 20 Pf. und bei Transporten von mehr als zwanzig Stück solcher Thiere 10 Pf. unmittelbar an die Zollkasse zu erlegen.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Eisenlohr.

Hessen. Rundschreiben des Ministeriums des Innern und der Justiz an die Kreisämter, betr. den Vollzug des Viehseuchen-Uebereinkommens mit Oesterreich-Ungarn.

Vom 6. Februar 1893.

Im Anschluß an unser lithographirtes Ausschreiben vom 14. Dezember v. J., zu Nr. M. J. 88088, theilen wir Ihnen mit, daß die Einfuhr von Rindvieh aus Oesterreich-Ungarn, soweit dieselbe aus einzelnen Gebietstheilen desselben wegen des Herrschens der Lungenseuche daselbst nicht gänzlich untersagt ist, bis auf weiteres darauf beschränkt worden ist, daß die Thiere von der Grenze aus in öffentliche, veterinärpolizeilich überwachte Schlachthäuser zur alsbaldigen Abschlachtung überzuführen sind. Sie wollen hiernach das Erforderliche veranlassen.

Finger.

Oesterreich. Erlaß der Statthalterei in Böhmen an alle k. k. Bezirkshauptmannschaften, betr. die Ueberwachung der sanitären Verhältnisse in Arbeiterquartieren und die Fürsorge für Erreichbarkeit ärztlicher Hülfe.

Vom 16. Oktober 1892, Z. 123 841.

(Oesterr. San.-Wesen S. 408.)

Da durch das dichte Zusammenwohnen in Arbeiterkasernen und gemeinschaftlichen Schlafstätten erfahrungsgemäß der Verbreitung von Infektionskrankheiten überhaupt Vorschub geleistet wird und bei dem allmähligen Heranrücken der Choleraepidemie die Gefahr nicht ausgeschlossen ist, daß in derlei Wohnstätten die ersten Erkrankungsfälle vorkommen können, so erwächst für die Arbeitgeber insbesondere bei Zucker- und anderen Fabriken, Kohlenwerken und dergleichen, welche solche Arbeiterkasernen und Massenschlafstätten wegen lokaler und sonstiger Verhältnisse des Betriebes zu halten bemüßigt sind, die ernste Pflicht, rechtzeitig möglichst günstige sanitäre Verhältnisse zu schaffen, welche die Ausbreitung von Infektionskrankheiten hintanzuhalten erfahrungsgemäß geeignet sind.

Der Herr k. k. Bezirkshauptmann werden demnach aufgefordert, den betreffenden Arbeitsgebern und den betheiligten Gemeinden im Bezirke die Nothwendigkeit entsprechender Maßnahmen und allgemeiner sanitärer Einrichtungen in solchen Arbeiterkasernen und gemeinschaftlichen Schlafstätten sowohl im eigenen Interesse, als auch im Interesse des Betriebes nahezulegen und dieselben durch persönliche Einflußnahme zu veranlassen, daß sie unter Heranziehung ihrer Fabriksärzte alsbald für ihre in Kasernen untergebrachten Arbeiter thunlichst günstige hygienische Verhältnisse schaffen und namentlich auf die Hintanhaltung der Ueberfüllung, auf die Erhaltung einer größtmöglichen Reinlichkeit in Wohnkasernen und Abortanlagen durch besonders hiefür bestimmte Personen, sowie für die Erreichbarkeit der ersten ärztlichen Hülfe für die Möglichkeit der sofortigen Isolirung von Infektionskranken und Verdächtigen, für die gründliche Desinfektion ihrer Effekten und nicht minder dafür Sorge tragen, daß die Kinder solcher Familien, falls diese nicht geimpft sind, sobald als möglich der Impfung unterzogen werden.

Ueber die im Bezirke vorfindigen Verhältnisse in der angedeuteten Richtung, sowie über die diesbezüglich getroffenen Vorkehrungen ist auf Grund der von den Amtsärzten an Ort und Stelle gemachten Wahrnehmungen bis zum 15. November d. J. eingehend zu berichten und sind zugleich alle dortämtlichen Verfügungen her anzuzeigen, welche zur dauernden Abstellung der erhobenen sanitären Uebelstände in solchen Fabriken und den zuständigen Gemeinden getroffen wurden.

Oesterreich. Erlaß der Statthalterei für Triest und das Küstenland an sämmtliche unterstehenden Behörden, betr. die Handhabung der Dampfdesinfektionsapparate und Ausführung der Desinfektion.

Vom 14. September 1892, Z. 14 677.

(Oesterr. San.-Wesen S. 408.)

Da die Erfahrung gelehrt hat, daß die Verwendung von Dampf-Desinfektions-Apparaten nicht immer mit der gehörigen Vorsicht und Sachkenntniß sich vollzieht und dies namentlich in kleineren Gemeinden, so sieht sich die Statthalterei, trotzdem bezügliche Informationen bereits mit dem hierämtlichen Rundschreiben vom 30. August 1887, Z. 12 619, und 14. April 1888, Z. 5007, ergingen, neuerdings veranlaßt, folgende Punkte nachdrücklichst hervorzuheben und die politischen Bezirksbehörden anzuweisen, sie in allen Gemeinden, welche derlei Apparate besitzen, eindringlichst einzuschärfen.

1. Die Aufstellung von Dampfapparaten zur Desinfektion soll nur in hiezu geeigneten, von Wohnräumen, Krankenzimmern und dergleichen getrennten Lokalen stattfinden und darf der Zutritt während des Betriebes derselben nur den dabei beschäftigten Personen gestattet sein.

2. Der Betrieb ist genauestens zu überwachen. Hiezu sind in erster Linie die Gemeindeärzte berufen, welche, da ihnen nicht selten die nähere Kenntniß über die Handhabung der Apparate mangelt, von den Amtsärzten zu unterweisen sind.

In ärzteloſen Gemeinden ist die Belehrung einem intelligenten, mit der Aufsicht über den Apparat betrauten Mitgliede der Gemeinde seitens der Amtsärzte zu ertheilen.

Hiebei ist besonders hervorzuheben, daß jeder Dampfdesinfektor mit einem geeigneten Kontrolapparat (Pyrometer und Maximalthermometer resp. Thermometer) versehen ist, mittelst welchem die Dampftemperatur im Innern des Desinfektionsraumes erkannt werden kann.

Diese hat bekanntlich an allen Stellen gleichmäßig 100° C. zu erreichen und muß sich auf dieser Höhe für die Zeit der Desinfektion, welche je nach dem benützten Desinfektor und je nach den Objekten zwischen ein bis drei Stunden beträgt, erhalten.

3. Zur Ausführung der Desinfektion und für die Instandhaltung des Apparates sind ferner Individuen auszuwählen, welche den Zweck der Desinfektion und der dabei anzuwendenden Kautelen zu erfassen vermögen. Denselben ist die Methode der Durchführung der bezüglichen Manipulationen an der Hand der einem jeden

Apparate beigegebenen Gebrauchsanweisung klar und deutlich zu erklären.

Es ist darauf zu sehen, daß die Zubringung infizirter Objekte zum Desinfektor in der Art erfolgt, daß keinerlei Infektionsübertragung stattfinde.

Demnach hat die Uebertragung von infizirten Betten, Matratzen, Decken, Wäsche u. dergl. in sperrbaren, womöglich im Innern mit Zinkblech verkleideten Kästen zu erfolgen, welche mit einem dichten Deckel versehen sind. In deren Ermangelung müssen die Objekte in mit 5prozentiger Karbol- oder Lysol-Lösung durchtränkte Tücher vollkommen eingebunden werden.

Die Kisten und sonstigen Transportmittel, also ein eventuell hiezu verwendeter Räderkarren sind nach ihrer Entleerung sofort mit denselben Desinfektionsmitteln oder durch innerliches und äußerliches Anstreichen von Kalkmilch und hinterher mit heißem Wasser zu behandeln.

5. Die bei der Transportirung resp. bei der Desinfektion am Apparate beschäftigten Individuen sind mit waschbaren aus dichtem Stoffe angefertigten Dienstkleidern (Kitteln) zu versehen und sind diese entweder im Apparate oder mit den gedachten Lösungen nach dem Gebrauche zu desinfiziren.

Die Personen selbst müssen sich nach Abgabe der zu desinfizirenden Objekte mit einer 2prozentigen Lösung von Karbolsäure, Lysol oder Chlorkalk an allen entblößten Körpertheilen desinfiziren.

Besonderes Augenmerk ist auf deren Beschuhung zu richten; dieselbe ist durch Abreiben des ganzen Schuhes und der Sohle mit 5prozentiger obiger Lösungen zu desinfiziren.

6. Demnach dürfen desinfizirte Objekte nur auf desinfizirten Behikeln und durch desinfizirte Personen weggeschafft werden.

Gemeinden, welche derlei Apparate besitzen und dieselben Instituten, Bezirksgerichtsarresten u. s. w. zur Verfügung stellen, sind berechtigt, von diesen sowie von Bemittelten eine bestimmte Gebühr für die Benützung des Apparates einzuheben. Diese Taxe unterliegt jedoch der Genehmigung der polit. Behörde. Von Unbemittelten darf kein Ersatz angesprochen werden.

Da in dem hierortigen Verwaltungsgebiete vornehmlich die Apparate der Firma Thursfield in Verwendung stehen, für deren weiteste Verbreitung bei ihrer relativen Billigkeit seitens der politischen Behörde Sorge zu tragen ist, so wurde auch die Uebersetzung der bezüglichen Gebrauchsanweisung in die italienische Sprache veranlaßt und folgt anbei je ein Exemplar zur entsprechenden Vertheilung.

Im Falle des Bedarfes können weitere Exemplare angesprochen werden.

Thierseuchen.

Verbreitung von Thierseuchen im Deutschen Reiche im Januar 1893.

(Nach amtlichen Mittheilungen; für Preußen und Braunschweig liegen Nachweisungen nur über Maul- und Klauenseuche vor.)

Fälle von Rotz (Wurm) sind festgestellt in 2 Gehöften des Bezirkes Neuburg a. D. (Schwaben), in je 1 Gehöfte der Stadt Dresden sowie der Oberamtsbezirke Böblingen (Neckarkreis) und Ravensburg (Donaukreis).

Die Maul- und Klauenseuche läßt abermals einen Rückgang erkennen. Wenn dieselbe auch noch aus fast allen Regierungs- und sonstigen größeren Verwaltungsbezirken gemeldet wurde, so sind doch in der Mehrzahl dieser Gebiete weniger Gemeinden ergriffen worden als im Vormonate. Dies gilt besonders von den bisher stark betroffenen Regierungsbezirken Königsberg, Gumbinnen, Marienwerder, Potsdam, Frankfurt, Stettin, Posen, Bromberg, Breslau, Merseburg und Schwaben, den Kreishauptmannschaften Dresden, Leipzig und Zwickau, dem Landeskommissärbezirk Karlsruhe, sowie von Mecklenburg-Schwerin und den Thüringischen Staaten. Dagegen weisen die nur wenig betroffen gewesenen Regierungsbezirke Magdeburg, Schleswig, Hildesheim, Lüneburg, Münster, Minden, Arnsberg, Kassel, Köln, Aachen, Oberbayern, Mittelfranken, Unter-Elsaß und Lothringen, sowie der Landeskommissärbezirk Konstanz diesmal eine geringe Zunahme auf. Neu befallen wurden das oldenburgische Fürstenthum Lübeck und das bremische Staatsgebiet. Nicht wieder aufgetreten ist die Seuche in dem Regierungsbezirk Osnabrück, dem oldenburgischen Fürstenthum Birkenfeld, sowie in den Staaten Lübeck und Hamburg; auch sind die Regierungsbezirke Stade, Aurich, das Herzogthum Oldenburg, ferner Schwarzburg-Sondershausen und Schaumburg-Lippe wieder frei geblieben. Hauptsächlich von der Seuche heimgesucht waren die Regierungsbezirke Königsberg, Danzig, Marienwerder, Potsdam, Stralsund, Breslau, Oberbayern, Mittelfranken, Schwaben, Dresden und Zwickau, ferner Mecklenburg-Schwerin; am wenigsten Berlin, die Regierungsbezirke Erfurt und Trier, der Landeskomissärbezirk Konstanz, ferner Waldeck, Bremen und das Ober-Elsaß.

Die Lungenseuche wurde festgestellt in je 1 Gehöft des Bezirks Burglengenfeld (Oberpfalz) und des Kreises Ballenstedt (Anhalt).

Ausbrüche der Schafräude sind ermittelt in je 1 Gemeinde von Oberbayern, Ober- und Unterfranken und Schwaben, in 2 des Schwarzwald- und 1 des Jagstkreises, 6 von Oberhessen, je 1 von Mecklenburg-Schwerin, Sachsen-Weimar, Waldeck und Reuß j. L.

Stand der Thierseuchen in Frankreich im 2. Vierteljahr 1892.[1])

(Nach den Bulletins sanitaires du ministère de l'agriculture, service des épizooties.)

1. Lungenseuche.

Betroffene Regionen und Departements	Zahl d. betroff. Gemeinden und geschlachteten Rinder					
	April		Mai		Juni	
Nord-Westen: Orne	—		2	[1])2	2	6
Norden: Nord (18 27, 15 24, 12 15), Pas-de-Calais, Somme, Oise, Aisne, Seine-et-Oise, Seine-et-Marne, Seine (15 62, 18 72, 16 67)	48	[2])110	39	106	33	89
Nord-Osten: Marne, Meuse .	2	11	5	12	2	11
Centrum: Allier, Yonne . .	3	3	1	1	—	
Süd-Westen: Basses-Pyrénées, Hautes-Pyrénées, Haute-Garonne	—		3	4	—	
Frankreich	53	[2])124	50	[3])125	37	106
Geimpft wurden Rinder	703		534		369	

Anmerkung: Die fettgedruckten Zahlen beziehen sich auf die betroffenen Gemeinden. — [1]) Gefallen. — [2]) Davon 1 Thier gefallen. — [3]) Davon 2 Thiere gefallen.

2. Milzbrand.

Betroffene Regionen und Departements	Zahl der betroffenen Ställe		
	April	Mai	Juni
Norden: Nord, Pas-de-Calais, Seine-Inférieure, Aisne, Seine-et-Marne	6	3	4
Nord-Osten: Aube, Haute-Marne, Meurthe-et-Moselle	1	3	10
Westen: Loire-Inférieure, Maine-et-Loire, Indre-et-Loire, Vendée	3	—	4
Centrum: Loiret, Nièvre, Indre, Loir-et-Cher, Puy-de-Dôme	5	1	10
Osten: Haute-Saône, Doubs, Haute-Savoie, Savoie, Loire, Isère, Côte-d'Or	6	10	2
Süd-Westen: Basses-Pyrénées	9	15	10
Süden: Cantal	—	—	1
Süd-Osten: Gard	—	—	1
Algerien: Alger	—	—	2
Frankreich	30	32	44

[1]) Veröff. 1892 S. 994.

3. Rotz und Wurm.

Betroffene Regionen und Departements	Zahl der verseuchten Ställe		
	April	Mai	Juni
Nord-Westen: Ille-et-Vilaine, Sarthe, Côtes-du-Nord, Manche, Calvados, Mayenne	2	6	3
Norden: Nord, Seine-Inférieure, Aisne, Seine-et-Oise, Seine, Seine-et-Marne, Pas-de-Calais, Eure	12	15	16
Nord-Osten: Ardennes, Marne, Meuse, Vosges, Meurthe-et-Moselles	6	5	4
Westen: Loire-Inférieure, Vendée, Charente-Inférieure, Charente, Deux-Sèvres, Haute-Vienne, Vienne	8	10	12
Centrum: Loiret, Indre, Allier, Puy-de-Dôme, Loir-et-Cher, Yonne, Nièvre, Cher	5	7	5
Osten: Loire, Rhône, Haute-Savoie, Doubs, Jura, Ain, Savoie	3	16	12
Süd-Westen: Dordogne, Lot-et-Garonne, Landes, Basses-Pyrénées, Ariège, Gironde	8	5	5
Süden: Corrèze, Aveyron, Tarn-et-Garonne, Tarn, Hérault, Aude, Lot	8	9	11
Süd-Osten: Bouches-du-Rhône, Alpes-Maritimes, Drôme, Var, Haute-Loire, Var, Vaucluse	2	4	14
Algerien: Alger, Constantine, Oran	11	4	14
Frankreich	65	81	96
Getödtet wurden Pferde	60	80	90

4. Tollwuth.

Betroffene Regionen und Departements	Zahl der angemeldeten tollen Hunde		
	April	Mai	Juni
Nord-Westen: Mayenne, Calvados	—	1	2
Norden: Somme, Oise, Seine-et-Oise, Seine 89, 69, 62, davon 60, 49, 43 in Paris, Seine-et-Marne, Seine-Inférieure, Nord, Pas-de-Calais, Eure	117	97	93
Nord-Osten: Aube, Meurthe-et-Moselle, Vosges, Belfort, Marne, Haute-Marne	8	7	5
Centrum: Yonne, Creuse, Allier, Cher, Nièvre	4	2	7
Westen: Vienne, Charente	—	1	1
Osten: Jura, Loire, Rhône, Ain, Savoie	25	19	20
Süd-Westen: Gironde, Dordogne, Lot-et-Garonne, Basses-Pyrénées, Haute-Garonne, Ariège, Landes, Gers	19	16	12
Süden: Tarn-et-Garonne, Tarn, Hérault, Aude, Pyrénées-Orientales	10	5	10
Süd-Osten: Hautes-Alpes, Bouches-du-Rhône, Alpes-Maritimes, Vaucluse, Basses-Alpes, Var	13	18	18
Algerien: Alger, Constantine, Oran	13	17	16
Frankreich	209	183	184

Die wuthkranken Hunde vertheilen sich auf 116, 111, 117 Gemeinden in 34, 39, 37 Departements. — Außer den Hunden sind 7, 3, 4 Katzen und 1, 19, 2 andere Thiere aus Anlaß der Tollwuth getödtet worden bezw. gefallen. — Von wuthkranken Thieren wurden 65, 40, 40 Personen gebissen.

5. Maul- und Klauenseuche.

Betroffene Regionen und Departements	Zahl der betroffenen Bestände		
	April	Mai	Juni
Nord-Westen: Calvados, Orne, Mayenne	—	1	62
Norden: Nord (9, 126, 118), Pas-de-Calais (1, 59, 73), Somme, Oise, Seine, Seine-et-Marne, Eure, Eure-et-Loire, Seine-et-Oise, Seine-Inférieure, Aisne	63	1)256	1)352
Nord-Osten: Meurthe-et-Moselle, Ardennes, Marne, Meuse	19	23	168
Centrum: Loir-et-Cher, Yonne	2	—	4
Osten: Haute-Saône	8	—	—
Süden. Aude, Aveyron, Pyrénées-Orientales	1	1	1
	93	281	587

1) Außerdem im Departement Somme: Mai 13, Juni 46 betroffene Gemeinden.

Die Schafpocken herrschten im April in 7, im Mai in 3, im Juni in 10 Heerden von 3, 3, 8 Departements (Loire, Isère, Aude, Hérault, Basses-Alpes, Bouches-du-Rhône, Vaucluse, Var, Alger, Constantine, Oran.)

Die Schafräude ist festgestellt im April in 11 Heerden und 1 Gemeinde von 9 Departements (Morbihan, Vendée, Loiret, Yonne, Pay-de-Dôme, Haute-Savoie, Ariège, Bouches-du-Rhône, Alger), im Mai in 17 Heerden von 7 Departements (Morbihan, Nord, Ardennes, Vendée, Yonne, Basses-Alpes, Constantine), im Juni in 22 und einigen Heerden sowie 1 Gemeinde von 10 Departements (Morbihan, Nord, Eure, Seine-et-Marne, Aube, Haute-Marne, Puy-de-Dôme, Aveyron, Drôme, Alger).

Der Rauschbrand ist aufgetreten im April in 37 Ställen von 14 Departements, im Mai in 54 von 18, im Juni in 45 von 16.

Der Rothlauf der Schweine wurde in 6, 15, 14 Departements beobachtet.

Die ansteckende Lungen- und Darmentzündung der Schweine ist aufgetreten in 7, 16, 11 Beständen von 5, 8, 3 Departements.

Die Tuberkulose wurde festgestellt im April in 178, im Mai in 180, im Juni in 142 Fällen (davon 139, 126, 92 in Schlachthäusern) von 32, 32, 26 Departements.

Der Pferdetyphus kam in 1, 3, 1 Departements (Nord, Haute-Garonne, Alger, Constantine) vor.

Seuchenfälle sind nicht gemeldet aus 18, 9, 13 Departements.

Bis zur Fertigstellung der Bulletins zum Druck waren Berichte noch nicht eingegangen von 1, 2, 0 Departements.

Veterinär-polizeiliche Maßregeln.

Preußen. Reg.-Bez. Potsdam. Ueberwachung zusammengebrachter Viehbestände. Vom 7. Januar 1893. (Amtsbl. S. 13.)

Auf Grund des § 17 des Reichsgesetzes, betr. die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, vom 23. Juni 1880 sowie des § 7 des Gesetzes, betr. die Ausführung des Reichsgesetzes über die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, vom 12. März 1881 wird folgende Anordnung getroffen:

Alle behufs öffentlichen Verkaufs in öffentlichen oder privaten Räumlichkeiten zusammengebrachten Bestände

von Wiederkäuern und Schweinen sind durch einen beamteten Thierarzt zu beaufsichtigen.

Der Regierungs-Präsident.

Rechtsprechung.

Verkauf von Phenacetin seitens eines Drogisten an den Beauftragten eines Apothekenbesitzers nicht strafbar aus § 367³ Str.-G.-B. und § 2 der Kais. Verordn. vom 27. Januar 1890.

Der Drogist Schm. zu Köln hatte an eine von dem Apothekenbesitzer B. entsandte Mittelsperson (Frau Schl.) für 2 ℳ Phenacetin verkauft und war, da Phenacetin zu den gemäß § 2 der Kais. Verordn. vom 27. Januar 1890, betreffend den Verkehr mit Arzneimitteln, dem Vertriebe durch Apotheken vorbehaltenen Präparaten gehört, vom Schöffengericht zu Köln zu 20 ℳ Geldstrafe event. 4 Tagen Haft verurtheilt worden. In Folge Berufung der Staatsanwaltschaft erhöhte die III. Strafkammer des Landgerichts zu Köln am 21. November 1891 das Strafmaß auf 150 ℳ, event. 30 Tage Haft, weil Schm. schon 5 Mal wegen einer gleichen Uebertretung, zuletzt mit 120 ℳ, bestraft worden sei, und der Verdacht bestehe, daß er noch in anderen, als den erwiesenen Fällen, unerlaubt Arzneimittel verkauft habe.

Das Oberlandesgericht zu Köln hob indeß auf Revision des Angeklagten am 29. Januar 1892 das letzterwähnte Urtheil auf und wies die Sache zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung an die Strafkammer zurück. In den Gründen heißt es:

Das angegriffene Urtheil verletzt den § 8 der Kaiserlichen Verordnung vom 27. Januar 1891 (R.-G.-B. S. 9), wenn es von der Annahme ausgeht, daß nur der unmittelbare Verkauf der im Verzeichnisse B. aufgeführten Waaren an die Apotheken gestattet, dahingegen der durch Mittelspersonen bewirkte Verkauf dieser Gegenstände an Apotheken durch die Ausnahmebestimmung des § 8 a. a. O. nicht getroffen, mithin verboten sei.

Denn § 8 dieser Verordnung bestimmt lediglich, daß der Verkauf der in dem Verzeichnisse B. aufgeführten Gegenstände an Apotheken der Verbotsbestimmung des § 2 nicht unterliegen soll, ohne einen Unterschied darin zu machen, ob dieser Verkauf mittelbar oder unmittelbar bewirkt wird.

In Gemäßheit des § 898 Str.-P.-O. mußte demnach das angefochtene Urtheil aufgehoben werden.

Da in dem letzteren eine genügend sichere Feststellung nach der Richtung nicht enthalten ist, ob der Apotheker B. die Ehefrau Schl. zu dem Angeklagten mit dem Auftrage geschickt hat, für ihn Phenacetin zu kaufen und es sonach für die Beurtheilung der Frage, ob es sich lediglich um ein Putativvergehen handelt, an der erforderlichen Grundlage fehlte, mußte die Sache in Verfolg des § 894 a. a. O., wie geschehen, zurückverwiesen werden.

Demnächst hob die III. Strafkammer des Landgerichts zu Köln am 7. Mai 1892 das zuerst ergangene Urtheil des Schöffengerichts auf und sprach den Angeklagten von der aus § 367³ Str.-G.-B. und der Kaiserl. Verordn. vom 27. Januar 1890 gegen ihn erhobenen Anklage frei mit folgender Begründung:

Der hierselbst ein Drogengeschäft führende Angeklagte Schm. hat, wie er nicht bestreitet, am 29. Dezember 1890 in seinem Laden der Zeugin, Ehefrau Schl., gegen Zahlung von 2 ℳ eine Quantität Phenacetin verabfolgt, ein Arzneimittel, dessen Verkauf durch die Allerhöchste Verordn. vom 27. Januar 1890 — Verzeichniß B. — den Apotheken vorbehalten ist, mit der Einschränkung, daß der Großhandel, sowie der Verkauf an Apotheken jedem freisteht.

In dem vorliegenden Falle hatte der Zeuge, Apotheker B., welcher gehört hatte, daß der Angeklagte nicht im Handel freigegebene Arzneimittel in seinem Geschäft feilhalte und den Schm. auch auf die Probe stellen wollte, der Zeugin, Ehefrau Schl., 2 ℳ und einen Zettel mit dem Auftrage gegeben, das, was auf dem Zettel geschrieben stehe, für jenes Geld für ihn zu kaufen. Diesen Auftrag führte die Schl. aus und lieferte sofort die erhaltene Waare an B. ab. Eine Uebertretung des § 367³ Str.-G.-B. liegt hier nicht vor, da das fragliche Kaufgeschäft unter die Ausnahmebestimmung des § 8 der Allerhöchsten Verordn. vom 27. Januar 1890 fällt, indem nicht die Ehefrau Schl., sondern der Apotheker B. als der Käufer des von dem Angeklagten an die Erstere verabfolgten Phenacetin anzusehen ist. B. wollte in den Besitz der Waare gelangen und bediente sich hierzu der Ehefrau Schl. wie eines Dienstboten, indem er ihr das nöthige Geld und eine schriftliche Bezeichnung der Waare mit dem Auftrage, letztere für ihn zu kaufen, gab, während die Schl., als sie diesen Auftrag ausführte, die Absicht hatte, nicht für sich, sondern für B. die auf dem von ihr „Rezept" genannten Zettel bezeichnete, ihrem Wesen und ihrer Beschaffenheit nach ihr nicht bekannte Waare zu kaufen, und dementsprechend letztere auch sofort an B. ablieferte. Es ist somit untergebens der Verkauf des Phenacetins, wenn er auch durch die Ehefrau Schl. als Mittelsperson bewirkt ist, an den Apotheker B. erfolgt und unterliegt nicht der Strafbestimmung des § 367³ Str.-G.-B. Hierbei kann dahingestellt bleiben, ob der Angeklagte Kenntniß davon hatte, daß die Ehefrau Schl. von B. in der fraglichen Weise beauftragt war, indem, wenn er jene Kenntniß nicht besaß, doch nur ein Putativvergehen, welches nicht strafbar ist, vorliegen würde. Es mußte daher unter Aufhebung des erstinstanzlichen Urtheils die Freisprechung des Angeklagten erfolgen.

Die Kgl. Staatsanwaltschaft legte zwar hiergegen Revision ein; das Rechtsmittel wurde indeß vom Oberlandesgericht zu Köln am 1. Juli 1892 verworfen aus nachstehenden Gründen:

Der Strafsenat erachtet sich an die in dem Urtheile vom 29. Januar 1892 niedergelegten rechtlichen Anschauungen gebunden.

Darnach kommt es nicht auf die subjektive, sondern lediglich auf die objektive Seite, mithin darauf an, ob ein Verkauf der in dem Verzeichnisse B. der Allerhöchsten Verordn. vom 27. Januar 1890 bezeichneten Gegenstände, sei es mittelbar oder unmittelbar, an einen Apothekenbesitzer stattgefunden hat.

Die in der Revision vertretene Anschauung, daß der § 8 der gedachten Verordnung den Verkauf dieser Gegenstände nur insofern freigebe, als er zum Zwecke des Betriebes einer Apotheke erfolge, findet weder in dem Wortlaute, noch in dem Zwecke dieser gesetzlichen Bestimmung irgend einen Anhalt.

Ein Rechtsirrthum liegt daher nicht vor, wenn der Vorderrichter den § 367³ Str.-G.-B. um deswillen für nicht anwendbar erklärt, weil der Verkauf des Phenacetins mittelbar an den Apotheker B. erfolgt sei, da aus der gewählten Ausdrucksweise und dem Gesammtinhalte des Urtheils zu entnehmen ist, daß der Vorderrichter nur hat zum Ausdruck bringen wollen, daß der mittelbare oder unmittelbare Verkauf an einen Apothekenbesitzer gestattet sei. Die fernere Rüge der Revision, daß die Strafkammer die Prüfung der Frage unterlassen habe, ob der Angeklagte nicht wenigstens Phenacetin feilgehalten habe, ist prozessualer Natur und nach § 380 Str.-P.-O. nicht zulässig.

Die Kosten fallen nach § 505 Str.-P.-O. der Staatskasse zur Last.

Verhandlungen von gesetzgebenden Körperschaften, Vereinen, Kongressen u. s. w.

Deutsches Reich. Auf der Tagesordnung der am 25. bis 28. Mai d. J. in Würzburg stattfindenden 18. Versammlung des Deutschen Vereins für öffentliche Gesundheitspflege stehen die nachfolgenden Gegenstände:

1. Die unterschiedliche Behandlung der Bauordnungen für das Innere, die Außenbezirke und die Umgebung von Städten. Referenten: Oberbürgermeister Adickes (Frankfurt a. M.) und Oberbaurath Professor Baumeister (Karlsruhe).

2. Reformen auf dem Gebiete der Brotbereitung. Referent: Professor Dr. K. B. Lehmann (Würzburg).

3. Die Grundsätze richtiger Ernährung und die Mittel, ihnen bei der ärmeren Bevölkerung Geltung zu verschaffen. Referenten: Privatdozent Dr. Ludwig Pfeiffer (München) und Stadtrath Fritz Kalle (Wiesbaden).

4. Vorbeugungsmaßregeln gegen Wasserverunreinigung. Referent: Wasserwerkdirektor Kümmel (Altona).

5. Die Verwendung des wegen seines Aussehens oder in gesundheitlicher Hinsicht zu beanstandenden Fleisches, einschließlich der Kadaver kranker getödteter oder gefallener Thiere. Referent: Oberregierungsrath Dr. Lydtin (Karlsruhe).

Großbritannien. Am 17. Februar hat in London eine Konferenz von Vertretern der Hafen-Sanitätsbehörden von England und Wales stattgefunden, um über Schutzmaßregeln gegen die Einschleppung der Cholera zu berathen. Es wurde für nothwendig erachtet, alle aus verseuchten oder verdächtigen Häfen in britischen Häfen ankommenden Schiffe Tag und Nacht einer ärztlichen Beaufsichtigung zu unterwerfen und den Mannschaften verseuchter Schiffe die Landung zu verbieten. Die Sanitätsbehörden der Hafenplätze sollen beauftragt werden, beim Local Government Board die Ertheilung einer Vollmacht nachzusuchen, um aus verseuchten Häfen anlangende oder verdächtige Schiffe zum Zwecke der ärztlichen Untersuchung zurückzuhalten. Es wurde schließlich das Urtheil abgegeben, daß die Leichenverbrennung die sicherste (safest) Bestattungsart der an der Seuche Verstorbenen sei. (The Standard. 18. 2. 93.)

Dänemark, Schweden, Norwegen. Die Chefs der Medizinalverwaltungen von Dänemark, Schweden und Norwegen haben vom 19. bis 22. Januar d. J. in Kopenhagen über gemeinsam zu ergreifende Maßregeln gegen die Einschleppung der Cholera berathen und das Ergebniß dieser Berathungen in einem gemeinschaftlichen, an die betreffenden Regierungen gerichteten Gutachten niedergelegt. Den wesentlichsten Inhalt dieses Gutachtens hat „Stockholms Dagblad" am 7. Februar d. J. in folgender Weise bekannt gegeben:

Verkehr auf dem Seewege: Jedes Schiff, welches von einem choleraverseuchten Orte kommt oder mit einem von einem solchen Orte kommenden Schiffe in Berührung gewesen ist, soll die Quarantäneflagge hissen und sich einer ärztlichen Besichtigung unterwerfen. Was die Definition des Begriffes „choleraverdächtiger Ort" angeht, so soll ein Platz nicht als choleraverseucht angesehen werden, so lange daselbst nur vereinzelte, sporadische Fälle vorgekommen sind; da hierbei aber Zweifel entstehen könnten, so erscheint es wünschenswerth, daß der bezügliche Beschluß in Zukunft in jedem einzelnen Falle nach vorheriger telegraphischer Unterhandlung zwischen den drei Reichen gefaßt werde. Selbst wenn die Cholera in einem der drei Reiche auftritt, soll der betreffende Ort nicht früher für verseucht erklärt werden, bis in einer entsprechenden Mittheilung Aufklärungen über das Auftreten der Krankheit und über die gegen dieselbe ergriffenen Maßnahmen gegeben worden sind. Hat an einem Orte sich innerhalb 10 Tagen kein neuer Cholerafall gezeigt, so kann derselbe für cholerafrei erklärt werden, soweit nicht das Auftreten der Cholera an einem anderen Orte dagegen spricht.

Güter im Allgemeinen sollen nicht als Träger der Ansteckung angesehen werden. Hat dagegen das Schiff im Abgangshafen oder auf der Reise einen Cholerakranken oder die Leiche eines solchen an Bord gehabt oder hat es einen solchen Kranken bezw. eine Leiche, welche Anlaß zu dem Verdachte der Choleraansteckung geben, bei der Ankunft an Bord, so soll das Schiff einer Quarantäne unterzogen werden, welche 5 mal 24 Stunden zu dauern hat und zwar von dem Moment an gerechnet, wo die Leiche oder der Kranke ans Land gebracht oder der Kranke genesen und das Schiff danach desinfizirt worden ist. Die Desinfektion soll sich auf die Räume erstrecken, in denen der Kranke oder die Leiche sich befunden haben, und die Kleider und anderen Effekten, welche mit dem Kranken oder Todten oder deren Ausleerungen in Berührung gekommen sind, sowie das Kielwasser umfassen. Zeigt es sich während der Quarantäne, daß der choleraverdächtige Fall nicht Cholera ist, so wird die Quarantäne aufgehoben, ebenso wenn 5 mal 24 Stunden verflossen sind, seitdem das Schiff den verseuchten Hafen verlassen hat.

Sofern das Schiff nicht in Quarantäne gelegt wird, ist demselben freier Verkehr mit dem Lande gestattet, während die Besatzung sich einer täglichen Besichtigung zu unterziehen hat, bis 5 mal 24 Stunden nach dem Abgang des Schiffes von dem verseuchten Platze verflossen sind. Die Passagiere haben ihre Namen und ihren Bestimmungsort anzugeben, damit sie an letzterem einer gleichen Besichtigung unterzogen werden können, wie die zu Lande eintreffenden Reisenden.

Verkehr auf dem Landwege: Die bisher geübte Kontrole über diejenigen Reisenden, welche über die südliche Landesgrenze nach Dänemark kommen, und in Verfolg deren alle Personen, welche an Cholera leiden oder choleraverdächtig erscheinen, abgewiesen werden, während allen anderen Reisenden der Eintritt unter der Bedingung gestattet wird, daß sie 5 mal 24 Stunden einer täglichen ärztlichen Besichtigung unterworfen bleiben, ist als vollkommen ausreichend zu betrachten. Die Delegirten für Schweden und Norwegen erklärten es sogar für möglich, von einem Theil dieser Forderungen abzusehen, indem sie es zwar für wünschenswerth, aber nicht für nothwendig erachteten, daß die Besichtigung an der Grenze durch einen Arzt vorgenommen werde, wohingegen sie ein erhöhtes Gewicht auf die innerhalb der Grenzen des Landes zu erfolgende 5tägige Nachbesichtigung legten. An Stelle einer telegraphischen Mittheilung nach dem Bestimmungsorte der Reisenden haben sie die Benachrichtigung mittels Postkarte vorgezogen, auf welcher der Reisende sich durch seine Unterschrift verpflichtet, bei der Ankunft sowohl an seinem vorübergehenden als an seinem endgültigen Bestimmungsorte sich selbst bei der zuständigen Behörde anzumelden. Begeben sich die Reisenden nach Schweden oder Norwegen, so soll die Meldung ihrer Ankunft dort auf gleiche Weise erfolgen. Während die beiden letztgenannten Delegirten sich mit dem dänischen im Einverständniß darüber befinden, daß die Besichtigung der Reisenden am Bestimmungsorte in den Städten durch Aerzte vorzunehmen ist, schlagen sie vor, dieselbe auf dem Lande der Gesundheitskommission zu überlassen. Der dänische Delegirte hatte nichts dagegen einzuwenden, daß die vorgeschlagenen Veränderungen der in Dänemark geltenden Bestimmungen einer nochmaligen näheren Prüfung unterzogen werden.

Die Desinfektion des Reisegepäcks an der Grenze ist nur bei denjenigen Personen vorzunehmen, welche als krank oder verdächtig abgewiesen werden.

Hinsichtlich der Bestimmung des Zeitpunktes für die Inkraftsetzung der genannten Maßnahmen wurde es für wünschenswerth angesehen, diese Frage jedesmal dann zum Gegenstande von Unterhandlungen zwischen den drei Reichen zu machen, wenn Cholerafälle in Deutschland in so unmittelbarer Nähe der dänischen Grenze oder in solcher Ausdehnung vorkommen, daß die Einschleppung der Krankheit von dorther zu befürchten ist. Das Gleiche hat für den Zeitpunkt des Aufhörens der Maßregeln zu gelten.

Darüber, welche Waaren Cholera-Ansteckung mit sich führen, äußerten sich die Delegirten wie folgt:

Ein Verbot der Einfuhr aus verseuchten Ländern halten wir nur in nachstehender Ausdehnung für erforderlich:

Lumpen dürfen gar nicht eingeführt werden;

gebrauchte Betten und Kleidungsstücke, welche nicht zum Gepäck der Reisenden gehören, sollen nicht eingeführt werden, es sei denn, daß sie der Gesundheitspolizei zur Desinfektion übergeben werden;

die Einfuhr von Kunstwolle ist nur dann gestattet, wenn sie karbonisirt oder gewaschen und bis zu 80° C. erhitzt worden ist, und wenn ein vollgültiger Beweis dafür, daß dies geschehen, beigebracht wird.

Vermischtes.

Preußen. Todtgeburten. Nach einer Mittheilung in Heft 3 und 4 der Zeitschrift des Königl. preußischen statistischen Bureaus (S. 149) wurden im Jahre 1890 von 144 Frauen Drillinge geboren, und zwar 381 lebende und 51 todte Kinder; von 14 221 Frauen wurden Zwillinge geboren, und zwar 26 765 lebende und 1677 todte Kinder, endlich wurden 1 101 246 Einzelkinder geboren, von denen 36 284 als todtgeboren eingetragen sind. Es waren mithin todtgeboren:

von je 100 Einzelkindern 3,3
" " 100 Zwillingskindern . . . 5,9
" " 100 Drillingskindern . . . 11,8.

Zahl der entbundenen Frauen. Da es für die Beurtheilung der Häufigkeit des Kindbettfiebers von Werth ist, nicht nur die — regelmäßig veröffentlichte — Zahl der geborenen Kinder, sondern auch die Zahl der entbundenen Frauen kennen zu lernen, seien derselben Mittheilung folgende Angaben entnommen: In den 3 letzten Berichtsjahren (1888 bis 1890) wurden unter Berücksichtigung der Mehrgeburten von 3 857 503 Frauen 3 401 040 Kinder geboren, es kamen also in diesem dreijährigen Zeitraum auf je 10 000 lebend- und todtgeborene Kinder 9872 entbundene Frauen.

Ostindien. Cholera. Dem Gesundheitsberichte für die Provinz Assam vom Jahre 1891 ist zu entnehmen, daß sich dieses Jahr in Folge stärkeren Auftretens der Cholera durch eine hohe Sterblichkeit ausgezeichnet hat. Auf eine Bevölkerung von rund 5 Millionen sind 150 156 Todesfälle registrirt, etwa 29,9 auf je 1000 Bewohner. Allein der Cholera sind dort 28 882 Personen im Jahre erlegen (=15,9% aller Gestorbenen und 4,76 auf 1000 Einwohner berechnet), fast doppelt so viele als im Durchschnitt der Jahre 1885 bis 1889 und ca. 8500 mehr als im Jahre 1890.

Wie in früheren Jahren herrschte die Cholera fast ausschließlich im Surma-Thale und im Brahmaputra-Thale; in den hügeligen Gegenden der Provinz starben 1891 nur 8, und in den 4 Jahren vorher durchschnittlich nur 24 Personen an der Cholera. Die meisten Todesfälle entfielen auf die Monate März bis Mai, bezw. (im Brahmaputrathale) bis Juli. Der Verfasser des Berichts (sanitary commissioner Costello) faßt seine Beobachtungen dahin zusammen, daß gesundheitliche Einrichtungen auf die Zahl der Erkrankungen und Todesfälle von großem Einflusse seien, reines Trinkwasser bewirke mehr als irgend etwas Anderes, daß die Bevölkerung von Cholera frei bleibe. Dies sei so auffällig, daß an Orten wie Gauháti, wo Cholera mehr oder weniger epidemisch zu sein scheine, man nur die Quelle für reines Trinkwasser zu beseitigen brauche, um mit Sicherheit alsbald die Cholera erscheinen zu sehen, und daß letztere wieder verschwinde, wenn eine Versorgung mit reinem Trinkwasser eintrete. Demnächst seien gute Beseitigung der Abfallstoffe und Schutz der Stromufer gegen Schädlichkeiten wichtige Elemente, um der Cholera vorzubeugen; auch reine Nahrung und reifes Obst sei von Bedeutung, wenn es sich darum handele, einen Ausbruch der Cholera zu verhüten oder einzuschränken.

Zum Schluß macht Vers. auf den Einfluß der Menschenansammlungen zu religiösen und anderen Zwecken aufmerksam und erklärt, daß, wenn Cholerakranke von solchen Pilgerfahrten, bei denen gesundheitliche Maßregeln nicht streng durchgeführt seien, zurückkehren, stets Choleraausbrüche deren Rückkehr kennzeichnen.

An Pocken starben 2861, d. i. 960 mehr als im Vorjahr. Diese Zunahme kommt hauptsächlich auf Rechnung zweier Distrikte und war nach Ansicht der dortigen Gesundheitsbeamten die Folge einer nicht genügend energischen Durchführung der allgemeinen Impfung.

Am „Fieber" starben 75 965 Personen. In dieser Zahl sind 9987 Todesfälle von kála-ázar eingeschlossen, einer Krankheit, welche wahrscheinlich seit etwa 1860 aus Bengalen nach Assam verschleppt, nach anderen Untersuchungen durch das Anchylostomum verursacht ist, und sich durch die Leber- und Milzschwellung und leichte Gelbfärbung der Augenbindehäute von der Beri-Beri in Ceylon unterscheidet.

Die Zahl der Todesfälle an Diarrhöe und Dysenterie betrug 14 418 gegen 18 015 im Jahre 1890 und 16 199 im Durchschnitt der Jahre 1885 bis 1889.

Verzeichniß der für die Bibliothek des Kais. Gesundheitsamtes eingegangenen Geschenke.

(Gleichzeitig als Empfangsanzeige und Dankesbezeugung.)

Böhe C. A. Statistische Zusammenstellung sämmtlicher im Königreich Bayern bestehender Apotheken. Stand am 25. November 1892. Erlangen 1893. 8°.

Weyl, Dr. Th. Die Vernichtung und Verwerthung städtischer Abfallstoffe in England. Vortrag. Berlin. 1892. 8°. Sep.-Abdr.

Wielandt, Dr. Friedrich. Die Rechtsprechung des Großherzoglich badischen Verwaltungsgerichtshofes. (1864—1890). Karlsruhe. 1891. 8°.

Wohnungen. 2. Bericht des Vorstandes der Aktienbaugesellschaft für kleine — in Frankfurt a. M. über das Jahr 1891. Frankfurt a. M. 1892. 8°.

Nachweisung über den Stand der Cholera im Deutschen Reiche am 25. Februar 1893.

Namen der Ortschaften (mit Angabe des Verwaltungsbezirks)	Einwohnerzahl (letzte Volkszählung)	Tag des Ausbruchs der Krankheit	Bestand bei der letzten Anzeige vom 18. Febr.	Neu erkrankt sind	Erkrankt von außerhalb zugegangen sind	Summe von Spalte 4, 5 und 6	In der Zeit vom 19. Febr. bis 25. Febr. einschl. sind			
							genesen	erkrankt nach außerhalb abgegangen	gestorben	Bestand geblieben
1.	2.	3.	4.	5	6.	7.	8.	9.	10.	11.
Preußen.										
Reg.-Bez. Merseburg.										
Nietleben (Saalkreis) .	960	14. Jan.	8	—	—	8	3	—	—	5
Reg.-Bez. Schleswig.										
Altona (Stadtkreis) .	143 249	19. August	12	—	—	12	12	—	—	—
Hamburg.										
Stadt und Vororte . .	569 260	16. August	8	—	—	8	—	—	—	8

Redigirt im Kaiserlichen Gesundheitsamt. — Verlag von Julius Springer in Berlin. — Druck von Emil Dreyer in Berlin.

Kalle & Co., chem. Fabrik, **Biebrich** a. Rhein. (Gegründet 1863.)

Jodol, ein neues Antisepticum, **geruchlos und nichtgiftig,** ersetzt das Jodoform in allen medicinischen Verwendungen. D. R. P. 35 130. (9977)

Orexin, ein echtes Stomachicum. D. R. P. 51 712. Für die Wirksamkeit desselben ist hauptsächlich zu beachten, dass es in Oblaten oder **leicht löslichen** Perlen genommen wird. Der Import nach England, Frankreich und den Vereinigten Staaten von Amerika ist untersagt.

Salzsaures Glutinpeptonsublimat (Hydrargyrum peptonatum Paal) ein neues Antilueticum von **sicherer** und **rascher** Wirksamkeit, bei geringer Schmerzhaftigkeit der Injection und geringer Reizung der Injectionsstelle. D. R. P. 54587 und D. R. P. 54747. Die Präparate sind durch alle grossen Drogenhäuser und Apotheken in Originalverpackung zu beziehen.

Köstritzer Schwarzbier,

von hohen medizinischen Autoritäten empfohlen für Blutarme, Lungenkranke, Wöchnerinnen, stillende Mütter und Rekonvaleszenten jeder Art, **reines, hopfenreiches Malzbier,** enthielt laut Analyse des Leipziger Bureau für chemische und hygienische Untersuchungen vom 6. Februar 1892 **7,26 T. Malzextrakt, 8,41 T. Alkohol, 0,24 Mineralbestandtheile, 0116 Phosphorsäure.** Eines der gehaltreichsten aller überhaupt existirenden Biere. — Ferner

Blume des Elsterthales

(von Sr. Durchlaucht Fürst **Bismark** als ein vortreffliches Bier anerkannt), reines, kräftiges Gebräu, dem Münchener gleich, von angenehmem Geschmack und vorzüglicher Haltbarkeit empfiehlt die

(Gegründet 1696.) Fürstliche Brauerei Köstritz. (Gegründet 1696.)

Erlauben uns, die Herren Aerzte ganz besonders auf den hohen Malzextrakt- und Phosphorsäuregehalt unserer Biere aufmerksam zu machen, und bitten dieselben ergebenst bei Verordnung kräftiger Biere für ihre werten Patienten, diese nahrhaften Getränke zu berücksichtigen. Beide Sorten werden in Gebinden von 25, 50, 100 Liter unter Nachnahme des Betrages exkl. Fass versandt. Für Aufträge, welche uns die Herren Aerzte **für eigenen Bedarf** aufgeben, gewähren eine Preisermässigung und berechnen:

Schwarzbier . . . . 18 Pfg. (sonst 20 Pfg.) } pro Liter ab hier,
Blume des Elsterthales 20 Pfg. (- 21 -) } exkl. Fass.

„Leere Fässer sind franko zu retourniren." (9974)

Flüssige
Kali-Glycerinseife
auf Wunsch mit 5% **Carbol-** oder **Cresolzusatz,** vorzüglich geeignet zur Desinfection der **Hände und Instrumente** des Arztes. (9971)

Seit Jahren erprobt in vielen Kliniken, Krankenhäusern, Hospitälern etc.

Paul Rumcke, Berlin S.
Dresdenerstr 42.

CACAO-VERO,
entölter, leicht löslicher
Cacao.
Unter diesem Handelsnamen empfehlen wir einen in Wohlgeschmack, hoher Nährkraft, leichter Verdaulichkeit und der Möglichkeit schnellster Zubereitung (ein Aufguss kochenden Wassers ergiebt sogleich das fertige Getränk) unübertreffl. Cacao.
Preis: per 1/2 1/1 1/2 1/4 = Pfd.-Dose
850 300 150 75 Pfennige.
HARTWIG & VOGEL
Dresden
(9979)

Verlag von Julius Springer in Berlin N.

Die
Untersuchung des Pulses
und ihre Ergebnisse in gesunden und kranken Zuständen.
Von
Dr. M. v. Frey,
Professor der Physiologie an der Universität Leipzig.
Mit zahlreichen in den Text gedruckten Holzschnitten.
Preis gebunden M. 7,—.
Zu beziehen durch jede Buchhandlung.

E. MERCK, DARMSTADT,
liefert
Garantirt reine Reagentien
den Anforderungen entsprechend, die Dr. C. Krauch in seiner Schrift:
„Die Prüfung der chemischen Reagentien auf Reinheit"
(2. Auflage. Verlag von **Julius Springer, Berlin.**)
festgestellt hat. —— *Preislisten stehen zu Diensten.* —— (9980)

THE NEW YORK PUBLIC LIBRARY
ASTOR, LENOX AND TILDEN FOUNDATIONS

Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Mittwoch. Abonnements werden zum Preise M. 5,— halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Ztgs.-Preisliste 6586) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen, sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3.

XVII. Jahrgang. Berlin, den 8. März 1893. Nr. 10.

Inhalt. Gesundheitsstand. Mittheilungen über Volkskrankheiten, insb. Cholera. S. 141 u. 155. — Sterbefälle in deutschen Städten mit 40000 und mehr Einwohnern. S. 142. — Desgl. in größeren Städten des Auslandes. S. 143. — Erkrankungen in Krankenhäusern einzelner Großstädte. S. 143. — Desgl. in deutschen Stadt- und Landbezirken. S. 143. — Gesundheitsstand und Sterbefälle im Januar. S. 144. — **Witterung.** 143. — **Maßregeln gegen Cholera** 2c. S. 144. — Oeffentliches Gesundheitswesen in Frankfurt a. M. 1891. S. 145. — Desgl. in München 1891. S. 145. — Gesundheitsstand in Genua 1892. S. 146. — **Gesetzgebung u. s. w.** (Deutsches Reich). Steuerfreie Verwendung von undenaturirtem Branntwein zu Heil- 2c Zwecken. (Schluß). S. 146. — (Preußen. Berlin). Bierdruckvorrichtungen. S. 148. — (Elsaß-Lothringen). Viehseuchen-Uebereinkommen. S. 150. — (Ungarn). Apotheker-Lehrlinge. S. 150. — (Italien). Arzneimitteltaxe. S. 152. — **Thierseuchen** in Belgien, 3. Vierteljahr. S. 153. — Desgl. in den Niederlanden, Jan. S. 152. — Desgl. in Serbien, 28. Juni bis 28. September. S. 153. — **Veterinärpolizeiliche Maßregeln.** (Sachsen, Baden, Ober-Elsaß, Oesterreich). S. 153. — **Rechtsprechung.** (Landgericht Plauen). Anzeigepflicht bei Thierseuchen. S. 154. — **Verhandlungen von gesetzgebenden Körperschaften u. s. w.** Berichtigung. S. 154. — **Vermischtes.** (Preußen Berlin). Desinfektion der Hebammen. S. 154. — (Berlin, Karlsruhe, Oesterreich). Geheimmittel. S. 155. — Sterbefälle in deutschen Orten mit 15000 und mehr Einwohnern, Januar. S. 156. — Desgl. in größeren Orten des Auslandes. S. 159.

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

Die hierzu gehörigen Tabellen stehe auf Seite 142, 143, 156 ff. — Anmerk. zu S. 142, 156 ff.: Die mit einem † bezeichneten Städte berichten über die Sterbefälle auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder lassen die Nachweisungen wenigstens von einem Arzte zusammenstellen oder prüfen. — Die Einwohnerzahlen (Spalte 2, 7 und 8) sind nach Maßgabe der endgültigen Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dezember 1890 in der bisher üblichen Weise berechnet worden, und zwar die in Spalte 2 und 7 benutzten auf den 1. Juli 1893. Die Zahlen der Gestorbenen in Spalte 8 sind aus den in den Jahresübersichten mitgetheilten Angaben berechnet. — In sämmtlichen Tabellen der „Veröffentlichungen" bedeutet ein Punkt (.), daß Nachrichten aus dem betr. Orte oder über die betr. Krankheit nicht eingegangen sind, ein Strich (—), daß Fälle der betr. Krankheit u. s. w. ausweislich der eingegangenen Nachrichten nicht vorgekommen sind.

Cholera. Deutsches Reich. In Hamburg ist neuerdings bei einer Person, welche seit dem 23. Februar an leichten Durchfällen litt, Cholera festgestellt worden. (Vgl. die Wochennachweisung am Schlusse der Nummer.)

Oesterreich-Ungarn. In Zielona bei Kudrynce im galizischen Bezirke Borszczow ist neuerdings eine Choleraerkrankung (mit tödtlichem Ausgange) festgestellt worden. („D. österr. San.-Wesen" vom 2. März.)

Rußland. Für einzelne im Südwesten des Reiches gelegene Gouvernements (vgl. S. 5 und 6) sind auf Grund amtlicher Veröffentlichungen über die stattgehabten Choleraerkrankungen und Todesfälle weitere Mittheilungen wieder eingegangen und für die nebenstehende Tabelle benutzt worden.

Persien. Seit dem 2. Februar (vgl. S. 112) sind Choleranachweisungen nicht mehr ausgegeben worden. Zufolge einer Meldung vom 13. Februar ist in Sakkis und Sina, den Hauptorten des persischen Kurdistan, unmittelbar an der türkischen Grenze ein heftiger Seuchenausbruch erfolgt.

Ostindien. Kalkutta. (Vgl. S. 125.) In der Zeit vom 22. bis 28. Januar sind 12 Todesfälle an Cholera vorgekommen.

Gouvernement (bezw. Stadt)	Datum n. St.	erkr.	gest.
Tschernigow	23./11. bis 30./11.	37	18
	6./12. " 21./12.	7	1
	22./12. " 1./1.	17	8
Kiew (Stadt)	28./11. " 4./12.	—	1
	5./12. " 11./12.	1	—
	28./11. " 4./12.	212	69
	5./12. " 11./12.	175	86
Kiew (sonst im Gouv.)	12./12. " 18./12.	48	28
	19./12. " 25./12.	110	38
	26./12. " 1./1.	81	29
	2./1. " 8./1.	29	5
	24./11. " 5./12.	693	269
Podolien	19./12. " 7./1.	1191	355
	8./1. " 28./1.	586	196
	28./11. " 4./12.	64	26
	5./12. " 11./12.	42	19
	12./12. " 18./12.	27	9
	19./12 " 25./12.	14	4
Wolhynien	26./12. " 1./1.	15	6
	2./1. " 8./1.	2	1
	9./1. " 16./1.	8	5
	17./1. " 27./1.	1	—

Gelbfieber: In Havana sind vom 20. Januar bis 2. Februar 4 Personen an Gelbfieber gestorben. (Vgl. S. 96.)

Aus den im Gesundheitsamte eingegangenen Meldungen sind ferner hervorzuheben:

Pocken: Krakau 8, Prag 5, Venedig 6, London 4, Liverpool 2, Manchester 3, Glasgow, Brüssel je 2, Petersburg 5, Moskau und Odessa je 7, Warschau 6 Todesfälle; Hamburg, Herzogthum Braunschweig je 3, Wien 6, Prag 12 Erkrankungen; **Flecktyphus:** New-York 14 Todesfälle; Kopenhagen 5, Petersburg 3 Erkrankungen; **Genickstarre:** New-York 4 Todesfälle; Reg.-Bez. Wiesbaden 2, Kopenhagen 3 Erkrankungen; **Influenza:** Für Kopenhagen ist eine wesentliche Abnahme in der Verbreitung der Seuche zu verzeichnen, da nur 3 Todesfälle gegen 9 in der Vor-

Forts. auf S. 144.

Sterblichkeit in deutschen Städten mit 40 000 und mehr Einwohnern. 8. Woche vom 19. bis 25. Februar 1893.

Namen der Städte	Einwohner	Lebend- geborene der vorangegangenen Woche	Todt- geborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene: im Ganzen	ausschließlich Todtgeborene: 0 bis 1 Jahr alt	auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet: in der Berichtswoche	auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet: in den Jahren 1881 bis 1890	Todes-Ursachen: Masern und Röthein	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr.-nervöse Fieber)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorgane	Akute Darmkrankheiten: im Ganzen	Akute Darmkrankheiten: Brechdurchfall im Ganzen	Akute Darmkrankheiten: Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsam. Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
† Aachen	107 472	72	1	47	13	22,7	25,6	—	—	1	—	—	8	5	2	1	1	31	—
† Altona	152 004	121	2	49	15	16,8	23,7	—	—	2	—	—	8	5	1	1	1	33	—
† Augsburg	80 654	49	—	43	15	27,7	28,2	—	1	2	—	—	3	8	3	2	2	26	—
† Barmen	122 899	76	1	44	14	18,6	21,0	—	—	3	1	1	9	4	2	—	—	24	—
† Berlin	1 714 938	964	31	712	304	21,6	24,1	3	4	37	1	2	97	59	110	41	41	393	6
† Beuthen	42 289	25	1	15	8	18,4	29,7	—	2	1	—	—	—	7	1	1	—	3	1
† Bielefeld	42 544	36	2	22	3	26,9	20,4	—	—	4	—	—	—	—	1	—	—	14	3
† Bochum	51 132	47	1	23	10	23,4	26,3	1	1	—	—	—	2	4	—	—	—	15	—
† Bonn	41 776	.	.	.	.	.	26,8	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
† Braunschweig	109 249	78	2	47	13	22,4	23,6	—	1	3	—	1	9	8	1	—	—	23	1
† Bremen	134 700	68	3	49[3]	8	18,9[3]	20,2	—	—	1	—	1	8	10	1	—	—	27	1
† Breslau	353 551	245	18	177[4]	66	26,0[4]	29,9	2	1	10	1	2	15	31	9	2	2	103	3
Bromberg	44 037	29	1	19	8	22,4	23,6	—	—	2	—	—	1	3	—	—	—	13	—
† Charlottenburg	94 679	64	2	38	13	20,9	24,9	—	1	3	—	—	5	7	—	—	—	22	—
† Chemnitz	153 490	117	7	77	32	26,1	31,2	—	1	6	—	—	11	2	3	—	—	52	2
Danzig	123 198	102	4	64	21	27,0	27,4	—	1	2	—	—	6	10	3	1	1	42	—
† Darmstadt	59 031	27	2	23	3	20,3	20,5	—	—	1	—	—	3	1	—	—	—	15	3
† Dortmund	95 465	87	2	44	10	24,0	25,0	—	—	—	—	1	8	8	—	—	—	24	3
† Dresden	304 519	174	12	109[5]	27	18,6[5]	23,5	5	—	6	—	1	13	13	4	—	—	62	5
† Düsseldorf	159 858	125	3	48	18	15,6	22,7	1	—	1	—	—	9	8	—	—	—	27	2
† Duisburg	65 363	62	1	29	9	23,1	24,8	—	—	5	—	—	3	8	2	—	—	11	—
† Elberfeld	134 517	96	4	36	7	13,9	21,5	—	—	1	—	—	10	4	—	—	—	18	3
† Elbing	43 281	37	1	24	6	28,8	29,5	—	—	3	1	—	1	3	5	1	1	11	—
† Erfurt	79 580	47	2	25	6	16,3	22,5	—	—	1	—	—	6	3	3	2	2	11	1
† Essen	85 753	88	3	27	.	16,4	25,6	—	—	7	—	—	4	3	—	—	—	13	—
† Frankfurt a. M.	193 144	107	3	65	9	17,5	19,3	—	—	6	1	—	15	10	—	—	—	31	2
† Frankfurt a. O.	56 593	50	3	23	4	21,1	27,0	—	1	2	—	—	2	2	1	—	—	14	1
† Freiburg i. B.	52 820	26	—	30[6]	5	29,5[6]	23,9	1	—	2	—	—	6	6	1	1	1	13	1
† Fürth	47 202	30	1	32	10	35,5	27,6	—	2	—	—	—	5	7	2	—	—	13	3
† Gera	42 412	33	1	23	12	28,2	29,0	—	3	1	—	—	—	1	3	1	1	14	1
† M.-Gladbach	52 418	43	—	12	4	11,9	25,0	—	—	—	—	—	2	2	—	—	—	8	—
† Görlitz	65 460	46	2	27	8	21,4	26,3	—	—	3	—	—	3	1	3	—	—	17	—
† Halle	111 435	86	4	42[7]	13	19,6[7]	24,3	1	—	4	—	—	4	2	4	2	2	26	1
† Hamburg u. Vororte	612 933	406	12	226	59	19,2	25,1	—	2	3	3	1	33	25	9	1	1	138	12
† Hannover	175 920	148	8	53	22	15,7	20,9	—	1	7	—	—	7	6	2	2	2	30	—
† Karlsruhe	80 204	48	4	34	11	22,0	19,6	—	—	2	—	—	5	4	2	—	—	19	2
† Kassel	76 814	54	1	25	11	16,9	19,9	—	—	—	—	—	5	4	—	—	—	16	—
† Kiel	78 195	65	1	27	7	18,0	22,8	—	—	1	—	—	6	5	1	—	—	13	1
† Köln	303 508	237	10	128	36	21,9	25,7	3	2	12	—	2	19	7	7	1	1	76	—
Königsberg i. Pr.	167 099	87	1	84	19	26,1	30,2	—	3	3	2	—	9	4	4	—	—	58	1
† Krefeld	113 198	71	4	37	6	17,0	23,9	—	—	—	—	—	10	3	1	1	1	22	1
† Leipzig	388 479	299	8	149	47	19,9	22,7	1	1	8	1	1	27	15	10	4	4	82	3
† Liegnitz	48 695	27	5	30	11	32,0	30,4	—	3	—	—	—	1	8	—	—	—	18	—
† Lübeck	67 821	45	—	20	3	15,3	21,0	—	—	—	—	—	3	1	—	—	—	16	—
† Magdeburg	224 303	149	5	79	28	18,3	26,5	—	1	5	—	—	4	13	4	3	1	51	1
† Mainz	75 025	55	—	37	9	25,6	22,5	—	—	5	—	—	6	4	1	—	—	21	—
† Mannheim	88 247	81	1	36	9	21,2	21,4	—	—	4	—	—	6	9	1	—	—	16	—
† Metz	63 345	40	1	21	5	17,2	21,4	—	—	2	—	—	1	3	2	—	—	13	—
† Mülhausen i. E.	80 579	66	3	39	8	25,2	23,9[1]	1	1	4	—	—	8	3	1	1	1	21	—
† München	386 202	256	6	167	59	22,5	28,2	—	2	7	1	—	26	24	11	2	2	95	1
† Münster	52 068	31	1	20	5	20,0	24,5	—	—	1	—	—	6	1	—	—	—	12	—
† Nürnberg	156 902	104	4	60	19	19,8	26,1	—	1	5	1	—	12	12	—	—	—	28	1
† Osnabrück	42 011	29	1	8	1	9,9	22,0	—	—	3	—	—	—	2	—	—	—	3	—
† Plauen i. V.	49 156	34	1	14	5	14,8	25,2	—	—	—	—	—	2	2	3	—	—	7	—
† Posen	70 304	40	—	28	4	20,7	29,0	—	—	1	—	—	2	4	—	—	—	20	1
† Potsdam	55 804	30	3	26[8]	5	24,2[8]	23,5	—	1	1	—	—	6	4	—	—	—	13	1
† Remscheid	43 670	37	—	16	3	19,1	21,2	1	—	3	—	—	3	2	—	—	—	7	—
Rixdorf	42 375	44	1	13	7	16,0	28,6[2]	—	—	—	—	—	2	2	1	1	1	8	—
† Rostock	47 021	24	2	21	4	23,2	20,4	—	—	—	—	—	1	2	2	2	2	16	—
† Spandau	52 265	50	3	26	12	25,9	23,2	1	—	2	—	—	1	3	—	—	—	18	1
† Stettin	124 849	85	5	55	17	22,9	25,8	—	1	5	—	3	5	8	4	2	2	27	2
† Straßburg i. E.	129 450	76	2	44	7	17,7	25,7	3	—	2	—	1	6	7	4	2	2	21	—
† Stuttgart	131 082	81	5	50	14	19,8	20,1	—	—	4	—	—	2	8	1	1	1	35	—
† Wiesbaden	69 431	28	3	25	2	18,7	19,3	—	—	—	—	—	3	2	1	—	—	19	—
† Würzburg	64 155	26	—	30	5	24,3	25,4	1	—	1	—	—	6	2	1	1	1	18	1
† Zwickau	46 758	34	3	18[9]	7	20,0[9]	27,7	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	15	1

[1]) Durchschnitt 1886/90. — [2]) Desgl. 1887/90 — [3]) Ohne Ortsfremde 48 = 18,5 ‰ — [4]) Desgl. 169 = 24,9 ‰ — [5]) Desgl. 95 = 16,2 ‰ — [6]) Desgl. 24 = 23,6 ‰. — [7]) Desgl. 34 = 15,9 ‰ — [8]) Desgl. 21 = 19,6 ‰ — [9]) Desgl. 13 = 14,5 ‰

Sterblichkeit in größeren Städten des Auslandes. Woche vom 19. bis 25. Februar 1898.

Namen der Städte	Einwohner	Lebend- geborene	Todt- geborene	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	0—1 Jahr	Gestorbene auf 1000 Einw. u. aufs Jahr berechnet	Todes-Ursachen: Masern und Röthein	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus	Kindbettfieber (Puerperal-Fieber)	Lungen-Schwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorg.	Akute Darmkrkh. im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gemeldeter Tod.
Amsterdam bis 18. Februar	438 911	312	10	150	32	17,9	2	1	4	1	—	16	20	7	—	—	96	3
Brünn bis 18. Februar	96 761	60	2	45	13	24,2	—	1	—	1	—	6	9	3	.	.	23	—
Brüssel	180 147	97	10	71	18	20,5	1	—	2	3	—	8	11	3	.	.	39	4
Budapest bis 18. Februar	539 516	342	17	322	87	31,0	—	3	15	1	1	58	72	19	.	.	142	11
Christiania	156 500	45	1	54	17	17,9	—	1	1	—	—	14	9	4	.	.	25	—
Dublin	349 594	198	.	184	.	27,4	—	—	—	.	.	.	2	—	.	.	182	.
Edinburg	267 261	135	.	94	16	18,3	9	3	1	2	.	10	1	—	.	.	68	.
Glasgow	677 883	442	.	262	.	20,2	14	4	5	.	.	.	14	3	.	.	222	.
Graz bis 18. Februar	115 006	56	5	56	11	25,3	—	—	1	—	—	6	13	1	.	.	32	3
Kopenhagen	334 000	204	5	127	46	19,8	—	1	9	1	—	16	26	2	.	.	61	11
Krakau bis 18. Februar	77 144	42	4	57	6	38,4	—	—	1	—	2	9	10	2	—	—	33	—
Lemberg bis 18. Februar	131 129	59	5	85	30	33,7	1	2	1	2	1	13	20	6	.	.	39	—
Liverpool	510 486	395	.	219	54	22,4	4	1	1	.	.	.	3	2	.	.	196	12
London	4 305 561	2527	.	1639	372	19,7	21	19	56	9	3	132	225	85	.	.	1069	70
Lyon bis 11. Februar	438 077	184	11	170	15	20,2	1	1	2	1	1	22	45	5	—	—	92	—
Manchester	515 567	327	.	208	64	21,0	2	3	1	.	.	7	4	.	.	.	186	5
Moskau bis 11. Februar	753 469	.	16	488	131	33,7	6	17	12	1	5	89	20	23	.	.	315	.
New-York bis 11. Februar	1 866 808	948	69	864	184	24,1	3	18	55	5	10	101	193	26	.	.	421	32
Odessa	315 900	.	6	145	43	23,1	—	—	4	1	2	23	3	1	1	1	107	4
Paris	2 434 705	1197	88	995	154	21,3	9	—	25	11	5	195	147	38	.	.	537	26
Petersburg bis 18. Februar	954 400	876	22	604	162	32,9	5	8	9	5	—	100	31	49	—	—	397	.
Prag und Vororte	322 910	195	13	189	44	30,4	1	2	4	1	—	36	31	5	.	.	116	3
Rom bis 28. Januar	440 596	276	24	262	50	30,9	3	—	5	2	2	26	49	10	.	.	169	3
Stockholm bis 18. Februar	248 051	114	5	109	23	22,9	—	9	12	—	1	14	13	11	.	.	47	2
Triest	158 314	86	6	95	22	31,2	—	—	9	2	—	13	23	4	.	.	43	1
Venedig bis 18. Februar	162 326	74	7	85	21	27,2	5	—	1	—	—	4	18	4	.	.	52	1
Warschau bis 18. Februar	490 417	514	17	250	56	26,5	—	4	3	1	2	39	45	14	.	.	141	1
Wien	1 435 931	886	46	658	172	24,1	20	5	30	2	4	133	106	41	—	—	300	12

Aus den Krankenhäusern einzelner Großstädte. Gemeldete Erkrankungen. Aus deutschen Stadt- u. Landbezirken.

(Verzeichniß derselben ist auf S. 33 abgedruckt.)

Für die Woche vom 19. bis 25. Februar 1898.

Krankheitsformen	Aufgenommene (Gestorbene) in Krankenhäusern zu: Berlin	Breslau	Magdeburg	München	Leipzig	Hamburg
Masern	4	3	—	—	—	—
Scharlach	9 (3)	1	3	3 (2)	—	3 (1)
Diphtherie	46 (18)	6 (3)	4 (4)	3 (3)	4 (2)	9 (2)
Croup	1	—	—	—	—	—
Unterleibstyphus	4	—	—	2	1	6
Brechdurchf. inkl. Ruhr	1	—	1	—	—	1
Kindbettfieber	1 (1)	—	—	1	—	1 (1)
Wechselfieber	—	—	—	—	—	—
Rose	9 (3)	1	2	2	2	3
Syphil. inkl. Gonorrhöe	76	9	17	28	13	69
Lungen- u. Brustfell-Entzündung	38 (14)	7 (2)	4 (1)	11 (2)	11	19 (2)
Lungenschwindsucht	35 (40)	15 (3)	1 (1)	13 (6)	10 (8)	18(11)
Andere Erkrankung. d. Athmungsorgane	67 (5)	17 (3)	17 (2)	39	6	21 (3)
Akuter Darmkatarrh	3 (2)	4 (1)	1	3	2	7
Chron. Alkoholismus	8	3	—	—	—	17
Akt. Gelenkrheumatism.	41	8	9	15	9	5
And. rheumat. Krankh.	41	2	5	20	9	11
Verletzungen	67 (1)	26 (1)	18 (1)	29 (1)	6	45
Alle übrigen Krankh.	666 (74)	56 (4)	95 (7)	256(11)	95(12)	342(14)
Summe	1137(161)	160 (16)	160(16)	435(25)	171(22)	582(34)
Verbliebener Bestand	5 278	621	858	1 536	1 018	3 063

Nach amtlichen Quellen (Frankfurt a.O., Nürnberg ärztliche Vereine.)	Zeitangabe	Unterleibstyphus	Masern	Scharlach	Diphtherie	Kindbettfieb.
Stadt Berlin	19./2.-25./2.	3	35	[1])43	[1])87	2
„ Breslau	desgl.	5	84	18	15	—
„ Frankfurt a. O.	desgl.	1	9	4	6	—
R.-B. Aachen	desgl.	8	44	—	10	3
„ Arnsberg	desgl.	13	312	46	205	3
„ Aurich	desgl.	—	3	2	7	—
„ Düsseldorf	desgl.	18	68	44	194	11
„ Erfurt	desgl.	2	41	7	37	3
„ Hannover	desgl.	3	13	34	32	1
„ Hildesheim	desgl.	4	20	38	42	3
„ Königsberg	12./2.-25./2.	17	45	206	121	2
„ Lüneburg	19./2.-25./2.	2	14	25	44	1
„ Marienwerder	desgl.	3	7	14	8	1
„ Minden	desgl.	2	—	—	[2])6	4
„ Münster	desgl.	1	34	—	37	—
„ Osnabrück	12./2.-18./2.	—	57	2	46	—
„ Posen	19./2.-25./2.	10	108	7	55	—
„ Schleswig	desgl.	41	22	66	125	3
„ Sigmaringen	.	.	.	.	.	.
„ Stade[3])	desgl.	6	33	6	9	—
„ Stettin	desgl.	4	24	5	53	6
„ Stralsund	desgl.	3	2	6	[2])0	—
„ Trier	desgl.	7	4	5	33	—
„ Wiesbaden	desgl.	4	21	20	76	2
Stadt München	12./2.-25./2.	5	8	28	[2])118	6
„ Nürnberg	19./2.-25./2.	—	2	9	[2])30	1
Herzgth. Braunschweig	desgl.	6	1	15	27	1
Reuß ä. L.[4])	1./2.-28./2.	3	1	7	9	1
Schaumburg-Lippe	19./2.-25./2.	—	208	—	8	—
Stadt Lübeck	desgl.	2	—	6	8	1
Hamburg u. Vororte	desgl.	14	2	23	35	2

Witterung. Woche vom 19. bis 25. Februar 1898.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C° Maxim.	Minim.	Luftdruck in mm Morgens	Mittags	Abends	Relat. Feuchtigkeit d. Luft Morgens	Mittags	Abends	Höhe des Niederschlages mm	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
Berlin	19. Februar	8,5	3,6	755,4	752,7	750,5	96	92	99	4,6	W	2
	20. „	7,5	6,4	748,4	748,2	748,0	98	96	98	17,7	WNW	1
	21. „	9,2	3,4	745,2	739,2	734,8	95	64	82	3,5	SO	2
	22. „	6,5	— 2,3	732,2	733,6	734,9	96	88	98	0,3	O	3
	23. „	— 2,2	— 6,1	739,5	743,4	746,1	93	80	85	6,8	ONO	2
	24. „	— 1,3	— 9,7	746,5	744,0	742,4	91	81	87	0,1	OSO	2
	25. „	6,2	— 3,0	739,7	738,3	738,2	98	78	84	—	SO	2
München	19. Februar	10,1	2,2	719,4	716,1	714,1	97	71	86	—	SW	2,0
	20. „	11,2	3,5	711,1	710,3	710,9	79	61	90	1,5	SW	2,6
	21. „	7,3	0,0	703,3	696,1	694,1	92	85	29	1,0	SW	1,4
	22. „	6,7	2,0	693,3	695,5	697,5	82	64	76	0,9	SW	4,8
	23. „	6,9	1,0	699,1	699,7	701,9	75	54	93	2,7	SW	2,9
	24. „	7,3	0,5	703,4	700,6	699,6	93	69	72	—	SW	1,3
	25. „	9,3	1,0	698,1	698,7	700,5	73	62	76	0,2	SW	2,7

[1]) 4 Fälle von Scharlach-Diphtherie. — [2]) Einschl. Croup. — [3]) Aus einem Kreise fehlen die Meldungen. — [4]) Physikats-Bezirk Greiz und Zuckenroda.

woche und 374 Erkrankungen gegen 503 dort vorkamen. Dagegen werden aus Stockholm 324 Erkrankungen und 2 Todesfälle gegen 204 und 0 gemeldet. Ebenso ist für London bei 35 Todesfällen gegen 27 neben 225 Todesfällen an akuten Erkrankungen der Athmungsorgane gegen 195 eine weitergehende Verbreitung der Seuche festzustellen. Im Uebrigen liegen nur vereinzelte Meldungen vor (Moskau, Amsterdam, New-York; Inland: Magdeburg je 1 Todesfall, Prag 3 Erkrankungen), welche für den Fall einer größeren Verbreitung der Influenza an diesen Orten zum Zwecke des Vergleichs mitgetheilt werden.

Mehr als ein Zehntel aller Gestorbenen starben an **Scharlach** (Durchschnitt aller deutschen Berichtsorte 1881/90: 1,39%): in Beuthen, Gera, Zwickau — aus den Krankenhäusern in London wurden 178 Erkrankungen gemeldet — an **Diphtherie und Croup** (1881/90: 4,49%): in Bielefeld, Bromberg, Duisburg, Elbing, Essen, Görlitz, Hannover, Mannheim, Mainz, Mülhausen i. E., Osnabrück, Remscheid, Stockholm — Erkrankungen sind in Berlin 87, in den Reg.-Bezirken Arnsberg 205, Düsseldorf 194, Schleswig 135, in München 118, Wien 109, Budapest 42, Kopenhagen 59, Stockholm 45 zur Anzeige gelangt — Erkrankungen an **Masern** kamen in Breslau 84, in den Reg.-Bezirken Arnsberg 312, Posen 103, im Fürstenthum Schaumburg-Lippe 203, in Wien 253, Budapest 45, Edinburg 79, Kopenhagen 65 zur Meldung.

(Zur Monatstabelle.) In dem Berichtsmonat (Januar für die deutschen Orte) sind nachstehende Todesfälle gemeldet worden:

Pocken: Bordeaux 58, Cherson 4, Nancy, Brooklyn je 1, Buenos Ayres 2; **Cholera**: Bombay 3, im Uebrigen wird auf die fortlaufenden Mittheilungen in den Veröff. verwiesen; **Flecktyphus**: Cherson 1; **Rückfallfieber**: Cherson 2; **Genickstarre**: Boston 1, Brooklyn 2, Cincinnati 1, New-Orleans 2; **Influenza**: Braunschweig 4, Dresden 5, Frankfurt a. O., Heilbronn je 1, Cincinnati 8.

Im Uebrigen war die Sterblichkeit in nachstehenden Orten im Vergleich zur Gesammtsterblichkeit derselben eine besonders große, nämlich höher als ein Zehntel: an **Unterleibstyphus**: (1881/90 erlagen demselben 1,09 von je 100 in sämmtlichen deutschen Berichtsorten Gestorbenen): in Soest; an **Masern** (1881/90 1,30 % in allen deutschen Orten): in Görlitz, Inowrazlaw, Thorn, Gießen, Straßburg; an **Scharlach** (1881/90: 1,39% in allen deutschen Orten): in Inowrazlaw, Memel, Reichenbach; an **Diphtherie und Croup** (1881/90: 4,49 % in allen deutschen Orten): in Altendorf, Altenessen, Rixdorf, Beuthen, Bielefeld, Duisburg, Hanau, Königshütte, Kolberg, Kottbus, Linden, Lüdenscheid, Lüneburg, Malstatt-Burbach, Mülheim a. Rh., Mülheim a. d. R., Naumburg, Neunkirchen, Oligs, Osnabrück, Quedlinburg, Recklinghausen, Saarbrücken, Soest, Staßfurt, Zaborze, Bautzen, Gmünd, Pforzheim, Gießen, Mainz, Oldenburg; höher sogar als ein Fünftel in Bockenheim, Essen, Gelsenkirchen, Marburg, Meiderich, Remscheid, Schneidemühl, Stolp, Velbert, Wilhelmshaven, Hof, Pirmasens, Weimar.

Mehr als ein Fünftel aller Gestorbenen sind nachstehenden Krankheiten erlegen: der Lungenschwindsucht (1881/90: 13,19% in allen deutschen Orten): in Geestemünde, M.-Gladbach, Glogau, Hagen, Hörde, Koblenz, Meiderich, Mülheim a. Rh., Neiße, Paderborn, Remscheid, Solingen, Spandau, Ludwigshafen, Passau, Zittau, Cannstatt, Pforzheim, Oldenburg, Bremerhaven, Linz; mehr sogar als ein Drittel in Recklinghausen;

akuten Erkrankungen der Athmungsorgane (1881/90: 11,11 % in allen deutschen Orten): in 59 deutschen und 2 (Boston und Brooklyn) fremden Orten, darunter mehr als ein Drittel in Luckenwalde, Mühlhausen i. Th. und Siegen;

akuten Darmkrankheiten (1881/90: 10,32% in allen deutschen Orten): in Ingolstadt, Plauen; mehr sogar als ein Drittel in Burg, Glauchau, Calais, Dijon, Lille.

Unter 228 deutschen Orten hatten im Berichtsmonat eine verhältnißmäßig hohe Gesammtsterblichkeit (über 35,0 auf je 1000 Einwohner und auf's Jahr berechnet) 4, nämlich Oberhausen 35,4 (1881/90: 23,1), Liegnitz 38,0 (30,4), Soest 41,1, Erlangen 42,3 (32,4). Im Vormonate wiesen diese Orte höchstens 31,8 ‰ Todesfälle auf. Das Sterblichkeitsmaximum, das sich im Vormonat auf 47,5 belief, betrug im Berichtsmonat 42,3 ‰.

Die Säuglingssterblichkeit war in 7 Orten eine beträchtliche, d. h. höher als ein Drittel der Lebendgeborenen, nämlich in Amberg 340 (Gesammtsterblichkeit 30,5), Merane 343 (25,4), Glauchau 351 (27,7), Küstrin 354 (26,1) Schweidnitz 357 (33,2), Liegnitz 426 (88,0), Freiberg 469 (31,3).

Die Gesammtsterblichkeit war während des Berichtsmonats geringer als 15,0 (auf je 1000 Einwohner für den Zeitraum eines Jahres berechnet) in 8 Orten, nämlich in Schwerin 14,9 (1881/90: 20,9), Forst 14,7 (1882/90: 23,0), Lichtenberg 14,3 (1887/91: 32,7), Meißen 13,8 (1886/90: 26,2), Bremerhaven 13,3 (1889/91: 20,5), Gmünd 13,0 (1886/90: 23,5), Apolda 12,9 (1882/90: 26,8), Schöneberg 11,5 (1888/91: 21,1). Von diesen Orten zeigte nur Schwerin schon im Vormonat eine geringere Sterblichkeit als 15,0‰.

Die Säuglingssterblichkeit blieb unter einem Zehntel der Lebendgeborenen in Altenessen (Gesammtsterblichkeit 20,6), Barmen (17,4), Schöneberg (11,5), Bockenheim (21,8), Celle (15,8), Gelsenkirchen (24,7), Greifswald (24,8), Hagen (22,5), Iserlohn (18,1), Mülhausen i. Th. (16,7), Nordhausen (16,6), Paderborn (18,6), Siegen (20,2), Solingen (23,1), Staßfurt (15,8), Velbert (18,4), Bautzen (23,7), Pforzheim (18,8), Schwerin (14,9), Eisenach (17,8), Oldenburg (18,0), Bernburg (19,3), Bremerhaven (13,3). Weniger als ein Siebentel der Lebendgeborenen starb in 57, weniger als ein Fünftel derselben in 76 Orten.

Im Ganzen scheint sich der Gesundheitszustand gegenüber dem Vormonat wenig verändert zu haben. Eine Sterblichkeit von mehr als 35,0 ‰ war in 4 Orten gegen 4 im Dezember, eine solche von weniger als 15,0 in 8 gegen 13 zu verzeichnen. Mehr Säuglinge als 333,3 auf je 1000 Lebendgeborene starben in 7 Orten gegen 4, weniger als 200,0 in 156 gegen 156 im Vormonat.

Maßregeln gegen Cholera 2c.

Oesterreich-Ungarn. Laut Verordnung der ungarischen Seebehörde zu Fiume unterliegen die Herkünfte aus den Häfen **Nord-Frankreichs, Belgiens**, der **Niederlande** und des **Deutschen Reiches** (ausschließlich der Elbhäfen) nunmehr nur noch einer strengen ärztlichen Untersuchung (vgl. S. 129). —

Belgien. Die Beibringung von Konsulatsatteften, wie solche für die **Ein- und Durchfuhr** von gewissen Waaren insbesondere von Lumpen, alten Kleidern, Stoff- und sonstigen Abfällen aus dem Deutschen Reiche, Frankreich und den Niederlanden nach und durch Belgien bisher vorgeschrieben waren (vgl. Jahrg. 1892, S. 781 und 989[1]) d. Veröff.), ist für die Herkünfte vom

---

[1]) S. 989 enthält unter „Belgien" 2 Druckfehler, in der 8. Zeile muß es heißen „unter Abänderung"

Rhein und aus den Niederlanden laut Beschluß der Schelde-Gesundheitskommission in Antwerpen vom 18. Februar künftighin nicht mehr erforderlich.

— Nachdem mehrere ländliche Gemeinden die Absicht zu erkennen gegeben hatten, Lazarethe und kleine **Hospitäler für den Fall der Wiederkehr einer Cholera-Epidemie** vorzubereiten und rechtzeitig fertig zu stellen, hat der Minister der öffentlichen Arbeiten pp. durch den Ober-Gesundheitsrath (conseil supérieur d'hygiène) die Gesichtspunkte zusammenstellen lassen, nach welchen bei der Errichtung und Einrichtung solcher Baulichkeiten zweckmäßig zu verfahren sein würde. Unter dem 15. Februar d. J. hat der Minister diese Zusammenstellung den Provinzial-Regierungen zur Mittheilung an die betreffenden Gemeindeverwaltungen zugehen lassen. Neben der Erbauung von geeigneten Krankenhäusern wird in derselben thunlichst die Errichtung von (mit Desinfektionsapparaten zu versehenden) Asylen empfohlen, in welchen die Familien der Erkrankten während der Desinfektion ihrer Wohnungen ein Unterkommen finden können. (Moniteur Belge S. 466.) —

Niederlande. Laut Verfügung der Minister des Innern und der Finanzen vom 20. Februar ist die **Ein- und Durchfuhr von Lumpen**, gebrauchten Kleidungsstücken und ungewaschener Leib- und Bettwäsche (ausschließlich der von Reisenden mitgeführten Gegenstände solcher Art) **aus Venedig**[1] vom 24. Februar ab verboten worden. Dagegen ist ein gleiches gegen **Rio de Janeiro** unterm 9. August 1892 (vgl. Jahrg. 1892, S. 569 der Veröff.) erlassenes Ein- und Durchfuhrverbot — laut Verfügung der genannten Minister vom 28. Februar — mit dem 1. März außer Kraft gesetzt. —

Türkei. Die gegen die aus **Marseille** kommenden Schiffe verhängte Beobachtungsquarantäne (vgl. S. 130) währt 5 Tage und kann in jedem mit einem Sanitätsarzte versehenen Hafen durchgemacht werden.

— Die Quarantäne in **Mustafa Pascha** ist seit dem 24. Februar aufgehoben. Die Ankünfte daselbst unterliegen jedoch der Desinfektion. —

Griechenland. Vom 10. Februar ab sind die Herkünfte aus **Marseille** einer 5tägigen Beobachtungsquarantäne unterworfen worden. —

Spanien. Die Herkünfte aus **St. Petersburg** und aus Orten, welche bis zu 165 km davon entfernt liegen sind laut Verordnung vom 18. Februar für „rein" erklärt worden. —

Malta. Die im Jahrg. 1892 der Veröffentl. auf S. 1005 mitgetheilte Bekanntmachung des Gouverneurs ist unter dem 18. Februar in nachstehender Weise abgeändert worden[2]).

Abschnitt 2 lautet nunmehr:

2. Quarantine for 10 days to be reckoned from arrival at Malta with provision for handling cargo in Quarantine.

a) The following shall be subject to a period of 10 days Quarantine but shall be permitted, under the directions of the Collector of Customs, to discharge goods (which are not susceptible of communicating contagion) by means of the Vessels' crew on lighters or to employ for handling cargo local labourers under 10 days Quarantine: viz. Vessels arriving from any port without a clean Bill of Health.

b) Arrivals from the Mediterranean Ports of France shall be subject to ten days quarantine reckoned from the date of arrival at Malta.

Abschnitt 4. *a)* lautet:

Passengers, arriving by any vessel subject to quarantine are required to undergo the same restrictions as the vessel on which they arrive.

(4. *b* fällt fort.)

Abschnitt 5. *a)* lautet:

The importation of rags, raw silk, hair and feathers is prohibited.

(5. *c* fällt fort.) Die erste Zeile in Absatz *e)* — jetzt *d)* — lautet:

The importation of grapes, poles or supports . . .

Das öffentliche Gesundheitswesen in Frankfurt a. M. 1891. (Nach dem vom ärztlichen Verein herausgegebenen Jahresberichte.) Vergl. Veröff. 1892 S. 422 und 954.

Die Gesundheitsverhältnisse waren im Berichtsjahre nicht ungünstig, die Sterblichkeit war mit 18.4 auf je 1000 Einwohner (ausschließlich der Todtgeburten) geringer als im 40jährigen Durchschnitt, in welchem sie 19,3 ‰ betrug.

Zu Anfang des Jahres waren bei dem ungewöhnlich anhaltenden und strengen Winter die Krankheiten der Athmungsorgane, ferner auch Diphtherie sehr verbreitet. Als aber der vorwiegend kühle Sommer kam, gestalteten sich die Gesundheitsverhältnisse günstig. Die Verdauungsstörungen unter den kleinen Kindern blieben in mäßigen Grenzen und erfuhren erst in dem warmen Spätsommer eine Steigerung. Auch sämmtliche Infektionskrankheiten einschließlich der Diphtherie hielten sich den ganzen Sommer über auf mäßigem Stande und nur Diphtherie zeigte mit Beginn des Winters wie alljährlich wieder eine Zunahme, während bei der vorwiegend milden Witterung der beiden letzten Monate des Jahres die Krankheiten der Athmungsorgane in ihnen nur wenig zunahmen.

Von den akuten Infektionskrankheiten bedingte die Diphtherie mit 280 Fällen oder 153,4 auf je 100000 Einwohner weitaus die meisten Todesfälle, etwa 4 mal so viel als im 40jährigen Durchschnitt. Scharlach (22 Fälle) und Keuchhusten (38) blieben um fast die Hälfte hinter ihrem Durchschnitt zurück. Auch Bronchitis, Pneumonie und Phthise blieben unter ihrem Durchschnitt. Die Intestinalerkrankungen waren etwas häufiger als in der Regel.

Von Erkrankungen an Infektionskrankheiten sind gemeldet worden 592 an Diphtherie, 350 an Scharlach, 54 an Masern, 51 an Unterleibstyphus, 14 an Kindbettfieber.

Die Zahl der im Stadtkreise Frankfurt im Berichtsjahre zur Erstimpfung vorzustellenden Kinder betrug 6698. Von diesen sind im Laufe des Jahres 228 ungeimpft gestorben, 769 ungeimpft nach auswärts verzogen und 35 waren bereits im Vorjahr mit Erfolg geimpft worden. Von den 5671 impfpflichtig verbliebenen Kindern sind 3712 oder 65,5 % geimpft worden, davon 3611 oder 97,3 % mit Erfolg. Von 3817 wiederimpfpflichtigen Kindern wurden 3531 oder 92,5 % wiedergeimpft, davon 2798 oder 79,2 % mit Erfolg. Zu den Impfungen wurde fast ausschließlich Thierlymphe verwandt.

Ueber die Geburten und Sterbefälle in München während des Jahres 1891. (Vergl. Veröff. S. 176.)

Von den 13 213 Lebendgeburten des Berichtsjahres erfolgten 4136 außerehelich. Unter Einschluß von 410 Todtgeburten, von denen 144 außereheliche waren, belief sich die Zahl der Gesammtgeburten auf 13 623, 6978 männliche und 6645 weibliche. Im 10jährigen Durchschnitt 1881/90 wurden nur 9646,7 Kinder lebend und 312,8 todtgeboren, wobei indeß zu berücksichtigen ist, daß im Laufe des Jahres 1890 Neuhausen und Schwabing in München eingemeindet sind.

Gestorben sind 9854 Personen oder 27,60 auf je 1000 Einwohner gegen 7924 oder 29,38 ‰ im Durchschnitt 1881/90. Die entsprechenden Geburtsziffern lauten 37,01 gegen 35,69 ‰. Nach dem Bericht des Münchner statistischen Bureaus verzeichnet der in den letzten Jahren im Steigen begriffene Prozentüberschuß der Zahl der Lebendgeborenen gegen die Zahl der Sterbefälle auch im Berichtsjahre einen nennenswerthen Fortschritt.

Mehr als die Hälfte aller Verstorbenen, nämlich 52,44 %, hat das 5. Lebensjahr nicht vollendet. Im

---

anstatt „die Abänderung", in der 7. Zeile „ab gestattet" anstatt „abgestattet".

[1]) Vergl. die Nachrichten über Pockentodesfälle in Venedig S. 77, 96, 112, 125 der Veröff.

[2]) Vergl. auch Veröff. S. 130.

1. Lebensjahr starben 4073 Kinder, d. h. 41,88 von je 100 Gestorbenen oder 80,81 von je 100 Lebendgeborenen. Hierbei ist nicht außer Acht zu lassen, daß eine nicht unbeträchtliche Zahl außerehelicher Kinder meist im frühesten Lebensalter außerhalb Münchens in Kost und Pflege kommt, andererseits eine wenn auch geringere Zahl im 1. Lebensjahre stehender Kinder von auswärts nach München gebracht wird. Nahezu 80 % der unter 5 Jahren gestorbenen Kinder erlagen den sogen. Kinderkrankheiten, Lebensschwäche der Neugeborenen, Krämpfen, Abzehrung, Diarrhöe und Brechdurchfall. Die beiden letzteren Todesursachen forderten namentlich in den heißeren Monaten Juli, August und September eine hohe Zahl von Opfern.

Einen verhältnißmäßig starken Antheil an der Gesammtsterblichkeit hatte das höhere Alter vom 61. bis 75. Jahre mit 12,1 von je 100 Todesfällen. Für die Männer findet sich die Höchstzahl der Sterbefälle beim 56. bis 60., für die Frauen beim 71. bis 75. Jahre.

Von je 100 Todesfällen kamen auf Diarrhöe, Darmkatarrh und Darmentzündung 14,97 (1881/90: 15,56), Lungenschwindsucht 11,99 (12,54), Entzündung der Lungen, Bronchien und des Brustfells 9,78 (9,62), Herzkrankheiten 7,76 (6,18), Altersschwäche 5,16 (4,51), Brechdurchfall 4,22 (1,75), Krebs 3,52 (3,75), Diphtherie und Croup 3,45 (3,43), Gehirnschlagfluß 2,97 (3,73), Gehirnentzündung 2,17 (2,70), Masern und Rötheln 1,16 (2,20), Keuchhusten 1,06 (0,99), Scharlach 0,97 (1,11), Selbstmord 0,66 (0,70), Typhus 0,24 (0,48).

Nach Berufsgruppen geordnet, betrafen von je 100 Todesfällen 22,72 Gewerbegehülfen, 22,02 Berufslose (Pensionäre, Rentner u. s. w.), 21,28 selbstständige Gewerbetreibende, 14,22 unständige Lohnarbeiter, 9,21 Angehörige des Zivildienstes, 5,29 des selbstständigen Handels, 2,94 Gehilfen im Handel, 1,19 Angehörige der Landwirthschaft, 1,18 Militärs. Hierbei sind die Frauen und ehelichen Kinder derjenigen Berufsklasse zugerechnet worden, welcher das Familienhaupt angehört.

Gesundheitsstand in Genua 1892.

Im Ganzen kamen in Genua während des Berichtsjahres 5420 Todesfälle vor oder 524 mehr als im Vorjahre, welche letzteren sämmtlich auf die im Januar und Februar ausgebrochene Influenza-Epidemie zurückgeführt werden.

Die Infektionskrankheiten zeigten folgende Verbreitung:

	1892		1891	
	Erkrankung.	Todesf.	Erkrankung.	Todesf.
Pocken:	548	105	88	5
Diphtherie:	140	88	98	57
Typhus:	205	56	289	44
Masern:	314	18	519	90
Scharlach:	99	16	33	5

An Erkrankungen der Athmungsorgane starben 2148 (1891: 1840), an solchen des Nervensystems 789 (674), der Harnorgane 85 (57), an Vergiftungen 20 (10), durch Selbstmord 49 (38) Personen.

Im Alter bis zu 5 Jahren starben 1672 (1625), von 5 bis 15 Jahren 229 (192), von 15 bis 30 Jahren 557 (551), von 30 bis 60 Jahren 1378 (1154), von 60 und mehr Jahren 1564 (1345) Personen. — Geburten wurden 5512 (5854) verzeichnet.

Gesetzgebung u. s. w.

Deutsches Reich. Steuerfreie Verwendung von undenaturirtem Branntwein zu Heil-, wissenschaftlichen und gewerblichen Zwecken betr. Vom 8. Dezember 1892.

(Schluß.)

II. Besondere Bestimmungen: a) für öffentlichen Interessen dienende Anstalten. § 16. Für Anstalten, die Reichs-, Staats-, Bezirks-, Gemeinde- oder gemeinnützigen Zwecken dienen, können Erleichterungen im Bezuge, in der Abfertigung und in der Kontrole der steuerfreien Verwendung des undenaturirten Branntweins von den obersten Landesfinanzbehörden gewährt werden.

Die gleiche Vergünstigung kann Privatbetrieben, die mit Lieferungen für das Reich oder den Staat beauftragt sind, für diese Lieferungen gewährt werden.

b) für Apotheken. § 17. Für die steuerfreie Verwendung undenaturirten Branntweins in den Apotheken gelten, soweit es sich um den eigentlichen Apothekenbetrieb, einschließlich des Bedarfs zu wissenschaftlichen Zwecken, und nicht um die Herstellung von Heilmitteln zum Vertriebe an Wiederverkäufer handelt, die folgenden besonderen Vorschriften:

1. Für jede Apotheke, die Anspruch auf Steuerfreiheit erhebt, wird die Jahresbedarfsmenge nach Anhörung eines Sachverständigen auf der Grundlage ihres durchschnittlichen Jahresbedarfs von der Direktivbehörde festgesetzt. Die zur Ermittelung des Jahresbedarfs dienlichen Bücher sind auf Verlangen den Sachverständigen von den Apothekern vorzulegen.

In den durchschnittlichen Jahresbedarf sind die Branntweinmengen zur Herstellung solcher Präparate, für die die Steuerfreiheit ausgeschlossen bleibt — Ziffer 2 —, nicht mit einzurechnen.

Die getroffene Festsetzung unterliegt alle drei Jahre einer Nachprüfung. Auch in der Zwischenzeit kann sie von Amtswegen oder auf begründeten Antrag des Apothekers abgeändert werden.

Bis zur Grenze der festgesetzten Jahresbedarfsmenge darf innerhalb eines Jahres — 1. April bis 31. März — Branntwein an den Apotheker steuerfrei abgefertigt werden.

2. Im Apothekenbetriebe dürfen sämmtliche zu Heilzwecken geeignete alkoholhaltige Präparate — mit Ausnahme der in Anlage 8 aufgeführten, sowie mit Ausnahme sämmtlicher Geheimmittel — mit undenaturirtem Branntwein steuerfrei hergestellt werden.

Weingeist und verdünnter Weingeist dürfen von dem Apotheker aus undenaturirtem Branntwein insoweit steuerfrei hergestellt werden, als sie bestimmt sind, in der Apotheke selbst zur Bereitung anderer nicht in dem Verzeichnisse aufgeführter pharmazeutischer Präparate zu dienen.

Ein Abdruck der Anlage 8 sowie des Verbots der steuerfreien Herstellung von Geheimmitteln aus undenaturirtem Branntwein ist in den Laboratorien der Apotheken nach näherer Bestimmung des Bezirksoberkontrolörs an einer deutlich sichtbaren Stelle auszuhängen.

3. Apothekern, die mehrere Apotheken besitzen, kann je nach Bedürfniß eine Jahresmenge steuerfreien undenaturirten Branntweins entweder für die Hauptapotheke und jede der Zweigapotheken gesondert oder nur für die Hauptapotheke zugebilligt werden. Letzterenfalls ist ihnen die Abgabe steuerfreien undenaturirten Branntweins in unverarbeitetem Zustande aus der Hauptapotheke an die Zweigapotheken gestattet.

4. Die Schlußabfertigung des mit Versendungsschein I u. s. w. überwiesenen, zur steuerfreien Verwendung zu Heilzwecken bestimmten Branntweins ist, sofern die Sendung nicht über ein Hektoliter reinen Alkohols beträgt und der Empfänger nicht ausdrücklich die nochmalige Feststellung der Litermenge reinen Alkohols beantragt, in unverdächtigen Fällen auf die äußere Besichtigung des Kollo und auf die Abnahme des angelegten amtlichen Verschlusses, unter Annahme der voramtlichen Ermittelungen zu beschränken. In solchen Fällen wird die ganze überwiesene Branntweinmenge dem Apotheker in Zugang gestellt.

5. Der Empfang steuerfreien undenaturirten Branntweins ist nach der Vorschrift des § 11 Absatz 1 und 2 im Abrechnungsbuch anzuschreiben, dagegen bleiben die für die Nachweisung des Verbrauchs bestimmten Spalten 15 bis 25 des Abrechnungsbuchs unausgefüllt.

Die für den Apotheker festgesetzte Jahresbedarfsmenge ist in dem Abrechnungsbuch vorzutragen.

Am Schlusse jedes Jahres werden von einem Oberbeamten die im Abrechnungsbuch angeschriebenen Branntweinmengen aufgerechnet, die vorhandenen

Anlage 2.

Branntweinbestände ermittelt, hiernach die während des Jahres verwendete Menge reinen Alkohols festgestellt und die Restmengen im Abrechnungsbuch des nächsten Jahres als Zugang angeschrieben. Das Abrechnungsbuch des abgelaufenen Jahres ist sodann von dem Apotheker an die Hebestelle einzusenden, nachdem er darin nach bestem Wissen und Gewissen die Bescheinigung abgegeben, daß der in Zugang angeschriebene, bei der Bestandsaufnahme aber nicht mehr vorhanden gewesene Branntwein von ihm ausschließlich zur Herstellung solcher pharmazeutischer Präparate, für die die Steuerfreiheit des Branntweins zugestanden sei, oder zu wissenschaftlichen Zwecken verwendet worden.

Die Hebestelle verfährt mit dem Abrechnungsbuch weiter nach der Vorschrift des § 11 Absatz 5.

6. Wenn ein Apotheker im Laufe des Jahres seinen Geschäftsbetrieb einstellt oder aufgiebt, so hat er von derjenigen im Abrechnungsbuch angeschriebenen Branntweinmenge, welche die der Dauer des Geschäftsbetriebes entsprechende Menge des Jahresbedarfs oder die thatsächliche Verwendung, wenn solche geringer ist, übersteigt, die Verbrauchsabgabe nebst dem etwaigen Zuschlage zu entrichten.

Von der Steuererhebung ist jedoch Abstand zu nehmen, wenn der neue Inhaber der Apotheke den überschüssigen Branntweinbezug seines Vorgängers sich auf die von ihm beanspruchte steuerfreie Jahresbedarfsmenge anrechnen läßt.

Die nachträglich zu versteuernde oder nicht zur Verwendung gelangte Branntweinmenge bleibt bei Aufstellung der Nachweisung — § 11 Absatz 5 — außer Betracht.

7. Durch besondere Anordnung der Direktivbehörde können einzelne Apotheker dauernd oder für einen bestimmten Zeitraum verpflichtet werden, auch über die steuerfreie Verwendung des undenaturirten Branntweins in dem Abrechnungsbuch Spalten 15 bis 25 fortlaufende Anschreibungen zu führen, dagegen finden die §§ 9 und 10 auf den eigentlichen Apothekenbetrieb keine Anwendung.

8. Bei Apothekern, die den Ausschank von Branntwein oder den Kleinhandel mit Branntwein betreiben wollen, kann die Genehmigung zur steuerfreien Verwendung undenaturirten Branntweins zu Heil- und wissenschaftlichen Zwecken von der Direktivbehörde an die Bedingung geknüpft werden, daß die Aufbewahrung und weitere Verarbeitung des steuerfreien und des versteuerten oder verzollten Branntweins, sowie die Aufbewahrung der aus beiden Arten Branntwein hergestellten Fabrikate in getrennten Räumen stattfindet, und daß der Apotheker sich zur Buchführung über die Verwendung der für ihn festgesetzten Jahresbedarfsmenge steuerfreien Branntweins nach Maßgabe der Ziffer 7, sowie auch zur Buchführung über den Bezug und die Verwendung des versteuerten oder verzollten Branntweins verpflichtet.

9. Apotheker, die neben ihrem eigentlichen Apothekenbetriebe zu Heilzwecken geeignete Präparate zum Vertriebe an andere Gewerbetreibende herstellen, unterliegen hierfür nicht den Bestimmungen dieses Paragraphen, sondern denjenigen der §§ 1 bis 15 und 18.

10. Aerzte, die zur Führung einer Handapotheke berechtigt sind, unterliegen bezüglich der steuerfreien Verwendung von undenaturirtem Branntwein in der Handapotheke den für Apotheken geltenden Bestimmungen, jedoch mit der Maßgabe, daß § 8 und § 6 Absatz 2 auf sie keine Anwendung finden.

c) für Heilmittelfabriken. § 18. Heilmittelfabrikanten (Droguisten u. s. w.) dürfen zu Heilzwecken geeignete, alkoholhaltige Präparate, mit Ausnahme der in Anlage 8 aufgeführten, sowie mit Ausnahme sämmtlicher Geheimmittel, steuerfrei mit undenaturirtem Branntwein herstellen.

Der § 17 Ziffer 2 Absatz 2 und 8 findet auf den Betrieb der Heilmittelfabriken entsprechende Anwendung.

Sofern die Ueberwachung der Vermischung des steuerfreien undenaturirten Branntweins mit den zur Verwendung bestimmten übrigen Stoffen angeordnet ist (§§ 9 und 10), sind die Zusatzstoffe thunlichst auf ihre Güte zu prüfen, und ist ferner darauf zu halten, daß die Menge der Zusatzstoffe dem für die Bereitung der betreffenden Heilmittel in dem Arzneibuche für das Deutsche Reich vorgeschriebenen Verhältniß genau entspricht.

III. Strafbestimmung. § 19. Die Nichtbeachtung vorstehender Bestimmungen wird, sofern nicht eine andere Strafe verwirkt ist, gemäß § 8 des Gesetzes, betreffend die Steuerfreiheit des Branntweins zu gewerblichen Zwecken, vom 19. Juli 1879, § 26 des Gesetzes, betreffend die Besteuerung des Branntweins vom 24. Juni 1887 und Artikel II Ziffer 2 des Gesetzes vom 8. Juni 1891 mit Geldstrafe geahndet; auch kann die Direktivbehörde die Erlaubniß, undenaturirten Branntwein steuerfrei zu verwenden, entziehen.

Anlage 1
(zu § 11 Abs. 1).

Hauptamtsbezirk: .....
Hebestelle: .....
Abrechnungsbuch des ..... in .....
über den Zugang und den Abgang an undenaturirtem Branntwein, der zu ..... steuerfrei zur Verwendung gelangt, für das ..... 18 .....

Dieses Buch enthält ..... Blätter, die mit einer mit dem Siegel des Unterzeichneten angesiegelten Schnur durchzogen sind.

....., den ..... ten ..... 18 .....

Dieses Buch ist ..... aufzubewahren.

Der Lagerraum des Branntweins befindet sich .....

Geführt von .....

Anmerkung: Eintragungen in Spalte 25 des Abrechnungsbuches finden nur dann statt, wenn die amtliche Ueberwachung des Betriebes angeordnet ist (§§ 9 und 10 der Vorschriften).

Zugang an undenaturirtem Branntwein.

Laufende Nummer.	Datum der Anschreibung.	Der amtlichen Begleitpapiere Bezeichnung, Nummer, und Ausstellungsamt.	Der Gebinde: Zahl.	Der Gebinde: Zeichen und Nummer.	Des Branntweins: Rohgewicht kg	Des Branntweins: wahre Alkoholstärke in Gewichtsprozenten %	Des Branntweins: Litermenge reinen Alkohols, für welchen die Maischbottich- oder die Materialsteuer entrichtet ist l	Des Branntweins: Litermenge reinen Alkohols, für welchen die Maischbottich- oder die Materialsteuer nicht entrichtet ist l	Angabe des Satzes a) der Verbrauchsabgabe; b) des Zuschlags dazu.	Nr. des etwaigen Lagergefäßes.	Namensbeischrift des Gewerbetreibenden zur Bestätigung der Richtigkeit der Anschreibung.	Namensbeischrift der Abfertigungsbeamten zur Bestätigung der Richtigkeit der Anschreibung.	Bemerkungen.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12	13.	14.

Abgang an undenaturirtem Branntwein.

Laufende Nummer.	Datum der Abschreibung.	Der Branntwein ist entnommen dem Gebinde (Lagergefäß) Nr.	Des entnommenen Branntweins: Nettogewicht kg	wahre Alkoholstärke in Gewichtsprozenten %	Litermenge reinen Alkohols l	Von der in Spalte 20 angegebenen Menge kann eine Vergütung der Maischbottich- bezw. Materialsteuer beansprucht werden für Liter reinen Alkohols.	Die entnommene Branntweinmenge hat Verwendung gefunden zur Herstellung von:	Die hergestellten Fabrikate sind weiter nachgewiesen im:	Namensbeischrift des Gewerbetreibenden zur Bestätigung der Richtigkeit der Abschreibung.	Bemerkungen und Bescheinigungen der Abfertigungsbeamten über die Verwendung des Branntweins.
15.	16	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.

Hauptamtsbezirk: Anlage 2 (zu § 11 Absatz 5)

Nachweisung des im Bezirke des -Amtes in zu Heil-, wissenschaftlichen und gewerblichen Zwecken verwendeten undenaturirten Branntweins für das 18 .

Laufende Nummer.	Der Gewerbetreibenden Namen.	Wohnort.	Menge des verwendeten Branntweins, für den die Steuervergütung zu gewähren ist. Liter reinen Alkohols.	Nr. der Belege.	Bemerkungen.
1.	2.	3.	4.	5.	6.

Anlage 8 (zu § 17 Nr. 2).

Verzeichniß

derjenigen zu Heilzwecken geeigneten alkoholhaltigen Präparate, zu deren Herstellung undenaturirter Branntwein steuerfrei nicht verwendet werden darf.

Aquae dentifriciae alcoholicae	Alkoholhaltige Zahn- und Mundwasser und Zahntinkturen aller Art.
Spiritus	Weingeist[1]).
- absolutus (Alkohol absolutus)	Absoluter Alkohol.
- aethereus	Hoffmannstropfen.
- Calami	Kalmusspiritus.
- Carvi	Kümmelspiritus.
- Cinnamomi	Zimmetspiritus.
- dilutus	Verdünnter Weingeist[1]).
- Formicarum	Ameisenspiritus.
- Juniperi	Wacholderspiritus.
- Melissae	Melissenspiritus.
- - compositus	Karmelitergeist.
- Menthae crispae	Krauseminzspiritus.
- - piperitae	Pfefferminzspiritus.
- Myristicae	Muskatspiritus.
Spiritus vini Arac	Arak.
- - Cognac (spiritus e vino)	Kognak.
- - Gallici	Franzbranntwein.
- - Rum	Rum.
Tinctura Absinthii	Wermuthtinktur.
- Aloës composita	Zusammengesetzte Aloëtinktur.
- amara	Bittere Tinktur.
- aromatica	Aromatische Tinktur.
- Aurantii	Pomeranzentinktur.
- - fructus immaturi	Pomeranzentinktur aus unreifen Früchten.
- Calami	Kalmustinktur.
- - composita	Zusammengesetzte Kalmustinktur.
- Capsici	Spanischpfeffertinktur.
- Cardamomi	Kardomomtinktur.
- Caryophylli	Kreidenelkentinktur.
- Chinae (Cinchonae, Quinquinae)	Chinatinktur.
- Chinae (Cinchonae, Quinquinae composita)	Zusammengesetzte Chinatinktur.
- Cinnamomi	Zimmettinktur.
- Galangae	Galganttinktur.
- Gentianae	Enziantinktur.
- - composita	Zusammengesetzte Enziantinktur.
- Limonii	Limonentinktur.
- Macidis	Muskattinktur.
- Menthae crispae	Krauseminztinktur.
- - piperitae	Pfefferminztinktur.
- Santalini	Sandeltinktur.
- Vanillae	Vanilletinktur.
- Zingiberis	Ingwertinktur.
- - fortior	Starke Ingwertinktur.

Außerdem alle Artikel, die ohne Zweifel zu Genußzwecken dienen, z. B. Liköre, Essenzen zur Likörfabrikation, Bitterschnäpse, Pfefferminzplätzchen und dergl.

[1]) Bemerkung. Weingeist und verdünnter Weingeist dürfen von dem Berechtigten aus undenaturirtem Branntwein insoweit steuerfrei hergestellt werden, als sie bestimmt sind, in der Apotheke, Heilmittelfabrik u. s. w. zur Bereitung anderer nicht in dem Verzeichniß aufgeführter pharmazeutischer Präparate zu dienen (§ 17 Ziffer 2 Absatz 2 und § 18 Absatz 2 der Vorschriften).

Preußen. Stadt Berlin. Polizeiverordnung, die Einrichtung und den Gebrauch der beim Bierausschank zur Anwendung kommenden Druck-, Leitungs- und Zapfvorrichtungen betr.

Vom 5. Januar 1898. (Amtsbl. S. 14.)

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) und der §§ 143, 144 des Gesetzes über die Allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195 ff.) wird für den Stadtkreis Berlin unter Zustimmung des Gemeindevorstandes verordnet, was folgt:

§ 1. Sämmtliche beim Bierausschank zur Anwendung kommenden Druck-, Leitungs-, Zapf- und sonstige Vorrichtungen sind nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen einzurichten und jederzeit zu erhalten.

Sie unterstehen in dieser Richtung einer ständigen polizeilichen Beaufsichtigung.

§ 2. Von jeder beabsichtigten Neuanlage oder Veränderung einer Bierdruckvorrichtung ist dem zuständigen Polizeirevier unter Beschreibung derselben, sowie unter Angabe der Firma des Fabrikanten der etwa zur Verwendung kommenden Kontrolvorrichtungen (§ 7) vor der Ingebrauchnahme schriftliche Anzeige zu erstatten.

§ 3. Als Druckmittel darf nur filtrirte atmosphärische Luft oder Kohlensäure, welche aus flüssiger Kohlensäure entwickelt wird, benutzt werden.

Die Anwendung von Bierpumpen, welche das Bier unmittelbar aus dem Fasse aufsaugen, ist verboten.

§ 4. Bierdruckvorrichtungen, bei welchen Kohlensäure als Druckmittel dient, dürfen nur nach ertheilter besonderer Erlaubniß des Polizeipräsidiums in Benutzung genommen werden.

Die Erlaubniß ist vom Vorhandensein folgender Einrichtungen abhängig:

a) Die Behälter zur Aufnahme der flüssigen und gasförmigen Kohlensäure (Kohlensäureflaschen und Gaskessel), sowie die Druckreduktionsapparate müssen mit der Firma des Fabrikanten, einer laufenden Nummer, und die angeführten Behälter außerdem mit der Atmosphärenzahl bezeichnet sein, bis zu welcher diese Apparate Widerstand zu leisten haben. Die Behälter für die flüssige Kohlensäure (Kohlensäureflaschen) müssen überdies nach den Bestimmungen der Polizeiverordnung, betreffend den Transport und die Aufstellung der mit Kohlensäure gefüllten Flaschen, vom 18. Juni 1892, einen amtlichen, in dauerhafter Weise an leicht sichtbarer Stelle angebrachten Vermerk tragen, welcher das Gewicht des leeren Behälters einschließlich des Ventils nebst Schutzkappe, die höchste zulässige Füllung in Kilogrammen und den Tag der letzten Druckprobe angiebt. Dieser Vermerk muß durch Einschlagen eines amtlichen Stempels beglaubigt sein.

b) Die Behälter zur Aufnahme der gasförmigen Kohlensäure (Gaskessel) und die Druckreduktionsapparate müssen mit Manometer und Sicherheitsventil versehen sein. Letzteres ist so einzustellen, daß die gasförmige Kohlensäure abbläst, sobald der Druck im Gaskessel, bezw. Druckreduktionsapparat 2 Atmosphären überschreitet. Der Durchmesser des Sicherheitsventils muß bei Gaskesseln 10 mal so groß sein, als der engste Theil des Zuleitungsrohres. Bei Druckreduktionsapparaten muß der Durchmesser des Sicherheitsventils wenigstens 10 mm betragen. Die Gaskessel, welche der Zugänglichkeit halber frei stehen müssen, haben ferner am tiefsten Theile einen Ablaßhahn und eine im unteren Drittel angebrachte, in geeigneter Weise verschließbare Reinigungsöffnung von mindestens 10 cm Weite zu enthalten. Ist der Kopf der Kessel zum Abschrauben eingerichtet, so kommt die bezeichnete Reinigungsöffnung in Wegfall.

c) Vor der Ingebrauchnahme der Bierdruckvorrichtungen sind die Behälter für die gasförmige Kohlensäure (Gaskessel) einem Ueberdruck von 3 Atmosphären durch einen Sachverständigen zu unterwerfen.

Die Behälter für die flüssige Kohlensäure (Kohlensäureflaschen) müssen der Polizeiverordnung, betreffend den Transport und die Aufstellung der mit Kohlensäure gefüllten Flaschen, vom 18. Juni 1892 entsprechend vor ihrer Ingebrauchnahme einem Ueberdruck von 250 Atmosphären unterworfen worden sein. Die Druckreduktionsapparate sind darauf zu prüfen, ob der selbstthätige Mechanismus ordnungsmäßig funktionirt und das Sicherheitsventil bei dem eventuellen Versagen des Mechanismus bezw. bei dauernder Oeffnung derjenigen Apparate, welche Federventile mit absetzendem Ausfluß sind, eine ausreichende Ausflußöffnung hat, um eine unzulässige Drucksteigerung auszuschließen.

Diese Prüfung ist bei den Behältern für die flüssige Kohlensäure (Kohlensäureflaschen) gemäß den Bestimmungen der Polizeiverordnung vom 18. Juni 1892 alle 3 Jahre, bei den Behältern für die gasförmige Kohlensäure (Gaskessel) und den Druckreduktionsapparaten alle 2 Jahre zu wiederholen. Ueber den Befund der Prüfungen, welche von dem betreffenden Sachverständigen auf den Behältern für die flüssige Kohlensäure (Kohlensäureflaschen) durch die in der Polizeiverordnung vom 18. Juni 1892 vorgeschriebenen, bereits angegebenen Vermerke, auf den Behältern für die gasförmige Kohlensäure (Gaskessel) und den Druckreduktionsapparaten durch Einschlagen des Prüfungszeichens und des Datums kenntlich zu machen sind, ist von dem Sachverständigen ferner eine schriftliche Bescheinigung auszustellen, welche bezüglich der Behälter für die flüssige Kohlensäure (Kohlensäureflaschen) von dem Fabrikanten der Kohlensäure vorbehaltlich der Einforderung durch die Polizeibehörde, bezüglich der Behälter für die gasförmige Kohlensäure (Gaskessel) und der Druckreduktionsapparate dagegen stets bei dem Bierdruckapparat zu jederzeitiger Einsichtnahme aufzubewahren ist.

Die Auswahl des Sachverständigen aus der Zahl der vom Polizeipräsidium anerkannten, deren Liste in jedem Polizeirevier ausliegt, bleibt dem Inhaber des Apparates überlassen. Einer besonderen Prüfungsbescheinigung bedarf es nicht, wenn auf den Behältern für die flüssige Kohlensäure (Kohlensäureflaschen) neben der Angabe des Datums der letzten Prüfung das Prüfungszeichen eines solchen Sachverständigen eingeschlagen ist, welcher unter Angabe dieses Prüfungszeichens ein Garantieattest über sämmtliche von ihm zu prüfenden Behälter für die flüssige Kohlensäure (Kohlensäureflaschen) beim Königlichen Polizeipräsidium hinterlegt hat.

§ 5. Für diejenigen Bierdruckvorrichtungen, bei welchen komprimirte Luft als Druckmittel dient, gelten hinsichtlich der Beschaffenheit und Bezeichnung der Behälter zur Aufnahme der komprimirten Luft (Windkessel) sinngemäß die gleichen Bestimmungen, wie für die Gaskessel der Kohlensäuredruckapparate.

Die als Druckmittel zu benutzende Luft muß aus dem Freien und zwar von einem Orte aus zugeführt werden, welcher der Lage nach keine Verunreinigung der Luft befürchten läßt.

Ehe die Luft in den Windkessel tritt, muß sie durch einen geeigneten Filtrirapparat geleitet werden, welcher mit Salizylwatte auszufüllen ist. Letztere muß sich stets in reinem und trockenem Zustande befinden und mindestens allwöchentlich erneuert werden.

Zur Verhütung und Beseitigung von Verunreinigungen des bei Luftdruckapparaten benutzten Windkessels ist zwischen diesem und der Luftpumpe ein Oelfänger einzuschalten.

Außerdem muß zur Verhinderung des Eintritts von Bierschleim in die Luftleitung am Spund des Fasses oder in der Leitung ein gut schließendes Rückschlagsventil von einem der Leitung gleichen Rohrquerschnitt angelegt sein.

§ 6. Zur Regulirung des Druckes muß an allen Bierdruckvorrichtungen sowohl an der Ausschankstelle, als auch am Windkessel bezw. Gaskessel und am Reduktionsapparat, ein Manometer vorhanden sein, welches erkennen läßt, wie stark der Druck innerhalb der Leitung ist. Mehr als eine und eine halbe Atmosphäre Druck ist nicht zulässig.

Die für die Aufnahme des Bieres bestimmten Leitungsröhren sämmtlicher Druckvorrichtungen müssen vom Fasse bis zum Zapfhahn einen durchweg gleichmäßigen inneren Durchmesser von mindestens 1 cm haben und dürfen nicht unterbrochen, sowie nur aus reinem nicht mehr als ein Prozent Blei enthaltenden Zinn hergestellt sein.

Sogenannte Kühlzylinder sind demnach nicht gestattet.

Aus Messing hergestellte Zapfhähne jeder Art müssen im Innern stark verzinnt sein.

Die Einschaltung einer Glasröhre zwischen Faß und Hahn ist zulässig; auch darf der sogenannte Stocher (das vom Spundaufsatz bis auf den Boden des Fasses reichende Rohr) aus verzinntem Messing bestehen. Das Stocherrohr muß am Sauger, in welchen das Bier eintritt, behufs Kontrole der Reinhaltung und Verzinnung geöffnet werden können.

Alle Verbindungen der Bierleitungsröhren sind durch

Ueberwurfmuttern, nicht aber durch Kautschukmuffen herzustellen.

Solche Verbindungen in der Entfernung bis zu 1 m oberhalb und unterhalb der Kontrolvorrichtungen (Kontrolhähne 2c., § 7) müssen derartig bewirkt sein, daß eine willkürliche Ausschaltung desjenigen Stückes der Rohrleitung, an welchem die Kontrolvorrichtung angebracht ist, ausgeschlossen bleibt. Diese Verbindungsstellen müssen ferner mit einer Vorrichtung (Oesen) versehen sein, welche die Anbringung polizeilicher Plomben, deren Entfernung allein durch die Organe der kontrolirenden Behörde erfolgen darf, ermöglichen.

Die zur Zuleitung von Luft dienenden Röhren können auch aus anderen Metallen als Zinn und, soweit sie innerhalb des Gebäudes liegen, auch aus bleifreiem Kautschuk hergestellt sein. Sie müssen an ihrem Endpunkt außerhalb des Hauses in einen mit einer feinen Siebplatte versehenen Trichter auslaufen.

Als Röhren, welche die gasförmige Kohlensäure vom Gaskessel bezw. Reduktionsapparat nach dem Faß leiten, können Schläuche aus starkem reinem Gummi Verwendung finden.

§ 7. Ueberall, wo der Bierausschank nicht mittelst Zapfhahnes unmittelbar vom Faß erfolgt, sondern das Bier eine Leitungsröhre zu durchlaufen hat, müssen an den Leitungsröhren zwischen dem Zapfhahn und dem Mittelpunkt der Längenausdehnung der gesammten Rohrleitung, bei vorhandener Kühlvorrichtung (Kühlschlange) aber zwischen dieser und der angegebenen Stelle der Rohrleitung bequem zugängliche Vorrichtungen (Kontrolhähne 2c.) angebracht sein, welche vom Polizeipräsidium als zu jederzeitiger Ermöglichung zuverlässiger Feststellung des Zustandes im Innern dieser Röhren ausreichend anerkannt worden sind.

Diese Kontrolvorrichtungen müssen mit der Firma des Fabrikanten versehen und so eingerichtet sein, daß die Zinnrohrleitung ohne Unterbrechung gradlinig durch die Vorrichtung geht. Die an derselben anzulegende polizeiliche Plombe darf nicht unbefugter Weise entfernt oder beschädigt werden.

Von dem Erforderniß der Kontrolvorrichtungen wird Abstand genommen, wenn beim Bierausschank Bierleitungseinrichtungen zur Verwendung gelangen, welche nach Prüfung durch das Königliche Polizeipräsidium eine schnelle und vollkommen leicht und sicher zu kontrolirende Reinigung dadurch gestatten, daß die Leitungsröhren in ihrer gesammten Ausdehnung von der Zapfstelle bis zum Faß mit einer Bürste in einem Zuge durchfahren und gespült werden können. Die zugelassenen Apparate ohne Kontrolvorrichtungen müssen an bequem sichtbarer Stelle die Firma des Fabrikanten tragen.

§ 8. Alle beim Bierausschank zur Anwendung kommenden Druck-, Leitungs-, Zapf- und sonstigen Vorrichtungen, insbesondere die zur vorübergehenden Aufnahme des Bieres bestimmten Leitungsröhren, Stocher und etwaigen Behälter, sowie Zapfhähne jeder Art, sind stets in reinem Zustande zu erhalten. Auch müssen die Wind- bezw. Gaskessel stets rein gehalten, nach Bedarf geöffnet und gereinigt werden.

Jeder Inhaber einer zum Bierausschank dienenden Vorrichtung ist selbst dafür verantwortlich, daß die Reinigung derselben nach Bedarf vorgenommen und in genügender Weise ausgeführt wird.

§ 9. Bestehende, zum Bierausschank benutzte Druck-, Leitungs-, Zapf- und sonstige Vorrichtungen, welche in der einen oder anderen Richtung den obigen Vorschriften nicht entsprechen, müssen mit denselben spätestens 3 Monate nach Inkrafttreten dieser Polizeiverordnung in Einklang gebracht werden.

In derselben Zeit müssen auch die im § 4 verlangten Prüfungsbescheinigungen beschafft sein.

§ 10. Mit Geldstrafe bis zu 30 ℳ, an deren Stelle im Unvermögensfalle verhältnißmäßige Haft tritt, wird bestraft:

1. wer zum Bierausschank eine den vorstehend gestellten Bedingungen nicht entsprechende Druck-, Leitungs-, Zapf- oder sonstige Vorrichtung als Inhaber derselben oder als Stellvertreter des Inhabers benutzt oder Anderen die Benutzung gestattet;

2. wer zu Zwecken des Bierausschanks flüssige Kohlensäure in Behältern, welche den Vorschriften des § 4, bezw. der Polizeiverordnung, betreffend den Transport und die Aufstellung der mit flüssiger Kohlensäure gefüllten Flaschen vom 18. Juni 1892, nicht entsprechen, aufbewahrt oder in den Verkehr bringt;

3. wer sonst den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt.

§ 11. Vorstehende Polizeiverordnung tritt am 1. Februar 1893 in Kraft. Vom gleichen Tage ab werden die Bestimmungen der Polizeiverordnung vom 20. Januar 1883, betreffend die Einrichtung und Benutzung von Bierdruckvorrichtungen, sowie alle entgegenstehenden Vorschriften aufgehoben.

Der Polizei-Präsident.

Elsaß-Lothringen. Verordnung betr. das Viehseuchen-Uebereinkommen mit Oesterreich-Ungarn. Vom 18. Februar 1893.

Zur Ausführung des Artikels 8 Absatz 3 des deutsch-österreichisch-ungarischen Viehseuchen-Uebereinkommens vom 6. Dezember 1891 (Reichsgesetzblatt 1892 S. 90)[1]) wird Folgendes bestimmt:

I. Wenn eine ansteckende Krankheit an den aus Oesterreich-Ungarn eingeführten Thieren erst nach erfolgtem Grenzübertritt nach Elsaß-Lothringen wahrgenommen wird, so ist der Thatbestand durch die Polizeibehörde (§ 2 der Bekanntmachung vom 28. März 1881 — Gesetzblatt S. 70 ff.) unter Zuziehung des Kreisthierarztes protokollarisch festzustellen. Die betreffenden Viehpässe sind, wenn möglich, in Urschrift einzuziehen. Abschrift des Protokolls ist unter Beifügung der Urschriften der Viehpässe von den Polizeidirektoren unmittelbar, im Uebrigen durch die Vermittlung des zuständigen Kreisdirektors unverweilt dem Ministerium einzusenden.

II. Die Rücksendung der erst nach dem Grenzübertritt krankbefundenen Thiere ist wegen der damit verknüpften Gefahr der Seuchenverschleppung unstatthaft.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung für Finanzen, Landwirthschaft und Domänen.
Der Unterstaatssekretär.

Ungarn. Nach dem Oesterr. San.-Wesen 1892 S. 416 sind die Bestimmungen, betr. die Ausbildung der Apotheker-Lehrlinge in Ungarn vom 9. Oktober 1887 (vergl. Veröffentl. 1888 S. 366) in neuster Zeit theilweise abgeändert worden. Ferner ist eine neue pharmazeutische Studien- und Prüfungsordnung in Ungarn ausgearbeitet worden.

Die beiden Vorschriften, welche durch Allerhöchste Entschließung vom 9. August 1892 genehmigt sind und mit dem Schuljahr 1892/93 in Wirksamkeit treten, haben in authentischer deutscher Uebersetzung nachstehenden Wortlaut:

A. Modifizirte Instruktion, betr. die Ausbildung der Apothekerlehrlinge.

I. Lehrzeit.

§ 1. Jeder Leiter einer Apotheke ist berechtigt, Lehrlinge zu halten; diese Berechtigung kann ihm jedoch im Sinne des § 13 entzogen werden.

§ 2. In jenen Apotheken, wo Gehilfen angestellt sind, kann die Zahl der Lehrlinge die der Gehilfen nicht überschreiten.

Wenn der Apotheker in seiner Apotheke auch selber thätig ist, kann er in Bezug auf das Recht, Lehrlinge zu halten, mit einem Gehilfen gleichgestellt werden, es ist demnach auch jener Apotheker zur Aufnahme eines Lehrlings berechtigt, in dessen Apotheke keine Gehilfen angestellt sind.

§ 3. Wer an einer ung. Apotheke als Apothekerlehrling aufgenommen zu werden wünscht, muß nachfolgenden Bedingungen entsprechen:

---

[1]) Veröff. 1891 S. 816.

1. Er muß gesund sein, ein gutes Gesicht und Gehör haben.

2. Er muß ein staatsgiltiges Zeugniß über 6 mit gutem Erfolge absolvirte Gymnasial-, Real- oder Bürgerschulklassen ausweisen können. Ein Real- bezw. ein Bürgerschüler hat außerdem durch ein auf Grund einer Prüfung von einem öffentlichen Gymnasium ausgestelltes Zeugniß nachzuweisen, daß er sich die lateinische Sprache in dem Grade eigen gemacht hat, wie dies in der 6. Gymnasialklasse gefordert wird.

§ 4. Es ist nicht erlaubt, die Lehrzeit mit der Frequentirung einer Mittelschule zu verbinden.

§ 5. Die Aufnahme geschieht auf Grund der folgenden Dokumente:

1. Geburtsschein oder Matrikelauszug;

2. Gesundheits- und Impfzeugniß von einem Amtsarzte ausgestellt oder vidimirt;

3. Schulzeugnisse (§ 3, P. 2);

4. Moralitätszeugniß;

5. die Einwilligung der Eltern oder Vormünder, bezw. ein zwischen den Eltern oder Vormündern des Lehrlings und dem ihn aufnehmenden Apotheker vereinbarter und durch einen königl. öffentl. Notar beglaubigter Vertrag.

§ 6. Die Aufnahme der Lehrlinge ist der Behörde anzuzeigen, welche über die Einhaltung der Aufnahmsbedingnisse die Aufsicht führt.

§ 7. Die Aufnahme der Lehrlinge ist provisorisch und wird erst nach einer dreimonatlichen Probezeit definitiv. Die Probezeit wird in die Lehrzeit eingerechnet. Während der Probezeit kann sowohl der Lehrling als auch der Lehrherr zurücktreten. Der Lehrherr ist verpflichtet, dem Lehrling ein von dem Physikus vidimirtes Zeugniß auszustellen.

§ 8. Die Lehrzeit dauert bei jenen, die 6 Mittelschul- oder Bürgerschulklassen absolvirt haben, 3 Jahre; bei jenen, welche die Maturitätsprüfung bestanden haben, 2 Jahre. Die Lehrzeit soll womöglich in einer und derselben Apotheke zugebracht werden.

Im Falle eines Wechsels ist der Lehrherr verpflichtet, der kompetenten Behörde hierüber Anzeige zu erstatten und die Nothwendigkeit des Wechsels zu motiviren.

§ 9. Die Behörde führt über die Lehrlinge, welche in die in ihrem Bereich befindlichen Apotheken aufgenommen wurden, pünktlich Buch.

In dasselbe muß namentlich eingetragen werden:

a) Das Nationale des aufgenommenen Lehrlings;

b) die Dokumente, auf Grund deren die Aufnahme geschah;

c) Jahr und Tag der Aufnahme;

d) der Wohnort und Name des Lehrherrn;

e) die Bemerkung bezüglich der Fortschritte des Lehrlings (§ 12), wie nicht minder diejenigen,

f) welche auf den Austritt desselben, den Platzwechsel, die Ausstellung von Duplikaten ꝛc. Bezug haben.

§ 10. Der Lehrherr ist gehalten, seinen Lehrling in den praktischen Theil der pharmazeutischen Technik und der Rezeptur einzuführen; er ist verpflichtet, dafür zu sorgen, daß sein Lehrling die Buch- und Geschäftsführung der Apotheker, sowie die das Apothekerwesen normirenden Gesetze und Verordnungen erlerne; ferner, daß er in der Taxirung der Rezepte sich einübe und die Elemente der Pharmakognosie durch das Studium der ungarischen Pharmakopöe sich aneigne; auch hat der Lehrherr dafür zu sorgen, daß sein Lehrling täglich die erforderliche Zeit zur Vervollkommnung seiner Kenntnisse in der Chemie und Botanik verwenden und kleinere chemische Experimente, wie auch botanische Excursionen machen könne. Der Apotheker ist auch verpflichtet, ein offizinelles Herbarium zu halten. Endlich ist der Lehrherr verpflichtet, seinen Lehrling zur Ordnung und Reinlichkeit anzuhalten und zur Rechtschaffenheit, zu einem geregelten Denken und gesitteten Benehmen zu erziehen.

Anderseits ist es eine Pflicht des Lehrlings, die Weisungen seines Lehrherrn mit Achtung aufzunehmen und den Aufträgen desselben pünktlich und gehorsam nachzukommen.

§ 11. Der Lehrling soll zu anderen, nicht in sein Fach einschlagenden Arbeiten und Verrichtungen nicht verwendet werden.

Der Lehrling darf ärztliche Rezepte während des 1. Dritttheils seiner Lehrzeit garnicht und auch später nur unter Aufsicht expediren.

§ 12. Es ist die Pflicht des Physikus, sich bei Gelegenheit der Apothekenvisitation von den Fortschritten der Lehrlinge zu überzeugen.

Das Resultat ist gemäß § 9 P. e. zu notiren.

Der Physikus ist gehalten, sich gleichzeitig darüber zu informiren, ob die Vorschrift bezüglich der Anzahl der Lehrlinge (§ 2) eingehalten wird.

§ 13. Sollte es sich bei der Apothekenvisitation herausstellen, daß der Lehrling nicht die erforderlichen Fortschritte macht, so hat der Physikus nicht nur das Recht, sondern auch die Pflicht, den Lehrling, eventuell auch den Lehrherrn hierauf aufmerksam zu machen. Sollten trotz wiederholter Bemängelung die Fortschritte des Lehrlings ungenügend bleiben, so ordnet diesbezüglich die Behörde auf Grund der durch den Physikus an sie ergangenen Anzeigen mit Zuziehung eines Apothekers die Untersuchung an.

Wenn aus der Untersuchung hervorgehen würde,

a) daß die Schuld der ungenügenden Kenntnisse in der Nachlässigkeit oder Unfähigkeit des Lehrlings ihren Grund hat, so kann derselbe als ungeeignet zu dem Berufe eines Apothekers abgewiesen werden;

b) wenn im Gegentheil die Führung des Lehrherrn an den ungenügenden Fortschritten schuld ist, so kann dem Betreffenden auf eine gewisse Zeit das Recht, Lehrlinge zu halten, entzogen werden.

In beiden Fällen entscheidet erstinstanzlich der Vicegespan (Bürgermeister), zweitinstanzlich der Verwaltungsausschuß und in der letzten Instanz der königl. ungarische Minister für Kultus und Unterricht im Einverständnisse mit dem Minister des Innern.

II. Tirocinialprüfung.

§ 14. Die Tirocinialprüfungen werden in Budapest und Klausenburg abgehalten. Die Meldung zur Prüfung hat bei dem vom Kultus- und Unterrichtsminister ernannten Präses der Prüfungskommission schriftlich oder mündlich zu geschehen. Wenn der Präses die Dokumente des sich Meldenden in Ordnung findet, bestimmt er den Tag der Prüfung.

§ 15. Die Prüfung wird vor einer Kommission abgelegt. Mitglieder der Prüfungskommission sind je ein vom Minister für Kultus und Unterricht ernannter Dozent der Physik oder Chemie und der Botanik oder Pharmakologie, ferner zwei über Antrag des allgemeinen ungarischen Apothekervereines ebenfalls vom Minister ernannte Apotheker.

§ 16. Den Ort der Prüfung bestimmt der Kommissionspräses. Die Prüfung besteht aus zwei Theilen, einer praktischen und einer theoretischen Prüfung.

1. Praktische Prüfung. Die Aufgabe derselben ist, zu ermitteln, ob der Kandidat die zu seinem Berufe nöthige manuelle Geschicklichkeit in der Expedition der Rezepte und in der Ausführung einfacher chemischer Manipulationen sich angeeignet hat.

Zu diesem Zwecke wird von demselben gefordert:

a) die Beurtheilung der Erfordernisse eines Rezeptes, ferner die Bereitung und Taxirung einer vorgeschriebenen Arznei und die vollkommene Kenntniß der Nomenklatur der Pharmakopöe;

b) die Darstellung eines in kürzerer Zeit herstellbaren pharmazeutischen Präparates;

c) das Erkennen und Prüfen einer oder mehrerer offizinellen Arzneimittel und chemischer Präparate, die Erkennung und Untersuchung der offizinellen Droguen.

Hiebei kann vom Kandidaten die Pharmakopöe und die Arzneitaxe benützt werden.

2. Theoretische Prüfung. Durch dieselbe soll ermittelt werden, ob der Kandidat aus den vorgeschriebenen Gegenständen diejenigen Kenntnisse sich

angeeignet hat, welche ein Apothekergehilfe bei der Ausführung seines Berufes und zur ersprießlichen Betreibung der akademischen Studien benöthigt.

Die Forderungen, welche diesbezüglich an ihn gestellt werden, resumiren sich in Folgendem:

a) aus der Chemie der Begriff der Mischung, der chemischen Verbindung, der Elemente und zusammengesetzten Körper, die praktische Benützung der chemischen Zeichen und Formeln, der Molekular- und Atomgewichte; die Kenntniß der chemischen Nomenklatur, der allereinfachsten chemischen Umwandlungen, Zersetzungen und Wechselwirkungen; das Wesen der Bereitung der offizinellen Säuren und Salze;

b) aus der Botanik die Beschreibung einiger offizinellen Pflanzen;

c) aus der Physik die Kenntniß der allerwichtigsten Grundprinzipien;

d) die Uebersetzung eines lateinischen Artikels der Pharmakopöe in das ungarische;

e) die Kenntniß der Apothekenbuchführung und der auf das Apothekerwesen bezüglichen Gesetze und Verordnungen.

§ 17. Der mündliche Theil der Prüfung dauert höchstens eine Stunde, wovon auf jeden Gegenstand eine Viertelstunde entfällt. Der praktische Theil der Prüfung darf unter keinen Umständen über zwei Stunden dauern.

§ 18. Ueber das Resultat beschließt die Kommission mit Stimmenmehrheit und erklärt den Kandidaten für ausgezeichnet befähigt, befähigt oder nicht befähigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präses.

§ 19. Der Präses giebt das Resultat der Prüfung der kompetenten (Komitats- oder Stadt-) Behörde bekannt.

Wer die Prüfung mit Erfolg bestanden hat, erhält ein in lateinischer Sprache ausgestelltes, von allen Kommissionsmitgliedern unterfertigtes Zeugniß, in welches auch das Resultat der Prüfung (ausgezeichnet oder einfach befähigt) eingetragen wird.

§ 20. Wenn das Tirocinialzeugniß in Verlust gerathen ist, stellt der Präses der Prüfungskommission ein Duplikat aus. Der Betreffende ist jedoch gehalten, einen Beweis für den Verlust beizubringen, nicht minder auch auszuweisen, daß er den Verlust des Originals in der üblichen Weise im Amtsblatte kund gemacht hat.

Für die Ausstellung des Duplikates sind 10 fl. ö. W. zu entrichten.

§ 21. Wenn der Kandidat bei der Prüfung aus einem Gegenstand nicht entsprochen hat, kann er nach zwei, wenn er aber aus zwei Gegenständen reprobirt wurde, nach drei Monaten zur Wiederholung zugelassen werden. Wenn der Kandidat aus drei oder aus allen vier Gegenständen den Kalkul ungenügend erhielt, so muß er nach 6 Monaten die ganze Prüfung wiederholen.

Bei der zweiten Wiederholung haben dieselben Bestimmungen zu gelten.

Wenn der Kandidat auch bei dieser Gelegenheit nicht entspricht, kann die Prüfung noch einmal wiederholt werden, jedoch nur nach einem halben, bezw. ganzen Jahre.

Eine weitere Wiederholung findet nicht mehr statt und der Kandidat wird, wenn er nicht entsprochen hat, für immer abgewiesen.

Die Wiederholung geschieht jedesmal vor derselben Kommission, bei welcher der Kandidat nicht entsprochen hat.

Der zur Wiederholung bestimmte Zeitraum muß in einer öffentl. Apotheke zugebracht werden.

§ 22. Für die Prüfung sind 27 fl. ö. W. im Vorhinein zu erlegen. Von diesem Betrage entfallen 2 fl. für die Ausstellung des Zeugnisses, an dem Reste partizipiren die Kommissionsmitglieder zu gleichen Theilen, der Vorsitzende erhält aber 2 Theile.

Bei Wiederholungen sind proportionell dieselben Taxen zu erlegen.

§ 23. Die Tirocinialprüfungen werden in der Regel Ende August und Anfangs September abgehalten. Die Meldung zur Prüfung hat längstens bis Anfang Juli zu geschehen (§ 14). Der Kommissionspräses hat jedoch das Recht, in Ausnahmefällen, wenn darum angesucht wird, die Prüfung auch zu einer anderen Zeit abzuhalten.

III. Servirzeit.

§ 24. Die Besitzer des im § 19 erwähnten Tirocinialzeugnisses können in den Apotheken in Ungarn als Gehilfen angestellt werden.

§ 25. Ausländische Tirocinialzeugnisse erlangen — die Fälle der Gegenseitigkeit ausgenommen — nur nach der im Sinne des § 16 mit Erfolg abgelegten Prüfung Giltigkeit.

§ 26. Die Servirzeit dauert 2 Jahre und kann fakultativ vor oder nach dem Universitätsstudium abgeleistet werden.

§ 27. Ueber die in der Eigenschaft als Gehilfe verbrachte Zeit stellen die Leiter der Apotheken Zeugnisse aus. Diese Zeugnisse können nur dann als giltig betrachtet werden, wenn sie mit dem vorgeschriebenen Stempel, der eigenhändigen Unterschrift und dem Siegel des Lehrherrn versehen und durch den Physikus mit Namensfertigung und Siegel vidimirt sind.

§ 28. Denjenigen Pharmazeuten, die nach Vollendung des Universitätsstudiums und Ablegung der vorgeschriebenen Rigorosen die Servirzeit noch nicht abgeleistet haben, wird zwar das Magisterdiplom ausgefolgt, doch wird dasselbe zur Errichtung oder selbstständigen Führung einer Apotheke nur dann als giltig betrachtet, wenn der Besitzer desselben die zweijährige Servirzeit gleichfalls abgeleistet hat und die Bescheinigung dessen auf seinem Diplom vorgemerkt ist.

(Schluß folgt.)

Italien. Mittels Kgl. Verordnung vom 9. August 1892 ist eine Taxe der in dem Arzneibuch enthaltenen Arzneimittel, sowie der Zubereitungsarbeiten, nebst näheren Vorschriften über die Anwendung der Taxe bezüglich kleinerer und größerer Mengen veröffentlicht worden. Die durch Schrägschrift gekennzeichneten Arzneimittel erfahren eine Zuschlagtaxe von 40 cent., sobald die vorgeschriebene Menge 1 dg nicht übersteigt; es sind dies meist die Mittel der Tabelle B des Deutschen Arzneibuchs, außerdem auch Brechweinstein, Apomorphin-, Morphin- und Pilokarpin-Hydrochlorid, sowie die Arsenpräparate. Alle von 11 Uhr Nachmittags bis 6 Uhr Vormittags ausgeführten Verordnungen werden mit einer Zuschlagtaxe von 30 cent. belegt, ausgenommen in den Apotheken, für welche amtlich ein Nachtdienst angeordnet ist. (Gazzetta Ufficiale S. 3602.)

Thierseuchen.

Niederlande. (Vgl. Veröff. S. 103.) Von Thierseuchen sind in der ersten Hälfte des Januar d. Js. gemeldet: Milzbrand in Rhienderen, Gemeinde Brunnen (Provinz Gelderland), Heerlen, Venraai (Limburg); Zungenblattern beim Rindvieh in Leeuwen; Rotz in Bergeik (Nordbrabant); Maulseuche in Krimpen, Ouderkerk (Südholland), Leeuwen (Provinz nicht angegeben); Maul- und Klauenseuche in Vlist, Stolwykersluis, Gorinchem, Woerden, Overschie, Schiedam, Kapelle a. d. Yssel, Oudewater, Zuid-Beyerland, Goudriaan, Moordrecht, Streefkerk, Maaßlouis, Sommelsdyk, Kralingen, Terbregge, Wassenaar, Moerkapelle, Schipluiden, Nieuwkoop, Oud Alblas, Stolwyk, Yjselmonde, Berkenwoude, Katwyk a. d. Ryn (Süd-Holland), Haarlemmerliede, Zuid-Schaltwyk, Graft, Sloten, Haarlem, Ilpendam, Spaarwonde, Sloterdyk, Assendelft (Nordholland), Deil, Herwynen, Buren, Rozendaal, Rumpt (Gelderland), St. Anthonis bei Boxmeer, Purmerend, Noordschans, Klundert, Sprang, Berschen, (Nordbrabant), Brunnepe, Genemuiden, Ralte (Overyssel), Itteren, Schimmert, Venloo, (Limburg), Loosdrecht, Amersfoort, Rhenen (Utrecht), Zierikzee, Kerkwerve (Seeland), sowie in Vogelzang bei Gemonde.

Stand der Thierseuchen in Belgien im dritten Vierteljahr 1892.[1])
(Nach den Bull. mens. d. malad. contag. des animaux domest.)

Provinzen	Zahl der Krankheitsfälle von																							
	Milzbrand			Rauschbrand			Wuth			Rotz und Wurm			Maul- und Klauenseuche			Lungenseuche			Räude der Schafe			Klauenseuche der Schafe			Schweine-Rothlauf		
	Juli	August	Septbr.	Juli	August	Septbr.	Juli	August	Septbr.	Juli	August	Septbr.	Juli	August	Septbr.	Juli	August	Septbr.	Juli	August	Septbr.	Juli	August	Septbr.	Juli	August	Septbr.
Antwerpen	3	4	5	—	1	—	—	—	—	1	3	4	158	316	171	—	1	—	453	—	—	—	—	—	7	12	11
Brabant	—	3	7	—	1	—	—	2	—	5	4	3	496	487	523	5	3	2	—	—	—	—	—	—	3	22	30
Westflandern	6	10	9	12	8	10	1	—	—	—	—	2	1245	2434	2137	2	10	1	—	—	—	—	—	—	21	34	74
Ostflandern	10	13	9	—	1	—	2	2	5	4	2	2	368	327	864	—	—	4	—	—	—	—	4	—	36	23	73
Hennegau	1	3	1	—	1	—	3	2	5	2	2	2	504	271	306	13	12	4	—	—	—	48	—	—	7	2	5
Lüttich	4	9	18	2	6	8	—	—	—	—	1	—	870	2822	1947	8	1	—	—	—	—	—	—	—	194	185	199
Limburg	1	2	2	—	5	3	—	—	—	—	—	—	286	650	805	13	6	2	—	—	—	—	—	—	12	6	6
Luxemburg	—	1	3	3	2	3	—	—	—	—	—	—	109	96	207	—	5	4	—	—	—	11	42	—	18	9	13
Namur	—	1	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	42	237	187	2	1	4	2	—	—	—	—	—	18	3	8
Im ganzen Königreich	25	46	54	17	25	24	7	6	10	12	12	13	4078	7640	7147	43	39	21	455	—	—	59	46	—	316	296	419

Die Lungenseuche herrschte in 20, 20 und 15 Gehöften von 19, 17 und 14 Gemeinden. Lungenseucheverdächtige Thiere wurden 48, 20 und 45 getödtet. Die 23 Tollwuthfälle betrafen lediglich Hunde. Als wuthverdächtig sind 19 Hunde, 3 Schafe und Ziegen getödtet. Von wuthkranken Thieren gebissen wurden 8 Personen. — [1]) Vgl. Veröff. S. 118.

Thierseuchen in Serbien. Vom 28. Juni bis 28. September 1892.[1]) Milzbrand: Kreis Kruschewatz 9 Rinder und 15 Schafe, Morawa 5 und 82, Cupria 24 Schafe, Toplitza 38 Rinder, Kragujewatz, Uschitze je 4, Belgrad (Stadt), Zrnareka je 2, Krajna, Timok, Pozarewatz je 1 Rind, Podrina 7 Rinder und 18 Schweine, Waljewo 4 und 6; Wuth: Kruschewatz 1 Hund; Maul- und Klauenseuche: Toplitza 1 Rind, Kruschewatz 4 Schafe, 17 Ziegen, Morawa 2 Rinder; Schafpocken: Donaukreis 86, Kruschewatz 416, Toplitza 968, Krajna 18, Rudnik 97, Waljewo 70, Branja 8, Timok 480, Morawa 48, Pozarewatz 51, Zrnareka 206, Kragujewatz 69. (7tägiger Bericht über den Gesundheitsstand der Hausthiere in Serbien.)

Veterinär-polizeiliche Maßregeln.

Königreich Sachsen. Bekanntmachung, Maßregeln gegen Einschleppung der Maul- und Klauenseuche aus Oesterreich-Ungarn betreffend. Vom 25. Februar 1893.

Das unterzeichnete Ministerium findet sich veranlaßt, zu möglichstem Schutze des Viehstandes gegen Maul- und Klauenseuche, welche amtlichen Mittheilungen zufolge neuerdings in Oesterreich-Ungarn in großer Ausbreitung, insbesondere auch in den Kontumaz- und Mastanstalten zu Steinbruch und Bielitz-Biala herrscht, und thatsächlich in mehreren Fällen durch Schweinetransporte nach Deutschland schon eingeschleppt worden ist, im Anschluß an die deshalb von der Königlich Preußischen Regierung bereits getroffenen Verfügungen, auf Grund des Artikels 6 Absatz 1 des deutsch-österreichisch-ungarischen Viehseuchen-Uebereinkommens[2]) hiermit Folgendes zu bestimmen.

Die Einfuhr von lebenden Schweinen aus Oesterreich-Ungarn nach Sachsen wird bis auf Weiteres verboten und nur aus der seuchenfreien Mastanstalt zu Wiener-Neustadt unter den vor dem 1. Februar d. J. maßgebend gewesenen Bedingungen nachgelassen.

Danach dürfen lebende Schweine aus Wiener-Neustadt über Bodenbach, Tetschen, Zittau und Voitersreuth nur nach den öffentlichen Schlachthäusern zu Bautzen, Chemnitz, Döbeln, Dresden, Frankenberg, Großenhain, Leipzig, Meerane, Meißen, Pirna, Reichenbach i. V. und Zittau unter den Bedingungen eingeführt werden, welche mittels der seinerzeit in Nr. 278 des Dresdener Journals und der Leipziger Zeitung abgedruckten Bekanntmachung, einige neue Vorschriften über die Ursprungs- und Gesundheitszeugnisse für Schweine aus Oesterreich-Ungarn betreffend, vom 18. November 1891[2]) veröffentlicht worden sind.

Ferner wird auch die Einfuhr von lebenden Schafen aus Oesterreich-Ungarn nach Sachsen bis auf Weiteres gänzlich verboten.

Dagegen bleibt die Durchfuhr von Schafen aus den genannten Ländern unter den vor dem 1. Februar d. J. maßgebend gewesenen Bedingungen — vergl. die in Nr. 96 des Dresdener Journals und der Leiziger Zeitung vom Jahre 1892 abgedruckte Verordnung vom 25. April desselben Jahres[3]) auch fernerhin gestattet.

Die Polizeibehörden des Landes werden andurch veranlaßt, über die genaue Beobachtung der vorstehenden Maßregeln strenge Aufsicht zu führen.

Ministerium des Innern.

Baden. Bekanntmachung, betr. die Einfuhr von Pferden, Rindvieh, Schafen, Schweinen und Ziegen aus der Schweiz. Vom 24. Januar 1893. (Ges.- u. Verordn.-Bl. S. 20.)

Unter Aufhebung der Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 4. November 1879, Maßregeln gegen die Einschleppung der Rinderpest betreffend, Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. LV. Seite 821, der Verordnung des Ministeriums des Innern vom 6. April 1886, die Ein- und Durchfuhr von Schafen, Schweinen und Ziegen aus der Schweiz betreffend, Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XIV. Seite 133 und 184, der Verordnung des Ministeriums des Innern vom 12. Juli 1886, Einfuhr von Rindvieh aus der Schweiz betreffend, Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXXVI. Seite 347, wird bestimmt:

I. Für Pferde, Rindvieh, Schafe, Ziegen und Schweine aus der Schweiz ist beim Uebertritt auf badisches Gebiet ein amtliches Ursprungszeugniß der Ortsbehörde oder des Viehinspektors derjenigen Gemeinde beizubringen, aus welcher die bezeichneten Thiere kommen und außerdem ein thierärztliches Gesundheitszeugniß.

Die beiden Zeugnisse, welche auf einem Blatte enthalten sein können, dürfen nicht älter als sechs Tage sein, den Tag der Ausstellung mit eingerechnet, und müssen bescheinigen, daß die Thiere aus einer Gegend kommen, in welcher eine auf die betreffende Thiergattung übertragbare Seuche nicht herrscht und seit den letzten dreißig Tagen nicht aufgetreten ist, sowie daß die Thiere seuchen- und seuchenverdachtsfrei sind.

Für Pferde, Maulthiere, Esel und für Rindvieh (Kälber ausgenommen) ist für jedes einzelne Stück ein

[1]) Veröff. S. 103. — [2]) Desgl. 1891 S. 816.

[1]) Veröff. S. 768. — [2]) Desgl. 1892 S. 809.

besonderes Zeugniß erforderlich, für Kälber, Schafe, Ziegen und Schweine sind Gesammtzeugnisse zulässig.

II. Für Simmenthaler Zuchtfarren, Simmenthaler Kalbinnen bis zum Alter von 2½ Jahren, sodann für Simmenthaler Zuchtkühe bis zum Alter von 4 Jahren ist beim Uebertritt auf die badische Grenze lediglich das für den inneren Verkehr in der Schweiz allgemein vorgeschriebene Ursprungs- und Gesundheitszeugniß des Viehinspektors erforderlich. Das Zeugniß darf aber nicht älter als sechs Tage sein, den Tag der Ausstellung mit eingerechnet.

III. Die Ueberführung von Pferden, Rindvieh, Schafen, Ziegen und Schweinen aus Oesterreich-Ungarn durch die Schweiz ist nur nach Maßgabe der Verordnung vom 20. Januar 1893, Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. III. Seite 14, über Konstanz statthaft.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Desgleichen. Bekanntmachung, betr die Vieheinfuhr aus Oesterreich-Ungarn. Vom 30. Januar 1893. (Ebd. S. 21.)

Im Hinblick auf die Verbreitung der Lungenseuche in Oesterreich-Ungarn wird bestimmt:

Von der durch Verordnung vom 20. d. M. (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 14) zugelassenen Einfuhr von Vieh aus Oesterreich-Ungarn bleibt das aus den in der Anlage bezeichneten Bezirken kommende Rindvieh ausgeschlossen. Auch das aus den übrigen Gebieten von Oesterreich-Ungarn kommende Rindvieh darf über die badische Grenze nur unter der Bedingung gebracht werden, daß die Thiere von der Grenze aus in öffentliche, veterinärpolizeilich überwachte, Schlachthäuser zur alsbaldigen Abschlachtung übergeführt werden. Im Uebrigen bleibt die Verordnung vom 20. d, M. maßgebend.

Unterschrift wie oben.

Anlage. A. Oesterreich. Böhmen u. ff. Folgen die Sperrgebiete wie auf S. 99 unter Bayern.

Elsaß-Lothringen. Ober-Elsaß. Verordnung, betr. die Einfuhr von Vieh aus Frankreich. Vom 6. Februar 1893.

In Ergänzung meiner Verordnung vom 19. März 1892 Nr. I 2412 (Nr. 167 Beiblatt vom 26. März 1892)[1]), betreffend die Gestattung der Einfuhr von Vieh aus Frankreich, verordne ich unter Zustimmung des Kaiserlichen Ministeriums für den Bezirk Ober-Elsaß bis auf Weiteres was folgt:

1. Die Einfuhr von Sendungen von Rindvieh, Schafen, Schweinen und Ziegen in den Bezirk Ober-Elsaß über die französische Grenze darf auch über das Nebenzollamt II Diedolshausen stattfinden.

2. Die Einfuhr über das Nebenzollamt II Diedolshausen ist nur am Dienstag und Freitag einer jeden Woche in der Zeit von 12 Uhr Mittags bis zur eintretenden Dunkelheit und unter den Bedingungen der Ziffer 2 und 3 der Verordnung vom 19. März 1892 gestattet. Der Bezirkspräsident.

Oesterreich. Die k. k. Seebehörde in Triest hat mit Rücksicht auf das amtlich gemeldete Erlöschen von Thierseuchen die Verkehrsbeschränkungen, welche angeordnet waren:

aus Anlaß des Ausbruches der Pockenseuche unter den Schafen im Vilajet von Janina mit Cirk.-Er. vom 18. Jänner d. J.,

wegen des Auftretens der Maul- und Klauenseuche in der Provinz Cadix mit Cirk.-Erl. vom 15. Jänner d. J.,

in Folge des Auftretens einer Seuche unter den Büffeln in den Orten Schirt, Karatchidir und Zuncha (Tschatma) des Sandjakats Rodosto im Vilajet Adrianopel mit Cirk.-Erl. vom 4. Februar d. J. wieder aufgehoben.

Rechtsprechung.

Unterlassung der Anzeigepflicht bei Thierseuchen.

Urtheil des Königl. sächsischen Landgerichts zu Plauen vom 17. Dezember 1892.

In der Strafsache gegen den Gutsbesitzer J. zu W. wegen Uebertretung des Gesetzes vom 23. Juni 1880 wird der Angeklagte der Uebertretung gegen §§ 9, 10 Ziff. 4, 65 Ziff. 2 schuldig befunden und zu dreißig Mark Geldstrafe verurtheilt.

Gründe:

Der Bezirksthierarzt P. fand bei einer Revision des Rindviehbestandes des Angeklagten am 26. August 1892 die Mehrzahl der Viehstücke an der Maul- und Klauenseuche erkrankt. Die Krankheit schien nach dem damaligen Befunde bereits seit etwa 10 Tagen ausgebrochen zu sein. Der Angeklagte wollte die Seuche nicht gekannt haben, weil er „dies nicht verstanden" habe. Geständigermaßen wußte er jedoch, daß einige Zeit vorher im Stalle seines Nachbars, des Gutsbesitzers G., dieselbe Krankheit ausgebrochen war, und daß einer von seinen eigenen Ochsen bereits mehrere Tage vor dem 26. August nicht gefressen hatte. Dies hat J. selbst für ein Zeichen von Krankheit angesehen und auch dem G. mitgetheilt, der ihn sodann darauf aufmerksam machte, daß das Thier wahrscheinlich von der erwähnten Seuche ergriffen sei. Hiernach und bei der Erwägung, daß nach Angabe des P. die leicht erkennbaren äußeren Erscheinungen der Seuche bei nur einiger Aufmerksamkeit von jedem Landwirth erkannt werden können und erkannt zu werden pflegen, und dem J. als Besitzer eines verhältnißmäßig großen Viehbestandes offenbar einige Erfahrung in dieser Hinsicht beiwohnte, konnte man unbedenklich zu der Feststellung gelangen, daß der Angeklagte bereits 8 bis 10 Tage vor jener Untersuchung, wenn auch nicht volle Gewißheit von dem Ausbruche der Seuche unter seinem Vieh erlangt, so doch mindestens diesen Seucheausbruch als möglich und wahrscheinlich angenommen hat.

Nach §§ 9, 10, Ziff. 4, 65 Ziff. 2 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880 ist der Besitzer von Rindvieh verpflichtet, vom Ausbruche der gedachten Seuche bei demselben, sowie von allen verdächtigen Erscheinungen, welche den Ausbruch einer solchen Krankheit befürchten lassen, sofort und zwar längstens binnen 24 Stunden von der erlangten Kenntniß an der Polizeibehörde Anzeige zu machen. Der Angeklagte ist dieser ihm obliegenden Verpflichtung insofern nicht nachgekommen, als er, obwohl ihm überdies inzwischen durch seine Ehefrau mitgetheilt war, daß der Gensdarm unter Hinweis auf die Erkrankung des Viehs die sofortige Anzeige für nothwendig erklärt habe, diese Anzeige seinem Geständniß zufolge gleichwohl erst mindestens 8 Tage nach dem Ausbruche der Krankheit, nämlich am 26. August beim Gemeindevorstand zu W. bewirkt hat.

Verhandlungen von gesetzgebenden Körperschaften u. s. w.

Berichtigung. Auf S. 138 rechte Spalte Zeile 6 und 7 von oben ist statt „ebenso wenn 5 mal 24 Stunden verflossen sind" zu lesen „selbst wenn 5 mal 24 Stunden nicht verflossen sind".

Vermischtes.

Preußen. Berlin. Bekanntmachung, betr. Desinfektion der Hebammen. Vom 28. Februar 1893.

Unter Bezugnahme auf die Vorschriften der drei letzten Absätze des § 803 (S. 230 und 231) des Preußischen Hebammenlehrbuchs vom Jahre 1892, betreffend die Desinfektion der Hebamme und ihrer Kleider, sowie unter fernerer Bezugnahme auf den § 8 der Polizei-Verordnung vom 12. Januar 1893, betreffend die den Hebammen in der Stadt Berlin obliegenden Verpflichtungen[1]), mache ich hierdurch Folgendes bekannt:

Jeder Hebamme, welche bei einer an Kindbett-

[1]) Veröff. 1892 S. 244.

[1]) Veröff. S. 49.

fieber, sowie an Faul- oder Eiterfieber, Gebärmutter-, oder Unterleibsentzündung, Rose, Diphtherie, Scharlach, Pocken, Flecktyphus oder Ruhr Erkrankten thätig gewesen ist und dies durch eine auf ihren Namen lautende ärztliche Bescheinigung nachweist, wird von dem zuständigen Polizei-Revier Anweisung auf unentgeltliche Desinfektion der an dem Wochenbett benutzten Kleider und ein warmes Bad in den städtischen Desinfektionsanstalten Reichenbergerstraße Nr. 66 und in der Fröbelstraße (an der Prenzlauer Allee) ertheilt werden.

Die von der Verwaltung der Anstalt über die stattgehabte Benutzung des Bades und Ausführung der Desinfektion behändigte Bescheinigung ist dem zuständigen Polizei-Revier als Nachweis darüber, daß der polizeilichen Vorschrift genügt ist, baldigst zu übergeben.

Ferner wird darauf hingewiesen, daß außer der im § 1 der Polizei-Verordnung vom 12. Januar 1898 angeordneten persönlichen Meldung bei dem zuständigen Bezirksphysikus jede Hebamme ihren Zu- bezw. Abzug, sowie einen etwaigen Wohnungswechsel auch dem Herrn Stadtphysikus in Gemäßheit der diesseitigen Polizei-Verordnung vom 17. November 1875 anzuzeigen hat.

Des Weiteren bemerke ich, daß die von den Hebammen zu führenden Tagebücher vorgedruckt in den Buchhandlungen von Aug. Hirschwald, Unter den Linden Nr. 68 und von Elwin Staude, Potsdamerstraße Nr. 122c, käuflich zu haben sind.

Meine früheren Bekanntmachungen vom 27. Dezember 1888 und 29. April 1891 sind hierdurch als erledigt zu betrachten.

Berlin, den 28. Februar 1893.

Der Polizei-Präsident.
Freiherr von Richthofen.

Preußen. Berlin. — Baden. Karlsruhe. Warnungen vor Geheimmitteln und Anpreisungen sind erlassen in:

a) Berlin durch den Königl. Polizeipräsidenten am 14. November 1892: Skin tonic, von einer Frau Anna Ruppert als Mittel gegen die verschiedensten Hautkrankheiten angepriesen, besteht aus einer Lösung von Quecksilberchlorid (Sublimat) in Wasser unter Zusatz von etwas Glycerin und ist leicht parfümirt. Es wird in Flaschen von 210 ccm Inhalt zum Preise von 11 ℳ feilgehalten, während der reelle Werth des Inhaltes einer Flasche etwa 5 Pf. beträgt;

b) Karlsruhe durch den Ortsgesundheitsrath am 3. November 1892: Dr. Ferneſt's Lebenseſſenz, als Universalmittel aller möglichen Krankheiten, selbst der Cholera, der Ruhr und des Typhus angepriesen. Die von der Firma C. Lück in Kolberg versandte Lebenseſſenz hat die in den Reklamen angegebene Zusammensetzung und wirkt demgemäß lediglich abführend. Heilwirkungen besitzt sie keine.

Desgl. am 12. November 1892: Anerbietung eines gewissen F. Jekel, Breslau, Poliklinik, Bohrauerstr. 6, in der Badischen Presse zur brieflichen Behandlung und Heilung veralteter Geschlechtsleiden und Hautkrankheiten, veralteter Fußschäden, alter Krampfadergeschwüre, langjähriger Flechten.

Auf die einfache Angabe eines Flechtenleidenden am Arm wurde von ihm eine Salbe eingeschickt, bestehend aus einer Mischung von Schweinefett, Perubalsam, Zinkoxyd und Quecksilberjodid, welche nach der Arzneitaxe etwa 1 ℳ 80 Pf. kosten würde, während sich Jekel dafür 6 ℳ bezahlen ließ.

Desgl. am 14. Februar 1893: Präparate des Apothekers Dr. A. Kopp in Straßburg:

1. Antiseptischer Gesundheitsessig, soll, dem Waschwasser zugesetzt, ein energisches und zuverlässiges Präservativmittel gegen ansteckende Krankheiten bilden. Die betr. Flüssigkeit ist eine 2% Lösung von Thymol in Alkohol und verdünnter Essigsäure. Die angepriesene Wirkung kommt der Lösung nicht zu, da es überhaupt unmöglich ist, auf diese Weise sich gegen Ansteckung zu schützen. Der Preis von 2 ℳ 20 Pf. für 250 ccm der Flüssigkeit ist außerordentlich hoch;

2. Ozonogenpapier, Luftreinigungspapier, aromatisches Desinfektionsmittel, soll, angezündet und verbrannt, die Eigenschaft haben, ansteckende Krankheiten fern zu halten, die Luft zu desinfiziren, sowie überhaupt verbrauchte und verdorbene Luft zu verbessern, während solche Räucherungen höchstens im Stande sind, unangenehme Gerüche zu verdecken.

Desgl.: Schweizer Alpenkräuterpulver des Brucharztes Dr. Krüst in Gais im Kanton Appenzell, angepriesen gegen Unterleibsentzündung, Verstopfung, Hämorrhoiden, Blutstürze, Schlaganfälle, Gebärmutterentzündung u. a., ist eine Mischung von gerbstoffhaltigen Pflanzentheilen mit Eisenoxyd, Zucker und weinsaurem Natron. Eine Heilwirkung bei den genannten verschiedenartigsten Krankheiten besitzt das Pulver nicht. Der Preis von 8 ℳ für ca. 150 g ist sehr hoch.

Desgl.: Dr. Dressel's sog. Nervenfluid, ein mit Menthol versetzter alkoholischer Auszug der Arnikablüthen, demnach lediglich eine neue Auflage des Roman Weißmann'schen Schlagwassers, wird gegen die verschiedensten Nervenkrankheiten angepriesen und soll auch dem Gehirnschlagfluß vorbeugen.

Oesterreich. Durch Erlaß der Landesregierung in der Bukowina vom 17. September 1892 (Oesterr. San.-Wesen 1893 S. 7) ist der Verkauf der sog. Baßlerischen Choleratropfen, welche eine größere Menge Opium enthalten, verboten worden.

Nachweisung über den Stand der Cholera im Deutschen Reiche am 4. März 1893.

Namen der Ortschaften (mit Angabe des Verwaltungsbezirks)	Einwohnerzahl (letzte Volkszählung)	Tag des Ausbruchs der Krankheit	Bestand bei der letzten Anzeige vom 25. Febr.	Neu erkrankt sind	Erkrankt von außerhalb zugegangen sind	Summe von Spalte 4, 5 und 6	In der Zeit vom 26. Febr. bis 4. März einschl. sind			
							genesen	erkrankt nach außerhalb abgegangen	gestorben	Bestand geblieben
1.	2.	3.	4.	5	6.	7.	8.	9.	10.	11.
Preußen.										
Reg.-Bez. Merseburg.										
Nietleben (Saalkreis) .	960	14. Jan.	5	—	—	5	5	—	—	—
Hamburg.										
Stadt und Vororte . .	569 260	16. August	8	1	—	4	2	—	—	2

Sterblichkeit in deutschen Orten mit 15 000 und mehr Einwohnern für Januar 1892.

Namen der Orte	Einwohner	Lebendgeborene des Monats	Todtgeborene des Monats	Gestorbene ausschl. Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene ausschl. Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet Berichtsmonat	Gestorbene auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet Jahre 1881 bis 1890	Todes-Ursachen Masern, Rötheln	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Unterleibstyphus	Kindbettfieber	Lungenschwindsucht	Akute Krankh. d. Athmungsorg.	Akute Darmkrankh. im Ganzen	Akute Darmkrankh. Brechdurchfall im Ganz.	Akute Darmkrankh. Brechdurchfall bis 1 Jahr	Alle übrig. Krankh.	Gewaltsame Tode
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Preußen.																			
† Aachen	107 472	323	8	188	58	21,0	25,6	—	—	2	1	2	18	26	2	—	—	136	1
† Allenstein	23 415	42	1	43	14	22,0	. [2]	—	—	1	—	2	3	9	3	3	2	25	—
† Altendorf (Rheinprov.)	35 095	129	4	74	13	25,3	21,5[4]	3	—	8	4	1	1	—	1	—	—	56	—
† Altenessen	21 549	110	3	37	10	20,6	22,5[4]	—	—	6	—	—	5	11	—	—	—	14	1
† Altona	152 004	427	12	365	130	28,8	23,7	—	—	7	2	—	48	45	40	31	26	212	11
† Aschersleben	23 560	89	—	57	12	29,0	26,6	—	2	2	2	—	8	3	2	2	2	35	3
† Barmen	112 899	369	9	178	36	17,4	21,0	1	6	9	2	—	21	34	2	—	—	101	2
† Berlin	1714 938	4601	142	2650	715	18,5	24,2	9	35	163	12	14	377	256	105	16	14	1616	63
Vororte Standesämter: Lichtenberg	26 082	114	3	31	19	14,3	32,7[4]	—	—	1	—	—	6	3	2	—	—	19	—
Vororte Standesämter: Rixdorf	42 375	216	15	72	27	20,4	32,3[4]	—	1	9	—	—	5	7	4	—	—	44	2
Vororte Standesämter: Weißensee	22 950	102	3	42	20	22,0	38,9[4]	—	—	3	—	—	2	7	3	—	—	26	1
Vororte Standesämter: Schöneberg	35 560	125	1	34	11	11,5	21,1[5]	—	—	1	—	—	2	5	1	—	—	23	2
Vororte Standesämter: Andere Vororte[1]	94 035	289	11	145	46	18,5	. [10]	1	—	5	—	—	20	30	6	3	2	78	3
† Beuthen O.-Schl.	42 289	122	2	79	28	22,4	29,7	—	1	9	—	—	5	19	2	2	—	41	2
† Bielefeld	42 544	144	6	87	17	24,5	20,4	1	—	15	—	1	11	—	1	—	—	57	1
† Bochum	51 132	195	6	119	35	27,9	26,3	3	—	9	1	—	11	30	2	—	—	62	1
† Bockenheim	19 305	53	1	35	5	21,8	22,7[9]	—	—	9	—	—	7	5	1	—	—	12	1
† Bonn	41 776	144	7	[11] 82	25	23,6[11]	26,8	1	—	—	—	—	9	14	2	—	—	55	1
† Borbeck	30 828	145	5	75	26	29,2	25,5[4]	1	3	1	—	—	13	18	7	1	—	30	2
† Brandenburg a. H.	40 240	121	5	76	20	22,7	27,0	—	1	2	—	—	12	13	2	—	—	43	3
† Breslau	353 551	940	38	[12] 735	216	24,9[12]	29,9	14	5	34	1	4	117	119	35	4	4	388	18
† Brieg	20 802	54	2	[12] 50	14	28,8[13]	26,1	—	—	—	1	—	6	11	5	—	—	27	—
Bromberg	44 037	104	7	73	17	19,9	23,6	—	1	5	1	1	7	6	3	—	—	46	3
Burg b. Magdeburg	18 171	62	6	41	14	27,1	26,4	—	—	2	—	1	4	6	15	15	10	13	—
Celle	18 963	58	2	25	4	15,8	20,3	—	—	—	—	—	2	8	—	—	—	15	—
Charlottenburg	94 679	304	8	134	43	17,0	24,9	—	7	8	1	—	13	22	6	—	—	75	2
† Danzig	123 198	357	3	223	66	21,7	27,4	—	4	16	—	2	23	39	6	3	3	131	2
† Dortmund	95 465	350	7	178	46	22,4	25,0	2	2	14	3	—	27	43	7	1	1	76	4[19]
† Düren	22 728	67	—	42	8	22,2	23,9	—	—	1	—	—	6	4	—	—	—	31	—
† Düsseldorf	159 858	512	12	296	97	22,2	22,7	9	—	6	3	1	38	58	5	1	1	169	7
† Duisburg	65 363	273	12	134	47	24,6	24,8	—	—	19	4	—	11	18	—	—	—	77	5
† Eberswalde	17 600	62	2	[16] 33	13	22,5[15]	. [2]	—	—	1	1	—	5	3	—	—	—	23	—
† Eisleben	24 269	90	4	46	21	22,7	27,6[9]	—	—	3	—	—	2	5	—	—	—	36	—
† Elberfeld	134 517	397	17	228	56	20,3	21,5	—	2	10	1	—	33	51	6	—	—	123	2
† Elbing	43 281	113	1	98	28	27,2	29,5	1	—	1	8	—	6	14	9	2	2	58	1
† Erfurt	79 580	244	6	122	31	18,4	22,5	—	—	12	—	1	21	7	4	3	3	73	4
† Eschweiler	18 754	73	2	34	13	21,8	24,2[7]	—	—	—	—	—	5	5	—	—	—	24	—
† Essen	85 753	337	7	203	40	28,4	25,6	—	3	12	1	3	24	50	2	—	—	76	2
Eupen	15 448	44	—	30	8	23,3	21,8[9]	—	—	—	—	—	2	1	1	—	—	26	—
† Flensburg	38 744	105	2	78	14	24,2	23,2	—	—	7	—	—	10	18	1	—	—	42	—
† Forst i. L.	26 071	66	3	32	12	14,7	23,0[9]	1	—	1	—	—	2	7	—	—	—	18	3
† Frankfurt a. M.	193 144	419	15	295	56	18,3	19,3	—	—	16	—	1	49	54	3	—	—	159	13
† Frankfurt a. O.	56 593	170	7	109	30	23,1	27,0	5	4	4	4	—	8	13	4	1	1	63	4
Geestemünde	16 098	44	1	23	6	17,1	. [3]	—	—	—	—	—	6	2	—	—	—	15	—
† Gelsenkirchen	32 072	154	1	66	13	24,7	29,5[8]	1	—	22	2	1	5	7	2	—	—	26	1
† M.-Gladbach	52 418	164	2	95	28	21,7	25,0	—	—	—	2	1	20	19	3	—	—	49	1
† Gleiwitz	20 703	65	—	34	12	19,7	20,5[8]	—	—	3	—	—	4	8	1	—	—	17	1
† Glogau	20 787	43	2	38	12	21,9	22,8	—	—	—	1	—	8	3	—	—	—	26	—
† Gnesen	19 292	51	3	45	11	28,0	27,9[7]	—	—	2	1	—	5	10	2	2	2	25	—
† Görlitz	65 460	196	2	149	49	27,3	26,3	18	1	3	2	—	11	45	8	—	—	60	1
† Göttingen	24 790	54	5	[14] 51	9	24,6[14]	25,5	—	1	5	—	—	3	7	3	—	—	32	—
Grabow a. O.	16 302	69	1	27	17	19,9	30,3[5]	—	—	1	—	—	1	4	—	—	—	21	—
† Graudenz	21 961	65	2	[15] 51	18	27,9[15]	29,0	—	—	2	1	—	9	9	1	1	1	28	1
† Greifswald	22 285	61	1	[16] 46	6	24,8[16]	29,3	—	1	1	—	—	6	11	—	—	—	27	—
Grünberg i. Schl.	16 968	44	2	35	6	24,8	22,8[5]	—	—	—	—	1	6	5	1	—	—	21	1
† Guben	30 483	106	4	55	20	21,7	25,3	—	—	4	2	—	—	17	2	—	—	28	2
† Hagen	38 432	125	6	72	12	22,5	24,6	—	1	7	—	—	15	11	—	—	—	38	—
† Halberstadt	38 212	122	8	65	16	20,4	26,6	—	1	—	—	—	13	13	1	1	1	36	1
† Halle a. S.	111 435	343	7	[17] 217	48	25,4[17]	24,3	4	—	6	—	—	31	50	8	—	—	108	10
† Hamm i. W.	26 235	85	4	52	12	23,8	22,2	—	—	3	—	—	6	10	1	—	—	31	1
† Hanau	25 365	48	3	45	12	21,3	24,2	—	—	6	—	1	6	7	1	—	—	23	1
† Hannover	175 920	545	15	268	59	18,3	20,9	3	—	13	5	—	33	42	4	4	4	161	7
† Harburg	39 607	147	5	112	43	33,9	21,0	5	—	3	1	—	5	23	—	—	—	75	—
† Herford	20 989	70	1	36	9	20,6	22,8[7]	—	—	3	—	—	5	4	—	—	—	24	—
† Hildesheim	35 597	88	2	65	13	21,9	22,0	—	—	2	—	—	7	13	—	—	—	39	4
† Hirschberg	16 519	49	2	34	9	24,7	27,1[7]	—	1	—	—	—	3	8	1	—	—	20	1
Hörde	17 250	58	2	36	12	25,0	. [2]	—	—	—	—	1	8	7	—	—	—	19	1
Inowrazlaw	18 030	74	4	48	15	31,9	. [2]	9	6	4	—	—	4	8	1	—	—	16	—

[1]) Standesamtsbezirk: Groß-Lichterfelde, Friedenau, Steglitz, Tempelhof, Treptow; Vorhagen-Rummelsburg, Friedrichsfelde, Hohen- u. Nieder-Schönhausen, Pankow, Plötzensee, Reinickendorf, Stralau, Tegel. — [2]) Nimmt seit 1891 an der Berichterstattung Theil. — [3]) Desgl. seit 1890. — [4]) Durchschnitt 1889/91. — [5]) Desgl. 1888/91. — [6]) Desgl. 1887/91. — [7]) Desgl. 1886/90. — [8]) Desgl. 1885/90. — [9]) Desgl. 1882/90. — [10]) Seit 1888, 1887 bezw. 1891. — [11]) Ohne Ortsfremde 63 = 18,1 ‰. — [12]) Desgl. 701 = 23,2 ‰. — [13]) Desgl. 44 = 25,4 ‰. — [14]) Desgl. 37 = 17,9 ‰. — [15]) Desgl. 46 = 25,1 ‰. — [16]) Desgl. 34 = 18,3 ‰. — [17]) Desgl. 192 = 20,7 ‰. — [18]) Ohne 3 in der Landarmen-Anstalt verstorbene Personen 24 = 16,4 ‰. — [19]) Darunter 1 Kindsmord.

Namen der Orte	Einwohner	Lebendgeborene des Monats		Todtgeborene		Gestorbene		Todes-Ursachen												
				ausschl. Todtgeborene		auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet		Masern, Röthein	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Unterl.-typhus	Kindbettfieber	Lungenschwindsl.	Akute Erkr. d. Athmungsorg.	Akute Darmkrkh.			Alle übrig. Krankh.	Gewaltsr. Tod
				im Ganzen	0 bis 1 Jahr alt	Berichtsmonat	Jahre 1881 bis 1890								im Ganzen	Brechdurchfall im Ganz.	Brechdurchfall bis 1 Jahr		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Insterburg	22 907	49	1	50	11	26,2	23,2	—	—	5	1	—	—	8	3	2	2	33	—
† Iserlohn	23 158	83	2	35	8	18,1	21,9	2	—	—	—	—	4	9	—	—	—	20	—
† Kassel	76 814	177	7	99	21	15,5	19,9	—	—	7	—	—	15	10	3	—	—	63	1
† Kattowitz	17 709	49	2	36	15	24,4	21,36)	—	1	3	—	—	4	2	—	—	—	26	—
† Kiel	78 195	249	9	131	36	20,1	22,8	—	—	10	1	—	11	32	6	3	3	70	1
† Koblenz	33 178	109	6	74	13	26,8	21,8	—	—	5	1	—	16	14	1	—	—	36	1
† Köln	303 508	998	33	642	212	25,4	25,7	13	3	35	6	2	72	107	21	—	—	373	10
† Königsberg i. Pr.	167 099	480	16	380	85	27,3	30,2	3	17	20	5	2	31	60	13	3	2	223	6
† Königshütte	38 791	155	5	76	33	23,5	28,3	—	5	8	—	—	5	15	—	—	—	42	1
Köpenick	16 303	66	5	31	15	22,8	. 2)	—	2	2	—	—	4	3	—	—	—	19	1
Köslin	18 087	52	4	36	9	23,9	23,52)	—	—	2	—	—	1	5	—	—	—	27	1
† Kolberg	17 226	49	1	25	6	17,4	24,62)	—	—	4	—	—	4	1	—	—	—	13	3
† Kottbus	39 096	110	4	89	21	27,3	25,9	—	1	12	1	—	11	10	3	3	3	48	3
Krefeld	113 198	309	14	198	50	21,0	23,9	4	—	9	—	2	25	40	7	2	2	110	1
† Kreuznach	19 037	53	1	38	9	24,0	23,42)	2	—	—	—	—	5	10	1	1	1	20	—
† Küstrin	17 480	48	1	38	17	26,1	24,18)	1	—	1	—	—	4	6	4	3	3	21	1
† Landsberg a. W.	29 699	89	2	71	18	28,7	25,7	—	—	1	—	—	8	11	2	1	1	46	3
† Langenbielau	16 439	62	1	36	14	26,3	34,95)	—	—	2	1	—	2	5	—	—	—	26	—
Lehe	16 276	65	1	27	8	19,9	. 2)	—	—	—	1	—	3	—	2	—	—	21	—
† Liegnitz	48 695	141	7	154[10])	60	38,0[10])	30,4	—	6	4	—	—	11	35	15	5	5	80	2
Linden b. Hannover	29 309	111	2	63[11])	19	25,8[11])	36,98)	—	—	12	—	1	7	7	10	10	10	26	—
Luckenwalde	19 560	61	—	35	13	21,5	25,88)	—	—	—	—	—	3	12	—	—	—	19	1
Lüdenscheid	21 725	80	1	47	15	26,0	23,18)	—	1	5	—	1	8	8	—	—	—	24	—
† Lüneburg	21 352	54	3	42	9	23,6	23,3	—	—	7	—	—	7	8	—	—	—	18	2
† Magdeburg	224 303	747	25	389	126	20,8	26,5	3	7	24	2	2	43	68	18	2	2	208	14
† Malstatt-Burbach	20 150	95	3	49	10	29,2	19,77)	—	—	16	1	—	5	2	—	—	—	25	—
† Marburg	15 479	52	5	39[12])	9	30,2[12])	. 1)	—	—	10	—	—	2	9	1	1	1	16	1
† Meiderich	22 644	127	4	54	17	28,6	22,55)	—	—	12	—	—	11	4	3	1	—	23	1
† Memel	19 558	51	—	53	8	32,5	26,1	—	6	2	—	—	—	15	2	—	—	26	2
† Merseburg	18 103	55	3	46	15	30,5	27,89)	—	—	3	—	1	3	5	1	1	1	32	1
† Minden	21 065	55	2	45	14	25,6	20,2	—	—	2	1	—	6	2	3	—	—	31	—
† Mühlhausen i. Th.	28 775	103	1	40	10	16,7	22,8	—	—	4	—	1	3	14	—	—	—	18	—
Mülheim a. Rh.	34 106	123	7	77	26	27,1	26,0	—	—	11	—	1	21	4	—	—	—	39	1
† Mülheim a. d. R.	29 680	126	3	78	20	31,5	24,0	—	—	8	1	—	6	23	—	—	—	39	1
† Münster	52 068	133	4	102	23	23,5	24,5	—	—	2	—	—	12	10	—	—	—	78	—
† Naumburg a. S.	20 147	46	2	46	7	27,4	23,0	—	1	6	—	—	3	8	1	—	—	27	—
† Neiße	22 756	37	—	33	10	17,4	21,9	—	—	1	—	—	7	5	4	—	—	16	—
† Neumünster (Holst.)	19 544	76	4	28	9	17,2	. 4)	—	—	2	—	—	3	2	—	—	—	20	1
† Neunkirchen	29 852	82	3	45	9	18,1	14,85)	2	1	5	—	—	5	10	1	—	—	21	—
† Neuß	23 958	86	2	48	17	24,0	26,4	—	—	—	2	—	7	5	3	3	3	31	—
† Neustadt O.-S.	18 344	69	1	37	14	24,2	29,38)	—	—	—	—	—	6	5	—	—	—	26	—
† Nordhausen	26 686	78	2	37	6	16,6	22,3	—	—	—	1	—	4	2	—	—	—	30	—
Oberhausen	27 770	108	—	82	25	35,4	23,1	—	—	3	—	3	8	15	4	—	—	44	5
Ohligs	17 127	55	2	35	13	24,5	. 3)	—	1	4	—	—	3	—	2	—	—	25	—
† Oppeln	20 875	62	1	50	14	28,7	28,58)	—	—	2	1	—	6	5	2	2	2	34	—
† Osnabrück	42 011	125	6	71	17	20,3	22,0	—	—	13	—	1	8	10	1	—	—	35	3
† Paderborn	18 688	46	3	29	4	18,6	20,98)	—	—	2	—	—	8	7	2	1	1	10	—
† Posen	70 304	165	5	168	31	28,7	29,1	—	1	7	—	—	22	25	—	—	—	113	—
† Potsdam	55 804	148	5	96	20	20,6	23,5	—	3	5	—	—	15	10	—	—	—	63	—
† Prenzlau	18 401	56	2	36	9	23,5	25,5	—	—	1	—	—	7	2	—	—	—	23	3
† Quedlinburg	21 505	70	3	48	11	26,8	26,1	—	—	7	—	—	3	10	1	—	—	27	—
Rathenow	18 048	62	3	36	7	23,9	. 3)	—	—	1	—	1	5	5	—	—	—	23	1
† Ratibor	21 365	54	—	41	11	23,0	24,4	—	—	3	—	1	4	10	1	—	—	22	—
† Recklinghausen	16 541	66	4	31	8	22,5	. 2)	—	—	5	—	—	12	—	—	—	—	14	—
† Remscheid	43 670	141	7	78	18	21,4	21,2	—	—	18	—	—	18	6	1	—	—	34	1
† Rheydt	28 984	98	2	55	10	22,8	20,1	—	—	2	—	—	10	17	1	—	—	25	—
† Saarbrücken	15 548	33	1	25	5	19,3	. 1)	—	—	3	—	—	4	5	—	—	—	12	1
† Schleswig	15 079	32	—	27	4	21,5	23,89)	—	—	1	—	—	2	4	—	—	—	21	—
Schneidemühl	15 494	65	—	36	10	27,9	. 1)	1	1	12	—	—	3	1	—	—	—	18	—
† Schweidnitz	25 270	56	2	70	20	33,2	29,7	—	1	—	—	—	11	1	—	—	—	57	—
† Siegen	19 050	67	—	32	2	20,2	21,49)	—	—	2	—	—	4	12	—	—	—	13	1
† Soest	15 187	38	3	52	6	41,1	. 3)	—	—	6	9	—	3	10	—	—	—	23	1
† Solingen	38 924	123	5	75	11	23,1	24,5	—	—	4	—	—	24	6	—	—	—	39	2
† Spandau	52 265	214	15	85	33	19,5	23,2	—	1	3	1	—	19	8	5	4	4	46	2
† Stargard i. P.	24 651	77	2	52	17	25,3	25,0	—	—	3	—	—	1	7	—	—	—	40	1
Staßfurt	20 471	74	2	27	6	15,8	25,38)	—	—	5	—	—	2	7	1	—	—	12	—
† Stendal	19 655	57	5	40	13	24,4	24,28)	—	—	1	1	—	1	5	3	—	—	28	1
† Stettin	124 849	452	14	271	75	26,0	25,8	6	1	21	1	2	36	21	10	4	4	166	7
† Stolp	24 595	83	1	54	14	26,3	27,2	—	—	11	1	—	2	7	—	—	—	32	1
Stralsund	27 014	91	3	71	20	31,5	24,7	—	—	6	—	—	4	5	4	2	2	51	1
† Thorn	28 625	55	1	59	15	24,7	24,5	9	—	—	—	—	7	15	—	—	—	28	—

[1]) Nimmt seit 1893 an der Berichterstattung Theil. — [2]) Desgl. seit 1892. — [3]) Desgl. seit 1891. — [4]) Desgl. seit 1890. — [5]) Durchschnitt 1889/91. — [6]) Desgl. 1888/91. — [7]) Desgl. 1887/91. — [8]) Desgl. 1886/90. — [9]) Desgl. 1882/90. — [10]) Ohne Ortsfremde 152 = 37,5 ‰. — [11]) Desgl. 45 = 18,4 ‰. — [12]) Desgl. 29 = 22,5 ‰.

Namen der Orte	Einwohner	Lebend-geborene des Monats	Todt-geborene	Gestorbene: ausschl. Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene: ausschl. Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene: auf 1000 Einw. u. auf 1 Jahr berechnet: Berichtsmonat	Gestorbene: auf 1000 Einw. u. auf 1 Jahr berechnet: Jahre 1881 bis 1890	Todes-Ursachen: Masern, Rötheln	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Unterleibstyphus	Kindbettfieber	Lungenschwindsucht	Akute Erkr. d. Athmungsorg.	Akute Darmkrkh. im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall im Ganz.	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall bis 1 Jahr	Alle übrig. Krankh.	Gewaltsame Tode
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
† Tilsit	25 634	80	1	56	13	26,2	27,6	2	1	2	—	—	3	17	2	—	—	29	—
† Trier	37 791	104	4	81	21	25,7	23,6	—	—	—	—	—	7	9	1	1	1	63	1
Velbert	15 660	58	3	24	4	18,4	. [1]	—	1	6	—	—	4	2	—	—	—	11	—
† Viersen	22 177	46	2	51	7	27,6	23,1	—	—	1	—	—	9	13	—	—	—	28	—
† Wandsbek	22 023	64	2	38	13	20,7	21,7[8]	1	—	1	—	—	4	10	—	—	—	22	—
† Weißenfels	24 810	96	4	52	22	25,1	25,7	—	—	3	—	—	5	6	2	—	—	34	2
† Wesel	20 747	41	—	42	6	24,3	18,9	—	—	2	—	—	7	12	—	—	—	17	4
† Wiesbaden	69 431	162	9	133	26	23,0	19,3	—	1	3	2	—	22	12	3	1	1	87	3
† Wilhelmshaven	16 246	43	=	33	6	24,4	. [4]	—	—	11	—	—	2	4	—	—	—	12	4
Witten	27 565	98	4	44[3]	11	19,2 [3]	22,9	—	1	1	—	—	4	13	—	—	—	24	1
† Zaborze	18 133	121	1	39	14	25,8	. [2]	—	3	6	—	—	4	9	1	1	1	13	3
† Zeitz	22 654	82	4	49	20	26,0	25,9	—	—	3	—	—	9	11	4	—	—	22	—
Bayern.																			
† Amberg	20 839	47	4	53	16	30,5	29,0[7]	—	—	3	—	—	10	6	2	—	—	31	1
† Augsburg	80 654	239	15	172	66	25,6	28,2	3	2	4	—	—	17	29	10	3	2	103	4
† Bamberg	38 034	83	2	64	16	20,2	23,7	—	2	2	—	2	11	11	1	1	1	34	1
† Bayreuth	25 070	53	1	48	7	23,0	22,2	—	—	3	—	—	6	8	—	—	—	31	—
† Erlangen	18 453	68	2	65[10]	9	42,3 [10]	32,4	—	1	4	—	—	12	13	1	1	1	34	—
† Fürth	47 202	110	4	109	34	27,7	27,6	—	7	4	—	—	18	29	10	2	1	41	—
† Hof	25 592	73	—	57	12	26,7	24,7	—	—	12	1	2	4	3	—	—	—	32	3
† Ingolstadt	18 297	54	3	32	17	21,0	31,0[8]	—	1	—	—	—	4	5	8	—	—	12	2
† Kaiserslautern	33 940	165	7	50	18	15,0	20,9	—	—	4	—	1	10	11	1	—	—	22	1
† Kempten	16 478	45	1	38	10	27,7	. [3]	—	—	2	1	—	6	1	1	—	—	25	2
† Landshut	19 374	44	1	39	10	24,2	26,1[8]	—	—	—	—	—	5	3	3	1	1	27	1
† Ludwigshafen a. R.	32 759	139	5	47	22	17,2	26,9[8]	—	—	2	—	—	12	8	5	—	—	19	1
† München	386 202	1130	41	699	251	21,7	28,2	1	2	23	3	2	101	116	44	3	3	400	7
† Nürnberg	156 902	425	26	291	105	21,6	26,1	1	5	15	1	2	50	56	8	3	3	150	3
† Passau	17 175	32	1	33	10	23,1	27,5[8]	—	—	2	—	—	8	2	5	5	5	16	—
† Pirmasens	24 195	85	5	47	10	23,3	24,9[5]	2	—	13	—	—	7	5	—	—	—	18	2
† Regensburg	38 885	76	2	82	23	25,3	29,9	—	.	1	—	—	7	10	3	—	—	61	—
† Speyer	18 285	71	2	38	8	24,9	23,2[8]	3	.	2	1	—	1	2	—	—	—	29	—
† Würzburg	64 155	164	6	119	24	22,3	25,5	—	1	3	—	—	17	25	2	1	1	70	1
Königreich Sachsen.																			
† Bautzen	22 766	62	2	45	6	23,7	22,3[8]	—	—	6	—	—	9	1	1	—	—	28	—
† Chemnitz	153 490	527	18	322	161	25,2	31,2	2	2	19	—	1	23	21	10	1	1	237	7
† Crimmitschau	20 083	77	2	38	14	22,7	31,4	—	3	1	—	—	5	1	—	—	—	28	—
† Dresden	304 519	894	36	595[11]	148	23,4 [11]	23,5	7	7	39	1	5	92	66	19	2	2	347	12
† Freiberg	29 945	81	2	78	38	31,3	28,3	—	1	1	1	1	8	17	5	5	5	44	—
† Glauchau	24 278	74	1	56	26	27,7	31,8	—	1	1	—	—	9	4	24	24	24	16	1
† Leipzig	388 479	1269	28	619	201	19,1	22,7	5	15	43	2	1	71	84	28	2	1	359	11
† Meerane	22 671	67	—	48	23	25,4	33,2	—	—	—	1	—	7	—	—	—	—	39	1
† Meißen	19 115	55	1	22	6	13,8	26,2[6]	—	—	—	—	—	3	2	—	—	—	16	1
† Plauen i. V.	49 156	157	6	83	29	20,3	25,2	1	4	2	—	—	12	4	22	—	—	37	1
† Reichenbach	23 136	95	4	56	21	29,0	28,5[8]	—	10	3	—	—	1	8	—	—	—	32	2
† Werdau	17 074	65	3	32	13	22,5	33,3[5]	—	1	2	—	—	2	—	1	1	—	26	—
† Zittau	26 520	58	2	47	10	21,3	23,9	—	—	1	—	—	10	5	—	—	—	30	1
† Zwickau	46 758	121	7	77[12]	31	19,8[12]	27,7	—	2	3	1	—	8	7	2	—	—	52	2
Württemberg.																			
† Cannstatt	21 420	52	2	33	10	18,5	23,3	—	—	1	—	—	7	6	4	—	—	15	—
† Eßlingen	22 942	59	4	43	12	22,5	21,6	2	2	—	—	—	3	14	2	2	2	19	1
† Gmünd	17 589	38	1	19	5	13,0	23,5[6]	—	—	2	—	—	2	—	—	—	—	15	—
† Heilbronn	31 070	78	3	63	25	23,3	23,1	—	—	1	—	—	9	11	1	1	1	39	2
† Ludwigsburg	18 046	25	2	29	7	19,3	17,3[8]	1	—	1	—	—	2	8	—	—	—	16	1
† Reutlingen	19 175	53	2	41	16	25,7	23,4	—	—	2	—	1	1	10	6	6	6	20	1
† Stuttgart	131 082	323	14	212	49	19,4	20,2	1	—	16	1	—	26	35	6	4	4	121	7
† Ulm	37 524	76	4	56	14	17,9	22,0	—	3	—	—	1	9	13	4	1	—	24	1
Baden.																			
† Freiburg	52 820	96	2	103[14]	30	23,4 [13]	23,9	1	—	4	1	—	12	17	3	3	3	62	3
† Heidelberg	34 224	118	9	70[14]	17	24,5 [14]	26,1	1	—	3	—	—	11	9	5	3	1	37	4
† Karlsruhe	80 204	186	7	113[15]	26	16,9 [15]	19,7	3	—	9	—	—	10	15	1	—	—	71	4
† Konstanz	17 080	41	1	29	7	20,4	19,4[5]	—	—	—	—	—	5	4	—	—	—	20	—
† Mannheim	88 274	260	11	154	49	20,9	21,4	5	—	5	2	1	19	32	2	—	—	83	5
† Pforzheim	31 427	84	1	48	7	18,3	22,1	—	1	5	—	—	13	2	4	2	2	20	3
Hessen.																			
† Darmstadt	59 031	138	4	101	24	20,5	20,5	3	1	3	2	—	16	9	6	—	—	58	3
† Gießen	21 382	75	2	59	16	33,1	23,9[8]	8	—	13	—	—	7	6	—	—	—	24	1
† Mainz	75 025	188	9	136	25	21,8	22,5	1	—	20	—	1	18	20	4	1	1	68	4
† Offenbach	36 826	80	—	52	11	16,9	21,0	—	—	4	—	—	8	9	—	—	—	30	1
† Worms	27 318	88	5	49	12	21,5	23,0	—	—	4	1	—	7	2	—	—	—	34	1
Mecklenb.-Schwerin.																			
† Rostock	47 021	125	4	99	20	25,3	20,4	—	—	4	1	1	6	25	2	2	2	57	3

[1]) Nimmt seit 1893 an der Berichterstattung Theil. — [2]) Desgl. seit 1892. — [3]) Desgl. seit 1891. — [4]) Desgl. seit 1890. — [5]) Durchschnitt 1882/91. — [6]) Desgl. 1886/90. — [7]) Desgl. 1885/90. — [8]) Desgl. 1882/90. — [9]) Ohne Ortsfremde 35 = 15,2 ‰. — [10]) Desgl. 37 = 24,1 ‰. [11]) Desgl. 537 = 21,2 ‰. — Desgl. 71 = 18,2 ‰. — [13]) Desgl. 87 = 19,8 ‰. — [14]) Desgl. 57 = 20,0 ‰. — [15]) Desgl. 111 = 16,6 ‰.

Namen der Orte	Einwohner	Lebendgeborene des Monats	Todtgeborene des Monats	Gestorbene: ausschl. Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene: ausschl. Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene: auf 1000 Einw. u. auf 1 Jahr berechnet: Berichtsmonat	Gestorbene: auf 1000 Einw. u. auf 1 Jahr berechnet: Jahre 1991 bis 1990	Todes-Ursachen: Masern, Röthein	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Unterleibstyphus	Kindbettfieber	Lungenschwindsucht	Akute Erkr. d. Athmungsorg.	Akute Darmerkr. Brechdurchfall im Ganzen	Akute Darmerkr. Brechdurchfall im Alt. bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankh.	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
† Schwerin	34 736	90	2	43	7	14,9	20,9	—	—	—	—	—	3	8	1	—	—	31	—
† Wismar	17 172	47	—	31	7	21,7	21,7[3]	—	—	1	—	1	1	5	—	—	—	23	—
Großh. Sachsen.																			
† Apolda	22 337	83	4	24	13	12,9	26,8[3]	—	—	—	—	—	2	1	2	1	1	19	—
† Eisenach	22 254	76	5	33	6	17,8	20,3	—	—	1	1	—	3	—	1	—	—	26	1
† Weimar	26 086	68	2	44	9	20,2	19,5	—	1	9	—	—	3	3	—	—	--	27	1
Oldenburg.																			
Oldenburg	23 986	57	6	36	3	18,0	22,5	—	—	4	1	—	10	1	—	—	—	19	1
Braunschweig.																			
† Braunschweig	109 249	359	16	155	45	17,0	23,6	—	—	11	1	—	16	38		—	—	81	3
S.-Altenburg.																			
† Altenburg	32 643	99	6	51[4]	10	18,7[4]	30,2	—	—	1	—	—	8	3	—	—	—	36	3
Sachs.-Kob.-Gotha.																			
† Gotha	29 821	77	3	58	13	23,3	21,6	3	—	4	1	—	5	3	4	—	—	37	1
† Koburg	17 568	41	—	29	5	19,8	21,5	—	—	—	—	—	4	3	2	2	—	18	2
Anhalt.																			
† Bernburg	31 777	141	3	51	10	19,3	23,2	2	—	2	—	—	8	5	—	—	—	33	1
† Cöthen	18 597	61	2	35	9	22,6	20,7[2]	—	—	2	—	—	5	6	2	1	1	20	—
† Dessau	38 218	115	5	60	22	18,8	23,9	—	1	4	—	—	5	11	—	—	—	30	—
† Zerbst	16 754	45	1	41	10	29,4	24,2[2]	—	—	2	—	2	4	6	1	—	—	26	—
Reuß ä. u. j. L.																			
† Greiz	21 616	67	1	28	8	15,5	25,1[3]	—	—	1	—	—	3	2	—	—	—	21	1
† Gera	42 412	140	5	97	31	27,4	29,0	—	9	7	—	—	12	8	14	1	1	47	—
Hansestädte.																			
† Lübeck	67 821	196	10	106	23	18,8	21,0	—	1	2	—	—	11	16	—	—	—	73	3
† Bremen	134 700	337	15	215	41	19,2	20,2	—	—	8	1	2	36	39	—	—	—	124	5
† Bremerhaven	17 197	49	2	19	3	13,3	20,5[1]	—	—	1	—	—	5	2	--	—	—	11	—
† Hamburg u. Vororte	612 933	1798	52	964	323	18,9	25,1	4	11	13	15	6	134	117	58	16	14	583	23
Elsaß-Lothringen.																			
† Colmar	32 393	95	4	59	13	21,9	27,7	—	—	2	—	—	9	13	1	1	1	33	1
† Metz	63 345	121	8	111	17	21,0	21,4	1	7	11	—	1	7	24	5	—	—	55	—
† Mülhausen	80 579	212	9	170	34	25,3	23,9[2]	7	1	12	—	—	19	35	16	16	15	73	2
† Straßburg	129 450	378	12	313	78	29,0	25,7	34	1	23	—	2	35	49	12	8	3	150	7

Sterblichkeit in einer Anzahl größerer Orte des Auslandes 1893. †)

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Europa.																			
Athen	107 251	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Basel, Dezember	73 958	195	6	95	30	15,4	.	—	—	5	—	1	12	7	5) 14	.	.	48	8
Bern, Dezember	47 270	118	5	102	21	25,9	.	—	—	2	2	—	10	15	5) 4	.	.	68	1
Besançon, Septbr	56 509	79	10	88	15	18,7	.	—	—	1	—	1	12	5	16	.	.	49	4
Bordeaux, Septbr.	252 102	386	29	424	63	20,2	.	1	—	3	2	3	44	21	42	.	.	289	19
Bukarest, Januar	206 000	530	23	455	114	26,5	.	5	17	2	6	1	70	89	19	.	.	246	.
Calais, September	56 949	137	8	95	43	20,0	.	—	—	—	2	—	14	6	33	.	.	40	—
Cherson, 31./12.-3./2.	65 000	222	.	177	50	28,3	.	1	—	2	8	1	22	19	—	.	.	122	2
Lyon, September	64 656	119	3	116	33	21,5	.	—	1	1	—	—	8	9	39	.	.	53	5
Genf, Dezember	53 480	101	5	85	11	19,1	.	—	—	3	1	1	17	8	5) 3	.	.	49	3
Genua	211 790	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Le Havre, Septbr.	116 302	271	8	495	73	51,1	.	—	2	4	26	—	40	10	59	.	.	345	9
Lille, September	200 325	453	33	359	147	21,5	.	3	2	5	1	2	39	31	126	.	.	146	4
Linz, 1./1.-4./2.	48 868	153	5	164	26	34,9	.	—	—	2	—	—	35	20	2	.	.	101	4
Lissabon, 2./10.-29./10.	242 297	534	51	621	137	33,3	.	17	2	7	15	1	85	61	—	—	—	426	7
Mailand, November	419 589	920	68	931	92	26,6	.	2	—	38	26	—	60	35	38	.	.	718	14
Marseille, Septembr	406 919	923	72	655	115	19,3	.	9	2	35	24	4	58	62	86	.	.	356	19
Nancy, September	86 959	167	7	122	26	16,8	.	2	—	—	6	—	17	9	20	.	.	64	4
Pilsen, 1./1.-4./2.	52 406	176	3	127	40	25,2	.	—	—	4	1	—	19	25	6	.	.	67	5
Utrecht, Dezember	87 910	255	18	151	44	20,6	.	—	—	1	1	1	16	20	1	—	—	110	1
Zürich mit 9 Ausgemeinden Dezember	96 839	247	9	142	37	17,6	.	—	—	8	3	1	17	10	5) 15	.	.	86	2
Andere Welttheile.																			
Alexandrien	231 396	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Baltimore, Dezember	455 427	803	76	763	163	20,1	.	10	5	41	13	12	96	138	14	1	.	393	41
Bombay, 30./11.-3./1.	821 764	1646	112	2172	.	27,5	.	2	.	.	.	.	332	.	218	.	.	1535	35
Boston, 25./12.-28./1.	409 645	.	.	1224	.	27,1	.	2	28	73	12	4	.	276	7	.	.	822	.
Brooklyn, Dezember	957 163	.	.	1642	.	20,6	.	8	34	118	10	.	202	422	6	.	.	800	42
Buenos Ayres, Dez.	554 713	1851	131	1315	370	28,4	.	23	2	59	12	3	63	121	198	.	.	801	33
Cincinnati, Dezbr.	305 000	.	34	525	91	20,7	.	—	4	19	23	—	41	75	18	1	1	318	27
Kairo	374 838	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
N.-Orleans, 29./10.-3./12.	254 000	.	47	679	145	27,8	.	—	—	13	5	—	88	45	52	9	.	445	22
Rio de Janeiro	400 000	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	27
San Franzisko	330 000	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.

†) In diese Nachweisung werden nur solche Orte aufgenommen, welche in den wöchentlichen Nachweisungen nicht enthalten sind. — [1]) Durchschnitt 1889/91. — [2]) Durchschnitt 1886/90. — [3]) Durchschnitt 1882/90. — [4]) Ohne Ortsfremde 46 = 16,9 ‰. — [5]) Im 1. Lebensjahre.

Redigirt im Kaiserlichen Gesundheitsamt. — Verlag von Julius Springer in Berlin. — Druck von Emil Dreyer in Berlin.

Kalle & Co., chem. Fabrik, **Biebrich** a. Rhein. (Gegründet 1863.)

Jodol, ein neues Antisepticum, **geruchlos und nichtgiftig,** ersetzt das Jodoform in allen medicinischen Verwendungen. D. R. P. 35130. (9977)

Orexin, ein echtes Stomachicum. D. R. P. 51712. Für die Wirksamkeit desselben ist hauptsächlich zu beachten, dass es in Oblaten oder **leicht löslichen** Perlen genommen wird. Der Import nach England, Frankreich und den Vereinigten Staaten von Amerika ist untersagt.

Salzsaures Glutinpeptonsublimat (Hydrargyrum peptonatum Paal) ein neues Antilueticum von **sicherer** und **rascher** Wirksamkeit, bei geringer Schmerzhaftigkeit der Injection und geringer Reizung der Injectionsstelle. D. R. P. 54587 und D. R. P. 54747 Die Präparate sind durch alle grossen Drogenhäuser und Apotheken in Originalverpackung zu beziehen.

Winterkur.
Wasserheilanstalt (9976)
Sophienbad zu Reinbek (nahe Hamburg).
Electro- und Pneumatotherapie, Gymnastik Massage, Diätkuren. **Dr. Paul Hennings.**

CACAO-VERO,
entölter, leicht löslicher
Cacao.
Unter diesem Handelsnamen empfehlen wir einen in Wohlgeschmack, hoher Nährkraft, leichter Verdaulichkeit und der Möglichkeit schnellster Zubereitung (ein Aufguss kochenden Wassers ergiebt sogleich das fertige Getränk) unübertreffl. Cacao.
Preis: per 1/1 1/2 1/2 1/4 = Pfd.-Dose
850 300 150 75 Pfennige.
HARTWIG & VOGEL
Dresden
(9979)

Vergleichende Untersuchungen
über den
Vibrio Cholerae asiaticae
(Kommabacillus Koch)
mit besonderer Berücksichtigung der diagnostischen Merkmale desselben.
Von
Dr. Paul Friedrich.
Mit 3 Tafeln.

Vorstehende Abhandlung ist in den „Arbeiten aus dem Kaiserlichen Gesundheitsamte", Achter Band, Heft 1 (Preis M. 16,—) enthalten.

Ein bequemes Verfahren
für die
anaërobe Züchtung der Bakterien
in Flüssigkeiten.
Von
Regier.-Rath Dr. R. J. Petri
und
Dr. Albert Maassen.

Vorstehende Abhandlungen sind in den „Arbeiten aus dem Kaiserlichen Gesundheitsamte", Achter Band, Heft 2 (Preis M. 9,—) enthalten.

Verlagsbuchhandlung von Julius Springer
in Berlin N., Monbijouplatz 3.

Verlag von **Julius Springer** in Berlin N.

Handbuch der Arzneimittellehre.
Mit besonderer Rücksichtnahme auf die neuesten Pharmakopöen
für Studirende und Aerzte
bearbeitet von
Dr. Theodor Husemann,
Professor der Medicin an der Universität Göttingen.
Dritte Auflage des Handbuches der gesammten Arzneimittellehre.
44 Bogen (ca. 700 S.) gr. 8°. Eleg. in Leinw. geb. Preis M. 10,—.

Lehrbuch der Geburtshülfe
von
Dr. Max Runge,
Ord. Professor der Geburtshülfe und Gynäcologie und Director der Universitäts-Frauenklinik in Göttingen.
Mit zahlreichen Abbildungen im Text.
In Leinwand gebunden Preis M. 9,—.

Medicinisch-klinische Diagnostik.
Lehrbuch
der
Untersuchungsmethoden innerer Krankheiten
für Studirende und Aerzte.
Von
Dr. Felix Wesener,
Privatdocent der klinischen Medicin und I. Assistenzarzt der Poliklinik zu Freiburg i. B.
Mit 100 Figuren im Text und 12 lithographirten Tafeln.
In Leinwand gebunden Preis M. 10,—.

Vorposten der Gesundheitspflege.
Von
Dr. L. Sonderegger.
Vierte Auflage.
550 S. 8°; Preis M. 6,—; eleg. in Leinwand geb. M. 7,—.

Zu beziehen durch jede Buchhandlung.

NEW YORK PUBLIC LIBRARY ASTOR, LENOX AND TILDEN FOUNDATIONS

Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Mittwoch. Abonnements werden zum Preise M. 5.— halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Ztgs.-Preisliste 6586) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen, sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3.

XVII. Jahrgang. Berlin, den 15. März 1893. Nr. 11.

Inhalt. Personal-Nachricht. S. 161. — **Gesundheitsstand.** Mittheilungen über Volkskrankheiten, insb. Cholera. S. 161 u. 175. — Sterbefälle in deutschen Städten mit 40000 und mehr Einwohnern. S. 162. — Desgl. in größeren Städten des Auslandes. S. 163. — Erkrankungen in Krankenhäusern einzelner Großstädte. S. 163. — Desgl. in deutschen Stadt- und Landbezirken. S. 163. — **Witterung.** S. 163. — **Maßregeln gegen Cholera** 2c. S. 164. — **Gesetzgebung** u. s. w. (Preußen). Verwendung von Branntwein zu Heilzwecken 2c. S. 168. — (Reg.-Bez. Köslin). Sanitätskommissionen. S. 169. — (Ungarn). Pharmazeutische Studien- und Prüfungs-Ordnung. S. 170. — **Thierseuchen** in Frankreich, 3. Vierteljahr. S. 173. — Desgl. in den Niederlanden, Januar. S. 171. — **Veterinärpolizeiliche Maßregeln.** (Preuß. Reg.-Bez. Königsberg, Schleswig, Bayern, Sachsen, Belgien). S. 172 u. 174. — **Rechtsprechung.** (Schöffen- und Landgericht Hannover). Feilhalten von Bleiessig in Drogenhandlungen. S. 175. — (Landgericht Magdeburg). Thierheilmittel. 175. — **Verhandlungen von gesetzgebenden Körperschaften.** (Großbritannien). Vieheinfuhr aus Kanada. S. 175. — **Beilage.** Gerichtliche Entscheidungen zum Nahrungsmittelgesetz (Obst, Fruchtsäfte). S. 113*.

Unter den zur Dienstleistung zum Gesundheitsamte kommandirten Sanitätsoffizieren sind folgende Personal-Veränderungen eingetreten:

1. Der Königlich preußische Stabsarzt vom Füsilier-Bataillon des Grenadier-Regiments Graf Kleist von Nollendorf (1. Westpreußisches) Nr. 6 Dr. **Kurth** ist aus seinem Dienstverhältniß zum Kaiserlichen Gesundheitsamte ausgeschieden;

2. der Königlich preußische Assistenzarzt I. Klasse vom Garde-Jäger-Bataillon **Loesener** ist zum Kaiserlichen Gesundheitsamte kommandirt worden.

Den Städten, welche dem Kaiserlichen Gesundheitsamte laufende Mittheilungen über ihre Krankenhausbewegung zukommen lassen, hat sich in dankenswerther Weise **Frankfurt a. M.** angeschlossen.

Die von dort eingehenden Nachrichten, welche sich auf:

das städtische Krankenhaus und die Krankenabtheilung des städtischen Armenhauses (Asyl), das Bürgerhospital, das Hospital zum Heiligen Geist, Dr. Christ's Kinderhospital, das israelitische Gemeindehospital, Dr. Bockenheimer's Klinik, die Diakonissen-Anstalt

beziehen, werden fortan zusammen mit denjenigen aus den übrigen Städten auf der dritten Seite jeder Nummer veröffentlicht werden.

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

Die hierzu gehörigen Tabellen siehe auf der 2. und 3. Seite. — Anmerkung zur 2. Seite: Die mit einem † bezeichneten Städte berichten über die Sterbefälle auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder lassen die Nachweisungen wenigstens von einem Arzte zusammenstellen oder prüfen. — Die Einwohnerzahlen (Spalte 2, 7 und 8) sind nach Maßgabe der endgültigen Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dezember 1890 in der bisher üblichen Weise berechnet worden, und zwar die in Spalte 2 und 7 benutzten auf den 1. Juli 1893. Die Zahlen der Gestorbenen in Spalte 8 sind aus den in den Jahresübersichten mitgetheilten Angaben berechnet. — In sämmtlichen Tabellen der „Veröffentlichungen" bedeutet ein Punkt (.), daß Nachrichten aus dem betr. Orte oder über die betr. Krankheit nicht eingegangen sind, ein Strich (—), daß Fälle der betr. Krankheit u. s. w. ausweislich der eingegangenen Nachrichten nicht vorgekommen sind.

Cholera. Deutsches Reich. In der letztvergangenen Woche sind weder Cholera-Erkrankungen noch Todesfälle festgestellt worden. (Wochennachweisung am Schlusse der Nummer.)

Rußland. Nach der Angabe des „Regierungsanzeigers" vom 22. Februar sind nachstehende Cholera-Erkrankungen und Todesfälle festgestellt worden:

Gouvernement	Datum n. St.	erkr.	gest.
Woronesch . . .	13./1. bis 11./2.	20	16
Pensa	9./1. " 6./2.	42	18
Samara	13./1. " 23./1.	7	4
Saratow	9./1. " 23./1.	4	3
Tambow	13./1. " 3./2.	18	8
Ufa	7./1. " 19./1.	21	10
Bessarabien . . .	16./1. " 31./1.	43	21
Kiew	9./1. " 5./2.	144	44
Dongebiet. . . .	29./12. " 6./2.	24	14
Sakatalsker Gebiet	13./1. " 2./2.	9	6
Jekaterinoslaw . .	13./1. " 12./2.	41	23
Orel	3./1. " 3./2.	6	1
Tobolsk	13./1. " 26./1.	8	5

Asiatische Türkei. Die in den Vilajets von Erzerum und Van vom 1. September bis 16. Dezember v. J. stattgehabten Cholera-Todesfälle haben zufolge einer von der türkischen Sanitäts-Verwaltung zusammengestellten statistischen Nachweisung insgesammt 923 betragen. Davon entfielen 252 auf Erzerum, 152 auf Erzingian (darunter 88 unter dem daselbst befindlichen Militär), 121 auf Van; die übrigen Sterbefälle vertheilten sich auf weitere 36 Ortschaften.

Zufolge einer Mittheilung vom 28. Februar dauert die Ansammlung von Leichentransporten in Kermanschah und in andern persischen Grenzorten (vgl. Jahrg. 1892, S. 1062 der Veröff.) noch an; die Mehrzahl derselben besteht aus Cholera-leichen. Allerdings ist die Einfuhr derselben (zum Zweck der Bestattung in Kerbela und Nedjeff von Seiten des Gesundheitsrathes und der Pforte schon

Forts. auf S. 164.

Sterblichkeit in deutschen Städten mit 40 000 und mehr Einwohnern. 9. Woche vom 26. Febr. bis 4. März 1893.

Namen der Städte	Einwohner	Lebend-geborene der vorangegangenen Woche	Todt-geborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene: auf 1000 Einw. und aufs Jahr berechnet in der Berichtswoche	Gestorbene: auf 1000 Einw. und aufs Jahr berechnet in den Jahren 1881 bis 1890	Todes-Ursachen: Masern und Röthein	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr.-Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrank. d. Athmungsorg.	Akute Darmkrkh. im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsam. Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
† Aachen	107 472	69	3	45	16	21,8	25,6	—	—	—	—	—	5	8	—	—	—	32	—
† Altona	152 004	92	5	61	18	20,9	23,7	—	2	1	1	—	15	8	—	—	—	34	—
† Augsburg	80 654	41	—	49	20	31,6	28,2	—	—	2	—	1	7	11	5	1	—	21	2
† Barmen	122 899	99	4	35	14	14,8	21,0	—	1	1	—	1	3	7	5	—	—	17	—
† Berlin	1 714 938	949	32	735	299	22,3	24,1	2	9	26	3	7	91	49	110	40	39	430	8
† Beuthen	42 289	23	1	24	12	29,5	29,7	—	1	1	—	—	1	3	—	—	—	16	2
† Bielefeld	42 544	32	2	16	2	19,6	20,4	—	—	6	—	—	3	—	—	—	—	7	—
† Bochum	51 132	32	1	29	9	29,5	26,3	—	—	1	—	1	7	6	—	—	—	13	1
† Bonn	41 776	35	—	12[3]	3	14,9[3]	26,8	—	—	—	—	—	7	1	—	—	—	4	—
† Braunschweig	109 249	71	2	37	12	17,6	23,6	—	—	—	—	—	5	14	1	—	—	13	4
† Bremen	134 700	91	—	58[4]	17	22,4[4]	20,2	—	—	5	—	1	10	10	2	—	—	29	1
† Breslau	353 551	233	11	173[5]	56	25,4[5]	29,9	—	1	3	—	—	25	23	5	1	1	116	—
Bromberg	44 037	19	—	16	6	18,9	23,6	—	1	2	—	—	1	3	—	—	—	8	1
† Charlottenburg	94 679	58	4	25	11	13,7	24,9	—	—	1	—	1	2	5	—	—	—	15	1
† Chemnitz	153 490	126	3	78	27	23,7	31,2	—	1	6	—	—	6	9	3	1	1	42	3
Danzig	123 198	89	2	56	14	23,6	27,4	—	—	2	—	1	2	7	5	2	2	38	1
† Darmstadt	59 031	30	2	15	3	13,2	20,5	—	—	—	—	—	1	2	—	—	—	11	1
† Dortmund	95 465	85	4	24	13	13,1	25,0	1	—	—	—	—	3	5	—	—	—	14	1
† Dresden	304 519	229	10	130[6]	55	22,2[6]	23,5	1	—	6	—	2	19	18	10	4	4	70	4
† Düsseldorf	159 858	118	4	64	12	20,8	22,7	2	—	2	—	—	12	8	1	—	—	39	—
† Duisburg	65 363	58	3	27	5	21,5	24,8	—	—	6	—	1	2	2	3	—	—	11	2
† Elberfeld	134 517	89	3	49	15	18,9	21,5	—	—	4	—	—	5	12	1	—	—	25	2
† Elbing	43 281	30	3	18	7	21,6	29,5	—	—	2	—	—	2	2	3	1	1	9	—
† Erfurt	79 580	60	3	36	13	23,5	22,5	—	—	2	—	—	7	3	4	3	3	20	—
† Essen	85 753	72	4	45	20	27,3	25,6	1	—	11	—	—	3	5	2	—	—	22	1
† Frankfurt a. M.	193 144	113	4	64	11	17,2	19,3	—	—	4	—	—	8	10	2	1	1	36	4
† Frankfurt a. O.	56 593	41	1	27	8	24,8	27,0	—	—	2	1	—	5	1	1	1	1	16	1
† Freiburg i. B.	52 820	38	—	34[7]	9	33,5[7]	23,9	1	—	3	—	—	6	2	—	—	—	20	2
† Fürth	47 202	31	2	28	5	30,8	27,6	—	3	1	—	—	7	4	2	—	—	11	—
† Gera	42 412	39	1	23	9	28,2	20,0	—	5	—	—	—	2	1	6	2	2	9	—
† M.-Gladbach	52 418	47	—	18	7	17,9	25,0	—	—	—	—	—	4	5	—	—	—	9	—
† Görlitz	65 460	42	—	40	13	31,8	26,3	—	—	3	—	—	6	4	3	—	—	22	2
† Halle	111 435	73	1	49[8]	21	22,9[8]	24,3	—	—	2	—	—	7	11	4	1	—	25	—
† Hamburg u. Vororte	612 933	365	14	209	59	17,7	25,1	—	—	6	—	—	30	23	8	1	1	132	10
† Hannover	175 920	126	7	61	15	18,0	20,9	—	—	3	—	—	9	10	1	1	1	37	1
† Karlsruhe	80 204	42	—	27	8	17,5	19,6	1	—	1	—	—	1	4	2	—	—	18	—
† Kassel	76 814	43	2	25	2	16,9	19,9	—	—	1	—	—	4	7	—	—	—	12	1
† Kiel	78 195	53	1	29	10	19,3	22,8	—	—	1	—	—	7	3	3	2	2	15	—
† Köln	303 508	218	3	112	31	19,2	25,7	2	—	9	—	—	20	20	1	—	—	57	3
Königsberg i. Pr.	167 099	102	5	86	23	26,8	30,2	—	3	2	1	—	5	22	4	1	1	48	1
† Krefeld	113 198	83	3	28	8	12,9	23,9	—	—	2	1	—	4	5	—	—	—	16	—
† Leipzig	388 479	282	12	130	46	17,4	22,7	—	2	5	—	—	15	16	5	1	1	30	7
† Liegnitz	48 695	39	1	15	2	16,0	30,4	—	—	—	—	—	3	1	—	—	—	11	—
† Lübeck	67 821	40	1	22	3	16,9	21,0	—	—	—	—	—	4	3	—	—	—	15	—
† Magdeburg	224 303	159	3	75	29	17,4	26,5	—	1	3	—	—	9	13	6	2	2	40	3
† Mainz	75 025	37	2	14	3	9,7	22,5	—	—	3	—	—	2	3	—	—	—	6	—
† Mannheim	88 247	79	2	35	12	20,6	21,4	—	—	2	—	—	6	8	1	—	—	18	—
† Metz	63 345	36	1	26	2	21,3	21,4	—	1	3	—	—	4	5	—	—	—	13	—
† Mülhausen i. E.	80 579	52	7	28	2	18,1	23,9[1]	—	—	—	3	1	4	4	—	—	—	16	—
† München	386 202	249	15	168	59	22,6	28,2	—	1	6	1	—	24	30	13	5	5	89	4
† Münster	52 068	29	—	18	8	18,0	24,5	—	—	—	1	—	4	—	1	1	1	12	—
† Nürnberg	156 902	102	5	58	15	19,2	26,1	—	—	4	—	—	14	16	3	1	1	20	1
† Osnabrück	42 011	27	3	13	2	16,1	22,0	—	—	—	—	—	3	3	—	—	—	6	1
† Plauen i. V.	49 156	40	—	19	7	20,1	25,2	—	1	2	—	—	1	1	7	—	—	7	—
† Posen	70 304	36	5	36	8	26,6	29,0	—	—	3	—	—	3	3	—	—	—	24	3
† Potsdam	55 804	30	—	25	6	23,3	23,5	—	—	2	—	—	5	—	1	1	1	17	—
† Remscheid	43 670	28	1	14	4	16,7	21,2	—	—	3	—	—	3	2	—	—	—	6	—
Rixdorf	42 375	38	—	15	7	18,4	28,6[2]	—	—	1	—	—	3	1	1	—	—	9	—
† Rostock	47 021	35	1	16	5	17,7	20,4	—	—	2	—	—	2	2	2	1	1	8	—
† Spandau	52 265	40	6	16	6	15,9	23,2	—	—	—	—	—	3	1	—	—	—	11	1
† Stettin	124 849	86	5	71	24	29,6	25,8	—	1	4	2	—	7	7	5	2	2	45	—
† Straßburg i. E.	129 450	79	2	52	9	20,9	25,7	6	1	2	—	—	7	5	5	3	2	25	1
† Stuttgart	131 082	75	1	42	14	16,7	20,1	1	—	6	—	—	7	7	4	2	2	17	—
† Wiesbaden	69 431	47	2	28	3	21,0	19,3	—	—	—	—	—	3	—	1	—	—	23	1
† Würzburg	64 155	27	—	28	4	22,7	25,4	2	—	—	2	—	5	—	—	—	—	18	1
† Zwickau	46 758	29	—	22	7	24,5	27,7	—	1	—	—	—	2	4	—	—	—	14	1

[1]) Durchschnitt 1886/90. — [2]) Desgl. 1887/90. — [3]) Ohne Ortsfremde 6 = 7,5 ‰. — [4]) Desgl. 55 = 21,2 ‰. — [5]) Desgl. 166 = 24,4 ‰ — [6]) Desgl. 119 = 20,3 ‰. — [7]) Desgl. 28 = 27,6 ‰. — [8]) Desgl. 42 = 19,6 ‰.

Sterblichkeit in größeren Städten des Auslandes. Woche vom 26. Februar bis 4. März 1893.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene	Todtgeborene	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	0—1 Jahr	Gestorbene auf 1000 Einw. u. aufs Jahr berechnet	Todes-Ursachen: Masern und Röthein	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorg. im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod.
Amsterdam bis 25. Februar	438 911	298	13	149	39	17,7	—	1	7	2	—	17	12	12	—	—	93	5
Brünn bis 25. Februar	96 761	55	2	56	10	30,0	—	1	3	1	—	14	6	4	.	.	27	—
Brüssel	180 147	74	6	84	17	24,2	4	1	2	1	—	10	14	2	.	.	40	1
Budapest bis 25. Februar	539 516	446	17	277	75	26,7	3	1	5	2	—	45	71	15	.	.	128	7
Christiania	156 500	55	4	45	12	15,0	—	1	2	—	—	8	7	—	.	.	27	—
Dublin	349 594	234	.	186	.	27,7	—	—	—	.	.	.	5	2	.	.	179	.
Edinburg	267 261	134	.	73	17	14,2	3	1	1	.	.	7	.	.	.	.	61	.
Glasgow	677 883	447	.	348	.	26,8	15	2	7	.	.	.	13	7	.	.	304	.
Graz bis 25. Februar	115 006	65	5	63	11	28,4	3	—	—	—	1	10	16	—	.	.	33	—
Kopenhagen	334 000	217	3	140	45	21,8	—	1	8	1	1	14	26	2	.	.	78	9
Krakau bis 25. Februar	77 144	42	2	47	8	31,9	—	1	1	1	.	8	5	3	—	—	25	—
Lemberg bis 25. Februar	131 129	57	10	79	14	31,3	4	—	3	1	—	16	16	2	.	.	35	2
Liverpool	510 486	393	.	239	42	24,4	5	2	3	.	.	.	6	2	.	.	208	13
London	4 365 551	2783	.	1718	370	20,8	20	21	42	12	6	155	207	30	—	—	1153	72
Lyon bis 18. Februar	438 077	157	16	213	17	25,3	—	—	11	1	3	31	49	6	—	—	112	—
Manchester	515 567	345	.	253	66	25,6	10	3	4	.	.	.	6	6	.	.	214	10
Moskau bis 18. Februar	753 469	.	19	484	124	33,4	12	23	15	4	4	72	20	12	.	.	322	.
New-York bis 18. Februar	1 868 029	932	65	793	181	22,1	9	16	44	4	2	87	218	31	.	.	362	20
Odessa	315 900	.	4	149	36	23,5	3	4	1	1	1	29	4	3	3	2	99	4
Paris	2 424 705	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Petersburg	954 400	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Prag und Vororte	322 910	229	19	180	43	29,0	2	—	5	4	1	29	22	4	.	.	111	2
Rom bis 4. Februar	440 596	253	17	249	53	29,4	5	—	5	2	—	19	62	9	.	.	141	6
Stockholm bis 25. Februar	248 051	126	9	118	16	24,7	—	16	19	—	1	14	16	7	.	.	41	4
Triest	158 314	108	7	88	18	28,9	—	—	5	—	—	9	23	1	.	.	48	2
Venedig	162 326	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Warschau bis 25. Februar	490 417	324	16	254	59	26,9	1	—	5	3	3	36	41	14	.	.	145	6
Wien	1 435 981	1005	65	659	158	23,1	24	8	28	4	3	129	34	41	—	—	293	9

Aus den Krankenhäusern einzelner Großstädte. Gemeldete Erkrankungen. Aus deutschen Stadt- u. Landbezirken.

(Verzeichniß derselben ist auf S. 33 und 161 abgedruckt.)

Für die Woche vom 26. Februar bis 4. März 1893.

Krankheitsformen	Aufgenommene (Gestorbene) in Krankenhäusern zu: Berlin[3])	Breslau	Frankfurt a. M.	Magdeburg	München	Leipzig	Hamburg
Masern	4	1	—	—	2	—	—
Scharlach	11 (5)	3	—	—	—	3	2
Diphtherie	30 (13)	2 (2)	4 (3)	9 (3)	6 (1)	1	11 (2)
Croup	3 (3)	—	—	—	—	—	—
Unterleibstyphus	2	1	—	—	2 (1)	—	13
Brechdurchf. inkl. Ruhr	1	—	—	—	—	—	1
Kindbettfieber	4 (3)	—	1	—	—	—	—
Wechselfieber	—	—	—	—	—	—	—
Rose	10 (3)	1	1	2	3	—	—
Syphil. inkl. Gonorrhöe	83	9	16	15	30	10	86
Lungen- u. Brustfell-Entzündung	31 (4)	9 (1)	5	6	16 (1)	5 (4)	12 (2)
Lungenschwindsucht	48 (36)	8 (5)	18 (3)	3	17 (5)	9(5)	26(13)
Andere Erkrankung. d. Athmungsorgane	87 (8)	19 (2)	16 (1)	6	39 (2)	6	22 (3)
Akuter Darmkatarrh	7 (2)	6 (1)	4	4 (1)	3	1	16
Chron. Alkoholismus	5	1	1	—	—	—	19
Akut. Gelenkrheumatismus	35	11	6	5	25	—	5
Andere rheumat. Krankh.	41	2	8	4	32	6	5
Verletzungen	85 (2)	39	24 (1)	5	35	17 (2)	46 (1)
Alle übrigen Krankh.	605 (76)	71 (8)	78 (5)	94 (9)	250(10)	85(11)	348(22)
Summe	1092(155)	186(19)	162(13[2])	156(13)	460(20)	143(22)	612(43)
Verbliebener Bestand	5 037[3])	631	839	802	1 542	925	3 032

Nach amtlichen Quellen (Frankfurt a. O., Nürnberg ärztliche Vereine.)	Zeitangabe	Unterleibstyphus	Masern	Scharlach	Diphtherie	Kindbettfieb.
Stadt Berlin	26./2.-4./3.	9	30	[1])38	[1])66	10
„ Breslau	desgl.	1	87	17	19	4
„ Frankfurt a. O.	desgl.	1	7	5	3	—
R.-B. Aachen	desgl.	3	15	—	14	1
„ Arnsberg	desgl.	15	407	59	177	8
„ Aurich	desgl.	1	2	—	10	—
„ Düsseldorf	desgl.	16	113	40	233	5
„ Erfurt	desgl.	—	25	2	41	1
„ Hannover	desgl.	6	18	23	44	1
„ Hildesheim	desgl.	1	42	25	46	1
„ Königsberg	desgl.	6	93	99	31	2
„ Lüneburg	desgl.	1	4	11	49	3
„ Marienwerder	.	.	.	.	.	.
„ Minden	desgl.	3	109	7	127	4
„ Münster	desgl.	1	68	2	38	—
„ Osnabrück	19./2.-25./2.	—	13	4	12	5
„ Posen	26./2.-4./3.	7	137	15	58	3
„ Schleswig	desgl.	34	31	54	110	3
„ Sigmaringen	1./1.-31./1.	1	3	1	[2])17	2
„ Stade	19./2.-4./3.	3	231	5	9	1
„ Stettin	26./2.-4./3.	1	36	16	77	1
„ Stralsund	desgl.	2	3	4	39	1
„ Trier	desgl.	7	—	4	48	2
„ Wiesbaden	desgl.	6	18	23	80	3
Stadt München	desgl.	3	8	10	[2])47	1
„ Nürnberg	desgl.	—	2	4	[2])28	—
Herzgth. Braunschweig	desgl.	1	—	11	32	—
Reuß ä. L.	.	.	.	.	.	.
Schaumburg-Lippe	26./2.-4./3.	—	36	—	8	—
Stadt Lübeck	desgl.	1	—	3	—	1
Hamburg u. Vororte	desgl.	28	1	19	35	1

Witterung. Woche vom 26. Februar bis 4. März 1893.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C° Maxim.	Minim.	Luftdruck in mm Morgens	Mittags	Abends	Relat. Feuchtigkeit d. Luft Morgens	Mittags	Abends	Höhe des Niederschlages mm	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
Berlin	26. Februar	5,6	1,2	745,4	747,9	745,9	91	52	90		WNW	3
	27. „	10,2	3,8	745,7	748,6	750,3	80	54	96	—	WSW	3
	28. „	13,5	3,5	748,9	749,4	754,7	78	46	92	—	SW—NW	3
	1. März	7,4	0,3	763,1	761,4	755,5	94	56	78	1,4	W—SSO	2—3
	2. „	10,1	4,9	750,4	751,5	751,3	99	78	90	3,0	WSW	3
	3. „	7,4	— 0,3	752,8	754,5	765,1	84	83	98	3,1	NNW	5
	4. „	4,5	— 3,8	770,1	767,5	763,2	100	44	90	0,8	SSO	2—3
München	26. Februar	9,4	3,5	708,0	706,3	705,0	85	63	82	—	Stille	1,4
	27. „	10,8	3,0	710,5	711,3	709,4	74	45	85	—	SW	1,8
	28. „	10,1	0,5	708,9	709,7	714,9	82	53	72	0,4	W	1,6
	1. März	9,1	4,1	720,7	719,1	717,4	89	71	89	3,2	SW	2,8
	2. „	10,3	4,8	717,1	717,4	717,8	82	61	65	1,2	SW	5,9
	3. „	7,1	3,0	718,1	718,7	721,8	89	52	68	2,9	SW	3,5
	4. „	3,9	— 1,0	724,9	723,1	720,7	74	98	72	—	NO	1,9

[1]) 2 Fälle von Scharlach-Diphtherie. — [2]) Einschl. Croup. — [3]) Der Bericht aus dem Elisabeth-Krankenhause fehlt.

längst verboten worden; doch scheint es, daß es den an der Grenze lagernden Kurden gelungen ist, einen Theil dieser Leichen auf türkisches Gebiet zu bringen und in den heiligen Städten zu beerdigen.

Persien. Im Kurdistan sind vom 23. bis 27. Februar zu Sakkis 19 Cholera-Erkrankungen, 7 Todesfälle festgestellt worden, zu Boukian 23 bezw. 11.

Ostindien. Kalkutta. (Vgl. S. 141.) Vom 29. Januar bis 4. Februar sind 10 Todesfälle an Cholera vorgekommen.

Aus den im Gesundheitsamte eingegangenen Meldungen sind ferner hervorzuheben:

Pocken: Wien 4, Krakau 5, Prag, Moskau je 4, London 5, Manchester 2, Odessa 2, Warschau 9, New-York 2 Todesfälle; Reg.-Bez. Marienwerder (19. bis 25. Februar) 6, Wien 16, Prag 8 Erkrankungen; **Flecktyphus:** Warschau 6, New-York 10 Todesfälle; **Genickstarre:** New-York 3 Todesfälle; **Trichinose:** Lüttich und Umgegend 35 Erkrankungen mit 13 Todesfällen.

Influenza: In Kopenhagen hat die Verbreitung der Seuche bei 325 gegen 374 Erkrankungen in der Vorwoche eine weitere Abnahme erfahren. Dagegen erhöhte sich die Zahl der Todesfälle von 3 auf 7; diejenige an akuten Erkrankungen der Athmungsorgane (26) blieb unverändert. Auch für Stockholm ist in der Berichtswoche eine geringere Zahl von Erkrankungen als in der Vorwoche (298 gegen 324) bei der gleichen Zahl von Todesfällen (je 2) zu verzeichnen, sodaß der Höhepunkt der Epidemie dort überschritten zu sein scheint. Aus London wird eine weitere Zunahme der Todesfälle an Influenza von 35 in der Vorwoche auf 41 gemeldet. Gleichzeitig ist allerdings die Zahl der Todesfälle an akuten Erkrankungen der Athmungsorgane von 225 auf 207 heruntergegangen. — Das Inland anlangend, sind aus Köln 3, aus Braunschweig 2 Todesfälle, aus Frankfurt a. O. 6 und Nürnberg 4 Erkrankungen an Influenza gemeldet worden. Im Reg.-Bez. Sigmaringen, aus welchem monatliche Mittheilungen eingehen, sind im Januar 74 Erkrankungen an der Seuche vorgekommen.

Mehr als ein Zehntel aller Gestorbenen starben an **Masern** (Durchschnitt aller deutschen Berichtsorte 1881/90: 1,30%): in Straßburg i. E. — Erkrankungen sind aus Breslau 87, aus den Reg.-Bezirken Arnsberg 407, Düsseldorf 113, Königsberg 93, Minden 109, Posen 137, Stade 231, Wien 226, Budapest 56, Edinburg 59, Kopenhagen 68 gemeldet worden — an **Scharlach** (1881/90: 1,39 %) in Fürth, Gera und Stockholm — Erkrankungen sind aus dem Reg.-Bezirk Königsberg 99, aus London 208 (Krankenhäuser) gemeldet worden — an **Diphtherie und Croup** (1881/90: 4,49%): in Bielefeld, Bromberg, Duisburg, Elbing, Essen, Mainz, Remscheid, Rostock, Stuttgart und Stockholm — aus Berlin sind 66, aus den Reg.-Bez. Arnsberg 177, Düsseldorf 233, Minden 127, Schleswig 110, aus Wien 94, Kopenhagen 67 Erkrankungen angemeldet worden — an **Unterleibstyphus** (1881/90: 1,09 %): in Metz und Mülhausen i. E.

Maßregeln gegen Cholera 2c.

Deutsches Reich. Der Reichskanzler hat nachstehendes Rundschreiben, die **Einschränkung des gegen Rußland erlassenen Ein- und Durchfuhrverbotes** betreffend, unterm 6. März an die Bundesregierungen (mit Ausnahme Preußens) gerichtet:

„Dem 2c. . . . . Ew. 2c. . . . . beehre ich mich mit Bezugnahme auf meine Schreiben vom 24. und 30. Juli sowie 2. August v. J. ergebenst mitzutheilen, daß die Wiederaufhebung des von der Königlich preußischen Regierung aus Anlaß der Choleragefahr gegen Rußland erlassenen Ein- und Durchfuhrverbotes unmittelbar bevorsteht, nachdem die im Kaiserlichen Gesundheitsamt gebildete Cholerakommission die Zurücknahme dieser Maßnahmen befürwortet hat. Nur hinsichtlich gebrauchter Leib- und Bettwäsche, sowie gebrauchter Kleider bleiben die bisherigen Sperrmaßnahmen entsprechend der gutachtlichen Aeußerung der genannten Kommission noch aufrecht erhalten.

Dem 2c. . . . . Ew. 2c. . . . . darf ich die gleichmäßige Zurücknahme auch der dortseits gegenüber Rußland angeordneten Beschränkungen der Waaren-Ein- und Durchfuhr ergebenst anheimstellen."

— Den Bundesregierungen ist ferner mittelst eines unterm 7. März d. J. an dieselben gerichteten Rundschreibens des Reichskanzlers mit Rücksicht auf einen etwaigen Wiederausbruch der Cholera anheimgegeben worden, auf die **sanitären Einrichtungen von Irrenanstalten, Siechenhäusern, Arbeitshäusern, Gefangenen- und Strafanstalten** ihre Aufmerksamkeit zu lenken. Zugleich ist dem genannten Rundschreiben ein Fragebogen betreffs der hauptsächlich in Betracht kommenden Einrichtungen beigefügt worden. Ersteres lautet:

„Schon bei früheren Choleraepidemien ist die Wahrnehmung gemacht worden, daß in öffentlichen Anstalten mit starker Bevölkerung die Seuche auffallend häufig und mit besonderer Heftigkeit auftrat. Namentlich gilt dies von Irrenanstalten, Siechenhäusern, Arbeitshäusern, Gefangenen- und Strafanstalten.

Auch bei der letzten Epidemie hat sich die Erscheinung wiederholt. In Frankreich begann die Epidemie mit einem anscheinend unvermittelten und verheerenden Ausbruch in dem Siechenhause zu Ranterre bei Paris. Die vor einigen Wochen in ganz ähnlicher Weise in der Provinzialirrenanstalt Nietleben bei Halle a. S. aufgetretenen Erkrankungen haben gezeigt, daß die deutschen Anstalten von der gleichen Gefahr nicht befreit sind.

Wie die aus diesem Anlaß angeordneten Ermittelungen ergeben, lagen in der Anstalt zu Nietleben erhebliche Mängel der sanitären Einrichtungen vor; auf diese wird es von sachverständiger Seite zurückgeführt, wenn die Krankheit in so schwerer Form aufgetreten ist. Auch bei früheren Epidemien in öffentlichen Anstalten, in welchen ähnliche Zustände wie in Nietleben bestanden, hat man gleiche Beobachtungen gemacht.

Die Angelegenheit ist einer Besprechung in der Cholerakommission unterzogen und es ist hierbei übereinstimmend betont worden, wie mit Rücksicht darauf, daß Choleraausbrüche der bezeichneten Art in der Regel nicht auf die Anstalt beschränkt bleiben, sondern auch die Umgegend derselben in Mitleidenschaft ziehen, es nicht allein im Interesse der Anstalten selbst, sondern fast noch mehr in demjenigen der benachbarten Landestheile liege, solchen Ereignissen möglichst vorzubeugen. Um dies zu erreichen, hält die Kommission es für geboten, noch vor Eintritt wärmerer Witterung die sanitären Einrichtungen der fraglichen Anstalten einer besonderen Untersuchung zu unterziehen und auf die

Beseitigung der dabei etwa vorgefundenen gefährlichen Zustände hinzuwirken. Dabei würde es nach dem Urtheil der Kommission genügen, wenn von den in Betracht kommenden öffentlichen Anstalten diejenigen Berücksichtigung finden, welche mit zentralen Einrichtungen für Wasserversorgung oder Beseitigung der Abfallstoffe versehen oder welche doch zur Aufnahme einer größeren Zahl von Personen (etwa 200 und mehr) bestimmt sind.

Die Gesichtspunkte, welche bei der Untersuchung der einschlagenden Verhältnisse hauptsächlich Beachtung verdienen, sind in dem anliegenden Fragebogen zusammengestellt.

Da wir noch immer mit der Gefahr zu rechnen haben, daß die Cholera während des Sommers von Neuem in Deutschland sich verbreitet, so glaube ich allseitiger Zustimmung darin zu begegnen, daß die Landesbehörden nicht sorgfältig genug diejenigen Verhältnisse verfolgen können, welche demnächst der Krankheit Nahrung zu bieten geeignet sind.

Eure, Das, Die, Den ꝛc. darf ich daher ergebenst ersuchen, die von der Cholerakommission gegebene Anregung gefälligst in Erwägung nehmen und das hiernach etwa Erforderliche in die Wege leiten zu wollen".

Der bezügliche Fragebogen hat nachstehenden Wortlaut:

„I. Im Allgemeinen.

1. Wieviel Bewohner hat die Anstalt? Wie hoch ist die Zahl der darunter befindlichen Beamten nebst Angehörigen, der Pfleglinge, Gefangenen u. s. w.

2. Wie groß ist der Bodenflächenraum für jeden Pflegling, Gefangenen u. s. w. in den Arbeits- oder Aufenthaltsstätten bei Tage sowie in den Schlafräumen?

3. Wie ist der Untergrund der Anstalt beschaffen? Welche Wahrnehmungen sind etwa über Stand und Bewegung des Grundwassers gemacht worden?

II. Beseitigung der Abgänge.

4. Geschieht die Beseitigung der Abgänge (Fäkalien, Schmutz- und Spülwässer, Kehricht, Küchenabfälle und Speisereste) nach einheitlichem System; wenn ja, nach welchem?

5. Wie werden insbesondere die Fäkalien beseitigt? Wie hoch ist die Zahl der etwa vorhandenen Fäkalgruben? Wie ist ihre Konstruktion und Lage? In welchem Abstande von den Gruben befinden sich Brunnen? Wie und wie oft werden diese Gruben gereinigt? Wie ist das etwa eingerichtete System von Spülklosets oder Kübeln durchgeführt nach Zahl, Lage und Konstruktion der Einzeltheile?

6. Auf welche Weise und wohin werden die Schmutz- und Spülwässer abgeleitet? Wie groß ist die Menge der Schmutzwässer? Werden sie in öffentliche Wasserläufe abgelassen? Was geschieht insbesondere mit den Abgängen aus den Waschanstalten?

7. Wie werden Küchenabfälle, Speisereste, Kehricht, Müll und sonstige feste Abgänge beseitigt?

8. Wie ist der Verbleib des Regenwassers? Kann dasselbe durch Abgänge der Anstalt verunreinigt werden? Fließt dasselbe öffentlichen Wasserläufen zu?

9. Bestehen Einrichtungen zur Desinfektion der Wäsche? zur Desinfektion der Fäkalien, zur Reinigung oder Desinfektion der Schmutzwässer? Werden die zur Reinigung der Schmutzwässer etwa vorhandenen Anlagen, wie Klärvorrichtungen, Rieselanlagen und dergl. auf ihre Wirksamkeit durch chemische und bakteriologische Untersuchungen kontrolirt?

10. Sind Betriebsstörungen an den Einrichtungen zur Beseitigung der Fäkalien und Schmutzwässer, namentlich während langdauernder Frostperioden vorgekommen?

11. Liegen Klagen der Anwohner über Belästigung durch die Abgänge der Anstalt vor?

III. Wasserversorgung.

12. Geschieht die Wasserversorgung nach einheitlichem Plane und von einer gemeinschaftlichen Stelle aus? Findet eine Trennung von Trink- und Gebrauchswasser statt?

13. Wie groß ist der Wasserverbrauch auf Kopf und Tag berechnet? Wie hoch beläuft sich derselbe im Winter und wie hoch im Sommer?

14. Wird das Wasser aus offenen Wasserläufen, aus Quellen oder aus Brunnen entnommen?

15. Was hat die chemische oder bakteriologische Untersuchung des Wassers ergeben?

Wie oft geschehen derartige Untersuchungen?

16. Welcher Art sind die Brunnen, aus denen das Wasser entnommen wird? Wie groß ist ihre Wassermenge, wie oft werden sie gereinigt? Welche Beschaffenheit zeigt der Boden in der Umgebung der Brunnen?

17. Ist eine Verunreinigung des etwa aus offenen Wasserläufen entnommenen Wassers möglich?

18. Findet eine Reinigung des Wasser statt? Welcher Art ist die etwa vorhandene Filtrireinrichtung? Wird deren Wirksamkeit durch regelmäßige bakteriologische Untersuchungen geprüft? Findet eine Reinigung des Wassers etwa durch Kochen statt? Wie hoch ist die Menge des in gekochtem Zustande verabreichten Wassers?

19. Sind Störungen in der Wasserversorgung vorgekommen? Welcher Art und von welcher Dauer waren dieselben?

---

20. Sind in der Anstalt früher Erkrankungen an Cholera und an Unterleibstyphus vorgekommen? wann und in welchem Umfange?

21. Sind irgend welche Beziehungen derartiger Erkrankungen zu den sanitären Einrichtungen der Anstalt nachgewiesen? oder besteht nur der Verdacht, daß solche vorhanden sind?

22. Ist in neuerer Zeit eine Verbesserung oder Verschlechterung im Gesundheitszustande der Anstalt, namentlich in Bezug auf das Vorkommen von Unterleibstyphus eingetreten?" —

Königreich Sachsen. Das Ministerium des Innern hat nachstehende Bekanntmachung, die **Abhaltung von bakteriologischen Unterrichtskursen mit vorwiegender Berücksichtigung der Cholera** betreffend, unterm 28. Februar d. J. erlassen:

„Für den immerhin nicht ausgeschlossenen Fall des Wiederausbruchs der Cholera in diesem Jahre erscheint es dem Ministerium des Innern erwünscht,

1. daß die im öffentlichen Dienste befindlichen beamteten, namentlich also auch die an Krankenhäusern angestellten Aerzte mit den zur Erkenntniß der Cholera erforderlichen bakteriologischen Kenntnissen ausgestattet seien und

2. daß ihm außerdem noch eine Anzahl mit bakteriologischer Bildung versehener approbirter Aerzte zur unmittelbaren Verfügung stehen, um dieselben zu Dienstleistungen an Lazarethen u. s. w. verwenden zu können.

Zur Erreichung dieses Zweckes haben sich im Einverständnisse mit dem Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts die Vorstände des hygienischen und des pathologisch-anatomischen Institutes der Universität Leipzig, Geheimer Medizinalrath Professor Dr. Hofmann und Geheimer Medizinalrath Professor Dr. Birch-Hirschfeld bereit erklärt, vom 13. März d. J. an bis auf Weiteres je 14 tägige bakteriologische Unterrichtskurse mit vorwiegender Berücksichtigung der Cholera für approbirte Aerzte abzuhalten.

Diejenigen Aerzte nun, welche ihre bakteriologischen Kenntnisse zu vervollständigen beabsichtigen, und, soweit die unter 2. bezeichnete Kategorie in Frage kommt, gesonnen sind, im Falle eines erneuten Choleraausbruches dem unterzeichneten Ministerium sich zur Verfügung zu stellen, werden auf jene Kurse mit dem Bemerken aufmerksam gemacht, daß nur denjenigen Aussicht auf Verwendung mit einer Tagesremuneration bis zu 18 ℳ zu eröffnen ist, welche den schriftlichen Nachweis beibringen, daß sie einen solchen Kursus durchgemacht haben.

Dem ist nur noch hinzuzufügen, daß Jeder, welcher sich zu einem Kursus meldet, entweder bereits im Besitze eines Bakterien-Mikroskopes mit Oelimmersion sein, oder sich ein solches wenigstens noch vor Schluß des Kurses anschaffen muß, daß im Uebrigen aber die Kurse unent-

geltlich ertheilt werden, also jeder Theilnehmer während der Dauer derselben nur für seinen persönlichen Unterhalt zu sorgen hat.

In jedem der beiden beregten Institute können gleichzeitig je 8 Theilnehmer Aufnahme finden. Bezügliche Gesuche sind an einen der beiden genannten Vorstände direkt zu richten." —

Mecklenburg-Schwerin. Auf Veranlassung des Ministeriums, Abth. f. Medizinalangelegenheiten hat die Medizinalkommission zu Rostock eine gemeinverständliche **„Belehrung über den Unterleibstyphus und dessen Verhütung"** ausgearbeitet und unterm 20. Dezember 1892 zur allgemeinen Kenntniß gebracht. —

Rußland. Das Medizinal-Departement hat als Grundlage für die Berathungen der Cholerafragen in den einzelnen Kreisen und Gouvernements eine vorläufige Veröffentlichung der von dem Aerzte-Kongreß zu St. Petersburg während der Zeit vom 25. Dezember v. Js. bis 1. Januar d. J. beschlossenen Maßnahmen zur Bekämpfung der Cholera veranlaßt. Dem „St. Petersburger Herold" vom 23. und 24. Februar zufolge beziehen sich die Beschlüsse des genannten Kongresses auf 6 Punkte, wie folgt:

I. Organisation des Sanitätswesens.

1. Die Sanitäts-Exekutiv-Kommissionen, die laut Journals des Medizinalkonseils vom 2. Juni 1892 eingerichtet sind, haben sich während der letzten Epidemie als äußerst nützlich und nothwendig erwiesen.

Es ist daher wünschenswerth, daß sie fortbestehen. Es müssen Gouvernements- und Kreiskommissionen sein, städtische sind nur dort nöthig, wo der Ort durch seine beständige sanitätsärztliche Organisation eine besondere Einheit ist.

2. Es ist wünschenswerth, daß der Bestand dieser Kommissionen den verschiedenen Gegenden Rußlands angemessen bestimmt werde. Die Sanitäts-Konseils oder Kommissionen in den Gouvernements Moskau, Saratow u. a. können als Typus dienen.

3. Es ist wünschenswerth, diesen Kommissionen die Rechte von Komités für Volkswohl einzuräumen.

4. Der Wirkungskreis und die Kompetenz solcher Kommissionen ist in den Punkten 8 bis 9 des obenerwähnten Journals des Medizinalkonseils genau definirt.

5. Die Frage wegen gleichzeitiger Bedeutung der Sanitäts-Konseils und medizinisch-statistischen Bureaus wird auf Grundlage von Punkt 1 bis 8 gelöst.

6. Die Organisation von Sanitäts-Abtheilungen 2c. muß diesen Exekutiv-Kommissionen anheimgestellt werden.

7. Die Ueberwachung von Herbergen, Fabriken 2c. hängt von den gesetzlichen Forderungen und den lokalen obligatorischen Erlassen ab.

II. Maßregeln zur Sanirung bewohnter Gegenden.

Hierzu gehören:

a) Reinhaltung des Bodens.

1. Auf dem Lande muß für Ausfuhr der Exkremente gesorgt werden; eventuell sind getheerte Kisten oder Fässer aufzustellen, die ausgeführt werden können. 2. In Städten, wo keine Kanalisation ist, muß auf die Wasser-Klosets Acht gegeben werden. 3. Muß die Ausfuhr des Kehrichts und der Abfälle von Fabriken und Hauswirthschaften überwacht werden, wobei es wünschenswerth ist, daß die Reinigung der Städte unter Verantwortung kommunaler Institutionen vor sich ginge. 4. Die Abladepunkte müssen sorgfältig gewählt werden. 5. Die Anlage von besonderen Gruben zur Aufnahme des Kehrichts in Dörfern ist nicht wünschenswerth.

b) Gutes Trinkwasser.

1. Die Gewässer sind zu untersuchen, ob sie nicht verunreinigt sind und wodurch, resp. wo der Schöpfplatz ist 2c. 2. Brunnen sind, falls nicht in Ordnung, entweder ganz zu schließen oder entsprechend zu vertiefen 2c. 3. In größeren städtischen und Industrie-Centren ist die Anlage von Wasserleitungs-Filtern zu empfehlen. 4. Etwaige Quellen der Verunreinigung des Wassers sind nach Möglichkeit zu beseitigen. 5. Es ist die Frage zu prüfen, unter welchen Bedingungen der Abfluß aus Fabriken, Werkstätten etc. ins Wasser zulässig ist. 6. Während einer Cholera-Epidemie ist das beste Mittel Wasser zu desinfiziren — dasselbe abzukochen. 7. Behufs besserer Untersuchung des Bodens und des Wassers ist die Einrichtung von hygienischen Laboratorien bei den Sanitäts-Institutionen wünschenswerth.

III. Vorbeugungsmaßregeln gegen Einschleppung der Epidemie.

Die Erfahrung der letzten Choleraepidemie hat auf das Augenscheinlichste von Neuem erwiesen, wie schwer die mit einer strengen Erfüllung der im Gesetz vorgezeichneten Quarantäneformalitäten verbundenen Einengungen und ökonomischen Schädigungen für die Bevölkerung sind, wobei die Quarantänen, deren Einhaltung ungeheure Geldopfer verursacht, ihren Zweck dennoch nicht erreichen, da eine Umgehung der Quarantäne sowohl zu Lande als zu Wasser immer möglich ist; außerdem fehlt es zur Zeit an hinreichenden wissenschaftlichen Unterlagen, um bei dem Mangel genauer Kenntnisse über die Dauer der Inkubationsperiode den Termin der Quarantänebeobachtung zu fixiren. In Erwägung der durch die Erfahrung gegebenen Daten gelangte der Kongreß hinsichtlich der Vorbeugungsmaßregeln gegen Einschleppung der Epidemie zu nachstehenden Ergebnissen:

1. See- wie auch Landquarantänen zur Vorbeugung von Choleraverschleppungen können nur Bedeutung haben im Sinne ärztlicher Observationspunkte behufs Ausscheidung Kranker und Desinfektion der infizirten Bagage. Die Observationstermine müssen mit der thatsächlichen Anforderung der Zeit in Uebereinstimmung gebracht und durch eine Spezialinstruktion für den gegebenen Hafen oder Platz festgesetzt werden.

2. Auf den Passagierfahrzeugen der inneren Gewässer muß ein von der Dampferkompagnie unabhängiger Regierungsarzt durchaus anwesend sein.

3. Die Aufsicht auf den Verkehrsstraßen, wie im Innern, so auch an den Grenzen, ist nützlich und unentbehrlich nur in Bezug auf Bewegung von Arbeitermassen, Truppenkommandos, Auswanderern, Arrestantentrupps 2c., namentlich, wenn sie aus infizirten Gegenden kommen. Gleichzeitig mit der sanitären Aufsicht ist an allen Plätzen, wo Arbeiter sich ansammeln und ein bedeutender Verkehr stattfindet, die Errichtung von Verpflegungspunkten erforderlich, mit billigem Verkauf und, wo es angeht, mit unentgeltlicher Vertheilung von warmen Speisen und Thee, desgleichen unumgänglich ist die Anlage von Einkehrstätten, Nachtasylen, gedeckten Räumen und Badestuben nebst Waschanstalten. Solche Vorbeugungsmaßregeln sollten auch auf wandernde Arbeitertrupps, Uebersiedler 2c. ausgedehnt werden.

4. Das Besichtigen und Befragen der Eisenbahnpassagiere ist als nutzlose und lästige Maßregel anzusehen; von gleich geringem Nutzen ist das obligatorische Desinfiziren der Bagage gesunder Reisenden auf Eisenbahnen und Dampfschiffen.

5. Bei Desinfektion infizirter und verdächtiger Sachen muß verfahren werden nach den in dieser Beziehung für die verschiedenen Gegenstände bestehenden Anweisungen.

6. Die sogenannten sanitären Visa der Dokumente haben keinen praktischen Werth.

7. Heilanstalten für Cholerakranke müssen angelegt werden ohne Rücksicht auf die Forderungen des Baustaws, vielmehr mit Rücksicht auf die lokalen Bedingungen und die Forderung des Arztes.

8. Es ist wünschenswerth, daß neben dem Raum für Cholerakranke auch Räumlichkeiten für zweifelhafte Patienten vorhanden sind.

9. Die Anlage von Nachtasyl-, Speise- und Theeanstalten in cholerainfizirten Ortschaften wird als obligatorisch befunden.

10. Jahrmärkte, Wallfahrten, Märkte zu verbieten, Vergnügungslokale 2c. zu schließen, kann nicht im Entferntesten als nothwendig anerkannt werden. Die Erfahrung der letzten Choleraepidemie hat dargethan, daß die Gefahr großer Volksversammlungen auf Null reduzirt

werden kann durch Ergreifung von umfangreichen Vorbeugungsmaßregeln und zwar durch hygienisch eingerichtete Nachtasyle, Zuwendung guter Nahrung, unschädlichen Wassers, gut organisirter ärztlicher Hülfe 2c.

IV. Organisation ärztlicher Hülfe, Diagnose der ersten Cholerafälle, Registrirung der Erkrankten und Gestorbenen.

1. Die Feststellung der zur erfolgreichen Bekämpfung der Cholera erforderlichen Zahl der Aerzte und eines zuverlässigen medizinischen Personals in den verschiedenen Gegenden hat der Kongreß den lokalen Sanitätsorganen überlassen.

2. In großen Städten, namentlich in Universitätsstädten, wäre die Organisation von Reserve-Sanitätsabtheilungen wünschenswerth, welche erforderlichen Falles zur Hülfeleistung an andere Orte abgegeben werden könnten.

3. Bei den Heilanstalten müssen unbedingt Kurse für barmherzige Schwestern eröffnet werden, welche letzteren im Kampf mit der Cholera sich als unersetzlich erwiesen haben. Aeußerst nützlich ist die rechtzeitige Einschulung von Hülfskräften aus der Zahl der Ortsbewohner durch die Lokalärzte und nach Auswahl der Letzteren.

4. Unumgänglich ist die Bekanntmachung der Bevölkerung mit den Anzeichen der Cholera und mit dem allgemeinen Charakter der zur Vorbeugung und Heilung derselben zu treffenden Maßnahmen auf dem Wege persönlicher Auseinandersetzung des Arztes mit dem Publikum, gemeinverständlicher Broschüren, Vorträge 2c.

5. Angesichts der besonderen Wichtigkeit sanitärer Maßnahmen bei der ersten Erkrankung ist allen Personen, die verpflichtet sind, die Polizei vom Auftreten der Krankheit in Kenntniß zu setzen, zur Pflicht zu machen, darüber gleichzeitig auch den Distriktsarzt zu benachrichtigen. Nach Empfang der Nachricht über das Erscheinen der Krankheit muß der Arzt, ohne die Bestätigung der Diagnose durch die bakteriologische Untersuchung oder durch formelle Anerkennung der Existenz der Choleraepidemie im gegebenen Ort abzuwarten, sofort alle erforderlichen Maßregeln zur Lokalisirung der Krankheit ergreifen.

6. Sowohl die im Dienste stehenden Aerzte, als auch die frei praktizirenden machen der Gouvernementsobrigkeit und den örtlichen, das Sanitätswesen verwaltenden Kommunalbehörden vom Auftreten der Cholera am Ort Meldung.

7. Ist eine bakteriologische Untersuchung auch wünschenswerth, so ist sie doch nicht unbedingt erforderlich für die Diagnose auf Cholera, die festzustellen eine Summe klinischer und pathologisch-anatomischer Daten vollkommen genügt.

8. Bei der Mittheilung über Cholerafälle muß darauf hingewiesen werden, ob diese Fälle eingeschleppt oder lokaler Natur sind. Bei Erkrankungsfällen ersterer Art sind vom betreffenden Ort aus die benachbarten Gouvernements rechtzeitig zu benachrichtigen.

9. Ueber den Gang der Cholera senden die Aerzte der Obrigkeit allwöchentlich Rechenschaftsberichte nach folgendem Schema ein:

a) In Dorfschaften:
1. Name des Dorfes, Kreises und Gouvernements.
2. Gesammtzahl (nicht namentlich) der an der Cholera Erkrankten — für die Woche.
3. Gesammtzahl der an der Cholera Gestorbenen.

b) In den Städten werden Personalkarten über jeden Erkrankten vorgestellt bei Angabe:
1. der Stadt,
2. der Straße und des Hauses,
3. des Alters 2c.

10. Die Karten müssen zur Bezeichnung der Form der Choleraerkrankung drei Rubriken enthalten: Cholera, Cholerine und Choleradurchfall.

Anmerkung. In Bezug auf Maßnahmen zur Lokalisirung der Erkrankung haben alle drei Formen gleiche Bedeutung.

11. Die Wochenberichte müssen allenthalben nach der Kalenderwoche geführt werden, d. h. von Sonntag bis Sonntag, und immer nur einer Stelle zugehen, entweder der sanitären Exekutiv-Kommission oder dem Büreau 2c. je nach den örtlichen Bedingungen, und von hier aus werden sie weiter befördert.

12. Das Unterbringen von Cholerakranken in Hospitälern kann nicht, falls eine Isolirung im Hause möglich ist, für obligatorisch gelten.

V. Ueber Desinfektions-Mittel wird 1. gesagt, daß dieselben am liebsten aus dem Auslande zu verschreiben sind. 2. Das unbeständige, ungereinigte Carbol (ac. carbol. crudum) sei durch krystallisirte Karbolsäure zu ersetzen.

4. Bei der Desinfektion von Wohnräumen muß a) falls der Boden aus Erde besteht, die obere Erdschicht entfernt werden; b) muß überhaupt auf den Raum unter der Diele Acht gegeben werden; c) die Desinfektion muß nach erfolgter Evacuirung oder Isolirung des Kranken vorgenommen werden; d) behufs Aufnahme der Exkremente der Kranken müssen besondere Gefäße vorbereitet sein.

5. Die betreffenden Regeln für Desinfektion sind vom Medizinal-Departement ausgearbeitet worden, und haben sich als praktisch erwiesen.

6. Die Desinfektion von Passagieren und deren Effekten auf Chaussee- und Feldwegen erreicht nicht den Zweck.

7. Die Desinfektion von Eisenbahn- und Schiffspassagieren kann nur im Ausnahmefall z. B. bei örtlichen plötzlichen Ausbrüchen der Epidemie angewandt werden.

8. Eine Massen-Desinfektion von Waaren und Bagage gilt in Bezug auf bloße Desinfektion der Emballage nicht als zweckentsprechend.

VI. Heilung der Cholera.

Es ist auf dem Kongreß die Thatsache erhärtet worden, daß keine einzige der bisher angewandten Arzneien ein spezifisches Heilmittel sei, und keine den Verlauf der Krankheit abzukürzen vermochte.

Daher wurde bestimmt, daß keine Veranlassung vorliege, auf Anwendung irgend welchen Mittels zu bestehen. Die Erkrankten seien von Fall zu Fall vom Arzt unter Anwendung einer vernünftigen symptomatischen Behandlung zu behandeln, wobei beachtet werden müsse, daß die angewandte Behandlung keine Antipathie gegen sich bei der Bevölkerung einflöße und keine Veranlassung gebe zu unsinnigen Gerüchten.

2. Das schließt aber nicht aus, daß der Arzt alle ihm zu Gebote stehenden Mittel anwende, dort wo solches bequem ist, also z. B. in den Hospitälern.

3. Die sogenannten Taschenapotheken können in den Händen von Priestern und anderen unter der Landbevölkerung lebenden Personen bei Ertheilung der ersten Hilfe von gewissem Nutzen sein; Voraussetzung ist, daß diese Choleraapotheken keine starkwirkenden Mittel enthalten. —

Türkei. Für die Abfahrten aus **Marseille** vom 23. Februar ab ist an Stelle der bisherigen 5tägigen Quarantäne nunmehr eine ärztliche Untersuchung angeordnet worden.

— Die bisher übliche **Desinfektion der Postsendungen** in Mustafa Pascha (vgl. Jahrg. 1892, S. 738 d. Veröff.) ist seit dem 24. Februar aufgehoben worden.

Anstatt einer 5tägigen Quarantäne unterliegen die Herkünfte von **Hamburg** und den **Elbhäfen** (vgl. S. 21 d. Veröff.) vom 28. Februar an lediglich einer ärztlichen Visite. Dagegen ist gegen die Provenienzen von **Rostow** und dem **Asowschen Meere** seit dem 24. Februar eine 10tägige, in Sinope abzuhaltende Quarantäne verhängt worden.

— Die **Quarantäne in Zibeftsche** (vgl. S. 8 d. Veröff.), welche neuerdings noch 48 Stunden währte, ist vom 24. Februar an auf 24 Stunden ermäßigt worden und mit einer Desinfektion der gebrauchten Wäsche und Kleider verbunden. —

Bulgarien. Die gegen **Ungarn** angeordneten Sperrmaßregeln sind zufolge einer Mittheilung vom 2. März nunmehr aufgehoben worden (vgl. S. 130 d. Veröff.) —

Spanien. Eine Kgl. Verordnung vom 22. Februar d. J. hat den an den Grenzstationen **Port-Bou** und **Irun** zu errichtenden Sanitätsdienst zum Zweck der **Ueberwachung von Ankünften aus Marseille** in nachstehender Weise geregelt:

„1. Das ärztliche Personal der Inspektionen von Irun und Port-Bou wird mit möglichster Genauigkeit eine ärztliche Untersuchung der Reisenden vornehmen und Solchen, bei welchen Cholera-Symptome vorhanden sind, den Eintritt verwehren; diese Kranken können in die zu diesem Zwecke eingerichteten Beobachtungs- und Heiletablissements aufgenommen werden.

Solchen, bei welchen sich keine Cholera-Symptome zeigen, wird der Eintritt gestattet und ihnen ein Gesundheitspatent ausgefertigt werden, in welchem der Herkunfts- und der Bestimmungsort anzugeben ist, entsprechend den Bestimmungen in Regel 6.

2. Die Einfuhr von Lumpen, Matratzen, gebrauchter Bettwäsche, ungewaschener Wolle, rohen Häuten, gepreßten Häuten, Hörnern mit anhängenden Fleischtheilen, animalischen oder vegetabilischen in Fäulniß übergegangenen Substanzen, Bodenfrüchten und solchen Früchten, welche sich nicht wesentlich über das Niveau des Bodens erheben, allen Arten von frischen Pflanzen und Wurzelknollen wird verboten.

3. Kleider und Effekten im Gebrauche der Reisenden, Federn und Haare von Thieren, gebrauchtes Papier und Hörner ohne anhängende Fleischtheile sind einer Reinigung und Ventilirung, einer Desinfizirung auf chemischem Wege oder durch Abdampfung nach Erachten des ärztlichen Personals und unter Berücksichtigung der betreffenden Waaren zu unterziehen.

Diesem Verfahren sind auch Felle, gewaschene Wolle, Seide, Baumwolle Leinen, Hanf, Jute und analoge Textilstoffe, welche durch die Fabrikation nicht schon in einer für die Gesundheit unschädlichen Weise gereinigt worden sind, zu unterwerfen. Alle übrigen Waaren sollen in den sie zuführenden Waggons ventilirt bezw. ausgelüftet werden.

4. Die mit diesem Sanitätsdienste beauftragten Aerzte sind für den an den Waaren entstehenden Schaden wegen schlechter Auswahl oder Anwendung der Desinfektionsmittel materiell verantwortlich.

5. Schafe, Kühe, Ziegen und Schweine sind in Gemäßheit des Dekrets vom 6. September 1888 zu behandeln.

Maulesel, Pferde, Esel und sonstige Haarthiere sollen in abgezäunten Räumen während drei Tagen gereinigt und gelüftet werden.

Federthiere desgleichen.

6. Die Gesundheitspatente sind persönlich und sind den Bürgermeistern an den Bestimmungsorten der Reisenden vorzuzeigen, damit angeordnet werden kann, daß dieselben täglich ärztlich während 7 Tagen, vom Ueberschreiten der Grenze an gerechnet, untersucht und eventuell im ersten Moment des Feststellens eines Symptoms der Epidemie isolirt werden können, auch müssen in diesem Falle alte Kleider und Effekten und Alles, was mit dem Infizirten in Berührung gekommen ist, oder als Vertriebsmittel des Krankheitskeims dienen könnte, desinfizirt werden.

7. Die ärztliche Untersuchung, Desinfizirung des Gepäcks, Ausfertigung der Patente und die ärztlichen Besuche sind für die Reisenden taxfrei.

8. Die Zuwiderhandlung gegen irgend eine der vorstehenden Regeln wird mit einer Strafe von 15—500 Pesetas von den Bürgermeistern oder Gouverneuren bestraft werden, je nach der Größe des Vergehens".

— Laut einer Verfügung vom 1. März ist **Hamburg** und dessen Umgebung für seuchenfrei erklärt und der Personen- und Waarenverkehr von dort wieder frei zugelassen worden (vgl. S. 8 d. Veröff.) —

Portugal. Der Hafen von **Rio de Janeiro** ist — laut einer am 16. Februar veröffentlichten Verfügung des Ministers des Innern — seit dem 1. Januar für von Gelbfieber verseucht, sowie **alle anderen Häfen der gleichnamigen Provinz** als derselben Krankheit verdächtig erklärt worden. (R.-A. 54).

— Laut einer ferneren, unterm 2. März veröffentlichten Verfügung ist der Hafen von **Marseille** (vgl. S. 113) seit dem 20. Februar nur noch als der Cholera verdächtig anzusehen. Die **deutschen Häfen** sind — zufolge einer Mittheilung vom 6. März — als seuchenfrei erklärt worden (vgl. Jahrg. 1892, S. 1064, Jahrg. 1893, S. 97 d. Veröff.) —

Sierra Leone. Zufolge einer Mittheilung vom 8. Februar d. J. aus Freetown unterliegen Schiffe aus **Hamburg** daselbst einer strengen Quarantäne. —

Cuba. Schiffe aus den Häfen von **Honfleur, Rouen, Havre, Fecamp, Lorient, Dieppe, Marseille, Dünkirchen, Nantes**, den **Seine-Häfen**, aus **Antwerpen, Hoboken, Amsterdam, Stettin** und **Grüningen** sind, insofern während der Reise verdächtige Erkrankungen nicht vorgekommen sind, laut Verfügung vom 30. Dezember v. J. in den Häfen der Insel zum freien Verkehr zugelassen.

— Die Herkünfte aus **Marseille** sind unterm 10. Februar erneut als unrein erklärt worden und unterliegen der Quarantäne in Mariel. —

Brasilien. Laut Verfügung des Ministers des Innern vom 31. Januar d. J. sind gegen die Herkünfte aus **Oesterreich-Ungarn** Quarantänemaßregeln erneut in Kraft gesetzt worden (vgl. S. 81 d. Veröff.). Dagegen ist laut Verfügung vom 2. Februar **Lorient** für choleraein erklärt; die aus dem dortigen Hafen vom 12. Januar ab kommenden Schiffe werden nach einer strengen ärztlichen Visite zum freien Verkehr zugelassen.

Queensland. Aus Anlaß der im Vorjahre in verschiedenen Ländern Europas ausgebrochenen Choleraepidemie hat die Regierung **Europa** für **verseucht** erklärt und gleichzeitig verfügt, daß jedes Schiff, welches in einem Hafen von Queensland aus Europa anlangt oder einen europäischen Hafen berührt hat, desgleichen jedes Schiff, welches Passagiere oder Güter von einem derartigen Schiffe übernommen hat, so lange in Quarantäne gehalten werden soll, bis die Sanitäts-Behörden demselben freie Praktik einräumen. Die Absicht dieser Verordnung liegt angeblich darin, die Gewährung der freien Praktik in jedem Einzelfalle besonders einholen zu lassen, nicht aber darin, die Passagiere in Quarantäne zu halten, ausgenommen wenn Cholera an Bord aufgetreten ist.

Gesetzgebung u. s. w.

Preußen. Runderlaß des Finanzministers, Verwendung von Branntwein zu Heilzwecken betr.

Vom 6. Dezember 1892.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 18. November neue Vorschriften für die steuerfreie Verwendung von undenaturirtem Branntwein zu Heil-, wissenschaftlichen und gewerblichen Zwecken mit der Maßgabe genehmigt, daß sie am 1. April k. J. in Geltung treten. Im § 17 Ziffer 2 Absatz 1 und § 18 Absatz 1 dieser Vorschriften ist angeordnet, daß die in dem unten mitgetheilten Verzeichniß aufgeführten, zu Heilzwecken geeigneten alkoholhaltigen Präparate von dem gedachten Zeitpunkte ab im Apothekenbetriebe und von den Heilmittelfabrikanten (Drogisten u. s. w.) aus undenaturirtem Branntwein steuerfrei nicht mehr hergestellt werden dürfen. Das Verzeichniß führt eine Anzahl alkoholhaltiger Präparate auf, zu deren Herstellung nach den von dem Finanzminister unterm 28. November 1889 erlassenen, bis zum 1. April k. J. noch gültigen Kontrolvorschriften die steuerfreie Verwendung undenaturirten Branntweins nicht ausgeschlossen ist. Die Zeit bis zum Inkrafttreten der neuen Vorschriften könnte daher unter Umständen benutzt werden, um die in Frage kommenden alkoholhaltigen Präparate noch in großen Mengen zum Schaden der Staatskasse aus steuerfreiem Branntwein herzustellen. Es liegt bereits die Anzeige einer Direktivbehörde vor, daß eine derartige Absicht bei mehreren Gewerbetreibenden ihres Bezirkes, welche die Fabrikation von Ameisenspiritus und von Chinatinktur im Großen betreiben, vorauszusetzen ist. Demgemäß hat der Finanzminister durch Rundschreiben vom 6. Dezember d. J. an die Provinzialsteuerdirektoren, unter Aufhebung der bisherigen

Vorschriften, bestimmt, daß die steuerfreie Verwendung undenaturirten Branntweins zur Herstellung der in dem untenstehenden Verzeichnisse aufgeführten, zu Heilzwecken geeigneten alkoholhaltigen Präparate vom Tage des Eingangs der Verfügung bei den betheiligten Amtsstellen ab nicht mehr gestattet werden darf.

Folgt das auf S. 148 abgedruckte Verzeichniß.

Preußen. Reg.-Bez. Köslin. Thätigkeit der Sanitätskommissionen betr. Vom 17. Oktober 1892.

Unter Hinweis auf meine Verfügungen vom 12. Juli 27. Juli cr.[1]) und unter Aufhebung der Bestimmung, wonach die Sitzungen der Sanitätskommission bis auf Weiteres in 14tägigen Zwischenräumen stattzufinden haben, bestimme ich hiermit, daß, von außerordentlichen Sitzungen abgesehen, die Sanitätskommission alljährlich zwei Sitzungen abhält, und zwar je eine in den Winter- und Sommermonaten, und daß die Protokolle dieser Sitzungen unter Anlehnung an den beigefügten Fragebogen und unter Berücksichtigung der nachstehenden Gesichtspunkte alljährlich bis zum 15. Januar und 15. Juli an mich einzureichen sind.

Den Herren Landräthen ist von den Terminen rechtzeitig Anzeige zu machen, die Herren Kreismedizinalbeamten sind an ihren Wohnsitzen, auch wenn sie nicht Mitglieder der Sanitätskommission sein sollten, zur Theilnahme an den Sitzungen ausdrücklich aufzufordern.

Bezüglich der Zusammensetzung der Sanitätskommissionen bemerke ich noch, daß es sich empfiehlt, die Mitglieder der Kommission so auszuwählen bezw. die Zahl derselben soweit zu ergänzen, daß den einzelnen Stadtbezirken entsprechend geeignete Persönlichkeiten darin vertreten sind, die es sich in der Zwischenzeit angelegen sein lassen, ihren Bezirk nach den verschiedenen in Frage kommenden gesundheitlichen Gesichtspunkten kennen zu lernen und im Verkehr mit den Bewohnern ihres Bezirks sowie durch Mittheilung an die Polizeibehörde anregend und bessernd einzuwirken.

Was die hauptsächlich in Frage kommenden Gesichtspunkte betrifft, so mache ich nochmals darauf aufmerksam, daß für die Assanirung der Städte die Reinhaltung des Grund und Bodens von der größten Bedeutung ist. Die möglichst schnelle Entfernung und Unschädlichmachung aller menschlichen und thierischen Abfallstoffe aus dem Bereich der menschlichen Wohnungen muß das Ziel dieser Bestrebungen sein. Auch dort, wo die Einführung eines einheitlichen Systems der Beseitigung der Fäkalien zur Zeit nicht ausführbar erscheint, dürfte doch die Einführung eines solchen für öffentliche Gebäude, wo eine Kontrole der Abfuhr jederzeit gewährleistet ist, keinen Schwierigkeiten begegnen. Ueberall aber wird die Dichtigkeit der Gruben, die Häufigkeit und Art der Entleerung fortdauernd zu kontroliren sein; in zweifelhaften Fällen ist festzustellen, welche Mengen eines bestimmten in die entleerte Grube gebrachten Wasserquantums in einer bestimmten Zeit durch Versickern zum Verschwinden gebracht werden. Eine einheitliche Regelung des Abfuhrwesens durch Ueberlassung an besonders verpflichtete Unternehmer ist geeignet, einen großen Theil der Uebelstände, wie er von dem Einzelbetrieb unzertrennlich ist, zu beseitigen.

Nicht minder wesentlich für die Reinhaltung des Grund und Bodens ist eine einheitlich durchgeführte Kanalisationsanlage. Da hierdurch vielfach eine gleichzeitige Trockenlegung der oberflächlichen Bodenschichten bewirkt wird, ist dieselbe ganz besonders geeignet, den Boden für die Entwicklung von Krankheitskeimen ungeeignet zu machen. Wenn eine Einheitlichkeit der Kanalisationsanlage aus technischen Gründen als nothwendig zu erachten ist, so bezieht sich dieselbe auf die Anlage als solche und das der Ausführung zu Grunde zu legende Projekt, während die Ausführung selber in der Regel nur eine schrittweise wird sein können und zunächst auf diejenigen Stadttheile gerichtet, deren Entwässerungsverhältnisse besonders mangelhafte sind. So lange ferner in den kleinen Städten die offenen Rinnsteine, gewerblichen und sonstigen Abwässer innerhalb der Städte sich in die Flußläufe, Bäche, Seen ꝛc. ergießen, während dasselbe Wasser in geringer Entfernung unterhalb dieser Zuflüsse zum Spülen der Wäsche, zum Baden, zur Entnahme von Trink- und Gebrauchswasser Verwendung findet, ist es unausbleiblich, daß diese Wasserläufe eine der häufigsten Quellen der Uebertragung ansteckender Krankheiten darstellen. Es ist deshalb der Reinhaltung der Wasserläufe ganz besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden und die Ableitung der Schmutzwässer so zu gestalten, daß sie erst unterhalb der Städte den Wasserläufen zugeführt werden und zwar so, daß eine spätere Fäulniß derselben vermieden wird.

Aus demselben Grunde ist auf die Errichtung öffentlicher Schlachthäuser mit allen Kräften hinzuwirken.

Von größter Wichtigkeit ist ferner die Frage der Wasserversorgung in den kleinen Städten. Wo zentrale Anlagen nicht in Aussicht genommen werden können, haben die Gemeinden darauf Bedacht zu nehmen, daß überall an die Stelle der gewöhnlichen Kesselbrunnen mit ihrem oberflächlichen und Verunreinigungen aller Art von oben und den Seitenwandungen her ausgesetzten Grundwasser Röhren- oder Tiefbrunnen angelegt werden. Dabei ist zu berücksichtigen, daß in demselben Verhältniß, als solche Röhren- oder Tiefbrunnenanlagen geschaffen werden, die jährlichen Unterhaltungskosten geringer werden. Auch sollte das Wasser der Hofbrunnen, da dieselben nur in seltenen Ausnahmefällen zu Genuß- und Reinigungszwecken geeignetes Wasser liefern, im Allgemeinen nur zu landwirthschaftlichen Zwecken Verwendung finden und beim Auftreten von Infektionskrankheiten hierauf gerücksichtigt werden.

Bezüglich der Nahrungsmittelüberwachung verweise ich insbesondere auf meine Verfügung vom 15. d. M.[1]) und mache die fortdauernde Kontrole des Nahrungsmittelverkehrs auf den Märkten und in den Läden sowie an den Orten ihrer Zubereitung und Aufbewahrung (Bäckereien, Milchwirthschaften ꝛc.) der Polizeiverwaltung zur besonderen Pflicht.

Endlich mache ich noch darauf aufmerksam, daß nach der Ministerialverfügung vom 8. April 1883 in jeder Krankenanstalt Unterkunftsräume zwecks Isolirung mit ansteckenden Krankheiten behafteter Kranker vorzusehen sind und daß, wo es bisher nicht geschehen, seitens der Vorstände der Krankenanstalten eine „Instruktion", welche nicht nur die Organisation des ärztlichen Dienstes regelt, sondern auch den Krankenhausärzten als Richtschnur für ihr Verhalten bei ansteckenden Krankheiten dient, einzuführen ist. Dabei macht sich behufs Ausführung einer erfolgreichen Desinfektion aller mit Ansteckungsstoffen infizirten Effekten immer dringender die Forderung geeigneter Desinfektionsapparate geltend, da nur auf diese Weise die möglichste Lokalisirung ansteckender Krankheiten erreichbar ist.

Der Regierungs-Präsident.
J. V.: Zastrow.

An die Polizeiverwaltungen des Bezirks.
frei! Pr. II. Nr. 596/9. 92.

Köslin, den 17. Oktober 1892.

Abschrift vorstehender Verfügung erhalten Euer Hochgeboren Hochwohlgeboren zur Kenntnißnahme und mit dem Ersuchen ergebenst, insbesondere bezüglich der Wasserversorgung auf dem Lande bei jeder sich darbietenden Gelegenheit bessernd einzugreifen, auf die Beseitigung der offenen Ziehbrunnen und deren Ersatz durch

[1]) Veröff. 1892 S. 566.

[1]) Veröff. 1892 S. 702.

Röhrenbrunnen hinzuwirken und die Amtsvorsteher mit entsprechender Weisung zu versehen.

Der Regierungs-Präsident.
J. V.: Zastrow.

An die Herren Landräthe des Bezirks.
frei! Pr. II. Nr. 596/9. 92.

In der auf . . . den . . ten . . . . ., um . . Uhr zusammenberufenen Sitzung der Sanitätskommission zu . . . . ., an welcher Theil nahmen die Herren . . . . . wurden die folgenden Punkte einer Erörterung unterzogen und wie angegeben beantwortet:

1. Reinlichkeit der Straßen, Plätze, Höfe — Rinnsteine, Kanäle, Senkschächte; Spülung derselben in der heißen Jahreszeit. Unterirdische Entwässerungsvorrichtungen. Kontrole der Reinlichkeit. Kontraventionen, betreffend Hof- und Straßenpolizei — insbesondere mißbräuchliche Entfernung der Fäkalien (Jauche) durch die Hofrinnsteine, Senkschächte 2c.

2. Abfuhrwesen. Häufigkeit der Entleerung der Gruben. Wasserdichte Beschaffenheit und deren Feststellung. Einführung einheitlicher Systeme (Tonnen u. A.), allgemein oder partiell in Bezug auf öffentliche Gebäude, Schulen, Krankenhäuser, Kasernen 2c. Einheitliche Regelung des Abfuhrwesens.

3. Wasserversorgung, Art derselben. Centrale Anlagen. Ersatz der Kesselbrunnen durch Röhrenbrunnen. Neuanlagen. Hofbrunnen. Untersuchung und Beanstandung öffentlicher und privater Brunnen. Reinhaltung der Flußläufe, der Bäche 2c. In dieselben entwässernde gewerbliche Anlagen, Schlächtereien 2c. — Kläranlagen. — Oeffentliche Schlachthäuser. Beziehung der Wasserversorgung, Flußläufe 2c. zur Verbreitung ansteckender Krankheiten.

4. Herbergen, Kost- und Logirhäuser, Verpflegungsstationen, Armenhäuser — gesundheitliche Verhältnisse derselben, Kontrole des Fremdenverkehrs. Ueberwachung der Reinlichkeit im allgemeinen, der Abortanlagen im besondern. Schlaf- und Kostgänger. Vorherrschen einzelner Krankheiten in gewissen Häusern und Häuserkomplexen (Wohnungsdichtigkeit, Baumaterial, Untergrund 2c.).

5. Fortdauernde Kontrole des Nahrungsmittelverkehrs auf den Märkten, in den Läden, sowie an den Orten ihrer Zubereitung und Aufbewahrung (Bäckereien, Milchwirthschaften 2c.). Beziehung des Nahrungsmittelverkehrs zur Verbreitung ansteckender Krankheiten.

6. Unterkunftsräume zwecks Isolirung ansteckender Kranker in den Krankenanstalten. Lage und Einrichtung derselben. Desinfektionsapparate (Desinfektion).

Schluß der Sitzung um . . .

Der Bügermeister.

Ungarn. (Vergl. S. 152. Schluß).

B. Neue pharmazeutische Studien- und Prüfungs-Ordnung.

I. Aufnahme.

§ 1. Derjenige, welcher an einer ungarischen Universität zum pharmazeutischen Studium zugelassen werden will, muß sich ausweisen:

1. daß er die in der neuen Instruktion für die Ausbildung von Apothekerlehrlingen geforderte Vorbildung besitzt und

2. daß er die Tirocinialprüfung mit gutem Erfolge abgelegt hat.

§ 2. Pharmazeuten sind zwar, wenn sie nicht auf Grund eines Maturitätszeugnisses immatrikulirt werden, nur außerordentliche Hörer, doch haben die auf die ordentlichen Hörer bezüglichen Disziplinarvorschriften auch auf sie Anwendung.

§ 3. Die Vorschriften über die Inskription, über den Besuch der Vorlesungen, über Befreiung vom Kollegiengelde haben hinsichtlich der Studirenden der Pharmazie sinngemäße Anwendung zu finden.

§ 4. Die Studirenden der Pharmazie gehören im ersten Schuljahre zur philosophischen, bezw. zur math.-naturwissenschaftlichen Fakultät, im 2. Jahrgange zur medizinischen Fakultät.

§ 5. Die Aufnahme zum pharmazeutischen Studium erfolgt durch den Dekan der philosophischen, bezw. der math.-naturwissenschaftlichen Fakultät.

Derjenige, welcher die Aufnahme anstrebt, muß sich über die geforderte Vorbildung ausweisen, zu diesem Zwecke müssen vorgewiesen werden:

a) der Geburtsschein;

b) das Zeugniß über die erfolgreiche Absolvirung der 6. Klasse eines Gymnasiums, einer Real- oder Bürgerschule; in den beiden letzten Fällen muß gleichzeitig durch ein Zeugniß von einem öffentlichen Gymnasium nachgewiesen werden, daß der Betreffende sich die lateinische Sprache in dem Grade eigen gemacht hat, wie dies in der 6. Gymnasialklasse gefordert wird;

c) das Zeugniß über die mit gutem Erfolge abgelegte Tirocinialprüfung, aus welchem ersichtlich sein muß, daß die Lehrzeit nicht über die vorgeschriebene Dauer ausgedehnt wurde.

§ 6. Die Aufnahme in das zweite Studienjahr erfolgt durch den Dekan der medizinischen Fakultät; hiebei muß nachgewiesen werden, daß der sich Meldende die für die beiden ersten Semester vorgeschriebenen obligaten Kollegien besucht, und die Vorprüfungen bestanden hat.

II. Dauer des pharmazeutischen Studiums und die vorgeschriebenen Gegenstände.

§ 7. Das pharmazeutische Universitätsstudium dauert 2 Jahre.

§ 8. Die Gegenstände des Universitätskurses sind die Folgenden:

Im 1. Jahre, im I. Semester:

Physik, Zoologie und Mineralogie wöchentlich je 5 Stunden; im II. Semester: Praktische Uebungen in der Chemie wöchentlich 15 Stunden;

in beiden Semestern: allgemeine und experimentelle Chemie (anorganische und organische Chemie) wöchentlich 5 Stunden, und Botanik (theoretische und praktische) mit mikroskopischen Untersuchungen und Determinations-Uebungen, gleichfalls wöchentlich fünf Stunden.

Im 2. Jahre, im I. Semester:

Pharmakognosie und analytische Chemie wöchentlich 5, Hygiene wöchentlich 3 und analytisch-chemische Uebungen wöchentlich 15 Stunden;

im 2. Semester: pharmazeutische Chemie wöchentlich 5, pharmazeutisch-chemisches Praktikum wöchentlich 15 und Uebungen in Pharmakognosie mit Anwendung des Mikroskopes wöchentlich 10 Stunden.

§ 9. Zur Erlangung des Magisterdiploms haben die Kandidaten drei Vorprüfungen und zwei Rigorosen zu bestehen.

III. Vorprüfungen.

§ 10. Die Vorprüfungen werden an der philosophischen bezw. an der math.-naturwissenschaftlichen Fakultät abgehalten.

§ 11. Die Vorprüfungen und die Rigorosen sind öffentlich. Die Zahl der Zuhörer wird im Verhältniß der zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten vom Vorsitzenden der Prüfungskommission bestimmt.

§ 12. Die Vorprüfung aus Physik ist am Schlusse des I. Semesters, die Vorprüfungen aus Chemie und Botanik sind am Schlusse des II. Semesters abzulegen.

§ 13. Die Anmeldung zu den Vorprüfungen geschieht beim Dekan der philosophischen, bezw. der math.-naturwissenschaftlichen Fakultät. Bei der Anmeldung müssen die Dokumente, welche zur Aufnahme in den Lehrkurs für Pharmazeuten berechtigen, vorgewiesen werden; weiters muß der Besuch der für das erste, resp. zweite Semester des 1. pharmazeutischen Jahrganges vorgeschriebenen Kollegien nachgewiesen werden.

§ 14. Der Dekan der philosophischen, bezw. math.-naturwissenschaftlichen Fakultät prüft die Dokumente des sich Meldenden und setzt den Termin für die Prüfung fest.

§ 15. Vorsitzender bei den Vorprüfungen ist der

Dekan der philosophischen, bezw. der math.-naturwissenschaftlichen Fakultät oder dessen Stellvertreter. Als Censoren fungiren die durch den Minister für Kultus und Unterricht hiezu ernannten Professoren der betreffenden Disziplinen.

§ 16. Die Prüfungsdauer bei den Vorprüfungen wird mit 15 Minuten für jeden einzelnen Gegenstand festgesetzt.

§ 17. Ueber die Vorprüfungen muß ein eignes Protokoll geführt werden, in welches das Ergebniß der Prüfung: ausgezeichnet, genügend, ungenügend, durch den Prüfer eigenhändig eingetragen werden muß. Das Endresultat der Prüfungen wird durch den Vorsitzenden festgestellt und bestätigt.

§ 18. Ueber die bestandenen Vorprüfungen wird dem Kandidaten ein Zeugniß ausgestellt, welches bei der Inskription für den zweiten Jahrgang vorgewiesen werden muß.

§ 19. Wenn der Kandidat aus einem oder zwei Gegenständen nicht entsprochen hat, kann er die Vorprüfung aus diesen Gegenständen im 1. Monat des III. Semesters wiederholen.

Wenn er aber bei allen 8 Prüfungen ungenügenden Erfolg aufgewiesen hat, verliert er den I. Jahrgang; er muß die Gegenstände des I. Jahrganges nochmals frequentiren, die Vorprüfungen am Schlusse des ersten, resp. des zweiten Semesters wiederholen.

§ 20. Hat ein Kandidat bei der Wiederholung nur aus einem Gegenstand nicht entsprochen, so kann er die Prüfung noch am Schlusse desselben Semesters zum zweiten Male wiederholen. Wenn auch die zweite Wiederholung erfolglos bleibt, so kann der Betreffende über Vorschlag des Professorenkollegiums mit der Erlaubniß des Ministers für Kultus und Unterricht zur nochmaligen Wiederholung zugelassen werden, doch muß er vorher den ersten Jahrgang nochmals frequentiren.

§ 21. Wurde der Kandidat bei der Wiederholung abermals aus zwei oder allen Gegenständen für ungenügend vorbereitet befunden, ist er verpflichtet, diese Gegenstände nochmals zu frequentiren, und nach Ausweisung dessen die Prüfung aus den halbjährigen Gegenständen am Schlusse desselben, aus den ganzjährigen Gegenständen aber am Schlusse des folgenden Semesters zu wiederholen.

§ 22. Wenn der Kandidat auch bei der 2. Wiederholung aus 2 oder allen 8 Gegenständen nicht entsprochen hat, so kann er nur über Vorschlag des Professorenkollegiums mit der Erlaubniß des Ministers für Kultus und Unterricht abermals zur Wiederholung zugelassen werden. Der Kandidat ist aber verpflichtet, früher den ganzen ersten Jahrgang nochmals zu wiederholen und sämmtliche Vorprüfungen abzulegen.

§ 23. Wurde der Kandidat bei der 3. Wiederholung — wenn auch nur aus einem Gegenstand — nochmals reprobirt, kann er seine Studien nicht fortsetzen, und sein vielleicht im Auslande erworbenes Diplom darf nicht nostrifizirt werden.

§ 24. Die Wiederholungen müssen bei derselben Universität abgelegt werden. Nur in besonders rücksichtswürdigen Fällen kann ausnahmsweise der Minister für Kultus und Unterricht, nach Einvernehmen des betreffenden Professorenkollegiums, die Wiederholung an einer anderen Universität gestatten.

IV. Rigorosen.

§ 25. Die Rigorosen werden an der medizinischen Fakultät abgehalten und können nur dort vollendet werden, wo man sie begonnen hat.

Mit der Ablegung der Rigorosen muß bis zum Ende des auf die Absolvirung der Studien folgenden Schuljahres unbedingt begonnen werden.

Eine weitere Verlegung der Rigorosen kann nur in besonderen rücksichtswürdigen Fällen vom Unterrichtsminister gestattet werden.

§ 26. Die Anmeldung zu den Rigorosen geschieht beim Dekan der medizinischen Fakultät, wobei der Kandidat:

a) die zur Aufnahme in das pharmazeutische Studium berechtigenden Dokumente,

b) die Zeugnisse über mit gutem Erfolge abgelegten Vorprüfungen, und

c) den Meldungsbogen vorweisen muß.

Aus dem Meldungsbuche muß ersichtlich sein, daß der Kandidat die, für den zweiten pharmazeutischen Jahrgang vorgeschriebenen Kollegien frequentirt, und an den praktischen Uebungen aus Chemie und Pharmakognosie theilgenommen hat.

Die Verwendung im chemischen Laboratorium, beziehungsweise im Institute für Pharmakognosie ist durch eine entsprechende Note im Meldungsbogen von dem betreffenden Professor ersichtlich zu machen.

Bei der Anmeldung zum theoretischen Rigorosum ist überdies das Zeugniß über das mit gutem Erfolge abgelegte praktische Rigorosum vorzuweisen.

§ 27. Bei dem praktischen Rigorosum werden die analytische und pharmazeutische Chemie und die Pharmakognosie praktisch geprüft.

Die Prüfungsgegenstände beim theoretischen Rigorosum sind die allgemeine und die pharmazeutische Chemie, die Pharmakognosie und die Pharmazeutik.

§ 28. Die Prüfungskommission besteht aus dem Dekan der medizinischen Fakultät, beziehungsweise aus dessen Stellvertretern, als Vorsitzenden und aus den vom Unterrichtsminister ernannten Professoren der betreffenden Disziplinen. Den Rigorosen wohnt auch ein Regierungskommissär bei. Der Vorsitzende kann nicht zugleich auch Zensor sein.

Bei dem theoretischen Rigorosum ist auch ein vom Unterrichtsminister hiefür ernannter Apotheker, der gleichzeitig Besitzer einer Apotheke sein muß, als Gastprüfer zugegen.

§ 29. Das praktische Rigorosum findet zu Ende des vierten Semesters in den betreffenden Instituten statt.

V. Praktisches Rigorosum.

§ 30. Bei der praktischen Prüfung aus Chemie hat der Kandidat entweder die qualitative Analyse eines Gemenges oder einer komplizirteren Verbindung vorzunehmen oder eine einfache quantitative Bestimmung auf gewichtsanalytischem oder volumetrischem Wege durchzuführen und außerdem ein offizinelles chemisches oder pharmazeutisches Präparat auf Identität und Qualität mit Rücksicht auf die Bestimmungen der ungarischen Pharmakopöe zu prüfen.

Bei der praktischen Prüfung aus der Pharmakognosie hat der Kandidat eine oder mehrere Droguen auf Identität und Reinheit zu untersuchen, bei welcher Gelegenheit er den Beweis zu liefern hat, daß er mit dem Mikroskop sicher umzugehen weiß und mit der Methode der mikroskopischen Untersuchung völlig vertraut ist.

Der Kandidat macht über den Gang und das Resultat der Untersuchungen einen kurzen schriftlichen Bericht, welchen er der Prüfungskommission vorzulegen hat.

Es steht aber den Mitgliedern der Prüfungskommission frei, an den Kandidaten über den Gang der Untersuchungen, über das angewendete Verfahren und charakteristische Reaktionen, Merkmale u. s. w. Fragen zu richten.

§ 31. Erhielt der Kandidat beim praktischen Rigorosum aus einem Gegenstand den Kalkul „ungenügend", so ist er verpflichtet, die Prüfung aus diesem Gegenstande nach 3 Monaten zu wiederholen. Der Prüfungskommission steht es aber zu, dem Kandidaten die neuerliche Verwendung im chemischen Laboratorium, bezw. im Institute für Pharmakognosie durch ein Semester vor Zulassung der Wiederholung der Prüfung aufzutragen. Hat der Kandidat auch bei der Wiederholung nicht entsprochen, so kann er unter denselben Bedingungen zu einer zweiten Wiederholung zugelassen werden.

§ 32. Hat die zweite Wiederholung auch keinen Erfolg, so kann der Kandidat nach 6 Monaten zur dritten Wiederholung zugelassen werden, jedoch nur auf Antrag des Professorenkollegiums und mit der Bewilligung des Unterrichtsministers.

Blieb die dritte Wiederholung auch erfolglos, so kann der Kandidat seine pharmazeutischen Studien nicht weiter fortsetzen, und sein etwa an ausländischen Universitäten erworbenes Magisterdiplom darf nicht nostrifizirt werden.

§ 33. Erhielt der Kandidat aus zwei Gegenständen den Kalkul „ungenügend, so kann er das Rigorosum erst nach 6 Monaten wiederholen, und wenn es für zweckdienlich befunden wird, kann der Kandidat zugleich zur neuerlichen Frequentirung der praktischen Uebungen im betreffenden Laboratorium verhalten werden. Die zweite Wiederholung kann nach weiteren 6 Monaten unter denselben Bedingungen versucht werden.

Die dritte Wiederholung des ganzen Rigorosums wird nicht gestattet.

§ 34. Wurde der Kandidat bei der zweiten Wiederholung nur aus einem Gegenstande reprobirt, so kann er im Sinne des § 32 aus diesem einen Gegenstande zur dritten Wiederholung zugelassen werden.

VI. Theoretisches Rigorosum.

§ 35. Nach Ablegung des praktischen Rigorosums meldet sich der Kandidat zum theoretischen Rigorosum.

§ 36. Beim theoretischen Rigorosum wird der Kandidat durch den Professor der Chemie aus der allgemeinen und pharmazeutischen Chemie, seitens des Professors der Pharmakologie aus Pharmakognosie und seitens des als Gastprüfer fungirenden Apothekers aus Pharmazie jedesmal eine Viertelstunde lang geprüft.

§ 37. Das Resultat der Prüfung ist bei jedem einzelnen Prüfungsgegenstande in derselben Weise, wie es für die Vorprüfungen vorgeschrieben, zu notiren.

Ueber die Rigorosen ist auch ein vorschriftsmäßiges Protokoll zu führen.

Das Endresultat des Rigorosums wird immer auf Grund der aus den einzelnen Prüfungsgegenständen erhaltenen Kalkule bestimmt.

Ist die Zahl der Kalkule „ausgezeichnet" und „genügend" gleich, so ist das Hauptkalkul genügend. Wenn der Kandidat auch nur aus einem Prüfungsgegenstande das Kalkul „ungenügend" erhielt, kann das Rigorosum nicht als mit Erfolg abgelegt betrachtet werden.

§ 38. Hat der Kandidat beim theoretischen Rigorosum nicht entsprochen, so kann er nach so vielen 2 Monaten als er ungenügende Kalkule erhielt, zur Wiederholung zugelassen werden.

§ 39. Die zweite Wiederholung kann nach so vielen 3 Monaten stattfinden, aus wie vielen Gegenständen der Kandidat nicht entsprochen hat.

§ 40. Zur dritten Wiederholung kann der Kandidat nur auf Antrag des Professorenkollegiums mit der Erlaubniß des Unterrichtsministers zugelassen werden, und zwar mit Rücksicht auf die im vorigen Paragraphe bestimmten Termine.

Die dritte Wiederholung des ganzen Rigorosums wird nicht gestattet.

§ 41. Falls der Kandidat auch bei der dritten Wiederholung nicht entsprochen hat, treten die Bestimmungen des 2. Alinea des § 32 in Geltung.

§ 42. Hat der Kandidat bei den Prüfungen — wenn auch nach Wiederholungen — aus allen Gegenständen entsprochen, so wird ihm nach der Eidesleistung und Entrichtung der vorgeschriebenen Taxen das Magisterdiplom eingehändigt.

Dieses Diplom berechtigt aber dessen Inhaber für Errichtung, beziehungsweise zur selbstständigen Führung einer Apotheke nur in dem Falle, wenn der Betreffende die vorgeschriebene Servirzeit vollendet hat, und die Vollendung derselben am Diplome gleichfalls bestätigt wurde.

Die Sponsion wird dem approbirten Kandidaten vom Vorsitzenden der theoretischen Prüfungskommission im Beisein der Kommissionsmitglieder nach den vorgeschriebenen Normen abgenommen.

VII. Taxen.

§ 43. Für die zur Erlangung des Diploms eines Magisters der Pharmazie vorgeschriebenen Vorprüfungen und Rigorosen sind die nachfolgenden Taxen zu entrichten. Für die Vorprüfungen 30 fl.; hievon erhalten die 3 Examinatoren und der Dekan der philosophischen, bezw. der mathematisch-naturwissenschaftlichen Fakultät als Vorsitzender je 5 fl.

Für das praktische Rigorosum 20 fl., hievon erhalten die Examinatoren, der Vorsitzende und der Regierungskommissär je 5 fl.

Für das theoretische Rigorosum 25 fl., hievon erhalten die Examinatoren, der Vorsitzende und der Regierungskommissär je 5 fl.

Für die Sponsion und die Ausfertigung des Diploms ist die Taxe von 20 fl. zu erlegen, hievon entfallen für den Dekan der medizinischen Fakultät 3 fl., für den Notar der medizinischen Fakultät 4 fl., für die Fakultätskasse der medizinischen und der philosophischen, bezw. mathematisch-naturwissenschaftlichen Fakultät je 4 fl., für die Universitätskanzlei 5 fl.

Von den 5 fl., die der Universitätskanzlei zufallen, sind die Kosten für die Ausfertigung des Diploms zu bestreiten.

§ 45. Für die Wiederholungen der Vorprüfungen und Rigorosen sind dieselben Taxen zu entrichten.

Doktorat der Pharmazie.

§ 1. Diejenigen Magister der Pharmazie, welche ein Maturitätszeugniß besitzen, können den Doktorgrad der Pharmazie erlangen, wenn sie wenigstens noch ein Schuljahr an der Universität zubringen und während dieser Zeit sich im chemischen Laboratorium und in den Instituten für Pharmakognosie und Hygiene durch 2, bezw. je 1 Semester mit praktischen wissenschaftlichen Arbeiten befassen und schließlich aus einem der obengenannten Gegenstände auf Grund eigener Untersuchungen eine Doktorsdissertation verfassen.

§ 2. Die Doktorsdissertation wird durch eine aus drei Mitgliedern bestehende Kommission beurtheilt.

Mitglieder der Kommission sind der Dekan der medizinischen Fakultät als Vorsitzender, der Professor der Chemie und auch Professor der Pharmakognosie oder der Professor der Hygiene je nach dem Inhalt der Dissertation. Die Acceptirung oder Reprobation der Dissertation wird mit Stimmenmehrheit beschlossen.

§ 3. Für Rezension der Dissertation ist eine Taxe von 30 fl. zu entrichten, von welcher alle drei Mitglieder der Kommission je 10 fl. erhalten.

§ 4. Die Dissertation ist in Druck zu legen, die Kosten der Drucklegung trägt der Kandidat.

§ 5. Die Promotion findet nach der Approbation der Dissertation nach den hiefür geltenden Normen und Entrichtung der bisherigen Taxen statt.

Veterinär-polizeiliche Maßregeln.

Preußen. Reg.-Bez. Königsberg. Polizeiverordnung, betr. die Einfuhr von Wiederkäuern und Schweinen aus Dänemark. Vom 25. Februar 1893. (Extr.-Bl. z. Amtsbl. S. 51.)

Auf Grund des § 7 des Reichsviehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880 und des § 8 des Preußischen Ausführunpsgesetzes vom 12. März 1881 verordne ich mit Genehmigung des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten für den Umfang des Regierungsbezirks Königsberg Folgendes:

§ 1. Die Einfuhr von Wiederkäuern und Schweinen aus Dänemark ist verboten.

§ 2. Zuwiderhandlungen gegen § 1 dieser Verordnung sind, sofern nicht nach § 328 des Reichsstrafgesetzbuchs eine höhere Strafe verwirkt ist, auf Grund § 66 des Reichsviehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880 mit Geldstrafe bis zu 150 ℳ oder Haft nnd außerdem Einziehung der verbotswidrig eingeführten Thiere zu bestrafen.

Der Regierungs-Präsident.

Desgleichen. Polizeiliche Anordnung, betr. die Einfuhr von Wiederkäuern und Schweinen aus Schweden. Vom gleichen Datum.

Auf Grund des § 7 des Reichsviehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880 und des § 8 des Preußischen Ausführungsgesetzes vom 12. März 1881 verordne ich mit Genehmigung des Herrn Ministers für Landwirthschaft,

Domänen und Forsten für den Umfang des Regierungsbezirks Königsberg Folgendes:

§ 1. Die Einfuhr von Wiederkäuern und Schweinen aus Schweden ist der Bedingung unterworfen, daß jeder dorther kommende Viehtransport vor der Landung von einem beamteten Thierarzt untersucht und, falls auch nur ein mit der Maul- und Klauenseuche behaftetes oder seucheverdächtiges Thier hierbei ermittelt werden sollte, der ganze Transport zurückgewiesen wird.

§ 2. Zuwiderhandlungen gegen § 1 dieser Verordnung sind, sofern nicht nach § 328 des Reichsstrafgesetzbuches eine höhere Strafe verwirkt ist, auf Grund § 66 des Reichsviehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880 mit Geldstrafe bis zu 150 ℳ oder Haft und außerdem Einziehung der verbotswidrig eingeführten Thiere zu bestrafen. Unterschrift wie oben.

Desgl. Reg.-Bez. Schleswig. Bekanntmachung, betr. die Viehdurchfuhr. Vom 13. Februar 1893. (Amtsbl. S. 67.)

In Abänderung des Erlasses vom 22. März 1886 (Amtsblatt S. 511) wird die Durchfuhr von Schafen aus Oesterreich-Ungarn unter der Bedingung gestattet, daß die Sendungen nur auf der Eisenbahn und ohne unnöthigen Aufenthalt durch deutsches Gebiet geleitet und Ursprungszeugnisse nach Maßgabe des Art. 2 des Uebereinkommens vom 6. Dezember 1891 (R.-Ges.-Bl. S. 90)[1]) beigebracht werden.

Die Ein- und Durchfuhr von Fleisch von Schafen ist ferner nicht beschränkt.

Der Regierungs-Präsident.

Thierseuchen.

Stand der Thierseuchen in Frankreich im 3. Vierteljahr 1892.[2])

(Nach den Bulletins sanitaires du ministère de l'agriculture, service des épizooties.)

1. Lungenseuche.

Betroffene Regionen und Departements	Zahl d. betroff. Gemeinden und geschlachteten Rinder		
	Juli	August	Septbr.
Norden: Nord (7 9, 12 19, 5 5), Pas-de-Calais, Somme, Oise, Seine-et-Oise, Seine (10 33, 14 57, 17 55) . . .	22 50	31 39	24 62
Nord-Osten: Marne, Meuse .	1 3	—	1 1
Westen: Maine-et-Loire . . .	—	—	1 1
Osten: Loire	—	1 1	—
Frankreich	23 53	32 90	26 64
Geimpft wurden Rinder	167	507	234

Anmerkung: Die fettgedruckten Zahlen beziehen sich auf die betroffenen Gemeinden.

2. Milzbrand.

Betroffene Regionen und Departements	Zahl der betroffenen Ställe		
	Juli	August	Septbr.
Nord-Westen: Morbihan . .	1	2	—
Norden: Pas-de-Calais, Nord, Eure-et-Loire	1	2	2
Nord-Osten: Haute-Marne, Vosges, Ardennes, Marne, Meuse	2	9	4
Westen: Indre-et-Loire, Vendée	2	1	1
Centrum: Loir-et-Cher, Loiret, Nièvre, Cher, Puy-de-Dôme, Yonne	7	6	11
Osten: Côte-d'Or, Haute-Saône, Isère, Savoie, Doubs, Jura	3	9	8
Süd-Westen: Basses-Pyrénées, Gironde, Ariège	20	11	10
Süden: Aveyron	—	1	—
Süd-Osten: Gard, Vaucluse .	2	1	—
Algier: Alger, Constantine .	—	—	9
Frankreich	38	42	45

[1]) Veröff. 1891 S. 816. — [2]) Desgl. 1893 S. 135.

3. Rotz und Wurm.

Betroffene Regionen und Departements	Zahl der verseuchten Ställe		
	Juli	August	Septbr.
Nord-Westen: Calvados, Côtes-du-Nord, Ille-et-Vilaine, Manche, Mayenne, Morbihan, Orne	6	11	2
Norden: Aisne, Nord, Oise, Pas-de-Calais, Seine, Seine-et-Marne, Seine-et-Oise, Seine-Inférieure, Somme . . .	33	13	6
Nord-Osten: Belfort, Meurthe-et-Moselle, Meuse, Vosges	3	9	1
Westen: Charente-Inférieure, Charente, Indre-et-Loire, Loire-Inférieure, Deux-Sèvres, Vendée, Vienne, Haute-Vienne	14	7	7
Centrum: Allier, Loir-et-Cher, Indre, Loiret, Puy-de-Dôme	3	3	4
Osten: Ain, Doubs, Isère, Loire, Rhône, Haute-Saône, Saône-et-Loire, Savoie, Haute-Savoie	10	11	9
Süd-Westen: Dordogne, Haute-Haronne, Gironde, Landes, Lot-et-Garonne	4	7	6
Süden: Cantal, Corrèze, Hérault, Tarn, Tarn-et-Garonne	8	9	6
Süd-Osten: Alpes-Maritimes, Bouches-du-Rhône, Drôme, Haute-Loire, Var, Vaucluse	6	5	8
Algier: Alger, Constantine, Oran	11	12	12
Frankreich	98	87	61
Getödtet wurden Pferde	90	80	55

4. Tollwuth.

Betroffene Regionen und Departements	Zahl der angemeldeten tollen Hunde		
	Juli	August	Septbr.
Nord-Westen: Côtes-du-Nord, Mayenne	—	—	3
Norden: Aisne, Eure, Eure-et-Loir, Oise, Pas-de-Calais, Seine (48, 54, 41, davon 39, 42, 31 in Paris), Seine-et-Oise, Somme, Seine-et-Marne, Seine-Inférieure .	64	67	59
Nord-Osten: Aube, Belfort, Vosges, Ardennes, Meurthe-et-Moselle	4	4	2
Westen: Loire-Inférieure, Deux-Sèvres	2	1	2
Centrum: Allier, Creuse, Loir-et-Cher, Puy-de-Dôme, Loiret, Nièvre	8	3	4
Osten: Ain, Loire, Rhône, Jura, Saône-et-Loire, Savoie, Doubs	21	17	18
Süd-Westen: Ariège, Lot-et-Garonne, Basses-Pyrénées, Dordogne, Haute-Garonne, Gers, Gironde	6	11	9
Süden: Aveyron, Hérault, Pyrénées-Orientales, Tarn, Tarn-et-Garonne, Aude, Lot	19	13	20
Süd-Osten: Basses-Alpes, Hautes-Alpes, Alpes-Maritimes, Bouches-du-Rhône, Var, Vaucluse, Drôme . .	30	16	15
Algier: Alger, Constantine, Oran	11	24	15
Frankreich	165	156	147

Die wuthkranken Hunde vertheilen sich auf 106, 103, 93 Gemeinden in 37, 38, 37 Departements. — Außer den Hunden sind noch 9, 5, 3 Katzen und 6, 15, 20 andere Thiere aus Anlaß der Tollwuth getödtet worden bezw. an derselben gefallen. — Von wuthkranken Thieren wurden 47, 43, 51 Personen gebissen. Gestorben an Wuth ist 1 Person.

5. Maul- und Klauenseuche.

Betroffene Regionen und Departements	Zahl der betroffenen Ställe* Juli	August	Septbr.
Nord-Westen: Calvados, Orne	3	72	289
Norden: Aisne, Eure, Eure-et-Loir, Nord, Oise, Pas-de-Calais, Seine, Seine-et-Marne, Seine-et-Oise, Seine-Inférieure	684	1171	1826
Nord-Osten: Ardennes, Aube, Marne, Meuse, Vosges, Belfort, Meurthe-et-Moselle, Haute-Marne	187	207	246
Westen: Vienne	1	—	—
Centrum: Loiret, Yonne, Loir-et-Cher	4	8	5
Süd-Westen: Landes . . .	—	1	—
Algier: Oran	—	—	31
Frankreich	879	1459	2397
* Außerdem Gemeinden:			
Nord-Westen: Orne	4	—	—
Norden: Seine-et-Marne, Somme	72	35	42
Nord-Osten: Ardennes, Meurthe-et-Moselle . . .	—	—	71

Die Schafpocken herrschten im Juli in 23, im August in 35, im September in 38 Heerden von 14, 11 und 9 Departements (Indre-et-Loire, Hérault, Lozère, Basses-Alpes, Hautes-Alpes, Ardèche, Bouches-du-Rhône, Drôme, Gard, Var, Vaucluse, Alger, Oran, Constantine, Isère, Aude, Doubs, Haute-Loire).

Die Schafräude ist gemeldet im Juli von 4 und einigen, im August von 4 Heerden in 5 und 3 Departements (Loiret, Yonne, Aveyron, Oran, Constantine, Puy-de-Dôme, Basses-Alpes).

Der Rauschbrand ist aufgetreten im Juli in 74 Ställen von 20 Departements, im August in 58 von 21, im September in 61 von 22.

Der Rothlauf der Schweine wurde in 16, 13, 20 Departements beobachtet.

Die ansteckende Lungen- und Darmentzündung der Schweine ist aufgetreten in 39, 109, 49 Beständen von 8, 7, 7 Departements.

Die Tuberkulose wurde festgestellt im Juli in 183, im August in 166, im September in 145 Fällen (davon 116, 116, 87 in Schlachthäusern) von 27, 30, 27 Departements.

Der Pferdetyphus kam im Juli in 2 Departements (Indre-et-Loire, Loire) vor.

Seuchenfälle sind nicht gemeldet aus 13, 8, 11 Departements.

Bis zur Fertigstellung der Bulletins zum Druck waren Berichte noch nicht eingegangen von 2, 1, 1 Departements.

Niederlande. (Vgl. S. 152.) Von Thierseuchen sind in der zweiten Hälfte Januar d. J. gemeldet: Milzbrand in den Gemeinden Nieuwer Amstel (Provinz Nordholland), Wordreden (Gelderland); Maul- und Klauenseuche in Naaldwyk, Kralingen, Delft, Barendrecht, Oud-Alblas, Stolwyk, Bery-Ambacht, Duderkerk, Ter Aar, Loosduinen, Berkenwoude, Giesen-Oudkerk, Oud-Delfshaven, Schipluiden, Leerbroek (Südholland), Weesperiarspel, Slooten, Haarlemmerliede, Purmerend, Uithoorn, Zaandam, Leimuiden, Aalsmeer, Hauwert, Beemster, de Purmer bei Kwadyk (Nordholland), Buren, Leeuwen (Gemeinde Wamel), Elst, Zaltbommel, Zwartbroek, Buren (Gelderland), Almkerk, Binnenwycent, Vryhöven-Kapel (Nordbrabant), Heeten (Ralk), Genemuiden (Overyssel), Baals, Venvaai, Venloo (Limburg), Saneren, Baarn, Ysselstein, Eemnes, Zegveld, Eemnes-Buiten (Utrecht); Rothlauf bei Schweinen in Almkerk (Nordbrabant).

Fortsetzung der „Veterinär-polizeilichen Maßregeln".

Bayern. In Vollzug der Ministerial-Bekanntmachung vom 12. Januar d. J. (Veröff. S. 68) sind von den betheiligten Kreisregierungen, Kammern des Innern folgende Eintrittsstationen für Wiederkäuer und Schweine aus Oesterreich-Ungarn festgesetzt und in den betr. Kreis-Amtsblättern bekannt gegeben worden.

Oberbayern. (Bekanntmachung vom 30. Januar 1893): Burghausen (Bez. Altöttin); Tittmoning, Laufen, Freilassing (Laufen); Bahnhof Salzburg; Schwarzbach, Schellenberg, Zill, Melleck (Berchtesgaden); Reit im Winkel, Schleching (Traunstein); Sachrang, Reisach mit Windshausen, Bahnhof Kufstein mit Kiefersfelden, Schöffau (Rosenheim); Bayrischzell, Glashütte (Miesbach); Winkel a. Isar (Tölz); Mittenwald, Griesen (Garmisch).

Niederbayern. (30. Januar 1893): Neuaign, Rittsteig (Kötzting); Bahnhof Eisenstein, Bayrisch Eisenstein, Finsterau (Regen); Kleinphilippsreut, Lackenhäuser (Wolfstein); Breitenberg, Kohlstatt, Wegscheid, Kappel, Gottsdorf, Oberngell (Wegscheid); Haibach, Neuhaus (Passau); Bahnhof Passau (Stadt Passau); Egglfing, Landweg (Griesbach); Bahnhof Simbach (Pfarrkirchen).

Oberpfalz. (31. Januar 1893): Wiesau, Bärnau, Mähring (Tirschenreuth); Waidhaus, Eisendorf bezw. Tillyschanze, Waldheim (Vohenstrauß); Schwarzach (Neuburg v. W.) Haselbach-Höll (Waldmünchen); Fürth i. W., Schafberg (Cham).

Oberfranken. (3. Februar 1893): Schirnding (Wunsiedel); Eisenbahnhof Asch in Böhmen.

Schwaben. (29. Januar 1893): Weißhaus (Füssen); Oberjoch, Bödmen, Aach (Sonthofen); Ziegelhaus, Rangirbahnhof Lindau, Neuhaus (Lindau).

Desgl. Bekanntmachung des K. Staatsministeriums des Innern, Maßregeln gegen Viehseuchen betr. Vom 20. Februar 1893. (Ges. u. Verordn.-Bl. S. 57.)

Nach Mittheilung des Reichsamtes des Innern kann zur Zeit die Voraussetzung, unter der die Bestimmung des Art. 5 des deutsch-österreichisch-ungarischen Viehseuchen-Uebereinkommens vom 6. Dezember 1891 (Reichs-Ges.-Bl. 1892 S. 90)[1] in Kraft treten soll, als erfüllt nicht anerkannt werden und es muß daher die gesammte Rinder-Einfuhr aus Oesterreich-Ungarn bis auf Weiteres nach der Bestimmung in Ziff. 4 Abs. 2 des Schlußprotokolls dortselbst behandelt werden.

Hiernach wird im Anschlusse an die Ministerialbekanntmachung vom 12. v. M. (Ges.- u. Verordn.-Bl. S. 31)[2] bestimmt:

Für die Einfuhr von Rindvieh aus den von der Lungenseuche betroffenen Gebieten ist die Bekanntmachung vom 30. v. M. (Ges.- u. Verordn.-Bl. S. 47)[3] maßgebend; aus den übrigen Gebieten von Oesterreich-Ungarn darf Rindvieh vorerst nur in die Schlachthäuser derjenigen Städte eingeführt werden, denen die Einfuhr bisher dispensweise gestattet war, bezw. gestattet werden wird.

Die Ueberführung der Thiere von der Grenze bis zum Bestimmungsort hat mittelst der Eisenbahn direkt und ohne Umladung in plombirten Wagen zu erfolgen. (Ziff. 4 Abs. 2 des Schlußprotokolls).

Die Einfuhr von Nutz- und Zuchtvieh aus Oesterreich in die bayerischen Grenzbezirke ist jedoch fernerhin nach Maßgabe der wieder in Kraft tretenden Bestimmungen der Bekanntmachungen vom 22. Januar 1887, vom 18. Dezember 1890 und vom 30. Juni 1891 — Ges.- u. Verordn.-Bl. 1887 S. 13[4], 1890 S. 663[5], 1891 S. 201[6] — gestattet. Im Uebrigen

---

[1] Veröff. 1891 S. 816. — [2] Veröff. 1893 S. 68. — [3] Veröff. 1893 S. 99. — [4] Veröff. 1887 S. 79. — [5] Veröff. 1890 S. 827. — [6] Veröff. 1891 S. 422.

hat es bei der Bekanntmachung vom 12. Januar d. J. sein Verbleiben.

Frhr. v. Feilitzsch.

Der Generalsekretär:
Ministerialrath v. Nies.

Königreich Sachsen. Bekanntmachung, die Einfuhr von lebenden Schweinen aus Wiener-Neustadt nach Schneeberg betr. Vom 6. März 1893.

Das unterzeichnete Ministerium bringt hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die Einfuhr von lebenden Schweinen aus der seuchenfreien Mastanstalt zu Wiener-Neustadt nicht nur nach den in der Bekanntmachung, Maßregeln gegen Einschleppung der Maul- und Klauenseuche aus Oesterreich-Ungarn betreffend, vom 25. v. M. — Nr. 48 des Dresdener Journals und Nr. 49 der Leipziger Zeitung[1]) — aufgeführten Städten Sachsens, sondern auch nach dem Schlachthofe zu Schneeberg unter den bekannten Bedingungen gestattet ist.

Ministerium des Innern.

Belgien. Einfuhr von Rindvieh aus den Niederlanden.[2]) (Bull. mens. d. malad. cont. d. anim. domest. 1892 S. 290.) Durch Abänderungen der Verordnung vom 15. Oktober 1892[3]) ist nunmehr die Einfuhr von Rindvieh aus den Niederlanden an den Zollstellen Pont-de-Paille (Maldeghem), de Watervliet, La Clinge und der Nebenstelle La Trompe (Stekene) vom 15. Januar an bei Tage gestattet. Die Thiere sind an der Eintrittsstation durch einen belgischen Thierarzt zu untersuchen.

Rechtsprechung.

1. **Feilhalten von Bleiessig in einer Drogenhandlung nur strafbar, wenn es „als Heilmittel" geschehen.**

Bei einer durch den Kreisphysikus vorgenommenen Revision der Eng.'schen Drogenhandlung waren zum Verkauf vorräthig unter den feilgehaltenen Sachen Flaschen mit liquor plumbi acetici bezw. subacetici gefunden worden. Das Schöffengericht zu Hannover hatte den Inhaber der Handlung deshalb aus § 367 Nr. 3 des St.-G.-B. und der Kais. Verordn. vom 27. Januar 1890 zu 5 ℳ Geldstrafe eventl. 1 Tag Haft verurtheilt. Die Strafkammer Ia des Landgerichts zu Hannover sprach indeß den Angeklagten auf die von ihm eingelegte Berufung in dieser Hinsicht frei, weil es an jeder thatsächlichen Unterlage zu der Annahme fehle, daß der Angeklagte die Flüssigkeiten „als Heilmittel" feilgehalten habe.

2. **§ 1 der Kais. Verordn. v. 27. Januar 1890 bezieht sich nicht auf Thierheilmittel.**

Urtheil des Landgerichts zu Magdeburg vom 10. Februar 1892 gegen die Ehefrau E. geb. M. aus Barby (Verwerfung der Berufung der Staatsanwaltschaft.)

Gründe:

Durch Urtheil des Königlichen Schöffengerichts zu Barby vom 16. November 1891 ist Angeklagte von der Uebertretung des § 367[3] Strafgesetzbuchs freigesprochen, da das Feilhalten bezüglich Verkaufen von Thierarzneimitteln nach dem genannten Paragraphen nicht strafbar.

Gegen dieses Urtheil hat die Königliche Staatsanwaltschaft rechtzeitig und formgerecht Berufung eingelegt mit dem Antrag auf Bestrafung der Angeklagten, da auch der Verkauf von Thierarzneien unter die Strafbestimmung des genannten Paragraphen falle.

Mit dem Vorderrichter ist auf Grund des Geständnisses der Angeklagten für erwiesen angenommen, daß dieselbe im Monat September 1891 zu Barby ohne polizeiliche Erlaubniß in ihrem Geschäft A. Lebrecht's Rothlaufinktur mit Salbe als Mittel gegen verschiedene Krankheiten der Schweine feilgehalten, auch verkauft.

Der Berufung war der Erfolg zu versagen. Der Vorderrichter hat angenommen, daß der Ausdruck „Arzneien" im § 367[3] Strafgesetzbuchs nur im Sinne von Heilmittel für Menschen zu verstehen. Er folgert dies aus der Bedeutung des Wortes „Arznei" nach dem allgemeinen Sprachgebrauch, aus dem Ursprung der Strafbestimmung und ihrer Stellung im Gesetze sowie aus der Zusammenstellung von „Gift und Arznei" im genannten Paragraphen. Das Berufungsgericht hat kein Bedenken getragen, sich der Ansicht und den Ausführungen des Vorderrichters anzuschließen. Es mag dahingestellt bleiben, ob das von der Angeklagten vertriebene Medikament, falls es für Menschen bestimmt gewesen wäre, unter das Handelsverbot des § 367[3] fallen würde. (Gewerbeordnung § 6 und Kaiserliche Verordnung vom 27. Januar 1890.) Jedenfalls ist die Tinktur nebst Salbe als Heilmittel gegen Krankheiten der Schweine feilgehalten und verkauft. Sie stellt daher keine Arznei im Sinne des § 367[3] Strafgesetzbuchs dar. Die That der Angeklagten fällt daher nicht unter das Strafgesetz. Unter Verwerfung der Berufung war somit die Entscheidung des Vorderrichters aufrecht zu erhalten. Der Kostenpunkt erledigt sich nach § 505 Strafprozeßordnung.

Verhandlungen von gesetzgebenden Körperschaften.

Großbritannien. In der Sitzung des Unterhauses am 6. Februar erklärte der Ackerbau-Minister in Beantwortung einer Anfrage des Herrn Chaplin, daß seit dem Juli v. J. 41 Fälle von Lungenseuche unter dem aus den Vereinigten Staaten eingeführten Vieh entdeckt worden seien. Was das kanadische Vieh betreffe, so seien unter 1894 geschlachteten Thieren 4 kranke gewesen, bei welchen das Vorhandensein der Lungenseuche mit Wahrscheinlichkeit festgestellt sei. Genaue Ermittlungen, welche daraufhin in Kanada angestellt worden seien, hätten ergeben, daß dort kein einziger Fall von Lungenseuche vorgekommen sei. Er könne sich aber des Gedankens nicht erwehren, daß in Kanada Seuchenherde vorhanden seien, von denen die Behörde nichts wüßten, oder daß das Gesetz, betreffend die Vieheinfuhr nach Kanada fehlerhaft sei. Unter diesen Umständen habe er die Erlaubniß der freien Einfuhr kanadischen Viehs aufgehoben.

Hierzu gerichtl. Entsch. II S. 113* bis 120*.

[1]) Veröff. 1893 S. 153. — [2]) Veröff. 1893 S. 104. — [3]) Veröff. 1892 S. 1010.

Nachweisung über den Stand der Cholera im Deutschen Reiche am 11. März 1893.

Namen der Ortschaften (mit Angabe des Verwaltungsbezirks)	Einwohnerzahl (letzte Volkszählung)	Tag des Ausbruchs der Krankheit	Bestand bei der letzten Anzeige vom 4. März	Neu erkrankt sind	Erkrankt von außerhalb zugegangen sind	Summe von Spalte 4, 5 und 6	In der Zeit vom 5. März bis 11. März einschl. sind			
							genesen	erkrankt nach außerhalb abgegangen	gestorben	Bestand geblieben
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.
Hamburg.										
Stadt und Vororte . .	569 260	16. August	2	—	—	2	2	—	—	—

Redigirt im Kaiserlichen Gesundheitsamt. — Verlag von Julius Springer in Berlin. — Druck von Emil Dreyer in Berlin.

Kalle & Co., chem. Fabrik, **Biebrich** a. Rhein. (Gegründet 1863.)

Jodol, ein neues Antisepticum, **geruchlos und nichtgiftig,** ersetzt das Jodoform in allen medicinischen Verwendungen. D. R. P. 35 130. (9977)

Orexin, ein echtes Stomachicum. D. R. P. 51 712. Für die Wirksamkeit desselben ist hauptsächlich zu beachten, dass es in Oblaten oder **leicht löslichen** Perlen genommen wird. Der Import nach England, Frankreich und den Vereinigten Staaten von Amerika ist untersagt.

Salzsaures Glutinpeptonsublimat (Hydrargyrum peptonatum Paal) ein neues Antilueticum von **sicherer** und **rascher** Wirksamkeit, bei geringer Schmerzhaftigkeit der Injection und geringer Reizung der Injectionsstelle. D. R. P. 54587 und D. R. P. 54747. Die Präparate sind durch alle grossen Drogenhäuser und Apotheken in Originalverpackung zu beziehen.

CACAO-VERO.

entölter, leicht löslicher

Cacao.

Unter diesem Handelsnamen empfehlen wir einen in Wohlgeschmack, hoher Nährkraft, leichter Verdaulichkeit und der Möglichkeit schnellster Zubereitung (ein Aufguss kochenden Wassers ergiebt sogleich das fertige Getränk) unübertreffl. Cacao.

Preis: per 1/2 1/1 1/2 1/4 =Pfd.-Dose

850 300 150 75 Pfennige.

HARTWIG & VOGEL

Dresden

(9976)

Flüssige

Kali-Glycerinseife

auf Wunsch mit 5% **Carbol-** oder **Cresolzusatz,** vorzüglich geeignet zur Desinfection der **Hände und Instrumente** des Arztes. (9971)

Seit Jahren erprobt in vielen Kliniken, Krankenhäusern, Hospitälern etc.

Paul Bumcke, Berlin S.

Dresdenerstr. 42.

Verlag von **Julius Springer** in Berlin N.

In den nächsten Tagen erscheint.

Medizinal-statistische Mittheilungen

aus dem

Kaiserlichen Gesundheitsamte.

I. Band, Heft 3. (Mit 1 Tafel.)

Preis M. 2,—.

☛ Bestellkarte ist dieser Nummer beigefügt. ☚

Verlag von Julius Springer in Berlin N.

Bericht über die Thätigkeit

der zur

Erforschung der Cholera

im Jahre 1883

nach Egypten und Indien entsandten Kommission

unter Mitwirkung von

Dr. Robert Koch

Geheimer Medizinal-Rath, Mitglied des Kaiserl. Gesundheitsamtes und o. ö. Professor an der Universität Berlin.

bearbeitet von

Dr. Georg Gaffky

Mit Abbildungen im Text, 30 Tafeln und einem Titelbilde.

Preis M. 30,—.

ASTOR, LENOX AND TILDEN FOUNDATIONS

Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Mittwoch. Abonnements werden zum Preise M. 5.— halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Ztgs.-Preisliste 6586) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen, sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3.

XVII. Jahrgang. **Berlin, den 22. März 1893.** Nr. 12.

Inhalt. Gesundheitsstand. Mittheilungen über Volkskrankheiten. S. 177 u. 191. — Sterbefälle in deutschen Städten mit 40000 und mehr Einwohnern. S. 178. — Desgl. in größeren Städten des Auslandes. S. 179. — Erkrankungen in Krankenhäusern einzelner Großstädte. S. 179. — Desgl. in deutschen Stadt- und Landbezirken. S. 179. — **Witterung.** S. 179. — Grundwasserstand und Bodenwärme in Berlin und München, Februar. S. 180. — **Maßregeln gegen Cholera** ꝛc. S. 180. — Sanitätsbericht des oberschlesischen Knappschaftsvereins 1891. S. 182. — **Gesetzgebung u. s. w.** (Preußen. Berlin). Schlafstellenwesen. S. 182. — (Reg.-Bez. Hildesheim). Maul- und Klauenseuche. S. 183. — (Mecklenburg-Schwerin). Kreisphysiker. S. 183. — (Sachsen-Meiningen). Viehseuchen-Uebereinkommen. S. 183. — (Oesterreich). Ausfuhr von Schafen nach Belgien. S. 183. — Verunreinigungen der Nahrungs- und Genußmittel. S. 184. — (Belgien). Unentgeltlicher ärztlicher Beistand. S. 184. — **Thierseuchen** in der Schweiz, 3. Vierteljahr. S. 184. — **Veterinärpolizeiliche Maßregeln.** (Preuß. Reg.-Bez. Stade, Schleswig, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Mecklenburg-Schwerin, Lübeck, Elsaß-Lothringen, Ungarn, Belgien). S. 185. — **Rechtsprechung.** (Landgericht Nordhausen). Heilmittel-Anpreisung. S. 187. — **Verhandlungen von gesetzgebenden Körperschaften.** (Deutsches Reich). Etat des Gesundheitsamts in 2. und 3. Berathung — Bierzurrogate; Choleraleichen; Leichenverbrennung; Verschnitt deutscher Weine. S. 187. — Zulassung der Frauen zu den gelehrten Berufsstudien. S. 189. — **Vermischtes.** (Frankreich). Hygienische Tagesfragen 1891. S. 190.

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

Die hierzu gehörigen Tabellen siehe auf der 2. und 3. Seite. — Anmerkung zur 2. Seite: Die mit einem † bezeichneten Städte berichten über die Sterbefälle auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder lassen die Nachweisungen wenigstens von einem Arzte zusammenstellen oder prüfen. — Die Einwohnerzahlen (Spalte 2, 7 und 8) sind nach Maßgabe der endgültigen Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dezember 1890 in der bisher üblichen Weise berechnet worden, und zwar die in Spalte 2 und 7 benutzten auf den 1. Juli 1893. Die Zahlen der Gestorbenen in Spalte 8 sind aus den in den Jahresübersichten mitgetheilten Angaben berechnet. — In sämmtlichen Tabellen der „Veröffentlichungen" bedeutet ein Punkt (.), daß Nachrichten aus dem betr. Orte oder über die betr. Krankheit nicht eingegangen sind, ein Strich (—), daß Fälle der betr. Krankheit u. s. w. ausweislich der eingegangenen Nachrichten nicht vorgekommen sind.

Cholera. Deutsches Reich. (Vgl. S. 161.) Auch in der verflossenen Woche sind weder Erkrankungen noch Todesfälle in Folge von Cholera beobachtet.

Die Nachweisungen über die im Saalkreise im Januar und zu Anfang Februar d. J. stattgehabten Erkrankungen (vgl. S. 71, 91 und 107) bedürfen einer Berichtigung und sind daher am Schlusse dieser Nummer theilweise neu aufgestellt worden.

Rußland. Auf Grund der dem Medizinal-Departement des Ministeriums des Innern bis zum 2. März zugegangenen Nachrichten hat der „Regierungsanzeiger" nachstehende Choleraerkrankungen und Todesfälle öffentlich bekannt gegeben:

Gouvernement	Datum n. St.	erkr.	gest.
Woronesch . . .	20./1. bis 20./2.	42	18
Tambow	3./2. " 19./2.	15	9
Pensa	6./2. " 20./2.	2	1
Samara	23./1. " 15./2.	3	1
Ufa	10./2. " 15./2.	21	9
Wjatka	30./1. " 14./2.	1	—

Im nordwestlichen Theile Bessarabiens, besonders heftig im Kreise Chotin, ist — zufolge einer Mittheilung vom 3. März — die Cholera wieder ausgebrochen und soll bereits mehr als 200 Erkrankungen, darunter über 60 mit tödtlichem Ausgange, veranlaßt haben. Auch für Rostow am Don ist das Wiedererscheinen der Cholera gemeldet worden.

Ostindien. Kalkutta. (Vgl. S. 164.) Vom 5. bis 11. Februar starben 12 Personen an Cholera.

Gelbfieber. In Rio de Janeiro sind während der Monate Mai bis Oktober v. J. nacheinander 147, 35, 14, 1, 1, 1, im Ganzen 199 Personen, dem Gelbfieber erlegen, während in derselben Zeit Malaria dort bei 505 Personen als Todesursache verzeichnet ist, und zwar monatlich bei 115, 88, 76, 76, 67, 83 Personen.

Pocken. Kleinasien. Die epidemische Verbreitung, welche die Pocken seit dem letzten Herbste nicht nur in Smyrna selbst (vgl. Jahrg. 1892 S. 930 der Veröff.) und in den benachbarten Orten, namentlich in Bowla, sondern auch im Innern von Anatolien in Ronia gefunden hatten, ist in Smyrna zufolge einer Mittheilung vom 24. Februar nunmehr geschwunden. Von der Krankheit sind hauptsächlich ungeimpfte Personen, darunter ganz besonders Kinder im Alter von 1 bis 6 Jahren ergriffen worden. Nach den Angaben des Gesundheitsamtes in Smyrna sind daselbst vom 1. März 1892 bis zum 12. Februar d. J. 436 Todesfälle an Pocken festgestellt worden, nämlich 2 im März, 12 im April, 17 im Mai, 8 im Juni, 23 im Juli, 15 im August, 30 im September, 67 im Oktober, 102 im November, 101 im Dezember 1892, 40 im Januar und 19 vom 1. bis 12. Februar d. J. Seitdem hat eine weitere Abnahme stattgefunden. Unter den Gestorbenen befanden sich 25 Männer, 16 Frauen und 395 Kinder (davon 209 männlichen, 186 weiblichen Geschlechts).

Aus den im Gesundheitsamte eingegangenen Meldungen sind ferner hervorzuheben:

Forts. auf S. 180.

Sterblichkeit in deutschen Städten mit 40 000 und mehr Einwohnern. 10. Woche vom 5. bis 11. März 1893.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene der vorangegangenen Woche		Gestorbene ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene auf 1000 Einw. und aufs Jahr berechnet in der Berichtswoche	Gestorbene auf 1000 Einw. und aufs Jahr berechnet in den Jahren 1881 bis 1890	Todes-Ursachen Masern und Röthein	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr.-nervöse Fieber)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrank. d. Athmungsorg.	Akute Darmkrkh. im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsam. Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
† Aachen	107 472	85	3	40	12	19,4	25,6	—	—	—	—	—	4	9	—	—	—	26	1
† Altona	152 004	113	1	62	14	21,2	23,7	—	—	3	—	—	10	6	2	2	2	39	2
† Augsburg	80 654	60	2	42	17	27,1	28,2	—	—	3	—	—	4	5	5	1	—	24	1
† Barmen	122 899	87	1	30	3	12,7	21,0	—	2	2	2	—	3	3	2	—	—	15	1
† Berlin	1 714 938	935	35	675	239	20,5	24,1	—	6	28	2	5	93	56	69	20	19	401	15
† Beuthen	42 289	20	—	21	5	25,8	29,7	—	2	3	—	—	1	5	—	—	—	9	1
† Bielefeld	42 544	27	2	20	4	24,4	20,4	—	—	7	1	—	1	—	—	—	—	11	—
† Bochum	51 132	39	3	20	5	20,3	26,3	—	—	1	1	—	—	3	1	—	—	11	3
† Bonn	41 776	38	2	16[3]	4	19,9[3]	26,8	—	—	1	—	1	1	3	—	—	—	9	1
† Braunschweig	109 249	86	6	41	16	19,5	23,6	—	—	—	—	1	5	9	1	1	1	24	1
† Bremen	134 700	76	4	43[4]	15	16,6[4]	20,2	—	—	1	—	—	7	3	2	1	1	28	2
† Breslau	353 551	223	6	187[5]	65	27,5[5]	29,9	1	—	1	—	—	27	35	20	1	1	98	5
Bromberg	44 037	23	—	16	2	18,9	23,6	—	1	2	—	—	2	—	2	1	1	9	—
† Charlottenburg	94 679	71	3	32	12	17,6	24,9	—	2	2	—	—	2	2	1	—	—	22	1
† Chemnitz	153 490	125	5	57	25	19,3	31,2	—	1	3	—	—	7	3	—	—	—	40	3
Danzig	123 198	70	2	62	29	26,2	27,4	—	—	2	—	1	4	8	5	5	5	40	2
† Darmstadt	59 031	30	2	21	6	18,5	20,5	—	—	1	—	—	3	3	—	—	—	13	1
† Dortmund	95 465	76	3	42	11	22,9	25,0	—	—	5	—	—	9	5	1	—	—	20	2
† Dresden	304 519	219	6	148[6]	46	25,3[6]	23,5	4	—	11	—	1	18	14	8	2	2	87	5
† Düsseldorf	159 858	150	4	56	17	18,2	22,7	—	—	—	1	—	9	7	2	—	—	37	—
† Duisburg	65 363	60	—	31	7	24,7	24,8	—	—	8	—	—	2	7	1	—	—	11	2
† Elberfeld	134 517	99	3	55	17	21,3	21,5	1	—	1	—	—	7	8	2	—	—	36	—
† Elbing	43 281	34	1	21	3	25,2	29,5	—	—	—	—	—	4	2	—	—	—	15	—
† Erfurt	79 580	46	—	34	9	22,2	22,5	—	—	1	1	—	8	3	2	2	2	18	1
† Essen	85 753	67	—	41	6	24,9	25,6	—	1	6	—	—	5	10	—	—	—	17	2
† Frankfurt a. M.	193 144	115	2	78	14	21,0	19,3	—	—	8	—	—	17	9	2	2	2	41	1
† Frankfurt a. O.	56 593	40	1	13	3	11,9	27,0	—	—	2	—	—	1	1	1	1	1	8	—
† Freiburg i. B.	52 820	28	—	25[7]	3	24,6[7]	23,9	1	—	—	1	—	9	2	—	—	—	12	—
† Fürth	47 202	23	2	24	9	26,4	27,6	—	—	1	—	—	6	6	2	1	1	9	—
† Gera	42 412	40	—	22	8	27,0	29,0	—	—	—	—	—	6	2	4	1	1	10	—
† M.-Gladbach	52 418	40	3	21	7	20,8	25,0	—	—	1	—	—	4	3	1	1	1	11	1
† Görlitz	65 460	42	—	30	7	23,8	26,3	1	—	4	—	—	3	5	1	—	—	15	1
† Halle	111 435	81	1	40[8]	7	18,7[8]	24,3	—	—	2	—	—	5	8	—	—	—	22	3
† Hamburg u. Vororte	612 933	440	13	209	47	17,7	25,1	—	3	4	2	1	32	21	6	2	2	132	8
† Hannover	175 920	139	5	61	25	18,0	20,9	2	—	4	—	1	7	6	2	2	2	39	—
† Karlsruhe	80 204	41	—	21	4	13,6	19,6	—	—	—	—	—	7	4	1	—	—	8	1
† Kassel	76 814	52	3	23	3	15,0	19,9	—	1	2	—	—	4	1	—	—	—	15	—
† Kiel	78 195	70	—	24	9	16,0	22,8	—	—	—	—	—	4	3	1	1	1	15	1
† Köln	303 508	251	6	118	38	20,2	25,7	1	—	13	1	—	14	15	3	—	—	70	1
Königsberg i. Pr.	167 099	100	3	98	22	30,5	30,2	—	2	9	1	1	6	22	8	1	1	48	1
† Krefeld	113 198	84	5	42	7	19,3	23,9	—	—	2	—	—	11	4	1	—	—	24	—
† Leipzig	388 479	262	11	133	48	17,8	22,7	—	1	4	—	—	22	27	6	3	2	71	2
† Liegnitz	48 695	31	—	33[9]	14	35,2[9]	30,4	—	—	—	—	—	4	9	1	1	1	19	—
† Lübeck	67 821	47	3	34	6	26,1	21,0	—	—	1	—	—	6	2	2	—	—	23	—
† Magdeburg	224 303	169	5	70	26	16,2	26,5	2	1	4	—	—	10	10	3	—	—	37	3
† Mainz	75 025	47	3	40	9	27,7	22,5	—	—	2	—	—	5	2	1	1	1	27	3
† Mannheim	88 247	64	2	29	7	17,1	21,4	—	—	1	—	—	10	5	1	—	—	12	—
† Metz	63 345	30	2	21	4	17,2	21,4	—	—	2	—	—	4	1	1	—	—	12	1
† Mülhausen i. E.	80 579	64	3	26	4	16,8	23,9[1]	—	—	3	—	—	5	3	1	1	1	13	1
† München	386 202	256	11	173	61	23,3	28,2	—	1	2	—	—	32	29	9	1	1	96	4
† Münster	52 068	37	—	19	4	19,0	24,5	1	—	—	—	—	7	3	—	—	—	8	—
† Nürnberg	156 902	121	6	65	23	21,5	26,1	—	—	3	—	—	16	12	1	—	—	32	1
† Osnabrück	42 011	41	2	18	4	22,3	22,0	—	—	2	—	1	1	1	—	—	—	12	1
† Plauen i. V.	49 156	42	2	13	6	13,8	25,2	—	—	—	—	—	2	3	3	—	—	5	—
† Posen	70 304	43	3	38	9	28,1	29,0	—	—	1	—	—	6	3	—	—	—	26	2
† Potsdam	55 804	29	1	27[10]	5	25,2[10]	23,5	—	1	—	—	—	5	3	—	—	—	17	1
† Remscheid	43 670	29	—	23	6	27,4	21,2	—	—	6	—	—	4	6	—	—	—	6	1
Rixdorf	42 375	38	2	12	6	14,7	28,6[2]	—	—	—	—	—	—	2	3	—	—	7	—
† Rostock	47 021	23	—	15	4	16,6	20,4	—	—	—	—	—	1	4	—	—	—	9	1
† Spandau	52 265	44	3	18	8	17,9	23,2	—	2	1	—	—	3	2	1	1	1	8	1
† Stettin	124 849	78	4	61	20	25,4	25,8	2	—	2	1	—	6	4	4	2	1	40	2
† Straßburg i. E.	129 450	60	2	54	19	21,7	25,7	1	1	2	—	1	11	6	2	1	1	30	—
† Stuttgart	131 082	76	7	40	13	15,9	20,1	—	—	5	—	—	5	1	3	2	2	24	2
† Wiesbaden	69 431	34	1	22	4	16,5	19,3	—	—	—	1	—	5	4	—	—	—	12	—
† Würzburg	64 155	36	1	34	6	27,6	25,4	—	—	—	—	—	5	5	—	—	—	23	1
† Zwickau	46 758	32	5	22	8	24,5	27,7	—	2	—	—	—	2	2	1	—	—	15	—

[1]) Durchschnitt 1886/90. — [2]) Desgl. 1887/90. — [3]) Ohne Ortsfremde 10 = 12,4 ‰. — [4]) Desgl. 42 = 16,2 ‰. — [5]) Desgl. 180 = 26,5 ‰. — [6]) Desgl. 131 = 22,4 ‰. — [7]) Desgl. 17 = 16,7 ‰. — [8]) Desgl. 36 = 16,8 ‰. — [9]) Desgl. 32 = 34,2 ‰. — [10]) Desgl. 24 = 23,4 ‰.

Sterblichkeit in größeren Städten des Auslandes. Woche vom 5. bis 11. März 1893.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene	Todtgeborene	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	0–1 Jahr	Gestorbene auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet	Todes-Ursachen: Masern und Röthein	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorg.	Akute Darmkrkh. im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod.
Amsterdam bis 4. März	438 911	275	17	161	31	19,?	—	1	4	2	1	21	20	11	—	—	98	3
Brünn bis 4. März	96 761	61	4	45	8	24,2	—	—	4	—	—	13	6	6	.	.	15	1
Brüssel	180 147	107	3	79	11	22,8	3	—	1	4	—	10	14	3	.	.	44	—
Budapest bis 4. März	539 516	464	18	314	84	30,3	1	3	10	—	—	53	65	20	.	.	153	9
Christiania	156 500	55	1	59	19	19,6	—	1	—	—	—	13	12	2	.	.	31	—
Dublin	349 594	189	.	169	.	25,2	1	1	1	.	.	.	1	—	.	.	165	.
Edinburg	267 261	142	.	71	10	13,9	3	2	1	.	.	10	2	1	.	.	52	.
Glasgow	677 883	450	.	332	.	25,5	19	2	5	.	.	.	13	4	.	.	289	.
Graz bis 4. März	115 006	43	5	71	12	32,1	8	1	2	—	1	8	12	—	.	.	39	—
Kopenhagen	334 000	197	3	146	42	22,7	—	—	9	2	1	21	29	6	.	.	68	10
Krakau bis 4. März	77 144	50	1	65	11	43,8	—	—	5	2	—	10	10	5	—	—	31	2
Lemberg bis 4. März	151 129	51	5	71	15	28,2	—	1	—	1	—	27	11	3	.	.	28	—
Liverpool	510 486	355	.	216	50	22,1	1	2	—	.	.	.	7	1	.	.	190	15
London	4 505 551	2709	.	1576	328	19,1	20	15	39	11	7	159	127	30	—	—	1033	75
Lyon bis 25. Februar	458 077	180	12	189	13	22,4	—	—	3	2	1	31	5?	4	—	—	93	4
Manchester	515 507	331	.	225	69	22,8	7	3	4	.	.	.	5	4	.	.	195	7
Moskau bis 25. Februar	758 469	.	32	527	145	36,4	4	35	14	5	5	82	23	31	.	.	328	.
New-York bis 25. Februar	1 869 255	988	80	877	175	24,4	8	21	46	7	6	113	202	27	.	.	416	31
Odessa	315 900	.	7	127	34	20,6	4	5	1	1	2	23	1	2	2	2	36	2
Paris	2 424 705	1230	79	1033	168	22,2	8	2	34	9	2	183	147	17	.	.	565	26
Petersburg	954 400	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Prag und Vororte	322 910	226	13	159	43	25,6	—	—	8	5	—	27	14	2	.	.	100	3
Rom bis 11. Februar	440 596	286	16	236	33	27,9	5	1	6	2	—	17	39	7	.	.	152	7
Stockholm bis 4. März	248 051	195	3	101	21	21,2	—	9	8	—	—	18	16	1	.	.	48	3
Triest	158 314	.	.	76	23	24,9	—	—	2	—	—	.	.	3	.	.	71	.
Venedig	162 326	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Warschau bis 4. März	490 417	329	14	262	66	27,8	—	2	6	1	1	38	40	14	.	.	154	6
Wien	1 435 931	969	56	689	197	24,9	25	—	39	—	3	151	117	52	—	—	291	11

Aus den Krankenhäusern einzelner Großstädte. Gemeldete Erkrankungen. Aus deutschen Stadt- u. Landbezirken.

(Verzeichniß derselben ist auf S. 33 und 161 abgedruckt.)

Für die Woche vom 5. bis 11. März 1893.

Krankheitsformen	Aufgenommene (Gestorbene) in Krankenhäusern zu: Berlin	Breslau	Frankfurt a. M.	Magdeburg	München	Leipzig	Hamburg
Masern	4	1 (1)	—	—	1	1	—
Scharlach	11 (1)	1	2	—	— (1)	1	4
Diphtherie	40 (15)	3	5 (3)	2 (2)	5 (1)	4 (2)	8
Croup	7 (1)	—	—	1	—	—	.
Unterleibstyphus	2	—	—	—	2	—	2
Brechdurchf. inkl. Ruhr	5 (1)	—	—	—	—	—	—
Kindbettfieber	4 (2)	1	—	—	—	1	1
Wechselfieber	1	—	—	1	—	1	—
Rose	6	1	—	1 (1)	3	3	1
Syphil. inkl. Gonorrhöe	61	5	18 (1)	13	17	15	100
Lungen- u. Brustfell-Entzündung	41 (11)	6 (5)	4	3 (1)	12	5 (2)	13 (1)
Lungenschwindsucht	66 (39)	8 (4)	13 (5)	1 (2)	7 (7)	14 (5)	26(11)
Andere Erkrankung. d. Athmungsorgane	62 (3)	22 (5)	23	7	51 (1)	4	19 (6)
Akuter Darmkatarrh	4 (5)	2	3	1	6	1	12
Chron. Alkoholismus	11	—	—	—	—	3	17 (1)
Akut. Gelenkrheumatism.	28	8	6	1	16	7	12
And. rheumat. Krankh.	36 (1)	1	5	9	18	7	9
Verletzungen	76 (2)	37 (1)	35	21	52	15	52 (1)
Alle übrigen Krankh.	646 (87)	82 (2)	88 (5)	87 (7)	230(10)	82 (5)	310(30)
Summe	1111(186)	178(18)	205(14)	148(13)	420(20)	167(14)	586(40)
Verbliebener Bestand	5 178	607	890	796	1 505	885	2 988

Nach amtlichen Quellen (Frankfurt a. O., Nürnberg ärztliche Vereine.)	Zeitangabe	Unterl.-typhus	Masern	Scharlach	Diphtherie	Kindbettfieb.
Stadt Berlin	5./3.-11./3.	3	26	44	64	7
„ Breslau	desgl.	2	124	9	11	—
„ Frankfurt a. O.	desgl.	—	7	4	4	—
R.-B. Aachen	desgl.	7	37	4	21	—
„ Arnsberg	desgl.	9	250	56	175	8
„ Aurich	desgl.	1	7	2	14	1
„ Düsseldorf	desgl.	19	107	43	249	4
„ Erfurt	desgl.	4	21	13	50	5
„ Hannover	desgl.	3	33	28	24	3
„ Hildesheim	desgl.	1	3	14	60	3
„ Königsberg	.	.	.	.	.	.
„ Lüneburg	desgl.	1	1	17	42	2
„ Marienwerder	26./2.-4./3.	2	21	27	15	2
„ Minden	5./3.-11./3.	3	260	3	127	4
„ Münster	desgl.	2	92	4	36	2
„ Osnabrück	26./2.-4./3.	1	53	2	59	1
„ Posen	5./3.-11./3.	10	236	15	46	—
„ Schleswig	desgl.	29	6	38	103	2
„ Sigmaringen	.	.	.	.	.	.
„ Stade	desgl.	5	14	2	16	6
„ Stettin	desgl.	4	38	7	50	—
„ Stralsund	desgl.	2	—	6	52	2
„ Trier	desgl.	4	—	2	24	1
„ Wiesbaden	desgl.	9	11	11	79	3
Stadt München	desgl.	3	5	8	[1])37	1
„ Nürnberg	desgl.	1	3	8	[1])32	—
Herzgth. Braunschweig	desgl.	1	1	9	36	1
Reuß ä. L.	.	.	.	.	.	.
Schaumburg-Lippe	5./3.-11./3.	—	7	1	4	—
Stadt Lübeck	desgl.	—	—	5	1	—
Hamburg u. Vororte	desgl.	11	5	27	30	1

Witterung. Woche vom 5. bis 11. März 1893.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C° Maxim.	Minim.	Luftdruck in mm Morgens	Mittags	Abends	Relat. Feuchtigkeit d. Luft Morgens	Mittags	Abends	Höhe des Niederschlages mm	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
Berlin	5. März	8,0	0,3	756,9	754,6	753,6	88	77	88	0,2	SW—W	2—3
	6. „	6,4	1,3	749,5	754,3	760,7	89	77	89	3,5	NW	3
	7. „	6,5	— 1,0	762,5	758,2	753,[illegible]	96	72	96	0,7	WSW	3
	8. „	7,3	2,9	751,6	751,[illegible]	755,6	80	98	96	5,1	NW	5
	9. „	6,1	1,7	760,7	761,3	756,4	84	76	71	2,8	NW—SW	1—2
	10. „	7,5	1,8	747,9	750,5	750,0	85	82	80	2,1	WNW	4—5
	11. „	4,5	0,5	756,4	760,6	762,0	87	40	70	3,7	NW	4
München	5. März	7,7	— 4,0	718,9	718,2	718,9	72	48	83	1,1	SW	4,0
	6. „	8,4	3,4	716,6	714,7	718,7	80	73	78	2,1	SW	3,1
	7. „	8,1	0,8	722,8	722,3	721,7	84	55	74	3,3	W	3,3
	8. „	6,6	2,4	720,5	718,6	718,3	90	73	78	0,1	W	5,2
	9. „	8,5	2,2	721,4	721,0	719,9	77	47	71	—	W	1,4
	10. „	10,6	3,6	715,7	717,3	717,7	63	85	71	1,7	SW	4,6
	11. „	5,7	0,9	722,3	723,5	724,0	64	53	75	—	W	2,2

[1]) Einschl. Croup.

Grundwasserstand und Bodenwärme in Berlin und München*) im Monat Februar 1893.

Grundwasserstand: Nach Mittheilungen der städtischen Deputation für die Verwaltung der Kanalisationswerke zu Berlin und des hygienischen Instituts zu München.

Bodenwärme: Nach Mittheilungen der landwirthschaftlichen Hochschule zu Berlin und des hygienischen Instituts zu München.

Nr. d. Standrohrs	Bezeichnung der Beobachtungs-Station	Grundwasserstand							
		am 6.	am 13.	am 20.	am 27.	am —	höchster im Monat	niedrigster im Monat	Monatsmittel
		Februar							
		m	m	m	m	m	m	m	m
	Berlin.								
18	Elsasserstr. 1.	30,46	30,48	30,53	30,54	—	30,54	30,48	30,51
15	Charlotten-u. Leipzigerstr.	30,74	30,78	30,81	30,81	—	30,81	30,71	30,77
25	Köpnicker und N. Jacobstr.	30,90	30,95	32,00	32,08	—	32,11	31,90	31,97
9	Vor dem Invalidenpark	30,41	30,43	30,47	30,52	—	30,53	30,41	30,45
	München.								
	Hygienisches Institut . .	515,374	515,544	515,684	515,754	—	.	.	.

Bezeichnung der Beobachtungs-Station	Bodenwärme										
	am 1. Febr. Morg. 8 Uhr.						am 15. Febr. Morg. 8 Uhr.					
	bei ein. Luftwärme von	in einer Tiefe von					bei ein. Luftwärme von	in einer Tiefe von				
		0 m	1/4 m	1/2 m	1 m	1 1/2 m		0 m	1/4 m	1/2 m	1 m	1 1/2 m
	°C.	°C.	°C.	°C.	°C.	°C.	°C.	°C.	°C.	°C.	°C.	°C.
Berlin. Landwirthschaftliche Hochschule	3,5	— 00,5	0,2	1,8	3,8		7,0	— 0,4	0,3	1,9	3,5	
München. Hygienisches Institut . .	4,2	0,4	0	0	1,8	3,(	2,2	0,5	0,1	0	1,5	2,1

* Die Grundwasserstände sind ausgedrückt in Metern über dem Normalnullpunkte, welcher für Berlin der Amsterdamer Pegel, für München der Spiegel des mittelländischen Meeres ist.

Pocken: Krakau 8, Prag 5, London 6, Moskau 3, Odessa 4, Warschau 7, New-York 2 Todesfälle; Wien 11, Prag 7, London 211, Edinburg 4 Erkrankungen; **Flecktyphus:** Warschau und New-York je 5 Todesfälle; Kopenhagen 15 Erkrankungen; **Genickstarre:** New-York 8 Todesfälle; Berlin 2 Erkrankungen.

Influenza: Die Abnahme der Verbreitung und Bösartigkeit der Seuche erstreckt sich nunmehr sowohl auf Kopenhagen als auf Stockholm und London. Aus Kopenhagen wurden 4 Todesfälle und 258 Erkrankungen gegen 7 und 325 in der Vorwoche gemeldet, desgleichen aus Stockholm 2 und 182 gegen 2 und 298 und in London 37 Todesfälle gegen 41. Die Zahl der Todesfälle an akuten Erkrankungen der Athmungsorgane war gegenüber der Vorwoche nur in Kopenhagen (29 gegen 26) erhöht. — In Frankfurt a. O. kamen 10 Erkrankungen gegen 6 zur Anzeige.

Mehr als ein Zehntel aller Gestorbenen starben an **Scharlach** (Durchschnitt aller deutschen Berichtsorte 1881/90: 1,39 %) in Spandau — Erkrankungen wurden aus Wien 70, London 195 (Krankenhäuser) gemeldet — an **Diphtherie und Croup** (1881/90: 4,49%) in Beuthen, Bielefeld, Bromberg, Dortmund, Duisburg, Essen, Frankfurt a. M., Frankfurt a. O., Görlitz, Köln, Mülhausen i. E., Osnabrück, Remscheid und Stuttgart — aus Berlin sind 64, aus den Reg.-Bezirken Arnsberg 175, Düsseldorf 249, Minden 127, Schleswig 103, aus Nürnberg 32, Wien 99, Stockholm 63 Erkrankungen gemeldet worden — Erkrankungen an **Masern** kamen in Breslau 124, in den Reg.-Bezirken Arnsberg 250, Düsseldorf 107, Minden 260, Münster 92, Posen 236, in Wien 272, Edinburg 63 zur Anzeige.

Maßregeln gegen Cholera 2c.

Preußen. Der Polizeipräsident zu Berlin hat nachstehende Bekanntmachung, die **Einschränkung des gegen Rußland erlassenen Ein- und Durchfuhrverbotes** betreffend (vgl. S. 164), unterm 10. März erlassen:

„Höherer Anweisung zu Folge hebe ich das am 8. August 1892[1]) wegen der Choleragefahr für die Stadtbezirke Berlin und Charlottenburg erlassene Verbot der Ein- und Durchfuhr von Hadern und Lumpen aller Art, Obst, frischem Gemüse, Butter und sogenanntem Weichkäse aus Rußland hiermit auf.

Auf die Ein- und Durchfuhr gebrauchter Kleider sowie gebrauchter Leib- und Bettwäsche erstreckt sich die Aufhebung des Verbotes nicht."

— Der Regierungs-Präsident zu Erfurt hat anläßlich des Choleraausbruchs in der Provinzial-Irrenanstalt zu Nietleben bei Halle a. S. nachstehende Polizeiverordnung, betreffend **Maßregeln zur Verhütung der Weiterverbreitung der Cholera**, unterm 25. Januar d. J. erlassen:

„Da in der Provinzial-Irrenanstalt zu Nietleben bei Halle a. S. die asiatische Cholera ausgebrochen ist, auch nach den neuesten Nachrichten zu befürchten steht, daß die Seuche sich auf die gedachte Anstalt allein nicht beschränken lassen wird, so verordne ich auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Ges.-S. S. 265) in Verbindung mit dem § 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883, und zwar bei der Dringlichkeit der Sache vorbehaltlich der Zustimmung des Bezirksausschusses, unter gleichzeitiger strengster Wiedereinschärfung der Polizeiverordnung vom 5. August v. J., betreffend die Anzeigen von der Cholera und der Cholera verdächtigen Krankheitsfällen, für den Umfang des hiesigen Regierungsbezirks, was folgt:

§ 1. Alle Personen, die aus der Anstalt Nietleben oder aus anderen Ortschaften, in welchen der Ausbruch der asiatischen Cholera offiziell festgestellt ist, kommen, haben sich während der nächsten 6 Tage nach dem Verlassen der Anstalt oder einer solchen Ortschaft an jedem Orte des hiesigen Regierungsbezirks, an welchem sie anlangen, spätestens 12 Stunden nach der Ankunft bei der Ortspolizeibehörde unter Angabe ihrer Unterkunft zu melden und über den Tag, an welchem sie die vorgenannte Anstalt oder eine der näher bezeichneten Ortschaften verlassen haben, auszuweisen.

§ 2. Die gemeldeten Personen sind bis nach Ablauf von 6 Tagen nach dem Verlassen der im § 1 erwähnten Anstalt oder Ortschaften mit thunlichst geringer Belästigung hinsichtlich ihres Gesundheitszustandes polizeilich zu beobachten und, falls sich dabei der Verdacht der Erkrankung an Cholera ergiebt, ärztlicher Untersuchung zu unterziehen. Die letztere ist erforderlichenfalls zu wiederholen und mit cholerakrank Befundenen sowie ihrer Habe den ergangenen sanitätspolizeilichen Bestimmungen entsprechend zu verfahren.

§ 3. Wer den vorstehenden Bestimmungen zuwiderhandelt oder den durch diese Polizeiverordnung ihm auferlegten Verpflichtungen nachzukommen unterläßt, wird, sofern nicht eine höhere Strafe nach den bestehenden Bestimmungen verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 60 ℳ, im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Haft bestraft.

[1]) Vgl. Jahrg. 1892 S. 531 d. Veröff.

§ 4. Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft." —

Königreich Sachsen. Der Minister des Innern hat nachstehende Verordnung, eine fernere **theilweise Aufhebung der gegen die Choleraeinschleppung aus Rußland ergangenen Vorschriften** betreffend, unterm 10. März d. J. erlassen:

„Nachdem die im Kaiserlichen Gesundheitsamte gebildete Cholera-Kommission die Zurücknahme des von der Königlich Preußischen Regierung aus Anlaß der Choleragefahr im vorigen Jahre gegen Rußland erlassenen Ein- und Durchfuhrverbotes, wie solches für das Königreich Sachsen in gleicher Weise durch Verordnung vom 11. August v. J. ausgesprochen worden ist, insoweit befürwortet hat, als es sich nicht um gebrauchte Leib- und Bettwäsche, oder um gebrauchte Kleider handle, so wird auf Antrag des Herrn Reichskanzlers die vorgedachte (für Herkünfte aus Finland bereits durch Verordnung vom 14. Januar d. J.[1]) aufgehobene) Verordnung vom 11. August v. J. mit der Einschränkung hiermit aufgehoben, daß es hinsichtlich gebrauchter Leib- und Bettwäsche, sowie gebrauchter Kleider bei den bisherigen Sperrmaßregeln bis auf Weiteres noch zu verbleiben hat." –

Mecklenburg-Schwerin. Das Ministerium, Abth. f. Medizinal-Angelegenheiten, hat unterm 4. März nachstehende beide Rundverfügungen erlassen. Die eine derselben, an die Aemter, Klosterämter und Magistrate gerichtet, betrifft die **Versorgung der Gemeinden mit einwandsfreiem Wasser** und lautet:

„Indem das unterzeichnete Ministerium auf die Bekanntmachung des Direktors des hygienischen Instituts zu Rostock vom 25. v. M. in den Amtlichen Mecklenburgischen Anzeigen vom 2. d. M. betr. die vollständige Untersuchung von Wasserproben gegen die geringe Entschädigung von 3 ℳ für die Probe Bezug nimmt, fordert es die Ortspolizeibehörden auf, der Frage nach einem reinen und unschädlichen Trink- und Haushaltungswasser in ihrem Bezirk volle Aufmerksamkeit zuzuwenden.

Nachdem auch während des Winters Fälle von Cholera in Deutschland vorgekommen sind, erscheint die Befürchtung neu begründet, daß in der wärmeren Jahreszeit häufigere Erkrankungen an Cholera stattfinden werden. Welche Gefahr aber schlechte Wasserverhältnisse für die Verbreitung der Cholera sein können, haben die letzten Choleraepidemieen gezeigt.

Auch das häufige Auftreten von Typhusepidemieen in Mecklenburg muß hauptsächlich auf die schlechten und vernachlässigten Wasserversorgungseinrichtungen geschoben werden, wie sie vielfach im Lande gefunden werden.

Die Art einer besseren Wasserversorgung muß sich allerdings nach den lokalen Verhältnissen einschließlich der wirthschaftlichen, richten; aber die Herstellung zweckmäßiger Tiefbrunnen wird an vielen Orten in allen Beziehungen ausführbar sein und der Bevölkerung ein brauchbares Wasser gewähren.

Gleichzeitig giebt das unterzeichnete Ministerium den Ortsobrigkeiten auf, darauf zu halten, daß die Gesundheits-Kommissionen und die mit den Funktionen derselben beauftragten Personen ihrer Aufgabe der Prüfung und Besserung der sanitären Verhältnisse des Orts regelmäßig und mit Nachdruck obliegen. In schwierigen und zweifelhaften Fällen ertheilt die Großherzogliche Medizinal-Kommission, Abtheilung für die Abwehr der Cholera, ohne Gebührenwahrnahme in Gemäßheit des Publikandums vom 10. Januar d. J.[2]) Rath und sachverständige Auskunft.

Den Gesundheits-Kommissionen ist Kenntniß von diesem Zirkulare zu geben."

Die andere Rundverfügung, welche an die Kreisphysiker ergangen ist, betrifft die **gesundheitliche Beaufsichtigung der Bezirke** und die für die zwecks derselben unternommenen Reisen an die Kreisphysiker zu erstattenden Gebühren. Sie hat folgenden Wortlaut:

„Das unterzeichnete Ministerium wünscht unter Bezugnahme auf Abs. 1 des Zirkulars vom 25. August v. J.[1]), betr. die Cholera, daß die Kreisphysiker den sanitären Verhältnissen ihres Bezirks aufs neue ihre Aufmerksamkeit in besonderem Maße zuwenden.

Da die Taxe für die gerichtlichen Aerzte vom 1. Juli 1878 aber für diese Thätigkeit zutreffende Ansätze nicht immer hat, so bestimmt das unterzeichnete Ministerium, insoweit unter Aufhebung des Cirkulars vom 12. Oktober v. J., daß bei solchen Reisen im Kreisphysikatsbezirk zu Lasten der Renterei in denjenigen Fällen, in welchen die Taxe für die gerichtlichen Aerzte keinen ausdrücklichen Ansatz für das betreffende Geschäft hat, die Kreisphysiker Reise-Zehrungs- und Arbeitsdiäten nach dem revidirten Regulativ vom 2. Juni 1877, Klasse III (drei) — Reg.-Bl. 1877 Nr. 15 — zu liquidiren haben." —

Oesterreich-Ungarn. In Ungarn sind mit Rücksicht darauf, daß daselbst seit dem 8. Februar d. J. Cholera-erkrankungen nicht mehr festgestellt wurden, die im inländischen **Waarenverkehre** bisher vorgeschriebenen Beschränkungen (vgl. Jahrg. 1892, S. 1003 d. Veröff.) vom 3. März d. J. ab aufgehoben worden. —

Norwegen. Laut Verfügung vom 10. März d. J. ist die aus Anlaß der Cholera erlassene Verordnung vom 1. September 1892, betreffend die Reinigung der Wäsche und Kleidungsstücke, welche die aus **Rußland** und **Finland, Deutschland, Frankreich** und **Belgien** kommenden Reisenden als Passagiergut zum eigenen Gebrauche mit sich führen (vgl. Jahrg. 1892, S. 672 d. Veröff.), aufgehoben worden. —

Türkei. Der internationale Gesundheitsrath zu Konstantinopel hat in der Sitzung vom 7. März **Oesterreich-Ungarn** für seuchenfrei erklärt. In **Mustafa Pascha** und in **Zibeftsche** werden die Reisenden seit dem 7. März weder der Desinfektion, noch anderen Quarantänemaßregeln (vgl. S. 145 und 167) unterworfen. Die bisher gegen Schiffe aus **Triest** (vgl. S. 80), **Marseille** (vgl. S. 167) und aus den Häfen des **Schwarzen Meeres** (S. 80 und 113) angeordnete ärztliche Untersuchung ist aufgehoben worden. Die gegen die Herkünfte aus dem Asowschen Meere verhängte Quarantäne (vgl. S. 167) bleibt unverändert in Wirksamkeit. —

Griechenland. Die gegen die Ankünfte aus **Marseille** bisher angeordnet gewesene, 5tägige Quarantäne (vgl. S. 145) ist zufolge einer Mittheilung vom 2. März nunmehr aufgehoben. —

Spanien. Die Provenienzen aus **Buenos Aires**, soweit sie nach dem 12. Januar d. J. abgegangen sind und nach dem 28. Februar in spanische Häfen einlaufen, sind laut Verfügung des Ministers des Innern vom 28. Februar 8 Tage lang sanitätspolizeilich zu beobachten (R.-A. Nr. 64).

— Unterm 10. März hat derselbe Minister angeordnet, daß die Herkünfte aus **Marseille** (vgl. S. 113) und aus Orten, welche bis zu 165 km davon entfernt liegen, zum freien Verkehr zugelassen werden, insofern sie nach dem 4. März abgegangen sind und mit reinem, von dem spanischen Konsul visirten Gesundheitspasse einlaufen. —

Portugal. Laut einer im „diario do governo" vom 8. März veröffentlichten Verfügung des Ministeriums des Innern sind die Häfen von **Lorient, Dünkirchen, Boulogne** und **Toulon**, welche bisher als choleraverseucht angesehen wurden (vgl. Jahrg. 1892, S. 1005, 1042, 1052 d. Veröff.), nunmehr derselben Krankheit verdächtig erklärt. —

Cypern. Für die Herkünfte aus **Hamburg** und von der **Elbe** ist an Stelle der bisherigen Quarantäne eine ärztliche Untersuchung und für die Provenienzen von dem **Asowschen Meere** — mit Ausnahme der Strecke von Taganrog bis Eisk — eine 10tägige Quarantäne angeordnet worden. (Mittheilung vom 7. März d. J.) —

Egypten. Der internationale Gesundheitsrath zu Alexandrien hat unterm 28. Februar beschlossen, die gegen die Herkünfte aus **Marseille** in Kraft gesetzte 5tägige Quarantäne (vgl. S. 114) aufzuheben. Die genannten Ankünfte werden zum freien Verkehr zugelassen,

[1]) Vgl. S. 48 d. Veröff. — [2]) S. 36 d. Veröff.

[1]) Jahrg. 1892, S. 621 d. Veröff.

vorausgesetzt, daß die ärztliche Untersuchung ein günstiges Ergebniß gehabt hat. —

Marokko. Die gegen Herkünfte aus **Hamburg** angeordnete Quarantäne (vgl. S. 21) ist zufolge einer Mittheilung vom 9. März d. J. aufgehoben worden. —

Brasilien. Der Hafen von **Marseille** ist laut Verfügung des Ministers des Innern vom 13. Februar für verseucht erklärt worden (vgl. S. 48 d. Veröff.). Alle seit dem 1. Februar aus demselben ausgelaufenen Schiffe haben bei ihrer Ankunft in Brasilien sich zunächst nach Ilha Grande zu begeben und sich daselbst der vorgeschriebenen sanitären Behandlung zu unterziehen. —

Tasmania. Die Regierung hat die Bekanntmachung, laut welcher die **deutschen Häfen** für choleraverseucht erklärt worden waren, aufgehoben. Die in Tasmania aus deutschen Häfen eintreffenden Schiffe werden nunmehr einer besonderen Quarantäne nicht unterworfen. (Mittheilung vom 4. März.) —

Viktoria. Die Gesundheitsbehörde hat unterm 20. Januar d. J. beschlossen, die aus **Hamburg** einlaufenden Schiffe einer Besichtigung und erforderlichen Falls einer Räucherung zu unterziehen. Dabei sollen ordnungsmäßig beglaubigte Bescheinigungen über vorher erfolgte Desinfektionen in Betracht gezogen werden. Diesem Beschlusse ist die Regierung beigetreten. —

Neu-Süd-Wales. Die gegen Schiffe aus **Hamburg** und **Bremen** erlassenen Quarantäne-Maßregeln (vgl. Jahrg. 1892, S. 862 d. Veröff.) hat die Gesundheitsbehörde zu Sydney unterm 1. Februar d. J. beschlossen aufzuheben.

Aus dem Sanitätsberichte des oberschlesischen Knappschaftsvereins für das Jahr 1891. (Vgl. Veröff. 1892 S. 439.)

Die Zahl der Vereinsmitglieder hat sich während des Jahres 1891 um 5513 = 8 % vermehrt. Sie betrug am Jahresschluß insgesammt 74 662, darunter 8858 weibliche Mitglieder. Hierzu kommen noch 5774 Invaliden. Dem bergmännischen Beruf gehörten 68 870, dem hüttenmännischen 6292 Mitglieder an.

Wie im Vorjahr, so war auch 1891 der allgemeine Gesundheitszustand günstig. Von schweren Epidemien blieb der Verein verschont, dagegen war die Zahl der Influenza-Erkrankungen größer als im Vorjahr, sie betrug 805 gegen 641, wobei allerdings zu berücksichtigen ist, daß die Influenzafälle d. J. 1890 im Allgemeinen weit leichter verliefen und daher in verhältnißmäßig geringerer Anzahl in ärztliche Behandlung gekommen waren. Nach der Auffassung des Berichterstatters scheint es sich 1891 nicht um eine Wiederkehr der Epidemie, sondern um ein erneutes Aufflackern schlummernder Keime gehandelt zu haben. Vereinzelte Fälle der Krankheit seien sicherlich hier und da in der Zwischenzeit vorgekommen, aber nicht immer als Influenza angesprochen worden.

Im Ganzen erkrankten im Laufe des Berichtsjahres 16 216 Vereinsmitglieder = 226,86 p. m. und 1399 Invaliden = 247,84 p. m., beim Hüttenbetrieb etwa 49, beim Bergbaubetrieb 19 % der dabei Beschäftigten.

Unter den Infektionskrankheiten waren neben vereinzelten Fällen von Scharlach und Masern 31 Fälle von Rose, 99 von Wechselfieber, 27 von Diphtherie, 166 von Unterleibstyphus und 2 von Rückfallfieber bemerkenswerth. An Geschlechtskrankheiten haben 176 = 2,4 p. m. der Vereinsmitglieder gelitten. Vergiftungen durch Gase kamen 51 mal und zwar stets durch Bleigase vor.

Den wesentlichsten Antheil an der Krankheitsstatistik haben wie in den Vorjahren neben Rheumatismus (2243 Erkrankungen) die Krankheiten der Verdauungs- und Athmungsorgane und die mechanischen Verletzungen. An den Athmungsorganen waren 2586 Mitglieder erkrankt, darunter 1437 an akuten Katarrhen, 522 an Lungen- und Brustfellentzündung und 167 an Lungenschwindsucht. Mechanische Verletzungen hatten 4209 Personen erlitten und zwar auf 1000 Mitglieder berechnet 48,4 beim Bergbaubetrieb, 8,0 beim Hüttenbetrieb.

Es starben in Folge von Unfällen 40, in Folge von Krankheiten 294 Vereinsmitglieder, davon 81 an Lungenentzündung, 78 an Lungenschwindsucht, 15 an Typhus.

Hinsichtlich der Erkrankungsziffer waren die Monate Juni, Juli und November die ungünstigsten, die Monate März, April, Mai und September die günstigsten.

Sämmtliche Kranke einschließlich Invaliden erforderten zu ihrer Heilung 341 814 Tage oder im Durchschnitt jeder Kranke 18,6, jeder Lazarethkranke aber 21,8 Tage. Die Gesammtkosten der Krankenpflege, einschl. Krankengeld betrugen 721 331,94 ℳ, d. h. auf jeden Kranken kamen 39,269 ℳ und auf jeden Lazarethkranken einschl. Krankengeld 45,607 ℳ. Von der Gesammtsumme wurden rund 154 569 ℳ (ca. 21 %) für Krankengelder, 33 985 (ca. 4,7 %) an Aerztegehalt und, 55 032 (ca. 7,6 %) für Arzneien, Verbandstoffe und sonstige Behandlungskosten ausschl. Lazarethverpflegungskosten, 1008 für Schreibbedarf und 84 116 (4,7 %) für Unterhaltung der Maschinen verausgabt.

Gesetzgebung u. s. w.

Preußen. Stadt Berlin. Polizeiverordnung, das Schlafstellenwesen betr. Vom 19. Januar 1893.

Auf Grund der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die Allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195), sowie der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) wird für den Stadtkreis Berlin mit Zustimmung des Gemeinde-Vorstandes verordnet, was folgt.

§ 1. Niemand darf in den von ihm und seinen Familienangehörigen benutzten Wohnräumen Anderen gegen Entgelt Schlafstelle gewähren, wenn nicht die von ihm selbst, seinen Familienangehörigen und den Schlafleuten zu benutzenden Schlafräumlichkeiten folgenden Anforderungen entsprechen;

a. Jeder Schlafraum muß für diejenigen Personen, welche derselbe für die Schlafzeit aufnehmen soll, mindestens je drei Quadratmeter Bodenfläche und je zehn Kubikmeter Luftraum auf den Kopf enthalten.

   Für Kinder unter sechs Jahren genügt ein Drittel, für Kinder von sechs bis zu vierzehn Jahren genügen zwei Drittel jener Maße.

b. Kein Schlafraum darf mit Abtritten in offener Verbindung stehen.

§ 2. Niemand darf ohne besondere Erlaubniß der Polizei-Behörde Schlafleute verschiedenen Geschlechts gleichzeitig bei sich aufnehmen oder behalten, außer wenn sie zu einander im Verhältniß von Eheleuten, von Eltern und Kindern oder von Geschwistern stehen.

Abgesehen hiervon dürfen Schlafleute, soweit nicht das Verhältniß von Eheleuten, von Eltern und Kindern oder von Geschwistern vorliegt, nur in solchen Räumen zum Schlafen untergebracht werden, welche nicht zugleich für Personen des andern Geschlechts zum Schlafen dienen.

§ 3. Für jeden erwachsenen, über vierzehn Jahre alten Schlafgast und für je zwei Kinder muß eine besondere Lagerstätte bereit sein. Dieselbe muß mindestens aus einem Strohsacke, einem Strohkopfkissen und einer wollenen Decke bestehen.

§ 4. Wer Schlafleute aufnimmt (§ 1), ist verpflichtet, innerhalb einer Woche nach der Aufnahme des ersten Schlafgastes auf dem Büreau desjenigen Polizei-Reviers, in welchem die Wohnung belegen ist, eine schriftliche wahrheitsgetreue Anzeige nach Maßgabe des beifolgenden Musters (in der Größe von einem Viertelbogen gewöhnlichen Schreibpapiers) niederzulegen. Die Polizei-Behörde ertheilt hierauf dem Wohnungsinhaber nach Prüfung der von demselben vorzuweisenden Schlafräume und, soweit die Aufnahme der Schlafleute nach dieser Polizei-Verordnung zulässig ist, eine Bescheinigung, welche in der Wohnung aufzubewahren und auf polizeiliches Erfordern jedesmal sofort vorzuzeigen ist. In gleicher Weise muß der Wohnungsinhaber die Namen seiner Familien-Angehörigen, wie auch seiner Schlafleute auf polizeiliches Erfordern jederzeit angeben.

Sind den Bestimmungen der §§ 1 bis 3 zuwider Schlafleute aufgenommen, so ordnet — abgesehen von der Bestrafung des Zuwiderhandelnden — die Polizei-Behörde deren Entlassung an.

Trifft später eine Vermehrung in dem Familienstande des Wohnungsinhabers oder in der durch die polizeiliche Bescheinigung für zulässig erklärten Zahl der Schlafleute ein, oder werden die angezeigten Schlafräume, wenn auch nur theilweise verringert, so ist eine neue Anzeige unter Beifügung der früheren polizeilichen Bescheinigung erforderlich, auf welche ebenso, wie auf das weitere Verfahren, die Bestimmungen der vorigen beiden Absätze Anwendung finden.

Formulare für die Anzeigen werden zum Zwecke der sofortigen Benutzung auf den Polizei-Revierbüreaus unentgeltlich verabfolgt.

§ 5. Mit Geldstrafe bis zu dreißig Mark wird bestraft, wer den Bestimmungen dieser Polizei-Verordnung zuwiderhandelt oder den in Gemäßheit des § 4 ergehenden polizeilichen Anordnungen und Aufforderungen Folge zu leisten unterläßt.

Diese Strafbestimmungen finden auch auf denjenigen Anwendung, welcher mit oder ohne Auftrag des Wohnungsinhabers als dessen Vertreter handelt oder welcher in Abwesenheit des Wohnungsinhabers als dessen Vertreter zu betrachten ist.

§ 6. Das Polizei-Präsidium ist befugt, Personen, welche in den letzten fünf Jahren vor Erlaß einer solchen Verfügung wegen Verbrechens oder Vergehens gegen die Sittlichkeit oder wegen Uebertretung der sittenpolizeilichen Vorschriften bestraft sind, oder welche unter Polizeiaufsicht stehen, das Halten von Schlafleuten zu untersagen.

§ 7. Diese Polizei-Verordnung tritt am 1. April 1893 in Kraft.

Mit dem gleichen Zeitpunkt ist die denselben Gegenstand betreffende Polizei-Verordnung vom 17. Dezember 1880 aufgehoben.

Die alsdann vorhandenen Schlafleute gelten als an jenem Tage aufgenommen, die Anzeige bezüglich derselben braucht jedoch erst bis zum 1. Mai 1893 zu erfolgen, und darf, sofern die Schlafleute vor diesem Tage entlassen werden, gänzlich unterbleiben.

Die Strafbestimmung des § 5 findet auf den vorigen Absatz entsprechende Anwendung.

Berlin, 19. Januar 1893.

Der Polizei-Präsident
Freiherr von Richthofen.

* * *

Anzeige über Aufnahme von Schlafleuten.

D.. Unterzeichnete nimmt in seiner — ihrer — Wohnung ..... Straße Nr. ..... Gebäude .... Treppen Schlafleute bis zur Zahl von ..... Personen männlichen .... weiblichen Geschlechts auf.

Der eigene Familienstand d.. Unterzeichneten besteht aus .... Personen, darunter ... Knaben und ... Mädchen unter 6 Jahren und ... Knaben und ... Mädchen von 6 bis 14 Jahren, von den übrigen Personen ... männlichen und ... weiblichen Geschlechts.

Folgende Räume sollen zum Schlafen dienen:

1) ..... lang, ... breit, ... hoch,
2) ..... lang, ... breit, ... hoch,
3) ..... lang, ... breit, ... hoch.

Berlin, den .....

Unterschrift (Vor- und Zuname.)
Stand oder Gewerbe.

Preußen. Reg.-Bezirk Hildesheim. Bekanntmachung, Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche betr. Vom 31. Oktober 1892. (Amtsbl. S. 344.)

Zur wirksameren Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche wird mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten auf Grund des § 20 des Reichs-Viehseuchengesetzes vom 23. Juni 1881 und des § 1 der dazu erlassenen Bundesraths-Instruktion und mit Hinweis auf die Strafvorschrift des § 66 Nr. 4 des zitirten Gesetzes hiermit angeordnet, daß in den Kreisen Marienburg, Göttingen (Land) und Northeim alles dortigen Besitzern gehörige und gewerbsmäßig zum Transport von Vieh benutzte Fuhrwerk nach jedesmaligem Gebrauch gründlich zu reinigen und hierauf durch Ueberstreichen der Wagentheile, mit denen das Vieh in Berührung gekommen ist, mittelst Kalkmilch zu desinfiziren ist. Letztere wird bereitet, indem ein Theil frisch gelöschter Kalk mit 60 bis 80 Raumtheilen Wasser angerührt wird.

Der Regierungs-Präsident.

Mecklenburg-Schwerin. Einnahmen der Kreisphysiker betr. Vom 18. Januar 1893.

Das unterzeichnete Ministerium sieht bis zum 1. April d. J., soweit thunlich, einer Uebersicht über die Einnahmen der Kreisphysiker aus ihren amtlichen Funktionen für die einzelnen Kalenderjahre 1888, 89, 90, 91, 92 und in deren Durchschnitt entgegen.

Die Uebersichten müssen Auskunft geben

I. über die unmittelbaren Bezüge aus dem Kreisphysikate, nämlich
   1. Gehalt;
   2. Gebühren aus gerichtsärztlichen Geschäften;
   3. Gebühren aus Geschäften der Medizinalverwaltung;

II. über Nebeneinnahmen aus anderen amtlichen Stellungen als Arzt (Impfarzt, Gefängnißarzt, Anstaltsarzt u. s. w.).

Schwerin, den 13. Januar 1893.

Großherzoglich Mecklenburgsches Ministerium, Abtheilung für Medizinal-Angelegenheiten.
J. A.: Mühlenbruch.

Cirkular an die Kreisphysiker.

Sachsen-Meiningen. Bekanntmachung, betr. den Vollzug des Viehseuchen-Uebereinkommens mit Oesterreich-Ungarn. Vom 28. Januar 1893. Reg.-Bl. S. 131).

Die Bestimmung des Artikels 5 des deutsch-österreich-ungarischen Viehseuchen-Uebereinkommens vom 6. Dezember 1891 (R.-G.-B. 1892 90 ff.) über die den vertragschließenden Theilen zur Verhütung der Einschleppung der Lungenseuche zustehenden Sperrbefugnisse ist nach Ziffer 4 des Schlußprotokolls an die Voraussetzung geknüpft, daß in beiden Ländergebieten der österreichisch-ungarischen Monarchie die Vorschriften über die Bekämpfung dieser Seuche in den wesentlichen Punkten mit der Reichs-Gesetzgebung in Uebereinstimmung gebracht werden.

Da die Voraussetzung, unter der die mildere Bestimmung des Artikels 5 des Uebereinkommens in Kraft treten soll, z. Z. noch nicht erfüllt ist, so wird die Rinder-Einfuhr aus den in dem nachstehenden Verzeichnisse aufgeführten verseuchten Gebieten hiermit bis weiter untersagt und bezüglich der Einfuhr aus den übrigen Gebieten der österreich-ungarischen Monarchie bestimmt, daß etwaige Rindviehstücke nur in die Schlachthäuser hier, in Hildburghausen, Sonneberg und Saalfeld zur alsbaldigen Abschlachtung von der Reichsgrenze aus übergeführt werden dürfen.

Herzogliches Staatsministerium, Abtheilung des Innern
Folgt Verzeichniß wie unter Bayern auf S. 99.

Oesterreich. Erlaß des Ministeriums des Innern, an alle politischen Landesbehörden, betr. die Einfuhr von Schafen aus Oesterreich-Ungarn nach Belgien.

Vom 28. November 1892. (Oesterr. San.-Wesen S. 515.)

Durch die bei der königl. belgischen Regierung gemachten Schritte hat sich dieselbe bestimmt befunden, das Verbot der Einfuhr von Schafen aus Oesterreich-Ungarn aufzuheben und die Einfuhr dieser Thiergattung gegen Einhaltung der nachstehenden Bestimmungen zu gestatten:

Jede Ladung von aus Oesterreich-Ungarn stammenden Schafen ist mit einem Gesundheitscertifikate zu versehen, welches von einem Thierarzte des Provenienzortes auszustellen ist und die Zahl und Race der Thiere, sowie die Marke des Händlers zu enthalten hat.

Die Unterschrift des Thierarztes ist von der Vorstehung jener Gemeinde zu legalisiren, aus welcher die

Thiere stammen; dieselbe hat zugleich zu bestätigen, daß im Gemeindebezirke seit wenigstens einem Monat kein Fall einer ansteckenden Krankheit unter den Schafen vorgekommen ist.

Dieses Gesundheitscertifikat hat eine Giltigkeit von blos 10 Tagen und wird bei der Einfuhr am Zollamte zurückbehalten.

Die Einfuhr der Schafe darf ausschließlich nur mittelst der Eisenbahn stattfinden.

Bei der Einfuhr nach Belgien werden die Schafe durch einen belgischen Thierarzt auf Kosten des Importeurs untersucht.

Wenn der Thierarzt bei der Untersuchung der Thiere findet, daß alle Thiere frei vom Symptomen einer ansteckenden Krankheit sind, wird derselbe diesen Umstand sowie die Zulässigkeit des Abtransportes der Thiere nach ihrem Bestimmungsort auf dem vorgeschriebenen Certifikate bestätigen.

Art. 2. Die vorstehenden Maßnahmen haben keine Giltigkeit für den direkten Transit von Schafen mittelst der Eisenbahn, welcher mit dem Erlasse vom 24. Februar l. J. geregelt worden ist.

Die k. k. . . . . wird angewiesen, diese Verfügung der königl. belgischen Regierung entsprechend zu verlautbaren und deren Beachtung strengstens zu überwachen.

Oesterreich. Erlaß des Ministeriums des Innern an alle politischen Landesbehörden, betreffend die Hintanhaltung von Verunreinigungen der Nahrungs- und Genußmittel. Vom 6. Dezember 1892, Z. 26 693.
(Oesterr. San.-Wesen S. 514.)

Anläßlich der in Folge der Choleragefahr angeordneten Abstellung sanitärer Uebelstände, an welcher auch die intelligenten Kreise der Bevölkerung ein erfreuliches Interesse bekundet haben, ist eine Beschwerde anher gelangt, in welcher darauf hingewiesen wird, daß das in allgemeiner Verwendung als Genußmittel stehende Kochsalz durch eine ungeeignete Aufbewahrung in den Geschäftslokalitäten der Kaufleute und Händler häufig Verunreinigungen ausgesetzt ist, indem dasselbe, namentlich als Stein- oder Stücksalz, auf dem Lande nicht selten am Fußboden der Geschäftslokale oder allgemein zugänglicher Räume (Durchgänge, Vorhäuser u. dergl.) aufbewahrt wird, wo dasselbe der Beschmutzung und selbst der Verunreinigung durch Thiere ausgesetzt ist. In ähnlich nachlässiger Weise werden auch Mehl und andere Nahrungs- und Genußmittel untergebracht.

Da eine solche unsaubere Gebahrung mit Nahrungs- und Genußmitteln nicht nur eine bedauerliche Vernachlässigung der im Interesse der Volksbildung überall zu wahrenden Reinlichkeitsrücksichten bedeutet, sondern auch unter Umständen die Gesundheit der Konsumenten zu benachtheiligen vermag, wird die k. k. . . . angewiesen, die unterstehenden Behörden auf die gedachte aus den Kreisen des Publikums laut gewordenen Klagen mit der Aufforderung aufmerksam zu machen, in Ueberwachung der Gemeindesanitätspolizei auch diesem Gegenstande ihre Aufmerksamkeit zuzuwenden.

Belgien. Gesetz, unentgeltlichen ärztlichen Beistand betr. Vom 27. November 1891.

Loi sur l'assistance médicale gratuite (27 novembre 1891).

Art. 1er. Les communes sont tenues d'assurer les soins médicaux aux indigents qui se trouvent sur leur territoire:

a) Soit en organisant un service hospitalier dans leurs établissements de bienfaisance;

b) Soit en traitant avec l'administration des hospices d'une ou de plusieurs communes du royaume ou, moyennant l'autorisation du Roi, avec les administrateurs d'un ou de plusieurs établissements privés;

c) Soit en organisant un service médical à domicile.

Art. 2. Les conventions qu'elles concluront aux fins prévues par l'article précédent, litt. B, stipuleront l'admission dans un hôpital ou dans un hospice d'un nombre d'indigents malades ou infirmes en rapport avec les besoins de leur service hospitalier et règleront les frais d'entretien et de traitement.

Les conventions qui seront conclues avec une administration publique de bienfaisance par les communes placées sous les attributions des commissaires d'arrondissement seront soumises à l'approbation de la députation permanente du conseil provincial.

Les conventions ne pourront pas avoir une durée de plus de vingt années.

Art. 3 En cas d'inaction ou de refus, de la part d'une commune, le gouvernement pourra, la députation permanente entendue, désigner un établissement hospitalier où seront reçus les indigents malades ou blessés de cette commune et arrêter, d'accord avec l'administration de l'établissement, le tarif des frais de leur traitement et de leur entretien ou faire procéder d'office, à l'organisation du service médical à domicile.

Art 4. Les médecins désignés pour le service médical gratuit sont tenus de traiter tous les indigents malades ou blessés qui se trouvent sur le territoire de la commune.

Art. 5. Le conseil communal sera tenu de porter annuellement au budget des dépenses la somme nécessaire, soit pour le payement régulier des frais d'entretien et de traitement que les besoins du service hospitalier de la commune comporteront, sur pied des conventions conclues, soit pour le payement des frais de traitement et d'assistance à domicile.

Art. 6. La présente loi sera mise en vigueur le 1er janvier 1892.

Thierseuchen.

Stand der Thierseuchen in der Schweiz im dritten Vierteljahr 1892.[1])

(Zusammengest. nach d. v. schweizer. Landwirthsch.-Departement halbmonatlich ausgegebenen Bulletins Nr. 13—18.)

Seuchen. Kantone.	Es waren verseucht im Juli		August		September	
	Gemeinden	Stück Vieh	Gemeinden	Stück Vieh	Gemeinden	Stück Vieh
Milzbrand.						
Zürich	1	1	5	5	5	5
Bern	6	9	10	13	6	6
Luzern . . .	3	5	1	1	—	—
Schwyz . . .	2	2	4	7	1	2
Glarus . . .	—	—	1	1	1	1
Freiburg . . .	1	1	2	4	—	—
Solothurn . .	5	5	1	1	1	1
Aargau . . .	2	2	1	1	—	—
Thurgau . . .	2	2	2	2	1	1
Tessin	—	—	1	1	1	1

Außerdem im Juli: Neuenburg und Genf je 1 Stück Vieh; August: Unterwalden o. d. W. und Basel-Landschaft je 1 Stück; September: St. Gallen 1 Stück.

Rauschbrand.						
Bern	23	42	17	29	16	28
Schwyz . . .	—	—	1	4	3	6
Unterwalden o. d. W. . .	2	4	2	5	1	1
Glarus . . .	6	15	5	9	6	9
Freiburg . . .	6	22	9	13	5	8
Appenzell A.-Rh.	1	4	2	6	—	—
Appenzell J.-Rh.	5	12	1	1	—	—
Solothurn . .	1	1	2	2	1	2
Waadt . . .	8	17	10	22	11	13

Außerdem im Juli: St. Gallen 1 Stück Vieh; August: Basel-Landschaft und Graubünden je 1 Stück.

[1]) Vgl. Veröff. S. 41.

Wuth.

Im September: Bern 2 Hunde in 2 Gemeinden.

Rotz und Hautwurm.

Im August: Thurgau 1 Pferd; September: Zürich und Genf je 1 Pferd.

Seuchen. — Kantone.	Es waren verseucht im Juli		August		September	
	Gemeinden	Stück Vieh	Gemeinden	Stück Vieh	Gemeinden	Stück Vieh
Maul- und Klauenseuche.						
Zürich	1	2	1	4	—	—
Luzern . . .	—	—	1	303	1	303
Schwyz . . .	1	92	1	72	—	—
Unterwalden v. d. W. . .	—	—	1	74	1	64
Basel-Stadt . .	1	29	1	76	1	72
Appenzell A.-Rh.	4	103	2	64	10	617
Appenzell J.-Rh.	2	1211	5	1396	6	1922
St. Gallen . .	2	119	10	987	23	1689
Graubünden .	—	—	1	144	1	36
Waadt . . .	—	—	1	1	1	31
Rothlauf der Schweine.						
Zürich	6	19	18	32	13	18
Bern	6	27	10	16	12	27
Luzern . . .	11	41	7	18	1	2
Freiburg . . .	18	112	13	50	17	74
Schaffhausen .	2	2	3	3	4	4
Appenzell A.-Rh.	2	3	1	1	3	3
Appenzell J.-Rh.	2	2	3	8	3	10
St. Gallen . .	3	7	2	2	2	30
Aargau . . .	7	12	7	13	2	2
Thurgau . . .	1	1	1	1	3	21
Waadt . . .	20	68	32	64	10	15

Außerdem im Juli: Zug 1 Gemeinde und 9 Stück Vieh; August: Bern 1 und 109; September: Thurgau 7 und 109.

Außerdem im Juli: Unterwalden v. d. W. 1 Schwein; August: Schwyz 3 Gemeinden und 18 Schweine; September: Graubünden 1 Schwein, Genf je 1 Schwein in 2 Gemeinden.

Sämmtliche Thiere, ausgenommen die an Maul- und Klauenseuche erkrankten, sind gefallen oder getödtet. — Von den an Maul- und Klauenseuche erkrankten Thieren sind 18 geschlachtet.

Veterinär-polizeiliche Maßregeln.

Preußen. Reg.-Bez. Stade. Verbot der Einfuhr von Wiederkäuern und Schweinen aus Dänemark. Vom 26. Februar 1893. (Amtsbl. S. 101.)

Mit Rücksicht auf die weite Verbreitung der Maul- und Klauenseuche in Dänemark, auf den Inseln Seeland, Laaland und in Jütland wird hiermit auf Grund des § 7 Nr. 1 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, und des § 8 des Preußischen Ausführungsgesetzes vom 12. März 1881 mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirthschaft folgendes angeordnet:

§ 1. Die Einfuhr von Wiederkäuern und Schweinen aus Dänemark ist bis auf Weiteres verboten.

§ 2. Diejenigen dänischen Viehtransporte, welche sich am Tage des Erlasses dieser Anordnung bereits auf See befunden haben, sind noch einzulassen, wenn bei der vor der Ausschiffung vorzunehmenden thierärztlichen Untersuchung kein Thier mit der Seuche behaftet oder seuchenverdächtig gefunden wird, anderenfalls ist der ganze Transport zurückzuweisen.

§ 3. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Anordnungen unterliegen den Strafbestimmungen im § 66 Nr. 1 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880 bezw. im § 328 des Reichsstrafgesetzbuchs. Verbotswidrig eingeführte Thiere der in §§ 1 und 2 gedachten Art unterliegen der Einziehung.

§ 4. Das Einfuhrverbot (§ 1) tritt sofort in Kraft.

Der Regierungs-Präsident.

Desgleichen. Beschränkung der Einfuhr von Wiederkäuern und Schweinen aus Schweden. Vom gleichen Datum. (Ebd.)

Der Eingang lautet wie oben, dann heißt es weiter:

§ 1. Die Einfuhr von Wiederkäuern und Schweinen aus Schweden unterliegt bis auf Weiteres der Bedingung, daß jeder dorther kommende Viehtransport vor der Landung von einem beamteten Thierarzt untersucht und, falls auch nur ein mit der Maul- und Klauenseuche behaftetes oder seuchenverdächtiges Thier hierbei ermittelt worden, der ganze Transport zurückgewiesen wird.

§ 2. Die vorstehend angeordnete Beschränkung der Einfuhr aus Schweden tritt sofort in Kraft.

Unterschrift wie oben.

Desgl. Reg.-Bez. Schleswig. Bekanntmachung, betr. Maßregeln gegen die Einschleppung der Maul- und Klauenseuche aus Dänemark. Vom 27. Februar 1893. (Amtsbl. S. 121.)

Die am 10. November[1]) und 15. Dezember v. J.[2]) für Jütland erlassenen Ein- und Durchfuhrverbote (Amtsblatt 1892 Seite 549 und 584) werden auf Grund des § 7 des Reichsseuchengesetzes vom 23. Juni 1880 und des § 8 des preußischen Ausführungsgesetzes vom 12. März 1881 hierdurch auf ganz Dänemark ausgedehnt. Es ist demnach die Ein- und Durchfuhr von Wiederkäuern und Schweinen, sowie die Einfuhr von frischen und frischgesalzenen Fellen und von frischen Hörnern und Klauen der Wiederkäuer, von frischen Klauen der Schweine, sowie von unbearbeiteter bezw. keiner Fabrikwäsche unterworfener Wolle, von ebensolchen Haaren und Borsten aus Dänemark in den hiesigen Regierungsbezirk, auf dem Landwege und auf dem Seewege bis auf Weiteres verboten.

Viehtransporte, welche sich am Tage des Erlasses dieser Anordnung bereits auf See befunden haben, sind noch einzulassen, wenn bei der vor der Ausschiffung auf Kosten des Unternehmers vorzunehmenden Untersuchung durch einen beamteten Thierarzt kein Thier mit der Maul- und Klauenseuche behaftet oder seuchenverdächtig gefunden wird. Anderenfalls ist der ganze Transport zurückzuweisen.

Der Regierungs-Präsident.

Desgleichen, betr. Einfuhr von Wiederkäuern und Schweinen ans Schweden. Vom gleichen Tage. (Ebd.)

Auf Grund des § 7 des Reichsviehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880 und des § 8 des preußischen Ausführungsgesetzes vom 12. März 1881 wird die Einfuhr von Wiederkäuern und Schweinen aus Schweden der Bedingung unterworfen, daß jeder dorther kommende Viehtransport vor der Landung auf Kosten des Unternehmers von einem beamteten Thierarzte untersucht und nur dann zugelassen wird, wenn kein Thier mit der Maul- und Klauenseuche behaftet oder seuchenverdächtig befunden wird.

Unterschrift wie oben.

Bayern. Bekanntmachung des K. Staatsministeriums des Innern, Maßregeln gegen Viehseuchen betr. Vom 8. März 1893. (Amtsbl. S. 65.)

Nachdem die Maul- und Klauenseuche seit einiger Zeit in einer steigenden Anzahl von Fällen durch Schweinesendungen aus Oesterreich-Ungarn nach Deutschland eingeschleppt worden ist, nachdem ferner die gedachte Seuche noch in erheblichem Umfange in Oesterreich-Ungarn herrscht und erfahrungsgemäß das Seuchenkontagium auch durch Schafe mit ihren dichten Vließen leicht verschleppt werden kann, erachtet es das Reichsamt des Innern für unabweislich, daß die Einfuhr von Schweinen und Schafen aus Oesterreich-Ungarn bis auf Weiteres eingeschränkt und unter strenger veterinärpolizeilicher Kontrole gehalten werde.

Demgemäß wird auf Grund des Art. 6 Abs. 1 des deutsch-österreichisch-ungarischen Viehseuchen-Uebereinkommens im Einvernehmen mit dem Reichsamte des Innern Folgendes bestimmt:

---

[1]) Veröff. 1892 S. 995. — [2]) Veröff. 1893 S. 57.

1. Die Einfuhr von Schweinen aus Oesterreich-Ungarn darf zunächst nur in die Schlachthäuser derjenigen Städte erfolgen, denen dieselbe bisher dispensweise gestattet war, bezw. gestattet werden wird. In diesen Fällen bemißt sich die Einfuhrbewilligung nach den an die betheiligten Städte besonders bekannt gegebenen Bedingungen. Insoweit hiebei die Einfuhr aus Kontumazanstalten bewilligt war, wird dieselbe vorerst nur aus der seuchenfreien Kontumazanstalt in Wiener-Neustadt zugelassen.

2. Die Einfuhr von Schafen aus Oesterreich-Ungarn ist verboten. Die Durchfuhr von Schafen aus Oesterreich-Ungarn durch das deutsche Staatsgebiet unterliegt den wieder in Kraft tretenden Bestimmungen der Bekanntmachung vom 4. Mai 1892 — Ges.- u. Verordn.-Bl. S. 111)[1]).

3. Die den Grenzgemeinden des bayerischen Waldes hinsichtlich des Bezuges von Einstellschweinen aus Oesterreich-Ungarn gewährten Erleichterungen, sowie die den Wirthschaftsbesitzern in den Grenzbezirken bezüglich der Zurückbringung ihrer Schafheerden von österreichischen Alpenweiden nebst den während der Weidezeit zugewachsenen Lämmern bewilligten Erleichterungen treten unter den vor dem 1. Februar 1893 geltenden Bedingungen wieder in Wirksamkeit.

Königreich Sachsen. Bekanntmachung, die Einfuhr von Rindern und Schweinen betr. Vom 9. März 1893.

In Ergänzung der Bekanntmachung vom 25. v. M.[2]) wird hiermit weiter bekannt gemacht 1., daß die Einfuhr von lebenden Schweinen aus der Mastanstalt zu Wiener-Neustadt außer nach den in der gedachten Bekanntmachung benannten sächsischen Schlachthäusern auch nach denjenigen außersächsischen Orten, nach welchen diese Einfuhr bis zum 1 Februar d. J. nachgelassen war und unter den bis dahin bestandenen Bedingungen gestattet ist. und 2., daß Rinder und Schweine, soweit deren Einfuhr überhaupt gestattet ist, gleichmäßig in dieselben Schlachthäuser zugelassen werden dürfen, sobald daselbst genügende Stallungen vorhanden sind, und eine für anderes Vieh nicht zu benutzende Rampe zur Verfügung steht. Zur Zeit gilt dies von den Schlachthöfen in Chemnitz, Döbeln, Dresden, Leipzig, Meerane, Zittau, Bautzen und Reichenbach.

Ministerium des Innern.

Württemberg. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend die Ein- und Durchfuhr von Schafen, sowie die Einfuhr von Schweinen aus Oesterreich-Ungarn. Vom 27. Februar 1893.

Nachdem in einer Anzahl von Fällen die Maul- und Klauenseuche aus Oesterreich-Ungarn nach Deutschland eingeschleppt worden ist, wird auf Grund des Art 6 Abs. 1 des Viehseuchen-Uebereinkommens zwischen dem Deutschen Reich und Oesterreich-Ungarn, vom 6. Dezember 1891 (Reichsges.-Bl. S. 90)[3]) im Einvernehmen mit dem Herrn Reichskanzler Nachstehendes bestimmt:

1. Die Einfuhr von lebenden Schafen aus Oesterreich-Ungarn nach Württemberg ist verboten; die Durchfuhr von solchen ist insoweit gestattet, als dieselbe ohne weiteren Aufenthalt mittelst der Eisenbahn und unter Einhaltung der in dem Viehseuchen-Uebereinkommen enthaltenen Kontrolbestimmungen (vergl. die Ministerialverfügung vom 26. Januar d. J. Reg.-Bl. S. 19)[4]) stattfindet.

2. Die Einfuhr von lebenden Schweinen aus Oesterreich-Ungarn nach Württemberg wird folgenden Beschränkungen unterworfen:

a) Es ist bis auf Weiteres nur die Einfuhr von Schweinen zulässig, welche der Mastanstalt in Wiener-Neustadt entstammen, daselbst die übliche Quarantäne überstanden haben und unmittelbar von dort mittelst Eisenbahn bezw. zu Schiff bis zur Grenze befördert werden.

b) Die Einfuhr ist nur in die Schlachthäuser folgender Städte gestattet: Stuttgart, Cannstadt, Eßlingen, Gmünd, Göppingen, Heidenheim, Heilbronn, Ludwigsburg, Reutlingen, Tuttlingen und Ulm.

c) Die Thiere sind von der Eintrittsstation in geschlossenen Eisenbahnwagen unter Vermeidung jeglicher Umladung, Transportverzögerung oder Berührung mit anderem Vieh direkt an ihren Bestimmungsort zu befördern, dort sofort auf Wagen in das Schlachthaus zu überführen und daselbst alsbald unter polizeilicher Kontrole abzuschlachten.

Auf der Durchfahrt ist die Entnahme von Theilbezügen aus den nach einer entfernteren Station bestimmten Eisenbahntransporten nur zulässig, wenn die Theilbezüge gleichzeitig aus mindestens 10 Stücken bestehen und hiervon der Grenzeingangsbehörde behufs Benachrichtigung des zuständigen Oberamts Anzeige erstattet ist.

d) Im Uebrigen sind bei der Einfuhr die Vorschriften der Ministerialverfügung vom 26. Januar d. J. (Reg.-Bl. S. 19) zu beachten.

Die Einfuhr ist auch über die bayerischen Eintrittsstationen zulässig, sofern die K. bayerische Regierung dies gestattet.

Vorstehende Bestimmungen treten am 6. März d. J. in Wirksamkeit.

Die K. Stadtdirektion Stuttgart und die K. Oberämter werden beauftragt, die Bekanntmachung alsbald zur Kenntniß der Betheiligten zu bringen.

Baden. Bekanntmachung, die Vieheinfuhr aus Oesterreich-Ungarn betr. Vom 24. Februar 1893.

Auf Grund des Artikel 6 Absatz 1 des zwischen dem Deutschen Reich und Oesterreich-Ungarn abgeschlossenen Viehseuchenübereinkommens vom 6. Dezember 1891, Reichsgesetzblatt 1892 S. 90[1]), werden die Bestimmungen der diesseitigen Bekanntmachung vom 20. Januar d. J. (Gesetzes- und Verordnungsblatt S. 14)[2]) bis auf Weiteres dahin abgeändert:

1. Die Einfuhr von Schafen aus Oesterreich-Ungarn ist verboten. Die Durchfuhr von Schafen ist unter den mit Erlaß des Ministeriums des Innern vom 18. Mai v. Js. bestimmten Bedingungen zulässig;

2. Die Einfuhr von Schweinen ist nur gestattet, wenn dieselben aus der Mastanstalt in Wiener-Neustadt kommen und von der Grenze aus unverzüglich und ohne Umladung auf der Eisenbahn in die Schlachthäuser der Städte Konstanz, Freiburg, Karlsruhe und Mannheim behufs alsbaldiger Abschlachtung übergeführt werden.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Mecklenburg-Schwerin. Bekanntmachung, betr. die Einfuhr von Wiederkäuern und Schweinen aus Dänemark und Schweden. Vom 7. März 1893. (Reg.-Bl. S. 53.)

Nachdem die Maul- und Klauenseuche in Dänemark auf den Inseln wie auf dem Festlande größere Verbreitung gewonnen hat, wird hierdurch die Einfuhr von Wiederkäuern und Schweinen aus Dänemark bis auf Weiteres gänzlich verboten und rücksichtlich der Einfuhr dieser Thiergattungen aus Schweden, in dessen südlichen Theilen die Seuche gleichfalls verbreitet ist, in Ergänzung der Bekanntmachung vom 18. Januar d. J. — Reg.-Bl. Amtliche Beilage Nr. 3[3]) — vorgeschrieben, daß die dort angeordnete bezirksthierärztliche Untersuchung der aus Schweden anlangenden Transporte vor der Landung zu geschehen hat.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Medizinal-Angelegenheiten.

Lübeck. Verordnung, betr. die Einfuhr von lebenden Schafen und Schweinen aus Oesterreich-Ungarn. Vom 8. März 1893.

Mit Rücksicht auf die an vielen Orten Oesterreich-Ungarns herrschende Maul- und Klauenseuche verordnet das Polizei-Amt:

1. Die aus Oesterreich-Ungarn nach Lübeck einzu-

[1]) Veröff. 1892 S. 329. — [2]) Veröff. 1893 S. 153
[3]) Veröff. 1891 S. 816. — [4]) Veröff. 1893 S. 100.

[1]) Veröff. 1891 S. 816. — [2]) Veröff. 1893 S. 135.
[3]) Veröff. 1893 S. 69.

führenden Schafe und Schweine sind vom Eintritt in das Gebiet des Deutschen Reiches ab ohne Umladung in plombirten Eisenbahnwagen bis zur Viehrampe des öffentlichen Schlachthauses zu Lübeck zu überführen und an Letzterer auszuladen.

2. Die solchergestalt in Lübeck eingeführten Thiere sind im öffentlichen Schlachthause alsbald zu schlachten.

3. Dieselben sind bis zur Schlachtung getrennt von anderem Vieh zu halten, und dürfen lebend aus dem Schlachthause nicht wieder entfernt werden.

4. Uebertretungen dieser Verordnung werden, soweit nicht § 328 des Strafgesetzbuches zur Anwendung kommt, mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft. Das Polizei-Amt.

Elsaß-Lothringen. Lothringen. Verordnung, betr. das Verbot der Einfuhr von Schafen und Schweinen aus Frankreich. Vom 5. März 1893.

Auf Grund des §. 7 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, wird mit Zustimmung des Kaiserlichen Ministeriums und im Anschluß an die diesseitige Verordnung vom 5. Januar 1888[1]), betreffend das Verbot der Einfuhr von Rindvieh, verordnet was folgt:

§. 1. Die Einfuhr von Schafen und Schweinen aus Frankreich in den Bezirk Lothringen wird hiermit bis auf Weiteres verboten.

§. 2. Das Einfuhrverbot tritt sofort in Kraft.

Der Bezirkspräsident.

Ungarn. Die Königliche Seebehörde zu Fiume hat in Folge des Ausbruchs der Rinderpest in verschiedenen Bezirken von Japan am 13. Januar d. J. Folgendes angeordnet:

Die Ein- und Durchfuhr von Wiederkäuern, deren Abfällen und Produkten aus den verseuchten Gegenden ist verboten, aus den seuchefreien Gegenden Japans aber gestattet, falls dieselben von Ursprungsatteften begleitet sind, welch' beweisen, daß sie aus solchen Orten stammen und während des Transports verseuchte Gegenden nicht berührt haben. Andernfalls unterliegen die Thiere 2c. den gesundheitlichen Vorschriften.

Belgien. Einfuhr von Rindvieh aus den Niederlanden[2]) (Mon. belge S. 422.) Durch weitere Abänderung der Verordnung vom 15. Oktober 1892[3]) ist vom 13. Februar ab die Einfuhr nur noch aus der niederländischen Provinz Seeland zwischen der belgischen Grenze und der westlichen Scheide über die S. 175 angegebenen Zollstellen, außerdem über die Zollstelle Selzarte und deren Nebenstelle Staak unter denselben Bedingungen und dem Vorweis eines Ursprungszeugnisses gestattet.

Rechtsprechung.

Oeffentliche Anpreisung eines Stoffes, dessen Feilhalten und Verkauf nicht Jedermann freigegeben ist und dessen Bestandtheile und quantitative Zusammensetzung nicht durch ihre Benennung oder Ankündigung erkennbar gemacht sind, als Heilmittel gegen Krankheiten von Menschen. — Verurtheilung aus §§ 1, 3 der Erfurter Reg.-Verordn. vom 6. November 1888.[4])

Urtheil des Landgerichts Nordhausen vom 25. Mai 1892 wider den ehemaligen Bildhauer O. zu B. — O. hatte als Beilage der Nordhäuser Zeitung vom 20. November 1891 in Nordhausen und der Eichsfeldia vom 16. Januar 1892 in Heiligenstadt, eine Bekanntmachung verbreitet, in welcher ein Heilapparat zur Erzeugung künstlicher Poren in der Haut der Patienten zum Preise von 18 ℳ angepriesen wurde; daran schloß sich ein Auszug von Heilberichten und Briefen an O., in denen mehrfach um eine Flasche oder ein Glas von dem Oel, welches derselbe bei seinem Heilverfahren zur Anwendung brachte, gebeten wurde. Vor dem Ankauf dieses Apparats und der dazu gehörigen Oele war das Publikum durch öffentliche Bekanntmachung des Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin vom 18. Juni 1891 gewarnt worden. In derselben war gesagt, daß das Oel nach der chemischen Untersuchung Dr. B.'s aus einem fetten Oele, welchem Crotonöl beigemischt sei, bestehe, daß eine Flasche dieses Oels 30 Pfg. werth sei, und der Gebrauch des Mittels wiederholt üble Folgen gehabt habe. O. wurde einer Uebertretung des § 1 der Erfurter Regierungs-Verordnung, Anpreisen und Verkauf von Geheimmitteln betr., vom 6. November 1888 (Veröff. 1889 S. 129), in 2 Fällen für schuldig befunden. Die Veröffentlichung der Briefe, in denen der Angeklagte um Verabfolgung neuer Quantitäten seines Oels ersucht werde, bilde mit der vorausgehenden Empfehlung seines Heilapparats eine einheitliche Bekanntmachung, sowohl der Heilapparat, wie auch das Oel seien dadurch angepriesen. Während der Heilapparat nicht als ein Stoff oder eine Zubereitung im Sinne des § 1 der gedachten Polizei-Verordnung zu erachten sei, stelle sich das in Betracht kommende Oel, welches einen Zusatz von Crotonöl enthalte, dadurch, daß O. dessen Bestandtheile und quantitative Zusammensetzung nicht näher angegeben habe, als ein Geheimmittel dar. Crotonöl sei überdies ein Stoff, dessen Feilhalten und Verkauf nach der Kaiserl. Verordnung vom 27. Januar 1890, welche an Stelle der Verordnung vom 4. Januar 1875 getreten, nicht Jedermann, vielmehr nur nur in Apotheken gestattet sei. Die öffentliche Anpreisung des sog. Lebensöls in 2 verschiedenen Zeitungen faßte das Gericht als 2 selbstständige Fälle auf.

Bereits vor dem Königl. Sächs. Schöffengericht zu Kamenz bezw. in der Berufungsinstanz vor dem Landgerichte zu Bautzen hatte ein Strafverfahren gegen O. wegen Verbreitung der in Anklage stehenden Bekanntmachung durch die Kamenzer Wochenschrift vom 5. November 1889 geschwebt: das Schöffengericht hatte den Angeklagten wegen groben Unfugs auf Grund des § 360[11] R.-St.-G.-B. verurtheilt, das Berufungsgericht dagegen am 19. März 1892 unter Aufhebung des erstinstanzlichen Urtheils freigesprochen. Gleichwohl sah das Gericht in der erneuten Strafklage eine Verletzung des Grundsatzes „non bis in idem" nicht gegeben, weil die Bekanntmachung nach Bestimmung des Angeklagten verschiedenen Blättern habe beigelegt werden sollen, und die Veröffentlichung durch ein anderes Blatt sich als eine andere selbstständige Strafthat qualifizire.

Es folgt Verurtheilung zu 60 ℳ Geldstrafe.

Verhandlungen gesetzgebender Körperschaften.

Deutsches Reich. Bei der zweiten Berathung des Etats des Kaiserlichen Gesundheitsamts hat der Abgeordnete Roesicke am 22. Februar um eine Mittheilung darüber, ob ein Verbot der Biersurrogate zu erwarten sei. Der Staatssekretär des Reichsschatzamts, Freiherr von Maltzahn, führte unter anderem aus:

„Die Regierungen haben drei- oder viermal Ihnen Gesetze vorgelegt, in denen ein Verbot der Surrogate enthalten war; der Reichstag hat sie abgelehnt, und damit war nicht nur die geforderte Steuererhöhung, sondern auch der übrige Inhalt der Gesetzentwürfe einstweilen todt. Darauf ist — wenn ich mich recht entsinne — auf Wunsch der Herren eine Enquete eingeleitet über die Frage der Biersurrogate und ihr etwaiges Verbot. Diese Untersuchung, welche der Herr Vorredner erwähnte, ist eingehend geführt worden. Auf Grund ihrer Ergebnisse hat dann eine Korrespondenz mit den verschiedenen deutschen Regierungen stattgefunden, es hat sich aber aus diesen Verhandlungen eine Uebereinstimmung der Meinungen nicht ergeben, welche es nothwendig gemacht hätte oder angezeigt hätte erscheinen lassen, ein Gesetz über das Verbot der Surrogate, losgelöst von einer sonstigen Reform oder Veränderung der Braustenergesetzgebung, dem Bundesrath und Reichstag zu unterbreiten.

„Die Herren sind ja in der Lage — ich kann das nur wiederholen —, ihre Wünsche in Bezug auf ein Verbot der Surrogate in der Kommission, welche das Braustenergesetz berathen wird, vorzubringen; und wir werden gern bereit sein, sie dort zu diskutiren.

---

[1]) Veröff. 1888, S. 42. — [2]) Veröff. 1893 S. 175. — [3]) Desgl. 1892, S. 1010. — [4]) Veröff. 1889 S. 129.

„Aus meinen früheren Ausführungen, aus den Hinweisen auf die früheren Vorlagen der verbündeten Regierungen ergiebt sich, daß eine prinzipielle Abneigung bei den verbündeten Regierungen gegen das Verbot der Surrogate garnicht vorhanden ist. Wie sie sich aber in diesem Augenblick dazu stellen, das zu sagen, bin ich natürlich außer Stande. Auch das muß ich ebenso hervorheben, wie es von den beiden letzten Herren Rednern und vom Herrn Abgeordneten Meyer erwähnt ist: es spricht keineswegs das Interesse aller Brauereien für ein Verbot der Surrogate, sondern gewisse Brauereien — und gerade die Bremer haben sich in dieser Beziehung auch an uns gewendet — haben das Interesse, daß man die Verwendung gewisser Malzsurrogate für die Herstellung namentlich obergähriger Biere, sowohl für den Export als für den lokalen Verbrauch, ihnen nicht verbiete Hier steht also Interesse gegen Interesse, und man wird sie gegen einander abwägen müssen.

„Am günstigsten würden ja bei dem Verbot der Surrogate die großen Brauereien, wie Patzenhofer und Schultheiß fahren, die keine Surrogate verwenden, von denen es aber auch kein Mensch glaubt. Um ihres Rufes willen bedürfen diese den Zwang eines Verbotes nicht. Dagegen kann die Sache unter Umständen für einzelne kleine Brauereien unbequem werden. Es erfordert dies also die sorgfältigste Erwägung, zu der in der Kommission die genügende Gelegenheit sein wird.

„Unter den Stoffen, die in Frage kommen, nimmt Reis und Zucker immer noch eine andere Stellung ein als andere Surrogate. Bei der Zuckerfrage nun interessiren auch die deutschen Landwirthe, es interessiren die Zuckerfabriken daran. Ebenso interessirt ist die Landwirthschaft, allerdings in ziemlich geringem Maße, an der zur Zeit gestatteten Verwendung des Stärkezuckers. Diese Verwendung findet in sehr kleinem Umfange statt. Aber auf der anderen Seite ist zu beachten, daß derjenige landwirthschaftliche Distrikt Deutschlands, aus dem diese Produkte stammen, auch ein räumlich eng begrenzter ist."

Auf die Anfrage des Abgeordneten Dr. Lingens, „ob Wahrnehmungen stattgefunden haben in Bezug auf die gewöhnlichen Beerdigungsorte der Choleraleichen, mit anderen Worten, ob sich durch Durchführung der hergebrachten Beerdigung in einzelnen oder in Massengräbern irgend welche gesundheitsgefährlichen Nachtheile bemerkbar gemacht haben", erwiderte der Staatssekretär des Innern, Dr. von Boetticher: „. . . . . Diese Frage bezog sich auf die Untersuchungen, die über die Lebensfähigkeit des Seuchengiftes in der Erde angestellt worden sind. Ich kann ihm sagen, daß, was die Cholera anlangt, in Hamburg eingehende Versuche darüber angestellt worden sind, wie lange sich der Cholerabazillus, der vermöge der Leichen, die den Kirchhöfen übergeben worden sind, in die Erde gelangt ist, dort hält. Diese Versuche sind allerdings noch nicht zum Abschluß gekommen, indeß steht schon jetzt nahezu mit Sicherheit fest, daß der Bazillus sich in der Erde nicht lange hält. Es ist bei den bisherigen Forschungen kein lebender Bazillus aufgefunden worden, und man hat auch anderweitig bei den Versuchen, die hier im Gesundheitsamt angestellt sind, die Wahrnehmung gemacht, daß der Bazillus in der Erde bald absterbt. (Sehr gut! rechts.) Dieses Absterben hängt wohl auch damit zusammen, daß die Erde selbst als ein Filter auf den Bazillus, resp. auf das Grundwasser, in welches der Bazillus etwa übergehen könnte, wirkt.

„Ueber die Fragen, die bei der Untersuchung der Kirchhöfe auf ihre Gesundheitsschädlichkeit aufgetaucht sind, sollen nach der Absicht des Gesundheitsamts und der Königlich preußischen Regierung mit Thierkadavern umfassende Versuche angestellt werden, die schon für den vergangenen Herbst in Aussicht genommen waren, damals aber wegen der Choleraepidemie nicht zur Durchführung gelangten und nun in diesem Frühjahr vorgenommen werden sollen.

„Was nun weiter das Thierseuchengift anlangt, namentlich den Milzbrand, so ist allerdings festgestellt worden, daß das Milzbrandgift sich längere Zeit im Boden wirksam erhält. In dieser Beziehung sind aber zur Verhütung von Ansteckungen schon wichtige Bestimmungen des Bundesraths über die Beerdigung von Thieren, welche am Milzbrand verendet sind, erlassen worden. Es ist namentlich vorgeschrieben, daß diese Leichen desinfizirt werden, und jetzt liegt ein Bericht des Gesundheitsamtes vor, welcher noch weitere Vorschriften nach der angedeuteten Richtung enthält. Es wird also der Fürsorge der Verwaltung gelingen, in dieser Beziehung alle die Besorgnisse zu zerstreuen, die sich etwa an die Beerdigung von an ansteckenden Seuchen verendeten Thieren geknüpft haben."

Ueber die Leichenverbrennung und die Errichtung von Krematorien äußerte sich der Staatssekretär des Innern folgendermaßen:

„Der Herr Vorredner hat meine Vermittlung in Anspruch genommen, daß seinem Wunsche auf Errichtung von Krematorien Folge gegeben werden möge. Ich habe bisher keine Veranlassung gehabt, amtlich zu der Frage der Krematorien Stellung zu nehmen. Meine persönliche Stellung zur Sache dem hohen Hause mitzutheilen, kann aber keinen Zweck haben.

„Ich wollte nur noch mit einigen Worten auf die Kompetenzfrage zurückkommen. Meine Herren, als wir die Diskussion begonnen, handelte es sich lediglich um die wirthschaftliche Seite und nicht um die hygienische, und da habe ich mit vollem Rechte gesagt: das Reich ist nicht in der Lage, irgend einen Staat oder irgend eine Kommune zu zwingen, Leichenverbrennungsstätten einzurichten — und bei dieser Auffassung verbleibe ich auch gegenüber der Bemerkung des Herrn Abgeordneten Dr. Baumbach, der mich auf Nr. 15 des Art. 4 der Verfassung verwiesen hat. Die Nr. 15 des Art. 4 der Verfassung spricht davon, daß Maßregeln der Medizinalpolizei der Kompetenz des Reichs unterliegen. Von diesem Gesichtspunkte aus wird auch die Errichtung von Krematorien zur Reichssache gemacht werden können (Zustimmung links), aber nur unter einer Voraussetzung: nämlich nur dann, wenn das Reich zu der Ueberzeugung kommt, daß es im medizinalpolizeilichen Interesse nothwendig sei, Krematorien zu errichten. (Sehr richtig! links.) — Erlauben Sie, meine Herren, es wird Gelegenheit geben, darauf näher einzugehen. — (Heiterkeit.) Also die Voraussetzung der Initiative des Reichs auf diesem Gebiete ist die, daß es medizinalpolizeilich für nothwendig erachtet wird, Krematorien zu errichten, und das Eingreifen des Reichs würde immer nur dann sich rechtfertigen lassen, wenn man dazu übergehen wollte, die Leichenverbrennung obligatorisch zu machen. (Zuruf links.) — „Ich werde das sofort erläutern. Kommt man zu der Ueberzeugung, daß es medizinalpolizeilich, seuchenpolizeilich nothwendig ist — das ist ja ein Gedanke, den der Herr Abgeordnete Dr. Baumbach und einer der Herren aus der sozialdemokratischen Partei ausgesprochen hat —, dann erreicht man den anzustrebenden Zweck nicht mit der fakultativen Leichenverbrennung, dann muß sie, die Leichenverbrennung, obligatorisch eingeführt werden, wenigstens für die Zeit, in welcher Seuchen herrschen, und in welcher diese Seuchen bekämpft werden müssen.

„Ob, wie der Herr Abgeordnete Dr. Baumbach in Aussicht genommen hat, bei Gelegenheit der Berathung des Seuchengesetzes es zweckmäßig sein wird, diese Frage zu erörtern, lasse ich dahingestellt. Ich glaube kaum, daß, wenn er sie hineinwirft, wir mit dem Seuchengesetz hier schleunig, wie wir dies wünschen müssen, zu einem ersprießlichen und gedeihlichen Ende kommen werden. Denn, meine Herren, darüber täuschen Sie nicht — ich lasse, wie gesagt, mein eigenes Urtheil dahin gestellt —, daß Sie es in sehr weiten Kreisen der Bevölkerung mit einer recht energischen Gegnerschaft gegen die obligatorische Leichenverbrennung zu thun haben werden.

„Und weiter, wenn sie die obligatorische Leichenverbrennung einführen, frage ich Sie: ist eine solche Maßregel überhaupt überall durchführbar? Betrachten Sie die Lage der Dinge auf dem platten Lande! Da wird

es außerordentlich schwer sein, die obligatorische Leichenverbrennung einzuführen. (Sehr richtig! im Zentrum.) Aber auch in den Städten werden, wenn eine solche Sterblichkeit sich zeigt, wie wir sie in Hamburg an einzelnen Tagen des vorigen Jahres gehabt haben, ganz andere Einrichtungen nöthig werden, als solche die Krematorien in der Regel bieten, um die Leichenverbrennung in größerer Zahl gleichzeitig vorzunehmen.

„Also es liegen in der Sache außerordentliche Schwierigkeiten, und ich habe vorläufig noch nicht die Ueberzeugung, daß wir bald zu einer positiven Lösung der Frage kommen werden.

„Dann möchte ich noch einige Bemerkungen zu den Ausführungen des Herrn Abgeordneten Frohme machen. Herr Abgeordneter Frohme ist schnell fertig mit dem Wort. (Heiterkeit.) Er sagt: hier liegt ein Uebelstand auf sanitätlichem Gebiet vor, folglich muß das Reichsgesundheitsamt eintreten, es muß helfen; und wenn das Reichsgesundheitsamt nicht die nöthigen Befugnisse hat, um helfen zu können, so müssen ihm diese Befugnisse beigelegt werden, es muß reorganisirt werden. Darauf habe ich dem Herrn Abgeordneten Frohme folgendes zu erwidern, daß im Deutschen Reich und in den Einzelstaaten die Organisation der Behörden eine solche ist, daß für jeden das öffentliche Interesse berührenden Uebelstand jemand vorhanden ist, der die Verantwortung zu übernehmen und eventuell für Abhilfe zu sorgen hat. So ist es auch mit den medizinalpolizeilichen Angelegenheiten, soweit sie das Reich angehen. Der Reichskanzler ist bekanntlich nach der Verfassung der für die Verwaltung verantwortliche Minister. Unter ihm stehen die Reichsämter und unter ihm auf diesem Gebiete zunächst das Reichsamt des Innern, welchem in allen administrativen Fragen unter der Aufsicht des Reichskanzlers die Entscheidung auf dem Gebiete der Medizinal- und Sanitätspolizei zusteht. Das Reichsgesundheitsamt ist gar nicht gedacht als eine Exekutivbehörde und ist auch thatsächlich keine Exekutivbehörde. Es würde mir auch sehr fraglich erscheinen, ob es richtig ist, das Reichsgesundheitsamt zu einer Exekutivbehörde auszugestalten. Denn ich würde mich der Besorgniß hingeben, daß, wenn es eine Exekutivbehörde wird, dann die vielfachen Interessen anderer Ressorts, anderer auf die öffentliche Fürsorge in gleichem Maße gerichteter Zweige der Verwaltung dabei zu kurz kommen könnten. Das Reichsgesundheitsamt ist eine dem Reichsamt des Innern untergeordnete, in der Hauptsache zu wissenschaftlichen Forschungen und zur Abgabe von Gutachten berufene Behörde. Wenn also in Bezug auf die Uebung der Medizinal- und Sanitätspolizei, soweit dabei das Reich in Frage kommt, der Herr Abgeordnete Frohme irgend welche Wünsche geltend zu machen hat, so ist ihm zwar unverwehrt, bei dem Etat des Gesundheitsamts diese Wünsche zu verlautbaren, allein die eigentliche Adresse ist das Reichsamt des Innern, das hat er für etwaige Mißstände verantwortlich zu machen Hiernach braucht also das Gesundheitsamt nicht zu einer anderen Behörde ausgestaltet zu werden.

„Im übrigen werden wir uns ja bei der Berathung eines Seuchengesetzes darüber unterhalten können und müssen, ob die gegenwärtige Organisation ausreicht, oder was in dieser Beziehung noch nothwendig ist. Den Vorwurf, daß das Reichsgesundheitsamt während der Choleraepidemie nicht das seinige gethan hätte, muß ich aber schließlich in aller Schärfe zurückweisen. Meine Herren, vom ersten Moment ab, wo die Choleraepidemie in Deutschland auftrat, und schon lange vorher, von dem Moment ab, in welchem die Besorgniß entstand, daß wir die Cholera unter Umständen aus dem Osten importirt erhalten könnten, hat das Gesundheitsamt und alle seine Glieder mit einer seltenen Pflichttreue, mit einem Eifer, der den vollen Dank der Nation verdient, sich den ihm obliegenden Aufgaben unterzogen; und ich finde es nicht billig, daß man in diese Thätigkeit des Reichsgesundheitsamts auch nur den leisesten Zweifel setzt.

„Meine Herren, die Choleraepidemie des verflossenen Jahres ist uns in der Weise, wie sie gekommen ist, überraschend gekommen; es ist aber der vereinten Thätigkeit aller berufenen Organe gelungen, ihrer Ausbreitung möglichst enge Grenzen zu ziehen. Ich glaube, wir können uns und dem ganzen Reiche dazu gratuliren, daß die Thätigkeit der berufenen Beamten und Organe uns vor einer weiteren Ausbreitung der Epidemie geschützt hat. (Bravo!)"

Abgeordneter Dr. Buhl brachte die Frage zur Sprache, welche deutschen Weine zum Verschnitt mit italienischen Weinen zuzulassen seien. Nach dem Schlußprotokoll zum italienischen Handelsvertrage dürfe nur deutscher „Wein" verschnitten werden. In dem Weingesetz vom vorigen Jahre sei wenigstens indirekt eine Definition des Begriffes Wein gegeben worden. Es sei für die Weinproduktion nicht ohne Bedeutung, daß besonders den kleinen Weinen beim Verschnitt mit italienischen Weinen die Konkurrenz von solchen Produkten, die im Sinne des neuen Nahrungsmittelgesetzes den Namen „Wein" nicht zu beanspruchen hätten, möglichst aus dem Wege geräumt werde. Der Staatssekretär des Reichsschatzamts Freiherr v. Maltzahn sprach sich dahin aus, daß die beiden angezogenen Bestimmungen schon heute für die sämmtlichen Behörden in Deutschland bindend seien. Letztere hätten nichts anderes als Wein zur Verschneidung zuzulassen; für die Zukunft vorbehalten bleibe nur die Ertheilung einer generellen Anweisung durch den Bundesrath, bei der Bestimmung des Begriffs Wein sich auf die Vorschriften des Weingesetzes zu stützen.

Nachdem am 23. Februar noch die Frage der Zulassung der Frauen zum ärztlichen Beruf (s. unten) besprochen war, wurde der Etat des Gesundheitsamts in zweiter Berathung angenommen. Ebenso wurde die Forderung zur Erwerbung eines Grundstücks für ein Dienstgebäude des Gesundheitsamts (vgl. Veröff. 1892 S. 1011) am 24. Februar bewilligt.

In dritter Berathung ist die Bewilligung des Etats, wie des Grundstücks am 20. März erfolgt.

Deutsches Reich. Die Frage der Zulassung der Frauen zu den gelehrten Berufsstudien, welche der Reichstag am 11. März 1891 (vgl. Veröff. 1891 S. 183) dadurch erledigt hatte, daß er beschloß, zur Tagesordnung überzugehen, ist am 22. Februar d. J. aus Anlaß zweier Petitionen in der Petitionskommission von neuem erörtert worden. (Reichstags-Drucks. Nr. 144.)

Der in Weimar ansässige Frauenverein „Frauenbildungs-Reform" bat um die Zulassung des weiblichen Geschlechts zum medizinischen und zum philosophischen Studium und als eine Voraussetzung dazu um die Zulassung auch von Mädchen zur gymnasialen Reifeprüfung. Eine andere Petition, welche von dem in Leipzig ansässigen „Vorstand des Allgemeinen Deutschen Frauen-Vereins" ausgegangen war, beschränkte sich auf die Zulassung der Frauen zum Studium der Medizin und zu den Universitätsprüfungen zum Zwecke der Gewinnung von Aerztinnen für Frauenkrankheiten. Diese letztere Petition hatte die Unterschrift von 54 766 Personen gefunden; in 4 weiteren Petitionen hatten sich ihr noch 239 Petenten angeschlossen.

Der Referent Abgeordn. Schröder empfahl, „die Petitionen den verbündeten Regierungen zur Berücksichtigung in dem Sinne zu überweisen, daß den Frauen die Zulassung zu dem Studium an den medizinischen und philosophischen Fakultäten der deutschen Universitäten eröffnet und die Gelegenheit geboten werde, durch Ablegung einer Prüfung den Erwerb der vorgeschriebenen Qualifikation für das Universitätsstudium nachzuweisen".

Derselbe machte darauf aufmerksam, daß die Sachlage seit der Verhandlung des Reichstags vom 11. März 1891 sich insofern verändert habe, als die Petenten inzwischen sich auch an die Regierungen und Landtage der Bundesstaaten gewendet hätten, und in den aus diesem Anlaß stattgehabten parlamentarischen Verhandlungen eine den Petenten günstigere Auffassung sowohl bei den Regierungen als in den Volksvertretungen der Einzelstaaten zum Ausdruck gekommen sei. Der Regierungskommissar erklärte:

„Die Zulassung der Frauen zum Universitätsstudium stehe außerhalb der Kompetenz des Reichs; die Regelung des Unterrichtswesens sei lediglich Sache der einzelnen Bundesstaaten. Ebenso sei der Eventualantrag, in Elsaß-Lothringen die Frauen zur Gymnasialreifeprüfung und zum Universitätsstudium zuzulassen, an die Unterrichtsverwaltung der Reichslande zu richten; übrigens spreche gegen den Antrag, daß es sich nicht empfehle, die Reichslande zum Versuchsfeld für ein Verfahren zu machen, welches bisher von keinem Bundesstaat eingeschlagen sei.

„Daß gegenwärtig Frauen an keinem deutschen Gymnasium zur Reifeprüfung und an keiner deutschen Universität zum medizinischen Studium zugelassen würden, hindere sie nicht, die Heilkunde auszuüben, da die Befugniß hierzu durch die Gewerbeordnung ohne Rücksicht auf das Geschlecht oder eine vorher abgelegte Prüfung freigegeben sei. Allerdings sei den Frauen die Erlangung der Approbation als „Arzt" verschlossen, so lange sie den in der Prüfungsordnung vom 2. Juni 1883 aufgestellten Vorbedingungen für die Zulassung zur ärztlichen Prüfung nicht genügen könnten. Eine Abänderung der Prüfungsordnung dahin, daß Frauen gegenüber auf die Erfüllung dieser Vorbedingungen verzichtet werde, sei ausgeschlossen, da dann auch die Männer mit Recht eine gleiche Herabminderung der Anforderungen beanspruchen könnten. Es verbiete sich aber eine allgemeine Herabminderung der an die Vorbildung der Aerzte zu richtenden Anforderungen."

Unter Ablehnung des Antrages des Referenten gegen 7 Stimmen beschloß die Kommission dem Plenum zu empfehlen:

„die Petitionen II. 5, 104 bis 1255 und 2850 bis 2858, betreffend die Zulassung der Frauen zu den Universitätsstudien, dem Herrn Reichskanzler zur Erwägung zu überweisen".

Schon am 23. Februar hatte sich der Reichstag bei Gelegenheit der Berathung des Etats des Gesundheitsamts mit derselben Angelegenheit zu beschäftigen. Die Abgeordneten Dr. Baumbach und Dr. von Bar hatten den Antrag gestellt (Drucks. Nr. 92):

„Der Reichstag wolle beschließen:

„die verbündeten Regierungen zu ersuchen, die von ihnen auf Grund des § 29 der Gewerbeordnung erlassenen Vorschriften über den Nachweis der Befähigung als Arzt einer Revision in dem Sinne zu unterziehen, daß auf Grund dieses Nachweises auch Frauen die Approbation als Arzt ertheilt werden muß."

Nach längerer Verhandlung, in der auch der Staatssekretär des Innern Dr. von Bötticher zweimal das Wort ergriff, wurde beschlossen, den Antrag von der Tagesordnung abzusetzen und mit der Berathung der Petitionen zu verbinden.

Vermischtes.

Frankreich. Hygienische Tagesfragen 1891. (Vergl. Veröff. 1892 S. 379.) 21. Band der Arbeiten des Comité consultatif d'hygiène publique de France, Jahrgang 1891.)

In dem Einleitungsbericht an den Ministerpräsidenten weist der Vorsitzende, Brouardel, mit Befriedigung auf die zahlreichen, zweckmäßigen Schutzmaßregeln hin, die seit der letzten Choleraepidemie 1884 gegen eine erneute Epidemie getroffen seien. Dieselben bestehen gemäß der Ansicht, welche die Cholera hauptsächlich durch das Wasser verschleppt werden läßt, in erster Linie in der Beschaffung von keimfreiem Wasser, wie solches theils durch Erhitzen (System Rouart, Geneste, Herscher), theils durch Batterien von Chamberlandfiltern (System André) erzielt wird. Um indessen für den Nothfall sogleich selbstthätig eingreifen zu können, wird die Annahme eines Seuchengesetzes empfohlen.

A. Oeffentliche Gesundheitspflege im Allgemeinen.

Städtereinigung Das Comité befaßte sich in zwei Sitzungen eingehend mit der Kanalisation der Stadt Bourg und gestattete im Hinblick auf die örtlichen Verhältnisse und auf etwa anzubringende Verbesserungen die Einleitung der Abwässer in das Flüßchen Reissouze; ferner kam die Kanalisation von Marseille, Moulins-Engilbert und Clermont-Ferrand zur Verhandlung.

Wasserversorgung: Im ganzen (1884/90) hat das Comité bis jetzt 338 Wasserleitungen begutachtet; von den im laufenden Jahre geprüften wurden 4 abgelehnt; darunter der Vorschlag der Stadt Cherbourg, welche ihr Wasser ebenso vermittelst Filterapparate (System Lefort) aus der Devette gewinnen wollte, wie die Stadt Nantes das ihrige aus der Loire. Das Comité lehnte das für Nantes gestattete System für Cherbourg ab, weil das Wasser der Divette viel schmutziger sei und träger ströme als die Loire, sodaß die Filtration nicht genüge.

Ein Bericht von Proust über die hygienischen Verhältnisse der am Mittelmeer gelegenen Städte und Kurorte (Marseille, Toulon, Hyères, Saint Raphaël, Cannes, Grasse, Nice, Menton) kommt zu dem Schluß: „que les conditions sanitaires, quelque insuffisantes quelles soient encore, sont déjà dans ces villes égales, sinon supérieures, à celles des localités analogues de l'étranger. Lorsque les projets . . . . . dont la plupart sont en voie d'exécution seront achevés, la salubrité des villes de notre beau littoral méditerranéen ne laissera plus rien à désirer". Unter diesen angeführten Projekten nehmen Desinfektionsmaßregeln von Gegenständen, Zimmern, Korridoren u. s. w. die hauptsächlichste Stelle ein; bedauert wird die mangelnde Desinfektion der zur Beförderung von Menschen dienenden Eisenbahnwagen.

Um den Rückgang der Bevölkerung aufzuhalten, machte die Académie de médecine eine Reihe von Vorschlägen, welche hauptsächlich auf Unterstützung der Schwangeren und Wöchnerinnen, Fürsorge für das Kind in den ersten Jahren, und vor allem auf Verminderung der Sterblichkeit an Blattern durch ein Impfgesetz hinzielen.

Bezüglich der Privatschlächtereien äußerte sich das Comité folgendermaßen:

„La suppression des tueries particulières et leur remplacement par des abattoirs communs surveillés est une nécessité hygiénique dans les localités ou ces abattoirs peuvent être établis . . ."

B. Nahrungs-, Genußmittel, Gebrauchsgegenstände.

Im Laboratorium wurden zumeist Wasserproben untersucht, im ganzen 185, theils bakteriologisch, theils chemisch, theils nach beiden Richtungen hin.

Ueber die desinfizirende Kraft der schwefligen Säure stellte Thoinot neue Versuche an; seine Schlußsätze lauten: „La désinfection par l'acide sulfureux ne sera à rejeter que lorsque partout on disposera d'appareils plus perfectionnés tels que les étuves à vapeur humide sous pression. . . . . La désinfection par l'acide sulfureux n'est qu'une pratique d'attente, mais c'est une bonne pratique d'attente et c'est une faute de le méconnaitre". Das Comité nahm zu diesen Ausführungen keine Stellung.

Gegen die Vorschrift vom 4. März 1879 bez. der Verlöthung von Konservenbüchsen: „Il est interdit aux fabricants de boites de conserves alimentaires de pratiquer les soudures à l'intérieur des boîtes et de se servir pour la confection des dites boîtes d'autre fer-blanc que celui étamé à l'étain fin" wurden zum 7. Male Reklamationen erhoben; doch ging das Comité nicht von seiner damaligen Auffassung ab.

In einigen Gemeinden von La Hautevienne kamen im Juni 1888 zahlreiche Fälle einer wohlcharakterisirten, fieberlosen Krankheit: hartnäckige Verstopfung, heftige Leibschmerzen und Harnbeschwerden zur Beobachtung an. Die Krankheit lief längere Zeit hindurch unter dem Namen: colique du Poitou, bis der dortige médecin des épidémices, Lemaistre, bei den Patienten den bekannten Bleisaum fand. Eingehende Nachforschungen führten auf das Brot als Vermittler des Bleies und zwar auf das Mehl eines bestimmten Müllers. In dessen Mühle waren Risse der Mühlsteine mit Blei ausgegossen und dieses Blei mit Cement überstrichen. Das Comité erblickte hierin die Quelle der Vergiftung.

Ueber das Saccharin urtheilte das Comité am 20. April 1891: qu'il serait excessif de prohiber d'une manière absolue la fabrication de la saccharine: il est en effet des cas, assez rares d'ailleurs, où ce produit rend des services .... Ce que le comité a voulu empêcher, c'est l'emploi, régulier de la saccharine comme succédané du sucre dans l'alimentation ordinaire ....".

Einen Antrag auf Färbung der Margarine behufs Unterscheidung von natürlicher Butter lehnte das Comité mit dieser Begründung ab: „ce serait, d'autre part, non seulement autoriser, mais même favoriser l'addition à des substances alimentaires de matières colorantes dont l'action sur l'organisme, à la suite d'une ingestion prolongée, est complètement inconnue .... On aboutit alors à cette considération que l'avantage qu'il serait possible de retirer de l'utilisation d'un pareil procédé pourrait fort bien être compensé, sinon même dépassé, par les inconvénients qui en résulteraient".

Die Verwendung von Borax und Borsäure zur Konservirung von Nahrungsmitteln wird im Hinblick auf die energische Wirkung des Borax auf das Protoplasma und seine auflösende Kraft gegenüber Eiweißkörpern abgelehnt: „Si l'on rapproche de quelques accidents observés sur l'homme ce trouble apporté par l'intervention du borax et de l'acide borique dans l'un des actes les plus importants de la digestion quelque imparfaites que soient ces expériences par rapport à la complexité des phénomènes digestifs et si l'on y joint l'action antiseptique bien avérée du borax et de l'acide borique, on doit en conclure que l'innocuité de ces composés est loin d'être absolument démontrée, et que leur absorption continue, même à petites doses, peut être de nature à causer un préjudice plus ou moins grave à la santé des consommateurs".

Ebenso wurde eine Methode abgelehnt, welche mit verdünntem Scheidewasser anstatt mit Quecksilberpräparaten die Haare zur Filzfabrikation vorbereiten will. Zwar war das Comité prinzipiell damit einverstanden, das Quecksilber möglichst auszuschließen, glaubte aber vorerst durch eine diesbezügliche Verordnung dem französischen Handel im Kampf mit dem amerikanischen zu schaden.

Ueber das Strontium in der Zuckerraffinerie äußerte sich das Comité folgendermaßen: „Ce comité ne voit aucun inconvénient pour l'hygiène publique dans l'emploi de la strontiane pour l'obtention du sucre des mélasses, mais il verrait des inconvénients à ce que l'emploi des sels de strontium fût toléré pour le déplâtrage des vins".

C. Gifte.

Weil die Sublimatpastillen manchen medizinischen Pastillen, wie solchen aus pyrophosphorsaurem Eisen ähnlich sehen, schlug das Comité am 13. April 1891 vor, den Verkauf von Sublimat in dieser Form zu verbieten und beschloß gleichzeitig zu empfehlen, daß ein solches Verbot auf alle toxischen Substanzen in Pastillenform ausgedehnt werde

D. Seuchen.

Gegen die Wuthkrankheit forderte Chauveau von Neuem wie 1888 energische sanitätspolizeiliche Maßregeln; die Zahl der wüthenden Hunde und Katzen im Jahre 1889 habe 2567 betragen und demgemäß sei auch die Zahl der Gebissenen in stetem Wachsen begriffen.

Bezüglich der Verbreitung von Typhusepidemien durch Wasser werden zahlreiche Beispiele beigebracht: In Compiègne wurde das 5. Dragonerregiment jedes Jahr von einer solchen Epidemie heimgesucht. Das Regiment entnahm sein Wasser aus der stark verunreinigten Oise, dagegen benützte das dicht daneben kasernirte 54. Linien-Infanterieregiment abgekochtes Wasser und wies nur vereinzelte Typhusfälle auf. Als dann das Dragonerregiment eine Leitung reinen Quellwassers aus Clairoix bekam, erlosch die Epidemie. Ein ähnlicher Fall wurde aus Lunéville berichtet. In Mézières, Stenay, Urdun, Bourg, Vitré, Cherbourg, Pamiers, Lorient, Le Mans, Montbrison konnte die Epidemie mit guten Gründen auf das Trinkwasser zurückgeführt werden. Der Kriegsminister trug deshalb Sorge für Beschaffung reinen Wassers und zwar vermittelst Filtration; in 264 Kasernen waren 18 759 Filterkerzen im Betrieb; dieselben funktionirten nach den bisherigen Erfahrungen gut. In Folge dieser Einrichtungen sank die Zahl der Typhustodesfälle seit 8 Jahren ununterbrochen. Gegenüber 1270 Erkrankungsfällen im Mittel der Jahre 1886 und 1887 kamen 1889: 581 und 1890: 809 zur Beobachtung.

Auch in der Civilbevölkerung ließ sich wiederholt der Zusammenhang zwischen Typhusepidemie und schlechtem Wasser feststellen, in einer großen Reihe von Orten erlosch die Seuche nach Beschaffung von besserem Wasser.

Beispiele von Uebertragung anderer Krankheiten durch das Wasser werden nicht angeführt.

Berichtigte Nachweisungen über den Stand der Cholera im Deutschen Reiche.

Namen der Ortschaften (mit Angabe des Verwaltungsbezirks)	Einwohnerzahl (letzte Volkszählung)	Tag des Ausbruchs der Krankheit	Bestand bei der letzten Anzeige	Neu erkrankt sind	Erkrankt von außerhalb zugegangen sind	Summe von Spalte 4, 5 und 6	In der Berichtszeit sind			
							genesen	erkrankt nach außerhalb abgegangen	gestorben	Bestand geblieben
1.	2.	3.	4.	5	6.	7.	8.	9.	10.	11.
Preußen. Reg.-Bez. Merseburg.										
a) vom 22. bis 28. Januar 1893. (Vergl. S. 71.)[1]										
Trotha (Saalkreis) . .	3 473	24. Jan.	—	3	—	3	—	—	1	2
b) vom 29. Januar bis 4. Februar 1893. (Vergl. S. 91.)										
Trotha (Saalkreis) . .	3 473	24. Jan.	2	1	—	3	3	—	—	—
Cröllwitz (desgl.) . .	2 161	30. Jan.	—	5	—	5	—	—	1	4
Lettin (desgl.) . . .	1 315	2. Febr.	—	3	—	3	—	—	1	2
c) vom 5. bis 11. Februar 1893. (Vergl. S. 107.)										
Cröllwitz (Saalkreis) .	2 161	30. Jan.	4	—	—	4	—	—	—	4
Lettin (desgl.) . . .	1 315	2. Febr.	2	—	—	2	—	—	—	2

[1]) Die auf S. 71 und 91 für Morl angezeigte Erkrankung ist aus der Nachweisung zu streichen, da sie nicht durch asiatische Cholera veranlaßt worden war. Der Tag des Ausbruchs der Krankheit in Lettin war der 24. (nicht der 28.) Januar.

Redigirt im Kaiserlichen Gesundheitsamt. — Verlag von Julius Springer in Berlin. — Druck von Emil Dreyer in Berlin.

Kalle & Co., 1. Fabrik, **Biebrich** a. Rhein. (Gegründet 1863.)

Jodol, ein neues Antisepticum, **geruchlos und nichtgiftig,** ersetzt das Jodoform in allen medicinischen Verwendungen. D. R. P. 35 130. (9977)

Orexin, ein echtes Stomachicum. D. R. P. 51 712. Für die Wirksamkeit desselben ist hauptsächlich zu beachten, dass es in Oblaten oder **leicht löslichen** Perlen genommen wird. Der Import nach England, Frankreich und den Vereinigten Staaten von Amerika ist untersagt.

Salzsaures Glutinpeptonsublimat (Hydrargyrum peptonatum Paal) ein neues Antilueticum von **sicherer** und **rascher** Wirksamkeit, bei geringer Schmerzhaftigkeit der Injection und geringer Reizung der Injectionsstelle. D. R. P. 54587 und D. R. P. 54747. Die Präparate sind durch alle grossen Drogenhäuser und Apotheken in Originalverpackung zu beziehen.

Winterkur.
Wasserheilanstalt (9976)
Sophienbad zu Reinbek (nahe Hamburg).
Electro- und Pneumatotherapie, Gymnastik Massage, Diätkuren. Dr. Paul Hennings.

CACAO-VERO,
entölter, leicht löslicher
Cacao.
Unter diesem Handelsnamen empfehlen wir einen in Wohlgeschmack, hoher Nährkraft, leichter Verdaulichkeit und der Möglichkeit schnellster Zubereitung (ein Aufguss kochenden Wassers ergiebt sogleich das fertige Getränk) unübertreffl. Cacao.
Preis: per 1/1 1/2 1/3 1/4 = Pfd.-Dose
850 300 150 75 Pfennige.
HARTWIG & VOGEL
Dresden
(9979)

Neuenahrer Sprudel
Prospecte gratis. (9981)
Saison-Beginn: 1. Mai. Ahrthalbahn, linksrhein.
Lithionhaltige alkalische Therme, anerkannt bestwirkend bei Catarrhen der Magen-, Harn-, Darm- und Respirations-Organe, bei Leberanschwellungen, Nierenleiden, Gallenstein, Diabetes mel., Gicht, Rheumatismus und Frauenleiden, nicht schwächend selbst bei anhaltendem Gebrauche. Zu beziehen **jederzeit** Sprudel (ausser bei Frostwetter), Pastillen und Salz durch die Direction, Niederlagen und Apotheken. — Nur das Curhôtel (vortreffliche Verpflegung) steht mit Bädern und Lesesaal in directer Verbindung.

Verlag von **Julius Springer** in Berlin N.

Handbuch der Arzneimittellehre.
Mit besonderer Rücksichtnahme auf die neuesten Pharmakopöen
für Studirende und Aerzte
bearbeitet von
Dr. Theodor Husemann,
Professor der Medicin an der Universität Göttingen.
Dritte Auflage des Handbuches der gesammten Arzneimittellehre.
44 Bogen (ca. 700 S.) gr. 8°. Eleg. in Leinw. geb. Preis M. 10,—.

Zu beziehen durch jede Buchhandlung.

Verlag von Julius Springer in Berlin N.

In den nächsten Tagen gelangt zur Ausgabe:

Chemie der menschlichen Nahrungs- und Genussmittel.

Von

Dr. J. König,

o. Hon.-Professor der Königlichen Akademie und Vorsteher der agrik.-chem Versuchsstation Münster i. W.

Zweiter Theil.

Die menschlichen Nahrungs- und Genussmittel, ihre Herstellung, Zusammensetzung und Beschaffenheit, ihre Verfälschungen und deren Nachweisung.

Dritte sehr vermehrte und verbesserte Auflage.

Mit 358 in den Text gedruckten Holzschnitten.

Preis gebunden M. 30,—.

Die im Jahre 1889 erschienene **3. Auflage** des **Ersten Theils (Chemische Zusammensetzung der menschlichen Nahrungs- und Genussmittel)** kostet gebunden M. 25,—.

Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Mittwoch. Abonnements werden zum Preise M. 5,— halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Ztgs.-Preisliste 6586) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen, sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3.

XVII. Jahrgang. **Berlin, den 29. März 1893.** Nr. 13.

Inhalt. Gesundheitsstand. Mittheilungen über Volkskrankheiten. S. 193. — Sterbefälle in deutschen Städten mit 40000 und mehr Einwohnern. S. 194. — Desgl. in größeren Städten des Auslandes. S. 195. — Erkrankungen in Krankenhäusern einzelner Großstädte. S. 195. — Desgl. in deutschen Stadt- und Landbezirken. S. 195. — **Witterung.** S. 195. — **Maßregeln gegen Cholera** 2c. S. 196. — Gesundheitsstand in Niederländisch-Indien. S. 198. — **Gesetzgebung u. s. w.** (Preußen). Krankenanstalten. S. 198. — (Schwarzburg-Rudolstadt). Fleischbeschau. S. 198. — (Belgien). Essig. S. 200. — (Prov. Hennegau). Impfwesen. S. 201. — **Thierseuchen** im Deutschen Reiche, Februar. S. 202. — Desgl. in Großbritannien 1891. S. 202. — Desgl. in Rumänien 1892, 2. und 3. Vierteljahr. S. 203. — Desgl in den Niederlanden 1893, Februar. S. 203. — Viehpest in Niederländisch-Indien. S. 203. — **Veterinärpolizeiliche Maßregeln.** (Preuß. Reg.-Bez. Köslin. Sachsen-Meiningen, Lübeck, Türkei). S. 203. — **Rechtsprechung.** (Landgericht Stargard). Abgabe von Arzneibestandtheilen durch einen Drogisten. S. 204. — (Landgericht Stettin). Desgl. von grauer Quecksilbersalbe. S. 204 — **Verhandlungen von gesetzgebenden Körperschaften u. s. w.** (Preußen). Medizinalreform. — Irrenwesen. S. 205. — (Württemberg). Entschädigung für Viehverluste durch Maul- und Klauenseuche S. 207. — **Vermischtes.** (Oesterreich). Infektionskrankheiten 1891. S. 207. — (Belgien). Jahresbericht der Commissions médicales provinciales 1891. S. 207.

Der Osterfeiertage wegen erscheint Nr. 14 am **Donnerstag** den 6. April.

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

Die hierzu gehörigen Tabellen siehe auf der 2. und 3. Seite. — Anmerkung zur 2. Seite: Die mit einem † bezeichneten Städte berichten über die Todesfälle auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder lassen die Nachweisungen wenigstens von einem Arzte zusammenstellen oder prüfen. — Die Einwohnerzahlen (Spalte 2, 7 und 8) sind nach Maßgabe der endgültigen Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dezember 1890 in der bisher üblichen Weise berechnet worden, und zwar die in Spalte 2 und 7 benutzten auf den 1. Juli 1893. Die Zahlen der Gestorbenen in Spalte 8 sind aus den in den Jahresübersichten mitgetheilten Angaben berechnet. — In sämmtlichen Tabellen der „Veröffentlichungen" bedeutet ein Punkt (.), daß Nachrichten aus dem betr. Orte oder über die betr. Krankheit nicht eingegangen sind, ein Strich (—), daß Fälle der betr. Krankheit u. s. w. ausweislich der eingegangenen Nachrichten nicht vorgekommen sind.

Cholera. Italien. In Entraque, Provinz Cuneo, ist zufolge einer Mittheilung vom 17. März ein aus der Provence zurückgekehrter Arbeiter an Cholera gestorben, desgleichen dessen Schwiegermutter, welche von der Seuche ebenfalls ergriffen wurde.

Rußland. Nachstehend vermerkte Choleraerkrankungen und Todesfälle sind weiterhin festgestellt worden:

Gouvernement bezw. Stadt	Datum n. St.	erkr.	gest.
Podolien	29./1. bis 13./2.	150	52
	13./2. " 28./2.	305	59
Kiew	6./2. " 19./2.	2	—
Kursk	13./1. " 12./2.	2	2
Jekaterinoslaw	13./2. " 27./2.	1	1
Dongebiet	7./2. " 23./2.	23	2
Saratow	13./2. " 27./2.	20	13
Ufa	15./2. " 22./2.	20	16
Stadt Alexandropol (Eriwan)	8./3.	1	—

Choleraverdächtige Erkrankungen sind für die Städte Rostow a. D. (1 am 6./3.), Jelez (2 vom 2./3. bis 4./3.) und Astrachan (1 für die Zeit vom 6./3. bis 8./3.) amtlich gemeldet.

Persien. Vom 27. Februar bis 13. März sind in Sakkis 31 Choleratodesfälle festgestellt worden, in Boukian 19.

Ostindien. Kalkutta. (Vgl. S. 177.) Vom 12. bis 18. Februar starben 15 Personen an der Cholera.

Gelbfieber. In Havana (vgl. S. 141) sind vom 3. bis 9. Februar 5 Personen an Gelbfieber gestorben; vom 10. bis 16. Februar ist kein Todesfall gemeldet. Die Zahl der Neuerkrankungen während der genannten 2 Wochen wird auf 15 geschätzt. (Abstr. of sanit. reports vom 24. Febr. bis 3. März.)

Pocken. Griechenland. Zufolge einer Mittheilung vom 4. März d. J. sind in Patras während der letzten Monate die Pocken zahlreicher als sonst aufgetreten und scheinen namentlich in einem bestimmten Theile der genannten Stadt epidemisch zu herrschen. Seit Mitte Januar sollen der Behörde 38 Erkrankungen bekannt geworden sein; 20 Pockenkranke sind in besonderten Baracken untergebracht.

Flecktyphus (?). Tripolis. In Tripolis, wo seit längerer Zeit eine der periodisch wiederkehrenden Hungersnöthe ausgebrochen ist, herrscht zufolge einer Mittheilung vom 14. März eine bösartige Epidemie, welche bisher als Flecktyphus bezw. als „maladie typhique" bezeichnet wurde. Angesichts der Thatsache, daß die vorangegangenen 3 Hungersnöthe regelmäßig von einer Pestepidemie begleitet worden sind, hat der internationale Gesundheitsrath zu Konstantinopel beschlossen, den Dr. Mizzi zur Besichtigung des Vilajets und schleunigsten Berichterstattung abzuordnen.

Aus den im Gesundheitsamte eingegangenen Meldungen sind ferner hervorzuheben:

Pocken: Wien 3, Lemberg 2, Krakau 6, Prag 5, Venedig 2, London 3, Glasgow und Petersburg je 2,

Forts. auf S. 196.

Sterblichkeit in deutschen Städten mit 40 000 und mehr Einwohnern. 11. Woche vom 12. bis 18. März 1893.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene der vorangegangenen Woche	Todtgeborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in der Berichtswoche	Gestorbene auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in den Jahren 1881 bis 1890	Todes-Ursachen: Masern und Röthein	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr.-Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrank. d. Athmungsorg.	Akute Darmkrkh. im Ganzen	Akute Darmkrkh. im Ganzen (Brechdurchfall)	Akute Darmkrkh. Kinder unter 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsam. Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
† Aachen	107 472	82	1	28	13	18,4	25,6	—	—	—	—	—	2	4	2	2	2	29	1
† Altona	152 004	110	3	64	15	21,9	23,7	—	—	1	2	—	12	8	2	2	2	36	3
† Augsburg	80 654	66	2	36	13	23,2	28,2	—	—	—	—	1	9	4	3	—	—	19	—
† Barmen	122 899	75	2	43	13	18,2	21,0	—	1	5	2	—	7	4	4	—	—	20	—
† Berlin	1 714 938	906	31	654	215	19,8	24,1	3	5	29	2	4	93	59	39	10	9	408	12
† Beuthen	42 289	24	1	20	5	24,6	29,7	—	1	1	—	—	1	1	—	—	—	15	1
† Bielefeld	42 544	36	3	13	2	15,9	20,4	—	—	2	—	—	3	—	—	—	—	7	1
† Bochum	51 132	45	—	23	5	23,4	26,3	—	—	3	—	—	2	7	2	—	—	9	—
† Bonn	41 776	.	.	.	.	.	26,8	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
† Braunschweig	109 249	66	1	40	11	19,0	23,6	—	—	—	—	1	7	9	3	—	—	20	—
† Bremen	134 700	82	2	383)	7	14,73)	20,2	—	—	3	1	—	10	5	—	—	—	17	2
† Breslau	353 551	227	11	1734)	77	25,44)	29,9	2	—	6	—	—	19	30	12	1	1	100	4
Bromberg	44 037	29	—	20	4	23,6	23,6	—	1	3	—	—	2	3	2	—	—	9	—
† Charlottenburg	94 679	65	2	36	11	19,8	24,9	—	1	3	—	—	3	9	2	—	—	17	1
† Chemnitz	153 490	109	3	84	44	28,5	31,2	—	—	8	—	—	9	6	2	—	—	56	3
Danzig	123 198	79	5	55	20	23,2	27,4	—	—	2	—	—	6	9	4	3	3	30	4
† Darmstadt	59 031	24	1	21	3	18,5	20,5	—	—	—	—	—	5	3	—	—	—	12	1
† Dortmund	95 465	96	4	36	7	19,6	25,0	—	—	1	1	1	7	4	2	1	1	19	1
† Dresden	304 519	191	11	1525)	42	26,05)	23,5	10	—	2	1	—	17	25	7	2	2	86	4
† Düsseldorf	159 858	118	5	65	18	21,2	22,7	1	—	1	—	1	11	8	3	—	—	39	1
† Duisburg	65 363	65	3	33	13	26,3	24,8	—	—	11	—	—	3	3	2	—	—	14	—
† Elberfeld	134 517	80	3	32	7	12,4	21,5	1	1	2	—	1	6	3	3	—	—	14	1
† Elbing	43 281	39	1	22	7	26,4	29,5	—	—	1	—	—	1	1	3	2	2	12	4
† Erfurt	79 580	44	1	29	6	18,9	22,5	—	—	1	—	1	12	3	2	2	2	9	1
† Essen	85 753	77	6	28	6	17,0	25,6	—	—	3	—	—	3	8	—	—	—	13	1
† Frankfurt a. M.	193 144	96	2	59	12	15,9	19,3	—	—	4	—	1	7	6	—	—	—	36	5
† Frankfurt a. O.	56 593	44	1	29	12	26,6	27,0	—	—	1	—	—	3	2	1	1	1	18	4[10]
† Freiburg i. B.	52 820	39	1	186)	7	17,76)	23,9	—	2	—	—	—	4	1	1	1	1	10	—
† Fürth	47 202	37	1	21	9	23,1	27,6	—	—	—	—	—	3	9	2	—	—	7	—
† Gera	42 412	44	—	20	8	24,5	29,0	—	1	1	—	—	3	3	2	—	—	9	1
† M.-Gladbach	52 418	40	—	14	5	13,9	25,0	—	—	1	1	—	1	2	—	—	—	9	—
† Görlitz	65 460	34	3	28	12	22,2	26,3	—	—	2	—	—	4	1	3	2	2	18	—
† Halle	111 435	77	3	467)	11	21,57)	24,3	—	—	5	—	—	5	8	3	—	—	23	2
† Hamburg u. Vororte	612 933	423	17	193	53	16,4	25,1	—	3	3	1	1	34	26	4	—	—	111	10
† Hannover	175 920	129	5	45	14	13,3	20,9	—	—	1	—	—	9	7	1	1	1	26	1
† Karlsruhe	80 204	40	—	34	5	22,0	19,6	—	—	—	—	—	8	9	1	1	1	16	—
† Kassel	76 814	52	5	21	3	14,2	19,9	—	—	2	—	—	1	3	—	—	—	15	—
† Kiel	78 195	56	3	29	5	19,3	22,8	—	—	1	1	—	3	4	1	1	1	17	2
† Köln	303 508	249	9	117	38	20,4	25,7	—	—	11	—	1	19	11	7	1	1	68	—
Königsberg i. Pr.	167 099	103	4	87	21	27,1	30,2	—	1	3	1	1	6	21	4	2	2	49	1
† Krefeld	113 198	69	1	32	10	14,7	23,9	—	—	1	—	—	4	4	1	1	1	22	—
† Leipzig	388 479	287	7	145	53	19,4	22,7	—	2	11	—	—	22	14	12	4	3	81	3
† Liegnitz	48 695	26	—	228)	7	23,58)	30,4	—	—	—	—	—	5	3	—	—	—	14	—
† Lübeck	67 821	43	1	25	6	19,2	21,0	—	—	—	—	—	—	3	1	—	—	20	1
† Magdeburg	224 303	146	1	83	24	19,2	26,5	—	1	5	1	1	11	13	3	—	—	44	4
† Mainz	75 025	49	—	20	5	13,9	22,5	—	—	1	—	—	2	2	—	—	—	15	—
† Mannheim	88 247	71	1	35	13	20,6	21,4	1	—	—	—	1	4	8	—	—	—	20	1
† Metz	63 345	34	2	16	5	12,1	21,4	—	3	—	—	—	2	1	1	—	—	8	1
† Mülhausen i. E.	80 579	31	3	38	14	24,5	23,91)	2	—	4	—	—	3	2	4	4	4	23	—
† München	386 202	271	16	178	76	24,0	28,2	—	2	3	—	1	26	17	23	8	7	103	3
† Münster	52 068	35	2	23	5	23,0	24,5	—	—	2	—	—	7	1	—	—	—	13	—
† Nürnberg	156 902	93	3	68	15	22,5	26,1	—	—	5	—	—	22	11	3	1	1	27	—
† Osnabrück	42 011	31	2	21	4	26,0	22,0	—	—	—	—	—	2	6	—	—	—	11	2
† Plauen i. V.	49 156	47	2	23	5	24,3	25,2	—	—	1	—	—	5	—	5	—	—	12	—
† Posen	70 304	54	3	40	9	29,6	29,0	—	—	2	—	—	6	6	—	—	—	24	2
† Potsdam	55 804	24	2	269)	3	24,29)	23,5	—	—	3	—	—	4	2	—	—	—	15	2
† Remscheid	43 670	33	1	13	3	22,6	21,2	—	—	4	—	—	3	2	—	—	—	10	—
Rixdorf	42 375	39	4	16	6	19,C	28,62)	—	—	—	—	—	1	4	1	—	—	10	—
† Rostock	47 021	28	—	18	3	19,9	20,4	—	—	—	—	—	2	2	—	—	—	13	1
† Spandau	52 265	48	2	23	8	22,9	23,2	—	2	—	1	—	3	—	—	—	—	16	1
† Stettin	124 849	84	2	58	22	24,2	25,8	—	—	4	1	—	8	8	5	2	2	32	—
† Straßburg i. E.	129 450	73	2	65	18	26,1	25,7	3	—	4	—	—	9	6	4	4	4	37	2
† Stuttgart	131 082	72	4	32	9	12,7	20,1	—	—	3	—	1	5	5	2	2	2	16	—
† Wiesbaden	69 431	40	1	23	3	17,2	19,3	—	—	—	—	—	4	2	1	—	—	16	—
† Würzburg	64 155	32	—	45	7	36,5	25,4	1	—	3	—	—	4	8	2	1	1	26	1
† Zwickau	46 758	30	1	18	7	20,0	27,7	—	1	1	—	—	1	2	2	—	—	11	—

[1]) Durchschnitt 1886/90. — [2]) Desgl. 1887/90. — [3]) Ohne Ortsfremde 32 = 12,4 ‰. — [4]) Desgl. 167 = 24,6 ‰. — [5]) Desgl. 144 = 24,6 ‰. — [6]) Desgl. 14 = 13,8 ‰. — [7]) Desgl. 39 = 18,2 ‰. — [8]) Desgl. 21 = 22,4 ‰. — [9]) Desgl. 23 = 20,5 ‰. — [10]) Darunter 1 Hinrichtung.

Sterblichkeit in größeren Städten des Auslandes. Woche vom 12. bis 18. März 1893.

Namen der Städte	Einwohner	Lebend-geborene	Todt-geborene	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	0–1 Jahr	Gestorbene auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet	Todes-Ursachen: Masern und Röthein	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorg.	Akute Darmkrkh. im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod.
Amsterdam bis 11. März	438 911	295	14	160	81	19,0	2	1	7	4	1	20	22	3	—	—	91	9
Brünn bis 11. März	96 761	68	1	57	11	30,6	1	—	4	1	—	8	5	6	.	.	32	—
Brüssel	180 147	98	3	78	23	22,5	—	—	1	2	—	7	14	12	.	.	40	2
Budapest bis 11. März	539 516	454	16	290	87	27,0	—	—	10	1	1	52	68	21	.	.	123	9
Christiania	156 500	71	—	72	26	23,9	—	2	2	—	—	13	11	1	.	.	43	—
Dublin	349 594	174	.	174	.	26,0	2	1	1	.	.	.	4	1	.	.	165	.
Edinburg	267 261	146	.	86	22	16,8	1	3	1	.	.	8	1	2	.	.	70	.
Glasgow	677 883	441	.	306	.	23,5	24	—	5	.	.	.	5	1	.	.	271	.
Graz bis 11. März	115 006	61	7	79	8	35,7	2	1	4	—	1	20	17	1	.	.	29	4
Kopenhagen	334 000	206	1	142	35	22,1	—	—	13	—	1	22	26	2	.	.	69	9
Krakau bis 11. März	77 144	47	3	57	4	38,4	1	—	2	1	—	9	7	3	—	—	34	—
Lemberg bis 11. März	131 129	65	1	38	11	27,0	—	—	2	—	—	13	7	5	.	.	38	3
Liverpool	510 486	345	.	247	51	25,2	1	4	—	.	.	.	5	5	.	.	225	7
London	4 365 551	2656	.	1578	343	19,1	21	30	67	5	6	165	214	33	1	1	963	74
Lyon bis 4. März	438 077	168	8	197	23	23,4	—	1	2	—	1	33	45	4	—	—	111	—
Manchester	515 507	311	.	252	51	25,5	9	5	6	.	.	.	7	3	.	.	216	6
Moskau bis 4. März	753 469	.	29	502	136	34,6	6	28	14	6	1	86	21	33	.	.	307	.
New-York bis 4. März	1 870 421	998	72	832	174	24,0	3	14	42	8	5	105	239	29	.	.	365	37
Odessa	315 900	.	9	155	.	25,0	2	2	2	—	1	22	6	5	5	5	112	3
Paris	2 424 705	1251	68	999	143	21,4	8	—	28	6	2	215	136	41	.	.	540	23
Petersburg bis 11. März	954 400	580	24	527	121	28,7	3	12	5	1	—	111	36	43	.	.	316	.
Prag und Vororte	322 910	233	12	181	45	29,2	—	1	7	1	1	32	25	2	.	.	111	1
Rom bis 18. Februar	440 596	277	10	215	27	25,4	9	—	7	1	—	18	39	10	.	.	126	5
Stockholm bis 11. März	248 051	146	2	87	15	18,2	—	9	8	1	—	10	22	2	.	.	32	3
Triest	158 314	112	7	83	17	27,2	—	—	7	2	—	12	13	3	.	.	41	5
Venedig bis 4. März	162 326	94	6	89	23	28,5	2	—	1	3	—	5	21	3	.	.	51	3
Warschau bis 11. März	490 417	357	21	201	45	21,3	2	3	7	1	1	22	31	11	.	.	119	4
Wien	1 435 981	1084	61	705	206	25,5	31	7	24	13	3	147	124	41	—	—	307	8

Aus den Krankenhäusern einzelner Großstädte. Gemeldete Erkrankungen. Aus deutschen Stadt- u. Landbezirken.

(Verzeichniß derselben ist auf S. 33 und 161 abgedruckt.)

Für die Woche vom 12. bis 18. März 1893.

Krankheitsformen	Aufgenommene (Gestorbene) in Krankenhäusern zu: Berlin	Breslau	Frankfurt a. M.	Magdeburg	München	Leipzig	Hamburg
Masern	4	3 (1)	—	—	1	—	—
Scharlach	8 (2)	1	2	—	4 (1)	—	2 (1)
Diphtherie	41 (19)	4 (2)	5 (3)	5 (2)	1 (1)	1	5
Croup	2	—	—	—	—	—	1
Unterleibstyphus	7 (1)	1	3	— (1)	—	3	5 (3)
Brechdurchf. inkl. Ruhr	4 (2)	—	—	—	—	—	—
Kindbettfieber	— (2)	1	—	—	—	1	— (1)
Wechselfieber	—	—	—	—	—	—	—
Rose	10 (1)	—	1	1	1	—	3
Syphil. inkl. Gonorrhöe	93 (2)	15	12	17	18	19	92
Lungen- u. Brustfell-Entzündung	44 (6)	4 (2)	6 (1)	2	10	5	16 (3)
Lungenschwindsucht	53 (36)	5 (4)	14	9 (2)	6 (6)	10 (4)	25(10)
Andere Erkrankung. d. Athmungsorgane	27 (10)	21 (2)	18	9	48	5	26 (2)
Akuter Darmkatarrh	4 (1)	7	6	4	4	2	7
Chron. Alkoholismus	11	—	—	1	—	3	15
Akut. Gelenkrheumatism.	44	6	2	4	21	3	5
And. rheumat. Krankh.	29	1	10	6	16	11	13
Verletzungen	76	42 (3)	33 (1)	21 (1)	41	11	44 (1)
Alle übrigen Krankh.	604 (77)	76 (3)	69 (8)	88 (4)	199(15)	102 (4)	305(13)
Summe	1131(159)	187(17)	181(18)	167(10)	370(21)	181 (8)	564(34)
Verbliebener Bestand	5 107	613	884	786	1 413	886	.

Nach amtlichen Quellen (Frankfurt a.O., Nürnberg ärztliche Vereine.)	Zeitangabe	Unterl.-typhus	Masern	Scharlach	Diphtherie	Kindbettfieb.
Stadt Berlin	12./3.-18./3.	4	40	[1])50	[1])72	4
„ Breslau	desgl.	3	97	6	10	1
„ Frankfurt a. O.	desgl.	1	5	4	2	—
R.-B. Aachen	desgl.	2	103	1	11	1
„ Arnsberg	desgl.	12	304	64	149	3
„ Aurich	desgl.	—	—	1	4	—
„ Düsseldorf	desgl.	17	79	36	165	5
„ Erfurt	desgl.	7	107	9	26	4
„ Hannover	desgl.	3	34	21	33	—
„ Hildesheim	desgl.	1	22	14	69	—
„ Königsberg	5./3.-18./3.	3	54	152	103	4
„ Lüneburg	12./3.-18./3.	2	1	3	20	—
„ Marienwerder	5./3.-11./3.	6	6	16	10	—
„ Minden	12./3.-18./3	2	—	4	66	3
„ Münster	desgl.	3	30	4	26	—
„ Osnabrück	5./3.-11./3.	—	42	3	35	—
„ Posen	12./3.-18./3.	5	165	17	68	1
„ Schleswig	desgl.	34	25	39	109	4
„ Sigmaringen	.	.	.	.	.	.
„ Stade	desgl.	3	11	8	10	—
„ Stettin	desgl.	3	37	75	49	—
„ Stralsund	desgl.	—	2	1	44	—
„ Trier	desgl.	2	—	—	14	—
„ Wiesbaden	desgl.	11	28	21	115	1
Stadt München	desgl.	—	6	10	[2])43	5
„ Nürnberg	desgl.	3	1	5	[2])37	1
Herzgth. Braunschweig	desgl.	3	4	6	26	1
Reuß ä. L.	.	.	.	.	.	.
Schaumburg-Lippe[3])	12./3.-18./3.	—	44	2	14	—
Stadt Lübeck	desgl.	—	—	1	2	—
Hamburg u. Vororte	desgl.	17	1	25	25	—

Witterung. Woche vom 12. bis 18. März 1893.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C° Maxim.	Minim.	Luftdruck in mm Morgens	Mittags	Abends	Relat. Feuchtigkeit d. Luft Morgens	Mittags	Abends	Höhe des Niederschlages mm	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
Berlin	12. März	13,5	2,1	755,9	755,0	754,4	89	45	56	—	W	4
	13. „	16,8	3,5	750,4	748,3	750,7	82	41	75	—	WSW-WNW	4
	14. „	11,2	6,7	752,1	750,6	751,1	93	94	95	0,4	WSW	1
	15. „	13,0	8,9	752,0	752,4	751,7	87	63	70	7,2	WSW	2
	16. „	12,7	7,3	749,6	746,0	746,6	85	56	91	0,7	W—NW	3
	17. „	8,4	0,4	746,5	744,8	746,1	88	54	83	1,4	W	3
	18. „	2,2	— 2,2	749,4	749,0	752,4	100	81	92	2,1	WNW	4
München	12. März	13,9	— 1,6	721,3	719,4	718,2	62	32	66	—	SW	1,4
	13. „	18,2	1,7	715,4	714,0	714,0	52	27	55	—	SW	2,1
	14. „	13,7	6,7	714,8	714,7	715,1	57	68	83	—	SW	2,2
	15. „	14,3	6,4	716,5	716,2	715,7	81	60	79	0,4	SW	2,7
	16. „	13,6	6,4	714,3	712,4	713,3	89	63	80	0,2	SW	4,3
	17. „	10,6	2,2	711,2	709,8	711,2	69	81	77	5,4	W	4,7
	18. „	2,2	— 3,2	714,9	712,0	714,4	72	84	77	5,5	W	4,3

[1]) 3 Fälle von Scharlach-Diphtherie. — [2]) Einschl. Croup. — [3]) Für die Zeit vom 26. Febr. bis 11. März sind nachträglich 81 Fälle von Masern und 8 von Diphtherie gemeldet worden.

Moskau 9, Odessa 5, Warschau 6, New-York 3 Todesfälle; Wien 8, Prag 6, London 215, Petersburg 5 Erkrankungen; **Flecktyphus**: Petersburg 2, New-York 4 Todesfälle; Kopenhagen 10, Petersburg 6 Erkrankungen; **Genickstarre**: Reg.-Bez. Schleswig 2, New-York 6 Todesfälle; Reg.-Bezirke Arnsberg und Schleswig, Kopenhagen je 2 Erkrankungen.

Influenza: Die Seuche hat in der Berichtswoche weiter nachgelassen. In Kopenhagen sind 195 Erkrankungen und 1 Todesfall gegen 258 und 4 in der Vorwoche gemeldet, worden; in Stockholm 100 Erkrankungen gegen 182, dagegen war dort die Zahl der Todesfälle an Influenza (7 gegen 2), sowie an akuten Erkrankungen der Athmungsorgane (22 gegen 16) nicht unwesentlich erhöht. In London erlagen der Seuche 47 Personen gegen 37 in der Vorwoche. Außerdem sind 2 Todesfälle aus Moskau, je 1 aus Budapest und New-York und 17 Erkrankungen aus Frankfurt a. O. gemeldet worden.

Mehr als ein Zehntel aller Gestorbenen starben an **Scharlach** (Durchschnitt aller deutschen Berichtsorte 1881/90: 1,39 %) in Freiburg, Metz und Stockholm — Erkrankungen wurden aus London 180 (Krankenhäuser) gemeldet — an **Diphtherie und Croup** (1881/90: 4,49%) in Barmen, Bielefeld, Bochum, Bromberg, Duisburg, Essen, Halle, Mülhausen i. E., Potsdam, Remscheid — Erkrankungen kamen in Berlin 72, in den Reg.-Bezirken Arnsberg 149, Düsseldorf 165, Schleswig 109, Wiesbaden 115, in Wien 76, Kopenhagen 75 zur Anzeige — Erkrankungen an **Masern** sind aus Breslau 97, aus den Reg.-Bezirken Aachen 109, Arnsberg 304, Posen 165, Fürstenthum Schaumburg-Lippe (vom 26./2. bis 18./3.) 125, aus Wien 232, Budapest 57, Edinburg 67 gemeldet worden.

Maßregeln gegen Cholera 2c.

Preußen. Seitens des Medizinalministers ist unterm 21. Februar d. J. nachstehendes Rundschreiben, den **unvorsichtigen Gebrauch verdächtigen Eises** betreffend, an die Regierungspräsidenten ergangen:

„Es ist wissenschaftlich festgestellt, daß die Keime der Cholera im Eise, selbst bei starker Kälte, lange Zeit lebensfähig bleiben, und es sind daher mit dem unvorsichtigen Gebrauch von Eis, welches aus verseuchtem Wasser genommen worden ist, Gefahren verbunden. Insbesondere kann der Genuß von Nahrungs- und Genußmitteln, Speisen oder Getränken, welche derartiges Eis enthalten, oder mit demselben in Berührung gekommen sind, Erkrankungen an Cholera in demselben Grade hervorrufen, wie die Benutzung ungefrorenen verseuchten Wassers.

Ew. Hochwohlgeboren ersuche ich ergebenst, vor der gedachten Anwendung von Eis, welches aus einem mit Choleracimen infizirten oder der Infektion verdächtigen Gewässer stammt, gefälligst eine allgemeine Warnung, insofern dies nicht bereits geschehen ist, zu erlassen".

— Unterm 6. März haben die Minister des Innern und der Medizinalangelegenheiten an die Regierungspräsidenten nachstehende beide Erlasse gerichtet. Der eine derselben betrifft die **Einschränkung des gegen Rußland erlassenen Ein- und Durchfuhrverbotes** (vgl. S. 180) und lautet:

„Nachdem die in der letzten Choleraepidemie gewonnenen Erfahrungen dargethan haben, daß mit der Ein- und Durchfuhr von Hadern und Lumpen aller Art, Obst, frischem Gemüse, Butter und sogenanntem Weichkäse aus von Cholera befallenen Ländern eine nur verhältnißmäßig geringfügige Gefahr verbunden ist, und daß sich der letzteren auch ohne Hemmung des Verkehrs in wirksamer Weise entgegentreten läßt, ersuchen wir Ew. Hochwohlgeboren ergebenst, gefälligst unverzüglich das gegenüber Rußland erlassene Verbot der Ein- und Durchfuhr der vorbezeichneten Gegenständen aufzuheben und, daß dieses geschehen ist, binnen 10 Tagen zu berichten.

Auf die Ein- und Durchfuhr gebrauchter Kleider, sowie gebrauchter Leib- und Bettwäsche hat sich die Aufhebung des Verbots nicht zu erstrecken".

Der andere der gedachten Erlasse bezieht sich auf die **Aufhebung der Desinfektion von Kleidern 2c. der über die Landesgrenze eintretenden Reisenden** und hat folgenden Wortlaut:

„Auf Grund der in der letzten Choleraepidemie gewonnenen Erfahrungen bestimmen wir hierdurch, daß die Desinfektion der von Reisenden beim Uebertritt über die Grenze mittelst der Eisenbahn oder auf anderen Wegen zu Lande mitgeführten Kleidungs- und Wäschestücke fortan zu unterbleiben hat, insofern es sich nicht um cholerakranke oder der Krankheit verdächtige Personen handelt. Ew. Hochwohlgeboren ersuchen wir ergebenst, die zur Aufhebung der bestehenden Desinfektionsmaßregeln hienach etwa erforderlichen Veranlassungen gefälligst sofort zu treffen und darüber, daß solches geschehen ist, binnen 10 Tagen zu berichten".

— Der Minister der öffentlichen Arbeiten hat — in Veranlassung eines Berichtes der Eisenbahndirektion zu Hannover unterm 15. März nachstehenden Erlaß, betreffend die **Benutzung der öffentlichen Trinkgefäße auf den Bahnhöfen während einer Choleraepidemie**, an die Eisenbahndirektionen gerichtet:

„Ueber die in dem Bericht vom 8. Januar d. J. angeregte Frage der Entfernung der Trinkbecher von den Brunnen auf den Bahnhöfen sowie der Trinkgläser und Wasserflaschen aus den Bartefälen daselbst während der Cholerazeit ist auf Veranlassung des Herrn Reichskanzlers das Kaiserliche Gesundheitsamt gehört worden. Dasselbe erachtet eine derartige Maßnahme zur Verhütung der Weiterverbreitung der Cholera, so lange diese nicht am Stationsorte aufgetreten ist, nicht für geboten. Dieser Auffassung hat auch die Cholerakommission in ihrer Sitzung vom 28. v. M. zugestimmt.

Bei dieser Gelegenheit weise ich mit Bezug auf den die öffentlichen Trinkstellen an den Bahnhöfen betreffenden Erlaß vom 30. September v. J.[1]) darauf hin, daß, wenn am Bahnstationsorte Cholera auftritt, die Benutzung der öffentlichen Trinkgefäße auf den Bahnhöfen seitens der einheimischen Bevölkerung mittelst geeigneter Sperr- und Aufsichtsmaßregeln zu verhüten und bei irgend verdächtiger Beschaffenheit des Wassers die Brunnen der Bahnhöfe zu schließen sein werden. Von den Bahnverwaltungen ist jedoch hierbei nur in Uebereinstimmung mit den zuständigen Gesundheitsbehörden vorzugehen". —

Bayern. Nachstehende Bekanntmachung, betreffend die **Ein- und Durchfuhr aus Rußland**, ist seitens des Staatsministeriums des Innern unterm 22. März erlassen worden:

„Das aus Anlaß der von Rußland drohenden Choleragefahr mit Bekanntmachung vom 20. August 1892 — Gesetz- und Verordnungsblatt S. 603[2]) — erlassene Ein- und Durchfuhrverbot wird in Rücksicht auf die gebesserten Verhältnisse dahin geändert, daß dasselbe nur noch hinsichtlich gebrauchter Leib- und Bettwäsche, sowie gebrauchter Kleider — mit Ausnahme der Wäsche und Kleider von Reisenden — gegen Rußland aufrecht bleibt". —

Mecklenburg-Schwerin. Das Ministerium, Abth. für Medizinalangelegenheiten hat an die Kreisphysiker nach-

[1]) Veröff. 1892 S. 734. — [2]) Veröff. 1892 S. 621.

stehendes Rundschreiben, betreffend **Desinfektionseinrichtungen für Dorfschaften**, unterm 11. März gerichtet:

„An das unterzeichnete Ministerium kommen neuerdings häufig Anfragen, wie man für ländliche Ortschaften öffentliche Desinfektionsapparate zweckmäßig einrichte. Es werden insbesondere Zweifel vorgebracht, ob es richtiger sei, stationäre oder transportable Apparate anzuschaffen, und die Bedenken, welche gegen den einen und den anderen Apparat bestehen, auseinandergesetzt. Auch wird auf die Schwierigkeiten und Unkosten einer gehörigen Betriebsverwaltung der in den Dorfschaften aufgestellten Apparate hingewiesen.

Die Frage der Desinfektion auf dem Lande ist in letzter Zeit auch in der Litteratur von Medizinal- und Verwaltungsbeamten vielfach erörtert worden, ihre einfache Lösung wird sie wahrscheinlich aber erst mit der Herstellung wirksamer Desinfektionseinrichtungen finden, welche den ländlichen Verhältnissen Rechnung tragen.

Bis dahin wird es aber hauptsächlich auf die lokalen Umstände ankommen, ob ein stationärer oder transportabler Apparat zweckmäßig ist. Im ersteren Fall ist jedoch Gewicht darauf zu legen, daß für die Beförderung der infizirten Sachen nach dem Ort des Desinfektionsapparats feste mit keimdichtem Stoff ausgeschlagene verschließbare Behälter benutzt werden, zu welchen die Desinfektionsanstalt, nicht aber der Transporteur einen Schlüssel besitzt.

Bei der Wahl eines stationären Apparats wird es aber in der Regel hinreichen, daß derselbe groß genug ist, um Federbetten aufzunehmen, da die Desinfektion von Matratzen auf dem Lande nur selten vorkommen wird und dann in besonderer Weise ausgeführt werden kann.

Im übrigen wünscht das unterzeichnete Ministerium, daß die Kreisphysiker der praktischen Durchführung der Desinfektion auf dem Lande ihre besondere Aufmerksamkeit zuwenden. Die Schwierigkeiten dürfen nicht überschätzt und können an vielen Orten von der Verwaltung überwunden werden. Das Augenmerk muß vielmehr darauf gerichtet bleiben, überall auf dem Lande für passende Desinfektionseinrichtungen zu sorgen.

Im Domanium sind Desinfektionsapparate vereinzelt schon von den Großherzoglichen Aemtern angeschafft worden; in welchem Umfang sich die Gemeinden bei Aufbringung der Kosten betheiligt haben, ist dem unterzeichneten Ministerium nicht bekannt.

Die Kreisphysiker wollen mit den Großherzoglichen Aemtern und Klosterämtern ihres Bezirks, welchen Abschrift dieses Cirkulars zugeht, wegen der Frage der Desinfektionseinrichtungen für das platte Land in Verbindung treten und sich angelegen sein lassen, auch in dieser Beziehung den sanitätspolizeilichen Ansprüchen thunlichst Genüge zu verschaffen.

In wie weit es angezeigt ist, mit den mehrfach von praktischen Medizinalbeamten für ländliche Ortschaften zusammengestellten Nothapparaten einen Versuch zu machen, wird der Erwägung der Kreisphysiker anheimgestellt."

— Das unterm 25. Juli v. J. gegenüber **Rußland** erlassene Ein- und Durchfuhrverbot (vgl. Jahrg. 1892, S. 509 d. Veröff.) ist, soweit es Federn und Lumpen aller Art, Obst, frisches Gemüse, Butter und Weichkäse betrifft, unterm 10. März aufgehoben worden. (Reg.-Bl. S. 60.) —

Oldenburg. Das aus Anlaß der Choleragefahr unterm 5. August v. J. **gegen Rußland erlassene Ein- und Durchfuhrverbot** (vgl. Jahrg. 1892, S. 589 d. Veröff.) ist seitens des Staatsministeriums, Dep. d. Innern, unterm 20. März aufgehoben worden; indessen bleiben die hinsichtlich gebrauchter Leib- und Bettwäsche, sowie gebrauchter Kleider angeordneten Sperrmaßnahmen bis auf Weiteres noch in Kraft. —

Lübeck. Der Senat hat das unterm 30. Juli 1892 gegen **Rußland** erlassene Ein- und Durchfuhrverbot (vgl. Jahrg. 1892, S. 531 d. Veröff.) auf die Ein- und Durchfuhr gebrauchter Leib- und Bettwäsche, sowie gebrauchter Kleider — mit Ausschluß der Wäsche und Kleider von Reisenden, die diese mit sich führen — laut Beschluß vom 11. März d. J. beschränkt. —

Bremen. Laut Verordnung des Senats vom 11. März d. J. sind von der Ein- und Durchfuhr aus **Rußland** nunmehr nur noch gebrauchte Leib- und Bettwäsche, sowie gebrauchte Kleider — mit Ausnahme der Wäsche und Kleider von Reisenden — auszuschließen (vgl. Jahrg. 1892, S. 567 d. Veröff.) —

Hamburg. Unterm 13. März ist das gegen **Rußland** am 5. und 12. August v. J. (vgl. Jahrg. 1892, S. 547 der Veröff.) ergangene Ein- und Durchfuhrverbot von Hadern und Lumpen, Obst, frischem Gemüse, Butter und Weichkäse aufgehoben worden. Die Ein- und Durchfuhr von gebrauchter Leib- und Bettwäsche, sowie von gebrauchten Kleidern — mit Ausschluß der Wäsche und Kleider von Reisenden — bleibt dagegen weiterhin noch untersagt. —

Oesterreich-Ungarn. Die Seebehörde in Triest hat die gegen die Herkünfte von der **Elbemündung** bisher angeordnete 7tägige Quarantäne (vgl. S. 129) durch eine strenge ärztliche Untersuchung ersetzt. (Mittheilung vom 17. März.)

— Der Minister des Innern hat laut Erlaß vom 12. März die unterm 29 August v. J. angeordnete 5tägige, gesundheitspolizeiliche Ueberwachung der aus **Frankreich** anlangenden Personen aufgehoben (vgl. Jahrg. 1892, S. 623 d. Veröff.) —

Niederlande. Der Justizminister hat Zeitungsnachrichten zufolge an die Generalstaatsanwälte eine Verfügung erlassen, in der er sie ersucht, die Beamten der Staatsanwaltschaft anzuweisen, daß auf Grund der Art. 80, Nr. 8 und Art. 8 des Gesetzes vom 4. Dezember 1872 jeder strafrechtlich zu verfolgen ist, welcher Exkremente eines an einer ansteckenden Krankheit, namentlich an der Cholera Verstorbenen in **öffentliche oder solche Gewässer** bringt, die der Schifffahrt offen stehen oder zu anderen ähnlichen Zwecken benutzt werden. Die in den angezogenen Gesetzesstellen angedrohte Strafe beträgt 5 bis 25 fl. und 2 bis 3 Tage Gefängniß. Dem Minister des Innern ist von jedem Fall der strafrechtlichen Verfolgung Kenntniß zu geben. (Mittheilung vom 16. März.) —

Norwegen. Laut Verordnung der Regierung vom 8. März sind die am Kanal und am atlantischen Ocean gelegenen **französischen**, sowie die **belgischen** und **niederländischen Häfen**, welche bisher als choleraverseucht angesehen wurden (vgl. Jahrg. 1892, S. 647, 672 und 705 der Veröff.), für seuchenfrei erklärt worden.

Die unter dem 24., 26 und 27. August 1892[1]) erlassenen Verordnungen, betr. das u. A. gegen die **Einfuhr von Lumpen** und Lappen aus **Deutschland, Frankreich** und **Belgien** erlassene Verbot, sind zufolge einer Mittheilung vom 15. März dahin abgeändert worden, daß es bis auf Weiteres gestattet sein soll, die in Rede stehenden Artikel aus den oben genannten Ländern einzuführen, wenn durch ein Attest des zuständigen norwegisch-schwedischen Konsuls nachgewiesen wird, daß die betreffenden Lumpen und Lappen nur in Orten gesammelt worden sind, welche frei von Cholera waren oder am Verschiffungsplatze vor der Einladung ausreichend desinfizirt worden sind, oder wenn sie am Platze an welchem sie eingeführt werden sollen, alsbald nach der Ankunft unter Kontrolle der zuständigen Gesundheitskommission desinfizirt werden.

Rumänien. Gegen die Einschleppung der Cholera hat die Regierung nachstehende Maßnahmen beschlossen und unterm 5. und 10. März bekannt gegeben:

1. Die auf der Donau aus Oesterreich-Ungarn kommenden Fahrzeuge unterliegen in **Turn-Severin** einer 2tägigen Quarantäne (vgl. S. 8 der Veröff.).

2. Die ärztliche Untersuchung in **Verciorowa** der über diesen Grenzort auf dem Landwege nach Rumänien kommenden Reisenden, sowie die Desinfektion des unreinen Reisegepäcks (vgl. S. 48) bleibt aufrecht erhalten.

3. An Stelle der für die Fahrzeuge aus den asiatisch-

[1]) Veröff. 1892 S. 624, 672.

türkischen Häfen des Schwarzen Meeres angeordneten Quarantäne tritt die ärztliche Untersuchung der Reisenden und die Desinfektion des unreinen Reisegepäcks.

4. Die aus den Häfen von Odessa und Nikolajew eintreffenden Fahrzeuge unterliegen denselben Maßnahmen wie im Vorjahre (2tägige Quarantäne in Sulina für Schiffe mit Passagieren, 24stündige Beobachtung für solche ohne Reisende vgl. S. 8).

Die Quarantäne in Sulina für die aus dem Hafen von Batum kommenden Fahrzeuge wird von 4 auf 2 Tage herabgesetzt, während dieselbe für die Herkünfte aus allen übrigen russischen Häfen des Schwarzen und Asowschen Meeres auf 4 Tage ausgedehnt bleibt.

Von den Fahrzeugen, welche aus dem Schwarzen Meere in die Donau einlaufen, sollen die größeren die Quarantäne auf der Rhede von Sulina, die kleineren, d. h. weniger als 600 t fassenden Schiffe im Kanal unterhalb des Palais der europäischen Donau-Kommission abhalten. Jedoch sollen die Fahrzeuge der letzteren Art von der ihnen zugestandenen Vergünstigung nur dann Gebrauch machen dürfen, wenn sie sich in Anbetracht ihrer Zahl dem Schiffsverkehr nicht hinderlich erweisen.

Die Herkünfte aus den russischen Donau- und Pruthhäfen haben sich wie im Vorjahre einer 4tägigen Quarantäne am Tschatal von Ismail und an den Mündungen des Pruth in Cotul Pisici zu unterwerfen.

Der Hafen von Constantza (Küstendsche) soll nur Fahrzeugen mit reinem Gesundheitspasse offen stehen und der Hafen von Mangalia nur von solchen Fahrzeugen angelaufen werden, welche der Küstenschifffahrt zwischen Constantza und Mangalia obliegen.

5. Die 3tägige Quarantäne in Ungheni für die auf dem Landwege aus Rußland erfolgenden Ankünfte bleibt auch ferner in Kraft (vgl. Jahrg. 1892, S. 990 d. Veröff.) —

Türkei. Laut Beschluß des internationalen Gesundheitsraths zu Konstantinopel sind alle Abfahrten mit Passagieren von der Küste des Vilajets Tripolis einer 5tägigen Quarantäne in einem mit Lazareth ausgestatteten Hafen unterworfen. —

Malta. Die Provenienzen von Tripolis sind — zufolge einer Mittheilung vom 14. März der Quarantäne unterworfen und zwar wegen „typhus bubonique“, wie es in dem betreffenden Erlasse heißt. (Vgl. S. 193.) —

Egypten. Der internationale Gesundheitsrath zu Alexandrien hat unterm 11. Februar beschlossen, von dem genannten Tage ab alle Herkünfte von dem Küstenstrich zwischen Kertsch und Ordu (einschl. beider Orte) zum freien Verkehr zuzulassen. —

Süd-Australien. Laut Verfügung vom 7. Februar sind die gegen die Choleraeinschleppung erlassenen Quarantänemaßregeln aufgehoben worden. —

Neu-Seeland. Die Regierung hatte angesichts der im Vorjahre in Hamburg herrschenden Choleraepidemie angeordnet, daß jedes einlaufende Schiff eine dem Gesundheitszustande seiner Passagiere und Mannschaft entsprechende Behandlung zu erfahren hat, wobei jedoch eine etwa vor der Abfahrt beobachtete Quarantäne und ärztliche Untersuchung möglichst berücksichtigt werden soll. (Laut Mittheilung vom 14. März ist diese Anordnung noch nicht aufgehoben.) —

West-Australien. Die aus Hamburg einlaufenden Schiffe, welche in der Lage sind, eine vom englischen Generalkonsul beglaubigte Bescheinigung über eine etwa — vorausgegangene Untersuchung, Desinfektion oder 5tägige Quarantäne beizubringen, sollen — zufolge einer Mittheilung vom 14. März zum freien Verkehr zugelassen werden.

Gesundheitsstand in Niederländisch-Indien. (Vgl. Veröff. 1892 S. 1025 und 1040.)

Während des 4. Vierteljahres 1892 herrschten Pocken und Influenza in beinahe allen Theilen des Archipels in heftiger Weise. Dagegen traten Malaria und Bauchkrankheiten nirgends in ungewöhnlichem Maße auf.

Gesetzgebung u. s. w.

Preußen. Erlaß des Ministers der geistlichen 2c. Angelegenheiten, betr. Konzessionirung und Beaufsichtigung von Krankenanstalten.

Berlin, den 21. Februar 1893.

M. d. J. II. Nr. 78.
M. d. g. pp. A. M. Nr. 7000 II.

Bei der Berichterstattung auf den Runderlaß des Ministers der geistlichen 2c. Angelegenheiten vom 29. Januar v. J. (M. 147) ist die Frage, ob die von Orden, Kongregationen und anderen Wohlthätigkeitsvereinigungen errichteten Krankenanstalten in allen Theilen des Staates als Privatkrankenanstalten im Sinne des § 30 der Reichsgewerbeordnung und des § 115 des Zuständigkeitsgesetzes anzusehen und demgemäß als der Konzession durch den Bezirksausschuß bedürfend, sowie zu derselben nach Maßgabe jenes § 30 berechtigt zu erachten seien, verschieden beantwortet worden.

Im Anschluß an die von der Zentralinstanz in einzelnen Fällen getroffenen Entscheidungen bezeichnen wir nachstehend die in der Angelegenheit künftig zu beachtenden Gesichtspunkte:

1. Der § 30 der Reichsgewerbeordnung (§ 115 des Zuständigkeitsgesetzes) bezieht sich nicht auf Anstalten, die von öffentlichen Korporationen zur Erfüllung ihrer Korporationszwecke unterhalten werden, sondern nur auf Privatkranken- 2c. Anstalten, und zwar nur auf solche, welche gewerbsmäßig betrieben werden, also nicht auf solche, welche lediglich den Charakter von Wohlthätigkeitsanstalten an sich tragen.

2. Ob es sich nach Vorstehendem um eine unter den § 30 der Reichsgewerbeordnung fallende Privatkranken- 2c. Anstalt handelt oder nicht, wird im einzelnen Falle je nach Lage desselben zu entscheiden sein. Die Erhebung von Pflegegeldern giebt der Anstalt nur dann den Charakter eines gewerblichen Unternehmens, wenn damit die Erzielung von Ueberschüssen bezweckt wird.

3. Vorstehendes gilt insbesondere auch für die Kranken- 2c. Anstalten der Orden, Kongregationen, Wohlthätigkeitsvereinigungen 2c.

4. Nur bestimmten physischen Personen kann die Konzession zum Betrieb von Privatkranken- 2c. Anstalten ertheilt werden, nicht Personenvereinigungen als solchen, nichtjuristischen Personen 2c.; eventuell würden diese bestimmte physische Personen als Unternehmer zu bezeichnen haben, für welche die Ertheilung der Konzession zu beantragen wäre. (Entscheidung des Königlichen Ober-Verwaltungsgerichts vom 16. September 1882, Band 9, Seite 286 ff.).

5. Die nicht unter den § 30 der Reichs-Gewerbeordnung fallenden öffentlichen und Privatkranken- 2c. Anstalten sind der Einwirkung des Staates keineswegs entzogen; derselbe übt das volle Aufsichtsrecht aus und hat, insbesondere auch betreffs der Errichtung und Aufhebung aus polizeilichen Gesichtspunkten, entscheidenden Einfluß. (§ 2 3 der Regierungsinstruktion vom 23. Oktober 1817; § 38 Thl. II Tit. 19 des Allgemeinen Landrechts.)

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
Bosse.
Der Minister des Innern.
Gf. Eulenburg.

An den Königlichen Regierungspräsidenten Herrn . . . . Hochwohlgeboren zu

Schwarzburg-Rudolstadt. Verordnung, die Einführung einer allgemeinen Fleischbeschau betreffend.

Vom 3. September 1892. (Ges.-Samml. S. 201.)

Mit höchster Genehmigung Seiner Durchlaucht des Fürsten wird auf Grund des Gesetzes vom 9. März 1855, betreffend die Strafandrohung der Polizeibehörden und den Erlaß polizeilicher Verordnungen, (Ges.-Samml. S. 48) über die Vornahme der Fleischbeschau im Fürstenthume Folgendes bestimmt.

Fleischbeschaubezirke. § 1. Zur Vornahme der Fleischbeschau sind für jede Stadt- und Landgemeinde des

Fürstenthums, in welcher nicht ein öffentliches Schlachthaus mit Schlachthauszwang besteht, von den Landrathsämtern Fleischbeschauer in genügender Anzahl sowie Stellvertreter derselben für Behinderungsfälle zu bestellen.

Mehrere benachbarte Gemeinden können zur Aufstellung eines gemeinschaftlichen Fleischbeschauers unter einander verbunden werden.

Vorbildung und Bestellung der Fleischbeschauer. § 2. Die Fleischbeschauer werden für ihr Amt in der Regel durch den Bezirksthierarzt ausgebildet.

Die Kosten hierfür sind von den Gemeinden zu tragen.

Die Auswahl der zu dem Unterricht zuzulassenden Personen unterliegt der Genehmigung des Landrathsamtes. Nach erfolgter Unterweisung findet eine Prüfung durch den Bezirksthierarzt in Gegenwart des Bezirksphysikus statt. Werden von keiner Seite Bedenken erhoben, so stellt hierauf der Bezirksthierarzt das Befähigungszeugniß aus, auf Grund dessen der Fleischbeschauer von dem Landrathsamte mittelst Handschlags verpflichtet wird.

Der Bezirksphysikus kann von Beiwohnung der Prüfung in einzelnen Fällen absehen.

Auf Erfordern des Landrathsamtes ist jeder Zeit eine Nachprüfung einzelner, oder auch aller Fleischbeschauer vorzunehmen, wobei dasselbe Verfahren, wie bei der ersten Prüfung innezuhalten ist.

In Gemeinden, in welchen ein Thierarzt wohnt, soll derselbe regelmäßig die Fleischbeschau ausüben, und es kann nur mit Genehmigung des Ministeriums ein anderer Sachverständiger als Fleischbeschauer angestellt werden.

Die verpflichteten Fleischbeschauer sind als polizeiliche Aufsichtsorgane zu betrachten. Eine Dienstanweisung, auf deren Beachtung die Verpflichtung des Fleischbeschauers sich mit erstreckt, wird dessen Obliegenheiten näher bezeichnen.

Niederlassung. § 3. Die Namen und Wohnorte der angestellten Fleischbeschauer sind unter Angabe des Bezirks, für welchen die Anstellung erfolgt ist, von dem Landrathsamte öffentlich bekannt zu machen.

Gebühren. § 4. Die Besoldung der Fleischbeschauer hat unmittelbar aus der Gemeindekasse zu erfolgen.

Der Gemeinde ist es überlassen, für jedes der Beschau unterworfene Schlachtthier von dessen Besitzer eine Schaugebühr zu erheben. Zur Festsetzung dieser Gebühr ist die Genehmigung des Landrathsamtes erforderlich.

Schaupflichtige Thiere und Zeit der Besichtigung. § 5. Alle zum Genusse für den Menschen bestimmten Schlachtthiere müssen sowohl vor, als nach der Schlachtung — im letzteren Falle unter Vorlegung sämmtlicher innerer und äußerer Theile — der Besichtigung durch den Fleischbeschauer unterstellt werden.

Dasjenige Kleinvieh aber — Kälber, Schafe, Ziegen und Schweine (§ 18) —, welches der Eigenthümer desselben lediglich zu seinem eigenen Hausgebrauche und nicht zur Verwerthung für den menschlichen Genuß im Wege des gewerblichen Verkehrs schlachtet, unterliegt nicht der Beschau.

Durch Ortsstatut kann jedoch die Fleischbeschau auch auf diese Thiere ausgedehnt werden, wenn sich hierfür nach den örtlichen Verhältnissen ein Bedürfniß ergeben sollte.

Anmeldung zur Schau. § 6. Behufs rechtzeitiger Vornahme der Beschau muß jede beabsichtigte Schlachtung eines der Besichtigung unterliegenden Thieres dem betreffenden Fleischbeschauer am Tage vor der Schlachtung unter Angabe des Orts und der Stunde angezeigt werden.

Nur in Nothfällen, d. h. wenn Thiere wegen plötzlich eingetretener Unglücksfälle (§ 8) geschlachtet werden müssen, und ein Aufschub der Schlachtung zur Folge haben würde, daß deren Fleisch garnicht mehr, oder nur bedingungsweise als Nahrungsmittel für Menschen verwendet werden kann, darf die Stellung zur Schau vor der Schlachtung unterlassen werden.

Bezeichnung des Fleisches der geschlachteten Thiere. § 7. Je nach dem Befunde ist das Fleisch der geschlachteten Thiere zu bezeichnen:

1. als genießbar oder
2. als ungenießbar, gesundheitsschädlich.

Ersteres entspricht allen Anforderungen, welche an Fleisch von der betreffenden Sorte gestellt werden, entweder vollkommen — und wird alsdann vollwerthig (bankmäßig) genannt, oder nur theilweise — in welchem Falle es minderwerthig (nicht bankmäßig) heißt.

Kranke Schlachtthiere. § 8. Wird ein krankes Thier geschlachtet — Nothschlachtung —, oder ein geschlachtetes Thier krank befunden, so muß, wenn der Fleischbeschauer nicht selber Thierarzt ist, die zweite Besichtigung durch einen Thierarzt auf Kosten des Eigenthümers des Schlachtthieres vorgenommen werden, falls nicht der Eigenthümer sich dem Fleischbeschauer gegenüber damit einverstanden erklärt, daß das Fleisch sofort als ungenießbar oder minderwerthig bezeichnet und demnach behandelt werde.

Als krank in diesem Sinne sind Thiere nicht zu betrachten, welche wegen Aufblähung in Folge der Grünfütterung, wegen drohender Erstickung, Zufällen während der Geburt, oder Vorfall der Scheide und Gebärmutter, oder wegen einer erlittenen äußerlichen Verletzung binnen der ersten 6 Stunden nach der Beschädigung geschlachtet werden und im Uebrigen als gesund befunden worden sind.

Welches Fleisch zum Genusse nicht verwendet werden darf. § 9. Ungenießbares, der Gesundheit schädliches Fleisch darf zum Genusse nicht verwendet werden:

Als ungenießbar, der Gesundheit schädlich, ist namentlich zu behandeln:

1. übelriechendes, bereits in Fäulniß übergegangenes Fleisch.
2. Fleisch, welches von umgestandenen, ungeborenen oder zu früh geborenen Thieren stammt,
3. Fleisch von Thieren, die von Milzbrand, Wuth, Rotz, Wurm, allgemeiner, mit Abmagerung verbundener, Tuberkulose befallen sind, oder an Trichinen, an Finnen in großer Zahl, oder an irgend einer anderen mit Blutvergiftung, Fieber oder Abzehrung verbundenen Krankheit gelitten haben,
4. alles andere Fleisch, bei welchem nach Herkunft oder Beschaffenheit auf Grund sachverständigen Gutachtens nach dem Genusse Nachtheil für die menschliche Gesundheit zu befürchten steht.

Verwerthung des ungenießbaren Fleisches. § 10. Die Ortspolizeibehörde hat dafür zu sorgen, daß Fleisch oder Fleischwaaren, welche als ungenießbar bezeichnet oder als der Gesundheit schädlich befunden worden sind, nicht als Genußmittel in Verkehr gebracht werden.

Ueber die etwaige anderweitige Verwerthung solchen Fleisches bestimmt die Ortspolizeibehörde in Einvernehmen mit dem Fleischbeschauer oder nach Anhörung eines anderen Sachverständigen, sofern nicht die gänzliche oder theilweise Vernichtung des Fleisches gesetzlich vorgeschrieben ist (s. insbesondere d. Reichs-Gesetz vom 23. Juni 1880, die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen betreffend).

Verwerthung des minderwerthigen Fleisches. § 11. Das Fleisch kranker Thiere, welches von dem Fleischbeschauer für noch genießbar erklärt worden ist, sowie das weniger nahrhafte Fleisch — das minderwerthige, sogenannte bankmäßige Fleisch — darf nur in dem Orte, in welchem die Schlachtung stattgefunden, unter jedesmaliger Angabe der Krankheit, an welcher das Thier gelitten hat, feilgeboten und verkauft werden.

Der Ortspolizeibehörde ist es überlassen, den Verkauf solchen minderwerthigen Fleisches auf besondere Verkaufsstellen (Freibänke) zu beschränken und das Feilhalten und den Verkauf an anderen Stellen zu verbieten.

Minderwerthiges Fleisch. § 12. Als minderwerthig (nicht bankmäßig) ist das Fleisch anzusehen:

1. von verunglückten, schwer verletzten Thieren (§ 8), welche nicht unverzüglich nach dem Unfalle geschlachtet werden, sofern ihr Fleisch nicht aus anderen Gründen als der Gesundheit schädlich zu bezeichnen ist,
2. von Kälbern, die noch nicht 14 Tage alt sind,
3. von alten und abgemagerten Thieren, welche an keiner Krankheit gelitten haben,
4. von Zuchtstieren, Zuchtebern und Ziegenböcken,
5. von kranken Thieren, wenn die Krankheit ihrer Art nach den Fleischgenuß nicht unbedingt ausschließt (§ 9),
6. das von dem Fleischbeschauer als ungeeignet für den unbeschränkten Verkauf bezeichnete Fleisch.

Einspruchsverfahren. § 13. Glaubt der Besitzer des als ungenießbar oder minderwerthig bezeichneten Fleisches bei dem Ausspruche des Sachverständigen sich nicht beruhigen zu können, so steht es ihm frei, den endgültigen Ausspruch des Bezirksthierarztes einzuholen. Im Falle der Bezirksthierarzt selbst die Fleischbeschau besorgt, kann der endgültige Ausspruch des Bezirksphysikus angerufen werden. Die hierdurch entstehenden Kosten sind vom Besitzer des Schlachtviehs zu tragen, wenn die Nachprüfung dasselbe Resultat wie die Vorprüfung ergeben hat, in allen anderen Fällen von der Ortspolizeibehörde.

Schau des eingeführten Fleisches. § 14. Alles von auswärts in eine Gemeinde zum Verkauf eingeführte frische Fleisch unterliegt am Eingangsorte der ordentlichen Beschau, wofür eine Schaugebühr nach Maßgabe des von der Gemeindebehörde mit Genehmigung des Landrathsamtes aufgestellten Tarifs zu entrichten ist.

Durch Ortsstatut kann angeordnet werden, daß diese Beschau wegfällt, wenn das eingeführte Fleisch mit einem am Absendungsorte ausgestellten amtlichen Zeugnisse versehen ist, welches besagt, daß die betreffenden Schlachtthiere vor und nach dem Schlachten untersucht und gesund befunden worden sind.

Ueberwachung des Fleischverkaufs. § 15. Wer den Verkauf von Fleisch oder Fleischwaaren gewerbsmäßig oder an öffentlichen Orten betreibt, ist verbunden, dem Fleischbeschauer auf Verlangen jederzeit den gesammten Vorrath zur Beschau zu unterstellen.

Schlachtbuch. § 16. Jeder, der Schlachtvieh zur Verwerthung im Wege des gewerblichen Verkehrs schlachtet oder schlachten läßt, hat ein Schlachtbuch nach dem anliegenden Schema zu führen. Nachdem der Gewerbetreibende die erforderlichen Notizen in den Rubriken 1 bis 4 eingetragen hat, ist das Buch dem Fleischbeschauer zur weiteren Ausfüllung vorzulegen. Diese Schlachtbücher sind ein Jahr lang nach der letzten Eintragung aufzubewahren.

Nichtgewerbetreibende, welche ein der Besichtigung unterliegendes Schlachtthier schlachten oder schlachten lassen, haben entweder ein gleiches Schlachtbuch zu führen, oder sich vom Fleischbeschauer über jedes geschlachtete Thier eine besondere Bescheinigung ausstellen zu lassen und solche gleichfalls ein Jahr lang aufzubewahren.

Die Schlachtbücher bezw. die Bescheinigungen sind auf Verlangen der Ortspolizeibehörde jederzeit vorzulegen.

Der Fleischbeschauer hat für jedes Jahr ein besonderes Tagebuch nach vorgeschriebenem Muster zu führen, in welches alle von ihm vorgenommenen Untersuchungen einzutragen sind.

Zuwiderhandlungsfälle. § 17. Wer Schlachtthiere der vorgeschriebenen Schau entzieht, oder wer die Schau der von auswärts eingeführten Fleischwaaren bezüglich der im § 15 genannten Vorräthe, vereitelt, wird mit Geldstrafe bis zu 50 ℳ oder mit Haft bestraft.

Wer Fleisch von der im § 9 bezeichneten Art feilhält oder verkauft, wird mit Geldstrafe bis zu 150 ℳ oder mit Haft bestraft, sofern nicht nach Maßgabe reichs- oder landesgesetzlicher Bestimmungen eine höhere Strafe eintritt.

Die Landrathsämter, welchen die Ausführung dieser Bestimmung und die Ueberwachung der Thätigkeit der Fleischbeschauer obliegt, haben Ordnungswidrigkeiten der letzteren, insbesondere auch Fahrlässigkeit bei der Beschau, ungerechtfertigte Verzögerung der Untersuchung, oder mangelhafte Eintragungen in die Tagebücher mit Ordnungsstrafen bis zu 15 ℳ und nach Befinden mit Zurücknahme der amtlichen Bestellung zu bestrafen.

Gültigkeit früherer Verordnungen. § 18. Die Verordnung vom 19. Dezember 1879 (Ges.-Samml. 1880 S. 1), die zwangsweise Einführung der mikroskopischen Untersuchung des Schweinefleisches betreffend, die Verordnung vom 28. Januar 1881 (Landeszeitung Nr. 23, Intelligenzblatt Nr. 5) über die Untersuchung des Fleisches auf Finnen, ingleichen die Verordnung vom 21. Januar 1881 (Ges.-Samml. S. 3), den Betrieb der Roßschlächterei betreffend, nebst Nachträgen zu diesen Verordnungen bleiben unberührt.

Die Verordnung vom 1. April 1887 (Ges.-Samml. S. 51), das Verbot des Handels mit Fleisch von ganz jungen Kälbern betreffend, wird hiermit aufgehoben.

Gültigkeitstermin. § 19. Diese Verordnung tritt für jeden Ort oder Bezirk in Kraft, sobald für denselben die Fleischbeschauer bestellt sind, und die Bestellung von dem Landrathsamte öffentlich bekannt gemacht worden ist.

Von demselben Zeitpunkte an verlieren die bisherigen, in der betreffenden Gemeinde wegen der Fleischbeschau etwa bestehenden Ortsstatute oder sonstigen Vorschriften ihre Geltung.

Rudolstadt, den 3. September 1892.

Fürstlich Schwarzburg. Ministerium.
v. Starck.

Schlachtbuch

für ..... in ..... Landrathsamtsbezirk .....
Jahr .....

1.	2.	3.	4.	5.		6.	7.	8.	9.
Lfd. Nr.	Monat und Tag	Gattung oder Geschlecht des Schlachtthieres	Alter desselben	Befund des Fleischbeschauers vor dem Schlachten	nach dem Schlachten	Unterschrift des Fleischbeschauers	Sonstige Bemerkung des Fleischbeschauers	Revisionsvermerk der Aufsichts-Behörde.	

Belgien. Königliche Verordnung, betreffend den Verkehr mit Essig. Vom 30. Januar 1893. (Moniteur Belge 1893 S. 365.)

La fabrication et la vente des vinaigres et de l'acide acétique destiné à leur préparation, seront désormais soumises aux dispositions suivantes, indépendamment de celles des règlements relatifs aux ustensiles et vases, aux matières colorantes et à la saccharine:

Art. 1er. Les récipients dans lesquels les vinaigres seront vendus, exposés en vente, détenus ou transportés pour la vente, devront porter à un endroit

apparent, en caractères distincts et uniformes, outre le nom ou la raison sociale, ainsi que l'adresse du fabricant ou du vendeur, une inscription comprenant, à la suite ou en dessous du mot *vinaigre* l'indication de la matière première ou des matières premières employées à la fabrication de cette denrée: vinaigre *de vin, de cidre ou de pommes, de poiré, de bière, de grains ou de malt, de dattes, de raisins secs, de glucose, d'alcool, d'acide acétique*, etc., ou encore *d'alcool et de bière, de bière et d'acide acétique*, etc.

Le vinaigre d'acide acétique pourra aussi être appelé *acide acétique dilué*. Il ne pourra contenir plus de 8 grammes d'acide acétique monohydraté ou cristallisable par 100 c. c. à la température de 15° C.; les liquides renfermant une proportion plus forte d'acide acétique porteront des dénominations distinctes des précédentes, soit celles *d'acide acétique* ou *d'acide acétique concentré*.

Les dénominations données aux vinaigres seront, lors des expéditions, reproduites sur les factures et les lettres de voiture ou connaissements.

Art. 2. Il est interdit de vendre, d'exposer en vente, de détenir ou de transporteur pour la vente, comme vinaigres, sous quelque dénomination que ce soit:

1. Des solutions d'acide acétique incomplètement purifié, notamment de l'acide acétique non rectifié par distillation;

2. Des liquides contenant l'une ou l'autre des substances mentionnées ci-après:

A. Des acides autres que l'acide acétique et éventuellement de petites quantités d'acides organiques divers (malique, lactique, tartrique, citrique, etc.), pouvant provenir de la matière première ou des matières premières dont la denrée porte le nom;

B. Des chlorures, des sulfates ou d'autres impuretés, telles que sels de chaux ou de soude, en proportions supérieures à celles qui peuvent y être apportées par la matière première ou par les matières premières dont le produit porte le nom;

C. Des composés de plomb, de zinc ou d'arsenic, ou d'autres matières nuisibles à la santé;

3. Des produits contenant moins de 3 grammes d'acide acétique monohydraté par 100 c. c.

Art. 3. Les infractions aux dispositions qui précèdent seront punies des peines comminées par la loi du 4 août 1890, sans préjudice de l'application des peines établies par le Code pénal.

Art. 4. Notre Ministre de l'agriculture, de l'industrie et des travaux publics est chargé de l'exécution du présent arrêté, qui entrera en vigueur le 1er mai 1893.

Donné à Laeken, le 30 janvier 1893.

Léopold.

Par le Roi:

Le Ministre de l'agriculture, de l'industrie et des travaux publics,

Léon de Bruyn.

Belgien. Provinz Hennegau. Impfwesen betreffend. Vom 30. Juli 1891. (Rapports d. commissions méd. provinc. 1891 S. 240.)

Règlement sur la Vaccination.

Le Conseil provincial du Hainaut,

Vu l'article 2 de la section 3 du décret du 22 décembre 1789; l'article 3 du titre XI de la loi des 16—24 août 1790; l'article 85 de la loi du 30 avril 1836,

Arrête:

Article premier. Les enfants seront vaccinés dans les six mois de leur naissance.

Toutefois, s'il y a épidémie de variole, la vaccination sera pratiquée dans les dix premiers jours qui suivront la naissance.

Le père et à son défaut, le tuteur, sont tenus d'assurer l'observation de cette disposition.

Art. 2. La vaccination sera ajournée, si le médecin déclare qu'elle ne peut être pratiquée dans ces délais, sans danger pour la santé ou pour la vie de l'enfant.

Elle sera faite dans les six mois qui suivront la cessation de l'empêchement.

Art. 3. Les enfants de parents indigents seront vaccinés gratuitement par le médecin désigné par le Collège des bourgmestre et échevins.

A cet effet, le bureau de bienfaisance renseignera sur la liste des nouveau-nés qui lui sera communiquée chaque semestre par le collège échevinal ceux dont les parents sont considérés comme des indigents.

Les parents qui auront négligé de faire vacciner leurs enfants ou s'opposeront à la vaccination, pourront être privés de secours.

Art. 4. Les élèves, pour être admis dans les établissements d'instruction publique, devront justifier qu'ils ont été vaccinés.

Ils seront revaccinés quand ils auront atteint l'âge de 10 ans et avant l'expiration de leur 11e année.

La revaccination se fera gratuitement pour les enfants dont les parents sont secourus par les établissement de charité.

Art. 5. Les vaccinations seront pratiquées deux fois l'an savoir:

1° Du 1er avril au 1er juin;

2° Du 1er septembre au 1er novembre;

sauf le cas prévu au § 2 de l'article 1er.

Art. 6. Un crédit sera porté au budget de la province, à répartir par la Députation permanente entre les communes pauvres qui organiseront le service de la vaccine et dont les administrations de charité sont dépourvues de ressources.

Elles devront, pour participer aux subsides, soumettre à l'agréation de la Députation, les conditions auxquelles elles fixent le traitement ou la rétribution des médecins-vaccinateurs.

Art. 7. Nul ne peut pratiquer la vaccination s'il n'a obtenu le diplôme de docteur en médecine, chirurgie et accouchements.

La vaccination sera faite d'après les règles de l'antiseptie.

Art. 8. Le médecin vaccinateur doit s'assurer du succès de l'opération. Il ne délivre aux parents ou tuteur le certificat prescrit ci-après, qu'après avoir constaté que l'inoculation a produit ses effets.

Art. 9. Les médecins vaccinateurs sont tenus:

a) De remettre chaque année au Collège des bourgmestre et échevins, dans le courant des mois de juillet et de décembre, pour le semestre précédent:

1° La liste des enfants par eux vaccinés;

2° La liste des personnes revaccinées;

3° La liste des enfants dont la vaccination doit, pour des raisons de santé, être ajournée et le terme probable après lequel la vaccination pourra être faite.

b) De délivrer:

1° Aux parents ou tuteurs un certificat constatant que l'enfant a été vacciné, on que son état de santé ne permet pas l'opération dans les délais prescrits;

2° A toute personne qui se fait revacciner, un certificat qui le constate.

Art. 10. Les infractions aux dispositions du présent règlement seront punies des peines de police.

Art. 11. Le juge pourra impartir aux parents qui contreviendront aux obligations qui leur sont imposées, un délai de trois mois pour s'y conformer.

La peine ne sera pas appliquée s'ils fournissent la justification prescrite.

Adopté en séance, le 30 juillet 1891.

Par le Conseil: Le président,

Pour le greffier provincial: Ed. Simon.

Le directeur agréé,

C. Wiliquet.

Thierseuchen.

Verbreitung der Thierseuchen im Deutschen Reiche im Februar 1893.

(Nach amtlichen Mittheilungen; für Preußen und Braunschweig liegen Nachweisungen nur über Maul- und Klauenseuche vor.)

Fälle von Rotz (Wurm) sind festgestellt in je 1 Gehöfte des Oberamtsbezirks Waiblingen (Neckarkreis), sowie der Kreise Worms (Rheinhessen) und Schlettstadt (Unter-Elsaß).

Die Maul- und Klauenseuche ist zwar wiederum erheblich zurückgegangen, indessen gleichwohl noch in fast allen Gebieten des Reichs verbreitet gewesen. Verschont geblieben sind nur Schwarzburg-Sondershausen, Waldeck, Schaumburg-Lippe und Lübeck, ferner die Regierungsbezirke Stade und Aurich sowie das Herzogthum Oldenburg. Neu ergriffen wurden dagegen das hamburgische Staatsgebiet, das Fürstenthum Birkenfeld und der Regierungsbezirk Osnabrück. Verhältnißmäßig am stärksten heimgesucht waren noch, wenn auch in erheblich geringerem Grade als in dem Vormonate, die Regierungsbezirke Marienwerder, Stralsund und Oberbayern, der Neckar-, Jagst- und Donaukreis, der Landeskommissärbezirk Mannheim, die Provinz Starkenburg, ferner beide Mecklenburg, Braunschweig und Lippe; am schwächsten die Regierungsbezirke Gumbinnen, Berlin, Osnabrück, Köln, Aachen, Sigmaringen, der Landeskommissärbezirk Konstanz, das Fürstenthum Lübeck, ferner Bremen und Hamburg. Eine geringe Zunahme an verseuchten Oertlichkeiten weisen nach die Regierungsbezirke Oppeln, Erfurt, Minden, Kassel, Wiesbaden, Koblenz, Düsseldorf und Trier, der Donaukreis, die Provinzen Starkenburg und Oberhessen, ferner Braunschweig, Lippe, das Ober-Elsaß und Lothringen.

Die Lungenseuche wurde festgestellt in 1 Gehöft des Kreises Köthen (Anhalt).

Ausbrüche der Schafräude sind ermittelt in 3 Gehöften von Oberbayern, ferner in 8 Gemeinden der Pfalz, 1 von Oberfranken, 2 des Neckar-, 1 des Donaukreises, je 1 der Landeskommissärbezirke Freiburg und Mannheim, 9 von Oberhessen, 1 von Rheinhessen, 3 von Sachsen-Meiningen, je 1 von Waldeck, Hamburg und dem Unter-Elsaß.

Viehseuchen und Vieheinfuhr in Großbritannien im Jahre 1891.[1]

(Nach dem Annual Report of the Veterinary Department for the year 1891. Board of Agriculture. London 1892.)

Der Milzbrand ist in 38 Grafschaften von England und 12 von Schottland aufgetreten. Bei den 226 neuen Ausbrüchen (1890: 152) sind 484 Thiere (543) erkrankt, nämlich: 13 Pferde, 300 Stück Rindvieh, 15 Schafe und 156 Schweine. Das meiste Rindvieh erkrankte in England (237) und hier in der Grafschaft York, West Riding (32).

Die Tollwuth hat sich nur in England gezeigt. Erkrankt sind in 17 Grafschaften 79 Hunde, 1 Pferd und 1 Schaf, zusammen 81 Thiere gegen 134 im Vorjahre. Die Mehrzahl der wuthkranken Hunde ist aus den Grafschaften Somerset und York, West Riding (je 14), demnächst aus Lancaster (10) gemeldet.

Fälle von Rotz sind 1260 festgestellt gegen 947 im Jahre 1890, und solche von Wurm 1175 gegen 861. Die Zahl der neuen Ausbrüche betrug 724 und 627 in 28 und 13 Grafschaften. Weitaus die meisten Fälle treffen wieder auf England (1158 und 1171) und hier auf London (999 und 1077).

Die Maul- und Klauenseuche und die Pockenseuche der Schafe sind im Berichtsjahre nicht aufgetreten.

Die Lungenseuche hat in 27 Grafschaften, wovon 21 in England und 6 in Schottland, geherrscht. Wales ist wieder frei geblieben. Bei den 192 neuen Ausbrüchen erwiesen sich 778 Stück Rindvieh (1890: 1466) seuchenkrank. Getödtet sind die 778 erkrankten Stücke, ferner 9491 der Ansteckung und 232 der Seuche verdächtige nach der Schlachtung seuchenfrei befundene Thiere. Im Berichtsjahre sind 154 neue Ausbrüche und 688 erkrankte Thiere weniger gemeldet als im Jahre 1890. Die meisten Ausbrüche kommen auf die Grafschaft Midlothian in Schottland (43), demnächst London (36), York, West-Riding (29).

An Räude sind 44 637 Schafe (1890: 35 369) bei 2250 neuen Ausbrüchen (1506) in 80 Grafschaften (75) erkrankt. Hiervon treffen allein auf England 35 633 Schafe, während Wales 7599 und Schottland deren nur 1405 aufweisen. Die meisten hiervon kommen auf Monmouth (3806), Merioneth (2207), York, West-Riding (2166), Oxford (2070), Buckingham (2002).

An Schweinefieber sind 32 349 Schweine (1890: 29 092) bei 5585 neuen Ausbrüchen (5076) in 66 Grafschaften (64) erkrankt. Von diesen und 731 vom Vorjahr verbliebenen Thieren sind 14 112 gefallen, 15 229 getödtet und 3399 genesen. Außerdem sind 8689 Schweine aus verseuchten Gehöften als der Ansteckung verdächtig abgeschlachtet worden. Von den erkrankten Thieren kommen 29 997 auf 47 Grafschaften in England (1705) auf 7 in Wales, 647 auf 12 in Schottland. Die meisten Erkrankungsfälle sind in Essex (3531), demnächst Suffolk (2814), Stafford (2292), York, West-Riding (1764), Salop (1684), Lancaster (1610), Gloucester (1456), Norfolk (1394), Middlesex ex. London (1332) vorgekommen.

An Entschädigung für auf polizeiliche Anordnung getödtete Thiere wurden gezahlt: für schweinefieberkranke Thiere 6232 £ 1 s 2 d, für ansteckungsverdächtige Schweine 2955 £ 7 s 6 d, zusammen 9187 £ 8 s 8 d.

Die Gesammtzahl der im Juni 1891 in Großbritannien ortsanwesenden Thiere betrug 6 852 821 Stück Rindvieh (gegen 6 508 632 im Juni 1890), 28 732 558 Schafe (gegen 27 272 459), 2 888 773 Schweine (gegen 2 773 609), zusammen 38 474 152 gegen 36 554 700 im Vorjahre.

An lebenden Thieren wurden eingeführt: 1 138 096 Stück Rindvieh, 1 238 680 Schafe, 504 106 Schweine, zusammen 2 880 882 Thiere gegen 2 877 972 im Jahre 1890. Hiervon kamen von Irland 630 802 Stück Rindvieh, 893 175 Schafe und 503 584 Schweine gegen 631 698, 636 981 und 603 162 im Vorjahre; von den Kanal-Inseln 1999 Stück Rindvieh (2343) und 2 Schweine; aus den anderen europäischen Ländern 77 981 Stück Rindvieh (134 286 im Vorjahre) 282 350 Schafe (290 695), 520 Schweine (2950); aus den Vereinigten Staaten von Amerika 314 838 Stück Rindvieh und 10 550 Schafe gegen 384 139 Stück Rindvieh, 3906 Schafe und 1087 Schweine; aus Kanada 108 286 Stück Rindvieh (1890: 121 326) und 31 664 Schafe (42 654); aus Argentinien 4190 (653) und 20 941 (22 082). Die Einfuhr von lebenden Thieren ist aus allen Exportländern zurückgegangen. Ausnahmen bilden nur die Einfuhr von Schafen aus Irland und den Vereinigten Staaten von Amerika, sowie von Rindvieh aus Argentinien. Verboten war die Einfuhr von Rindvieh, Schafen und Schweinen aus Deutschland, Belgien, Frankreich und Rußland.

Die Verluste an Thieren während der Ueberfahrt aus den Vereinigten Staaten von Amerika, Kanada und Argentinien betrugen 5971 Stück Rindvieh (4565 aus den Vereinigten Staaten, 898 aus Kanada, 508 aus Argentinien) und 2665 Schafe (184, 319, 2162), welche über Bord geworfen; 323 Stück Rindvieh (218, 75, 30) und 107 Schafe (12, 49, 46), welche todt gelandet wurden; 471 Stück Rindvieh (273, 194, 4) und 113 Schafe (6, 86, 21), welche sogleich nach der Ankunft geschlachtet werden mußten.

Von den eingeführten Thieren waren 4 Stück Rindvieh aus den Vereinigten Staaten von Amerika mit Lungenseuche, 3944 Schafe aus Argentinien und 1880 Schafe aus den erstgenannten Staaten mit Räude behaftet. Diese sowie weitere 5941 Stück Rindvieh und 17 519 Schafe, zusammen 23 460 Thiere, welche mit denselben auf dem Schiffe sich befunden hatten, wurden bei der Ankunft abgeschlachtet.

[1]) Vgl. Veröff. 1892 S. 59.

Stand der Thierseuchen in Rumänien im 2. und 3. Vierteljahr 1892.)[1])

Bearbeitet nach den von dem Königl. rumänischen Ministerium des Innern ausgegebenen Buletins 7 bis 18.)

Seuchen. / Distrikte.	Zahl der Krankheitsfälle im April	Mai	Juni	Juli	August	Sept.
Milzbrand.						
Botosani	—	—	—	14	18	15
Constanta . . .	—	—	2	—	1	1
Covurluiu . . .	—	—	135	10	—	—
Falciu	—	5	—	—	3	—
Neamtu	—	—	14	—	—	22
Roman	1	6	4	10	8	1
Suceava	—	—	14	61	151	80

Außerdem im April: Muscel 4; August: Valcea 12, Vasluiu 14.

Wuth.						
Argesu	—	1	—	6	1	—
Botosani	—	4	6	3	—	—
Covurluiu . . .	—	—	1	—	3	—
Suceava	—	3	—	1	1	—
Tulcea	—	25	1	—	—	—

Außerdem im Mai: Buzeu 3, Falciu 1; Juni: Prahova 9, Teleorman 1; Juli: Bacau 1, Vasluiu 7; August: Tutova 1.

Rot und Wurm.						
Botosani	1	—	—	2	—	2
Constanta . . .	1	5	—	4	3	1
Ilfov	2	4	7	—	2	2
Jalomita	—	—	1	—	2	—
Jassy	1	—	2	2	7	1
Prahova	—	—	—	—	3	1
Putna	—	—	3	—	1	—
Tulcea	—	—	2	—	—	1
Vlasca	2	3	2	2	—	1

Außerdem im April: Argesu 1; Mai: Falciu 1, Tecucin 2; Juni: Dorohoiu 1; Juli: Doljiu 3, Roman 1; August: Romanati 1; September: Dambovita 1, Teleorman 1.

Schafpocken.						
Bacau	—	—	—	—	150	268
Botosani	—	—	—	57	120	794
Braila	—	—	247	1862	1470	4843
Constanta . . .	—	—	—	21	515	1668
Dorohoiu . . .	—	—	56	1272	—	648
Jalomita	—	2	—	241	2317	186
Putna	—	—	—	1550	506	226
Vasluiu	—	—	476	198	178	343

Außerdem im Mai: Ilfov 10; September: Argesu 313, Buzeu 1282, Covurluiu 630, Dambovita 816, Doljiu 715, Tulcea 69.

Räude der Pferde.

Suceava im April 1 Fall.

Rothlauf der Schweine.						
Muscel	—	—	15	—	—	33
Roman	—	14	40	—	—	—
Suceava	—	—	—	62	148	—

Niederlande. (Vgl. S. 174.) Von Thierseuchen sind in der ersten Hälfte des Februar d. J. gemeldet: Milzbrand in den Gemeinden Kralingen, Hagestein, s'Gravenland (Provinz Südholland), Amsterdam, Sloterdyk (Nordholland), Wordreden (Gelderland), Maartensdyk (Utrecht), Haskerdyke, Wirdum (Friesland); Maul- und Klauenseuche in Berkenwoude, Oud-Delfshaven, Ouderkerk, Barendrecht, Kruiningen, Maasland, Schellinkhout, Haarlemmermeer, Almkerk, Kralingen, Ouverschie, Giesen-Oudekerk, de Lier (Südholland); Sybekarspel, Oostwoud, Sloten, Opmeer, Steenwijk, Schellinghout, Binnenwyzent, Hauwert, Sloterdyk (Nordholland); Zwartbroek, Maurik, Buren, Dalen, Rumpt (Gelderland); Doeveren, Dussen, Andel, Wyk (Nordbrabant); Bauholt-Meer (Limburg); Räude unter den Schafen in Polsbroek (Gelderland); Gallenseuche unter den Schafen in Achtkarspelen, Tietjerksteradel (Friesland); Influenza unter den Pferden in Vlardingen (Südholland).

In der 2. Hälfte des Februar sind gemeldet worden: Milzbrand in Sloterdyk (Provinz Nordholland), Meyen, Gemert, St. Michielsgestel Zevenbergschen Hoek (Nordbrabant) Ede (Seeland); Rotz in Sloterweg (Nordholland); Maul- und Klauenseuche in Kralingen, Loosduinen, Ouwerschie (Südholland), Holysloof, Opmeer, Edam, Mannikendam (Nordholland), Leeuwen (Gelderland), Gemuiden (Overyssel), Lopik (Utrecht), Veere (Seeland).

In **Niederländisch Indien** (vgl. 1892 S. 1044) kam die „Viehpest" erneut in einzelnen Gegenden der Residentschaften Bantam, Batavia und Krawang (West-Java) vor, nahm jedoch weder einen gefährlichen Charakter, noch einen bedrohlichen Umfang an.

Die genannten Bezirke Javas sind in den 80er Jahren von dieser Viehpest furchtbar heimgesucht worden, sodaß der dortige Viehstapel heute noch weit hinter dem früheren Bestand zurücksteht. Seit dieser Zeit widmet die niederländisch-indische Regierung den Seuchen des Viehs der Eingeborenen ihre besondere Aufmerksamkeit und Sorge und hat im November v. J. eine eingehende Verordnung, betreffend die Bestreitung ansteckender Viehkrankheiten, sowie zwei ausführliche Instruktionen für die Verwaltungsbehörden bezw. Thierärzte erlassen.

Veterinär-polizeiliche Maßregeln.

Preußen. Reg.-Bez. Köslin. Landespolizeiliche Anordnung vom 27. Februar 1893. (Amtsbl. S. 88.)

In Anbetracht der erheblichen Ausbreitung, die die Maul- und Klauenseuche in Dänemark auf den Inseln Seeland, Laaland und Fütland gewonnen hat, wird hiermit die Einfuhr von Wiederkäuern und Schweinen aus Dänemark in den Regierungsbezirk Köslin bis auf Weiteres verboten.

Diejenigen dänischen Viehtransporte, welche sich am Tage des Erlasses dieser Anordnung bereits auf See befunden haben, sind einzulassen, wenn bei der vor der Ausschiffung vorzunehmenden thierärztlichen Untersuchung kein Thier mit der Seuche behaftet oder seuchenverdächtig gefunden wird, andernfalls ist der ganze Transport zurückzuweisen.

Der Regierungs-Präsident.

Desgleichen. Bekanntmachung vom gleichen Datum. (Ebd.)

Die Einfuhr von Wiederkäuern und Schweinen aus Schweden in den diesseitigen Verwaltungsbezirk wird bis auf Weiteres nur unter der Bedingung gestattet, daß jeder dorther kommende Viehtransport vor der Landung von einem beamteten Thierarzt untersucht, und falls auch nur ein mit der Maul- und Klauenseuche behaftetes oder seuchenverdächtiges Thier hierbei ermittelt wird, der ganze Transport zurückgewiesen wird.

Unterschrift wie oben.

Sachsen-Meiningen. Bekanntmachungen, betr. die Einfuhr von Rindvieh, Schafen und Schweinen aus Oesterreich-Ungarn.

a) Vom 28 Februar 1893 (Reg.-Bl. S. 267.)

Im Anschluß an unsere Bekanntmachung vom 28. Januar d. J. (Nr. 18 des Regierungsblattes) wird hiermit die Rindereinfuhr aus Oesterreich-Ungarn aus den in dem nachstehenden Verzeichnisse aufgeführten verseuchten Gebieten bis weiter untersagt.

Herzogliches Staatsministerium, Abtheilung des Innern.

Folgt das Verzeichniß der betr. Sperrgebiete.

b) Vom 4. März 1893. (Ebd. S. 275.)

Da die Maul- und Klauenseuche in Oesterreich-Ungarn nach den neuesten Ausweisen noch in erheblicher Aus-

[1]) Vgl. Veröff. 1892 S. 739.

dehnung verbreitet ist, so wird hiermit bis weiter die Einfuhr von Schafen von dort her gänzlich verboten und die Durchfuhr nur unter Anwendung der Kontrolbestimmungen, welche in dem Viehseuchenübereinkommen vom 6. Dezember 1891 (Reg.-Bl. 1892 S. 90 ff.) enthalten sind und unter der Bedingung gestattet, daß die Sendungen nur auf Eisenbahnen und ohne unnöthigen Aufenthalt durch das Herzogthum geleitet werden.

Gleichzeitig wird die Einfuhr von Schweinen nur aus der seuchenfreien Mastanstalt in Wiener-Neustadt und mit der Maßgabe zugelassen, daß die betreffenden Schweine von der Reichsgrenze direkt in die Schlachthäuser hier, in Hildburghausen, Sonneberg und Saalfeld zur alsbaldigen Abschlachtung gebracht werden.

Unterschrift wie oben.

Lübeck. Verordnung, betr. Verbot der Einfuhr von Wiederkäuern und Schweinen aus Dänemark. Vom 8. März 1893. (Verordn.-Samml. Nr. 11.)

Der Senat hat auf Grund des § 7 des Reichsviehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880 beschlossen und verordnet hierdurch:

Zur Verhütung der Einschleppung der Maul- und Klauenseuche wird die Einfuhr von Wiederkäuern und Schweinen, von frischen und frisch gesalzenen Fellen und von frischen Hörnern und Klauen der Wiederkäuer, von frischen Klauen der Schweine, sowie von unbearbeiteter bezw. keiner Fabrikwäsche unterworfener Wolle, von eben solchen Haaren und Borsten aus Dänemark in das Lübeckische Staatsgebiet auf dem Landwege und auf dem Seewege bis auf Weiteres verboten.

Viehtransporte, welche sich am Tage der Veröffentlichung dieser Verordnung bereits auf See befunden haben, sind noch zuzulassen, wenn bei der vor der Ausschiffung auf Kosten des Unternehmers vorzunehmenden Untersuchung durch einen beamteten Thierarzt kein Thier mit der Maul- und Klauenseuche behaftet oder seuchenverdächtig befunden wird. Andernfalls ist der ganze Transport zurückzuweisen.

Zuwiderhandlungen werden gemäß § 328 des Strafgesetzbuches mit Gefängniß bis zu einem Jahre bestraft.

Gegeben in der Versammlung des Senates.

Türkei. 2. Nachtrag zu dem Rundschreiben des Gesundheitsraths vom 25./7. Dezember 1892.[1])

Die Ursprungszeugnisse über die von dem Auslande nach der Türkei eingeführten unbearbeiteten Häute müssen von einer Sanitäts- oder sonstigen sachverständigen Behörde des Verschiffungshafens ausgestellt und konsularisch beglaubigt sein. Die direkt vom Konsul ausgestellten Ursprungszeugnisse genügen mithin nicht. Die aus Ostasien (Indien, China, Japan u. s. w.) eingeführten Häute werden indessen auf ein konsularisches Ursprungsattest, oder provisorisch auf ein von den zuständigen egyptischen Sanitätsbehörden ausgestelltes Attest zugelassen.

Rechtsprechung.

Gesonderte Abgabe von Stoffen, welche erst nach ihrer Mischung eine Arznei bilden, durch einen Drogisten ist gemäß der Kaiserlichen Verordnung vom 27. Januar 1890 und § 367 Nr. 3 des St.-G.-B. nicht strafbar.

Urtheil des preuß. Landgerichts zu Stargard vom 26 Januar 1892.

In der Strafsache gegen den Drogisten J. zu Gr. hat die Strafkammer des Kgl. Landgerichts zu Stargard in der Sitzung vom 26. Januar 1892 für Recht erkannt:

auf die Berufung des Angeklagten wird das Urtheil des Kgl. Schöffengerichts zu Greifenberg in Pommern vom 13. November 1891 aufgehoben. Der Angeklagte wird von der Uebertretung des § 367[3] St.-G.-B. freigesprochen.

Die Kosten des Verfahrens beider Instanzen einschließlich der dem Angeklagten durch die Vertheidigung in der Berufungsinstanz erwachsenen nothwendigen Auslagen werden der Staatskasse auferlegt.

[1]) Vgl. S. 104.

Gründe:

Der erste Richter stellt fest,

daß der Angeklagte am 8. August 1891 eine Arznei, bezüglich deren der Handel nicht freigegeben ist, verkauft hat,

und verurtheilt denselben auf Grund des § 367 Nr. 3 St.-G.-B zu einer Geldstrafe von 5 ℳ, im Unvermögensfalle zu einem Tage Haft.

Auf die Berufung des Angeklagten konnte diese Feststellung nicht aufrecht erhalten, vielmehr mußte an Stelle der bejahenden Feststellung des ersten Richters die die Thatfrage verneinende gesetzt und der Angeklagte von der Uebertretung, deren er angeschuldigt war, freigesprochen werden.

Nach den zum Zweck der Beweisaufnahme verlesenen erstinstanzlichen Aussagen des dort vernommenen Zeugen bezw. Sachverständigen hat der Angeklagte keine Arznei, sondern Stoffe, nämlich: Eisen, Anis, Fenchel, Kümmel und Zucker verkauft, welche nicht von der Kaiserlichen Verordnung vom 27. Januar 1890 betroffen werden, deren Verkauf also den Drogenhändlern freigegeben ist. Als „Arznei" im Sinne des § 367 Nr. 3 ist jede Zubereitung zu verstehen, welche in einer dem Verzeichnisse A der Kaiserlichen Verordnung vom 27. Januar 1890 entsprechenden Erscheinungsform als zu Heilzwecken bestimmt dargeboten wird. Der Angeklagte hat keine Zubereitung, kein „Gemenge", kein „Gemische" (Verzeichniß A Nr. 4, 5), sondern die einzelnen Stoffe gesondert verkauft. Er hat sie nicht gemischt, sondern die Mischung dem Käufer überlassen, ihm auch Anweisung dazu gegeben. Alles dies ist aber erlaubt und verstößt in keiner Weise gegen das Gesetz und die Verordnung.

Der Kostenpunkt folgt aus §§ 497, 499, 505 St.-P.-O. und waren auch die dem Angeklagten durch die Vertheidigung in der Berufungsinstanz erwachsenen nothwendigen Auslagen der Staatskasse aufzuerlegen.

Verurtheilung eines Drogisten wegen fahrlässiger Körperverletzung, verübt durch Abgabe von grauer Quecksilbersalbe, § 230 R.-St.-G.-B. (Vgl. Jahrg. 1892 d. Veröff. S. 501.)

Urtheil des preuß. Landgerichts zu Stettin vom 11. Februar 1892.

In der Strafsache gegen den Drogisten Kr., früher zu Sw., jetzt zu Pr. hat die erste Strafkammer des Kgl. Landgerichts zu Stettin in der Sitzung vom 11. Februar 1892 für Recht erkannt:

Der Angeklagte ist zwar nicht der Uebertretung des § 367 Nr. 3 R.-St.-G.-B. und des § 1 und Verzeichniß A Nr. 10 der Verordnung, betreffend den Verkehr mit Arzneimitteln vom 27. Januar 1890, wohl aber der fahrlässigen Körperverletzung schuldig und wird deshalb unter Belastung mit den Kosten des Verfahrens zu 150 ℳ Geldstrafe, im Nichtbeitreibungsfalle zu 15 Tagen Gefängniß verurtheilt.

Aus den Gründen:

Angeklagter, welcher das pharmaceutische Gewerbe (in Apotheken) erlernt hatte, war in dem Drogengeschäft seines Vaters gegen Gehalt angestellt. Im Februar 1891 verkaufte er dem Schuhmacher L. auf Verlangen für 20 Pfg. graue Quecksilbersalbe, ohne den Zweck der Verwendung von L. erfahren oder nach demselben gefragt zu haben. L. rieb zur Vertilgung von Filzläusen sich zu drei verschiedenen Malen an den nächsten Tagen den Unterleib mit der Salbe ein und bekam alsdann auf dem Unterleibe und der Brust einen umfangreichen schmerzhaften Hautausschlag, eine Entzündung des Zahnfleisches mit Lockerung der Zähne und das Gefühl großer Mattigkeit. Nach 2 bis 3 Wochen war L. von der Quecksilbervergiftung wiederhergestellt; weitere nachtheilige Folgen blieben nicht zurück.

Nach dem Gutachten der Sachverständigen ist die Anwesenheit von Filzläusen auf der menschlichen Haut an sich nicht als Krankheit anzusehen, solange dieselben noch keine Entzündung der Haut hervorgerufen haben. In diesem Falle wird die Salbe lediglich als Mittel zur Tödtung der Läuse, nicht als Heilmittel angewendet.

Da der Angeklagte keine Kenntniß davon hatte, auch nicht zu der Annahme berechtigt war, daß L. mit Filzläusen behaftet war, und daß durch dieselben bereits ein krankhafter Zustand bei ihm hervorgerufen worden wäre, so wurde nicht als erwiesen erachtet, daß Angeklagter die Salbe als Heilmittel verkauft habe, oder daß die Anwendung derselben als Heilmittel überhaupt in Frage gestanden hätte.

Die Frage, ob Angeklagter durch Fahrlässigkeit die angegebene, bei L. durch den Salbengebrauch eingetretene Krankheit verursacht hat, wurde dagegen bejaht. Der Angeklagte hätte — mit Rücksicht auf den ihm bekannten gewöhnlichen Gebrauch der Salbe gegen Ungeziefer und mit Rücksicht auf den ihm gleichfalls bekannten bedeutenden Quecksilbergehalt der Salbe, endlich mit Rücksicht auf die ihm als früherem Apothekerlehrling geläufigen, schädlichen Folgen der übermäßigen äußeren Verwendung der Salbe — den Käufer von einer unvorsichtigen Verwendung der Salbe unter Hinweis auf die damit verbundene Gefahr warnen müssen. Da er diese Belehrung, zu welcher er vermöge seines Gewerbes besonders verpflichtet war, unterlassen, so hatte er fahrlässig gehandelt und durch diese Fahrlässigkeit die „Beschädigung an der Gesundheit" des L. verursacht, Vergehen nach § 230 R.-St.-G.-B.

Bei Strafbemessung kam zwar einestheils die bisherige Unbestraftheit des Angeklagten, anderentheils aber die von ihm gegen Gesundheit und Wohlbefinden seiner Mitmenschen im hohen Grade bewiesene Rücksichtslosigkeit in Betracht.

Der Kostenpunkt ist nach § 497 St.-P.-O. entschieden.

Verhandlungen von gesetzgebenden Körperschaften.

Preußen. Medizinalreform — Irrenwesen. Bei Gelegenheit der zweiten Berathung des Etats des Ministeriums der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten im Hause der Abgeordneten äußerte sich der Kultusminister Dr. Bosse auf eine Anfrage des Abgeordneten Jerusalem über die Durchführung der Medizinalreform am 25. Februar folgendermaßen:

„Meine Herren, der Gedanke einer organischen Reform der Mezinalverwaltung — ich kann wohl sagen — an Haupt und Gliedern, also einschließlich der Frage einer Abzweigung der Medizinalverwaltung vom Kultusministerium, namentlich aber der Gedanke einer Reform der Medizinalverwaltung in ihren örlichen Organen, den Kreisphysikern, ist seit Jahren im Kultusministerium erwogen worden. Als ich in mein jetziges Amt eintrat, habe ich die Frage bereits im Fluß vorgefunden. Sie ist in gewisser Weise ein Schmerzenskind des Kultusministeriums. Auch für sie gilt, wie in so vielen Dingen meines Ressorts, der Satz: am Golde hängt, nach Golde drängt doch alles. Aber sie wissen Alle, wie schwierig es unserer jetzigen Finanzlage gegenüber ist, erhebliche Mittel für an sich höchst wünschenswerthe Zwecke flüssig zu machen. Ich habe die Pflicht — und darin wird das Hohe Haus mit mir einverstanden sein, — auch meinerseits von vornherein Rücksicht auf das zu nehmen, was der Herr Finanzminister unter den jetzigen Umständen thun kann. Natürlich dürfen dadurch die Dinge selbst nicht wesentlich geschädigt werden. Und zu den dringenden Anträgen, mit welchen ich an die Finanzverwaltung herantrete, gehört auch die Frage einer Reform der Medizinalverwaltung.

Meine Herren, im vorigen Jahre wies uns das Auftreten der Cholera ganz besonders darauf hin, zu erwägen, wie weit wir mit unseren jetzigen Ortsorganen der Medizinalverwaltung den bedeutsamen Anforderungen, die an sie gestellt werden, gerecht werden können. Die Antwort darauf konnte nicht zweifelhaft sein, daß für die abwehrenden Maßnahmen, zu denen wir verpflichtet waren, unsere Organe nicht voll ausreichen. Man hat mir gesagt, das wäre doch eigentlich ein recht beschämendes Ergebniß unserer Einrichtungen, und das ist bis zu einem gewissen Grade auch richtig.

Auf der anderen Seite aber muß ich hervorheben, daß die Organe unserer Medizinalverwaltung, namentlich auch die Ortsorgane sich mit einer Umsicht, Hingebung und Pflichttreue den ihnen gestellten schwierigen Aufgaben unterzogen haben, die vollste Anerkennung verdienen. Es ist uns in Preußen gelungen, wobei ich der außerordentlich entgegenkommenden Hülfe der Militärverwaltung dankend gedenken darf, im großen und ganzen die Cholera, wo sie sich zeigte, zu lokalisiren. Das ist ein großer Erfolg, den wir früher nicht erreicht haben, und der offenbar zusammenhängt mit dem Stande der bakteriologischen Forschung. Ueber diese Frage werden die Herren noch in einer besonderen Denkschrift Auskunft erhalten; ich werde heute darauf nicht näher eingehen.

Was unsere Physiker anlangt, so muß sich ja jedermann die Frage aufdrängen: wie kann man von Leuten, die mit einem nicht pensionsfähigen Einkommen von 900 ℳ jährlich angestellt sind, angesichts der täglich wachsenden Aufgaben der prophylaktischen Medizinalverwaltung verlangen, daß sie allen Anforderungen ihres schwierigen und umfassenden Amtes gerecht werden? Nun, meine Herren, die Frage hat sich auch die Medizinalverwaltung in der Centralinstanz längst vorgelegt. Aber so ganz einfach ist sie doch nicht zu entscheiden. Denn unsere Physiker sind nicht ausschließlich auf das Gehalt von 900 ℳ angewiesen; sie beziehen daneben für gewisse Amtshandlungen Gebühren, und diese sind in den verschiedenen Kreisen, ebenso wie Umfang und Art der Amtsgeschäfte selbst, ganz außerordentlich verschieden. Hier wird sich ein Ausgleich nicht leicht finden lassen. Dazu kommt die schwierige Frage, die ja auch der Herr Vorredner bereits berührt hat; wie weit sollen die Physiker ihre Praxis beibehalten dürfen und wie bisher auf ihre Praxis angewiesen sein? Einerseits ist es wohl zweifellos, daß angesichts der oft sehr dringenden, sehr weit reichenden, sehr verantwortungsvollen Aufgaben, welche die amtliche Stellung den Kreisphysikern auferlegt, die Privatpraxis — ich will mich nur ganz milde ausdrücken — hindernd sein kann und letztere wohl auch die Stellung zu den nicht beamteten Aerzten mitunter in unerwünschter Weise erschwert. Andererseits hat die Privatpraxis auch wieder ihre Vorzüge, selbst nach der amtlichen Seite hin, sie erhält die Physiker in Zusammenhang mit der praktischen Medizin, giebt ihnen eine engere Fühlung mit den Bedürfnissen des praktischen Lebens und bietet ihnen mehr Gelegenheit, Einblick in die örtlichen Zustände und in die Lebensverhältnisse der Kreiseinwohner zu nehmen, sowie die dabei gesammelten Erfahrungen fruchtbringend zu verwerthen, als wenn sie ausschließlich auf die unmittelbaren Aufgaben ihres Amtes beschränkt wären. Ich will alle diese Bedenken nur angedeutet haben. Aber ich erkenne an, wie die Sache jetzt ist, wird sie schwerlich auf die Dauer weitergehen. Ich habe auch sofort angesichts der Gefahr, die, wie erwähnt, im vorigen Jahr hervorgetreten ist, mich aufs neue und sehr dringend mit dem Herrn Finanzminister in Verbindung gesetzt. Es hat das den Erfolg gehabt, daß zunächst neue Ermittelungen angestellt worden sind über die jetzige Lage der Physiker, ihr Gehalt, ihre Bezüge aus Amtsgeschäften und ihre Nebeneinnahmen als Impfärzte, als Aerzte bei Krankenhäusern, Gefängnissen u. s. w. Die Ermittelungen sind noch nicht abgeschlossen; unmittelbar nach ihrem Abschluß werde ich die Frage weiter verfolgen und Vorschläge machen, wie die Organisation des Physikats künftig zu gestalten sein wird. Ganz leicht ist die Sache nicht; denn es handelt sich nicht blos um die Gehaltsfrage, es handelt sich dabei auch um die ganze Stellung der Physiker, um die Abgrenzung ihrer Obliegenheiten und Befugnisse, um ihre Einreihung in die Organe der Verwaltung, die für die Gesundheitspflege zu sorgen haben. Also ich kann zur Zeit nicht ein bestimmtes Versprechen abgeben; ich kann nicht sagen: bis zu dem oder jenem bestimmten Zeitpunkte wird die Organisation fertig sein. Ich kann nur sagen: Seien Sie überzeugt, daß die Verhältnisse selbst uns drängen, und haben Sie das Vertrauen, daß wir

den Ernst der Verhältnisse anerkennen, und daß wir die Sache mit allem Ernst und mit aller Energie in die Wege leiten.

Allerdings ist es ja auffallend, und mir persönlich ist es sehr auffallend gewesen, ein wie großer Andrang auch unter der jetzigen ungünstigen Besoldungsverhältnissen zu jeder erledigten Physikatsstelle bei uns stattfindet, und wie sehr die Aerzte sich auch zu der kleinen Einnahme aus dem Physikat drängen. In wie weit dies auf die ungünstigen Einnahmeverhältnisse der Aerzte überhaupt zurückzuführen ist, will ich hier nicht weiter erörtern. Hervorheben muß ich aber, daß die Klagen über die im Verhältniß zu der Arbeitslast ungenügende Besoldung allgemein sind, und daß nicht selten bald nach der Anstellung die Kreisphysiker auf ihr Amt verzichten oder Versetzung in ein besseres Physikat verlangen.

Endlich fühle ich mich verpflichtet, ausdrücklich anzuerkennen, daß ungeachtet dieser vielfach unzulänglichen Besoldung und ungeachtet der mannigfach verbesserungsbedürftigen Stellung dieser Beamten unsere Physiker Tüchtiges geleistet haben, daß sie mit einer Hingabe, mit einer Treue, mit einer Aufopferung die Geschäfte, die ihnen von Amtswegen aufgetragen werden, erledigen, die ich nicht genug rühmen kann.

Meine Herren, wir sind uns der großen Aufgabe, die wir auf diesem Gebiete haben, vollständig bewußt, und ich hoffe, demnächst in der Lage zu sein, dem Hohen Hause eine Vorlage in der Angelegenheit machen zu können. Jedenfalls kann die Frage nicht mehr von der Tagesordnung verschwinden. (Beifall)"

Als der Abgeordnete Dr. Graf am 10. März auf die Angelegenheit zurückkam, führte der Regierungskommissar, Ministerialdirektor Dr. Bartsch unter anderem aus:

„Der Herr Vorredner ist dann näher eingegangen auf die Nothwendigkeit der Medizinalreform. Da wird es mir gestattet sein, daran zu erinnern, daß wir bereits im Jahre 1885 einen vollständigen Plan der Medizinalreform aufgestellt haben. Er liegt in unseren Akten und ist aus den Akten nicht verschwunden; im Gegentheil, diese Frage hat noch in den allerletzten Tagen die ernsteste Aufmerksamkeit des Herrn Ministers erregt. Ich will nur daran erinnern, daß das damalige Projekt der Medizinalreform in zwei große Theile zerfiel. Der erste Theil behandelte die Reform der beamteten Stellen der Medizinalverwaltung; der zweite Theil die Organisation des ärztlichen Standes. Dieser zweite Theil, meine Herren, ist bereits praktisches Recht. Im Jahre 1887 ist durch Allerhöchste Verordnung vom 25. Mai eine ärztliche Standesvertretung eingerichtet worden mit Aerztekammern, die, wie dem Herrn Vorredner ja ausreichend bekannt ist, vortrefflich funktioniren. Wir sind auch in diesem Augenblick mit der Frage beschäftigt, ob es möglich sei, die Funktionen dieser ärztlichen Standesvertretung nach gewissen Richtungen hin zu erweitern.

Was nun im Uebrigen die Reform der Medizinalverwaltung betrifft, meine Herren, so hat sich der Herr Minister sagen müssen, daß im Hinblick auf die bevorstehende Reichsseuchengesetzgebung der gegenwärtige Moment ein außerordentlich unglücklicher wäre, um sie von neuem in Angriff zu nehmen. Ich glaube, wir werden den Erfolg dieser wichtigen Gesetzgebung abzuwarten haben, ehe wir weitere Entschlüsse fassen. Das hat aber nicht ausgeschlossen, daß der Herr Medizinalminister wenigstens einzelne Theile dieser Reform weiter geführt hat, und namentlich in der Richtung, daß er fortgesetzt bemüht ist, die Stellung der Kreisphysiker zu verbessern. Ich glaube, es wird keiner Ausführung bedürfen, daß ein nicht pensionsfähiges Gehalt von 900 ℳ eine wenig ausreichende Unterlage ist, um ein so wichtiges Amt hinlänglich zu dotiren. Der Herr Minister hat sich daher auch fortgesetzt — und es ist dies eine der Sorgen, die er von seinem Herrn Amtsvorgänger überkommen hat, — bemüht, die Stellung der Kreisphysiker finanziell zu verbessern. Es gereicht dem Herrn Medizinalminister zur außerordentlichen Befriedigung, erklären zu können, daß auch der Herr Finanzminister im Prinzip mit ihm vollkommen einig ist; aber, meine Herren, bei der gegenwärtigen Finanzlage wird es nicht leicht sein, in der Beziehung Remedur zu schaffen. Um aber die Frage vorzubereiten, werden zur Zeit im ganzen Lande darüber Erhebungen angestellt, wieviel Einnahme jeder einzelne Kreisphysikus bezieht. Denn wir dürfen nicht vergessen, daß die Physiker nicht blos ein Staatsgehalt von 900 ℳ beziehen, sondern, daß sie auch gewisse Nebeneinnahmen haben, welche man kennen muß, um sich über die Frage schlüssig zu machen, ob und inwieweit eine Erhöhung ihres Gehalts einzutreten habe. Der Herr Medizinalminister ist also fortgesetzt bemüht, die Medizinalreform, soviel an ihm liegt, weiter zu führen."

Im weiteren Verlaufe der Verhandlungen kam der Abgeordnete Stoecker auf die von ihm schon in der vorigen Session berührten Fragen bezüglich des Irrenwesens, insbesondere auf die Beaufsichtigung der Irrenanstalten und das Verfahren bei Aufnahme eines Kranken in eine Irrenanstalt, zurück. Der Regierungskommissar, Ministerialdirektor Dr. Bartsch äußerte sich hierüber unter anderem folgendermaßen:

„Als nun aber, meine Herren, im vorigen Jahre ein bekannter Fall das öffentliche Interesse weiter Kreise in Anspruch nahm, da hat der damalige Herr Medizinalminister, ich darf es sagen: auf meinen Rath — diese Frage der Wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen, deren Geschäfte zu leiten ich die Ehre habe, zur Begutachtung überwiesen, die Frage nämlich, ob die gegenwärtig bestehenden Vorschriften für ausreichend zu erachten seien, um eine Sicherheit dafür zu geben, daß Jemand nicht wider seinen Willen in eine Irrenanstalt aufgenommen oder in derselben detinirt werden könne. Die Wissenschaftliche Deputation, meine Herren, die ich heute schon einmal von dieser Stelle aus erwähnen durfte, besteht aus Mitgliedern, die unbedingt als medizinische Autoritäten ersten Ranges bezeichnet werden dürfen; sie hat auch hervorragende Psychiater in ihrer Mitte, und war daher recht eigentlich berufen, diese Frage zu begutachten. Die Wissenschaftliche Deputation hat aber aus eigenem Antriebe die Frage erweitert, nicht blos die Frage der Aufnahme eines Kranken in eine Irrenanstalt in den Kreis ihrer Begutachtung gezogen; sie hat vielmehr das ganze Material gutachtlich erörtert. Wir haben uns in den Gesetzgebungen anderer Staaten umgesehen, in den Gesetzgebungen Frankreichs, Belgiens, der Schweiz, Norwegens und anderer Kulturstaaten, um zu prüfen, ob die dort bestehenden gesetzlichen und administrativen Vorschriften etwa Material enthalten, welches auch für uns verwerthbar wäre. So haben wir im vorigen Jahre in monatelanger, ernster Arbeit und in wiederholten Lesungen ein umfangreiches Gutachten über die gesammte Frage des Irrenwesens fertig gestellt, welches demnächst auch weiteren Kreisen durch den Druck zugänglich gemacht werden wird. Es ist ja bei der kurzen Zeit ausgeschlossen, auch nur annähernd den Inhalt dieses umfangreichen Gutachtens wiedergeben zu können; nur auf zwei Punkte und namentlich auf denjenigen, dessen auch der Herr Vorredner erwähnt hat, möchte ich kurz eingehen.

Zunächst die Aufnahmefrage. Die Wissenschaftliche Deputation steht im Allgemeinen auf dem Standpunkt, daß in diesem Punkte die bestehenden Vorschriften vielleicht zu verschärfen wären. Aber, meine Herren, es ist doch dabei auch nicht zu vergessen, daß eine solche Verschärfung mit großer Vorsicht gehandhabt werden müßte; denn es kommen doch auch nicht selten Fälle vor, in denen die Erschwerung der Aufnahme eines so unglücklichen Kranken in eine Irrenanstalt unter Umständen eine große Härte ist, — für ihn und seine Angehörigen. Man wird also suchen müssen, die richtige Mitte zu finden; und wie das zu geschehen hat, meine Herren, das unterliegt noch weiterer Erwägung.

Eine nicht minder wichtige Frage, die auch von dem Herrn Vorredner in dankenswerther Weise erwähnt

worden ist, ist die Frage der Aufsicht. Es werden die Irrenanstalten ja schon jetzt von Zeit zu Zeit amtlich revidirt, und zwar durch den Kreisphysikus und den Regierungsmedizinalrath. Die Wissenschaftliche Deputation ist nun aber auf Grund der Erfahrungen, die in anderen Ländern gemacht worden sind, zu der Ueberzeugung gekommen, daß die in dieser Beziehung bestehenden Vorschriften einer Erweiterung bedürftig seien. (Sehr richtig!) Wir sind mit dem Herrn Vorredner der Auffassung, daß die Kraft eines einzelnen Beamten nicht genügt, um eine hinreichende Aufsicht zu üben; wir sind der Meinung, daß eine Kommission, die wir salva redactione „Besuchskommission" genannt haben, einzusetzen sein wird für bestimmte Bezirke, bestehend aus einem hervorragenden Kenner der Psychiatrie, etwa dem Direktor einer Irrenanstalt, aus einem höheren Verwaltungsbeamten und aus sonst geeigneten, auch von dem Herrn Vorredner gekennzeichneten Elementen. Diese Besuchskommission würde die Irrenanstalten, die ihr bezirksweise unterstellt sind, nicht blos nach der Seite der sanitären Einrichtungen zu untersuchen haben, sondern namentlich auch nach der Seite der Krankengeschichte jedes einzelnen Patienten; sie würde berufen sein, deren Beschwerden und diejenigen ihrer Angehörigen entgegenzunehmen, und so würde die Kommission ein reiches und ergiebiges Feld der Thätigkeit haben. Dieses Gutachten der Wissenschaftlichen Deputation, auf dessen Einzelheiten ich ja, so interessant sie auch sind, nicht näher eingehen kann, ist dem Herrn Medizinalminister unterbreitet worden, und derselbe hat sich im Wesentlichen mit dem Gutachten und den darin entwickelten Grundsätzen einverstanden erklärt; er ist sodann mit denjenigen Herren Ressortchefs, die bei dieser Angelegenheit in gleicher Weise betheiligt sind, nämlich mit dem Herrn Minister des Innern und der Justiz in Verhandlung getreten, und auch diese haben im großen und ganzen das, was die Wissenschaftliche Deputation ihnen unterbreitet hat, als zutreffend anerkannt. Da nun aber, meine Herren, die Angelegenheit bei ihrer großen Schwierigkeit noch einer eingehenden Durcharbeitung bedarf, so haben die Herren Ressortminister kommissarische Berathungen in Aussicht genommen, und diese finden gegenwärtig statt. Wir sind also mitten in der Arbeit, und ich glaube, ich darf mich auf diese Bemerkungen beschränken, um bei Ihnen die Ueberzeugung zu begründen, daß die Herren Ressortminister Alles daran setzen werden, um diese schwierige und ernste Frage zu einem gedeihlichen Abschluß zu bringen."

Württemberg. Das Staats-Ministerium hat, dem „St.-A. f. W." zufolge, dem Präsidium des ständigen Ausschusses den Entwurf eines Gesetzes über die Entschädigung für an Maul- und Klauenseuche gefallenes Rindvieh zur weiteren Behandlung zugehen lassen. (R.-A. Nr. 59.)

Vermischtes.

Oesterreich. Infektionskrankheiten. Nach einer in den Beilagen zum „österreichischen Sanitätswesen" (S. 131 bis 156) veröffentlichten Statistik sind während des Jahres 1891 in den im Reichsrath vertretenen Königreichen und Ländern 7152 Todesfälle an den Pocken, etwa 80 auf je 100 000 Einw., vorgekommen, darunter 3043 allein in Galizien und 3791 in Böhmen, Mähren, Schlesien und Niederösterreich.

Dem Typhus (Darmtyphus und Flecktyphus) erlagen 10 570 Personen, dem Scharlach und den Masern 25 871.

Nach den Epidemieberichten sind zur Anzeige gelangt 28 873 Erkrankungsfälle an den Pocken mit nur 4879 Todesfällen; fast der dritte Theil der Pockentodesfälle war also ärztlicherseits nicht angezeigt worden. Etwa 95% aller gemeldeten Pockenerkrankungen entfielen auf Böhmen, Mähren, Galizien und Niederösterreich. Von den 25 479 zur Anzeige gelangten Typhusfällen betrafen 4427 den Flecktyphus, welcher überwiegend in Galizien auftrat.

Belgien. Jahresberichte der Commissions médicales provinciales für 1891 (vergl. Veröff. 1892, S. 134). Den vom Ministerium für Landwirthschaft, Gewerbe und öffentliche Arbeiten herausgegebenen Jahresberichten der Provinzial-Sanitätskommissionen für 1891 sind zusammenfassende Bemerkungen der Königlichen Akademie der Medizin und des obersten Gesundheitsraths vorausgeschickt.

An den Erlaß des Gesetzes vom 27. November 1891 über die unentgeltliche Gewährung ärztlicher Hülfe an Unbemittelte werden Hoffnungen geknüpft, jedoch wird die Ungleichheit in der Vertheilung des ärztlichen Personals hervorgehoben. Am Schlusse des Berichtsjahres kam in Brüssel schon auf 872, in den benachbarten Landgemeinden erst auf 3249 Einwohner ein Arzt.

Ferner wird zur Sprache gebracht, daß das Kindbettfieber namentlich auf dem Lande in Folge von Mißständen des Hebammenwesens noch immer sehr verbreitet ist und beispielsweise in der Provinz Antwerpen während des Berichtsjahres 101 Todesfälle verursachte.

Als nothwendige Maßregeln auf dem Gebiete des Medizinalwesens werden eine bessere Regelung des Apothekenwesens und ein strengeres Vorgehen der Behörden gegen die Kurpfuscher bezeichnet.

In der Besprechung des Impfwesens heben die Berichte hervor, daß das Vaccinationsgeschäft bei dem Mangel eines Gesetzes über Zwangsimpfung und Wiederimpfung in einzelnen Gegenden des Landes lässig betrieben wird, und daß daher etwa die Hälfte der Bewohner Belgiens ungeimpft bleibt. So käme es, daß die Pocken in Belgien nicht aufhören und im Berichtsjahre mehr als 2000 Todesfälle verursacht haben, von denen 458 auf die Provinz Brabant kommen. Die Provinzialräthe von Hennegau und Limburg haben auf Anregung ihrer Provinzial-Sanitätskommissionen in Gemäßheit der durch Art. 20 des Königl. Beschlusses vom 18. April 1818 ihnen verliehenen Vollmachten die Zwangsimpfung für ihren Bereich eingeführt. (Im Hennegau ist die bez. Verordnung seit dem 10. September 1891 rechtskräftig.)

Im Allgemeinen war der Gesundheitszustand in Belgien während des Jahres 1891 nicht günstig. In Folge vermehrten Auftretens von ansteckenden Krankheiten stellte sich die Sterbeziffer höher als im Vorjahre. Wenngleich eine genaue Statistik bei dem Mangel einer gesetzlichen Leichenschau nicht möglich ist, so ist doch sicher erwiesen, daß im Besonderen der Darmtyphus, vorzüglich in den Landgemeinden, viele Todesfälle verursacht hat. Die Berichte sehen in dieser Thatsache eine Folge der Verunreinigung von Trinkwasser, Boden und Wohnungen, welche der Nachlässigkeit der in Belgien zur Pflege der öffentlichen Gesundheit berufenen Gemeindevorstände auf dem Lande zur Last fällt.

Im Hospital St. Jean in Brüssel wurden 5 Fälle von Flecktyphus behandelt.

Die Influenza herrschte während der 3 letzten Monate des Jahres 1891 und bedingte viele Todesfälle; zugleich wurden zahlreiche Lungenentzündungen beobachtet.

Auch die Masern traten in großer Verbreitung und theilweise in ernster Form auf. In der Provinz Antwerpen starben daran 700, in Brabant 611 Personen.

In der Verbreitung und in den Charakter der Diphtherie, des Scharlachs und der Tuberkulose zeigte sich gegen frühere Jahre ein Unterschied nicht.

Redigirt im Kaiserlichen Gesundheitsamt. — Verlag von Julius Springer in Berlin. — Druck von Emil Dreyer in Berlin.

Kalle & Co., chem. Fabrik, **Biebrich** a. Rhein. (Gegründet 1863.)

Jodol, ein neues Antisepticum, **geruchlos und nichtgiftig,** ersetzt das Jodoform in allen medicinischen Verwendungen. D. R. P. 35 130. (9977)

Orexin, ein echtes Stomachicum. D. R. P. 51 712. Für die Wirksamkeit desselben ist hauptsächlich zu beachten, dass es in Oblaten oder **leicht löslichen** Perlen genommen wird. Der Import nach England, Frankreich und den Vereinigten Staaten von Amerika ist untersagt.

Salzsaures Glutinpeptonsublimat (Hydrargyrum peptonatum Paal) ein neues Antilueticum von **sicherer** und **rascher** Wirksamkeit, bei geringer Schmerzhaftigkeit der Injection und geringer Reizung der Injectionsstelle. D. R. P. 54587 und D. R. P. 54747.

Die Präparate sind durch alle grossen Drogenhäuser und Apotheken in Originalverpackung zu beziehen.

Flüssige Kali-Glycerinseife

auf Wunsch mit 5% Carbol- oder Cresolzusatz, vorzüglich geeignet zur Desinfection der **Hände und Instrumente** des Arztes. (9971)

Seit Jahren erprobt in vielen Kliniken, Krankenhäusern, Hospitälern etc.

Paul Bumcke, Berlin S.
Dresdenerstr. 42.

CACAO-VERO,
entölter, leicht löslicher
Cacao.
Unter diesem Handelsnamen empfehlen wir einen in Wohlgeschmack, hoher Nährkraft, leichter Verdaulichkeit und der Möglichkeit schnellster Zubereitung (ein Aufguss kochenden Wassers ergiebt sogleich das fertige Getränk) unübertreffl. Cacao.
Preis: per 1/1 1/2 1/3 1/4 = Pfd.-Dose
850 300 150 75 Pfennige.
HARTWIG & VOGEL
Dresden
(9979)

Verlag von Julius Springer in Berlin N.

Amtliche Denkschrift
über
die Choleraepidemie 1892.
Preis M. 2,50.

Verlag von Julius Springer in Berlin N.

Lehrbuch der Geburtshülfe
von
Dr. Max Runge,
Ord. Professor der Geburtshülfe und Gynäcologie und Director der Universitäts-Frauenklinik in Göttingen.
Mit zahlreichen Abbildungen im Text.
In Leinwand gebunden Preis M. 9,—.

Medicinisch-klinische Diagnostik.
Lehrbuch
der
Untersuchungsmethoden innerer Krankheiten
für Studirende und Aerzte.
Von
Dr. Felix Wesener,
Privatdocent der klinischen Medicin und I. Assistenzarzt der Poliklinik zu Freiburg i. B.
Mit 100 Figuren im Text und 12 lithographirten Tafeln.
In Leinwand gebunden Preis M. 10,—.

Vorposten der Gesundheitspflege.
Von
Dr. L. Fonderegger.
Vierte Auflage.
550 S. 8°; Preis M. 6,—; eleg. in Leinwand geb. M. 7,—.

Zu beziehen durch jede Buchhandlung.

E. MERCK, DARMSTADT,
liefert
Garantirt reine Reagentien
den Anforderungen entsprechend, die Dr. C. Krauch in seiner Schrift:
„Die Prüfung der chemischen Reagentien auf Reinheit"
(2. Auflage. Verlag von **Julius Springer, Berlin.**)
festgestellt hat. — *Preislisten stehen zu Diensten.* — (9980)

Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Mittwoch. Abonnements werden zum Preise M. 5.— halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Ztgs.-Preisliste 6586) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen, sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3.

XVII. Jahrgang. Berlin, den 6. April 1893. Nr. 14.

Inhalt. Gesundheitsstand. Mittheilungen über Volkskrankheiten. S. 209. — Sterbefälle in deutschen Städten mit 40000 und mehr Einwohnern. S. 210. — Desgl. in größeren Städten des Auslandes. S. 211. — Erkrankungen in Krankenhäusern einzelner Großstädte. S. 211. — Desgl. in deutschen Stadt- und Landbezirken. S. 211. — Gesundheitsstand und Sterbefälle, Februar. S. 212. — Witterung. S. 211. — Maßregeln gegen Cholera 2c. S. 212. — Gesetzgebung u. s. w. (Deutsches Reich). Beförderung thierischer Abfälle auf Eisenbahnen. S. 216. — Todesursachenstatistik. S. 216 — (Preußen). Privat-Irrenanstalten. S. 216. — Gerichtliche Leichenobduktionen. S. 216 — (Sachsen-Meiningen). Viehseuchen-Uebereinkommen. S. 217. — (Großbritannien). Tollwuth. S. 217. — Thierseuchen in Norwegen, 3. Vierteljahr. S. 219. — Veterinärpolizeiliche Maßregeln. (Preuß. Reg.-Bez. Danzig, Stettin, Oppeln, Schleswig, Aachen, Mecklenburg-Schwerin, Oldenburg, Bremen, Hamburg, Elsaß-Lothringen). S. 219. — Rechtsprechung. (Landgericht Hamburg). Fahrlässige Körperverletzung durch Verabreichung von Morphium in höherer als vorgeschriebener Gabe. S. 221. — Verhandlungen von gesetzgebenden Körperschaften. (Preußen). Cholera. S. 221. — Ankündigung von Arzneimitteln in Frankfurt a. M. S. 223. — Feuerbestattung. S. 223. — Vermischtes. (Preußen und Waldeck). Viehzählung. S. 223. — Geschenkliste. S. 223. — Sterbefälle in deutschen Orten mit 15000 und mehr Einwohnern, Februar. S. 224. — Desgl. in größeren Orten des Auslandes. S. 227. — Beilage. Gerichtliche Entscheidungen zum Nahrungsmittelgesetz (Fruchtsäfte, Zuckerwaaren 2c., Sirup, Honig, Wasser, Pilze, Sauerkraut, Rüböl, Rhabarbertinktur, Eß-, Trink-, und Kochgeschirr, Spielwaaren, Fische 2c.) S. 121*.

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

Die hierzu gehörigen Tabellen siehe auf Seite 210, 211, 224 ff. — Anmerk. zu S. 210, 224 ff.: Die mit einem † bezeichneten Städte berichten über die Sterbefälle auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder lassen sie Nachweisungen wenigstens von einem Arzte zusammenstellen oder prüfen. — Die Einwohnerzahlen (Spalte 2, 7 und 8) sind nach Maßgabe der endgültigen Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dezember 1890 in der bisher üblichen Weise berechnet worden, und zwar die in Spalte 2 und 7 benutzten auf den 1. Juli 1893. Die Zahlen der Gestorbenen in Spalte 8 sind aus den in den Jahresübersichten mitgetheilten Angaben berechnet. — In sämmtlichen Tabellen der „Veröffentlichungen" bedeutet ein Punkt (.), daß Nachrichten aus dem betr. Orte oder über die betr. Krankheit nicht eingegangen sind, ein Strich (—), daß Fälle der betr. Krankheit u. s. w. ausweislich der eingegangenen Nachrichten nicht vorgekommen sind.

Cholera. Oesterreich-Ungarn. In der galizischen Gemeinde Zalucze (Bez. Borszczow) sind neuerdings 3 Choleraerkrankungen festgestellt worden, von denen 2 am 27. bezw. 28. März einen tödtlichen Ausgang genommen haben. („D. österr. San.-Wesen" vom 30. März.)

Asiatische Türkei. Während der Choleraepidemie, welche vom 30. Oktober v. J. bis 9. Januar d. J. in Trapezunt geherrscht hat, sind zufolge einer amtlichen Zusammenstellung 390 Erkrankungen mit 234 Todesfällen vorgekommen.

Ostindien. Kalkutta. (Vgl. S. 193.) Vom 19. bis 25. Februar sind 14 Personen an der Cholera gestorben.

Pest. Amtlichen Nachrichten vom 10. März zufolge sind in Kiew vereinzelte Fälle von sibirischer Pest, darunter einer in der Stadt Kiew selbst gemeldet worden.

Flecktyphus. Rußland. Amtlichen Nachrichten vom 10. März zufolge ist in der Stadt Kiew der Flecktyphus ausgebrochen. In den dortigen Hospitälern sollen an 200 Typhuskranke sich in Behandlung befinden, von denen ungefähr zwei Drittel aus den öffentlichen Nachtherbergen, in denen über 700 Personen nächtlich Aufnahme finden, eingebracht sind. Die Herbergen werden infolgedessen jetzt täglich desinfizirt und hat der hiesige Gouverneur veranlaßt, daß an die Nächtigenden warmer Thee unentgeltlich verabfolgt wird. Auch aus fast sämmtlichen Gouvernements mehren sich die Berichte über das Auftreten von Fleck- und Abdominaltyphus, jedoch fehlen bisher nähere und namentlich amtlich beglaubigte Nachrichten.

— Tripolis. (Vgl. S. 193.) In Bengazi beträgt — zufolge einer Mittheilung vom 21. März — die Zahl der an der dort herrschenden „typhösen" Krankheit Gestorbenen täglich 50 und mehr. Auch der Statthalter ist der Seuche erlegen. Zwei Drittel der Einwohner sind aus der Stadt geflüchtet.

Aus den im Gesundheitsamte eingegangenen Meldungen sind ferner hervorzuheben:

Pocken: Wien 4, Krakau 6, Prag 5, Venedig, London je 6, Manchester, Glasgow je 2, Moskau 3, Warschau 8 Todesfälle; Wien 11, Prag 2, London 240 Erkrankungen; **Flecktyphus:** Warschau 5, New-York 3 Todesfälle; **Genickstarre:** New-York 6 Todesfälle; Kopenhagen 8 Erkrankungen.

Influenza: Die Zahl der Todesfälle an Influenza hat sich in Kopenhagen von 1 in der Vorwoche auf 10 erhöht; ebenso war auch die Sterblichkeit an akuten Erkrankungen der Athmungsorgane daselbst gesteigert (30 Todesfälle gegen 26). Die Erkrankungen haben sich dagegen weiter verringert, sodaß in der Berichtswoche nur noch 144 Fälle gegen 195 und 258 in den beiden Vorwochen gemeldet wurden. Eine Abnahme der Seuche ist ferner für Stockholm (74 Erkrankungen ohne Todesfälle gegen 100 und 7 in der Vorwoche) und London (37 Todesfälle gegen 47) zu berichten. Ein wenig höher als in der Vorwoche war die Zahl der Influenza-Todesfälle in New-York (4 gegen 1). Im

Forts. auf S. 212.

Sterblichkeit in deutschen Städten mit 40 000 und mehr Einwohnern. 12. Woche vom 19. bis 25. März 1893.

Namen der Städte	Einwohner	Lebend-geborene der vorangegangenen Woche	Todt-geborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in der Berichtswoche	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in den Jahren 1881 bis 1890	Todes-Ursachen: Masern und Röthein	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (Gallf., Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Wochenbettfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrank. d. Athmungsorg.	Akute Darmkrth. im Ganzen	Akute Darmkrth. Brechdurchfall im Ganzen	Akute Darmkrth. Brechdurchfall Kinder 1 bis 5 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsam. Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
†Aachen	107 472	69	6	51	15	24,7	25,6	—	—	—	—	—	7	8	2	1	1	34	—
†Altona	152 004	100	—	48	18	16,4	23,7	—	—	3	—	—	10	8	—	—	—	25	2
†Augsburg	80 654	50	4	47	12	30,3	28,2	2	3	3	—	—	5	4	5	—	—	25	—
†Barmen	122 899	95	2	50	13	21,2	21,0	—	—	4	1	1	6	4	5	—	—	28	1
†Berlin	1 714 938	869	27	619	198	18,8	24,1	6	10	26	4	5	73	75	49	18	18	351	20
†Beuthen	42 289	15	—	18	7	22,1	29,7	—	1	—	—	—	2	5	—	—	—	10	—
†Bielefeld	42 544	36	1	17	6	20,8	20,4	—	—	6	—	—	1	—	1	—	—	9	—
†Bochum	51 132	39	—	37	10	37,6	26,3	—	—	1	—	—	9	7	—	—	—	19	1
†Bonn	41 776	29	3	203)	5	24,95)	26,8	—	—	—	—	—	7	—	1	—	—	12	—
†Braunschweig	109 249	73	4	42	9	20,0	23,6	—	—	—	—	—	9	6	—	—	—	25	2
†Bremen	134 700	92	1	474)	9	18,14)	20,2	—	—	3	—	—	8	7	—	—	—	27	2
†Breslau	353 551	244	6	1655)	49	24,35)	29,9	2	1	7	—	1	22	23	6	1	1	100	3
Bromberg	44 037	24	—	13	6	15,4	23,6	—	1	—	—	—	1	3	2	—	—	6	—
†Charlottenburg	94 679	55	2	26	4	14,3	24,9	—	1	4	—	—	3	4	1	—	—	13	—
†Chemnitz	153 490	105	3	98	50	33,2	31,2	1	—	8	—	1	5	5	3	—	—	73	2
Danzig	123 198	62	1	59	17	24,9	27,4	—	—	2	—	—	11	7	6	4	3	30	3
†Darmstadt	59 031	35	5	25	7	22,0	20,5	—	—	2	—	—	—	7	—	—	—	16	—
†Dortmund	95 465	99	3	47	10	25,6	25,0	—	—	3	—	1	9	15	1	—	—	18	—
†Dresden	304 519	210	7	1348)	51	22,96)	23,5	12	—	6	1	1	17	18	8	1	1	68	3
†Düsseldorf	159 858	130	2	51	9	16,6	22,7	3	—	1	—	1	11	4	2	1	—	29	—
†Duisburg	65 363	57	—	27	7	21,5	24,8	—	—	6	1	—	6	3	1	—	—	10	—
†Elberfeld	134 517	101	2	53	15	20,5	21,5	1	—	4	—	—	9	8	1	—	—	29	1
†Elbing	43 281	38	1	23	3	27,6	29,5	—	—	4	—	—	1	1	—	—	—	14	3
†Erfurt	79 580	42	—	23	6	15,0	22,5	—	—	1	2	—	3	—	4	2	2	11	2
†Essen	85 753	81	3	36	10	21,8	25,6	—	—	4	—	—	8	9	—	—	—	14	1
†Frankfurt a. M.	193 144	99	1	75	12	20,2	19,3	—	—	6	—	—	17	13	1	1	1	35	3
†Frankfurt a. O.	56 593	34	—	20	6	18,4	27,0	—	—	1	—	—	2	5	1	—	—	10	1
†Freiburg i. B.	52 820	27	2	227)	4	21,77)	23,9	2	—	2	—	—	—	1	—	—	—	16	1
†Fürth	47 202	30	1	25	12	27,5	27,6	—	—	1	—	—	5	8	3	2	1	8	—
†Gera	42 412	33	—	21	10	25,7	29,0	—	1	—	—	—	—	1	4	1	1	15	—
†M.-Gladbach	52 418	47	2	28	9	27,8	25,0	—	—	1	1	—	6	7	1	—	—	12	—
†Görlitz	65 460	59	1	38	14	30,2	26,3	1	—	1	—	1	4	1	6	2	2	23	1
†Halle	111 435	90	3	503)	15	23,38)	24,3	—	—	2	—	—	10	9	3	1	—	26	—
†Hamburg u. Vororte	612 933	409	15	193	50	16,4	25,1	—	2	3	—	—	30	19	7	1	1	122	10
†Hannover	175 920	117	6	56	14	16,6	20,9	—	—	3	—	—	9	4	—	—	—	39	1
†Karlsruhe	80 204	51	—	36	9	23,3	19,6	—	1	—	—	1	11	4	2	—	—	16	1[10]
†Kassel	76 814	36	—	24	5	16,2	19,9	—	—	4	—	1	2	2	—	—	—	15	—
†Kiel	78 195	53	1	22	9	14,6	22,8	—	—	1	—	—	1	5	1	—	—	14	—
†Köln	303 508	266	15	166	51	28,4	25,7	2	—	12	—	1	21	19	11	2	1	100	—
Königsberg i. Pr.	167 099	91	3	86	18	26,8	30,2	—	4	4	1	—	6	11	7	2	2	51	2
†Krefeld	113 198	73	4	38	7	17,5	23,9	—	—	3	—	—	7	6	—	—	—	22	—
†Leipzig	388 479	275	10	131	39	17,5	22,7	—	1	4	—	2	16	21	7	—	—	72	8
†Liegnitz	48 695	30	2	26	7	27,8	30,4	1	1	—	—	—	1	5	2	1	1	15	1
†Lübeck	67 821	42	—	37	6	28,4	21,0	—	—	2	—	—	3	10	2	2	2	19	1
†Magdeburg	224 303	139	5	82	33	19,0	26,5	—	—	3	—	1	12	10	3	—	—	51	2
†Mainz	75 025	42	—	32	11	22,2	22,5	—	—	4	—	1	4	3	1	1	1	18	1
†Mannheim	88 247	59	2	37	12	21,8	21,4	1	1	2	1	—	7	8	1	—	—	14	2
†Metz	63 345	29	2	30	6	24,6	21,4	—	1	—	1	—	5	7	1	—	—	14	1
†Mülhausen i. E.	80 579	61	4	41	13	26,5	23,91)	—	—	3	—	—	7	7	2	1	1	20	2
†München	386 202	259	7	182	70	24,5	28,2	—	2	9	—	2	18	27	23	3	3	99	2
†Münster	52 068	39	2	14	3	14,0	24,5	—	—	—	—	1	—	4	—	—	—	8	1
†Nürnberg	156 902	91	7	55	22	18,2	26,1	—	—	1	3	—	11	9	5	3	3	25	1
†Osnabrück	42 011	27	1	9	3	11,1	22,0	—	—	1	—	—	2	1	—	—	—	4	1
†Plauen i. V.	49 156	41	3	21	11	22,2	25,2	—	—	1	—	—	1	2	9	—	—	8	—
†Posen	70 304	52	4	25	7	18,5	29,0	—	—	3	—	—	2	4	—	—	—	16	—
†Potsdam	55 804	39	—	263)	4	24,29)	23,5	—	2	4	—	—	6	2	—	—	—	12	—
†Remscheid	43 670	32	3	14	4	16,7	21,2	—	1	3	—	—	3	2	—	—	—	5	—
Rixdorf	42 375	41	1	17	7	20,9	28,62)	—	—	—	—	—	2	5	2	—	—	8	—
†Rostock	47 021	30	1	23	4	25,4	20,4	—	—	—	—	—	3	6	1	1	1	13	—
†Spandau	52 265	39	—	29	12	28,9	23,2	—	2	—	1	—	6	1	2	1	1	14	3
†Stettin	124 849	95	5	59	12	24,6	25,8	—	1	3	—	—	15	6	2	2	1	27	5
†Straßburg i. E.	129 450	89	4	54	13	21,7	25,7	1	—	2	—	—	7	5	3	2	2	34	2
†Stuttgart	131 082	77	2	50	10	19,8	20,1	—	—	6	—	—	5	11	—	—	—	27	1
†Wiesbaden	69 431	37	2	25	5	18,7	19,3	—	—	3	—	—	2	2	—	—	—	18	—
†Würzburg	64 155	36	—	45	9	36,5	25,4	3	—	—	—	—	12	7	2	2	2	20	1
†Zwickau	46 758	33	2	15	7	16,7	27,7	—	1	1	—	—	—	3	—	—	—	10	—

[1]) Durchschnitt 1886/90. — [2]) Desgl. 1887/90. — [3]) Ohne Ortsfremde 16 = 19,9 ‰. — [4]) Desgl. 45 = 17,4 ‰. — [5]) Desgl. 158 = 23,2 ‰. — [6]) Desgl. 128 = 21,9 ‰. — [7]) Desgl. 21 = 20,7 ‰. — [8]) Desgl. 46 = 21,5 ‰. — [9]) Desgl. 22 = 20,5 ‰. — [10]) Darunter 1 Hinrichtung.

Sterblichkeit in größeren Städten des Auslandes. Woche vom 19. bis 25. März 1893.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene	Todtgeborene	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	0–1 Jahr	Gestorbene auf 1000 Einw. u. aufs Jahr berechnet	Todes-Ursachen: Masern und Röthein	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorg.	Akute Darmkrkh. im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod.
Amsterdam bis 18. März	438 911	319	16	161	33	19,2	1	—	4	1	1	24	22	11	— —	92	5
Brünn bis 18. März	96 761	66	2	53	8	28,5	—	—	5	—	—	14	7	3	. .	24	—
Brüssel	180 147	102	6	80	14	23,1	3	—	1	3	—	10	16	3	. .	43	1
Budapest bis 18. März	539 516	330	21	322	82	31,1	1	5	16	2	—	60	68	29	. .	131	11
Christiania	156 500	43	1	49	11	16,3	—	2	—	—	—	10	6	2	. .	29	—
Dublin	349 594	262	.	179	.	26,7	1	—	—	—	—	.	3	—	. .	175	.
Edinburg	267 261	177	.	106	19	20,7	7	3	3	.	.	10	1	2	. .	80	.
Glasgow	677 883	475	.	356	.	27,4	32	6	2	.	.	.	14	6	. .	296	.
Graz bis 18. März	115 006	69	6	80	14	36,2	6	—	—	1	—	16	3	2	. .	45	1
Kopenhagen	334 000	194	6	133	38	20,7	—	1	8	—	—	21	30	3	. .	65	5
Krakau bis 18. März	77 144	49	2	58	10	39,1	—	—	1	—	—	15	9	5	— —	28	—
Lemberg bis 18. März	131 129	60	7	31	9	24,2	—	—	1	1	—	19	11	2	. .	27	—
Liverpool	510 486	341	.	268	50	27,4	3	5	—	.	.	.	9	5	. .	235	11
London	4 365 551	2729	.	1706	305	20,7	14	17	52	7	5	182	264	31	— —	1078	58
Lyon	438 077	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	. .	.	.
Manchester	515 567	343	.	254	63	25,7	6	4	1	.	.	.	7	6	. .	216	14
Moskau bis 11. März	753 469	.	28	495	132	34,2	6	18	14	5	2	80	24	27	. .	319	.
New-York bis 11. März	1 871 707	1032	66	942	189	26,2	7	22	45	6	11	118	297	17	. .	388	33
Odessa	315 900	.	10	147	45	23,5	1	2	8	—	—	24	3	3	3 3	102	4
Paris	2 424 705	1142	98	1174	161	25,6	12	2	41	9	3	221	174	42	1 .	642	28
Petersburg	954 400	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	. .	.	.
Prag und Vororte	322 910	202	6	171	38	27,5	—	—	5	2	1	34	21	3	. .	102	3
Rom bis 4. März	440 596	263	10	177	31	20,9	5	—	5	3	—	18	28	6	. .	111	3
Stockholm bis 18. März	348 051	135	6	86	18	18,0	—	5	7	—	—	21	12	6	. .	33	2
Triest	158 314	110	5	80	19	26,2	—	1	7	—	—	4	14	3	. .	43	3
Venedig bis 11. März	162 326	76	4	79	17	25,3	5	—	—	—	—	6	16	9	. .	43	—
Warschau bis 18. März	500 931	331	20	269	80	27,9	—	6	6	4	2	32	35	24	. .	157	3
Wien	1 435 931	1015	51	692	196	25,1	23	1	40	1	5	132	137	44	— —	299	10

Aus den Krankenhäusern einzelner Großstädte. Gemeldete Erkrankungen. Aus deutschen Stadt- u. Landbezirken.

(Verzeichniß derselben ist auf S. 33 und 161 abgedruckt.)

Für die Woche vom 19. bis 25. März 1893.

Krankheitsformen	Aufgenommene (Gestorbene) in Krankenhäusern zu: Berlin[4])	Breslau	Frankfurt a. M.	Magdeburg	München	Leipzig	Hamburg
Masern	7 (1)	5 (1)	—	—	—	—	—
Scharlach	8 (2)	—	4	—	1 (3)	—	4 (2)
Diphtherie	45 (17)	4 (1)	10 (2)	6 (3)	4 (1)	3	9 (4)
Croup	—	—	—	—	—	—	—
Unterleibstyphus	4 (1)	—	—	—	1	2	4
Brechdurchf. inkl. Ruhr	2 (1)	—	12 (1)	—	—	—	1 (1)
Kindbettfieber	4 (3)	—	—	—	— (1)	— (1)	—
Wechselfieber	1	—	—	1	—	—	2
Rose	6 (1)	—	2	7 (1)	5	—	3
Syphil. inkl. Gonorrhöe	77	9	2	1	22	15	91
Lungen- u. Brustfell-Entzündung	48 (12)	12 (5)	6 (2)	2 (1)	4 (1)	3 (3)	15 (2)
Lungenschwindsucht	29 (29)	6 (2)	11 (5)	6 (2)	8 (1)	6 (4)	25 (3)
Andere Erkrankung. d. Athmungsorgane	20 (9)	9 (3)	17 (1)	7 (3)	32	5	23
Akuter Darmkatarrh	2	3	1	—	8	1	8
Chron. Alkoholismus	13	—	—	—	1	—	13 (1)
Akt. Gelenkrheumatism.	27	7	3 (1)	2	20	4	14
And. rheumat. Krankh.	34	2	16	12	17	8	10
Verletzungen	75 (2)	37 (3)	26 (2)	16	52	9	35 (1)
Alle übrigen Krankh.	636 (51)	54 (5)	77 (6)	85 (7)	218 (11)	86 (6)	282 (23)
Summe	1108 (129)	148 (20)	187 (20)	145 (18)	373 (17)	142 (14)	539 (42)
Verbliebener Bestand	4 908[4])	599	840	757	1 425	849	2898

Nach amtlichen Quellen (Frankfurt a. O., Nürnberg ärztliche Vereine.)	Zeitangabe	Unterleibstyphus	Masern	Scharlach	Diphtherie	Kindbettfieb.
Stadt Berlin	19./3.-25./3.	10	40	[1])43	[1])87	11
„ Breslau	desgl.	1	125	11	16	1
„ Frankfurt a. O.	desgl.	—	—	5	8	—
R.-B. Aachen	desgl.	3	20	1	7	1
„ Arnsberg	desgl.	8	284	60	205	8
„ Aurich	desgl.	1	—	—	10	—
„ Düsseldorf	desgl.	12	30	31	199	6
„ Erfurt	desgl.	15	3	9	29	3
„ Hannover	desgl.	2	41	17	27	2
„ Hildesheim	desgl.	7	36	10	70	1
„ Königsberg	desgl.	5	81	65	30	—
„ Lüneburg	desgl.	3	4	5	28	—
„ Marienwerder	12./3.-18./3.	7	60	21	96	1
„ Minden	19./3.-25./3.	2	—	3	73	8
„ Münster	desgl.	1	61	3	17	1
„ Osnabrück	12./3.-13./3.	—	3	—	36	1
„ Posen	19./3.-25./3.	6	101	34	51	1
„ Schleswig	desgl.	29	9	44	110	6
„ Sigmaringen	.	.	.	.	.	.
„ Stade	desgl.	6	18	7	19	2
„ Stettin	desgl.	3	63	10	52	3
„ Stralsund	desgl.	—	9	9	71	1
„ Trier	desgl.	4	—	—	11	—
„ Wiesbaden	desgl.	—	4	17	85	3
Stadt München	desgl.	1	5	14	[2])48	2
„ Nürnberg	desgl.	1	1	5	[2])24	2
Herzgth. Braunschweig	desgl.	1	—	5	31	—
Reuß ä. L.[3])	1./3.-31./3.	—	—	3	19	1
Schaumburg-Lippe	19./3.-25./3.	1	2	—	11	—
Stadt Lübeck	desgl.	—	—	8	3	—
Hamburg u. Vororte	desgl.	0	2	25	33	1

Witterung. Woche vom 19. bis 25. März 1893.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C° Maxim.	Minim.	Luftdruck in mm Morgens	Mittags	Abends	Relat. Feuchtigkeit d. Luft Morgens	Mittags	Abends	Höhe des Niederschlages mm	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
Berlin	19. März	3,7	— 2,2	758,2	761,4	762,7	94	57	72	0,3	NNW	2
	20. „	3,4	— 1,7	762,3	762,6	765,2	94	64	91	1,9	NW	0—1
	21. „	5,2	1,5	762,3	764,1	765,4	95	82	91	0,9	NW	1—2
	22. „	9,2	— 0,4	765,5	764,9	764,3	94	84	73	0,2	NW	1
	23. „	13,5	1,7	763,2	763,2	762,7	94	52	85	—	NW	2
	24. „	15,2	2,4	763,5	764,0	766,4	95	56	78	—	NW—NNO	2
	25. „	8,1	— 1,3	769,3	769,3	769,3	86	47	87	—	NO	2
München	19. März	0,6	— 5,0	718,9	720,7	721,8	78	66	89	1,5	SW	3,7
	20. „	1,2	— 3,0	723,5	722,8	723,6	90	85	92	5,0	SW	3,7
	21. „	9,5	0,5	724,4	723,5	723,0	91	74	82	0,1	SW	1,1
	22. „	7,1	1,2	723,2	722,7	722,8	87	58	75	—	NO	0,8
	23. „	10,1	— 2,4	722,7	722,4	722,2	75	63	69	—	Stille	0,8
	24. „	12,1	— 0,6	723,0	722,2	722,6	79	43	61	—	NW	0,9
	25. „	9,3	3,3	722,3	722,0	722,7	81	61	77	—	NO	2,5

[1]) 3 Fälle von Scharlach-Diphtherie. — [2]) Einschl. Croup. — [3]) Physikatsbezirk Greiz. — [4]) Der Bericht aus dem Augusta-Hospital fehlt.

Uebrigen sind noch 27 Erkrankungen an der Seuche aus Frankfurt a. O. (Vorwoche 17) zu erwähnen.

Mehr als ein Zehntel aller Gestorbenen starben an **Diphtherie und Croup** (Durchschnitt aller deutschen Berichtsorte 1881/90: 4,49%): in Bielefeld, Charlottenburg, Duisburg, Elbing, Essen, Kassel, Mainz, Posen, Potsdam, Remscheid, Stuttgart und Wiesbaden — Erkrankungen kamen in Berlin 87, in den Reg.-Bezirken Arnsberg 205, Düsseldorf 199, Marienwerder 96, Schleswig 110, in Wien 99, Kopenhagen 71 zur Anzeige — Erkrankungen an **Scharlach** wurden aus den Londoner Krankenhäusern 225 gemeldet — Erkrankungen an **Masern** sind in Breslau 125, in den Reg.-Bezirken Arnsberg 284, Posen 101, in Wien 254, Budapest 72 zur Anmeldung gekommen.

(Zur Monatstabelle.) In dem Berichtsmonat (Februar für die deutschen Orte) sind nachstehende Todesfälle gemeldet worden:

Pocken: Bielefeld, Danzig je 1, Bordeaux 43, Cherson 1, Genua 2, Mailand 8, Bombay 2, Brooklyn 1, Kairo 2, Rio de Janeiro 13, San Franzisko 1; **Cholera:** Bombay 4, im Uebrigen wird auf die fortlaufenden Mittheilungen in den Veröff. verwiesen; **Gelbfieber:** Rio de Janeiro 1; **Flecktyphus:** Danzig, Alexandrien je 1; **Rückfallfieber:** Cherson 5; **Genickstarre:** Alexandrien 10, Baltimore 2, Boston 8, Brooklyn 4, Cincinnati, San Franzisko je 1, Kairo 8; **Influenza:** Magdeburg 1, Braunschweig 2, Dresden 8, Freiberg, Leipzig je 1, Köln 8, Lissabon 1, Baltimore 2, Cincinnati, San Franzisko je 1, New-Orleans 16.

Im Uebrigen war die Sterblichkeit in nachstehenden Orten im Vergleich zur Gesammtsterblichkeit derselben eine besonders große, nämlich höher als ein Zehntel an **Masern** (1881/90 erlagen denselben 1,30 % von je 100 in sämmtlichen deutschen Berichtsorten Gestorbenen): in Speyer, Straßburg, Inowrazlaw (in letzterem Orte sogar höher als ein Fünftel); an **Scharlach** (1881/90: 1,89% in allen deutschen Orten): in Köpenick, Velbert, Reichenbach, Gera; an **Diphtherie und Croup** (1881/90: 4,49 % in allen deutschen Orten): in Altendorf, Duisburg, Forst, Frankfurt a. M., Göttingen, Greifswald, Koblenz, Marburg, Mülheim a. d. R., Neumünster, Osnabrück, Recklinghausen, Siegen, Staßfurt, Stolp, Weißenfels, Wilhelmshaven, Witten, Hof, Kaiserslautern, Ludwigshafen, Bautzen, Reutlingen, Stuttgart, Mainz, Offenbach, Worms, Apolda, Oldenburg, Mülhausen, Zürich; höher sogar als ein Fünftel in Bielefeld, Bockenheim, Essen, Herford, Linden, Lüneburg, Malstatt-Burbach, Meiderich, Mülheim a. Rh., Quedlinburg, Remscheid, Schneidemühl, Pirmasens, Gießen.

Mehr als ein Fünftel aller Gestorbenen sind nachstehenden Krankheiten erlegen: der **Lungenschwindsucht** (1881/90: 13,19% in allen deutschen Orten): in Eschweiler, Herford, Krefeld, Landsberg, Mülheim a. Rh., Münster, Neuß, Neustadt, Paderborn, Rheydt, Solingen, Velbert, Viersen, Wandsbeck, Wilhelmshaven, Bamberg, Bautzen, Glauchau, Freiburg, Pforzheim, Eisenach, Bremerhaven;

akuten Erkrankungen der Athmungsorgane (1881/90: 11,11 % in allen deutschen Orten): in Aschersleben, Beuthen, Bochum, Borbeck, Brieg, Burg, Dortmund, Duisburg, Eberswalde, M.-Gladbach, Görlitz, Halberstadt, Hamm, Hörde, Köpenick, Kreuznach, Liegnitz, Marburg, Neustadt, Rheydt, Solingen, Stargard, Thorn, Tilsit, Wesel, Witten, Amberg (mehr sogar als ein Drittel), Nürnberg, Freiberg (desgl.) Eßlingen, Konstanz, Mannheim, Gießen, Wismar, Braunschweig, Zerbst, Colmar, Genua, Baltimore, Boston, Brooklyn;

akuten Darmkrankheiten (1881/90: 10,32% in allen deutschen Orten): in Burg, Ingolstadt, Plauen, Tilsit, Alexandrien, Kairo.

In den 228 deutschen Orten wurde im Berichtsmonat eine verhältnißmäßig hohe Gesammtsterblichkeit (über 35,0 auf je 1000 Einwohner und aufs Jahr berechnet) nicht beobachtet. Das Sterblichkeitsmaximum, das sich im Vormonat auf 42,3 ‰ belief, betrug im Berichtsmonat 34,3 ‰ (Langenbielau).

Die Säuglingssterblichkeit war in 7 Orten eine beträchtliche, d. h. höher als ein Drittel der Lebendgeborenen, nämlich in Aschersleben 353 (Gesammtsterblichkeit 22,9), Landshut 357 (25,4), Lüdenscheid 365 (26,0), Langenbielau 370 (34,3), Regensburg 378 (25,3), Küstrin 419 (17,8), Beuthen 436 (28,6).

Die Gesammtsterblichkeit war während des Berichtsmonats geringer als 15,0 (auf je 1000 Einwohner für den Zeitraum eines Jahres berechnet) in 26 Orten, nämlich in Witten 14,8 (1881/90: 22,9), Grabow (1888/91: 30,3), Wiesbaden (1881/90: 19,3) je 14,7, Mühlhausen i. Th. 14,6 (22,8), Wesel 14,5 (18,9), Barmen 14,4 (21,0), Zeitz, Offenbach, Koburg je 14,3 (25,9, 21,0 und 21,5), Flensburg 14,2 (23,2), Kassel, Rheydt je 14,1 (19,9 und 20,1), Frankfurt a. M., Kiel je 14,0 (19,8 und 22,8), Ohligs 14,0, Weimar 13,8 (19,5), Gmünd 13,6 (1886/90: 23,5), Schwerin 31,1 (1881/90: 20,9), Bautzen, Heilbronn je 12,7 (1882/90: 22,3 und 1881/90: 23,1), Köpenick 12,5, Lübeck 12,4 (21,0), Eschweiler 12,2 (1886/90: 24,2), Ludwigsburg 11,3 (1882/90: 17,8), Altenessen 11,1 (1889/91: 22,5), Ratibor 10,7 (1881/90: 24,4). Von diesen Orten zeigten nur Gmünd und Schwerin schon im Vormonat eine geringere Sterblichkeit als 15,0‰.

Die Säuglingssterblichkeit blieb unter einem Zehntel der Lebendgeborenen in Borbeck (Gesammtsterblichkeit 15,6), Celle (15,8), Eschweiler (12,2), Frankfurt a. M. (14,0), Glogau (15,6), Göttingen (17,4), Hildesheim (15,2), Merseburg (18,6), Neumünster (17,2), Neustadt (22,9), Ohligs (14,0), Osnabrück (16,9), Paderborn (18,0), Posen (20,7) Ratibor (10,7), Remscheid (15,9), Rheydt (14,1), Velbert (16,9), Wandsbek (15,5), Wiesbaden (14,7), Bautzen (12,7), Cannstatt (16,2), Ludwigsburg (11,3), Schwerin (13,1), Bernburg (15,9), Bremerhaven (15,4), Metz (17,6). Weniger als ein Siebentel der Lebendgeborenen starb in 44, weniger als ein Fünftel derselben in 86 Orten.

Im Ganzen scheint sich der Gesundheitszustand der über 1 Jahr alten Personen gegenüber dem Vormonat erheblich gebessert zu haben, während derjenige der Säuglinge ziemlich unverändert geblieben ist. Eine Sterblichkeit von mehr als 35,0‰ war in keinem Orte gegen 4 im Januar, eine solche von weniger als 15,0 in 26 gegen 8 zu verzeichnen. Mehr Säuglinge als 333,3 auf je 1000 Lebendgeborene starben in 7 Orten gegen 7, weniger als 200,0 in 157 gegen 156 im Vormonat.

Maßregeln gegen Cholera 2c.

Preußen. Seitens des Regierungs-Präsidenten zu Magdeburg sind anläßlich des Choleraausbruchs in in der Provinzial-Irrenanstalt zu Nietleben nachstehende beide Cirkular-Verfügungen erlassen worden. Die eine derselben, vom 26. Januar d. J., betrifft die **sanitätspolizeiliche Ueberwachung der aus der genannten Anstalt zu Nietleben eintreffenden Personen** und lautet:

„Nachdem die asiatische Cholera in der Provinzial-Irrenanstalt zu Nietleben bei Halle a. S. ausgebrochen ist, hat die dortige zuständige Behörde angeordnet, daß alle als geisteskrank in die Anstalt aufgenommenen Personen, welche für genesen oder gesund erachtet werden, bis auf Weiteres nicht zur Entlassung gelangen.

Die Gefahr einer Verschleppung der Cholera von dort in den hiesigen Bezirk durch aus der Anstalt entweichende Beamte oder Kranke, durch entlassene Beamte oder durch ausnahmsweise entlassene Kranke ist trotzdem nicht ganz ausgeschlossen.

Ich weise deshalb die mir unterstellten Behörden hierdurch an, bis auf Weiteres jede aus der Nietlebener Anstalt nach dort gelangende Person bis nach Ablauf von 6 Tagen nach dem Verlassen der genannten Anstalt mit thunlichst geringer Belästigung hinsichtlich ihres Gesundheitszustandes zu beobachten. Sollte sich dabei der Verdacht der Erkrankung an Cholera ergeben, so ist der Betreffende sofort einer — erforderlichen Falles zu wiederholenden — ärztlichen Untersuchung zu unterziehen und hierher sogleich Anzeige zu erstatten.

Mit cholerakrank Befundenen und ihrer Habe ist den sanitätspolizeilichen Bestimmungen entsprechend zu verfahren."

Die andere, vom 18. Februar d. J., betrifft die **Benutzung des aus der Saale und Elbe entnommenen Eises** und hat folgenden Wortlaut:

„Nach sachverständigem Gutachten birgt das der Saale entnommene Eis dieselben Gefahren für die Ausbreitung der Cholera in sich, wie das der Saale entnommene Wasser.

Euer Hochwohlgeboren ersuche ich daher ergebenst, im Anschluß an die auf Grund meiner Cirkular-Verfügung vom 26. v. M. erlassenen öffentlichen Warnungen, die Bevölkerung des dortigen Kreises gefälligst alsbald noch auf die besonderen Gefahren hinzuweisen, welche die Benutzung und der Genuß von Eis mit sich bringt, welches im Lauf der letzten Monate aus der Saale oder aus der Elbe unterhalb der Einmündung der Saale entnommen ist oder noch entnommen werden möchte."

— Ferner hat der Regierungspräsident zu Merseburg anläßlich des Auftretens der Cholera in der Provinzial-Irrenanstalt zu Nietleben bei Halle a. S. eine Bekanntmachung und zwei Polizeiverordnungen erlassen:

a) Bekanntmachung, die **einstweilige Einstellung von Krankenentlassungen aus der Provinzial-Irrenanstalt zu Nietleben** betreffend, vom 21. Januar 1893:

„In der Provinzial-Irrenanstalt zu Nietleben bei Halle a. S. ist die asiatische Cholera ausgebrochen. Um einer Weiterverbreitung der Krankheitheit vorzubeugen, ist die Anordnung getroffen worden, daß alle als geisteskrank in die Anstalt aufgenommenen Personen, welche für genesen oder gesund erachtet werden, bis auf Weiteres nicht zur Entlassung gelangen. Ausnahmen werden nur auf ausdrücklichen Antrag der Betreffenden, sofern es sich wegen besonderer Umstände als dringend nothwendig herausstellt, zugelassen werden. Für den Fall, daß ein Geisteskranker entweicht, ist der Direktor der Anstalt angewiesen, sofort telegraphisch der Polizeibehörde des Heimathsortes des Entwichenen Anzeige zu erstatten. Ferner wird ein solcher Fall der Entweichung durch das am Heimathsorte des Entwichenen bestehende Lokalblatt (eventuell Kreisblatt) sowie durch die Saale-Zeitung und das Leipziger Tageblatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden."

b) Polizeiverordnung, Maßregeln zur **Verhütung der Weiterverbreitung der Cholera** betreffend, vom 21. Januar 1893:

„Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Ges.-S. S. 265) in Verbindung mit den §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Laudesverwaltung vom 30. Juli 1883 verordne ich vorbehaltlich der Zustimmung des Bezirks-Ausschusses für den Umfang des hiesigen Regierungsbezirkes, was folgt:

§ 1. Alle Personen, welche bis auf Weiteres aus der Provinzial-Irrenanstalt zu Nietleben bei Halle a. S. zur Entlassung kommen, haben sich während der nächsten 6 Tage nach dem Verlassen der Anstalt an jedem Orte des hiesigen Bezirks, an welchem sie anlangen, spätestens 12 Stunden nach der Ankunft bei der Ortspolizeibehörde unter Angabe ihrer Unterkunft zu melden, und über den Tag, an welchem sie die vorgenannte Anstalt verlassen haben, auszuweisen.

§ 2. Die gemeldeten Personen sind bis nach Verlauf von 6 Tagen nach dem Verlassen der genannten Anstalt mit thunlichst geringer Belästigung hinsichtlich ihres Gesundheitszustandes polizeilich zu beobachten und, falls sich dabei der Verdacht der Erkrankung an Cholera ergiebt, ärztlicher Untersuchung zu unterziehen. Die letztere ist erforderlichen Falls zu wiederholen.

Mit cholerakrank Befundenen und ihrer Habe ist den sanitätspolizeilichen Bistimmungen entsprechend zu verfahren.

§ 3. Von jeder choleraverdächtigen Erkrankung insbesondere von jedem, selbst leichtem Brechdurchfalle, dessen Ursachen unbekannt sind, mit Ausnahme des Brechdurchfalles bei Kindern bis zum Alter von 2 Jahren hat der Haushaltungsvorstand der Ortspolizeibehörde sofort Anzeige zu erstatten. Sofern ein Haushaltungsvorstand nicht vorhanden ist, ist die Anzeige durch den Hauswirth, sobald er von der Erkrankung Kenntniß erhält, zu bewirken.

§ 4. Wer den vorstehenden Bestimmungen zuwiderhandelt, oder den durch diese Polizeiverordnung ihm auferlegten Verpflichtungen nachzukommen unterläßt, wird, sofern nicht nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 60 ℳ im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Haft bestraft.

§ 5. Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft."

c) Polizeiverordnung, die **Benutzung des der Saale entnommenen Eises** betreffend, vom 2. Februar 1893.

„Da nicht nur das Wasser der Saale, sondern auch das der Saale entnommene Eis als mit Cholerakeimen inficirt anzusehen ist, so wird zur Verhütung der Weiterverbreitung der Cholera auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) in Verbindung mit den §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 vorbehaltlich der Zustimmung des Bezirks-Ausschusses für den Umfang des Saalkreises, des Stadtkreises Halle und des Mansfelder Seekreises bis auf Weiteres Folgendes verordnet:

§ 1. Das innerhalb der genannten drei Kreise aus der Saale oder von Wiesen, Teichen 2c., welche mit der Saale in Verbindung stehen, genommene Eis darf

a) nicht genossen,

b) nicht in unmittelbare Berührung mit Getränken oder Nahrungsmitteln, oder mit Gefäßen, in welchen Getränke oder Nahrungsmittel sich befinden, gebracht werden.

§ 2. Das ablaufende Wasser auch des zu gewerblichen Zwecken benutzten Eises muß genügend desinficirt werden.

§ 3. Wer Roheis verkauft, hat sich einer polizeilichen Kontrole bezüglich des Herstammungsortes und der Beschaffenheit des Eises zu unterwerfen.

§ 4. Zuwiderhandlungen gegen diese Polizeiverordnung werden mit Geldstrafe bis zu 60 ℳ, im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Haft bestraft.

§ 5. Diese Polizei-Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft."

Oesterreich-Ungarn. Laut Anordnung der ungarischen Seebehörde zu Fiume unterliegen die Herkünfte aus den **Elbhäfen** nunmehr nur einer strengen ärztlichen Untersuchung (vgl. S. 197.)

— Die k. k. Seebehörde zu Triest hat laut Cirkular-Erlaß vom 24. März d. J. an Stelle der 7tägigen Beobachtung für Seeprovenienzen der Küstenstrecke zwischen **Kap Jeros-Burun** und **Batum** (letzteren Hafen inbegriffen) eine strenge ärztliche Untersuchung angeordnet, hingegen die ärztliche Untersuchung der Herkünfte aus den **rumänischen Häfen**, sowie aus den **französischen Mittelmeerhäfen** (vgl. S. 129 der Veröff.) aufgehoben. („D. österr. San.-Wesen" vom 30. März.) —

Türkei. Unterm 21. März hat der internationale Gesundheitsrath zu Konstantinopel beschlossen, die Quarantäne für die Ankünfte mit Passagieren von der Küste des Vilajets **Tripolis** von 5 auf 10 Tage zu erhöhen (vgl. S. 198 der Veröff.). —

Bulgarien. Sämmtliche Quarantänemaßregeln gegen das **Deutsche Reich** mit Einschluß von **Hamburg** (vgl. S. 130) sind unterm 21. März aufgehoben worden. —

Spanien. Die Herkünfte aus **Buenos Aires** und aus den im Umkreise von 165 km gelegenen Orten, welche nach dem 9. März abgegangen sind und nach dem 20. dss. M. in spanische Häfen einlaufen, sind laut einer unterm 20. März vom Minister des Innern erlassenen Verordnung nach dem Lazarethhafen zu schicken (vgl. S. 181 d. Veröff.).

Ferner sind laut Verordnung vom 23. März die Ankünfte aus **Lorient**, welche nach dem 11. März abgegangen sind und nach dem 23. dss. M. in spanischen Häfen eintreffen, gleichfalls nach dem Lazarethhafen zu senden. Alle innerhalb einer Entfernung von 165 km von Lorient gelegenen Hafenorte sind für verdächtig erklärt worden (vgl. S. 97 d. Veröff.). —

Portugal. Laut einer am 23. März d. J. veröffentlichten Verfügung des Ministeriums des Innern ist der Hafen von **Lorient** seit dem 1. März für choleraverseucht erklärt worden. (Vgl. S. 181 d. Veröff.) —

Vereinigte Staaten v. n Amerika. Unter Aufhebung des Gesetzes „An act to prevent the introduction of infectious or contagious diseases into the United States, and to establish a national board of health" vom 3. März 1879 ist zur **Abwehr ansteckender Krankheiten** (Gelbfieber, asiatische Cholera oder Choleine, Pest, Pocken und Flecktyphus) unter dem Titel: „An act granting additional quarantine powers and imposing additional duties upon the Marine-Hospital Service" vom 15. Februar 1893 ein neues Gesetz nebst Ausführungsbestimmungen (regulations) erlassen worden. Dasselbe hat nachstehenden Wortlaut:

„Be it enacted by the Senate and House of Representatives of the United States of America in Congress assembled, That it shall be unlawful for any merchant ship or other vessel from any foreign port or place of enter any port of the United States except in accordance with the provisions of this act and with such rules and regulations of State and municipal health authorities as may be made in pursuance of, or consistent with, this act; and any such vessel which shall enter, or attempt to enter, a port of the United States in violation thereof shall forfeit to the United States a sum, to be awarded in the discretion of the court, not exceeding five thousand dollars, which shall be a lien upon said vessel, to be recovered by proceedings in the proper district court of the United States. In all such proceedings the United States district attorney for such district shall appear on behalf of the United States; and all such proceedings shall be conducted in accordance with the rules and laws governing cases of seizure of vessels for violation of the revenue laws of the United States.

Sec. 2. That any vessel at any foreign port clearing for any port or place in the United States shall be required to obtain from the consul, vice-consul, or other consular officer of the United States at the port of departure, or from the medical officer where such officer has been detailed by the President for that purpose, a bill of health, in duplicate, in the form prescribed by the Secretary of the Treasury, setting forth the sanitary history and condition of said vessel, and that it has in all respects complied with the rules and regulations in such cases prescribed for securing the best sanitary condition of the said vessel, its cargo, passengers, and crew; and said consular or medical officer is required, before granting such duplicate bill of health, to be satisfied that the matters and things therein stated are true; and for his services in that behalf he shall be entitled to demand and receive such fees as shall by lawful regulation be allowed, to be accounted for as is required in other cases.

The President, in his discretion, is authorized to detail any medical officer of the Government to serve in the office of the consul at any foreign port for the purpose of furnishing information and making the inspection and giving the bills of health hereinbefore mentioned. Any vessel clearing and sailing from any such port without such bill of health, and entering any port of the United States shall forfeit to the United States not more than five thousand dollars, the amount to be determined by the court, which shall be a lien on the same, to be recovered by proceedings in the proper district court of the United States. In all such proceedings the United States district attorney for such district shall appear on behalf of the United States; and all such proceedings shall be conducted in accordance with the rules and laws governing cases of seizure of vessels for violation of the revenue laws of the United States.

Sec. 3. That the Supervising Surgeon-General of the Marine-Hospital Service shall, immediately after this act takes effect, examine the quarantine regulations of all State and municipal boards of health, and shall, under the direction of the Secretary of the Treasury, coöperate with and aid State and municipal boards of health in the execution and enforcement of the rules and regulations of such boards and in the execution and enforcement of the rules and regulations made by the Secretary of the Treasury to prevent the introduction of contagious or infectious diseases into the United States from foreign countries, and into one State or Territory or the District of Columbia from another State or Territory or the District of Columbia; and all rules and regulations made by the Secretary of the Treasury shall operate uniformly and in no manner discriminate against any port or place; and at such port and places within the United States as have no quarantine regulations under State or municipal authority, where such regulations are, in the opinion of the Secretary of the Treasury, necessary to prevent the introduction of contagious or infectious diseases into the United States from foreign countries, or into one State or Territory or the District of Columbia from another State or Territory or the District of Columbia, and at such ports and places within the United States where quarantine regulations exist under the authority of the State or municipality which, in the opinion of the Secretary of the Treasury, are not sufficient to prevent the introduction of such diseases into the United States, or into one State or Territory or the District of Columbia from another State or Territory or the District of Columbia, the Secretary of the Treasury shall, if in his judgment it is necessary to prevent the introduction of such diseases into the United States from foreign countries, or into one State or Territory or the District of Columbia from another State or Territory or the District of Columbia and when said rules and regulations have been made they shall be promulgated by the Secretary of the Treasury and enforced by the sanitary authorities of the States and municipalities, where the State or municipal health authorities will undertake to execute and enforce them; but if the State or municipal authorities shall fail or refuse to enforce said rules and regulations the President shall execute and enforce the same and adopt such measures as in his judgment shall be necessary to prevent the introduction or spread of such diseases, and may detail or appoint officers for that purpose. The Secretary of the Treasury shall make such rules and regulations as are necessary to be observed by vessels at the port of departure and on the voyage, where such vessels sail from any foreign port or place to any port or place in the United States, to secure the best sanitary condition of such vessel, her cargo, passengers, and crew; which shall be published and communicated to and enforced by the consular officers of the United States. None of the penalties herein im-

posed shall attach to any vessel or owner or officer thereof until a copy of this act, with the rules and regulations made in pursuance thereof, has been posted up in the office of the consul or other consular officer of the United States for ten days, in the port from which said vessel sailed; and the certificate of such consul or consular officer over his official signature shall be competent evidence of such posting in any court of the United States.

Sec. 4. That it shall be the duty of the Supervising Surgeon-General of the Marine-Hospital Service, under the direction of the Secretary of the Treasury, to perform all the duties in respect to quarantine and quarantine regulations which are provided for by this act, and to obtain information of the sanitary condition of foreign ports and places from which contagious and infectious diseases are or may be imported into the United States, and to this end the consular officer of the United States at such ports and places as shall be designated by the Secretary of the Treasury shall make to the Secretary of the Treasury weekly reports of the sanitary condition of the ports and places at which they are respectively stationed, according to such forms as the Secretary of the Treasury shall prescribe; and the Secretary of the Treasury shall also obtain, through all sources accessible, including State and municipal sanitary authorities throughout the United States, weekly reports of the sanitary condition of ports and places within the United States, and shall prepare, publish, and transmit to collectors of customs and to State and municipal health officers and other sanitarians weekly abstracts of the consular sanitary reports and other pertinent information received by him, and shall also, as far as he may be able, by means of the voluntary coöperation of State and municipal authorities, of public associations, and private persons, procure information relating to the climatic and other conditions affecting the public health, and shall make an annual report of his operations to Congress, with such recommendations as he may deem important to the public interests.

Sec. 5. That the Secretary of the Treasury shall from time to time issue to the consular officers of the United States and to the medical officers serving at any foreign port, and otherwise make publicly known, the rules and regulations made by him, to be used and complied with by vessels in foreign ports, for securing the best sanitary condition of such vessels, their cargoes, passengers, and crew, before their departure for any port in the United States, and in the course of the voyage; and all such other rules and regulations as shall be observed in the inspection of the same on the arrival thereof at any quarantine station at the port of destination, and for the disinfection and isolation of the same, and the treatment of cargo and persons on board, so as to prevent the introduction of cholera, yellow fever, or other contagious or infectious diseases; and it shall not be lawful for any vessel to enter said port to discharge its cargo, or land its passengers, except upon a certificate of the health officers at such quarantine station certifying that said rules and regulations have in all respects been observed and complied with, as well on his part as on the part of the said vessel and its master, in respect to the same and to its cargo passengers, and crew; and the master of every such vessel shall produce and deliver to the collector of customs at said port of entry, together with the other papers of the vessel, the said bills of health required to be obtained at the port of departure and the certificate herein required to be obtained from the health officer at the port of entry; and that the bills of health herein prescribed shall be considered as part of the ship's papers, and when duly certified to by the proper consular officer or other officer of the United States, over his official signature and seal, shall be accepted as evidence of the statements therein contained in any court of the United States.

Sec. 6. That on the arrival of an infected vessel at any port no provided with proper facilities for treatment of the same, the Secretary of the Treasury may remand said vessel, at its own expence, to the nearest national or other quarantine station, where accommodations and appliances are provided for the necessary disinfection and treatment of the vessel, passengers, and cargo; and after treatment of any infected vessel at a national quarantine station, and after certificate shall have been given by the United States quarantine officer at said station that the vessel, cargo, and passengers are each and all free from infectious disease, or danger of conveying the same, said vessel shall be admitted to entry to any port of the United States named within the certificate. But at any ports where sufficient quarantine provision has been made by State or local authorities the Secretary of the Treasury may direct vessels bound for said ports to undergo quarantine at said State or local station.

Sec. 7. That whenever it shall be shown to the satisfaction of the President that by reason of the existence of cholera or other infectious or contagious diseases in a foreign country there is serious danger of the introduction of the same into the United States, and that notwithstanding the quarantine defense this danger is so increased by the introduction of the same into the United States, and that notwithstanding the quarantine defense this danger is so increased by the introduction of persons or property from such country that a suspension of the right to introduce the same is demanded in the interest of the public health, the President shall have power to prohibit, in whole or in part, the introduction of persons and property from such countries or places as he shall designate and for such period of time as he may deem necessary.

Sec. 8. That whenever the proper authorities of a State shall surrender to the United States the use of the buildings and disinfecting apparatus at a State quarantine station, the Secretary of the Treasury shall be authorized to receive them and to pay a reasonable compensation to the State for their use, if in his opinion they are necessary to the United States.

Sec. 9. That the act entitled „An act to prevent the introduction of infectious or contagious diseases into the United States, and to establish a national board of health", approved March 3, 1879, be, and the same is hereby, repealed. And the Secretary of the Treasury is directed to obtain possession of any property, furniture, books, paper, or records belonging to the United States which are not in the possession of an officer of the United States under the Treasury Department which were formerly in the use of the National Board of Health or any officer or employé thereof." (Schluß folgt.)

Cuba. Durch die am 7. März d. J. in dem „Diario de la Marina", dem Amtsblatte für Marineangelegenheiten zu Havana, erfolgte Veröffentlichung eines Telegrammes des Kolonialministers zu Madrid, laut dessen die nach dem 28. Februar d. J. abgegangenen Herkünfte aus **Hamburg** für rein erklärt werden, gelten die gegen die genannten Provenienzen angeordnet gewesenen, in letzter Zeit jedoch nicht angewendeten Quarantänemaßregeln nunmehr als amtlich aufgehoben. —

Uruguay. Die Gesundheitsbehörde zu Montevideo hat unterm 11. Februar gegen die Ankünfte aus **Marseille**, welche seit dem 1. Februar von dort abgegangen sind, eine strenge Quarantäne angeordnet. Diejenigen Schiffe, welche vor dem angegebenen Zeitpunkte jenen Hafen verlassen haben, werden einer strengen Be-

sichtigung und erforderlichenfalls der Desinfektion unterworfen. —

Neu-Süd-Wales. Unterm 7. Februar d. J. ist die Aufhebung der anläßlich der letzten Choleraepidemie erlassenen Quarantäne-Maßregeln verfügt worden.

Gesetzgebung u. s. w.

Deutsches Reich. Verfügung des Reichs-Eisenbahn-Amts betr. Beförderung ungereinigter Knochen und anderer fäulnißfähiger thierischer Abfälle. Vom 11. März 1893. (Eisenbahn-Verordn.-Bl. S. 157.)

Die im März v. J.[1]) für die Beförderung ungereinigter Knochen und anderer fäulnißfähiger thierischer Abfälle versuchsweise eingeführten Verpackungsvorschriften sind mit einigen geringfügigen Aenderungen in die Verkehrsordnung für die Eisenbahnen Deutschlands (Anlage B. XXXII) aufgenommen worden. Dies konnte geschehen, weil nach den von den Eisenbahnverwaltungen im Herbste v. J. erstatteten Berichten die mit der neuen Verpackungsart gemachten Erfahrungen im Allgemeinen nicht ungünstig und die noch bemerkten Unzuträglichkeiten meist auf mangelhafte Fürsorge bei der Verpackung und beim Desinfiziren zurückzuführen waren. Das Reichs-Eisenbahn-Amt empfiehlt in Folge dessen, den betheiligten Dienststellen bei Beginn der warmen Jahreszeit die genaue Beachtung der fraglichen Vorschriften von neuem zur Pflicht zu machen und außerdem jeden Fall, der zu Beanstandungen Anlaß bietet, zu verfolgen.

Der Präsident:
Schulz.

An die Königlichen Eisenbahn-Direktionen zu Berlin, Bromberg, Hannover, Magdeburg, Cöln (linksrh.), Cöln (rechtsrh.), Elberfeld, Erfurt, Breslau, die Königlichen Generaldirektionen zu Dresden und zu Stuttgart, die Großherzoglichen Generaldirektionen zu Karlsruhe und zu Schwerin, die Großherzogliche Direktion zu Oldenburg, sowie die Verwaltungen der Main-Neckar- und der Hessischen Ludwigs-Eisenbahn.

Deutsches Reich. Todesursachenstatistik.

Fortsetzung. (Vgl. Jahrg. 1892, S. 225, 247, 786.)[2])

Sachsen-Coburg-Gotha. Dekret des Herzoglichen Staatsministeriums Dep. I an sämmtliche Herzoglichen Amtsgerichte in den Herzogthümern Coburg und Gotha. Vom 28. Dezember 1891.

Zur Herbeiführung einer einheitlichen Sterblichkeitsstatistik sind von dem Kaiserlichen Gesundheitsamt in Berlin die Grundsätze für die Erhebung der Todesursachen festgestellt worden, welche vom 1. Januar 1892 ab in Anwendung zu bringen sind.

Nach diesen Grundsätzen ist ein neues Formular zu den von den Standesbeamten alljährlich für statistische Zwecke zu liefernden Auszügen, sowie eine Zusammenstellung der Bestimmungen für die Feststellung einzelner Todesursachen hergestellt worden. Dieser Zusammenstellung ist ein Verzeichniß derjenigen Todesursachen angefügt, welche in dem gedachten Formulare nicht aufgeführt stehen, mit Angabe der Nummern, unter welchen sie in das Formular einzutragen sind.

Dem Herzoglichen Amtsgericht wird eine Partie dieser Drucksachen mit der Veranlassung übersandt, davon jedem einzelnen Standesbeamten des dortigen Bezirks umgehend je 1 Exemplar zur Information zuzustellen mit der Anweisung, danach vom 1. Januar 1892 ab das Nebenregister zur Aufzeichnung der Todesursachen zu führen. Zu den pro 1892 zu liefernden Auszügen werden s. Z. weitere Formulare übersandt werden.

Herzogl. Sächs. Staatsministerium, Dep. I.
(gez.) Strenge.

Von den Beilagen entspricht der „Auszug aus den Standesamtsregistern von (Ort) . . . . pro 18 . . über Eheschließungen, Geburten und Sterbefälle mit Angabe der Todesursachen und der Altersklassen der Verstorbenen" hinsichtlich der Sterbefälle der Anlage II auf S. 226 des vor. Jahrgangs der Veröffentlichungen. Die Zahl der Eheschließungen, Geburten und Sterbefälle soll für jeden Monat des Jahres gesondert angegeben werden.

Die „Bestimmungen zur Feststellung einzelner Todesursachen für Zwecke der Sterblichkeitsstatistik" und das „Verzeichniß einiger häufig genannten, in dem Formular . . . . . nicht aufgeführten Todesursachen" . . . . sind im wesentlichen gleichlautend mit den als Anl. III und Anl. IV auf S. 244 bis 247 (Jahrg. 1892) abgedruckten, bezüglichen Vorschriften; die dort unter B. aufgeführten Bestimmungen zu 6 und zu 6 a sind jedoch als Anmerkung in den ersterwähnten „Auszug aus den Standesamtsregistern" übernommen.

Preußen. Ministerial-Erlaß, die Konzessionirung von Privat-Irrenanstalten betr.

Berlin, den 29. Dezember 1892.

Ew. Excellenz ersuchen wir unter Bezugnahme auf die in Abschrift beifolgende, von dem Herrn Reichskanzler uns zur Aeußerung übersandte Eingabe[1]) des Haus- und Grundbesitzer-Vereins zu Steglitz bei Berlin vom 29. September d. J. wegen Abänderung der Vorschriften der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich über die Konzessionirung von Privat-Irrenanstalten ganz ergebenst um gefällige Aeußerung darüber, ob auf Grund von etwaigen Erfahrungen in dortiger Provinz das Bedürfniß einer Abänderung der bestehenden Gesetzgebung in der von den Antragstellern bezeichneten Richtung sich herausgestellt hat.

Der Minist. d. Innern. Der Minist. f. Handel u. Gewerbe. Der Minist. d. geistl. ꝛc. Angeleg.
Gf. Eulenburg. Frhr. v. Berlepsch. Bosse.

Preußen. Erlaß des Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten, gerichtliche Leichenobduktionen betr.

M. N. 1315. Berlin, den 1. März 1893.

Aus Veranlassung eines Spezialfalles hat der Herr Justiz-Minister die Cirkular-Verfügung vom 30. Mai 1890, betreffend die Zuziehung von Medizinalbeamten bei gerichtlichen Leichenöffnungen, durch Cirkular-Erlaß vom 30. Januar d. J. bezüglich der event. zuzuziehenden Privatärzte ergänzt.

Ew. Hochwohlgeboren lasse ich hierneben Abschrift des letztgedachten Cirkular-Erlasses zur gefälligen Kenntnißnahme ergebenst zugehen.

Im Auftrage: Bartsch.

In der Cirkularverfügung vom 30. Mai 1890 (I. 1609), betreffend die Zuziehung von Medizinalbeamten bei gerichtlichen Leichenöffnungen, ist darauf hingewiesen worden, daß es im Falle der Behinderung der zuständigen Medizinalbeamten angezeigt erscheine, an deren Stelle einen Medizinalbeamten eines benachbarten Kreises heranzuziehen, auf Privatärzte aber nur dann zurückzugreifen, wenn die Verwendung eines benachbarten Beamten wegen außergewöhnlich hoher Kosten oder sonstiger besonderer Umstände unräthlich sei.

---

[1]) Veröff. 1892 S. 195.

[2]) Auch im Staate Hamburg finden seit Beginn des Jahres 1892 die Erhebungen über die Todesursachen fortan nach dem im Kaiserlichen Gesundheitsamte vereinbarten Schema (vgl. Veröff. 1892, S. 225) statt.

[1]) Dieselbe enthält die Bitte, „eine Abänderung der Reichs-Gewerbeordnung dahin herbeiführen zu wollen, daß entweder Privat-Irrenanstalten innerhalb geschlossener Ortschaften an bewohnten und belebten Straßen überhaupt nicht errichtet werden dürfen, oder aber Privat-Irrenanstalten als Anlagen, welche erhebliche Nachtheile, Gefahren oder Belästigungen für die Nachbarschaft herbeiführen können, in den § 16 der Gewerbeordnung mit aufgenommen werden, in jedem Falle aber vor Konzessionirung einer Privat-Irrenanstalt die Ortspolizei- und Gemeindebehörde gutachtlich zu hören und bei einem Einspruch der Gemeindebehörde gegen die Errichtung der Anstalt die Konzession zu versagen sei."

Im Anschluß an diese Verfügung mache ich darauf aufmerksam, daß es sich empfiehlt, in denjenigen Fällen, in welchen überhaupt ein Privatarzt zugezogen werden muß, thunlichst einen pro physicatu geprüften Arzt zu wählen.

Eure Hochwohlgeboren wollen gefälligst demgemäß die Justizbehörden des Bezirks verständigen.

Der Justizminister.

In dessen Vertretung. (gez.) Rebe-Pflugstaedt.

An den Herrn Präsidenten des Königlichen Oberlandesgerichts und den Königlichen Herrn Oberstaatsanwalt in . . . . . .

Sachsen-Meiningen. Verordnung, betr. das Deutsch-Oesterreichisch-ungarische Viehseuchenübereinkommen. Vom 9. Februar 1893.

In Artikel 3 Absatz 3 des deutsch-österreichisch-ungarischen Viehseuchenübereinkommens vom 6. Dezember 1891 R.-G.-Bl. von 1892 S. 90 ff. ist vorgeschrieben, daß wenn eine ansteckende Krankheit an eingeführten Thieren erst nach erfolgtem Grenzübertritt im Bestimmungslande wahrgenommen wird, der Thatbestand unter Zuziehung eines beamteten Thierarztes protokollarisch festzustellen und Abschrift des Protokolls der Regierung des anderen vertragschließenden Theiles unverweilt zuzusenden ist. Aus Anlaß eines Einzelfalles hat die k. k. österreichisch-ungarische Regierung den Wunsch ausgesprochen, daß ihr in solchen Fällen außer dem Protokoll wenn möglich auch die betreffenden Viehpässe im Original mitgetheilt werden möchten, da die Identitäts-Feststellung dadurch erleichtert und die Möglichkeit geboten werden würde, die Aussteller der Pässe zu ermitteln.

Den Herzoglichen Landrath weisen wir hiermit an, eintretenden Falls die betreffenden Schriftstücke hierher zur Weiterbeförderung einzusenden.

Herzogliches Staatsministerium, Abtheilung des Innern.

An die Herzoglichen Landräthe.

Großbritannien. Verordnung des Board of Agriculture, betr. die Tollwuth. Vom 14. Oktober 1892.

(5030.) The Rabies Order of 1892.

Short Title.

1. This Order may be cited as The Rabies Order of 1892.

Extent.

2. This Order extends to England and Wales and Scotland.

Commencement.

3. This Order shall commence to take effect on the first day of November, one thousand eight hundred and ninety-two.

Interpretation.

4. In this Order —

The Act of 1878 means the Contagious Diseases (Animals) Act, 1878:

The Act of 1886 means the Contagious Diseases (Animals) Act, 1886:

The Acts of 1878 to 1892 means the Contagious Diseases (Animals) Acts, 1878 to 1892:

Animals, except where it is otherwise expressly provided, includes, with the animals specified in the Act of 1878 (that is cattle, sheep, and goats, and all other ruminating animals, and swine), horses, asses, mules, and dogs:

Disease means rabies, and diseased animal means an animal affected with rabies.

Suspected animal means an animal suspected of rabies, and includes any animal which has been bitten by any diseased or suspected animal or which has been in the same stable, building, kennel, field, or other place, or otherwise in contact, with any diseased or suspected animal, or which has been otherwise exposed to the infection of rabies:

Public place includes any street, highway, thoroughfare, public bridge, royal park, public park garden or pleasure ground, common, uninclosed land, or other place to which the public have for the time being access:

Carcase means the carcase of an animal, and part of such a carcase, and the meat, flesh, bones, hide, skin, hoofs, horns, offal, or other part of an animal, separately or otherwise or any portion thereof:

Fodder means any substance commonly used for food of animals:

Litter means straw or other substance commonly used for bedding or otherwise for or about animals:

Other terms have the same meaning and scope as in the Act of 1878.

Extension of certain Section of Acts of 1878 and 1886.

5. Horses, asses, and mules, and dogs, as well as the animals specified in the Act of 1878. shall be animals, and rabies shall be a disease, for the purposes of the following sections of the Act of 1878 and the Act of 1886 (namely):

Section thirty of the Act of 1878 (slaughter and compensation);

Section thirty-one of the Act of 1878 (notice of disease);

Section thirty-two of the Act of 1878 (Orders);

Section fifty of the Act of 1878 (powers of police);

Section fifty-one of the Act of 1878 (powers of inspectors);

Section six of the Act of 1886 (slaughter);

Section eight of the Act of 1886 (definition of animals);

and of all other sections of those Acts containing provisions relative to or consequent on the provisions of those sections, including such sections as provide for offences and procedure.

Seisure, Detention, and Disposal of Stray Dogs.

6. Every Local Authority shall cause all stray dogs found within their District to be seised, and such dogs so seised shall be dealt with as follows:

(i.) If the dog is not diseased or suspected it shall be detained in some proper place and be there kept for such period as the Local Authority think expedient: Provided that where the person having charge of or the owner of a dog so detained is known, the Local Authority shall cause notice to be forthwith given to such person or owner of the fact of the dog having been so seised and detained, and the dog shall, without prejudice to the recovery of any penalty for the infringement of this Order, be given up to such person or owner on payment of the reasonable expenses incurred by the Local Authority in respect of such detention.

(ii.) If the dog so seised and detained has not been claimed by such person or owner within three days after the seisure, or, where such person or owner is known, within two days after the aforesaid notice has been given, the Local Authority may cause the dog to be slaughtered or otherwise disposed of in such manner as the Local Authority deem expedient.

The provisions of this Article shall not apply to places subject to section eighteen of the Metropolitan Streets Act, 1867, that is to say, to the county of London and the city of London.

Notice of Rabies.

7. — (1.) Every person having or having had in his possession or under his charge any diseased animal shall, with all practicable speed, give notice of the fact of the animal being or having been so diseased to a constable of the police district wherein the animal so diseased is or was.

(2). The constable receiving such notice shall immediately transmit the information by telegraph or other rapid means to the Director, Veterinary Department, Board of Agriculture, 4, Whitehall Place, London, S. W.

(3.) The constable shall also forthwith give information of the receipt by him of the notice to an Inspector of the Local Authority, who shall forthwith report the same to the Local Authority.

Art. 8. bis 13. nebst Ueberschriften lauten wie in der Verordnung vom 16. September 1886 in den Veröffentlichungen 1886 S. 664 mit nachstehenden Abweichungen:

In 8. ist statt 1886 „1892" und statt of Council „made thereunder", in 9. statt from time to time „to" zu lesen und beidesmal „kennel" nicht vor stable, sondern nach building gesetzt.

10. — (1.) der neuen Verordnung lautet wie 10. der alten, nur ist from time to time weggefallen, an (*a.*) while in or on any public place with such exemptions (if any) as the Local Authority think fit: hinten angefügt, in (*b.*) und (*c.*) proper und in letzterem auch of stray dogs or weggefallen und in (*b.*) nach control „(otherwise than by muzzling)" eingeschaltet; (*d.*) lautet:

For providing for the recovery by the Local Authority of the expenses incurred by them in respect of the detention of any dog seised and detained and disposed of under any such Regulations from the owners thereof: and, (*e.*) wie (*d.*) der alten Verordnung; der neue Abs. (2.) hat folgenden Wortlaut:

The power to make Regulations under this Article shall be exercised only by the Local Authority or their Executive Committee and shall not be deputed to any other Committee or Sub-Committee.

In der Ueberschrift zu 11. ist nach *Movement „of Animals"* eingeschaltet; im 1. Abs. des Artikels selbst from time to time weggefallen; dann heißt es weiter:

(*a.*) For prohibiting or regulating the movement into or out of any stable, building, kennel, field, or other place of any diseased or suspected animal:

(*b.*) For prohibiting or regulating the movement of any animal into or out of any stable, building, kennel, field, or other place in which any diseased or suspected animal is or has been: and

(*c.*) For regulating the taking out of any stable, building, kennel, field, or other place of any fodder, litter, or other thing that has been in contact with or used for or about any diseased or suspected animal:

but nothing in any such Regulation shall authorize movement in contravention of any provision of any Order of the Board of Agriculture for the time being in force.

In der Ueberschrift zu 12. ist *„for Rabies"* am Ende angefügt; im 1. Abs. ist from time to time weggefallen; in (*a.*) lautet der Schlußsatz nach about: any diseased or suspected animal:, in (*b.*) ist statt dogs . . . rabies: „any diseased or suspected animal", in (*c.*) am Schlusse „and", und in (2.) statt des Schlußsatzes nach person: „summarily" zu lesen.

Die Ueberschrift von 13. lautet:

Occupiers and Owners to give facilities for Cleansing &c.

Dann heißt es weiter:

Slaughter of Animals affected with Rabies.

14. — (1.) A Local Authority shall cause to be slaughtered every diseased dog within their District.

(2.) A Local Authority may, if they think fit, cause to be slaughtered any diseased animal (other than a dog) within their District.

(3.) Provided, that if the owner of any animal (other than a dog) proposed to be slaughtered under this Article gives notice in writing to the Local Authority, or their Inspector or other officer, that he objects to the animal being slaughtered, it shall not be lawful for the Local Authority to cause that animal to be slaughtered except with the further special authority of the Board of Agriculture first obtained.

Slaughter of Sucpected Animals with Compensation.

15. — (1.) A Local Authority may, if they think fit, cause to be slaughtered any suspected animal and the Local Authority shall pay as compensation for every animal slaughtered under this Article the value of the animal immediately before it was slaughtered.

(2.) Provided, that if the owner of any animal proposed to be slaughtered under this Article gives notice in writing to the Local Authority, or their Inspector or other officer, that he objects to the animal being slaughtered, it shall not be lawful for the Local Authority to cause that animal to be slaughtered except with the further special authority of the Board of Agriculture first obtained.

Regulations of Local Authority as to Slaughter.

16. A Local Authority may make such Regulation as they think fit for the purposes of the execution of the provisions of the two last preceding Articles of this Order: Provided that the power to make Regulations under this Article shall be exercised only by the Local Authority or their Executive Committee and shall not be deputed to any other Committee or Sub-Committee.

Record af Slaughter.

17. Every Local Authority shall keep, in the form given in the Second Schedule to the Animals Order of 1886, or a form to the like effect, a record relative to animals slaughtered by their order under this Order, stating the particulars indicated in the form given in that Schedule, with such variations as circumstances require.

Art. 18 bis 25 nebst Ueberschriften in der neuen Verordnung lauten wie Art. 15. bis 22. mit den betr. Ueberschriften a. a. O. mit folgenden Abweichungen:

In 18. (15. d. a. V.) ist statt a dog . . . . mule: „any animal", statt may, if the think fit: „shall" zu lesen.

In 19. (16. d. a. V.) lautet der 1. Abs. von (1.):

The carcase of every animal that was diseased at the time when it died or was slaughtered shall be disposed of by the Local Authority as follows:

Im Unterabsatz (ii.) ist statt Privy Council das erste Mal „Board of Agriculture", das zweite Mal „Board" zu lesen; in (2.) ist from time to time weggefallen und am Schlusse angefügt: Provided that the power to make Regulations under this Article shall be exercised only by the Local Authority or their Executive Committee and shall not be deputed to any other Committee or Sub-Committee. In (4.) ist statt Privy Council: „Board of Agriculture" zu lesen.

In der Ueberschrift zu 20. (17. d. a. V.) ist statt *Dogs*: *„Animals"*, in dem Artikel selbst statt Privy Council: „Board of Agriculture" und statt dog: „animal" gesetzt.

In 21. (18. d. a. V.) ist rabies statt nach District hinter finds gesetzt, und wie auch in 22. (19. d. a. V.) statt Privy Council das erste Mal „Board of Agriculture" das zweite Mal „Board" zu lesen; in 22. (2.) ist ferner statt made by a Local Authority zu lesen: „of a Local Authority made".

In 23. (20. d. a. V.) ist statt dogs . . mules: „any animal" zu lesen, und nach under: the authority of, ferner vor dem zweiten Male Licence: „Movement" weggefallen.

In 24. (21. d. a. V.) ist der ganze Abs. (4.) weggefallen. Demgemäß entsprechen die Abs. (4.) und (5.) der neuen Verordnung den Abs. (5.) und (6.) der alten. In Abs. (1.) ist ferner nach dem ersten under: „proper", nach dem zweiten under ebenso wie in den Abs. (2.) bis (5.) nach under: the authority of weggefallen. Ferner ist in (2.) im ersten Satze a dog or weggefallen, in (3.) statt a dog or . . . or mule: „any animal or the carcase of any animal" zu lesen, in der Folge beidesmal dog, horse, ass, mule weggefallen und nur „animal" stehen geblieben. In (4.) lauten nach Order die a. a. O. durch Druckfehler entstellten Worte: the owner and the lessee and . . ferner ist and the owner . . . in which weggefallen. In (5.) ist statt dogs . . . or mules: „any animal" zu lesen.

Der letzte Abs. d. Verordnung lautet:

In witness whereof the Board of Agriculture have hereunto set their Official Seal this fourteenth day of October, one thousand eight hundred and ninety-two.

(L. S.) T. H. Elliott,
Secretary.

Durch Verordnung des Board vom gleichen Tage sind nachstehende, die Bekämpfung der Tollwuth betreffende Verordnungen vom 1. November 1892 ab außer Kraft getreten:

Nr. 3497 vom 31. Januar 1887 — The Rabies Order of 1887[1]), Nr. 3916 vom 5. Oktober 1889 — The Rabies (Amendment) Order of 1889[2]), Nr. 3950 vom 17. Dezember 1889. — The Rabies (Muzzling of Dogs) Order of 1889[3]); ferner die Abänderungsverordnungen hierzu: Nr. 3969, 3972, 4006, 4167 und 4822 vom 11. und 15. Februar[4]), 28. Mai[5]), 14. Oktober[6]), 26. Dezember 1890, Nr. 4642 und 4711 vom 8. August[7]) und 25. September 1891[8]), Nr. 4798 und 4799 vom 12. Februar 1892, sowie Nr. 4561 vom 27. Juni 1891 — The Rabies (Amendment) Order of 1891[9]).

Thierseuchen.

Stand der Thierseuchen in Norwegen im 3. Vierteljahr 1892.[10])

(Nach der Zusammenstellung des Chefs des Civilveterinärwesens.)

Amt.	Milzbrand.		Rauschbrand.		Bösartiges Katarrhfieber des Rindviehs.		Schweinerothlauf.	
	Fälle	Ställe	Fälle	Ställe	Fälle	Ställe	Fälle	Ställe
Christiania	—	—	—	—	—	—	3	2
Akerhus	5	3	1	1	1	1	18	18
Smaalenene	5	4	—	—	2	2	4	4
Buskerud	5	5	—	—	5	5	10	8
Jarlsberg u. Laurvik	3	3	—	—	2	2	55	3
Hedemarken	3	3	—	—	12	9	4	3
Christians	3	2	4	3	5	5	2	2
Bratsberg	—	—	—	—	5	5	2	2
Nedenäs	2	2	—	—	3	2	6	5
Lister und Mandal	3	3	—	—	1	1	—	—
Stavanger	1	1	—	—	21	21	—	—
Süd-Bergenhus	21	21	3	2	16	13	5	5
Bergen	2	2	—	—	—	—	—	—
Nord-Bergenhus	—	—	—	—	3	1	—	—
Romsdal	—	—	—	—	2	2	3	3
Süd-Drontheim	2	2	—	—	4	4	4	4
Nord-Drontheim	2	2	—	—	7	6	33	19
Zusammen	57	53	8	6	89	79	149	78

Außerdem sind gemeldet: Präsot (akute Blutseuche-Erkrankungen) unter Schafen: Stavanger Amt 4 Fälle, 1 Stall, Süd-Bergenhus Amt 12 Fälle, 4 Ställe; Influenza, Typhus der Pferde: Smaalenenes Amt 2 Fälle, 2 Ställe; Schweinepest: Stadt Christiania 5 Fälle, 1 Stall, Hedemarkens Amt 1 Fall.

Veterinär-polizeiliche Maßregeln.

Preußen. Reg.-Bez. Danzig. Verbot der Einfuhr von Wiederkäuern und Schweinen aus Dänemark. Vom 27. Februar 1893. (Amtsbl. S. 114.)

Nachdem die Verbreitung der Maul- und Klauenseuche in Dänemark einen größeren Umfang erreicht hat, wird hiermit in Gemäßheit der Bestimmungen im § 7 des Reichs-Viehseuchengesetzes vom 28. Juni 1880, im § 8 des preußischen Ausführungsgesetzes vom 12. März 1881 und mit Genehmigung des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten zum Schutze des inländischen Viehs die Einfuhr von Wiederkäuern und Schweinen gänzlich verboten. Diejenigen dänischen Viehtransporte, welche sich am Tage des Erlasses dieser Bekanntmachung bereits auf See befunden haben, werden noch eingelassen, wenn bei der vor der Ausschiffung vorzunehmenden thierärztlichen Untersuchung kein Thier mit der Seuche behaftet oder seuchenverdächtig gefunden wird, andernfalls ist der ganze Transport zurückzuweisen.

Der Regierungs-Präsident.

Desgleichen. Beschränkung der Einfuhr von Wiederkäuern und Schweinen aus Schweden. Vom 28. Februar 1893. (Ebd. S. 115.)

In Gemäßheit des § 7 des Reichs-Viehseuchengesetzes vom 28. Juni 1880 und des § 8 des preußischen Ausführungsgesetzes vom 12. März 1881 und mit Genehmigung des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten wird hiermit zum Schutze des inländischen Viehs angeordnet, daß jeder aus Schweden kommende Viehtransport, — Wiederkäuer und Schweine — vor der Landung von einem beamteten Thierarzt untersucht, und falls auch nur ein mit der Maul- und Klauenseuche behaftetes oder seuchenverdächtiges Thier hierbei ermittelt worden, der ganze Transport zurückgewiesen wird.

Unterschrift wie oben.

Desgl. Reg.-Bez. Stettin. Bekanntmachung, betr. die Einfuhr von Wiederkäuern und Schweinen aus Dänemark und Schweden. Vom 1. März 1893. (Amtsbl. S. 52.)

Auf Grund der Bestimmungen im § 7 des Reichs-Viehseuchengesetzes vom 28. Juni 1888 und im § 8 des Preußischen Ausführungsgesetzes vom 12. März 1881 wird Folgendes angeordnet:

1. Die Einfuhr von Wiederkäuern und Schweinen aus dem Königreich Dänemark in den Regierungsbezirk Stettin ist wegen der Verbreitung der Maul- und Klauenseuche in Dänemark bis auf Weiteres gänzlich verboten.

Dieses Verbot tritt sofort mit der Veröffentlichung in Kraft mit der Maßgabe, daß diejenigen dänischen Viehtransporte, welche sich am Tage des Erlasses dieser Anordnung bereits auf See befunden haben, noch einzulassen sind, wenn bei der vor der Ausschiffung von einem beamteten Thierarzte vorzunehmenden Untersuchung kein Thier mit der Seuche behaftet oder seuchenverdächtig gefunden wird; andernfalls ist der ganze Transport zurückzuweisen.

2. Die Einfuhr von Wiederkäuern und Schweinen aus dem Königreich Schweden ist bis auf Weiteres nur unter der Bedingung gestattet, daß jeder dorther kommende Viehtransport vor der Landung von einem beamteten Thierarzte untersucht und, falls auch nur ein mit der Maul- und Klauenseuche behaftetes oder seuchenverdächtiges Thier hierbei ermittelt worden, der ganze Transport zurückgewiesen wird.

Diese Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

3. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden gemäß § 328 des Reichsstrafgesetzbuches geahndet.

Der Regierungs-Präsident.

Desgl. Reg.-Bez. Oppeln. Bekanntmachung, betr. die Einfuhr von Rindvieh aus Oesterreich-Ungarn. Vom 10. März 1893. (Amtsblatt S. 83.)

In Verfolg der Bekanntmachung vom 7. Februar d. J., Amtsbl. St. 6, S. 43, Nr. 143[1]) wird nachstehend ein nach dem gegenwärtigen Stande der

[1]) Veröff. 1887 S. 167. — [2]) Desgl. 1889 S. 694. — [3]) Desgl. 1890 S. 207. — [4]) Desgl. S. 208. — [5]) Desgl. S. 396. — [6]) Desgl. S. 733. — [7]) Desgl. 1891 S. 528. — [8]) Desgl. S. 648. — [9]) Desgl. S. 455. — [10]) Desgl. 1893 S. 55.

[1]) Vgl. Veröff. S. 117.

Lungenseuche anderweit aufgestelltes Verzeichniß derjenigen Sperrgebiete in Oesterreich-Ungarn zur öffentlichen Kenntniß gebracht, aus welchen eine Einfuhr von Rindvieh in das Inland nicht stattfinden darf.

Der Regierungs-Präsident.

Folgt das am 24. Februar im Kais. Ges.-Amt ausgegebene Verzeichniß Nr. 2.

Desgl. Reg.-Bez. Schleswig. Vieheinfuhr aus Dänemark. Vom 20. März 1893. (Amtsbl. S. 185.)

Mit Beziehung auf das Ein- und Durchfuhrverbot vom 27. v. M. (A.-Bl. S. 121)[1] wird die Einfuhr von Rindvieh und Schweinen aus Dänemark in das Schlachthaus in Kiel auf dem Seewege zum Zwecke der baldigen Abschlachtung dortselbst unter der Bedingung gestattet, daß das eingeführte Vieh bis zur Abschlachtung mit inländischem Vieh nicht in Berührung gebracht wird.

Die Viehtransporte sind vor der Landung von einem beamteten Thierarzte auf Kosten des Unternehmers zu untersuchen und nur dann zuzulassen, wenn kein Thier mit der Maul- und Klauenseuche behaftet oder seuchenverdächtig befunden wird.

Der Regierungs-Präsident.

Desgl. Reg.-Bez. Aachen. Verordnung, betr. die Einfuhr von Schweinen aus den Niederlanden nach dem städtischen Schlachthause zu Aachen. Vom 21. März 1893. (Amtsbl. S. 141.)

In Abänderung der Verordnung vom 12. Dezember v. J. (Amtsblatt von 1892, Stück 57, S. 467)[2], betreffend das Verbot der Einfuhr von Wiederkäuern, bezw. Beschränkung der Einfuhr von Schweinen aus dem Königreich der Niederlande, wird mit Genehmigung des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten für die Stadt Aachen Folgendes bestimmt:

§ 1. Von Montag, den 27. d. M. an wird die Einfuhr von Schweinen aus dem Königreich der Niederlande nach dem städtischen Schlachthause zu Aachen unter den nachfolgenden Bedingungen zugelassen:

a) Die Einfuhr von Schweinen nach dem städtischen Schlachthause zu Aachen ist nur über die Grenzstation Aachen, Bahnhof Templerbend, gestattet.

b) Die Schweine bezw. Schweinesendungen dürfen nur eingelassen werden, wenn sie mit holländischen Ursprungs- und Gesundheitsatteften versehen sind und sich bei der am Bahnhof Templerbend von dem diesseitigen beamteten Thierarzte auf Kosten der Besitzer vorzunehmenden Untersuchung frei von ansteckenden Krankheiten erweisen. Findet sich unter einer Schweinesendung auch nur ein Thier, welches mit einer solchen Krankheit — insbesondere mit der Maul- und Klauenseuche — behaftet ist, so wird die ganze Sendung zurückgewiesen.

c) Die eingelassenen Schweine müssen vom Bahnhof Templerbend in geschlossenen undurchlässigen Wagen in das hiesige städtische Schlachthaus, welches sie lebend nicht verlassen dürfen, gebracht und dort bis zur Abschlachtung so aufgestellt werden, daß sie mit inländischen Schweinen und Wiederkäuern nicht in Berührung kommen.

d) Als Einfuhrtage werden bis auf Weiteres Montag und Dienstag, Vormittag jeder Woche bestimmt.

§ 2. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Anordnung werden auf Grund des § 66 des Gesetzes vom 23. Juni 1880 mit Geldstrafe bis zu 150 ℳ oder entsprechender Haft bestraft, sofern nicht gemäß § 328 Str.-G.-B. eine höhere Strafe verwirkt ist.

Verbotswidrig eingeführte Thiere unterliegen der Einziehung.

Der Regierungs-Präsident.

Vorstehende Anordnung bringe ich mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß die dem beamteten Thierarzte für die Untersuchung der Schweinetransporte zustehende Gebühr auf 20 Pf. für jedes Schwein bis auf Weiteres festgesetzt worden ist.

(Datum und Unterschrift wie oben.)

[1]) Vgl. Veröff. S. 185. — [2]) Desgl. 1892 S. 1055.

Mecklenburg-Schwerin. Bekanntmachung, betr. Einfuhr von Schafen und Schweinen aus Oesterreich-Ungarn. Vom 6. März 1893. (Reg.-Bl. S. 58.)

Nachdem seit einiger Zeit die Maul- und Klauenseuche in einer steigenden Zahl von Fällen durch Viehsendungen aus Oesterreich-Ungarn nach Deutschland eingeschleppt worden ist, wird die Einfuhr von Schafen aus Oesterreich-Ungarn gänzlich verboten und die Durchfuhr derselben von dort — neben dem Vorbehalt der Kontrolbestimmungen des Viehseuchen-Uebereinkommens vom 6. Dezember 1891 — nur unter der Bedingung erlaubt, daß die Beförderung der Thiere mittelst der Eisenbahn und ohne unnöthigen Aufenthalt durch das Land geschieht.

Die Einfuhr von Schweinen aus Oesterreich-Ungarn ist nur aus der seuchenfreien Mastanstalt in Wiener-Neustadt und nur unter den folgenden Bedingungen gestattet:

1. Die Thiere müssen in der vorgenannten Mastanstalt die dort vorgeschriebene Quarantäne bestanden haben.

2. Die Sendungen müssen von Ursprungs-Zeugnissen begleitet sein. Die Zeugnisse, denen, sofern sie nicht in deutscher Sprache abgefaßt sind, eine amtlich beglaubigte deutsche Uebersetzung beizufügen ist, sind unter Bezeichnung der Thiere nach Stückzahl, Gattung (Race), Farbe, sonstigen äußeren Kennzeichen und nach dem Orte der Herkunft von der zuständigen Polizeibehörde auszustellen und mit der Bescheinung eines staatlich angestellten oder von der Staatsbehörde hierzu besonders ermächtigten Thierarztes darüber zu versehen,

a. daß die Thiere von ihm untersucht und gesund befunden worden sind,

b. daß am Herkunftsorte innerhalb der letzten 40 Tage vor der Absendung eine auf Borstenvieh übertragbare Seuche nicht geherrscht hat.

3. Die Gültigkeit der Zeugnisse erstreckt sich auf 8 Tage. Läuft diese Frist während des Transportes ab, so ist, damit die Zeugnisse weitere acht Tage gelten, das Vieh von einem beamteten Thierarzte von neuem zu untersuchen, und der Befund auf dem Zeugnisse zu vermerken.

4. Die Thiere müssen an der Grenzeingangsstelle von einem Thierarzt untersucht und — wenn seuchenfrei befunden — mittelst der Eisenbahn in geschlossenen Wagen ohne Umladung und unter thunlichster Vermeidung von Transport-Verzögerungen in öffentliche, veterinärpolizeilich überwachte Schlachthäuser zur alsbaldigen Abschlachtung gebracht werden.

Die Eisenbahnverwaltungen haben innerhalb Landes von solchen Schweine-Transporten die Ortspolizeibehörde des Bestimmungsortes zu benachrichtigen.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
Abtheilung für Medizinal-Angelegenheiten.

Oldenburg. Verbot der Einfuhr von Vieh aus Dänemark und Schweden. Vom 8. März 1893.

Nachdem die Maul- und Klauenseuche in Dänemark auf den Inseln wie auf dem Festlande größere Verbreitung gewonnen hat und nachdem dieselbe im südlichen Theile von Schweden zum Ausbruch gekommen ist, wird die Einfuhr von Wiederkäuern und Schweinen aus Dänemark bis weiter verboten und für die Einfuhr dieser Thiergattungen aus Schweden vorgeschrieben, daß die von dorther kommenden Transporte vor der Landung von einem beamteten Thierarzt untersucht und diejenigen Sendungen, bei denen auch nur ein krankes oder verdächtiges Thier ermittelt wird, zurückgewiesen werden sollen.

Staatsministerium, Departement des Innern.

Bremen. Verbot der Einfuhr von Wiederkäuern und Schweinen aus Dänemark und Schweden. Vom 8. März 1893. (Ges.-Bl. S. 23.)

In Anlaß der dort herrschenden Maul- und Klauenseuche wird hierdurch verboten, Wiederkäuer und Schweine aus Dänemark in das Bremische Staatsgebiet einzuführen.

Aus Schweden dürfen Wiederkäuer und Schweine nur dann eingeführt werden, wenn die Transporte vor der Landung von einem beamteten Thierarzt untersucht sind und sich bei dieser Untersuchung kein krankes oder krankheitsverdächtiges Thier vorgefunden hat. Andernfalls ist der ganze Transport zurückzuweisen.

Beschlossen in der Versammlung des Senats.

Hamburg. Bekanntmachung, betr. die Einfuhr von Wiederkäuern und Schweinen aus Dänemark und Schweden. Vom 20. März 1893. (R.-A. Nr. 71.)

In Veranlassung der Ausbreitung der Maul- und Klauenseuche in Dänemark und Schweden wird die Einfuhr von Wiederkäuern und Schweinen aus diesen Ländern den folgenden Beschränkungen unterworfen:

Die Einfuhr von Schafen aus Dänemark ist verboten.

Die Einfuhr von Rindern und Schweinen aus Dänemark ist lediglich zum Zwecke der Abschlachtung in dem hiesigen öffentlichen Schlachthofe gestattet; es ist dagegen verboten, die aus Dänemark zugeführten Rinder und Schweine von hier weiter zu versenden. diese Thiere dürfen die Viehmarkt- und Schlachthofanlage nicht lebend wieder verlassen.

Die Einfuhr von Wiederkäuern und Schweinen aus Schweden ist gestattet, sofern die vor der Landung des Transports am Bord des Schiffes vorzunehmende Untersuchung durch einen beamteten Thierarzt ergiebt, daß sämmtliche am Bord befindlichen Thiere gesund sind. Wird auch nur ein seuchekrankes oder seuchenverdächtiges Thier am Bord vorgefunden, so ist die Landung des ganzen Transports zu untersagen.

Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen werden, sofern nicht andere Strafbestimmungen Anwendung finden, auf Grund § 328 des Strafgesetzbuchs mit Gefängniß bestraft.

Gegeben in der Versammlung des Senats.

Elsaß-Lothringen. Verordnung, betr. die Einfuhr von Vieh aus der Schweiz. Vom 10. März 1893.

Auf Grund des § 7 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880, betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Viehseuchen, (Reichsgesetzbl. S. 153 ff.) wird verordnet, was folgt:

Art. 1. Für die aus der Schweiz zur Einfuhr kommenden Rinder, Schafe, Schweine und Ziegen schweizerischer Herkunft sind Ursprungs- und Gesundheitszeugnisse (Pässe) beizubringen. Für Großvieh (Rinder) sind Einzelpässe erforderlich, während für Kleinvieh (Kälber, Schweine u. s. w.) Gesammtpässe genügen, falls darin die einzelnen Thiere nach Stückzahl, Gattung (Rasse), Farbe und sonstigen äußeren Merkmalen in einer Weise gekennzeichnet sind, welche eine Prüfung der Identität ermöglicht.

Art. 2. Die Zeugnisse müssen von der Ortsbehörde oder dem Viehinspektor der Herkunftsgemeinde ausgestellt und mit der Bescheinigung eines Thierarztes darüber versehen sein,

a) daß die Thiere von ihm untersucht und gesund befunden worden sind,
b) daß am Herkunftsort und in den Nachbargemeinden innerhalb der letzten 30 Tage vor der Absendung eine auf die betreffende Viehgattung übertragbare Seuche nicht geherrscht hat.

Art. 3. Für die aus der Schweiz zur Einfuhr kommenden Stiere, Kühe und Kalbinnen schweizerischer Herkunft genügt das für den inneren Verkehr in der Schweiz allgemein vorgeschriebene Ursprungs- und Gesundheitszeugniß des Viehinspektors, wenn glaubhaft gemacht wird, daß die Einfuhr der genannten Thiere lediglich zu Zuchtzwecken erfolgt.

Art. 4. Die Dauer der Gültigkeit der erforderlichen Zeugnisse (Pässe) beträgt sechs Tage, den Tag der Ausstellung mit eingerechnet.

Art. 5. Auf die im Durchgangsverkehr durch die Schweiz zur Einfuhr kommenden Thiere aus Oesterreich-Ungarn, Italien und Frankreich findet diese Verordnung keine Anwendung. Die Einfuhr aus den genannten Ländern bleibt durch besondere Verordnungen geregelt.

Art. 6. Diese Verordnung tritt am 1. April 1893 in Kraft.

Ministerium für Elsaß-Lothringen
Abth. für Finanzen, Landwirthschaft und Domänen.

Rechtsprechung.

Verurtheilung eines Apothekergehilfen, welcher 0,2 g statt verschriebener 0,02 g Morphium verabreicht hatte, wegen fahrlässiger Körperverletzung mit Uebertretung einer Berufspflicht auf Grund des § 230 Abs. 2 des Str.-G.-B.

Urtheil des Landgerichts zu Hamburg vom 25. Juni 1892 gegen den Apothekergehilfen Georg B. (Geldstrafe von 100 ℳ, event. Gefängnißstrafe von 10 Tagen.)

Der Angeklagte hatte nachgewiesenermaßen am 25. Januar 1892 in der Apotheke von St. u. W. zu Hamburg in welcher er als Apothekergehilfe beschäftigt war, auf Grund eines Receptes eine Morphium enthaltende, für eine Frau R. bestimmte Arznei hergestellt. Nachdem die R. am 25. Januar einen Theelöffel voll von der Arznei genossen hatte, verfiel sie in einen langen tiefen Schlaf, welchem starker Schweißausbruch, großes Uebelbefinden und Harnverhaltung folgten. Es stellte sich heraus, daß die Arznei die 10fache Menge des in dem Recept verschriebenen Morphiums enthielt; B. hatte auf dem Recept das Komma nicht richtig (statt 0,02: 00,2) gelesen und dementsprechend die Arznei gefertigt. Hierbei hat er unzweifelhaft fahrlässig gehandelt.

Die Krankheitserscheinungen bei der R. dauerten vom Abend des 25. bis zum Mittag des 27. Januar; irgend welche weiteren nachtheilige Folgen sind für die R. nicht eingetreten.

In Anbetracht der bisherigen Straflosigkeit des B., sowie des Umstandes, daß der der R. erwachsene Schaden nicht bedeutend war, daß die der Arznei beigegebene Quantität Morphium nicht so groß war, daß schon aus der Menge an sich der Angeklagte hätte schließen müssen, daß ein Irrthum vorliege, andererseits daß Irrthümer gerade bei der Anfertigung von Arzneien von den schlimmsten Folgen begleitet sein können, und daß der Angeklagte vermöge seines Berufs zu der peinlichsten Aufmerksamkeit verpflichtet war, erschien die erkannte Strafe als der Verschuldung des Angeklagten angemessen.

Verhandlungen von gesetzgebenden Körperschaften.

Preußen. Dem Abgeordnetenhause ist am 15. Februar eine Denkschrift über die gegen die Cholera in Preußen 1892 getroffenen Maßregeln zugegangen.

Nach einer kurzen Schilderung des Verlaufs der Choleraepidemie in den preußischen Landestheilen werden darin die (zum größten Theil in den Veröffentlichungen bereits abgedruckten) Erlasse der Behörden erwähnt, die Beweggründe, welche den Anlaß zu denselben gegeben haben, erläutert, und die Art ihrer Ausführung sowie die durch sie erreichten Erfolge besprochen.

In der Besprechung der Kontrolmaßregeln, welche hinsichtlich der aus verdächtigen Häfen kommenden Seeschiffe angeordnet worden sind, wird mitgetheilt, daß für die Ausführung derselben die Häfen von Memel, Neufahrwasser, Swinemünde, Kiel, Emden, außerdem in Gemeinschaft mit Bremen und Oldenburg, Bremerhafen bestimmt wurden.

Bei Ausführung der Ein- und Durchfuhrverbote sind in einzelnen Fällen Ausnahmen zugelassen worden, vornehmlich in Betreff von Reise- und Umzugseffekten von Personen, bei denen die ordnungsmäßige Beachtung der allgemeinen Vorschriften vorauszusetzen war, ferner hinsichtlich einiger großer Butterlieferungen, welche nachgewiesenermaßen bei Erlaß der Verbote bereits in

seuchenfreier Gegend des Auslands aufgekauft waren und an der Grenze, zur Einfuhr bereit, gelagert hatten.

Der Werth der erlassenen Ein- und Durchfuhrverbote hat sich im Verlauf der Epidemie als ein bedeutender nicht herausgestellt. Es bleibt weiteren Erwägungen vorbehalten, ob nicht etwaige spätere Einfuhrverbote auf gebrauchte Wäsche und Kleider allein zu beschränken sein werden.

Der Denkschrift ist ferner zu entnehmen, daß außer dem bekannten, dem Prof. E. Fraenkel in Marburg gelungenen Nachweis der Cholerabazillen im Flußwasser der gleiche Befund auch von Prof. Pfuhl in dem Weichselwasser bei Warschau erhoben wurde.

Am Schlusse der Denkschrift wird die Ueberzeugung ausgesprochen, daß die bisher ergriffenen Kampfesmittel bei umsichtigem und energischem Gebrauch wohl im Stande sind, die Seuche in den möglichst engen Schranken zu halten.

Die durch den Seuchenkampf bedingten Kosten waren nicht unbeträchtlich. Es zeigten sich dabei nicht geringe Schwierigkeiten in der Entscheidung darüber, welche Aufwendungen als im landes- oder ortspolizeilichen Interesse gemacht anzusehen sind, wovon es abhängt, ob dieselben auf Staatsfonds zu überweisen sind oder den zur Tragung der örtlichen Polizeikosten Verpflichteten zur Last fallen. Die Regierungspräsidenten sind durch Erlaß der Minister des Innern und der Medizinalangelegenheiten vom 5. November zur genauen Prüfung der maßgebenden Verhältnisse bei Einreichung der Kostenrechnungen angewiesen worden[1]).

---

[1]) Der betr. Ministerialerlaß vom 5. November 1892 an die Regierungspräsidenten hat folgenden Wortlaut:

Nach Benehmen mit dem Herrn Finanzminister bestimmen wir hierdurch, daß die Kosten für die im landespolizeilichen Interesse behufs Abwehr der Choleragefahr getroffenen und noch zu treffenden Maßnahmen bei dem Herrn Finanzminister und mir, dem mitunterzeichneten Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten zur Erstattung zu liquidiren sind. Soweit diese Kosten aus der Vergangenheit herrühren, hat die Einreichung der Erstattungsanträge alsbald zu erfolgen, während für die Zukunft die Anträge periodisch am Schlusse jedes Monats vorzulegen sind. Denselben sind die betreffenden Rechnungen und sonstigen Belägc, welche sowohl hinsichtlich ihrer Richtigkeit als auch in rechnerischer Hinsicht geprüft und gehörig bescheinigt sein müssen, nebst einer Hauptzusammenstellung beizufügen.

Wenn auch anzunehmen ist, daß die ärztliche Kontrole auf den Grenzübergangsstationen, sowie an den Knotenpunkten der größeren Eisenbahnlinien, weil sie vorzugsweise auf den durchgehenden Verkehr berechnet ist, wesentlich landespolizeilichen Zwecken dient, so ist doch vielfach die Untersuchung der Reisenden auf den Bahnhofen namentlich der größeren Städte im Innern des Landes auch auf die Verhinderung der Einschleppung der Krankheit in die betreffende Stadt gerichtet und in diesem Falle als eine im ortspolizeilichen Interesse getroffene Maßregel zu erachten, deren Kosten von dem zur Bestreitung der sächlichen Kosten der örtlichen Polizeiverwaltung Verpflichteten, also der Regel nach von den Gemeinden zu tragen sind, zumal wenn die bezügliche Anordnung von der Ortspolizeibehörde ausgegangen ist. Behufs Entscheidung der Frage, wem die Tragung der entstandenen Kosten obliegt, ist daher in jedem einzelnen Falle genau zu prüfen, ob das landespolizeiliche oder ortspolizeiliche Interesse überwiegend vorherrscht, und von welcher Behörde die Maßregel veranlaßt worden ist. Auch ist geeignetenfalls beim Zusammentreffen beider Momente eine angemessene Theilung der Kosten zwischen Staat und Gemeinde in Betracht zu ziehen.

Die Kosten für Beschaffung von Desinfektionsmitteln zum Gebrauche in den Gemeinden, sowie die Kosten für Herstellung und Verbreitung von Bekanntmachungen der Polizeibehörden, ferner für die Beschaffung von Druckexemplaren der Schutzmaßregeln ꝛc. behufs Vertheilung an das Publikum sind zu den Kosten der örtlichen Polizeiverwaltung zu rechnen.

Ew. Hochwohlgeboren ersuchen wir ergebenst, hiernach gefälligst das Weitere zu veranlassen, bei Prüfung der eingehenden Kostenliquidationen die vorstehenden Gesichtspunkte genau zu beachten und bei Einreichung der Erstattungsanträge in dem Begleitbriefe zu erläutern, aus welchen Gründen die Uebernahme der Kosten auf die Staatskasse gerechtfertigt erscheint.

Der Minister des Innern.
Graf zu Eulenburg.
Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
Bosse.

In den Anlagen ist der Denkschrift eine zahlenmäßige Uebersicht über die Verbreitung der Cholera in den einzelnen Ortschaften Preußens und eine Reihe von Erlassen und Verfügungen beigegeben. Die letzteren sind fast sämmtlich bereits in den „Veröffentlichungen des K. G.-A.“, zum Theil auch in der dem Reichstage zugegangenen Denkschrift über die Choleraepidemien (vgl. Veröff. 1892 S. 1056) bekannt gegeben worden. Bemerkenswerth ist noch folgender Erlaß des Ministers des Innern, an die Regierungspräsidenten der Hamburg benachbarten Bezirke vom 7. Oktober 1892, betreffend die Zulassung russischer Rückwanderer zur Rückfahrt durch preußisches Landesgebiet:

Anläßlich der in meinem Erlasse vom 13. v. M. getroffenen Bestimmungen zur Verhinderung des Eindringens lästiger russischer Rückwanderer in das preußische Staatsgebiet hat der Herr Minister der öffentlichen Arbeiten die Eisenbahnbehörden angewiesen, die zu diesem Zweck von den Polizeibehörden getroffenen Maßregeln thunlichst zu unterstützen. Daraufhin ist insbesondere in den Eisenbahndirektionsbezirken Hannover und Altona angeordnet worden, daß solche russische Rückwanderer, denen der Eintritt in das preußische Staatsgebiet zu verwehren ist, zur Bahnbeförderung nicht anzunehmen sind. Da jedoch die Eisenbahnverwaltung über die Zulassung russischer Rückwanderer in das preußische Staatsgebiet oder ihre Zurückweisung nicht selbstständig befinden kann, erscheint es angezeigt, daß die Bahnbehörden in allen zweifelhaften Fällen eine Entscheidung dieser Frage durch die Landespolizeibehörde ihres Amtssitzes oder des auf dem Reisewege zu berührenden ersten preußischen Ortes einholen. Euer Hochwohlgeboren ersuche ich daher ergebenst, in allen Fällen, wo solche Anfragen an Sie gelangen, für die sofortige Prüfung der Verhältnisse und umgehende Ertheilung der gewünschten Antwort Sorge zu tragen. Bei derartigen Entscheidungen wollen Euer Hochwohlgeboren gefälligst im Auge behalten, daß der Zweck der Absperrungsmaßregeln lediglich dahin geht, das Eindringen solcher russischer Staatsangehöriger in das preußische Staatsgebiet zu verhindern, von denen zu besorgen ist, daß sie wegen Unzulänglichkeit ihrer Mittel demnächst dem Preußischen Staate oder preußischen Armenverbänden zur Last fallen werden. Es sind daher zurückzuweisen nicht nur alle überhaupt mittellosen Personen, sondern auch alle diejenigen, welche nicht nachweisen können, daß sie ausreichende Mittel besitzen, um sich bis zu ihrer thatsächlichen Rückkehr in das russische Staatsgebiet zu erhalten. Hierbei ist zu berücksichtigen, daß die russische Regierung auch ihren eigenen Unterthanen nur dann ohne Weiteres gestattet, die russische Grenze vom Auslande her zu überschreiten, wenn sie einen zum Eintritte in das russische Staatsgebiet berechtigenden Paß haben, und daß Personen, die eines solchen Passes entbehren, meist nur nach Ueberwindung großer Schwierigkeiten und nach langwierigen Verhandlungen, die durchschnittlich mindestens ein halbes Jahr erfordern, oft aber den doppelten Zeitraum in Anspruch nehmen, der Eintritt nach Rußland erlaubt wird. Außerdem kommt in Betracht, daß die russische Regierung die Rückkehr ausgewanderter Juden anscheinend mit allen Mitteln zu verhindern sucht, und daß gegenwärtig die zum Schutze

gegen die Verbreitung der Cholera russischerseits ergriffenen Maßregeln ebenfalls in vielen Fällen das Ueberschreiten der russischen Grenze verzögern und erschweren werden. Daraus ergiebt sich, daß auch bei der Zulassung der nicht unbemittelten russischen Rückwanderer in das preußische Staatsgebiet mit großer Vorsicht verfahren werden muß.

Der Minister des Innern.
Graf zu Eulenburg.

Preußen. Das Herrenhaus hat am 18. März d. J. beschlossen, in Uebereinstimmung mit dem Hause der Abgeordneten dem nachstehenden Gesetzentwurfe unverändert die verfassungsmäßige Zustimmung zu ertheilen:

„Der § 124 Absatz 2 der Medizinalordnung für die freie Stadt Frankfurt und deren Gebiet vom 29. Juli 1841 wird aufgehoben."

Die fragliche Bestimmung lautet: „Ankündigungen von Arzneimitteln in hiesigen öffentlichen Blättern werden an den Herausgebern mit zehn Thalern bestraft."

Preußen. Feuerbestattung. Der Bericht der Petitionskommission über die auf S. 431 des vorigen Jahrganges der Veröff. erwähnten Kommissionsverhandlungen bezüglich der Feuerbestattung ist dem Plenum des Abgeordnetenhauses nicht mehr zur Verhandlung vorgelegt worden. Dagegen hatte sich dasselbe am 17. März d. J. anläßlich einer Petition des Apothekers Friederici in Friedenau mit dieser Frage zu beschäftigen. Unter Ablehnung der Anträge, die Petition der Königl. Staatsregierung zur Berücksichtigung oder zur Erwägung zu überweisen, wurde Uebergang zur Tagesordnung beschlossen.

Vermischtes.

Preußen. Von der am 1. Dezember 1892 im Deutschen Reich vorgenommenen Viehzählung liegen jetzt die vorläufigen Ergebnisse für Preußen und Waldeck-Pyrmont in einer Sondernummer der „Statist. Corr." vor. Es hat sich für Preußen die Zahl der viehbesitzenden Haushaltungen seit dem Jahre 1883 von 3 127 144 auf 3 296 693, also um 169 549, d. h. 5,42 % vermehrt. (Eine ähnliche Vermehrung, 5,68 %, fand von 1873 auf 1883 statt.) Nach der Zählung von 1892 ergiebt sich für den ganzen Staat Preußen eine Stückzahl von:

2 647 388	Pferden	(2 417 367	im	Jahre	1883),
247	Mauleseln	(592	"	"	"),
4 284	Eseln	(6 446	"	"	"),
9 850 960	Rindern	(8 737 641	"	"	"),
10 092 568	Schafen	(14 752 328	"	"	"),
7 704 354	Schweinen	(5 819 136	"	"	"),
1 953 748	Ziegen	(1 680 686	"	"	"),
1 249 500	Bienenstöcken	(1 238 040	"	"	").

Es haben sich hiernach von 1883 auf 1892 vermehrt die Pferde um 230 021 Stück oder 9,52 %, die Rinder um 1 113 819 Stück oder 12,74 %, die Schweine um 1 885 218 Stück oder 82,40 %, die Ziegen um 273 062 Stück oder 16,25 %, die Bienenstöcke um 11 460 Stück oder 0,93 %, dagegen haben sich vermindert die Maulthiere, Esel und Schafe, letztere um 4 659 760 Stück oder — 31,59 %. Vergleicht man die Zahlen von 1892 mit dem Stand der ersten Viehzählung von 1867, so ergiebt sich eine Vermehrung der Pferde von 1867 bis 1892 um 306 238 Stück oder 13,08 %, der Rinder um 1 826 715 Stück oder 22,77 %, der Schweine um 2 815 131 oder 57,58 %, der Ziegen um 606 070 oder 44,97 %, dagegen eine Verminderung der Mauleselum 500, der Esel um 4786, der Bienenstöcke um 63 257 und vor allem der Schafe um 12 212 416 Stück oder 54,75 %. Mit Bezug hierauf bemerkt die „Statist. Corr.", daß die große Abnahme der Schafe sich einerseits aus dem erweiterten Anbau erklärt, der ihnen die Weideflächen entzieht, während diese Viehart anderseits wegen des überwältigenden Wettbewerbs überseeischer Länder keinen Nutzen mehr abwirft. Abgesehen von den Schafen hat die Viehhaltung im allgemeinen einen erfreulichen Aufschwung genommen. Das allmähliche Hinschwinden der Maulthiere und Esel ist ohne Bedeutung, ebenso bietet der in der Bienenzucht eingetretene Stillstand keinen besonderen Anlaß zu Bedenken.

Betrachtet man die einzelnen Provinzen, so steht Ostpreußen in der Pferdezucht obenan indem es beinahe zwei Fünftel (15,96 %) des gesammten Pferdebestandes enthält; es folgen Schlesien mit 11,19 % und Brandenburg mit 10,03 %; dagegen weisen Hessen-Nassau (2,84 %) und Westfalen (5,02 %) den geringsten Pferdebestand auf. Rindvieh ist am meisten vertreten in Schlesien (14,78 %), in Rheinland (10,92 %), in Hannover (9,98 %) und Ostpreußen (9,69 %); den geringsten Rindviehbestand weisen Hessen-Nassau (5,54 %) und Westpreußen (5,61 %) auf. Fast ein Fünftel aller Schafe (18,32 %) besitzt Pommern, ungefähr je ein Zehntel Brandenburg, Hannover, Sachsen, Posen, West- und Ostpreußen, die wenigsten Rheinland (2,46 %) und Schleswig-Holstein (2,87 %). Der vierte Theil aller Schweine findet sich zusammen in Sachsen (11,56 %) und Hannover (13,46 %), während die anderen Provinzen für diese Viehgattung eine ziemlich gleichmäßige Vertheilung zeigen. Von den Ziegen entfallen drei Viertel zusammen auf die Provinzen Rheinland, Sachsen, Brandenburg, Hannover, Westfalen und Schlesien, die im einzelnen 14,88 bezw. 14,81 bezw. 13,04 bezw. 11,28 bezw. 10,55 bezw. 10,51 % der Ziegen haben; in Ostpreußen und Schleswig-Holstein ist diese Viehgattung ziemlich schwach vertreten (1,28 bezw. 2,27 %). In der Bienenzucht nehmen Hannover mit 12,94 %, Ostpreußen mit 11,67 % und Schlesien mit 10,10 % mit zusammen reichlich einem Drittel der Stöcke die erste Stelle ein, Hessen-Nassau, Westfalen und Sachsen die niedrigste Stelle (mit 3,16 bezw. 5,88 und 5,88 %).

Sieht man von Berlin und Sigmaringen ab, so nahmen während des letzten Jahrzehnts die Pferde in 32 Regierungsbezirken zu und in 2 ab, die Schafe in deren 1 bezw. 33, die Bienenstöcke 13 bezw. 21; dagegen vermehrten sich die Rinder, Schweine und Ziegen in sämmtlichen Bezirken.

In den Fürstenthümern Waldeck und Pyrmont belief sich die Zahl der

Pferde	auf	6 270	(gegen	5 956	im Jahre	1883)
Esel	"	23	("	41	" "	")
Rinder	"	25 577	("	20 249	" "	")
Schafe	"	52 587	("	66 704	" "	")
Schweine	"	27 476	("	17 735	" "	")
Ziegen	"	8 042	("	7 332	" "	")
Bienenstöcke	"	2 548	("	2 862	" "	")

(R.-A. Nr. 45.)

Verzeichniß
der für die Bibliothek des Kais. Gesundheitsamtes eingegangenen Geschenke.
(Gleichzeitig als Empfangsanzeige und Dankesbezeugung.)

Amiens, ville d' —. Bureau d'hygiène. Rapport par Dr. Richer. 5. 7. année 1888—90. Amiens. 8°.

Anatomie, jaarverslag van het laboratorium voor pathologische — en bacteriologie te Weltevreden over het jaar 1890. Batavia en Nordwijk. 1891. 8°.

Archives des sciences biologiques, publiées par l'institut impérial de médecine expérimentale à St. Pétersbourg. Tome 1 No. 1 et 2. St. Pétersbourg. 1892. 4°. In russischer und französischer Sprache.

Belgien. Rapports des Commissions médicales provinciales sur leurs travaux pendant l'année 1890. Bruxelles. 8°.

Bollini, Francisco P. y Alberto B. Martinez. Anuario estadistico de la Ciudad de Buenos Aires. Año 1. 1891. Buenos Aires. 1892. 8°.

Hierzu gerichtl. Entsch. II S. 121* bis 128*.

Sterblichkeit in deutschen Orten mit 15 000 und mehr Einwohnern für Februar 1893.

Namen der Orte	Einwohner	Lebendgeborene des Monats	Todtgeborene des Monats	Gestorbene ausschl. Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene ausschl. Todtgeborene unter 1 Jahr alt	Gestorbene auf 1000 Einw. u. aufs Jahr berechnet Berichtsmonat	Gestorbene auf 1000 Einw. u. aufs Jahr berechnet Jahre 1883 bis 1890	Todes-Ursachen: Masern, Rötheln	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Unterl.-typhus	Kindbettfieber	Lungenschwindsucht	Akute Erkr. d. Athmungsorg.	Akute Darmkrkh. im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall im Gnz.	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall bis 1 Jahr	Alle übrige Krankh.	Gewaltsame Tode
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	15	17	18	19	20
Preußen.																			
† Aachen	107 472	283	7	181	63	20,2	25,6	1	—	3	1	—	26	25	5	3	3	118	2
† Allenstein[20])	23 415	48	1	40	13	20,5	. [2])	—	—	2	1	—	2	6	5	4	4	23	1
† Altendorf (Rheinprov.)	35 095	129	9	52	17	17,8	21,5[5])	3	1	9	—	1	4	—	—	—	—	34	—
† Altenessen	21 549	86	6	20	11	11,1	22,5[5])	—	—	—	—	—	1	4	—	—	—	15	—
† Altona	152 004	543	14	266	113	21,0	23,7	—	—	5	1	—	41	30	14	14	14	174	1
† Aschersleben	23 560	68	2	45	24	22,9	26,6	—	4	2	1	—	4	11	3	3	3	20	—
† Barmen	122 899	347	10	147	55	14,4	21,0	—	2	5	3	1	24	20	13	—	—	79	—
† Berlin	1714 938	3979	140	2619	922	18,3	24,2	8	24	144	12	13	352	217	268	88	86	152	49
Vororte Landbez. amtsbez. Lichtenberg	26 082	91	1	37	24	17,0	32,7[7])	—	—	2	—	—	5	6	4	—	—	20	—
Vororte Landbez. amtsbez. Rixdorf	42 375	178	4	64	37	18,1	32,3[7])	—	—	2	—	—	6	9	8	3	3	37	1
Vororte Landbez. amtsbez. Weißensee	22 950	111	2	38	26	19,9	38,9[7])	—	—	—	—	—	4	7	2	—	—	23	2
Vororte Landbez. amtsbez. Schöneberg	35 860	108	3	52	12	17,6	21,1[7])	1	1	2	—	—	6	4	2	—	—	36	—
Vororte Landbez. amtsbez. Andere Vororte[1])	94 035	270	4	147	58	18,8	. [6])	1	1	2	—	—	26	26	7	3	2	79	5
† Beuthen O.-Schl.	42 289	78	3	83	34	23,6	29,7	—	7	2	1	—	1	24	1	1	—	42	5
† Bielefeld	42 544	155	3	87	19	24,5	20,4	—	—	18	—	—	8	—	1	—	—	57	3
† Bochum	51 132	155	5	110	39	25,8	26,3	2	—	5	3	—	19	23	2	—	—	55	1
† Bockenheim	19 305	53	1	27	8	16,8	22,7[10])	—	—	6	—	—	4	3	—	—	—	14	—
† Bonn	41 776	119	3	[11]) 70	18	20,1[11])	26,8	1	—	—	—	—	12	6	1	—	—	47	3
† Borbeck	30 828	118	1	40	9	15,6	25,5[5])	1	—	3	2	—	4	10	4	—	—	14	2
† Brandenburg a. H.	40 240	105	2	53	20	15,8	27,0	1	—	1	—	—	7	8	—	—	—	35	1
† Breslau	353 551	953	41	[12]) 679	226	23,0[12])	29,9	5	3	29	4	3	79	118	43	2	2	380	15
† Brieg	20 802	45	1	[13]) 46	9	26,5[13])	26,1	1	—	1	—	1	5	13	1	—	—	23	1
Bromberg	44 037	96	1	68	19	18,5	23,6	—	1	6	—	—	8	12	1	—	—	38	2
Burg b. Magdeburg	18 171	49	3	39	13	25,8	26,4	—	—	2	—	1	3	8	9	9	9	15	1
Celle	18 963	55	2	25	5	15,8	20,3	—	1	—	—	—	4	4	1	—	—	15	—
Charlottenburg	94 679	270	10	126	51	16,0	24,9	—	2	8	—	—	12	14	3	1	1	83	4
† Danzig	123 198	345	12	241	69	23,5	27,4	—	3	9	—	1	20	43	13	6	6	148	4
† Dortmund	95 465	338	12	162	47	20,4	25,0	1	—	10	—	1	24	35	2	1	—	86	3
† Düren	22 728	75	1	40	13	21,1	23,9	—	—	1	—	—	5	4	—	—	—	29	1
† Düsseldorf	159 858	493	14	229	70	17,2	22,7	4	—	2	—	—	28	32	3	—	—	154	6
† Duisburg	65 363	250	6	137	36	25,2	24,8	—	—	25	—	—	12	34	5	—	—	59	2
† Eberswalde	17 600	54	—	[14]) 24	10	16,4[14])	. [2])	—	—	—	—	—	4	5	—	—	—	15	—
† Eisleben	24 269	80	3	30	12	19,3	27,6[10])	1	—	1	2	—	5	6	—	—	—	24	—
† Elberfeld	134 517	380	10	168	49	15,0	21,5	—	1	4	3	1	23	26	3	—	—	100	7
† Elbing	43 281	150	9	103	24	28,6	29,5	—	—	5	3	—	5	19	8	2	2	60	3
† Erfurt	79 580	217	8	123	33	18,5	22,5	—	1	7	1	—	24	13	8	6	6	67	2
† Eschweiler	18 754	66	5	19	6	12,2	24,2[8])	—	—	—	—	—	4	3	2	1	1	10	—
† Essen	85 753	328	12	139	42	19,5	25,6	1	—	29	2	1	17	17	5	—	—	63	4
Eupen	15 448	40	2	27	7	21,0	21,8[10])	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	26	—
† Flensburg	38 744	98	5	46	16	14,2	23,2	—	—	4	—	—	5	6	2	—	—	29	—
† Forst i. L.	26 071	67	4	36	13	16,6	23,0[10])	1	1	5	—	—	2	7	2	—	—	17	1
† Frankfurt a. M.	193 144	409	12	225	37	14,0	19,3	—	—	23	1	—	37	34	4	—	—	120	6
† Frankfurt a. O.	56 593	166	7	93	25	19,7	27,0	1	1	6	1	—	13	10	3	1	1	56	2
Geestemünde	16 098	40	1	26	7	19,4	. [3])	—	—	2	—	—	2	1	—	—	—	21	—
† Gelsenkirchen	32 072	138	2	50	17	18,7	29,5[9])	1	—	4	2	—	7	7	2	—	—	27	—
† M.-Gladbach	52 418	168	3	72	18	16,5	25,0	—	—	1	—	—	10	18	2	—	—	40	1
† Gleiwitz	20 703	48	1	40	12	23,2	20,5[9])	—	—	—	—	—	2	7	—	—	—	29	2
† Glogau	20 787	45	2	27	4	15,6	22,8	—	—	—	—	—	3	1	1	1	1	21	1
† Gnesen	19 292	42	—	35	12	21,8	27,9[8])	2	—	1	—	—	3	7	3	1	1	19	—
† Görlitz	65 460	156	5	124	46	22,7	26,3	4	1	7	—	1	13	26	9	—	—	62	1
† Göttingen	24 790	50	2	[14]) 36	4	17,4[14])	25,5	—	—	5	—	—	2	5	—	—	—	24	—
Grabow a. O.	16 302	42	1	20	8	14,7	30,3[6])	—	—	2	—	—	2	4	1	1	1	11	—
† Graudenz	21 961	71	2	[15]) 36	15	19,7[15])	29,0	—	1	2	—	—	1	2	2	2	1	26	2
† Greifswald	22 285	65	2	[16]) 52	12	28,0[16])	29,3	—	—	8	1	—	7	6	1	—	—	29	—
Grünberg i. Schl.	16 968	35	1	22	6	15,6	22,8[6])	—	—	—	—	—	2	3	1	1	1	16	—
† Guben	30 483	68	2	43	13	16,9	25,3	—	—	1	—	—	5	—	3	—	—	33	1
† Hagen	38 432	123	2	56	17	17,5	24,6	—	—	5	—	—	10	7	3	1	1	31	—
† Halberstadt	38 212	91	4	77	21	24,2	26,6	—	—	2	2	3	13	16	6	5	5	33	2
† Halle a. S.	111 435	342	10	[17]) 178	58	19,2[17])	24,3	1	—	10	—	—	22	28	9	2	2	104	4
† Hamm i. W.	26 235	86	1	44	19	20,1	22,2	—	—	1	—	1	7	10	2	—	—	21	2
† Hanau	25 365	69	2	43	14	20,3	24,2	—	1	2	—	—	6	4	1	—	—	28	1
† Hannover	175 920	518	24	227	65	15,5	20,9	1	2	10	1	—	38	34	2	2	2	138	1
† Harburg	39 607	143	2	81	26	24,5	21,0	2	—	1	—	1	4	11	5	3	3	53	4
† Herford	20 989	55	3	38	8	21,7	22,8[8])	—	—	9	—	1	8	1	2	2	1	17	—
† Hildesheim	35 597	101	4	45	9	15,2	22,0	—	—	—	—	—	6	7	1	1	1	30	1
† Hirschberg	16 519	44	3	23	6	16,7	27,1[8])	—	—	—	—	—	3	—	4	4	4	14	2
Hörde	17 250	54	1	34	7	23,7	. [2])	2	—	2	—	—	6	8	1	1	1	14	1
Inowrazlaw	18 030	52	5	33	13	22,0	. [2])	10	1	2	2	1	3	2	—	—	—	12	—

[1]) Landesamt: bezirk Groß-Lichterfelde, Friedenau, Steglitz, Tempelhof, Treptow; Boxhagen-Rummelsburg, Friedrichsfelde, Hohens- u. Nieder-Schönhausen, Pankow, Plötzensee, Reinickendorf, Stralau, Tegel. — [2]) Nimmt seit 1891 an der Berichterstattung Theil. — [3]) Desgl. seit 1890. — [4]) Desgl. seit 1888, 1887 bezw. 1891. — [5]) Durchschnitt 1889/91. — [6]) Desgl. 1888/91. — [7]) Desgl. 1887/91. — [8]) Desgl. 1886/90. — [9]) Desgl. 1885/90. — [10]) Desgl. 1882/90. — [11]) Ohne Ortsfremde 50 = 14,4 ‰. — [12]) Desgl. 646 = 21,9 ‰. — [13]) Desgl. 43 = 24,8 ‰. — [14]) Desgl. 24 = 11,6 ‰. — [15]) Desgl. 35 = 19,1 ‰. — [16]) Desgl. 43 = 23,2 ‰. — [17]) Desl. 144 = 15,5 ‰. — [18]) Ohne 4 in der Landirren-Anstalt verstorbene Personen 20 = 13,6 ‰. — [19]) Darunter 1 Kindsmord. — [20]) Die Todesursachen der gestorbenen Militärpersonen sind nicht angegeben.

Namen der Orte	Einwohner	Lebendgeborene des Monats		Todtgeborene		Gestorbene		Todes-Ursachen													
				ausschl. Todtgeborene im Ganzen	ausschl. Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	auf 1000 Einw. u. auf 1 Jahr berechnet Berichtsmonat	auf 1000 Einw. u. auf 1 Jahr berechnet Jahre 1881 bis 1890	Masern, Röthein	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Unterl.-typhus	Kindbettfieber	Lungenschwindsl.	Akute Krkh. d. Athmorg.	Akute Darmkrkh. im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall im Ganz.	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall bis 1 Jahr	Alle übrig. Krankh.	Gewaltsr. Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Insterburg	22 907	59	—	49	6	25,7	23,2	—	4	1	2	1	2	8	3	1	1	24	4[13]
† Iserlohn	23 158	76	2	31	10	16,1	21,9	—	—	2	1	—	4	5	—	—	—	19	—
† Kassel	76 814	168	5	90	22	14,1	19,9	—	1	7	1	1	13	14	3	—	—	49	1
† Kattowitz	17 709	50	2	26	11	17,6	21,36)	—	1	1	—	—	3	4	3	1	1	14	—
† Kiel	78 195	234	5	91	26	14,0	22,8	—	—	3	—	1	16	15	2	1	1	51	3
† Koblenz	33 178	87	3	47	12	17,0	21,8	—	—	8	—	—	7	3	1	—	—	26	2
† Köln	303 508	943	32	506	157	20,0	25,7	13	2	43	2	6	68	51	18	1	1	298	5
† Königsberg i. Pr.	167 099	400	14	343	84	24,6	30,2	2	12	13	5	—	37	46	24	7	7	201	3
† Königshütte	38 791	140	8	61	26	18,9	28,3	—	2	3	1	—	6	11	—	—	—	37	1
Köpenick	16 303	57	3	17	10	12,5	. 2)	—	2	—	—	1	—	4	—	—	—	9	1
Köslin	18 087	31	—	29	9	19,2	23,52)	—	—	1	—	1	3	1	—	—	—	22	1
† Kolberg	17 226	41	1	22	9	15,8	24,63)	—	—	2	—	—	2	2	2	—	—	14	—
† Kottbus	39 096	105	4	87	23	26,7	25,9	1	—	5	1	1	11	14	4	—	—	46	4
Krefeld	113 198	305	12	153	37	16,2	23,9	3	—	2	1	1	33	17	2	2	1	90	4
† Kreuznach	19 037	48	1	31	10	19,5	23,49)	1	—	—	—	—	6	9	—	—	—	15	—
† Küstrin	17 480	31	3	26	13	17,8	24,18)	—	—	—	—	—	—	4	1	1	1	21	—
† Landsberg a. W.	29 699	61	—	53	13	21,4	25,7	—	—	1	—	—	13	5	1	—	—	30	3
† Langenbielau	16 439	54	2	47	20	34,3	34,95)	—	1	4	—	—	6	3	3	3	3	29	1
Lehe	16 276	60	1	32	7	23,6	. 2)	—	—	—	2	—	5	4	—	—	—	21	—
† Liegnitz	48 695	134	8	101[10]	24	24,9[10]	30,4	—	5	1	—	—	8	27	6	2	2	52	2
Linden b. Hannover	29 309	97	—	59[11]	14	24,2[11]	36,98)	1	1	12	—	—	10	8	10	10	9	15	2
Luckenwalde	19 560	50	1	40	11	24,5	25,88)	—	—	—	1	2	4	8	1	—	—	23	1
Lüdenscheid	21 725	63	—	47	23	26,0	23,18)	—	—	4	—	—	4	8	—	—	—	31	—
† Lüneburg	21 352	48	—	42	5	23,6	23,3	—	—	9	1	—	3	2	—	—	—	26	1
† Magdeburg	224 303	628	13	309	101	16,5	26,5	1	4	21	1	1	31	31	20	9	7	189	15
† Malstatt-Burbach	20 150	89	3	51	22	30,4	19,77)	—	—	15	1	—	3	2	—	—	—	30	—
† Marburg	15 479	56	3	42[12]	9	32,6[12]	. 1)	—	—	5	—	—	2	10	2	—	—	23	—
† Meiderich	22 644	104	3	52	13	27,6	22,55)	—	—	22	—	—	6	8	1	—	—	13	2
† Memel	19 558	28	—	40	8	24,5	26,1	—	3	—	1	1	—	6	1	1	1	27	1
† Merseburg	18 103	61	—	28	5	18,6	27,89)	—	—	—	—	—	4	5	—	—	—	19	—
† Minden	21 065	43	—	29	6	16,5	20,2	—	—	—	—	2	5	5	—	—	—	17	—
† Mühlhausen i. Th.	28 775	79	1	35	11	14,6	22,8	—	—	—	1	—	7	4	1	—	—	20	2
Mülheim a. Rh.	34 106	106	7	61	20	21,5	26,0	—	—	16	—	1	19	4	—	—	—	21	—
† Mülheim a. d. R.	29 680	120	4	74	22	29,9	24,0	—	—	14	—	1	5	11	5	1	1	38	—
† Münster	52 068	135	3	96	26	22,1	24,5	—	—	5	3	—	20	5	2	2	2	60	1
† Naumburg a. S.	20 147	45	2	30	5	17,9	23,0	—	—	—	—	—	2	4	1	—	—	23	—
† Neiße	22 756	46	1	34	6	18,0	21,9	—	—	1	1	—	6	—	1	—	—	25	—
† Neumünster (Holst.)	19 544	61	2	28	6	17,2	. 4)	—	—	4	—	1	2	3	1	1	1	14	3
† Neunkirchen	29 852	80	—	42	12	16,9	14,85)	1	—	4	—	—	2	6	1	—	—	27	1
† Neuß	23 958	83	3	32	12	16,0	26,4	1	—	—	—	—	7	4	—	—	—	20	—
† Neustadt O.-S.	18 344	63	2	35	6	22,9	29,38)	—	—	—	—	—	10	9	—	—	—	14	2
† Nordhausen	26 686	66	—	37	11	16,6	22,3	—	—	1	—	—	3	3	—	—	—	29	1
Oberhausen	27 770	101	—	51	20	22,0	23,1	2	—	4	1	—	5	6	7	1	1	25	1
Ohligs	17 127	56	—	20	3	14,0	. 3)	—	—	1	—	—	3	—	—	—	—	16	—
† Oppeln	20 875	71	1	47	11	27,0	28,58)	—	—	—	—	—	8	4	4	3	3	30	1
† Osnabrück	42 011	126	3	59	11	16,9	22,0	—	—	6	—	—	8	10	—	—	—	33	2
† Paderborn	18 688	54	1	26	4	18,0	20,98)	—	—	2	—	1	9	1	3	—	—	9	3
† Posen	70 304	174	5	121	17	20,7	29,1	—	2	4	—	—	15	15	—	—	—	80	5
† Potsdam	55 804	116	3	98	22	21,1	23,5	—	4	1	—	1	17	8	3	1	1	61	3
† Prenzlau	18 401	57	1	31	8	20,2	25,5	—	—	—	1	—	2	6	—	—	—	22	—
† Quedlinburg	21 505	58	2	31	9	17,3	26,1	—	—	9	—	—	3	4	1	1	1	13	1
Rathenow	18 048	41	3	27	8	18,0	. 3)	—	—	2	1	—	4	—	—	—	—	20	—
† Ratibor	21 365	55	—	19	3	10,7	24,4	—	—	—	1	—	1	2	—	—	—	14	1
† Recklinghausen	16 541	73	3	44	9	31,9	. 2)	—	—	5	—	—	8	—	—	—	—	11	2[14]
† Remscheid	43 670	135	3	58	10	15,9	21,2	1	—	16	—	—	11	7	—	—	—	22	1
† Rheydt	28 984	77	1	34	6	14,1	20,1	—	—	1	—	—	9	8	1	—	—	13	2
† Saarbrücken	15 548	34	2	25	5	19,3	. 1)	—	—	2	—	—	2	4	—	—	—	15	2
† Schleswig	15 079	31	1	28	5	22,3	23,89)	—	—	1	—	—	4	2	1	1	1	18	2
Schneidemühl	15 494	51	3	32	10	24,8	. 1)	—	1	11	2	—	3	—	—	—	—	15	—
† Schweidnitz	25 270	61	2	65	20	30,9	29,7	—	—	—	—	—	8	—	2	—	—	54	1
† Siegen	19 050	55	5	27	6	17,0	21,49)	—	—	3	—	—	5	3	—	—	—	15	1
† Soest	15 187	37	1	23	6	18,2	. 3)	—	—	1	2	—	1	3	—	—	—	15	1
† Solingen	38 924	112	2	68	22	21,0	24,5	—	—	3	—	—	15	15	1	1	1	34	—
† Spandau	52 265	186	10	83	33	19,1	23,2	1	2	4	—	1	7	12	4	1	1	50	2
† Stargard i. P.	24 651	58	2	41	13	20,0	25,0	—	—	—	—	—	3	10	1	—	—	24	3
Staßfurt	20 471	67	1	27	10	15,8	25,38)	—	—	4	—	1	3	5	1	1	1	13	—
† Stendal	19 655	53	—	27	8	16,5	24,28)	—	—	2	—	—	1	4	1	—	—	19	—
† Stettin	124 849	352	14	232	75	22,3	25,8	1	1	16	1	5	19	27	11	4	4	148	3
† Stolp	24 595	55	2	40	14	19,5	27,2	—	—	8	1	1	2	6	—	—	—	22	—
Stralsund	27 014	56	2	53	17	23,5	24,7	—	—	3	—	—	5	7	2	1	1	36	—
† Thorn	28 625	60	1	45	14	18,9	24,5	—	1	1	—	—	7	11	1	1	1	23	1

[1]) Nunmi seit 1893 an der Berichterstattung Theil. — [2]) Desgl. seit 1892. — [3]) Desgl. seit 1891. — [4]) Desgl. seit 1890. — [5]) Durchschnitt 1889/91. — [6]) Desgl. 1888/91. — [7]) Desgl. 1887/91. — [8]) Desgl. 1886/90. — [9]) Desgl. 1882/90. — [10]) Ohne Ortsfremde 58 = 24,2 ‰. — [11]) Desgl. 43 = 17,6 ‰. — [12]) Desgl. 30 = 23,3 ‰. — [13]) Darunter 1 Enthauptung. — [14]) Durch Explosion schlagender Wetter verunglückt.

Namen der Orte	Einwohner	Lebendgeborene des Monats		Todtgeborene		Gestorbene		Todes-Ursachen											
				ausschl. Todtgeborene		auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet		Masern, Röthein	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Unterl.-typhus	Kindbett-Fieber	Lungenschwindsf.	Akute Krkh. d. Athmungsorg.	Akute Darmkrkh. im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall im Ganz.	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall bis 1 Jahr	Alle übrig. Krankh.	Gewalt. Tod
				im Ganzen	0 bis 1 Jahr alt	Berichtsmonat	Jahre 1881 bis 1890												
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
† Tilsit	25 634	62	2	51	15	23,9	27,6	—	3	4	—	—	3	11	4	3	3	26	—
† Trier	37 791	84	2	75	19	23,8	23,6	—	—	2	—	—	8	13	1	1	1	50	1
Velbert	15 660	48	3	22	3	16,9	. [1]	—	4	1	—	1	5	1	—	—	—	10	—
† Viersen	22 177	62	1	45	9	24,3	23,1	—	—	3	—	—	12	2	—	—	—	28	—
† Wandsbek	22 023	56	1	29	5	15,8	21,7[8]	—	—	—	—	—	8	2	—	—	—	17	—
† Weißenfels	24 810	79	3	43	19	20,8	25,7	1	1	6	—	—	3	3	3	—	—	25	1
† Wesel	20 747	56	1	25	7	14,5	18,9	—	—	—	—	1	4	7	1	—	—	12	—
† Wiesbaden	69 431	139	7	85	13	14,7	19,3	—	—	—	—	—	9	7	1	—	—	64	4
† Wilhelmshaven	16 246	30	1	21	4	15,5	. [4]	—	—	3	—	—	5	3	—	—	—	8	[illegible]
Witten	27 565	77	2	34[9]	11	14,8 [9]	22,9	—	—	4	1	—	5	7	—	—	—	17	—
† Zaborze	18 133	95	1	40	24	26,5	. [2]	—	—	3	—	1	3	8	2	1	—	23	—
† Zeitz	22 654	70	—	27	11	14,3	25,9	1	—	—	—	—	5	2	2	—	—	17	—
Bayern.																			
† Amberg	20 839	52	1	38	8	21,9	29,0[7]	—	—	1	1	—	7	13	—	—	—	15	1
† Augsburg	80 654	206	4	157	58	23,4	28,2	—	2	7	1	—	17	24	12	3	3	91	3
† Bamberg	38 034	89	2	63	14	19,9	23,7	—	—	1	—	—	18	6	2	1	1	34	2
† Bayreuth	25 070	62	—	42	8	20,1	22,2	—	—	2	—	—	4	5	—	—	—	27	4
† Erlangen	18 453	54	4	47[10]	11	30,6 [10]	32,4	—	—	—	1	—	8	9	—	—	—	29	—
† Fürth	47 202	119	6	106	39	26,9	27,6	—	8	3	—	—	15	20	7	2	1	50	3
† Hof	25 592	73	5	33	11	15,5	24,7	—	1	5	—	—	3	3	—	—	—	20	1
† Ingolstadt	18 297	62	1	25	11	16,4	31,0[8]	—	—	—	—	—	4	1	8	2	2	11	1
† Kaiserslautern	39 940	142	6	57	19	17,1	20,9	—	—	7	—	—	5	9	11	—	—	24	1
† Kempten	16 478	34	1	27	9	19,7	. [3]	—	—	2	—	1	3	3	3	2	2	15	—
† Landshut	19 374	42	—	41	15	25,4	26,1[8]	—	—	1	—	—	6	3	1	—	—	30	—
† Ludwigshafen a. R.	32 759	128	3	43	18	15,8	26,9[8]	—	1	5	—	2	5	7	4	—	—	17	2
† München	386 202	1050	39	586	192	18,2	28,2	1	6	20	3	—	82	88	28	3	3	350	9
† Nürnberg	156 902	450	22	269	89	20,6	26,1	—	4	19	1	—	53	63	4	2	2	120	3
† Passau	17 175	44	2	32	8	22,4	27,5[8]	—	—	—	—	—	6	6	3	—	—	17	—
† Pirmasens	24 195	110	7	45	21	22,3	24,9[5]	1	—	10	—	—	4	6	4	1	1	20	—
† Regensburg	38 885	98	9	82	37	25,3	29,9	—	—	1	1	—	6	14	7	1	1	51	2
† Speyer	18 285	43	—	38	9	24,9	23,2[8]	7	—	—	—	—	2	1	3	3	2	25	—
† Würzburg	64 155	128	5	99	18	18,5	25,5	3	—	1	—	—	15	19	3	2	2	57	1
Königreich Sachsen.																			
† Bautzen	22 766	66	2	24	2	12,7	22,3[8]	—	—	4	—	—	6	—	2	1	1	10	2
† Chemnitz	153 490	495	17	305	155	23,8	31,2	—	2	21	—	1	32	17	9	3	3	216	7
† Crimmitschau	20 083	64	2	49	19	29,3	31,4	1	—	—	—	—	8	1	1	—	—	35	3
† Dresden	304 519	793	37	512[11]	133	20,2 [11]	23,5	13	2	38	—	4	67	65	15	—	—	295	13
† Freiberg	29 945	75	2	43	16	17,2	28,3	—	1	1	1	1	3	16	2	—	—	18	—
† Glauchau	24 278	54	1	34	8	16,8	31,8	1	—	—	—	—	8	1	6	6	5	17	1
† Leipzig	388 479	1132	45	577	190	17,8	22,7	1	9	31	2	4	81	81	28	6	6	322	18
† Meerane	22 671	72	4	36	15	19,1	33,2	—	—	—	—	—	5	—	—	—	—	31	—
† Meißen	19 115	63	3	24	7	15,1	26,2[8]	—	—	—	—	—	4	2	—	—	—	18	—
† Plauen i. V.	49 156	156	7	74	29	18,1	25,2	—	4	4	—	—	6	8	18	—	—	33	1
† Reichenbach	23 136	88	2	44	19	22,8	28,5[8]	1	7	2	—	1	5	4	—	—	—	23	1
† Werdau	17 074	65	1	38	13	26,7	33,3[5]	—	—	1	—	—	7	2	1	1	1	27	—
† Zittau	26 520	57	4	38	11	17,2	23,9	—	—	—	—	1	5	5	—	—	—	27	—
† Zwickau	46 758	134	7	73[12]	25	18,7 [12]	27,7	—	3	1	1	1	1	9	—	—	—	54	3
Württemberg.																			
† Cannstatt	21 420	60	1	29	5	16,2	23,3	—	—	2	—	—	5	2	1	—	—	18	1
† Eßlingen	22 942	42	—	34	13	17,8	21,6	—	1	—	—	—	5	7	—	—	—	19	2
† Gmünd	17 589	40	1	20	5	13,6	23,5[6]	—	—	1	—	—	4	3	1	—	—	10	1
† Heilbronn	31 070	78	3	33	15	12,7	23,1	—	—	—	—	—	2	6	—	—	—	25	—
† Ludwigsburg	18 046	25	—	17	2	11,3	17,3[8]	—	—	1	—	—	3	1	1	1	1	10	1
† Reutlingen	19 175	45	2	29	8	18,1	23,4	—	—	4	—	—	1	2	4	4	3	18	—
† Stuttgart	131 082	271	12	194	59	17,8	20,2	—	—	20	—	—	23	25	11	6	6	114	1
† Ulm	37 524	78	2	51	13	16,3	22,0	—	—	1	—	—	10	9	3	1	1	25	3
Baden.																			
† Freiburg	52 820	110	—	99[13]	15	22,5 [13]	23,9	3	—	8	—	—	21	10	1	1	1	55	1
† Heidelberg	34 224	115	3	61[14]	21	21,4 [14]	26,1	—	—	2	—	1	9	8	2	—	—	39	—
† Karlsruhe	80 204	173	7	101[15]	27	15,1 [15]	19,7	—	—	2	2	—	15	12	5	1	1	60	5
† Konstanz	17 080	31	1	24	6	16,9	19,4[5]	—	—	—	—	—	4	5	1	1	1	14	—
† Mannheim	58 247	275	7	136	42	18,5	21,4	2	—	11	—	—	20	28	3	—	—	69	3
† Pforzheim	31 427	82	—	42	13	16,0	22,1	—	—	1	—	—	10	2	8	4	4	20	1
Hessen.																			
† Darmstadt	59 031	112	8	82	13	16,7	20,5	—	—	3	—	1	9	6	1	—	—	58	4[16]
† Gießen	21 382	71	5	59	14	33,1	23,9[8]	—	—	13	—	—	5	12	—	—	—	28	1
† Mainz	75 025	189	6	109	19	17,4	22,5	—	—	17	1	—	19	12	2	—	—	57	1
† Offenbach	36 826	99	6	44	15	14,3	21,0	—	—	5	—	—	6	4	1	—	—	27	1
† Worms	27 318	76	4	47	19	20,6	23,0	—	—	9	1	—	5	7	1	1	1	24	—
Mecklenb.-Schwerin.																			
† Rostock	47 021	112	3	84	22	21,4	20,4	—	1	4	2	—	3	14	6	5	5	54	—

[1]) Nimmt seit 1893 an der Berichterstattung Theil. — [2]) Desgl. seit 1892. — [3]) Desgl. seit 1891. — [4]) Desgl. seit 1890. — [5]) Durchschnitt 1885/91. — [6]) Desgl. 1886/90. — [7]) Desgl. 1885/90. = [8]) Desgl. 1882/90. — [9]) Ohne Ortsfremde 28 = 12,2 ‰ — [10]) Desgl. 24 = 15,6 ‰ — [11]) Desgl. 496 = 18,4 ‰ — [12]) Desgl. 61 = 15,7 ‰ — [13]) Desgl. 75 = 17,0 ‰ — [14]) Desgl. 49 = 17,2 ‰ — [15]) Desgl. 94 = 14,1 ‰ — [16]) Darunter 1 Hinrichtung.

Namen der Orte	Einwohner	Lebendgeborene des Monats	Todtgeborene des Monats	Gestorbene ausschl. Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene ausschl. Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet Berichtsmonat	Gestorbene auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet Jahre 1891 bis 1900	Todes-Ursachen Masern, Röthein	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Unterleibstyphus	Kindbettfieber	Lungenschwindsucht	Akute Krkr. d. Athmorg.	Alte im Ganzen	Alte Darmkrkh. Brechdurchfall im Ganz.	Alte Darmkrkh. Brechdurchfall bis 1 Jahr	Alle übrig. Krankh.	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Schwerin	34 736	61	3	38	3	13,1	20,9	—	—	—	—	—	4	3	—	—	—	31	—
Wismar	17 172	36	—	26	6	18,2	21,7[3])	—	—	2	2	—	—	6	—	—	—	16	—
Großh. Sachsen.																			
Apolda	22 337	64	—	39	20	21,0	26,8[3])	—	1	5	—	—	4	2	6	4	4	20	1
Eisenach	22 254	54	1	41	12	22,1	20,3	—	—	2	1	—	9	6	—	—	—	23	—
Weimar	26 086	58	3	30	10	13,8	19,5	—	1	—	—	—	3	1	2	2	2	23	—
Oldenburg.																			
Oldenburg	23 986	39	2	45	10	22,5	22,5	—	—	5	1	—	6	1	—	—	—	31	1
Braunschweig.																			
Braunschweig	109 249	303	8	191	56	21,0	23,6	—	1	14	—	2	26	46	5	1	1	89	8
S.-Altenburg.																			
Altenburg	32 643	87	4	66[4])	22	24,3[1])	30,2	—	1	—	—	1	6	12	3	2	2	42	1
Sachs.-Kob.-Gotha.																			
Gotha	29 821	71	1	38	10	15,3	21,6	—	—	—	—	—	5	3	2	—	—	26	2
Koburg	17 568	29	4	21	8	14,3	21,5	—	—	2	1	—	2	2	—	—	—	13	1
Anhalt.																			
Bernburg	31 777	103	2	42	8	15,9	23,2	1	1	—	—	—	4	7	—	—	—	25	4
Cöthen	18 597	52	—	31	9	20,0	20,7[2])	—	—	1	—	—	—	3	—	—	—	24	3
Dessau	38 218	118	4	67	29	21,0	23,9	—	—	2	—	2	2	13	6	3	3	40	2
Zerbst	16 754	52	1	23	9	16,5	24,2[2])	—	—	2	—	—	2	7	—	—	—	12	—
Reuß ä. u. j. L.																			
Greiz	21 616	61	2	33	15	18,3	25,1[3])	—	1	1	—	1	5	3	2	1	1	19	1
Gera	42 412	146	2	83	32	23,5	29,0	—	13	2	—	—	8	1	15	15	3	43	1
Hansestädte.																			
Lübeck	67 821	170	3	70	17	12,4	21,0	1	—	2	—	—	10	8	—	—	—	47	2
Bremen	134 700	318	12	196	58	17,5	20,2	—	1	8	—	2	33	30	7	—	—	110	5
Bremerhaven	17 197	46	4	22	1	15,4	20,5[1])	—	—	1	—	—	5	2	—	—	—	11	3
Hamburg u. Vororte	612 933	1643	47	860	248	16,8	25,1	—	8	19	9	5	118	103	40	3	3	516	42
Elsaß-Lothringen.																			
Colmar	32 393	82	1	60	23	22,2	27,7	—	—	2	—	—	3	19	3	3	2	31	2
Metz	63 345	143	6	93	13	17,6	21,4	—	1	9	1	—	10	16	2	—	—	53	1
Mülhausen	80 579	206	18	161	38	24,0	23,9[2])	7	2	19	3	1	29	17	4	4	4	78	1
Straßburg	129 450	314	13	203	40	18,8	25,7	21	—	9	1	1	28	23	17	12	11	102	1

Sterblichkeit in einer Anzahl größerer Orte des Auslandes 1893. †)

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Europa.																			
Athen	107 251	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Basel, Januar	76 514	208	4	134	36	21.0	.	—	—	3	—	—	16	17	5) 13	.	.	83	2
Bern, Januar	47 620	139	9	98	21	24,7	.	—	1	3	—	—	7	18	5) 2	.	.	65	2
Besançon, Oktober	56 509	95	7	104	13	22,1	.	—	—	—	1	—	7	8	8	.	.	78	2
Bordeaux, Oktober	252 102	430	29	460	67	21,9	.	—	—	3	15	1	52	34	37	.	.	301	17
Bukarest, Februar	206 000	809	30	609	151	35,5	.	4	6	6	—	2	82	114	26	.	.	369	.
Calais, Oktober	56 949	156	7	100	19	21,1	.	—	—	—	4	1	14	5	9	.	.	67	—
Cherson, 4./2.—3./3.	65 000	206	.	127	34	25,4	.	—	—	—	3	—	24	13	3	.	.	82	2
Lyon, Oktober	64 656	104	6	100	24	18,6	.	—	—	—	—	—	11	6	22	.	.	56	5
Genf, Januar	78 777	145	8	163	17	24,8	.	—	1	6	—	—	25	24	5) 8	.	.	95	4
Genua, Januar	211 943	517	36	644	126	36,5	.	3	1	20	5	2	36	161	12	.	.	388	16
Le Havre, Oktober	116 302	308	14	285	43	29,4	.	—	—	2	19	—	47	14	35	.	.	162	6
Lille, Oktober	200 325	436	37	387	105	23,2	.	1	6	6	2	2	60	38	68	.	.	189	15
Linz, 5./2.-4./3.	48 868	106	5	100	13	26,6	.	—	—	1	—	1	16	15	2	.	.	64	1
Lissabon, 30./10.-3./12.	242 297	667	53	789	144	33,9	.	11	—	9	19	2	98	117	—	.	.	515	18
Mailand, Januar	420 580	1175	80	1436	171	41,0	.	13	1	32	8	—	112	122	38	.	.	1031	29
Marseille, Oktober	406 919	875	67	827	132	24,4	.	3	1	39	23	—	72	63	111	.	.	492	23
Nancy, Oktober	86 959	163	11	132	16	18,2	.	4	—	—	6	—	18	8	7	.	.	81	8
Pilsen, 5./2.-4./3.	52 406	145	4	88	19	21,8	.	1	—	—	1	—	17	14	6	.	.	49	—
Utrecht, Januar	87 910	300	12	167	45	22,8	.	—	—	3	1	—	14	20	—	.	.	128	1
Zürich mit 9 Ausgemeinden Januar	103 271	250	13	186	39	21,6	.	—	1	19	1	2	15	28	5) 5	.	.	111	4
Andere Welttheile.																			
Alexandrien, 5./11.-22./12.	231 396	1013	44	694	216	39,0	.	—	—	5	3	4	54	57	170	—	—	397	4
Baltimore, Januar	455 427	815	76	846	184	22,3	.	2	1	31	20	14	101	179	13	—	.	454	31
Bombay, 4./1.-31./1.	821 764	1226	94	1618	.	25,6	.	10	.	.	4	.	226	.	159	.	.	1190	29
Boston, 29./1.-25./2.	409 645	.	.	890	.	24,6	.	3	24	46	9	4	.	227	2	.	.	575	.
Brooklyn, Januar	978 394	.	.	1767	.	21,7	.	7	55	96	9	.	183	516	13	.	.	860	28
Buenos Ayres	554 713	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Cincinnati, Januar	305 000	.	38	510	107	20,1	.	3	1	12	10	—	59	79	23	.	.	309	14
Kairo, 5./11.-22./12.	374 838	1819	89	1205	295	41,8	.	—	—	6	20	7	118	49	327	—	—	661	17
N.-Orleans, 1./1.-28./1.	254 000	.	53	626	75	32,0	.	—	—	11	2	1	82	121	26	4	.	355	28
Rio de Janeiro, Sept.	400 000	.	70	915	174	27,5	.	2	2	7	5	2	169	88	88	.	.	523	29
San Franzisko, Jan.	330 000	.	31	567	97	20,6	.	—	16	28	4	—	95	70	5	.	.	315	34

†) In diese Nachweisung werden nur solche Orte aufgenommen, welche in den wöchentlichen Nachweisungen nicht enthalten sind. — [1]) Durchschnitt 1889/91. — [2]) Durchschnitt 1886/90. — [3]) Durchschnitt 1882/90. — [4]) Ohne Ortsfremde 58 = 21,3 ‰. — [5]) Im 1. Lebensjahre.

Redigirt im Kaiserlichen Gesundheitsamt. — Verlag von Julius Springer in Berlin. — Druck von Emil Dreyer in Berlin.

Deutsche Militairdienst-Versicherungs-Anstalt

in Hannover. Nur Knaben unter 12 Jahren finden Aufnahme. Versicherung in den ersten Lebensjahren am vortheilhaftesten. Von 1878 bis Ende 1892 wurden versichert **214 000 Knaben mit 243 000 000 M.** Eine so große Betheiligung hat nie ein Deutsches Versicherungs-Institut gefunden. — Prospecte 2c. versenden kostenfrei die Direction und die Vertreter. (9935)

Salzbrunner Oberbrunnen

Seit 1601 medicinisch bekannt. Aerztlich empfohlen bei:

Katarrhen des Rachens, des Kehlkopfes und der Bronchien, chron. Magenkatarrh, Gelbsucht, chron. Darmkatarrh.

Blasenleiden, Nierenleiden, Steinbeschwerden, Gicht, Rheumatismus, Hämorrhoidalbeschwerden und Diabetes.

Zu haben in allen Mineralwasserhandlungen und Apotheken. — Brochüren gratis ebendaselbst und durch

Furbach & Strieboll, Versand der fürstl. Mineralwässer, Salzbrunn i. Schl. (9886)

Kalle & Co., chem. Fabrik, Biebrich a. Rhein. (Gegründet 1863.)

Jodol, ein neues Antisepticum, **geruchlos und nichtgiftig,** ersetzt das Jodoform in allen medicinischen Verwendungen. D. R. P. 35 130. (9977)

Orexin, ein echtes Stomachicum. D. R. P. 51 712. Für die Wirksamkeit desselben ist hauptsächlich zu beachten, dass es in Oblaten oder **leicht löslichen** Perlen genommen wird. Der Import nach England, Frankreich und den Vereinigten Staaten von Amerika ist untersagt.

Salzsaures Glutinpeptonsublimat (Hydrargyrum peptonatum Paal) ein neues Antilueticum von **sicherer** und **rascher** Wirksamkeit, bei geringer Schmerzhaftigkeit der Injection und geringer Reizung der Injectionsstelle. D. R. P. 54587 und D. R. P. 54747. Die Präparate sind durch alle grossen Drogenhäuser und Apotheken in Originalverpackung zu beziehen.

Winterkur.

Wasserheilanstalt (9976)

Sophienbad zu Reinbek (nahe Hamburg).

Electro- und Pneumatotherapie, Gymnastik Massage, Diätkuren. **Dr. Paul Hennings.**

CACAO-VERO.

entölter, leicht löslicher Cacao.

Unter diesem Handelsnamen empfehlen wir einen in Wohlgeschmack, hoher Nährkraft, leichter Verdaulichkeit und der Möglichkeit schnellster Zubereitung (ein Aufguss kochenden Wassers ergiebt sogleich das fertige Getränk) unübertreffl. Cacao.

Preis: per 1/1 1/2 1/3 1/4 = Pfd.-Dose

850 300 150 75 Pfennige.

HARTWIG & VOGEL Dresden (9979)

Krankentransportwagen

neuest. Konstr. z. Transp. f. Cholerakr.

Räderbahren, Tragbahren, Krankenmöbel, Einrichtungsgegenstände für Krankenhäuser, Operationszimmer u. Irrenanstalten. Illustrirte Kataloge gratis u. franko.

Köhler & Cie., Hoflieferanten, Sanitätsapparaten-Fabrik, Heidelberg.

Neuenahrer Sprudel

Saison-Beginn: 1. Mai. Ahrthalbahn, linksrhein.

Lithionhaltige alkalische Therme, anerkannt bestwirkend bei Catarrhen der Magen-, Harn-, Darm- und Respirations-Organe, b i Leberanschwellungen, Nierenleiden, Gallenstein, Diabetes mel., Gicht, Rheumatismus und Frauenleiden, n'cht schwächend selbst b i anhaltendem Gebrauche. Zu beziehen **jederzeit** Sprudel (ausser bei Frostwetter). Pastillen und Salz durch die Direction, Niederlagen und Apotheken. — Nur das Curhôtel (vortreffliche Verpflegung) steht mit Bädern und Lesesaal in directer Verbindung.

Prospecte gratis. (9981)

Verlag von **Julius Springer** in Berlin N.

Lehrbuch der Geburtshülfe

von

Dr. Max Runge,

Ord. Professor der Geburtshülfe und Gynäcologie und Director der Universitäts-Frauenklinik in Göttingen.

Mit zahlreichen Abbildungen im Text.

In Leinwand gebunden Preis M. 9,—.

Vorposten der Gesundheitspflege.

Von

Dr. L. Fonderegger.

Vierte Auflage.

550 S. 8°; Preis M. 6,—; eleg. in Leinwand geb. M. 7,—.

Zu beziehen durch jede Buchhandlung.

NEW YORK PUBLIC LIBRARY ASTOR, LENOX AND TILDEN FOUNDATIONS

Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Mittwoch. Abonnements werden zum Preise M. 5,— halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Ztgs.-Preisliste 6586) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen, sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3.

XVII. Jahrgang. Berlin, den 12. April 1893. Nr. 15.

Inhalt. Personal-Nachricht. S. 229. — Gesundheitsstand. Mittheilungen über Volkskrankheiten. S. 229. — Sterbefälle in deutschen Städten mit 40000 und mehr Einwohnern. S. 230. — Desgl. in größeren Städten des Auslandes. S. 231. — Erkrankungen in Krankenhäusern einzelner Großstädte. S. 231. — Desgl. in deutschen Stadt- und Landbezirken. S. 231. — Witterung. 231. — Maßregeln gegen Cholera rc. S. 232. — Weitere Mittheilungen aus Britisch-Ostindien. S. 237. — Gesetzgebung u. s. w. (Preußen). Cholerakurse. S. 239. — (Reg.-Bez. Oppeln). Bierdruckapparate. S. 240. — Thierseuchen im Deutschen Reiche, 4. Vierteljahr. S. 240. — Veterinärpolizeiliche Maßregeln. (Preuß. Reg.-Bez. Oppeln, Bayern, Sachsen-Altenburg, Lübeck, Elsaß-Lothringen, Dänemark, Rußland). S. 241. — Rechtsprechung. (Schöffengericht Wesel und Landgericht Duisburg). Verweigerung der Rezeptanfertigung seitens eines Apothekers. S. 242. — Verhandlungen von gesetzgebenden Körperschaften. (Deutsches Reich). Gemeingefährliche Krankheiten. Entwurf. S. 243. — (Preußen. Reg.-Bez. Wiesbaden). Milzbrandentschädigung. S. 243.

Der zur Dienstleistung beim Kaiserlichen Gesundheitsamte kommandirte Königl preußische Assistenzarzt I. Kl. Loesener ist zum Stabs- und Bataillonsarzt im Infanterie-Regiment von Winterfeldt (2. Oberschlesisches) Nr. 23 ernannt worden.

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

Die hierzu gehörigen Tabellen siehe auf der 2. und 3. Seite. — Anmerkung zur 2. Seite: Die mit einem † bezeichneten Städte berichten über die Sterbefälle auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder lassen die Nachweisungen wenigstens von einem Arzte zusammenstellen oder prüfen. — Die Einwohnerzahlen (Spalte 2, 7 und 8) sind nach Maßgabe der endgültigen Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dezember 1890 in der bisher üblichen Weise berechnet worden, und zwar die in Spalte 2 und 7 benutzten auf den 1. Juli 1893. Die Zahlen der Gestorbenen in Spalte 8 sind aus den in den Jahresübersichten mitgetheilten Angaben berechnet. — In sämmtlichen Tabellen der „Veröffentlichungen" bedeutet ein Punkt (.), daß Nachrichten aus dem betr. Orte oder über die betr. Krankheit nicht eingegangen sind, ein Strich (—), daß Fälle der betr. Krankheit u. s. w. ausweislich der eingegangenen Nachrichten nicht vorgekommen sind.

Oesterreich-Ungarn. In der am Zbrucz gelegenen galizischen Gemeinde Kudrynce (Bezirk Borszczow) sind am 29. März 2 Personen, vom 1. bis 5. April Mittags weitere 5 Personen an Cholera erkrankt; von letzteren sind 2 gestorben. („D. österr. San.-Wesen" vom 6. April.)

Cholera. Rußland. Nachstehend vermerkte Cholera-Erkrankungen und -Todesfälle sind bei dem Medizinal-Departement des Ministeriums des Innern in der Zeit vom 18. bis 24. März (n. St.) zur Anmeldung gelangt und im „Regierungsanzeiger" veröffentlicht:

Gouvernement	Datum n. St.	erkr.	gest.
Podolien	28./2. bis 13./3.	289	84
Charkow	15./3. " 17./3.	2	2
Orel	12./3. " 19./3.	25	5
Tula	20./3. " 22./3.	1	—
Tambow	19./2. " 12./3.	15	9
Saratow	27./2. " 13./3.	15	7
Samara	15./2. " 15./3.	1	—
Ufa	22./2. " 13./3.	10	7

Im Gouvernement Jaroslaw ist für die Zeit vom 27. Februar bis 13. März 1 choleraverdächtige Erkrankung angezeigt worden.

Ostindien. Kalkutta. (Vgl. S. 209.) Vom 26. Februar bis 4. März starben 10 Personen an der Cholera.

Gelbfieber. In Havana (vgl. S. 193) sind vom 17. bis 23. Februar 2 Personen an Gelbfieber gestorben; vom 24. Februar bis 4. März ist kein Todesfall angezeigt. Die Zahl der Neuerkrankungen während der angeführten 2 Wochen wird auf 10 geschätzt. (Abstr. of sanit. reports vom 10. und 17. März.)

Pocken. Japan. In der Stadt Hiogo (142 394 Einwohner) sind seit Oktober v. J. die Pocken in epidemischer Form ausgebrochen und hatten bis zum 19. Januar d. J. bereits 1097 Erkrankungen verursacht. Die Zahl der Erkrankungen und Todesfälle in der Woche vom 8. bis 14. Januar betrug 221 : 108, vom 15. bis 21. Januar 319 : 141. Vom 22. bis 28. Januar starben 131, vom 29. Januar bis 4. Februar 74, vom 5. bis 11. Februar 61 Personen an Pocken. Die Seuche hatte ferner im Januar bereits nach Osaka übergegriffen. (Abstr. of sanit. reports vom 10. und 17. März.)

Aus den im Gesundheitsamte eingegangenen Meldungen sind ferner hervorzuheben:

Pocken: Lemberg 2, Krakau 10, Prag 3, Venedig 4, London 5, Petersburg 2, Moskau 4, Odessa 2, Warschau 4, New-York 2 Todesfälle; Wien 4, Prag 2, London 263 (Krankenhäuser), Petersburg 13 Erkrankungen; **Flecktyphus:** Petersburg und Moskau je 3, Warschau 2, New-York 7 Todesfälle; Reg.-Bez. Posen 2, Petersburg 9 Er-

Forts. auf S. 232.

Sterblichkeit in deutschen Städten mit 40 000 und mehr Einwohnern. 13. Woche vom 26. März bis 1. April 1893.

Namen der Städte	Einwohner	Lebend-geborene der vorangegangenen Woche	Todt-geborene der vorangegangenen Woche	Gestorben ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorben ausschließlich Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorben auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in der Berichtswoche	Gestorben auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in den Jahren 1881 bis 1890	Todes-Ursachen: Masern und Röthein	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr.-Nervenfs.)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrank. d. Athmungsorg.	Akute Darmkrkh. im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall von Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsam. Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
† Aachen	107 472	88	2	45	8	21,8	25,6	—	—	1	1	1	8	12	—	—	—	21	1
† Altona	152 004	110	2	71	21	24,3	23,7	—	—	1	1	—	16	9	2	2	2	38	4
† Augsburg	80 654	49	3	58	17	37,4	28,2	—	2	1	—	—	9	6	3	—	—	36	1
† Barmen	122 899	79	3	40	7	16,9	21,0	—	1	5	—	—	5	4	2	1	—	23	—
† Berlin	1 714 938	883	35	663	194	20,1	24,1	3	8	22	—	5	110	66	43	14	14	391	15
† Beuthen	42 289	18	2	17	3	20,9	29,7	—	1	1	—	—	—	4	—	—	—	11	—
† Bielefeld	42 544	.	.	.	.	.	20,4	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
† Bochum	51 132	44	2	30	7	30,5	26,3	—	—	—	—	—	6	5	2	—	—	15	2
† Bonn	41 776	29	—	25[3])	9	31,1[3])	26,8	—	—	—	1	—	1	8	—	—	—	15	—
† Braunschweig	109 249	66	2	35	10	16,7	23,6	—	—	—	—	—	6	3	4	1	1	20	2
† Bremen	134 700	74	1	53[4])	16	20,5[4])	20,2	—	2	2	—	—	9	7	1	1	1	32	—
† Breslau	353 551	234	11	192[5])	59	28,2[5])	29,9	—	—	5	—	—	30	33	16	1	1	99	9
Bromberg	44 037	27	1	18	4	21,3	23,6	—	—	1	—	—	5	2	1	—	—	9	—
† Charlottenburg	94 679	52	—	34	11	18,7	24,9	—	—	4	—	—	7	4	1	—	—	17	1
† Chemnitz	155 490	74	—	89	44	30,2	31,2	—	1	5	1	—	8	6	3	1	1	63	2
Danzig	123 198	57	4	40	17	16,9	27,4	—	—	—	—	—	2	6	3	2	2	29	—
† Darmstadt	59 031	26	1	21	4	18,5	20,5	—	—	—	—	—	5	3	—	—	—	11	2
† Dortmund	95 465	87	2	39	13	21,2	25,0	—	1	2	1	—	7	9	—	—	—	19	—
† Dresden	304 519	177	12	134[6])	35	22,9[6])	23,5	11	—	3	—	—	19	28	1	—	—	70	2
† Düsseldorf	159 858	122	3	64	23	20,8	22,7	1	—	3	1	—	5	8	2	—	—	43	1
† Duisburg	65 363	64	2	40	9	31,8	24,8	—	—	8	—	—	4	6	2	—	—	18	2
† Elberfeld	134 517	98	4	51	11	19,7	21,5	1	1	1	—	—	8	8	1	1	—	29	2
† Elbing	43 281	33	3	29	6	34,8	29,5	—	—	2	—	—	—	3	—	—	—	22	2
† Erfurt	79 580	44	—	32	9	20,9	22,5	—	—	2	—	1	4	5	4	4	4	15	1
† Essen	85 753	71	2	39	14	23,6	25,6	—	—	11	—	—	3	8	2	—	—	15	—
† Frankfurt a. M.	193 144	90	2	83	15	22,3	19,3	—	2	5	—	—	14	13	1	1	1	41	7
† Frankfurt a. O.	56 593	23	—	25	7	23,0	27,0	—	—	1	—	1	1	3	3	—	—	15	1
† Freiburg i. B.	52 820	29	2	37[7])	7	36,4[7])	23,9	1	—	4	—	—	8	6	—	—	—	16	2
† Fürth	47 202	38	—	20	7	22,0	27,6	—	1	—	—	—	9	4	1	—	—	4	1
† Gera	42 412	24	1	16	7	19,6	22,0	—	—	—	—	—	4	—	4	2	2	8	—
† M.-Gladbach	52 418	47	1	21	7	20,8	25,0	—	—	1	—	—	4	4	—	—	—	12	—
† Görlitz	65 460	43	1	27	8	21,4	26,3	—	—	3	—	—	7	1	3	—	—	13	—
† Halle	111 435	65	4	35[8])	13	16,3[8])	24,3	—	1	1	—	—	6	7	3	1	1	14	3
† Hamburg u. Vororte	612 933	463	14	187	47	15,9	25,1	1	2	9	1	—	23	22	4	1	—	111	14
† Hannover	175 920	136	1	55	9	16,3	20,9	—	—	3	—	—	3	6	—	—	—	36	2
† Karlsruhe	80 204	50	—	55	16	35,7	19,6	2	—	—	—	—	9	4	5	—	—	34	1
† Kassel	76 814	42	4	21	3	14,2	19,9	—	—	3	—	—	5	3	—	—	—	9	1
† Kiel	78 195	48	3	16	7	10,6	22,8	—	—	1	—	—	1	4	—	—	—	10	—
† Köln	303 508	231	8	131	40	22,4	25,7	2	1	10	—	2	17	17	8	—	—	73	1
Königsberg i. Pr.	167 099	93	2	90	20	28,0	30,2	—	4	—	—	1	7	13	2	1	1	62	1
† Krefeld	113 198	62	2	48	11	22,0	23,9	—	—	3	1	—	13	7	—	—	—	23	1
† Leipzig	388 479	275	8	139	54	18,6	22,7	—	—	5	—	1	20	19	10	2	2	82	2
† Liegnitz	48 695	34	1	29	8	31,0	30,4	—	—	1	—	—	4	6	—	—	—	18	—
† Lübeck	67 821	45	1	28	7	21,5	21,0	—	—	—	—	—	4	3	1	—	—	19	1
† Magdeburg	224 303	158	4	70	22	16,2	26,5	—	—	3	1	—	12	11	—	—	—	41	2
† Mainz	75 025	28	3	37	7	25,6	22,5	—	—	4	—	—	6	7	—	—	—	20	—
† Mannheim	88 247	33	1	40	12	23,6	21,4	—	—	5	—	—	3	7	1	—	—	22	2
† Metz	63 345	14	1	21	3	17,2	21,4	—	2	1	—	—	1	3	1	—	—	11	2
† Mülhausen i. E.	80 579	.	.	.	.	.	23,9[1])	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
† München	386 202	227	9	187	73	25,2	28,2	—	1	2	—	—	26	27	15	1	1	110	6
† Münster	52 068	25	—	21	3	21,0	24,5	—	—	—	—	—	4	—	—	—	—	17	—
† Nürnberg	156 902	114	6	75	19	24,9	26,1	—	—	8	—	1	22	7	3	2	1	34	—
† Osnabrück	42 011	35	3	12	1	14,9	22,0	—	—	—	—	—	1	2	—	—	—	9	—
† Plauen i. V.	49 156	36	2	20	5	21,2	25,2	—	1	2	—	—	3	4	5	—	—	5	—
† Posen	70 304	50	1	30	9	22,2	29,0	—	—	3	—	—	3	5	—	—	—	18	1
† Potsdam	55 804	26	1	34[2])	7	31,7[2])	23,5	—	—	3	—	—	4	3	2	—	—	22	—
† Remscheid	43 670	24	1	15	2	17,9	21,2	—	1	6	—	—	1	1	—	—	—	6	—
Rixdorf	42 375	41	1	19	11	23,3	28,6[2])	—	—	—	—	—	1	6	1	—	—	10	1
† Rostock	47 021	16	—	16	4	17,7	20,4	—	—	—	—	—	1	4	—	—	—	11	—
† Spandau	52 265	47	3	28	15	27,9	23,2	—	—	1	—	—	3	3	1	1	1	19	1
† Stettin	124 849	88	2	50	9	20,8	25,8	1	—	6	—	—	10	9	3	2	2	19	2
† Straßburg i. E.	129 450	78	4	57	9	22,9	25,7	—	1	2	—	—	5	11	3	2	2	34	1
† Stuttgart	131 082	94	5	51	18	20,2	20,1	1	—	1	—	—	9	4	2	1	1	34	—
† Wiesbaden	69 431	47	—	16	3	12,0	19,3	—	—	—	—	—	2	1	—	—	—	13	—
† Würzburg	64 155	47	—	33	4	26,7	25,4	5	—	1	—	—	3	4	1	—	—	19	—
† Zwickau	46 758	26	1	23	8	25,6	27,7	—	—	—	—	—	3	3	2	—	—	14	1

[1]) Durchschnitt 1886/90. — [2]) Desgl. 1887/90. — [3]) Ohne Ortsfremde 16 = 19,9 ‰. — [4]) Desgl. 51 = 19,7 ‰. — [5]) Desgl. 186 = 27,4 ‰. — [6]) Desgl. 124 = 21,2 ‰. — [7]) Desgl. 31 = 30,5 ‰. — [8]) Desgl. 31 = 14,5 ‰. — [9]) Desgl. 33 = 30,8 ‰.

Sterblichkeit in größeren Städten des Auslandes. Woche vom 26. März bis 1. April 1893.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene	Todtgeborene	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene 0—1 Jahr	Gestorbene auf 1000 Einw. u. aufs Jahr berechnet	Todes-Ursachen: Masern und Röteln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorg.	Akute Darmkrkh. im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod.
Amsterdam bis 25. März	439 552	293	12	181	39	21,5	1	1	2	2	—	31	15	11	—	—	111	6
Brünn bis 25. März	96 761	55	2	52	9	27,9	1	—	1	—	—	16	7	1	.	.	26	—
Brüssel	180 147	99	7	93	27	26,8	1	—	2	3	—	14	16	9	.	.	47	1
Budapest bis 25. März	539 516	463	14	279	65	26,9	2	2	9	1	—	59	57	16	.	.	131	2
Christiania	156 500	60	6	51	11	16,9	—	1	3	—	—	11	4	4	.	.	25	—
Dublin	349 594	141	.	187	.	27,9	—	1	1	.	.	.	2	3	.	.	180	.
Edinburg	267 261	139	.	85	12	16,6	2	1	3	.	.	8	2	—	.	.	69	.
Glasgow	677 853	390	.	349	.	26,8	40	3	—	.	.	.	15	4	.	.	287	.
Graz bis 25. März	115 006	63	4	95	15	43,0	5	1	2	1	1	18	16	—	.	.	47	4
Kopenhagen	334 000	181	5	141	39	23,0	—	—	7	—	—	16	37	1	.	.	69	11
Krakau bis 25. März	77 144	38	2	38	16	45,8	—	2	2	2	—	8	7	5	—	—	42	—
Lemberg bis 25. März	131 129	66	1	77	11	30,5	1	—	—	4	—	22	7	—	.	.	40	3
Liverpool	510 486	316	.	235	64	24,0	3	2	1	.	.	.	11	3	.	.	205	10
London	4 305 551	2553	.	1732	372	21,0	30	30	42	6	7	174	254	16	—	—	1096	75
Lyon	438 077	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Manchester	515 567	301	.	241	61	24,4	5	4	1	.	.	.	8	4	.	.	206	13
Moskau bis 18. März	758 469	.	24	484	150	33,4	5	17	7	2	1	76	25	31	.	.	320	.
New-York bis 18. März	1 872 933	939	71	1100	189	30,5	8	15	60	4	8	131	343	32	.	.	467	32
Odessa	315 900	.	8	169	53	26,5	3	2	5	—	4	20	3	6	3	3	122	4
Paris	2 424 705	1223	76	1269	192	27,2	15	3	34	24	5	241	223	49	—	—	644	31
Petersburg bis 25. März	954 400	632	29	542	172	29,5	5	11	4	7	1	35	31	63	—	—	325	.
Prag und Vororte	322 910	224	5	164	34	26,4	1	—	2	2	2	30	25	2	.	.	93	2
Rom bis 11. März	440 596	240	16	189	28	22,5	9	—	8	3	—	19	34	7	.	.	106	3
Stockholm bis 25. März	248 051	138	5	89	9	18,6	—	5	8	1	—	16	18	1	.	.	37	3
Triest	158 314	81	4	75	21	25,6	—	—	3	—	—	9	12	2	—	—	43	1
Venedig bis 18. März	162 326	97	2	84	20	26,9	7	—	1	1	—	1	12	7	.	.	53	2
Warschau bis 25. März	500 981	365	18	264	55	27,4	1	—	7	2	2	37	40	17	.	.	157	1
Wien	1 435 981	1017	55	679	182	24,6	25	8	27	2	2	153	121	40	—	—	292	10

Aus den Krankenhäusern einzelner Großstädte. Gemeldete Erkrankungen. Aus deutschen Stadt- u. Landbezirken.

(Verzeichniß derselben ist auf S. 33 und 161 abgedruckt.)

Für die Woche vom 26. März bis 1. April 1893.

Krankheitsformen	Aufgenommene (Gestorbene) in Krankenhäusern zu: Berlin	Breslau	Frankfurt a. M.	Magdeburg	München	Leipzig	Hamburg
Masern	4 (1)	2	—	—	—	—	—
Scharlach	7 (3)	—	6	1	1	—	2
Diphtherie	27 (18)	3 (2)	13 (4)	2 (1)	2	3 (1)	14 (3)
Croup	—	—	1 (1)	—	—	—	—
Unterleibstyphus	2	—	1	—	2	—	2
Brechdurchf. inkl. Ruhr	1 (2)	—	—	—	—	—	1 (1)
Kindbettfieber	2 (4)	—	1	—	—	1	—
Wechselfieber	—	—	—	—	—	—	1
Rose	9 (1)	—	4	1 (1)	2	1	3
Syphil. inkl. Gonorrhöe	52	7	11	12	21	7	57
Lungen- u. Brustfell-Entzündung	48 (12)	1 (3)	6 (1)	2 (1)	10 (2)	4 (1)	15 (4)
Lungenschwindsucht	94 (35)	4 (3)	7 (4)	6 (4)	9 (4)	9(10)	18 (9)
Andere Erkrankung. d. Athmungsorgane	25 (1)	9 (7)	12	5	18 (1)	4	16 (2)
Akuter Darmkatarrh	— (2)	6	3	2	1	4	12
Chron. Alkoholismus	17	—	—	2	—	—	14
Akt. Gelenkrheumatism.	20	5	1	5	18	4	9 (1)
And. rheumat. Krankh.	28	—	7	6	5	5	5
Verletzungen	95 (3)	38 (4)	24 (1)	16	41 (1)	14 (1)	33 (1)
Alle übrigen Krankh.	518 (82)	45 (4)	61 (3)	64 (1)	145 (9)	66 (9)	223(24)
Summe	949(167)	120(23)	158(14)	124 (8)	275(17)	122(22)	432(45)
Verbliebener Bestand	4 880	521	783	704	1 232	760	2715

Nach amtlichen Quellen (Frankfurt a. O., Nürnberg ärztliche Vereine.)	Zeitangabe	Unterleibstyphus	Masern	Scharlach	Diphtherie	Kindbettfieb.
Stadt Berlin	26./3.-1./4.	2	27	[1])28	[1])61	3
„ Breslau	desgl.	1	57	8	5	—
„ Frankfurt a. O.	desgl.	1	—	5	5	1
R.-B. Aachen	desgl.	16	96	—	10	1
„ Arnsberg	desgl.	11	301	36	147	8
„ Aurich	desgl.	—	—	1	9	—
„ Düsseldorf	desgl.	15	34	44	154	4
„ Erfurt	desgl.	6	—	4	19	4
„ Hannover	desgl.	4	19	13	15	1
„ Hildesheim	desgl.	6	14	15	24	4
„ Königsberg	desgl.	2	20	66	38	4
„ Lüneburg	desgl.	1	7	7	24	—
„ Marienwerder	19./3.-25./3.	33	18	6	13	—
„ Minden	26./3.-1./4.	9	—	5	59	3
„ Münster	desgl.	—	26	1	10	2
„ Osnabrück	19./3.-25./3.	—	45	23	—	1
„ Posen	26./3.-1./4.	5	53	3	15	2
„ Schleswig	desgl.	23	6	57	69	4
„ Sigmaringen	1./2.-28./2.	1	64	—	[2])37	5
„ Stade	26./3.-1./4.	4	23	2	9	1
„ Stettin	desgl.	1	24	6	30	2
„ Stralsund	desgl.	—	—	8	40	—
„ Trier	.	.	.	.	.	.
„ Wiesbaden	desgl.	4	3	20	56	2
Stadt München	desgl.	2	2	12	[3])36	2
„ Nürnberg	desgl.	—	—	4	[3])29	—
Herzgth. Braunschweig	desgl.	—	9	7	14	—
Reuß ä. L. [3])	1./3.-31./3.	—	1	—	2	—
Schaumburg-Lippe [4])	26./3.-1./4.	—	12	—	5	—
Stadt Lübeck	desgl.	—	—	1	2	—
Hamburg u. Vororte	desgl.	8	2	11	39	—

Witterung. Woche vom 26. März bis 1. April 1893.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C° Maxim.	Minim.	Luftdruck in mm Morgens	Mittags	Abends	Relat. Feuchtigkeit d. Luft Morgens	Mittags	Abends	Höhe des Niederschlages mm	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
Berlin	26. März	7,3	— 2,2	768,3	767,4	767,3	90	52	64	—	OSO	1
	27. „	10,3	— 2,3	768,6	767,2	766,1	78	36	54	—	SO—S	1
	28. „	12,7	— 1,7	764,8	763,1	761,6	78	23	67	—	NW	1
	29. „	12,7	— 0,2	758,8	757,4	757,3	64	51	78	—	NW	2
	30. „	8,6	0,8	757,0	757,0	756,1	98	86	89	—	WNW	1
	31. „	14,2	0,8	755,6	755,4	756,2	93	56	96	—	WNW—SW	0—1
	1. April	17,3	3,5	758,3	759,3	760,2	79	52	61	—	SSO	1
München	26. März	5,3	— 2,6	721,2	720,1	720,1	78	74	75	—	NO	3,1
	27. „	5,3	— 3,5	720,1	720,1	720,3	71	59	59	—	O	3,2
	28. „	10,2	— 4,2	721,2	720,8	720,4	84	30	40	—	NO	1,8
	29. „	12,2	— 2,3	718,6	717,2	716,5	64	27	40	—	Stille	1,0
	30. „	13,4	— 0,9	715,4	713,7	713,3	62	31	42	—	NO	1,1
	31. „	14,5	— 0,2	713,9	713,2	713,3	65	36	49	—	NO	1,2
	1. April	15,3	0,8	715,4	715,9	716,8	67	31	49	—	—	0,1

[1]) 2 Fälle von Scharlach-Diphtherie. — [2]) Einschl. Croup. — [3]) Physikatsbezirk Zeulenroda. — [4]) Für die Zeit vom 19.—25. März sind nach träglich 41 Fälle von Masern und 3 von Diphtherie gemeldet.

krankungen; **Genickstarre**: New-York 9 Todesfälle.

Influenza: In London hat die Sterblichkeit an Influenza wieder zugenommen, so daß mit den 46 Todesfällen der Berichtswoche ungefähr der vor 2 Wochen festgestellte Stand der Seuche wieder erreicht wurde. Gleichfalls eine Erhöhung der Todesfälle wurde in New-York beobachtet (11 gegen 4). Zum ersten Male wurden auch aus Paris Todesfälle an Influenza, 8 an der Zahl, gemeldet, wo außerdem die Zahl der Todesfälle an akuten Erkrankungen der Athmungsorgane mit 223 gegen 174 in der Vorwoche eine Steigerung erfahren hat. Aus Kopenhagen wurden 3 Todesfälle und 108 Erkrankungen (10 und 144 in der Vorwoche), aus Stockholm 3 und 33 (0 und 74) mitgetheilt. In beiden Orten ist demnach die Epidemie weiter zurückgegangen. In Frankfurt a. O. betrug die Zahl der gemeldeten Erkrankungen 19, im Reg.-Bez. Düsseldorf 6, im Reg.-Bez. Sigmaringen (Monat Februar) 53.

Mehr als ein Zehntel aller Gestorbenen starben an **Masern** (Durchschnitt aller deutschen Berichtsorte 1881/90: 1,30 %): in Würzburg und Glasgow — Erkrankungen wurden aus Breslau 57, aus den Reg.-Bezirken Aachen 96, Arnsberg 301, aus Wien 224, Budapest 66 gemeldet — Erkrankungen an **Scharlach** wurden aus Wien 52, London 235 (Krankenhäuser), Petersburg 73 gemeldet — an **Diphtherie und Croup** (1881/90: 4,49 %): in Charlottenburg, Essen, Görlitz, Kassel, Mainz, Mannheim, Nürnberg, Remscheid, Stettin und Triest — aus Berlin sind 61, aus den Reg.-Bezirken Arnsberg 147, Düsseldorf 154, aus Wien 80, Kopenhagen 54 Erkrankungen gemeldet worden.

Maßregeln gegen Cholera 2c.

Bayern. Das Staatsministerium des Innern hat die gegen die **österreichisch-ungarischen Auswanderer** angeordneten Sperrmaßregeln laut nachstehenden Erlasses vom 4. April d. J. aufgehoben:

„Aus Anlaß einer Mittheilung des Reichsamtes des Innern wird im Hinblicke auf den gegenwärtigen Stand der Gesundheitsverhältnisse in Oesterreich-Ungarn sowie mit Rücksicht darauf, daß nach Aufhebung der amerikanischen Quarantänemaßregeln die nordatlantischen Dampfergesellschaften den Zwischendeckverkehr nach den Vereinigten Staaten seit Beginn des vorigen Monats wieder aufgenommen haben, die in Ministerialentschließung vom 12. Dezember 1892 mit Nachtrag vom 22. Januar l. J.[1]) gegen die österreichisch-ungarischen Auswanderer getroffene Anordnung zurückgenommen.

Die Grenzpolizeibehörden sind hiervon in Kenntniß zu setzen, während die einschlägigen Eisenbahn- und Grenzzollbehörden durch ihre vorgesetzten Stellen verständigt werden." —

Oesterreich-Ungarn. Die ungarische Seebehörde zu Fiume hat — zufolge einer Mittheilung vom 28. März — die seiner Zeit angeordnete 7tägige Quarantäne für Provenienzen von der asiatischen Küste des Schwarzen Meeres von **Batum** bis **Kap Jeros-Burun** (beide Orte eingeschlossen) in strenge ärztliche Untersuchung umgeändert und ferner die ärztliche Untersuchung für die Ankünfte aus den **rumänischen Häfen** des Schwarzen Meeres und der Donau sowie aus **Marseille** aufgehoben (vgl. S. 144, 218 d. Veröff.). Die gegen Herkünfte aus den **russischen Häfen des Schwarzen und Asowschen Meeres** und aus den **übrigen französischen Mittelmeerhäfen** getroffenen Maßnahmen werden hierdurch nicht berührt. —

Niederlande. Der Minister des Innern hat unterm 30. März d. J. die Verfügung vom 25. August v. J. (vgl. Jahrg. 1892, S. 647 d. Veröff.), laut welcher **Hamburg** für choleraverseucht erklärt worden war, außer Kraft gesetzt. —

Vereinigte Staaten von Amerika. (Vgl. S. 215. — Schluß.)

Regulations.

Art. I. Masters of vessels about to depart from any foreign port for a port in the United States must procure from the United States consular or medical officer at such port of departure a bill of health.

Preliminary to the issue of such document the vessel shall be inspected by the consular or medical officer. This inspection will be required of all vessels about to depart from any infected port. Said inspection will also be required of all vessels carrying passengers from European, Asiatic, African, South American, Central American, Mexican, and West Indian ports.

Vessels engaged in the carrying trade on the North American coast or inland waters shall be exempt from the rules regarding inspection at ports of departure so long as the said port shall remain free from infection.

The following form for bill of health is hereby prescribed:

(Form No. —.)

United States bill of health.

Name of vessel, —. Nationality, —. Rig, —. Tonnage, gross, —. Net, —. Iron or wood, —. Number of compartments, —. For cargo, —. For passengers, —. For crew, —. Name of captain, —. Name of medical officer, —.

No. officers, —. No. stewards, —. No. seamen, —. No. petty officers, —. No. stewardesses, —. No. passengers, first cabin, —. No. firemen, —. No. passengers, second cabin, —. No. waiters, —. No. unclassified, —. No. passengers, steerage, —. Total number of persons on board, —.

Port of departure, —. Sickness last voyage. No. —. Character, —. Where last from, —. This vessel is engaged in — trade, and plies between — and —. Sanitary condition of vessel, —. Source and potability of water supply present voyage, —. Source and sanitary condition of food supply present voyage, —. Nature of cargo, —. Sanitary history and condition of cargo, —. Sanitary history and condition of officers and crew, —. Sanitary condition of passengers and their effects: First cabin, —. Second cabin, —. Steerage, —. Sufficiency of ventilation, —. Air space, —. (Steerage and crew) —. Prevailing diseases at port and in surrounding country, —. Number of cases (if any) and deaths (if any) from the following diseases during the past two weeks, —.

Disease.	Number of cases.	Number of deaths.
Yellow fewer		
Asiatic cholera or cholerine		
Plague		
Smallpox		
Typhus fever		

Any conditions affecting the public health existing in the ports of departure to be here stated.

[1]) Vgl. Veröff. 1892, S. 1051 u. 1893 S. 65.

I certify that the vessel has complied with the rules and regulations made under the act of February 15, 1893, and that the vessel leaves this port bound for —, United States of America, via —.

Given under my hand and seal this — day of —, 189-.

[L. S.] . . . . .

United States Consul.

[L. S.] . . . . .

Surgeon, United States Marine-Hospital Service.

(Form No. —.)

Certificate of disinfection.

This certificate when given shall be considered part of the bill of health.

I hereby certify that I have this day personally supervised the disinfection of the steamship —, about to clear for the port of —; and that the vessel and all things on board requiring it have been disinfected inaccordance with the regulations of the Secretary of the Treasury.

. . . . . .

Infected port. Definition.

Art. II. Within the meaning of these regulations an infected port is a port where a contagious or infectious disease has been communicated to one person, or more than one, through the medium of an infected person, personal effects, or otherwise. A port is not considered infected when a single case, or a small number of cases, has been imported and the disease has not been communicated to others.

Inspection before departure.

Art. III. The inspection shall be made within six hours immediately preceding the departure, if practicable, and will be conducted as follows:

The inspector will first muster the officers, the crew, and will cause all the passengers, both cabin and steerage, to pass before him in review, and shall by tally count them, and verify the number as stated upon the ship's crew and passenger lists. (The inspector may refuse a bill of health if there are any alien passengers suffering from contagious disease or liable to death during the voyage. The inspector will then proceed to make a careful inspection of all parts of the vessel, and in case the quarters provided for passengers or crew shall be deemed inadequate, or in an uncleanly or unhealthy condition, the bill of health shall be withheld until the inspector is satisfied that the conditions have been removed. In case disinfection is required, disinfection shall be performed under the supervision of the inspector, according to the following regulations for disinfecting vessels, and a certificate of disinfection will accompany or be attached to the bill of health.

The inspector shall also inspect the food supply, and satisfy himself of the potability of the water intended to be served on board the vessel. In certifying the sanitary condition of the cargo, the inspector will decline to certify linen, personal effects, or bedding suspected of being infected. Clothing used by persons who have died of cholera, „cholerine", typhus fever, plague, yellow fever, or smallpox, should not be received on board.

Rules applicable to all vessels.

Art. IV. Vessels prior to taking on cargo and passengers for any port in the United States shall be mechanically clean in all parts. Special attention must be paid to cleanliness and dryness of hold, forecastle, and steerage. The bilges and limbers must be clean, free from deposit, and without offensive odor, and disinfection of the vessel may be required if considered necessary by the consular or medical officer.

Should any contagious or infectious disease have occurred during the previous voyage, the vessel shall be disinfected by the consular or medical officer on board, in accordance with rules hereinafter to be prescribed.

The air space and ventilation must conform to the following extracts from the Revised Statutes:

Sec. 4257. Every such vessel so employed in transporting passengers between the United States and Europe, and having space according to law for more than one hundred such passengers, shall have at least two ventilators to purify each apartment occupied by such passengers; one of which shall be inserted in the after part and the other in the forward part of the apartment, and one of them shall have an exhausting cap to carry off the foul air, and the other a receiving cap to carry down the fresh air. Such ventilators shall have a capacity proportioned to the size of the apartments to be purified, namely: If the apartments will lawfully authorize the reception of two hundred such passengers the capacity of each such ventilator shall be equal to a tube of twelve inches diameter in the clear, and in proportion for larger or smaller apartments. All such ventilators shall rise at least four feet six inches above the upper deck of any such vessel, and be of the most approved form and construction. If it appears from the report to be made and approved, as provided in section forty two hundred and seventy two, that such vessel is equally well ventilated by any other means, such other means of ventilation shall be deemed to be a compliance with the provisions of this section.

The disinfection of iron vessels.

Art. V. The disinfection of iron vessels shall be as follows:

1. Holds. — After mechanical cleansing the hold to be thoroughly washed with an acid solution of bichloride of mercury 1 to 800 (mercury 1 part, hydrochloric acid 2 parts, water 800 parts), applied to all surfaces by means of a hose. If danger is apprehended from the poisonous effects of the mercury deposited on the surfaces it can be subsequently washed down with clean water.

2. Steerage. — The same treatment should be given the steerage as the hold, but when there are steam pipes provided for each compartment (for the prevention of fire), steam disinfection of the steerage should be practiced. The temperature in all parts of the compartments to be not less than 100° C.

3. The forecastle or apartment for crew. — After mechanical cleansing the application of bichloride of mercury in the manner heretofore prescribed, or steam disinfection, if facilities are provided for the same.

4. Officers' quarters, cabin, staterooms, etc. — All compartments thereof to receive the same treatment coming under the same conditions as heretofore specified, with the following exceptions: The decorative and metal work in cabin, saloons, etc., should, after mechanical cleansing, have an application made of 2 per cent solution of pure carbolic acid, applied by means of a brush or cloths. After remaining for two hours wipe off with dry cloths.

Rules applicable to wooden vessels.

Art. VI. 1. In all wooden vessels coming from a port or place south of latitude 23° 30′ north, or which may have been exposed to the infection of yellow fever, the mechanical cleansing must be most thorough; the bilges, limbers, frame spaces, floor spaces, etc., must be clean, free from mud, chips, sawdust, and pieces of dunnage. The hold must be dry, free from rotten wood, and the air streaks must be sufficient in number and open for ventilation.

2. Water in tanks or hard close-grained rock is recommended for ballast.

3. Earth, sand, loam, or soft porous rock should not be used for ballast where hard rock or other suitable material can be obtained.

4. The disinfection is to be accomplished by —

First. Fumigation by sulphur dioxide 10 per cent strength, forty-eight to seventy two hours' exposure; or

Second. Flushing or washing with acid solution of bichloride mercury (1 to 800). The bilges to be first flushed with sea water, pumped out, and then treated with acid solution of bichloride of mercury in large quantity, and allowed to remain in long contact. Cabins, forecastle, and other apartments to be thoroughly washed with bichloride solution, and all clothing, bedding, curtains, etc., to be subjected to moist steam disinfection for thirty minutes at 102° to 105° C.

Cargo.

Art. VII. The following rules regarding cargo should be observed:

1. Certain articles of merchandise, or personal effects and bedding coming from a district known to be infected, or as to the origin of which no positive evidence can be obtained, and which the consular or medical officer has reason to believe are infected, should be subjected to disinfection prior to shipment by the processes prescribed for articles according to their class, and secondhand upholstered furniture, feather beds, pillows, and down quilts should not be shipped[1]).

2. During the existence of cholera, yellow fever, smallpox, typhus fever, or plague in any port or place, all rags, old jute, old gunny gathered in such port or place should not be shipped during the prevalence of such epidemic, and for thirthy days after the port or place shall be officially declared free from epidemic disease.

3. New merchandise in general may be accepted for shipment without question; and articles of new merchandise, textile fabrics, and the like, which have been packed or prepared for shipment in an infected port or place with a special view to protect the same from moisture incident to the voyage, may also be accepted and be exempted from disinfection.

4. All rags and all textile fabrics used in the manufacture of paper, collected or packed in any foreign port or place, must, prior to shipment to the United States, be subjected to disinfection by one of the following methods:

First. Boiling in water for not less than thirty minutes, all rags to be unbaled for this purpose.

Second. Exposure to steam fort not less than thirty minutes, the steam to be of a temperature not less than 100° C. (212° F.) nor greater than 115° C. (239° F.).

Third. Exposure for not less than six hours to sulphurous acid gas, made by burning not less than 3 pounds of roll sulphur to each 1,000 cubic feet of space.

Fourth. Exposure for not less than six hours to an atmosphere containing 3 per cent of sulphurous-acid gas liberated from its liquid state (liquid sulphur dioxide).

In methods No. 2, No 3, and No. 4, the rags must be well scattered upon racks, or so arranged that they can from time to time be turned in such a manner that all shall be exposed to the steam or gas.

In methods No. 3 and No. 4, the exposure to gas must be conducted in a closed apartment where the rags do not at any time occupy more than 50 per cent of the total cubic space, and the exposure to date from the complete combustion of all the sulphur.

5. The following articles—feathers for bedding, human hair unmanufactured, curled hair, wools, camel's hair, goat hair, wool on skins, fur on skins, fur for hatters' use, alpaca, hides, skins without wool, hide clippings, goat and sheep skins, gathered in districts where quarantinable diseases prevail, and which have not been disinfected prior to baling or packing—must be treated by one of the following methods:

First. By the application of a 2 per cent solution of carbolic acid, all parts of the material to be saturated.

Second. By exposure to sulphur dioxide, 6 per cent strength, from eight to ten hours, all articles to be unbaled and spread on racks.

6. Articles such as gelatine, glue, glue stock, fish glue, fish bladders, fishskins, sausage casings, bladders, dried blood, rennets raw or dried, not packed in close cases, and having been in any way liable to infection in the process of preparation, gathering, or shipment, should be spread on racks and exposed to sulphur dioxide, in 6 per cent strength, from eight to ten hours.

7. The coverings of crude sugar, glucose, and coffee shipped from an infected port or place should be desinfected without breaking bulk, by exposure to sulphur dioxide, 10 per cent in strength, for a period of twelve hours.

Officers and crew.

Art. VIII. 1. In an infected port, the crew should remain on board the vessel during her stay.

2. Should it become necessary in an infected port to ship new men to complete the crew, such men should be examined by the consular or medical officer, and required to prove to his satisfaction that they have not within ten days previous been exposed to any quarantinable disease. In case of the prevalence of smallpox, all members of the crew shall be vaccinated, unless they can show to the consular or medical officer a satisfactory scar of recent vaccination. The dunnage and personal wear of the crew should be disinfected by steam[1]) at 102° C. for thirty minutes prior to each voyage.

Passengers.

Art. IX. Passengers for purposes of these regulations, are divided into two classes—cabin and steerage.

3. In an infected port, bedding, mattresses, bed sacks, and blankets used by the crew should be disinfected by exposure to steam at 102° C. for thirty minutes.

1. Prior to sailing from ports infected with cholera, each passenger of the cabin class should produce satisfactory evidence as to his exact place of abode during the four days immediately preceding embarkation, and if it appears that he or his baggage has been exposed to contagion, said passenger should be detained such length of time as shall be deemed necessary by the inspecting officer, and the baggage should be disinfected.

When practicable passengers should not ship from infected ports; but in cases where it is impracticable to do otherwise, the hand baggage of steerage passengers will be limited to necessary articles of apparel and bedding, and must be disinfected by steam at 102° C. for thirty minutes.

---

1) Food products, such as macaroni, vermicelli, vegetables in their natural state, fruit, fresh or dried, unsalted meats or meat products, dressed poultry, butter, milk, cheese, butterine, egg albumen, and the like, coming from a cholera-infected locality, should not be shipped. No method is known by which these articles can be disinfected.

1) Boots and shoes, rubber goods, etc., which are injured by steam should be disinfected by 2 per cent carbolic acid solution, the articles to be fully submerged.

Boots, shoes, hats, caps, gloves, and articles of leather which are injured by heat should be disinfected by submerging in a 2 per cent solution of carbolic acid, or in a bichloride of mercury solution (1 to 800).

2. Steerage passengers, namely, those occupying apartments other than first or second cabin, from any port or place where cholera may be prevailing should be detained five days under medical observation in specially designated barracks or houses set aside for their exclusive use. Pure water and wholesome food of a character satisfactory to the medical officer should be supplied to persons so detained. Steerage passengers should be bathed immediately upon the commencement of the four days' observation, and provided with disinfected clothing. The clothing removed should be disinfected by exposure to steam at 102° C. for thirty minutes.

3. Should cholera break out in the barraks or houses in which the passengers are undergoing the five days' observation, no passenger from said houses or barracks should embark until seven days or longer after the conclusion of the last case, and not until such measures have been taken as insures freedom from contagion of the remainder.

The rules prescribed for the disinfection of the baggage and personal effects of passengers and crew coming from cholera-infected ports should also be observed with regard to passengers and crew coming from ports and places where plague, yellow fever, typhus fever, or smallpox are prevailing in an epidemic form.

Passengers and crews, merchandise, and baggage prior to shipment at a noninfected port, but coming from an infected locality, should be subject to the same restrictions as are imposed in an infected port.

Rules to be observed on the voyage.

Art. X. The master of the vessel should cause the following rules (substantially as recommended by the International Sanitary Conference of Rome, 1885) to be observed during te voyage:

The soiled body linen of passengers and crew suffering from infectious disease should be washed at once, after immersion in boiling water or in a disinfecting solution.

The water-closets should be washed and disinfected twice a day.

Rigorous cleanliness and active ventilation should be maintained during the voyage on board all ships, but especially those from infected ports.

1. An inspection of the vessel, including the steerage, should be made by the ship's physician once each day.

2. Should cholera (or cholerine), yellow fever, typhus fever, smallpox, or plague appear on board a ship while at sea, those who first show symptoms of these diseases will be immediately sent to the hospital; the ship's physician will then immediately notify the captain, and all of the effects liable to convey infection, which have been in use, will be destroyed or disinfected.

3. The compartments occupied by those who fall sick should be disinfected, and, as far as possible, the compartments thus disinfected should remain freely exposed to the air and unoccupied, and should not be occupied by any passengers in health for the remainder of the voyage. If the vessel is an iron steamer and the compartments suitable, the entire compartment should be disinfected by steam, when it may again be occupied. The articles liable to convey infection remaining in the compartments should be left undisturbed. After disinfection of the compartments the bedding and clothing can be removed and dried.

4. Patients in hospitals should be isolated.

5. The hospital should be disinfected in the manner hereinbefore prescribed as soon as it becomes vacant.

6. The dead should be enveloped in a sheet satured with one of the strong disinfecting solutions without previous washing of the body, and at once placed in a coffin hermetically sealed, or buried at sea.

7. A clinical record should be kept by the ship surgeon of all cases of sickness in hospital, and delivered to the quarantine officer at the port of arrival on demand.

Under the foregoing paragraphs, disinfecting solutions are limited to the following—Strong: acid solution of bichloride of mercury (1 to 500). A 1 to 20 solution of pure carbolic acid. Weak: acid solution of bichloride of mercury, 1 to 1,000. Carbolic acid, 1 to 40.

Rules for the government of national quarantines.

Art. XI. At United States ports where there is neither national nor local quarantine, vessels will not be admitted to entry until the collector of customs shall be satisfied that the vessel may be admitted without danger to the public health; and in case the said vessel shall be found to have quarantinable disease on board, or to have had such disease on board during the voyage, the collector of customs at such port may remand such vessel to the nearest national or other quarantine station where proper accommodations and appliances are provided, there to undergo purification and disinfection according tho the regulations governing national quarantines.

1. Quarantine will be maintained at South Atlantic and Gulf quarantine stations from May 1 to November 1, and at Dry Tortugas from April 15 to November 15.

Boarding and inspection stations will be maintained throughout the year.

2. Quarantinable diseases are cholera, yellow fever, smallpox, plague, and typhus fever.

3. Vessels shall be inspected, without avoidable delay, between sunrise and sunset.

4. The quarantine officer shall at once demand from the master the prescribed bill of health. Should the vessel have no bill of health, she shall be detained and the fact reported at once to the collector of customs.

5. In making an inspection of a vessel, the bill of health, ship's log, and crew and passenger lists and manifests shall be examined, together with clinical record of all cases treated in hospital during the voyage. The crew and passengers shall be mustered, according to the lists, and any discrepancies found investigated.

6. Vessels arriving at any national quarantine station having quarantinable diseases on board, or having had cases during the voyage, or at port of departure, shall be placed in quarantine. After certificate of discharge shall have been given by the United States quarantine officer at said station, the vessel shall be admitted to entry under section 6 of act of February 15, 1893.

7. Pilots bringing infected vessels will be detained in quarantine a sufficient time to cover the period of incubation of the disease for which the vessel is quarantined, or if, in the opinion of the quarantine officer, such pilots have been exposed to infection. The dunnage of pilots shall be disinfected when necessary.

8. Prior to the discharge of ballast, or removal of suspected dunnage, a preliminary fumigation or disinfection may be required in the discretion of the quarantine officer, wich shall be done by the quarantine employés only.

9. In cholera-infected vessels the water supply must be changed without delay, and the casks disinfected by steam or a 10 per cent solution of per-

manganate of potash, an thoroughly washed with pure water.

10. All persons on vessels detained on account of smallpox who have been exposed to the contagion will be immediately vaccinated.

11. After mechanical cleaning, discharge of ballast, or shifting of cargo, the vessel shall be disinfected by sulphur dioxide, not less than 10 per cent volume, twenty-four to forty-eight hours' exposure, followed by a washing with acid solution of bichloride of mercury (1 to 800).

12. Discharge of ballast and disinfection of the hold of a vessel will generally be unnecessary when the vessel is detained on account of smallpox.

13. In a wooden vessel fumigation should precede the washing with bichloride; apartments above decks to be closed twenty-four hours, and below decks from forty-eight to seventy-two (the time necessary to allow the sulphur dioxide to penetrate all dead spaces and rotten wood).

14. Objects of polished metal should be removed before fugimation of any compartment.

15. Mattresses, bedding, clothing, dunnage, and textile fabrics[1]) should be exposed to steam at a temperature of 102° C. for a period of thirty minutes after such temperature is reached.

16. Articles which can not be disinfected will be destroyed.

17. The detention of vessels for cholera, yellow fever, smallpox, and typhus ferver shall cover the period of incubation of the disease, the time of detention to commence from the date of last exposure. Yellow fever, not less than five days; typhus fever, not less than twenty days; smallpox, except in cases of successful vaccination, not less than fourteen days; cholera, not less than five days.

18. Steam vessels from suspected or infected ports where yellow fever prevails may be allowed to enter any ports north of Baltimore, Md., after five days from date of departure from such port, without disinfection or detention, unless in bad sanitary condition, or with bad sanitary history.[2]) In either case they will be detained in quarantine five days after disinfection. This regulation to apply to the North Atlantic coast only.

19. A vessel calling for orders, supplies, or coal only may be allowed to proceed, unless theré is a quarantinable disease on board at the time, or such disease has been on board at ports en route, or at ports of departure, and when she is believed to be infected, in wich case coal or supplies by barge can be towed to her, and she can take the coal or supplies from the barge with her own crew; but the local health officer at the port shall allow no person or dunnage from such vessel to go ashore

[1]) Articles of rubber, leather, skins, celluloid. hats, and gutta-percha buttons, etc., are destroyed by this process, and should be disinfected by immersion in bichloride solution (1 to 800) or 2 per cent solution of carbolic acid, the articles to be wholly submerged.

[2]) The following circumstances are among those which shall constitute bad sanitary history for a vessel within the meaning of this paragraph: Sailing from a badly infected port; lying in a badly infected locality of any infected port; lying long in a harbor and having much communication with shore of an infected port; shipping men from shore in an infected port. Such men should not be allowed to leave the vessel save under the same conditions as passengers, or even more rigorous ones, as their dunnage may be exceedingly dangerous. If shipped from any other vessel without going ashore, save to consul's office, the condition of the vessel which they left is to be considered only.

20. Passengers on ships detained at quarantine shall be removed therefrom as soon after arrival as possible.

Passengers and crews detained at any national quarantine will be subject to rules and regulations promulgated from time to time by the Supervising Surgeon-General for their government.

Regulations governing sanitary reports.

Art. XII. United States consular officer in foreign ports are required by law (and State and municipal health officers and registrars of vital statistics are requested) to furnish this Department with weekly reports of the sanitary condition of the ports or places where they may be respectively stationed, in order that the Secretary of the Treasury may comply with the law requiring the publication of weekly abstracts of the aforesaid reports. Public associations and private persons also are informed that their communications in regard to matters of public health will receive such attention as the subject-matter seems to warrant. Consular reports will be made to the Secretary of the Treasury in the manner prescribed in the following paragraphs of the Consular Regulations, subject to the modifications of the act of February 15, 1893:

"Par. 333. Section 2 of an act entitled 'An act to prevent the introduction of contagious or infectious diseases into the United States, approved April 29, 1878,'[1]) provides:

"'That whenever any infectious or contagious disease shall appear in any foreign port or country, and whenever any vessel shall leave any passengers coming from any infected foreign port, or having on board goods or passengers coming from any place or district infected with cholera or yellow fever, shall leave any foreign port, bound for any port in the United States, the consular officer or other representative of the United States at or nearest such foreign port, shall immediately give information thereof to the Supervising Surgeon General of the Marine-Hospital Service, and shall report to him the name, the date of departure, and the port of destination in the United States, and the consular officers of the United States shall make weekly reports to him of the sanitary condition of the ports at wich they are respectively stationed.'

"334. The object of the foregoing section of the law is to secure timely advice of the outbreak of cholera and yellow fewer, and of the probable transportation of the poisons of these preventable diseases in vessels bound for the United States, and consular officers for the United States are directed to put themselves into communication with the health authorities of their respective stations, and from the information obtained from such authorities or from other reliable sources where no regularly constituted health authorities exist, to prepare and transmit by the mails to the Department of State, for the information of the Surgeon-General of the Marine-Hospital Service, on forms prescribed by the Department, weekly reports of the appearance, progress, or termination of cholera, yellow fever, smallpox, plague, or typhus fever occurring in their respective localities, and are further instructed to include in said reports information in relation to the prevalence of other preventable diseases, as diphtheria, enteric and scarlet fevers, etc., the prevailing disease or diseases in port, if any, and, when practicable, the annual death rate per one thousand of the population as shown by the official record of deaths for the week reported. Special interest should be taken in the healthfulness of vessels, reporting those arriving from or departing to the United States in a bad

[1]) Vgl. Jahrg. 1889, S. 162 d. Veröff.

sanitary condition, also reporting the facts of any serious sickness or unhealthiness of seamen in port, or of crews arriving from or departing to the United States.

"335. In the event of the outbreak of Asiatic cholera, yellow fever, or Asiatic plague, or other contagious disease in epidemic form, the Department must immediately be advised by cable or telegraph of such outbreak, using such abbreviation as the Department may from time to time direct."

The following cipher and abbreviations should be used:

„Cholera," meaning cholera has appeared.

„Yellow," meaning yellow fever has appeared.

The name of a country, meaning that the disease has made its appearance at several places in the country named.

The name of a vessel, meaning that the vessel named has departed from the place whence the dispatch is sent, bound for a port in the United States.

„Poison," meaning that the vessel referred to, though leaving a then healthy port, has on board passengers or goods (baggage) coming from a district infected with cholera or yellow fever.

When cholera or yellow fever has appeared at several places in a country, name the country only, after the word „cholera" or „yellow," as the case may be. If it has appeared at the place only from which the dispatch is sent, do not repeat the name of that place in the body of the dispatch, but if at any other particular place name it.

In a dispatch announcing the departure of a vessel to a port in the United States, the port of departure will be understood to be the place from which the dispatch is sent; hence the name of the port of departure need not be repeated. In the body of a dispatch the name of the vessel should be given first; second, the name of the country, when applicable; third, the day of departure, omitting the day of the month and of the year, as they will be understood without saying; fourth, the name of the port of destination (the importance of observing this order will appear obvious when it is understood that many vessels bear the name of ports in the United States); fifth, the name of the disease, „cholera" or „yellow," as the case may be, should be given, provided the Department has not been already advised of the outbreak of the disease. When advice has once been given of the appearance of cholera or yellow fever at a certain port, the name of the disease need not be repeated in dispatches announcing the subsequent departure of vessels from that port.

When the name of a vessel is given without stating whether it is a steamer or sailing vessel, it will be understood to be a steamer; if the vessel is a sailing vessel, its proper designation should be prefixed. The sender of the dispatch should sign his last name only.

Art. XIII. The inspector will preserve in his office a record of each inspection so made. A copy of these reports will be forwarded weekly to the Supervising Surgeon-General.

In addition to the duties already prescribed, the medical officer when detailed under the act shall furnish such reports as he may be directed to furnish from time to time by the Supervising Surgeon-General."

Egypten. Laut Beschlusses des internationalen Gesundheitsrathes zu Alexandrien vom 14. März sind die Herkünfte aus **Marseille** fortan ohne ärztliche Untersuchung zuzulassen (vgl. S. 181 d. Veröff.). —

Canarische Inseln. Zufolge einer Mittheilung vom 26. März werden die Ankünfte aus **Hamburg**, welche mit reinem Gesundheitspasse eintreffen, zum freien Verkehr zugelassen. —

Portorico. Laut telegraphischer Weisung des Kolonialministers zu Madrid vom 4. März d. J. ist die Behörde von Portorico veranlaßt worden, den Ankünften, welche seit dem 28. Februar den Hafen von **Hamburg** verlassen haben, freien Zutritt zu gewähren (vgl. Jahrg. 1892, S. 824). —

Columbien. Um die **Einschleppung ansteckender Krankheiten** zu verhüten, ist unterm 21. Dezember 1892 nachstehendes Gesetz in Kraft gesetzt worden:

„Art. 1. Die Regierung wird hierdurch ermächtigt, um den Sanitätsdienst in den Seehäfen der Republik zu regeln, Quarantänen und Lazarethe zu errichten und alle Maßregeln zu treffen, welche sie für nothwendig erachtet in dem Falle, daß der öffentliche Gesundheitszustand von dem Einschleppen fremder Epidemien bedroht wird.

Art. 2. Zur Deckung der Auslagen, die dieser Dienst veranlassen sollte, kann sie den Schiffen, die in kolumbischen Häfen ankommen, eine außerordentliche Abgabe auferlegen, deren Höhe und Dauer von der Regierung festzusetzen sind." —

Brasilien. Die **niederländischen** Häfen in Europa (vgl. Jahrg. 1892, S. 783 d. Veröff.), desgleichen die **österreichisch-ungarischen Häfen** (vgl. Jahrg. 1893, S. 168) sind laut Verordnung des Ministers des Innern vom 27. Februar bezw. 4. März für rein von Cholera erklärt worden. Die seit den genannten Tagen aus den angeführten Häfen abgegangenen Schiffe werden nach einer strengen ärztlichen Untersuchung in den brasilischen Häfen zum freien Verkehr nunmehr zugelassen. —

Queensland. Sämmtliche aus Anlaß der Cholera angeordnete Maßnahmen gegen Herkünfte aus **europäischen Häfen** (vgl. S. 168 d. Veröff.) sind laut Verordnung vom 18. Februar aufgehoben worden.

Weitere Mittheilungen aus Britisch-Ostindien.

(Vgl. Veröff. 1892 S. 938.)

I. Aus dem Jahresberichte des Sanitätsbeamten bei der Regierung von Ostindien für das Jahr 1890.

(Vgl. Veröff. 1892 S. 57.)

Die Monate Januar und Februar waren in Ostindien ungewöhnlich heiß und trocken, die fünf ersten Monate überhaupt wärmer, die sechs folgenden, besonders der Juli, kühler als normal.

Der Monsun trat ungewöhnlich früh im Juni auf, endete zum Theil im August und kehrte bereits in der zweiten Hälfte des September zurück. Der Regenfall blieb in den fünf ersten Monaten erheblich unter dem Mittelwerthe.

Die europäischen Truppen hatten bei einer Kopfstärke von 67 823 (1443 weniger als im Vorjahre) 103 102 Krankheitsfälle, d. h. 1520 auf je 1000 Mannschaften (im Vorjahre 1498‰). Etwa ein Drittel aller Erkrankungen — 34 152 — war durch venerische Leiden bedingt, darunter 4497 durch sekundäre Syphilis; demnächst waren Fieber aller Art eine sehr häufige Erkrankungsursache, denn nicht weniger als 28 851 Fälle von Fieber und außerdem 1253 von Unterleibstyphus sind beobachtet worden. Von sonstigen Krankheitsformen sind bemerkenswerth: 2263 Fälle von Influenza, davon 473 im März und 1451 im April, 1974 von Ruhr und 2004 von Diarrhöe, ferner 1443 Leberleiden, 5421 Hautkrankheiten, 127 Fälle von Hitzschlag und 506 von Alkoholismus. An Cholera litten 58, an Pocken 36, die Zahl der Krankheiten der Athmungsorgane war durch die Influenza von 32‰ der Kopfstärke (im Vorjahre) auf 40‰ gestiegen; die höchsten Erkrankungsziffern an „Lungenentzündung" und „anderen Krankheiten der Athmungsorgane" waren, entsprechend dem Auftreten der Influenza, im März und April beobachtet.

Die wichtigsten Ursachen der 939 Todesfälle unter den europäischen Truppen waren Typhus (333 Fälle), Cholera (49), Pocken (4), remittirendes Fieber (32), Hitzschlag (50), Ruhr (50), Leberabsceß (71), Lungenentzündung (61), Selbstmord (20), Verletzungen und gewaltsamer Tod (75).

Unter den eingeborenen Truppen, deren durch-

schnittliche Kopfstärke im Berichtsjahre 127 746 betrug, war die Influenza ebenfalls stark verbreitet. Von den 145 256 Krankheitsfällen (1137‰) entfielen 8217 auf die Influenza, 869 auf Cholera, 64 auf Pocken, 71 175 auf Fieber aller Art, hauptsächlich intermittirende, 5244 auf venerische Leiden, 13 847 auf Hautkrankheiten, 7003 auf Krankheiten der Athmungsorgane, 9872 auf Ruhr und Diarrhöe ꝛc. An Hitzschlag sind nur 25, an Typhus nur 18 von den eingeborenen Truppen erkrankt. Die wichtigsten Ursachen der 2033 Todesfälle unter diesen Mannschaften waren Lungenentzündung (506), andere Krankheiten der Athmungsorgane (84), Cholera (284), remittirende Fieber (288), andere „Fieber" (146), Typhus (9), Ruhr und Diarrhöe (225).

Aus der Gesammtbevölkerung Ostindiens sind für das Berichtsjahr 297 443 Todesfälle an der Cholera zur Anzeige gelangt, gegen 428 928 im Jahre 1889 und 270 408 im Jahre 1888. Verhältnißmäßig die meisten Choleratodesfälle (8,4 auf 1000 Einwohner) sind aus Assam gemeldet, demnächst aus der Provinz Bengalen (2,21‰) und den Nordwest-Provinzen mit Oudh (1,82), die wenigsten aus Coorg (0,03), Punjab (0,18) und der Präsidentschaft Bombay (0,2).

Der Sanitätsbeamte für Bengalen ist der Ueberzeugung, daß unzweifelhaft die wichtigste krankheitserregende Ursache für die Cholera das verunreinigte Wasser ist (S. 140 des Berichts), der Sanitätsbeamte in Punjab schreibt dem Eisenbahn- und Pilgerverkehr die rasche Verbreitung der Cholera zu. Die höchsten Erkrankungsziffern wurden im Dezember, September, Mai und April beobachtet, doch war die Vertheilung der Choleratodesfälle auf die einzelnen Monate des Jahres in jeder Provinz verschieden.

Nach den aus 11 Gebieten Indiens für eine Bevölkerung von mehr als 197 Millionen vorliegenden Angaben sind 87 264 Personen auf gewaltsame Weise während des Berichtsjahres aus dem Leben geschieden, darunter 9891 durch Selbstmord, 52 561 durch Verwundungen oder Unglücksfälle und 24 812 durch Schlangenbiß oder wilde Thiere. Letztere Zahl hat gegenüber dem Vorjahre schon abgenommen.

Der Bericht erwähnt u. a. eine in Assam verbreitete, unter dem Namen Kala-azar bekannte Krankheit, welche nach neueren Forschungen durch anchylostomum duodenale verursacht sein soll. Die Komplikation mit Malaria soll nach Ansicht des Sanitätsbeamten dies Leiden von der Beri-Beri unterscheiden, welche er ebenfalls auf den genannten Eingeweidewurm zurückzuführen geneigt ist.

II. Stadt Kalkutta.

(Vgl. Veröff. 1892, S. 938.)

1. Gesundheitsverhältnisse der Stadt Kalkutta während des Jahres 1891. (Report of the health officer of Calcutta for 1891.)

Nach der Zählung vom 26. Februar 1891 besaß Kalkutta sammt den Vorstädten 681 560 Einwohner. Die Einwohnerzahl der alten Stadt ist in den letzten 10 Jahren von 433 219 auf 466 460 angewachsen, also um 7,67%; darunter befinden sich gegenwärtig 66,8% Hindus, 27,0% Muhamedaner, 5,1% Christen und 1,1% Andersgläubige, während vor 10 Jahren die entsprechenden Verhältnißzahlen 64,3 : 28,7 : 5,3 : 1,7 betrugen. Die Hindubevölkerung Kalkuttas ist somit in der Zunahme begriffen.

In dem Jahrzehnt von 1881 bis 1890 sind über 122 000 Personen oder etwa 30% der Bevölkerung gestorben, dagegen nur 80 886 geboren. Da die Auswanderung auf 25 000 Personen geschätzt wird, müssen 100 000 Personen eingewandert sein.

Die Todesfälle bei Kindern unter 5 Jahren machten im Durchschnitt der Jahre 1881 bis 1890 nur 80% der Gesammtsterblichkeit aus, während sie z. B. in den englischen Städten 35 bis 45% betragen. Dieses günstige Verhältniß hat seinen Grund einzig in der geringen Kinderbevölkerung Kalkuttas. Denn nur 6% der Gesammtbevölkerung kommen dort auf Kinder unter 5 Jahren. (In Berlin über 10%.) Die Kindersterblichkeit an und für sich ist hoch und bezifferte sich im 10jährigen Durchschnitt bei Knaben unter 5 Jahren auf 182,6‰ aller Lebenden dieses Alters, bei Mädchen auf 124,0‰, bei Knaben unter 1 Jahr auf 438,5‰ bei Mädchen unter 1 Jahr auf 416,6‰. Die Sterblichkeit der späteren Lebensalter bis zum 35. Jahre gleicht etwa dem 2 bis 3fachen der für England und Wales von 1870 bis 1881 berechneten Durchschnittszahlen. Vom 35. Lebensjahre aufwärts nähern sich die Sterbeziffern Kalkuttas den entsprechenden englischen. Die Gesammtmortalität des männlichen Geschlechts beläuft sich nach dem 10jährigen Durchschnitt auf 25,4‰, des weiblichen auf 34,5‰; es wird diese Differenz dadurch erklärt, daß der weibliche Theil der Bevölkerung der seßhaftere ist, während der männliche durch Ein- und Auswanderung größeren Schwankungen unterliegt.

Im Jahre 1891 war die Zahl der Geburten in der alten Stadt 8256 (17,6‰) und nächst derjenigen des Jahres 1885 die höchste des vorangegangenen Dezenniums. In den Vorstädten wurden 4221 (19,6‰) geboren. Für ganz Kalkutta betrug die Geburtsziffer 18,3‰.

Es starben 1891 in der alten Stadt 18 033 (27,9‰) gegen 25,8‰ im Durchschnitt der letzten 10 Jahre. Die Sterbeziffer der Hindus war, wie auch früher, höher als diejenige der Muhamedaner; beide verhielten sich wie 29,8 : 24,1. Von der weiblichen Bevölkerung starben 35,2‰, von der männlichen 24,4‰, von den Kindern unter 1 Jahr 418,8‰. Die Vorstädte hatten 8484 Todesfälle (39,4‰), ganz Kalkutta mithin 21 517 (31,5‰). Das Jahr 1891 ist somit gesundheitlich nicht günstig gewesen. Das Anwachsen der Sterblichkeit war hauptsächlich verschuldet durch Cholera und Fieber.

Die Cholera, welche in Kalkutta sonst im April ihren Höhepunkt zu erreichen pflegt, verursachte 1891 bereits im Februar die meisten Todesfälle. Die Summe der durch Cholera im ganzen Berichtsjahre veranlaßten Sterbefälle betrug für die Stadt 1553, für die Vorstädte 1408 gegen 968 bezw. 916 im Jahre 1890.

Die Todesfälle in Folge von Fieber beliefen sich in der Stadt auf 4675, in den Vorstädten auf 3176, gegen 4154 bezw. 2688 im Vorjahre. Was das Fieber als Todesursache anbetrifft, so hebt der Bericht auf Grund statistischer Forschungen hervor, daß weniger als ein Drittel der Bevölkerung während der dem Tode vorangehenden Erkrankung durch einen in Europa ausgebildeten Arzt behandelt wird; die Behandlung der andern zwei Drittel untersteht allerlei praktizirenden Nichtärzten, welche in für sie unaufgeklärten Krankheitsfällen Fieber als Todesursache anzugeben pflegen.

Geimpft wurden 13 781 Personen, davon zum ersten Mal 10 875, wiederholt 2906 (gegen 16 131 bezw. 11 048 im Vorjahre). Die Abnahme der Impfungen wird auf das Herrschen der Pocken im vorangegangenen Jahre zurückgeführt, welches zahlreiche Impfungen von Kindern im zartesten Lebensalter und noch mehr Wiederimpfungen veranlaßt hatte. Von den Erstimpfungen des Berichtsjahres waren 9291 (92,87%) erfolgreich, 711 erfolglos; in 893 Fällen konnte das Ergebniß nicht festgestellt werden. Der Erfolg der Wiederimpfungen betrug 27,31%; 1987 wurden ohne Erfolg wiedergeimpft, 241 gelangten nicht zur Nachschau. Als Impfstoff wurde Menschen- und Thierlymphe angewendet, von den gebildeten Einwohnern indeß letztere bevorzugt.

Pocken sind im Berichtsjahre nur vereinzelt aufgetreten. Es werden 18 Erkrankungen mit 16 Todesfällen angeführt. In dem Hafen sind außerdem auf 2 Schiffen im Ganzen 4 Erkrankungen mit einem Todesfall festgestellt worden.

Die sanitären Mißstände, mit welchen der Bericht die große Sterblichkeit Kalkuttas in Verbindung bringt, beruhen zum Theil noch in dem Mangel an gutem Trinkwasser, welcher trotz einer anscheinend reichlichen Wasserzufuhr in Folge der immer größer werdenden Vergeudung sich recht fühlbar macht, sodann in der intermittirenden Art der Wasserversorgung. Die Arbeiterklassen pflegen ihre Wohnungen am Morgen früher zu verlassen, als die Leitung geöffnet, und Abends erst

heimzukehren, nachdem dieselbe bereits geschlossen ist. Im günstigsten Falle versorgen sie sich gelegentlich aus mehr oder weniger entfernten Wasserpfosten, bewahren ihren Wasservorrath aber in unzweckmäßiger und gesundheitswidriger Weise auf; in vielen Fällen werden auch noch die alten Brunnen und Tanks benutzt. Außerdem sind die Drainanlagen der Stadt leck und verunreinigen Untergrund und Grundwasser. Ein Fortschritt in den gesundheitlichen Maßnahmen ist allerdings zu verzeichnen: In der Vorstadt ist ein Verbrennungsofen für Abfallstoffe errichtet und seiner Vollendung nahe; er soll so hergestellt werden, daß die sich entwickelnden übelriechenden Dämpfe während der Verbrennung gleichfalls zerstört werden.

2. Die Krankenanstalten von Kalkutta während des Jahres 1891. (Report on the Calcutta Medical Institutions for the year 1891.)

(Vgl. Veröffentl. 1892 S. 938.)

In den Krankenanstalten von Kalkutta einschließlich der Vorstädte wurden im Berichtsjahre 25818 Kranke verpflegt und 219818 mit ärztlichem Rath und Arznei versehen. Unter den insgesammt Behandelten waren 7718 Europäer, 28096 Eurasier, 77068 Muhamedaner und 122982 Hindus. In den Anstalten (abgesehen von den in Augenkliniken behandelten Fällen) starben 3170 Personen (12,7% der Behandelten), darunter 455 Cholerakranke (59,7% der an Cholera Erkrankten, gegen 291 im vorhergehenden Jahre).

Die hervorragendsten Krankheitsursachen waren, abgesehen von der schon erwähnten Cholera, Malariafieber (4235 Erkrankungen und 898 Todesfälle oder 9,39%) und Ruhr (1828 Erkrankungen und 849 Todesfälle oder 26,28%). Die Zahl der Pockenerkrankungen betrug 21 (gegen 321 im Jahre 1890), davon starben 5 (23,809%). Größere Operationen wurden 2221 ausgeführt, von denen 107 tödtlich verliefen.

III. Präsidentschaft Bombay.

(Vgl. Veröffentl. 1892 S. 989.)

1. Aus dem Jahresbericht des Gesundheitsbeamten für 1891. (28 Annual report of the Sanitary Commissioner for the Government of Bombay 1891.)

Im Berichtsjahre (1891) wurden 682677 Geburten gemeldet (354630 Kinder waren männlichen und 328047 weiblichen Geschlechts, gegen 641115 im Jahre vorher). Es kamen auf 1000 Personen 36,27 Geburten (gegen 34,31 im Durchschnitt von 10 Jahren). Die Zahl der Todesfälle betrug 513132 (gegen 463616 im Jahre vorher). Es kamen auf 1000 Personen 27,26 Todesfälle (gegen 28,18 im Jahre vorher und 26,22 im Durchschnitt von 10 Jahren). Unter den Gestorbenen befanden sich 113882 Kinder unter 1 Jahr. Nach Bevölkerungsklassen fielen 76401 Todesfälle auf die 8501910 Muhamedaner, 481158 auf die 14897629 Hindus und 2488 auf die 122089 Christen.

Als Todesursachen traten Cholera 17850 mal, (0,95‰ der Bevölkerung, gegen 0,20‰ im Vorjahre), Pocken 1491 (0,08 gegen 0,17) mal, Fieber 368918 (19,60 gegen 20,96) mal, Ruhr und Durchfall 37728 (2,00 gegen 2,19) mal auf. Die meisten Todesfälle erfolgten im Jahre 1891 im Monat Dezember, in dem eine Influenzaepidemie herrschte, die wenigsten im Februar.

2. Die Krankenanstalten im Jahre 1891. (Administration and progress report on the Mofussil Civil Hospitals and Dispensaries under the Government of Bombay for the year 1891.)

In den 244 Krankenanstalten, welche zu Schluß des Jahres 1891 in der Präsidentschaft bestanden, standen 2850 Betten (2019 für männliche und 831 für weibliche Kranken) zur Verfügung (gegen 2795 im Jahre 1890).

Im Ganzen wurden 1782858 Kranke behandelt (gegen 1626887 im Jahre vorher), von denen 27777 Aufnahme in den Hospitälern fanden (gegen 25957 im Jahre 1890). Hiervon wurden 19428 geheilt, 2113 gebessert, 1586 (5,7%) starben. Aerztlicher Rath und Arznei wurde 1705081 Personen gewährt (gegen 1600980).

Cholera wurde 2131 mal behandelt (95,2% dieser Fälle fielen auf Dekan allein, gegen 662 mal im vorhergehenden Jahre), Ruhr 25896 mal (1,4% sämmtlicher Behandelter), Malariafieber 311263 mal 17,9% aller in Behandlung gekommener Fälle), Pocken 155 mal (gegen 283 im Jahre zuvor), ferner wurden 3651 größere Operationen ausgeführt. Unter den behandelten Kranken befanden sich 5090 Europäer, 1951 Eurasier, 1192684 Hindus, 451499 Muhamedaner, 25584 Parsis und 40849 christliche Eingeborene.

3. Das Impfwesen im Jahre 1891/92. (Notes on Vaccination in the Bombay Presidency for the year 1891/92.)

Von durchschnittlich 488 Impfern, die während des Berichtsjahres Verwendung fanden, wurden 824447 Personen (94,95 % mit Erfolg) zum ersten Male geimpft und 58469 Personen (62,14 % mit Erfolg) wiedergeimpft. Im Ganzen wurden 31,78 ‰ (während der letzten 5 Jhre 29,53 ‰) der Bevölkerung mit Erfolg geimpft, wofür 285189 Rs. 13 A verausgabt wurden.

Unter den zum ersten Mal Geimpften befanden sich 598346 Kindern unter einem Jahr und 170118 Kindern von 1 bis 6 Jahren.

Während der letzten 5 Jahre starben in der Präsidentschaft 3697 Personen (0,14 % der Bevölkerung) an Pocken.

Außerdem wurden in den Krankenanstalten der Provinz zum ersten Mal geimpft 4054 Personen (89,54 % mit Erfolg) und wiedergeimpft 757 Personen (61,48 % mit Erfolg).

4. Die Krankenanstalten in der Stadt Bombay im Jahre 1891. (Administration and Progress Report on the Civil Medical Institutions in the City of of Bombay for the year 1891).

Von den Krankenanstalten wurden im Berichtsjahre 93213 Personen ambulant behandelt, 16159 wurden in den Hospitälern behandelt, denselben standen 1166 Betten zur Verfügung.

Von den in den Krankenhäusern behandelten Kranken wurden 6952 geheilt, 3555 gebessert, 3299 gingen anderweitig ab und 1427 (8,8 % aller Behandelten) starben.

Unter den Behandelten befanden sich 2880 Europäer, 1894 Eurasier, 51878 Hindus, 36911 Muhamedaner, 5916 Perfis und 7894 christliche Eingeborene.

Als Krankheitsursache wurde Cholera in 74 Fällen beobachtet, Pocken in 47, Malaria in 18278 und Ruhr in 1761.

2321 größere Operationen wurden vorgenommen.

(Schluß folgt.)

Gesetzgebung u. s. w.

Preußen. Erlaß des Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten, betr. Lehrkurse zur Bekämpfung der Cholera. Vom 10. März 1893.

Es liegt in meiner Absicht, im Monat April d. J. für eine Anzahl von Medizinalbeamten Lehrkurse zur eingehenden Unterweisung in der sanitätspolizeilichen Bekämpfung der Cholera durch den Geheimen Medizinalrath Professor Dr. Koch hierselbst abhalten zu lassen, um die betreffenden Beamten bei etwaigem erneuten Auftreten der Seuche innerhalb und erforderlichenfalls auch außerhalb ihrer Kreise als Kommissarien zur Anleitung und Unterstützung der örtlichen Behörden zu verwenden. Zu diesem Zwecke wünsche ich besonders umsichtige und thatkräftige, zugleich körperlich rüstige und bereite Beamte heranzuziehen. Aus dem dortigen Verwaltungsbezirke sind hierzu ꝛc. ins Auge gefaßt worden. Ew. Hochwohlgeboren ersuche ich ergebenst, gefälligst binnen längstens 10 Tagen zu berichten, ob gegen diese Auswahl Bedenken bestehen, und event. andere geeignete Vorschläge zu machen.

Den Einberufenen werden als Vergütung die regelmäßigen Tagegelder und Reisekosten gewährt werden.

Bosse.

An sämmtliche Königliche Regierungs-Präsidenten. . .

Preußen. Reg.-Bez. Oppeln. Polizeiverordnung, Abänderung der Polizeiverordnung vom 21. Mai 1881 (Amtsblatt S. 153/154), betr. den Gebrauch von Bierpressionen (Bierdruckapparaten), betreffend.

Vom 29. April 1892. (Amtsbl. S. 158.)

Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird gemäß § 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 unter Zustimmung des Bezirksausschusses für den Regierungsbezirk Oppeln Folgendes verordnet:

Der § 8 Nr. 4 der Polizeiverordnung vom 21. Mai 1881 erhält den Zusatz:

„Diese Einrichtung oder ein dem gleichen Zwecke dienender Kontrolhahn braucht nicht angebracht zu werden, wenn die Bierleitung vom Faß bis zur Ausschankstelle keine Krümmungen und innen glatte Wandungen hat, sodaß dieselbe behufs Reinigung ihrer ganzen Länge nach mit einer Bürste durchgestoßen werden kann (Hygienische Bierschankeinrichtungen System H. Denicke (D.-R.-P.) von H. Mühle, Berlin)".

§ 3 Nr. 5 der Polizeiverordnung vom 21. Mai 1881 erhält den Zusatz:

„Statt des Rückschlagventils kann auch eine andere Vorrichtung angebracht werden, welche das Eindringen von Bier in die Luftleitung in zuverlässiger Weise verhindert.

Die Luftleitung muß dann auch behufs Reinigung in gerader Richtung mit der Bürste durchstoßen werden können.

Kompressions-Stechhahn mit Schauvorrichtung von C. Feller in Gelsenkirchen. D.-R.-P. Nr. F. 4851 VI. 64".

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Thierseuchen.

Deutsches Reich. Verbreitung von Thierseuchen im vierten Vierteljahre 1892[1]). (Auszug.)

Staaten bezw. Landestheile	Es erkrankten an Thiere: Milzbrand	Rauschbrand	Tollwuth	Rotz (Wurm) der Pferde	Lungenseuche des Rindviehs	Bläschenausschlag	Räude der Pferde	Die Stückzahl des gesammten Bestandes der von Maul- und Klauenseuche neu betroffenen Gehöfte betrug: Rinder	Schafe	Ziegen	Schweine	Bockenseuche: Schafe	Schafräude: Schafe
Deutsches Reich	1090	237	85	141	189	495	95	549950	729356	6748	151361	—	23818
Preußen	606	48	69	119	151	164	77	321754	582119	2723	97674	—	14101
Ostpreußen	9	—	30	2	—	—	32	40765	53487	22	12695	—	—
Westpreußen	9	—	3	27	—	—	6	34150	91368	277	13266	—	—
Berlin	4	—	—	1	—	—	1	1435	8	—	9030	—	—
Brandenburg	250	—	—	14	1	—	—	41453	86690	353	10145	—	—
Pommern	10	—	—	1	—	—	1	33689	164379	284	13435	—	—
Posen	51	—	20	11	—	—	6	73308	128565	971	23325	—	—
Schlesien	63	—	16	34	1	2	19	48296	28698	395	6506	—	—
Sachsen	51	—	—	2	145	21	4	21411	17821	135	3833	—	1871
Schleswig-Holstein	7	25	—	—	—	21	—	2247	1007	12	583	—	—
Hannover	43	6	—	13	—	—	8	6641	3330	50	2603	—	4267
Westfalen	28	8	—	2	—	—	—	2015	3797	18	575	—	2208
Hessen-Nassau	13	3	—	1	—	40	—	4304	2012	169	1669	—	5647
Rheinprovinz	62	4	—	11	4	24	—	4834	957	37	975	—	108
Hohenzollern	6	2	—	—	—	56	—	1206	—	—	32	—	—
Bayern	100	127	1	5	3	40	14	109408	30792	1448	18718	—	1886
Sachsen	107	1	11	—	2	8	2	30195	11397	657	18701	—	—
Württemberg	73	30	—	10	—	89	—	19859	4554	86	1944	—	1380
Baden	57	29	—	—	—	42	1	12985	380	150	404	—	625
Hessen	18	—	—	1	—	42	—	4411	451	772	1724	—	1426
Mecklenburg-Schwerin	3	—	—	—	—	—	—	28887	59596	23	7098	—	—
Sachsen-Weimar	32	—	—	—	—	24	—	1696	4654	57	424	—	850
Mecklenburg-Strelitz	—	—	—	1	—	—	—	4741	23088	379	2372	—	—
Oldenburg	—	—	—	—	—	—	1	178	288	—	—	—	252
Braunschweig	20	—	—	2	12	—	—	5258	2676	44	282	—	1498
Sachsen-Meiningen	—	—	—	—	—	—	—	733	518	30	36	—	300
Sachsen-Altenburg	5	—	—	—	—	—	—	2085	253	104	906	—	—
Sachsen-Koburg-Gotha	5	—	—	—	—	2	—	334	128	7	77	—	1167
Anhalt	5	—	—	—	21	—	—	2201	6711	20	474	—	180
Schwarzburg-Sondershausen	1	—	—	—	—	51	—	888	609	11	60	—	—
Schwarzburg-Rudolstadt	20	—	—	—	—	30	—	664	515	68	78	—	—
Waldeck	—	—	—	—	—	—	—	93	—	—	—	—	153
Reuß ä. L.	4	—	—	—	—	—	—	435	200	52	151	—	—
Reuß j. L.	2	—	—	—	—	—	—	1242	317	113	195	—	—
Schaumburg-Lippe	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Lippe	1	—	1	—	—	—	—	[2]) .	[2]) .	[2]) .	[2]) .	—	—
Lübeck	—	—	—	—	—	—	—	2	—	2	3	—	—
Bremen	—	—	—	—	—	—	—	9	—	—	—	—	—
Hamburg	—	—	—	—	—	—	—	16	—	—	—	—	—
Elsaß-Lothringen	31	2	3	3	—	3	—	1876	110	2	40	—	—

[1]) Vgl. Veröff. S. 24. — [2]) Die Stückzahl der Thierbestände von den verseuchten 128 Gehöften ist nicht angegeben.

Veterinär-polizeiliche Maßregeln.

Preußen. Reg.-Bez. Oppeln. Bekanntmachung, betr. Einfuhr von Schweinen aus Wiener-Neustadt. Vom 27. März 1893. (Amtsbl. S. 97.)

Auf Grund der Artikel 1, 2 und 3 des Viehseuchen-Uebereinkommens zwischen dem deutschen Reiche und Oesterreich-Ungarn vom 6. Dezember 1891 (R.-Ges.-Bl. S. 90) wird unter Abänderung der Bekanntmachung vom 27. Januar d. J. Ziffer 6 (Extrablatt zum Amtsblatte Stück 4)[1] mit Genehmigung des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten Folgendes angeordnet:

1. Die Einfuhr von lebenden Schweinen aus der Kontumazanstalt zu Wiener-Neustadt in Oesterreich ist in die öffentlichen Schlachthäuser derjenigen Städte gestattet, hinsichtlich deren diese Erlaubniß bereits vor dem Erlasse der Bekanntmachung vom 3. Januar d. J. (Extrablatt zum Amtsblatt Stück 58) ertheilt worden ist.

2. Für die Einfuhr der Schweine sind die Bestimmungen meiner Bekanntmachung vom 8. August 1891, Amtsblatt Stück 33 Seite 213 Nr. 6652) maßgebend.

Der Regierungs-Präsident.

Bayern. Uebersicht der ertheilten Dispense zum Bezuge von Schlachtvieh aus Oesterreich-Ungarn.

Gestattet ist die Einfuhr in die Schlachthäuser:

I. von Rindern aus Oesterreich-Ungarn aus den nicht von Lungenseuche betroffenen Gebieten nach: Amberg, Aschaffenburg, Augsburg, Bamberg, Bayreuth, Berchtesgaden, Burghausen, Erlangen, Fürth, Hof, Ingolstadt, Kaiserslautern, Kempten, Landshut, Laufen, Lindau, Ludwigshafen, Memmingen, München, Nürnberg, Passau, Regensburg, Rosenheim, Neu-Ulm, Würzburg.

II. von lebenden Schweinen aus Oesterreich-Ungarn bezw. aus Wiener-Neustadt nach: Amberg, Aschaffenburg, Augsburg, Bayreuth, Erlangen, Fürth, Hof, Kulmbach, Landshut, Laufen, Lindau, Memmingen, München, Nürnberg, Passau, Regensburg, Reichenhall, Bunsiedel, Würzburg.

Sachsen-Altenburg. Verordnung, die Vieheinfuhr aus Oesterreich-Ungarn betreffend. Vom 14. März 1893. (Ges.-Samml. S. 19.)

Da seit einiger Zeit die Maul- und Klauenseuche in einer steigenden Zahl von Fällen durch Viehsendungen aus Oesterreich-Ungarn nach Deutschland eingeschleppt worden ist, so wird auf Grund von Art. 6 des Viehseuchen-Uebereinkommens zwischen dem Deutschen Reich und Oesterreich-Ungarn vom 6. Dezember 1891 (R.-G.-Bl. 1892 S. 90) in Verbindung mit § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 1881 zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880 über die Abwehr und Unterdrückung der Viehseuchen (Ges.-Samml. 1881 S. 47) bis auf Weiteres Folgendes verordnet:

§ 1. Die Einfuhr von Rindvieh, Schweinen und Schafen aus Oesterreich-Ungarn ist verboten.

Es bleibt vorbehalten, im Falle der Errichtung öffentlicher, veterinärpolizeilich zu überwachender Schlachthäuser im Herzogthum für die Einfuhr von Schlachtvieh nach denselben Ausnahmen von diesem Verbote nachzulassen.

§ 2. Die Durchfuhr von lebenden Schafen aus Oesterreich-Ungarn ist unter Vorbehalt der Anwendung der Kontrolbestimmungen, welche in dem Viehseuchen-Uebereinkommen vom 6. Dezember 1891 enthalten sind, und unter der Bedingung gestattet, daß die Sendungen nur auf Eisenbahnen und ohne unnöthigen Aufenthalt durch das Gebiet des Herzogthums geleitet werden.

Herzoglich Sächsisches Ministerium, Abtheilung des Innern.

Lübeck. Verordnung, betr. die Einfuhr von Wiederkäuern und Schweinen aus Dänemark. Vom 20. März 1893. (Verordn.-Samml. Nr. 16.)

Das am 8. März 1893[3] erlassene Verbot der Einfuhr von Wiederkäuern und Schweinen aus Dänemark wird, unter Aufhebung jener Verordnung auf die Einfuhr von Schafen, von frischen und frisch gesalzenen Fellen und von frischen Hörnern und Klauen der Wiederkäuer, von frischen Klauen der Schweine, sowie von unbearbeiteter bezw. keiner Fabrikwäsche unterworfener Wolle und von eben solchen Haaren und Borsten aus Dänemark in das Lübeckische Staatsgebiet bis auf Weiteres beschränkt.

Die Einfuhr von Rindern und Schweinen aus Dänemark auf dem Seewege wird unter den nachstehenden Bedingungen gestattet:

1. Jeder aus Dänemark kommende Transport von Rindern und Schweinen wird vor der Ausschiffung am hiesigen Viehhofe auf Kosten des Unternehmers von einem beamteten Thierarzte untersucht und nur dann zugelassen, wenn kein Thier mit der Maul- und Klauenseuche behaftet oder seuchenverdächtig befunden wird. Andernfalls ist der ganze Transport zurückzuweisen.

2. Ist der ganze Viehtransport gesund befunden, so sind alle zu demselben gehörenden Rinder und Schweine sofort dem hiesigen öffentlichen Schlachthause zur alsbaldigen Schlachtung zuzuführen.

3. Die solchergestalt dem Schlachthause zugeführten Rinder und Schweine sind bis zur Schlachtung getrennt von anderem Vieh zu halten und dürfen lebend aus dem Schlachthause nicht wieder entfernt werden.

Uebertretungen dieser Verordnung werden, soweit nicht § 328 des Strafgesetzbuches zur Anwendung kommt, mit Geldstrafe bis zu ℳ 150 oder mit Haft bestraft.

Gegeben in der Versammlung des Senates.

Elsaß-Lothringen. Verordnung, betr. die Einfuhr und Durchfuhr von Rindvieh, Schafen und Schweinen aus Oesterreich-Ungarn. Vom 24. März 1893.

Gemäß den Bestimmungen des Art. 6 Abs. 1 des deutsch-österreichisch-ungarischen Viehseuchenübereinkommens (Reichsgesetzblatt 1892 S. 90) wird unter Ergänzung der Bestimmungen der Ziffer II und unter Aufhebung der Bestimmungen der Ziffer III der Verordnung vom 31. Januar 1893 betreffend die Einfuhr von Rindvieh und Schweinen aus Oesterreich-Ungarn (Central- und Bezirksamtsblatt A S. 14) bis auf Weiteres folgendes bestimmt:

Die Einfuhr von Rindvieh aus den nicht gesperrten Gebieten der österreichisch-ungarischen Monarchie ist unter den bei Ziffer II der Verordnung vom 31. Januar 1893 genannten Bedingungen auch nach den Gemeinden Gebweiler, Markirch, Rappoltsweiler, Sulz (Ober-Elsaß), Thann und Zabern und nach denjenigen Städten des deutschen Reiches gestattet, welche den Zollbehörden besonders bezeichnet sind.

Die Einfuhr von Schafen aus Oesterreich-Ungarn ist verboten.

Die Durchfuhr von Schafen aus Oesterreich-Ungarn ist nur gestattet nach Anwendung der Kontrolbestimmungen, welche in dem Viehseuchenübereinkommen enthalten sind, und unter der Bedingung, daß die Sendung nur auf Eisenbahnen und ohne unnöthigen Aufenthalt durch das deutsche Gebiet geleitet werden.

Die Einfuhr von Schweinen ist nur gestattet, wenn dieselben aus der Mastanstalt in Wiener-Neustadt kommen und wenn sie von der Grenze aus unverzüglich und ohne Umladung auf der Eisenbahn zum Zwecke der Schlachtung in die öffentlichen Schlachthäuser der Gemeinden Colmar, Gebweiler, Hagenau, Markirch, Metz, Mülhausen, Rappoltsweiler, Straßburg, Sulz (Ober-Elsaß), Thann und Zabern oder nach denjenigen Städten des deutschen Reiches gebracht werden, welche den Zollbehörden besonders bezeichnet sind.

Diese Verordnung tritt am 10. April 1893 in Kraft.

Ministerium für Elsaß-Lothringen. Abtheilung für Finanzen ꝛc.

Desgleichen. Verordnung, betreffend die Einfuhr von Vieh aus Italien. Vom 25. März 1893.

Zur Ergänzung der Artikel 2 Ziffer 1 und 3 Ziffer 1 der Verordnung vom 18. November 1892, betreffend die

[1]) Vgl. Veröff. 1893 S. 81. — [2]) Desgl. 1891 S. 501. — [3]) Desgl. 1893 S. 204.

Einfuhr und Durchfuhr von Vieh aus Italien (Central- und Bezirksamtsblatt A S. 407)[1]), wird bestimmt:

Die Einfuhr von lebenden Schweinen aus Italien zum Zwecke der Schlachtung ist auch nach der Gemeinde Hagenau gestattet:

die Einfuhr von lebenden Rindern aus Italien zum Zwecke der Schlachtung ist auch nach den Gemeinden Hagenau und Sulz (Ober-Elsaß) gestattet.

Diese Verordnung tritt am 10. April 1893 in Kraft.

(Unterschrift wie oben.)

Dänemark. Bekanntmachung, betreffend die Versendung von lebendem Rindvieh, Schafen, Ziegen und Schweinen. Vom 18. März 1893. — Uebersetzung.

Um der Verbreitung der Maul- und Klauenseuche hier im Lande entgegenzuwirken wird im Hinblick auf § 9 des Gesetzes vom 29. Dezember 1857, betreffend ansteckende Krankheiten bei Hausthieren, bis auf Weiteres Folgendes verordnet:

§ 1. Lebendes Rindvieh, Schafe, Ziegen und Schweine dürfen nicht zur Versendung durch die Eisenbahn oder Schiffe von einem Orte nach einem anderen innerhalb des Landes zugelassen werden, wenn die Thiere nicht mit einem durch Schur, Oelfarbe oder Theer hervorgebrachten deutlichen Kennzeichen versehen und von einem durch den Eigenthümer ausgestellten Ursprungsatteſt begleitet sind, in welchem er unter Angabe der Zahl, Art, des Geschlechtes und Kennzeichens eine Versicherung darüber abgiebt:

wo die Thiere sich in den letzten 4 Wochen aufgehalten haben, —

daß der Aufenthaltsort der Thiere in dem gedachten Zeitraum aus Anlaß der Maul- und Klauenseuche nicht abgesperrt gewesen ist und auch nicht einem aus Anlaß dieser Krankheit abgesperrten Bezirk angehört hat, sowie —

daß in dem gedachten Zeitraum bei den Thieren oder in den Beständen, wo die Thiere gestanden, irgend ein Fall von Maul- und Klauenseuche oder von einer anderen seuchenverdächtigen Krankheit nicht vorgekommen ist.

Das Ursprungsatteſt soll mit einer Bescheinigung der Ortsbehörde versehen sein, in dem die Glaubwürdigkeit des Ausstellers bezeugt und erklärt wird, daß nichts bekannt ist, was gegen die Richtigkeit des Inhaltes der Versicherung streitet.

§ 2. Haben die Thiere in den letzten 4 Wochen die Eigenthümer gewechselt, so hat jeder der Eigenthümer für den betreffenden Zeitraum ein Ursprungsatteſt auszustellen.

§ 3. Das Ursprungsatteſt hat, wenn die Thiere für das Inland bestimmt sind, mit dem Frachtbriefe zu folgen und ist von dem Empfänger der Thiere wenigstens 4 Wochen aufzubewahren. Dasselbe ist auf Verlangen der Veterinärpolizei vorzulegen.

§ 4. Bei Sendungen nach dem Auslande tritt das in Rede stehende Ursprungsatteſt künftig an Stelle des in § 5 der Bekanntmachung Nr. 210 des Ministeriums des Innern vom 10. November v. J., — betreffend die Ausfuhr von Hornvieh, Schafen, Ziegen und Schweinen, — erwähnten Atteſtes. Das Ursprungsatteſt ist alsdann dem Thierarzte zu übergeben, der die Untersuchung der Thiere vor ihrer Verschiffung oder, wenn der Transport über Land erfolgt, vor deren Verladung in den Eisenbahnwagen, besorgt; das Ursprungsatteſt ist von dem betreffenden Thierarzt wenigstens 4 Wochen lang aufzubewahren.

§ 5. Das Ursprungsatteſt kommt in Wegfall bei denjenigen Thieren, die im Hinblick auf § 9 der Bekanntmachung Nr. 209 vom 10. November v. J., — betreffend Maßnahmen gegen die Maul- und Klauenseuche, — mit Genehmigung der Veterinärpolizei von einem abgesperrten Bezirk zur sofortigen Abschlachtung in einem öffentlichen Schlachthaus oder in einer privaten Schlächterei versandt werden; in solchen Fällen sind die Thiere nur dann zur Versendung zuzulassen, wenn Seitens der Veterinärpolizei eine schriftliche Erlaubniß dazu vorliegt, die mit dem Frachtbriefe zu folgen hat.

(Folgt Anleitung bei Abfassung und Formular des Ursprungsatteſtes.)

Diese Verordnung tritt am 18. d. M. in Kraft, was hiermit zur Kenntniß und Nachachtung für alle Betreffenden bekannt gemacht wird.

Ministerium des Innern.

Rußland. Die Einfuhr roher animalischer Produkte aus Preußen ist vom 1. April ab nur mittels Eisenbahn und nach Orten, die unmittelbar an der Eisenbahn liegen, gestattet. Ueberdies müssen die zur Einfuhr bestimmten Produkte mit dem Zeugniß versehen sein, daß sie von gesunden Thieren herrühren. (R.-A. Nr. 76.)

[1]) Vgl. Veröff. 1892 S. 1009.

Rechtsprechung.

Weigerung eines Apothekers, ein Rezept anzufertigen, dessen einer Bestandtheil von ihm nicht vorräthig gehalten wird, ist nach der preuß. Rev. Apotheker-Ordn. vom 11. Oktober 1801 strafbar.

Urtheil des Schöffengerichts Wesel vom 18. Februar und des Landgerichts Duisburg vom 24. Juni 1892 wider den Apotheker v. Sch. zu W.

Am 25. Oktober 1891 schickte der einjährig-freiwillige Arzt Dr. G. den Gymnasiasten W. zur Apotheke des Angeklagten mit einem Rezepte, in welchem unter anderem schwarzer Pfeffer (Piper nigrum) behufs dessen Herstellung vorgeschrieben war. Der Angeklagte erklärte dem W., er habe das Medikament nicht, jener solle mal sehen, ob er es wo anders bekommen könne.

Auf Grund des Gutachtens des Apothekers B. zu O., nach welchem kein Apotheker verpflichtet ist, Piper nigrum als Medikament in seiner Apotheke zu halten, sprach das Schöffengericht W. den Angeklagten am 18. Februar 1892 von der Anschuldigung einer Zuwiderhandlung gegen § 2 f Tit. III der Revidirten Apothekerordnung vom 11. Oktober 1801 bezw. § 367[5] Str.-G. frei.

Die Staatsanwaltschaft legte hiergegen die Berufung ein. In der vor dem Königl. Landgericht zu Duisburg am 24. Juni 1892 stattfindenden Hauptverhandlung bekundeten die Sachverständigen, Kreisphysikus Dr. B. und Apotheker B. übereinstimmend, daß schwarzer Pfeffer nicht zu den Medikamenten gehöre, welche vorräthig zu halten den Apothekern vorgeschrieben sei, waren aber Beide der Ansicht, daß der Angeklagte, wenn er den von Dr. B. als bloßes Ingredienz bezeichneten schwarzen Pfeffer nicht vorräthig gehabt hätte bezw. das Rezept nicht hätte anfertigen wollen, sich dieserhalb mit dem Dr. G. hätte ins Einvernehmen setzen müssen.

Das Berufungsgericht nahm als erwiesen an, daß der Angeklagte nicht verpflichtet war, schwarzen Pfeffer in seiner Apotheke vorräthig zu halten, daß der letztere ein bloßes Ingredienz bildete, sowie daß der Angeklagte die Anfertigung des ihm zugesandten Rezepts verweigert hat. Zu einer solchen Weigerung sei aber Angeklagter nicht schlechthin befugt. Apotheker seien im Allgemeinen verpflichtet, die ihnen zugesandten ärztlichen Rezepte anzufertigen; könnten oder wollten sie solches aus irgend einem Grunde nicht, so hätten sie sich dieserhalb mit dem verschreibenden Arzte in Verbindung zu setzen. Dieses ergebe sich aus der Gesammtheit der Bestimmungen der Revidirten Apothekerordnung vom 11. Oktober 1801. In § 2 Titel III der letzteren werde zunächst unter a die Verpflichtung der Apotheker zur Verfertigung der ihnen zugehenden ärztlichen Rezepte ganz allgemein statuirt und unter f Verfehlungen gegen diese Pflicht mit Strafe bedroht. Unter i werde verordnet:

„Sollte es sich zutragen, daß ein verschriebenes Ingredienz nicht vorräthig oder zugleich nicht anzuschaffen sei, so darf der Apotheker nicht willkürlich ein anderes dafür substituiren oder etwas hinweglassen, sondern er hat solches sofort dem Arzte anzuzeigen und es diesem zu überlassen, an dessen Statt ein anderes Mittel von gleicher Eigenschaft zu verordnen."

Hiernach dürfe der Apotheker sogar dann, wenn ein nicht vorräthiges Ingredienz nicht zu beschaffen sei, die Anfertigung des Rezeptes nicht schlechthin verweigern, müsse sich vielmehr wegen Substitution eines anderen Mittels an den Arzt wenden; umsomehr werde dieses in dem Falle gelten müssen, wenn, wie zweifellos im vorliegenden Falle das Ingredienz mit leichter Mühe zu beschaffen sei. Die vorgedachte Bestimmung unter i scheine sogar dafür zu sprechen, daß der Apotheker in dem letzteren Falle verpflichtet sei, das Ingredienz sich zu verschaffen und das Rezept anzufertigen. Auf alle Fälle dürfe er sich nicht völlig weigerlich verhalten, sondern müsse, wenn er das Ingredienz sich nicht anschaffen wolle, dem Arzte solches anzeigen und demselben die Substituirung eines anderen Mittels überlassen. Ob der Apotheker, wenn dann der Arzt auf der Verwendung des verschriebenen Ingredienz bestehe, hierzu verpflichtet sei, oder aber die Entscheidung des Kreisphysikus anrufen dürfe, wie die Gutachter meinten, könne dahingestellt bleiben. Jedenfalls habe sich der Angeklagte, wenn er schwarzen Pfeffer nicht vorräthig gehabt habe und sich denselben auch nicht habe verschaffen wollen, an den Dr. G. wenden müssen; daß er, wie er angebe, dessen Wohnung nicht gekannt habe, entschuldige ihn nicht. Mindestens hätte er, was er unterlassen habe, sich bemühen müssen, dieselbe ausfindig zu machen.

Das Landgericht verurtheilte den Angeklagten, weil er die Bestimmungen unter a und i des § 2 Tit. III der Revid. Apothekerordnung nicht befolgt habe, wegen Uebertretung gegen § 367⁵ Str.-G. zu 15 ℳ Geldstrafe.

Verhandlungen von gesetzgebenden Körperschaften.

Deutsches Reich. Der Entwurf eines Gesetzes, betr. die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten, ist dem Reichstag unter dem 31. März d. J. zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme vorgelegt worden. Gegenüber dem seinerzeit dem Bundesrathe vorgelegten Entwurfe (vgl. S. 88) zeigt der neue Entwurf nachstehende Abweichungen:

Die §§ 3 und 21 sind gestrichen worden, so daß der neue Entwurf im Ganzen 44 Paragraphen enthält. In Uebereinstimmung hiermit ist in dem neuen § 6 Abs. 2 „§§ 2 und 3" statt „§§ 2 und 4", im § 10 Abs. 1 „§§ 11 bis 19" statt §§ 12 bis 20" zu lesen; entsprechend sind auch in den folgenden Paragraphen die Paragraphenziffern, auf welche in denselben verwiesen wird, zu ändern.

In § 1 Zeile 6 ist „Polizeibehörde" statt „Ortspolizeibehörde" zu lesen, desgleichen auch in § 1 Abs. 2, in § 4, § 5 erste und vorletzte Zeile, §§ 7, 8, 9 zweite und vorletzte Zeile, ferner fallen in § 1 Abs. 1 die Worte „und gleichzeitig dem beamteten Arzte . . . Ortspolizeibehörde" fort, sodaß dieser Absatz nunmehr lautet:

„Jede Erkrankung und jeder Todesfall an Cholera (asiatischer), Fleckfieber (Flecktyphus), Gelbfieber, Pest (orientalischer Beulenpest), Pocken (Blattern), sowie jeder Fall, welcher den Verdacht einer dieser Krankheiten erweckt, ist der für den Aufenthaltsort des Erkrankten oder den Sterbeort zuständigen Polizeibehörde unverzüglich anzuzeigen."

In § 2 fallen die Ziffern 4 und 5 aus (daher im 2. Abs. „Nr. 2 bis 4" zu lesen), desgl. im 2. Absatz die Worte „oder an der Erstattung der Anzeige verhindert."

„Einer (bezw. eine) der im § 1 Abs. 1 genannten Krankheiten" ist zu lesen in dem (neuen) § 5 statt „einer ansteckenden Krankheiten (§ 1)," in den (neuen) §§ 12, 38 Abs. 2, 39 statt „Cholera, Fleckfieber . . . . . Pocken", in § 14 Ziffer 1 statt „Cholera, Fleckfieber . . . . Darmtyphus", in § 19 statt „Cholera, Fleckfieber . . . . Scharlach".

§ 5 Abs. 3 lautet statt Abs. 3 u. 4 des alten Entwurfs: „Die höhere Verwaltungsbehörde kann Ermittelungen über jeden einzelnen Krankheits- oder Todesfall anordnen. Solange eine solche Anordnung nicht getroffen ist, sind nach der ersten Feststellung der Krankheit von dem beamteten Arzt im Einverständnisse mit der unteren Verwaltungsbehörde Ermittelungen nur insoweit vorzunehmen, als dies erforderlich ist, um die Ausbreitung der Krankheit örtlich und zeitlich zu verfolgen".

In § 6 ist „auch" statt der Worte „Liegt der Verdacht vor . . . . gelitten hat, so" zu lesen; desgleichen im § 8 „der Krankheit" statt „von Cholera . . . . Pocken".

§ 11 lautet im Eingange „Kranke und krankheits- oder ansteckungsverdächtige Personen können . . . ."

In § 12 heißt es: „Orten oder Bezirken" statt „Gegenden."

§ 18 Abs. 1 lautet abweichend „Bei den im § 1 Abs. 1 genannten Krankheiten kann die Absonderung kranker und krankheits- oder ansteckungsverdächtiger Personen angeordnet werden"; im 3. Absatz heißt es „unerläßlich und ohne Schädigung des Kranken für zulässig" statt „erforderlich"; der folgende Absatz des ursprünglichen Entwurfs fällt fort, desgleichen im vorletzten Absatz die Worte „an Cholera, Fleckfieber . . . . Pocken". In § 16 ist zwischen „Pest" und „Pocken" das Wort „oder" einzuschalten, die Worte „Darmtyphus oder Ruhr" sind dagegen zu streichen. In § 17 sind die Worte „an Cholera, Fleckfieber . . . . Ruhr" zu streichen, in § 18 hinter „Pocken" die Worte „in allen Fällen" einzuschalten. In § 20 heißt es „Bestimmungen" statt „Vorschriften". In § 22 Ziffer 2 fallen die Worte „der Seeschiffe und" fort, dagegen ist vor dem Schlußwort „werden" des ersten Absatzes einzuschalten: „sowie 4. der Einlaß der Seeschiffe von der Erfüllung gesundheitspolizeilicher Vorschriften abhängig gemacht."

§ 26. lautet abweichend: „Für Gegenstände, welche in Folge einer nach Maßgabe dieses Gesetzes polizeilich angeordneten und überwachten Desinfektion in ihrer bisherigen Art nicht mehr verwendet werden können oder welche auf polizeiliche Anordnung vernichtet worden sind, ist vorbehaltlich der in §§ 30 und 31 angegebenen Ausnahmen auf Antrag Entschädigung zu gewähren", desgleichen der Eingang des § 27: „Der landesrechtlichen Regelung bleibt vorbehalten, Bestimmungen darüber zu treffen:

1. von wem die Entschädigung zu gewähren und wie dieselbe aufzubringen ist,
2. binnen welcher Frist der Entschädigungsanspruch geltend zu machen ist,
3. wie die Entschädigung zu ermitteln und festzustellen ist.

Soweit . . .". Im § 31 weisen der Schluß von Ziffer 1 und der Anfang von Ziffer 2 nachstehende neue Fassung auf: „mußte, daß dieselben bereits mit dem Krankheitsstoff behaftet oder auf polizeiliche Anordnung zu desinfiziren waren;

2. wenn derjenige, welchem die Entschädigung zustehen würde oder in dessen Gewahrsam". Die Schlußworte vom ersten Absatz des §§ 33 lauten: „oder deren Anstellung mit Zustimmung des Staates erfolgt ist". Im § 34 ist „Landesregierungen und deren Organen" statt „Landesbehörden" zu lesen, im § 38 letzte Reihe „Anweisungen" statt „Anweisung", im § 39 „im späteren Verlaufe" statt „sonst".

Am Schluß des § 41 sind die nachstehenden Worte angefügt: „Sind in den Fällen der Nr. 2 und 3 mildernde Umstände vorhanden, so kann die Strafe bis auf eine Woche Gefängniß ermäßigt werden." In § 42 Ziffer 1 heißt es: „anzuzeigenden" statt „anzeigepflichtigen".

Preußen. Reg.-Bez. Wiesbaden. In der Sitzung des Communal-Landtags vom 22. März wurde der von dem Landesausschuß vorgelegte Entwurf eines Reglements zur Ausführung der Vorschriften des Gesetzes vom 22. April 1892 über die Entschädigung für an Milzbrand gefallene Thiere in dem Bezirksverbande genehmigt. (R.-A. Nr. 72.)

Redigirt im Kaiserlichen Gesundheitsamt. — Verlag von Julius Springer in Berlin. — Druck von Emil Dreyer in Berlin.

Kalle & Co., chem. Fabrik, **Biebrich** a. Rhein. (Gegründet 1863.)

Jodol, ein neues Antisepticum, **geruchlos und nichtgiftig,** ersetzt das Jodoform in allen medicinischen Verwendungen. D. R. P. 35 130. (9977)

Orexin, ein echtes Stomachicum. D. R. P. 51 712. Für die Wirksamkeit desselben ist hauptsächlich zu beachten, dass es in Oblaten oder **leicht löslichen** Perlen genommen wird. Der Import nach England, Frankreich und den Vereinigten Staaten von Amerika ist untersagt.

Salzsaures Glutinpeptonsublimat (Hydrargyrum peptonatum Paal) ein neues Antilueticum von **sicherer** und **rascher** Wirksamkeit, bei geringer Schmerzhaftigkeit der Injection und geringer Reizung der Injectionsstelle. D. R. P. 54587 und D. R. P. 54747. Die Präparate sind durch alle grossen Drogenhäuser und Apotheken in Originalverpackung zu beziehen.

Köstritzer Schwarzbier,

von hohen medizinischen Autoritäten empfohlen für Blutarme, Lungenkranke, Wöchnerinnen, stillende Mütter und Rekonvaleszenten jeder Art, **reines, hopfenreiches Malzbier,** enthielt laut Analyse des Leipziger Bureau für chemische und hygienische Untersuchungen vom 6. Februar 1892 **7,26** T. **Malzextrakt, 3,41** T. **Alkohol, 0,24 Mineralbestandtheile, 0116 Phosphorsäure.** Eines der gehaltreichsten aller überhaupt existirenden Biere. — Ferner

Blume des Elsterthales

(von Sr. Durchlaucht Fürst **Bismark** als ein vortreffliches Bier anerkannt), reines, kräftiges Gebräu, dem Münchener gleich, von angenehmem Geschmack und vorzüglicher Haltbarkeit empfiehlt die

(Gegründet **1696.**) **Fürstliche Brauerei Köstritz.** (Gegründet **1696.**)

Erlauben uns, die Herren Aerzte ganz besonders auf den hohen Malzextrakt- und Phosphorsäuregehalt unserer Biere aufmerksam zu machen, und bitten dieselben ergebenst bei Verordnung kräftiger Biere für ihre werten Patienten, diese nahrhaften Getränke zu berücksichtigen. Beide Sorten werden in Gebinden von 25, 50, 100 Liter unter Nachnahme des Betrages exkl. Fass versandt. Für Aufträge, welche uns die Herren Aerzte **für eigenen Bedarf** aufgeben, gewähren eine Preisermässigung und berechnen:

Schwarzbier . . . . 18 Pfg. (sonst 20 Pfg.) | pro Liter ab hier,
Blume des Elsterthales 20 Pfg. (- 21 -) | exkl. Fass.

„Leere Fässer sind franko zu retournieren." (9974)

Salzbrunner Oberbrunnen

Seit 1601 medicinisch bekannt. Aerztlich empfohlen bei:

Katarrhen des **Rachens,** des **Kehlkopfes** und der **Bronchien, chron. Magenkatarrh, Gelbsucht, chron. Darmkatarrh.**

Blasenleiden, **Nierenleiden, Steinbeschwerden, Gicht, Rheumatismus, Hämorrhoidalbeschwerden** und **Diabetes.**

Zu haben in allen Mineralwasserhandlungen und Apotheken. — Brochüren gratis ebendaselbst und durch

Furbach & Strieboll, Versand der fürstl. Mineralwässer, Salzbrunn i. Schl. (9966)

Krankentransportwagen
neueſt. Konſtr. z. Transp. f. Cholerakr.

Räderbahren, Tragbahren, Krankenmöbel, Einrichtungsgegenſtände für Krankenhäuſer, Operationszimmer u. Irrenanſtalten. Illuſtrirte Kataloge gratis u. franko.
Köhler & Cie., Hoflieferanten, Sanitätsapparaten-Fabrik, **Heidelberg.**

CACAO-VERO,
entölter, leicht löslicher
Cacao.
Unter diesem Handelsnamen empfehlen wir einen in Wohlgeschmack, hoher Nährkraft, leichter Verdaulichkeit und der Möglichkeit schnellster Zubereitung (ein Aufguss kochenden Wassers ergiebt sogleich das fertige Getränk) unübertreffl. Cacao.
Preis: per 2/1 1/1 1/2 1/4 = Pfd.-Dose
850 300 150 75 Pfennige.
HARTWIG & VOGEL
Dresden
(9979)

Flüssige
Kali-Glycerinseife
auf Wunsch mit 5% **Carbol-** oder **Creolzusatz,** vorzüglich geeignet zur **Desinfection** der **Hände und Instrumente** des Arztes. (9971)
Seit Jahren erprobt in vielen Kliniken, Krankenhäusern, Hospitälern etc.
Paul Bumcke, Berlin S.
Dresdenerstr. 42.

Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Mittwoch. Abonnements werden zum Preise M. 5,— halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Ztgs.-Preisliste 6586) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen, sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 8.

XVII. Jahrgang. Berlin, den 19. April 1893. Nr. 16.

Inhalt. Gesundheitsstand. Mittheilungen über Volkskrankheiten. S. 245. — Sterbefälle in deutschen Städten mit 40000 und mehr Einwohnern. S. 246. — Desgl. in größeren Städten des Auslandes. S. 247. — Erkrankungen in Krankenhäusern einzelner Großstädte. S. 247. — Desgl. in deutschen Stadt- und Landbezirken. S. 247. — **Witterung.** S. 247. — Grundwasserstand und Bodenwärme in Berlin und München, März. S. 248. — **Maßregeln gegen Cholera** 2c. S. 249. — Weitere Mittheilungen aus Britisch-Ostindien. (Schluß). S. 250. — **Gesetzgebung u. s. w.** (Preußen. Reg.-Bez. Oppeln). Lymphe-Erzeugungsanstalt zu Oppeln. S. 253. — (Württemberg). Entschädigungen für gefallene oder getödtete Thiere. S. 254. — (Mecklenburg-Schwerin). Impfungen. S. 254. — (Oesterreich). Weinfälschungen. S. 254. — Lungenseuche. S. 254. — (Spanien). Wein und alkoholische Getränke. S. 255. — **Thierseuchen.** Influenza der Pferde in Bayern 1892. S. 257. — Thierseuchen in Dänemark, 3. Vierteljahr. S. 257. — Desgl. in Bulgarien. S. 257. — **Veterinärpolizeiliche Maßregeln.** (Preuß. Reg.-Bez. Oppeln, Aachen, Ober-Elsaß, Oesterreich, Schweden, Norwegen). S. 258. — **Rechtsprechung.** (Landgericht I Berlin). Fahrlässige Körperverletzung seitens eines Drogisten durch Abgabe von Insektenpulver statt Kurella'schem Brustpulver. S. 259. — **Verhandlungen von gesetzgebenden Körperschaften.** (Frankreich). Fleischwaarentransport. S. 259. — **Vermischtes.** (Preußen. Berlin). Rohes Schweinefleisch. S. 259. — (Hamburg). Sterblichkeit 1892. S. 259.

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

Die hierzu gehörigen Tabellen siehe auf der 2. und 3. Seite. — Anmerkung zur 2. Seite: Die mit einem † bezeichneten Städte berichten über die Sterbefälle auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder lassen die Nachweisungen wenigstens von einem Arzte zusammenstellen oder prüfen. — Die Einwohnerzahlen (Spalte 2, 7 und 8) sind nach Maßgabe der endgültigen Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dezember 1890 in der bisher üblichen Weise berechnet worden, und zwar die in Spalte 2 und 7 benutzten auf den 1. Juli 1893. Die Zahlen der Gestorbenen in Spalte 8 sind aus den in den Jahresübersichten mitgetheilten Angaben berechnet. — In sämmtlichen Tabellen der „Veröffentlichungen" bedeutet ein Punkt (.), daß Nachrichten aus dem betr. Orte oder über die betr. Krankheit nicht eingegangen sind, ein Strich (—), daß Fälle der betr. Krankheit u. s. w. ausweislich der eingegangenen Nachrichten nicht vorgekommen sind.

Cholera. Oesterreich-Ungarn. (Vgl. S. 229.) In der Zeit vom 5. bis 12. April Mittags sind in der Gemeinde Kudrynce (Bez. Borszczow) 8 neue Choleraerkrankungen, darunter 6 mit tödtlichem Ausgange festgestellt worden. In der nördlich von Kudrynce und gleichfalls am Zbrucz gelegenen Gemeinde Nowosiolka, sowie in der etwa 1 km vom Zbrucz entfernten Gemeinde Paniowce, südlich von Kudrynce, kam je 1 choleraverdächtiger Fall vor. („D. österr. San.-Wesen" vom 13. April.)

Frankreich. In Lorient sind am 9. April 10 Personen an Cholera gestorben.

Rußland. Zufolge einer Mittheilung des „Regierungsanzeigers" sind vom 25. bis 31. März (n. St.) nachstehend aufgeführte Choleraerkrankungen und -Todesfälle amtlich bekannt geworden:

Gouvernement (bezw. Stadt)	Datum n. St.	erkr.	gest.
Tula	20./3. bis 24./3.	1	—
Orel (Stadt) . . .	19./3. - 26./3.	65	19
Orel (sonst i. Gouv.)	desgl.	4	2
Dongebiet	24./3. bis 27./3.	1	—
Kasan	11./3. - 22./3.	1	1
Ufa	12./3. - 27./3.	84	29
Jelissawetpol . . .	22./3. - 29./3.	10	4

Asiatische Türkei. Die Sanitätsverwaltung hat neuerdings eine statistische Nachweisung der in dem Vilajet von Trapezunt vom 27. Juli 1892 bis 12. Januar 1893 stattgehabten Choleraerkrankungen und -Todesfälle bekannt gegeben. Zufolge derselben belief sich die Gesammtzahl der Krankheits- und Sterbefälle auf 579 bezw. 375. Davon entfielen auf das Lazareth zu Platana, wo die ersten Erkrankungen am 27. Juli unter den aus Batum und Chopa angekommenen Reisenden beobachtet wurden, für die Zeit vom 27. Juli bis 4. September 114 bezw. 93 (einschließlich 4 Todesfälle unter den Soldaten des Militärkordons). In der Stadt Platana ereigneten sich vom 4. August bis 12. Januar 47 Erkrankungen (darunter 4 unter den Soldaten des Militärkordons) und 27 Todesfälle, in der Umgebung 16 bezw. 11 vom 5. November bis 7. Dezember. Die Stadt Trapezunt hatte vom 8. bis 13. September 10 Erkrankungen und 7 Sterbefälle. Zu einer epidemischen Verbreitung gelangte die Cholera daselbst indeß erst vom 30. Oktober ab, nachdem sie durch Artilleristen aus Erzerum (vgl. Jahrg. 1892, S. 987 d. Veröff.) eingeschleppt worden war. Die Zahl der vom 30. Oktober bis 9. Januar stattgehabten Erkrankungs- und Sterbefälle wird auf 386 bezw. 232 angegeben (abweichend von einer früheren Mittheilung, vgl. S. 209). Vereinzelte Erkrankungen im Vilajet betrafen die Orte Daldaban, Gümüschhané, Coas und Djevizlik (vgl. Jahrg. 1892, S. 987; 1893, S. 64 d. Veröff.).

Nach einem Berichte des Sanitätsarztes Dr. Guth über die letzte Choleraepidemie im Vilajet von Erzerum haben daselbst zahlreichere Erkrankungen bezw. Todesfälle, als auf S. 161 der Veröff. mitgetheilt wurden, stattgefunden, nämlich 8095 : 4548 bei einer Einwohnerzahl von 440 354

Forts. auf S. 248.

Kalle & Co., chem. Fabrik, **Biebrich** a. Rhein. (Gegründet 1863.)

Jodol, ein neues Antisepticum, **geruchlos und nichtgiftig,** ersetzt das Jodoform in allen medicinischen Verwendungen. D. R. P. 35 130. (9977)

Orexin, ein echtes Stomachicum. D. R. P. 51 712. Für die Wirksamkeit desselben ist hauptsächlich zu beachten, dass es in Oblaten oder **leicht löslichen** Perlen genommen wird. Der Import nach England, Frankreich und den Vereinigten Staaten von Amerika ist untersagt.

Salzsaures Glutinpeptonsublimat (Hydrargyrum peptonatum Paal) ein neues Antilueticum von **sicherer** und **rascher** Wirksamkeit, bei geringer Schmerzhaftigkeit der Injection und geringer Reizung der Injectionsstelle. D. R. P. 54587 und D. R. P. 54747. Die Präparate sind durch alle grossen Drogenhäuser und Apotheken in Originalverpackung zu beziehen.

Köstritzer Schwarzbier,

von hohen medizinischen Autoritäten empfohlen für Blutarme, Lungenkranke, Wöchnerinnen, stillende Mütter und Rekonvaleszenten jeder Art, **reines, hopfenreiches Malzbier,** enthielt laut Analyse des Leipziger Bureau für chemische und hygienische Untersuchungen vom 6. Februar 1892 **7,26 T. Malzextrakt, 3,41 T. Alkohol, 0,24 Mineralbestandtheile, 0116 Phosphorsäure.** Eines der gehaltreichsten aller überhaupt existirenden Biere. — Ferner

Blume des Elsterthales

(von Sr. Durchlaucht Fürst **Bismark** als ein vortreffliches Bier anerkannt), reines, kräftiges Gebräu, dem Münchener gleich, von angenehmem Geschmack und vorzüglicher Haltbarkeit empfiehlt die

(Gegründet 1696.) **Fürstliche Brauerei Köstritz.** (Gegründet 1696.)

Erlauben uns, die Herren Aerzte ganz besonders auf den hohen Malzextrakt- und Phosphorsäuregehalt unserer Biere aufmerksam zu machen, und bitten dieselben ergebenst bei Verordnung kräftiger Biere für ihre werten Patienten, diese nahrhaften Getränke zu berücksichtigen. Beide Sorten werden in Gebinden von 25, 50, 100 Liter unter Nachnahme des Betrages exkl. Fass versandt. Für Aufträge, welche uns die Herren Aerzte **für eigenen Bedarf** aufgeben, gewähren eine Preisermässigung und berechnen:

Schwarzbier . . . . 18 Pfg. (sonst 20 Pfg.) | pro Liter ab hier,
Blume des Elsterthales 20 Pfg. (- 21 -) | exkl. Fass.

„Leere Fässer sind franko zu retourniereu." (9974)

Salzbrunner Oberbrunnen

Seit 1601 medicinisch bekannt. Aerztlich empfohlen bei:

Katarrhen des **Rachens,** des **Kehlkopfes** und der **Bronchien, chron. Magenkatarrh, Gelbsucht, chron. Darmkatarrh.**

Blasenleiden, **Nierenleiden, Steinbeschwerden, Gicht, Rheumatismus, Hämorrhoidalbeschwerden** und **Diabetes.**

Zu haben in allen Mineralwasserhandlungen und Apotheken. — Brochüren gratis ebendaselbst und durch

Furbach & Strieboll, Versand der fürstl. Mineralwässer, Salzbrunn i. Schl. (9982)

Krankentransportwagen
neueste Konstr. z. Transp. f. Cholerakr.

Räderbahren, Tragbahren, Krankenmöbel, Einrichtungsgegenstände für Krankenhäuser, Operationszimmer u. Irrenanstalten. Illustrirte Kataloge gratis u. franko.
Köhler & Cie., Hoflieferanten, Sanitätsapparaten-Fabrik, **Heidelberg.**

CACAO-VERO,
entölter, leicht löslicher
Cacao.
Unter diesem Handelsnamen empfehlen wir einen in Wohlgeschmack, hoher Nährkraft, leichter Verdaulichkeit und der Möglichkeit schnellster Zubereitung (ein Aufguss kochenden Wassers ergiebt sogleich das fertige Getränk) unübertreffl. Cacao.
Preis: per 1/1 1/2 1/3 1/4 = Pfd.-Dose
850 300 150 75 Pfennige.
HARTWIG & VOGEL
Dresden
(9979)

Flüssige
Kali-Glycerinseife
auf Wunsch mit 5% Carbol- oder Cresolzusatz, vorzüglich geeignet zur Desinfection der **Hände und Instrumente** des Arztes. (9971)
Seit Jahren erprobt in vielen Kliniken, Krankenhäusern, Hospitälern etc.
Paul Bumcke, Berlin S.
Dresdenerstr. 42.

Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Mittwoch. Abonnements werden zum Preise M. 5.— halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Ztgs.-Preisliste 6586) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen, sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3.

XVII. Jahrgang. Berlin, den 19. April 1893. Nr. 16.

Inhalt. **Gesundheitsstand.** Mittheilungen über Volkskrankheiten. S. 245. — Sterbefälle in deutschen Städten mit 40000 und mehr Einwohnern. S. 246. — Desgl. in größeren Städten des Auslandes. S. 247. — Erkrankungen in Krankenhäusern einzelner Großstädte. S. 247. — Desgl. in deutschen Stadt- und Landbezirken. S. 247. — **Witterung.** S. 247. — Grundwasserstand und Bodenwärme in Berlin und München, März. S. 248. — **Maßregeln gegen Cholera** 2c. S. 249. — Weitere Mittheilungen aus Britisch-Ostindien. (Schluß). S. 250. — **Gesetzgebung** u. s. w. (Preußen. Reg.-Bez. Oppeln). Lymphe-Erzeugungsanstalt zu Oppeln. S. 253. — (Württemberg). Entschädigungen für gefallene oder getödtete Thiere. S. 254. — (Mecklenburg-Schwerin). Impfungen. S. 254. — (Oesterreich). Weinfälschungen. S. 254. — Lungenseuche. S. 254. — (Spanien). Wein und alkoholische Getränke. S. 255. — **Thierseuchen.** Influenza der Pferde in Bayern 1892. S. 257. — Thierseuchen in Dänemark, 3. Vierteljahr. S. 257. — Desgl. in Bulgarien. S. 257. — **Veterinärpolizeiliche Maßregeln.** (Preuß. Reg.-Bez. Oppeln, Aachen, Ober-Elsaß, Oesterreich, Schweden, Norwegen). S. 258. — **Rechtsprechung.** (Landgericht I Berlin). Fahrlässige Körperverletzung seitens eines Drogisten durch Abgabe von Insektenpulver statt Kurella'schem Brustpulver. S. 259. — **Verhandlungen von gesetzgebenden Körperschaften.** (Frankreich). Fleischwaarentransport. S. 259. — **Vermischtes.** (Preußen. Berlin). Rohes Schweinefleisch. S. 259. — (Hamburg). Sterblichkeit 1892. S. 259.

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

Die hierzu gehörigen Tabellen siehe auf der 2. und 3. Seite. — Anmerkung zur 2. Seite: Die mit einem † bezeichneten Städte berichten über die Sterbefälle auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder lassen die Nachweisungen wenigstens von einem Arzte zusammenstellen oder prüfen. — Die Einwohnerzahlen (Spalte 2, 7 und 8) sind nach Maßgabe der endgültigen Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dezember 1890 in der bisher üblichen Weise berechnet worden, und zwar die in Spalte 2 und 7 benutzten auf den 1. Juli 1893. Die Zahlen der Gestorbenen in Spalte 8 sind aus den in den Jahresübersichten mitgetheilten Angaben berechnet. — In sämmtlichen Tabellen der „Veröffentlichungen" bedeutet ein Punkt (.), daß Nachrichten aus dem betr. Orte oder über die betr. Krankheit nicht eingegangen sind, ein Strich (—), daß Fälle der betr. Krankheit u. s. w. ausweislich der eingegangenen Nachrichten nicht vorgekommen sind.

Cholera. Oesterreich-Ungarn. (Vgl. S. 229.) In der Zeit vom 5. bis 12. April Mittags sind in der Gemeinde Kudrynce (Bez. Boryszczow) 8 neue Choleraerkrankungen, darunter 6 mit tödtlichem Ausgange festgestellt worden. In der nördlich von Kudrynce und gleichfalls am Zbrucz gelegenen Gemeinde Nowosiolka, sowie in der etwa 1 km vom Zbrucz entfernten Gemeinde Paniowce, südlich von Kudrynce, kam je 1 choleraverdächtiger Fall vor. („D. österr. San.-Wesen" vom 13. April.)

Frankreich. In Lorient sind am 9. April 10 Personen an Cholera gestorben.

Rußland. Zufolge einer Mittheilung des „Regierungsanzeigers" sind vom 25. bis 31. März (n. St.) nachstehend aufgeführte Choleraerkrankungen und -Todesfälle amtlich bekannt geworden:

Gouvernement (bezw. Stadt)	Datum n. St.	erkr.	gest.
Tula	20./3. bis 24./3.	1	—
Orel (Stadt) . . .	19./3. - 26./3.	65	19
Orel (sonst i. Gouv.)	desgl.	4	2
Dongebiet	24./3. bis 27./3.	1	—
Kasan	11./3. - 22./3.	1	1
Ufa	12./3. - 27./3.	84	29
Jelissawetpol . . .	22./3. - 29./3.	10	4

Asiatische Türkei. Die Sanitätsverwaltung hat neuerdings eine statistische Nachweisung der in dem Vilajet von Trapezunt vom 27. Juli 1892 bis 12. Januar 1893 stattgehabten Choleraerkrankungen und -Todesfälle bekannt gegeben. Zufolge derselben belief sich die Gesammtzahl der Krankheits- und Sterbefälle auf 579 bezw. 375. Davon entfielen auf das Lazareth zu Platana, wo die ersten Erkrankungen am 27. Juli unter den aus Batum und Chopa angekommenen Reisenden beobachtet wurden, für die Zeit vom 27. Juli bis 4. September 114 bezw. 93 (einschließlich 4 Todesfälle unter den Soldaten des Militärkordons). In der Stadt Platana ereigneten sich vom 4. August bis 12. Januar 47 Erkrankungen (darunter 4 unter den Soldaten des Militärkordons) und 27 Todesfälle, in der Umgebung 16 bezw. 11 vom 5. November bis 7. Dezember. Die Stadt Trapezunt hatte vom 8. bis 13. September 10 Erkrankungen und 7 Sterbefälle. Zu einer epidemischen Verbreitung gelangte die Cholera daselbst indeß erst vom 30. Oktober ab, nachdem sie durch Artilleristen aus Erzerum (vgl. Jahrg. 1892, S. 987 d. Veröff.) eingeschleppt worden war. Die Zahl der vom 30. Oktober bis 9. Januar stattgehabten Erkrankungs- und Sterbefälle wird auf 386 bezw. 232 angegeben (abweichend von einer früheren Mittheilung, vgl. S. 209). Vereinzelte Erkrankungen im Vilajet betrafen die Orte Daldaban, Gümüschhané, Coas und Djevizlik (vgl. Jahrg. 1892, S. 987; 1893, S. 64 d. Veröff.).

Nach einem Berichte des Sanitätsarztes Dr. Guth über die letzte Choleraepidemie im Vilajet von Erzerum haben daselbst zahlreichere Erkrankungen bezw. Todesfälle, als auf S. 161 der Veröff. mitgetheilt wurden, stattgefunden, nämlich 8095 : 4548 bei einer Einwohnerzahl von 440 354

Forts. auf S. 248.

Kalle & Co., chem. Fabrik, Biebrich a. Rhein. (Gegründet 1863.)

Jodol, ein neues Antisepticum, **geruchlos und nichtgiftig,** ersetzt das Jodoform in allen medicinischen Verwendungen. D. R. P. 35 130. (9977)

Orexin, ein echtes Stomachicum. D. R. P. 51 712. Für die Wirksamkeit desselben ist hauptsächlich zu beachten, dass es in Oblaten oder **leicht löslichen** Perlen genommen wird. Der Import nach England, Frankreich und den Vereinigten Staaten von Amerika ist untersagt.

Salzsaures Glutinpeptonsublimat (Hydrargyrum peptonatum Paal) ein neues Antilueticum von **sicherer** und **rascher** Wirksamkeit, bei geringer Schmerzhaftigkeit der Injection und geringer Reizung der Injectionsstelle. D. R. P. 54587 und D. R. P. 54747. Die Präparate sind durch alle grossen Drogenhäuser und Apotheken in Originalverpackung zu beziehen.

Köstritzer Schwarzbier,

von hohen medizinischen Autoritäten empfohlen für Blutarme, Lungenkranke, Wöchnerinnen, stillende Mütter und Rekonvaleszenten jeder Art, **reines, hopfenreiches Malzbier,** enthielt laut Analyse des Leipziger Bureau für chemische und hygienische Untersuchungen vom 6. Februar 1892 **7,26 T. Malzextrakt, 3,41 T. Alkohol, 0,24 Mineralbestandtheile, 0116 Phosphorsäure.** Eines der gehaltreichsten aller überhaupt existirenden Biere. — Ferner

Blume des Elsterthales

(von Sr. Durchlaucht Fürst **Bismark** als ein vortreffliches Bier anerkannt), reines, kräftiges Gebräu, dem Münchener gleich, von angenehmem Geschmack und vorzüglicher Haltbarkeit empfiehlt die

(Gegründet 1696.) Fürstliche Brauerei Köstritz. (Gegründet 1696.)

Erlauben uns, die Herren Aerzte ganz besonders auf den hohen Malzextrakt- und Phosphorsäuregehalt unserer Biere aufmerksam zu machen, und bitten dieselben ergebenst bei Verordnung kräftiger Biere für ihre werten Patienten, diese nahrhaften Getränke zu berücksichtigen. Beide Sorten werden in Gebinden von 25, 50, 100 Liter unter Nachnahme des Betrages exkl. Fass versandt. Für Aufträge, welche uns die Herren Aerzte **für eigenen Bedarf** aufgeben, gewähren eine Preisermässigung und berechnen:

Schwarzbier	18 Pfg.	(sonst 20 Pfg.)	pro Liter ab hier,
Blume des Elsterthales	20 Pfg.	(- 21 -)	exkl. Fass.

„Leere Fässer sind franko zu retournieren." (9974)

Salzbrunner Oberbrunnen

Seit 1601 medicinisch bekannt. Aerztlich empfohlen bei:

Katarrhen des **Rachens,** des **Kehlkopfes** und der **Bronchien, chron. Magenkatarrh, Gelbsucht, chron. Darmkatarrh.**

Blasenleiden, **Nierenleiden, Steinbeschwerden, Gicht, Rheumatismus, Hämorrhoidalbeschwerden** und **Diabetes.**

Zu haben in allen Mineralwasserhandlungen und Apotheken. — Brochüren gratis ebendaselbst und durch

Furbach & Strieboll, Versand der fürstl. Mineralwässer, Salzbrunn i. Schl. (9982)

Krankentransportwagen

neueſt. Konſtr. z. Transp. f. Cholerakr.

Räderbahren, Tragbahren, Krankenmöbel, Einrichtungsgegenstände für Krankenhäuſer, Operationszimmer u. Irrenanſtalten. Illuſtrirte Kataloge gratis u. franko.

Köhler & Cie., Hoflieferanten, Sanitätsapparaten-Fabrik, Heidelberg.

CACAO-VERO,

entölter, leicht löslicher

Cacao.

Unter diesem Handelsnamen empfehlen wir einen in Wohlgeschmack, hoher Nährkraft, leichter Verdaulichkeit und der Möglichkeit schnellster Zubereitung (ein Aufguss kochenden Wassers ergiebt sogleich das fertige Getränk) unübertreffl. Cacao.

Preis: per 1/1 1/1 1/2 1/4 = Pfd.-Dose
850 300 150 75 Pfennige.

HARTWIG & VOGEL
Dresden

(9979)

Flüssige

Kali-Glycerinseife

auf Wunsch mit 5% **Carbol-** oder **Cresolzusatz,** vorzüglich geeignet zur Desinfection der **Hände und Instrumente** des Arztes. (9971)

Seit Jahren erprobt in vielen Kliniken, Krankenhäusern, Hospitälern etc.

Paul Bumcke, Berlin S.
Dresdenerstr. 42.

Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Mittwoch. Abonnements werden zum Preise M. 5.— halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Ztgs.-Preisliste 6586) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen, sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 8.

XVII. Jahrgang. Berlin, den 19. April 1893. Nr. 16.

Inhalt. **Gesundheitsstand.** Mittheilungen über Volkskrankheiten. S. 245. — Sterbefälle in deutschen Städten mit 40000 und mehr Einwohnern. S. 246. — Desgl. in größeren Städten des Auslandes. S. 247. — Erkrankungen in Krankenhäusern einzelner Großstädte. S. 247. — Desgl. in deutschen Stadt- und Landbezirken. S. 247. — **Witterung.** S. 247. — Grundwasserstand und Bodenwärme in Berlin und München, März. S. 248. — **Maßregeln gegen Cholera** ꝛc. S. 249. — Weitere Mittheilungen aus Britisch-Ostindien. (Schluß). S. 250. — **Gesetzgebung** u. s. w. (Preußen. Reg.-Bez. Oppeln). Lymphe-Erzeugungsanstalt zu Oppeln. S. 253. — (Württemberg). Entschädigungen für gefallene oder getödtete Thiere. S. 254. — (Mecklenburg-Schwerin). Impfungen. S. 254. — (Oesterreich). Weinfälschungen. S. 254. — Lungenseuche. S. 254. — (Spanien). Wein und alkoholische Getränke. S. 255. — **Thierseuchen.** Influenza der Pferde in Bayern 1892. S. 257. — Thierseuchen in Dänemark, 3. Vierteljahr. S. 257. — Desgl. in Bulgarien. S. 257. — **Veterinärpolizeiliche Maßregeln.** (Preuß. Reg.-Bez. Oppeln, Aachen, Ober-Elsaß, Oesterreich, Schweden, Norwegen). S. 258. — **Rechtsprechung.** (Landgericht I Berlin). Fahrlässige Körperverletzung seitens eines Drogisten durch Abgabe von Insektenpulver statt Kurella'schem Brustpulver. S. 259. — **Verhandlungen von gesetzgebenden Körperschaften.** (Frankreich). Fleischwaarentransport. S. 259. — **Vermischtes.** (Preußen. Berlin). Rohes Schweinefleisch. S. 259. — (Hamburg). Sterblichkeit 1892. S. 259.

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

Die hierzu gehörigen Tabellen siehe auf der 2. und 3. Seite. — Anmerkung zur 2. Seite: Die mit einem † bezeichneten Städte berichten über die Sterbefälle auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder lassen die Nachweisungen wenigstens von einem Arzte zusammenstellen oder prüfen. — Die Einwohnerzahlen (Spalte 2, 7 und 8) sind nach Maßgabe der endgültigen Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dezember 1890 in der bisher üblichen Weise berechnet worden, und zwar die in Spalte 2 und 7 benutzten auf den 1. Juli 1893. Die Zahlen der Gestorbenen in Spalte 8 sind aus den in den Jahresübersichten mitgetheilten Angaben berechnet. — In sämmtlichen Tabellen der „Veröffentlichungen" bedeutet ein Punkt (.), daß Nachrichten aus dem betr. Orte oder über die betr. Krankheit nicht eingegangen sind, ein Strich (—), daß Fälle der betr. Krankheit u. s. w. ausweislich der eingegangenen Nachrichten nicht vorgekommen sind.

Cholera. Oesterreich-Ungarn. (Vgl. S. 229.) In der Zeit vom 5. bis 12. April Mittags sind in der Gemeinde Kudrynce (Bez. Borszczow) 8 neue Choleraerkrankungen, darunter 6 mit tödtlichem Ausgange festgestellt worden. In der nördlich von Kudrynce und gleichfalls am Zbrucz gelegenen Gemeinde Nowosiolka, sowie in der etwa 1 km vom Zbrucz entfernten Gemeinde Paniowce, südlich von Kudrynce, kam je 1 choleraverdächtiger Fall vor. („D. österr. San.-Wesen" vom 13. April.)

Frankreich. In Lorient sind am 9. April 10 Personen an Cholera gestorben.

Rußland. Zufolge einer Mittheilung des „Regierungsanzeigers" sind vom 25. bis 31. März (n. St.) nachstehend aufgeführte Choleraerkrankungen und -Todesfälle amtlich bekannt geworden:

Gouvernement (bezw. Stadt)	Datum n. St.	erkr.	gest.
Tula	20./3. bis 24./3.	1	—
Orel (Stadt) . . .	19./3. - 26./3.	65	19
Orel (sonst i. Gouv.)	desgl.	4	2
Dongebiet	24./3. bis 27./3.	1	—
Kasan	11./3. - 22./3.	1	1
Ufa	12./3. - 27./3.	84	29
Jelissawetpol . . .	22./3. - 29./3.	10	4

Asiatische Türkei. Die Sanitätsverwaltung hat neuerdings eine statistische Nachweisung der in dem Vilajet von Trapezunt vom 27. Juli 1892 bis 12. Januar 1893 stattgehabten Choleraerkrankungen und -Todesfälle bekannt gegeben. Zufolge derselben belief sich die Gesammtzahl der Krankheits- und Sterbefälle auf 579 bezw. 375. Davon entfielen auf das Lazareth zu Platana, wo die ersten Erkrankungen am 27. Juli unter den aus Batum und Chopa angekommenen Reisenden beobachtet wurden, für die Zeit vom 27. Juli bis 4. September 114 bezw. 93 (einschließlich 4 Todesfälle unter den Soldaten des Militärkordons). In der Stadt Platana ereigneten sich vom 4. August bis 12. Januar 47 Erkrankungen (darunter 4 unter den Soldaten des Militärkordons) und 27 Todesfälle, in der Umgebung 16 bezw. 11 vom 5. November bis 7. Dezember. Die Stadt Trapezunt hatte vom 8. bis 13. September 10 Erkrankungen und 7 Sterbefälle. Zu einer epidemischen Verbreitung gelangte die Cholera daselbst indeß erst vom 30. Oktober ab, nachdem sie durch Artilleristen aus Erzerum (vgl. Jahrg. 1892, S. 987 d. Veröff.) eingeschleppt worden war. Die Zahl der vom 30. Oktober bis 9. Januar stattgehabten Erkrankungs- und Sterbefälle wird auf 386 bezw. 232 angegeben (abweichend von einer früheren Mittheilung, vgl. S. 209). Vereinzelte Erkrankungen im Vilajet betrafen die Orte Daldaban, Gümüschhané, Coas und Djevizlik (vgl. Jahrg. 1892, S. 987; 1893, S. 64 d. Veröff.).

Nach einem Berichte des Sanitätsarztes Dr. Guth über die letzte Choleraepidemie im Vilajet von Erzerum haben daselbst zahlreichere Erkrankungen bezw. Todesfälle, als auf S. 161 der Veröff. mitgetheilt wurden, stattgefunden, nämlich 8095 : 4548 bei einer Einwohnerzahl von 440 354

Forts. auf S. 248.

Sterblichkeit in deutschen Städten mit 40 000 und mehr Einwohnern. 14. Woche vom 2. bis 8. April 1893.

Namen der Städte	Einwohner	Lebend-	Todt-	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	0 bis 1 Jahr alt	auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in der Berichtswoche	in den Jahren 1891 bis 1890	Todes-Ursachen Masern und Röthein	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr., Typhoid.)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrank. d. Athmungsorg. im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gemeldete Todesfälle überhaupt
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
† Aachen	107 472	72	1	53	17	25,6	25,6	1	—	1	—	1	6	11	—	—	—	33	—
† Altona	152 004	112	2	52	9	17,8	23,7	—	1	1	—	1	7	14	1	1	1	24	3
† Augsburg	80 654	60	1	48	17	30,9	28,2	—	1	3	—	—	9	7	4	1	1	20	4
† Barmen	122 899	83	1	42	11	17,8	21,0	—	2	1	2	—	10	6	—	—	—	19	2
† Berlin	1 714 938	943	28	716	242	21,7	24,1	1	9	29	4	3	106	65	71	23	22	410	18
† Beuthen	42 289	26	—	20	10	24,6	29,7	—	1	—	—	—	1	3	—	—	—	14	1
† Bielefeld	42 544	29	—	15	3	18,3	20,4	—	—	4	—	—	2	—	—	—	—	9	—
† Bochum	51 132	48	2	26	8	26,4	26,3	—	—	2	—	—	2	4	—	—	—	18	—
† Bonn	41 776	37	—	31[3]	7	38,6[3]	26,8	—	—	—	—	1	7	8	1	—	—	13	1
† Braunschweig	109 249	87	1	38	6	18,1	23,6	—	—	3	—	—	4	5	—	—	—	22	4
† Bremen	134 700	72	3	49[4]	12	18,9[4]	20,2	—	—	1	1	—	7	10	2	1	—	23	5
† Breslau	353 551	227	12	193[5]	58	28,4[5]	29,9	3	—	10	1	—	30	26	13	3	3	102	7
Bromberg	44 037	27	1	17	6	20,1	23,6	—	1	1	—	—	2	—	3	1	1	9	1
† Charlottenburg	94 679	61	1	37	14	20,3	24,9	—	—	2	—	—	4	7	1	—	—	22	1
† Chemnitz	155 490	116	11	74	36	25,1	31,2	—	—	5	—	—	11	3	—	—	—	54	1
Danzig	123 198	75	3	62	17	26,2	27,4	—	—	4	—	—	4	3	5	3	3	45	1
† Darmstadt	59 031	23	4	26	7	22,9	20,5	—	—	—	—	—	2	5	—	—	—	19	—
† Dortmund	95 465	83	1	37	10	20,2	25,0	—	1	1	—	—	11	6	1	—	—	17	—
† Dresden	304 519	196	7	153[6]	48	26,1[6]	23,5	8	—	2	—	—	28	16	10	2	2	85	4
† Düsseldorf	159 858	132	4	57	25	18,5	22,7	—	—	2	—	—	6	6	3	—	—	40	—
† Duisburg	65 363	54	1	39	8	31,0	24,8	—	—	11	—	1	5	6	—	—	—	12	4
† Elberfeld	134 517	85	3	40	12	15,5	21,5	1	—	2	—	—	5	10	—	—	—	22	—
† Elbing	43 281	35	—	24	9	28,8	29,5	—	—	1	1	—	1	—	6	2	2	14	1
† Erfurt	79 580	49	2	38	9	24,8	22,5	—	—	2	1	—	5	3	3	3	3	24	—
† Essen	85 753	63	2	37	9	22,4	25,6	—	—	5	—	—	3	10	—	—	—	17	2
† Frankfurt a. M.	193 144	98	11	77	17	20,7	19,3	—	—	4	—	—	15	11	4	1	—	42	1
† Frankfurt a. O.	56 593	.	.	.	.	.	27,0	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
† Freiburg i. B.	52 820	21	2	31[7]	1	30,5[7]	23,9	1	—	1	—	—	8	2	—	—	—	19	—
† Fürth	47 202	32	1	29	8	31,9	27,6	—	2	2	—	—	4	5	1	1	1	14	1
† Gera	42 412	29	2	20	13	24,5	29,0	—	2	—	—	—	2	1	5	2	2	10	—
† M.-Gladbach	52 418	41	1	16	3	15,9	25,0	—	—	—	1	—	5	5	—	—	—	5	—
† Görlitz	65 460	48	—	28	8	22,2	26,3	—	—	—	—	—	5	3	1	—	—	19	—
† Halle	111 435	81	3	38[8]	9	17,7[8]	24,3	—	—	1	—	—	4	9	—	—	—	23	1
† Hamburg u. Vororte	612 933	414	12	225	72	19,1	25,1	—	—	11	1	2	24	21	4	—	—	146	16
† Hannover	175 920	113	8	52	8	15,4	20,9	—	—	3	—	1	8	4	—	—	—	32	4
† Karlsruhe	80 204	40	1	35	8	22,7	19,6	1	—	—	—	—	7	1	3	—	—	23	—
† Kassel	76 814	43	2	20	7	13,5	19,9	—	—	1	—	—	3	1	—	—	—	15	—
† Kiel	78 195	43	1	32	12	21,3	22,8	—	—	—	—	—	2	2	2	1	1	25	1
† Köln	303 508	207	10	139	43	23,8	25,7	2	—	6	—	1	21	16	6	1	1	85	2
Königsberg i. Pr.	167 099	95	3	98	25	30,5	30,2	—	3	4	—	1	15	13	2	—	—	56	4
† Krefeld	113 198	87	—	43	11	19,8	23,9	—	—	1	—	1	8	6	2	2	1	25	—
† Leipzig	388 479	286	13	134	36	17,9	22,7	—	1	2	—	—	27	16	8	—	—	75	5
† Liegnitz	48 695	30	1	35[9]	15	37,4[9]	30,4	—	1	1	—	—	2	4	2	—	—	24	1
† Lübeck	67 821	43	—	26	5	19,9	21,0	—	—	—	—	—	—	6	1	—	—	18	1
† Magdeburg	224 303	127	4	73	22	16,9	26,5	—	—	4	—	—	12	10	2	—	—	39	6
† Mainz	75 025	51	2	40	13	27,7	22,5	—	—	6	—	—	4	7	3	3	3	17	3
† Mannheim	88 247	50	1	33	7	19,4	21,4	—	—	2	—	—	5	12	—	—	—	10	4
† Metz	63 345	41	2	25	5	20,5	21,4	—	1	2	—	—	2	5	3	—	—	11	1
† Mülhausen i. E.	80 579	57	5	52	19	33,6	23,9[1]	1	—	—	—	—	4	11	9	9	9	25	2
† München	386 202	250	11	183	71	24,6	28,2	—	—	7	—	—	25	26	27	4	3	97	1
† Münster	52 068	36	1	24	4	24,0	24,5	—	—	4	—	—	5	1	—	—	—	14	—
† Nürnberg	156 902	103	2	62	17	20,5	26,1	—	2	2	—	—	16	10	4	2	—	26	2
† Osnabrück	42 011	24	1	12	3	14,9	22,0	—	—	—	—	—	2	2	—	—	—	7	1
† Plauen i. V.	49 156	45	1	20	7	21,2	25,2	—	1	1	—	—	1	—	6	—	—	7	4
† Posen	70 304	46	1	36	10	26,6	29,0	—	—	1	—	—	5	4	—	—	—	26	—
† Potsdam	55 804	22	1	30[10]	4	28,0[10]	23,5	—	—	2	1	—	2	1	—	—	—	24	—
† Remscheid	43 670	37	2	15	4	17,9	21,2	—	—	4	—	—	4	—	—	—	—	7	—
Rixdorf	42 375	56	1	16	9	19,6	28,6[2]	—	—	—	—	—	2	2	1	—	—	11	—
† Rostock	47 021	27	2	18	1	19,9	20,4	—	—	—	—	1	4	4	—	—	—	9	—
† Spandau	52 265	48	2	23	8	22,9	23,2	—	1	3	1	—	4	—	—	—	—	14	—
† Stettin	124 849	84	4	68	19	28,3	25,8	—	2	5	—	—	6	9	5	1	1	37	4
† Straßburg i. E.	129 450	79	5	50	11	20,1	25,7	—	2	1	—	—	9	12	3	3	3	23	—
† Stuttgart	131 082	71	2	44	13	17,5	20,1	—	—	2	—	—	5	10	1	—	—	26	—
† Wiesbaden	69 431	38	1	23	5	17,2	19,3	—	—	1	—	—	1	1	—	—	—	20	—
† Würzburg	64 155	.	.	.	.	.	25,4	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
† Zwickau	46 758	26	2	14	5	15,6	27,7	—	—	—	—	—	—	3	—	—	—	11	—

[1]) Durchschnitt 1886/90. — [2]) Desgl. 1887/90. — [3]) Ohne Ortsfremde 23 = 28,6 ‰. — [4]) Desgl. 47 = 18,1 ‰. — [5]) Desgl. 186 = 27,4 ‰. — [6]) Desgl. 140 = 23,9 ‰. — [7]) Desgl. 19 = 13,7 ‰. — [8]) Desgl. 33 = 15,4 ‰. — [9]) Desgl. 34 = 36,3 ‰. — [10]) Desgl. 26 = 24,2 ‰.

Sterblichkeit in größeren Städten des Auslandes. Woche vom 2. bis 8. April 1893.

Namen der Städte	Einwohner	Lebend geborene	Todt geborene	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	0–1 Jahr	Gestorbene auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet	Todes-Ursachen: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorg.	Akute Darmkrkh. im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
Amsterdam bis 1. April	439 552	298	20	157	51	18,7	1	—	7	—	—	22	15	7	—	—	101	4
Brünn bis 1. April	96 761	52	6	50	3	26,9	—	—	5	—	—	14	8	1	.	.	20	2
Brüssel	180 147	105	3	81	14	23,4	2	—	1	2	—	10	14	11	.	.	36	5
Budapest bis 1. April	539 516	357	17	317	84	30,6	4	2	17	—	2	51	69	17	.	.	153	2
Christiania	156 500	43	3	63	8	20,9	—	1	3	1	—	11	7	2	.	.	35	—
Dublin	349 594	206	.	193	.	28,8	—	—	2	.	.	.	6	2	.	.	185	.
Edinburg	267 261	156	.	95	20	18,5	2	—	1	.	.	9	1	2	.	.	79	.
Glasgow	677 883	482	.	324	.	25,7	27	7	4	.	.	.	13	4	.	.	279	.
Graz bis 1. April	115 006	59	3	90	20	40,7	7	1	—	1	—	15	24	1	.	.	40	1
Kopenhagen	334 000	189	4	147	40	22,9	2	2	3	—	—	21	29	4	.	.	72	14
Krakau bis 1. April	77 144	108	3	52	9	35,1	—	1	3	3	—	8	4	2	—	—	30	1
Lemberg bis 1. April	131 129	60	3	82	11	32,5	—	—	1	6	1	23	4	—	.	.	46	1
Liverpool	510 486	336	.	257	68	26,5	4	2	—	.	.	.	7	—	.	.	223	21
London	4 505 551	2566	.	1683	344	20,4	23	19	46	5	3	146	271	24	—	—	1075	71
Lyon bis 11. März	438 077	156	10	186	17	22,1	3	1	6	1	1	31	40	4	—	—	98	1
Manchester	515 567	320	.	249	59	25,2	14	1	6	.	.	.	3	3	.	.	213	9
Moskau bis 25. März	753 469	.	28	493	137	34,0	3	11	17	2	3	80	28	37	.	.	312	.
New-York bis 25. März	1 874 159	921	50	1135	226	31,5	3	13	68	8	8	121	369	31	.	.	482	29
Odessa	315 900	.	11	177	51	28,2	2	2	8	1	2	20	7	2	2	2	131	2
Paris	2 424 705	1156	82	1436	169	30,8	12	4	34	3	3	238	334	50	.	.	718	40
Petersburg	954 400	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Prag und Vororte	327 953	255	9	157	29	24,9	—	—	4	1	—	33	22	1	.	.	99	3
Rom bis 18. März	440 596	227	9	183	20	21,6	9	—	6	5	—	20	37	4	.	.	96	6
Stockholm bis 1. April	248 051	142	4	89	19	18,6	—	5	4	1	—	16	14	5	.	.	41	3
Triest	158 314	113	3	102	13	33,5	—	—	4	1	1	14	22	3	.	.	57	.
Venedig bis 25. März	162 326	84	4	99	40	31,7	9	—	—	1	—	3	34	5	.	.	47	—
Warschau bis 1. April	500 931	161	18	229	62	23,8	—	7	5	4	1	27	36	14	.	.	134	1
Wien	1 435 931	1061	56	684	207	24,7	27	7	32	5	—	156	123	42	—	—	279	10

Aus den Krankenhäusern einzelner Großstädte. Gemeldete Erkrankungen. Aus deutschen Stadt- u. Landbezirken.

(Verzeichniß derselben ist auf S. 33 und 161 abgedruckt.)

Für die Woche vom 2. bis 8. April 1893.

Krankheitsformen	Aufgenommene (Gestorbene) in Krankenhäusern zu: Berlin	Breslau	Frankfurt a. M.	Magdeburg	München	Leipzig	Hamburg
Masern	7 (1)	—	—	—	—	—	3
Scharlach	6 (3)	—	1	—	3	2 (1)	1
Diphtherie	39 (16)	9 (3)	16 (2)	4 (2)	4 (3)	3 (1)	15 (5)
Croup	3	—	—	2	—	—	—
Unterleibstyphus	4 (2)	—	2	—	—	—	2
Brechdurchf. inkl. Ruhr	— (1)	—	—	—	—	1	—
Kindbettfieber	3 (4)	1	—	—	—	—	1
Wechselfieber	—	—	—	—	—	—	3
Rose	7 (1)	—	1	1	8	—	—
Syphil. inkl. Gonorrhöe	77 (1)	17	8	17	55	13	90 (1)
Lungen- u. Brustfell-Entzündung	68 (13)	3 (3)	11 (2)	5	12 (2)	8	16 (5)
Lungenschwindsucht	60 (45)	7 (4)	8 (4)	10	9(10)	9 (7)	23(11)
Andere Erkrankung. d. Athmungsorgane	105 (11)	11 (5)	15 (2)	8	36	7	14 (2)
Akuter Darmkatarrh	6 (1)	1	2	4	4	1	11
Chron. Alkoholismus	13	—	—	—	—	3	11
Akt. Gelenkrheumatism.	28	9	5	6	23	5	9
And. rheumat. Krankh.	48	2	6	10	18	4	2
Verletzungen	96 (2)	35 (2)	29	12	35	14 (1)	33 (2)
Alle übrigen Krankh.	600 (78)	53 (7)	75 (7)	79(10)	189 (7)	82(13)	307(15)
Summe	1176(179)	150(24)	179(17)	158(12)	376(22)	152(23)	536(41)
Verbliebener Bestand	5 004	550	794	683	1 256	750	2751

Nach amtlichen Quellen (Frankfurt a.O., Nürnberg ärztliche Vereine.)	Zeitangabe	Unterl.-typhus	Masern	Scharlach	Diphtherie	Kindbettfieb.
Stadt Berlin	2./4.-8./4.	2	46	[1])36	[1])62	6
„ Breslau	desgl.	1	102	9	22	2
„ Frankfurt a. O.	desgl.	1	—	5	2	—
R.-B. Aachen	desgl.	1	1	1	9	—
„ Arnsberg	desgl.	6	167	55	135	4
„ Aurich	desgl.	1	1	1	5	—
„ Düsseldorf	desgl.	15	10	34	155	3
„ Erfurt	desgl.	3	1	6	23	2
„ Hannover	desgl.	1	27	18	21	2
„ Hildesheim	desgl	3	12	7	44	1
„ Königsberg	desgl.	2	35	88	32	—
„ Lüneburg	desgl.	2	3	6	26	—
„ Marienwerder	26./3.-8./4.	13	44	18	24	1
„ Minden	2./4.-8./4.	1	229	4	56	4
„ Münster	desgl.	3	12	—	13	1
„ Osnabrück	26./3.-1./4.	2	1	1	33	—
„ Posen	2./4.-8./4.	4	112	17	28	4
„ Schleswig[3])	desgl.	32	6	36	85	3
„ Sigmaringen	.	.	.	.	.	.
„ Stade	desgl.	7	23	15	8	1
„ Stettin	desgl.	2	30	9	30	2
„ Stralsund	desgl.	1	2	3	41	1
„ Trier	desgl.	7	—	3	35	2
„ Wiesbaden	desgl.	5	28	20	61	1
Stadt München	.	.	.	.	.	.
„ Nürnberg	desgl.	2	1	4	[2])26	—
Herzgth. Braunschweig	desgl.	1	1	8	23	—
Reuß ä. L.	.	.	.	.	.	.
Schaumburg-Lippe	2./4.-8./4.	—	2	—	8	—
Stadt Lübeck	desgl.	1	—	1	5	—
Hamburg u. Vororte	desgl.	5	4	26	50	2

Witterung. Woche vom 2. bis 8. April 1893.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C° Maxim.	Minim.	Luftdruck in mm Morgens	Mittags	Abends	Relat. Feuchtigkeit d. Luft Morgens	Mittags	Abends	Höhe des Niederschlages mm	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
Berlin	2. April	20,5	3,9	760,6	760,6	762,1	79	40	62	—	SSW	1
	3. „	17,5	4,4	762,9	761,7	761,2	83	48	62	—	NW	0—1
	4. „	11,4	3,7	761,5	761,6	762,9	95	80	85	—	NNW	2
	5. „	14,5	1,0	763,0	762,9	764,1	100	57	59	—	NNW	1
	6. „	17,2	2,4	765,5	765,1	766,1	89	43	70	—	NO—ONO	1
	7. „	19,3	4,4	767,2	766,4	766,6	86	41	62	—	NNW	1
	8. „	18,0	4,0	767,8	767,1	767,9	91	40	70	—	N—NO	0—1
München	2. April	16,6	0,3	716,4	718,2	719,2	60	32	58	—	SO	1,3
	3. „	16,4	0,6	720,2	719,1	718,5	65	37	48	—	NO	1,1
	4. „	15,9	1,2	719,2	718,6	718,6	64	34	50	—	Stille	1,0
	5. „	14,6	2,2	718,8	718,0	718,9	81	51	56	—	NO	2,5
	6. „	12,1	0,9	720,7	720,5	721,1	64	53	61	—	NO	3,2
	7. „	13,1	1,5	722,7	723,0	723,8	65	40	61	—	NO	2,5
	8. „	15,6	1,0	724,6	722,8	722,8	62	43	55	—	NO	1,6

[1]) 5 Fälle von Scharlach-Diphtherie. — [2]) Einschl. Croup. — [3]) Der Bericht aus Neumünster fehlt.

Grundwasserstand und Bodenwärme in Berlin und München*) im Monat März 1893.

Grundwasserstand: Nach Mittheilungen der städtischen Deputation für die Verwaltung der Kanalisationswerke zu Berlin und des hygienischen Instituts zu München.

Bodenwärme: Nach Mittheilungen der landwirthschaftlichen Hochschule zu Berlin und des hygienischen Instituts zu München.

Nr. d. Standrohrs	Bezeichnung der Beobachtungs-Station	Grundwasserstand am 6. März	am 13. März	am 20. März	am 27. März	am —	höchster im Monat	niedrigster im Monat	Monatsmittel
		m	m	m	m	m	m	m	m
	Berlin.								
18	Elsasserstr. 1.	30,55	30,57	30,60	30,67	—	30,69	30,54	30,60
15	Charlottenst. Leipzigerstr.	30,87	30,94	31,02	31,10	—	31,14	30,82	30,98
25	Köpnicker und N. Jacobstr.	32,20	32,30	32,38	32,39	—	32,39	32,13	32,30
9	Vor dem Invalidenpark	30,61	30,85	31,01	30,99	—	31,01	30,54	30,85
	München.	5./3.	12./3.	19./3.	26./3.				
	Hygienisches Institut . .	515,714	515,714	515,604	515,554	—	.	.	.

Bezeichnung der Beobachtungs-Station	Bodenwärme am 1. März Morg. 8 Uhr. bei ein. Lufttemperatur von °C.	in einer Tiefe von 0 m °C.	¼ m °C.	½ m °C.	1 m °C.	1½ m °C.	am 15. März Morg. 8 Uhr. bei ein. Lufttemperatur von °C.	in einer Tiefe von 0 m °C.	¼ m °C.	½ m °C.	1 m °C.	1½ m °C.
Berlin. Landwirthschaftliche Hochschule	1,5	—	3,5	3,8	3,3	4,1	8,4	—	6,0	5,5	4,9	5,3
München. Hygienisches Institut . .	5,5	2,4	0,5	0,2	1,6	2,4	9,5	6,2	5,4	4,6	3,7	3,5

* Die Grundwasserstände sind ausgedrückt in Metern über dem Normalnullpunkte, welcher für Berlin der Amsterdamer Pegel, für München der Spiegel des mittelländischen Meeres ist.

(18,4 : 10,3 ‰). Die einzelnen Bezirke waren wie folgt betheiligt:

Bezirk	Zahl der Einwohner	Zahl der Erkrankten absolut	Zahl der Erkrankten ‰ der E.	Zahl der Gestorbenen absolut	Zahl der Gestorbenen ‰ der E.
Erzerum	45 000	680	15,1	351	7,8
Passin	47 000	2 293	48,8	1 652	35,1
Khinis	26 000	244	9,4	160	6,2
Tardjan	27 000	190	7,0	93	3.4
Ova	70 500	1 531	21,7	780	11,1
Tortum	52 000	916	17,6	512	9,8
Iggir	36 380	339	9,3	159	4,4
Bajazid	52 474	412	7,9	163	3,1
Erzingian: Garnison	26 000	692	27,9	286	11,6
Erzingian: Civil		34		16	
Baiburt	58 000	764	13,2	376	6,5

Um das Vilajet von Erzerum gegen die Choleraeinschleppung aus Rußland und Persien zu schützen, war ein Militärkordon von 270 km Ausdehnung hergestellt und innerhalb desselben 5 Lazarethe eingerichtet worden: Kizildize (15 km westlich von Bajazid gelegen), Arzab und Balükgöl (nördlich von Bajazid), Kalé Bajaz (im Bezirk von Tortum), Koetek (auf der Straße von Erzerum nach Kars). Trotz dieser Maßnahmen drang die Cholera ungehindert überall ein. Die Zureisenden gelangten auf Seitenwegen an ihre Bestimmungsorte, weil die den Kordon bildenden Truppen nicht zahlreich genug waren und es insbesondere an Kavallerie fehlte. Somit haben die Kordons und die Lazarethe in keiner Weise den an ihre Einrichtung geknüpften Erwartungen entsprochen.

Persien. (Vgl. S. 193.) Vom 13. bis 25. März sind in Sakkis 22 Choleratodesfälle festgestellt worden, in Boukian 15, in Tebriz 7.

Ostindien. Kalkutta. (Vgl. S. 229.) Vom 5. bis 11. März sind 12 Personen an der Cholera gestorben.

Flecktyphus. Auf Chios ist von der Besatzung eines Segelschiffes, welches aus Bengazi (vgl. S. 209 d. Veröff.) daselbst am 20. Dezember v. J. angelangt war, ein Seemann kurze Zeit darauf in seinem Heimatsdorfe an Flecktyphus verstorben, desgleichen 4 seiner Familienmitglieder, auf welche sich die Krankheit übertragen hatte. Der gleichfalls erkrankte behandelnde Arzt und ein Wärter sind genesen. Zu einer Weiterverbreitung der Seuche auf der Insel ist es nicht gekommen.

Aus den im Gesundheitsamte eingegangenen Meldungen sind ferner hervorzuheben:

Pocken: Danzig 2, Krakau, Prag je 5, Triest 3, London, Brüssel, Moskau je 2, Odessa 3, Warschau 6, New-York 4 Todesfälle; R.-B. Aachen 4, Marienwerder 3, Hamburg 2, Wien 5, London 321, Edinburg 2 Erkrank.; **Flecktyphus:** Paris 7, Moskau 2, Warschau 3, New-York 2 Todesfälle; **Genickstarre:** New-York 15 Todesfälle; Reg.-Bez. Schleswig 4, Kopenhagen 3 Erkrankungen; **Influenza:** Die Seuche scheint in Paris erheblich um sich gegriffen zu haben, da 20 Todesfälle an derselben gegen 8 in der Vorwoche und 334 Todesfälle an akuten Erkrankungen der Athmungsorgane gegen 223 von dort gemeldet worden. Eine Zunahme der Todesfälle an Influenza ist auch für New-York mit 16 gegen 11, und für London mit 49 gegen 46 zu verzeichnen; in beiden Orten war gleichzeitig die Zahl der Todesfälle an akuten Erkrankungen der Athmungsorgane (369 gegen 343 und 271 gegen 254 in der Vorwoche) gesteigert. In Kopenhagen und Stockholm scheint die Seuche eine weitere Abnahme erfahren zu haben. In Kopenhagen wurden zwar 2 Erkrankungen mehr als in der Vorwoche beobachtet (110 gegen 108), aber es starben an Influenza nur 2 gegen 3 und an akuten Erkrankungen der Athmungsorgane 29 gegen 37 Personen, desgleichen in Stockholm 1 gegen 3 und 14 gegen 18 unter gleichzeitiger Abnahme der Erkrankungen an Influenza von 33 auf 25. Ferner sind 3 Todesfälle in Köln und 26 Erkrankungen in Frankfurt a. O. zu erwähnen.

Mehr als ein Zehntel aller Gestorbenen starben an **Diphtherie und Croup** (Durchschnitt aller deutschen Berichtsorte (1881/90: 4,49‰): in Viele-

feld, Duisburg, Essen, Mainz, Münster, Remscheid, Spandau — aus Berlin wurden 63, aus den Reg.-Bezirken Arnsberg 135, Düsseldorf 155, aus Hamburg 50, Wien 100, Kopenhagen 50 Erkrankungen gemeldet — Erkrankungen an Masern sind aus Breslau 102, aus den Reg.-Bezirken Arnsberg 167, Minden 229, Posen 112, aus Wien 380, Budapest 64 gemeldet — Erkrankungen an Scharlach wurden aus Wien 73 gemeldet.

Maßregeln gegen Cholera 2c.

Deutsches Reich. Der Reichskanzler hat an die Regierungen der Bundesseestaaten nachstehendes Rundschreiben, betreffend die **gesundheitspolizeiliche Ueberwachung** der aus Lorient anlangenden Schiffe, unterm 13. April gerichtet:

„Zufolge amtlicher Nachrichten ist in der französischen Hafenstadt Lorient die Cholera in besorgnißerregender Weise ausgebrochen. Am 9. d. M. sind in dieser Stadt 10 Todesfälle gemeldet worden. Die von dort kommenden Seeschiffe sind deshalb als der Cholera verdächtig im Sinne der zwischen den Bundesseestaaten im Jahre 1883 vereinbarten Vorschriften über die gesundheitspolizeiliche Ueberwachung der Seeschiffe zu betrachten.

Ew. 2c. Den 2c. Das 2c. beehre ich mich zu ersuchen, die Hafenbehörden gefälligst dahin verständigen zu wollen, daß Schiffe der angegebenen Herkunft nach Maßgabe der vorerwähnten Bestimmungen einer gesundheitspolizeilichen Ueberwachung unterworfen werden."

Mecklenburg-Strelitz. Das unterm 8. August v. J. gegenüber **Rußland** erlassene Ein- und Durchfuhrverbot (vgl. Jahrg. 1892, S. 546 d. Veröff.) ist, soweit es sich auf Federn und Lumpen aller Art, auf Obst, frisches Gemüse, Butter und Weichkäse bezieht, unterm 24. März d. J. aufgehoben worden. (Offiz. Anzeiger S. 63.) —

Oesterreich-Ungarn. Das k. k. Ministerium des Innern hat laut Erlaß vom 6. April d. J. die längs der bayerischen Grenze gelegenen politischen Behörden angewiesen, über die in ihrem Verwaltungsgebiete etwa auftretenden Fälle von **Cholera**, sowie über den Verlauf der Erkrankungen **den bayerischen Grenzbehörden** auf kürzestem Wege in gleicher Weise regelmäßig **Mittheilung zu machen**, wie auch die bayerischen Distrikts-Polizeibehörden des Grenzbereiches solche Anzeigen den österreichischen Bezirkshauptmannschaften übermitteln werden (vgl. S. 65 d. Veröff.). —

— Nach amtlicher Mittheilungen vom 28. März d. J. hat der ungarische Minister des Innern in jüngster Zeit 3 Cirkular-Verfügungen, betr. die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten, erlassen. Die erste derselben bezieht sich auf die Vorkehrungen gegen die von Rußland her drohende Cholerageafahr und bestimmt u. A., daß die Komitatsmunizipien strenge für die Förderung der öffentlichen Reinlichkeit sorgen sollen. Speziell sollen die Gassen, Wohnungen, Höfe und Anstandsorte rein gehalten, in den Städten die Anstandsorte und Mistgruben im Frühjahr gesäubert werden. Der Dünger soll in den Dörfern nicht auf der Straße und nicht in der Nähe der Brunnen abgelagert sein. Die die Gemeinden durchschneidenden Gräben sind rein zu halten und der ständige Abfluß des Wassers in denselben zu sichern. Besonderes Augenmerk ist auf die Anstandsorte der Gemeindehäuser, Schulen, Gasthöfe, Kaffee- und Wirthshäuser, Bahn- und Schiffsstationen zu verwenden. Dieselben sind mit Kalkmilch (ein Kilo ungelöschter Kalk zu vier Kilo Wasser) zu desinfiziren. In Ortschaften, wo Anstandsorte nicht existiren, ist die Bevölkerung, falls die materiellen Verhältnisse dies gestatten, zur Errichtung von solchen zu zwingen; wo dies jedoch in Folge der Armuth der Bevölkerung nicht möglich ist, soll in jedem Hofe zu dem angedeuteten Zwecke eine Grube errichtet werden, welche dann leichter desinfizirt werden kann. — Die Luft in den Wohnungen ist rein zu erhalten. Auf den Dörfern sollen alle Fenster zum Oeffnen sein und die Wände getüncht werden. In den Städten müssen die Brunnen zugedeckt, auf den Dörfern derart geschützt sein, daß Niemand mit seinem eigenen Geschirr Wasser daraus entnehmen kann. Das Waschen in der Nähe der Brunnen ist strenge zu verbieten. Wo das Wasser aus Bächen zum Trinken und Kochen entnommen wird, muß jede Verunreinigung durch Zuflüsse verhindert werden. Wo das Wasser aus langsam fließenden oder stehenden Teichen verwendet wird, hat das Komitatsmunizipium sofort das Graben von Gemeindebrunnen anzuordnen. In Sumpfgegenden oder wo Wasser aus größeren Flüssen zum Trinken dient, ist das Auskochen und Abkühlen respektive Filtriren desselben zu empfehlen. Die marktpolizeilichen Vorschriften sind strenge zu handhaben, ebenso ist die Herstellung und der Verkauf von Lebensmitteln in energischer Weise zu kontroliren. Mit großer Aufmerksamkeit muß auch auf die Reinhaltung der Schlachtbrücken und Fleischbänke gesehen werden. In den Schlachthäusern ist nur Brunnenwasser zu verwenden und müssen, wo Brunnen noch nicht vorhanden sind, solche sofort errichtet werden. Die Hadernmagazine sind streng in Evidenz zu halten und zu kontroliren. In Gemeinden mit über tausend Einwohnern ist ein zur Isolirung von Kranken dienendes Gebäude zu errichten oder zu miethen und bereit zu halten; in kleineren Gemeinden ist ein kleineres Haus zu diesem Zwecke zu benützen, für dessen Einrichtung, sowie für das Warteperſonal Sorge zu tragen ist. Wo sich keine Apotheke oder kein Desinfektionsmittel verkaufendes Geschäft befindet, muß im Gemeindehaus eine genügende Quantität ungelöschten Kalks in Bereitschaft gehalten werden. Die Verordnung bespricht sodann in ausführlicher Weise die Desinfektion durch Dampf und beauftragt die Munizipien, die nicht in einer amtlichen Stellung befindlichen Aerzte aufzufordern, sich für eventuelle Fälle als Epidemieärzte gegen Vergütung der Reisespesen, Versorgung der Hinterbliebenen und ein Diurnum von 8 fl. (Rigorosanten und Wundärzte 6 fl.) zur Verfügung zu stellen. Weiters sind für das Vorhandensein von Leichentransportwagen und für die Instandhaltung der Leichenhallen Vorkehrungen zu treffen. Zum Schlusse macht der Minister die Komitatsmunizipien für die strikte Beobachtung und rasche Durchführung aller Vorschriften verantwortlich. Sollte ein Munizipium aus finanziellen oder anderen Gründen in irgend einem Punkte allein nicht verfügen können, so hat sich dasselbe an das Ministerium zu wenden. Ueber alle erwähnten Punkte haben die Munizipien bis 15. April einen detaillirten Bericht an das Ministerium zu erstatten. Gegen säumige Gemeinden ist unnachsichtlich strenge vorzugehen. Der Minister droht allen mit der Durchführung der Verordnung betrauten behördlichen Organen (Oberstuhlrichtern, Bürgermeistern 2c.), falls die behufs Kontrole zu entsendenden Fachmänner Mängel oder Nachlässigkeiten konstatiren sollten, mit der Anwendung der vollsten Strenge.

Die zweite Cirkularverfügung bezieht sich auf die Diphtherie und die dritte fordert Ausweise über die epidemischen Krankheiten. Diese Ausweise sollen hinsichtlich der Cholera von den Munizipien wie bisher alle 5 Tage, hinsichtlich der übrigen epidemischen Krankheiten allmonatlich 2 Mal unterbreitet werden. Im Weiteren wird (nach dem Neuen Pester Journal vom 23. März 1893) Folgendes verordnet:

Von dem ersten Falle einer epidemischen Krankheit ist dem Minister bei Vorlage der durch den Oberphysikus und den Vizegespan oder Bürgermeister vidirten Originalmeldung, mittelst welcher der Fall diesen Organen zur Kenntniß gebracht wurde, binnen 24 Stunden Bericht zu erstatten und es sind auch die Nebenumstände, als Entstehung der Krankheit, ob dieselbe verschleppt wurde, ferner welche Maßnahmen getroffen wurden 2c. binnen acht Tagen dem Minister zur Kenntniß zu bringen. Für die strikte Befolgung dieses Punktes der Verordnung werden die Gemeinde-, Kreis-, eventuell die Bezirksärzte, sowie der Oberphysikus, der

Bizegespan oder Bürgermeister verantwortlich gemacht. Schließlich wird den Munizipien aufgetragen, den Wortlaut der Verordnung den interessirten Parteien zuzustellen und dieselben zur pünktlichen Befolgung derselben strengstens anzuweisen. Besondere Symptome, als die auffallend rasch um sich greifende Epidemie 2c., sind dem Minister unverzüglich, nöthigenfalls telegraphisch zur Anzeige zu bringen. —

Dänemark. Laut einer sofort in Kraft getretenen Bekanntmachung des Justizministeriums vom 1. April d. J. ist das unterm 18. November v. J. auch gegen **Deutschland** erlassene Verbot der **Einfuhr von gebrauchten Kleidungsstücken**, Leib- und Bettwäsche, welche nicht zum persönlichen Reisegut gehören, auf **russische** Herkünfte beschränkt worden. —

Schweden. Das Kommerz-Kollegium hat unterm 7. April ganz **Deutschland** (Jahrg. 1892, S. 647 d. Veröff.) für frei von Cholera erklärt. (R.-A. 83.) —

Norwegen. Zufolge einer Mittheilung vom 5. April sind alle **deutschen Häfen** nunmehr für cholerafrei erklärt worden (vgl. Jahrg. 1892, S. 624 d. Veröff.) —

Rumänien. Die Regierung hat unterm 31. März d. J. zur Abwehr der Cholera angeordnet,

1. daß die Quarantäne in **Turnu-Severin** (vgl. S. 197 d. Veröff.) für die aus Oesterreich-Ungarn kommenden Fahrzeuge durch eine ärztliche Untersuchung der Mannschaft der Schlepps und durch die Desinfektion der schmutzigen Wäsche der genannten Mannschaft, sowie der von der letzteren bewohnten Kabinen ersetzt wird;

2. daß die ärztliche Untersuchung, sowie die Desinfektion der schmutzigen Effekten der auf dem Landwege über **Verciorowa** (S. 197) nach Rumänien kommenden Reisenden aufgehoben wird;

3. daß die rumänische **Grenze gegen die Bukowina**, von einschließlich Mamornitza bis Burdujeni, mit Ausnahme des Grenzpunktes Mihaileni, von Neuem **geschlossen** wird;

4. daß an den Grenzpunkten **Mihaileni** und **Burdujeni** eine ärztliche Untersuchung und Desinfektion der schmutzigen Effekten der nach Rumänien kommenden Reisenden wieder eingeführt wird. —

Türkei. Die 5tägige Quarantäne, welche gegen die die Ankünfte von der **türkisch-persischen Grenze** bisher verhängt war, ist — zufolge einer Mittheilung vom 28. März d. J. — für die Strecke von **Hanegin** bis **Basra** aufgehoben worden, desgleichen die 10tägige Quarantäne gegen die Abfahrten von der persischen Küste des **persischen Meerbusens** (vgl. Jahrg. 1892, S. 673 d. Veröff.).

In der Sitzung vom 4. April hat der internationale Gesundheitsrath zu Konstantinopel beschlossen, die gegen die Häfen des Asow'schen Meeres von **Jeisk bis Taganrog** angeordnete 10tägige Quarantäne durch eine ärztliche Untersuchung der Ankünfte zu ersetzen, hingegen die Provenienzen von **Hamburg und** den **Elbhäfen** von der ärztlichen Untersuchung zu befreien (vgl. S. 167 d. Veröff.). —

Portugal. Das Ministerium des Innern hat unterm 4. April eine Verfügung, laut welcher der Hafen von **Pernambuco** seit dem 1. März für von Gelbfieber verseucht und die übrigen Häfen der gleichnamigen Provinz Brasiliens für verdächtig erklärt werden, veröffentlicht. —

Egypten. Der internationale Gesundheitsrath zu Alexandrien hat unterm 21. März d. J. beschlossen, die Ankünfte aus dem Hafen von **Tadjura**, woselbst die Cholera (zufolge französischerseits vorliegenden amtlichen Nachrichten) nunmehr erloschen ist, zum freien Verkehr zuzulassen. (Vgl. Jahrg. 1892, S. 812, 824 d. Veröff.) —

Vereinigte Staaten von Amerika. Die unterm 24. Februar d. J. erlassenen **Ausführungsbestimmungen zum Quarantänegesetz** vom 15. dess. M. haben bezüglich des Art. XI, 18 (vgl. S. 236 d. Veröff.) nachstehende **Umänderung** seitens des Schatzamtes unterm 10. März erfahren:

„Steam vessels from a suspected or infected port where yellow fever prevails may be allowed to enter at the port of Baltimore and ports north of Baltimore, Md., after five days from date of departure from such ports" .... (im Uebrigen wie S. 236).

Art. III. der genannten Ausführungsbestimmungen (vgl. S. 233 d. Veröff.) hat unterm 13. März nachstehenden **Zusatz** erhalten:

„Inspection of passengers taken on board vessels touching at intermediate foreign ports, and subject to inspection under the provisions of article 1, shall be made by the consular officer of the United States at said port in the manner prescribed for inspection at the port of departure. In case there shall be no consular officer at such port, then the inspection shall be made by the local health officer. Certificate of such inspection shall be made by said inspecting officer, and shall be attached to and become a port of the vessel's bill of health". —

Brasilien. Der Hafen von **Marseille** (vgl. S. 182 d. Veröff.), desgleichen die **deutschen Häfen** (S. 8) sind unterm 9. März bezw. 8. April d. J. für rein erklärt worden. Die aus denselben seit den genannten Tagen auslaufenden Schiffe werden nach einer strengen ärztlichen Untersuchung zum freien Verkehr zugelassen.

— Laut einer am 12. März d. J. veröffentlichten Verfügung ist das Einfuhrverbot für **belgische Mineralwässer** (vgl. Jahrg. 1892, S. 740 u. 783 d. Veröff.), welche vom 17. Januar d. J. ab hergestellt oder auf Flaschen gefüllt sind, aufgehoben worden. Derartige Mineralwässer werden nunmehr in den Zollhäusern der Republik zur Verzollung und Abfertigung zugelassen. —

Uruguay. Unterm 6. März d. J. ist der Hafen von **Marseille** (vgl. S. 215 d. Veröff.) für rein erklärt worden. Die nach dem 21. Februar d. J. von demselben abgegangenen Schiffe sind zum freien Verkehr zuzulassen.

Weitere Mittheilungen aus Britisch-Ostindien.

(Schluß.)

IV. Präsidentschaft Madras. (Vgl. Veröff. 1892 S. 75.)

1. Aus dem Jahresbericht des Gesundheitsbeamten für das Jahr 1890. (27th Annual Report of the Sanitary Commissioner 1890.)

Im Berichtsjahre wurden 893 645 Geburten (31,3 o/oo der Bevölkerung) und 650 394 Todesfälle (22,8 o/oo der Bevölkerung) gemeldet; der Geburtenüberschuß beläuft sich demnach auf 8,5 o/oo. Unter den Gestorbenen befanden sich 144 292 Kinder unter 1 Jahr und nach Bevölkerungsklassen 11 654 christliche Eingeborene, 38 744 Muhamedaner und 599 573 Hindus. Als Todesursache traten Cholera 35 288 mal, Pocken 28 092 mal, Fieber 262 855 mal und Darmkrankheiten 26 608 mal auf.

2. Desgleichen für das Jahr 1891.

Im Berichtsjahre wurden 924 238 Geburten gemeldet (gegen 893 645 im vorhergehenden Jahre). Auf 1000 Lebende kamen somit 32,4 Geburten und zwar auf 1000 christliche Eingeborene 26,3, auf 1000 Muhamedaner 28,4 und auf 1000 Hindus 32,8 und es wurde damit die höchste Geburtsziffer in der Präsidentschaft erreicht. Hiervon waren 471 144 männlichen und 453 094 weiblichen Geschlechts.

Die Sterblichkeit im Berichtsjahre war höher als in irgend einem der 5 vorhergehenden Jahre, (besonders bedingt durch die Sterblichkeit an Cholera, Pocken, Darmleiden und „allen anderen Ursachen"). Die Regenmenge war ungenügend und und die Lebensmittelpreise waren höher als in einem der 5 vorhergehenden Jahre.

Es starben nämlich 747 553 Personen oder 26,2 o/oo während im Vorjahre 22,8, in den 5 vorhergehenden Jahren höchstens 23,5 o/oo (1889), im Durchschnitt 21,8 o/oo Personen starben. Selbst wenn man bis zum Jahre 1878 (27,8 o/oo) zurückgeht, wurde die Sterblichkeit des Berichtsjahres in keinem Jahre erreicht.

20,7 % der Todesfälle betrafen Kinder unter einem Jahr und 16,6 o/o solche von 1 bis 5 Jahren.

An Cholera starben 98 778 Personen oder 3,5 auf 1000 Einwohner (gegen 35 288 im Vorjahre), an Pocken 41 322 oder 1,4 o/oo (28 092) und an Fiebern 247 029 oder 8,6 o/oo (262 855).

Die Choleraepidemie war die heftigste in der Präsidentschaft seit 1877. Dieselbe herrschte während des ganzen Jahres. Die meisten Todesfälle an Cholera fielen auf den Dezember, sodann auf August, November und Juli. 8975 (20,2 o/o) Ortschaften der Präsidentschaft wurden von derselben ergriffen.

Unter den an Pocken Gestorbenen befanden sich 6786 Kinder unter einem Jahre und 15 593 über 1 und unter 12 Jahren.

3. Die Krankenanstalten im Jahre 1890. (Annual Returns of the Civil Hospitals and Dispensaries in the Madras Presidency for the year 1890.)

In den 415 Krankenanstalten standen 3552 Betten zur Verfügung, welche im Berichtsjahre mit 47 789 (im Durchschnitt täglich mit 2224) Kranken belegt waren. Von den beobachteten Krankheiten sind hervorzuheben: Cholera mit 8991, Pocken mit 424, Ruhr mit 37 878 und Fieber mit 219 186 Fällen. Unter den Kranken befanden sich 9178 Europäer, 53 104 Eurasier, 1 985 193 Hindus und 374 680 Muhamedaner.

4. Das Impfwesen im Jahre 1890/91. (Report on Vaccination for the year 1890/91.)

Von 811 Impfärzten wurden im Berichtsjahre 917 877 Personen (27,9 o/oo der Bevölkerung) geimpft. Erstimpfungen wurden 867 231 (94,5 o/o mit Erfolg) ausgeführt, Wiederimpfungen 50 646 (80,9 o/o mit Erfolg). Die Ausgaben für Impfzwecke beliefen sich auf 205 357 Rupien. In den Krankenanstalten wurden im Ganzen 42 683 Personen geimpft, davon 38 888 (85,6 % mit Erfolg) zum ersten Male und 3795 (76 o/o mit Erfolg) zum zweiten Male.

5. Desgleichen im Jahre 1891/92. (Report on Vaccination for the year 1891/92.)

In der Präsidentschaft Madras, deren Einwohnerzahl nach der Zählung von 1881 30 869 266 Personen betrug, wurden im Berichtsjahre 1 006 068 Impfungen vorgenommen. Zum ersten Male wurden geimpft 952 748 Personen (davon 93,6 o/o mit Erfolg). Unter denselben befanden sich 202 716 Kinder unter einem Jahr und 495 213 Kinder von 1 bis 6 Jahren. Wiedergeimpft wurden 53 325 (davon mit Erfolg 76,2 o/o). Auf 1000 Einwohner kamen im Durchschnitt 30,2 erfolgreiche Gesammt-Impfungen.

In den 427 Krankenanstalten der Präsidentschaft wurden 47 352 Personen geimpft (43 521 davon zum ersten Male). Die erstmaligen Impfungen wurden mit 82,9 o/o, die Wiederimpfungen mit 56,7 o/o Erfolg vorgenommen.

Am Schluße des Berichtsjahres war die Impfung in 48 Gemeinden obligatorisch, von denen 9 dieselbe im im Laufe des Jahres eingeführt hatten. Zu 64,0 o/o aller Impfungen wurde animale Lymphe benutzt, die besten Ergebnisse wurden mit frischer Kälberlymphe erzielt, nämlich 96,4 o/o Erfolge, alsdann mit konservirter thierischer Lymphe (93,5 o/o) die schlechtesten mit Lanolinpaste (89,3 o/o).

6. Aus dem Verwaltungsbericht der Stadt Madras für das Jahr 1891/92. (Administration Report of the Madras Municipality.)

Die Zahl der Geburten betrug 18 061 (492 mehr als im Vorjahr); es starben 23 808 Personen gegen 17 194 im Vorjahr (d. i. 52,6 o/oo der Bevölkerung und 17 o/oo mehr als im jährlichen Durchschnitt des verflossenen Jahrzehnts). Die hohe Sterbeziffer erklärt sich hauptsächlich aus den theuren Preisen der Lebensmittel, welche im Berichtsjahre eine ungewöhnliche Verschlechterung der Volksernährung verursachten, ferner aus dem Vorherrschen ansteckender Krankheiten. Es starben an Cholera 1916 Personen, d. i. 4,2 o/oo. an Masern 372, am „Fieber" 6781 d. i. 14,8 o/oo, an Dysenterie 2996 d. i. 6,6 o/oo und an Diarrhöe 1577 d. i. 3,4 o/oo.

Die große Verbreitung der genannten Infektionskrankheiten wird den ungünstigen hygienischen Verhältnissen der Stadt in Bezug auf Wasserversorgung, auf Beseitigung der Abfallstoffe und Abwässer und auf Wohnungen zugeschrieben.

Geimpft wurden 26 498 Personen gegen 24 768 im Vorjahr; 25 004 Impfungen waren erfolgreich. Die Impfungen wurden bei 1068 Christen, 1619 Muhamedanern und 23 806 Hindus ausgeführt; 22 451 mal handelte es sich um Erstimpfungen (22 165 mit Erfolg) und 4042 mal um Wiederimpfungen (2839 mit Erfolg).

An der Blatternkrankheit starben 24 Personen gegen 92 im Vorjahr.

Für die Erweiterung der Einrichtungen zur Beseitigung der Abwässer (drainage) sind im Berichtsjahr 11 589, für neue Anlagen zur Wasserversorgung 14 602 Rupien verausgabt worden; es wurden 2727 Ellen Wasserleitungsröhren gelegt und 88 Brunnen errichtet. Für jeden Stadtbewohner wurden täglich 2,6 Cubikfuß Wasser geliefert.

V. Nordwestprovinzen und Oudh. (Vgl. Veröff. 1892 S. 74.)

1. Aus dem Jahresberichte des Gesundheitsbeamten für das Jahr 1890. (23rd Annual Report of the Sanitary Commissioner for the year ending 31st December 1890.)

Die Zahl der gemeldeten Geburten betrug 1 751 168 (39,70 o/oo der Bevölkerung), die Zahl der Todesfälle 1 644 027 (37,27 o/oo der Bevölkerung), mithin der Geburtenüberschuß 2,43 o/oo. Unter den Gestorbenen befanden sich dem Alter nach 396 367 Kinder unter 1 Jahr und der Bevölkerungsklasse nach 501 Christen, 228 648 Muhamedaner und 1 413 062 Hindus. Als Todesursache traten Cholera 80 295 mal, Pocken 55 894 mal, Fieber 1 244 826 mal, Ruhr und Diarrhöe 58 604 mal auf.

2. Die Krankenanstalten im Jahre 1890. (Notes on the Annual Returns of the Dispensaries and Charitable Institutions of the North-Western Provinces and Oudh for the year ending 31. December 1890.)

In den 295 Krankenanstalten standen 2909 Betten zur Verfügung, welche im Berichtsjahre mit 52 566 (im Durchschnitt täglich mit 2221) Kranken belegt waren. Von Letzteren wurden 32 138 geheilt, 9088 gebessert und 3089 starben. Außerdem erhielten 2 887 808 Kranke ärztlichen Rath und Arznei. Cholera wurde 7428 mal, Pocken 300 mal, Malariafieber 558 987 mal, Ruhr 65 598 mal behandelt, 19 420 größere Operationen wurden ausgeführt. Unter den Kranken befanden sich 1273 Europäer, 5545 Eurasier, 1 794 357 Hindus und 993 846 Muhamedaner. Die Einnahmen beliefen sich auf 612 237, die Ausgaben auf 465 026 Rupien.

3. Das Impfwesen im Jahre 1890/91. (Annual Report on Vaccination for the year 1890/91.)

Von 751 Impfärzten wurden im Berichtsjahre 989 169 Personen oder 19,48 o/oo der Bevölkerung geimpft. Erstimpfungen wurden 984 626 (92,96 o/o mit Erfolg) ausgeführt, Wiederimpfungen 40 543 (54,21 o/o mit Erfolg). Die Ausgaben für Impfzwecke beliefen sich auf 184 360 Rupien. Die Zahl der Geimpften hat sich gegen das Vorjahr erheblich vermehrt. In den Krankenanstalten wurden Impfungen nicht ausgeführt.

VI. Provinz Assam. (Vgl. Veröff. 1891 S. 257, 1892 S. 989.)

1. Gesundheitsverhältnisse im Jahre 1890. (Annual Sanitary Report for the year 1890.)

Im Berichtsjahre wurden 138 326 Geburten (30,56 o/oo der Bevölkerung) und 134 195 Todesfälle (29,64 o/oo der Bevölkerung) gemeldet. Unter den Gestorbenen befanden sich dem Alter nach 23 748 Kinder unter 1 Jahr und nach Bevölkerungsklassen 199 Christen, 36 896 Muhamedaner und 71 786 Hindus. Als Todesursachen werden hauptsächlich genannt: Cholera (15 896 mal), Pocken (1401), Fieber (74 779) und Darmkrankheiten (13 015).

2. Desgleichen im Jahre 1891.

Nach der Volkszählung von 1891 hat die Provinz Assam 5 476 888 Einwohner.

Die Bevölkerung der bei den nachstehenden Angaben berücksichtigten Gebiete beträgt 5 021 084 Personen. Zur Meldung kamen im Berichtsjahre 148 548 Geburten (74 721 männlichen und 68 827 weiblichen Geschlechtes). Es kamen somit auf 1000 Einwohner 28,59 Geburten (gegen 30,56 im Jahre 1890).

Todesfälle sind zu verzeichnen 150 156; es kommen also auf 1000 Lebende 29,91 (gegen 29,64 im Vorjahr). Die Sterbeziffer überragt somit um 1,32 o/oo die Geburtsziffer. Von den 1 477 117 Muhamedanern starben 30,96 o/oo, von den 2 966 846 Hindus 26,82 o/oo und von den 8269 Christen 18,62 o/o. Anderen Klassen gehörten 519 685 Einwohner an, von welchen 45,28 o/oo starben.

Unter den Todesursachen ist Cholera in 23 882 Fällen verzeichnet, Pocken in 2861, Fieber in 75 965, Ruhr und Durchfall in 14 418 Fällen.

Auf 1000 Lebende kommen 4,76 Todesfälle an Cholera, 0,47 an Pocken, 15,13 an Fieber und 2,87 an Ruhr und Durchfall.

Die Zahl der Choleratodesfälle übersteigt die aller früheren Jahre. Im Berichtsjahre starben 8486 Personen mehr als im Jahre vorher. Die Cholera kam gelegentlich eines großen Festes zum Ausbruch.

Die Zahl der Todesfälle an Pocken übersteigt die des vorhergehenden Jahres um 960.

3. Das Impfwesen 1891/92. (Annual Vaccination Report for the year 1891/92.)

Im Berichtsjahre wurden 206 831 Impfungen vorgenommen (gegen 187 110 im Jahre zuvor); 180 094 Personen wurden zum ersten Mal geimpft (davon 93,5 o/o mit Erfolg); wiedergeimpft wurden 9346 (davon 82,26 o/o) mit Erfolg).

Unter den mit Erfolg zum ersten Male Geimpften befanden sich 20 947 Kinder unter 1 Jahr und 111 160 Kinder im Alter von 1 bis 6 Jahren. Auf 1000 Einwohner kamen 29,98 mit Erfolg Geimpfte (gegen 22,60 im Durchschnitt in den letzten 5 Jahren). Während der letzten 5 Jahre starben im Mittel 0,29 o/oo der Bevölkerung an Pocken.

Außerdem wurden in den Krankenanstalten 16 936 Personen geimpft und zwar 16 858 zum ersten Male (davon 91,59 o/o mit Erfolg); 78 Personen wurden wiedergeimpft (davon 88,33 o/o mit Erfolg).

Die Ausgaben betrugen 15 995 Rupien.

VII. Provinz Bengalen. (Vgl. Veröff. 1892 S. 74.)

1. Aus dem Jahresberichte des Gesundheitsbeamten für das Jahr 1890. (23rd Annual Report of the Sanitary Commissioner for Bengal. Year 1890.)

Im Jahre 1890 wurden in den Städten der Provinz Bengalen 58 638 Geburten (21,54 o/oo der Bevölkerung) gemeldet. Die Zahl der Todesfälle in den Distrikten der Provinz betrug 1 612 479 (24,48 o/oo der Bevölkerung gegen 23,02 o/oo in den 5 vorhergehenden Jahren); unter den Gestorbenen befanden sich 261 755 Kinder unter 1 Jahr. Nach Bevölkerungsklassen fielen 1562 Todesfälle auf Christen, 1 038 868 auf Hindus, 589 959 auf Muhamedaner und 1515 auf Buddhisten. Als Todesursachen werden genannt: Cholera (145 885 mal), Pocken (12 619), Fieber (1 155 569) und Darmerkrankungen (48 451).

2. Die Krankenanstalten im Jahre 1890. (Annual Returns of the Charitable Dispensaries under the Government of Bengal for the year 1890.)

In den 265 Krankenhäusern standen 2199 Betten zur Verfügung, welche im Berichtsjahre mit 29 660 (im Durchschnitt täglich mit 1288) Kranken belegt waren. Von letzteren wurden 16 327 geheilt, 4771 gebessert und 3814 oder 12,85 o/o starben. Ferner erhielten 1 239 850 (im Durchschnitt täglich 8841) Kranke ärztlichen Rath und Arznei. Von Krankheiten wurden beobachtet Cholera 6360 mal, Pocken 103 mal, Ruhr 26 532 mal und Malariafieber 267 003 mal. Unter den Erkrankten befanden sich 870 Europäer, 3108 Eurasier, 894 497 Muhamedaner und 847 120 Hindus.

3. Desgleichen im Jahre 1891.

Ende des Jahres 1891 bestanden unter der Aufsicht der Regierung von Bengalen 272 Krankenanstalten (gegen 265 im Jahre zuvor). Im Ganzen wurden in denselben 1 496 054 Patienten behandelt und zwar 1 460 195 (gegen 1 239 850 im Jahre vorher) ambulant, während die Zahl der in den Krankenhäusern ständig verbliebenen Kranken 35 859 (gegen 29 660) betrug. Von letzteren wurden 19 979 geheilt, 5610 gebessert, 4068 gingen anderweitig ab und 4776 (13,31 %) der Behandelten starben.

Unter allen Behandelten befanden sich 883 609 Männer, 228 555 Weiber und 383 890 Kinder; 1029 davon waren Europäer, 3920 Eurasier, 181 100 Muhamedaner und 981 815 Hindus.

Die häufigste Krankheitsursache war Malaria, nämlich in 327 969 Fällen (21,92 % aller Behandelten gegen 21,03 % im Vorjahre); Ruhr wurde beobachtet in 31 999 Fällen (2,18 % gegen 2,08); Cholera in 9402 Fällen (0,62 o/o gegen 0,5), Pocken in 165 Fällen (0,01 o/o gegen 0,008), Durchfall in 32 398 Fällen (2,16 o/o gegen 2,11 o/o). Von größeren Operationen wurden 8074 ausgeführt.

Die Einnahmen der Krankenanstalten betrugen während des Berichtsjahres 513 726 Rupien 7 Annas 7 Pies. Die Ausgaben 478 441 Rs. 4 A. 7 P.

4. Das Impfwesen im Jahre 1890/91. (Annual Statistical Returns and Brief Notes on Vaccination in Bengal for the year 1890/91.)

Von 2884 Impfärzten wurden im Berichtsjahre 1 782 601 Personen (1 719 877 oder 99,45 o/o mit Erfolg) zum ersten Male geimpft und 13 460 Personen (5127 Personen oder 89,49 o/o mit Erfolg) wiedergeimpft. Im Ganzen wurden 28,64 o/oo der Bevölkerung mit Erfolg geimpft und für Impfzwecke 182 400 Rupien verausgabt. An Pocken starben im Berichtsjahre in der ganzen Provinz 14 061 Personen (0,21 o/oo der Bevölkerung).

VIII. Provinz Berar. (Vgl. Veröff. 1892 S. 938.)

Das Impfwesen im Jahre 1891/92. (Notes on the Annual Returns of Vaccination in the Hyderabad Assigned Districts for the year 1891/92.)

Im Berichtsjahre wurden in dieser Provinz 128 856 Impfungen vorgenommen (gegen 114 162 im Jahre 1890/91 und 103 672 im Jahre 1889/90) und zwar wurden 98 403 Personen zum ersten Male geimpft (95,2 o/o davon mit Erfolg) und 30 453 Personen wiedergeimpft (29,4 o/o davon mit Erfolg). Unter den zum ersten Male Geimpften befanden sich 77 482 Kinder unter 1 Jahre und 14 950 über 1 und unter 6 Jahren. Auf 1000 Personen der Gesammtbevölkerung kamen 36,0 mit Erfolg Geimpfte (gegen 33,0 im Durchschnitt der letzten 5 Jahre). An Pocken starben in den letzten 5 Jahren 656 Personen (0,23 o/oo).

Während des Berichtsjahres kam ausschließlich animale Lymphe zur Anwendung.

Die Kosten betrugen für das Departement 16 659 Rs. 14 A. 2 P.

IX. Provinz Burma. (Vgl. Veröff. 1892 S. 58.)

1. Gesundheitsverhältnisse im Jahre 1890. (Report on the Sanitary Administration for the year 1890.)

Die Zahl der in Niederburma gemeldeten Geburten betrug 84 769 (28,20 o/oo der Bevölkerung), die Zahl der Todesfälle 63 591 (17,40 o/oo der Bevölkerung) der Geburtenüberschuß mithin 5,80 o/oo. Unter den Gestorbenen befanden sich dem Alter nach 10 947 Kinder unter 1 Jahr, der Bevölkerungsklasse nach 659 Christen, 3188 Muhamedaner, 3413 Hindus und 54 833 Burmanen. Als Todesursachen werden genannt: Cholera (767 mal), Pocken (2818), Fieber (27 391), Ruhr und Diarrhöe (1257).

2. Impfwesen im Jahre 1890/91. (Report on Vaccination for the year 1890/91.)
(Die eingeklammerten Zahlen beziehen sich auf Oberburma die anderen auf Niederburma.)

Von 65 (28) öffentlichen Impfärzten wurden im Berichtsjahre 140 321 (37 956) Personen = 24,36 (10,57) o/oo der Bevölkerung geimpft. Erstimpfungen wurden 101 252 mal (37 047) ausgeführt, davon 85,28 o/o (83,34 o/o) mit Erfolg, Wiederimpfungen 39 069 mal (909) und zwar 61,03 (68,98) o/o mit Erfolg. Für Impfzwecke wurden 32 485 (8158) Rupien ausgegeben. In den Krankenanstalten wurden 2820 (4685) Personen zum ersten Mal geimpft, davon 76,56 (77,74) o/o mit Erfolg und 114 (271) Personen wiedergeimpft davon 55,26 (46,13) o/o erfolgreich.

3. Desgleichen im Jahre 1891/92.

In Niederburma wurden auf 4 658 627 Einwohner 129 509 Personen im Berichtsjahre geimpft; gegen das Vorjahr ist ein Rückgang in der Zahl der Geimpften um 10 812 Personen zu verzeichnen. Von 91 759 Erstimpfungen waren 85,21 %, von 87 752 Wiederimpfungen nur 57,2 % erfolgreich. In Oberburma wurden von 3 488 887 Einwohnern 57 285 geimpft, und zwar 55 902 zum ersten Male, im Vorjahre im Ganzen nur 37 956. Von den Erstimpfungen waren hier 85,74 %, von den Wiederimpfungen 70,76 % erfolgreich.

4. Die Irrenanstalt zu Rangoon im Jahre 1891. (Report on the Rangoon Lunatic Asylum for the year 1891). In dieser Anstalt befanden sich am 1. Januar 1891 251 Geisteskranke im Bestande, darunter 93 Verbrecher. Im Laufe des Jahres wurden 84 Irre neu aufgenommen, 59 entlassen und 22 starben, so daß am 31. Dezember 1891 noch 254 Pfleglinge übrig blieben.

X. Provinz Coorg. (Vgl. Veröff. 1892 S. 58.)

Gesundheitsverhältnisse im Jahre 1891. (Annual Medical Sanitary Report of Coorg for the year 1891.)

Die Provinz Coorg hatte im Berichtsjahre 178 055 Einwohner auf 1581,66 englischen Quadratmeilen. Die Zahl der Todesfälle belief sich auf 3771 (21,79 o/oo der Bevölkerung), gegen 4515 im Jahre vorher. Die Sterblichkeit war am größten im Juli (423 Todesfälle), am geringsten im März (204). Angebliche Todesursachen waren Fieber in 2703 Fällen, Ruhr und Diarrhöe in 172, Verletzungen in 56, Pocken in 476 und Cholera in 7 Fällen.

Geimpft wurden im Ganzen 11 269 Personen (54,31 o/oo der Bevölkerung) und zwar 4477 mit thierischem Impfstoff und 6792 mit menschlicher Lymphe; 98 % der Erstimpfungen wurden mit Erfolg ausgeführt.

XI. Provinz Punjab. Vgl. Veröff. 1892 S. 939.

1. Die Gesundheitsverhältnisse im Jahre 1891. (Report on the Sanitary Administration of the Punjab for the year 1891.)

Die Bevölkerung der ostindischen Provinz Punjab betrug nach der Volkszählung von 1891 20 860 918 Personen (2028 475 Personen mehr als im Jahre 1881). Nach Ausschluß der Europäer, Eurasier und des Militärs verbleiben 20 553 982 Einwohner, welche sich auf 110 468 englische Quadratmeilen vertheilen.

Innerhalb dieser Bevölkerung wurden 699 242 Geburten gemeldet (372 898 Knaben und 326 849 Mädchen). Auf 1000 Einwohner kamen 84,02 Geburten. Der Ueberschuß der Geburtsziffer über die Sterblichkeitsziffer beträgt auf 1000 Lebende 4,89.

Es starben 598 789 Personen oder von 1000 Lebenden 29,13 (1,91 o/oo weniger als im Mittel in den letzten 5 Jahren). Unter den Gestorbenen befanden sich 140 341 Kinder unter einem Jahr und 98 461 Kinder von 1 bis 5 Jahren.

Die Bevölkerung bestand aus 11 511 578 Muhamedanern, 9 017 962 Hindus, 18 375 christlichen Eingeborenen. Hiervon starben 29,96 o/oo Muhamedaner, 28,10 o/oo Hindus und 12,95 o/oo christliche Eingeborene.

Als Todesursache wurde beobachtet Cholera in 10 107, Pocken in 8426, Fieber in 442 254 und Ruhr und Durchfälle in 12 152 Fällen. Durch Schlangenbisse oder von wilden Thieren wurden 1119 Personen getödtet.

Die meisten tödtlich verlaufenden Choleraerkrankungen wurden in den Monaten August und September beobachtet, die meisten Fiebertodesfälle im Juli und demnächst im Dezember.

2. Das Impfwesen 1891/92. (Report on Vaccination in the Punjab for the year 1891/92.)

Die Provinz Punjab ist nach der Volkszählung vom Jahre 1891 von 20 553 982 Einwohnern bewohnt.

Daselbst wurden im Berichtsjahre 812 700 Personen geimpft (gegen 850 142 im Jahre 1890/91) und zwar 620 604 zum ersten Male (davon 94,85 % mit Erfolg, gegen 595 184 im Jahre vorher); wiedergeimpft wurden 192 096 (gegen 255 008, davon 54,21 % mit Erfolg). 457 594 Personen waren männlichen, 355 106 weiblichen Geschlechtes.

Die Abnahme der Gesammtimpfung gegen das Vorjahr ist hiernach lediglich durch eine solche der Wiederimpfungen bedingt und hat ihren Grund darin, daß im Jahre zuvor vielfach Personen geimpft waren, deren Impfung erst vor 1 oder 2 Jahren erfolgreich ausgeführt war. Diesem Verfahren war für das Berichtsjahr durch ein Verbot des Gouverneurs vorgebeugt worden.

Die Impfungen mit animaler Lymphe bürgern sich in dieser Provinz mehr und mehr ein; solche Impfungen wurden im Berichtsjahre 702 004 ausgeführt (gegen 581 664 im Jahre vorher und 246 105 im Jahre 1889/90).

Die Ausgaben für die Impfungen betrugen 75 009 Rs.; im Durchschnitt kostete jede Impfung 1 Anna 9 Pies oder 2 Pies mehr als im Vorjahre.

Gesetzgebung u. s. w.

Preußen. Reg.-Bez. Oppeln. Bekanntmachung, die Eröffnung der Lymphe-Erzeugungsanstalt zu Oppeln betr. Vom 1. März 1892. (Amtsbl. S. 58.)

Nachdem die Eröffnung der Königlichen Impf- und Lymphe-Erzeugungsanstalt zu Oppeln unter Leitung des Königlichen Kreisphysikus Dr. Klose im vorigen Jahre stattgefunden hat, hat sich aus der Art der Bestellung der Lymphe ergeben, daß den Herren Aerzten die Bestimmungen über den Bezug der Lymphe vielfach unbekannt sind. Um den sich hieraus ergebenden Unzuträglichkeiten zu begegnen, sehe ich mich veranlaßt, die bezüglichen Bestimmungen des Ministerialerlasses vom 16. April 1888 unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung in Stück 33 des Amtsblattes (Seite 212) zur Beachtung bekannt zu geben.

Bei der zunehmenden Inanspruchnahme der staatlichen Anstalten zur Gewinnung thierischen Impfstoffs werden die wegen des Bezugs des letzteren einzeln erlassenen Vorschriften häufig Seitens der Aerzte nicht genügend beobachtet und haben sich namentlich insofern Unzuträglichkeiten herausgestellt, als der Bedarf an Impfstoff für den einzelnen Tag der Verwendung oft in willkürlich zu groß bemessener Menge angegeben wird, die Lymphe daher unbenutzt bleibt oder doch erst später zur Verimpfung gelangt. Findet aber letzteres statt, so kann sich inzwischen die Wirksamkeit des Impfstoffs, zumal dann, wenn derselbe nicht ununterbrochen kühl gehalten wird, mehr oder weniger abgeschwächt haben. Entgegen der, jeder Lymphelieferung beigegebenen Gebrauchsanweisung wird ferner noch häufig der thierische Impfstoff anstatt durch Schnitte durch die bei dieser Lymphart unzuverlässige Methode der Stiche verimpft und werden auch die Vorschriften über die Zahl der anzulegenden Impfstellen nicht überall in der zur Erreichung des Impfschutzes und zur Beurtheilung der Wirkung der erforderlichen Weise befolgt.

Endlich liegt es im sachlichen Interesse, daß die Dirigenten der Impfanstalten von der Wirksamkeit des gelieferten Impfstoffs ungesäumt nach Feststellung derselben in Kenntniß gesetzt werden, um möglichst bald

etwa hervorgetretenen Mängeln in dem Betriebe der Anstalt bezw. in der Verwendung des Impfstoffs begegnen zu können.

Um den vorstehend erwähnten Unvollkommenheiten möglichst abzuhelfen und zugleich den Bezug thierischen Impfstoffs aus den staatlichen Impfinstituten einheitlich zu regeln, bestimme ich hiermit, was folgt:

1. Die Anträge auf Lieferung von Impfstoff sind unter deutlicher Angabe des Namens und Wohnortes des Antragstellers, sowie der Zahl der Impfungen, zu denen, und des Tages, an welchem die Verwendung stattfinden soll, mindestens 14 Tage vor dem letzteren bei dem Anstaltsdirigenten einzubringen.

Die Zahl der an dem betreffenden Tage beabsichtigten öffentlichen Impfungen ist hierzu von dem Impfarzt, soweit angängig, auf Grund der Impflisten annähernd festzustellen.

2. Die Lieferung des Impfstoffs erfolgt für die Impfärzte kosten- auch portofrei, im Uebrigen portopflichtig gegen eine im Voraus zu entrichtende Vergütung von 1 ℳ für eine zu 1 bis 5 Impfungen ausreichende Menge Impfstoff nebst den Auslagen für die Verpackung.

3. Die von den Impfanstalten den Lymphesendungen beigegebenen Gebrauchsanweisungen sind genau zu befolgen.

4. Die von den Impfanstalten jeder einzelnen Lymphesendung beigegebenen Karten zur Angabe der mit dem gelieferten Impfstoff erzielten Impferfolge sind ungesäumt nach Feststellung der letzteren in Betreff jeder einzelnen Lymphesendung ausgefüllt dem Anstaltsdirigenten zuzustellen.

5. Der Transport und die Aufbewahrung thierischen Impfstoffs bei hoher Wärme ist zu vermeiden; dementsprechend sind öffentliche Impftermine in den Monaten Juli und August thunlichst zu beschränken.

Württemberg. Durch Verfügung des Ministeriums des Innern vom 10. März 1893, betreffend die Umlage zur Bestreitung der Entschädigung für auf polizeiliche Anordnung getödtete oder vor Ausführung der Tödtungsanordnung gefallene Thiere, sowie zur Bestreitung der Entschädigung für an Milzbrand gefallene Thiere, ist angeordnet, daß für das Jahr 1893 für jedes Pferd ein Beitrag von 20 Pf., für jeden Esel, Maulthier oder Maulesel, sowie für jedes Stück Rindvieh ein Beitrag von 10 Pf. zu entrichten ist. (Reg.-Bl. S. 37.)

Mecklenburg-Schwerin. Rechtzeitige Impfung in Domanialortschaften betr. Vom 14. Februar 1893.

Es ist mehrfach vorgekommen, daß in Domanialortschaften die öffentlichen Impfungen nicht rechtzeitig vollzogen oder ganz unterblieben sind, und daß die hierüber zum Bericht aufgeforderten Aemter geglaubt haben, die Schuld hieran lediglich den Gemeindevorständen beimessen zu können.

Das unterzeichnete Ministerium macht deshalb die Aemter darauf aufmerksam, daß sie sich zwar nach § 6 der revidirten Verordnung vom 26. März 1887 zur Ausführung des Reichsimpfgesetzes für die Feststellung des Ganges des Impfgeschäfts und der Tage zur Vornahme der Impfungen und der Vorstellungen der Impflinge sowie für die Zuführung der Impflinge der Vermittelung der Gemeindevorstände bedienen dürfen, aber auch bei Benutzung dieser Vermittelung als Ortsobrigkeiten dafür verantwortlich bleiben, daß die betreffenden Maßnahmen verordnungsmäßig stattfinden.

Die Aemter, welche den Gemeindevorständen in Gemäßheit des § 6 der genannten Verordnung die Vermittelung zur Ordnung des Impfgeschäfts übertragen, haben folglich eine ständige Kontrole der Gemeindevorstände darüber auszuüben, daß dieselben ihre Obliegenheiten ordentlich und vorschriftsmäßig besorgen.

Uebrigens hat das unterzeichnete Ministerium auch sonst Veranlassung, die Aemter zu einer genauen Befolgung der Verordnung vom 26. März 1887 und der Bekanntmachung vom 27. April 1891 (Reg.-Bl. 1861 Amtl. Beilage Nr. 16) aufzufordern.

Schwerin, den 14. Februar 1893.

Großherzoglich Mecklenburgsches Ministerium, Abtheilung für Medizinal-Angelegenheiten.

Im Auftrage: Mühlenbruch.

D. C. den Kreisphysikern.

Cirkular an die Großherzoglichen Aemter.

Oesterreich. Erlaß des Ministeriums des Innern an alle politischen Landesbehörden, betreffend das Vorgehen gegen Weinfälschungen. Vom 27. November 1892, Z. 19984. (Oesterr. San.-Wesen 1892 S. 497.)

In jüngster Zeit ist es mehrfach vorgekommen, daß Wein, d. i. Traubenwein, mit Obstmost oder Obstwein (meist mit Apfelmost oder Apfelwein) vermischt und dieses Getränk unter der Bezeichnung von Wein zum Verkaufe oder Ausschanke gebracht wurde. Von einzelnen Erzeugern solcher Getränke ist sogar ein schwunghafter Handel mit denselben betrieben worden, was mit Rücksicht auf den sehr niedrigen Preis dieser Getränke erklärlich erscheint.

Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß durch einen solchen Vorgang ebensowohl die Interessen der Konsumenten wie jene der Weinproduzenten, nicht minder aber auch der reelle Weinhandel geschädiget werden, wie es auch unzweifelhaft erscheint, daß der erwähnte Vorgang unter die Bestimmungen des Gesetzes vom 21. Juni 1880, R.-G.-Bl. Nr. 120, und insbesondere unter jene des § 1, Punkt 2 der Durchführungs-Verordnung zu demselben vom 16. September 1880 R.-G.-Bl. Nr. 121, fällt. Hiebei wird noch insbesondere darauf aufmerksam gemacht, daß es als ausgeschlossen betrachtet werden muß, daß die Beimischung von Obstmost oder Obstwein zum Naturwein lediglich dazu dienen soll, um die Beschaffenheit des Naturweins zu verbessern oder ihn dauerhafter zu machen, und stellt sich daher ein mit Obstmost oder Obstwein vermischter Traubenwein (Naturwein) als ein weinhältiges Erzeugniß, d. i. als Halbwein im Sinne des § 1 Punkt 2 der erwähnten Durchführungs-Verordnung dar. Ein solches Erzeugniß kann somit als „Wein" weder angekündigt noch feilgeboten, noch verkauft oder ausgeschänkt werden, sowie auch die gewerbemäßige Erzeugung eines solchen Gemisches den Besitz einer Konzession gemäß § 2 der gedachten Durchführungs-Verordnung voraussetzt.

Die k. k. . . . . wird demnach aufgefordert, die unterstehenden politischen Behörden auf den genannten mißbräuchlichen Vorgang aufmerksam zu machen und anzuweisen, durch eine strikte Anwendung der Bestimmungen des Gesetzes vom 21. Juni 1880, betreffend die Erzeugung und den Verkauf weinähnlicher Getränke, und der erwähnten Durchführungs-Verordnung der gedachten Weinfälschung in wirksamer Weise zu steuern.

Oesterreich. Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern an alle politischen Landesbehörden, betr. die Wiedereinstellung von Rindvieh in jenen Gehöften, deren Viehstand wegen Lungenseuche beseitigt wurde. Vom 4. März 1893. (San.-Wes. S. 95.)

Nach § 28 des Lungenseuchetilgungs-Gesetzes ist, wenn in einer und derselben Ortschaft (Gutsgebiet) in mehr als einem Gehöfte oder sonstigen Standorte die Lungenseuche konstatirt ist, die Ortssperre über die Thiere des Rindergeschlechtes der ganzen Ortschaft (mit Einschluß des Gutsgebietes), nach Umständen der ganzen Ortsgemeinde, zu welcher diese Ortschaft gehört, auszusprechen. Die Sperre ist aufzuheben, sobald nach Durchführung des Desinfektionsverfahrens in allen verseuchten Gehöften oder sonstigen Standorten acht Tage verstrichen sind.

Demnach hat die Aufhebung dieser Ortssperre präcise für den neunten Tag nach jenem Tage, an dem laut der Relation des Bezirksthierarztes die von ihm durchzuführende Desinfektion gänzlich beendet wurde, durch die politische Behörde 1. Instanz ausgesprochen zu werden und ist zugleich die Löschung der als verseucht erklärten

Ortschaft in dem periodischen Seuchenrapporte vorzunehmen.

Nach § 17 des Lungenseuchetilgungs-Gesetzes ist dem Viehbesitzer, auf dessen Vieh die Bestimmungen dieses Gesetzes in Anwendung gebracht wurden, nach Ablauf von acht Tagen, also am neunten Tage nach Durchführung der Desinfektion, die Einstellung von Rindvieh ex lege wieder gestattet.

Den Tag, an dem diese Gestattung in Wirksamkeit tritt, hat der die Desinfektion durchführende Bezirksthierarzt bei Beendigung der Desinfektion dem Viehbesitzer schriftlich bekannt zu geben.

Aus dem Zusammenhalte der bezogenen zwei Gesetzesstellen ergiebt sich, daß auch in jenen Ortschaften (Gutsgebieten) eventuell Ortsgemeinden, über die auf Grund des § 28 die Ortssperre verhängt wurde, den Besitzern jener Gehöfte (Standorte), deren Viehbestand verseucht war und der gesetzlichen Amtshandlung zugeführt wurde, nach Ablauf des achten Tages, also, am neunten Tage nach jenem, an welchem die Desinfektion des Gehöftes (Standortes) vollendet wurde, die Einstellung von Rindvieh wieder gestattet ist, daher trotz dem etwaigen Fortbestande der Ortssperre von Seite der Behörde dies nicht verwehrt werden kann. Hievon sind die unterstehenden Behörden sofort zur genauesten Darnachachtung zu verständigen und ist die Beobachtung dieser Vorschrift strenge zu überwachen.

Spanien. Reglement, betr. Ausführung der im Kgl. Dekret vom 11. März 1892[1]) enthaltenen Bestimmungen gegen die Fälschung des Weines und der alkoholhaltigen Getränke. Vom 2. Dezember 1892.

(Gaceta de Madrid, Nr. 339 vom 4. Dezember 1892, S. 687.)

Kapitel 1. Wein.

Artikel 1. Für die Wirkungen dieses Reglements ist unter Wein diejenige Flüssigkeit zu verstehen, welche durch die alkoholische Gährung des Saftes oder Mostes von in guten Verarbeitungs- und Erhaltungszustande befindlichen Weintrauben gewonnen ist, und zwar ohne Zuthat von Substanzen, die nicht Bestandtheile der Weintraube selbst sind.

Artikel 2. Es ist verboten, dem Wein die nachstehend verzeichneten Substanzen beizumischen:

1. Schwefelsauren Kalk oder Gips, sofern die Flüssigkeit bereits 2 g schwefelsaures Kali im Liter enthält. Ausgenommen sind von diesem Verbote die herben und likörartigen Dessertweine, wie Jerez, Malaga und ähnliche Sorten, welche in dem zu ihrer guten Erhaltung erforderlichen Maaße gegipst werden dürfen; ferner medizinische Präparate.

2. Der Verschnitt mit den sogenanten Industriealkoholen, wobei als solche alle Alkohole zu verstehen sind, welche nicht aus der Destillation der Nebenprodukte herrühren; ferner der Verschnitt mit Alkohol aus Weintrestern, wenn derselbe nicht zu 60 Centesimalgraden rektifizirt und gereinigt ist. 3. Das gewöhnliche Salz, bei einem Zusatze von mehr als 2 g auf das Liter. 4. Farbstoffe jedweder Herkunft, mit Ausnahme des Mostsirups und der eingekochten Moste oder farbigen Weine, welche mittels Konzentrirung der von frischen Weintrauben herrührenden Moste gewonnen sind. 5. Nichtkrystallisirter Stärkezucker. 6. Glycerin. 7. Salicylsäure. 8. Baryum- und Magnesiumsalze. 9. Kohlensaure Alkalien. 10. Bleiglätte. 11. Borsäure. 12. Sämmtliche metallischen Salze. 13. Säuren. 14. Alle antiseptischen Substanzen. 15. Bouquetstoffe, Aether und sonstige ätherische Oele. 16. Alle Klärmittel, außer den mechanisch wirkenden, sowie Leim, Albumin und sogenannte Lebrijaerde oder andere Thonarten von gleicher Zusammensetzung, in einer Menge von höchstens 200 g auf das Liter.

Artikel 3. Die Weine, welche einen oder einige der im vorausgehenden Artikel bezeichneten Stoffe enthalten, sind als gefälscht zu betrachten und verfallen die Fabrikanten oder Verkäufer derselben der in Artikel 9 des Königlichen Dekrets vom 11. März d. J. angedrohten Strafe, unbeschadet der Ueberantwortung an die Gerichte.

Artikel 4. Es ist verboten, unter dem Namen Wein irgend eine Flüssigkeit oder ein Getränk zu verkaufen, welches nicht das in Artikel 1 dieses Reglements definirte ist, selbst wenn zur Herstellung derselben Substanzen verwendet worden sind, die nicht gesundheitsschädlich wirken. Ausgenommen von diesem Verbote sind die Moste, welche mit Weinalkohol versetzt sind, gleichviel ob sie rein oder mit anderem Wein gemischt in den Handel gebracht werden; ferner solche mit Beimischung von Mostsirup, welcher mittels Konzentrirung von Most gewonnen sein muß; endlich die medizinischen Präparate.

Artikel 5. Gleichfalls verboten und den im Nachstehenden angegebenen Strafen unterworfen ist der Verkauf von Wein, welcher infolge von Zersetzungserscheinungen, wie sie dieser Flüssigkeit eigenthümlich sind, eine Veränderung erlitten hat; der Wein ist in solchem Falle dem gefälschten gleich zu erachten.

Kapitel 2. Branntweine und Liköre.

Artikel 6. Erlaubt ist die Fabrikation und der Verkauf von Branntweinen und Likören, vorausgesetzt, daß die nachstehend verzeichneten Substanzen weder in ihnen enthalten, noch zu ihrer Herstellung verwendet worden sind:

1. Industriealkohole;

2. Färbstoffe, ausgenommen solche, welche von gebranntem Zucker, Saffran, zerriebenen frischen Melissen- oder Münz- 2c. Blättern und anderen der Gesundheit nicht schädlichen vegetabilischen Substanzen herrühren, durch Abkochen von Pernambukoholz oder aus Fruchtsäften gewonnen sind;

3. alle in Artikel 2 unter 5 bis einschließlich 14 genannten Substanzen.

Kapitel 3. Essig.

Artikel 7. Unter dem Namen Essig darf nur dasjenige Erzeugniß verkauft werden, welches durch die Essigsäuregährung des Weines gewonnen ist und dem Gewichte nach mindestens 4% Essigsäure enthält, ohne Zuthat von Farbstoffen oder irgend welcher anderen Substanz.

Artikel 8. Verboten ist der Verkauf von Essig, welcher aus verdorbenem Wein hergestellt ist, sowie von solchem, welcher eine der nachstehend verzeichneten Substanzen enthält:

1. Sogenannte freie Säuren, Schwefelsäure, Salzsäure, Salpetersäure, Oxalsäure, Weinsteinsäure und Bisulfate.

2. Aldehyde, brenzliche Substanzen, gewöhnliches Salz in einer Menge von mehr als 2 g im Liter, gemischte Substanzen, giftige Metalle und Farbstoffe.

3. Vegetabilische Substanzen von scharfem Geschmacke, wie Pfeffer, Ingwer u. s. w.

Kapitel 4. Behördliche Ueberwachung und bezügliches Verfahren.

Artikel 9. Die Civilgouverneure haben in den Hauptstädten der ihnen unterstellten Provinzen, und die Alkalden — als Vertreter derselben — innerhalb des ihnen unterstellten Municipalbezirks, die den öffentlichen Verkauf von Wein, Branntwein, Likören und Essig betreibenden Geschäfte einer amtlichen Visitation zu unterwerfen, so oft sie begründeten Verdacht hegen oder ihnen schriftliche Anzeigen darüber zugehen, daß in denselben Getränke verkauft werden, die irgend eine der in diesem Reglement als unzulässig bezeichneten Substanzen enthalten.

Artikel 10. Der schriftlichen Denunziation des Verkaufes von gefälschten Getränken ist stets eine Probe der dabei in Frage kommenden Flüssigkeit beizufügen; diese Probe ist, noch bevor etwas in der Sache veranlaßt wird, amtlich zu versiegeln und zugleich die Person und Unterschrift des Denunzianten zu rekognosciren.

Artikel 11. Sind diese einleitenden Maßnahmen getroffen und ist die Feststellung der Person des An-

[1]) Veröff. 1892 S. 352.

zeigenden erfolgt, so hat die zuständige Behörde mittelst motivirter Verfügung die sofortige amtliche Visitation anzuordnen und denjenigen zu bezeichnen, der dieselbe auszuführen hat. In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn die Visitation auf begründeten Verdacht des Gouverneurs oder des Alkalden hin erfolgt, und zwar immer unter Beobachtung des Artikels 19.

Artikel 12. Als Delegirter zur Vornahme der amtlichen Visitation ist stets ein landwirthschaftlicher oder industrieller Techniker (Chemiker) beziehungsweise ein Subdelegirter der Medizin oder Pharmazie zu verwenden, wenn solche Sachverständige innerhalb des in Betracht kommenden Gemeindebezirkes sich aufhalten; ist letzteres nicht der Fall, so kann der Gouverneur oder Alkalde eine andere, seiner Ansicht nach dazu geeignete Person bezeichnen, wobei immer den etwa vorhandenen titulirten Doktoren oder Licentiaten der Medizin, Pharmazie oder der physikalisch-chemischen Wissenszweige der Vorzug zu geben ist.

Artikel 13. Die Delegirten erhalten für jede Visitation, die sie innerhalb ihres Wohnortes vornehmen, 25 Pesetas, bezw. 50 Pesetas nebst Vergütung der Hin- und Rückfahrtskosten, wenn sie zu gedachtem Zwecke sich von ihrem Wohnort entfernen müssen. Alle diese Kosten sind vom Besitzer des der Inspektion unterworfenen Etablissements zu tragen, wenn es sich ergiebt, daß derselbe die Bestimmungen dieses Reglements verletzt hat. Ist dagegen die Visitation auf eine Anzeige hin erfolgt, und hat sich letztere als unbegründet erwiesen, so sind die gedachten Kosten demjenigen aufzuerlegen, der die Anzeige erstattet hat.

Artikel 14. Sobald sich der Delegirte in Begleitung zweier Zeugen in dem zu visitirenden Etablissement befindet, hat er das Erscheinen des Besitzers oder Geschäftsführers anzuordnen und dann, in Gegenwart desselben drei qualitativ gleiche Proben von der Flüssigkeit zu entnehmen, die für gefälscht erachtet wird oder als solche denunzirt worden ist; die zur Aufnahme bestimmten Gefäße müssen vollkommen rein sein, damit die Flüssigkeit selbst keine Veränderung erfahre; auch sind diese Proben mit dem Petschaft des Civilgouverneurs bezw. des Alkalden zu versiegeln.

Artikel 15. Sind die vorstehend gedachten Maßnahmen getroffen, so ist über das Geschehene eine urkundliche Verhandlung in doppelter Ausfertigung aufzunehmen und von allen Gegenwärtigen zu unterzeichnen; die eine Ausfertigung ist nebst einer der entnommenen Proben gegen Quittung dem Besitzer bezw. Geschäftsführer des Etablissements, also derjenigen Person zu behändigen, die im Augenblicke des Visitationsaktes sich an der Spitze desselben befindet oder dasselbe leitet. Die andere Ausfertigung ist, nebst den zwei übrigen Proben zu den im nächstfolgenden Artikel bezeichneten Zwecken von dem Delegirten einzubehalten.

Artikel 16. Nach Erfüllung der in den voraufgehenden Artikeln vorgeschriebenen Förmlichkeiten hat der Delegirte das von ihm einbehaltene zweite Exemplar der aufgenommenen Verhandlung nebst den beiden Proben der Flüssigkeit unter Beifügung eines Berichtes über das Veranlaßte dem Civilgouverneur zu übermitteln, falls die in Frage stehende Visitation in der Provinzialhauptstadt selbst oder innerhalb ihres Gemeindebezirks stattgefunden hat; ist dagegen die Visitation anderswo vollzogen worden, so hat der Delegirte die gedachten Schriftstücke nebst den Proben an den zuständigen Alkalden zu übermitteln, welcher seinerseits dieselben binnen 24 Stunden nach Empfang an den Civilgouverneur der Provinz gelangen lassen muß.

Artikel 17. Hat der Gouverneur die in vorstehendem Artikel bezeichnete Verhandlung nebst Proben erhalten, so veranlaßt er die Ueberweisung der einen der letzteren, zum Behufe der Analyse, an die staatliche weintechnische Station, falls eine solche in der Provinz vorhanden, oder wenn dieses nicht der Fall ist, an das Gemeinde-Laboratorium. Die Bescheinigung über das Ergebniß dieser Analyse ist innerhalb eines Zeitraumes von 14 Tagen auszufertigen.

Artikel 18. Nach Empfang der Bescheinigung über die Analyse hat der Gouverneur noch die Ansichten des Sanitätsausschusses sowie des Provinzialrathes für Landwirthschaft, Industrie und Handel einzufordern und dem Aktenstücke beizufügen und endlich letzteres durch das ihm angemessen erscheinende Entscheidungsurtheil in der Sache abzuschließen.

Artikel 19. Fordert der Interessent, daß das Aktenstück noch vor Abgabe des Entscheidungsurtheils ihm zur Einsichtnahme vorgelegt werde, so hat der Gouverneur einem solchen Antrage stattzugeben und dem Interessenten, unter Vorlegung des Aktenstücks im Amtslokal, eine achttägige Frist anzuberaumen, damit derselbe inzwischen die zur Vertheidigung seiner Interessen ihm geeignet erscheinenden Einwände schriftlich geltend machen kann.

Artikel 20. Gegen das Entscheidungsurtheil des Gouverneurs ist der Rekurs beim Fomento-Ministerium innerhalb eines Zeitraums von 14 Tagen zulässig, und zwar vom Tage nach behördlicherseits erfolgter Notifizirung des Urtheils ab gerechnet. Dem Rekurs hat der Interessent die bei der Visitation seines Etablissements ihm überlassene Probe der beanstandeten Flüssigkeit beizufügen und hat der Beamte, welcher diese in Empfang nimmt, in Gegenwart des Interessenten den derzeitigen Zustand der amtlichen Versiegelung des Behälters urkundlich festzustellen.

Artikel 21. Nach Zustellung des Rekurses hat der Gouverneur denselben nebst den bezüglichen Vorakten und unter Beifügung sowohl der vom Rekurrenten eingereichten, als auch einer der beiden vom Delegirten eingesandten Proben der Flüssigkeit gemäß Art. 20 dem Fomento-Ministerium zu übermitteln.

Art. 22. Wenn im Augenblicke der Uebergabe der vom Interessenten zugestellten Probe es sich ergiebt, daß die amtliche Versiegelung derselben abgebrochen oder verletzt ist, so ist für die definitive Beschlußfassung in der Sache nur dasjenige Ergebniß als maßgebend zu betrachten, welches die Analyse der anderen, vom Gouverneur eingereichten Probe aufweist.

Artikel 23. Nach Empfang des gesammten Aktenmaterials im Fomento-Ministerium hat letzteres die miteingegangenen 2 Proben der weintechnischen Centralstation zur Untersuchung zu überweisen; diese Analyse ist von besagter Station binnen 14 Tagen auszuführen und die Bescheinigung über das Ergebniß nebst entsprechendem Begleitbericht einzureichen, worauf das gedachte Ministerium auf Grund dieser Vorlagen und unter Vernehmung des Obersten Rathes für Landwirthschaft, Industrie und Handel das angefochtene Urtheil entweder bestätigt oder für ungültig erklärt.

Art. 24. Ist das Urtheil des Gouverneurs rechtskräftig geworden, durch welches ein alkoholhaltiges Getränk für gefälscht erklärt und die in Art. 6 dieses Reglements angedrohte administrative Strafe auferlegt wird, so sind von Seiten der Gouverneure die entsprechenden Ausführungsanordnungen zu treffen und die zuständigen Gerichte behufs etwaiger weiterer Veranlassung zu benachrichtigen, auch das Urtheil selbst im amtlichen Provinzialanzeiger zu veröffentlichen.

Artikel 25. Ergeben sich aus dem Verfahren, welches das Civilgouvernement der Provinz anläßlich einer vom Gouverneur selbst oder von einem Alkalden vorgenommenen amtlichen Visitation eingeleitet hat, schwere Schuldindizien gegen die Fabrikanten oder Grossisten, von denen die für gefälscht erachtete Flüssigkeit herrührt, so kann das Verfahren gegen diese letzteren gerichtet werden, sobald die erforderlichen Maßnahmen zur Nachweisung und Feststellung des Schuldmaßes getroffen sind.

Artikel 26. Die Kellereien zur Behandlung, Ablagerung bezw. Ausfuhr von Wein und alkoholhaltigen Getränken, sind den in Art. 18 gedachten Visitationen nicht unterworfen. Ergeben sich indessen aus einem Verfahren, welches anläßlich der Visitation eines öffentlichen, dem Verkaufe von Getränken gewidmeten Geschäftes eingeleitet worden ist, zweifellose Anzeichen dafür, daß der Fabrikant oder Grossist als Urheber der

denunzirten Fälschung zu betrachten ist, — oder geht eine schriftliche Anzeige ein, daß bei Herstellung der von den betreffenden fabrizirten Getränke notorisch gesundheitsschädliche Substanzen verwendet werden, so sind die Civilgouverneure befugt, die betreffenden Kellereien, Fabriken oder Niederlagen durch einen direkt dazu bezeichneten Delegirten einer amtlichen Besichtigung unterwerfen zu lassen.

Artikel 27. Die im vorgedachten Falle eingehende schriftliche Denunziation ist nur dann anzunehmen und zum Ausgangspunkte weiterer Veranlassung zu machen, wenn ihr gleichzeitig ein Nachweis darüber beigefügt ist, daß in einem öffentlichen Etablissement eine Kaution hinterlegt worden sei, deren Höhe der Gouverneur je nach der Bedeutung und dem Kredit der denunzirten Kellerei, Fabrik oder Niederlage zu bestimmen hat; die Summe dieser Kaution darf jedoch nicht weniger als 1000 und nicht mehr als 10000 Pesetas betragen.

Erweist sich die Denunziation als unbegründet, so ist der Totalbetrag der gedachten Kaution, nach Abzug der Honorare und Reisekosten-Entschädigungen für die Delegirten, den öffentlichen Wohlthätigkeitsanstalten des Ortes zu überweisen, wo die den Gegenstand der Anzeige bildenden Kellereien, Fabriken oder Niederlagen sich befinden; sind solche Wohlthätigkeitsanstalten daselbst nicht vorhanden, so ist der fragliche Betrag den Provinzial-Wohlthätigkeitsanstalten zu überweisen.

Kapitel 5. Strafbestimmungen.

Artikel 28. Diejenigen, welche unter Beobachtung der im vorausgehenden Kapitel angegebenen Förmlichkeiten, wegen Verletzung der in diesem Reglement enthaltenen Vorschriften, der Fabrikation oder des Verkaufs gefälschter Weine bezw. alkoholhaltiger Getränke schuldig erklärt worden, sind regierungsseitig wie folgt zu bestrafen:

1. Ist der Urheber der Fälschung der Fabrikant oder Grossist selber, so ist ihm das erste Mal eine Geldbuße von 250 Pesetas und die Schließung seines Etablissements auf mindestens 1 Monat, im Wiederholungsfalle eine Geldbuße von 500 Pesetas und die Schließung seines Etablissements auf mindestens sechs Monate aufzuerlegen.

2. Ist der Urheber der Fälschung der Eigenthümer eines den Detailverkauf betreibenden Geschäfts, so ist ihm das erste Mal eine Geldbuße von 125 Pesetas, im Wiederholungsfalle eine solche von 500 Pesetas und die Schließung des Geschäfts auf mindestens 8 Monate aufzuerlegen.

3. Diejenigen, welche schuldig sind, unter dem Namen Wein eine Flüssigkeit zu fabriziren und zu verkaufen, welche der in diesem Reglement gegebenen Definition von Wein nicht entspricht, sind selbst dann, wenn sie bei deren Herstellung nicht gesundheitsschädliche Substanzen verwendet haben, zum ersten Male mit einer Geldstrafe von 125 Pesetas, im Wiederholungsfalle mit einer solchen von 500 Pesetas zu bestrafen.

In keinem der angegebenen Fälle darf die Schließung des Etablissements länger als 1 Jahr währen.

Artikel 29. Unbeschadet der im vorausgehenden Artikel gedachten administrativen Straffälligkeit, haben die Civilgouverneure den zuständigen gemeinen Gerichten Anzeige zu erstatten, wenn die von ihnen verfolgte That zur Kategorie der im Strafgesetzbuche vorgesehenen Delikte und Vergehen gehört.

Artikel 30. Die Auferlegung der Geldbußen, sowie die Geschäfts- 2c. Schließung liegt den Civilgouverneuren ob; erstere sind in staatlichen Zahlungsanweisungen zu entrichten, bezw. wenn erforderlich auf dem Wege der Zwangsvollstreckung einzuziehen, ebenso wie die den visitirenden Delegirten zustehenden Honorar- und Reisekosten-Entschädigungs-Beträge, welche stets baar zu zahlen sind.

Artikel 31. Die Civilgouverneure haben der Generaldirektion für Landwirthschaft, Industrie und Handel monatlich eine Uebersicht der von ihnen eingeleiteten Verfahren, sowie der nach Maßgabe dieses Reglements auferlegten Geldbußen einzureichen.

Madrid, den 2. Dezember 1892.

Mit Königlicher Genehmigung.

(gez.) Linares Rivas.

Thierseuchen.

Bayern. Influenza der Pferde im Jahre 1892.[1])

Regierungsbezirke	Zahl der erkrankten Pferde an Brustseuche	an Pferdestaupe	an Skalma	im Ganzen	hiervon gefallen
Oberbayern	93	45	14	152	11
Niederbayern	44	1	26	71	2
Pfalz	.	11	7	18	.
Oberpfalz	1	.	.	1	.
Oberfranken	178	.	16	194	8
Mittelfranken	84	46	.	130	7
Unterfranken	.	9	.	9	2
Schwaben	55	7	.	62	8
Summe	455	119	63	627	38

Im Ganzen waren 58 Bezirksämter und unmittelbaren Städte, 64 Gemeinden, 98 Gehöfte betroffen, die Mehrzahl hiervon im 2. Halbjahre.

Stand der bösartigen ansteckenden Krankheiten unter den Hausthieren in Dänemark im 3. Vierteljahr 1892.[2])
(Nach den Monatsberichten für Juli, August und Septbr.)

Krankheiten. Aemter.	Zahl der verseuchten Thierbestände. Juli	August	Septbr.
Milzbrand.			
Sorö	1	1	—
Randers	1	1	3
Veile	1	1	1

Außerdem im Juli: Aarhus 1; September: Odense, Viborg je 1.

Milzbrandartige Rose der Schweine.			
Kopenhagen	1	1	—
Frederiksborg	1	1	—
Sorö	1	—	1
Aalborg	7	7	4
Aarhus	—	1	2
Hjörring	12	10	8
Randers	8	5	3
Ribe	11	5	14
Ringkjöbing	8	9	8
Thisted	5	1	1
Viborg	5	4	6

Außerdem im September: Holbäk 5, Prästö, Maribo, Odense je 1, Veile 2.

Rotz: Odense im August und Viborg im September je 1 Thierbestand.

Rückenmarkstyphus der Pferde: Thisted im September 1 Thierbestand.

Chronische Schweinediphtherie (käsige Darmentzündung): Aarhus im September 1 Thierbestand.

Thierseuchen in Bulgarien im 3. Vierteljahr 1892.[3])

Milzbrand: Distrikt Philippopel, Rustschuk, Tirnowa je 1 Ortschaft, Plewna, Rasgrad, Widdin je 2; Rotz: Swischtow 1; Maul- und Klauenseuche: Lowetz, Philippopel, Rustschuk, Haskowo je 1, Swischtow 2; Lungenseuche: Tatar-Bazardschik 1; Schafpocken: Burgas, Schumla, Sofia, Sevliewo je 1, Köstendil 14, Lom 15, Lowetz 8, Plewna 5, Rasgrad 4, Rustschuk 7,

[1]) Veröff. 1892 S. 828. — [2]) Desgl. S. 1067. — [3]) Desgl. 1893 S. 104.

Swischtow 2, Slimno 6, Silistria 5, Tirnowa 11, Wratza 12, Widdin 14, Warna 8; Pferderäude: Haskowo 1; Bräune bei Rindern und Schweinen: Sofia 1; Influenza: Schumla 2. (Aus den „Tabl. hebd. des maladies épizoot. const. en Bulgarie“ Nr. 28 bis 35.)

Veterinär-polizeiliche Maßregeln.

Preußen. Reg.-Bezirk Oppeln. Bekanntmachung vom 4. April 1893. (Amtsbl. S. 102.)

Im Anschlusse an die Bekanntmachung vom 27. Januar d. J. (Extrablatt zum Amtsblatt Stück 4)[1]) wird hierdurch mit Genehmigung des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten auf Grund der Art. 1, 2 und 3 des Viehseuchen-Uebereinkommens zwischen dem Deutschen Reiche und Oesterreich-Ungarn vom 6. Dezember 1891 (Reichs-Gesetzblatt S. 90) Folgendes angeordnet:

1. Die Ein- und Durchfuhr von Pferden aus Oesterreich-Ungarn ist außer über die unter Ziffer 1 der Bekanntmachung vom 27. Januar d. J. genannten Uebergangspunkte auch über den Eisenbahn-Uebergangspunkt Oswiecim—Myslowitz gestattet.

2. Die thierärztliche Untersuchung der über Szczakowa-Myslowitz zur Ein- und Durchfuhr bestimmten Pferde, Rinder, Schafe und Schweine sowie der zur Einfuhr über Oswiecim—Myslowitz bestimmten Pferde findet auf dem Bahnhofe zu Myslowitz des Dienstags und Freitags jeder Woche durch den Königlichen Grenzthierarzt Grasnik in Kattowitz statt.

Der Regierungs-Präsident.

Desgl. Reg.-Bez. Aachen. Verordnung, betr. die Untersuchung der zur Einfuhr gelangenden Pferde, Wiederkäuer und Schweine an der Landesgrenze. Vom 7. April 1893. (Amtsbl. S. 171.)

Mit Rücksicht auf die weite Verbreitung von Viehseuchen in den benachbarten Staaten des Auslandes wird auf Grund der §§ 6 und 7 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, und des § 8 des Preußischen Ausführungsgesetzes vom 12. März 1881 mit Genehmigung des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten für den Regierungsbezirk Aachen verordnet, was folgt:

§ 1. Die Einfuhr von Pferden aus Holland hat ausschließlich auf den Eisenbahnübergangspunkten Dalheim und Aachen (Bahnhof Templerbend), die Einfuhr von Pferden und Schweinen aus Belgien auf den Eisenbahnübergangspunkten Herbesthal und Aachen (Bahnhof Templerbend), die Einfuhr von Pferden, Wiederkäuern und Schweinen aus dem Großherzogthum Luxemburg über die Eisenbahnstation St. Vith zu erfolgen.

Die Einfuhr von Wiederkäuern aus Holland und Belgien bleibt verboten. Die Einfuhr von Schweinen aus Holland ist nur nach Maßgabe der diesseitigen Verordnungen vom 12. Dezember v. Js. und 21. März d. Js. (Amtsblatt von 1892, Stück 57, Seite 467 und Amtsblatt von 1893, Stück 13, Seite 141)[2]) gestattet.

§ 2. Sämmtliche einzuführenden Thiere sind vor ihrer Einführung durch einen beamteten Thierarzt zu untersuchen. Für die thierärztliche Untersuchung der Thiere ist von den Importeuren eine von den Zollstellen zu erhebende Vergütung zu entrichten, welche bis auf Weiteres wie folgt festgesetzt ist:

für Pferde	3,00 ℳ	für jedes Stück
„ Kühe, Stiere und Ochsen	1,50 „	„ „ „
„ Jungvieh	1,00 „	„ „ „
„ Kälber und Schweine	0,20 „	„ „ „
„ Schafe	0,10 „	„ „ „
„ Lämmer und Spanferkel	0,05 „	„ „ „

§ 3. Die Einfuhr findet, vorbehaltlich der durch die Verordnung vom 21. März d. Js. für die Schweineeinfuhr nach Aachen (Bahnhof Templerbend) getroffenen besonderen Bestimmung, nach welcher solche auch am Dienstag Vormittag zulässig bleibt, am Montag, Donnerstag und Samstag jeder Woche statt. Die einzuführenden Transporte sind spätestens am Abend vor dem Einführungstage unter Angabe des Bahnzuges

a) für den Uebergangspunkt Dalheim dem Königlichen Kreisthierarzt Beckers zu Heinsberg;

b) für den Uebergangspunkt Aachen (Bahnhof Templerbend) dem Königlichen Departementsthierarzte Dr. Schmidt hierselbst;

c) für die Eisenbahnstation St. Vith dem kommissarischen Kreisthierarzte Knörchen zu St. Vith anzumelden.

§ 4. Die vorstehenden Bestimmungen treten mit dem 10. April d. Js. in Kraft.

Der Regierungs-Präsident.

Elsaß-Lothringen. Ober-Elsaß. Verordnungen, betr. die Einfuhr von Vieh aus Frankreich.

a) Vom 4. März 1893.

Unter Bezugnahme auf meine Verordnung vom 19. März v. Js. Nr. I 2412 (Central- und Bezirks-Amtsblatt B. S. 83)[1]) und der Nachtragsverordnungen vom 26. April 1892 I 3968[2]) und 6. Februar d. Js. I 11333) sowie in Abänderung der Nachtragsverordnung vom 10. Dezember v. Js. I 12 8874), betreffend die Gestattung der Einfuhr von Vieh aus Frankreich, verordne ich unter Zustimmung des Kaiserlichen Ministeriums für den Bezirk Ober-Elsaß bis auf Weiteres was folgt:

1. Die Einfuhr von Vieh über die französische Grenze der Kreise Altkirch und Thann auf dem Landwege wird verboten.

2. Es ist die Einfuhr von Vieh über die französische Grenze des Bezirks unter den in der Verordnung vom 19. März v. Js. (Central- und Bezirks-Amtsblatt B S. 83) angeordneten Kontrolmaßregeln nur noch gestattet:

a) auf der Eisenbahn über Altmünsterol.

b) auf dem Landwege über das Hauptzollamt Münster und über das Nebenzollamt I Markirch zu jeder Zeit, über das Nebenzollamt II Diedolshausen an Dienstagen und Freitagen Nachmittags.

Der Bezirkspräsident.

b) Vom 18. März 1893.

Auf Grund des § 7 Ziffer 1 des Gesetzes vom 23. Juni 1880, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, verordne ich für den Bezirk Ober-Elsaß was folgt:

Die Einfuhr von Rindvieh, Schafen, Schweinen und Ziegen aus Frankreich durch die Schweiz ist nur auf der Eisenbahn über Basel und nur unter den in der diesseitigen Verordnung vom 19. März 1892 Nr. I 2412 (Central- und Bezirks-Amtsblatt, Beiblatt S. 83)[1]) für die Einfuhr über Altmünsterol angeordneten Kontrolmaßregeln gestattet.

Unterschrift wie oben.

Oesterreich. Die k. k Seebehörde in Triest hat infolge amtlich konstatirten Ausbruches der Pockenseuche unter den Schafen im Distrikte Delvino im Vilajete von Janina am 15. Februar d. J., ferner aus Anlaß des Auftretens von Milzbrand unter den Pferden in Mekka am 17. Februar, und wegen des Ausbruches der Rinderpest an verschiedenen Orten Japans am 21. Februar entsprechende Ein- und Durchfuhrverbote erlassen. (Oesterr. San.-Wes. S. 96.)

Schweden. (Vgl. S. 28.) Laut Bekanntmachung des Kgl. Kommerz-Kollegiums vom 8. März werden von demselben folgende deutsche Gebietstheile als von Viehseuchen befallen angesehen: von bösartiger Lungenseuche die Provinzen Hannover und Westfalen, die preußischen Regierungsbezirke Posen und Magdeburg, das Königreich Sachsen, der bayerische Regierungsbezirk Mittelfranken; von Rotz oder Springwurm: die Stadt Hamburg und deren Gebiet, die Provinzen Schleswig-Holstein, Ost- und Westpreußen, Pommern und die Rheinprovinz, Württemberg; von ansteckender Maul- und Klauenseuche: das Deutsche Reich; von Krätze

[1]) Veröff. S. 81. — [2]) Desgl. S. 220.

[1]) Veröff. 1892 S. 244. — [2]) Desgl. S. 329. — [3]) Desgl. 1893 S. 154. — [4]) Desgl. S. 28.

unter den Schafen: die Stadt Hamburg und deren Gebiet, die Kreise Segeberg und Stormarn der Provinz Schleswig-Holstein, die preußische Provinz Hessen-Nassau, der preußische Regierungsbezirk Düsseldorf, das Königreich Sachsen, Württemberg, Baden; von Wasserscheu: die Provinzen Ost- und Westpreußen, Posen, Pommern, Brandenburg und Schlesien, das Königreich Sachsen.

Norwegen. Die Regierung hat wegen der in Dänemark herrschenden Maul- und Klauenseuche die Einfuhr von rohen Häuten aus Dänemark nach Norwegen am 23. März verboten.

Rechtsprechung.

Verurtheilung eines Drogisten wegen fahrlässiger Körperverletzung, verübt durch Abgabe von Insektenpulver an Stelle von Kurella'schem Brustpulver, gemäß § 230 St.-G.-B.

Urtheil des preußischen Landgerichts I zu Berlin vom 30. April 1892.

In der Strafsache gegen den Drogisten Br. zu B. hat die 2. Strafkammer des Kgl. Landgerichts I zu Berlin in der Sitzung vom 30. April 1892 für Recht erkannt, daß der Angeklagte der fahrlässigen Körperverletzung schuldig und deshalb mit einer Geldstrafe von achtzig Mark, der im Unvermögensfalle für je 10 ℳ ein Tag Gefängniß zu substituiren, zu bestrafen, dem Angeklagten auch die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Aus den Gründen:

Am 29. September 1891 Morgens hatte die unverehelichte Regine C. in dem Drogengeschäft von Sch. zu B. für 5 Pfg. Kurellasches Brustpulver verlangt. Der Angeklagte, welcher als Verkäufer dort angestellt war, verabreichte der C. in einer Düte ein Pulver, welches sie zu Hause in Milch eingerührt ihrer Mutter eingab. Letztere, die Wittwe C., merkte der Mischung beim Einnehmen sogleich einen bitteren Geschmack an, spie daher den noch nicht verschluckten Rest aus und sandte ihre Tochter in das Drogengeschäft zurück mit der Anfrage, ob der Verkäufer nicht Insektenpulver statt Brustpulver verabfolgt habe. Der Angeklagte erwiderte zunächst, daß er Brustpulver gegeben hätte, erklärte indeß beim Vorzeigen der Düte, daß in ihr Insektenpulver enthalten, letzteres aber auch von der R. C. verlangt worden sei.

Durch eidliche Zeugenvernehmung ist nun festgestellt worden, daß die R. C. Brustpulver gefordert hat. Der in der Düte übrig gebliebene Rest bestand nach dem eigenen Geständniß des Angeklagten sowohl als auch nach dem Urtheil des chemischen Sachverständigen Dr. Bischoff aus Insektenpulver.

Die Wittwe C. hat nach dem Genuß des Pulvers eine in Leib- und Magenschmerzen sich äußernde Darm- und Magenentzündung sich zugezogen und war erst nach 14 Tagen wiederhergestellt. Nach dem ärztlichen Gutachten war die Erkrankung die Folge des Verschluckens des Insektenpulvers.

Der Angeklagte hat demnach durch Fahrlässigkeit die Körperverletzung der C. verursacht, und zwar indem er zu der Aufmerksamkeit, welche er aus den Augen gesetzt hatte, vermöge seines Berufes besonders verpflichtet war.

Hinsichtlich des andern Punktes, bezüglich dessen das Hauptverfahren gegen den Angeklagten gleichzeitig eröffnet worden war, nämlich bezüglich Vergehens gegen §§ 12, 14 des Gesetzes vom 14. Mai 1879, betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen, wurde die Schuldfrage verneint: Der Angeklagte hatte das Pulver zum Einnehmen, also als Arznei verkauft. Arzneien als solche gehören aber nicht zu Genußmitteln im Sinne des Gesetzes vom 14. Mai 1879 (vgl. Urtheil des Reichsgerichts vom 13. Juli 1881, Entscheidungen, Bd. 4, S. 393). Es konnte daher nicht zugleich als thatsächlich festgestellt erachtet werden, daß der Angeklagte durch dieselbe Handlung einen Gegenstand, dessen Genuß die menschliche Gesundheit zu schädigen geeignet ist, als Genußmittel verkauft hat.

Bei Bemessung der Strafe aus § 230 St.-G.-B. kam in Betracht die bisherige Strafloſigkeit des Br., sowie der Umstand, daß die C. voraussichtlich keinen dauernden Nachtheil für ihre Gesundheit erlitten hat, andererseits die mit dem Verhalten des Br. verbundene Gefahr für das Publikum. Für den Unvermögensfall wurde der Geldstrafe von 80 ℳ gemäß §§ 28, 29 Str.-G.-B. für je 10 ℳ 1 Tag Gefängniß substituirt.

Die Kosten fallen dem Angeklagten nach § 497 St.-P.-O. zur Last.

Verhandlungen von gesetzgebenden Körperschaften.

Frankreich. Die Zollkommission der Deputirtenkammer berieth am 25. März über eine Petition, worin um die Aufhebung der vorgeschriebenen Zerlegung der zum Transport bestimmten Fleischwaaren, sowie um Zollfreiheit für das Geschlinge ersucht wird, das dem getödteten Schlachtvieh beigefügt sein muß. Die Kommission sprach sich für die Beibehaltung der bestehenden Vorschriften über die Zerlegung sowie für die Zollfreiheit für Geschlinge aus, unter der Bedingung, daß dieses vernichtet oder wieder exportirt werde. Die Kommission wird den Ackerbau-Minister ersuchen, Maßregeln in diesem Sinne zu treffen. (R.-A. Nr. 74.)

Vermischtes.

Preußen. Berlin. Warnung, den Genuß rohen Schweinefleisches betr. Vom 6. April 1893.

Wie die Erfahrung mehrfach erwiesen hat, beherzigt das Publikum die Thatsache immer noch nicht genügend, daß selbst dann, wenn eine gut organisirte und zuverlässige Fleischschau am Wohnort für alle geschlachteten Schweine besteht, doch theils aus Orten, in welchen die Fleischschau zwar eingeführt, aber nicht für alle geschlachteten Schweine vorgeschrieben ist, theils aus Orten ohne jede Fleischschau, theils endlich mit Umgehung der bestehenden Bestimmungen, gar nicht oder mangelhaft untersuchtes Schweinefleisch in den Verkehr gelangen und große Gefahren für Leben und Gesundheit der Konsumenten herbeiführen kann.

Es wird daher vor dem Genuß jeglichen rohen Schweinefleisches ernstlich gewarnt und ferner darauf hingewiesen, daß lediglich ein vollkommenes Garkochen (Durchbraten) der Fleischstücke wie sämmtlicher Zubereitungen aus Schweinefleisch (Fleisch-, Blut-, Leberwürste, Klöße, Sülzen u. s. w.) im Stande ist, die etwa vorhandenen Trichinen zu tödten und dadurch jede Gefahr einer Gesundheitsschädigung auszuschließen. Um das Garkochen, Durchbraten größerer dickerer Stücke (Schinken, Genickbraten u. s. w.) zu ermöglichen, ist es nothwendig, tiefe, etwa 8 cm von einander entfernte Einschnitte in die betreffenden Stücke zu machen, damit auf diesem Wege die Siedhitze auch auf die tiefstgelegenen Fleischschichten hinreichend einzuwirken vermag.

Berlin, den 6. April 1893.

Der Polizei-Präsident.
Freiherr von Richthofen.

Hamburg. Die Sterblichkeitsziffer des Hamburger Staates hat im Jahre 1892 mit 89,61 auf 1000 Bewohner den höchsten Stand innerhalb der letzten 29 Jahre erreicht. Die eigentliche Stadt, sammt Vorstadt, Vororten und Hafen hatte eine Jahresmortalität von 41,3‰, im Monat September eine solche von 153‰ (Jahrg. 1892 S. 925 d. Veröff.). In der innern Stadt kam die höchste Sterblichkeitsziffer mit 85,5‰ auf Neustadt-Südertheil, in der Vorstadt mit 86,9‰ auf St. Pauli-Südertheil, falls man von den im Alten Allgemeinen Krankenhause zu St. Georg Gestorbenen absieht. Unter den Vororten hatten nach Abzug der im Neuen Allgemeinen Krankenhause zu Eppendorf stattgehabten Todesfälle der Billwärder Ausschlag mit 48,9, Barmbeck mit 43,7, Borgfelde mit 43,8‰ die höchsten Sterbeziffern. Im Landgebiet hatte Veddel verhältnißmäßig die meisten Todesfälle, nämlich 142 = 40,0‰ der dortigen Bevölkerung.

Redigirt im Kaiserlichen Gesundheitsamt. — Verlag von Julius Springer in Berlin. — Druck von Emil Dreyer in Berlin.

Kalle & Co., chem. Fabrik, **Biebrich** a. Rhein. (Gegründet 1863.)

Jodol, ein neues Antisepticum, **geruchlos und nichtgiftig,** ersetzt das Jodoform in allen medicinischen Verwendungen. D. R. P. 35 130. (9977)

Orexin, ein echtes Stomachicum. D. R. P. 51 712. Für die Wirksamkeit desselben ist hauptsächlich zu beachten, dass es in Oblaten oder **leicht löslichen** Perlen genommen wird. Der Import nach England, Frankreich und den Vereinigten Staaten von Amerika ist untersagt.

Salzsaures Glutinpeptonsublimat (Hydrargyrum peptonatum Paal) ein neues Antilueticum von **sicherer** und **rascher** Wirksamkeit, bei geringer Schmerzhaftigkeit der Injection und geringer Reizung der Injectionsstelle. D. R. P. 54587 und D. R. P. 54747. Die Präparate sind durch alle grossen Drogenhäuser und Apotheken in Original-Verpackung zu beziehen.

CACAO-VERO,

entölter, leicht löslicher Cacao.

Unter diesem Handelsnamen empfehlen wir einen in Wohlgeschmack, hoher Nährkraft, leichter Verdaulichkeit und der Möglichkeit schnellster Zubereitung (ein Aufguss kochenden Wassers ergiebt sogleich das fertige Getränk) unübertreffl. Cacao.

Preis per $^{0}/_{1}$ $^{1}/_{1}$ $^{1}/_{2}$ $^{1}/_{4}$ = Pfd.-Dose
350 300 150 75 Pfennige.

HARTWIG & VOGEL
Dresden

(9979)

Krankentransportwagen
neuest. Konstr. z. Transp. f. Cholerakr.

Räderbahren, Tragbahren, Krankenmöbel, Einrichtungsgegenstände für Krankenhäuser, Operationszimmer u. Irrenanstalten. Illustrirte Kataloge gratis u. franko.
Köhler & Cie., Hoflieferanten, Sanitätsapparaten-Fabrik, Heidelberg.

Neuenahrer Sprudel

Saison-Beginn: 1. Mai. Ahrthalbahn, linksrhein.

Lithionhaltige alkalische Therme, anerkannt bestwirkend bei Catarrhen der Magen-, Harn-, Darm- und Respirations-Organe, bei Leberanschwellungen, Nierenleiden, Gallenstein, Diabetes mel., Gicht, Rheumatismus und Frauenleiden, nicht schwächend selbst bei anhaltendem Gebrauche. Zu beziehen jederzeit Sprudel (ausser bei Frostwetter), Pastillen und Salz durch die Direction, Niederlagen und Apotheken. — Nur das Curhôtel (vortreffliche Verpflegung) steht mit Bädern und Lesesaal in directer Verbindung.

Prospecte gratis. (9981)

Verlag von **Julius Springer** in Berlin N.

Medicinisch-klinische Diagnostik.

Lehrbuch
der
Untersuchungsmethoden innerer Krankheiten
für Studirende und Aerzte.

Von

Dr. Felix Wesener,

Privatdocent der klinischen Medicin und I. Assistenzarst der Poliklinik zu Freiburg i. B.

Mit 100 Figuren im Text und 12 lithographirten Tafeln.

In Leinwand gebunden Preis M. 10,—.

Zu beziehen durch jede Buchhandlung.

Verlag von Julius Springer in Berlin N.

Soeben erschien:

Chemie der menschlichen Nahrungs- und Genussmittel.

Von

Dr. J. König,

o. Hon.-Professor der Königlichen Akademie und Vorsteher der agrik.-chem. Versuchsstation Münster i. W.

Zweiter Theil.

Die menschlichen Nahrungs- und Genussmittel, ihre Herstellung, Zusammensetzung und Beschaffenheit, ihre Verfälschungen und deren Nachweisung.

Dritte sehr vermehrte und verbesserte Auflage.

Mit 358 in den Text gedruckten Holzschnitten.

Preis gebunden M. 30,—.

Die im Jahre 1889 erschienene **8. Auflage** des **Ersten Theils (Chemische Zusammensetzung der menschlichen Nahrungs- und Genussmittel)** kostet gebunden M. 25,—.

Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Mittwoch. Abonnements werden zum Preise M. 5,— halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Ztgs.-Preisliste 6586) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen, sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3.

XVII. Jahrgang. **Berlin, den 26. April 1893.** Nr. 17.

Inhalt. Personal-Nachricht. 261. — **Gesundheitsstand.** Mittheilungen über Volkskrankheiten. S. 261. — Sterbefälle in deutschen Städten mit 40000 und mehr Einwohnern. S. 262. — Desgl. in größeren Städten des Auslandes. S. 263. — Erkrankungen in Krankenhäusern einzelner Großstädte. S. 263. — Desgl. in deutschen Stadt- und Landbezirken. S. 263. — **Witterung.** S. 263. — **Maßregeln gegen Cholera** 2c. S. 264. — Krankheits- und Todesfälle in Berliner Krankenhäusern 1891 und 1892. S. 265. — Sterblichkeit in Konstantinopel. 1892/93. S. 266. — **Gesetzgebung u. s. w.** (Preußen. Prov. Brandenburg). Wildschweine 2c. S. 266. — (Reg.-Bez. Danzig). Schweinefleischuntersuchung. S. 267. — (Reg.-Bez. Oppeln). Kost- und Quartiergängerwesen. S. 268. — (Belgien). Trichinose. S. 269. — (Niederlande). Ansteckende Krankheiten. S. 269. — Thierseuchen. S. 270. — **Thierseuchen** im Deutschen Reich, März. S. 272. — Desgl. in Großbritannien, 2. Oktober bis 31. Dezember. S. 271. — **Veterinärpolizeiliche Maßregeln.** (Preuß. Reg.-Bez. Königsberg, Breslau, Oppeln, Stade, Aurich, Württemberg, Mecklenburg-Strelitz). S. 272. — **Rechtsprechung.** (Landgericht Essen und Kammergericht). Polizeiliche Anmeldung des gewerbsmäßigen Verkaufs von Milch. S. 274. — **Verhandlungen von gesetzgebenden Körperschaften.** (Deutsches Reich). Gemeingefährliche Krankheiten. S. 275. — Viehseuchen. S. 275. — **Vermischtes.** (Sachsen). Invaliditätsversicherung. S. 275. — (Australien). Unterleibstyphus in Sydney. — Lepra und Impfwesen in Neu-Süd-Wales. S. 275. — **Beilage.** Gerichtliche Entscheidungen zum Nahrungsmittelgesetz (Fische 2c., Pferdefleisch). S. 139*.

Unter den zur Dienstleistung zum Gesundheitsamte kommandirten Sanitätsoffizieren sind folgende Personal-Veränderungen eingetreten:

1. der Königlich bayerische Assistenzarzt I. Klasse vom 10. Infanterie-Regiment Dr. Friedrich ist aus seinem Dienstverhältniß zum Gesundheitsamte ausgeschieden;
2. der Königlich bayerische Assistenzarzt II. Klasse des Infanterie-Leib-Regiments Dr. Dieudonné ist zum Kaiserlichen Gesundheitsamte kommandirt worden.

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

Die hierzu gehörigen Tabellen siehe auf der 2. und 3. Seite. — Anmerkung zur 2. Seite: Die mit einem † bezeichneten Städte berichten über die Sterbefälle auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder lassen die Nachweisungen wenigstens von einem Arzte zusammenstellen oder prüfen. — Die Einwohnerzahlen (Spalte 2, 7 und 8) sind nach Maßgabe der endgültigen Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dezember 1890 in der bisher üblichen Weise berechnet worden, und zwar die in Spalte 2 und 7 benutzten auf den 1. Juli 1893. Die Zahlen der Gestorbenen in Spalte 8 und aus den in den Jahresübersichten mitgetheilten Angaben berechnet. — In sämmtlichen Tabellen der „Veröffentlichungen" bedeutet ein Punkt (.), daß Nachrichten aus dem betr. Orte oder über die betr. Krankheit nicht eingegangen sind, ein Strich (—), daß Fälle der betr. Krankheit u. s. w. ausweislich der eingegangenen Nachrichten nicht vorgekommen sind.

Cholera. Oesterreich-Ungarn. (Vgl. S. 245.) Die vom 12. bis 19. April Mittags im galizischen Bezirk Borszczow festgestellten Cholerafälle haben sich durchweg in Ortschaften ereignet, welche unmittelbar oder nahe am Zbrucz liegen. Es sind zur Anzeige gelangt in Kudrynce 6 Erkrankungen, 5 Todesfälle, in Slobudka turylecka 3:1, in Nowosiolka 1:1 und in Zawale 1:0, insgesammt 11:7. („D. österr. San.-Wesen" vom 20. April.)

Italien. (Vgl. S. 193.) In San Rocco, Gemeinde Busca (Provinz Cuneo) ist am 12. April ein choleraverdächtiger Krankheitsfall mit tödtlichem Ausgange vorgekommen, in welchem zufolge dem „Secolo" vom 14. April es sich um „cholera sporadica" gehandelt habe.

Frankreich. (Vgl. S. 245.) Zufolge einer Mittheilung vom 13. April d. J. betrug die Zahl der in Stadt nnd Kreis Lorient stattgehabten Cholera-Erkrankungen und -Todesfälle im Durchschnitt täglich 20 bezw. 8 bis 10, so am 12. April in der Stadt 1:0, im Kreise 18:6.

Rußland. (Vgl. S. 245.) Dem „Regierungsanzeiger" zufolge sind vom 1. bis 7. April (n. St.) nachstehende Choleraerkrankungen und -Todesfälle amtlich bekannt geworden:

Gouvernement (bezw. Stadt)	Datum n. St.	erkr.	gest.
Tambow	13./3. bis 27./3.	31	18
Orel (Stadt) . . .	27./3. " 3./4.	33	19
Orel (sonst i. Gouv.)	desgl.	6	3

Persien. (Vgl. S. 248.) Vom 26. März bis 10. April sind in Sakkis 12, in Tebriz 10 Choleratodesfälle festgestellt worden.

Ostindien. Kalkutta. (Vgl. S. 248.) Vom 12. bis 18. März starben 10 Personen an der Cholera.

Gelbfieber. In Havana sind vom 10. bis 16. März 4 Personen an Gelbfieber gestorben. Die Zahl der Neuerkrankungen wird auf 10 geschätzt. („Abstr. of sanit. reports" vom 31. März.)

Flecktyphus. Frankreich. In der Sitzung der „Académie de médecine" vom 11. April d. J. (vgl. „Le Temps" vom 13. April d. J.) wurde mitgetheilt, daß in der Stadt Lille eine Flecktyphusepidemie seit 2 Monaten ausgebrochen ist. Dieselbe hat in dem überfüllten Gefängnisse, welches 170 Gefangene fassen kann, deren aber 500 gewöhnlich ent-

Forts. auf S. 264.

Sterblichkeit in deutschen Städten mit 40 000 und mehr Einwohnern. 15. Woche vom 9. bis 15. April 1893.

Namen der Städte	Einwohner	Lebend-geborene der vorangegangenen Woche	Todt-geborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene: auf 1000 Einw. und aufs Jahr berechnet in der Berichtswoche	Gestorbene: auf 1000 Einw. und aufs Jahr berechnet in den Jahren 1881 bis 1890	Todes-Ursachen: Masern und Röthein	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr.-Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrank. d. Athmungsorg.	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsam. Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
† Aachen	107 472	93	—	46	14	22,3	25,6	1	—	1	1	—	3	9	—	—	—	30	1
† Altona	152 004	99	4	58	15	19,8	23,7	—	—	3	—	2	10	8	—	—	—	34	1
† Augsburg	80 654	45	1	35	8	22,6	28,2	—	1	—	—	—	6	4	3	1	1	21	—
† Barmen	122 899	102	3	43	10	18,2	21,0	—	—	—	1	—	6	6	5	1	1	25	—
† Berlin	1 714 938	866	27	709	215	21,5	24,1	5	11	38	1	2	105	89	51	13	12	394	13
† Beuthen	42 289	27	—	11	3	13,5	29,7	—	—	—	1	—	—	3	—	—	—	6	1
† Bielefeld	42 544	30	3	17	6	20,8	20,4	—	—	4	—	—	2	—	—	—	—	11	—
† Bochum	51 132	39	1	29	10	29,5	26,3	—	—	2	1	—	3	9	1	—	—	12	1
† Bonn	41 776	.	.	.	.	.	26,8	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
† Braunschweig	109 249	79	2	42	10	20,0	23,6	—	—	2	—	1	6	11	—	—	—	21	1
† Bremen	134 700	62	2	40	10	15,4	20,2	—	—	2	1	—	12	6	1	—	—	17	1
† Breslau	353 551	226	8	183[3])	50	26,9[3])	29,9	4	—	4	1	—	33	27	10	—	—	39	5
Bromberg	44 037	26	1	16	3	18,9	23,6	—	1	—	—	1	6	1	—	—	—	6	1
† Charlottenburg	94 679	59	—	44	15	24,2	24,9	—	1	2	—	—	7	9	1	—	—	22	3
† Chemnitz	153 490	135	3	68	32	23,0	31,2	—	—	7	—	—	7	9	1	—	—	43	1
Danzig	123 198	79	2	51	16	21,5	27,4	—	—	3	—	—	3	8	5	4	3	29	3
† Darmstadt	59 031	32	2	24	2	21,1	20,5	—	—	—	—	—	6	4	—	—	—	13	1
† Dortmund	95 465	84	5	46	8	25,1	25,0	—	—	2	1	—	8	10	1	—	—	22	2
† Dresden	304 519	188	10	151[4])	33	25,8[1])	23,5	8	—	5	1	—	24	19	5	1	1	86	3
† Düsseldorf	159 858	132	2	51	18	16,6	22,7	—	—	1	—	—	8	6	5	—	—	30	1
† Duisburg	65 363	57	1	32	12	25,5	24,8	—	—	5	—	—	4	5	1	—	—	13	4
† Elberfeld	134 517	100	—	42	8	16,2	21,5	—	1	—	—	—	6	9	—	—	—	26	—
† Elbing	43 281	22	1	32	7	38,4	29,5	—	—	4	—	—	3	5	4	2	2	16	—
† Erfurt	79 580	57	1	23	6	15,0	22,5	—	—	—	—	—	3	3	1	1	1	13	3
† Essen	85 753	75	3	43	18	26,1	25,6	—	—	4	—	—	3	15	2	1	1	19	—
† Frankfurt a. M.	193 144	106	2	80	16	21,5	19,3	—	—	8	—	—	13	10	4	3	2	42	3
† Frankfurt a. O.	56 593	45	1	20	6	18,4	27,0	—	—	—	1	—	2	1	2	—	—	13	1
† Freiburg i. B.	52 820	19	—	22[5])	4	21,7[5])	23,9	—	—	1	—	—	4	3	—	—	—	12	2
† Fürth	47 202	38	—	21	9	23,1	27,6	—	1	—	—	—	3	4	1	—	—	12	—
† Gera	42 412	42	1	17	10	20,8	22,0	—	—	—	—	—	1	4	5	2	2	7	—
† M.-Gladbach	52 418	36	—	15	3	14,9	25,0	—	—	1	1	—	4	3	—	—	—	7	—
† Görlitz	65 460	41	1	33	12	26,2	26,3	—	—	2	—	1	3	8	4	2	2	13	2
† Halle	111 435	76	2	47[6])	9	21,9[6])	24,3	—	—	2	—	—	2	10	—	—	—	30	3
† Hamburg u. Vororte	612 933	423	14	217	62	18,4	25,1	—	2	5	—	1	51	23	7	1	1	119	9
† Hannover	175 920	113	2	60	20	17,7	20,9	—	—	2	—	1	5	11	—	—	—	39	2
† Karlsruhe	80 204	45	4	30	7	19,5	19,6	3	—	1	—	—	6	2	2	—	—	16	—
† Kassel	76 814	42	1	23	5	15,6	19,9	—	—	2	—	—	3	5	—	—	—	12	1
† Kiel	78 195	63	—	30	10	20,0	22,8	—	—	2	—	—	5	2	3	1	1	18	—
† Köln	303 508	245	8	180	50	30,8	25,7	2	—	12	1	—	26	31	2	1	1	98	8
Königsberg i. Pr.	167 099	109	4	72	16	22,4	30,2	—	—	5	—	—	8	8	6	4	4	45	—
† Krefeld	113 198	72	3	49	12	22,5	23,9	—	—	1	—	2	7	10	2	—	—	27	—
† Leipzig	388 479	272	7	136	36	18,2	22,7	—	2	7	—	—	24	26	3	—	—	71	3
† Liegnitz	48 695	43	1	20	8	21,4	30,4	—	1	1	—	—	4	3	1	—	—	10	—
† Lübeck	67 821	36	—	25	4	19,2	21,0	—	—	1	1	—	2	4	—	—	—	16	1
† Magdeburg	224 303	146	4	95	22	22,0	26,5	—	—	7	—	1	16	12	3	1	1	55	1
† Mainz	75 025	45	2	53	12	36,7	22,5	—	—	4	—	—	9	9	2	1	1	29	—
† Mannheim	88 247	65	2	40	10	23,6	21,4	—	—	4	—	—	4	6	1	—	—	21	4
† Metz	63 345	36	2	23	1	18,9	21,4	—	—	1	1	—	4	4	1	—	—	10	2
† Mülhausen i. E.	80 579	.	.	.	.	.	23,9[1])	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
† München	386 202	243	13	192	62	25,9	28,2	—	1	2	1	—	26	27	20	4	4	110	5
† Münster	52 068	27	2	27	6	27,0	24,5	—	—	4	—	—	4	4	—	—	—	15	—
† Nürnberg	156 902	106	—	62	15	20,5	26,1	—	—	2	1	—	15	9	1	—	—	33	1
† Osnabrück	42 011	34	1	19	4	23,5	22,0	—	—	1	—	—	3	3	—	—	—	10	2
† Plauen i. V.	49 156	29	1	22	8	23,3	25,2	—	—	—	—	—	3	1	6	—	—	12	—
† Posen	70 304	32	1	30	5	22,2	29,0	—	1	1	—	—	6	2	—	—	—	19	1
† Potsdam	55 804	34	3	22[7])	7	20,5[7])	23,5	—	—	2	—	—	—	—	1	—	—	19	—
† Remscheid	43 670	29	1	13	2	15,5	21,2	—	1	1	—	—	5	1	—	—	—	4	1
Rixdorf	42 375	49	1	27	14	33,1	28,6[2])	—	1	—	—	—	5	1	1	—	—	17	2
† Rostock	47 021	29	—	19	4	21,0	20,4	—	—	3	1	1	1	3	—	—	—	10	—
† Spandau	52 265	36	4	27	13	26,9	23,2	—	—	2	—	—	1	7	2	2	2	14	1
† Stettin	124 849	77	3	59	23	24,6	25,8	2	—	5	—	—	5	3	1	—	—	40	3
† Straßburg i. E.	129 450	78	2	55	12	22,1	25,7	—	3	1	—	—	7	8	2	2	2	33	1
† Stuttgart	131 082	75	2	56	8	22,2	20,1	—	—	8	—	—	4	6	1	—	—	35	2
† Wiesbaden	69 431	30	1	33	8	24,7	19,3	—	—	3	—	—	3	3	—	—	—	23	1
† Würzburg	64 155	34	—	34	3	27,6	25,4	2	—	—	—	—	11	9	1	1	1	11	—
† Zwickau	46 758	35	2	21	9	23,4	27,7	—	2	2	—	—	—	2	2	—	—	11	2

[1]) Durchschnitt 1886/90. — [2]) Desgl. 1887/90. — [3]) Ohne Ortsfremde 174 = 25,6 ‰. — [4]) Desgl. 138 = 23,6 ‰. — [5]) Desgl. 18 = 17,7 ‰. — [6]) Desgl. 40 = 18,7 ‰. — [7]) Desgl. 20 = 13,6 ‰.

Sterblichkeit in größeren Städten des Auslandes. Woche vom 9. bis 15. April 1893.

Namen der Städte.	Einwohner	Lebendgeborene	Todtgeborene	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	unter 1 Jahr	Gestorbene auf 1000 Einw. u. aufs Jahr berechnet	Todes-Ursachen: Masern und Röthein	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorg.	Akuter Darmkatarrh. im Ganzen	Akuter Darmkatarrh. Brechdurchfall im Ganzen	Akuter Darmkatarrh. Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod.
Amsterdam bis 8. April	439 552	266	18	143	38	17,0	—	—	3	2	—	18	22	10	—	—	80	2
Brünn bis 8. April	96 761	75	2	52	11	27,6	—	1	1	—	—	15	8	2	.	.	25	—
Brüssel	180 147	106	8	109	23	31,5	4	—	1	—	—	13	27	9	.	.	54	1
Budapest bis 8. April	539 516	388	18	286	66	27,5	2	1	9	1	—	63	65	13	.	.	113	16
Christiania	156 500	36	—	50	8	16,3	—	2	—	1	—	10	4	3	.	.	30	—
Dublin	349 594	242	.	141	.	21,5	2	1	—	.	.	.	3	2	.	.	133	.
Edinburg	267 261	143	.	100	29	19,5	5	—	1	2	.	13	3	1	.	.	75	.
Glasgow	677 883	485	.	340	.	26,2	24	2	3	.	.	.	11	6	.	.	284	.
Graz bis 8. April	115 006	85	1	51	18	36,4	7	2	—	1	—	19	8	1	.	.	40	3
Kopenhagen	334 000	217	6	132	36	20,6	—	1	5	—	—	80	17	6	.	.	56	7
Krakau bis 8. April	77 144	48	6	64	9	42,1	—	—	2	1	4	11	11	2	—	—	33	—
Lemberg bis 8. April	131 129	104	9	96	22	37,8	—	1	2	6	—	23	19	4	.	.	39	2
Liverpool	510 486	366	.	205	65	27,1	5	7	1	.	.	.	5	4	.	.	170	13
London	4 363 551	2667	.	1681	332	20,4	24	18	50	8	4	164	309	25	—	—	1015	64
Lyon bis 1. April	438 077	183	17	199	13	23,6	3	—	4	1	—	21	57	5	—	—	108	—
Manchester	515 567	402	.	257	52	26,0	10	4	4	.	.	.	6	6	.	.	224	3
Moskau bis 8. April	753 469	.	21	499	132	34,1	6	9	9	2	3	88	19	30	.	.	333	
New-York bis 1. April	1 875 325	772	69	1149	219	31,9	6	20	53	8	3	148	365	23	.	.	486	37
Odessa	315 900	.	8	141	40	22,2	1	2	6	—	1	15	2	2	1	1	111	1
Paris	2 424 705	1262	83	1622	167	34,8	19	5	32	9	4	247	462	59	.	.	733	52
Petersburg bis 8. April	954 400	333	19	558	171	30,4	2	10	4	3	1	29	28	58	—	—	359	.
Prag und Vororte	327 953	197	15	166	28	26,3	1	1	2	1	—	28	24	2	.	.	103	4
Rom bis 25. März	440 596	236	14	184	25	21,7	16	—	5	3	—	26	29	5	.	.	95	5
Stockholm bis 8. April	248 051	141	7	105	28	22,0	—	5	10	1	—	17	20	7	.	.	43	2
Triest	158 314	77	6	90	19	29,5	—	1	4	1	—	16	21	1	.	.	42	4
Venedig bis 8. April	162 326	82	1	121	45	38,8	19	—	—	—	1	7	31	7	.	.	56	1
Warschau bis 8. April	500 931	985	16	257	64	26,7	1	1	5	2	1	30	48	28	.	.	143	3
Wien	1 435 931	801	47	724	171	26,2	39	6	25	5	2	149	133	34	—	—	319	12

Aus den Krankenhäusern einzelner Großstädte. Gemeldete Erkrankungen. Aus deutschen Stadt- u. Landbezirken.

(Verzeichniß derselben ist auf S. 33 und 161 abgedruckt.)

Für die Woche vom 9. bis 15. April 1893.

Krankheitsformen	Aufgenommene (Gestorbene) in Krankenhäusern zu: Berlin	Breslau	Frankfurt a. M.	Magdeburg	München	Leipzig	Hamburg
Masern	4 (2)	—	—	—	—	—	—
Scharlach	18 (6)	—	2	—	3 (2)	1	1
Diphtherie	42 (25)	2	10 (5)	6 (1)	1	3 (2)	15 (3)
Croup	4	—	—	1	—	—	—
Unterleibstyphus	2	—	—	—	1	1	1
Brechdurchf. inkl. Ruhr	—	— (1)	—	—	—	1	—
Kindbettfieber	3 (2)	—	—	—	—	—	1
Wechselfieber	1	—	—	—	—	—	1
Rose	16 (2)	—	3	1	3	1	3
Syphil. inkl. Gonorrhöe	77	7	19	21	80	20	81
Lungen- u. Brustfell-Entzündung	61 (25)	6 (2)	12 (1)	1	11	8 (2)	28 (6)
Lungenschwindsucht	51 (35)	5 (3)	16 (4)	5 (2)	14 (5)	10 (2)	24(18)
Andere Erkrankung. d. Athmungsorgane	122 (10)	17 (3)	27	10	42	10	15
Akuter Darmkatarrh	7 (1)	5	1	1	2	2	9
Chron. Alkoholismus	25 (—)	—	—	2	—	4	13
Akt. Gelenkrheumatism.	27	11	8	3	23	10	9
And. rheumat. Krankh.	45 (1)	—	5	3	14	5	13
Verletzungen	99 (7)	30 (3)	31 (2)	11	42 (1)	15	57 (3)
Alle übrigen Krankh.	631 (82)	48 (3)	88 (6)	72 (6)	196 (9)	71 (6)	269(25)
Summe	1235(198)	131(24)	222(18)	137 (9)	384(17)	162(12)	540(55)
Verbliebener Bestand	5 066	554	849	684	1 310	766	2756

Nach amtlichen Quellen (Frankfurt a.O., Nürnberg ärztliche Vereine.)	Zeitangabe	Unterl.-typhus	Masern	Scharlach	Diphtherie	Rindvieh.
Stadt Berlin	9./4.-15./4.	10	45	[1])44	[1])72	5
„ Breslau	desgl.	2	140	9	11	1
„ Frankfurt a. O.	desgl.	1	[2])2	3	2	—
R.-B. Aachen	desgl.	3	93	1	18	1
„ Arnsberg	desgl.	5	316	56	132	1
„ Aurich	desgl.	—	—	1	4	2
„ Düsseldorf	desgl.	10	55	88	186	2
„ Erfurt	desgl.	6	5	6	17	6
„ Hannover	desgl.	3	3	13	16	—
„ Hildesheim	desgl.	2	1	5	2	—
„ Königsberg	.	.	.	.	.	.
„ Lüneburg	desgl.	1	10	5	40	—
„ Marienwerder	.	.	.	.	.	.
„ Minden	9./4.-15./4.	7	—	4	65	1
„ Münster	desgl.	1	36	—	33	—
„ Osnabrück	2./4.-8./4.	—	23	1	43	—
„ Posen	9./4.-15./4.	6	102	19	32	—
„ Schleswig	desgl.	10	19	24	95	6
„ Sigmaringen	.	.	.	.	.	.
„ Stade	desgl.	7	5	3	4	1
„ Stettin	desgl.	2	101	5	64	1
„ Stralsund	desgl.	1	3	13	40	—
„ Trier	desgl.	—	—	1	6	—
„ Wiesbaden	.	.	.	.	.	.
Stadt München	2./4.-15./4.	2	11	32	[3])73	11
„ Nürnberg	9./4.-15./4.	—	—	5	[3])22	1
Herzgth. Braunschweig	desgl.	1	3	8	29	1
Reuß ä. L.	.	.	.	.	.	.
Schaumburg-Lippe	9./4.-15./4.	—	1	—	9	—
Stadt Lübeck	desgl.	2	—	—	6	—
Hamburg u. Vororte	desgl.	4	9	21	35	2

Witterung. Woche vom 9. bis 15. April 1893.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C° Maxim.	Minim.	Luftdruck in mm Morgens	Mittags	Abends	Relat. Feuchtigkeit d. Luft Morgens	Mittags	Abends	Höhe des Niederschlages mm	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
Berlin	9. April	16,3	2,7	769,1	768,3	767,5	84	54	52	—	O	1
	10. „	18,5	3,6	766,8	763,6	761,1	78	44	71	—	SSO	0
	11. „	13,0	4,5	759,2	758,7	761,8	81	41	63	—	NNW—N	2
	12. „	11,0	— 0,5	763,2	760,8	757,8	68	39	54	—	W	1
	13. „	7,3	1,6	754,3	757,9	762,0	91	25	58	0,1	NNW—N	3
	14. „	8,2	— 2,9	764,8	762,6	761,5	90	48	69	—	NW	2
	15. „	14,1	3,2	760,6	759,8	758,5	82	53	64	—	WNW	2—3
München	9. April	12,3	3,3	724,0	723,3	723,1	63	41	59	—	NO	3,3
	10. „	13,5	— 0,5	722,1	720,3	719,0	68	35	60	—	NO	2,5
	11. „	15,1	0,0	717,5	716,5	716,1	70	30	49	—	NO	1,0
	12. „	12,9	— 0,6	716,6	715,4	715,0	69	49	45	—	NO	1,2
	13. „	10,0	— 1,0	716,1	715,5	717,8	49	41	78	—	NW	1,5
	14. „	7,0	— 1,2	721,9	721,7	721,7	59	33	42	—	NW	1,2
	15. „	14,8	— 0,8	721,6	720,9	720,4	49	26	46	—	NW	1,6

[1]) 6 Fälle von Scharlach-Diphtherie. — [2]) Einschl. Croup.

hält, ihren Anfang genommen. Ferner ist in dem Arbeitshause von Nanterre seit dem 29. März das Auftreten der genannten Seuche, welche 26 Erkrankungen und 11 Todesfälle veranlaßt hat, festgestellt worden. In Paris (vgl. S. 248 d. Veröff.) sind in den Polizeigefängnissen, den Krankenhäusern, sowie außerhalb derselben insgesammt 36 Erkrankungen und 14 Todesfälle beobachtet worden.

Tripolis. (Vgl. S. 193 und 209.) Die in Bengazi herrschende Krankheit ist zufolge einer am 30. März d. J. von Dr. Mizzi abgesandten Nachricht der Flecktyphus; die der Pest eigenthümlichen Krankheitszeichen habe man nirgends feststellen können. In der Stadt nimmt die Verbreitung der Seuche angeblich ab; die Zahl der täglichen Todesfälle beläuft sich auf 3 bis 8.

Aus den im Gesundheitsamte eingegangenen Meldungen sind ferner hervorzuheben:

Pocken: Krakau 4, Prag 2, Triest 5, Paris 4, London 3, Manchester, Petersburg je 2, Moskau 4, Warschau 3, New-York 2 Todesfälle; Reg.-Bezirke Aachen 5 und Posen 9, Wien 6, Budapest 4, Prag 6, London 423, Petersburg 3 Erkrankungen; **Flecktyphus:** Paris 6, Moskau 3, Warschau 7, New-York 2 Todesfälle; **Genickstarre:** Braunschweig 2, Kopenhagen 2, New-York 15 Todesfälle; Reg.-Bez. Hildesheim 2 Erkrankungen.

Influenza: Eine ansehnliche Steigerung hat die Sterblichkeit an Influenza in Paris erfahren, wo 56 Personen gegen 20 in der Vorwoche der Seuche erlagen. Daneben wurden 462 Todesfälle an akuten Erkrankungen der Athmungsorgane gegen 334 gemeldet. In London kamen 47 Todesfälle an Influenza gegen 49 in der Vorwoche zur Anzeige, doch war dort die Zahl der Todesfälle an akuten Erkrankungen der Athmungsorgane mit 309 gegen 271 nicht unwesentlich erhöht. Günstiger verhielt es sich mit New-York, wo bei 14 Todesfällen an Influenza gegen 16 in der Vorwoche auch nur 365 Todesfälle an akuten Erkrankungen der Athmungsorgane gegen 369 vorkamen.

Die Abnahme der Seuche in Kopenhagen und Stockholm ist eine ununterbrochene. In Kopenhagen wurden 1 Todesfall und 93 Erkrankungen an Influenza gegen 2 und 110 in der Vorwoche, in Stockholm 17 gegen 25 Erkrankungen bekannt. — Aus Köln sind wie in der Vorwoche 3 Todesfälle an Influenza gemeldet worden, gleichzeitig ist daselbst die Zahl der Todesfälle an akuten Erkrankungen der Athmungsorgane von 16 auf 31 gestiegen. Ferner sind im Reg.-Bezirk Düsseldorf 40, in Frankfurt a. O. 37 Erkrankungen an Influenza vorgekommen.

Mehr als ein Zehntel aller Gestorbenen starben an **Diphtherie und Croup** (Durchschnitt aller deutschen Berichtsorte 1881/90: 4,49%): in Bielefeld, Duisburg, Chemnitz, Elbing, Münster, Rostock, Stuttgart — in Berlin wurden 72, aus den Reg.-Bezirken Arnsberg 132, Düsseldorf 188, aus Wien 57, Budapest 44, Kopenhagen 60 Erkrankungen gemeldet — Erkrankungen an **Masern** sind aus Breslau 140, aus den Reg.-Bezirken Arnsberg 316, Posen 102, Stettin 101, aus Wien 336, Budapest 54, Edinburg 40 gemeldet worden — aus Wien wurden auch 72 Erkrankungen an **Scharlach** gemeldet.

Maßregeln gegen Cholera 2c.

Preußen. Die Minister des Innern, für Landwirthschaft und der Medizinalangelegenheiten haben nachstehenden Erlaß, betreffend die **Zulassung russisch-polnischer Arbeiter**, an die Oberpräsidenten der östlichen Provinzen unterm 6. März d. J. gerichtet:

„Im Anschlusse an unser Schreiben vom 19. September v. J. theilen wir Ew. Excellenz ganz ergebenst mit, daß wir in dem gegenwärtigen Stande der Choleragefahr kein Hinderniß mehr erblicken, die Beschäftigung russisch-polnischer Arbeiter in den östlichen Grenzprovinzen, sofern ein Bedürfniß dazu vorhanden ist, wiederum nach Maßgabe der darüber früher ergangenen Bestimmungen zu gestatten. Um einer Einschleppung der Cholera durch derartige Arbeiter möglichst entgegenzuwirken, ersuchen wir gleichzeitig Ew. Excellenz gefälligst für die gewissenhafte Durchführung folgender von der Reichscholerakommission empfohlenen Vorsichtsmaßregeln Sorge zu tragen.

1. In allen denjenigen Ortschaften, welche von den auf dem Marsch befindlichen Arbeitertrupps berührt werden, müssen die Polizeibehörden den Gesundheitsverhältnissen der Durchzügler, wie auch der Ortseinwohner besondere Aufmerksamkeit widmen und zur sofortigen Anzeige jedes verdächtigen Erkrankungs- und Todesfalles an die höhere Behörde verpflichtet werden.

2. Den Arbeitgebern ist — wenn möglich durch Polizeiverordnung — die polizeiliche Anmeldung jedes eingestellten russisch-polnischen Arbeiters zur Pflicht zu machen.

3. Die Arbeitgeber, welche russisch-polnische Arbeiter beschäftigen, sind zur Anzeige jedes verdächtigen Erkrankungsfalles und jedes, auch anscheinend unverdächtigen Todesfalls unter dem gesammten von ihnen beschäftigten Personal mit Einschluß der einheimischen Arbeiter zu verpflichten.

4. Bei Todesfällen unter einer Arbeiterschaft, welche ganz oder zum Theil aus russisch-polnischem Personal besteht, darf die Beerdigung vor zuverlässiger, nöthigenfalls amtsärztlicher Feststellung der Todesursache nicht stattfinden.

5. Die Medizinalbeamten sind anzuweisen, den Gesundheitsverhältnissen der russisch-polnischen Arbeiter und der mit ihnen in Berührung kommenden Bevölkerung ihre besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden und für Abhülfe zu sorgen, falls hinsichtlich der Unterbringung der Arbeiter, hinsichtlich der Beseitigung der Abgänge oder in sonstiger Beziehung sanitäre Gefahren sich herausstellen sollten.

6. Die Ortspolizeibehörden sind anzuweisen, die Gesundheitsverhältnisse in allen Ortschaften, in welchen russisch-polnische Arbeiter beschäftigt werden, fortdauernd sorgfältig zu beobachten, und die genaue Erfüllung der Anzeigepflicht zu überwachen; auch sind sie mit Anweisung darüber zu versehen, welche Maßregeln sie beim Auftreten verdächtiger Erkrankungen zu ergreifen haben (sofortige Benachrichtigung der oberen Behörde, einstweilige Anordnung wegen Absonderung der Kranken, wegen Räumung der Unterkunft, in welcher die Erkrankung vorgekommen, wegen Desinfektion der Abgänge, der von den Kranken benutzten Lagerstätten und dergl. mehr)".

— Aus Veranlassung des unterm 7. März d. J. an die Bundesregierungen ergangenen Rundschreibens des Reichskanzlers (s. S. 164 d. Veröff.) haben die Minister des Innern und der Medizinalangelegenheiten einen

Erlaß, die **Prüfung der sanitären Einrichtungen von Irrenanstalten, Siechenhäusern, Arbeitshäusern, Gefangenen- und Strafanstalten** betreffend, unterm 24. März an die Oberpräsidenten gerichtet. Derselbe hat in seinen 5 ersten Absätzen den gleichen Wortlaut wie die entsprechenden Abschnitte des auf S. 164 abgedruckten Rundschreibens. Der Schluß lautet folgendermaßen:

„Da wir noch immer mit der Gefahr zu rechnen haben, daß die Cholera während des Sommers von Neuem in Deutschland sich verbreitet, so ersuchen wir Ew. Excellenz ganz ergebenst, gefälligst Sorge dafür zu tragen, daß die vorgedachten Verhältnisse aller in Betracht kommenden Anstalten auf das sorgfältigste festgestellt und daß, insofern sich dabei Mißstände, welche der Cholera Nahrung zu bieten geeignet sind, ergeben, dieselben sobald als möglich abgestellt werden.

Einem zusammenfassenden übersichtlichen Bericht über die Ergebnisse der Feststellungen und die auf Grund der letzteren getroffenen und noch zu treffenden Maßnahmen unter Beifügung der nach dem anliegenden Fragebogen aufzunehmenden Erhebungen sehen wir binnen 8 Wochen ganz ergebenst entgegen".

Der beigegebene Fragebogen entspricht wörtlich der Anlage des bezeichneten Rundschreibens (abgedruckt auf S. 165).

— Die Minister des Innern und der Medizinalangelegenheiten haben ferner unterm 29. März d. J. an die Regierungspräsidenten der Bezirke, zu welchem das Stromgebiet der Elbe gehört, nachstehenden Erlaß, betreffend Beseitigung hygienischer Mißstände, gerichtet.

„Euer . . . . . lassen wir anliegenden abschriftlichen Auszug aus dem Schlußbericht des im vergangenen Jahre aus Anlaß der Choleragefahr bestellten Reichskommissars für die Gesundheitspflege im Stromgebiet der Elbe vom 10. Februar d. J. mit dem ergebenen Ersuchen zugehen, den darin zur Sprache gebrachten hygienischen Mißständen besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden und auf die Beseitigung derselben mit allen zu Gebote stehenden Mitteln unter thunlichster Beschleunigung hinzuwirken.

Dem gef. Bericht über die getroffenen Veranlassungen sehen wir binnen sechs Wochen ergebenst entgegen.

Potsdam, den 10. Februar 1893.

Die in zahlreichen Städten und Ortschaften der einzelnen Kontrolbezirke von den Vorständen der letzteren beobachteten hygienischen Mißstände gipfeln zumeist in der Verunreinigung und Infektion der Quellen für das Trinkwasser bezw. das zum wirthschaftlichen Gebrauch bestimmte Wasser.

In engem ursächlichen Zusammenhang damit steht die Beseitigung der menschlichen Auswurfsstoffe und sonstigen wirthschaftlichen und industriellen Abgänge.

In den an der Unterelbe und deren Nebenflüssen gelegenen Ortschaften werden beispielsweise die menschlichen Abgänge vielfach an Stellen in das Flußwasser geleitet, die nur 1½ bis 2 m von der Trinkwasserschöpfstelle entfernt sind; dabei sind die betreffenden Ortsbewohner auf den Genuß und Gebrauch des Flußwassers angewiesen.

gez. Freiherr von Richthofen.
Kgl. preuß. Ober-Regierungsrath und bisheriger Reichskommissar f. d. Gesundheitspflege im Elbstromgebiete.

An den Herrn Reichskanzler (Reichsamt des Innern) zu Berlin."

Belgien. Die Schelde-Gesundheitskommission zu Antwerpen hat in der Sitzung vom 18. März beschlossen, die für die **Elbprovenienzen** vorgeschriebene Beobachtung von der Dauer einer Fluthperiode (vgl. S. 97 d. Veröff.) durch eine einfache ärztliche Untersuchung zu ersetzen, ferner die **Einfuhr von Lumpen**, alten Kleidern, Hadern u. s. w. **aus Hamburg und Marseille** (vgl. S. 129 d. Veröff.) nach Maßgabe des Erlasses vom 21. Dezember v. J. (vgl. S. 8) zu gestatten, endlich die Provenienzen aus **Rio de Janeiro und Santos** wegen des dort aufgetretenen Gelbfiebers nur nach einer ärztlichen Untersuchung am Doel zur freien Praktik zuzulassen. —

Norwegen. Die **französischen Häfen am Atlantischen Meere** zwischen Brest und St. Nazaire sind laut Verordnung vom 12. April bis auf Weiteres als choleraverseucht anzusehen. —

Türkei. Die gegen die Herkünfte aus **Yemen** angeordnete Quarantäne (vgl. S. 97 d. Veröff.) ist zufolge einer Mittheilung vom 11. April auf 5 Tage herabgesetzt worden. —

Spanien. Die Herkünfte aus **Rio de Janeiro** und aus Orten, welche bis zu 165 km davon entfernt liegen, sind laut Verordnung des Ministers des Innern vom 7. April nach dem Lazarethhafen zu senden. Veranlassung zu dieser Maßnahme hat das Auftreten des Gelbfiebers in Rio gegeben.

— Laut Verordnung vom 11. April d. J. sind die Provenienzen aus **Buenos Aires** (vgl. S. 214 d. Veröff.) und den bis zu 165 km davon entfernt gelegenen Orten wieder zur freien Praktik zugelassen worden, nachdem amtliche Nachrichten das Erlöschen des Gelbfiebers dortselbst bekundet hatten. Weitere Nachrichten amtlicher Herkunft haben neuerdings nun festgestellt, daß die beobachteten Gelbfieberfälle sich nur in dem Hafen Fondeadero zugetragen haben, welcher sich in einer Entfernung von 15 Seemeilen vom Hafen von Buenos Aires befindet, und ist nunmehr laut Verordnung vom 14. April nur denjenigen Provenienzen aus Buenos Aires, welche **in dem Hafen Fondeadero nicht angelegt** haben, der freie Verkehr gestattet worden.

Die aus Berliner Krankenhäusern während der Jahre 1891 und 1892 gemeldeten Krankheits- und Todesfälle.

In die 12 großen Berliner Krankenhäuser, welche dem Kaiserlichen Gesundheitsamte wöchentliche Ausweise senden, wurden während der beiden Jahre 105 537 Kranke aufgenommen, d. h. jährlich im Durchschnitt fast 3000 mehr als während der beiden Jahre 1889 und 1890 (vgl. Veröff. 1891 S. 591). Einschließlich des Anfangsbestandes sind im ersten Berichtsjahre 55 075, im zweiten 60 178 Kranke in den gedachten Heilanstalten verpflegt worden, das Verhältniß der Gestorbenen zur Gesammtzahl der Verpflegten war in jedem Jahre = 12,3 : 100.

Von dem Gesammtzugang entfiel fast der 5. Theil auf Kinder und Greise, nämlich 13,9 % auf Kinder bis zu 15 Jahren und 5,5 % auf alte Leute von mehr als 60 Jahren; 46 % der Kranken standen im Alter von 16 bis 30 Jahren, 34 % im Alter von 31—60 Jahren.

Während Masern, Scharlach, Diphtherie und Rose im 2. Berichtsjahre häufiger als im ersten waren, sind Unterleibstyphus und Kindbettfieber seltener vorgekommen, letzteres jedoch mit einer gesteigerten Letalität. Erheblich vermehrt haben sich gegen das Jahr 1891 namentlich die Fälle von Brechdurchfall und akutem Darmkatarrh, mit welchen Krankheiten, im Gegensatz zu den Beobachtungen früherer Jahre, während des letztabgelaufenen Cholerajahres vorwiegend Erwachsene in Zugang kamen. Eine bemerkenswerthe Abnahme — bereits seit 1890 — zeigten u. a. die Fälle von Syphilis (einschl. Gonorrhöe) bei Personen von 16—60 Jahren; der betr. Zugang in dieser Altersklasse von 1890—1892 bezifferte sich nacheinander auf 4995 — 3790 — 3763, und in Promille aller Kranken dieses Alters auf 121 — 93 — 85.

Der akute Gelenkrheumatismus, welcher von 1889 bis 1891 stetig seltener geworden war, ist im Jahre 1892 wieder häufiger aufgetreten, denn aus der meistbetroffenen Altersklasse von 16—60 Jahren gingen von 1889—1892 mit diesem Leiden zu: 1482 — 1114 — 890 — 1434.

Säuferwahnsinn und chronischer Alkoholismus, welche Leiden im Jahre 1891 seltener als früher eingetragen waren, sind letzthin zwar bei jugendlichen Personen bis zu 30 Jahren noch weniger vorgekommen, im Ganzen aber wieder etwas öfter verzeichnet gewesen.

Es starben von je 1000 mit Verletzungen zugegangenen Kranken im ersten Berichtsjahre 45, im zweiten 40; die Sterblichkeit der an Brechdurchfall leidenden Anstaltskranken sank von 100 % der Zugangszahl auf 14,8 %, dagegen führten Lungen- und Brustfell-

entzündungen im ersten Jahre bei nur 27,7, im zweiten bei 83,8 % der zugegangenen Kranken zum Tode. Eine hohe Sterblichkeit im Verhältniß zur Zahl der Aufgenommenen wurde ferner beobachtet bei den an Lungenschwindsucht (60,8 %), und Diphtherie (39,3) Leidenden im letzten Berichtsjahre auch bei Masernkranken. Vgl. die nachstehende Tabelle.

Nachweisung über die aus 12 Berliner Krankenhäusern während der Jahre 1891 und 1892 gemeldeten Erkrankungen und Todesfälle.

Erkrankungsformen	Zahl der Aufgenommenen		Lebensalter der Aufgenommenen: erstes Lebensjahr		2. bis 5.		6. bis 15.		16. bis 80.		31. bis 60.		61 und mehr		Zahl der Gestorbenen	
	1891	1892	1891	1892	1891	1892	1891	1892	1891	1892	1891	1892	1891	1892	1891	1892
Pocken	23	1	5	—	10	1	2	—	5	—	1	—	—	—	5	—
Varicellen	12	7	7	1	3	5	2	1	—	—	—	—	—	—	1	—
Masern	248	380	27	33	98	166	51	96	68	79	4	6	—	—	33	8
Scharlach	276	417	8	8	112	168	90	128	63	110	3	3	—	—	62	12
Diphtherie	1673	2065	78	78	769	940	533	697	272	308	21	41	—	1	616	83
Croup	73	63	8	1	47	48	18	12	—	2	—	—	—	—	9	1
Keuchhusten	69	64	15	17	45	38	7	9	—	—	2	—	—	—	9	1
Unterleibstyphus	542	433	1	—	7	4	77	57	356	277	98	94	3	1	91	7
Rückfallsfieber	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—
Flecktyphus	—	2	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	1	
Epidemische Genickstarre	3	3	—	—	—	1	—	—	3	1	—	1	—	—	4	
Ruhr	23	32	—	1	—	1	4	1	7	16	12	9	—	4	7	
Brechdurchfall	161	534	123	93	13	22	4	15	13	219	7	167	1	18	161	7
Cholera	—	28	—	—	—	2	—	1	—	11	—	14	—	—	—	
Influenza	495	133	—	—	—	—	8	1	336	91	113	37	38	4	12	
Kindbettfieber	113	100	—	—	—	—	—	—	69	66	44	34	—	—	71	8
Wechselfieber	34	36	—	—	—	—	2	2	20	23	9	9	3	2	—	
Rose	292	541	2	6	5	8	18	30	147	282	105	190	15	25	28	6
Syphilis einschl. Gonorrhöe	3874	3853	24	32	11	11	41	47	2303	3306	487	457	8	—	17	1
Trichinosis	4	—	—	—	—	—	—	—	3	—	1	—	—	—	1	
Lungen- u. Brustfell-Entzünd.	1685	1654	72	53	116	134	89	112	679	601	640	649	89	105	467	55
Akuter Bronchialkatarrh	478	578	12	41	26	78	23	35	225	207	156	176	36	41	30	1
Lungenschwindsucht	2650	2306	2	19	8	14	45	37	1213	1025	1290	1170	92	41	1540	147
Andere Erkrankungen der Athmungsorgane	2205	2462	55	35	62	98	84	85	834	928	955	1075	215	241	343	28
Akuter Darmkatarrh	261	543	44	59	10	23	10	34	110	218	76	182	11	27	46	9
Gehirnschlagfluß	172	201	—	—	—	—	2	1	5	3	69	124	96	73	93	10
Säuferwahnsinn u. chronischer Alkoholismus	677	703	—	—	—	—	—	—	114	90	538	587	25	26	2	
Akuter Gelenkrheumatismus	936	1534	—	—	3	1	27	80	602	969	288	465	16	19	1	
Andere rheumat. Krankheiten	1372	1868	—	—	2	6	40	36	624	817	631	905	75	104	5	
Verletzungen	4019	4640	26	14	130	188	309	353	1720	1944	1607	1893	227	248	181	18
Alle übrigen Krankheiten	27769	30216	652	815	874	1180	1572	1762	12921	13567	9929	10834	1821	2058	2975	325
Summe	50140	55397	1161	1306	2351	3137	3058	3632	23712	25162	17087	19122	2771	3038	6811	741

In Konstantinopel (vgl. Jahrg. 1890, S. 225 d. Veröff.) sind während des Verwaltungsjahres 1892/93 (vom 1. März bis 28. Februar) insgesammt 10 902 Sterbefälle zur Anzeige gelangt. Die höchsten Sterbeziffern sind für die Monate Januar (1490) und Februar (1221) eingetragen, die niedrigste für Juni (671). Die Pocken verursachten im Ganzen 116 Todesfälle.

Gesetzgebung u. s. w.

Preußen. Provinz Brandenburg. Polizeiverordnung über die Untersuchung von Wildschweinen und ausländischen Schinken und Speckseiten. Vom 26. März 1893.

Auf Grund der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195), sowie der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) wird unter Zustimmung des Provinzialraths für den Umfang der Provinz Brandenburg hierdurch Folgendes verordnet:

§ 1. Die Zerlegung und Zubereitung zum Genuß sowie die Veräußerung von Wildschweinen ist solange verboten, als nicht ein amtlich bestellter Fleischbeschauer nach vorgängiger mikroskopischer Untersuchung erklärt hat, daß trotz gewissenhafter Prüfung von ihm keine Trichinen in den untersuchten Fleischtheilen gefunden seien.

Das Veräußerungsverbot bezieht sich nicht auf die Veräußerung eines Wildschweines im Ganzen durch den Jagdberechtigten.

Für die Untersuchung u. s. w. finden die Vorschriften der §§ 8, 7 bis 12 der Provinzial-Polizei-Verordnung vom 17. März 1886
2. Oktober 1890 mit der Maßgabe sinngemäß Anwen-
27. Juli 1892
dung, daß die Stempelung der untersuchten und trichinenfrei befundenen Wildschweine allgemein zu erfolgen hat und daß für die Bescheinigung das beigefügte Muster zu verwenden ist.

§ 2. Schinken und Speckseiten von Schweinen, welche außerhalb Deutschlands geschlachtet sind, dürfen erst dann in den Verkehr gebracht oder verarbeitet werden, wenn diese Waaren innerhalb des Deutschen Reiches von einem amtlich bestellten Fleischbeschauer auf Trichinen untersucht und trichinenfrei befunden und zum Nachweise hierfür deutlich kennbar abgestempelt oder plombirt worden sind.

§ 3. Wer Waaren der vorbezeichneten (§ 2) Art empfängt, welche nicht bereits gemäß § 2 untersucht worden sind, hat dieselben binnen 12 Stunden nach der Verzollung, falls solche innerhalb der Provinz Brandenburg oder des Stadtkreises Berlin stattfindet, anderen Falles binnnen 24 Stunden nach Empfang durch einen amtlich bestellten Fleichbeschauer auf Trichinen untersuchen zu lassen.

Erst nach vorschriftsmäßiger Abstempelung bezw. Plombirung ist die freie Verfügung über die Waaren gemäß § 2 oder ihre Weiterversendung gestattet.

§ 4. Soweit eine Untersuchung der in § 2 bezeichneten Waaren innerhalb des Geltungsbereiches der 17. März 1886
Provinzial-Polizeiverrodnung vom 2. Oktober 1890 er-
27. Juli 1892
folgen muß, hat sie in der Weise zu geschehen, daß bei Speckseiten — je nach ihrer Größe — an mindestens 2 bis 4 möglichst entgegengesetzten Stellen rothes Muskelfleisch in üblicher Menge als Probe entnommen wird. Bei Schinken ist ebenso zu verfahren, jedoch außerdem noch eine Probe aus der Mitte des Schinkens mittelst einer an dem Knochen entlang eingestoßenen Harpune zu entnehmen. Von jeder entnommenen Probe sind mindestens 5 Präparate anzufertigen und der mikroskopischen Untersuchung zu unterziehen.

§ 5. Werden bei der auf Grund der §§ 1 und 4 vorgenommenen Untersuchnng von dem Fleischbeschauer andere Krankheiten, insbesondere Finnen festgestellt, so ist gemäß § 12 der Provinzial-Polizeiverordnung vom 17. März 1886
2. Oktober 1890 zu verfahren.
27. Juli 1892

§ 6. Kaufleute, Händler u. s. w. welche Waaren der der in § 2 bezeichneten Art feilhalten, müssen ein Buch führen, in welches jeder Bezug solcher Waaren spätestens 24 Stunden nach dem Empfange nach folgenden Muster einzutragen ist: a) laufende Nummer, b) Tag des Eingangs, c) Bezeichnung der bezogenen Waaren, d) Gewicht bezw. Stückzahl derselben, e) Ort und Firma, woher die Waaren bezogen sind, f) Angabe über Vornahme, Ort und Zeit der Untersuchung, g) Ergebniß der Untersuchung, h) Bemerkungen.

Das Buch ist mindestens ein Jahr nach der letzten Eintragung aufzubewahren und muß der Polizeibehörde oder deren Abgeordneten auf Verlangen jederzeit vorgelegt werden.

§ 7. Auf die von den Seehafen unmittelbar an die Konsumenten vertriebenen Fleischwaaren (§ 2) finden die Vorschriften der §§ 2 bis 5 keine Anwendung.

§ 8. Den örtlichen Polizeibehörden bleibt vorbehalten, über die Vorschrift der §§ 2 und 7 hinaus durch Orts-Polizeiverordnung auch eine Untersuchung des aus dem Auslande eingehenden Schweinepökelfleisches und der gepökelten Schweinezungen, sowie der von den Seehäfen unmitttelbar an die Konsumenten vertriebenen Fleischwaaren (§§ 2 und 7) vorzuschreiben.

§ 9. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden, soweit nicht nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuches eine härtere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe von 5 bis 30 ℳ für jeden Uebertretungsfall geahndet.

§ 10. Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1893 in Kraft.

Potsdam, den 26. März 1893.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg,
Staatsminister Achenbach

Muster einer Bescheinigung. (§ 1.)

1.	2.	3.	4.
Name, Stand und Wohnort des Besitzers.	Bezeichnung des Wildschweins nach Geschlecht und Alter.	Tag und Stunde der mikroskopischen Untersuchung.	Bescheinigung des Fleischbeschauers über das Ergebniß der Untersuchung.

Preußen. Reg.-Bez. Danzig. Polizeiverordnung, betr. die Untersuchung des Schweinefleisches auf Trichinen und Finnen. Vom 10. September 1892.
(Amtsbl. S. 339.)

Auf Grund des § 137 Abs. 2 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 — G.-S. S. 195 ff. —, sowie der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 — G.-S. S. 265 ff. — verordne ich unter Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Danzig was folgt:

§ 1. Ein Jeder, der ein Schwein schlachtet oder schlachten läßt, muß dasselbe von dem oder einem der für den Bezirk des Schlachtorts amtlich bestellten Fleischbeschauer auf das Vorhandensein von Trichinen und Finnen untersuchen lassen.

Erst dann, wenn auf Grund dieser Untersuchung von dem betreffenden Fleischbeschauer ein Attest darüber ausgestellt und dem Antragsteller ausgehändigt worden ist, daß das von ihm untersuchte Schwein „trichinen- und finnenfrei" befunden ist und nachdem das Schwein abgestempelt worden ist, darf dasselbe zerlegt und das Fleisch feilgeboten, verkauft und zum Genuß für Menschen zubereitet werden.

§ 2. Zur Ausführung der Fleischbeschau (§ 1) werden für jeden Amts- und städtischen Polizeibezirk oder für einzelne Theile desselben Fleischbeschauer von der Ortspolizeibehörde in genügender Anzahl bestellt und durch öffentliche Bekanntmachung bezeichnet.

Nur die in dieser Weise bezeichneten Fleischbeschauer sind zur Vornahme von Untersuchungen für den betreffenden Bezirk zuständig. In besonderen Fällen können von der Ortspolizeibehörde auch Fleischbeschauer aus benachbarten Bezirken hinzugezogen werden.

In denjenigen Städten, in welchen öffentliche Schlachthäuser mit Schlachtzwang bestehen, ist die Bildung von Trichinenschaubezirken nicht erforderlich.

§ 3. Wird ein Schwein trichinen- oder finnenhaltig befunden, so hat der Fleischbeschauer dies dem Eigenthümer mitzutheilen und gleichzeitig unverzüglich der Ortspolizeibehörde Anzeige zu erstatten. Der Eigenthümer des Schweins hat sich jeder Verwendung desselben zu enthalten und dasselbe bis zur weiteren Verfügung der Polizeibehörde sicher aufzubewahren.

Die Letztere kann folgende Benutzungsweisen trichinöser Schweine zulassen:

1. die freie Verwendung der Haut und der Borsten,
2. das einfache Ausschmelzen des Fetts und die beliebige Verwendung desselben,
3. die Verwendung geeigneter Theile zur Bereitung von Seife oder Leim,
4. die chemische Verarbeitung des ganzen Körpers.

Die Kadaver stark finniger Schweine dürfen nur in gleicher Weise verwendet werden. Bei schwachfinnigen Schweinen kann das durch Ausschmelzen oder Auskochen gewonnene Fett unbedingt, das magere Fleisch nur dann zum Verkauf, sowie zum häuslichen Gebrauch zugelassen werden, wenn dasselbe nach vorheriger Zerkleinerung gar gekocht ist. — Wird auf die vorerwähnte Verwendung trichinöser oder finniger Schweine verzichtet, so sind die Kadaver mittelst tiefen Vergrabens oder Verbrennens unschädlich zu beseitigen. — Die vorerwähnten Verordnungen bezw. die unschädliche Beseitigung trichinöser und finniger Schweine unterliegen der polizeilichen Aufsicht.

§ 4. Wenn der Eigenthümer des Schweins oder die Polizeibehörde Zweifel an dem Befunde des Fleischbeschauers hegen, so sind Fleischproben des trichinös oder finnig befundenen Schweins und daraus gefertigte Präparate dem zuständigen Kreisthierarzt zur Nachrevision zu übergeben. Nach dessen Gutachten hat die Ortspolizeibehörde über die weitere Verwendung des Schweins den Bestimmungen gemäß zu entscheiden.

Für die Nachrevisionen haben die Kreisthierärzte keine Vergütung zu beanspruchen.

In öffentlichen Schlachthäusern können Nachrevisionen durch Schlachthausthierärzte ausgeführt werden.

§ 5. Gewerbetreibende, welche Schweine zum Verkauf

schlachten oder schlachten lassen, haben ein Schlachtbuch mit nachfolgenden Rubriken zu führen:

Laufende Nr.	Tag des Schlachtens	Bezeichnung des geschlachteten Schweins nach Geschlecht, Alter 2c.	Angabe, von wem das Schwein bezogen ist	Tag der mikroskopischen Untersuchung	Attest des Fleischbeschauers über das Ergebniß derselben
1.	2.	3.	4.	5.	6.

In dieses Schlachtbuch sind die geschlachteten Schweine am Tage des Schlachtens einzutragen. Dasselbe ist in den ersten vier Rubriken ausgefüllt dem die mikroskopische Untersuchung ausführenden Fleischeschauer vorzulegen, welcher in die 5. und 6. Rubrik ein Attest über den Tag und das Ergebniß der Untersuchung einzutragen hat.

§ 6. Den Nichtgewerbetreibenden, welche Schweine schlachten oder schlachten lassen, bleibt es freigestellt, ein gleiches Schlachtbuch zu halten. Wollen sie dies nicht, so müssen sie sich über jedes ausgeschlachtete Schwein von dem Fleischbeschauer ein besonderes Attest ausstellen lassen, welches die Bezeichnung des Schweins, die Angabe seiner Herkunft, den Tag des Schlachtens und der mikroskopischen Untersuchung, sowie das Ergebniß derselben enthalten muß.

§ 7. Fleischwaaren-Fabrikanten und Verkäufer von Schweinefleisch und daraus bereiteten Fabrikaten müssen der Ortspolizeibehörde den amtlichen Nachweis erbringen, daß das von ihnen feilgehaltenene Schweinefleisch und die daraus bereiteten Waaren auf Trichinen und Finnen untersucht und frei davon befunden worden sind. Sie haben ein Kontrolbuch zu führen, in welches jeder Bezug solcher Waaren spätestens 24 Stunden nach dem Eingang nach folgenden Rubriken eingetragen wird:

Laufende Nr.	Tag des Eingangs	Benennung der bezogenen Waaren und Gewicht derselben	Bezugsquelle (Wohnort und Namen des Verkäufers)	Nachweis der stattgehabten Untersuchung auf Trichinen und Finnen	Verbleib der Waare
1.	2.	3.	4.	5.	6.

§ 8. Der im § 7 erforderliche Nachweis wird erbracht:

a) entweder durch ein Attest der Polizeibehörde des Ursprungsortes dahingehend, daß dort die Untersuchung der geschlachteten Schweine auf Trichinen und Finnen obligatorisch eingeführt, oder daß die Schweine, von welchen die Präparate herrühren, auf Trichinen und Finnen untersucht und trichinenfrei befunden worden sind,

b) oder durch ein amtliches Attest der Polizeibehörde bezw. eines bestellten, als solchen sich ausweisenden Sachverständigen des Absendungsortes, daß die Präparate dort auf Trichinen untersucht und trichinenfrei befunden worden sind,

c) oder durch ein gleiches Attest eines bestellten Sachverständigen am Verkaufsort.

Diese Atteste sind, soweit sie nicht den einzelnen Stücken angeheftet sind, dem Kontrolbuch (§ 7) als Anlagen beizufügen. Außerdem muß die Identität der Waaren durch die beigefügten Fracht- und Lieferungsscheine festgestellt sein.

§ 9. Gewerbetreibende, welche aus dem Auslande bezogenes Schweinefleisch, Speck 2c. feilhalten, müssen den Nachweis, daß diese Waaren trichinen- und finnenfrei sind, durch das Attest eines Fleischbeschauers am Verkaufsorte erbringen. Im Uebrigen gelten für sie auch die Bestimmungen des § 7.

§ 10. Die in den vorerwähnten §§ 5, 6, 7, 8 und 9 erwähnten Bücher und Schriftstücke müssen drei Monate lang, bei den Büchern von der letzten Eintragung an gerechnet, aufbewahrt werden. Sie sind auf Erfordern der Ortspolizeibehörde und deren Organen jederzeit, sowie auf Verlangen den Käufern vorzulegen.

§ 11. Betreffend die Anstellung und Obliegenheiten der Fleischbeschauer wird eine besondere Anweisung erlassen.

§ 12. Zuwiderhandlungen gegen diese Polizeiverordnung werden, soweit nicht durch anderweitige Bestimmungen höhere Strafen festgesetzt sind, mit einer Geldbuße bis zu 60 ℳ, im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Haft bestraft.

§ 13. Diese Verordnung tritt, vom 1. Oktober 1892 an gerechnet, für jeden Fleischbeschaubezirk in Kraft, sobald für denselben ein oder mehrere Fleischbeschauer bestellt und die erfolgte Bestellung nebst den Namen der bestellten Fleischbeschauer von der Ortspolizeibehörde veröffentlicht worden ist.

§ 14. Die im Regierungsbezirk Danzig bisher gültig gewesenen, die amtliche Untersuchung von geschlachteten Schweinen auf Trichinen und Finnen betreffenden Polizeiverordnungen werden aufgehoben.

Danzig, den 10. September 1892.

Der Regierungs-Präsident.

(Schluß folgt.)

Preußen. Reg.-Bez. Oppeln. Polizeiverordnung, das Kost- und Quartiergängerwesen in den Kreisen Beuthen, Gleiwitz, Kattowitz, Tarnowitz und Zabrze betr.

Vom 28. Dezember 1891. (Amtsbl. 1892 S. 24.)

Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Ges.-Samml. S. 195) wird gemäß §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Ges.-Samml. S. 265) unter Zustimmung des Bezirksausschusses für die Kreise Beuthen Stadt und Land, Gleiwitz, Kattowitz, Tarnowitz und Zabrze Folgendes verordnet:

§ 1. Wer Kost- oder Quartiergänger (sog. Schlafburschen mit oder ohne Verpflegung, Quartiernehmer) gegen Entgelt bei sich aufnimmt, muß für die Unterbringung derselben, außer den für sich, seine Familie und Haushaltungsangehörigen genügenden Wohnräumen, besondere Räume nachweisen.

§ 2. Die an Kost- oder Quartiergänger überlassenen Räume dürfen mit den Räumen, in welchen Personen anderen Geschlechts schlafen, nicht in direkter Verbindung stehen; etwaige, wenn auch verschließbare Thüren müssen durch einen Bretterverschlag oder auf andere Weise unbenutzbar gemacht werden.

§ 3. Jeder an Kost- oder Quartiergänger vermiethete Schlafraum muß eine lichte Höhe von 2,35 m haben, durch eine Thür verschließbar, mit mindestens einem in der Außenwand befindlichen, zum Oeffnen eingerichteten Fenster versehen und trockene, gegen Witterungseinflüsse vollkommen schützende Decke, Fußboden und Wände haben. Kellerräume dürfen nur, nachdem sie von der Ortspolizeibehörde nach Anhörung des zuständigen Medizinalbeamten für geeignet erachtet sind, Bodenräume unter dem unverschalten Dach überhaupt nicht als Schlafstellen vermiethet werden.

§ 4. Die vermietheten Schlafräume dürfen weder mit Abtritten in offener Verbindung stehen, noch zur Unterbringung von Vieh oder zur Aufbewahrung von Dingen, welche leicht der Fäulniß anheimfallen, benutzt werden.

§ 5. Für jeden Quartiernehmer ist ein Luftraum von 10 Raummetern bei 4 qm Grundfläche zu gewähren; die für jeden Raum zulässige Zahl der Kost- und Quartiergänger ist zugleich mit dem Kubikinhalt des Zimmers in deutlicher Schrift auf einer an der Innenfläche der Thür befestigten Tafel anzugeben, deren

Angaben von der Ortspolizeibehörde nach erfolgter Meldung bescheinigt werden.

§ 6. Jedem Quartiernehmer muß ein Strohsack, eine starke wollene Decke, ein Handtuch und je zwei Quartiernehmern mindestens 1 Waschgeräth gewährt werden.

§ 7. Wer Kost- oder Quartiergänger bei sich aufnimmt (§ 1), muß hiervon unter Angabe der Zahl der aufgenommenen Personen und der für dieselben bestimmten Räumlichkeiten der Ortspolizeibehörde binnen 3 Tagen, unbeschadet der sonst über das Meldewesen bestehenden Vorschriften Anzeige machen. Eine Vermehrung der Zahl der Quartiernehmer, eine Verminminderung der für dieselben bestimmten Räumlichkeiten und die Ueberlassung anderer wie der angegebenen Räumlichkeiten an dieselben sind in gleicher Weise und in derselben Frist anzuzeigen.

§ 8. Personen verschiedenen Geschlechts oder Erwachsene und Kinder unter 14 Jahren gleichzeitig dürfen nur mit polizeilicher Erlaubniß und nur in vollkommen getrennten Räumen (§ 2) aufgenommen werden.

Ausnahmen kann die Polizeibehörde gestatten, wenn die Kost- und Quartiergänger derselben Familie angehören.

§ 9. Der Quartiergeber ist verpflichtet, für tägliche Reinigung des Quartiers zu sorgen, vierteljährlich das Bettstroh erneuern und nicht tapezirte Miethsräume jährlich einmal tünchen zu lassen.

§ 10. Die zuständigen Polizeibehörden und ihre Organe sind befugt, die Quartiere jederzeit unter Beachtung des Gesetzes vom 12. Februar 1850 (Ges.-Samml. S. 45) zu betreten und zu revidiren.

Dem Quartiergeber liegt die Verpflichtung zur Anzeige vom Ausbrechen ansteckender Krankheiten (§ 9 des durch Allerhöchste Kabinetsordre vom 8. August 1885 bestätigten Regulativs über sanitätspolizeiliche Vorschriften) innerhalb 8 Tagen ob.

§ 11. Jede Uebertretung dieser Polizeiverordnung wird mit Geldstrafe von 3 bis 30 ℳ, an deren Stelle im Falle der Nichtbeitreiblichkeit entsprechende Haft tritt, geahndet.

§ 12. Alle dieser Polizeiverordnung entgegenstehende Bestimmungen, insbesondere die Polizeiverordnung der Königlichen Regierung zu Oppeln vom 27. November 1865 (Amtsblatt pro 1865, St. 49, S. 353) werden hierdurch aufgehoben.

§ 13. Diese Verordnung tritt an die Stelle der Polizeiverordnung vom 16. Februar 1880 (Amtsblatt pro 1880, St. 10, S. 65) und mit dem Tage der Verkündigung in Kraft.

Belgien. Rundschreiben des Ministers für Ackerbau ꝛc., betr. die Verhütung der Trichinose.

Vom 20. Februar 1893. (Mon. Belge S. 500.)

Monsieur le gouverneur,

Par circulaire en date du 28 avril 1881, M le Ministre de l'intérieur, qui avait à ectte époque le service de santé dans ses attribàutions, appelat votre attention sur les dangers que présente la consommation des viandes de porc importées d'Amérique et suspectes de contenir des trichines

Aucun cas de trichinose constaté sur l'homme n'avait été signalé alors dans notre pays, mais, en présence des appréhensions manifestées ailleurs et des mesures adoptées notamment en France, le conseil supérieur d'hygiène publique avait été consulaté par le gouvernement sur la question de savoir quelles précautions devaient être prises pour éviter le danger.

Comme le dit la circulaire prérappelée, le conseil s'exprimait ainsi dans sa réponse:

„L'enquête qui se poursuit depuis la première observation de la trichinose chez l'homme a démontré que cette maladie parasitaire est inconnue dans les pays, où, comme en Belgique, on est dans l'habitude de soumettre la viande de porc à une cuisson complète; d'autre part, de nombreuses expériences ont prouvé que les trichines ne résistent même pas à une température de 56° C., et qu'elles sont infailliblement tuées dans la viande dont la cuisson a atteint de 75° à 100° C. Il importe donc de faire savoir que la viande de porc bien cuite, quelque trichinée qu'elle soit, est complètement inoffensive et que, par conséquent, n'a la trichinose que celui qui veut bien l'avoir; qu'il suffit, pour s'en garantir, de persister dans les traditions culinaires du pays ou d'y revenir, si l'on s'en était écarté, en se montrant de plus en plus scrupuleux à cet égard."

Le conseil formulait ensuite les recommandations suivantes, qui sont faciles à suivre:

1° La durée de l'ébullition de la viande de porc, préalablement incisée, doit être prolongée pendant un temps calculé à raison d'une heure par kilogramme, en tenant compte de ce que l'addition d'une petite quantité de vinaigre à l'eau de cuisson rend celle-ci plus promptement efficace;

2° L'action du feu, pour la viande rôtie ou grillée sera continuée jusqu'à ce que, de la partie la plus épaisse de la pièce découpée, il ne s'écoule plus de jus rosé;

3° Il ne sera pas fait usage de viande crue dans les préparations où elle ne subirait pas le degré de cuisson dont il est question plus haut.

Une épidémie de trichinose vient d'être constatée à Herstal et dans les environs: trente-cinq personnes ont été malades et onze d'entre elles sont décédées.

L'enquête faite par le service vétérinaire a établi que le porc infecté provient très prohablement d'une localité du Limbourg. De son côté, la commission médicale provinciale constate que toutes les personnes atteintes avaient mangé la viande sous forme de saucisses, dont la chair au moment de l'ingestion, avait une couleur rosée. D'autres, qui en ont consommé après avoir eu soin de la cuire convenablement, n'ont pas même été incommodées.

Ces faits démontrent combien les recommandations-ci-dessus rappelées sont sages et de nature à empêcher l'explosion de ces épidémies spéciales si meurtrières: ils prouvent de nouveau, comme le disait le conseil, que celui qui le veut bien contracte seul la trichinose.

Je vous prie, monsieur le gouverneur, d'inviter les administrations communales à répandre les dites recommandations dans le public, en leur donnant — de la manière qu'elles jugeront la plus pratique — la plus grande publicité possible.

Vous voudrez bien aussi insister auprès de ces administrations sur l'extrême utilité, au point de vue de la santé et de la sécurité publiques, de prescrire, partout où cela sera possible, l'examen microscopique de toutes les viandes de porc destinées à la consommation.

Niederlande. Gesetz, Abänderung des Gesetzes vom 4. Dezember 1872, betr. Vorsorge gegen ansteckende Krankheiten, betreffend. Vom 8. April 1893. (Staatsblad Nr. 64.)

Art. I. Dem Artikel 16 des Gesetzes vom 4. Dezember 1872 wird folgender zweiter Absatz hinzugefügt:[1]) „Der Bürgermeister sendet unverweilt eine Abschrift „dieser Mittheilung an den Medizinalbeamten."

Art. II. Absatz 2 von Artikel 24 des Gesetzes vom 4. Dezember 1872 (Staatsblatt Nr. 134) fällt weg.[2])

---

[1]) Art. 16 lautet: Außerdem daß der 6. Artikel des Gesetzes vom 1. Juni 1865 (Staatsblatt Nr. 60) den Arzt verpflichtet, dem Medizinalinspektor zu berichten, muß er auch binnen 24 Stunden dem Bürgermeister der Gemeinde, wo der Krankheitsfall sich ereignet, melden, wenn ein Kranker an asiatischer Cholera oder an Pocken leidet."

[2]) Art. 24, Abs. 2 lautet: „Die Zahl der in jeder Gemeinde an Cholera Gestorbenen wird wöchentlich in der Staatszeitung bekannt gegeben."

Art. III. Dem Artikel 26 des Gesetzes vom 4. Dezember 1872[1]) wird folgender zweiter Absatz hinzugefügt: „Falls der Medizinalbeamte sieht, daß durch den Bürgermeister einer zu seinem Bezirk gehörenden Gemeinde kein oder kein genügender Gebrauch gemacht wird von der ihm durch dieses Gesetz verliehenen Befugniß Maßregeln zu ergreifen oder Vorschriften zu erlassen, macht er hiervon unter Bezugnahme auf diesen Gesetzesartikel schriftlich Mittheilung an den Bürgermeister unter Aufgabe der durch ihn für nöthig erachteten Maßregeln oder Vorschriften und des Termins, innerhalb dessen die Maßregeln oder Vorschriften seiner Meinung nach genommen bez. erlassen sein müssen. Gleichzeitig sendet der Medizinalbeamte eine Abschrift dieser Mittheilung an den Kommissar der Königin in der Provinz. So bald als möglich, spätestens aber unmittelbar nach Ablauf des Termins, welchen der Medizinalbeamte in seiner Mittheilung festgesetzt hat, ist der Bürgermeister verpflichtet, dem Kommissar der Königin schriftlich anzuzeigen, daß dem Rathschlag des Medizinalbeamten Folge gegeben ist, oder, sofern dies nicht der Fall, welche Hindernisse das Treffen bez. Erlassen der durch jenen Beamten für nöthig erachteten Maßregeln bez. Vorschriften verhindert haben. Eine Abschrift dieser Mittheilung sendet der Bürgermeister gleichzeitig an den Medizinalbeamten."

Art. IV. Dies Gesetz tritt mit dem Tag der Veröffentlichung in Kraft.

2c. 2c. 2c.

Gegeben Haag, den 8. April 1893.

(gez.) Emma.

Der Minister des Innern

gez. Tak van Poortvliet.

Ausgegeben am 11. April 1893.

Der Justizminister.

(gez.) Smidt.

Niederlande. Gesetz, Abänderung des Gesetzes vom 28. März 1877 zur Abwehr der Verseuchung durch auf dem Seewege ankommende Schiffe betreffend. Vom 8. April 1893. (Staatsblad Nr. 68).

Art. I. Der erste Absatz von Art. 8 des Gesetzes vom 28. März 1877 wird, wie folgt, gelesen:

„Das Schiff, welches bei der in Art. 7 erwähnten Untersuchung, in einem Zustand befunden wird, der Gefahr für die Gesundheit der Insassen oder anderer Personen mit sich bringt, oder das seit einer geringeren, als der durch den Minister des Innern im Niederländsche Staatscourant für jede der in Art. 2 genannten Seuchen festzustellenden Anzahl von Tagen, einen wegen der Krankheit für verseucht erklärten Hafen verlassen hat oder einen Fall der Seuche an Bord gehabt hat, kann durch Verordnung des Bürgermeisters außer Gemeinschaft mit dem Lande gestellt werden, bis die nach Art. 9 befohlenen Gesundheitsmaßregeln ausgeführt sind."

Art. II. Absatz 1 des Art. 10 des Gesetzes vom 28. März 1877 wird, wie folgt, gelesen:

„Die Schiffsinsassen, bei denen bei der Gesundheitsuntersuchung keine der in Art. 2 genannten Krankheiten festgestellt wird, können mit Zustimmung des mit der Untersuchung betrauten Arztes sogleich ungehindert am Lande zugelassen werden; vorher findet Desinfizirung statt, wenn sie durch den Arzt für nothwendig erachtet wird."

Art. III. Dieses Gesetz tritt in Kraft am Tage seiner Veröffentlichung.

2c. 2c. 2c.

Gegeben im Haag, den 8. April 1893.

(gez.) Emma.

Der Minister des Innern.

(gez.) Tak van Poortvliet.

Der Marineminister. gez. J. C. Jansen.

Ausgegeben den 11. April 1893.

Der Justizminister. gez. Smidt.

[1]) Art. 26 lautet: „Der Bürgermeister berichtet dem Medizinalbeamten unverzüglich, was durch ihn zufolge dieses Gesetzes verrichtet ist."

Niederlande. Beschluß vom 9. Oktober 1889 zur Ergänzung des durch Beschluß vom 12. Mai 1889 (Staatsblatt Nr. 62)[1]) abgeänderten Kgl. Beschlusses vom 27. März 1888 (Staatsbl. Nr. 67)[2]) durch den näher bestimmt ist, welche Viehkrankheiten für ansteckend erachtet werden und welche von den im Gesetze vom 20. Juli 1870 (Staatsbl. Nr. 131) bezeichneten Maßregeln beim Drohen oder Herrschen einer jeden dieser Seuchen angewendet werden müssen. (Staatsblad Nr. 128. — Uebersetzung.)

Wir Wilhelm III. 2c.

haben für gut befunden, zu verordnen:

Artikel I. Den in Artikel 1 Unseres Beschlusses vom 27. März 1888 (Staatsblad Nr. 67) genannten Viehkrankheiten wird hinzugefügt:

„11. Die bösartige Klauenseuche (sogen. „rotkreupel") der Schafe."

Artikel II. Zwischen § 12 und § 13 des erwähnten Beschlusses werden die folgenden Bestimmungen eingefügt:

§ 12 bis. Maßregeln gegen die bösartige Klauenseuche (sogen. rotkrempel) der Schafe.

Artikel 87a. Die kranken und verdächtigen Schafe müssen von den übrigen abgesondert gehalten werden.

Wenn nach dem Dafürhalten des Distriktsvieharztes oder des ihn vertretenden Vieharztes das Getrennthalten einzeler kranker Thiere nichts mehr hilft, um die Ansteckung der ganzen Heerde zu verhüten, so giebt der Bürgermeister nach Anhörung des Distriktsvieharztes oder seines Stellvertreters die Erlaubniß, daß die kranken Thiere in der verdächtigen Heerde verbleiben oder verdächtige Thiere nicht abgesondert werden.

Die Frist, welche in Artikel 22 des Gesetzes vom 20. Juli 1870 (Staatsblad Nr. 131) vorgesehen ist, wird auf 15 Tage festgesetzt.

Artikel 87b. Die Eigenthümer kranker oder verdächtiger Thiere sind befugt, diese nach Erstattung der Anzeige bei dem Bürgermeister und unter Aufsicht der Polizei zu schlachten.

Die Häute der geschlachteten Thiere müssen entseucht und die Klauen verbrannt werden.

Artikel 87c. Plätze, auf welchen kranke oder verdächtige Thiere gestanden haben, werden gemäß der Anweisung des Distriktsthierarztes oder seines Vertreters entseucht.

Artikel 87d. In Ställen oder Ständen, Gütern oder Höfen, in welchen kranke Thiere gestanden haben, sollen keine Schafe zu stehen kommen während einer Frist von 10 Tagen, gerechnet von dem Tag, an welchem der letzte Krankheitsfall durch die Wiederherstellung oder den Tod geendigt ist, und in jedem Falle erst nach durchgeführter Desinfektion.

Der Zeitpunkt, von welchem an diese Frist im Falle der Wiederherstellung zu laufen beginnt, wird von dem Distriktsthierarzt durch schriftliche mit Datum versehene Erklärung, welche den Betheiligten kostenlos ausgehändigt wird, festgesetzt.

In besonderen Fällen kann der Distriktsthierarzt bestimmen, daß alsbald nach erfolgter Desinfektion wieder Schafe in die Ställe, Stände, Güter und Höfe gebracht werden dürfen.

Auf Weiden, auf welchen kranke Thiere sich befunden haben, dürfen während eines Zeitraumes von 30 Tagen keine Schafe gebracht werden, es sei denn, daß der Distriktsthierarzt eine kürzere Frist, die jedoch mindestens 10 Tage betragen muß, für genügend erachten sollte.

Art. 87e. Wenn gemäß Artikel 5 dieses Beschlusses verseuchte Höfe, Güter oder Weiden abgesperrt werden, so ist das Einbringen von Schafen in die abgeschlossene Liegenschaft und deren Wegführer aus derselben, sowie das Fortschaffen nicht entseuchter Klauen und von Schafsmist aus dem abgeschlossenen Gebiete verboten.

Artikel III. In Artikel 89 Unseres erwähnten Beschlusses werden hinter den Worten: „bei Tollwuth u. s. w. . . . 2 Monate" die Worte eingefügt:

[1]) Veröff. 1889 S. 478. — Veröff. 1888 S. 720 und 738.

„bei bösartiger Klauenseuche (sogen. rotkreupel) der Schafe 15 Tage“,

Artikel IV. In dem letzten Absatze des Artikels 64 Unseres erwähnten Beschlusses ist „vierten“ statt „dritten“ zu lesen.

Artikel V. Unser gegenwärtiger Beschluß tritt in Kraft am fünften Tage nach demjenigen des Datums des „Staatsblad“ und des „Staatscourant“, in welchem er aufgenommen ist.

Durch Königlichen Beschluß vom 20. Mai 1890 (Staatsblatt Nr. 92) sind dem Absatz 4 des Artikels 63 in der Fassung des Beschlusses vom 12. Mai 1889 folgende Worte in Uebersetzung zugefügt:

„Bezüglich der Kosten dieser Verbrennung oder Unschädlichmachung gilt die Bestimmung von Artikel 8 Abs. 3 dieses Beschlusses.“

Durch Königlichen Beschluß vom 17. November 1892 (Staatsblatt Nr. 254) ist hinter Artikel 33 eingeschoben folgender Artikel 33a. In besonderen Fällen, worüber der Distriktsthierarzt zu entscheiden hat, kann die Tödtung von kranken oder verdächtigen Thieren befohlen werden. Bezüglich der Ausübung dieser Befugniß hat der Distriktsthierarzt den Befehlen des Ministers des Innern Folge zu leisten.

Die Häute, Hörner, Hufe und Klauen der getödteten kranken oder verdächtigen Thiere müssen desinfizirt werden. Die Brust- und Baucheingeweide und, wenn dies durch den Distriktsthierarzt für richtig befunden wird, auch die Köpfe der getödteten kranken oder seuchenverdächtigen Thiere müssen verbrannt oder begraben werden.

Dieser Beschluß tritt am 29. November 1892 in Kraft.

Ein weiterer am 29. d. Mts. in Kraft tretender Königlicher Beschluß vom 17. November 1892 (Staatsblatt Nr. 255) fügt hinter Artikel 8 des Beschlusses vom 27. Juni 1892[1]) einen neuen Artikel ein, welcher in Uebersetzung lautet:

Artikel 8a. Wenn dies durch den Distriktsthierarzt zur Verhinderung der Verbreitung von Maul- und Klauenseuche für nöthig erachtet wird, müssen die Viehzüchter ihr Vieh, welches sich in Weiden oder anderen offenen Plätzen befindet, auf Befehl des Bürgermeisters auf Stall bringen.

Bezüglich der Ausübung dieser Befugniß folgt der Distriktsthierarzt den Befehlen des Ministers des Innern.

[1]) Veröff. 1892 S. 560.

Thierseuchen.

Stand der Thierseuchen (ausschl. der Lungenseuche und Räude) in Großbritannien während der 13 Wochen vom 2. Oktober bis 31. Dezember 1892.[1])

(Nach den wöchentlichen Mittheilungen in The London Gazette.)

Seuchen. — Betroffene Länder.	Zahl der aus der Vorwoche verseucht gebliebenen Gehöfte	Zahl der neu verseuchten Gehöfte in der Woche, welche endigte am													Zahl der in der Berichtszeit	
		8.	15.	22.	29.	5.	12.	19.	26.	3.	10.	17.	24.	31.	neu erkrankten Thiere	betroffenen Grafschaften
		Oktober				November				Dezember						
Milzbrand.																
England	7	5	5	2	5	7	8	6	5	8	3	5	8	1	150	34
Schottland . . .	—	1	—	1	1	2	1	1	2	—	2	—	4	1	38	7
Tollwuth.																
England	—	—	—	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—	[2]) 17	4
Rotz und Wurm.																
England	28	27	24	43	23	23	32	34	28	23	26	30	31	25	682	21
Schottland . . .	2	—	1	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	19	2
Schweinefieber.																
England	76	46	56	29	45	58	49	50	61	67	60	46	62	45	3391	45
Wales	1	1	—	2	1	—	—	1	—	—	1	1	2	—	23	7
Schottland . . .	4	3	—	—	1	—	—	—	—	3	—	—	—	—	43	6

Uebersicht über die Verbreitung der Lungenseuche in Großbritannien während der 13 Wochen vom 2. Oktober bis 31. Dezember 1892.

(Nach den wöchentlichen Mittheilungen in The London Gazette.)

Betroffene Grafschaften.	Zahl der geschlachteten kranken (einschl. der bei der Schlachtung erkrankt befundenen) Thiere in der Woche, welche endigte am														Zahl der in der Berichtszeit geschlachteten	
	8.	15.	22.	29.	5.	12.	19.	26.	3.	10.	17.	24.	31.		ansteckungsverdächtigen und seuchenfrei befundenen Thiere	seuchenverdächtigen
	Oktober				November				Dezember							
England.																
London	—	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		167	2
Schottland.																
Fife	—	1	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—		290	—
Forfar	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—		764	2
Perth	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—		140	3

Ferner: Kent (ex. London) 44 bezw. 2, Lancaster 4 bez. 1, York, West Riding 9 bezw. 8, Essex, Surrey (ex. London) je 0 bezw. 2, York, East Riding, Northampton (ex. Soke of Peterborough), Suffolk, Middlesex (ex. London), Hants (ex. Isle of Wight), Norfolk, Worcester je 0 bezw. 1, Banff 33 bezw. 0, Elgin or Morey 62 bezw. 1, Kincardine 73 bezw. 0, Roß 20 bezw. 0, Lanark 0 bezw. 2, Midlothian 0 bezw. 3, Aberdeen 1 bezw. 0, zusammen in England 224 ansteckungs-, 24 seuchenverdächtige, in Schottland 1383 ansteckungs-, 11 seuchenverdächtige bei der Schlachtung seuchenfrei befundene Thiere.

[1]) Vgl. S. 117. — [2]) Darunter 16 Hunde.

Verbreitung der Thierseuchen im Deutschen Reiche im März 1893.

(Nach amtlichen Mittheilungen; für Preußen und Braunschweig liegen Nachweisungen nur über Maul- und Klauenseuche vor.)

Fälle von Rotz (Wurm) sind festgestellt in je 1 Gehöft der Städte Nürnberg und Fürth (Mittelfranken) sowie in den Oberamtsbezirken Laupheim und Leutkirch (Donaukreis).

Die Maul- und Klauenseuche hat in Bayern, Sachsen, Hessen und in der Mehrzahl der westlichen Regierungsbezirke von Preußen wieder etwas zugenommen; dagegen ist sie in den übrigen verseuchten Gebieten des Reichs theils auf den Stand vom Vormonat erhalten geblieben, theils zurückgegangen. Verschont geblieben sind wie im Vormonat Schwarzburg-Sondershausen, Waldeck, Schaumburg-Lippe und Lübeck, die Regierungsbezirke Stade und Aurich sowie das Herzogthum Oldenburg; außerdem das bremische Staatsgebiet und das oldenburgische Fürstenthum Lübeck. Verhältnißmäßig am stärksten heimgesucht waren Mecklenburg-Strelitz, sowie die Regierungsbezirke Stralsund, Oberbayern, Pfalz und Mittelfranken, ferner die Kreishauptmannschaft Zwickau, der Neckar- und Donaukreis, der Landeskommissärbezirk Mannheim und Lothringen; am schwächsten die Regierungsbezirke Königsberg, Gumbinnen, Danzig, Berlin, Stettin, Posen, Bromberg, Liegnitz, Erfurt, Osnabrück, Minden, Aachen, Sigmaringen und die Oberpfalz. Eine nennenswerthe Zunahme an verseuchten Ortschaften weisen nach die Regierungsbezirke Koblenz, Trier, Pfalz, Ober- und Mittelfranken, ferner Ober- und Rheinhessen, endlich Lothringen; eine erhebliche Abnahme dagegen Mecklenburg-Schwerin, Braunschweig, Lippe und die Regierungsbezirke Marienwerder, Frankfurt und das Unter-Elsaß.

Die Lungenseuche wurde festgestellt in je 1 Gehöft des Bezirkes Burglengenfeld (Oberpfalz) und des Kreises Zerbst (Anhalt).

Ausbrüche der Schafräude sind ermittelt in 2 Gemeinden von Oberbayern, je 1 der Pfalz und von Oberfranken, 2 von Mitteltranken, je 1 des Neckar- und des Donaukreises sowie des Landeskommissärbezirks Mannheim, 8 von Oberhessen, 1 des Herzogthums Oldenburg und 2 von Sachsen-Meiningen.

Veterinär-polizeiliche Maßregeln.

Preußen. Auf Anordnung des Ministers für Landwirthschaft sind zur Abwehr der Einschleppung von Viehseuchen aus dem Ausland von den Polizeibehörden der Grenzbezirke folgende weitere Anordnungen hinsichtlich der thierärztlichen Untersuchung der Pferde, Wiederkäuer und Schweine beim Eintritt getroffen worden.[1])

1. **Reg.-Bezirk Königsberg.** Polizeiliche Anordnung vom 7. April 1893. (Amtsbl. S. 111.)

Auf Grund der §§ 6 und 7 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, und des § 3 des Preußischen Ausführungsgesetzes vom 12. März 1881 ordne ich auf Anweisung des Herrn Finanzministers und des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten hierdurch Folgendes an:

§ 1. Alle aus dem Auslande in den Regierungsbezirk Königsberg zur Einfuhr gelangenden Pferde, Wiederkäuer und Schweine sind an der Landesgrenze durch einen beamteten Thierarzt auf ihren Gesundheitszustand zu untersuchen, damit die an einer übertragbaren Seuche leidenden Thiere alsbald ermittelt und in Gemäßheit des § 6 des Reichsseuchengesetzes von der Einfuhr ausgeschlossen werden.

§ 2. Die thierärztliche Untersuchung hat an der Zollstelle zu erfolgen.

Für die Untersuchung ist von demjenigen, welcher das Vieh zur Einfuhr oder Durchfuhr von dem Auslande einbringt, eine Vergütung nach Maßgabe des in den betreffenden Kreisblättern publizirten Tarifs vom 27. März 1893 an die Zollstelle zu entrichten.

Der beamtete Thierarzt hat dem Importeur ohne besondere Vergütung ein Attest auszustellen, aus welchem hervorgeht, daß die einzuführenden Thiere an keiner übertragbaren Seuche leiden, einer solchen auch nicht verdächtig sind.

§ 3. Bezüglich der Untersuchung des Viehs, welches zu Weidezwecken 2c., und der Pferde, welche im kleinen Grenzverkehr die Landesgrenze regelmäßig hin- und herpassiren, auf die sich die Anordnung nicht bezieht, wird weitere Bestimmung vorbehalten.

§ 4. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung unterliegen den Strafbestimmungen der §§ 65 Nr. 1, 66 Nr. 1 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880 und des § 328 des Reichs-Straf-Gesetzbuches.

§ 5. Diese Verordnung tritt am 10. April d. J. in Kraft.

§ 6. Die bestehenden Verbote und Beschränkungen der Vieheinfuhr werden durch die vorstehend angeordnete allgemeine thierärztliche Untersuchung des einzuführenden Viehs nicht berührt.

Der Regierungs-Präsident.

2. **Reg.-Bezirk Breslau.** Landespolizeiliche Anordnung, vom 8. April 1893. (Amtsbl. S. 135.)

Auf Grund der §§ 6 und 7 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, in Verbindung mit § 3 des Preußischen Ausführungsgesetzes vom 12. März 1881, wird auf Anordnung des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten und des Herrn Finanzministers unter Abänderung der bezüglichen Bestimmungen der diesseitigen landespolizeilichen Anordnungen vom 8. Juni 1892 (Reg.-Amtsbl. für 1892 S. 280),[1]) 23. Juli 1892 (Reg.-Amtsbl. für 1892 S. 305 und 306), 31. Januar 1893 (Extrabl. zu Nr. 5 des Reg.-Amtsbl. für 1893 S. 45), 11. Februar 1893 (Extrabl. zu Nr. 6 des Reg.-Amtsbl. für 1893 S. 53 und 54) und 10. März 1893 (Reg.-Amtsbl. für 1893 S. 101) hiermit für den Reg.-Bezirk Breslau Folgendes angeordnet:

1. Für die in den vorerwähnten landespolizeilichen Anordnungen angeordnete, an der Landesgrenze stattzufindende kreisthierärztliche Untersuchung der aus Oesterreich-Ungarn zur Ein- oder Durchfuhr gelangenden Thiere ist behufs Deckung der aus dieser Untersuchung der Staatskasse entstehenden Kosten vom 10. d. M. ab eine Vergütung zu entrichten, welche durch die Zollstellen, bei denen das Vieh die Grenze überschreitet, nach folgenden Sätzen erhoben wird: (Folgen die Beträge wie auf S. 258 unter Aachen.)

2. Die Vergütung ist von Demjenigen zu entrichten, welcher das Vieh zur Ein- und Durchfuhr von dem Auslande einbringt.

3. Die sonstigen Bestimmungen der vorerwähnten landespolizeilichen Anordnungen über die Ein- und Durchfuhr von Thieren, der Ein- und bezw. Durchfuhrstationen und Tage werden durch diese Anordnung nicht geändert.

Königlicher Regiernngs-Präsident.

Preußen. Reg-Bezirk Oppeln. Bekanntmachung vom 13. April 1893. (Amtsblatt S. 106.)

In Verfolg der Bekanntmachung vom 10. März d. J. Amtsblatt Stück 11 S. 83 Nr. 262 wird nachstehend ein nach dem gegenwärtigen Stande der Lungenseuche anderweit aufgestelltes Verzeichniß derjenigen Sperrgebiete in Oesterreich-Ungarn zur öffentlichen Kenntniß gebracht, aus welchem die Einfuhr von Rindvieh in das Inland nicht erfolgen darf.

Der Regierungs-Präsident.

Folgt Verzeichniß des I., II., IV. bis VIII. Sperrgebiets in Böhmen und des I. bis III. in Mähren wie auf S. 945 der Veröff. 1892, ferner der Bezirkshauptmannschaften in Oberösterreich sowie die betr. Komitate

[1]) Vgl. Veröff. S. 258.

[1]) Veröff. 1892 S. 442.

und Städte in Ungarn wie auf S. 99 von 1893 unter Bayern.

4. **Reg.-Bez. Stade.** Desgleichen vom 6. April 1893. (Amtsbl. S. 145.)

Mit Rücksicht auf die zeitige weite Verbreitung von Viehseuchen in den benachbarten Staaten des Auslandes wird hiermit auf Grund der §§ 6 und 7 des Reichsgesetzes vom 28. Juni 1880, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, in Verbindung mit § 8 des zu dem vorgenannten Reichsgesetze ergangenen Preußischen Ausführungsgesetzes vom 12. März 1881 mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirthschaft unter Aufhebung aller entgegenstehenden Bestimmungen zur Verhütung von Seucheneinschleppungen Folgendes angeordnet.

§ 1. Alle zur Einfuhr aus dem Auslande gelangenden Pferde, Wiederkäuer und Schweine sind an der Landesgrenze durch beamtete Thierärzte auf ihren Gesundheitszustand zu untersuchen.

§ 2. Ergiebt die Untersuchung, daß ein Thier an einer übertragbaren Seuche leidet, so ist die Einfuhr desselben verboten.

§ 3. Für die thierärztliche Untersuchung sind vom 10. April d. J. ab zur Deckung der dadurch für die Staatskasse erwachsenden Ausgaben an den preußischen Eingangsstellen Vergütungen nach folgenden Sätzen zu zahlen: (Folgen die Beträge wie auf S. 258 unter Aachen.

Die Vergütung ist von demjenigen zu entrichten, welcher das Vieh zur Einfuhr oder Durchfuhr von dem Auslande einbringt. Die Erhebung der Vergütung erfolgt durch die Zollstellen, bei welchen das Vieh die Grenze überschreitet.

§ 4. Die bestehenden Verbote und Beschränkungen der Vieheinfuhr werden durch die vorstehend angeordnete allgemeine thierärztliche Untersuchung des einzuführenden Viehs nicht berührt.

§ 5. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Anordnungen unterliegen den Strafbestimmungen im § 66 Nr. 1 des Reichsgesetzes vom 28. Juni 1880 bezw. im § 328 des Reichsstrafgesetzbuches.

§ 6. Diese Verordnung tritt am 10. April d. J. in Kraft.

Der Regierungs-Präsident.

5. **Reg.-Bez. Aurich.** Bekanntmachung vom 8. April 1893. (Amtsbl. S. 189.)

Zur Abwehr der Einschleppung der in den benachbarten Staaten des Auslands zur Zeit herrschenden Viehseuchen erlasse ich auf Grund der §§ 6 und 7 des Reichsviehseuchen-Gesetzes vom 28. Juni 1880 bezw. des § 8 des Preußischen Ausführungs-Gesetzes dazu vom 12. März 1881 und mit Genehmigung des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten die nachfolgenden Anordnungen:

1. Alle aus dem Auslande über die Grenzen des Regierungsbezirks Aurich zur Einfuhr gelangenden Pferde, Wiederkäuer und Schweine sind an der Landesgrenze durch den zuständigen beamteten Thierarzt auf ihren Gesundheitsstand zu untersuchen.

2. Die Untersuchung der auf dem Landwege zur Einfuhr gelangenden Thiere findet auf der Eisenbahnstation Weener statt.

3. Die Einfuhr ist nur an den Wochentagen gestattet. Der zuständigen Ortspolizeibehörde ist seitens des Einführenden über das Eintreffen der Thiere an der Landesgrenze mindestens 24 Stunden vorher Anzeige zu machen.

4. Ergiebt die ärztliche Untersuchung, daß ein Thier an einer übertragbaren Seuche leidet, so wird dasselbe gemäß § 6 des Reichsviehseuchengesetzes von der Einfuhr ausgeschlossen.

5. Für die thierärztliche Untersuchung ist von demjenigen, welcher das Vieh zur Einfuhr oder Durchfuhr von dem Auslande einbringt, an die Zollstelle bei welcher das Vieh die Grenze überschreitet, eine Vergütung zu zahlen, welche beträgt: (Folgen die Beträge wie auf S. 258 unter Aachen.

6. Alle diesen Anordnungen entgegenstehenden früheren Bestimmungen werden hierdurch außer Kraft gesetzt.

7. Die bestehenden Verbote und Beschränkungen der Vieheinfuhr werden durch die vorstehend angeordnete allgemeine thierärztliche Untersuchung des einzuführenden Viehs nicht berührt.

(Vergl. namentlich meine Bekanntmachungen vom 12. Dezember 1892, betr. das Verbot der Einfuhr von Rindvieh aller Art, einschließlich der Kälber, sowie von Schafen und Ziegen aus dem Königreich der Niederlande und die Beschränkung der Einfuhr von Schweinen dorther — Amtsblatt Stück 50 a. —)

Mit der Bekanntmachung obiger Anordnungen verbinde ich den Hinweis auf die §§ 65 und 66 des Reichsviehseuchengesetzes, woselbst bestimmt ist:

§ 65. Mit Geldstrafe von 10 bis 150 ℳ oder mit Haft nicht unter einer Woche wird, sofern nicht nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist, bestraft:

1. wer der Vorschrift des § 6 zuwider Thiere einführt, welche an einer übertragbaren Seuche leiden.

Neben der Strafe ist auf Einziehung der verbotswidrig eingeführten Thiere zu erkennen ohne Unterschied, ob sie dem Verurtheilten gehören oder nicht.

§ 66. Mit Geldstrafe bis zu 150 ℳ oder mit Haft wird, sofern nicht nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist, bestraft:

1. wer den auf Grund des § 7 dieses Gesetzes angeordneten Einfuhrbeschränkungen zuwiderhandelt.

Neben der Strafe ist auf Einziehung der verbotswidrig eingeführten Thiere zu erkennen ohne Unterschied, ob sie dem Verurtheilten gehören oder nicht.

Der Regierungs-Präsident.

Württemberg. Verfügung des Ministeriums des Innern, betr. die Einfuhr von Nutz- und Zuchtvieh aus Tirol und Vorarlberg in die württembergischen Grenzbezirke. Vom 20. März 1893.

Nachdem zur Zeit die Voraussetzung, unter der die Bestimmung des Art. 5 des Viehseuchenübereinkommens zwischen dem Deutschen Reich und Oesterreich-Ungarn vom 6. Dezember 1891 (Reichsgesetzbl. von 1892 S. 90) in Kraft treten soll, als erfüllt nicht anerkannt werden kann, und daher die gesammte Rindereinfuhr aus Oesterreich-Ungarn bis auf Weiteres nach der Bestimmung in Ziffer 4 Abs. 2 des Schlußprotokolls zu behandeln ist, werden in Rücksicht auf das Bedürfniß der Grenzbevölkerung folgende die Vieheinfuhr erleichterde Bestimmungen getroffen:

Den Viehhaltern der Oberamtsbezirke Leutkirch, Ravensburg, Tettnang, Waldsee und Wangen ist gestattet, Nutz- und Zuchtvieh der grauen Montafuner Rasse, welches aus seuchenfreien Bezirken von Tirol und Vorarlberg stammt und nicht für den weiteren Handel, sondern zur Weide oder Einstellung innerhalb der bezeichneten Oberamtsbezirke bestimmt ist, unter nachstehenden Bedingungen und Beschränkungen nach Württemberg einzuführen:

1. Der Einführende muß bei jeder einzelnen Einfuhr mit einem Zeugniß seiner Ortsbehörde darüber versehen sein, daß er Viehhalter in einem der oben bezeichneten Oberamtsbezirke ist und daß kein Grund zu der Annahme besteht, die Einfuhr erfolge zu einem anderen Zwecke als zum eigenen Wirthschaftsbedarf des Einführenden.

Soll die Einfuhr durch einen Beauftragten des Viehhalters besorgt werden, so muß das Zeugniß der Ortsbehörde auch den Namen des Beauftragten und die Beurkundung der Beauftragung enthalten.

2. Mehr als 6 Thiere dürfen innerhalb eines Kalenderjahres von einem Viehhalter nur mit schriftlich auszustellender Erlaubniß desjenigen Oberamts, in dessen Bezirk das Wirthschaftsanwesen des Nachsuchenden sich befindet, eingeführt werden. Das Oberamt hat diese Erlaubniß nur dann zu ertheilen, wenn der Mehrbedarf des Nachsuchenden für seinen eigenen Wirthschaftsbetrieb nachgewiesen ist.

3. Nur solche Thiere dürfen eingeführt werden,

welche unmittelbar vor ihrer Einfuhr mindestens 30 Tage lang an einem seuchenfreien Ort in Tirol oder Vorarlberg gestanden sind, worüber eine amtliche Bescheinigung vorzulegen ist.

Im Uebrigen sind bei der Einfuhr die Vorschriften der Verfügung des Ministeriums des Innern vom 26. Januar 1893 (Regierungsblatt S. 19) zu beachten.

Von der Zulassung des Transports hat der Kontrolethierarzt sofort die Ortsbehörde des Bestimmungsorts zu benachrichtigen.

4. Die Thiere, deren Einfuhr für zulässig erklärt worden ist, sind unverweilt nach ihren Bestimmungsort zu verbringen.

Auf dem Wege dahin dürfen dieselben nicht in einem mit Hornvieh besetzten Stall gestellt werden.

Nach Eintreffen des Transports am Bestimmungsort ist hiervon der Ortsbehörde unverzüglich Anzeige zu erstatten.

5. Die eingeführten Thiere dürfen während des Zeitraums von zwei Monaten, vom Tage ihres Eintreffens an gerechnet, nicht aus dem Gemeindebezirk verbracht werden.

Schmid.

Mecklenburg-Strelitz. Verbot der Einfuhr von Schafen aus Oesterreich-Ungarn. Vom 24. März 1893. (Offiz. Anz. S. 63.)

Nachdem seit einiger Zeit die Maul- und Klauenseuche in einer steigenden Zahl von Fällen durch Viehsendungen aus Oesterreich-Ungarn nach Deutschland eingeschleppt worden ist, wird die Einfuhr von Schafen aus Oesterreich-Ungarn gänzlich verboten und die Durchfuhr derselben von dort — neben dem Vorbehalte der Kontrolbestimmungen des Viehseuchenübereinkommens vom 6. Dezember 1891 — nur unter der Bedingung erlaubt, daß die Beförderung der Thiere mittelst der Eisenbahn und ohne unnöthigen Aufenthalt durch das Land geschieht.

Die Einfuhr von Schweinen aus Oesterreich-Ungarn wird, solange es an öffentlichen Schlachthäusern, in welche die Thiere verbracht werden könnten, im Inlande fehlt, hiermit bis auf Weiteres verboten.

Großherzoglich Mecklenburgische Landesregierung.

Rechtsprechung.

Der polizeilich angeordneten Anmeldung des gewerbsmäßigen Verkaufs von Milch steht § 1 der Gewerbe-Ordnung nicht entgegen.

Preußisches Landgericht Essen. Urtheil vom 20. November 1891 wider die Landwirthe G. zu R., S. und B. zu Bi.

Auf die von der Staatsanwaltschaft gegen das freisprechende Urtheil des Schöffengerichts zu Gelsenkirchen vom 29. Juli 1891 eingelegte Berufung hat das Landgericht erkannt:

> Das angefochtene Urtheil wird aufgehoben. Die drei Angeklagten sind der Uebertretung des § 4 der Kreispolizeiverordnung für Gelsenkirchen vom 5. Mai 1890 schuldig und es wird ein jeder derselben zu einer Geldstrafe von drei Mark, welchen im Unvermögensfalle eine eintägige Haftstrafe zu substituiren, und in die Kosten des Verfahrens verurtheilt.

Gründe: Durch den § 4 der am 1. Juli 1890 in Kraft getretenen Kreispolizeiverordnung für den Kreis Gelsenkirchen vom 5. Mai 1890 ist bestimmt:

Wer im hiesigen Kreise gewerbsmäßig Milch verkaufen will, hat dies der Polizeibehörde seines Wohnorts vorher anzuzeigen.

Die Angeklagten, welche die in ihrem landwirthschaftlichen Betriebe gewonnene Milch im Kreise Gelsenkirchen verkaufen, indem sie dieselbe den einzelnen Abnehmern mittels eines Milchwagens zufahren, haben zugestandenermaßen dies der Polizeibehörde ihres Wohnorts nicht angezeigt. Sie sind aber gleichwohl durch das schöffengerichtliche Urtheil von der Anklage der Uebertretung der Kreispolizeilichen Vorschrift freigesprochen, weil die letzteren im Widerspruche mit der Reichsgewerbeordnung steht und deshalb ungültig sei.

Die gegen dieses Urtheil von der Königlichen Staatsanwaltschaft eingelegte Berufung war begründet.

Der erste Richter führt aus:

Nach § 1 der Gewerbeordnung sei der Betrieb eines Gewerbes Jedermann gestattet, soweit nicht durch die Gewerbeordnung selbst Ausnahmen oder Beschränkungen vorgeschrieben oder zugelassen seien, eine solche Ausnahme oder Beschränkung sei für die Landwirthe in Betreff der Verwerthung der selbstgewonnenen Erzeugnisse der Landwirthschaft, insbesondere der Milch, nicht angeordnet, im Gegentheil seien sie durch den § 59 der Gewerbeordnung ausdrücklich von der Verpflichtung der Lösung eines Wandergewerbescheines für den Fall des Vertriebes ihrer Erzeugnisse im Umherziehen befreit. Mit dieser ihnen gewährleisteten absoluten Gewerbefreiheit steht die in Rede stehende Vorschrift, die eine Beschränkung des Gewerbebetriebes enthalte, im Widerspruche. Diese Ausführung geht davon aus, daß der Vertrieb der selbstgewonnenen landwirthschaftlichen Erzeugnisse, insbesondere der Milch, ein Gewerbe im Sinne der Gewerbeordnung sei. In dieser Auffassung ist, wenn auch die Landwirthschaft im Allgemeinen kein Gewerbe im Sinne der Gewerbeordnung darstellt (Entsch. des Reichsger. in Civilsachen Bd. I Seite 265), dem ersten Richter beizutreten. Denn aus dem Umstande, daß im § 59 der Gewerbeordnung für erforderlich erachtet ist, das Feilbieten von selbstgewonnenen Erzeugnissen der Landwirthschaft im Umherziehen von der Verpflichtung zur Lösung eines Wandergewerbescheines zu befreien, geht hervor, daß dieses Feilbieten an und für sich als bei der Gewerbeordnung unterstehendes Gewerbe aufgefaßt ist. Dagegen geht die Ausführung des ersten Richters insofern fehl, als er aus der Nichtzulassung von Beschränkungen für dieses Gewerbe die Unzulässigkeit der Einführung der Anmeldeverpflichtung folgert. Denn die Festsetzung dieser Anmeldeverpflichtung geht weder in ihrer Absicht noch in ihrer Wirkung auf eine Beschränkung des Gewerbebetriebes hinaus. Sie soll vielmehr lediglich eine wirksame Kontrole des Verkehrs mit Milch in gesundheitspolizeilicher Hinsicht ermöglichen. Auch bleibt der Verkauf der Milch Jedem gestattet, da jeder die polizeiliche Anmeldung und zwar mit Leichtigkeit bewirken kann.

Die Angeklagten haben noch geltend gemacht, daß die Vorschrift der Polizeiverordnung sich ihrem Sinne nach auf sie als die Verkäufer selbstgewonnener Milch überhaupt nicht beziehen solle. Denn bei der Berathung im landwirthschaftlichen Kreisverein, welchem die Polizeiverordnung vorher zur Begutachtung vorgelegt sei, sei das Wort „gewerbsmäßig" grade deshalb gewählt, damit von der Anmeldeverpflichtung nur die Zwischenhändler betroffen würden. Dieser Umstand ist aber unerheblich, da der landwirthschaftliche Kreisverein nicht zu den gesetzlichen Faktoren für das rechtsgültige Zustandekommen der Polizeiverordnung gehört. Für die Auffassung der gesetzlichen Faktoren (Landrath und Kreisausschuß) muß aber, so lange nicht das Gegentheil aus besonderen Umständen erhellt, der Wortsinn der Bestimmung zu Grunde gelegt werden, und nach dem Wortsinne findet die Bestimmung auch auf die Angeklagten Anwendung, insofern sie aus dem Verkaufe der Milch eine regelmäßige Erwerbsquelle, also ein Gewerbe machen. Diese Auffassung findet übrigens auch in der Bestimmung des § 9

> „Die Besitzer von Milchkühen müssen sich jeder Zeit die Besichtigung und Untersuchung ihres Viehstandes durch den Kreisthierarzt gefallen lassen"

ihre Bestätigung. Denn aus dieser Bestimmung folgt, daß die Kontrole des Verkehrs mit Milch, zu deren Ermöglichkeit die Anmeldeverpflichtung des § 4 dienen soll, sich auch auf die Selbstproducenten der Milch erstrecken soll.

Hiernach waren die Angeklagten, gegen welche festzustellen war,

> daß sie im Kreise Gelsenkirchen gewerbsmäßig Milch verkauft haben, ohne dies der Polizeibehörde ihres Wohnorts vorher anzuzeigen,

nach den §§ 4 und 10 der Kreispolizeiverordnung für den Kreis Gelsenkirchen vom 5. Mai 1890, wie oben angeführt, zu bestrafen.

Gegen dies Urtheil legten die Angeklagten Revision ein, und der Strafsenat des Königlichen Kammergerichts zu Berlin erkannte am 25. Januar 1892 in der Sache für Recht:

daß die Revision der Angeklagten gegen das Urtheil der ersten Strafkammer des Königlichen Landgerichts zu Essen vom 20. November 1891 zurückzuweisen, und die Kosten des Rechtsmittels den Angeklagten unter solidarischer Verhaftung für die baaren Auslagen aufzuerlegen.

Gründe: Die Revision der Angeklagten gegen das Urtheil des Vorderrichters rügt Gesetzverletzung durch unrichtige Anwendung der der Rechtsgültigkeit ermangelnden Kreispolizeiverordnung für den Kreis Gelsenkirchen vom 5. Mai 1890. Die Revision kann aber für begründet nicht erachtet werden. Wenn der Richter erster Instanz in seinen Entscheidungsgründen der gedachten Verordnung deshalb die Rechtsgültigkeit abspricht, weil sie mit dem § 1 der Reichsgewerbeordnung im Widerspruche stehe, so übersieht er, daß diese Bestimmung nur solche Beschränkungen beseitigt, welche der Zulässigkeit zum Gewerbebetrieb entgegenstehen, nicht aber diejenigen polizeilichen Vorschriften, welche die Ausübung des Gewerbes im öffentlichen Interesse regeln. Eine solche Vorschrift ist aber die Kreispolizeiverordnung für den Kreis Gelsenkirchen vom 5. Mai 1890. Sie bezweckt, wie das Berufungsurtheil zutreffend ausführt, eine wirksamere Kontrole über den Handel mit Milch in gesundheitspolizeilichem Interesse und findet also in §§ 6 ff. des Gesetzes vom 11. März 1850, nach welchen zu den Gegenständen ortspolizeilicher Vorschriften auch die Sorge für Leben und Gesundheit gehört, ihre gesetzliche Begründung.

Daß der vom Berufungsgericht festgestelltermaßen im Kreise Gelsenkirchen von den Angeklagten betriebene Milchhandel ein gewerbsmäßiger im Sinne der Reichsgewerbeordnung sei, nehmen beide Vorderrichter ohne Rechtsirrthum an.

Hiernach war die Zurückweisung der Revision gerechtfertigt.

Verhandlungen von gesetzgebenden Körperschaften.

Deutsches Reich. Der dem Reichstage vorgelegte Entwurf eines Gesetzes, betr. die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten, (vgl. S. 83 und 243) ist am 22. April nach Beendigung der ersten Lesung, welche am 21. und 22. April stattgefunden hat, einer Kommission von 21 Mitgliedern überwiesen worden.

Deutsches Reich. Der auf S. 120 abgedruckte Entwurf eines Gesetzes, betreffend Abänderung des Gesetzes über die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, ist vom Bundesrathe mit nachstehenden Aenderungen dem Reichstage vorgelegt worden:

Zu Art. 1.

In § 4 ist als neuer Abs. 2 eingefügt:

„Tritt die Seuche in einem für den inländischen Viehbestand bedrohlichen Umfange im Auslande auf, so hat der Reichskanzler die Regierungen der betheiligten Bundesstaaten zur Anordnung und einheitlichen Durchführung der nach Maßgabe dieses Gesetzes erforderlichen Abwehrmaßregeln zu veranlassen."

Der neue Abs. 3 lautet wie Abs. 2 a. a. O., jedoch ohne die gesperrt gedruckten Worte.

Zu Art. 3.

§ 44a. Abs. 2 und 3 hat nunmehr folgenden Wortlaut:

„Das Weggeben von Milch aus einem Seuchengehöfte oder einer der Sperre unterworfenen Ortschaft oder Feldmark kann verboten oder an die Bedingung geknüpft werden, daß die Milch vorher abgekocht wird.

Das Weggeben ungekochter Milch aus Sammelmolkereien kann in Zeiten der Seuchengefahr und für die Dauer derselben verboten werden. Ist einer der betheiligten Viehbestände unter Sperre gestellt, so darf die Milch nur nach erfolgter Abkochung weggegeben werden."

Neu hinzugekommen sind:

„Artikel 8. Der § 66 Nr. 4 desselben Gesetzes wird durch folgende Bestimmungen ersetzt:

4. Wer den im Falle der Seuchengefahr polizeilich angeordneten Schutzmaßregeln (§§ 19 bis 28, 38, 44a, 51), sowie den auf Grund des § 45 Absatz 2 getroffenen polizeilichen Anordnungen zuwiderhandelt.

Artikel 9. Der Reichskanzler wird ermächtigt, den unter Berücksichtigung obiger Aenderungen sich ergebenden Text des Gesetzes vom 23. Juni 1880 mit einer fortlaufenden Nummernfolge der Paragraphen durch das Reichs-Gesetzblatt bekannt zu machen."

Vermischtes.

Königreich Sachsen. Invaliditätsversicherung. Nach dem amtlichen Organ für das Versicherungswesen im Kgr. Sachsen (S. 40—47) haben in den ersten 7 Monaten des laufenden Jahres 527 Personen eine Invalidenrente beansprucht, darunter 277 im Alter von mehr als 60 Jahren. Von den männlichen Lohnarbeitern waren 211 in industriellen, 191 in landwirthschaftlichen Betrieben thätig, von den weiblichen Personen dagegen 87 in der Land- und Hauswirthschaft und nur 38 in der Industrie.

Als Ursache der Invalidität war 59 mal Lungenschwindsucht und 118 mal Lungenerweiterung (Asthma oder chronischer Katarrh) angegeben, ersteres Leiden mehr bei jüngeren Personen bis zu 50 Jahren, letzteres vorwiegend bei älteren von mehr als 60 Jahren. Außerdem sind als häufige Invaliditätsursachen genannt. Gicht und Rheumatismus bei 61 meist älteren Personen, Augenleiden (Erblindung und Sehschwäche) bei 30, bösartige Neubildungen (meist Magenkrebs) bei 36, Krankheiten des Nervensystems (ausschl. Geistesstörung und Epilepsie) bei 96.

Die Schwindsucht überwiegt bei den industriellen Lohnarbeitern (namentlich Steinbrechern), Gicht und Rheumatismus, sowie verwandte Nervenleiden (Hüftweh 2c.) bei den ländlichen Arbeitern. In 28 Fällen war Influenza die Ursache, daß sich gebrechliche oder kranke Personen nicht wieder zur Erwerbsfähigkeit erholten.

Australien. 1. Unterleibstyphus in Sydney und seinen Vorstädten.

Während der Jahre 1886 bis 1890 starben an Typhus nacheinander: 294, 198, 184, 209, 148 Personen, und zwar auf je 100 000 Lebende: 90,90, 58,11, 51,42, 55,77, 36,66. In den Krankenhäusern von Sydney wurden an Typhus behandelt nacheinander: 814, 598, 648, 851, 455 Personen; Davon starben: 128, 81, 82, 88, 66. Von je 100 Typhuskranken starben mithin: 10,3 bis 15,7.

2. Lepra in Neu-Süd-Wales. Der Bestand an Leprakranken betrug am 1. Januar 1891: 13. Im Ganzen wurden seit 1883 25 Leprafälle mit 10 Todesfällen beobachtet. Der Nationalität nach überwogen die Chinesen mit 16 Erkrankungen und 8 Todesfällen.

3. Impfwesen in Neu-Süd-Wales im Jahre 1890. Nach einem dem Parlament vom Medical Adviser vorgelegten Berichte betrug im Berichtsjahre die Zahl der staatlicherseits erfolgten Impfungen 2149; In der Stadt Sydney wurden 906 Personen geimpft, davon 900 mit Erfolg, in den übrigen Theilen der Kolonie 1243, davon 1212 mit Erfolg. Auf 100 Geburten kamen in den letzten 30 Jahren durchschnittlich 33,15 von Regierungsimpfern (government vaccinators) ausgeführte Impfungen, im Jahre 1890 aber nur 6,58.

Hierzu gerichtl. Entsch. II S. 129* bis 136*.

Redigirt im Kaiserlichen Gesundheitsamt. — Verlag von Julius Springer in Berlin. — Druck von Emil Dreyer in Berlin.

Kalle & Co., chem. Fabrik, **Biebrich** a. Rhein. (Gegründet 1863.)

Jodol, ein neues Antisepticum, **geruchlos und nichtgiftig,** ersetzt das Jodoform in allen medicinischen Verwendungen. D. R. P. 35 130. (9977)

Orexin, ein echtes Stomachicum. D. R. P. 51 712. Für die Wirksamkeit desselben ist hauptsächlich zu beachten, dass es in Oblaten oder **leicht löslichen** Perlen genommen wird. Der Import nach England, Frankreich und den Vereinigten Staaten von Amerika ist untersagt.

Salzsaures Glutinpeptonsublimat (Hydrargyrum peptonatum Paal) ein neues Antilueticum von **sicherer** und **rascher** Wirksamkeit, bei geringer Schmerzhaftigkeit der Injection und geringer Reizung der Injectionsstelle. D. R. P. 54587 und D. R. P. 54747. Die Präparate sind durch alle grossen Drogenhäuser und Apotheken in Originalverpackung zu beziehen.

Durch die Unterzeichnete ist zu beziehen:

Einrichtung und Betrieb
von
Desinfektions- oder Durchdämpfungs-Anlagen.
Herausgegeben
von der
Aktiengesellschaft Schäffer & Walcker in Berlin.
Sechste Auflage.
Preis M. 2,—.
Verlagsbuchhandlung von Julius Springer
in Berlin N., Monbijouplatz 3.

Verlag von **Julius Springer** in Berlin N.

Medicinisch-klinische Diagnostik.
Lehrbuch
der
Untersuchungsmethoden innerer Krankheiten
für Studirende und Aerzte.
Von
Dr. Felix Wesener,
Privatdocent der klinischen Medicin und I. Assistenzarzt der Poliklinik zu Freiburg i. B.
Mit 100 Figuren im Text und 12 lithographirten Tafeln.
In Leinwand gebunden Preis M. 10,—.

Lehrbuch der Geburtshülfe
von
Dr. Max Runge,
Ord. Professor der Geburtshülfe und Gynäcologie und Director der Universitäts-Frauenklinik in Göttingen.
Mit zahlreichen Abbildungen im Text.
In Leinwand gebunden Preis M. 9,—.

Vorposten der Gesundheitspflege.
Von
Dr. L. Fonderegger.
Vierte Auflage.
550 S. 8°; Preis M. 6,—; eleg. in Leinwand geb. M. 7,—.

Zu beziehen durch jede Buchhandlung.

CACAO-VERO.
entölter, leicht löslicher
Cacao.
Unter diesem Handelsnamen empfehlen wir einen in Wohlgeschmack, hoher Nährkraft, leichter Verdaulichkeit und der Möglichkeit schnellster Zubereitung (ein Aufguss kochenden Wassers ergiebt sogleich das fertige Getränk) unübertreffl. Cacao.
Preis: per 2/1 1/1 1/2 1/4 = Pfd.-Dose
850 300 150 75 Pfennige.
HARTWIG & VOGEL
Dresden
(9979)

Krankentransportwagen
neueste Konstr. z. Transp. f. Cholerakr.

Räderbahren, Tragbahren, Krankenmöbel, Einrichtungsgegenstände für Krankenhäuser, Operationszimmer u. Irrenanstalten. Illustrirte Kataloge gratis u. franko.
Köhler & Cie., Hoflieferanten, Sanitätsapparaten-Fabrik, Heidelberg.

Flüssige
Kali-Glycerinseife
auf Wunsch mit 5% Carbol- oder Cresolzusatz, vorzüglich geeignet zur Desinfection der **Hände und Instrumente** des Arztes. (9971)
Seit Jahren erprobt in vielen Kliniken, Krankenhäusern, Hospitälern etc.
Paul Bumcke, Berlin S.
Dresdenerstr. 42.

Verlag von Julius Springer in Berlin N.

Die
Untersuchung des Pulses
und ihre Ergebnisse in gesunden und kranken Zuständen.
Von
Dr. M. v. Frey,
Professor der Physiologie an der Universität Leipzig.
Mit zahlreichen in den Text gedruckten Holzschnitten.
Preis gebunden M. 7,—.

Zu beziehen durch jede Buchhandlung.

Hierzu eine Beilage **S. Radlauer,** Kronen-Apotheke, Berlin W., betr. Rotterin-Rohpulver.

Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Mittwoch. Abonnements werden zum Preise M. 5.— halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Ztgs.-Preisliste 6586) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen, sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3.

XVII. Jahrgang. Berlin, den 3. Mai 1893. Nr. 18.

Inhalt. **Gesundheitsstand.** Mittheilungen über Volkskrankheiten. S. 277. — Sterbefälle in deutschen Städten mit 40 000 und mehr Einwohnern. S. 278. — Desgl. in größeren Städten des Auslandes. S. 279. — Erkrankungen in Krankenhäusern einzelner Großstädte. S. 279. — Desgl. in deutschen Stadt- und Landbezirken. S. 279. — Gesundheitsstand und Sterbefälle, März. S. 281. — **Witterung.** S. 279. — **Maßregeln gegen Cholera** 2c. S. 283. — **Gesetzgebung** u. s. w. (Preußen). Disziplinarbefugniß der Aerztekammern. S. 285. — Abgabe stark wirkender Arzneimittel. S. 285. — (Reg.-Bez. Danzig). Schweinefleischuntersuchung. (Schluß). S. 286. — (Reg.-Bez. Potsdam). Gastställungen 2c. S. 288. — (Reg.-Bez. Posen). Margarinebutter. S. 288. — (Reg.-Bez. Oppeln). Gebühren für Thieruntersuchungen. S. 289. — (Oesterreich). Lungenseuche. S. 289. — Rothlaufschutzimpfungen. S. 289. — **Thierseuchen** in Portugal 1892, 1. Vierteljahr. S. 290. — Desgl. in den Niederlanden 1893, März. S. 289. — Maul- und Klauenseuche in Schweden. S. 289. — **Veterinärpolizeiliche Maßregeln.** (Preußen und Reg.-Bez. Oppeln, Schleswig), S. 290. — **Rechtsprechung.** (Landgericht Liegnitz). Beurtheilung eines Trichinenschauers wegen fahrlässiger Tödtung. S. 291. — **Verhandlungen von gesetzgebenden Körperschaften, Vereinen, Kongressen** u. s. w. Internationale Sanitäts-Konferenz. S. 291. — (Deutsches Reich). Deutscher Verein für öffentliche Gesundheitspflege. S. 291. — **Vermischtes.** (Preußen. Berlin). Morcheln und Champignons. S. 291. — Sterbefälle in deutschen Orten mit 15 000 und mehr Einwohnern, März. S. 292. — Desgl. in größeren Orten des Auslandes. S. 295.

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

Die hierzu gehörigen Tabellen siehe auf Seite 278, 279, 292 ff. — Anmerk. zu S. 278, 292 ff.: Die mit einem † bezeichneten Städte berichten über die Sterbefälle auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder lassen die Nachweisungen wenigstens von einem Arzte zusammenstellen oder prüfen. — Die Einwohnerzahlen (Spalte 2, 7 und 8) sind nach Maßgabe der endgültigen Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dezember 1890 in der bisher üblichen Weise berechnet worden, und zwar die in Spalte 2 und 7 benutzten auf den 1. Juli 1893. Die Zahlen der Gestorbenen in Spalte 8 und aus den in den Jahresübersichten mitgetheilten Angaben berechnet. — In sämmtlichen Tabellen der „Veröffentlichungen" bedeutet ein Punkt (.), daß Nachrichten aus dem betr. Orte oder über die betr. Krankheit nicht eingegangen sind, ein Strich (—), daß Fälle der betr. Krankheit u. s. w. ausweislich der eingegangenen Nachrichten nicht vorgekommen sind.

Cholera. Oesterreich-Ungarn. (Vgl. S. 261.) Vom 19. bis 26. April Mittags sind im galizischen Bezirke Borszczow 4 Choleraerkrankungen mit 2 Todesfällen angezeigt worden und zwar für Kudrynce 2 : 1, Podfilipie 1 : 0 und Slobudka turylecka 1 : 1. Außerdem wurde nachträglich aus den Gemeinden Cygany und Loscacz je 1 tödtlich verlaufener Cholerafall gemeldet, von denen sich der eine am 11., der andere am 17. April ereignete. („D. österr. San.-Wesen" vom 27. April.)

Frankreich. In der Stadt Lorient (42 116 E.) hat — einem seitens des Unterpräfekten unterm 14. April ausgestellten Nachweise zufolge — die Cholera am 8. März ihren Anfang genommen und bis zum Berichtstage 107 Erkrankungen und 34 Todesfälle veranlaßt. Von den Ortschaften des Kreises sind 24 (mit insgesammt 85 841 E.) seit dem 1. März ergriffen und haben 516 Erkrankungen und 152 Todesfälle aufzuweisen. Zufolge einer Bekanntmachung des Comité's für öffentliche Gesundheitspflege (im „Journal officiel" vom 19. April d. J.) sind seit dem 1. Januar d. J. in 30 Gemeinden der Umgebung von Lorient 217 Cholerasterbefälle festgestellt worden. Aus dem Hafenort Quimper (Dep. Finistère) und dessen nächster Umgegend sind am 14. April 3 Choleratodesfälle gemeldet worden; davon kamen 2 in dem Irrenhause vor.

Rußland. Vom 8. bis 14. April (n. St.) sind nachstehend vermerkte Choleraerkrankungen und -Todesfälle zur amtlichen Kenntniß gelangt:

Gouvernement (bezw. Stadt)	Datum n. St.	erkr.	gest.
Podolien	13./3. bis 27./3.	460	120
Tula	1./4.	1	—
Orel (Stadt) . . .	3./4. bis 8./4.	2	1
Orel (sonst i. Gouv.)	desgl.	1	—
Charkow[1]) . . .	7./3. bis 23./3.	5	2
Dongebiet	8./4.	1	—
Rischni-Nowgorod .	27./3. bis 30./3.	2	1
Kasan[2])	9./3.	1	1
Stadt Busuluk (Samara)	15./3. bis 29./3.	—	1
Ufa	27./3. - 13./4.	113	35
Tobolsk	10./3. - 23./3.	3	1

Im nördlichen Theile Bessarabiens, insbesondere im Kreise Chotin ist zufolge einer Mittheilung vom 15. April die Cholera immer noch stark verbreitet (vgl. S. 177). In der Stadt Olvidiopol (Gouv. Cherson) sind neuerdings 2 Erkrankungen vorgekommen. In einigen Ortschaften am Dniester sollen im Winter vereinzelte Cholerafälle stattgefunden haben.

Gegenüber den Gerüchten von dem Wiederauftreten der Cholera in St. Petersburg erklärt das Medizinaldepartement des Ministeriums des Innern in der am 23. April ausgegebenen Nr. 76 des „Regierungsanzeigers", daß Cholerafälle in St. Petersburg seit dem 18. Dezember v. J. (a. St.) nicht vorgekommen sind.

[1]) In Ergänzung der früheren Mittheilung auf S. 229. — [2]) Desgl. S. 245.

Forts. auf S. 280.

Sterblichkeit in deutschen Städten mit 40 000 und mehr Einwohnern. 16. Woche vom 16. bis 22. April 1893.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene der vorangegangenen Woche	Todtgeborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene: auf 1000 Einw. und aufs Jahr berechnet in der Berichtswoche	Gestorbene: auf 1000 Einw. und aufs Jahr berechnet in den Jahren 1881 bis 1890	Todes-Ursachen: Pocken und Impfung	Masern und Röthen	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr.-Nervenfieber)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankg. d. Athmungsorg.	Akute Darmkrkh. im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsame Tode
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
† Aachen	107 472	87	5	43	10	20,8	25,6	—	—	—	—	—	6	7	—	—	—	29	1
† Altona	152 004	100	5	53	16	18,1	23,7	—	—	1	1	—	8	10	2	2	2	29	2
† Augsburg	80 654	59	1	53	12	34,2	28,2	—	2	2	—	1	8	5	5	1	1	30	—
† Barmen	122 899	93	6	36	9	15,2	21,0	—	—	1	—	—	7	10	2	—	—	15	1
† Berlin	1 714 938	870	30	668	186	20,3	24,1	3	15	25	2	3	105	88	40	11	11	371	16
† Beuthen	42 289	29	2	14	9	17,2	29,7	—	—	—	—	—	—	4	—	—	—	10	—
† Bielefeld	42 544	34	—	17	5	20,8	20,4	—	—	1	—	—	3	—	—	—	—	9	4
† Bochum	51 132	45	—	30	3	30,5	26,3	—	—	2	1	1	8	8	—	—	—	10	—
† Bonn	41 776	34	3	29[2])	11	32,43)	26,8	—	—	—	—	—	1	5	1	—	—	19	—
† Braunschweig	109 249	86	6	53	10	25,2	23,6	—	2	2	—	—	9	11	—	—	—	25	4
† Bremen	134 700	86	3	70[4])	17	27,04)	20,2	—	1	2	—	—	11	11	2	—	—	35	8
† Breslau	353 551	200	5	190[5])	62	27,95)	29,9	3	—	3	—	—	37	37	17	2	2	89	4
Bromberg	44 037	22	1	20	6	23,6	23,6	—	1	1	—	—	3	1	3	1	—	11	—
† Charlottenburg	94 679	57	2	30	7	16,5	24,9	—	1	2	—	—	5	8	1	—	—	11	2
† Chemnitz	153 490	128	4	62	30	21,0	31,2	1	—	1	—	1	5	5	1	—	—	47	1
Danzig	123 198	88	3	51	10	21,5	27,4	—	—	1	1	—	10	7	5	5	5	25	2
† Darmstadt	59 031	31	2	23	2	20,3	20,5	—	—	—	—	1	4	5	1	1	1	10	2
† Dortmund	95 465	68	3	50	15	27,2	25,0	—	1	3	—	—	10	11	1	—	—	23	1
† Dresden	304 519	212	12	134[6])	35	22,96)	23,5	8	1	5	2	—	19	21	3	1	1	72	3
† Düsseldorf	159 858	127	2	64	19	20,8	22,7	1	—	—	1	—	11	10	1	1	—	38	2
† Duisburg	65 363	49	3	34	10	27,0	24,8	—	—	3	—	—	5	7	1	—	—	17	1
† Elberfeld	134 517	102	3	59	19	22,8	21,5	1	1	3	1	—	13	6	4	—	—	28	2
† Elbing	43 281	36	—	25	.	30,0	29,5	—	—	—	—	—	4	3	2	1	1	13	3
† Erfurt	79 580	48	1	30	9	19,6	22,5	—	—	1	1	—	4	12	2	2	2	10	—
† Essen	85 753	63	1	47	17	28,5	25,6	—	1	4	1	—	2	8	6	2	2	24	1
† Frankfurt a. M.	193 144	115	1	81	18	21,8	19,3	1	—	8	—	—	12	12	7	—	—	41	—
† Frankfurt a. O.	56 593	36	1	38	6	34,9	27,0	—	—	—	—	—	6	5	1	—	—	24	2
† Freiburg i. B.	52 820	26	2	30[7])	2	29,37)	23,9	—	—	2	—	—	10	5	—	—	—	13	—
† Fürth	47 202	31	—	26	11	28,6	27,6	—	1	—	—	—	5	4	—	—	—	15	1
† Gera	42 412	35	1	19	7	23,3	29,0	—	—	1	—	—	—	3	2	—	—	13	—
† M.-Gladbach	52 418	43	1	17	1	16,9	25,0	—	—	1	—	—	6	5	—	—	—	5	—
† Görlitz	65 460	27	3	23	4	18,2	26,3	—	—	—	—	—	5	1	1	—	—	16	—
† Halle	111 435	72	3	47[8])	7	21,98)	24,3	—	—	1	—	—	12	6	1	—	—	26	1
† Hamburg u. Vororte	612 933	360	8	209	60	17,7	25,1	—	1	7	—	—	32	22	8	1	1	132	7
† Hannover	175 920	103	2	59	15	17,4	20,9	—	—	2	—	—	7	13	—	—	—	34	3
† Karlsruhe	80 204	36	—	27	4	17,5	19,6	—	—	1	—	—	10	4	2	—	—	10	—
† Kassel	76 814	43	1	34	9	23,0	19,9	—	—	1	—	—	6	3	1	—	—	23	—
† Kiel	78 195	64	1	34	11	22,6	22,8	—	—	5	—	—	2	8	3	1	1	16	—
† Köln	303 508	231	7	191	57	32,7	25,7	1	—	11	—	1	20	36	9	1	1	112	1
Königsberg i. Pr.	167 099	115	5	72	15	22,4	30,2	—	1	2	—	—	8	7	5	1	1	45	4
† Krefeld	113 198	83	2	55	13	25,3	23,9	—	—	1	—	2	11	11	2	1	1	28	—
† Leipzig	388 479	277	7	147	40	19,7	22,7	—	4	7	—	—	31	24	11	3	3	66	4
† Liegnitz	48 695	32	3	229)	6	25,59)	30,4	2	—	1	—	—	1	4	3	—	—	10	1
† Lübeck	67 821	47	—	34	10	26,1	21,0	—	—	1	—	—	4	7	2	—	—	18	2
† Magdeburg	224 303	160	3	74	23	17,2	26,5	—	1	6	1	—	8	10	1	—	—	46	1
† Mainz	75 025	46	3	26	9	18,0	22,5	—	—	1	—	—	4	3	1	—	—	17	—
† Mannheim	88 247	71	—	41	12	24,2	21,4	—	—	3	—	—	4	11	2	—	—	17	4
† Metz	63 345	36	3	26	1	21,3	21,4	—	3	3	—	—	6	3	—	—	—	10	1
† Mülhausen i. E.	80 579	52	3	53	13	34,2	23,94)	—	1	3	—	—	7	10	7	7	7	24	1
† München	386 202	257	12	206	66	27,7	28,2	—	2	3	—	—	28	35	27	2	2	108	3
† Münster	52 068	38	—	24	6	24,0	24,5	—	—	—	—	—	6	2	—	—	—	14	2
† Nürnberg	156 902	111	5	64	25	21,2	26,1	—	1	4	—	—	18	10	11	5	5	20	—
† Osnabrück	42 011	38	1	13	2	16,1	22,0	—	—	2	—	—	2	2	—	—	—	6	1
† Plauen i. V.	49 156	29	1	18	9	19,0	25,2	—	—	2	—	—	2	1	6	—	—	7	—
† Posen	70 304	38	—	28	4	20,7	29,0	—	—	—	1	—	11	2	—	—	—	14	—
† Potsdam	55 804	32	2	29[10])	10	27,010)	23,5	—	—	3	—	—	2	4	—	—	—	20	—
† Remscheid	43 670	33	1	20	4	23,8	21,2	—	1	6	—	—	3	3	—	—	—	7	—
Rixdorf	42 375	43	2	16	8	19,6	28,62)	—	—	1	—	—	2	1	3	—	—	9	—
† Rostock	47 021	32	1	24	3	26,5	20,4	—	—	1	—	—	3	5	1	1	1	13	1
† Spandau	52 265	58	2	28	10	27,9	23,2	—	—	—	—	—	1	7	1	—	—	17	2
† Stettin	124 849	80	2	62	19	25,8	25,8	—	—	3	—	1	9	10	2	1	1	35	2
† Straßburg i. E.	129 450	60	1	71	8	28,5	25,7	1	2	—	—	1	7	15	1	1	1	42	2
† Stuttgart	131 082	73	9	62	13	24,6	20,1	—	1	1	—	—	9	11	2	1	1	34	4
† Wiesbaden	69 431	42	1	35	9	26,2	19,3	—	—	—	—	—	6	6	—	—	—	21	2
† Würzburg	64 155	36	—	31	3	25,1	25,4	1	—	—	—	—	5	12	1	1	1	12	—
† Zwickau	46 758	36	1	24	10	26,7	27,7	1	—	—	—	—	1	1	1	—	—	20	—

[1]) Durchschnitt 1886/90. — [2]) Desgl. 1887/90. — [3]) Ohne Ortsfremde 22 = 27,4 ‰. — [4]) Desgl. 66 = 25,5 ‰. — [5]) Desgl. 178 = 26,8 ‰. — [6]) Desgl. 124 = 21,1 ‰. — [7]) Desgl. 24 = 23,6 ‰. — [8]) Desgl. 38 = 17,1 ‰. — [9]) Desgl. 21 = 22,4 ‰. — [10]) Desgl. 24 = 22,4 ‰.

Sterblichkeit in größeren Städten des Auslandes. Woche vom 16. bis 22. April 1893.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene	Todtgeborene	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene 0—1 Jahr	Gestorbene auf 1000 Einw. u. aufs Jahr berechnet	Todes-Ursachen: Masern und Röthein	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorg.	Akute Darmkrkh. im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod.
Amsterdam bis 15. April	439 552	242	18	140	40	16,7	1	—	1	—	—	23	24	10	— —	79	2
Brünn bis 15. April	97 836	63	3	72	11	36,5	—	—	1	—	—	24	3	7	. .	34	—
Brüssel	180 147	99	3	109	23	31,5	3	1	2	1	—	11	25	6	. .	56	1
Budapest bis 15. April	539 516	419	19	337	95	32,5	2	3	29	2	—	50	39	12	. .	150	14
Christiania	156 500	70	4	57	9	18,9	—	—	7	—	—	10	5	1	. .	34	—
Dublin	349 594	194	.	194	.	28,9	2	—	1	.	.	.	3	2	. .	186	.
Edinburg	267 261	131	.	103	21	20,1	4	—	—	1	.	5	3	1	. .	39	.
Glasgow	677 883	511	.	343	.	26,4	45	4	3	.	.	.	19	1	. .	271	.
Graz bis 15. April	115 741	66	8	52	20	36,8	5	3	—	.	1	14	10	1	. .	46	2
Kopenhagen	334 000	246	7	157	43	24,4	—	1	10	—	1	32	26	3	. .	78	6
Krakau bis 15. April	77 144	78	1	74	15	49,9	1	—	2	—	1	12	11	4	— —	41	2
Lemberg bis 15. April	131 926	49	3	56	7	22,1	—	—	—	2	—	19	11	1	. .	21	2
Liverpool	510 486	352	.	278	52	28,4	9	2	—	.	.	.	3	2	. .	248	14
London	4 363 551	2660	.	1730	362	21,0	44	24	48	7	5	176	285	20	. .	1052	69
Lyon bis 8. April	438 077	174	11	219	15	26,0	7	1	7	3	2	34	30	3	— —	99	3
Manchester	515 567	337	.	253	62	25,6	11	3	2	.	.	7	4	.	. .	214	12
Moskau bis 15. April	753 469	.	22	520	175	35,9	3	13	17	2	2	89	19	44	. .	331	.
New-York bis 8. April	1 876 611	887	68	1163	252	32,8	5	20	36	5	3	137	422	29	. .	494	39
Odessa	315 900	.	13	183	53	28,3	3	2	8	2	1	22	7	7	7 4	123	7
Paris	2 424 705	1293	91	1673	206	35,9	23	3	36	13	8	210	517	64	. .	767	42
Petersburg	954 400	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	. .	.	.
Prag und Vororte	327 953	197	14	182	55	28,9	—	1	8	2	—	30	29	3	. .	99	10
Rom	440 596	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	. .	.	.
Stockholm bis 15. April	249 246	123	3	96	17	20,0	—	2	6	1	—	16	15	3	. .	48	5
Triest	158 314	.	.	93	20	30,5	.	.	2	.	.	.	.	3	. .	88	.
Venedig bis 15. April	162 326	84	4	125	39	40,0	18	—	—	—	—	8	38	9	. .	50	2
Warschau bis 15. April	500 931	415	9	208	43	21,6	—	3	5	3	1	33	32	10	. .	119	4
Wien	1 435 931	983	64	719	212	26,0	33	8	27	4	1	137	176	35	— —	284	14

Aus den Krankenhäusern einzelner Großstädte. Gemeldete Erkrankungen. Aus deutschen Stadt- u. Landbezirken.

(Verzeichniß derselben ist auf S. 33 und 161 abgedruckt.)

Für die Woche vom 16. bis 22. April 1893.

Krankheitsformen	Aufgenommene (Gestorbene) in Krankenhäusern zu: Berlin[3])	Breslau	Frankfurt a. M.	Magdeburg	München	Leipzig	Hamburg
Masern	4 (1)	—	—	—	—	—	—
Scharlach	15 (4)	—	1	—	1 (2)	—	6
Diphtherie	39 (14)	3 (3)	18 (3)	8 (5)	6	4 (5)	12 (4)
Croup	1	—	—	—	—	—	—
Unterleibstyphus	2 (1)	1	1	—	—	1	4
Brechdurchf. inkl. Ruhr	— (1)	—	—	—	—	—	—
Kindbettfieber	1 (2)	—	—	—	—	—	1
Wechselfieber	1	—	—	—	—	—	—
Rose	12 (1)	1	6	1	6	—	2
Syphil. inkl. Gonorrhöe	68	3	14	8 (1)	54	14	68
Lungen- u. Brustfell-Entzündung	55 (24)	5 (2)	6	5	19 (4)	15 (1)	25 (9)
Lungenschwindsucht	40 (36)	4 (3)	11 (5)	3 (2)	9 (7)	6 (8)	23 (8)
Andere Erkrankung. d. Athmungsorgane	112 (2)	13 (2)	22 (1)	5	36 (1)	7	18 (1)
Akuter Darmkatarrh	4 (1)	2	2 (1)	1	6	1	3
Chron. Alkoholismus	16	—	—	—	—	1	14
Akt. Gelenkrheumatism.	30	5	5	2	21	3	12
And. rheumat. Krankh.	37	1	8	12	16	6	7
Verletzungen	80 (3)	33 (4)	36	13	42	19 (1)	66
Alle übrigen Krankh.	616 (59)	45 (5)	94 (5)	89 (2)	193 (9)	91 (5)	297(12)
Summe	1133(149)	117(19)	224(15)	147(10)	389(23)	168(20)	556(54)
Verbliebener Bestand	4 887	536	842	674	1 351	788	2833

Nach amtlichen Quellen (Frankfurt a. O., Nürnberg ärztliche Vereine.)	Zeitangabe	Unterleibstyphus	Masern	Scharlach	Diphtherie	Kindbettfieb.
Stadt Berlin	16./4.-22./4.	6	14	[1])55	[1])64	4
„ Breslau	desgl.	5	100	9	19	—
„ Frankfurt a. O.	desgl.	—	—	3	2	—
R.-B. Aachen	desgl.	3	4	2	11	—
„ Arnsberg	desgl.	3	231	56	178	4
„ Aurich	desgl.	—	2	2	10	—
„ Düsseldorf	desgl.	13	33	67	180	10
„ Erfurt	desgl.	2	5	6	16	1
„ Hannover	.	.	.	.	.	.
„ Hildesheim	desgl.	3	7	13	59	—
„ Königsberg	9./4.-22./4.	10	29	164	58	4
„ Lüneburg	16./4.-22./4.	2	31	9	44	—
„ Marienwerder	9./4.-22./4.	12	53	64	49	—
„ Minden	16./4.-22./4.	3	—	1	45	1
„ Münster	desgl.	2	17	—	30	2
„ Osnabrück	9./4.-15./4.	1	8	—	31	1
„ Posen	16./4.-22./4.	5	177	5	27	3
„ Schleswig	desgl.	23	12	39	126	—
„ Sigmaringen	.	.	.	.	.	.
„ Stade	desgl.	3	3	8	5	3
„ Stettin	desgl.	2	64	9	51	2
„ Stralsund	desgl.	1	8	11	51	—
„ Trier	desgl.	—	—	2	9	—
„ Wiesbaden	9./4.-22./4.	12	30	36	172	—
Stadt München	.	.	.	.	.	.
„ Nürnberg	16./1.-22./4.	1	—	4	[2])35	—
Herzgth. Braunschweig	desgl.	3	2	5	28	1
Reuß ä. L.	.	.	.	.	.	.
Schaumburg-Lippe	16./4.-22./4.	—	2	—	4	—
Stadt Lübeck	desgl.	1	—	2	11	1
Hamburg u. Vororte	desgl.	6	8	32	46	1

Witterung. Woche vom 16. bis 22. April 1893.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C° Maxim.	Minim.	Luftdruck in mm Morgens	Mittags	Abends	Relat. Feuchtigkeit d. Luft Morgens	Mittags	Abends	Höhe des Niederschlages mm	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
Berlin	16. April	10,9	5,1	756,6	757,6	755,0	68	93	74	—	WNW	3
	17. „	7,3	1,7	759,2	762,4	765,9	66	37	57	1,0	NNW	3—4
	18. „	11,1	— 2,4	7 Uhr 767,0	765,3	9 Uhr 763,8	71	43	57	—	—	0
	19. „	17,6	1,3	762,4	760,4	759,3	62	38	55	—	SSO	0—1
	20. „	19,8	8,4	7 Uhr 758,8	759,0	9 Uhr 759,5	65	43	9 Uhr 50	—	ONO	0—1
	21. „	19,3	7,4	759,3	757,5	756,4	74	37	56	—	NW	2
	22. „	17,3	4,1	762,5	763,2	763,5	76	33	60	—	NNW—NO	1—2
München	16. April	18,3	3,3	720,7	718,9	718,8	43	26	40	—	W	3,0
	17. „	15,3	5,8	718,3	719,5	722,0	59	49	80	—	W	2,8
	18. „	15,5	1,2	722,1	720,4	719,3	72	49	44	—	O	1,7
	19. „	18,4	1,3	8 Uhr 718,7	717,2	8 Uhr 716,5	59	24	8 Uhr 31	—	O	1,3
	20. „	21,7	6,9	8 Uhr 717,3	717,1	8 Uhr 717,4	51	25	62	—	W	2,0
	21. „	20,2	9,5	717,0	716,8	717,5	56	46	55	—	W	1,3
	22. „	17,2	6,7	719,3	719,3	719,4	65	30	46	—	N	1,9

[1]) 5 Fälle von Scharlach-Diphtherie. — [2]) Einschl. Croup. — [3]) Der Bericht aus dem Elisabeth-Krankenhause fehlt.

Ostindien. Kalkutta. (Vgl. S. 261.) Vom 19. bis 25. März sind 8 Personen an der Cholera gestorben.

Gelbfieber. In Santos (Brasilien) sind vom 19. bis 25. Februar d. J. 130 Personen an Gelbfieber gestorben, in Vera Cruz vom 18. bis 24. März 2, in Cienfuegos (Kuba) vom 19. bis 25. März 1. („Abstr. of sanit. reports" vom 7. April.)

Flecktyphus und sonstige Infektionskrankheiten, ausschl. Cholera. Rußland. Der Fleck- und der Unterleibstyphus herrschen einer Mittheilung vom 31. März zufolge immer noch in der Stadt Kiew (vgl. S. 209), scheinen aber in der Abnahme begriffen zu sein. Am 14. März befanden sich in den Krankenhäusern 183 daran Erkrankte, am 19. März 147. Auch in den ländlichen Bezirken des Gouvernements Kiew und in mehreren benachbarten Gouvernements sollen viele Erkrankungen der Art, hie und da in epidemischer Verbreitung vorkommen. Das Scharlachfieber nimmt in der Stadt Kiew stark zu und soll auch, gleichwie Diphtherie und Pocken in andern Gouvernements in ausgedehnter Weise herrschen. Eingehende amtliche Nachweise über den Gang der epidemischen Erkrankungen liegen für die Gouvernements Wolhynien und Poltawa für die Zeit vom 13. Dezember v. J. bis 12. Januar d. J., sowie für die Stadt Charkow vom 13. Januar bis 12. März vor und sind für die nachstehende Zusammenstellung verwerthet worden:

Krankheit	Gouv. Wolhynien.		Gouv. Poltawa.	Stadt Charkow.	
	13./12. b. 12./1.		13./12 b. 12./1.	13.1.-12.2.	13.2.-12.3.
	erkr.	gest.	gestorb.	erkrankt	
Pocken . . .	244	46	209	26	24
Scharlach . .	178	32	358	11	11
Masern . . .	s. unt.	.	s. unten	3	—
Diphtherie . .	284	142	648	47	36
Flecktyphus . .	112	18	10	6	12
Unterleibstyph.	684	109	112	7	5
Rückfalltyphus .	5	—	10	.	.
Typhus unbestimmter Art .	122	14	—	40	21
Ruhr	.	.	.	.	3
Influenza . .	.	.	.	21	5
Sibirische Pest .	.	.	.	1	1
Masern, Keuchhusten, sib. Pest	1007[1])	66	679[2])	.	.

Pocken. England (vgl. S. 125). Die Verbreitung der Pocken in England hat in den letzten Wochen eher zu- als abgenommen. In London und den 32 andern großen Städten, welche Wochennachweise regelmäßig ausgeben, sind vom 19. Februar bis 18. März 44 Pockentodesfälle zur Anzeige gelangt, in den nächsten 4 Wochen vom 19. März bis 15. April 63. Die Woche vom 16. bis 22. April hat mit 21 Sterbefällen die bisher höchste Ziffer erreicht. Unter den 33 großen Städten hatte in der Zeit vom 19. Februar bis 22. April London 43 Pockentodesfälle, Manchester 13, Halifax 12, Oldham 9, Salford und Leeds je 8, Birmingham 6, Liverpool und Westham je 4, Hull, Burnley und Sheffield je 3, Nottingham, Bolton, Sunderland, Derby und Bradford je 2, Croydon und Bristol je 1. Die Zahl der wöchentlich vorgekommenen Erkrankungen läßt sich annähernd nur für London aus dem Anwachsen des Pockenkrankenbestandes[1]) der Hospitäler am Schlusse der einzelnen Wochen übersehen: Am 25. Februar waren daselbst 170 Pockenkranke in Behandlung, am 22. April 450.

Belgien. Etwa seit Anfang d. J. haben die Pocken eine auffallende Verbreitung in Belgien gefunden. Unter den 123 Orten, über welche, abgesehen von Brüssel nebst Vorstädten, Wochenbulletins regelmäßig ausgegeben werden, sind 37 Orte ergriffen; ferner sind in Brüssel und seinen Vorstädten vom 1. Januar bis 15. April d. J. insgesammt 12 Pockentodesfälle vorgekommen. Am häufigsten wurden Pockenerkrankungen in Antwerpen beobachtet, wo die Zahl der in einer Woche daran Gestorbenen in der Zeit vom 29. Januar bis 4. Februar die Höhe von 19 erreichte und vom 26. Februar bis 4. März sogar 20 betrug. Borgerhout (Kanton Antwerpen) hatte vom 1. Januar bis 15. April 25 Sterbefälle, Turnhout (Prov. Antwerpen) in derselben Zeit 56. Einen besonders gefährlichen Seucheherd bildet in der Provinz Hennegau der Bergwerksbezirk Charleroi mit den Orten Jümet (39 Todesfälle vom 1. Januar bis 15. April), Charleroi (21), Montignies (9), Châtelineau (7), Gilly (3), Fleurus (2) u. s. w. In der Provinz Westflandern sind in Ypres 46 Todesfälle während der soeben angeführten Zeit festgestellt, in Poperinghe (Arr. Ypres) 7, Furnes 24, Brügge und Menin je 1, in Ostflandern in Grammont 5, St. Nicolas 2, in Brabant in Löwen 3, Vilvorde 3, Braine l'Alleud 2, Hal 1, in der Provinz Limburg in St. Troud 1, in der Provinz Lüttich in der Stadt Lüttich 15, in Herstal 2 und in Seraing 1.

Trichinose. In Oesterreich, wo zuerst im Jahre 1866 das Vorkommen der Trichinose amtlich festgestellt ist, und wo bisher insgesammt 31 Erkrankungen (die letzten im Jahre 1884) mit 11 Todesfällen beobachtet wurden, sind neuerdings wieder Erkrankungen beobachtet. In Böhmen in der Gemeinde Milonowitz des Bezirkes Strakonitz sind vom 2. Februar bis zum 20. März d. J. insgesammt 17 Personen an Trichinose erkrankt und

[1]) Einschl. Influenza. — [2]) Einschl. Ruhr und nicht näher festgestellter Krankheiten.

[1]) Auf den Krankenbestand am Wochenschlusse haben sich auch die auf S. 180, 196, 209, 229, 248 und 264 d. Veröff. als Krankenzugänge in London mitgetheilten Zahlen zu beziehen.

deren 2 gestorben, nachdem sie das Fleisch eines nachträglich trichinös befundenen Schweines theils in rohem, theils in nicht gar gekochtem Zustande genossen hatten. Ferner sind in der Gemeinde Mekinetz (Bez. Pisek) seit Anfang Februar d. J. in einer Familie 6 Personen, außerdem 2 außerhalb wohnende Anverwandte in gleicher Weise erkrankt. („D. österr. San.-Wesen" S. 137.)

Aus den im Gesundheitsamte eingegangenen Meldungen sind ferner hervorzuheben:

Pocken: Krakau 11, Prag 5, Triest 2, London 9 (bei einem Bestande von 450 Kranken in den Krankenhäusern am Ende der Woche), Manchester 2, Moskau, Odessa je 3, Warschau 6, New-York 4 Todesfälle; Reg.-Bez. Düsseldorf 2, Wien 5, Budapest 4, Prag 7 Erkrankungen; **Flecktyphus:** Paris 6, Warschau 3, New-York 4 Todesfälle; **Genickstarre:** New-York 20 Todesfälle; Leipzig 2 Erkrankungen (Krankenhäuser): **Tollwuth:** Im Reg.-Bez. Königsberg ist in der Stadt Wehlau ein sechsjähriges Mädchen in Folge eines Hundebisses am Kopf am 16. April an Tollwuth gestorben. Der Biß erfolgte am 22. März.

Influenza: Die Zunahme, welche die Sterblichkeit an Influenza in Paris in der Berichtswoche erfuhr, ist als eine verhältnißmäßig erhebliche anzusehen, da innerhalb derselben 96 Personen gegen 56 in der Vorwoche der Seuche erlagen. An akuten Erkrankungen der Athmungsorgane starben 517 Personen gegen 462; die Gesammtsterblichkeit betrug 35,9 gegen 34,8 auf Tausend Einwohner. Auch in Lyon herrscht die Influenza dem „Lyon médical" zu Folge in andauernder Verbreitung, wenn auch in einer im Allgemeinen milden Form. Die Gesammtsterblichkeit betrug daselbst 26,0, in der Vorwoche 23,6 ‰. In New-York scheint die Seuche ebenfalls noch in der Zunahme begriffen zu sein, denn es erlagen ihr 22 Personen gegen 14 in der Vorwoche bei einer Gesammtsterblichkeit von 32,8 gegen 31,9 ‰ und 422 Todesfällen an akuten Erkrankungen der Athmungsorgane gegen 365. Dagegen scheint in London nunmehr der Höhepunkt der Epidemie überschritten zu sein; an Influenza starben dort 38 Personen gegen 47, an akuten Erkrankungen der Athmungsorgane 285 gegen 309; nur die Gesammtsterblichkeit war dort bei 21,0 gegen 20,4 ‰ ein wenig erhöht. Auch die übrigen englischen Berichtsorte wiesen eine höhere Sterblichkeit als in der Vorwoche auf, besonders Dublin (28,9 gegen 21,5 ‰). — In Kopenhagen und Stockholm scheint die Abnahme der Epidemie in der Berichtswoche unterbrochen zu sein, denn es erkrankten daselbst 101 und 22 Personen gegen 93 und 17 in der Vorwoche bei 1 und 2 Todesfällen gegen 1 und 0.

Im Inlande hat Köln wie in der Vorwoche wieder 3 Todesfälle an Influenza gemeldet; die Gesammtsterblichkeit war dort mit 32,7 gegen 30,8 sogar erhöht. Aus dem Reg.-Bez. Düsseldorf sind 19 Erkrankungen gegen 40 in der Vorwoche mitgetheilt worden; in der Stadt Düsseldorf selbst war entgegen dieser Abnahme die Gesammtsterblichkeit (20,8 gegen 16,6 ‰) und die Sterblichkeit an akuten Erkrankungen der Athmungsorgane (10 Todesfälle gegen 6) erhöht. Endlich sind aus Frankfurt a. O. 47 Erkrankungen an Influenza gegen 37 mitgetheilt worden; die Sterblichkeit war dort wesentlich höher als in der Vorwoche (34,9 gegen 18,4 ‰), auch diejenige an akuten Erkrankungen der Athmungsorgane war höher als in der Vorwoche (5 Todesfälle gegen 1).

Mehr als ein Zehntel aller Gestorbenen starben an **Scharlach** (Durchschnitt aller deutschen Berichtsorte 1881/90: 1,39 %): in Metz; Erkrankungen wurden aus London 267 (Krankenhäuser) gemeldet — an **Diphtherie und Croup** (1881/90: 4,49 %): in Kiel, Metz, Osnabrück, Plauen, Potsdam, Remscheid und Christiania — Erkrankungen sind aus Berlin 64, aus den Reg.-Bezirken Arnsberg 178, Düsseldorf 180, Schleswig 126, Wiesbaden 172, aus Hamburg 46, Wien 73, Budapest 43 gemeldet worden; Erkrankungen an **Masern** wurden aus Breslau 100, aus den Reg.-Bezirken Arnsberg 231, Posen 177, aus Wien 389, Budapest 47 gemeldet.

(Zur Monatstabelle.) In dem Berichtsmonat (März für die deutschen Orte) sind nachstehende Todesfälle gemeldet worden:

Pocken: Königshütte 1, Liegnitz 2, Besançon 1, Bordeaux 22, Genua 2, Marseille 1, Bombay 7, Brooklyn 2, Cherson 1, Rio de Janeiro 11, San Franzisko 1; **Cholera:** s. die fortlaufenden Mittheilungen in den Veröff.; **Gelbfieber:** Rio de Janeiro 1; **Flecktyphus:** Bielefeld, Inowrazlaw, Cherson je 1; **Rückfallfieber:** Cherson 5; **Genickstarre:** Brooklyn 6, Cincinnati 1, San Franzisko 2; **Influenza:** Dortmund 1, Köln 3, Lissabon 1, Cincinnati 5, Buenos Aires 1; **Tollwuth:** Bukarest 1.

Im Uebrigen war die Sterblichkeit in nachstehenden Orten im Vergleich zur Gesammtsterblichkeit derselben eine besonders große, nämlich höher als ein Zehntel: an **Masern** (1881/90 erlagen denselben 1,30 % von je 100 in sämmtlichen deutschen Berichtsorten Gestorbenen): in Hörde, Inowrazlaw (in beiden Orten sogar höher als ein Fünftel); an **Scharlach** (1881/90: 1,39% in allen deutschen Orten): in Köpenick; an **Diphtherie und Croup** (1881/90: 4,49 % in allen deutschen Orten): in Altenessen, Bockenheim, Borbeck, Essen, Flensburg, Forst, Geestemünde, Greifswald, Hagen, Hirschberg, Inowrazlaw, Köslin, Kottbus, Linden, Lüneburg, Malstatt-Burbach, Marburg, Mülheim a. d. R., Naumburg, Oberhausen, Quedlinburg, Recklinghausen, Schneidemühl, Stralsund, Velbert, Wesel, Zaborze, Zeitz, Hof, Gmünd, Reutlingen, Worms, Apolda, Weimar, Oldenburg, Mülhausen; höher sogar als ein Fünftel in Bielefeld, Duisburg Gelsenkirchen, Herford, Hörde, Meiderich, Mülheim a. Rh., Remscheid, Saarbrücken, Siegen, Stolp, Wilhelmshaven, Pirmasens, Gießen.

Mehr als ein Fünftel aller Gestorbenen sind nachstehenden Krankheiten erlegen: der **Lungenschwindsucht** (1881/90: 13,19% in allen deutschen Orten): in Altona, Borbeck, Erfurt, Geestemünde, Halberstadt, Hamm, Hanau, Iserlohn, Kattowitz, Köpenick, Krefeld, Meiderich, Mülheim a. Rh., Münster, Nordhausen, Paderborn, Ratibor, Recklinghausen (mehr sogar als ein Drittel), Saar-

brücken, Velbert (mehr sogar als ein Drittel), Witten, Bamberg, Fürth, Ingolstadt, Kempten, Landshut Nürnberg, Pirmasens, Eßlingen, Freiburg, Karlsruhe, Pforzheim, Weimar, Oldenburg, Genf, Linz;

akuten Erkrankungen der Athmungsorgane (1881/90: 11,11 % in allen deutschen Orten): in Rixdorf, Borbeck, Brieg, Dortmund, Eberswalde, Essen, M.-Gladbach, Grünberg, Köslin, Kreuznach (mehr sogar als ein Drittel), Küstrin, Landsberg, Linden, Neiße, Neustadt, Paderborn (mehr sogar als ein Drittel), Ratibor, Schleswig, Stargard, Stralsund, Wandsbek, Amberg, Fürth, Hof, Passau, Freiberg (mehr sogar als ein Drittel), Mannheim, Rostock, Dessau, Genua, Baltimore, Brooklyn.

akuten Darmkrankheiten (1881/90: 10,32% in allen deutschen Orten): in Lichtenberg, Burg, Ingolstadt (mehr sogar als ein Drittel), Ludwigshafen, Glauchau (mehr sogar als ein Drittel), Plauen.

Unter 228 deutschen Orten hatten im Berichtsmonat eine verhältnißmäßig hohe Gesammtsterblichkeit (über 35,0 auf je 1000 Einwohner und auf's Jahr berechnet) 8, nämlich Hörde 86,2, Marburg 38,8, Langenbielau 39,4 (1889/91: 34,9). Das Sterblichkeitsmaximum, das sich im Vormonat auf 34,8 ‰ belief, betrug im Berichtsmonat 39,4 ‰.

Die Säuglingssterblichkeit war in 8 Orten eine beträchtliche, d. h. höher als ein Drittel der Lebendgeborenen, nämlich in Kolberg 351 (Gesammtsterblichkeit 24,4), Chemnitz 357 (27,4), Reichenbach 383 (32,7), Regensburg 402 (29,6), Glogau 438 (16,7), Werdau 448 (26,0), Ingolstadt 471 (28,9), Langenbielau 625 (39,4).

Die Gesammtsterblichkeit war während des Berichtsmonats geringer als 15,0 (auf je 1000 Einwohner für den Zeitraum eines Jahres berechnet) in 8 Orten, nämlich in Altenessen 14,5 (1889/91: 22,5), Bremerhaven 13,8 (20,5), Kattowitz 12,9 (1888/91: 21,3). Von diesen Orten hatte Altenessen schon im Vormonat eine geringere Sterblichkeit als 15,0 ‰.

Die Säuglingssterblichkeit blieb unter einem Zehntel der Lebendgeborenen in Altendorf (Gesammtsterblichkeit 17,8), Bielefeld (18,9), Celle (19,0), Düren (18,5), Flensburg (21,1), Geestemünde (17,9), Göttingen (20,3), Greifswald (27,5), Hanau (19,4), Kassel (16,1), Kattowitz (12,9), Lehe (17,0), Linden (25,0), Neiße (17,4), Nordhausen (16,6), Osnabrück (18,9), Paderborn (21,8), Recklinghausen (18,1), Saarbrücken (17,8), Siegen (17,0), Velbert (15,3), Wesel (15,6), Wiesbaden (17,3), Wilhelmshaven (16,3), Nürnberg (21,2), Eßlingen (15,2), Reutlingen (15,6), Pforzheim (15,7), Bremerhaven (13,3). Weniger als ein Siebentel der Lebendgeborenen starb in 63, weniger als ein Fünftel derselben in 76 Orten.

Im Ganzen scheint sich der Gesundheitszustand der über 1 Jahr alten Personen gegenüber dem Vormonat verschlechtert zu haben, während derjenige der Säuglinge ziemlich unverändert geblieben ist. Eine Sterblichkeit von mehr als 35,0 ‰ war in 3 Orten gegen 0 im Februar, eine solche von weniger als 15,0 in 3 gegen 26 zu verzeichnen. Mehr Säuglinge als 333,3 auf je 1000 Lebendgeborene starben in 8 Orten gegen 7, weniger als 200,0 in 168 gegen 157 im Vormonat.

Maßregeln gegen Cholera 2c.

Deutsches Reich. Aus Anlaß der Weiterverbreitung der Cholera in Frankreich hat der Reichskanzler nachstehendes Rundschreiben, betreffend **Maßnahmen gegen Schiffe von der französischen Nord- und Westküste**, unterm 26. April d. J. an die Regierungen der Bundesstaaten gerichtet:

„Ew. 2c. . . . Den 2c. . . . beehre ich mich im Anschluß an meine Mittheilung vom 13. d. M. (I. A. 2991) in Kenntniß zu setzen, daß eingegangenen Nachrichten zufolge die Cholera nördlich und südlich von Lorient sich weiter verbreitet.

Wenngleich die Ausdehnung der gegen Schiffe aus Lorient getroffenen Maßnahmen auf andere französische Herkünfte aus dem Atlantischen Meere zur Zeit noch nicht veranlaßt ist, so erscheint doch eine gewisse Vorsicht gegen die von der französischen Nord- und Westküste zwischen Lorient und Havre einerseits und Lorient und St. Nazaire andererseits kommenden Schiffe geboten. Ich darf deshalb ergebenst anheimstellen, dem Gesundheitszustande auf Schiffen der bezeichneten Herkunft eine besondere Aufmerksamkeit zuwenden zu wollen." —

Preußen. Seitens des Ministers der pp. Medizinalangelegenheiten ist unterm 14. Oktober v. J. der nachstehende Erlaß, betreffend **Berichterstattung der Kreisphysiker über Choleraerkrankungen** an die Reg.-Präsidenten ergangen:

„Euer . . . . . ersuche ich ergebenst, die Physiker derjenigen dortigen Kreise, in denen Cholera aufgetreten ist, zu einem übersichtlichen und eingehenden Bericht über die dort vorgekommenen Cholera-Erkrankungen, sowie außerdem über etwaige vereinzelte verdächtige und bezüglich ihrer Natur nicht genügend aufgeklärte Fälle gefälligst zu veranlassen. In den Berichten sind besonders zu berücksichtigen: die Art und die Wege der Einschleppung, sowie der Weiterverbreitung der Seuche, etwaige örtliche gesundheitliche Uebelstände, z. B. in Betreff des Trinkwassers, des Nahrungsmittel-Verkehres und der Ernährung, der Beseitigung der Abfallstoffe, des Untergrundes der Wohnungen in den betreffenden Orten bezw. in denjenigen Orts- oder Stadtgegenden, in welchen die Erkrankungen sich stärker häuften, ferner die allgemeine soziale Lage der Erkrankten, Verseuchung etwaiger Wasserwege und sonstige für den vorliegenden Zweck in Betracht kommende Umstände.

Jedem Berichte ist eine genaue Zahlenübersicht der an jedem Orte und Tage an der echten asiatischen Cholera vorgekommenen Erkrankungen und Todesfälle beizufügen. Hierbei ist jeder Todesfall sowohl als solcher wie als Erkrankung zu zählen, so daß aus der Differenz beider Ziffern sich die Anzahl der genesenen, bez. der an dem Tage, mit welchem der Bericht abschließt, noch lebenden Kranken ergiebt. Choleraverdächtige Fälle sind in diese Zahlenübersicht nicht aufzunehmen.

Bezüglich der Monate August und September sehe ich der Zusendung der Berichte, welche Ew. Hochwohlgeboren für den dortigen Regierungsbezirk gefälligst sammeln wollen, bis zum 30. Oktober d. J., bezüglich des Oktobers bis zum 10. November d. J. ergebenst entgegen.

Gleichzeitig ersuche ich Ew. Hochwohlgeboren ergebenst, für eine möglichst häufige und gründliche Ueberwachung der Ausführung der angeordneten sanitätspolizeilichen Maßnahmen gefälligst Sorge zu tragen und bei den gegenwärtig fast nur noch vereinzelt auftretenden Neu-Erkrankungen an während der letzten Zeit sonst verschont gebliebenen Orten eingehende Untersuchungen über Entstehung oder Einschleppung dieser Fälle zu veranlassen." —

Königreich Sachsen. Das Ministerium des Innern hat unterm 22. April d. J. nachstehenden Erlaß, betreffend die **unmittelbare Benachrichtigung der österreichischen politischen Grenzbehörden**[1]) **im Falle eines Choleraausbruchs**, an die Kreishauptmannschaften zu Bautzen, Dresden und Zwickau gerichtet:

„Von der Kaiserlich und Königlich österreichisch-ungarischen Regierung ist das Ersuchen gestellt worden, daß die diesseitigen politischen Behörden längs der österreichischen Grenze angewiesen werden möchten, Nachrichten über eventuelle Cholerafälle im kürzesten Wege direkt den betreffenden österreichischen politischen Grenzbehörden mitzutheilen, um die rechtzeitige Vorkehrung der nöthigen Schutzmaßregeln veranlassen zu können.

Das Ministerium des Innern hat beschlossen, diesem Ersuchen zu entsprechen und veranlaßt die Kreishauptmannschaft Bautzen, Dresden, Zwickau, die betreffenden Amtshauptmannschaften wegen Benachrichtigung der be-

[1]) Vgl. auch S. 65 u. 249 d. Veröff.

treffenden Bezirkshauptmannschaften mit entsprechender Anweisung zu versehen.

Seiten der Letzteren wird gegebenen Falls den diesseitigen Behörden gegenüber ein gleiches Verfahren beobachtet werden." —

Oesterreich-Ungarn. Die Landesregierung der Bukowina hat unterm 10. April die unterstellten politischen Behörden aufgefordert, bei den Aerzten des Bezirks Umfrage zu halten, ob dieselben bereit wären, im Bedarfsfalle **die Dienste eines Choleraarztes**, sei es in ihrem Wohnsitze, sei es außerhalb desselben zu übernehmen. Gleichzeitig sollen die Aerzte und Wundärzte auf den Umstand aufmerksam gemacht werden, daß die auf Grund der Allerhöchsten Entschließung vom 8. Februar 1856 erlassene Verordnung der Ministerien des Innern und der Finanzen vom 6. Mai 1856, betreffend die Behandlung der Wittwen und Waisen der zur Bekämpfung der Choleraepidemie verwendeten Aerzte und Wundärzte, noch in Kraft besteht, daß demnach die **Wittwen und Waisen solcher Choleraärzte**, die sich in ihrem Dienste den Tod zugezogen haben, Anspruch auf Pensionen nnd Erziehungsbeiträge in dem Maße besitzen, wie sie den Wittwen und Waisen der im Staatsdienst angestellten Aerzte gewährt werden. —

Belgien. Die Schelde-Gesundheitskommission zu Antwerpen hat unterm 12. April d. J. beschlossen, dem Minister für Landwirthschaft 2c. den Erlaß eines Lumpeneinfuhrverbotes aus **Havre** und **Lorient** zu empfehlen. Im Uebrigen ist die Anordnung einer strengen ärztlichen Untersuchung von der Dauer einer oder zwei Fluthperioden gegen die Herkünfte aus den genannten beiden Häfen für ausreichend erachtet worden. —

Niederlande. Laut nachstehenden Königl. Beschlusses vom 25. März 1893 ist der unterm 4. September v. J. gefaßte Beschluß, betr. Festsetzung **außerordentlicher Maßnahmen zur Verhütung der asiatischen Cholera und zur Bekämpfung ihrer Ausbreitung und Folgen** (s. Jahrg. 1892, S. 684 d. Veröff.), abgeändert worden (Staatsblatt Nr. 56):

„Art. I. Der dritte Absatz von Artikel 1 des Königlichen Beschlusses vom 4. September 1892 (Staatsblad Nr. 215) wird aufgehoben."

Art. II. Art. 8 des Königlichen Beschlusses vom 4. September 1892 wird, wie folgt, gelesen:

„Personen, welche aus Ländern oder Plätzen kommen, die vom Minister des Innern im Nederlandsche Staatscourant bezeichnet sind, ist es verboten, ihre Reise weiter als bis zur Grenzstation oder zum ersten niederländischen Grenzposten fortzusetzen, bevor sie nicht im Besitze eines schriftlichen Beweises dafür sind, daß sie bei ihrem Eintritt in Niederland keine Krankheitserscheinungen zeigen, die das Vorhandensein der asiatischen Cholera vermuthen lassen.

Dieser Beweis wird, in Uebereinstimmung mit einem von dem Minister des Innern aufzustellenden Formular, durch den auf dieser Station oder auf diesem Posten von Reichswegen mit der ärztlichen Aufsicht betrauten Arzt, oder, in Ermangelung eines solchen, durch den höchsten anwesenden Zoll- und Accisebeamten abgegeben.

Durch Vermittelung desjenigen, der den Beweis ausstellt, wird der Bürgermeister des Bestimmungsortes des Beweisinhabers von dessen Ankunft unterrichtet.

Die im ersten Absatz dieses Artikels genannten Personen sind verpflichtet, binnen 24 Stunden nach Ankunft auf dem Platze ihrer Bestimmung den obengedachten schriftlichen Beweis der Gemeindeverwaltung vorzuzeigen.

Falls von der Gemeindeverwaltung ein Arzt mit der Aufsicht über sie betraut wird, so sind sie verpflichtet, diesen bei sich zu empfangen und ihm alle verlangten Aufklärungen in Sachen der Ausführung gegenwärtiger Verordnung mündlich oder schriftlich zu verschaffen.

Verzieht eine Person, wie vorerwähnt, innerhalb von 5 Tagen nach ihrer Ankunft wieder nach einer anderen Gemeinde, dann ruht dort auf ihr die gleiche Verpflichtung, wie in ihrem ursprünglichen Bestimmungsort.

Die Verwaltung der anderen Gemeinde wird, wenn möglich, von der Ankunft der betreffenden Person durch den Gemeindevorstand des ersten Bestimmungsortes verständigt.

Auf dem schriftlichen Beweisstück, das der erste Absatz dieses Artikels erwähnt, werden die Verpflichtungen aufgeführt, die im 4., 5. und 6. Absatz dem Inhaber desselben auferlegt sind."

Art. III. Art. 14 des Königlichen Beschlusses vom 4. September 1892 wird gelesen wie folgt:

„Reisende, bei welchen durch den Arzt festgestellt worden, „daß sie nicht an asiatischer Cholera leiden und nicht „Anzeichen dieser Krankheit zeigen, werden sofort zur Fort„setzung der Reise zugelassen, vorbehaltlich der Bestim„mungen in Art. 8 des gegenwärtigen Beschlusses."

Art. IV. Hinter Artikel 22 des Königlichen Beschlusses vom 4. September 1892 werden acht neue Artikel zugefügt, lautend als folgt:

„Art. 23. An jedem der durch die Minister des Innern und von Waterstaat, Handel und Nyverheid zu bestimmenden Plätze, gelegen an Strömen, Flüssen, Kanälen und andern Binnengewässern, wird ärztliche Kontrolle gehalten über die ihnen entlang fahrenden Schiffe und deren Insassen durch einen oder mehrere Aerzte, welche zu diesem Zweck durch den Minister des Innern, unter Bewilligung einer durch diesen zu bestimmenden Vergütung auf Wiederruf angestellt werden.

Die Verfügung, durch welche die betreffenden Plätze angewiesen werden, wird im Nederlandsche Staatscourant veröffentlicht und zwar wenigstens 1 Tag, bevor sie in Kraft tritt.

Art. 24. Unbeschadet von Artikel 10 des Gesetzes vom 4. Dezember 1872 (Staatsblatt Nr. 134), nach dem Wortlaut des Gesetzes vom 28. März 1877 (Staatsblatt Nr. 86), wird jedes Schiff, vorbeifahrend oder ankommend, an einem der in Artikel 23 des gegenwärtigen Beschlusses gemeinten Plätze, einer ärztlichen Untersuchung unterworfen.

Der Schiffer ist verpflichtet, mit seinem Schiff den durch den Bürgermeister anzuweisenden Liegeplatz einzunehmen und daselbst ohne Gemeinschaft mit dem Lande oder mit anderen Fahrzeugen zu bleiben, bis die ärztliche Untersuchung und die Ausführung der aus Anlaß derselben angeordneten Gesundheitsmaßregeln stattgefunden hat. Auf dieses Verbot von Gemeinschaft mit dem Lande ist anwendbar der zweite Absatz von Artikel 10 des Gesetzes vom 4. Dezember 1872 (Staatsblatt Nr. 134), in der Fassung des Gesetzes vom 28. März 1877 (Staatsblatt Nr. 36). Der Schiffer sorgt mit allen ihm zur Verfügung stehenden Mitteln für die genaue Befolgung der gegebenen Befehle und ist verpflichtet, die ihm von dem oder im Namen des mit der ärztlichen Untersuchung betrauten Arztes gestellten Fragen genau und wahrheitsgetreu zu beantworten.

Art. 25. Der Arzt führt die gesundheitliche Untersuchung von Schiff, dessen Insassen und der Ladung oder andern auf dem Schiff befindlichen Gütern in der Weise aus, die ihm im Einvernehmen mit dem Bürgermeister am zweckmäßigsten erscheint. Falls sich für ihn herausstellt, daß das Schiff innerhalb der letzten 24 Stunden einer ärztlichen Untersuchung in Uebereinstimmung mit den Vorschriften dieses Beschlusses unterzogen worden ist, kann er es von weiterer Untersuchung freistellen, sofern der Zustand von Schiff und Insassen ihm zu einer solchen Untersuchung im Uebrigen keine Veranlassung giebt.

Art. 26. Der Arzt, welcher die gesundheitliche Untersuchung vorgenommen hat, giebt dem Bürgermeister Anweisung betreffs der im Interesse der Volksgesundheit zu nehmenden Maßregeln, welcher Anweisung der Bürgermeister unverweilt Folge zu geben verpflichtet ist, vorbehaltlich der Berufung an den Minister des Innern. Die Kosten, welche diese Maßregeln im Gefolge haben, fallen der Staatskasse zur Last.

Desinfektion erfolgt, sofern nöthig, nach den durch Art. 25 des Gesetzes vom 4. Dezember 1872 (Staatsblatt Nr. 134) festgestellten Regeln.

Art. 27. Das Schiff wird sofort zur weiteren Durchfahrt zugelassen und das Verbot der Gemeinschaft mit dem Lande aufgehoben, es sei nach Beendigung der ärzt-

lichen Untersuchung, sofern dieselbe zu keinen weiteren Maßregeln, Anlaß giebt, es sei nach Ausführung der Maßregeln, welche aus Anlaß der ärztlichen Untersuchung vorgeschrieben sind. Im letzteren Falle können indessen die auf dem Schiffe befindlichen Personen, welche bei der ärztlichen Untersuchung als nicht an Asiatischer Cholera leidend befunden worden sind noch auch Erscheinungen dieser Krankheit zeigen, mit Zustimmung des mit der Untersuchung betrauten Arztes sofort ungehindert an Land zugelassen werden; zuvor findet Desinfektion statt, falls dieselbe durch den Arzt für nöthig erachtet wird.

Art. 28. Zum Beweise, daß das Schiff zu weiterer Durchfahrt zugelassen und das Verbot der Gemeinschaft mit dem Lande aufgehoben worden, erhält der Schiffer von dem mit der ärztlichen Untersuchung betrauten Arzt eine schriftliche Erklärung nach einem durch den Minister des Innern festzustellenden Formular, aus welchem der Zustand des Schiffes, dessen Insassen und der Ladung oder der andern an Bord befindlichen Güter sich ergeben muß, sowie die Anzahl der auf dem Schiff befindlichen Personen.

Eine solche Erklärung wird auch durch den Arzt in dem Falle abgegeben, auf welchen sich der 2. Absatz von Artikel 25 des gegenwärtigen Beschlusses bezieht, in welchem Falle dafür auch die Bestätigung einer früheren Erklärung treten kann.

Art. 29. Der Bürgermeister einer jeden Gemeinde, in welcher einer der in Artikel 23 dieses Beschlusses gemeinten Plätze liegt, sorgt so bald als möglich auf Staatskosten, im Einvernehmen mit dem kraft genannten Artikels bestimmten Arzt, für das Personal und Material, dessen die Aerzte für die gesundheitliche Untersuchung benöthigen und welches nöthig ist, für die Ausführung der aus Anlaß der ärztlichen Untersuchung vorgeschriebenen Maßregeln und ferner für die fortdauernde Anwesenheit von reinem Trinkwasser und Wasser für den Hausgebrauch, damit dasselbe an die Schiffer, sofern der Arzt es für nöthig hält, abgegeben werden kann.

Art. 30. Auf die kraft Artikel 28 dieses Beschlusses bestimmten Aerzte finden der 1. und 8. Absatz von Artikel 21 dieses Beschlusses Anwendung.

Sie stehen dem Bürgermeister und jedem Reichs- oder Gemeindebeamten mit ihrem Rath zur Seite, wenn diese ihn bei der Ausführung der gesetzlichen Vorschriften, betreffend die Wahrung oder Bestreitung der Asiatischen Cholera, bedürfen.

Die Reichs- und Gemeindepolizeibeamten sind, soweit es ihr Dienst zuläßt, verpflichtet mit allen ihnen zu Gebote stehenden Mitteln unverweilt mitzuwirken bei der Ausführung der durch die genannten Aerzte vorgeschriebenen Maßregeln.

Art. 31. Die im gegenwärtigen Beschluß genannten Minister sind befugt, die durch sie kraft dieses Beschlusses getroffenen Maßregeln oder ertheilten Anweisungen, so oft die Umstände dies erheischen oder nöthig machen, auf dieselbe Weise, wie sie zu Stande gekommen sind, zu verändern oder einzuziehen.

Art. V. Art. 23 des Königlichen Beschlusses vom 4. September 1892 wird Art. 32.

Art. VI. Der gegenwärtige Beschluß tritt in Kraft am 5. Tage nach dem Tage der Ausgabe des Staatsblattes und des Staatscourants, worin er veröffentlicht ist.

Die Minister des Innern, der Finanzen und von Waterstaat, Handel und Nyverheid sind mit der Ausführung dieses Beschlusses betraut, welcher in das Staatsblatt und gleichzeitig in den Staatscourant aufgenommen und in Abschrift dem Staatsrath zugesandt werden soll".

Haag, den 25. März 1893. (gez.) Emma.

Der Minister des Innern.
(gez.) Tak van Poortvliet.

Der Finanzminister. (gez.) Pierson.

Der Minister von Waterstaat, Handel und Nijverheid.
(gez.) C. Lely.

Ausgegeben, den 9. April 1893.

Der Justizminister. (gez.) Smidt.

Schweden. Unterm 14. April d. J. ist eine Kgl. Bekanntmachung nachstehenden Inhalts, betreffend die **einstweilige Genehmigung der Lumpeneinfuhr aus Norwegen, Dänemark, England und dem Deutschen Reiche mit Ausnahme von Hamburg**, erlassen:

„Bis auf Weiteres dürfen Lumpen aus Norwegen, Dänemark, England und dem Deutschen Reiche mit Ausnahme von Hamburg, eingeführt werden und zwar unter folgenden Bedingungen:

1. daß die Waare nur in zusammengepreßten Ballen eingeführt wird;

2. daß die Einfuhr seewärts nur nach einer Stadt oder mit der Eisenbahn nach einer der Station Mon, Charlottenberg oder Stontien stattfindet;

3. daß bei der Einfuhr der Waare durch Attest einer schwedischen Gesandtschaft oder eines Konsulats, oder wenn ein solches am Abgangsorte sich nicht befindet, durch Attest einer zuständigen Behörde nachgewiesen wird, daß die Waare nicht aus anderen Orten kommt, als woher die Einfuhr gestattet ist. Das betr. Attest kann auch von einer Person ausgefertigt sein, deren Glaubwürdigkeit von einer der erwähnten Behörden bescheinigt wird.

Ferner sind folgende Bestimmungen zu beachten:

A. Wenn die Waare seewärts in anderer Weise als in Eisenbahnwagen verladen mit der Dampffähre nach Helsingborg eingeht.

1. Jedes Kolli muß vor der Löschung oder unmittelbar darauf, und bevor es weiter auf Wagen verladen werden darf, desinfizirt werden.

2. Unmittelbar nach dem Löschen ist die Waare, sofern sie nicht sofort der in Punkt 7 erwähnten Desinfektion unterworfen wird oder mit der Eisenbahn weiter befördert werden soll, unter Zollbewachung nach dem von der Behörde hierzu bestimmten Magazin zu schaffen.

3. Soll die Waare unmittelbar nach dem Löschen mit der Eisenbahn weiter befördert werden, so ist dieselbe durch den Aufsichtsbeamten nach vorangegangener Desinfektion unverzüglich der Eisenbahnverwaltung zu übergeben . . . .

B. Wenn die Waare mit der Eisenbahn von Norwegen oder in Eisenbahnwagen verladen, mit der Dampffähre nach Helsingborg eingeht.

4. Soll die Waare von der ersten Ankunftsstation aus ohne Umladung mit der Eisenbahn weiter befördert werden, so kann dies ohne vorherige Desinfektion geschehen unter der Bedingung, daß die Waare ohne Umladung nach der Station, in deren Nähe sie, wie nachstehend erwähnt, gelagert werden soll, oder nach dem Auslande transportirt wird.

(Folgen Bestimmungen über diese Desinfektion und Lagerung der Waaren am Bestimmungsorte).

5. Soll die Waare von der ersten Ankunftsstation nicht weiter befördert werden, so finden die Bestimmungen im Punkte 1 und 2 Anwendung.

(6. enthält Bestimmungen über die Reinigung und Desinfektion der Eisenbahnwagen).

C. Gemeinsame Bestimmungen.

7. Bevor der Eigenthümer über die Waare frei verfügen darf, muß dieselbe nebst der Umhüllung, in welcher sie an dem Orte eingeht, woselbst sie nach Punkt 2—4 gelagert werden soll, desinfizirt werden. (Folgen Bestimmungen über die Desinfektion).

(8—9. enthalten Bestimmungen über die Anstellung und die Befugnisse des Aufsichtsbeamten).

10. Die Kosten, welche durch die Befolgung dieser Vorschriften entstehen, werden von dem Eigenthümer der Waare getragen." —

Madeira. Seit der in Portugal erfolgten Reinerklärung des Hafens von **Hamburg** werden auch auf Madeira die Herkünfte derselben zur freien Praktik zugelassen. (Vgl. S. 21 und 168.) —

Dänische Antillen. Die gegen die Provenienzen aus Europa angeordnete Quarantäne (vgl. Jahrg. 1892, S. 861 d. Veröff.) ist für die Abfahrten aus **England** und **Skandinavien** vom 20. März d. J. ab unter der

Bedingung aufgehoben worden, daß der Verkehr mit Skandinavien durch einen englischen Hafen geht. —

Viktoria. Seit dem 15. März sind alle gegen die Einschleppung der **Cholera** angeordneten **Maßnahmen außer Kraft** gesetzt worden (vgl. S. 182 d. Veröff.)

Gesetzgebung u. s. w.

Preußen. Erlaß des Kgl. Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten, die Disziplinarbefugniß der Aerztekammern betr.

M. Nr. 2063. Berlin, den 10. April 1893.

Die in Verfolg des Erlasses meines Herrn Amtsvorgängers vom 13. Januar v. J. (M. 9030 II.) eingegangenen gutachtlichen Aeußerungen der Aerztekammern darüber, ob es wünschenswerth sei, daß die durch § 5 der Verordnung vom 25. Mai 1887, betreffend die Einrichtung einer ärztlichen Standesvertretung (Ges.-S. S. 169), dem Vorstande der Aerztekammern ertheilte Disziplinarbefugniß, welche sich auf dauernde und zeitweise Entziehung des Wahlrechts und der Wählbarkeit beschränkt, erweitert werde und für die Mitglieder des ärztlichen Standes ähnliche ehrengerichtliche Institutionen eingeführt würden, wie solche für die Rechtsanwälte in den §§ 62 ff. der Rechtsanwaltsordnung vom 1. Juli 1878 (R.-G.-B. S. 177) bestehen, haben sich sämmtlich dahin ausgesprochen, daß eine Erweiterung jener Befugniß wünschenswerth sei.

Alle Aerztekammern beschränken diese Erklärung jedoch dadurch, daß sie an dieselbe die Erfüllung gewisser Voraussetzungen knüpfen. An die Spitze derselben wird fast ohne Ausnahme eine Abänderung des durch den letzten Absatz des § 5 der erwähnten Verordnung bedingten Ausnahmeverhältnisses derjenigen Aerzte gestellt, welche als solche ein mittelbares oder unmittelbares Staatsamt bekleiden oder dem Spruche der Militär-Ehrengerichte unterliegen.

Ein Theil der Aerztekammern will diese beiden Kategorien von Aerzten betreffs ihrer privatärztlichen Thätigkeit der Disziplin des Aerztekammervorstandes in ganz derselben Weise unterworfen sehen, wie die übrigen Aerzte.

Fast ebensoviele Aerztekammern wollen jenen bisher eximirten Aerzten gegenüber dem Aerztekammervorstande das Recht zur Führung einer Voruntersuchung zuerkannt wissen, nach deren Abschluß die Sache zur weiteren Behandlung an die diesen Aerzten vorgesetzte Behörde abgegeben werden soll, welche dem Aerztekammervorstande von dem Ergebniß derselben Mittheilung zu machen hätte.

Eine dritte kleinere Gruppe von Aerztekammern will, daß dem Aerztekammervorstande die Befugniß ertheilt werde, Anträge auf Einleitung des Disziplinarverfahrens gegen jene Aerzte bei den vorgesetzten Behörden derselben zu stellen, und dabei sollte letzteren die Verpflichtung auferlegt werden, einem solchem Antrage jedesmal Folge zu geben und vor der Beschlußfassung den Aerztekammervorstand zu hören, oder doch diesem von dem Ausgang des Verfahrens Kenntniß zu geben.

Das letztere Maß der Einflußnahme auf die disziplinaren Verhältnisse der beamteten und der Militärärzte hat auch der Aerztekammerausschuß in seiner Sitzung vom 6. März v. J. als das Mindeste erachtet, was für die Aerztekammervorstände gefordert werden müsse. Bei einer zweiten Berathung des Gegenstandes hat derselbe Ausschuß in seiner Sitzung vom 25. Oktober v. J. sich dahin schlüssig gemacht, daß wenn gegen Aerzte, welche ein mittelbares oder unmittelbares Staatsamt bekleiden oder dem Spruche der Militär-Ehrengerichte unterliegen, Beschuldigung erhoben wird, und die Einleitung des Verfahrens durch den Vorstand beschlossen ist, der Vorstand der Aerztekammer hiervon der vorgesetzten Behörde des beschuldigten Arztes Mittheilung zu machen habe. Diese Behörde sei verpflichtet, von dem Ergebniß ihrer Untersuchung dem Vorstande der Aerztekammer demnächst Kenntniß zu geben.

Der letztgedachte Beschluß ist sachlich von dem früheren wenig verschieden. Allerdings nimmt er für den Aerztekammervorstand nicht mehr das Recht in Anspruch, die Einleitung der Untersuchung bei der Behörde zu beantragen, und will dieser nicht mehr direkt die Pflicht auferlegt wissen, die Untersuchung auf die Seitens des Aerztekammervorstandes gemachte Mittheilung gegen den beschuldigten Arzt einzuleiten und zu führen; wenn jedoch die Behörde verpflichtet sein soll „von dem Ergebniß ihrer Untersuchung“ dem Aerztekammervorstande Kenntniß zu geben, so hat es den Anschein, als ob die Einleitung einer Untersuchung gegen den beschuldigten Arzt seitens der Behörde als selbstverständliche Folge der Mittheilung von dem Beschlusse des Vorstandes angesehen wird.

Die Stellung der Behörden, welche den beamteten und den dem Spruche der militärischen Ehrengerichte (oder der Disziplinarstrafgewalt der Militärbehörden) unterliegenden Aerzten vorgesetzt sind, schließt es jedoch aus, denselben die Verpflichtung aufzuerlegen, gegen die ihnen unterstellten Aerzte eine Disziplinaruntersuchung anzustellen, sobald es ein Aerztekammervorstand verlangt, wiewohl nicht daran gezweifelt werden kann, daß von denselben die Anschuldigungen gegen solche Aerzte in jedem Falle einer angemessenen Prüfung unterzogen werden würden. Aber auch die bloße Mittheilung an den Aerztekammervorstand darüber, ob bezw. in wie weit seitens der Behörden gegen die angeschuldigten Aerzte vorgegangen sei, hat ihre erheblichen Bedenken und könnte denselben nicht zur Pflicht gemacht werden.

Eine solche Mittheilung an den Vorstand der Aerztekammer würde in der Regel nicht angemessen sein, weil das Bekanntwerden ihres Inhalts, sofern es sich um die Verhängung von Disziplinarstrafen handelte, letztere in erheblicher Weise verschärfen, ja sogar die ganze Stellung der davon betroffenen Medizinalbeamten schwer schädigen könnte.

Aber auch eine Beschränkung der Verpflichtung der Behörden zur Mittheilung an den Aerztekammervorstand auf diejenigen Fälle, in denen sie keinen genügenden Grund zu einem Disziplinarverfahren gegen einen beschuldigten Medizinalbeamten gefunden hätte, würde nicht statthaft sein, da schon aus dem Unterbleiben der Mittheilung in anderen Fällen die sich hieraus von selbst ergebenden Folgerungen abgeleitet werden würden.

Hiernach muß ich in Uebereinstimmung mit dem Herrn Kriegsminister eine Abänderung des § 5 Abs. 3 der Verordnung vom 25. Mai 1887 überhaupt für unthunlich erachten und würde mich zu meinem Bedauern genöthigt sehen, auf eine Einrichtung zu verzichten, welche den Aerztekammern an sich erwünscht ist und auch meiner Ansicht nach sowohl im Interesse des ärztlichen Standes, als der Medizinalverwaltung läge. Es wird daher der weiteren Erwägung der Aerztekammern überlassen bleiben müssen, ob dieselben unter diesen Umständen auf eine weitere Entwickelung der den Aerztekammern durch die Verordnung vom 25. Mai 1887 ertheilten Disziplinarbefugniß glauben verzichten zu müssen, oder ob sie diese Weiterentwicklung auch ohne eine Abänderung der Bestimmung in § 5 Abs. 3 dieser Verordnung für ersprießlich erachten.

Im letzteren Falle würde ich geneigt sein, den Beschlüssen der Aerztekammern und deren Ausschusses im Uebrigen näher zu treten.

Ew. Excellenz ersuche ich ganz ergebenst, die Aerztekammer der dortigen Provinz hiervon in Kenntniß zu setzen und sie zu einer Aeußerung aufzufordern, über das Ergebniß aber gefälligst an mich zu berichten.

Von dem oben erwähnten Protokoll der Sitzung des Aerztekammerausschusses vom 25. Oktober v. J. theile ich Ew. Excellenz ein Exemplar zur gefälligen Kenntnißnahme ganz ergebenst mit.

Bosse.

An den Königlichen Oberpräsidenten Herrn .... Excellenz zu ....

Preußen. Erlaß des Kgl. Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten, die Abgabe stark wirkender Arzneimittel ꝛc. betr.

M. Nr. 4170. Berlin, den 17. April 1893.

Die in Folge des Erlasses vom 4. Dezember 1891 (M. 8807), betreffend die Ausführung der Vorschriften über die Abgabe stark wirkender Arzneimittel, sowie die Beschaffenheit und Bezeichnung der Arzneigläser und Standgefäße in den Apotheken, erstatteten Berichte lassen ein sicheres Urtheil darüber noch nicht gewinnen, welche der mehrfach gewünschten Abänderungen jener Vorschriften so dringlich sind, daß deshalb ein Antrag an den Bundesrath zu richten wäre. Ich habe vielmehr mit mehreren der Herren Berichterstatter den Eindruck gewonnen, daß weitere Erfahrungen über die hervorgehobenen angeblichen Mängel oder Unzuträglichkeiten abzuwarten sind.

Ew. Excellenz ersuche ich daher ganz ergebenst, die Herren Regierungs-Präsidenten gefälligst zu veranlassen, die Ausführung der gedachten Vorschriften ferner zu beachten und nach Ablauf des Jahres darüber zu berichten, welche Unzuträglichkeiten dauernd fühlbar geworden sind.

Ew. Excellenz gefälliger gutachtlicher Aeußerung sehe ich bis zum 31. März 1894 ganz ergebenst entgegen.

J. A.: Bartsch.

An den Königlichen Ober-Präsidenten Herrn ..... Excellenz zu ....

Preußen. Reg.-Bez. Danzig. Polizeiverordnung, betr. die Untersuchung des Schweinefleisches auf Trichinen und Finnen. Vom 10. September 1892.

(Schluß.)

Anweisung, betr. die Anstellung und die Obliegenheiten der Fleischbeschauer.

§ 1. Zur Anstellung als amtlicher Fleischbeschauer sind berechtigt:

1. approbirte Aerzte, Thierärzte und Apotheker,
2. andere Personen, auf Grund eines Prüfungszeugnisses (§ 2),

in beiden Fällen, falls gegen die Zuverlässigkeit derselben keine thatsächlichen begründeten Bedenken vorliegen, und sie sich im Besitz eines angemessenen Mikroskops befinden.

Agenten von Versicherungsanstalten gegen Trichinen dürfen als Fleischbeschauer nicht angestellt werden.

§ 2. Die in § 1 Nr. 2 erwähnte Prüfung erfolgt durch den zuständigen Königlichen Kreisphysikus oder Kreisthierarzt beziehungsweise bei deren Behinderung durch die amtlich bestellten Stellvertreter derselben, welche dem Prüfling über die mit Erfolg bestandene Prüfung ein Fähigkeitszeugniß auszustellen haben. Diese Fähigkeitszeugnisse berechtigen an sich noch nicht zur amtlichen Ausübung der Trichinenschau.

Die Prüfungen finden jederzeit statt. Die Meldungen dazu sind dem Kreisphysikus oder dem Kreisthierarzt bezw. deren Stellvertretern direkt einzureichen, welcher hierauf den Prüfungstermin zu bestimmen hat. Der Meldung ist ein polizeiliches Führungsattest beizufügen.

§ 3. Die Prüfung zerfällt in zwei gesonderte Theile: a) den theorethischen und b) den praktischen Theil und muß in einem Termine abgehalten werden.

§ 4. Der theoretische Prüfungsabschnitt erstreckt sich darauf, festzustellen, daß der zu Prüfende mit der Anatomie des Schweins, der Naturgeschichte und dem Vorkommen der Trichinen und Finnen im Allgemeinen bekannt ist. Insbesondere soll der Prüfling eine richtige Vorstellung von der Größe und Form der Trichinen und Finnen in ihren verschiedenen Entwickelungsstufen haben; er muß mit dem Generationswechsel dieser Parasiten, der Art und Weise ihrer Einwanderung in die Muskeln resp. Verbreitung in dem Körper des Menschen und der Thiere, ihren weiteren Umwandelungen in denselben, ihrer Lebensdauer und ihrer Lebensfähigkeit und mit der Uebertragungsweise auf Menschen und Thiere vertraut sein. Er muß ferner darüber unterrichtet sein, bei welchen Thieren die Trichinen und Finnen als Parasiten vorkommen, in welchen Körpertheilen sie am zahlreichsten angetroffen werden, welche Schädigungen ihr Genuß für die Gesundheit des Menschen und der Thiere für Folge hat und worin diese Schädigungen bestehen. Dem Prüfling muß bekannt sein, welche Täuschungen bei der Untersuchung auf Trichinen und Finnen vorkommen können, er muß über die wichtigsten und häufigsten derselben näheren Aufschluß zu geben im Stande sein.

Bezüglich der Prüfung in der Anatomie des Schweines braucht über die Kenntnisse der allgemeinen anatomischen Einrichtung dieses Thieres nicht hinausgegangen zu werden.

§ 5. In dem praktischen, sich unmittelbar an den theoretischen anschließenden Prüfungsabschnitt ist zunächst festzustellen, ob der Prüfling mit der Einrichtung und Handhabung des von ihm mitzubringenden Mikroskops genügend vertraut ist. Er muß demnächst mikroskopische Präparate von trichinenfreiem Schweinefleisch anfertigen, unter dem Mikroskop einstellen und in ihren Einzelheiten erklären. Hierauf folgt die Anfertigung. mikroskopische Einstellung und Demonstration von trichinenhaltigem, frischem oder getrocknetem Fleisch. Das Material zu den zu untersuchenden Objekten muß der Examinator liefern.

Zum Schluß ist das an den zu Prüfenden zur Stelle gebrachte Mikroskop einer genauen Musterung durch den Examinator zu unterziehen. Nur völlig brauchbare, nicht defekte oder in irgend welchen Theilen unvollständige Mikroskope, welche eine 50 bis 100fache Liniarvergrößerung bei vollkommen scharf und deutlich wahrnehmbaren Bildern der beobachteten Gegenstände gestatten, sind als bei der Fleischbeschau verwendbar anzusehen.

§ 6. Für die Prüfung ist von dem zu Prüfenden eine Gebühr von 6 ℳ zu entrichten. Sollte auf Wunsch desselben die Prüfung außerhalb des Wohnorts des zuständigen Königlichen Kreisphysikus oder Kreisthierarztes oder deren Stellvertretern erfolgen, so sind außer den Prüfungsgebühren auch noch die gesetzmäßigen Diäten und Fuhrkosten an den Examinator zu zahlen.

§ 7. Die Bestallung der Fleischbeschauer erfolgt auf deren Ansuchen durch die Ortspolizeibehörde nach Bedürfniß, für einen bestimmten Bezirk und auf Widerruf.

Die Fleischbeschauer werden durch Handschlag an Eidesstatt von der Ortspolizeibehörde auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten verpflichtet. Sie sind nicht Beamte, sondern Gewerbetreibende im Sinne des § 36 der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869.

§ 8. Ueber die erfolgte Bestallung und Verpflichtung wird dem betreffenden Fleischbeschauer eine mit Siegel und Unterschrift der Ortspolizeibehörde versehene, stempelpflichtige Urkunde ausgestellt, welche ihn zur Vornahme der im § 1 der Polizeiverordnung, betreffend die Untersuchung des Schweinefleisches auf Trichinen und Finnen vom heutigen Tage, bezeichneten Untersuchungen in dem ihm zugewiesenen Bezirk berechtigt.

Jede Bestallung eines Fleischbeschauers wird unter Angabe seines Namens und seiner Wohnung von der Ortspolizeibehörde bekannt gemacht. (§ 18 der Polizeiverordnung.)

Die Vornahme der Untersuchungen geschlachteter Schweine auf Trichinen und Finnen außerhalb seines Bezirks, in anderen Bezirken ist dem Fleischbeschauer nur auf Anordnung der zuständigen Ortspolizeibehörde gestattet.

§ 9. Die Bestallung eines Fleischbeschauers verliert ihre Giltigkeit, wenn derselbe seinen Wohnsitz außerhalb des ihm angewiesenen Bezirks nimmt oder wenn derselbe eine Agentur für eine Versicherungsanstalt gegen Trichinen ꝛc. übernimmt.

Von jeder Veränderung seiner Wohnung hat der Fleischbeschauer der Ortspolizeibehörde, welche ihn angestellt hat, unverzüglich Mittheilung zu machen, ihr auch anzuzeigen, wann er das Gewerbe eines Fleischbeschauers niederzulegen beabsichtigt oder wann er eine Agentur der vorerwähnten Art übernehmen will.

Jede Zurücknahme der eingetretenen Ungiltigkeit der

Bestallung eines Fleischbeschauers ist von der Ortspolizeibehörde öffentlich bekannt zu machen.

§ 10. Die Ortspolizeibehörde kann nach ihrem Ermessen jederzeit die Nachprüfung eines Fleischbeschauers durch den Königlichen Kreisphysikus oder Kreisthierarzt anordnen.

Einer solchen Nachprüfung müssen sich alle Fleischbeschauer von 8 zu 8 Jahren unterwerfen, wenn nicht die Bestallungen ihre Giltigkeit verlieren sollen.

In den Nachprüfungen, in welchen die Fleischbeschauer vor allen Dingen ein ausreichendes Maß von praktischen Kenntnissen und Fertigkeiten in der Trichinen- und Finnenschau nachzuweisen haben, wird auch auf die gute, brauchbare Beschaffenheit des Mikroskops, mit welchen die Fleischbeschauer ihre Untersuchungen ausführen, ein besonderes Gewicht zu legen sein. Erweist sich das letztere als unzureichend, so darf der Fleischbeschauer seine Funktion nicht eher als solcher ausüben, als er sich wieder in den Besitz eines brauchbaren Instruments gesetzt hat.

§ 11. Die Gebühren für die Nachprüfung werden auf 4 ℳ festgesetzt.

§ 12. Alle Fleischbeschauer unterliegen der Aufsicht der Ortspolizeibehörde und ihrer Organe, insbesondere des Kreisphysikus und des Kreisthierarztes. Die letzteren sind verpflichtet, alle zu ihrer Kenntniß gelangenden Nachlässigkeiten und Pflichtwidrigkeiten bei der Ausübung der Fleischschau seitens der Fleischbeschauer zur Kenntniß der zuständigen Ortspolizeibehörde zu bringen. Die Fleischbeschauer selbst sind verpflichtet, alle zu ihrer Kenntniß gelangenden Uebertretungen der Polizeiverordnung, betreffend die Untersuchung des Schweinefleisches auf Trichinen und Finnen vom heutigen Tage, und der dazu erlassenen Anweisung der Ortspolizeibehörde anzuzeigen.

§ 13. Die auf Grund der bisher gültig gewesenen, die Untersuchung von geschlachteten Schweinen auf Trichinen und Finnen betreffenden Polizeiverordnungen innerhalb des Regierungsbezirks Danzig angestellten Fleischbeschauer können auch weiterhin wieder als solche nach den Bestimmungen der jetzigen Polizeiverordnung angestellt werden, ohne daß sie sich der im § 2 erwähnten Prüfung zu unterwerfen haben. Sie haben jedoch den Nachweis zu führen, daß sie sich noch im Besitz der erforderlichen früher geprüften Instrumente befinden. Auch müssen sie sich durch Vorlegen des Attestes über die früher bestandene Prüfung ausweisen. Bei Neubeschaffung eines Mikroskops ist dasselbe einer Prüfung durch den Königlichen Kreisphysikus oder Kreisthierarzt in Bezug auf seine Brauchbarkeit für die Ausübung der Fleischschau zu unterziehen. Vor ihrer Wiederanstellung sind diese Fleischbeschauer von neuem auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten zu verpflichten.

§ 14. Innerhalb des Bezirks, für welchen sie angestellt sind, haben die Trichinenschauer jeden Auftrag zur Untersuchung geschlachteter Schweine oder von Fleischwaaren auf Trichinen und Finnen anzunehmen, sobald als möglich auszuführen und jede nachtheilige Verzögerung zu vermeiden.

§ 15. Die Gebühr für jede amtliche Untersuchung eines geschlachteten Schweines beträgt 0,75 ℳ, die einzelnen Fleischwaaren 0,25 ℳ und ist vom Eigenthümer des Schweines bezw. der Waare zu tragen.

§ 16. Die Fleischbeschauer dürfen im Laufe des Tages nicht mehr als 10 Untersuchungen von ganzen oder halben Schweinen und von 20 einzelnen Fleischstücken bezw. Waaren vornehmen. Jede Untersuchung eines Schweines auf Trichinen muß mindestens 20 Minuten, die eines einzelnen Fleischstückes 10 Minuten in Anspruch nehmen.

§ 17. Die Fleischbeschauer sind verpflichtet, die zur Untersuchung nothwendigen Fleischtheile persönlich zu entnehmen.

Bei der Entnahme der Fleischproben, ist um Verwechselungen zu vermeiden, jedes Schwein von dem Fleischbeschauer mit einer Marke zu versehen und das zur Untersuchung entnommene Fleisch in ein Gefäß mit gleicher Marke zu legen. Die für Aufnahme der Fleischproben bestimmten Gefäße sind stets sehr sauber und frei von Fleischresten zu halten.

Gelegentlich der Entnahme der zur mikroskopischen Untersuchung bestimmten Fleischproben ist das betreffende Schwein oder das Fleischstück einer genauen Untersuchung auf Finnen zu unterziehen; es sind hierbei die Lieblingssitze derselben die Herzmuskulatur, die Zungen und Halsmuskeln und das Zwerchfell besonders zu beachten.

§ 18. Von jedem geschlachteten Schwein müssen zur mikroskopischen Untersuchung 5 Fleischproben, in zweifelhaften Fällen nach Erfordern der Umstände noch mehr, und zwar aus folgenden Theilen entnommen werden:

a) Zwerchfell (Nierenzapfen),
b) Zwerchfellmuskulatur (Kronenfleisch),
c) Zungen- und Kehlkopfmuskeln,
d) Bauchmuskeln,
e) Zwischenrippen- oder Kaumuskeln.

Für die Untersuchung einzelner Fleischstücke genügen 8 Fleischproben, die nach dem Ermessen des Fleischbeschauers aber möglichst unter Berücksichtigung der oben angegebenen Theile zu entnehmen sind. Von gewiegten und verarbeiteten Fleischwaaren — Würsten ꝛc. — sind mindestens 5 bis 6 Proben erforderlich; bei der Probeentnahme, welche auch mit der Harpune erfolgen kann, sind natürlich diejenigen Fleischstückchen herauszusuchen, die anscheinend aus Schweinefleisch bestehen.

Die Fleischproben müssen, soweit es angängig ist, die Größe einer kleinen Wallnuß haben und möglichst in der Längsrichtung der Muskelfasern von denjenigen Stellen abgeschnitten werden, wo die Muskeln am Knochen entspringen oder in die Sehnen übergehen.

Von den Fleischproben sind sodann je 6 Theilchen mit der Scheere abzuschneiden, hiervon Quetschpräparate anzufertigen und genau zu untersuchen.

§ 19. Die Fleischbeschauer haben über die von ihnen ausgeführten Untersuchungen ein Geschäftsbuch mit folgenden von ihnen eigenhändig auszufüllenden Rubriken zu führen:

Laufende Nr.	Name, Stand und Wohnort des Eigenthümers des Schweines bezw. der Waare	Bezeichnung des Gegenstandes der Untersuchung	Tag des Schlachtens	Tag der mikroskopischen Untersuchung und Dauer derselben	Ergebniß der Untersuchung
1.	2.	3.	4.	5.	6.

Diese Geschäftsbücher müssen jederzeit auf Erfordern der Polizeibehörde, dem Kreisphysikus und dem beamteten Thierarzt vorgelegt werden. Nach der letzten Eintragung sind dieselben noch mindestens 8 Monate hindurch aufzubewahren.

§ 20. Wird das Schwein oder die untersuchte Waare frei von Trichinen und Finnen befunden, so sind dieselben von dem Fleischbeschauer abzustempeln. Ueber den Befund ist dem Eigenthümer ein Attest auszustellen oder dasselbe ist von dem Trichinenschauer in das Schlachtbuch bezw. Fleischwaarenbuch einzutragen (§ 5, 6 und 7 der Poliz.-Verordn.); bei der Stempelung erhalten ganze Schweine mindestens 6 Stempel, je einen auf beide Schinken, Seitenstücke und Schultern, halbe Schweine dementsprechend 3 Stempel, andere Fleischstücke, soweit sie überhaupt eine Stempelung zulassen, mindestens einen Stempel.

Zur Abstempelung ist ein Brennstempel oder ein Farbenstempel zu verwenden, zu dem letzteren dürfen indessen nur unschädliche Farben (chemisch reines Indigokarmin) benutzt werden. Der Stempel muß die Bezeichnung „untersucht“ und den Namen des Fleischschaubezirks resp. den Namen des Fleischbeschauers und dessen Wohnort enthalten.

Für die Beschaffung der Stempel ꝛc. haben die Fleischbeschauer selbst Sorge zu tragen.

§ 21. Wird das Schwein oder die Waare mit Trichinen oder Finnen behaftet befunden, so dürfen dieselben nicht abgestempelt werden. Von dem Befunde hat der Fleischbeschauer dem Eigenthümer sowohl als auch der Ortspolizeibehörde sofort Anzeige zu erstatten (§ 8 der Polizeiverordnung).

Ferner hat der Fleischbeschauer mindestens zwei der von ihm trichinenhaltig oder verdächtig befundenen Präparate zwischen Glasplatten mit konservirender Flüssigkeit (Glyzerin) eingeschlossen, sowie diejenigen Fleischproben, welche noch übrig geblieben sind, mit konservirender Flüssigkeit übergossen, in einem reinen verschlossenen und versiegelten Gefäß mindestens zwei Monate lang aufzubewahren und dieselben jederzeit der Ortspolizeibehörde und deren Organen zur Nachuntersuchung vorzulegen.

§ 22. Von gelegentlich der Untersuchung bemerkten anderen Krankheiten der Schweine (Rothlauf ꝛc.) hat der Trichinenschauer der Polizeibehörde gleichfalls Anzeige zu erstatten.

Danzig, den 10. September 1892.

Der Regierungs-Präsident.

Preußen. Reg.-Bez. Potsdam. Polizeiverordnung, betr. die öffentlichen Gaststallungen, Ausspannungen, Vieheinstellungen und die in denselben befindlichen Geräthschaften. Vom 9. Dezember 1892. (Amtsbl. S. 546.)

Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die Allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) und in Gemäßheit der §§ 6, 12, 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) wird unter Zustimmung des Bezirksausschusses für den Regierungsbezirk Potsdam nachstehende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1. In allen öffentlichen Gaststallungen, Ausspannungen, Vieheinstellungen und den zu denselben gehörigen Einfahrten hat regelmäßig an jedem Montage, oder, falls dieser ein gesetzlicher Feiertag oder ein Markttag ist, an dem darauf folgenden Werktage bis spätestens Nachmittags 5 Uhr eine gründliche Reinigung der Krippen, Futtertröge, Raufen, Tränkeimer und aller sonstigen Stallgeräthschaften stattzufinden.

Die Reinigung ist durch Abspülen mit kochendem Wasser unter Zusatz von Lauge und Abscheuern zu bewirken.

In gleicher Weise sind auch die an der Straße oder auf dem Gehöfte aufgestellten Vorstellkrippen zu reinigen.

§ 2. Alle öffentlichen Gaststallungen, Ausspannungen, Vieheinstellungen und die dazu gehörigen Einfahrten sind am ersten und dritten Montage jeden Monats, oder, falls jener ein gesetzlicher Feiertag oder ein Markttag ist, an dem darauf folgenden Werktage gründlich zu reinigen; insbesondere ist der Dünger und das benutzte Streumaterial vollständig zu entfernen und der Boden besenrein zu machen.

§ 3. Eine gleiche Reinigung (§§ 1, 2) ist außerdem nach jedem Tage, an welchem aus besonderer Veranlassung eine größere Vieheinstellung stattgefunden hat, sowie in Marktorten an jedem Markttage vorzunehmen.

Ist jener Tag oder der Markttag ein Sonnabend, so hat die Reinigung an demselben Nachmittage zu erfolgen.

§ 4. Alljährlich mindestens zweimal, und zwar jedesmal innerhalb der ersten sieben Tage der Monate Mai und September sind alle öffentlichen Gaststallungen, Ausspannungen, Vieheinstellungen an Innenwänden und Decken mit Kalkmilch auszuweißen, oder, wo dies nicht angängig ist, mit kochendem Wasser unter Zusatz von Lauge gründlich abzuwaschen.

§ 5. Pferde, welche mit erkennbaren Erscheinungen der Druse, des Rotzes oder der Räude; Rindvieh, Schweine, Schafe und Ziegen, welche mit erkennbaren Erscheinungen der Maul- und Klauenseuche; Schweine, welche mit erkennbaren Erscheinungen der Rothlaufseuche; sowie Schafe, welche mit erkennbaren Erscheinungen der Räude oder der Pockenseuche behaftet sind, dürfen in öffentlichen Gaststallungen, Ausspannungen und Vieheinstellungen nicht aufgenommen werden.

Ausnahmen von diesem Verbote sind in Nothfällen zulässig.

In allen Fällen, wo die Einstellung erkrankter Thiere erfolgt oder wo Seuchenverdacht vorliegt, ist:

a) von der Einstellung der erkrankten Thiere der Ortspolizeibehörde sofort und binnen längstens drei Stunden Anzeige zu erstatten;

b) während der Dauer der Einstellung der erkrankten Thiere dürfen andere Thiere in die gleichen Räume nicht eingestellt werden;

c) nach Aufhören der Benutzung durch die erkrankten Thiere darf die Stallung nicht eher wieder für andere Thiere in Benutzung genommen werden, bis unter Aufsicht der Ortspolizeibehörde eine nach deren Anordnungen zu bewirkende Desinfektion stattgefunden hat.

§ 6. Alle öffentlichen Gaststallungen, Ausspannungen und Vieheinstellungen sind bis zum 1. Oktober 1893 mit einem festen Fußboden zu versehen. Der Fußboden ist herzustellen aus Asphalt- oder Zement-Estrich, oder aus Klinker- oder Feldsteinpflaster, dessen Fugen mit Mörtel fest verstrichen sind.

Bis zu dem gleichen Zeitpunkte sind die zu den Gaststallungen, Ausspannungen oder Vieheinstellungen gehörenden Einfahrten mit einem ordnungsmäßig ausgeführten Steinpflaster zu versehen.

Abweichungen von den in Absatz 1 und 2 geforderten baulichen Herstellungen können im Einzelfalle — wo ein Bedürfniß dafür vorliegt — in Stadtkreisen von der Polizeiverwaltung, in Landkreisen von dem Landrathe zugelassen werden.

§ 7. Zuwiderhandlungen werden — abgesehen von der Befugniß der Polizeibehörde, die unterlassene Handlung auf Kosten des Verpflichteten durch einen Dritten vornehmen zu lassen — gegen den Inhaber des Gaststalles, der Ausspannung oder Vieheinstellung oder gegen dessen etwaigen Vertreter, im Falle des § 5 Absatz 3 a auch gegen den die erkrankten Thiere Einstellenden mit Geldstrafe bis zu 60 (sechszig) Mark geahndet.

An Stelle der Geldstrafe tritt im Unvermögensfalle entsprechende Haftstrafe.

Der Regierungs-Präsident.

Preußen. Reg.-Bez. Posen. Verkauf von Margarinebutter betr. Vom 17. September 1892. (Amtsbl. S. 402.)

Ausländische Händler betreiben nach Deutschland einen schwunghaften Handel mit einer in öffentlichen Blättern als feinste holländische Tafelbutter oder sonst angepriesene Waare, welche zum großen Theile durch Zusatz von Margarine verfälscht ist, oder überhaupt nur aus Kunstbutter besteht. Ebenso führen Inländer mit wachsendem Erfolg nicht nur Margarine, sondern auch unter demselben Namen oder als Margarineschmalz u. s. w. Erzeugnisse auf den deutschen Markt, welche aus minderwerthigen Fetten gewonnen sind und deren Preis nicht im Verhältniß zum Nährwerth steht. Es steht zu befürchten, daß der steigende Absatz dieser Margarinewaare, welche erheblich billiger, als reine Naturbutter ist, zur Vermischung von letzterer mit Margarine, also zur Verfälschung der Naturbutter in immer zunehmendem Maße anreizen wird.

Ob eine als Butter feilgebotene Waare mit Margarine versetzt ist, kann mit Sicherheit nur auf chemischem Wege festgestellt werden.

Es wird daher dringend empfohlen, jede Uebertretung des Nahrungsmittelgesetzes zur Kenntniß der Ortspolizeibehörde zu bringen, damit diese den Amtsanwalt um die strafrechtliche Verfolgung ersuche.

Ueber jeden Fall einer gerichtlichen Strafe sehe ich einer Anzeige entgegen.

Posen, den 17. September 1892.

Der Regierungs-Präsident.

Himly.

Preußen. Reg.-Bezirk Oppeln. Bekanntmachung, betr. die Gebühren für die Untersuchung der eingeführten Thiere an der Grenze. Vom 9. April 1898. (Amtsbl. S. 105.)

Der Herr Finanzminister und der Herr Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten haben die Anordnung getroffen, daß fortan für die thierärztliche Untersuchung der aus dem Auslande zur Ein- oder Durchfuhr gelangenden Pferde, Wiederkäuer und Schweine eine Gebühr erhoben werde. Dieselbe beträgt für Pferde 3 ℳ, für Kühe, Stiere und Ochsen 1,50 ℳ, für Jungvieh 1 ℳ, für Kälber und Schweine 0,20 ℳ, für Lämmer und Spanferkel 0,05 ℳ für jedes Stück. Die Untersuchungsgebühr ist von demjenigen zu entrichten, welcher das Vieh zur Einfuhr oder Durchfuhr von dem Auslande einbringt und wird durch dasjenige Königliche Zollamt erhoben, bei welchem das Vieh die Grenze überschreitet.

Indem ich vorstehende Anordnung, welche sofort in Kraft tritt, zur öffentlichen Kenntniß bringe, bemerke ich zugleich, daß durch dieselbe die in Bezug auf die Einfuhr von Vieh erlassenen sonstigen Bestimmungen, insbesondere auch die Verbote und Beschränkungen der Vieheins- und Durchfuhr nicht berührt werden.

Der Regierungs-Präsident.

Oesterreich. Cirkularerlaß des k. k. Ministeriums des Innern, an alle politischen Landesbehörden, betr. den Vorgang bei Schätzung der im Sinne des Lungenseuchegesetzes zu beseitigenden Rinder. Vom 5. Januar 1898. (Oesterr. San.-Wesen S. 20.)

Es ist vorgekommen, daß bei der Durchführung der kommissionellen Schätzung der nach Maßgabe des Lungenseuche-Tilgungsgesetzes vom 17. August v. J., R.-G.-Bl. Nr. 142[1]), zu beseitigenden Rinder die im § 7 vorgeschriebene Berufung des l. f. Bezirksthierarztes als dritten Schätzmannes auf seinen Diensteid unterlassen wurde. Die politischen Behörden I. Instanz sind aufmerksam zu machen, daß diese gesetzliche Vorschrift nicht außer Acht gelassen werden darf, und daß die Beachtung derselben im Kommissionsprotokolle gerade so zum Ausdrucke zu bringen ist, wie die stattgefundene Beeidigung der Schätzmänner.

Außerdem ist es vorgekommen, daß die Viehbesitzer befragt wurden, ob sie auf einen Rekurs bezüglich der Vornahme der Schätzung und des ermittelten Schätzungswerthes verzichten.

Auch dieser Vorgang muß als unrichtig bezeichnet werden.

Nach dem Gesetze vom 17. August v. J., R.-G.-Bl. Nr. 142, ist die Vornahme der Schätzung die Folge des Bestandes der Lungenseuche oder des nicht behobenen Verdachtes des Bestandes derselben. Gegenüber diesem Ausspruche kann allerdings dem Viehbesitzer das Rechtsmittel des § 18, Alinea 8 des allgemeinen Thierseuchengesetzes nicht verwehrt werden. Allein gegen den Ausspruch, daß die Schätzung nach konstatirtem Befunde oder Verdachte vorzunehmen sei, kann der Partei kein Rekurs- oder Beschwerderecht eingeräumt werden.

Ein solches Rechtsmittel kann dem Viehbesitzer auch nicht gegenüber dem ermittelten Schätzungswerthe der nach Maßgabe des Gesetzes zu beseitigenden Rinder eingeräumt werden. An diesen Schätzungswerth sind die Parteien und die Staatsverwaltung unbedingt gebunden und steht weder dem einen noch dem anderen Faktor eine Einflußnahme auf die einzelnen Schätzungen zu.

Die Provozirung oder Zulassung eines Protokollarerklärens vorstehender Art ist demnach nur geeignet, die interessirten Kreise zu einer irrthümlichen Auffassung des berufenen Gesetzes zu führen, durch welche auch die Bestimmung der 1. Alinea des § 15 des Lungenseuchetilgungsgesetzes in Fällen von Rekursen geradezu unausführbar würde.

Zur Vermeidung ähnlicher Vorgänge wollen die politischen Unterbehörden ungesäumt im vorstehenden Sinne belehrt werden.

[1]) Siehe Jahrgang 1892 d. Bl. S. 328.

Desgleichen. Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern, an die k. k. Statthalterei in Wien[1]), betreffend die Rothlauf-Schutzimpfungen der Schweine. Vom 8. Januar 1893. (Ebd. S. 21.)

Auf die mit Bericht vom 25. November v. J., Z. 65 505, anher gerichtete Anfrage, ob bei der Durchführung der Schutzimpfungen der Schweine gegen Rothlauf besondere, in der Ministerialverordnung vom 10. April 1885 (R.-G.-Bl. Nr. 54) nicht vorgesehene veterinär-polizeiliche Maßnahmen nach Analogie der Roth- und Schutzimpfungen der Schafe gegen Pocken ergriffen werden sollen, wird der k. k. Statthalterei eröffnet, daß bei der wesentlichen Verschiedenheit der Wirkung der Rothlaufschutzimpfung bei Schweinen von jener der Pockenimpfung der Schafe, ebensowenig wie bei der Durchführung der Schutzimpfungen der Rinder gegen Rauschbrand veterinär-polizeiliche Maßnahmen irgend welcher Art nothwendig sind, vielmehr lediglich darauf zu achten sein wird, daß diese Schutzimpfungen nur von solchen Thierärzten praktizirt werden, welche in diesem Impfverfahren einen kompetenten Unterricht genossen haben. Es wird sich demnach empfehlen, dem Landesthierarzte, Veterinärinspektor und Veterinärkonzipisten zur Pflicht zu machen, diese Impfmethoden — soferne sie dieselben nicht schon ohnehin vollkommen beherrschen — sich eigen zu machen, um in diesem Verfahren sohin dem übrigen thierärztlichen Personale des unterstehenden Verwaltungsgebietes den nothwendigen Unterricht — wie dies auch in den Alpenländern mit durchschlagendem Erfolge geschieht — ertheilen zu können.

Bei der Durchführung der Rothlauf-Schutzimpfungen brauchen die Parteien lediglich darauf aufmerksam gemacht zu werden, daß es wünschenswerth ist und den Erfolg der Schutzimpfung wesentlich fördert, wenn die Impflinge nach der Operation von den übrigen etwa noch vorhandenen Schweinen in besonderen, reinen und mit reichlicher und reiner Strohstreu versehenen Abtheilungen durch einige Tage gehalten werden.

Daß der Durchführung der Rauschbrand- und Rothlaufschutzimpfungen seitens der politischen Behörden die möglichste Förderung zugewendet werden soll, glaubt das Ministerium des Innern als selbstverständlich voraussetzen zu können.

[1]) Dieser Erlaß wurde den übrigen politischen Landesbehörden zur Kenntnißnahme und Darnachachtung abschriftlich mitgetheilt.

Thierseuchen.

Niederlande. (Vgl. S. 208.) Von Thierseuchen sind im März d. J. zu gemeldet: Milzbrand: in den Gemeinden Niedorp, Wydenes (Prov. Nordholland), Amersfoort (Utrecht) und Groningen; Maul- und Klauenseuche: in de Purmer, Hilversum, Purmerland Opperdoes, Wognun, Harlemmermeer (Nordholland), Dordrecht, Schiedam, Oud-Delftshaven, Gouderak, Oud-Reeuwyk (Zwammerdam), Stougjesdyk (Südholland), Kampen (Overyssel); Rothlauf der Schweine: in Kralingen (Südholland), Heusden (Nordbrabant); Influenza unter den Pferden: Harlemmermeer (Nordholland).

Schweden. Nach einer amtlichen Mittheilung vom 10. April d. J. ist die Maul- und Klauenseuche neuerdings in der Provinz Malmö ausgebrochen. Die Gemeinde Billinge, in welcher 2 Höfe verseucht sind, ist mit 7 Nachbargemeinden für infizirt erklärt. Umfassende Maßregeln sind getroffen, und insbesondere zwei Thierärzte mit der speziellen Beobachtung der verseuchten Gebietstheile beauftragt.

Thierseuchen in Portugal im ersten Vierteljahr 1892.[1])
(Nach dem monatlichen Boletim da direcção geral de agricultura aus dem Ministerium der öffentlichen Arbeiten, des Handels und der Industrie.)

Distrikt	Zahl der verseuchten Gemeinden	Seuche	Zahl der gefallenen bezw. getödteten Thiere
Januar			
Beja	1	Rothlauf	46 (Schweine)
Portalegre	1	Influenza	1 (Pferd)
Ponta Delgada	1	Rauschbrand	1 (Pferd)
Februar			
Faro	1	"	1 (Rind)
Guarda	1	Rotz	1 (Pferd)
"	1	Wuth	1 (Ziege)
Portalegre	1	Milzbrand	2 (Maulesel)
Santarem	1	Influenza	3 (Pferde)
März			
Beja	1	Rotz	1 (Pferd)
Lissabon	1	Tuberkulose	1 (Rind)
Vianna do Castello	1	"	1 "
Santarem	1	Milzbrand	8 (Schafe)
Funchall	1	"	5 (Rinder)
Villa Real	1	Räude	45 (Ziegen)

Veterinär-polizeiliche Maßregeln.

Preußen. Erlaß des Ministers für Landwirthschaft ꝛc., betr. Bekämpfung der Schafräude. Vom 6. April 1893. (R.-A. Nr. 86.)

Die Tilgung der Schafräude in der Monarchie hat ausweislich der mir darüber vorliegenden Berichte der Regierungs-Präsidenten im vergangenen Jahre weitere erhebliche Fortschritte gemacht. Im Jahre 1892 wurden nur noch 35 762 Schafe dem Badeverfahren unterworfen gegenüber 58 963 Schafen im Jahre zuvor. In größerem Umfang war die Schafräude nur noch in den Regierungsbezirken Kassel, Hannover, Stade und Osnabrück verbreitet. Gänzlich räudefrei waren am Schluß des Jahres 1892 die Provinzen Ostpreußen, Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien, Schleswig-Holstein, die Hohenzollernschen Lande, sowie die Regierungsbezirke Magdeburg, Merseburg, Aurich, Arnsberg, Wiesbaden, Düsseldorf, Köln, Trier und Aachen.

Zur Tilgung der Seuche in den wenigen, noch nicht räudefreien Bezirken halte ich es für nothwendig, daß auch im laufenden Jahre das Tilgungsverfahren wie in den früheren Jahren durchgeführt wird.

Ich ersuche Euer (Hochgeboren, Hochwohlgeboren) deshalb ergebenst, die Polizeibehörden mit entsprechender Anweisung zu versehen und über den Fortgang der Tilgung zum 15. Dezember d. J. unter Beifügung der Uebersicht der der Badekur unterworfen gewesenen Schafbestände berichten zu wollen.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.
von Heyden.

An die Königlichen Regierungs-Präsidenten zu Erfurt, Hannover, Hildesheim, Lüneburg, Stade, Münster, Minden, Kassel und Koblenz.

Preußen. Reg.-Bezirk Oppeln. Bekanntmachung, betr. Einfuhr von Pferden aus Oesterreich-Ungarn. Vom 15. April 1893.

Der Herr Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten hat genehmigt, daß die Ein- und Durchfuhr von Pferden aus Oesterreich-Ungarn fortan außer über die Eisenbahnübergangspunkte Oesterreichisch-Oderberg-Annaberg, Dziedzitz-Pleß, Szczakowa-Myslowitz, Oswiecim-Myslowitz und den Landübergang bei Goczalkowitz auch über die Königlichen Nebenzollämter Brzezinka, Jaegerndorf und Ziegenhals stattfinden darf.

[1]) Vgl. S. 108.

Indem ich dies im Anschlusse an die Bekanntmachungen vom 27. Januar d. J. — Extrablatt zum Amtsblatt St. 4 Nr. 87[1]) und vom 4. April 1893 — Amtsblatt S. 102[2]) — zur öffentlichen Kenntniß bringe, mache ich zu gleicher Zeit bekannt, daß für die Ein- bezw. Durchfuhr von Pferden über die letztgenannten Königlichen Nebenzollämter und für die thierärztliche Untersuchung der Freitag jeder Woche festgesetzt ist.

Die einzuführenden Pferde sind spätestens am Abend vor dem Einfuhrtage, und zwar:

a) für Brzezinka dem Königlichen Grenz- und Kreisthierarzte Graßnik in Kattowitz,
b) für Jaegerndorf dem Königlichen Kreisthierarzte Knauff in Leobschütz,
c) für Ziegenhals dem Königlichen Kreisthierarzte Riedel in Neiße

anzumelden.

Der Regierungs-Präsident.

Preußen. Reg.-Bezirk Schleswig. Einfuhr von Pferden, Wiederkäuern und Schweinen aus dem Auslande. Vom 7. April 1893. (Amtsbl. S. 213.)

Auf Grund der §§ 6 und 7 des Reichsviehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880 und des § 8 des Preußischen Ausführungsgesetzes vom 12. März 1881 wird angeordnet, daß alle aus dem Auslande in die hiesige Provinz zur Einfuhr gelangenden Pferde, Wiederkäuer und Schweine an der Landesgrenze durch beamtete Thierärzte untersucht und die an einer übertragbaren Seuche leidenden Thiere von der Einfuhr ausgeschlossen werden.

Das Vieh, welches zu Weidezwecken, bezw. die Pferde, welche im kleinen Grenzverkehr die Landesgrenze regelmäßig hin- und zurückpassiren, bleiben bis weiter noch von der Untersuchung befreit und werden bezüglich ihrer besondere Bestimmungen vorbehalten.

Für die thierärztliche Untersuchung ist bei derjenigen Zollstelle, bei welcher die Thiere die Grenze überschreiten, eine Vergütung nach folgenden Sätzen zu erlegen: Folgen die Beträge wie auf S. 258 unter Aachen.

Die bestehenden Verbote und Beschränkungen der Vieheinfuhr werden durch die vorstehend angeordnete allgemeine thierärztliche Untersuchung des einzuführenden Viehs nicht berührt.

Der Regierungs-Präsident.

Desgleichen. Einfuhr von magerem Rindvieh aus Jütland. Vom 8. April 1893. (Ebd.)

Mit Beziehung auf das Ein- und Durchfuhrverbot vom 27. Februar d. J. (Amtsblatt Seite 121) wird die Einfuhr von magerem Rindvieh aus Jütland unter folgenden Bedingungen gestattet:

1. Die zur Einfuhr gelangenden Thiere sind an der Landesgrenze oder vor der Ausschiffung an Bord auf Kosten der Importeure durch einen beamteten Thierarzt zu untersuchen und müssen von dänischen Ursprungsatteften begleitet sein, in welchen bescheinigt ist, daß am Herkunftsorte und in dessen Umgegend die Maul- und Klauenseuche nicht herrscht und in den letzten Wochen vor der Absendung der Thiere nicht geherrscht hat.

2. Viehtransporte, welche mit Ursprungsatteften der vorgeschriebenen Art nicht versehen sind, oder unter welchen sich auch nur ein krankes oder der Seuche verdächtiges Thier befindet, sind von der Einfuhr zurückzuweisen.

3. Die eingelassenen Viehtransporte sind in den in der Nähe des Hafens zu Tönning befindlichen Stallungen einer 7tägigen Quarantäne zu unterwerfen und aus den Quarantäneställen nach Ablauf der Quarantänezeit nur dann in den freien Verkehr zu entlassen, wenn sie bei der Untersuchung durch den beamteten Thierarzt frei von ansteckenden Krankheiten und deren Verdacht befunden werden.

Unterschrift wie oben.

[1]) Desgl. S. 81.
[2]) Desgl. S. 258.

Rechtsprechung.

Verurtheilung eines Trichinenschauers wegen fahrlässiger Tödtung.

Urtheil des Landgerichts zu Liegnitz vom 24. Februar 1892 wider den Fleischbeschauer F. zu M. — Im Sommer 1891 erkrankten in M. und Umgegend mehr als 25 Personen an Trichinose. Die Krankheit verlief bei der Mehrzahl günstig, bei 6 Personen aber tödtlich, bei Fleischermeister S. und den Me.'schen Eheleuten wurde nach dem Tode festgestellt, daß dieselben an der Trichinose gestorben waren. Bei den Me.'schen Eheleuten hatte sich die Krankheit in den ersten Tagen des August gezeigt, etwa 8 bis 12 Tage nach dem Genuß von Cervelatwurst, welche aus dem Geschäft des Fleischermeisters S. in M. geholt und hierselbst aus Schweinefleisch und Rindfleisch angefertigt war. Das Schweinefleisch rührte von Schweinen her, welche von S. gekauft und in dessen Geschäft geschlachtet worden waren. Die Cervelatwurst erwies sich bei der mikroskopischen Untersuchung im höchsten Grade mit Trichinen durchsetzt. Der Tod der Me.'schen Eheleute war auf eine Fahrlässigkeit des Angeklagten bei Ausübung seines Amtes zurückzuführen. Der Angeklagte, seit dem Jahre 1878 amtlich als Fleischbeschauer bestellt und, wie er selbst bemerkt, mit den diesbezüglichen Bestimmungen völlig vertraut, beobachtete auch im Allgemeinen diese Vorschriften. Immerhin sei doch wiederholt, auch im Sommer 1891, vorgekommen, daß er — worauf es hier ankommt — die zu untersuchenden Fleischtheile von den in dem S.'schen Geschäfte geschlachteten Schweinen nicht persönlich entnommen, sondern die Entnahme dem S. überlassen, und sich mit der zu Schickung derselben zur Untersuchung in seiner Wohnung begnügt habe. Ferner habe er nicht alle vorgeschriebenen Theile des Schweines entnommen bezw. untersucht, sondern die Entnahme von Theilen der Augenmuskeln in letzter Zeit unterlassen, und im Sommer namentlich auch die Muskeln der Zwischenrippenräume nicht untersucht. Diese Untersuchung habe er auch im Juli und August 1891 unterlassen. Endlich habe F., wie feststeht, das Schaubuch in einigen Fällen nicht ordentlich geführt und das Fleischbuch, entgegen der Vorschrift, in allen Rubriken selbst ausgefüllt, obgleich die Ausfüllung einiger Rubriken dem S. obgelegen hätte. Weiter war erwiesen, daß sämmtliche, im S.'schen Geschäfte geschlachtete Schweine, deren Fleisch gleichfalls zur Anfertigung von Cervelatwurst verwandt werden ist, dem Angeklagten zur Untersuchung gestellt, auch von diesem auf Trichinen untersucht und frei von solchen befunden worden sind. Das Fleisch war also zum Verkauf und zur Verwendung freigegeben. Mit Rücksicht auf den obigen Sachverhalt war ferner anzunehmen, daß auch dasjenige Fleisch, aus dem die fraglichen Würste gemacht, und welches dem F. zur Untersuchung vorgelegen, mit Trichinen behaftet war, und zwar namentlich auch die von F. untersuchten Theile in solcher Menge, daß dies dem Angeklagten bei sorgfältiger und gewissenhafter Prüfung mit dem Mikroskop nicht hätte verborgen bleiben können. Der Angeklagte hat somit seine Pflicht fahrlässigerweise verletzt und war daher für die Folgen verantwortlich. Außerdem war er der Verletzung seiner Amtspflicht als Fleischbeschauer für schuldig zu befinden, indem er vermöge dieses Amtes ein höheres Maß der Aufmerksamkeit bei allen zur Ausübung desselben gehörenden Handlungen anzuwenden hatte, als andere nicht in gleicher Lebensstellung sich befindende Personen. F. wurde zu 1 Jahr Gefängniß verurtheilt. (§ 222 St.-G.-B.)

Verhandlungen von gesetzgebenden Körperschaften, Vereinen, Kongressen u. s. w.

Die internationale Sanitäts-Konferenz, welche in Dresden getagt hat, hat nach dem „Dr. J." am Sonnabend den 15. April mit der Unterzeichnung der Konvention ihr Ende erreicht. Die Konvention ist zunächst nur von Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Belgien, Frankreich, Italien, Luxemburg, Montenegro, den Niederlanden, Rußland und der Schweiz unterzeichnet worden. Die Vertreter der übrigen Staaten haben die Konvention ad referendum genommen. Die Ratifikation soll innerhalb sechs Monaten in Berlin erfolgen. Die Konvention zerfällt in zwei Hauptabschnitte, deren erster die internationalen Abwehrmaßregeln gegen die Cholera in Bezug auf den Reise- und Waarenverkehr enthält und für die Zukunft allen unnützen Erschwerungen des Verkehrs und Handels vorzubeugen bestimmt ist. Der zweite Abschnitt betrifft die Behandlung des Gesundheitswesens an der Donaumündung. (R.-A. Nr. 90.)

Deutsches Reich. Die Tagesordnung der 18. Versammlung des Deutschen Vereins für öffentliche Gesundheitspflege, welche am 26. bis 28. Mai d. J. zu Würzburg stattfindet, weist dieselben fünf Berathungsgegenstände auf, mit denen sich die im vorigen Jahre ausgefallene Versammlung beschäftigen sollte (vgl. Veröff. 1892 S. 561.)

Ziff. 5 der Leitsätze zum I. Gegenstande lautet jetzt abweichend: „Insbesondere bedarf es energischer Vorschriften zur dauernden Verhinderung der übermäßigen Ausnutzung der Baugrundstücke, sowohl durch angemessene Beschränkung der Gebäudehöhen, als durch Festhaltung genügender freier Hofräume und unter Umständen auch freier Räume zwischen Gebäuden (Bauwich), und zwar sollte der Flächenraum der unbekannt zu lassenden Grundstückstheile auch von der Zahl und Beschaffenheit der auf dem Grundstück anzulegenden Wohnungen abhängig gemacht werden, wobei unter Umständen Vorgärten und auch Theile breiterer Straßen mit zur Anrechnung gebracht werden könnten".

Ziff. 12 der vorjährigen Leitsätze ist fortgelassen worden.

In Ziff. 2 der Schlußsätze zum II. Gegenstande ist „1., 2., 3." statt „a., b., c." gesetzt.

In Ziff. 1 der Schlußsätze zum III. Gegenstande ist vor dem Worte „geliefert" eingeschaltet „fertiggestellt".

In I Ziff. 3 der Thesen zum V. Gegenstande heißt es „behördlicherseits" statt „von der Polizei". In II der nämlichen Thesen lautet Ziff. 2c abweichend: „wenn das Fleisch des Thieres im rohen Zustand in Verkehr gebracht oder auch zubereitet als Speisefleisch abgegeben werden will."

Am Schlusse von Ziff. 8 ist nachstehender Satz angefügt: „Den Abdeckereien oder Wasenmeistereien ist der Verkauf von Fleisch überhaupt zu verbieten. Nur auf chemischem oder thermischem Wege unschädlich gemachte und aus dem Fleische gewonnene Produkte dürfen von derartigen Anstalten, den Besitzern oder Beauftragten in Verkehr gebracht werden", desgleichen am Schlusse von Ziff. 12 die Worte „und den gedachten Anstalten die Verarbeitung der Schlachthofabfälle und des beschlagnahmten Fleisches zu überweisen".

In Ziff. 10 endlich sind am Schlusse die Worte: „und endlich . . . . liefern" fortgeblieben.

Vermischtes.

Preußen. Berlin. Der Kgl. Polizei-Präsident hat unter dem 20. April d. J. eine auf getrocknete Morcheln und Champignons bezügliche Bekanntmachung erlassen, deren Wortlaut sich von der gleichartigen Bekanntmachung des Vorjahres (Veröff. 1892 S. 316) nur dadurch unterscheidet, daß hinter „Knollenblätterschwamm" die Wörter „und andere" eingeschaltet sind.

Sterblichkeit in deutschen Orten mit 15 000 und mehr Einwohnern für März 1893.

Namen der Orte	Einwohner	Lebendgeborene des Monats	Todtgeborene	Gestorbene (ausschl. Todtgeborene) im Ganzen	unter 1 Jahr alt	auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet: Berichtsmonat	Jahre 1881 bis 1890	Todes-Ursachen: Masern, Rötheln	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Unterl.-typhus	Kindbettfieber	Lungenschwindsl.	Akute Erkr. d. Athmungsorg.	Akute Darmkrkh. im Ganzen	Brechdurchfall im Ganz.	Brechdurchfall bis 1 Jahr	Alle übrig. Krankh.	Gewaltsame Tode
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Preußen.																			
† Aachen	107 472	355	12	191	54	21,3	25,6	—	—	1	—	1	23	34	4	3	3	126	2
† Allenstein[20]	23 415	72	—	33	14	16,9	. [2]	—	—	1	—	1	3	4	2	2	2	20	2
† Altendorf (Rheinprov.)	35 095	133	3	52	9	17,8	21,5[5]	1	1	3	—	—	2	—	—	—	—	45	—
† Altenessen	21 549	113	7	26	13	14,5	22,5[5]	—	—	3	—	—	2	5	—	—	—	15	1
† Altona	152 004	477	7	275	77	21,7	23,7	—	2	8	4	—	56	33	6	6	6	155	11
† Aschersleben	23 560	79	5	49	18	25,0	26,6	—	—	2	2	1	5	6	3	2	2	30	—
† Barmen	122 899	353	8	174	39	17,0	21,0	—	4	14	5	2	24	20	14	1	—	89	2
† Berlin	1714 938	4225	130	2973	986	20,8	24,2	13	33	115	11	25	416	284	256	85	82	175	75
Vororte Standesämter: Lichtenberg	26 082	87	2	45	27	20,7	32,7[7]	—	—	3	—	—	5	8	11	1	1	14	4
Vororte Standesämter: Rixdorf	42 375	187	5	71	31	20,1	32,3[7]	—	—	1	—	—	4	16	7	—	—	42	1
Vororte Standesämter: Weißensee	22 950	87	2	61	29	31,9	38,9[7]	—	—	6	—	—	5	9	5	—	—	37	1
Vororte Standesämter: Schöneberg	35 360	114	5	62	22	21,0	21,1[7]	—	—	3	—	—	8	8	3	1	1	7	3
Vororte Standesämter: Andere Vororte[1]	94 035	292	12	162	55	20,8	. [4]	1	1	7	1	—	16	14	9	4	3	106	8
† Beuthen O.-Schl.	42 289	85	3	83	28	23,6	29,7	—	5	5	—	—	7	10	1	—	—	55	—
† Bielefeld	42 544	131	10	67	13	18,9	20,4	—	—	18	—	—	8	—	1	—	—	39	1
† Bochum	51 132	191	7	118	28	27,7	26,3	—	—	6	1	1	20	23	5	—	—	56	6
† Bockenheim	19 305	67	3	31	11	19,3	22,7[10]	—	—	6	—	—	6	4	—	—	—	15	—
† Bonn	41 776	152	4	[11] 84	20	24,1[11]	26,8	—	—	2	1	1	15	14	1	—	—	48	2
† Borbeck	30 828	143	5	68	19	26,5	25,5[5]	—	—	11	1	—	15	16	2	—	—	22	1
† Brandenburg a. H.	40 240	123	2	72	22	21,5	27,0	4	1	5	2	—	6	11	2	—	—	41	—
† Breslau	353 551	1015	45	[12] 791	268	26,9[12]	29,9	5	1	20	—	1	133	126	56	5	5	427	25
† Brieg	20 802	48	3	[13] 35	9	20,2[13]	26,1	—	—	—	—	—	3	8	2	—	—	22	—
Bromberg	44 037	116	1	77	20	21,0	23,6	—	5	6	—	—	10	9	8	1	1	37	2
Burg b. Magdeburg	18 171	67	3	33	13	21,8	26,4	—	—	3	1	—	3	5	11	11	10	9	1
Celle	18 963	46	1	30	3	19,0	20,3	—	—	1	—	—	4	2	2	1	1	21	—
Charlottenburg	94 679	271	6	137	43	17,4	24,9	—	4	12	—	1	15	21	5	—	—	77	2
† Danzig	123 198	309	13	238	89	23,2	27,4	—	—	6	—	2	23	31	20	15	14	147	9
† Dortmund	95 465	383	11	173	44	21,7	25,0	—	1	10	2	2	34	36	4	1	1	86	4
† Düren	22 728	79	2	35	6	18,5	23,9	—	—	1	—	—	6	2	—	—	—	26	—
† Düsseldorf	159 858	570	17	266	69	20,0	22,7	7	—	6	2	2	43	31	9	1	—	164	2
† Duisburg	65 363	271	6	146	39	26,8	24,8	—	—	36	1	1	15	20	8	—	—	60	5
† Eberswalde	17 600	40	—	[18] 35	12	23,9[18]	. [2]	—	—	3	—	—	1	8	1	1	1	21	1
† Eisleben	24 269	87	2	42	14	20,8	27,6[10]	2	—	1	—	—	1	6	1	1	1	31	—
† Elberfeld	134 517	391	13	206	54	18,4	21,5	4	2	10	—	1	32	32	5	1	—	117	3
† Elbing	43 281	160	6	102	24	28,3	29,5	—	—	9	—	—	7	8	6	3	3	65	7
† Erfurt	79 580	196	2	132	34	19,9	22,5	—	—	6	3	1	29	14	13	7	7	61	5
† Eschweiler	18 754	67	—	25	8	16,0	24,2[8]	—	—	—	—	—	2	2	3	3	3	18	—
† Essen	85 753	317	12	163	45	22,8	25,6	—	1	26	—	—	20	38	3	—	—	70	5
Eupen	15 448	45	2	31	10	24,1	21,8[10]	—	—	—	—	—	1	—	1	1	1	27	2
† Flensburg	38 744	102	7	68	9	21,1	23,2	—	—	12	1	—	10	5	2	—	—	36	2
† Forst i. L.	26 071	56	4	53	14	24,4	23,0[10]	—	—	7	—	—	6	5	4	—	—	30	1
† Frankfurt a. M.	193 144	430	15	315	59	19,6	19,3	—	2	22	—	1	57	43	6	5	5	165	19
† Frankfurt a. O.	56 593	146	2	97	33	20,6	27,0	—	—	6	—	1	9	11	6	2	2	58	6[22]
† Geestemünde	16 098	48	3	24	4	17,9	. [3]	—	—	4	—	1	5	—	—	—	—	13	1
† Gelsenkirchen	32 072	140	7	68	18	25,4	29,5[9]	—	—	17	2	—	4	9	2	2	2	32	2
† M.-Gladbach	52 418	184	7	92	30	21,1	25,0	—	—	4	2	—	15	19	2	1	1	50	—
Gleiwitz	20 703	68	—	38	7	22,0	20,5[9]	—	—	3	—	—	7	2	—	—	—	23	3
† Glogau	20 787	32	1	29	14	16,7	22,8	1	—	1	—	—	3	4	1	1	1	18	1
† Gnesen	19 292	50	—	29	10	18,0	27,9[8]	—	1	—	—	1	1	4	2	—	—	26	—
† Görlitz	65 460	201	4	142	47	26,0	26,3	2	—	12	—	1	21	9	15	4	4	79	3
† Göttingen	24 790	65	—	[14] 42	3	20,3[14]	25,5	—	—	4	—	—	3	6	—	—	—	29	—
Grabow a. O.	16 302	67	—	37	16	27,2	30,3[6]	2	1	1	—	—	4	7	1	1	1	21	—
Graudenz	21 961	88	1	[15] 45	21	24,6[15]	29,0	—	2	—	1	—	6	8	2	2	2	24	2
† Greifswald	22 285	67	4	[16] 51	5	27,5[16]	29,3	—	—	9	1	—	3	8	—	—	—	30	—
† Grünberg i. Schl.	16 968	40	3	37	7	26,2	22,8[6]	—	—	—	—	—	2	8	2	—	—	22	3
† Guben	30 483	97	2	57	15	22,4	25,3	—	—	3	—	—	—	4	1	1	—	49	—
† Hagen	38 432	143	6	73	19	22,8	24,6	—	—	10	1	—	7	11	—	—	—	42	2
† Halberstadt	38 212	112	2	62	14	19,5	26,6	—	—	3	—	1	14	6	3	1	1	34	1
† Halle a. S.	111 435	348	12	[17] 193	53	20,8[17]	24,3	—	1	11	—	—	30	34	12	3	1	97	8
† Hamm i. W.	26 235	92	4	38	12	17,4	22,2	—	—	1	—	1	9	2	1	1	1	22	2
† Hanau	25 365	62	1	41	5	19,4	24,2	—	—	—	1	—	9	1	—	—	—	29	1
† Hannover	175 920	573	18	243	69	16,6	20,9	2	—	14	—	1	35	23	5	5	5	156	7
† Harburg	39 607	144	8	77	29	23,3	21,0	3	—	2	—	—	5	15	1	1	1	49	2
† Herford	20 989	60	5	39	12	22,3	22,8[8]	—	—	8	—	—	2	2	—	—	—	26	1
† Hildesheim	35 597	102	3	55	17	18,5	22,0	—	—	5	—	—	3	7	3	1	1	37	—
† Hirschberg	16 519	47	2	24	6	17,4	27,1[8]	—	—	3	—	—	3	4	—	—	—	13	1
Hörde	17 250	60	4	52	15	36,2	. [2]	16	—	12	—	—	8	7	—	—	—	9	—
Inowrazlaw	18 030	55	2	39	19	26,0	. [2]	13	2	4	—	—	4	2	1	1	1	13	—

[1]) Standesamtsbezirke Groß-Lichterfelde, Friedenau, Steglitz, Tempelhof, Treptow; Boxhagen-Rummelsburg, Friedrichsfelde, Hohen- u. Nieder-Schönhausen, Pankow, Plötzensee, Reinickendorf, Stralau, Tegel. — [2]) Nimmt seit 1891 an der Berichterstattung Theil. — [3]) Desgl. seit 1890. — [4]) Desgl. seit 1888, 1887 bezw. 1891. — [5]) Durchschnitt 1889/91. — [6]) Desgl. 1888/91. — [7]) Desgl. 1887/91. — [8]) Desgl. 1886/90. — [9]) Desgl. 1885/90. — [10]) Desgl. 1882/90. — [11]) Ohne Civilfremde 55 = 15,8 ‰. — [12]) Desgl. 767 = 26,0 ‰. — [13]) Desgl. 32 = 16,5 ‰. — [14]) Desgl. 24 = 11,6 ‰. — [15]) Desgl. 44 = 24,0 ‰. — [16]) Desgl. 37 = 19,9 ‰. — [17]) Desl. 171 = 18,4 ‰. — [18]) Ohne 5 in der Landirren-Anstalt verstorbene Personen 30 = 20,5 ‰. — [19]) Darunter 1 Enthauptung. — [20]) Die Todesursache einer im Lazareth gestorbenen Militärperson ist nicht angegeben.

Namen der Orte	Einwohner	Lebendgeborene des Monats	Todtgeborene des Monats	Gestorbene: ausschl. Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene: ausschl. Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene: auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet im Berichtsmonat	Gestorbene: auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet Jahre 1891 bis 1900	Todes-Ursachen: Masern, Rötheln	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Unterl.-typhus	Kindbett-fieber	Lungenschwindsucht	Acute Erkr. d. Athmungsorg.	Acute Darmkrkh. Brechdurchfall im Ganzen	Acute Darmkrkh. Brechdurchfall im Gan.	Acute Darmkrkh. Brechdurchfall bis 1 Jahr	Alle übrig. Krankh.	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Insterburg[15]	22 907	59	4	55	17	28,8	23,2	—	2	5	1	—	2	7	3	2	2	33	2
† Iserlohn	23 158	84	1	40	10	20,7	21,9	—	—	1	—	—	9	5	3	1	1	21	1
† Kassel	76 814	199	11	103	16	16,1	19,9	—	1	10	—	1	13	13	—	—	—	65	—
† Kattowitz	17 709	62	—	19	5	12,9	21,3[6]	—	—	1	—	—	4	2	—	—	—	11	1
† Kiel	78 195	228	8	102	31	15,7	22,8	—	—	4	1	—	11	17	4	4	4	62	3
† Koblenz	33 178	101	2	63	14	22,8	21,8	—	—	—	—	—	10	8	4	1	1	36	4
† Köln	303 508	1047	42	570	177	22,5	25,7	5	1	51	1	3	86	63	27	3	2	327	6
† Königsberg i. Pr.	167 099	434	21	387	79	27,8	30,2	—	14	17	3	2	24	73	23	6	6	225	6
† Königshütte	38 791	170	3	60	18	18,6	28,3	—	1	4	2	1	4	6	1	1	—	39	2
Köpenick	16 303	59	4	22	8	16,2	. [2]	—	3	—	—	—	5	—	—	—	—	14	—
Köslin	18 087	46	3	31	8	20,6	23,5[2]	—	—	4	—	—	2	7	—	—	—	17	1
† Kolberg	17 226	37	2	35	13	24,4	24,6[9]	—	—	3	—	—	3	2	4	3	3	23	—
† Kottbus	39 096	99	5	70	19	21,5	25,9	—	—	11	—	1	12	11	5	1	1	29	1
Krefeld	113 198	315	10	168	38	17,8	23,9	—	—	9	—	—	35	21	2	1	1	97	1
† Kreuznach	19 037	51	—	41	6	25,8	23,4[9]	3	—	—	—	—	3	14	—	—	—	19	2
† Küstrin	17 480	51	3	24	9	16,5	24,1[8]	—	—	—	—	—	3	6	1	1	1	13	1
† Landsberg a. W.	29 699	94	—	45	11	18,2	25,7	—	—	3	—	—	3	10	2	2	—	26	1
† Langenbielau	16 439	56	5	54	35	39,4	34,9[5]	—	—	1	—	—	3	9	1	1	1	40	—
Lehe	16 276	75	5	23	7	17,0	. [2]	—	—	—	1	—	2	2	—	—	—	18	—
† Liegnitz	48 695	128	8	118[10]	36	29,1[10]	30,4	1	1	1	—	—	16	23	3	2	2	72	1
Linden b. Hannover	29 309	131	4	61[11]	12	25,0[11]	36,9[8]	1	—	10	—	—	10	16	9	8	6	12	3
Luckenwalde	19 560	48	6	30	14	18,4	25,8[8]	—	1	—	—	—	4	3	1	—	—	20	1
Lüdenscheid	21 725	80	2	45	12	24,9	23,1[8]	2	—	2	1	—	4	2	—	—	—	34	—
† Lüneburg	21 352	52	1	35	7	19,7	23,3	—	—	5	—	—	5	3	—	—	—	21	1
† Magdeburg	224 303	629	17	336	120	18,0	26,5	2	3	15	2	2	50	50	12	—	—	189	11
† Malstatt-Burbach	20 150	97	4	51	10	30,4	19,7[7]	—	—	10	1	1	5	3	—	—	—	28	3
† Marburg	15 479	68	6	50[13]	7	38,8[12]	. [1]	—	—	8	—	—	9	7	3	1	1	22	1
† Meiderich	22 644	111	3	57	18	30,2	22,5[5]	—	—	17	—	1	12	6	3	2	2	18	—
† Memel	19 558	48	2	52	5	31,9	26,1	—	1	—	—	—	—	9	4	—	—	37	1
† Merseburg	18 103	60	1	28	10	18,6	27,8[9]	—	—	—	—	—	1	2	—	—	—	24	1
† Minden	21 065	40	1	50	7	28,5	20,2	—	—	1	—	1	3	3	—	—	—	42	—
† Mühlhausen i. Th.	28 775	95	2	51	15	21,3	22,8	—	—	1	2	—	5	8	2	1	1	30	3
Mülheim a. Rh.	34 106	121	3	68	13	23,9	26,0	—	—	14	1	1	18	6	—	—	—	24	4
† Mülheim a. d. R.	29 680	121	3	52	24	21,0	24,0	—	—	8	—	—	7	7	5	—	—	25	—
† Münster	52 068	148	5	89	22	20,5	24,5	1	—	2	—	1	24	8	3	1	1	49	1
† Naumburg a. S.	20 147	54	1	44	9	26,2	23,0	—	—	6	—	—	3	6	1	1	1	27	1
† Neiße	22 756	54	2	33	4	17,4	21,9	—	—	2	—	—	5	7	1	—	—	17	1
† Neumünster (Holst.)	19 544	64	3	25[15]	11	15,3[13]	. [4]	—	—	—	—	—	—	5	—	—	—	20	—
† Neunkirchen	29 852	86	4	45	22	18,1	14,8[5]	1	—	1	1	—	5	—	1	—	—	33	3
† Neuß	23 958	92	—	40	12	20,0	26,4	—	—	1	—	—	7	7	—	—	—	24	1
† Neustadt O.-S.	18 344	59	4	40	16	26,2	29,3[8]	—	—	—	—	—	5	9	—	—	—	26	—
† Nordhausen	26 686	60	2	37	3	16,6	22,3	—	—	—	—	1	10	2	—	—	—	23	1
Oberhausen	27 770	112	1	42	18	18,1	23,1	—	—	5	—	—	8	8	4	—	—	13	4
Ohligs	17 127	62	3	22	9	15,4	. [3]	—	—	1	—	—	2	—	—	—	—	19	—
† Oppeln	20 875	94	5	46	17	26,4	28,5[8]	—	—	3	—	—	4	2	3	—	—	31	3
† Osnabrück	42 011	142	10	66	13	18,9	22,0	—	—	3	—	1	8	11	—	—	—	39	4
† Paderborn	18 688	68	5	34	3	21,8	20,9[8]	—	—	1	—	—	7	13	—	—	—	12	1
† Posen	70 304	231	11	161	37	27,5	29,1	—	—	12	—	—	18	19	—	—	—	104	8
† Potsdam	55 804	124	5	121	19	26,0	23,5	—	3	12	—	—	22	10	2	—	—	68	4
† Prenzlau	18 401	52	2	35	12	22,8	25,5	—	1	2	—	1	4	5	3	1	1	18	1
† Quedlinburg	21 505	67	3	40	14	22,3	26,1	—	—	5	—	—	2	7	2	—	—	19	5
Rathenow	18 048	54	3	35	13	23,3	. [3]	—	—	1	—	1	3	2	—	—	—	28	—
† Ratibor	21 365	56	1	35	7	19,7	24,4	—	—	1	—	—	8	9	—	—	—	17	—
† Recklinghausen	16 541	80	5	25	2	18,1	. [2]	—	—	5	—	—	9	—	—	—	—	11	—
† Remscheid	43 670	128	5	74	17	20,3	21,2	—	2	19	—	—	12	10	—	—	—	30	1
† Rheydt	28 984	81	2	44	17	18,2	20,1	—	—	3	—	—	8	5	3	—	—	25	—
† Saarbrücken	15 548	35	—	23	1	17,8	. [1]	—	—	6	—	—	5	—	—	—	—	9	3
† Schleswig	15 079	39	2	39	12	31,0	23,8[9]	—	—	—	—	—	5	10	1	1	1	23	—
Schneidemühl	15 494	47	1	43	10	33,3	. [1]	—	1	8	—	2	4	5	—	—	—	23	—
† Schweidnitz	25 270	78	1	71	20	33,7	29,7	—	—	—	—	—	3	—	1	—	—	66	1
† Siegen	19 050	61	1	27	4	17,0	21,4[9]	—	1	6	—	—	4	4	—	—	—	11	1
† Soest	15 187	45	—	34	8	26,9	. [3]	—	—	2	3	—	3	6	1	1	1	18	1
† Solingen	38 924	129	8	72	21	22,2	24,5	—	1	4	1	—	11	10	2	2	2	41	2
† Spandau	52 265	195	12	107	46	24,9	23,2	—	6	2	2	—	16	6	5	5	3	63	7
† Stargard i. P.	24 651	76	2	37	10	18,0	25,0	—	—	2	—	1	7	9	—	—	—	18	—
Staßfurt	20 471	87	2	34	9	19,9	25,3[8]	—	—	1	—	1	4	5	1	—	—	19	3
† Stendal	19 655	69	3	28	8	17,1	24,2[8]	—	—	2	1	1	1	5	—	—	—	17	1[14]
† Stettin	124 849	372	15	265	77	25,5	25,8	3	2	15	3	—	44	30	19	10	8	141	8
† Stolp	24 595	70	3	51	15	24,9	27,2	—	—	12	—	—	4	7	—	—	—	27	1
Stralsund	27 014	55	1	44	6	19,5	24,7	—	—	6	1	1	1	11	1	1	1	21	2
† Thorn	28 625	77	2	43	8	18,0	24,5	1	1	1	2	—	2	5	2	2	2	26	3

[1] Nimmt seit 1893 an der Berichterstattung Theil. — [2] Desgl. seit 1892. — [3] Desgl. seit 1891. — [4] Desgl. seit 1890. — [5] Durchschnitt 1889/91. — [6] Desgl. 1888/91. — [7] Desgl. 1887/91. — [8] Desgl. 1886/90. — [9] Desgl. 1882/93. — [10] Ohne Ortsfremde 116 = 28,6 ‰. — [11] Desgl. 41 = 16,8 ‰. — [12] Desgl. 35 = 27,1 ‰. — [13] Desgl. 23 = 14,1 ‰. — [14] Enthauptung. — [15] Unter den auf S. 225 angegebenen 4 Fällen von gewaltsamem Tode hat es sich bei 3, nicht nur bei 1, um Hinrichtungen gehandelt.

Namen der Orte	Einwohner	Lebendgeborene des Monats	Todtgeborene	Gestorbene: ausschl. Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene: ausschl. Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene: auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet: Berichtsmonat	Gestorbene: auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet: Jahre 1881 bis 1890	Todes-Ursachen: Pocken, Röthein	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Unterl.-typhus	Kindbett-fieber	Lungenschwindsf.	Akute Erkr. d. Athmorg.	Akute Darmkrkh. im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall im Ganz.	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall bis 1 Jahr	Alle übrig. Krankh.	Gewaltsame Tode
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
† Tilsit	25 634	69	4	60	13	28,1	27,6	1	1	4	—	—	4	8	4	2	2	37	1
† Trier	37 791	72	2	77	19	24,5	23,6	—	—	1	1	1	6	12	1	1	1	55	—
Velbert	15 660	55	—	20	1	15,3	. [1]	—	1	3	—	—	7	—	—	—	—	9	—
† Viersen	22 177	73	1	42	10	22,7	23,1	—	—	1	—	—	7	3	1	1	1	30	—
† Wandsbek	22 023	48	—	35	9	19,1	21,7[8]	—	3	1	—	—	6	8	—	—	—	16	1
† Weißenfels	24 810	65	3	40	20	19,3	25,7	2	—	3	—	—	4	4	1	—	—	26	—
† Wesel	20 747	57	2	27	4	15,6	18,9	1	—	5	—	—	3	2	—	—	—	13	3
† Wiesbaden	69 431	181	6	100	15	17,3	19,3	—	—	5	—	—	15	9	1	—	—	70	—
† Wilhelmshaven	16 246	40	3	22	2	16,3	. [4]	—	—	7	—	—	2	4	—	—	—	8	1
Witten	27 565	84	3	42[9]	9	18,3[9]	22,9	—	—	—	—	—	10	4	—	—	—	27	1
† Zaborze	18 133	121	2	35	18	23,2	. [2]	—	—	5	1	—	3	5	—	—	—	20	1
† Zeitz	22 654	86	2	34	9	18,0	25,9	1	—	4	—	2	5	4	2	2	2	14	2
Bayern.																			
† Amberg	20 839	71	2	48	23	27,6	29,0[7]	—	—	—	1	—	6	12	6	1	1	23	—
† Augsburg	90 654	259	11	202	71	30,1	28,2	2	5	8	—	2	31	20	19	2	—	113	2
† Bamberg	38 034	101	3	71	17	22,4	23,7	—	1	1	—	2	17	8	4	2	2	38	—
† Bayreuth	25 070	60	1	46	7	22,0	22,2	—	—	1	—	—	7	2	2	2	2	32	2
† Erlangen	18 453	68	4	41[10]	7	26,7[10]	32,4	—	—	1	2	—	7	7	2	2	2	22	—
† Fürth	47 202	144	5	106	40	26,9	27,6	—	3	2	—	—	28	28	10	3	3	34	1
† Hof	25 592	59	1	48	11	22,5	24,7	—	—	5	—	—	5	10	2	1	1	26	—
† Ingolstadt	18 297	51	—	44	24	28,9	31,0[8]	—	—	1	—	—	9	2	16	2	2	15	1
† Kaiserslautern	39 940	133	1	60	17	18,0	20,9	—	—	4	—	—	11	10	6	1	1	27	2
† Kempten	16 478	44	2	41	8	29,9	. [3]	—	—	1	2	1	9	3	1	—	—	24	—
† Landshut	19 374	53	2	36	6	22,3	26,1[8]	—	—	—	—	—	10	3	2	—	—	20	1
† Ludwigshafen a. R.	32 750	125	6	66	31	24,2	26,9[8]	—	—	3	—	2	9	7	14	1	1	29	2
† München	386 202	1089	48	779	305	24,2	28,2	—	5	16	—	3	111	108	78	17	16	441	17
† Nürnberg	156 902	441	22	277	40	21,2	26,1	—	—	15	3	1	81	34	32	13	3	108	3
† Passau	17 175	33	1	30	6	21,0	27,5[8]	—	—	1	—	—	5	8	1	—	—	15	—
† Pirmasens	24 195	112	3	39	14	19,3	24,9[5]	—	—	9	—	—	8	3	2	—	—	15	2
† Regensburg	38 885	102	5	96	41	29,6	29,9	—	.	1	—	—	3	16	10	—	—	64	2
† Speyer	18 285	49	3	37	16	24,3	23,2[8]	2	.	3	—	—	5	6	7	6	6	13	1
† Würzburg	64 155	169	9	166	28	31,0	25,5	9	—	3	3	—	24	23	3	3	3	97	4
Königreich Sachsen.																			
† Bautzen	22 766	67	1	38	7	20,0	22,3[8]	—	—	3	—	1	5	5	—	—	—	22	1
† Chemnitz	153 490	454	18	351	162	27,4	31,2	1	2	26	—	1	32	24	9	1	1	244	12
† Crimmitschau	20 083	81	1	49	25	29,3	31,4	—	—	—	—	1	4	4	1	1	1	38	1
† Dresden	304 519	864	39	625[11]	192	24,6[11]	23,5	34	—	23	2	3	85	90	33	9	9	337	18
† Freiberg	29 945	89	2	46	14	18,4	28,3	1	—	—	—	—	3	16	1	—	—	23	2
† Glauchau	24 278	77	1	46	21	22,7	31,8	—	—	—	—	—	3	1	19	19	19	22	1
† Leipzig	388 479	1211	41	597	211	18,4	22,7	—	6	24	—	3	91	84	38	9	7	532	19
† Meerane	22 671	80	7	41	24	21,7	33,2	—	1	—	—	—	6	2	—	—	—	31	1
† Meißen	19 115	78	1	25	9	15,7	26,2[6]	—	—	2	—	—	1	1	—	—	—	21	—
† Plauen i. V.	49 156	184	7	82	30	20,0	25,2	—	1	5	—	—	10	9	25	—	—	32	—
† Reichenbach	23 136	81	5	63	31	32,7	28,5[8]	—	4	1	—	—	5	7	3	3	3	43	—
† Werdau	17 074	61	—	37	27	26,0	33,3[5]	—	—	1	2	—	2	1	—	—	—	30	1
† Zittau	26 520	67	3	46	10	20,8	23,9	—	—	1	—	—	9	5	2	1	1	28	1
† Zwickau	46 758	129	9	88[12]	33	22,6[12]	27,7	—	5	2	—	—	7	9	5	—	—	58	2
Württemberg.																			
† Cannstatt	21 420	61	2	33	7	18,5	23,3	—	—	—	—	—	4	6	2	1	1	20	1
† Eßlingen	22 942	65	4	29	6	15,2	21,6	—	—	2	—	—	8	4	—	—	—	13	2
† Gmünd	17 589	50	1	29	8	19,8	23,5[6]	—	—	3	—	—	4	4	1	1	1	17	—
† Heilbronn	31 070	92	4	56	13	21,6	23,1	1	—	2	—	—	11	11	1	1	—	30	—
† Ludwigsburg	18 046	34	1	23	5	15,3	17,3[6]	—	1	1	—	—	2	4	—	—	—	15	—
† Reutlingen	19 175	56	6	25	5	15,6	23,4	—	—	5	—	1	3	1	1	1	1	14	—
† Stuttgart	131 082	342	15	175	51	16,0	20,2	2	—	15	—	1	22	22	7	4	4	103	3
† Ulm	37 524	79	2	49	15	15,7	22,0	—	—	—	—	—	6	8	5	1	1	27	3
Baden.																			
† Freiburg	52 820	128	7	112[13]	25	25,4[13]	23,9	4	2	7	1	—	24	10	1	1	1	59	4
† Heidelberg	34 224	107	5	57[14]	14	20,0[14]	26,1	—	—	1	—	—	8	11	7	—	—	30	—
† Karlsruhe	80 204	205	—	152[15]	41	22,7[15]	19,7	3	1	1	—	1	32	20	10	1	1	81	3
† Konstanz	17 080	35	—	30	6	21,1	19,4[5]	—	—	—	—	—	4	—	—	—	—	26	—
† Mannheim	88 247	286	6	149	52	20,3	21,4	2	1	8	1	1	24	32	4	—	—	71	5
† Pforzheim	31 427	78	3	41	5	15,7	22,1	—	—	2	—	—	9	3	—	—	—	27	—
Hessen.																			
† Darmstadt	59 031	112	11	95	21	19,3	20,5	—	—	3	—	—	14	18	1	—	—	55	4
† Gießen	21 382	68	3	60	11	33,7	23,9[8]	2	—	15	—	—	4	7	—	—	—	32	—
† Mainz	75 025	188	5	132	33	21,1	22,5	—	—	11	—	1	17	18	2	2	2	79	4
† Offenbach	36 826	101	5	61	14	19,9	21,0	—	—	4	—	1	11	3	1	—	—	34	1
† Worms	27 318	77	2	45	19	19,8	23,0	—	—	5	—	—	6	9	7	7	6	17	1
Mecklenb.-Schwerin.																			
† Rostock	47 021	111	2	77	18	19,7	20,4	—	—	—	—	—	9	16	1	1	1	49	2

[1] Nimmt seit 1893 an der Berichterstattung Theil. — [2] Desgl. seit 1892. — [3] Desgl. seit 1891. — [4] Desgl. seit 1890. — [5] Durchschnitt 1889/91. — [6] Desgl. 1886/90. — [7] Desgl. 1885/90. = [8] Desgl. 1882/90. — [9] Ohne Ortsfremde 30 = 13,1 ‰ — [10] Desgl. 22 = 14,3 ‰. — [11] Desgl. 576 = 22,7 ‰ — [12] Desgl. 51 = 20,8 ‰ — [13] Desgl. 92 = 20,9 ‰ — [14] Desgl. 41 = 14,4 ‰. — [15] Desgl. 145 = 21,7 ‰. — [16] Darunter 1 Hinrichtung.

Namen der Orte	Einwohner	Lebendgeborene des Monats	Todtgeborene des Monats	Gestorbene ausschl. Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene ausschl. Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet Berichtsmonat	Gestorbene auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet Jahre 1891 bis 1890	Todes-Ursachen Masern, Röthein	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Unterl.-typhus	Kindbettfieber	Lungenschwindsucht	Akute Erkr. d. Athmungsorg.	Alterskrankheit im Ganzen	Darmkrankheiten Brechdurchfall im Sommer	Darmkrankheiten Brechdurchfall bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankh.	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
† Schwerin	34 736	49	1	45	7	15,5	20,9	—	—	2	—	—	9	5	—	—	—	29	—
† Wismar	17 172	43	—	26	6	18,2	21,7[3]	—	—	1	—	1	1	3	—	—	—	20	—
Großh. Sachsen.																			
† Apolda	22 337	60	4	31	13	16,7	26,8[3]	—	—	4	—	1	2	2	5	4	4	16	1
† Eisenach	22 254	70	4	35	11	18,9	20,3	—	—	—	—	—	4	4	1	1	1	24	2
† Weimar	26 086	45	3	48	8	22,1	19,5	—	1	7	2	—	12	6	3	3	3	17	—
Oldenburg.																			
Oldenburg	23 986	57	—	45	7	22,5	22,5	—	—	6	1	—	14	—	—	—	—	24	—
Braunschweig.																			
† Braunschweig	109 249	340	14	170	48	18,7	23,6	—	—	—	—	2	28	31	8	1	1	94	7
S.-Altenburg.																			
† Altenburg	32 643	100	6	73[4]	14	26,8[5]	30,2	—	—	3	—	—	9	3	2	—	—	55	1
Sachs.-Kob.-Gotha.																			
† Gotha	29 821	77	5	50	13	20,1	21,6	—	—	1	—	—	8	8	5	2	2	27	1
† Koburg	17 568	38	—	34	9	23,2	21,5	—	—	1	—	—	5	—	1	1	—	26	1
Anhalt.																			
† Bernburg	31 777	103	3	53	12	20,0	23,2	4	1	1	—	—	7	6	—	—	—	34	—
† Cöthen	18 597	37	2	27	7	17,4	20,7[2]	—	—	1	1	—	2	1	2	—	—	20	—
† Dessau	38 218	130	3	62	18	19,5	23,9	—	—	—	—	—	5	15	—	—	—	39	3
† Zerbst	16 754	39	4	26	4	18,6	24,2[2]	—	—	2	—	—	2	5	1	—	—	16	—
Reuß ä. u. j. L.																			
† Greiz	21 616	73	2	41	14	22,8	25,1[3]	—	1	2	—	1	3	7	2	1	1	25	—
† Gera	42 412	138	3	89	39	25,2	29,0	—	3	1	—	—	14	7	16	4	4	47	1
Hansestädte.																			
† Lübeck	67 821	185	4	130	23	23,0	21,0	—	—	3	—	—	14	17	5	2	2	38	3
† Bremen	134 700	348	8	207	49	18,4	20,2	—	2	12	1	—	41	28	3	2	2	114	6
† Bremerhaven	17 197	53	2	19	3	13,3	20,5[1]	—	—	1	—	—	2	1	—	—	—	13	2
† Hamburg u. Vororte	612 933	1846	62	865	224	16,9	25,1	—	9	21	4	2	130	100	24	5	4	532	43
Elsaß-Lothringen.																			
† Colmar	32 393	104	8	74	23	27,4	27,7	—	—	3	—	—	7	13	5	5	4	45	1
† Metz	63 345	127	7	93	18	17,6	21,4	—	5	4	1	—	12	14	4	—	—	48	5
† Mülhausen	80 579	258	20	177	44	26,4	23,9[2]	3	—	18	3	1	23	26	10	10	9	90	3
† Straßburg	129 450	348	11	249	59	23,1	25,7	6	3	10	—	1	37	27	14	11	10	146	5

Sterblichkeit in einer Anzahl größerer Orte des Auslandes 1893. †)

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Europa.																			
Athen u. Piräus, Jan.	141 820	.	.	327	98	27,7	.	—	4	20	3	8	44	35	14	.	.	190	9
Basel, Februar	76 514	221	11	106	17	16,6	.	—	—	5	2	—	18	17	5) 4	.	.	67	4
Bern, Februar	47 620	155	6	102	17	25,7	.	—	—	5	—	1	14	15	5) 6	.	.	58	3
Besançon, November	56 509	82	4	101	14	21,4	.	—	—	3	2	1	12	13	3	.	.	62	5
Bordeaux, November	252 102	422	36	422	33	20,1	.	—	—	9	8	1	54	29	19	.	.	292	10
Bukarest, März	206 000	587	29	486	114	28,3	.	—	3	4	2	—	84	96	20	.	.	277	.
Calais, November	56 949	136	6	78	13	16,4	.	—	—	—	—	—	9	10	3	.	.	56	—
Cherson, 4./3.-30./3.	65 000	179	.	104	29	20,8	.	—	—	1	4	1	20	3	2	.	.	66	1
Dijon, November	64 656	103	7	86	10	16,0	.	—	—	4	—	—	11	5	10	.	.	53	3
Genf,[6]) Februar	78 777	123	4	149	18	22,7	.	—	1	4	—	1	39	15	5) 6	.	.	79	4
Genua, Februar	211 943	454	23	458	87	25,9	.	6	3	16	1	—	32	101	11	.	.	281	7
Le Havre, November	116 302	274	18	188	30	19,4	.	—	—	3	10	—	29	17	21	.	.	100	8
Lille, November	200 325	448	30	323	82	19,3	.	—	4	6	4	—	36	44	44	.	.	178	7
Linz, 5./3.-1./4.	48 868	111	8	145	32	38,6	.	—	—	—	—	2	33	15	8	.	.	84	3
Lissabon, 1./12.-31./12.	242 297	699	62	591	88	31,7	.	8	2	11	17	3	65	97	—	—	—	384	4
Mailand	420 580	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Marseille, November	406 919	924	74	698	92	20,6	.	2	1	48	25	1	57	70	46	.	.	426	22
Nancy, November	86 959	146	7	141	20	19,5	.	6	—	1	6	—	24	11	9	.	.	79	5
Pilsen, 5./3.-1./4.	52 406	175	2	96	31	23,8	.	—	—	—	1	—	19	11	4	.	.	58	3
Utrecht, Februar	87 910	235	9	151	50	20,6	.	—	—	3	—	—	15	23	2	—	—	103	5
Zürich mit 9 Ausgemeinden Februar	103 271	271	9	179	37	20,8	.	—	—	13	—	1	26	17	5) 6	.	.	102	14
Andere Welttheile.																			
Alexandrien	231 396	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Baltimore, Februar	455 427	773	60	731	184	19,3	.	4	—	11	5	12	80	175	10	2	.	415	17
Bombay, 1./2.-28./2.	821 764	1065	75	1715	.	27,1	.	19	.	.	2	.	274	.	134	.	.	1242	44
Boston, 26./2.-25./3.	469 645	.	.	1138	.	31,5	.	2	20	39	7	3	.	208	2	.	.	857	.
Brooklyn, Februar	978 394	.	.	1527	.	18,7	.	8	44	82	11	.	166	409	12	.	.	764	31
Buenos Aires, Febr.	559 026	1794	91	838	223	18,0	.	3	—	38	19	2	64	61	105	.	.	512	34
Cincinnati, Februar	305 000	.	31	487	104	19,1	.	3	—	14	14	1	51	74	23	.	.	289	18
Kairo	374 838	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
N.-Orleans, 1./1.-28./1.	254 000	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Rio de Janeiro, Okt.	400 000	.	76	932	166	28,0	.	2	—	3	6	—	175	31	82	.	.	610	23
San Franzisko, März	330 000	.	27	529	72	19,2	.	—	8	12	3	3	86	52	12	1	—	320	33

†) In diese Nachweisung werden nur solche Orte aufgenommen, welche in den wöchentlichen Nachweisungen nicht enthalten sind. — [1]) Durchschnitt 1889/91. — [2]) Durchschnitt 1886/90. — [3]) Durchschnitt 1882/90. — [4]) Ohne Ortsfremde 6s = 25,0 ‰. — [5]) Im 1. Lebensjahre. — [6]) Mit Plainp., Eaux-vives et Petit-Saconnex.

Redigirt im Kaiserlichen Gesundheitsamt. — Verlag von Julius Springer in Berlin. — Druck von Emil Dreyer in Berlin.

Kalle & Co., chem. Fabrik, **Biebrich** a. Rhein. (Gegründet 1863.)

Jodol, ein neues Antisepticum, **geruchlos und nichtgiftig**, ersetzt das Jodoform in allen medicinischen Verwendungen. D. R. P. 35 130. (9977)

Orexin, ein echtes Stomachicum. D. R. P. 51 712. Für die Wirksamkeit desselben ist hauptsächlich zu beachten, dass es in Oblaten oder **leicht löslichen** Perlen genommen wird. Der Import nach England, Frankreich und den Vereinigten Staaten von Amerika ist untersagt.

Salzsaures Glutinpeptonsublimat (Hydrargyrum peptonatum Paal) ein neues Antilueticum von **sicherer** und **rascher** Wirksamkeit, bei geringer Schmerzhaftigkeit der Injection und geringer Reizung der Injectionsstelle. D. R. P. 54587 und D. R. P. 54747.

Die Präparate sind durch alle grossen Drogenhäuser und Apotheken in Originalverpackung zu beziehen.

Salzbrunner Oberbrunnen

Seit 1601 medicinisch bekannt. Aerztlich empfohlen bei:

Katarrhen des **Rachens**, des **Kehlkopfes** und der **Bronchien**, chron. **Magenkatarrh**, **Gelbsucht**, chron. **Darmkatarrh**.

Blasenleiden, **Nierenleiden**, **Steinbeschwerden**, **Gicht**, **Rheumatismus**, **Hämorrhoidalbeschwerden** und **Diabetes**.

Zu haben in allen Mineralwasserhandlungen und Apotheken. — Brochüren gratis ebendaselbst und durch

Furbach & Strieboll, Versand der fürstl. Mineralwässer, Salzbrunn i. Schl. (9982)

Cacao-Vero

entölter, leicht löslicher

Cacao.

Unter diesem Handelsnamen empfehlen wir einen in Wohlgeschmack, hoher Nährkraft, leichter Verdaulichkeit und der Möglichkeit schnellster Zubereitung (ein Aufguss kochenden Wassers ergiebt sogleich das fertige Getränk) unübertreffl. Cacao.

Preis: per 1/1 1/1 1/2 1/4 = Pfd.-Dose

850 300 150 75 Pfennige.

HARTWIG & VOGEL

Dresden (9979)

Neuenahrer Sprudel

Saison-Beginn: 1. Mai. Ahrthalbahn, linksrhein.

Lithionhaltige alkalische Therme, anerkannt bestwirkend bei Catarrhen der Magen-, Harn-, Darm- und Respirations-Organe, bei Leberanschwellungen, Nierenleiden, Gallenstein, Diabetes mel., Gicht, Rheumatismus und Frauenleiden, nicht schwächend selbst bei anhaltendem Gebrauche. Zu beziehen **jederzeit** Sprudel (ausser bei Frostwetter), Pastillen und Salz durch die Direction, Niederlagen und Apotheken. — Nur das Curhôtel (vortreffliche Verpflegung) steht mit Bädern und Lesesaal in directer Verbindung.

Prospecte gratis. (9981)

Krankentransportwagen

neueste Konstr. z. Transp. f. Cholerakr.

Räderbahren, Tragbahren, Krankenmöbel, Einrichtungsgegenstände für Krankenhäuser, Operationszimmer u. Irrenanstalten. Illustrirte Kataloge gratis u. franko.

Köhler & Cie., Hoflieferanten, Sanitätsapparaten-Fabrik, Heidelberg.

Verlag von **Julius Springer** in Berlin N.

Medicinisch-klinische Diagnostik.

Lehrbuch

der

Untersuchungsmethoden innerer Krankheiten

für Studirende und Aerzte.

Von

Dr. Felix Wesener,

Privatdocent der klinischen Medicin und I. Assistenzarst der Poliklinik zu Freiburg i. B.

Mit 100 Figuren im Text und 12 lithographirten Tafeln.

In Leinwand gebunden Preis M. 10,—.

Zu beziehen durch jede Buchhandlung.

Verlag von Julius Springer in Berlin N.

Lehrbuch der Geburtshülfe

von

Dr. Max Runge

Ord. Professor der Geburtshülfe und Gynäcologie und Director der Universitäts-Frauenklinik in Göttingen.

Mit zahlreichen Abbildungen im Text.

In Leinwand gebunden Preis M. 9,—.

NEW PUBLIC LIBRARY ASTOR, LENOX TILDEN FOUNDATIONS

Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Mittwoch. Abonnements werden zum Preise M. 5,— halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Ztgs.-Preisliste 6586) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen, sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 8.

XVII. Jahrgang. Berlin, den 10. Mai 1893. Nr. 19.

Inhalt. **Gesundheitsstand.** Mittheilungen über Volkskrankheiten. S. 297. — Sterbefälle in deutschen Städten mit 40000 und mehr Einwohnern. S. 298. — Desgl. in größeren Städten des Auslandes. S. 299. — Erkrankungen in Krankenhäusern einzelner Großstädte. S. 299. — Desgl. in deutschen Stadt- und Landbezirken. S. 299. — Geburten und Sterbefälle in Berlin, München, Dresden, Hamburg 1892. S. 300. — **Witterung.** S. 299. — **Maßregeln gegen Cholera** 2c. S. 302. — Sanitätsverwaltung in Bayern 1889. S. 304. — **Gesetzgebung** u. s. w. (Deutsches Reich). Arbeiterinnen und jugendliche Arbeiter in Ziegeleien. S. 304. — (Preußen. Reg.-Bez. Posen.) Eiskalte Getränke. S. 305. — (Sachsen). Maul- und Klauenseuche. S. 305. — (Schaumburg-Lippe). Leichen- und Begräbnißwesen. S. 306. — (Oesterreich. Dalmatien). Wasserbeschaffung. S. 306. — (Belgien). Rotz und Tuberkulose. S. 307. — (Serbien). Anilinfarben. S. 308. — **Thierseuchen** in Oesterreich 1890. S. 308. — Rinderpest in der Türkei 1892, 3. Vierteljahr. S. 309. — **Veterinärpolizeiliche Maßregeln.** (Bayern). S. 310. — **Rechtsprechung.** (Landgericht Breslau). Fahrlässige Tödtung seitens eines Krankenwärters durch Verabreichung von Kali chloricum statt Karlsbader Salzes. S. 310. — **Vermischtes.** (Hamburg). Chemisches Staatslaboratorium 1891. S. 310. — **Geschenkliste.** S. 311.

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

Die hierzu gehörigen Tabellen siehe auf der 2. und 3. Seite. — Anmerkung zur 2. Seite: Die mit einem † bezeichneten Städte berichten über die Sterbefälle auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder lassen die Nachweisungen wenigstens von einem Arzte zusammenstellen oder prüfen. — Die Einwohnerzahlen (Spalte 2, 7 und 8) sind nach Maßgabe der endgültigen Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dezember 1890 in der bisher üblichen Weise berechnet worden, und zwar die in Spalte 2 und 7 benutzten auf den 1. Juli 1893. Die Zahlen der Gestorbenen in Spalte 8 sind aus den in den Jahresübersichten mitgetheilten Angaben berechnet. — In sämmtlichen Tabellen der „Veröffentlichungen" bedeutet ein Punkt (.), daß Nachrichten aus dem betr. Orte oder über die betr. Krankheit nicht eingegangen sind, ein Strich (—), daß Fälle der betr. Krankheit u. s. w. ausnahmslos der eingegangenen Nachrichten nicht vorgekommen sind.

Cholera. Oesterreich-Ungarn. (Vgl. S. 277.) Vom 26. April bis 3. Mai Mittags ist in der Gemeinde Kudrynce des galizischen Bezirks Borszczow 1 Cholerafall mit tödtlichem Ausgange vorgekommen. Nachträglich wurden gleichfalls in Galizien eine am 23. April in der Gemeinde Smykowce des Bezirkes Tarnopol zugegangene verdächtige Erkrankung und ein am gleichen Tage in Buczacz erfolgter Todesfall als durch asiatische Cholera verursacht festgestellt. („D. österr. San.-Wesen" vom 4. Mai.)

Frankreich. Nach amtlichen Mittheilungen sind in Lorient während der Zeit vom 14. bis 21. April für die Stadt und die Vorstädte 8 Cholera-Erkrankungen und 6 Todesfälle, für den Kreis 77 bezw. 27 verzeichnet worden.

Rußland. Vom 15. bis 21. April (n. St.) sind nachstehend vermerkte Choleraerkrankungen und -Todesfälle zur amtlichen Kenntniß gelangt:

Gouvernement (bezw. Stadt)	Datum n. St.	erkr.	gest.
Orel (Stadt) . . .	8./4. bis 15./4.	9	3
Dongebiet	20./4.	1	—
Saratow	11./3. bis 2./4.	2	1
Ufa	13./4. - 20./4.	51	21
Jelissawetpol . .	12./4.	1	1

Gelbfieber. In Pernambuco sind vom 6. bis 12. Februar 2 Personen an Gelbfieber gestorben, vom 20. bis 26. Februar 1, in Vera Cruz vom 25. bis 31. März 3, in Havana vom 24. bis 30. März 1. („Abstr. of sanit. reports" vom 14. April.)

Aus den im Gesundheitsamte eingegangenen Meldungen sind ferner hervorzuheben:

Pocken: Krakau 15, Prag 6, Paris 3, London 6 bei einem Bestande von 474 Kranken in den Krankenhäusern am Wochenschluß), Moskau 5, Odessa, Petersburg je 2 Todesfälle; R.-B. Düsseldorf und Hannover je 2, Wien 13, Budapest 2, Prag 4, Edinburg 2 Erkrankungen; **Flecktyphus:** Paris 8, Moskau 9, Odessa 2, Warschau 4, New-York 7 Todesfälle; **Genickstarre:** New-York 11 Todesfälle.

Influenza: Die Seuche hat in Paris sehr erheblich nachgelassen; gegen 96 Todesfälle in der Vorwoche sind während der Berichtswoche nur 62 festgestellt worden, gegen 517 Todesfälle an akuten Erkrankungen der Athmungsorgane nur 358. Gleichzeitig hat sich der allgemeine Gesundheitszustand bei 29,1 Todesfällen auf je 1000 Einwohner gegen 35,9 in der Vorwoche wesentlich gebessert. In London haben sich die Verhältnisse gegenüber der Vorwoche anscheinend wenig geändert (Todesfälle an Influenza 40 gegen 38, an akuten Erkrankungen der Athmungsorgane 268 gegen 285). New-York hatte zwar eine größere Zahl von Todesfällen an Influenza (31 gegen 22), aber eine geringere von solchen an akuten Erkrankungen der Athmungsorgane (408 gegen 422) zu verzeichnen. In Kopenhagen wurden 1 Todesfall und 100 Erkrankungen an Influenza gegen 1 und 101 in der Vorwoche, in Stockholm 0 und 5 gegen 2 und 22 festgestellt; in letzterem Orte scheint daher die Seuche ihrem Er-

Forts. auf S. 302.

Sterblichkeit in deutschen Städten mit 40 000 und mehr Einwohnern. 17. Woche vom 23. bis 29. April 1893.

Namen der Städte	Einwohner	Lebend-geborene der vorangegangenen Woche	Todt-geborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene auf 1000 Einw. und aufs Jahr berechnet in der Berichtswoche	Gestorbene auf 1000 Einw. und aufs Jahr berechnet in den Jahren 1881 bis 1890	Todes-Ursachen Masern und Röthen	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr.-Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrank. d. Athmungsorg.	Akute Darmkrkh. im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsam. Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
†Aachen	107 472	66	—	53	15	25,6	25,6	—	—	2	—	—	5	16	1	—	—	28	1
†Altona	152 004	100	3	66	25	22,6	23,7	—	—	2	—	—	11	10	7	6	6	33	3
†Augsburg	80 654	55	2	35	9	22,6	28,2	—	—	—	—	1	4	3	5	1	1	22	—
†Barmen	122 899	93	3	36	6	15,2	21,0	—	1	1	—	—	4	7	1	1	1	21	1
†Berlin	1 714 938	901	29	712	191	21,6	24,1	—	15	21	4	2	110	76	36	12	12	435	13
†Beuthen	42 289	32	1	19	2	23,4	29,7	—	—	4	—	—	—	4	—	—	—	11	—
†Bielefeld	42 544	33	—	15	1	18,3	20,4	—	—	3	—	—	5	—	—	—	—	7	—
†Bochum	51 132	44	1	23	7	23,4	26,3	—	—	1	—	—	3	6	—	—	—	15	—
†Bonn	41 776	.	.	.	.	.	26,8	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
†Braunschweig	109 249	73	1	41	10	19,5	23,6	—	—	5	1	—	6	8	—	—	—	19	2
†Bremen	134 700	74	3	48	10	18,5	20,2	—	—	4	—	—	9	8	—	—	—	23	4
†Breslau	353 551	275	8	170[3]	46	25,0[3]	29,9	1	—	6	—	—	27	24	15	2	2	93	4
Bromberg	44 037	22	2	22	7	26,0	23,6	—	1	1	—	—	2	9	2	—	—	7	—
†Charlottenburg	94 679	64	—	36	4	19,8	24,9	—	1	2	—	—	5	8	1	1	—	17	2
†Chemnitz	153 490	112	5	79	33	26,8	31,2	—	—	5	—	2	15	4	1	—	—	52	—
Danzig	123 198	84	3	49	13	20,7	27,4	—	—	3	—	—	7	12	4	4	4	23	—
†Darmstadt	59 031	29	6	24	7	21,1	20,5	—	—	1	—	—	4	3	2	—	—	14	—
†Dortmund	95 465	79	6	38	14	20,7	25,0	—	—	1	—	—	5	4	2	1	1	26	—
†Dresden	304 519	177	12	134[4]	42	22,9[4]	23,5	12	1	3	—	—	16	23	1	—	—	76	2
†Düsseldorf	159 858	120	6	72	18	23,4	22,7	—	—	2	2	1	11	16	1	—	—	38	1
†Duisburg	65 363	48	1	34	9	27,0	24,8	—	—	6	1	—	4	6	—	—	—	16	1
†Elberfeld	134 517	108	3	52	15	20,1	21,5	1	1	4	1	—	6	9	—	—	—	29	1
†Elbing	43 281	42	2	26	8	31,2	29,5	—	—	2	—	—	2	3	2	—	—	17	—
†Erfurt	79 580	47	3	42	13	27,4	22,5	—	—	2	1	1	7	7	3	3	3	19	2
†Essen	85 753	83	1	53	15	32,1	25,6	—	—	6	—	1	9	11	5	1	1	20	1
†Frankfurt a. M.	193 144	110	4	71	9	19,1	19,3	—	—	8	—	—	19	13	3	—	—	27	1
†Frankfurt a. O.	56 593	19	—	28	9	25,7	27,0	—	1	1	—	—	3	7	1	—	—	15	—
†Freiburg i. B.	52 820	33	—	29[5]	8	28,5[5]	23,9	—	—	2	—	—	5	5	3	3	3	14	—
†Fürth	47 202	31	2	27	9	29,7	27,6	—	3	—	—	—	6	5	3	1	1	9	1
†Gera	42 412	25	1	13	5	15,9	20,0	—	—	1	—	—	1	—	2	2	2	9	—
†M.-Gladbach	52 418	37	3	19	6	18,8	25,0	—	—	1	—	—	4	6	—	—	—	7	1
†Görlitz	65 460	33	2	35	5	27,8	26,3	—	—	4	—	—	4	9	—	—	—	18	—
†Halle	111 435	58	4	35[6]	9	16,3[6]	24,3	1	—	4	—	—	4	6	2	2	1	18	—
†Hamburg u. Vororte	612 933	417	11	241	72	20,4	25,1	—	1	8	2	2	34	46	14	2	2	120	14
†Hannover	175 920	158	3	54	5	16,0	20,9	—	—	6	—	—	8	7	3	3	3	27	3
†Karlsruhe	80 204	47	1	25	4	16,2	19,6	—	—	2	—	—	5	5	—	—	—	13	—
†Kassel	76 814	44	—	22	.	14,9	19,9	—	—	1	—	—	1	4	—	—	—	16	—
†Kiel	78 195	60	5	40	15	26,6	22,8	—	—	3	—	—	5	7	2	—	—	21	2
†Köln	303 508	232	7	187	50	32,0	25,7	3	1	16	1	2	29	50	7	2	2	77	1
Königsberg i. Pr.	167 099	86	2	79	20	24,6	30,2	—	1	2	1	—	7	12	3	4	4	46	2
†Krefeld	113 198	75	3	41	8	18,8	23,9	—	—	3	1	3	9	4	—	—	—	21	—
†Leipzig	388 479	254	7	159	43	21,3	22,7	—	2	10	—	—	26	29	7	2	2	82	3
†Liegnitz	48 695	28	—	27[7]	6	28,8[7]	30,4	—	—	1	1	—	3	7	—	—	—	14	1
†Lübeck	67 821	53	—	19	4	14,6	21,0	—	—	—	—	—	4	1	—	—	—	13	1
†Magdeburg	224 303	153	7	90	31	20,9	26,5	—	—	8	—	—	21	7	4	2	2	48	2
†Mainz	75 025	44	3	47	10	32,6	22,5	—	—	4	—	—	10	5	1	1	1	27	—
†Mannheim	88 247	64	2	34	12	20,0	21,4	—	—	—	2	—	7	7	1	1	1	13	4
†Metz	63 345	39	—	26	6	21,3	21,4	—	3	1	—	—	2	7	2	—	—	9	2
†Mülhausen i. E.	80 579	49	2	56	8	36,1	23,9[1]	2	—	2	—	—	5	13	2	2	2	32	—
†München	386 202	244	4	173	68	23,3	28,2	—	2	2	1	1	25	22	17	1	1	100	3
†Münster	52 068	25	—	28	3	28,0	24,5	—	—	—	—	—	7	5	1	1	1	15	—
†Nürnberg	156 902	127	5	63	19	20,9	26,1	—	—	—	—	—	20	15	4	1	1	24	—
†Osnabrück	42 011	26	—	11	4	13,6	22,0	—	—	—	—	—	2	3	—	—	—	5	1
†Plauen i. V.	49 156	37	1	28	7	29,6	25,2	—	1	—	—	—	3	—	4	—	—	19	1
†Posen	70 304	42	1	30	6	22,2	29,0	—	—	—	—	—	1	8	—	—	—	21	—
†Potsdam	55 804	19	1	23[8]	4	21,4[8]	23,5	—	—	—	—	—	6	1	1	1	1	13	2
†Remscheid	43 670	28	—	17	5	20,2	21,2	—	2	2	1	—	4	1	1	—	—	6	—
Rixdorf	42 375	61	2	17	6	20,9	28,6[2]	—	—	1	—	—	2	2	4	—	—	7	1
†Rostock	47 021	28	3	13	2	14,4	20,4	—	—	—	—	1	1	4	—	—	—	7	—
†Spandau	52 265	45	1	29	6	28,9	23,2	—	2	1	—	—	7	4	3	3	3	11	1
†Stettin	124 849	90	2	59	12	24,6	25,8	1	1	4	1	—	6	7	2	2	2	36	1
†Straßburg i. E.	129 450	83	4	84	17	33,7	25,7	1	1	3	—	—	7	19	6	5	5	44	3
†Stuttgart	131 082	83	6	48	14	19,0	20,1	—	—	4	—	1	6	10	1	1	1	25	1
†Wiesbaden	69 431	31	5	27	6	20,2	19,3	—	—	2	—	1	2	3	—	—	—	17	2
†Würzburg	64 155	26	2	40	6	32,4	25,4	3	—	—	—	—	7	10	1	1	1	19	—
†Zwickau	46 758	41	1	20	7	22,2	27,7	—	—	—	—	—	2	2	1	—	—	14	1

[1]) Durchschnitt 1886/90. — [2]) Desgl. 1887/90. — [3]) Ohne Ortsfremde 165 = 24,3 ‰. — [4]) Desgl. 126 = 21,5 ‰. — [5]) Desgl. 24 = 23,6 ‰. — [6]) Desgl. 29 = 13,5 ‰. — [7]) Desgl. 26 = 27,8 ‰. — [8]) Desgl. 17 = 15,8 ‰.

Sterblichkeit in größeren Städten des Auslandes. Woche vom 23. bis 29. April 1893.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene	Todtgeborene	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene 0—1 Jahr	Gestorbene auf 1000 Einw. u. aufs Jahr berechnet	Todes-Ursachen: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorg.	Akute Darmkrkh. im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod.
Amsterdam bis 22. April	439 552	294	15	182	63	21,7	3	—	8	1	1	19	33	17	—	—	92	8
Brünn bis 22. April	97 336	63	6	63	11	33,7	—	—	1	—	—	23	8	1	.	.	30	—
Brüssel	480 147	91	10	108	19	31,2	5	1	—	2	—	11	28	7	.	.	53	1
Budapest bis 22. April	539 516	359	21	294	62	28,3	4	—	12	1	1	56	12	5	.	.	141	2
Christiania	156 500	24	1	52	10	17,3	—	—	—	—	—	9	10	2	.	.	31	—
Dublin	349 594	216	.	174	.	26,0	1	—	—	.	.	.	1	—	.	.	172	.
Edinburg	267 261	130	.	79	18	15,4	6	1	3	.	.	9	3	1	.	.	56	.
Glasgow	677 883	518	.	324	.	24,9	38	4	1	.	.	.	12	5	.	.	264	.
Graz bis 22. April	115 741	60	1	84	22	37,7	6	2	1	—	—	13	19	—	.	.	42	1
Kopenhagen	334 000	207	1	139	32	21,6	—	1	11	—	—	16	28	2	.	.	72	9
Krakau bis 22. April	77 144	49	2	74	14	49,9	—	1	5	—	—	9	11	4	—	—	44	—
Lemberg bis 22. April	131 926	56	4	65	11	25,6	—	1	2	6	—	11	19	—	.	.	25	1
Liverpool	510 486	382	.	228	45	22,3	5	1	1	.	.	.	7	2	.	.	192	20
London	4 365 551	2582	.	1570	300	19,0	34	28	52	8	4	172	268	14	.	.	914	76
Lyon	438 077	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Manchester	515 567	359	.	242	59	24,5	6	1	4	.	.	.	2	2	.	.	220	7
Moskau bis 22. April	753 469	.	20	526	146	36,4	2	13	17	4	1	100	33	38	.	.	320	.
New-York bis 15. April	1 877 837	934	75	1091	283	30,2	4	20	44	4	8	135	408	25	.	.	404	39
Odessa	315 900	.	11	142	35	22,2	3	4	5	—	1	24	4	2	2	.	93	6
Paris	2 424 705	1251	73	1355	171	29,1	19	2	22	12	5	224	358	53	.	.	627	33
Petersburg	954 400	487	21	598	182	32,6	7	11	4	10	1	104	46	55	—	—	360	.
Prag und Vororte	327 953	197	13	183	39	29,0	—	4	5	3	—	37	26	4	.	.	100	4
Rom bis 1. April	440 596	202	14	209	28	24,7	11	—	5	3	—	22	37	7	.	.	121	3
Stockholm bis 22. April	249 246	123	4	113	26	23,4	—	3	14	1	—	7	23	7	.	.	56	1
Triest	158 314	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Venedig bis 22. April	162 326	88	2	139	47	44,5	15	—	—	1	—	6	46	12	.	.	58	1
Warschau bis 22. April	500 931	342	13	230	57	23,9	2	2	9	—	1	39	39	22	.	.	114	2
Wien	1 435 931	918	50	770	196	27,6	27	9	32	3	3	162	190	32	—	—	303	9

Aus den Krankenhäusern einzelner Großstädte. Gemeldete Erkrankungen. Aus deutschen Stadt- u. Landbezirken.

(Verzeichniß derselben ist auf S. 33 und 161 abgedruckt.)

Für die Woche vom 23. bis 29. April 1893.

Krankheitsformen	Aufgenommene (Gestorbene) in Krankenhäusern zu: Berlin[5])	Breslau	Frankfurt a. M.	Magdeburg	München	Leipzig	Hamburg
Masern	12	5 (1)	1	—	—	1	—
Scharlach	13 (6)	—	—	1	4 (1)	—	3
Diphtherie	26 (12)	9 (4)	9 (5)	5 (3)	5	4 (1)	13 (3)
Croup	8 (2)	—	—	—	—	—	1
Unterleibstyphus	7	—	—	—	7	1	—
Brechdurchf. inkl. Ruhr	— (2)	—	—	1	1	—	—
Kindbettfieber	2 (1)	1 (1)	—	—	2	—	1
Wechselfieber	—	—	1	—	—	—	—
Rose	11 (4)	3 (1)	6	—	8	1	5 (1)
Syphil. inkl. Gonorrhöe	63	6	24	21	30	18	76
Lungen- u. Brustfell-Entzündung	52 (20)	4 (1)	8 (4)	2	19	5 (2)	15 (3)
Lungenschwindsucht	41 (35)	10 (4)	10 (6)	6 (7)	17 (8)	9 (8)	32(16)
Andere Erkrankung. d. Athmungsorgane	94 (9)	7 (3	23	3 (2)	23	7	25 (1)
Akuter Darmkatarrh	2	4	3 (1)	3	—	4	8
Chron. Alkoholismus	10	1	1	3	—	2	7
Akut. Gelenkrheumatism.	21	5	4	1	22	10	9
And. rheumat. Krankh.	37	1	17	2	9	14	8 (1)
Verletzungen	87 (3)	20	33 (2)	11	48	7 (1)	47 (2)
Alle übrigen Krankh.	537 (73)	39 (3)	73 (6)	92 (9)	167(11)	69 (8)	264(22)
Summe	1023 (87)	115(18)	213(24)	151(21)	362(20)	152(20)	514(49)
Verbliebener Bestand	4 540	511	843	664	1 322	790	2799

Nach amtlichen Quellen (Frankfurt a.O., Nürnberg ärztliche Vereine.)	Zeitangabe	Unterleibstyphus	Masern	Scharlach	Diphtherie	Kindbettfieb.
Stadt Berlin	23./4.-29./4.	12	38	[1])62	[1])78	5
„ Breslau	desgl.	1	161	4	23	1
„ Frankfurt a. O.	desgl.	1	2	3	4	—
R.-B. Aachen	desgl.	3	17	—	12	—
„ Arnsberg	desgl.	4	296	61	149	3
„ Aurich	desgl.	1	—	2	5	—
„ Düsseldorf	desgl.	14	80	70	204	10
„ Erfurt	desgl.	5	1	1	14	4
„ Hannover	desgl.	3	36	23	29	—
„ Hildesheim	.	.	.	.	.	.
„ Königsberg	.	.	.	.	.	.
„ Lüneburg	desgl.	8	5	6	59	1
„ Marienwerder	.	.	.	.	.	.
„ Minden	desgl.	6	110	10	84	7
„ Münster	desgl.	2	63	2	16	1
„ Osnabrück	16./4.-22./4.	—	1	1	12	1
„ Posen	23./4.-29./4.	5	302	21	22	4
„ Schleswig[3])	desgl.	33	5	33	114	3
„ Sigmaringen	.	.	.	.	.	.
„ Stade	desgl.	3	11	9	8	1
„ Stettin	desgl.	2	69	11	62	4
„ Stralsund	desgl.	1	11	7	71	—
„ Trier	desgl.	2	—	—	19	1
„ Wiesbaden	desgl.	—	10	31	94	2
Stadt München	16./4.-29./4.	9	12	5x	[2])93	6
„ Nürnberg	23./4.-29./4.	2	1	2	[2])35	—
Herzgth. Braunschweig	desgl.	2	2	7	34	1
Reuß ä. L.[4])	1./4.-30./4.	—	5	1	9	—
Schaumburg-Lippe	23./4.-29./4.	—	5	—	3	—
Stadt Lübeck	desgl.	—	—	4	2	—
Hamburg u. Vororte	desgl.	8	23	31	61	3

Witterung. Woche vom 23. bis 29. April 1893.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C° Maxim.	Minim.	Luftdruck in mm Morgens	Mittags	Abends	Relat. Feuchtigkeit d. Luft Morgens	Mittags	Abends	Höhe des Niederschlages mm	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
Berlin	23. April	14,9	4,1	764,4	764,4	764,9	67	36	46	—	NO—ONO	1
	24. „	20,0	3,8	762,8	759,8	758,5	71	25	42	—	NNW	1
	25. „	15,8	6,7	758,6	759,6	759,8	78	45	63	—	O—NO	1—2
	26. „	22,0	4,4	757,4	754,3	753,1	69	42	45	—	WSW—NW	2
	27. „	15,9	5,7	754,2	754,1	753,0	99	80	79	—	NW	1
	28. „	8,3	4,6	753,2	755,0	755,8	80	68	84	—	NNO	2
	29. „	13,7	5,1	756,8	755,9	754,3	82	53	72	—	SO	0—1
München	23. April	17,1	3,9	718,8	718,5	718,4	42	23	38	—	NO	3,5
	24. „	17,5	2,2	718,8	717,2	717,0	44	19	32	—	NO	2,1
	25. „	20,6	4,4	717,1	716,5	716,0	35	26	38	—	NO	0,7
	26. „	22,9	6,6	715,8	714,1	713,3	47	23	38	—	NO	1,0
	27. „	23,3	11,8	712,5	710,1	708,9	62	25	40	—	NO	1,1
	28. „	20,0	8,9	708,7	707,1	708,0	69	38	52	—	NO	2,5
	29. „	17,4	4,3	710,8	710,9	711,7	67	45	54	—	NO	3,0

[1]) 3 Fälle von Scharlach-Diphtherie. — [2]) Einschl. Croup. — [3]) Die Angaben aus der Stadt Schleswig fehlen. — [4]) Physikats-Bezirke Greiz und Zeulenroda. — [5]) Der Bericht aus dem St. Hedwigskrankenhause fehlt.

Geburts- und Sterblichkeits-Verhältnisse der Städte

(Nach den von den städtischen statistischen Aemtern zu Berlin, München,

Beobachtungs-Monate	Geborene: Lebendgeborene männlich	Lebendgeborene weiblich	Summe	Todtgeborene	Gestorbene männlich	Gestorbene weiblich	Summe	auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet	Alter der Gestorbenen: 0 bis 1 Jahr ehelich	0 bis 1 Jahr unehelich	1 bis 5 Jahre ehelich	1 bis 5 Jahre unehelich	5 bis 10 Jahre	10 bis 15 Jahre	15 bis 20 Jahre	20 bis 30 Jahre	30 bis 40 Jahre	40 bis 60 Jahre	60 bis 80 Jahre	80 Jahre und darüber
Berlin (1 637 983 Einwohner.)																				
Januar . .	2416	2370	4786	144	1556	1431	2987	21,63	262	206	386	33	77	28	47	173	256	500	524	95
Februar .	2164	2137	4301	119	1329	1165	2494	19,31	638	161	294	32	83	20	48	165	205	404	365	79
März . . .	2254	2181	4435	139	1500	1302	2802	20,30	662	207	356	25	75	24	50	188	238	471	421	85
April . . .	2172	1989	4161	110	1363	1190	2553	19,11	559	202	353	22	60	30	54	198	214	417	382	62
Mai . . .	2222	2020	4242	125	1576	1397	2973	21,49	904	249	372	25	64	35	60	191	180	409	403	81
Juni . . .	2112	1938	4050	129	1395	1216	2609	19,47	855	227	283	15	68	27	41	170	200	342	323	58
Juli . . .	2200	2088	4288	125	1482	1267	2749	19,85	999	283	272	21	73	32	41	142	184	362	279	61
August . .	2074	1992	4066	124	1742	1614	3356	24,42	1436	355	301	27	63	28	42	185	182	365	315	59
September	2053	1957	4010	120	1428	1347	2775	20,67	961	291	300	26	82	25	54	153	188	351	301	43
Oktober . .	2146	2019	4165	117	1230	1125	2355	16,90	651	177	302	23	74	24	37	160	152	392	313	50
November	2086	1990	4076	123	1288	1149	2437	19,99	544	157	300	18	122	24	50	156	197	417	378	74
Dezember.	2148	2196	4344	143	1411	1195	2606	18,56	589	167	370	23	104	35	51	156	190	460	402	59
Jahr 1892 . . .	26047	24877	50924	1518	17298	15398	32696	20,15	9460	2680	3889	290	945	332	575	2037	2386	4890	4406	806
dar. eheliche	22769	21577	31,10 ‰ Bev.	1218	52,91	47,09	100,00	Auf 100 Gest.	37,13		12,78		2,89	1,01	1,76	6,23	7,30	14,96	13,48	2,46
München (373 000 Einwohner.)																				
Januar . .	545	560	1105	37	502	472	974	31,3	221	92	83	27	36	8	46	47	148	210	56	
Februar .	512	524	1036	36	430	433	863	27,8	173	84	95	15	34	12	47	64	139	160	40	
März . . .	624	585	1209	23	468	439	907	29,2	249	122	87	21	25	12	39	54	114	150	34	
April . . .	532	510	1042	44	468	421	889	28,6	232	92	86	27	20	16	43	51	126	157	35	
Mai . . .	642	611	1253	50	445	390	835	26,9	244	110	102	10	24	15	39	49	107	116	19	
Juni . . .	561	531	1092	32	472	384	856	27,5	248	112	102	24	31	10	37	42	100	124	26	
Juli . . .	569	557	1126	31	469	354	763	24,5	236	120	70	14	28	10	36	29	105	101	14	
August . .	559	523	1082	27	477	385	862	27,7	325	142	54	13	20	3	30	44	98	111	22	
September	584	582	1166	33	423	359	782	25,2	277	128	40	6	16	4	33	45	102	120	11	
Oktober . .	552	517	1069	42	392	352	744	23,9	269	91	36	10	18	6	33	50	100	108	23	
November	505	522	1027	31	315	279	594	19,1	159	60	42	9	16	16	34	36	83	119	20	
Dezember.	504	502	1006	32	365	283	648	20,8	150	83	53	8	21	6	25	35	114	134	19	
Jahr 1892 . . .	6689	6524	13213	418	5166	4551	9717	26,1	2783	1236	850	184	289	118	442	546	1336	1610	323	
dar. eheliche	4742	4549	35,42 ‰ Bev.	274	Auf 100 Gestorbene:				28,64	12,72	8,75	1,89	2,98	1,21	4,55	5,62	13,75	16,57	3,32	
Dresden mit Striesen (301 400 Einwohner.)																				
Januar . .	415	416	831	42	297	312	609	24,25	107	26	55	3	17	7	30	50	139	143	32	
Februar .	385	411	796	34	268	280	548	21,82	116	37	55	8	17	8	33	40	80	130	24	
März . . .	441	416	857	35	292	271	563	22,42	119	31	60	3	20	11	29	43	95	132	20	
April . . .	376	372	748	32	263	255	518	20,62	111	36	53	6	17	16	29	44	94	95	16	
Mai . . .	424	430	854	37	271	294	565	22,50	141	53	53	3	21	8	37	33	91	113	12	
Juni . . .	440	392	832	37	252	248	500	19,91	138	28	51	3	18	9	34	28	91	85	14	
Juli . . .	432	372	804	31	270	249	519	20,66	189	40	37	2	22	5	26	33	80	69	16	
August . .	423	446	869	30	349	365	[3]715	28,47	320	63	49	4	12	9	30	33	79	105	11	
September	424	422	846	27	288	249	537	21,38	211	42	40	2	16	7	28	31	67	79	14	
Oktober .	424	364	788	30	230	224	454	18,08	108	21	46	2	18	6	33	31	84	90	15	
November	368	388	756	19	214	222	436	17,36	95	25	46	—	18	7	34	26	80	89	16	
Dezember.	445	358	803	34	229	208	437	17,40	75	23	58	3	20	10	27	36	82	91	12	
Jahr 1892 . . .	4997	4787	9784	388	3223	3177	[3] 401	21,24	1730	425	603	39	216	103	370	428	1062	1221	[4]222	
Hamburg und Vororte (594 273 Einwohner.)																				
Januar . .	926	818	1744	56	664	608	1272	.	392	95	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
Februar .	929	839	1768	53	595	501	1096	.	305	87	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
März . . .	912	943	1855	63	559	511	1070	.	270	68	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
April . . .	940	899	1839	59	597	503	1100	.	258	66	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
Mai. . . .	881	925	1806	62	744	660	1404	.	399	90	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
Juni . . .	875	799	1674	68	608	580	1188	.	338	92	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
Juli . . .	840	821	1661	64	728	602	1330	.	487	125	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
August . .	907	907	1814	85	2695	2400	5095	.	1082	279	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
September	897	860	1757	114	3740	3867	7607	.	1550	254	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
Oktober .	866	819	1685	56	572	518	1090	.	251	48	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
November	834	798	1632	51	439	363	802	.	176	44	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
Dezember.	914	869	1783	61	568	502	1070	.	325	70	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
Jahr 1892 . . .	10721	10297	21018	792	12509	11615	24124	.	5833	1318	.	.	.	.	.	.	.	.	.	

[1]) Diese Spalte umfaßt für München alle Entzündungen der Athmungsorgane, für Dresden die Lungen- und Windpocken, 4 von Genickstarre, 228 von Influenza und 15 von Cholera. — [3]) Darunter 1 aufgefundener neugeborener [4]) Darunter 86 Fälle von Influenza. — [6]) Desgl. 2 Kindesmorde. — [7]) Diese

storbene Personen unbekannten Alters. — [5]) Darunter 86 Fälle von Influenza. — [6]) Desgl. 2 Kindesmorde. — [7]) Diese

Berlin, München, Dresden und Hamburg im Jahre 1892.

Dresden und dem Medizinalrath Dr. Reincke zu Hamburg aufgestellten Tabellen).

Todes-Ursachen.																							
Pocken	Masern und Röthein	Scharlach	Scharlach-Diphtherie	Diphtherie	Croup	Keuchhusten	Unterleibstyphus	Ruhr	Rose	Kindbettfieber	Syphilis	Akuter Gelenkrheumatismus	Gehirnschlagfluß	Lungenschwindsucht einschl. Lungenblutung	Lungen- u. Brustfellentzündung[1])	Zahnerentzündg. nach Masern	Akute Erkrankungen der Athmungsorg.[1])	Magen- u. Darmkatarrh und -Entzündung	Brechdurchfall	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod durch: Verunglück.	Selbstmord	Todtschlag u. Körperverl.
—	36	28	5	107	12	47	12	1	10	10	7	5	82	423	290	14	87	49	40	1651	31	39	1
—	17	6	2	96	7	30	6	1	16	15	1	4	77	389	225	10	69	73	54	1321	27	45	3
—	29	25	5	102	11	38	15	—	15	13	3	8	94	429	254	13	73	59	55	1479	41	40	1
—	27	23	1	89	5	29	7	1	9	16	6	2	58	430	265	9	50	62	50	1341	31	39	3
—	26	16	3	89	4	33	10	1	20	13	7	2	82	382	270	19	56	95	197	1571	39	35	3
—	15	16	7	80	1	18	10	—	10	8	5	1	54	312	189	11	41	106	312	1338	38	37	—
—	16	12	5	83	5	10	7	2	5	15	2	3	70	292	166	3	31	110	469	1353	40	48	2
—	12	18	5	86	4	27	9	—	12	8	2	5	54	277	169	1	26	178	725	1642	49	47	—
—	9	22	6	105	4	22	23	1	13	12	7	3	57	289	149	2	36	153	304	1489	29	38	2
—	6	27	7	132	8	28	15	—	7	18	10	4	66	289	179	1	48	70	105	1275	22	38	—
—	13	30	5	173	9	35	10	1	6	15	5	8	54	326	230	3	61	30	19	1340	34	30	—
—	11	40	—	183	10	49	13	—	18	11	3	6	103	364	235	2	4	62	30	1395	30	36	1
—	217	263	51	1325	80	356	137	8	141	154	58	51	851	4202	2621	88	582	1047	2360	[2])17195	411	472	16
—	0,66	0,80	0,16	4,05	0,24	1,12	0,42	0,02	0,43	0,47	0,18	0,16	2,60	12,85	8,02	0,27	1,78	3,20	7,22	52,59	1,26	1,44	0,05
—	2	7	.	41		8	2	1	.	1	.	1	32	102	172	.	.	63	9	525	1	7	—
—	13	7	.	23		20	1	—	.	—	.	4	23	106	138	.	.	49	8	461	4	5	1
—	17	6	.	22		21	—	—	.	1	.	1	31	99	158	.	.	56	13	470	6	6	—
2	20	4	.	22		9	—	—	.	—	.	—	28	119	146	.	.	68	14	446	7	3	1
—	27	6	.	12		10	1	—	.	1	.	1	23	121	113	.	.	99	20	386	5	10	—
—	27	6	.	26		8	3	—	.	3	.	—	17	103	86	.	.	127	35	394	11	8	2
—	18	6	.	17		8	—	—	.	3	.	1	27	86	48	.	.	136	47	353	7	5	1
—	2	3	.	20		7	1	—	.	—	.	—	17	91	36	.	.	218	86	363	10	8	—
—	—	2	.	22		5	2	—	.	—	.	2	26	74	30	.	.	210	45	350	6	8	—
—	2	—	.	33		6	—	—	.	1	.	—	28	79	42	.	.	160	39	336	9	8	1
—	—	—	.	32		3	1	—	.	—	.	1	19	73	48	.	.	65	8	330	8	5	1
—	1	—	.	38		7	—	—	.	1	.	2	26	85	83	.	.	52	7	333	7	6	—
2	129	47	.	308		112	11	1	.	11	.	13	297	1138	1100	.	.	1303	331	4747	81	79	7
0,02	1,33	0,48	.	3,17		1,15	0,11	0,01	.	0,11	.	0,13	3,06	11,71	11,32	.	.	13,41	3,41	48,85	0,83	0,81	0,07
—	1	4	.	40		1	—	—	.	—	.	1	18	86	72	.	27	8	10	318	5	18	—
—	1	5	.	42		4	—	—	.	—	.	1	16	79	59	.	22	12	15	282	3	7	—
—	—	2	.	40		6	4	—	.	3	.	2	23	70	76	.	27	7	11	273	6	12	1
—	—	1	.	46		6	1	—	.	3	.	—	24	90	48	.	17	19	12	239	4	8	—
—	—	4	.	33		2	—	—	.	1	.	2	19	70	56	.	20	11	35	292	7	13	—
—	—	4	.	26		6	1	—	.	—	.	1	19	70	48	.	19	21	46	220	9	9	1
—	—	7	.	15		3	2	1	.	3	.	—	23	53	27	.	11	24	77	259	7	7	—
—	—	1	.	15		7	1	2	.	1	.	1	14	58	20	.	12	62	180	324	12	5	—
—	—	—	.	16		2	1	—	.	—	.	—	15	57	23	.	18	62	100	236	3	4	—
—	1	4	.	35		3	3	—	.	3	.	—	21	52	30	.	20	18	38	205	8	13	—
—	1	1	.	39		10	1	1	.	1	.	—	24	54	37	.	16	20	11	207	6	7	—
—	7	6	.	41		6	2	—	.	—	.	—	21	77	27	.	22	3	3	206	11	4	1
—	11	39	.	388		56	16	4	.	15	.	8	237	816	523	.	231	267	538	[5])3061	81	107	[6]) 3
—	12	9	.	11	.	16	22	.	.	3	.	.	.	165	161	.	.	[7]) 98	19	722	18	16	—
1	18	13	.	15	.	11	16	.	.	1	.	.	.	138	139	.	.	67	26	606	17	28	—
—	19	11	.	27	.	24	25	.	.	5	.	.	.	136	160	.	.	33	5	586	24	15	—
—	36	14	.	15	.	12	11	.	.	7	.	.	.	147	167	.	.	23	6	608	29	23	2
—	88	18	.	25	.	19	11	.	.	9	.	.	.	160	196	.	.	62	20	734	35	27	—
2	122	8	.	21	.	15	7	.	.	14	.	.	.	99	179	.	.	81	44	546	25	23	2
—	103	7	.	24	.	21	17	.	.	4	.	.	.	103	165	.	.	160	96	584	24	21	1
1	27	9	.	16	.	37	14	.	.	1	.	.	.	94	146	.	.	375	708	3618	25	24	—
—	19	13	.	13	.	28	37	.	.	3	.	.	.	122	111	.	.	380	879	5943	43	14	2
—	31	19	.	15	.	18	17	.	.	4	.	.	.	117	71	.	.	43	40	658	38	18	1
—	5	7	.	14	.	8	14	.	.	3	.	.	.	119	76	.	.	17	11	495	18	15	—
—	7	14	.	30	.	5	12	.	.	3	.	.	.	133	118	.	.	66	25	608	30	19	—
4	487	142	.	226	.	214	203	.	.	57	.	.	.	1533	1689	.	.	1405	1879	[8])15708	326	243	8

Luftröhren-Entzündungen, für Hamburg die akuten Erkrankungen der Athmungsorgane. — [2]) Darunter 2 Fälle von Kinderleichnam, dessen Geschlecht in Folge weit vorgeschrittener Verwesung nicht festzustellen war. — [4]) Außerdem 2 ge- Spalte giebt für Hamburg die akuten Darmkrankheiten an. — [8]) Darunter 7908 Fälle von Cholera.

löschen nahe zu sein. — In der Berichtswoche sind auch aus Moskau Todesfälle an Influenza, nämlich 4, gemeldet worden; gleichzeitig war dort die Sterblichkeit an akuten Erkrankungen der Athmungsorgane bei 33 Todesfällen gegen 19 in der Vorwoche wesentlich gesteigert.

Das Inland anlangend, ist eine größere Zahl von Todesfällen an Influenza (15 gegen 3 in der Vorwoche) aus Köln gemeldet worden, ohne daß indeß die Gesammtsterblichkeit dort merklich beeinflußt worden wäre (32,0 gegen 32,7 ‰ in der Vorwoche). Im Uebrigen sind nur vereinzelte Influenza-Todesfälle, nämlich in Dresden, Leipzig, Braunschweig, festgestellt worden, ferner 25 Erkrankungen gegen 47 in der Vorwoche in Frankfurt a. O., 4 im Reg.-Bez. Posen und 24 gegen 19 im Reg.-Bez. Düsseldorf.

Mehr als ein Zehntel aller Gestorbenen starben an **Masern** (Durchschnitt aller deutschen Berichtsorte 1881/90: 1,30 %): in Venedig und Glasgow — Erkrankungen wurden aus Breslau 161, aus den Reg.-Bezirken Arnsberg 296, Minden 110, Posen 302, aus Wien 454, Budapest 87 gemeldet — an **Scharlach** (1881/90: 1,39 %): in Fürth, Metz und Remscheid — aus Wien wurden 72, aus London 259 Erkrankungen (Krankenhäuser) gemeldet — an **Diphtherie und Croup** (1881/90: 4,49 %): in Beuthen, Bielefeld, Braunschweig, Duisburg, Essen, Frankfurt a. M., Görlitz, Halle, Hannover, Remscheid und Stockholm — aus Berlin sind 78, aus den Reg.-Bezirken Arnsberg 149, Düsseldorf 204, Schleswig 114, Wiesbaden 94, aus Hamburg 61, Wien 109, Kopenhagen 59 Erkrankungen gemeldet worden.

Maßregeln gegen Cholera 2c.

Preußen. Der Staatskommissar für die Gesundheitspflege im Stromgebiet der Weichsel, Oberpräsident und Staatsminister von Goßler hat am 24. April d. J. die nachstehende Bekanntmachung erlassen:

Ich bringe hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß ich auf Grund der mir seitens des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten ertheilten Ermächtigung angeordnet habe, daß die gesundheitspolizeiliche Ueberwachung des Stromverkehrs

1. in dem Ueberwachungsbezirk Nr. I Schilno — Ueberwachungsstelle Schilno und Bootsüberwachungsstelle Thorn — am 25. April,

2. in dem Ueberwachungsbezirk Nr. II Brahmünde — Ueberwachungsstelle Brahmünde und Bootsüberwachungsstelle Schulitz — am 1. Mai d. J. beginnt.

Die Ueberwachung regelt sich nach der nachstehend veröffentlichten Anweisung vom 1. April 1893.

An Stelle der Anweisung vom 2. Oktober 1892, welche hiermit außer Kraft gesetzt wird, tritt die nachstehende Anweisung zur gesundheitspolizeilichen Ueberwachung der im Stromgebiet der Weichsel verkehrenden Fahrzeuge.

Die neue Anweisung entspricht meist wörtlich der früheren (vgl. Veröff. 1892, S. 770 bis 773) bis auf die folgenden Abweichungen:

§ 1 und § 2 Nr. 1 und 2 haben die nachstehende Fassung erhalten:

„§ 1. Zur Verhütung der Choleraverbreitung durch den Schifffahrts- und Flößereiverkehr auf der Weichsel, der Nogat und der zwischen diesen Strömen liegenden Wasserstraßen werden alle stromauf und stromab fahrenden oder auf dem Strom liegenden Fahrzeuge (Schiffe jeder Art und Größe und Flöße) täglich mindestens einmal nach Maßgabe der nachstehenden Vorschriften ärztlich untersucht.

§ 2. Es werden folgende Ueberwachungsbezirke und Ueberwachungsstellen, sowie Bootsüberwachungsstellen eingerichtet:

1. Ueberwachungsbezirk Nr. I. Schilno mit der Ueberwachungsstelle Schilno und der Bootsüberwachungsstelle I a Thorn, umfassend die Bauabtheilung Thorn der Wasserbauinspektion Thorn, von der russischen Grenze bis gegen Gurske (Kilometer 1 bis 28).

Außer dem Verkehr auf der Weichsel selbst sind die bei Zlotterie auf der Drewenz ein- und auslaufenden Fahrzeuge und der Hafenverkehr in Thorn zu überwachen.

Von der Bootsüberwachungsstelle I a Thorn wird die tägliche Untersuchung der auf der Weichsel zwischen dem Winterhafen bei Thorn und der Weichselbrücke festliegenden Fahrzeuge besorgt.

2. Ueberwachungsbezirk Nr. II Brahmünde mit der Ueberwachungsstelle Brahmünde und der Bootsüberwachungsstelle II a Schulitz, umfassend die Bauabtheilung Schulitz der Wasserbauinspektion Thorn und die Bauabtheilung Fordon der Wasserbauinspektion Kulm, letztere bis an die Grenze des Regierungsbezirks Bromberg bei Koselitz (Kilometer 29 bis 70).

Außer dem Verkehr auf der Weichsel sind die bei Brahmünde auf der Brahe ein- und auslaufenden und im Hafen von Brahmünde festliegenden Fahrzeuge zu überwachen.

Von der Bootsüberwachungsstelle II a Schulitz wird die tägliche Untersuchung der auf der Strecke von Schulitz-Hauland bis zum Ende der Wegener'schen Ablage festliegenden Fahrzeuge, sowie der von Schulitz nach Rußland zurückkehrenden Flößer besorgt."

§ 2, 12. Abs. 2 lautet jetzt: „Es bleibt den Regierungspräsidenten überlassen, innerhalb der Ueberwachungsbezirke, außer den unter 1 und 2 erwähnten, an geeigneten Stellen Bootsüberwachungsstellen einzurichten."

§ 8, Absatz 3 und 4 sind in den folgenden Absatz zusammengezogen:

„Die Bootsüberwachungsstellen werden in der Regel mit einem Arzte besetzt, welcher in den Grenzen seines Dienstbezirks die Geschäfte eines leitenden Arztes wahrzunehmen hat. Demselben ist das nöthige Personal nach Maßgabe der Bestimmungen des vorigen Absatzes zu überweisen. Cholerakranke, choleraverdächtige und quarantänepflichtige Personen, welche im Bereich einer Bootsüberwachungsstelle aufgefunden werden, sind jedoch, sofern nicht im einzelnen Falle etwas Anderes angeordnet ist, mit thunlichster Beschleunigung dem leitenden Arzte der zuständigen Ueberwachungsstelle zu überweisen und in die Lazareth- und Quarantäneräume der letzteren zu überführen."

In § 4, Abs. 1 heißt es statt „ein Dampfer" „mindestens ein Dampfer".

In § 5 ist zwischen Absatz 6 und 7 eingeschoben:

„Die im Ueberwachungsbezirk I Schilno liegenden oder denselben passirenden Trasten sind von der Ueberwachungsstelle mit je zwei Tonnen auszurüsten, welche dauernd mit gutem einwandsfreien Trinkwasser gefüllt zu halten sind. Dieselben werden den Flößen bis zur Beendigung ihrer Thalfahrt belassen und sind, nachdem die Flöße am Bestimmungsorte ausgewaschen bezw. die dazu gehörigen Flößer abgelohnt sind, bei der nächsten Ueberwachungsstelle abzugeben. — Für die Aufnahme, die Füllung der Tonnen mit gutem Trinkwasser und deren Ablieferung nach Beendigung der Fahrt sind der Kassirer und der Rottmann der betreffenden Trift bezw. deren Stellvertreter verantwortlich."

In § 7 lautet der erste Satz des dritten Absatzes jetzt:

„Außer den in § 6 bezeichneten Touren-, Personendampfern und Königlichen Dienstfahrzeugen darf

kein Fahrzeug den Ueberwachungsstellen in den Monaten April, August, September in der Zeit von 8 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens, in den Monaten Mai, Juni, Juli in der Zeit von 9 Uhr Abends bis 5 Uhr Morgens, in den Monaten Oktober, November in der Zeit von 7 Uhr Abends bis 7 Uhr Morgens vorüberfahren."

Demselben Paragraph ist folgender Absatz hinzugefügt:

„Jedes der im § 1 bezeichneten Fahrzeuge hat eine gelbe und eine schwarze Flagge bei sich zu führen. Die gelbe Flagge ist bei dem Vorhandensein einer choleraverdächtigen oder cholerakranken Person, die schwarze Flagge bei dem Vorhandensein einer Leiche aufzuziehen. Fahrzeuge, auf denen sich eine choleraverdächtige oder cholerakranke Person oder eine Leiche befindet, haben bei Annäherung eines Ueberwachungsfahrzeuges auch ohne Aufforderung zu halten."

In § 8 ist der 7. Absatz in nachstehender Weise abgeändert:

„Von den Abgängen der Cholerakranken und Choleraverdächtigen ist sofort (nach der anliegenden Anweisung, Anlage C) eine Probe entweder an das Sanitätsamt des XVII. Armeekorps zu Danzig oder an das Kaiserliche Gesundheitsamt zu Berlin oder an das Institut für Infektionskrankheiten zu Berlin abzusenden."

Auch der 13. Absatz hat eine andere Fassung erhalten und lautet jetzt:

„Die Desinfektion der Personen, der Kleidungs- und Wäschestücke derselben, der Fahrzeuge und des Kiel- (Bilge-) Wassers ist (nach der beiliegenden Anweisung, Anlage D) zu bewirken."

§§ 9, 10 und 11 sind in der folgenden Weise umgestaltet worden:

„§ 9. Die vorgeschriebenen Desinfektionsmaßregeln sind unter der persönlichen Verantwortung des leitenden Arztes auszuführen, und zwar, bis ein völlig sicheres Hülfspersonal herangebildet ist, unter der persönlichen Aufsicht eines Arztes.

§ 10. Ueber diejenigen Fahrzeuge, auf denen Choleraleichen, Cholerakranke oder choleraverdächtige Personen vorgefunden werden, ist nach erfolgter Desinfektion eine sechstägige Quarantäne zu verhängen.

Eine Quarantäne von gleicher Dauer kann über diejenigen Fahrzeuge verhängt werden, deren Führer oder Mannschaften ihre Person oder ihre Fahrzeuge der Untersuchung zu entziehen suchen, dem Untersuchungspersonal Widerstand leisten und durch dieses Verhalten die Annahme begründen, daß eine Verheimlichung von cholerakranken oder choleraverdächtigen Personen oder verseuchten Gegenständen und eine Vereitelung der zur Verhütung des Einführens oder Verbreitens der Cholera vorgeschriebenen Maßregeln beabsichtigt wird.

§ 11. Werden auf dem untersuchten Fahrzeuge keine Cholerakranken oder Choleraverdächtigen gefunden, so wird denselben nach Erfüllung der Vorschriften des § 12 die Weiterfahrt gestattet. Es sind jedoch regelmäßig die auf denselben etwa vorhandenen Aborte und thunlichst auch das Kiel- (Bilge-) Wasser nach Vorschrift der im § 8 erwähnten Anweisung zu desinfiziren. Die Desinfektion des Kiel- (Bilge-) Wassers kann unterbleiben, wenn nachgewiesen wird, daß eine solche im Laufe desselben Kalendertages bereits stattgefunden hat, oder eine Untersuchung desselben mit Lakmuspapier durchweg eine starke alkalische Reaktion ergiebt.

Bei den in § 6 näher bezeichneten Touren- und Personendampfern kann eine Desinfektion des Kiel- (Bilge-) Wassers bei Gelegenheit der täglichen Untersuchungen unterbleiben, wenn eine Desinfektion desselben in angemessenen Zwischenräumen anderweit sicher gestellt ist.

Bei Königlichen Dienstfahrzeugen, welche bei der Untersuchung unverdächtig befunden sind, unterbleibt die Desinfektion des Bilgeraums."

In § 12 lautet Absatz 3 bis 5 jetzt:

„[Formulare nach dem beiliegenden Muster (Formulare A und B) werden geliefert.]

Auf genaue Angabe des Tages und der Stunde der Untersuchung ist zu achten.

In der Bescheinigung sind nicht namentlich aufzuführen die Passagiere derjenigen, dem regelmäßigen Personenverkehr dienenden Dampfer, deren Fahrten zwischen 4 Uhr Morgens und 11 Uhr Abends beginnen und schließen."

§ 13 hat von Absatz 2 ab die folgende Fassung:

„Die in die Lazarethe der Ueberwachungsbezirke zur Aufnahme gelangenden Kranken sind in ein Krankenbuch [nach dem anliegenden Muster, Anlage E] einzutragen. Außerdem ist über jeden Kranken ein Krankenblatt [nach anliegendem Muster, Anlage F] zu führen. Nach der Entlassung eines Erkrankten oder nach erfolgtem Tode eines derselben ist mit thunlichster Beschleunigung eine Krankengeschichte [nach der beiliegenden Anweisung, Anlage G] zusammenzustellen und an den Ober-Präsidenten zu Danzig abzusenden.

Periodische bakteriologische Untersuchungen des Flußwassers sind, soweit ausführbar, vorzunehmen.

Ueber jede choleraverdächtige oder zweifellos als Cholera erkannte Erkrankung ist mit möglichster Beschleunigung dem Ober-Präsidenten zu Danzig, dem Regierungs-Präsidenten, dem Landrath und dem Wasser-Bauinspektor eine kurze, in der Regel telegraphische Meldung zu erstatten.

Außerdem ist täglich nach Schluß des Dienstes eine Meldung über den Umfang und das Resultat der im Laufe des Tages bewirkten Untersuchungen an das Bureau des Staatskommissars zu erstatten. Zu diesem Zwecke werden den leitenden Aerzten der Ueberwachungs- und Bootsüberwachungsstellen Postkarten mit vorgedrucktem Formular geliefert. Diese Karten sind noch am Tage der Ausfertigung zur Post zu befördern."

Am Schluß heißt es:

„Vorstehende Anweisung bringe ich unter Hinweis auf § 327 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich, welcher lautet ꝛc. zur öffentlichen Kenntniß." —

— Der Regierungs-Präsident zu **Sigmaringen** hat unterm 12. April d. J. den Erlaß der Minister des Innern und der Medizinal-Angelegenheiten vom 19. Dezember v. J., betr. **Maßnahmen bei choleraverdächtigen Erkrankungen** (vgl. S. 7 d. Veröff.), zur Kenntniß der Oberamtmänner in nachstehender Weise gebracht:

„Vorstehenden Erlaß lasse ich Euer Hochwohlgeboren zur Kenntnißnahme und Nachachtung im Besonderen mit dem Auftrage zugehen, die Polizei-Verordnung, betreffend die Anzeigepflicht bei choleraverdächtigen Krankheiten, vom 3. August 1892 (Amtsblatt Stück 32, S. 207)[1]) und der zu Euer Hochwohlgeboren Verfügung stehenden Zeitung wiederum zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, auch die Ortspolizei-Behörden anzuweisen, den Inhalt dieser Polizei-Verordnung in ortsüblicher Weise bekannt zu machen. Da mir auch bekannt geworden ist, daß im vorigen Jahre mehrfach choleraverdächtige Brechdurchfälle nicht zur Kenntniß des Physikus gelangt sind, so wollen Euer Hochwohlgeboren die in dem Reskripte bezeichneten besonderen Mittel zur Sicherung der Anzeige nach Lage der Verhältnisse in dem Ihrer Verwaltung anvertrauten Bezirke ergreifen, insbesondere, wenn Sie es für nützlich erachten, auch den Gensdarmen die regelmäßige aufmerksame Nachforschung nach solchen verdächtigen Erkrankungen, sowie die sofortige Berichterstattung an Euer Hochwohlgeboren zum Zwecke der schleunigsten Mittheilung des Ergebnisses an den Oberamtsphysikus auftragen."

Gleichzeitig sind die Oberamts-Physiker seitens desselben Regierungs-Präsidenten angewiesen worden, den Inhalt des Erlasses genau zu beachten.

Bulgarien. Nach einer Bekanntmachung der Präfektur zu Rustschuk vom 15. April d. J. werden Reisende und Waaren, welche mit **russischen Schiffen** von der unteren Donau ankommen, in Anbetracht der kürzlich im südlichen Rußland vorgekommenen Cholerafälle einer ärztlichen Beobachtung von 3 Tagen unterworfen. —

Vereinigte Staaten von Amerika. Sämmtliche Kon-

[1]) Vgl. Jahrg. 1892, S. 574 d. Veröff.

suln der Vereinigten Staaten, im Besondern diejenigen, deren Amtssitz sich in binnenländischen europäischen Städten befindet, sind unterm 24. März d. J. vom Schatzamt angewiesen worden, die Konsuln in den Hafenstädten zwecks der durch die neue Quarantänegesetzgebung (vgl. Veröff. S. 250) vorgeschriebenen Ermittelungen telegraphisch zu verständigen, sobald es ihnen bekannt wird, daß die **Beförderung von Auswanderern, anderen Personen oder Waaren** aus Orten, welche von der Cholera infizirt sind, nach den Vereinigten Staaten über den betreffenden Hafen stattfindet oder beabsichtigt ist. („Abstr. of sanit. rep." S. 211.)

Aus dem Generalberichte über die Sanitätsverwaltung im Königreiche Bayern für 1889. (XXI. Band. München 1892; vgl. Veröff. 1892, S. 41.)

Der Stand der Bevölkerung für 1889 wurde — nach der sich aus dem Vergleich der Volkszählungsergebnisse von 1885 und 1890 ergebenden durchschnittlichen jährlichen Zunahme von 0,62 % — auf 5 541 444 berechnet.

Die Geburtsziffer hat gegen das Vorjahr etwas zugenommen. Die Zahl der Lebendgeburten betrug 86,1 (85,8) auf das Tausend der Bevölkerung[1]). Die meisten Geburten hatte Niederbayern = 39,6, die wenigsten Unterfranken = 30,9. Die höchste Zahl der unehelichen Geburten, 20,4 % aller Geburten, ist für Oberbayern, die geringste, 6 %, ist für die Pfalz zu verzeichnen. Der Ueberschuß der Geburten über die Todesfälle bezifferte sich auf 51 563 (41 159).

Die Sterbeziffer betrug für das ganze Königreich 26,6 (28,8) ‰; sie war am höchsten in Ober- und Niederbayern = 30,7 bezw. 29,2, am niedrigsten in Oberfranken und der Pfalz = 21,9 bezw. 21,5. Im März, April und Juli kamen die meisten Todesfälle vor.

Von einzelnen Todesursachen sind häufiger als im Vorjahre verzeichnet: Tyhus, Diphtherie, Brechdurchfall, seltener Scharlach, Masern, Keuchhusten, Tuberkulose, Lungenentzündung und Herzleiden.

In ärztlicher Behandlung waren 58,6 (57,5) % der Gestorbenen gewesen, und zwar in den Städten des rechtsrheinischen Bayerns 87, auf dem Lande 50 %.

Die Kindersterblichkeit, d. h. die Sterblichkeit im 1. Lebensjahre hat gegenüber den Vorjahren abgenommen; sie betrug für das Berichtsjahr 27,7 (28,0) auf 100 lebend Geborene. Die Prozentzahl der ärztlich behandelten unter den gestorbenen Kindern ist ungefähr die gleiche wie im Vorjahre. In den 5 Jahren von 1885 bis 1890 hatten die Bezirke um Bayreuth, Hof, Kissingen, Schweinfurt, Aschaffenburg, Kaiserslautern die geringste, die Landestheile um München, Regensburg, Ingolstadt die höchste Kindersterblichkeit.

Die Zahl der Selbstmorde belief sich auf 737 (764). Es kamen auf je 1 Million der städtischen Bevölkerung 181, der ländlichen Einwohnerschaft 120 Selbstentleibungen. An den Selbstmorden sind 77,9 % Männer, 22,1 % Weiber betheiligt. Am häufigsten wurden die Selbstmorde im 7. Lebensdezennium, ferner bei Protestanten häufiger als bei Katholiken beobachtet. Beim Militär kamen 29 (34) Selbstmorde vor. Von den Berufsklassen war die Industrie über das Doppelte mehr betheiligt als die Landwirthschaft. Daß in der Verwandtschaft des Selbstmörders Geisteskrankheiten vorgekommen waren, ließ sich in 1/6 aller Fälle ermitteln. Von den einzelnen Arten der Selbstentleibung ist Erhängen in 52,4, Erschießen in 21,2, Ertränken in 18,9 % angegeben. Als häufigste Ursachen werden Geisteskrankheit 35,7 %, Lebensüberdruß im Allgemeinen 10,4 % angegeben. In 15,1 % der Fälle ließ sich eine Ursache nicht auffinden.

An Infektionskrankheiten (ausschließlich Tuberkulose) starben 2,19 (2,18) ‰ der Bevölkerung. Die meisten Todesfälle an Scharlachfieber kamen in der Pfalz vor = 0,35 ‰, Mittelfranken hatte die höchste Sterbeziffer für Masern = 0,67 ‰, Diphtherie = 1,67 ‰ und Keuchhusten = 0,64 ‰.

Der Bericht enthält zum ersten Male eine Morbiditätsstatistik, welche durch Betheiligung von 922 unter 1950 Aerzten ermöglicht wurde und sich auf 77 217 Fälle von ansteckenden Krankheiten bezieht. Hiervon entfielen 18 982 auf Diphtherie und Croup, 12 967 auf Masern, 12 878 auf kroupöse Lungenentzündung, 9135 auf Brechdurchfall, 5849 auf akutem Gelenkrheumatismus, 5165 auf Scharlach und 5153 auf Keuchhusten. Es erfolgten die meisten Erkrankungen an Brechdurchfall und Keuchhusten im Sommer und Herbst, an Diphtherie im Herbst und Winter, an Masern, Lungenentzündung, Gelenkrheumatismus und Scharlach im Winter und Frühling.

Betreffs der Pockenerkrankungen des Jahres 1889 vgl. Arb. a. d. K.-G.-A. Bd. VII, S. 45 bis 55. An Typhus starben 770 Personen = 13,9 (12,9) auf je 100 000 Einwohner; der Tuberkulose erlagen von je 100 000 Einwohnern 315,4 (334) Personen und zwar in den Städten rechts des Rheins 413 (419), auf dem Lande 281 (305), im Durchschnitt der beiden letzten Jahre von je 1000 Männern 3,53, von je 1000 Weibern 2,98. Dem Kindbettfieber fielen von 10 000 Gebärenden 23,2 (23,3) zum Opfer.

Von den Heilbädern waren die besuchtesten: Kissingen mit 15 006, Reichenhall mit 6283, Berchtesgaden mit 5898 und Krankenheil-Tölz mit 4183 Gästen.

Die Zahl der nicht approbirten Heilkünstler belief sich auf 1216 (1271). Hiervon waren mehr als 1/3 Bader, 1/5 Bauern und 1/6 Gewerbtreibende.

Die Zahl der approbirten Civilärzte betrug 1879 (1837). Mit Einrechnung der 108 die Praxis ausübenden Militärärzte kamen auf je 100 000 Einwohner in den unmittelbaren Städten 90,8, in den Bezirksämtern nur 24,3 Aerzte, die wenigsten in der Oberpfalz und in Oberfranken.

[1]) Die eingeklammerten Zahlen beziehen sich auf das Vorjahr 1888.

Gesetzgebung u. s. w.

Deutsches Reich. Bekanntmachung, betr. die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Ziegeleien. Vom 27. April 1893. (R.-G.-Bl. S. 148.)

Auf Grund des § 139a des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung, vom 1. Juni 1891 (Reichs-Gesetz-Bl. S. 261)[1]) hat der Bundesrath nachstehende Bestimmungen, betreffend die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Ziegeleien, erlassen:

I. Die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Ziegeleien unterliegt folgenden Beschränkungen:

Arbeiterinnen und jugendliche Arbeiter dürfen zur Gewinnung und zum Transport der Rohmaterialien, sowie zu Arbeiten in den Oefen und zum Befeuern der Oefen, Arbeiterinnen auch zur Handformerei (Streichen oder Schlagen) der Ziegelsteine mit Ausnahme der Dachziegel (Dachpfannen) und der Bimssandsteine (Schwemmsteine) nicht verwendet werden.

II. In Ziegeleien, in denen das Formen der Ziegelsteine auf die Zeit von Mitte März bis Mitte November beschränkt ist, sind bei der Beschäftigung von jungen Leuten zwischen vierzehn und sechzehn Jahren und von Arbeiterinnen Abweichungen von den Vorschriften der §§ 135 Abs. 3, 136 Abs. 1 Satz 1, 137 Abs. 1 und 2 der Gewerbeordnung unter Beobachtung der nachfolgenden Bestimmungen zulässig:

1. Die Beschäftigung darf an keinem Tage länger als 12 Stunden dauern.

2. Innerhalb einer Woche darf die Gesammtdauer der Beschäftigung sechsundsechzig Stunden nicht überschreiten.

3. Die Arbeitsstunden dürfen nicht vor viereinhalb Uhr Morgens beginnen und nicht über neun Uhr Abends hinaus dauern.

[1]) Vgl. Veröff. 1891 S. 378.

III. Wenn für die Beschäftigung von jungen Leuten oder von Arbeiterinnen von den unter II nachgelassenen Abweichungen auch nur zum Theil Gebrauch gemacht wird, finden die auf die Pausen bezüglichen Bestimmungen der §§ 136 Absatz 1 und 137 Absatz 8, sowie die Bestimmungen des § 138 Abs. 2 der Gewerbeordnung mit folgenden Maßgaben Anwendung:

1. Zwischen den Arbeitsstunden muß den jungen Leuten und den Arbeiterinnen Vormittags, gegen Mittag und Nachmittag je eine Pause gewährt werden. Die Beschäftigung muß jedesmal nach längstens vier Stunden durch eine Pause unterbrochen werden. Die Dauer der Mittagspause muß mindestens eine Stunde, die der übrigen Pausen mindestens je eine halbe Stunde betragen.

2. Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, daß an einer in die Augen fallenden Stelle der Arbeitsstätte eine Tabelle nach dem nachstehenden Muster ausgehängt ist, in welche übereinstimmend mit den nach § 138 der Gewerbeordnung der Ortspolizeibehörde gemachten Angaben die Zeitabschnitte einzutragen sind, während deren die jungen Leute und die Arbeiterinnen der Regel nach beschäftigt werden sollen. Daneben brauchen in dem nach § 138 Absatz 2 der Gewerbeordnung an der Arbeitsstätte auszuhängenden Verzeichniß der jugendlichen Arbeiter die Arbeitszeit und die Pausen hinsichtlich der jungen Leute nicht angegeben zu werden.

Aenderungen in dem regelmäßigen Beginn und Ende der Arbeitszeit und der Pausen sind innerhalb der oben unter II bezeichneten Grenzen ohne vorherige Anzeige an die Ortspolizeibehörde gestattet, wenn sie durch Witterungsverhältnisse erforderlich werden. Jedoch müssen an jedem Tage, an welchem Aenderungen erfolgt sind, in die Tabelle Beginn und Ende der Zeitabschnitte, während deren die jungen Leute und die Arbeiterinnen an diesem Tage beschäftigt worden sind, sowie die Gesammtdauer der auf diesen Tag fallenden Arbeitszeit eingetragen werden. Die Tabelle muß über diejenigen Tage der letzten zwei Wochen, an welchen Aenderungen erfolgt sind, Auskunft geben. Der Name desjenigen, welcher die Eintragungen bewirkt hat, muß aus der Tabelle zu ersehen sein.

3. An der Arbeitsstätte muß neben der nach § 138 Abs. 2 der Gewerbeordnung auszuhängenden Tafel eine zweite Tafel ausgehängt werden, welche in deutlicher Schrift die Bestimmungen unter I, II und III wiedergiebt.

Tabelle über die Arbeitszeit für jugendliche Arbeiter über vierzehn Jahre und Arbeiterinnen.

Datum	Beginn und Ende der Beschäftigung (in einzelnen Zeitabschnitten)				Gesammtdauer der Arbeitszeit (in Stunden)	Name desjenigen, welcher die Eintragung bewirkt hat
für die Zeit vom 5. Juni 1893 ab	Regelmäßige Arbeitszeit (nach der Anzeige bei der Ortspolizeibehörde)					
	5—7	7½—11	2½—6	6½—8½		
Tage,	an denen Abänderungen erfolgt sind:					
19./6.	6¼—8	8½—12	5½—9		8¾	Schmidt
20./6.	4½—7	7½—11	2½—6	6½—9	12	Schmidt
21./6.	4½—7	7½—11	2½—6	6½—8½	11½	Schmidt
24. 6.	11½—3½	4—7	7½—9		8½	Schmidt
26./6.	4½—7	7½—11	2½—6¼	6¾—9	12	Schmidt
1./7.	5—7	7½—11	2½—6		9	Schmidt
4./7.	4½—8½	9—9¾			4¼	Schmidt

IV. Die Bestimmungen unter I treten am 1. Januar 1894, die Bestimmungen unter II und III mit dem Tage der Verkündigung in Kraft.

Sämmtliche Bestimmungen haben bis zum 1. Januar 1898 Gültigkeit.

Berlin, den 27. April 1898.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
von Boetticher.

Preußen. Reg.-Bez. Posen. Genuß eiskalter Getränke und Untersuchung des zur Selterswasserfabrikation verwandten Brunnenwassers betr.
Vom 10. Oktober 1892.

Zunächst wird der Erlaß des Ministers der geistlichen ꝛc Angelegenheiten vom 26. September 1892 (s. Veröff. 1892 S. 940) wiedergegeben.

Posen, den 10. Oktober 1892.

Abschrift vorstehenden Erlasses erhalten Euer Hochwohlgeboren mit dem Auftrage, eine geeignete, möglichst kostenlose Publikation desselben in den Kreis- und Tagesblättern baldigst zu veranlassen, ferner die Verkäufer von Mineralwässern ꝛc. durch die nachgeordneten Polizeibehörden anzuweisen, daß sie beim Ausschanke der gedachten Wässer dem Erlasse entsprechend stets verfahren, sowie endlich alljährlich bis zum 1. Juni und bis zum 1. August die betreffenden Bekanntmachungen der Warnung vor dem Genusse eiskalter Getränke in den Blättern zu wiederholen.

Bei dieser Gelegenheit mache ich darauf aufmerksam, daß bei der vielfach gesundheitsschädlichen Beschaffenheit des Trinkwassers im diesseitigen Bezirke es nothwendig erscheint, das Brunnenwasser, aus dem Selterswasser ꝛc. hergestellt wird, alljährlich vor dem 1. Juni einer sorgfältigen chemischen und bakteriologischen Untersuchung durch Sachverständige unterwerfen zu lassen. Jedenfalls müssen Wässer, welche Ammoniak, oder salpetrige Säure überhaupt und Salpetersäure oder organische Substanzen in einer die zulässige Grenze überschreitender Menge enthalten, von der Fabrikation des Selterswasser ꝛc. ausgeschlossen sein.

Ueber das Geschehene erwarte ich Bericht binnen 4 Wochen und alljährlich zum 1. September cr. nach Anhörung des Kreisphysikus.

Abdrücke für die Herren Kreisphysiker, welche der beregten Sache ihr besonderes Interesse zuwenden wollen, und welche, da fast alle Apotheker sich mit der Darstellung von Selterswasser befassen, in erster Linie als Sachverständige bei der Untersuchung der Brunnenwässer heranzuziehen sind, werden beigefügt.

Der Königliche Regierungs-Präsident.
J. V.: Gedike.

An den Königlichen Landrath Herrn . . . .
Hochwohlgeboren.

Königreich Sachsen. Verordnung, betr. die Maul- und Klauenseuche. Vom 16. Februar 1893.

Das Ministerium des Innern erachtet es mit Rücksicht darauf, daß amtlichen Anzeigen zufolge die Maul- und Klauenseuche im Königreiche Sachsen neuerdings soweit zurückgegangen ist, daß eine erhebliche Gefahr der Verschleppung der Seuche durch Personen- und Viehverkehr nicht mehr besteht, und da ferner dem Vernehmen nach in den Nachbarländern die Marktverbote wieder aufgehoben worden sind, für unbedenklich, das für den Regierungsbezirk Leipzig mittels Verordnung vom 25. März 1892 und später auch für die Regierungsbezirke Bautzen und Dresden mittels Verordnung vom 6. August 1892 erlassene Verbot der Abhaltung von Viehmärkten nunmehr hiermit wieder aufzuheben.

Weil jedoch die Maul- und Klauenseuche weder im Inlande noch in den angrenzenden Staaten ganz erloschen und nicht ausgeschlossen ist, daß mit dem im Frühjahre eintretenden lebhaftern Viehverkehre die Seuche eine vorübergehende Steigerung gewinnen könnte, so befindet das Ministerium des Innern, daß die mittelst Verordnung vom 24. September 1892[1]) für das ganze

[1]) Veröff. 1892 S. 832.

Land in Wirksamkeit gesetzten Bestimmungen in den §§ 17 bis mit 19 der Verordnung, die zur Abwehr und Unterdrückung der Maul- und Klauenseuche zu ergreifenden Maßregeln betreffend, vom 10. August 1892 — Seite 842 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1892[1]) — noch bis auf Weiteres in Kraft zu bleiben haben.

Den Kreishauptmannschaften wird anheimgestellt, Vorstehendem entsprechend, soweit nöthig, das weiter Erforderliche zu verfügen.

Ministerium des Innern.

An die Kreishauptmannschaften.

Schaumburg-Lippe. Polizei-Verordnung, betr. das Leichen- und Begräbnißwesen. Vom 2. September 1892. (Schaumb.-Lippische Landesverordn. 1892 S. 861.)

Auf Grund des § 5 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 22. Mai 1882 erlassen wir für den Umfang des Fürstenthums die nachfolgende Polizeiverordnung:

§ 1. In der Regel darf eine menschliche Leiche nicht vor dem Ablauf von 2 Tagen oder 48 Stunden nach dem Tode beerdigt werden; sie muß in den Monaten Mai bis inkl. September vor dem Ablauf von 4 Tagen oder 96 Stunden, in der übrigen Zeit des Jahres vor dem Ablauf von 5 Tagen oder 120 Stunden nach dem Tode entweder beerdigt, oder in ein öffentliches Leichenhaus geschafft oder nach Ertheilung eines Leichenpasses auf den Transport gebracht werden.

§ 2. Eine Verlängerung bezw. Verkürzung der in § 1 festgesetzten Fristen kann im Bedarfsfalle von der Ortspolizeibehörde bewilligt werden, wenn durch das Zeugniß eines approbirten Arztes bescheinigt wird, daß im Interesse der Gesundheitspolizei Bedenken nicht entgegenstehen bezw. daß die Leiche alle Spuren eines wirklichen Todes zeige und daher unbedenklich beerdigt werden könne.

§ 3. Das Offenhalten der Särge bei den Leichenfeierlichkeiten und bei etwaigen Bewirthungen des Leichengefolges ist untersagt; der Sarg ist mindestens eine Stunde vor dem zur Beerdigung angesetzten Zeitpunkt zu schließen, eine Wiedereröffnung desselben ist ohne besondere triftige Gründe (§ 7) verboten.

§ 4. Ist der Verstorbene einer ansteckenden Krankheit (Cholera, Pocken, Typhus, Diphteritis, Scharlach, Masern, Rückfallfieber, Genickkrampf und Ruhr) erlegen, so ist am Beerdigungstage jede Ansammlung und Bewirthung von Menschen im Sterbehause, soweit sie nicht Angehörige des Verstorbenen sind, sowohl vor als nach dem Begräbnisse, sowie die Begleitung der Leiche durch die Schuljugend verboten.

§ 5. Die Ortspolizeibehörden sind befugt, bei bösartigem epidemischen Auftreten ansteckender Krankheiten (§ 4) die Begleitung der Leichen seitens solcher Personen, welche nicht zur Familie oder Verwandtschaft des Verstorbenen gehören, oder welche nicht bei der Beerdigung nothwendig sind (Geistliche, Todtengräber, Träger 2c.) durch spezielle Verfügung unter Strafandrohung oder allgemein durch Polizeiverordnung zu untersagen.

§ 6. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden mit Geldbuße bis zu 50 ℳ bestraft, sofern nicht nach bestehenden Strafgesetzen eine härtere Strafe verwirkt ist.

§ 7. Durch die Vorschriften der §§ 1 und 3 werden abweichende Anordnungen, welche eintretenden Falls im öffentlichen Interesse seitens der Gerichte, der Staatsanwaltschaft oder der Polizeibehörden etwa getroffen werden, nicht berührt.

Bückeburg, den 2. September 1892.

Fürstlich Schaumburg-Lippische Landesregierung.
von Frese.

[1]) Veröff. 1892 S. 880.

Oesterreich. Gesetz, wirksam für das Königreich Dalmatien, L. G. u. V. Bl. Nr. 19, über die Vorkehrungen zur Beschaffung des Wassers zum Trinken, für die häuslichen und landwirthschaftlichen Bedürfnisse. Vom 5. August 1892. (Oesterr. San.-Wes. S. 29.)

Ueber Antrag und mit Zustimmung des Landtages Meines Königreiches Dalmatien finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1. Wo an dem zum Trinken, Kochen, Waschen, Tränken und zu anderen wirthschaftlichen Zwecken oder zum Feuerlöschen nöthigen Wasser ein dauernder Mangel herrscht, und die Versorgung damit die Kräfte der einzelnen Gemeindeglieder übersteigt, ist die Wasserversorgung nach Maßgabe des Gemeindegesetzes eine Verpflichtung der Gemeinden.

§ 2. Was die eventuelle Enteignung von Privatgewässern oder Wasserbenützungsrechten für Zwecke der Wasserversorgung, sowie die Begründung von Servituten oder Abtretung von Liegenschaften zur Leitung des Wassers oder zur Errichtung der erforderlichen Anlagen und andere wasserrechtliche Fragen anbelangt, gelten die Bestimmungen der §§ 36, 37, 38 und Kraft dieses letzteren auch jene der §§ 27, 28, 31, 32 und 33 des Wasserrechtsgesetzes vom 9. März 1873 L. G. Bl. Nr. 32.

§ 3. Es ist Pflicht der Gemeinde, einen Evidenzstand für jede einzelne Ortschaft ihres Gebietes zu führen, welcher konstatirt, ob und was für öffentliche Anlagen zur Beschaffung des nöthigen Wassers (Wasserleitungen, Wasserreservoirs, Brunnen, Cisternen, Tränken. 2c.) daselbst bestehen, und in welchem Zustande der Erhaltung sie sich befinden, sowie ob deren Wasserdotation und Beschaffenheit des Wassers für den betreffenden Gebrauch entspricht, oder ob endlich eine Ortschaft derartiger Anlagen gänzlich entbehre und Mangel an Wasser für den Haus- und Wirthschaftsbedarf leide.

Die Quantität und Qualität des Trinkwassers hat auch den Gegenstand besonderer Sorgfalt der Gemeindeärzte und der betreffenden Gesundheitskommissionen zu bilden.

Den erwähnten Evidenzstand haben die Gemeinden mit 1 Januar jeden Jahres dem Landesausschusse im Wege der politischen Bezirksbehörde mitzutheilen.

§ 4. Auf Grund der von den Gemeinden eingelangten Ausweise (§ 3) und des sonst bekannten Bedarfes bestimmt der Landesausschuß die in jedem Jahre auszuführenden Arbeiten und die Reihenfolge derselben.

§ 5. Die Kosten für die Errichtung und Erhaltung öffentlicher Wasserversorgungsanlagen obliegen der betheiligten Gemeindefraktion im Sinne des § 75 der Gemeindeordnung.

Doch hat die betreffende ganze Gemeinde mit mindestens 10 % der Gesammtkosten zu konkurriren.

Ueber 20 % der Gesammtkosten darf der Gemeinderath ohne Genehmigung von Seite des Landesausschusses nicht der ganzen Gemeinde zur Last legen.

§ 6. Behufs Ausführung solcher Arbeiten zu Wasserversorgungszwecken kann der Gemeinderath sowohl den betreffenden Fraktionen für Rechnung der ihnen nach § 5 Absatz 1 zufallenden Kosten, als auch der ganzen Gemeinde für Rechnung des von ihr im Sinne des 2. und 3. Absatzes des citirten § zu leistenden Beitrages Realleistungen auflegen. Hiebei darf eine Anrechnung der der Fraktion als Theil der ganzen Gemeinde auferlegten Realleistungen, auf jene Realleistungen, welche ihr auf Grund des § 5 Absatz 1 auferlegt sind, nicht stattfinden.

Die Auflegung der Realleistungen hat in der Weise und nach den Bestimmungen der §§ 14, 15, 16 und 17 des Landesgesetzes vom 7. April 1873, L. G. Bl. Nr. 24 (über die Errichtung und Erhaltung der öffentlichen nicht ärarischen Straßen), zu erfolgen, wobei, wenn der nach dem dritten Absatze des § 15 des Gesetzes vom 7. April 1873, L. G. Bl. Nr. 24 nothwendige Gemeindezuschlag 50 % übersteigt, das Landesgesetz vom 6. Oktober 1883, L. G. Bl. Nr. 41 (womit der § 86 der Gemeindeordnung abgeändert wird) in Anwendung zu bringen ist.

Die Realleistungen im Sinne des § 16 des Gesetzes vom 7. April 1873, L. G. Bl. Nr. 24. sind in der Weise auszulegen, daß die Anzahl der Arbeitstage für Wasserarbeiten auf Grund des gegenwärtigen Gesetzes und des Gesetzes vom 25. Juli 1885, L. G. Bl. Nr. 22, nebst jenen für Straßenarbeiten die Zahl von 5 Arbeitstagen jährlich für jede hiezu verpflichtete Person nicht übersteigen darf.

§ 7. Die betheiligte Gemeindefraktion ist befugt, die für die projektirte Arbeit erforderlichen geeigneten Materialien (Stein, Sand, rothe Erde, Kalk, u. dgl.) in natura beizustellen.

§ 8. Wenn den Gemeinden oder Gemeindefraktionen zur Bestreitung des erforderlichen Geldaufwandes Subventionen aus Staats- oder Landesmitteln gewährt werden, ist bei der Ausführung der Wasserversorgungsanlagen nach jenen Bestimmungen vorzugehen, welche von der Statthalterei im Einvernehmen mit dem Landesausschusse bezüglich des bei Errichtung solcher Anlagen zu Grunde zu legenden Ausmasses des Verbrauches für den täglichen Wasserbedarf der Menschen und Thiere sowie bezüglich der Typen für die Konstruktion von Cisternen, offenen Reservoirs und Viehtränken im Verordnungswege werden erlassen werden.

Im Falle eines Ansuchens um Gewährung eines Staatsbeitrages ist das betreffende Operat im Wege der Statthalterei dem Ackerbauministerium zur Genehmigung vorzulegen, welches im Falle der Gewährung der Subvention die Oberleitung der Arbeit der Staatsverwaltung vorbehalten kann.

Die gleiche Befugniß steht dem Landesausschusse bezüglich jener Arbeiten zu, welche ausschließlich aus Landesmitteln subventionirt werden, sowie bezüglich jener vom Staate und vom Lande subventionirten Arbeiten, deren Oberleitung von der Staatsverwaltung nicht in Anspruch genommen wird.

§ 9. Sobald das gegenwärtige Gesetz in Wirksamkeit tritt, hat das Land einen besonderen Fond für Vorschüsse an Gemeinden zu Zwecken von Wasserversorgungs-Arbeiten zu errichten.

Dieser Fond ist dazu bestimmt, denjenigen Gemeindefraktionen oder Gemeinden entgegenzukommen, welche nicht im Stande wären, den erforderlichen Geldaufwand auf einmal beizusteuern, und zwar mittelst in Jahresraten rückzahlbarer Vorschüsse.

Solche Vorschüsse werden nur gegen Rückzahlung mittelst Rückbehalt von den Gemeindezuschlägen zu den direkten Steuern der betreffenden Gemeindefraktionen und überdies gegen Haftung der ganzen Gemeinde gewährt werden, und auf die Einbringung der Vorschüsse hat das Landesgesetz vom 4. September 1883, L. G. Bl. Nr. 39 (betreffend die Sicherstellung der Zahlung von Gemeindeschulden) Anwendung zu finden.

§ 10. Wenn die Gemeindevertretung es unterläßt oder verweigert, die Leistungen und Verpflichtungen, die der Gemeinde beziehungsweise den Gemeindefraktionen Kraft des gegenwärtigen Gesetzes obliegen, zu erfüllen, so hat die politische Bezirksbehörde auf Kosten und Gefahr der Gemeinde einstweilen die erforderliche Abhilfe zu treffen und die Statthalterei hat über Einvernehmen des Landesausschusses in merito zu entscheiden.

Da es sich übrigens um einen Gegenstand des selbstständigen Wirkungskreises der Gemeinde handelt, so steht dasselbe Recht auch dem Landesausschusse zu.

§ 11. Auch in den im vorhergehenden § 10 vorgesehenen Fällen kann der erforderliche Aufwand aus dem im § 9 vorgesehenen Fonde vorgeschossen werden, und zwar gegen nachherigen Rückersatz mittelst zwangsweiser Auflegung des erforderlichen Zuschlages zu den direkten Steuern zur Last der betheiligten Gemeindefraktionen in Gemäßheit des Gesetzes vom 4. September 1883, L. G. Bl. Nr. 39 über die Sicherstellung der Zahlung von Gemeindeschulden.

§ 12. Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit, und mit der Durchführung desselben sind die Minister für Ackerbau und des Innern beauftragt.

Ischl, den 5. August 1892.

Franz Josef m. p.

Taaffe m. p. Falkenhayn m. p

Belgien. Rundschreiben des Ministers für Landwirthschaft ꝛc. an die Gouverneure, betr. die Rotzkrankheit und die Tuberkulose. Vom 22. November 1892.

(Mon. belge S. 8446.)

Monsieur le gouverneur,

A diverses reprises, j'ai appelé votre attention sur la difficulté que présente le diagnostic de la tuberculose; cette difficulté a rendu jusqu'ici stériles toutes les tentatives de prophylaxie.

Dans ma circulaire du 2 juillet dernier, j'ai fait allusion aux applications de la tuberculose de Koch et exprimé l'avis qu'il serait possible de subordonner, dans un avenir prochain, l'allocation des indemnités pour tuberculose à certaines dispositions de police sanitaire propres à faire disparaître cette funeste affection ou tout au moins à en enrayer le développement dans une certaine mesure.

L'emploi de la tuberculine, dont les injections chez les sujets tuberculeux, provoquent une réaction fébrile intense, permettrait d'affirmer l'existence de la maladie, même récente ou tout à fait localisée. Il serait donc facile de destinguer les sujets tuberculeux de ceux qui sont sains et, dès lors, les moyens à employer pour faire disparaître la tuberculose seraient tout indiqués.

En attendant la mise en vigueur de ces mesures; j'ai décidé de créer, à l'école de médecine vétérinaire de l'Etat, un dépôt de tuberculine. M. le directeur de l'école fournira, dès aujourd'hui, cette matière aux médecins vétérinaires qui lui en feront la demande, moyennant la modique somme de 20 centimes par dose à payer par le propriétaire des animaux.

L'expédition se fera sans frais.

A chaque envoi, il sera joint une instruction pour l'emploi de la tuberculine et une note indiquant les renseignements que les praticiens auront à fournir.

Ces renseignements pourront servir à mon département pour l'éclairer sur les mesures qu'il importera de prendre définitivement en vue de l'extinction de la tuberculose.

Dans toute exploitation où l'on redoute l'existence du mal, le praticien pourra soumettre les animaux à l'inoculation révélatrice. En ce qui concerne la destination à donner aux animaux qui ont manifesté la réaction fébrile et caractéristique, rien n'oblige actuellement le propriétaire de les sacrifier, mais les médecins vétérinaires insisteront sur la nécessité de les isoler, de n'en utiliser le lait qu'après cuisson, de les préparer pour la boucherie et, dans tous les cas, de les exclure rigoureusement de la reproduction; le repeuplement en sujets nouveaux ne devrait avoir lieu qu'après avoir soumis ces animaux à l'épreuve de la tuberculine.

Ce que Koch a fait pour la tuberculine, des savants russes l'ont fait pour l'affection morvo-farcineuse. Ils ont, à l'aide de cultures pures du bacille spécifique de cette maladie, préparé un extrait glycériné appelé malléine, qui, injecté à faible dose sous la peau d'un cheval atteint de morve, détermine une forte élévation de température accompagnée d'abattement général, d'accélération du pouls, d'inappétence, etc. Cette réaction fait défaut si l'animal n'est pas morveux[1]).

Je suis heureux, monsieur le gouverneur, de pouvoir vous informer que les praticiens vétéri-

---

[1]) Annales de médecine vétérinaire, Année 1892. Degive: „Le diagnostic de la morve et de la tuberculose".

naires pourront également obtenir la malléine de M. le directeur de l'école vétérinaire, sous les mêmes conditions que celles déterminées ci-dessus, en ce qui concerne la tuberculine.

Il sera donc facile d'éviter, à l'avenir, la séquestration prolongée de chevaux chez lesquels la morve revêt un caractère latent. Il suffira, pour l'inspecteur vétérinaire provincial ou le médecin vétérinaire agréé, de pratiquer l'inoculation critère, du consentement du propriétaire de l'animal; en cas de réaction, l'inspecteur vétérinaire provincial provoquera sans retard l'abatage de l'animal sous les conditions d'indemnité déterminées à l'article 7, § 2 du règlement relatif au fonds d'agriculture, modifié par l'arrêté royal du 2 avril dernier.

Pour toute régularité, le médecin vétérinaire devra informer, deux jours d'avance, l'inspecteur provincial du jour et de l'heure auxquels l'inoculation sera pratiquée, afin qu ce fonctionnaire puisse, au besoin. se rendre compte de l'action hyperthermique produite par l'inoculation.

Les praticiens qui désirent obtenir de la tuberculine ou de la malléine, sont priés d'indiquer à M. le directeur de l'école de médécine vétérinaire, le signalement de chaque sujet à opérer: sexe, race, âge, taille (grande, moyenne ou petite) afin de pouvoir déterminer la dose des matières à fournir.

Je vous saurais gré, monsieur le gouverneur, de communiquer sans retard la teneur de la présente aux médecins vétérinaires aux administrations communales, ainsi qu'aux associations agricoles de votre province.

Serbien. Erlaß des Ministers des Innern, betr. die Einfuhr und den Verkauf von Anilinfarben. Vom 29. Dezember 1892 (10. Januar 1893).

Laut Erlaß des Ministers des Innern vom 1. September 1882, durch welchen der Verkauf von Giften und giftigen Stoffen geregelt ist, sind die Anilinfarben der Gruppe A zugetheilt und demnach ist die Einfuhr und der Verkauf nur denjenigen Personen gestattet, welche von der zuständigen Behörde die Erlaubniß haben, giftige Stoffe für industrielle Zwecke zu halten und zu verkaufen.

Da die Fabrikation von Anilinfarben in neuerer Zeit soweit vervollkommnet ist, daß diese allgemein giftfrei sind und inzwischen der Verbrauch derselben für die Hausindustrie ein großer geworden ist, so fand sich der Minister des Innern im Einverständniß mit dem Haupt-Sanitätsrath bewogen, den Bezug und Verkauf von chemisch-reinen Anilinfarben freizugeben. Demgemäß werden diese Farben in die Gruppe C eingereiht und werden die Zollämter dieselben auch solchen Personen ausfolgen, welche keine Erlaubniß zum Halten und Verkaufen giftiger Stoffe haben. Hiernach ändert sich der Ministerialerlaß vom 1. September 1882, insofern er auf den beschränkten Verkauf von Anilinfarben Bezug hat.

Damit jedoch die Einfuhr von nicht giftfreien Anilinfarben verhindert wird, ist jeder Kaufmann verpflichtet, dem Zollamt, über welches die Waare eingeht, ein Attest über die chemische Reinheit der Farben von der Behörde vorzulegen, in deren Amtsbezirk die Fabrik liegt. Fehlt ein derartiges Attest, so werden vor der Ausgabe der Farben an den Kaufmann diese auf seine Kosten im chemischen Regierungs-Laboratorium analysirt.

Thierseuchen.

Stand der Thierseuchen in Oesterreich im Jahre 1890.[1]) (Nach dem Veterinärbericht für das Jahr 1890. Bearbeitet von Bernhard Sperk, K. K. Sektionsrath. Wien 1892.)

Im Berichtsjahre sind im Vergleich zum Vorjahre mehr Erkrankungsfälle gemeldet an Milzbrand 548, Lungenseuche 99, Schafpocken 831, Bläschenausschlag 511 und Räude der Einhufer 7; weniger dagegen an Maul- und Klauenseuche bei Rindern 278 266, Schafen 20 385, Ziegen 580, Schweinen 50 649, an Rauschbrand bei Rindern 99, Rothlauf der Schweine 631, Rotz (Wurm) 5, Räude bei Rindern 44, Schafen 319, Ziegen 320 und an Wuth bei Hunden 60. Die Beschälseuche und die Rinderpest sind wie im Vorjahre nicht aufgetreten.

Die Maul- und Klauenseuche war zwar stark verbreitet, indessen gleichwohl gegen das Vorjahr wesentlich eingeschränkt; denn während im Vorjahre 506 150 Stück Vieh als erkrankt nachgewiesen wurden, waren es diesmal nur 156 821. Die größte Verbreitung hatte die Seuche in Böhmen und Galizien, die geringste in Steiermark und im Küstenlande; verschont blieben Kärnten, Dalmatien und Krain. In Böhmen, wo sie noch vom Vorjahre vorhanden und bis Juni im Rückschreiten begriffen war, erlangte sie infolge des regen Viehverkehrs während der Erntezeit eine größere Verbreitung, und erreichte ihren Höhepunkt im Monat November; immerhin blieb sie gegen das Vorjahr erheblich an Ausdehnung zurück, was dem Verbote des Treibens von Schweinen zugeschrieben wird. In Galizien herrschte die Seuche gleichfalls vom Vorjahre her; außerdem wurde sie mehrfach aus der Bukowina und aus Ungarn neu eingeschleppt. Zu ihrer Verbreitung trugen das gemeinsame Weiden und Tränken, ferner hausirende Rindvieh- und Schweinehändler, sowie der Mangel einer entsprechenden Gemeindepolizei und die Gleichgültigkeit der Landbevölkerung gegen die Seuche bei. Der rege Verkehr mit Vieh, und insbesondere die Einfuhr aus Ungarn, Kroatien und Slavonien gab vielmehr Anlaß zu Verschleppungen der Seuche nach nahezu allen betroffenen Kronländern. Verseucht waren 8636 Orte (gegen 6568 im Vorjahre), 21 185 Höfe (81 810) mit einem Gesammtbestande in den letzteren von 209 977 Stück Rindvieh (557 667), 52 674 Schafen (106 819), 2818 Ziegen (8860), 46 598 Schweinen (164 003). Als erkrankt gemeldet sind einschließlich des Restes vom Vorjahre 140 427 Stück Rindvieh (418 693), 9810 Schafe (29 695), 488 Ziegen (968), 6150 Schweine (56 799). Von den Gesammtbeständen erkrankten verhältnißmäßig das meiste Rindvieh in Böhmen (27,7 ‰), demnächst Galizien (21,0), Mähren, Schlesien (15,8), Niederösterreich (15,7), der Bukowina (15,3); die meisten Schafe in Galizien (6,5), Mähren (5,2), der Bukowina (4,9), Böhmen (4,6); Ziegen in Galizien (4,5) und Schweine in Böhmen und Galizien (4,6). Von je 100 Stück in den verseuchten Gehöften erkrankten die meisten Rinder in Oberösterreich (93,0), dann folgen Salzburg (78,9), Böhmen (75,7), Schafe 78,5, Ziegen (84,2) und Schweine (70,6) in Tirol-Vorarlberg. Uebertragungen der Seuche auf Menschen sind in Oberösterreich und Schlesien beobachtet worden.

Der Milzbrand ist in nahezu allen Kronländern aufgetreten; verschont blieben nur Oberösterreich und Salzburg. Verseucht waren 362 Orte (299), 662 Höfe (508); erkrankt sind 147 Einhufer (51), 879 Rinder (696), 219 Schafe (192), 189 Ziegen (24), 129 Schweine (52). Außerdem wurden 1016 Einzelfälle bei 61 Einhufern, 897 Rindern, 5 Schafen und 58 Schweinen gemeldet. Verhältnißmäßig die meisten Einhufer erkrankten in Niederösterreich und im Küstenland (0,15 auf je 1000), Rinder im Küstenlande (0,4), Schafe (0,8), Ziegen (0,9) und Schweine (0,5) in Dalmatien. Kärnten und Schlesien sind nur durch je einen Fall betroffen worden. Verhältnißmäßig die meisten Rinder erkrankten in den Bezirken Sechshaus (2,50 auf 1000), Rovigno Stadt (3,25), Görz Stadt (2,69), Nadworna in Galizien (2,09), Sambor ebd. (2,19), Zara (2,00). Als Entstehungsursachen werden in einigen böhmischen Bezirken und in Mähren nasse Wiesen und häufige Ueberschwemmungen beschuldigt, in Galizien das Weiden auf Aasplätzen oder niedrigen nassen Stellen, in der Bukowina das zum Tränken der Thiere benutzte Wasser. In Dalmatien soll die ziemlich starke Verbreitung der Seuche durch die große Hitze und den Wassermangel, der die Thiere zwang

[1]) Vgl. Veröff. 1892 S. 7.

Die Rinderpest in der Türkei im 3. Vierteljahr 1892.[1])

(Zusammengestellt nach den von der Kaiserl. Administration Sanitaire in Konstantinopel ausgegebenen Bulletins.)

Nr.	Datum des Bulletins	Ort, von welchem aus die Meldung erfolgte	Datum der Meldung	Verseucht gemeldete Oertlichkeiten 2c. (In den mit * bezeichneten Orten ist die Seuche inzwischen wieder erloschen.)
15	6. Juli	Konstantinopel	2. Juli	Nardiben-Keuy (Kaza Kartal).
17	2. August	Adrianopel	21. "	*Sumuldyina und *Kiremitli (Kaza Djisri-Ergnene).
"	2. "	Salonichi	2. August	im Kaza Likoch bei Salonichi.
18	23. "	Aleppo	14. "	" Kaza Kars, Sandjak Kozan, Vilajet Adana; " Kaza Enderin, Sandjak Marache.
20	17. Septbr.	Trapezunt	28. "	Lazistan, in der Umgegend von Hamsin, 40 Stunden von Trapezunt.
21	20. "	Adalia	8. Septbr.	einige Dörfer des Sandjak Adalia.
22	27. "	Canea	9. "	Basilika Anoya, Distrikt Kenurio auf Kandia.
23	1. Oktober	Tripolis in Syrien	29. "	2 Dörfer des Distrikts Akar.
24	4. "	Damaskus	30. "	Kassir, Distrikt Homs.

Erloschen ist die Rinderpest zufolge Meldung aus Tripolis in Syrien in dem Dorfe Herebe, Liva von Lattakieh.

[1]) Vgl. Veröff. 1892 S. 1044.

Pfützenwasser zu trinken, begünstigt worden sein. In Krain werden als Träger des Ansteckungsstoffes Moorland und felsige, wasserarme Karstgegenden, ferner die ungenügend verscharrten Kadaver bezeichnet. Je ein tödlich verlaufener Fall von Uebertragungen des Milzbrands auf Menschen ist aus Tirol-Vorarlberg und Dalmatien gemeldet.

Der Rauschbrand ist bei 245 Rindern gegen 344 im Jahre 1889 festgestellt worden. Verseucht waren 165 Höfe und Weiden von 98 Orten in 32 Bezirken. Die Erkrankungsfälle vertheilen sich auf Niederösterreich (52), Oberösterreich (3), Salzburg (45), Steiermark (20), Kärnten (39), Krain (10), Tirol-Vorarlberg (35) und Böhmen (41). Geimpft wurden in Niederösterreich, Salzburg, Steiermark, Kärnten und Tirol-Vorarlberg insgesammt 9116 Rinder gegen 7757 im Vorjahre, wovon 23 dem Rauschbrand erlagen. Von 7399 geimpften und 15 275 ungeimpften auf rauschbrandgefährlichen Alpen zusammen gewesenen Thieren fielen von ersteren 16 = 0,21 %, von letzteren 278 Stück = 1,78 % der Seuche zum Opfer.

Der Rothlauf der Schweine gelangte in allen Ländern, ausgenommen der Bukowina und Dalmatien zur Anzeige. Die Zahl der gemeldeten Fälle betrug 3905 gegen 4536 im Jahre 1889. Verseucht waren 140 Bezirke, 640 Orte, 2000 Höfe mit einem Bestande in den letzteren von 8658 Schweinen. Der Gesammtverlust an gefallenen oder getödteten Thieren beläuft sich auf 3610 gegen 4154 im Vorjahre. Genesen sind 295 Schweine (382). Am meisten von der Seuche heimgesucht waren Böhmen, Galizien und Steiermark, nur schwach dagegen das Küstenland und Schlesien.

Die Lungenseuche ist wiederum in Niederösterreich, Oberösterreich, Böhmen, Mähren, Schlesien, Galizien, außerdem in Salzburg und Tirol-Vorarlberg, insgesammt in 74 Bezirken (77 im Vorjahr), 294 Orten (282) und 467 Höfen (461) mit einem Bestande von 10 806 Stück Rindvieh (8960) aufgetreten. Erkrankt sind 1898 (1794), genesen 359 (250), gefallen 70 (68), getödtet als seuchekrank 1428 (1408), als verdächtig 8097 (8101) Stück Rindvieh. Die größte Verbreitung erlangte die Seuche auch diesmal in Böhmen, Mähren und Niederösterreich. Gegen das Vorjahr ist in Niederösterreich eine Abnahme, in den übrigen verseuchten Ländern dagegen, namentlich in Schlesien, eine Zunahme zu verzeichnen. Von je 1000 Stück des Gesammtbestandes an Rindvieh nach der Zählung vom 1880 erkrankten in Böhmen 0,39 (absolute Zahl 825), Mähren 0,81 (554), Schlesien 1,00 (193), Galizien 0,02 (58), Niederösterreich 0,87 (214), Oberösterreich 0,07 (42), Salzburg 0,03 (5) und Tirol-Vorarlberg 0,004 (2).

Der Roß (Wurm) der Pferde, Esel und Maulthiere ist in sämmtlichen Kronländern, ausgenommen Oberösterreich, Salzburg und Dalmatien, vorgekommen. Betroffen waren 166 Höfe von 189 Orten in 89 Bezirken, wovon die Mehrzahl in Galizien (48, 41 und 26), dann in Niederösterreich (48, 33 und 12), Böhmen (29, 28 und 28). Die Gesammtzahl der Einhufer in den Seuchengehöften betrug 1611. Erkrankt sind 804 (gegen 809 im Vorjahre), gefallen 8 (6), getödtet als erkrankt 296 (308), als verdächtig 90 (85). Die meisten Erkrankungen kamen in Galizien und Niederösterreich, die wenigsten in Tirol-Vorarlberg, Steiermark und dem Küstenlande vor. Eine Abnahme des Rotzes war in Böhmen, Krain und Tirol-Vorarlberg, eine Zunahme in Galizien und Niederösterreich wahrzunehmen.

Die Pockenseuche herrschte unter den Schafen von 70 Höfen in 5 Orten von 4 Bezirken in Galizien und 42 Höfen in 8 Orten von 2 Bezirken in der Bukowina. Von den in den Seuchenhöfen vorhandenen 2182 Schafen sind erkrankt 1119, genesen 1055, gefallen 60, getödtet als erkrankt 4 Schafe, 916 wurden geimpft, wovon 818 ohne Erfolg.

Der Bläschenausschlag an den Geschlechtstheilen wurde bei 82 Hengsten, 206 Stuten, 52 Stieren und 770 Kühen in zusammen 569 Höfen von 248 Orten in 72 Bezirken festgestellt.

Die Räude (Krätze) ist in allen Kronländern, mit Ausnahme von Oberösterreich, Schlesien und dem Küstenland aufgetreten. Betroffen waren 268 Höfe, von 106 Orten in 55 Bezirken. Erkrankt sind 188 Einhufer, wovon 90 in Galizien, 27 in Steiermark, 7 in Böhmen; 18 Rinder in Steiermark; 1415 Schafe, wovon 462 in Böhmen, 329 in Tirol-Vorarlberg, 257 in Kärnten, 225 in Niederösterreich, 114 in Dalmatien; 525 Ziegen, wovon 179 in Salzburg, 44 in Tirol-Vorarlberg.

Die Wuthkrankheit war in nahezu allen Kronländern verbreitet; verschont blieben nur Oberösterreich, Salzburg, Kärnten und Schlesien. Betroffen waren 592 Orte von 156 Bezirken, wovon die meisten in Böhmen (253 und 54), dann in Galizien (186 und 48), Mähren (45 und 14). Die Zahl der Tollwuthfälle unter den Hunden betrug 803, wovon die meisten in Böhmen (298) und Galizien (283), die wenigsten in Tirol-Vorarlberg (1 Fall) gemeldet wurden. Erkrankt sind ferner 3 Einhufer 65 Rinder, 1 Schaf, 2 Ziegen und 29 Schweine. Von 391 gebissenen Personen erlagen 11 der Wuthkrankheit. Als der Ansteckung verdächtig wurden getödtet 3189 Hunde, 211 Katzen, 22 Stück Geflügel und 9 andere Thiere.

Die Kosten der Seuchentilgung betrugen im Berichtsjahre 500 651 Gulden 36 Kreuzer; hiervon entfielen auf die Absperrung der Grenze und die Evidenthaltung des Viehkatasters in den Grenzbezirken 356 434

Gulden 11 Kreuzer, auf die Entschädigung für getödtete Thiere und vernichtete Gegenstände 1948 Gulden 82 Kreuzer, auf die amtlichen Erhebungen 186 467 Gulden 41½ Kreuzer und auf sonstige Kosten der Seuchentilgung 5801 Gulden 51½ Kreuzer.

Eingeführt wurden über 4 Grenzstationen in Galizien und 8 in der Bukowina aus Rußland und Rumänien, 2785 Pferde und andere Einhufer, 86 719 Schafe, 121 Ziegen und 5 Schweine, letztere aus Preußisch-Schlesien, gegen 1859 Einhufer, 47 697 Schafe und 69 Ziegen im im Jahre 1889. — Seit dem 1. Januar 1882 ist die Einfuhr von Rindern aus Rußland und Rumänien, seit dem Jahre 1885 die Ein- und Durchfuhr von Schweinen aus diesen beiden Ländern verboten. Im Berichtsjahre war ferner die Ein- und Durchfuhr von Schafen und Ziegen aus Rumänien untersagt.

Veterinär-polizeiliche Maßregeln.

Bayern. Erlaß des Staatsministeriums des Innern, betr. Maßregeln gegen die Schafräude. Vom 18. März 1893.

Unter Hinweis auf die Ministerialentschließung vom 31. März v. J. Nr. 5818 ergeht auch für das Jahr 1893 der Auftrag, geeignete Sorge dafür zu tragen, daß zur vollständigen Tilgung der Schafräude die noch nicht sicher räudefrei gewordenen Bestände einem gut geleiteten Heilverfahren im Sinne der gedachten Ministerialentschließung unterstellt werden. Zu diesem Behufe sind diejenigen Schafbestände, deren Seuchenfreiheit nach den örtlichen Verhältnissen oder aus sonstigen Gründen zweifelhaft erscheint, auch heuer wieder rechtzeitig, d. i. noch vor der Wollschur von dem beamteten Thierarzte sorgfältig zu untersuchen. Auch ist für eine ausreichende thierärztliche Ueberwachung der Schafmärkte nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften zu sorgen.

Ueber die Zahl der verseuchten Bestände und über den Erfolg des Tilgungsverfahrens im laufenden Jahre ist bis zum 1. Dezember d. J. anher zu berichten und ist sich hiebei des in der Ministerialentschließung vom 4. Juni 1887 Nr. 7486 mitgetheilten Formulars zu bedienen. Soferne in einem Regierungsbezirke die Schafräude überhaupt nicht aufgetreten ist, soll dies bis zum 1. Dezember d. J. gleichfalls angezeigt werden.

Hienach ist das Weitere alsbald zu verfügen.

gez.: Frhr. von Feilitzsch.

An die kgl. Regierungen, Kammern des Innern.

Rechtsprechung.

Fahrlässige Tödtung seitens eines Krankenwärters durch Verabreichung von Kali chloricum statt Karlsbader Salzes. Verurtheilung aus § 222¹ und ² Str.-G.-B.

Urtheil des Landgerichts Breslau vom 14. Juni 1892 wider den Krankenwärter G. zu B.

Am 5. Januar 1892 wurde der Tischlergeselle Gö. in das Allerheiligen-Hospital in B. aufgenommen. Er litt an Blasenschwäche und mußte als Medizin Karlsbader Salz einnehmen; sein Wärter war der bereits seit dem 10. Juli 1891 dortselbst als Krankenwärtergehülfe beschäftigte Angeklagte. Am 7. Januar in der Morgenstunde, als es noch dunkel war, sollte G. dem Gö. wieder Karlsbader Salz verabreichen; dabei ergriff er aber eine Schachtel mit Chlorkali und gab dieses Salz, welches ersterem sehr ähnlich sieht, dem Kranken ein. In Folge des Genusses dieses Mittels starb Gö. am 9. Januar; die Todesursache war nach Prof. Dr. N. Vergiftung mit Kali chloricum, welches, wie erst nach diesem Todesfall erkannt wurde, ein ziemlich starkes Gift ist. Das Karlsbader Salz war zur Zeit der Aufnahme des Gö. wieder frisch angeschafft und in einer Düte in einem Schrank niedergelegt, aus dieser aber noch nichts zum Gebrauch entnommen worden. Bis dahin war es in dem untersten Fache desselben Schrankes in einer Pappschachtel aufbewahrt worden, neben welcher eine ganz gleiche Schachtel mit Kali chloricum stand. Der verschiedene Inhalt der Schachteln war nur durch eine einfache Aufschrift auf denselben kenntlich gemacht. Der Angeklagte wußte wohl, daß Chlorkali nur äußerlich zum Gurgeln verwandt wird, dagegen wußte er noch nicht, daß das Karlsbader Salz nicht mehr in der Pappschachtel, sondern in der Düte lag. G. war sehr beschäftigt und hatte insbesondere am 7. Januar 14 Kranke zu besorgen.

Der Angeklagte wurde eines fahrlässigen Vergehens für überführt erachtet. Da er gewußt habe, daß die beiden Schachteln sich ähnlich sähen, so habe er sich gerade bei der herrschenden Dunkelheit genau durch Lesen der Aufschrift davon überzeugen müssen, daß er die richtige Schachtel nähme. Er habe an die Möglichkeit denken müssen, durch Nichtlesen der Aufschrift die Schachteln verwechseln zu können, und daß das Kali chloricum, welches er immer nur äußerlich angewandt hätte, dem innern Organismus tödtlich sei. Zu dieser Aufmerksamkeit sei er durch seinen Beruf als Krankenwärtergehülfe, den er schon seit mehreren Monaten ausgeübt habe, besonders verpflichtet gewesen. G. wurde zu 4 Monaten Gefängniß verurtheilt.

Vermischtes.

Hamburg. Die Thätigkeit des chemischen Staatslaboratoriums zu Hamburg im Jahre 1891 nach dem Berichte des Direktors Prof. Dr. F. Wibel.

Die Arbeiten betrafen:

I. Allgemeine Verwaltung: Motivirte Eingaben, Berichte u. s. w.		157
II. Untersuchungen und Gutachten für Gerichte:		
a) Mord, Körperverletzung, Sittenverbrechen, verdächtige Todesursachen (Gifte, Flecken u. s. w.)	9	
b) Brandstiftung, Explosionen u. s. w.	2	
c) Medizinalpfuscherei, Nahrungsmittelverfälschung, Betrug, Schriftvergleichung, Sachbeschädigung ꝛc.	19	
		30
III. Verhandlungen vor den Gerichten		20
IV. Verhandlungen vor dem Untersuchungsgerichte und damit verbundene Untersuchungen, Ausgrabungen, Sektionen, Korrespondenz u. s. w.		44
V. Untersuchungen, Gutachten und Berichte für Medizinalbüreau, Polizei- und andere Behörden:		
a) Verdächtige Todesursache, fragliche Vergiftung u. s. w.	2	
b) Nahrungsmittel und Gebrauchsgegenstände	150	
c) Fabriken und gewerbliche Anlagen	34	
d) Allgem. sanitäre Untersuchungen	23	
e) Diverse andere Untersuchungen und Gutachten	38	
f) Untersuchungen, Gutachten u. s. w. in Zollsachen	23	
		270
VI. Besichtigungen von Fabriken, gewerblichen Anlagen u. s. w.		21
VII. Konferenzen und Kommissionen mit anderen Behörden		19
VIII. Untersuchungen aus eigener Initiative		6
Zusammen		567

gegen 487 Nummern im Jahre 1890.

Bemerkungen. Zu II. Eine Frau war durch Safransurrogat (Dinitrokresolkalium, Victoriagelb), von dem etwa 2,2 g in Mengen gefunden wurden, vergiftet. — Eine Safranprobe war mit 46% Schwerspath, 4 andere waren mit 5,5 bis 13% Schwerspath und 7 bis 15,5% Kalisalpeter verfälscht; der Safran wurde als zu den Nahrungs- und Genußmitteln (nicht zu den Farbstoffen) gehörig erklärt. — 3 Proben Schmalz (Swift's Pure Lard), von einem auswärtigen Chemiker als verfälscht beurtheilt, wurden

rein befunden. — „Kaffee" und „gemischter Kaffee" waren geröstetes Getreide oder Leguminosensaamen mit Cichorien und vielleicht etwas Kaffeesatz oder -hülsen (Sacca-Kaffee). — „Gebrannter Kaffee mit Präparat" war gebranntes Getreide, vielleicht mit etwas Möhren. — Würste waren mit 1 bis 2% Mehl und 8 bis 18% Wasser versetzt und mit Karmin gefärbt; in den Zusätzen wurde kein Verstoß gegen das Nahrungsmittelgesetz, wohl aber in der künstlichen Färbung gefunden. — Butter enthielt fremdes Fett, eine andere 28,4% Wasser, die angeblich durch Zusammenkneten zweier Buttersorten unter Anwendung warmen Wassers hineingelangt waren; doch wurde solches Verfahren als unzulässig und auf absichtliche Beschwerung hinzielend erklärt. — Das innere Loth von 3 Selterswassercylindern enthielt 34,4 bis 39,5% Blei, verstoßend gegen das Gesetz vom 25. Juni 1887. — „Hitzacker Sauerbrunnen" war gewöhnliches, mit Kohlensäure künstlich geschwängertes Pumpbrunnenwasser, welches auch 9,2 Theile Salpetersäure in 100 000 Theilen enthielt. — Lakritzen war mit Bohrlöchern von darin noch lebenden Käfern und Maden durchsetzt und wurde, obgleich sonst frei von schädlichen Beimengungen, als verdorben für den unmittelbaren Genuß erklärt. — Angebliche Blutflecken rührten von Rost, Rothstift und Braunbier her.

Zu V. Das Dachdeckungsmaterial „Anti-Elementum" war, gleich vielen ähnlichen, ein Gewebe mit Firnißüberzug, der Gips, Baryumsulfat, Zinkoxyd und Bleifarbe enthielt und war weder gegen Flugfeuer, noch gegen die Atmosphärilien beständig. — Das Sinken eines englischen Schiffes mit 2000 Tons Natronsalpeter im dortigen Hafen hatte auf den Salpetersäuregehalt des Elbwassers nur einen geringen, auf den des Leitungswassers keinen bemerkbaren Einfluß. — Verpackungsmasse einer Dampfheizung, bestehend aus etwa 72% Kieselguhr und 28% organischen Stoffen (Haaren und Bindemittel) zeigte abermals Selbstentzündung. — Das Desinfektionsmittel „Excelsior" war Naphtalin. — In der Luft einer Volksschule mit Centralluftheizung konnte kein Kohlenoxyd, auch Kohlensäure und Staub nur in unbedeutenden Mengen nachgewiesen werden. — 5, durch Feuer und Wasser geschädigte Partieen Kaffee waren verschiedenartig geschönt und unbrauchbar. — Anstrichfarbe für die Elbbrücke bestand aus Bleiweiß mit Schwerspath, bezw. aus Zinkweiß; ein heller Leinölfirniß war mit Thran, ein dunkler mit Harzöl verfälscht. — Russisches Rohpetroleum (Baku-Rohöl) aus dem Becken von Balakhani war nicht besonders gefährlich für die Lagerung in Tanks. — Die Untersuchung der Grundwasserproben des Centralfriedhofes zu Ohlsdorf ergab auch für 1890/91 keine bemerkbare Verunreinigung durch die fortschreitende Belegung. — Wurstgut war mit Karmin gefärbt. — Amerikanische Scheibenäpfel enthielten 0,015 g Zink in 100 g. — Marktbutter enthielt 27,1 bis 41,0% Wasser. — Von Faßhähnen enthielten nur 2 fast kein, die übrigen 38,7 bis 39,5% Blei, wonach die Ausdehnung des Reichsgesetzes vom 25. Juni 1887 auch auf diese Fabrikate angezeigt erscheint.

Bei der amtlichen Petroleumkontrole wurden getestet:

(1890: 717 Proben in 1408 Bestimmungen)
(1891: 458 " " 847 ").

Von Letzteren waren aus Tanks entnommenen 126 Proben = 27,5% und befanden sich darunter russisches Petroleum 6 = 1,3%.

Von den 458 Proben zeigten reduzirten Entflammungspunkt:

unter 21° C.	4	Proben =	0,9%
21—21,9° C.	58	" =	12,7 "
22—22,9° "	95	" =	20,7 "
23—23,9° "	79	" =	17,3 "
24—24,9° "	82	" =	17,9 "
25—29,9° "	72	" =	15,7 "
30° und mehr	68	" =	14,8 "

Es wurden mithin minderfestige, d. h. unter 21° C. entflammbare Proben gefunden

(1890: 9 mal = 1,3%)
(1891: 4 " = 0,9 ")

Bei der Kontrole der Nahrungs- und Genußmittel nach dem Gesetze vom 14. Mai 1879 wurden im Laboratorium durch 7 Polizeibeamte

	untersucht	beanstandet
Butter (auf Fremdfette)	978	206=21,2%
Margarine (auf Butter)	44	—
Butter (auf Wasser)	5	2
Schmalz	1	1
Milch	232	168=72,4 "
Reismehl	8	—
Andere Mehlarten	9	8
Brot	6	4
Bohnen	2	2
Zucker	8	4
Chokolade	2	—
Kaffee	8	2
Gewürze	27	8
Bier	1	1
Fleischwaaren	5	5
Kochtöpfe (Glasur)	2	—
Bierpressionsleitung	1	1
Zusammen	1329	402

Von den 206 beanstandeten, als „Butter" verkauften Proben waren 159 = 77,2% die gesetzlich verbotene Mischbutter, 47 = 22,8% Margarine. — Von den 168 Milchproben waren 96 = 57,2% durch Wasserzusatz, 71 = 42,3% durch Entrahmung oder Zusatz entrahmter (blauer) Milch verfälscht, 1 ungenießbar. — Je 1 Pfeffer und Gewürznelken (ganze) waren Kunstprodukte. — Würste waren mit Karmin und dergleichen gefärbt.

Bei der besonderen amtlichen Butterkontrole wurden von 1891 Proben 520 = 27,5% beanstandet; davon waren 342 (= 18,1% der gesammten und 65,8% der beanstandeten) Mischbutter und 178 (= 9,4% der gesammten und 34,2% der beanstandeten) Margarine.

Bei den 342 Mischbutterproben wurde in 207 Fällen (= 60%) ein Geständniß der Beschuldigten erzielt; in 135 Fällen (40%) nicht erzielt bezw. gelangte es nicht zur Kenntniß des Laboratoriums; es führten zur Bestrafung bezw. Verurtheilung 168 Fälle (= 49,1%), zur Freisprechung 14 (= 4,1%); es blieben unerledigt oder im Entscheid unbekannt 160 (46,8%). Bei den 178 betrügerisch verkauften Margarineproben führten zur Bestrafung bezw. Verurtheilung 94 Fälle 52,8%, zur Freisprechung 1 = 0,6%, es blieben unerledigt u. s. w. 83 = 46,6%.

Im Ganzen sind die betrügerischen Manipulationen beim Verkehr mit Butter erfreulicher Weise auf 21,2% der untersuchten Proben (gegen 37% im Jahre 1890) zurückgegangen, doch kommen hiervon auf die Unterschiebung von Margarine für Butter nur 4,8% (gegen 16% im Jahre 1890), dagegen auf Mischbutter noch immer 16,8% (gegen 22,7% im Jahre 1890). — Eine Erweiterung der Kontrole auf den (bis 80 bis 45% steigenden) Wassergehalt der Butter, sowie auch auf die Milch ist angebahnt.

Verzeichniß
der für die Bibliothek des Kais. Gesundheitsamtes eingegangenen Geschenke.

(Gleichzeitig als Empfangsanzeige und Dankesbezeugung.)

China. Imperial Maritime Customs. Medical reports, for the half-year ended 31st March 1889. Shanghai. 1891. 4°.

Driessen, D. Differentieel-diagnostiek van septicaemia haemorrhagica en pestis bovina. Batavia. 1891. 8°. Sep.-Abdr.

Égyptien. Rapport annuel — 1889. Le Caire. 1891. Fol.

Redigirt im Kaiserlichen Gesundheitsamt. — Verlag von Julius Springer in Berlin. — Druck von Emil Dreyer in Berlin.

Kalle & Co., chem. Fabrik, **Biebrich** a. Rhein. (Gegründet 1863.)

Jodol, ein neues Antisepticum, **geruchlos und nichtgiftig,** ersetzt das Jodoform in allen medicinischen Verwendungen. D. R. P. 35 130. (9977)

Orexin, ein echtes Stomachicum. D. R. P. 51 712. Für die Wirksamkeit desselben ist hauptsächlich zu beachten, dass es in Oblaten oder **leicht löslichen** Perlen genommen wird. Der Import nach England, Frankreich und den Vereinigten Staaten von Amerika ist untersagt.

Salzsaures Glutinpeptonsublimat (Hydrargyrum peptonatum Paal) ein neues Antilueticum von **sicherer** und **rascher** Wirksamkeit, bei geringer Schmerzhaftigkeit der Injection und geringer Reizung der Injectionsstelle. D. R. P. 54587 und D. R. P. 54747. Die Präparate sind durch alle grossen Drogenhäuser und Apotheken in Originalverpackung zu beziehen.

Verlag von **Julius Springer** in Berlin N.

Medicinisch-klinische Diagnostik.

Lehrbuch
der
Untersuchungsmethoden innerer Krankheiten
für Studirende und Aerzte.
Von
Dr. Felix Wesener,
Privatdocent der klinischen Medicin und I. Assistenzarzt der Poliklinik zu Freiburg i. B.
Mit 100 Figuren im Text und 12 lithographirten Tafeln.
In Leinwand gebunden Preis M. 10,—.

Handbuch der Arzneimittellehre.

Mit besonderer Rücksichtnahme auf die neuesten Pharmakopöen
für Studirende und Aerzte
bearbeitet von
Dr. Theodor Husemann,
Professor der Medicin an der Universität Göttingen.
Dritte Auflage des Handbuches der gesammten Arzneimittellehre.
44 Bogen (ca. 700 S.) gr. 8°. Eleg. in Leinw. geb. Preis M. 10,—.

Vorposten der Gesundheitspflege.

Von
Dr. L. Sonderegger.
Vierte Auflage.
550 S. 8°; Preis M. 6,—; eleg. in Leinwand geb. M. 7,—.

Zu beziehen durch jede Buchhandlung.

CACAO-VERO,
entölter, leicht löslicher
Cacao.
Unter diesem Handelsnamen empfehlen wir einen in Wohlgeschmack, hoher Nährkraft, leichter Verdaulichkeit und der Möglichkeit schnellster Zubereitung (ein Aufguss kochenden Wassers ergiebt sogleich das fertige Getränk) unübertreffl. Cacao.
Preis per 1/1 1/2 1/3 1/4 = Pfd.-Dose
850 300 150 75 Pfennige.
HARTWIG & VOGEL
Dresden
(6266)

Krankentransportwagen
neueste Konstr. z. Transp. f. Cholerakr.

Räderbahren, Tragbahren, Krankenmöbel, Einrichtungsgegenstände für Krankenhäuser, Operationszimmer u. Irrenanstalten. Illustrirte Kataloge gratis u. franko.
Köhler & Cie., Hoflieferanten, Sanitätsapparaten-Fabrik, Heidelberg.

Flüssige
Kali-Glycerinseife
auf Wunsch mit 5% Carbol- oder Creselzusatz, vorzüglich geeignet zur Desinfection der **Hände und Instrumente** des Arztes. (9971)
Seit Jahren erprobt in vielen Kliniken, Krankenhäusern, Hospitälern etc.
Paul Bumcke, Berlin S.
Dresdenerstr. 42.

Verlag von Julius Springer in Berlin N.

Lehrbuch der Geburtshülfe

von
Dr. Max Runge
Ord. Professor der Geburtshülfe und Gynäcologie und Director der Universitäts-Frauenklinik in Göttingen.
Mit zahlreichen Abbildungen im Text.
In Leinwand gebunden Preis M. 9,—.

PUBLIC LIBRARY ASTOR, LENOX AND TILDEN FOUNDATIONS

Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Mittwoch. Abonnements werden zum Preise M. 5,— halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Ztgs.-Preisliste 6586) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen, sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 8.

XVII. Jahrgang. Berlin, den 17. Mai 1893. Nr. 20.

Inhalt. Personal-Nachricht. S. 313. — **Gesundheitsstand.** Mittheilungen über Volkskrankheiten. S. 313. — Sterbefälle in deutschen Städten mit 40 000 und mehr Einwohnern. S. 314. — Desgl. in größeren Städten des Auslandes. S. 315. — Erkrankungen in Krankenhäusern einzelner Großstädte. S. 315. — Desgl. in deutschen Stadt- und Landbezirken. S. 315. — Sterblichkeit in deutschen Orten mit 15 000 und mehr Einwohnern 1892 nach Monaten. S. 316. — **Witterung.** S. 315. — Grundwasserstand und Bodenwärme in Berlin und München, April. S. 316. — **Zeitweilige Maßregeln gegen Cholera** ꝛc. S. 318. — Desgl. gegen Flecktyphus. S. 318. — Genickstarre in Schweden 1890. S. 318. — **Gesetzgebung** u. s. w. (Preußen. Reg.-Bez. Posen). Schweineschlachten und Schweinefleischuntersuchung. S. 318. — (Oesterreich). Leichenbeförderung auf Eisenbahnen. S. 319. — (Kapkolonie). Medizinalpersonen und Giftverkehr. S. 320. — (Canada). Quarantäne. S. 322. — **Thierseuchen** in Ungarn 1892, 4. Vierteljahr. S. 322. — Desgl. in Bulgarien. S. 322. — **Veterinärpolizeiliche Maßregeln.** (Preuß. Reg.-Bez. Königsberg, Schleswig, Mecklenburg-Schwerin, Lübeck, Großbritannien, Spanien). S. 322. — **Rechtsprechung.** (Landgericht Hamburg). Verkauf verdorbener Arzneimittel. S. 323. — **Verhandlungen von gesetzgebenden Körperschaften, Vereinen, Kongressen u. s. w.** (Großbritannien). Landung kanadischen Viehs. S. 324. — (Schweiz). Gewürze. S. 324. — **Vermischtes.** (Deutsches Reich). Aerztliche und zahnärztliche Prüfungen 1891/92. S. 326. — Bevölkerungsbewegung 1891. S. 327. — Arbeiter-Krankenversicherung 1891. S. 327. — (Kapkolonie). Aerzte 1892. S. 327. — **Geschenkliste.** S. 327. — **Beilage.** Gerichtliche Entscheidungen zum Nahrungsmittelgesetz (Pferdefleisch, Wurst). S. 137*.

Der Pfingstfeiertage wegen erscheint Nr. 21 am **Donnerstag den 25. Mai.**

Der Chemiker Dr. Maaßen ist zum technischen Hülfsarbeiter im Kaiserlichen Gesundheitsamte ernannt worden.

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

Die hierzu gehörigen Tabellen siehe auf der 2. und 3. Seite. — Anmerkung zur 2. Seite: Die mit einem † bezeichneten Städte berichten über die Sterbefälle auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder lassen die Nachweisungen wenigstens von einem Arzte zusammenstellen oder prüfen. — Die Einwohnerzahlen (Spalte 2, 7 und 8) sind nach Maßgabe der endgültigen Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dezember 1890 in der bisher üblichen Weise berechnet worden, und zwar die in Spalte 2 und 7 benutzten auf den 1. Juli 1893. Die Zahlen der Gestorbenen in Spalte 8 sind aus den in den Jahresübersichten mitgetheilten Angaben berechnet. — In sämmtlichen Tabellen der „Veröffentlichungen" bedeutet ein Punkt (.), daß Nachrichten aus dem betr. Orte oder über die betr. Krankheit nicht eingegangen sind, ein Strich (—), daß Fälle der betr. Krankheit u. s. w. ausweislich der eingegangenen Nachrichten nicht vorgekommen sind.

Cholera. Oesterreich-Ungarn. (Vgl. S. 297.) Vom 3. bis 10. Mai Mittags sind Neuerkrankungen an Cholera nicht festgestellt worden. („D. österr. San.-Wesen" vom 11. Mai.)

Frankreich. In der Sitzung des „Comité consultatif d'hygiène publique" vom 2. Mai d. J. wurde die Zahl der seit dem 24. April im Departement Morbihan stattgehabten Choleratodesfälle auf 14 festgestellt. Dieselben entfallen auf insgesammt 8 Gemeinden. In der Irrenanstalt Saint-Athanase (Dep. Finistère) sind in den vorangegangenen 14 Tagen 6 Cholerasterbefälle beobachtet worden, desgleichen 1 in einem Nachbarorte. Aus Quimper sind für den 29. und 30. April 6 choleraverdächtige Erkrankungen, darunter 3 mit tödtlichem Ausgange, gemeldet.

Rußland. Vom 22. bis 28. April (n. St.) sind nachstehend aufgeführte Choleraerkrankungen und -Todesfälle zur amtlichen Kenntniß gelangt:

Gouvernement (bezw. Stadt)	Datum n. St.	erkr.	gest.
Orel (Stadt) . . .	15./4. bis 22./4.	5	—
Orel (sonst i. Gouv.)	desgl.	4	2
Tambow	27./3. bis 13./4.	16	12
Dongebiet	20./4.	—	1
Simbirsk	20./3. bis 16./4.	5	1
Kasan	7./4. " 11./4.	3	1

Aus Ufa wird für die Zeit vom 13. bis 27. April noch ein Todesfall gemeldet (vgl. S. 297).

— Nach neueren amtlichen Mittheilungen aus Tiflis hat sich die vorjährige Epidemie in der dortigen Stadt in mäßigen Grenzen gehalten. Es erkrankten bis einschließlich Oktober 0,48% der Bevölkerung (vgl. S. 5). Entsprechend der Enge des Zusammenwohnens, der schmutzigen Lebensweise und der mehr oder minder ungesunden Ernährung kamen die meisten Erkrankungen unter Persern, Tartaren und Chaldäern vor, während die unter günstigeren Verhältnissen lebenden Armenier, Georgier und Ebräer in geringerem Maße, die Russen, Polen und Deutschen am wenigsten an der Krankheitsziffer betheiligt waren[1]).

Nach dem Ergebniß der Berathungen einer Aerztekommission, welche sich in Tiflis wie in anderen Theilen des Reiches auf Veranlassung des Ministers des Innern gebildet hatte, haben die Erfahrungen gezeigt, daß die Bodenverhältnisse und deren mehr oder minder große Reinlichkeit von Einfluß auf die Verbreitung der Cholera sind, daß indessen andererseits die landesübliche Sitte des Besuches der Kranken, des Berührens derselben, des Küssens der Leichen, des Verschenkens der

[1]) Tiflis zählt unter seinen 104 000 Einwohnern 80 813 Russen, 37 610 Armenier, 22 156 Georgier, 2005 Deutsche, 1592 Polen, 4000 Perser, Tartaren ꝛc., 1145 Ebräer, 229 Chaldäer u. s. w. Forts. auf S. 316.

Sterblichkeit in deutschen Städten mit 40 000 und mehr Einwohnern. 18. Woche vom 30. April bis 6. Mai 1893.

Namen der Städte	Einwohner	Lebend-geborene der vorangegangenen Woche	Todt-geborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in der Berichtswoche	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in den Jahren 1881 bis 1890	Todes-Ursachen: Masern und Röthein	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr., Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrank. d. Athmungsorg.	Akute Darmkrh. im Ganzen	Akute Darmkrh. Brechdurchfall im Ganzen	Akute Darmkrh. Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsam. Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
† Aachen	107 472	70	3	51	14	24,7	25,6	—	—	2	—	—	5	8	—	—	—	35	1
† Altona	152 004	89	—	51	16	17,4	23,7	—	—	2	—	1	12	6	3	3	3	26	1
† Augsburg	80 654	54	3	50	15	32,2	28,2	—	—	3	—	—	7	6	6	2	2	28	—
† Barmen	122 899	76	4	43	7	18,2	21,0	—	—	2	—	—	15	11	—	—	—	14	1
† Berlin	1 714 938	912	25	639	178	19,4	24,1	2	13	23	4	3	86	81	38	14	13	377	12
† Beuthen	42 289	23	—	18	3	22,1	29,7	—	2	2	—	—	1	3	—	—	—	9	1
† Bielefeld	42 544	28	1	12	4	14,7	20,4	—	—	—	—	—	1	—	1	—	—	10	—
† Bochum	51 132	37	2	20	4	20,3	26,3	—	1	2	—	—	2	4	1	—	—	10	—
† Bonn	41 776	43	—	25[5]	6	31,1[3]	26,8	—	—	—	—	—	4	2	—	—	—	18	1
† Braunschweig	109 249	71	—	38	8	18,1	23,6	—	—	2	—	—	7	5	1	—	—	22	1
† Bremen	134 700	81	4	58[4]	8	22,4[1]	20,2	—	1	2	2	—	11	6	1	1	1	32	3
† Breslau	353 551	252	8	230[5]	65	33,8[5]	29,9	4	1	5	—	1	37	25	17	1	—	134	6
Bromberg	44 037	29	—	29	9	34,2	23,6	—	2	1	—	—	5	3	2	—	—	16	—
† Charlottenburg	94 679	62	2	34	10	18,7	24,9	—	—	3	—	—	2	4	1	1	1	24	—
† Chemnitz	155 490	129	4	98	44	33,2	31,2	—	—	5	—	—	9	9	1	1	1	74	—
Danzig	123 198	83	3	52	16	21,9	27,4	—	—	2	—	—	6	5	4	4	4	33	2
† Darmstadt	59 031	29	—	23	4	20,3	20,5	—	1	1	1	—	4	3	—	—	—	12	1
† Dortmund	95 465	82	3	38	8	20,7	25,0	—	—	4	1	—	7	9	2	—	—	15	—
† Dresden	304 519	146	12	143[6]	44	24,4[6]	23,5	16	1	9	—	—	11	26	6	1	1	74	—
† Düsseldorf	159 858	133	5	54	19	17,6	22,7	1	—	—	—	—	3	13	2	—	—	33	2
† Duisburg	65 363	68	2	32	4	25,5	24,8	—	—	7	—	—	4	6	1	1	1	14	—
† Elberfeld	134 517	108	2	38	10	14,7	21,5	1	—	—	—	—	5	14	3	1	—	14	1
† Elbing	43 281	35	1	24	5	28,8	29,5	—	—	3	—	—	1	2	1	1	1	15	2
† Erfurt	79 580	40	1	24	7	15,7	22,5	—	—	—	1	—	2	2	3	2	2	15	1
† Essen	85 753	94	4	29	13	17,6	25,6	—	1	5	—	1	3	5	7	2	2	5	2
† Frankfurt a. M.	193 144	111	5	81	16	21,8	19,3	1	—	6	—	—	16	24	3	1	1	30	1
† Frankfurt a. O.	56 593	24	2	30	10	27,6	27,0	—	—	1	—	—	3	6	1	—	—	18	1
† Freiburg i. B.	52 820	28	1	34[7]	9	33,5[7]	23,9	2	—	2	—	—	7	7	1	1	1	14	1
† Fürth	47 202	44	1	14	2	15,4	27,6	—	1	—	—	—	3	1	—	—	—	7	2
† Gera	42 412	35	—	23	10	28,2	29,0	—	—	1	—	—	3	3	3	1	1	12	1
† M.-Gladbach	52 418	49	2	19	5	18,8	25,0	—	—	—	—	—	5	6	—	—	—	8	—
† Görlitz	65 460	34	4	35	15	27,8	26,3	—	—	1	—	—	5	7	5	1	1	16	1
† Halle	111 435	59	5	40[8]	9	18,7[8]	24,3	—	1	1	—	—	5	9	1	—	—	21	2
† Hamburg u. Vororte	612 933	395	13	212	59	18,0	25,1	—	—	7	1	—	29	30	3	1	1	131	11
† Hannover	175 920	112	3	57	13	16,8	20,9	—	1	—	—	—	6	10	2	2	2	36	2
† Karlsruhe	80 204	31	—	36	9	23,3	19,6	3	—	2	—	—	4	8	3	2	2	16	—
† Kassel	76 814	40	1	26	3	17,6	19,9	—	—	2	—	—	7	3	—	—	—	13	1
† Kiel	78 195	70	3	23	5	15,3	22,8	—	—	1	—	—	4	6	—	—	—	10	2
† Köln	303 508	241	5	139	38	23,8	25,7	—	—	9	—	—	11	28	7	2	2	83	1
Königsberg i. Pr.	167 099	81	3	58	8	18,0	30,2	—	—	4	—	—	9	8	3	—	—	33	1
† Krefeld	113 198	72	1	54	12	24,8	23,9	1	—	6	—	1	8	8	2	—	—	28	—
† Leipzig	388 479	259	13	133	36	17,8	22,7	1	1	2	—	1	18	26	10	1	1	72	2
† Liegnitz	48 695	32	—	29	13	31,0	30,4	—	—	—	—	—	4	6	3	—	—	16	—
† Lübeck	67 821	46	1	20	6	15,3	21,0	—	—	—	—	—	3	2	1	—	—	14	—
† Magdeburg	224 303	160	1	86	27	19,9	26,5	—	—	4	—	1	19	8	4	1	1	47	3
† Mainz	75 025	28	1	33	7	22,9	22,5	—	—	4	—	—	2	3	1	—	—	21	2
† Mannheim	88 247	81	3	35	13	20,6	21,4	1	—	1	1	—	4	7	3	2	2	17	1
† Metz	63 345	37	1	18	3	14,8	21,4	—	1	1	—	—	2	4	1	—	—	9	—
† Mülhausen i. E.	80 579	58	2	35	9	22,6	23,9[1]	—	1	4	—	—	—	7	5	5	5	18	—
† München	386 202	260	14	196	65	26,4	28,2	2	4	8	—	—	34	19	29	3	3	98	2
† Münster	52 068	42	—	19	2	19,0	24,5	—	—	—	1	—	4	1	1	1	—	11	1
† Nürnberg	156 902	100	2	63	17	20,9	26,1	—	—	2	—	—	20	8	1	1	1	31	1
† Osnabrück	42 011	34	3	17	4	21,0	22,0	—	—	1	—	—	1	5	—	—	—	9	1
† Plauen i. V.	49 156	.	.	.	.	.	25,2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
† Posen	70 304	34	2	20	3	14,8	29,0	—	—	1	—	1	1	9	—	—	—	8	—
† Potsdam	55 804	36	—	24[9]	4	22,3[9]	23,5	—	—	2	—	—	4	4	—	—	—	13	1
† Remscheid	43 670	38	2	27	5	32,2	21,2	—	1	7	—	—	4	3	2	—	—	9	1
Rixdorf	42 375	39	—	19	7	23,3	28,6[2]	—	—	1	—	—	2	3	2	1	1	10	1
† Rostock	47 021	13	2	20	4	22,1	20,4	—	—	—	—	—	1	8	—	—	—	11	—
† Spandau	52 265	40	2	20	5	19,9	23,2	—	—	1	—	—	2	6	1	—	—	10	—
† Stettin	124 849	90	2	49	16	20,4	25,8	—	1	2	1	—	4	4	—	—	—	36	1
† Straßburg i. E.	129 450	78	4	102	26	41,0	25,7	—	5	1	—	—	9	22	10	9	9	55	—
† Stuttgart	131 082	77	2	66	19	26,2	20,1	1	—	7	—	—	11	14	2	1	1	29	2
† Wiesbaden	69 431	42	3	23	6	17,2	19,3	—	—	—	—	—	9	2	—	—	—	12	—
† Würzburg	64 155	41	1	29	3	23,5	25,4	3	—	—	—	—	6	4	2	2	1	14	—
† Zwickau	46 758	31	—	17	6	19,1	27,7	—	1	—	—	—	—	2	1	—	—	13	—

[1]) Durchschnitt 1886/90. — [2]) Desgl. 1887/90. — [3]) Ohne Ortsfremde 16 = 19,9 ‰. — [4]) Desgl. 57 = 22,0 ‰. — [5]) Desgl. 216 = 31,8 ‰
[6]) Desgl. 130 = 22,2 ‰. — [7]) Desgl. 29 = 28,5 ‰. — [8]) Desgl. 32 = 14,9 ‰. — [9]) Desgl. 22 = 20,5 ‰.

Sterblichkeit in größeren Städten des Auslandes. Woche vom 30. April bis 6. Mai 1893.

Namen der Städte	Einwohner	Lebend-geborene	Todt-geborene	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene 0–1 Jahr	Gestorbene auf 1000 Einw. u. aufs Jahr berechnet	Todes-Ursachen: Masern und Röteln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorg.	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall im Ganzen	Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod.
Amsterdam bis 29. April	440 495	287	22	169	44	19,9	3	—	2	1	1	18	29	10	—	—	103	2
Brünn bis 29. April	97 236	47	6	77	17	41,1	—	—	1	—	—	19	19	4	.	.	34	—
Brüssel	180 147	107	9	102	13	29,4	2	—	—	1	—	8	27	2	—	—	57	5
Budapest bis 29. April	539 516	397	18	327	76	31,5	4	—	11	2	2	74	71	18	.	.	136	9
Christiania	156 500	65	4	54	12	17,9	1	1	2	—	—	6	9	2	.	.	33	—
Dublin	349 594	225	.	149	.	22,2	3	—	—	.	.	.	6	2	.	.	138	.
Edinburg	267 261	142	.	85	10	16,6	1	1	1	1	.	13	4	2	.	.	62	.
Glasgow	677 888	504	.	344	.	26,4	35	7	—	.	.	.	23	3	.	.	276	.
Graz bis 29. April	115 741	64	3	84	17	37,7	11	1	1	—	—	12	9	2	.	.	47	1
Kopenhagen	334 000	226	1	141	34	22,0	2	1	5	—	—	17	34	3	.	.	64	15
Krakau bis 29. April	77 144	42	—	63	6	42,5	—	1	1	1	—	12	14	5	—	—	29	—
Lemberg bis 29. April	131 986	79	6	84	23	33,1	—	1	—	5	—	10	30	5	.	.	43	—
Liverpool	510 486	314	.	228	43	22,3	7	5	—	.	.	.	8	4	.	.	193	11
London	4 305 551	2625	.	1576	290	19,1	26	21	58	13	4	138	250	32	1	—	983	51
Lyon bis 15. April	438 077	137	12	227	18	26,9	4	—	5	2	—	26	78	7	—	—	100	5
Manchester	515 567	316	.	275	59	27,8	3	2	7	.	.	.	10	3	.	.	242	3
Moskau bis 29. April	753 469	.	19	526	161	36,3	2	11	32	3	1	87	16	47	.	.	227	.
New-York bis 22. April	1 879 063	731	93	1056	215	29,2	5	19	49	10	10	133	346	22	.	.	433	29
Odessa	315 900	.	13	176	53	27,8	2	4	1	2	1	22	3	3	3	2	133	1
Paris	2 424 705	1153	72	1162	137	24,9	20	4	32	4	7	225	278	51	.	.	514	27
Petersburg	954 400	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Prag und Vororte	327 953	238	11	176	50	28,2	1	2	4	4	3	39	21	2	.	.	98	4
Rom bis 8. April	448 495	222	10	195	26	22,6	6	1	6	1	—	21	47	12	.	.	97	4
Stockholm bis 29. April	249 246	152	2	107	24	22,3	—	3	5	—	—	19	26	4	.	.	46	4
Triest	158 314	.	.	80	12	26,2	.	1	5	1	.	.	.	3	.	.	67	3
Venedig bis 29. April	162 326	71	3	105	34	33,6	11	—	1	—	—	4	35	4	.	.	48	2
Warschau bis 29. April	500 931	384	17	243	52	25,2	—	4	6	2	—	37	24	17	.	.	137	6
Wien	1 435 931	1076	55	761	213	27,5	44	14	32	1	6	137	144	39	—	—	330	14

Aus den Krankenhäusern einzelner Großstädte. Gemeldete Erkrankungen. Aus deutschen Stadt- u. Landbezirken.

(Verzeichniß derselben ist auf S. 33 und 161 abgedruckt.)

Für die Woche vom 30. April bis 6. Mai 1893.

Krankheitsformen	Aufgenommene (Gestorbene) in Krankenhäusern zu: Berlin[3])	Breslau	Frankfurt a. M.	Magdeburg	München	Leipzig	Hamburg
Masern	5	2 (1)	1	—	4	—	1
Scharlach	12 (9)	—	3	—	— (1)	—	3
Diphtherie	29 (12)	7 (2)	8 (2)	2	7 (2)	5 (2)	11 (3)
Croup	4 (2)	—	—	—	—	—	—
Unterleibstyphus	4 (2)	—	—	—	1	—	4 (1)
Brechdurchf. inkl. Ruhr	2 (1)	—	—	—	—	—	1
Kindbettfieber	1 (1)	1	2	—	—	—	—
Wechselfieber	—	—	—	—	1	—	3
Rose	4	3	7	1	8	—	4
Syphil. inkl. Gonorrhöe	56	7	12	15	39	20	63 (1)
Lungen- u. Brustfell-Entzündung	46 (16)	6 (4)	9 (6)	5	20 (4)	7 (2)	24 (4)
Lungenschwindsucht	39 (17)	11 (4)	8 (5)	6 (5)	13 (6)	14 (8)	29 (15)
Andere Erkrankung. d. Athmungsorgane	110 (6)	7 (4)	25	9	47	4	19 (1)
Akuter Darmkatarrh	1 (1)	2	3	1	3	—	7
Chron. Alkoholismus	20	2	—	3	1	1	5
Akut. Gelenkrheumatism.	19	6	8	2	24	10	10
And. rheumat. Krankh.	40	2	7	7	17 (1)	12	5
Verletzungen	91 (2)	23 (3)	37 (1)	7	38 (1)	10	49
Alle übrigen Krankh.	595 (51)	44 (5)	80 (2)	79 (11)	223 (13)	101 (12)	251 (21)
Summe	1078 (120)	123 (23)	210 (16)	137 (16)	446 (28)	184 (24)	489 (46)
Verbliebener Bestand	4 519	505	835	636	1 949	795	2766

Nach amtlichen Quellen (Frankfurt a. O., Nürnberg ärztliche Vereine.)	Zeitangabe	Unterleibstyphus	Masern	Scharlach	Diphtherie	Kindbettfieb.
Stadt Berlin	30./4.-6./5.	11	42	1)71	1)50	4
„ Breslau	desgl.	4	250	8	20	—
„ Frankfurt a. O.	desgl.	—	1	4	1	—
R.-B. Aachen	desgl.	1	73	—	18	1
„ Arnsberg	desgl.	6	374	76	155	1
„ Aurich	desgl.	—	1	—	10	1
„ Düsseldorf	desgl.	10	63	43	217	3
„ Erfurt	desgl.	2	3	8	27	6
„ Hannover	desgl.	1	18	21	44	3
„ Hildesheim	desgl.	3	15	19	59	1
„ Königsberg	23./4.-6./5.	11	71	158	91	2
„ Lüneburg	30./4.-6./5.	1	72	8	36	1
„ Marienwerder	23./4.-6./5.	6	163	84	33	5
„ Minden	30./4.-6./5.	1	—	6	36	2
„ Münster	desgl.	1	35	2	28	—
„ Osnabrück	23./4.-29./4.	—	10	—	14	—
„ Posen	30./4.-6./5.	6	240	9	24	2
„ Schleswig	desgl.	27	13	31	106	4
„ Sigmaringen	1./3.-31./3.	—	41	2	2)41	2
„ Stade	30./4.-6./5.	1	12	3	10	—
„ Stettin	desgl.	3	82	12	50	1
„ Stralsund	desgl.	—	—	6	90	—
„ Trier	desgl.	—	—	—	10	1
„ Wiesbaden	desgl.	1	8	13	70	2
Stadt München	30./4.-6./5.	1	18	17	2)50	—
„ Nürnberg	desgl.	1	1	7	2)23	—
Herzgth. Braunschweig	desgl.	2	—	3	20	4
Reuß ä. L.	.	.	.	.	.	.
Schaumburg-Lippe	30./4.-6./5.	—	3	—	2	—
Stadt Lübeck	desgl.	—	—	1	2	—
Hamburg u. Vororte	desgl.	15	10	24	43	1

Witterung. Woche vom 30. April bis 6. Mai 1893.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C° Maxim.	Minim.	Luftdruck in mm Morgens	Mittags	Abends	Relat. Feuchtigkeit d. Luft Morgens	Mittags	Abends	Höhe des Niederschlages mm	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
Berlin	30. April	14,7	5,1	751,1	751,3	763,0	79	45	51	—	W	3
	1. Mai	12,3	4,5	754,3	755,5	757,9	74	46	90	—	WNW	3—4
	2. „	9,6	3,5	758,8	758,8	759,7	93	82	86	0,7	NNW	1
	3. „	13,7	6,2	760,0	759,4	759,1	91	65	92	2,8	SSO	0
	4. „	12,1	4,4	761,1	765,2	768,4	87	61	76	5,8	NO	2
	5. „	11,0	4,4	767,1	767,4	768,4	81	42	61	1,6	NNO	2
	6. „	9,3	1,3	766,9	764,4	762,0	93	40	88	—	NNO	4
München	30. April	18,4	8,3	714,5	714,0	715,7	45	45	54	gemessen 0,3	W	2,7
	1. Mai	15,1	7,3	718,7	718,0	718,8	55	34	52	—	NW	1,9
	2. „	19,2	5,6	719,6	718,4	717,8	40	32	43	—	W	0,8
	3. „	15,3	7,7	717,5	718,6	719,7	59	35	86	4,5	SW	2,1
	4. „	14,5	7,4	721,4	722,0	723,9	79	53	61	—	NW	2,2
	5. „	10,8	4,5	722,7	721,5	723,5	66	59	76	0,8	W	1,9
	6. „	7,1	3,0	723,0	722,3	721,1	55	63	47	0,4	N	2,4

[1]) 6 Fälle von Scharlach-Diphtherie. — [2]) Einschl. Croup. — [3]) Die Nachweise aus dem Augusta-Hospital und dem St. Hedwigskrankenhause fehlen.

Sterblichkeit in deutschen Orten mit 15 000 und m

Die im ersten Lebensjahre gestorbenen Kinder sind auf je 100 Lebendgeb

Monate. 287 Orte[1]).	Lebend-geborene		Todt-geborene		Gestorbene ausschl. Todtgeborene im Ganzen		im Alter von 0 bis 1 Jahr		1 Jahr und darüber		Pocken	Masern		Sc
1	2		3		4		5		6		7	8		
Januar . . .	38 241	35,8 (33,5)[2])	1 306	1,2	26 081	24,4 (22,6)[2])	7 079	18,5	19 002	17,8	—	273	0,3	20
Februar . . .	36 411	36,4 (38,8)	1 235	1,2	23 460	23,4 (23,2)	7 038	19,3	16 422	16,4	2	222	0,2	15
März	38 427	35,8 (37,1)	1 289	1,2	26 240	24,5 (23,3)	7 798	20,3	18 442	17,2	8	321	0,3	17
April	36 791	35,4 (36,6)	1 173	1,1	23 961	23,0 (22,2)	7 187	19,5	16 774	16,1	11	361	0,3	15
Mai	37 493	34,8 (35,4)	1 223	1,1	25 294	23,5 (21,9)	8 504	22,7	16 790	15,6	10	488	0,5	14
Juni	35 632	34,1 (35,4)	1 149	1,1	22 619	21,7 (20,8)	8 512	23,9	14 107	13,5	7	505	0,5	17
Juli	36 622	33,9 (35,1)	1 101	1,0	24 963	23,1 (22,8)	11 460	31,3	13 503	12,5	3	474	0,4	13
August	36 583	33,7 (34,9)	1 163	1,1	33 429	30,8 (23,1)	16 735	45,7	16 694	15,4	3	271	0,3	15
September . .	36 081	34,3 (35,9)	1 183	1,1	30 862	29,3 (24,2)	12 635	35,0	18 227	17,3	—	209	0,2	21
Oktober . . .	35 917	33,0 (33,4)	1 102	1,0	21 514	19,8 (21,8)	7 688	21,4	13 826	12,7	1	209	0,2	26
November . .	34 981	33,1 (33,9)	1 099	1,0	19 920	18,9 (23,0)	5 847	16,7	14 073	13,3	—	231	0,2	24
Dezember . .	37 115	33,9 (34,4)	1 263	1,2	22 114	20,2 (24,0)	6 457	17,4	15 657	14,3	—	327	0,3	29
Summa 1892	440 294	34,5 (35,8)	14 286	1,1	300 457	23,6 (22,7)	106 940	24,3	193 517	15,2	45[3])	3 891	0,3	2 35
" 1891	441 291	35,8	14 142	1,1	280 668	22,8	101 127	22,9	179 541	14,6	28	1 950	0,2	1 93
" 1890	410 122	36,1	13 395	1,2	279 078	24,6	97 389	23,7	181 689	16,0	30	3 838	0,3	2 38
" 1889	397 029	36,1	14 224	1,3	268 571	24,4	97 940	24,7	170 631	15,5	54	2 874	0,3	2 61
" 1888	369 756	35,2	13 621	1,3	244 147	23,2	84 836	22,9	159 311	15,1	46	2 819	0,3	2 24
" 1887	355 522	34,8	13 722	1,3	243 094	23,8	83 275	23,4	159 819	15,7	50	3 676	0,4	2 45

[1]) Die Einwohnerzahlen sind auf Grund der endgültigen Ergebnisse der Volkszählungen vom 1. Dezem 12 627 522, 12 655 422, 12 683 787, 12 712 152, 12 740 517, 12 768 882, 12 797 712, 12 826 077, 12 854 442, 12 882 8 Klammern beigefügten Zahlen geben die auf dieselbe Art errechneten Verhältnißzahlen des Vorjahres an. — [3]) Auf

Grundwasserstand und Bodenwärme in Berlin und München*) im Monat April 1893.

Grundwasserstand: Nach Mittheilungen der städtischen Deputation für die Verwaltung der Canalisationswerke zu Berlin und des hygienischen Instituts zu München.

Bodenwärme: Nach Mittheilungen der landwirthschaftlichen Hochschule zu Berlin und des hygienischen Instituts zu München.

Nr. d. Standrohrs	Bezeichnung der Beobachtungs-Station	Grundwasserstand am 3. April	am 10. April	am 17. April	am 24. April	am . April	höchster im Monat	niedrigster im Monat	Monatsmittel
		m	m	m	m	m	m	m	m
	Berlin.								
18	Elsasserstr. 1.	30,70	30,73	30,71	30,70	.	30,73	30,67	30,69
15	Charlotten-u. Leipzigerstr.	31,15	31,17	31,17	31,16	.	31,17	31,14	31,16
25	Köpnicker und N. Jacobstr.	32,40	32,41	32,41	32,40	.	32,41	32,39	32,40
29	Vor dem Invalidenpark	30,93	30,85	30,77	30,69	.	30,95	30,64	30,79
	München.								
	Hygienisches Institut . .	515,524	515,464	515,414	515,374	.	.	.	.

Bezeichnung der Beobachtungs-Station	Bodenwärme am 1. April Morg. 8 Uhr. bei an. Luftwärme von	in einer Tiefe von 0 m	1/4 m	1/2 m	1 m	1 1/2 m	am 15. April Morg. 8 Uhr. bei ein. Luftwärme von	in einer Tiefe von 0 m	1/4 m	1/2 m	1 m	1 1/2 m
	°C.	°C.	°C.	°C.	°C.	°C.	°C.	°C.	°C.	°C.	°C.	°C.
Berlin. Landwirthschaftliche Hochschule	8,5	.	4,3	5,25	5,2	5,65	5,0	.	7,4	7,8	7,6	7,25
München. Hygienisches Institut . .	4,0	3,7	5,3	4,7	4,2	4,1	8,0	4,0	6,8	7,0	6,5	5,7

* Die Grundwasserstände sind ausgedrückt in Metern über dem Normalnullpunkte, welcher für Berlin der Amsterdamer Pegel, für München der Spiegel des mittelländischen Meeres ist.

Kleider derselben und die mohamedanische Todtenceremonie des Waschens der Leichen in fließenden Kanälen, besonders geeignet sind, das Umsichgreifen der Seuche zu begünstigen.

Ostindien. Kalkutta. Während die Durchschnittsziffer der Choleratodesfälle für die Zeit vom 1. Oktober bis 31. Dezember in den Jahren 1889 bis 1891 sich auf 534 belief, sind in dem gleichen Zeitraume des Jahres 1892 nur 251 Personen der Cholera erlegen.

Gelbfieber. In **Havana** sind vom 31. März bis 6. April 4 Todesfälle an Gelbfieber festgestellt worden; die Zahl der Neuerkrankungen wird auf 10 geschätzt („Abstr. of sanit. reports" vom 21. April).

Flecktyphus. Frankreich. (Vgl. S. 261.) Nach einem im „Journal officiel" vom 19. April d. J. veröffentlichten Berichte des Komités für öffentliche Gesundheitspflege ist der Flecktyphus nach Lille von Amiens aus, wo er bereits im Dezember v. J. herrschte, eingeschleppt worden und zwar durch einen Landstreicher, welcher am 6. Januar in Lille anlangte und bis zum Tage seiner Hospitalaufnahme, den 8. Januar in einer vielbesuchten Herberge Unterkunft gefunden hatte. In das Gefängniß von Lille ist die Seuche wahrscheinlich Ende Januar eingedrungen; am 30. Januar nämlich wurde ein Gefangener eingebracht, welcher Tags darauf unter Fieber mit einem verdächtigen Hautausschlage erkrankte. Vom 13. bis 22. Februar wurden 11 Gefangene wegen Flecktyphus dem Krankenhause übergeben, alsdann nach einer erkrankungsfreien Zwischenzeit noch 17 in den Tagen

wohnern in den einzelnen Monaten des Jahres 1892.

übrigen Verhältnißziffern auf je 1000 Einwohner berechnet worden.

	Todes-Ursachen																			
)- und p	Unterleibstyphus		Flecktyphus		Kindbettfieber		Lungenschwindsucht		Akute Erkrankungen der Athmungs-Organe		Akute Darmkrankheiten einschließl. Brechdurchfall		Brechdurchfall aller Altersklassen		Brechdurchfall der Kinder bis 1 Jahr		Alle übrigen Krankheiten		Gewaltsamer Tod	
	11		12		13		14		15		16		17		18		19		20	
1,2	149	0,1	2		900	0,1	3 237	3,0	4 658	4,4	1 114	1,0	382	0,4	337	0,3	14 579	13,7	524	0,5
1,1	146	0,1	2		730	0,1	3 048	3,0	4 006	4,0	1 177	1,2	455	0,5	417	0,4	13 034	13,0	504	0,5
1,0	178	0,2	—		850	0,1	3 506	3,3	4 821	4,5	1 067	1,0	348	0,3	319	0,3	14 404	13,4	583	0,5
1,0	121	0,1	5		800	0,1	3 512	3,4	3 988	3,8	1 143	1,1	403	0,4	373	0,4	12 970	12,5	619	0,6
0,8	122	0,1	—		810	0,1	3 376	3,1	3 514	3,3	1 704	1,6	717	0,7	659	0,6	14 224	13,2	768	0,7
0,8	124	0,1	3		900	0,1	2 776	2,7	2 403	2,3	3 166	3,0	1 690	1,6	1 580	1,5	11 789	11,3	731	0,7
0,6	184	0,2	1		740	0,1	2 498	2,3	2 083	1,9	5 844	5,4	3 515	3,2	3 262	3,0	12 218	11,3	764	0,7
0,7	200	0,2	—		540	0,05	2 375	2,2	1 874	1,7	10 411	9,6	6 540	6,0	5 612	5,2	16 565	15,3	785	0,7
0,8	288	0,3	—		730	0,1	2 269	2,2	1 591	1,5	7 077	6,7	4 043	3,8	3 300	3,1	17 653	16,8	635	0,6
1,0	221	0,2	1		830	0,1	2 378	2,2	1 914	1,8	2 740	2,5	1 233	1,1	1 082	1,0	11 987	11,0	665	0,6
1,3	182	0,2	6		890	0,1	2 426	2,3	2 327	2,2	1 088	1,0	375	0,4	334	0,3	11 391	10,8	574	0,5
1,4	170	0,2	—		940	0,1	2 718	2,5	2 935	2,7	1 030	0,9	305	0,3	278	0,3	12 500	11,4	573	0,5
1,0	2 085	0,2	204)		9660	0,1	34 119	2,7	36 114	2,8	37 561	2,9	20 006	1,6	17 553	1,4	163 314	12,8	7725	0,6
1,0	2 091	0,2	25		8840	0,1	35 778	2,9	32 245	2,6	34 019	2,8	18 094	1,5	16 463	1,3	153 766	12,5	7426	0,6
1,0	1 960	0,2	8		8500	0,07	35 556	3,1	36 716	3,2	30 296	2,7	15 943	1,4	14 496	1,3	148 530	13,1	6988	0,6
1,1	2 546	0,2	12		8430	0,08	34 231	3,1	28 644	2,6	34 439	3,1	18 582	1,7	16 995	1,5	143 604	13,0	6638	0,6
1,0	2 480	0,2	32		9250	0,09	32 612	3,1	27 375	2,6	23 097	2,1	11 700	1,1	11 412	1,1	136 271	13,0	6102	0,6
1,1	2 394	0,2	49		8930	0,09	31 527	3,1	26 626	2,7	23 948	2,3	12 531	1,2	12 638	1,2	133 123	13,0	6203	0,6

5 und 1890 auf die Mitte jedes Monates berechnet und betragen für die einzelnen Monate 12 599 622, 911 172. Die Einwohnerzahl für die Mitte des Jahres ist 12 755 388. — 2) Die in den Spalten 2 und 4 in 000 Einwohner 0,004. — 4) Desgl. 0,002.

vom 8. bis 20. März. Seitdem sind im Gefängnisse neue Fälle nicht mehr festgestellt worden. Von Lille und Amiens aus hat der Flecktyphus in Paris Eingang gefunden. Zu seiner Verbreitung haben vornehmlich die Landstreicher beigetragen. Mit dieser Beobachtung steht die Thatsache in Zusammenhang, daß bis zum 15. April unter den in ganz Frankreich Erkrankten sich 291 Gefangene befunden haben. Nachstehend angeführte Erkrankungen und Todesfälle in Folge von Flecktyphus sind bis zum 15. April festgestellt: in Paris (einschl. Nanterre) 85 : 32, Lille 39 : 12, Amiens 93 : 35, Abbeville 33 : 6, St. Riquier (Somme) 6 : 1, Beauvais 20 : 5, Pontoise 20 : 3, Nantes 1 : 1, Versailles 3 : 0, Poissy 3 : 0, insgesammt 303 : 95. Kleine Seuchenheerde hatten sich ferner in Chambly, Maricel und Méru gebildet. (S. ferner unter „Maßregeln gegen Flecktyphus".)

Aus den im Gesundheitsamte eingegangenen Meldungen sind ferner hervorzuheben:

Pocken: Wien 4, Krakau 3, Prag 6, Triest 3, Paris 2, London 11, Moskau 8, Odessa 2, Warschau 8, New-York 3 Todesfälle; Reg.-Bezirke Düsseldorf 5, Posen 2, Wien 6, Budapest 5, Prag 9, London 161 (bei einem Bestande von 531 Kranken in den Krankenhäusern am Wochenschluß), Edinburg 4 Erkrankungen; **Flecktyphus:** Moskau 5, Warschau und New-York je 4 Todesfälle; **Genickstarre:** New-York 16 Todesfälle; München 2 (Krankenhäuser), Reg.-Bez. Schleswig 3 Erkrankungen; **Trichinose:** Reg.-Bez. Posen 3 Erkrankungen.

Influenza: Soweit Mittheilungen aus dem Auslande vorliegen, ist während der Berichtswoche durchweg ein Nachlaß in der Verbreitung der Seuche zu verzeichnen. In Paris wurden 52 Todesfälle an Influenza gegen 62 in der Vorwoche bei 278 Todesfällen an akuten Erkrankungen der Athmungsorgane gegen 358 festgestellt; desgleichen in London 28 gegen 40 und 250 gegen 268. In New-York verringerte sich die Zahl der Influenzatodesfälle um mehr als die Hälfte, nämlich von 31 auf 13; daneben wurden 346 Todesfälle an akuten Erkrankungen der Athmungsorgane gegen 408 in der Vorwoche beobachtet. Ein vereinzelter Todesfall an Influenza ist aus Amsterdam gemeldet worden. In Kopenhagen sind nur noch 2 Todesfälle und 83 Erkrankungen, in Stockholm 6 Erkrankungen zur Anzeige gelangt. In Moskau kamen 2 Todesfälle an Influenza gegen 4 in der Vorwoche vor. — Auch aus Köln sind nur 4 Todesfälle an Influenza gegen 15 in der Vorwoche mitgetheilt worden. Dagegen kamen in Dresden, von wo in den Vorwochen nur vereinzelte Fälle gemeldet wurden, in der Berichtswoche 5 Todesfälle vor. Ferner sind in Frankfurt a. O. 22, in der Umgebung der Stadt 33, im Reg.-Bez. Posen und in Nürnberg je 2 und im Reg.-Bez. Sigmaringen (März) 55 Erkrankungen an Influenza vorgekommen.

Mehr als ein Zehntel aller Gestorbenen

starben an **Masern** (Durchschnitt aller deutschen Berichtsorte 1881/90: 1,30 %): in Dresden, Würzburg, Graz, Venedig und Glasgow — Erkrankungen wurden aus Breslau 250, aus den Reg.-Bezirken Arnsberg 374, Marienwerder 163, Posen 240, Wien 503, Budapest 105 angemeldet — an **Scharlach** (1881/90: 1,39 %): in Beuthen — aus Berlin sind 71, aus dem Reg.-Bez. Königsberg 158, Wien 102, London 280 (Krankenhäuser) Erkrankungen gemeldet — an **Diphtherie und Croup** (1881/90: 4,49 %): in Beuthen, Dortmund, Duisburg, Elbing, Essen, Krefeld, Mainz, Mülhausen i. E., Remscheid, Stuttgart; Erkrankungen sind aus Berlin 50, aus den Reg.-Bezirken Arnsberg 155, Düsseldorf 217, Schleswig 106, Hamburg 43, Wien 85, Budapest 57, Kopenhagen 68 zur Anzeige gelangt.

Zeitweilige Maßregeln gegen Cholera 2c.

Preußen. Mit Bezug auf die unterm 24. April d. J. erlassene Bekanntmachung und auf die Anweisung zur **gesundheitspolizeilichen Ueberwachung der im Stromgebiet der Weichsel verkehrenden Fahrzeuge** vom 1. April d. J. (vgl. S. 302 d. Veröff.) hat der Staatskommissar für das Weichselgebiet unterm 5. Mai d. J. zur Kenntniß gebracht, daß im Ueberwachungsbezirk Schilno Dr. Drewitz als leitender Arzt, Dr. Abraham und Dr. Wentscher als stellvertretende Aerzte, bei der Bootsüberwachungsstelle Thorn der Königliche Assistenz-Arzt erster Klasse Dr. Slawyk, bei der Bootsüberwachungsstelle Schulitz der Königliche Assistenz-Arzt erster Klasse Dr. Munzer und bei der Ueberwachungsstelle Brahmünde der Königliche Stabsarzt Dr. Hahn als leitender Arzt, der Königliche Assistenz-Arzt zweiter Klasse Dr. Grüder als Stellvertreter desselben in Thätigkeit getreten sind. —

Oesterreich-Ungarn. Zufolge einer Mittheilung vom 2. Mai d. J. ist laut Anordnung der k. Seebehörde zu Fiume die strenge ärztliche Untersuchung nunmehr für die Herkünfte aus **sämmtlichen französischen Mittelmeerhäfen** außer Kraft gesetzt worden. (Vgl. S. 129 u. 282 d. Veröff.) —

Türkei. Gegen die Herkünfte **der Küste von Yemen**, zwischen **Mokka** und **Lith** ist laut Beschluß des internationalen Gesundheitsrathes in Konstantinopel die bisherige 10tägige Quarantäne (vgl. S. 97 d. Veröff.) auf 5 Tage vom 11. April ab herabgesetzt worden. —

Brasilien. Laut Verfügung des Ministers des Innern vom 12. April d. J. ist der Hafen von **Lorient** (vgl. S. 168 d. Veröff.) wieder für choleraverseucht erklärt worden; die seit dem 8. April aus demselben abgegangenen Schiffe haben sich bei ihrer Ankunft zunächst nach Ilha Grande zu begeben und dort der vorgeschriebenen sanitätspolizeilichen Behandlung zu unterwerfen. —

Canada. In der bevorstehenden Flußschiffahrts-Jahreszeit wird gemäß einer Verf. vom 7. April d. J. das **Gepäck aller Einwanderer**, welche von den Vereinigten Staaten aus den St. Lorenz-Fluß herunter nach Quebec fahren, am Louisendamm im Hafen von Quebec desinfizirt werden. Als Desinfektionsmittel sollen strömender Dampf, schweflige Säure und Sublimatlösung zur Anwendung gelangen. Auch in Halifax wird die Landung von Einwanderern erst nach erfolgter Desinfektion ihres Gepäckes und ihrer Effekten gestattet werden. (Abstract of sanitary reports 1893 S. 248 und S. 250.)

Zeitweilige Maßregeln gegen Flecktyphus.

Frankreich. Zur Bekämpfung des Flecktyphus im Gefängniß zu **Lille** hatten die Gefängnißverwaltung und der Departements-Präfekt Vorsorge dafür getroffen, daß die Neuaufnahme von Gefangenen möglichst eingeschränkt werde. Die Wände und Fußböden der Anstalt wurden mit Karbolsäure- und Sublimatlösung abgewaschen und erstere alsdann mit dreimaligem Kalkanstrich versehen. Das Stroh aus den Strohsäcken und die Bettwäsche der Erkrankten wurden verbrannt, ihre sonstigen Sachen durch Schwefeldämpfe (bis zur Aufstellung eines Dampfdesinfektionsapparates) desinfizirt. Die Verpflegung der Gefangenen wurde aufgebessert. Schließlich wurden etwa 200 Gefangene ohne Weiteres freigelassen, eine Maßregel, welche nach einem in der Sitzung der „Académie de médecine" vom 18. April abgegebenen Gutachten die Veranlassung zur Krankheitsverschleppung gebildet haben dürfte. Denn von den Freigelassenen sind nachweislich allein in Lille 2, an Flecktyphus erkrankt, dem Hospitale zugegangen.

In **Paris**, wo der Ausbruch des Flecktyphus in dem Polizeigefängniß und in dem „Gefängniß de la Santé" am 4. April bekannt geworden ist, hat der Polizeipräfekt das erstgenannte Gefängniß räumen lassen und unterm 5. April die Aerzte der Stadt aufgefordert sämmtliche ansteckende, insbesondere die typhösen Erkrankungen dem Epidemiebureau der Präfektur anzuzeigen.

Unterm 13. April hat der Minister des Innern die Präfekten der vom Flecktyphus ergriffenen oder bedrohten Departements ersucht, die **umherziehende Bevölkerung** überwachen, deren Leibwäsche und Kleidungsstücke, desgleichen auch deren Unterkunftsorte desinfiziren zu lassen und die Anzeige jeder typhusartigen Erkrankung, die Isolirung der Erkrankten und des Krankenpflegepersonals, die Desinfektion sowohl der Bekleidung des Kranken (mittelst Dampf oder 1 ‰ Sublimatlösung) als der infizirten Räumlichkeiten, endlich die Beobachtung der aus Seuchenorten zugereisten Personen anzuordnen.

Schweden. Genickstarre. Während des Jahres 1890 hat sich in Schweden nach dem kürzlich veröffentlichten Sanitätsberichte die epidemische Genickstarre erheblich häufiger als in den Vorjahren gezeigt. Es kamen 605 solche Krankheitsfälle zur Anzeige, von denen 277 tödtlich endeten; im Bezirk Upsala starben von 25 Erkrankten 23. Etwa 70% aller Fälle entfielen auf die Monate Februar bis Mai, 129 allein auf den April. Im Jahre vorher waren nur 196, im ganzen Jahrzehnt (1881 bis 1890) 1756 Fälle von Genickstarre aus Schweden gemeldet worden.

In welchen Altersklassen die Krankheit am verheerendsten aufgetreten ist, läßt sich daraus entnehmen, daß von den 76 in den Städten Schwedens beobachteten Todesfällen an Genickstarre 45 bei Kindern der ersten 5 Lebensjahre und weitere 24 bei sonstigen jugendlichen Personen bis zum 20. Lebensjahre vorgekommen sind.

Gesetzgebung u. s. w.

Preußen. Reg.-Bez. Posen. Polizeiverordnung, betr. das Schlachten von Schweinen und Untersuchung des Fleisches auf Trichinen und Finnen.

Vom 6. Februar 1892. (Amtsbl. S. 109.)

Auf Grund der §§ 6, 12, 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Gesetz-Samml. S. 265), sowie des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetz-Samml. S. 195) wird mit Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks verordnet was folgt:

§ 1. Wer ein Schwein schlachtet oder schlachten läßt, hat dasselbe durch den amtlich bestellten Fleischbeschauer des Bezirks auf Trichinen und Finnen untersuchen zu lassen.

Erst auf Grund eines Zeugnisses des Fleischbeschauers, daß das Schwein trichinen- und finnenfrei befunden ist, und nach dem der Fleischbeschauer das Fleisch des Schweines mit seinem amtlichen Stempel

versehen hat, darf das Schwein zerlegt und das Fleisch desselben an andere Personen überlassen oder zum Genusse für Menschen zubereitet werden.

Eine Zerlegung des Schweines in zwei Hälften darf bereits beim Schlachten stattfinden, jedoch müssen die beiden Hälften am Kopfe in festem Zusammenhange durch Haut und Weichtheile belassen werden.

§ 2. Wer in einen Fleischschaubezirk geschlachtete Schweine, Theile derselben oder schweinefleischhaltige Waaren von auswärts einführt und mit denselben Handel treibt, darf dieselben nicht früher freihalten oder verkaufen, bevor er sich im Besitze eines amtlichen Nachweises befindet, daß diese Fleischwaaren auf Trichinen und Finnen untersucht und davon frei befunden sind.

Dieser Nachweis wird erbracht durch das schriftliche Zeugniß desjenigen deutschen amtlichen Fleischbeschauers, in dessen Bezirk das Schwein geschlachtet oder die Fleischwaare in das Inland eingeführt ist oder die Waare zum Verkauf gelangt.

Werden geschlachtete Schweine oder Theile derselben eingeführt, so ist außer dem Zeugnisse erforderlich, daß das eingeführte Fleisch mit dem amtlichen Stempel eines der vorbezeichneten Fleischbeschauer bedruckt ist.

§ 3. Wer die in § 2 bezeichneten Gegenstände aus dem Auslande einführt, darf dieselben nicht früher an andere Personen überlassen oder zum Genusse für Menschen zubereiten, bevor er sich im Besitze eines Zeugnisses des für den Bezirk amtlich bestellten Fleischbeschauers befindet, daß die Fleischwaaren trichinen- und finnenfrei befunden worden sind, und bevor dieser Fleischbeschauer die eingeführten Schweine oder Theile derselben mit seinem amtlichen Stempel versehen hat.

Die Einfuhr ist nur an denjenigen Grenzübergängen gestattet, welche höchstens zwei Kilometer von dem Wohnsitze eines Fleischbeschauers entfernt sind.

§ 4. Wer in den Besitz rohen oder verarbeiteten Schweinefleisches gelangt, welches für trichinenhaltig oder finnenhaltig befunden ist, hat dasselbe dergestalt, daß kein Theil des Fleisches unbefugt entfernt werden kann, aufzubewahren und der Polizeibehörde Anzeige zu erstatten.

Nach Anweisung der Polizeibehörde hat er sodann das Fleisch unschädlich zu machen.

§ 5. Wer Schweine zum gewerbsmäßigen Verkauf des Fleisches schlachtet oder schlachten läßt, hat ein Schlachtbuch zu führen, welches folgende Angaben enthält:

1. Laufende Nummer.
2. Tag des Schlachtens.
3. Bezeichnung des Schweines nach Geschlecht, Alter und Rasse.
4. Angabe des Ortes, woher das Schwein stammt, und Name des Vorbesitzers.
5. Tag und Stunde der mikroskopischen Untersuchung.
6. Bescheinigung des Fleischbeschauers über das Ergebniß der Untersuchung.

Die Eintragung der Spalten 5 und 6, welche von dem Fleischbeschauer selbst zu bewirken ist, ersetzt den im § 1 der Polizeiverordnung geforderten Nachweis.

§ 6. Wer Schweinefleisch oder schweinefleischhaltige Waaren bezieht, sei es behufs des Wiederverkaufs oder sei es behufs Zubereitung und Verabreichung zum Genuß gegen Entgelt (Gastwirthschaften 2c.) ist verpflichtet ein Fleischbuch zu führen, in welches jeder Bezug solcher Waaren spätestens 24 Stunden nach dem Eingange nach folgenden Angaben einzutragen ist:

1. Laufende Nummer.
2. Tag des Einganges.
3. Benennung und Gewicht der bezogenen Waare.
4. Ort woher und Firma, von welcher die Waare bezogen.
5. Ort und Zeit der mikroskopischen Untersuchung.
6. Ergebniß derselben.

§ 7. Die in den §§ 1, 2 und 3 dieser Verordnung bezeichneten Zeugnisse des Fleischbeschauers sind mindestens 4 Monate aufzubewahren und jederzeit auf Erfordern den Organen der Polizeibehörde vorzulegen.

Fleisch- und Schlachtbuch der Händler müssen in dem Verkaufslokale ausliegen und der Polizeibehörde, wie auch dem Käufer jederzeit auf Verlangen vorgelegt werden.

§ 8. Die Vorschriften der §§ 1 bis einschließlich 7 finden auf getödtete Wildschweine und deren Theile sinngemäße Anwendung.

§ 9. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Vorschriften werden, sofern nicht eine höhere Strafe zutrifft (insbesondere aus § 367, Ziffer 7 des Strafgesetzbuches) mit Geldstrafe von drei bis sechszig Mark geahndet.

§ 10. Die vorstehende Polizeiverordnung tritt mit dem fünfzehnten, auf ihre Verkündung im Amtsblatt folgenden Tage in Kraft.

Die Verbindlichkeit der §§ 1, 2, 5, 6, 7, 8 dieser Polizeiverordnung ruht für solche Theile des Regierungsbezirks, für welche ein Fleischbeschauer nicht bestellt ist.

§ 11. Mit dem Tage des Inkrafttretens der gegenwärtigen Polizeiverordnung treten alle mit derselben in Widerspruch stehenden Bestimmungen außer Kraft.

Posen, den 6. Februar 1892.

Der Regierungs-Präsident.

Himly.

Oesterreich. Vorschriften, betreffend die Beförderung von Leichen auf Eisenbahnen. (Oesterr. San.-Wesen 1893 S. 12.)

Mit der Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Justizminister vom 10. Dezember 1892, R.-G.-Bl. Nr. 207, wurde in Ausführung der §§ 2 und 4 des Gesetzes vom 27. Oktober 1892, R.-G.-Bl. Nr. 187, betreffend die Durchführung des internationalen Uebereinkommens vom 14. Oktober 1890, R.-G.-Bl. Nr. 186, für sämmtliche Eisenbahnen der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder ein neues Eisenbahn-Betriebsreglement erlassen, welches vom 1. Jänner d. J. ab in Wirksamkeit trat, und sind mit demselben Tage das mit der Verordnung vom 10. Juni 1874, R.-G.-Bl. Nr. 75, eingeführte Betriebsreglement und die Nachträge zu demselben außer Kraft gesetzt worden.

Auf die Beförderung von Leichen finden die folgenden §§ 42 und 48 des neuen Betriebsreglements Anwendung.

VI. Beförderung von Leichen.

§ 42. Beförderungsbedingungen.

1. Der Transport einer Leiche muß, wenn er von der Ausgangsstation des Zuges erfolgen soll, wenigstens 6 Stunden, wenn er von einer Zwischenstation ausgehen soll, wenigstens 12 Stunden vorher angemeldet werden.

2. Die Leiche darf nur ohne irgendwelche äußerlich erkennbare Mängel der Verpackung übernommen werden.

3. Die Leiche muß von einer Person begleitet sein, welche eine Fahrkarte zu lösen und denselben Zug zu benützen hat, in dem die Leiche befördert wird.

4. Bei der Aufgabe muß der vorschriftsmäßige, nach anliegendem Formular ausgefertigte Leichenpaß beigebracht werden, welchen die Eisenbahn übernimmt und bei Ablieferung der Leiche zurückstellt. Die Behörden, welche zur Ausstellung von Leichenpässen befugt sind, werden besonders bekannt gemacht. Der von der zuständigen Behörde ausgefertigte Leichenpaß hat für den ganzen darin bezeichneten Transportweg Geltung. Die tarifmäßigen Transportgebühren müssen bei der Aufgabe entrichtet werden. Bei Leichentransporten, welche aus ausländischen Staaten kommen, mit welchen eine Vereinbarung wegen wechselseitiger Anerkennung der Leichenpässe abgeschlossen ist, genügt die Beibringung eines der Vereinbarung entsprechenden Leichenpasses der nach dieser Vereinbarung zuständigen ausländischen Behörde.

5. Die Beförderung der Leiche hat in einem besonderen, bedeckt gebauten Güterwagen zu erfolgen. Mehrere Leichen, welche gleichzeitig von dem nämlichen Abgangsort nach dem nämlichen Bestimmungsort auf-

gegeben werden, können in einem und demselben Güterwagen verladen werden. Wird die Leiche in einem rings umschlossenen Leichenwagen befördert, so darf zum Eisenbahntransport ein offener Güterwagen benützt werden.

6. Die Leiche darf auf der Fahrt nicht ohne Noth umgeladen werden. Die Beförderung muß möglichst schnell und ununterbrochen bewirkt werden. Läßt sich ein längerer Aufenthalt auf einer Station nicht vermeiden, so ist der Güterwagen mit der Leiche thunlichst auf ein abseits im Freien gelegenes Geleise zu schieben.

7. Wer unter falscher Deklaration Leichen zur Beförderung bringt, hat außer der Nachzahlung der verkürzten Fracht vom Abgangs- bis zum Bestimmungsort einen Frachtzuschlag im vierfachen Betrage der Fracht zu entrichten.

8. Auf den Transport von Leichen an öffentliche höhere Lehranstalten finden die dieserhalb in sanitätspolizeilicher Beziehung ergehenden besonderen Anordnungen Anwendung. Die Beförderung kann in einem offenen Güterwagen erfolgen. Es ist zulässig, in den Wagen solche Güter mit zu verladen, welche von fester Beschaffenheit (Holz, Metall und dergleichen) oder doch von festen Umhüllungen (Kisten, Fässern und dergleichen) dicht umschlossen sind. Von der Zusammenladung sind ausgeschlossen: Nahrungs- oder Genußmittel, einschließlich der Rohstoffe, aus welchen Nahrungs- oder Genußmittel hergestellt werden, sowie die in Anlage B zu § 50 des Betriebsreglements unter Nr. I, II, XXXVI, XXXIX, XLI, XLIII und XLIV aufgeführten Gegenstände[1]).

9. Auf die Regelung der Beförderung von Leichen nach dem Bestattungsplatz des Sterbeortes finden die vorstehenden Bestimmungen nicht Anwendung.

§ 48. Art der Abfertigung und der Auslieferung.

1. Die Abfertigung der Leichen erfolgt nach der Vorschrift des Tarifs auf Grund von Beförderungsscheinen, welche die Eisenbahn auszufertigen und dem Absender auszuhändigen hat, oder auf Grund von Frachtbriefen (§ 51).

2. Die Auslieferung von Leichen, welche mit Personenzügen befördert werden, kann in der für Gepäck bestimmten Frist (§ 33, Absatz 2) verlangt werden. Die Auslieferung der Leichen erfolgt, sofern die Beförderung auf Beförderungsschein stattgefunden hat, gegen Rückgabe des letzteren.

3. Innerhalb 6 Stunden nach Ankunft des Zuges auf der Bestimmungsstation muß die Leiche abgeholt werden, widrigenfalls sie nach der Verfügung der Ortsobrigkeit beigesetzt wird. Kommt die Leiche nach 6 Uhr abends an, so wird die Abholungsfrist vom nächsten Morgen 6 Uhr ab gerechnet. Bei Ueberschreitung der Abholungsfrist ist die Eisenbahn berechtigt, Wagenstandgeld zu erheben.

Anlage A.

Leichen-Paß.

Die nach Vorschrift eingesargte Leiche de . am . . ten . . . . 18 . . zu . . . (Ort) . . . an . . . (Todesursache) . . . verstorbenen . . (Alter) . . jährigen . . . (Berufsstand, Vor- und Zunahme der [des] Verstorbenen. bei Kindern: Berufsstand der Eltern) . . . soll mittelst . . . (Eisenbahn, Schiff, Fuhrwerk) . . . von . . (Gemeinde, Bezirk, Land) . . über . . . . . nach . . . (Gemeinde, Bezirk, Land) . . zur Bestattung gebracht werden.

Nachdem zu dieser binnen . . (Zeitraum) . . anzutretenden Ueberführung der Leiche in Begleitung des . . (Name und Berufsstand des Leichenbegleiters) . . die Bewilligung ertheilt worden ist, werden sämmtliche Behörden, deren Bezirke durch diesen Leichentransport berührt werden, ersucht, denselben ungehindert und ohne Aufenthalt weitergehen zu lassen.

. . . . . , den . . ten . . . . . 18 . .

(Siegel.) (Unterschrift.)

---

[1]) I. Petarden für Knallhaltesignale auf den Eisenbahnen.

II. Zündhütchen für Schußwaffen und Geschosse, Zündspiegel, nicht sprengkräftige Zündungen und Patronenhülsen mit Zündvorrichtungen.

XXXVI. 1. Schieß- und Sprengpulver (Schwarzpulver) und ähnliche in Oesterreich-Ungarn speziell zugelassenen Gemenge ꝛc.

Kapkolonie. Gesetz, betr. die Verhältnisse der Medizinalpersonen und den Verkehr mit Giften.

Vom 18. August 1891. (The Cape of Good Hope Government Gazette 1891 S. 1505— 1512.)

Act to repeal Ordinance No. 82 of 1830, and to make provision for the Licensing and Registration of Medical Practitioners, Apothecaries, Dentists, Chemists and Druggists, Midwives and Nurses. — (Assented to 18th August, 1891).

Be it enacted by the Governor of the Cape of Good Hope, by and with the advice and consent of the Legislative Council and House of Assembly thereof, as follows: —

Part. I.

Preliminary.

1. This Act may be cited as the „Medical and Pharmacy Act, 1891".

2. This Act shall take effect on such day as the Governor shall appoint by Proclamation in the Gazette, but the eighth section hereof shall take effect forthwith after the passing of this Act.

3. In this Act the following terms shall bear the following meanings: —

„Medical Practitioner" means every person duly admitted and lawfully entitled to practise in this Colony as a physician, surgeon or accoucheur, on the day before the taking effect of this Act, and also every person duly qualified by licence and registration under this Act to practise as a physician and surgeon within this Colony;

„Chemist and Druggist" means every person duly licensed in this Colony on the day before the taking effect of this Act as an apothecary or chemist and druggist, and also every person duly licensed under this Act as a chemist and druggist and holding an annual licence as a chemist and druggist under Tariff 15 of the Act No 20 of 1884;

„Dentist" means every person duly licensed and bona fide engaged on or before the 1st June, 1891, in the practice of dentistry or dental surgery in this Colony, either separately or in addition to his practice as a physician, surgeon, accoucheur, apothecary, or chemist and druggist, and also every person duly qualified by licence and registration under this Act to practise as a dentist within this Colony;

„Council" means the Colonial Medical Council etablished under this Act;

„Board" means the Colonial Pharmacy Board etablished under this Act.

4. The Ordinance No. 82 of 1830 shall be repealed from and after the day appointed in terms of the second section of this Act, and the Act No. 15 of 1877, and any other law shall be read and construed as though this Act or the Colonial Medical Council were referred to in place and stead of the said Ordinance or the Colonial Medical Committee respectively, wherever the said Ordinance or Committee is referred to in the said Act or such other law.

Part II.

Constitution and General Powers of Colonial Medical Council and Colonial Pharmacy Board.

5. On the day of the taking effect of this Act the Colonial Medical Committee now established shall cease to exist, and on and after the said day there shall be established in this Colony

a) a body to be styled the Colonial Medical Council, and

b) a body to be styled the Colonial Pharmacy Board.

6. The Council shall consist of seven medical practitioners and one dentist, of whom three medical practitioners and the dentist shall be nominated by the Governor; and four medical practitioners shall be elected by the medical practitioners of the Colony, in manner hereafter provided.

7. The Board shall consist of a member of the Council who may from time to time be deputed by the Council to act upon the Board, and five chemists and druggists, of whom two chemists and druggists shall be nominated by the Governor and three chemists and druggists shall be elected by the chemists and druggists of the Colony in manner hereafter provided.

8. Members of the first Council or first Board, as the case may be, shall be elected in manner following:

a) On or before a date or dates, to be fixed by notice in the Gazette. every person then duly licensed and registered as a physician, surgeon, or accoucheur (in respect of the election of members of the Board), as the case may be, may sign and deliver to such person as may be appointed for the purpose by such notice a written paper to the following effect: —

day of 18 .

Election of Member [or members, as the case may be,] of the Colonial Medical Council [or Colonial Pharmacy Board, as the case may be,]

I vote for of and

of to be Members of the Colonial Medical Council [or, Colonial Pharmacy Board, as the case may be,] for the period expiring on the day of 18

Signed

b) The said written paper may be delivered through the post, but no paper shall be accepted or counted which has not been delivered at the place appointed by such notice as aforesaid before four o'clock in the afternoon of the day fixed by that notice, or unless the signature to such paper is attested as genuine by some Justice of the Peace.

c) Any person entitled to vote at such election may vote for as many candidates as there are members to be elected.

d) Such person as is in sub-section a) mentioned shall open and count the said written papers and the duly qualified person or persons, who shall have the greatest number of votes, shall upon his certificate addressed to the Colonial Secretary be, by notice in the Gazette, appointed members of the Council or Board as the case may be.

e) In case of an equality of votes the Colonial Secretary shall have a casting vote.

9. The members of the Council or Board shall be nominated or elected as the case may be for such term not exceeding five years as the Governor shall think fit and shall specify in such notice as is provided in the last preceding section, and the Governor may at will, by notice in the Gacette, remove any nominated member and, at the request of the Council or Board, as the case may be, may, if satisfied that due cause exists for such removal, by like notice remove any elected member, and any member may resign by letter addressed to the President of the Council, or Board, as the case may be, and upon the removal, death or resignation of any member, some other qualified person shall be nominated or elected in manner hereinbefore provided for the residue of the said term, but it shall be lawful for the Council, or Board, as the case may be, during such vacany, to exercise the powers hereinafter mentioned.

10. The first meeting of the first Council and the first meeting of the first Board shall take place upon a day or days to be fixed by the Governor in the notice appointing the elected members as aforesaid, and at such meetings or any adjournment thereof, the members of the Council and of the Board respectively then present shall elect from among themselves a President of the Colonial Medical Council and a President of the Colonial Pharmacy Board, and the person elected to either of the said offices shall hold the same during the continuance of his membership of the Council or Board, as the case may be.

11. The dentist appointed as a member of the Council as aforesaid shall be entitled to be present at all meetings of the Council, but unless such dentist be also a qualified medical practioner shall not be entitled to take part in the discussion of or to vote upon any question or matter brought before the Council unless it be by resolution of the majority determined to be a question or matter relating to dentistry or dental surgery; provided that such dentist shall, however, be qualified to vote for the election of some other member as President of the Council.

12. The Council and Board respectively may, from time to time, make such rules and regulations, to be approved of and published as in this Act is provided, as to the times and places of the meetings of the Council or Board, the mode of summoning the same, and the general regulation of business as shall seem expedient, and in the absence of any rule or regulation as to the summoning of meetings, the President may summon a meeting of the Council or Board, as the case may be, at such time and place as to him shall seem expedient by letter adressed to each member.

13. At every meeting in the absence of the President some other member present shall be chosen to act as President, and all acts of the Council or Board shall be decided by the votes of the majority of the members present at any meeting, the whole number present being not less than four in the case of the Council, and three in the case of the Board, and at all meetings the President for the time being shall, in addition to his vote as a member, have a casting vote in case of an equality of votes.

14. The Council or Board hall have power to appoint an executive committee out of their own body of which the quorum shall not be less than three, and to delegate to such committee such powers and duties vested in the Council or Board as the Council or Board shall think fit.

15. The Council or Board may respectively from time to time appoint a Secretary at a reasonable salary, and may by resolution remove such Secretary from his office.

16. After the first election of members of the Council or Board respectively, the provisions of the eigth section of this Act shall mutatis mutandis, regulate all future elections of a member or members of the Council or Board, as the case may be, but the persons entitled to vote at any such future election shall be medical practitioners or chemists and druggists, as the case may be, as defined by this Act, the Secretary of the Council or Board, as the case may be, may attest as genuine the signature of any elector, and the provisions of this Act shall apply to the Council or Board and the members thereof respectively who may hereafter be appointed or elected after such first election.

(Fortsetzung folgt.)

Canada. Nach dem Quarantänegesetz und seinen Ausführungsbestimmungen soll jedes Schiff besichtigt werden. Jedes Schiff, welches wegen an Bord vorgekommener Krankheitsfälle oder wegen unreiner Herkunft der Quarantäne zu unterwerfen ist, soll sammt seiner Bemannung, seinen Passagieren, dem Passagiergepäck und der Ladung behufs — je nach den Umständen — Desinfektion oder Beobachtung solange zurückgehalten werden, bis von dem Tage der letzten verdächtigen Berührung an der der Inkubationsdauer der betreffenden Krankheit entsprechende Zeitraum abgelaufen ist. Bevor Kleidung, Gepäck, Ladung und Schiff nicht gründlich desinfizirt sind, dürfen derartige Schiffe nicht zur Landung und zum freien Verkehr zugelassen werden.

In den Häfen, welche nicht als Quarantänestation eingerichtet sind, hat der Zolleinnehmer (als Quarantänebeamter) für jedes Schiff, welches bei der Ankunft Kranke an Bord hat, eine ärztliche Besichtigung zu veranlassen und unmittelbar darauf der Departementsbehörde telegraphisch zu berichten. Handelt es sich um irgend eine schwere ansteckende Krankheit, so wird das Schiff vom Zolleinnehmer zum Verkehr nicht zugelassen, sondern an die nächste Quarantänestation geschickt.

Die Bestimmungen, welche für die nicht zu Quarantänestationen eingerichteten Häfen giltig sind, erstrecken sich zugleich auf alle Häfen im Inland und auf alle Eisenbahngrenzstationen zwischen dem Atlantischen und Stillen Ocean.

An der Ostküste sind folgende Hauptquarantänestationen eingerichtet: Grosse Isle (30 Meilen abwärts von Quebec am St. Lorenz-Fluß) für Quebec; Halifax für Neu Schottland; und St. John für Neu-Braunschweig.

Außerdem sind die nachstehenden weniger regelmäßig eingerichteten Quarantänestationen vorhanden: Sydney auf Cape Breton; Charlottetown auf Prince Edward Island; Chatham auf Neu-Braunschweig; Pictou und Hawkesbury auf Neu Schottland.

Am Stillen Ocean besteht Williams Head als Quarantänestation erster Klasse an der Fuca-Straße, welche den Zugang zu Columbien bildet.

Alle anderen Häfen gelten als „nicht zur Quarantänestation eingerichtet". Die Ausübung des Seegesundheitsdienstes in ihnen liegt dem Zolleinnehmer ob. (Abstract of sanitary reports 1898 S. 247.)

Thierseuchen.

Stand der Thierseuchen in Ungarn im 4. Vierteljahr 1892.[1])
(Nach den wöchentlichen Ausweisen des Königl. ungarischen Ackerbauministeriums.)

Seuchen	Zahl der verseuchten Ortschaften am												
	6.	13.	20.	27.	3.	10.	18.	24.	2.	8.	16.	23.	30.
	Oktober				November				Dezember				
Milzbrand	243	237	229	198	237	224	222	184	186	178	137	136	112
Wuth	134	146	140	105	115	123	113	96	90	86	87	83	42
Rotz und Hautwurm	142	134	135	117	101	120	107	110	100	98	110	87	89
Maul- und Klauenseuche	106	191	214	294	358	376	287	378	363	308	363	136	216
Lungenseuche	92	101	105	105	111	112	113	116	118	111	111	107	100
Blattern	34	35	39	34	38	44	41	41	37	36	37	30	30
Bläschenausschlag	—	3	3	8	3	8	3	—	13	3	2	2	4
Räude	30	31	31	30	25	26	22	17	7	16	14	9	12
Rothlauf der Schweine	150	130	130	130	108	107	110	83	112	67	57	42	40

Während der Berichtszeit waren Ungarn, Fiume und Umgebung, Kroatien und Slavonien frei von der Rinderpest.

[1]) Vgl. S. 82.

Thierseuchen in Bulgarien[1]). 4. Vierteljahr 1892. Milzbrand: Distrikt Rustschuk, Widdin je 1 Ortschaft; Tollwuth: Philippopel, Sofia, Tirnowa je 1; Rotz: Schumla, Sistowa, Sofia je 1, Warna 2; Maul- und Klauenseuche: Sofia 1; Schafpocken: Burgas, Haskowo, Küstendil je 1, Lowetz 7, Plewna 12, Philippopel 5, Rasgrad 1, Rustschuk 6, Schumla 8, Silistria 4, Sevliewo 4, Sistowa 2, Sliwno 4, Sofia 6, St. Zagora 2, Tirnowa 5, Trn 2, Warna 4, Wratza 3; Räude der Schafe: Plewna, Philippopel je 1, Schumla 2, Silistria, St. Zagora, Tirnowa, Wratza je 1; Rothlauf der Schweine: Tirnowa 1. (Tabl. hebd. des maladies épizoot. en Bulgarie.)

[1]) Veröff. S. 257.

Veterinär-polizeiliche Maßregeln.

Preußen. Reg.-Bez. Königsberg. Landespolizeiliche Anordnung, betr. Maßregeln gegen die Rinderpest. Vom 5. April 1898.

Im Anschlusse an die landespolizeiliche Anordnung vom 31. Mai 1881, Maßregeln gegen die Rinderpest betreffend, (Extrablatt zu Stück 22 des Amtsblattes für 1881) wird hierdurch Folgendes angeordnet.

§ 1. Der § 4 Abs. 1 der bezeichneten Anordnung wird dahin ergänzt, daß die Verladung von Rindvieh zum Zwecke der Beförderung vermittelst der Eisenbahn unter den in den §§ 4 und 5 a. a. O. erwähnten Bedingungen und Beschränkungen auch auf der Station Bischdorf gestattet ist.

§ 2. Vorstehende Anordnung tritt mit dem Zeitpunkte der Bekanntmachung des Verladetages in dem Kreisblatt des Kreises Rössel in Kraft.

§ 3. Zuwiderhandlungen unterliegen den Strafbestimmungen des § 328 des Reichsstrafgesetzbuches, des Reichsgesetzes vom 21. Mai 1878 (R.-G.-B. S. 95) und der Polizeiverordnung vom 25. April 1890 Stück 18 des Amtsblatts pro 1890 S. 135.[1])

Der Regierungs-Präsident.

Desgleichen. Reg.-Bez. Schleswig. Einfuhr von magerem Rindvieh aus Jütland. Vom 19. April 1898. (Amtsblatt S. 284.)

Im Verfolge der Anordnung v. 8. d. M. — A.-Bl. S. 213[2]) — wird bestimmt, daß die Einfuhr von magerem Rindvieh aus Jütland auf dem Seewege nur über Tönning und auf dem Landwege nur per Eisenbahn über Wandrup und Hvidding ohne Aus- und Umladung nach der Quarantäneanstalt in Tönning zulässig ist.

Bei dem beschränkten Raum in der Anstalt haben die Importeure sich vor der Einfuhr mit der Polizeibehörde in Tönning in Verbindung zu setzen.

Der Regierungs-Präsident.

Mecklenburg-Schwerin. Bekanntmachung, betr. die Einfuhr von Wiederkäuern und Schweinen

[1]) Veröff. 1890 S. 278. — [2]) Desgl. 1893 S. 290.

aus Dänemark und Schweden. Vom 7. März 1893. (Reg.-Bl. S. 53.)

Nachdem die Maul- und Klauenseuche in Dänemark auf den Inseln wie auf dem Festlande größere Verbreitung gewonnen hat, wird hierdurch die Einfuhr von Wiederkäuern und Schweinen aus Dänemark bis auf Weiteres gänzlich verboten und rücksichtlich der Einfuhr dieser Thiergattungen aus Schweden, in dessen südlichen Theilen die Seuche gleichfalls verbreitet ist, in Ergänzung der Bekanntmachung vom 18. Januar d. J. — Reg.-Bl., Amtliche Beilage Nr. 3 — vorgeschrieben, daß die dort angeordnete bezirksthierärztliche Untersuchung der aus Schweden anlangenden Transporte vor der Landung zu geschehen hat.

Großh. Meckl. Minist., Abth. f. Med.-Angel.

Lübeck. Bekanntmachung, betr. das Verbot der Vieheinfuhr aus den Niederlanden. Vom 3. Mai 1893.

Mit Bezug auf den am 24. Dezember 1892[1]) erlassenen Nachtrag zur Verordnung vom 8. desselben Monats, betreffend Verbot der Vieheinfuhr aus den Niederlanden, bringt das Medizinalamt auftragsgemäß hierdurch zur öffentlichen Kunde, daß der Senat die Einfuhr von überseeischen Schweineborsten, welche die Niederlande transitiren, in das Lübeckische Staatsgebiet wieder gestattet hat.

Das Medizinal-Amt.

Großbritannien. Durch Verordnungen des Board of Agriculture vom 20. Februar d. J. — 5071. The East Sussex Prohibition of Movement Order of 1893 — ist die Ausfuhr von Rindvieh, Schafen, Ziegen und Schweinen aus Theilen der Distrikte Battle und Rye, ferner aus Hastings verboten, und — 5072. The East Sussex (Markets and Fairs) Order of 1893 — die Abhaltung von Märkten der genannten Thiergattungen in dem erwähnten Distrikt nur mit Erlaubniß des Board gestattet.

Desgleichen. Durch Verordnung des Board of Agriculture vom 11. April 1893 — 5089. The Animals (Amendment) Order of 1893 — ist die Landung von Vieh aus Natal, Zululand und den portugiesischen Besitzungen in Afrika verboten, dagegen die Landung von Vieh aus Marokko unter Aufhebung des Art. 8 von The Animals (Amendment) Order of 1892 No. 6 (Veröffentl. 1892 S. 424) gestattet.

Demgemäß ist Art. 130 der Animals Order of 1886 (Veröffentl. 1886 S. 745) wie folgt abgeändert: First, Second und Third lautet jedesmal bis Schedule wörtlich wie a. a. O.; dann heißt es weiter in First: or from a port or place in Malta, or in Belgium, or in Germany, or in Denmark, or in the Netherlands, or in Norway, or in Sweden, or in Spain, or in Portugal, or in Morocco, or in Natal, or in Zululand, or in the Portuguese State of East Africa, or from any port or place from which the landing of animals is for the time being prohibited.

In Second und Third lautet der betr. Satz ebenso, nur ist jedesmal statt or from a port: „or any port" zu lesen; Fourth ist weggefallen. Die Verordnung tritt nach dem 18. Mai in Kraft.

Spanien. Der Minister des Innern hat das wegen starker Verbreitung der Maul- und Klauenseuche am 8. Juni v. J. (Veröffentl. 1892 S. 448) erlassene Verbot der Einfuhr von lebendem Rindvieh, sowie von Fleisch und Fett dieser Thiere aus dem Kaiserreich Marokko mittels Verordnung vom 18. April wieder aufgehoben. (Gaceta de Madrid vom 20. April.)

Rechtsprechung.

Verkauf verdorbener Arzneimittel in einer Apotheke in Hamburg aus § 73 der dortigen Medizinalordn. strafbar. Unmöglichkeit einer Prüfung der Mittel in Folge ihrer festen Verpackung befreit nicht von der Strafbarkeit.

Urtheil des Landgerichts Hamburg vom 28. November 1892 wider den Apotheker R.

Der Angeklagte, Inhaber und Leiter einer Apotheke in Hamburg, hat seit 1890 sich mit dem Vertriebe von „Regulating-Pillen" befaßt, welche aus verschiedenen gewöhnlichen Abführmitteln bestehen und vom Publikum bei Verdauungsstörungen gefordert werden. Dieselben befinden sich in einem verschlossenen Fläschchen, welches in einem verschlossenen Pappkarton verwahrt ist. Auf letzterem steht vermerkt: „Beim Einkauf dieser Pillen sehe man gefl. genau danach, daß jede Schachtel unverletzt und mit unserer Fabrikmarke, einem rothen Anker, zugeklebt ist". Innerhalb des Kartons liegt um das Fläschchen eine kleine Druckschrift, „Aerztliches Handbuch" genannt, in welcher die besonderen Vorzüge der Pillen angepriesen werden, ohne daß indeß ihre Zusammensetzung angegeben wird.

Die Anklage richtete sich zunächst auf Verletzung des § 99 der Hamburgischen Medizinal-Ordnung wegen Anpreisung eines Geheimmittels und Beabsichtigung der Beförderung einer gefährlichen und schädlichen Quacksalberei. Die erstere Anklage wurde nach stattgehabter Beweisaufnahme fallen gelassen; von der letzteren erfolgte Freisprechung. Allerdings liege ein Geheimmittel im Sinne des § 99, d. h. ein Heilmittel, welches weder als solches staatlich anerkannt, noch dem kaufenden Publikum seiner Zusammensetzung nach bekannt sei bezw. beim Ankauf bekannt gemacht werde, vor. Unter „Anpreisung" im Sinne desselben Paragraphen sei jedoch nur eine öffentliche, d. h. das Publikum im Allgemeinen berührende, nicht auch eine nur individuell bestimmten Personen, nämlich den jeweiligen Käufern gegenüber gemachte Anpreisung zu verstehen. Ebenfalls könne von einer strafbaren Beförderung der Quacksalberei nicht die Rede sein. Allerdings habe der Angeklagte durch den Verkauf des Geheimmittels die Quacksalberei, d. h. die unwissenschaftliche Behandlung von Krankheiten, nämlich von Verdauungsstörungen, befördern wollen, aber eine solche Beförderung sei nicht unter allen Umständen verboten, sondern, wie die ganze Fassung des § 55 ergebe, nur unter der Voraussetzung öffentlicher Anempfehlungen und Anpreisungen. Es stehe dem Publikum völlig frei, die Mittel für Heilung irgend welcher Gebrechen zu kaufen, und es stehe dem Hersteller von Mitteln frei, solche herzustellen, soweit nicht besondere gesetzliche Verbote vorlägen. Es solle nur das Publikum nicht durch Anpreisungen angelockt und geschädigt werden.

Eine weitere Anklage bezog sich auf den Verkauf eines verdorbenen Arzneimittels. Der Zeuge S. hatte im Januar 1891 ein Packet der erwähnten „Regulating-Pillen" aus der Apotheke des Angeklagten holen lassen. Der Angeklagte war zu dieser Zeit nicht in der Apotheke anwesend, sondern lag krank zu Bett und ließ seine Apotheke durch seinen „examinirten Gehülfen" leiten. Ob dieser letztere oder ein zweiter Angestellter des Angeklagten die Pillen dem Boten des S. verabfolgt hat, ließ sich nicht mehr feststellen. Die Pillen wurden in der oben beschriebenen Verpackung verkauft. Als S. das Packet öffnete, sah er, daß die in einem durchsichtigen Glase befindlichen Pillen aneinander klebten und schimmelig waren. Er schickte sie in die Apotheke zum Umtausch zurück; da aber einer der Angestellten des Angeklagten sich weigerte, die Pillen umzutauschen, lieferte er sie der Polizei ein. Der Sachverständige Dr. W., welchem die Pillen zur Begutachtung damals gleich vorgelegt waren, bekundete, daß die Pillen anscheinend in Folge einer Beschädigung des Glases feucht gewesen seien, ob aber geradezu schimmelig, wisse er nicht. Ein anderes von dem Zeugen S. im Termin vorgelegtes Glas mit frischen guten Pillen zeigte, daß die Pillen an sich trocken und hart sind und beim Schütteln der Flasche einen hellen klappernden Klang abgeben. Das Gericht hielt für festgestellt, daß die fraglichen Pillen allerdings feucht und äußerlich verschimmelt waren, wenn sich auch wenige noch gute Pillen unter denselben befanden, und war weiter der Ansicht, daß die verschimmelten Pillen, wenn der Schimmel auch nur äußerlich die Pillen umgab und vielleicht die Wirksamkeit derselben hierdurch nicht auf-

[1]) Veröff. 1893 S. 82.

gehoben war, als verdorben im Sinne des § 78 der Med.-Ordn. zu betrachten sind, da die Schimmelbildung, wenn auch für den menschlichen Genuß vielleicht unschädlich, doch auf einen Zersetzungsprozeß der den Pilleninhalt umgebenden äußeren Hülle zurückzuführen ist. Außerdem wurde noch auf den § 95 der Med.-Ordn. hingewiesen, in welchem zu den verdorbenen und unbrauchbaren Arzneien u. A. auch „schimmlichte" Kräuter gerechnet werden.

Gegenüber den Einwendungen des Angeklagten führte das Gericht aus, daß § 78 der Med.-Ordn. ganz allgemein bestimmt, daß veraltete und verdorbene Sachen in keiner Apotheke gefunden werden dürfen, sondern weggeschafft werden müssen. Hierin liege gleichzeitig, daß sie auch nicht verkauft werden dürften; ein Unterschied zwischen den Sachen, welche der Apotheker selbst anfertige und solchen, welche er fertig beziehe, werde nicht gemacht. Wenn daher der Apotheker vorziehe, ein Heilmittel fertig zu beziehen, anstatt es selbst anzufertigen, so habe er sich selbst von der sorgfältigen Ausführung des Präparates zu überzeugen, thue er solches nicht, so geschehe es auf seine eigene Gefahr und Verantwortung. Den Angeklagten habe nichts gehindert, von dem Fabrikanten, dessen Präparate er aus freier Entschließung zum Wiederverkauf bezogen habe, zu verlangen, daß ihm dieselben in einer Aufmachung verabfolgt würden, welche seine ihm pflichtmäßig obliegende Prüfung verstatte. Wenn der Angeklagte hierzu sich darauf berufen habe, daß bei vielen Sachen, z. B. bei kondensirter Milch, Fleischextrakten u. s. w. eine Prüfung nur durch Eröffnung des Behältnisses selbst möglich sei, eine solche Eröffnung aber die Waare dem Verderben aussetze und daher nicht verlangt werden könne, so sei hierauf zu erwidern, daß die Pillen garnicht zu solchen Sachen gehörten, indem eine Loslösung der äußeren Verpackung auch ohne Eröffnung des durchsichtigen Glases sehr wohl möglich sei und daher eine Prüfung der äußeren Beschaffenheit der Pillen ermögliche; außerdem hätte auch eine Loslösung der Umhüllung sich durch einfaches Schütteln erkennen lassen, daß die Pillen sich nicht im ordnungsmäßigen Zustande befunden hätten, da sie aneinandergeklebt und beim Schütteln nicht den charakteristischen Klang von sich gegeben hätten. Sei es im Uebrigen einem Apotheker nicht möglich, in Folge der festen Umschließung eines Mittels dessen Beschaffenheit zu erkennen, so habe er, solange die Vorschrift des § 73 der Med.-Ordn. bestehe, sich eben des Verkaufs solcher Mittel zu enthalten. Richtig sei, daß der Angeklagte zur Zeit des Verkaufs krank im Bett gelegen habe und sich durch einen geprüften Gehülfen habe vertreten lassen. Hierdurch sei jedoch seine Verantwortlichkeit nicht gehoben. So lange er der Leiter der Apotheke sei oder als solcher betrachtet werden müsse, treffe ihn die Verantwortlichkeit für die von ihm und seinen Angestellten vorgenommenen Apothekergeschäfte. Die Verantwortlichkeit des Apothekers komme nur dann in Wegfall, wenn die Leitung der Apotheke einem „Provisor" übertragen sei (cfr. § 90 Med.-Ordn.). Dies habe aber vorliegend nicht stattgefunden und treffe den Angeklagten daher insofern ein Verschulden, als er zur Zeit seiner eigenen Behinderung es unterlassen habe, für eine geeignete Vertretung zu sorgen. Ferner liege auch insofern eine Fahrlässigkeit des Angeklagten bezüglich des Verkaufs der im Waarenvorrath vorhanden gewesenen verdorbenen Pillen vor, als er es unterlassen habe, seinen Angestellten die Anweisung zu ertheilen, dieselben erst nach erfolgter Prüfung auf ihre äußerlich gute Beschaffenheit zu verabfolgen. Ein fahrlässiges Verhalten genüge aber zur Annahme eines Verstoßes gegen § 78 der Med.-Ordn.

Der Angeklagte wurde zu 10 ℳ Geldstrafe verurtheilt.

Verhandlungen von gesetzgebenden Körperschaften, Vereinen, Kongressen u. s. w.

Großbritannien. In Beantwortung einer Anfrage erklärte der Ackerbauminister in der Unterhaussitzung vom 27. März, daß dafür Sorge getragen werden würde, daß kanadisches Vieh bei der Landung in England auf Seuchenverdächtigkeit hin genau untersucht würde. Die in Kanada bestehenden Bestimmungen gestatteten die Einfuhr von Vieh aus den Vereinigten Staaten nur an einzelnen genau festgesetzten Punkten und nach vorheriger Untersuchung. Dies sei eine wirksame Schutzmaßregel gegen die Einfuhr verseuchter Thiere nach Kanada. Er bezweifle nicht, daß die kanadischen Behörden für strenge Beobachtung dieser Bestimmungen sorgten, da es im Interesse Kanada's liege, daß kein verseuchtes Vieh aus den Vereinigten Staaten dorthin gelange.

Schweiz. Beschlüsse des Vereins schweizerischer analytischer Chemiker, betreffend die Untersuchung und Beurtheilung von Gewürzen. (Versammlung am 9. September 1892.) (Schweiz. Wchschr. f. Chemie u. Pharm.)

Als Gewürze bezeichnet man diejenigen Pflanzenstoffe, welche Bestandtheile enthalten, die geeignet sind, den angenehmen Geruch und Geschmack der Speisen zu erhöhen oder die Absonderung der Verdauungssäfte zu vermehren.

Die bei uns gebräuchlichsten Gewürzarten sind: Pfeffer, (weiß und schwarz), Piment, Paprika, Zimmt, Gewürznelken, Muskatnuß, Muskatblüthe, Safran, Senf, Ingwer, Anis, Fenchel, Kümmel.

Im Handel kommen die Gewürze entweder ganz oder in gemahlenem Zustande vor; besonders in letzterer Form sind sie mannigfaltigen Verfälschungen ausgesetzt.

Die Verfälschungsarten können zweckmäßig nach Hanausek (Zeitschr. Nahr. Unt. Hyg. 1891 S. 283) in folgende drei Gruppen gebracht werden:

1. Verwendung giftiger (verdorbener) Stoffe, die einen direkten Einfluß auf das menschliche Leben ausüben.
2. Theilweiser oder vollständiger Ersatz durch — für den betreffenden Zweck — werthlose Körper.
3. Theilweiser oder vollständiger Ersatz durch Stoffe desselben Charakters (derselben Abstammung), aber von quantitativ und qualitativ geringerem Werthe.

Die Untersuchung der Gewürze hat sich zu erstrecken auf

1. die mikroskopische und
2. die chemische Prüfung.

1. Mikroskopische Prüfung. Von ganzen Gewürzen werden event. Schnitte angefertigt. Pulver werden in Wasser bei starker Vergrößerung (300—400) ohne und mit Zusatz von Jodtinktur auf Stärkemehl untersucht; andere Proben werden in starker Chloralhydratlösung (2 Theile Chloralhydrat, 1 Theil Wasser) bei schwächerer Vergrößerung (150—200) untersucht. Werden die Gewebe durch letzteres Reagens nicht genügend aufgehellt oder ist, wie beim schwarzen Pfeffer gewöhnlich, die Mahlung nur grob, so kann durch Aufkochen in verdünnter Natronlauge, Auswaschen im Mulltuch und Aufkochen in Glycerinessigsäure (2 Vol. Glycerin, 1 Vol. Essigsäure von 60 %) das Material der Beobachtung zugänglich gemacht werden. Stärkereiche Objekte werden vor dieser Behandlung durch Auskneten im Mulltuch unter dem Wasserstrahl von der Stärke befreit, schleimige Substanzen, wie viele Zimmtarten, werden erst mit Salpetersäure aufgekocht.

2. Chemische Prüfung. Gewöhnlich ist nur eine Aschenbestimmung und Bestimmung des in Salzsäure unlöslichen Theils auszuführen (Berechnung auf lufttrockene Substanz). Weitere Bestimmungen richten sich nach der Natur des Gewürzes und dem Ergebniß der mikroskopischen Untersuchung. Bei abnorm hohem Aschengehalt ist die ursprüngliche Substanz auf Carbonate zu untersuchen und die Asche ferner qualitativ zu prüfen.

Als rein kann ein Gewürz nur dann bezeichnet werden, wenn die mikroskopische Prüfung die Abwesenheit fremder Beimengungen (Beimengungen, die

sich aus der Gewinnungsweise ergeben, sind zulässig, falls ihre Menge nicht ein gewisses, für jeden Fall später festzusetzendes Maß überschreitet) und die chemische Prüfung nur den vereinbarten zulässigen Aschegehalt, event. keine Extraktion der wirksamen Bestandtheile ergeben haben.

Pfeffer.

Unter schwarzem Pfeffer versteht man die getrocknete, unreife Frucht, unter weißem Pfeffer die getrocknete, reife, von dem äußern Theile ihrer Fruchtschale befreite Frucht von Piper nigrum L.

Der schwarze Pfeffer ist um so werthvoller, je schwerer, härter, dunkler die Körner sind. Gute Waare sinkt im Wasser unter. Geringe Sorten bestehen aus leichten Körnern mit stark runzeliger Oberfläche und enthalten meist viele Pfefferschalen (Abfall von der Herstellung des weißen Pfeffers), Pfefferfruchtstiele und Staub. Diese Sorten sollen vor dem Mahlen abgesiebt werden.

Verfälschungen des ganzen Pfeffers sind selten und können leicht erkannt werden.

Als Verfälschungsmittel des Pfefferpulvers sind in der Schweiz gebräuchlich: Pfefferschalen, Getreidemehle, Olivenkerne (Westschweiz), Palmkernmehl (Ostschweiz) Rindenpulver und mineralische Zusätze. Außerdem werden angegeben, Brot, Eichelmehl, Dattelkerne, Sägespähne, Paradieskörner 2c.

1. Mikroskopische Untersuchung. Palmkernmehl ist ausgezeichnet durch die scholligen Bruchstücke des Endosperms, dessen dicke, mit großen, runden Poren versehenen Zellwände auch nach Zusatz von Jodtinktur farblos bleiben oder sich höchstens schwach gelb färben. Für Olivenkerne sind besonders die, warzige Massen bildenden, großen, farblosen (niemals gelben) Steinzellen charakteristisch.

2. Chemische Untersuchung. Ergiebt die mikroskopische Prüfuug Zusatz von Pfefferschalen und Olivenkernen, so kann durch eine Rohfaserbestimmung nach Henneberg[1]) annähernd die Quantität der Verfälschung bestimmt werden. Bei einem Gehalt an Palmkernen wird event. die reduzirenden Zucker liefernde Substanz[2]) bestimmt. Selbstverständlich haben diese Bestimmungen keinen Zweck, wenn, wie dies häufig der Fall, gleichzeitig mit den genannten Zusätzen noch fremde Stärke anwesend ist.

Da Olivenkerne nur 1,2 % N-substanz, Pfeffer aber 10 bis 13,7 % enhält, so ist bei dieser Verfälschung eine Stickstoffbestimmung von Werth. Zur weitern Orientirung kann auch eine Piperinbestimmung event. eine Extraktbestimmung mit Alkohol vorgenommen werden.

Beurtheilung. Kleine Mengen von Pfefferschalen im weißen Pfeffer, und von Pfefferfruchtstielen im schwarzen Pfeffer sind nicht zu beanstanden.

	Schwarzer Pfeffer.	Weißer Pfeffer.
Asche	Max. 6,5 %	3,5 %
Davon unlöslich in Salzsäure	" 2 "	1 "
Rohfaser[3])	" 30 "	7 "
Reduz. Zucker liefernde Substanz als Glukose ber.[3])	Min. 40 "	55 "
Feuchtigkeit	" 12—15 %	

Die Asche ist, weil Eisen und Mangan enthaltend, von dunkler Farbe.

Piment.

Unter Piment (Nelkenpfeffer, engl. Gewürz, Jamaikapfeffer) versteht man die getrocknete, nicht völlig reife Frucht von Pimenta officinalis Lindley. Als Ersatzmittel sind zulässig die Früchte von Pimenta acris Wright (fl. mexik. Piment).

Zur Verfälschung des Pimentpulvers dienen ziemlich die gleichen Substanzen wie bei Pfeffer; außerdem werden angegeben Nelkenstiele und geraspeltes Sandelholz.

Maximaler Aschengehalt 6 %, wovon 0,5 % in Salzsäure unlöslich.

Paprika.

Unter Paprika (spanischer, türkischer Pfeffer) versteht man die reifen Früchte mehrerer Capsikumarten namentlich von Capsicum annuum L. (lange Beißbeere).

Paprikapulver besteht aus den von den Samen mehr oder weniger befreiten Früchten.

Als Verfälschungen kommen vor Curcuma, Oelkuchen- und Getreidemehle, mineralische Zusätze 2c.

Mikroskopische Untersuchung. Paprika enthält nur sehr wenig kleinkörnige Stärke und keinerlei Steinzellen (abgesehen von den eigenthümlichen Epidermiszellen der Samenschale). Sämmtliche Elemente der Fruchtschale enthalten rothe Oeltropfen.

Chemische Untersuchung. Eventuell wird das alkoholische Extrakt bestimmt.

Beurtheilung. Die Asche soll von rein weißer Farbe sein und nicht über 5 % ausmachen, davon in Salzsäure unlöslich 0,5 %. Das alkoholische Extrakt betrage im Minimum 25 %.

Zimmt.

Unter Zimmt versteht man die getrocknete, von der Oberhaut resp. dem Peridерm mehr oder weniger entblößte, ihres ätherischen Oeles noch nicht beraubte Rinde verschiedener Cinnamomum-Arten, in erster Linie von C. Ceylanicum Breyne und C. Cassia Blume.

Als Handelssorten sind wichtig:

Ceylonzimmt, die feinste Sorte, aus dünnen, von beiden Seiten her eingerollten Rinden bestehend.

Chinesischer Zimmt (Zimmtkassie), Rinden von 1 bis 3 mm Dicke, meist einfach eingerollt.

Holzzimmt (Malabar-Zimmt), dicke Rinden von großem Gerbstoff- und Schleimgehalt.

Zu Zimmtpulver wird gewöhnlich Bruchwaare von chinesischem Zimmt verwendet, die Eigenschaften derselben werden häufig durch Beimengung von Cinnamon Chips (Abfälle und Spähne von der Ceylonzimmtgewinnung) verbessert.

Als Verfälschung kommen fremde Rindenpulver und extrahirte Zimmtrinden häufiger vor.

Mikroskopische Untersuchung. Zimmtbruch enthält zahlreiche Rindenstücke, deren mit Spaltöffnungen und kurzen Haaren versehene Epidermis noch erhalten ist. Die Spähne der Cinnamon Chips enthalten auf ihrer Innenseite Holzbestandtheile. Auf diese Elemente ist also Rücksicht zu nehmen. Erfolgte die Entziehung des Zimmtöls durch Destillation mit Wasserdampf, so läßt sich dies an den verkleisterten Stärkekörnchen erkennen; häufig wird aber die Extraktion mittelst Alkohol vorgenommen.

Chemische Untersuchung. Zur Bestimmung des alkoholischen Extraktes wird Alkohol von 90 Vol. % verwendet. Die Menge des Extraktes wird durch Wägen der im Wassertrockenschrank getrockneten extrahirten Substanz bestimmt.

Beurtheilung. Die Asche soll von grauweißer Farbe sein und nicht über 5 % betragen, davon in Salzsäure unlöslich 1 %.

Alkohol. Extrakt im Min. 18 %
Aetherisches Oel " " 1 "

Gewürznelken.

Unter Gewürznelken versteht man die vollkommen entwickelten, getrockneten und von ihrem ätherischem Oele nicht befreiten Blüthenknospen von Caryophyllus aromaticus L.

Die Gewürznelken sollen unversehrt sein, aus Kelch und Köpfchen bestehen, tiefbraune Farbe besitzen und beim Drücken mit dem Fingernagel soll sich das Oel ausscheiden.

Verfälschungen des Pulvers finden statt namentlich mit entölten Nelken, Nelkenstielen und Piment; auch sollen geröstetes Mehl, braunes Holzpulver und mineralische Zusätze Verwendung finden.

Mikroskopische Untersuchung. Gewürznelken enthalten kein Stärkemehl und außer spärlichen Bastfasern keinerlei Steinzellen. Nelkenstiele und Piment verrathen sich also sofort durch ihre Steinzellen, letzterer sowie die

---

[1]) König, Untersuchung landwirthsch. und gewerblich wichtiger Stoffe S. 235.

[2]) Siehe Lenz, Ztschr. anal. Chem. XXIII, 506.

[3]) Auf aschenfreie Trockensubstanz berechnet.

Mutternelken allerdings auch durch die charakteristischen Stärkekörner.

Chemische Untersuchung. Eventuell ist eine Bestimmung des ätherischen Oeles vorzunehmen.

Beurtheilung. Nelkenpulver mit 5 % Stielen ist nicht zu beanstanden. Die Asche soll nicht mehr als 7 % betragen, wovon höchstens 1 % in Salzsäure unlöslich. Das ätherische Oel soll wenigstens 10 % ausmachen.

Muskatnüsse.

Unter Muskatnuß (Macisnuß) versteht man den Samenkern von Myristica fragrans Houttuyn. Im Handel kommt die Muskatnuß nicht gepulvert vor. Verdorbene und aus Muskatnußpulver, Mehl, Thon und Muskatöl nachgemachte Nüsse sind leicht zu erkennen.

Der Aschengehalt soll nicht mehr als 5 % betragen, der in Salzsäure unlösliche Theil höchstens 0,5 %.

Macis.

Macis (Muskatblüthe) ist der getrocknete Samenmantel (arrillus) der Muskatnuß. Verfälschungen sind selten; in Betracht kommen Bombaymacis und Kurkuma, die indessen leicht nachzuweisen sind.[1]) Stärke soll vollständig fehlen. Der Aschengehhalt soll 2 %, der in Salzsäure unlösliche Theil 0,05 % nicht übersteigen. Eventuell kann durch eine Bestimmung des flüchtigen und fetten Oeles eine Entziehung dieser Bestandtheile nachgewiesen werden.

Safran.[2])

Unter Safran versteht man die getrockneten, ihres Farbstoffes und ätherischen Oeles nicht beraubten Blüthennarben von Crocus sativus L.

Als theures Gewürz ist der Safran vielfachen Verfälschungen ausgesetzt, die nach der Drogistenztg. 1890, Nr. 24, in drei Gruppen gebracht werden können, die unter sich aber wieder Kombinationen zulassen:

1. Extraktion und Auffärben des echten Safrans.
2. Beschwerung des echten Safrans.
3. Verwendung fremder Pflanzentheile, überhaupt fremder organischer Materialien.

Zum Auffärben des extrahirten Safrans finden Verwendung Saflor, Sandelholz, Campecheholz und namentlich verschiedene Theerfarbstoffe. Als Beschwerungsmittel werden lösliche und unlösliche Mineralstoffe verwendet, die auf dem mit Honig, Sirup, fetten Oelen oder Glycerin befeuchteten Material fixirt werden.

Zum Ersatz des Safrans dienen gefärbte Ringelblumen, Saflorblüthen, Sandelholz, Maisnarben, Fleischfasern ꝛc. ꝛc.

1. Mikroskopische Untersuchung. Ganzer Safran wird durch Aufweichen in Wasser und Ausbreiten der Elemente der Lupenbetrachtung und der mikroskopischen Untersuchung zugänglich gemacht.

Von Safranpulver wird eine Probe unter Paraffinöl oder Olivenöl untersucht. Reiner Safran ist gleichmäßig dunkelorange gefärbt, extrahirter, sowie Griffeltheile (Feminell) enthaltender zeigt zahlreiche hellgelbe Fragmente. Zu einer weitern Probe läßt man vom Rande des Deckglases her konzentrirte Schwefelsäure zufließen, die entstehenden Strömchen, die man bei schwacher Vergrößerung (Stativlupe) wahrnimmt, sind bei reinem Safran dunkelblau, nach kurzer Zeit in violett übergehend. Die meisten Anilinfarben, auch Suflor, Sandelholz lassen sich so erkennen. Eine dritte Probe wird mit Chlorhydratlösung (7 : 1) aufgehellt, mit viel Wasser der Farbstoff ausgezogen und der Rückstand bei starker Vergrößerung untersucht. Calendula und Saflor verrathen sich durch die Pollenkörner, Calendula überdies durch die vielzelligen Haare der Blumenblätter, Saflor durch die Harzschläuche.

2. Chemische Untersuchung. Außer der Aschenbestimmung ist stets der Wassergehalt festzustellen.

Der Handelswerth kann entweder nach Procter (Vierteljahrsschr. 1889, 295) bestimmt werden oder bequemer dadurch, daß 50 ccm eines wässerigen Safranauszuges 1 : 1000 mit einer gleich dicken Schicht von Kaliumbichromatlösung verglichen werden. Dabei verfährt man folgendermaßen: Der Safranauszug wird in einen Cylinder gegossen; in einen zweiten gleichen Cylinder kommen 50 cc Wasser, zu dem man aus einer Bürette zehnprozentige Kaliumbichromatlösung zufließen läßt, bis die Nuancen gleich sind. Für guten Safran braucht man erfahrungsgemäß 5 bis 6 ccm Bichromatlösung.

Von einer Ausschüttelung mit Aether ist abzusehen.

3. Capillaranalyse.[1]) Zur Konstatirung von Theerfarbstoffen liefert die Capillaranalyse sehr gute und zuverlässige Resultate und sollte stets angewendet werden. Reiner Safran bildet eine breite orange Zone, darüber eine solche von diffusem Orange und schließt mit schwachgelber Zone ab. Alle übrigen Farbstoffe verhalten sich anders.

Beurtheilung. Geringer Gehalt an Safrangriffeln ist nicht zu beanstanden. Die Asche soll 8 % nicht übersteigen, hiervon höchstens 0,5 % in Salzsäure unlöslich; Safranasche enthält Thonerde, diejenige der Calendula ist manganhaltig, die des Saflors eisenhaltig. Der Wassergehalt (im Wassertrockenschrank bestimmt) soll im Maximum 15 bis 16 % betragen.

Senf.

Der Senf besteht wesentlich aus dem Mehl des schwarzen Senfsamens (Sinapis nigra L.), auch aus dem des weißen (S. alba L.). Der eingemachte oder Tafelsenf wird aus dem Senfmehl mit Essig unter Zusatz von verschiedenen Gewürzen, Zucker und Salz bereitet.

Zur Verfälschung dienen Mehle der Cerealien, dann die Samen anderer Cruciferen, besonders der verschiedenen Rapsarten, mineralische Zusätze und als Färbemittel Kurkuma.

Bei der mikroskopischen Untersuchung bieten nur die verwandten Cruciferensamen Schwierigkeiten. Senf enthält kein Stärkemehl.

Chemische Untersuchung. Der charakteristische Bestandtheil des Senfes ist das aus dem Kaliummyronat entstehende Senföl; unter Umständen muß die Quantität desselben bestimmt werden. Dies geschieht am einfachsten in der Weise, daß durch Schmelzen mit Soda und Salpeter der Gesammt-Schwefelgehalt ermittelt wird, von dem dann der auf Sulfate entfallende Theil abgezogen wird. Aus dem Schwefelgehalt kann durch Multiplikation mit 2,72 die Menge des vorhandenen Senföls erhalten werden.

Beurtheilung. Senfmehl soll nicht mehr als 5 % Asche liefern. Der Gehalt an Senföl beträgt 1 bis 2 %.

Ingwer.

Unter Ingwer versteht man das getrocknete, ungeschälte oder geschälte Rhizom von Zingiber officinale Roscoe. Der geschälte Ingwer, besonders verdorbene Waare, wird häufig mit Gyps oder Kreidemehl eingerieben. Als Verfälschungen sind anzuführen Stärkemehle, Getreidemehle, Olivenkerne.

Die Asche soll höchstens 8 % betragen, wovon 3 % in Salzsäure unlöslich sein dürfen.

Anis, Fenchel, Kümmel.

Diese Gewürze werden in der Regel ganz verkauft; sie sind verunreinigt durch leicht erkennbare Unkrautsamen und sandige Bestandtheile. Die giftigen Früchte von Conium maculatum L., die sich hier und da in Anis finden sollen, entwickeln beim Zerreiben mit Natronlauge einen Geruch nach Mäuseharn. Der Querschnitt der Früchtchen, sowie das mikroskopische Bild lassen zudem keine Verwechslung zu.

Der Präsident: Dr. Ambühl.
Der Sekretär: A. Laubi.

---

[1]) Siehe Ref. Vierteljahrsschr. 1891, 88.

[2]) Siehe Vinassa, Arch. Pharm. 1892.

[1]) S. Vinassa, S. 8 des Separatabzuges.

Vermischtes.

Deutsches Reich. Aerztliche Prüfungen. Die Gesammtzahl der auf den Universitäten des Deutschen

Reiches geprüften Kandidaten der Medizin, welche in den beiden Prüfungsjahren 1889/90 und 1890/91 gegen das Vorjahr um 201 bezw. 162 gestiegen war, belief sich im Prüfungsjahre 1891/92 auf 1522, ist somit gegen das Vorjahr[1]) um 49 gesunken, und zwar die Zahl der Kandidaten aus Preußen um 89, aus Bayern um 11, aus Sachsen um 12; auch die Zahl der im Deutschen Reiche ärztlich geprüften Ausländer hat um 13 gegen das Vorjahr abgenommen. (Die Zahlen beziehen sich durchweg nur auf diejenigen Kandidaten, welche die Prüfung bestanden haben.) Bemerkenswerth war die Abnahme der Kandidaten u. A. in Breslau, Kiel, Greifswald, Würzburg, Tübingen, Heidelberg, auch in Berlin und München, wogegen u. A. in Erlangen, Leipzig und Jena die Zahl derselben gestiegen ist.

Zahnärztliche Prüfungen. Die Gesammtzahl der Kandidaten der Zahnheilkunde, welche auf Universitäten des Deutschen Reiches die Prüfung abgelegt haben, belief sich im Prüfungsjahre 1891/92 auf 143, ist somit gegenüber dem Vorjahre um 47 (ca. 50%) gestiegen.

Deutsches Reich. Bewegung der Bevölkerung im Jahre 1891. (Nach Heft 1 Jahrg. 1893 der Vierteljahrshefte zur Statistik des D. R.).

Bei einer mittleren Bevölkerung von ca. 49 767 000 wurden während des Jahres 1891 im Deutschen Reiche 1 903 160 Kinder geboren, 82 896 mehr als im Vorjahre, das sich allerdings — muthmaßlich in Folge der Influenzaepidemie des Winters 1889/90 — durch eine ungewöhnlich niedrige Geburtsziffer ausgezeichnet hatte. (vgl. Veröff. 1892 S. 290).

Das Maximum der Geburten (täglich 5657) entfiel auf den Monat Februar, demnächst auf den Januar (5688) und März, es war also dem im Gefolge der Influenza während des Oktober 1890 beobachteten erheblichen Sinken der Geburtenhäufigkeit ein starkes Anwachsen der Geburtenzahl für die 4 Monate Dezember 1890 bis März 1891 unmittelbar gefolgt.

Von je 1000 geborenen Kindern waren nur 88 todtgeboren, 4 weniger als im Durchschnitt der vorhergegangenen neun Jahre. Auch die Ziffer der unehelichen Geburten hat im Deutschen Reiche seit 1884 von 9,51 auf 9,06 % stetig abgenommen.

Es starben im Ganzen — ausschließlich der 62 988 Todtgeborenen — im Berichtsjahre 1 164 421 Personen = 23,4 ‰ der Bevölkerung, d. h. weniger als in jedem der 9 Vorjahre und um 1,5 ‰ weniger als im zehnjährigen Durchschnitt 1882/91. Das Jahr 1891 war somit nach Geburts- und Sterbeziffer ein ungewöhnlich günstiges für die natürliche Vermehrung der Bevölkerung, der Ueberschuß der Geborenen über die Gestorbenen belief sich auf 675 751 = 13,58 ‰ der Bevölkerung. Am höchsten war die Sterblichkeit während des Jahres 1891 im Monat Dezember als die Influenza sich wieder zeigte (täglich 3442 Sterbefälle ausschl. Todtgeborener), am geringsten in den Sommermonaten Juli, August und Juni täglich (2858 bis 2884 Sterbefälle).

Von den 15 Gebietsgruppen des Deutschen Reiches, für welche im Statistischen Amte getrennte Uebersichten gegeben werden, hatten — wie in früheren Jahren — einerseits die Preußischen Regierungsbezirke Breslau und Liegnitz, andererseits das rechtsrheinische Bayern die höchste Sterblichkeit. Bemerkenswerth ist, daß in diesen Gebietsgruppen auch die Zahl der unehelich geborenen Kinder seit Jahren am höchsten ist.

Deutsches Reich. Krankenversicherung der Arbeiter 1891. Einer vorläufigen Mittheilung in den Vierteljahrsheften zur Statistik des Deutschen Reichs (1893, I. S. 122, 123) ist zu entnehmen, daß im Jahre 1891 durchschnittlich 6 879 921 Arbeiter den Krankenkassen als Mitglieder angehörten, ungerechnet die Angehörigen der Knappschaftskassen. Von dieser Zahl entfielen etwa 42% (in Preußen fast 52%) auf Mitglieder der Ortskrankenkassen, 25% auf Betriebs- (Fabrik-) Krankenkassen und etwa 17% (in Bayern 56,6%) auf die Gemeindekrankenversicherung.

Trotzdem die Zahl der Erkrankungen (2 897 826) um 24 524 niedriger als im Vorjahre war, ist die Zahl der Krankheitstage (40 798 620) um 1 621 981 seit dem Vorjahre gestiegen, und dementsprechend auch die Summe der Ausgaben um mehr als 6 Millionen Mark.

Von den „Krankheitskosten" (ℳ 89 548 781) kam fast die Hälfte, 46,7%, auf das Krankengeld, weitere 20% der Summe wurden an die Aerzte und je 16 bis 17% einerseits für Arzneien, Heilmittel ꝛc., andererseits für Anstaltsverpflegung, Sterbegeld ꝛc. verausgabt.

Kapkolonie. Unter den 490 Aerzten in der Kapkolonie befanden sich am Schlusse des Jahres 1892 nach einer in der dortigen government gazette veröffentlichten Zusammenstellung 20, welche das Staatsexamen in Deutschland bestanden hatten, und außerdem 12, welche lediglich ein deutsches akademisches Doktordiplom besitzen.

Verzeichniß
der für die Bibliothek des Kais. Gesundheitsamtes eingegangenen Geschenke.
(Gleichzeitig als Empfangsanzeige und Dankesbezeugung.)

Fillossera, relazione sui provvedimenti contro. la — attuati nel 1890. Roma. 1891. 4°.

Folkemaengden, beretning om — og sundhedstilstanden i Christiania i aaret 1890. Christiania. 1891. 8°.

Health laws, manual of the — of the State of Ohio. Columbus. 1891. 8°.

Hildebrand Hildebrandsson, H. Sprides influenzan genom vinden? Upsala. 8°. Aftryck.

Index-Catalogue of the library of the Surgeon-General's Office. United States Army. Vol. XII. Washington. 1891. 4°.

Louisiana, biennial report of the Board of Health to the General assembly of the State of —. 1890—91. Baton Rouge. 1892. 8°.

Massachusetts, 49. report to the legislature of — relating to the registry and return of births, marriages, and deaths in the commonwealth, for 1890. Boston. 8°.

Nederland. Verslag over den staat der gestichten voor krankzinnigen, in den jaren 1882, 1883 en 1884. 's Gravenhage. 1891. 4°.

Ohio, 5. annual report of the State Board of Health of the State of —, for 1890. Columbus. 1891. 8°.

— The monthly sanitary record. The official publication of the — State Board of Health. Columbus. 8°. Vol. 3. 1890, Vol. 4. 1891.

de Pietra Santa, Dr. Prosper. Commerce et vente des eaux minérales. Eaux minórales naturelles françaises et étrangères. Paris. 1892. 8°.

Soins, manuel populaire des premiers — à donner aux malades et aux blessés avant l'arrivée du médecin. (Publication de la Société française d'hygiène). Paris. 1891. 8°.

Statistica delle cause di morte in tutti i comuni del regno. Anni 1889 e 1890. Roma. 1891. 8°.

St. Louis, 14. annual report of the Helth Commissioner, City of —, 1890—91. St. Louis. 8°.

di Vestea, Prof. A. La ricerca del gittajone e di alcuni altri semi ed elementi eterogenei nelle farine stacciate. Roma. 1892. Vol.

---

[1]) Veröff. 1892 S. 433.

Hierzu gerichtl. Entsch. II S. 137* bis 144*.

Redigirt im Kaiserlichen Gesundheitsamt. — Verlag von Julius Springer in Berlin. — Druck von Emil Dreyer in Berlin.

Kalle & Co., chem. Fabrik, **Biebrich** a. Rhein. (Gegründet 1863.)

Jodol, ein neues Antisepticum, **geruchlos und nichtgiftig**, ersetzt das Jodoform in allen medicinischen Verwendungen. D. R. P. 35 130. (9977)

Orexin, ein echtes Stomachicum. D. R. P. 51 712. Für die Wirksamkeit desselben ist hauptsächlich zu beachten, dass es in Oblaten oder **leicht löslichen** Perlen genommen wird. Der Import nach England, Frankreich und den Vereinigten Staaten von Amerika ist untersagt.

Salzsaures Glutinpeptonsublimat (Hydrargyrum peptonatum Paal) ein neues Antilueticum von **sicherer** und **rascher** Wirksamkeit, bei geringer Schmerzhaftigkeit der Injection und geringer Reizung der Injectionsstelle. D. R. P. 54587 und D. R. P. 54747. Die Präparate sind durch alle grossen Drogenhäuser und Apotheken in Originalverpackung zu beziehen.

Wasserheilanstalt
Sophienbad zu Reinbek.
Das ganze Jahr geöffnet. Alle einschlägigen Kurmittel. (9985)
Dirig. Arzt: **Dr. Paul Hennings.**

CACAO-VERO,
entölter, leicht löslicher
Cacao.
Unter diesem Handelsnamen empfehlen wir einen in Wohlgeschmack, hoher Nährkraft, leichter Verdaulichkeit und der Möglichkeit schnellster Zubereitung (ein Aufguss kochenden Wassers ergiebt sogleich das fertige Getränk) unübertreffl. Cacao.
Preis per 1/1 1/1 1/2 1/4 = Pfd.-Dose
850 300 150 75 Pfennige.
HARTWIG & VOGEL
Dresden
(6266)

Krankentransportwagen
neueſt. Konſtr. z. Transp. f. Cholerakr.

Räderbahren, Tragbahren, Krankenmöbel, Einrichtungsgegenstände für Krankenhäuser, Operationszimmer u. Irrenanstalten. Illustrirte Kataloge gratis u. franko.
Köhler & Cie., Hoflieferanten, Sanitätsapparaten-Fabrik, Heidelberg.

Verlag von **Julius Springer** in Berlin N.

Handbuch der Arzneimittellehre.
Mit besonderer Rücksichtnahme auf die neuesten Pharmakopöen
für Studirende und Aerzte
bearbeitet von
Dr. Theodor Husemann,
Professor der Medicin an der Universität Göttingen.
Dritte Auflage des Handbuches der gesammten Arzneimittellehre.
44 Bogen (ca. 700 S.) gr. 8°. Eleg. in Leinw. geb. Preis M. 10,—.

Vorposten der Gesundheitspflege.
Von
Dr. L. Sonderegger.
Vierte Auflage.
550 S. 8°; Preis M. 6,—; eleg. in Leinwand geb. M. 7,—.

Zu beziehen durch jede Buchhandlung.

Neuenahrer Sprudel
Saison-Beginn: 1. Mai. Ahrthalbahn, linksrhein.
Lithionhaltige alkalische Therme, anerkannt bestwirkend bei Catarrhen der Magen-, Harn-, Darm- und Respirations-Organe, bei Leberanschwellungen, Nierenleiden, Gallenstein, Diabetes mel., Gicht, Rheumatismus und Frauenleiden, nicht schwächend selbst bei anhaltendem Gebrauche. Zu beziehen **jederzeit** Sprudel (ausser bei Frostwetter), Pastillen und Salz durch die Direction, Niederlagen und Apotheken. — Nur das Curhôtel (vortreffliche Verpflegung) steht mit Bädern und Lesesaal in directer Verbindung.
Prospecte gratis. (9981)

Verlag von **Julius Springer** in Berlin N.

Chemie der menschlichen Nahrungs- und Genussmittel.
Von
Dr. J. König,
o. Hon.-Professor der Königlichen Akademie und Vorsteher der agrik.-chem Versuchsstation Münster i. W.
Zweiter Theil.
Die menschlichen Nahrungs- und Genussmittel, ihre Herstellung, Zusammensetzung und Beschaffenheit, ihre Verfälschungen und deren Nachweisung.
Dritte sehr vermehrte und verbesserte Auflage.
Mit 358 in den Text gedruckten Holzschnitten.
Preis gebunden M. 30,—.

Die im Jahre 1889 erschienene **3. Auflage** des **Ersten Theils** (Chemische Zusammensetzung der menschlichen Nahrungs- und Genussmittel) kostet gebunden M. 25,—.

NEW YORK LIBRARY

Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Mittwoch. Abonnements werden zum Preise M. 5,— halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Ztgs.-Preisliste 6586) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen, sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3.

XVII. Jahrgang. Berlin, den 25. Mai 1893. Nr. 21.

Inhalt. Gesundheitsstand. Mittheilungen über Volkskrankheiten. S. 329. — Sterbefälle in deutschen Städten mit 40000 und mehr Einwohnern. S. 330. — Desgl. in größeren Städten des Auslandes. S. 331. — Erkrankungen in Krankenhäusern einzelner Großstädte. S. 331. — Desgl. in deutschen Stadt- und Landbezirken. S. 331. — **Witterung.** S. 331. — **Zeitweilige Maßregeln gegen Cholera** 2c. S. 332. — Desgl. gegen Fleckfieber. S. 333. — Geburten und Sterbefälle in Neapel 1892. S. 333. — **Gesetzgebung** u. s. w. (Hessen). Hebammenunterricht. S. 333. — (Oesterreich. Tirol und Vorarlberg). Reinigung öffentlicher Orte 2c. S. 333. — (Dänemark). Maul- und Klauenseuche. S. 334. — (Rußland). Epidemische Krankheiten. S. 336. — (Kapkolonie). Medizinalpersonen und Giftverkehr. (Fortsetzung). S. 337. — (Cuba). See-Gesundheitspolizei. S. 340. — **Thierseuchen** im Deutschen Reiche, April. S. 340. — Desgl. in Belgien 1892, 4. Vierteljahr. S. 340. — **Veterinärpolizeiliche Maßregeln.** (Preußen, Reg.-Bez. Oppeln, Düsseldorf, Aachen, Schweden). S. 341. — **Rechtsprechung.** (Landgericht Bremen und Reichsgericht). Fahrlässige Tödtung durch Abgabe ungemischten Lysols statt 1prozentiger Lysollösung. S. 344. — **Verhandlungen von gesetzgebenden Körperschaften.** (Oesterreich). Verkehr mit Lebensmitteln 2c. S. 345. — **Vermischtes.** (Preußen. Berlin). Kanalisation 1891/92. S. 346. — (Großbritannien). Gesundheitsbericht für den Londoner Hafen 1892, 1. Januar bis 30. Juni. — Cholera 1892. S. 346. — (Dänemark). Herstellung und Verbrauch von Margarine 1891/92. S. 347. — **Geschenkliste.** S. 347.

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

Die hierzu gehörigen Tabellen siehe auf der 2. und 3. Seite. — Anmerkung zur 2. Seite: Die mit einem † bezeichneten Städte berichten über die Sterbefälle auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder lassen die Nachweisungen wenigstens von einem Arzte zusammenstellen oder prüfen. — Die Einwohnerzahlen (Spalte 2, 7 und 8) sind nach Maßgabe der endgültigen Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dezember 1890 in der bisher üblichen Weise berechnet worden, und zwar die in Spalte 2 und 7 benutzten auf den 1. Juli 1893. Die Zahlen der Gestorbenen in Spalte 8 sind aus den in den Jahresübersichten mitgetheilten Angaben berechnet. — In sämmtlichen Tabellen der „Veröffentlichungen" bedeutet ein Punkt (.), daß Nachrichten aus dem betr. Orte oder über die betr. Krankheit nicht eingegangen sind, ein Strich (—), daß Fälle der betr. Krankheit u. s. w. anbetrifft der eingegangenen Nachrichten nicht vorgekommen sind.

Cholera. Deutsches Reich. (Vgl. S. 177.) In den letzten Wochen sind weder Erkrankungen noch Todesfälle durch Cholera veranlaßt worden. Bei einem am 15. Mai zu Schiffbek (Kr. Stormarn) tödtlich verlaufenen, verdächtigen Krankheitsfalle handelte es sich nach dem Ergebniß der bakteriologischen Untersuchung nicht um Cholera.

Oesterreich-Ungarn. (Vgl. S. 313.) In Galizien sind vom 3. bis 16. Mai Cholerafälle nicht bekannt geworden. (Oesterr. San.-Wesen S. 161.)

Frankreich. (Vgl. S. 313.) Während der ersten Maiwoche wurden in 11 Gemeinden des Departements Morbihan 28 Cholera-Erkrankungen und 12 Todesfälle festgestellt, in der Irrenanstalt Saint-Athanase (Dep. Finistère) 6:4, in Quimper 11:7. Aus der Vendée sind bis zum 4. Mai 12 tödtlich verlaufene Cholerafälle gemeldet worden, später bis zum 9. Mai 5 Erkrankungen und 1 Sterbefall. Als besonders von Cholera ergriffen wird Sables d'Olonne bezeichnet.

In Paris hat sich nach dem bulletin hebdomadaire de statistique municipale in der Woche vom 7. bis 13. Mai 1 Choleratodesfall ereignet.

Belgien. Zufolge einer amtlichen Zusammenstellung sind in der Provinz Antwerpen vom 16. November bis 31. Dezember v. J. insgesammt 73 Cholera-Erkrankungen und 46 Todesfälle zur Kenntniß gelangt (vgl. Jahrg. 1892, S. 1047 der Veröff.). Dieselben betrafen, abgesehen von der Stadt Antwerpen, wo 1 Erkrankung und 1 Sterbefall am 2. bezw. 3. Dezember festgestellt wurden, 9 Orte. Davon hatte Boom 26 Erkrankungen, 12 Todesfälle, Mecheln 18:10, Gheel 7:7, Rumpst 7:6, Riel 5:1, Terhagen und Waelhem je 3:3, Schooten 2:2 und Hingene 1:1.

Rußland. Vom 29. April bis 5. Mai (n. St.) sind nachstehend vermerkte Choleraerkrankungen und -Todesfälle zur amtlichen Kenntniß gelangt:

Gouvernement (bezw. Stadt)	Datum n. St.	erkr.	gest.
Podolien	28./3. bis 13./4.	395	132
Tschernigow . . .	27./4.	1	—
Kursk	13./3. bis 13./4.	32	10
Orel (Stadt) . . .	22./4. „ 29./4.	1	—
Orel (sonst i. Gouv.)	desgl.	3	2
Tambow	14./4. bis 28./4.	4	1
Pensa	22./4.	1	—
Saratow	12./4. und 13./4.	2	—
Dongebiet	25./4. bis 27./4.	2	—
Karsgebiet . . .	22./4.	4	2

In der Umgegend von Rostow a. D. sind zufolge einer Mittheilung vom 4. Mai d. J. neuerdings wieder einige Cholera-Erkrankungen mit tödtlichem Ausgange vorgekommen.

Ostindien. Kalkutta. (Vgl. S. 280.) Vom 26. März bis 15. April sind 55 Personen an der Cholera gestorben.

— **Malakka.** Zeitungsnachrichten zufolge sind in Malakka seit Anfang März d. J. 70 Cholera-Erkrankungen, darunter 57 mit tödtlichem Ausgange beobachtet worden. In Singapore wurden 5 Fälle festgestellt.

Forts. auf S. 382.

Sterblichkeit in deutschen Städten mit 40 000 und mehr Einwohnern. 19. Woche vom 7. bis 13. Mai 1893.

Namen der Städte	Einwohner	Lebend- geborene der vorangegangenen Woche	Todt- geborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene: auf 1000 Einw. und aufs Jahr berechnet in der Berichtswoche	Gestorbene: auf 1000 Einw. und aufs Jahr berechnet in den Jahren 1871 bis 1890	Todes-Ursachen: Masern und Röthein	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr., Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrank. d. Athmungsorg. im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gemeldete Todtgeborene
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
† Aachen	107 472	76	1	56	14	27,1	25,6	—	—	2	—	—	2	13	—	—	—	38	1
† Altona	152 004	109	6	69	22	23,6	23,7	—	—	5	—	—	10	11	2	2	2	39	2
† Augsburg	80 654	44	1	45	11	29,0	28,2	—	—	4	—	—	5	8	7	3	3	21	—
† Barmen	122 899	66	4	41	9	17,3	21,0	—	—	3	—	—	8	15	2	—	—	13	—
† Berlin	1 714 938	852	34	633	195	19,2	24,1	10	8	21	6	3	96	78	33	14	14	358	20
† Beuthen	42 289	24	—	19	4	23,4	29,7	1	4	1	—	—	—	2	—	—	—	11	—
† Bielefeld	42 544	37	1	13	1	15,9	20,4	—	—	2	—	—	3	—	—	—	—	8	—
† Bochum	51 132	42	1	25	5	25,4	26,3	—	—	—	—	—	7	6	1	—	—	10	1
† Bonn	41 776	.	.	.	.	.	26,8	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
† Braunschweig	109 249	73	1	40	13	19,0	23,6	—	—	—	—	—	4	7	1	—	—	24	4
† Bremen	134 700	79	1	45[3]	13	17,4[3]	20,2	—	1	—	1	—	5	7	1	—	—	29	1
† Breslau	353 551	232	8	207[4]	69	30,4[4]	29,9	5	—	12	—	1	33	26	18	1	1	104	8
Bromberg	44 037	.	.	.	.	.	23,6	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
† Charlottenburg	94 679	72	3	31	10	17,0	24,9	—	—	2	—	—	—	5	1	1	1	23	—
† Chemnitz	153 490	100	2	76	37	25,7	31,2	—	1	2	—	1	4	6	2	2	2	57	3
Danzig	123 198	73	—	46	17	19,4	27,4	—	—	3	1	—	6	2	8	7	7	25	1
† Darmstadt	59 031	29	2	32	10	28,2	20,5	—	—	1	—	—	6	5	3	—	—	14	3
† Dortmund	95 465	73	—	40	8	21,8	25,0	—	1	1	—	—	3	10	1	—	—	23	1
† Dresden	304 519	183	10	164[5]	49	28,0[5]	23,5	11	1	8	—	—	21	35	9	2	2	75	4
† Düsseldorf	159 858	120	3	73	23	23,7	22,7	2	—	—	—	—	10	16	7	2	2	38	—
† Duisburg	65 363	55	1	34	5	27,0	24,8	—	—	10	—	—	9	4	—	—	—	10	1
† Elberfeld	134 517	93	2	51	11	19,7	21,5	2	1	4	1	—	8	5	2	1	1	28	—
† Elbing	43 281	37	—	28	13	33,6	29,5	—	—	2	—	—	2	2	6	4	4	16	—
† Erfurt	79 580	62	2	27	11	17,6	22,5	—	—	2	—	—	5	6	1	1	1	13	—
† Essen	85 753	60	1	46	15	27,9	25,6	—	—	5	1	—	6	12	5	—	—	15	2
† Frankfurt a. M.	193 144	92	2	60	12	16,2	19,3	—	—	7	—	1	16	12	3	—	—	20	1
† Frankfurt a. O.	56 593	42	1	27	9	24,8	27,0	—	—	1	—	—	3	3	2	—	—	18	—
† Freiburg i. B.	52 820	24	1	29[6]	6	28,5[6]	23,9	—	—	1	—	—	5	6	1	1	1	16	—
† Fürth	47 202	30	—	18	9	19,8	27,6	—	2	—	—	—	1	3	5	2	2	7	—
† Gera	42 412	34	1	23	13	28,2	29,0	—	—	—	—	—	5	4	4	1	1	10	—
† M.-Gladbach	52 418	40	2	24	4	23,8	25,0	—	—	1	1	—	6	3	2	—	—	11	—
† Görlitz	65 460	40	1	40	11	31,8	26,3	—	—	2	—	—	4	8	3	—	—	20	3
† Halle	111 435	76	6	54[7]	10	25,2[7]	24,3	1	1	1	—	—	6	8	2	—	—	34	1
† Hamburg u. Vororte	612 933	391	10	221	60	18,7	25,1	1	3	5	3	1	29	24	9	1	1	131	15
† Hannover	175 920	131	6	64	19	18,9	20,9	—	—	5	—	1	13	12	—	—	—	33	—
† Karlsruhe	80 204	32	2	34	11	22,0	19,6	1	—	2	—	—	5	2	6	—	—	18	—
† Kassel	76 814	36	—	19	3	12,9	19,9	—	—	1	—	—	5	1	—	—	—	10	2
† Kiel	78 195	63	1	29	4	19,3	22,8	—	—	2	—	—	1	7	1	—	—	13	5
† Köln	303 508	236	3	207	64	35,5	25,7	—	1	13	—	—	29	50	9	1	1	103	2
Königsberg i. Pr.	167 099	93	4	69	19	21,5	30,2	—	1	—	—	—	5	14	5	1	1	41	3
† Krefeld	113 198	78	5	55	12	25,3	23,9	1	—	2	—	—	6	14	2	2	2	29	1
† Leipzig	388 479	246	4	152	53	20,3	22,7	3	1	6	—	—	21	22	9	3	3	88	2
† Liegnitz	48 695	22	1	33[8]	13	35,2[8]	30,4	1	—	1	—	—	3	4	—	—	—	23	1
† Lübeck	67 821	51	—	35	12	26,8	21,0	—	—	—	—	—	—	6	1	—	—	27	1
† Magdeburg	224 303	146	5	76	26	17,6	26,5	—	—	4	2	—	10	7	3	2	2	49	1
† Mainz	75 025	48	—	35	9	24,3	22,5	—	—	2	—	—	8	1	3	2	2	20	1
† Mannheim	88 247	70	1	44	15	25,9	21,4	—	—	3	—	—	11	6	2	1	1	20	2
† Metz	63 345	23	3	26	1	21,3	21,4	—	—	1	—	—	1	9	—	—	—	14	1
† Mülhausen i. E.	80 579	.	.	.	.	.	23,9[1]	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
† München	386 202	261	7	233	83	31,4	28,2	2	1	6	—	—	39	22	30	8	7	129	4
† Münster	52 068	27	3	9	1	9,0	24,5	—	1	—	—	—	2	2	—	—	—	4	—
† Nürnberg	156 902	115	5	91	33	30,2	26,1	—	—	—	1	—	27	10	11	4	4	41	1
† Osnabrück	42 011	29	–	17	2	21,0	22,0	—	—	2	—	—	1	2	—	—	—	12	—
† Plauen i. V.	49 156	38	–	23	8	24,3	25,2	—	2	—	—	—	2	2	4	—	—	13	—
† Posen	70 304	29	2	32	8	23,7	29,0	—	—	2	1	—	3	6	—	—	—	20	—
† Potsdam	55 804	26	—	26[9]	7	24,2[9]	23,5	—	1	4	—	—	2	2	—	—	—	16	1
† Remscheid	43 670	27	2	22	4	26,2	21,2	—	2	3	—	—	5	6	1	—	—	5	—
Rixdorf	42 375	30	—	18	8	22,1	28,6[2]	—	—	1	—	—	2	4	2	2	2	9	—
† Rostock	47 021	25	—	14	4	15,5	20,4	—	—	2	—	—	2	3	1	—	—	6	—
† Spandau	52 265	39	4	29	6	28,9	23,2	—	—	2	—	—	7	4	—	—	—	16	—
† Stettin	124 849	92	2	52	12	21,7	25,8	—	—	5	—	1	9	2	2	—	—	33	—
† Straßburg i. E.	129 450	78	2	98	20	39,4	25,7	—	1	1	1	1	10	38	6	6	6	40	—
† Stuttgart	131 082	67	4	47	8	18,6	20,1	1	1	8	—	—	2	10	2	1	1	23	—
† Wiesbaden	69 431	43	1	28	4	21,0	19,3	—	—	5	—	—	4	7	—	—	—	12	—
† Würzburg	64 155	.	.	.	.	.	25,4	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
† Zwickau	46 758	31	1	37	10	41,1	27,7	1	—	1	—	—	4	8	—	—	—	23	—

[1]) Durchschnitt 1886/90. — [2]) Desgl. 1887/90. — [3]) Ohne Ortsfremde 43 = 16,6 ‰. — [4]) Desgl. 203 = 29,9 ‰. — [5]) Desgl. 154 = 26,3 ‰. — [6]) Desgl. 26 = 25,6 ‰. — [7]) Desgl. 49 = 22,9 ‰. — [8]) Desgl. 32 = 34,2 ‰. — [9]) Desgl. 22 = 20,5 ‰.

Sterblichkeit in größeren Städten des Auslandes. Woche vom 7. bis 13. Mai 1893.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene	Todtgeborene	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	0–1 Jahr	Gestorbene auf 1000 Einw. u. aufs Jahr berechnet	Todes-Ursachen: Masern und Röthein	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorg.	Akute Darmkrkh. im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod.
Amsterdam bis 6. Mai	440 495	295	9	177	49	20,9	2	—	3	3	—	13	30	10	—	—	109	7
Brünn bis 6. Mai	97 336	74	4	67	16	35,8	—	—	2	—	—	17	8	8	.	.	32	—
Brüssel	180 147	92	3	106	17	30,6	5	—	1	1	—	12	24	4	.	.	57	2
Budapest bis 6. Mai	539 516	370	13	328	74	31,6	7	1	14	3	—	68	69	17	.	.	134	15
Christiania	156 500	40	2	53	10	17,6	—	—	—	—	2	10	10	3	.	.	27	1
Dublin	349 594	191	.	175	.	26,1	4	2	1	.	.	.	8	1	.	.	159	.
Edinburg	367 261	164	.	81	15	15,8	2	1	1	.	.	9	5	—	.	.	65	.
Glasgow	677 883	512	.	323	.	24,8	37	4	5	.	.	.	21	9	.	.	247	.
Graz bis 3. Mai	115 741	73	3	74	12	33,2	4	2	1	—	—	20	13	1	.	.	32	1
Kopenhagen	334 000	197	6	131	38	20,4	—	—	8	1	—	17	27	6	.	.	58	14
Krakau bis 6. Mai	77 144	68	4	64	9	43,1	1	—	—	1	1	12	7	—	—	—	42	—
Lemberg bis 6. Mai	131 926	45	5	84	17	33,1	—	1	3	2	—	19	19	3	.	.	36	1
Liverpool	510 486	340	.	251	58	25,6	8	6	—	.	.	.	11	5	.	.	204	17
London	4 365 551	2532	.	1460	311	17,7	20	15	73	6	6	159	222	36	—	—	895	48
Lyon bis 29. April	438 077	173	8	286	20	33,9	7	1	4	1	1	44	107	3	—	—	116	2
Manchester	515 567	333	.	218	38	22,0	13	4	2	.	.	.	7	4	.	.	182	6
Moskau bis 6. Mai	758 469	.	31	476	155	32,9	7	8	18	2	1	71	20	42	.	.	307	.
New-York bis 29. April	1 880 289	851	77	962	174	26,6	7	23	50	7	6	125	260	23	.	.	425	36
Odessa	315 900	.	10	141	34	21,9	4	2	1	2	—	25	1	2	1	1	98	8
Paris	2 424 705	1092	83	1104	126	23,7	29	7	38	11	1	209	202	43	.	.	537	27
Petersburg	954 400	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Prag und Vororte	327 953	246	14	200	39	31,7	2	3	4	2	1	39	26	5	.	.	111	7
Rom bis 15. April	448 496	202	6	224	37	26,0	8	—	7	—	—	17	48	6	.	.	131	7
Stockholm bis 6. Mai	249 246	114	3	88	17	18,3	—	1	9	—	—	15	22	3	.	.	36	2
Triest	158 314	92	8	76	13	24,9	—	—	6	—	—	11	10	3	.	.	46	—
Venedig bis 6. Mai	163 601	72	6	104	34	33,1	6	—	3	—	—	3	32	11	.	.	45	4
Warschau bis 6. Mai	500 931	412	16	232	53	24,1	—	4	5	—	1	32	41	11	.	.	136	2
Wien	1 435 931	949	57	806	221	29,2	51	15	57	1	2	157	172	44	.	.	315	12

Aus den Krankenhäusern einzelner Großstädte. Gemeldete Erkrankungen. Aus deutschen Stadt- u. Landbezirken.

(Verzeichniß derselben ist auf S. 33 und 161 abgedruckt.)

Für die Woche vom 7. bis 13. Mai 1893.

Krankheitsformen	Aufgenommene (Gestorbene) in Krankenhäusern zu: Berlin	Breslau	Frankfurt a. M.	Magdeburg	München	Leipzig	Hamburg
Masern	7 (2)	2	—	—	2	—	1
Scharlach	12 (4)	—	2	—	6 (1)	—	3 (1)
Diphtherie	35 (7)	2 (4)	14 (2)	6 (3)	1 (1)	5 (3)	10 (3)
Croup	2	—	—	—	—	—	—
Unterleibstyphus	2	—	1	1	1	1	2
Brechdurchf. inkl. Ruhr	—	—	—	1	1 (1)	—	3
Kindbettfieber	5 (3)	1	1 (2)	—	—	—	3
Wechselfieber	—	—	—	1	—	—	—
Rose	18 (3)	1	5	—	4	2	4
Syphil. inkl. Gonorrhöe	59	13	17	9 (1)	36	15	56
Lungen- u. Brustfell-Entzündung	59 (19)	6 (3)	11 (3)	2	26 (4)	11 (2)	30 (4)
Lungenschwindsucht	47 (29)	5 (2)	15 (4)	6 (7)	12(11)	8 (3)	18(10)
Andere Erkrankung. d. Athmungsorgane	47 (8)	15 (1)	16	6	36 (1)	10 (1)	14 (1)
Akuter Darmkatarrh	1	4	2	4	5	2 (1)	1
Chron. Alkoholismus	21	—	—	—	—	1	10
Akt. Gelenkrheumatism.	27	6	15	2	21	6	5
And. rheumat. Krankh.	42	—	5	3	19	7	7
Verletzungen	103 (3)	35 (1)	40	18	42 (1)	14	41 (1)
Alle übrigen Krankh.	614 (65)	33 (6)	85 (2)	73 (9)	176(17)	89(10)	291(27)
Summe	1102(143)	123(17)	229(13)	137(20)	388(37)	171(20)	499(47)
Verbliebener Bestand	5 067	492	861	622	1 335	790	2785

Nach amtlichen Quellen (Frankfurt a. O., Nürnberg ärztliche Vereine.)	Zeitangabe	Unterleibstyphus	Masern	Scharlach	Diphtherie	Kindbettfieb.
Stadt Berlin	7./5.-13./5.	4	70	[1])63	[1])82	11
„ Breslau	desgl.	1	217	5	19	—
„ Frankfurt a. O.	desgl.	—	2	2	5	1
R.-B. Aachen	desgl.	—	41	—	6	—
„ Arnsberg	desgl.	3	359	60	131	3
„ Aurich	desgl.	1	9	—	5	—
„ Düsseldorf	desgl.	12	187	41	191	6
„ Erfurt	desgl.	3	4	4	32	1
„ Hannover	desgl.	—	22	20	21	—
„ Hildesheim	desgl.	3	134	12	61	—
„ Königsberg	desgl.	2	84	79	33	—
„ Lüneburg	desgl.	2	49	5	23	—
„ Marienwerder	desgl.	2	50	45	17	2
„ Minden	desgl.	10	60	10	61	2
„ Münster	desgl.	4	43	—	53	2
„ Osnabrück	30./4.-6./5.	3	46	1	41	3
„ Posen	7./5.-13./5.	4	248	45	15	—
„ Schleswig	desgl.	21	7	43	110	3
„ Sigmaringen	.	.	.	.	.	.
„ Stade	7./5.-13./5.	5	7	4	15	1
„ Stettin	desgl.	1	74	11	32	2
„ Stralsund	desgl.	1	3	6	58	1
„ Trier	desgl.	1	140	7	3	—
„ Wiesbaden	desgl.	1	8	15	77	1
Stadt München	desgl.	—	23	19	[2])47	—
„ Nürnberg	desgl.	1	4	5	[2])21	2
Herzgth. Braunschweig	desgl.	3	5	13	32	—
Reuß ä. L.	.	.	.	.	.	.
Schaumburg-Lippe	7./5.-13./5.	—	7	—	5	—
Stadt Lübeck	desgl.	—	—	—	14	—
Hamburg u. Vororte	desgl.	6	30	31	34	4

Witterung. Woche vom 7. bis 13. Mai 1893.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C° Maxim.	Minim.	Luftdruck in mm Morgens	Mittags	Abends	Relat. Feuchtigkeit d. Luft Morgens	Mittags	Abends	Höhe des Niederschlages mm	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
Berlin	7. Mai	11,2	1,2	757,3	763,1	764,2	93	64	89	2,1	OSO—ONO	3
	8. „	20,6	7,5	762,7	762,6	763,4	75	42	66	0,7	ONO	3
	9. „	22,0	7,7	765,4	764,6	764,4	71	38	52	—	OSO	2
	10. „	23,0	8,2	764,3	762,2	761,9	65	34	48	—	ONO	2
	11. „	17,2	5,4	761,8	761,0	761,3	76	42	62	—	NNO	2
	12. „	21,2	4,0	760,5	759,6	764,1	81	49	62	—	N	0—1
	13. „	20,2	9,3	759,2	759,0	760,5	62	39	65	—	NW	1
München	7. Mai	7,1	1,4	716,6	716,5	717,1	75	76	93	0,4	NW	1,0
	8. „	6,2	— 1,0	717,0	716,7	717,3	92	80	96	1,9	W	1,3
	9. „	14,7	5,0	717,8	717,6	718,3	88	59	64	2,7	NO	2,7
	10. „	15,1	6,0	718,2	717,0	716,5	86	63	79	0,1	NO	1,2
	11. „	14,5	8,1	717,1	716,9	717,0	83	67	73	0,7	NO	1,5
	12. „	15,5	6,5	717,0	716,4	717,7	73	43	70	0,1	NO	1,7
	13. „	18,3	4,9	718,9	718,8	719,0	59	39	55	—	W	0,6

[1]) 5 Fälle von Scharlach-Diphtherie. — [2]) Einschl. Croup.

Gelbfieber. In Havana ist vom 7. bis 13. April 1 Todesfall an Gelbfieber festgestellt worden; die Zahl der Neuerkrankungen wird auf 5 geschätzt. Vera Cruz hatte vom 1. bis 7. April 3, vom 8. bis 14. April 4 Todesfälle in Folge von Gelbfieber. („Abstr. of sanit. reports" vom 28. April).

Aus den im Gesundheitsamte eingegangenen Meldungen sind ferner hervorzuheben:

Pocken: Wien 2, Budapest 2, Krakau 7, Prag 6, Triest 4, Paris 8, London 13, Manchester, Moskau je 3, Odessa 2, Warschau 4, New-York 3 Todesfälle; Hamburg 8[1]), Wien 8, Budapest 3, Prag 6, London 126 Erkrankungen (bei einem Bestande von 569 Kranken in den Krankenhäusern am Wochenschluß); **Flecktyphus:** Warschau 5, New-York 8 Todesfälle; **Genickstarre:** New-York 9 Todesfälle; Reg.-Bezirke Schleswig 3, Stade 2 Erkrankungen; **Tollwuth:** Moskau 2 Todesfälle; **Milzbrand:** Hamburg 1 Todesfall;

Influenza: Die Zahl der Todesfälle an Influenza ist in New-York bei 19 gegen 13 in der Vorwoche zwar gestiegen; indeß ist zu bemerken, daß die Zahl der Todesfälle an akuten Erkrankungen der Athmungsorgane bei 260 gegen 346 und auch die Gesammtsterblichkeit bei 26,6 gegen 29,2 auf je 1000 Einwohner geringer war. In London und Paris haben sich nicht nur diese Ziffern günstiger gestellt, sondern es haben auch die Meldungen von Todesfällen an Influenza, besonders in Paris (20 gegen 52, London 26 gegen 28) abgenommen. Eine zwar nur unerhebliche Zunahme der Influenza-Sterblichkeit ergiebt sich für Amsterdam (3 Todesfälle gegen 1 in der Vorwoche). Aus Stockholm ist nur je 1 Todes- und Erkrankungsfall, aus Kopenhagen 1 Todesfall und 88 Erkrankungen (gegen 2 und 83 in der Vorwoche) gemeldet. Aus Moskau sind, wie in der Vorwoche, 2 Todesfälle an Influenza festgestellt worden.

Von den Städten des Inlandes ist für Köln ein Wiederansteigen der Seuche zu verzeichnen. In der Vorwoche betrug dort die Zahl der Todesfälle an Influenza 4 gegen 15 in der vorangegangenen Woche, in der Berichtswoche wieder 16. Gleichzeitig stellte sich die Zahl der Todesfälle an akuten Erkrankungen der Athmungsorgane auf 50 gegen 28, die Gesammtsterblichkeit auf 35,5 gegen 23,8 ‰ in der Vorwoche. Auch in Dresden hat die Verbreitung der Seuche anscheinend zugenommen, wenn auch in weniger erheblichem Grade als in Köln. Todesfälle an Influenza wurden dort 8 gegen 5 in der Vorwoche festgestellt. Aus Frankfurt a. O. sind noch 17 Erkrankungen an Influenza mitgetheilt worden.

[1]) Von den 8 Fällen sind 7, welche sehr leicht waren, unter der Mannschaft eines von China kommenden Dampfers vorgekommen, auf welchem sich 10 Tage vor der in Hamburg erfolgten Ankunft 1 Todesfall an Pocken ereignet hatte. Auch bei dem 8. Fall hat die Ansteckung außerhalb Hamburgs stattgefunden.

Mehr als ein Zehntel aller Gestorbenen starben an **Masern** (Durchschnitt aller deutschen Berichtsorte 1881/90: 1,30 %): in Glasgow — Erkrankungen wurden aus Berlin 70, Breslau 217, aus den Reg.-Bezirken Arnsberg 359, Düsseldorf 137, Hildesheim 194, Posen 248, Trier 140, aus Wien 539, Budapest 142 gemeldet — an **Scharlach** (1881/90: 1,39 %): in Beuthen — aus Berlin sind 63, Hamburg 31, Wien 97 Erkrankungen gemeldet — an **Diphtherie und Croup** (1881/90: 4,49 %): in Bielefeld, Duisburg, Essen, Frankfurt a. M., Osnabrück, Potsdam, Remscheid, Rostock, Stuttgart, Wiesbaden und Stockholm — aus Berlin sind 82, aus den Reg.-Bezirken Arnsberg 131, Düsseldorf 191, Schleswig 110, aus Hamburg 34, Wien 96, Budapest 63, Kopenhagen 65 Erkrankungen gemeldet worden.

Zeitweilige Maßregeln gegen Cholera ꝛc.

Großbritannien. Die Sanitätsbehörde der **Insel Jersey** hat unterm 28. April die Häfen von Dünkirchen, Calais und Cherbourg nur noch für der Cholera verdächtig erklärt; in allen übrigen Punkten ist die Verordnung vom 23. Januar d. J. (vgl. S. 129 d. Veröff.) in Kraft geblieben. —

Rumänien. Laut Kgl. Verordnung vom 29. April d. J. (n. St.) sind folgende **Quarantänebestimmungen** (vgl. S. 198 d. Veröff.) getroffen worden:

1. Die Quarantäne und ärztliche Beobachtung, welcher die **aus den russischen Häfen des Schwarzen und Asowschen Meeres** kommenden Schiffe in Sulina unterliegen, sowie die im Tschatal von Ismail für die Provenienzen aus den **russischen Donauhäfen** eingerichtete Quarantäne, ferner diejenige, welcher die **russischen Provenienzen** an den Mündungen des Pruth unterliegen, endlich diejenige für die russischen Provenienzen, welche den Landweg gewählt haben, wird durch eine ärztliche Visite der Passagiere und Desinfektion ihrer gebrauchten Wäsche ersetzt.

Hinsichtlich der See- und Fluß-Provenienzen erstreckt sich die ärztliche Visite und Desinfizirung der Effekten auch auf die Schiffsbemannung.

2. Der Hafen von Constantza bleibt offen für die mit reinen Gesundheitspässen versehenen Schiffe.

3. Der Hafen von Mangalia ist für die Schiffe, welche Gesundheitsatteste beibringen können, wieder offen.

4. Wieder offen sind die Grenzpunkte zwischen **Oesterreich-Ungarn** und Rumänien von „Riul Vadului" bis einschließlich Verciorova."

— Zufolge einer Mittheilung vom 11. Mai d. J. wird die ärztliche Besichtigung der Reisenden und der Schiffsbemannung, sowie die Desinfektion ihrer gebrauchten Effekten, welche für die Provenienzen aus den **russischen Stapelplätzen der Donau, der Pruthmündungen** und aus denjenigen am **Pruth** bisher in Tschatal von Ismail stattfand, künftig in den Häfen von Tulcea und Galatz ausgeführt. Die Fahrzeuge, welche unmittelbar nach Tulcea von einem an der Donau oder am Pruth gelegenen Hafen kommen, haben sich der ärztlichen Besichtigung sowie der Desinfektion in Tulcea selbst zu unterziehen. Diejenigen, welche aus einem dieser Häfen nach Galatz abgegangen sind, haben sich denselben Maßregeln im Hafen von Galatz zu unterziehen.

Die Desinfektion der schmutzigsten Effekten wird mit Karbolsäure, diejenige des etwa im Schiffsraum befindlichen Wassers mit Kalkmilch ausgeführt. —

Türkei. Die 5tägige Quarantäne gegen die Küste von **Yemen** zwischen **Mokka** und **Lith** (vgl. S. 318 der

Veröff.) ist vom 2. Mai ab durch eine 24stündige Beobachtung ersetzt worden. —

Griechenland. Die 5tägige Beobachtungsquarantäne, welcher die Herkünfte aus **Hamburg** (vgl. S. 48 d. Veröff.) und dem **Asowschen Meere** bisher noch unterworfen waren, ist zufolge einer Mittheilung vom 5. Mai durch eine strenge ärztliche Untersuchung ersetzt worden. —

Vereinigte Staaten von Amerika. Louisiana. Eine neue unterm 19. April d. J. erlassene **Quarantäne-Proklamation** des Gouverneurs, welche seit dem 1. Mai in Wirksamkeit getreten ist, enthält gegen die frühere Proklamation vom 24. März 1887 (Veröffentl. 1887, S. 257) einige Aenderungen:

In Ziffer 2 ist zwischen Absatz 2 und 3 der folgende Absatz eingefügt:

Vessels engaged in the tropical fruit trade and coming from known non-infected ports, whose sanitary condition and health record are satisfactory, may be allowed to pass the quarantine stations after inspection, subject, however, to such regulations and sanitary treatment as the Board of Health may prescribe.

Die früheren Absätze 3 und 4 (jetzt 4 und 5) lauten nunmehr:

Vessels of the second and third classes to undergo the same conditions as those of the first class, together with detention for observation for such length of time after completion of sanitation as the Board of Health may determine.

The vessels of the fourth class to be remanded to the lower quarantine station, there to undergo sanitation and detention of vessels and persons such a length of time as the Board of Health may determine.

Ziffer 3 ist fortgefallen.

In Ziffer 4 ist hinter dem Wort „cholera" hinzugefügt „or smallpox".

Das Gesundheitsamt hat die Beobachtungsfrist für Schiffe, welche aus inszirten oder verdächtigen Häfen kommen, jedoch Kranke nicht an Bord haben (Schiffe 2. und 3. Klasse), auf 3 volle Tage von der Beendigung der Desinfektion an festgesetzt.

Die der Quarantäne-Proklamation beigefügten Special Suggestions to Owners, Agents, Masters of Vessels and Passengers (Veröff. 1887, S. 272 sind in nachstehender Weise abgeändert worden:

Zwischen Ziffer 2 und der früheren Ziffer 3 ist folgende neue Ziffer 3 eingeschoben:

3. Masters of vessels, ship and consular agents are earnestly requested to instruct passengers from quarantinable ports to dispense, as far as possible, with baggage wich may be injured by wetting or heat (230° F.) while undergoing disinfection. Such passengers are especially warned against bringing furs, silks, skins, laces, velvets and other fabrics of delicate texture, as they will be compelled to assume all risks of injury.

Die früheren Ziffern 3 und 4 sind jetzt Ziffer 4 und 5.

Unter Ziffer 6 ist zwischen den früheren Ziffern 4 und 5 (jetzt 5 und 7) die nachstehende Bestimmung eingeschaltet:

For the purpose of avoiding delay and expense at quarantine, owing to the necessity of shifting of cargo for the object of disinfection, it is recommended that there be constructed in all vessels from quarantined ports, an open frame-work shaft, fifteen inches in diameter, from the centre of each hatch, through which the fumigating pipe may be introduced down to the dunnage of the vessel.

In der jetzigen Ziffer 7 (früher 5) lautet der zweite Satz: The best disinfectants, and instructions for using same, can be obtained by application to the Board of Health or any of its officers.

Zeitweilige Maßregeln gegen Flecktyphus.

Türkei. Die Herkünfte von **Tripolis** mit Passagieren sind seit dem 2. Mai d. J. nur noch einer 5tägigen Quarantäne (vgl. S. 218), desgleichen solche ohne Passagiere einer ärztlichen Untersuchung unterworfen.

Italien. Neapel. Bei einer Bevölkerung von 536 000 Einwohnern (nach der Zählung vom 31. Dezember 1891) wurden in Neapel im Jahre 1892: 17 524 Kinder geboren, deren 1237 todt zur Welt kamen. Gestorben sind 14 606 Personen oder 27 auf je 1000 Einwohner. An Pocken starben 55 Personen, an Masern 40, Scharlach 26, Unterleibstyphus 95, Diphtherie 117, Keuchhusten 11, Malaria 81, Syphilis 134, Skrophulose 17, Schlagfluß 596, Lungenentzündung 1982, an allgemeiner und Lungentuberkulose 885, außerdem an Schwindsucht 858, Herzleiden 979, Ruhr und Darmentzündung 1378, Kindbettfieber 12, an anderen Kindbettkrankheiten 42, Karbunkel 31, Trunksucht 1, durch Verunglückung 199, durch Selbstmord 46. (Vgl. auch Veröff. 1892 S. 508.)

Gesetzgebung u. s. w.

Hessen. Lehrbuch für den Hebammenunterricht an den Entbindungsanstalten betr. (Amtsbl. d. Großh. Minist. d. J. u. d. Just., Abth. f. ö. Gesundheitspfl. Nr. 227.)

Darmstadt, am 6. Dezember 1892.

An die Großherzoglichen Kreisgesundheitsämter.

Wir bringen zu Ihrer Kenntniß, daß durch Verfügung Großherzoglichen Ministeriums des Innern und der Justiz vom 22. November l. J. zu Nr. M. J. 31 271 das neue in der Verlagsbuchhandlung von August Hirschwald in Berlin erschienene Preußische Hebammenlehrbuch als Lehrbuch für die Hebammenanstalten zu Gießen und Mainz zur Einführung gelangt ist. Es wird von uns Werth darauf gelegt, daß sowohl beim Lehren, als auch bei den von Ihnen zu veranstaltenden Prüfungen (§ 48 der Medizinalordnung und Amtsblatt 217) eine volle Gleichmäßigkeit herrsche, daß andererseits aber auch die älteren Hebammen mit für sie wichtigen neueren Anschauungen bekannt gemacht werden. Wir erwarten deshalb von Ihnen, daß Sie das neue Lehrbuch einer genauen Durchsicht unterziehen und dessen Inhalt beim Prüfen der Hebammen genügend berücksichtigen. Die Anweisungen des Lehrbuchs befinden sich im ganzen in Uebereinstimmung mit der Dienstanweisung für die Hebammen vom Jahre 1888; insofern geringe Abweichungen bestehen, wie z. B. hinsichtlich der Anwendung einer 2 % Höllensteinlösung zur Verhütung der Blennorrhöe der Neugeborenen, der Benutzung von einfach gekochtem Wasser (statt der Karbollösung) zur Abspülung der Geschlechtstheile der Wöchnerinnen u. s. f., werden Sie Gelegenheit nehmen, die Hebammen auf die Verbindlichkeit der Dienstanweisung hinzuweisen.

Jaup. Schliephake.

Oesterreich. Cirkular-Erlaß der Statthalterei in Tirol und Vorarlberg, an alle Bezirkshauptmannschaften in Tirol und Vorarlberg und an die Stadtmagistrate in Innsbruck, Bozen, Trient und Roveredo, betreffend die Reinigung öffentlicher Orte, Versammlungs- und Geschäftslokalitäten. Vom 2. Januar 1892. (Oesterr. San.-Wes. S. 18.)

Ueber eine Anregung des Landesverbandes für Fremdenverkehr in Tirol hat der Landes-Sanitätsrath Anlaß genommen, über die bisher fast ausschließlich geübte, im trockenen Kehren bestehende Reinigung von Straßen und öffentlichen Plätzen ein Gutachten abzugeben und sich hiebei dahin geäußert, daß, nachdem erfahrungsgemäß der Boden- und Straßenstaub, abgesehen von der Belästigung, welche er, aufgewirbelt, erzeugt, als Träger mancher Infektionskeime, insbesondere aber der Tuberkelbazillen anzusehen ist, es von hohem hygienischen Werthe sei, die Reinigung aller öffentlichen Orte, aller Versammlungs-, Geschäfts- und Schullokalitäten ꝛc. überall, besonders aber in den Winter- und Sommerstationen für Fremde und in den Kranken- und Kuranstalten mit möglichster Vermeidung von Staubentwicklung, also soweit thunlich auf nassem Wege durchzuführen.

Die politischen Behörden I. Instanz werden hievon mit der Aufforderung in Kenntniß gesetzt, in geeigneter Weise bei den größeren verkehrsreicheren Gemeinden, Schulleitungen, Fabriksbetrieben, größeren Gasthöfen, insbesondere aber bei den Gemeinden, Hotels und Pensionen der klimatischen Winterkurorte und der Sommerstationen auf die genaue Beobachtung der oben angeführten Vorsichtsmaßregel und eine möglichst ausgiebige Besprengung der Straßen und Plätze derselben zu dringen, beziehungsweise insoweit die Maßregel die Verhütung der Weiterverbreitung der Tuberkulose betrifft, dieselbe auf Grund des § 2, lit. c. des Reichssanitätsgesetzes anzuordnen und durchzuführen.

Dänemark. Bekanntmachung, betr. Maßnahmen gegen die Maul- und Klauenseuche. Vom 10. November 1892. (Uebersetzung ohne Gewähr.)

Da die Maul- und Klauenseuche sich auf mehreren Stellen hier im Lande gezeigt hat, so werden hiermit unter Bezugnahme auf das Gesetz vom 29. Dezember 1857, betreffend die ansteckenden Krankheiten der Hausthiere die unten angeführten Vorschriften bezw. Maßnahmen gegen die Krankheit erlassen.

Wenn nichts anderes ausdrücklich angeführt ist, betreffen die Vorschriften folgende Thiere: Rindvieh, Schafe, Ziegen und Schweine.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Wenn ein Grund zu der Vermuthung vorhanden ist, daß ein Thier von der Maul- und Klauenseuche befallen ist, dann soll der Besitzer des Thieres oder derjenige, dem die Pflege des Thieres in dessen Auftrage anvertraut ist, entweder sogleich einen Thierarzt herbeirufen oder bei dem betreffenden Polizeimeister oder dem Gemeindevorsteher eine Anzeige erstatten. Das Thier darf dagegen nicht zum Thierarzt geführt und darf überhaupt nicht von dem Grundstück fortgebracht werden.

§ 2. Der Thierarzt, der die Maul- und Klauenseuche in einem Bestande konstatirt hat, soll außer dem vorgeschriebenen Bericht an den Polizeimeister gleichzeitig baldmöglichst durch Telegramm den Krankheitsfall dem Ministerium des Innern unter Angabe des Namens des Besitzers, des Ortes und der Gemeinde (Kirchspiel) melden. Der Bericht an das Ministerium soll, wenn nothwendig, gleichzeitig Vorschläge wegen der Absperrung enthalten (vergl. Abschnitt II).

§ 3. Auf Viehmärkten und an Wochenmarktstagen, wenn auf diesen ein Handel mit Vieh in größerem Umfange als zum eigenen Verbrauch des Ortes stattfindet, soll bis auf Weiteres auf Veranstaltung des betreffenden Amtmannes ein Thierarzt zur Stelle sein, um von Staatswegen die Aufsicht darüber zu führen, inwieweit eines von den versammelten Thieren von der Maul- und Klauenseuche befallen sein möchte. Die Besichtigung jedes einzelnen Thieres soll stattfinden, ehe es auf den Marktplatz kommt.

Auf dem Marktplatze sollen die Thiere in Reihen aufgestellt werden, sodaß es soweit als möglich vermieden wird, daß die Thiere sich durcheinander bewegen.

Wenn der Markt geschlossen ist, sollen die Ställe, die Räume und die Hofplätze, wo die Thiere aufgestallt gewesen sind, sorgfältig gereinigt werden. Auf der Eisenbahnstation, die Thiere für den Markt entgegengenommen oder die Thiere von dort abgesandt hat, sollen die Rampen desinfizirt werden.

§ 4. Wenn in der nächst vorhergehenden Zeit, bevor der Viehmarkt abgehalten werden soll, die Maul- und Klauenseuche sich in der Gegend zeigt, aus welcher eine Zufuhr von Thieren zum Markte erwartet werden kann, dann muß der Markt auf Veranstaltung des betreffenden Amtmannes sogleich verboten werden.

§ 5. Wird ein Thier auf dem Transporte von einem Orte zu einem anderen von der Maul- und Klauenseuche befallen, dann soll der Transport unterbrochen und sowohl das kranke Thier wie die gesunden Thiere, die in dessen Begleitung sind, isolirt werden. Die Polizei kann jedoch gestatten, daß die Thiere weiter transportirt werden, insofern sie innerhalb 24 Stunden einen passenden Ort erreichen können, wo sie die Krankheit durchmachen oder abgeschlachtet werden können, der Transport soll dann aber unter Aufsicht der Polizei geschehen und die kranken Thiere sollen auf Wagen transportirt werden.

§ 6. Die Thierärzte müssen sorgfältig darüber wachen, daß sie nicht den Ansteckungsstoff mit sich von befallenen auf gesunde Bestände überführen.

II. Die Absperrung von Distrikten auf Grund der Maul- und Klauenseuche.

§ 7. Wenn die Maul- und Klauenseuche an einem Orte ausgebrochen ist, dann wird das Ministerium des Innern die Veranstaltung treffen, daß ein entsprechendes Gebiet um den Ort auf Grund der Maul- und Klauenseuche abgesperrt wird.

§ 8. Auf den Zugangswegen, die zu dem abgesperrten Distrikt führen, soll am Eingange zu dem Distrikte auf Veranstaltung der Polizei eine Tafel mit der deutlichen Angabe: „Maul- und Klauenseuche" angebracht werden.

§ 9. Aus dem abgesperrten Distrikt darf kein Thier (Rindvieh, Schafe, Ziegen oder Schweine) weder nach dem Auslande noch nach anderen Theilen des Landes ausgeführt werden.

Die Veterinärpolizei kann jedoch erlauben, daß Thiere, die bei einer zu diesem Zweck vorgenommenen thierärztlichen Untersuchung gesund befunden worden sind, zur sofortigen Abschlachtung in einem öffentlichen Schlachthaus oder in einer privaten Schlächterei aus dem Distrikt fortgebracht werden können. Die Veterinärpolizei schreibt die Transportweise vor, sodaß der Gefahr der Ansteckung entgangen werden kann; der Transport soll, wenn nothwendig, unter Polizeiaufsicht geschehen. Der Veterinärpolizei an dem Orte, wo die Schlachtung stattfinden soll, soll Mittheilung gemacht werden, und soll die Schlachtung unter thierärztlicher Kontrole vorgenommen werden.

Aus dem abgesperrten Distrikte darf Heu, Stroh oder Dünger nicht ausgeführt werden, auch keine Häute oder Felle von klauentragenden Thieren, es sei denn, daß sie vollständig getrocknet sind. Die Veterinärpolizei kann Ausnahmen von diesem Verbote gestatten.

§ 10. Ein Transport von Thieren darf durch den abgesperrten Distrikt nicht stattfinden.

Ein solcher Transport ist jedoch im Eisenbahnwagen und auf den durch den Distrikt führenden öffentlichen Wegen auch in anderen Wagen gestattet, wenn letztere im Distrikte nicht anhalten. Schließlich soll die Veterinärpolizei Ausnahmen von dem Verbote gestatten können, wenn die Transportweise vorgeschrieben wird und der Transport unter Polizeiaufsicht geschieht.

§ 11. In dem abgesperrten Distrikt soll jedes unnöthige Treiben von Thieren auf öffentlichen Wegen vermieden werden. Das Umhertreiben von Thieren zum Verkauf im Distrikte und der sammelnde Aufkauf darf nicht stattfinden.

§ 12. Auf die Grundstücke, wo Bestände sich vorfinden, die von der Maul- und Klauenseuche befallen sind, dürfen fremde klauentragende Hausthiere nicht gebracht werden; fremde Pferde dürfen auf dem Grundstücke nicht eingestallt werden.

Unbefugte Personen sollen sich des Besuches auf den genannten Grundstücken enthalten.

§ 13. Von den Antheils- oder Genossenschaftsmeiereien in dem abgesperrten Distrikt darf Milch, Buttermilch, Molken nur in gekochtem Zustande verabfolgt werden.

Dasselbe gilt bezüglich der Antheils- oder Genossenschaftsmeiereien außerhalb des abgesperrten Distriktes, wenn sie Milch aus dem Distrikte empfangen oder während der letzten acht Tage vor Ausbruch der Krankheit empfangen haben.

§ 14. Wenn ein Distrikt auf Grund der Maul- und Klauenseuche für abgesperrt erklärt worden ist, dann soll der Polizeimeister dafür Sorge tragen, daß die in

diesem Abschnitt enthaltenen Bestimmungen der Bevölkerung auf zweckentsprechende Weise bekanntgegeben werden.

III. Die öffentliche Beaufsichtigung der erkrankten Bestände.

§ 15. Wenn ein Bestand von der Maul- und Klauenseuche befallen oder derselben verdächtig ist, dann wird er unter öffentliche Aufsicht gestellt.

Am Eingange zu dem Hofe oder dem Hause, in welchem sich der Bestand befindet, soll auf Veranstaltung der Polizei eine Tafel mit der deutlichen Angabe: „Maul- und Klauenseuche. Unbefugten wird der Eintritt verboten", angebracht werden.

Bezüglich der öffentlichen Aufsicht gelten die unten aufgeführten Bestimmungen, die in Uebereinstimmung mit § 4 des Gesetzes vom 29. Dezember 1857 dem Besitzer oder demjenigen mitgetheilt werden, dem die Pflege der Thiere in dessen Auftrage anvertraut ist.

§ 16. Die öffentliche Aufsicht umfaßt sämmtliche klauentragenden Hausthiere sowie die Pferde, welche sich auf dem Grundstück befinden.

Es wird verboten, ohne besondere Erlaubniß der Veterinärpolizei eins der genannten Thiere von dem Grundstücke fortzubringen. Es soll jedoch dem Besitzer erlaubt sein, wenn in dem einzelnen Falle ausdrücklich nichts anderes bestimmt worden ist, seine gesunden Pferde außerhalb des Grundstückes zu gebrauchen, wenn sie nicht an fremden Orten eingestallt und wenn sie auf dem Grundstücke streng gesondert von den klauentragenden Thieren gehalten werden.

§ 17. Die von der Krankheit befallenen Thiere müssen im Hause behalten und diejenigen Thiere, die der Ansteckung ausgesetzt gewesen sind, müssen in der Regel gleichfalls im Hause behalten werden. Wird es erlaubt, daß Theile eines befallenen Bestandes auf die Weide gehen, dann müssen die Thiere getüdert gehalten oder so bewacht werden, daß sie mit den Feldern des Nachbarn oder öffentlichen Wegen nicht in Berührung kommen können, und sobald ein Thier zeigen sollte, daß es krank ist, dann soll es sogleich ins Haus gebracht werden. Die Absonderung der kranken Thiere wird in der Regel nicht gefordert, kann aber doch unter solchen Verhältnissen befohlen werden, wo man vermeint, die Aussicht zu haben, daß die Krankheit hierdurch begrenzt werden kann.

Federvieh soll von den Orten entfernt gehalten werden, wo es mit dem Dünger oder anderem Abfall von klauentragenden Thieren in Berührung kommen kann.

Es kann unter Umständen befohlen werden, daß die Hunde angebunden gehalten werden sollen.

§ 18. Der Besitzer soll dafür Sorge tragen, daß unbefugten Personen der Zugang zu den Ställen, dem Düngerplatze und, soweit möglich, zum Hofe verboten wird. Fremde klauentragende Hausthiere dürfen nicht in den Hof kommen, und fremde Pferde dürfen auf demselben nicht eingestallt werden. In die Ställe, in denen sich kranke Thiere befinden, dürfen keine anderen Leute des Hofes als diejenigen hineinkommen, die für die Pflege der Thiere nothwendig sind, und es muß darüber gewacht werden, daß diese Personen das Grundstück nicht verlassen, ohne sich gewaschen, die Hände desinfizirt und das Schuhzeug und die Oberkleider gewechselt zu haben. Niemand von den Leuten des Hofes darf zu fremden Hausthieren kommen.

§ 19. Milch und Sahne, sowohl von den kranken wie von den scheinbar gesunden Thieren darf nur in gekochtem Zustande von dem Grundstücke fortgebracht werden. Milch und Sahne von den kranken Thieren darf auch nicht auf dem Grundstücke selbst zur Nahrung für Menschen benutzt werden im ungekochten Zustande. Unter besonderen Verhältnissen (z. B. bei Milchhandel in den Städten) kann mit Erlaubniß des Ministeriums des Innern an die Stelle des Kochens eine zuverlässige Pasteurisirung treten.

§ 20. Heu und Stroh darf von dem Grundstücke nicht fortgebracht werden, so lange die öffentliche Aufsicht andauert; wenn die genannten Gegenstände einer besonderen Infizirung ausgesetzt gewesen sind, dann dürfen sie auch später nicht von dem Grundstücke fortgebracht werden.

§ 21. Der Dünger des befallenen Theiles des Bestandes soll an einem besonderen Platze der Dungstelle oder auf einer anderen geeigneten Stelle niedergelegt werden, und muß derselbe, soweit möglich täglich mit Mehlkalk bestreut oder mit Kalkmilch übergossen werden. Wenn die Krankheit gehoben ist, dann kann der Dünger auf das Feld gebracht werden, insofern dies geschehen kann, ohne daß derselbe auf öffentlichen Wegen gefahren wird. Im entgegengesetzten Falle kann das Hinausschaffen desselben auf das Feld nur unter Beobachtung solcher Vorschriften gestattet werden, von denen anzunehmen ist, daß sie genügende Sicherheit gegen die Weiterverbreitung des Ansteckungsstoffes durch den Transport bieten, was in jedem gegebenen Falle von der Veterinärpolizei zu entscheiden ist. Der Dünger kann jedoch frei auf das Feld hinausgeschafft werden, wenn er ein halbes Jahr, nachdem die Krankheit gehoben ist, unberührt auf dem Düngerplatze gelegen hat. Machen die Verhältnisse es nothwendig, daß der Dünger täglich oder nach Verlauf kurzer Zeit zu entfernen ist, z. B. von Stadtgrundstücken, dann muß der Dünger vor dem Hinausschaffen aus dem Stalle durch reichliche Beimischung von Kalk oder anderen geeigneten Desinfektionsmitteln desinfizirt werden. Das Fortschaffen des Düngers von solchen Orten muß im übrigen von der Veterinärpolizei den lokalen Verhältnissen näher geordnet werden.

§ 22. Das Schlachten der unter öffentlicher Aufsicht stehenden Thiere darf nur auf dem Grundstücke unter gehöriger Kontrole und nach vorhergegangener thierärztlicher Untersuchung stattfinden.

Das Fleisch von den kranken Thieren darf von dem Grundstücke nicht fortgeschafft werden; die Klauen sollen vergraben werden und die Häute desinfizirt und alsdann zum Gerber gebracht werden.

Die Körper von Rindvieh, Schafen und Ziegen, die vor dem Schlachten gesund befunden worden sind, können frei fortgeschafft werden. Die Häute und Klauen sollen aber zuvor desinfizirt werden. Die Körper von Schweinen, die vor dem Schlachten gesund befunden worden sind, können, wenn sie gehörig gebrüht und gereinigt sind, gleichfalls vom Grundstücke fortgeschafft werden.

Ausnahmen von diesen Bestimmungen können nur mit Genehmigung des Ministeriums des Innern zugestanden werden.

§ 23. Wenn die Krankheit gehoben ist, muß eine sorgfältige Desinfizirung der Ställe und der Gegenstände vorgenommen werden, die mit den kranken Thieren in Berührung gewesen sind, darunter auch die der Kleider der Stallleute sowie der Orte außerhalb des Stalles, die mit dem Dünger der kranken Thiere in Berührung gewesen sind. Die Desinfektion wird eingeleitet mit einer gründlichen Reinigung und Ausspülung der Ställe; alsdann werden Eisen- und Holzwerk, Wände und Stallrequisiten gründlich mit heißer Soda- oder Seifenlösung abgewaschen und darauf mit einer Chlorkalkauflösung (von der Stärke 1 : 12) oder mit Karbolwasser (5%) überstrichen. Insofern rohe Karbolsäure angewandt wird, muß die Auflösung bis 40° C. erwärmt oder es muß Seifenwasser zur Auflösung verwendet werden. Wenn der Stall ganz geräumt werden kann, dann muß zugleich eine Chlorräucherung vorgenommen werden. Die Klauen der Thiere, die von der Krankheit befallen gewesen sind, müssen mit desinfizirenden Auflösungen abgewaschen werden. Nachdem die erste Desinfektion des Stalles vorgenommen ist, muß der Bestand noch drei Wochen stehen bleiben, worauf eine neue Ausspülung und Ausweißung des Stalles vorzunehmen ist, bevor die öffentliche Aufsicht aufgehoben wird. Soweit möglich, muß der Thierarzt persönlich die Aufsicht darüber führen, daß die Desinfektion gehörig ausgeführt wird.

§ 24. Die befallenen Bestände sind regelmäßig von einem Thierarzte von Staatswegen während der ersten

Woche zweimal und während der folgenden Wochen einmal zu besichtigen, bis die Krankheit gehoben und die Desinfektion vorgenommen ist, und alsdann einmal, bis die Aufsicht schließlich aufgehoben wird. Insofern die Krankheit allgemeine Verbreitung erlangt, dann kann jedoch die Häufigkeit der Besichtigung von dem Polizeimeister beschränkt werden.

Diese Verordnung tritt sogleich in Kraft.

Was hierdurch zur Nachricht und Beobachtung für alle Betreffenden bekannt gemacht wird.

Das Ministerium des Innern.

Rußland. Allerhöchst bestätigtes Reglement, die Ergreifung von Vorbeugungsmaßregeln gegen die Einschleppung von epidemischen Krankheiten über die westliche Landgrenze des Reiches betreffend. Vom 24. März 1893. (Uebersetzung der St. Petersburger Zeitung Nr. 105 vom 27./15. April 1893).

1. Zum Schutze des Reichs vor der Einschleppung der Pest, Cholera, des gelben Fiebers und einiger anderer durch ihre ansteckenden Eigenschaften besonders gefährlicher Krankheiten wird dem Minister des Innern anheim gegeben: 1. ausländische Staaten oder einzelne Ortschaften derselben als durch diese oder jene ansteckende Krankheit verseucht zu erklären und 2. im Rahmen des gegenwärtigen Reglements für sämmtliche Ressorts, Institutionen und Jedermann obligatorische Verordnungen zu erlassen.

2. Die russischen Gesandtschaften, Konsuln und Agenten sind unter Androhung der gesetzlichen Verantwortung verpflichtet, im Falle des Auftretens der ersten Symptome epidemischer Krankheiten im Rayon ihrer Thätigkeit sofort und wenn möglich telegraphisch, sowohl über das Auftreten selbst, als auch über den ferneren Verlauf der Epidemie dem Minister des Innern, sowie den General-Gouverneuren von Warschau und des Nordwest- und Südwestgebiets und dem Gouverneur von Bessarabien wohin gehörig Mittheilung zu machen und gleichzeitig auch das Ministerium des Auswärtigen davon in Kenntniß zu setzen.

3. Bei dem Auftreten von epidemischen Krankheiten in den ausländischen an Rußland grenzenden Ortschaften sind die Chefs der an der Grenze belegenen Kreise und Bezirke, sowie auch die Gouvernementschefs, ohne Unterschied ihrer Subordination, mit der verantwortlichen Pflicht betraut, dem Minister des Innern sofort davon Bericht zu erstatten. Ebenso sind die in gegenwärtigem Artikel angeführten Personen verpflichtet, in den vom Minister des Innern angesetzten Terminen und in der von ihm bestimmten Ordnung über den Verlauf der Epidemie Meldung zu machen.

4. Im Falle des Auftretens irgend einer gefährlichen epidemischen Krankheit innerhalb der Grenzen Rußlands, besonders aber in den Grenzgebieten des Reichs, macht das Ministerium des Innern dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten darüber Mittheilung zur sofortigen Benachrichtigung der auswärtigen Regierungen.

5. Sofort nach dem Empfang der Nachricht, daß der Minister des Innern den auswärtigen Staat oder eine einzelne Ortschaft desselben als von einer gefährlichen ansteckenden Krankheit infizirt befunden, treffen die Grenzbehörden sämmtlicher Ressorts, die Zollinstitutionen, Grenzwache und Eisenbahnverwaltungen, ohne darüber weitere Vorschriften abzuwarten, die unten folgenden Anordnungen zur unverzüglichen Nachachtung und bringen ebenso die Verfügungen des Ministers des Innern, bezüglich der Vorbeugungsmaßregeln gegen die Einschleppung der Epidemie, welche rechtzeitig zur allgemeinen Kenntniß gebracht oder in der Folge erlassen werden, zur Ausführung.

6. Zur Verhütung der Einschleppung epidemischer ansteckender Krankheiten über die Landgrenze werden nach Anordnung des Ministers des Innern ärztliche Beobachtungspunkte errichtet, an welchen die die Grenze passirenden Personen in den unten angeführten Fällen einer ärztlichen Besichtigung und falls sie mit der gefährlichen epidemischen Krankheit behaftet, ärztlicher Behandlung unterzogen werden. Die ärztlichen Beobachtungspunkte handeln nach den hierfür vom Minister des Innern erlassenen Instruktionen.

7. Nachdem das Vorhandensein der gefährlichen epidemischen Krankheit in den an Rußland grenzenden Gebieten konstatirt worden, unterliegen alle aus jenen Gebieten eintreffenden Personen ohne Ausnahme einer ärztlichen Besichtigung, falls nicht vom Minister des Innern eine andere Verfügung hierüber ergeht, und falls diese Personen als der gefährlichen ansteckenden Krankheit verdächtig erkannt sind, werden sie ärztlicher Behandlung unterzogen oder auf ihren Wunsch über die Grenze zurückbefördert, das Gepäck der zur ärztlichen Behandlung Zurückgebliebenen aber wird desinfizirt. Dem Minister des Innern ist es nach Einvernehmen mit dem Finanzminister anheim gegeben, in solchen Fällen die beiderseitigen Schlagbäume, Uebergangspunkte und andere Zollinstitutionen zum Durchlaß von Personen, an denen sich die ärztliche Beaufsichtigung als schwierig oder unmöglich erweisen sollte, auf eine bestimmte Zeit zu schließen. Die Bestimmung der, der Schließung für den Verkehr unterliegenden Punkte kann vorzeilig erfolgen. Die bei geheimen Uebertritt der Grenze angehaltenen Personen unterliegen ebenso der obligatorischen ärztlichen Besichtigung vor der Vernehmung durch die Zollbehörden.

8 Beim Auftreten der gefährlichen epidemischen Krankheit in den Rußland benachbarten Staaten, jedoch nicht in den Grenzgebieten, unterliegen die mit ausländischen Pässen dieser Staaten versehenen Passagiere, falls nicht eine andere Verfügung des Ministers des Innern erfolgt, der obligatorischen ärztlichen Besichtigung und werden sodann die als der gefährlichen epidemischen Krankheit Verdächtigen zur ärztlichen Behandlung zurückbehalten oder auf ihren Wunsch über die Grenze zurückbefördert, das Gepäck der Zurückgebliebenen aber wird desinfizirt. Der Grenzverkehr gegen Vorzeigung von Legitimationsbillets und durch die beiderseitigen Schlagbäume verbleibt vollständig frei.

9. Die ärztliche Besichtigung von Personen, welche unmittelbar aus Rußland nicht benachbarten, als verseucht erklärten Staaten eintreffen, erfolgt nicht anders, als auf eine besondere, jeden dieser Staaten, oder einzelne Ortschaften desselben betreffende Verfügung des Ministers des Innern.

10. Sämmtliche Personen, die aus Ortschaften eintreffen, welche nicht als von der gefährlichen epidemischen Krankheit infizirt erklärt worden, mit Ausnahme solcher, die sich als krank erweisen, werden unbehindert über die Grenze gelassen und der ärztlichen Besichtigung nicht unterzogen.

11. Die Beobachtungsstationen zu sanitären und Heilzwecken werden je nach dem Grade des Verkehrs in den betreffenden Oertlichkeiten entweder in der Form von Lazarethen oder von Krankenstationen errichtet, in denen jeder Erkrankte Aufnahme, Speise und die nöthige ärztliche Hülfe finden kann, oder auch einfach in der Form von Ambulatorien. Die Eröffnung solcher Stationen muß sowohl in den öffentlichen Blättern des Reichs, als auch in denen des Auslandes zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden; außerdem müssen an allen bewohnten Ortschaften der Grenze Publikationen erlassen werden, mit der kategorischen Bestätigung des freien Zutritts von Personen und Waaren zu den betreffenden Stationen, und ebenso auch über das Fehlen jeglicher Quarantäne-Förmlichkeiten auf allen diesen Stationen.

12. Bei jeder Beobachtungsstation zu sanitären und Heilzwecken muß ein Arzt angestellt sein, der außer mit den nothwendigen Medikamenten auch mit Desinfektionsapparaten u. s. w. und mit allen Mitteln zur Aufstellung einer genauen Diagnose der Krankheit versehen ist; außer der Aufsicht über die Station, gehören zu den Verpflichtungen dieses Arztes: die Besichtigung der über die Station Reisenden und der Waarenzüge, die den Wasserweg benutzen; die sofortige Isolirung der Kranken und Verdächtigen nebst Aufstellung einer ganz genauen Diagnose der Krankheit mit Benutzung der

neuesten Untersuchungsmethoden; endlich, die Desinfektion aller den Cholerakranken gehörigen Sachen.

13. Die auf den betreffenden Stationen zur Untersuchung und Heilung angehaltenen Personen genießen kostenfreie Wohnung und ärztliche Hülfe, im Falle der Noth erhalten sie auch Kleidung und Wäsche aus dem Krankenhause; Arzeneien erhalten sie zu den Herstellungskosten und in keinem Falle zu einem höheren Preise, als ihn die Apothekertaxe festsetzt. Die lokalen Polizeibehörden haben dafür zu sorgen, daß diesen Personen eine gesunde, reichliche und billige Nahrung verabfolgt wird; Arme erhalten kostenfreie Nahrung und Arzeneien. Die Eisenbahnpassagiere können von den Eisenbahnbuffets Speise zu festgesetzten Preisen erhalten; die Buffets stehen unter der Aufsicht der erwähnten Polizeibehörden.

14. Die Eisenbahnverwaltungen haben dafür zu sorgen, daß in den obengenannten Fällen die Grenzstationen rechtzeitig mit Aerzten und Desinfektionsmitteln zur Hülfeleistung für die Passagiere versehen werden, diese Verwaltungen haben auch das nöthige Lokal für die sanitätlichen Besichtigungen und die temporären Lazarethe zu stellen. Wenn die Eisenbahnverwaltungen in der Besetzung dieser Stationen mit Medizinalbeamten auf Schwierigkeiten stoßen, so werden solche auf Bitte und Kosten der Eisenbahnverwaltungen vom Ministerium des Innern abkommandirt. Die ärztlichen Stationen bei den Eisenbahnen unterstehen dem Ministerium des Innern auf der allgemeinen Grundlage. In Bezug auf die anderen Beobachtungspunkte, die nicht mit Eisenbahnstationen zusammenfallen, werden dieselben Verpflichtungen den Chefs der Grenzgouvernements auferlegt; das Lokal für die Beobachtungen, die Krankenstationen und, im Fall der Nothwendigkeit, für die Lazarethe, wird nach der zwischen den Ministerien des Innern und der Finanzen getroffenen Vereinbarung, nach Maßgabe der Möglichkeit von den Zollbehörden gestellt werden; falls aber solche Lokalitäten in den Zollämtern und Uebergangsstationen nicht vorhanden sind, so liegt es der örtlichen Polizeibehörde ob, eine solche zu miethen oder namhaft zu machen.

15. Aus den für infizirt erklärten Oertlichkeiten wird die Einfuhr derjenigen Waaren verboten, welche in dem jährlich herausgegebenen und laut Vereinbarung der Ministerien des Innern und der Finanzen bestätigten Verzeichniß enthalten sind. Alle anderen Waaren haben freie Durchfuhr und unterliegen keiner Desinfektion. Nur im Falle gegründeten Verdachtes, daß gewisse Waarenpackete in unmittelbarer Berührung mit an ansteckenden Krankheiten leidenden Personen gewesen, wird die Umhüllung oder, beim Fehlen einer solchen die oberste Schicht der Waare desinfizirt, und zwar durch Mittel, wie sie vom Medizinal-Konseil unter Bestätigung des Ministers des Innern vorgeschrieben worden sind.

Anmerkung. In diesem Jahre wird an der Landgrenze die Ein- und Ausfuhr von folgenden Waaren verboten, wenn sie aus Orten stammen, die vom Minister des Innern für seuchengefährlich erklärt worden sind:

1. Lumpen.

2. Knochen in rohem Zustande und unbearbeitete thierische Abfälle.

3. Im Gebrauch gewesenes Bettzubehör, getragene Kleider und Wäsche in Gestalt von Waaren.

16. Die Ausfuhr von Waaren, deren Einfuhr verboten ist, wird aus Oertlichkeiten, die vom Minister des Innern für infizirt erklärt worden, gleichfalls untersagt.

17. Gepäck, das zugleich mit den Passagieren oder auch getrennt von ihnen ankommt, wird ohne Aufenthalt durchgelassen, wenn es nur nicht mit Personen, die von einer ansteckenden Krankheit befallen sind, in unmittelbarer Berührung gekommen.

18. Die Aufhebung der Vorsichtsmaßregeln gegen Einschleppung von gefährlichen ansteckenden Krankheiten in's russische Reich ist dem Minister des Innern anheimgestellt.

Kapkolonie. Gesetz, betr. die Verhältnisse der Medizinalpersonen und den Verkehr mit Giften.

Vom 18. August 1891. (Fortsetzung.)

Part III.

Licences for Medical Practitioners, Dentists, and Chemists and Druggists, Certificates for Midwives.

17. Every person who, on the day before the taking effect of this Act, shall be in this Colony

a) duly admitted and lawfully qualified to practise as a physician, surgeon, or accoucheur, or

b) duly licensed as an apothecary, or chemist and druggist, and

c) every person whosoever on or before the 1st June, 1891, shall have been in this Colony duly licensed as a dentist and bona fide engaged in the practice of dentistry or dental surgery, either separately or in addition to his practice as a physician, surgeon, accoucheur, apothecary, or chemist and druggist,

shall notwithstanding the passing of this Act, be entitled to continue to practise or carry on his calling as aforesaid without obtaining the licence reffered to in the eighteenth and twenty-third sections, as the case may be, provided that

1. The names, addresses, and qualifications of all such persons shall as soon as may be after the day appointed as aforesaid be entered in the register referred to in this Act.
2. Every such person shall on and after the said day be amenable to all the provisions of this Act or of any law relating to physicians, doctors, surgeons, dentists, apothecaries, or chemists and druggists, at the case may be;
3. Every such dentist as aforesaid shall be placed upon the aforesaid register, upon production so the Secretary of the Council within two months after the aforesaid day of a declaration in the form in Schedule A to this Act, signed by him and setting forth his name and address, and his qualification, if any, for the practice of dentistry or dental surgery;
4. No omission of or mistake in any entry which should be made in the aforesaid register in accordance with paragraph (1) of this section shall be deemed to prejudice the right of the person, in respect of whose name, address, or qualifications such omission or mistake has occurred, to practise as aforesaid if duly licensed and lawfully entitled.

18. On and after the day on which this Act takes effect, no person shall be admitted to practise or be registered as a medical practitioner, or dentist, unless he has obtained a licence signed by the Colonial Secretary on the recommendation of the Council; and previously to obtaining such licence, such person shall submit his diploma or other certificate of his being duly qualified to practise as a physician and surgeon, or as a dentist, as the case may be, for the examination and approval of the Council, who may require by sworn declaration before a justice of the peace or by other evidence such proof of identity and good character of such person, of the authenticity of such diploma or certificate, and of the right of the holder to practise elsewhere under such diploma or certificate, as they shall deem fit, and any person wilfully making a false statement in such declaration shall be liable to the penalties by law provided for the crime of perjury: Provided that the Governor may at any time within three months from the date of the taking effect of this Act, anything in this Act or any other law to the contrary notwithstanding, grant a licence to be admitted as a medical or dental practitioner to any person with whose qualification and experience he is satisfied, and who in the case of a medical practitioner before the said date, shall for a period of twenty years, and in the

case of a dentist for a period of three years and upwards have been continuously practising as a physician, surgeon, accoucheur or dentist in this Colony, and the names of such persons shall thereupon be entered in the register referred to in this Act.

19. Where the Council have refused to approve of the diploma or certificate submitted in terms of the last preceding section by any person desirous of being registered as a medical practitioner or dentist, the Supreme Court, on application made to them by such person, may, after communicating with the Council, order that a licence be issued to the applicant in case the Supreme Court shall be of opinion the Council have not adhered to the regulations in the next section mentioned, and the name of such applicant shall thereupon be entered in the register referred to in this Act.

20. The Council shall by regulations approved of by the Governor and published as in this Act is provided, from time to time prescribe and define what diplomas or certificates will be entertained by the Council in any application by any person to obtain a licence as a medical practitioner or dentist under this Act, and no diploma or certificate shall be included by the Council in such regulations which does not furnish in the opinion of the Council a sufficient guarantee of the possession by the holder of the requisite knowledge and skill for efficient practice as a medical practitioner or dentist, as the case may be.

21. Notwithstanding anything to the contrary contained in this Act, any medical officer of Her Majesty's land or sea service, may exercise his profession in such service, but not otherwise, without taking out such licence as aforesaid.

22. Every medical practitioner shall be entitled to practise as an accoucheur and may compound and dispense medicines prescribed by himself or any other medical practitioner with whom he is in partnership upon payment of the annual licence fee required by law to be paid by a chemist and druggist.

23. Any person who has attained the age of twenty-one years, and has been duly indentured and served as an apprentice for a period not less than four years to any regularly licensed apothecary, or chemist and druggist, in this Colony, or elsewhere, or who can produce satisfactory proof that he has been practically engaged in the compounding and dispensing of medicines on medical prescriptions under a duly licensed chemist and druggist for a period of not less than four years then last past, may obtain a licence to practise as a chemist and druggist, on passing an examination to the satisfaction of the Board, in any subjects fixed by the Board with the approval of the Governor, and such examination may be held before the Board or any members thereof appointed for the purpose by the Board, or before one or more members of the Board, or such other persons as the Board may appoint as examiners in accordance with regulations relative to such examinations to be made by the Board, and to be approved of and published as in this Act is provided; provided that the Board may, in accordance with such regulations, accept as sufficient proof of proficiency in any subject a certificate from the Secretary of the University Council that the person referred to in such certificate has satisfactorily passed a University examination in such subject.

24. No person shall be admitted as a candidate at such examination unless he shall have satisfied the Board that he is entitled to be examined, and unless he shall have paid such fee for such examination, not exceeding five pounds, as may be prescribed by such rules and regulations as aforesaid.

25. Any person who holds a certificate or diploma of competency as a pharmaceutical chemist or as a chemist and druggist from the Pharmaceutical Society of Great Britain, or from any college, society, or board recognised by the Board under such regulations, made, approved, and published as aforesaid, may, if otherwise complying with the provisions of this Act and of such regulations, without further examination, obtain a licence of admission to practise as a chemist and druggist in this Colony.

26. All licences aforesaid issued to chemists and druggists shall be signed by the Colonial Secretary upon the recommendation of the Board.

27. The Council may in accordance with regulations, approved of by the Governor, grant certificates of competence in midwifery

a) To any female who is the holder of a certificate or diploma as a midwife granted by any one of such examining bodies as the Council may from time to time prescribe and define.

b) To any female who shall satisfy the examiners thereto appointed by the Council of her competence, skill and fitness in and for the practice of a midwife's calling.

Every such certificate shall entitle the holder to practise midwifery according to regulations to be framed by the Council from time to time, and shall be signed by the President and Secretary of the Council, and shall be entered in a regis er to be kept for that purpose, in connection with and as part of the register provided for in this Act.

28. The Council may from time to time frame rules and directions regulating the steps to be taken by medical practitioners and certificated midwives, for preventing the spread of puerperal fever, or any other similar disease. A copy of such rules shall from time to time be supplied by the Council, to all medical practitioners, certificated midwives, and to all persons applying for the same. And if it be proved that the holder of any certificate issued in terms of the last section, has wilfully disobeyed or disregarded the said rules and directions, or is grossly incompetent, or has been guilty of such improper conduct as, in the opinion of the Council, renders it inadvisable that she should continue to practise as a certificated midwife, then it shall be lawful for the Council to withdraw and cancel such certificate. Any medical practitioner or certificated midwife, who shall contravene any of such rules and directions as aforesaid, shall be liable on conviction to pay a fine not exceeding thirty pounds, or failing payment of such fine to imprisonment with or without hard labour for a period not exceeding three months.

29. Any female who shall falsely pretend to be a certificated midwife, or who shall falsely use or adopt any name, title, or description implying that she is a certificated midwife, under this Act, shall be liable to a fine not exceeding twenty-five pounds, or in default of payment to imprisonment, with or without hard labour, for any period not exceeding three months.

30. The Council may, in accordance with regulations approved of by the Governor, grant certificates of competence as trained nurses

a) To any person who is the holder of a certificate as a trained nurse, granted by any one of such examining or other bodies as the Council may from time to time prescribe and define.

b) To any person who shall satisfy the examiners thereto appointed by the Council of his or her competence, skill and fitness in and for the occupation of nursing, and who shall in addition produce proof by certificate or otherwise of having had sufficient training in nursing work, under competent supervision.

Every such certificate shall be granted and signed in manner hereinbefore provided in the case of midwifery certificates, and shall be entered in a register to be kept for that purpose, in connection with and as part of the register provided for in this Act.

31. The Council may at any time withdraw or cancel a certificate granted to a trained nurse, if it shall be proved that the holder is grossly incompetent, or has been guilty of such improper conduct as, in the opinion of the Council, renders it inadvisable that he or she should continue to practise as a trained nurse.

And any person who shall falsely pretend to be a trained nurse, registered under this Act, or who shall falsely use or adopt any name, title, or description, implying that he or she is such a registered trained nurse, shall be liable to all the penalties set forth in section twenty-nine of this Act.

32. The Council shall, in the month of January in each year, publish in the Gazette, a list showing: —

a) The names of all holders of certificates as certificated midwives on the 31st December last preceding.

b) The names of all holders of certificates as trained nurses on the said date.

And such list shall, wherever possible, state the addresses of such holders.

33. No person shall be deemed to be disqualified to be duly admitted, licensed, and registered to practise as a medical practitioner, dentist, or chemist and druggist, merely by reason that such person is a female.

34. Any person who shall wilfully procure or attempt to procure himself or any other person to be licensed and registered under this Act, by making or producing or causing to be made or produced any false or fraudulent representation, either verbally or in writing, not amounting to the crime of perjury, and every person aiding and assisting him therein, shall on conviction thereof, be liable to be imprisoned with or without hard labour for any term not exceeding twelve months.

35. Any person who shall wilfully and falsely pretend to be or take or use the name or title of a physician, doctor of medicine, licentiate in medicine or surgery, bachelor of medicine, surgeon, general practitioner, or apothecary, or dentist, or chemist and druggist, or any name, title, addition, or description implying that he is licensed or registered under this Act or that he is duly qualified to practise as a physician, or surgeon, or licentiate in medicine and surgery, or a practitioner in medicine, or an apothecary, or a dentist, or a chemist and druggist, and any person who shall practise as a medical practitioner, dentist, or chemist and druggist, without such licence as aforesaid, shall be liable to a fine of not exceeding one hundred pounds for each offence, and in default of payment, he shall be liable to be imprisoned with or without hard labour for a period not exceeding six months, unless such fine be sooner paid.

And no person who is charged with a contravention of this section for practising as a dentist or a chemist and druggist without a licence shall be aquitted, by reason of the fact that he is in the employ of, or is agent for, a person duly licensed to practise as aforesaid, unless he is under the actual personal supervision and control of some duly licensed dentist, or chemist and druggist, as the case may be.

Part IV.

Register of Medical Practitioners, Dentists, Chemists and Druggists, and Certificated Midwives.

36. There shall be kept in the Office of the Colonial Secretary a correct register of the names, addresses, date of admission, licence, or certificate, and qualifications of all

1. Medical Practitioners,
2. Dentists,
3. Chemists and Druggists,
4. Certificated Midwives. and
5. Trained Nurses in this Colony; which register shall be kept in five corresponding parts,

and the person appointed by the Colonial Secretary to keep such register shall make entries therein in accordance with information to be from time to time supplied by the Secretary of the Council in respect of medical practitioners, dentists, certificated midwives and trained nurses, and by the Secretary of the Board in respect of chemists and druggists, and shall from time to time erase the names of all registered persons reported to him by the Secretary to the Council or Board, or known to him to have died, and shall from time to time make necessary alterations in the addresses or statements of qualification of the persons registered under this Act: and to enable the register to be properly kept, it shall be lawful for the Secretary to the Council or Board to write and forward a duly registered letter to any registered person addressed to him according to his address on the register, to inquire whether he has ceased to practise or has changed his residence, and if no answer shall be returned to such letter within the period of six months from the sending of the letter, it shall be lawful to erase the name of such person from the register: provided, always, that the same may be restored at the request of the Council or Board, as the case may be, and that the erasure of his name under this section shall not be deemed to disqualify any person duly licensed or certified from practising the profession or carrying on the calling in respect of which such person is duly licensed or certified.

37. Every person registered under this Act, who may have obtained any degree or qualification other than the degree or qualification in respect of which he may be registered, may have such other degree or qualification inserted in the register in substitution for or in addition to the degree or qualification already registered at the request of the Council or Board, as the case may be, and on payment of such fee as may be prescribed by regulations made by the Council or Board, as the case may be and approved of and published as in this Act is provided.

38. No degree or qualification shall be entered on the register, either on the first registration or by way of addition to a registered name or as in the last section mentioned, unless the Council or Board as the case may be, be satisfied by the proper evidence that the person claiming is entitled to tit, and any entry which shall be proved to the satisfaction of the Council or Board, to have been fraudulently or incorrectly made may be erased from the register: provided that a record of the reason for every such erasure shall be signed by the Under Colonial Secretary and kept in the Office of the Colonial Secretary.

39. The Colonial Secretary shall at the request of the Council or Board, as the case may be, cause to be erased from the register the name of any person who either before or after the passing of this Act may have been declared disqualified for practice by or whose name may have been struck off the roll, register or record of the Hospital, University, College or other body in this Colony or elsewhere from which such person received any diploma, degree, certificate, or other instrument upon the faith of which such person was admitted to practise or obtained a licence in this Colony, and thereupon such person shall no longer be

deemed to be a medical practitioner, dentist, or chemist and druggist as the case may be; provided that the Colonial Secretary, before causing the name of such person to be erased, shall be satisfied that such person has, if possible, had an opportunity of showing cause before the Council or Board, as the case may be, why his name should not be erased from such register.

40. If any person licensed or certified under this Act shall, after due enquiry, at which he shall have an opportunity for being heard, be judged by the Council or Board, as the case may be, to have been guilty of infamous or disgraceful conduct in any professional or other respect, the Governor may, if he see fit, direct that the name of such person be erased from the register, and that his licence be withdrawn and cancelled, and the Council or Board, as the case may be, shall make such enquiry upon information or complaint laid by any member of the public; provided that the name of such person may be restored thereafter to the register on the request of the Council or Board, as the case may be, and provided that no person whose name shall be erased from the register under this or the last preceding section shall be deemed, merely by reason that such person shall remain in possession of a licence or certificate, to be qualified, licensed, or certified, to practise the profession or carry on the calling to which such licence or certificate relates.

41. Any licence or certificate obtained either before or after the taking effect of this Act by means of any false fraudulent representation or by personation, shall be void, and any person holding or practising by virtue of any such licence or certificate shall be liable to the penalties provided by the thirty-fourth section of this Act, for practising without a licence. (Schluß folgt.)

Cuba. Die Gaceta de Madrid veröffentlichte in Nr. 97 vom 7. April d. J. eine unter dem 8. März d. J. genehmigte Verordnung über die See-Gesundheitspolizei für Cuba, welche mit der entsprechenden Verordnung für die Philippinen-Inseln vom 19. Juli 1890 (vgl. Veröff. 1890 S. 651) fast wörtlich übereinstimmt.

Die Häfen der Insel werden hinsichtlich der Organisation des Gesundheitsdienstes in 5 Klassen eingetheilt; als Hafen erster Klasse soll Havana gelten; Häfen zweiter Klasse sollen Matanzas und Santjago sein; zugehörig zur dritten Klasse werden Cardenas, Cienfuegos und Trinidad, zur vierten Klasse Isabela de Sagua, Nuevitas und Manzanillo, zur fünften Klasse endlich Baracoa, Gibara, Caibarien, Mariel, Santa Cruz, Tunas de Zaza und Guantanamo.

Thierseuchen.

Verbreitung von Thierseuchen im Deutschen Reiche im April 1893.

(Nach amtlichen Mittheilungen; für Preußen und Braunschweig liegen Nachweisungen nur über Maul- und Klauenseuche vor.)

Fälle von Rotz (Wurm) sind festgestellt in je 1 Gehöft der Stadt Augsburg, der Amtshauptmannschaft Glauchau (Kreishauptmannschaft Zwickau), des Amtsbezirks Biberach (Donaukreis), des Kreises Meiningen, der Stadt Straßburg i. E. und des Kreises Château-Salins (Lothringen).

Die Maul- und Klauenseuche hat im Vergleich zum Vormonat in Hessen, in der Pfalz und in der Kreishauptmannschaft Zwickau zwar eine größere Verbreitung erlangt, dagegen weisen die übrigen von den betroffenen Landestheilen zum größten Theil einen Rückgang der Seuche nach. Verschont geblieben sind wiederum Herzogthum Oldenburg, Schwarzburg-Sondershausen, Schaumburg-Lippe, Lübeck, Bremen, die Regierungsbezirke Stade und Aurich, außerdem Schwarzburg-Rudolstadt. Erloschen ist die Seuche in Berlin und im Regierungsbezirk Osnabrück. Neu betroffen wurden dagegen Waldeck und das oldenburgische Fürstenthum Lübeck. Verhältnißmäßig am stärksten heimgesucht waren diesmal Hessen, Mecklenburg-Strelitz, die Regierungsbezirke Stralsund, Hannover, Hildesheim, Wiesbaden, Koblenz, Pfalz, Mittelfranken, die Kreishauptmannschaft Zwickau, der Neckar-, Jagst- und Donaukreis, die Landeskommissärbezirke Karlsruhe und Mannheim, sowie Lothringen. Eine nur geringe Verseuchung wiesen nach die Regierungsbezirke Gumbinnen, Breslau, Liegnitz, Oberpfalz, die Kreishauptmannschaft Bautzen und das Ober-Elsaß. Gegen den Vormonat hat die Zahl der verseuchten Gemeinden zugenommen in den Regierungsbezirken Köslin, Pfalz, in der Kreishauptmannschaft Zwickau, im Landeskommissärbezirk Mannheim, in Ober- und Rheinhessen; abgenommen dagegen in beiden Mecklenburg, in Anhalt, ferner in den Regierungsbezirken Potsdam, Stralsund, Breslau, Magdeburg, Kassel, Düsseldorf, Oberbayern, sowie im Ober-Elsaß.

Die Lungenseuche wurde festgestellt in 1 Gehöft des Kreises Ballenstedt (Anhalt).

Die Schafräude wurde ermittelt in 4 Gehöften von Oberbayern, in je 2 Gemeinden von Oberfranken und Schwaben, in je 1 Gemeinde des Neckar-, Jagst- und Donaukreises, in 7 Gemeinden des Schwarzwaldkreises, in 5 Gemeinden des Landeskommissärbezirks Freiburg und in je 1 Gemeinde von Mecklenburg-Schwerin, des Herzogthums Oldenburg, von Reuß ä. L. und Lothringen.

Stand der Thierseuchen in Belgien im 4. Vierteljahr 1892.[1])

(Nach den Bull. mens. d. malad. contag. des animaux domest.)

Provinzen	Zahl der Krankheitsfälle von																														
	Milzbrand			Rauschbrand			Wuth			Rotz und Wurm			Maul- und Klauenseuche			Lungenseuche			Räude der Schafe			Klauenseuche der Schafe			Schweinerothlauf		
	Oktober	Novbr.	Dezbr.	Oktober	Novbr.	Dezbr.	Oktober	Novbr.	Dezbr.	Oktober	Novbr.	Dezbr.	Oktober	Novbr.	Dezbr.	Oktober	Novbr.	Dezbr.	Oktober	Novbr.	Dezbr.	Oktober	Novbr.	Dezbr.	Oktober	Novbr.	Dezbr.
Antwerpen	1	7	3	—	1	1	1	—	—	2	9	3	206	43	79	—	—	8	—	—	—	—	—	—	12	13	9
Brabant	2	3	1	—	—	—	—	—	—	1	7	1	212	100	676	1	11	—	—	—	—	—	—	—	27	13	12
Westflandern	11	5	9	8	11	7	1	1	—	—	—	—	935	152	173	—	—	—	—	—	—	—	—	—	30	29	19
Ostflandern	6	11	10	—	—	1	2	—	—	1	1	2	330	123	369	1	—	—	—	—	—	—	—	—	39	18	11
Hennegau	1	1	1	—	—	—	6	2	—	5	2	2	498	185	275	4	4	2	—	—	—	—	27	—	4	6	1
Lüttich	7	2	12	4	7	6	—	—	1	—	2	—	890	350	187	1	—	2	—	—	—	—	—	4	180	170	190
Limburg	4	1	1	1	3	2	—	—	—	—	—	—	420	637	285	3	5	3	—	—	—	25	—	—	11	10	8
Luxemburg	1	—	—	—	1	3	—	—	—	—	2	1	286	133	23	3	2	1	—	—	40	—	—	30	11	19	6
Namur	—	2	1	1	—	1	3	—	—	—	3	3	96	531	275	—	1	1	—	—	—	—	—	—	29	20	31
Im ganzen Königreich	33	32	38	14	23	21	13	3	1	9	26	12	3873	2254	242	13	23	17	—	—	40	25	27	34	343	298	287

Die Lungenseuche herrschte in 13, 11 und 12 Gehöften von 11, 10 und 12 Gemeinden. Lungenseucheverdächtige Thiere wurden 26, 44 und 46 getödtet. Die 17 Tollwuthfälle betrafen 14 Hunde und 3 Stück Rindvieh. Als wuthverdächtig sind 15 Hunde, 4 Katzen und 1 Schaf oder Ziege getödtet. Von wuthkranken Thieren gebissen wurden 18 Personen. — [1]) Vgl. S. 153.

Veterinär-polizeiliche Maßregeln.

Preußen. (Vgl. S. 272.) Auf Anweisung des Finanzministers und des Ministers für Landwirthschaft 2c. sind zur Abwehr der Einschleppung von Viehseuchen aus dem Auslande auf Grund der §§ 6 und 7 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880 und § 3 des preußischen Ausführungsgesetzes vom 12. März 1881 von folgenden weiteren Polizeibehörden der Grenzbezirke die nachstehenden Anordnungen hinsichtlich der thierärztlichen Untersuchung der Pferde, Wiederkäuer und Schweine beim Eintritt getroffen worden:

Reg.-Bez. Danzig. Polizeiliche Anordnung vom 12. April 1893. (Amtsbl. S. 180.)

§ 1. Alle auf dem Seewege aus dem Auslande in den Reg.-Bez. Danzig zur Einfuhr gelangenden Pferde, Wiederkäuer und Schweine sind durch den beamteten Thierarzt auf ihren Gesundheitszustand zu untersuchen. Die hierbei mit einer übertragbaren Seuche behaftet befundenen Thiere werden in Gemäßheit des § 6 des Viehseuchengesetzes von der Einfuhr ausgeschlossen.

§ 2. Die thierärztliche Untersuchung hat vor der Ausladung in den Ausladehafen zu erfolgen. Für diese Untersuchung ist von den Importeuren eine Vergütung nach Maßgabe des nachstehenden Tarifs an die Zollstelle zu entrichten: (Folgen die Beträge wie auf S. 258 unter Aachen).

Der beamtete Thierarzt hat dem Importeur ohne besondere Vergütung ein Attest auszustellen, aus dem hervorgeht, daß die einzuführenden Thiere an keiner übertragbaren Seuche leiden.

§ 3. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung unterliegen den Strafbestimmungen der §§ 65,1 66,1 des Viehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880 und des § 328 des Reichsstrafgesetzbuchs.

§ 4. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündigung in Kraft.

§ 5. Die bestehenden Verbote und Beschränkungen der Vieheinfuhr werden durch die vorstehend angeordnete allgemeine thierärztliche Untersuchung des einzuführenden Viehs nicht berührt.

Reg.-Bez. Marienwerder. Polizeiliche Anordnung vom 10. April 1893. (Amtsbl. S. 118.)

§ 1. Pferde, Wiederkäuer und Schweine, welche aus dem Auslande in den Regierungsbezirk Marienwerder eingeführt werden, sind an der Landesgrenze auf ihren Gesundheitszustand durch einen beamteten Thierarzt zu untersuchen.

§ 2. Die Untersuchung findet an den Zollstellen statt.

§ 3. Für dieselbe ist von demjenigen, welcher das Vieh zur Ein- oder Durchfuhr aus dem Auslande einbringt, eine Vergütung an die Zollstelle zu entrichten.

§ 4. Dieselbe beträgt: (Folgen die Beträge wie oben.)

§ 5. Der beamtete Thierarzt hat dem Importeur eine Bescheinigung auszustellen, aus welcher hervorgeht, daß die einzuführenden Thiere an keiner übertragbaren Seuche leiden, auch einer solchen nicht verdächtig sind.

§ 6. Eine besondere Vergütung wird den Thierärzten von dem Importeur hierfür nicht gezahlt.

§ 7. Thiere, welche mit einer übertragbaren Seuche behaftet befunden werden, sind in Gemäßheit des § 6 des Reichsviehseuchengesetzes von der Einfuhr ausgeschlossen.

§ 8. Bezüglich der Untersuchung des Viehes, welches zu Weidezwecken 2c. und der Pferde, welche im kleinen Grenzverkehr die Landesgrenze regelmäßig hin- und herpassiren, wird besondere Bestimmung vorbehalten.

§ 9. Die bestehenden Verbote und Beschränkungen der Vieheinfuhr werden durch diese Anordnung nicht berührt.

§ 10. Zuwiderhandlungen werden nach den §§ 65 Nr. 1, 66 Nr. 2 des Reichsviehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880 und 328 des Reichsstrafgesetzbuches geahndet.

§ 11. Diese Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündigung durch das Amtsblatt in Kraft.

Reg.-Bez. Stettin. Bekanntmachung vom 17. April 1893. (Amtsbl. S. 115.)

§ 1. Alle direkt aus dem Auslande in den diesseitigen Regierungsbezirk zur See eingeführten Pferde, Wiederkäuer und Schweine müssen an der Landungsstelle durch einen beamteten Thierarzt auf ihren Gesundheitszustand untersucht werden, damit die an einer übertragbaren Seuche leidenden Thiere alsbald ermittelt und von der Einfuhr ausgeschlossen werden.

§ 2. Wer Pferde, Wiederkäuer oder Schweine aus dem Auslande in den diesseitigen Regierungsbezirk einführt, ohne die im § 1 angeordnete Untersuchung vornehmen zu lassen, wird in Gemäßheit des § 66 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880 bestraft.

§ 3. Für die im § 1 angeordnete Untersuchung wird eine Gebühr nach folgenden Sätzen erhoben: (Folgen die Beträge wie oben).

Die obigen Gebühren sind von Demjenigen zu entrichten, welcher das Vieh zur Einfuhr oder Durchfuhr aus dem Auslande einbringt. Die Erhebung erfolgt durch die Zollstelle.

§ 4. Das am 13. Dezember 1892 (Amtsbl. S. 370)[1]) erlassene Verbot der Einfuhr von Rindvieh 2c. aus dem Königreich der Niederlande, sowie das Verbot vom 1. März 1893 (Amtsbl. S. 52)[2]) wegen der Einfuhr von Wiederkäuern und Schweinen aus dem Königreich Dänemark und wegen der Beschränkung der Einfuhr aus dem Königreich Schweden wird durch die vorstehende Anordnung nicht berührt.

Reg.-Bez. Stralsund. Bekanntmachung vom 8. April 1893. (Amtsbl. S. 71.)

Pferde, Wiederkäuer und Schweine, welche aus dem Auslande kommen, dürfen nicht eher gelandet werden, als bis sie von dem zuständigen Kreisthierarzte auf ihren Gesundheitszustand untersucht und für gesund befunden worden sind.

Alle entgegenstehenden früheren Bestimmungen mit Ausnahme der bestehenden Verbote und Beschränkungen der Vieheinfuhr werden hiermit aufgehoben.

Für die thierärztliche Untersuchung der Thiere ist von den Importeuren eine von den Zollstellen nach den unten folgenden Bestimmungen des Herrn Finanz-Ministers und des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten vom 27. v. M. zu bemessende Vergütung zu erheben.

Ich mache darauf aufmerksam, daß derjenige, welcher die obigen, von mir erlassenen Bestimmungen wissentlich verletzt, mit Gefängniß bis zu einem Jahre, und wenn in Folge dieser Verletzung Vieh von der Seuche ergriffen ist, mit Gefängnißstrafe von einem Monat bis zu zwei Jahren nach § 328 des Reichsstrafgesetzbuches belegt werden kann.

Berlin, den 27. März 1893.

Für die thierärztliche Untersuchung, welche auf Grund von gesetzlichen und Verwaltungsvorschriften an der Zollgrenze zur Durchführung von Maßregeln gegen die Verbreitung von Viehseuchen stattzufinden hat, sind vom 10. April d. J. ab zur Deckung der dadurch für die Staatskasse erwachsenden Ausgaben an den preußischen Eingangsstellen Vergütungen nach folgenden Sätzen zu erheben: (Folgen die Beträge wie oben.)

Die Vergütung ist von Demjenigen zu entrichten, welcher das Vieh zur Einfuhr oder Durchfuhr von dem Auslande einbringt. Die Erhebung der Vergütung hat durch die Zollstellen zu erfolgen, bei welchen das Vieh die Grenze überschreitet. Die Vergütungen sind in den Zoll-Anmeldepapieren, in welchen der Nachweis der erfolgten Untersuchung zu erbringen ist, zu berechnen.

Der Finanz-Minister.
Der Minist. f. Landwirthschaft, Domänen u. Forsten.

[1]) Veröff. 1893 S. 56. — [2]) Desgl. S. 219.

Reg.-Bez. Köslin. Landespolizeiliche Verordnung vom 7. April 1893. (Amtsbl. S. 141.)

Alle vom Auslande in den Hafenplätzen des diesseitigen Küstengebiets zur Einfuhr gelangenden Pferde, Wiederkäuer und Schweine sind, bevor sie ans Land gelassen werden, von dem beamteten Thierarzt des betreffenden Kreises auf ihren Gesundheitszustand zu untersuchen und, im Falle sie mit einer übertragbaren Seuche behaftet befunden werden, von der Einfuhr auszuschließen.

Die bestehenden Verbote und Beschränkungen der Vieheinfuhr werden durch die vorstehend angeordnete allgemeine thierärztliche Untersuchung des einzuführenden Viehs nicht berührt.

Reg.-Bez. Posen. Desgleichen vom 14. April 1893. (Extrabl. z. Amtsbl. Nr. 15.)

Unter Aufhebung der entgegenstehenden früheren Bestimmungen:

1. Alle aus Rußland zur Einfuhr gelangenden Pferde müssen von heut ab bis auf Weiteres an der Landesgrenze von dem beamteten Thierarzt, welchen der Einbringer von dem Eintreffen der Thiere bis spätestens 8 Uhr Abends des der Einfuhr vorhergehenden Tages schriftlich oder telegraphisch zu benachrichtigen hat, auf ihren Gesundheitszustand untersucht werden.

Falls die Einfuhr von Wiederkäuern und Schweinen aus Rußland wieder gestattet wird, erstreckt sich die Untersuchungspflicht auch auf diese Thiere.

Für diese Untersuchung ist in den Kreisen Kempen und Schildberg der Kreisthierarzt Lorenz zu Kempen, im Kreise Ostrowo der Kreisthierarzt Bertelt zu Ostrowo, in den Kreisen Pleschen und Jarotschin der Kreisthierarzt Kattner zu Pleschen und im Kreise Wreschen der Kreisthierarzt Einicke zu Wreschen zuständig.

2. Werden bei diesen Untersuchungen Thiere ermittelt, welche an einer übertragbaren Seuche leiden, so werden dieselben in Gemäßheit des § 6 des vorbezeichneten Reichsgesetzes von der Einfuhr ausgeschlossen.

3. Für die thierärztliche Untersuchung der Thiere ist von den Einbringern eine Vergütung zu entrichten, welche durch die Zollstellen und zwar nach folgenden Sätzen erhoben wird: (Folgen die Beträge wie oben).

Reg.-Bez. Bromberg. Landespolizeiliche Anordnung vom 16. April 1893. (Außerordentliche Beil. z. Amtsbl. Nr. 16.)

§ 1. Die Einfuhr von Pferden und zu Zuchtzwecken bestimmten Schafen aus Rußland hat auf der Zollstraße an den Grenzübergängen von Papros, Jerzice und Woicin zu erfolgen. Der Grenzübergang Krumknie wird für diese Thiere geschlossen. Die Einfuhr sonstiger Wiederkäuer und Schweine bleibt verboten.

§ 2. Sämmtliche zur Einfuhr gelangenden Thiere (§ 1) sind an der Landesgrenze durch beamtete Thierärzte auf ihren Gesundheitszustand zu untersuchen, wobei die an einer übertragbaren Seuche leidenden Thiere von der Einfuhr auszuschließen sind.

§ 3. Für die thierärztliche Untersuchung der Thiere ist von den einführenden Personen eine von den Zollstellen zu erhebende Vergütung nach folgenden Sätzen zu entrichten: (Folgen die Beträge für Pferde, Schafe und Lämmer wie oben.)

§ 4. Die Einfuhr findet am Montag, Dienstag und Mittwoch jeder Woche in den Nachmittagsstunden statt, und zwar vom 1. April bis 1. Oktober von 3 bis 6 Uhr, vom 1. Oktober bis Ende März von 2 bis 4 Uhr.

§ 5. Die Anmeldung der einzuführenden Thiere hat spätestens bis Abends 7 Uhr am Tage vor dem Einführungstage bei dem zuständigen beamteten Thierarzte entweder direkt, oder durch das diesseitige Grenz-Zollamt zu geschehen.

Die Untersuchung der einzuführenden Thiere ist für den Uebergangsort:

Papros dem Kreisthierarzt Dr. Felisch in Inowrazlaw,

Jerzice dem Kreisthierarzte Strecker in Kruschwitz,

Woicin dem Kreisthierarzt Kettritz in Mogilno

übertragen.

§ 6. Die bestehenden Verbote und Beschränkungen werden durch die vorstehend angeordneten allgemeinen thierärztlichen Untersuchungen des einzuführenden Viehes nicht berührt. Alle dieser landespolizeilichen Anordnung entgegenstehenden früheren Bestimmungen werden hiermit aufgehoben.

§ 7. Die vorstehenden Bestimmungen treten mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Reg.-Bez. Liegnitz. Desgleichen vom 8. April 1893. (Amtsbl. S. 149.)

1. Alle zur Einfuhr gelangenden Pferde, Wiederkäuer und Schweine sind an der Landesgrenze durch beamtete Thierärzte auf ihren Gesundheitszustand zu untersuchen, damit die an einer übertragbaren Seuche leidenden Thiere alsbald ermittelt und von der Einfuhr ausgeschlossen werden.

2. Die Einfuhr in den diesseitigen Regierungsbezirk ist nur über die Eintrittsstationen Liebau, Kreis Landeshut und Seidenberg, Kreis Lauban, gestattet.

3. Die Einfuhr von Pferden über die gedachten Stationen ist nicht auf bestimmte Tage der Woche, dagegen die Einfuhr von anderem Vieh, soweit dieselbe z. Z. überhaupt gestattet ist (vgl. meine landespolizeiliche Anordnung vom 30. Januar d. J., Amtsblatt Nr. 5), auf den Dienstag der Woche beschränkt.

4. Für die thierärztliche Untersuchung der Thiere ist von den Unternehmern eine Vergütung an die Zollstelle der Eintrittsstation, dagegen an den untersuchenden Thierarzt keine Gebühr zu entrichten.

Die an die Zollstelle zu zahlenden Untersuchungsgebühren sind festgesetzt, wie folgt: (Folgen die Beträge wie oben).

5. Die bestehenden Verbote und Beschränkungen der Vieheinfuhr werden durch die vorstehend angeordnete allgemeine thierärztliche Untersuchung des einzuführenden Viehs nicht berührt.

6. Die seitherigen Bestimmungen, betreffend die Gebühren für die thierärztliche Untersuchung des über die Landesgrenze des diesseitigen Regierungsbezirks einzuführenden Viehs, sind aufgehoben.

Reg.-Bez. Lüneburg. Bekanntmachung vom 12. April 1893. (Amtsbl. S. 154.)

Unter Aufhebung aller entgegenstehenden früheren Bestimmungen:

Alle zur Einfuhr gelangenden Pferde, Wiederkäuer und Schweine sind an der Landesgrenze durch beamtete Thierärzte auf ihren Gesundheitszustand zu untersuchen, damit die an einer übertragbaren Seuche leidenden Thiere alsbald ermittelt und von der Einfuhr ausgeschlossen werden.

Für die thierärztliche Untersuchung der Thiere ist von den Importeuren eine von den Zollstellen zu erhebende Vergütung nach folgenden Sätzen zu entrichten: (Folgen die Beträge wie oben.)

Die bestehenden Verbote und Beschränkungen der Vieheinfuhr werden durch die vorstehend angeordnete allgemeine thierärztliche Untersuchung des einzuführenden Viehes nicht berührt.

Diese Anordnung tritt mit dem Tage des Erscheinens dieses Blattes in Kraft.

Reg.-Bez. Osnabrück. Bekanntmachung, betr. die Einfuhr von Pferden aus den Niederlanden. Vom 6. April 1893. (Amtbl. S. 123.)

Im Anschlusse an die Anordnungen vom 12. und 13. Dezember v. J. (Amtsbl. S. 407 und 409)[1]:

§ 1. Die Einfuhr von Pferden über die Landesgrenze gegen das Königreich der Niederlande ist nur gestattet, wenn dieselben an der Landesgrenze durch einen beamteten Thierarzt untersucht und von jeder übertragbaren Seuche frei befunden worden sind.

§ 2. Die Einfuhr von Pferden darf vorläufig nur über die Grenzeingangsstelle Bentheim und nur am Dienstag und Freitag jeder Woche erfolgen.

---

[1]) Veröff. 1893 S. 27.

§ 3. Vorstehende Beschränkung der Pferdeeinfuhr tritt mit dem 10. April 1893 in Kraft.

§ 4. Zuwiderhandlungen gegen diese Einfuhrbeschränkungen unterliegen den Strafbestimmungen des § 66 Nr. 1 des genannten Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880 bezw. des § 328 des Reichsstrafgesetzbuches.

Reg.-Bez. Münster. Bekanntmachung vom 10. April 1893. (Extrabl. z. Amtsbl. Stück 14.)

Unter Aufhebung der früheren entgegenstehenden Verordnungen:

1. Von heute ab sind alle zur Einfuhr gelangenden Pferde, Wiederkäuer und Schweine, vor dem Ueberschreiten der Landesgrenze durch den zuständigen beamteten Thierarzt auf ihren Gesundheitszustand zu untersuchen.

2. Die Untersuchungen der in bezw. durch den Kreis Borken einzuführenden Thiere werden von dem Königl. Kreisthierarzt Steinbach zu Borken, die der in bezw. durch den Kreis Ahaus einzuführenden Thiere von dem Königl. Kreisthierarzt Fürstenau zu Ahaus, welche durch die Einführer von dem Eintreffen des Viehes an der Untersuchungsstelle bis 8 Uhr Abends des der Einfuhr vorhergehenden Tages zu benachrichtigen sind, vorgenommen und finden für die mit der Eisenbahn über die Zollämter zu Bocholt und Borken zu befördernden Thiere am Bahnhofe zu Winterswyck, für die über das Zollamt Gronau zu befördernden Thiere am Bahnhof zu Enschede, für die auf dem Landwege einzuführenden Thiere an den betreffenden Grenzzollstellen statt.

3. Zur Deckung der Ausgaben, welche der Staatskasse durch die thierärztliche Untersuchung erwachsen, haben die Einführer der Thiere an die Zollstellen Vergütungen nach folgenden Sätzen zu entrichten: (Folgen die Beträge wie oben).

4. Das Verbot der Einfuhr von Wiederkäuern und die Beschränkungen der Schweineeinfuhr aus dem Königreiche der Niederlande (vgl. Extrablatt zu Stück 50 des Amtsblattes vom 13. Dezember 1892[1]) und Bekanntmachung Nr. 769 in Stück 53 des Amtsblattes vom 31. Dezember 1892) bleiben bis auf Weiteres bestehen.

Reg.-Bez. Düsseldorf. Landespolizeiliche Anordnung vom 11. April 1893. (Amtsbl. S. 193.)

§ 1. Alle zur Einfuhr gelangenden Pferde, Wiederkäuer und Schweine müssen an der Landesgrenze von dem für die Einfuhrstation zuständigen Kreisthierarzt auf ihren Gesundheitszustand untersucht werden.

Meine landespolizeiliche Anordnung vom 12. Dezember v. J. (Amtsblatt S. 705)[2]) wird hierdurch nicht berührt.

§ 2. Thiere, welche bei der Untersuchung mit einer übertragbaren Seuche behaftet gefunden werden, sind von der Einfuhr auszuschließen.

§ 3. Die Einfuhr ist nur über die Grenzstationen Elten, Cranenburg, Goch, Straelen und Kaldenkirchen gestattet.

§ 4. Als Einfuhrtage werden bis auf Weiteres bestimmt:

a) für Elten (Untersuchung dortselbst) der Montag und Freitag,

b) für Cranenburg (Untersuchung in Nymwegen) der Mittwoch und der Vormittag des Samstags,

c) für Goch (Untersuchung in Gennep) der Montag und der Nachmittag des Samstags,

d) für Kaldenkirchen und Straelen (Untersuchung in Venlo) der Dienstag, Mittwoch und Freitag jeder Woche.

§ 5. Für die Untersuchung werden von demjenigen, welcher das Vieh zur Einfuhr oder Durchfuhr von dem Auslande einbringt, Gebühren nach folgenden Sätzen erhoben: (Folgen die Beträge wie oben).

Die Gebühren werden durch diejenige Zollstelle erhoben, in deren Bezirke das Vieh die Grenze überschreitet.

§ 6. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Anordnung werden mit Geldstrafe bis zu 150 ℳ oder mit Haft bestraft, sofern nicht gemäß § 328 Str.-G.-B. eine höhere Strafe verwirkt ist.

Reg.-Bez. Trier. Bekanntmachung vom 9. April 1893. (Amtsbl. S. 201.)

§ 1. Alle über die luxemburgische Grenze zur Einfuhr gelangenden Pferde, Wiederkäuer und Schweine dürfen nicht eher weiter geführt werden, als bis eine Untersuchung derselben durch beamtete Thierärzte stattgefunden hat. Diese findet in den Nachmittagsstunden von 1 bis 6 Uhr statt.

§ 2. Ausschließliche Eingangsstellen für die im § 1 genannten Thiere sind bei der Einfuhr mit der Bahnlinie der Bahnhof Karthaus und bei der Einfuhr auf dem Landwege die Mosel- bezw. Sauerbrücken bei Remich, Echternach und Bollendorf.

§ 3. Die Einfuhr ist gestattet:

a) für den Bahnhof Karthaus, an allen den für die Stadt Trier festgesetzten Markttagen vorhergehenden Tagen, sowie an den für die Luxemburgischen Orte Luxemburg, Diekirch und Echternach festgesetzten Markttagen;

b) für die Moselbrücke bei Remich-Rennig an den für Remich festgesetzten Markttagen und außerdem an jedem 1. und 3. Montag im Monate;

c) an der Sauerbrücke bei Echternach an den für Luxemburg, Diekirch und Echternach festgesetzten Markttagen, sowie an jedem 1. und 3. Montag im Monate; und

d) an der Sauerbrücke bei Bollendorf an den Markttagen von Bollendorf.

Außerdem ist nach einer mindestens 24 Stunden vorher zu veranlassenden Benachrichtigung des Kreisthierarztes zu Trier die Einfuhr über den Bahnhof Karthaus jederzeit gestattet, wenn mindestens eine volle Wagenladung der in Betracht kommenden Thiergattungen eingeführt werden soll.

§ 4. Für die thierärztliche Untersuchung der Thiere ist von den Einführenden folgende Vergütung, die von den Zollstellen erhoben wird, zu zahlen. (Folgen die Beträge wie oben.)

§ 5. Die bestehenden Verbote und Beschränkungen der Vieheinfuhr werden durch die vorstehend angeordnete, allgemeine thierärztliche Untersuchung des einzuführenden Viehes nicht berührt.

§ 6. Vorstehende Bestimmungen (§ 1 bis 4) finden auf das Vieh, welches zu Weidezwecken u. s. w. und die Pferde, welche im kleinen Grenzverkehr die Landesgrenze regelmäßig hin und zurück überschreiten, keine Anwendung.

§ 7. Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften werden nach § 65 Nr. 1 bezw. § 66 Nr. 1 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880 (Geldstrafe bis zu 150 ℳ oder Haft) soweit nicht die schärferen Bestimmungen des Strafgesetzbuches (§ 328) Platz greifen, bestraft.

§ 8. Die vorstehenden Anordnungen treten mit dem 10. April dieses Jahres in Kraft.

Preußen. Reg.-Bez. Oppeln. Bekanntmachung vom 4. Mai 1893. (Amtsblatt S. 128.)

Mit Genehmigung des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten wird hierdurch angeordnet, daß die Ein- und Durchfuhr von Pferden aus Rußland fortan nur noch über die Königlichen Nebenzollämter zu Myslowitz, Baingow, Herby, Woischnick und Bozanowitz sowie über Sosnowice stattfinden darf.

Indem ich dies im Anschlusse an die Bekanntmachungen vom 27. Januar d. J. — Extrablatt zum Amtsblatte Stück 4 Nr. 87[1]) — und vom 9. April 1893 — Amtsblatt Stück 15 S. 105 Nr. 375[2]) — zur öffentlichen Kenntniß bringe, mache ich zu gleicher Zeit bekannt, daß für die Ein- und Durchfuhr der Pferde und für die Untersuchung derselben

in Myslowitz der Mittwoch,
in Baingow, Woischnik und Sosnowice der Donnerstag,

[1]) Veröff. 1893 S. 27. — [2]) Desgl. 1892 S. 1067.

[1]) Veröff. 1893 S. 81. — [2]) Desgl. S. 289.

in Herby und Bożanowitz der Freitag jeder Woche festgesetzt ist.

Die einzuführenden Pferde sind bis spätestens am Abend vor dem Einfuhrtage, und zwar:

a) für Myslowitz und Baingow dem Königlichen Grenzthierarzt Grasnick in Kattowitz,

b) für Sosnowice, dem Königlichen Grenzthierarzt Tappe in Beuthen OS.,

c) für Herby und Woischnik, dem Königlichen Grenzthierarzt Lütkemüller in Lublinitz,

d) für Bożanowitz, dem Königlichen Grenzthierarzt Dr. Koch in Rosenberg OS. anzumelden.

Falls die Ein- oder Durchfuhr von Pferden aus Rußland an anderen als den in der vorstehenden Bekanntmachung festgesetzten Einfuhrtagen stattfinden soll, sind von den Importeuren neben den Untersuchungsgebühren die reglementsmäßigen Reisekosten und Tagegelder der Königlichen Grenzthierärzte zu zahlen. Diese letztere Bestimmung gilt auch für die Ein- und Durchfuhr an Pferden aus Oesterreich-Ungarn.

Der Regierungs-Präsident.

Preußen. Reg.-Bez. Düsseldorf. Landespolizeiliche Anordnung. Vom 25. April 1893.

Mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten gestatte ich in Abänderung meiner landespolizeilichen Anordnung vom 13. Dezember v. J. (Amtsbl. S. 705)[1]) bis auf Weiteres den wechselseitigen Weideverkehr mit Rindvieh und Schafen unter den Bedingungen der Verordnung vom 3. November 1883 (Amtsbl. S. 353).

Die Ortspolizeibehörden sind jedoch angewiesen, die vorgeschriebene spezielle Erlaubniß nur unter folgenden Voraussetzungen zu ertheilen:

a) an einheimische Landwirthe, wenn in der holländischen Gemeinde, in welcher die zu beweidenden Ländereien liegen, und in deren Umkreise von 10 km in den letzten drei Wochen keine ansteckende Viehkrankheit geherrscht hat,

b) an niederländische Landwirthe, wenn dieselben nachweisen, daß das Weidevieh seit drei Wochen in ihrem Besitze und an ihrem Wohnort eingestellt gewesen ist, sowie daß während der gleichen Zeit an diesem Orte und in dessen Umkreise von 10 km keine ansteckende Viehseuche geherrscht hat. Kann das niederländische Vieh während der Weidezeit mit dem einheimischen in Berührung kommen, so muß ersteres Vieh vor dem Auftriebe auf die Weide von dem preußischen beamteten Thierarzt untersucht und gesund befunden sein.

Weitergehende Bestimmungen über die thierärztliche Kontrole des Grenzweideverkehrs zu erlassen behalte ich mir vor.

Wer ohne die vorgeschriebene ortspolizeiliche Genehmigung zum Weidegang sein Vieh auf holländischem Gebiete weiden läßt, hat zu gewärtigen, daß dieses von der Wiedereinfuhr nach Preußen ausgeschlossen wird.

Wer ohne die gleiche Genehmigung sein Vieh nach dem diesseitigen Staatsgebiete einführt, hat neben der Konfiskation desselben, Bestrafung mit Geldstrafe bis zu 150 ℳ oder Haft, gemäß § 66 des Gesetzes vom 23. Juni 1880 zu gewärtigen.

Der Regierungs-Präsident.

Preußen. Reg.-Bez. Aachen. Verordnung vom 12. April 1893.

Im Anschluß an die Verordnung vom 7. d. M. (Amtsblatt von 1893 Stück 16 S. 171)[2]), betreffend die Untersuchung der zur Einfuhr gelangenden Pferde, Wiederkäuer und Schweine an der Landesgrenze, wird Folgendes bestimmt:

Die über den Uebergangspunkt Herbesthal einzuführenden Transporte sind spätestens am Abend vor dem Einführungstage unter Angabe des Bahnzuges dem kommissarischen Kreisthierarzte Steil zu Eupen anzumelden.

Der Regierungs-Präsident.

[1]) Veröff. 1892 S. 1067. — [2]) Desgl. 1893 S. 258.

Schweden. (Vgl. S. 58.) Laut Bekanntmachung des Königlichen Kommerzkollegiums vom 26. April darf die Einfuhr seewärts von Rindvieh, Schafen, Ziegen und anderen Wiederkäuern sowie von Thieren des Pferdegeschlechts auch nach Stockholm stattfinden.

Rechtsprechung.

Fahrlässige Tödtung eines Kindes durch Verabreichung ungemischten Lysols statt einer ärztlich verschriebenen einprozentigen Lysollösung seitens eines Drogistengehülfen. Verurtheilung aus § 222 Str.-G.

Urtheile des Landgerichts Bremen vom 29. September und des Reichsgerichts vom 19. November 1892 wider den Handlungsgehülfen H. zu B.

Das etwa 2jährige Kind des Arbeiters Ha. zu B. hatte am 28. Juni 1892 Brandwunden auf Schulter und Brust erlitten, welche mit Umschlägen von Leinöl und später von Lysollösung behandelt wurden. Als das Kind sich bereits in der Besserung befand, wurde, da die Lysollösung ausging, von dem behandelnden Arzte Dr. S. der Mutter ein Rezept: „I. Sol. Lysol (7,5) 750,0 D. S. Aeußerlich. II. 20 % Jodoformgaze 3 Meter ꝛc." mit der Weisung übergeben, die Verbandstoffe von dem Drogisten U. zu holen, das Rezept aber in der Apotheke anfertigen zu lassen. In Vertretung der Mutter ging Frau T. zu U und sagte: „Eins solle sie von U, das Andere von der Apotheke holen." Der Angeklagte gab ihr die Verbandgaze und eine Flasche mit ungemischtem Lysol mit dem Bemerken, daß sie von U. beides bekommen könne. Als dem Kinde ein Stück mit dem Lysol getränkter Verbandgaze auf die Brandwunden gelegt wurde, schrie es etwas, wurde alsbald bewußtlos und war nach etwa einer Viertelstunde verschieden.

Die Sektion und Obduktion der Kindesleiche hat am 5. Juli durch die Aerzte Dr. med. D. und Th. stattgefunden. Dieselben gaben ihr Gutachten dahin ab, daß die Einwirkung der Flüssigkeit auf den Körper des Kindes eine verschiedene gewesen sei, je nachdem sie die Brandwunden oder gesunde Stellen getroffen habe. Die Beschaffenheit des Bluts und der schnelle Tod des Kindes hätten es ihnen als sehr wahrscheinlich erscheinen lassen, daß die Flüssigkeit — Lysol — in das Blut eingedrungen sei und dadurch neben einer ausgedehnten Verletzung der Haut eine Blutvergiftung bewirkt habe. Der Tod des Kindes sei durch die Flüssigkeit herbeigeführt worden. Der Chemiker Dr. J., welchem aus von der Leiche des Kindes 1. Blut des Herzens, 2. blutige Flüssigkeit aus den Lungensäcken und 3) Urin zur chemischen Untersuchung übergeben wurden, bekundete gutachtlich, daß es ihm möglich gewesen sei, aus den vorstehend unter 1, 2 und 3 bezeichneten Theilen in geringen, eine Reindarstellung indeß nicht ermöglichenden Mengen den wirksamen Bestandtheil des Lysol, nämlich das Kresol, durchaus unzweifelhaft durch den sehr charakteristischen Geruch nachzuweisen, im schwächeren Grade allerdings beim Urin. Der Gerichtsarzt Dr. med. H. gab sein Gutachten dahin ab, daß die ausgedehnte Verätzung der Haut des Kindes und der Vergiftung des Bluts, beides bewirkt durch Lysol, als Ursache des Todes anzusehen seien. Nicht durch die Verbrennung allein, welche das Lysol, im unvermischten Zustande bekanntlich ein Aetzmittel, bewirkt habe, sei der Tod des Kindes herbeigeführt, sondern, wie sich aus der Beschaffenheit des Bluts in der Leiche und aus dem äußeren Hergang, insbesondere dem schnellen Eintritt des Todes, ergebe, durch Eindringen des Lysols in das Blut als wesentlich mitwirkende Ursache.

Der Zeuge U. bekundete, daß der Angeklagte, welcher bei ihm Kolonialwaaren und nach und nach auch Drogen verkauft habe, auf das fragliche Rezept das Lysol nicht habe verabfolgen dürfen. Er sei der Meinung, daß dem Angeklagten bei seiner mehrjährigen Beschäftigung im Drogengeschäfte die Bedeutung der Bezeichnung „Sol." bekannt gewesen, und sei auch sicher, daß er dem Angeklagten gesagt habe, daß eine Lösung bei ihm nicht angefertigt werden dürfe. Die Rezepte

seien meist ihm — dem Zeugen — vorgelegt worden oder hätten doch seiner Weisung zufolge an ihn abgegeben werden müssen. Bei der Verabfolgung von Lysol habe er selbst Erläuterungen dem Empfänger bezüglich des Gebrauchs ertheilt und habe er, wenn es sich um eine Lösung, somit um eine Anfertigung gehandelt habe, letztere abgewiesen. Eine solche dürfe nur in einer Apotheke geschehen und nicht von Drogisten ausgeführt werden. Allerdings habe er dem Angeklagten gestattet, Lysol zu verkaufen auch auf Rezept, aber nicht, wenn es sich um eine Anfertigung handele. Zeuge habe in seinem Laden mehrere Gefäße, auf denen die Bezeichnung „Sol." sich finde, z. B. auch beim Salicyl. Bei dem Lysol finde sich auf den Flaschen, welche eine besondere Aufstellung im Geschäfte hätten, die Bezeichnung: „relativ ungiftig," außerdem trage die Etikette die Bemerkung, daß es zu Heilzwecken und Lösungen verwendet werde.

Das Gericht stellte fest, daß nach dem Reichsgesetzbl. 1872 Nr. 11 und 1890 Nr. 5 zu denjenigen Zubereitungen, deren Feilhalten und Verkauf ausschließlich in Apotheken gestattet ist, auch „Gemische, flüssige und Lösungen" gehören. Der Angeklagte wurde für überführt erachtet, durch Fahrlässigkeit den Tod des Kindes Ha. verursacht zu haben. Da er bereits mehrere Jahre in einem Drogengeschäfte thätig gewesen, sei ihm die Bedeutung des Beisatzes „Sol." neben der Niederschrift des Mittels: „Lysol" wohl bekannt gewesen, ebenso, daß Lysol nur ein relativ ungiftiges Mittel sei, mithin nicht in allen Fällen ungiftig, sondern in gewissen Fällen auch giftig und demnach gefährlich wirken könne. Dem Angeklagten habe auch bekannt sein müssen, daß das Rezept, insoweit es Lysol in Lösung vorschreibe, nur in einer Apotheke hätte angefertigt werden dürfen. Der Angeklagte habe, indem er das Rezept nicht aufmerksam eingesehen, und durch sein ganzes Verhalten überhaupt die Aufmerksamkeit aus den Augen gesetzt, zu der er vermöge seines Gewerbes besonders verpflichtet gewesen sei, er hätte sonst anstatt der vorgeschriebenen Lösung nicht ungemischtes Lysol verabfolgen können. Aber auch wenn Angeklagter nicht im Stande gewesen wäre, den Inhalt des Rezepts zu verstehen, würde er grob und fahrlässig gehandelt haben, er hätte in diesem Falle auf das Rezept nichts verabfolgen dürfen, zumal sein Prinzipal nicht zugegen gewesen sei und er die gefährlichen Folgen der Verabfolgung eines falschen Mittels bei auch nur geringem Nachdenken sich hätte vergegenwärtigen können. Es frage sich deshalb nur, ob bei Anwendung pflichtgemäßer Aufmerksamkeit und Vorsicht Angeklagter auch sich hätte sagen können, daß der Tod des Kindes die Folge seiner Handlung hätte sein können. Das Gericht nehme dies an. Aus dem Rezepte hätte ersehen werden können, daß das Mittel äußerlich, bei einem Kinde hätte angewendet werden sollen, daneben sei Verbandgaze verschrieben gewesen. Angeklagter hätte bei einigem Nachdenken sich demnach sagen können, daß das von ihm verabfolgte ungemischte Lysol, welches, wie er gewußt habe, nicht absolut ungiftig sei, bei dem Kinde giftig wirken könne, deshalb gefährlich sei und selbst das Leben des Kindes gefährden, also den Tod zur Folge haben könne.

Der Angeklagte wurde hiernach zu 14 Tagen Gefängniß aus § 222 Str.-G. verurtheilt.

Die von dem Angeklagten gegen dieses Urtheil eingelegte Revision wurde vom Reichsgericht am 19. November mit nachstehender Begründung verworfen:

Nach der Feststellung des ersten Richters hat der Angeklagte Anfang Juli cr. durch Fahrlässigkeit, indem er die Aufmerksamkeit aus den Augen setzte, zu der er vermöge seines Gewerbes besonders verpflichtet war, den Tod der zweijährigen Martha Ha. dadurch verursacht, daß er als Gehülfe im Drogengeschäft von U. anstatt der vom Arzte als Heilmittel gegen Brandwunden des Kindes vorgeschriebenen einprozentigen Lysollösung ungemischtes Lysol verabreichte, infolgedessen dieses auf die Brandwunden des Kindes gelegt wurde, was demnächst dessen Tod herbeiführte.

Die Revision des auf Grund des § 222 Abs. 2 Strafgesetzbuchs zu 14 Tagen Gefängniß verurtheilten Angeklagten rügt Verletzung des § 222 St.-G.-B. und des § 266 Abs. 1 St.-P.-O., indem sie auszuführen sucht, daß in den Gründen des Urtheils die Feststellung fehle, daß die Möglichkeit tödtlicher Wirkung von Lysol in der geschehenen Anwendung der Wissenschaft und den Sachverständigen überall bekannt gewesen, daß nur auf Grundlage dieser Feststellung auch die subjektive Kenntniß des Angeklagten von der Lebensgefährlichkeit des Lysols hätte gefolgert werden können, daß mithin der Begriff der Fahrlässigkeit im Sinne des § 222 St.-G.-B. unrichtig erkannt und angewendet und daß auch die im zweiten Satze des § 266 Abs. 1 der St.-P.-O. bezeichneten Thatsachen nicht bezw. nicht genügend angegeben worden seien, aus denen jene subjektive Kenntniß des Angeklagten gefolgert würde. Es habe aber die (fehlende) Feststellung des objektiven Bekanntseins der Lebensgefährlichkeit des Lysol, eines neuen, noch wenig erprobten, allgemein als unschädlich betrachteten Mittels, nach dem Gutachten des Sachverständigen überhaupt nicht getroffen, und deshalb ein subjektives Verschulden des Angeklagten umsoweniger angenommen werden können, als ihm der Sinn auf der Aufschrift auf dem der Flüssigkeit in dem Drogengeschäft enthaltenden Gefäße: „relativ ungiftig" als unwissendem Lehrling unbekannt gewesen sei. In Bezug auf die letzte Bemerkung weist die Gegenerklärung der Staatsanwaltschaft zutreffend und in Uebereinstimmung mit den Feststellungen des ersten Richters darauf hin, daß der Angeklagte nicht Lehrling, sondern Handlungsgehülfe und schon mehrere Jahre in einem Drogengeschäfte thätig war. Aber auch sonst sind die Revisionsangriffe verfehlt.

Es kann der Revision nicht zugegeben werden, daß die Feststellung des subjektiven Verschuldens auf Seiten des Angeklagten abhängig war von der Feststellung des allgemeinen oder objektiven Bekanntseins der Gefährlichkeit des Lysol. Ist letzteres ein neues, noch wenig erprobtes Mittel, so kann angenommen werden, daß der Vertrieb eines solchen umso größere Vorsicht erforderte. Daß übrigens das Mittel nicht für ein absolut unschädliches gilt, geht schon aus der Feststellung der Bezeichnung desselben als „relativ" ungiftig hervor, eine Bezeichnung, welche nach der zutreffenden Ausführung des ersten Richters darauf hindeutet, daß es in gewissen Fällen auch giftig und demnach gefährlich wirken kann. Der Richter stellt fest, daß dies dem Angeklagten wohl bekannt war, ebenso die Bedeutung der Schriftzeichen auf dem ärztlichen eine Lysollösung verschreibenden Rezepte sowie die Thatsache, daß eine solche Lösung nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften nur in einer Apotheke angefertigt werden dürfte. Auch, im Uebrigen lassen die Urtheilsgründe erkennen, daß der erste Richter die subjektiven Schuldmomente sorgfältig erwogen und festgestellt hat, insbesondere dem Bestreiten des Angeklagten gegenüber sich die Nothwendigkeit der Prüfung der Frage, ob bei Anwendung berufspflichtmäßiger Aufmerksamkeit und Vorsicht der Angeklagte den eingetretenen Tod des Kindes als mögliche Folge seines Handelns voraussehen konnte, bewußt gewesen ist. Das Gericht hat dies ohne Rechtsirrthum angenommen und durch Thatsachen begründet. Demgegenüber konnten die Bemerkungen der Revision über die Beweisergebnisse nicht weiter in Betracht kommen.

Die Revision war demnach, wie geschehen, zu verwerfen.

Verhandlungen von gesetzgebenden Körperschaften.

Oesterreich. Der dem Hause der Abgeordneten in der XI. Session von der Regierung vorgelegte Entwurf eines Gesetzes, betreffend den Verkehr mit Lebensmitteln und einigen Gebrauchsgegenständen, (vgl. Veröff. 1891 S. 570) ist dort im März d. J. zur Erledigung gekommen. Nachdem der

Strafgesetzausschuß, welchem der Entwurf überwiesen war, am 15. März Bericht erstattet hatte, fand am 15., 16., 21. März die Generaldebatte, am 21. bis 24. März die zweite und an dem letzteren Tage unter Anerkennung der Dringlichkeit auch die dritte Lesung statt. In dieser wurde das Gesetz mit 107 gegen 94 Stimmen angenommen.

Im Laufe der zweiten Lesung sind außerdem die nachstehenden Resolutionen angenommen worden:

(Resolution Habermann). „Das hohe Haus wolle beschließen: Die k. k. Regierung wird aufgefordert, die Erzeugung und den Handel mit Desinfektionsmitteln in einer den Zwecken der öffentlichen Gesundheitspflege entsprechenden Weise gesetzlich zu regeln und die diesbezüglich etwa nöthigen Vorlagen zur verfassungsmäßigen Behandlung einzubringen".

(Resolution Siegmund). „Die hohe Regierung wird aufgefordert, um das Publikum beim Ankaufe von Preßhefe vor Täuschungen zu bewahren, im Sinne des § 6, Alinea 1, im Verordnungswege geeignete Bestimmungen zu treffen, daß der Verkauf von Bäckerhefe in geschlossenen Packeten nur unter der Bedingung zu gestatten sei, wenn auf den Packeten die Bezeichnungen: „Bierhefe", „gemischte Hefe" oder „reine Preßhefe", je nach deren Inhalt, deutlich angebracht erscheinen und daß außerdem auf allen Etiketten der Charakter des betreffenden Unternehmens, ob dasselbe nämlich eine „Bierpreßhefefabrik", eine „Bierpreßhefe- und Spirituspreßhefefabrik" oder eine „Spirituspreßhefefabrik" sei, ersichtlich ist".

(Resolution Terlago). „1. Die k. k. Regierung wird aufgefordert, angesichts der vielen Klagen über die Zunahme der Weinverfälschungen das Gesetz vom 21. Juni 1880, R.-G.-Bl. Nr. 120, betreffend die Erzeugung und den Verkauf weinähnlicher Getränke, sowie die Durchführungsverordnung der Ministerien des Innern, der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues vom 16. September 1880, R.-G.-Bl. Nr. 121 zum obcitirten Gesetze in wirksamerer Weise als bisher zu handhaben und insbesondere dafür Sorge zu tragen, daß den auf Grund des § 24 des vorliegenden Gesetzentwurfes, betreffend den Verkehr mit Lebensmitteln und einigen Gebrauchsgegenständen, eventuell vom Staate zu errichtenden Untersuchungsanstalten zum mindesten an jenen Orten, wo sich ein größerer Weinhandel concentrirt, tüchtige Sachverständige in dem besonderen Zweige der Weinchemie beigegeben werden.

„2. Durch diese Sachverständigen soll vor allem das Durchschnittsschema des Gehaltes des Naturweines eines bestimmten Weinbaugebietes an Extraktstoffen und Mineralbestandtheilen amtlich festgestellt und insbesondere konstatirt werden, ob Weine dieses Weinbaugebietes wesentlich von diesem Durchschnittsschema abweichen, und insoferne nämlich ihr Gehalt an Extraktstoffen und Mineralbestandtheilen wesentlich unter das Durchschnittsschema herabgesetzt erscheint, sollen diese chemischen Analysen als Behelf dienen, damit die kompetenten Behörden im konkreten Falle entscheiden können, ob ein Wein als Kunstwein oder Naturwein anzusehen sei.

„3. Die k. k. Regierung wird aufgefordert, in Erwägung zu ziehen, ob es sich nicht empfehlen würde, das geltende Kunstweingesetz vom 21. Juni 1880, R.-G.-Bl. Nr. 120, durch Aufnahme einiger Bestimmungen des entsprechenden deutschen Reichsgesetzes vom 21. April 1892 zu amendiren, wobei insbesondere die §§ 3 und 4, sowie die Ausführungsverordnung vom 29. April 1892 des obcitirten deutschen Reichsgesetzes unter besonderer Berücksichtigung der österreichischen Verhältnisse in Betracht zu ziehen wären".

Vermischtes.

Preußen. Berlin. Nach dem Berichte des Magistrates über die Verwaltung der städtischen Kanalisationswerke vom 1. April 1891 bis 31. März 1892[1]) umfaßte der Betrieb der Kanalisationswerke am Schlusse des Verwaltungsjahres 1890/91 die Radialsysteme I bis VIII und X. Die Anzahl der bis zum Schlusse des Berichtsjahres angeschlossenen Grundstücke betrug 21 755, von welchen 21 341 auf Berlin entfallen. Die Flächenausdehnung des zur Berieselung aptirten Landes umfaßte 8228 ha, auf diese wurden 58 722 234 cbm Abwasser geleitet, sodaß durchschnittlich auf 1 qm 4,38 l treffen. Die Kosten für 1 cbm geförderten Abwassers berechneten sich auf 0,0155 ℳ, für den Kopf der Bevölkerung auf 0,626 ℳ. Die Summe der Ausgaben betrug 7 408 892,81 ℳ, die der eigenen Einnahmen 5 026 513,10 ℳ.

Der Gesundheitszustand der Bevölkerung auf den städtischen Rieselfeldern war ein günstiger. Von den 1189 Bewohnern starben 26 (2,2%); der überwiegende Theil der Sterbefälle, nämlich 18, betraf Kinder unter 10 Jahren, welche der Diphtherie, dem Brechdurchfall, Magen- und Darmerkrankungen, Lungenentzündungen und chronischen Schwächezuständen erlagen. An infektiösen Erkrankungen ereigneten sich Masern (2), Scharlach (4), Rose (1), Keuchhusten (5), Wechselfieber (6), Influenza (82). Diphtherie (24), Croup (1) und Lungenentzündung (12 Fälle). Unterleibstyphus kam nicht vor.

Bei keiner Erkrankung trat der Verdacht hervor, daß sie mit der Rieselthätigkeit eine Beziehung haben könnte.

Großbritannien. Nach dem halbjährlich erstatteten Berichte des Gesundheitsbeamten für den Londoner Hafen (Half-yearly report of the medical officer of health for the port of London) wurden in der Zeit vom 1. Januar bis 30. Juni 1892 in den Docks und auf dem Flusse 8167 Schiffe besichtigt, von denen 216 (2,6%) eine besondere Reinigung erforderlich machten. Unter den besichtigten Schiffen befanden sich 7022 (85,98%) britische, 460 (5,63%) skandinavische, 375 (4,59%) deutsche und 95 (1,16%) dänische; der Rest (215 Schiffe bezw. 2,64%) vertheilte sich auf die Herkünfte aus 12 anderen Ländern. Bei 208 (2,5%) Schiffen wurden 248 bauliche Verbesserungen ausgeführt, von welchen sich 56 auf die Ventilation, 19 auf die Wasserbehälter, 178 auf die Beleuchtung, Heizung u. s. w. bezogen. Bei ferneren 18 Schiffen waren die angeordneten 15 Reparaturen ꝛc. am Schlusse der Berichtszeit noch nicht vollendet. Auf eine gute und ausreichende Trinkwasserversorgung wurde, wie der Bericht ganz besonders hervorhebt, Bedacht genommen; man war bestrebt, die alten hölzernen Wasserbarken, welche den vom Quai entfernt liegenden Schiffen den Wasserbedarf zuzuführen haben, immer mehr durch solche von Eisenkonstruktion zu ersetzen, desgleichen die hölzernen Wasserbehälter an Bord durch eiserne. In 36 Fällen wurden verdorbene Nahrungs- und Genußmittel beschlagnahmt; es handelte sich um verdorbene Fische, Fleisch (vor allem Hammelfleisch), Gemüse, Obst, Kakao, Fleischextrakt, Kaffee u. s. w. Eine Desinfektion von Effekten erfolgte in 10 Fällen: 3 mal bei Pocken, 1 mal bei Cholera (das Schiff kam aus Kalkutta), 2 mal bei Abdominaltyphus, 1 mal bei Influenza (an Bord eines aus Philadelphia gekommenen Schiffes hatte am 12. Februar 1892 ein solcher Todesfall stattgehabt), 3 mal aus unbekannter Ursache. In 14 Fällen wurde die Ausräucherung des Schiffes vorgenommen: 6 mal wegen Pocken, 1 mal wegen Varicellen, 4 mal wegen Abdominaltyphus, 2 mal wegen Erysipels und 1 mal wegen Masern. Auf einem Schiffe, welches unterwegs Gelbfieber an Bord gehabt hatte, wurde die aus Wollenballen bestehende Ladung äußerlich mit schwacher Karbolsäurelösung bespritzt, eine Maßnahme, welche der Bericht als gänzlich nutzlos und nur als ein Zugeständniß, daß irgend etwas geschehen müsse, kennzeichnet. Im Londoner Hafen selbst sind 11 Pocken-, 9 Abdominaltyphus-, 2 Erysipelfälle und je 1 Erkrankung an Varicellen, Masern, Diphtherie und Croup zur Feststellung gelangt. In das Hafenhospital wurden im Ganzen 5 Kranke aufgenommen (2 wegen Pocken, je 1 wegen Varicellen, Masern und Abdominaltyphus).

[1]) Veröff. 1892 S. 337.

An Kanalbooten sind 286 besichtigt worden. (Vgl. Veröff. 1892, S. 328.)

— Die Sanitätsbehörde des Hafens von London hat unterm 3. November 1892 einen Bericht über ihre Thätigkeit während der Choleraepidemie desselben Jahres vorgelegt (Cholera Epidemic. Report to the Court of Common Council from the Port of London Sanitary Committee). Im ersten Abschnitt desselben wird bezüglich der Seuchenverbreitung auf dem Kontinent bemerkt: „From Hamburg it (d. h. die Choleraepidemie) has gradually infected Altona, Antwerp, Havre, Paris, Amsterdam, Rotterdam, Rouen, Bremen". (Vgl. demgegenüber die anderen, amtlichen Berichten entnommenen Angaben auf S. 1 und 11 der Veröff., sowie auf S. 731 und 690 des vor. Jahrgangs.)

Um der Cholera den Eintritt in den Londoner Hafen zu verwehren, wurde jedes aus einem verseuchten Hafen anlangende Schiff sammt seiner Bemannung und seinen Passagieren einer genauen Musterung unterzogen. Fanden sich Cholera- oder choleraverdächtige Kranke an Bord, so wurden sie dem Hafenhospital überwiesen; die von der Krankheit Genesenen dagegen durften an Bord verbleiben. Infizirte Kleider und Betten wurden zerstört oder deren Ausfuhr angeordnet. Die Schiffe selbst, auf denen solche Erkrankungen stattgefunden hatten, wurden ausgeräuchert und desinfizirt. Eine besondere Beachtung wurde denjenigen Reisenden, welche das Schiff verließen, zu Theil: ihre Namen und Adressen wurden aufgeschrieben und der Sanitätsbehörde desjenigen Bezirks, in welchem ihr Reiseziel gelegen war, übermittelt; ihr Reisegepäck wurde daraufhin geprüft, ob es Lumpen, schmutzige Kleider oder Betten enthielt (vgl. Einfuhrverbot, Jahrg. 1892, S. 510 und 628 d. Veröff.). Die Schiffsführer wurden veranlaßt, das Bilgewasser auszupumpen, die Wasserbehälter zu leeren und frisch zu füllen (vgl. ebenda S. 671 u. 683). In jedem Dock wurde ein Arzt beauftragt, auf verdächtige Erkrankungen zu achten. Ein größerer Desinfektionsapparat wurde neben dem Hafenhospital aufgestellt.

Auf insgesammt 16 Schiffen sind Choleraerkrankungen beobachtet worden. Unter den Schiffen waren 7 deutsche, welche sämmtlich aus Hamburg kamen; die übrigen 9 waren britische, davon langten je 2 aus Hamburg und Antwerpen, je 1 aus Terneuzen, Narwa, Odessa und Tripolis an; für das letzte, einen englischen Schlepper, fehlt jene Angabe. Die Zahl der vorgekommenen Cholerafälle betrug im Ganzen 28, davon 11 auf den deutschen, 12 auf den britischen Schiffen. Von den an Bord der deutschen Schiffe Erkrankten waren 4 bereits in Cuxhaven zurückgelassen worden, 2 langten als Rekonvaleszenten im Londoner Hafen an und die übrigen 5 wurden dem Hafenhospital überwiesen. Von den auf den britischen Schiffen stattgehabten Erkrankungen ist, wie der Bericht ausdrücklich betont, die auf dem oben erwähnten Schlepper festgestellte mit der Epidemie des Festlandes nicht in ursächliche Verbindung zu bringen; sie endete tödtlich im St. Thomashospital. Von den übrigen 11 Kranken war 1 in Kopenhagen zurückgelassen, 4 waren bei der Ankunft im Hafen bereits genesen, 4 wurden dem Hafenhospital übergeben; 2 waren in Harwich anscheinend gesund gelandet, erkrankten auf der Heimreise und fanden im Bartholomewhospital zu London Aufnahme.

An Kleidungsstücken und Betten wurden in der Zeit vom 20. August bis 29. Oktober 1892 im Ganzen 1042 Stück zerstört, 336 wieder ausgeführt.

Dänemark. Herstellung und Verbrauch von Margarine in Dänemark während der Zeit vom 1. April 1891 bis 31. März 1892. (Vergl. Veröff. 1892, S. 369.) Am 31. März 1892 waren in Dänemark 16 Margarinefabriken (gegen 14 an demselben Tage des Vorjahres) vorhanden, und zwar in Kopenhagen 1, in den Inselstiften 8, in Jütland 7. Die Menge der im Berichtsjahre (1. April 1891/92) und dem vorhergehenden Jahre (1. April 1890/91) hergestellten Margarine betrug

	in Kopenhagen kg	in den Inselstiften kg	in Jütland kg	in ganz Dänemark kg
1891/92 . .	853 631,5	1 629 170	3 965 123,5	6 447 925
1890/91 . .	609 217	913 522	3 613 288	5 136 027

Hiernach hat eine weitere erhebliche Zunahme der Margarineerzeugung stattgefunden.

Der Gehalt der Margarine an Butterfett schwankte zwischen 0 und 12 %. Die Ausfuhr von Margarine in das Ausland (ausschließlich der dänischen Kolonien) betrug nur 733 kg.

Eingeführt wurden:

	nach Kopenhagen kg	nach den Inselstiften kg	nach Jütland kg	nach ganz Dänemark kg
1890/91 . .	696 674	110 193,5	233 341,5	1 040 209
1891/92 . .	690 596	113 069	199 184	1 002 849

Davon kamen im Jahre 1891/92 aus Deutschland 589 690,5 kg, aus Norwegen 279 933,5 kg, aus Holland 175 090,5 kg, aus Rußland 7784,5 kg, aus Schweden 400 kg Margarine.

Der Gehalt der eingeführten Margarine an Butterfett schwankte zwischen 0 und 6 %. Mit dem Margarinehandel befaßten sich 7991 Kaufleute gegen 7028 im Vorjahre.

Wie im Vorjahre war in ganz Dänemark nur eine Oleomargarinfabrik und zwar im Kontrolbezirk Kopenhagen; dieselbe erzeugte 222 067 (1890/91: 284 727) kg und brachte in den Handel 254 530 (1890/91: 170 878,5) kg Oleomargarin. Vom Auslande wurden 2 988 705 kg Oleomargarin eingeführt. Der Gesammtverbrauch an Oleomargarin in Dänemark belief sich auf 3 244 762,5 kg; davon wurden 3 114 154 kg zur Margarinefabrikation und 3156,5 kg zur Margarinekäsefabrikation verbraucht.

Margarinekäse wurden im Berichtsjahre etwa 135 000 kg hergestellt, aber nur zum geringen Theile wurde dabei Margarine verwandt; in viel größerem Umfange bediente man sich des amerikanischen Schweineschmalzes und fetter Oele. Eine Einfuhr von Margarinekäse hat nicht stattgefunden; ausgeführt wurden nur 408,5 kg nach Deutschland.

Zur polizeilichen Untersuchung wurden während des Berichtsjahres 691 Butterproben, 155 Margarineproben und 65 Käseproben entnommen. Sämmtliche Butter- und Käseproben erwiesen sich als unverfälscht und die Margarineproben enthielten sämmtlich den angekündigten Gehalt an Butterfett. Uebertretungen der gesetzlichen Vorschriften kamen im Berichtsjahre nur 10 (1890/91: 86) zur Anzeige.

Verzeichniß
der für die Bibliothek des Kais. Gesundheitsamtes eingegangenen Geschenke.

(Gleichzeitig als Empfangsanzeige und Dankesbezeugung.)

Arbeiterwohnungen, Resultate der Preisausschreiben, betreffend Heizung und Lüftung von —. Braunschweig. 8°. Sep.-Abdr.

Arnoldi, Friedrich August. Wie kann eine Seuche sich bloß kontagiös verbreiten, ohne daß am Krankenbette Ansteckung nachzuweisen ist? In Beziehung auf Cholera und gelbes Fieber erfahrungsgemäß beantwortet. Köln 1836. 8°.

Arznei-Taxe, Erster Nachtrag zur 12. Auflage der — für das Königreich Sachsen auf das Jahr 1893. Dresden. 8°.

Wyatt Johnston. On the collection of samples of water for bacteriological analysis. Montreal. 1892. Repr. 8°.

Redigirt im Kaiserlichen Gesundheitsamt. — Verlag von Julius Springer in Berlin. — Druck von Emil Dreyer in Berlin.

Kalle & Co., chem. Fabrik, Biebrich a. Rh. (Gegründet 1863.)

Jodol, ein bewährtes **Antisepticum, geruchlos und nicht giftig.** D. R. P. 35 130.

Orexin hydrochloricum
Orexin base } ein echtes Stomachicum. D. R. P. 51 712. (9977)

Die fast vollständig geschmacklose Base hat die gleiche Wirkung wie das hydrochloricum und wird speciell gegen Hyperemesis gravidarum empfohlen.

Hydrargyrum peptonatum Paal (salzsaures Glutinpeptonsublimat), Antilueticum von sicherer und rascher Wirksamkeit bei geringer Reizung der Injektionsstelle. D. R. P. 54 587 und D. R. P. 54 747.

Zu beziehen durch alle grossen Droguenhäuser und Apotheken in Original-Verpackung.

CACAO-VERO,

entölter, leicht löslicher

Cacao.

Unter diesem Handelsnamen empfehlen wir einen in Wohlgeschmack, hoher Nährkraft, leichter Verdaulichkeit und der Möglichkeit schnellster Zubereitung (ein Aufguss kochenden Wassers ergiebt sogleich das fertige Getränk) unübertreffl. Cacao.

Preis: per 8/1 1/1 1/2 1/4 = Pfd.-Dose
850 300 150 75 Pfennige.

HARTWIG & VOGEL
Dresden

(9976)

Krankentransportwagen
neueſt. Konſtr. z. Transp. f. Cholerakr.

Räderbahren, Tragbahren, Krankenmöbel, Einrichtungsgegenstände für Krankenhäuſer, Operationszimmer u. Irrenanſtalten. Illuſtrirte Kataloge gratis u. franko.
Köhler & Cie., Hoflieferanten, Sanitätsapparaten-Fabrik, Heidelberg.

Flüssige
Kali-Glycerinseife
auf Wunsch mit 5% Carbol- oder Cresolzusatz, vorzüglich geeignet zur Desinfection der **Hände und Instrumente** des Arztes. (9971)

Seit Jahren erprobt in vielen Kliniken, Krankenhäusern, Hospitälern etc.

Paul Bumcke, Berlin S.
Dresdenerstr. 42.

Verlag von Julius Springer in Berlin N.

Die
Untersuchung des Pulses
und ihre Ergebnisse in gesunden und kranken Zuständen.

Von
Dr. M. v. Frey,
Professor der Physiologie an der Universität Leipzig.

Mit zahlreichen in den Text gedruckten Holzschnitten.

Preis gebunden M. 7,—.

Zu beziehen durch jede Buchhandlung.

Verlag von **Julius Springer** in Berlin N.

Handbuch der Arzneimittellehre.

Mit besonderer Rücksichtnahme auf die neuesten Pharmakopöen
für Studirende und Aerzte
bearbeitet von
Dr. Theodor Husemann,
Professor der Medicin an der Universität Göttingen.

Dritte Auflage des Handbuches der gesammten Arzneimittellehre.

44 Bogen (ca. 700 S.) gr. 8°. Eleg. in Leinw. geb. Preis M. 10,—.

Medicinisch-klinische Diagnostik.

Lehrbuch
der
Untersuchungsmethoden innerer Krankheiten
für Studirende und Aerzte.

Von
Dr. Felix Wesener,
Privatdocent der klinischen Medicin und I. Assistenzarzt der Poliklinik zu Freiburg i. B.

Mit 100 Figuren im Text und 12 lithographirten Tafeln.

In Leinwand gebunden Preis M. 10,—.

Lehrbuch der Geburtshülfe

von
Dr. Max Runge,
Ord. Professor der Geburtshülfe und Gynäcologie und Director der Universitäts-Frauenklinik in Göttingen.

Mit zahlreichen Abbildungen im Text.

In Leinwand gebunden Preis M. 9,—.

Vorposten der Gesundheitspflege.

Von
Dr. L. Sonderegger.

Vierte Auflage.

550 S. 8°; Preis M. 6,—; eleg. in Leinwand geb. M. 7,—.

Zu beziehen durch jede Buchhandlung.

Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Mittwoch. Abonnements werden zum Preise M. 5,— halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Ztgs.-Preisliste 6586) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen, sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3.

XVII. Jahrgang. Berlin, den 31. Mai 1893. Nr. 22.

Inhalt. Gesundheitsstand. Mittheilungen über Volkskrankheiten. S. 349. — Sterbefälle in deutschen Städten mit 40000 und mehr Einwohnern. S. 350. — Desgl. in größeren Städten des Auslandes. S. 351. — Erkrankungen in Krankenhäusern einzelner Großstädte. S. 351. — Desgl. in deutschen Stadt- und Landbez. S. 351. — **Witterung.** S. 351. — **Zeitweil. Maßregeln gegen Cholera** 2c. S. 352. — Gesundheitsverhältnisse Wiens 1887/90. S. 353. — **Gesetzgebung u. s. w.** (Preußen). Gasglühlicht. S. 354. — (Sachsen). Fleisch und Fett kranker Thiere. S. 354. — (Mecklenburg-Schwerin). Apotheker-Lehrzeugnisse. S. 356. — (Oesterreich). Lungenseuche. S. 356. — (Dänemark). Viehausfuhr. S. 357. — (Kapkolonie). Medizinalpersonen und Giftverkehr. (Schluß). S. 359. — **Thierseuchen** in Oesterreich, 4. Vierteljahr. S. 362. — Desgl. in den Niederlanden, April. S. 362. — **Veterinärpolizeiliche Maßregeln.** (Preuß. Reg.-Bez. Trier, Mecklenburg-Schwerin, Bremen, Oesterreich, Großbritannien, Dänemark, Schweden). S. 362. — **Rechtsprechung.** (Berlin). Führung eines nicht medizinischen Doktortitels durch Zahnärzte ohne Erläuterung desselben. S. 363. — **Vermischtes.** (Deutsches Reich). Aerztliche Prüfungen 1891/92. S. 366. — Ort und Zeit des Studiums der 1891/92 geprüften Kandidaten der Medizin. S. 365. — Zahnärztliche Prüfungen 1891/92. S. 367. — (Preußen. Berlin). Krebs. S. 364. — (Hongkong). Gesundheitswesen 1891. S. 364. — **Geschenkliste.** S. 367.

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

Die hierzu gehörigen Tabellen stehe auf der 2. und 3. Seite. — Anmerkung zur 2. Seite: Die mit einem † bezeichneten Städte berichten über die Sterbefälle auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder lassen die Nachweisungen wenigstens von einem Arzte zusammenstellen oder prüfen. — Die Einwohnerzahlen (Spalte 2, 7 und 8) sind nach Maßgabe der endgültigen Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dezember 1890 in der bisher üblichen Weise berechnet worden, und zwar die in Spalte 2 und 7 benutzten auf den 1. Juli 1893. Die Zahlen der Gestorbenen in Spalte 8 sind aus den in den Jahresübersichten mitgetheilten Angaben berechnet. — In sämmtlichen Tabellen der „Veröffentlichungen" bedeutet ein Punkt (.), daß Nachrichten aus dem betr. Orte oder über die betr. Krankheit nicht eingegangen sind, ein Strich (—), daß Fälle der betr. Krankheit u. s. w. ausweislich der eingegangenen Nachrichten nicht vorgekommen sind.

Cholera. Deutsches Reich. (Vgl. die Wochennachweisung am Schlusse der Nummer.)

Rußland. Bei dem Medizinal-Departement des Ministeriums des Innern sind vom 6. bis 12. Mai (n. St.) nachstehend aufgeführte Choleraerkrankungen und -Todesfälle zur Anzeige gekommen:

Gouvernement (bezw. Stadt)	Datum n. St.	erkr.	gest.
Podolien	13./4. bis 27./4.	241	68
Orel	29./4. „ 6./5.	—	—
Nishni-Nowgorod	20./4. „ 4./5.	1	—
Simbirsk	17./4. „ 2./5.	4	1
Ufa	19./4. „ 11./5.	—	—
Kubangebiet	8./4. „ 22./4.	[1]) 6	1
Jelissawetpol	2./5.	7	2

Ostindien. Kalkutta. (Vgl. S. 329.) Vom 16. bis 22. April sind 35 Personen an der Cholera gestorben.

Aus den im Gesundheitsamte eingegangenen Meldungen sind ferner hervorzuheben:

Pocken: Krakau 10, Prag 4, Triest 5, London 4, Manchester, Glasgow je 2, Warschau 6 Todesfälle; Reg.-Bezirke Aachen 2, Arnsberg 3, Posen 4, Hamburg 7 (Krankenhäuser[2]), Wien 11, Budapest 2, Prag 5, London 113 Erkrankungen (bei einem Bestande von 566 Pockenkranken in den Krankenhäusern am Wochenschluß); **Flecktyphus:** Paris 2, Moskau 7, Warschau 2, New-York 10 Todesfälle; **Genickstarre**[1]): New-York 16 Todesfälle; Berlin 2 Erkrankungen.

Influenza: In New-York ist die Zahl der Todesfälle an Influenza von 19 in der Vorwoche auf 10 heruntergegangen; ebenso hat in Paris eine Abnahme derselben von 20 auf 18 stattgefunden. Aus London ist dagegen wieder von einer Zunahme der Seuche zu berichten, da derselben 31 Personen gegen 26 in der Vorwoche erlagen und auch an akuten Erkrankungen der Athmungsorgane 248 gegen 222 zu Grunde gingen. In Amsterdam wurden 4 Todesfälle an Influenza gegen 3 in der Vorwoche, desgleichen eine erhöhte Zahl solcher an akuten Erkrankungen der Athmungsorgane (40 gegen 30) festgestellt. Kopenhagen und Stockholm haben nur noch Erkrankungen an Influenza (66 gegen 88 und 5 gegen 1) veröffentlicht. Vereinzelte Todesfälle an Influenza sind in Moskau und Budapest festgestellt worden. — Die Epidemie in Köln scheint nunmehr ihren Höhepunkt überschritten zu haben. Todesfälle an Influenza kamen nur 12 gegen 16 in der Vorwoche, Todesfälle an akuten Erkrankungen der Athmungsorgane 41 gegen

[1]) Verdächtige Fälle.
[2]) Diese aus den Krankenhäusern gemeldeten 7 Erkrankungen gehören vermuthlich zu den bereits in der vorigen Nummer (s. S. 332) aufgeführten 8 Fällen, welche in der Vorwoche aus Hamburg als neugemeldete Erkrankungen mitgetheilt sind. In der Berichtswoche ist in Hamburg eine weitere eingeschleppte Erkrankung an Pocken zur Anzeige gelangt.

[1]) Die in den beiden Wochen vom 30. April bis 6. Mai und 7. Mai bis 13. Mai angegebenen Fälle von Genickstarre sind nachträglich widerrufen.

Forts. auf S. 352.

Sterblichkeit in deutschen Städten mit 40 000 und mehr Einwohnern. 20. Woche vom 14. bis 20. Mai 1893.

Namen der Städte	Einwohner	Lebend-geborene der vorangegangenen Woche	Todt-geborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	ausschließlich Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet: in der Berichtswoche	auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet: in den Jahren 1881 bis 1890	Todes-Ursachen: Masern und Röthein	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr.-Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrank. d. Athmungsorg. im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsam. Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
† Aachen	107 472	86	—	68	19	32,9	25,6	—	—	1	—	—	8	25	—	—	—	34	—
† Altona	152 004	94	2	56	19	19,2	23,7	—	1	2	1	—	7	9	3	1	1	28	5
† Augsburg	80 654	43	3	47	19	30,3	28,2	—	2	1	—	—	10	4	6	2	2	21	3
† Barmen	122 899	.	.	.	.	.	21,0	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
† Berlin	1 714 938	907	24	720	230	21,8	24,1	7	17	18	3	3	105	82	43	18	18	423	19
† Beuthen	42 289	30	—	28	6	34,4	29,7	—	7	2	—	—	—	2	—	—	—	17	—
† Bielefeld	42 544	40	1	16	4	19,6	20,4	—	—	1	—	—	1	—	—	—	—	14	—
† Bochum	51 132	36	—	20	5	20,3	26,3	—	—	—	—	—	3	7	1	—	—	7	2
† Bonn	41 776	25	3	25[5]	7	31,1[3]	26,8	—	—	—	—	—	3	6	3	—	—	13	—
† Braunschweig	109 249	84	3	56	11	26,7	23,6	—	1	1	1	—	11	8	1	1	—	30	3
† Bremen	134 700	93	1	47[4]	6	18,1[4]	20,2	—	2	2	—	—	10	4	1	1	1	25	3
† Breslau	353 551	251	10	245[5]	100	36,0[5]	29,9	10	—	6	1	—	31	37	12	2	2	145	3
Bromberg	44 037	41	1	20	4	23,6	23,6	—	—	1	—	—	—	3	1	—	—	15	—
† Charlottenburg	94 679	63	—	54	28	29,7	24,9	—	1	3	—	—	4	8	5	5	4	31	2
† Chemnitz	153 490	116	4	100	46	33,9	31,2	—	—	6	—	2	8	8	1	1	—	72	3
Danzig	123 198	85	5	33	16	13,9	27,4	—	—	1	—	—	1	3	4	4	4	23	1
† Darmstadt	59 031	22	1	29	10	25,5	20,5	—	1	1	—	—	4	3	2	—	—	16	2
† Dortmund	95 465	72	2	28	9	15,3	25,0	—	1	1	—	—	3	5	—	—	—	17	1
† Dresden	304 519	209	8	175[6]	48	29,9[6]	23,5	13	1	14	—	1	25	25	11	4	4	81	4
† Düsseldorf	159 858	129	4	73	26	23,7	22,7	—	—	2	—	1	9	10	11	4	3	39	1
† Duisburg	65 363	47	2	38	5	30,2	24,8	—	—	10	—	—	5	10	1	1	1	12	—
† Elberfeld	134 517	80	2	51	10	19,7	21,5	—	—	4	—	—	10	7	1	—	—	29	—
† Elbing	43 281	43	—	19	8	22,8	29,5	—	—	1	—	—	3	3	5	2	2	6	1
† Erfurt	79 580	49	—	24	8	15,7	22,5	—	—	—	—	—	5	3	3	2	2	11	2
† Essen	85 753	80	1	35	12	21,2	25,6	—	—	5	1	—	3	6	3	—	—	16	1
† Frankfurt a. M.	193 144	87	3	74	10	19,9	19,3	1	1	7	—	4	11	9	—	—	—	38	3
† Frankfurt a. O.	56 593	32	—	28	8	25,7	27,0	—	—	1	—	—	2	10	1	1	1	13	1
† Freiburg i. B.	52 820	21	2	27[7]	7	26,6[7]	23,9	—	—	4	—	—	5	3	1	1	1	14	—
† Fürth	47 202	38	2	26	8	28,6	27,6	—	6	—	—	—	4	5	2	—	—	9	—
† Gera	42 412	36	2	21	12	25,7	29,0	—	—	—	—	—	—	3	7	3	3	10	1
† M.-Gladbach	52 418	30	—	23	9	22,8	25,0	—	—	—	—	—	4	4	1	1	1	13	1
† Görlitz	65 460	41	3	48	17	38,1	26,3	—	—	6	—	—	6	9	5	1	1	22	—
† Halle	111 435	59	2	44[8]	5	20,5[8]	24,3	1	—	2	—	—	6	8	1	—	—	23	3
† Hamburg u. Vororte	612 933	388	13	303	108	25,7	25,1	6	2	5	3	1	36	42	11	2	1	188	9
† Hannover	175 920	97	—	68	13	20,1	20,9	2	—	2	—	—	16	7	2	2	2	35	4
† Karlsruhe	80 204	38	2	37	10	24,0	19,6	—	—	—	—	—	7	3	2	—	—	25	—
† Kassel	76 814	35	2	19	1	12,9	19,9	1	—	1	—	—	3	—	—	—	—	11	3
† Kiel	78 195	60	—	42	9	27,9	22,8	—	—	4	—	—	5	3	1	—	—	24	5
† Köln	303 508	243	7	172	57	29,5	25,7	1	—	11	—	2	16	41	13	4	4	87	1
Königsberg i. Pr.	167 099	90	5	75	18	23,3	30,2	—	2	4	—	—	7	13	7	2	2	40	2
† Krefeld	113 198	75	2	62	13	28,5	23,9	1	—	1	—	—	5	18	2	2	1	35	—
† Leipzig	388 479	265	13	182	53	24,4	22,7	2	5	9	—	1	23	40	16	7	7	81	5
† Liegnitz	48 695	35	—	35	13	37,4	30,4	1	—	1	—	1	2	10	2	—	—	17	1
† Lübeck	67 821	27	—	30	8	23,0	21,0	—	—	1	—	—	2	1	3	1	1	23	—
† Magdeburg	224 303	153	2	84	23	19,5	26,5	—	1	4	—	1	14	6	3	1	1	52	3
† Mainz	75 025	53	5	36	8	25,0	22,5	—	2	2	1	—	4	7	3	3	1	16	1
† Mannheim	88 247	71	6	39	11	23,0	21,4	—	1	2	—	—	9	3	3	1	—	19	2
† Metz	63 345	42	1	27	6	22,2	21,4	—	—	—	—	—	2	11	2	—	—	11	1
† Mülhausen i. E.	80 579	.	.	.	.	.	23,9[1]	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
† München	386 202	264	11	201	64	27,1	28,2	1	3	4	—	—	24	33	24	4	4	110	2
† Münster	52 068	27	—	29	11	29,0	24,5	—	—	—	—	1	6	1	2	2	2	18	1
† Nürnberg	156 902	100	4	66	24	21,9	26,1	—	—	4	—	1	14	9	7	2	2	31	—
† Osnabrück	42 011	34	—	21	2	26,0	22,0	—	—	1	—	1	2	6	2	2	2	9	—
† Plauen i. V.	49 156	38	2	24	11	25,4	25,2	—	2	1	—	—	2	—	11	—	—	8	—
† Posen	70 304	43	4	37	11	27,4	29,0	—	—	6	—	—	8	4	1	1	1	18	—
† Potsdam	55 804	28	—	27[9]	11	25,2[9]	23,5	—	2	1	—	—	2	5	—	—	—	15	2
† Remscheid	43 670	39	2	15	3	17,9	21,2	—	—	1	1	—	2	2	—	—	—	9	—
Rixdorf	42 375	55	2	28	17	34,4	28,6[2]	—	—	1	—	—	2	5	10	5	5	10	—
† Rostock	47 021	29	—	20	4	22,1	20,4	—	—	3	1	—	1	5	—	—	—	9	1
† Spandau	52 265	44	—	30	11	29,8	23,2	—	—	4	1	—	3	2	—	—	—	19	1
† Stettin	124 849	98	2	67	27	27,9	25,8	1	—	6	—	—	8	5	8	5	5	39	—
† Straßburg i. E.	129 450	.	.	.	.	.	25,7	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
† Stuttgart	131 082	70	3	48	14	19,0	20,1	—	1	4	—	—	1	19	3	3	3	19	1
† Wiesbaden	69 431	43	2	37	11	27,7	19,3	—	—	3	—	—	3	4	—	—	—	27	—
† Würzburg	64 155	29	—	37	6	30,0	25,4	4	—	1	—	—	4	10	—	—	—	17	1
† Zwickau	46 758	24	1	29	12	32,3	27,7	1	—	—	—	—	1	6	3	—	—	14	4

[1]) Durchschnitt 1886/90. — [2]) Desgl. 1887/90. — [3]) Ohne Ortsfremde 20 = 24,9 ‰. — [4]) Desgl. 45 = 17,4 ‰. — [5]) Desgl. 235 = 34,6 ‰. — [6]) Desgl. 169 = 28,9 ‰. — [7]) Desgl. 21 = 20,7 ‰. — [8]) Desgl. 35 = 16,3 ‰. — [9]) Desgl. 26 = 24,2 ‰.

Sterblichkeit in größeren Städten des Auslandes. Woche vom 14. bis 20. Mai 1893.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene	Todtgeborene	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	0–1 Jahr	Gestorbene auf 1000 Einw. u. aufs Jahr berechnet	Todes-Ursachen: Masern und Röthein	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorg.	Akute Darmkrkh. im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod.
Amsterdam bis 13. Mai	440 495	290	9	180	56	21,2	2	—	2	3	—	14	40	11	—	—	108	5
Brünn bis 13. Mai	97 336	52	6	58	14	31,0	1	—	2	—	—	14	10	5	.	.	25	—
Brüssel	180 147	77	6	81	13	23,4	3	—	—	1	—	10	5	6	.	.	54	2
Budapest bis 13. Mai	539 516	402	20	329	90	31,7	7	3	19	2	—	64	68	10	.	.	148	8
Christiania	156 500	77	4	45	15	15,0	—	—	1	—	—	7	11	1	.	.	25	—
Dublin	349 594	188	.	179	.	26,7	2	1	1	.	.	.	3	—	.	.	172	.
Edinburg	367 261	145	.	88	10	17,2	2	—	—	—	.	7	4	—	.	.	75	.
Glasgow	677 883	469	.	349	.	26,8	38	7	2	.	.	.	18	9	.	.	275	.
Graz bis 13. Mai	115 741	75	—	81	10	36,4	6	4	—	1	1	19	9	—	.	.	37	4
Kopenhagen	334 000	180	2	142	39	22,1	—	2	6	—	—	19	29	8	.	.	69	16
Krakau bis 13. Mai	77 144	52	1	74	12	49,9	—	4	3	—	—	10	11	3	—	—	41	2
Lemberg bis 13. Mai	131 926	74	2	68	10	26,8	—	1	1	3	—	17	8	6	.	.	29	3
Liverpool	510 486	358	.	365	73	37,1	13	3	2	.	.	.	5	4	.	.	220	18
London	4 365 551	2445	.	1503	293	18,2	32	26	53	5	6	127	248	24	—	—	894	76
Lyon bis 6. Mai	438 077	143	18	204	18	24,2	7	—	2	1	—	28	58	3	—	—	104	1
Manchester	515 567	336	.	218	53	22,0	10	5	4	.	.	.	5	7	.	.	178	9
Moskau bis 13. Mai	758 469	.	22	435	115	30,0	2	11	9	4	1	84	22	21	.	.	281	.
New-York bis 6. Mai	1 881 515	952	76	949	165	26,2	9	19	41	2	6	116	263	26	.	.	423	44
Odessa	315 900	.	15	149	45	23,5	2	2	2	1	—	27	4	2	1	1	107	2
Paris	2 424 705	1140	71	1082	150	22,1	19	5	23	7	7	191	190	42	.	.	521	27
Petersburg	954 400	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Prag und Vororte	327 953	212	8	194	57	30,8	5	1	5	1	—	34	28	7	.	.	111	2
Rom bis 22. April	448 495	282	13	207	25	24,0	7	1	6	3	—	22	51	2	.	.	110	5
Stockholm bis 13. Mai	249 246	117	4	104	18	21,7	—	4	10	—	—	25	16	5	.	.	40	6
Triest	158 314	.	.	74	9	24,3	—	—	2	—	—	.	.	1	.	.	69	2
Venedig bis 13. Mai	163 601	84	5	87	31	27,7	4	—	2	1	—	5	31	3	.	.	35	3
Warschau bis 13. Mai	500 931	478	21	266	67	27,8	1	—	3	—	2	44	37	30	.	.	148	1
Wien	1 435 931	912	57	829	262	30,0	53	11	43	1	5	165	176	65	—	—	295	15

Aus den Krankenhäusern einzelner Großstädte. Gemeldete Erkrankungen. Aus deutschen Stadt- u. Landbezirken.

(Verzeichniß derselben ist auf S. 33 und 161 abgedruckt.)

Für die Woche vom 14. bis 20. Mai 1893.

Krankheitsformen	Aufgenommene (Gestorbene) in Krankenhäusern zu: Berlin	Breslau	Frankfurt a. M.	Magdeburg	München	Leipzig	Hamburg
Masern	7 (1)	6	—	—	1	1	—
Scharlach	21 (9)	—	3	3	10 (1)	5 (1)	7
Diphtherie	31 (15)	3 (3)	12 (3)	6	8 (3)	5 (2)	11
Croup	1	—	—	—	—	—	—
Unterleibstyphus	7 (1)	—	1	— (1)	2	—	2 (1)
Brechdurchf. inkl. Ruhr	2 (2)	—	1	—	—	—	5
Kindbettfieber	2	—	1	—	—	1	4 (1)
Wechselfieber	1	—	—	—	—	—	6
Rose	11 (1)	2 (1)	9	3	2	2	1
Syphil. inkl. Gonorrhöe	48 (2)	7	13 (1)	23	26 (1)	15	57 (2)
Lungen- u. Brustfell-Entzündung	63 (19)	8 (6)	10 (2)	3	25 (1)	13 (2)	38 (9)
Lungenschwindsucht	46 (36)	2 (2)	7 (5)	1	9 (8)	21 (5)	21(10)
Andere Erkrankung. d. Athmungsorgane	83 (11)	6 (2)	10	8	36	3	24 (6)
Akuter Darmkatarrh	3	4 (1)	4	4 (1)	9	2	5
Chron. Alkoholismus	13	1	1	1	—	—	19
Akt. Gelenkrheumatism.	39	6	5	1	20	9	9
And. rheumat. Krankh.	22	1	8	10	19	5	13
Verletzungen	23 (3)	33 (2)	36 (1)	15	36	7	56 (1)
Alle übrigen Krankh.	608 (69)	36 (4)	67 (7)	91 (7)	181(12)	79(10)	298(35)
Summe	1111(169)	117(21)	188(19)	169 (9)	384(26)	168(20)	576(65)
Verbliebener Bestand	4 895	467	854	618	1 305	781	2703

Nach amtlichen Quellen (Frankfurt a.O., Nürnberg ärztliche Vereine.)	Zeitangabe	Unterleibstyphus	Masern	Scharlach	Diphtherie	Kindbettfieb.
Stadt Berlin	14./5.-20./5.	11	106	[1])75	[1])60	7
„ Breslau	desgl.	3	398	10	16	1
„ Frankfurt a. O.	desgl.	—	2	1	1	—
R.-B. Aachen	desgl.	1	10	—	27	—
„ Arnsberg	desgl.	5	302	77	165	5
„ Aurich	desgl.	1	6	—	13	2
„ Düsseldorf	desgl.	10	50	38	166	9
„ Erfurt	desgl.	3	1	6	15	5
„ Hannover	desgl.	1	23	26	25	1
„ Hildesheim	desgl.	—	138	26	63	—
„ Königsberg	.	.	.	.	.	.
„ Lüneburg	desgl.	5	37	2	41	1
„ Marienwerder	.	.	.	.	.	.
„ Minden	desgl.	5	—	6	45	4
„ Münster	desgl.	2	45	5	30	—
„ Osnabrück	7./5.-13./5.	1	5	—	7	—
„ Posen	14./5.-20./5.	5	227	16	30	1
„ Schleswig	desgl.	29	25	44	126	2
„ Sigmaringen	.	.	.	.	.	.
„ Stade	14./5.-20./5.	5	9	3	11	2
„ Stettin	desgl.	5	54	13	49	2
„ Stralsund	desgl.	—	2	2	44	2
„ Trier	desgl.	6	1	13	32	1
„ Wiesbaden	desgl.	3	21	12	33	—
Stadt München	desgl.	5	20	28	[2])56	3
„ Nürnberg	desgl.	4	1	5	[2])28	—
Herzgth. Braunschweig	desgl.	5	[3]) .	14	15	1
Reuß ä. L.	.	.	.	.	.	.
Schaumburg-Lippe[4])	14./5.-20./5.	—	7	—	7	—
Stadt Lübeck	desgl.	1	—	4	7	—
Hamburg u. Vororte	desgl.	13	37	36	41	5

Witterung. Woche vom 14. bis 20. Mai 1893.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C° Maxim.	Minim.	Luftdruck in mm Morgens	Mittags	Abends	Relat. Feuchtigkeit d. Luft Morgens	Mittags	Abends	Höhe des Niederschlages mm	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
Berlin	14. Mai	23,0	9,3	763,2	762,0	760,2	82	32	49	—	ONO	0
	15. „	25,4	11,8	755,8	753,9	754,9	70	33	51	—	NW—NO	1
	16. „	25,1	8,9	755,7	754,4	753,7	65	37	52	—	OSO	1
	17. „	25,4	13,6	751,8	749,8	749,8	71	58	78	—	S—W	1
	18. „	23,7	14,9	750,5	750,6	751,4	80	58	84	4,1	W—NW	1
	19. „	21,0	11,4	752,2	753,1	753,5	98	66	87	0,1	NW	0—1
	20. „	16,0	10,4	753,4	753,4	754,1	94	77	90	8,2	NNW	0—1
München	14. Mai	21,2	6,1	719,9	716,5	717,3	54	32	57	—	O	2,3
	15. „	25,3	7,4	715,9	714,6	714,1	45	31	44	0,3	W	1,9
	16. „	22,8	13,5	715,2	713,6	713,1	73	45	59	0,1	SW	1,1
	17. „	25,1	10,5	713,6	710,4	709,4	55	36	49	1,8	Stille	1,4
	18. „	21,8	12,6	713,0	712,0	713,4	76	47	86	3,7	W	1,9
	19. „	19,0	11,7	715,0	713,6	712,8	80	58	67	0,6	SW	1,7
	20. „	18,0	11,5	715,1	714,8	713,6	80	65	66	—	Stille	1,4

[1]) 5 Fälle von Scharlach-Diphtherie. — [2]) Einschl. Croup. — [3]) Epidemisch in einer Gemeinde. — [4]) Für die Zeit vom 7. bis 13. Mai sind nachträglich 2 Fälle von Unterleibstyphus, 3 Masern und 8 Diphtherie gemeldet.

50 zur Anzeige; gleichzeitig verringerte sich die Gesammtsterblichkeit von 35,5 auf 29,5 von je 1000 Einwohnern. Eine ähnliche Abnahme ist aus **Dresden** zu berichten, wo 3 Todesfälle an Influenza gegen 8 in der Vorwoche und 25 an akuten Erkrankungen der Athmungsorgane gegen 35 vorkamen. In **Frankfurt** a. O. sind 9 Erkrankungen an Influenza gegen 17 in der Vorwoche gemeldet worden.

Trichinose. In **Belgien**, wo abgesehen von einem im Jahre 1887 beschriebenen Falle die Trichinose bisher so gut wie unbekannt war, hat dieselbe zu Herstal und in dessen Umgebung (Prov. Lüttich)[1]) während des Januar und Februar d. J. eine bemerkenswerthe Verbreitung gefunden. In dem zur Gemeinde Herstal gehörigen Weiler la Préalle erkrankten vom 3. bis 8. Januar 9 Einwohner unter den Erscheinungen des Brechdurchfalls, welche den Verdacht auf Cholera nahe legten. Als die bakteriologische Untersuchung indeß eine solche Annahme nicht bestätigte, glaubte man als Krankheitsursache eine Fleischvergiftung ansehen zu müssen. Inzwischen waren zu Liers 3 Kinder eines dortigen Einwohners, welcher zu Weihnachten 500 g Bratwurst aus la Préalle nach Hause gebracht hatte, in gleicher Weise erkrankt und 2 davon am 26. bezw. 27. Januar gestorben. Durch die nach der Leichenöffnung vorgenommene Untersuchung der Muskulatur wurde das Vorhandensein einer großen Anzahl von Trichinen nachgewiesen. Am 6. Februar fand man auch in den Zwischenrippenmuskeln und dem Zwerchfell einer Katze, welche etwa eine Woche nach dem Genusse von roher Wurst unter heftigen Durchfällen verendet war, außerordentlich viele Trichinen.

Im Ganzen sind 39 Personen erkrankt (29 in la Préalle, 3 in Liers, 7 zu Lüttich-Bernalmont) und 13 gestorben. Der erste Todesfall ereignete sich am 14. Januar, die beiden letzten am 16. Februar. Die Wurst, auf deren Genuß die Erkrankungen sich zurückführen ließen, stammte aus einem Geschäft in la Préalle und rührte von einem Schweine her, welches am 21. Dezember im Schlachthause zu Herstal geschlachtet, nach der dort üblichen Untersuchung zum Genuß freigegeben und ganz zu Wurst verarbeitet worden war. In den noch vorhandenen Fleischresten gelang es nachträglich Trichinen nachzuweisen. Ueber den Herkunftsort des Schweines führten die eingeleiteten Ermittelungen zu keinem Ergebniß. Die Erfahrung, daß nur diejenigen Personen erkranken, welche Wurst in rohem oder nicht gargekochtem Zustande verzehrt haben, bestätigte sich auch bei dieser Epidemie. Andere, welche die Wurst durchgekocht genossen hatten, blieben gesund, so auch die Eigenthümer der oben erwähnten Katze. („Bulletin de l'académie royale de médecine de Belgique", 1893, S. 251 u. ff.)

Die Ortsbehörde hat derselben Quelle zufolge (S. 263) weitgehende Vorsichtsmaßregeln zur Verhütung einer erneuten Infektion mit Trichinen getroffen.

Mehr als ein Zehntel aller Gestorbenen starben an **Masern** (Durchschnitt aller deutschen Berichtsorte 1881/90: 1,30 %): in **Würzburg** und **Glasgow** — aus Berlin wurden 106, Breslau 398, aus den Reg.-Bezirken Arnsberg 302, Hildesheim 138, Posen 227, aus Wien 624, Budapest 167 Erkrankungen gemeldet — an **Scharlach** (1881/90: 1,39 %): in Beuthen und Fürth — Erkrankungen sind in Berlin 75, Hamburg 36, Wien 79, London 370 (Krankenhäuser) zur Anzeige gelangt — **Diphtherie und Croup** (1881/90: 4,49 %): in Duisburg, Essen, Freiburg i. Baden, Görlitz, Posen, Rostock, Spandau, — 60 Erkrankungen wurden in Berlin, in den Reg.-Bezirken Arnsberg 165, Düsseldorf 166, Schleswig 126, Hamburg 41, Wien 97, Budapest 39, Kopenhagen 60 angemeldet.

Zeitweilige Maßregeln gegen Cholera 2c.

Türkei. Laut Beschluß des internationalen Gesundheitsrathes in Konstantinopel sind die Herkünfte von **Marseille** seit dem 9. Mai einer strengen ärztlichen Untersuchung zu unterziehen. (Vgl. S. 181 d. Veröff.) —

Bulgarien. Die 11-tägige Quarantäne gegen die Herkünfte aus den **asiatisch-türkischen Häfen des Schwarzen Meeres** ist unterm 30. April auf 5 Tage herabgesetzt worden. Im Uebrigen bestehen — zufolge einer Mittheilung vom 4. Mai d. J. — nach Aufhebung der bezüglichen früher erlassenen Verordnungen nur noch folgende Sperrmaßregeln in Bulgarien:

1. Reisende aus **russischen Häfen des Schwarzen Meeres und der Donau** werden einer 5tägigen Quarantäne unterworfen. Kommen solche Reisende über bulgarische Donauhäfen, so unterliegen sie einer nur 3tägigen Quarantäne.

2. Gepäck und Kleidungsstücke der quarantänepflichtigen Reisenden haben eine Desinfektion mittelst Dampfes (à l'étuve) durchzumachen.

3. Waaren und Postpackete aus Rußland und aus verseuchten Orten der asiatischen Türkei werden nach Ablauf einer 24stündigen Quarantäne der Desinfektion jedes einzelnen Stückes unterzogen.

4. Von dem **Einfuhrverbot** (vgl. Jahrg. 1892, S. 1063 der Veröff.) sind nur noch **Rußland und die asiatische Türkei** betroffen. —

Portugal. Laut einer am 18. Mai d. J. veröffentlichten Verfügung des Ministeriums des Innern sind seit dem 1. dess. M. alle **Häfen des Departements Finistère** für von Cholera verseucht erklärt. —

Egypten. Der internationale Gesundheitsrath zu Alexandrien hat unterm 5. Mai d. J. beschlossen, das zur Verhütung der Choleracinschleppung gegen Ankünfte von der **Küste des Yemen** zwischen **Mokka** und **Lith** (einschließlich dieser beiden Hafenorte) in Kraft gesetzte Quarantäne-Reglement (vgl. S. 118 d. Veröff.) lediglich durch eine ärztliche Besichtigung zu ersetzen. —

Brasilien. Die Einfuhr **deutscher Mineralwässer** ist seit dem 10. März wieder gestattet worden. (Vgl. Jahrg. 1892, S. 740, 783 d. Veröff.) —

Argentinien. Der Hafen von **Hamburg** ist unterm 19. April d. J. für seuchenfrei erklärt worden. Die nach dem 16. dess. M. von dort abgegangenen Schiffe unterliegen bei ihrer Ankunft nunmehr keinerlei Quarantänemaßregeln.

[1]) Veröff. S. 164.

Ueber die Gesundheitsverhältnisse Wien's 1887/90. (Nach dem Bericht des Wiener Stadtphysikats über seine Amtsthätigkeit 2c.) Vergl. Veröff. 1888 S. 567 und 573.

Sterblichkeit. Die Sterbeziffer war im Jahre 1889 mit 34,29 auf 1000 Einwohner am höchsten, da sie 1887 nur 26,36, 1888 und 1890 sogar nur 25,87 und 25,69 ‰ betrug. Mit dieser letzteren, niedrigsten Sterbeziffer verband sich die höchste Geburtsziffer von 38,70, während 1889 nur 37,49, 1888: 35,30 und 1887: 34,25 ‰ Kinder geboren wurden. Der Höhepunkt der Sterblichkeit fiel 1887 nach allmählichem Ansteigen vom Oktober 1886 (mit 42,8 Todesfällen im täglichen Durchschnitt) auf den April (mit 66 Todesfällen gegen 69,7 des monatlichen Tagesmittels im Durchschnitt der Jahre 1875/84), 1888 auf den Mai (70,1). Der niedrigste Punkt der Kurve fiel 1887 auf den Oktober mit 45,5 Todesfällen im monatlichen Tagesdurchschnitt, in den drei anderen Jahren auf den September mit 43,7, 41,4 und 40,4 Todesfällen. Vom Dezember 1889 an übte die Influenza einen erheblichen Einfluß auf die Sterblichkeit aus. In dem genannten Monate erfolgte ein rapides Ansteigen der Kurve (72,8), um im Januar 1890 auf 69,0 und im Februar auf 60,6 herabzugehen. Nachdem im März ein neuerliches Aufsteigen der Kurve auf 68,7 stattgefunden, traten in den folgenden Monaten wieder normale Sterblichkeitsverhältnisse ein.

Von je 10 000 Lebenden starben in den Berichtsjahren an Infektionskrankheiten zwischen 15,7 und 21,1, an solchen Infektionskrankheiten, welche der Anzeigepflicht unterliegen, zwischen 12,4 und 17,4, an Tuberkulose 60,0 bis 65,7, darunter Lungentuberkulose 55,5 bis 60,4, an entzündlichen Krankheiten der Athmungsorgane 37,7 bis 40,3, Krankheiten der Verdauungsorgane 26,8 bis 30,1, durch gewaltsamen Tod 4,9 bis 5,7.

Im 1. Lebensjahre starben von je 100 Lebendgeborenen 1887: 23,90, 1888: 23,55, 1889: 23,41, 1890: 24,80. Innerhalb der einzelnen Bezirke finden sich weitgehende Unterschiede der Säuglingssterblichkeit, so kamen 1887 Schwankungen zwischen 13,46 im I. und 32,65 % im X. Bezirk vor. Von 100 gestorbenen Säuglingen starben in demselben Jahre 27,33 an Krankheiten der Verdauungsorgane, 24,31 in Folge mangelhafter Lebensfähigkeit und 21,49 an Krankheiten der Athmungsorgane. 41,10 % der 1887 gestorbenen Säuglinge waren künstlich ernährt worden, 16,93 mit Mutter-, 13,75 mit Mutter- und Ammenmilch, 0.86 mit Ammenmilch; 6,75 % starben, bevor sie Nahrung erhalten hatten, bei 20,61 % war die Ernährungsweise unbekannt.

Infektionskrankheiten. In der ganzen Berichtsperiode sind 59 316 Erkrankungen an Infektionskrankheiten gemeldet worden, 1890 allein 15 084 oder 183,5 auf je 10 000 Einwohner der mittleren Bevölkerung. Von letzteren entfielen 8146 auf Masern, 1589 auf Windpocken, 1278 Scharlach, 1274 Keuchhusten, 1208 Diphtherie und Croup, 761 Erysipel, 231 Pocken, 229 Unterleibstyphus, 193 Wochenbettfieber, 149 egyptische Augenentzündung, 26 Dysenterie.

Die Pocken haben während der Berichtszeit mit 849 Erkrankungen und 176 Todesfällen gegen 4488 und 1103 in den Jahren 1883/86 eine wesentliche Abnahme erfahren, welche dem Bericht zufolge zum großen Theile der in Wien geübten Prophylaxe zuzuschreiben sein dürfte. Letztere erstreckte sich außer auf die Desinfektionsmaßregeln auf die Durchführung der Impfung bezw. Nothimpfung beim Vorkommen von Pockenfällen und Isolirung der Kranken durch Veranlassung der Ueberführung in die Abtheilung für Pockenkranke im k. k. Kaiser Franz Josef-Spitale. Von insgesammt 65 921 Erstimpfungen wurden 40 660 mit animaler (1887: 7043, 1890: 12 803), 24 332 mit humanisirter Lymphe, 929 mit unbekanntem Impfstoff ausgeführt. In 59 648 Fällen war der Impferfolg gut, in 1800 negativ, in 4473 Fällen unbekannt. — Flecktyphusfälle gelangten 1887 bis 1889 (5,9 und 1) nur vereinzelt, 1890 überhaupt nicht zur Anzeige. — Die stetige Abnahme an Unterleibstyphus, welche seit der Einleitung der Hochquellen in das Wiener Gemeindegebiet bemerkbar war, konnte auch gegen Ende der Berichtsperiode festgestellt werden. Während 1878/81 noch 2385 Todesfälle an Unterleibstyphus vorkamen, sank die Zahl derselben in den Jahren 1882/90 auf 750. 1887 erlagen der Krankheit 6,3 von je 100 000 Einwohnern, 1888: 8,0, 1889: 7,9, 1890: 5,3. Die Erkrankungsanzeigen bezifferten sich 1881/85 auf 1651, 1886/90 auf 1561. Seit 1. März 1888 liegen Erhebungen über jeden einzelnen Erkrankungsfall vor, sie führten aber insofern zu keinem Ergebnisse, als es nicht möglich war, Gesichtspunkte zu finden, von welchen aus die ursächliche Zusammengehörigkeit auch nur einer kleinen Gruppe von Fällen erkennbar wäre. — An Influenza sind nach den Berichten der praktischen Aerzte bezw. Krankenanstalten in der Zeit vom 14. Dezember 1889 bis 17. Januar 1890: 42 794 Personen erkrankt und 367 gestorben. Nach den gemeldeten Todesfällen erreichte die Epidemie ihren Höhepunkt in der Woche vom 21. bis 27. Dezember 1889 mit 725 Fällen.

Nahrungsmittel 2c. Im Ganzen haben 2982 Untersuchungen stattgefunden. Von 129 Wasserproben wurde die Mehrzahl aus Brunnen entnommen. Der größte Theil der untersuchten Brunnenwässer erwies sich als absolut unzulässig. Durch die Analyse von 18 Erdproben, welche aus Anlaß der Rekonstruktion von Unrathskanälen eingeschickt wurden, ergab sich, daß in 16 Fällen eine erhebliche Verunreinigung des Bodens nicht stattgefunden hat. In einem Falle, in welchem nach dem Genuß von Wein Krankheitserscheinungen aufgetreten waren, fanden sich in dem aus 25 g bestehenden Rest 0,010 g metallisches Blei. Dies würde einem Gehalt von 0,280 g Blei in der ganzen Flasche entsprechen. Die Ursache des Bleigehaltes wurde in dem Bodensatz des Weines ermittelt, in welchem metallische Blättchen als zusammengeknüllte Bruchstücke der Verschlußkapsel vorhanden waren. Das Material dieser Bruchstücke von metallischen Flaschenkappen enthielt 85,8 % Blei. Die chemische Untersuchung von 15 Milchproben hat keine Anhaltspunkte zur Beanstandung gegeben. Ein unter der Bezeichnung Chlorophyll vorräthig gehaltener Farbstoff bestand aus einer mit Chlorophyll imprägnirten Fettmasse, welche einen Zusatz von Kupfer enthielt. Von den zur Untersuchung gelangten Farben, welche nicht zum Färben von Eiern verwandt wurden, sind 83 Proben, welche sich als verschiedene Theerfarben erwiesen, beanstandet worden. Unter 815 Mehlproben enthielten 107 Kleien, Wicken, Kornrade, Lolium und Spuren von Tilletia caric. Unter 244 Gewürzproben erwiesen sich nur 124 rein, unter 111 Safranproben nur 47 tadellos. Von 72 Kaffeesurrogaten war die Mehrzahl als nicht entsprechend befunden worden und zwar der Feigenkaffee gemischt mit Rüben- und Birnenmehl und mit Wurzelkaffee, mit gepulverten Weinbeerkörnern und Rindenpulver.

Feuchte Wohnungen wurden 719 festgestellt. Souterrainwohnungen wurden 88 und Dachwohnungen 28 beanstandet, sonstige sanitätswidrige, licht- und luftarme Wohnungen wurden 238 zur Anzeige gebracht. Sanitätswidrige Schlafstellen des gewerblichen Hilfspersonals wurden 513 festgestellt, die größte Zahl derselben bei Schustern und Gastwirthen. Wegen schlecht gelegener, unrein gehaltener oder schadhafter Aborte wurden 649 Anzeigen erstattet, wegen schadhafter oder fehlender Kanäle 54, wegen schlechter oder fehlender Kanal- oder Düngergrubendeckel 98, wegen schlechter, verunreinigter oder fehlender Aborte auf Bauplätzen 18, wegen überfüllter, schlechter oder fehlender Senkgruben 40, wegen überfüllter oder schlechter Düngergruben 94, wegen sanitätswidriger Stallungen 82.

Wasserversorgung. Das Physikat ist bei verschiedenen Anlässen für die Einheitlichkeit der Wasserversorgung, mithin für die Ergänzung der bestehenden Wasserleitung durch die Einbeziehung neuer Quellen eingetreten, in zweiter Linie für die sorgfältige hygienische und technische Prüfung des sog. Tiefquellenprojektes, um im Falle der Durchführbarkeit desselben dieses Wasser zur Zeit der Noth auch für die Bedürfnisse der Stadt Wien in Anspruch nehmen zu können,

und in letzter Linie im Falle des Scheiterns der vorerwähnten Projekte oder der Unmöglichkeit, ein ausreichendes Quantum für alle Bedürfnisse der Stadt und der bisherigen Vororte zu beschaffen, für die Errichtung einer eigenen Nutzwasserleitung unter den in dieser Hinsicht gebotenen Kautelen. — Ueber die Verunreinigung des Wienflusses durch Betriebsanlagen in den Vororten und durch den seit Jahren berüchtigten Ueberfallkanal in Gaudenzdorf wurden 16 Anzeigen erstattet.

Medizinalpersonal. Am Schlusse der Berichtszeit gab es in Wien 1840 Doktoren der Medizin, 2 Magister der Chirurgie, 41 Wund- und Geburtsärzte, 4 zur Zahnheilkunde Berechtigte, 8 desgleichen ausnahmsweise Berechtigte, 64 Apother, 48 Thierärzte, 5 Pferdeärzte, 10 Kurschmiede, 978 Hebammen. Hinsichtlich der Kurpfuscherei war nur eine verhältnißmäßig geringe Zahl von Verhandlungen zu verzeichnen.

Rettungswesen. Die k. k. Sicherheitswache leistete in 11 328 Fällen Hülfe, darunter bei plötzlichen Erkrankungen und Verunglückungen auf offener Straße in 10 802, bei Selbstmordversuchen in 544, durch Uebernahme bezw. Veranlassung der Abtransportirung von Leichen in 206 Fällen. Die Wiener freiwillige Rettungsgesellschaft leistete nach ihren Berichterstattungen in 12 654 Fällen Hülfe, 2912 mal bei plötzlichem Unwohlsein und Erkrankungen, 6945 mal bei Verletzungen, 544 mal bei Selbstmorden und Selbstmordversuchen, 2258 mal bei Irrsinnigen, Geburten und Todten.

Gesetzgebung u. s. w.

Preußen. Erlaß des Kgl. Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten, das Gasglühlicht betr.
Vom 27. März 1893.

Durch mannigfache Vorzüge vor anderen Beleuchtungsarten hat in jüngster Zeit das Gasglühlicht — sogenanntes Auer'sches Licht — die allgemeine Aufmerksamkeit auf sich gelenkt. Zur näheren Information über dasselbe und namentlich zur Bildung eines Urtheils darüber, ob und in welchen Grenzen es sich zur Verwendung in öffentlichen Gebäuden, Auditorien, Laboratorien, Kliniken ꝛc. eignet, sind deshalb mehrfach Versuche angestellt, namentlich hat auch die physikalisch-technische Reichsanstalt Untersuchungen und Messungen an dem gedachten Licht vorgenommen. Dabei und bei der praktischen Verwendung des Lichts für verschiedene Zwecke hat sich herausgestellt:

Gasglühlicht hat bei 120 l stündigem Gasverbrauch 60 Normalkerzen Lichtstärke; 1 gewöhnlicher Gas-Argandbrenner dagegen nur 20 Normalkerzen, dabei aber einen höheren Gasbedarf von 200 l. Es ist also bei Gasglühlicht dem Gas-Argandbrenner gegenüber die fünffache Ausnutzung des Gases und bei erheblich geringerem Gasverbrauch die dreifache Lichtstärke gewonnen.

Außer der sich hiernach ergebenden Kostenersparniß bezw. der bedeutend höheren Leuchtkraft sind noch weitere sehr beachtungswerthe Vortheile des Gasglühlichts erwiesen.

Da der netzförmige Glühkörper das brennende Gas von allen Seiten ummantelt, so ist ein Entweichen unvollständig verbrannten Gases vermieden, es entsteht kein Blaken und keine Rußablagerung ꝛc., die bei gewöhnlichen Brennern sehr bald eintretende Beschmutzung der Decken und Tapeten fällt fort, die Zimmerluft bleibt rein und der Gesundheit zuträglich. Erläuternd sei bemerkt, daß nicht das verbrennende Gas selbst die Lichtquelle abgiebt, sondern daß das brennende Gas dazu benutzt wird, ein mit reinem Toriumoxyd getränktes Baumwollegewebe — den sogenannten Strumpf — in dauernde Weißglühhitze zu versetzen, sodaß dieser glühende Gewebestrumpf mit seiner viel energischeren Leuchtkraft den eigentlichen Leuchtkörper abgiebt.

Sehr bemerkenswerth ist das gleichmäßige ruhige Leuchten und besonders die geringe, eine Ueberhitzung ausschließende Wärmeentwickelung des Gasglühlichts sowie der Umstand, daß dasselbe, ähnlich wie das elektrische Bogenlicht, durch seine weiße Färbung alle übrigen Farben deutlich unterscheiden läßt, was bei Operationen und Untersuchungen von Wichtigkeit sein dürfte.

Die durch Auswechselung des ca. 2 ℳ kostenden Gewebestrumpfes und des Cylinders ꝛc. entstehenden Unterhaltungskosten haben in letzter Zeit in Folge verbesserter Aufhängevorrichtung und dadurch erreichter längerer Dauer des eigentlichen Leuchtkörpers erhebliche Einschränkungen erfahren. Der im Anfange hervorgetretene Uebelstand, daß der Strumpf bei der geringsten Berührung in sich zusammenfiel, ist bald beseitigt worden. Der Leuchtkörper bleibt in Folge der jetzt bestehenden zentralen Aufhängung desselben — gegenüber der früheren seitlichen — bei einigermaßen vorsichtiger Behandlung der Lampen ziemlich lange brauchbar; eine Berührung desselben muß allerdings vermieden werden. Die in einigen wissenschaftlichen Instituten angebrachten Lampen bewähren sich auch nach dieser Richtung sehr gut und haben nur selten des Ersatzes zerstörter Leuchtkörper bedurft. Auch zum Mikrophotographiren und zum Mikroskopiren hat sich das Licht als sehr verwendbar erwiesen, obwohl bei Arbeiten mit dem Mikroskop bei der Nähe, in welche der Leuchtkörper zu diesem gebracht werden muß, die Gefahr einer Berührung besonders groß ist.

Die Auswechselung des Strumpfes wird hier in der Regel durch Arbeiter einer Spezialfirma ausgeführt, kann aber nöthigen Falls auch durch andere Personen besorgt werden.

Nach alledem kann das Gasglühlicht zur Verbesserung der Gasbeleuchtung in Universitätsinstituten, Kliniken ꝛc. durchaus empfohlen werden; in den meisten Fällen wird dasselbe auch einen angemessenen Ersatz für elektrische Beleuchtung gewähren und letztere entbehrlich machen.

Ew. Hochwohlgeboren ersuche ich hiernach ergebenst, gefälligst in geeigneten Fällen Sich die Einführung des Gasglühlichts angelegen sein zu lassen. Die hierdurch entstehenden Kosten können aus laufenden Mitteln der einzelnen Institute bestritten werden, sofern damit nach und nach vorgegangen wird.

An sämmtliche Universitäts-Kuratoren ꝛc.

Sachsen. Verordnung, den Verkauf von Fleisch und von Fett kranker Thiere betr. Vom 17. Dezember 1892.
(Ges.- u. Verordn.-Bl. 1893 S. 1.)

Nachdem das Bedürfniß hervorgetreten ist, die in der Verordnung, die Beschränkung des Verkaufes von Fleisch kranker Thiere betreffend, vom 21. Mai 1887 (G.- u. V.-Bl. S. 73) und in der für die Ausführung dieser Verordnung erlassenen Anweisung vom gleichen Tage enthaltenen Bestimmungen zum großen Theile abzuändern, wird unter Aufhebung dieser Verordnung und der dazu erlassenen Ausführungsanweisung nach Gehör der Kommission für das Veterinärwesen, des Landesmedizinalkollegiums und des Landeskulturrathes Folgendes verordnet:

§ 1. Es ist verboten, Fleisch einschließlich des Fettes von Thieren feil zu halten und zu verkaufen, welche mit einer der nachstehend benannten Krankheiten behaftet waren, als Milzbrand, Rauschbrand, Wuthkrankheit, Rotz- (Wurm-) Krankheit, eitrige und jauchige Blutvergiftung, hochgradiger Rothlauf, hochgradige Gelbsucht;

ferner von kranken Thieren, welche zwar an keiner der vorstehend genannten Krankheiten gelitten haben, bei denen aber anhaltendes hochgradiges Fieber oder ausgedehnte Entzündung und Eiterung vorhanden gewesen ist;

sowie von Thieren, welche infolge von Vergiftungen erkrankt waren, sofern nicht die Genießbarkeit durch thierärztlichen Ausspruch festgestellt ist;

endlich von umgestandenen, ungeborenen und todtgeborenen Thieren.

Soweit nicht besondere Bestimmungen einschlagen, ist derartiges Fleisch, einschließlich des Fettes, zu

vernichten, oder nur zu technischen Zwecken zu verwenden.

§ 2. Gleichfalls verboten ist das Feilhalten und der Verkauf des Fleisches ausschließlich des Fettes

a) von Thieren, welche wegen erheblicher Verletzungen geschlachtet worden sind, wenn die Schlachtung später als 12 Stunden nach der Verletzung erfolgt ist und die Genießbarkeit des Fleisches nicht ausdrücklich durch den Ausspruch eines Thierarztes bestätigt wird;

b) von Thieren, deren Fleisch mit Finnen, Mieschers chen Schläuchen, Strahlenpilzen, Konkrementen oder Blutungen, oder

c) mit Trichinen in so großer Zahl durchsetzt ist, daß solches seiner Beschaffenheit nach sich auffällig von gesundem Fleische unterscheidet;

d) von Thieren mit hochgradiger und ausgebreiteter Tuberkulose, sobald dieselben zugleich erheblich abgemagert waren und ihr Fleisch eine von gesundem Fleische abweichende Beschaffenheit zeigt, oder

e) von solchen Thieren mit verallgemeinerter (generalisirter) Tuberkulose, welche zugleich hochgradig abgemagert waren oder tuberkulöse Einlagerungen in ihrem Fleische und den Knochen oder den zugehörigen Lymphdrüsen aufweisen;

f) von fieberhaft erkrankt gewesenen Thieren, bei welchen sich eine akute verallgemeinerte Miliartuberkulose vorfindet.

Das Fett der vorstehend genannten Thiere darf im ausgeschmolzenen Zustande unter Angabe des Fehlers als menschliches Nahrungsmittel verkauft werden

in den unter c, d, e und f gedachten Fällen, jedoch nur unter der Bedingung und Voraussetzung, daß das Ausschmelzen auf den unter thierärztlicher Aufsicht stehenden Schlachthöfen bei einer Temperatur von mindestens + 100° C. stattgefunden hat.

Können diese Bedingungen nicht erfüllt werden, so darf das Fett nur technisch verwerthet werden oder es ist zu vernichten.

Das Fleisch in den unter a bezeichneten Fällen darf zur Fütterung für Thiere verwendet werden. Dagegen ist das Fleisch in den Fällen unter b, c, d, e und f zu vernichten.

§ 3. Verboten ist das Feilhalten und der Verkauf des Fleisches im rohen Zustande von Thieren, deren Fleisch sich zwar in seinem Aeußeren nicht vom Ansehen gesunden Fleisches unterscheidet, aber

a) in mäßiger Zahl von Finnen oder

b) " " " " Trichinen durchsetzt ist;

c) von Thieren mit verallgemeinerter Tuberkulose, so lange dieselben nicht hochgradig abgemagert waren und Fleisch und Knochen sowohl als auch die zugehörigen Lymphdrüsen frei von Tuberkulose sind, auch die tuberkulösen Organe leicht entfernt werden können.

Dagegen darf das Fleisch in dem unter a genannten Falle in vollständig gar gekochtem oder auch gut durchgepökeltem Zustande,

in den unter b und c genannten Fällen jedoch nur, nachdem es in einem unter thierärztlicher Aufsicht stehenden Schlachthofe durch Kochen vollständig unschädlich gemacht (sterilisirt) worden ist, jedoch in allen Fällen (a, b und c) nur unter Angabe des Fehlers verkauft werden.

Das Fett darf in dem unter a genannten Falle in ausgeschmolzenem Zustande ohne weitere Beschränkung, in den unter b und c genannten Fällen jedoch nur dann als menschliches Nahrungsmittel unter Angabe des Fehlers verkauft werden, nachdem es in einem unter thierärztlicher Aufsicht stehenden Schlachthofe geschmolzen worden ist.

§ 4. Von sonstigen kranken Thieren, deren Fleisch nicht unter die vorstehenden Verbote fällt, sind die krankhaft entarteten, d. h. mit Blut durchtränkten, entzündlich veränderten oder mit Eiterherden, Kalkablagerungen oder Neubildungen, mit Einschluß der Tuberkeln oder thierischen und pflanzlichen Schmarotzer durchsetzten Fleischtheile oder Organe vom Verkaufe auszuschließen und zu vernichten.

§ 5. Bei Handhabung gegenwärtiger Verordnung sind die näheren Bestimmungen der beigefügten Anweisung zur Richtschnur zu nehmen. In allen zweifelhaften Fällen haben die Ortspolizeibehörden den Ausspruch eines Thierarztes einzuholen und ihren Entscheidungen zu Grunde zu legen.

§ 6. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Anordnungen werden, soweit nicht anderweite Strafvorschriften einschlagen, mit Geldstrafe bis zu 150 ℳ oder mit Haft bestraft.

Dresden, am 17. Dezember 1892.

Ministerium des Innern.

v. Metzsch. Gebhardt.

Anweisung für die Ausführung der Verordnung vom 17. Dezember 1892, den Verkauf von Fleisch und von Fett kranker Thiere betreffend.

Für die Beurtheilung der Gesundheitsschädlichkeit des Fleisches von kranken Thieren sind folgende Grundsätze maßgebend:

§ 1. In jedem Falle als gesundheitsschädlich ist das Fleisch einschließlich des Fettes zu erachten von Thieren, welche an

a) Milzbrand,
b) Rauschbrand,
c) Wuthkrankheit,
d) Rotz- (Wurm-) Krankheit

gelitten haben; ferner

e) bei eitriger und jauchiger Blutvergiftung (Pyaemie und Septicaemie) im Anschluß an

aa) ausgebreitete Entzündungen äußerer Theile mit Uebergang in Eiterung oder Brand und Schwellung der zugehörigen Lymphdrüsen (namentlich beim Durchliegen, brandigem Rothlauf, fortschreitender septischer oder eitriger Entzündung des Zellgewebes des Euters ꝛc. ꝛc.),

bb) eitrige, septische oder sonstige infektiöse Entzündung innerer Theile mit Ausbreitung auf die zugehörigen Lymphdrüsen oder benachbarten serösen Häute (namentlich Lungenentzündungen mit Ausgang in Eiterung oder Brand, heftiger (ruhrartiger) Darmentzündung, Berstungen des Magens, Darms oder der Harnblase, Gebärmutterentzündung, Puerperalfieber, phlegmonöse Gebärmutterentzündung), Aaspocken;

f) bei Rothlauf der Schweine, wenn ausgebreitete blaurothe Färbung der Haut oder blutige Durchtränkungen im Zellgewebe, Speck oder in inneren Organen gefunden werden;

g) bei hochgradiger Gelbsucht, wenn Muskeln und Fett deutlich gelbe Farbe zeigen (namentlich bei Lupinose, Nabelvenenentzündung junger Thiere);

h) bei Vergiftungen, wenn anzunehmen ist, daß die giftigen Stoffe ins Blut aufgenommen und in dem Fleische in solchen Mengen enthalten sind, daß dasselbe die Gesundheit des Menschen gefährdet oder dasselbe Ekel und Widerwillen erregt, daher namentlich bei Vergiftungen durch scharfe, narkotische, metallische und stark riechende Mittel (Tabak, Nießwurz, Brechnuß, Opium und seine Alkaloide, Phosphor, Arsenik, Quecksilber, Karbolsäure ꝛc.);

i) bei anhaltendem hochgradigem Fieber oder ausgedehnten Entzündungen und Eiterung, wenn sogenannte typhöse Erscheinungen (große Hinfälligkeit, Eingenommenheit des Kopfes, blaurothe Färbung der Schleimhäute oder Anschwellung äußerer Theile) vorhanden gewesen sind und bei der Sektion Entmischung des Blutes, Mürbheit beziehentlich Erweichung der parenchymatösen Organe, Herz, Leber, Nieren, Blutungen und blutigseröse Ergießungen in den Körperhöhlen gefunden werden (so namentlich bei Diphtheritis der Kälber, brandiger Bräune, schweren Fällen der Kopfkrankheit der Rinder, Nierenentzündungen), dagegen ausgenommen die nervöse oder paralytische Form des Gebärfiebers.

§ 2. Als gesundheitsschädlich beziehentlich verdorben

im rohen wie gekochten Zustande ist das Fleisch zu erachten, das Fett hingegen im ausgeschmolzenen Zustande im Handel zuzulassen bei folgenden Krankheiten:

a) bei erheblichen Verletzungen, wenn die Thiere später als 12 Stunden nach derselben geschlachtet worden sind und bei der Sektion ausgedehnte Blutungen, Zertrümmerung von Gewebe, Austritt von Magen-, Darminhalt oder Harn in die Bauchhöhle 2c. vorgefunden wird;

b) bei Finnen, wenn dieselben in so großer Zahl vorkommen, daß sie auf jeder Schnittfläche zu sehen sind, oder das Fleisch eine hellere Farbe und wässerige Beschaffenheit angenommen hat;

c) bei Trichinen, wenn sie in so großer Zahl vorkommen, daß das Fleisch eine vom gesunden Fleische abweichende Beschaffenheit zeigt;

d) bei Miescher'schen Schläuchen, Strahlenpilzen, Konkrementen und Blutungen, wenn dieselben im Fleische in so großer Zahl vorhanden sind, daß dasselbe in seiner Beschaffenheit auffällig von der des Fleisches gesunder Thiere verschieden ist;

e) bei Tuberkulose,

aa) wenn dieselbe hochgradig und ausgebreitet ist, zu erheblicher Abmagerung geführt hat und das Fleisch seiner Beschaffenheit nach sich auffällig von gesundem Fleische unterscheidet;

bb) wenn dieselbe verallgemeinert (generalisirt) ist, d. h. wenn die Ausbreitung der tuberkulösen Prozesse im Körper nur durch den Blutstrom (mit Ausnahme des Pfortaderblutstromes) stattgefunden haben kann, gleichzeitig hochgradige Abmagerung vorhanden ist, oder das Fleisch und die Knochen oder die zugehörigen Lymphdrüsen von Tuberkeln durchsetzt sind;

cc) wenn solche in Form einer mit Fieber verbundenen (akuten) verallgemeinerten (embolischen) Miliartuberkulose auftritt.

Das Fett von Thieren, welche an einer der vorstehend unter a, b und d bezeichneten Krankheiten gelitten haben, darf im ausgeschmolzenen Zustande unter ausdrücklicher Angabe seiner Abstammung ohne weitere Beschränkung,

das von Thieren mit einer der unter c und e genannten Krankheiten aber nur unter der Voraussetzung zum Verkauf zugelassen werden, daß

1. das Ausschmelzen derartigen Fettes nur auf unter thierärztlicher Aufsicht stehenden Schlachthöfen erfolgt;

2. das Abschöpfen oder Ablassen des Fettes nicht eher beginnt, bis in demselben mittels Thermometers eine Temperatur von mindestens + 100° C. festgestellt worden ist;

3. der Verkauf desselben unter ausdrücklicher Angabe seiner Abstammung von kranken Thieren auf der Freibank erfolgt.

§ 3. Nur in vollständig gar gekochtem oder in vollständig durchgepökeltem Zustande und unter Angabe des Fehlers darf finniges Fleisch, soweit sein Verkauf nicht nach § 2 verboten ist, feilgeboten und verkauft werden.

Kochen und Pökeln hat unter polizeilicher Kontrole und letzteres immer nur in der Weise zu geschehen, daß vor beendeter Pökelung kein Theil aus dem Pökelsatz entfernt werden kann. Die Pökelung hat mindestens 4 Wochen anzudauern und darf nicht in Stücken über 2 kg Schwere erfolgen.

Das Fett solcher unter § 3 fallender Thiere darf in ausgeschmolzenem Zustande ohne weitere Beschränkung als menschliches Nahrungsmittel feilgeboten und verkauft werden.

§ 4. Nur in vollständig durchgekochtem Zustande darf das Fleisch feilgeboten und verkauft werden, welches

a) mit Trichinen durchsetzt ist, soweit es nicht unter die Bestimmungen des § 2 fällt,

b) von Thieren abstammt, die an hochgradiger beziehentlich verbreiteter oder an verallgemeinerter (generalisirter) Tuberkulose litten unter der Voraussetzung, daß die Thiere selbst nicht hochgradig abgemagert waren, in deren Fleische und in den Knochen oder den zugehörigen Lymphdrüsen keine tuberkulösen Herde enthalten sind, die tuberkulösen Organe sich leicht aus dem Schlachtstücke entfernen lassen und das Fleisch seiner Beschaffenheit nach sich nicht auffällig von gesundem Fleische unterscheidet, beziehentlich kein ekelerregendes Ansehen zeigt, und unter der Bedingung, daß

aa) die Kochung in einem Rohrbeck'schen oder einem diesen an Leistungsfähigkeit mindestens gleichstehenden Dampfkochapparat in Stücken nicht über 5 kg Schwere in der Weise erfolgt ist, daß im Innern derselben durch etwa 1/2 Stunde lang mindestens eine Temperatur von + 100° C. eingewirkt hat;

bb) die Aufstellung und der Betrieb dieser Apparate nur unter fortlaufender behördlicher Aufsicht, insbesondere der Betrieb derselben auf Schlachthöfen unter Kontrole der daselbst angestellten Thierärzte, außerhalb solcher unter Kontrole eines durch die Ortspolizeibehörde hierzu verpflichteten Thierarztes erfolgt, und

cc) der Verkauf derartigen Fleisches auf der Freibank unter deutlicher Bezeichnung seiner Abstammung von einem kranken Thiere bewirkt wird.

Das Fett unter diesen Paragraphen fallender Thiere darf nur unter Befolgung der in § 2 dieser Anweisung unter 1, 2 und 3 aufgeführten Bestimmungen als menschliches Nahrungsmittel feilgeboten und verkauft werden.

Mecklenburg-Schwerin. Lehrzeugnisse der Apotheker betr. Vom 18. Februar 1893.

Es ist bemerkt worden, daß die mit dem Gesuch um Zulassung zur Apothekergehülfenprüfung vorgelegten Lehrzeugnisse der Apotheker trotz der Bescheinigung ihrer Richtigkeit seitens des zuständigen Medizinalbeamten nicht immer zuverlässige Angaben über die Dauer der Lehrzeit enthalten und daß es in der Regel für die Prüfungsbehörde unmöglich ist, die Lehrzeugnisse auf ihre Richtigkeit einer sachlichen Prüfung zu unterziehen. Da auch die Medizinalbeamten nicht immer in der Lage sein werden, eine für die Feststellung der thatsächlichen Lehrzeit ausreichende Kontrole zu üben, so ist es von Wichtigkeit, daß die Lehrherren zuverlässige Lehrzeugnisse ausstellen und zu diesem Zwecke mit den in dieser Beziehung bestehenden Bestimmungen genau bekannt sind. Die Kreisphysiker wollen deshalb die Apotheker ihres Bezirks insbesondere darauf hinweisen, daß nur diejenige Zeit auf die vorschriftsmäßig nachzuweisende Lehrzeit in Anrechnung gebracht werden darf, während welcher der Lehrling thatsächlich in der Apotheke beschäftigt gewesen ist, während wirkliche Unterbrechungen dieser Beschäftigung durch längere Krankheit, durch längeren Urlaub, durch Besuch von Pharmazeutenschulen oder aus anderem Anlaß, von der Gesammtlehrzeit abzurechnen sind. Nach hier bekannt gewordenen Vorgängen scheint in den betheiligten Kreisen eine abweichende Ansicht namentlich hinsichtlich des Besuches der Pharmazeutenschulen zu bestehen, welcher, so empfehlenswerth er für die theoretische Ausbildung des Lehrlings neben seiner praktischen Ausbildung in der Apotheke sein mag, doch diese letztere auch nur theilweise zu ersetzen nicht im Stande sein dürfte.

Schwerin, den 18. Februar 1893.

Großherzogl. Mecklenb. Minist., Abth. f. Med.-Angeleg.
J. A.: Mühlenbruch.

Cirkular an die Kreisphysiker.

Oesterreich. Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern, an alle politischen Landesbehörden, betr. die Durchführung des Lungenseuche-Tilgungsgesetzes.

Vom 30. November 1892. (Oesterr. San.-Wes. S. 491.)

Im bisherigen Verlaufe der Durchführung des Lungenseuche-Tilgungsgesetzes vom 17. August l. J., R.-G.-Bl. Nr. 142, ist es vorgekommen, daß ganze Rindviehbestände aus dem Grunde ex offic. zur

Schlachtung bestimmt worden sind, weil unter dieselben kurze Zeit vorher ein Stück Rindvieh gestellt worden ist, welches aus dem durch Lungenseuche verseuchten Gehöfte stammte oder vorübergehend mit dem verseuchten Vieh untergebracht war.

Dieser Vorgang ist ungesetzlich und dem Staatsschatze höchst nachtheilig.

Nach § 2 des Lungenseuche-Tilgungsgesetzes vom 17. August l. J., R.-G.-Bl. Nr. 142, sind nur jene Rinder der Schlachtung zu unterwerfen, welche an der Lungenseuche erkrankt oder dieser Seuche verdächtig, desgleichen auch jene Rinder, welche mit kranken oder seuchenverdächtigen Thieren in demselben Stalle untergebracht sind, auf demselben Weideplatze oder in demselben Triebe oder Transporte sich bewegt hatten, daher der Gefahr der Ansteckung ausgesetzt waren.

In einem solchen Falle sind nur jene Rinder der Schlachtung, somit auch der kommissionellen Schätzung zu unterziehen, welche mit den verseuchten Rindern in der kritischen Zeit in unmittelbarer Berührung waren.

Ein gesetzlicher Grund zur Veranlassung der Schlachtung auch des übrigen Rindviehstandes des betreffenden Gehöftes würde erst dann vorliegen, wenn das geschlachtete Rindviehstück bei der genau vorgenommenen Sektion sich bereits als lungenseuchekrank erweisen sollte.

Um derlei Uebergriffen in der Folge zu begegnen, wollen die unterstehenden politischen Behörden I. Instanz ungesäumt im obigen Sinne belehrt werden.

Dänemark. Bekanntmachung, betr. die Ausfuhr von Rindvieh, Schafen, Ziegen und Schweinen nach dem Auslande. Vom 10. November 1892.

(Uebersetzung ohne Gewähr.)

Mit Bezugnahme auf die der Regierung durch das Gesetz vom 25. Februar 1876, betr. Verhaltungsmaßregeln bezüglich der Ausfuhr von Hausthieren aus Dänemark gegebene Vollmacht wird hierdurch in Betreff der Ausfuhr von Rindvieh, Schafen, Ziegen und Schweinen nach dem Auslande zur künftigen Beobachtung Folgendes vorgeschrieben:

I.

§ 1. Bevor ein Schiff zum Transport von Rindvieh, Schafen, Ziegen und Schweinen nach dem Auslande benutzt werden darf, soll die Erlaubniß hierzu von der Veterinärpolizei in dem Hafen ertheilt worden sein, wo das Schiff auf seiner Reise zuerst Vieh einladet. Insofern das Schiff zum Transport von klauentragenden Thieren benutzt gewesen ist und Grund vorhanden ist, es für ansteckungsgefährlich anzuziehen, soll das Schiff unter Aufsicht der Veterinärpolizei und nach Anweisung des Thierarztes gehörig desinfizirt werden. Bezüglich der früheren Benutzung des Schiffes u. s. w. ist dessen Führer verpflichtet, der Veterinärpolizei schriftlich die Aufklärungen mitzutheilen, welche diese verlangen möchte.

Das Schiff, welches Rindvieh, Schafe, Ziegen und Schweine nach dem Auslande führt, darf gleichzeitig keine klauentragenden Thiere nach dänischen Häfen bringen.

Die Verladung derjenigen Thiere, welche mitzuführen dem Schiffe gestattet wurde, soll unter Aufsicht der Polizei geschehen. Handelt der Führer des Schiffes hiergegen, dann kann die Veterinärpolizei die dem Schiffe gegebene Erlaubniß, es zum Viehtransport nach dem Auslande zu benutzen, zurücknehmen, oder sie kann fordern, daß sämmtliche an Bord gebrachte Thiere wieder an das Land gebracht werden sollen und aufs neue einer thierärztlichen Besichtigung unterworfen werden.

Vorstehende Bestimmungen kommen nicht zur Anwendung auf die den Staatseisenbahnen gehörigen Schiffe, die zwischen Korsör und Kiel fahren.

§ 2. Wenn beabsichtigt wird, mit einem Schiffe Rindvieh, Schafe, Ziegen oder Schweine von hier nach dem Auslande auszuführen, dann sollen die Thiere vor der Einladung auf Kosten des Absenders von dem dazu von dem betreffenden Polizeimeister unter Vorbehalt der Genehmigung des Ministeriums des Innern angenommenen Thierarzt untersucht werden. Die Bezahlung, die dem Thierarzte zu leisten ist, und die auch für die Thiere zu erlegen ist, die abgewiesen werden, wird von dem Polizeimeister nach Uebereinkunft mit dem Thierarzte und unter Vorbehalt der Genehmigung des Ministeriums des Innern festgesetzt.

Die Anmeldung von Thieren zur Untersuchung soll von der Rhederei wenigstens vier Stunden vor der zur Einladung festgesetzten Zeit geschehen.

§ 3. Bleiben Thiere, die besichtigt worden sind, länger als 24 Stunden am Lande oder im Schiffe stehen, bevor die Abreise erfolgt, dann sollen sie einer neuen Besichtigung unterworfen werden, für welche keine Gebühr von dem Absender zu erlegen ist, insofern die Verzögerung ihm nicht zur Last fällt.

§ 4. Die Untersuchung der Thiere soll am Lande und bei Tageslicht geschehen.

Soweit möglich, sollen die verschiedenen Viehhaufen von einander abgesondert gehalten werden, damit keine Uebertragung des möglicherweise vorhandenen Ansteckungsstoffes von dem einen Haufen zu dem andern stattfinden kann.

Der Thierarzt ist berechtigt, wo er solches für nothwendig erachten möchte, die Thiere zur Untersuchuug auf eine solche Weise vorgeführt zu verlangen, daß er sich über die Beschaffenheit ihrer Bewegung vergewissern kann.

Dem Absender liegt es ob, dem Thierarzte die zur Ausführung der Untersuchung nothwendige Mithülfe an Arbeitskraft zu stellen.

§ 5. Wenn ein Theil des Landes auf Grund der Maul- und Klauenseuche für abgesperrt erklärt worden ist, dann soll bezüglich jedes Thieres, das zur Untersuchung vorgeführt wird, durch Attest des Gemeindevorstehers oder auf eine andere genügende Weise dem Thierarzt dargethan werden, daß das Thier während der letzten vier Wochen sich außerhalb des oder der abgesperrten Distrikte aufgehalten hat. Im entgegengesetzten Falle soll der Thierarzt das Thier von der Untersuchung zurückweisen.

§ 6. Der Thierarzt soll von der Untersuchung zurückweisen augenscheinlich kranke Thiere und sehr abgemagerte und elende Thiere, deren Aussehen es wahrscheinlich macht, daß sie an der einen oder der anderen chronisch zehrenden Krankheit leiden.

Das Gesundheitsattest soll von dem Thierarzte in allen Fällen verweigert werden, wo die Thiere krankhafte Zustände zeigen, die an und für sich die Vermuthung des Vorhandenseins irgend einer bösartig ansteckenden Krankheit erregen oder bezüglich deren mit Wahrscheinlichkeit befürchtet werden kann, daß sie im Auslande einen solchen Verdacht erwecken werden.

Das Gesundheitsattest soll ferner verweigert werden, wenn der Thierarzt Grund zu der Vermuthung hat, daß das Thier, obgleich es keine erkennbaren Krankheitszeichen aufweist, doch von irgend einer bösartigen ansteckenden Krankheit oder einer anderen Krankheit befallen sein kann, die damit verwechselt werden kann. Namentlich entscheidet der Thierarzt in jedem einzelnen Falle, ob der Umstand, daß ein Gesundheitsattest für ein einzelnes Thier unter einem zur Absendung angemeldeten Haufen verweigert wird, bewirken soll, daß das Gesundheitsattest für den ganzen Haufen verweigert wird.

§ 7. Nach vorgenommener Untersuchung hat der Thierarzt abzugeben:

1. das Gesundheitsattest für die von ihm zur Ausfuhr zugelassenen Thiere; in dem Attest ist der Name des Absenders sowie die Anzahl, die Art, das Geschlecht und das Zeichen der Thiere anzugeben. Insofern eine erneute Besichtigung der Thiere vorgenommen worden ist, vergl. § 3, ist das Gesundheitsattest mit dem diesbezüglich nöthigen Vermerk zu versehen;

2. einen Bericht an den Polizeimeister darüber, welche Thiere (Zeichen und Geschlecht) zurückgewiesen

worden sind; der ferner Aufklärung darüber zu enthalten hat, aus welchem Grunde die Zurückweisung erfolgte und welche Maßnahmen aus dieser Veranlassung getroffen sein möchten. Dieser Bericht wird von dem Polizeimeister direkt dem Ministerium des Innern eingesandt.

§ 8. Die Verladung der Thiere ins Schiff geschieht unter Aufsicht der Polizei, die hierbei darauf zu sehen hat:

a) daß kein Thier verladen wird, das nicht einer thierärztlichen Besichtigung unterworfen worden ist oder bei dieser nicht für gut befunden wurde;

b) daß die Thiere, insofern am Einschiffungsorte kein Raum zur Aufstallung vorhanden ist, während der kalten Jahreszeit sogleich eingeschifft werden, nachdem sie besichtigt worden sind;

c) daß die Thiere mit dem im Gesundheitsatteste angegebenen Zeichen deutlich angebracht entweder in Oelfarbe oder Theer, versehen sind;

d) daß nicht mehr Thiere eingeladen werden, als für welche der Schiffsraum genügend Platz bietet;

e) daß für die nöthige Reinlichkeit in den Räumen und für die gemäß den Verhältnissen bestmögliche Ventilation derselben gesorgt ist;

f) daß das Rindvieh in dem Schiffe mittelst dicker weicher Taue an den Hörnern angebunden wird;

g) daß die zur Verpflegung der Thiere gelieferten Futtermittel nicht verdorben sind, und daß sowohl davon wie von frischem Trinkwasser genügend vorhanden ist. In den Räumen muß sich außerdem die genügende Streu befinden;

h) daß die Versendung der Thiere auf offenem Deck ohne Schutz gegen die See nur während der Zeit vom 1. April bis 15. November stattfinden darf.

Betreffend die Verpflegung zufolge g wird als allgemeine Regel festgesetzt, daß mitzunehmen sind für jedes große Stück Rindvieh 16 Pfund Heu für jede volle 24 Stunden, welche die Reise gewöhnlich dauert, sowie 16 Pfund Stroh (die Streu mit inbegriffen) für die ganze Reise, während der Monate Juli bis September jedoch nur 12 Pfund Stroh für jedes große Stück Rindvieh.

Es ist den Exportschiffen gestattet, statt des Strohs Sand oder Torfmüll als Streu zu benutzen und in solchem Falle die normirte Strohration um vier Pfund für jedes große Stück Rindvieh zu kürzen.

Für Schafe und ältere Kälber (1/4 bis 1 Jahr alte) wird ein Viertel von den festgesetzten Quantitäten berechnet.

Für Kälber unter drei Monaten muß soviel Kleie oder Mehl mitgegeben werden, wie für nöthig erachtet wird, und für Schweine entweder ein halber Scheffel Kartoffeln auf Stück und per 24 Stunden oder anderes geeignetes Futter (Korn, Mehl, Kleie) in genügender Menge.

Die Veterinärpolizei kann, wo die Umstände dafür sprechen, bezüglich der vorgeschriebenen Quantitäten Herabsetzungen eintreten lassen.

II.

§ 9. Mit den dänischen Staatsbahnen dürfen Rindvieh, Schafe, Ziegen und Schweine nach dem Auslande nur versandt werden, wenn sie vor der Absendung von einem dazu vom Polizeimeister angenommenen autorisirten Thierarzt untersucht und von diesem als zur Ausfuhr geeignet anerkannt worden sind.

§ 10. Die Untersuchung geschieht auf Kosten des Absenders; sie soll wiederholt werden, insofern die Versendung der Thiere nicht innerhalb 24 Stunden erfolgt, nachdem die Untersuchung stattgefunden hat.

Die Untersuchung soll bei der Eisenbahnstation vorgenommen werden, von welcher die direkte Versendung nach dem Auslande stattfindet, und im Uebrigen unter Anwendung der oben in den §§ 4, 5 und 6 aufgeführten Bestimmungen. Der Thierarzt hat darauf zu sehen, daß die von ihm untersuchten und zugelassenen Thiere mit einem Zeichen versehen werden, das an dem Thiere in Oelfarbe oder Theer deutlich anzubringen ist.

§ 11. Nach vorgenommener Untersuchung übergiebt der Thierarzt dem Absender das Gesundheitsatteste für die von ihm zur Ausfuhr zugelassenen Thiere; in dem Atteste ist anzugeben: Der Name des Absenders und die Anzahl, die Art, das Geschlecht und die Zeichen der Thiere; der Ort, wo die Untersuchung vorgenommen worden ist; der Tag mit Hinzufügung der Stunde, wo die Untersuchung stattfand, sowie die Eigenschaft des Untersuchers als autorisirter Thierarzt und seine Wohnung.

Gleichzeitig mit der Ablieferung der Thiere auf der Eisenbahnstation zur Absendung soll das Gesundheitsatteste von dem Absender der Station übergeben werden.

Die Verwaltung der Staatsbahnen ist zu fordern berechtigt, daß das Gesundheitsatteste auf einem von derselben dazu eingerichteten Formular ausgefertigt wird.

Ferner soll der Thierarzt dem Polizeimeister einen Bericht über die bei der Untersuchung zurückgewiesenen Thiere in Uebereinstimmung mit § 7 erstatten.

§ 12. Wenn die Station das Gesundheitsatteste für die zur Absendung angemeldeten Thiere empfangen hat, dann soll sie besonders darauf achten:

a) daß kein Thier verladen wird, das nicht der thierärztlichen Besichtigung unterworfen worden ist oder bei dieser nicht für gut befunden wurde, wobei beachtet werden soll, daß die Thiere mit dem in dem Gesundheitsatteste angegebenen Zeichen, deutlich angebracht in Oelfarbe oder Theer, versehen sind, und

b) daß die Thiere, insofern sie nicht sogleich nach der Untersuchung verladen werden, von dem Absender auf eine solche Weise abgesondert gehalten werden, daß sie nicht mit anderen Thieren in Berührung kommen oder im übrigen der Ansteckung ausgesetzt werden.

Das Gesundheitsatteste wird von der Station dem betr. Frachtschein angeheftet; auf der Grenzstation wird der übernehmenden fremden Beförderungsbehörde nachgewiesen, daß keine anderen Sendungen von klauentragenden Thieren als diejenigen mitfolgen, für welche ein Gesundheitsatteste vorliegt.

Im übrigen ist betreffs des Transportes der Thiere den von der Verwaltung der dänischen Staatsbahnen diesbezüglich erlassenen reglementarischen Bestimmungen zu folgen, nach denen namentlich auch darauf zu achten ist, daß die Thiere, nachdem sie in die Wagen verladen worden sind, diese auf dem Wege nach der Grenze nicht verlassen oder auf andere Weise der Ansteckung ausgesetzt werden.

§ 13. Wenn Rindvieh, Schafe, Ziegen und Schweine mit den Staatsbahnen nach Korsör versandt werden, um von dort mit den Schiffen der Staatsbahnen nach Kiel weiter befördert zu werden, dann wird die Beförderung als direkte Expedition unter der Bedingung zu betrachten sein, daß der Frachtbrief von der Absendungsstation den Vermerk hat: „Weitere Versendung von Korsör nach Kiel mit den Schiffen der Staatsbahnen".

§ 14. Auf den privaten Bahnen, die Anschluß an die dänischen Staatsbahnen haben, können Rindvieh, Schafe, Ziegen und Schweine nach dem Auslande in durchgehenden Wagenladungen versandt werden, wenn die Verwaltung der privaten Bahn durch Uebereinkunft mit der Verwaltung der dänischen Staatsbahnen sich den für die Versendung der genannten Thiere nach dem Auslande auf den Staatsbahnen geltenden Regeln unterwirft. Das von dem autorisirten Thierarzt, der die vorgeschriebene Besichtigung vorgenommen hat, ausgefertigte Gesundheitsatteste soll die Thiere begleiten, um dem Vorsteher auf der Station der Staatsbahnen übergeben zu werden, wo der Anschluß zwischen den Bahnen stattfindet, worauf die Versendung als Staatsbahnversendung behandelt wird.

§ 15. Die in diesem Abschnitt enthaltenen Vorschriften kommen zur Anwenduug für diejenigen Thiere, welche mit einem Schiffe von Gjedser nach Deutschland ausgeführt werden, insofern die Thiere direkt nach Deutschland von einer Eisenbahnstation der Staatsbahnen oder auf einer privaten Bahn abgesandt sind, deren Verwaltung

mit der Verwaltung der Staatsbahnen eine solche Uebereinkunft abgeschlossen hat, wie in dem vorstehenden Paragraphen erwähnt wird. Die Thiere sollen jedoch einer neuen Besichtigung unterworfen werden, wenn sie in Gjedser länger als 24 Stunden, bevor die Abreise erfolgt, am Lande oder im Schiffe stehen bleiben.

III.

§ 16. Rindvieh, Schafe, Ziegen und Schweine dürfen aus Dänemark über die Landgrenze nach Deutschland auf keine andere Weise als mit den dänischen Staatsbahnen befördert werden, es sei denn, daß die Thiere deutlich gezeichnet und von einem durch einen autorisirten Thierarzt ausgefertigten Gesundheitsatteste begleitet sind, welches angiebt, daß die Thiere von ihm untersucht und zur Ausfuhr nach Deutschland in Uebereinstimmung mit den in den vorstehenden Paragraphen 4, 5 und 6 gegebenen Bestimmungen zugelassen worden sind. Das Gesundheitsatteste wird wie in § 11 vorgeschrieben abgefaßt und die Untersuchung soll innerhalb 24 Stunden, bevor die Thiere die Grenzaufsicht passiren, vorgenommen worden sein.

IV.

§ 17. Die Bekanntmachungen des Ministeriums des Innern Nr. 181 vom 28. August 1890, betreffend die Ausfuhr von Hausthieren nach Großbritannien [1]), Nr. 176 vom 10. Dezember 1890, betreffend die Ausfuhr von Schweinen nach Deutschland [2]) und Nr. 188 vom 29. Dezember 1891, betreffend die Ausfuhr von Schweinen nach Deutschland über Gjedser [3]) werden hiermit aufgehoben.

Diese Verordnung tritt sogleich in Kraft; jedoch kommen die Bestimmungen der Verordnung nicht in Anwendung auf diejenigen Thiere, die sich bei dem Inkrafttreten der Verordnung bereits auf dem Transporte befanden.

Was hierdurch zur Nachricht und Beobachtung für alle Betreffenden bekannt gemacht wird.

Das Ministerium des Innern.

Kapkolonie. Gesetz, betr. die Verhältnisse der Medizinalpersonen und den Verkehr mit Giften.

Vom 18. August 1891. (Schluß.)

Part. V.

Keeping and Sale of Poisons.

42. The several articles named and described in Schedule B to this Act shall be deemed to be poisons within the meaning of this Act, and the Council or Board may from time to time, by resolution, declare that any article in such resolution named ought to be deemed a poison within the meaning of Division I or Division II of the said Schedule of this Act, and thereupon such resolution shall be submitted through the Colonial Secretary for the approval of the Governor, and if such approval shall be given then such resolution and approval shall be published in the Gazette, and on the expiration of one month from such publication the article named shall be deemed to be a poison accordingly within the meaning of this Act.

43. All medical practitioners, chemists and druggists shall label all vessels, boxes, bottles, wrappers, or packages in their possession and containing poisons, as enumerated in Schedule B to this Act, with the word „Poison" and shall exercise due care and caution in the custody of the same.

44. If any medical practitioner or chemist and druggist shall suffer such poisons as aforesaid to be kept without due care or shall sell or keep for sale by himself or any apprentice, servant or agent, any medicines or drugs of bad quality, he shall be liable to a fine not exceeding twenty pounds, or in default of payment to be imprisoned with or without hard labour for any period not exceeding three months, unless such fine be sooner paid, and the person convicted shall further become liable to withdrawal and cancellation of his licence if the Governor shall deem it fit to withdraw or cancel the same.

45. Poisons, within the meaning of this Act, shall not be sold by any person other than a duly licensed apothecary, or chemist and druggist, or the indentured apprentice or bona fide paid assistant of such apothecary or chemist and druggist: provided that nothing herein contained shall be deemed to limit the operation of the twenty-second section of this Act. But nothing in this section contained shall prevent the sale of any poison by an importer or general dealer to any other importer or general dealer, or to any medical practitioner or chemist and druggist.

46. Notwithstanding anything in the last preceding section contained it shall be lawful for any importer or general dealer upon obtaining a certificate from the Resident Magistrate of the district in which he carries on his business as such importer or general dealer to the effect that in the opinion of the said magistrate he is a fit and proper person to deal in poisons under the terms of this section, to keep for sale and to sell arsenic or any compounds thereof in quantities of not less than one pound weight, and strychnine, or any compounds thereof in unbroken vials properly corked and sealed, and labelled with the name of the article, and bearing the name of the person or persons by whom such article was in the first instance made up for sale.

47. No such importer or general dealer, as in the last section mentioned, shall sell or dispose of any poison therein specified, unless he is satisfied that the person obtaining the same requires it for the destruction of wild animals or vermin, or for the treatment of scab or other disease in animals.

48. Every such importer or general dealer as aforesaid shall, in regard to every such sale or disposal, enter in a book to be kept for that purpose:

a) The date of the sale or disposal;
b) The nature and the quantity of the poison disposed of;
c) The name of the purchaser;
d) The purpose for which the poison was required;

and shall allow the said book to be at any time inspected by the Resident Magistrate of the district, or any person authorised by the said magistrate in writing. And any importer or general dealer contravening the provisions of this or the last preceding section, shall be liable to a fine not exceeding fifty pounds.

49. If any person not being a medical practitioner, or chemist and druggist, shall keep in his possession, or under his control, any poison, without exercising all due care and caution in the custody of the same, he shall be liable to a fine of not exceeding £ 10, or in default of payment to imprisonment for any period not exceeding one month.

50. Every chemist and druggist, and the indentured apprentice or bona fide paid assistant of such chemist and druggist, may sell poisons, within the meaning of this Act, under the following conditions, but no other;

a) If the box, bottle, vessel, wrapper or cover in which any poison is contained on delivery to the purchaser be, in every case of sale of any such poison, distinctly labelled with the name and address of such chemist and druggist, with the name of the article and with the word „Poison";

---

[1]) Veröff. 1890 S. 608. — [2]) Desgl. S. 880. — [3]) Desgl. 1892 S. 81.

b) If the sale be by wholesale in the ordinary course of trade or business, on an order in writing signed by the purchaser;

c) If the sale be to a person producing the prescription of a medical practitioner prescribing any poison now enumerated or hereafter added to the list of poisons named in Division I of Schedule B to this Act, in manner provided by the forty-second section of this Act, and if an entry be made in a book, called the Prescription Book, to be kept for that purpose, setting forth in separate columns the date of sale, the name and address of the purchaser, and the ingredients and quantities of the prescription;

d) If no such prescription by a medical practitioner be produced, if an entry be made in a book called Poisons Book to be kept for that purpose, in lieu of the ingredients and quantities aforesaid. a statement of the quantity sold and the purpose for which such poison is stated to be required, and if such entry shall. in case the purchaser be not known to the seller, and in case the poison sold be a poison now enumerated of hereafter added as aforesaid to the list of poisons named in Division I of Schedule B to this Act, be, before delivery of the poison, signed by the purchaser, and also by some person, known to the seller, who shall have introduced the purchaser to the seller.

e) If the contract for the sale of any poison now enumerated or hereafter added as aforesaid to the list of poisons named in Division I of Schedule B to this Act, and if the seller shall keep the correspondence from the purchaser relative to such sale, shall make such entry of all particulars as aforesaid in the aforesaid book, and shall either be acquainted with the signature of the purchaser or shall receive and keep a written attestation by some Resident Magistrate, Justice of the Peace, or Minister of Religion of the genuineness of such signature.

51. Any person convicted of a contravention of any provision of the forty-fifth or fiftieth sections of this Act shall be liable to a fine not exceeding fifty pounds sterling, or in default of payment to imprisonment with or without hard labour for any term not exceeding three months, and every chemist and druggist shall be responsible for every act or default of any apprentice, clerk, servant, or agent in his employment other than a person entitled to take out an annual licence as a chemist and druggist, in respect of the improper sale of any poison in breach of any provision of either of the said sections, in case the said act or default was due to negligence on the part of such chemist or druggist in supervising the conduct of such apprentice, clerk, servant or agent.

52. The book kept by every chemist and druggist in manner provided in subsection (*d*) of the fiftieth section of this Act shall be submitted forthwith upon demand for the inspection of the Secretary of the Board or of any person authorised by him in writing under his hand, and any such apothecary or chemist and druggist who personally or by any apprentice, clerk, servant or agent employed by him shall fail forthwith upon demand to produce such book for inspection, shall be liable upon conviction to a fine not exceeding twenty pounds sterling, and in default of payment to imprisonment with or without hard labour for any period not exceeding three months unless such fine be sooner paid.

53. If any person purchasing any poison, within the meaning of this Act, shall give false information to the seller in relation to the particulars which the seller is authorised to require, or if any person sign as witness to the sale of any such poison to a person unknown to such witness, or if any person fail to comply with any provision of this part of this Act for which no specific penalty is provided, every such person shall on conviction be liable to a fine not exceeding twenty pounds sterling, and, in default of payment of such fine, to imprisonmant with or without hard labour for any term not exceeding three months.

54. The preceding provisions of this part of this Act shall not apply to the sale of:

a) Any poison in the form of homoeopathic medicine unless in the crude state, mother tincture, or of a greater strength than the third decimal potency;

b) Patent or Dutch medicines;

c) Photographic materials for the purpose of photography;

d) Medicines dispensed by veterinary surgeons or farriers for animals under their treatment.

e) Fly poison papers when duly marked as such;

f) Any poison supplied by the chairman or secretary of any poisoning club to any member of a poisoning club for the purpose of destroying wild animals or vermin;

Provided that particulars of all such sales shall be entered in a book by the seller, and that the box, bottle, vessel, wrapper or cover in which such poison is immediately contained, shall be labelled in manner provided by the forty-third section of this Act.

Part VI.
Miscellaneous.

55. It shall be lawful for the Secretary of the Council or Board, as the case may be, or any person duly authorised in writing under the hand of the President, to take and institute any proceedings, civil and criminal, on behalf of the Council or Board, but nothing herein contained shall be deemed to deprive any person of any right which, but for this section, he would have to institute any proceedings, civil or criminal, against any other person.

56. If in any proceedings, civil or criminal, it shall be material to determine whether any person be or be not in any capacity duly licensed or certified under this Act, a certificate, under the hand of the Under Colonial Secretary, to the effect that such person is or is not, as the case may be, duly licensed and registered in such capacity, shall be deemed and taken to be sufficient prima facie proof of the fact alleged in such certificate.

57. The Council shall be deemed to be concerned with and interested in matters arising out of or in connection with so much of this Act as deals with medical practitioners and dentists, and the Board shall be deemed to be concerned with and interested in matters arising out of or in connection with so much of this Act as deals with apothecaries and chemists and druggists.

58. All rules or regulations by this Act authorised to be made by the Council or the Board shall be of legal validity only when approved of, and published by the Governor by notice in the Gazette and by such regulations, penalties for the breach thereof may be prescribed not exceeding in any case a fine to ten pounds sterling.

59. For the purposes of any inquiry by the Council or Board authorised by this Act, it shall be lawful for the President for the time being of the Council or Board to administer an oath to any person testifying before the Council or Board, and any person who shall wilfully give false testimony on oath as to any matter material to any such inquiry, shall be guilty of a contravention of this section, and be liable to the punishments by law provided for the crime of perjury.

60. No person shall be entitled to recover any charge in any court of law for any medical or surgical advice, attendance, or for the performance of any operation as a medical practitioner or dentist, or commonly performed only by a medical practitioner or dentist, or for any medicine which he shall have prescribed or supplied, unless he shall have prescribed or supplied, unless he shall prove upon the trial that he is licensed under this Act.

61. No person shall hold any appointment as a physician, surgeon, or other medical officer, or as an apothecary or compounder of any medicines in any hospital, or in any lunatic asylum, convict station, house of correction, or other public establishment, or institution, or to any friendly or other society for affording mutual relief in sickness, infirmity, or old age, or as a medical officer of health, unless he be licensed and registered under this Act as a medical practitioner, or as a chemist and druggist, as the case may be.

62. No certificate required by any law, now or hereafter in force, from any medical practitioner shall be valid unless the person signing the same be licensed and registered under this Act.

63. The Council and the Board shall respectively administer for the purposes of this Act such funds as may be derived from fees or charges payable under this Act or any law or under any regulations made under this Act, in respect of the admission or licensing of medical practitioners, dentists, and chemists and druggists, which fees or charges shall be paid over to the Council and the Board respectively; and the administration of such funds shall be duly accounted for and audited in manner by law provided in respect of the administration of further funds, as the case may be.

64. All regulations framed under the provisions of this Act shall be approved by the Governor and published thereafter in the Gazette, and shall take effect only after such approval and publication.

Schedule A.

I, residing at , and holding the qualification of , hereby delare that I was bona fide engaged in the practise of dentistry at at the date of the taking effect of the „Medical and Pharmacy Act, 1891".

Dated at this day of 18 .

(Signed)

(Witness)

Schedule B.

List of poisons within the meaning of the Act.

Division I.

No to be sold unless on medical prescription or the purchaser is known or is introduced by some person known, to the seller;

also

Entry to be made in Poison-Book

of

1. Date of Sale;
2. Name and address of purchaser;
3. Ingredients of prescription, if any;
4. Name and quantity of article; and, if no prescription, also
5. Purposes for which it is wanted; and
6. Attestation by signature of purchaser and person introducing him.

and

Must, in every case of sale, be labelled with

1. Name of article.
2. The word „Poison".
3. Name and address of seller.

Arsenic, and its preparations.

Aconite, and its preparations;

Alkaloids: — All poisonous vegetable alkaloids and their salts;

Atropine, and its preparations;

Cantharides;

Corrosive Sublimate;

Cyanide of Potassium, and all metallic cyanides and their preparations;

Emetic Tartar;

Ergot of Rye, and its preparations;

Prussic Acid, and its preparations;

Savin, and its oil;

Strychnine, and its preparations;

Vermin Killers, if preparations of poisons the preparations of which are in Division I of this schedule.

Division II.

Must, in every case of sale, be labelled with

1. Name of article.
2. The word „Poison".
3. Name and address of seller.

Carbolic Acid;

Almonds, Essential Oil of (unless deprived of Prussic Acid.)

Belladonna, and its preparations;

Cantharides, Tincture, and all vesicating liquid, preparations of;

Chloroform;

Chloral Hydrate, and its preparations.

Corrosive Sublimate, preparations of;

Morphia, preparations of;

Nux Vomica, and its preparations;

Opium, and its preparations; and preparations of Poppies;

Oxalic Acid;

Precipitate, Red (Red Oxide of Mercury);

Precipitate, White (Ammoniated Mercury);

Vermin Killers (see Division I). Compounds containing „Poisons", prepared for the destruction of vermin, if not subject to the provisions of Division I are in Division II.

Nach den unter Ziffer 18 und 20 des vorstehenden Gesetzes enthaltenen Bestimmungen sollen in der Kapkolonie zur Ausübung der ärztlichen Praxis nur diejenigen Personen befugt sein, welche von der Regierung die Ermächtigung hierzu erhalten haben. Letztere wird auf Vorschlag des Medical Council ertheilt, welcher die Befähigungszeugnisse des Bewerbers prüft und bekannt zu machen hat, welche Diplome oder Zeugnisse von ihm als genügender Befähigungsnachweis angesehen werden. Bisher hat der Council eine abermalige Bekanntmachung nicht erlassen, sich indessen bei seinen Vorschlägen im Allgemeinen an den Inhalt der nachstehenden älteren Bekanntmachung gehalten.

Office of the Colonial Medical Committee,
2. February 1877.

Sir, — The Medical Board instruct me to advise that the Government notify in the Gazette that no Medical Men, educated on the Continent of Europe, are licensed as educated Physicians and Surpeons ia South Africa, unless they hold the Certificate of having passed the „Staats-Examen" in addition to their Academic Degrees and Diplomata; or, unless they supply proof that they are entitled to practise Medicine in the country in which they were educated and qualified.

I have the honour to be Sir your obedient servant
sig. Philip Landsberg.
M. D. Secretary.

To the Honourable the Colonial Secretary etc.

Hinsichtlich der Ausübung des zahnärztlichen Berufs ist durch eine Verordnung vom 1. Dezember 1892 ausdrücklich bestimmt worden, daß die Ablegung der zahnärztlichen Prüfung in Deutschland als Befähigungsnachweis in der Kapkolonie gelten soll.

Thierseuchen.

Uebersicht über die Verbreitung der ansteckenden Thierkrankheiten in Oesterreich während des 4. Vierteljahrs 1892.[1])

(Nach den vom k. k. österr. Minist. des Innern veröffentlichten Ausweisen.)

Krankheitsformen. / Länder.	Zahl der verseuchten Orte am: Oktober 7.	14.	21.	31.	November 7.	14.	21.	30.	Dezember 7.	14.	21.	31.
Milzbrand.												
Galizien	11	5	3	3	5	5	5	4	4	4	4	4
Schlesien	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—
Mähren	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Böhmen	7	8	9	13	13	8	7	7	8	9	14	9
Oberösterreich	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—
Tirol-Vorarlbg.	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—
Niederösterreich.	3	3	1	1	3	2	3	—	1	1	1	—
Steiermark	—	—	1	—	—	—	2	1	1	1	1	—
Krain	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—
Küstenland	—	1	—	1	—	—	1	1	1	—	2	—
Dalmatien	3	3	4	3	4	3	3	1	1	1	1	1
Rauschbrand der Rinder.												
Böhmen	1	—	—	2	2	2	2	3	4	5	5	4
Oberösterreich	1	1	1	—	—	—	1	1	1	—	—	—
Niederösterreich.	4	5	5	5	4	7	2	4	2	1	2	1
Steiermark	—	—	1	1	1	1	1	—	—	—	—	—
Kärnten	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wuth.												
Galizien	—	3	2	2	2	2	1	—	—	—	—	—
Schlesien	—	—	—	3	3	3	1	—	—	—	—	—
Mähren	1	—	—	—	—	—	3	2	—	—	2	1
Böhmen	6	4	3	4	3	3	3	5	2	3	2	7
Krain	—	1	—	—	—	—	—	—	—	2	1	1
Rotz und Wurm.												
Galizien	8	9	13	13	14	16	15	14	15	15	15	12
Schlesien	2	2	2	2	3	4	4	3	4	4	4	3
Mähren	3	3	3	4	4	4	4	4	3	2	3	2
Böhmen	2	2	2	1	1	3	2	4	4	3	3	3
Oberösterreich	—	1	1	1	1	2	1	—	—	—	—	—
Salzburg	3	2	2	2	—	—	—	1	1	1	1	1
Niederösterreich.	2	3	2	2	—	1	4	5	7	6	6	6
Steiermark	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Krain	—	—	1	1	1	—	—	—	1	1	1	1
Bukowina	1	1	2	2	2	1	1	2	2	1	1	1
Maul- und Klauenseuche.												
Galizien	128	340	623	788	888	876	755	645	581	522	429	321
Schlesien	—	—	2	4	3	4	7	13	17	26	39	45
Mähren	40	54	67	116	131	150	178	169	190	198	201	177
Böhmen	280	334	402	512	570	596	623	615	607	565	530	461
Oberösterreich	3	6	12	11	13	13	8	9	10	11	11	10
Salzburg	19	22	29	33	22	22	22	13	11	10	4	3
Tirol-Vorarlbg.	31	38	44	38	35	36	25	20	18	16	12	8
Niederösterreich.	10	15	36	36	71	85	76	78	79	79	75	72
Steiermark	—	—	—	—	1	1	1	1	1	1	—	—
Bukowina	38	59	71	87	88	88	82	82	67	48	33	14
Lungenseuche.												
Galizien	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—
Schlesien	—	—	—	—	—	—	1	—	—	1	1	1
Mähren	13	11	11	7	16	20	11	12	4	7	10	8
Böhmen	67	76	77	79	78	81	77	78	76	64	58	56
Oberösterreich	4	7	6	1	2	2	4	9	2	3	3	1
Niederösterreich.	3	3	2	2	4	2	1	3	3	1	—	—
Pockenkrankheit.												
Galizien	—	—	1	1	1	—	—	—	—	—	—	—
Bläschen-Ausschlag.												
Mähren	1	1	1	1	1	—	—	—	—	—	—	—
Böhmen	15	2	2	2	1	1	1	1	—	—	—	—
Steiermark	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—
Räude.												
Galizien	4	4	5	1	1	2	2	2	2	2	3	—
Mähren	3	3	3	1	1	1	2	2	2	2	2	2

[1]) Veröff. S. 25.

Krankheitsformen. / Länder.	Zahl der verseuchten Orte am: Oktober 7.	14.	21.	31.	November 7.	14.	21.	30.	Dezember 7.	14.	21.	31.
Böhmen	7	8	8	8	9	9	8	7	7	6	5	—
Salzburg	—	—	—	—	—	—	—	1	1	1	1	2
Tirol-Vorarlbg.	1	1	1	—	—	—	—	1	1	4	4	4
Niederösterreich.	2	2	2	2	—	—	—	—	—	—	—	—
Kärnten	—	—	2	2	2	2	2	2	2	—	—	—
Krain	1	1	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—
Dalmatien	—	—	—	—	—	1	1	1	2	2	3	3
Küstenland	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Bukowina	—	—	—	—	—	—	1	1	1	1	1	—
Rothlauf der Schweine.												
Galizien	11	5	13	17	17	18	14	10	9	8	8	4
Böhmen	20	28	18	25	24	18	14	15	13	12	10	3
Oberösterreich	3	2	4	1	2	2	1	1	—	—	—	—
Tirol-Vorarlbg.	—	2	2	3	2	2	—	—	—	—	—	—
Niederösterreich.	3	8	13	13	5	6	6	3	1	2	2	1
Krain	1	2	2	3	2	1	1	1	—	1	1	—

Die Rinderpest ist während des 4. Vierteljahrs 1892 in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern nicht aufgetreten.

Niederlande. (Vgl. S. 289.) Von Thierseuchen sind im April 1893 gemeldet: Milzbrand in den Gemeinden Bergambacht, Kralingen (Provinz Südholland), Amsterdam'sche Polder (Nordholland), Arnhem (Gelderland), Oedenrode, Bergen-op-Zoon[1]) (Nordbrabant), Briezenweeu Usseloo (Overyssel), Berkelaar-Echt (Limburg), Loosdrecht, Ysselstein (Utrecht), Groningen (Groningen); Rotz in Zaandam (Nordholland); Maul- und Klauenseuche in Gouderak, Tougjesdyk oder Stoutjensdpk, Gravenzande, Zevenhuizen, Nieuwkoop, Zevenhoven, Haastrecht, Rotterdam, Ouverschie (Südholland), Midwoud, Berkhout (Nordholland), Gemmuinden, Kampen, Lonneker (Overyssel), Buren; Zungenblattern unter dem Rindvieh in Nieuwer Amstel (Nordholland); Rothlauf der Schweine in Kralingen, Overflakkee (Südholland).

Veterinär-polizeiliche Maßregeln.

Preußen. Reg.-Bez. Trier. Bekanntmachung vom 7. Mai 1893. (Amtsbl. S. 248.)

In Verfolg der Bekanntmachung vom 9. April 1893 (I. 7713)[2]), betreffend die Untersuchung der über die luxemburgische Grenze zur Einfuhr gelangenden Pferde, Wiederkäuer und Schweine (besondere Nummer des Amtsblatts vom 11. April 1893), wird auf Grund der §§ 6 und 7 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880 (R.-G.-Bl. S. 153) und des § 3 des Preußischen Ausführungsgesetzes vom 12. März 1881 (G.-S. S. 128) in Folge Anordnung des Herrn Finanzministers und des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten zusätzlich Folgendes verordnet:

Zu § 3 der angezogenen Bekanntmachung.

Die Einfuhr ist ferner gestattet:

e) an der Sauerbrücke bei Wasserbillig an allen den für die Stadt Trier festgesetzten Markttagen vorhergehenden Tagen, sowie an den für die luxemburgischen Orte Wasserbillig und Grevenmacher festgesetzten Markttagen.

Es findet sodann regelmäßig an den Montagen und Donnerstagen jeder Woche in den Nachmittagsstunden von 3 bis 6 Uhr eine Untersuchung der über den Bahnhof Karthaus zur Einfuhr gelangenden Pferde, Wiederkäuer und Schweine statt.

Die vorstehenden zusätzlichen Anordnungen treten sofort in Kraft.

Der Regierungs-Präsident.

[1]) Bei Artilleriepferden.

[2]) Veröff. S. 348.

Mecklenburg-Schwerin. Bekanntmachung vom 1. Mai 1898.

Unter Einschränkung des am 29. Dezember v. J. gegenüber den Niederlanden erlassenen Einfuhrverbots — Reg.-Bl. 1898 Amtl. Beil. Nr. 1[1]) — wird die Einfuhr von überseeischen Schweineborsten, welche in fester Verpackung die Niederlande lediglich passiren, hierdurch wieder gestattet.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Medizinalangelegenheiten.

Bremen. Verordnung vom 11. Mai 1893. (R.-A. Nr. 113.)

Unter Abänderung der Verordnung vom 28. Dezember 1892[2]), betreffend Verbot der Einfuhr von Rindern, Schafen, Ziegen, Schweinen, sowie von Fellen, Hörnern, Borsten 2c. aus den Niederlanden, verordnet der Senat:

Ueberseeische Schweineborsten, welche die Niederlande lediglich auf der Durchfuhr passirt haben, dürfen aus den Niederlanden in das bremische Staatsgebiet eingeführt werden.

Beschlossen in der Versammlung des Senats.

Oesterreich. Die k. k. Seebehörde in Triest hat mittelst Rundschreiben vom 17. März und 5. April 1893 (San.-Wesen S. 142) aus Anlaß amtlicher Meldung vom Auftreten der Pockenseuche unter den Schafen im Orte Seiulez des Sandjakates Debeagatsch ein entsprechendes Ein- und Durchfuhrverbot erlassen (Circ. v. 14. März 1893) und in Folge Erlöschens der Pockenseuche unter den Schafen im Distrikt Delvino (Vilajet Janina), des Anthrax unter den Rindern in der Gemeinde Idyllia und einer nicht näher bezeichneten Seuche unter den Eseln in der Gemeinde Megara in Griechenland die angeordneten Verkehrsbeschränkungen aufgehoben.

Desgleichen. Tirol und Vorarlberg. Erlaß vom 8. April 1893. (Ebd. S. 143.) Die k. k. Statthalterei fand sich mit Rücksicht auf die größere Ausbreitung, welche die Maul- und Klauenseuche in den an Tirol angrenzenden oberitalienischen Provinzen mit Beginn der Frühjahrsviehbewegung gefunden hat, veranlaßt, die Einfuhr lebender Klauenthiere mit Ausnahme der mittelst Bahn über Ala oder mittelst Dampfschiff über Riva aus seuchenfreien Orten einlangenden Transporte zu verbieten. Die Bezirkshauptmannschaften im Grenzgebiete wurden jedoch ermächtigt, die Rückbringung des aus ihren Bezirken im Herbste mittelst Vormerkverfahrens nach Italien ausgeführten und dort überwinterten Viehes unter gewissen Bedingungen zu gestatten.

Großbritannien. Durch Verordnung des Board of Agriculture vom 17. April — (5092.) The Canadian Cattle (Slaughter and Examination) Order of 1893 — ist vom 1. Mai ab die Einfuhr von Rindvieh aus Kanada nur in den für die Landung von fremden Vieh bestimmten Abtheilungen der Häfen von Bristol, Glasgow, Liverpool, London, und lediglich behufs Abschlachtens in besonderen Schlachthäusern gestattet.

Dänemark. Durch Bekanntmachung des Königlichen Justizministeriums vom 20. April 1893 ist die Einfuhr von Rindvieh, Schafen, Ziegen und Schweinen nach den Far-Inseln bis auf Weiteres verboten.

Schweden. (Vgl. S. 258.) Laut Bekanntmachung des Königlichen Kommerzkollegiums vom 8. Mai werden von demselben die preußischen Provinzen Pommern und Brandenburg als von Schweinepest (Schweineseuche, Swinediphteritis, Swinefever) befallen, dagegen die erstgenannte Provinz nunmehr als frei von Tollwuth angesehen.

[1]) Veröff. S. 82. — [2]) Desgl. S. 28.

Rechtsprechung.

Führung des Titels „Zahnarzt Dr. . . .“ oder „Dr. . . . prakt. Zahnarzt“ oder „Dr. . . .“ ohne Erläuterung des nicht medizinischen Doktortitels seitens im Inlande approbirter Zahnärzte. Freisprechung von der aus § 360[8] Str.-G., theilweise auch aus § 147[3] Gew.-O. erfolgten Anklage.

In neuester Zeit sind in Berlin mehrere im Inlande approbirte Zahnärzte, welche einen nicht medizinischen Doktortitel erworben, und diesen ohne nähere Bezeichnung neben oder ohne den zahnärztlichen Titel in Ankündigungen gebraucht hatten, wegen falscher Titelführung unter Anklage gestellt, aber, soweit bis jetzt bekannt geworden, sämmtlich freigesprochen worden.

Zunächst seien zwei Fälle mitgetheilt, welche mit der Freisprechung der Angeklagten durch das Landgericht I Berlin, ohne daß Revision eingelegt worden wäre, endigten.

Die im Inlande approbirten Zahnärzte B. und K., von denen der erstere vom College of dentistry zu New-York, der letztere vom Dental college zu Philadelphia den Grad eines „Dr. of dental surgery“ erhalten hatte, wurden wegen unbefugter Titelführung aus § 360[8] Str.-G. angeklagt, weil sie sich auf dem Ankündigungsschilde an der Wohnung, K. auch im Adreßbuche als „Zahnarzt Dr. . . .“ ohne den Zusatz „of dental surgery“ bezeichneten. B. wurde vom Schöffengericht I Berlin am 29. März 1892 zu 10 ℳ Geldstrafe verurtheilt, K. am 13. April 1892 freigesprochen.

Auf die in dem ersteren Falle seitens des Verurtheilten, in dem anderen seitens der Staatsanwaltschaft eingelegte Berufung erkannte das Landgericht I Berlin am 12. Oktober 1892 auf Freisprechung. In der Begründung der beiden Urtheile heißt es:

„Dem Angeklagten ist die Doktorwürde von einem zu ihrer Ertheilung berechtigten wissenschaftlichen Institut verliehen worden, und ist die Verleihung in gehöriger Form beurkundet. Der Angeklagte darf sich daher eines dieser Würde bezeichnenden Titels bedienen und bleibt unerheblich, daß die Verleihung durch ein auswärtiges wissenschaftliches Institut erfolgt ist. Maßgebend ist nur die Thatsache der Verleihung. Da letzteres feststeht, so kann die Annahme der Doktorwürde und die Führung des Doktortitels seitens des Angeklagten nicht als eine „unbefugte“ im Sinne des § 360[8] des Strafgesetzbuches angesehen werden. Auch ist nirgends vorgeschrieben, daß die Graduirten durch einen ihre Fakultät bezeichnenden Zusatz kenntlich zu machen haben, von welcher Fakultät ihnen die Doktorwürde verliehen worden ist.“

Sodann wird ausgeführt, daß als erwiesen nicht angesehen werden kann, daß die Angeklagten mit der Weglassung des Zusatzes „of dental surgery“ die Absicht verbunden haben, sich den Anschein eines Doktors der Medizin zu geben.

Aus der bloßen Form folge sie nicht, denn die Bezeichnung „Dr.“ ohne weiteren Zusatz vor den Namen entspreche einer ziemlich verbreiteten Gewohnheit und diese sei insbesondere nicht auf die Doktoren der Medizin beschränkt. Dann aber stehe dieser Annahme auch die Stellung des „Dr.“ in der Bezeichnung „Zahnarzt Dr. . . .“ entgegen. Die Voranstellung des Zahnarztes ergebe, daß darauf das Hauptgewicht gelegt werde. Das Publikum werde sogleich darauf hingewiesen, daß es ein Zahnarzt sei, der sich ihm präsentire. Daß dieser außerdem auch Doktor sei, erscheine mehr als Nebensache, sei aber immerhin insofern von besonderem Werth für den Angeklagten, als er sich dadurch dem Publikum als akademisch gebildeten Zahnarzt vorstelle. Weshalb aber den Angeklagten besonders darum zu thun gewesen sein sollte, den Schein zu erwecken, als ob sie Doktoren der Medizin seien, sei nicht abzusehen, da dieser Titel für ihre Qualifikation als Zahnarzt auch dem Publikum gegenüber keine größere Bedeutung haben würde, als der Doctor of dental surgery. Für die Annahme, daß die Angeklagten sich für Mediziner ausgeben und das Publikum durch den Titel hätten täuschen wollen, fehle es an jeder thatsächlichen Unterlage.

Ferner wurden Anklagen gegen die im Inlande approbirten Zahnärzte Sch., St., G. und A. erhoben, von denen die beiden ersteren sich auf den Ankündigungs-

schildern an ihren Wohnungen als „Dr. . . . prakt. Zahnarzt", G. auf dem Ankündigungsschilde und im Adreßbuch als „Zahnarzt Dr. . . .", A. auf dem Ankündigungsschilde als „Dr. . . ." bezeichneten. Sch. hatte den Titel eines Dr. philosophiae bei der Universität Freiburg i. B. erworben, St. war zum „Dr. of dental surgery" vom Dental college zu Wisconsin, G. desgleichen vom Dental college zu Philadelphia und A. zum Doctor of dental of medicine" von der Harvard-Universität zu Cambridge in Amerika ernannt worden.

G., A. und St. wurden vom Schöffengericht I Berlin am 10., 12. und 24. März 1892 aus § 360[8] Str.-G. wegen unbefugter Titelannahme zu je 10 ℳ Geldstrafe verurtheilt, Sch. dagegen am 7. März 1892 freigesprochen. In dem letzteren Falle legte die Staatsanwaltschaft, in den anderen Fällen legten die Angeklagten Berufung ein. Diese wurden am 17. Juni (G., A.) und 14. September (St.) 1892 unter Aufhebung der angefochtenen Urtheile vom Landgericht I Berlin freigesprochen; die Berufung des Staatsanwalts wurde am 17. Juni 1892 verworfen. Nach den Urtheilen des Landgerichts kommt es für die Anwendbarkeit des § 360[8] Str.-G. lediglich darauf an, ob die Doktorwürde von einer zur Ertheilung derselben berechtigten Universität verliehen und die Verleihung in gehöriger Form beurkundet ist. Unerheblich bleibe, ob die Verleihung durch eine ausländische Universität erfolgt sei, sowie ob diese bei der Verleihung die hierfür einschlägigen Vorschriften befolgt habe. Die Anbringung von Zusätzen, welche kenntlich machten, von welcher Fakultät die Würde ertheilt sei, bilde kein gesetzliches Erforderniß. In den vorliegenden Fällen sei nun die Thatsache der Verleihung des Doktortitels festgestellt. Die Zusammenstellung der beiden Titel eines Doktors und eines Zahnarztes in der Art, wie sie vorliegend geschehen sei, mache die Angeklagten auch aus § 147[3] Gew.-O. nicht strafbar. Das Publikum, unter welchem man Personen verstehen müsse, welche auch nur einigermaßen im wirthschaftlichen und im Rechtsleben bewandert seien, hätten aus dem Zusatz „Zahnarzt" ersehen müssen, daß man es nicht mit einem praktischen Arzt zu thun habe. In dem Falle des Angeklagten A. hielt das Gericht den § 147[3] Gew.-O. nicht für anwendbar, weil die Voraussetzung desselben, daß Jemand, ohne dazu approbirt zu sein, sich einen dem Titel „Arzt ꝛc." ähnlichen Titel beigelegt habe, durch den der Glaube erweckt sei, er sei eine geprüfte Medizinalperson, bei der thatsächlich erfolgten Approbation des A. als Zahnarzt nicht zutreffe.

Auf die in allen vier Fällen von der Staatsanwaltschaft eingelegte Revision erkannte das Kgl. Kammergericht am 26. (G.), 29. (A.) September, 6. Oktober (Sch.) und am 12. Dezember (St.) 1892 auf Aufhebung der Urtheile des Landgerichts I und Zurückverweisung der Sachen zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Landgericht II Berlin. Das Kammergericht führte aus, daß den Angeklagten im Strafbefehl zur Last gelegt sei, sich durch ihre Ankündigungen den äußeren Schein eines Doktors der Medizin gegeben zu haben. Es hätte daher unter Berücksichtigung der begleitenden Umstände vom Berufungsrichter geprüft werden müssen, ob die Angeklagten sich durch die Hinzufügung des Titels „Doktor" nicht absichtlich den Schein hätten geben wollen, als seien sie Doktoren der Medizin. Im Falle der Feststellung einer solchen Absicht würden die Angeklagten sich eine Würde beigelegt haben, zu deren Annahme sie nicht befugt gewesen seien. Gleichzeitig würde dann in idealer Konkurrenz ein Vergehen gegen § 147[3] Gew.-O. vorliegen, denn der Umstand, daß die Angeklagten als „Zahnarzt" approbirt seien, gebe ihnen nicht die Befugniß, sich eine mit „Arzt" gleichbedeutende Bezeichnung beizulegen.

Landgericht II Berlin sprach am 8., 17. Februar und 9. März 1893 die Angeklagten A., G. und St. frei und verwarf am 5. Januar 1893 in der Strafsache gegen Sch. die Berufung der Staatsanwaltschaft. Besondere Umstände, welche mit Sicherheit auf eine beabsichtigte Täuschung des Publikums schließen ließen, seien nicht nachgewiesen. Die Thatsache der Führung des Doktortitels an sich aber lasse eine Täuschungsabsicht nicht ohne Weiteres folgern, denn es sei sehr wohl möglich, daß die Angeklagten die in Frage stehenden Bezeichnungen gewählt hätten, um als studirte und graduirte Zahnärzte in gesellschaftlicher Beziehung ihren Anspruch auf die Rangstellung eines praktischen Arztes zu erkennen zu geben oder um ihren Namen durch Beifügung des Doktortitels einen besseren Klang zu verleihen.

Der Angeklagte G. war übrigens bereits zu einer Zeit, als er die zahnärztliche Approbation im Inlande noch nicht erworben hatte, wegen Führung der Bezeichnung „Dr. . . . american dentist" auf seinem Wohnungsschilde unter Anklage gestellt, aber sowohl vom Schöffengericht I Berlin am 21. November 1885, als auf die gegen das Urtheil desselben vom Staatsanwalt eingelegte Berufung vom Landgericht I Berlin am 25. Juni 1886 freigesprochen worden. Das letztere Gericht nahm damals an, daß der Angeklagte die Absicht, das Publikum darüber, daß er in Deutschland nicht approbirt sei, zu täuschen, nicht gehabt habe, da er sich zu diesem Zweck viel besser der ihm zustehenden Bezeichnung eines Assistenten am zahnärztlichen Institut der Kgl. Friedrich Wilhelms-Universität bedient hätte. Weiterhin glaubte es der Aussage des Angeklagten, daß er sich der Thatsache, daß die von ihm gewählte Bezeichnung bei dem Publikum den Glauben erwecke, er sei eine im Inlande geprüfte Medizinalperson, nicht bewußt gewesen sei, vielmehr geglaubt habe, eine Täuschung sei schon dadurch ausgeschlossen, daß er der englischen Sprache sich bedient und dadurch auf seine lediglich im Auslande erlangte Qualifikation hingewiesen habe. Sei diese Auffassung auch irrig, so enthalte sie doch einen Irrthum über das Vorhandensein derjenigen Thatumstände, welche zum gesetzlichen Thatbestande gehörten, keineswegs aber einen bloßen, die Auslegung des Gesetzes betreffenden Rechtsirrthum.

Vermischtes.

Preußen. Berlin. Der Kgl. Polizei-Präsident hat am 18. Mai d. J. eine auf den Genuß in Zersetzung begriffener gekochter Krebse bezügliche Bekanntmachung erlassen, welche mit der gleichartigen vorjährigen vom 5. Juli 1892 (s. Veröff. 1892 S. 469) wörtlich übereinstimmt.

Hongkong. Aus dem Jahresberichte des Gesundheitsbeamten (Colonial Surgeon) bei der Regierung zu Hongkong für das Jahr 1891. (The Hongkong government gazette 1892 p. 909.)

Von den Europäern und Amerikanern, welche dauernd in Hongkong wohnen, starben 1891 57 (= 13,6 ‰), davon 5 an Cholera, 4 an Diarrhöe und 5 an gastrischem Fieber. Unter der Garnison waren täglich 72,17 weiße (von 1834) und 5,7 farbige (von 224) Mannschaften krank. Die Sterbeziffer betrug für die weißen Soldaten 8,99, für die farbigen 22,82 ‰. Von den Polizeimannschaften deren Kopfstärke sich auf 117 Europäer, 227 Indier und 850 Chinesen belief, erkrankten auf je 1000 berechnet 142,78 Europäer, 125,55 Indier und 33,71 Chinesen. Von 8 Todesfällen betrafen 4 Europäer und je 2 Indier und Chinesen.

Das Viktoria-Gefängniß war bei einer Gesammtaufnahme von 5231 Gefangenen täglich mit 507 Häftlingen belegt. Trotz der hierdurch bedingten Ueberfüllung und der ungünstigen hygienischen Verhältnisse der Anstalt betrug die Zahl der Kranken, welche in das Hospital aufgenommen werden mußten, nicht viel über 14, die Sterbeziffer nur 1,5 vom Tausend. Unter den 364 Erkrankungen befanden sich nur 4 Fälle von Lungenschwindsucht. Ein Einfluß des unter den Eingeborenen verbreiteten gewohnheitsmäßigen Opiumgenusses auf die Entstehung von Krankheiten wurde an den Gefangenen nicht beobachtet, ebensowenig wirkte die in der Anstalt streng durchgeführte Entziehung des

Genußmittels schädlich. Von 56 Häftlingen, welche eigener Angabe gemäß täglich wenigstens 1 „mace“ Opium (zum Preise von 10 cents) zu verbrauchen gewohnt gewesen waren, kamen während des Berichtsjahres nur 10 in ärztliche Behandlung. So nachtheilige Folgen, wie sie bisweilen nach Tabakrauchen eintreten, hat Verf., der selbst starker Tabakraucher ist vom gewohnheitsmäßigen Opiumrauchen nie gesehen.

Das Government civil hospital hatte bei einer Jahresaufnahme von 1867 Kranken 84 Todesfälle zu verzeichnen. 339 Zugänge meist aus der seemännischen Bevölkerung waren durch Malaria verursacht; 69 Kranke litten an Ruhr, 11 an Beri-Beri, 8 an Typhus. Von 34 Influenzafällen wurden 25 im Januar und Februar behandelt, einer Jahreszeit, während welcher die Krankheit in Hongkong nichts außergewöhnliches ist.

Das Tung-Wa-hospital hatte eine Aufnahme von 2514 Kranken und eine Sterbeziffer von 1159. In

Deutsches Reich. Ort und Zeit des Studiums der im Prüfungsjahre 1891/92 geprüften Kandidaten der Medizin.

Prüfungs-Kommissionen	Von den Kandidaten der Medizin, welche im Prüfungsjahre 1891/92 die Prüfung im Deutschen Reiche bestanden haben, studirten unmittelbar vor der Prüfung am Prüfungsorte (Semester)										studirten insgesammt (Semester)			studirten auf heimischen Universitäten Preußen. (Semester)							
	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10 u. mehr	9	10	11 u. mehr	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10 u. mehr
Berlin	—	—	5	6	10	5	5	1	2	75	121)	95	17	97)	—	—	1	—	2	2	5	3	9	66	1610)
Bonn	5	1	11	22	18	3	2	2	—	17	5	55	18	127)	—	—	—	1	6	4	4	7	17	27	1610)
Breslau	1	—	1	3	1	—	—	1	—	15	8	17	4	9	—	—	—	—	—	—	—	—	2	16	9
Göttingen	1	2	5	7	9	2	2	1	1	5	2	26	5	6	—	—	—	1	4	—	2	1	4	9	510)
Greifswald	—	2	10	14	7	4	4	2	3	20	51)	43	7	217)	—	—	—	—	2	—	2	5	5	26	2310)
Halle	—	1	7	19	14	6	—	1	—	6	61)	38	11	12	—	—	—	2	4	2	7	6	8	15	1210)
Kiel	1	10	19	15	9	4	2	2	1	—	11)	39	15	11	—	—	—	2	3	8	5	8	6	13	410)
Königsberg	—	2	8	1	5	4	4	1	2	16	108)	30	14	117)	—	—	—	—	1	1	2	5	4	25	1311)
Marburg	—	—	8	13	5	4	—	3	2	7	—	33	5	4	—	—	—	1	1	4	1	6	6	17	1
Erlangen	5	13	22	18	10	11	4	—	1	5	—	39	18	317)	8	1	3	1	4	5	2	8	—	4	311)
München	2	18	20	27	17	16	8	2	2	26	2112)	84	42	347)	8	6	13	6	2	6	8	5	—	2	211)
Würzburg	2	22	39	32	31	16	23	8	2	10	61)	107	42	427)	14	14	13	12	17	17	15	7	6	1	311)
Leipzig	21	25	43	28	28	10	4	1	2	39	95)	142	43	34	14	12	13	8	6	10	15	8	9	15	512)
Tübingen	—	—	4	12	3	—	—	—	—	1	4	10	10	4	1	3	1	—	—	—	—	—	—	—	—10)
Freiburg	2	8	13	10	6	5	2	—	—	4	41)	33	13	9	2	4	4	2	2	2	4	2	—	1	—
Heidelberg	—	3	7	11	4	1	1	—	1	1	1	18	7	5	1	2	4	2	—	2	1	—	—	—	—
Gießen	2	1	5	3	2	1	1	1	—	5	1	12	4	57)	2	—	—	—	—	2	1	1	1	1	—
Rostock	—	2	12	6	4	2	1	1	1	2	34)	19	4	118)	3	2	1	2	1	2	—	2	2	—	—11)
Jena	3	2	8	15	5	3	4	—	—	5	4	30	4	15	9	5	1	1	1	—	1	—	1	1	4
Straßburg i. E.	1	10	14	12	13	4	1	—	2	10	5	45	19	8	4	9	3	1	3	3	—	3	3	—	—
Im Ganzen	46	122	261	274	201	101	68	27	22	269	10716)	915	302	2339)	66	58	57	42	59	70	75	77	83	239	11613)

1) Die Zahl der Semester unmittelbar vor der Prüfung am Prüfungsorte wurde nicht ermittelt bei 1 Kandidaten. — 2) Desgl. bei 2. — 3) Desgl. bei 8. — 4) Desgl. bei 4. — 5) Desgl. bei 9. — 6) Desgl. bei 24. — 7) Gesammtzahl der Semester wurde nicht ermittelt bei 1 Kandidaten. — 8) Desgl. bei 4. — 9) Desgl. bei 12. — 10) Zahl der Semester auf heimischen Universitäten wurde nicht ermittelt bei 1 Kandidaten. — 11) Desgl. bei 2. — 12) Desgl. bei 18. — 13) Desgl. bei 30.

Für die Prüflinge aus den übrigen Bundesstaaten werden (unter Ausscheidung der von Prüfungskommissionen des Heimathsstaates Geprüften) der Raumersparniß halber die auf heimischen Universitäten verbrachten Studiensemester, in der nebenstehend vereinfachten Tabelle mitgetheilt:

Semester	Zahl der Prüflinge (davon geprüft vor Prüfungskommissionen des Heimathsstaates) aus							
	Bayern	Sachsen	Württemberg	Baden1)	Hessen1)	Mecklenburg1)	S.-Weimar S.-Meiningen S.-Altenburg S.-Koburg-Gotha1)	Elsaß-Lothringen
0	1	4	10	12	14	9	9	—
1	3	5	1	1	—	2	1	—
2	—	2	4	2	—	2 (2)	1	—
3	—	3	1	3	—	2 (1)	2 (1)	—
4	3	5 (1)	6	1	2	—	—	—
5	4 (2)	1 (1)	3	3 (1)	2	3	1	—
6	9 (3)	3 (2)	7 (1)	3 (1)	—	1 (1)	4 (3)	1 (1)
7	11 (10)	8 (8)	4 (3)	1 (1)	4 (3)	3 (3)	2 (2)	—
8	15 (15)	14 (13)	3 (3)	3 (3)	1 (1)	—	2 (2)	5 (5)
9	52 (52)	35 (35)	2 (2)	10 (9)	6 (5)	5 (5)	5 (5)	8 (8)
10 u. mehr	50 (50)	11 (9)	4 (4)	6 (6)	2 (2)	3 (3)	1 (1)	2 (2)

1) Bei je 1 Kandidaten wurde die Zahl der auf heimischen Universitäten zugebrachten Semester nicht ermittelt.

Deutsches Reich. Die ärztlichen Prüfungen im Prüfungs-Jahre 1891—92.

Von den Kandidaten der Medizin, welche im Prüfungs-Jahre 1891/92 die Prüfung im Deutschen Reiche bestanden haben, stammten aus (Geburts- oder Heimathsort):

Prüfungs-Kommissionen	Ostpreußen	Westpreußen	Brandenburg ausschl. Berlin	Stadt Berlin	Pommern	Posen	Schlesien	Sachsen	Schleswig-Holstein	Hannover	Westfalen	Hessen-Nassau	Rheinprovinz	Hohenzollern	Preußen	Bayern	Sachsen	Württemberg	Baden	Hessen	Mecklenburg-Schwerin	Sachsen-Weimar	Mecklenburg-Strelitz	Oldenburg	Braunschweig	Sachsen-Meiningen	Sachsen-Altenburg	Sachsen-Koburg-Gotha	Anhalt	Schwarzb.-Sondershausen	Schwarzburg-Rudolstadt	Waldeck	Reuß ältere Linie	Reuß jüngere Linie	Schaumburg-Lippe	Lippe	Lübeck	Bremen	Hamburg	Elsaß-Lothringen	Ausland	Im Ganzen	bestanden die Prüfung im Ganzen (Schlußzensur): genügend	gut	sehr gut
Berlin	4	8	7	23	18	8	9	7	2	4	1	2	9	3	105	—	—	5	1	1	2	—	1	1	—	1	—	—	3	—	—	1	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	122	54	68	—
Bonn	—	2	—	4	—	1	1	—	—	—	15	4	56	—	83	—	—	—	—	1	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	86	7	70	9
Breslau	—	—	—	—	—	3	24	—	—	—	—	—	—	—	27	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	30	7	21	2
Göttingen	—	—	1	—	1	1	—	1	—	18	2	2	1	—	27	—	1	—	—	—	1	—	—	2	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	37	13	22	2
Greifswald	5	8	3	1	15	12	7	4	1	—	5	—	3	—	64	—	2	—	—	—	1	—	—	1	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	72	23	46	3
Halle	—	2	12	2	4	1	1	22	—	1	7	2	3	—	57	—	1	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	61	18	41	2
Kiel	2	1	5	1	—	—	1	3	17	7	8	1	4	—	50	—	2	—	2	1	—	1	—	3	3	—	—	—	1	—	1	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	65	16	46	3
Königsberg	37	9	1	—	3	1	—	2	—	—	—	—	—	—	53	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	56	22	27	7
Marburg	—	—	1	—	1	1	2	3	—	3	3	18	4	1	37	—	1	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	1	—	—	—	—	—	1	42	7	29	6
Erlangen	—	2	4	1	5	4	9	2	3	3	3	2	3	—	41	37	1	1	1	2	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	89	38	48	3
München	—	3	5	2	1	2	14	1	3	8	6	7	8	—	60	60	7	10	5	1	1	—	—	2	—	2	—	2	—	—	—	—	—	—	1	—	3	—	7	161	47	105	9
Würzburg	2	9	8	2	5	10	14	10	3	9	20	13	16	—	121	35	2	8	4	6	1	1	—	3	1	—	—	2	—	1	1	—	—	1	—	1	2	—	2	192	81	97	14
Leipzig	1	6	5	5	8	16	22	29	1	13	15	3	3	1	128	2	69	2	2	1	—	1	—	—	1	1	3	—	3	1	—	—	1	—	—	—	—	3	—	1	219	32	170	17
Tübingen	—	—	—	1	—	—	—	1	—	1	1	1	1	—	6	1	—	13	2	—	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	24	4	15	5
Freiburg	—	2	1	2	3	2	2	2	—	1	—	1	7	—	23	3	1	1	14	1	—	—	2	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	4	—	2	55	18	31	6
Heidelberg	—	1	—	4	—	3	1	—	—	—	1	—	2	—	12	2	—	2	8	4	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	30	6	19	5
Gießen	—	1	1	—	—	1	1	—	1	—	—	1	2	—	8	—	—	—	—	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	22	3	17	2
Rostock	—	3	1	2	4	1	1	—	1	2	1	—	1	—	17	—	2	—	—	—	16	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	38	14	22	2
Jena	2	1	2	1	2	—	1	11	1	1	—	—	2	—	24	—	2	—	—	—	1	9	—	1	—	2	3	1	—	3	1	—	—	—	—	1	—	1	—	—	49	8	32	9
Straßburg i. E.	1	1	1	4	—	6	3	1	—	1	3	5	3	—	29	8	—	3	7	1	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	16	5	72	16	53	3
Im Ganzen	54	59	58	55	70	73	113	99	33	72	91	62	12	5	972	148	91	45	46	32	26	13	5	16	14	6	7	3	8	5	3	5	1	—	—	3	4	6	19	16	28[1]	1522	434	979	109

[1]) Von den Ausländern stammten 4 aus Oesterreich-Ungarn, 2 aus Frankreich, 1 aus Belgien, 18 aus Rußland, 2 aus Griechenland, 1 aus Rumänien, 1 aus Japan, 3 aus Nord- und 1 aus Süd-Amerika.

Deutsches Reich. Die zahnärztlichen Prüfungen im Prüfungsjahre 1891—92.

Prüfungs-Kommissionen	Von den Kandidaten der Zahnheilkunde, welche im Prüfungsjahre 1891/92 die Prüfung im Deutschen Reiche bestanden haben, stammten aus (Geburts- oder Heimathsort):																															bestanden die Prüfung im Ganzen (Schlußzensur):		
	Ostpreußen	Westpreußen	Brandenburg ausschl. Berlin	Stadt Berlin	Pommern	Posen	Schlesien	Sachsen	Schleswig-Holstein	Hannover	Westfalen	Hessen-Nassau	Rheinprovinz	Preußen	Bayern	Sachsen	Württemberg	Baden	Hessen	Mecklenburg-Schwerin	Sachsen-Weimar	Oldenburg	Sachsen-Meiningen	Sachsen-Altenburg	Schwarzb.-Sondershausen	Waldeck	Reuß jüngere Linie	Lippe	Bremen	Hamburg	Ausland	Im Ganzen	genügend	gut	sehr gut
Berlin	2	4	3	5	6	4	6	6	5	1	3	2	1	48	—	2	—	1	6	—	—	1	1	—	1	—	1	2	2	1	66	25	40	1
Bonn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	—
Breslau	—	—	—	—	—	4	10	—	—	—	—	—	1	15	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	17	7	10	—
Göttingen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	—
Halle	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	2	1	1	6	—	1	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	4	4	—
Kiel	—	—	—	—	—	—	—	1	5	—	—	1	—	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7	—	7	—
Königsberg	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—
Marburg	—	—	—	—	—	1	1	1	—	—	1	3	1	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	1	5	2
Erlangen	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	1	2	4	1	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7	1	6	—
München	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	1	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	2	—
Würzburg	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	2	—
Leipzig	—	—	1	—	—	1	—	1	1	4	—	—	2	10	—	3	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	15	1	13	1
Heidelberg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	2	—
Gießen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—	3	—
Straßburg i. E.	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	—	—	—	3	—	2	1
Im Ganzen	4	5	4	6	6	11	18	10	11	6	8	9	8	106	1	6	1	5	4	6	1	1	1	1	1	1	1	1	2	2[1]	143	40	98	5

[1]) Von den Ausländern stammte je 1 aus Oesterreich und Rußland.

diesen Zahlen sind 22 Erkrankungen mit 15 Todesfällen an Pocken eingeschlossen. Von 17 Pockenkranken, welche im Pocken-Hospital und im Lazarethschiff Hygeia behandelt wurden starb nur ein Indier.

In dem Krankenhaus für Venerische (Lock-Hospital) fanden 80 Frauen Aufnahme. Obwohl die eingeschriebenen Dirnen, deren es 1891 in Hongkong 276 gab, nicht gezwungen sind, sich der wöchentlichen ärztlichen Untersuchung zu unterziehen, stellen sie sich zum größten Theil freiwillig dazu ein. Im Berichtsjahr haben 12 788 derartige Untersuchungen stattgefunden, und würde diese Zahl sich nur um 1564 erhöht haben, wenn alle Dirnen sich regelmäßig dem Arzte gestellt hätten.

In der Garnison wurde bei 452 Personen außerdem bei 57 Polizeimannschaften die Hospitalbehandlung wegen venerischer Krankheiten erforderlich.

— — —

Verzeichniß der für die Bibliothek des Kais. Gesundheitsamtes eingegangenen Geschenke.

(Gleichzeitig als Empfangsanzeige und Dankesbezeugung.)

Arznei-Taxe, Erster Nachtrag zur 7. Auflage der thierärztlichen — für das Königreich Sachsen auf das Jahr 1893. Dresden. 8°.

Basel-Stadt, Verwaltungsblatt des Sanitäts-Departements des Kantons — über das Jahr 1891. 8°.

Berlin, 2. Verwaltungsbericht des Königlichen Polizei-Präsidiums von — für die Jahre 1881 bis 1890. Berlin 1892. 4°.

Bernheim, Dr. Hugo. Sind die Flußverunreinigungen durch große Städte an einer erhöhten Sterblichkeits-Intensität dicht unterhalb derselben statistisch nachweisbar? Bonn 1889. 8°. Sep.-Abdr.

Nachweisung über den Stand der Cholera im Deutschen Reiche am 27. Mai 1893.

Namen der Ortschaften (mit Angabe des Verwaltungsbezirks)	Einwohnerzahl (letzte Volkszählung)	Tag des Ausbruchs der Krankheit	Bestand bei der letzten Anzeige	Neu erkrankt sind	Erkrankt von außerhalb zugegangen sind	Summe von Spalte 4, 5 und 6	In der Zeit vom 21. Mai bis 27. Mai einschl. sind			
							genesen	erkrankt nach außerhalb abgegangen	gestorben	Bestand geblieben
1.	2.	3.	4.	5	6.	7.	8.	9.	10.	11.
Hamburg.										
Stadt und Vororte	569 260	16. Aug. 92	—	1	—	1	—	—	1	—

Redigirt im Kaiserlichen Gesundheitsamt. — Verlag von Julius Springer in Berlin. — Druck von Emil Dreyer in Berlin.

Wasserheilanstalt
Sophienbad zu Reinbek.
Das ganze Jahr geöffnet. Alle einschlägigen Kurmittel. (9985)
Dirig. Arzt: **Dr. Paul Henuings.**

Krankentransportwagen
neueſt. Konſtr. z. Transp. f. Cholerakr.

Räderbahren, Tragbahren, Krankenmöbel, Einrichtungsgegenſtände für Krankenhäuſer, Operationszimmer u. Irrenanſtalten. Illuſtrirte Kataloge gratis u. franko.
Köhler & Cie., Hoflieferanten, Sanitätsapparaten-Fabrik, Heidelberg.

CACAO-VERO,
entölter, leicht löslicher
Cacao.
Unter diesem Handelsnamen empfehlen wir einen in Wohlgeschmack, hoher Nährkraft, leichter Verdaulichkeit und der Möglichkeit schnellster Zubereitung (ein Aufguss kochenden Wassers ergiebt sogleich das fertige Getränk) unübertreffl. Cacao.
Preis: per 1/1 1/2 1/3 1/4 = Pfd.-Dose
850 300 150 75 Pfennige.
HARTWIG & VOGEL
Dresden
(9979)

Verlag von Julius Springer in Berlin N.

Die
Untersuchung des Pulses
und ihre Ergebnisse in gesunden und kranken Zuständen.
Von
Dr. M. v. Frey,
Professor der Physiologie an der Universität Leipzig.
Mit zahlreichen in den Text gedruckten Holzschnitten.
Preis gebunden M. 7,—.
Zu beziehen durch jede Buchhandlung.

Neuenahrer Sprudel
Saison-Beginn: 1. Mai. Ahrthalbahn, linksrhein.
Lithionhaltige alkalische Therme, anerkannt bestwirkend bei Catarrhen der Magen-, Harn-, Darm- und Respirations-Organe, bei Leberanschwellungen, Nierenleiden, Gallenstein, Diabetes mel., Gicht, Rheumatismus und Frauenleiden, nicht schwächend selbst bei anhaltendem Gebrauche. Zu beziehen jedermann Sprudel (ausser bei Frostwetter), Pastillen und Salz durch die Direction, Niederlagen und Apotheken. — Nur das Curhôtel (vortreffliche Verpflegung) steht mit Bädern und Lesesaal in directer Verbindung.
Prospecte gratis. (9981)

Verlag von **Julius Springer** in Berlin N.

Lehrbuch der Geburtshülfe
von
Dr. Max Runge,
Ord. Professor der Geburtshülfe und Gynäcologie und Director der Universitäts-Frauenklinik in Göttingen.
Mit zahlreichen Abbildungen im Text.
In Leinwand gebunden Preis M. 9,—.

Medicinisch-klinische Diagnostik.
Lehrbuch
der
Untersuchungsmethoden innerer Krankheiten
für Studirende und Aerzte.
Von
Dr. Felix Wesener,
Privatdocent der klinischen Medicin und I. Assistenzarzt der Poliklinik zu Freiburg i. B.
Mit 100 Figuren im Text und 12 lithographirten Tafeln.
In Leinwand gebunden Preis M. 10,—.

Vorposten der Gesundheitspflege.
Von
Dr. A. Sonderegger.
Vierte Auflage.
550 S. 8°; Preis M. 6,—; eleg. in Leinwand geb. M. 7,—.
Zu beziehen durch jede Buchhandlung.

Verlag von Julius Springer in Berlin N.

Soeben erscheint:
Mikroskopie und Chemie am Krankenbett.
Leitfaden bei der klinischen Untersuchung und Diagnose.
Für Aerzte und Studirende
bearbeitet von
Dr. Hermann Lenhartz,
Professor an der Universität Leipzig.
Mit zahlreichen in den Text gedruckten Abbildungen und drei Tafeln in Farbendruck.
Preis in Leinwand gebunden M. 8,—.
Zu beziehen durch jede Buchhandlung.

Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Mittwoch. Abonnements werden zum Preise M. 5.— halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Ztgs.-Preisliste 6586) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen, sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 8.

XVII. Jahrgang. Berlin, den 7. Juni 1893. Nr. 23.

Inhalt. Gesundheitsstand. Mittheilungen über Volkskrankheiten. S. 369. — Sterbefälle in deutschen Städten mit 40 000 und mehr Einwohnern. S. 370. — Desgl. in größeren Städten des Auslandes. S. 371. — Erkrankungen in Krankenhäusern einzelner Großstädte. S. 371. — Desgl. in deutschen Stadt- und Landbezirken. S. 371. — Gesundheitsstand und Sterbefälle, April. S. 372. — **Witterung.** S. 371. — **Zeitweilige Maßregeln gegen Cholera** 2c. S. 375. — Desgl. gegen Gelbfieber. S. 375. — Todesursachen in Italien 1890 und 1891. S. 375. — **Gesetzgebung u. s. w.** (Deutsches Reich). Uebereinkunft der Internationalen Sanitätskonferenz zu Dresden. S. 376. — (Hessen). Viehseuchen. S. 380. — (Schaumburg-Lippe). Hebammentage. S. 382. — **Thierseuchen** in Schweden. 1890. S. 382. — Rinderpest und sibirische Pest in Rußland, 3. Vierteljahr. S. 383. — Maul- und Klauenseuche in Dänemark. S. 383. — Thierseuchen in Serbien, 29. September bis 2. Januar. S. 383 — **Veterinärpolizeiliche Maßregeln.** (Deutsches Reich, Belgien). S. 383. — **Rechtsprechung.** Kriminalstatistik 1890. S. 384. — **Verhandlungen von gesetzgebenden Körperschaften.** (Hamburg). Wohnungspflege. S. 384. — (Italien). Geisteskranke. S. 386. — **Vermischtes.** Feuerbestattung, Preisausschreiben. S. 386. — (Preußen. Berlin). Mit Eis gekühlte Nahrungsmittel und Getränke. S. 386. — (Baden). Fleischbeschau und Fleischverbrauch 1891. S. 386. — **Geschenkliste.** S. 387. — Sterblichkeit in deutschen Orten mit 15 000 und mehr Einwohnern, April. S. 388. — Desgl. in größeren Orten des Auslandes. S. 391. — **Beilage.** Gerichtliche Entscheidungen zum Nahrungsmittelgesetz (Wurst). S. 145*.

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

Die hierzu gehörigen Tabellen siehe auf Seite 370, 371, 388 ff. — Anmerk. zu S. 370, 388 ff.: Die mit einem † bezeichneten Städte berichten über die Sterbefälle auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder lassen die Nachweisungen wenigstens von einem Arzte zusammenstellen oder prüfen. — Die Einwohnerzahlen (Spalte 2, 7 und 8) sind nach Maßgabe der endgültigen Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dezember 1890 in der bisher üblichen Weise berechnet worden, und zwar die in Spalte 2 und 7 benutzten auf den 1. Juli 1893. Die Zahlen der Gestorbenen in Spalte 8 sind aus den in den Jahresübersichten mitgetheilten Angaben berechnet. — In sämmtlichen Tabellen der „Veröffentlichungen" bedeutet ein Punkt (.), daß Nachrichten aus dem betr. Orte oder über die betr. Krankheit nicht eingegangen sind, ein Strich (—), daß Fälle der betr. Krankheit u. s. w. ausweislich der eingegangenen Nachrichten nicht vorgekommen sind.

Cholera. Frankreich. Zufolge einer Mittheilung vom 19. Mai d. J. sind in der Vendée seit Anfang Mai „choleraartige" Krankheits- und Todesfälle in den Orten Sables-d'Olonne, Olonne, Château-d'Olonne und auf Ile-d'Yeu vorgekommen. Im Kreise St. Nazaire (Dep. Loire-Inférieure) wurden einige Fälle verdächtigen Durchfalls beobachtet. „Journal des Débats" vom 14. Mai theilt mit, daß im Dep. Morbihan nur noch in 2 Ortschaften der Umgebung von Lorient Erkrankungen letzthin festgestellt worden sind.

Zu Cette (Dep. Hérault) haben vom 20. bis 22. Mai 4 bis 5 „choleraverdächtige" Erkrankungen, zu Nimes (Dep. Gard) am 22. Mai 1 Todesfall in Folge von „Cholerine" sich ereignet. „Choleraverdächtige" Fälle sind neuerdings aus Toulouse, Frontignan, Montpellier und Lunel gemeldet worden. (Mittheilung von 30. Mai.)

Rußland. In der Zeit 13. bis 19. Mai (n. St.) sind nur für das Gouv. Saratow 3 Choleraerkrankungen und 2 Todesfälle amtlich angemeldet worden; dieselben ereigneten sich vom 23. bis 29. April. In den Gouvernements Orel und Ufa wird die Seuche als erloschen angesehen. Im Kreise Nachitschewan (Gouv. Jelissawetpol) ist zufolge einer Mittheilung vom 19. Mai 1 Todesfall neuerdings vorgekommen.

Ostindien. Kalkutta. (Vgl. S. 349.) Vom 23. bis 29. April starben 27 Personen an der Cholera.

Gelbfieber. In **Havana** sind vom 21. bis 27. April 2 Todesfälle und etwa 8 Neuerkrankungen in Folge von Gelbfieber festgestellt worden, vom 28. April bis 4. Mai 4 bezw. 10. Aus Vera Cruz wurden in den Wochen vom 22. bis 28. April und vom 29. April bis 5. Mai je 4 Sterbefälle, aus Cienfuegos vom 23. bis 29. April 1 gemeldet. („Abstr. of san. reports" Nr. 19 und 20.)

Brasilien. Nach der heftigen Epidemie während der heißen Jahreszeit 1891/92 hatte das Gelbfieber in Santos vom Mai bis Dezember 1892 während der kühleren Jahreszeit zwar nachgelassen, war aber nie erloschen. Mit Beginn der heißen Jahreszeit im Dezember 1892 hat die Seuche wieder zugenommen (vgl. S. 112, 280 d. Veröff.). In den letzten Tagen des März befanden sich in dem Hospital de Isolamento 95 Fieberkranke, wovon 23 auf die im Hafen liegenden fremden Schiffe entfielen. In der Zeit vom 1. Dezember 1892 bis 6. April d. J. haben sich insgesammt 43 deutsche Schiffe mit 1434 Mann Besatzung im Hafen von Santos aufgehalten, darunter 14 Segelschiffe mit 164 Mann. Am Gelbfieber verstarben unter den deutschen Seeleuten 24 Mann von den Segelschiffen, hingegen nur 12 Mann von den Dampfern. Diese auffallende Thatsache erklärt sich daraus, daß die zur Verhütung einer Erkrankung erforderlichen Vorkehrungen (vgl. Maßregeln 2c.) in Anbetracht des Kostenpunktes in vollkommener Weise von den großen Rhedereien, denen die Dampfer vorzugsweise angehören, durchgeführt werden können.

In Pará sind in der Zeit vom 6. März bis

Forts. auf S. 372.

Sterblichkeit in deutschen Städten mit 40 000 und mehr Einwohnern. 21. Woche vom 21. bis 27. Mai 1893.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene der vorangegangenen Woche	Todtgeborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene: im Ganzen	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene: 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene: auf 1000 Einw. und aufs Jahr berechnet: in der Berichtswoche	Gestorbene: auf 1000 Einw. und aufs Jahr berechnet: in den Jahren 1881 bis 1890	Todes-Ursachen: Masern und Röthein	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr., Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen d. Athmungsorg.	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall: im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall: Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsam. Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
† Aachen	107 472	64	2	69	32	33,4	25,6	—	—	2	—	—	3	18	9	6	6	36	1
† Altona	152 004	78	3	63	19	21,6	23,7	—	2	3	1	—	5	13	5	3	3	28	6
† Augsburg	80 654	43	—	40	11	25,8	28,2	1	2	3	—	—	2	6	4	—	—	21	1
† Barmen	122 899	93	4	34	11	14,4	21,0	—	1	—	—	—	5	11	4	1	1	13	—
† Berlin	1 714 938	924	24	730	239	22,1	24,1	13	14	24	6	4	110	75	58	22	22	398	28
† Beuthen	42 289	23	—	26	8	32,0	29,7	—	4	2	—	—	1	1	3	1	1	15	—
† Bielefeld	42 544	23	—	14	3	17,1	20,4	—	—	1	—	1	4	—	1	—	—	7	—
† Bochum	51 132	45	2	20	3	20,3	26,3	—	1	2	—	—	3	5	1	—	—	8	—
† Bonn	41 776	.	.	.	.	.	26,8	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
† Braunschweig	109 249	75	3	42	12	20,0	23,6	—	1	1	—	—	7	6	3	1	1	24	—
† Bremen	134 700	105	1	385)	8	14,73)	20,2	—	—	2	—	—	4	5	2	1	1	22	3
† Breslau	353 551	239	4	2474)	105	36,34)	29,9	12	1	5	—	1	29	38	29	4	3	125	7
Bromberg	44 037	26	—	14	5	16,5	23,6	1	1	—	—	—	1	—	2	1	1	9	—
† Charlottenburg	94 679	55	3	36	12	19,8	24,9	—	—	3	1	—	5	6	3	3	2	16	2
† Chemnitz	153 490	135	6	102	44	34,6	31,2	—	1	3	—	—	8	5	1	—	—	80	4
Danzig	123 198	65	1	47	15	19,8	27,4	—	—	2	—	1	5	5	8	7	7	26	—
† Darmstadt	59 031	33	—	24	7	21,1	20,5	—	—	1	—	—	2	1	2	—	—	17	1
† Dortmund	95 465	80	2	34	9	18,5	25,0	—	1	3	—	—	3	7	1	1	1	19	—
† Dresden	304 519	209	7	1755)	50	29,95)	23,5	18	—	9	1	—	16	35	8	3	3	86	2
† Düsseldorf	159 858	118	3	66	18	21,5	22,7	—	—	2	—	—	13	14	8	3	3	27	2
† Duisburg	65 363	50	3	27	8	21,5	24,8	—	—	2	—	—	3	8	1	1	1	11	2
† Elberfeld	134 517	88	3	54	17	20,9	21,5	—	1	1	—	—	8	4	4	2	2	32	4
† Elbing	43 281	34	—	25	7	30,0	29,5	—	1	1	1	—	2	3	6	5	4	11	—
† Erfurt	79 580	45	—	27	6	17,6	22,5	—	—	3	—	—	6	7	—	—	—	11	—
† Essen	85 753	77	—	35	.	21,2	25,6	—	—	4	1	—	3	8	2	—	—	17	—
† Frankfurt a. M.	193 144	108	3	60	14	16,2	19,3	1	—	1	—	—	7	12	4	—	—	31	4
† Frankfurt a. O.	56 593	27	1	25	11	23,0	27,0	—	—	—	—	—	4	2	2	1	1	16	1
† Freiburg i. B.	52 820	35	1	336)	5	32,56)	23,9	—	—	3	—	—	5	6	2	2	2	15	2
† Fürth	47 202	31	1	30	12	33,0	27,6	—	1	3	—	—	6	6	4	2	1	10	—
† Gera	42 412	36	3	24	15	29,4	29,0	—	—	2	—	—	—	3	8	1	1	11	—
† M.-Gladbach	52 418	45	—	24	8	23,8	26,0	—	—	—	—	—	2	11	1	1	—	10	—
† Görlitz	65 460	50	1	34	15	27,0	26,3	—	—	2	—	—	2	6	7	5	5	16	1
† Halle	111 435	72	3	477)	8	21,97)	24,3	1	—	4	—	—	6	5	1	—	—	25	5
† Hamburg u. Vororte	612 933	345	7	243	83	20,6	25,1	2	4	10	—	2	32	30	26	6	5	128	9
† Hannover	175 920	120	4	54	14	16,0	20,9	1	2	4	—	—	8	4	—	—	—	33	2
† Karlsruhe	80 204	44	1	42	16	27,2	19,6	2	—	2	—	—	5	5	5	1	1	22	1
† Kassel	76 814	52	1	33	8	22,3	19,9	—	—	1	—	—	5	3	—	—	—	23	1
† Kiel	78 195	62	—	35	10	23,3	22,8	—	—	1	—	—	3	5	1	1	1	20	5
† Köln	303 508	217	6	169	64	29,0	25,7	1	—	10	2	—	19	28	22	8	8	82	5
Königsberg i. Pr.	167 099	108	6	76	12	23,7	30,2	—	1	4	1	—	6	8	6	—	—	46	4
† Krefeld	113 198	59	1	55	10	25,3	23,9	—	—	—	—	—	11	18	1	1	—	24	1
† Leipzig	388 479	258	7	165	66	22,1	22,7	—	1	7	—	1	22	34	23	4	4	74	3
† Liegnitz	48 695	37	3	488)	19	51,58)	30,4	—	—	1	—	—	7	6	3	—	—	30	1
† Lübeck	67 821	43	1	27	3	20,7	21,0	—	—	4	—	—	3	3	1	—	—	14	2
† Magdeburg	224 303	149	6	78	27	18,1	26,5	—	—	7	1	—	10	15	3	1	1	37	5
† Mainz	75 025	44	2	43	13	29,8	22,5	—	—	2	—	—	5	4	6	2	2	26	—
† Mannheim	88 247	52	2	51	24	30,1	21,4	—	—	—	—	—	9	5	7	4	4	28	2
† Metz	63 345	19	1	35	9	28,7	21,4	—	1	1	—	—	6	9	4	1	1	11	3
† Mülhausen i. E.	80 579	.	.	.	.	.	23,91)	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
† München	386 202	271	11	186	64	25,0	28,2	—	1	4	1	—	26	32	17	1	1	100	5
† Münster	52 068	31	2	23	7	23,0	24,5	—	—	—	—	—	4	3	1	1	1	15	—
† Nürnberg	156 902	106	4	72	20	23,9	26,1	—	—	3	1	—	15	8	8	3	3	33	4
† Osnabrück	42 011	34	1	22	6	27,2	22,0	—	—	—	—	—	2	7	—	—	—	12	1
† Plauen i. V.	49 156	38	2	15	4	15,9	25,2	—	—	—	—	—	2	2	2	—	—	9	—
† Posen	70 304	46	—	35	17	25,9	29,0	—	—	2	—	—	2	5	—	—	—	25	1
† Potsdam	55 804	22	1	249)	4	22,49)	23,5	—	1	2	—	—	1	1	—	—	—	18	1
† Remscheid	43 670	29	2	17	5	20,2	21,2	—	—	2	—	—	6	1	—	—	—	7	1
Rixdorf	42 375	35	1	14	8	17,2	28,62)	—	—	—	—	—	1	2	—	—	—	11	—
† Rostock	47 021	22	1	19	4	21,0	20,4	—	—	—	—	—	1	3	—	—	—	14	1
† Spandau	52 265	45	6	21	11	20,9	23,2	—	—	1	—	—	1	4	1	—	—	12	2
† Stettin	124 849	102	2	53	18	22,1	25,8	—	—	—	1	1	6	7	4	1	1	32	2
† Straßburg i. E.	129 450	.	.	.	.	.	25,7	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
† Stuttgart	131 082	78	2	63	11	25,0	20,1	2	1	1	—	—	2	20	3	3	3	32	2
† Wiesbaden	69 431	33	—	35	9	26,2	19,3	—	—	2	—	—	6	4	2	1	1	20	1
† Würzburg	64 155	43	2	33	4	26,7	25,4	4	—	1	—	—	5	4	—	—	—	18	1
† Zwickau	46 758	32	2	27	10	30,0	27,7	—	—	—	—	—	1	5	3	—	—	18	—

1) Durchschnitt 1886/90. — 2) Desgl. 1887/90. — 3) Ohne Ortsfremde 37 = 14,3 ‰. — 4) Desgl. 239 = 35,2 ‰. — 5) Desgl. 161 = 27,5 ‰. — 6) Desgl. 27 = 26,6 ‰. — 7) Desgl. 38 = 17,7 ‰. — 8) Desgl. 45 = 48,1 ‰. — 9) Desgl. 23 = 21,4 ‰.

Sterblichkeit in größeren Städten des Auslandes. Woche vom 21. bis 27. Mai 1893.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene	Todtgeborene	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene 0–1 Jahr	Gestorbene auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet	Todes-Ursachen: Masern und Röthein	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorg. im Ganzen	Akute Erkrankungen der Athmungsorg. Brechdurchfall im Ganzen	Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod.
Amsterdam bis 20. Mai	440 495	284	15	206	43	24,3	1	—	2	—	—	29	41	10	—	117	6
Brünn bis 20. Mai	97 336	58	5	51	9	27,2	—	—	2	—	—	9	12	5	.	23	—
Brüssel	180 147	85	8	87	16	25,1	2	—	1	1	—	11	17	8	.	46	1
Budapest bis 20. Mai	539 516	380	17	307	84	29,8	6	—	12	1	—	64	59	27	.	119	19
Christiania	161 151	69	4	53	15	17,1	—	—	2	—	—	6	6	2	.	36	1
Dublin	349 594	126	.	168	.	25,1	5	2	—	.	.	.	5	—	.	156	.
Edinburg	267 361	173	.	101	20	19,7	4	—	1	—	.	12	3	2	.	79	.
Glasgow	677 883	477	.	302	.	23,2	30	5	2	.	.	.	19	3	.	243	.
Graz bis 20. Mai	115 741	48	6	85	12	38,2	6	3	2	—	.	18	10	1	.	43	2
Kopenhagen	334 000	165	5	127	43	19,8	2	1	6	—	1	18	22	8	.	62	7
Krakau bis 20. Mai	77 144	78	4	69	9	46,5	2	1	—	1	—	13	9	3	—	38	2
Lemberg bis 20. Mai	131 926	69	7	81	20	31,9	—	—	2	3	—	25	12	3	.	36	—
Liverpool	510 486	334	.	222	54	22,7	5	4	—	.	.	.	7	—	.	198	8
London	4 365 551	2242	.	1459	306	17,7	35	29	42	7	6	137	221	52	1	872	58
Lyon bis 13. Mai	438 077	180	13	206	9	24,5	3	1	10	2	—	28	53	3	—	103	3
Manchester	515 587	244	.	192	39	19,4	12	1	4	.	.	.	3	5	.	16	4
Moskau bis 20. Mai	753 469	.	21	463	146	32,0	4	9	13	—	—	32	29	29	.	287	.
New-York bis 13. Mai	1 882 741	792	77	940	162	26,0	7	20	43	8	9	99	227	29	.	447	51
Odessa	315 900	.	13	131	36	21,2	2	1	4	—	5	18	1	9	5	89	4
Paris	2 424 705	1156	94	922	126	19,8	22	5	29	3	2	178	127	54	.	466	34
Petersburg bis 20. Mai	954 400	579	24	613	160	33,4	5	16	9	7	—	104	58	48	—	366	.
Prag und Vororte	327 953	178	10	182	52	28,9	1	1	3	3	3	29	22	6	.	110	4
Rom bis 29. April	448 495	162	12	221	29	25,6	11	2	5	4	—	20	59	5	.	111	4
Stockholm bis 20. Mai	249 246	148	4	92	17	19,2	—	2	11	—	—	16	23	2	.	36	2
Triest	158 314	120	4	79	15	25,9	—	1	5	—	—	13	8	4	—	45	2
Venedig bis 20. Mai	163 601	76	8	81	21	25,7	4	—	—	2	—	6	24	4	.	40	1
Warschau bis 20. Mai	500 931	333	19	216	63	22,4	1	2	3	1	1	21	31	13	.	140	3
Wien	1 435 931	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.

Aus den Krankenhäusern einzelner Großstädte.

(Verzeichniß derselben ist auf S. 33 und 161 abgedruckt.)

Für die Woche vom 21. bis 27. Mai 1893.

Krankheitsformen	Aufgenommene (Gestorbene) in Krankenhäusern zu: Berlin	Breslau	Frankfurt a. M.	Magdeburg	München	Leipzig	Hamburg
Masern	5 (4)	4 (2)	3	—	3	1	1
Scharlach	23 (5)	—	7	—	—	4	4 (1)
Diphtherie	53 (15)	2 (3)	3 (1)	4 (2)	2 (1)	7 (3)	12 (4)
Croup	1	—	—	—	—	—	—
Unterleibstyphus	4 (1)	—	1	—	4 (1)	—	7
Brechdurchf. inkl. Ruhr	1 (1)	—	—	—	—	—	—
Kindbettfieber	2 (5)	—	—	—	—	2	1 (1)
Wechselfieber	—	—	—	—	1	—	5
Rose	17 (1)	—	7 (1)	—	8 (1)	—	3
Syphil. inkl. Gonorrhöe	79	16	5	20 (1)	35	14	69 (1)
Lungen- u. Brustfell-Entzündung	58 (21)	7 (4)	9	2	9 (3)	9 (2)	19 (3)
Lungenschwindsucht	36 (35)	11 (1)	14 (6)	5 (4)	15 (8)	16 (5)	31(11)
Andere Erkrankung. d. Athmungsorgane	100 (10)	7 (3)	11 (1)	6 (1)	36	2	14 (2)
Akuter Darmkatarrh	2 (6)	2 (2)	2	— (2)	4	—	6
Chron. Alkoholismus	14	1	1	—	—	2	13
Akt. Gelenkrheumatism.	36	6	7	9	22	9	7
And. rheumat. Krankh.	48	—	9	9	20	4	4
Verletzungen	77 (5)	33 (4)	25	18	38	8	41
Alle übrigen Krankh.	552 (65)	44 (2)	99 (5)	79 (5)	287 (9)	88 (9)	255(19)
Summe	1106(172)	132(21)	203(14)	152(15)	484(23)	166(19)	492(42)
Verbliebener Bestand	4 916	495	846	644	1 414	805	2695

Gemeldete Erkrankungen. Aus deutschen Stadt- u. Landbezirken.

Nach amtlichen Quellen (Frankfurt a. O., Nürnberg ärztliche Vereine.)	Zeitangabe	Unterleibstyphus	Masern	Scharlach	Diphtherie	Kindbettfieb.
Stadt Berlin	21./5.-27./5.	8	140	1)83	1)89	7
„ Breslau	desgl.	3	466	7	22	—
„ Frankfurt a. O.	desgl.	1	1	11	2	—
R.-B. Aachen	desgl.	—	31	—	5	—
„ Arnsberg	desgl.	5	320	57	144	1
„ Aurich	desgl.	—	3	—	1	—
„ Düsseldorf	desgl.	12	164	56	174	5
„ Erfurt	desgl.	2	—	7	3	1
„ Hannover	desgl.	2	61	12	24	2
„ Hildesheim	desgl.	3	246	10	38	1
„ Königsberg	14./5.-27./5.	11	238	160	57	3
„ Lüneburg	21./5.-27./5.	3	109	4	33	—
„ Marienwerder	14./5.-21./5.	5	69	15	6	2
„ Minden	21./5.-27./5.	3	—	18	29	1
„ Münster	.	.	.	.	.	.
„ Osnabrück	14./5.-20./5.	1	63	—	17	1
„ Posen	21./5.-27./5.	10	194	32	10	2
„ Schleswig[4])	desgl.	21	7	37	114	4
„ Sigmaringen	.	.	.	.	.	.
„ Stade	21./5.-27./5.	2	1	3	15	1
„ Stettin	desgl.	1	91	5	49	1
„ Stralsund	desgl.	2	6	4	31	—
„ Trier	desgl.	5	—	—	17	—
„ Wiesbaden	desgl.	7	78	38	101	3
Stadt München	desgl.	6	37	25	2)46	2
„ Nürnberg	desgl.	—	1	11	3)47	—
Herzgth. Braunschweig	desgl.	—	3) 3	14	29	—
Reuß ä. L.[5])	1./5.-31./5.	1	12	2	8	—
Schaumburg-Lippe	21./5.-27./5.	—	4	1	2	—
Stadt Lübeck	desgl.	1	—	2	6	—
Hamburg u. Vororte	desgl.	10	16	42	47	2

Witterung. Woche vom 21. bis 27. Mai 1893.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C° Maxim.	Minim.	Luftdruck in mm Morgens	Mittags	Abends	Relat. Feuchtigkeit d. Luft Morgens	Mittags	Abends	Höhe des Niederschlages mm	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
Berlin	21. Mai	18,5	11,4	755,1	755,0	755,4	79	60	83	—	O	1
	22. „	26,8	8,8	755,8	754,9	755,3	75	51	74	—	O	1
	23. „	30,7	14,5	756,1	754,7	754,0	81	41	64	—	SO	2
	24. „	28,1	17,0	751,5	749,2	750,7	67	46	85	—	SSW-S-NW	3
	25. „	20,2	11,3	754,9	756,2	758,1	76	55	80	—	NW	2
	26. „	16,0	11,3	755,8	755,8	756,0	78	68	84	—	W	2
	27. „	14,1	8,4	755,7	756,2	756,4	78	72	83	—	W	2
München	21. Mai	22,3	8,8	713,6	710,8	710,1	55	35	57	—	NO	2,1
	22. „	24,4	10,4	711,4	711,0	711,6	51	32	51	—	NO	1,5
	23. „	27,0	11,4	713,1	712,3	711,3	37	29	49	—	O	2,3
	24. „	20,5	12,2	710,1	712,1	714,4	77	87	88	0,1	SW	4,4
	25. „	13,5	10,4	716,9	717,6	718,3	92	81	91	20,6	SW	1,9
	26. „	17,3	9,9	718,1	717,1	716,9	86	52	88	9,0	SW	2,0
	27. „	13,1	9,0	716,2	716,3	717,0	84	56	71	9,5	NW	1,2

Beobachtungen gemessen: Berlin 7 Uhr Morg. / 2 Uhr / 9 Uhr; München 8 Uhr Morg. / 2 Uhr / 8 Uhr.

[1]) 5 Fälle von Scharlach-Diphtherie. — [2]) Einschl. Croup. — [3]) Außerdem in 2 Gemeinden epidemisch. — [4]) Der Bericht aus dem Kreis-physikat Neumünster fehlt. — [5]) Physikatsbezirke Greiz und Zeulenroda.

23. April (wochenweise geordnet) 1, 3, 7, 10, 3, 9 bezw. 5, insgesammt 38 Todesfälle in Folge von Gelbfieber angezeigt worden. („Abstr. of san. reports" Nr. 20.)

Aus den im Gesundheitsamte eingegangenen Meldungen sind ferner hervorzuheben:

Pocken: Budapest 2, Krakau 4, Triest 6, London 16, Odessa 2, Warschau 8, New-York 3 Todesfälle; Frankfurt a. M. 5 (Krankenhäuser), Reg.-Bez. Posen 2, Budapest 4, Prag 2, London 111 (bei einem Bestande von 560 Pockenkranken in den Krankenhäusern am Wochenschluß), Edinburg 6, Petersburg 8 Erkrankungen; **Flecktyphus:** London, Paris und Petersburg je 2, Moskau und Warschau je 5, New-York 4 Todesfälle; Petersburg 6 Erkrankungen; **Genickstarre:** New-York 28 Todesfälle.

Influenza: In den Kreis der Orte, welche Influenzafälle melden, ist für die Berichtswoche Rom neu eingetreten. Es wurden dort während der allerdings etwas zurückliegenden Berichtszeit vom 23. bis 29. April 3 Todesfälle an Influenza festgestellt. Gegenüber der Vorwoche war die Zahl solcher Fälle ein wenig erhöht in New-York, wo nach dem Abfall in der Vorwoche von 19 Todesfällen auf 10 während der Berichtswoche deren wieder 12 vorkamen, und in Amsterdam, wo die Verbreitung der Seuche sehr allmählich zuzunehmen scheint. In der Woche vom 30. April bis 6. Mai kam dort 1 Fall zur Meldung, alsdann 3, 4 und in der Berichtswoche nun 5 Fälle. In Paris sind 5 Todesfälle an Influenza gegen 18 in der Vorwoche festgestellt worden. In London ist nach der vorwöchentlichen Steigerung von 26 Fällen auf 31 wieder eine Abnahme auf 25 Fälle gefolgt; gleichzeitig ging die Zahl der Todesfälle an akuten Erkrankungen der Athmungsorgane von 248 auf 221 herunter. Für Kopenhagen und Stockholm ist eine nennenswerthe Veränderung gegen die Vorwoche bei 65 und 3 Erkrankungen nicht zu verzeichnen. — Im Inlande sind aus Dresden 5 Todesfälle an Influenza gegen 3 in der Vorwoche gemeldet, zum ersten Male deren aus Leipzig 3, ferner vereinzelte Fälle aus Altona und Magdeburg. Erkrankungen an Influenza kamen in Frankfurt a. O. 10 zur Anzeige.

Mehr als ein Zehntel aller Gestorbenen starben an **Masern** (Durchschnitt aller deutschen Berichtsorte 1881/90: 1,30 %): in Dresden und Würzburg — aus Berlin wurden 140, Breslau 466, aus den Reg.-Bezirken Arnsberg 320, Düsseldorf 164, Hildesheim 246, Königsberg 238, Lüneburg 109, Posen 194, aus Budapest 211 Erkrankungen gemeldet — an **Scharlach** (1881/90: 1,39 %): in Beuthen — Erkrankungen sind in Berlin 83, in dem Reg.-Bez. Königsberg 160, in Hamburg 42, London 301 (bei einem Bestande von 2493 Scharlachkranken in den Krankenhäusern am Wochenschluß) zur Anzeige gelangt — **Diphtherie und Croup** (1881/90: 4,49%): in Erfurt, Essen, Lübeck, Remscheid und Stockholm — in Berlin sind 89, in den Reg.-Bezirken Arnsberg 144, Düsseldorf 174, Schleswig 114, Wiesbaden 101, aus München 46, Nürnberg und Hamburg je 47, Budapest 54, Kopenhagen 56 Erkrankungen angemeldet worden.

(Zur Monatstabelle.) In dem Berichtsmonat (April für die deutschen Orte) sind nachstehende Todesfälle gemeldet worden:

Pocken: Danzig 8, Hamburg 2, Besançon, Marseille je 1, Bordeaux 21, Bombay 46, Brooklyn 2, Rio de Janeiro 8; **Cholera:** Bombay 8; im Uebrigen wird auf die fortlaufenden Mittheilungen in den Veröff. verwiesen; **Gelbfieber:** Rio de Janeiro 2; **Flecktyphus:** Athen 1, Cherson 2, New-Orleans 1; **Rückfallfieber:** Cherson 2; **Genickstarre:** Braunschweig 2, Erfurt 1, Boston 2, Baltimore, Brooklyn je 16; **Influenza:** Frankfurt a. O., Magdeburg je 1, Köln 26, Dresden 3, Leipzig, Meißen, Braunschweig je 1, Baltimore 2, Lissabon 5, New-Orleans 4.

Im Uebrigen war die Sterblichkeit in nachstehenden Orten im Vergleich zur Gesammtsterblichkeit derselben eine besonders große, nämlich höher als ein Zehntel an **Masern** (1881/90 erlagen denselben 1,30 % von je 100 in sämmtlichen deutschen Berichtsorten Gestorbenen): in Hörde, Inowrazlaw; an **Scharlach** (1881/90: 1,39% in allen deutschen Orten): in Inowrazlaw; **Diphtherie und Croup** (1881/90: 4,49 % in allen deutschen Orten): in Bielefeld, Duisburg, Essen, Gelsenkirchen, Gnesen, Greifswald, Herford, Linden, Lüneburg, Malstatt-Burbach, Marburg, Mülheim a. Rh., Neunkirchen, Oberhausen, Paderborn, Quedlinburg, Saarbrücken, Solingen, Straßfurt, Stralsund, Weißenfels, Hof, Passau, Pirmasens, Speyer, Ulm, Mainz, Weimar; höher sogar als ein Fünftel in Borbeck, Meiderich, Mülheim a. d. R., Recklinghausen, Remscheid, Wilhelmshaven, Gießen, Oldenburg.

Mehr als ein Fünftel aller Gestorbenen sind nachstehenden Krankheiten erlegen: der **Lungenschwindsucht** (1881/90: 13,19% in allen deutschen Orten): in Burg, Forst, Geestemünde, M.-Gladbach, Göttingen, Guben, Halberstadt, Hamm, Hanau, Hirschberg, Minden Mülheim a. Rh., Münster, Neustadt, Nordhausen, Rathenow, Recklinghausen, Remscheid, Witten, Amberg, Bamberg, Bayreuth, Kaiserslautern, Kempten, Landshut, Nürnberg, Speyer, Würzburg, Bautzen, Zittau, Heilbronn, Freiburg, Karlsruhe, Konstanz, Koburg, Cherson, Linz.

akuten Erkrankungen der Athmungsorgane (1881/90: 11,11 % in allen deutschen Orten): in Aachen, Lichtenberg, Weißensee, Schöneberg, Beuthen, Bochum, Bockenheim, Bonn, Burg, Celle (mehr sogar als ein Drittel), Charlottenburg, Eberswalde, Essen, M.-Gladbach, Kreuznach, Küstrin, Landsberg, Linden, Lüdenscheid, Mülheim a. d. R., Neumünster, Oberhausen, Osnabrück, Paderborn, Rheydt, Schneidemühl, Soest (mehr sogar als ein Drittel), Stargard, Straßfurt, Steudal, Stolp, Thorn, Tilsit, Viersen (mehr sogar als ein Drittel), Wandsbek, Wesel, Bamberg, Hof, Würzburg, Meißen, Cannstatt, Heidelberg, Konstanz, Mannheim, Rostock, Apolda, Gotha, Zerbst, Colmar, Mülhausen, Straßburg, Marseille, Baltimore, Boston Brooklyn;

akuten Darmkrankheiten (1881/90: 10,32% in allen deutschen Orten): in Burg, Ludwigshafen, Glauchau (mehr sogar als ein Drittel), Plauen.

Unter 228 deutschen Orten hatten im Berichtsmonat eine verhältnißmäßig hohe Gesammtsterblichkeit (über 35,0 auf je 1000 Einwohner und auf's Jahr berechnet) 2, nämlich Amberg 35,1 (1885/90: 29,0), Langenbielau 39,4 (1889/91: 34,9). Das Sterblichkeitsmaximum belief sich wie im Vormonat auf 39,4 %o.

Die Säuglingssterblichkeit war in 3 Orten eine

beträchtliche, d. h. höher als ein Drittel der Lebendgeborenen, nämlich in Reutlingen 356 (Gesammtsterblichkeit 26,9), Speyer 862 (30,8), Graudenz 408 (88,3).

Die Gesammtsterblichkeit war während des Berichtsmonats geringer als 15,0 (auf je 1000 Einwohner für den Zeitraum eines Jahres berechnet) in 11 Orten, nämlich in Gnesen 14,9 (1886/90: 27,9), Lichtenberg 14,7 (1887/91: 32,7), Hirschberg 14,5 (1886/90: 27,1), Allenstein 14,8, Greiz 13,9 (1882/90: 25,1), Zerbst 13,6 (1886/90: 24,2), Grünberg 13,4 (1888/91: 22,8), Siegen 12,6 (1882/90: 21,4), Ludwigsburg 12,0 (17,3), Bockenheim (22,7), Lehe je 11,8. In keinem dieser Orte war die Sterblichkeit schon während des Vormonats geringer als 15,0‰.

Die Säuglingssterblichkeit blieb unter einem Zehntel der Lebendgeborenen in Allenstein (Gesammtsterblichkeit 14,3), Altendorf (15,0), Barmen (16,5), Celle (19,6), Eupen (29,5), M.-Gladbach (16,5), Glogau (17,8,) Göttingen (17,4), Greifswald (27,5), Hanau (17,9), Hannover (16,3), Iserlohn (16,1), Meiderich (22,8), Neumünster (17,8), Neunkirchen (16,9), Neuß (16,5), Oberhausen (28,1), Ohligs (21,7), Paderborn (21,8), Saarbrücken (20,1), Siegen (12,6), Staßfurt (17,6), Velbert (25,8), Wesel (17,4), Nürnberg (21.4), Gmünd (15,0), Ludwigsburg (12,0), Heidelberg (25,2), Konstanz (23,2), Gießen (26,9), Rostock (20,9), Schwerin (19,7), Koburg (17,1), Zerbst (13,6), Metz (20,8). Weniger als ein Siebentel der Lebendgeborenen starb in 58, weniger als ein Fünftel derselben in 76 Orten.

Im Ganzen scheint sich der Gesundheitszustand gegenüber dem Vormonat etwas gebessert zu haben. Eine Sterblichkeit von mehr als 35,0‰ war in 2 Orten gegen 3 im März, eine solche von weniger als 15,0 in 11 gegen 3 zu verzeichnen. Mehr Säuglinge als 333,3 auf je 1000 Lebendgeborene starben in 8 Orten gegen 8, weniger als 200,0 in 164 gegen 168 im Vormonat.

Zeitweilige Maßregeln gegen Cholera 2c.

Mecklenburg-Schwerin. Das Ministerium, Abth. f. Medizinal-Angelegenheiten hat laut Rundschreibens vom 18. Mai d. J. die Erwartung ausgesprochen, daß die gemäß § 1 der Verordnung vom 21. Juli 1886, betr. die Cholera, (Veröff. 1886, S. 506) zu bildenden **Gesundheitskommissionen** überall in Thätigkeit getreten sind. —

Hamburg. Die Cholerakommission des Senats hat nachstehende Bekanntmachung, die **Einschränkung des Wasserverbrauchs** betreffend, unterm 28. Mai d. J. veröffentlicht:

„Seit gestern ist die alte Schöpfstelle der Stadt-Wasserkunst geschlossen. Es wird somit jetzt ausschließlich filtrirtes Wasser geliefert.

Die unterzeichnete Kommission fordert die gesammte Bevölkerung dringend zur äußersten Sparsamkeit im Wasserverbrauch auf, mit dem Bemerken, daß die Besprengung der öffentlichen Straßen eingestellt ist.

Jedes Offenhalten von Wasserpfosten und Wasserzapfhähnen, wie die kontinuirliche Klosetspülung, muß durchaus unterbleiben.

Die Gartenbesitzer sind verpflichtet, das Oeffnen der Springbrunnen, sowie die Besprengung der Gärten durch sogenannte Rasensprenger und Spritzschläuche gänzlich zu unterlassen.

Die Angestellten der Stadtwasserkunst und der Polizeibehörde sind angewiesen, im Einverständniß mit den Mitgliedern der Gesundheitskommissionen, die Befolgung dieser Vorschriften zu überwachen". —

Oesterreich-Ungarn. Unter den zuständigen Ministerien der österr.-ung. Monarchie ist — zufolge einer Mittheilung vom 19. Mai d. J. — die Aufhebung der anläßlich der Cholera angeordneten **Einfuhrverbote** und eine darauf bezügliche Verordnung vereinbart worden, laut welcher die gegenüber dem **Deutschen Reiche, Frankreich, Belgien, den Niederlanden** und **Rumänien** bestehenden Verbote vollständig außer Kraft gesetzt, jene gegenüber **Rußland** aber im Sinne der zu Dresden abgeschlossenen Sanitätskonvention eingeschränkt werden.

— Der Landespräsident in Schlesien hat am 16. November 1892 zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß zufolge eines Beschlusses des schlesischen Landtags die **Verpflegs- und Beerdigungskosten** für Kranke, welche als **choleraverdächtig** oder an **Cholera erkrankt** in ein nicht öffentliches schlesisches Nothspital kommen, auf den schlesischen Landesfonds übernommen werden. (Oesterr. San.-Wes. 1893 S. 159.) —

Italien. Angesichts der Beschlüsse der internationalen Sanitätskonferenz zu Dresden sind die unterm 18. Februar 1888, Nr. 4 u. 5 (vgl. Jahrg. 1888, S. 153 der Veröff.), unterm 29. Dezember 1890 Nr. 6 (desgl. 1891, S. 40), unterm 27. August 1892 Nr. 3 und unterm 4. Oktober 1892 Nr. 6 (desgl. 1892, S. 646, 820) erlassenen **Einfuhrverbote** seitens des Ministers des Innern laut sanitätspolizeilicher Verordnung Nr. 2 vom 10. Mai d. J. **theilweise abgeändert** worden. Ohne Rücksicht auf die Herkunft sollen nunmehr zugelassen werden

a) die durch hydraulische Kraft zusammengepreßten Lumpen, welche als Großhandelswaaren in mit Eisenbändern umschlossenen Ballen befördert werden und Marken sowie Nummern der Handelshäuser tragen, welche durch die Behörde des Einfuhrortes als Geschäfte für den Großhandel anerkannt worden sind,

b) die Abfälle und Abschnitte von neuen Geweben, welche unmittelbar aus Spinnereien, Färbereien, Schneiderwerkstätten und Waschanstalten herrühren, Kunstwolle und neue Papierabfälle.

Im Uebrigen bleibt das in den angeführten Verordnungen erlassene Einfuhrverbot für Lumpen, gebrauchte zum Handel bestimmte Kleider, Bettzeug in Kraft. —

Rußland. Die **Instruktion für die an der westlichen Landgrenze des Reichs zu errichtenden ärztlichen Beobachtungspunkte**, die am 5. April d. J. die Bestätigung des Ministers des Innern erhalten, ist von dem „Regierungsanzeiger" unterm 29. April (n. St.) veröffentlicht worden und hat nachstehenden Wortlaut:

1. Es ist nur eine Besichtigung derjenigen Passagiere erforderlich, welche der Ortschaft wegen, aus der sie eingetroffen (Art. 7 und 8 des Allerhöchst bestätigten Reglements[1]) zur Ergreifung von Vorbeugungsmaßregeln gegen die Einschleppung von epidemischen Krankheiten über die westliche Landesgrenze des Reichs), Verdacht erregen, oder derjenigen, welche selbst von ihrem Unwohlsein Anzeige machen, oder aber derjenigen, welche von anderen Passagieren als krank gemeldet werden.

2. Jeder Passagier, welcher von der Cholera, der Cholerine oder selbst der Diarrhöe befallen ist, muß sofort und obligatorisch von den Gesunden getrennt und ärztlicher Aufsicht unterstellt werden, in dem zur Behandlung Cholerakranker hergerichteten Hospital oder in einer besonderen Räumlichkeit seiner Wohnung, oder in einem besonderen Waggon, wo er bis zu seiner Wiedergenesung oder bis zum Tode zu verbleiben hat. Das Gepäck, daß sich bei ihm befunden, unterliegt der angeordneten Desinfektion oder der Vernichtung.

3. Falls ein Passagier, der vom Arzt als krank erkannt worden, aus irgend welchen Gründen durchaus die Reise fortsetzen will, so kann dieses nur unter der Bedingung gestattet werden, daß er einen besonderen Waggon nimmt und außerdem für das ärztliche Personal (das in seinem Waggon zur Beaufsichtigung, daß der Kranke nicht mit anderen Passagieren in Berührung kommt, untergebracht wird) und für die Desinfektion des Waggons bezahlt, welche letztere sofort, nachdem der Kranke den Waggon verlassen, vorzunehmen ist. Nach dem Eintreffen am Bestimmungsorte wird die örtliche Polizei benachrichtigt, welche sofort eine neue ärztliche Untersuchung anordnet und sodann mit dem Kranken je nach den Umständen verfährt.

4. Jeder Waggon, in welchem an der Grenze choleraverdächtige Kranke vorgefunden werden, muß sofort am

[1]) Veröff. S. 886.

Platze von den übrigen zwecks Desinfektion getrennt und durch einen reinen Waggon ersetzt werden. —

Türkei. Auf Beschluß des internationalen Gesundheitsraths zu Konstantinopel ist die unterm 9. Mai d. J. gegen die Ankünfte aus **Marseille** verfügte ärztliche Untersuchung (vgl. S. 352 d. Veröff.), sowie die 10tägige Quarantäne gegen die Provenienzen der **afrikanischen Küste zwischen Kap Guardafui und Massaua** (vgl. Jahrg. 1892, S. 407 d. Veröff.) vom 16. Mai d. J. ab aufgehoben worden, desgleichen vom 18. Mai ab die 24stündige Beobachtungsquarantäne, welche gegen die Herkünfte von **Yemen** zwischen **Mokka** und **Lith** (vgl. S. 382 d. Veröff.) angeordnet worden war. —

Bulgarien. Für die Reisenden aus den **russischen Häfen der Donau** und des **Schwarzen Meeres** ist — zufolge einer Mittheilung vom 27. Mai — an Stelle der 5tägigen Quarantäne (vgl. S. 352) eine 24stündige ärztliche Beobachtung und die Desinfektion des Gepäcks angeordnet worden. —

Portugal. Nach den unterm 22. bezw. 25. Mai d. J. veröffentlichten Verfügungen des Ministeriums des Innern sind die Häfen des **Departements Pas de Calais** (vgl. S. 113 d. Veröff.) für cholerаverdächtig, ferner die Häfen der Departements **Gard** und **Hérault** für seit dem 15. Mai von Cholera verseucht erklärt worden. —

Vereinigte Staaten von Amerika. Nach einem Rundschreiben des Staatssekretärs des Schatzamts vom 4. Mai d. J. sollen die **Gepäckstücke der Zwischendeckpassagiere von nach Amerika bestimmten Schiffen** im Abgangshafen mit entsprechend beschriebenen und vom Konsulat oder dem Konsulatsarzt abgestempelten Zetteln versehen werden, durch welche ersichtlich gemacht wird, ob die Gepäckstücke bei der gesundheitspolizeilichen Kontrole freigelassen oder desinfizirt worden sind. Die Zettel haben rothe oder gelbe Farbe, je nachdem die Gepäckstücke unbeanstandet geblieben oder der Desinfektion unterworfen worden sind. Die Gepäckstücke der Kajütspassagiere, welche aus von der Cholera heimgesuchten Häfen oder Städten kommen, werden mit besonderen Zetteln versehen.

Außerdem wird bestimmt, daß **Zwischendeckspassagiere** und **Einwanderer** im Abgangshafen eine von dem Konsulat oder vom Konsulatsarzte abgestempelte Bescheinigung erhalten, auf welcher neben Personalangaben Vermerke über **ärztliche Besichtigung** und etwa stattgehabte **Impfung** einzutragen sind. Auf Verlangen der amerikanischen Behörde hat der Schiffsarzt während der Ueberfahrt täglich die Besichtigung zu wiederholen und eine Bescheinigung darüber auf der Karte hinzuzufügen. Die Karte ist von den Passagieren in Amerika an der Quarantänestation und im Einwandererbureau zur Erleichterung der Kontrole vorzuzeigen und an beiden Stellen durch die Beamten nochmals abzustempeln.

Den Kajütspassagieren werden, falls sie aus von der Cholera heimgesuchten Häfen oder Städten kommen, besondere Besichtigungskarten mitgegeben. (Abstract of sanitary reports S. 273.)

— Die kürzlich erlassenen Gesetzesvorschriften hinsichtlich der Einwanderer haben der Hamburg-Amerikanischen Packetfahrt-Aktiengesellschaft Veranlassung zu einer Anweisung an ihre Agenten gegeben, daß sie den Auswanderern die Mitnahme von Säcken, welche mit Federn, Federbetten, gebrauchter Bettwäsche und ähnlichen Dingen gefüllt sind, abrathen möchten. Die Gesellschaft kann für die Ausschiffung derartiger Gegenstände keine Verbindlichkeit übernehmen, da dieselben zur Zeit des Auftretens einer ansteckenden Krankheit in Europa in Amerika nicht zugelassen oder in Ausnahmefällen, in welchen die Ausschiffung gestattet wird, einer langwierigen und gründlichen Desinfektion unterworfen werden. (Abstract of sanitary reports S. 329.)

— Der Gouverneur des Staates **Süd-Carolina** hat für die Zeit vom 1. Mai bis 31. Oktober d. J. eine Quarantäne-Proklamation erlassen, welche sich an die im Jahrgang 1886 d. Veröff. auf S. 543—545 und 560 abgedruckten älteren Quarantäne-Vorschriften anschließt. Hervorzuheben ist der nachstehende Satz der Proklamation:

„Vessels having had yellow fever, typhus fever, cholera, or smallpox on board, either at port of departure or during voyage or at time of arrival, will not be boarded by pilots, but shall be directed by them to the South Atlantic Quarantine Station Sapelo Sound." (Abstract of Sanitary reports S. 307.)

— In einer Sitzung des Gesundheitsamts des Staates **West-Virginien** wurden für den Fall des Ausbruchs einer Choleraepidemie in den Vereinigten Staaten die nachstehenden Maßnahmen beschlossen:

„Rules and Regulations.

Whereas this board views with deepest concern the continued spread of Asiatic cholera over the continent of Europe and realizing the great possibility of a similar visitation in the United States; and

Whereas the State board of health is charged with authority of law for the preservation of the public health: Therefore

Resolved. That it is the sense of this board, in the event of cholera becoming epidemic at any of the ports of the United States, closely connected with the State of West Virginia, by railroad or otherwise, that a uniform and thorough inspection service should be established and maintained upon the borders of the State. The secretary is therefore authorized and instructed to place an efficient inspection officer at all points where trunk lines and other transportion companies, carrying immigrants, enter the State, should the danger, in his judgment, of the introduction of cholera, smallpox, or typhus fever be imminent.

Second. If any person on any train show symptoms of cholera, smallpox, or typhus fever, such person must be isolated as far as possible, and taken of the nearest emergency hospital, or the car containing such sick person must be side-trackel in an isolated place, and the proper accommodation provided in the car. In either case the names and addresses of other persons on the car should be telegraphed to the health authorities at their respective places of destination.

Third. When passengers among whom a suspect has been found are transferred, another car should, if possible, be provided for their exclusive use, and they should be kept under strict surveillance so long as within the borders of the State.

Fourth. Persons recently landed at an Atlantic port, from a vessel upon which have appeared cases of either cholera or smallpox or typhus fever, will not be allowed to come into West Virginia, unless provided with a certificate from an officer of the Marine-Hospital Service or the State health officer at the port of entry, showing the proper detention in each case, and the disinfection of person and personal effects.

Fifth. Railroad companies are requested to provide places in this State for the accommodation of persons taken sick en route, such accommodation to be subject to the inspection and approval of the State board of health.

Sixth. It is earnestly urged upon all railroad companies, in the event of an epidemic of cholera, to provide their passenger coaches with closets specially arranged for the retention and disinfection of fecal matter.

Seventh. The person and baggage of all suspects must be subject to thorough disinfection, and the car in which such suspect is found must not be used again until it has been purified and rendered free from danger of communicating the disease by the application of the most approved methods known to sanitarians.

Eighth. It shall be the duty of the local board of health of any county within whose jurisdiction a suspect may be removed from a train to take charge of same, unless otherwise provided by the

railroad company or other authority competent to deal with infectious and contagious diseases.

It is earnestly desired that the people throughout the State should heartily coöperate with the State and local boards of health in their efforts to prevent the introduction and spread of cholera within our borders, and to this end it is earnestly urged upon the citizens of the State that they take measures at once to place their premises in the best possible sanitary condition."

Der für den Hafen von Southampton angestellte Arzt der Vereinigten Staaten hat an alle Dampfschifflinien, deren nach Amerika bestimmte Schiffe Southampton anlaufen, die folgende Mittheilung ergehen lassen:

„April 27, 1893.

Gentlemen: According to instructions, I have to inform you that emigrants from or near the following named places can not be allowed to embark for the United States from this port without certificate of disinfection from a United States consul or consular medical officer, viz: Hamburg: France, in or near Lorient, Quimper, or Marseille; Russia or Galicia. Unless a disinfecting plant and barracks are built here, this disinfection will have to be done in London.

Very respectfully, W. J. Pettus,
Passed Assistant Surgeon, M. H. S."
(Abstract of sanitary Reports S. 321.)

Zeitweilige Maßregeln gegen Gelbfieber.

Portugal. Die Häfen von **Portorico** sind laut einer unterm 25. Mai d. J. veröffentlichten Verfügung des Ministeriums des Innern für rein von Gelbfieber erklärt worden. —

Brasilien. Zur Verhütung von Erkrankungen an Gelbfieber sind in Santos seitens der deutschen Rhedereien und Schiffsführer nachstehende Maßregeln getroffen: Die Besatzungen der Dampfer von der Hamburg-Südamerikanischen Dampfschifffahrts-Gesellschaft werden sofort nach Ankunft auf die außerhalb der Rhede gelegene Ilha das Palmas gebracht, die seitens dieser Gesellschaft von der Brasilianischen Regierung gemiethet worden ist, und wo für Rechnung der genannten Gesellschaft die zur Beherbergung der Besatzung nöthigen Räumlichkeiten bei Eintritt der Fieberzeit fertiggestellt waren. In Folge dieser Maßnahmen erreichte die Gelbfieber-Sterbeziffer der Mannschaft dieser Dampferlinie in Santos bis Anfang April nur etwa 1 ‰. Die Entlöschung und Beladung der Dampfer im Hafen geschieht durch akklimatisirte Leute. In ähnlicher Weise wird mit der Besatzung der Slomannschen Dampfer verfahren. Gleich nach Ankunft werden diese Seeleute nach der auf der Serra gelegenen gesunden Ortschaft Ribeirão Pires gebracht und erst am Abgangstage der betreffenden Dampfer wieder an Bord genommen. Unter der Besatzung dieser Dampfer ist in der genannten Zeit ein Sterbefall an Gelbfieber nicht zu melden gewesen. Einige Schiffsführer bringen ihre Besatzungen am Lande in Kost und Wohnung; jedoch ist es trotz aller Abmahnung schwer, die betreffenden Mannschaften von dem Genusse von Früchten, hauptsächlich von Bananen, ferner des Zuckerschnapses abzuhalten und zur schnellen Meldung der ersten Krankheitserscheinungen zu bringen. Seit dem 1. Dezember 1892 ist das etwa 1 km außerhalb der Stadt gelegene Hospital de Isolamento eröffnet worden.

Die Rhedereien und Schiffsführer der außerdeutschen Staaten haben zum Theil ähnliche Maßregeln vorgesehen. Die Bemannungen werden von schwerer Arbeit fern gehalten und kommen in manchen Fällen in Kost und Wohnung an Land. Die Compagnie des Chargeurs Réunis von Hâvre hat am Eingange des Hafens von Santos einen Hulk ausgesetzt und beläßt ihre Mannschaften auf demselben während der ganzen Dauer des Aufenthalts. Bisweilen wird die Ladung dieser Schiffe schon in Rio de Janeiro auf kleine brasilianische Küstendampfer zur Beförderung nach Santos umgeladen. Letzteres pflegt auch von der englischen Gesellschaft Lamport & Holt zu geschehen, doch gehen die Dampfer vor ihrer Heimfahrt auf kurze Zeit nach Santos, um Kaffee zu laden. Die englischen „Royal-Mail"-Dampfer gebrauchen keine besonderen Vorsichtsmaßregeln, weil sie sich stets nur einige Stunden in Santos aufhalten. Die italienischen und österreichisch-ungarischen Dampfer haben bisher nur in ganz vereinzelten Fällen ihre Mannschaften nach Sao Paulo geschickt.

Außerdem ist noch zu erwähnen, daß die Schiffe aller Länder in den Häfen von Rio de Janeiro und Santos fortgesetzt desinfizirt werden. Zur Bekämpfung der Seuche und zur Beseitigung ihrer Entstehungsursachen werden Maßnahmen seitens der brasilianischen Behörden gegenwärtig vorbereitet; auch sind ansehnliche Geldmittel dafür zur Verfügung gestellt worden. Inzwischen hat die Stadtbehörde von Santos die Reinigung der Hafenufer in die Wege geleitet. Ferner sind an Land alle Miethskasernen desinfizirt und einige derselben aus Gesundheitsrücksichten geschlossen worden. Auch gegen die inmitten der Stadt gelegenen Pferde- und Maulthierställe wurde vorgegangen; mehrere derselben sind nach vorangegangener Desinfektion unverzüglich zerstört worden. Die bessere Reinigung der Stadt und ihrer Abzugskanäle, endlich die Pflasterung mehrerer Straßen ist in Aussicht genommen.

Laut Anordnung der brasilianischen Regierung werden alle aus Santos zurückkehrenden Schiffe einer kurzen Quarantäne und einer Desinfektion im Hafen von Ilha Grande unterzogen.

Die Ursachen der Sterbefälle im Königreich Italien während der Jahre 1890 und 1891.

Die dem Ministerium des Ackerbaus, der Industrie und des Handels unterstehende Generaldirektion der Statistik hat eine genaue Uebersicht über die Ursachen der Sterbefälle im Jahre 1890 und summarische Angaben über diejenigen des Jahres 1891 veröffentlicht (Cause di morte. Statistica dell' anno 1890 e notizie sommarie de 1891) Durch die erstere sind die für das Jahr 1890 bereits mitgetheilten Zahlen (vgl. Jahrg. 1892, S. 968 d. Veröff.) theilweise, indeß unwesentlich geändert worden.

Todesursache	Zahl der Todesfälle		Auf 10000 Einw.	
	1890	1891	1890	1891
Pocken	7 017	2 915	2,3	1,0
Masern	14 396	19 545	4,8	6,4
Scharlach	7 344	7 254	2,4	2,4
Diphtherie[1])	12 284	11 691	4,1	3,9
Croup (nicht diphtherisch)	2 775	3 094	0,9	1,0
Darmtyphus	19 856	18 938	6,6	6,2
Flecktyphus	190	31	0,1	.
Keuchhusten	13 090	9 001	4,3	3,0
Influenza	11 771	305	3,9	0,1
Malaria	15 647	18 372	5,2	6,1
Pellagra	3 691	4 288	1,2	1,4
Kindbettfieber	1 682	1 642	0,6	0,5
Sonst. Kindbettleiden	2 713	2 429	0,9	0,8
akuter u. chronischer Bronchialkatarrh	80 302	76 019	26,6	25,0
akute Lungenentzündung	75 854	73 672	25,2	24,3
Diarrhöe u. s. w.	97 373	106 212	32,3	35,0
Tuberkulose	60 753	60 294	20,2	19,9
Selbstmord	1 652	1 710	0,5	0,6
Verunglückung[2])	9 784	10 318	3,2	3,4
unbekannt	22 977	21 924	7,6	7,2

[1]) Einschl. diphtherischem Croup. — [2]) Den Verunglückungen sind auch die Todesfälle durch Trunkenheit und die Vergiftungen hinzugezählt. An Alkoholismus starben außerdem 485 (1890) und 466 (1891).

Aus allen Gemeinden Italiens sind 1891 bei einer auf 30 847 291 berechneten Bevölkerung 795 827 Todesfälle, also 584 weniger als 1890 und 26,21 ‰ der Lebenden zur Anzeige gelangt. Nachstehende Zusammenstellung giebt eine Uebersicht, in welcher Weise die hauptsächlichsten Krankheiten bei den Sterbefällen betheiligt waren. Während insbesondere Masern und Malaria 1891 etwas mehr Todesfälle herbeigeführt haben, ist die Sterblichkeit an Pocken, Keuchhusten und vornehmlich an Influenza im Vergleich zu 1890 geringer gewesen. Die erhebliche Abnahme der Pockentodesfälle (im Jahre 1887: 16 249, 1888: 18 110, 1889: 13 416, 1890: 7017, 1891: 2915) ist auf die Wirkungen des neuen Impfgesetzes für Italien zurückzuführen.

Die Todesfälle an „Tuberkulose" des Jahres 1891 (bezw. 1890) umfassen 8918 (8972) an allgemeiner Tuberkulose, 30 482 (32 211) an Lungenschwindsucht, 2454 (2749) an Skrofeln, 2282 (2035) an akutem Hydrocephalus, 3820 (3824) an Hirnhauttuberkulose, 11 438 (10 671) an Darmschwindsucht und 900 (791) an Gelenktuberkulose.

An Kindbettleiden einschl. Kindbettfieber starben 1891 unter je 1000 Wöchnerinnen 3,5 (gegen 4,0 im Jahre zuvor). Auch die Zahl der todtgeborenen Kinder hat sich vermindert; sie betrug 1,8 auf 1000 Geborene gegen 2,1 im Vorjahre.

Von sonstigen Todesursachen sind aus dem Jahre 1891 (bezw. 1890) zu nennen: 13 154 (12 917) Fälle von bösartiger Geschwulst, 2285 (2134) von Syphilis, 1028 (1272) von Septicämie, Pyämie und Hospitalbrand, 642 (526) von Milzbrand, 96 (75) von Tollwuth, 3095 (3032) von Rachitis, 82 195 (30 687) von Altersschwäche.

Malaria verursachte in Rom 254 Todesfälle gegen 800 im Jahre 1890.

In nachstehender Tabelle ist die Sterblichkeit in den 284 größeren italienischen Städten mit derjenigen der übrigen italienischen Gemeinden und mit derjenigen der deutschen Orte mit 15 000 und mehr Einwohnern für das Jahr 1890 zusammengestellt worden:

Auf 1000 Einwohner starben 1890	an Pocken	Masern	Scharlach	Darmtyphus	Flecktyphus	Diphtherie und Croup	Malaria	Syphilis	akute Lungenentzündung	Tuberkulose d. Lungen, d. Hirnhaut, d. Darms, der Gelenke, Miliar-Tuberkulose, Skrofeln	Pellagra	Gesammtsterblichkeit
in den 284 italienischen Hauptorten	0,27	0,45	0,22	0,69		[1])0,34	0,31	0,16	2,62	2,75	0,16	27,09
in den übrigen italienischen Gemeinden	0,22	0,49	0,25	0,67		[1])0,43	0,59	0,04	2,48	1,67	0,11	26,15
in den deutschen Orten mit 15 000 und mehr Einwohnern	0,003	0,3	0,2	0,2	0,001	1,05	.	.	[2])3,2	[3]) 3,1	—	24,6

[1]) Die 2775 Todesfälle an „nichtdiphtherischem Croup" sind bei Errechnung der italienischen Ziffern nicht berücksichtigt. — [2]) Bezieht sich auf „akute Erkrankungen der Athmungsorgane". — [3]) Bezieht sich nur auf „Lungenschwindsucht".

Gesetzgebung u. s. w.

Deutsches Reich. Uebereinkunft der Internationalen Sanitätskonferenz zu Dresden. Vom 15. April 1893.

Dem Bundesrath ist die von den Bevollmächtigten Deutschlands, Oesterreich-Ungarns, Belgiens, Frankreichs, Italiens, Luxemburgs, Montenegros, der Niederlande, Rußlands und der Schweiz unterzeichnete Uebereinkunft zur Beschlußfassung zugegangen. Dieselbe hat folgenden Wortlaut:

Uebereinkunft.

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen, im Namen des Deutschen Reichs; Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich, König von Böhmen ꝛc. ꝛc. und apostolischer König von Ungarn; Seine Majestät der König der Belgier; der Präsident der Französischen Republik; Seine Majestät der König von Italien; Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Luxemburg; Seine Hoheit der Fürst von Montenegro; Ihre Majestät die Königin der Niederlande und in Ihrem Namen Ihre Majestät die Königin-Regentin des Königreichs; Seine Majestät der Kaiser von Rußland; der Schweizerische Bundesrath,

haben in der Absicht, zum Schutze der öffentlichen Gesundheit in Zeiten des epidemischen Auftretens der Cholera gemeinsame Maßregeln zu vereinbaren, durch welche dem Handels- und Reiseverkehr keine unnöthigen Schranken auferlegt werden, zu Ihren Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen u. s. w. u. s. w.

welche nach gegenseitiger Mittheilung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten folgende Bestimmungen vereinbart haben:

I. Was die auf den Reise- und Waarenverkehr anwendbaren internationalen Vorbeugungsmaßregeln anlangt:

so sollen fortan die in Anlage I zu der gegenwärtigen Uebereinkunft aufgeführten und näher bezeichneten Maßnahmen in Anwendung kommen.

II. Was das Sanitätswesen an der Donaumündung (Sulinamündung) betrifft:

so sind die in Anlage II enthaltenen Bestimmungen zur Annahme gelangt.

III. Die beigefügten Anlagen haben dieselbe Geltung, als wären sie in die gegenwärtige Uebereinkunft mit aufgenommen.

IV. Die gegenwärtige Uebereinkunft soll vom Tage der Ratifikation ab fünf Jahre in Geltung bleiben. Dieselbe wird durch stillschweigende Erneuerung von fünf zu fünf Jahren verlängert, wenn nicht seitens eines der hohen vertragschließenden Theile sechs Monate vor Ablauf dieses Zeitraums eine Kündigung erfolgt.

Die Kündigung hat nur Wirksamkeit bezüglich desjenigen Landes oder derjenigen Länder, welche dieselbe

eingelegt haben. Für die übrigen Staaten bleibt die Uebereinkunft verbindlich. Auch behalten sich die hohen vertragschließenden Theile das Recht vor, in der Uebereinkunft und ihren Anlagen Aenderungen, welche sich als nothwendig erweisen sollten, im Wege diplomatischer Verhandlungen herbeizuführen.

Die gegenwärtige Uebereinkunft soll ratifizirt und die Ratifikationsurkunden sollen sobald als möglich und spätestens innerhalb einer mit dem fünfzehnten April eintausend achthundert und drei und neunzig beginnenden sechsmonatlichen Frist in Berlin niedergelegt werden.

Zu Urkund dessen haben die betreffenden Bevollmächtigten die Uebereinkunft vollzogen und ihre Insiegel beigedrückt.

So geschehen in zehn Exemplaren in Dresden, am fünfzehnten April eintausend achthundert und drei und neunzig.

Anlagen zu der Uebereinkunft.

Anlage I.

Titel 1. Maßregeln, um die der Uebereinkunft beigetretenen Regierungen über den Stand einer Choleraepidemie sowie über die zur Verhütung der Ausbreitung und Verschleppung derselben in seuchenfreie Gegenden angewandten Mittel auf dem Laufenden zu erhalten.

Erste Benachrichtigung und weitere Mittheilungen.

Die Regierung des verseuchten Landes muß den übrigen Regierungen Nachricht geben, sobald sich ein Choleraherd gebildet hat. Diese Maßregel ist von besonderer Bedeutung.

Von wirklichem Werth ist dieselbe nur dann, wenn die betreffende Regierung selbst von dem Auftreten von Cholera und choleraverdächtigen Krankheitsfällen auf ihrem Gebiet stets zuverlässig unterrichtet ist. Die Einführung der Anzeigepflicht für die Aerzte bei Cholerafällen kann den verschiedenen Regierungen deshalb nicht genug empfohlen werden.

Gegenstand der Benachrichtigung unter den Regierungen ist das Vorhandensein eines Choleraherdes, der Ort, wo er sich gebildet hat und der Zeitpunkt seines Entstehens, die Zahl der klinisch festgestellten Krankheitsfälle, sowie die Zahl der Todesfälle. Die vereinzelt bleibenden Fälle brauchen nicht mitgetheilt zu werden.

Die Benachrichtigung erfolgt an die diplomatischen oder konsularischen Vertretungen in der Hauptstadt des verseuchten Landes. Für die Länder, welche dort nicht vertreten sind, soll die Benachrichtigung direkt auf telegraphischem Wege an die betreffenden fremden Regierungen ergehen.

Dieser ersten Benachrichtigung müssen demnächst weitere regelmäßige Mittheilungen folgen, welche geeignet sind, die Regierungen über die Entwickelung der Epidemie auf dem Laufenden zu erhalten. Diese Mittheilungen haben mindestens wöchentlich einmal zu erfolgen.

Die Angaben über das Auftreten und die Entwickelung der Krankheit müssen so vollständig wie möglich sein. Dieselben sollen namentlich auch die zur Verhütung der Ausbreitung der Epidemie ergriffenen Maßregeln umfassen und im einzelnen die Bestimmungen aufführen, welche erlassen sind:

bezüglich der gesundheitspolizeilichen Inspektion oder der ärztlichen Untersuchung,
bezüglich der Isolirung,
bezüglich der Desinfektion,

sowie die Anordnungen für die Abfahrt der Schiffe und die Ausfuhr von Gegenständen, welche Träger des Ansteckungsstoffs sein können.

Den an einander grenzenden Ländern bleibt es vorbehalten, durch besondere Abkommen einen direkten Nachrichtenaustausch zwischen den Vorständen der Verwaltungsbehörden an der Grenze einzurichten.

Die Regierung jedes Staats soll gehalten sein, diejenigen Schutzmaßregeln sofort zu veröffentlichen, deren Anordnung sie bezüglich der Herkünfte aus einem verseuchten Lande oder aus einem verseuchten örtlichen Bezirk[1]) für erforderlich hält.

Die Veröffentlichung muß sie sogleich dem in der Hauptstadt ihres Landes residirenden diplomatischen oder konsularischen Vertreter des verseuchten Landes mittheilen. In Ermangelung einer diplomatischen oder konsularischen Vertretung in der Hauptstadt hat die Mittheilung direkt an die Regierung des betheiligten Landes zu erfolgen.

Die Aufhebung sowie etwaige Abänderungen dieser Maßregeln sind auf demselben Wege bekannt zu geben.

Titel 2. Voraussetzungen, unter denen ein örtlicher Bezirk als verseucht oder als rein anzusehen ist.

Als verseucht wird jeder örtliche Bezirk angesehen, in welchem das Vorhandensein eines Choleraherdes amtlich festgestellt worden ist.

Als nicht mehr verseucht wird jeder örtliche Bezirk angesehen, in welchem zwar ein Choleraherd bestanden hat, in dem aber zufolge amtlicher Feststellung seit fünf Tagen weder ein Todesfall noch ein neuer Erkrankungsfall an Cholera vorgekommen ist, vorausgesetzt, daß die erforderlichen Desinfektionsmaßregeln zur Ausführung gelangt sind.

Die Schutzmaßregeln sollen gegen das verseuchte Gebiet von dem Zeitpunkt an in Wirksamkeit treten, wo der Ausbruch der Epidemie amtlich festgestellt ist.

Diese Maßregeln sind außer Wirksamkeit zu setzen, sobald der Bezirk amtlich wieder für rein erklärt worden ist.

Als Grund zur Anwendung dieser Maßregeln soll es nicht gelten, wenn in einem örtlichen Bezirk vereinzelte Fälle vorgekommen sind, die keinen Choleraherd bilden.

Titel 3. Nothwendigkeit, die zur Verhinderung der Ausbreitung der Epidemie bestimmten Maßregeln auf diejenigen örtlichen Bezirke zu beschränken, welche verseucht sind.

Um die Wirksamkeit der ergriffenen Schutzmaßregeln ausschließlich auf die von der Cholera betroffenen Gebietstheile zu beschränken, sollen die Regierungen dieselben nur für Herkünfte aus verseuchten Bezirken in Anwendung bringen.

Indessen braucht diese Beschränkung der Schutzmaßregeln auf den verseuchten Bezirk nur unter der ausdrücklichen Voraussetzung eingehalten zu werden, daß die Regierung des verseuchten Landes die erforderlichen Anordnungen trifft, um die Ausfuhr solcher Gegenstände, welche Träger des Ansteckungsstoffs sein können, aus dem verseuchten Bezirk zu verhüten.

Ist ein Bezirk verseucht, so sollen keine Vorbeugungsmaßregeln gegen diejenigen Herkünfte ergriffen werden, welche aus denselben mindestens fünf Tage vor dem Ausbruch der Epidemie ausgeführt worden sind.

Titel 4. Waaren oder Gegenstände, welche Träger des Ansteckungsstoffs sein können und als solche für den Erlaß von Ein- und Durchfuhrverboten sowie für die Anordnung einer Desinfektion in Betracht kommen.

1. Ein- und Durchfuhr.

Die einzigen Gegenstände oder Waaren, welche Träger des Ansteckungsstoffs sein können und als solche von der Einfuhr ausgeschlossen werden dürfen, sind:

1. Leibwäsche, alte und getragene Kleidungsstücke (Bekleidungsgegenstände des täglichen Gebrauchs), gebrauchtes Bettzeug.

Wenn diese Gegenstände als Reisegepäck oder infolge

---

[1]) Unter „Bezirk" wird ein Gebietstheil verstanden, welcher einer bestimmten Verwaltungsbehörde unterstellt ist, wie z. B. eine Provinz, ein Gouvernement, ein Distrikt, ein Departement, ein Kanton, eine Insel, eine Gemeinde, eine Stadt, ein Dorf, ein Hafen, ein Polder u. s. w., welches auch immer die Ausdehnung und die Bevölkerung dieses Gebietstheiles sein mag.

eines Wohnungswechsels (Umzugsgut) zur Versendung kommen, so unterliegen dieselben besonderen Bestimmungen.

2. Hadern und Lumpen.

Es dürfen nicht verboten werden: a) hydraulisch zusammengepreßte Lumpen, welche in eisenbeschlagenen Ballen im Großhandel versendet werden und mit Ursprungsmarken und -Nummern versehen sind, die von den Behörden des Bestimmungslandes anerkannt sind; b) neue Abfälle, welche direkt aus Spinnereien, Webereien, sowie aus Konfektions- und Bleichanstalten kommen; Kunstwolle (Shoddy) und neue Papierschnitzel.

Die Durchfuhr von Waaren und Gegenständen, welche Träger des Ansteckungsstoffs sein können, darf nicht untersagt werden, sofern dieselben so verpackt sind, daß unterwegs eine Berührung damit nicht möglich ist.

Ebenso soll der Umstand, daß Waaren oder Gegenstände, welche Träger des Ansteckungsstoffs sein können, durch einen verseuchten örtlichen Bezirk befördert worden sind, kein Hinderniß für ihre Einfuhr in das Bestimmungsland bilden, sofern die Beförderung so erfolgt ist, daß unterwegs eine Berührung mit von Cholera-Entleerungen beschmutzten Gegenständen nicht hat stattfinden können.

Auf die Waaren oder Gegenstände, welche Träger des Ansteckungsstoffs sein können, finden die erlassenen Einfuhrverbote alsdann keine Anwendung, wenn der Behörde des Bestimmungslandes nachgewiesen wird, daß sie mindestens fünf Tage vor Ausbruch der Epidemie zur Absendung gelangt sind.

Es ist nicht statthaft, daß Waaren an den Landgrenzen in Quarantäne zurückbehalten werden. Der einfache Ausschluß derselben von der Einfuhr oder die Desinfektion sind die einzigen zulässigen Maßregeln.

2. Desinfektion.

Reisegepäck. Der Desinfektion sollen in allen Fällen unterworfen werden schmutzige Wäsche, alte und getragene Kleidungsstücke und sonstige Gegenstände, welche zum Gepäck eines Reisenden oder zum Mobiliar eines Umziehenden (Umzugsgut) gehören und die aus einem für verseucht erklärten örtlichen Bezirk stammen, sofern dieselben nach der Ansicht der lokalen Gesundheitsbehörde als mit Cholera-Entleerungen beschmutzt zu erachten sind.

Waaren. Die Desinfektion darf nur bei solchen Waaren und Gegenständen angewendet werden, welche nach der Ansicht der lokalen Gesundheitsbehörde als mit Cholera-Entleerungen beschmutzt zu erachten sind oder deren Einfuhr verboten werden kann.

Die Entscheidung darüber, in welcher Weise und wo die Desinfektion stattzufinden hat, steht den Behörden des Bestimmungslandes zu.

Die Desinfektion muß so ausgeführt werden, daß sie die Gegenstände möglichst wenig beschädigt.

Die Regelung der Frage, ob der aus einer Desinfektion sich ergebende Schaden zu einem Ersatzanspruch berechtigen soll, wird jedem einzelnen Staat überlassen.

Briefe und Korrespondenzen, Drucksachen, Bücher, Zeitungen, Geschäftspapiere u. s. w. (ausschließlich der Postpackete) sollen weder einer Einfuhrbeschränkung noch auch einer Desinfektion unterliegen.

Titel 5. Maßregeln an den Landgrenzen. Eisenbahndienst. Reisende.

Die für die Beförderung der Reisenden, der Post und des Reisegepäcks bestimmten Wagen dürfen an der Grenze nicht zurückgehalten werden.

Wenn ein solcher Wagen mit Cholera-Entleerungen beschmutzt ist, so soll er an der Grenze oder an der nächsten Haltestelle, sobald dies möglich ist, zum Zweck der Desinfektion vom Zuge abgehängt werden.

Ebenso ist mit den Güterwagen zu verfahren.

Landquarantänen sollen in Zukunft nicht mehr errichtet werden.

Nur die an Cholera oder unter choleraartigen Erscheinungen erkrankten Personen dürfen zurückgehalten werden

Es ist von Wichtigkeit, daß die Reisenden in Bezug auf ihren Gesundheitszustand einer Ueberwachung durch das Eisenbahnpersonal unterzogen werden.

Das ärztliche Eingreifen soll sich auf eine Besichtigung der Reisenden und die Fürsorge für die Kranken beschränken.

Wenn eine ärztliche Besichtigung stattfindet, so soll dieselbe thunlichst mit der Zollrevision verbunden werden, damit die Reisenden möglichst wenig aufgehalten werden. Es wäre von der größten Wichtigkeit, die aus einem verseuchten Ort kommenden Reisenden nach ihrer Ankunft am Bestimmungsort einer fünftägigen, vom Tage der Abreise an zu rechnenden gesundheitspolizeilichen Ueberwachung zu unterwerfen.

Die bezüglich des Grenzüberganges für das Personal der Eisenbahn und der Post zu treffenden Maßregeln sind Sache der betheiligten Verwaltungen und sollen so eingerichtet sein, daß sie den regelmäßigen Dienst nicht stören.

Die Regierungen behalten sich das Recht vor, für gewisse Kategorien von Personen, insbesondere

a) für Zigeuner und Vagabunden, sowie
b) für Auswanderer und solche Personen, welche in Trupps reisen oder die Grenze überschreiten,

besondere Maßnahmen zu treffen.

Titel 6. Besondere Bestimmungen für die Grenzbezirke.

Die Regelung des Grenzverkehrs und der damit zusammenhängenden Fragen, sowie die Anordnung besonderer Ueberwachungsmaßregeln in dieser Beziehung bleiben den besonderen Vereinbarungen zwischen den aneinander grenzenden Staaten überlassen.

Titel 7. Flußläufe; Flüsse, Kanäle und Seen.

Die gesundheitspolizeiliche Regelung für die Flußläufe bleibt den besonderen Vereinbarungen zwischen den Uferstaaten überlassen.

Es werden in dieser Beziehung die im Jahre 1892 erlassenen deutschen Reglements empfohlen, deren Anwendung günstige Ergebnisse gehabt hat.

Titel 8. Seeverkehr. Maßnahmen in den Häfen.

Als verseucht gilt ein Schiff, welches entweder Cholera an Bord hat oder auf welchem während der letzten sieben Tage neue Cholerafälle vorgekommen sind.

Als verdächtig gilt ein Schiff, auf welchem zur Zeit der Abfahrt oder während der Reise Cholerafälle vorgekommen sind, auf dem aber während der letzten sieben Tage kein neuer Fall sich ereignet hat.

Als rein gilt ein Schiff, wenngleich es aus einem verseuchten Hafen kommt, in dem Falle, wenn es weder vor der Abfahrt noch während der Reise, noch auch bei der Ankunft einen Cholera- Todes- oder Krankheitsfall an Bord gehabt hat.

Verseuchte Schiffe unterliegen folgenden Bestimmungen:

1. Die Kranken werden sofort ausgeschifft und isolirt.

2. Die übrigen Personen müssen womöglich gleichfalls ausgeschifft und einer Beobachtung unterworfen werden, deren Dauer sich nach dem Gesundheitsstand des Schiffes und nach dem Zeitpunkt des letzten Krankheitsfalles richtet, die indessen den Zeitraum von fünf Tagen nicht überschreiten darf.

3. Die schmutzige Wäsche, die Bekleidungsgegenstände des täglichen Gebrauchs und sonstige Sachen der Schiffsmannschaft und der Reisenden sollen, sofern dieselben nach der Ansicht der Hafengesundheitsbehörde als mit Cholera-Entleerungen beschmutzt zu erachten sind, ebenso wie das Schiff oder auch nur der mit Cholera-Entleerungen beschmutzte Theil desselben desinficirt werden.

Verdächtige Schiffe sind nachstehenden Bestimmungen unterworfen:

1. Aerztliche Revision.

2. Desinfektion: die schmutzige Wäsche, die Bekleidungsgegenstände des täglichen Gebrauchs und sonstige Sachen der Schiffsmannschaft und der Reisenden sollen, sofern dieselben nach der Ansicht der Hafengesundheitsbehörde als mit Cholera-Entleerungen beschmutzt zu erachten sind, desinficirt werden.

3. Auspumpen des Kielwassers nach erfolgter Desinfektion und Ersatz des an Bord befindlichen Wasservorraths durch gutes Trinkwasser.

Es empfiehlt sich, die Mannschaft und die Reisenden

in Bezug auf ihren Gesundheitszustand während eines Zeitraums von fünf Tagen seit der Ankunft des Schiffes einer gesundheitspolizeilichen Ueberwachung zu unterziehen.

Ebenso empfiehlt es sich, das Anlandgehen der Mannschaft zu verhindern, es sei denn, daß Gründe des Dienstes das Anlandgehen nothwendig machen.

Reine Schiffe sind sofort zum freien Verkehr zuzulassen, wie auch immer ihr Gesundheitspaß lauten mag.

Die einzigen Bestimmungen, welche die Behörde des Ankunftshafens ihnen gegenüber treffen darf, bestehen in den auf verdächtige Schiffe anwendbaren Maßregeln (ärztliche Revision, Desinfektion, Auspumpen des Kielwassers und Ersatz des an Bord befindlichen Wasservorraths durch gutes Trinkwasser).

Es empfiehlt sich, die Reisenden und die Schiffsmannschaft in Bezug auf ihren Gesundheitszustand bis zum Ablauf eines Zeitraums von fünf Tagen, dessen Beginn von dem Tage der Abfahrt des Schiffes aus dem verseuchten Hafen gerechnet wird, einer gesundheitspolizeilichen Ueberwachung zu unterwerfen.

Ebenso empfiehlt es sich, das Anlandgehen der Mannschaft zu verhindern, es sei denn, daß Gründe des Dienstes das Anlandgehen nothwendig machen.

Die zuständige Behörde des Ankunftshafens ist unter allen Umständen berechtigt, eine Bescheinigung darüber zu verlangen, daß auf dem Schiff im Abgangshafen keine Cholerafälle vorgekommen sind.

Die zuständige Hafenbehörde soll bei der Anwendung dieser Maßregeln den Umstand in Rechnung ziehen, ob sich an Bord der vorbezeichneten drei Kategorien von Schiffen ein Arzt und ein Desinfektionsapparat befindet.

Besondere Maßregeln können getroffen werden für mit Personen besonders stark besetzte Schiffe, namentlich für Auswandererschiffe, sowie für alle anderen Schiffe, welche ungünstige gesundheitliche Verhältnisse aufweisen.

Die zur See ankommenden Waaren dürfen in Bezug auf Desinfektion, Einfuhrverbote, Durchfuhrverbote und Quarantäne nicht anders behandelt werden, als die zu Lande beförderten Waaren. (Vergl. Tit. 4.)

Jedem Schiff, welches sich den von der Hafenbehörde ihm auferlegten Maßregeln nicht unterwerfen will, soll es frei stehen, wieder in See zu gehen.

Das Schiff kann jedoch die Erlaubniß erhalten, seine Waaren zu löschen, nachdem die erforderlichen Vorsichtsmaßregeln getroffen worden sind, nämlich

1. Isolirung des Schiffes, der Mannschaft und der Reisenden;
2. Auspumpen des Kielwassers nach erfolgter Desinfektion;
3. Ersatz des an Bord befindlichen Wasservorraths durch gutes Trinkwasser.

Auch kann dem Schiff gestattet werden, die Reisenden, welche dies wünschen, an Land zu setzen, unter der Bedingung, daß die betreffenden Reisenden sich den von der localen Behörde vorgeschriebenen Maßregeln unterwerfen.

Jedes Land muß wenigstens einen Hafen an der Küste jedes seiner Meere mit ausreichenden Einrichtungen und Anstalten versehen, um Schiffe ohne Rücksicht auf ihren Gesundheitszustand aufnehmen zu können.

Die Küstenfahrzeuge unterliegen besonderen, zwischen den betheiligten Ländern zu vereinbarenden Bestimmungen.

Anlage II. Maßregeln in Betreff der aus einem verseuchten Hafen kommenden und die Donau stromaufwärts fahrenden Schiffe.

Solange bis die Stadt Sulina mit gutem Trinkwasser versehen sein wird, sollen die Fahrzeuge, welche stromaufwärts gehen wollen, einer strengen gesundheitspolizeilichen Behandlung unterworfen werden.

Eine zu starke Besetzung der Schiffe mit Reisenden ist streng verboten.

I. In Sulina zu ergreifende Maßregeln.

Die Fahrzeuge, welche auf der Donau nach Rumänien hineinfahren wollen, müssen bis nach Beendigung der ärztlichen Revision und bis nach vollständiger Vornahme der Desinfektionsmaßregeln zurückgehalten werden.

Die in Sulina ankommenden Schiffe haben, bevor sie die Donau hinauffahren dürfen, sich einer oder mehreren strengeren ärztlichen Revisionen zu unterziehen, die am Tage vorgenommen werden. Jeden Morgen, zu einer bestimmten Zeit, hat sich der Arzt über den Gesundheitszustand des ganzen Schiffspersonals zu vergewissern, und er darf die Einfahrt nur dann gestatten, wenn er das gesammte Schiffspersonal für vollkommen gesund erachtet. Er hat dem Kapitän oder dem Bootsführer einen Gesundheitspaß, ein Patent oder ein Zeugniß auszuhändigen, welches bei jedem späteren Anlegen des Schiffs vorzuzeigen ist.

Die ärztliche Revision findet täglich statt.

Die Dauer des Aufenthalts in Sulina soll für nicht verseuchte Schiffe den Zeitraum von drei Tagen nicht übersteigen. Die Desinfektion der mit Choleraentleerungen beschmutzten Wäschestücke ist sogleich nach der Ankunft vorzunehmen.

Das an Bord etwa vorhandene Wasser von zweifelhafter Beschaffenheit ist durch gutes Trinkwasser zu ersetzen.

Das Kielwasser wird desinfizirt.

Die vorerwähnten Maßregeln sollen nur auf Herkünfte aus solchen Häfen angewendet werden, in denen sich ein Choleraherd gebildet hat.

Ein Schiff, welches aus einem nicht verseuchten Hafen — d. h. aus einem Hafen, in dem kein Choleraherd vorhanden ist — kommt, darf, falls es sich nicht den vorstehend bezeichneten Beschränkungen unterwerfen will, Reisende, die aus einem verseuchten Hafen kommen, nicht aufnehmen.

Es erscheint angezeigt, die sanitären Veranstaltungen in Sulina zu vervollkommnen, dieselben mit den, den jetzigen Anschauungen entsprechenden Vorrichtungen, namentlich auch für die Desinfektion zu versehen und den dortigen Zustand so zu verbessern, daß Kranke von einem verseuchten Schiffe, sowie andere Reisende aus Land gesetzt und isolirt werden können.

II. Maßregeln an den Ufern des Flusses.

An den Ufern des Flusses sind Sanitätsstationen minderer Ordnung in der Weise einzurichten, daß etwa auf dem Schiffe befindliche Kranke dort ans Land geschafft werden können. Diese Stationen müssen mit gutem Trinkwasser und den nöthigen Desinfektionsmitteln versehen sein. In dieser Beziehung wird zwischen der russischen und der rumänischen Regierung eine Verständigung stattzufinden haben.

Auf jeder Sanitätsstation sowie auf jedem bedeutenderen Haltepunkt wird ein Arzt stationirt.

Auf jeder Station muß ein gehörig isolirter Raum bereit stehen.

Alle Fahrzeuge haben sich bei der Vorbeifahrt an diesen Stationen einer ärztlichen Revision zu unterwerfen.

Wenn sich cholerakranke oder verdächtige Personen an Bord befinden, so sind dieselben ans Land zu schaffen und zu isoliren.

Die anderen Personen müssen gleichfalls ans Land geschafft und fünf Tage lang isolirt werden.

Die Kabinen, Schlafräume und anderen Räumlichkeiten, welche mit Choleraentleerungen in Berührung gekommen sind, sowie die Wäsche, die gebrauchten Kleidungsstücke und sonstigen Gegenstände, welche von Choleraentleerungen beschmutzt sind, werden desinfizirt; ebenso der Kielraum; das Wasser von zweifelhafter Beschaffenheit an Bord wird durch gutes Trinkwasser ersetzt.

Auf den Fahrzeugen, welche keine kranken oder verdächtigen Personen an Bord haben, sind die Aborte und der Kielraum zu desinfiziren, das an Bord befindliche Wasser, welches etwa verdorben sein könnte, ist durch gutes Trinkwasser zu ersetzen.

Nach Vornahme der ärztlichen Revision empfängt der Kapitän oder Schiffsführer ein Zeugniß über die angewendeten Vorsichtsmaßregeln und die stattgehabte Desinfektion; dieses Zeugniß soll im übrigen auch die Zahl der Reisenden und Schiffsbesatzung enthalten.

Dasselbe ist auf den verschiedenen Stationen vorzuzeigen.

Wenn das Fahrzeug in einen neuen Bezirk kommt, so ist es einer neuen ärztlichen Revision zu unterziehen.

Der Kielraum wird von neuem desinfizirt, wenn das Kielwasser nicht mehr in unzweifelhafter Weise Sublimat oder Kalk mit alkalischer Reaktion enthält.

Hessen. Ausschreiben des Ministeriums des Innern und der Justiz, betr. die Berichterstattung über das Auftreten von Viehseuchen und die Viehseuchenstatistik.

Vom 9. Dezember 1892. (Amtsbl. Nr. 225.)

An die Großherzoglichen Kreisveterinärämter und Kreisgesundheitsämter.

Hinsichtlich der Berichterstattung beim Auftreten von Viehseuchen und hinsichtlich der Aufstellung der Viehseuchenstatistik hat sich das Bedürfniß nach einigen Aenderungen und Zusätzen zu den bis jetzt gegebenen Vorschriften geltend gemacht. Um den Kreisveterinärämtern die Uebersicht über die künftig einzuhaltenden Bestimmungen zu erleichtern, geben wir dieselben im Nachstehenden zusammengestellt und mit dem besonderen Bemerken, daß alle in den Ausschreiben der Amtsblätter Nr. 42, 50 und 164 enthaltenen, auf die Berichterstattung über das Auftreten von Viehseuchen und die Viehseuchenstatistik Bezug habenden Vorschriften, insoweit sie hier nicht Erwähnung gefunden haben, aufgehoben sind.

Die Großh. Kreisgesundheitsämter machen wir noch besonders darauf aufmerksam, daß es künftighin einer instruktionlichen Zusendung der ihnen seitens der Kreisveterinärämter zugehenden Anzeigen über Ausbrüche und Verlauf von Viehseuchen an uns nicht mehr bedarf, sie diese Anzeigen vielmehr zu Ihren Akten zu nehmen haben.

Jaup.

Schliephake.

I. Die Berichterstattung über das Auftreten von Viehseuchen.

Beim Auftreten von Viehseuchen haben die Kreisveterinärämter alsbald an uns, und zwar direkt, zu berichten. Die Berichte sollen enthalten:

a) Bei Milzbrand und Rauschbrand:

1. das Datum der Ermittelung und die Art und Weise, auf welche der Seuchenfall zur Kenntniß der Behörden gelangt ist,
2. Namen des betreffenden Viehbesitzers,
3. die Zahl der dem letzteren gehörigen Thiere der einzelnen Hausthierarten,
4. Beschreibung der Stallungen, in welchen dieselben untergebracht sind,
5. Gattung, Geschlecht und Alter der an der Seuche erkrankten Thiere,
6. das Ergebniß der über den Seuchenursprung angestellten Ermittelungen,
7. die angeordneten Maßnahmen.

In den Fällen, in welchen der Kreisveterinärarzt zur Vornahme der Obduktion berufen wird, ist das über dieselbe aufzunehmende Protokoll (§ 36 der Anlage B. der Instruktion zum Reichsviehseuchengesetz) dem Bericht anzuschließen. In dem Protokoll müssen Stunde der Obduktion und, soweit nachweislich, die Stunde, in welcher der Tod des betreffenden Thieres eingetreten ist, angegeben sein.

Die gemäß des Amtsblattes Nr. 183 bei der Obduktion zu präparirenden Deckgläschen sind nach Vorschrift verpackt und mit Bezeichnung versehen, dem Berichte beizufügen.

b) Bei Rotz und Lungenseuche:

1. das Datum der Ermittelung des Seuchenausbruchs oder Seuchenverdachts, und die Art und Weise, wie dieselben zur Kenntniß der Behörden gelangt sind,
2. Namen der Besitzer der seuchekranken, sowie der der Seuche und der Ansteckung verdächtigen Thiere,
3. Bestand eines jeden der betreffenden Besitzer bei Rotz an Pferden und Eseln, bei Lungenseuche an Rindvieh,
4. Beschreibung der Stallungen, in denen dieselben untergebracht sind,
5. eingehende Beschreibung der an den seuchekranken und den der Seuche verdächtigen Thieren wahrgenommenen Erscheinungen,
6. genaue Angabe der Ermittelungen über die Dauer des Bestehens verdächtiger Krankheitserscheinungen bei den betreffenden Thieren,
7. Ergebniß der etwa vorgenommenen Obduktionen.
8. Ergebniß der über den Seuchenursprung angestellten Ermittelungen,
9. die angeordneten Maßnahmen.

c) Bei Maul- und Klauenseuche:

1. das Datum der Feststellung des Ausbruchs der Seuche in jedem bis dahin seuchenfreien Orte,
2. Anzahl der verseuchten Gehöfte,
3. Gesammtbestand der verseuchten Gehöfte an Rindvieh, Schafen, Ziegen und Schweinen — Schafherden sind besonders aufzuführen,
4. Ergebniß der Ermittelungen über den Seuchenursprung,
5. die angeordneten Maßnahmen,
6. Angabe des Ergebnisses einer etwa vorgenommenen Viehrevision,
7. Angabe derjenigen Fälle, in denen sich ergeben, daß der Seuchenausbruch verheimlicht worden und deshalb Anzeige erhoben ist,
8. über das Auftreten der Seuche in Faselställen oder in Viehständen von Händlern, sowie unter Thieren, welche in Wirthshäusern eingestellt sind, müssen die Angaben gesondert gemacht werden.

d) Beim Vorkommen der Tollwuth, der Trichinose der Schweine und der Schafpocken ist alsbald nach Ermittelung des Falls eingehend unter sinngemäßer Berücksichtigung der bezüglich der vorgenannten Seuchen gestellten Aufgaben zu berichten.

Beim Auftreten des Bläschenausschlags sowie der Räude der Pferde und Schafe bedarf es in der Regel keiner besonderen Berichterstattung. Treten diese Seuchen jedoch in außergewöhnlicher Ausbreitung auf, so ist auch hierüber zu berichten. Dasselbe gilt für alle übrigen im Vorstehenden nicht genannten epizootischen und enzootischen Krankheiten.

Es ist zulässig, daß die Ausbrüche einer und derselben Seuche in mehreren Orten in einem und demselben Berichte angezeigt werden, wenn die Ermittelungen der verschiedenen Fälle in eine Zeit fielen. Die verlangten Angaben sind aber alsdann für jeden Ort besonders zu machen. Ueber Ausbrüche verschiedener Seuchen darf in einem Berichte nicht berichtet werden.

Im Verlaufe derjenigen Seuchenausbrüche, über deren Auftreten Bericht erstattet wurde, ist weiter zu berichten:

a) bei Milzbrand und Rauschbrand über jeden weiteren Fall, und zwar in derselben Weise, wie beim ersten Auftreten der Seuche;

b) bei Rotz nnd Lungenseuche wenn die Seuche in weiteren Beständen auftritt, und zwar in derselben Weise, wie beim ersten Auftreten der Seuche;

ingleichen bei Tollwuth, Trichinose und Schafpocken.

Bei den übrigen Seuchen unterbleibt die Berichterstattung bis zum Erlöschen der Seuche im Seuchenorte.

Nach dem Erlöschen der Seuchenausbrüche, über deren Auftreten Bericht erstattet wurde, ist alsbald zu berichten, und zwar

a) bei Milzbrand und Rauschbrand, insoweit nicht schon nach dem Bericht über das Auftreten derselben der Seuchenfall als abgeschlossen angesehen werden kann,

b) bei Rotz und Lungenseuche

1. über die Ausbreitung der Seuche in jeder betroffenen Gemeinde unter Angabe der Besitzer seuchekranker sowie der Seuche oder der Ansteckung verdächtiger Thiere und deren Bestände bei Rotz an Pferden und Eseln, bei Lungenseuche an Rindvieh,
2. die Zahl der den einzelnen Besitzern gefallenen, auf deren Veranlassung und auf polizeiliche Anordnung

getödteten Thiere, und das Ergebniß der an denselben vorgenommenen Obduktionen,

c) bei Maul- und Klauenseuche

1. die Zahl der Gehöfte, in denen die Seuche von der ersten Feststellung an im Seuchenorte aufgetreten ist,

2. der Gesammtbestand der in denselben vorhandenen Rinder, Schafe, Ziegen und Schweine — Schafherden sind besonders anzuführen.

3. Die Zahl der im Verlauf des Seuchengangs in der betreffenden Ortschaft an der Seuche gefallenen, sowie aus Anlaß der Seuche nothgeschlachteten und getödteten Thiere, nach Gattung getrennt, bei Rindvieh unter Angabe von Geschlecht und Alter.

4. Ueber Gemeinde-Faselthiere, Bestände von Händlern sowie über Thiere, welche in Wirthsställen eingestellt waren, sind die Angaben von den übrigen gesondert zu machen.

Bei anderen Seuchen, über deren Auftreten und Verlauf berichtet worden ist, muß ebenfalls das Erlöschen angezeigt und in entsprechender Weise der Seuchengang geschildert werden.

Von den Ausbrüchen aller derjenigen Seuchen, welche auf den Menschen übertragbar sind, also von Milzbrand, Rotz, Maul- und Klauenseuche, Tollwuth und Trichinose ist seitens der Kreisveterinärämter den betreffenden Kreisgesundheitsämtern alsbald in entsprechender Weise Mittheilung zu machen.

II. Die monatlichen Seuchenberichte.

Die seither im Gebrauch gewesenen Formulare (Anlage zu Amtsblatt Nr. 164) sind beizubehalten und hat die Einsendung der aufgestellten Tabellen, wie seither, an unseren technischen Referenten direkt und ohne Begleitschreiben bis zum 5. jedes dem Berichtsmonat folgenden Monats zu erfolgen.

In die Monatstabellen sind nur die nachbenannten Seuchen aufzunehmen:

a) Milzbrand und Rauschbrand durch Ausfüllen aller Spalten, mit Ausnahme derjenigen für die Zahl der verdächtigen Thiere, und zwar für jedes Gehöfte in besonderer Zeile. Handelt es sich in einem Gehöfte um Thiere verschiedener Arten, so ist für jede solche eine Zeile zu benutzen und zum Zeichen, daß sie zu einem Gehöfte gehören, ein Bindestrich anzubringen.

b) Rotz und Lungenseuche durch Ausfüllen aller Spalten der Tabelle, und zwar für jedes Gehöfte in besonderer Zeile.

Es sind hier auch solche Fälle in die Tabelle einzutragen, in denen es sich um Verdacht der Seuche oder der Ansteckung handelt.

c) Maul- und Klauenseuche unter Beobachtung der nachstehenden Weisungen:

Als Datum der Feststellung ist immer nur das der ersten Feststellung in jedem verseuchten Orte anzuführen.

In die Spalten „Bezeichnung der Thierart" und „Zahl der erkrankten Thiere" sind immer nur diejenigen Bestände aufzunehmen, welche in dem Berichtsmonat neuverseucht wurden, resp. es ist die Stückzahl der den einzelnen Thierarten zugehörigen Thiere aus sämmtlichen während des Berichtsmonats neuverseuchten Gehöften des betreffenden Orts zu summiren und bei jedem Seuchenorte der Eintrag für jede Spezies von Klauenvieh (Rindvieh, Schafe, Ziegen und Schweine) in besonderer Zeile entweder in die Spalte „genesen", insoweit die Seuche am Schlusse des Monats in den resp. Gehöften erloschen war, oder in die Spalte „noch vorhanden", insoweit die Seuche in den resp. Gehöften am Schlusse des Monats noch nicht erloschen war, zu machen, einerlei ob in den betreffenden Gehöften alle Thiere an der Seuche erkrankt waren oder nicht.

In die Spalte „Bemerkungen" ist hinter jedem Seuchenorte die Zahl der verseuchten Gehöfte anzuführen, und zwar in erster Zeile als: bei Beginn des Monats waren verseucht: durch Abkürzung „w. v.", in zweiter Zeile als: im Laufe des Monats verseuchten: durch Abkürzung: „v.", und in dritter Zeile als: am Schlusse des Monats blieben verseucht: durch Abkürzung: „bl. v.", oder es ist in der dritten Zeile, falls die Seuche im Seuchenort erloschen ist, „erloschen" einzutragen.

d) Räude durch folgende Einträge:

die Spalten „Seuchenort, Datum der Feststellung und Bezeichnung der Thierart" (Pferde oder Schafe) sind stets auszufüllen; ingleichen bei Pferderäude und bei Schafräude in einzelnen nicht zu einer Herde geharigen Beständen die übrigen Spalten. In die Spalte „Bemerkungen" ist die Zahl der verseuchten Gehöfte, resp. Pferde- oder Schafbestände einzutragen. Bei Räude in Schafherden ist, im Falle der Seuchenausbruch während des Berichtsmonats ermittelt wurde, bei jeder Ortschaft die Gesammtzahl der zu den verseuchten Herden gehörigen Schafe, in die Spalte „noch vorhanden" einzutragen, insoweit nicht bis zum Schlusse des Monats das Abschlachten der ganzen Herde oder eines Theiles derselben stattgefunden hat. In diesem Falle ist die Zahl der abgeschlachteten Schafe in die Spalte „getödtet" einzutragen. — In der Spalte „Bemerkungen" ist stets, also auch dann, wenn die Ermittelung des Seuchenausbruchs in früheren Monaten stattgefunden, die Anzahl der verseuchten Herden zu bemerken.

In der Spalte „Bemerkungen" ist ferner, wenn die Seuche erloschen ist, dies zu erwähnen und zugleich anzuführen, ob die Tilgung durch Heilung oder durch Abschlachten der betreffenden Thiere erfolgt ist, insoweit nicht die in den übrigen Spalten gemachten Einträge schon hierüber Aufschluß geben.

Diejenigen Kreisveterinärämter, deren Bezirk in mehr als einen Kreis eingreift, haben bei den Ortsnamen jedesmal die Kreisangehörigkeit zu bemerken.

Ueber die aufgestellten Monatstabellen sind so genaue Aufzeichnungen, oder eventuell Abschriften zu machen, daß daraus stets die einzelnen Einträge ersichtlich sind. Vor Absendung der Tabellen ist dann stets zu prüfen, ob die in dieselben gemachten Einträge sich an diejenigen der vorher abgesandten Tabelle in sachgemäßer Uebereinstimmung anreihen.

Sind in einem Bezirk während eines Monats keine Seuchen vorgekommen, so hat die nothwendige Vakatanzeige ohne Benutzung eines Formulars zu erfolgen.

III. Die vierteljährigen Seuchentabellen.

Die seither im Gebrauch gewesenen Formulare (Amtsblatt Nr. 177 Anlage A. 1 bis 9) sind beizubehalten und hat die Einsendung der Tabellen, wie seither, an uns stattzufinden, und zwar stets innerhalb des dem Berichtsvierteljahr folgenden Monats.

Die fraglichen Formulare sind, wenn sie zur Anwendung kommen, stets in allen Spalten auszufüllen. Insoweit die Kreisveterinärämter aus eigenen Wahrnehmungen nicht im Stande sind, die geforderten Angaben zu machen, haben sie bei den betreffenden Bürgermeistereien die entsprechenden Erhebungen anzustellen. (S. Amtsbl. Nr. 177.)

Bezüglich der über die erstatteten Tabellen seitens der Kreisveterinärämter in ihre Dienstakten zu machenden Einträge bleibt es bei der Vorschrift unseres Amtsblattes Nr. 197, wonach auf einem entsprechenden Formular am Schluß eines jeden Vierteljahrs die betreffenden Einträge über jede Seuche zu machen sind und, auch wenn innerhalb dieses Vierteljahrs die Seuche nicht vorgekommen ist, dies doch jedesmal zu bemerken ist. Die Einträge, welche eine getreue Abschrift der eingesandten Vierteljahrsübersichten sein müssen, können auf dem betreffenden Formular stets unter einander gemacht werden, da sie für jeden Kreis immer nur eine Zeile in Anspruch nehmen. In Spalte 2 wäre Jahr und Quartal anzugeben. Selbstverständlich ist bei Fertigstellung der abzusendenden Tabellen genau zu prüfen, ob die Einträge in denselben: „Bei Beginn des Monats waren verseucht" mit den betreffenden Einträgen in der vorhergegangenen Tabelle: „Am Schlusse des Monats blieben verseucht" übereinstimmen, sowie ob die in die verschiedenen Spalten der Tabelle eingetragenen Zahlen unter sich die erforderliche Uebereinstimmung zeigen.

Diejenigen Kreisveterinärämter, deren Bezirke in mehr als einen Kreis eingreifen, werden für jeden Kreis besondere Formulare zum Aufbewahren in den Akten anlegen; während in den abzusendenden Tabellen für die einzelnen Kreise nur besondere Zeilen zu gebrauchen sind.

Zum Gebrauch der Formulare für die Vierteljahrstabellen sind ferner folgende von dem Kaiserlichen Gesundheitsamte gegebenen Anleitungen zu beachten.

A. Allgemeines.

Die darauffolgenden Anleitungen sind wörtlich dieselben, wie die auf S. 227 bis 229 und 248 der Veröffentlichungen 1892 unter Deutsches Reich abgedruckten, nur ist jedesmal „(Gutsbezirke)" hinter Gemeinden, „(Alpe)" bezw. „(Alpen)" hinter Weide bezw. Weiden weggelassen und am Schlusse der einzelnen Unterabtheilungen auf die am Schlusse folgenden Muster hingewiesen, wie: Siehe Muster, Anlage A., u. ff. bis G.

IV. Die nach Jahresschluß vorgeschriebene Fragenbeantwortung.

Bezüglich der Beantwortung der in Anlage B. unseres Amtsblattes Nr. 177 enthaltenen Fragen bleibt es bei den seitherigen Bestimmungen sowohl in Bezug auf die Zeit der Einsendung (im Monat Januar) als auch hinsichtlich der erforderlichen Einträge in ein zu den Dienstakten zu nehmendes Buch (Amtsbl. Nr. 197). Es ist sonach ein besonderes Buch in Aktenformat zu führen, in welchem für jede der 16 Fragen mindestens eine Seite vorgesehen ist. Die entsprechenden Einträge sind unter Beifügung des Datums zu machen. Ist in dem auf diese Weise angelegten Buche der für eine Frage vorgesehene Raum verbraucht, so ist unter entsprechender Schlußbemerkung am Ende des verbrauchten Raumes eine neue Seite vorzusehen.

Für die Beantwortung der gestellten Fragen hat das Kaiserliche Gesundheitsamt die nachstehenden Anleitungen gegeben:

Es folgen die im Abschnitt II auf S. 248 und 249 a. a. O. abgedruckten Anleitungen Ziffer 1 bis 5 wörtlich.

V. Die Jahresberichte der Kreisveterinärämter.

Zu den Jahresberichten der Kreisveterinärämter, welche nach Amtsblatt Nr. 78 auch künftig in der vorgeschriebenen Weise einzusenden sind, bedarf es fortan nicht mehr der Beifügung der Seuchentabellen nach Amtsblatt Nr. 50.

Als Anlagen A. bis G. folgen die a. a. O. im Text abgedruckten Beispiele; in denselben ist „(Gutsbezirke)" hinter Gemeinden weggelassen, an Stelle der Kreisnamen sind Buchstaben gesetzt.

Schaumburg-Lippe. Verordnung, die Taxe für die Hebammen betreffend. Vom 4. Juli 1892. (Schaumb.-Lippische Landesverordn. 1892 S. 357.)

An Stelle der Verordnung vom 28. Oktober 1875 (L.-V. Bd. XII. S. 307), welche hiermit aufgehoben wird, wird hiermit nachstehende Verordnung über die Taxe der Hebammen erlassen mit dem Bemerken, daß dieselbe beim Mangel anderweiter Vereinbarung Anwendung findet:

Taxe:

1. Für eine leichte natürliche und nicht länger als 12 Stunden dauernde Entbindung 4 bis 8 *M*.

2. Für eine über 12 Stunden dauernde Entbindung, für eine Zwillingsgeburt, Fuß- oder Steißgeburt, sowie für eine regelwidrige Geburt (Querlage) oder eine mit Lösung der Nachgeburt oder Wiederbelebung des Kindes verbundene Geburt 6 bis 12 *M*.

3. Für den Beistand bei einer Fehlgeburt oder das Abnehmen einer Mola je nach dem dabei erforderlich gewesenen Zeitaufwand die Hälfte der unter Nr. 1 und 2 angegebenen Sätze.

(Bei den Sätzen Nr. 1, 2 und 3 sind die Gebühren für den Besuch wie für die sonst erforderlichen Hülfeleistungen mit eingeschlossen.)

4. Für die innere Untersuchung der Geburtstheile, für das Setzen eines oder mehrerer Blutegel oder Schröpfköpfe (blutiger oder trockner), für das Setzen eines Klystieres, für eine Scheiden-Einspritzung oder Ausspülung, für das Anlegen des Katheters oder Zurückbringen eines Gebärmutter-, Scheiden- oder Mastdarmvorfalles, für den Verband eines Nabelbruches oder für sonstige kleinere Hülfeleistungen (den Besuch eingeschlossen) 1 bis 2 *M*.

(Werden diese Hülfeleistungen bei Nacht verlangt, so erhöht sich die hier vorgesehene Gebühr um die Hälfte, dagegen ermäßigt sie sich um die Hälfte, wenn die Hülfeleistungen in der Wohnung der Hebamme oder innerhalb 24 Stunden mehrmals verlangt werden.)

5. Für jeden verlangten Besuch bei Tage 0,50 bis 1 *M*. Desgleichen bei Nacht (d. i. von 10 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens) 1 bis 2 *M*.

6. Für eine Nachtwache (Besuch eingeschlossen) 2 bis 4 *M*.

Für eine Tag- und Nachtwache 8 bis 5 *M*.

7. Bei Besuchen in einer Entfernung von über 2 Kilometer hat die Bezirkshebamme Anspruch auf freie Hin- und Rückfahrt. Wird ihr diese nicht gestellt, so kann sie 20 Pf. für jedes angefangene Kilometer des von ihr zu Fuß zurückgelegten Weges berechnen. Bei Eisenbahnfahrten sind ihr die gehabten Auslagen für die III. Wagenklasse zu erstatten.

Wird die Thätigkeit der Hebamme außerhalb des ihr angewiesenen Hebammenbezirkes bei einer mehr als 2 Kilometer von ihrem Wohnorte betragenden Entfernung verlangt, so erhöhen sich außerdem die unter Nr. 1 bis 6 vorgesehenen Sätze bei Entfernungen bis 5 Kilometer um 1/4, bei solchen über 5 Kilometer um die Hälfte.

Die niedrigsten Sätze der Hebammentaxe sind, soweit die Bezirkshebammen nicht vertragsmäßig zur unentgeltlichen Hülfeleistung bei zahlungsunfähigen Personen ihres Bezirks verpflichtet sind, bei Personen von geringem Vermögenszustande, sowie in denjenigen Fällen anzuwenden, in denen die Kosten aus Staats- und Gemeindemitteln oder von Krankenkassen im Sinne des Krankenkassengesetzes oder von Vereinigungen gezahlt werden, welche die öffentliche Armenpflege zu ersetzen oder zu erleichtern bezwecken.

Die mittleren Sätze der Taxe finden bei Personen mittleren Einkommens, die höchsten bei solchen von größerem Wohlstande Anwendung.

Bückeburg, den 4. August 1892.

Fürstlich Schaumburg-Lippische Landesregierung.
von Frese.

Thierseuchen.

Thierseuchen in Schweden im Jahre 1890.[1])

Medizinal-Styrelsens underdanige berättelse för ar 1890. — Stockholm 1892.)

Milzbrand ist bei 3 Pferden, 70 Stück Rindvieh und 8 Schweinen, wovon 22 Stück Rindvieh und 1 Schwein in der Provinz Oestergötlands; Rauschbrand bei 86 Stück Rindvieh, wovon 28 in der Provinz Kalmar, aufgetreten. Von Rotz sind 2, von Kuhpocken 143 Fälle gemeldet. Räude wurde bei 160 Pferden, 168 Stück Rindvieh, 2 Schweinen, 37 Schafen, 92 Hunden und 7 Katzen festgestellt. Die meisten Fälle von Pferderäude sind in den Provinzen Vesterbottens (52) und Vesternorrlands (30), von Rindviehräude in Malmöhus (78) und Vesternorrlands (30) aufgetreten. Schweinerothlauf wurde bei 570 Thieren beobachtet, wovon die meisten in Malmöhus (90) und Södermanlands (64). Fälle von Schweinepest sind 86, von Brustseuche der Pferde 673, Rothlaufseuche der Pferde 220, bösartigem Katarrhfieber des Rindviehs 336, Tuberkulose bei 1585 und Strahlenpilzerkrankungen bei 1085 Stück Rindvieh, Druse der Pferde 6716 gemeldet. Die meisten Drusefälle kamen in den Provinzen Malmöhus (898) und Göteborgs och Bohus (810) zur Anzeige.

[1]) Vgl. Veröff. 1892 S. 293.

Die Rinderpest und die Sibirische Pest in Rußland im 3. Vierteljahr 1892.[1])

(Zusammengestellt nach den vom K. russischen Medizinal-Departement des Innern ausgestellten Verlustlisten über die gefallenen und getödteten Thiere.)

1. Die Rinderpest.

Betroffene Gouvernements und Gebiete	Zahl des in den Verlustlisten für Juli getödtet	Juli gefallen	August getödtet	August gefallen	September getödtet	September gefallen
	gemeldeten Viehes.					
Kleinrußland. (4 Gouvernements)						
Charkow	—	—	50	41	585	221
Südrußland. (4 Gouv., 1 Gebiet)						
Donisches Kosakengebiet	564	67	1108	1409	1489	1280
Großrußland. (16 Gouvernements)						
Kursk	—	—	—	—	114	95
Ostrußland. (10 Gouv., 1 Gebiet)						
Orenburg	304	7	93	7	—	—
Nördlicher Kaukasus. (1 Gouv., 2 Gebiete)						
Stawropol . . .	617	29	53	—	853	114
Kuban	—	1321	—	1037	—	625
Terek	2	641	3	754	—	1412
Europ. Rußland .	1487	2065	1307	3248	3041	3747

In Transkaukasien und im asiatischen Rußland herrschte die Rinderpest in allen 3 Monaten in den Gouvernements und Gebieten Baku, Tiflis, Tobolsk, Daghestan, Akmolinsk, Turgai, nur im August im Gouvernement Kutais, im August und September im Gouvernement Jelisawetpol.

2. Die Sibirische Pest (Milzbrand).

Länder	Zahl der Gouvernements und Gebiete	Zahl der in den Verlustlisten für Juli	August	Sept.	Juli	August	Sept.
		als betroffen gemeldeten Gouvernements u. Gebiete			als gefallen gemeldete Thiere		
Ostseeprovinzen nebst Ingermanland . . .	4	3	1	1	44	14	1
Polen	10	8	8	9	127	211	235
West- oder Weißrußland	8	7	7	4	232	162	103
Kleinrußland (Ukraine) . . .	4	4	4	4	1131	385	271
Südrußland . .	5	5	3	4	833	1957	473
Nordrußland . .	3	1	—	—	32	—	—
Großrußland . .	16	14	14	11	1669	810	386
Ostrußland . . .	11	11	11	10	3211	1709	479
Nördl. Kaukasus	3	1	2	2	20	10	7
Europ. Rußland	64	54	50	45	7299	5258	1955
Asiat. Rußland .	15	—	—	—	—	—	—
Transkaukasien .	8	—	—	—	—	—	—

Dänemark. Amtlichen Nachrichten vom 6. Mai zufolge stehen wegen Maul- und Klauenseuche noch 16 Viehbestände in 4 Bezirken des Amtes Sorö (Seeland) unter polizei-thierärztlicher Aufsicht.

[1]) Vgl. Veröff. 1892 S. 1066.

Thierseuchen in Serbien. Vom 29. September 1892 bis 2. Januar 1893.[1]) Milzbrand: Kreis Toplitza 25 Rinder, 19 Schafe und 6 Schweine, Kruschewatz 12 Rinder, Morawa 28 Schweine; Maul- und Klauenseuche: Morawa 1 Rind; Schafpocken: Timok 78, Waljewo 40, Morawa 19, Donaukreis 88, Toplitza 875, Kruschewatz 94, Pozarewatz 4, Rudnik 35, Kragujewatz 49; Räude der Schafe: Pozarewatz 13; Rothlauf der Schweine: Pozarewatz 2 (7tägiger Bericht über den Gesundheitszustand der Hausthiere in Serbien).

Veterinär-polizeiliche Maßregeln.

Deutsches Reich. Auf Grund Art. 5 des Viehseuchen-Uebereinkommens mit Oesterreich-Ungarn vom 6. Dezember 1891 (Veröff. 1891 S. 816), und § 5 des Schlußprotokolls hierzu, sind die Bundesregierungen ermächtigt, die Einfuhr von Rindvieh aus denjenigen Gebieten von Oesterreich-Ungarn zu verbieten, welche von der Lungenseuche betroffen sind. Dem Kaiserlichen Gesundheitsamte liegt ob, das Verzeichniß der betr. Gebiete nach den amtlichen Wochenausweisen über das Auftreten von Thierseuchen in Oesterreich und Ungarn aufzustellen, und allmonatlich behufs Mittheilung an die betheiligten Bundesregirungen zu revidiren.

Nach dem am 23. Mai aufgegebenen Verzeichniß Nr. 5 ist die Einfuhr von Rindvieh nach Deutschland aus folgenden Sperrgebieten (vgl. Veröff. 1892 S. 945) zu untersagen:

A. Oesterreich: Böhmen II., III., IV., VII. und VIII. Sperrgebiet; Mähren I. und II. desgl.; ferner Oberösterreich. B. Ungarn: Komitate Zips, Saros, Liptau, Thurocz, Trentschin, Sohl, Neutra, Bars, Hont, Nograd und Preßburg, Stadt Schemnitz.

Belgien. Bekanntmachung, betr. die Einfuhr von Rindvieh aus den Niederlanden. Vom 8. Mai 1893. (Mon. Belge S. 1411.)

Le Ministre de l'agriculture . . . .

Arrête:

Art. 1er. L'importation des bêtes bovines provenant des Pays-Bas aura lieu par les bureaux de douane, aux jours et heures indiqués au tableau ci-joint (annexe A).

Art. 2. L'entrée sera subordonnée, *pour tous les animaux indistinctement*, à la production, par les intéressés, d'un certificat de l'autorité locale du lieu d'origine, attestant:

A) Que, depuis quarante-cinq jours au moins, il n'a plus été constaté de maladie contagieuse parmi le bétail de cette localité;

B) Que les animaux dont on sollicite l'importation se trouvent dans cette localité depuis quinze jours au moins et ne proviennent pas d'un marché. *(Les veaux de moins de quinze jours ou nés en cours de transport peuvent être importés avec leur mère sans aucune formalité spéciale.)*

Art. 3. Lors de leur arrivée au bureau de douane, les importateurs remettent aux agents de la douane l'attestation ci-dessus, laquelle est valable pendant huit jours.

Art. 4. Les animaux sont examinés, aux frais des importateurs (1), par le vétérinaire belge désigné au tableau ci-joint.

Lorsque le vétérinaire reconnaît que les animaux sont sains, il le constate par un certificat conforme au modèle ci-après (annexe B); déclare, le cas échéant, que les animaux peuvent être dirigés sur le lieu de leur destination et en informe immédiatement l'autorité communale de ce lieu.

Les animaux sont, par les soins du médecin vétérinaire, marqués de préférence sur la croupe du côté droit, et à l'aniline, au moyen d'une lettre V.

Art. 5. Dès l'arrivée des animaux au lieu de leur destination, le certificat sanitaire dont il est

[1]) Vgl. Veröff. 1893 S. 153.

question à l'article 4 est remis à l'autorité locale, laquelle est tenue de veiller à ce que les animaux qui y sont renseignés soient cantonnés ou tenus à l'étable pendant dix jours, à moins qu'ils ne soient abattus avant l'expiration de ce délai.

Art. 6. Le présent arrêté sera exécutoire à dater du 12 de ce mois.

Annexe A. bildet ein Verzeichniß der Eintrittstationen nebst Angabe der Wochentage und Tageszeiten, an welchen die Einfuhr stattfinden darf, sowie der Namen und Wohnorte der Kontrolthierärzte; Annexe B. das Formular zu dem an der Eintrittstation auszustellenden Gesundheitszeugniß.

Rechtsprechung.

Nach der Kriminalstatistik für das Jahr 1890 (Statistik des Deutschen Reiches, N. F. Bd. 58) wurden von deutschen Gerichten verurtheilt[1]):

1. Wegen Verfälschung von Nahrungs- und Genußmitteln, Feilhalten verfälschter oder verdorbener Nahrungs- und Genußmittel und wegen wiederholter Zuwiderhandlungen gegen das Gesetz, betreffend den Verkehr mit Ersatzmitteln für Butter: 962 Personen (gegen 883 im Vorjahre), darunter 628 evangeliche, 311 katholische Christen, 21 Juden. Die meisten Verurtheilungen entfielen nach dem Orte der That auf Bayern, nämlich 140 (im Vorjahre 187), und hier wieder auf den Regierungsbezirk Oberbayern: 53 (59), ferner auf Elsaß-Lothringen: 138 (58), davon 108 (36) auf den Bezirk Ober-Elsaß, auf Berlin: 137 (121), auf Württemberg 109 (105), hiervon 68 (60) auf den Neckarkreis, auf Hamburg: 87 (22). Wegen zwei oder mehrerer Straftaten wurden 115 Personen verurtheilt.

2. Wegen Herstellung und Feilhalten gesundheitsschädlicher Nahrungs-, Genußmittel und Gebrauchsgegenstände wurden 385 Personen (gegen 343 im Vorjahre) verurtheilt, und zwar 196 evangelische, 176 katholische Christen, 13 Juden. Nach dem Thatorte waren am stärksten betheiligt der Regierungsbezirk Oppeln mit 76 (97) Verurtheilungen und Bayern mit 66 (68), hier besonders die Regierungsbezirke Oberbayern mit 24 (18) und Mittelfranken mit 15 (12). In den Regierungsbezirken Schleswig waren 30 (6), Posen 25 (12), Breslau 19 (8), Bromberg 16 (11), Königsberg 14 (8), in Berlin nur 4 (8) Fälle verzeichnet.

3. Wegen Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über Beschäftigung von Arbeiterinnen bezw. jugendlichen Arbeitern wurden 415 Personen (im Vorjahre 343) verurtheilt, darunter 326 evangelische, 56 katholische Christen, 31 Juden. Die meisten Zuwiderhandlungen kamen vor im Regierungsbezirk Stade 73 (0) und im Königreich Sachsen 76 (123), darunter in der Kreishauptmannschaft Zwickau 38 (74) und Leipzig 33 (89), ferner in Berlin 50 (33), in Bayern 38 (54), im Regierungsbezirk Düsseldorf 28 (7).

4. Wegen wissentlicher Verletzung von Absperrungsmaßregeln bei Viehseuchen, insbesondere von Einfuhrverboten zur Abwehr der Rinderpest wurden 1252 Personen (gegen 825 im Vorjahre) verurtheilt, darunter 509 evangelische, 709 katholische Christen, 32 Juden. Die meisten Verurtheilungen erfolgten, wie schon seit mehreren Jahren in den an der Ostgrenze des Reiches gelegenen Regierungsbezirken, nämlich Oppeln 418 (171), Königberg 237 (284), Gumbinnen 163 (117), Marienwerder 86 (66). Von den bayerischen Regierungsbezirken hatte die Oberpfalz 40 (30), Niederbayern 32 (22) Fälle aufzuweisen.

Wegen Verletzung des § 5 des Gesetzes betr. die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen haben Verurtheilungen während des Jahres 1890 nicht stattgefunden.

Wie sich im Uebrigen die Urtheile nach dem Sitze der erkennenden Gerichte auf die Oberlandesgerichtsbezirke vertheilen, ist aus der nebenstehenden Tabelle zu ersehen.

[1]) Vgl. Veröff. 1892 S. 134.

Verhandlungen von gesetzgebenden Körperschaften.

Hamburg. Da die Ausbreitung der Cholera im Vorjahre zum Theil den ungünstigen Wohnungsverhältnissen in Hamburg zugeschrieben wurde, hat der Senat mit Rücksicht darauf der Bürgerschaft einen Gesetzentwurf unterm 12. Mai d. J. vorgelegt, welcher eine bessere Wohnungspflege unter staatlicher Beaufsichtigung zum Ziele nimmt.

Der Entwurf des Gesetzes, betr. die Wohnungspflege, hat nachstehenden Wortlaut:

„§ 1. Gebiet des Gesetzes. Das nachstehende Gesetz findet Anwendung in dem durch Bekanntmachung vom 15. Oktober 1884 erweiterten Geltungsbereiche des Baupolizei-Gesetzes vom 28. Juni 1882, welcher sich auf die Stadt Hamburg, die Vorstadt St. Pauli, die Vororte und die nicht zu den letzteren gehörigen, westlich durch den Köhlbrand, nördlich und östlich durch die Norderelbe begrenzten Theile des Hamburgischen Staatsgebietes erstreckt.

§ 2. Handhabung der Wohnungspflege. Die Handhabung der Wohnungspflege im Geltungsbereiche des Gesetzes steht unter Mitwirkung von Vorstehern und Wohnungspflegern (§ 3) der Baupolizei-Behörde zu, welche dieselbe nach Maßgabe der Bestimmungen des § 8 des Baupolizei-Gesetzes vom 28. Juni 1882, des Gesetzes, betreffend das Verhältniß der Verwaltung zur Rechtspflege, vom 23. April 1879 und der nachstehenden Vorschriften zu üben hat.

§ 3. Pflegebezirke, Vorsteher derselben und Wohnungspfleger. Das in § 1 angegebene Geltungsgebiet wird in 36 Pflegebezirke getheilt, deren Abgrenzung der Distriktseintheilung für die allgemeinen direkten Wahlen zur Bürgerschaft entspricht. Für jeden dieser Bezirke wird ein Vorsteher und eine je nach dem Bedürfnisse zu bemessende Zahl von Wohnungspflegern bestellt.

Das Amt des Vorstehers und des Wohnungspflegers ist ein bürgerliches Ehrenamt.

Die Vorsteher werden auf 6 Jahre aus einem das erste Mal von dem Bürgerausschuß, späterhin von dem Collegium aller Vorsteher gebildeten Wahlaufsatze von je drei Personen durch die Bürgerschaft gewählt.

Die Bestimmung der Zahl der Wohnungspfleger, die Wahl und die Entscheidung über Entlassungsgesuche derselben steht dem unter Vorsitz des Chefs der Baupolizei-Behörde zusammentretenden Collegium der Vorsteher zu.

Zur Mitwirkung bei den Beschlüssen der Baupolizei-Behörde in Gemäßheit § 7 dieses Gesetzes ernennt das Vorsteher-Collegium einen Ausschuß von 5 Personen, welcher bei Theilnahme von 3 Mitgliedern beschlußfähig ist.

§ 4. Pflichten und Rechte der Vorsteher und Wohnungspfleger. Die Vorsteher und Wohnungspfleger haben sich genaue Kenntniß von den Grundstücken und Wohnungen ihres Bezirks zu beschaffen und zu erhalten. Insbesondere haben sie ihr Augenmerk zu richten:

a) auf die Beschaffenheit und Benutzung der Gebäude, Gelasse und Räume im Hinblick auf die bau- und sanitätspolizeilichen Vorschriften, welche für Wohn-, Schlaf- und Arbeitsräume, Küchen und Aborte bestehen;

b) auf die Zahl der Bewohner der Gelasse und einzelner Räume derselben im Verhältniß zu deren Größe;

c) auf die mechanischen Einrichtungen zur Versorgung des Grundstücks, der Baulichkeiten und Wohnungen mit Wasser, sowie zur Entwässerung derselben;

d) auf sonstige die Gesundheit beeinflussende Zustände, namentlich in Betreff der Trockenheit bei Neubauten, und Reinlichkeit in und außerhalb der Wohnung, in Gängen und Höfen.

Zu diesem Behufe ist den Vorstehern und Wohnungspflegern — gleich den Beamten der Baupolizei — inner-

Oberlandesgerichts-Bezirk	Angeklagte (§ 327. Wissentliche Verletzung von Absperrungsmaßregeln bei ansteckenden Krankheiten.)		Angeklagte (§. 328. Wissentliche Verletzung von Absperrungsmaßregeln bei Viehseuchen.)		Angeklagte (§ 146b d. Gew.-Ordn., Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über Beschäftigung von Arbeiterinnen bezw. jugendlichen Arbeitern.)		Angeklagte (Gesetz, betr. Zuwiderhandlungen gegen die zur Abwehr der Rinderpest erlassenen Vieheinfuhr-Verbote vom 21. 5. 1878.)		Strafbare Handlungen (§ 10 des Gesetzes, betr. den Verkehr mit Nahrungsmitteln und Gebrauchsgegenständen v. 14. 5. 1879; Verfälschung von Nahrungs- und Genußmitteln, Feilhalten verfälschter oder verdorb. Nahrungs- u. Genußmittel, — § 5 (Abs. 2) des Ges. betr. den Verkehr mit Ersatzmitteln für Butter v. 12. 7. 1887, wiederholte Zuwiderhandlung gegen dies Gesetz.)	Angeklagte		Strafbare Handlungen (§§ 13—14 des Gesetzes vom 14. 5. 1879, Herstellung und Feilhalten gesundheitsschädlicher Nahrungs-, Genußmittel und Gebrauchsgegenstände.)	Angeklagte	
	bezüglich deren im Jahre 1890 Entscheidungen rechtskräftig geworden sind, lautend auf														
	Verurthl.	Freisprech.	Verurthl.	Freisprech.	Verurthl.	Freisprech.	Verurthl.	Freisprech.	Verurthl.	Freisprech.	Verurthl.	Freisprech.	Verurthl.	Freisprech.	Verurthl.	Freisprech.
Königsberg . . .	—	—	396	126	—	—	3	2	31	5	23	6	18	2	20	3
Marienwerder . .	15	14	91	18	—	—	—	—	11	4	6	3	16	9	17	5
Berlin	—	—	2	3	63	9	—	—	185	50	170	50	20	28	18	25
Stettin	—	—	2	—	—	—	—	—	16	6	15	5	11	11	12	15
Posen	3	1	57	36	1	—	3	—	18	11	15	10	37	9	40	15
Breslau	—	1	415	113	13	13	16	—	53	26	20	24	92	28	99	27
Naumburg	—	—	—	—	12	—	—	—	6	8	9	7	18	6	21	4
Kiel	—	—	—	—	2	1	—	—	62	23	53	18	28	2	30	7
Celle	1	—	14	8	77	10	—	—	29	16	26	18	4	5	5	7
Hamm	—	1	2	4	15	1	—	—	22	14	29	19	4	6	4	9
Kassel	—	—	5	1	4	2	—	—	1	2	1	4	1	1	1	1
Frankfurt a. M. .	2	1	—	—	6	—	—	—	15	3	14	3	4	1	4	6
Köln	—	—	9	6	46	8	—	—	36	44	33	47	8	4	8	3
München	—	—	14	5	8	—	25	1	57	12	57	14	30	6	33	4
Zweibrücken . . .	—	—	3	—	12	—	—	—	22	8	15	4	—	—	—	—
Bamberg	1	—	30	33	2	1	4	—	23	9	21	11	9	9	8	7
Nürnberg	—	—	30	6	14	—	15	2	24	12	21	14	20	2	22	2
Augsburg	—	—	5	1	2	—	8	1	27	4	26	4	3	3	3	3
Dresden	—	1	15	7	76	6	6	—	15	3	14	4	19	8	19	10
Stuttgart	—	—	53	28	9	1	—	—	117	17	109	18	11	2	10	3
Karlsruhe	—	—	4	1	16	—	—	—	11	2	12	1	1	—	1	—
Darmstadt	—	—	16	5	3	1	—	—	39	17	32	16	5	—	5	—
Rostock	—	—	—	—	2	—	—	—	1	4	1	4	10	4	3	—
Jena	3	—	9	3	4	—	—	—	9	—	9	—	1	—	1	1
Oldenburg	—	—	—	—	17	—	—	—	1	—	1	—	—	—	—	—
Braunschweig . .	—	—	—	—	—	—	—	—	5	—	1	—	1	1	1	1
Hamburg	—	—	—	—	5	1	—	—	162	37	91	33	—	—	—	—
Colmar	—	—	—	—	1	—	—	—	157	28	138	29	—	—	—	—
	25	19	1172	404	415	54	80	6	1155	365	962	366	371	147	385	158

halb ihres Bezirkes der Zutritt zu den Privatgrundstücken, den Gebäuden und Wohnungen zu gewähren und auf Befragen Auskunft zu ertheilen, wo und soweit es zur Erfüllung der Obliegenheiten nöthig ist.

Werden von dem Wohnungspfleger gesundheitswidrige oder gesundheitsbedenkliche Zustände wahrgenommen, sei es in baulichen Mängeln der Wohnung und ihres Zubehöres (Wasserversorgung, Entwässerung u. dgl.) oder in der Benutzung der Räume, namentlich in Ueberfüllung derselben, in Unreinlichkeit u. s. w., so hat er seine Wahrnehmungen, wenn er selbst die Beseitigung der Uebelstände nicht herbeizuführen vermag, dem Vorsteher mitzutheilen, welcher dieselben zur geeigneten Veranlassung der Baupolizei-Behörde zur Kenntniß bringt.

§ 5. Mitwirkung der Beamten der Baupolizei. Die Baupolizei-Inspektoren und deren Assistenten haben die Vorsteher und Wohnungspfleger bei Ausübung ihrer amtlichen Thätigkeit dienstlich zu unterstützen, namentlich ihnen auf Verlangen Auskunft aus den Baupolizei-Akten zu ertheilen, sowie bei der Aufdeckung gesundheitsbedenklicher Zustände behülflich zu sein.

§ 6. Erfordernisse für die Verwendbarkeit der Gelasse und Räume zum dauernden Aufenthalt von Menschen, sowie für die Benutzung dieser Räumlichkeiten. Als Regel gilt, daß jedes Gelaß (Wohnung), welches zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmt ist oder dient, seinen eigenen verschließbaren Zugang, eigenen Abort, eigene Kochstelle, ferner, wo Siel- und Wasserleitung vorhanden ist, Wasserhahn und Ausguß haben muß, und daß weder die Wohnung, noch ein Theil derselben, von mehreren Familien-Haushaltungen benutzt werden darf, ohne daß vorher eine bauliche Theilung derselben erfolgt ist.

Erwachsene Einlogirer verschiedenen Geschlechts, Schlafburschen und Schlafmädchen dürfen nicht in einem und demselben Raume untergebracht werden, sondern sind vielmehr nach dem Geschlechte zu trennen. Die Aufnahme derartiger Personen in die Schlafzimmer der Familie ist nur insofern erlaubt, als auch dabei die Trennung nach dem Geschlechte beachtet wird.

Alle zum Bewohnen, zum Schlafen und zum sonstigen dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmten Räume müssen den darüber bestehenden baupolizeilichen Vorschriften entsprechen. Für jeden dieser Räume darf die lichtgebende Fläche der baupolizeilich nothwendigen Fenster zusammen nicht weniger als ein Zehntel seiner Grundfläche betragen.

In Schlafräumen müssen auf jedes Kind unter 10 Jahren mindestens 0,1 qm, auf jede ältere Person mindestens 0,2 qm Fensterfläche entfallen, sowie für jedes Kind unter 10 Jahren mindestens 5 cbm, für jede ältere Person mindestens 10 cbm Luftraum bei mindestens 2 qm bezw. 4 qm Grundfläche vorhanden sein. Kinder unter einem Jahre werden nicht mitgerechnet, sofern dieselben zur Familie des Haushaltungsvorstandes gehören.

§ 7. Verbot der ungesetzlichen oder gesundheitsschädlichen Benutzung von Räumlichkeiten zum dauernden Aufenthalt von Menschen. Insofern den ermittelten Uebelständen nicht durch die von der Baupolizei-Behörde anzuordnenden und eventuell zwangsweise durchzuführenden Reinigungsmaßregeln oder durch Beseitigung einer vorgefundenen Ueberfüllung von Wohnungen abgeholfen werden kann, hat die Baupolizei-Behörde unter Zustimmung des Vorsteher-Ausschusses (§ 3) die Verwendung solcher Räume als Wohn-, Schlaf- oder Arbeitsräume und Küchen zu verbieten, welche den darüber bestehenden Vorschriften des Baupolizei-Gesetzes oder den Anforderungen des § 6 nicht entsprechen, oder wegen sonstiger nach amtsärztlicher Begutachtung gesundheitsschädlicher Zustände sich als unbewohnbar erweisen.

Im Falle eines solchen Verbotes sind die davon betroffenen Räumlichkeiten den gesetzlichen Vorschriften gemäß zu verändern und zu verbessern, bis dahin erforderlichenfalls zu räumen und als Gelasse zum Aufenthalt für Menschen zu schließen.

Auf diesem Wege geräumte und geschlossene Gelasse dürfen ihrer ursprünglichen Bestimmung erst nach erfolgter Aenderung und Verbesserung zurückgegeben werden, und zwar nicht vor schriftlich ertheilter, gleichfalls schriftlich zu beantragender Genehmigung der Baupolizei-Behörde.

Bei Durchführung dieser Maßregeln kann die Baupolizei-Behörde nach Anhörung des Vorstehers, des Wohnungspflegers und des beamteten Arztes Fristen gewähren und von den strengeren Vorschriften dieses Gesetzes zeitweilig dispensiren, sowie Erleichterungen eintreten lassen.

§ 8. Beschwerde. Beschwerden gegen die Baupolizei-Behörde sind gemäß § 9 des Baupolizei-Gesetzes beim Senate anzubringen."

Italien. Seitens des Ministerpräsidenten und Ministers des Innern ist im Einvernehmen mit dem Minister der Justiz und des Kultus ein Gesetzentwurf, betreffend den Schutz und die Beaufsichtigung der Geisteskranken, unterm 17. Februar d. J. dem Senate zugegangen. Der hauptsächlichste Inhalt desselben ist folgender: Geisteskranke, welche sich oder Anderen gefährlich sind oder zu einem öffentlichen Aergerniß Veranlassung geben, sind entweder in ihrer Wohnung oder in besonderen Anstalten (asili) der Beaufsichtigung zu unterwerfen, desgleichen unter denselben Bedingungen Idioten, Kretins, Pellagröse, Epileptiker und Alkoholiker. Falls der Geisteskranke in einem Privathause beaufsichtigt werden soll, hat derjenige, welcher die Ueberwachung übernimmt, vorerst nachzuweisen, in welcher Weise er für den Kranken zu sorgen und von ihm und von Andern jede Gefahr abzuwenden gedenkt. Wird ein solcher Nachweis als ausreichend nicht erachtet, so hat die Justizbehörde die Unterbringung des Kranken in einer Anstalt anzuordnen. Im Falle einer gegen eine unverdiente Beaufsichtigung eingelegten Berufung kann der Gerichtshof eine Untersuchung durch erprobte, sachverständige Aerzte einleiten. Diese Untersuchung muß auch dann stattfinden, wenn die zum Tragen der aus der Beaufsichtigung erwachsenden Kosten verpflichtete Person die Zahlung verweigert. Ueber den Zustand der unter Aufsicht gestellten Kranken hat der behandelnde Arzt nach Ablauf von 6 Monaten dem Staatsanwalt (procuratore del Re) Bericht abzustatten.

Die Eröffnung und Unterhaltung einer Anstalt für Geisteskranke darf nur mit Genehmigung des Präfekten nach gutachtlicher Aeußerung des Provinzialgesundheitsrathes darüber erfolgen, in wieweit die Anstalt den Anforderungen der Hygiene, den technischen Anforderungen an die Irrenpflege und den gesetzlichen Bestimmungen entspricht. Alle Zweige des innern und sanitären Dienstes, die Disziplin und die Verwaltung unterstehen in den Irrenanstalten einem ärztlichen Direktor, welcher in seinem Wirkungskreise für die Ausführung des Gesetzes die Verantwortung trägt. Die Aufnahme von Geisteskranken in eine Anstalt ist abhängig entweder von der Beibringung eines Gerichtsbeschlusses (decreto del Tribunale), welcher die Ermächtigung zur Beaufsichtigung ertheilt, oder sie erfolgt auf Anweisung der öffentlichen Sicherheitsbehörde, welche in dringenden Fällen zum Schutze des Kranken oder der Gesellschaft die vorläufige Beaufsichtigung auch ohne Gerichtsbeschluß verfügen kann. Außerdem ist immer das ärztliche Zeugniß beizubringen, auf Grund dessen die Beaufsichtigung für erforderlich erachtet worden ist. Von der Aufnahme eines Kranken in die Anstalt ist sofort dem Staatsanwalt Anzeige zu erstatten.

Falls Anstaltsinsassen (chronische oder ruhige Geisteskranke) der häuslichen Pflege anvertraut werden können oder in andere Krankenhäuser überzuführen sind, haben die Anstaltsvorsteher dem Präfekten oder Bürgermeister (sindico) davon Mittheilung zu machen.

Folgende besondere Irrenanstalten sind der Gefängnißverwaltung im Ministerium des Innern unterstellt:

1. diejenigen für Gefangene, welche nach ihrer Verurtheilung geisteskrank geworden sind,
2. diejenigen für Angeklagte, welche einer Beobachtung ihres Geisteszustandes zu unterwerfen oder in Folge desselben gefährlich sind,
3. die Anstalten für solche Verbrecher, welche den einschlägigen Gesetzesvorschriften gemäß nicht verurtheilt werden dürfen, aber eine schwere und dauernde Gefahr für die öffentliche Sicherheit bilden, endlich
4. Anstalten für solche Verurtheilte, welche in Anbetracht ihres geistigen Verhaltens einer besonderen Behandlung und Fürsorge bedürfen.

Die Aufsicht über die Irrenanstalten ist seitens des Ministers des Innern laut Vorschrift des Gesetzes vom 22. Dezember 1888[1]) auszuüben; außerdem hat derselbe durch die Provinzialärzte, erforderlichenfalls unter Zuziehung geeigneter Techniker häufige Besichtigungen der Anstalten stattfinden zu lassen. Ueber die allgemeine Wirksamkeit der Irrenanstalten und überhaupt der Fürsorge für Geisteskranke soll der Vorstand des Sanitätsamtes im Ministerium des Innern alljährlich dem obersten Gesundheitsrathe Bericht erstatten. (Rivista d'igiene e sanità pubblica 1833, S. 209 bis 222.)

Vermischtes.

Der fünfte Verbandstag der „Vereine deutscher Sprache für Reform des Bestattungswesens und fakultative Feuerbestattung" hat einen Preis von 500 ℳ für die beste medizinisch-hygienische Arbeit über die Feuerbestattung ausgesetzt. Das Verlagsrecht an der preisgekrönten Arbeit steht dem Verbande zu, dem Verfasser verbleibt jedoch das Recht der Veröffentlichung in einer wissenschaftlichen Zeitschrift.

Die Bewerbungsschriften, welche in deutscher Sprache verfaßt, leserlich geschrieben und mit einem Motto versehen sein müssen, sind spätestens bis zum 31. Januar 1894 an den Vorsitzenden des geschäftsführenden Ausschusses des Verbandes der genannten Vereine, Dr. Ed. Brackenhoeft in Hamburg, Neuerwall 10, einzusenden.

Preußen. Berlin. Der Kgl. Polizei-Präsident hat am 23. Mai d. J. eine Bekanntmachung, betr. mit Eis gekühlte Nahrungsmittel und Getränke, erlassen, welche mit der gleichartigen Bekanntmachung vom 21. Oktober 1892 (s. Veröff. 1892 S. 947) wörtlich übereinstimmt.

Baden. Fleischbeschau und Fleischverbrauch 1891. Im Großherzogthum Baden besteht seit dem 28. August 1865 eine Ministerialverordnung, wonach für jede Gemeinde ein Fleischbeschauer zu bestellen ist, welcher jedes gewerblich — d. h. von Schlächtern (Metzgern), Gastwirthen u. s. w. — und jedes noth-

[1]) Vgl. Veröff. 1889, Erg.-Band S. 145* ff.

geschlachtete Thier vor dem Verkaufe des Fleisches auf seine Tauglichkeit zum menschlichen Genusse zu untersuchen und denselben zuzulassen bezw. ganz oder theilweise zu untersagen hat. Die Fleischbeschauer haben über ihre Thätigkeit vierteljährliche Berichte an die Bezirksärzte einzusenden, und von letzteren gelangen jene zur zentralen Verarbeitung an das Großherzogliche statistische Bureau. Nach den Tagebüchern der Fleischbeschauer für das Jahr 1891 wurden im Ganzen in Baden 541 261 Thiere geschlachtet, und zwar 532 786 oder 98,4% gewerblich und 8475 oder 1,6% nothgeschlachtet (wegen Erkrankung, Verletzung ꝛc.). Von den geschlachteten Thieren überhaupt wurden 1080 oder 0,2% für ungenießbar erklärt, und zwar von den gewerblich geschlachteten 348 oder 0,06%, von den nothgeschlachteten 782 oder 8,6%. Nach den einzelnen Thiergattungen wurden geschlachtet:

	gewerblich	noth-	zusammen	davon nicht genießbar
Großvieh:				
Ochsen	18 861	365	19 226	12
Farren (Stiere) .	5 882	106	5 988	12
Kühe	22 574	4 340	26 914	681
Rinder u. Kalbinnen	62 787	927	63 714	84
Kleinvieh:				
Kälber	181 666	1 302	182 968	114
Schafe (Hammel) .	69 008	42	69 050	5
Ziegen	7 776	60	7 886	6
Schweine . . .	218 141	1 300	214 441	140
Pferde	1 091	33	1 124	26
zusammen	532 786	8 475	541 261	1 080
dagegen 1890	514 245	6 864	521 109	904
1889	523 248	7 622	530 870	1 871
1888	511 903	9 174	521 077	1 504

Gegen die Vorjahre hat die Gesammtzahl der Schlachtungen im Jahre 1891 zugenommen, insbesondere gegen 1890 um 20 152 oder 3,9%. Davon sind die gewerblichen Schlachtungen mit 18 541 Stück Vieh oder 3,6%, die Nothschlachtungen mit 1611 Thieren oder 23,5% betheiligt. Die Zunahme beschränkt sich bei ersteren auf das Kleinvieh, bei letzteren auf Groß- und und Kleinvieh. Den seit 1888 in der Zunahme begriffenen Kleinviehschlachtungen steht eine Abnahme von Großviehschlachtungen gegenüber. Die Zahl der nicht genießbar befundenen Thiere hat sich gegen 1890 vermehrt, bleibt aber hinter derjenigen der Jahre 1889 und 1888 noch erheblich zurück.

Außer den als nicht genießbar ganz beseitigten Thieren wurden von einer nicht näher ermittelten Zahl gewerbsmäßig geschlachteter Thiere 11 469 Theile wegen Ungenießbarkeit beseitigt, darunter 5220 Lungen und 4826 Lebern.

Neben den gewerblichen und Nothschlachtungen, über welche die Berichte der Fleischbeschauer Nachweisungen liefern, kommen für die Volksernährung die häuslichen Schlachtungen in Betracht. Ueber dieselben finden regelmäßige Erhebungen nicht statt. Zur Erlangung eines Gesammtanschlags der geschlachteten Thiere muß man auf die im Jahre 1888 ermittelten Durchschnittszahlen zurückgreifen, welche als häuslich geschlachtet ergaben: 4505 Stück Rindvieh aller Art, 1486 Kälber, 1503 Schafe, 7281 Ziegen, 193 605 Schweine und 149 Pferde, sodaß sich der gesammte Verbrauch an Vieh im Jahre 1891 auf 748 710 Stück berechnete, gegen 728 784 bezw. 738 028 und 728 102 in den drei Vorjahren.

Unter Zugrundelegung des bei der Zählung vom 10. Januar 1883 ermittelten durchschnittlichen Gewichts der Schlachtthiere ergiebt sich für das gesammte Schlachtgewicht der 1891 in Baden geschlachteten Thiere Folgendes:

Geschlachtete Thiere	Schlachtgewicht das Stück	im ganzen
Ochsen und Farren .	280 kg	7 079 000 kg
Kühe	190 "	5 563 000 "
Rinder	150 "	9 750 000 "
Kälber	85 "	4 702 000 "
Schafe	23 "	1 623 000 "
Ziegen	16 "	242 000 "
Schweine	75 "	30 593 000 "
Pferde	270 "	337 000 "
zusammen		59 889 000 kg
dagegen 1890		58 220 000 "
1889		62 258 000 "
1888		61 886 000 "

Die Fleischnahrung ist hiernach im Jahre 1891 gegen das Vorjahr gestiegen. Auf den Kopf der Bevölkerung kamen an Schlachtgewicht 85,9 kg im Jahre 1891, 85,4 kg im Jahre 1890; dagegen 87,2 bezw. 87,9 kg in den Jahren 1889 bezw. 1888. Im Schlachtgewicht sind verschiedene genießbare Körpertheile (Kopf, Leber, Herz u. s. w., sowie Blut und Talg) nicht inbegriffen; einschließlich derselben ist die Fleischnahrung im Durchschnitt um einige Kilogramm höher anzunehmen. Abgesehen von diesem Zuschlage lieferte 1891 das Großvieh (Ochsen, Farren, Kühe und Rinder) nur 37,4, die übrigen Schlachtthiere 62,6% der gesammten Fleischnahrung, darunter die Schweine allein 51,1%, also mehr als die Hälfte.

In den badischen Gemeinden ist das gewerblich und häuslich geschlachtete Großvieh accispflichtig. Diese Einrichtung giebt Gelegenheit zur Kontrole der Schlachtungszahlen. So belief sich 1891 die Gesammtzahl der accispflichtigen Thiere nach den Angaben der Fleischbeschauer bezw. der Statistik auf 114 418, während sie nach den Mittheilungen der Steuerverwaltung 114 344 oder 74 Stück weniger betrug. In den drei Jahren vorher gestalteten sich die betreffenden Verhältnisse wie folgt:

1890: Schätzung 120 402, Steuerverwaltung 121 444.
1889: " 187 628, " 188 919,
1888: " 137 042, " 186 389.

Diese Unterschiede lassen darauf schließen, daß die Zahl der häuslichen Schlachtungen entsprechend kleiner bezw. größer war, als die angenommene Durchschnittszahl von 4505.

Hinsichtlich der Jahreszeiten, in denen die Schlachtungen stattfinden, ergeben die Beobachtungen der vier Jahre 1888 bis 1891, daß die gewerblichen Schlachtungen regelmäßig in der zweiten Jahreshälfte, namentlich im Spätjahr, wo die Thiere nach der Ernte sich in guter Ernährung befinden und die Bestände für die Ueberwinterung mehr oder weniger eingeschränkt werden, häufiger sind als im ersten Halbjahre, während die Nothschlachtungen fast ausnahmslos in der warmen Jahreszeit (im zweiten und dritten Vierteljahr) am zahlreichsten vorkommen. (R.-A. Nr. 310/92.)

Verzeichniß
der für die Bibliothek des Kais. Gesundheitsamtes eingegangenen Geschenke.
(Gleichzeitig als Empfangsanzeige und Dankesbezeugung.)

Bolle, Dr. Anleitung zur sicheren und schnellen Heilung der Cholera unter Angabe der Mittel für verständige Laien und angehende homöopathische Aerzte. Aachen 1892. 8°. 2. Aufl.

Braunschweig, Herzogliche technische Hochschule zu —. Programm für das Studienjahr 1892 bis 1893. Braunschweig 1892. 8°.

Bremen, Jahrbuch für bremische Statistik. Jahrg. 1891. Bremen 1892. 8°.

v. Brinz, Dr. A. Festrede bei der Enthüllung des Herzdenkmals zu Erlangen am 5. Mai 1875. Erlangen und Leipzig 1892. 8°. 2. Aufl.

Cholera-Epidemie, Protocoll-Extracte der ersten bis sechsten Sitzung sämmtlicher Aerzte Riga's, in Betreff der daselbst herrschenden — vom 30. Mai bis 4. Juli 1831. Hamburg 1831. 8°.

Cholera, Stimme aus Danzig über die —. Zur Beruhigung Aller, die sie fürchten. Danzig 1831. 8°.

Hierzu gerichtl. Entsch. II S. 145* bis 152*.

Sterblichkeit in deutschen Orten mit 15 000 und mehr Einwohnern für April 1895.

Namen der Orte	Einwohner	Lebendgeborene des Monats	Todtgeborene des Monats	Gestorbene ausschl. Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene ausschl. Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene auf 1000 Einw. u. aufs Jahr berechnet Berichtsmonat	Gestorbene auf 1000 Einw. u. aufs Jahr berechnet Jahre 1885 bis 1894	Todes-Ursachen Masern (Rötheln)	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Unterleibstyphus	Kindbettfieber	Lungenschwindsucht	Akute Erkr. d. Athmungsorg.	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall im Gnz.	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankh.	Todtgeb.
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	a.
Preußen.																			
† Aachen	107 472	331	8	210	62	23,4	25,6	2	—	5	2	1	21	47	1	—	—	127	4
† Allenstein	23 415	62	4	28	6	14,3	. [2]	—	—	2	—	2	3	1	3	3	3	16	1
† Altendorf (Rheinprov.)	35 095	149	10	44	14	15,0	21,5[5]	2	1	3	—	—	—	—	—	—	—	38	—
† Altenessen	21 549	119	2	33	12	18,4	22,5[5]	—	—	3	—	2	4	6	1	—	—	17	—
† Altona	152 004	315	14	248	69	19,6	23,7	—	1	7	1	3	43	44	11	10	10	129	9
† Aschersleben	23 560	81	1	54	14	27,5	26,6	—	—	2	—	—	6	6	1	—	—	37	2
† Barmen	122 899	385	16	169	37	16,5	21,0	—	4	6	3	—	28	33	8	2	2	83	4
† Berlin	1714 938	4057	117	3009	863	21,1	24,2	5	51	119	11	13	464	344	203	62	60	1736	73
Vororte Standesamtsbez. Lichtenberg	26 082	98	3	32	15	14,7	32,7[7]	—	1	—	—	—	4	9	4	—	—	14	—
Vororte Standesamtsbez. Rixdorf	42 375	218	6	82	35	23,2	32,5[7]	—	1	3	—	—	11	8	8	—	—	48	3
Vororte Standesamtsbez. Weißensee	22 950	101	5	53	24	27,7	38,9[7]	—	—	1	—	—	6	11	4	2	2	30	1
Vororte Standesamtsbez. Schöneberg	35 360	116	1	58	15	19,7	21,1[7]	1	—	3	1	—	6	17	3	1	1	27	—
Vororte Standesamtsbez. Andere Vororte[1]	94 035	311	16	162	53	20,7	. [4]	—	—	4	—	—	24	28	12	2	2	88	8
† Beuthen O.-Schl.	42 289	125	3	66	23	19,3	20,7	—	2	4	1	—	1	18	—	—	—	39	3
† Bielefeld	42 544	142	3	67	17	18,9	20,4	—	—	13	—	—	12	—	—	—	—	38	4
† Bochum	51 132	179	4	120	33	28,2	26,3	—	—	7	2	1	18	29	1	—	—	60	2
† Bockenheim	19 305	39	3	19	6	11,8	22,7[10]	—	1	—	—	—	3	5	—	—	—	9	1
† Bonn	41 776	152	6	[11] 108	28	31,0[11]	26,8	—	—	—	—	1	17	23	3	—	—	59	5
† Borbeck	30 828	171	3	68	18	26,5	25,5[5]	1	—	15	—	—	8	11	3	—	—	26	4
† Brandenburg a. H.	40 240	130	2	108	38	32,3	27,0	8	—	4	—	—	7	16	4	—	—	67	2
† Breslau	353 551	1056	32	[12] 824	246	28,0[12]	29,9	12	—	26	2	1	141	130	58	7	7	435	19
† Brieg	20 802	65	2	[13] 41	14	23,7[13]	26,1	—	—	1	—	—	3	8	4	—	—	24	1
Bromberg	44 037	104	5	82	26	22,3	23,6	—	5	3	—	1	13	12	9	2	1	37	2
Burg b. Magdeburg	18 171	56	1	38	11	25,1	26,4	—	1	1	1	—	8	9	10	10	8	8	—
Celle	18 963	51	2	31	5	19,6	20,3	—	—	—	1	—	1	12	1	1	1	16	—
Charlottenburg	94 679	268	4	162	43	20,5	24,9	—	3	11	—	—	20	34	7	1	1	77	10
† Danzig	123 198	351	11	227	61	22,1	27,4	—	—	12	1	—	25	32	20	16	15	131	8
† Dortmund	95 465	346	18	183	51	23,0	25,0	—	2	8	1	—	35	34	5	1	1	95	3
† Düren	22 728	74	1	40	13	21,1	23,9	—	—	—	—	—	2	7	—	—	—	31	—
† Düsseldorf	159 858	545	15	261	87	19,6	22,7	1	—	6	3	1	37	41	10	1	—	158	4
† Duisburg	65 363	232	7	144	40	26,4	24,8	—	—	27	1	1	19	28	3	—	—	55	10
† Eberswalde	17 600	47	1	[14] 51	9	34,8[14]	. [2]	—	—	5	—	—	7	11	5	2	2	20	3
† Eisleben	24 269	79	2	64	23	31,6	27,6[10]	—	—	4	1	—	3	7	4	4	4	45	—
† Elberfeld	134 517	245	9	203	55	18,1	21,5	3	3	9	—	—	32	35	5	—	—	111	5
† Elbing	43 281	139	3	114	30	31,6	29,5	—	—	7	1	—	9	10	14	5	5	67	6
† Erfurt	79 580	211	7	144	42	21,7	22,5	—	—	5	3	2	21	26	9	9	9	72	6
† Eschweiler	18 754	65	3	38	9	24,3	24,2[8]	—	—	—	—	—	3	6	2	2	2	20	7
† Essen	85 753	337	11	189	61	26,4	25,6	—	1	22	1	1	18	45	15	5	5	81	5
Eupen	15 448	51	1	38	2	29,5	21,8[10]	—	—	2	—	—	4	—	—	—	—	32	—
† Flensburg	38 744	122	6	69	20	21,4	23,2	—	—	6	2	—	3	6	1	—	—	47	4
† Forst i. L.	26 071	65	4	34	11	15,6	23,0[10]	—	—	3	—	—	11	6	—	—	—	14	—
† Frankfurt a. M.	193 144	478	13	333	61	20,7	19,3	1	—	29	—	—	63	49	19	4	2	165	7
† Frankfurt a. O.	56 593	137	3	119	28	25,2	27,0	—	1	3	1	—	14	18	7	1	1	72	2
† Geestemünde	16 098	54	3	27	6	20,1	. [3]	—	1	1	—	—	6	3	—	—	—	15	1
† Gelsenkirchen	32 072	136	2	64	19	23,9	29,5[9]	—	1	8	—	—	9	9	—	—	—	33	4
† M.-Gladbach	52 418	175	5	72	16	16,5	25,0	—	—	3	1	—	20	21	—	—	—	26	1
Gleiwitz	20 703	63	1	39	14	22,6	20,5[9]	—	1	2	—	—	3	6	1	—	—	24	2
† Glogau	20 787	48	—	30	4	17,3	22,8	1	—	—	1	—	4	1	1	—	—	19	3
† Gnesen	19 292	59	—	24	8	14,9	27,9[8]	1	—	3	1	—	2	4	1	—	—	11	1
† Görlitz	65 460	155	7	128	32	23,5	26,3	—	—	6	—	1	18	21	7	2	2	73	2
† Göttingen	24 790	66	5	[14] 36	4	17,4[14]	25,5	—	1	—	—	—	9	2	1	—	—	23	—
Grabow a. O.	16 302	68	6	32	11	23,6	30,3[6]	1	1	2	1	1	2	6	1	1	1	17	—
Graudenz	21 961	72	6	[15] 61	29	33,3[15]	29,0	—	—	1	—	—	5	8	2	2	2	43	2
† Greifswald	22 285	71	—	[16] 51	5	27,5[16]	29,3	—	—	9	—	—	6	6	—	—	—	30	—
† Grünberg i. Schl.	16 968	50	5	19	7	13,4	22,8[6]	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	17	—
† Guben	30 483	96	3	44	10	17,3	25,3	—	—	1	1	—	12	1	—	—	—	29	—
† Hagen	38 432	122	3	70	20	21,9	24,6	—	—	5	—	3	9	8	4	—	—	41	—
† Halberstadt	38 212	92	1	74	17	23,2	26,6	—	—	3	—	1	17	12	3	—	—	36	2
† Halle a. S.	111 435	295	17	[17] 175	37	18,8[17]	24,3	1	—	8	—	—	23	32	3	2	1	103	5
† Hamm i. W.	26 235	129	2	52	18	23,8	22,2	—	2	2	—	—	11	3	3	1	1	31	—
† Hanau	25 365	74	2	36	5	17,0	24,2	—	—	3	—	—	10	4	—	—	—	19	—
† Hannover	175 920	534	17	239	50	16,3	20,9	—	—	13	—	2	31	38	4	4	4	141	10
† Harburg	39 607	145	6	80	33	24,2	21,0	2	—	—	—	—	9	9	—	—	—	57	3
† Herford	20 989	69	1	43	14	24,6	22,8[8]	—	—	7	—	—	3	—	1	1	1	29	3
† Hildesheim	35 597	86	3	64	13	21,6	22,0	—	—	3	—	—	8	12	1	—	—	39	1
† Hirschberg	16 519	44	2	20	6	14,5	27,1[8]	—	—	1	—	—	5	2	—	—	—	12	—
Hörde	17 250	68	2	37	13	25,7	. [2]	5	—	3	—	—	7	4	—	—	—	19	1
Inowrazlaw	18 030	60	3	34	10	22,6	. [2]	6	5	1	—	—	5	5	—	—	—	11	1

[1] Standesamtsbezirke Groß-Lichterfelde, Friedenau, Steglitz, Tempelhof, Treptow; Borgsdorf-Rummelsburg, Friedrichsfelde, Hohen- u. Nieder Schönhausen, Pankow, Plötzensee, Reinickendorf, Stralau, Tegel. — [2] Nimmt seit 1891 an der Berichterstattung Theil. — [3] Desgl. seit 1890. — [4] Desgl. seit 1886, 1885 bezw. 1891. — [5] Durchschnitt 1889/91. — [6] Desgl. 1888/91. — [7] Desgl. 1887/91. — [8] Desgl. 1886/90. — [9] Desgl. 1885/90. — [10] Desgl. 1882/90. — [11] Ohne Ortsfremde 81 = 23,3 ‰. — [12] Desgl. 782 = 26,5 ‰. — [13] Desgl. 39 = 22,5 ‰. — [14] Desgl. 23 = 11,1 ‰. — [15] Desgl. 57 = 31,1 ‰. — [16] Desgl. 32 = 17,2 ‰. — [17] Desgl. 147 = 15,8 ‰. — [18] Ohne 8 in der Landarren-Anstalt verstorbene Personen 43 = 29,3 ‰.

Namen der Orte	Einwohner	Lebendgeborene des Monats	Todtgeborene des Monats	Gestorbene: ausschl. Todtgeborene — im Ganzen	Gestorbene: ausschl. Todtgeborene — 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene: auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet — Berichtsmonat	Gestorbene: auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet — Jahre 1881 bis 1890	Todes-Ursachen: Masern, Röthein	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Unterleibstyphus	Kindbettfieber	Lungenschwindsucht	Akute Erkr. d. Athmungsorg.	Akute Darmkrkh. — im Ganzen	Akute Darmkrkh. — Brechdurchfall im Grz.	Akute Darmkrkh. — Brechdurchfall bis 1 Jahr	Alle übrig. Krankh.	Gewaltsm. Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Insterburg	22 907	55	1	36	12	18,9	23,2	—	2	1	2	—	1	4	—	—	—	26	—
† Iserlohn	23 158	79	1	31	3	16,1	21,9	—	—	3	—	—	6	3	2	—	—	17	—
† Kassel	76 814	184	6	106	24	16,6	19,9	—	—	7	—	—	16	14	1	—	—	66	2
† Kattowitz	17 709	62	3	38	18	25,7	21,36)	—	3	—	—	—	2	7	1	1	1	23	2
† Kiel	78 195	273	7	127	46	19,5	22,8	—	—	10	—	—	13	19	11	4	4	72	2
† Koblenz	33 178	100	3	84	20	30,4	21,8	1	—	2	—	—	13	11	2	—	—	52	3
† Köln	303 568	997	31	740	215	29,3	25,7	10	1	47	2	4	98	144	26	5	5	394	14
† Königsberg i. Pr.	167 099	426	14	345	81	24,8	30,2	—	5	13	1	2	40	45	22	10	9	207	10
† Königshütte	38 791	191	4	61	21	18,9	28,3	—	1	2	—	1	7	2	—	—	—	48	—
Köpenick	16 303	67	4	38	16	28,0	. 2)	—	1	3	—	—	6	7	2	—	—	18	1
Köslin	18 087	50	—	35	6	23,2	23,52)	—	—	—	1	—	4	7	—	—	—	22	1
† Kolberg	17 226	52	1	47	8	32,7	24,69)	—	—	—	—	—	6	8	—	—	—	30	3
† Kottbus	39 096	110	4	78	28	23,9	25,9	—	—	7	—	2	6	11	6	—	—	43	3
Krefeld	113 198	324	9	200	49	21,2	23,9	—	—	8	1	8	39	33	5	3	2	106	—
† Kreuznach	19 037	45	1	33	5	20,8	23,49)	1	—	2	—	—	5	7	—	—	—	17	1
† Küstrin	17 480	45	1	27	10	18,5	24,18)	—	—	1	—	—	4	6	1	—	—	15	—
† Landsberg a. W.	29 699	77	1	50	20	20,2	25,7	—	—	—	1	—	4	11	4	1	1	30	—
† Langenbielau	16 439	76	2	54	16	39,4	34,95)	—	—	2	—	—	4	9	2	2	2	35	2
Lehe	16 276	77	1	16	8	11,8	. 2)	—	—	1	1	—	2	2	—	—	—	10	—
† Liegnitz	48 695	146	4	108[10]	37	26,6[10]	30,4	2	2	4	1	—	11	19	6	—	—	60	3
Linden b. Hannover	29 309	108	1	77[11]	16	31,5[11]	36,98)	—	—	12	—	—	7	17	5	5	5	31	5
Luckenwalde	19 560	54	1	28	13	17,2	25,88)	—	—	1	—	—	3	3	1	1	1	20	—
Lüdenscheid	21 725	67	3	49	13	27,1	23,18)	1	—	1	1	—	4	10	2	1	—	30	—
† Lüneburg	21 352	53	—	34	6	19,1	23,3	—	—	4	—	—	5	2	1	—	—	22	—
† Magdeburg	224 303	668	16	362	105	19,4	26,5	—	1	27	1	1	64	42	11	3	3	201	14
† Malstatt-Burbach	20 150	81	—	43	18	25,6	19,77)	—	—	8	—	—	3	6	—	—	—	23	3
† Marburg	15 479	66	4	32[12]	7	24,8[12]	. 1)	—	—	4	—	—	4	6	—	—	—	18	—
† Meiderich	22 644	109	7	42	10	22,3	22,55)	—	—	15	—	—	4	5	1	—	—	15	2
† Memel	19 558	50	2	46	13	28,2	26,1	—	—	1	—	1	—	7	2	1	1	30	5
† Merseburg	18 103	55	2	33	9	21,9	27,89)	—	—	—	—	—	6	3	—	—	—	24	—
† Minden	21 065	48	1	28	5	16,0	20,2	—	—	1	—	—	7	4	1	1	1	15	—
† Mühlhausen i. Th.	28 775	66	4	43	8	17,9	22,8	—	—	1	2	—	7	7	—	—	—	26	—
Mülheim a. Rh.	34 106	133	5	85	26	29,9	26,0	—	—	14	3	—	26	4	—	—	—	34	4
† Mülheim a. d. R.	29 680	101	2	83	13	33,6	24,0	—	—	18	3	—	11	17	2	—	—	30	2
† Münster	52 068	138	4	110	21	25,4	24,5	—	—	8	1	—	23	12	3	3	3	61	2
† Naumburg a. S.	20 147	40	1	36	11	21,4	23,0	—	—	1	—	—	2	3	2	1	1	26	2
† Neiße	22 756	46	3	42	9	22,1	21,9	—	—	1	—	—	8	3	—	—	—	28	2
† Neumünster (Holst.)	19 544	86	3	29[13]	4	17,8[13]	. 4)	—	—	—	—	—	4	6	2	—	—	15	2
† Neunkirchen	29 852	89	2	42	8	16,9	14,85)	—	—	6	1	—	7	3	—	—	—	23	2
† Neuß	23 958	76	4	33	6	16,5	26,4	—	—	—	—	—	6	3	1	1	1	21	2
† Neustadt O.-S.	18 344	59	1	34	8	22,2	29,38)	—	—	—	—	—	8	2	—	—	—	24	—
† Nordhausen	26 686	74	5	39	9	17,5	22,3	—	—	—	—	—	8	4	—	—	—	24	3
Oberhausen	27 770	105	4	65	8	28,1	23,1	—	—	7	—	3	12	18	2	—	—	20	3
Ohligs	17 127	58	1	31	5	21,7	. 3)	—	—	2	—	1	4	—	1	1	1	23	—
† Oppeln	20 875	64	1	47	16	27,0	28,58)	—	—	4	—	—	2	2	2	2	2	35	2
† Osnabrück	42 011	131	4	61	15	17,4	22,0	—	—	3	—	—	10	14	—	—	—	29	5
† Paderborn	18 688	66	3	34	4	21,8	20,98)	—	—	5	1	—	4	7	2	1	—	13	2
† Posen	70 304	162	2	132	25	22,5	29,1	—	1	2	1	—	24	19	—	—	—	84	1
† Potsdam	55 804	128	6	111	29	23,9	23,5	—	—	7	1	—	11	8	2	1	1	80	2
† Prenzlau	18 401	57	2	40	7	26,1	25,5	—	—	—	—	—	6	7	1	1	1	25	1
† Quedlinburg	21 505	57	3	38	10	21,2	26,1	—	—	4	3	—	3	2	1	1	1	25	—
† Rathenow	18 048	46	3	31	7	20,6	. 3)	—	—	—	—	—	9	4	—	—	—	18	—
† Ratibor	21 365	58	1	28	10	15,7	24,4	—	1	—	—	—	3	5	—	—	—	19	—
† Recklinghausen	16 541	63	5	31	9	22,5	. 2)	—	—	7	—	—	8	3	—	—	—	13	—
† Remscheid	43 670	141	4	73	16	20,1	21,2	—	4	16	1	—	16	7	1	—	—	27	1
† Rheydt	28 984	85	1	49	13	20,3	20,1	—	—	—	—	—	6	15	6	—	—	22	—
† Saarbrücken	15 548	54	2	26	3	20,1	. 1)	—	—	3	—	—	2	—	—	—	—	20	1
† Schleswig	15 079	36	1	39	4	31,0	23,89)	—	—	—	—	—	6	7	—	—	—	26	—
Schneidemühl	15 494	47	—	23	5	17,8	. 1)	—	—	2	—	—	1	5	—	—	—	15	—
† Schweidnitz	25 270	68	—	60	19	28,5	29,7	—	—	—	—	—	5	1	—	—	—	54	—
† Siegen	19 050	63	2	20	6	12,6	21,49)	—	—	1	1	—	3	2	1	—	—	11	1
† Soest	15 187	39	2	22	5	17,4	. 3)	—	—	—	1	—	1	8	1	—	—	10	1
† Solingen	38 924	125	5	66	21	20,3	24,5	—	—	7	—	—	13	6	—	—	—	39	1
† Spandau	52 265	196	9	113	40	25,9	23,2	—	3	6	1	—	14	17	8	5	5	60	4
† Stargard i. P.	24 651	66	1	52	15	25,3	25,0	—	—	2	—	—	8	13	1	1	1	28	—
Staßfurt	20 471	71	2	30	5	17,6	25,38)	—	—	4	—	—	5	7	1	—	—	12	1
† Stendal	19 655	54	4	29	7	17,7	24,28)	—	—	2	—	—	2	6	—	—	—	18	1
† Stettin	124 849	376	11	257	75	24,7	25,8	3	3	18	1	1	27	30	10	3	3	153	11
† Stolp	24 555	70	—	45	16	22,0	27,2	—	—	1	—	—	2	12	—	—	—	30	—
Stralsund	27 014	65	3	68	15	30,2	24,7	—	1	7	2	—	6	7	3	2	2	41	1
† Thorn	28 625	78	4	53	11	22,2	24,5	—	—	2	1	—	3	11	—	—	—	35	1

[1]) Nimmt seit 1893 an der Berichterstattung Theil. — [2]) Desgl. seit 1892. — [3]) Desgl. seit 1891. — [4]) Desgl. seit 1890. — [5]) Durchschnitt 1889/91. — [6]) Desgl. 1888/91. — [7]) Desgl. 1887/91. — [8]) Desgl. 1886/90. — [9]) Desgl. 1882/90. — [10]) Ohne Ortsfremde 105 = 25,9 ‰. — [11]) Desgl. 62 = 25,4 ‰. — [12]) Desgl. 21 = 16,9‰. — [13]) Desgl. 28 = 17,2 ‰.

Namen der Orte	Einwohner	Lebendgeborene des Monats	Todtgeborene des Monats	Gestorbene: ausschl. Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene: ausschl. Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet: Berichtsmonat	Gestorbene auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet: Jahre 1881 bis 1890	Todes-Ursachen: Masern, Röthein	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Unterleibstyphus	Kindbettfieber	Lungenschwindsucht	Acute Orts-Krankh. d. Athmungsorg.	Acute Darmkrkh. im Ganzen	Acute Darmkrkh. Brechdurchfall im Ganz.	Acute Darmkrkh. Brechdurchfall bis 1 Jahr	Alle übrig. Krankh.	Gewaltsame Todesart
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
† Tilsit	25 634	66	3	57	11	26,7	27,6	—	1	4	—	—	6	12	6	2	2	27	1
† Trier	37 791	79	4	72	14	22,9	23,6	—	—	—	—	—	8	9	—	—	—	55	—
Velbert	15 660	64	1	33	4	25,3	. [1]	—	—	—	1	1	5	6	1	—	—	17	2
† Viersen	22 177	59	1	52	6	28,1	23,1	—	—	3	—	—	7	20	--	—	—	21	1
† Wandsbek	22 023	72	2	37	10	20,2	21,7[8]	—	2	1	—	—	5	11	1	1	1	16	1
† Weißenfels	24 810	62	1	49	17	23,7	25,7	1	1	7	—	—	4	5	3	—	—	25	3
† Wesel	20 747	53	—	30	3	17,4	18,9	—	—	—	—	—	6	8	—	—	—	15	1
† Wiesbaden	69 431	155	8	125	29	21,6	19,3	—	—	6	—	1	16	13	—	—	—	84	5
† Wilhelmshaven	16 246	41	1	26	5	19,2	. [4]	—	—	8	—	—	3	2	—	—	—	10	3
Witten	27 565	69	1	40[9]	9	17,4 [9]	22,9	—	—	1	2	—	10	7	—	—	—	18	2
† Zaborze	18 133	115	2	47	24	31,1	. [2]	—	—	4	—	1	5	9	3	2	2	22	3
† Zeitz	22 654	74	2	36	11	19,1	25,9	—	—	2	—	—	5	7	4	4	4	17	1
Bayern.																			
† Amberg	20 839	58	1	61	15	35,1	29,0[7]	—	—	—	—	—	13	11	2	2	2	35	—
† Augsburg	80 654	224	7	185	48	27,5	28,2	—	5	6	—	2	28	24	18	5	4	98	4
† Bamberg	38 034	85	—	58	14	18,3	23,7	—	1	1	—	—	14	16	4	2	1	22	—
† Bayreuth	25 070	61	3	45	8	21,5	22,2	—	—	3	—	—	13	3	2	—	—	23	1
† Erlangen	18 453	57	3	48[10]	6	31,2 [10]	32,4	—	—	1	1	—	7	8	—	—	—	30	1
† Fürth	47 202	150	3	106	37	26,9	27,6	—	7	2	—	—	20	19	5	2	2	50	3
† Hof	25 592	79	3	38	14	17,8	24,7	—	—	5	—	—	6	9	—	—	—	18	—
† Ingolstadt	18 297	60	—	41	20	26,9	31,0[8]	—	—	—	1	—	7	4	12	—	—	15	2
† Kaiserslautern	39 940	117	6	57	21	17,1	20,9	—	—	2	—	—	13	10	5	—	—	25	2
† Kempten	16 478	38	2	46	10	33,5	. [3]	—	—	2	—	—	10	4	1	—	—	27	2
† Landshut	19 374	37	—	41	7	25,4	26,1[8]	—	—	—	—	—	9	6	1	—	—	24	1
† Ludwigshafen a. R.	32 759	134	4	63	25	23,1	26,9[8]	—	1	3	—	2	5	4	16	4	3	30	2
† München	386 202	1101	49	830	291	25,8	28,2	—	7	16	1	1	118	122	98	12	11	451	14
† Nürnberg	156 902	482	12	280	38	21,4	26,1	—	3	11	1	—	78	51	14	6	6	118	4
† Passau	17 175	30	—	45	8	31,4	27,5[8]	—	—	5	1	—	8	7	4	1	1	20	—
† Pirmasens	24 195	82	5	46	11	22,8	24,9[5]	—	—	5	—	—	8	4	1	1	1	28	—
† Regensburg	38 885	112	1	86	31	26,5	29,9	—	—	—	—	—	7	13	2	—	—	63	1
† Speyer	18 285	47	1	47	17	30,8	23,2[8]	—	—	5	—	—	13	5	8	5	5	16	—
† Würzburg	64 155	146	8	160	22	29,9	25,5	11	—	1	—	—	37	46	5	5	4	60	—
Königreich Sachsen.																			
† Bautzen	22 766	43	3	31	6	16,3	22,3[8]	—	—	1	—	—	9	4	1	1	1	16	—
† Chemnitz	153 490	533	19	309	141	24,2	31,2	1	—	23	1	3	40	23	3	—	—	212	3
† Crimmitschau	20 083	78	4	39	18	23,3	31,4	—	—	—	—	—	6	4	—	—	—	29	—
† Dresden	304 519	839	48	625[11]	170	24,6 [11]	23,5	42	2	17	3	—	88	91	19	4	4	345	18
† Freiberg	29 945	74	5	73	15	29,3	28,3	3	1	—	—	—	13	11	—	—	—	41	4
† Glauchau	24 278	78	4	39	22	19,3	31,8	—	—	—	—	1	3	4	16	16	16	15	—
† Leipzig	388 479	1160	36	616	161	19,0	22,7	—	9	29	—	1	111	105	31	6	6	516	14
† Meerane	22 671	71	1	42	20	22,2	33,2	—	—	1	—	—	8	4	—	—	—	28	1
† Meißen	19 115	53	1	32	9	20,1	26,2[6]	1	—	—	—	—	2	10	—	—	—	17	2
† Plauen i. V.	49 156	147	6	95	31	23,2	25,2	—	2	3	—	—	11	2	22	—	—	49	6
† Reichenbach	23 136	79	5	49	27	25,4	28,5[8]	—	1	—	—	—	2	6	4	4	4	35	1
† Werdau	17 074	62	5	38	18	26,7	33,3[5]	—	—	1	—	—	1	2	—	—	—	33	1
† Zittau	26 520	56	3	43	8	19,5	23,9	—	—	—	—	—	11	5	—	—	—	26	1
† Zwickau	46 758	146	7	83[12]	32	21,3 [12]	27,7	1	2	2	—	—	4	10	4	—	—	57	3
Württemberg.																			
† Cannstatt	21 420	57	—	39	8	21,8	23,3	—	—	—	—	—	4	12	1	—	—	16	6
† Eßlingen	22 942	56	2	44	11	23,0	21,6	—	—	1	—	—	7	8	5	5	5	22	1
† Gmünd	17 589	50	1	22	4	15,0	23,5[6]	—	—	—	—	—	2	2	3	3	2	15	—
† Heilbronn	31 070	103	2	54	18	20,9	23,1	5	—	2	—	—	16	6	—	—	—	24	1
† Ludwigsburg	18 046	30	1	18	1	12,0	17,3[6]	—	—	—	—	—	3	3	—	—	—	12	—
† Reutlingen	19 175	45	4	43	16	26,9	23,4	—	—	3	—	—	7	4	6	6	5	23	—
† Stuttgart	131 082	320	22	233	52	21,3	20,2	—	1	19	—	1	30	38	7	4	4	129	8
† Ulm	37 524	82	3	61	14	19,5	22,0	—	—	10	—	1	3	10	6	3	3	30	1
Baden.																			
† Freiburg	52 820	118	3	123[13]	17	27,9 [13]	23,9	1	—	6	—	—	36	17	3	3	3	63	3
† Heidelberg	34 224	92	3	72[14]	8	25,2 [14]	26,1	—	—	3	1	1	13	18	3	1	1	32	1
† Karlsruhe	80 204	167	6	133[15]	26	19,9 [15]	19,7	4	—	4	—	—	31	14	9	1	1	71	—
† Konstanz	17 080	42	2	33	4	23,2	19,4[5]	—	—	—	—	—	8	9	—	—	—	16	—
† Mannheim	88 247	292	7	159	43	21,6	21,4	—	—	10	3	—	20	39	4	1	1	65	17
† Pforzheim	31 427	81	5	55	12	21,0	22,1	—	—	2	1	2	10	3	5	5	1	30	2
Hessen.																			
† Darmstadt	59 031	132	13	104	19	21,1	20,5	—	—	1	1	1	15	17	3	1	1	61	5
† Gießen	21 382	77	3	48	7	26,9	23,9[8]	—	—	14	—	—	7	6	1	1	1	18	2
† Mainz	75 025	181	10	179	46	28,6	22,5	—	—	18	—	—	28	26	7	5	5	96	4
† Offenbach	36 826	107	5	66	13	21,5	21,0	—	—	5	—	—	9	11	3	—	—	34	4
† Worms	27 318	90	5	53	19	23,3	23,0	—	—	4	—	1	6	6	2	2	2	32	2
Mecklenb.-Schwerin.																			
† Rostock	47 021	127	6	82	12	20,9	20,4	—	—	4	1	3	10	19	1	1	1	43	1

[1]) Nimmt seit 1893 an der Berichterstattung Theil. — [2]) Desgl. seit 1892. — [3]) Desgl. seit 1891. — [4]) Desgl. seit 1890. — [5]) Durchschnitt 1889/91. — [6]) Desgl. 1886/90. — [7]) Desgl. 1885/90. = [8]) Desgl. 1882/90. — [9]) Ohne Ortsfremde 33 = 14,4 ‰ — [10]) Desgl. 28 = 18,2 ‰ — [11]) Desgl. 579 = 22,8 ‰ — [12]) Desgl. 76 = 19,5 ‰ — [13]) Desgl. 94 = 21,4 ‰ — [14]) Desgl. 53 = 18,6 ‰ — [15]) Desgl. 123 = 18,4 ‰.

Namen der Orte	Einwohner	Lebendgeborene des Monats		Todtgeborene	Gestorbene ausschl. Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene ausschl. Todtgeborene unter 1 Jahr alt	Gestorbene auf 1000 Einw. u. auf 1 Jahr berechnet Berichtsmonat	Gestorbene auf 1000 Einw. u. auf 1 Jahr berechnet Jahre 1881 bis 1890	Todes-Ursachen Masern, Röthein	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Unterleibstyphus	Kindbettfieber	Lungenschwindsucht	Akute Erkr. d. Athmorg.	Akute Darmkrkh. im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall im Gnj.	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall bis 1 Jahr	Alle übrig. Krankh.	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Schwerin	34 736	76	—	57	6	19,7	20,9	—	—	1	—	—	4	11	1	—	—	37	3
Wismar	17 172	43	3	33	5	23,1	21,7[3])	—	—	2	—	—	5	6	—	—	—	19	1
Großh. Sachsen.																			
Apolda	22 337	53	4	29	13	15,6	26,8[3])	—	—	2	—	—	5	7	3	3	3	12	—
Eisenach	22 254	69	3	40	9	21,6	20,3	2	—	—	—	—	5	7	2	2	2	22	2
Weimar	26 086	62	1	38	9	17,5	19,5	—	1	5	1	—	—	4	3	1	1	23	1
Oldenburg.																			
Oldenburg	23 986	55	2	51	6	25,5	22,5	—	—	11	—	—	9	4	—	—	—	25	2
Braunschweig.																			
Braunschweig	109 249	329	10	181	38	19,9	23,6	—	2	12	1	1	28	34	1	1	1	91	11
S.-Altenburg.																			
Altenburg	32 643	91	5	66[4])	16	24,3[3])	30,2	—	1	4	1	—	6	6	2	1	1	46	—
Sachs.-Kob.-Gotha.																			
Gotha	29 821	71	4	42	8	16,9	21,6	—	—	—	—	—	6	13	2	1	1	20	1
Koburg	17 568	42	2	25	4	17,1	21,5	—	—	1	—	—	7	3	—	—	—	12	2
Anhalt.																			
Bernburg	31 777	94	—	55	12	20,8	23,2	—	—	3	1	—	9	6	—	—	—	34	2
Cöthen	18 597	47	1	31	7	20,0	20,7[3])	—	—	—	—	—	5	3	1	—	—	20	2
Dessau	38 218	109	2	51	15	16,0	23,9	—	—	2	—	1	5	6	2	—	—	34	1
Zerbst	16 754	46	1	19	3	13,6	24,2[2])	—	—	1	—	—	3	5	—	—	—	10	—
Reuß ä. u. j. L.																			
Greiz	21 616	72	1	25	14	13,9	25,1[3])	—	—	1	—	—	2	5	1	—	—	15	1
Gera	42 412	154	3	75	37	21,2	29,0	—	2	3	—	—	4	9	15	6	6	41	1
Hansestädte.																			
Lübeck	67 821	197	1	113	26	20,0	21,0	—	—	2	1	—	11	21	4	—	—	69	5
Bremen	134 700	339	13	223	55	19,9	20,2	—	1	10	2	—	41	35	5	1	—	109	20
Bremerhaven	17 197	36	1	35	6	24,4	20,5[1])	—	—	—	—	—	5	3	—	—	—	25	2
Hamburg u. Vororte	612 933	1641	50	954	287	18,7	25,1	1	5	35	4	5	149	115	34	4	4	558	48
Elsaß-Lothringen.																			
Colmar	32 393	87	3	57	13	21,1	27,7	—	—	1	—	—	5	13	3	3	2	32	3
Metz	63 345	160	7	110	15	20,8	21,4	—	9	7	1	—	15	21	7	—	—	44	6
Mülhausen	80 579	223	15	205	49	30,5	23,9[2])	4	2	8	—	—	22	44	21	21	21	101	3
Straßburg	129 450	363	13	275	52	25,5	25,7	2	3	5	—	1	33	64	15	14	14	141	6

Sterblichkeit in einer Anzahl größerer Orte des Auslandes 1893. †)

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Europa.																			
Athen, Februar	107 251	.	.	191	53	21,4	.	—	3	10	2	—	27	21	9	.	.	113	6
Basel, März	76 514	180	8	126	35	19,8	.	—	—	5	—	1	23	16	5) 7	.	.	72	2
Bern, März	47 620	126	4	120	18	30,2	.	—	—	7	—	—	23	16	5) 4	.	.	64	6
Besançon, Dezember	56 509	105	11	112	13	23,8	.	—	—	3	3	1	12	14	5	.	.	71	3
Bordeaux, Dezember	252 102	482	39	488	63	23,2	.	2	1	3	6	1	46	58	21	.	.	337	13
Bukarest, April	206 000	582	22	466	110	27,1	.	4	5	5	—	2	91	100	26	.	.	233	.
Calais, Dezember	56 949	160	4	96	26	20,2	.	1	—	—	1	—	7	9	2	.	.	75	1
Cherson, 31./3.-4./5.	65 000	235	.	169	40	27,0	.	5	—	—	6	—	41	11	5	.	.	97	4
Dijon, Dezember	64 656	107	6	111	13	20,6	.	—	—	2	—	—	7	18	8	.	.	71	5
Genf[6]) März	78 777	146	13	137	17	20,9	.	—	—	7	1	—	21	11	5) 4	.	.	83	10
Genua, März	211 943	480	32	437	65	24,7	.	12	—	21	1	1	25	85	17	.	.	265	10
Le Havre, Dezember	116 302	308	16	244	50	25,2	.	—	—	5	5	2	39	35	22	.	.	125	11
Lille, Dezember	200 325	509	47	376	96	22,5	.	4	7	6	1	1	55	64	40	.	.	194	4
Linz, 2./4.-29./4.	49 172	119	6	122	27	32,3	.	—	—	—	—	2	27	23	2	.	.	67	1
Lissabon, 1./1.-4./2.	242 297	818	91	848	141	36,4	.	15	4	16	10	3	103	160	—	—	—	530	7
Mailand, Februar	420 783	1028	89	1280	171	36,5	.	8	—	70	9	—	104	127	37	.	.	905	20
Marseille, Dezember	406 919	1013	66	1007	169	29,7	.	9	—	53	30	2	80	202	51	.	.	545	35
Nancy, Dezember	86 959	170	14	166	26	22,9	.	2	—	5	8	—	29	19	10	.	.	85	1
Nîmes, 2./4.-29./4.	52 953	134	6	121	26	29,7	.	1	—	1	2	—	21	22	12	.	.	60	2
Utrecht, März	87 910	284	18	147	28	20,1	.	—	—	2	—	—	21	22	1	—	—	99	2
Zürich mit 9 Ausgemeinden März	103 271	274	13	201	39	23,4	.	1	2	19	2	3	25	24	5) 3	.	.	111	11
Andere Welttheile.																			
Alexandrien	231 396	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Baltimore, März	455 427	781	52	853	182	22,5	.	4	—	21	11	9	101	180	15	1	.	490	22
Bombay, 1./3.-4./4.	821 764	1208	122	2146	.	27,2	.	47	.	.	.	.	346	.	142	.	.	582	29
Boston, 26./3.-29./4.	469 645	.	.	1227	.	27,2	.	3	26	37	11	1	.	363	10	.	.	776	.
Brooklyn, März	978 394	.	.	1980	.	24,3	.	8	59	67	14	.	183	653	11	.	.	958	27
Buenos Aires, März	561 426	2014	91	875	218	18,7	.	6	—	54	27	5	70	65	104	.	.	502	42
Cincinnati	305 000	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Cairo	374 838	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
St.-Orleans, 29./2.-1./4.	254 000	.	53	604	96	24,7	.	—	—	11	5	2	72	67	44	8	.	385	18
Rio de Janeiro, Nov.	400 000	.	76	977	181	29,3	.	1	1	1	6	1	163	90	88	.	.	614	12
San Franzisko	330 000	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.

†) In diese Nachweisung werden nur solche Orte aufgenommen, welche in den wöchentlichen Nachweisungen nicht enthalten sind. — [1]) Durchschnitt 1889/91. — [2]) Durchschnitt 1886/90. — [3]) Durchschnitt 1882/90. — [4]) Ohne Ortsfremde 60 = 22,1 ‰. — [5]) Im 1. Lebensjahre. — [6]) Mit Plainpalais aux-vives et Petit-Saconnex.

Redigirt im Kaiserlichen Gesundheitsamt. — Verlag von Julius Springer in Berlin. — Dru von Emil Dreyer in Berlin

Salzbrunner Oberbrunnen

Seit 1601 medicinisch bekannt. Aerztlich empfohlen bei:

Katarrhen des Rachens, des Kehlkopfes und der Bronchien, chron. Magenkatarrh, Gelbsucht, chron. Darmkatarrh.

Blasenleiden, Nierenleiden, Steinbeschwerden, Gicht, Rheumatismus, Hämorrhoidalbeschwerden und Diabetes.

Zu haben in allen Mineralwasserhandlungen und Apotheken. — Brochüren gratis ebendaselbst und durch

Furbach & Strieboll, Versand der fürstl. Mineralwässer, Salzbrunn i. Schl.

(2866)

Verlag von **Julius Springer** in Berlin N.

Lehrbuch der Geburtshülfe

von

Dr. Max Runge,

Ord. Professor der Geburtshülfe und Gynäcologie und Director der Universitäts-Frauenklinik in Göttingen.

Mit zahlreichen Abbildungen im Text.

In Leinwand gebunden Preis M. 9,—.

Medicinisch-klinische Diagnostik.

Lehrbuch

der

Untersuchungsmethoden innerer Krankheiten

für Studirende und Aerzte.

Von

Dr. Felix Wesener,

Privatdocent der klinischen Medicin und I. Assistenzarzt der Poliklinik zu Freiburg i. B.

Mit 100 Figuren im Text und 12 lithographirten Tafeln.

In Leinwand gebunden Preis M. 10,—.

Vorposten der Gesundheitspflege.

Von

Dr. L. Sonderegger.

Vierte Auflage.

550 S. 8°; Preis M. 6,—; eleg. in Leinwand geb. M. 7,—.

Zu beziehen durch jede Buchhandlung.

Flüssige Kali-Glycerinseife

auf Wunsch mit 5% Carbol- oder Creolzusatz, vorzüglich geeignet zur Desinfection der **Hände und Instrumente** des Arztes. (9971)

Seit Jahren erprobt in vielen Kliniken, Krankenhäusern, Hospitälern etc.

Paul Bumcke, Berlin S.
Dresdenerstr. 42.

Krankentransportwagen

neueſt. Konſtr. z. Transp. f. Cholerakr.

Räderbahren, Tragbahren, Krankenmöbel, Einrichtungsgegenstände für Krankenhäuſer, Operationszimmer u. Irrenanſtalten. Illuſtrirte Kataloge gratis u. franko.

Köhler & Cie., Hoflieferanten, Sanitätsapparaten-Fabrik, Heidelberg.

CACAO-VERO.

entölter, leicht löslicher Cacao.

Unter diesem Handelsnamen empfehlen wir einen in Wohlgeschmack, hoher Nährkraft, leichter Verdaulichkeit und der Möglichkeit schnellster Zubereitung (ein Aufguss kochenden Wassers ergiebt sogleich das fertige Getränk) unübertreffl. Cacao.

Preis: per	1/1	1/2	1/4	=Pfd.-Dose
850	300	150	75	Pfennige.

HARTWIG & VOGEL
Dresden

(9979)

Verlag von Julius Springer in Berlin N.

Soeben erschien:

Mikroskopie und Chemie am Krankenbett.

Leitfaden bei der klinischen Untersuchung und Diagnose.

Für Aerzte und Studirende

bearbeitet von

Dr. Hermann Lenhartz,

Professor an der Universität Leipzig.

Mit zahlreichen in den Text gedruckten Abbildungen und drei Tafeln in Farbendruck.

Preis in Leinwand gebunden M. 8,—.

Zu beziehen durch jede Buchhandlung.

LIBRARY

Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Mittwoch. Abonnements werden zum Preise M. 5.— halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Ztgs.-Preisliste 6586) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen, sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3.

XVII. Jahrgang. **Berlin, den 14. Juni 1893.** Nr. 24.

Inhalt. Gesundheitsstand. Mittheilungen über Volkskrankheiten. S. 393. — Sterbefälle in deutschen Städten mit 40000 und mehr Einwohnern. S. 394. — Desgl. in größeren Städten des Auslandes. S. 395. — Erkrankungen in Krankenhäusern einzelner Großstädte. S. 395. — Desgl. in deutschen Stadt- und Landbezirken. S. 395. — **Witterung.** S. 395. — **Maßregeln gegen Cholera** 2c. S. 396. — Desgl. gegen Gelbfieber. S. 397. — Desgl. gegen Pocken. S. 397. — Gesundheitsverhältnisse in Breslau 1891. S. 397. — Medizinalwesen in Sachsen 1891. S. 397. — **Gesetzgebung u. s. w.** (Preußen). General-Sanitätsberichte. S. 398. — Filialapotheken. S. 399. — (Oesterreich-Ungarn). Einfuhr italienischer Weine. S. 399. — (Ungarn). Verfälschung geistiger Getränke. S. 400. — (Großbritannien). Milzbrand. S. 401. — (Belgien). Rotz und Tuberkulose bei Thieren. S. 403. — Uebereinkommen der Internationalen Sanitätskonferenz zu Venedig. S. 405. — **Thierseuchen.** Influenza unter den Pferden der deutschen Civilbevölkerung 1892. S. 405. — **Veterinärpolizeiliche Maßregeln.** (Preuß. Reg.-Bez. Gumbinnen, Aachen, Sachsen, Ungarn, Rußland). S. 406. — **Rechtsprechung.** (Schöffen- und Landgericht Bremen). Verkauf von Schweizer Alpenthee als Heilmittel außerhalb der Apotheken. S. 407. — **Verhandlungen von gesetzgebenden Körperschaften.** (Schweiz). Errichtung eines Gesundheitsamtes. S. 407. — **Vermischtes.** (Sachsen). Geisteskranke 1890. S. 407.

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

Die hierzu gehörigen Tabellen siehe auf der 2. und 3. Seite. — Anmerkung zur 2. Seite: Die mit einem † bezeichneten Städte berichten über die Sterbefälle auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder lassen die Nachweisungen wenigstens von einem Arzte zusammenstellen oder prüfen. — Die Einwohnerzahlen (Spalte 2, 7 und 8) sind nach Maßgabe der endgültigen Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dezember 1890 in der bisher üblichen Weise berechnet worden, und zwar die in Spalte 2 und 7 benutzten auf den 1. Juli 1893. Die Zahlen der Gestorbenen in Spalte 8 sind aus den in den Jahresübersichten mitgetheilten Angaben berechnet. — In sämmtlichen Tabellen der „Veröffentlichungen" bedeutet ein Punkt (.), daß Nachrichten aus dem betr. Orte oder über die betr. Krankheit nicht eingegangen sind, ein Strich (—), daß Fälle der betr. Krankheit u. s. w. ausweislich der eingegangenen Nachrichten nicht vorgekommen sind.

Cholera. Frankreich. In Marseille, sowie in den Vororten Bonneveine und St. Loup sollen zufolge einer Mittheilung vom 3. Juni d. J. letzthin 12 tödtlich verlaufene Choleraerkrankungen vorgekommen sein. Aus Nantes sind unterm 6. Juni mehrere schnell tödtlich verlaufene Cholerafälle gemeldet worden.

Asiatische Türkei. Von den persischen Grenzprovinzen aus ist die Cholera zu Anfang Mai nach dem Vilajet Bassora verschleppt worden. Am 20. Mai meldete der Sanitätsbeamte aus Amara den Tod von 3 Personen. Am 24. und 25. Mai ereignete sich je ein neuer Fall. Die Seuche herrscht (zufolge einer Mittheilung vom 29. Mai) hauptsächlich bei den Beduinenstämmen Abdullah ben Ali und Ben Mallatsch und verursacht täglich 14 bis 15 Todesfälle. Sie hat sich ferner in Schatra gezeigt. In Amara, wo die Einwohner die Erkrankungen und Todesfälle sorgfältig verheimlichen, wurde am 28. Mai 1 Todesfall festgestellt, in Bassora am 25. Mai 2 Erkrankungen, davon 1 tödtlich, am 27. Mai 2 Erkrankungen, am 28. Mai 1 Todesfall.

Für das Vilajet Beirut ist eine amtliche Zusammenstellung der Erkrankungen und Todesfälle übermittelt worden, welche die vom Dezember 1891 bis Sommer 1892 sich ausdehnende Choleraepidemie verursacht hat. Demnach erkrankten bezw. starben vom 6. bis 26. Dezember 1891 in Zevieh 3 : 2, vom 6. bis 31. Dezember dess. Jahres in Divara 48 : 31, vom 6. Dezember 1891 bis 3. Januar 1892 in Sabrich 68 : 35, vom 6. Dezember 1891 bis 30. Januar 1892 in Navama 35 : 26, vom 6. Dezember 1891 bis 1. Februar 1892 in Kalessa 81 : 39, vom 13. bis 25. Januar 1892 in Halda 25 : 18, vom 3. Juli bis 1. August in St. Jean d'Acre 17 : 17, insgesammt 277 : 168.

Arabien. Der englische Dampfer Knight St. John, welcher aus Bombay mit 1050 Pilgern (darunter 679 Bocharioten) in Kamaran am 7. Mai anlangte, hatte unterwegs 5 Todesfälle „an gewöhnlichen Krankheiten" an Bord gehabt. Am 10. Mai ereigneten sich 3 Todesfälle unter choleraverdächtigen Erscheinungen, am 14. Mai 3 Erkrankungen und 2 Todesfälle, sodann am 15. Mai 1 bezw. 3 unter dem Bilde der Cholera. Vom 16. bis 24. Mai zählte man 23 Choleraerkrankungen und 17 Todesfälle. Vom 24. bis 27. Mai sind Neuerkrankungen nicht beobachtet worden, dagegen starb 1 der bereits Erkrankten. Die Erkrankungen kamen nur in der Abtheilung der vom Knight St. John ausgeschifften Pilger vor; alle übrigen Abtheilungen blieben frei. 23 378 Pilger wurden bis zum 27. Mai aus Kamaran entlassen, 1975 blieben zurück, darunter die Pilger des erwähnten Schiffes.

Persien. Vom 10. April bis 1. Mai wurden in Sakkis und in 10 Dörfern der Umgebung von Tebriz 15 Todesfälle in Folge von Cholera festgestellt, desgleichen vom 1. bis 15. Mai in Sakkis

Forts. auf S. 396.

Sterblichkeit in deutschen Städten mit 40 000 und mehr Einwohnern. 22. Woche vom 28. Mai bis 3. Juni 1893.

Namen der Städte	Einwohner	Lebend-	Todt-	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	0 bis 1 Jahr alt	auf 1000 Einw. und aufs Jahr berechnet in der Berichtswoche	in den Jahren 1881 bis 1890	Todes-Ursachen Masern und Röthein	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr.-fieberh.)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrank. d. Athmungsorg. im Ganzen	Akute Darmkrkh. im Ganzen	Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsam. Tod
1	2	geborene der vorangegangenen Woche 3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
† Aachen	107 472	66	4	73	38	35,3	25,6	—	—	1	1	—	7	15	14	12	11	35	—
† Altona	152 004	86	4	49	16	16,8	23,7	—	—	2	1	—	11	9	1	1	1	23	2
† Augsburg	80 654	41	2	39	13	25,1	28,2	—	2	1	—	—	6	5	3	—	—	22	—
† Barmen	122 899	82	2	44	15	18,6	21,0	—	—	3	—	—	2	6	8	—	—	22	3
† Berlin	1 714 938	823	28	593	176	18,0	24,1	9	23	26	3	3	77	90	42	19	19	313	7
† Beuthen	42 289	30	—	24	7	29,5	29,7	—	7	2	—	—	—	1	1	—	—	13	—
† Bielefeld	42 544	27	—	11	7	13,4	20,4	—	—	1	—	—	—	—	1	1	1	9	—
† Bochum	51 132	38	3	25	6	25,4	26,3	—	—	3	—	1	1	4	—	—	—	15	1
† Bonn	41 776	.	.	.	.	.	26,8	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
† Braunschweig	109 249	71	1	34	6	16,2	23,6	—	—	1	1	1	6	7	2	—	—	16	—
† Bremen	134 700	88	1	42[3]	5	16,2[3]	20,2	—	—	3	—	—	13	4	1	1	1	20	1
† Breslau	353 551	195	8	177[4]	68	26,0[4]	29,9	14	—	7	—	—	14	26	22	4	3	88	6
Bromberg	44 037	25	—	29	7	34,2	23,6	1	—	2	—	—	—	4	1	—	—	20	1
† Charlottenburg	94 679	55	1	41	16	22,5	24,9	—	—	2	—	—	1	9	6	6	5	21	2
† Chemnitz	153 490	113	1	87	41	29,5	31,2	—	—	1	1	—	6	8	1	1	—	69	1
Danzig	123 198	73	2	43	11	18,1	27,4	—	2	3	—	—	3	3	1	1	1	29	2
† Darmstadt	59 031	21	1	28	13	24,7	20,5	—	—	2	—	—	1	3	6	1	1	16	—
† Dortmund	95 465	90	1	57	18	31,0	25,0	—	—	3	—	—	11	9	2	1	1	32	—
† Dresden	304 519	180	6	130[5]	34	22,4[5]	23,5	8	—	4	—	—	20	19	7	3	3	66	6
† Düsseldorf	159 858	117	2	85	31	27,6	22,7	—	—	1	—	1	8	15	14	4	3	45	1
† Duisburg	65 363	63	1	31	9	24,7	24,8	—	—	5	—	—	3	8	2	—	—	12	1
† Elberfeld	134 517	88	2	55	17	21,4	21,5	1	—	2	—	—	7	10	6	—	—	26	3
† Elbing	43 281	32	1	25	11	30,0	29,5	—	—	3	—	—	—	3	7	4	3	10	2
† Erfurt	79 580	51	1	24	7	15,7	22,5	—	—	2	—	—	6	5	3	3	3	7	1
† Essen	85 753	56	2	35	5	21,2	25,6	—	—	4	—	1	5	8	2	—	—	13	2
† Frankfurt a. M.	193 144	95	1	94	19	25,3	19,3	2	1	9	—	1	19	9	6	1	1	43	4
† Frankfurt a. O.	56 593	26	—	27	10	24,8	27,0	—	1	1	—	—	3	6	1	—	—	15	—
† Freiburg i. B.	52 820	24	2	29[6]	6	28,5[6]	23,9	—	—	—	—	—	7	3	1	—	—	17	1
† Fürth	47 202	38	—	20	6	22,0	27,6	—	2	1	—	—	5	4	2	1	1	6	—
† Gera	42 412	35	2	23	13	28,2	29,0	—	1	—	—	—	—	5	7	4	4	10	—
† M.-Gladbach	52 418	33	1	19	4	18,8	25,0	—	—	2	—	—	4	—	1	—	—	12	—
† Görlitz	65 460	54	1	38	13	30,2	26,3	—	1	2	—	—	3	5	4	1	1	22	1
† Halle	111 435	71	1	30[7]	10	14,0[7]	24,3	1	—	1	—	—	3	3	2	1	—	19	1
† Hamburg u. Vororte	612 933	349	8	220	76	18,7	25,1	—	—	6	—	3	21	21	21	7	7	133	15
† Hannover	175 920	125	4	61	14	18,0	20,9	—	—	2	—	—	19	3	3	3	3	32	2
† Karlsruhe	80 204	.	.	.	.	.	19,6	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
† Kassel	76 814	52	—	29	7	19,6	19,9	—	—	3	—	—	4	4	1	—	—	16	1
† Kiel	78 195	46	2	31	6	20,6	22,8	—	—	4	—	—	1	5	3	1	1	17	1
† Köln	303 508	233	5	151	70	25,9	25,7	1	1	13	—	—	14	14	27	12	12	81	—
Königsberg i. Pr.	167 099	102	—	77	19	24,0	30,2	—	4	2	—	—	10	10	7	4	4	41	3
† Krefeld	113 198	62	1	53	14	24,3	23,9	—	—	2	—	—	4	9	2	1	1	36	—
† Leipzig	388 479	252	7	169	53	22,6	22,7	4	2	10	—	2	23	33	15	4	3	73	7
† Liegnitz	48 695	37	1	22	10	23,5	30,4	—	—	1	—	2	2	3	4	1	1	10	—
† Lübeck	67 821	39	1	22	8	16,9	21,0	—	—	1	—	—	1	5	2	—	—	12	1
† Magdeburg	224 303	118	2	71	12	16,5	26,5	—	3	5	1	—	11	6	3	1	1	41	1
† Mainz	75 025	50	2	29	7	20,1	22,5	—	1	5	—	—	3	5	4	2	2	11	—
† Mannheim	88 247	57	3	43	22	25,3	21,4	—	—	—	—	1	7	5	9	5	5	19	2
† Metz	63 345	23	—	20	8	16,4	21,4	—	—	—	—	—	3	3	3	2	2	11	—
† Mülhausen i. E.	80 579	52	4	45	19	29,0	23,9[1]	3	1	6	—	—	5	3	10	10	10	17	—
† München	386 202	286	8	191	84	25,7	28,2	—	1	2	1	—	28	21	33	5	5	102	3
† Münster	52 068	25	—	22	6	22,0	24,5	—	—	—	—	—	4	2	1	1	1	14	1
† Nürnberg	156 902	110	—	61	20	20,2	26,1	—	—	5	—	—	8	8	3	1	1	35	2
† Osnabrück	42 011	38	—	18	3	22,3	22,0	—	—	1	—	—	2	2	—	—	—	12	1
† Plauen i. V.	49 156	48	3	16	10	16,9	25,2	—	—	—	—	—	1	2	9	2	1	4	—
† Posen	70 304	29	—	32	9	23,7	29,0	—	1	—	—	—	6	3	2	2	2	18	2
† Potsdam	55 804	30	1	23[8]	6	21,4[8]	23,5	—	—	2	—	—	6	2	3	—	—	10	—
† Remscheid	43 670	29	—	25	6	29,8	21,2	—	—	5	—	—	4	5	—	—	—	11	—
Rixdorf	42 375	38	—	18	6	22,1	28,6[2]	—	2	—	—	—	3	1	3	2	2	9	—
† Rostock	47 021	25	1	15	2	16,6	20,4	—	—	—	—	—	—	3	—	—	—	10	2
† Spandau	52 265	39	2	21	6	20,9	23,2	1	—	—	—	—	—	3	2	—	—	14	1
† Stettin	124 849	71	3	54	23	22,5	25,8	—	—	1	1	1	8	8	5	5	5	30	—
† Straßburg i. E.	129 450	63	7	92	27	37,0	25,7	1	4	5	2	—	8	5	16	15	15	50	1
† Stuttgart	131 082	78	8	63	29	25,0	20,1	—	—	3	—	—	8	8	11	11	10	33	—
† Wiesbaden	69 431	32	2	26	8	19,5	19,3	—	—	1	—	—	2	3	4	1	1	16	—
† Würzburg	64 155	34	—	32	5	25,9	25,4	2	—	—	1	—	5	3	1	1	—	20	—
† Zwickau	46 758	33	1	30	9	33,4	27,7	4	—	1	—	1	2	4	—	—	—	16	2

[1]) Durchschnitt 1886/90. — [2]) Desgl. 1887/90. — [3]) Ohne Ortsfremde 40 = 15,4 ‰. — [4]) Desgl. 167 = 24,6 ‰. — [5]) Desgl. 119 = 20,3 ‰. — [6]) Desgl. 25 = 24,6 ‰. — [7]) Desgl. 24 = 11,2 ‰. — [8]) Desgl. 18 = 16,8 ‰.

Sterblichkeit in größeren Städten des Auslandes. Woche vom 28. Mai bis 3. Juni 1893.

Namen der Städte	Einwohner	Lebend- geborene	Todt- geborene	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene 0–1 Jahr	Gestorbene auf 1000 Einw. u. aufs Jahr berechnet	Todes-Ursachen: Masern und Röteln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorg.	Akute Darmkrkh. im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod.
Amsterdam bis 27. Mai. . .	440 495	276	20	180	45	21,2	2	—	2	2	—	18	32	23	—	—	98	3
Brünn bis 27. Mai	97 336	62	3	62	15	33,1	—	1	2	1	—	18	10	5	.	.	25	—
Brüssel	180 147	61	7	83	17	24,0	3	—	—	1	—	9	11	3	.	.	54	2
Budapest bis 27. Mai . . .	539 516	396	16	340	99	32,8	10	1	27	—	1	60	67	16	.	.	143	15
Christiania	161 151	43	5	42	8	13,6	—	—	—	—	1	6	5	1	.	.	29	—
Dublin	349 594	192	.	183	.	27,3	4	—	—	.	.	.	2	4	.	.	173	—
Edinburg	267 361	156	.	81	14	15,8	5	—	1	—	.	10	3	—	.	.	62	—
Glasgow	677 883	453	.	282	.	21,7	27	5	—	.	.	.	15	7	.	.	226	.
Graz bis 27. Mai	115 741	58	5	64	11	28,8	3	2	—	.	2	11	13	2	.	.	30	1
Kopenhagen	334 000	180	10	104	26	16,2	—	2	2	—	—	22	18	6	.	.	47	7
Krakau bis 27. Mai . . .	77 144	52	4	73	14	49,2	2	1	1	1	1	10	3	2	.	.	51	1
Lemberg bis 27. Mai . . .	131 926	57	3	60	21	23,7	—	—	—	—	—	16	5	5	.	.	34	—
Liverpool	510 486	373	.	242	87	24,7	11	5	—	.	.	.	4	5	.	.	203	14
London	4 365 551	2643	.	1453	313	17,6	29	27	53	7	2	170	217	50	2	1	842	56
Lyon bis 20. Mai	438 077	177	8	181	16	21,5	8	1	4	1	—	21	51	6	—	—	86	3
Manchester	515 587	418	.	215	44	21,7	12	1	1	.	.	.	7	4	.	.	181	9
Moskau bis 27. Mai . . .	753 469	.	23	478	148	33,0	2	13	16	4	1	74	20	42	.	.	106	.
New-York bis 20. Mai . . .	1 883 967	814	71	562	175	23,8	2	23	48	6	4	103	180	27	.	.	426	43
Odessa	315 900	.	8	135	35	21,2	3	—	3	1	1	23	1	5	5	3	96	2
Paris	2 424 705	1105	77	845	87	18,1	29	12	26	7	5	135	82	48	.	.	436	35
Petersburg	954 400	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Prag und Vororte	327 953	202	10	189	51	30,0	1	6	12	4	—	33	19	9	.	.	103	3
Rom bis 6. Mai	448 495	206	16	217	26	25,2	7	—	2	2	1	21	63	4	.	.	111	6
Stockholm bis 27. Mai . . .	249 246	127	5	109	19	22,7	—	5	5	—	1	17	18	9	.	.	51	3
Triest	158 314	.	.	78	21	25,6	—	5	5	—	1	.	.	4	—	—	62	3
Venedig bis 27. Mai . . .	163 601	84	2	73	31	23,2	2	—	1	—	—	5	13	7	.	.	45	—
Warschau bis 27. Mai . . .	500 931	507	17	204	49	21,2	2	1	5	2	—	28	32	16	.	.	115	3
Wien	1 435 931	934	68	773	222	28,0	64	9	36	4	5	153	105	66	—	—	317	14

Aus den Krankenhäusern einzelner Großstädte. Gemeldete Erkrankungen. Aus deutschen Stadt- u. Landbezirken.

(Verzeichniß derselben ist auf S. 33 und 161 abgedruckt.)

Für die Woche vom 28. Mai bis 3. Juni 1893.

Krankheitsformen	Aufgenommene (Gestorbene) in Krankenhäusern zu: Berlin	Breslau	Frankfurt a. M.	Magdeburg	München	Leipzig	Hamburg
Masern	14 (1)	7 (3)	1	—	2	1	1
Scharlach	17 (11)	—	1	4	5	—	4 (1)
Diphtherie	34 (16)	6 (3)	14 (7)	2 (1)	1	2 (2)	5 (1)
Croup	2 (2)	—	—	—	—	—	1
Unterleibstyphus . .	4	—	1	1 (1)	65	2	3
Brechdurchf. inkl. Ruhr	3 (2)	—	1	—	—	—	3
Kindbettfieber	3 (2)	—	—	1 (1)	—	1 (1)	2 (1)
Wechselfieber	1	—	—	—	—	—	3
Rose	16 (3)	3	5	—	4	1	3
Syphil. inkl. Gonorrhöe	57	14	15	18	35	21	194 (1)
Lungen- u. Brustfell-Entzündung . . .	43 (20)	5 (2)	7 (2)	5	20 (4)	7 (4)	13 (2)
Lungenschwindsucht .	49 (24)	6 (1)	11 (2)	3 (4)	11 (3)	15 (2)	24 (8)
Andere Erkrankung. d. Athmungsorgane .	105 (13)	15 (1)	19	10	13	8	14 (1)
Akuter Darmkatarrh .	1 (4)	2	—	1	2	1	5 (1)
Chron. Alkoholismus	17 (1)	1	—	—	—	1	15
Akt. Gelenkrheumatism.	28	7	6	5	22	6	9
And. rheumat. Krankh.	42	1	4	10	11	6	9
Verletzungen	75 (5)	17	21 (1)	18 (1)	43	14	55 (1)
Alle übrigen Krankh. .	666 (57)	42 (7)	89 (6)	91 (8)	342 (9)	112(10)	296(28)
Summe	1177(181)	127(17)	135(18)	169(16)	576(16)	198(19)	569(45)
Verbliebener Bestand	5015	502	824	665	1430	804	2769

Nach amtlichen Quellen (Frankfurt a. O., Nürnberg ärztliche Vereine.)	Zeitangabe	Unterleibstyphus	Masern	Scharlach	Diphtherie	Kindbettfieb.
Stadt Berlin . . .	28./5.-3./6.	11	162	[1])95	[1])74	6
„ Breslau . . .	desgl.	3	545	8	13	1
„ Frankfurt a. O.	desgl.	1	2	5	1	1
R.-B. Aachen . . .	desgl.	—	52	1	19	—
„ Arnsberg . . .	desgl.	5	180	53	156	—
„ Aurich . . .	desgl.	1	4	2	3	—
„ Düsseldorf . .	desgl.	15	585	49	215	10
„ Erfurt . . .	desgl.	1	6	7	21	2
„ Hannover . .	desgl.	1	53	24	22	1
„ Hildesheim . .	desgl.	1	170	18	27	—
„ Königsberg . .	desgl.	2	26	114	23	1
„ Lüneburg . .	desgl.	—	103	16	28	—
„ Marienwerder .	21./5.-27./5.	12	69	16	15	2
„ Minden . . .	28./5.-3./3.	3	—	13	55	1
„ Münster . . .	21./5.-3./6.	1	31	13	71	1
„ Osnabrück . .	21./5.-27./5.	6	57	—	25	2
„ Posen . . .	28./5.-3./6.	5	191	44	15	3
„ Schleswig[2]) .	desgl.	23	30	29	112	1
„ Sigmaringen .	1./4.-30./4.	1	38	22	[3])24	1
„ Stade . . .	28./5.-3./6.	10	2	8	17	—
„ Stettin . . .	desgl.	1	105	5	59	2
„ Stralsund . .	desgl.	5	1	2	40	—
„ Trier	desgl.	16	—	3	22	—
„ Wiesbaden . .	desgl.	2	136	34	76	5
Stadt München . .	desgl.	99	33	33	[3])46	1
„ Nürnberg . .	desgl.	5	—	6	[3])23	1
Herzgth. Braunschweig	desgl.	3	[4])12	12	19	1
Reuß ä. L.	.	.	.	.	.	.
Schaumburg-Lippe .	28./5.-3./6.	—	9	—	—	—
Stadt Lübeck . . .	desgl.	—	—	—	—	—
Hamburg u. Vororte	desgl.	4	26	81	35	2

Witterung. Woche vom 28. Mai bis 3. Juni 1893.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C° Maxim.	Minim.	Luftdruck in mm Morgens	Mittags	Abends	Relat. Feuchtigkeit d. Luft Morgens	Mittags	Abends	Höhe des Niederschlages mm	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
Berlin	28. Mai	17,1	10,0	756,6	757,3	756,7	89	78	82	0,1	WNW	2
	29. „	15,5	7,0	755,3	754,7	754,1	74	70	83	—	WNW	2
	30. „	13,3	6,7	754,6	754,2	754,0	61	46	59	0,1	WNW	3
	31. „	16,0	7,0	753,6	753,2	752,9	69	49	58	—	WNW	1
	1. Juni	16,1	6,5	754,2	754,8	755,1	78	54	72	—	W	2
	2. „	18,2	8,2	755,7	755,6	755,6	75	52	57	—	W	1
	3. „	22,1	10,2	755,3	755,0	756,7	57	38	63	—	NO	1
München	28. Mai	16,4	5,5	717,7	717,2	716,9	72	39	54	—	W	0,6
	29. „	18,8	7,3	716,1	715,1	715,4	73	45	57	—	W	0,8
	30. „	20,8	8,7	715,1	713,1	713,0	62	39	81	4,5	NO	1,0
	31. „	14,5	10,7	711,6	712,5	712,5	90	69	77	2,9	W	1,4
	1. Juni	13,6	7,0	715,0	714,6	714,4	78	54	56	—	NW	0,9
	2. „	18,0	4,9	713,3	711,6	711,0	70	41	58	—	NO	1,9
	3. „	15,6	7,0	710,8	712,4	713,8	61	78	78	0,8	NO	1,5

[1]) 10 Fälle von Scharlach-Diphtherie. — [2]) Einschl. Croup. — [3]) Der Bericht aus dem Kreisphysikat Kappeln fehlt. — [4]) Außerdem in 1 Gemeinde epidemisch.

und in 8 Dörfern bei Tebriz 6. In der Provinz Luristan soll hie und da Cholera sich gezeigt haben, doch fehlen bestimmte Angaben.

Ostindien. Kalkutta. (Vgl. S. 369.) Vom 30. April bis 6. Mai sind 22 Personen an der Cholera gestorben.

Aus den im Gesundheitsamte eingegangenen Meldungen sind ferner hervorzuheben:

Pocken: Frankfurt a. M. 3, Krakau 8, Prag 2, Triest 6, Paris 2, London 9, Moskau 4, Odessa 3, Warschau 9, New-York 2 Todesfälle; Wien 6, Budapest 2, Prag 5, London 110 (bei einem Bestande von 551 Pockenkranken in den Krankenhäusern am Wochenschluß), Edinburg 4 Erkrankungen; **Flecktyphus:** Krakau 2, Moskau 4, Warschau 3, New-York 6 Todesfälle; **Genickstarre:** Kopenhagen 3, New-York 23 Todesfälle.

Influenza: Ein wesentlicher Nachlaß in der Verbreitung der Seuche war in New-York erkennbar, wo derselben 5 Personen gegen 12 in der Vorwoche erlagen und außerdem 180 Todesfälle an akuten Erkrankungen der Athmungsorgane gegen 227 vorkamen. In Rom belief sich die Zahl der Influenzatodesfälle auf 2 gegen 3 in der Vorwoche, in Paris unverändert auf 5, in Amsterdam auf 6 gegen 5, in London auf 21 gegen 25. In Kopenhagen kamen noch 52 Erkrankungen mit 2 Todesfällen gegen 65 in der Vorwoche zur Beobachtung, in Stockholm 3 mit 1 Todesfall gegen 3, ferner in Moskau 2 Todesfälle. — Im Inlande sind 3 Todesfälle an Influenza aus Köln, vereinzelte Fälle aus Dresden und Leipzig gemeldet worden. Eine erheblichere Zahl von Erkrankungen, nämlich 167, wurde im Garnisonlazareth zu München festgestellt. Aus Nürnberg sind 2, aus dem Reg.-Bez. Sigmaringen (April) 54 gegen 55 im März, aus Frankfurt a. O. 12, aus dem Reg.-Bez. Posen 4 Erkrankungen zu verzeichnen

Mehr als ein Zehntel aller Gestorbenen starben an **Masern** (Durchschnitt aller deutschen Berichtsorte 1881/90: 1,30 %): in Zwickau — Erkrankungen wurden aus Berlin 162, Breslau 545, aus den Reg.-Bezirken Arnsberg 180, Düsseldorf 585, Hildesheim 170, Lüneburg 103, Posen 191, Stettin 105, Wiesbaden 136, aus Wien 727, Budapest 228 gemeldet — an **Scharlach** (1881/90: 1,39 %): in Beuthen und Rixdorf — in Berlin kamen 95, im Reg.-Bez. Königsberg 114, in Hamburg 31, Wien 76, Budapest 32, London 303 (bei einem Bestande von 2582 Scharlachkranken in den Krankenhäusern am Wochenschluß), Kopenhagen 46 Erkrankungen zur Anzeige — **Diphtherie und Croup** (1881/90: 4,49 %): in Bochum, Duisburg, Elbing, Essen, M.-Gladbach, Kassel, Kiel, Mainz, Remscheid — in Berlin wurden 74, in den Reg.-Bezirken Arnsberg 156, Düsseldorf 215, Schleswig 112, in München 46, Hamburg 35, Wien 95, Budapest 52, Kopenhagen 66 Erkrankungen angezeigt — **Unterleibstyphus** (1881/90: 1,09 %): in München kamen 99 Erkrankungen zur Anzeige, davon 98 mit 1 Todesfall beim Militär, 1 unter der Civilbevölkerung. Vorzugsweise befallen war die Hofgartenkaserne.

— — —

Zeitweilige Maßregeln gegen Cholera ꝛc.

Deutsches Reich. Der Reichskanzler hat nachstehendes Rundschreiben, betreffend **Maßnahmen gegen Schiffe aus Cette und den anderen Häfen der französischen Südküste**, unterm 8. Juni d. J. an die Regierungen der Bundesseestaaten gerichtet:

„Eingegangenen Nachrichten zufolge sind in der französischen Hafenstadt Cette am mittelländischen Meere einzelne choleraverdächtige Erkrankungen vorgekommen.

Ew. ꝛc., Das ꝛc., Den ꝛc. beehre ich mich deshalb zu ersuchen, unter Beihaltung der im Verfolge meines Schreibens vom 17. Februar d. J. (I. A. 1298) angeordneten gesundheitspolizeilichen Ueberwachung der Herkünfte aus Marseille[1]) dem Gesundheitszustande auf den aus Cette und den anderen Häfen der französischen Südküste kommenden Seeschiffen eine besondere Aufmerksamkeit zuwenden lassen zu wollen." —

Hamburg. Die Polizeibehörde hat unterm 8. Juni d. J. eine Bekanntmachung erlassen, laut welcher die an verschiedenen Orten der Stadt eingerichteten **Wasserkochstellen eingezogen** sind, nachdem durch die Stadtwasserkunst nur noch filtrirtes Wasser geliefert wird. —

Oesterreich-Ungarn. Das k. k. Ministerium des Innern hat unterm 19. Mai d. J. die politischen Landesbehörden davon verständigt, daß die Regierungen von Preußen, Bayern und Sachsen die Anordnungen, betreffs Zurückweisung der nur mit Zwischendeckskarten versehenen oder überhaupt ohne Seefahrtskarten eintreffenden **Auswanderer** aus Oesterreich-Ungarn außer Kraft gesetzt haben (vgl. S. 65, 97, 282 d. Veröff.).

— Die Aufhebung der gegen das **deutsche Reich, Frankreich, Belgien,** die **Niederlande** und **Rumänien** erlassenen Einfuhrverbote, sowie die Einschränkung der gegen **Rußland** ergangenen Einfuhrverbote (vgl. S. 373 d. Veröff.) ist nunmehr im Einvernehmen mit der Kgl. ungarischen Regierung durch Erlaß der Ministerien des Innern, des Handels und der Finanzen vom 8. Juni erfolgt. („D. österr. San.-Wes." S. 195.)

Bezüglich Rußlands bleibt nur verboten die Einfuhr:

1. von Leibwäsche im gebrauchten, ungereinigten Zustande, von getragenen Bekleidungsstücken mit Inbegriff von getragenem Schuhwerk, ferner von benütztem Bettzeuge.

Sofern diese Gegenstände als Reisegepäck oder in Folge eines Aufenthaltswechsels als Uebersiedelungseffekten befördert werden, unterliegen sie der sanitätspolizeilichen Revision und der eventuellen sanitätspolizeilichen Behandlung beim Grenzübertritte, beziehungsweise am Bestimmungsorte.

2. von Hadern und Lumpen.

Vom Verbote sind ausgenommen:

a) Hadern, welche mittelst hydraulischer Kraft komprimirt, als Waaren für den Großhandel in mit Eisenreifen geschlossenen Ballen zur Beförderung kommen, wenn sie mit Ursprungsmarken und Nummern versehen sind, welche behördlich anerkannt worden sind;

b) neue Abfälle, welche direkt aus Spinnereien, Webereien, Schneidereien oder Bleichereien in den Verkehr kommen, Kunstwolle (shoddy) und neue Papierabfälle.

Die Durchfuhr der bezeichneten, von der Einfuhr ausgeschlossenen Gegenstände ist zulässig nur gegen Bei-

[1]) Veröff. S. 113.

bringung der amtlichen Bestätigung, daß die Ein- bezw. die Durchfuhr in den benachbarten Auslandsstaat, in welchen sie eintreten sollen, gestattet ist, und bei vollkommen isolirtem Transporte unter Raumverschluß, wodurch jede Manipulation während der Durchfuhr ausgeschlossen wird. —

Italien. Laut seesanitätspolizeilicher Verordnung Nr. 3 vom 29. Mai d. J. sind in Anbetracht der guten gesundheitlichen Verhältnisse an der österreichisch-ungarischen Küste des Adriatischen Meeres die aus den **österreichisch-ungarischen Häfen** anlangenden Schiffe zum freien Verkehr zuzulassen. (Vergl. Veröff. 1892 S. 989.) —

Rumänien. Die **Grenze gegen die Bukowina** ist — zufolge einer Mittheilung vom 31. Mai d. J. — in ihrer ganzen Ausdehnung von Mamornitza bis einschl. Burdujeni wieder geöffnet (vgl. S. 250 d. Veröff.); die Sanitätsposten von Burdujeni und Michaileni sind aufgehoben. —

Türkei. Gegen die Abfahrten von **Bassora** (Fao und Mohammera inbegriffen) ist eine 10tägige Quarantäne (zufolge Mittheilung vom 29. Mai) verfügt worden. Ferner sollen zum Schutze von Bagdad die nöthigen Maßregeln ergriffen werden. In Kut wurde bereits ein Sanitätsposten errichtet, um den Verkehr auf dem Strome zu unterbrechen. Die Errichtung weiterer Posten auf den zahlreichen Wasserläufen Mesopotamiens stößt indeß auf erhebliche Schwierigkeiten, da nur 2 Sanitätsärzte in den Provinzen von Bagdad und Bassora vorhanden sind. Von der Einrichtung der bisher üblichen Cordons scheint man Abstand nehmen zu wollen. Man empfiehlt, in einzelne Städte Aerzte aus Bagdad zu setzen und die Flucht aus den verseuchten Orten möglichst zu verhindern. Sollten Cordons späterhin aufgestellt werden, so soll die Quarantäne nur 5 Tage dauern.

— Der internationale Gesundheitsrath zu Konstantinopel hat ferner zufolge derselben Mittheilung beschlossen, alle **Schiffe, unter deren Pilgern Cholerafälle auf Kamaran vorgekommen sind,** in dem Lazareth von Abu Saad vor der Zulassung in Djedda 10 Tage beobachten zu lassen.

— Die ärztliche Untersuchung, welche bisher gegen die Herkünfte von **Belgien, den Niederlanden,** dem **Finischen Meerbusen** (vgl. S. 97 d. Veröff.), **Karratschi** und der Küste des **Asowschen Meeres** von Jeisk bis Taganrog — (vgl. S. 250) verhängt war, ist seit dem 25. Mai aufgehoben worden. Dagegen ist gegen die Abfahrten von **Marseille** unterm 29. Mai eine strenge ärztliche Untersuchung wieder angeordnet worden. —

Bulgarien. Die 5tägige Quarantäne gegen die Reisenden von der **türkisch-asiatischen Küste des Schwarzen Meeres** ist laut Beschlusses des Gesundheitsrathes vom 26. Mai d. J. durch eine strenge ärztliche Untersuchung und eine Desinfektion des Reisegepäcks ersetzt worden. (Vgl. S. 352 d. Veröff.) —

Spanien. Die Herkünfte von **Cette** sind, gleichviel wann sie abgegangen sind, laut Verordnung des Ministers des Innern vom 29. Mai d. J. einer 8tägigen Beobachtungsquarantäne zu unterwerfen, laut Verordnung vom 4. Juni sind sie nach dem Lazarethhafen zu schicken. Die Hafenorte, welche bis zu 165 km von Cette entfernt liegen, werden als verdächtig angesehen.

— Laut Verordnung desselben Ministers vom 31. Mai d. J. sind die **Provenienzen von Marseille,** welche nach dem 21. Mai abgegangen sind und nach dem 1. Juni in spanische Häfen einlaufen, wegen der in Marseille wieder aufgetretenen Cholera nach dem Lazarethhafen zu schicken. Gleichzeitig sind die Herkünfte aus den bis zu 165 km von Marseille entfernten Hafenorten für verdächtig erklärt worden. —

Portugal. Die **Häfen Rußlands** sind laut einer am 30. Mai d. J. veröffentlichten Verfügung des Ministeriums des Innern seit dem 1. Mai für choleraverdächtig erklärt worden. —

Egypten. Der internationale Gesundheitsrath in Alexandrien hat unterm 24. Mai beschlossen die Ankünfte aus **Fiume** (vgl. Veröff. 1892 S. 1052) ohne vorangegangene ärztliche Untersuchung zum freien Verkehr zuzulassen.

Zeitweilige Maßregeln gegen Gelbfieber.

Spanien. Laut Verfügung des Ministers des Innern vom 30. Mai d. J. sind die Herkünfte von **Pernambuco** einer 8tägigen gesundheitspolizeilichen Beobachtung zu unterwerfen. Steht jedoch in den Gesundheitspässen ein Vermerk über das epidemische Auftreten des gelben Fiebers, dann sollen die betreffenden Schiffe nach dem Quarantänehafen gesandt werden. —

Zeitweilige Maßregeln gegen Pocken.

Dänemark. Laut Bekantmachung des Justizministeriums vom 13. Mai 1893 sind mit Rücksicht auf die in London herrschende Pockenepidemie die Vorschriften des Gesetzes vom 2. Juli 1880 über die gesundheitspolizeiliche Untersuchung für alle Schiffe in Kraft gesetzt worden, welche **von London** kommen oder mit den von dort kommenden Schiffen auf der Reise in Berührung gewesen sind. (R.-A. 124.) —

Gesundheitsverhältnisse in Breslau im Jahre 1891.

(Breslauer Statistik XIV. 5.)

Während des Jahres 1891 sind in der Stadt Breslau Erkrankungen an asiatischer Cholera, Flecktyphus, Rückfallfieber und epidemischer Genickstarre, wie auch im Vorjahre, nicht zur Anzeige gelangt. Von echten Pocken wurde ein Fall gemeldet; die Erkrankungen an Diphtherie zeigten eine erhebliche Abnahme (820 Fälle gegen 1171 im Vorjahre). Nach von Jahr zu Jahr gesteigerter Häufigkeit ihres Auftretens bis 1888 einschließlich ist von da an ein Abfallen unverkennbar. Statt über 5 Erkrankungen auf 1000 Einwohner im Jahre 1888 sind im Jahre 1891 nur etwa 2½ gemeldet worden. Häufiger ist Scharlach aufgetreten, zeigte aber gegen das Vorjahr auch eine Abnahme (1266 gegen 1437). Die Masern pflegen immer mit Uebergehung von 1 oder höchstens 2 Jahren epidemisch aufzutreten, so 1876, 1879/80, 1882, 1883/84, 1886/87, 1888/89 und nun wieder 1891 (6858 gegen 1045). An Unterleibstyphus erkrankten 149 Personen gegen 294 im Jahre 1890. (Bezügl. der Sterbefälle vergl. Veröff. 1892 S. 176.)

Die meisten gemeldeten Erkrankungen an Masern, Scharlach und Diphtherie betrafen das Kindesalter von 2 bis 10 Jahren, es entfielen auf dieses Lebensalter 78,6 % aller Fälle von Masern, 71,8 % von Scharlach und 67,1 % von Diphtherie; außerdem kamen auf die ersten beiden Lebensjahre der Reihe nach 16,0, 6,0 bezw. 11,8 % der Fälle. Von Unterleibstyphus war das Lebensalter von 20 bis 30 Jahren mit 34,2 % und von 10 bis 20 Jahren mit 32,2 % der gemeldeten Fälle am meisten betroffen.

Nach den angezeigten Erkrankungen ist Scharlach und Diphtherie in den Monaten Oktober, November, Dezember am häufigsten aufgetreten, während in derselben Zeit die Masern die geringste Verbreitung hatten; diese traten im Mai, Juni und Juli am heftigsten auf, zu welcher Zeit wiederum Scharlach und Diphtherie verhältnißmäßig wenig herrschten. Unterleibstyphus war in der zweiten Hälfte des Jahres mehr verbreitet als in der ersten.

Aus dem XXIII. Jahresbericht des Landes-Medizinal-Kollegiums über das Medizinalwesen im Königreich Sachsen auf das Jahr 1891.

(Vergl. Veröffentl. 1892 S. 862.)

Im ersten Abschnitte des Berichtes werden die Beschlüsse der am 30. November 1891 abgehaltenen Plenarversammlung erwähnt. Dieselben beziehen sich auf Ausstattung der ärztlichen Standesvertretung mit einer größeren Disziplinargewalt über sämmtliche Aerzte und auf Anstellung von Schulärzten an den größeren Volksschulen. Unter den zahlreichen Gutachten befinden sich u. A. Beschlüsse über Einführung der allgemeinverbindlichen Fleischschau und Bekämpfung der Tuberkulose des Rindviehs, über Ergänzung der Baupolizeiordnungen, betreffend die Souterrainwohnungen, über

Verlängerung des ärztlichen Studiums von 9 auf 10 Semester.

Der zweite Abschnitt betrifft das öffentliche Gesundheitswesen. Das Berichtsjahr ist als ein günstiges zu bezeichnen, d in ihm das Königreich von größeren Epidemien vollständig verschont geblieben ist, und die Sterbefälle gegen das Vorjahr abgenommen, die Geburten dagegen eine Zunahme erfahren haben. Bei einer für das Jahr 1891 (bezw. 1890) berechneten mittleren Bevölkerungszahl von 8 588 600 (8 473 975) Personen wurden geboren: lebend 147 477 (140 514), todt 5374 (5147), insgesammt 152 851 (145 661) Kinder, d. i. 48,26 (41,98) ‰ der Einwohnerschaft. Es starben ausschließlich der Todtgeborenen 89 517 (98 439), entsprechend 25,88 (26,90) auf 1000 Bewohner.

Auf Grund der Leichenbestattungsscheine sind im Berichtsjahre 89 795 Todesfälle angegeben, d. h. 3644 weniger als 1890, oder 25,88 auf je 1000 Lebende gegen 26,90. Die Geburtenhäufigkeit betrug 48,26 ‰. Auf die einzelnen Kreishauptmannschaften vertheilte sich die Verhältnißzahl der Geborenen und Gestorbenen ausschließlich der Todtgeborenen (im Vergleich zum 5jährigen Durchschnitt 1886/90) folgendermaßen:

Kreishauptmannschaften	Geborene (lebend u. todt)	Gestorbene
Bautzen	35,78 (35,82)	28,94 (25,01)
Dresden	39,82 (39,11)	22,51 (25,18)
Leipzig	42,44 (42,55)	28,38 (25,87)
Zwickau	48,40 (48,71)	29,08 (30,00)

Im Verhältniß zu 1000 Lebenden starben im Säuglingsalter 289,6, vom 2. bis 6. Jahre 27,7, vom 31. bis 50. Jahre 10,9, vom 51. bis 70. Jahre 82,6, im Alter von mehr als 70 Jahren 126,1.

Im Durchschnitt der Jahre 1881/90 fiel das Minimum der Säuglingssterblichkeit auf den November. Sie stieg dann durch den Winter hindurch langsam, vom April an rascher, vom Juni zum Juli aber in steilem Sprunge zum Sommermaximum des Augusts an, um dann steil abwärts nach dem September hin und allmählich wieder nach dem Minimum zu sinken. Die Unterschiede zwischen Minimum und Maximum sind in den einzelnen Bezirken ganz erhebliche, doch scheint es nach dem Bericht aussichtslos zu sein, dieselben mit den verschiedenen Höhenlagen der Bezirke in einen ursächlichen Zusammenhang zu bringen.

Die Todesursache ist in 51% aller Todesfälle ärztlich beglaubigt, nach Abzug der im ersten Lebensjahre Gestorbenen in 70,9%.

Aus einer Uebersicht, welche die Todesfälle an einzelnen Krankheiten während der letzten 10 Jahre im Verhältniß zur Bevölkerung betrifft, geht hervor, daß die Masern annähernd jedes dritte Jahr zu einer größeren Epidemie sich gesteigert haben (Maximum 1884: 4,6 auf je 10 000 Einwohner). Scharlach war nur 1882/88 (8,1 und 7,0) sehr häufig, wurde dann ziemlich selten, in manchen Jahren sogar unter den Todesursachen seltener als die gleichzeitig herrschenden Masern. Die Diphtherie, welche 1884 mit 25,2 ihren Höhepunkt erreicht hatte, ist seitdem in stetem Rückgange begriffen gewesen. Die Typhussterblichkeit ist von 3,2 im Jahre 1881 allmählich bis auf 0,9 im Jahre 1891 heruntergegangen.

Im Berichtsjahre erlagen den Masern 614 Personen, darunter im Januar 145. Es wird angenommen, daß diese letzteren Todesfälle den Abschluß der seit Oktober des Vorjahres herrschenden Epidemie darstellen. Im Gegensatz hierzu waren die Sterbefälle an Scharlach (1802) und Diphtherie (3201) gegen Schluß des Jahres am häufigsten. Von Pocken kamen 37 Erkrankungen zur Kenntniß, die sich auf 10 Orte vertheilten. Seit Einführung der Meldepflicht für die Pockenerkrankungen im Jahre 1886 sind 439 Fälle verzeichnet worden, deren 155 Ungeimpfte und ohne Erfolg Geimpfte, 257 mit Erfolg Geimpfte betrafen. Von Ersteren starben 51, von Letzteren 9. 27 Fälle, von denen keiner tödtlich endete, betrafen Wiedergeimpfte. Von Genickstarre werden nur einzelne Fälle erwähnt. Die wenigen Angaben, welche über Influenza gemacht werden, lassen dem Bericht zufolge den Schluß zu, daß einzelne Gebiete, besonders die Zwickauer Gegend und ein Theil des Voigtlandes, auch im Berichtsjahre nicht ganz seuchenfrei geblieben sind. In der Mehrzahl der Bezirke handelte es sich aber nur um ein vereinzeltes Auftreten vom August, September oder Oktober an.

Nahrungsmittel ꝛc. Auf dem Schlachthofe zu Dresden wurden bei den Schlachtungen 29,8% der Rinder, 8,7% der Schweine, 0,8% der Kälber und 4,9% der Schafe beanstandet. Als zum menschlichen Genusse ungeeignet wurden vernichtet 75 Rinder, 122 Schweine, 14 Kälber, 7 Schafe. Auf dem Leipziger Schlachthofe wurden von 207 078 geschlachteten Thieren 632 verworfen und 1688 für nicht bankwürdig befunden. Von 54 444 auf den Schlachthöfen des ganzen Landes geschlachteten Rindern wurden 17,4% tuberkulös befunden; 5,08% dieser letzteren wurden verworfen. — Die Ueberwachung der Nahrungsmittel und Getränke in Dresden ist jetzt so geregelt, daß wenigstens die wichtigeren derselben einer fortwährenden sachverständigen Kontrole unterliegen. Zur bezirksärztlichen Untersuchung gelangten in Dresden 9 mal Wurst, 5 mal Brot, je 4 mal Trinkwasser, Milch und Sahne, Bier, je 8 mal frische Seefische, Häringe, Kochsalz ꝛc., in Leipzig 18 mal Fleisch und Wurst, 9 mal Butter und Fett, 7 mal Wild und Geflügel, 5 mal Fische und Fischkonserven, je 3 mal Brot, Gemüse, Obst u. s. w. In einem „Markthalle“ benannten Geschäfte in Freiberg wurde fast der gesammte Inhalt desselben als verdorben und gesundheitsschädlich beanstandet und vernichtet. Der Besitzer hatte zum größten Theile die Waaren schon in verdorbenem Zustande aufgekauft, allmählich verarbeitet und als billigen Mittagstisch in der „Volksküche“ benannten Abtheilung der Halle verspeisen lassen. Dadurch, daß Personen, die davon gegessen hatten, erkrankten, wurde Gelegenheit geboten, das Geschäft näher zu besichtigen. Das Gericht verurtheilte den Händler zu 2 Jahren Gefängniß.

Schlafstellenwesen. In Plauen und Reichenbach fanden zahlreiche Revisionen der an Quartiergänger vermietheten Räume statt.

Abfuhr. Die Beschaffung von Plätzen, auf welchen der in Dresden entstehende Schutt, Asche und Kehricht ohne Nachtheil untergebracht werden kann, wird immer schwieriger. Die Ausfuhr an Grubenstoffen durch die Düngerexportgesellschaft betrug in Dresden 87 398,65 cbm oder 7830 cbm mehr als im Vorjahre, in Leipzig 86 145,5 cbm; in letzterem Orte wurden außerdem von der „Oekonomie“ 10427 cbm Masse ausgefahren.

Kurpfuscherei. Die Zahl derjenigen Personen, welche sich gewerbsmäßig mit der Ausübung der Heilkunde an Menschen beschäftigen, hat mit 654 gegen 605 im Vorjahre wieder nicht unerheblich zugenommen. Diese Zunahme war fast ausschließlich durch die Vermehrung der Kurpfuscher im Reg.-Bez. Dresden bedingt. Gänzlich oder fast gänzlich ohne Kurpfuscher sind die Medizinalbezirke Oschatz, Dippoldiswalde und Oelsnitz. Seit 1887 wird die Zunahme hauptsächlich durch die Anhänger der Naturheilmethode einschließlich der Hydrotherapie bedingt.

Gesetzgebung u. s. w.

Preußen. Erlaß des Kgl. Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten, General-Sanitätsberichte betr. Vom M. Nr. 2848. 17. April 1893.

Mit Rücksicht auf die Schwierigkeiten und Kosten, welche nach der Anzeige des Direktors des Königlichen statistischen Bureaus die Herstellung der statistischen Grundlage zu der für die General-Sanitätsberichte der Regierungs-Medizinalräthe durch den Runderlaß vom 15. Februar v. J.[1]) — M. 9827 — angeordneten Uebersicht gemäß der Formel 3 b bedingen würde, will ich hiermit in Abänderung des ebengedachten Erlasses von der Aufstellung der Uebersicht 3 b absehen und ge-

[1]) Veröff. 1892 S. 280.

ſtatten, daß die Mortalitätsſtatiſtik in den General-Sanitätsberichten nach der bisher üblichen Weiſe:

Zahl der Todesfälle
a) nach Kreiſen, Monaten und Lebensalter,
b) nach Todesurſachen Lebensalter und Geſchlecht,
c) nach Todesurſachen und Kreiſen

zuſammengeſtellt und dabei die prozentualiſchen Verhältniſſe, ſowie die Verſchiedenheit von Stadt und Land in der früheren Weiſe berückſichtigt werden.

J. A: Bartſch.

An ſämmtliche Kgl. Regierungs-Präſidenten und den Kgl. Polizei-Präſidenten hier.

Preußen. Erlaß des Kgl. Miniſters der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten, Filialapotheken betr.

Vom 18. April 1893.

Auf Ew. Excellenz gefälligen Bericht vom 20. März d. Js. — 2765 — erkläre ich mich ganz ergebenſt damit einverſtanden, daß dem Apotheker S. zu B. die Konzeſſion zur Fortführung der Filial-Apotheke in A. auf weitere drei Jahre ertheilt werde, wobei dem p. S. zugleich zu eröffnen iſt, daß er bei etwaiger ſpäterer Abgabe des Hauptgeſchäftes die Filiale weder mit verkaufen noch mit in Anrechnung bringen dürfe. Dieſe Beſchränkung iſt künftig in allen Fällen grundſätzlich zur Anwendung zu bringen.

Ew. Excellenz gefälligem weiteren Berichte ſehe ich vor Ablauf der Friſt ganz ergebenſt entgegen.

Der Miniſter ꝛc.

Im Auftrage: (gez.) Bartſch.

An den Königlichen Oberpräſidenten Herrn Studt Excellenz zu Münſter.

Abſchrift hiervon ohne den Schlußſatz iſt den übrigen Oberpräſidenten zugegangen.

Oeſterreich-Ungarn. Verordnung der Miniſterien der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues, betreffend Erläuterung und Ergänzung der zur Durchführung der Vereinbarung im Punkte 5 des Schlußprotokolles III zum Tarif B des Handels- und Schifffahrtsvertrages zwiſchen Oeſterreich-Ungarn und Italien vom 6. Dezember 1891 erlaſſenen Verordnung vom 10. Auguſt 1892 (R.-G.-Bl. Nr. 125). Vom 1. Dezember 1892.

(Oeſterr. Reichsgeſetzbl. 1892 S. 891.)

Die Punkte a, b und c dieſer Verordnung beziehen ſich auf die Ausſtellung der Urſprungszeugniſſe. Es folgt dann:

d) Wenn italieniſche Weine mit gehörig ausgefüllten Analyſencertificaten (Muſter C) der im Punkte e) bezeichneten italieniſchen Anſtalten einlangen, ſo wird bei ſolchen Sendungen von der Vergleichung mit den im Punkte 3 der Verordnung vom 10. Auguſt 1892 aufgeſtellten Grenzziffern abgeſehen und auch von einer neuerlichen Unterſuchung auf den Alkohol-, Extrakt- und Gipsgehalt, wie ſelbe nach Punkt 3 und 4 der Verordnung vom 10. Auguſt 1892 vorgeſchrieben iſt, ſowie von der Unterſuchung auf eine etwaige Beimengung von Theerfarbſtoffen (Verordnung vom 10. Auguſt 1892, R.-G.-Bl. Nr. 134) Abſtand genommen; ſolche Sendungen ſind — den Zweifelsfall (Punkt f) ausgenommen — endgiltig zum Zollſatze von 3 fl. 20 kr. abzufertigen. Handelt es ſich jedoch um piemonteſiſche Weine, ſo muß aus dem Certifikate jedenfalls erſichtlich ſein, daß der Alkoholgehalt die feſtgeſetzte Grenzziffer von 12 Volumprozent nicht überſteigt.

In allen dieſen Fällen haben die abfertigenden Zollämter darauf zu achten, daß die betreffende Weinſendung, welche bei der Entnahme des, der Analyſe in Italien zugeführten Muſters durch eine dortige Amtsperſon (Zollamt, Verſuchsſtation oder Notar) verſchloſſen wurde, mit unverletzten Siegeln einlange und daß dieſe Siegel mit den im Analyſencertifikate enthaltenen Angaben über den Verſchluß der unterſuchten Probe übereinſtimmen.

Bei der Abfertigung von urſprünglich in Segelſchiffstinen verladenen und dann in Fäſſer überfüllten Weinſendungen (Punkt b) muß dieſe Uebereinſtimmung durch die, die Ueberfüllung kontrolirenden Amtsorgane auf den Urſprungszeugniſſen beſtätigt werden.

e) Zur Ausſtellung der vorerwähnten Analyſencertifikate ſind bis auf weiteres nachſtehende italieniſche Verſuchsanſtalten ermächtigt:

Reale Stazione agraria in Turin.
- - enologica in Aſti.
- - agraria in Mailand.
- - - „ Modena.
- - - „ Forli.
- - - „ Florenz.
- - - „ Rom.
- - - „ Udine.
- - - „ Palermo.
- Scuola enologica „ Conegliano.
- - - „ Alba.
- - - „ Perugia.
- - - „ Avellino.
- - - „ Catania.
- - - „ Cagliari.
- Cantina sperimentale in Barletta.
- - - „ Ripoſto.
- - - „ Roto.
- Scuola superiore d'Agricoltura in Portici.
- Laboratorio di chimica agraria in Bologna.
- - - - - - „ Peſaro.
- - - - - - „ Siena.
- - - - - - „ Piſa.
- - - - - - „ Perugia.
- - - - - - „ Caſerta.
- Laboratorio di chimica presso la scuola di agricoltura in Cerignola.
- Laboratorio di chimica presso la scuola d'olivicoltura in Bari.
- Laboratorio di enologia presso il laboratorio doganale in Genua.

f) Im Falle ſich bei der Beſchau von mit Analyſencertifikaten einlangenden Weinſendungen Zweifel hinſichtlich der Identität oder in anderer Richtung ergeben, hat das Zollamt vor Abfertigung des Weines im Sinne der Verordnung vom 10. Auguſt 1892 das Gutachten einer öſterreichiſchen oder ungariſchen Verſuchsanſtalt einzuholen und derſelben zu dieſem Behufe ein nach Anleitung im folgenden Punkte g) gezogenes Muſter, unter Anſchluß des mit der Sendung eingelangten italieniſchen Analyſencertifikates zu überſenden.

Weinſendungen, welche ohne italieniſche Analyſencertifikate einlangen, unterliegen den in den Verordnungen vom 10. Auguſt 1892 (R.-G.-Bl. Nr. 125 und 134) hinſichtlich der Unterſuchung des Weines vorgeſchriebenen Beſtimmungen. Wenn nach Anleitung derſelben die Einſendung einer Probe an eine Verſuchsſtation zu erfolgen hat, ſo ſind die hinſichtlich der Muſterentnahme im folgenden Punkte g) getroffenen Anordnungen maßgebend.

Die öſterreichiſchen und ungariſchen Verſuchsanſtalten werden bezüglich der Analyſemethoden und der Grundſätze für die Beurtheilung der Weine mit beſonderen Weiſungen zu verſehen.

g) Das Verfahren bei der Muſterentnahme hat in folgender Weiſe ſtattzufinden:

Aus jeder Sendung von Wein derſelben Gattung ſind zwei Durchſchnittsmuſter von je 1 Liter herzuſtellen. Zu dieſem Behufe wird aus jedem Faſſe eine dem Faßinhalte entſprechende Menge entnommen. Die Probeentnahme aus den einzelnen Fäſſern erfolgt nach gehöriger Durchmiſchung mittels des Hebers oder der Pipette.

Hinſichtlich der Verſchließung und Bezeichnung dieſer Muſter, dann der weiteren Verfügung mit denſelben verbleibt es bei den diesbezüglichen Beſtimmungen der Verordnung vom 10. Auguſt 1892.

h) Die Weine „Typus Marſala“ werden zum Zolle von 8 fl. 20 kr. nur zugelaſſen, wenn der Alkoholgehalt derſelben 18 Volumprozente nicht überſteigt. Ueberdies wird bei der beſtehenden Gefahr der Zuanſpruchnahme der begünſtigten Abfertigung für ähnliche, durch Alkoholzuſatz hergeſtellte Weine, die zum Zollſatze von

8 fl. 20 kr. abzufertigende Menge der Weine Typus Marsala auf jährlich 4000 Meterzentner brutto beschränkt und angeordnet, daß der Ursprung der innerhalb dieser Limiten zuzulassenden Weine aus den sizilianischen Provinzen Palermo, Trapani, Messina und Catania nachgewiesen erscheint; für derlei Weine dürfen nicht die im Punkte d) dieser Verordnung erwähnten, sondern bloß die besonders festgestellten Analysencertifikate (Muster D) der Versuchsanstalten in Palermo, Catania und Riposto angenommen werden[1]).

„Der Wein vom Typus Marsala charakterisirt sich als ein starker, alkohol- und körperreicher, nicht hervortretend süß schmeckender Wein von dunkelgelber Farbe.

Hinsichtlich der Auftheilung und der Kontrole der Nichtüberschreitung der Jahresmenge wird eine besondere Weisung nachfolgen, daher bis dahin zollbegünstigte Abfertigungen von Marsalawein nicht stattfinden dürfen.

Diese Verordnung tritt am 15. Dezember 1892 in Kraft.

Falkenhayn m. p. Bacquehem m. p.
Steinbach m. p.

Ungarn. Maßregeln gegen die Verfälschung geistiger Getränke. Vom 11. August 1892.

Der ungarische Finanzminister hat im Einverständniß mit dem Minister des Innern ein Rundschreiben erlassen, welches von dem beim Ausschanke und beim Kleinverschleiße der geistigen Getränke zu beobachtenden sanitären Maßnahmen, von den auf die Uebertretung derselben gesetzten Strafen, ferner von der Ausübung der polizeilichen und polizeiärztlichen Aufsicht handelt.

Nach diesem Erlaß ist das Halten und der Verkauf von verdorbenen, die Gesundheit und das Leben gefährdenden oder ekelerregenden Getränken, der Gebrauch von Gefäßen, die aus gesundheitsschädlichen Stoffen hergestellt sind, zur Bereitung und Aufbewahrung der Getränke, ferner der Handel mit fuchsinhaltigen rothen Weinen sowie das Feilhalten und der Verkauf von freie Schwefelsäure enthaltenden weißen Weinen verboten. Freie Schwefelsäure enthaltende weiße Weine dürfen jedoch der üblichen Kellerbehandlung solange unterzogen werden, bis die freie Schwefelsäure allmählich verschwunden ist. Die zur Aufsicht berufenen Organe haben die zum Verkauf bestimmten Getränke und Gefäße zur Zeit, da das Geschäft geöffnet ist, falls ein Verdacht gegen einen Verkäufer besteht oder gegen denselben eine Anzeige vorliegt, strenge zu kontroliren. Wenn die Polizeiorgane bei dieser Kontrole irgend ein schädliches Getränk oder ein unerlaubtes Gefäß vorfinden, so ist eine sachverständige Prüfung zu veranlassen. Wenn zu fürchten ist, daß bis zur Prüfung durch Sachverständige die beanstandeten Getränke entfernt, umgetauscht oder vernichtet werden könnten, so haben die Aufsichtsorgane eine Probe zu entnehmen und dieselbe mit ihrem Amtssiegel, wenn möglich auch mit dem Siegel des Eigenthümers, zu versehen und den Sachverständigen zu übergeben. Die verdächtigen Gefäße können bis zur Abhaltung der Prüfung in Gemeindeobhut gegeben werden. Erfolgt die Prüfung erst später, so kann die Polizei die betreffenden Gegenstände aus dem Verkehr ausschließen. Die Uebertretung dieses Verbotes wird, falls nicht erschwerende Umstände vorhanden sind, mit einer Geldstrafe bis zu 25 Gulden bestraft. Gegebenenfalls werden die als schädlich befundenen Gegenstände beschlagnahmt. Im Falle aus einer Verzögerung Gefahr entstehen könnte, darf die Polizei die verdächtigen Gegenstände ohne vorhergegangene fachmännische Prüfung in Beschlag nehmen. Wenn die beschlagnahmten Gegenstände als gesundheitsschädlich befunden werden, sind dieselben in Gegenwart des Eigenthümers zu vernichten.

Ueberdies wird der Thatbestand der Sanitätsbehörde erster Instanz mitgetheilt. Hiergegen kann nicht appellirt, sondern nur wegen etwaigen mißbräuchlichen Vergehens der Organe bei der vorstehenden Verwaltungsbehörde Klage geführt werden.

Liegt mehr als eine Uebertretung vor, so überweist die Sanitätsbehörde erster Instanz die Angelegenheit dem Gerichtshofe. Wegen der Verbreitung beziehungsweise des Handels mit gesundheitsschädlichen Getränken kann auch die für den Ausschank und den Kleinverkauf ertheilte Licenz entzogen werden.

Gegen die Eigenthümer von mit Fuchsin gefälschten Weinen hat die Sanitätsbehörde erster Instanz wegen Verkaufs verbotener Getränke das Verfahren einzuleiten. Stark mit Fuchsin gefälschte Weine sind behördlich zu vernichten, schwächer gefälschte auf Kosten des Eigenthümers zu denaturalisiren. Wenn in einem Rothweine eine größere oder geringere Menge Fuchsin vorgefunden wurde, so ist, gleichgültig ob der Wein vernichtet wurde oder nicht, gegen den Eigenthümer des Weines das Verfahren bei der Sanitätsbehörde erster Instanz einzuleiten. Gegen Eigenthümer von mit Schwefelsäure gefälschten Weinen ist das Verfahren nur dann einzuleiten, wenn dieselben trotz des behördlichen Verbotes solchen Wein in den Verkehr bringen. Sämmtliche festgestellten Weinfälschungen sind durch das Munizipium dem Ministerium des Innern und des Handels behufs Verständigung der in- und ausländischen Exportkreise mitzutheilen.

Auf die Reinhaltung des Schanklokals, der Getränke, der Gefäße, der die Getänke verabreichenden Personen, sowie auf das Vorhandensein von entsprechenden, immer streng rein und desinfizirt zu haltenden Nebenlokalitäten ist besonderes Gewicht zu legen, namentlich zur Zeit einer Epidemie. Zuwiderhandelnde sind mit Geldstrafen von 20 bis 100 Gulden zu belegen. In allen Schanklokalen müssen die mit dem konsumirenden Publikum in Berührung kommenden Kellner und Kellnerinnen ein moralisches Betragen führen, besonders ist darauf zu achten, daß die Kellnerinnen sich mit den männlichen Gästen in keinen unsittlichen Verkehr einlassen und daß unter dem Ausschanktitel nicht etwa das Geschäft zu unsittlichen Zwecken benützt werde. Der zuwiderhandelnde Bedienstete ist mit einer Geldsumme bis zu 20 Gulden zu bestrafen. Der Licenzinhaber hat den betreffenden Bediensteten sofort zu entlassen, widrigenfalls er derselben Strafe verfällt und ihm im Wiederholungsfalle, wenn seit der Bestrafung zwei Jahre noch nicht verstrichen sind, die Licenz zu entziehen ist.

Die Schanklokale müssen derart gelegen sein, daß sie der polizeilichen Kontrole leicht zugänglich sind. In der Nähe von Kirchen, Spitälern, Schulen u. s. w. dürfen sich Schanklokale nur in der von der Behörde zu bestimmenden Entfernung befinden. Wirthshäuser und Branntweinschänken, in welchen es laut zugeht, sind, wenn dieselben in der Nähe einer Kirche liegen, während des Gottesdienstes und beim Vorbeiziehen von Prozessionen geschlossen zu halten. Die bisher geltenden Bestimmungen für die Sperrstunde der Gast-, Kaffee- und Bierhäuser u. s. w., für das Musiziren, sowie für die Eröffnungsstunde der Branntweinschänken bleiben auch ferner in Kraft. Die Eigenthümer von Lokalen, welche die Sperrstunde überschreiten oder einer Aufforderung zum Schließen keine Folge leisten, sind mit einer Geldstrafe bis zu 50 Gulden bezw. bis zu 100 Gulden zu bestrafen. Wer nach der Sperrstunde trotz Aufforderung des Eigenthümers, seiner Bediensteten oder der Behörde das Lokal nicht verläßt, ist mit einer Geldsumme bis zu 25 Gulden zu bestrafen. Besonderes Augenmerk ist darauf zu richten, daß Wirthshäuser mit Greislereien (Kolonialwaarenhandlungen) oder anderen Geschäften nicht in Verbindung sind. Für Stehgäste können jedoch in einzelnen Gläsern oder über die Gasse in offenen Gefäßen gebrannte geistige Getränke mit behördlicher Bewilligung verabreicht werden. Jedes

[1]) Nach dem Original müssen die betreffenden Analysencertifikate bezüglich der Zusammensetzung des Weines die folgenden Angaben enthalten: Alkohol in Volumprozenten, Gesammtsäure, Gramm im Liter (als Weinsäure berechnet), Trockensubstanz Gramm im Liter, Zucker (als Dextrose), Glycerin, Asche. Der Wein darf ferner nicht mehr als 2 g Kaliumsulphat im Liter und keine Theerfarbstoffe enthalten.

Glücksspiel ist in den Schanklokalen verboten. Trunkenheit oder absichtliches Betrinken ist unter Androhung von Strafe zu verhindern. Der betreffende Lokaleigenthümer wird mit einer Geldsumme bis zu 100 Gulden bestraft, wenn die zur Trunkenheit verleitete Person das 14. Lebensjahr noch nicht erreicht hat. Im Wiederholungsfalle ist dem Lokaleigenthümer die Licenz auf die Dauer von drei Monaten, gegebenenfalls eines Jahres zu entziehen.

Großbritannien. Verordnung betreffend den Milzbrand. Vom 16. Dezember 1892. — (5049.) The Anthrax Order of 1892. —

1. und 2. mit Ueberschriften lauten wie 1. und 2. der Verordnung vom 16. September 1886 — Veröff. S. 681 —, nur ist in 1. statt 1886 zu lesen „1892".

Commencement.

3. This Order shall commence to take effect on the first day of January, one thousand eight hundred and ninety-three.

Interpretation.

4. lautet wie a. a. O. mit folgenden Abweichungen: Im 2. Absatz ist zweimal 1878 to weggefallen; der 3., 4. und 5. Absatz lautet: The Acts of 1878 to 1892 means the Contagious Diseases (Animals) Acts, 1878 to 1892:

Animals includes, with the animals specified in the Act of 1878 (that is cattle, sheep, and goats, and all other ruminating animals, and swine) horses, asses, and mules:

Disease means anthrax, and diseased animal means an animal affected with anthrax, and suspected animal means an animal suspected of being affected with anthrax; der 6., 7., 8. und 9. Absatz lautet wie der 4., 5., 6. und 8. a. a. O.

Revocation of Order.

5. The Order described in the Schedule to this Order is hereby from and after the commencement of this Order revoked:

Provided that —

(a.) such revocation shall not affect the past operation of the Order hereby revoked, or invalidate or make unlawful anything done thereunder, or affect any licence granted or any right, title, obligation, or liability accrued thereunder, before the commencement of this Order, or interfere with the institution or prosecution of any proceeding in respect of any offence committed against, or any penalty incurred under, the said Order hereby revoked before the commencement of this Order; and

(b.) any Regulations made by any Local Authority under the Order hereby revoked, and in force immediately before the commencement of this Order, shall, as far as the same are not varied by or inconsistent with this Order, remain in force until altered or rekoved by the Local Authority, and shall be deemed to have been made under this Order.

Extension of certain Sections of Acts of 1878 and 1886.

6. Horses, asses, and mules (as well as the animals specified in the Act of 1878) shall be animals, and anthrax (that is to say, the disease called or known as anthrax, splenic fever, or splenic apoplexy of animals) shall be a disease, for the purposes of the following sections of the Act of 1878 and the Act of 1886 (namely):

Section thirty of the Act of 1878 (slaughter and compensation);

Section thirty- one of the Act of 1878 (notice of disease);

Section thirty-two of the Act of 1878 (Orders);

Section fifty of the Act of 1878 (powers of police);

Section fifty-one of the Act of 1878 (powers of inspectors);

Section six of the Act of 1886 (slaughter);

and of all other sections of those Acts containing provisions relative to or consequent on the provisions of those sections, including such sections as provide for offences and procedure.

Notice of Anthrax.

7. — (1.) Every person having or having had in his possession or under his charge any diseased or suspected animal shall, with all practicable speed, give notice of the fact of the animal being or having been so diseased or suspected to a constable of the police district wherein the animal so diseased or suspected is or was.

(2.) The constable receiving such notice shall forthwith give information of the receipt by him of the notice to an Inspector of the Local Authority, who shall forthwith report the same to the Local Authority.

(3.) The Inspector of the Local Authority shall forthwith give information of the receipt by him of the notice to the Medical Officer of Health of the Sanitary District in which the diseased or suspected animal is or was.

Duty of Inspector to act immediately.

8. lautet wie a. a. O., nur ist zu lesen statt such anthrax „the disease" und statt of Council „made thereunder".

Public Warning as to Existence of Anthrax.

9. — (1.), und (2.) hat denselben Wortlaut wie a. a. O. S. 682, jedoch ist zu lesen statt des 1. Wortes Any „The"; weggefallen ist from time to time, zugefügt zweimal vor building „shed, stable", und am Schluß von (1.) „in accordance with this Order".

Regulations of Local Authority as to Movement of Animals, Fodder &c. for Anthrax.

10. Any Local Authority may make such Regulations as they think fit for the following purposes, or any of them:

(a.) for prohibiting or regulating the movement of any diseased or suspected animal into or out of any shed, stable, building, field, or other place, or any part thereof.

(b.) for prohibiting or regulating the movement of any animal into or out of any shed, stable, building, field, or other place, or any part thereof, in which there is or has been any diseased or suspected animal: and

(c.) for regulating the removal out of any shed, stable, building, field, or other place of any fodder, litter, or other thing, that has been in contact with or used for or about any diseased or suspected animal;

but nothing in any such Regulation shall authorize movement in contravention of any provision of any Order of the Board of Agriculture for the time being in force; and a Regulation under paragraph (b) of this Article shall operate so long only as any diseased or suspected animal remains in the shed, stable, building, field or other place to which the Regulation refers, and, in case of a shed, stable, building, or other like place until the same has been cleansed and disinfected in accordance with this Order.

Cleansing and Disinfection for Anthrax.

11. — (1.) The Local Authority shall at their own expense cause to be cleansed and disinfected in the mode provided by this Article —

(a) all those parts of any shed, stable, building, or other place in which a diseased or suspected animal has been kept or has died or been slaughtered;

(b.) every utensil, pen, hurdle, or other thing used for or about any diseased or suspected animal;

(c.) every van, cart, or other vehicle used for

carrying any diseased or suspected animal on land otherwise than on a railway.

(2.) The mode of the cleansing and disinfection of such shed, stable, building, or other place, or the part thereof, shall be as follows:

(i.) All those parts aforesaid of the shed, stable, building, or other place, shall be swept out, and all litter, dung, or other thing that has been in contact with, or used about, any diseased or suspected animal, shall be effectually removed therefrom: then

(ii.) Ther floor and all other parts of the shed, stable, building or other place with which the diseased or suspected animal or its droppings or any discharge from the mouth or nostrils of the animal has come in contact, shall be, as far as practicable, thoroughly washed or scrubbed or scoured with water: then

(iii.) The same parts of the shed, stable, building, or other place shall be washed over with limewash made of freshly burnt lime and water, and containing in each gallon of limewash four ounces of chloride of lime or half a pint of commercial carbolic acid, the limewash being prepared immediately before use;

(iv.) Except that where any place as aforesaid is not capable of being so cleansed and disinfected, it shall be sufficient if such place be cleansed and disinfected as far as practicable.

(3.) The mode of the cleansing and disinfection of such utensil, pen, hurdle, or other thing, and such van, cart, or other vehicle aforesaid shall be as follows:

(i.) Each utensil, pen, hurdle, or other thing, van, cart, or other vehicle shall be thoroughly scraped, and all litter, dung, sawdust, or other thing shall be effectually removed therefrom: then

(ii.) It shall be thoroughly washed or scrubbed or scoured with water: then

(iii.) It shall be washed over with limewash made of freshly burnt lime and water, and containing in each gallon of limewash four ounces of chloride of lime or half a pint of commercial carbolic acid, the limewash being prepared immediately before use.

(4.) All litter, dung, or other thing that has been removed from any such shed, stable, building, place, van, cart, or vehicle as aforesaid, shall be forthwith burnt or otherwise destroyed or disinfected to the satisfaction of an Inspector of the Local Authority.

(5.) The Local Authority may make such Regulations as they think fit for the purpose of carrying out the provisions of this Article.

Occupiers and Owners to give facilities for Cleansing &c.

12. Where the power of causing any place, or any utensil, pen, hurdle, or other thing, or any van, cart, or other vehicle to be cleansed and disinfected on account of anthrax is exercised by a Local Authority, the occupier or owner thereof shall give all reasonable facilities for that purpose.

Milk of Diseased or Suspected Cow not to be Removed.

13. Where anthrax exists or has existed in any shed, stable, building, or other place it shall not be lawful to remove from such shed, stable, building, or other place the milk of any cow which is affected with or is suspected of being affected with anthrax.

Removal of Dung or other Things.

14. It shall not be lawful for any person to send or carry, or cause to be sent or carried, on a railway, canal, river, or inland navigation, or in a coasting vessel, or on a highway or thoroughfare, any dung, fodder, or litter that has been in any place in contact with or used about an animal affected with anthrax, except with a Licence of the Local Authority for the District in which such place in situate, on a certificate of an Inspector of the Local Anthority certifying that the thing moved has been, as far as practicable disinfected.

Slaughter in Anthrax and Compensation.

15. — (1.) A Local Authority may if they think fit cause to be slaughtered any animal affected with anthrax or suspected of being so affected; or any animal being or having been in the same field, shed, or other place, or in the same herd or flock, or otherwise in contact, with any animal affected with anthrax, or being or having been otherwise exposed to the infection of anthrax.

(2.) The slaughter of animals under this Article shall be conducted in such mode as will as far as possible prevent effusion of blood.

(3.) The Local Authority shall out of the local rate pay compensation as follows for any animal slaughtered under this Article —

(a.) Where the animal slaughtered was affected with anthrax the compensation shall be one-half of its value immediately before it became so affected;

b) In overy other case the compensation shall be the value of the animal immediately before it was slaughtered.

(4.) Provided, that if the owner of the animal gives notice in writing to the Local Authority, or their Inspector or other officer, that be objects to the animal being slaughtered, it shall not be lawful for the Local Authority to cause that animal to be slaughtered except with the further special authority of the Board of Agriculture first obtained.

Ascertainment of Value for Compensation in England and Wales.

16. — (1.) bis (5.) lautet wie 20. — (1.) bis (5.) auf S. 976 d. Veröff. 1892 mit folgenden Abweichungen: In (1.) iſt ſtatt a horse, ass, or mule zu leſen „an animal"; in (4.) iſt hinter erſtmals costs eingeſchaltet: „and expenses of the reference and award and all costs incurred by the owner in relation thereto, but otherwise the costs and expenses".

Withholding of Compensation.

17. lautet wie 21. — (2.) an der zuletzt angegebenen Stelle, nur fällt or under this Article weg und iſt ſtatt a horse, ass, or mule zu leſen „an animal", und ſtatt horse, ass, or mule „animal".

Record of Slaughter.

18. Every Local Authority shall keep, in the form given in the Second Schedule to the Animals Order of 1886, or a form to the like effect, a record relative to animals slaughtered by their order under this Order, stating the particulars indicated in the form given in that Schedule, with such variations as circumstances require.

Disposal of Carcases.

19. — (1.) The carcase of every animal that was at the time when it died or was slaughtered affected with anthrax shall be disposed of by the Local Authority as follows:

Der übrige Wortlaut iſt bis auf nachſtehende Abweichungen derſelbe, wie auf S. 682 d. Veröff. 1886 unter Ziff. 14. In (i.) iſt hinter proper place eingefügt „at a depth of not less than six feet below the surface of the earth"; die Worte hinter disinfectant ſind weggefallen. — In (ii.) iſt ſtatt from the Privy Council zu leſen „of the Board of Agriculture", ſtatt Privy Council „Board". — In (2.)

ist from time to time weggefallen; als Schlußsatz hinter same eingefügt:

Provided that the power to make Regulations under this Article shall be exercised only by the Local Authority or their Executive Committee and shall not be deputed to any other Committee or Sub-Committee.

Dann heißt es weiter:

(3.) Before a carcase is removed for burial or destruction under this Article it shall be covered with quicklime. In no case shall the skin of the carcase be cut nor shall anything be done to cause the effusion of blood. (4) lautet wie (8.) a. a. O.

20. und 21. mit den Ueberschriften lauten wie 15. und 16. a. a. O., jedoch ist jedesmal statt Privy Council zu lesen „Board of Agriculture".

General Provisions as to Regulations of Local Authority.

22. — (1.) und (2.) lautet wie 17. (1.) und (2.) auf S. 688 a. a. O. mit dem Unterschiede, daß in (1.) statt Privy Council „Board of Agriculture", in (2.) statt Privy Council „Board", sowie statt made by a Local Authority zu lesen ist „of a Local Authority made".

Production of Licences; Names and Addresses.

23. — (1.) und (2.) lautet wie 18. (1.) und (2.) a. a. O., statt of animals ist jedoch zu lesen „any animal"; weggefallen ist the authority of, sowie vor dem zweiten Male Licence „Movement".

Offences.

24. — (1.) und (2.) lautet wie 19. — (1.) und (8.) a. a. O. mit folgenden Abweichungen: Der Eingang von (1.) heißt: „If any animal, or any carcase, or any thing, is moved . . . ."; statt the animal or carcase ist zweimal zu lesen „such animal, carcase, or thing,". In (1.) und (2.) — (1.) und (8.) a. a. O. — ist nach under „the authority of" weggefallen, in (2.) ist statt any vor place zu lesen: „the shed, stable, building,"; der Satz in den Gedankenstrichen lautet jetzt „and the owner of and the person using the van, cart, or other vehicle in respect of which,". — (3.) und der Schluß heißt:

(3.) If any person with a view to unlawfully evade or defeat the operation of this Order or of a Regulation of a Local Authority made under this Order, allows an animal to stray he shall be deemed guilty of an offence against the Act of 1878.

In witness whereof the Board of Agriculture have hereunto set their Official Seal this sixteenth day of December, one thousand eight hundred and ninety-two.

(L. S.) T. H. Elliot.
Secretary.

Nach der beigegebenen Schedule ist die Verordnung vom 16. September 1886, betreffend den Milzbrand, aufgehoben.

Belgien. Rundschreiben des Ministers für Ackerbau, betr. die Impfung von Thieren behufs Feststellung von Rotz und Tuberkulose. Vom 22. November 1892. (Bull. mens. d. malad. contag. d. anim. domest. S. 261.)

Monsieur le Gouverneur,

A diverses, reprises, j'ai appelé votre attention sur la difficulté que présente le diagnostic de la tuberculose; cette difficulté a rendu jusqu'ici stériles toutes les tentatives de prophylaxie.

Dans ma circulaire du 2 juillet dernier, j'ai fait allusion aux applications de la tuberculine de Koch et exprimé l'avis qu'il serait possible de subordonner, dans un avenir prochain, l'allocation des indemnités pour tuberculose, à certaines dispositions de police sanitaire propres à faire disparaître cette funeste affection ou tout au moins à en enrayer le développement dans une certaine mesure.

L'emploi de la tuberculine, dont les injections chez les sujets tuberculeux, provoquent une réaction fébrile intense, permettrait d'affirmer l'existence de la maladie, même récente ou tout à fait localisée. Il serait donc facile de distinguer les sujets tuberculeux de ceux qui sont sains et dès lors les moyens à employer pour faire disparaître la tuberculose seraient tout indiqués.

En attendant la mise en vigueur de ces mesures, j'ai décidé de créer, à l'Ecole de médecine vétérinaire de l'Etat, un dépôt de tuberculine. M. le directeur de l'Ecole fournira, dès aujourd'hui, cette matière aux médecins vétérinaires qui lui en feront la demande, moyennant la modique somme de 20 centimes par dose à payer par le propriétaire des animaux.

L'expédition se fera sans frais.

A chaque envoi, il sera joint une instruction pour l'emploi de la tuberculine et une note indiquant les renseignements que les praticiens auront à fournir. (Voir annexe A.)

Ces renseignements pourront servir à mon département, pour l'éclairer sur les mesures qu'il importera de prendre définitivement en vue de l'extinction de la tuberculose.

Dans toute exploitation où l'on redoute l'existence du mal, le praticien pourra soumettre les animaux à l'inoculation révélatrice. En ce qui concerne la destination à donner à ceux qui ont manifesté la réaction fébrile caractéristique, rien n'oblige actuellement le propriétaire de les sacrifier, mais les médecins vétérinaires insisteront sur la nécessité de les isoler, de n'en utiliser le lait qu'après cuisson, de les préparer pour la boucherie et, dans tous les cas, de les exclure rigoureusement de la reproduction; le repeuplement en sujets nouveaux ne devrait avoir lieu qu'après avoir soumis ces animaux à l'épreuve de la tuberculine.

Ce que Koch a fait pour la tuberculine, des savants russes l'ont fait pour l'affection morvo-farcineuse. Ils ont, à l'aide de cultures pures du bacille spécifique de cette maladie, préparé un extrait glycériné, appelé malléine, qui, injecté à faible dose sous la peau d'un cheval atteint de morve, détermine une forte élévation de température accompagnée d'abattement général, d'accélération du pouls, d'inappétence, etc. Cette réaction fait défaut si l'animal n'est pas morveux[1]).

Jes suis heureux, monsieur le Gouverneur, de pouvoir vous informer que les médecins vétérinaires pourront également obtenir la malléine de M. le directeur de l'Ecole vétérinaire, sous les mêmes conditions que celles déterminées ci-dessus en ce qui concerne la tuberculine. (Annexe B.)

Il sera donc facile d'éviter, à l'avenir, la séquestration prolongée de chevaux chez lesquels la morve revêt un caratère latent. Il suffira, pour l'inspecteur vétérinaire provincial ou le médecin vétérinaire agréé, de pratiquer l'inoculation critère, du consentement du propriétaire de l'animal; en cas de réaction, l'inspecteur vétérinaire provincial provoquera sans retard l'abatage de l'animal sous les conditions d'indemnité déterminées à l'article 7 § 2 du règlement relatif au fonds d'agriculture, modifié par l'arrêté royal du 2 avril dernier.

Pour toute régularité, le médecin vétérinaire devra informer, deux jours d'avance, l'inspecteur provincial du jour et de l'heure auxquels l'inoculation sera pratiquée, afin, que ce fonctionnaire puisse, au besoin, se rendre compte de l'action hyperthermique produite par l'inoculation.

Les praticiens qui désirent obtenir de la tuberculine ou de la malléine sont priés d'indiquer à M. le directeur de l'Ecole de médecine vétérinaire, le

1) Annales de médecine vétérinaire. Année 1892. Degive, Le diagnostic de la morve et de la tuberlose.

signalement de chaque sujet à opérer: sexe, race, âge, taille (grande, moyenne ou petite), afin de pouvoir déterminer la dose de ces matières à fournir.

Je vous saurais gré, monsieur le Gouverneur, de communiquer sans retard la teneur de la présente aux médecins vétérinaires, aux administrations communales, ainsi qu'aux associations agricoles de votre province.

Le Ministre,
Léon de Bruyn.

Annexe A. Instructions pour l'emploi de la Tuberculine.

La tuberculine est une substance spécifique, découverte par M. Koch, et qui, injectée aux animaux tuberculeux, provoque chez eux une élévation de température révélatrice de la maladie.

La tuberculine diluée est prête pour l'injection. Les tubes non ouverts peuvent être conservés, à l'abri de la lumière, pendant une quinzaine de jours.

I. — Injection de la tuberculine diluée.

Au moyen d'une seringue soigneusement stérilisée, on puise la tuberculine dans les tubes d'envoi en se rapportant pour la disposition de l'instrument à la figure ci-contre[1]).

L'injection est faite d'un seul coup sous la peau, en arrière de l'épaule.

Les doses employées sont le suivantes:

Pour les vaches de taille moyenne, trois centimètres cubes;

Pour les vaches des grande taille, trois centimètres cubes et demi;

Pour les taureaux et les bœufs des grande race, quatre centimètres cubes.

II. — Observation de la température.

On prend la température avant l'injection, et ensuite toutes les deux heures à partir de la dixième heure après l'injection, jusqu'à la vingtième heure. On peut à la rigueur se contenter de faire trois mesures, à la douzième, à la quinzième et à la dix-huitième heure; mais, il est préférable de prendre la température toutes les deux heures.

L'hyperthermie se mesure par la différence qui existe entre la température ordinaire de la bête et sa plus haute température pendant les vingt heures qui suivent l'opération.

Pour avoir la température du sujet, on est parfois obligé de se contenter de celle prise au moment de l'injection. Il est beaucoup préférable de relever le température de l'animal matin et soir, pendant deux ou trois jours avant l'injection; c'est la moyenne de ces températures qui sert à mesurer l'hyerthermie [provoquée par la tuberculine.

Chez les sujets fébricitants, il vaut mieux ajourner l'opération.

Toute bête bovine dont la température subit une élévation supérieure à un degré et demi doit être tenue pour tuberculeuse. Il peut arriver que des vachés parvenues au dernier degré de la tuberculose ne réagissent pas.

Les praticiens qui auront obtenu de la tuberculine sont priés d'indiquer à M. le directeur de l'école de médecine vétérinaire:

1° Le lieu de provenance de l'animal[2]);

2° Le signalement de chaque sujet opéré: sexe, race, âge, taille (grande, moyenne ou petite);

3° L'état de l'animal avant l'injection: symptômes généraux (température, enbonpoint, etc.) et locaux;

4° La durée et la marche de l'affection;

5° Les causes de la maladie: contagion, hérédité, etc.;

6° Les effets de l'injection:

a) Augmentation de la température, heure de son degré maximum, sa durée;

b) Degré de réaction générale: inappétence, abattement; frissons et tremblements; secrétion laiteuse; nombre de respirations et de pulsations;

c) Oedème local: son volume et sa sensibilité.

Annexe B. Instructions pour l'emploi de la malléine.

La malléine est une substance spécifique, retirée des cultures du bacille de la morve, et qui, injectée aux animaux morveux, provoque chez eux une elévation de température révélatrice de la maladie.

La malléine est expédiée à l'état de dilution, toute préparée pour l'injection. Les tubes, non ouverts, contenant cette dilution peuvent être conservés pendant une quinzaine de jours, à l'abri de la lumière.

I. — Injection de la malléine.

Au moyen d'une seringue soigneusement stérilisée, on puise la malléine dans les tubes d'envoi en se rapportant, pour la disposition de l'instrument, à la figure ci-contre[1]).

L'injection se fait d'un seul coup, sous la peau, à la région moyenne de l'encolure. La dose à injecter est de deux centimètres cubes et demi de la solution (soit 1/4 c. c. de malléine brute).

II. — Observation de la température.

On prend la température rectale avant l'injection et ensuite toutes les deux heures à partir de la sixième heure jusqu'à la vingtième heure. On peut à la rigueur se contenter de faire trois mesures à la huitième, à la douzième et à la seizième heure.

L'hyperthermie se mesure par la différence qui existe entre la température ordinaire du sujet et sa plus haute température pendant les vingt heures qui suivent l'injection.

Pour avoir la température ordinaire du sujet, on est parfois obligé de se contenter de celle prise au moment de l'injection; il est de beaucoup préférable de relever la température du sujet, matin et soir, pendant deux ou trois jours avant l'injection; c'est la moyenne de ces températures qui sert à mesurer l'hyperthermie provoquée par la malléine.

Chez les chevaux fébricitants, il vaut mieux ajourner l'opération.

L'élévation de la température est accompagnée, chez le cheval morveux, d'un dérangement général prononcé et d'un engorgement œdémateux très sensible à l'endroit de l'injection.

Chez le cheval non affecté de morve, le dérangement général est nul, l'augmentation de la température peu ou point marquée et l'œdème local à peine sensible.

Si l'élévation de la température provoquée par la malléine est supérieure à 2 degrés, et accompagnée d'un dérangement général, on peut déclarer l'animal morveux.

Quand l'hyperthermie est comprise entre 1,5 et 2 degrés, on peut encore dire que l'animal est morveux, si l'œdème consécutif à l'inoculation est considérable, si surtout la température est encore, après 24 heures, notablement élevée.

L'élévation, comprise entre 1 degré et 1,5, doit faire considérer l'animal comme suspect.

Quand elle n'atteint pas 1 degré, l'animal doit être considéré ian. commes

Lorsque l'hyperthermie existe seule, sans dé-

---

[1]) Bezüglich der Abbildung, welche der Beschreibung beigegeben ist, wird auf das Original verwiesen.

[2]) Si l'animal n'est pas né chez le propriétaire actuel, prière d'en indiquer le lieu de provenance.

[1]) Vgl. die nebenstehende Anm. 1).

rangement marqué de l'état général, l'animal ne peut être considéré que comme suspect de morve.

Les praticiens qui auront obtenu de la malléine sont priés d'indiquer à M. le directeur de l'école de médecine vétérinaire:

1º Le lieu de provenance de l'animal[1]);

2º Le signalement de chaque sujet opéré: sexe, race, âge, taille (grande, moyenne ou petite);

3º L'état de l'animal avant l'injection: symptômes généraux (température, embonpoint, etc.) et locaux;

4º La durée et la marche de l'affection;

5º Les causes de la maladie: contagion, hérédité, etc.;

6º Les effets de l'injection:

a) Augmentation de la température, heure de son degré maximum, sa durée;

b) Degré de réaction générale: inappétence, abattement; frissons et tremblements; nombre de respirations et de pulsations;

c) Oedème local: son volume et sa sensibilité.

Uebereinkommen der Internationalen Sanitätskonferenz zu Venedig. Vom 30. Januar 1892.

Die Konferenz, welche vom 5. bis 30. Januar 1892 in Venedig getagt hat, beschäftigte sich hauptsächlich mit der Umgestaltung des bisherigen Seesanitätsdienst- und Quarantäneverfahrens im Suezkanal, außerdem wurden einige Aenderungsvorschläge hinsichtlich der Zusammensetzung und des Wirkungskreises des Conseil sanitaire maritime et quarantenaire d'Egypte in den Bereich der Berathungen gezogen. Die Ergebnisse der Konferenz wurden in einer Konvention zusammengefaßt, welche zunächst nur von einem Theil der Bevollmächtigten unterzeichnet und erst im Laufe des vergangenen und Anfang d. Jahres von nahezu allen an der Konferenz betheiligten Staaten anerkannt worden ist. Die endgültige Ratifikation ist (mit Ausnahme Portugals) am 14. Februar 1893 in Rom erfolgt, jedoch stehen die einschlägigen Anordnungen des Khedive von Egypten noch aus.

Die Konvention lautet:

Sa Majesté l'Empereur d'Allemagne, Roi de Prusse; Sa Majesté l'Empereur d'Autriche, Roi de Bohème &c., et Roi Apostolique de Hongrie; Sa Majesté le Roi des Belges; Sa Majesté le Roi de Danemark; Sa Majesté le Roi d'Espagne, et, en son nom, la Reine-Régente du Royaume; son Excellence le Président de la République Française, Sa Majesté la Reine du Royaume-Uni de la Grande-Bretagne et d'Irlande, Impératrice des Indes; Sa Majesté le Roi des Hellènes; Sa Majesté le Roi d'Italie; Sa Majesté la Reine des Pays-Bas, et, en son nom, la Reine-Régente du Royaume; Sa Majesté le Roi de Portugal et des Algarves; Sa Majesté l'Empereur de Toutes les Russies; Sa Majesté le Roi de Suède et de Norvège; Sa Majesté l'Empereur des Ottomans;

Désirant procéder à la réforme du système sanitaire, maritime et quarantenaire actuellement appliqué en Egypte à la navigation, et aussi pour introduire les modifications reconnues nécessaires dans la composition, le fonctionnement, et le règlement du Conseil sanitaire, maritime, et quarantenaire d'Egypte, ont nommé pour leurs plénipotentiaires, savoir: . . . .

Lesquels, ayant échangé leurs pouvoirs, trouvés en bonne et due forme, sont convenus des dispositions suivantes, dont les Hautes Puissances Contractantes s'engagent à recommander l'adoption au Gouvernement de son Altesse le Khédive.

En ce qui concerne le régime sanitaire et spécialement le passage en quarantaine des navires pour le Canal de Suez:

Seront appliquées désormais les mesures indiquées et précisées dans l'annexe I de la présente convention.

Les ressources financières que comporte l'application du dit régime sont indiquées à l'annexe II.

En ce qui touche la composition et le fonctionnement du Conseil sanitaire, maritime, et quarantenaire d'Egypte, et la revision de ses règlements:

La composition, les attributions, et le fonctionnement de ce Conseil sont indiqués dans l'annexe III.

Les règlements sanitaires spéciaux sont revisés et arrêtés conformément au texte consigné dans l'annexe IV.

Il en est de même de la création du corps des gardes sanitaires.

Tous les règlements et pièces ci-annexés ont la même valeur que s'ils étaient incorporés dans la dite convention.

L'annexe 5 n'est rédigée et insérée qu'à titre de conseils et recommandations au commerce et à la navigation.

Il est stipulé, en outre, que chacune des Hautes Puissances contractantes aura le privilège de proposer, par les voies diplomatiques qui lui paraîtront convenables, les modifications qu'elle jugerait nécessaire d'apporter aux dispositions ci-dessus énoncées, ainsi qu'aux annexes qui les accompagnent.

En ce qui concerne la modification des règlements contre la peste et la fièvre jaune, ainsi que ceux applicables aux animaux, le Conseil sanitaire, maritime, et quarantenaire d'Egypte, réformé, est chargé de les reviser et de les mettre en harmonie avec les décisions ci-dessus consignées.

La présente convention sera ratifiée; les ratifications en seront échangées à Rome le plus tôt possible et au plus tard dans le délai de six mois à dater du trente janvier mil huit cent quatre-vingt-douze.

En foi de quoi, les Plénipotentiaires respectifs l'ont signée et y ont apposé leurs cachets.

Fait en dix exemplaires, à Venise, le trente janvier, mil huit cent quatre-vingt-douze.

(Folgen die Unterschriften.)

(Fortsetzung folgt.)

Thierseuchen.

Influenza unter den Pferden der deutschen Civilbevölkerung im Jahre 1892.[1])

In Preußen waren betroffen:

im Monat	Kreise	Gemeinden (Gutsbezirke)	Gehöfte	im Monat	Kreise	Gemeinden (Gutsbezirke)	Gehöfte
Januar . . .	53	82	[2])135	Juli	25	44	54
Februar . .	40	66	[2])141	August . . .	20	22	52
März	54	94	[2])160	September.	14	19	54
April	48	86	124	Oktober . .	13	19	42
Mai	42	58	90	November .	14	10	27
Juni	31	50	87	Dezember .	12	19	37

An der Influenza gefallen sind Pferde in den Regierungsbezirken Königsberg 31, Gumbinnen 5, Danzig 5, Marienwerder 20, Berlin 36, Potsdam 16, Stettin 22, Köslin 1, Posen 44, Breslau 17, Liegnitz 8, Oppeln 7, Merseburg 1, Schleswig 16, Hannover 1, Hildesheim 1, Stade 6, Arnsberg 1, Wiesbaden 2, Koblenz, Köln, Aachen und Sigmaringen je 4, zusammen 251.

[1]) Si l'animal n'est pas né chez le propriétaire actuel, prière d'en indiquer le lieu de provenance.

[1]) Vgl. Veröff. 1892 S. 801, desgl. 1893 S. 257 unter Bayern. — [2]) Und in einer nicht bekannten Anzahl von Gehöften einer Ortschaft des Reg.-Bez. Marienwerder.

In Braunschweig ist die Influenza der Pferde in 8 Gehöften von ebensoviel Gemeinden des Kreises Helmstedt als Rothlaufseuche, ferner in 1 Gehöft des Kreises Gandersheim als Brustseuche, in 2 Gehöften von 2 Gemeinden des Kreises Holzminden als Pferdestaupe, sowie in 1 Gehöft des Kreises Blankenburg aufgetreten; 2 Pferde erlagen der Seuche.

Veterinär-polizeiliche Maßregeln.

Preußen. Reg.-Bezirk Gumbinnen. Landespolizeiliche Anordnung, betr. die Ein- und Durchfuhr von Pferden. Vom 12. Mai 1898. (R.-A. Nr. 128.)

Auf Grund der §§ 6 und 7 des Reichsgesetzes vom 28. Juni 1880, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, und des § 8 des hierzu ergangenen Preußischen Ausführungsgesetzes vom 12. März 1881 ordne ich hierdurch mit Genehmigung des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten Folgendes an:

§ 1. Alle aus dem Auslande in den Regierungsbezirk Gumbinnen zur Einfuhr oder Durchfuhr gelangenden Pferde sind an der Landesgrenze durch einen beamteten Thierarzt auf ihren Gesundheitszustand zu untersuchen.

Die an einer übertragbaren Seuche leidenden Pferde sind gemäß § 6 des Reichs-Seuchengesetzes von der Einfuhr auszuschließen. Dasselbe gilt von sämmtlichen, zu einem und demselben Transport gehörigen Pferden, sobald sich nur ein einziges als mit einer übertragbaren Seuche behaftet erweisen sollte.

§ 2. Die thierärztliche Untersuchung findet an den Zollstellen statt.

§ 3. Die Einfuhr von Pferden ist fortan nur über folgende Zollstellen gestattet:

Colletzischken, Laugßargen, Schmalleningken, Schirwindt, Eydtkuhnen, Kallweitischen, Mierunsken, Czymochen, Prostken und Dlottowen.

Die Einfuhr findet jedoch an den genannten Zollstellen nur an bestimmten Tagen statt, welche in den einzelnen Kreisen durch die Kreisblätter bekannt gemacht werden.

Außerdem sind die Herren Landräthe der Grenzkreise ermächtigt, je nach Bedürfniß und je nach der Abkömmlichkeit des beamteten Thierarztes die Einfuhr über die zu ihren Kreisen gehörigen Zollstellen auch an anderen Tagen zu gestatten.

Ferner wird der Königliche Landrath des Kreises Tilsit ermächtigt, nach Bedürfniß die Einfuhr von Pferden auch bei der Zollstelle Laugallen zu gestatten.

Alle übrigen Zollstellen sind für die Einfuhr von Pferden geschlossen.

§ 4. Für die Untersuchung ist von Demjenigen, welcher Pferde zur Ein- oder Durchfuhr aus dem Ausland einbringt, an die Zollstelle eine Vergütung zu entrichten, welche für jedes Pferd 3 ℳ beträgt.

§ 5. Der beamtete Thierarzt hat dem Importeur ohne besondere Vergütung eine Bescheinigung auszustellen, aus welcher hervorgeht, daß die einzuführenden Pferde an keiner übertragbaren Seuche leiden, auch einer solchen nicht verdächtig sind.

§ 6. Bezüglich der Untersuchung derjenigen Pferde, welche im kleinen Grenzverkehr die Landesgrenze regelmäßig hin- und herpassiren, wird besondere Bestimmung vorbehalten.

§ 7. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung unterliegen den Strafbestimmungen der §§ 65 Nr. 1, 66 Nr. 1 des Reichsgesetzes vom 28. Juni 1880 und § 328 des Reichsstrafgesetzbuchs.

§ 8. Diese Anordnung tritt am 22. Mai d. J. in Kraft.

Der Königliche Regierungs-Präsident.

Preußen. Reg.-Bez. Aachen. Verordnung vom 20. Mai 1898. (Amtsbl. S. 227.)

Im Anschluß an die Verordnungen vom 7. und 12. v. Mts. (Amtsbl. 1898, Stück 16, Seite 171[1]) und Stück 17, Seite 179[1]), betr. die Untersuchung der zur Einfuhr gelangenden Pferde, Wiederkäuer und Schweine an der Landesgrenze, und in theilweiser Abänderung der ersteren wird Folgendes bestimmt:

Der § 8 der erstgenannten Verordnung erhält nachstehende Fassung:

„Die Einfuhr findet, vorbehaltlich der durch die Verordnung vom 21. März d. J. für die Schweineeinfuhr nach Aachen (Bahnhof Templerbend) getroffenen besonderen Bestimmung, nach welcher solche auch am Montag zulässig bleibt, am Dienstag, Donnerstag und Samstag jeder Woche statt. Fällt auf einen der beiden ersteren Tage ein Feiertag, so ist die Einfuhr an dem nachfolgenden Tage und, wenn auf den Samstag ein Feiertag fällt, die Einfuhr am vorhergehenden Tage gestattet.

Die einzuführenden Transporte sind spätestens am Abend vor dem Einführungstage unter Angabe des Bahnzuges (folgen a) bis c) wie auf S. 258),

d) für den Uebergangspunkt Herbesthal dem kommissarischen Kreisthierarzte Steil zu Eupen, anzumelden."

Die vorstehenden Bestimmungen treten mit dem 29. d. Mts. in Kraft.

Der Regierungs-Präsident.

Königreich Sachsen. Bekanntmachung vom 25. Mai 1893.

Zu denjenigen öffentlichen Schlachthäusern, in welche nach der in Nr. 58 des Dresdner Journals und in Nr. 58 der Leipziger Zeitung veröffentlichten Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 9. März dieses Jahres[2]) ausländische Rinder und Schweine, soweit deren Einfuhr überhaupt gestattet ist, zugelassen werden dürfen, tritt von jetzt ab der neue Schlachthof zu Annaberg.

Ministerium des Innern.

Ungarn. Bedingungen für den Transport von Borstenvieh nach Steinbruch. Der Ackerbauminister, Graf Andreas Bethlen hat in Bezug auf den Transport von Borstenvieh nach Steinbruch mit dem 1. Mai nachstehendes Reglement erlassen (Pester Lloyd vom 4. Mai 1898):

1. Aus mit der Maul- und Klauenseuche infizirten Gemeinden oder aus Nachbargemeinden ist die Versendung von Borstenvieh nach Steinbruch verboten; aus sonstigen Gemeinden können Schweine nach Steinbruch nur unter der Bedingung befördert werden, wenn die zu transportirenden Schweine in der betreffenden seuchenfreien Gemeinde mindestens zehn Tage lang waren und dieser Umstand auf dem Viehpaß mittelst einer besonderen Klausel bezeugt wird, ferner, wenn die wegzutransportirenden Schweine der kompetente Staatsthierarzt vor dem Verladen untersuchte, als gesund befunden und den Viehpaß mit der Klausel versehen hat: Die Schweine sind gesund, können nach Steinbruch gesendet werden.

2. Von Märkten nach Steinbruch können Schweine unmittelbar überhaupt nicht gesendet werden, ausgenommen von den großen Borstenviehmärkten in Gyula, Debreczin und Großwardein, von welchen das Borstenvieh nach Steinbruch in dem Falle expedirt werden kann, wenn das an den Ort zu delegirende ministerielle Organ auf Grund der betreffs des Gesundheitszustandes des Platzes und des aufgetriebenen Viehbestandes erworbenen Erfahrung den Transport nach Steinbruch begutachtet.

3. Solche in Steinbruch einlangende Borstenviehsendungen, auf deren Viehpässen die im 1. Punkte vorgeschriebene Klausel sich nicht befindet, oder bei denen gelegentlich des Ausladens nur ein Stück von der Maul- und Klauenseuche befallenen Borstenviehes vorgefunden wird, sind sofort nach dem Ursprungsort zurückzusenden; solche im 2. Punkte erwähnte Thiere aber sind acht Tage lang resp. bis zum Ablauf der Krankheit in einem vollständig isolirten Gelasse auf Kosten der Parteien unterzubringen.

[1]) Veröff. S. 258.

[2]) Veröff. S. 844. — [2]) Veröff. S. 186.

4. Gegenwärtige Verordnung tritt am 15. Mai d. J. in Kraft.

Die Eigenthümer von für Steinbruch bestimmten Sendungen sind verpflichtet, den Aufladeort und die Zeit, in welcher dies geschieht, rechtzeitig dem Bezirks-Staatsthierarzt bekannt zu geben, welcher auch darauf zu achten hat, daß die Sendungen nicht aus verseuchten oder an diese grenzende Gemeinden herrühren. Die Kommunikationsorgane können nur solche Sendungen nach Steinbruch weiterbefördern, auf deren Paß die im 1. Punkt bestimmte Bescheinigung seitens des Bezirks-Staatsthierarztes enthalten ist. Die Untersuchungsgebühren hat die verladende Partei gegen eine vom Thierarzt auszustellende Bestätigung, die an der Eisenbahnkasse sechs Monate lang aufzubewahren ist, zu bezahlen. Zum Veterinär-Experten auf den großen Märkten in Gyula, Debreczin und Großwardein hat der Minister den Leiter der Steinbrucher Kontumazanstalt, Staatsthierarzt Franz Kaufmann ernannt, welcher auch dem Eisenbahn-Stationsvorstand des Marktortes die Namen der Staatsthierärzte mitzutheilen hat, welche die Viehpässe mit der auf den Versandt nach Steinbruch bezüglichen Klausel versehen dürfen. Für die Untersuchung solcher Sendungen zahlen die Parteien keinerlei Gebühr.

Rußland. Das Seite 242 enthaltene Einfuhrverbot lautet nach der im russischen Regierungsanzeiger Nr. 58 vom 29./17. März 1893 enthaltenen Bekanntmachung des Ministerium des Innern in Uebersetzung wörtlich wie folgt:

Mit Rücksicht auf die in Preußen stark verbreitete Mundfäule-Seuche ist als angemessen befunden worden, (als zeitweilige veterinär-sanitäre Maßregel) die Einfuhr von thierischen Rohprodukten aus Preußen nach Rußland nur unter der Bedingung zu gestatten, daß jene Produkte

1. nicht auf Landwegen (per Achse), sondern auf Eisenbahnen eingeführt würden und dabei ausschließlich für den Verbrauch in an den Eisenbahnstationen gelegenen Ortschaften bestimmt seien und
2. daß solche Produktensendung an den Ankaufsorten mit veterinär-polizeilichen Bescheinigungen darüber versehen würden, daß die Produkte von gesunden Thieren gewonnen seien.

Rechtsprechung.

Verkauf einer in dem Verzeichniß A der Reichsverordnung vom 27. Januar 1890 aufgeführten Zubereitung, nämlich des Schweizer Alpenthees, als Heilmittel außerhalb der Apotheken. Verurtheilung aus § 1 der Reichsverordn. und § 367[3] Str.-G.

Urtheile des Schöffen- und Landgerichts zu Bremen vom 7. Mai und 24. Juni 1892 wider den Handelsmann A. zu B.

Der Angeklagte hatte wiederholt den von Robert Meißner in Basel fabrizirten Schweizer Alpenthee verkauft. Im Februar und März 1892 hatte er für je 48 ℳ Thee abgesetzt. Den einzelnen verkauften Packeten war eine Gebrauchsanweisung beigegeben, in welchem der Thee als unübertreffliches Blutreinigungsmittel gegen starkes, unreines Blut, Geschwüre, Ausschlag und Jucken der Haut, sowie gegen Verstopfung, Kopfschmerz, Magen- und Verdauungsbeschwerden, Appetitlosigkeit empfohlen wurde. Am 5. April 1892 verkaufte der Angeklagte den Thee an den Schutzmann K. als Mittel gegen die Folgen der Influenza mit dem Bemerken, daß er selbst, nachdem er 41 Aerzte erfolglos befragt habe, durch den Thee geheilt sei.

Der Sachverständige Apotheker W. fand bei der Untersuchung des Thees, daß derselbe im Wesentlichen aus Sennesblättern, Süßholz, Eibischwurzeln, Schafgarben und Ringelblumen bestand und nach Form und Zusammensetzung zu den unter Nr. 4 des Verzeichnisses A der Reichsverordnung vom 27. Januar 1890 und der Bremer Verordnung vom 29. April 1890 aufgeführten Gemengen gehört, welche nur in Apotheken verkauft werden dürfen.

Nach Maßgabe dieser Feststellungen nahm das Schöffengericht am 7. Mai 1892 an, daß der von dem Angeklagten verkaufte Thee unter eine der Kategorien des Verzeichnisses A der Reichsverordnung vom 27. Januar 1890 fällt und als Heilmittel verkauft war, und daß damit die beiden Erfordernisse für die Strafbarkeit aus § 1 der genannten Reichsverordnung und der entsprechenden Bremer Verordnung vom 29. April 1890 erfüllt seien. Es erfolgte Verurtheilung zu 20 ℳ Geldstrafe aus § 1 der Reichsverordnung vom 27. Januar 1890 in Verbindung mit § 367[3] Str.-G. Die hiergegen von dem Angeklagten eingelegte Berufung wurde vom Bremischen Landgericht am 24. Juni 1892 verworfen.

Verhandlungen von gesetzgebenden Körperschaften.

Schweiz. Der Bundesrath beabsichtigt der Bundesversammlung folgenden Gesetzentwurf, die Errichtung eines eidgenössischen Gesundheitsamtes betreffend, vorzulegen:

„Art. 1. Beim eidgenössischen Departement des Innern wird eine besondere Abtheilung für Sanitätswesen (schweizerisches Gesundheitsamt) errichtet.

Art. 2. Die Beamten dieser Abtheilung sind: ein ärztlicher Direktor mit einer jährlichen Besoldung von 7000 bis 8500 Frcs., ein Adjunkt mit einer jährlichen Besoldung von 5000 bis 6500 Frcs., ein Kanzlist mit einer jährlichen Besoldung von 2800 bis 3500 Frcs.

Art. 3. Ueber die Befugnisse und Obliegenheiten des Direktors und des Adjunkten wird der Bundesrath innerhalb des Rahmens der Bundesgesetzgebung die nöthigen Verordnungen erlassen."

Vermischtes.

Königreich Sachsen. Zahl der Geisteskranken. Mit der Volkszählung von 1890 hat in Sachsen auch eine Ermittelung der Gebrechlichen stattgefunden, welche 2269 Blinde, 1994 Taubstumme, 3484 Irrsinnige und 4527 Blödsinnige ergab. Die relative Zahl der Geisteskranken ist hiernach innerhalb 10 Jahren von 23,75 auf 22,87 ‰ der Bevölkerung gesunken, doch erstreckt sich diese Abnahme nur auf die Blödsinnigen, die Zahl der „Irrsinnigen" hat schon seit 1875 stetig zugenommen (von 8,49 auf 9,95 ‰ der Bev.).

Von der Gesammtzahl der Geisteskranken entfielen 8817 auf das männliche, 4194 auf das weibliche Geschlecht.

Was die Unterbringung der Geisteskranken betrifft, so befanden sich von den 8484 Irrsinnigen (bezw. 4527 Blödsinnigen):

2374 (1586) in den Landesanstalten,
150 (111) " Privatanstalten,
87 (39) " Krankenhäusern,
875 (426) " Versorgungs- u. Armenhäusern,
498 (2415) " Familien.

Hiernach waren von den Blödsinnigen 53,4%, von den Irrsinnigen aber nur 14,8% in den Familien untergebracht, im Ganzen 36,4% der Geisteskranken gegen 48,6% im Jahre 1875.

Dem Lebensalter nach standen von den Irr- (Blöd-) sinnigen im Alter

von 0—15 Jahren . . . 21 (840),
" 15—30 " . . . 478 (1388),
" 30—50 " . . . 1766 (1474),
" 50—70 " . . . 1042 (749),
" 70 u. mehr " . . . 182 (76).

(23. Jahresbericht des Landes-Med.-Kollegiums S. 212 ff.)

Redigirt im Kaiserlichen Gesundheitsamt. — Verlag von Julius Springer in Berlin. — Druck von Emil Dreyer in Berlin.

Salzbrunner Oberbrunnen

Seit 1601 medicinisch bekannt. Aerztlich empfohlen bei:

Katarrhen des Rachens, des Kehlkopfes und der Bronchien, chron. Magenkatarrh, Gelbsucht, chron. Darmkatarrh.

Blasenleiden, Nierenleiden, Steinbeschwerden, Gicht, Rheumatismus, Hämorrhoidalbeschwerden und Diabetes.

Zu haben in allen Mineralwasserhandlungen und Apotheken. — Brochüren gratis ebendaselbst und durch

Furbach & Strieboll, Versand der fürstl. Mineralwässer, Salzbrunn i. Schl.

(9982)

Wasserheilanstalt

Sophienbad zu Reinbek.

Das ganze Jahr geöffnet. Alle einschlägigen Kurmittel. (9985)

Dirig. Arzt: **Dr. Paul Hennings.**

Krankentransportwagen

neueſt. Konſtr. z. Transp. f. Cholerakr.

Räderbahren, Tragbahren, Krankenmöbel, Einrichtungsgegenſtände für Krankenhäuſer, Operationszimmer u. Irrenanſtalten. Illuſtrirte Kataloge gratis u. franko.

Köhler & Cie., Hoflieferanten, Sanitätsapparaten-Fabrik, Heidelberg.

CACAO-VERO,

entölter, leicht löslicher

Cacao.

Unter diesem Handelsnamen empfehlen wir einen in Wohlgeschmack, hoher Nährkraft, leichter Verdaulichkeit und der Möglichkeit schnellster Zubereitung (ein Aufguss kochenden Wassers ergiebt sogleich das fertige Getränk) unübertreffl. Cacao.

Preis: per 1/1 1/2 1/3 1/4 = Pfd.-Dose

850 300 150 75 Pfennige.

HARTWIG & VOGEL

Dresden

(9976)

Neuenahrer Sprudel

Saison-Beginn: 1. Mai. Ahrthalbahn, linksrhein.

Prospecte gratis. (9981)

Lithionhaltige alkalische Therme, anerkannt bestwirkend bei Catarrhen der Magen-, Harn-, Darm- und Respirations-Organe, bei Leberanschwellungen, Nierenleiden, Gallenstein, Diabetes mel., Gicht, Rheumatismus und Frauenleiden, nicht schwächend selbst bei anhaltendem Gebrauche. Zu beziehen jederzeit Sprudel (ausser bei Frostwetter). Pastillen und Salz durch die Direction, Niederlagen und Apotheken. — Nur das Curhôtel (vortreffliche Verpflegung) steht mit Bädern und Lesesaal in directer Verbindung.

Verlag von **Julius Springer** in Berlin N.

Lehrbuch der Geburtshülfe

von

Dr. Max Runge,

Ord. Professor der Geburtshülfe und Gynäcologie und Director der Universitäts-Frauenklinik in Göttingen.

Mit zahlreichen Abbildungen im Text.

In Leinwand gebunden Preis M. 9,—.

Vorposten der Gesundheitspflege.

Von

Dr. L. Fonderegger.

Vierte Auflage.

550 S. 8°; Preis M. 6,—; eleg. in Leinwand geb. M. 7,—.

Zu beziehen durch jede Buchhandlung.

Verlag von Julius Springer in Berlin N.

Chemie der menschlichen Nahrungs- und Genussmittel.

Von

Dr. J. König,

o. Hon.-Professor der Königlichen Akademie und Vorsteher der agrik.-chem. Versuchsstation Münster i. W.

Zweiter Theil.

Die menschlichen Nahrungs- und Genussmittel, ihre Herstellung, Zusammensetzung und Beschaffenheit, ihre Verfälschungen und deren Nachweisung.

Dritte sehr vermehrte und verbesserte Auflage.

Mit 358 in den Text gedruckten Holzschnitten.

Preis gebunden M. 30,—.

Die im Jahre 1889 erschienene **3. Auflage** des **Ersten Theils** (Chemische Zusammensetzung der menschlichen Nahrungs- und Genussmittel) kostet gebunden M. 25,—.

THE NEW PUBLIC LIBR

Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Mittwoch. Abonnements werden zum Preise M. 5,— halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Ztgs.-Preisliste 6586) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen, sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 8.

XVII. Jahrgang. **Berlin, den 21. Juni 1893.** Nr. 25.

Inhalt. Gesundheitsstand. Mittheilungen über Volkskrankheiten. S. 409. — Sterbefälle in deutschen Städten mit 40000 und mehr Einwohnern. S. 410. — Desgl. in größeren Städten des Auslandes. S. 411. — Erkrankungen in Krankenhäusern einzelner Großstädte. S. 411. — Desgl. in deutschen Stadt- und Landbezirken. S. 411. — **Witterung.** S. 411. — Grundwasserstand und Bodenwärme in Berlin und München, Mai. S. 412. — **Zeitweilige Maßregeln gegen Cholera** 2c. S. 412. — Desgl. gegen Pocken. S. 416. — Gesundheitsverhältnisse in Niederländisch-Indien. 1. Vierteljahr. S. 416. — Erkrankungen nach Fleischgenuß. S. 416. — Infektionskrankheiten in Baden, Hamburg, Moskau 1892. S. 416. — **Gesetzgebung u. s. w.** Uebereinkommen der Internationalen Sanitätskonferenz zu Venedig. (Fortsetzung). S. 417. — **Veterinärpolizeiliche Maßregeln.** (Preußen, Hamburg, Niederlande). S. 421. — **Rechtsprechung.** (Oberlandesgericht Dresden). Arzneimittel-Großhandel — Thierheilmittel. S. 421. — **Verhandlungen von gesetzgebenden Körperschaften.** (Preußen). Irrenwesen. S. 423. — **Vermischtes.** (Hamburg). Straßenbesprengung, Spülung des Rohrnetzes, Wasserversorgung. S. 423. — Förderung der Mäßigkeitssache durch die Schule. Preisschrift. S. 423. — Atmosphärische Luft. Preisschriften. S. 423.

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

Die hierzu gehörigen Tabellen siehe auf der 2. und 3. Seite. — Anmerkung zur 2. Seite: Die mit einem † bezeichneten Städte berichten über die Sterbefälle auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder lassen die Nachweisungen wenigstens von einem Arzte zusammenstellen oder prüfen. — Die Einwohnerzahlen (Spalte 2, 7 und 8) sind nach Maßgabe der endgültigen Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dezember 1890 in der bisher üblichen Weise berechnet worden, und zwar die in Spalte 2 und 7 benutzten auf den 1. Juli 1893. Die Zahlen der Gestorbenen in Spalte 8 sind aus den in den Jahresübersichten mitgetheilten Angaben berechnet. — In sämmtlichen Tabellen der „Veröffentlichungen" bedeutet ein Punkt (.), daß Nachrichten aus dem betr. Orte oder über die betr. Krankheit nicht eingegangen sind, ein Strich (—), daß Fälle der betr. Krankheit u. s. w. ausweislich der eingegangenen Nachrichten nicht vorgekommen sind.

Cholera. Frankreich. Unter den westlich gelegenen Departements hatte — zufolge einem Berichte über die Sitzung des Gesundheitsrathes am 29. Mai — Finistère seit dem 7. Mai neue Choleraerkrankungen nicht mehr aufzuweisen. Im Dep. Morbihan wurden vom 15. bis 29. Mai 47 Erkrankungen und 23 Todesfälle in 6 Gemeinden festgestellt, vom 29. Mai bis 5. Juni 11 bezw. 3 in 4 Gemeinden. In Nantes sind (nach einer Nachricht vom 7. Juni) innerhalb der letzten 3 Monate 15 „choleraartige" Todesfälle angezeigt worden. In der Vendée sind angeblich seit dem 12. Mai neue Todesfälle nicht mehr zur Beobachtung gelangt.

Im Süden haben sich Erkrankungen in den Departements Hérault, Gard und Aude fortgesetzt gezeigt. In Cette wurden am 6. Juni 4 erkrankte Personen der Lazarethbehandlung übergeben; in Montpellier fanden am 10. Juni 2 Todesfälle statt. Choleraartige Fälle sind ferner insbesondere zu Lunel und Lésignan vorgekommen. In Alais wurden bis zum 11. Juni insgesammt 39 Todesfälle festgestellt, desgleichen in Bessèges 1 am 9. Juni. Auch in Marseille sollen sich noch immer vereinzelte choleraartige Fälle ereignen; für den Monat Mai wird ihre Anzahl auf 20 angegeben. In Toulouse haben am 5. Juni 3 choleraverdächtige Erkrankungen stattgefunden, deren 2 tödtlich endeten; am 7. Juni sollen 4 weitere Erkrankungen derselben Art aufgetreten sein.

Rußland. In der Zeit vom 27. Mai bis 3. Juni (n. St.) sind 36 Choleraerkrankungen und 13 Todesfälle amtlich angemeldet worden; dieselben ereigneten sich im Gouv. Podolien vom 27. April bis 13. Mai.

Arabien. Zufolge einer Nachricht vom 9. Juni d. J. ist in Mekka die Cholera ausgebrochen.

Ostindien. Kalkutta. (Vgl. S. 396.) In der Woche vom 7. bis 13. Mai starben 21 Personen an der Cholera.

Gelbfieber. In Havana sind vom 5. bis 11. Mai 6 Todesfälle und etwa 13 Neuerkrankungen, vom 12. bis 18. Mai. 5 bezw. 14, in Cienfuegos vom 14. bis 20. Mai 3 Todesfälle festgestellt worden. Aus Pernambuco wurden für die Zeit vom 13. März bis 9. April 4 Todesfälle, aus Para vom 24. April bis 7. Mai 4, aus Vera Cruz vom 6. bis 12. Mai 5, vom 13. bis 19. Mai 7 gemeldet. („Abstr. of sanit. reports" Nr. 21 und 22.)

Aus den im Gesundheitsamte eingegangenen Meldungen sind ferner hervorzuheben:

Pocken: Krakau 4, Prag 2, Triest 7, Paris 6, London 7, Manchester, Odessa je 2, Warschau 7, New-York 2 Todesfälle; Berlin 2 (St. Hedwigs-Krankenhaus), Reg.-Bezirke Düsseldorf 2, Königsberg 3, Prag 4, London 80 (bei einem Bestande von 495 Pockenkranken in den Krankenhäusern am Wochenschluß) Erkrankungen; **Flecktyphus:** Warschau 4, New-York 11 Todesfälle; Reg.-Bez. Düsseldorf 3 Erkrankungen; **Genickstarre:** New-York 29 Todesfälle; **Trichinose:** Frankfurt a. M. 2 Erkrankungen (Krankenhäuser);

Forts. auf S. 412.

Sterblichkeit in deutschen Städten mit 40 000 und mehr Einwohnern. 23. Woche vom 4. bis 10. Juni 1893.

Namen der Städte	Einwohner	Lebend-geborene der vorangegangenen Woche	Todt-geborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in der Berichtswoche	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in den Jahren 1881 bis 1890	Todes-Ursachen: Masern und Röteln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr., Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrank. d. Athmungsorg.	Akute Darmkrkh. im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsam. Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
† Aachen	107 472	59	2	54	21	26,1	25,6	1	—	—	—	—	5	12	4	2	2	31	1
† Altona	152 004	105	3	44	13	15,1	23,7	—	—	—	1	—	7	4	3	3	3	27	2
† Augsburg	80 654	44	1	37	13	23,9	28,2	—	—	1	—	—	—	3	4	—	—	29	—
† Barmen	122 899	77	2	32	14	13,5	21,0	—	—	3	—	—	4	5	5	2	2	15	—
† Berlin	1 714 938	835	33	601	185	18,2	24,1	12	11	22	4	6	77	78	51	19	17	322	18
† Beuthen	42 289	25	—	12	3	14,8	29,7	—	2	1	—	—	1	1	—	—	—	7	—
† Bielefeld	42 544	39	1	21	4	25,7	20,4	—	—	1	—	—	3	—	1	1	1	16	—
† Bochum	51 132	27	2	36	8	36,6	26,3	—	—	4	—	—	4	6	2	—	—	18	2
† Bonn	41 776	38	1	27[3])	5	33,6[3])	26,8	—	—	3	—	—	3	6	1	—	—	13	1
† Braunschweig	109 249	76	4	37	6	17,6	23,6	—	—	5	—	1	6	7	1	1	—	15	2
† Bremen	134 700	87	1	39[4])	11	15,1[4])	20,2	—	—	1	1	—	8	6	1	—	—	21	1
† Breslau	353 551	188	9	192[5])	67	28,2[5])	29,9	11	—	12	1	—	37	27	24	3	3	76	4
Bromberg	44 037	11	1	24	5	28,3	23,6	2	—	1	—	—	4	2	1	—	—	14	—
† Charlottenburg	94 679	54	1	38	18	20,9	24,9	2	—	3	—	1	2	7	5	5	5	18	—
† Chemnitz	153 490	108	11	68	38	23,0	31,2	1	—	4	—	—	4	7	—	—	—	51	1
Danzig	123 198	82	1	46	16	19,4	27,4	—	1	1	—	—	6	5	4	4	4	28	1
† Darmstadt	59 031	29	1	27	9	23,8	20,5	—	—	—	—	—	5	3	5	—	—	14	—
† Dortmund	95 465	76	1	38	4	20,7	25,0	—	—	1	—	—	11	5	3	1	1	17	1
† Dresden	304 519	151	10	144[6])	37	24,6[6])	23,5	13	4	12	—	—	18	22	7	2	1	66	2
† Düsseldorf	159 858	112	2	78	27	25,4	22,7	1	—	2	—	—	11	11	9	3	3	40	4
† Duisburg	65 363	66	3	32	17	25,5	24,8	—	—	—	—	—	5	5	7	2	2	15	—
† Elberfeld	134 517	74	2	49	14	18,9	21,5	—	2	2	—	—	6	11	6	2	1	22	—
† Elbing	43 281	28	1	21	8	25,2	29,5	—	—	—	—	—	2	—	3	3	3	15	1
† Erfurt	79 580	48	—	31	12	20,3	22,5	—	1	1	—	—	3	4	5	4	4	15	2
† Essen	85 753	74	2	48	17	29,1	25,6	—	—	10	1	—	7	13	4	1	1	13	—
† Frankfurt a. M.	193 144	97	4	68	18	18,3	19,3	2	—	6	—	—	12	6	8	4	4	27	7
† Frankfurt a. O.	56 593	37	—	20	10	18,4	27,0	—	—	—	—	—	5	1	1	1	1	13	—
† Freiburg i. B.	52 820	19	—	20[7])	1	19,7[7])	23,9	—	—	5	—	—	3	1	—	—	—	9	2
† Fürth	47 202	32	1	20	5	22,0	27,6	—	6	2	—	—	2	3	1	1	—	5	1
† Gera	42 412	28	—	26	18	31,9	29,0	—	—	1	—	—	1	2	10	2	2	11	1
† M.-Gladbach	52 418	44	2	27	8	26,8	25,0	—	—	—	—	—	5	5	1	1	1	16	—
† Görlitz	65 460	46	7	26	10	20,7	26,3	—	—	2	—	—	2	4	2	—	—	15	1
† Halle	111 435	64	—	53[8])	18	24,7[8])	24,3	3	—	2	—	—	6	5	6	4	4	30	1
† Hamburg u. Vororte	612 933	324	20	211	78	17,9	25,1	3	2	7	—	1	28	15	13	4	4	133	9
† Hannover	175 920	117	4	57	11	16,8	20,9	—	1	2	—	—	10	13	1	1	1	28	2
† Karlsruhe	80 204	.	.	.	.	.	19,6	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
† Kassel	76 814	40	—	29	6	19,6	19,9	—	1	4	—	—	2	2	3	—	—	16	1
† Kiel	78 195	56	—	43	10	28,6	22,8	—	—	3	—	—	3	3	3	1	1	30	1
† Köln	303 508	206	—	149	67	25,5	25,7	—	—	8	—	1	19	18	19	6	5	80	4
Königsberg i. Pr.	167 099	103	1	87	32	27,1	30,2	—	1	2	—	—	8	11	12	5	5	52	1
† Krefeld	113 198	60	2	40	15	18,4	23,9	—	—	3	—	—	6	6	1	—	—	22	2
† Leipzig	388 479	253	9	185	52	24,7	22,7	4	3	9	—	2	25	33	21	6	5	82	6
† Liegnitz	48 695	32	1	30[9])	9	32,0[9])	30,4	—	—	—	—	—	4	2	2	1	1	20	2
† Lübeck	67 821	36	—	30	6	23,0	21,0	—	—	2	1	—	2	4	2	1	1	19	—
† Magdeburg	224 303	144	2	96	27	22,3	26,5	—	1	8	2	1	9	12	6	1	1	56	1
† Mainz	75 025	32	3	23	5	15,9	22,5	—	—	2	—	1	7	1	—	—	—	11	1
† Mannheim	88 247	67	—	38	13	22,4	21,4	—	-	1	—	1	6	2	7	3	3	19	2
† Metz	63 345	24	1	19	4	15,6	21,4	—	—	1	—	—	2	1	5	3	2	8	2
† Mülhausen i. E.	80 579	43	1	36	17	23,2	23,9[1])	2	—	4	—	—	4	3	9	9	9	14	—
† München	386 202	266	12	201	68	27,1	28,2	—	3	6	1	—	30	20	35	8	7	102	4
† Münster	52 068	19	—	28	5	28,0	24,5	—	—	2	—	—	5	—	—	—	—	20	1
† Nürnberg	156 902	112	4	62	30	20,5	26,1	—	—	—	—	—	17	8	6	3	3	30	1
† Osnabrück	42 011	33	4	13	3	16,1	22,0	—	—	1	—	—	2	1	—	—	—	9	—
† Plauen i. V.	49 156	35	1	23	10	24,3	25,2	—	—	—	—	—	3	2	7	—	—	10	1
† Posen	70 304	26	—	35	8	25,9	29,0	—	—	—	—	—	4	5	—	—	—	26	—
† Potsdam	55 804	26	—	21[10])	1	19,6[10])	23,5	—	1	—	—	—	2	1	1	—	—	16	—
† Remscheid	43 670	24	4	22	2	26,2	21,2	—	2	11	—	1	2	2	—	—	—	4	—
Rixdorf	42 375	39	1	21	13	25,8	28,6[2])	—	1	2	—	—	2	5	6	1	1	5	—
† Rostock	47 021	17	—	16	4	17,7	20,4	—	-	1	—	—	1	3	1	1	1	10	—
† Spandau	52 265	53	6	22	6	21,9	23,2	—	—	1	—	1	4	2	4	2	2	10	—
† Stettin	124 849	81	3	81	40	33,7	25,8	2	1	4	—	—	4	7	15	12	11	47	1
† Straßburg i. E.	129 450	73	—	69	21	27,7	25,7	1	5	4	1	—	9	7	17	16	14	24	1
† Stuttgart	131 082	70	2	51	17	20,2	20,1	—	—	7	—	—	4	10	10	8	8	20	—
† Wiesbaden	69 431	38	1	25	4	18,7	19,3	—	—	—	—	—	7	5	—	—	—	13	—
† Würzburg	64 155	43	1	43	14	34,9	25,4	4	—	—	-	1	6	6	2	2	2	24	—
† Zwickau	46 758	37	1	23	11	25,6	27,7	8	1	—	—	—	—	3	1	—	—	10	—

[1]) Durchschnitt 1886/90. — [2]) Desgl. 1887/90. — [3]) Ohne Ortsfremde 23 = 28,6 ‰. — [4]) Desgl. 38 = 14,7 ‰. — [5]) Desgl. 182 = 26,8 ‰. — [6]) Desgl. 136 = 23,2 ‰. — [7]) Desgl. 16 = 15,8 ‰. — [8]) Desgl. 43 = 20,1 ‰. — [9]) 28 = 29,9 ‰. — [10]) 17 = 15,8 ‰.

Sterblichkeit in größeren Städten des Auslandes. Woche vom 4. bis 10. Juni 1893.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene	Todtgeborene	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene 0–1 Jahr	Gestorben auf 1000 Einw. u. aufs Jahr berechnet	Todesursachen: Masern und Röthein	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorg.	Akute Darmkrkh. im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod.
Amsterdam bis 3. Juni	440 480	261	25	141	40	16,6	1	—	2	1	—	25	19	11	—	—	80	2
Brünn bis 3. Juni	97 336	71	3	44	12	23,5	—	—	1	—	—	9	5	5	.	.	24	—
Brüssel	183 833	101	5	86	15	24,3	3	—	—	1	—	17	10	6	.	.	47	2
Budapest bis 3. Juni	539 516	372	12	255	56	24,3	1	2	8	1	—	50	46	23	.	.	109	12
Christiania	161 151	43	1	43	8	13,9	—	1	—	—	—	6	8	3	.	.	25	—
Dublin	349 594	194	.	159	.	23,7	5	—	—	.	.	.	2	—	.	.	152	.
Edinburg	267 261	135	.	93	18	18,1	4	—	1	1	.	10	3	1	.	.	73	.
Glasgow	677 883	438	.	292	.	22,5	33	5	3	.	.	.	19	11	.	.	221	.
Graz bis 3. Juni	115 741	45	8	58	12	26,1	2	1	—	—	—	12	8	2	.	.	31	2
Kopenhagen	334 000	208	8	133	38	20,7	—	1	6	2	—	22	17	7	.	.	69	9
Krakau bis 3. Juni	77 144	40	2	58	12	39,0	3	5	3	—	—	13	9	1	1	—	24	—
Lemberg bis 3. Juni	131 926	61	4	70	17	27,6	—	—	2	1	—	18	9	8	.	.	31	1
Liverpool	510 486	359	.	242	86	24,7	16	3	—	.	.	.	7	16	.	.	186	14
London	4 305 551	2582	.	1491	361	18,1	38	24	42	8	10	143	157	92	3	1	912	65
Lyon bis 27. Mai	458 077	128	12	182	17	21,6	3	1	3	2	2	22	39	6	—	—	102	2
Manchester	515 567	362	.	208	44	21,0	6	1	2	.	.	.	2	5	.	.	179	13
Moskau	758 469	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
New-York bis 27. Mai	1 885 193	736	69	925	209	25,5	9	19	46	7	4	124	186	36	.	.	439	55
Odessa	315 900	.	11	143	38	23,2	7	4	2	2	—	20	5	10	10	6	92	3
Paris	2 424 705	1118	87	926	139	19,9	22	8	31	5	2	183	88	60	.	.	484	33
Petersburg	954 400	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Prag und Vororte	327 953	201	15	193	49	30,6	4	3	5	1	2	34	17	7	.	.	110	10
Rom	448 495	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Stockholm bis 3. Juni	249 246	139	4	96	20	20,0	—	5	4	—	—	17	12	3	.	.	48	4
Triest	158 314	68	5	62	8	20,7	—	1	5	—	—	16	6	1	.	.	30	3
Venedig bis 3. Juni	163 601	89	3	78	20	24,8	2	—	1	2	—	2	18	4	.	.	44	5
Warschau bis 3. Juni	500 931	441	12	229	57	23,8	—	2	9	2	1	47	29	16	.	.	117	6
Wien	1 435 931	849	53	798	238	28,9	67	12	30	3	6	174	108	65	—	—	317	13

Aus den Krankenhäusern einzelner Großstädte. Gemeldete Erkrankungen. Aus deutschen Stadt- u. Landbezirken.

(Verzeichniß derselben ist auf S. 33 und 161 abgedruckt.)

Für die Woche vom 4. bis 10. Juni 1893.

Krankheitsformen	Aufgenommene (Gestorbene) in Krankenhäusern zu: Berlin	Breslau	Frankfurt a. M.	Magdeburg	München	Leipzig	Hamburg
Masern	11 (1)	5 (2)	—	2	—	1	—
Scharlach	18 (2)	—	2	—	5 (1)	—	5 (1)
Diphtherie	52 (11)	2 (3)	10 (3)	6 (1)	3	1 (3)	16 (3)
Croup	2 (1)	—	—	—	—	—	—
Unterleibstyphus	6	—	—	—	59 (1)	3	6
Brechdurchf. inkl. Ruhr	5 (2)	—	—	—	—	—	—
Kindbettfieber	3 (3)	—	—	—	—	—	1 (1)
Wechselfieber	—	—	—	—	—	—	2
Rose	10 (2)	3	2 (1)	3	5	3	4
Syphil. inkl. Gonorrhöe	80	8	16	23	17	20 (1)	67 (1)
Lungen- u. Brustfell-Entzündung	36 (13)	4 (5)	4	9 (2)	19 (2)	6 (1)	15 (5)
Lungenschwindsucht	35 (40)	4 (6)	7 (8)	— (2)	10 (6)	14 (4)	17 (6)
Andere Erkrankung. d. Athmungsorgane	74 (13)	13 (1)	13	14	29	14	19
Akuter Darmkatarrh	2	1 (1)	2	3	5	4	5
Chron. Alkoholismus	8	—	—	—	—	—	8
Akt. Gelenkrheumatism.	42	7	9	4	26	6	14
And. rheumat. Krankh.	28	—	3	6	15	8	12
Verletzungen	97 (6)	20	27 (1)	18 (1)	31	13	50 (2)
Alle übrigen Krankh.	726 (52)	70 (5)	82 (4)	91 (10)	305 (13)	102 (3)	301 (24)
Summe	1233 (146)	137 (23)	177 (17)	173 (16)	529 (23)	195 (12)	542 (43)
Verbliebener Bestand	5 067	505	765	662	1 537	844	2792

Nach amtlichen Quellen (Frankfurt a. O., Nürnberg ärztliche Vereine.)	Zeitangabe	Unterleibstyphus	Masern	Scharlach	Diphtherie	Kindbettfieb.
Stadt Berlin	4./6.-10./6.	10	154	[1])77	[1])79	13
„ Breslau	desgl.	—	412	8	27	—
„ Frankfurt a. O.	desgl.	—	5	7	5	—
R.-B. Aachen	desgl.	2	25	—	18	—
„ Arnsberg	desgl.	7	407	90	212	2
„ Aurich	desgl.	—	7	—	3	—
„ Düsseldorf	desgl.	8	275	50	194	7
„ Erfurt	desgl.	5	5	8	18	2
„ Hannover	desgl.	11	45	18	20	—
„ Hildesheim	desgl.	4	61	16	62	—
„ Königsberg	desgl.	7	66	121	33	—
„ Lüneburg	desgl.	2	130	9	36	—
„ Marienwerder	28./5.-3./6.	1	76	11	9	1
„ Minden	4./6.-10./6.	4	100	2	45	1
„ Münster	desgl.	—	4	1	33	1
„ Osnabrück	28./5.-3./6.	1	53	1	30	—
„ Posen	4./6.-10./6.	14	154	19	14	1
„ Schleswig	desgl.	20	23	36	101	2
„ Sigmaringen	.	.	.	.	.	.
„ Stade	4./6.-10./6.	1	2	3	5	1
„ Stettin	desgl.	5	40	6	50	2
„ Stralsund	desgl.	8	7	4	55	2
„ Trier	desgl.	5	—	—	10	1
„ Wiesbaden	desgl.	1	86	25	104	2
Stadt München	.	.	.	.	.	.
„ Nürnberg	desgl.	1	5	10	[2])20	1
Herzgth. Braunschweig	desgl.	1	14	9	34	—
Reuß ä. L.	.	.	.	.	.	.
Schaumburg-Lippe	4./6.-10./6.	—	12	2	7	—
Stadt Lübeck	desgl.	1	—	3	9	1
Hamburg u. Vororte	desgl.	14	13	45	55	2

Witterung. Woche vom 4. bis 10. Juni 1893.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C° Maxim.	Minim.	Luftdruck in mm Morgens	Mittags	Abends	Relat. Feuchtigkeit d. Luft Morgens	Mittags	Abends	Höhe des Niederschlages mm	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
Berlin	4. Juni	22,3	9,8	759,0	759,0	760,4	66	39	62	—	NO	2
	5. „	22,5	8,4	761,5	760,2	760,6	74	37	50	—	NW	1
	6. „	22,2	8,2	761,5	761,5	763,0	78	31	47	—	NNO	3
	7. „	22,7	8,3	763,4	763,1	763,7	65	17	40	—	NO	3
	8. „	25,5	7,9	763,9	761,8	761,8	55	32	42	—	NO	2
	9. „	22,7	9,9	761,9	760,6	760,3	68	35	52	—	NNW	1
	10. „	21,0	11,3	760,2	760,0	759,1	68	71	81	—	ONO	1
München	4. Juni	21,2	7,0	717,4	718,1	720,5	64	40	93	gemessen 0,8	W	2,7
	5. „	17,8	9,4	722,4	720,9	720,7	64	48	75	7 Uhr Morg. 12,2	W	2,6
	6. „	15,6	9,5	720,4	720,7	721,4	91	66	86	5,9	W	1,8
	7. „	18,4	9,3	721,8	721,1	720,9	73	38	57	1,3	NW	1,0
	8. „	20,4	10	720,0	719,0	718,6	51	40	57	—	NO	1,3
	9. „	21,5	9,9	719,0	718,0	717,9	60	34	39	—	NO	1,5
	10. „	23,3	9,4	718,4	717,6	717,8	51	30	48	—	NW	2,1

[1]) 9 Fälle von Scharlach-Diphtherie. — [2]) Einschl. Croup.

Grundwasserstand und Bodenwärme in Berlin und München*) im Monat Mai 1893.

Grundwasserstand: Nach Mittheilungen der städtischen Deputation für die Verwaltung der Kanalisationswerke zu Berlin und des hygienischen Instituts zu München.

Bodenwärme: Nach Mittheilungen der landwirthschaftlichen Hochschule zu Berlin und des hygienischen Instituts zu München.

Nr. d. Standrohrs	Bezeichnung der Beobachtungs-Station	Grundwasserstand am 1. Mai	am 8. Mai	am 15. Mai	am 22. Mai	am 29. Mai	höchster im Monat	niedrigster im Monat	Monatsmittel
		m	m	m	m	m	m	m	m
	Berlin.								
18	Elsasserstr. 1.	30,67	30,66	30,63	30,61	30,59	30,67	30,58	30,63
15	Charlotten- u. Leipzigerstr.	31,15	31,13	31,11	31,10	31,08	31,15	31,08	31,11
25	Köpnicker und N. Jacobstr.	32,38	32,34	32,32	32,31	32,30	32,38	32,30	32,33
9	Vor dem Invalidenpark	30,63	30,59	30,55	30,53	30,50	30,63	30,49	30,55
	München.								
	Hygienisches Institut . .	515,304	515,254	515,204	515,154	515,164	.	.	.

Bezeichnung der Beobachtungs-Station	Bodenwärme am 1. Mai Morg. 8 Uhr. bei ein. Luftwärme von	in einer Tiefe von 0 m	¼ m	½ m	1 m	1½ m	am 15. Mai Morg. 8 Uhr. bei ein. Luftwärme von	in einer Tiefe von 0 m	¼ m	½ m	1 m	1½ m
Berlin. Landwirthschaftliche Hochschule	8,0	.	10,1	10,5	9,3	8,5	16,5	.	12,7	12,8	10,4	9,2
München. Hygienisches Institut . .	10,0	10,7	12,2	11,5	9,2	7,6	14,2	14,4	12,2	10,7	8,8	8,0

* Die Grundwasserstände sind ausgedrückt in Metern über dem Normalnullpunkte, welcher für Berlin der Amsterdamer Pegel, für München der Spiegel des mittelländischen Meeres ist. Wärmegrade nach C.

Influenza: Aus New-York sind wie in der Vorwoche 5 Todesfälle an Influenza gemeldet worden. In Paris sind nur noch 2 Todesfälle gegen 5 in der Vorwoche, in Amsterdam sogar nur 1 gegen 6 beobachtet worden. In London sind noch 20 Todesfälle (Vorwoche 21) vorgekommen. In Kopenhagen und Stockholm belief sich die Zahl der Erkrankungen auf 48 (bei 1 Todesfall) und 3. — In Köln und Dresden sind je 3, in Leipzig 2 Todesfälle an Influenza festgestellt worden. Aus Frankfurt a. O. sind 13, aus Nürnberg 1 und aus dem Reg.-Bez. Düsseldorf, von wo Angaben über die Influenza seit mehreren Wochen nicht gemacht sind, 82 Erkrankungen bei 2 Todesfällen gemeldet worden.

Mehr als ein Zehntel aller Gestorbenen starben an **Masern** (Durchschnitt aller deutschen Berichtsorte 1881/90: 1,30 %): in Zwickau und Glasgow — Erkrankungen wurden aus Berlin 154, Breslau 412, aus den Reg.-Bezirken Arnsberg 407, Düsseldorf 275, Lüneburg 130, Minden 100, Posen 154, aus Wien 721, Budapest 188 gemeldet — an **Scharlach** (1881/90: 1,39 %): in Beuthen und Fürth — in Berlin kamen 77, in den Reg.-Bezirken Arnsberg 90, Königsberg 121, in Hamburg 45, Wien 72, Kopenhagen 35, Stockholm 44 Erkrankungen zur Anzeige — **Diphtherie und Croup** (1881/90: 4,49%): in Bochum, Bonn, Braunschweig, Essen, Freiburg, Kassel, Mülhausen i. E., Remscheid und Stuttgart — in Berlin wurden 79, in den Reg.-Bezirken Arnsberg 212, Düsseldorf 194, Schleswig 101, Wiesbaden 104, in Hamburg 55, Wien 92, Budapest 50, Kopenhagen 58 Erkrankungen zur Anzeige gebracht — **Unterleibstyphus** (1881/90: 1,09 %): in München kamen 59 Erkrankungen zur Anzeige, davon 58 mit 1 Todesfall im Garnisonlazareth.

Zeitweilige Maßregeln gegen Cholera 2c.

Frankreich. Während der Choleraepidemie des vorigen Jahres sind zwar allgemeine, auf das ganze Land sich erstreckende Bestimmungen über die **gesundheitspolizeiliche Ueberwachung des Binnenschiffahrtsverkehrs** nicht erlassen worden, jedoch sind an den Kanälen und allen andern Wasserwegen der Nord- und Ostgrenze Kontrollstationen errichtet gewesen. Die vom Minister des Innern für dieselben erlassene **Dienstanweisung** hat folgenden Wortlaut:

„Ordre de service. — Postes des canaux.

Les bâteaux entrant en France par la frontière de Dunkerque à Delle seront retenus jusqu'à la visite médicale et jusqu'à parachèvement des opérations de désinfection. Leur surveillance sera assurée par les personnels des douanes et des travaux publics.

Tous les jours à une heure indiquée le médecin s'assurera de l'état de la santé de tout le personnel du bâteau et ne permettra l'entrée en France, après cette quarantaine que s'il constate la sante parfaite de tout le personnel. Il délivrera au batelier un passeport sanitaire dont la production sera exigée aux garages ultérieurs.

Le médecin prescrira et surveillera la désinfection du linge sale et des objets de literie au moyen du trempeur ou de l'immersion dans une solution de sublimé à 1/2000".

Auf Grund dieser Dienstanweisung haben die Präfecten der Departements Nord und Meurthe-et-Moselle besondere Verordnungen erlassen. Die für das letztgenannte Departement unterm 1. September v. J. erlassene Verordnung lautet wie folgt:

„Le préfet du département de Meurthe et Moselle.

Vu le décret du 29 août 1892, prescrivant a l'égard des personnes entrant en France par les frontières du Nord et de l'Est, diverses mesures sanitaires tendant à défendre notre territoire contre la propagation de l'épidémie de choléra qui sévit sur une partie de l'Europe.

Considérant que si des mesures spéciales ont été prises à l'égard des voyageurs se rendant en France par la voie de terre (routes et chemins de fer) il importe également de s'assurer de l'état de santé des personnes qui entrent sur notre territoire par la voie d'eau, sur le canal de la Marne au Rhin et la Moselle canalisée.

Arrête:

Art. 1. Jusqu'à ce qu'il en soit autrement ordonné, les bâteaux entrant en France par la Moselle canalisée et le canal de la Marne au Rhin, devront rester en observation au port douanier pendant quarante huit heures au minimum, pour permettre à l'administration de se rendre compte de l'état de santé des personnes qui s'y trouvent.

Art. 2. Les agents de la douane et de la navigation auront à procéder à la constatation indiquée à l'article précédent. Si, de cet examen sommaire, il résulte qu'une ou plusieurs personnes du bâteau peuvent être considérées comme sus-

pectes, il sera fait appel au médecin le plus rapproché qui décidera si la mise en observation doit être prolongée au delà du temps fixé à l'article 1.

Art. 3. Le service de la navigation veillera à ce que les bâteaux ne franchissent l'écluse qui suit le port douanier que sur la présentation d'un bulletin signé par le chef du poste douanier et constatant que le bâteau a rempli les formalités voulues. Il veillera aussi à ce que les bâteaux ne s'avancent en deça de la frontière, qu'autant qu'il y aura de la place disponible pour les faire stationner au port d'observation.

Art. 4. M. l'Ingenieur en chef du service de la navigation, et ses subordonnés, M. le Directeur des douanes et ses agents, le service de la gendarmerie. M. M. les maires et les gardes champêtres sont chargés, chacun en ce qui le concerne, d'assurer l'execution du présent arrêté." —

Niederlande. Die Minister des Innern und der Finanzen haben unterm 8. Juni d. J. eine Verfügung erlassen, laut welcher mit dem 10 Juni die Verfügung vom 9. August 1892, soweit sie die Ein- und Durchfuhr von Lumpen, getragenen Kleidungsstücken und ungewaschener Leib- und Bettwäsche aus **Korfu** (vgl. Veröff. 1892, S. 569 verbot, außer Kraft gesetzt worden ist. —

Rußland. Die finländische Zentralverwaltung hat — zufolge einer Mittheilung vom 8. Juni d. J. — nachstehende **Maßregeln für den Fall des Auftretens der Cholera im Lande** angeordnet:

„In den Hafenstädten und anderen Zollwachstellen sind (bezw. werden noch) Aerzte für die Besichtigung einkommender Schiffe eingesetzt, deren Gebühren 5 bis 10 F.-M. betragen, je nachdem das Fahrzeug unter oder über 4 Mann Gesammtbesatzung hat. In Terijoki, der finländischen Grenzstation des gesammten finländischen Eisenbahnnetzes gegen St. Petersburg, werden 2 Besichtigungsärzte angestellt. Ebendaselbst, wie auch in den Hauptkreuzungsstationen der Bahnen des Landes und einigen Zollstellen, werden auf Landeskosten Cholera-Lazarethe eingerichtet; in die Bahnzüge zwischen Helsingfors und St. Petersburg wird ein für Aufnahme Cholerakranker eingerichteter Wagen eingestellt."

— Zur **gesundheitspolizeilichen Ueberwachung des russischen Weichselstromgebiets** sind 2 Anweisungen vorbereitet worden, welche in Kraft treten sollen, sobald die Cholera in Polen erneut ausbricht. Dieselben haben folgenden Wortlaut:

1. „Anweisung zur gesundheitspolizeilichen Ueberwachung der Personendampfer auf der Weichsel während der Cholerazeit.

Der Verkehr der Personendampfer auf der Weichsel ist unter nachstehenden Bedingungen gestattet:

1. Auf den Dampfern ist überall auf Reinlichkeit zu halten. Die Kajüten müssen vor Beginn und nach Beendigung jeder Fahrt gehörig gelüftet, sorgfältig gereinigt und desinfizirt und die Abtritte während der Fahrt stündlich abgespült und desinfizirt werden.

2. Teppiche und Fenstervorhänge sind aus den Kajüten gänzlich zu entfernen.

3. Zum Trinken müssen auf den Dampfern stets Vorräthe von in reinen Gefäßen abgekochtem Wasser vorhanden sein; auch sind stets Samowars mit kochendem Wasser in Bereitschaft zu halten, welches den Passagieren kostenfrei geliefert wird.

4. Die Dampferbesitzer sind verpflichtet, namentlich auf Reinlichkeit der Buffets und die Güte der gelieferten Eßwaaren zu halten. Der Verkauf roher Früchte ist verboten. Thee ist stets in Bereitschaft zu halten und zu möglichst ermäßigten Preisen zu liefern.

Anmerkung: Da anerkannt worden, daß Papiergeld und Scheidemünzen zur Verbreitung ansteckender Krankheiten beitragen können, so sind in den Buffets auf den Dampfern und auf den Stationen den Passagieren die Restbeträge auf besonders dazu bestimmten Tellerchen zu überreichen, wobei unter keinen Umständen Gefäße benutzt werden dürfen, welche beim Essen und Trinken in Anwendung kommen.

5. Auf dem Decke eines jeden Dampfers muß ein Dampfapparat zur Desinfizirung eingerichtet sein.

6. Auf jedem Dampfer muß ein Feldscherer und eine Apotheke mit den nöthigen Medikamenten und Desinfektionsmitteln vorhanden sein.

7. Die Feldscherer sind verpflichtet, den Erkrankten die erste Hülfe zu leisten, dieselben zu isoliren und zu pflegen und ihre Auswürfe, Kleider, Wäsche und den Ort ihres Aufenthalts zu desinfiziren.

8. Die während der Fahrt Erkrankten müssen sofort in der kleinen Kajüte des Kontroleurs oder Kapitäns isolirt werden. Dieselbe ist zu diesem Zwecke stets in Bereitschaft zu halten.

9. Bei den Dampferstationen in Nowo-Alexandria, Warschau, Plozk und Wlozlawsk müssen auf Kosten der Dampfergesellschaften je eine schwimmende Baracke zur zeitweiligen Unterbringung der Erkrankten vor ihrer Ablieferung in die Hospitäler, eingerichtet werden. In jeder Baracke müssen zwei Hängematten, Medikamente, Desinfektionsmittel, ein Feldscherer und ein Sanitätsdiener vorhanden sein.

Falls in eine solche Baracke auch Erkrankte von anderen Fahrzeugen (z. B. Krippen, Berliner Kähnen u. s. w.) oder von Flößen gebracht werden sollten, so sind dieselben in gleicher Weise aufzunehmen. Nöthigenfalls muß die Anzahl der Baracken vermehrt werden.

10. Bei günstigem Gesundheitszustande der Passagiere ist den Dampfern gestattet, an folgenden Punkten zu halten:

Sandomir, Sawichast, Annopol, Josefof, Solez, Kasimierz, Nowo-Alexandria, Iwangorod, Stenschiza, Kostenizа, Magnuschew, Maischew, Gora-Kalwaria, Warschau, Nowy-Dwor, Sakrotschin, Tscherwinsk, Wyschegrod, Swiniary, Troschin, Suchodol, Kempa-Kostelna, Tokary, Plozk, Duninow, Dobrzyn, Wlozlawsk und Nieschawa.

Außer diesen Punkten dürfen die Dampfer an keinem anderen Orte landen oder Passagiere aufnehmen.

Auf Antrag der Dampferbesitzer kann eine Genehmigung zu anderen Haltestellen nur nach erfolgtem Einvernehmen des Chefs des Kommunikationsbezirks mit den zuständigen Gouverneuren ertheilt werden.

11. Die erkrankten Passagiere werden von den Dampfern bis zur nächsten der Ueberwachungsstellen befördert, welche am Tage an einer rothen oder weißen Flagge, bei der Nacht an einer rothen oder weißen Laterne zu erkennen sind. Der Kranke wird entweder in die schwimmende Baracke (§ 9) oder in die nächste Baracke der Ueberwachungsstelle abgeliefert.

Nach Ablieferung der Kranken muß der Dampfer, die Passagiere und das Gepäck unter sanitätspolizeilicher Aufsicht sorgfältig desinficirt werden. Erst nach formeller Attestirung dieser Desinfection darf der Dampfer die Fahrt fortsetzen, jedoch nur in dem Falle, wenn er voraussichtlich noch an demselben Tage das Ziel seiner Fahrt erreichen kann. Andernfalls muß der Dampfer bis zum nächsten Tage im Hafen verbleiben und die Passagiere sind zur Nacht abzusetzen.

12. Ein Dampfer, auf dem sich ein Cholerakranker befindet, hat am Tage eine gelbe Flagge, bei Nacht zwei Laternen, eine grüne und darunter eine rothe, anzubringen. Diese Signale dürfen erst nach Erlangung des in § 11 vorgeschriebenen Attestes entfernt werden.

13. Cholerafreie Dampfer dürfen an verseuchten Haltestellen nicht landen. Solche Haltestellen werden am Tage durch eine gelbe Flagge, bei Nacht durch eine grüne Laterne kenntlich gemacht.

14. Die Dampferfahrten müssen so eingerichtet werden, daß sie immer noch an demselben Tage abgeschlossen werden, da das Uebernachten eines Dampfers mit Passagieren verboten ist.

15. Nach dem Stande der Epidemie werden gewisse Stationen bestimmt, an denen die Passagiere auf den Dampfern vor der Weiterfahrt von einem Arzte einer sanitären Revision unterworfen werden. Diese Revision kann sich nach dem Ermessen des Arztes auch nur auf die in Bezug auf ihren Gesundheitszustand verdächtigen Passagiere erstrecken.

16. Cholerakranke dürfen unter keinen Umständen auf den Dampfern aufgenommen werden.

Anmerkung: Alle oben angeführten Vorschriften beziehen sich nicht auf Bugsirdampfer, die der für andere im Stromgebiet der Weichsel verkehrende Fahrzeuge und Flöße vorgeschriebenen gesundheitspolizeilichen Ueberwachung unterworfen werden".

2. „Anweisung zur gesundheitspolizeilichen Ueberwachung der Fahrzeuge und Flöße, welche auf den im Bereich des Warschauer Bezirks der Verkehrswege befindlichen Flüssen in Cholerazeiten verkehren.

§ 1. Die Schiffs-, Boots- und Traftenführer sind verpflichtet:

1. für die größte Reinlichkeit auf den Fahrzeugen und Flößen,

2. für gesunde Beköstigung der Mannschaften,

3. für genügende Vorräthe von frischem abgekochtem Trinkwasser zu sorgen und

4. darauf zu halten, daß den Mannschaften mindestens einmal am Tage warme Kost und warmes Getränk geliefert werde.

§ 2. Ferner wird den Schiffs- und Traftenführern die Pflicht auferlegt, sorgfältig den Gesundheitszustand der Mannschaften zu beobachten und im Falle der Erkrankung eines von ihnen nach den in § 9 dieser Anweisung dargelegten Vorschriften zu verfahren.

§ 3. Auf jedem Fahrzeuge muß vorhanden sein:

1. eine metallene Theekanne zum Abkochen des Wassers,

2. ein Kessel zum Kochen der Speisen,

3. ein Gefäß mit einem Deckel zur Aufbewahrung des abgekochten Wassers,

4. eine gelbe Flagge,

5. eine grüne und eine rothe Laterne,

6. ein eiserner Kübel für die Auswürfe der Kranken und

7. nicht weniger als 10 Pfund 20% Kalkmilch zur Desinfizirung dieses Kübels.

Alle diese Gegenstände müssen auch auf den Flößen vorhanden sein, und zwar die unter 1 bis 4 genannten auf jedem einzelnen Floß, die übrigen gemeinschaftlich bei jedem Traftentransport.[1])

Die gelben Flaggen werden auf Kosten der Bezirksverwaltung der Verkehrswege hergestellt und kostenfrei geliefert. Die übrigen Gegenstände werden auf Anordnung der zuständigen Gouverneure im Wege der Submission beschafft und gegen entsprechend angesetzte Preise durch Vermittelung eines von der Ortsbehörde angewiesenen Lieferanten geliefert.

Die Anschaffung dieser Gegenstände ist für alle Fahrzeuge und Traftentransporte obligatorisch, falls dieselben noch nicht aus eigenen Mitteln angefertigt wurden. Die Anfertigung der vorgeschriebenen Gegenstände für diejenigen Trasten, welche innerhalb des Warschauer Bezirks der Verkehrswege zusammengesetzt werden, gehört zu den Obliegenheiten des Eigenthümers selbst, und dürfen die Trasten nicht eher abgelößt werden.[2])

Die Fahrzeuge, welche sich zur Zeit des Inkrafttretens gegenwärtiger Anweisung im Warschauer Bezirk befinden, werden angehalten, die vorgeschriebenen Gegenstände in dem nächstgelegenen Orte zu beschaffen.

§ 4. Bei jedem Traftentransport muß auf demjenigen Floße, auf welchem sich der Traftenführer befindet, ein hölzernes Häuschen mit zwei hölzernen Schlafbänken zur vorläufigen Unterbringung der während des Transports erkrankten Arbeiter in Bereitschaft stehen. Diese Häuschen müssen 1/2 Arschin über dem Flosse erhaben und circa 10 Fuß lang, 5 Fuß breit und 7 Fuß hoch sein.

Zur Unterbringung der Kranken auf den übrigen Fahrzeugen ist entweder ein entsprechender Raum in der Kajüte zu reserviren oder ein besonderes Häuschen in Bereitschaft zu halten.

§ 5. An den Eintrittspunkten der Fahrzeuge in den Warschauer Bezirk der Verkehrswege, auf der Weichsel in Sawichost und Nieschawa, auf dem Bug in Terespol und auf dem Augustowschen Kanal bei der Schleuse in Sopozkin, werden gesundheitspolizeiliche Ueberwachungsstellen eingerichtet, auf denen eine obligatorische sanitäre Revision aller auf den Fahrzeugen und Flößen befindlichen Personen und eine Kontrole der in dieser Anweisung (§ 3) vorgeschriebenen Gegenstände vorgenommen wird. Diejenigen Fahrzeuge und Traftentransporte, denen die Weiterfahrt gestattet ist, werden mit von dem Arzte unterzeichneten Attesten versehen, in denen bezeichnet wird:

1. die Art, die Benennung und Nummer des Fahrzeuges (Berlinerboot Nr., Boot Nr., Traft u. s. w.),

2. von den Flößen die Größe und wieviel zu einem Traftentransport gehören,

3. die Anzahl der auf den Fahrzeugen und Traftentransporten befindlichen Arbeiter,

4. das Datum der sanitären Revision und der Ertheilung des Attestes,

5. der Tag des Eintritts des Fahrzeugs in den Bezirk,

6. der Vor- und Familienname, sowie der Wohnort des Schiffs- oder Traftenführers, und

7. der Name der Ueberwachungsstelle, wo das Attest ertheilt wurde.

Gleichzeitig mit diesen Attesten werden gedruckte Kouponbüchlein ertheilt, welche den obenerwähnten Grenzpunkten auf Kosten der Verwaltung des Warschauer Bezirks der Verkehrswege in genügender Anzahl zugestellt werden.

Diejenigen Fahrzeuge und Trasten, welche sich bereits innerhalb der Grenzen des Bezirks befinden, erhalten die Atteste und Kouponbüchlein unmittelbar von der Strominspektion. Diese Atteste müssen die Führer der Fahrzeuge stets zur Hand haben, um sie jederzeit auf Verlangen der Beamten der Strominspektion vorweisen zu können. Auf denselben werden auch die Resultate der weiteren sanitären Revisionen vermerkt.

An den oben erwähnten Grenzpunkten werden beim Austritt der Fahrzeuge und Trasten die Atteste und Kouponbüchlein abgenommen und in der Strominspektion aufbewahrt.

§ 6. An der Weichsel, dem Narew, Bug und Augustower Kanal werden in den nächstgelegenen Städten und größeren Dörfern gesundheitspolizeiliche Ueberwachungsstellen mit Aufnahmezimmern eingerichtet, deren Herstellung und Instandhaltung auf Kosten der Gouvernementsregierungen erfolgt. Die Auswahl der Städte und anderer Orte, an denen Ueberwachungsstellen eingerichtet werden sollen, erfolgt auf Grund Einvernehmens des Direktors des Verwaltungsbezirks der Verkehrswege mit den Gouverneuren. Folgende Orte können als Orte zur Einrichtung von Ueberwachungsstellen bezeichnet werden:

1. An der Weichsel Im Gouv. Radom. Sawichost, Solez, Kosienize, Magnuschew und Mnischew. Im Gouv. Lublin. Annopol, Josefow, Kasimierz, Nowo-Alexandria. Im Gouv. Warschau. Gora-Kalwaria, Nowy-Dwor, Duninow, Wloclawsk, Nieschawa. Im Gouv. Plozk. Sakrotschin, Tscherwinsk, Wyschegrod, Kempa-Polska, Kostielna, Plozk, Dobrzyn, Bobrowniki.

2. Am Bug. Im Gouv. Grodno. Brest, Nemirow, Mielnik, Trogitschin, Gromno. Im Gouv. Siedlze. Janow, Terespol. Im Gouv. Lomza. Nur, Malkin, Brok, Wyschkow. Im Gouv. Warschau. Kamientschik.

3. Am Narew. Im Gouv. Lomza. Tykozin,

[1]) Ein Traftentransport besteht aus mehreren Flößen, die gleichzeitig abgelößt werden, ein und demselben Besitzer gehören und von ihm selbst oder einer bevollmächtigten Person geleitet werden.

[2]) Da die Trasten an engen und schwierigen Stromstellen aufgelöst werden und den Strom in kleineren Partien passiren, so wird, um Mißverständnissen vorzubeugen, eine Traft von 60 Saschen Länge und 10 Saschen Breite als Normaltraste angenommen.

Wizna, Lomscha, Nowograd, Ostrolenka, Noschom, Pultusk, Serozk. Im Gouv. Warschau. Sagroby.

4. Am Augustowschen Kanal. Im Gouv. Suwalki. Sopozkin, Augustow.

§ 7. Bei sämmtlichen Ueberwachungsstellen sind Sanitätsposten zur Aufnahme und vorläufigen Unterbringung der auf den Fahrzeugen und Dampfern erkrankten Personen einzurichten. Diese Sanitätsposten werden auf Kosten des Ministeriums der Verkehrswege eingerichtet und bestehen aus einer leichten hölzernen Baracke, ungefähr von derselben Größe wie auf den Flößen (§ 4).

Bei diesen Baracken werden rothe oder weiße Flaggen und Laternen angebracht, welche die Ueberwachungsstelle kenntlich machen (§ 9).

Jeder Sanitätsposten steht unter der Aufsicht eines Wächters oder Lootsen der Strominspektion, welcher in der Nähe der Baracke und der Ueberwachungsstelle wohnt.

Dem Wächter oder Lootsen wird der Ortsschulze und nach einander je zwei Wächter aus der Zahl der Ortsbewohner als Gehülfen beigegeben.

§ 8. Einigen Ueberwachungsstellen in den wichtigeren Orten an der Weichsel wird außer ihrer direkten Bestimmung die Pflicht auferlegt, die Mannschaften aller vorbeipassirenden Fahrzeuge und Trasten zu revidiren. Solche Stellen werden Revisionsstellen genannt und führen anstatt rother Flaggen und Laternen — weiße. Revisionsstellen können außer an den Grenzpunkten des Bezirks auch in Nowo-Alexandria, Warschau, Plozk und Nieschawa und je nach Bedarf an anderen Orten eingerichtet werden.

§ 9. Im Falle verdächtiger Erkrankungen hat das betreffende Fahrzeug bezw. Trast sofort am Tage eine gelbe Flagge, bei der Nacht eine grüne und darunter eine rothe Laterne anzubringen. Solche Fahrzeuge dürfen nirgends landen oder mit dem Ufer oder anderen cholerafreien Fahrzeugen in Verkehr treten, sondern müssen schleunigst zu der nächsten Ueberwachungsstelle eilen, wobei der Erkrankte von den übrigen Mannschaften in der Kajüte oder auf den Trasten in dem eigens dazu eingerichteten Häuschen (§ 3) zu isoliren ist.

Die Ueberwachungsstelle wird am Tage an einer rothen oder weißen Flagge und bei der Nacht an Laternen von denselben Farben erkannt. An der Ueberwachungsstelle angelangt, macht das Fahrzeug bezw. Trast in der Mitte des Stromes Halt und schafft den Kranken ans Land. Darauf folgt eine eingehende ärztliche Untersuchung und Desinfektion und nach Ertheilung des vorgeschriebenen Attestes (§ 5) kann die gelbe Flagge abgenommen und die Fahrt fortgesetzt werden.

Ist in Folge niedrigen Wasserstandes oder anderer Ursachen das schleunige Erreichen der Ueberwachungsstelle nicht möglich, so muß der Kranke mit seinem Paß und Kouponbüchlein (§ 5) per Kahn dorthin geschafft werden.

§ 10. Sämmtliche Ueberwachungsstellen und Sanitätsposten sind verpflichtet, die Weisungen des Direktors des Bezirks der Verkehrswege, der Beamten der Strominspektionen oder deren Bevollmächtigten genau auszuführen. Speziell sind den Ueberwachungsstellen und Sanitätsposten folgende Verpflichtung auferlegt:

Die Sanitätsposten sind verpflichtet zur sofortigen Aufnahme erkrankter Personen von den Fahrzeugen, Flößen und Dampfern, zur vorläufigen Unterbringung derselben in den Baracken und demnächstigen Transport zur Ueberwachungsstelle. Die Wächter müssen stets bei den Baracken anwesend sein und von dem Eintreffen eines Kranken sofort den Ortsschulzen in Kenntniß setzen und seine Anordnungen ausführen.

Ist der Wächter in Dienstangelegenheiten abwesend, so liegt die Pflicht der Empfangnahme des Kranken und seiner weiteren Versorgung dem Ortsschulzen ob.

Bei der Empfangnahme des Kranken wird aus dem Kouponbüchlein, das bei jedem Schiffs- oder Trastenführer vorhanden sein muß, ein Koupon losgelöst und auf demselben, sowie auf dem Deckel des Büchleins verzeichnet:

1. der Vor- und Familiennamen des Kranken,
2. sein ständiger Wohnort,
3. der Name der Stelle, an welcher der Kranke abgeliefert wurde,
4. der Name des Eigenthümers des Fahrzeuges, auf dem die Erkrankung erfolgte,
5. der Name der Ueberwachungsstelle, in welche der Kranke untergebracht wurde.

Der losgelöste Koupon wird sofort nach Warschau an den Direktor der Strominspektion gesandt.

Die gesundheitspolizeilichen Ueberwachungsstellen sind verpflichtet, die Kranken aufzunehmen und zu verpflegen, die Fahrzeuge und Trasten ärztlich zu untersuchen, zu desinfiziren, entsprechende Atteste zu ertheilen und die Weiterfahrt zu gestatten.

Die Revisionsstellen sind außerdem verpflichtet, sämmtliche Personen aller vorbeipassirenden Fahrzeuge und Trasten einer sanitären Untersuchung zu unterwerfen und die Atteste und Kouponbüchlein zu kontroliren. Wird Etwas nicht in Ordnung gefunden, so erfolgt eine gründliche Desinfektion des Fahrzeuges und eine achttägige Quarantäne desselben. Der Direktor der Strominspektion ist von solchen Fällen telegraphisch zu benachrichtigen.

§ 11. In allen an den Flußufern gelegenen verseuchten Orten werden am Tage gelbe Flaggen, bei Nacht grüne Laternen angebracht. Bei solchen Orten dürfen cholerafreie Fahrzeuge nicht landen.

§ 12. Bei allen Städten, Marktflecken und anderen Orten, wo an den Ufern eine weiße Flagge oder Nachts eine weiße Laterne angebracht ist, müssen sämmtliche Fahrzeuge und Trasten ohne Ausnahme Halt machen und sich einer ärztlichen Untersuchung unterziehen. Ist jedoch außer der weißen Flagge bezw. Laterne eine gelbe Flagge oder grüne Laterne (§ 11) angebracht, so haben die Fahrzeuge vorbeizupassiren.

§ 13. Für die Uebertretung dieser Anweisung werden die Schuldigen entweder mit einer Geldstrafe bis zu 500 Rubel oder mit einer Haft bis zu 3 Monaten bestraft. Die Geldstrafe wird von den Eigenthümern derjenigen Fahrzeuge erhoben, auf denen die Uebertretung der Vorschriften erfolgte. Der Eigenthümer ist berechtigt, eventuell seinen Bevollmächtigten verantwortlich zu machen.

§ 14. Bugsir- und Frachtdampfer unterliegen diesen Vorschriften in derselben Weise wie die übrigen Fahrzeuge. Sie bedürfen jedoch nicht der für Letztere vorgeschriebenen Atteste und Kouponbüchlein. Für die Personendampfer sind besondere Vorschriften erlassen worden.

§ 15. Gegenwärtige Anweisung erscheint im Drucke und wird allen Fahrzeugen, Trasten und Dampfern kostenfrei geliefert; in gleicher Weise ein Verzeichniß sämmtlicher Ueberwachungsstellen, welche für den Fall des Auftretens der Choleraepidemie eingerichtet werden." —

Norwegen. Die **russischen Häfen am nördlichen Eismeer und an der Ostsee** sind laut Verordnung vom 7. Juni d. J. für cholerafrei erklärt worden. (Veröff. 1892, S. 570, 590.) —

Türkei. Für die Herkünfte von **Marseille** mit Passagieren ist seit dem 7. Juni d. J. eine 3tägige Quarantäne, für solche ohne Passagiere eine ärztliche Besichtigung und eine Desinfektion in den Lazarethhäfen angeordnet worden. (Vgl. S. 397 d. Veröff.)

— Die auf Beschluß des internationalen Gesundheitsraths zu Konstantinopel angeordnete 10tägige Quarantäne gegen die Herkünfte aus Bassora, Mohammera und Fao (vgl. S. 397) gilt vom 26. Mai ab und ist im Lazareth der Insel Kamaran abzuhalten. —

Bulgarien. Aus **Rußland** eingeführte **gesalzene Fische** unterliegen zufolge einer Mittheilung vom 18. Juni nur noch einer 24stündigen Quarantäne, insofern die beigegebene ärztliche Bescheinigung sich günstig über den Gesundheitszustand des Herkunftsortes äußert. —

Portugal. Laut einer am 6. Juni d. J. veröffentlichten Verfügung des Ministeriums des Innern ist der Hafen von **Marseille** seit dem 25. Mai d. J. und derjenige von **Bordeaux** seit dem 1. Juni für von Cholera verseucht erklärt worden.

Zeitweilige Maßregeln gegen Pocken.

Australien. In Folge der in Perth epidemisch und in einem Falle auch in Albany aufgetretenen Pocken ist in **Neu-Süd-Wales** unterm 26. April eine Quarantäne über alle Schiffe, welche einen westaustralischen Hafen berührt haben, verhängt worden. Für **Süd-Australien** und **Viktoria** sind ähnliche Vorsichtsmaßregeln in Kraft getreten.

Der Gesundheitszustand in Niederländisch-Indien (vgl. S. 198) war während des 1. Viertels des Jahres 1893 im Allgemeinen günstig. Nur Pocken und Influenza herrschten fortgesetzt in den verschiedensten Gegenden des Archipels. Die Masern traten auf den Molukken (Ternate, Tidore und Halmaheira) sehr heftig auf.

Erkrankungen nach Fleischgenuß.

In Hettstedt, Gebirgskreis Mansfeld, und einigen umliegenden Ortschaften sind seit dem 4. Juni zahlreiche Personen nach dem Genuß von Fleisch aus dem Vertrieb von 8 bestimmten Schlachtern erkrankt. Die Erkrankungen begannen mit hohem Fieber, welches häufig durch Schüttelfrost eingeleitet wurde; die Kranken klagten über große Hinfälligkeit, Genick-, Kreuz- und Kopfschmerzen, Druck auf den Augen, Flimmern und Schwindel. Bald kam es zu Uebelkeit und Aufstoßen, bisweilen zu Erbrechen; dann folgten regelmäßig Leibschmerzen und Durchfälle; die höchst übelriechenden schwarz-grünlichen oder dunkelbraunen wässerigen Entleerungen gingen 6 mal oder noch öfter in der Stunde ohne Stuhlzwang ab und sollen in einigen Fällen mit Blutspuren vermischt gewesen sein. In einer Reihe von Krankheitsfällen bildete sich ein bläschenförmiger Ausschlag auf der Mundschleimhaut. Todesfälle sind bis jetzt nicht zu beklagen. Nach Ablauf von 2 bis 4 Tagen der Krankheit trat vielmehr Genesung ein; nur waren die Kranken auch dann häufig mehrere Tage matt, elend und von Gliederschmerzen heimgesucht.

Das Fleisch, nach dessen Genuß die Erkrankungen erfolgten, war in allen Fällen von den Schlachtern S. in B., K. in H. und L. in L. bezogen worden. Nach amtlichen Ermittelungen scheint es von zwei am 2. Juni in G. nothgeschlachteten Ochsen gestammt zu haben, deren einer an der Schnitzelkrankheit, d. i. einer in Folge von Fütterung mit Rübenabfällen unter dem Rindvieh nicht selten beobachteten Hautwassersucht, litt und bereits an den hinteren Gliedmaßen gelähmt war, während der andere einen Drahtstift, welcher sich bei der Schlachtung in dem über dem zweiten Magen (der Haube) befindlichen Fett vorfand, verschluckt und während der beiden letzten Wochen vor der Schlachtung im Fressen nachgelassen hatte. Beide Thiere waren von dem Thierarzt bei der Besichtigung für schlachtbar und fieberfrei befunden, ihr Fleisch nach der Schlachtung nicht beanstandet worden. Während das Fleisch des schnitzelkranken Ochsen hauptsächlich in Stücken verkauft worden zu sein scheint, soll das Fleisch des anderen Thieres vielfach als Hackfleisch mit Schweinefleisch vermischt in den Handel gelangt sein. Da eine große Zahl der Erkrankungen nachweislich nach dem Genuß derartigen Hackfleisches erfolgt ist, wird von den Schlachtern angenommen, daß nur das Fleisch dieses Thieres als die Ursache anzusehen sei.

Die Erkrankungen erfolgten gewöhnlich etwa 18 Stunden nach dem Genuß des Fleisches, welches in einer großen Zahl von Fällen roh, einige Male auch halb gebraten genossen worden war; in einzelnen Fällen

Erkrankungen an Infektionskrankheiten in Baden, Hamburg, Moskau. (Vgl. 1892 S. 306.)

	Pocken.	Masern.	Scharlach.	Diphtherie.	Croup.	Unterleibstyphus.	Typhöses Fieber.	Flecktyphus.	Rückfallfieber.	Kindbettfieber.	Rose.	Ruhr.	Keuchhusten.	Lungenentzündung.	Influenza.
Baden															
1892, 1. Vierteljahr	.	.	392	1029	.	226	.	.	.	120	.	.	.	.	.
dar. Städte üb. 4000 E.	.	.	104	214	.	88	.	.	.	28	.	.	.	.	.
1892, 2. Vierteljahr	.	.	321	740	.	152	.	.	.	103	.	.	.	.	.
dar. Städte üb. 4000 E.	.	.	128	192	.	58	.	.	.	26	.	.	.	.	.
1892, 3. Vierteljahr	.	.	235	657	.	344	.	.	.	86	.	.	.	.	.
dar. Städte üb. 4000 E.	.	.	127	140	.	89	.	.	.	24	.	.	.	.	.
1892, 4. Vierteljahr	.	.	270	1289	.	345	.	.	.	100	.	.	.	.	.
dar. Städte üb. 4000 E.[1])	.	.	159	277	.	84	.	.	.	11	.	.	.	.	.
Im Jahre 1892	5	.	1218	3715	.	1067	.	.	.	409	.	.	.	.	.
dar. Städte üb. 4000 E.	.	.	518	823	.	319	.	.	.	89	.	.	.	.	.
Hamburg (Staat)															
1892, 3. Januar b. 2. April[2])	10	1150	646	396	22	377	.	.	.	13	.	5	446	.	.
" 3. April b. 2. Juli[3]) . .	12	4354	552	396	39	218	.	.	.	32	.	4	505	.	.
" 3. Juli b. 1. Oktober[4])	1	1230	312	310	8	577	.	.	.	15	.	22	561	.	.
" 2. Oktbr. b. 31. Dezbr.[5])	—	242	423	492	27	371	.	.	.	18	.	8	356	.	.
Zusammen . . .	23	6976	1933	1594	96	1543	.	.	.	78	.	39	1868	.	.
Moskau 1892.															
20. Jan. b. 12. April[6]) (12 W.)	215	1127	614	255	.	248	307	754	25	.	438	42	520	683	2036
13. April b. 5. Juli (12 W.) .	132	1215	475	251	.	190	329	769	22	.	436	780	526	596	1377
6. Juli b. 27. Septbr. (12 W.)	45	561	325	261	.	340	345	267	29	.	295	1988	678	244	693
28. Sept. b. 18. Jan. 93 (16 W.)	107	899	958	440	.	447	317	268	24	.	571	212	533	633	1642
Zusammen . . .	499	3802	2372	1207	.	1225	1298	2058	100	.	1740	3022	2257	2156	5748

[1]) Außerdem 3 Fälle von Genickstarre. — [2]) Desgl. 13 Fälle von Wechselfieber, 18 von Cholerine bei Erwachsenen, 77 bei Kindern. — [3]) Desgl. 8, 32 und 106. — [4]) Desgl. 20, 2860, 1661 und 17 716 Fälle von Cholera. — [5]) Desgl. 24, 429, 122, 312. — [6]) Desgl. 2 Fälle von Genickstarre. —

sind die ersten Krankheitserscheinungen schon kürzere Zeit nach dem Genuß des Fleisches aufgetreten. Gut gekochtes Fleisch scheint weniger zu Erkrankungen Veranlassung gegeben zu haben. Bis zum 14. Juni Abends waren in G. 58, in B. 30, in L. 6 und in Heitstedt selbst 14 Erkrankungen, zusammen 108 Fälle gezählt. Die Zahl der Erkrankungen ist indessen wahrscheinlich größer gewesen, da viele Personen ihren Zustand nicht zur amtlichen oder ärztlichen Kenntniß gebracht zu haben scheinen.

Im Uebrigen sind von zuständiger Stelle sogleich die erforderlichen Schutzmaßregeln getroffen worden.

Gesetzgebung u. s. w.

Uebereinkommen der Internationalen Sanitätskonferenz zu Venedig. Vom 30. Januar 1892.

(Fortsetzung.)

Annexe 1.

Transit en quarantaine.

Le principe du passage en quarantaine des navires par le canal de Suez, formulé dans le protocole austro-anglais, est accepté, sous la réserve des mesures suivantes.

Sous ce rapport, les navires sont répartis en trois classes: —

1. Navires indemnes.
2. Navires suspects.
3. Navires infectés.

Article I. — *Navires indemnes.* Les navires reconnus *indemnes* après visite médicale, auront libre pratique immédiate, quelle que soit la nature de leur patente.

Ils ne seront pas soumis à l'observation de 24 heures qui est prescrite actuellement contre les navires avec patente brute.

Article II. — *Navires suspects.* Les *navires suspects* sont ceux à bord desquels il y a eu des cas de choléra au moment du départ ou pendant la traversée, mais aucun cas nouveau depuis 7 jours. Ces navires seront traités d'une façon différente suivant qu'ils ont ou n'ont pas à bord un médecin et un appareil à désinfection (étuve).

(*a.*) Les navires ayant un médecin et un appareil de désinfection (étuve) remplissant les conditions voulues, seront admis à passer le canal de Suez en quarantaine dans les conditions du Règlement pour le transit.

(*b.*) Les autres navires suspects n'ayant ni médecin ni appareil de désinfection (étuve) seront, avant d'être admis à transiter en quarantaine, retenus aux Sources de Moïse, pendant le temps nécessaire pour opérer les désinfections du linge sale, du linge de corps et autres objets susceptibles, et s'assurer de l'état sanitaire du navire.

S'il s'agit d'un navire postal, ou d'un paquebot spécialement affecté au transport des voyageurs, sans appareil de désinfection (étuve), mais ayant un médecin à bord, si l'autorité locale a l'assurance, par une constatation officielle, que les mesures d'assainissement et de désinfection ont été convenablement pratiquées, soit au point de départ, soit pendant la traversée, le passage en quarantaine sera accordé.

S'il s'agit de navires postaux ou de paquebots spécialement affectés au transport des voyageurs, sans appareil de désinfection (étuve), mais ayant un médecin à bord; si le dernier cas de choléra remonte à plus de 14 jours, et si l'état sanitaire du navire est satisfaisant, la libre pratique pourra être donnée à Suez, lorsque les opérations de désinfection seront terminées.

Pour un bateau ayant un trajet de moins de 14 jours, les passagers à destination d'Egypte seront débarqués aux Sources de Moïse et isolés pendant 24 heures, et leur linge sale et leurs effets à usage désinfectés. Ils recevront alors la libre pratique. Les bateaux ayant un trajet de moins de 14 jours, et demandant à obtenir la libre pratique en Egypte, seront également retenus pendant 24 heures aux Sources de Moïse.

Article III. — *Navires infectés.* — *Navires infectés.* — C'est-à-dire ayant du choléra à bord, ou ayant présenté des cas nouveaux de choléra depuis 7 jours. Ils se divisent en navires avec médecin et appareil de désinfection (étuve), et navires sans médecin et sans appareil de désinfection (étuve).

(*a.*) Les navires sans médecin et sans appareil de désinfection (étuve) seront arrêtés aux Sources de Moïse, les personnes atteintes de choléra ou de diarrhée cholériforme débarquées et isolées dans un hôpital. La désinfection sera pratiquée d'une façon complète. Les autres passagers seront débarqués et isolés par groupes aussi peu nombreux que possible, de manière que l'ensemble ne soit pas solidaire d'un groupe particulier si le choléra venait à se développer. Le linge sale, les objets à usage, les vêtements de l'équipage et des passagers seront désinfectés, ainsi que le navire.

Il est bien entendu qu'il ne s'agit pas du déchargement des marchandises, mais seulement de la désinfection de la partie du navire qui a été infectée.

Les passagers resteront cinq jours à l'établissement des Sources de Moïse; lorsque les cas de choléra remonteront à plusieurs jours, la durée de l'isolement sera diminuée. Cette durée variera selon l'époque de l'apparition du dernier cas.

Ainsi, lorsque le dernier cas se sera produit depuis sept jours, la durée de l'observation sera de quarante-huit heures; s'il s'est produit depuis six jours l'observation sera de trois jours, s'il s'est produit depuis cinq jours l'observation sera de quatre jours s'il s'est produit depuis moins de cinq jours l'observation sera de cinq jours.

(*b.*) *Navires avec médecin et appareil de désinfection (étuve).* — Les navires avec médecins et étuves seront arrêtés aux Sources de Moïse.

Le médecin du bord déclarera sous serment quelles sont les personnes à bord atteintes de choléra ou de diarrhée cholériforme. Ces malades seront débarqués et isolés.

Après le débarquement de ces malades, le linge sale du reste des passagers et de l'équipage subira la désinfection à bord.

Lorsque le choléra se sera montré exclusivement dans l'équipage, la désinfection du linge ne portera que sur le linge sale de l'équipage et le linge des postes de l'équipage.

Le médecin du bord indiquera aussi, sous serment, la partie ou le compartiment du navire et la section de l'hôpital dans lesquels le ou les malades auront été transportés. Il déclarera également, sous serment, quelles sont les personnes qui ont été en rapport avec le cholérique depuis la première manifestation de la maladie soit par des contacts directs, soit par des contacts avec des objets capables de transmettre l'infection. Ces personnes seulement seront considérées comme „suspectes".

La partie ou le compartiment du navire et la section de l'hôpital dans lesquels le ou les malades auront été transportés seront complètement désinfectés. On entend par „partie du navire" la cabine du malade, les cabines attenantes, le couloir de ces cabines, le pont, les parties du pont sur lesquels le ou les malades auraient séjourné.

S'il est impossible de désinfecter la partie ou le compartiment du navire qui a été occupé par les personnes atteintes du choléra ou de diarrhée cholériforme sans débarquer les personnes déclarées suspectes, ces personnes seront ou placées sur un autre navire spécialement affecté à cet usage, ou débarquées et logées dans l'établissement sanitaire, prévu dans l'annexe I de la Convention sous le

titre: „*Organisation de la surveillance et de la désinfection à Suez et aux Sources de Moïse*“, sans contact avec les malades, lesquels seront placés dans l'hôpital.

La durée de ce séjour sur le navire ou à terre pour la désinfection sera aussi courte que possible et n'excédera pas vingt-quatre heures.

Ces suspects subiront une observation, soit sur leur bâtiment, soit sur le navire affecté à cet usage; la durée de cette observation variera selon le tableau suivant: —

Lorsque le dernier cas de choléra se sera produit dans le cours du septième, du sixième, ou du cinquième jour avant l'arrivée à Suez,	l'observation sera de 24 à 48 heures.
S'il s'est produit dans le cours du quatrième jour avant l'arrivée à Suez, ...	l'observation sera de 2 à 3 jours.
S'il s'est produit dans le cours du troisième jour avant l'arrivée à Suez, ...	l'observation sera de 3 à 4 jours.
S'il s'est produit dans le cours du deuxième jour avant l'arrivée à Suez.	l'observation sera de 4 à 5 jours.
S'il s'est produit un jour avant l'arrivée à Suez, ...	l'observation sera de 5 jours.

Le temps pris par les opérations de désinfection est compris dans la durée de l'observation.

Le passage en quarantaine pourra être accordé avant l'expiration des délais indiqués dans le tableau ci-dessus, si l'autorité sanitaire le juge possible; il sera en tout cas accordé lorsque la désinfection aura été accomplie, si le navire abandonne, outre ses malades, les personnes indiquées ci-dessus comme „suspectes“.

Une étuve placée sur un ponton pourra venir accoster le navire pour rendre plus rapides les opérations de désinfection.

Les navires infectés, demandant à obtenir la libre pratique en Egypte, sont retenus cinq jours aux Sources de Moïse, à compter du dernier cas survenu à bord.

Organisation de la surveillance et de la désinfection à Suez et aux Sources de Moïse.

1. La visite médicale, prévue par le règlement, sera faite, pour chaque navire arrivant à Suez, par un des médecins de la station.

2. Les médecins seront au nombre de quatre; un médecin en chef et trois médecins.

Ils seront pourvus d'un diplôme régulier, choisis de préférence parmi des médecins ayant fait des études spéciales pratiques d'épidémiologie et de bactériologie.

4. Ils seront nommés par le Ministre de l'Intérieur, sur la présentation du Conseil d'Alexandrie.

5. Ils recevront un traitement qui, primitivement de 8000 fr., pourra s'élever progressivement à 12000 fr. pour les trois médecins et de 12000 à 15000 pour le médecin-chef.

6. La station de désinfection et d'isolement des Sources de Moïse est placée sous l'autorité du médecin en chef de Suez.

7. Si des malades y sont débarqués, deux des médecins de Suez y seront internés, l'un pour soigner les cholériques, l'autre pour soigner les personnes non atteintes du choléra.

La station de désinfection et d'isolement des Sources de Moïse comprendra: —

1. Trois étuves à désinfection, dont une sera placée sur un ponton;

2. Un hôpital d'isolement de 12 lits pour les personnes atteintes de choléra ou de diarrhée cholériforme. Cet hôpital sera disposé de façon à ce que ces malades, les hommes et les femmes soient isolés les uns des autres;

3. Des bâtiments, ou des tentes-hôpital ou des tentes ordinaires pour les personnes débarquées non comprises dans le paragraphe précédent.

4. Des baignoires et des douches-lavage en nombre suffisant;

5 Les bâtiments nécessaires pour les services communs, le personnel médical, les gardes, &c.: un magasin, une buanderie;

6. Un réservoir d'eau.

7. Ces divers bâtiments seront disposés de telle façon qu'il n'y ait pas de contact possible entre les malades, les objets infectés ou suspects, et les autres personnes.

Dispositions concernant le passage du canal de Suez en quarantaine.

1. L'autorité sanitaire de Suez accorde le passage en quarantaine; le Conseil est immédiatement informé. Dans les cas douteux la décision est prise par le Conseil.

2. Un télégramme est aussitôt expédié à l'autorité désignée par chaque Puissance.

L'expédition du télégramme sera aux frais du bâtiment.

Chaque Puissance édictera des dispositions pénales contre les bâtiments qui, abandonnant le parcours indiqué par le capitaine, aborderaient indûment un des ports du territoire de cette Puissance.

Seront excepté les cas de force majeure et de relâche forcée.

3. Lors de l'arraisonnement, le capitaine sera tenu de déclarer s'il a à son bord des équipes de chauffeurs indigènes ou des serviteurs à gages, quelconques, non inscrits sur le registre de bord („log book“).

4. Un officier et deux gardes sanitaires montent à bord.

Ils doivent accompagner le navire jusqu'à Port-Saïd; ils ont pour mission d'empêcher les communications et de veiller à l'exécution des mesures prescrites pendant la traversée du canal.

5. Tout embarquement ou débarquement et tout transbordement de passagers et de marchandises sont interdits pendant le parcours du canal de Suez à Port-Saïd inclusivement.

6. Les navires transitant en quarantaine devront effectuer le parcours de Suez à Port-Saïd sans garages.

En cas d'échouage ou de garage indispensable, les opérations nécessaires seront exécutées par le personnel du bord, en évitant toute communication avec le personnel de la Compagnie du canal de Suez.

Les transports de troupes transitant en quarantaine seront tenus de traverser le canal seulement de jour.

S'ils doivent séjourner de nuit dans le canal, ils prendront leur mouillage au lac Timsah.

7. Le stationnement des navires transitant en quarantaine est interdit dans le port de Port-Saïd.

Les opérations de ravitaillement devront être pratiquées avec les moyens du bord.

Ceux des chargeurs ou toute autre personne qui seront montés à bord, seront isolés sur le ponton quarantenaire.

Leurs vêtements y subiront la désinfection réglémentaire.

8. Lorsqu'il sera indispensable, pour des navires transitant en quarantaine, de prendre du charbon à Port-Saïd, ils devront exécuter cette opération hors du port, entre les jetées.

9. Les pilotes, les électriciens, les agents de la Compagnie, les gardes sanitaires seront débarqués à Port-Saïd, hors du port, entre les jetées, et de là conduits directement au ponton de quarantaine, où leurs vêtements subiront une désinfection complète.

Annexe 2.

Ressources financières destinées à subvenir aux frais du nouveau régime sanitaire.

Les dépenses provenant de l'application du nouveau régime sanitaire seront réparties ainsi qu'il suit: —

Dépenses extraordinaires.

Le Conseil sanitaire, maritime et quarantenaire d'Egypte déterminera, d'accord avec le Gouvernement égyptien, les sommes exigées pour la construction de l'hôpital aux Sources de Moïse et l'établissement de désinfection. Il étudiera et indiquera les plans d'après lesquels ces constructions seront établies.

Ces sommes pourront être prélevées: (*a*) soit sur l'excédant des recettes de l'Administration des phares, ou sur toute autre source budgétaire qu'ils croiraient préférable; (*b*) soit au moyen d'un emprunt contracté par le Conseil, emprunt dont il arrêterait les conditions d'émission et amortissement.

Dépenses budgétaires.

On y pourvoira: —

1. par le rétablissement du droit commun pour les navires postaux qui jusqu'ici ont été exemptes de toute taxe sanitaire;

2. par une taxe perçue sur les passagers, à l'exclusion des militaires et des pèlerins, ou par une taxe perçue sur le tonnage des navires venant par la Mer Rouge.

Annexe 3.

Composition, attributions et fonctionnement du Conseil sanitaire, maritime et quarantenaire d'Egypte (Décret, arrêté, Règlement général).

Modifications apportées au Décret Khédivial du 3 janvier 1881.

Article 1er. Le Conseil sanitaire, maritime et quarantenaire est chargé d'arrêter les mesures à prendre pour prévenir l'introduction en Egypte, ou la transmission à l'étranger des maladies épidémiques et des épizooties.

Article 2. Le nombre des délégués égyptiens sera réduit à quatre membres: —

1. le président du Conseil nommé par le Gouvernement égyptien, et qui ne votera qu'en cas de partage des voix;

2. un docteur en médecine européen, inspecteur général du service sanitaire, maritime et quarantenaire;

3. l'inspecteur sanitaire de la ville d'Alexandrie, ou celui qui remplit ses fonctions;

4. l'inspecteur vétérinaire de l'Administration des services sanitaires et de l'hygiène publique.

Tous les délégués doivent être médecins régulièrement diplômés, soit par une Faculté de médecine européenne, soit par l'Etat, ou être fonctionnaires effectifs de carrière du grade de vice-consul au moins, ou d'un grade équivalent. Cette disposition ne s'applique pas aux titulaires actuellement en fonctions.

Article 4. En ce qui concerne l'Egypte, le Conseil sanitaire, maritime et quarantenaire recevra, chaque semaine, du Conseil de santé et d'hygiène publique les bulletins sanitaires des villes du Caire et d'Alexandrie et chaque mois les bulletins sanitaires des provinces. Ces bulletins devront être transmis à des intervalles plus rapprochés lorsque, à raison de circonstances spéciales, le Conseil sanitaire, maritime et quarantenaire en fera la demande.

De son côté, le Conseil sanitaire, maritime et quarantenaire communiquera au Conseil de santé et d'hygiène publique les décisions qu'il aura prises et les renseignements qu'il aura reçus de l'étranger.

Les Gouvernements addressent au Conseil, s'ils le jugent à propos, le bulletin sanitaire de leur pays, et lui signalent dès leur apparition les épidémies et les épizooties.

Article 13. L'inspecteur sanitaire, les directeurs des offices sanitaires, les médecins des stations sanitaires et campements quarantenaires doivent être choisis parmi les médecins régulièrement diplômés soit par une Faculté de médecine européenne, soit par l'Etat.

Le Délégué du Conseil à Djeddah pourra être médecin diplômé du Caire.

Article 14. Pour toutes les fonctions et emplois relevant du service sanitaire, maritime et quarantenaire, le Conseil, par l'entremise de son président, désigne ses candidats au ministre de l'intérieur, qui seul aura le droit de les nommer.

Il sera procédé de même pour les révocations, mutations, et avancements.

Toutefois, le président aura la nomination directe de tous les agents subalternes, hommes de peine, gens de service. &c. La nomination des gardes de santé est réservée au Conseil.

Article 15. Les directeurs des offices sanitaires sont au nombre de sept, ayant leur résidence à Alexandrie, Damiette, Port-Saïd, Suez, Tor, Souakim et Kosseir.

L'office sanitaire de Tor pourra ne fonctionner que pendant la durée du pèlerinage ou en temps d'épidémie.

Article 17. Le chef de l'Agence sanitaire de El-Arich a les mêmes attributions que celles confiées aux directeurs par l'article qui précède.

Article 21. Un Comité de discipline composé du président, de l'inspecteur général du service sanitaire, maritime et quarantenaire, et de trois délégués élus par le Conseil, est chargé d'examiner les plaintes portées contre les agents relevant du service sanitaire, maritime et quarantenaire.

Il dresse sur chaque affaire un rapport et le soumet à l'appréciation du Conseil réuni en assemblée générale. Les délégués seront renouvelés tous les ans. Ils sont rééligibles.

La décision du Conseil est, par les soins de son président, soumise à la sanction du ministre de l'intérieur.

Le Comité de discipline peut infliger, sans consulter le Conseil: (1) le blâme; (2) la suspension du traitement jusqu'à un mois.

Article 24. Le Conseil sanitaire, maritime et quarantenaire dispose de ses finances.

L'administration des recettes et des dépenses est confiée à un Comité composé du président, de l'inspecteur général du service sanitaire, maritime et quarantenaire et de trois délégués des Puissances élus par le Conseil. Il prend le titre de Comité des finances. Les trois délégués des Puissances sont renouvelés tous les ans. Ils sont rééligibles.

Ce Comité fixe, sauf ratification par le Conseil, le traitement des employés de tout grade; il décide les dépenses fixes et les dépenses imprévues. Tous les trois mois, dans une séance spéciale, il fait au Conseil un rapport détaillé de sa gestion. Dans les trois mois qui suivront l'expiration de l'année budgétaire, le Conseil, sur la proposition du Comité, arrête le bilan définitif et le transmet, par l'entremise de son président, au ministre de l'intérieur.

Le Conseil prépare le budget de ses recettes et celui de ses dépenses. Ce budget sera arrêté par le Conseil des Ministres, en même temps que le budget général de l'Etat, a titre de budget annexe. Dans le cas où le chiffre des dépenses excèderait le chiffre des recettes, le déficit sera comblé par les ressources générales de l'Etat. Toutefois, le Conseil devra étudier sans retard les moyens d'équilibrer les recettes et les dépenses. Ses propositions seront, par les soins du président, transmises au ministre de l'intérieur. L'excédant des recettes, s'il en existe, restera à la Caisse du Conseil sanitaire, maritime et quarantenaire; il sera,

après décision du Conseil sanitaire, ratifiée par le Conseil des Ministres. affecté exclusivement à la création d'un fonds de réserve destiné à faire face aux besoins imprévus.

Article 25. Le Président est tenu d'ordonner que le vote aura lieu au scrutin secret, toutes les fois que trois membres du Conseil en font demande. Le vote au scrutin secret est obligatoire toutes les fois qu'il s'agit du choix des délégués des Puissances pour faire partie du Comité de discipline ou du Comité des finances, et lorsqu'il s'agit de nomination, révocation, mutation, ou avancement dans le personnel.

L'Article 27 est supprimé.

Modifications apportées à l'arrêté ministériel du 9 janvier 1881.

Article 3. Le Secrétaire du Conseil rédige les procès-verbaux des séances. Ces procès-verbaux doivent être présentés à la signature de tous les membres qui assistaient à la séance.

Ils sont intégralement copiés sur un registre qui est conservé dans les archives concurremment avec les originaux des procès-verbaux.

Une copie provisoire des procès-verbaux sera délivrée à tout membre du Conseil qui en fera la demande.

Article 4. Une Commission permanente composée du Président, l'inspecteur-général du service sanitaire, maritime et quarantenaire, et de deux délégués des Puissances, élus par le Conseil, est chargée de prendre les décisions et mesures urgentes.

Le délégué de la nation intéressée est toujours convoqué. Il a droit de vote.

Le Président ne vote qu'en cas de partage.

Les décisions sont immédiatement communiquées par lettres à tous les membres du Conseil.

Cette Commission sera renouvelée tous les trois mois.

Article 5. Le Président, ou en son absence l'inspecteur-général du service sanitaire, maritime et quarantenaire, dirige les délibérations du Conseil. Il ne vote qu'en cas de partage.

Le Président a la direction générale du service. Il est chargé de faire exécuter les décisions du Conseil.

Article 12. Les Directeurs des offices de santé sont, au point de vue du traitement, divisés en deux classes: —

Les offices de première classe, qui sont au nombre de quatre:

Alexandrie, Port-Saïd, bassin de Suez et campement aux Sources de Moïse, Tor.

Les offices de deuxième classe, qui sont au nombre de trois:

Damiette, Souakin, Kosseir.

Article 14. Il y a une seule Agence sanitaire à El-Arich.

Article 16. Les postes sanitaires sont au nombre de six, énumérés ci-après:

Postes du Port-Neuf, d'Aboukir, Broullos et Rosette, relevant de l'office d'Alexandrie.

Postes de Kantara et du port intérieur d'Ismaïlia, relevant de l'office de Port-Saïd.

Le Conseil pourra, suivant les nécessités du service et suivant ses ressources, créer de nouveaux postes sanitaires.

Modifications apportées au règlement général de police sanitaire, maritime et quarantenaire.

Article 2. La constitution du Conseil sanitaire, maritime et quarantenaire est réglée par le décret organique en date du 3 janvier 1881 et par le décret du . . . . . Ses attributions générales sont définies par l'arrêté ministériel joint au décret susvisé et par le présent règlement général.

Article 16. La patente de santé est *nette* ou *brute*. Elle est nette quand elle constate l'absence de toute maladie pestilentielle dans le pays ou dans les pays d'où vient le navire; elle est brute quand la présence d'une maladie de cette nature y est signalée.

Article 28. La reconnaissance doit être opérée sans délai, de manière à occasionner le moins de retard possible aux navires. Elle est pratiquée aussi bien la nuit que le jour.

Article 29. Les navires sont admis immédiatement à la libre pratique après la reconnaissance ou l'arraisonnement, sauf le cas où ils entrent dans les catégories des navires suspects ou infectés.

Article 30. Tout navire suspect ou infecté est passible, à son arrivée, de mesures préventives. Dans le cas où le choléra serait signalé du côté de la Méditerranée, le Conseil arrête l'application des mesures à prendre pour les navires suspects ou infectés se présentant pour transiter le canal.

Ces mesures seront conformes aux dispositions en vigueur à Suez.

Les articles 31, 32, 33, 34 et 35 sont supprimés.

Article 31 (ex 36). Tout navire suspect ou infecté doit être tenu à l'écart dans un mouillage déterminé et surveillé par un nombre suffisant de gardes de santé.

Article 32 (ex 37). Si, pendant la durée de l'isolement des personnes débarquées, un nouveau cas douteux ou confirmé de choléra se produit parmi les personnes isolées, la durée de l'isolement recommence pour le groupe de personnes restées en communication avec la personne atteinte.

Article 35 (ex 40). Un paquebot étranger, à destination étrangère, qui se présente à l'état suspect ou infecté dans un port à station sanitaire pour y faire quarantaine, peut, s'il doit en résulter un danger pour les autres quarantenaires, ne pas être admis à débarquer ses passagers à la station sanitaire et être invité à continuer sa route pour sa plus prochaine destination, après avoir reçu tous les secours nécessaires.

S'il y a des cas de maladie pestilentielle à bord, les malades seront, autant que faire se pourra, débarqués à l'infirmerie de la station sanitaire.

Article 36 (ex 41). Les navires chargés d'émigrants, de pèlerins et en général tous les navires jugés dangereux par un agglomération d'hommes dans de mauvaises conditions hygiéniques, peuvent, en tout temps, être l'objet de précautions spéciales que détermine l'autorité sanitaire du port d'arrivée (voir Règlement sur le pèlerinage).

Titre IX. — *Des mesures de désinfection.*

(Voir les instructions contre le choléra émises par la Commission technique et approuvées par la Conférence).

Titre X. — *Des stations sanitaires.*

Nota. — Les mots „station sanitaire" remplaceront partout le mot „lazaret".

Art. 39 (ex 55). Les stations sanitaires de premier ordre sont celles dans lesquelles, en règle générale, doivent être accomplies toutes les mesures préventives.

Article 42 (ex 58). Les stations sanitaires de premier ordre doivent être pourvues de chambres et locaux, ainsi que de l'outillage nécessaire pour la désinfection.

Article 44 (ex 60). Les stations sanitaires de second ordre sont des établissements restreints, permanents ou temporaires, destinés, en cas d'urgence, à recevoir un petit nombre de malades atteints d'une des affections réputées importables.

Article 45 (ex 61). Quand le nombre des places disponibles est insuffisant dans une station sanitaire quelconque pour recevoir à la fois toutes les personnes qui doivent être isolées, le navire sur lequel sont les personnes en excédant est invité à se rendre à la station sanitaire la plus proche, à moins qu'il ne préfère attendre que les occupants aient achevé leur isolement.

Article 46 (ex 62). Les endroits réservés à la

quarantaine des navires, les stations sanitaires destinées à celle des passagers et les établissements d'isolement et de désinfection sont placés sous l'autorité immédiate du service sanitaire, maritime et quarantenaire.

Article 52 (ex 68). Pour les militaires, les marins, ainsi que pour les indigents, les frais de séjour à la station sanitaire incombent à l'autorité dont ils relèvent.

Article 59 (ex-75). La police sanitaire, maritime et quarantenaire du littoral égyptien de la Méditerranée et de la mer Rouge, aussi bien que sur les frontières de terre du côté du désert, es- exercée par des agents relevant du Conseil sanit taire, maritime et quarantenaire d'Alexandrie.

Les attributions de ces agents sont définies par arrêté ministériel. (Schluß folgt.)

Veterinär-polizeiliche Maßregeln.

Preußen. Eisenbahn-Direktion Berlin. Schreiben an die betheil. Regierungs-Präsidenten, betr. Maßnahmen gegen die Verbreitung von Viehseuchen. Vom 26. April 1893.

Zum Zwecke der thunlichsten Fernhaltung der in letzterer Zeit aufgetretenen Viehseuchen, insbesondere der Maul- und Klauenseuche, beabsichtigten wir alle Wagen, welche auf Stationen mit Vieh beladen werden, in deren Bereich Verseuchungsfälle vorgekommen sind, der verschärften Desinfektion — § 5 b der Ausführungs-Verordnung zum Reichsgesetz vom 25. Februar 1876[1]) — unterziehen zu lassen.

Behufs Erreichung dieses Zweckes ersuchen Euer Hochwohlgeboren wir ergebenst, gefälligst Anordnung treffen zu wollen, daß in jedem Falle, in welchem in Stationsorten des diesseitigen Bezirks oder in benachbarten Ortschaften der Ausbruch der Viehseuche festgestellt ist, das der betreffenden Station vorgesetzte Königliche Eisenbahn-Betriebsamt durch das Königliche Landrathsamt oder den Kreis-Thierarzt unter näherer Bezeichnung des Ortes und der Stelle des Seuchenheerdes schleunigst verständigt wird, damit alsbald die erforderlichen Maßnahmen verfügt werden können. In gleicher Weise wie über den Ausbruch der Seuche, ersuchen wir ergebenst auch das betreffende Königliche Eisenbahn-Betriebsamt von dem Erlöschen derselben mit Nachricht versehen zu lassen.

Einer gefälligen Mittheilung der getroffenen Aenderungen sehen wir ergebenst entgegen.

Unterschrift.

Hamburg. Bekanntmachung vom 29. Mai 1893. (R.-A. Nr. 129.)

Das in der Bekanntmachung vom 28. Dezember v. J. (Amtsbl. Nr. 149 vom 29. Dezember v. J.)[2]) enthaltene Verbot der Einfuhr von Schweineborsten aus dem Königreich der Niederlande wird dahin abgeändert, daß die Einfuhr von aus überseeischen Ländern stammenden Schweineborsten, welche durch die Niederlande nur durchgeführt oder in einem niederländischen Hafen auf ein anderes Schiff übergeladen werden, nach Hamburg wieder gestattet ist.

Gegeben in der Versammlung des Senats.

Niederlande. Durch Verfügung des Königlich niederländischen Ministers des Innern vom 25. v. M. ist den Kommissaren der Königin in den verschiedenen holländischen Provinzen wieder die Ermächtigung ertheilt worden, von dem Verbot der Ein- und Durchfuhr von frischen Häuten, einschließlich der frisch gesalzenen Häute, von Mist und von frischen (nicht getrockneten) Klauen und Hörnern Dispens zu ertheilen.[3]) (R.-A. Nr. 132.)

[1]) Veröff. 1886 S. 390. — [2]) Veröff. 1893 S. 28.
[3]) Vgl. Veröff. 1892 S. 212.

Rechtsprechung.

Der XIII. Band der „Annalen des Kgl. Sächs. Ober-Landes-Gerichts zu Dresden" enthält nachstehende, das Gebiet der öffentlichen Gesundheitspflege berührende Entscheidungen jenes Gerichtshofes:

1. Uebertretung gegen § 367 Ziff. 3 des Str.-G.-B. Großhandel im Sinne von § 8 der Kaiserl. Verordnung, betreffend den Verkehr mit Arzneimitteln, vom 27. Januar 1890.

Urtheil des OLG's vom 28. Januar 1892.

Die von dem angeklagten Droguisten Heinrich Theodor Gr. zu G. gegen das Bl.— ersichtliche Berufungsurtheil Bl.— eingelegte Revision stützt sich auf die Vorschrift in § 8 der Kaiserl. Verordnung, betreffend den Verkehr mit Arzneimitteln, vom 27. Januar 1890, zufolge deren der Großhandel mit den in den Beilagen der Verordnung unter A und B aufgeführten Gegenständen den in den §§ 1 und 2 der Verordnung vorausgehenden Bestimmungen nicht unterliegt, sondern freigegeben ist.

Aber auch die gegenwärtige Instanz ist zu der Ansicht gelangt, daß im vorliegenden Falle jener § 8 nicht einschlägt.

Zufolge der Feststellungen des Berufungsurtheils hat der Angeklagte im Mai vorigen Jahres in dem offenen Verkaufsladen seines Droguengeschäfts zu G. der verehel. Emilie Auguste H. sowie der verehel. Amalie Clara R. auf deren Begehr je 12 Schachteln Zinksalbe, unguentum zinci, die einzelne Schachtel im Gewicht von 15 Gramm und zum Preis von 2½ Pfg. verkauft —. Beide Frauen haben schon geraume Zeit kleinere Waarenposten zum Zwecke der Weiterveräußerung von ihm zu entnehmen gepflegt. Auch der Verkauf der jetzt fraglichen Zinksalbe an sie ist zum Zwecke des Weiterverkaufs erfolgt, und sie haben in der That die Salbenschachteln mit Ausnahme eines kleinen, von der verehel. R. in ihrer Familie zu Heilzwecken verwendeten Theiles im Handel weiter veräußert.

Wenn nun der Angeklagte geltend macht: der Verkauf der Zinksalben an die Frauen kennzeichne sich um deswillen nicht als ein ihm, wie er wisse, verbotener Kleinhandel, sondern als erlaubter Großhandel, weil jene Frauen, wie er nicht anders angenommen, mit der Salbe hätten weiter handeln wollen und weil jeder zum alleinigen Zwecke des Zwischenhandels erfolgter Verkauf an den Zwischenhändler — im Gegensatze zum Konsumenten — nicht als Detailverkauf sondern als Großhandel zu gelten habe, — so kann zwar nicht verkannt werden, daß es im allgemeinen für die Bestimmung der Grenze zwischen Groß- und Kleinhandel nicht bedeutungslos ist, ob der Waarenabsatz an den Zwischenhändler oder an das konsumirende Publikum erfolgt. Andererseits ist aber der vorigen Instanz zu Bl.— darin beizupflichten, daß die Entscheidung der Frage, ob Groß- oder Kleinhandel vorliege, nur nach den gesammten einschlagenden Verhältnisse des einzelnen Falles zu treffen ist und keineswegs, wie der Angeklagte annimmt, ausschließlich davon, ob die Waaren an Zwischenhändler oder unmittelbar an das konsumirende Publikum vertrieben werden, sondern wesentlich mit davon abhängt, ob der Waarenverkauf in, wenn schon relativ zu bemessenden, doch immerhin größeren Quantitäten an Zahl, Maß oder Gewicht zu erfolgen pflegt oder nicht. Die hiernach von den Vorderrichtern gewonnene und Bl.— ausgesprochene Ansicht, daß im vorliegenden Falle der Verkauf der je zwölf Schachteln Zinksalbe im Gesammtgewicht von 180 Gramm, trotzdem derselbe zu Zwecken des Weiterverkaufs erfolgt ist, doch den Grenzen des Detailverkaufs nicht entrückt sei, stellt sich daher, soweit sie nicht überhaupt thatsächlicher Natur ist, als frei von Rechtsirrthum dar, und dies um so mehr, als — wie bei dem Detailisten die Regel, bei dem Grossisten die seltene Ausnahme zu sein pflegt — der Vertrieb der Waare im offenen Verkaufsladen erfolgt ist.

Auch im übrigen bietet das Berufungsurtheil zu irgend welchen erheblichen Bedenken keinen Anlaß dar. Insbesondere erhellt daraus, daß es dem Urtheil der

ersten Instanz nur insofern ausdrücklich entgegentritt, als es Bl.— die Beantwortung der Schuldfrage im wesentlichen davon, ob in dem Gebahren des Angeklagten ein Großhandel oder ein Detailverkauf zu finden sei, abhängig macht, sowie ferner aus der Bl.— erfolgten Feststellung des Bewußtseins des Angeklagten davon, daß er durch den Verkauf der Zinksalbe gegen die Kaiserl. Verordnung vom 27. Januar 1890 verstoße, zur Genüge, daß die Berufungsrichter von der Annahme ausgegangen sind, daß die Zinksalbe „als Heilmittel" und „ohne polizeiliche Erlaubniß" den beiden vorgenannten Frauen verkauft worden sei.

2. Uebertretung gegen § 367 Ziff. 3 des Str.-G.-B. Heilmittel für Thiere. Waschung oder Bad? Feilhalten. Fahrlässigkeit.

Urtheil des OLG.'s vom 28. Januar 1892.

Der angeklagte Kaufmann Hermann Lobegott Fr. zu G, welcher daselbst ein Materialwaarengeschäft besitzt, hat sich zufolge des Bl.— ersichtlichen Berufungsurtheils insofern gegen § 367 Z. 3 des Str.-G.-B.'s in Verbindung mit § 1 der Kaiserlichen Verordnung, betreffend den Verkehr mit Arzneimitteln, vom 27. Januar 1890 vergangen, als er eine Zubereitung, welche als Heilmittel nur in Apotheken feilgehalten und verkauft werden darf, nämlich sogenanntes Restitutions-Fluid — ein flüssiges Gemische, eine Lösung im Sinne von Nr. 5 des der gedachten Verordnung unter A angefügten Verzeichnisses — ohne polizeiliche Genehmigung feilgehalten hat.

Die von ihm gegen das Berufungsurtheil Bl.— eingewendete Revision konnte Beachtung nicht finden.

Was zuvörderst den Revisionsangriff unter 1. Bl.— anbetrifft, so findet der gegenwärtig erkennende Gerichtshof keine Veranlassung, von seiner bisherigen, in dem Berufungsurtheile Bl.— in Bezug genommenen Rechtsmeinung: daß die Vorschriften in § 367 Z. 3 des Str.-G.-B.'s und in § 1 der Kaiserlichen Verordnung sowohl Heilmittel für Menschen als solche für Thiere umfassen, abzugehen. Hierbei mag nicht unerwähnt bleiben, daß, sofern der Angeklagte bei der von ihm Bl.— angezogenen Entscheidung des höchsten deutschen Gerichtshofs die in den Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen Bd. 6 S. 329 flg. zum Abdruck gelangte im Auge gehabt hat, dieses Urtheil sich nur auf den Fall der öffentlichen Ankündigung eines Geheimmittels bezieht und S. 332 die Empfehlung eines in Arzneiform in den menschlichen Körper einzuführenden Heilmittels gegen Krankheiten lediglich unter den nach der französischen Jurisprudenz und Rechtsprechung entscheidenden Merkmalen eines Geheimmittels mit anführt, der Kreis der in § 1 der Kaiserlichen Verordnung vom 27. Januar 1890 erwähnten Zubereitungen aber ein wesentlich weiterer ist als derjenige, der nur je nach den Umständen des Einzelfalls diesen Zubereitungen zuzuzählenden Geheimmittel.

Nicht minder ist der Vorinstanz, gegenüber dem Revisionsangriffe unter II. Bl.— darin beizupflichten, daß die von dem Angeklagten geltend gemachte Art der Anwendung des Restitutions-Fluid, nämlich die mittels Schwammes zu bewirkende Auftragung des durch Regen- oder Flußwasser verdünnten Fluids auf den erkrankten Körpertheil, sich wohl als Waschung, nicht aber als Bad im Sinne des zweiten Absatzes von § 1 der mehrgenannten Kaiserlichen Verordnung charakterisirt. Der Begriff des Badens setzt voraus, daß der Körper oder einzelne Theile desselben in eine Flüssigkeit zwecks längerer Berührung mit derselben eingetaucht werden oder strömende beziehentlich fallende Flüssigkeit zur Anwendung auf den Körper oder Theile desselben gelangt.

Zu III. der Revisionsanträge ist dem Angeklagten, gegen welchen Bl.— festgestellt ist, daß er in der am 23. Mai 1891 erschienen Nummer 60 des Erzgebirgischen Generalanzeigers folgende Annonce:

Restitutions-Fluid
empfiehlt Herm. Fr.

zum Abdruck gebracht hat, zwar insoweit beizustimmen, als er vorbringt, daß Annonciren nicht identisch mit Feilhalten sei, sondern lediglich einen Verdachtsgrund für das Feilhalten abgeben könne. Aber auch die Berufungsrichter haben die Begriffe des Annoncirens und Feilhaltens nicht für identisch gehalten, sondern in der festgestellten öffentlichen Ankündigung des Restitutions-Fluids lediglich ein gegen den Angeklagten sprechendes Beweismoment erblickt. Denn sie sind zu der Feststellung, daß der Angeklagte Restitutions-Fluid als Waare sowie zwecks des Verkaufs bereit liegen gehabt und demnach feilgehalten habe, auf Grund der sich hierfür aus der Annoncirung des Fluids in dem Generalanzeiger ergebenden, durch keinen Gegenbeweis widerlegten „thatsächlichen Vermuthung" in Verbindung mit den weiteren Umständen, daß der Angeklagte Kaufmann ist und einen offenen Verkaufsladen hält, gelangt.

Auch sonst läßt diese Beweisannahme, welche, soweit sie thatsächlicher Natur ist, überhaupt nicht mittels der Revision angefochten werden kann — vgl. §§ 376, 384 Abs. 2 der St.-P.-O. — und die Merkmale des Feilhaltens, in objektiver Richtung: die dem kauflustigen Publikum äußerlich erkennbare Zugänglichmachung zum Verkaufe sowie in subjektiver Richtung: die Absicht des Verkaufs, berücksichtigt, irgend welchen inneren Widerspruch oder Rechtsirrthum nicht erkennen. Insbesondere steht dieselbe mit den von dem Angeklagten Bl.— ohne näheres Eingehen auf den Inhalt in Bezug genommenen, lediglich Fälle der Ankündigung und des Verkaufs von Geheimmitteln berührenden und auf den strafrechtlichen Begriff des Feilhaltens nicht besonders zukommenden Entscheidungen des Reichsgerichts nicht im Widerspruch und, wenn der Angeklagte ebendort noch weiter hervorhebt, daß ein Mittel auch aus anderen Gründen als demjenigen des Feilhaltens empfohlen werden könne, so ist dies zwar nicht zu bestreiten, es sind aber die Vorderrichter zu der in thatsächlicher Hinsicht die gegenwärtige Instanz bindenden und in rechtlicher Beziehung einwandsfreien Beweisannahme gelangt, daß im vorliegenden Falle von dem Angeklagten mit der öffentlichen Ankündigung des Restitutions-Fluids eben der Zweck verfolgt worden ist, als von ihm geführte Waaren dem Publikum gegen Entgelt anzubieten.

Sofern weiter Bl.— unter IV. das den Angeklagten in § 136 der St.-P.-O. eingeräumte Recht der Auskunftsverweigerung in Bezug genommen und auf Grund desselben dem Berufungsgerichte die Berechtigung abgesprochen wird, aus des Angeklagten Verweigerung einer Auskunft darüber, ob er das Restitutions-Fluid bereit liegen gehabt habe, darauf, daß er dasselbe in der That auf Lager gehabt, zu schließen, so verkennt derselbe gänzlich, daß in dem Berufsurtheile die Feststellung des Feilhaltens von Restitutions-Fluid seitens des Angeklagten in der Hauptsache lediglich auf die oben erwähnten Momente gestützt und dem Umstande, daß eine „thatsächliche Vermuthung" für das Feilhalten des Fluids mindestens solange spreche, als nicht das Gegentheil dargethan worden sei, Bl.— nur nebenbei die Thatsache, daß der Angeklagte auf die an ihn gerichtete Frage, ob er Restitutions-Fluid in seinem Geschäft zum Verkauf bereit gestellt gehabt, eine Antwort — welche im Verneinungsfalle ihm nur zum Vortheil gereicht haben würde — nicht gegeben, sondern solche abgelehnt habe, zur Seite gestellt sowie hieran die Bemerkung geknüpft wird, daß in dieser Thatsache eine Bestätigung der vorgedachten — aus ganz anderen Beweismomenten hergeleiteten — Beweisannahme zu erblicken sei. Es kann somit davon, daß diese Beweisannahme auf der von dem Beschwerdeführer behaupteten Schlußfolgerung beruhe, nicht die Rede sein; die Vorderrichter sind keineswegs, wie der Angeklagte Bl.— vermeint, von der Ansicht ausgegangen: es könne der Umstand, daß ein Angeklagter von der ihm in den §§ 242 Abs. 3, 136 Abs. 1 der Str.-P.-O. eingeräumten Befugniß, jede Auslassung beziehentlich die Beantwortung einzelner ihm vorgelegter Fragen zu verweigern, Gebrauch macht, ohne weiteres, für sich allein, als Beweismittel gegen den Angeklagten benutzt werden. — Ueberdies läuft aber auch der erhobene Einwand auf eine in gegen-

wärtiger Instanz unzulässige Bemängelung der von den Vorderrichtern in Ansehung der Beweisfrage getroffenen Entscheidung hinaus.

Hierdurch erledigen sich zugleich die Ausstellungen, welche in den Revisionsanträgen unter V. und VI. Bl.— gegen das Berufungsurtheil und insbesondere gegen dessen Feststellung, daß das Restitutions-Fluid als Heilmittel feilgehalten worden sei, erhoben worden sind.

Noch wendet sich der Angeklagte Bl.— s. unter VII. gegen die Bl.— zum Ausdruck gelangte Ansicht der Vorderrichter, daß ihm ein fahrlässiges Verschulden zur Last falle. Er beruft sich diesfalls auf eine ihm von den Herstellern und Lieferanten des Restitutions-Fluids B. und D. zu H. gewordene Mittheilung, daß der Verkehr mit dem fraglichen Mittel, weil dasselbe nur die Heilung von Thieren bezwecke, frei sei und bringt weiter vor: die Mittheilung sei unter Bezugnahme auf eine diese Ansicht rechtfertigende, zur Veröffentlichung gelangte und in der Zeitung für Droguisten abgedruckte Entscheidung des Oberlandesgerichts zu Breslau erfolgt; der Vorwurf der Fahrlässigkeit könne ihn nicht treffen, wenn er einer von derartigen Autoritäten wie dem genannten Oberlandesgerichte und auch dem Reichsgerichte gebilligten Auslassung voll geglaubt habe; es sei mit Sicherheit anzunehmen, daß, auch wenn er sich Rechtsrath erholt hätte, er bis zu dem späteren Erscheinen und Bekanntwerden des obenerwähnten, eine gegentheilige Auffassung vertretenden Urtheils des Oberlandesgerichts Dresden keine andere Ansicht wie die der erstgenannten Gerichtshöfe gehört haben würde. Dieses — an und für sich nicht ohne weiteres zurückzuweisende — Vorbringen stützt sich aber wesentlich mit auf eine Thatsache, welche im Berufungsurtheile nicht festgestellt worden ist. Denn das letztere, welches auf Grund der Ergebnisse der Berufungshauptverhandlung lediglich ein Vertheidigungsvorbringen des beschränkten Inhalts: es hätten die Lieferanten B. und D. den Angeklagten bei der Anpreisung der Waare ausdrücklich versichert, daß deren Handel Beschränkungen nicht unterliege, berührt und keineswegs darauf zukommt, daß eine bei dieser Versicherung erfolgte Bezugnahme auf die Entscheidung des Oberlandesgerichts zu Breslau noch geltend gemacht worden sei, führt aus, daß, wenn der Angeklagte sich nicht, wie es für ihn als Kaufmann Pflicht gewesen sei, an geeigneter Stelle z. B. durch Befragung eines Sachverständigen darüber, ob der freihändige Handel mit Restitutions-Fluid zulässig sei oder nicht, Gewißheit verschafft habe, von ihm aus Fahrlässigkeit pflichtwidrig gehandelt worden sei und daß dies auch in dem Falle, wenn B. und D. ihm die nur gedachte Versicherung gegeben hätten, gelte, da er bei Anwendung der erforderlichen Sorgfalt mit der Möglichkeit habe rechnen müssen, daß er von B. und D. als Interessenten nicht eine objektiv richtige Auskunft erhalten werde. Diese Darlegung aber, zufolge deren für den Angeklagten weder ein obergerichtliches Urtheil noch ein an rechtskundiger beziehentlich sachverständiger Stelle eingeholtes Gutachten maßgebend gewesen ist, unterliegt gegenwärtig nach ihrer materiellrechtlichen Seite allein der Nachprüfung und läßt insoweit einen Irrthum nicht erkennen.

(Schluß folgt).

Verhandlungen von gesetzgebenden Körperschaften.

Preußen. Irrenwesen. In der Sitzung des Herrenhauses am 26. Mai wurde auf eine Petition des Dr. med. St. und seiner Ehefrau wegen Einleitung des Entmündigungsverfahrens unter mehrfachen Rechtsverletzungen beschlossen:

„Die Petition des Dr. St. und seiner Ehefrau ist der Königlichen Staatsregierung als Material für eine im Sinne „eines wirksameren Schutzes, als das freie Ermessen des Richters und die Gutachten der von ihm oder von der Polizeibehörde beauftragten „Sachverständigen", dadurch, daß hierbei nicht juristische und medizinische, sondern lediglich die praktischen Gesichtspunkte der erwiesenen Hülfslosigkeit oder Gefährlichkeit ausschlaggebend sein dürfen," zu veranlassende Reform des Irrenwesens zu überweisen."

Vermischtes.

Hamburg. Die Bau-Deputation, Sektion für die Stadtwasserkunst, hat unterm 9. Juni d. J. öffentlich bekannt gemacht, daß zur Zeit eine wesentliche Verminderung des Wasserverbrauchs eingetreten ist und es nunmehr angängig erscheint, die im allgemeinen sanitären Interesse wünschenswerthe Besprengung der Straßen und Spülung des Rohrnetzes in mäßigem Umfange wieder aufzunehmen. Gleichzeitig wird noch fernerhin die thunlichste Sparsamkeit im Wasserverbrauch empfohlen (vgl. Veröff. S. 873.)

Zufolge einer weiteren Bekanntmachung derselben Behörde vom 16. Juni werden nunmehr die auf Hamburger Gebiet befindlichen Wasserpfosten der Altonaer Wasserleitung geschlossen und gleichzeitig die Versorgung mit Quellwasser, sowie mit Wasser aus der Altonaer und Wandsbeker Wasserleitung durch herumfahrende Wagen, soweit dies bisher auf Veranlassung der Behörden geschehen ist, eingestellt werden.

Der Deutsche Verein gegen den Mißbrauch geistiger Getränke hat die Preisfrage gestellt: „Was kann die Schule und besonders der Lehrer zur Förderung der Mäßigkeitssache thun?" Zur Bewerbung sind alle Volksschullehrer des Reichs eingeladen. Der Preis beträgt 800 ℳ, doch ist den Preisrichtern gestattet, denselben nach Befinden zu theilen. Es wird eine kürzere Arbeit gewünscht, die sich zur Massenverbreitung eignet. Die preisgekrönten Arbeiten werden Eigenthum des Vereins. Die Arbeiten, die bis zum 15. Februar 1894 einzuliefern sind, haben nicht den Namen des Verfassers, sondern ein Motto zu tragen; in einem Umschlage, der das gleiche Motto trägt, ist die Adresse des Verfassers zu verschließen. Das Preisrichteramt haben übernommen die Herren Abg. L. F. Seyffardt in Crefeld, Lehrer und Redakteur Helmcke in Magdeburg, Schuldirektor O. Pache in Leipzig-Lindenau, General-Sekretär J. Tews in Berlin und der Geschäftsführer des genannten Vereins, Dr. W. Bode in Hildesheim, an den die Arbeiten einzusenden sind. Der Preis wird am 15. April n. J. ertheilt.

Die „Smithsonian Institution" in Washington hat ein Cirkular versandt, in dem um Bewerbung der Preise aus der Hodgkins-Stiftung aufgefordert wird. Unter den Preisaufgaben befinden sich folgende:

1. Ein Preis von 10000 Dollars für eine Abhandlung, enthaltend einige neue und wichtige Entdeckungen über die Beschaffenheit oder Eigenschaften der atmosphärischen Luft in ihrem Verhalten zu einigen oder allen Wissenschaften — e. g., nicht nur in Betreff der Meteorologie, sondern in Verbindung mit der Hygiene, oder irgend einem andern Zweige, sei es Biologie oder Physik.

2. Ein Preis von 1000 Dollars für die beste volksthümliche Abhandlung über die Eigenschaften der atmosphärischen Luft und ihre Beziehungen, einschließlich derjenigen zur körperlichen und geistigen Hygiene. Dieser Aufsatz, der 20000 Worte nicht zu überschreiten braucht, soll in einfacher Sprache geschrieben werden, damit er sich zur Veröffentlichung für volksthümliche Belehrung eignet.

Die in englischer, französischer, deutscher oder italienischer Sprache verfaßten Abhandlungen des Preises zu 2 sind vor dem 1. Juli 1894, diejenige des Preises zu 1 bis zum 31. Dezember 1894 an den Sekretär der Smithsonian Institution in Washington einzusenden. Den Preisbewerbern wird durch den Sekretär des Instituts S. P. Langley in Washington jede gewünschte Auskunft ertheilt.

Redigirt im Kaiserlichen Gesundheitsamt. — Verlag von Julius Springer in Berlin. — Druck von Emil Dreyer in Berlin.

Verlag von Julius Springer in Berlin N.

Soeben erschien:

Mikroskopie und Chemie am Krankenbett.

Leitfaden bei der klinischen Untersuchung und Diagnose.

Für Aerzte und Studirende

bearbeitet von

Dr. Hermann Lenhartz,

Professor an der Universität Leipzig.

Mit zahlreichen in den Text gedruckten Abbildungen und drei Tafeln in Farbendruck.

Preis in Leinwand gebunden M. 8,—.

Zu beziehen durch jede Buchhandlung.

Verlag von **Julius Springer** in Berlin N.

Medicinisch-klinische Diagnostik.

Lehrbuch

der

Untersuchungsmethoden innerer Krankheiten

für Studirende und Aerzte.

Von

Dr. Felix Wesener,

Privatdocent der klinischen Medicin und I. Assistenzarzt der Poliklinik zu Freiburg i. B.

Mit 100 Figuren im Text und 12 lithographirten Tafeln.

In Leinwand gebunden Preis M. 10,—.

Lehrbuch der Geburtshülfe

von

Dr. Max Runge,

Ord. Professor der Geburtshülfe und Gynäcologie und Director der Universitäts-Frauenklinik in Göttingen.

Mit zahlreichen Abbildungen im Text.

In Leinwand gebunden Preis M. 9,—.

Vorposten der Gesundheitspflege.

Von

Dr. L. Sonderegger.

Vierte Auflage.

550 S. 8°; Preis M. 6,—; eleg. in Leinwand geb. M. 7,—.

Zu beziehen durch jede Buchhandlung.

Krankentransportwagen

neueſt. Konſtr. z. Transp. f. Cholerakr

Räderbahren, Tragbahren, Krankenmöbel, Einrichtungsgegenſtände für Krankenhäuſer, Operationszimmer u. Irrenanſtalten. Illuſtrirte Kataloge gratis u. franko.

Köhler & Cie., Hoflieferanten, Sanitätsapparaten-Fabrik, Heidelberg.

CACAO-VERO.

entölter, leicht löslicher

Cacao.

Unter diesem Handelsnamen empfehlen wir einen in Wohlgeschmack, hoher Nährkraft, leichter Verdaulichkeit und der Möglichkeit schnellster Zubereitung (ein Aufguss kochenden Wassers ergiebt sogleich das fertige Getränk) unübertreff. Cacao.

Preis: per 1/1 1/2 1/2 1/4 = Pfd.-Dose

850 300 150 75 Pfennige.

HARTWIG & VOGEL

Dresden

(9976)

Flüssige

Kali-Glycerinseife

auf Wunsch mit 5% Carbol- oder Cresolzusatz, vorzüglich geeignet zur Desinfection der **Hände und Instrumente** des Arztes. (9971)

Seit Jahren erprobt in vielen Kliniken, Krankenhäusern, Hospitalern etc.

Paul Bumcke, Berlin S. Dresdenerstr. 42.

LIBRARY

Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Mittwoch. Abonnements werden zum Preise M. 5,— halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Ztgs.-Preisliste 6566) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen, sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3.

XVII. Jahrgang. **Berlin, den 28. Juni 1893.** Nr. 26.

Inhalt. Gesundheitsstand. Mittheilungen über Volkskrankheiten. S. 425. — Sterbefälle in deutschen Städten mit 40000 und mehr Einwohnern. S. 426. — Desgl. in größeren Städten des Auslandes. S. 427. — Erkrankungen in Krankenhäusern einzelner Großstädte. S. 427. — Desgl. in deutschen Stadt- und Landbezirken. S. 427. — **Witterung.** S. 427. — **Zeitweilige Maßregeln gegen Cholera** ꝛc. S. 429. — Desgl. gegen Pocken. S. 430. — **Gesetzgebung u. s. w.** (Preußen. Provinz Brandenburg). Landirrenanstalten — Epileptische, Taubstumme ꝛc. S. 430. — (Mecklenburg-Strelitz). Molkereien. S. 430. — (Oesterreich). Apotheker-Präcisionsgewichte. S. 430. — (Dänemark). Pharmakopöe. S. 431. — (Vereinigte Staaten von Amerika). Quarantäne. S. 431. — Uebereinkommen der Internationalen Sanitätskonferenz zu Venedig. (Schluß). S. 432. — **Thierseuchen** im Deutschen Reiche, Mai. S. 436. — Desgl. in der Schweiz, 4. Vierteljahr. S. 437. — Maul- und Klauenseuche in Schweden. S. 437. — **Veterinärpolizeiliche Maßregeln.** (Deutsches Reich. Preuß. Reg.-Bez. Schleswig, Merseburg, Lübeck). S. 437. — **Rechtsprechung.** (Oberlandesgericht Dresden). Wiederholte Impfentziehung. S. 438. — Branntwein-Kleinhandel durch Apotheker. S. 438. — **Verhandlungen von gesetzgebenden Körperschaften, Vereinen, Kongressen u. s. w.** (Deutsches Reich). XXI.-Aerztetag. S. 439. — **Vermischtes.** (Preußen. Berlin). Geburtsanzeigen durch Hebammen — Fliegenpapier. S. 439. — **Beilage.** Gerichtliche Entscheidungen zum Nahrungsmittelgesetz (Wurst, lebende Thiere). S. 153*.

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

Die hierzu gehörigen Tabellen siehe auf der 2. und 3. Seite. — Anmerkung zur 2. Seite: Die mit einem † bezeichneten Städte berichten über die Sterbefälle auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder lassen die Nachweisungen wenigstens von einem Arzte zusammenstellen oder prüfen. — Die Einwohnerzahlen (Spalte 2, 7 und 8) sind nach Maßgabe der endgültigen Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dezember 1890 in der bisher üblichen Weise berechnet worden, und zwar die in Spalte 2 und 7 benutzten auf den 1. Juli 1893. Die Zahlen der Gestorbenen in Spalte 8 sind aus den in den Jahresübersichten mitgetheilten Angaben berechnet. — In sämmtlichen Tabellen der „Veröffentlichungen" bedeutet ein Punkt (.), daß Nachrichten aus dem betr. Orte oder über die betr. Krankheit nicht eingegangen sind, ein Strich (—), daß Fälle der betr. Krankheit u. s. w. ausweislich der eingegangenen Nachrichten nicht vorgekommen sind.

Cholera. Frankreich. Am 13. Juni ist in Toulouse ein neuer Fall vorgekommen; durch die bakteriologische Untersuchung desselben wurde das Vorhandensein von Cholerabazillen festgestellt.

In der Sitzung des „Comité consultatif d'hygiène publique" vom 12. Juni d. J. wurde mitgetheilt, daß in dem Dep. Morbihan die Cholera nunmehr erloschen zu sein scheint; in dem Dep. Vendée sind seit dem 8. Juni 6 Sterbefälle vorgekommen. Zu Montpellier wurden in der Irrenanstalt einige Erkrankungen und Todesfälle beobachtet. In dem Dep. Aude ist hauptsächlich Carcassone ergriffen.

Zufolge einer Mittheilung vom 19. Juni ist Alais nunmehr amtlich im Sinne der auf der Dresdner Sanitätskonferenz gefaßten Beschlüsse als Choleraherd bezeichnet worden. Es wurden daselbst bis zum 10. Juni 61 Choleratodesfälle festgestellt; dem „Sémaphore" zufolge soll ihre Zahl sogar etwa 80 in der Zeit vom 29. Mai bis 12. Juni (bei einer Gesammtsterbeziffer von 150) betragen haben. Am 12. Juni zählte man 9 Choleratodesfälle, am 14. Juni 3.

Nachrichten zufolge, welche mehreren französischen Zeitungen entstammen, wurden in Nîmes am 7. Juni 1 Todesfall, ferner im Dep. Hérault zu Montpellier vom 6. zum 7. Juni, am 10. und 12. Juni je 2 Todesfälle, in Bouzignes 2 Erkrankungen, 1 Todesfall festgestellt; in Cette wurden vom 7. bis 8. Juni 4 Personen dem Krankenhause übergeben, es starben 5, am 11. Juni erfolgte 1, am 12. Juni 3 Krankenhausaufnahmen, an dem letztgenannten Tage ferner 1 Todesfall; in Frontignan beobachtete man am 10. Juni 2 verdächtige Erkrankungen, sowie in der Zeit vorher mehrere Todesfälle. Einige Fälle wurden in Narbonne beobachtet. In Avignon ereigneten sich 3 Sterbefälle während der ersten Juniwoche, desgleichen 1 in Lyon am 12. Juni. Auch in Marseille sollen zufolge einer Mittheilung vom 16. Juni noch immer einzelne choleraverdächtige Fälle mit tödtlichem Ausgange vorkommen.

Rußland. In der Zeit vom 20. bis 26. Mai und 3. bis 9. Juni (n. St.) sind nachstehend vermerkte Choleraerkrankungen und Todesfälle amtlich gemeldet worden:

Gouvernement (bezw. Stadt)	Datum n. St.	erkr.	gest.
Kursk	13./4. bis 12./5.	6	5
Orel (Stadt)	13./5. " 19./5.	1	1
Tambow	28./4. " 12./5.	—	1
Saratow	13./5. " 20./5.	1	—
	28./5. " 3./6.	3	2
Simbirsk	28./5. " 3./6.	1	—
Wjatka	1./6.	1	1
Tobolsk	21./5. bis 25./5.	2	2

Im Kreise Chotin (Bessarabien) sind einige Cholerafälle (vgl. S. 277) neuerdings in der Stadt Chotin selbst vorgekommen; die Einschleppung ist, wie berichtet wird, wahrscheinlich aus dem Kamenez-Podolsker Kreise erfolgt.

Asiatische Türkei. (Vgl. S. 393.) In Schatra zählte man vom 17. bis 30. Mai 46 Cholera-Erkrankungen und 29 Todesfälle, am 30. Mai 2 : 5, am 2.,

Forts. auf S. 428.

Sterblichkeit in deutschen Städten mit 40 000 und mehr Einwohnern. 24. Woche vom 11. bis 17. Juni 1893.

Namen der Städte	Einwohner	Lebend-geborene der vorangegangenen Woche	Todt-geborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in der Berichtswoche	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in den Jahren 1881 bis 1890	Todes-Ursachen: Masern und Röthein	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr.-nervöse Fieber)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Acute Erkrankungen d. Athmungsorg.	Acute Darmkrkh. Brechdurchfall im Ganzen	Acute Darmkrkh. Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsame Tode
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
†Aachen	107 472	63	—	61	30	29,5	25,6	—	—	1	1	—	5	12	11	5	5	31	—
†Altona	152 004	87	2	59	15	20,2	23,7	—	—	5	1	—	6	7	5	5	5	30	3
†Augsburg	80 654	44	2	33	13	21,3	28,2	—	1	2	—	—	5	2	3	1	1	20	—
†Barmen	122 899	76	2	40	17	16,9	21,0	—	1	5	—	—	5	5	6	—	—	17	1
†Berlin	1 714 938	844	21	648	186	19,6	24,1	13	12	29	1	4	100	78	61	30	28	541	9
†Beuthen	42 289	28	—	16	5	19,7	29,7	—	1	3	—	—	1	3	—	—	—	7	1
†Bielefeld	42 544	26	1	16	3	19,6	20,4	—	—	5	—	—	5	—	1	—	—	4	1
†Bochum	51 132	40	—	21	6	21,4	26,3	—	—	—	—	—	1	4	2	—	—	14	—
†Bonn	41 776	35	1	27[5]	5	33,6[3]	26,8	—	—	—	—	—	5	2	1	—	—	18	1
†Braunschweig	109 249	55	—	61	20	29,0	23,6	—	1	3	—	—	5	14	13	7	6	22	3
†Bremen	134 700	79	3	38	8	14,7	20,2	—	1	1	1	—	7	6	1	1	1	16	5
†Breslau	353 551	205	4	237[4]	76	34,9[1]	29,9	12	1	3	—	1	23	45	16	4	1	128	8
Bromberg	44 037	24	—	14	5	16,5	23,6	—	—	—	—	—	2	2	3	—	—	7	—
†Charlottenburg	94 679	64	—	43	15	23,6	24,9	—	1	2	—	—	4	7	2	2	2	25	2
†Chemnitz	153 490	104	2	86	35	29,1	31,2	1	—	2	—	1	6	6	1	—	—	68	1
Danzig	123 198	62	4	56	23	23,6	27,4	—	2	—	—	—	5	6	9	9	9	33	1
†Darmstadt	59 031	26	1	37	17	32,6	20,5	—	—	1	—	—	1	1	10	1	1	22	2
†Dortmund	95 465	81	1	43	14	23,4	25,0	—	1	3	—	1	6	11	4	1	1	16	1
†Dresden	304 519	180	1	147[5]	48	25,1[5]	23,5	14	—	8	—	—	15	30	4	2	2	67	9
†Düsseldorf	159 858	74	5	93	47	30,3	22,7	—	—	3	—	—	7	15	28	9	9	38	2
†Duisburg	65 363	69	1	43	17	34,2	24,8	—	—	3	—	—	1	8	7	5	4	24	—
†Elberfeld	134 517	93	3	64	29	24,7	21,5	1	1	1	1	—	7	14	12	8	8	26	1
†Elbing	43 281	28	—	22	10	26,4	29,5	—	—	1	—	—	2	5	6	4	4	7	1
†Erfurt	79 580	40	1	29	8	18,9	22,5	—	—	—	—	—	7	4	5	5	5	12	1
†Essen	85 753	68	3	42	16	25,5	25,6	—	1	6	1	—	8	10	6	—	—	9	1
†Frankfurt a. M.	193 144	90	4	83	22	22,3	19,3	2	1	6	1	—	15	10	5	—	—	42	1
†Frankfurt a. O.	56 593	27	—	21	7	19,3	27,0	—	—	1	—	—	2	2	3	—	—	13	—
†Freiburg i. B.	52 820	23	1	28[6]	5	27,5[6]	23,9	1	—	1	—	—	3	2	2	2	2	18	1
†Fürth	47 202	36	2	26	8	28,6	27,6	—	5	—	—	—	2	3	2	—	2	13	1
†Gera	42 412	22	—	24	9	29,4	29,0	—	—	1	—	—	2	2	9	1	1	10	—
†M.-Gladbach	52 418	31	1	26	11	25,8	25,0	—	—	—	1	—	6	5	1	—	—	13	—
†Görlitz	65 460	45	1	35	9	27,8	26,3	—	1	3	1	—	3	9	—	—	—	17	1
†Halle	111 435	79	4	49[7]	15	22,9[7]	24,3	2	—	2	—	—	7	9	4	3	3	22	3
†Hamburg u. Vororte	612 933	335	12	197	68	16,7	25,1	2	1	3	3	1	22	22	12	2	2	118	13
†Hannover	175 920	152	4	72	28	21,3	20,9	—	—	4	—	—	12	3	9	9	9	44	—
†Karlsruhe	80 204	42	1	28	8	18,2	19,6	2	—	—	—	1	2	6	6	1	1	11	—
†Kassel	76 814	35	—	26	8	17,6	19,9	1	—	2	—	—	2	3	2	1	1	16	—
†Kiel	78 195	57	—	37	15	24,6	22,8	—	—	2	—	—	3	4	4	4	4	20	4
†Köln	303 508	212	3	168	77	28,8	25,7	4	—	14	1	—	13	15	41	21	21	73	7
Königsberg i. Pr.	167 099	84	3	73	23	22,7	30,2	—	3	4	—	—	5	9	11	6	6	40	1
†Krefeld	113 198	65	2	35	12	16,1	23,9	—	—	3	—	—	8	4	1	1	1	19	—
†Leipzig	388 479	264	6	182	62	24,4	22,7	—	2	3	—	2	25	42	24	10	9	78	5
†Liegnitz	48 695	28	—	40	18	42,7	30,4	—	—	—	—	—	3	7	4	1	1	26	—
†Lübeck	67 821	38	1	30	10	23,0	21,0	—	—	1	—	1	—	3	2	1	1	22	1
†Magdeburg	224 303	147	1	69	22	16,0	26,5	—	—	5	—	—	13	6	4	3	3	39	2
†Mainz	75 025	36	1	47	16	32,5	22,5	—	—	5	—	—	7	8	5	3	3	22	—
†Mannheim	88 247	49	2	55	31	32,4	21,4	—	1	1	—	—	3	5	18	14	14	25	2
†Metz	63 345	22	1	19	5	15,6	21,4	—	—	—	—	—	1	2	3	3	3	12	1
†Mülhausen i. E.	80 579	63	5	38	15	24,5	23,9[1]	2	—	5	—	1	1	3	12	12	11	14	—
†München	386 202	235	7	192	76	25,9	28,2	1	4	7	5	—	11	15	42	7	7	100	7
†Münster	52 068	28	1	21	7	21,0	24,5	—	—	—	—	—	6	—	3	3	3	12	—
†Nürnberg	156 902	106	9	71	30	23,5	26,1	—	—	4	1	—	10	9	7	5	5	39	1
†Osnabrück	42 011	28	3	16	6	19,8	22,0	—	—	—	—	—	1	3	1	1	1	11	—
†Plauen i. V.	49 156	42	3	19	13	20,1	25,2	1	—	—	—	—	2	2	8	1	1	6	—
†Posen	70 304	40	—	37	10	27,4	29,0	—	—	1	—	—	5	1	—	—	—	28	2
†Potsdam	55 804	22	1	28[8]	4	26,1[8]	23,5	—	—	1	—	—	4	2	1	1	1	19	1
†Remscheid	43 670	31	2	17	1	20,2	21,2	—	—	4	—	—	2	4	—	—	—	6	1
Rixdorf	42 375	49	2	21	9	25,8	28,6[2]	—	1	—	—	—	3	2	1	—	—	14	—
†Rostock	47 021	26	—	13	5	14,4	20,4	—	—	—	—	—	1	5	1	1	1	6	—
†Spandau	52 265	40	1	29	15	28,9	23,2	—	—	3	—	—	2	4	9	5	5	9	2
†Stettin	124 849	87	2	70	32	29,2	25,8	—	1	1	—	1	3	8	15	13	13	38	3
†Straßburg i. E.	129 450	54	2	65	27	26,1	25,7	2	2	3	—	—	8	5	15	15	14	27	3
†Stuttgart	131 082	62	3	48	16	19,0	20,1	—	—	3	—	—	7	11	6	4	4	21	—
†Wiesbaden	69 431	36	—	30	10	22,5	19,3	—	—	2	—	1	—	5	4	3	3	18	—
†Würzburg	64 155	34	—	31	4	25,1	25,4	2	—	1	—	—	6	6	1	1	1	15	—
†Zwickau	46 758	23	—	35	15	38,9	27,7	7	1	—	—	—	2	4	4	—	—	16	1

[1]) Durchschnitt 1886/90. — [2]) Desgl. 1887/90. — [3]) Ohne Ortsfremde 18 = 22,4 ‰. — [4]) Desgl. 228 = 33,5 ‰. — [5]) Desgl. 136 = 23,2 ‰. — [6]) Desgl. 18 = 17,7 ‰. — [7]) Desgl. 43 = 20,1 ‰. — [8]) Desgl. 25 = 23,3 ‰.

Sterblichkeit in größeren Städten des Auslandes. Woche vom 11. bis 17. Juni 1893.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene	Todtgeborene	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene 0–1 Jahr	Gestorbene auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet	Todes-Ursachen: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorg.	Akute Darmkrkh. im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod.
Amsterdam bis 10. Juni	440 480	216	9	170	47	20,1	2	—	—	1	—	16	26	17	—	104	4
Brünn bis 10. Juni	97 826	55	1	64	17	34,2	—	—	3	—	—	18	8	6	. .	27	2
Brüssel	183 833	92	2	94	14	26,6	4	—	—	—	—	13	13	6	. .	58	—
Budapest bis 10. Juni	539 516	303	15	267	75	25,7	14	2	13	2	1	45	27	24	. .	129	10
Christiania	161 151	55	1	54	5	17,4	—	—	—	—	1	5	3	5	. .	40	—
Dublin	349 594	203	.	189	.	28,2	4	2	—	.	.	.	9	3	. .	171	.
Edinburg	267 261	166	.	88	16	17,2	3	.	2	1	.	12	3	2	. .	65	.
Glasgow	677 883	436	.	311	.	23,9	31	4	4	.	.	.	17	7	. .	248	.
Graz bis 10. Juni	115 741	72	1	69	9	31,0	3	1	2	2	—	14	6	2	. .	38	1
Kopenhagen	334 000	167	4	132	44	20,6	—	1	7	—	—	18	18	18	. .	58	12
Krakau bis 10. Juni	77 144	63	3	68	15	45,8	—	3	3	—	1	9	2	7	— —	42	1
Lemberg bis 10. Juni	131 926	63	8	49	8	19,3	—	—	—	—	—	24	7	1	. .	17	—
Liverpool	510 486	370	.	283	108	28,9	10	5	1	.	.	.	6	33	. .	218	10
London	4 365 551	2474	.	1579	431	19,1	45	38	64	7	8	143	163	127	2 1	925	64
Lyon bis 3. Juni	438 077	171	15	202	20	24,0	9	4	3	1	—	31	26	8	— —	117	3
Manchester	515 567	515	.	247	51	25,0	17	6	2	.	.	.	8	10	. .	201	3
Moskau	753 469	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	. .	.	.
New-York	1 885 198	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	. .	.	.
Odessa	315 900	.	7	120	41	18,9	6	3	1	—	—	9	—	7	7 5	89	5
Paris	2 424 705	1253	84	1018	190	21,8	47	8	22	6	4	193	109	87	. .	502	40
Petersburg bis 10. Juni	954 400	562	31	564	171	30,7	3	13	8	10	1	90	47	51	. .	341	.
Prag und Vororte	327 953	201	13	198	43	31,4	2	1	7	3	1	34	28	6	. .	112	4
Rom	448 495	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	. .	.	.
Stockholm bis 10. Juni	249 246	138	7	100	22	20,9	—	3	6	1	—	20	18	7	. .	39	6
Triest	158 514	.	.	72	12	23,6	—	—	1	—	—	.	.	3	— —	65	3
Venedig bis 10. Juni	163 601	71	6	73	20	23,2	2	—	1	—	—	8	13	9	. .	38	2
Warschau bis 10. Juni	500 931	412	15	224	63	24,3	—	2	4	1	1	26	30	16	. .	144	10
Wien	1 435 931	929	48	689	206	24,9	60	8	25	1	4	127	116	54	— —	284	10

Aus den Krankenhäusern einzelner Großstädte. Gemeldete Erkrankungen. Aus deutschen Stadt- u. Landbezirken.

(Verzeichniß derselben ist auf S. 33 und 161 abgedruckt.)

Für die Woche vom 11. bis 17. Juni 1893.

Krankheitsformen	Aufgenommene (Gestorbene) in Krankenhäusern zu: Berlin[3]	Breslau	Frankfurt a. M.	Magdeburg	München	Leipzig	Hamburg
Masern	18 (3)	3 (2)	—	—	—	—	2
Scharlach	23 (4)	1	2	3	3 (1)	5	15
Diphtherie	47 (13)	6 (1)	5 (3)	4 (3)	2 (2)	3 (1)	9 (2)
Croup	2	—	—	—	—	—	—
Unterleibstyphus	10	—	2	—	5 (5)	—	7 (2)
Brechdurchf. inkl. Ruhr	5 (2)	—	—	—	—	—	—
Kindbettfieber	3 (2)	1 (1)	—	—	—	1 (1)	—
Wechselfieber	—	—	—	—	—	—	—
Rose	11 (1)	3	5	3	2	— (1)	10
Syphil. inkl. Gonorrhöe	56	9	15	13	46	16	56 (1)
Lungen- u. Brustfell-Entzündung	44 (17)	10 (4)	4 (1)	5 (1)	19 (3)	12 (7)	21 (1)
Lungenschwindsucht	42 (24)	5 (7)	15 (5)	1 (1)	8 (2)	17(12)	17(10)
Andere Erkrankung. d. Athmungsorgane	98 (1)	13 (3)	16	11	27	11	7
Akuter Darmkatarrh	3	2	2	2	4	3 (1)	5
Chron. Alkoholismus	17	1	1	2	—	2	10
Ak. Gelenkrheumatism.	42	13	5	6	19	7	11
And. rheumat. Krankh.	27	—	5	6	13	4	9
Verletzungen	102 (4)	28 (1)	39	15	48	11	50 (1)
Alle übrigen Krankh.	672 (63)	51 (6)	87 (7)	64 (8)	243(15)	98 (9)	271(21)
Summe	1221(140)	146(25)	203(16)	135(13)	441(28)	180(32)	506(38)
Verbliebener Bestand	5 013[3]	521	784	634	1 605	818	2784

Nach amtlichen Quellen (Frankfurt a. O., Nürnberg ärztliche Vereine.)	Zeitangabe	Unterleibstyphus	Masern	Scharlach	Diphtherie	Kindbettfieb.
Stadt Berlin	11./6.-17./6.	4	169	[1])77	[1])66	4
„ Breslau	desgl.	3	447	7	15	1
„ Frankfurt a. O.	desgl.	—	2	2	3	—
R.-B. Aachen	desgl.	4	13	1	6	—
„ Arnsberg	desgl.	13	413	57	158	2
„ Aurich	desgl.	—	10	3	1	1
„ Düsseldorf	desgl.	14	240	69	177	3
„ Erfurt	desgl.	4	2	15	2	3
„ Hannover	desgl.	5	35	21	29	1
„ Hildesheim	desgl.	3	68	20	55	—
„ Königsberg	desgl.	4	39	96	36	3
„ Lüneburg	desgl.	2	21	7	35	—
„ Marienwerder	4./6.-10./6.	6	21	35	28	2
„ Minden	11./6.-17./6.	4	—	6	42	2
„ Münster	desgl.	3	12	3	50	3
„ Osnabrück	4./6.-10./6.	2	62	2	30	1
„ Posen	11./6.-17./6.	4	272	39	33	3
„ Schleswig	desgl.	39	31	37	102	2
„ Sigmaringen	.	.	.	.	.	.
„ Stade	11./6.-17./6.	6	14	8	11	1
„ Stettin	desgl.	11	62	4	41	4
„ Stralsund	desgl.	2	3	7	59	—
„ Trier	desgl.	4	—	4	7	2
„ Wiesbaden	desgl.	7	58	28	56	—
Stadt München	4./6.-17./6.	126	79	73	[2])66	3
„ Nürnberg	11./6.-17./6.	1	—	5	[2])55	—
Herzgth. Braunschweig	desgl.	1	3	10	21	1
Reuß ä. L.	.	.	.	.	.	.
Schaumburg-Lippe	11./6.-17./6.	—	7	—	7	—
Stadt Lübeck	desgl.	3	—	4	2	—
Hamburg u. Vororte	desgl.	14	53	48	41	1

Witterung. Woche vom 11. bis 17. Juni 1893.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C° Maxim.	Minim.	Luftdruck in mm Morgens	Mittags	Abends	Relat. Feuchtigkeit d. Luft Morgens	Mittags	Abends	Höhe des Niederschlages mm	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
Berlin	11. Juni	14,9	10,2	758,5	758,0	757,9	89	83	90	2,1	WNW	1
	12. „	20,6	10,4	758,1	758,0	758,4	91	63	75	2,8	ONO	1
	13. „	24,7	11,2	759,1	758,4	757,9	85	57	81	0,3	SW—NO	1
	14. „	27,2	11,9	757,9	756,6	756,8	69	42	45	—	ONO	2
	15. „	27,0	12,4	757,5	757,8	758,5	80	33	40	—	ONO	2—3
	16. „	27,0	9,7	759,5	760,1	761,1	76	34	52	—	NNW	2
	17. „	23,9	15,3	764,0	763,4	762,3	63	31	52	—	NW	1
München	11. Juni	21,0	11,0	718,1	716,9	716,3	67	39	62	—	NW	1,6
	12. „	19,4	10,7	715,8	715,5	716,0	75	70	86	0,8	NO	1,1
	13. „	17,6	7,4	716,7	716,7	716,2	69	52	65	—	NO	2,0
	14. „	23,1	7,7	715,5	714,0	713,4	61	40	57	—	SO	2,2
	15. „	24,8	11,1	713,9	713,5	714,0	69	37	56	—	NO	2,3
	16. „	23,8	11,1	716,5	716,6	717,2	67	36	94	3,3	NO	2,4
	17. „	23,0	11,5	721,4	721,8	722,1	61	35	48	—	NO	2,3

[1]) 6 Fälle von Scharlach-Diphtherie. — [2]) Einschl. Croup. — [3]) Der Bericht aus dem Elisabeth-Kinderhospital fehlt.

3. und 4. Juni 1 : 0, 5 : 2 und 20 : 14. Die Zahl der vom 3. bis 9. Juni daselbst angezeigten Todesfälle wird auf 71 angegeben. In Amara wurde am 30. Mai 1 Todesfall, am 2. Juni 1 Erkrankung festgestellt, in Zobeir (bei Amara) vom 31. Mai bis 2. Juni 14 Erkrankungen, darunter 7 Sterbefälle.

Die Zahl der für Bassora gemeldeten Erkrankungen und Todesfälle betrug vom 31. Mai bis 5. Juni (tageweise geordnet) 10 : 6, 14 : 6, 19 : 13, 31 : 19, 25 : 13, 33 : 16; vom 5. bis 11. Juni bezifferten sich die Todesfälle auf 139. In Abulhassib wurden am 11. Juni 4 Sterbefälle beobachtet. In den Dörfern bei Bassora ist die Cholera gleichfalls ausgebrochen, ferner unter den Beduinenstämmen Hafireh und Kessre, welche in der Nähe der Ben Mallatsch (auch Ben Malitsch genannt) lagern. Unter den Stämmen Ben Mallatsch und Abdullah ben Ali betrug die tägliche Sterbeziffer neuerdings mindestens 10.

Seit dem 8. Juni hat die Cholera sich auch in Mohammera gezeigt.

Arabien (vgl. S. 409). Ueber den Ausbruch der Cholera in Mekka liegen folgende Nachrichten vom 13. Juni vor. Die Seuche trat unter den Pilgern aus Yemen auf, welche aus Hodeida unmittelbar in Djedda, ohne vorher in Kamaran die Quarantäne überstanden zu haben, anlangten und am 5. Juni in Mekka eintrafen. Vom 8. bis 11. Juni wurden 31, 46, 46 bezw. 51 Todesfälle festgestellt. Man vermuthet, daß die Cholera bereits seit einiger Zeit in Yemen geherrscht hat, ihr Vorhandensein daselbst aber verheimlicht worden ist.

Persien. Zufolge einer Mittheilung vom 7. Juni hat die Cholera in Sumibeh (gegenüber von Fao) sich gezeigt.

Ostindien. Kalkutta. (Vgl. S. 409.) Vom 14. bis 20. Mai sind 25 Personen an der Cholera gestorben.

Gelbfieber. In Limon (Costarica) ist zufolge einer Mittheilung vom 11. Juni Gelbfieber neuerdings ausgebrochen.

Pocken. Schweden. In den Vorstädten von Gothenburg sind die Pocken epidemisch ausgebrochen. Bis zum 9. Juni d. J. waren 65 Erkrankungen, darunter 4 mit tödtlichem Ausgange, zur Anzeige gebracht worden.

Algier. In der Stadt Algier und Umgegend sind zufolge einer Mittheilung vom 6. Juni d. J. seit einiger Zeit die Pocken aufgetreten und haben in zahlreichen Fällen zu einem tödtlichen Ausgange geführt. Sie sind durch die Mekka-Pilger, welche daselbst wochenlang auf ihre Einschiffung warten mußten, eingeschleppt worden und finden ihre hauptsächlichste Verbreitung von dem arabischen Viertel aus. Als besondere Seuchenherde gelten die arabischen Kaffeehäuser, die arabischen Bäder und die arabischen öffentlichen Häuser.

Flecktyphus. Tripolis. Ein sicherer Nachweis, wie die Einschleppung des Flecktyphus nach Bengazi (vgl. S. 209) erfolgt ist, hat sich nicht bringen lassen; es steht nur so viel fest, daß die Seuche bald, nachdem 15 000 Beduinen in Folge der herrschenden Hungersnoth ein Unterkommen in der Stadt gesucht hatten, ausbrach. Von der 2000 Mann starken Garnison erkrankten 461; davon starben 39. Unter der Bevölkerung ereigneten sich bei Europäern 244 Erkrankungen mit 34 Todesfällen; die unter den Arabern stattgehabten Sterbefälle beziffert man auf 2440. Die Epidemie ist nunmehr in Abnahme begriffen: Am 7. Juni befanden sich im Militärlazareth nur noch 4 Flecktyphuskranke, in der Zivilbevölkerung wurden in letzter Zeit durchschnittlich 2 bis 4 Todesfälle täglich festgestellt. Die Beduinen befinden sich außerhalb der Stadt in möglichst zerstreut gehaltenen Lagern.

Aus den im Gesundheitsamte eingegangenen Meldungen sind ferner hervorzuheben:

Pocken: Krakau 4, Prag 2, Triest, Paris, London je 6, Manchester 2, Petersburg 3, Odessa 2, Warschau 12 Todesfälle; Frankfurt a. M. 2 (Krankenhäuser), Reg.-Bezirke Düsseldorf 4, Wiesbaden 2, Prag 2, London 105 (bei einem Bestande von 490 Pockenkranken in den Krankenhäusern am Wochenschluß), Petersburg 16 Erkrankungen; **Flecktyphus:** Petersburg 5 Erkrankungen; **Genickstarre:** Kopenhagen 4 Erkrankungen;

Influenza: Aus Paris sind Todesfälle an Influenza nicht mehr gemeldet worden. In London hat sich die Zahl derselben von 20 in der Vorwoche auf 6 verringert. Dagegen sind in Amsterdam nach der vorwöchentlichen Abnahme auf 1 Todesfall deren wieder 4 vorgekommen. Stockholm meldet wie in der Vorwoche 3 Erkrankungen, Kopenhagen 1 Todesfall und 39 Erkrankungen (gegen 1 und 48). — In Dresden und Leipzig ist die gleiche Zahl von Todesfällen an Influenza wie in der Vorwoche (3 und 2) festgestellt worden, ferner vereinzelte Fälle in Braunschweig und Köln. Im Reg.-Bez. Düsseldorf scheint die Seuche wieder weiter um sich zu greifen, da sie 93 Erkrankungen und 1 Todesfall (in der Vorwoche 82 und 2) veranlaßt hat. Sodann sind noch 10 Erkrankungen aus Nürnberg, 11 aus Frankfurt a. O. und 5 aus Berlin (St. Hedwigs-Krankenhaus) zu erwähnen.

Mehr als ein Zehntel aller Gestorbenen starben an **Masern** (Durchschnitt aller deutschen Berichtsorte 1881/90: 1,30 %): in Zwickau — Erkrankungen wurden aus Berlin 169, Breslau 447, aus den Reg.-Bezirken Arnsberg 413, Düsseldorf 240, Posen 272, aus München 79, Hamburg 53, Wien 785, Budapest 224 gemeldet — an **Scharlach** (1881/90: 1,39 %): in Fürth — in Berlin

kamen 77, München 73, Hamburg 48, Wien 99, London 264 (bei 2681 Scharlachkranken-Bestand in Krankenhäusern am Wochenschluß) Erkrankungen zur Anzeige — an **Diphtherie und Croup** (1881/90: 4,49 %): in Barmen, Beuthen, Bielefeld, Essen, Mainz, Mülhausen i. E., Remscheid, Spandau — Erkrankungen wurden aus Berlin 66, aus den Reg.-Bezirken Arnsberg 158, Düsseldorf 177, Schleswig 102, Hamburg 41, Wien 100, Budapest 36, Kopenhagen 73 gemeldet — **Unterleibstyphus**: in München sind in der Zeit vom 4. bis 11. Juni, bezüglich deren für die vorige Nummer nur die Krankenhausnachweisungen zur Verfügung standen, nach der inzwischen eingegangenen Meldekarte 99 Erkrankungen, darunter 95 bei Militärpersonen (mit 1 Todesfall) vorgekommen, desgleichen in der Woche vom 11. bis 17. Juni 27 Erkrankungen, im Garnisonlazareth 26 mit 5 Todesfällen.

Zeitweilige Maßregeln gegen Cholera 2c.

Hamburg. Der Senat hat unterm 12. Juni d. J. nachstehende Verfügung, betr. die **Fernhaltung russischer Auswanderer vom Hamburgischen Staatsgebiete**, an sämmtliche Hamburger Rheder, Schiffsmakler, Auswandererexpedienten und Auswandererlogiswirthe gerichtet:

„Es wird hierdurch zu Ihrer Kenntniß gebracht, daß ein Hoher Senat zur Verhinderung der Einschleppung der Cholera beschlossen hat, den trotz ausdrücklichen Verbots noch immer fortdauernden Zuzug russischer Auswanderer nach Hamburg nunmehr polizeilich zu verhindern. Demgemäß wird vom 16. Juni d. J. ab nicht allein den mit der Eisenbahn auf den hiesigen Bahnhöfen ankommenden, sondern auch den etwa zu Fuß oder auf dem Wasserwege der Hamburgischen Grenze sich nähernden russischen Auswanderern das Betreten des Staatsgebiets durch polizeiliche Organe verwehrt werden.

Zur Vermeidung von Mißverständen werden Sie ausdrücklich noch darauf hingewiesen, daß dies Verfahren selbstverständlich auch auf solche Auswanderer Anwendung finden wird, welche sich im Besitz von Fahrkarten oder von ausreichenden Geldmitteln befinden. Es wird Ihnen anheimgegeben, Ihre Agenten im In- und Auslande in einer jeden Zweifel ausschließenden Weise über die von den Hamburgischen Behörden beschlossenen Maßnahmen zu verständigen und Vorsorge zu treffen, daß nach dem 15. Juni d. J. russische Auswanderer bis auf Weiteres nicht mehr nach Hamburg befördert werden, da ihnen die Aussicht auf Einschiffung vom hiesigen Hafen aus gänzlich abgeschnitten ist.

Reisende aus Rußland, welche mit Kajütfahrkarten für Amerika versehen sind, werden von der Zurückweisung selbstverständlich nicht betroffen."

Seitens der Deputation für Handel und Schifffahrt ist betreffs der **ärztlichen Untersuchung der Schiffe vor ihrem Abgange aus Hamburg** nachstehende Verordnung unterm 9. Mai d. J. erlassen worden:

„Die Führer derjenigen Schiffe, welche vor dem Abgange aus Hamburg eine ärztliche Untersuchung nebst einer Bescheinigung über den Gesundheitszustand der Schiffsbesatzung, Passagiere 2c. seitens des Hafenarztes wünschen, haben den bezüglichen Antrag mindestens 24 Stunden vor dem Verlassen des Hamburger Hafens bei dem Hafenarzte schriftlich — Briefkasten und Bureau Admiralitätstraße 46, Bureaustunden von 9 bis 1 Uhr, — einzureichen, sowie eine Angabe darüber, bis zu welchem Zeitpunkte voraussichtlich die Mannschaften und Passagiere an Bord sein werden, beizufügen.

Die Untersuchung findet nur bei Tage statt."

— Die Polizeibehörde hat laut folgender Bekanntmachung vom 19. Juni d. J. jede **Ansammlung von Fahrzeugen bei der neuen Wasserschöpfstelle der Stadt-Wasserkunst verboten:**

„Unter Abänderung der Bestimmung der Bekanntmachung vom 9. Mai d. J. wird hierdurch verordnet:

Nachdem die alte Schöpfstelle der Stadt-Wasserkunst nunmehr endgültig geschlossen worden, dürfen auf der Elbstrecke 1 km oberhalb und 1½ km unterhalb der neuen Schöpfstelle der Stadt-Wasserkunst keine Fahrzeuge oder Flöße stilliegen oder zu Anker gehen. Jede Ansammlung von Fahrzeugen zwischen diesen beiden Punkten, welche durch Plakate kenntlich gemacht werden, ist zu vermeiden.

Im Uebrigen verbleibt es bei den Bestimmungen der Bekanntmachung vom 25. April 1893.

Zuwiderhandlungen werden auf Grund des § 366[10] des Strafgesetzbuches mit Geldstrafe bis zu ℳ 60, event. mit Haft bis zu 14 Tagen geahndet." —

Oesterreich-Ungarn. Laut Verfügung der Seebehörde zu Triest sind an Stelle der bisherigen 7tägigen Quarantäne (vgl. Veröff. 1892, S. 819) gegen die Ankünfte **aus allen arabischen Häfen des rothen Meeres** Maßregeln im Sinne der von der Dresdener Konferenz beschlossenen Konvention angeordnet worden. —

Schweden. Auf Grund einer Vorstellung der Medizinalverwaltung und des diesbezüglich eingeforderten Gutachtens der Lootsendirektion ist zufolge einer Mittheilung vom 11. Juni d. J. folgende Königl. Verordnung ergangen:

„Die Medizinalverwaltung hat vorbereitende Maßregeln dahin zu treffen, daß, sofern Seine Majestät der König Anlaß zu einer bezüglichen Verfügung finden sollten, **Cholerabeobachtungsanstalten** ohne Verzug an folgenden Orten errichtet werden können:

1. Bei Bredvik vor Umeå,
2. " Juniskären vor Sundsvall,
3. " Fejan in der Gegend von Tjockö und
4. im Sund zwischen Harön und Hasselön in der Nähe von Sandhamn (in den Scheeren von Stockholm),
5. bei Arkö (in den Scheeren von Ostgothland),
6. " Enholmen vor Slite auf Gothland,
7. " Vestra Hästholmen (in den Scheeren von Carlskrona),
8. " der Insel Hoen im Oresund,
9. " Asperö und
10. " Köpstadsö (in den Scheeren von Gothenburg).

Die Medizinalverwaltung ist berechtigt, zur Durchführung dieser Maßregeln die Unterstützung der Provinzialbehörden in Anspruch zu nehmen. Ebenso wird der Lootsendirektion die Befugniß ertheilt, die betreffenden Lootsenkapitäne anzuweisen, an jedem der genannten Orte die Plätze zu bestimmen, auf welchen die der Beobachtung unterworfenen Schiffe zu ankern haben, und diese Plätze in geeigneter Weise zu bezeichnen, sowie auch, soweit es thunlich ist, auf denselben Ringe anbringen zu lassen, an denen die Schiffe während eines Sturmes vertaut werden können." —

Türkei. Laut Beschlusses des Gesundheitsrathes ist

1. die 5tägige Quarantäne, welche gegen die Ankünfte von der **Küste von Tripolis** mit Passagieren angeordnet war, für die Abfahrten vom 6. Juni ab durch eine strenge ärztliche Untersuchung in einem mit einem Sanitätsbeamten ausgestatteten Hafen ersetzt (vgl. S. 333),

2. eine 10tägige Quarantäne für die Herkünfte von der **Küste des Hedjas und Yemen** seit dem 5. Juni verhängt worden.

— Die Herkünfte von **Marseille** haben sich zum Zweck der 3tägigen Quarantäne und Desinfektion (vgl. S. 415) zum Lazareth von Klazomenä oder Beirut zu begeben. Die im Gebrauch der Passagiere befindlichen Gegenstände, das Reisegepäck, sowie unreine Wäsche unterliegen der Desinfektion. —

Spanien. Im Anschluß an die Verordnungen vom 31. Mai und 8. Juni d. J., laut deren die Herkünfte aus Cette und Marseille nach dem Lazarethhafen zu schicken sind und für die ärztlichen Inspektionsbehörden in Irun und Port Bou die Verordnung vom 22. Februar d. J. (vgl. S. 168 d. Veröff.) wieder in Kraft zu treten hat, sind laut Kgl. Verordnung vom 8. Juni d. J. **Maßnahmen** getroffen, damit **längs der ganzen spanisch-französischen Grenze** das erforderliche Personal von Aerzten und Assistenzärzten stationirt, auch in den Lazarethen und Häfen das für die gegenwärtigen Verhältnisse nothwendige Beamtenpersonal vorhanden sei, wie ferner auch noch Folgendes verfügt worden ist:

1. Die in der Verordnung vom 22. Februar d. J. angeordnete ärztliche Untersuchung erstreckt sich auf alle Provenienzen aus Frankreich, und damit dieselbe wirksam sei, wird den Provinzial-Gouverneuren die genaueste Beachtung der Verordnung vom 30. August 1892 (Veröff. 1892 S. 673) in Erinnerung gebracht.

2. Betr. Beobachtung der Regeln 23 und 24 der Verordnung vom 28. September 1892 (a. a. O. S. 822) und der Verordnung vom 29. August 1892 (ebenda S. 648) und derjenigen vom 25. August 1892 (ebenda S. 624).

3. Unter den in der eben genannten Verordnung vom 25. August v. J. aufgeführten Früchten und grünen Gemüsen sind solche zu verstehen, die auf der Erde gezogen werden oder sich nur wenig über deren Niveau erheben, wie auch alle ebensolchen Knollengewächse zu Nahrungszwecken. In diesem Sinne ist das Einfuhrverbot der Regel 2 der oben gedachten Verordnung vom 22. Februar d. J. auszulegen.

4. Betr. die Isolirung Kranker oder Verdächtiger in den Städten und Hafenorten, welche stets in sorgfältigster Weise durch die Gouverneure, Bürgermeister mit Zuziehung der Provinzial- und Gemeinde-Junta's unter Assistenz der Aerzte angeordnet werden soll.

5. . . . . .

6. Alle Urlaubs-Bewilligungen an Sanitätsbeamte der Hafenorte, Lazarethe und ärztlichen Behörden werden zurückgezogen.

7. Betr. die Zusammenstellung und Inserirung in der Gaceta und den Provinzialbülletins aller in Kraft befindlichen Bestimmungen über Fälle von epidemischen Krankheiten; den Bürgermeistern sind je 2 Exemplare der bezüglichen Veröffentlichungen zuzustellen. —

Portugal. Laut einer unterm 16. Juni veröffentlichten Verfügung des Ministeriums des Innern sind die Häfen des französischen **Departements Aude** seit dem 1. Juni für **choleraverseucht** erklärt worden. —

Egypten. Zufolge Mittheilungen vom 10. und 11. Juni ist angeordnet worden,

1. den ganzen **Hedjas** als **unrein** anzusehen und die Vorschriften über die Rückkehr der Pilger in Kraft zu setzen,

2. vom 10. Juni ab alle Ankünfte aus **Cette** zum freien Verkehr in Egypten erst zuzulassen, wenn fünf volle Tage seit Abfahrt des Schiffes vom genannten Hafen verflossen sind und die ärztliche Besichtigung günstig ausgefallen ist,

3. alle Ankünfte aus den **übrigen französischen Mittelmeerhäfen** der ärztlichen Besichtigung zu unterwerfen. —

Brasilien. Laut einer am 24. Mai d. J. veröffentlichten Verfügung sind die **französischen Häfen zwischen Morlaix** (Dep. Finistère) **und Saint Michel en L'Herm** (Dep. Vendée) für **choleraverdächtig** erklärt worden; die seit dem 13. Mai von dort abgegangenen Schiffe haben sich bei ihrer Ankunft in Brasilien zunächst nach Ilha Grande zu begeben und der vorgeschriebenen sanitären Behandlung dortselbst sich zu unterwerfen.

Zeitweilige Maßregeln gegen Pocken.

Preußen. Der Medizinalminister hat nachstehendes Rundschreiben, betreffend **Maßregeln gegen die Pockeneinschleppung durch russisch-polnische und galizische Arbeiter**, an die Regierungspräsidenten unterm 1. Juni d. J. gerichtet:

„In mehreren Kreisen des Regierungsbezirks Oppeln (Pleß, Katscher, Tarnowitz) ist neuerdings eine beträchtliche Anzahl von Pockenerkrankungsfällen festgestellt worden, deren erste Entstehung auf Einschleppung aus den anliegenden Grenzbezirken von Oesterreich-Ungarn und Russisch-Polen zurückzuführen ist. Da die Möglichkeit vorliegt, daß Arbeiter aus den verseuchten Gegenden auch in den dortigen Verwaltungsbezirk gelangen und die Pocken einschleppen können, so ersuche ich Euer Hochwohlgeboren ergebenst, gefälligst dafür Sorge zu tragen, daß die dortselbst etwa beschäftigten oder neu eintreffenden russisch-polnischen bezw. galizischen Arbeiter hinsichtlich ihres Gesundheitszustandes polizeilich überwacht und nicht zur Arbeit neu angenommen werden, sofern nicht die in der Heimath oder in Preußen wirksam erfolgte Impfung glaubhaft nachgewiesen und daß event. sofort die Impfung der bisher nicht mit Erfolg geimpften Personen vorgenommen wird."

Gesetzgebung u. s. w.

Preußen. Für die Provinz **Brandenburg** sind am 1. April d. J. in Kraft getreten

a) ein revidirtes Reglement für die **Landirrenanstalten** des Provinzialverbandes von Brandenburg vom 28. Februar 1893,

b) ein Reglement des Brandenburgschen Provinzialverbandes zur Ausführung des Gesetzes vom 11. Juli 1891 (G.-S. S. 300) bezüglich der Bewahrung, Kur und Pflege der hilfsbedürftigen **Epileptischen, Taubstummen, Blinden und jugendlichen Idioten**, vom 8. März 1893,

genehmigt seitens der Minister des Innern und der Medizinal- 2c. Angelegenheiten unterm 25. März 1893 (Extrabeil. zum Amtsblatt der Reg. zu Potsdam, Stück 18).

Mecklenburg-Strelitz. Bekanntmachung, betr. die Abgabe von Milch in Molkereien. Vom 27. Mai 1893. (Off. Anz. S. 94.)

Die landespolizeiliche Anordnung der Bekanntmachung vom 19. Oktober 1892 — Offizieller Anzeiger Nr 48[1]) —, daß die Molkereien die Sammel- und Magermilch nicht anders als in desinfizirtem Zustand abgeben dürfen, wird hiermit außer Kraft gesetzt.

Großherzogliche Mecklenburgische Landes-Regierung.
F. v. Dewitz.

Oesterreich. Erlaß des Ministeriums des Innern an alle politischen Landesbehörden, betreffend die Einführung neuer Apotheker-Präzisionsgewichte. Vom 2. Februar 1893. (Oesterr. San.-Wesen S. 531)

Mit Rücksicht auf die Bedürfnisse bei Wägungen von Arzneien wurden auf Grund des Gutachtens des k. k. Obersten Sanitätsrathes über Anregung des Ministeriums des Innern mit der Verordnung des Handelsministeriums vom 26. November 1892, Präzisionsgewichte der Unterabtheilungen Eines Grammes eingeführt, welche Gewichte durch Größe, Farbe und charakteristische Form leicht von einander zu unterscheiden sind.

In der Anlage wird eine Abschrift der im Reichsgesetz- und Verordnungsblatte Nr. 18 erschienenen h. o. Verordnung mit der Aufforderung übermittelt, die unterstehenden politischen Bezirksbehörden anzuweisen, alle Apotheker und Hausapotheken führenden Aerzte zur Darnachachtung, desgleichen die übrigen Aerzte zur Wissenschaft in die Kenntniß zu setzen.

Verordnung des Ministeriums des Innern, betreffend die Einführung neuer Präzisionsgewichte von Unterabtheilungen Eines Grammes in öffentlichen Apotheken und Hausapotheken. Vom 2. Februar 1893, R.-G.-Bl. Nr. 18.

[1]) Veröff. 1892 S. 992.

Zum Zwecke der Hintanhaltung von Irrungen bei Abwägungen stark wirkender Arzneien in den öffentlichen Apotheken und Hausapotheken findet das Ministerium des Innern auf Grund Gutachtens des k. k. Obersten Sanitätsrathes anzuordnen, daß die mit der Verordnung des k. k. Handelsministeriums vom 26. November 1892 zur Aichung zugelassenen Präzisionsgewichte der Unterabtheilung Eines Grammes längstens bis 31. Dezember 1893 in allen öffentlichen Apotheken und Hausapotheken beschafft und die bisher in Verwendung stehenden Gewichte abweichender Form außer Gebrauch gesetzt werden.

Die Gewichtssätze von 1, 2 und 5 Centigramm müssen aus weißem, jene von 10, 20 und 50 Centigramm aus gelbem oder röthlich-gelbem Metall hergestellt sein.

Dänemark. In Dänemark ist eine neue Pharmakopöe als „Pharmacopoea Danica 1893" erschienen. Die Ueberschriften tragen die lateinische Bezeichnung, während der Text in dänischer Sprache abgefaßt ist. Die Gifte und starkwirkenden Arzneimittel sind mit 3 Kreuzen versehen. Die Einleitung enthält in 16 numerirten Abschnitten die allgemeinen Vorschriften.

Vereinigte Staaten von Amerika. Die unterm 24. Februar d. J. erlassenen Ausführungsbestimmungen zum Quarantänegesetz vom 15. dess. M. (vgl. S. 232 d. Veröff.) haben nachstehende Zusätze und Veränderungen, betr. die **Ausstellung der Gesundheitspässe und Desinfektionsbescheinigungen, die Zulassung neuer baumwollener und leinener Zeugabfälle,** sowie die **innere Einrichtung der zur Personenbeförderung dienenden Fahrzeuge,** unterm 6. Juni d. J. erhalten:

„Vessels from foreign ports bound for the United States must procure from the United States consul or medical officer a certificate of visa of the bill of health at all intermediate ports or ports of call. The following form for visa of bill of health is hereby prescribed:

Consular visa of bill of health.

Port of . . . . . .

Vessel . . . . . bound from . . . . . to . . . . . ,

U. S. A. Sanitary condition of port: . . . . . .

[State diseases prevailing at port, and in surrounding country]

Number of cases and the deaths from the following named diseases during the past two weeks:

Diseases.	No. Cases.	No. Deaths.	Remarks. [Any condition affecting the public health existing in the port to be stated here.]
Yellow fever	.	.	.
Asiatic cholera or cholerine	.	.	.
Plague . . .	.	.	.
Smallpox . .	.	.	.
Typhus fever	.	.	.

Sanitary condition of vessel, passengers and crew (as reported by master or surgeon). including statement of deaths and sickness on board since departure . . . . . .

Number and sanitary condition of passengers taken on at his port, and sanitary condition of effects.

First Cabin, No. . . . . Sanitary Condition . . . . .

Second Cabin, No. . . . . Do. . . . . .

Steerage, No. . . . . Do. . . . . .

I certify that with reference to the passengers, effects, and cargo taken on at this port, the vessel has complied with the rules and regulations made under the act of February 15, 1893.

Given under my hand and seal this . . . . day of . . . . . 1893.

[Seal.]

U. S. Consul.

Surgeon, M. H. S.

The following form of certificate of disinfection of merchandise for the use of consular officers at interior ports, or at ports from which merchandise is shipped to another port to be there transshipped to the United States, is hereby prescribed:

Form of certificate of Disinfection of merchandise.

No. . . . Consulate of the United States.

at . . . . . .

I, ... of the United States, at . . . . . ., hereby certify that the goods or merchandise mentioned and described in consular invoice No. . . . ., dated . . . . . and consisting of . . . . . bales, bargels, boxes, or parcels of . . . . . marked . . . . ., shipped by . . . . . of . . . . . to . . . . . of . . . . . on vessel . . . . . have this day been disinfected in accordance with the Treasury Quarantine Regulations of February 24, 1893, under my personal supervision.

Fee received, Doll. 2,50.

Given under my hand and seal this . . . . . day of . . . . . ., 189 .

[Seal.]

Rule Regarding new Cuttings.

New cuttings, meaning the wast from new cotton or linen cloth taken from factories, shall be considered as new merchandise, and come within the provisions of Section 3, Article VII, of the Quarantine Regulations of February 24, 1893.

Amending Section IV, Quarantine Laws and Regulations.

Article IV, U. S. Quarantine Laws and Regulations, dated February 24, 1893, is hereby amended after the eleventh line[1]) by substitution of the following:

The air space, ventilation, etc., must conform to the following extracts from the Passenger Act of 1882.

Sec. 3. That every such steamship or other vessel shall have adequate provision for affording light and air to the passenger decks and to the compartments and spaces occupied by such passengers, and with adequate means and appliances for ventilating the said compartments and spaces.

To compartments having sufficient space for fifty or more of such passengers at least two ventilators, each not less than twelve inches in diameter, shall be provided, one of which ventilators shall be inserted in the forward part of the compartment, and the other in the afterpart thereof. and shall be so constructed as to ventilate the compartment; and additional ventilators shall be provided for each compartment, in the proportion of two ventilators for each additional fifty of such passengers carried or brought in the compartment.

All ventilators shall be carried at least six feet above the uppermost deck of the vessel, and shall be of the most approved form and construction. In any steamship the ventilating apparatus provided, or any method of ventilation adopted thereon, which has been approved by the proper emigration officers at the port or place from which said vessel was cleared, shall be deemed a compliance with the foregoing provisions.

* * *

In every vessel carrying or bringing such passengers there shall be at least two water-closets or privies, and an additional water-closet or privy for every one hundred male passengers on board, for the exclusive use of such male passengers, and

[1]) Hinter die 14. Zeile des Art. IV, S. 233 d. Veröff. zu setzen.

an additional water-closet or privy for every fifty female passengers on board, for the exclusive use of the female passengers and young children on board. The aforesaid water-closets and privies shall be properly enclosed and located on each side of the vessel, and shall be separated from passengers' spaces by substantial and properly-constructed partitions or bulkheads; and the water-closets and privies shall be kept and maintained in a serviceable and cleanly condition throughout the voyage."

Uebereinkommen der Internationalen Sanitätskonferenz zu Venedig. Vom 30. Januar 1892.

(Schluß).

Annexe 4.

Règlements sanitaires spéciaux.

Règlement contre le choléra.

Article 1er. *Navires indemnes.* Tout navire indemne, quelle que soit la nature de sa patente, qui n'a pas eu à bord, au moment du départ ou pendant la traversée, de cas de choléra, est admis immédiatement à la libre pratique après visite médicale favorable. Dans aucun cas cette disposition ne peut être appliquée à un navire porteur de pèlerins.

Article 2. *Navires suspects.* — C'est-à-dire ayant eu des cas de choléra au moment du départ ou pendant la traversée, mais aucun cas nouveau depuis 7 jours. Ces navires seront traités d'une façon différente suivant qu'ils ont ou n'ont pas à bord un médecin et un appareil à désinfection (étuve).

a) Les navires ayant un médecin et un appareil de désinfection (étuve) remplissant les conditions voulues, seront admis à passer le canal de Suez en quarantaine dans les conditions du règlement pour le transit.

b) Les autres navires suspects n'ayant ni le médecin ni l'appareil de désinfection (étuve) seront, avant d'être admis à transiter en quarantaine, retenus aux Sources de Moïse, pendant le temps nécessaire pour opérer la désinfection du linge sale, du linge de corps et autres objets susceptibles, et s'assurer de l'état sanitaire du navire.

S'il s'agit d'un navire postal, ou d'un paquebot spécialement affecté au transport des voyageurs, sans appareil de désinfection (étuve), mais ayant un médecin à bord; si l'autorité locale a l'assurrance, par une constatation officielle, que les mesures d'assainissement et de désinfection ont été convenablement pratiquées, soit au point du départ, soit pendant la traversée, le passage en quarantaine sera accordé.

S'il s'agit de navires postaux ou de paquebots spécialement affectés au transport de voyageurs, sans l'appareil de désinfection (étuve), mais ayant un médecin à bord; si le dernier cas de choléra remonte à plus de 14 jours et si l'état du navire est satisfaisant, la libre pratique pourra être donnée à Suez, lorsque les opérations de désinfection seront terminées.

Pour les bateaux ayant un trajet de moins de 15 jours, les passagers à destination de l'Egypte seront débarqués aux Sources de Moïse et isolés pendant 24 heures, et leur linge sale et leurs effets à usage désinfectés. Ils recevront alors la libre pratique.

Les bateaux ayant un trajet de moins de 14 jours et demandant à obtenir la libre pratique en Egypte sont également retenus pendant 24 heures aux Sources de Moïse.

Lorsque le choléra se montrera exclusivement dans l'équipage, la désinfection ne portera que sur le linge sale de l'équipage, mais sur tout le linge sale de l'équipage, et s'étendra aux postes d'habitation de l'équipage.

Article 3. *Navires infectés.* — C'est-à-dire ayant du choléra à bord ou ayant présenté des cas nouveaux de choléra depuis 7 jours. Ils se divisent en navires sans médecin et sans appareil de désinfection (étuve) et navires avec médecin et appareil de désinfection (étuve).

a) Les navires sans médecin et sans appareil de désinfection (étuve) seront arrêtés aux Sources de Moïse, les personnes atteintes de choléra ou de diarrhée cholériforme débarquées et isolées dans un hôpital. La désinfection sera pratiquée d'une façon complète. Les autres passagers seront débarqués et isolés par groupes aussi peu nombreux que possible, de manière que l'ensemble ne soit pas solidaire d'un groupe particulier, si le choléra venait à se développer. Le linge sale, les objets à usage, les vêtements de l'équipage et des passagers seront désinfectés, ainsi que le navire.

Il est bien entendu qu'il ne s'agit pas du déchargement des marchandises, mais seulement de la désinfection de la partie du navire qui a été infectée.

Les passagers resteront 5 jours à l'établissement des Sources de Moïse. Lorsque les cas de choléra remonteront à plusieurs jours, la durée de l'isolement sera diminuée. Cette durée variera selon l'époque de l'apparition du dernier cas.

Ainsi, lorsque le dernier cas se sera produit depuis sept jours la durée de l'observation sera de quarante huit heures; s'il s'est produit depuis six jours l'observation sera de trois jours, s'il s'est produit depuis cinq jours l'observation sera de quatre jours, s'il s'est produit depuis moins de cinq jours l'observation sera de cinq jours.

b) Navires avec médecin et appareil de désinfection (étuve). Les navires avec médecins et étuves seront arrêtés aux Sources de Moïse.

Le médecin du bord déclarera sous serment quelles sont les personnes à bord atteintes de choléra ou de diarrhée cholériforme. Ces malades seront débarqués et isolés.

Après le débarquement de ces malades, le linge sale du reste des passagers et de l'équipage subira la désinfection à bord.

Lorsque le choléra se sera montré exclusivement dans l'équipage, la désinfection du linge ne portera que sur le linge sale de l'équipage et le linge des postes de l'équipage.

Le médecin du bord indiquera aussi, sous serment, la partie ou le compartiment du navire et la section de l'hôpital dans lesquels le ou les malades auront été transportés. Il déclarera également, sous serment, quelles sont les personnes qui ont été en rapport avec le cholérique depuis la première manifestation de la maladie, soit par des contacts directs, soit par des contacts avec des objets capables de transmettre l'infection. Ces personnes seulement seront considérées comme „suspectes".

La partie ou le compartiment du navire et la section de l'hôpital dans lesquels le ou les malades auront été transportés seront complètement désinfectés. On entend par „partie du navire" la cabine du malade, les cabines attenantes, le couloir de ces cabines, le pont, les parties du pont sur lesquels le ou les malades auraient séjourné.

S'il est impossible de désinfecter la partie ou le compartiment du navire qui a été occupé par les personnes atteintes du choléra ou de diarrhée cholériforme sans débarquer les personnes déclarées suspectes, ces personnes seront ou placés sur un autre navire spécialement affecté à cet usage, ou débarquées et logées dans l'établissement sanitaire, prévu dans l'annexe I de la Convention sous le titre: *Organisation de la surveillance et de la désinfection à Suez et aux Sources de Moïse,* sans contact avec les malades, lesquels seront placés dans l'hôpital.

La durée de ce séjour sur le navire ou à terre pour la désinfection sera aussi courte que possible et n'excédera pas vingt-quatre heures.

Ces suspects subiront une observation, soit sur leur bâtiment, soit sur le navire affecté à cet usage; la durée de cet observation variera selon le tableau suivant:

Lorsque le dernier cas de choléra se sera produit dans le cours du septième, du sixième ou du cinquième jour avant l'arrivée à Suez,	l'observation sera de 24 à 48 heures.
S'il s'est produit dans le cours du quatrième jour avant l'arrivée à Suez, ...	l'observation sera de 2 à 3 jours.
S'il s'est produit dans le cours du troisième jour avant l'arrivée à Suez, ...	l'observation sera de 3 à 4 jours.
S'il s'est produit dans le cours du deuxième jour avant l'arrivée à Suez, ...	l'observation sera de 4 à 5 jours.
S'il s'est produit un jour avant l'arrivée à Suez, ...	l'observation sera de 5 jours.

Le temps pris par les opérations de désinfection est compris dans la durée de l'observation.

Le passage en quarantaine pourra être accordé avant l'expiration des délais indiqués dans le tableau ci-dessus si l'autorité sanitaire le juge possible; il sera en tout cas accordé lorsque la désinfection aura été accomplie, si le navire abandonne, outre ses malades, les personnes indiquées ci-dessus comme „suspectes".

Une étuve placée sur un ponton pourra venir accoster le navire pour rendre plus rapides les opérations de désinfection.

Les navires infectés demandant à obtenir la libre pratique en Egypte, seront retenus 5 jours aux Sources de Moïse, à compter du dernier cas survenu à bord.

Article 4. *Passagers.* — Les différentes groupes de personnes admises à la station sanitaire sont séparées les unes des autres suivant la date de l'arrivée et l'état sanitaire de chaque groupe.

Les personnes atteintes de choléra ou de diarrhée cholériforme sont strictement séparées des autres personnes et reçoivent les soins médicaux que réclame leur état.

Les convalescents de choléra, quel que soit le nombre des jours qu'ils aient passés à la station sanitaire, ne reçoivent libre pratique que sur la déclaration du médecin de la dite station constatant l'absence de danger à l'accorder.

Les individus morts de choléra seront inhumés dans le cimetière affecté à la station sanitaire ou, à défaut de cimetière, dans un endroit isolé et avec toutes les précautions requises. La fosse devra être de deux mètres de profondeur

Les appartements occupés par les cholériques dans les stations sanitaires seront, après leur évacuation, désinfectés avec le plus grand soin.

Article 5. *Désinfection.* — 1° Les hardes, vieux chiffons, pansements infectés, les papiers et autres objets sans valeur seront détruits par le feu.

2° Les linges, objets de literie, vêtements, matelas, tapis, papiers de valeur, etc., contaminés ou suspects seront désinfectés dans des étuves à vapeur sous pression.

Pour être considérées comme instruments de désinfection efficaces, ces étuves doivent être soumises à des épreuves démontrant, à l'aide du thermomètre à maxima, que la température réelle obtenue au sein d'un matelas s'élève à 105° ou 110° centigrades, température qui dépasse légèrement celle qui est nécessaire pour tuer les microorganismes pathogènes connus.

Pour être certain de l'efficacité de l'opération, cette température doit être maintenue réelle pendant 10 ou 15 minutes.

3° Solutions désinfectantes:

a) solution de sublimé à 1 pour 1000, additionnée de 5 grammes d'acide chlorhydrique.

Cette solution sera colorée avec la fuchsine ou l'éosine. Elle ne sera pas mise dans des vases métalliques;

b) solution d'acide phénique pur cristallisé à 5%;

c) le lait de chaux fraîchement préparé (1).

4° Recommandations spéciales à observer dans l'emploi des solutions désinfectantes.

On plongera dans la solution de sublimé les linges, vêtements, objets souillés par les déjections des malades.

On lavera avec la solution de sublimé les objets qui ne peuvent supporter sans détérioration la température de l'étuve (100° c.), les objets en cuir, les tables, les parquets, etc.

Les personnes qui donneront des soins aux malades se laveront les mains et le visage avec la solution de sublimé à 1 pour 2000.

L'acide phénique servira pour désinfecter les objets qui ne supportent ni la température de 100° cent, ni le contact du sublimé, tel que les métaux, les instruments, etc.

Le lait de chaux est spécialement recommandé pour la désinfection des déjections des cholériques, vomissements, évacuations alvines. A son défaut, on pourra employer l'acide phénique.

5° *Désinfection des bateaux occupés par les cholériques.*

On videra la ou les cabines, et toutes les parties du bâtiment occupées par des cholériques ou des suspects; on soumettra tous les objets aux prescriptions précédentes.

On désinfectera les parois à l'aide de la solution de sublimé additionné de 10% d'alcool. La pulvérisation se fera en commençant par la partie supérieure de la paroi suivant une ligne horizontale; on descendra successivement, de telle sorte que toute la surface soit couverte d'une couche de liquide en fines gouttelettes.

Les planchers seront lavés avec la même solution.

Deux heures après, on frottera et on lavera les parois et le plancher à grande eau.

6° *Désinfection de la cale d'un navire infecté.*

Pour désinfecter la cale d'un navire on injectera d'abord, afin de neutraliser l'hydrogène sulfuré, une quantité suffisante de sulfate de fer, on videra l'eau de la cale, on la lavera à l'eau de mer; puis on injectera une certaine quantité de la solution de sublimé.

L'eau de cale ne sera pas déversée dans un port.

Article 6. En ce qui concerne les peaux vertes, débris d'animaux, drilles, chiffons, le Conseil déterminera le traitement spécial qui leur sera appliqué en se conformant aux instructions émises par le Comité technique et acceptées par la Conférence.

L'article 9 est supprimé.

Institution d'un corps de gardes sanitaires pour le service de transit en quarantaine.

1. Il est créé un corps de gardes sanitaires chargés d'assurer la surveillance et l'exécution des mesures de prophylaxie appliquées dans le Canal et à l'établissement des Sources de Moïse.

Ce corps comprend dix gardes.

2. Il est recruté parmi les anciens sous-

(1) Pour avoir du lait de chaux très actif, on prend de la chaux de bonne qualité, on la fait se déliter, en l'arrosant petit à petit avec la moitié de son poids d'eau. Quand la délitescence est effectuée, on met la poudre dans un récipient soigneusement bouché et placé dans un endroit sec. Comme un kilogramme de chaux qui absorbe 500 gr. d'eau pour se déliter, a acquis un volume de 2 lit. 200, il suffit de la délayer dans le double de son volume d'eau, soit 4 kg. 400 gr., pour avoir un lait de chaux qui soit environ à 20 pour 100.

officiers des armées et marines européennes et égyptiennes.

3. Les gardes sont divisés en deux classes:

la 1re classe comprend 4 gardes;

la 2e comprend 6 gardes.

4. La solde annuelle allouée à ces employés est pour

la 1re classe de 160 l. ég. à 200 l. ég.;

la 2e de 120 l. ég. à 160 l. ég.

avec augmentation annuelle progressive jusqu'à ce que le maximum soit atteint.

5. Ils sont placés sous les ordres immédiats du Directeur de l'office de Suez.

6. Ils devront être initiés à toutes les pratiques et à toutes les opérations de désinfection usitées, connaître la manipulation des instruments et des substances employés à cet effet.

7. Ils sont nommés, après que leur compétence aura été constatée par le Conseil, dans les formes prévues à l'art. 14 du décret khédivial de 1881 revisé.

8. Ils sont investis du caractère d'agents de la force publique, avec droit de réquisition en cas d'infraction aux règlements sanitaires.

Le règlement contre la peste, le règlement contre la fièvre jaune, ainsi que le règlement quarantenaire applicable aux animaux seront remaniés par le Conseil sanitaire maritime et quarantenaire d'Egypte renouvelé.

Règlement pour le transit.

(Voir plus haut: *Dispositions pour le passage du canal en quarantaine.*)

Règlement applicable aux provenances des ports arabiques de la Mer Rouge, à l'époque du retour du pèlerinage.

Article 1er. Tout navire provenant d'un port du Hedjaz ou de tout autre port de la côte arabique de la Mer Rouge, muni de patente brute de choléra, ayant à bord des pèlerins ou masses analogues, à destination de Suez ou d'un port de la Méditerranée, est tenu de se rendre à El-Tor pour y subir la quarantaine règlementaire.

Il y sera procédé au débarquement des passagers, bagages et marchandises susceptibles et à leur désinfection, ainsi qu'à celle des effets à usage et du navire.

Article 2. La durée de la quarantaine à El-Tor pour les pèlerins, désignée sous le précédent article, est de 15 jours pleins à compter du jour du dernier cas de choléra constaté dans la section quarantenaire, pourvu qu'il n'y ait pas eu d'infractions aux prescriptions indiquées pour l'isolement.

Dans les cas où un accident cholérique se manifesterait dans une des sections, les pèlerins qu'elle renferme subiront une quarantaine de 15 jours.

Les navires qui remporteront les pèlerins ne traverseront le Canal qu'en quarantaine.

Les pèlerins égyptiens, après avoir quitté El-Tor, devront débarquer à Ras Mallap ou tout autre endroit désigné par le Conseil d'Alexandrie, pour y subir l'observation quarantenaire de 3 jours et une visite médicale, avant d'être admis en libre pratique.

Dans le cas où, pendant la traversée de El-Tor à Suez, ces navires auraient eu un cas suspect à bord, ils seront repoussés à El-Tor.

Article 3. Les agents des Compagnies de navigation et les capitaines sont prévenus qu'après avoir fini leur quarantaine à la station sanitaire de El-Tor et à Ras Mallap, les pèlerins égyptiens seront seuls autorisés à quitter définitivement le navire pour rentrer ensuite dans leurs foyers. Ne seront reconnus comme Egyptiens ou résidant en Egypte que les pèlerins porteurs d'une carte de résidence émanant d'une autorité égyptienne, et conforme au modèle établi. Des modèles de cette carte seront déposés auprès des autorités consulaires et sanitaires de Djeddah et de Jambo, où MM. les agents et capitaines de navire pourront les examiner.

Les pèlerins non égyptiens, tels que les Turcs, les Russes, les Persans, les Tunisiens, les Algériens, les Marocains, etc., ne pourront, après avoir quitté El-Tor, être débarqués dans un port égyptien.

En conséquence, les agents de navigation et les capitaines sont prévenus que le transbordement des pèlerins étrangers à l'Egypte, soit à Tor, soit à Suez, à Port-Saïd ou à Alexandrie est interdit.

Les bateaux qui auraient à leur bord des pèlerins appartenant aux nationalités dénommées dans le paragraphe précédent suivront la condition de ces pèlerins et ne seront reçus dans aucun port égyptien de la Méditerranée.

Article 4. Les navires avec patente brute de choléra provenant d'un port du Hedjaz ou de tout autre port de la côte arabique de la Mer Rouge sans y avoir embarqué des pèlerins ou masses analogues et qui n'auront pas eu à bord, durant la traversée, d'accident suspect, sont placés dans la catégorie des navires ordinaires suspects. Ils seront soumis aux mesures préventives et au même traitement imposé à ces navires.

S'ils sont à destination de l'Egypte, ils subiront une observation quarantenaire de 3 jours aux Sources de Moïse et ne seront admis à la libre pratique qu'après visite médicale favorable.

Il est entendu que, si ces navires, durant la traversée, ont eu des accidents suspects, la quarantaine sera subie à El-Tor et sera de 15 jours.

Dans le cas où un accident suspect se manifesterait à bord durant la traversée entre Tor et Suez, le navire sera renvoyé à Tor pour y subir la quarantaine prévue par le précédent paragraphe.

Les caravanes composées de pèlerins égyptiens devront, avant de se rendre en Egypte, subir une quarantaine de rigueur de 15 jours à El-Tor; elles seront ensuite dirigées sur Ras Mallap pour y subir une observation quarantenaire de 5 jours, après laquelle elles ne seront admises en libre pratique qu'après visite médicale favorable et désinfection des effets.

Les caravanes composées de pèlerins étrangers devant se rendre dans leurs foyers par la voie de terre seront soumises aux mêmes mesures que les caravanes égyptiennes et devront être accompagnées par des gardes sanitaires jusqu'aux limites du désert.

Les caravanes venant du Hedjaz par la route de Kaba ou de Moïla, seront soumises, à leur arrivée au canal, à la visite médicale et à la désinfection du linge sale et des effets à usage.

Article 6. 1° Pendant tout le temps que durera le retour des pèlerins, les navires provenant du Hedjaz ou de tout autre port de la côte arabique de la Mer Rouge, avec patente nette, ayant des pèlerins à bord, sont tenus de se rendre à El-Tor pour y subir une observation de trois à quatre jours après complet débarquement des pèlerins.

2° Les pèlerins seuls seront débarqués au campement quarantenaire.

3° Après avoir subi cette observation de 3 à 4 jours, les navires seront reçus à Suez en libre pratique, si la visite médicale est favorable.

4° Toutefois, les pèlerins égyptiens ou résidant en Egypte, munis d'une carte de résidence, seront seuls autorisés à débarquer à Suez.

5° A l'égard des autres pèlerins de nationalité étrangère, on suivra la même règle qui a été établie dans le paragraphe 3 de l'article 3.

6° Le transbordement des pèlerins est strictement interdit dans tous les ports égyptiens.

7° Les navires venant du Hedjaz ou d'un port de la côte arabique de la Mer Rouge avec patente nette, n'ayant pas à bord des pèlerins ou masses analogues et qui n'auront pas eu d'accident suspect, durant la traversée, seront admis en libre pratique à Suez après visite médicale favorable.

Article 7. Les navires partant du Hedjaz avec patente nette et ayant à leur bord des pèlerins à destination d'un port de la côte africaine de la Mer Rouge sont autorisés à se rendre à Souakim pour y subir l'observation de 3 à 4 jours avec débarquement des passagers au campement quarantenaire.

Article 8. Les caravanes et pèlerins arrivant par voie de terre seront soumis à la visite médicale et à la désinfection aux Sources de Moïse.

Relevé des Conclusions de la Commission technique sur l'application du Règlement concernant les pèlerinages.

La Commission technique de la Conférence Sanitaire Internationale est d'avis que pour obtenir des résultats surs de l'application du Règlement concernant les pèlerinages, il faudrait:

1° que chaque navire à pèlerins ait à bord un médecin, régulièrement diplômé et une étuve à désinfection;

2° que les pèlerins qui débarquent et ceux qui sont embarqués n'aient entre eux aucun contact, sur les points de débarquement;

3° que les navires qui auront débarqué leurs pèlerins changent de mouillage pour les rembarquer;

4° que les pèlerins débarqués soient répartis au campement en groupes aussi peu nombreux que possible;

5° que, pendant la période du fonctionnement du campement d'El-Tor, il y ait un nombre plus grand de médecins qu'auparavant;

6° que la direction de la station sanitaire soit mise complètement dans les mains du directeur médecin. Toutefois les Puissances intéressées désirant que leurs pèlerins soient soignés par un de leurs médecins nationaux, devront s'adresser au Conseil d'Alexandrie, qui pourra donner cette autorisation, à la condition que, dans tous les cas, ces médecins seront, à El-Tor, sous l'autorité du directeur du campement;

7° que les gardes sanitaires soient en nombre suffisant et qu'ils soient payés de façon à ne pas céder aux tentatives de corruption;

8° qu'il soit établi, sous les ordres du directeur, un laboratoire de bactériologie, auquel sera attaché un médecin compétent, afin d'établir scientifiquement les cas de choléra et de bien déterminer le début, la marche et la fin d'une telle épidémie;

9° que le nombre et la dimension des étuves à désinfection soient suffisants pour que les opérations soient faites avec rapidité, en les portant au moins à trois de grand modèle;

10° qu'un mécanicien se trouve toujours, pendant le pèlerinage, à El-Tor pour assurer le fonctionnement régulier des étuves sous les ordres du médecin;

11° que les douches-lavage soient installées en nombre suffisant pour soumettre les pèlerins aux bains nécessaires pour assurer la complète désinfection des masses qui doivent passer à El-Tor;

12° qu'il y ait, pendant le campement des pèlerins, une inspection rigoureuse de la qualité des denrées alimentaires et de l'eau, en se servant du personnel et des moyens du laboratoire de la station sanitaire;

13° que le tarif des prix des denrées alimentaires soit établi par le Conseil d'Alexandrie et affiché dans les campements;

14° que l'eau fournie aux pèlerins soit distillée ou portée, avant d'être distribuée, à une température de 100° C., et qu'aux diverses sections du campement l'eau soit gardée dans plusieurs réservoirs permettant de donner aux pèlerins une quantité suffisante d'eau de bonne qualité.

Les réservoirs doivent être fermés et servis par des robinets ou par une pompe;

15° que les prescriptions pour les désinfections et les installations diverses nécessaires au fonctionnement de la station sanitaire de Suez (Voir le règlement et les instructions contre le choléra et le programme pour l'installation sanitaire près de Suez) soient appliquées en général au campement de El-Tor.

Les fosses d'aisance feront l'objet spécial de la surveillance rigoureuse de l'autorité sanitaire.

L'emplacement de ces fosses sera choisi de telle façon qu'elles n'exposent pas à la propagation de la maladie;

16° qu'un fil télégraphique relie le campement de El-Tor à la station sanitaire de Suez.

Annexe 5.

Mesures de préservation à prendre à bord des navires au moment du départ, pendant la traversée et à l'arrivée à Suez.

Nota. — Le germe du choléra est contenu dans les voies digestives des malades; la transmission se fait surtout par les déjections et les matières de vomissements, et, par conséquent, par les linges, les matelas et les mains souillées.

I. — *Mesures à prendre au point de départ.*

1° Le capitaine veillera à ne pas laisser embarquer les personnes suspectes d'être atteintes d'une affection cholériforme. Il refusera d'accepter à bord les linges, hardes, objets de literie et en général tous objets sales ou suspects.

Les objets de literie, vêtements, hardes, etc., ayant appartenu à des malades atteints de choléra ou d'une affection suspecte ne seront pas admis à bord.

2° Lorsque le navire doit transporter des émigrants, des troupes, il est désirable que l'embarquement ne se fasse qu'après que les personnes réunies en groupes ont été soumises, pendant 5 ou 6 jours, à une observation permettant de s'assurer qu'aucune d'elles n'est atteinte de choléra.

3° Avant l'embarquement, le navire sera mis dans un état de propreté parfaite; au besoin il sera désinfecté.

4° Il est indispensable que l'eau potable embarquée à bord soit prise à une source qui soit à l'abri de toute contamination possible

L'eau n'expose à aucun danger si elle est distillée ou bouillie.

II. — *Mesures à prendre pendant la traversée.*

1° Il est désirable que, dans chaque navire, un endroit spécial soit réservé pour isoler les personnes atteintes d'une affection contagieuse.

2° S'il n'en existe pas, la cabine ou tout autre endroit dans lequel une personne est atteinte de choléra sera mis en interdit.

Seules les personnes chargées de donner des soins au malade y pourront pénétrer.

Elles mêmes seront isolées de tout contact avec les autres personnes.

3° Les objets de literie, les linges, les vêtements qui auront été en contact avec le malade seront immédiatement, et dans la chambre même du malade, plongés dans une solution désinfectante. Il en sera de même pour les vêtements des personnes qui lui donnent des soins et qui auraient été souillées.

Ceux de ces objets qui n'ont pas de valeur seront brûlés ou jetés en mer, si on n'est ni dans un port, ni dans le canal. Les autres seront portés à l'étuve dans des sacs imperméables imprégnés d'une solution de sublimé, de façon à éviter tout contact avec les objets environnants.

S'il n'y a pas d'étuve à bord, ces objets resteront plongés dans la solution désinfectante pendant deux heures.

4° Les déjections des malades (vomissements et matières fécales) seront reçues dans un vase, dans lequel on aura préalablement versé un verre d'une solution désinfectante indiquée ailleurs.

Ces déjections sont immédiatement jetées dans les cabinets. Ceux-ci sont rigoureusement désinfectés après chaque projection de matières cholériques.

5° Les locaux occupés par les malades seront rigoureusement désinfectés suivant les règles indiquées plus loin.

6° Les cadavres, préalablement enveloppés d'un suaire imprégné de sublimé, seront jetés à la mer.

7° Toutes les opérations prophylactiques exécutées pendant le trajet du navire seront inscrites sur le journal du bord, qui sera présenté à l'autorité médicale à l'arrivée à Suez;

8° Ces règles sont expressément applicables à tout ce qui a été en contact avec les malades, quelles qu'aient été la gravité et l'issue de la maladie.

III. — *Mesures à prendre lors de l'arrivée du navire à Suez.*

1° Tous les bâtiments subiront une visite médicale avant d'entrer dans le canal de Suez.

2° Cette visite sera faite par l'autorité sanitaire de Suez.

3° Si le navire est infecté, les personnes atteintes du choléra ou d'accidents douteux seront débarquées et isolées dans un local spécial construit à proximité de Suez.

Seront considérées comme douteux les individus ayant eu des symptômes de choléra, notamment la diarrhée cholériforme.

4° Tous les objets contaminés et les objets suivants seront désinfectés avant l'entrée du navire dans le canal de Suez, c'est-à-dire les habits, objets de literie, matelas, tapis et autres objets qui ont été en contact avec le malade, les vêtements de ceux qui lui ont donné des soins, les objets contenus dans la cabine du malade et dans les cabines attenantes, le couloir de ces cabines, le pont ou les parties du pont sur lesquelles le malade aurait séjourné.

Das Schlußprotokoll hat folgenden Wortlaut:

Procès-Verbal.

Les Parties contractantes ayant unanimement accepté que l'échange des ratifications de la Convention sanitaire de Venise du 30 janvier, 1892, se ferait moyennant le dépôt les instruments respectifs aux archives du Ministère des Affaires Etrangères d'Italie, le présent procès-verbal de dépôt a été, à cet effet, ouvert, au Ministère Royal des Affaires Etrangères, ce jourd'hui, 30 juillet, 1892.

Les Parties contractantes sont d'accord à considérer comme étant régulièrement prorogé jusqu'à la date de clôture du présent procès-verbal le délai que la Convention avait fixé au 31 juillet, 1892, pour l'échange des ratifications.

Au sujet d'une phrase contenue au § 3 des „*Dispositions concernant le passage du canal de Suez en quarantaine* (Annexe I)", le Gouvernement des Pays-Bas a désiré voir figurer au présent procès-verbal la déclaration suivante, à savoir, que „selon la marche de la Conférence de Venise, les mots *chaque Puissance édictera des dispositions pénales contre les bâtiments qui, abandonnant le parcours indiqué par le capitaine, aborderaient indûment un des ports du territoire de cette Puissance,* ne sauraient être autrement interprétés que dans le sens que le *Gouvernement* de chaque Puissance prendra, *dans les limites de sa législation,* des mesures contre les bâtiments, ... &c".

Sur quoi, le dépôt des ratifications de Sa Majesté l'Empereur d'Autriche, Roi de Bohême, &c., &c., et Roi Apostolique de Hongrie, de Sa Majesté la Reine-Régente d'Espagne, de Sa Majesté le Roi d'Italie, de Sa Majesté la Reine-Régente des Pays-Bas, et de Sa Majesté le Roi de Suède et de Norvége a été effectué ce même jour, 30 juillet, 1892.

Ont été successivement présentées au dépôt: —

Le 31 juillet, 1892, la ratification de Sa Majesté l'Empereur d'Allemagne, Roi de Prusse;

Le 2 août, 1892, la ratification de Sa Majesté la Reine du Royaume-Uni de la Grande-Bretagne et d'Irlande, Impératrice des Indes;

Le 3 août, 1892, les ratifications du Président de la République Française, et de Sa Majesté le Roi des Hellènes;

Le 4 août, 1892, la ratification de Sa Majesté l'Empereur de Toutes les Russies;

Egalement le 4 août, 1892, la ratification de Sa Majesté le Roi des Belges;

Le 9 août, 1892, la ratification de Sa Majesté le Roi de Danemark;

Le 13 février, 1893, la ratification de Sa Majesté l'Empereur des Ottomans. Au moment de la déposer, l'ambassadeur de Sa Majesté Impériale demande l'insertion, au présent procès-verbal, de la réserve suivante que les Puissances contractantes ont toutes préalablement admise, à savoir, que „Sa Majesté Impériale le Sultan ratifie la Convention sanitaire de Venise à la condition expresse que cet Acte ne porte aucune atteinte, tant aux réglements et instructions sanitaires actuellement en vigueur dans l'Empire ou à adopter à l'avenir, qu'aux mesures que le Gouvernement Impérial Ottoman pourrait prendre en temps d'épidémie à la suite des résolutions du Conseil supérieur de santé".

Une note du Ministre de Portugal auprès de la Cour Royale, en date du 31 août, 1892, porte la déclaration que „le Gouvernement de Sa Majesté très-fidèle, sauf ultérieure ratification dépendant, selon la constitution portugaise, d'un acte du pouvoir législatif, et en tant que son adhésion appartient au pouvoir exécutif, accepte définitivement l'Acte de la conférence internationale sanitaire de Venise, aussi bien que les modifications y apportées par les récentes négociations de Paris", et qu'il „accepte également la proposition Néerlandaise concernant une phrase de l'Acte de Venise". A la suite de cette double déclaration, et le dépôt des autres ratifications étant maintenant complet, le présent procès-verbal a été, ce jourd'hui 13 février, 1893, provisoirement clos, avec réserve de le rouvrir ultérieurement pour le dépôt de la ratification de Sa Majesté le Roi de Portugal et des Algarves.

L'exemplaire unique du présent procès-verbal reste aux archives du Ministère Royal des Affaires Etrangères, par les soins duquel une copie certifiée conforme à l'original en sera délivrée à chacune des Hautes Parties contractantes.

Thierseuchen.

Verbreitung von Thierseuchen im Deutschen Reiche im Mai 1893.

(Nach amtlichen Mittheilungen; für Preußen und Braunschweig liegen Nachweisungen nur über Maul- und Klauenseuche vor.)

Fälle von Rotz (Wurm) sind festgestellt in je 1 Gehöft des Bezirkes Aichach (Oberbayern), der Amtshauptmannschaft Glauchau (Kreishauptmannschaft Zwickau), der Oberamtsbezirke Herrenberg (Schwarzwaldkreis) und Biberach (Donaukreis), sowie des Landrathsamtsbezirks Altenburg (Sachsen-Altenburg).

Die Maul- und Klauenseuche scheint in andauerndem Rückgang begriffen. Obgleich noch in fast allen Theilen des Reichs Seuchenherde vorhanden waren, so hat sich dennoch die Zahl derselben abermals in allen betroffenen Gebieten vermindert. Dies gilt besonders von Preußen, dem Königreich Sachsen, von Mecklenburg-

Stand der Thierseuchen in der Schweiz im 4. Vierteljahr 1892.[1])

(Zusammengest. nach d. v. schweizer. Landwirthsch.-Departement halbmonatlich ausgegebenen Bulletins Nr. 19—24.)

Seuchen. — Kantone.	Es waren verseucht im					
	Oktober		November		Dezember	
	Gemeinden	Stück Vieh	Gemeinden	Stück Vieh	Gemeinden	Stück Vieh
Milzbrand.						
Zürich . . .	5	5	—	—	1	1
Bern . . .	6	6	9	10	4	4
Luzern . . .	4	5	1	1	—	—
Schwyz . . .	1	2	1	1	1	1
Freiburg . . .	2	2	4	4	—	—
Solothurn . .	3	3	2	2	4	5
Basel-Landschaft	1	1	—	—	2	2
St. Gallen . .	1	1	1	1	1	2
Thurgau . . .	1	1	1	1	1	1
Waadt . . .	1	1	1	1	—	—
Rauschbrand.						
Bern	13	16	12	13	3	3
Schwyz . . .	5	6	1	1	1	1
Glarus . . .	3	3	1	1	1	1
Freiburg . . .	3	4	7	7	2	2
Solothurn . .	1	1	1	1	—	—
Waadt . . .	4	5	1	1	2	2
Neuenburg . .	1	3	1	1	—	—
Wuth.						
Bern	1	[2]) 1	1	[3]) 2	1	[4]) 1
Rotz und Hautwurm.						
Maul- und Klauenseuche.						
Zürich . . .	—	—	3	33	1	14
Appenzell A.-Rh.	15	448	11	345	7	195
Appenzell J.-Rh.	5	684	5	327	6	275
St. Gallen . .	33	1264	19	495	13	226
Graubünden .	1	42	1	197	3	14
Thurgau . . .	16	460	10	351	4	87
Genf	—	—	1	34	1	5
Rothlauf der Schweine.						
Zürich	12	14	4	6	4	22
Bern	7	13	3	4	—	—
Luzern . . .	9	31	1	2	—	—
Freiburg . . .	7	26	3	4	—	—
Schaffhausen .	5	6	5	5	2	2
Appenzell A.-Rh.	1	1	—	—	—	—
Appenzell J.-Rh.	2	10	1	2	1	1
St. Gallen . .	4	15	—	—	1	11
Thurgau . . .	—	—	1	3	2	3
Waadt . . .	21	39	8	15	9	18
Neuenburg . .	1	1	1	25	1	1

Außerdem im Oktober: Appenzell A.-Rh. 1 Stück Vieh, im Dezember: Aargau 1 Stück, Schaffhausen 2 Gemeinden und 2 Stück Vieh, Tessin 1 Gemeinde und 2 Stück.

Außerdem im Oktober: St. Gallen 1 Gemeinde 3 Stück Vieh, im November: Luzern und Basel-Landschaft je 1 Stück.

Im November: 3 Pferde in Genf.

Außerdem im Oktober: Basel-Stadt 16 Stück Vieh, Waadt 1 Gemeinde, 5 Stück, im November: Schaffhausen 3 Gemeinden, 39 Stück.

Außerdem im Oktober: Unterwalden o. d. W., Appenzell A.-Rh. und Genf je 1 Schwein.

Sämmtliche Thiere, ausgenommen die an Maul- und Klauenseuche erkrankten, sind gefallen oder getödtet. — Von den an Maul- und Klauenseuche erkrankten Thieren sind 53 geschlachtet und 4 gefallen.

[1]) Vgl. S. 184. — [2]) Rind. — [3]) Hunde. — [4]) Hund.

Schwerin und Braunschweig, demnächst auch von Bayern, Württemberg, Baden, Hessen und Elsaß-Lothringen, dagegen ist der Stand der Seuche in Mecklenburg-Strelitz, Oldenburg und den Thüringischen Staaten gegen den Vormonat nahezu unverändert geblieben, während in Anhalt, sowie in Ost- und Westpreußen, der Oberpfalz und Mittelfranken eine geringe Zunahme eingetreten ist. Verhältnißmäßig am stärksten befallen waren noch die Pfalz, Mittelfranken, Schwaben, der Neckar- und der Jagstkreis, der Landeskommissärbezirk Mannheim, ferner ganz Hessen, Mecklenburg-Strelitz und Lothringen, am schwächsten dagegen die Regierungsbezirke Königsberg, Gumbinnen, Danzig, Potsdam, Frankfurt, Stettin, Stralsund, Posen, Bromberg, Breslau, Liegnitz, Oppeln, Magdeburg, Merseburg, Erfurt, Schleswig und Kassel, ferner die Kreishauptmannschaft Leipzig, die Landeskommissärbezirke Konstanz und Freiburg, sodann Mecklenburg-Schwerin und das Ober-Elsaß. Verschont geblieben sind beide Schwarzburg, Waldeck, beide Lippe, Lübeck und Bremen, ferner die Regierungsbezirke Stade, Osnabrück, Aurich und Aachen, die Kreishauptmannschaft Bautzen, das Herzogthum Oldenburg, das oldenburgische Fürstenthum Lübeck, sowie das Unter-Elsaß.

Die Lungenseuche wurde festgestellt in je 1 Gehöft der Bezirke Vohenstrauß (Oberpfalz) und Neustadt a. A. (Mittelfranken).

Ausbrüche der Schafräude sind ermittelt in je 1 Gemeinde von Oberbayern und der Pfalz, 5 Gemeinden von Oberfranken, 3 von Mittelfranken, je 1 des Schwarzwald- und des Jagstkreises, sowie des Landeskommissärbezirks Freiburg, 9 von Oberhessen und 1 von Waldeck.

Schweden. Die auf Seite 289 gemeldeten Ausbrüche von Maul- und Klauenseuche in Billinge sind erloschen und das Land amtlich frei von dieser Seuche erklärt.

Veterinär-polizeiliche Maßregeln.

Deutsches Reich. Verzeichniß derjenigen Städte, in deren Schlachthäuser die Einfuhr von Rindern und Schweinen aus Oesterreich-Ungarn gestattet ist.

(Zur Zeit ist die Einfuhr von Rindern aus den allmonatlich veröffentlichten Sperrgebieten, in denen die Lungenseuche herrscht, gänzlich verboten, und die Einfuhr von Schweinen nur aus der Kontumaz- und Mastanstalt in Wiener-Neustadt gestattet.)

Amberg, Annaberg, Aschaffenburg, Augsburg, Ballenstedt, Bautzen, Bayreuth, Bensheim, Berlin, Bernburg, Beuthen O./S., Bielefeld, Bochum, Brandenburg a. H., Braunschweig, Bremen, Breslau, Brieg, Bromberg, Bunzlau, Cannstatt, Cassel, Celle, Chemnitz, Coblenz, Coburg, Colmar, Cosel, Cöln a. R., Crefeld, Darmstadt, Dessau, Dortmund, Döbeln, Dresden, Düsseldorf, Eisenach, Eisleben, Elberfeld, Erfurt, Erlangen, Eschwege, Essen, Eßlingen, Forst, Frankfurt a. O., Frankfurt a. M., Freiburg i. Schl., Freiburg (Breisgau), Fürth, Fulda Gebweiler, Gelsenkirchen, Gießen, Gleiwitz, Gmünd, Gnesen, Göppingen, Görlitz, Göttingen, Goldberg, Gotha, Greifswald, Grottkau, Grünberg, Güstrow, Guhrau, Hagenau, Hamburg, Hagen i. W., Halberstadt, Halle a. S., Hannover, Hannover-Linden, Haynau, Heidenheim, Heilbronn, Herford, Hersfeld, Hildburghausen, Hildesheim, Hirschberg, Hof, Inowrazlaw, Iserlohn, Jauer, Jena, St. Johann, Karlsruhe, Kattowitz, Konstanz, Koschmin, Kosten, Kottbus, Kreuzburg O./S., Krotoschin, Kulm, Landsberg a. W., Landeshut, Landshut, Lauban, Lausen, Leipzig, Lennep, Leobschütz, Liegnitz, Lindau, Lippstadt, Lissa i. P., Lübeck, Ludwigsburg, Ludwigslust, Magdeburg, Mainz, Mannheim, Markirch, Meerane, Meiningen, Memmingen, Metz, Minden i. W., Mülhausen i. E., München, München-Gladbach, Münden i. H., Münster i. W., Myslowitz, Naumburg a. S., Neiße, Neumarkt O./S., Neurode, Neustadt O./S., Neuwied, Nürnberg, Oberglogau, Offenbach, Oppeln, Osterode a. H., Ostrowo, Paderborn, Passau, Penzlau, Rappoltsweiler, Ratibor, Regensburg, Reichenbach u. Eule, Reichenbach i. V., Remscheid, Reutlingen, Rostock, Rudolstadt, Rybnick, Saalfeld,

Saarbrücken, Sagan, Samter, Schneidemühl, Schwaan, Schweidnitz, Schwerin, Siegen, Sonneberg, Sorau, Spandau, Spremberg, Sprottau, Staßfurt, Stendal, Stolp, Stralsund, Straßburg i. E., Strehlen, Striegau, Stuttgart, Sulz O./Els., Suhl, Tarnowitz, Thann, Thorn, Torgau, Tuttlingen, Ulm, Waldenburg, Warburg, Waren, Weimar, Weißenfeld i./Th., Wiesbaden, Wismar, Witten, Wittenberge, Würzburg, Zabern, Zeitz, Zittau.

Außerdem dürfen ausschließlich Rinder in die Schlachthäuser der Städte: Bamberg, Burghausen, Ingolstadt, Kaiserslautern, Kempten, Ludwigshafen, Rosenheim und Neu-Ulm, und Schweine in die Schlachthäuser der Städte: Kulmbach, Reichenhall und Wunsiedel eingeführt werden.

Desgleichen. (Vgl. S. 383.) Nach dem am 22. Juni ausgegebenen Verzeichniß Nr. 6 ist die Einfuhr von Rindvieh nach Deutschland aus folgenden von der Lungenseuche betroffenen Sperrgebieten (vgl. Veröff. 1892 S. 945) zu untersagen:

A Oesterreich: Böhmen II., III., V., VI. und VIII. Sperrgebiet; Niederösterreich I. desgl. B Ungarn: Die Komitate Arva. Zips u. s. w., wie auf S. 883.

Desgleichen. Bekanntmachung vom 18. Juni 1898. (R.-A. Nr. 143.)

Der Bundesrath hat beschlossen, daß für die zur Beförderung nach den Nordseehäfen bestimmten Wiederkäuer und Schweine von der durch die Bekanntmachung vom 28. November 1887 (Centralblatt S. 557)[1]) unter Nr. 2 verlangten Bescheinigung des Gesundheitszustandes der Thiere vor der Verladung fernerhin abgesehen werden soll.

Der Reichskanzler.
J. V.: v. Boetticher.

Preußen. Reg.-Bezirk Schleswig. Einfuhr von magerem Rindvieh aus Jütland. Vom 8. Juni 1893. (Amtsbl. S. 336.)

Im Verfolge der Anordnung vom 8. April d. J. (A.-Bl. S. 218)[2]) wird ferner angeordnet, daß die unter 3 vorgeschriebene 7tägige Quarantäne auch in Hvidding in den von dem Unternehmer eingerichteten und polizeilich genehmigten Räumlichkeiten, soweit dieselben ausreichen, abgehalten werden kann.

Der Regierungs-Präsident.

Desgleichen. Reg.-Bezirk Merseburg. Bekanntmachung vom 31. Mai 1893. (Amtsbl. S. 220.)

Nachdem die Maul- und Klauenseuche im diesseitigen Bezirke fast erloschen ist, wird die von mir unterm 7. September v. J. erlassene polizeiliche Anordnung, betreffend das Treiben von Schweinen auf öffentlichen Wegen, sowie die Reinigung und Desinfektion des gewerbsmäßig zum Transport von Vieh benutzten Fuhrwerks, hiermit wieder aufgehoben.

Der Königliche Regierungs-Präsident.

Lübeck. Bekanntmachung vom 10. Juni 1893.

Die am 27. September 1888[3]) erlassene Verordnung, derzufolge nach den Nordseehäfen Hamburg, Harburg, Altona, Bremen, Bremerhafen und Geestemünde, sowie nach dem Nordseehafen Tönning für die Zeit vom 1. Juni bis 30. November jeden Jahres, bestimmte Wiederkäuer und Schweine im hiesigen Staatsgebiete auf Eisenbahnen erst dann verladen werden dürfen, wenn dieselben unmittelbar vorher von dem Polizeithierarzte untersucht und gesund befunden worden sind, wird hierdurch wieder aufgehoben.

Das Polizei-Amt.

Rechtsprechung.

Aus dem XIII. Bande der „Annalen des Kgl. Sächs. Ober-Landes-Gerichts zu Dresden".

(Schluß.)

3. Zulässigkeit wiederholter Bestrafung wegen Impfentziehung des nämlichen Kindes.

Urtheil des OLG.'s vom 28. September 1891.

Nach den Feststellungen der Vorinstanzen hat der Angeklagte seine beiden Kinder, Selma Frida, geboren am 7. April 1881, und Franz Clemens, geboren am 22. Februar 1883, wie bisher, so auch im Jahre 1890 ohne gesetzlichen Grund und ungeachtet der durch Bekanntmachung des Stadtraths zu D. vom 8. Oktober 1890 erfolgten Aufforderung dazu der Impfung entzogen.

Der Angeklagte ist deshalb unter Verwerfung seiner Berufung wegen Uebertretung gegen § 14 Abs. 2 des Impfgesetzes vom 8. April 1874 in Geldstrafe von 20 ℳ verurtheilt worden.

Wegen gleicher, die nämlichen Kinder betreffenden Uebertretung ist derselbe bereits in den Jahren 1885, 1886, 1887, 1888 und 1889 mit Geldstrafen belegt worden.

Die Vertheidigung des Angeklagten geht dahin, daß er wegen unterlassener Impfung der nämlichen Kinder nicht immer wieder von Neuem bestraft werden könne, nachdem er deshalb bereits wiederholt bestraft worden sei.

Dieser Einwand ist jedoch von den Vorinstanzen zurückgewiesen worden unter Bezugnahme auf die Entscheidung des Oberlandesgerichts in dessen Annalen, VI. Band, S. 297 flg., wonach die amtliche Aufforderung zur Impfung wegen des nämlichen Kindes während des impfpflichtigen Alters in jedem neuen Kalenderjahre wiederholt werden kann und abermalige Zuwiderhandlung gegen die erneuerte Aufforderung von neuem Bestrafung aus § 14 Abs. 2 des Impfgesetzes begründet.

Die Revision des Angeklagten kommt auf den nur gedachten Einwand zurück und bezeichnet die Bestimmungen des Impfgesetzes vom 8. April 1874 und besonders § 14 Abs. 2 als verletzt, weil die Anwendung derselben gegen den Grundsatz: ne bis in idem verstoße.

Der Revision konnte kein Erfolg beigelegt werden, da das Oberlandesgericht keinen Anlaß findet, von seiner oben bemerkten an der angezogenen Stelle der Annalen ausführlich begründeten Rechtsansicht abzugehen.

Das Oberlandesgericht München geht sogar noch weiter, indem es die wiederholte Bestrafung aus § 14 Abs. 2 des Impfgesetzes wegen Nichtbefolgung wiederholter amtlicher Aufforderung in Ansehung des nämlichen Kindes auch ohne Beschränkung auf das jedesmalige Kalender- oder Impfjahr für zulässig erklärt. Vgl. Sammlung der Entscheidungen des OLG.'s München in Gegenständen des Strafrechts und Strafprozesses, IV. Bd. S. 51 flg., V. Bd. S. 24 flg.

Nun ist zwar neuerdings von dem Oberlandesgerichte zu Frankfurt a. M. in einem Urtheile vom 2. Juli 1890 — mitgetheilt in Goltdammer's Archiv für Strafrecht, 38. Band S. 229 flg. —, welchem insoweit auch das Oberlandesgericht zu Breslau in einem Urtheil vom 1. September 1890 (ebendaselbst S. 459) sich angeschlossen hat, in entgegengesetztem Sinne entschieden und angenommen worden, daß ein Vater, welcher einmal wegen Uebertretung des § 14 Abs. 2 des Impfgesetzes bestraft worden, wegen fortdauernder Impfentziehung desselben impfpflichtigen Kindes nicht nochmals bestraft werden könne, indem eine solche wiederholte Bestrafung eine Verletzung des Grundsatzes: ne bis in idem enthalten würde.

Das gegenwärtig erkennende Oberlandesgericht erachtet sich jedoch durch die Ausführungen des zuerst angezogenen Urtheils, welche auch bereits in dem angez. Arch. a. a. O. S. 231 flg. eine widerlegende Kritik erfahren haben, nicht für widerlegt und will hier nur noch Folgendes beifügen.

Aus der Entstehungsgeschichte des Impfgesetzes ist zwar zu entnehmen, daß die Anfangs beabsichtigte zwangsweise Impfung (Zwangsimpfung) keinen Eingang gefunden hat. Allein dies beweist Nichts gegen die Annahme, daß durch jenes Gesetz ein Impfzwang eingeführt worden sei. Dies ergiebt sich aus dem Zusammenhange der Einzelbestimmungen des Gesetzes. In § 1 wird der Grundsatz aufgestellt, daß der Impfung mit Schutzpocken jedes Kind, und der Wiederimpfung

---

[1]) Veröff. 1887 S. 745. — [2]) Veröff. 1893 S. 290.
[3]) Veröff. 1888 S. 618.

jeder Zögling einer öffentlichen Lehranstalt oder Privatschule unterzogen werden soll. Die Erfüllung dieses Gebots zu sichern, bezwecken die in § 14 enthaltenen Strafbestimmungen durch welche ein indirekter Zwang zur Impfung, bezw. Wiederimpfung ausgeübt werden soll. Dieser Zweck würde aber nicht oder doch nur in sehr unvollkommener Weise erreicht werden, wenn wegen Impfentziehung des nämlichen Kindes nur eine einmalige Bestrafung aus § 14 Abs. 2 eintreten sollte und den Eltern, Pflegeeltern und Vormündern gestattet werden wollte, die impfpflichtigen Kinder durch einmalige Erlegung einer Geldstrafe von der Impfpflicht gewissermaßen loszukaufen. Wenn auch das Gesetz wiederholte Bestrafung aus § 14 Abs. 2 in Betreff des nämlichen Kindes nicht ausdrücklich vorschreibt, so folgt doch die Zulässigkeit einer solchen wiederholten Bestrafung aus der Organisation des Impfgeschäfts sowie aus der Nothwendigkeit, den Zweck des Gesetzes durch nachdrückliche Anwendung der gegebenen Strafmittel zu verwirklichen.

Der Grundsatz: ne bis in idem steht nicht entgegen.

Denn es fehlt solchenfalls Identität der abgeurtheilten und der wiederholt abzuurtheilenden Strafthat. Wie sich mit dem Beginn jeder neuen Impfperiode die Verpflichtung der Eltern, Pflegeeltern und Vormünder, für die Impfung, beziehentlich Wiederimpfung ihrer Kinder und Pfleglinge Sorge zu tragen und die in dieser Beziehung geordneten Nachweise zu führen, erneuert, so erneuert sich mit jeder Impfperiode auch die Berechtigung der Aufsicht führenden Behörden, die hierauf gerichteten amtlichen Aufforderungen zu erlassen. Ist aber innerhalb der bemerkten Zeitgrenze die Berechtigung der Behörde zu erneuter amtlicher Aufforderung nach Maßgabe der §§ 12 und 14 des Impfgesetzes anzuerkennen, so begründet auch jede Zuwiderhandlung gegen solche erneuerte amtliche Aufforderung eine neue Strafthat, wodurch der strafbare Ungehorsam von neuem an den Tag gelegt wird.

Die eingelegte Revision war daher als unbegründet zu verwerfen.

4. Auch Apotheker bedürfen, wenn sie als Nebengewerbe Kleinhandel mit Branntwein betreiben wollen, hierzu der in § 33 der Gew.-Ordn. vorgeschriebenen Erlaubniß.

Urtheil des OLG.'s vom 31. März 1892.

Der Angeklagte hat nach den vorliegenden Feststellungen als Besitzer der Apotheke zu R. neben dem Apothekergewerbe bis auf die neueste Zeit einen umfangreichen Kleinhandel mit Branntwein betrieben, indem er in seiner Apotheke alle Sorten Branntwein führt, wie sie als Genußmittel üblich und im Kleinhandel vertrieben werden, z. B. Kümmel, Nordhäuser, Pfeffermünze. Er hat diese Schnäpse an Jedermann und in jedem beliebigen Quantum, auch in Quantitäten unter einem halben Eimer gegen Bezahlung abgegeben, ohne sich darum zu kümmern, ob sie als bloße Genußmittel oder zu irgend einem andern, insbesondere einem Heilzwecke, dienen sollen. Da der Angeklagte obrigkeitliche Erlaubniß zum Kleinhandel mit Branntwein nicht besitzt, so ist derselbe in den Vorinstanzen wegen Zuwiderhandlung gegen §§ 33, 147[1] der Gewerbeordnung mit Geldstrafe von 20 ℳ belegt worden.

Der Angeklagte ist der Meinung, daß er zu dem von ihm betriebenen Kleinhandel mit Branntwein obrigkeitlicher Erlaubniß nicht bedürfe, weil derselbe von dem Gewerbe des Apothekers untrennbar sei.

Obschon nun erfahrungsgemäß früherhin, namentlich an kleineren Orten mit dem Apothekergewerbe der Ausschank geistiger Getränke, insbesondere auch von Branntwein, verbunden zu sein pflegte, so entbehrt doch dieser Zustand, wo er sich erhalten haben sollte, zur Zeit der gesetzlichen Unterlage. Vielmehr bedürfen auch Apotheker, wenn sie als Nebengewerbe Kleinhandel mit Branntwein betreiben wollen, hierzu der in § 33 der Gewerbeordnung vorgeschriebenen obrigkeitlichen Erlaubniß. Dies ist auch von dem Ministerium des Innern in der in Fischer's Zeitschrift für Verwaltung, 12. Band S. 231 flg. abgedruckten Verordnung vom 8. März 1891 anerkannt worden.

Nun enthält zwar die Verordnung, das Arzneibuch für das deutsche Reich, dritte Ausgabe, betreffend, vom 9. Dezember 1890 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1890 S. 214) in § 1 die Bestimmung, daß vom 1. Januar 1891 an die Apotheker des Landes von den im neuen Arzneibuch aufgeführten Arzneimitteln mindestens die in der Beilage unter ⊙ verzeichneten jederzeit vorräthig zu halten haben, worunter sich auch spiritus und gewisse Spiritusmischungen, als z. B. spiritus aethereus, spiritus camphoratus 2c., befinden. Allein mit dieser Vorschrift welche Arzneimittel und Verabreichung zu Heilzwecken voraussetzt, läßt sich nicht, wie der Angeklagte vermeint, der Kleinhandel mit Branntwein Seiten eines Apothekers ohne obrigkeitliche Erlaubniß rechtfertigen, und zwar im vorliegenden Falle um so weniger, als von den vorigen Instanzen festgestellt worden ist, daß die von dem Angeklagten verkauften niederen Branntweinsorten als bloße Genußmittel sich darstellen und der Angeklagte nicht daran gedacht habe, den in den einzelnen Fällen verlangten Branntwein als Arzneimittel zu verkaufen, vielmehr sein Bestreben dahin gegangen sei, mit den von ihm als Genußmittel hergestellten und verkauften Branntweinen einen möglichst schwunghaften Handel zu betreiben. Unter dem in obiger Beilage zu der Verordnung vom 9. Dezember 1890 aufgeführten spiritus und Mischungen von spiritus ist aber Branntwein als bloßes Genußmittel jedenfalls nicht zu verstehen.

Endlich hat sich der Angeklagte zu seiner Rechtfertigung noch auf die Bestimmungen in § 7 des noch in Kraft bestehenden Königl. Sächs. Mandats, das Apothekerwesen 2c. betreffend, vom 17. Oktober 1820 (Gesetzsamulung S. 161) berufen, wonach dem Apotheker der Absatz aller Arzneiwaaren auch zum technischen oder wirthschaftlichen Gebrauche — also nicht blos zu Heilzwecken — an Personen, welche ihm in dieser Hinsicht genüglich bekannt oder sonst legitimirt sind, ohne Einschränkung freisteht. Allein auch diese Vorschrift vermag dem Angeklagten keinen Schutz zu gewähren, da sie ebenfalls Arzneiwaaren voraussetzt, denen gewöhnlicher Branntwein nicht beizuzählen ist.

Erscheint demnach die von dem Angeklagten wegen Verletzung der §§ 6, 33, 147[1] der Gewerbeordnung und §§ 6, 7 des Königl. Sächs. Mandats vom 17. Oktober 1820 eingelegte Revision durchaus unbegründet, so war dieselbe zu verwerfen.

Verhandlungen von gesetzgebenden Körperschaften, Vereinen, Kongressen u. s. w.

Deutsches Reich. Der XXI. Deutsche Aerztetag wurde am 26. und 27. Juni d. J. in Breslau abgehalten.

Die vorläufige Tagesordnung enthielt nachstehende Gegenstände:

Der ärztliche Dienst in den Krankenhäusern. Referenten Dr. Enyrim und Prof. Dr. Kast. — Ueber das Reichsseuchengesetz. — Ueber die Periodicität im Erscheinen des Vereinsblattes und sonstige an demselben vorzunehmende Veränderungen.

Vermischtes.

Preußen. Berlin. Der Kgl. Polizei-Präsident hat am 5. Juni d. J. eine Bekanntmachung, die Verpflichtung der Hebammen zur Anzeige von Geburten betr., und am 6. Juni eine solche über das Feilhalten von Fliegenpapier erlassen. Dieselben stimmen in ihrem Wortlaut mit den gleichartigen Bekanntmachungen vom 14. Mai 1890 und 8. Juni 1886 (Veröff. 1890 S. 339, 1886 S. 409) überein.

Hierzu gerichtl. Entsch. II S. 153* bis 160*.

Redigirt im Kaiserlichen Gesundheitsamt. — Verlag von Julius Springer in Berlin. — Druck von Emil Dreyer in Berlin.

Wasserheilanstalt
Sophienbad zu Reinbek.
Das ganze Jahr geöffnet. Alle einschlägigen Kurmittel. (9985)
Dirig. Arzt: **Dr. Paul Hennings.**

Krankentransportwagen
neueſt. Konſtr. z. Transp. f. Cholerakr

Räderbahren, Tragbahren, Krankenmöbel, Einrichtungsgegenſtände für Krankenhäuſer, Operationszimmer u. Irrenanſtalten. Illuſtrirte Kataloge gratis u. franko
Köhler & Cie., Hoflieferanten, Sanitätsapparaten-Fabrik, Heidelberg.

CACAO-VERO,
entölter, leicht löslicher
Cacao.
Unter diesem Handelsnamen empfehlen wir einen in Wohlgeschmack, hoher Nährkraft, leichter Verdaulichkeit und der Möglichkeit schnellster Zubereitung (ein Aufguss kochenden Wassers ergiebt sogleich das fertige Getränk) unübertreffl. Cacao.
Preis: per 1/1 1/2 1/3 1/4 = Pfd.-Dose
850 300 150 75 Pfennige.
HARTWIG & VOGEL
Dresden
(9979)

Neuenahrer Sprudel
Saison-Beginn: 1. Mai. Ahrthalbahn, linksrhein.
Lithion haltige alkalische Therme, anerkannt bestwirkend bei Catarrhen der Magen-, Harn-, Darm- und Respirations-Organe, bei Leberanschwellungen, Nierenleiden, Gallenstein, Diabetes mel., Gicht, Rheumatismus und Frauenleiden, nicht schwächend selbst bei anhaltendem Gebrauche. Zu beziehen jederzeit Sprudel (ausser bei Frostwetter), Pastillen und Salz durch die Direction, Niederlagen und Apotheken. — Nur das Curhôtel (vortreffliche Verpflegung) steht mit Bädern und Lesesaal in directer Verbindung.
Propecte gratis. (9981)

Verlag von **Julius Springer** in Berlin N.

Lehrbuch der Geburtshülfe
von
Dr. Max Runge,
Ord. Professor der Geburtshülfe und Gynäcologie und Director der Universitäts-Frauenklinik in Göttingen.
Mit zahlreichen Abbildungen im Text.
In Leinwand gebunden Preis M. 9,—.

Mikroskopie und Chemie am Krankenbett.
Leitfaden bei der klinischen Untersuchung und Diagnose.
Für Aerzte und Studirende
bearbeitet von
Dr. Hermann Lenhartz,
Professor an der Universität Leipzig.
Mit zahlreichen in den Text gedruckten Abbildungen und drei Tafeln in Farbendruck.
Preis in Leinwand gebunden M. 8,—.

Verlag von Julius Springer in Berlin N.

Soeben erſcheint:

Arbeiten aus dem Kaiſerlichen Geſundheitsamte.
Achter Band.
Drittes (Schluß-) Heft. — Mit 16 Tafeln. — Preis M. 20,—.
(Für die Abonnenten der „Veröffentlichungen des Kaiſerlichen Geſundheitsamtes" M. 16,—.)

Inhalt:

1. Sammlung von Gutachten über Flußverunreinigung.
   IX. Weiteres Gutachten, betreffend die Waſſerverſorgung der Stadt Magdeburg. (Berichterſtatter: Reg.-Rath Dr. Ohlmüller.)
2. Ein dem Choleravibrio ähnlicher Kommabacillus. Von Dr. Fritz Kießling, Königl. ſächſ. Aſſiſtenzarzt I. Kl.
3. Bakteriologiſche Unterſuchungen bei Maul- und Klauenſeuche. Von Dr. H. Kurth, Königl. preuß. Stabsarzt.
4. Beiträge zum Verhalten der Cholerabakterien auf Nahrungs- und Genußmitteln. Von Dr. A. Friedrich, Königl. bayer. Aſſiſtenzarzt.
5. Weitere Beiträge zur Schwefelwaſſerſtoffbildung aërober Bakterien und kurze Angaben über Merkaptanbildung derſelben. Von Dr. R. J. Petri, Reg.-Rath, und Dr. Albert Maaßen, techniſch. Hülfsarbeiter im Kaiſerl. Geſundheitsamte.
6. Beobachtungen und Verſuche, betreffend die Reblaus, Phylloxera vastatrix Pl., und deren Bekämpfung. Von Reg.-Rath Dr. J. Moritz.
7. Gutachten, betreffend das Leitungswaſſer der Stadt Bernburg. (Berichterſtatter: Reg.-Rath Dr. Petri.)
8. Beiträge zur Brotfrage. Von Dr. Eugen Sell, Kaiſerl. Geh. Reg.-Rath u. Profeſſor.
9. Mittheilungen aus dem chemiſchen Laboratorium des Kaiſerlichen Geſundheitsamtes. (Vorſtand: Geh. Reg.-Rath Profeſſor Dr. Sell.)
   16. Ueber Fettbeſtimmung in verſchiedenen Mehlſorten und den hieraus gebackenen Broten. Von Dr. E. Polenske, techniſch. Hülfsarbeiter im Kaiſerl. Geſundheitsamte.
   17. Chemiſche Unterſuchung einiger, neuerdings im Handel vorkommender Konſervirungsmittel für Fleiſch und Fleiſchwaaren (Fortſetzung von 15). Von Dr. E. Polenske, techniſch. Hülfsarbeiter im Kaiſerl. Geſundheitsamte.

Beſtellkarte iſt dieſer Nummer beigefügt.

NEW YORK
...RY

Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Mittwoch. Abonnements werden zum Preise M. 5.— halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Ztgs.-Preisliste 6586) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen, sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3.

XVII. Jahrgang. Berlin, den 5. Juli 1893. Nr. 27.

Inhalt. Gesundheitsstand. Mittheilungen über Volkskrankheiten. S. 441. — Sterbefälle in deutschen Städten mit 40000 und mehr Einwohnern. S. 442. — Desgl. in größeren Städten des Auslandes. S. 443. — Erkrankungen in Krankenhäusern einzelner Großstädte. S. 443. — Desgl. in deutschen Stadt- und Landbezirken. S. 443. — Gesundheitsstand und Sterbefälle, Mai. S. 444. — Infektionskrankheiten in Oesterreich 1892. S. 444. — **Witterung.** S. 443. — **Zeitweilige Maßregeln gegen Cholera** 2c. S. 445. — Desgl. gegen Gelbfieber. S. 446. — Desgl. gegen Pocken. S. 446. — **Gesetzgebung u. s. w.** (Preußen). Vertretung von Aerzten durch Kandidaten der Medizin. S. 446. — Augenkranke. S. 446. — Aufhebung des § 124 Abs. 2 der Frankfurter Medizinal-Ordnung. S. 447. — (Oesterreich). Beschlagnahme von Viehhäuten. S. 447. — Sachverständigen-Gutachten bei Lebensmittelverfälschungen. S. 447. — (Rußland). Epidemische Krankheiten. S. 447. — (Vereinigte Staaten von Amerika). Seequarantäne. S. 449. — **Thierseuchen** in Rumänien, 4. Vierteljahr. S. 450. — Desgl. in den Niederlanden, Mai. S. 450. — **Veterinärpolizeiliche Maßregeln.** (Preuß. Reg.-Bez. Gumbinnen, Schleswig, Hamburg, Belgien, Schweden, Rußland, Neu-Süd-Wales) S. 451. — **Rechtsprechung.** (Reichsgericht). Anpreisen von Arzneimitteln in Hamburg. S. 454. — **Verhandlungen von gesetzgebenden Körperschaften.** (Italien). Butter. S. 454. — **Vermischtes.** (Preußen). Kontagiöse Augenkrankheit in der preuß. Armee S. 455. — (Berlin). Nickelwasser. S. 455. — (Vereinigte Staaten von Amerika) Gesundheitsbund. S. 455. — Sterblichkeit in deutschen Orten mit 15000 und mehr Einwohnern, Mai. S. 456. — Desgl. in größeren Orten des Auslandes. S. 459.

An der Krankenhaus-Statistik, welche auf der dritten Seite jeder Nummer veröffentlicht wird, betheiligen sich die nachstehenden Krankenhäuser:

Berlin: Königl. Charité, drei städtische Krankenhäuser, Augusta-Hospital, Bethanien, Elisabeth-, St. Hedwigs-, Jüdisches, Lazarus-Krankenhaus, Elisabeth-Kinder-Hospital, K.- u. K.-Friedrich-Kinder-Krankenhaus.

Breslau: Kranken-Hospital zu Allerheiligen.

Frankfurt a. M.: Städtisches Krankenhaus und die Krankenabtheilung des städtischen Armenhauses (Asyl), das Bürgerhospital, das Hospital zum Heiligen Geist, Dr. Christ's Kinderhospital, das israelitische Gemeindehospital, Dr. Bockenheimer's Klinik, die Diakonissen-Anstalt.

Magdeburg: Altstädter, Neustädter, Sudenburger Krankenanstalt.

München: Städtisches Krankenhaus l. d. J., desgl. r. d. J. mit Zweiganstalt in Vorstadt Schwabing, Garnisonlazareth, Universitäts-Kinderklinik.

Leipzig: Städtisches Krankenhaus zu St. Jacob mit drei Zweiganstalten.

Hamburg: Altes und Neues allgemeines Krankenhaus, Seemannskrankenhaus, Kurhaus, Krankenbaracke des Untersuchungsgefängnisses, Marien-, Israelitisches, Freimaurer-Krankenhaus, Krankenheilanstalt Bethesda, Vereins-, Kinderhospital.

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

Die hierzu gehörigen Tabellen siehe auf Seite 442, 443, 456 ff. — Anmerk. zu S. 442, 456 ff.: Die mit einem † bezeichneten Städte berichten über die Sterbefälle auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder lassen die Nachweisungen wenigstens von einem Arzte zusammenstellen oder prüfen. — Die Einwohnerzahlen (Spalte 2, 7 und 8) sind nach Maßgabe der endgültigen Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dezember 1890 in der bisher üblichen Weise berechnet worden, und zwar die in Spalte 2 und 7 benutzten auf den 1. Juli 1893. Die Zahlen der Gestorbenen in Spalte 8 sind aus den in den Jahresübersichten mitgetheilten Angaben berechnet. — In sämmtlichen Tabellen der „Veröffentlichungen" bedeutet ein Punkt (.), daß Nachrichten aus dem betr. Orte oder über die betr. Krankheit nicht eingegangen sind, ein Strich (—), daß Fälle der betr. Krankheit u. s. w. ausweislich der eingegangenen Nachrichten nicht vorgekommen sind.

Cholera. Frankreich. Zufolge dem Bericht über die Sitzung des Gesundheitsrathes am 19. Juni sind im Dep. Morbihan seit dem 1. dess. M. insgesammt 4 Choleratodesfälle vorgekommen; der zuletzt festgestellte ereignete sich am 14. Juni in Gavres.

Im Dep. Hérault sind, wie französische Zeitungen mittheilen, in Montpellier am 17. Juni 3, am 18. dess. M. 2 und am 19. dess. M. 3 Sterbefälle zu verzeichnen gewesen, in Cette am 19. Juni 4 und in Frontignan 3. In Montpellier hat der Gemeinderath 25000 Fr. zur Erbauung von Baracken, in welchen die Cholerakranken des Irrenhauses untergebracht werden sollen, bewilligt.

Im Dep. Gard wurden zu Alais am 17. und 18. Juni je 1, zu Nimes am 18. Juni 4 Todesfälle beobachtet. Avignon (Dep. Vaucluse) hatte am 17. Juni 1 Erkrankung, 1 Todesfall, Privas (Dep. Ardèche) 2 Todesfälle aufzuweisen.

Rußland. Vom 9. bis 16. Juni (n. St.) sind nachstehend vermerkte Choleraerkrankungen und Todesfälle amtlich gemeldet worden:

Gouvernement (bezw. Stadt)	Datum n. St.	erkr.	gest.
Podolien	13./5. bis 28./5.	19	4
Bessarabien . . .	4./6. - 7./6.	10	4
Kursk	13./5. - 28./5.	5	1
Orel (Stadt) . . .	4./6. - 11./6.	9	3

Asiatische Türkei. In dem Vilajet Bassora wurden in Schatra und dessen Umgebung in Folge von Cholera am 12. und 13. Juni zusammen 11 Todesfälle beobachtet, in Bassora vom 12. bis einschl. 16. Juni 103, in Abulhassib am 12. Juni 12, in Kut am 15. Juni 2. Bis zum 16. Juni bezifferten sich die im Vilajet neuerdings festgestellten Choleratodesfälle auf 449.

Arabien. In Mekka belief sich die Zahl der vom 12. bis einschl. 18. Juni festgestellten Choleratodesfälle auf 619. Die Gesammtzahl der im Hedjas

Forts. auf S. 444.

Sterblichkeit in deutschen Städten mit 40 000 und mehr Einwohnern. 25. Woche vom 18. bis 24. Juni 1893.

Namen der Städte	Einwohner	Lebend-geborene der vorangegangenen Woche	Todt-geborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene auf 1000 Einw. und aufs Jahr berechnet in der Berichtswoche	Gestorbene auf 1000 Einw. und aufs Jahr berechnet in den Jahren 1881 bis 1890	Todes-Ursachen Masern und Röthein	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr.-nervöse Fieber)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorgane im Ganzen	Akute Darmkrankh. Brechdurchfall im Ganzen	Akute Darmkrankh. Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsame Tode
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
† Aachen	107 472	67	2	86	41	41,6	25,6	—	—	—	—	—	6	14	18	14	11	47	1
† Altona	152 004	101	2	49	15	16,8	23,7	—	—	3	—	1	6	5	1	1	1	33	—
† Augsburg	80 654	49	1	50	13	32,2	28,2	—	—	3	—	—	10	4	2	—	—	29	2[8]
† Barmen	122 899	72	3	47	10	19,9	21,0	—	—	1	1	—	10	7	10	1	1	16	2
† Berlin	1 714 938	909	27	695	266	21,1	24,1	18	14	20	9	3	85	83	103	59	55	345	21
† Beuthen	42 289	27	—	23	6	28,3	29,7	—	5	2	—	—	—	2	2	2	2	12	—
† Bielefeld	42 544	36	1	16	6	19,6	20,4	—	—	3	—	—	4	—	1	1	1	8	—
† Bochum	51 132	41	2	21	8	21,4	26,3	—	—	—	—	—	3	2	4	—	—	11	1
† Bonn	41 776	33	2	25[3]	10	31,1[3]	26,8	—	—	—	—	—	—	5	2	—	—	18	—
† Braunschweig	109 249	99	2	47	12	22,4	23,6	—	1	3	—	—	5	7	3	2	2	26	2
† Bremen	134 700	64	5	38[4]	7	14,7[4]	20,2	—	—	2	—	—	6	5	2	1	1	20	3
† Breslau	353 551	218	8	199[5]	70	29,3[5]	29,9	12	—	9	1	—	28	29	31	9	9	86	3
Bromberg	44 037	24	—	14	4	16,5	23,6	1	1	—	—	—	—	3	3	2	2	6	—
† Charlottenburg	94 679	66	1	32	15	17,6	24,9	—	—	1	—	—	3	4	6	6	6	18	—
† Chemnitz	153 490	120	2	96	49	32,5	31,2	—	1	3	—	—	8	7	—	—	—	75	2
Danzig	123 198	61	2	59	25	24,9	27,4	—	3	2	—	1	5	5	6	6	6	36	1
† Darmstadt	59 031	24	1	40	20	35,2	20,5	—	—	3	1	—	3	5	17	2	1	11	—
† Dortmund	95 465	73	3	41	13	22,3	25,0	—	—	1	—	—	5	6	3	1	1	23	3
† Dresden	304 519	176	9	136[6]	37	23,2[6]	23,5	6	—	8	—	1	14	22	8	3	3	68	9
† Düsseldorf	159 858	99	2	89	48	29,0	22,7	1	—	1	—	—	9	7	26	13	12	44	1
† Duisburg	65 363	52	2	46	17	36,6	24,8	—	—	4	—	—	3	12	10	4	3	15	2
† Elberfeld	134 517	96	2	61	20	23,6	21,5	—	—	1	—	1	11	6	6	3	3	34	2
† Elbing	43 281	31	1	28	16	33,6	29,5	—	—	—	—	—	3	1	12	7	6	12	—
† Erfurt	79 580	49	—	39	16	25,5	22,5	—	—	1	—	—	7	5	11	9	9	12	3
† Essen	85 753	77	3	47	19	28,5	25,6	—	—	6	2	1	5	9	5	4	4	16	3
† Frankfurt a. M.	193 144	104	1	76	31	20,5	19,3	1	—	4	—	—	10	9	19	9	9	27	6
† Frankfurt a. O.	56 593	40	1	26	10	23,9	27,0	—	—	—	—	—	1	7	4	2	1	14	—
† Freiburg i. B.	52 820	27	—	21[7]	5	20,7[7]	23,9	—	—	1	—	—	5	1	2	2	2	11	1
† Fürth	47 202	40	—	28	6	30,8	27,6	—	5	3	—	—	3	4	2	1	1	10	1
† Gera	42 412	32	—	20	18	24,5	29,0	—	—	—	—	—	1	4	10	1	1	5	—
† M.-Gladbach	52 418	32	—	34	12	33,7	25,0	—	—	1	—	—	6	10	4	2	2	13	—
† Görlitz	65 460	45	—	31	12	24,6	26,3	3	—	4	—	—	—	4	4	3	3	15	1
† Halle	111 435	67	2	58[8]	15	27,1[8]	24,3	—	—	2	—	—	7	8	3	3	3	34	4
† Hamburg u. Vororte	612 933	346	10	228	67	19,3	25,1	3	6	6	2	1	29	32	23	10	10	111	15
† Hannover	175 920	122	6	96	44	28,3	20,9	—	—	5	—	—	10	7	33	33	33	33	8
† Karlsruhe	80 204	.	.	.	.	.	19,6	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
† Kassel	76 814	40	—	37	18	25,0	19,9	3	—	1	—	—	2	4	9	2	2	17	1
† Kiel	78 195	60	1	33	12	21,9	22,8	—	—	1	—	—	6	3	5	3	3	15	3
† Köln	303 508	206	3	229	125	39,2	25,7	3	1	11	1	—	18	12	91	57	53	89	3
Königsberg i. Pr.	167 099	98	4	76	31	23,7	30,2	—	4	2	—	—	—	8	18	8	7	42	2
† Krefeld	113 198	62	—	43	10	19,8	23,9	1	—	2	—	—	4	6	2	1	1	26	2
† Leipzig	388 479	253	10	214	87	28,6	22,7	—	2	10	2	—	18	43	39	16	15	91	9
† Liegnitz	48 695	35	—	31[9]	11	33,1[9]	30,4	—	—	1	1	1	6	6	2	—	—	14	—
† Lübeck	67 821	31	—	24	5	18,4	21,0	—	—	3	—	—	2	3	2	2	1	14	—
† Magdeburg	224 303	124	2	111	55	25,7	26,5	—	1	7	—	—	9	12	28	13	12	51	3[10]
† Mainz	75 025	49	5	35	16	24,3	22,5	—	—	3	—	—	4	6	8	8	7	11	3
† Mannheim	88 247	70	2	38	24	22,4	21,4	—	—	—	—	—	4	5	15	5	5	11	3
† Metz	63 345	34	—	34	14	27,9	21,4	—	—	—	—	—	4	4	9	9	8	15	2
† Mülhausen i. E.	80 579	46	1	53	25	34,2	23,9[11]	1	—	9	—	—	4	7	12	12	12	18	2
† München	386 202	267	7	218	87	29,4	28,2	1	8	7	10	—	19	19	48	11	10	99	7
† Münster	52 068	31	1	15	6	15,0	24,5	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	12	1
† Nürnberg	156 902	95	3	62	27	20,5	26,1	—	—	2	—	—	16	6	12	7	7	25	1
† Osnabrück	42 011	22	1	16	3	19,8	22,0	—	—	1	—	—	1	1	1	1	1	12	—
† Plauen i. V.	49 156	39	—	17	10	18,0	25,2	2	—	—	—	—	4	—	5	1	1	6	—
† Posen	70 304	30	—	42	24	31,1	29,0	—	—	4	—	—	5	4	6	4	4	23	—
† Potsdam	55 804	37	—	24	6	22,4	23,5	—	—	2	—	—	3	2	2	2	2	15	—
† Remscheid	43 670	27	2	24	5	28,6	21,2	—	—	9	—	—	—	2	2	2	1	11	—
Rixdorf	42 375	37	1	37	21	45,4	28,6[12]	—	—	—	—	—	6	2	8	4	4	19	2
† Rostock	47 021	14	—	16	2	17,7	20,4	—	—	—	—	1	—	3	—	—	—	12	—
† Spandau	52 265	44	1	30	15	29,8	23,2	—	4	1	—	—	2	1	7	3	3	15	—
† Stettin	124 849	77	5	93	60	38,7	25,8	2	—	1	3	—	4	1	38	33	33	42	2
† Straßburg i. E.	129 450	58	9	80	31	32,1	25,7	—	4	4	—	1	3	8	23	23	21	33	4
† Stuttgart	131 082	65	2	52	12	20,6	20,1	—	2	4	1	—	5	5	9	7	7	25	1
† Wiesbaden	69 431	32	—	42	8	31,5	19,3	—	—	1	—	—	6	1	10	4	3	21	3
† Würzburg	64 155	47	1	38	12	30,8	25,4	—	—	1	—	1	3	5	8	8	7	19	1
† Zwickau	46 758	29	—	37	16	41,1	27,7	5	—	—	—	—	4	6	1	—	—	19	2

[1]) Durchschnitt 1886/90. — [2]) Desgl. 1887/90. — [3]) Ohne Ortsfremde 19 = 23,6 ‰. — [4]) Desgl. 35 = 13,5 ‰. — [5]) Desgl. 188 = 27,7 ‰. — [6]) Desgl. 126 = 21,5 ‰. — [7]) Desgl. 13 = 12,8 ‰. — [8]) Desgl. 50 = 33,3 ‰. — [9]) Desgl. 29 = 31,0 ‰. — [10]) Darunter 1 Hinrichtung. — [11]) Desgl. 1 Hinrichtung.

Sterblichkeit in größeren Städten des Auslandes. Woche vom 18. bis 24. Juni 1893.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene	Todtgeborene	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene unter 1 Jahr	Gestorbene auf 1000 Einw. u. aufs Jahr berechnet	Todes-Ursachen: Masern und Röthein	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorg.	Akute Darmkrkh. im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod.
Amsterdam bis 17. Juni	440 480	228	17	169	57	19,9	4	—	1	2	—	17	29	19	—	—	94	3
Brünn bis 17. Juni	97 836	74	3	47	15	25,1	—	1	—	—	—	11	7	7	.	.	20	1
Brüssel	183 833	78	4	77	16	21,8	2	—	—	1	—	15	12	9	.	.	36	2
Budapest bis 17. Juni	539 516	365	19	272	59	26,2	6	4	20	4	—	52	50	12	.	.	117	7
Christiania	161 151	21	3	55	14	17,7	—	1	—	—	—	7	6	9	.	.	32	—
Dublin	349 594	208	.	170	.	25,4	6	1	—	.	—	.	1	8	.	.	153	.
Edinburg	267 261	151	.	91	22	17,8	4	1	2	1	.	8	1	4	.	.	70	.
Glasgow	677 883	460	.	309	.	23,8	29	3	4	.	.	.	15	31	.	.	227	.
Graz bis 17. Juni	115 741	58	4	69	11	31,0	2	1	—	—	—	21	5	—	.	.	37	3
Kopenhagen	334 000	226	3	148	40	23,0	—	1	14	—	2	14	20	16	.	.	67	14
Krakau bis 17. Juni	77 144	41	—	53	16	35,7	—	2	—	—	—	5	11	5	—	—	27	3
Lemberg bis 17. Juni	131 926	55	3	57	11	22,5	—	—	1	2	2	15	12	4	.	.	20	1
Liverpool	510 486	328	.	322	149	33,9	10	1	1	.	.	.	5	59	.	.	229	17
London	4 365 551	2520	.	1866	577	22,6	48	29	72	16	5	129	194	221	5	5	1069	83
Lyon bis 10. Juni	438 077	169	12	202	30	24,0	12	2	8	—	1	22	40	14	—	—	100	3
Manchester	515 567	361	.	263	76	26,6	15	4	3	.	.	.	6	18	.	.	204	13
Moskau bis 17. Juni	753 469	.	15	486	206	33,5	6	14	19	2	1	77	7	89	.	.	271	.
New-York bis 10 Juni	1 887 645	892	68	770	172	21,2	12	15	41	5	3	86	151	39	.	.	374	44
Odessa	315 900	.	.	136	51	21,1	3	2	1	—	—	19	2	10	10	7	93	3
Paris	2 424 705	1292	82	1069	255	22,9	42	4	27	10	6	182	106	141	.	.	514	37
Petersburg	954 400	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Prag und Vororte	327 953	222	13	197	55	31,2	2	1	3	3	—	40	19	6	.	.	118	5
Rom	448 495	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Stockholm bis 17. Juni	349 246	144	1	100	14	20,9	—	7	4	—	—	19	13	9	.	.	41	7
Triest	158 314	.	.	49	10	16,1	—	—	3	1	—	.	.	5	—	—	40	—
Venedig bis 17. Juni	163 601	90	8	57	17	18,1	1	—	2	1	—	1	12	4	.	.	33	3
Warschau bis 17. Juni	500 931	410	21	211	64	21,9	—	5	3	1	—	29	37	27	.	.	104	3
Wien	1 435 931	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	—	.	.

Aus den Krankenhäusern einzelner Großstädte.

(Verzeichniß derselben ist auf S. 441 abgedruckt.)

Für die Woche vom 18. bis 24. Juni 1893.

Krankheitsformen	Aufgenommene (Gestorbene) in Krankenhäusern zu: Berlin	Breslau	Frankfurt a. M.	Magdeburg	München	Leipzig	Hamburg
Masern	10 (3)	5	—	—	—	1	—
Scharlach	26 (5)	—	4	—	3 (2)	1	2 (2)
Diphtherie	51 (12)	2 (2)	2	8 (3)	—	1 (2)	12 (2)
Croup	3	—	—	—	—	—	—
Unterleibstyphus	4	—	—	—	3(10)	—	9 (1)
Brechdurchf. inkl. Ruhr	2	—	—	1	—	—	2
Kindbettfieber	5 (3)	—	—	1	1	—	1 (1)
Wechselfieber	—	—	—	3	—	—	3
Rose	16 (3)	3	2	1	4	1	1
Syphil. inkl. Gonorrhöe	62	12	17	17	41	20	59
Lungen- u. Brustfell-Entzündung	42 (11)	6 (3)	8 (1)	2 (2)	11 (4)	8 (5)	16 (4)
Lungenschwindsucht	55 (34)	5 (5)	11 (3)	2 (4)	11 (2)	5 (6)	26 (8)
Andere Erkrankung. d. Athmungsorgane	94 (1)	13	16	7 (1)	30	15	18
Akuter Darmkatarrh	4 (2)	8 (2)	1	1 (2)	4	3	11
Chron. Alkoholismus	17	—	1	1	1	4	9
Akt. Gelenkrheumatism.	52	—	3	7	22	4	11
And. rheumat. Krankh.	25	10	7	6	18	14	4
Verletzungen	50 (6)	20 (3)	27	28	38 (1)	13 (1)	52 (2)
Alle übrigen Krankh.	707 (48)	41 (1)	85 (1)	91(13)	1[illegible]0.10)	93 (7)	311(17)
Summe	1285(128)	126(16)	187 (5)	173(25)	380(29)	189(21)	577(37)
Verbliebener Bestand	5 144	516	813	641	1 662	826	2802

Gemeldete Erkrankungen. Aus deutschen Stadt- u. Landbezirken.

Nach amtlichen Quellen (Frankfurt a. O., Nürnberg ärztliche Vereine.)	Zeitangabe	Unterleibstyphus	Masern	Scharlach	Diphtherie	Kindbettfieber
Stadt Berlin	18./6.-24./6.	6	176	[1])91	[1])68	4
„ Breslau	desgl.	2	412	7	20	1
„ Frankfurt a. O.	.	.	.	.	.	.
R.-B. Aachen	desgl.	3	18	1	14	1
„ Arnsberg	desgl.	16	270	57	194	2
„ Aurich	desgl.	—	21	2	7	—
„ Düsseldorf	desgl.	8	217	51	244	8
„ Erfurt	desgl.	1	16	9	7	—
„ Hannover	desgl.	5	32	26	19	1
„ Hildesheim	desgl.	4	33	9	58	2
„ Königsberg	desgl.	5	24	97	41	1
„ Lüneburg	desgl.	3	75	7	33	—
„ Marienwerder	11./6.-17./6.	6	54	30	68	1
„ Minden	18./6.-24./6.	2	101	7	39	—
„ Münster	desgl.	4	—	4	46	—
„ Osnabrück	11./6.-17./6.	3	155	—	11	—
„ Posen	18./6.-24./6.	3	378	47	25	1
„ Schleswig	desgl.	24	32	55	99	4
„ Sigmaringen	.	.	.	.	.	.
„ Stade	18./6.-24./6.	—	2	6	9	—
„ Stettin	desgl.	1	41	11	35	4
„ Stralsund	desgl.	5	—	13	54	—
„ Trier	desgl.	4	—	—	14	—
„ Wiesbaden	desgl.	3	89	24	86	2
Stadt München	desgl.	73	60	45	[2])40	2
„ Nürnberg	desgl.	—	1	12	[2])25	—
Herzgth. Braunschweig	desgl.	2	—	10	9	—
Reuß ä. L.	1./6. 30./6.	—	—	—	2	—
Schaumburg-Lippe	18./6.-24./6.	—	8	—	4	—
Stadt Lübeck	desgl.	1	—	1	12	—
Hamburg u. Vororte	desgl.	15	40	53	52	3

Witterung. Woche vom 18. bis 24. Juni 1893.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C° Maxim.	Minim.	Luftdruck in mm Morgens	Mittags	Abends	Relat. Feuchtigkeit d. Luft Morgens	Mittags	Abends	Höhe des Niederschlages mm	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
Berlin	18. Juni	26,9	14,3	761,4	760,2	758,6	65	37	52		NW	3
	19. „	30,0	14,3	758,6	755,4	750,2	76	38	60	—	NW	2
	20. „	23,9	14,4	747,2	748,4	748,9	91	42	57	1,1	NNW	3
	21. „	17,0	9,1	750,9	751,1	751,6	72	43	59	—	WNW	1
	22. „	19,9	12,3	751,8	750,6	750,2	66	44	53	—	WNW	1
	23. „	24,5	13,3	746,4	745,5	743,2	60	68	71	—	SW	1
	24. „	23,1	15,9	742,9	744,5	746,2	89	57	50	2,9	WSW	2
München	18. Juni	26,6	10,7	723,3	721,9	702,2	50	30	42	—	Stille	0,9
	19. „	28,3	13,4	719,2	716,1	713,4	52	55	46	—	NO	2,1
	20. „	26,1	17,1	710,5	709,6	708,5	37	42	73	8,5	W	2,2
	21. „	17,6	13,0	708,3	710,5	711,6	95	91	85	12,2	NO	1,0
	22. „	22,2	10,0	712,2	711,0	709,9	74	47	58	—	W	1,2
	23. „	22,5	12,8	708,0	706,3	706,2	64	52	76	10,8	NO	2,2
	24. „	20,2	12,2	706,2	709,2	710,9	55	79	71	2,3	SW	3,2

Beobachtungen: Berlin 7 Uhr Morg. / 2 Uhr / 9 Uhr Abends; München 8 Uhr Morg. / 2 Uhr / 8 Uhr Abends; gemessen 7 Uhr Morg.

[1]) 4 Fälle von Scharlach-Diphtherie. — [2]) Einschl. Croup. — [3]) Physikats-Bezirk Zeulenroda.

bis zum 18. Juni gemeldeten Sterbefälle wird auf 793 angegeben.

Ostindien. Kalkutta. (Vgl. S. 428.) Vom 21. bis 27. Mai starben 23 Personen an der Cholera.

Gelbfieber. In Havana wurden vom 19. bis 25. Mai 8 Todesfälle in Folge von Gelbfieber und etwa 22 Neuerkrankungen, vom 26. Mai bis 1. Juni 11 bezw. 30, vom 2. bis 8. Juni 11 bezw. 40 festgestellt; sie betrafen großentheils Mitglieder des Heeres und der Flotte. Aus Pernambuco wurden vom 17. April bis 7. Mai 10, vom 8. bis 14. Mai 1, aus Para vom 8. bis 21. Mai 11, aus Merida vom 16. bis 22. Mai 1 und aus Vera Cruz vom 20. bis 26. Mai 6 Todesfälle gemeldet. („Abstr. of sanit. reports" Nr. 23 u. 24.)

Aus den im Gesundheitsamte eingegangenen Meldungen sind ferner hervorzuheben:

Pocken: Prag, Triest, Paris je 4, London 11, Moskau, Odessa je 2, Warschau 7 Todesfälle; Reg.-Bezirke Aachen und Königsberg je 3, Prag 3, London 59 (bei einem Bestande von 410 Pockenkranken in den Krankenhäusern am Wochenschluß) Erkrankungen; **Flecktyphus:** Moskau 4, New-York 5 Todesfälle; **Genickstarre:** New-York 22 Todesfälle; **Influenza:** Dresden 2, Leipzig 10, London 12, Amsterdam 8, New-York 3 Todesfälle; Reg.-Bez. Düsseldorf 55, Nürnberg 4, Kopenhagen 38, Stockholm 3 Erkrankungen; **Rotz:** London 1 Todesfall.

Mehr als ein Zehntel aller Gestorbenen starben an **Masern** (Durchschnitt aller deutschen Berichtsorte 1881/90: 1,30 %): in Plauen und Zwickau — Erkrankungen wurden aus Berlin 176, Breslau 412, aus den Reg.-Bezirken Arnsberg 270, Düsseldorf 217, Minden 101, Osnabrück 155, Posen 378, Wiesbaden 89, aus München 60, Hamburg 40, Budapest 193, Edinburg 71, Kopenhagen 32 gemeldet — an **Scharlach** (1881/90: 1,39 %): in Beuthen, Fürth, Spandau — in Berlin kamen 91, im Reg.-Bez. Königsberg 97, München 45, Hamburg 33, London 309 (bei 2699 Scharlachkranken-Bestand in Krankenhäusern am Wochenschluß), Kopenhagen 33 Erkrankungen zur Anzeige — **Diphtherie und Croup** (1881/90: 4,49 %): in Bielefeld, Essen, Fürth, Görlitz, Lübeck, Mülhausen i. E., Remscheid — Erkrankungen wurden aus Berlin 68, aus den Reg.-Bezirken Arnsberg 194, Düsseldorf 244, Schleswig 99, aus München 40, Hamburg 52, Budapest 44, Kopenhagen 75 gemeldet — **Unterleibstyphus**: in München 10 Todesfälle und 73 Erkrankungen, sämmtlich in der Militärbevölkerung.

(Zur Monatstabelle.) In dem Berichtsmonat (Mai für die deutschen Orte) sind nachstehende Todesfälle gemeldet worden:

Pocken: Frankfurt a. M. 4, Königshütte 3, Liegnitz, Thorn, Leipzig, Bremerhaven, Hamburg, Besançon je 1, Bordeaux 15, Mailand 1, Marseille 3, Alexandrien 6, Bombay 41, Brooklyn, Buenos Aires je 1, Kairo 3, Rio de Janeiro 2; **Cholera:** Bombay 28; im Uebrigen wird auf die fortlaufenden Mittheilungen in den Veröff. verwiesen; **Gelbfieber:** Rio de Janeiro 1; **Flecktyphus:** Kattowitz, Athen je 1, Cherson 2, Alexandrien 1, Kairo 4; **Genickstarre:** Baltimore 14, Boston 5, Brooklyn 19, Cincinnati 5, New-Orleans 1; **Milzbrand:** Hamburg 1; **Influenza:** Guben 4, Köln 85, Stargard 1, Dresden 21, Leipzig 4, Meißen, Freiberg je 1, Baltimore 8, Cincinnati 1, New-Orleans 2, San Franzisko 1.

Erkrankungen an Infektionskrankheiten in Oesterreich im Jahre 1892.

(Nach dem Oesterreich. Sanitätswesen 1892 Beibl. S. 56, 78, 94, 110, 138, 158, 186, 198, 222, 242; 1893 S. 103, 456.)

Berichtszeiten. (361 politische Bezirksbehörden und 27 434 Gemeinden.)	Pocken				Scharlach		Diphtherie u. Croup		Masern		Unterleibstyphus		Flecktyphus		Ruhr		Kindbettfieber	
	Erkrankungen		Todesfälle															
	bei Geimpften	bei Ungeimpften	bei Geimpften	bei Ungeimpften	Erkrankungen	Todesfälle	Erkrankungen	Todesfälle	Erkrankungen	Todesfälle	Erkrankungen	Todesfälle	Erkrankungen	Todesfälle	Erkrankungen	Todesfälle	Erkrankungen	Todesfälle
1. Jan. bis 30. Jan.	1296	924	104	255	3994	866	2386	874	13673	543	1999	292	403	60	114	22	90	40
31. Jan. „ 27. Febr.	1351	1052	113	258	3170	641	1890	715	11054	481	1935	312	603	63	128	21	109	53
28. Febr. „ 26. März	1630	1129	134	317	2521	502	2106	744	10643	533	1984	303	800	79	19	9	99	46
27. März „ 23. April	1289	994	76	286	2373	456	1991	737	9652	525	1852	296	1074	80	42	7	78	42
24. April „ 21. Mai	1501	1360	102	341	2543	396	1723	555	13420	496	1676	238	1113	109	60	16	99	40
22. Mai „ 18. Juni	1202	982	110	302	2597	481	1442	491	13814	413	1603	225	537	55	98	14	74	33
19. Juni „ 16. Juli	731	560	86	195	2279	439	1490	486	11922	379	1627	212	278	54	1163	120	55	32
17. Juli „ 13. Aug.	474	394	55	137	1845	374	1307	398	7158	242	1843	219	148	19	4187	506	65	25
14. Aug. „ 10. Sept.	320	287	44	88	2248	539	1582	549	3207	102	1974	225	115	9	8335	975	63	35
11. Sept. „ 8. Okt.	349	265	56	94	2780	565	2193	759	3423	98	3782	376	156	12	12680	1629	68	35
9. Okt. „ 5. Nov.	208	236	27	71	3419	691	3234	1188	6830	303	5109	565	457	41	12678	2205	74	34
6. Nov. „ 3. Dez.	442	370	37	129	4288	785	3255	1277	9947	288	5433	765	603	72	1929	445	87	38
4. Dez. „ 31. Dez.	891	505	82	175	3970	761	2891	1082	12527	480	3890	563	448	53	334	87	100	46
Summe	11684	9058	1026	2648	38027	7496	27450	9855	127270	4883	34707	4591	6737	706	41767	6056	1061	499

Im Uebrigen war die Sterblichkeit in nachstehenden Orten im Vergleich zur Gesammtsterblichkeit derselben eine besonders große, nämlich höher als ein Zehntel: an **Masern** (1881/90 erlagen denselben 1,30 % von je 100 in sämmtlichen deutschen Berichtsorten Gestorbenen): in Hörde (sogar höher als ein Fünftel), Stolp, Würzburg, Freiberg; an **Scharlach** (1881/90: 1,39 % in allen deutschen Orten): in Beuthen (sogar höher als ein Fünftel), Inowrazlaw, Fürth; an **Diphtherie und Croup** (1881/90: 4,49 % in allen deutschen Orten): in Altendorf, Eberswalde, Essen, Geestemünde, Hörde, Kolberg, Linden, Lüneburg, Marburg, Minden, Mülheim a. Rh., Potsdam, Recklinghausen, Remscheid, Saarbrücken, Schneidemühl, Wilhelmshaven, Reutlingen, Ulm, Weimar, Mülhausen; höher sogar als ein Fünftel in Borbeck, Duisburg, Gelsenkirchen, Greifswald, Malstatt-Burbach, Meiderich, Mülheim a. d. R., Oberhausen, Gießen, Oldenburg.

Mehr als ein Fünftel aller Gestorbenen sind nachstehenden Krankheiten erlegen: der **Lungenschwindsucht** (1881/90: 13,19 % in allen deutschen Orten): in Forst, Geestemünde (mehr sogar als ein Drittel), Glogau, Hagen, Hamm, Hanau, Hannover, Iserlohn, Minden, Mülheim a. Rh., Neunkirchen, Ohligs, Oppeln, Rathenow, Rheydt, Velbert, Nürnberg, Ludwigsburg, Ulm, Linz;

akuten Erkrankungen der Athmungsorgane (1881/90: 11,11 % in allen deutschen Orten): in Aachen, Allenstein, Altenessen, (mehr sogar als ein Drittel), Aschersleben, Barmen, Schöneberg, „anderen Vororten" Berlin's, Bochum, Celle, Dortmund, Düsseldorf, Duisburg, Eberswalde, Eschweiler, Essen, Frankfurt a. O., M.-Gladbach, Görlitz, Grabow, Graudenz, Insterburg, Koblenz, Köln, Köpenick, Köslin, Krefeld, Kreuznach, Küstrin, Landsberg, Memel, Mühlhausen, Neuß, Oberhausen, Osnabrück, Paderborn, Ratibor, Rheydt, Siegen (mehr sogar als ein Drittel), Solingen (desgl.), Stargard, Stendal, Stolp, Stralsund, Tilsit, Viersen (mehr sogar als ein Drittel), Wandsbek, Wesel, Witten, Zeitz, Landshut, Freiberg, Cannstatt, Ludwigsburg, Stuttgart, Konstanz, Offenbach, Rostock, Zerbst, Colmar, Metz, Straßburg, Athen, Besançon, Calais, Genua, Marseille, Nancy, Pilsen, Brooklyn (mehr sogar als ein Drittel);

akuten Darmkrankheiten (1881/90: 10,32 % in allen deutschen Orten): in Elbing, Linden, Ingolstadt, Pirmasens, Gera, Alexandrien, Kairo; mehr sogar als ein Drittel in Burg, Ludwigshafen, Speyer, Glauchau, Plauen, Reutlingen.

Unter 228 deutschen Orten hatten im Berichtsmonat eine verhältnißmäßig hohe Gesammtsterblichkeit (über 35,0 auf je 1000 Einwohner und auf's Jahr berechnet) 13, nämlich Speyer, Gießen je 35,4, (1882/90: 23,2 und 23,9), Reutlingen 35,7 (1881/90: 23,4), Viersen 36,3 (23,1), Pirmasens 37,2 (1889/91: 24,9), Reichenbach 37,3 (1882/90: 28,5), Liegnitz, Schweidnitz je 38,0 (1881/90: 30,4 und 29,7), Straßburg 38,9 (25,7), Freiberg 39,7 (28,3), Memel 39,9 (26,1), Köpenick 43,4, Langenbielau 47,4 (1889/91: 34,9). Von diesen Orten zeigte nur Langenbielau schon im Vormonate eine über 35,0 ‰ hinausgehende Sterblichkeit. Das Sterblichkeitsmaximum, welches sich im Vormonat auf 39,4 belief, betrug im Berichtsmonat 47,4 ‰.

Die Säuglingssterblichkeit war in 25 Orten eine beträchtliche, d. h. höher als ein Drittel der Lebendgeborenen, nämlich in Stolp und Straßburg je 356 (Gesammtsterblichkeit 28,8 und 38,9), Görlitz 363 (31,9), Chemnitz 373 (32,1), Breslau 374 (32,9), Koblenz 378 (34,4), Heilbronn 383 (32,1), Gmünd 385 (24,6), Gera 393 (28,9), Ingolstadt 400 (32,1), Langenbielau 411 (47,4), Werdau 413 (30,2), Liegnitz 417 (38,0), Quedlinburg 424 (32,4), Brandenburg 427 (31,6), Meißen 442 (28,3), Meerane 443 (24,9), Köpenick 459 (43,4), Freiberg 463 (39,7), Memel 486 (39,9), Eberswalde 514 (33,4), Pirmasens, Speyer je 517 (37,2 und 35,4), Schweidnitz 519 (38,0), Reutlingen 627 (35,7).

Die Gesammtsterblichkeit war während des Berichtsmonats geringer als 15,0 (auf je 1000 Einwohner für den Zeitraum eines Jahres berechnet) in 6 Orten, nämlich in Nordhausen 14,8 (1881/90: 22,3), Neunkirchen 14,5 (1889/91: 14,8), Dessau 14,1 (1881/90: 28,9), Apolda 12,9 (1882/90: 26,8), Herford, Siegen je 12,6 (1886/90: 22,8 und 1882/90: 21,4). Unter diesen Orten war in Siegen schon während des Vormonats die Sterblichkeit geringer als 15,0 ‰.

Die Säuglingssterblichkeit blieb unter einem Zehntel der Lebendgeborenen in Bielefeld (Gesammtsterblichkeit 17,2), Celle (22,1), Kassel (17,0), Kottbus (28,0), Lüdenscheid (27,6), Lüneburg (23,6), Minden (19,9), Mülheim a. d. R. (21,4), Nordhausen (14,8), Ohligs (16,1), Osnabrück (24,9), Soest (27,7), Velbert (19,2), Bamberg (21,8), Eßlingen (18,8), Ulm (16,9), Koburg (20,5), Cöthen (21,9), Zerbst (23,6), Bremen (18,4), Bremerhaven (16,0). Weniger als ein Siebentel der Lebendgeborenen starb in 87, weniger als ein Fünftel derselben in 63 Orten.

Im Ganzen scheint sich der Gesundheitszustand gegenüber dem Vormonat verschlechtert zu haben. Eine Sterblichkeit von mehr als 35,0 ‰ war in 13 Orten gegen 2 im April, eine solche von weniger als 15,0 in 6 gegen 11 zu verzeichnen. Mehr Säuglinge als 333,3 auf je 1000 Lebendgeborene starben in 25 Orten gegen 8, weniger als 200,0 in 121 gegen 164 im Vormonat.

Zeitweilige Maßregeln gegen Cholera 2c.

Hamburg. Der Senat hat in Uebereinstimmung mit der Bürgerschaft beschlossen und unterm 28. Juni d. J. zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der § 5 der Verordnung vom 5. Oktober v. J. — (Veröff. 1892 S. 779) — nach welchem den Mitgliedern der **Gesundheits-Kommissionen**, sowie den legitimirten Polizeibeamten und Aerzten behufs Ueberwachung der sanitären Verhältnisse der **Zutritt zu allen Wohnungen**, Geschäftsräumen, Arbeitsstätten und sonstigen Lokalitäten zu gestatten ist, bis zum Inkrafttreten eines Gesetzes über die Wohnungspflege, jedoch längstens bis zum 31. Dezember d. J. in Kraft bleibt. —

Oesterreich-Ungarn. Die Seebehörde in Fiume hat in Folge des Choleraausbruchs in Mekka gegen die **Herkünfte vom Rothen Meer und den arabischen Häfen** Maßregeln im Sinne der von der Dresdener Konferenz beschlossenen Konvention angeordnet (vgl. S. 429). Das betreffende Cirkular des „Governo marittimo" (Mittheilung vom 21. Juni) giebt die im Artikel VIII. der Konferenz vereinbarte Eintheilung der Schiffe und deren Behandlung mit folgenden Zusätzen wieder:

1. Die durchseuchten Schiffe sind nach der Königlichen Quarantänestation (lazzaretto marittimo) in Martinschizza (3/4 Stunde von Fiume entfernt an der kroatischen Küste) zu senden.

2. Bei Ankunft eines verdächtigen Schiffes hat das Hafenkommando vom Schiffsführer eine Passagierliste einzufordern, welche sofort der Stadtbehörde zum Zweck der Ueberwachung der Passagiere zuzustellen ist. Für alle an Bord gebliebenen Mannschaften und Passagiere ist eine 5tägige ärztliche Ueberwachung, vom Tage der Ankunft an gerechnet, anzuordnen, während welcher, ausgenommen aus dienstlichen Gründen, Niemand das Schiff verlassen darf.

3. Den nicht verdächtigen Schiffen ist sofort „libera pratica" zu ertheilen. Den Hafenbehörden steht jedoch das Recht zu, in zweifelhaften Fällen auch hier die Bestimmungen für die Behandlung „verdächtiger Schiffe" anzuwenden.

Im Uebrigen deckt sich der Inhalt des Cirkulars genau mit dem französischen Urtext des obenerwähnten Artikels VIII. der Dresdener Konferenz. —

Großbritannien. Mit Rücksicht auf das Wiederauftreten der Cholera im Auslande hat die Sanitätsbehörde zu London mit der Zollbehörde daselbst die Vereinbarung getroffen, daß vom 26. Juni an **die nach der Themse bestimmten Schiffe** an der Mündung des Flusses vor Gravesend wieder wie im vorigen Jahre einer gemein-

schaftlichen **Besichtigung** durch Zoll- und Sanitätsbeamte unterworfen werden. —

Bulgarien. Laut Verordnung vom 9. Juni d. J. werden ebenso wie die Reisenden aus den **russischen Häfen der Donau und des Schwarzen Meeres** (vgl. S. 374) nunmehr auch alle andern Herkünfte von dort nach einer 24 stündigen Quarantäne, sowie einer ärztlichen Untersuchung und Desinfektion frei zugelassen.

Dagegen sind laut Verordnung vom 20. Juni die Reisenden und Provenienzen, welche auf dem Seewege von **Marseille** kommen und einer Quarantäne in Konstantinopel nicht unterworfen waren, in den Häfen von Burgas und Varna einer 3tägigen Quarantäne zu unterziehen; das Gepäck solcher Reisenden ist mittelst Dampf zu desinfiziren. Die angeordneten Maßnahmen sind vom 18. Juni ab in Kraft gesetzt worden. —

Griechenland. Zufolge einer Mittheilung vom 19. Juni ist gegen alle aus dem Hafen von **Marseille** kommenden Schiffe eine 8tägige Beobachtungsquarantäne verhängt worden. Dieselbe ist in denjenigen Häfen durchzumachen, in welchen eine Sanitätsbehörde ihren Sitz hat. —

Portugal. Laut einer am 20. Juni d. J. veröffentlichten Verfügung des Ministeriums des Innern ist der Hafen von **Bordeaux**, welcher seit dem 1. Juni als von Cholera verseucht angesehen wurde (vgl. S. 415), seit dem 15. dess. M. für derselben Krankheit verdächtig erklärt worden. —

Egypten. Der internationale Gesundheitsrath in Alexandrien hat unterm 12. Juni d. J. beschlossen, die Vorschriften über die Rückkehr der Pilger wie für den Hedjas (vgl. S. 430) so auch für die Küste des **Yemen** in Kraft zu setzen. Doch soll gegen Schiffe mit reinem Gesundheitspasse und ohne Pilger oder ähnliche Insassen, welche die Häfen der arabischen Küste des Rothen Meeres vor dem 24. Juni verlassen, nur das Reglement gegen die Cholera angewandt werden. Das letztere ist ferner gegen die Herkünfte von **Bassora, Mohammera** und **Fao** in Kraft zu setzen.

Laut Beschlusses von demselben Tage ist die Dauer der **Quarantäne für die zurückkehrenden Pilger** festgesetzt worden, und zwar für fremde Pilger auf 15 Tage im Lager von Tor, ferner Quarantäne während der Fahrt durch den Kanal unter Anwendung derselben Vorsichtsmaßregeln wie in den Jahren 1890 und 1891, für egyptische Pilger auf 15 Tage in Tor und 3 Tage im Lager von Ras Mallap.

Ferner wurde beschlossen, **das große Gepäck der Pilger**, welches sie nicht mit sich in die betreffenden Abtheile nehmen, auszuladen, nach gehöriger Desinfektion der Schiffsräume erst wieder an Bord zu bringen und einzuschließen.

In den Gesundheitspaß ist eine Bemerkung aufzunehmen, daß das große Gepäck, welches in den verschlossenen Räumen des Schiffes sich befindet, nicht desinfizirt worden ist. Endlich wurde beschlossen, die **Effekten** und das Gepäck **der Pilger** jeder Sektion, in welcher ein Cholerafall während der Quarantäne vorgekommen ist, vor der Abreise wie bei der Ankunft zu desinfiziren. —

Zeitweilige Maßregeln gegen Gelbfieber.

Portugal. Laut einer unterm 15. Juni d. J. veröffentlichten Verfügung des Ministeriums des Innern ist der Hafen von **Pará** seit dem 5. Mai für von Gelbfieber verseucht erklärt worden. —

Zeitweilige Maßregeln gegen Pocken.

Dänemark. Laut Bekanntmachung des Justiz-Ministeriums vom 1. Juni 1893 sind die Bestimmungen des Gesetzes vom 2. Juli 1880 über gesundheitspolizeiliche Untersuchungen auch für alle **von London** (vgl. S. 397 d. Veröff.) nach Island und den Faröern **kommenden Schiffe** in Kraft gesetzt worden. (R.-A. 145.)

— Dasselbe Ministerium hat ferner unterm 7. Juni d. J. die Bestimmungen im 2. Abschnitt I des Gesetzes, betr. Maßregeln gegen die Einführung ansteckender Krankheiten ins Reich, vom 2. Juni 1880 bis auf Weiteres in Bezug auf solche **Schiffe** in Wirksamkeit gesetzt, **welche von Gothenburg** ankommen oder mit diesem Ort in Verbindung gestanden haben, oder auf der Reise mit Schiffen aus dem genannten Hafen Verkehr gehabt haben. Quarantäne findet zur Zeit nicht statt. (R.-A. 148.)

Gesetzgebung u. s. w.

Preußen. Erlaß des Kgl. Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten, Vertretung von Aerzten durch Kandidaten der Medizin betr. Vom 21. April 1893.

Von dem mittels Berichts Ew. Excellenz vom 13. März d. Js. (O. P. Nr. 3082) mir gefälligst mitgetheilten Beschlusse der Aerztekammer der Provinz Brandenburg und der Stadt Berlin vom 14. Januar d. J., nach welchem in Zukunft die Vertretung praktischer Aerzte nicht mehr durch Kandidaten der Medizin ausgeübt werden soll, habe ich mit Interesse Kenntniß genommen. Wenn die Aerztekammer im Sinne dieses Beschlusses ihren Einfluß auf die Aerzte ausüben will, so wird dies nur dem öffentlichen Interesse entsprechen und es wird ihr hierbei die Unterstützung der Behörden nicht fehlen, soweit deren Zuständigkeit reicht.

Allerdings darf sich ein Arzt in amtlichen Funktionen, die ihm vom Staate oder einer Gemeinde übertragen worden sind, nach den Bestimmungen der Gewerbe-Ordnung § 29 durch eine nicht approbirte Person nicht vertreten lassen; dagegen steht ihm ein rechtliches Hinderniß nicht entgegen, dies in seiner Privatpraxis zu thun, da der Lage der Gesetzgebung nach im deutschen Reich die gewerbsmäßige Ausübung der Heilkunde Jedermann frei steht.

Strafbar würde sich jedoch ein nicht approbirter Vertreter eines Arztes gemäß § 147 der Gewerbe-Ordnung machen, wenn er sich als Arzt bezeichnen oder einen ähnlichen Titel beilegen würde, durch den der Glaube erweckt wird, daß er eine approbirte Medizinalperson sei.

Im Uebrigen würde sich auch der Apotheker einer strafbaren Handlung schuldig machen, wenn er auf Anordnung eines nicht approbirten Vertreters solche Arzneien abgeben würde, welche gemäß des Beschlusses des Bundesraths vom 2. Juli 1891 bezw. des Runderlasses vom 4. Dezember 1891 (M 9191) in den Apotheken nur auf Verordnung eines Arztes abgegeben werden dürfen.

Sache der zuständigen Behörden ist es, wenn Ordnungswidrigkeiten letzterer Art zu ihrer Kenntniß gelangen, das Erforderliche zu veranlassen.

Ew. Excellenz ersuche ich ganz ergebenst, in diesem Sinne gefälligst die Aerztekammer mit Bescheid zu versehen und den Regierungs-Präsidenten der Provinz sowie dem hiesigen Polizei-Präsidenten Kenntniß zu geben.

(Unterschrift.)

An den Königlichen Ober-Präsidenten, Staatsminister Herrn Dr. von Achenbach, Excellenz zu Potsdam.

Abschrift theile ich Ew. Excellenz zur gefälligen Kenntnißnahme und entsprechenden weiteren Veranlassung ganz ergebenst mit.

Im Auftrage: Bartsch.

An den Königlichen Ober-Präsidenten . . . .

Preußen. Die Minister des Innern und der ꝛc. Medizinal-Angelegenheiten haben unter Beifügung der seitens des Kriegsministers neu erlassenen „Direktiven für die Untersuchung und Beurtheilung augenkranker Militärpflichtiger" (Vgl. S. 455) nachstehenden Erlaß, betreffend die **Anwendung obiger Direktiven bei der Untersuchung, Unterscheidung und Bezeichnung der Augenkranken,** unterm 24. Mai d. J. an die Oberpräsidenten gerichtet:

„Gelegentlich der seit dem Jahre 1888 in einzelnen Kreisen bemerkbaren Zunahme der kontagiösen Augenkrankheiten haben sich Mängel in der Uebereinstimmung und Genauigkeit der Listenführung über die vorgekommenen Fälle derselben herausgestellt, durch welche die Beurtheilung des Umfanges und Charakters dieser Krankheiten erschwert werden. Aus diesem Anlaß ist die

Frage zur Erörterung gelangt, ob nicht nach den neueren wissenschaftlichen Anschauungen über das Wesen der gedachten Krankheiten den bisher gilligen (sog. Jacobsonschen) Direktiven für die Beurtheilung augenkranker Militärpflichtigen eine andere Fassung zu geben sei, insbesondere ob nicht einfachere Merkmale, als bisher, dafür gegeben werden können, welche Fälle die Aushebung ausschließen oder gestatten.

Auf Grund der Ergebnisse dieser Erörterungen sind seitens des Herrn Kriegsministers veränderte „Direktiven für die Untersuchung und Beurtheilung augenkranker Militärpflichtiger" als Richtschnur für die betheiligten Behörden erlassen worden. Der wesentlichste Unterschied derselben gegen die bisherigen beruht darauf, daß in ihnen die bisher aufrecht erhaltene Trennung zwischen follikulären und granulösen (früher als Trachom bezeichneten) Erkrankungen fallen gelassen worden ist.

Indem wir hierneben . . . Abdrücke der neuen Direktiven beifügen, ersuchen wir Ew. Excellenz ganz ergebenst, letztere gefälligst zur Vertheilung an die Regierungs-Präsidenten und an das Provinzial-Medizinal-Kollegium zu bringen und Sorge dafür zu tragen, daß die neuen Vorschriften fortan seitens aller betheiligten Behörden bei der Untersuchung, Unterscheidung und Bezeichnung der Augenkranken allgemein — nicht nur unter der militärpflichtigen, sondern auch unter der übrigen Bevölkerung, z. B. bei dem Vorkommen der Krankheiten unter Schülern oder Anstaltsinsassen — zu Grunde gelegt werden."

Preußen. Das Gesetz, betreffend die Aufhebung des § 124 Abs. 2 der Medizinal-Ordnung für die freie Stadt Frankfurt und deren Gebiet vom 29. Juli 1841 (vgl. Veröff. S. 228) ist unter dem 16. April 1898 Allerhöchstenorts sanktionirt und demnächst in der Gesetz-Sammlung S. 81 publizirt.

Oesterreich. Verordnung des k. k. Justizministeriums, betr. die Anzeige seitens der Gerichte an die politische Behörde in Fällen einer nach dem Gesetze vom 29. Februar 1880, R.-G.-Bl. Nr. 35, bezw. vom 24. Mai 1882, R.-G.-Bl. Nr. 51 verfügten Beschlagnahme von Viehstücken. Vom 31. Dezember 1892. (Oesterr. San.-Wesen 1893. S. 62.)

An alle Gerichte I. Instanz.

Anläßlich eines vorgekommenen Falles werden sämmtliche Gerichte über Anregung des Ministeriums des Innern angewiesen, jede von denselben verfügte Beschlagnahme verdächtiger Viehstücke im Zuge eines nach dem Gesetze vom 29. Februar 1880, R.-G.-Bl. Nr. 35, bezw. vom 24. Mai 1882, R.-G.-Bl. Nr. 51, anhängigen Strafverfahrens der betreffenden politischen Bezirksbehörde anzuzeigen.

Oesterreich. Verordnung des Justizministeriums, betr. die Einholung von Sachverständigengutachten bei Lebensmittelverfälschungen und ähnlichen strafbaren Handlungen. Vom 31. Januar 1898, Z. 258 (J. M. V. Bl. 1898, Nr. 7, S. 28). (Oesterr. San.-Wes. S. 60.)

An alle Gerichte erster Instanz.

Anläßlichlich vorgekommener Unzukömmlichkeiten werden die Gerichte darauf aufmerksam gemacht, in Straffällen, in welchen sanitätspolizeiliche Gesichtspunkte in Frage kommen, als Sachverständige nicht Geschäftsleute, welche überdies an der Sache interessirt sind, sondern berufene und durch gesetzliche Approbation als Fachmänner anerkannte Personen heranzuziehen.

Rußland. Regeln für die Ergreifung von Vorbeugungsmaßnahmen gegen die Einschleppung von epidemischen Krankheiten über die Seegrenzen[1]).

Allerhöchst genehmigt unterm 26. April (a. St.) 1893.

(Gesetzsammlung Nr. 69 vom $\frac{2. \text{ Juni}}{21. \text{ Mai}}$ 1893.)

„1. Die gegenwärtigen Regeln erstrecken sich auf alle Häfen des Kaspischen und des Schwarzen Meeres, können indessen nach Ermessen des Ministers des Innern auf alle übrigen Häfen ausgedehnt werden.

2. Bei jeder Quarantäneanstalt müssen vorhanden sein: a) eine Krankenstation zur vorläufigen Unterbringung von Kranken bis zu deren Ueberführung in ständige, für die Dauer von Epidemien zu eröffnende Heilanstalten; b) ein überdachter Raum für zugereiste Personen, welche behufs ärztlicher Untersuchung zurückgehalten werden; c) eine Küche zur Zubereitung warmer Speisen; d) Desinfektionsvorkehrungen und -Mittel gemäß einer hierüber zu erlassenden Instruktion des Ministers des Innern.

3. Häfen, in welchen keine Quarantäneärzte, wohl aber Zollämter vorhanden sind, können von Schiffen angelaufen werden, die entweder eigene Schiffsärzte haben, oder die mit von einem russischen Quarantäneamt ausgefertigten Gesundheitsatteſten ausgerüstet sind.

4. Außerhalb der Amtsgrenzen der Zollämter ist die Quarantäneüberwachung auf die Grenzwache übertragen, welche diesbezüglich nur zu überwachen hat, daß die von ausländischen Häfen kommenden Schiffe mit den Küsten und Einwohnern in keinerlei Berührung kommen.

5. Um das Reich gegen die Einschleppung von Pest, Cholera, gelbem Fieber und einigen anderen besonders ansteckungsgefährlichen Krankheiten zu schützen, ist dem Minister des Innern anheimgestellt: a) auswärtige Staaten oder Theile derselben als bezüglich der einen oder anderen Infektionskrankheit in nicht befriedigender Lage befindlich zu erklären und b) in den Grenzen der gegenwärtigen Regeln obligatorische Verordnungen für alle Ressorts, Institutionen und Personen zu erlassen.

6. Die Thätigkeit der Quarantäneanstalten währt ununterbrochen, auch an Sonn- und Festtagen, zu jeder Tag- und Nachtzeit, entsprechend den bezüglichen zollamtlichen Vorschriften.

7. Die russischen Gesandtschaften, Konsuln und Agenten sind angehalten, falls in ihren Amtsbezirken Anzeichen von epidemischen Krankheiten auftauchen, unter Androhung gesetzlicher Verantwortung unverzüglich und womöglich telegraphisch den Minister des Innern über das Erscheinen wie auch über den weiteren Verlauf der Epidemie zu benachrichtigen und zugleich den Minister des Auswärtigen davon in Kenntniß zu setzen.

8. Im Falle des Erscheinens von Epidemien in ausländischen, an Rußland grenzenden Gebieten liegt die unverzögerte Berichterstattung an den Minister des Innern als verantwortliche Amtspflicht den Grenz-, Kreis- oder Bezirkschefs bezw. den Gouvernementschefs oder Gebietsvorstehern ob — ohne Unterschied der ressortmäßigen Subordinirung derselben. Gleichfalls haben die genannten Amtspersonen dem Minister des Innern in von diesem festzustellenden Fristen und Ordnung Berichte zu erstatten über den Verlauf von Epidemien.

9. Der Vorsteher des Transkaspigebiets, der Oberdirigirende der Civilverwaltung im Kaukasus, die Gouvernementschefs von Astrachan und Baku und die Militärgouverneure der Uralsk- und Dagestangebiete haben mit den russischen Konsuln in Persischen Häfen rechtzeitig Nachrichten auszutauschen über den Sanitätszustand der in ihren Amtskreisen belegenen russischen bezw. persischen Kaspihäfen.

10. Die in den Seequarantäneämtern zur Beobachtung oder zu Heilzwecken untergebrachten Personen genießen kostenfreie ärztliche Verpflegung und Unterkommen, und erhalten im Nothfalle auch Krankenkleider und Wäsche; die Heilmittel werden ihnen zu Ankaufspreisen, keinesfalls aber zu höheren Preisen als nach der Apothekertaxe verabfolgt. Für die Versorgung solcher Personen mit gesunder, genügender und billiger Kost hat die örtliche Polizeiobrigkeit zu sorgen. Arme erhalten Heilmittel und warme Nahrung (Thee) unentgeltlich.

11. Die Quarantänemaßregeln an den Seegrenzen bestehen in folgendem:

a) Besichtigung der Sanitätsdokumente;

---

[1]) Uebersetzung.

b) Befragen und, erforderlichenfalls, Besichtigung der Schiffsmannschaft und der Passagiere;

c) Absonderung der der betreffenden Infektionskrankheit Verdächtigen und

d) Ergreifung der nöthigen Maßregeln zur Verbesserung der sanitären Lage des Schiffes und erforderlichenfalls zur Desinfektion.

12. Aus den bezüglich der Epidemie als in unbefriedigendem Zustande befindlich erklärten Gebieten ist es nicht gestattet, Waaren, welche in den diesbezüglich vom Minister des Innern im Einvernehmen mit dem Finanzminister jährlich herausgegebenen Waarenverzeichnissen genannt sind, einzuführen. Alle übrigen Waaren können unbehindert und ohne einer Desinfektion unterworfen zu werden, zur Einfuhr gelangen. Nur in begründeten Verdachtsfällen, daß einzelne Waarenkolli in unmittelbare Berührung mit Infektionskranken gerathen waren, wird die Umhüllung solcher Kolli oder, falls eine solche nicht vorhanden ist, die obere Waarenschicht einer Desinfektion unterworfen, nach einem vom Medizinalkonseil angegebenen und durch den Minister des Innern genehmigten Verfahren.

13. Die Ausfuhr derselben (12) Waaren aus Gebieten, welche bezüglich einer gefährlichen Infektionskrankheit als in unbefriedigendem Zustande erklärt sind, ist ebenfalls nicht gestattet.

14. Jedes Seeschiff hat, im Hafen angelangt, den ihm durch die Brandwache oder durch die Zollobrigkeit zugewiesenen Standort einzunehmen und an dem Vordermast die betreffende Flagge zu hissen und zwar: eine gelbe, falls das Schiffspatent rein und das Schiff sich in befriedigendem Gesundheitszustande befindet, und eine schwarze — falls das Patent nicht rein und das Schiff während der Reise und bei Ankunft im Hafen Infektionskranke an Bord hatte (§ 5).

15. Flaggen und Wimpel werden an diejenigen Ruderboote, welche solche nicht mitführen, gegen Zahlung nach einer vorgeschriebenen Taxe, von den Brandwachen oder dem Zollressort verabfolgt.

16. Jedes mit einem reinen Schiffspatent oder Gesundheitsatteste angelangte oder einen eigenen Schiffsarzt mitführende Seefahrzeug wird nach erfolgter Befragung unverzüglich zum freien Verkehr zugelassen, mit Ausnahme der weiter (17) angegebenen Fälle.

17. Aus auswärtigen Häfen kommende Seeschiffe werden, auch wenn sie mit reinen Patenten oder Gesundheitsatteften ausgerüstet sein sollten, gleichwohl in folgenden Fällen als verdächtig angesehen: a) wenn sie aus Gegenden kommen, welche durch den Minister des Innern als bezüglich einer bestimmten (laut § 5 dieser Regeln) Infektionskrankheit in unbefriedigendem Zustande befindlich erklärt worden sind, oder wenn sie während der Reise mit solchen Gegenden in Verkehr gestanden haben; b) wenn sie mit verdächtigen Kranken an Bord angelangt sind; c) wenn ihr Sanitätszustand ein offenbar schlechter ist, und d) wenn die Patentangaben nicht mit den Konsularatteften (visa) übereinstimmen.

18. Auf allen mit unreinen Patenten anlangenden Seefahrzeugen, wie auch auf solchen, die als Besorgniß erweckend angesehen werden, sind Mannschaften, Reisende und Räumlichkeiten obligatorisch einer ärztlichen Untersuchung zu unterziehen; auch hat, falls an Bord Personen mit der betreffenden Infektionskrankheit behaftet waren, oder sich vorfinden, eine Desinfektion der betreffenden Räume stattzufinden. Behufs Ausführung von Desinfektionen und Herstellung eines befriedigenden Sanitätszustandes an Bord, können die Schiffe nur für die hierzu erforderliche Frist aufgehalten werden. Ueber die Ursache des Aufenthalts wird dem Schiffer eine gehörige Bescheinigung ausgefertigt; außerdem werden die zuständigen Konsuln über jeden Schiffsaufenthalt durch die Quarantäneverwaltung benachrichtigt.

19. Behufs Sanitatsumfrage und -Besichtigung geht der Quarantänearzt gemeinsam mit dem Zollpersonal an Bord des betreffenden Schiffes; durch Umfrage soll die Erledigung der Zollformalitäten nicht verzögert werden.

20. Eine sanitäre Besichtigung eines Schiffes ist obligatorisch, sofern ein diesbezüglicher Konsularantrag Seitens desjenigen Landes, wohin das Schiff sich begiebt, vorliegt.

21. Aus Häfen des Russischen Reiches werden Quarantäne-Certifikate (Patente, Gesundheitsatteste) in durch den Minister des Innern vorgeschriebenen Formen ausgefertigt.

22. Seefahrzeuge für den Personenverkehr, welche zwischen inländischen Häfen kursiren, sind angehalten, während der ganzen Zeitdauer, solange auch nur einer der von ihnen berührten Häfen amtlich als in unbefriedigendem Zustande (gemäß § 5 dieser Regeln) befindlich gilt, die Sanitätsvorschriften zu beobachten, nicht mehr Personen, als durch eine besondere, vom Minister des Innern im Einvernehmen mit den zuständigen Ressorts zu erlassende Instruktion gestattet wird, an Bord zu nehmen, wie auch einen gesonderten Raum für Infektionskranke zu haben und Vorräthe an Desinfektionsmitteln (gemäß besonderer Instruktion des Ministers des Innern) mit sich zu führen.

23. Während der vorstehend (22) bezeichneten Zeitdauer muß jedes dort angegebene Schiff einen Schiffsarzt an Bord führen, welcher in dieser Funktion durch den zuständigen Gouvernementschef oder Stadthauptmann bestätigt wird, wobei für solche Schiffe die Lösung von Quarantänecertifikaten nicht obligatorisch ist.

24. Seefahrzeuge, die keinen Schiffsarzt haben, können Reisende nur mit Genehmigung der Hafenobrigkeit und unter der Bedingung an Bord nehmen, daß der Schiffskapitän seinerseits die vorstehend (22) angegebenen erforderlichen Maßregeln zu ergreifen habe, hierbei sich nach einer ihm vom Hafenarzt bei Besichtigung des Schiffes einzuhändigenden Instruktion richte und die Verantwortung für etwaige Verletzung der Sanitätsregeln selbst trage.

25. Im Falle auf einem zwischen inländischen Häfen verkehrenden Schiffe während seines Aufenthalts im Hafen Erkrankungen an einer gemäß § 5 dieses Gesetzes für gefährlich erklärten Infektionskrankheit nachgewiesen werden, so sind solche Kranke, nebst ihren Effekten, unverzüglich an das örtliche Infektionshospital abzuliefern.

26. Bei Nachweis von Ansteckungskrankheiten (§ 5) an Reisenden, welche mit einem zwischen inländischen Häfen verkehrenden Schiffe im Hafen angelangt sind, sind die Kranken unverzüglich an das örtliche Infektionshospital abzuliefern und ihre Effekten zu desinfiziren, mit dem Schiffe aber gemäß § 18 dieser Regeln zu verfahren.

27. Küstenfahrzeuge sind gehalten, der Quarantäne — oder der Zollverwaltung — Bescheinigungen über Ort und Zeitpunkt ihrer Abfahrt nebst Vermerken aus etwa angelaufenen Zwischenhäfen vorzulegen.

28. Die in §§ 24 und 27 bezeichneten Schiffe sind, sofern sie bei der Besichtigung als ungefährlich befunden wurden, unverzüglich nach ihrer Ankunft zum freien Verkehr zuzulassen.

29. Falls sich bei der Umfrage herausstellt, daß eines von den in §§ 24 und 27 bezeichneten Schiffen mit anderen infektionsverdächtigen oder infizirten Schiffen in Verkehr gestanden hat, oder daß sich auf demselben Infektionskranke (§ 5) vorfinden, so ist mit solchen Schiffen ebenso, wie mit den zwischen inländischen Häfen verkehrenden (25 und 26) in gleichen Fällen zu verfahren.

30. Solange die Cholera in Persien andauert und sobald Nachricht von den dortigen russischen Konsuln anlangt, daß die Verbreitung der Cholera bis in die Nähe des Kaspimeeres fortschreite, sind — behufs gesundheitspolizeilicher Ueberwachung der nach Rußland gehenden Schiffe — Aerzte zur Verfügung der Konsuln abzuordnen und es haben sich diese Aerzte an den Abgangsorten der Schiffe, nicht aber bei den Konsuln aufzuhalten.

31. Jedes in einem persischen Kaspihafen entlöschte Schiff, welches nach Rußland zurückgehen soll, ist vor abermaliger Befrachtung und Aufnahme von Reisenden einer gesundheitlichen Besichtigung, erforderlichen Falles

auch einer Desinfektion zu unterziehen; falls dies am Ort nicht möglich sein sollte, so hat dasselbe bei Ankunft des Schiffes im ersten russischen Hafen zu geschehen, widrigenfalls dem Schiff der fernere freie Verkehr nicht gestattet werden kann; die Ergebnisse der Besichtigung, sowie der Charakter der getroffenen Maßregeln sind in dem Schiffsjournal zu vermerken".

Vereinigte Staaten von Amerika.

Eine vom Bundesschatzamt am 4. April veröffentlichte **Zusammenstellung der Gesetze und Vorschriften, betreffend die Seequarantäne,** enthält neben den in den Veröffentlichungen bereits bekannt gegebenen Bestimmungen (vgl. u. A. Jahrgang 1889 S. 162 und 1893 S. 214, 232, 250) eine Reihe von Ergänzungsvorschriften und älteren Bestimmungen. Zu letzteren gehören die nachstehenden Paragraphen der revidirten Statuten:

Sec. 4794. There shall be purchased or erected, under the orders of the President, suitable warehouses, with wharves and inclosures, where merchandise may be unladen and deposited, from any vessel which shall be subject to a quarantine or other restraint, pursuant to the health-laws of any State, at such convenient places therein as the safety of the public revenue and the observance of such health-laws may require.

Sec. 4795. Whenever the cargo of a vessel is unladen at some other place than the port of entry or delivery under the foregoing provisions, all the articles of such cargo shall be deposited, at the risk of the parties concerned therein, in such public or other warehouses or inclosures as the collector shall designate, there to remain under the joint custody of such collector and of the owner, or master, or other person having charge of such vessel, until the same are entirely unladen or discharged, and until the articles so deposited may be safely removed without contravening such health-laws. And when such removal is allowed, the collector having charge of such articles may grant permits to the respective owners or consignees, their factors or agents, to receive all merchandise which has been entered, and the duties accruing upon which have been paid, upon the payment by them of a reasonable rate of storage; which shall be fixed by the Secretary of the Treasury for all public warehouses and inclosures.

Sec. 4796. The Secretary of the Treasury is authorized, whenever a conformity to such quarantines and health laws requires it, and in respect to vessels subject thereto, to prolong the terms limited for the entry of the same, and the report or entry of their cargoes, and to vary or dispense with any other regulations applicable to such reports or entries. No part of the cargo of any vessel shall, however, in any case, be taken out or unladen therefrom, otherwise than is allowed by law, or according to the regulations hereinafter established.

Sec. 4797. Whenever by the prevalence of any contagious or epidemic disease in or near the place by law established as the port of entry for any collection district, it becomes dangerous or inconvenient for the officers of the revenue employed therein to continue the discharge of their respective offices at such port, the Secretary of the Treasury, or, in his absence, the First Comptroller, may direct the removal of the officers of the revenue from such port to any other more convenient place, within, or as near as may be to, such collection district. And at such place such officers may exercise the same powers, and shall be liable to the same duties, according to existing circumstances, as in the port or district established by law. Public notice of any such removal shall be given as soon as may be.

Sec. 4263. The master of any vessel employed in transporting passengers between the United States and Europe is authorized to maintain good discipline and such habits of cleanliness among the passengers as will tend to the preservation and promotion of health; and to that end he shall cause such regulations as he may adopt for this purpose to be posted up, before sailing, on board such vessel, in a place accessible to such passengers, and shall keep the same so posted up during the voyage. Such master shall cause the apartments occupied by such passengers to be kept at all times in a clean healthy state; and the owners of every such vessel so employed are required to construct the decks and all parts of the apartments so that they can be thoroughly cleansed; and also to provide a safe, convenient privy or water-closet for the exclusive use of every one hundred such passengers. The master shall also, when the weather is such that the passengers can not be mustered on deck with their bedding, and at such other times as he may deem necessary, cause the deck occupied by such passengers to be cleansed with chloride of lime or some other equally efficient disinfecting agent. And for each neglect or violation of any of the provisions of this section the master and owner of any such vessel shall be severally liable to the United States in a penalty of fifty dollars, to be recovered in any circuit or district court within the jurisdiction of which such vessel may arrive or from which she is about to depart, or at any place where the owner or master may be found.

Ferner die folgenden Bestimmungen aus dem Gesetz vom 27. März 1890:

Sec. 2. That any officer, or person acting as an officer, or agent of the United States at any quarantine station, or other person employed to aid in preventing the spread of such disease, who shall willfully violate any of the quarantine laws of the United Staates, *** or any lawful order of his superior officer or officers, shall be deemed guilty of a misdemeanor, and upon conviction shall be punished by a fine of not more than three hundred dollars or imprisonment for not more than one year, or both, in the discretion of the court.

Sec. 3. That when any common carrier or officer, agent, or employé of any common carrier shall willfully violate any of the quarantine laws of the United States, *** such common carrier, officer, agent, or employé shall be deemed guilty of a misdemeanor, and shall, on conviction, be punished by a fine of not more than five hundred dollars, or imprisonment for not more than two years, or both, in the discretion of the court.

In Gemäßheit des Quarantänegesetzes vom 15. Februar d. J. (vgl. S. 214) sind regulations for maritime quarantine at united states ports erlassen, welche zum Theil mit den Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetz (vgl. S. 282) wörtlich oder inhaltlich übereinstimmen, zum Theil jedoch ergänzende und erweiternde Vorschriften enthalten. Es sind ihnen die nachstehen einleitenden Bestimmungen vorausgeschickt:

Preamble.

1. At or convenient to the principal ports of the United States quarantine stations should be equipped with all appliances for the inspection and treatment of vessels, their passengers, crews and cargoes.

2. At all other ports where such provisions have not been made inspection stations should be maintained.

3. An inspection service should be maintained at every port throughout the year.

4. At a fully equipped quarantine station there should be adequate provision for boarding and inspection, apparatus for mechanical cleaning of vessels, apparatus for steam disinfection, apparatus for disinfection with sulphur dioxide, apparatus for

disinfecting solutions, hospitals for contagious and doubtful cases, detention barracks for suspects, bathing facilities, crematory, and sufficient supply of good water.

5. The personnel of quarantine stations in the yellow-fever zone and on fruiters for southern ports should be immune against yellow-fever.

6. At quarantine stations all articles liable to convey infection should be handled only by the employés of said station unless the services of the crew indispensable.

7. Vessels having been treated at national quarantine stations that are located a considerable distance from the ports of entry of said vessels may be inspected by the local quarantine officer, and if for any sanitary reason it is considered inadvisable to admit the vessel he should report the facts immediately to the Supervising Surgeon-General M. H. S., detaining the vessel pending his action.

8. The following regulations are the required minimum standard and do not prevent the addition of such rules as, for special reasons, may be legally made by State or local authorities.

Aus den regulations selbst ist hervorzuheben:

Article I. — Inspection.

1. Vessels arriving at ports of the United States under the following conditions shall be inspected by a quarantine officer prior to entry[1]).

A. Any vessel with sickness on board.

B. All vessel from foreign ports.

Exceptions. — Vessels not carrying passengers on inland waters of the United States. Vessels from the Pacific and Atlantic coasts of British America, provided they do not carry persons or effects of persons nonresident in America for the ninety days next preceding arrival, and provided always that the port of departure be free from quarantinable disease. Vessels from other foreign ports via these excepted ports shall be inspected.

C. Vessels from foreign ports having entered a port of the United States without complete discharge of passengers and cargo. Such vessels shall be subject to a second inspection before entering any other port. Vessels from ports suspected of infection with yellow-fever, having entered a port north of the southern boundary of Maryland without disinfection, shall be subjected to a second inspection before entering any port south of said latitude during the quarantine season of such port.

2 bis 4 stimmen inhaltlich überein mit Art. XI. 3 bis 5 der Ausführungsbestimmungen.

Article II. — Quarantine.

1. S. Ausführungsbestimmungen Art. XI. 2.

2. Enthält eine Erweiterung zu Ausführungs-Bestimmungen Art. XI 6 und lautet:

Vessels arriving under the following conditions shall be placed in quarantine:

A. With quarantinable disease on board.

B. Having had such on board during the voyage or within thirty days next preceding arrival; or, if arriving in the quarantine season, having had yellow fever on board after March 1 of the current year, unless satisfactorily disinfected thereafter.

C. Vessels having had cholera on board within six months, unless satisfactorily disinfected thereafter.

D. From ports infected with yellow fever, cholera, plague, or where typhus fever prevails in epidemic form, coming directly or via another foreign port, or via United States ports, unless disinfected as prescribed by the United States quarantine regulations; also vessels from noninfected port but bringing persons or cargo from places infected with cholera, yellow fever, plague, or where typhus fever prevails in epidemic form, except as subsequently noted.

[1]) At ports at which there is no quarantine officer any physician authorized by the surveyor or collector of customs for the purpose of making inspection shall be considered as a quarantine officer *pro tem.*

Thierseuchen.

Stand der Thierseuchen in Rumänien im 4. Vierteljahr 1892.[1])

Nach dem vom Ministerium des Innern ausgegebenen Bulletins 19 bis 24.)

Seuchen. Distrikte.	Zahl der Krankheitsfälle im Oktober	November	Dezember
Milzbrand.			
Oktober: Botosani 14, Roman 1, Suceava 79, Teleorman 52, Baslui 10 Erkrankungsfälle.			
Wuth.			
Oktober: Braila 1 (Hund); November: Falciu 1 (Rind); Dezember: Buzeu 1 (Hund), Ilfov 3 (1 Pferd, 2 Schafe).			
Rotz.			
Constanta	1	1	1
Ilfov	2	4	3

Außerdem im Oktober: Dambovita, Roman je 1; November: Jalomita 8, Jassi 5; Dezember: Mehedinti 2, Prahova 4, Putna 8, Vlaca 1.

Maul- und Klauenseuche.

Covurluiu im Dezember bei 30 Schafen.

Pockenseuche der Schafe.			
Argesu	476	292	—
Bacau	327	18	230
Botosani	1008	46	410
Braila	2878	2	—
Constanta	179	181	—
Covurluiu	128	—	40
Dambovita	829	12	—
Doljiu	1028	212	—
Dorohoiu	170	28	—
Falciu	250	—	—
Jalomita	442	402	20
Jassy	—	16	209
Muscel	30	3	22
Putna	5647	3545	1158
R.-Sarat	420	103	—
Tecuciu	—	480	3445
Tulcea	4389	1407	—
Baslui	1166	53	—
Räude der Schafe.			
Suceava	—	364	37

Rothlauf der Schweine.

Oktober: Ilfov 29, Muscel 1; Dezember: Blasca 16 Erkrankungsfälle.

Niederlande. (Vgl. S. 362.) Von Thierseuchen sind im Mai 1893 gemeldet: Milzbrand in den Gemeinden Oud-Delftshaven, Ouwerschie (Provinz Südholland) Middelie, Edam, Purmerend (Nordholland), Klein-Tilburg (Nordbrabant), Diepenveen, Meer (Overyssel), Ohe en Laak, Swalmen (Limburg), Nes (Friesland); Maul- und Klauenseuche in Kleiweg, Overschie, Reeuwyk (Südholland), Oostwoud, Harlemermeer (Nordholland), Buurmalsen, Puistyk (Gelderland).

[1]) Vgl. S. 203.

E. Vessels from ports in the West Indies on the east coast of America between 23° 30′ N. and 32° S. latitude, and from the west coast of Africa between 23° 30′ N. and 10° S. latitude, except such as are known and declared by the Supervising Surgeon-General to be free from infection, arriving at any port in the United States.

Exceptions. — The following exceptions may be made to Rules D and E with regard to vessels from ports quarantined against on account of yellow fever:

(1) Vessels arriving during certain seasons of the year, to wit, from November 1 to May 1, may be admitted to entry.

(2) Vessels bound for ports in the United States north of the southern boundary of Maryland, with good sanitary condition and history, having had no sickness on board at ports of departure en route or on arrival, provided they have been five days from last infected or suspected port, may be allowed entry at port of destination. But if said vessels carry passengers destined for places south of this latitude, the baggage of said passengers shall be disinfected.

(3) S. Ausführungsbestimmungen Art. XI 19.

(4) Vessels not carrying passengers nor having carried passengers from one port to another and having held no communication with any other vessel engaged in the fruit trade, carrying only fruit, unwrapped rubber, or specie, from ports known to be healthy, and so declared by the Supervising Surgeon-General M. H. S., may be admitted to entry without detention, provided they have complied in every respect with the rules and regulations made by the Secretary of the Treasury for such ports.

3. und 4. S. Ausführungsbestimmungen Art. XI. 10.

(Schluß folgt.)

Veterinär-polizeiliche Maßregeln.

Preußen. Reg.-Bez. Gumbinnen. Landespolizeiliche Anordnung vom 24 Mai 1893. (R.-A. Nr. 147.)

Auf Grund des Reichsgesetzes vom 7. April 1869 und der revidirten Instruktion vom 9. Juni 1878, betreffend Maßregeln gegen die Rinderpest, sowie auf Grund der §§ 7 und 8 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880 über die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen bestimme ich im Anschluß an meine landespolizeiliche Anordnung vom 18. März 1892 (Amtsbl. S. 76) was folgt:

§ 1. Die Verladung von Rindvieh zum Zwecke der Beförderung mit der Eisenbahn ist unter den in der landespolizeilichen Anordnung vom 18. März 1882 (Amtsbl. S. 76) angegebenen Bedingungen und Beschränkungen fortan auch auf der Station Rudzanny der Eisenbahnstrecke Allenstein—Ortelsburg—Lyck gestattet.

§ 2. Vorstehende Anordnung tritt mit dem Zeitpunkt der Veröffentlichung der Verladetage im Kreisblatte des Kreises Sensburg in Kraft.

§ 3. Zuwiderhandlungen unterliegen den Bestimmungen des § 328 Str.-G.-B. und des Reichsgesetzes vom 21. Mai 1878 (R.-G.-Bl. S. 95) bezw. der Polizeiverordnung vom 27. Mai 1882 (Amtsbl. S. 151) und den §§ 66 und 67 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880.

Der Regierungs-Präsident.

Desgleichen. Reg.-Bezirk Schleswig. Bekanntmachung vom 10. Juni 1893. (Amtsbl. S. 845.)

Die Einfuhr von Rindvieh und Schweinen aus Jütland auf dem Eisenbahnwege über Woyens nach den Schlachthäusern in Hamburg und Kiel wird unter folgenden Bedingungen gestattet.

1. die Thiere sind auf Kosten der Einbringer auf der Grenzstation von einem beamteten Thierarzt zu untersuchen und nur einzulassen, wenn sie gesund befunden werden. Erweist sich auch nur ein Thier in einem Transporte als mit einer leicht übertragbaren Krankheit behaftet, so ist der ganze Transport zurückzuweisen,

2. die Thiere müssen von Ursprungszeugnissen begleitet sein, welche die Bescheinigung einer dänischen Behörde enthalten, daß sie aus einer jütländischen Gemeinde herstammen, in welcher — sowie in deren Nachbarschaft — die Maul- und Klauenseuche nicht herrscht und seit 4 Wochen vor der Verladung nicht geherrscht hat.

3. die Beförderung der Thiere muß in plombirten Waggons bis nach Hamburg oder Kiel erfolgen.

4. die Thiere dürfen die Schlachthäuser in Hamburg oder Kiel nicht lebend verlassen.

Die Gestattung der Einfuhr von Rindern und Schweinen in Schlachtstätten in Altona, welche die Garantie bieten, daß die Thiere nicht lebend aus ihnen entfernt werden können, wird unter den obigen Bedingungen auf besondere, bei der Polizeiverwaltung in Altona einzureichende Anträge vorbehalten.

Die Einfuhr von Schlachtvieh aus den dänischen Inseln kann noch nicht zugelassen werden. Bezüglich der Einfuhr von magerem Rindvieh bleibt es bei den bisherigen Bestimmungen.

Der Regierungs-Präsident.

Desgleichen. Polizeiverordnung vom 20. Juni 1893.

Auf Grund der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883, sowie auch in Gemäßheit der §§ 6, 12 und 13 der Verordnung über die Polizeiverwaltung in den neuerworbenen Landestheilen vom 20. September 1867 und der §§ 7, 13 und 14 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung im Herzogthum Lauenburg vom 7. Januar 1870 verordne ich unter Vorbehalt der Zustimmung des Bezirksausschusses, was folgt:

Die in der Polizeiverordnung vom 8 Oktober 1888 — Amtsblatt S. 467 — unter Nr. 1 bis 4 erlassenen Bestimmungen für die Beförderung von Wiederkäuern und Schweinen nach Hamburg, Harburg, Altona, Bremen, Bremerhaven, Geestemünde und Tönning auf Eisenbahnen und in Schiffsgefäßen werden aufgehoben.

Der Regierungs-Präsident.

Hamburg. Bekanntmachung vom 16. Juni 1893. Nachdem durch Bekanntmachung des Regierungspräsidenten in Schleswig vom 10. d. M. die Durchfuhr von Rindvieh und Schweinen aus Jütland durch Schleswig-Holstein auf dem Eisenbahnwege nach dem Schlachthause in Hamburg wieder zugelassen worden ist, wird in Ergänzung der Bekanntmachung vom 24. März d. J. das Nachstehende verordnet:

1. Die in plombirten Waggons hierher zu befördernden Thiere dürfen nicht den Viehmärkten zugeführt werden, sondern sind direkt in die zu dem Schlachthofe gehörigen Stallungen zu befördern.

2. Die Thiere dürfen die Schlachthofanlage lebend nicht wieder verlassen. Ausgenommen hiervon sind diejenigen Thiere, welche mit Erlaubniß der Altonaer Polizeibehörde einzelnen Altonaer Schlachtstätten zur sofortigen Abschlachtung zugeführt werden sollen.

3. Bezüglich der Einfuhr von dänischem Schlachtvieh auf dem Seewege bleiben die bisherigen Bestimmungen in Kraft.

Die Polizeibehörde.

Belgien. Die Einfuhr von Rindvieh betr. Vom 8. April 1893. (Bull. mens. des malad. contag. d. anim. domest. S. 65.)

Arrête:

Article premier. — Les droits de contrôle sanitaire, dus par les importateurs sont fixés comme suit:

Pour les taureaux, boeufs et vaches, par tête, 50 centimes;

Pour les génisses, taurillons, bouvillons et veaux, par tête, 30 centimes.

Art. 2. — Ces droits seront perçus, par les mé-

[1]) Veröff. 1888 S. 656.

decins vétérinaires chargés du contrôle et le montant en sera transmis au ministère de l'agriculture, de l'industrie et des travaux publics,

L'agent comptable de ce département fera la justification des fonds dont il s'agit.

A partir du 1er janvier 1894, ces droits seront inscrits au budget des recettes et des dépenses pour ordre.

Léon de Bruyn.

Schweden. (Vgl. S. 363.) Laut Bekanntmachung des Königl. Kollegiums vom 9. Juni wird von demselben die Preußische Provinz Schleswig-Holstein als von Krätze unter den Schafen befallen, dagegen die Provinz Pommern als nunmehr frei von Rotz oder Springwurm angesehen.

Rußland. Die Beschränkungen, denen in Rußland die Einfuhr von thierischen Rohprodukten aus Preußen unterworfen ist (vgl. Veröff. S. 407), erstrecken sich auf: rohes Fleisch jeder Art, ungeschmolzene Kuhbutter und Talg; ungekochte Milchprodukte; Rohhäute von Hornvieh und Schaffelle; Hörner und Hufen; ungewaschene Wolle und Rohborsten. (R.-A. Nr. 145.)

Neu-Süd-Wales. Verordnungen, betr. die Vieheinfuhr. Vom 10. Januar 1893. (605 A.-Amended Regulations under Imported Stock Acts of 1871 and 1884.)

1. Allgemeines Einfuhrverbot auf 2 Jahre.

Die Verordnung lautet wie die in den Veröff. 1891 auf S. 76 ff. abgedruckte mit folgenden Abweichungen: An Stelle der Namen des früheren Gouverneurs und dessen Vertreters ist gesetzt: „Victor Albert George, Earl of Jersey" bezw. „T. M. Slattery." Im zweiten Absatz ist hinter in colonies eingeschaltet: „other than the Australian Colonies"; weggefallen ist hinter hereto das Wort „except".

In Schedule A ist der Absatz „Swine" weggefallen. Im Schlußsatz ist statt thirtieth day of July gesetzt: „tenth day of January", statt ninety „ninety-three", statt fifty-fourth „fifty-sixth".

In der Note ist in Spalte 1 als Thiergattung hinter Sheep zugefügt: „Swine"; in Spalte 2 dieser Note lauten die Bestimmungen bei Cattle, bei Sheep und bei Swine: „From Great Britain and Ireland, or which have been 14 days therein".

2. Einzelne Imported Stock Acts.

In den nachfolgenden 5 Bekanntmachungen sind die Ueber- und Unterschriften, sowie die Namen des Gouverneurs und dessen Vertreters gleichlautend wie in der vorigen.

a) (Einfuhr von Pferden ꝛc.) lautet wie a auf Seite 154* des Ergänzungshefts der Veröff. 1889 mit folgenden Abweichungen: Hinter and Farcy, and ist zu lesen: „camels, deer, antelopes, llamas and buffaloes suffer . . . . .", ferner hinter Proclamation hereby „declare that horses, camels, deer, antelopes llamas, and buffaloes shall be . . . ."

b) (Bezeichnung der übertragbaren Krankheiten) lautet wie b a. a. O. mit folgenden Aenderungen: Statt Rinderpast ist gesetzt „Cattle Plague," die Worte „cancel the Proclamation of 6th February 1888 and" und „and Mange in Dogs" sind weggefallen; eingeschaltet ist nach Swine-fever: „Hog Cholera, Warbles, Actinomycosis, Cancer, Anthrax, Influenza, and Mange in horses, Ticks and Lice in sheep, and Trichinosis in Swine." Am Schluß ist angefügt: „and of the Imported Stock Act Amendment Act of 1884".

c) (Verbot der Einfuhr von Vieh, Futter ꝛc. aus West-Australien auf weitere 12 Monate) lautet wie e auf Seite 155* a. a. O., jedoch ist zu lesen nach to believe that Scab: „in sheep exists at the present time in the Colony of Western Australia, and that foreign stock are admitted into that Colony without the necessary desinfection and quarantine: Now . . . .", ferner am Schluß zweimal statt of any sheep „of any stock," und nach dem letzten Male sheep (jetzt stock) „from the Colony of Western Australia".

d) (Suspendirung mehrerer Verordnungen vom Jahre 1871 und 1884) lautet wie d a. a. O., nur ist statt fourth section of „The Imported Stock Act Amendment Act of 1884" gesetzt „said Acts" und nach erstmals quarantining of eingeschaltet „Australian", statt 8 ist zu lesen „7 of the „Imported Stock Act of 1871" and of section 4"; angefügt ist am Schlusse: „except in so far as relates to stock from Western Australia, the importation or introduction of which is hereby prohibited".

e) betrifft die Zurückziehung der Verordnung vom 18. Dezember 1892, durch welche die Einfuhr von Schafen aus Neuseeland verboten war.

Ausführungsbestimmungen über die Vieheinfuhr. Vom 10. Januar 1893. (Imported Stock Act of 1871 and the Imported Stock Act Amendment Act of 1884.)

The following Regulations, which have been made by His Excellency the Governor, with the advice of the Executive Council, for carrying into effect the provisions of the abovenamed Acts relating to the importation and introduction of stock by sea into this Colony, are hereby published for general information. T. M. Slattery.

1. These Regulations shall be divided into the following parts: —

Part A. — Introductory and General.

Part B. — Introduction of Australian Stock by Sea.

Part C. — Introduction of Foreign Stock.

Part D. — Penalties and Confiscations.

Part A. — Introductory.

I. — General re All Stock.

Rescission of previous Regulations.

2. The Regulations of the Governor in Council, expressed to be made under the powers conferred by the above-recited Acts, and of other powers enabling him in that behalf of the date mentioned in Form A hereto shall be, and the same are hereby rescinded from and after the date of these Regulations, except as to acts, matters, and things done or commenced thereunder: Provided that stock now in quarantine may be released on the expiration of the periods prescribed by these Regulations.

Stock to which these Regulations shall apply.

3. All the provisions of the said recited Acts shall extend to all stock of the kinds mentioned in Form B hereto, and to any other stock to which the provisions of the said Acts may hereafter be extended.

What are to be deemed infectious or contagious diseases, and what infected stock.

4. The diseases mentioned in Form C hereto are hereby declared to be infectious or contagious diseases.

All imported stock to be quarantined in a proclaimed quarantine.

5. All imported stock admissible into this Colony under the provisions of the abovenamed Acts, and the Proclamations and Regulations made and issued thereunder, shall be taken to and detained in the quarantines proclaimed for that class of stock, and dealt with and released as prescribed by these Regulations.

Interpretation.

6. In these Regulations, the following words and terms shall have the meanings which they bear in section 1 of the Imported Stock Act of 1871, namely: —

„Attendant on Stock," „Australian Colonies," „Cattle," „Destroy," „Fittings," „Fodder," „Governor," „Inspector," „Infected Stock," „Master," „Minister," „Owner," and „Sheep"; and the following other words and terms shall, in these Regu-

lation, unless the context otherwise indicate, have the meanings set against them respectively, namely: —

„Dog." — Any dog, slut, or whelp of any breed or age.

„Foreign." — As regards places, stock, things, or vessels — any place, port, stock, thing, or vessel other than any Australian place, port, stock, thing, or vessel.

„Horses." — Any one or more horses, mares, colts, fillies, foals, asses, or mules.

„Imported stock." — Any stock arriving in this Colony by sea; and the carcass, skin, hair, wool, horns, and hoofs, or any portion of any such stock.

„Infectious or contagious disease" — Any of the infectious or contagious diseases in stock specified in Schedule C hereto

„Litter." — Any straw, or other bedding or litter, or any manure or other excreta with which stock shall have been in direct or indirect contact.

„Prescribed" means prescribed by any Regulations.

„Quarantine" — The Government Quarantine set apart for stock, including dogs.

„Stock." — Any one or more of the animals mentioned in Schedule B hereto.

„Ships stock." — Any stock, not intended to be introduced, on board ship for the use of the passengers or crew and stock (including dogs) not intended to be introduced nor transhipped.

„Swine." — Any one or more boars, sows, farrows, or pigs of any breed or age.

„Vessel." — Any steamer, ship, lighter, launch, boat, punt, or ferryboat.

Introduction of infected stock. &co., prohibited.

7. The introduction into this Colony by sea or land of any stock, articles, or things infected or likely to be infected with any disease is hereby prohibited.

Veterinary surgeons not to act under Regulations and for the owner.

8. No veterinary surgeon shall perform any duties as such under these Regulations with respect to any stock wich are or have been under his professional treatment on behalf of the owner or consignee thereof.

Owner to give notice of arrival of stock.

9. If any stock are brought by sea to a port or place in this Colony, the owner thereof shall, within twenty-four hours of their arrival, give the inspector at or near such port or place notice to the effect of Form D hereto: Provided that the notice hereby required may be dispensed with if the master of the vessel by which such stock are brought make and deliver to the Custom's Officer first boarding his vessel a declaration to the effect of Form G or L hereto, according as such stock are Australian or Foreign stock.

The whole expense re stock to be borne by owner.

10. The owner of the stock shall pay all charges and expenses connected with the inspection, transporting, quarantining, housing, sustenance, disinfecting, dipping, dressing, or veterinary, or other treatment of any stock from the time of their arrival in the waters of this Colony until they are, as the case may be, released from detention or quarantine, transhipped, or destroyed: and, if destroyed, the owner shall also be at the expense of the destruction of such stock, and of the removal and disposal of the carcasses of any which may die or be destroyed; and the charges and expenses shall be at the rates set forth in Form O hereto, and shall be payable on demand; and the charges and expenses for transit, inspection, and dipping shall be calculated on the whole number of stock, and where there are more owners than one, each owner shall pay a proportionate share thereof.

All risk and loss to be borne by the owner.

11. All loss sustained with respect to any imported stock while being conveyed to or from, or whilst in quarantine, whether by accident or by sicknes arising from natural causes, or contracted from other stock, or by the destruction, or detention, or quarantine, or dipping, or dressing of such stock, to prevent the spread of disease — shall be borne by the owner of such stock, and he shall have no claim whatever for compensation for any such loss.

No stock to be landed but on Inspector's permit.

12. No person shall land nor attempt to land, nor permit to be landed, any imported stock, nor any fodder or fittings with which such stock have been in contact, or likely to have been in contact — although their introduction may not be prohibited — without the written permission of an inspector, to the effect of Form E hereto, except Australian horses and dogs, as provided by No. 26 hereof: And any Inspector of Stock, Officer of Customs, or member of the police force, may prevent the landing of stock about to be introduced, or detain any such stock which may have been newly introduced by sea into this Colony until these Regulations have been complied with.

If inspector is doubtful he may detain stock.

13. If, on the examination of any imported stock, the inspector has reason to doubt their entire freedom from infection, he may either temporarily detain the same on board the vessel by which they were brought, or temporarily isolate them on some other vessel, or in some safe and convenient place, until they are examined by a veterinary surgeon and found free from infection: And the owner of the stock shall bear the expense of such detention, isolation, and examination.

Owner to receive notice when stock are ailing or when to be destroyed.

14. When any stock are ailing, or about to be destroyed under the abovenamed Acts or Regulations thereunder, notice thereof shall be given to the owner of such stock to the effect of Form F hereto.

How notices are to be given.

15. Notices under these Regulations may be either served personally on the person to whom such notice is required to be given, or left at his last-known residence or place of business, or sent to him by registered letter through the post.

Inspector's directions to be carried out.

16. Any person receiving a requisition or direction from an inspector under these Regulations, shall, with due despatch, give effect to and carry out the same; and if there be any information or document in the possession or power of any person which is required by an inspector under these Regulations, and asked for by him, the same shall be given by such person; and the requisition so made, or any directions so given by an inspector, may, if not carried out by the owner, be so by the inspector at the owner's expense, and the expenses incurred may be recovered in any competent Court.

Part B. — Introduction of Australian Stock.

II. — General re Australian Imported Stock.

What shall be deemed a clean Colony.

17. Any Australian Colony shall, as regards any particular kind of stock, be deemed a clean Colony if the introduction of that kind of stock, or of stock of a different kind, but liable to be infected with the same disease, is not prohibited from being introduced from such Colony in terms of these Regu-

lations; and no stock shall be introduced into this Colony but from a clean Colony, except in the case of stock introduced in accordance with No. 25 of these Regulations. (Fortsetzung folgt.)

Rechtsprechung.

Inwieweit bestehen partikularrechtliche Vorschriften, welche das öffentliche Anpreisen von Arzneimitteln, öffentlich betriebene Quacksalberei u. dgl. verbieten, neben den reichsrechtlichen Normen noch in fortdauernder Geltung? Hamburger Medizinalordnung v. 20. Februar 1818 § 99; Einf.-Gesetz zum St.-G.-B. § 2; St.-G.-B. § 367 Nr. 3; Kaiserl. Verordn. v. 27. Januar 1890 (R.-G.-Bl. S. 9., betr. den Verkehr mit Arzneimitteln); Gew.-O. §§ 6. 29. 147 Nr. 3.)

Urtheil des Reichsgerichts, III. Strafsenat, vom 13. Februar 1893 gegen R. (Entscheidungen Bd. 23 S. 428.)

Aus den Gründen:

Nach den Feststellungen des angefochtenen Urtheiles hat der Angeklagte von Hamburg aus Broschüren und Korrespondenzen nach außerhalb versendet, in denen er sich unter prahlerischen Anpreisungen zur Heilung von Hautkrankheiten anbot. Dieserhalb wegen „Beförderung einer gefährlichen und schädlichen Quacksalberei" im Sinne des § 99 der Hamburger Medizinalordnung vom 20. Februar 1818 angeklagt, ist er aus der Erwägung freigesprochen worden, daß das Herrschaftsgebiet der Hamburger Medizinalordnung sich auf das Hamburger Staatsgebiet beschränke, Angeklagter aber innerhalb des letzteren nichts gethan habe, was den Verbotsnormen der fraglichen Ordnung widerspräche; die Wirkung seiner versandten Broschüren und Briefe sei ausschließlich in nichthamburgischen deutschen Landestheilen in die Erscheinung getreten, auch nur für diese berechnet gewesen, und die in Hamburg bewirkte Absendungsthätigkeit falle nicht unter § 99 a. a. O. Diesem Entscheidungsgrunde war lediglich beizupflichten.

Zunächst erscheint es als thatsächliches Vorbringen unbeachtlich und im übrigen rechtlich bedeutungslos, wenn die Revisionsschrift der Staatsanwaltschaft hervorhebt, Angeklagter habe auch eine angeblich in Hamburg belegene „Poliklinik" zur Aufnahme von Kranken angepriesen, und sonach hätten die „endlichen Folgen" des Handelns des Angeklagten allerdings in Hamburg eintreten sollen. Das Urtheil stellt nirgends fest, daß das Erwähnen der fraglichen Poliklinik in den Korrespondenzen des Angeklagten mehr als Marktschreierei gewesen, und daß Angeklagter jemals ernsthaft beabsichtigt hätte, Leute von außerhalb nach Hamburg in seine „Poliklinik" zu locken. Wäre indessen auch das Bestehen solcher Absicht nachgewiesen, so bleibt nach wie vor unerfindlich, von welchem rechtlichen Gesichtspunkte die bloß beabsichtigte und nicht ausgeführte Behandlung von Kranken in der fraglichen „Poliklinik" als strafbar qualifizirt werden soll. Die äußere „Bekundung" der Absicht durch Anpreisung der fraglichen „Poliklinik" ist, wie festgestellt, ausschließlich außerhalb Hamburgs erfolgt. Die weiteren Ausführungen in der Revisionsschrift der Staatsanwaltschaft beruhen auf offenbarem Verkennen der engen Grenzen, innerhalb deren die Verbotsnorm des § 99 der Hamburger Medizinalordnung neben den Reichsgesetzen noch als rechtsbeständig anerkannt werden kann. Denn wenn auch § 6 der Gewerbeordnung die „Ausübung der Heilkunde" und „den Verkauf der Arzneimittel" nicht generell regeln zu wollen erklärt, daneben also der Erlaß medizinalpolizeilicher Vorschriften der Landesgesetzgebung unbenommen ist, so haben doch die §§ 29, 147 Nr. 3 Gew.-O. sich thatsächlich auch mit der Heilkunde befaßt, den gewerbsmäßigen Betrieb der Heilkunde als solchen freigegeben, und daneben ist für den „Verkauf der Arzneimittel" nach Maßgabe des § 6 Abs. 2 Gew.-O. ausschließlich die Kaiserl. Verordnung vom 27. Januar 1890, bezw. § 367 Nr. 3 St.-G.-B.'s normgebend. Der Hamburger Partikulargesetzgebung ist nicht gestattet, etwa die Kurpfuscherei als solche oder den Verkauf von Arzneien, insoweit beides reichsgesetzlich gestattet ist, willkürlich zu verbieten. Daß landesgesetzliche Bestimmungen, welche die Anpreisung von Arzneien unter der Form von Geheimmitteln untersagen, nicht ohne weiteres auch, insoweit sie den Verkauf solcher Geheimmittel prohibiren, noch rechtsbeständig sind, ist vom Reichsgerichte anerkannt.

Vgl. Entsch. des R.-G.'s in Strafs. Bd. 6 S. 329, Bd. 16 S. 359.

In gleichem Sinne hat der jetzt erkennende Senat in den zahlreichen, den § 99 der Hamburger Medizinalordnung betreffenden Entscheidungen daran festgehalten, daß die fragliche Norm als medizinal-polizeiliches Verbot nur noch insoweit anwendbar ist, als sie als marktschreierische, sich nach außen hin kundgebende, das Publikum belästigende Ausbieten und Anpreisen von Geheimmitteln, Wunderkuren, Quacksalbereien u. dgl. für Hamburg untersagt. Ebenso kann das allgemeine Verbot der „Beförderung einer schädlichen und gefährlichen Quacksalberei" in § 99 a. a. O. heute nur noch soweit Geltung beanspruchen, als jener Quacksalbereibetrieb den Charakter eines öffentlich betriebenen Unfuges annimmt. Mit Recht hat daher das angefochtene Urtheil dieses Begriffsmerkmal des gesetzlichen Thatbestandes verneint, weil weder die Absendung der fraglichen Skripturen von Hamburg aus, noch deren Wirkung auf die Korrespondenten des Angeklagten außerhalb Hamburgs die Oeffentlichkeit des Hamburger Rechtslebens berührt habe.

Verhandlungen von gesetzgebenden Körperschaften.

Italien. Gesetzentwurf, betreffend die Nachahmung und Verfälschung der Butter.

Am 3. Mai d. J. ist der italienischen Deputirtenkammer von dem Abgeordneten Facheris nachstehender Entwurf vorgelegt worden:

Artikel 1. Wer zu Handelszwecken Butter herstellt, aufbewahrt oder verkauft, die ganz oder zum Theil aus Margarine oder anderen Fett- und Oelstoffen als denjenigen des Rahmes der Kuhbutter bereitet ist, muß auf jedem einzelnen Stücke seines Fabrikates und auf den Umhüllungen klar und deutlich die künstliche Beschaffenheit desselben durch die Aufschrift Kunstbutter, Margarinebutter oder ähnl. bezeichnen.

Artikel 2. Wer Naturbutter verkauft, darf keine Kunstbutter oder Mischbutter verkaufen; die Verkäufer von Kunstbutter müssen in allen Rechnungen, Briefen und Frachtzetteln die Natur des verkauften Produktes genau angeben.

Artikel 3. Die Margarinefabrikanten dürfen ihre Fabrikate nur mit einer glänzenden, in die Augen fallenden rothen oder blauen Farbe färben.

Artikel 4. Auf Vorschlag des Ministers des Ackerbaues, der Industrie und des Handels können durch königliches Dekret Dispense von der in Artikel 3 auferlegten Verpflichtung ertheilt und andere Vorschriften nach Maßgabe dieses Gesetzes erlassen werden.

Artikel 5. Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafen von 200 bis 8000 Lire und Beschlagnahmung der Waare bestraft.

Im Wiederholungsfalle wird auch Gefängnißstrafe bis zu 3 Monaten und Verbot der Ausübung des Handels für die Zeit von 10 Tagen bis zu 6 Monaten, je nach der Schwere der Fälle, angedroht werden können.

Artikel 6. Bezüglich dessen, was durch dieses Gesetz nicht anders angeordnet ist, bleiben die Vorschriften des Strafgesetzbuches und der besonderen Gesetze in Kraft.

Artikel 7. Mit den Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetze werden die Normen für die Untersuchung und Feststellung des Thatbestandes gegeben werden; mit den Untersuchungen werden insbesondere die städtischen Sanitätsbeamten betraut werden.

Vermischtes.

Preußen. Die kontagiöse Augenkrankheit in der Königl. preußischen Armee und Direktiven zur Untersuchung und Beurtheilung augenkranker Militärpflichtiger. (Nach einer Veröffentlichung aus den Akten der Mediz.-Abth. des Preuß. Kr.-Min.)[1]).

Die kontagiöse Augenkrankheit wurde im preußischen Heere zuerst im Jahre 1813 nach Einschleppung aus anderen Armeen beobachtet. Sie war Ausgangs der fünfziger Jahre besonders verbreitet und gewann nach 1871 vornehmlich im 1. (ost- und westpreußischen) Armeekorps eine bedeutende Ausdehnung. In den Rapportjahren 1874 bis 1878 betrug dort die Zahl dieser Kranken 29‰ der Kopfstärke gegenüber einem Durchschnittszugange von 7‰ in der ganzen Armee. Auch in der Civilbevölkerung der Provinz Ostpreußen gewann das Leiden einen derartigen Umfang, daß die Aufbringung der vorgeschriebenen Ersatzquote, besonders im Bezirk der 2. Infanteriebrigade (d. i. hauptsächlich Reg.-Bez. Gumbinnen) in Frage gestellt und die Wehrhaftigkeit der Provinz bedroht erschien. Nach vorausgegangener Vereinbarung zwischen den zuständigen Militär- und Civilbehörden wurden daher im Jahre 1880 unter Mitwirkung des Professors Jacobson in Königsberg Direktiven für die Sanitätsoffiziere des I. Armeekorps ausgegeben, nach welchen einerseits zur Verhütung einer Verbreitung der epidemischen Augenkrankheiten in der Armee, andererseits zum Schutz der einzustellenden Soldaten vor gefahrvoller Verschlimmerung unbedeutender Augenleiden bei der Aushebung verfahren werden sollte. Außerdem wurde durch Erlaß der Minister des Krieges, der ꝛc. Medizinalangelegenheiten und des Innern: 1. statistische Erhebungen über die Hauptheerde in den am meisten bedrohten Kreisen der Regierungsbezirke Gumbinnen und Königsberg, 2. die regelmäßige Heranziehung der Kreisphysiker der Provinz Ostpreußen zum Aushebungsgeschäft, damit dieselben mit dem Stande der Krankheit dauernd vertraut bleiben sollten, und 3. die Behandlung der in Ostpreußen vorgefundenen Augenkranken durch Spezialärzte angeordnet.

Die Militärverwaltung suchte in ihrem Bereich durch geeignete Fürsorge für die Wohnräume in den Kasernen und weitere hygienische Maßnahmen, sowie durch Ueberwachung der Truppen hinsichtlich des Vorkommens von Augenleiden den Umfang der Krankheit einzuschränken.

Der Erfolg aller dieser Maßregeln zeigte sich bald. Während 1881 bei der Musterung noch 662 Personen der ansteckenden Augenkrankheit wegen hatten zurückgestellt werden müssen, ging diese Zahl 1888 auf 311 und 1887 auf 158 zurück. Die Zahl der kontagiösen Augenkranken im 1. Armeekorps, welche in den 8 Jahren von 1875 bis 1883 4831 betragen hatte, ermäßigte sich in den folgenden 8 Jahren auf 2505, die Zahl der Behandlungstage ging von 190 862 bis auf 81 527 herab.

Während sich in der Folge das günstige Verhältniß in der Militärbevölkerung erhielt, machte sich jedoch seit 1888 wieder eine Zunahme in der Verbreitung der kontagiösen Augenkrankheiten bei der Civilbevölkerung einzelner Kreise bemerkbar. Es hat dies zu einer Nachprüfung der früheren Jacobson'schen Direktiven geführt, als deren Ergebniß die nachstehenden Vorschriften der Sanitätsoffiziere als allgemeine Richtschnur bei der Beurtheilung augenkranker Militärpflichtiger bekannt gegeben worden sind.

Direktiven für die Untersuchung und Beurtheilung augenkranker Militärpflichtiger. (Durch dieselben werden die für die in Reih und Glied stehenden Mannschaften in Betracht kommenden Bestimmungen des § 86,4 der Dienstanweisung zur Beurtheilung ꝛc. vom 8. April 1877 nicht berührt.)

Die Untersuchung der oberen Augenbindehaut ist bei Beurtheilung der Diensttauglichkeit von wesentlicher Bedeutung, weil alle Erkrankungen derselben ernster aufzufassen sind als die des unteren Lides, und weil die Erkrankungen des oberen Lides nicht selten für sich allein Dienstuntauglichkeit bedingen. Zum Mindesten ist sie überall da auszuführen, wo eine — wenn auch geringe — Erkrankung der unteren Bindehaut vorgefunden wird.

I. Es dürfen ausgehoben werden: 1. Die akuten Bindehautkatarrhe. 2. Die leichten chronischen Bindehautkatarrhe mit mäßiger Absonderung und ohne nennenswerthe Schwellung der Uebergangsfalte. 3. Die phlyktaenulären Bindehautkatarrhe. 4. Die granulösen (follikulären) Bindehautkatarrhe. (Hierunter sind diejenigen zu verstehen bei welchen vorwiegend oder ausschließlich die untere Uebergangsfalte und die Bindehaut des unteren Lides Körnerbildung auf gesunder oder höchstens mäßig gerötheter, aufgelockerter und absondernder Bindehaut zeigt, während das obere Lid gesunde oder nur leicht katarrhalische Bindehaut aufweist.)

II. Es dürfen nicht ausgehoben werden: 1. Die schweren chronischen Bindehautkatarrhe mit Schwellung der Uebergangsfalten und vermehrter Absonderung ohne sichtbare Körnerbildung. 2. Die akute[1]) und chronische Blennorrhoe. 3. Die schwereren Formen der granulösen (follikulären) Bindehauterkrankungen.

(Hierher gehören alle diejenigen Erkrankungen,

a) bei welchen vorwiegend oder ausschließlich die obere Uebergangsfalte und die Bindehaut des oberen Lides Körnerbildung zeigt,

b) bei welchen auf beiden Lidern zahlreichere Körner vorhanden sind, die Bindehaut in hohem Grade verändert, geschwollen und gewulstet, ihre Durchsichtigkeit hochgradig vermindert oder aufgehoben, die Oberhaut derselben unregelmäßig und theilweise abgestoßen ist, und reichliche Absonderung besteht,

c) bei welchen sich im weiteren Verlaufe Veränderungen an der Schleimhaut (Narben, Papillenwucherung), an den Lidern (Verkrümmung, Ein- und Auswärtsdrehung) oder an der Hornhaut (Pannus, Geschwüre, Infiltrate, Ausbuchtungen, Flecke) gebildet haben.)

Preußen. Berlin. Bekanntmachung des Kgl. Polizei-Präsidenten, Nickelwasser betr. Vom 8. Juni 1893.

Unter der Bezeichnung „Nickelwasser" wird besonders von herumziehenden Händlern jetzt vielfach eine Flüssigkeit in den Handel gebracht, durch die kupferne oder messingene Gegenstände mit einem weißen nickelähnlichen Ueberzuge versehen werden können. Diese Flüssigkeit enthält Quecksilber, ist daher in hohem Maße giftig. Das Publikum wird daher vor ihrer Anwendung zumal zum Bestreichen von Eß- oder Kochgeschirren eindringlich gewarnt. Uebrigens ist der Verkauf der Flüssigkeit nur gegen Giftschein gestattet.

Berlin, den 8. Juni 1893.

Der Polizei-Präsident.
Freiherr von Richthofen.

Vereinigte Staaten von Amerika. Für den Distrikt Columbia hat sich ein „Gesundheitsbund" (sanitary league) gebildet. Derselbe hat sich die Verbesserung der Gesundheit seiner Mitbürger zum Ziel gesetzt und ist bemüht, die der öffentlichen Gesundheit drohenden Gefahren zu ergründen und die Bestrebungen der Behörde, solche Gefahren zu beseitigen, nach Kräften zu unterstützen. Es sollen gesundheitliche Besichtigungen aller Häuser vorgenommen und darüber besondere Fragebogen, welche sich auch auf die allgemeinen Gesundheitsverhältnisse und auf die Schutzpockenimpfung der Insassen beziehen, ausgefüllt werden. In einer für die Mitglieder des Bundes ausgearbeiteten Desinfektionsordnung werden als Desinfektionsmittel Siedehitze, Chlorkalk, Kalkmilch und Karbolsäure empfohlen, Eisenvitriol als nutzlos bezeichnet. (Abstr. of sanit. rep. 1893, S. 423 u. ff.)

---

[1]) vgl. Dtsch. mil.-ärztl. Zeitschr. 1893, Heft 4.

[1]) Ebenso zu beurtheilen sind die diphtherischen und gonorrhoischen Augenentzündungen mit ihren Folgezuständen.

Sterblichkeit in deutschen Orten mit 15 000 und mehr Einwohnern für Mai 1893.

Namen der Orte	Einwohner	Lebendgeborene des Monats	Todtgeborene	Gestorbene: ausschl. Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene: ausschl. Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene: auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet: Berichtsmonat	Gestorbene: auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet: Jahre 1883 bis 1892	Todes-Ursachen: Masern, Rötheln	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Unterleibstyphus	Kindbettfieber	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen d. Athmungsorg.	Akute Darmkrankh. im Ganzen	Akute Darmkrankh. Brechdurchfall im Ganz.	Akute Darmkrankh. Brechdurchfall bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Todtgeborene
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Preußen.																			
† Aachen	107 472	317	9	276	93	30,8	25,6	—	—	7	1	—	24	72	19	13	12	150	3
† Allenstein	23 415	71	1	34	13	17,4	. [2]	—	—	1	1	—	4	7	4	4	3	17	—
† Altendorf (Rheinprov.)	35 095	156	6	76	24	26,0	21,5[5]	—	—	12	—	—	6	—	1	—	—	56	1
† Altenessen	21 549	86	1	35	12	19,5	22,5[5]	—	—	—	—	—	5	12	1	—	—	16	1
† Altona	152 004	413	16	254	82	20,1	23,7	—	3	12	3	1	35	42	13	9	9	130	15
† Aschersleben	23 560	78	6	44	17	22,4	26,6	—	—	2	3	1	3	9	2	2	2	22	2
† Barmen	122 899	369	19	180	47	17,6	21,0	—	1	14	—	1	35	39	14	1	1	70	8
† Berlin	1714 938	4067	130	3010	925	21,1	24,2	28	65	105	19	14	440	373	188	76	74	1632	85
Vororte Standesamtsbez. Lichtenberg	26 082	114	1	63	32	29,0	32,7[7]	2	2	3	1	—	6	5	10	3	3	34	—
Vororte Standesamtsbez. Rixdorf	42 375	163	3	92	44	24,1	32,3[7]	—	2	2	—	—	9	15	16	9	9	47	1
Vororte Standesamtsbez. Weißensee	22 950	126	3	56	31	29,3	38,9[7]	2	2	—	—	—	2	10	8	3	3	31	1
Vororte Standesamtsbez. Schöneberg	35 360	119	3	71	29	24,1	24,1[7]	—	—	1	—	—	10	17	7	3	3	33	—
Vororte Andere Vororte[1]	94 035	290	12	204	68	26,0	. [4]	—	2	1	—	—	26	48	21	12	10	95	11
† Beuthen O.-Schl.	42 289	114	—	109	26	30,9	29,7	1	22	9	1	—	2	9	4	1	1	61	—
† Bielefeld	42 544	158	3	61	15	17,2	20,4	—	—	4	—	1	9	—	2	—	—	45	—
† Bochum	51 132	171	7	94	19	22,1	26,3	—	2	5	1	—	14	23	4	—	—	42	3
† Bockenheim	19 305	47	2	40	11	24,9	22,7[10]	—	—	3	—	—	6	6	3	1	1	20	2
† Bonn	41 776	145	12	[11] 122	34	35,0[11]	26,8	1	—	1	—	—	11	21	7	3	3	79	2
† Borbeck	30 828	146	2	67	16	26,1	25,5[5]	—	—	14	2	—	11	11	5	—	—	23	1
† Brandenburg a. H.	40 240	131	3	106	56	31,6	27,0	2	—	—	1	—	10	14	10	7	7	68	1
† Breslau	353 551	958	32	[12] 969	358	32,9[12]	29,9	40	2	31	1	2	137	138	86	11	8	506	25
† Brieg	20 802	46	3	[13] 46	12	26,5[13]	26,1	—	—	—	—	—	7	7	3	—	—	27	2
Bromberg	44 037	148	3	104	25	28,3	23,6	2	3	6	—	—	9	13	7	1	1	62	2
Burg b. Magdeburg	18 171	58	2	47	17	31,0	26,4	—	—	1	1	—	9	7	18	18	16	8	3
Celle	18 963	53	1	35	5	22,1	20,3	—	—	2	—	—	4	9	3	—	—	16	1
Charlottenburg	94 679	277	8	166	67	21,0	24,9	—	1	10	1	—	11	26	13	13	10	97	7
† Danzig	123 198	339	11	195	67	19,0	27,4	—	1	8	1	1	20	15	25	23	23	118	3
† Dortmund	95 465	338	8	165	38	20,7	25,0	—	3	10	1	—	23	36	5	2	2	85	2
† Düren	22 728	95	3	58	15	30,6	23,9	—	—	—	—	—	6	11	1	—	—	39	1
† Düsseldorf	159 858	533	14	302	100	22,7	22,7	3	—	4	—	2	38	61	36	11	10	152	6
† Duisburg	65 363	248	9	147	25	27,0	24,8	—	—	31	—	—	23	34	3	—	—	52	4
† Eberswalde	17 600	37	2	[14] 49	19	33,4[14]	. [2]	—	—	5	—	—	3	13	3	1	1	25	2
† Eisleben	24 269	66	4	61	19	30,2	27,6[10]	1	—	3	—	—	7	8	1	1	1	41	—
† Elberfeld	134 517	390	10	231	62	20,6	21,5	4	2	10	1	—	37	32	16	4	2	122	7
† Elbing	43 281	167	2	114	41	31,6	29,5	—	1	9	—	—	8	13	23	15	14	56	4
† Erfurt	79 580	224	3	107	33	16,1	22,5	—	—	6	1	—	18	21	9	6	6	50	2
† Eschweiler	18 754	56	1	30	10	19,2	24,2[8]	—	—	—	1	—	3	7	4	4	3	15	—
† Essen	85 753	309	2	157	51	22,0	25,6	—	1	22	3	1	20	33	17	1	1	56	4
Eupen	15 448	38	1	41	11	31,8	21,8[10]	1	—	1	—	—	—	—	3	2	—	36	—
† Flensburg	38 744	109	2	80	12	24,8	23,2	—	—	8	2	—	8	10	2	—	—	46	4
† Forst i. L.	26 071	62	4	46	15	21,2	23,0[10]	—	—	4	—	—	10	6	—	—	—	26	—
† Frankfurt a. M.	193 144	417	12	316	60	19,6	19,3	4	2	27	—	5	57	61	12	1	1	136	12
† Frankfurt a. O.	56 593	146	4	117	43	24,8	27,0	—	—	1	—	—	14	24	6	2	2	68	3
† Geestemünde	16 098	42	1	37	5	27,6	. [3]	—	—	4	—	—	13	2	—	—	—	15	3
† Gelsenkirchen	32 072	147	4	76	25	28,4	29,5[9]	—	1	17	—	—	6	13	1	1	1	35	5
† M.-Gladbach	52 418	175	5	100	27	22,9	25,0	—	—	2	1	—	19	24	5	2	1	48	1
Gleiwitz	20 703	63	1	46	10	26,7	20,5[9]	—	2	1	—	—	5	9	1	1	—	26	2
† Glogau	20 787	56	—	40	11	23,1	22,8	—	—	1	—	—	11	2	1	1	1	22	3
† Gnesen	19 292	64	3	36	11	22,4	27,9[8]	1	—	1	—	1	2	3	—	—	—	26	2
† Görlitz	65 460	182	13	174	66	31,9	26,3	—	2	10	—	—	19	36	21	8	8	81	5
† Göttingen	24 790	70	2	[14] 51	8	24,7[14]	25,5	—	—	2	—	—	5	10	1	1	1	32	1
Grabow a. O.	16 302	51	—	28	11	20,6	30,3[6]	1	—	1	1	—	2	7	1	1	1	14	1
Graudenz	21 961	72	5	[15] 48	18	26,2[15]	29,0	—	—	1	—	—	3	11	2	2	2	30	1
† Greifswald	22 285	64	2	[16] 58	10	31,2[16]	29,3	—	—	16	—	1	8	6	2	2	2	25	—
† Grünberg i. Schl.	16 968	60	1	26	13	18,4	22,8[6]	—	—	—	—	—	2	4	1	—	—	17	2
† Guben	30 483	96	5	74	16	29,1	25,3	—	1	3	—	—	10	6	1	1	.	50	3
† Hagen	38 432	130	2	71	13	22,2	24,6	—	2	2	1	2	15	10	1	—	—	38	—
† Halberstadt	38 212	102	2	77	27	24,2	26,6	—	1	3	1	—	10	12	7	7	3	43	—
† Halle a. S.	111 435	294	10	[17] 194	34	20,9[17]	24,3	4	2	9	—	—	24	30	6	1	—	107	12
† Hamm i. W.	26 235	96	2	49	10	22,4	22,2	—	—	3	—	—	11	6	—	—	—	27	2
† Hanau	25 365	76	3	56	19	26,5	24,2	—	—	1	—	—	14	9	4	2	2	26	2
† Hannover	175 920	528	14	266	63	18,1	20,9	3	3	12	—	1	54	33	5	5	5	146	9
† Harburg	39 607	146	8	82	28	24,8	21,0	—	1	1	—	—	3	11	8	7	7	54	1
† Herford	20 989	52	1	22	7	12,6	22,8[8]	—	—	—	—	—	4	3	1	1	1	13	1
† Hildesheim	35 597	96	2	71	20	23,9	22,0	—	1	2	—	1	11	10	3	—	—	43	—
† Hirschberg	16 519	40	3	33	12	24,0	27,1[8]	—	—	2	—	—	6	—	1	1	—	23	1
Hörde	17 250	58	2	43	9	29,9	. [2]	12	—	5	—	—	7	7	1	1	1	10	1
Inowrazlaw	18 030	53	3	33	10	22,0	. [2]	2	5	1	—	—	4	4	1	—	—	16	—

[1]) Standesamtsbezirke Groß-Lichterfelde, Friedenau, Steglitz, Tempelhof, Treptow; Boxhagen-Rummelsburg, Friedrichsfelde, Hohen- u. Nieder Schönhausen, Pankow, Plötzensee, Reinickendorf, Stralau, Tegel. — [2]) Nimmt seit 1891 an der Berichterstattung Theil. — [3]) Desgl. seit 1890. — [4]) Desgl. j. in 1886, 1887 bezw. 1891. — [5]) Durchschnitt 1889/91. — [6]) Desgl. 1888/91. — [7]) Desgl. 1887/91. — [8]) Desgl. 1886/90. — [9]) Desgl. 1885/90. — [10]) Desgl. 1882/90. — [11]) Ohne Ortsfremde 88 = 25,3 ‰. — [12]) Desgl. 929 = 31,5 ‰. — [13]) Desgl. 42 = 24,2 ‰. — [14]) Desgl. 34 = 16,5 ‰. — [15]) Desgl. 46 = 25,1 ‰. — [16]) Desgl. 38 = 20,5 ‰. — [17]) Desgl. 163 = 17,6 ‰. — [18]) Ohne 4 in der Landirren-Anstalt verstorbene Personen 45 = 30,7 ‰.

Namen der Orte	Einwohner	Lebend-geborene des Monats	Todt-geborene des Monats	Gestorbene: ausschl. Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene: ausschl. Todtgeborene unter 1 Jahr alt	Gestorbene: auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet: Berichtsmonat	Gestorbene: auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet: Jahre 1881 bis 1890	Todes-Ursachen: Masern, Rötheln	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Unterl.-typhus	Kindbett-fieber	Lungenschwindsucht	Akute Krkh. d. Athmorg.	Akute Darmkrkh.: im Ganzen	Akute Darmkrkh.: Brechdurchfall im Ges.	Akute Darmkrkh.: Brechdurchfall bis 1 Jahr	Alle übrig. Krankh.	Gewaltsf. Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Insterburg	22 907	62	4	42	10	22,0	23,2	—	—	2	—	2	—	10	2	—	—	21	5
†Iserlohn	23 158	85	2	32	9	16,6	21,9	—	—	—	—	—	7	4	—	—	—	20	1
†Kassel	76 814	194	3	109	12	17,0	19,9	1	—	6	—	—	21	8	—	—	—	66	7
†Kattowitz	17 709	53	6	34	10	23,0	21,36)	1	1	1	—	—	2	1	2	2	—	21	5
†Kiel	78 195	262	6	145	29	22,3	22,8	—	—	10	—	—	12	25	6	1	1	75	17
†Koblenz	33 178	74	3	95	28	34,4	21,8	4	—	—	—	—	5	26	5	—	—	49	6
†Köln	303 508	1012	22	766	263	30,3	25,7	2	1	50	2	2	80	156	66	25	25	399	8
†Königsberg i. Pr.	167 099	424	18	316	59	22,7	30,2	—	7	14	1	—	30	48	25	6	6	181	10
†Königshütte	38 791	166	4	81	35	25,1	28,3	—	—	4	—	—	10	6	—	—	—	57	4
Köpenick	16 303	74	3	59	34	43,4	. 2)	—	1	2	—	—	4	16	1	1	1	34	1
Köslin	18 087	49	4	28	8	18,6	23,59)	—	—	—	—	—	2	6	—	—	—	20	—
†Kolberg	17 226	45	—	45	8	31,3	24,69)	—	—	6	1	—	4	6	—	—	—	25	3
†Kottbus	39 096	107	—	75	10	23,0	25,9	—	1	3	1	—	9	11	5	4	4	41	4
Krefeld	113 198	300	10	255	53	27,0	23,9	3	—	11	—	1	25	66	9	6	4	138	2
†Kreuznach	19 037	45	1	47	11	29,6	23,49)	—	1	1	1	—	4	11	3	1	1	25	1
†Küstrin	17 480	34	2	28	9	19,2	24,18)	—	—	—	1	—	3	8	—	—	—	14	2
†Landsberg a. W.	29 699	85	2	53	14	21,4	25,7	—	—	5	—	—	6	13	3	3	3	25	1
†Langenbielau	16 439	73	—	65	30	47,4	34,95)	—	—	3	1	—	4	13	5	3	3	41	—
Lehe	16 276	62	4	26	9	19,2	. 2)	—	—	1	—	1	1	2	1	—	—	20	—
†Liegnitz	48 695	151	6	154[10])	63	38,0[10])	30,4	2	—	3	—	2	17	27	10	1	1	90	3
Linden b. Hannover	29 309	136	4	75[11])	26	30,7[11])	36,98)	—	—	10	—	3	9	12	23	23	21	18	—
Luckenwalde	19 560	43	5	34	10	20,9	25,88)	—	—	—	—	—	5	6	1	—	—	22	—
Lüdenscheid	21 725	62	2	50	5	27,6	23,18)	5	—	3	—	—	6	3	1	1	—	31	1
Lüneburg	21 352	45	1	42	4	23,6	23,3	—	—	7	—	—	3	5	1	1	1	23	3
Magdeburg	224 303	629	16	350	108	18,7	26,5	—	3	19	3	2	53	40	14	5	5	207	9
Malstatt-Burbach	20 150	85	3	50	27	29,8	19,77)	—	—	14	—	—	—	7	1	1	1	26	2
Marburg	15 479	74	3	41[12])	9	31,8[12])	. 1)	—	—	7	—	—	3	4	4	3	3	21	2
Meiderich	22 644	92	3	38	11	20,1	22,55)	—	—	12	—	—	3	4	2	2	2	17	—
Memel	19 558	35	4	65	17	39,9	26,1	—	—	2	—	—	2	15	1	1	1	43	2
Merseburg	18 103	67	3	40	16	26,5	27,89)	—	—	1	—	—	—	7	—	—	—	31	1
Minden	21 065	47	3	35	4	19,9	20,2	—	—	5	1	—	10	—	—	—	—	18	1
Mühlhausen i. Th.	28 775	98	4	47	13	19,6	22,8	—	—	1	1	—	2	10	3	—	—	28	2
Mülheim a. Rh.	34 106	125	7	88	33	31,0	26,0	—	—	14	—	—	21	2	—	—	—	46	5
Mülheim a. d. R.	29 680	116	2	53	10	21,4	24,0	—	—	13	—	1	9	10	4	1	—	13	3
Münster	52 068	121	3	86	23	19,8	24,5	—	1	—	—	1	17	10	4	4	4	50	3
Naumburg a. S.	20 147	46	4	34	11	20,3	23,0	—	—	1	—	—	2	1	1	—	—	28	1
Neiße	22 756	48	—	45	13	23,7	21,9	—	—	2	—	1	5	6	2	—	—	29	—
Neumünster (Holst.)	19 544	75	1	44[13])	16	27,0[13])	. 4)	—	—	—	—	—	5	8	4	1	1	25	2
Neunkirchen	29 852	87	3	36	10	14,5	14,85)	—	—	3	1	—	9	3	1	1	1	18	1
Neuß	23 958	67	—	41	11	20,5	26,4	—	—	—	—	1	8	9	3	3	3	20	—
Neustadt O.-S.	18 344	58	—	45	18	29,4	29,38)	—	—	—	—	—	6	7	—	—	—	31	1
Nordhausen	26 686	76	3	33	5	14,8	22,3	—	—	2	—	—	4	3	2	—	—	21	1
Oberhausen	27 770	82	2	48	10	20,7	23,1	—	—	12	—	—	—	14	2	—	—	18	2
Ohligs	17 127	65	4	23	5	16,1	. 3)	—	—	—	—	—	5	—	—	—	—	17	1
Oppeln	20 875	63	2	57	16	32,8	28,58)	—	—	—	—	—	13	3	2	2	2	35	4
Osnabrück	42 011	153	3	87	15	24,9	22,0	—	—	5	—	1	7	20	2	2	2	49	3
Paderborn	18 688	63	2	30	9	19,3	20,98)	—	—	—	—	—	3	8	6	3	2	12	1
Posen	70 304	166	6	141	48	24,1	29,1	—	1	11	1	1	18	27	3	3	3	78	1
Potsdam	55 804	119	2	104	26	22,4	23,5	—	3	11	—	—	12	10	2	—	—	62	4
†Prenzlau	18 401	56	2	35	9	22,8	25,5	—	1	1	—	—	6	7	2	2	2	18	—
†Quedlinburg	21 505	66	3	58	28	32,4	26,1	—	—	1	—	—	7	9	10	6	6	31	—
†Rathenow	18 048	58	1	43	13	28,6	. 3)	—	—	—	—	—	11	1	1	1	—	29	1
†Ratibor	21 365	55	2	57	8	20,8	24,4	—	—	—	1	1	4	11	—	—	—	19	1
Recklinghausen	16 541	77	2	38	11	27,6	. 2)	—	—	4	—	—	7	2	—	—	—	24	1
†Remscheid	43 670	141	8	93	21	25,6	21,2	—	3	13	1	—	16	14	2	1	1	42	2
†Rheydt	28 984	111	—	56	14	23,2	20,1	1	—	2	—	—	12	14	3	—	—	24	—
†Saarbrücken	15 548	38	—	37	9	28,6	. 1)	—	—	7	—	—	4	3	1	1	1	20	2
†Schleswig	15 079	35	—	34	5	27,1	23,89)	—	—	—	—	—	2	1	1	1	1	29	1
Schneidemühl	15 494	58	1	26	6	20,1	. 1)	—	—	3	—	—	2	5	—	—	—	14	2
†Schweidnitz	25 270	77	5	80	40	38,0	29,7	—	—	—	—	—	8	1	2	—	—	68	1
†Siegen	19 050	57	2	20	7	12,6	21,49)	—	—	1	—	—	1	8	2	1	1	8	—
†Soest	15 187	44	1	35	4	27,7	. 3)	—	—	1	1	—	2	7	—	—	—	23	1
†Solingen	38 924	115	3	52	18	16,0	24,5	—	—	2	—	—	9	18	—	—	—	21	2
†Spandau	52 265	187	14	109	41	25,0	23,2	—	—	8	1	—	13	17	2	—	—	64	4
†Stargard i. P.	24 651	63	2	57	20	27,7	25,0	—	—	2	—	—	2	14	2	2	2	36	1
Staßfurt	20 471	80	3	38	10	22,3	25,38)	—	—	3	—	1	4	6	6	1	1	16	2
†Stendal	19 655	65	3	32	11	19,5	24,28)	—	1	3	—	—	4	7	1	1	1	16	—
†Stettin	124 849	389	10	251	85	24,1	25,8	1	1	14	3	3	30	23	17	9	9	156	3
†Stolp	24 585	59	2	58	21	28,3	27,2	9	—	5	—	—	1	13	—	—	—	30	—
Stralsund	27 014	62	1	54	9	24,0	24,7	—	2	4	1	—	6	11	2	2	2	25	3
†Thorn	28 625	62	2	49	11	20,5	24,5	—	—	3	1	—	4	5	4	4	3	31	1

[1]) Nimm seit 1893 an der Berichterstattung Theil. — [2]) Desgl. seit 1892. — [3]) Desgl. seit 1891. — [4]) Desgl. seit 1890. — [5]) Durchschnitt 1889/91. — [6]) Desgl. 1888/91. — [7]) Desgl. 1887/91. — [8]) Desgl. 1886/90. — [9]) Desgl. 1882/90. — [10]) Ohne Ortsfremde 148 = 36,5 ‰. — [11]) Desgl. 50 = 20,5 ‰. — [12]) Desgl. 21 = 16,3‰. — [13]) Desgl. 43 = 26,4 ‰.

Namen der Orte	Einwohner	Lebendgeborene des Monats	Todtgeborene des Monats	Gestorbene: ausschl. Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene: ausschl. Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet: Berichtsmonat	Gestorbene auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet: Jahre 1881 bis 1890	Todes-Ursachen: Masern, Rötheln	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Unterleibstyphus	Kindbettfieber	Lungenschwindsucht	Akute Krankh. d. Athmungsorg.	Akute Darmkrankh. im Ganzen	Akute Darmkrankh. Brechdurchfall im Ganz.	Akute Darmkrankh. Brechdurchfall bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankh.	Gewaltsame Tode
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
† Tilsit	25 634	76	1	60	12	28,1	27,6	—	1	4	—	—	1	19	6	3	2	26	1
† Trier	37 791	84	1	74	11	23,5	23,6	—	—	—	—	1	9	10	2	1	1	52	—
Velbert	15 660	65	4	25	3	19,2	. [1]	—	—	1	—	—	8	2	—	—	—	13	1
† Viersen	22 177	52	—	67	9	36,3	23,1	—	—	4	—	—	7	26	--	—	—	30	—
† Wandsbek	22 023	62	4	33	12	18,0	21,7[8]	—	2	—	—	—	3	10	1	1	—	16	1
† Weißenfels	24 810	74	5	49	19	23,7	25,7	3	1	3	—	—	3	4	7	3	3	27	1
† Wesel	20 747	52	1	28	6	16,2	18,9	—	—	—	—	—	5	8	2	—	—	13	—
† Wiesbaden	69 431	169	8	135	34	23,3	19,3	—	—	11	—	—	19	20	4	2	—	80	1
† Wilhelmshaven	16 246	46	2	26	11	19,2	. [4]	—	—	3	—	—	2	3	3	3	3	12	3
Witten	27 565	82	1	43[9]	11	18,7 [9]	22,9	—	—	1	—	—	7	10	1	1	1	24	—
† Zaborze	18 133	115	5	48	20	31,8	. [2]	—	1	2	—	1	5	9	2	1	—	28	—
† Zeitz	22 654	89	2	46	26	24,4	25,9	—	—	—	—	—	3	12	6	6	6	23	2
Bayern.																			
† Amberg	20 839	61	2	56	17	32,2	29,0[7]	—	—	—	2	—	9	9	2	1	1	33	1
† Augsburg	80 654	192	7	195	60	29,0	28,2	1	5	10	—	—	25	25	24	7	7	101	4
† Bamberg	38 034	119	—	69	11	21,8	23,7	—	3	4	—	—	10	11	1	1	—	38	2
† Bayreuth	25 070	66	3	39	9	18,7	22,2	—	—	1	—	—	7	6	3	3	3	21	1
† Erlangen	18 453	56	4	52[10]	10	33,8 [10]	32,4	—	—	1	1	1	10	4	2	2	2	32	1
† Fürth	47 202	153	4	97	34	24,7	27,6	—	10	4	—	—	16	15	12	5	4	38	2
† Hof	25 592	94	2	44	18	20,6	24,7	—	2	—	—	1	5	7	1	1	1	27	1
† Ingolstadt	18 297	55	4	49	22	32,1	31,0[8]	—	2	1	—	—	6	5	12	—	—	21	2
† Kaiserslautern	39 940	124	5	57	13	17,1	20,9	1	—	3	—	2	10	7	6	3	3	26	2
† Kempten	16 478	39	—	37	10	26,9	. [3]	—	—	—	1	1	7	1	4	3	2	22	1
† Landshut	19 374	51	1	33	8	20,4	26,1[8]	—	1	1	—	—	3	8	—	—	—	20	—
† Ludwigshafen a. R.	32 759	131	2	74	38	27,1	26,9[8]	—	—	3	—	—	8	8	26	8	8	28	1
† München	386 202	1187	42	880	302	27,3	28,2	5	9	22	1	—	130	110	109	19	18	481	13
† Nürnberg	156 902	467	16	315	100	24,1	26,1	—	—	12	2	1	82	38	39	20	9	134	7
† Passau	17 175	55	2	36	9	25,2	27,5[8]	—	—	1	1	—	6	3	3	2	2	22	—
† Pirmasens	24 195	87	5	75	45	37,2	24,9[5]	—	—	7	—	—	7	5	20	16	16	35	1
† Regensburg	38 885	111	3	74	28	22,8	29,9	—	—	—	—	—	7	6	7	—	—	54	—
† Speyer	18 285	58	2	54	30	35,4	23,2[8]	—	—	1	—	—	3	1	22	22	20	27	—
† Würzburg	64 155	158	5	155	26	29,0	25,5	17	—	2	1	—	26	23	2	1	1	81	3
Königreich Sachsen.																			
† Bautzen	22 766	52	1	45	9	23,7	22,3[8]	—	—	1	—	1	6	6	5	1	1	26	—
† Chemnitz	153 490	512	18	411	191	32,1	31,2	—	2	14	—	3	30	34	6	5	3	111	11
† Crimmitschau	20 083	59	1	45	19	26,9	31,4	—	—	1	—	—	7	5	1	1	1	29	2
† Dresden	304 519	844	35	720[11]	209	28,4 [11]	23,5	60	3	42	1	1	84	134	40	14	14	338	17
† Freiberg	29 945	80	4	99	37	39,7	28,3	10	—	—	1	—	7	23	3	2	2	55	—
† Glauchau	24 278	73	1	55	24	27,2	31,8	—	—	—	1	—	4	8	20	20	20	19	3
† Leipzig	388 479	1119	36	709	232	21,9	22,7	8	9	30	—	3	99	135	58	16	16	347	20
† Meerane	22 671	61	—	47	27	24,9	33,2	—	—	—	—	—	4	1	—	—	—	42	—
† Meißen	19 115	52	2	45	23	28,3	26,2[6]	3	—	2	—	—	2	7	2	—	—	28	1
† Plauen i. V.	49 156	171	7	93	39	22,7	25,2	1	4	1	—	—	8	7	33	2	1	38	1
† Reichenbach	23 136	95	4	72	29	37,3	28,5[8]	6	—	2	—	—	6	10	8	8	8	38	2
† Werdau	17 074	63	3	43	26	30,2	33,3[5]	1	—	3	1	—	3	3	1	1	1	30	1
† Zittau	26 520	55	3	43	11	19,5	23,9	—	—	—	—	1	4	4	1	1	—	32	1
† Zwickau	46 758	133	5	121[12]	41	31,1 [12]	27,7	5	1	1	—	—	7	24	7	—	—	70	6
Württemberg.																			
† Cannstatt	21 420	60	—	52	11	29,1	23,3	—	—	1	—	—	4	14	6	1	1	23	4
† Eßlingen	22 942	67	1	36	6	18,8	21,6	—	2	—	—	—	4	7	5	5	5	17	1
† Gmünd	17 589	39	1	36	15	24,6	23,5[6]	—	—	2	1	—	5	3	3	3	2	21	1
† Heilbronn	31 070	81	2	83	31	32,1	23,1	4	—	4	—	—	10	15	6	4	4	42	2
† Ludwigsburg	18 046	41	—	23	5	15,3	17,3[8]	—	—	—	—	—	5	6	1	1	1	11	—
† Reutlingen	19 175	51	2	57	32	35,7	23,4	—	1	6	2	—	3	6	21	21	20	17	1
† Stuttgart	131 082	330	16	250	62	22,9	20,2	3	3	20	—	—	27	54	19	15	15	120	4
† Ulm	37 524	82	3	53	8	16,9	22,0	—	1	6	1	—	11	4	2	1	1	25	3
Baden.																			
† Freiburg	52 820	118	6	142[13]	33	32,3 [13]	23,9	2	—	10	—	—	24	25	5	5	5	73	3
† Heidelberg	34 224	101	3	74[14]	21	25,9 [14]	26,1	1	—	4	1	—	6	5	9	9	8	39	2
† Karlsruhe	80 204	176	5	166[15]	50	24,8 [15]	19,7	7	—	6	1	—	25	23	18	1	1	84	2
† Konstanz	17 080	31	1	29	6	20,4	19,4[5]	—	—	—	—	1	1	7	2	2	2	18	—
† Mannheim	88 247	283	12	194	77	26,4	21,4	1	1	6	—	1	37	25	20	11	10	95	8
† Pforzheim	31 427	83	3	69	17	26,3	22,1	—	—	1	—	—	10	9	6	6	6	41	2
Hessen.																			
† Darmstadt	59 031	122	2	120	39	24,4	20,5	—	2	5	—	—	13	15	12	1	1	67	6
† Gießen	21 382	76	4	63	12	35,4	23,9[8]	1	—	15	2	—	10	7	—	—	—	27	1
† Mainz	75 025	205	10	160	40	25,6	22,5	—	3	9	1	—	18	18	14	5	5	94	3
† Offenbach	36 826	105	2	77	23	25,1	21,0	—	—	7	—	1	6	18	11	—	—	32	2
† Worms	27 318	76	3	52	21	22,8	23,0	—	—	3	1	1	1	7	6	3	3	30	3
Mecklenb.-Schwerin.																			
† Rostock	47 021	106	2	76	15	19,4	20,4	—	—	5	1	—	4	18	1	—	—	44	3

[1]) Nimmt seit 1893 an der Berichterstattung Theil. — [2]) Desgl. seit 1892. — [3]) Desgl. seit 1891. — [4]) Desgl. seit 1890. — [5]) Durchschnitt 1885/91. — [6]) Desgl. 1886/90. — [7]) Desgl. 1885/90. — [8]) Desgl. 1882/90. — [9]) Ohne Ortsfremde 37 = 16,1 ‰ — [10]) Desgl. 25 = 16,3 ‰. — [11]) Desgl. 671 = 26,4 ‰. — [12]) Desgl. 114 = 29,3 ‰. — [13]) Desgl. 119 = 27,0 ‰. — [14]) Desgl. 52 = 18,2 ‰. — [15]) Desgl. 160 = 23,9 ‰.

Namen der Orte	Einwohner	Lebend-geborene des Monats	Todt-geborene des Monats	Gestorbene: ausschl. Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene: ausschl. Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene: auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet: Berichtsmonat	Gestorbene: auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet: Jahre 1881 bis 1890	Todes-Ursachen: Masern, Röthein	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Unterl.-typhus	Kindbettfieber	Lungenschwindsf.	Akute Erkr. d. Athmungsorg.	Akute Darmkrkh. im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brech-durchfall im Gnz.	Akute Darmkrkh. Brech-durchfall bis 1 Jahr	Alle übrig. Krankh.	Gewaltsf. Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Schwerin	34 736	80	3	59	9	20,4	20,9	—	—	—	—	—	7	7	—	—	—	44	1
Wismar	17 172	38	1	26	4	18,2	21,7[3]	—	—	2	1	3	—	3	—	—	—	16	1
Großh. Sachsen.																			
Apolda	22 337	51	2	24	11	12,9	26,8[3]	—	—	—	1	1	1	2	3	3	3	15	1
Eisenach	22 254	54	3	38	9	17,8	20,3	1	—	—	1	—	6	6	2	2	2	15	2
Weimar	26 086	65	3	59	16	27,1	19,5	—	—	6	1	—	2	7	3	3	3	40	—
Oldenburg.																			
Oldenburg	23 986	53	1	57	11	28,5	22,5	—	—	12	—	—	6	6	3	1	1	29	1
Braunschweig.																			
Braunschweig	109 249	335	8	189	47	20,8	23,6	—	2	5	1	—	31	29	7	2	1	106	8
S.-Altenburg.																			
Altenburg	32 643	72	7	87[4]	22	32,0[4]	30,2	—	1	2	1	—	7	17	1	—	—	56	2
Sachs.-Kob.-Gotha.																			
Gotha	29 821	71	4	43	10	17,3	21,6	—	1	2	2	—	2	8	2	1	1	26	—
Koburg	17 568	62	1	30	5	20,5	21,5	—	—	2	1	—	3	—	3	3	3	20	1
Anhalt.																			
Bernburg	31 777	86	3	43	16	16,2	23,2	1	—	2	—	—	2	7	3	3	3	28	—
Cöthen	18 597	43	1	34	3	21,9	20,7[2]	—	—	—	1	—	6	6	2	—	—	19	—
Dessau	38 218	114	3	45	17	14,1	23,9	—	—	2	—	—	4	7	2	2	2	28	2
Zerbst	16 754	54	1	33	5	23,6	24,2[2]	—	—	2	—	—	3	9	—	—	—	18	1
Reuß ä. u. j. L.																			
Greiz	21 616	84	2	47	22	26,1	25,1[3]	—	—	—	—	—	2	3	9	5	5	33	—
Gera	42 412	145	9	102	57	28,9	29,0	—	1	3	—	—	8	15	25	9	9	49	1
Hansestädte.																			
Lübeck	67 821	172	3	123	34	21,8	21,0	—	—	6	—	—	3	14	8	1	1	83	4
Bremen	134 700	399	4	206	38	18,4	20,2	—	4	6	3	—	36	25	6	4	4	118	8
Bremerhaven	17 197	35	1	23	3	16,0	20,5[1]	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	18	3
Hamburg u. Vororte	612 933	1559	49	1081	350	21,2	25,1	9	9	28	6	6	132	137	60	14	12	641	55
Elsaß-Lothringen.																			
Colmar	32 393	94	5	86	28	31,9	27,7	—	—	1	2	—	12	18	12	12	11	40	1
Metz	63 345	119	6	114	22	21,6	21,4	—	2	3	—	—	12	34	7	2	2	51	5
Mülhausen	80 579	260	15	198	58	29,5	23,9[2]	7	4	25	1	1	27	35	29	29	29	69	—
Straßburg	129 450	326	19	420	116	38,9	25,7	5	16	13	3	1	39	101	56	53	51	178	8

Sterblichkeit in einer Anzahl größerer Orte des Auslandes 1893. †)

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Europa.																			
Athen, März	107 251	.	.	221	65	24,7	.	—	1	9	2	—	26	63	8	.	.	106	6
Basel, April	76 514	204	6	168	27	26,3	.	—	—	3	1	3	25	23	5) 11	.	.	99	3
Bern, April	47 620	173	8	115	15	29,0	.	—	—	3	—	2	18	14	5) 5	.	.	69	4
Besançon, Januar	56 509	99	10	131	18	27,8	.	—	—	7	2	—	10	29	6	.	.	75	2
Bordeaux, Januar	252 102	473	42	739	77	35,2	.	6	—	3	6	1	55	110	10	.	.	530	18
Bukarest	206 000	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Calais, Januar	56 949	182	4	98	29	20,7	.	—	—	—	1	—	14	22	1	.	.	60	—
Cherson, 5./5.-1./6.	65 000	178	.	134	45	26,8	.	11	—	—	1	—	13	16	10	.	.	77	.
Dijon, Januar	64 656	94	10	130	14	24,1	.	—	—	—	—	—	10	21	10	.	.	84	5
Genf,[6]) April	78 777	161	10	195	15	29,7	.	—	—	12	—	1	39	23	5) 4	.	.	108	8
Genua, April	211 943	485	34	393	67	22,3	.	16	1	17	9	2	21	99	13	.	.	211	4
Le Havre, Januar	116 302	324	7	284	39	29,3	.	—	2	3	4	2	39	47	16	.	.	157	14
Lille, Januar	200 325	556	35	460	111	27,6	.	13	2	11	1	1	55	76	41	.	.	247	13
Linz, 30./4.-27./5.	49 172	96	5	114	16	30,1	.	—	—	—	—	—	24	17	7	.	.	65	1
Lissabon	242 297	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Mailand, März	421 187	1036	80	1287	217	36,7	.	6	6	67	8	3	120	111	35	.	.	908	23
Marseille, Januar	406 919	1010	85	1316	201	38,8	.	13	1	36	14	—	78	313	61	.	.	751	49
Nancy, Januar	86 959	180	8	219	29	30,2	.	1	—	5	10	1	30	45	10	.	.	106	11
Pilsen, 30./4.-27./5.	52 953	152	6	96	35	23,6	.	—	—	—	1	1	10	25	4	.	.	53	2
Utrecht, April	87 910	293	8	138	34	18,8	.	—	—	3	—	—	13	19	—	—	—	101	2
Zürich mit 9 Ausgemeinden April	103 271	295	16	246	39	28,6	.	2	—	17	1	—	34	39	5) 6	.	.	130	17
Andere Welttheile.																			
Alexandrien, 28./4.-1./6.	231 396	864	40	846	267	38,0	.	4	—	6	7	6	64	50	200	.	.	503	6
Baltimore, April	455 427	598	51	854	168	22,5	.	12	—	19	10	6	116	158	17	4	.	480	36
Bombay, 5./4.-2./5.	821 764	1019	107	2186	.	34,6	.	57	.	.	1	.	236	.	120	.	.	1746	26
Boston, 30./4.-27./5.	440 645	.	.	934	.	25,9	.	5	27	35	12	3	.	227	12	.	.	613	.
Brooklyn, April	978 394	.	.	1990	.	24,4	.	12	32	74	9	.	137	693	13	.	.	917	53
Buenos Aires, April	565 170	2022	98	876	200	18,7	.	1	4	55	34	4	76	62	89	.	.	528	23
Cincinnati, April	305 000	.	.	517	32	20,3	.	12	1	12	4	—	68	72	24	3	3	305	19
Kairo, 28./4.-1./6.	374 838	1082	72	1852	620	51,4	.	5	—	4	62	3	146	80	592	.	.	936	24
N.-Orleans, 2./4.-29./4.	254 000	.	38	531	150	27,2	.	—	—	4	1	1	69	44	85	40	.	269	18
Rio de Janeiro, Dez.	400 000	.	97	865	192	26,0	.	2	1	1	6	3	163	34	86	.	.	551	18
San Franzisko, April	330 000	.	31	466	58	16,9	.	—	8	14	5	—	78	46	8	1	1	276	31

†) In diese Nachweisung werden nur solche Orte aufgenommen, welche in den wöchentlichen Nachweisungen nicht enthalten sind. — [1]) Durchschnitt 1889/91. — [2]) Durchschnitt 1886/90. — [3]) Durchschnitt 1882/90. — [4]) Ohne Ortsfremde 81 = 29,8 ‰. — [5]) Im 1. Lebensjahre. — [6]) Mit Plainpalais, Eaux-vives et Petit-Saconnex.

Redigirt im Kaiserlichen Gesundheitsamt. — Verlag von Julius Springer in Berlin. — Druck von Emil Dreyer in Berlin.

Deutsche
Militairdienst-Versicherungs-Anstalt

in Hannover. Nur Knaben unter 12 Jahren finden Aufnahme. Versicherung in den ersten Lebensjahren am vortheilhaftesten. Von 1878 bis Ende 1892 wurden versichert **214 000 Knaben mit 243 000 000 Mk.** Eine so große Betheiligung hat nie ein Deutsches Versicherungs-Institut gefunden. — Prospecte 2c. versenden kostenfrei die Direction und die Vertreter. (9935)

Salzbrunner Oberbrunnen

Seit 1601 medicinisch bekannt. Aerztlich empfohlen bei:

Katarrhen des Rachens, des Kehlkopfes und der Bronchien, chron. Magenkatarrh, Gelbsucht, chron. Darmkatarrh.

Blasenleiden, Nierenleiden, Steinbeschwerden, Gicht, Rheumatismus, Hämorrhoidalbeschwerden und Diabetes.

Zu haben in allen Mineralwasserhandlungen und Apotheken. — Brochüren gratis ebendaselbst und durch

Furbach & Strieboll, Versand der fürstl. Mineralwässer, Salzbrunn i. Schl. (9982)

Krankentransportwagen
neueſt. Konſtr. z. Transp. ſ. Cholerakr.

Räderbahren, Tragbahren, Krankenmöbel, Einrichtungsgegenſtände für Krankenhäuſer, Operationszimmer u. Irrenanſtalten. Illuſtrirte Kataloge gratis u. franko.
Köhler & Cie., Hoflieferanten, Sanitätsapparaten-Fabrik, Heidelberg.

Flüssige
Kali-Glycerinseife
auf Wunsch mit 5% Carbol- oder Cresolzusatz, vorzüglich geeignet zur Desinfection der **Hände und Instrumente** des Arztes. (9971)
Seit Jahren erprobt in vielen Kliniken, Krankenhäusern, Hospitälern etc.
Paul Bumcke, Berlin S.
Dresdenerstr. 42.

Verlag von **Julius Springer** in Berlin N.

Lehrbuch der Geburtshülfe

von

Dr. Max Runge,

Ord. Professor der Geburtshülfe und Gynäcologie und Director der Universitäts-Frauenklinik in Göttingen.

Mit zahlreichen Abbildungen im Text.

In Leinwand gebunden Preis M. 9,—.

Durch die Unterzeichnete ist zu beziehen:

Einrichtung und Betrieb
von
Desinfektions- oder Durchdämpfungs-Anlagen.

Herausgegeben
von der
Aktiengesellschaft Schäffer & Walcker in Berlin.

Sechste Auflage.

Preis M. 2,—.

Verlagsbuchhandlung von Julius Springer
in Berlin N., Monbijouplatz 3.

E. MERCK, DARMSTADT,
liefert
Garantirt reine Reagentien
den Anforderungen entsprechend, die Dr. C. Krauch in seiner Schrift:
„Die Prüfung der chemischen Reagentien auf Reinheit“
(2. Auflage. Verlag von **Julius Springer, Berlin.**)
festgestellt hat.

Preislisten stehen zu Diensten. (9980)

NEW YORK

Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Mittwoch. Abonnements werden zum Preise M. 5.— halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Ztgs.-Preisliste 6586) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen, sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3.

XVII. Jahrgang. Berlin, den 12. Juli 1893. Nr. 28.

Inhalt. Gesundheitsstand. Mittheilungen über Volkskrankheiten. S. 461. — Sterbefälle in deutschen Städten mit 40000 und mehr Einwohnern. S. 462. — Desgl. in größeren Städten des Auslandes. S. 463. — Erkrankungen in Krankenhäusern einzelner Großstädte. S. 463. — Desgl. in deutschen Stadt- und Landbezirken. S. 463. — **Witterung.** S. 463. — **Zeitweilige Maßregeln gegen Cholera** 2c. S. 464. — Sterblichkeit in Preußen 1890. S. 469. — Gesundheitsverhältnisse in Schwaben und Neuburg 1891. S. 470. — Desgl. im Kanton Basel-Stadt. S. 470. — **Gesetzgebung u. s. w.** (Preußen. Berlin). Ansteckende Krankheiten. S. 471. — (Bayern). Entschädigung für Viehverluste durch Milzbrand. S. 471. — (Mecklenburg-Schwerin). Ansteckende Krankheiten bei Vieheinfuhr. S. 472. — (Oesterreich. Triest). Sanitätswächter. S. 472. — (Frankreich) Gewerbliche Kinder- und Frauenarbeit. S. 473. — Steuer für Zucker zur Weinbereitung. S. 476. — (Vereinigte Staaten von Amerika). Seequarantäne. (Schluß). S. 477. — **Veterinärpolizeiliche Maßregeln.** (Mecklenburg-Schwerin, Großbritannien, Neu-Süd-Wales). S. 478. — **Rechtsprechung.** (Landgericht Neuwied). Feilhalten von Bleiessig in einer Drogenhandlung. S. 479. — **Verhandlungen von gesetzgebenden Körperschaften.** (Deutsches Reich). Einrichtung und Betrieb gewisser gewerblicher Anlagen. S. 479. — Uebereinkunft auf Grund der internationalen Sanitätskonferenz zu Dresden. S. 479. — **Vermischtes.** (Preußen. Breslau). Chemisches Untersuchungsamt 1891/92. S. 479.

Besondere Beilage, betreffend Maßnahmen gegen die Cholera 1893. S. 481.

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.[1])

Die hierzu gehörigen Tabellen siehe auf der 2. und 3. Seite. — Anmerkung zur 2. Seite: Die mit einem † bezeichneten Städte berichten über die Sterbefälle auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder lassen die Nachweisungen wenigstens von einem Arzte zusammenstellen oder prüfen. — Die Einwohnerzahlen (Spalte 2, 7 und 8) sind nach Maßgabe der endgültigen Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dezember 1890 in der bisher üblichen Weise berechnet worden, und zwar die in Spalte 2 und 7 benutzten auf den 1. Juli 1893. Die Zahlen der Gestorbenen in Spalte 8 sind aus den in den Jahresübersichten mitgetheilten Angaben berechnet. — In sämmtlichen Tabellen der „Veröffentlichungen" bedeutet ein Punkt (.), daß Nachrichten aus dem betr. Orte oder über die betr. Krankheit nicht eingegangen sind, ein Strich (—), daß Fälle der betr. Krankheit u. s. w ausweislich der eingegangenen Nachrichten nicht vorgekommen sind.

Cholera. Frankreich. In Nantes (vgl. S. 409) hat — zufolge einer Mittheilung vom 30. Juni — eine stetige Zunahme der Cholerafälle sich neuerdings feststellen lassen: es wurden täglich durchschnittlich 1 bis 2 beobachtet, wovon etwa die Hälfte tödtlich verlief. Auch in der dortigen Kaserne sind vor einiger Zeit mehrere Erkrankungen, darunter 1 mit schnellem tödtlichen Ausgange, vorgekommen. Ferner wurden aus Couéron (Dep. Loire-Inférieure) einige Fälle gemeldet.

In Alais ereigneten sich am 22. Juni 3 Erkrankungen mit tödtlichem Verlaufe, in Saint-Hilaire (bei Alais) deren 2.

Französischen Zeitungen zufolge ist die Cholera ziemlich heftig in 2 Dörfern des Dep. Ariège, in Lurcat und Pamiers, aufgetreten.

Großbritannien. Der englische Dampfer „Myrtle Branch" langte am 25. Juni, von Nantes kommend, in der Tyne an mit der Leiche eines zur Besatzung gehörigen Mannes an Bord. Nach der Ansicht der Tyne Port Sanitary Authority ist der Tod unzweifelhaft in Folge von Cholera eingetreten. Weitere Erkrankungen wurden nicht beobachtet.

Rußland. Vom 17. bis 23. Juni (n. St.) sind nachstehend aufgeführte Cholera- und choleraverdächtige Erkrankungen bezw. Sterbefälle amtlich angezeigt worden:

Gouvernement (bezw. Stadt)	Datum n. St.	erkr.	gest.
Podolien	28./5. bis 17./6.	102	31
Bessarabien . . .	4./6. " 17./6.	6	4
Orel (Stadt) . . .	11./6. " 17./6.	17	8
Orel (sonst. i. Gouv.)	7./6. " 14./6.	11	2
choleraverdächtige Fälle			
Moskau	4./6. " 10./6.	1	—
Dongebiet. . . .	2./6. " 7./6.	8	3
Kubangebiet . . .	30./5. " 1./6.	1	1
Saratow (Stadt) .	2./6. " 18./6.	1	—
Saratow (sonst. i. Gouv.)	2./6. " 11./6.	1	—
Orenburg (Stadt) .	11./6. " 17./6.	1	—
Orenburg (sonst i. Gouv.)	4./6. " 10./6.	2	—

Asiatische Türkei. In dem Vilajet Bassora sind zufolge dem amtlichen Bulletin Nr. 4 nachstehend aufgeführte Choleratodesfälle festgestellt worden: in Schatra und Umgegend am 21. Juni 1, in Amara an demselben Tage 1, in Bassora vom 17. bis einschließlich 23. Juni 45, in Zobeir am 20. und 22. Juni insgesammt 3, in Abulhassib vom 10. bis 19. Juni 293, in Djiliha vom 14. bis 18. Juni 7, in Schat-el-Arab vom 16. bis 19. Juni 8, in Nasrieh am 19. Juni 6, in El Dephir am 20. Juni 5. Die Zahl der im Vilajet bis zum 23. Juni bekannt gewordenen Cholerasterbefälle betrug 818. Nachrichten bezüglich der von der Seuche ergriffenen Nomadenstämme dieses Vilajets fehlen.

Am 25. Juni kam in den Dardanellen der englische Dampfer „Titian" an, welcher Marseille

Forts. auf S. 464.

[1]) Die auf S. 409 der Veröffentl. enthaltene Angabe, daß in den Krankenhäusern zu Frankfurt a. M. 2 Fälle von Trichinose vorgekommen sind, ist zu berichtigen, da einer nachträglichen Mittheilung zufolge die beiden Fälle statt unter „Lungen- und Brustfellentzündung" irrthümlich in die Spalte „Trichinose" eingetragen sind.

Sterblichkeit in deutschen Städten mit 40 000 und mehr Einwohnern. 26. Woche vom 25. Juni bis 1. Juli 1893.

Namen der Städte	Einwohner	Lebend- geborene der vorangegangenen Woche	Todt- geborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in der Berichtswoche	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in den Jahren 1881 bis 1890	Todes-Ursachen: Masern und Röthein	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr.-Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Entzünd. d. Athmungsorg.	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsam. Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
† Aachen	107 472	77	3	81	52	39,2	25,6	—	—	3	—	—	1	10	24	15	14	42	1
† Altona	152 004	103	4	55	12	18,8	23,7	—	—	1	—	—	6	2	4	2	2	39	3
† Augsburg	80 654	47	—	34	20	21,9	28,2	—	—	1	—	—	2	4	11	3	3	16	—
† Barmen	122 899	103	2	43	21	18,2	21,0	—	—	3	—	—	2	9	17	11	10	10	2
† Berlin	1 714 938	888	28	725	298	22,0	24,1	16	13	30	—	—	70	85	142	74	72	353	16
† Beuthen	42 289	32	2	21	11	25,8	29,7	—	2	—	—	—	2	4	4	3	3	9	—
† Bielefeld	42 544	21	—	14	1	17,1	20,4	—	—	—	—	—	3	—	1	1	1	10	—
† Bochum	51 132	40	2	31	13	31,5	26,3	—	1	—	—	—	3	4	8	2	1	15	—
† Bonn	41 776	33	—	24[5]	6	29,93[6]	26,8	1	—	1	—	1	2	1	4	—	—	13	1
† Braunschweig	109 249	69	—	59	20	28,1	23,6	—	—	1	—	—	8	8	11	6	6	31	—
† Bremen	134 700	90	3	42[4]	7	16,24[7]	20,2	—	—	1	2	—	5	4	7	3	2	20	3
† Breslau	353 551	227	8	199[5]	68	29,35[8]	29,9	12	—	8	—	—	28	23	37	12	11	89	2
Bromberg	44 037	22	1	20	4	23,6	23,6	—	1	1	—	—	—	4	3	2	2	11	—
† Charlottenburg	94 679	53	2	40	21	22,0	24,9	—	—	2	—	—	6	3	9	9	9	18	2
† Chemnitz	153 490	117	2	122	56	41,3	31,2	2	—	7	—	—	10	9	4	1	1	87	3
Danzig	123 198	79	2	56	25	23,6	27,4	2	2	2	1	—	4	6	10	10	10	29	—
† Darmstadt	59 031	30	—	39	15	34,4	20,5	—	—	3	—	—	3	1	11	—	—	21	—
† Dortmund	95 465	75	2	57	23	31,0	25,0	—	—	1	1	1	5	9	6	2	2	33	1
† Dresden	304 519	183	8	170[6]	59	29,0[6]	23,5	7	2	9	—	1	16	23	12	4	4	98	2
† Düsseldorf	159 858	102	1	92	52	29,9	22,7	1	—	1	—	—	8	16	27	13	11	39	—
† Duisburg	65 363	50	1	47	25	37,4	24,8	—	—	6	—	—	2	10	13	1	1	16	—
† Elberfeld	134 517	101	1	58	14	22,4	21,5	—	2	2	1	1	7	6	7	3	3	31	1
† Elbing	43 281	30	—	35	17	42,1	29,5	—	—	—	—	—	2	4	8	5	5	16	5
† Erfurt	79 580	40	—	37	18	24,2	22,5	—	—	2	—	—	4	6	6	6	6	18	1
† Essen	85 753	67	4	53	24	32,1	25,6	—	—	3	—	1	6	10	15	5	4	18	—
† Frankfurt a. M.	193 144	121	2	73	19	19,7	19,3	3	—	4	—	—	14	9	8	1	1	33	2
† Frankfurt a. O.	56 593	28	—	24	12	22,1	27,0	—	1	—	1	—	2	—	5	3	3	14	1
† Freiburg i. B.	52 820	27	2	11[7]	2	10,87[7]	23,9	—	—	—	—	—	1	1	1	1	1	8	—
† Fürth	47 202	33	1	28	8	30,8	27,6	—	3	1	1	—	7	1	1	—	—	14	—
† Gera	42 412	24	—	22	9	27,0	29,0	1	—	2	—	—	1	4	3	3	3	10	1
† M.-Gladbach	52 418	30	1	27	12	26,8	25,0	—	—	1	1	—	3	1	4	1	1	17	—
† Görlitz	65 460	41	2	34	19	27,0	26,3	—	—	—	—	—	3	6	11	7	7	13	1
† Halle	111 435	69	—	55[8]	29	25,7[8]	24,3	1	—	—	—	—	6	10	17	10	10	20	1
† Hamburg u. Vororte	612 933	339	12	214	68	18,2	25,1	2	5	6	3	—	28	21	9	—	—	129	11
† Hannover	175 920	137	4	107	50	31,6	20,9	4	1	1	—	—	16	7	30	30	30	46	2
† Karlsruhe	80 204	39	1	39	19	25,3	19,6	—	—	—	—	—	5	1	12	4	4	19	2
† Kassel	76 814	50	1	21	5	14,2	19,9	—	—	2	—	—	2	1	2	—	—	13	1
† Kiel	78 195	52	1	39	15	25,9	22,8	—	1	—	—	—	2	5	7	6	5	20	4
† Köln	303 508	237	10	236	123	40,4	25,7	9	—	11	1	—	16	15	77	41	41	99	8
Königsberg i. Pr.	167 099	96	2	57	23	17,7	30,2	—	—	4	1	—	6	6	10	7	7	30	—
† Krefeld	113 198	64	1	46	25	21,1	23,9	—	—	—	—	—	6	6	11	10	10	23	—
† Leipzig	388 479	282	8	226	113	30,3	22,7	1	5	7	1	—	19	46	52	26	25	92	3
† Liegnitz	48 695	37	—	24[9]	12	25,69[9]	30,4	—	—	1	—	—	1	4	2	2	2	15	1
† Lübeck	67 821	34	4	16	6	12,3	21,0	—	—	1	—	—	—	1	1	1	1	13	—
† Magdeburg	224 303	139	5	103	56	23,9	26,5	—	1	4	1	—	8	8	26	18	18	53	2
† Mainz	75 025	40	2	30	11	20,8	22,5	—	—	1	—	—	1	1	11	11	8	15	1
† Mannheim	88 247	52	2	59	32	34,7	21,4	1	—	1	—	1	6	4	25	10	10	20	1
† Metz	63 345	26	1	19	9	15,6	21,4	—	—	1	—	—	—	—	8	8	7	10	—
† Mülhausen i. E.	80 579	.	.	.	.	.	23,9[1]	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
† München	386 202	252	7	192	77	25,9	28,2	1	2	3	3	—	20	23	38	10	10	100	2
† Münster	52 068	28	1	22	7	22,0	24,5	—	—	1	—	1	4	—	3	3	3	11	2
† Nürnberg	156 902	115	9	59	32	19,6	26,1	—	—	—	—	—	6	5	14	11	11	33	1
† Osnabrück	42 011	31	1	11	2	13,6	22,0	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	8	1
† Plauen i. V.	49 156	38	2	26	10	27,5	25,2	1	—	—	—	—	2	4	8	2	1	9	2
† Posen	70 304	39	1	45	23	33,3	29,0	—	—	1	—	—	8	6	6	6	6	24	—
† Potsdam	55 804	31	—	20	4	18,6	23,5	—	—	3	—	—	4	3	2	1	1	8	—
† Remscheid	43 670	28	—	31	8	36,9	21,2	—	—	7	—	—	3	2	—	—	—	18	1
Rixdorf	42 375	33	—	38	21	46,6	28,62[2]	1	—	2	—	—	2	2	10	4	4	20	1
† Rostock	47 021	31	—	20	2	22,1	20,4	—	—	—	—	—	2	4	2	2	1	11	1
† Spandau	52 265	58	2	42	26	41,8	23,2	—	—	4	—	—	4	1	12	8	7	20	1
† Stettin	124 849	95	2	106	67	44,1	25,8	—	—	1	1	1	2	6	48	40	39	45	2
† Straßburg i. E.	129 450	74	3	68	31	27,3	25,7	1	—	4	—	—	5	2	22	20	18	32	2
† Stuttgart	131 082	61	3	38	12	15,1	20,1	—	—	3	—	—	2	8	12	8	7	13	—
† Wiesbaden	69 431	30	1	40	14	30,0	19,3	—	—	—	—	—	—	3	7	1	1	29	1
† Würzburg	64 155	33	2	32	13	25,9	25,4	1	—	—	—	—	1	3	4	4	4	21	2
† Zwickau	46 758	34	2	31	17	34,5	27,7	2	—	—	—	—	3	4	4	1	—	16	2

[1]) Durchschnitt 1886/90. — [2]) Desgl. 1887/90. — [3]) Ohne Ortsfremde 17 = 21,2 ‰. — [4]) Desgl. 39 = 15,1 ‰. — [5]) Desgl. 191 = 28,1 ‰. — [6]) Desgl. 153 = 26,1 ‰. — [7]) Desgl. 7 = 6,9 ‰. — [8]) Desgl. 52 = 24,3 ‰. — [9]) Desgl. 23 = 24,6 ‰.

Sterblichkeit in größeren Städten des Auslandes. Woche vom 25. Juni bis 1. Juli 1893.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene	Todtgeborene	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene 0–1 Jahr	Gestorbene auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet	Todes-Ursachen: Masern und Röthein	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorg.	Akute Darmkrkh. im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod.
Amsterdam bis 24. Juni	441 171	272	19	178	62	21,0	3	—	1	1	1	22	22	20	—	96	6
Brünn bis 24. Juni	97 336	72	—	53	14	28,3	—	3	2	1	—	12	8	3	.	24	—
Brüssel	183 833	89	4	74	17	20,9	2	—	1	—	—	7	8	8	.	47	1
Budapest bis 24. Juni	539 516	333	18	268	64	25,3	9	2	8	2	—	50	46	18	.	114	12
Christiania	161 151	45	3	50	7	16,1	—	1	2	—	1	6	9	2	.	29	—
Dublin	349 594	216	.	206	.	30,6	—	—	1	.	.	.	7	22	.	176	.
Edinburg	267 261	153	.	113	25	22,0	7	1	1	2	.	10	1	6	.	85	.
Glasgow	677 883	496	.	297	.	22,8	21	4	4	.	.	.	9	55	.	224	.
Graz bis 24. Juni	115 741	67	4	61	12	27,4	—	—	1	1	.	14	8	—	.	37	—
Kopenhagen	334 000	182	7	123	30	19,1	—	2	10	—	1	15	14	9	.	62	10
Krakau bis 24. Juni	77 144	47	—	62	12	41,8	—	3	3	1	—	8	11	3	—	32	1
Lemberg bis 24. Juni	131 926	70	6	53	11	20,9	—	—	3	—	—	14	4	6	.	23	3
Liverpool	510 486	418	.	362	152	36,9	8	4	2	.	.	.	5	73	.	263	9
London	4 365 551	2469	.	1831	670	22,1	41	38	65	17	1	134	204	289	8	976	66
Lyon bis 17. Juni	438 077	169	13	209	48	24,8	9	2	9	1	1	24	41	27	1	91	4
Manchester	515 567	361	.	292	125	29,5	12	1	4	.	.	.	3	55	.	210	7
Moskau	753 469	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
New-York bis 17. Juni	1 888 871	870	68	792	161	21,8	6	13	57	5	7	112	105	46	.	390	51
Odessa	315 900	.	8	130	.	21,4	3	4	3	3	—	16	1	8	8	90	2
Paris	2 424 705	1241	83	1005	229	21,6	23	3	25	6	7	186	96	167	.	464	28
Petersburg	954 400	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Prag und Vororte	327 953	207	9	214	60	33,9	2	2	2	3	—	36	20	11	.	136	2
Rom bis 13. Mai	448 495	217	11	209	27	24,2	14	1	6	2	.	22	53	5	.	103	3
Stockholm bis 24. Juni	249 246	138	2	102	17	21,3	—	6	6	—	1	15	27	5	.	37	5
Triest	158 314	87	7	67	26	22,0	—	—	1	1	—	12	5	13	.	34	1
Venedig bis 24. Juni	163 601	83	6	64	12	20,3	1	—	—	3	—	1	10	9	.	39	1
Warschau bis 24. Juni	500 921	383	13	203	51	21,1	2	2	9	4	—	22	27	21	.	112	4
Wien	1 435 931	861	42	638	196	23,1	35	6	23	2	—	134	94	68	—	264	12

Aus den Krankenhäusern einzelner Großstädte. Gemeldete Erkrankungen. Aus deutschen Stadt- u. Landbezirken.

(Verzeichniß derselben ist auf S. 441 abgedruckt.)

Für die Woche vom 25. Juni bis 1. Juli 1893.

Krankheitsformen	Aufgenommene (Gestorbene) in Krankenhäusern zu: Berlin[4])	Breslau	Frankfurt a. M.	Magdeburg	München	Leipzig	Hamburg
Masern	8 (3)	4 (1)	—	—	1	—	3
Scharlach	24 (1)	—	1	—	3	1	7 (1)
Diphtherie	52 (15)	2 (1)	7 (1)	6 (2)	2	2 (3)	13 (4)
Croup	3	—	—	—	—	—	—
Unterleibstyphus	2	—	1	—	14 (4)	2	6 (2)
Brechdurchf. inkl. Ruhr	5 (1)	—	2	—	1	2	2
Kindbettfieber	1	—	—	—	—	—	1
Wechselfieber	—	—	—	—	—	—	3
Rose	7	4	8	2	3	2	4 (1)
Syphil. inkl. Gonorrhöe	67	12	6	9 (1)	30	11	77
Lungen- u. Brustfell-Entzündung	29 (15)	5 (1)	2 (1)	2	10 (1)	9 (4)	5 (1)
Lungenschwindsucht	41 (21)	10 (4)	11 (6)	1 (4)	9 (6)	7 (6)	12 (8)
Andere Erkrankung. d. Athmungsorgane	64 (6)	13 (7)	10	11	18	17 (1)	17
Akuter Darmkatarrh	3 (1)	4	5	7 (2)	2	2	8
Chron. Alkoholismus	19	—	—	2	—	2	16 (1)
Akut. Gelenkrheumatism.	20	7	7	11	15	11	6
Andr. rheumat. Krankh.	40	—	6	4	11	8	7
Verletzungen	42 (2)	21 (2)	22	11	39	18 (2)	51 (1)
Alle übrigen Krankh.	571 (58)	35 (6)	84 (2)	77 (8)	172 (14)	93 (6)	271 (24)
Summe	1018 (128)	117 (22)	172 (10)	143 (17)	330 (25)	182 (22)	509 (43)
Verbliebener Bestand	4 476[1])	493	788	630	1 600	812	2753

Nach amtlichen Quellen (Frankfurt a. O., Nürnberg ärztliche Vereine.)	Zeitangabe	Unterleibstyphus	Masern	Scharlach	Diphtherie	Kindbettfieb.
Stadt Berlin	25./6.-1./7.	—	152	[1])79	[1])97	3
„ Breslau	desgl.	2	353	6	17	—
„ Frankfurt a. O.	desgl.	1	20	3	1	—
R.-B. Aachen	desgl.	—	164	1	8	—
„ Arnsberg	desgl.	10	267	70	152	1
„ Aurich	desgl.	1	11	2	9	—
„ Düsseldorf	desgl.	15	114	39	181	5
„ Erfurt	desgl.	3	2	10	12	1
„ Hannover	desgl.	3	26	38	27	1
„ Hildesheim	desgl.	5	40	11	71	1
„ Königsberg	desgl.	5	74	150	30	—
„ Lüneburg	desgl.	—	42	6	27	—
„ Marienwerder	18./6.-24./6.	4	2	24	33	—
„ Minden	25./6.-1./7.	5	53	15	34	1
„ Münster	desgl.	3	5	8	47	—
„ Osnabrück	18./6.-24./6.	—	226	—	31	1
„ Posen	25./6.-1./7.	3	268	11	23	1
„ Schleswig	desgl.	29	15	54	96	3
„ Sigmaringen	1./5.-31./5.	2	25	19	[2])34	—
„ Stade	25./6.-1./7.	1	8	19	8	2
„ Stettin	desgl.	2	35	10	25	—
„ Stralsund	desgl.	3	—	5	71	—
„ Trier	desgl.	2	157	—	6	—
„ Wiesbaden	desgl.	1	72	79	65	1
Stadt München	desgl.	65	45	25	[2])41	1
„ Nürnberg	desgl.	—	—	5	[2])17	1
Herzgth. Braunschweig	desgl.	1	4	13	34	—
Reuß ä. L.[3])	1./6. 30./6.	—	20	5	4	—
Schaumburg-Lippe	25./6.-1./7.	—	1	—	2	—
Stadt Lübeck	desgl.	—	1	—	7	—
Hamburg u. Vororte	desgl.	13	49	46	47	1

Witterung. Woche vom 25. Juni bis 1. Juli 1893.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C° Maxim.	Minim.	Luftdruck in mm Morgens	Mittags	Abends	Relat. Feuchtigkeit d. Luft Morgens	Mittags	Abends	Höhe des Niederschlages mm	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
Berlin	25. Juni	21,1	12,2	749,9	750,9	752,3	81	70	72	0,2	WSW	3
	26. „	21,0	11,2	755,1	755,2	755,5	77	67	93	1,8	WSW	1—2
	27. „	23,0	10,5	755,7	756,0	756,3	96	55	63	6,1	SO	1
	28. „	23,1	15,9	755,9	753,6	754,3	73	47	78	—	S	2
	29. „	25,7	17,4	755,1	756,1	756,8	81	66	56	1,1	WSW-WNW	1
	30. „	23,5	14,4	759,7	760,1	760,0	71	57	71	—	NW	1
	1. Juli	18,3	13,6	760,4	760,3	760,2	84	72	74	—	NW	2
München	25. Juni	17,1	10,2	714,3	714,7	715,8	71	50	61	gemessen	SW	2,9
	26. „	21,8	8,7	717,2	716,1	716,5	58	38	75	1,5	SW	2,6
	27. „	22,8	13,0	716,2	716,8	716,4	93	53	65	0,3	W	1,1
	28. „	23,8	13,4	715,7	714,8	715,2	56	33	53	3,5	O	1,1
	29. „	26,8	18,0	718,2	717,6	717,9	48	44	66	—	W	0,9
	30. „	24,7	14,9	719,6	719,2	719,4	84	56	62	—	W	0,9
	1. Juli	25,3	13,4	719,7	718,9	718,3	63	42	61	5,1	N	0,8
										—	Stille	0,7

[1]) 4 Fälle von Scharlach-Diphtherie. — [2]) Einschl. Croup. — [3]) Physikats-Bezirk Greiz. — [4]) Die Berichte aus dem städtischen Krankenhause am Urban und aus dem Elisabeth-Hospital fehlen.

5 Tage vorher verlassen hatte und während der Durchfahrt unter Quarantäne bleiben sollte. Auf der Reise hatte er einen Choleratodesfall gehabt, außerdem wurden 2 Cholerakranke an Bord durch den Sanitätsbeamten festgestellt. Das Schiff wurde deshalb nach Klazomenä geschickt. Daselbst ist bis zum 28. Juni einer der Erkrankten gestorben. Ein zweiter Dampfer („Wittington"), welcher von Marseille nach Keramel bei Kawala unterwegs ist, hatte bei seiner Ankunft in Malta 1 Choleratodesfall an Bord gehabt.

Arabien. In Mekka wurden vom 19. bis einschl. 22. Juni insgesammt 733 Choleratodesfälle festgestellt, am 28. Juni 652, am 29. Juni 955. Die Zahl der am 24. Juni, dem ersten Beiramstage, am Arafat vorgekommenen Sterbefälle ist unbekannt. In Mina zählte man am 24. Juni 220, am 25. Juni 455 Todte. Aus Djedda sind für den 28. Juni 5 Todesfälle in Folge von Cholera gemeldet worden.

Bis zum 21. Juni sind in Djedda 93 000 Pilger zur See angekommen (die größte bisher beobachtete Anzahl).

Ostindien. Kalkutta. (Vgl. S. 444.) Vom 28. Mai bis 3. Juni starben 22 Personen an der Cholera.

Flecktyphus. Frankreich. (Vgl. S. 316.) Die weiteren Nachforschungen über den Ursprung der letzthin beobachteten Flecktyphusepidemie haben zufolge einem Bericht von Dr. Netter (Semaine médicale S. 300) ergeben, daß der Flecktyphus aus der Bretagne, wo er seit längerer Zeit endemisch auftritt, verschleppt worden ist. Vom Juni bis September 1892 herrschte in Carnoët (Dep. Côtes du Nord) eine heftige Epidemie. Die Seuche wurde zunächst nach den nördlich gelegenen Theilen Frankreichs übertragen, um von da nach Paris zu gelangen.

Aus den im Gesundheitsamte eingegangenen Meldungen sind ferner hervorzuheben:

Pocken: Krakau 4, Prag 5, Triest 4, Paris 11, London, Warschau je 3, New-York 2 Todesfälle; Reg.-Bez. Düsseldorf 5, Prag 4, London 76 (bei einem Bestande von 397 Pockenkranken in den Krankenhäusern am Wochenschluß) Erkrankungen; **Flecktyphus:** New-York 6 Todesfälle; Reg.-Bez. Marienwerder 8 Erkrankungen; **Genickstarre:** New-York 15 Todesfälle; **Influenza:** Dresden 6, Leipzig, Rom je 7, London 11, Amsterdam, New-York je 2 Todesfälle; Frankfurt a. O. 20, Reg.-Bezirke Düsseldorf 48, Sigmaringen 291, Nürnberg 3, Kopenhagen 17 Erkrankungen.

Mehr als ein Zehntel aller Gestorbenen starben an **Scharlach** (Durchschnitt aller deutschen Berichtsorte 1881/90: 1,39 %): in Fürth — Erkrankungen wurden aus Berlin 79, aus dem Reg.-Bez. Königsberg 150, aus Hamburg 48, Wien 66, London 346 (bei 2775 Scharlachkranken-Bestand in Krankenhäusern am Wochenschluß), Kopenhagen 48 gemeldet — an **Masern** gelangten in Berlin 152, Breslau 353, in den Reg.-Bezirken Aachen 164, Arnsberg 267, Düsseldorf 114, Osnabrück 226, Posen 268, Trier 157, in Wien 511, Budapest 256 Erkrankungen zur Anzeige — an **Diphtherie und Croup** (1881/90: 4,49 %): in Duisburg, Potsdam, Remscheid — Erkrankungen wurden aus Berlin 97, aus den Reg.-Bezirken Arnsberg 152, Düsseldorf 181, aus Wien 94, Kopenhagen 81 gemeldet. — **Unterleibstyphus:** in München 3 Todesfälle und 66 Erkrankungen, bis auf 1 Erkrankung sämmtlich in der Militärbevölkerung.

Zeitweilige Maßregeln gegen Cholera rc.

Deutsches Reich. Vgl. die der Nummer beigegebene besondere Beilage.

Preußen. Der Regierungs-Präsident zu Schleswig hat nachstehende Verfügung, **Maßregeln zur Verhütung der Cholera** betr., unterm 22. Juni d. J. (Amtsbl. S. 381) erlassen:

„Die Gesundheitskommissionen, sofern dieses noch nicht gemäß der Verfügung vom 8. März 1884 geschehen sein sollte, haben sofort ihre Thätigkeit wieder aufzunehmen.

Ihre Aufgaben sind folgende:

A. in den Städten und Flecken sowie in den Landgemeinden Ahrensburg, Blankenese, Dockenhuden und Lunden.

Pumpen und Brunnen.

Alle Pumpen und Brunnen, die öffentlichen wie die privaten, sind durch Sachverständige zu prüfen und wo nöthig reinigen zu lassen oder zu schließen. Besondere Aufmerksamkeit ist auf die Brunnen in allen Milchwirthschaften zu richten, weil neuerdings öfter Krankheitsübertragungen durch unreines Brunnenwasser in solchen nachgewiesen sind. Es wird sich empfehlen, in regelmäßigen Zeitabschnitten Wasserproben an die „Untersuchungsanstalt in Kiel" zur Untersuchung einzusenden.

Die Brunnen sollen so angelegt sein, daß sie durch Zuflüsse von oben nicht verunreinigt werden können; zu dem Zweck sind die gemauerten Brunnenkränze über das Erdreich hochzuführen und das Mauerwerk selbst ist auf 2 m Tiefe undurchlässig herzustellen und bei losem Erdreich mit einer 30 cm starken Schicht Lehm außen zu umstampfen. Die Abdeckung muß dicht sein.

Oberirdische Rinnen für Schmutzwasser und unterirdische Siele sollen nach Möglichkeit entfernt von den Brunnen verlaufen.

Die Ablaufrinnen der Pumpen sind mit ununterbrochenem Gefälle abzupflastern.

Oeffentliche Gewässer.

Die Wasserschau der zum Trink- und Gebrauchswasser dienenden Gewässer ist sofort vorzunehmen und die Freihaltung aller öffentlichen Wasserläufe von Unreinigkeiten zu erzwingen.

Die für die öffentlichen Wässer, Flethe und Siele erforderlichen Reinigungsarbeiten sind unverzüglich in Angriff zu nehmen und ohne Aufenthalt zu beenden.

Straßen und Gossen.

Fehler im Gefälle der Rinnen auf den Straßen sind ungesäumt festzustellen und ihre Abstellung zu veranlassen.

Küchengossen und Regentraufrinnen sind mit ununterbrochenem Gefälle abzupflastern.

Siele und Sieleinlässe.

Die regelmäßige Reinigung der Straßen- und Gossen-Siele wie der Sieleinlässe ist unausgesetzt zu kontroliren.

Wo offene Gräben die Fortsetzung von Sielen ausmachen, soll darauf gesehen werden, daß die Gräben ein regelmäßiges Gefälle haben und nicht verkrautet sind. Gräben, welche Schmutzwasser fortleiten sollen, müssen mindestens in ihrer Sohle gepflastert sein. Bei Durch-

lässen unter Straßen ist besonders darauf zu achten, daß sie bei richtigem Gefälle die nöthige Weite haben und beständig rein gehalten werden.

Privatgrundstücke

Alle Privatgrundstücke ohne irgend welche Ausnahme sind der Reihe nach und zwar eingehend zu besichtigen. Die gefundenen Mängel sind zu notiren und dem Eigenthümer — eventuell, falls sie dem Miether zur Last liegen, diesem — zur schleunigen Abstellung mitzutheilen. Fehler im Gefälle der Rinnen auf den Höfen hat der Eigenthümer ungesäumt abzustellen.

Finden sich in Miethwohnungen Schlafzimmer ohne Fenster nach außen, Schlafzimmer oder Arbeitsräume mit feuchten Wänden, feuchte Kellerwohnungen, unverschalte Schlafstellen unter dem Dache oder offenbare Ueberfüllung mit Bewohnern, so ist solches dem Eigenthümer zur Abstellung mitzutheilen. Geschieht keine Abhülfe, dann sind die Vorfälle in der Kommission eingehend zu besprechen, die gesundheitlichen Gründe festzustellen und der Polizeibehörde Anzeige zu machen.

Höfe und Hinterhäuser.

Für die Entwässerung augenscheinlich versumpfter Höfe und Hinterhäuser ist durch Drainirung zu sorgen.

Thierstallungen, Schweineställe.

Alle Thierstallungen sind mit dicht gepflastertem Boden und eben solchen Ablaufrinnen zu den Dunggruben zu versehen; Schweineställe dürfen außerdem nicht unmittelbar an der Wand von Menschenwohnungen liegen.

Ihre Benutzung ist überhaupt zu verbieten, wenn ihre Lage der Gesundheit der Einwohner bedrohlich erscheint, sowie allemal dann, wenn deren Boden nicht mit undurchlässigem Material mit genügendem Gefälle zum Spülen mit Wasser besteht oder wenn große Unsauberkeit vorgefunden wird.

Düngerstapel.

Grundsätzlich ist daran festzuhalten, daß:

1. menschliche Exkremente nicht in den Thierdüngerstapel gebracht werden,
2. Thierdüngergruben mit dichten Wänden zu versehen und in ihrem Boden mit Steinpflaster zu dichten sind, welches Gefälle zum Zusammenlaufen der Jauche besitzt,
3. die Jauche niemals in Flüsse, öffentliche Wasserläufe und Straßengossen abgelassen wird.

Düngerstapel von Thierkoth sind innerhalb der Städte und Flecken nur da zu dulden, wo deren Entfernungen von Wohnungen, Brunnen und Straßen genügend erscheint und keine Gefahr des Abfließens von Jauche vorliegt. Im anderen Falle ist deren Abfuhr auf das außerhalb der Orte belegene Ackerland anzuordnen und zu befehlen, daß der neu erwachsene Dünger in regelmäßigen, nach Sachlage der Verhältnisse zu bestimmenden Zeiten möglichst frisch aus der Stadt abgefahren werde.

Abtritte.

Ueberall ist die Räumung der Gruben für menschliche Exkremente mit nachfolgender Desinfektion der Gruben durch die im Amtsblatt für 1892, Seite 394 angegebenen Desinfektionsmittel (Kalkmilch, Chlorkalk, oder Carbolpräparate u. a.) anzuordnen.

Die Gruben, aus denen eingelassenes Wasser verschwindet, sind als undicht zu schließen und durch Kübel zu ersetzen. Bei Miethwohnungen ist darauf zu achten, daß die Zahl der Abtritte der Bewohnerzahl entspreche und daß in der Regel jede Wohnung einen ihr allein zugehörigen Abtritt besitze.

Die strenge Durchführung der Abfuhrregulative ist zu kontroliren. Letztere sind auf ihre gegenwärtige Zweckmäßigkeit hin nach den gemachten Erfahrungen sorgfältig zu prüfen und nöthigen Falls unter Vermehrung der Abfuhrwerke, Einführung hermetisch verschließbarer Kübel 2c. durch neue Abfuhrordnungen ungesäumt zu ersetzen.

Besondere Gewerbebetriebe.

Diejenigen Gewerbe, welche der Fäulniß unterworfene Abwässer liefern, also vor Allen die der Schlachter, Gerber, Wäscher, Walker, Brauer und Brenner, der Zucker-, Amidon-, Leim-, Seifen-, Papier- u. a. Fabrikanten sind bezüglich dieser Abwässer nach dem Grundsatze zu behandeln, daß nur solches Wasser in die öffentlichen Wasserläufe gelangt, welches zuvor auf dem Grund und Boden des Gewerbetreibenden desinfizirt worden ist, es wäre denn, daß die betreffenden eine genügende Reinigung der Abwässer durch Berieselung von Land nachzuweisen vermögen oder die Erlaubniß erhalten haben, die Abwässer in gut gebaute Siele ablassen zu dürfen.

Da mehrere der vorgenannten Gewerbe fäulnißfähige Abfälle fester Art liefern, sind die Betriebsstellen häufig und regelmäßig darauf zu untersuchen, ob diese Stoffe rechtzeitig abgefahren werden.

Insbesondere zu beachten sind die Geschäftsräume der sogenannten Produktenhändler; Lager von fäulnißfähigen Gegenständen (Knochen, Klauen, Felle und deren Abfall) sowie von übelriechenden (Lumpen) sind unter Wohnräumen nicht zu dulden, eine scharfe Ventilation ist in all diesen Räumen zu fordern und muß, wenn faulende Stoffe vorgefunden werden, auf deren ausreichende Desinfektion oder Wegschaffung bestanden werden.

Auf die strengste Beobachtung der den (genehmigungspflichtigen Anlagen §§ 16 ff. der Gewerbeordnung) s. Z. auferlegten Bedingungen, wie der Vorschriften der geltenden Polizeiverordnungen, insbesondere auch der Bauordnungen ist mit Nachdruck zu halten und bei Zuwiderhandlungen neben der sofortigen Abstellung das Strafverfahren herbeizuführen.

Allgemeine Bestimmungen.

Für die Ausführung aller Anordnungen sind angemessene aber kurze Fristen zu setzen. Alle Grundstücke sind bezüglich der Ausführung der getroffenen Anordnungen und bezüglich des obwaltenden allgemeinen Zustandes wiederholt zu revidiren.

Von den gesetzlichen Zwangsbefugnissen des § 132 im Landesverwaltungsgesetze ist von der Polizeibehörde erforderlichen Falls unnachsichtlich und sofort Gebrauch zu machen.

B. auf dem Lande, ausgenommen Ahrensburg, Blankenese, Dockenhuden und Lunden.

Pumpen und Brunnen. (Inhalt wie oben bis auf den letzten Absatz, welcher lautet:)

„Ziehbrunnen müssen mit festen Schöpfgefäßen versehen sein, damit die Berührung des Wassers mit unsauberem Geschirr ausgeschlossen werde."

Oeffentliche Gewässer. (Inhalt wie oben.)

Straßen- und Abzugsgräben.

Die Abzugsgräben sind wo erforderlich einer Reinigung zur Beförderung des Abflusses zu unterziehen.

Privatgrundstücke.

Alle Privatgrundstücke ohne irgend welche Ausnahme sind der Reihe nach und zwar eingehend zu besichtigen. Die gefundenen Mängel sind zu notiren und dem Eigenthümer, oder falls sie dem Miether zur Last liegen, diesem zur schleunigen Abstellung mitzutheilen.

Wohnungen, deren Benutzung eine ernste Gefahr für die Gesundheit mit sich bringt, sind, wenn die vorhandenen Mängel sich nicht abstellen lassen, oder wenn die Abstellung nicht erreichbar ist, der Polizeibehörde zur Schließung anzuzeigen.

Dunggruben.

Insbesondere sind Dunggruben aus der unmittelbaren Nähe von den bewohnten Theilen der Häuser und den Brunnen zu entfernen; Abläufe aus denselben in die Straßen sind zu verbieten, Küchengossen sind in ihrer Abpflasterung nachzusehen, damit aus ihnen nirgends stagnirende Lachen und Pfützen entstehen.

Städtische Abfuhr.

In denjenigen Dörfern, deren Einwohner die Abfuhr von Menschen-, Haus- und Straßenschmutz aus den benachbarten Städten betreiben, dürfen solche abgefahrene Massen nicht auf den Hofstellen im Dorfe, sondern nur auf einem, außerhalb des Dorfes befindlichen Acker aufgestapelt werden.

Besondere Gewerbebetriebe. (Inhalt wie oben.)

Allgemeine Bestimmungen.

Alle Privatgrundstücke sind wegen der Ausführung der getroffenen Anordnungen nach bestimmter Zeit zu revidiren.

Die Ortspolizeibehörden haben alle Gemeinden 2c., ihres Bezirks in bestimmten Zwischenräumen von höchstens 4 Wochen persönlich zu besuchen und die Ausführung dieser Anweisung zu kontroliren, auch den ihnen mündlich oder schriftlich von den Gesundheitskommissaren gemeldeten Saumseligkeiten durch sofortiges Einschreiten zu begegnen.

C. in den Städten, Flecken und auf dem Lande.

1. Für die rasche Abführung aller Schmutzwässer wie des Regenwassers aus der Nähe der Häuser ist Sorge zu tragen.

2. Abtrittsgruben sind, so lange die Cholera nicht am Orte ist, häufig zu räumen und auf ihre Undurchlässigkeit zu prüfen.
Während der Herrschaft der Epidemie dagegen ist die Ausräumung, wenn thunlich, zu unterlassen.

3. Die Brunnenuntersuchungen sind mit Energie zu fördern. Schlechte Brunnen sind nicht etwa nur mit Warnungstafeln zu versehen, sondern durch thatsächliche Vorkehrung zu schließen.

4. Die regelmäßige tägliche Desinfektion der Abtrittsgruben und Bedürfnißanstalten aller dem öffentlichen oder größeren Verkehr zugänglichen Anlagen (Bahnhöfe, Gasthäuser, Gefängnisse, Fabriken, Schulen u. s. w.) für den Fall des Wiederauftretens der Cholera oder anderer Seuchen ist schon jetzt unter organisirte Kontrole zu stellen.

Wohnungen, deren Benutzung eine ernste Gefahr für die Gesundheit mit sich bringt, sind, wenn die vorhandenen Mängel sich nicht abstellen lassen, oder wenn die Abstellung sich nicht erreichen läßt, zu schließen.

Der Verkehr mit Nahrungs- und Genußmitteln ist mit Strenge zu überwachen, um in Gemäßheit des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1879 den Verkauf und das Feilhalten verdorbener oder sonst gefährlicher Nahrungs- und Genußmittel zu verhindern.

Ich erwarte, daß die Auflagen, welche in Folge dieser Anweisung und ihrer Ergänzungen Seitens der Gesundheitskommissionen und der Polizeiverwaltungen an den Einzelnen herantreten aus Rücksichten des Gemeinwohls wie im eigenen Interesse die gebührende Beachtung finden, damit einem künftigen Auftreten der Cholera nach Möglichkeit vorgebeugt und eine Epidemie jedenfalls verhindert werde." —

Mecklenburg-Schwerin. Das Ministerium, Abth. für Medizinalangelegenheiten hat nachstehendes Rundschreiben, betreffend die **Verbesserung der Wasserversorgung und Abflußverhältnisse in den Landstädten und Flecken,** unterm 24. Juni d. J. an die Magistrate und Aemter gerichtet:

„Das unterzeichnete Ministerium theilt den Magistraten und Großherzoglichen Aemtern hieneben eine in der Medizinalkommission, Abtheilung für die Abwehr der Cholera, vom Stadtbaudirektor Hübbe zu Wismar verfaßte Anleitung zur Verbesserung der Wasserversorgung und der Abflußverhältnisse in den Mecklenburgischen Landstädten und Flecken unter dem Bemerken mit, daß nach ausdrücklicher Vorschrift des § 2 Ziff. 1 der Verordnung vom 21. Juli 1886, betr. die Cholera, die Dungstätten auf den Hofplätzen und in ländlichen Ortschaften die Dungstätten in der Nachbarschaft der Wohnungen derartig herzustellen und zu halten sind, daß eine Verunreinigung des Bodens und namentlich der in der Nähe befindlichen Brunnen verhütet wird. Die auf Seite 9 der Anleitung erwähnten Dunggruben mit ausgemauerter Jauchgrube sollen im Amte Dargun schon auf mehreren Stellen vorhanden sein.

Das unterzeichnete Ministerium erkennt an, daß die Magistrate und Aemter in der letzten Zeit für gutes Trink- und Haushaltungswasser im Ort im allgemeinen sehr gesorgt haben; erwartet aber, daß dieselben sich nicht weniger die Bodenhygiene und (vgl. auch § 2 Ziff. 4 der Verordnung vom 21. Juli 1886) Wohnungshygiene angelegen sein lassen. Die Schwierigkeiten sind auch auf diesem Gebiet nicht so groß, wie sie anfangs oft scheinen."

Dem Rundschreiben ist beigegeben worden eine „Anleitung zur Verbesserung der Wasserversorgung und der Abflußverhältnisse in den Mecklenburgischen Landstädten und Flecken."

„In den Mecklenburgischen Städten und Flecken, mit Ausnahme der Städte Güstrow, Rostock, Schwerin und Wismar, bildet Acker- und Gartenbau den Haupterwerbzweig der Bewohner; fast bei jedem Hause wird Vieh gehalten, Dünger produzirt und bis zur Abfuhr nach dem Felde auf dem Hofe oder hinter dem Hause aufbewahrt. Für diese Städte erscheint es vielleicht zu kostspielig, zentrale Wasserversorgungs- und Schwemmkanalisationsanlagen herzustellen, wie es jene vorgenannten 4 größeren Städte in Rücksicht auf ihre dichtere Bebauung und die größere Höhe ihrer Häuser und außerdem zum Theil Ludwigslust gethan haben.

1. Die kleineren Städte und Flecken bleiben deshalb, was die Wasserversorgung betrifft, in der Mehrzahl auf die Entnahme des Trink- und Brauchwassers aus dem Untergrunde, auf welchem sie stehen, angewiesen. Ausnahmsweise bietet sich auch die Möglichkeit, Wasser aus Flüssen und Bächen oberhalb der städtischen Bebauung zu schöpfen, wo jene durch die Schmutzabflüsse noch nicht verunreinigt sind; doch kommt dies nur demjenigen kleinen Theile der Bevölkerung zugut, der in der Nähe des oberen Gewässers wohnt.

Viele Jahrhunderte lang ist städtisches Abwasser und Jauche in den Untergrund der Städte und Flecken versickert; das Wasser sickert ab, die Unreinigkeiten bleiben im Boden stecken und bilden dort ein geeignetes Feld der Wucherung von Bakterien und anderen Fäulnißprodukten; der Untergrund der Städte und Flecken ist somit auf mehr oder minder große Tiefen hinab unrein und gesundes Wohnen auf ihm behindert.

Brunnen liefern gesundes, brauchbares Wasser nur dann, wenn sie in größere Tiefe und in wasserführende Sand- oder Kiesschichten des Untergrundes hinabreichen, welche noch nicht verunreinigt sind. Im Allgemeinen werden Brunnen von 3 bis 4 m Tiefe in Städten mangelhaftes Wasser liefern, auch wenn sie in den Wandungen völlig wasserdicht gemauert sind; auch bei größerer Tiefe wird ihr Wasser meistens unrein befunden werden, wenn der Boden von oben herab aus Sand oder anderer poröser (durchlässiger) Erdart besteht, worin die unreinen Flüssigkeiten leicht versickern können. (In Boizenburg ward das Grundwasser noch in 15 m Tiefe verunreinigt befunden.) Gegen Verunreinigung von oben gesicherter ist das Grundwasser, wenn dasselbe von der oberen Bodenschicht durch eine undurchlässige Schicht (Thon, Lehm, 2c.) getrennt ist. Die Brunnen sind dann Röhren, welche durch die undurchlässige Schicht in den wasserhaltigen Grund hinabgesenkt sind, und ermöglichen, daß man das reine Grundwasser heraufschöpfen kann. Damit aber Letzteres nicht durch von den Seiten aus dem oberen Boden einsickerndes Wasser verdorben wird, müssen die Brunnen wasserdicht in Cementmörtel gemauert, aus wasserdicht aufeinander gesetzten Cementringen hergestellt oder aus eisernen Röhren (abessinische Brunnen) verfertigt werden, und an keiner Stelle mit dem unreinen Wasser des oberen Grundes in Verbindung stehen.

Am oberen Ende müssen die Brunnen über das Terrain soweit erhöhet sein, daß Regen- und anderes Wasser nicht hineinlaufen kann; auch müssen sie durch Ueberwölbung, Holzbohlen, Eisenplatten oder Steinplatten oben dicht bedeckt werden, damit keinerlei Unreinigkeiten in das Wasser hinab fallen können.

Ob ein Brunnen nicht verunreinigtes, der Gesundheit nicht nachtheiliges Wasser liefert, kann nur durch chemische und bakteriologische Untersuchung des Wassers ermittelt werden. Die Proben werden in sorgfältig gespülten und darauf 1/2 Stunde hindurch ausgekochten Selterwasserflaschen mit Patentverschluß gefüllt. Handelt es sich um Pumpen, so muß das Wasser derselben vor der Einfüllung wenigstens 5 Minuten frei auslaufen. Die Zusendung der Proben an den mit der Untersuchung

Beauftragten soll unverzüglich nach ihrer Entnahme und in möglichst kurzer Zeit erfolgen. Da durch den Genuß und Gebrauch von unreinem Wasser ansteckende Krankheiten entstehen und sich ausbreiten können, so ist es gesundheitspolizeiliche Pflicht der Ortsobrigkeiten, nicht nur das Wasser der öffentlichen Brunnen und Pumpen auf seine Beschaffenheit untersuchen zu lassen, sondern auch darauf zu sehen (vgl. auch § 2 Ziff. 2 der Verordnung, betr. die Cholera, vom 21. Juli 1886), daß die im Privatbesitz befindlichen Brunnen kein gesundheitsschädliches Wasser enthalten und diejenigen schlechten Brunnen und Pumpen, seien es nun öffentliche oder private, für solange zu schließen, bis dieselben in genügender Weise abgeändert und verbessert sind.

Es ist erwünscht, daß den zu untersuchenden Wasserproben Mittheilungen beigefügt werden über die Beschaffenheit des Brunnens, aus welchem das Wasser entnommen worden ist (ob aus Felsen oder Ziegeln ohne Mörtel ausgesetzt, ob in Kalk oder Cementmörtel gemauert, ob aus Cementringen hergestellt, aus verzinktem oder unverzinktem Eisenrohr, ob oben dicht bedeckt oder offen, wie tief vom Terrain bis zum Wasserspiegel und von Letzterem bis zur Unterkante, ob der Wasserstand im Brunnen steigt und fällt und wieviel, ob der Brunnen viel oder wenig benutzt wird, Art des Untergrundes, welchen der Brunnen durchschneidet (soweit es bekannt ist), ob auf dem Hofe oder der Straße belegen, Entfernung von den nächsten Dungstellen und Schmutzwasserläufen). Aus solchen Angaben lassen sich nicht selten die Ursachen etwaiger Verunreinigung des Wassers erkennen, und Rathschläge zur Verbesserung des Wassers geben.

In einzelnen Fällen sind eiserne Tiefbrunnen in Bodenschichten versenkt worden, in denen das Wasser unter dem Druck höheren Wasserstandes in entfernteren Hügelrücken steht, und deshalb in den Brunnen bis über die Oberfläche des Terrains aufsteigt. Solche (artesische) Brunnen (künstliche Quellen) laufen beständig; wenn die Gegend, aus welcher das Wasser herkommt, nicht sehr groß ist, so erschöpft sich das Letztere nach gewisser Zeit und das Laufen hört auf; es ist deshalb rathsam, solche artesische Brunnen mit Zapfhähnen zu versehen und nicht mehr Wasser auslaufen zu lassen, als jeweilig gebraucht wird.

Wo endlich in der Nähe der Ortschaften gutes Quellwasser sich findet oder ohne große Kosten erschlossen werden kann, sollte mit allen Kräften dahin gestrebt werden, dasselbe den Ortschaften zu Gute kommen zu lassen, indem man die Quelle faßt und durch geschlossene Rohre zuleitet, wie dies z. B. in Teterow geschehen ist. Hierbei ist jedoch darauf zu achten, daß das Wasser vom Austritt aus der Erde bis zu den Zapfhähnen überall durch Stein oder Eisen dicht abgeschlossen ist, damit es an keiner Stelle zufälliger oder muthwilliger Weise verunreinigt werden kann.

2. Ueber Abfluß:

Der verunreinigte Grund, auf welchem die Jahrhunderte alten Städte und Flecken stehen, läßt sich nicht wieder reinigen. Bei Neubauten auf Höfen oder auf der Stelle abgebrochener Häuser wird man zweckmäßigerweise die oberste, am meisten verunreinigte Schicht des Grundes abgraben und abfahren, und durch reines außerhalb der Bauplätze gewonnenes Material ersetzen. Auch wird man unreinen Boden nicht zur Aufhöhung neuer Bauplätze oder zur Aufschüttung von Straßendämmen innerhalb des zur künftigen Bebauung bestimmten Umkreises von Städten und Flecken benutzen dürfen.

Dung und Jauche sammelt man am Besten in Gruben, welche ringsum in den Wänden und im Boden wasserdicht mit Cementmörtel gemauert oder mit Cement verputzt, und auf der Oberfläche mit Bohlen dicht bedeckt sind; auf diese Weise geht am wenigsten von dem landwirthschaftlichen Werthe des Düngers verloren.

Wenigstens aber müssen die Düngergruben im Boden und seitlich mit Steinen gepflastert oder mit Thon oder Lehm thunlichst wasserdicht umkleidet werden, damit ein Versickern der Jauche möglichst verhindert wird; und erscheint es unter Umständen zweckmäßig, im Anschluß an die Dunggrube eine in der Sohle niedriger liegende, mit Cementmörtel ausgemauerte kleine Jauchgrube herzustellen, in welche die Jauche aus der Dunggrube abläuft.

Die Kosten einer 10 Quadratmeter großen, wasserdicht mit Cementmörtel gemauerten Düngerstelle werden, nach summarischer Veranschlagung und von besonderen lokalen Verhältnissen abgesehen, ungefähr 150 ℳ, diejenigen einer anstoßenden Jauchegrube ungefähr 80 ℳ betragen.

Es ist ferner darauf zu halten, daß das Regenwasser von den Dächern und Hofplätzen nicht in die Dungstellen fließt, sondern durch Dachrinnen und gepflasterte Gossen nach der Straße oder in die Gräben abgeleitet wird, ohne sich mit der Jauche zu verunreinigen. Wenn die Jaucheflüssigkeit der Düngergrube nicht durch Regenwasser vermehrt wird, wird der Dünger sie in der Regel festzuhalten vermögen, und das jetzt fast aller Orten stattfindende Ueberfließen der Jauche nach Straßen und Gräben aufhören.

Wohl in allen Städten und Flecken werden die Straßen und deren Rinnsteine zweimal wöchentlich von den Anwohnern unter Kontrole der Ortspolizei gereinigt (gefegt). In heißer Jahreszeit und zur Zeit der Abfuhr des Dungs auf die Felder ist häufigere Reinigung nöthig. Das in manchen Orten übliche Besprengen der Straßen und Spülen der Rinnsteine mit hinzugetragenem Wasser während der Reinigung ist bei trockenem Wetter zweckmäßig. Die gute Instandhaltung des Steinpflasters auf der Straße und in den Rinnsteinen, sodaß Wasserpfützen sich nicht bilden können, ist nicht nur für die Verkehrs-, sondern auch für die Gesundheitsverhältnisse des Ortes von Wichtigkeit.

Vielfach haben die Gefällverhältnisse der Straßen es nothwendig gemacht, das Rinnsteinwasser seitwärts durch Gräben abzuleiten, welche theils von der Stadtverwaltung für städtische Rechnung (Stadtgräben), theils von den Anliegern (Privatgräben) rein und in Stand gehalten werden. Diese Gräben sind nicht selten viel tiefer, als die Menge des abfließenden Wassers erfordert, und dienen dann lediglich als Raum für Schmutzablagerungen jeglicher Art und stagnirendes Wasser. Alle halbe Jahr oder noch seltener wird der Schmutz unter Belästigung der ganzen Umgegend ausgeräumt und abgefahren. Es ist zweckmäßig, die Tiefe dieser Gräben, wo dieselben zwischen Gebäuden und Höfen liegen, soweit zu verringern, als es die Menge des bei starken Regenschauern abzuführenden Wassers irgend zuläßt; zu diesem Zweck sind die Gräben zu reinigen, mit Sand auszufüllen, und im Boden mit Steinen abzupflastern (oder auch mit Platten auszulegen oder mit Cement auszustreichen), und alsdann wöchentlich ebenso rein zu fegen, wie es bei den Straßenrinnsteinen geschieht.

Solche Gräben ganz zu verschütten, nachdem Röhren in dieselben hineingelegt sind, ist im Allgemeinen unzweckmäßig, weil die langen Röhren bei mangelnder Spülung und ungenügendem Gefälle verschlammen und dann nicht zu reinigen sind.

In Gräben und Bächen, welche durch die Städte und Flecken oder um deren Umfang fließen, sollte man ununterbrochene Strömung zu erhalten suchen; und wo dieselben stillstehendes Wasser haben, doch wenigstens zeitweilige, regelmäßig wiederkehrende Strömung zu gewinnen suchen, wie solches durch die vorhandenen Mühlenstaue bei den meisten Städten möglich sein wird. Behinderung solcher Strömung durch Pfähle von Waschstegen, Brücken u. s. w. ist möglichst zu vermeiden. Abflusse aus Dungstellen und Aborten in die Gewässer sind nicht zu dulden". —

Hamburg. Für den **ärztlichen Dienst bei der gesundheitlichen Schiffskontrole in Cuxhaven** ist nachstehende Instruktion in Kraft getreten:

„Bis zur definitiven Regelung der gesundheitspolizeilichen Schiffskontrole an der Elbmündung auf Grund der internationalen Dresdener Verhandlungen gelten in Bezug auf den ärztlichen Dienst die folgenden Vorschriften:

§ 1. Der als Quarantänearzt fungirende Amtsphysikus in Cuxhaven und sein Gehülfsarzt sind dem Medizinalrath unterstellt. Vertreter des Medizinalraths in allen Fragen der ärztlichen Schiffskontrole ist der Hafenarzt.

§ 2. Der Amtsphysikus in Cuxhaven ist der verantwortliche Leiter des ärztlichen Dienstes bei der gesundheitspolizeilichen Kontrole. Er hat seinen Gehülfsarzt zu instruiren und zu überwachen. Alle wichtigen Entscheidungen in zweifelhaften Fällen hat er selbst zu treffen. Er hat die Leitung des Quarantänelazareths. Seine Vertretung bei Beurlaubungen muß vom Medizinalrath genehmigt werden.

§ 3. Als Gehülfsarzt für den Amtsphysikus wird einer der Assistenten des Hafenarztes nach Cuxhaven gesandt und für diese Zeit dem Amtsphysikus unterstellt. Außer seinem Gehalte und den Reisekosten erhält er eine Funktionszulage von täglich 5 ℳ. Er wird in der Regel allmonatlich abgelöst. Er hat die Verpflichtung, sich jederzeit dienstbereit zu halten und die fälligen Schiffsrevisionen vorzunehmen, falls nicht der Amtsphysikus selbst revidiren will. In allen zweifelhaften Fällen hat er die Entscheidung des Amtsphysikus einzuholen. Er wird für diesen Kontroldienst beeidigt. Privatpraxis ist ihm verboten.

§ 4. Die ärztlichen Schiffsbesichtigungen werden sofort nach Ankunft des Schiffes, doch nur bei Tageslicht und nicht vor 6 Uhr Morgens vorgenommen.

§ 5. Die Anordnungen darüber, welche Schiffe der Kontrole zu unterziehen sind, werden der Quarantänekommission und damit dem ärztlichen Mitgliede derselben von der Deputation für Handel und Schiffahrt mitgetheilt.

§ 6. Bei der Revision hat der Arzt jede an Bord befindliche Person zu untersuchen und sich von ihrem Gesundheitszustande zu überzeugen. Namentlich hat er auf verdächtige Durchfälle zu achten. Durch Vergleich mit der Musterrolle und Passagierliste hat er sich Gewißheit zu verschaffen, daß er Alle gesehen hat.

§ 7. Für das Kontroleverfahren selbst gelten bis auf Weiteres die Vorschriften der Verordnung vom 11. Juli 1883. In Bezug auf die Vorschriften des § 8 Absatz 3 ist in jedem Falle telegraphisch in Hamburg beim Medizinalrath anzufragen, was zu geschehen hat.

Die Anordnungen des Medizinalraths werden der Deputation für Handel und Schiffahrt mitgetheilt. Womöglich sollen Gesunde, Waaren und Schiff alsbald frei gegeben werden; keinesfalls darf die Zurückhaltung länger dauern, als im § 8 Absatz 3 vorgeschrieben ist.

§ 8. Bei Schiffen, welche aus choleraverdächtigen Häfen kommen, muß auch dann, wenn keine verdächtigen Erkrankungen an Bord vorgekommen sind, und auch dann, wenn das Schiff einen reinen deutschen Gesundheitspaß führt, das Bilschwasser desinfizirt, etwaiger Wasserballast, soweit er aus verdächtigen Häfen stammt, durch neues Wasser ersetzt und der Trinkwassertank, sofern das Wasser aus verdächtigen Häfen stammt, bis auf den Bedarf für die Reise nach Hamburg leergepumpt werden. Es bleibt dem Schiffer unbenommen, die Desinfektion der Bilsch und die Auswechselung des Wasserballastes vor der Ankunft auf der Cuxhavener Rhede selbst auszuführen. In diesem Falle hat sich der kontrolirende Arzt von der vorschriftsmäßigen Ausführung der Maßregeln zu überzeugen. Die Desinfektion der Effekten, sowie die Desinfektion des belassenen verdächtigen Trinkwassers darf auch in Hamburg vorgenommen werden.

§ 9. Für das anzuwendende Desinfektionsverfahren werden nähere Instruktionen erlassen werden. In schwierigen Fällen kann der Amtsphysikus Personal aus den Hamburger Desinfektionsanstalten zur Vornahme der Desinfektion requiriren.

§ 10. Jedes nach § 1 der Bekanntmachung vom 11. Juli 1883 der Kontrole unterworfene Schiff wird sofort nach Klarirung telegraphisch von Cuxhaven durch die Marine-Beamten dem Hafenarzte in Hamburg gemeldet. Hat die Kontrole zu irgend einem Bedenken Anlaß geben, so ist der telegraphische Bericht gleichlautend an den Medizinalrath zu richten.

Ein Duplikat des ausgefüllten Fragebogens wird in denjenigen Fällen, in welchen die Revision durch den Arzt erfolgt, dem Schiffer mitgegeben zur Aushändigung an den Hafenarzt. Sehr dringende Nachrichten sind sofort telephonisch dem Medizinalrath bezw. dem Hafenarzte mitzutheilen. In diesem Falle hat der kontrolirende Arzt seine Mittheilung zu diktiren und sein Diktat durch den Empfänger per Telephon wieder vorlesen zu lassen.

§ 11. Die Lootsen oder die Marinebeamten werden nach Anweisung der Deputation für Handel und Schiffahrt den Schiffsführer, wenn nach § 10 eine zweite ärztliche Kontrole in Hamburg erforderlich ist, mit den hauptsächlichen für dieselbe erlassenen Bestimmungen bekannt machen.

§ 12. Für solche ausgehenden Schiffe, welche die Hülfe des Quarantänearztes in Cuxhaven in Anspruch nehmen, gelten folgende Regeln:

a) An ansteckenden Krankheiten Leidende, welche die übrigen Schiffsinsassen in ernstliche Gefahr bringen können, sind in's Lazareth zu versetzen.

b) Die Schiffsabtheilungen, in welchen die genannten Kranken gelegen haben, sowie die Effekten dieser Kranken sind zu desinfiziren; bei Blattern-Erkrankungen ist für Revaccination der übrigen Mannschaft zu sorgen. Die erforderliche Lymphe wird auf Anfordern ohne Verzug aus der Staatsimpfanstalt in hinreichender Menge geliefert.

c) Bei dringender Gefahr einer Ausbreitung gefährlicher ansteckender Krankheiten auf einem Schiffe ist vom Quarantänearzt die Zurückhaltung des Schiffes bei der Ortspolizeibehörde zu beantragen und beim Medizinalrath wegen des weiteren Verhaltens anzufragen." —

Großbritannien. Die Sanitätsbehörde der Insel Jersey hat die bisher von ihr zur Verhütung der Einschleppung der Cholera angeordneten Maßregeln (vgl. S. 129 u. 332) in einigen Punkten abgeändert. Deutschland (Hamburg ausgenommen), die Niederlande und Belgien gelten von jetzt ab nur noch als der Cholera verdächtig; Schiffe aus den bezeichneten Ländern müssen mit einem reinen Gesundheitspaß versehen sein, um zum Verkehr zugelassen zu werden. Als von der Cholera infizirt sind anzusehen: Hamburg sowie die französischen Häfen an der Westküste zwischen Brest und Bordeaux und an der Mittelmeerküste. —

Belgien. Der Minister für Landwirthschaft, Industrie und öffentliche Arbeiten hat laut Erlasses vom 24. Juni d. J. unter Bezugnahme auf die durch die Dresdener internationale Sanitätskonferenz vom 15. April d. J. für Auswandererschiffe freigestellten Sondermaßnahmen angeordnet, daß alle **Schiffe, welche russische Auswanderer nach Antwerpen befördern,** im Hafen daselbst einer strengen ärztlichen Untersuchung unterzogen werden sollen. Ueber die Dauer der ärztlichen Beobachtung hat die Sanitätsbehörde des Doel zu befinden; dieselbe darf jedoch, falls ein Arzt an Bord ist, 24 Stunden, andernfalls 48 Stunden nicht übersteigen. Strengere Maßnahmen für den Fall, daß solche erforderlich werden sollten, werden der Schelde-Gesundheitskommission vorbehalten. —

Schweden. Durch Königliche Verfügung ist die Errichtung einer besonderen Abtheilung für Cholera-Angelegenheiten innerhalb der Medizinal-Verwaltung angeordnet worden. Die Abtheilung soll bestehen aus dem Generaldirektor der Verwaltung als Vorsitzenden und 4 Mitgliedern, darunter einem Medizinalrath und einem Militärarzt. Sie hat den Gesundheits- und Kommunalausschüssen Rath, Anweisungen und Vorschriften zu ertheilen und durch ihre Mitglieder oder andere dazu bestimmte Personen die erforderlichen Besichtigungen an Ort und Stelle vornehmen zu lassen. —

Türkei. Die gegen die Herkünfte aus Marseille angeordnete dreitägige Quarantäne (S. 429) ist vom 20. Juni ab auf die Provenienzen von der **ganzen französischen Mittelmeerküste** auch auf solche ohne Passagiere

ausgedehnt worden. Die genannten Herkünfte unterliegen indeß, falls sie nach der Küste von Tripolis (Afrika) gehen, einer 5tägigen Quarantäne im Lazareth von Tripolis und zugleich einer chemischen Desinfektion der von den Reisenden getragenen Kleidungsstücke wie deren Gepäck und deren schmutzigen Wäsche. Haben die oben benannten Herkünfte jedoch eine 8tägige Quarantäne in Griechenland überstanden und können sie durch amtliche Schriftstücke nachweisen, daß die von den Reisenden getragenen Kleidungsstücke, deren schmutzige Wäsche und Reisegepäck mittelst überhitzten Dampfes desinfizirt worden sind, so sollen sie in den türkischen Häfen, in denen sie zuerst anlangen, nach einer günstig verlaufenen ärztlichen Besichtigung zum freien Verkehr zugelassen werden. Wo nicht, so haben sich die Schiffe zum Lazareth von Klazomenä oder Beirut zum Zweck einer Desinfektion (mittelst Dampfes) zu begeben, um unmittelbar nachher freie Praktik zu erhalten. —

Griechenland. Die über die Provenienzen aus Marseille bereits verhängt gewesene dreitägige Beobachtungsquarantäne (Vgl. S. 446) ist zufolge einer Mittheilung vom 26. Juni in eine fünftägige umgewandelt und auf das ganze französische Mittelmeergestade, von dem an der spanischen Grenze gelegenen Hafen Perpignan bis Ventimillia ausgedehnt worden. —

Portugal. Durch am 26. Juni d. J. veröffentlichte Verfügungen des Ministeriums des Innern sind die Häfen von Toulon und La Seyne seit dem 15. Juni für von Cholera verseucht erklärt worden. —

Egypten. Unabhängig von den Maßregeln, welche der internationale Gesundheitsrath in Alexandrien verfügt hat, werden seitens der Regierung **Vorbereitungen gegen die Gefahr einer Choleraeinschleppung aus dem Hedjas** getroffen. Die Sanitätsverwaltung organisirt — zufolge einer Mittheilung vom 17. Juni d. J. — einen Dienst, welcher beim ersten Erscheinen der Krankheit im ganzen Lande ins Leben treten würde. Die egyptischen Truppen, sowie jene des Besatzungsheeres würden sofort in der Wüste zu errichtende Lager beziehen, die Kasernen zum Theil in Hospitäler umgewandelt werden.

Die Sterbefälle im Preußischen Staate während des Jahres 1890[1]).

(Preußische Statistik, Heft 118.)

Die Sterblichkeit der Gesammtbevölkerung des Preußischen Staates ist während des Jahres 1890 höher gewesen als in den Jahren 1889, 1888 und 1887 (24,0 gegen 23,1, 22,9 und 23,9 ‰ der Lebenden), aber immer noch niedriger als in den früheren Jahren seit 1875.

Die Sterbeziffer der Säuglinge hat zwar abgenommen im Verhältniß zur Gesammtbevölkerung, jedoch zugenommen beim Vergleich mit den Lebendgeborenen. Es starben im 1. Lebensjahre 229205 Kinder = 20,99% der Lebendgeborenen, in den Stadtgemeinden durchschnittlich 22,57%, in den Landgemeinden 20,06%. Diese Ziffer weist eine Zunahme um 0,62, jene eine Abnahme um 0,86% auf.

Unter den je 10 Jahre umfassenden Altersklassen verlor zunächst die jüngste (bis zu 10 Jahren) mehr durch den Tod als in den Jahren 1888 und 1889, wobei jedoch zu bemerken ist, daß das Jahr 1888 durch eine besonders günstige Sterblichkeit für dieses Lebensalter sich ausgezeichnet hatte; in den Altersgrenzen von 10 bis 50 Jahren sind nur geringe Abweichungen gegenüber dem Vorjahre zu verzeichnen gewesen, dagegen fällt für das spätere Alter jenseits des 50. Lebensjahres bei beiden Geschlechtern eine hohe Sterbeziffer auf, welche wahrscheinlich durch das Auftreten der Influenza bedingt worden ist. Es starben im Jahre 1890 (bezw. 1889 und 1888):

von je 1000 Lebenden im Alter	a) männliche Personen	b) weibliche Personen
von 50-60 Jahren	26,3 (24,3- 24,8)	19,5 (18,1- 18,6)
„ 60-70 „	51,2 (48,7- 49,1)	45,1 (42,4- 44,4)
„ 70-80 „	110,1 (104,1-107,4)	105.4 (98,7-102,3)
v. über 80 „	247,0 (233,0-238,6)	242,4 (227,5-224,0)
durchschnittlich in sämmtlichen Altersklassen .	25,4 (24,5- 24,2)	22,7 (21,9- 21,6)

Unter den einzelnen Todesursachen haben u. A „angeborene Lebensschwäche", „Atrophie der Kinder" „Kindbettkrankheiten", „Unterleibstyphus", „Ruhr", „Brechdurchfall", „Kinderdiarrhöe", „Krämpfe" weniger Todesfälle verursacht als im Vorjahre, wogegen besonders „Altersschwäche", „Keuchhusten", „Tuberkulose", „Luftröhrenentzündung und Lungenkatarrh", „Lungen- und Brustfellentzündung" häufiger als Todesursache verzeichnet worden sind.

Die Zahl der Todesfälle an einzelnen Infektionskrankheiten (bezw. die auf 100 000 Einw. errechnete Verhältnißziffer) betrug für:

Masern	12150	(40,6),	i. J. 1889:	9380 (31,8)
Diphtherie u. Croup	48497	(145,4),	„ „	40814 (138,8)
Keuchhusten	17299	(57,8),	„ „	13416 (45,5)
Scharlach	8670	(29,0),	„ „	7749 (26,3)
Unterleibstyphus .	6088	(20,4),	„ „	7093 (24,0)

Gewachsen ist auch die Zahl der an Säuferwahnsinn Gestorbenen von 689 auf 664, dagegen waren Syphilis und Krebs sowie Skrofeln (und Rhachitis), nach mehrjährigem Ansteigen der Verhältnißziffer, letzthin wieder seltener als Todesursache verzeichnet. An Hundswuth starben 5 (im Vorjahre 8), an Trichinose 2 (9). Auffallend haben im Berichtsjahre die Todesfälle an Luftröhrenentzündung und Lungenkatarrh sowie an Lungen- und Brustfellentzündung zugenommen. Es starben an

	Luftröhrenentzündung und Lungenkatarrh			Lungen- und Brustfellentzündung		
	Personen	unter 100 Gestorbenen	von je 100000 Lebenden	Personen	unter 100 Gestorbenen	von je 100 000 Lebenden
1885	11 070	1,54	38,7	40 574	5,66	141,7
1886	11 592	1,56	40,5	42 415	5,71	149,6
1887	11 230	1,64	39,2	42 482	6,19	148,1
1888	11 756	1,77	40,4	41 788	6,28	143,7
1889	12 628	1,85	42,8	41 528	6,08	140,8
1890	**22 769**	**3,17**	**76,1**	**52 040**	**7,26**	**174,0**

Das Ansteigen der Todesfälle aus den genannten Ursachen steht mit dem Auftreten der Influenza in Zusammenhang. Diese Krankheit, welche in Preußen sich zuerst während der beiden letzten Monate des Jahres 1889 gezeigt hatte, raffte damals 814 Menschen dahin, im Jahre 1890 wurde sie nachweislich für 9576 Menschen zur Todesursache, hauptsächlich in den Monaten Januar und Februar. In den 98 Orten mit mehr als 20 000 Einwohnern starben während des Jahres 1889: 128, 1890: 1229 Personen an Influenza. Daß außerdem Folgekrankheiten der Influenza häufig den Tod herbeigeführt haben, geht aus obiger Tabelle hervor, nach welcher an Luftröhrenentzündung und Lungenkatarrh sowie an Lungen- und Brustfellentzündung im Berichtsjahre auf je 100000 Lebende 66,5 Personen mehr starben als im Jahre vorher. Verhältnißmäßig die meisten dieser Todesfälle entfielen auf die höheren Altersklassen; es erlagen der Influenza (1890):

[1]) Vgl. Veröff. 1892 S. 209.

im Alter von	Personen	von je 100 000 Lebenden der Altersklasse
0—10 Jahren . . .	2304	31,1
10—20 " . . .	389	6,3
20—30 " . . .	406	8,2
30—40 " . . .	540	14,0
40—50 " . . .	834	27,5
50—60 " . . .	1422	63,2
60—70 " . . .	1953	130,2
70—80 " . . .	1389	214,6
über 80 " . . .	339	303,4
	9576	32,0

Die Untersuchungen über die Häufigkeit einiger weiterer Todesursachen a) in den 16 Großstädten[1]), b) in den 82 Mittelstädten[2]) (einschl. einiger großen Landgemeinden), c) in 1171 Kleinstädten[3]) d) in den übrigen Landgemeinden Preußens ergeben Folgendes. Von je 1000 Todten des Jahres 1890 waren gestorben:

	a	b	c	d
an Tuberkulose	139,4	134,2	118,9	109,5
" Skrofeln u. Rhachitis .	4,7	4,7	4,0	3,2
" Diphtherie u. Croup .	42,0	50,2	51,4	68,9
" Masern	11,1	13,8	14,5	19,3
" Scharlach	8,4	8,0	11,4	13,7
" Unterleibstyphus . .	5,5	8,7	10,3	8,6
" Altersschwäche . . .	38,8	58,3	106,3	123,7
" Krebsleiden	31,7	25,8	20,5	13,2
durch Selbstmord . . .	11,0	8,4	8,6	7,6
" Verunglückung . .	15,1	17,4	16,3	16,2

Hiernach haben Tuberkulose, Krebsleiden und Selbstmordversuch in den Großstädten, Skrofeln in diesen und den Mittelstädten verhältnißmäßig häufiger als in den anderen Gemeindegruppen zum Tode geführt, während der Unterleibstyphus in den Kleinstädten, Diphtherie aber, Masern und Scharlach, sowie die Altersschwäche in den Landgemeinden am häufigsten als Todesursache genannt sind. Tödtlich verlaufene Unglücksfälle kamen am meisten in den Mittelstädten vor.

Im Kindbett starben in Preußen auf je 1000 Geburten (einschl. der Todtgeburten) 4,2 Wöchnerinnen, in den Städten weniger als auf dem Lande; die betreffenden Verhältnißzahlen sind folgende: a) 3,0, b) 2,9, c) 3,7 und d) 4,8 ‰ der Geburten. Von je 1000 im Alter von 20 bis 50 Jahren gestorbenen weiblichen Personen waren auf dem Lande 117, in den Städten einschl. der größeren Landgemeinden 64 den Wochenbettkrankheiten erlegen.

Selbstmorde und tödtliche Unglücksfälle. Im Jahre 1890 starben durch Selbstmord 4682 (im Vorjahre einschl. der Nachträge 4460) männliche, 1283 (1196) weibliche, zusammen 5965 Personen. Wenn diese Zahl auch um 309 gewachsen ist, so erreicht sie doch noch nicht die höchsten, seit 1869 ermittelten Ziffern von 6028 (i. J. 1885), 6171 (i. J. 1883) und 6212 (i. J. 1886).

Unter den Selbstmördern befanden sich 174 Angehörige des Preußischen Heeres und der Marine, welche auf Preußischem Gebiet endeten. Gegen das Vorjahr ist diese Zahl um 29 gewachsen.

Die Beweggründe zum Selbstmord sind in 1168 Fällen (= 19,6%) nicht ermittelt worden. Eingehende Untersuchungen ergaben, daß in Preußen ungefähr der vierte Theil der Selbstmorde unzweifelhaft durch Geisteskrankheit verursacht wird und daß auch von den anderen noch eine größere Zahl auf psychologische Ursachen, wie Lebensüberdruß, Leidenschaften, Trauer, Kummer, Reue, Scham zurückzuführen ist. Bei weiblichen Personen war Geisteskrankheit häufiger die Veranlassung zum Selbstmord als bei männlichen. Von je 100 weiblichen Selbstmördern starben aus dieser Ursache 41,5, von je 100 männlichen 22,9.

Tödtliche Verunglückungen betrafen im Berichtsjahre 9401 männliche und 2477 weibliche Personen, 214 bezw. 108 weniger als im Jahre vorher. Die Ursache war: Ertrinken 3168, Sturz 1247, Ueberfahren 1258, Blitzschlag 178 Mal.

[1]) Mit mehr als 100 000 Einwohnern. — [2]) Mit 20 000 bis 100 000 Einwohnern. — [3]) Mit weniger als 20 000 Einwohnern.

Gesundheitsverhältnisse des Regierungsbezirks Schwaben und Neuburg im Jahre 1891.

(Nach dem der schwäbischen Aerztekammer erstatteten Berichte des königl. Regierungs- und Kreismedizinalraths Dr. Roger.)

Unter den 668 316 Einwohnern des Regierungsbezirkes wurden 24 588 Kinder geboren (gegen 23 933 im Vorjahre), darunter 23 891 (23 360) lebend, entsprechend 35,77 auf Tausend der Bevölkerung.

Die Zahl der Sterbefälle betrug mit Ausschluß der Todtgeborenen 19 683 (gegen 18 991 des Vorjahres) = 29,48‰. Der Ueberschuß der Geburten über die Todesfälle war demnach 4208 = 6,34%. Nach den verschiedenen Altersklassen vertheilt sich die Sterblichkeit in der Weise, daß auf das Kindesalter (1 bis 16 Jahren) 52,4%, auf die produktive Altersklasse (16 bis 60 Jahren) 20,7% und auf das Greisenalter (über 60 Jahre) 26,9% der Todesfälle kamen. Im ersten Lebensjahre starben circa 7801 Kinder, d. h. 32,7 auf je 100 Lebendgeborene, verhältnißmäßig die meisten in den Landbezirken Neuburg a. D. (41,6), Neu-Ulm und Donauwörth.

Unter den Todesursachen stehen an erster Stelle die Darmkatarrhe der Kinder mit 2428 (12,29% der Sterbefälle), ihnen folgen die Tuberkulose mit 2071 (10,52%), die angeborene Lebensschwäche mit 1511 und die Altersschwäche mit 1510 (je 7,68%).

Von den akuten Infektionskrankheiten forderten Diphtherie 482, Keuchhusten 517, Scharlach 248, Masern 206, Influenza 86, Unterleibstyphus 84 und Kindbettfieber 78 Opfer. Chronischer Alkoholismus ist 20 Mal als Todesursache genannt. Die höchste Sterblichkeit fiel auf den Monat März (1954), die niedrigste auf den Monat Dezember (1441).

Schweiz. Kanton Basel-Stadt. Gesundheitsverhältnisse 1891 (vgl. Veröff. 1892 S. 141).

Als muthmaßliche mittlere Bevölkerung des Kantons ergiebt die Berechnung auf Grund der Volkszählungen 1880 und 1888 für 1891 74 538 Köpfe. Lebendgeburten erfolgten 2327, darunter 230 außer der Ehe, Todtgeburten 88, darunter 13 außer der Ehe; 85 mal kamen Zwillingsgeburten vor. Mit 1373 Todesfällen kommt die auf 1000 Einwohner berechnete Sterbeziffer von 18,42 ungefähr der des Vorjahres gleich. Sie ist erheblich geringer als die durchschnittliche Sterblichkeit im Jahrzehnt 1871—1880 (= 22,69‰) und in der Zeit von 1881—1888 (= 20,0‰).

Im ersten Lebensjahr starben 330 Kinder (= 14,6% aller Lebendgeborenen), 123 an Kinderdiarrhöe.

138 Todesfälle waren durch Tuberkulose der Athmungsorgane, 131 durch Erkrankungen der Kreislaufsorgane, 120 durch kroupöse Lungenentzündung, 85 durch verbreitete und akute Miliartuberkulose, 69 durch Masern (sämmtlich bei Kindern bis zu 10 Jahren), 29 durch Diphtherie und Croup (22 + 7), etwa 28 bei Kindern bis zu 10 Jahren, 24 durch tuberkulöse Hirnhautentzündung, 23 durch Darmtyphus, 7 durch Kindbettfieber, 46 durch Verunglückung und deren Folgen (4 herbeigeführt durch das Eisenbahnunglück bei Münchenstein) und 17 durch Selbstmord verursacht.

Bei 33 Männern und 4 Frauen wurde der tödtliche Ausgang durch Alkoholismus bedingt oder wenigstens mit herbeigeführt. Als Krankheit dieser 37 Verstorbenen war auf dem Todtenschein 5 mal chronischer Alkoholismus, 8 mal Leberschrumpfung, 4 mal Lungenentzündung

angegeben. In 8 anderen Fällen handelte es sich um Selbstmord. Nach der Statistik der Jahre 1879 bis 1881 sind von den verstorbenen Männern im Alter von 30 bis 40 Jahren 6,4 %, im Alter von 40 bis 50 Jahren 9,2 % und im Alter von 50 bis 60 Jahren 6,8 % den Folgen des Alkoholismus erlegen.

Basel hatte im Berichtjahr eine heftige Masernepidemie, in Folge deren 1679 Erkrankungen seitens der Aerzte angezeigt wurden. Nachweislich war die Verbreitung der Krankheit vielfach durch den gemeinsamen Schulbesuch der Kinder erfolgt. Von anderen ansteckenden Krankheiten wurden gemeldet 258 Fälle von Diphtherie, 124 von Scharlach, 107 von Keuchhusten, 99 von Mumps und 168 von Darmtyphus. Von letzterer Krankheit wurden im Bürgerhospital 8 Personen betroffen, unter denen 5 dem Wart- und Dienstpersonal angehörten. Beziehungen zwischen Schwankungen der Typhushäufigkeit und entgegengesetzten Schwankungen des Grundwassers waren nicht erkennbar. Mit je 26 Fällen waren unter den einzelnen Monaten der Januar und der Oktober an den Typhuserkrankungen am stärksten betheiligt.

Gesetzgebung u. s. w.

Preußen. Berlin. Polizeiverordnung, Desinfektion bei ansteckenden Krankheiten und Anzeigepflicht bei Lungen-, Kehlkopf- und Darmtuberkulose betr. Vom 8. Juli 1893.

Auf Grund der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195 ff.) und der §§ 5 ff. des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) wird hierdurch nach Zustimmung des Gemeindevorstandes für den Stadtkreis Berlin Folgendes verordnet:

§ 1. Die Haushaltungsvorstände beziehungsweise deren Stellvertreter, (in Anstalten die Leiter, Verwalter, Hausväter 2c.), sowie die Unternehmer von Privatkrankenanstalten und die Besitzer und Leiter aller dem öffentlichen Verkehr dienenden Aufenthalts-Einrichtungen wie Gasthöfe, Logirhäuser, Herbergen, Pensionate, Chambregarnies, Schlafstellen und dergleichen mehr sind verpflichtet, bei Krankheits-, wie Sterbefällen

von asiatischer Cholera, Pocken, Fleck- und Rückfalltyphus, sowie Diphtherie unbedingt,

von Darmtyphus, Kopfgenickkrampf (Meningitis cerebro-spinalis), bösartigem Scharlachfieber, bösartigen Masern und bösartiger Ruhr auf besondere Anordnung des Königlichen Polizei-Präsidiums

die von den Kranken benutzten Effekten und Räume, sowie die in diesen befindlichen Gegenstände gleichzeitig und zwar lediglich durch die städtische Desinfektionsanstalt und deren Beamte auf ihre Kosten desinfiziren zu lassen.

Den Besitzern und Leitern der obenbezeichneten, dem öffentlichen Verkehre dienenden Aufenthalts-Einrichtungen kann diese Verpflichtung auch bei Lungen-, Kehlkopf- und Darmtuberkulose von dem Polizei-Präsidium auferlegt werden.

§ 2. Die Herbeiführung der im § 1 vorgeschriebenen Desinfektionen haben die dort bezeichneten verpflichteten Personen innerhalb 24 Stunden nach der durch den behandelnden Arzt festgestellten Genesung, beziehungsweise nachdem der Kranke oder dessen Leiche aus der Wohnung entfernt worden ist, bei ihrem zuständigen Polizei-Revier zu beantragen.

§ 3. Aerzte, welche an Lungen-, Kehlkopf- und Darmtuberkulose Erkrankte in den in § 1 bezeichneten Aufenthaltseinrichtungen 2c. behandeln oder aus denselben anderweitig übernehmen, sind verpflichtet, hiervon der Sanitätskommission binnen 24 Stunden auf den üblichen Meldekarten Anzeige zu machen.

§ 4. Mit Geldstrafe bis zu 30 ℳ, an deren Stelle im Unvermögensfalle eine Haftstrafe bis zu zehn Tagen tritt, wird bestraft,

a) wer die im § 1 bis 3 erlassenen Vorschriften übertritt,

b) wer durch sein Verhalten die nach § 1 vorgeschriebene Desinfektion hindert oder unmöglich macht,

sofern nicht durch die Zuwiderhandlung die im § 327 Straf-Gesetz-Buch vorgesehene höhere Strafe verwirkt ist.

Daneben kann die Ausführung der erforderlichen Desinfektion auf Kosten der nach § 1 verpflichteten Personen durch das Polizei-Präsidium (Sanitätskommission) veranlaßt werden.

§ 5. Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Gleichzeitig wird die Polizeiverordnung vom 7. Februar 1887, betreffend die Desinfektion bei ansteckenden Krankheiten, mit den sie ergänzenden Bekanntmachungen vom 8. Februar 1887, 21. Februar 1889 und 24. Juli 1890, sowie die Polizeiverordnung vom 8. Dezember 1890, betreffend Lungen-, Kehlkopf- und Darmtuberkulose, aufgehoben[1]).

Der Polizei-Präsident.
Freiherr von Richthofen.

Bayern. Erlaß des Ministeriums des Innern, betr. eine Statistik über Entschädigung für Viehverluste in Folge von Milzbrand. Vom 10. März 1893.

Bei Aufstellung der laut Ziff. 4 Abs. 2 der Ministerial-Entschließung vom 22. Dezember 1885 — Ministerialamtsblatt Seite 841 — für die einzelnen Regierungsbezirke zu liefernden jährlichen Nachweisungen über die gewährten Entschädigungen, sind für das Jahr 1892 wohl durchgehends die auf das Reichsgesetz, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, vom 23. Juni 1880 sich beziehenden Entschädigungsfälle für Rotzkrankheit und Lungenseuche berücksichtigt, dagegen mehrfach jene Entschädigungen außer Acht gelassen worden, welche aus dem bayerischen Gesetze vom 26. Mai 1892[2]), die Entschädigung für Viehverluste in Folge von Milzbrand betreffend, erflossen sind. In den wenigen Fällen, in welchen Nachweisungen über die Entschädigungen für Viehverluste in Folge von Milzbrand den Begleitberichten zur Viehseuchenstatistik pro 1892 beigelegt sind, finden sich die betreffenden Tabellen nicht nach übereinstimmenden Gesichtspunkten aufgestellt.

Nachdem es mit Rücksicht auf die Vollständigkeit der Berichterstattung nothwendig erscheint, auch über die im bayerischen Gesetze vom 26. Mai 1892 vorgesehene Entschädigungen regelmäßig Kenntniß zu erhalten, ergeht hiemit der Auftrag, in Zukunft den nach Ziff. 4 Abs. 2 der obenerwähnten Ministerialentschließung vorgeschriebenen Nachweisen über die gewährten Entschädigungen für Rotzkrankheit und Lungenseuche eine weitere Uebersicht über die Entschädigungen für Viehverluste in Folge von Milzbrand nach dem beifolgenden Formular beizulegen. Bei Herstellung dieser Uebersicht ist die Zahl der gewährten, bezw. versagten Entschädigungen selbstverständlich mit jener der gefallenen oder geschlachteten Thiere zu vergleichen.

Nachdem das Gesetz vom 26. Mai 1892 am 1. Juli 1892 in Kraft getreten ist, haben sich die Nachweise pro 1892 blos auf die Zeit vom 1. Juli bis einschließlich 31. Dezember v. J. zu erstrecken und sind dieselben bezüglich des Milzbrandes, (einschließlich des Rauschbrandes und der sogenannten Wildseuche) nach den angedeuteten Gesichtspunkten nochmals aufzustellen und mit thunlichster Beschleunigung dem königl. Staatsministerium des Innern vorzulegen.

gez. Frhr. v. Feilitzsch.

An die königl. Regierungen, Kammern des Innern.

---

[1]) Die angeführten Polizeiverordnungen 2c. sind abgedruckt im Jahrg. 1887 S. 110, 112, Jahrg. 1889 S. 161 und Jahrg. 1890 S. 491, 796 der Veröffentl. d. K. G.-A.

[2]) Veröff. 1892, S. 425.

Ueberſicht über die im Jahre 189 . . für Viehverluſte in Folge von Milzbrand (Geſetz vom 26. Mai 1892) gewährten Entſchädigungen.

Laufende Nummer	Verwaltungsbezirk	Entſchädigung wurde geleiſtet (zu 4/5 des Werthes)								Die Entſchädigung wurde verſagt auf Grund des										Außerdem ſind noch Entſchädigungsfragen anhängig aus dem Jahre 189 . . für		Bemerkungen.
		für Stück Pferde	Geldbeträge M	Pf.	für Stück Rindvieh	Geldbeträge M	Pf.	für Stück Pferde und Rindvieh zuſammen	Geldbeträge M	Pf.	Art. 4 Ziff. 1 des bayeriſchen Geſetzes vom 26. Mai 1892 für		Art. 4 Ziff. 2		Art. 4 Ziff. 3		Art. 4 Ziff. 4		Art. 4 Ziff. 5			
											Pferde	Rinder	Pferde	Rinder	Pferde	Rinder	Pferde	Rinder	Pferde	Rinder	Pferde	Rinder	
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23
1	Stadt München . .	—	—	—	1	440	—	1	440	—													
2	Bez.-Amt Berchtesgaden	—	—	—	3	448	—	3	448	—				1							1	—	Text zu dieſer Spalte ſiehe unten
3	„ Garmiſch .	—	—	—	19 (R)	2852	—	19	2852	—													
4	„ Landsberg	2	1000	—	6	1032	—	8	2032	—								1					
5	„ Laufen . .	—	—	—	1	280	—	1	280	—													
6	„ Roſenheim	—	—	—	1	200	—	1	200	—													
					1 B																		
	Summe .	2	1000	—	31	5252	—	33	652					1				1			1		

Text zu der Spalte „Bemerkungen“:

a) Zu Spalte 5: Fälle von Rauſchbrand und ſog. Wildſeuche ſind durch Beifügung des Buchſtabens R. bezw. W. kenntlich zu machen. — b) Wenn ſich die Entſchädigung auf bereits im Vorjahre gefallene Thiere bezieht, iſt dies als Bemerkung beizufügen. — c) Jede Vergütung auf Grund des Art. 6 des Geſetzes iſt in der Rubrik „Bemerkungen“ beſonders hervorzuheben.

Mecklenburg-Schwerin. Bekanntmachung, betr. abſchriftliche Einreichung der Protokolle über die Feſtſtellung anſteckender Krankheiten an aus Oeſterreich eingeführten Thieren. Vom 12. Februar 1893. (Reg.-Bl. S. 33.)

In Artikel 8 Abſatz 8 des Deutſch-öſterreichiſch-ungariſchen Viehſeuchen-Uebereinkommens vom 6. Dezember 1891 — Reichsgeſetzblatt 1882 S. 90 — iſt vorgeſchrieben, daß, wenn eine anſteckende Krankheit an eingeführten Thieren erſt nach erfolgtem Grenzübertritt im Beſtimmungslande wahrgenommen wird, der Thatbeſtand unter Zuziehung eines beamteten Thierarztes protokollariſch feſtzuſtellen und Abſchrift des Protokolles der Regierung des anderen vertragſchließenden Theiles unverweilt zuzuſenden iſt.

Im Anſchluß an dieſe Vorſchrift wird verordnet, daß diejenige Polizeibehörde, durch welche im einzelnen Falle die protokollariſche Feſtſtellung des Thatbeſtandes veranlaßt worden iſt, Abſchrift des aufgenommenen Protokolles dem unterzeichneten Miniſterium zur Vermittelung der Weitergabe an die öſterreichiſch-ungariſche Regierung unverzüglich einzureichen hat; und wird weiter beſtimmt, daß der Protokollabſchrift die über die eingeführten kranken Thiere ausgeſtellten Urſprungszeugniſſe — cf. Art. 2 des Viehſeuchen-Uebereinkommens — zur Erleichterung der Identitätsfeſtſtellung und zum Zwecke der beſſeren Ermittelung der Ausſteller dieſer Päſſe thunlichſt im Originale anzuſchließen ſind.

Großherzoglich Mecklenburgiſches Miniſterium, Abtheilung für Medizinal-Angelegenheiten.

Oeſterreich. Rundſchreiben der Statthalterei in Trieſt an ſämmtliche Bezirkshauptmannſchaften des Küſtenlandes und an die politiſche Expoſitur in Veglia, betreffend die Beſtellung von Sanitätswächtern in den Gemeinden. Vom 28. Januar 1893, Z. 6594. (Oeſterr. San.-Weſ. S. 60.)

Die Wahrnehmungen, welche über die mangelhaften Einrichtungen in vielen Gemeinden bei Ausübung der ihnen obliegenden Agenden zur Abwehr und Bekämpfung anſteckender Krankheiten gemacht wurden und welche den Amtsärzten anläßlich des Bezirksärztetages im Jahre 1891 Gelegenheit gaben, konkrete Anträge zur Abhilfe zu erſtatten, veranlaſſen die Statthalterei obige Behörden einzuladen, die unterſtehenden Gemeinden unter Hinweis auf die Beſtimmungen des § 4, lit. h des Reichsſanitätsgeſetzes vom 30. April 1870, R.-G.-Bl. Nr. 68, aufzufordern, für den Fall einer Epidemie ſchon derzeit eine den Bedürfniſſen der Gemeinden entſprechende Anzahl geeigneter und vertrauenswürdiger Perſonen zu deſigniren, welche in dem ihnen zugewieſenen Rayon als Sanitätswächter zu dienen haben werden.

Dieſen Sanitätswächtern (guardie sanitarie zdravniški čuvaji, zdr. čuvari) wird hauptſächlich die Ausführung der von den Gemeinden getroffenen örtlichen Vorkehrungen zur Verhütung anſteckender Krankheiten und ihrer Weiterverbreitung obliegen.

Ihre Thätigkeit umfaßt ſomit vornehmlich:

a) Die prompte Iſolirung der Erkrankten;

b) die ſorgfältige Kontrole der Reinhaltung der infizirten Behauſung und deren Umgebung;

c) die genaue Ausführung der Desinfektionen.

In dieſer Richtung unterſtehen ſie zunächſt der Kontrole der Gemeindeärzte.

Zur event. Mitwirkung bei Durchführung der Desinfektion ſind die Todtenbeſchauer berufen. (§§ 8 und 18 der Statth. Verord. vom 7. Mai 1883, Z. 1117.)

Die Bezirkshauptmannſchaften ſind verpflichtet, die Thätigkeit dieſer Sanitätswächter insbeſondere durch die Amtsärzte zu überwachen. Werden Anſtände wahrgenommen, ſo haben die Bezirkshauptmannſchaften auf Abhilfe bei den Gemeindevorſtehungen zu dringen.

Die Durchführung dieſer Maßregel iſt ſogleich in Angriff zu nehmen und der Vollzug hieher bekannt zu geben. Die Bezirksärzte haben die hierüber geſammelten Erfahrungen und Beobachtungen in den Semeſtral- und Jahresberichten beſonders zu beſprechen.

Endlich folgt eine Inſtruktion für die kommunalen Sanitätswächter mit, von welchen denſelben nach ihrer Deſignirung je ein Exemplar auszufolgen und deren Inhalt ihnen durch die Bezirks- und Gemeindeärzte in gemeinverſtändlicher Weiſe zu erläutern ſein wird.

Zu diesem Ende ist der Bedarf an dieser Drucksorte — nach Sprachen getrennt — ehestens hieher anzusprechen.

Instruktion für die Gemeinde-Sanitätswächter.

1. Die Sanitätswächter der Gemeinden sind deren Vertrauenspersonen und Exekutiv-Organe zur Ausführung der von denselben getroffenen örtlichen Vorkehrungen zur Verhütung ansteckender Krankheiten und der Weiterverbreitung derselben. Als solchen liegt ihnen ob, jeden zu ihrer Kenntniß gelangenden Fall einer ansteckenden Krankheit sofort dem Gemeinde-Amte anzuzeigen, sowie alle von letzterem im übertragenen Wirkungskreise, oder von der politischen Bezirksbehörde erlassenen Verfügungen zur Hintanhaltung der Verbreitung ansteckender Krankheiten durchzuführen.

2. Ihre Thätigkeit umfaßt somit vornehmlich:

a) die prompte Isolirung des Erkrankten;

b) die sorgfältige Ueberwachung der Reinhaltung der infizirten Behausung und deren Umgebung;

c) die genaue Ausführung von Desinfektionen, wobei die eventuelle Mitwirkung der Todtenbeschauer in Anspruch genommen werden kann. (§§ 8 und 18 der Statthalterei-Verordnung vom 7. Mai 1888, Z. 1117.)

3. Die Isolirung erfolgt am zweckmäßigsten durch Ueberführung des Kranken in ein isolirtes Gebäude oder in ein Spital. Wo dies nicht möglich ist, muß strenge darauf gesehen werden, daß zu dem an einer Seuche Erkrankten oder Gestorbenen außer den mit der Pflege und Wartung betrauten Personen Niemand zugelassen werde.

4. Besondere Sorgfalt erheischt die Säuberung und Reinhaltung von Haus und Hof und die Lüftung des Krankenzimmers, denn je achtsamer man dabei vorgeht und je mehr auf guten Luftwechsel im Innern des Hauses gesehen wird, desto geringer ist die Gefahr der Ansteckung für dessen Bewohner.

Namentlich sind Aborte und Dungstätten ins Auge zu fassen, da sie, wenn in der Nähe eines Brunnens (Cisterne), das Wasser in hohem Grade gefährden.

Ist eine solche Verunreinigung zu besorgen, so ist, abgesehen von der allfälligen Verlegung des Abortes und Entfernung der Düngergrube, der Brunnen (Cisterne) zu sperren.

Ist letzteres wegen Mangels an anderweitigem verfügbaren Wasser unausführbar, so darf nur vollkommen gekochtes Wasser in Verwendung gelangen, welches, zum Trinken benützt, abgekühlt, mit etwas Essig- oder Citronensäure schmackhafter gemacht werden kann.

Die Reinigung der Wäsche oder anderer Gebrauchsgegenstände des Kranken bei einem Brunnen, öffentlichen Wasserbehälter, oder in fließendem Wasser ist strenge untersagt.

5. Der Desinfektion sind zu unterziehen:

a) Kleider, Leib- und Bettwäsche des Kranken oder Verstorbenen,

b) sämmtliche Gebrauchsgegenstände desselben, die Einrichtungsstücke des Krankenzimmers und dieses selbst,

c) die Ausscheidungen des Kranken und der von ihm benützte Abort,

d) das Transportmittel (Tragbahre, Fuhrwerk) des Erkrankten oder Verstorbenen,

e) endlich der Kranke selbst, die mit seiner Pflege und mit der Desinfektion betrauten Personen, sowie die Leichenträger.

Als Desinfektionsmittel kommen vor allem in Betracht:

Das Verbrennen, bei werthlosen Gegenständen, Verbandstoffen, Aufwischtüchern, Kehricht und Lagerstroh.

Der 100gradige Wasserdampf eines Desinfektionsapparates für alle Arten von Kleidern (außer Leder- und Pelzsachen), Wäsche, wollene und wattirte Decken, Matratzen.

Chemikalien u. zw. die reine Carbolsäure in 95 % heißer Lösung (5 Theile in 95 Theilen Wasser), Chlorkalklösung (2 Theile auf 100 Theile Wasser) und Aetzkalk als Kalkmilch (1 Theil auf 4 Theile Wasser).

Während die theure Karbolsäure vornehmlich zur Desinfektion von Leib- und Bettwäsche und der Körpertheile dient, können im Uebrigen fast durchwegs die billigen Kalkpräparate verwendet werden. Letztere eignen sich somit zur Desinfektion der Abgänge des Kranken, der Aborte, Rinnsale, Räumlichkeiten, Fußböden und Holzobjekte, sowie für Ledersachen.

Ueber die Durchführung der einzelnen Desinfektionsarten hat sich der Sanitätswächter an der Hand der hierüber an die Gemeinden ergangenen Belehrungen und speziell des Statthalterei-Cirkulares vom 14. September 1892, Z. 14 677)[1]), zu unterrichten, resp. durch den Gemeinde- oder Amtsarzt unterweisen zu lassen.

6. Der Sanitätswächter muß bedacht sein, nicht selbst die Krankheit zu verschleppen. Er hat daher während seiner Verwendung beim Kranken oder bei der Desinfektion ein besonderes, anschließendes Ueberkleid (Kittel) zu tragen. Nach Beendigung seiner Verrichtungen ist dieser Kittel durch 12stündiges Einlegen in 5 % reine Karbollösung oder durch den Dampfapparat zu desinfiziren. Der Sanitätswächter selbst hat seine Hände und entblößten Arme mit Karbol- oder Chlorkalklösung zu desinfiziren, sowie Gesicht und Kopf sorgfältig mit Seifenwasser zu reinigen.

7. Bei Vornahme seiner Verrichtungen hat sich der Sanitätswächter strenge nach den Weisungen der Amts- und Gemeindeärzte zu benehmen.

8. Die Thätigkeit der Sanitätswächter als Epidemiewächter unterliegt der Kontrole der Gemeindevorstehungen im übertragenen Wirkungskreise und der politischen Behörde I. Instanz.

Frankreich. Gesetz, betr. Kinder- und Frauenarbeit in gewerblichen Anstalten.

Vom 2. November 1892. (Bullet. d. lois S. 801.)

Loi sur le Travail des Enfants, des Filles mineures et des Femmes dans les Etablissements industriels.

Du 2 Novembre 1892.

Le Sénat et la Chambre des députés ont adopté,

Le Président de la République promulgue la loi dont la teneur suit:

Section I. Dispositions générales. — Age d'admission. — Durée du travail.

Art. 1er. Le travail des enfants, des filles mineures et des femmes dans les usines, manufactures, mines, minières et carrières, chantiers, ateliers et leurs dépendances, de quelque nature que ce soit, publics ou privés, laïques ou religieux, même lorsque ces établissements ont un caractère d'enseignement professionnel ou de bienfaisance, est soumis aux obligations déterminées par la présente loi.

Toutes les dispositions de la présente loi s'appliquent aux étrangers travaillant dans les établissements ci-dessus désignés.

Sont exceptés les travaux effectués dans les établissements où ne sont employés que les membres de la famille sous l'autorité soit du père, soit de la mère, soit du tuteur.

Néanmoins, si le travail s'y fait à l'aide de chaudière à vapeur ou de moteur mécanique, ou si l'industrie exercée est classée au nombre des établissements dangereux ou insalubres, l'inspecteur aura le droit de prescrire les mesures de sécurité et de salubrité à prendre, conformément aux articles 12, 13 et 14.

2. Les enfants ne peuvent être employés par les patrons ni être admis dans les établissements énumérés dans l'article 1er avant l'âge de treize ans révolus.

Toutefois les enfants munis du certificat d'études primaires institué par la loi du 28 mars 1882

[1]) Vgl. Veröff. 1893 S. 134.

peuvent être employés à partir de l'âge de douze ans.

Aucun enfant âgé de moins de treize ans ne pourra être admis au travail dans les établissements ci-dessus visés, s'il n'est muni d'un certificat d'aptitude physique délivré, à titre gratuit, par l'un des médecins chargés de la surveillance du premier âge ou l'un des médecins inspecteurs des écoles, ou tout autre médecin chargé d'un service public, désigné par le préfet. Cet examen sera contradictoire, si les parents le réclament.

Les inspecteurs du travail pourront toujours requérir un examen médical de tous les enfants au-dessous de seize ans déjà admis dans les établissements susvisés, à l'effet de constater si le travail dont ils sont chargés excède leurs forces.

Dans ce cas, les inspecteurs auront le droit d'exiger leur renvoi de l'établissement sur l'avis conforme de l'un des médecins désignés au paragraphe 3 du présent article, et après examen contradictoire si les parents le réclament.

Dans les orphelinats et institutions de bienfaisance visés à l'article 1er, et dans lesquels l'instruction primaire est donnée, l'enseignement manuel ou professionnel, pour les enfants âgés de moins de treize ans, sauf pour les enfants âgés de douze ans munis du certificat d'études primaires, ne pourra pas dépasser trois heures par jour.

3. Les enfants de l'un et de l'autre sexe âgés de moins de seize ans ne peuvent être employés à un travail effectif de plus de dix heures par jour.

Les jeunes ouvriers ou ouvrières de seize à dix-huit ans ne peuvent être employés à un travail effectif de plus de soixante heures par semaine, sans que le travail journalier puisse excéder onze heures.

Les filles au-dessus de dix-huit ans et les femmes ne peuvent être employées à un travail effectif de plus de onze heures par jour.

Les heures de travail ci-dessus indiquées seront coupées par un ou plusieurs repos dont la durée totale ne pourra être inférieure à une heure et pendant lesquels le travail sera interdit.

Section II. Travail de nuit. — Repos hebdomadaire.

4. Les enfants âgés de moins de dix-huit ans, les filles mineures et les femmes ne peuvent être employés à aucun travail de nuit dans les établissements énumérés à l'article 1er.

Tout travail entre neuf heures du soir et cinq heures du matin est considéré comme travail de nuit; toutefois le travail sera autorisé de quatre heures du matin à dix heures du soir quand il sera réparti entre deux postes d'ouvriers ne travaillant pas plus de neuf heures chacun.

Le travail de chaque équipe sera coupé par un repos d'une heure au moins.

Il sera accordé, pour les femmes et les filles âgées de plus de dix-huit ans, à certaines industries qui seront déterminées par un règlement d'administration publique et dans les conditions d'application qui seront précisées dans ledit règlement, la faculté de prolonger le travail jusqu'à onze heures du soir, à certaines époques de l'année, pendant une durée totale qui ne dépassera pas soixante jours. En aucun cas, la journée de travail effectif ne pourra être prolongée au delà de douze heures.

Il sera accordé à certaines industries, déterminées par un règlement d'administration publique, l'autorisation de déroger, d'une façon permanente, aux dispositions des paragraphes 1 et 2 du présent article, mais sans que le travail puisse, en aucun cas, dépasser sept heures par vingt-quatre heures.

Le même règlement pourra autoriser, pour certaines industries, une dérogation temporaire aux dispositions précitées.

En outre, en cas de chômage résultant d'une interruption accidentelle ou de force majeure, l'interdiction ci dessus peut, dans n'importe quelle industrie, être temporairement levée par l'inspecteur pour un délai déterminé.

5. Les enfants âgés de moins de dix-huit ans et les femmes de tout âge ne peuvent être employés dans les établissements énumérés à l'article 1er plus de six jours par semaine, ni les jours de fête reconnus par la loi, même pour rangement d'atelier.

Une affiche apposée dans les ateliers indiquera le jour adopté pour le repos hebdomadaire.

6. Néanmoins, dans les usines à feu continu, les femmes majeures et les enfants du sexe masculin peuvent être employés tous les jours de la semaine, la nuit, aux travaux indispensables, sous la condition qu'ils auront au moins un jour de repos par semaine.

Les travaux tolérés et le laps de temps pendant lequel ils peuvent être exécutés seront déterminés par un règlement d'administration publique.

7. L'obligation du repos hebdomadaire et les restrictions relatives à la durée du travail peuvent être temporairement levées par l'inspecteur divisionnaire, pour les travailleurs visés à l'article 5, pour certaines industries à désigner par le susdit règlement d'administration publique.

8. Les enfants des deux sexes, âgés de moins de treize ans, ne peuvent être employés comme acteurs, figurants, etc., aux représentations données dans les théâtres et cafés-concerts sédentaires.

Le ministre de l'instruction publique et des beaux-arts, à Paris, et les préfets dans les départements, pourront exceptionnellement autoriser l'emploi d'un ou plusieurs enfants dans les théâtres pour la représentation de pièces déterminées.

Section III. Travaux souterrains.

9. Les filles et les femmes ne peuvent être admises dans les travaux souterrains des mines, minières et carrières.

Des règlements d'administration publique détermineront les conditions spéciales du travail des enfants de treize à dix-huit ans du sexe masculin dans les travaux souterrains ci-dessus visés.

Dans les mines spécialement désignées par des règlements d'administration publique, comme exigeant, en raison de leurs conditions naturelles, une dérogation aux prescriptions du paragraphe 2 de l'article 4, ces règlements pourront permettre le travail des enfants à partir de quatre heures du matin et jusqu'à minuit, sous la condition expresse que les enfants ne soient pas assujettis à plus de huit heures de travail effectif ni à plus de dix heures de présence dans la mine, par vingt-quatre heures.

Section IV. Surveillance des enfants.

10. Les maires sont tenus de délivrer gratuitement aux père, mère, tuteur ou patron un livret sur lequel sont portés les nom et prénoms des enfants des deux sexes âgés de moins de dix-huit ans, la date, le lieu de leur naissance et leur domicile.

Si l'enfant a moins de treize ans, le livret devra mentionner qu'il est muni du certificat d'études primaires institué par la loi du 28 mars 1882.

Les chefs d'industrie ou patrons inscriront sur le livret la date de l'entrée dans l'atelier et celle de la sortie. Ils devront également tenir un registre sur lequel seront mentionnées toutes les indications insérées au présent article.

11. Les patrons ou chefs d'industrie et loueurs de force motrice sont tenus de faire afficher dans chaque atelier les dispositions de la présente loi, les règlements d'administration publique relatifs à son exécution et concernant plus spécialement leur industrie, ainsi que les adresses et les noms des inspecteurs de la circonscription.

Ils afficheront également les heures auxquelles

commencera et finira le travail, ainsi que les heures et la durée des repos. Un duplicata de cette affiche sera envoyé à l'inspecteur; un autre sera déposé à la mairie.

L'organisation de relais qui aurait pour effet de prolonger au delà de la limite légale la durée de la journée de travail est interdite pour les personnes protégées par la présente loi.

Dans toutes les salles de travail des ouvroirs, orphelinats, ateliers de charité ou de bienfaisance dépendant des établissements religieux ou laïques, sera placé d'une façon permanente un tableau indiquant, en caractères facilement lisibles, les conditions du travail des enfants telles qu'elles résultent des articles 2, 3, 4 et 5, et déterminant l'emploi de la journée, c'est-à-dire les heures du travail manuel, du repos, de l'étude et des repas. Ce tableau sera visé par l'inspecteur et revêtu de sa signature.

Un état nominatif complet des enfants élevés dans les établissements ci-dessus désignés, indiquant leurs nom et prénoms, la date et le lieu de leur naissance, et certifié conforme par les directeurs de ces établissements, sera remis tous les trois mois à l'inspecteur et fera mention de toutes les mutations survenues depuis la production du dernier état.

Section V. Hygiène et sécurité des travailleurs.

12. Les différents genres de travail présentant des causes de danger, ou excédant les forces, ou dangereux pour la moralité, qui seront interdits aux femmes, filles et enfants, seront déterminés par des règlements d'administration publique.

13. Les femmes, filles et enfants ne peuvent être employés dans des établissements insalubres ou dangereux où l'ouvrier est exposé à des manipulations ou à des émanations préjudiciables à sa santé, que sous les conditions spéciales déterminées par des règlements d'administration publique pour chacune de ces catégories de travailleurs.

14. Les établissements visés dans l'article 1er et leurs dépendances doivent être tenus dans un état constant de propreté, convenablement éclairés et ventilés. Ils doivent présenter toutes les conditions de sécurité et de salubrité nécessaires à la santé du personnel.

Dans tout établissement contenant des appareils mécaniques, les roues, les courroies, les engrenages ou tout autre organe pouvant offrir une cause de danger seront séparés des ouvriers de telle manière que l'approche n'en soit possible que pour les besoins du service.

Les puits, trappes et ouvertures de descente doivent être clôturés.

15. Tout accident ayant occasionné une blessure à un ou plusieurs ouvriers, survenu dans un des établissements mentionnés à l'article 1er, sera l'objet d'une déclaration par le chef de l'entreprise ou, à son défaut et en son absence, par son préposé.

Cette déclaration contiendra le nom et l'adresse des témoins de l'accident; elle sera faite dans les quarante-huit heures au maire de la commune, qui en dressera procès-verbal dans la forme à déterminer par un règlement d'administration publique. A cette déclaration sera joint, produit par le patron, un certificat du médecin indiquant l'état du blessé, les suites probables de l'accident et l'époque à laquelle il sera possible d'en connaître le résultat définitif.

Récépissé de la déclaration et du certificat médical sera remis, séance tenante, au déposant.

Avis de l'accident est donné immédiatement par le maire à l'inspecteur divisionnaire ou départemental.

16. Les patrons ou chefs d'établissements doivent, en outre, veiller au maintien des bonnes moeurs et à l'observation de la décence publique.

Section VI. Inspection.

17. Les inspecteurs du travail sont chargés d'assurer l'exécution de la présente loi et de la loi du 9 septembre 1848.

Ils sont chargés en outre, concurremment avec les commissaires de police, de l'exécution de la loi du 7 décembre 1874 relative à la protection des enfants employés dans les professions ambulantes.

Toutefois, en ce qui concerne les exploitations de mines, minières et carrières, l'exécution de la loi est exclusivement confiée aux ingénieurs et contrôleurs des mines, qui, pour ce service, sont placés sous l'autorité du ministre du commerce et de l'industrie.

18. Les inspecteurs du travail sont nommés par le ministre du commerce et de l'industrie.

Ce service comprendra:

1° Des inspecteurs divisionnaires;

2° Des inspecteurs ou inspectrices départementaux.

Un décret rendu après avis du comité des arts et manufactures et de la commission supérieure du travail ci-dessous instituée déterminera les départements dans lesquels il y aura lieu de créer des inspecteurs départementaux. Il fixera le nombre, le traitement et les frais de tournée de ces inspecteurs.

Les inspecteurs ou inspectrices départementaux sont placés sous l'autorité de l'inspecteur divisionnaire.

Les inspecteurs du travail prêtent serment de ne point révéler les secrets de fabrication et, en général, les procédés d'exploitation dont ils pourraient prendre connaissance dans l'exercice de leurs fonctions.

Toute violation de ce serment est punie conformément à l'article 378 du Code pénal.

19. Désormais ne seront admissibles aux fonctions d'inspecteur divisionnaire ou départemental que les candidats ayant satisfait aux conditions et aux concours visés par l'article 22.

La nomination au poste d'inspecteur titulaire ne sera définitive qu'après un stage d'un an.

20. Les inspecteurs et inspectrices ont entrée dans tous les établissements visés par l'article 1er; ils peuvent se faire représenter le registre prescrit par l'article 10, les livrets, les règlements intérieurs et, s'il y a lieu, le certificat d'aptitude physique mentionné à l'article 2.

Les contraventions sont constatées par les procès-verbaux des inspecteurs et inspectrices, qui font foi jusqu'à preuve contraire.

Ces procès-verbaux sont dressés en double exemplaire, dont l'un est envoyé au préfet du département et l'autre déposé au parquet.

Les dispositions ci-dessus ne dérogent point aux règles du droit commun, quant à la constatation et à la poursuite des infractions à la présente loi.

21. Les inspecteurs ont pour mission, en dehors de la surveillance qui leur est confiée, d'établir la statistique des conditions du travail industriel dans la région qu'ils sont chargés de surveiller.

Un rapport d'ensemble résumant ces communications sera publié tous les ans par les soins du ministre du commerce et de l'industrie.

Section VII. Commissions supérieure et départementales.

22. Une commission supérieure composée de neuf membres, dont les fonctions sont gratuites, est établie auprès du ministre du commerce et de l'industrie. Cette commission comprend deux sénateurs, deux députés élus par leurs collègues, et cinq membres nommés pour une période de quatre ans par le Président de la République.

Elle est chargée:

1° De veiller à l'application uniforme et vigilante de la présente loi;

2° De donner son avis sur les règlements à faire

et généralement sur les diverses questions intéressant les travailleurs protégés;

3° Enfin, d'arrêter les conditions d'admissibilité des candidats à l'inspection divisionnaire et départementale et le programme du concours qu'ils devront subir.

Les inspecteurs divisionnaires nommés en vertu de la loi du 19 mai 1874, et actuellement en fonctions, seront répartis entre les divers postes d'inspecteurs divisionnaires et d'inspecteurs départementaux établis en exécution de la présente loi, sans être assujettis à subir le concours.

Les inspecteurs départementaux pourront être conservés sans subir un nouveau concours.

23. Chaque année, le président de la commission supérieure adresse au Président de la République un rapport général sur les résultats de l'inspection et sur les faits relatifs à l'exécution de la présente loi.

Ce rapport doit être, dans le mois de son dépôt, publié au *Journal officiel*.

24. Les conseils généraux devront instituer une ou plusieurs commissions chargées de présenter, sur l'exécution de la loi et les améliorations dont elle serait susceptible, des rapports qui seront transmis au ministre et communiqués à la commission supérieure.

Les inspecteurs divisionnaires et départementaux, les président et vice-présidents du conseil de prud'hommes du chef-lieu ou du principal centre industriel du département et, s'il y a lieu, l'ingénieur des mines, font partie de droit de ces commissions dans leurs circonscriptions respectives.

Les commissions locales instituées par les articles 20, 21 et 22 de la loi du 19 mai 1874 sont abolies.

25. Il sera institué dans chaque département des comités de patronage ayant pour objet:

1° La protection des apprentis et des enfants employés dans l'industrie;

2° Le développement de leur instruction professionnelle.

Le conseil général, dans chaque département, déterminera le nombre et la circonscription des comités de patronage, dont les statuts seront approuvés dans le département de la Seine par le ministre de l'intérieur et le ministre du commerce et de l'industrie, et par les préfets dans les autres départements.

Les comités de patronage seront administrés par une commission composée de sept membres, dont quatre seront nommés par le conseil général et trois par le préfet.

Ils sont renouvelables tous les trois ans. Les membres sortants pourront être appelés de nouveau à en faire partie.

Leurs fonctions sont gratuites.

Section VIII. Pénalités.

26. Les manufacturiers, directeurs ou gérants d'établissements visés dans la présente loi qui auront contrevenu aux prescriptions de ladite loi et des règlements d'administration publique relatifs à son exécution seront poursuivis devant le tribunal de simple police et passibles d'une amende de cinq à quinze francs.

L'amende sera appliquée autant de fois qu'il y aura de personnes employées dans des conditions contraires à la présente loi.

Toutefois la peine ne sera pas applicable si l'infraction à la loi a été le résultat d'une erreur provenant de la production d'actes de naissance, livrets ou certificats contenant de fausses énonciations ou délivrés pour une autre personne.

Les chefs d'industrie seront civilement responsables des condamnations prononcées contre leurs directeurs ou gérants.

27. En cas de récidive, le contrevenant sera poursuivi devant le tribunal correctionnel et puni d'une amende de seize à cent francs.

Il y a récidive lorsque, dans les douze mois antérieurs au fait poursuivi, le contrevenant a déjà subi une condamnation pour une contravention identique.

En cas de pluralité de contraventions entraînant ces peines de la récidive, l'amende sera appliquée autant de fois qu'il aura été relevé de nouvelles contraventions.

Les tribunaux correctionnels pourront appliquer les dispositions de l'article 463 du Code pénal sur les circonstances atténuantes, sans qu'en aucun cas l'amende, pour chaque contravention, puisse être inférieure à cinq francs.

28. L'affichage du jugement, peut, suivant les circonstances et en cas de récidive seulement, être ordonné par le tribunal de police correctionnelle.

Le tribunal peut également ordonner, dans le même cas, l'insertion du jugement aux frais du contrevenant dans un ou plusieurs journaux du département.

29. Est puni d'une amende de cent à cinq cents francs quiconque aura mis obstacle à l'accomplissement des devoirs d'un inspecteur.

En cas de récidive, l'amende sera portée de cinq cents à mille francs.

L'article 463 du Code pénal est applicable aux condamnations prononcées en vertu de cet article.

Section IX. Dispositions spéciales.

30. Les règlements d'administration publique nécessaires à l'application de la présente loi seront rendus après avis de la commission supérieure du travail et du comité consultatif des arts et manufactures.

Le conseil général des mines sera appelé à donner son avis sur les règlements prévus en exécution de l'article 9.

31. Les dispositions de la présente loi sont applicables aux enfants placés en apprentissage et employés dans un des établissements visés à l'article 1er.

32. Les dispositions édictées par la présente loi ne seront applicables qu'à dater du 1er janvier 1893.

La loi du 19 mai 1874 et les règlements d'administration publique rendus en exécution de ses dispositions seront abrogés à la date sus-indiquée.

La présente loi, délibérée et adoptée par le Sénat et par la Chambre des députés, sera exécutée comme loi de l'Etat.

Fait à Paris, le 2 Novembre 1892.

Signé: Carnot.

Le Garde des Sceaux,
Ministre de la justice et des cultes,
Signé: L. Ricard.

Le Ministre du commerce et de l'industrie,
Signé: Jules Roche.

Frankreich. Steuerermäßigung für Zucker zur Weinbereitung.

Das Geſetz vom 29. Juli 1884, welches die Verwendung von Zucker zur Weinbereitung zu einem ermäßigten Steuerſatze geſtattete, ſollte lediglich dem von der Reblaus und anderen Krankheiten des Weinſtockes heimgeſuchten Weinbau zu Hülfe kommen und die Verbeſſerung des Erzeugniſſes geſtatten, wenn außerordentliche Umſtände auf die Qualität verſchlechternd eingewirkt hätten.

Um indeſſen nicht die Intereſſen des Weinbaues in den Gegenden zu verletzen, wo die Weinbergbeſitzer gewohnt waren, ihre Trauben zu verkaufen, hatte der Staatsrath in die Verordnung vom 22. Oktober 1885 eine Beſtimmung aufnehmen laſſen, wonach auch den Käufern von Trauben die genannte Begünſtigung zu Statten kommen ſoll, ſofern ſie bei der Denaturirung des Zuckers die ihren Verkäufern von den Ortsbehörden ertheilten urſprünglichen Erntebeſcheinigungen dem Steuerbeamten vorlegen.

Das Ablassen von Trauben, welches Anfangs rein zufällig erfolgte, nahm mit der Zeit indessen einen spekulativen Charakter an, und besonders im Jahre 1891 wurden derartige Anträge auf Ausstellung von Theilzertifikaten nicht nur von Weinbauern, welche ihre Ernte in Partien verkaufen wollten, sondern auch von wirklichen Großhändlern, die nicht Weinbauer waren, gestellt, um die Trauben an zahlreiche, von den Weinbergen weit entlegene Kunden weiter zu verkaufen, die angeblich die Steuerermäßigung für den Zucker in Anspruch nehmen wollten.

Der Staatsrath, welcher mit der Frage befaßt wurde, ob diejenigen, welche nicht direkt von den Weinbauern kaufen, die auf dem Art. 2 des Gesetzes vom 29. Juli 1884 beruhende Steuerermäßigung für den zur Weinbereitung verwendeten Zucker in Anspruch nehmen können, hat in seiner Sitzung vom 29. Dezember 1891 diese Frage verneint.

Die Steuerbehörden sind demgemäß angewiesen worden, streng darauf zu halten, daß die aus zweiter Hand gekauften Trauben von der Begünstigung bezüglich der Zuckersteuer ausgeschlossen werden.

Die Verwaltung hat es indessen für angezeigt erachtet, zu bemerken, daß als Käufer zweiter Hand nicht die Händler oder einfachen Privatleute anzusehen sind, welche Ankäufe von Trauben für eigene Rechnung und auf ihren Namen durch Personen bewirken lassen, die lediglich als Agent oder Kommissionär auftreten. (Cirkular der Generaldirektion der indirekten Steuern Nr. 28 vom 6. April 1892; Deutsch. Handelsarchiv 1893, S. 65)

Vereinigte Staaten von Amerika. Zusammenstellung der Gesetze und Vorschriften, betreffend die Seequarantäne. (Schluß.)

Article III. — Treatment in Quarantine of Cholera-infected Vessels.

1.[1]) Remove all persons from the vessel (if cholera has occurred on board) save those necessary to care for her. Place the sick in hospital and carefully isolate those specially suspected. Segregate the remainder in small groups wherever it is practicable. Those believed to be especially capable of conveying infection must not enter the barracks until they are bathed and furnished with sterile clothing; nor should any material capable of conveying infection be taken into the barracks, especially food.

2. At once proceed with the disinfection of the hand baggage, and, where practicable, bathe those detained.

3. If cholera has occurred in the steerage, all occupants thereof must be bathed.

4. All baggage and effects accompanying steerage passengers and any baggage or effects that may have been exposed to infection must be disinfected.

5. Such articles of cargo as are liable to convey infection must be disinfected.

6. All living apartments and furniture and such other portions of a vessel as are liable to convey infection shall be disinfected.

7. S. Ausführungsbestimmungen Art. XI 9.

8. Nothing shall be thrown overboard from a cholera-infected vessel, not even deck sweepings. Such things shall be burned in the furnace or in a place specially designated, but not in the galley.

9. No communication shall be allowed between any vessel in quarantine and the shore or any other vessel, except through the quarantine officer, or by his order, through his agents.

10. Betrifft die Desinfektion von Eisenschiffen und stimmt von (a) bis (d) mit Art. V der Ausführungsbestimmungen überein. Hinzugefügt ist:

(e) Disinfection by twenty-four hours' exposure to 10 per cent volume of sulphur dioxide, after mechanical cleansing may be substituted in each of the above *a*, *b*, *c*, and *d*.

11. Leather cushions shall be wetted with 3 per cent solution of pure carbolic acid, and upholstered goods may be treated in the same way or by steam.

12. The water ballast of a vessel coming from a cholera-infected port should be discharged at sea, or if discharged in fresh or brackish water, must be previously disinfected. The tanks to be refilled with sea water or disinfected.

(Vgl. auch Ausführungsbestimmungen VI 2.)

13. S. Ausführungsbestimmungen Art. XI 13.

14. All solid ballast to be discharged ashore or in fresh water to be disinfected. Only clear, hard, close-grained rock may be permitted to remain on board after disinfection by dipping (immersing) in an acid solution, 1 to 800, of bichloride of mercury. Ballast removed from vessels must not be taken from the quarantine station.

(Vgl. auch Ausführungsbestimmungen Art. VI 3.)

Article IV. — Detention of Passengers on Account of Cholera.

1. The people detained shall be inspected by the physician twice daily and be under constant surveillance, and no intercourse will be allowed between different groups while in quarantine.

2. The water and food supply will be strictly guarded to prevent contamination.

3. In any group in which cholera appears the sick will be immediately isolated in hospital, and the remaining persons in the group shall again undergo disinfection and be detained not less than five days thereafter.

4. After five days from last exposure to infection, any group among which no choleraic disease has developed may be released from quarantine after a final disinfection of clothing.

5. Food of a simple character, sufficient in quantity, thoroughly cooked, shall be issued to those detained in quarantine. No fruit shall be permitted.

6. Cleanliness and disinfection of quarters and cleanliness of person shall be enjoined and enforced daily. Disinfectants shall be used where there is any possibility of infection.

7. Water-closets, urinals, privies, or troughs shall be provided, and means used for their disinfection before their contents are discharged into pits of unslacked lime.

8. The body of no person dead of cholera shall be allowed to pass through quarantine. The body should be cremated, if practicable. If not, it should be wrapped without preliminary washing in a sheet saturated with a solution of bichloride of mercury, 1 to 500, and buried, surrounded by caustic lime.

Article V. — Disinfection of Cargo of Cholera-Infected Vessels.

(Vgl. auch Ausführungsbestimmungen Art. VII.)

1. Articles of cargo requiring it will be disinfected by —

(*a*) Steam heat of 100° C. for not less than thirty minutes after such temperature is reached, or by boiling the same length of time.

(*b*) Wetting thoroughly with bichloride solution, 1 to 800, or with 3 per cent solution of pure carbolic acid.

(*c*) Exposure to sulphur dioxide, volume of 10 per cent, for not less than twelve hours.

2. Clothing and bedding will be disinfected by —

(*a*) Exposure to steam from 100° to 102° C. for thirty minutes after such temperature is reached, or by boiling for thirty minutes.

b) Immersing in bichloride solution, 1 to 800, or solution of pure carbolic acid, 3 per cent, until thoroughly wetted, and allowed, to dry before washing.

[1]) It is required only if cholera has occurred on board.

This last process (*b*) to be used only for articles that will be injured by steam or boiling.

Artikel VI betrifft die Behandlung der Lumpen und stimmt inhaltlich mit Art. VII 2 und 4 der Ausführungsbestimmungen überein.

Article VII. — Treatment of Vessels infected or Suspected of Being Infected with Yellow Fever.

1. Where practicable, at once remove the sick to hospital and remove and isolate all persons not required for the care of the vessel.

2. If the hold is deemed infected, there shall be a preliminary disinfection of the same with sulphur dioxide and bichloride solution.

3. All ballast except close-grained hard rock must be discharged. This may be retained aboard if disinfected by dipping (immersion) in an acid solution of bichloride of mercury, 1 to 800.

4. The bilge should be cleansed with sea water, if possible, before disinfection, and the hold rendered mechanically clean.

5. After discharge or disinfection of ballast the vessel should be disinfected as provided in Article III, paragraphs *a*, *b*, *c*, and *d* of these regulations, treating living rooms in addition with fumigation with sulphur dioxide, 4 per cent, twenty-four hours' exposure.

6. All baggage and clothing, bedding, hangings, etc., shall be disinfected by steam at 100° to 102° C. for thirty minutes after such temperature is reached, or boiling thirty minutes. Articles liable to injury by steam or boiling should be disinfected by immersion in solution of bichloride of mercury, 1 to 800, or solution of pure carbolic acid, 3 per cent, all articles to be wholly submerged and thoroughly wetted.

7. Cargo shall be disinfected in situ, if possible, by thorough aëration, followed be fumigation with sulphur dioxide, 10 per cent strength, forty-eight hours' exposure. Where it is impossible to disinfect in situ, the cargo should be removed and disinfected.

8. The personnel of the vessel shall be detained five days from completion of the disinfection, *or three days if all packed effects of passengers, crew, and vessel are handled exclusively by quarantine employés*[1]).

9. Persons arriving on a vessel upon which yellow fever has occurred at port of departure, on the voyage, or on arrival, shall be detained not less than five days from the completion of disinfection.

10. If disinfected under the supervision of an accredited medical officer of the United States at the port of departure, the period of quarantine may date from completion of such disinfection, and shall not be less than five days.

11. Passenger traffic may be allowed during the quarantine season from Havana to any southern port of the United States under the following conditions:

(*a*) Vessels to be of iron and clean immediately prior to taking on passengers.

(*b*) The vessel must lie at moorings in the open harbor at Havana, and not approach the wharves, nor must the crew be allowed ashore.

(*c*) All passengers and crew must be immune to yellow fever[1]).

(*d*) All baggage and articles liable to convey infection shall be disinfected as required by United States laws and regulations at port of departure or port of arrival in the United States. No bedding or house-hold effects to be allowed to enter.

Veterinär-polizeiliche Maßregeln.

Mecklenburg-Schwerin. Kontrole über die Einfuhr von Rindvieh und Schweinen aus Oesterreich-Ungarn. Vom 16. Juni 1893. (Reg.-Bl. S. 67.)

Nach der Bekanntmachung vom 4. Februar d. J. — Reg.-Blatt, Amtl. Beilage Nr. 7[2]) — ist die Einfuhr von Rindvieh aus Oesterreich-Ungarn, soweit solche nicht gänzlich untersagt ist, nur unter der Bedingung gestattet, daß die Thiere in öffentliche, veterinärpolizeilich überwachte Schlachthäuser zur alsbaldigen Abschlachtung gebracht werden. Die gleiche Bedingung ist neben anderen Einfuhrbeschränkungen durch die Bekanntmachung vom 6. März d. J. — Reg.-Blatt, Amtl. Beilage Nr. 10[3]) — für die Einführung von Schweinen aus Oesterreich-Ungarn vorgeschrieben.

Damit nun die veterinärpolizeiliche Kontrole über die Beobachtung dieser Einfuhrbedingung gesichert wird, werden die Bahnverwaltungen und Ortspolizeibehörden des Landes angewiesen, die durch die Bekanntmachung vom 4. März v. J. — Reg.-Blatt 1892 Nr. 9 — aus gleichem Anlaß gegebene Vorschrift auch ferner zu beobachten, wonach Umleitungen und Weiterleitungen der Viehtransporte an einen anderen Ort, als den ursprünglichen Bestimmungsort nur statthaft sind, wenn eine ausdrückliche Zustimmung der Polizeibehörde des neuen Bestimmungsortes vorgelegt wird, die Ortspolizeibehörden solche Zustimmung aber nur mit Genehmigung des mitunterzeichneten Ministeriums, Abtheilung für Medizinal-Angelegenheiten ertheilen dürfen.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern, Abtheilung für Medizinal-Angelegenheiten.

Großbritannien. (Vgl. S. 363.) Durch Verordnung des Board of Agriculture vom 2. Juni d. J. — (5103.) The Canadian Cattle (Slaughter and Examination) Order of 1893, Amendment — ist die Einfuhr von Rindvieh aus Kanada nunmehr auch in der für die Landung von fremden Vieh bestimmten Abtheilung des Hafens von Newcastle-upon-Tyne (St Lawrence) behufs Abschlachtens gestattet.

Neu-Süd-Wales. Verordnungen, betr. die Vieheinfuhr. Vom 10. Januar 1893. (Fortsetzung.)

What shall be deemed a clean vessel.

18. When the question is raised with respect to any particular kind of stock, whether or not the vessel by which such stock are intended to be conveyed, or have been conveyed, is a clean Australian vessel, then it shall be held and deemed, except as regards vessels carrying stock imported, in accordance with No. 25 of these Regulations, that such vessel is not a clean vessel: —

(I) If any such stock have been put on board such vessel at any port or place not being a port or place in a clean Australian Colony.

(II) If within the next preceding three months such vessel shall have traded to or called at any port or place not in a clean Australian Colony.

(III) If such vessel shall during that time have had on board any infected stock of the same kind, or stock of another kind, but liable to be infected

---

[1]) Although it is known that the period of incubation of yellow fever may be over three and in some cases more than five days, the statistics, so far as can be obtained, of the quarantines of the United States demonstrate that the three days' detention after completion of disinfection is reasonably safe with regard to snspected vessels. To this practice is the added requirement that packed effects of passengers, crew, and vessel are to be handled exclusively by quarantine employés. While three days is the minimum required under the above conditions, it is recommended that five days' detention be imposed, as provided for at the national quarantine stations.

[1]) The evidence of immunity which may be accepted by the sanitary inspector is:

First. Proof of continued residence in an endemic focus of yellow fever for ten years.

Second. Proof of previous attack of yellow fever.

[2]) Vergl. S. 116. — [3]) Desgl. S. 186.

with the same disease or diseases as such first-mentioned stock.

(IV) If such vessel shall during that time have carried any stock, or the carcass, or skin, or any other portion of the carcass of any stock from any place not in an clean Australian Colony, or, —

(V) If such vessel shall have received on board any stock or skins, or any fodder or fittings from a vessel which is not a clean Australian vessel.

And the exporter of stock shall, in every case, produce to the inspector examining the same a declaration to the effect of Form G hereto by the master or agent of the vessel by which such stock are to be shipped, that such vessel is a clean Australian vessel in the terms of this Regulation. And no Australian stock shall be introduced by sea but by a clean vessel, except as hereinbefore prescribed. (Fortsetzung folgt.)

Rechtsprechung.

Das Feilhalten von Bleiessig in einer Drogenhandlung ist als Uebertretung des § 1 der Kais. Verordnung vom 27. Januar 1890 und des § 367 Nr. 3 St.-G.-B. nicht strafbar, solange er nicht als Heilmittel verkauft wird.

Urtheil des Kgl. Preußischen Landgerichts zu Neuwied vom 27. Juni 1892.

In der Strafsache gegen den Kaufmann K. zu B. hat das Kgl. Preußische Landgericht zu Neuwied, 3. Strafkammer, in der Sitzung vom 27. Juni 1892 für Recht erkannt:

„Auf die Berufung des Angeklagten wird das Urtheil des Kgl. Schöffengerichts Neuwied vom 10. Dezember 1891 aufgehoben und anderweit dahin erkannt: Der Angeklagte wird von der Anklage der Uebertretung der Allerhöchsten Verordnung vom 27. Januar 1890 und des § 367 Nr. 3 des Strafgesetzbuches freigesprochen. Die Kosten werden der Staatskasse auferlegt."

Aus den Gründen (zusammengestellt):

In Frage steht der Verkauf von Bleiessig. Das Schöffengericht ist in Uebereinstimmung mit dem Gutachten der vernommenen Sachverständigen der Ansicht gewesen, daß Bleiessig eine Lösung darstellt, welche nach dem Verzeichniß A der Kais. Verordnung vom 27. Januar 1890 dem Verkaufe in Apotheken vorbehalten ist, ferner daß Bleiessig — im Gegensatz zur Behauptung des Angeklagten — zu technischen Zwecken eine Verwendung nicht findet. Demnach erachtete das Schöffengericht die Thatsache als festgestellt, daß der Angeklagte in seinem Geschäfte verbotene Arzneien (Bleiessig) geführt hat. Er wurde wegen Uebertretung der Verordnung vom 27. Januar 1890 und des § 367 Nr. 3 des Strafgesetzbuches zu einer Geldstrafe von 1 ℳ, event. zu 1 Tag Haft und in die Kosten des Verfahrens verurtheilt. Gegen dieses Urtheil hatte der Angeklagte Berufung eingelegt.

Die Strafkammer des Kgl. Landgerichts stellte zunächst fest, daß die Frage, ob Bleiessig als eine Lösung im Sinne der Ziff. 5 des Verzeichnisses A der Verordnung vom 27. Januar 1890 aufzufassen sei, eine sehr bestrittene ist; eine große Anzahl von sachverständigen Personen erklärt den Bleiessig nicht für eine Lösung, sondern als ein chemisches Präparat. Von dieser Annahme aus würde die Freisprechung des Angeklagten ohne Weiteres zu erfolgen haben. Im vorliegenden Falle bedurfte die Frage, ob Bleiessig als Lösung anzusehen ist oder nicht, keiner ausdrücklichen Entscheidung, da selbst dann, wenn man ihn als Lösung betrachtet, wiederum auf Freisprechung des Angeklagten zu erkennen ist: Denn das Feilhalten und Verkaufen von Lösungen ist nach § 1 der angeführten Verordnung nur dann den Apothekern vorbehalten und den anderen Gewerbetreibenden verboten, wenn die betreffende Lösung zu Heilzwecken dienen soll. Um eine Strafbarkeit des Angeklagten zu begründen, müßte gegen ihn nachgewiesen werden, daß er den Bleiessig zu Heilzwecken feilgehalten oder verkauft habe, da der Bleiessig, wie gerichtskundig, in ausgedehntem Maße zu technischen Zwecken z. B. bei der Färberei Verwendung findet und für solche feilgehalten wird. In dieser Hinsicht ist aber nicht der geringste Beweis erbracht.

Hiernach mußte, wie geschehen, erkannt werden.

Verhandlungen von gesetzgebenden Körperschaften.

Deutsches Reich. Dem Bundesrath sind seitens des Reichskanzlers am 6. Juni 1893 Entwürfe von

1. Vorschriften über die in Anlagen, welche zur Anfertigung von Zündhölzern unter Verwendung von weißem Phosphor dienen, zu treffenden Einrichtungen;
2. Vorschriften über die Einrichtung und den Betrieb der Bleifarben- und Bleizuckerfabriken;
3. Vorschriften über die Einrichtung und den Betrieb der zur Anfertigung von Cigarren bestimmten Anlagen

zur Beschlußfassung vorgelegt worden.

Deutsches Reich. Der Bundesrath hat unterm 22. Juni d. J. beschlossen,

1. zu der auf der internationalen Sanitätskonferenz zu Dresden am 15. April l. J. unterzeichneten Uebereinkunft die Zustimmung zu ertheilen;
2. die verbündeten Regierungen zu ersuchen, Sorge zu tragen, daß die Bestimmungen der Uebereinkunft schon vor der Ratifikation derselben, soweit thunlich, in Anwendung gebracht werden.

Vermischtes.

Die Thätigkeit des chemischen Untersuchungsamtes der Stadt Breslau vom 1. April 1891 bis 31. März 1892.

Nach dem Berichte des Direktors Dr. B. Fischer und der Assistenten DDr. Sartori, Runschke und Butter.

Es wurden untersucht und zwar im Auftrage:

A. des Königl. Polizei-Präsidiums		
1. Nahrungsmittel	768	Proben
2. Gebrauchsgegenstände	858	„
3. Medikamente und Gifte	8	„
4. Geheimmittel	10	„
	1134	Proben
B. der Gerichte u. a. Behörden . . .	100	Proben
C. des Magistrats	786	„
D. von Privaten	72	„
zusammen	2042	Proben

Bemerkungen zu A 1. Es wurden:

	untersucht	beanstandet	Grund der Beanstandung
Brot	2 mal	2 mal	Modrigkeit
Butter	268 „	79 „	Zu hoher Wasser- oder Salzgehalt, 1 mal fremde Fette
Cichorie	1 „	1 „	Schimmel
Fleisch	6 „	2 „	Zustand der Verwesung
Honig	2 „	1 „	„ „ Gährung
Käse	3 „	1 „	Schimmel und Maden
Mandeln	2 „	2 „	Maden
Mehl	34 „	3 „	Modrigkeit
Milch	295 „	69 „	Entrahmung oder Wasserzusatz oder Beides
Pfeffer	6 „	1 „	Palmkernmehlzusatz
Pökelfleisch	1 „	1 „	Zersetzung
Teltower Rübchen	1 „	1 „	Maden
Wasser	7 „	6 „	Unbrauchbarkeit für Genußzwecke
Wurst	38 „	3 „	Bestand 1 mal aus in Wurstsuppe aufgeweichter Semmel, war 2 mal zersetzt
Zuckerwaaren	8 „	1 „	Geringe Mengen Arsen
	674 mal	173 mal	

Untersucht aber nicht beanstandet wurden: 1 Probe Apfelschnitte, 54 Bier, 9 Branntwein, 2 Essig, 1 Gallert, 2 Hering, 1 Kaffee, 7 Margarine, 2 Pflaumen, 2 Pfeffergurken, 3 Schweinefett bezw. Schmalz, 2 Selterswasser, 1 Salz, 1 Streuselkuchen, 1 Zimmerluft.

Zu A. 2. Es wurden

	untersucht	beanstandet	Grund der Beanstandung
Fliegenpapier	2 mal	1 mal	starker Arsengehalt
Kaiseröl . . .	1 "	1 "	zu niedrige Entzündlichkeit (s. u.)
Kinderkuffen .	18 "	12 "	Bleigehalt des Deckels (über 10 %)
Lampenschirme	8 "	8 "	Arsengehalt
Petroleum . .	25 "	1 "	Entflammbarkeit unter 21°
Pulver, versch.	7 "	2 "	Unberechtigter Verkauf von Morphium
Tuschfarben .	14 "	2 "	Gehalt an Bleichromat
Wachslichter .	8 "	2 "	Gehalt von 2—3 % Schweinfurter Grün
Wachsstöcke .	113 "	29 "	Gehalt von 2—3 % Schweinfurter Grün
	196 mal	58 mal	

Untersucht und nicht beanstandet wurden: 5 Proben Brot, 1 Benzin, 5 Brustwarzenhütchen, 5 Faßhähne, 5 Fläschchen mit verschiedenem Inhalt, 7 Kautschukfaugringe, 5 Kautschukpfropfen, 4 Metalllöffel, 1 Puppe, 2 Salben, 6 Schnupftabak, 1 Seide, 12 Spielzeug, 79 Stoffe, 21 Tapeten, 1 Trinkbecher, 2 Wolle.

Zu A. 3. Es wurden untersucht und beanstandet: 1 Probe Einpinselungswasser, 1 Rattengift; nicht beanstandet: 1 Cocainwatte.

Zu B. Es wurden untersucht: 3 Proben Blut, 2 Brot, 5 Butter, 1 Butterbrot, 1 Buttermilch, 1 Cognak 1 Tüte mit weißem Pulver, 3 Fläschchen mit verschiedenem Inhalt, 1 Kaffee, 2 Kleidungsstücke, 1 Kolapastillen, 31 Leichentheile, 4 Mehl, 15 Oel, 1 Schlamm, 28 Wasser, 2 angeblicher Wein. — Die Leichentheile und Ueberführungsstücke enthielten: 4 mal Arsen, 2 mal Alkohol, 2 mal Chloroform, 2 mal Kohlenoxyd, 1 mal Oxalsäure, 1 mal Strichninnitrat (in Butterbrot).

Zu C. Die Untersuchungen betrafen: 1 Probe Bleiweiß, 1 Brandschiefer, 30 Brot, 3 Cement, 2 Coaks, 1 Schwanengeweide, 2 Erdboden, 2 Gas, 4 Gasreinigungsmasse, 4 Glockenmetall, 3 Kabel, 1 Kanalluft, 2 Kupferstücke, 1 Leinölfirniß, 800 Leuchtgas, 1 Löthzinn, 4 Oel, 5 Oelfarbe, 3 Papier, 6 Petroleum, 1 Schwefelsäure, 7 Semmel, 1 Soda, 1 Wagenfett, 345 Wasser, 1 Wollmar'sches Desinfektionsmittel, 3 Ziegelstein, 1 Zinkweiß.

Zu D. Die Untersuchungen betrafen: 3 Proben Butter, 1 Champagnerbier, 8 Fett, 1 Henne, 1 Honig, 1 Jodkalium, 1 Knochenkohlenabfall, 1 Leinsamen, 1 Maisschrot, 1 Maisschlempe, 1 Malz, 3 Mauerwerk, 1 Metallspähne, 4 Mehl, 4 Milch, 1 Rapskuchen, 1 Rübenkörner, 8 Oel, 2 Sand, 1 Sülze, 2 eingelegte Stachelbeeren, 1 Taube, 1 Urin, 1 verzinnten Gegenstand, 1 Wachs, 1 Wallnüsse, 17 Wasser, 6 Wein, 2 Wurst.

Aus dem speziellen Theil des Berichts sind besonders erwähnenswerth die Kapitel

Bier. Die vorjährige Beobachtung, daß der Kupfergehalt des Bieres aus den mangelhaft verzinnten Steigrohren herrührte, wurde bestätigt, doch ist derselbe in Folge der Revisionen des Amtes seltener geworden (unter 54 Proben 3 mal = rund 6 % gegen 100 % im Hochsommer 1889, 50 % im Herbste 1889 und 25 % im Jahre 1890/91).

Die Backwaaren (Brot und Semmel) der städtischen Anstalten wurden durch das Amt kontrolirt. Zu 2, im Auftrage des Königl. Polizeipräsidiums untersuchten Proben waren Phosphorzündhölzer eingebacken, 1 andere war aus dumpfigem Mehl hergestellt, 1 angeblich reines Roggenbrot enthielt auch Weizen- und Gerstenmehl. Von 30 im Auftrage des Magistrats untersuchten Proben waren 6 mangelhaft ausgebacken. Die Frage nach der Nützlichkeit einer gesetzlichen Feststehung des Höchstgehalts an Wasser (etwa auf 40 %) blieb noch unentschieden.

Mehl mußte häufiger als früher beanstandet werden, z. B. ein Gemisch aus Roggen-, Weizen- und Gerstenmehl, gleichzeitig aus ausgewachsenem Getreide hergestellt; 1 war mit Milben durchsetzt, 1 Roggenmehl war mit Bohnenmehl gemischt, 1 enthielt 11,26 % Zinkoxyd.

Butter. Von 274 Proben wurden 79 = 28,8 % beanstandet; nur 1 war mit fremdem Fett, 1 mit Stärke verfälscht; häufiger war übermäßiger Salzzusatz (44) oder zu hoher Wassergehalt (7) oder Beides (4) oder Verderbniß durch schlechte Behandlung (18). Wasser kam bis 54 %, Salz bis rund 10 % vor, letzteres gegen die Polizeiverfügung vom 19. Juli 1878, wonach nur bis 3 % Salz beigemischt sein dürfen; auch eine Butter mit 3,93 % wurde daher beanstandet, die Verkäuferin jedoch wegen Geringfügigkeit der Ueberschreitung freigesprochen. — „Ausgekochte Butter", eine dickliche weiße Masse, bestand nur aus den gewöhnlichen Schmelzrückständen von Naturbutter, „Unrath" wesentlich als Kochsalz und Gespinnstfasern der Umhüllung.

Cacao war (zu April 1892 gehörig) mit Palmenstärke (Sago) verfälscht.

Blei- und zinnhaltige Gegenstände. Der Deckel der in den 50 Pfennig-Bazaren verkauften Bierseidel (Kuffen) für Kinder enthielten oft über 10 % meist sogar gegen 70 bis 90 % Blei. Die Verzinnung eiserner Kochgeschirre zeigte 86,26 % Blei, die ein Arbeiter gegen den Willen des Fabrikanten zur Erleichterung der Arbeit dem reinen Zinn zugesetzt hatte. — Von 5 Faßhähnen waren 2 technisch reines Zinn, 3 enthielten 82 bis 88 % Blei.

Giftthaltige (bleihaltige) Tuschfarben fanden sich besonders in den besseren Tuschkasten, während die billigeren meist Dextrin-Tuschsteine mit (allerdings hier wenig Färbekraft besitzenden) Theerfarben enthielten.

Für Wachsstöcke erscheint auch das Verbot von Zinnober und Bleisalzen erwünscht.

Von Milch waren 69 = 23,1 % der Proben zu beanstanden, davon waren etwa 61 unabgerahmte, 2 halbabgerahmte und 6 abgerahmte Milch. — Die Art der Fälschung stellte sich folgendermaßen: 1. Theilweise Entrahmung in 45 Fällen (= 15,05 % aller untersuchten oder 65,2 % aller gefälschten Proben); 2. Wasserzusatz in 18 Fällen (= 6,02, bezw. 26,1 %); 3. Theilweise Entrahmung und Wasserzusatz in 6 Fällen (= 2,01 bezw. 8,7 %). In Streitfällen schlägt das Amt die Untersuchung einer Stallprobe vor und giebt zur Entnahme derselben entsprechende Anleitung.

Petroleum, welches Lampenexplosionen verursacht hatte, entwickelte bereits unter 10° entzündliche Dämpfe und enthielt 29,5 % unter 88° siedende Bestandtheile; der Verkäufer hatte zur Nachahmung des „Kaiseröls" gewöhnliches Petroleum mit Petroleumbenzin gemischt. — Die amerikanischen Petroleumsorten zeigten durchweg niedrigeren Entflammungspunkt (24 bis 25°) gegenüber dem russischen (30° und mehr), auch waren sämmtliche, dem Amt gemeldete Explosionen durch erstere Sorten erfolgt; andererseits zeigten einige Sorten russisches Petroleum schlechtes Brennvermögen, durch Gehalt von 41,5 bis 44,8 % über 270° siedenden Bestandtheilen (gegen etwa 11 % bei gutem russischen Petroleum).

Weißes Wachs enthielt 23 % Ceresin.

Wasser. Die Untersuchung des Leitungs- und des Kanalwassers ergab durchweg günstige Resultate; dagegen mußte in 6 Fällen auf Grund der Analysen Schließung der Brunnen empfohlen werden.

Besondere Beilage zu den „Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes" 1893, Nr. 28.

Maßnahmen gegen die Cholera 1893.

Der **Reichskanzler** (Reichsamt des Innern) hat unter dem 27. Juni 1893 nachstehendes Rundschreiben an die Bundesregierungen und den Statthalter von Elsaß-Lothringen gerichtet:

„Bei der zunehmenden Ausbreitung der Cholera in Frankreich und deren Fortdauer in Rußland ist die Gefahr nicht ausgeschlossen, daß die Seuche im laufenden Jahre wieder nach Deutschland eingeschleppt wird. Es erscheint deshalb geboten, bereits jetzt alle Vorbereitungen zu treffen, um erforderlichen Falls ohne Verzug und mit Nachdruck den Kampf gegen die Krankheit wieder aufnehmen zu können.

Wenngleich die Maßnahmen, welche ich im Vorjahre mit meinem Schreiben vom 29. August (I. A. 5865) den Bundesregierungen empfohlen habe[1]), sich im Allgemeinen bewährt haben, so erschien es mir doch nothwendig, dieselben auf Grund der seitdem gemachten Erfahrungen und im Hinblick auf die Bestimmungen der Dresdener Sanitätskonvention einer Revision durch die Cholerakommission unterziehen zu lassen.

Indem ich d . . . . . die „Maßregeln" in der abgeänderten, durch lateinische Schriftzeichen kenntlich gemachten Fassung zur gefälligen Kenntnißnahme ergebenst übersende, gestatte ich mir, der in meinem Schreiben vom 29. August v. J. ausgesprochenen, durch die Erfolge des letzten Sommers bestätigten Ueberzeugung, daß die wirksame Bekämpfung der Seuche durch ein überall gleichmäßiges Vorgehen bedingt ist, wiederholt Ausdruck zu geben, unterlasse aber nicht, auch diesmal hervorzuheben, daß nicht auf formelle, sondern nur auf materielle Uebereinstimmung der in den einzelnen Bundesstaaten getroffenen Maßnahmen mit den in der Anlage aufgestellten Grundsätzen Werth zu legen ist. Wenn ich hierbei wie im Vorjahre davon Abstand nehme, im Bundesrath eine Verständigung über die zu treffenden Maßnahmen herbeizuführen, so ist hierfür außer der Dringlichkeit der Angelegenheit die Erwägung bestimmend gewesen, daß eine einheitliche Regelung der Seuchenpolizei für das Reich durch das im Entwurf vorliegende, vom Bundesrath bereits angenommene Gesetz, betreffend die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten, in Aussicht steht. Da die Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetze vom Bundesrath zu beschließen sein werden, erschien es nicht zweckmäßig, denselben vorher mit Verhandlungen in der gleichen Richtung zu befassen. Uebrigens stimmen die beifolgenden Maßnahmen mit den Grundsätzen jenes Entwurfs vollständig überein; nur ist, entsprechend dem Beschluß des Bundesraths vom 22. d. M. (Bundesraths-Protokolle § 403), betreffend die Dresdener Sanitätskonvention, dem Inhalt der letzteren bei Umarbeitung der Maßnahmen Rechnung getragen, damit die Bestimmungen der Uebereinkunft schon vor der formellen Ratifikation, soweit thunlich, in Anwendung gebracht werden.

Im Einzelnen gestatte ich mir, auf die Ausführungen meines Schreibens vom 29. August v. J. (I. A. 5865) ergebenst Bezug zu nehmen und nur hinsichtlich einiger Abänderungen Folgendes zu bemerken:

1. Nach Titel I der Anlage I zur Dresdener Sanitätskonvention[2]) ist die Reichsverwaltung verpflichtet, den der Uebereinkunft beigetretenen Staaten diejenigen Orte des Reichs, an denen sich ein Choleraherd gebildet hat, mitzutheilen. Diese Verpflichtung wird sie nur dann erfüllen können, wenn eine gemeinsame Meldestelle besteht, welche von allen in Deutschland vorkommenden Cholerafällen unverzüglich Kenntniß und dadurch die Möglichkeit erlangt, nach einheitlichen Grundsätzen zu beurtheilen, an welchen Orten Choleraherde als vorhanden anzunehmen sind. Zu einer solchen Stelle eignet sich das Kaiserliche Gesundheitsamt. Es ist deshalb in Ziffer 1 der Maßnahmen statt der bisherigen telegraphischen Benachrichtigung des Reichsamts des Innern von jedem Cholerafalle in einer Stadt die telegraphische Verständigung des Gesundheitsamts von jedem ersten festgestellten Cholerafall in einer Ortschaft vorgesehen. Die tägliche telegraphische Uebermittelung gedrängter Uebersichten über weitere Cholera-Erkrankungs- und Todesfälle hat sich aus den bereits in meinem Schreiben vom 7. September[1]) v. J. (I. A. 6264) erörterten Gründen als dringend wünschenswerth erwiesen und ist jetzt um so weniger entbehrlich, wenn das Gesundheitsamt in der Lage sein soll, über Bildung von Choleraherden sich ein zutreffendes Urtheil zu bilden. Jedoch hat das im vergangenen Jahre aufgestellte Formular für die dem Gesundheitsamt einzusendenden Wochennachweisungen eine wesentliche Vereinfachung erfahren.

Auf Grund der mir zugehenden Berichte des Gesundheitsamts werde ich die Mittheilung etwaiger Choleraherde an die Vertreter der der Dresdener Sanitätskonvention beigetretenen ausländischen Staaten von hier aus bewirken und zugleich die Bundesregirungen von dem Veranlaßten in Kenntniß setzen. Auch werde ich Sorge tragen, daß sämmtlichen Bundesregierungen täglich eine Zusammenstellung der bei dem Gesundheitsamt eingehenden Cholerameldungen aus dem Reich kurzer Hand zugeht.

2. Um voreiligen Beschränkungen des Verkehrs durch die nach Nr. 5 der Maßnahmen zulässige Einführung der Meldepflicht für zureisende Personen vorzubeugen, wird es sich empfehlen, ausschließlich die höheren Verwaltungsbehörden zum Erlasse bezüglicher Anordnungen zu ermächtigen. Auch wird die Meldepflicht, um unnöthige Belästigungen zu vermeiden, nur den Ankömmlingen aus solchen von der Cholera ergriffenen Orten oder Bezirken aufzuerlegen sein, wo sich ein Seuchenherd gebildet hat.

3. Als besonders gefährliche Wege für die Weiterverbreitung der Cholera haben sich wie bei früheren Epidemien so auch im Vorjahre die Wasserstraßen gezeigt. Es wird deshalb geboten sein, dem Verkehr auf den Binnengewässern besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden. Anlage IV zu Nr. 6 der Maßnahmen enthält eine Zusammenstellung derjenigen Grundsätze, welche für die Einrichtung einer gesundheitspolizeilichen Ueberwachung des Binnenschifffahrts- und Flößereiverkehrs auf Grund der vorjährigen Erfahrungen und vorbehaltlich der nach Maßgabe örtlicher Verhältnisse etwa gebotenen Aenderungen anempfohlen werden können.

4. Die in Nr. 7 der Maßnahmen ausgesprochene Verpflichtung der Polizeibehörden, die Ausfuhr be-

[1]) Vgl. Veröff. 1892 S. 607 ff. — [2]) Veröff. 1893 S. 376.

[1]) Veröff. 1892 S. 645.

stimmter Waaren aus solchen Orten, an denen sich ein Choleraherd gebildet hat, zu verbieten, beruht auf den Bestimmungen des Titels III der Anlage I der Dresdener Sanitätskonvention,[1]) wonach die Beschränkung der Schutzmaßregeln ausschließlich auf verseuchte Bezirke an die Voraussetzung geknüpft ist, daß die Regierung des verseuchten Landes die erforderlichen Anordnungen trifft, um die Ausfuhr solcher Gegenstände, welche Träger des Ansteckungsstoffes sein können, aus dem verseuchten Bezirk zu verhüten. Auch ist es nur dann unbedenklich, von jedem Einfuhrverbote gegen inländische Choleraorte Abstand zu nehmen (Absatz 2 der Nr. 7 der Maßnahmen), wenn durch entsprechende Vorschriften die Ausfuhr ansteckungsverdächtiger Waaren aus einem verseuchten Orte oder Bezirke, soweit möglich, verhindert wird.

Sollten Einfuhrverbote gegenüber dem Auslande sich als nothwendig erweisen, so werden dieselben auf die in Titel IV Abtheilung I der Anlage I der Dresdener Sanitätskonvention[2]) aufgeführten Gegenstände beschränkt bleiben müssen. Ich gehe davon aus, daß solche Einfuhrverbote, wie im vergangenen Jahre, in den einzelnen Bundesstaaten durch landespolizeiliche Verordnung erlassen werden. Zur Herbeiführung thunlichster Einheitlichkeit gegenüber den ausländischen Regierungen darf ich jedoch ergebenst ersuchen, vor dem Erlaß von Einfuhrverboten, sofern es sich nicht lediglich um eine Beschränkung des Waarenverkehrs in den Grenzbezirken handelt, mit mir gefälligst ins Benehmen treten zu wollen.

5. Mit Rücksicht auf die Wichtigkeit, welche einer schleunigen Feststellung des Charakters der Krankheit bei zweifelhaften Erkrankungsfällen für die wirksame Einleitung der Unterdrückungsmaßnahmen zukommt, ist in Abtheilung II lit. B der Maßnahmen ein besonderer Hinweis auf die Einsendung geeigneter Untersuchungsobjekte an die mit der bakteriologischen Untersuchung betrauten Stellen aufgenommen. Die der Anlage VIII beigegebene „Anweisung zur Entnahme und Versendung choleraverdächtiger Untersuchungsobjekte" enthält nur an zwei Stellen Abänderungen von der mit meinem Schreiben vom 4. September[3]) v. J. (I. A. 6122) übersandten gleichartigen Anweisung.

6. Die Bestimmungen über die Absonderung cholerakranker Personen, sowie über deren Unterbringung in ein Krankenhaus haben eine von dem vorjährigen Wortlaute abweichende, dem Texte des § 18 des Seuchengesetz-Entwurfes angepaßte Fassung erhalten. Ihre Durchführung wird selbstverständlich nur in denjenigen Bundesstaaten in Betracht kommen können, wo ein Krankenhauszwang zulässig ist.

Die Anlage III der Maßnahmen, enthaltend die Grundsätze für die Einrichtung des Eisenbahnverkehrs in Cholerazeiten, werde ich mir mittelst besonderen Schreibens binnen Kurzem nachzusenden gestatten.

Inwieweit es sich empfiehlt, die Maßnahmen in der neuen Fassung ihrem ganzen Umfange nach zur Kenntniß der betheiligten Kreise zu bringen oder lediglich die Abänderungen und Ergänzungen im Anschluß an die vorjährigen Bekanntmachungen zu veröffentlichen, darf ich der gefälligen dortseitigen Erwägung ergebenst anheimstellen. Mit besonderem Danke würde ich es erkennen wenn d . . . . . geneigt wäre, im Hinblick auf die vielfach übertriebenen, Handel und Verkehr unnöthigerweise schädigenden Maßnahmen, wie sie von einzelnen Lokalbehörden im vorigen Jahre getroffen sind, die Behörden dahin mit Weisung zu versehen, daß über die in den Anlagen aufgeführten Beschränkungen des Personen- und Waarenverkehrs bei der Abwehr und Bekämpfung der Cholera in keinem Falle hinausgegangen werden darf.

Von den dortseits ergehenden Anordnungen zur Bekämpfung der Cholera ersuche ich, wie im Vorjahre, dem Kaiserlichen Gesundheitsamt nach Maßgabe meines Schreibens vom 13. Mai 1885 (I. 5949) gefälligst regelmäßig Mittheilung machen zu wollen."

[1]) Veröff. 1893 S. 876.
[2]) Veröff. 1893 S. 876.
[3]) Veröff. 1892 S. 649, 650.

Maßregeln gegen die Cholera.

A. Allgemeine Maßnahmen seitens der Behörden.

1. Die Polizeibehörden müssen von jedem Erkrankungs- oder Todesfall an Cholera oder choleraverdächtigen Krankheiten sofort in Kenntniß gesetzt werden. Wo bereits eine Verpflichtung zur Anzeige derartiger Erkrankungs- und Todesfälle besteht, soll dieselbe neu eingeschärft werden, wo sie noch nicht oder nur betreffs der Erkrankungsfälle besteht, ist sie einzuführen bezw. auf die Todesfälle auszudehnen. Namentlich sind auch die Führer der Flußfahrzeuge zur Anzeige der auf diesen vorkommenden Fälle zu verpflichten. Auf Grund der eingegangenen Anmeldungen[1]) haben die Ortspolizeibehörden Listen nach anliegendem Muster (Anlage I) fortlaufend zu führen.

Die Polizeibehörde hat, sobald der Ausbruch oder der Verdacht des Auftretens von Cholera gemeldet ist, unverzügliche Ermittelungen durch den beamteten Arzt über Art, Stand und Ursache der Krankheit vornehmen zu lassen.

Jeder erste festgestellte Cholerafall in einer Ortschaft ist alsbald telegraphisch dem Kaiserlichen Gesundheitsamte mitzutheilen; demselben sind ferner täglich gedrängte Uebersichten über die weiteren Erkrankungs- und Todesfälle unter Benennung der Ortschaften und Bezirke auf gleichem Wege zu übermitteln.

Ausserdem ist über den Verlauf der Seuche in den einzelnen Ortschaften wöchentlich dem Kaiserlichen Gesundheitsamt nach Massgabe des anliegenden Formulars (Anlage II) Kenntniss zu geben. Die Wochenberichte sind so zeitig abzusenden, daß bis Montag Mittag die Mittheilungen über die in der vorangegangenen Woche bis Sonnabend einschließlich gemeldeten Erkrankungen und Todesfälle im Gesundheitsamte eingehen.

Hat sich an einem Orte ein Choleraherd entwickelt, so ist es nothwendig, daß fortlaufende Nachrichten über den Gang und Stand der Seuche, womöglich täglich, in geeigneter Weise zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

2. Die zuständigen Behörden haben ihr besonderes Augenmerk darauf zu richten, ob etwa Messen, Märkte und andere Veranstaltungen, welche ein ähnliches gefährliches Zusammenströmen von Menschen zur Folge haben, an oder in der Nähe solcher Orte zu verhindern sind, in welchen die Cholera ausgebrochen ist.

3. Schulkinder, welche außerhalb des Schulortes wohnen, dürfen, solange in dem letzteren die Cholera herrscht, die Schule nicht besuchen, desgleichen müssen Schulkinder, in deren Wohnort die Cholera herrscht, vom Besuch der Schule in einem noch cholerafreien Orte ausgeschlossen werden. An Orten, wo die Cholera heftig auftritt, sind die Schulen zu schließen. Gleichartige Bestimmungen müssen auch hinsichtlich des Besuchs jedes anderweitigen Unterrichts erlassen werden.

4. Für den Eisenbahnverkehr gelten die in der Anlage III enthaltenen Bestimmungen.

5. Die Polizeibehörde eines Ortes wird je nach den Umständen auf solche Personen ein besonderes Augenmerk zu richten haben, welche dort sich aufhalten, nachdem sie kurz zuvor in von der Cholera heimgesuchten Orten gewesen waren. Es empfiehlt sich, die Zugereisten einer, nach ärztlichem Dafürhalten zu bemessenden, aber nicht über 5 Tage vom Tage der Abreise aus dem Choleraorte hinausgehenden Beobachtung zu unterstellen; jedoch in schonender Form und so, daß Belästigungen der Personen thunlichst vermieden werden.

[1]) Zur Benutzung für Aerzte, Polizeibeamte ꝛc. ist der Anlage I ein Formular zu einer Zählkarte beigefügt.

Die von der Landeszentralstelle für zuständig erklärten Verwaltungsbehörden können für den Umfang ihres Bezirks oder für Theile desselben anordnen, dass zureisende Personen, sofern sie sich innerhalb einer Frist von 5 Tagen vor ihrer Ankunft in von Cholera betroffenen Orten oder Bezirken aufgehalten haben, ihre Ankunft der Ortspolizeibehörde schriftlich oder mündlich zu melden haben.

6. Besondere Massregeln, insbesondere Beschränkungen des Aufenthaltes oder der Arbeitsstätte, können bei Krankheits- oder Ansteckungsverdacht erforderlich werden gegen Obdachlose oder einen festen Wohnsitz nicht besitzende oder berufs- oder gewohnheitsmässig umherziehende Personen (Zigeuner, Landstreicher, fremdländische Auswanderer, die Bevölkerung der Flussfahrzeuge und der die öffentlichen Gewässer befahrenden Holzflösse).

7. Die Polizeibehörde des von Cholera ergriffenen Ortes hat dafür zu sorgen, dass infizirte oder infektionsverdächtige Gegenstände vor wirksamer Desinfektion nicht in den Verkehr gelangen. Insbesondere ist dort, wo sich ein Choleraherd entwickelt hat, die Ausfuhr von Milch, von gebrauchter Leibwäsche, gebrauchtem Bettzeug, alten und getragenen Kleidungsstücken, sowie von Hadern und Lumpen zu verbieten. Ausgenommen sind die auf hydraulischem Wege zusammengepressten, in mit Eisenband verschnürten Ballen im Grosshandel versandten Lumpen, ferner neue Abfälle, die direkt aus Spinnereien, Webereien, Confektions- und Bleichanstalten kommen, Kunstwolle, neue Papierschnitzel, sowie endlich unverdächtiges Reisegepäck. Für den Postpacketverkehr aus Choleraortschaften kann vorgeschrieben werden, dass der Inhalt der Packete auf der Verpackung oder der Begleitadresse bezeichnet sein muss.

Einfuhrverbote gegen inländische Choleraorte sind nicht zulässig. Inwieweit die Einfuhr bestimmter Waaren-Gegenstände aus dem Auslande zu untersagen ist, unterliegt der Bestimmung der Landeszentralbehörde.

Es kann angebracht sein, gebrauchte Betten, Leib- und Bettwäsche und Kleidungsstücke, welche aus Choleraorten mitgebracht sind, zu desinfiziren. Ausserdem dürfen nur solche Gegenstände, welche nach ärztlichem Dafürhalten als mit Choleraentleerungen beschmutzt anzusehen sind, zwangsweise einer Desinfektion unterworfen werden.

8. Im Uebrigen ist eine Beschränkung des Gepäck- und Güterverkehrs sowie des Verkehrs mit Post- (Brief- und Packet-) Sendungen nicht zulässig.

9. Für den Transport der Kranken sind dem öffentlichen Verkehr dienende Fuhrwerke (Droschken und dergl.) nicht zu benutzen. Hat eine solche Benutzung trotzdem stattgefunden, so ist das Gefährt zu desinfiziren.

10. Die Leichen der an Cholera Gestorbenen sind in mit einer desinfizirenden Flüssigkeit getränkten Tüchern gehüllt einzusargen. Der Sarg muss dicht und am Boden mit einer reichlichen Schicht Sägemehl, Torfmull oder eines andern aufsaugenden Stoffes bedeckt sein. Die Leichen sind thunlichst bald aus der Behausung zu entfernen, namentlich dann, wenn ein gesonderter Raum für die Aufstellung nicht vorhanden ist. Das Waschen der Leichen ist zu vermeiden. Ihre Ausstellung im Sterbehause oder im offenen Sarge ist zu untersagen, das Leichengefolge möglichst zu beschränken und dessen Eintritt in die Sterbewohnung zu verbieten.

Die Beerdigung der Choleraleichen ist unter Abkürzung der für gewöhnliche Zeiten vorgeschriebenen Fristen thunlichst zu beschleunigen.

Die Beförderung von Leichen solcher Personen, welche an der Cholera gestorben sind, nach einem anderen, als dem ordnungsmäßigen Beerdigungsorte, ist zu untersagen.

11. In den von Cholera ergriffenen oder bedrohten Ortschaften ist die gesundheitspolizeiliche Beaufsichtigung des Verkehrs mit Nahrungs- und Genußmitteln besonders sorgfältig zu handhaben. In Ausnahmefällen kann es nöthig werden, Verkaufsräume zu schließen oder Vorräthe zu vernichten.

12. Für reines Trink- und Gebrauchswasser ist bei Zeiten Sorge zu tragen; als solches ist an Choleraorten das Wasser aus Kesselbrunnen von gewöhnlicher Bauart, welche gegen Verunreinigung von oben her nicht genügend geschützt sind, nicht anzusehen und nicht zu benutzen, wenn vorwurfsfreies Leitungswasser zur Verfügung steht. Zu empfehlen sind eiserne Röhrenbrunnen, welche direkt in den Erdboden und in nicht zu geringe Tiefe getrieben sind (abessinische Brunnen). Wasserwerke müssen einer beständigen Aufsicht unterworfen sein (vergl. Anlage V). Brunnen, welche nach Lage oder Bauart einer gesundheitsgefährlichen Verunreinigung ausgesetzt sind, sind zu schließen. Anlage V.

Jede Verunreinigung der Entnahmestellen von Wasser zum Trink- oder Hausgebrauch und ihrer nächsten Umgebung, insbesondere durch Haushaltabfälle, ist zu verbieten, insbesondere ist das Spülen von Gefäßen und Wäsche, welche mit Cholerakranken in Berührung gekommen sind, an den Wasserentnahmestellen oder in deren Nähe strengstens zu untersagen.

13. Für rasche Abführung der Schmutzwässer aus der Nähe der Häuser ist Sorge zu tragen. In öffentliche Wasserläufe oder sonstige Gewässer sollten Schmutzwässer aus Choleraorten nur eingeleitet werden, nachdem Desinfektionsmittel (Anlage VI) in genügender Menge zugesetzt worden sind und ausreichend lange eingewirkt haben.

14. Vorhandene Abtrittsgruben sind, solange die Epidemie noch nicht am Orte ausgebrochen ist, zu entleeren; während der Herrschaft der Epidemie dagegen ist die Räumung, wenn thunlich, zu unterlassen.

Eine Desinfektion von Abtritten und Pissoirs ist der Regel nach nur an den dem öffentlichen Verkehr zugänglichen, nach Lage oder Art des Verkehrs besonders gefährlichen Anlagen dieser Art (Eisenbahn-Stationen, Gasthäusern und dergl.) erforderlich. Auf peinliche Sauberkeit ist in allen derartigen öffentlichen Anlagen zu halten.

15. Die Desinfektionen sind nach Maßgabe der anliegenden Anweisung zu bewirken. In größeren Städten ist auf die Einrichtung öffentlicher Desinfektionsanstalten, in welchen die Anwendung heißen Wasserdampfes als Desinfektionsmittel erfolgen kann, hinzuwirken. Die auf polizeiliche Anordnung erfolgenden Desinfektionen sollten unentgeltlich geschehen. Anlage VI

16. Eine, etwa nach dem Muster der Anlage VII auszuarbeitende Belehrung über das Wesen der Cholera und über das während der Cholerazeit zu beobachtende Verhalten ist in eindringlicher Weise zur Kenntniß des Publikums zu bringen. Anlage VII.

B. Besondere Massregeln, welche an den einzelnen von Cholera bedrohten oder ergriffenen Orten zu treffen sind.

Wo nicht bereits dauernd Gesundheitskommissionen bestehen oder für den Fall drohender Choleragefahr vorgesehen sind, sind solche einzurichten.

Schon vor Ausbruch der Epidemie sind die Zustände des Ortes in Bezug auf die im Abschnitt A. Nr. 11 bis 14 erwähnten Punkte einer genauen Untersuchung zu unterziehen und ist auf Beseitigung der vorgefundenen Mißstände unter besonderer Berücksichtigung der früher vorzugsweise von Cholera betroffenen Oertlichkeiten, hinzuwirken, sowie das sonst Erforderliche in die Wege zu leiten.

Sobald verdächtige Krankheits- oder Todesfälle vorgekommen, sind geeignete Untersuchungsobjekte in vorgeschriebener Verpackung mit jeder nur thunlichen Beschleunigung an die von den Landesbehörden im voraus zu bezeichnenden Stellen behufs bakteriologischer Feststellung zu senden. Es ist erwünscht, dass in dieser Weise bereits vor Anlage VII.

Eintreffen des beamteten Arztes vom behandelnden Arzt vorgegangen wird.

Ist die Cholera festgestellt, so sind:

1. die Cholerakranken von anderen, als den zu ihrer Behandlung und Pflege bestimmten Personen abzusondern. Kranke, deren ungünstige häusliche Verhältnisse eine sachgemässe Pflege und Absonderung nicht gestatten, sind — falls der beamtete Arzt es für unerlässlich und ohne ihre Schädigung für zulässig erklärt — in ein Krankenhaus oder in einen anderen geeigneten Unterkunftsraum zu überführen.

Verdächtig Erkrankte sind bis zur Beseitigung des Verdachtes wie Cholerakranke zu behandeln.

Unter Umständen kann es sich empfehlen, die Kranken in der Wohnung zu belassen und die Gesunden aus derselben fortzuschaffen. Eine derartige Evakuation kann nothwendig werden betreffs derjenigen Häuser, welche früher von der Cholera gelitten haben und ungünstige sanitäre Zustände (Ueberfüllung, Unreinlichkeit und dergleichen) aufweisen. Zur Unterbringung der Evakuirten eignen sich am besten Gebäude auf frei und höher gelegenen Orten und namentlich an solchen Stellen, welche in früheren Epidemien von der Seuche verschont geblieben sind.

2. Besonders wichtig ist es, bei den ersten Fällen in einem Orte eingehende und umsichtige Nachforschungen anzustellen, wo und wie sich die Kranken infizirt haben, um gegen diesen Punkt die Maßregeln in erster Linie zu richten.

3. Die Gesundheitskommissionen haben sich beständig durch fortgesetzte Besuche in den einzelnen Häusern der Ortschaft über den Gesundheitszustand der Bewohner in Kenntniß zu erhalten, den sanitären Zuständen derselben (Reinlichkeit des Hauses im Allgemeinen, Beseitigung der Haushaltsabfälle und Schmutzwässer, Abtritte u. s. w.) ihre besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden und auf die Abstellung von Mißständen hinzuwirken, namentlich auch die Schliessung gefährlich erscheinender Brunnen zu veranlassen.

4. In Häusern, wo Cholerafälle vorkommen, hat die Kommission die erforderlichen Massnahmen wegen Desinfektion der Abgänge, sowie der Umgebung des Kranken oder Gestorbenen in die Wege zu leiten und die Ausführung zu überwachen. Ganz besondere Aufmerksamkeit ist der Desinfektion der Betten und der Leibwäsche des Kranken oder Gestorbenen zu widmen. Um der Verheimlichung infizirter Gegenstände vorzubeugen, ist es nöthig, daß eine Entschädigung für vernichtete Gegenstände gewährt werde.

5. Alle Personen, welche vermöge ihrer Beschäftigung mit Cholerakranken, deren Effekten oder Entleerungen in Berührung kommen (Krankenwärter, Desinfektoren, Wäscherinnen u. s. w.), sind auf die Befolgung der Desinfektionsvorschriften (Anlage VI) besonders hinzuweisen.

6. Der Bedarf an Unterkunftsräumen, Pflegepersonal, ärztlicher Hülfe, Arznei-, Desinfektions- und Transportmitteln ist bei Zeiten sicher zu stellen. Desgleichen ist ein Raum zur Unterbringung von Leichen bereit zu halten.

Anlage I.

Liste der Cholerafälle.

1. Ort der Erkrankung.	2. Wohnung (Straße, Hausnummer, Stockwerk)	3. Familien-Name	4. Geschlecht des Erkrankten		5. Alter	6. Stand oder Gewerbe	7. Stelle der Beschäftigung	8. Tag der Erkrankung.	9. Tag des Todes.	10. Bemerkungen (insbesondere auch ob, wann und woher zugereist).
			männlich	weiblich						

Zu Anlage I.

Zählkarte.

Ort der Erkrankung: . . . . . .

Wohnung (Straße, Hausnummer, Stockwerk):

. . . . . .

Des Erkrankten

Familienname: . . . . . .

Geschlecht: männlich, weiblich. (Zutreffendes ist zu unterstreichen.)

Alter: . . . . . .

Stand oder Gewerbe: . . . . . .

Stelle der Beschäftigung: . . . . . .

. . . . . .

Tag der Erkrankung: . . . . . .

Tag des Todes: . . . . . .

Bemerkungen

(insbesondere auch ob, wann und woher zugereist)

. . . . . .

. . . . . .

Anlage II.

Wöchentlich dem Kaiserlichen Gesundheitsamt einzusenden.

Nachweisung

über die in der Zeit vom . . . . . bis . . . ten . . . . . 189 vorgekommenen Cholerafälle.

Choleraverdächtige Fälle sind nicht aufzunehmen.

Namen der Ortschaft (mit Angabe des Verwaltungsbezirks)	Einwohnerzahl (letzte Volkszählung)	Neu erkrankt sind	Davon innerhalb der letzten 5 Tage vor der Erkrankung oder bereits krank von auswärts zugegangen	Gestorben sind	Bemerkungen insbesondere Tag des Ausbruchs im Berichtsorte; Angabe des Orts, woher die in Spalte 4 aufgeführten Personen zugezogen u. s. w.
1.	2.	3.	4.	5.	6.

Anlage IV.

Grundsätze für die gesundheitliche Ueberwachung des Binnenschifffahrts- und Flößereiverkehrs.

1. Zur Verhütung der Choleraverbreitung durch den Binnenschifffahrts- oder Flößereiverkehr werden (falls nicht für einzelne Stromstrecken Einschränkungen sich empfehlen) alle stromauf- oder stromabwärts fahrenden oder auf dem Strome liegenden Fahrzeuge (Schiffe jeder Art und Größe und Flöße) womöglich täglich nach Maßgabe der nachstehenden Vorschriften ärztlich untersucht. Die ärztliche Untersuchung erfolgt in Ueberwachungsbezirken entweder auf dem Strome während der Fahrt — oder an bestimmten Ueberwachungsstellen. Um dem Ueberwachungsdienste innerhalb eines in Betracht kommenden Stromgebiets die erforderliche Einheitlichkeit zu sichern, ist es zweckmäßig, die Leitung des gesammten Dienstes einen hierfür besonders zu ernennenden Kommissar zu übertragen.

Inwieweit Dienstfahrzeuge der Ueberwachung unterliegen sollen, richtet sich nach den besonderen Vereinbarungen zwischen dem Kommissar und den betheiligten Verwaltungen.

2. Es empfiehlt sich, jedem Ueberwachungsbezirke mindestens zwei Aerzte zuzutheilen. Dem einen Arzte wird die Leitung des gesammten Ueberwachungsdienstes innerhalb des Bezirks, einem anderen die Stellvertretung des Leiters, im Falle derselbe amtlich in Anspruch genommen oder sonst behindert ist, übertragen.

Dem leitenden Arzte wird seitens der zuständigen Verwaltungsbehörde das nöthige Personal an Exekutivbeamten, Bootsleuten, Krankenwärtern und Mannschaften zum Kranken- und Leichentransport und zur Durchführung der Desinfektion überwiesen, soweit es nicht für zweckmäßig erachtet wird, die Annahme desselben den leitenden Aerzten selbst zu übertragen.

Innerhalb eines Bezirks können nach Bedarf Nebenüberwachungsstellen eingerichtet werden, welche in der Regel nur mit einem Arzte zu besetzen sind.

3. Für den Dienst auf dem Strome wird für jeden Ueberwachungsbezirk mindestens ein Dampfer bereit gestellt.

Die Dampfer sind mit den nöthigen Arznei- und Desinfektionsmitteln, einer Trage und mit einem so ausreichenden Vorrath an unverdächtigem Trinkwasser dauernd ausgerüstet zu halten, daß von letzterem erforderlichenfalls ein Theil an die passirenden Fahrzeuge abgegeben werden kann.

Neben den Dampfern sind für jeden Ueberwachungsbezirk die nöthigen Boote zur Verfügung zu stellen.

Sämmtliche Dienstfahrzeuge der Ueberwachungsbezirke führen eine weiße Flagge.

Es empfiehlt sich, die etwaigen Telephonanlagen der Strombau- und anderer Spezialverwaltungen für den Ueberwachungsdienst zur Verfügung zu stellen.

4. Jede Ueberwachungsstelle ist durch eine weithin sichtbare Tafel mit der Aufschrift „Ueberwachungsstelle — Halt!“ und durch eine große weiße Flagge kenntlich zu machen.

In jedem Ueberwachungsbezirk und zwar in möglichster Nähe der Ueberwachungsstellen sind, falls nicht bereits vorhanden, Einrichtungen zu treffen, welche gesondert

a) die Unterbringung und Behandlung von Kranken,
b) die Unterbringung und Beobachtung von Verdächtigen

ermöglichen.

Auch sind die erforderlichen Desinfektionsmittel in genügender Menge zu beschaffen und bereitzuhalten.

An den Ueberwachungsstellen und anderen geeigneten Orten der Ueberwachungsbezirke, insbesondere den regelmäßigen Anlegestellen, ist dafür Sorge zu tragen, daß die Fahrzeuge unverdächtiges Trinkwasser einnehmen können. Die Stellen, an denen das Wasser zu entnehmen ist, sind durch Tafeln ꝛc. kenntlich zu machen, auf denen in weithin lesbarer Schrift der Vermerk „Wasser für Schiffer“ anzubringen sein wird. Die mit dem Untersuchungsdienst betrauten Beamten haben darauf zu achten, daß jedes Fahrzeug brauchbares Trinkwasser an Bord hat. Bei jeder Schiffsrevision ist die Bemannung eindringlich vor der Gefahr des Trinkens und sonstiger Benutzung des Fluß- und Kanalwassers zu warnen. Auch ist dahin zu wirken, daß jeder Schiffsführer sich im Besitze der Druckschrift: „Wie schützt sich der Schiffer vor der Cholera? zusammengestellt im Kaiserlichen Gesundheitsamt“, befindet.

Es ist Vorsorge zu treffen, daß im Bedarfsfalle die Benutzung von Begräbnißplätzen für Beerdigung von Choleraleichen nicht auf Schwierigkeiten stößt.

Die Vorstände der Ueberwachungsbezirke haben bei jeder Gelegenheit darauf zu achten und dahin zu wirken, daß nichts, was zur Verbreitung der Cholera geeignet ist, insbesondere nicht undesinfizirte Stuhlentleerungen in das Wasser gelangen. Es ist darauf hinzuwirken, daß besondere Gefäße zur Aufnahme von Stuhlentleerungen auf jedem Fahrzeuge vorhanden sind.

5. Die in dem Stromgebiet verkehrenden Fahrzeuge sind, unbeschadet der für die regelmäßig verkehrenden Personendampfer etwa anzuordnenden Ausnahmen, zu verpflichten, an jeder Ueberwachungsstelle ohne Aufforderung anzuhalten und das Untersuchungspersonal an Bord zu nehmen.

Dieselbe Verpflichtung ist den auf dem Strom befindlichen Fahrzeugen in dem Falle aufzuerlegen, wenn sie von dem durch die weiße Flagge kenntlichen Untersuchungsfahrzeuge durch ein Zeichen (Anrufen, Dampfpfeife, Glockensignal oder Heben und Senken der Flagge) dazu aufgefordert werden.

Jedes auf dem Strom verkehrende Fahrzeug hat eine gelbe und eine schwarze Flagge bei sich zu führen. Die gelbe Flagge ist bei dem Vorhandensein einer unter den Erscheinungen der Cholera erkrankten Person, die schwarze Flagge bei dem Vorhandensein einer Leiche aufzuziehen. Fahrzeuge auf denen sich eine solche Person oder eine Leiche befindet, haben bei Annäherung eines Untersuchungsfahrzeuges ohne Aufforderung zu halten.

In welchem Umfange der Schifffahrtsverkehr während der Nachtstunden zu beschränken ist, wird mit Rücksicht auf die dabei in Betracht kommenden Umstände (örtliche Verhältnisse, Jahreszeit) festzusetzen sein.

6. Die in Nr. 1 vorgesehene Untersuchung ist so zu handhaben, daß den Fahrzeugen ein möglichst geringer Aufenthalt bereitet und der Verkehr so wenig als möglich gehemmt wird. Sie wird folgendermaßen ausgeführt:

Der Arzt begiebt sich in Begleitung eines Polizeibeamten auf das Fahrzeug und unterzieht alle auf demselben befindlichen Personen einer Untersuchung auf Choleraerkrankung, der begleitende Polizeibeamte durchsucht dasselbe nach etwa versteckten Personen. Werden Personen, welche unter den Erscheinungen der Cholera erkrankt sind, vorgefunden, so sind dieselben sofort vom Fahrzeug zu entfernen, ebenso grundsätzlich die übrigen Insassen. Dieselben sind in den in Nr. 4 bezeichneten Räumen unterzubringen. Sofern zur Absonderung der anscheinend Gesunden ausreichende Unterkunftsräume nicht vorhanden sind, können solche Personen vorläufig auf dem Fahrzeug belassen werden.

Die Beobachtung der anscheinend Gesunden hat 5 Tage zu dauern. Ereignete sich die Erkrankung auf einem dem regelmäßigen Personenverkehr dienenden Dampfer, so werden nach Lage des Falles weniger störende Anordnungen zu treffen sein.

Zum Transport der Kranken sind die Untersuchungsfahrzeuge thunlichst nicht zu benutzen. In der Regel wird dazu der Handkahn des untersuchten Fahrzeuges verwendet werden können. Derselbe ist vor der Zurückgabe zu desinfiziren.

Von den Abgängen der Kranken ist sofort (nach Anlage VIII) eine Probe an die dazu bestimmte Untersuchungsstelle abzusenden. Zum Transport geeignete Gefäße und Verpackungsmaterial sind vorräthig zu halten.

Die Kleidungs- und Wäschestücke der Kranken sind sofort zu desinfiziren. Das Bettstroh ist zu verbrennen oder, mit Kalkmilch übergossen, zu vergraben. Die Wohn- und Schlafräume, die Küche, der Abort, bezw. das zu Stuhlentleerungen bestimmte Gefäß, sowie das Kiel- (Bilge-) Wasser des Fahrzeuges, auf welchem Kranke vorgefunden wurden, sind zu desinfiziren; außerdem sind alle Räume des Fahrzeuges auf etwa vorhandene Abgänge zu durchsuchen.

Für die Bewachung des geräumten Fahrzeuges ist Sorge zu tragen.

Die erforderlichen Desinfektionen werden nach Maßgabe der Anlage VI ausgeführt.

7. Die vorgeschriebenen Desinfektionsmaßregeln sind unter der persönlichen Verantwortung des leitenden Arztes auszuführen und zwar, bis ein völlig sicheres Hülfspersonal herangebildet ist, unter der persönlichen Aufsicht eines Arztes.

8. Diejenigen Fahrzeuge, auf denen Choleraleichen oder verdächtig Erkrankte vorgefunden wurden, sind nach erfolgter Desinfektion 5 Tage zu beobachten.

Eine Beobachtung von gleicher Dauer kann über solche Fahrzeuge verhängt werden, deren Führer oder Mannschaften ihre Person oder ihre Fahrzeuge der Untersuchung zu entziehen suchen, dem Untersuchungspersonal Widerstand leisten oder sonst die Annahme begründen, daß eine Verheimlichung von cholerakranken oder choleraverdächtigen Personen oder verseuchten Gegenständen und eine Vereitelung der zur Verhütung der Cholera-Einschleppung oder Verbreitung vorgeschriebenen Maßregeln beabsichtigt wird.

9. Werden auf dem untersuchten Fahrzeuge Kranke nicht gefunden, so wird demselben nach Erfüllung der Vorschriften der Nr. 10 die Weiterfahrt gestattet. Es sind jedoch regelmäßig die auf demselben etwa vorhandenen Aborte bezw. die zu Stuhlentleerungen bestimmten Gefäße und, sofern anzunehmen ist, daß im Flußwasser selbst Cholerakeime vorhanden sind, thunlichst auch das Kiel- (Bilge-) Wasser zu desinfiziren. Die Desinfektion des Kiel- (Bilge-) Wassers kann unterbleiben, wenn nachgewiesen wird, daß eine solche im Laufe desselben Kalendertages bereits stattgefunden, hat oder eine Untersuchung desselben mit Lackmuspapier durchweg eine starke alkalische Reaktion ergiebt.

Bei den regelmäßig verkehrenden Personendampfern kann eine Desinfektion des Kiel- (Bilge-) Wassers bei Gelegenheit der täglichen Untersuchungen unterbleiben, wenn eine Desinfektion desselben in angemessenen Zwischenräumen anderweit sichergestellt ist.

10. Jedem Führer eines Schiffes oder Flosses ist über die stattgehabte Untersuchung und den Umfang der etwa vorgenommenen Desinfektion eine Bescheinigung nach dem beigegebenen Formular auszustellen, in welcher die auf dem Schiffe vorgefundenen Personen unter gesonderter Angabe der Familienangehörigen des Führers, der Mannschaften und der sonst an Bord befindlichen Personen, wenigstens der Zahl nach aufgeführt sind. Bei der Revision ist noch besonders darauf zu achten, daß die Zahl der auf dem Schiffe oder Flosse anwesenden Personen genau übereinstimmt mit der auf der letzten Revisionsbescheinigung angegebenen Zahl der Insassen. Werden weniger Personen auf dem Fahrzeuge vorgefunden, als zuletzt angegeben, so sind unverzüglich sorgfältige Ermittelungen über den Verbleib der Fehlenden anzustellen und erforderlichenfalls dieserhalb den zuständigen Polizeibehörden Mittheilungen behufs weiterer Veranlassung zu machen. Dieser Personennachweis ist jedoch für die dem regelmäßigen Personenverkehr dienenden Dampfer nicht erforderlich.

Für einzelne Stromstrecken kann es sich empfehlen auf den Namen lautende Bescheinigungen für jede auf einem Flosse befindliche Person auszustellen, auf welchen die Ergebnisse der stattgehabten Untersuchungen vermerkt werden.

Ueber die Zahl und Art der untersuchten Fahrzeuge, ausgeführten Desinfektionen und angeordneten Beobachtungen sowie über die Zahl der untersuchten an Cholera oder choleraverdächtigen Erscheinungen erkrankten und der Beobachtung überwiesenen Personen sind genaue Nachweisungen zu führen.

11. Die leitenden Aerzte haben über alle Fälle von Cholera und choleraähnlichen Erkrankungen, sowie über alle Todesfälle thunlichst genaue Aufklärung namentlich bezüglich des Entstehungsherdes und einer etwa bereits erfolgten Krankheitsverschleppung zu suchen, sowie Material zur wissenschaftlichen Bearbeitung zu sammeln. Periodische bakteriologische Untersuchungen des Flußwassers sind, soweit ausführbar, zu veranlassen.

Wahrnehmungen von gesundheitspolizeilicher Wichtigkeit, namentlich verdächtige Erkrankungen unter den Bewohnern des Ufergebiets, sind von dem leitenden Arzte unverzüglich und auf kürzestem Wege dem Kommissar oder, wo ein solcher nicht ernannt ist, der zuständigen Polizeibehörde zu melden; ferner ist von demselben über jeden Erkrankungs- und Todesfall, bei welchem Cholera festgestellt ist oder Choleraverdacht vorliegt, telegraphische oder schriftliche Anzeige an den Kommissar, die obere Verwaltungsbehörde des Bezirks, sowie an den zuständigen beamteten Arzt zu erstatten.

Dem Kaiserlichen Gesundheitsamt sind über die gelegentlich der Schifffahrtsüberwachung vorgefundenen Cholera-Erkrankungen und Todesfälle regelmäßig Mittheilungen auf thunlichst kürzestem Wege zu machen; ebenso ist demselben das aufgesammelte wissenschaftliche Material zugängig zu machen.

Die leitenden Aerzte haben täglich nach Schluß des Dienstes eine Anzeige über den Umfang und das Ergebniß der im Laufe des Tages bewirkten Untersuchungen an den Kommissar zu erstatten. Zu diesem Zweck empfiehlt es sich, den leitenden Aerzten der Ueberwachungsbezirke bezw. Ueberwachungsstellen Postkarten mit vorgedrucktem Formular zu liefern. Diese Karten sind noch am Tage der Ausfertigung zur Post zu befördern.

12. Die zur wirksamen Durchführung der vorstehenden Maßregeln erforderlichen Polizei-Verordnungen und sonstigen Verfügungen sind seitens der Landesbehörden zu erlassen. Bei denselben hat der Kommissar die nöthigen Anträge direkt zu stellen.

(Vorderseite.) Formular.

Bescheinigung über ärztliche Untersuchung und Desinfektion des . . . . . von . . . . . nach . . . . . geführt durch . . . . . mit (Zahl) Personen an Bord.

Der Untersuchung				Der Desinfektion			Des untersuchenden Arztes Namensunterschrift
Ort	Tag	Stunde	Befund	Tag	Stunde	Umfang	

(Rückseite.)

Verzeichniß der an Bord des vorseitig genannten Fahrzeuges befindlichen Personen.

	Anzahl
I. Familienangehörige des Führers:	. . . . .
II. Mannschaften:	. . . . .
III. sonst an Bord befindliche Personen:	. . . . .

Bemerkungen:

Anlage V.

Anforderungen, welche in Cholerazeiten an öffentliche Wasserwerke mit Sandfiltern zu stellen sind.

1. Das Filtrat jedes einzelnen Filters muß, solange es in Thätigkeit ist, täglich einmal bakteriologisch untersucht werden. Jedes Filter muß daher eine Vorrichtung haben, welche gestattet, daß Wasserproben unmittelbar nach dem Austritt aus dem Filter entnommen werden können.

2. Filtrirtes Wasser, welches mehr als etwa 100 entwicklungsfähige Keime in 1 ccm enthält, darf nicht in den Reinwasser-Behälter geleitet werden. Das Filter muß daher so eingerichtet werden, daß ungenügend gereinigtes Wasser entfernt werden kann, ohne sich mit dem durch die anderen Filter gut gereinigten Wasser zu mischen.

Sämmtliche größere Wasser-Filterwerke sind auf die Ausführung der vorstehenden Forderungen hin einer staatlichen Kontrole zu unterwerfen.

Anlage VI.

Anweisung zur Ausführung der Desinfektion bei Cholera.

I. Als Desinfektionsmittel werden empfohlen:

1. Kalkmilch.

Zur Herstellung derselben wird 1 l zerkleinerter reiner gebrannter Kalk, sogenannter Fettkalk, mit 4 l Wasser gemischt, und zwar in folgender Weise:

Es wird von dem Wasser etwa 3/4 l in das zum Mischen bestimmte Gefäß gegossen, und dann der Kalk hineingelegt. Nachdem der Kalk das Wasser aufgesogen hat und dabei zu Pulver zerfallen ist, wird er mit dem übrigen Wasser zu Kalkmilch verrührt.

Dieselbe ist, wenn sie nicht bald Verwendung findet, in einem gut geschlossenen Gefäße aufzubewahren und vor dem Gebrauch umzuschütteln.

2. Chlorkalk.

Der Chlorkalk hat nur dann eine ausreichende desinfizirende Wirkung, wenn er frisch bereitet und in wohlverschlossenen Gefäßen aufbewahrt ist. Die gute Beschaffenheit des Chlorkalks ist an dem starken, dem Chlorkalk eigenthümlichen Geruch zu erkennen.

Er wird entweder unvermischt in Pulverform gebraucht, oder in Lösung. Letztere wird dadurch erhalten, daß 2 Theile Chlorkalk mit 100 Theilen kaltem Wasser gemischt, und nach dem Absetzen der ungelösten Theile die klare Lösung abgegossen wird.

3. Lösung von Kaliseife (sog. Schmierseife oder grüne oder schwarze Seife). 8 Theile Seife werden in 100 Theile heißem Wasser gelöst (z. B. 1/2 kg Seife in 17 l Wasser).

4. Lösung von Karbolsäure.

a) Karbolseifenlösung.

Zur Verwendung kommt die sog. „100proc. Karbolsäure" des Handels, welche sich in Seifenwasser vollständig löst.

Man bereitet sich die unter Nr. 3 beschriebene Lösung von Kaliseife. In 20 Theile dieser noch heißen Lösung wird 1 Theil Karbolsäure unter fortwährendem Umrühren gegossen.

Diese Lösung ist lange Zeit haltbar und wirkt schneller desinfizirend als einfache Lösung von Kaliseife.

b) Karbolsäurelösung.

Soll reine Karbolsäure (einmal oder wiederholt destillirte) verwendet werden, welche erheblich theurer, aber nicht wirksamer ist, als die sog. „100proz. Karbolsäure", so ist zur Lösung das Seifenwasser nicht nöthig, es genügt dann einfaches Wasser.

5. Dampfapparate.

Am besten sind solche Apparate, in welchem der Dampf unter Ueberdruck (nicht unter 1/10 Atmosphäre) zur Verwendung kommt. Die Bedienung der Apparate ist, wenn irgend angängig, ausgebildeten Desinfektoren zu übertragen.

6. Siedehitze.

Mehrstündiges Auskochen in Wasser, Salzwasser oder in Lauge wirkt desinfizirend. Die Flüssigkeit muß während dieser Zeit beständig im Sieden gehalten werden und die Gegenstände vollkommen bedecken.

Unter den aufgeführten Desinfektionsmitteln ist die Wahl nach Lage der Umstände zu treffen. Insbesondere wird, wenn es an der unter Nr. 4 vorgesehenen 100proz. Karbolsäure mangeln sollte, auf die unter 1 bis 3 angegebenen Mittel zurückzugreifen sein. Sollten auch diese Mittel nicht zu beschaffen sein, so wird im Nothfall Karbolsäure mit geringerem Gehalt an wirksamen Stoffen, welche demgemäß in größerer Menge zu verwenden ist, oder ein anderes wissenschaftlich als gleichwerthig anerkanntes Mittel zu verwenden sein.

II. Anwendung der Desinfektionsmittel.

1. Die Ausleerungen der Cholerakranken.

(Erbrochenes, Stuhlgang) werden möglichst in Gefäßen aufgefangen und mit ungefähr gleichen Theilen Kalkmilch (I Nr. 1) gründlich gemischt. Diese Mischung muß mindestens eine Stunde stehen bleiben, ehe sie als unschädlich beseitigt werden darf.

Zur Desinfektion der flüssigen Abgänge kann auch Chlorkalk (I Nr. 2) benutzt werden. Von demselben sind mindestens zwei gehäufte Eßlöffel voll in Pulverform auf 1/2 l der Abgänge hinzuzusetzen und gut damit zu mischen. Die so behandelte Flüssigkeit kann bereits nach 20 Minuten beseitigt werden.

Unter Umständen können die Entleerungeu durch einstündiges Kochen (mit Wasser) unschädlich gemacht werden; alsdann sind die Gefässe, welche mit den Entleerungen in Berührung waren, ebenfalls eine Stunde lang auszukochen.

Die desinfizirten Ausleerungen können in den Abort oder in die für die sonstigen Abgänge bestimmten Ausgussstellen geschüttet oder vergraben werden.

Schmutzwässer sind in ähnlicher Weise zu desinfiziren, und zwar ist von der Kalkmilch soviel zuzusetzen, dass das Gemisch rothes Lackmuspapier stark und dauernd blau färbt. Erst eine Stunde nach Eintritt dieser Reaktion darf das Schmutzwaser abgelassen werden.

2. Hände und sonstige Körpertheile müssen jedesmal, wenn sie mit infizirten Dingen (Ausleerungen der

Kranken, beschmutzter Wäsche u. s. w.) in Berührung gekommen sind, durch gründliches Waschen mit einer desinfizirenden Flüssigkeit, z. B. Chlorkalklösung (I Nr. 2) oder Karbolsäurelösung (I Nr. 4) desinfizirt werden.

3. Bett- und Leibwäsche, sowie andere Kleidungsstücke, Teppiche u. dergl. werden in ein Gefäß mit Kaliseifenlösung, Karbolseifenlösung oder Karbolsäurelösung gesteckt. Die Menge der Flüssigkeit ist so reichlich zu bemessen, dass dieselbe nach dem Durchfeuchten der Gegenstände noch überall über den letzteren steht.

In dieser Flüssigkeit bleiben die Gegenstände, und zwar in Kaliseifenlösung mindestens 24 Stunden, in Karbolseifen- oder Karbolsäurelösung mindestens 12 Stunden, ehe sie mit Wasser gespült und weiter gereinigt werden. Das dabei ablaufende Wasser kann als unverdächtig behandelt werden.

Wäsche u. s. w. kann auch in Dampfapparaten, sowie durch Auskochen desinfizirt werden. Aber auch in diesem Falle muß sie zunächst mit einer der genannten Desinfektionsflüssigkeiten (I Nr. 3 oder 4) stark angefeuchtet und in gut schließenden Gefäßen oder Beuteln verwahrt, oder in Tücher, welche ebenfalls mit Desinfektionsflüssigkeit angefeuchtet sind, eingeschlagen werden, damit die mit dem Hantiren der Gegenstände vor der eigentlichen Desinfektion verbundene Gefahr verringert wird. Auf jeden Fall muß derjenige, welcher solche Wäsche u. s. w. berührt hat, seine Hände in der unter II Nr. 2 angegebenen Weise desinfiziren.

4. Kleidungsstücke, welche nicht gewaschen werden können, sind in Dampfapparaten (I Nr. 5) zu desinfiziren.

Gegenstände aus Leder sind entweder nach Nr. 3, Abs. 1 und 2 zu behandeln oder mit Karbolsäure-, Karbolseifen- (I Nr. 4) oder Chlorkalklösung (I Nr. 2) abzureiben.

Pelzwerk wird auf der Haarseite bis auf die Haarwurzel mit einer der unter I Nr. 3 und 4 bezeichneten Lösungen durchweicht. Nach 12stündiger Einwirkung derselben darf es ausgewaschen und weiter gereinigt werden. Pelzbesätze an Kleidungsstücken von Tuch werden zuvor abgetrennt.

5. Holz- und Metalltheile der Möbel, sowie ähnliche Gegenstände werden mit Lappen sorgfältig und wiederholt abgerieben, die mit Karbolsäure-, Karbolseifen- oder Kaliseifenlösung (I Nr. 4 oder 3) befeuchtet sind. Ebenso wird mit dem Fußboden von Krankenräumen verfahren. Die gebrauchten Lappen sind zu verbrennen.

Der Fußboden kann auch durch Bestreichen mit Kalkmilch (I Nr. 1) desinfizirt werden, welche erst nach Ablauf von 2 Stunden durch Abwaschen wieder entfernt werden darf.

6. Die Wände der Krankenräume, sowie Holztheile werden mit Kalkmilch (I Nr. 1) getüncht oder mit einer desinfizirenden Flüssigkeit (I Nr. 3, 4) abgewaschen.

Tapeten werden mit Brot abgerieben; die verwendeten Brotkrumen sind zu verbrennen.

Nach geschehener Desinfektion sind die Krankenräume, wenn irgend möglich, 24 Stunden lang unbenutzt zu lassen und reichlich zu lüften, im Winter zu heizen.

7. Durch Choleraausleerungen beschmutzter Erdboden, Pflaster, sowie Rinnsteine, in welche verdächtige Abgänge gelangen, werden am einfachsten durch reichliches Uebergießen mit Kalkmilch (I Nr. 1) desinfizirt.

8. Soweit Abtritte im Hinblick auf den öffentlichen Verkehr (A Nr. 14 der „Maßnahmen") zu desinfiziren sind, empfiehlt es sich, täglich in jede Sitzöffnung mehrmals Kalkmilch oder ein anderes gleichwerthiges Mittel in einer der Häufigkeit der Benutzung entsprechenden Menge zu gießen. Tonnen, Kübel u. dergl., welche zum Auffangen des Kothes in den Abtritten dienen, sind nach dem Entleeren reichlich mit Kalkmilch oder einem anderen gleichwerthigen Mittel außen und innen zu bestreichen.

Die Sitze selbst sind mit Kalkmilch oder einer der 3 Lösungen von Kaliseife, Karbolseife oder Karbolsäure zu reinigen.

9. Wo eine genügende Desinfektion in der bisher angegebenen Weise nicht ausführbar ist, z. B. bei Matratzen und Federbetten in Ermangelung eines Dampfapparates oder wenn ein Mangel an Desinfektionsmitteln eintreten sollte, sind die zu desinfizirenden Gegenstände mindestens 6 Tage lang außer Gebrauch zu setzen und an einem warmen, trockenen, vor Regen geschützten, aber womöglich dem Sonnenlicht ausgesetzten Orte gründlich zu lüften.

Strohsäcke können mit ihrem Inhalt im Dampfapparat desinfizirt werden; zweckmäßiger ist es, mit dem Stroh nach Nr. 10 zu verfahren und die Hülle wie die Wäsche (Nr. 3) zu desinfiziren.

Polstermöbel, deren Holzwerk keinen Fournierbelag hat und nicht durch Leim zusammengehalten wird, können im Dampfapparat desinfizirt werden. Ist letzteres nicht angängig, so werden die Holztheile mit Kaliseiten-, Karbolseifen- oder Karbolsäurelösung abgewaschen, sonst, wie in Abs. 1 angegeben, behandelt.

10. Gegenstände von geringem Werthe sind zu verbrennen oder in Gruben zu schütten, daselbst mit Kalkmilch zu übergiessen und mit Erde zu bedecken.

Die Desinfektion ist dort, wo sie geboten erscheint, insbesondere wenn Orte, die dem öffentlichen Verkehr zugänglich sind, gefährdet erscheinen, oder wo sonst eine Infektion zu besorgen ist oder stattgefunden hat, mit der größten Strenge durchzuführen. Im Uebrigen ist aber vor einer Vergeudung von Desinfektionsmitteln eindringlich zu warnen; unnöthige und unwirksame Desinfektionen bedingen unnützen Kostenaufwand und vertheuern die Preise der Desinfektionsmittel, verleiten aber auch das Publikum zur Sorglosigkeit in dem Gefühle einer trügerischen Sicherheit.

Reinlichkeit ist besser als eine schlechte Desinfektion.

11. Der Kiel- (Bilge-) Raum der im Fluß- und Binnenschifffahrtsverkehr benutzten Fahrzeuge wird durch Eingießen von Kalkmilch, welche, sofern Raum und Ladung es zulassen, zuvor mit der zehnfachen Wassermenge zu verdünnen ist, desinfizirt.

Die frisch zubereitete Desinfektions-Flüssigkeit (s. o. I 1.) wird an verschiedenen Stellen des Kielraums dem Kiel- (Bilge-) Wasser — erforderlichen Falls unter Anwendung eines Trichters — zugesetzt und durch Umrühren mittels Stangen oder dergleichen mit demselben gemischt. Von der Flüssigkeit muß soviel eingegossen werden, daß das im Bilgeraum entstehende Gemisch einen Streifen rothes Lackmuspapier stark und dauernd blau färbt; diese Prüfung ist nicht dort, wo die Kalkmilch zugesetzt worden ist, vielmehr an einer anderen geeigneten Stelle auszuführen und zwar in der Weise, daß das Lackmuspapier vor etwaiger Berührung mit der Wandung, z. B. durch ein Blechrohr geschützt ist.

Wo die Raumverhältnisse es zulassen, wird die Desinfektion in der Regel am einfachsten durch Zusatz von soviel Desinfektionsflüssigkeit erreicht, daß die ursprüngliche Menge des Bilgewassers etwa verdoppelt ist.

Vor Ablauf von mindestens einer Stunde darf das mit der Desinfektionsflüssigkeit versetzte Bilgewasser nicht ausgepumpt werden.

Ein Hineinschütten von gebranntem Kalk in den Kielraum hat keine genügend desinfizirende Wirkung.

Eiserne Fahrzeuge, welche Bilgewasser nicht haben, bedürfen in der Regel keiner Desinfektion des Kielraumes.

Anlage VII.

Belehrung über das Wesen der Cholera und das während der Cholerazeit zu beobachtende Verhalten.

1. Der Ansteckungsstoff der Cholera befindet sich in den Ausleerungen der Kranken, kann mit diesen auf und in andere Personen und die mannigfachsten Gegenstände gerathen und mit denselben verschleppt werden.

Solche Gegenstände sind beispielsweise Wäsche, Kleider, Speisen, Wasser, Milch und andere Getränke; mit ihnen

allen kann auch, wenn an oder in ihnen nur die geringsten, für die natürlichen Sinne nicht wahrnehmbaren Spuren der Ausleerungen vorhanden sind, die Seuche weiter verbreitet werden.

2. Die Ausbreitung nach anderen Orten geschieht daher leicht zunächst dadurch, daß Cholerakranke oder kürzlich von der Cholera genesene Personen den bisherigen Aufenthaltsort verlassen, um vermeintlich der an ihm herrschenden Gefahr zu entgehen. Hiervor ist um so mehr zu warnen, als man bei dem Verlassen bereits angesteckt sein kann und man andrerseits durch eine geeignete Lebensweise und Befolgung der nachstehenden Vorsichtsmaßregeln besser in der gewohnten Häuslichkeit, als in der Fremde und zumal auf der Reise, sich zu schützen vermag.

3. Jeder, der sich nicht der Gefahr aussetzen will, daß die Krankheit in sein Haus eingeschleppt wird, hüte sich, Menschen, die aus Choleraorten kommen, bei sich aufzunehmen. Schon nach dem Auftreten der ersten Cholerafälle in einem Ort sind die von daher kommenden Personen als solche anzusehen, welche möglicherweise den Krankheitskeim mit sich führen.

4. In Cholerazeiten soll man eine möglichst geregelte Lebensweise führen. Die Erfahrung hat gelehrt, daß alle Störungen der Verdauung die Erkrankung an Cholera vorzugsweise begünstigen. Man hüte sich deswegen vor allem, was Verdauungsstörungen hervorrufen kann, wie Uebermaß von Essen und Trinken, Genuß von schwerverdaulichen Speisen.

Ganz besonders ist alles zu meiden, was Durchfall verursacht, oder den Magen verdirbt. Tritt dennoch Durchfall ein, dann ist so früh wie möglich ärztlicher Rath einzuholen.

5. Man genieße keine Nahrungsmittel, welche aus einem Hause stammen, in welchem Cholera herrscht.

Solche Nahrungsmittel, durch welche die Krankheit übertragen werden kann, z. B. frisches Obst, frisches Gemüse, Milch, sind an Choleraorten nur in gekochtem Zustande zu genießen, sofern man über die unverdächtige Herkunft nicht zuverlässig unterrichtet ist. Nach gleichen Grundsätzen ist mit derartigen Nahrungsmitteln zu verfahren, welche aus Choleraorten herrühren. Insbesondere wird vor dem Gebrauch ungekochter Milch gewarnt.

6. Alles Wasser, welches durch Koth, Urin, Küchenabgänge oder sonstige Schmutzstoffe verunreinigt sein könnte, ist strengstens zu vermeiden.

Verdächtig ist Wasser aus Kesselbrunnen gewöhnlicher Bauart, welche gegen Verunreinigungen von oben her nicht genügend geschützt sind, ferner aus Sümpfen, Teichen, Wasserläufen, Flüssen, sofern das Wasser nicht einer wirksamen Filtration unterworfen worden ist. Als besonders gefährlich gilt Wasser, das durch Auswurfstoffe von Cholerakranken in irgend einer Weise verunreinigt ist. In Bezug hierauf ist die Aufmerksamkeit vorzugsweise dahin zu richten, daß die vom Reinigen der Gefäße und beschmutzter Wäsche herrührenden Spülwässer nicht in die Brunnen und Gewässer, auch nicht einmal in deren Nähe gelangen. Den besten Schutz gegen Verunreinigung des Brunnenwassers gewähren eiserne Röhrenbrunnen, welche direkt in den Erdboden und in nicht zu geringe Tiefe desselben getrieben sind (abessinische Brunnen).

7. Ist es nicht möglich, sich ein unverdächtiges Wasser im Sinne der Nr. 6 zu beschaffen, dann ist es erforderlich, das Wasser zu kochen, und nur gekochtes Wasser zu genießen.

8. Was hier vom Wasser gesagt ist, gilt aber nicht allein vom Trinkwasser, sondern auch von allem zum Hausgebrauch dienenden Wasser, weil im Wasser befindliche Krankheitsstoffe auch durch das zum Spülen der Küchengeräthe, zum Reinigen und Kochen der Speisen, zum Waschen, Baden u. s. w. dienende Wasser dem menschlichen Körper zugeführt werden können.

Ueberhaupt ist dringend vor dem Glauben zu warnen, daß das Trinkwasser allein als der Träger des Krankheitsstoffes anzusehen sei, und daß man schon vollkommen geschützt sei, wenn man nur untadelhaftes oder nur gekochtes Wasser trinkt.

9. Jeder Cholerakranke kann der Ausgangspunkt für die weitere Ausbreitung der Krankheit werden, und es ist deswegen rathsam, die Kranken, soweit es irgend angängig ist, nicht im Hause zu pflegen, sondern einem Krankenhause zu übergeben. Ist dies nicht ausführbar, dann halte man wenigstens jeden unnöthigen Verkehr von dem Kranken fern.

10. Es besuche niemand, den nicht seine Pflicht dahin führt, ein Cholerahaus.

Ebenso besuche man zur Cholerazeit keine Orte, wo größere Anhäufungen von Menschen stattfinden (Jahrmärkte, größere Lustbarkeiten u. s. w.).

11. In Räumlichkeiten, in welchen sich Cholerakranke befinden, soll man keine Speisen oder Getränke zu sich nehmen, auch im eigenen Interesse nicht rauchen.

12. Da die Ausleerungen der Cholerakranken besonders gefährlich sind, so sind die damit beschmutzten Kleider und die Wäsche entweder sofort zu verbrennen oder in der Weise, wie es in der gleichzeitig veröffentlichten Desinfektionsanweisung (II. Nr. 3) angegeben ist, zu desinfiziren.

13. Man wache auch auf das Sorgfältigste darüber, daß Choleraausleerungen nicht in die Nähe der Brunnen und der zur Wasserentnahme dienenden Flußläufe u. s. w. gelangen.

14. Alle mit dem Kranken in Berührung gekommenen Gegenstände, welche nicht vernichtet oder desinfizirt werden können, müssen in besonderen Desinfektionsanstalten vermittelst heißer Dämpfe unschädlich gemacht oder mindestens 6 Tage lang außer Gebrauch gesetzt und an einem trockenen, möglichst sonnigen, luftigen Ort aufbewahrt werden.

15. Diejenigen, welche mit dem Cholerakranken oder dessen Bett und Bekleidung in Berührung gekommen sind, sollen die Hände und die etwa beschmutzten Kleidungsstücke alsbald desinfiziren. (II. Nr. 3 der Desinfektionsanweisung.) Ganz besonders ist dies erforderlich, wenn eine Verunreinigung mit den Ausleerungen des Kranken stattgefunden hat. Ausdrücklich wird noch gewarnt, mit ungereinigten Händen Speisen zu berühren oder Gegenstände in den Mund zu bringen, welche im Krankenraum verunreinigt sein können, z. B. Eß- und Trinkgeschirr, Cigarren.

16. Wenn ein Todesfall eintritt, ist die Leiche sobald als irgend möglich, aus der Behausung zu entfernen und in ein Leichenhaus zu bringen. Kann das Waschen der Leiche nicht im Leichenhause vorgenommen werden, dann soll es überhaupt unterbleiben.

Das Leichenbegängniß ist so einfach als möglich einzurichten. Das Gefolge betrete das Sterbehaus nicht, und man betheilige sich nicht an Leichenfestlichkeiten.

17. Kleidungsstücke, Wäsche und sonstige Gebrauchsgegenstände von Cholerakranken oder Leichen dürfen unter keinen Umständen in Benutzung genommen oder an andere abgegeben werden, ehe sie desinfizirt sind. Namentlich dürfen sie nicht undesinfizirt nach anderen Orten verschickt werden.

Den Empfängern von Sendungen, welche derartige Gegenstände aus Choleraorten erhalten, wird dringend gerathen, dieselben sofort womöglich einer Desinfektionsanstalt zu übergeben oder unter den nöthigen Vorsichtsmaßregeln selbst zu desinfiziren.

Cholerawäsche soll nur dann zur Reinigung angenommen werden, wenn dieselbe zuvor desinfizirt ist.

18. Andere Schutzmittel gegen Cholera, als die hier genannten, kennt man nicht, und es wird vom Gebrauch der in Cholerazeiten regelmäßig angepriesenen medikamentösen Schutzmittel (Choleraschnaps u. s. w.) abgerathen.

Anlage VIII.

Rathschläge an praktische Aerzte wegen Mitwirkung an sanitären Maßnahmen gegen die Verbreitung der Cholera.

Der Erfolg der seitens der Behörden zur Bekämpfung der Cholera getroffenen Anordnungen hängt zum nicht

geringen Theil davon ab, daß ihre Durchführung auch seitens der praktischen Aerzte die wünschenswerthe Förderung erhält. Ihre Fachkenntnisse setzen sie in besonderem Grade in den Stand, die Bedeutung der Anordnungen zu würdigen, und durch die Art ihres Verkehrs mit dem Publikum haben sie vielfach Gelegenheit, ihren gewichtigen Einfluß auf dasselbe im Interesse des öffentlichen Wohls geltend zu machen. Die Mitglieder des ärztlichen Standes haben so oft ihren Gemeinsinn bei ähnlichen Gelegenheiten in hohem Maße bethätigt, daß an ihrer Bereitwilligkeit, auch ihrerseits bei der Bekämpfung der Cholera im Allgemeinen, wie bei den Einzelfällen mitzuwirken, nicht gezweifelt werden darf. Die Punkte, in welchen die Thätigkeit der Aerzte nach dieser Richtung am vortheilhaftesten einsetzen würde, sind in den nachstehenden Rathschlägen zusammengestellt:

1. Jeder choleraverdächtige Fall ist unverzüglich event. telegraphisch[1]) der Behörde zu melden.

2. Bis zur Feststellung der Natur der Erkrankung sind dieselben Sicherheitmaßregeln anzuwenden, in Bezug auf Desinfektion, Isolirung u. s. w., wie bei einem wirklichen Cholerafall.

3. Sämmtliche Ausleerungen der Kranken sind zu desinfiziren nach der beigegebenen Anweisung.

Dasselbe gilt von den durch Ausleerungen beschmutzten Gegenständen, wie Bett- und Leibwäsche, Fußboden u. s. w.

4. Der Kranke ist möglichst zu isoliren und mit geeigneter Wartung zu versehen. Läßt sich dies in der eigenen Behausung nicht durchführen, dann ist darauf hinzuwirken, daß er in ein Krankenhaus oder in einen anderweitigen, womöglich schon vorher für Verpflegung von Cholerakranken bereit gestellten und mit Desinfektionsmitteln ausgerüsteten Raum geschafft wird.

5. Das Warteperſonal ist zu unterweisen, wie es sich in Bezug auf Desinfektion der eigenen Kleidung, der Hände, des Essens im Krankenraum u. s. w. zu verhalten hat.

6. Es ist darauf zu halten, daß der Infektionsstoff nicht durch Wegschütten der undesinfizirten Ausleerungen, durch Waschen der beschmutzten Bekleidungsstücke, Gefäße u. s. w. in die Nähe von Brunnen oder in Wasserläufe gebracht wird. Liegt der Verdacht einer schon geschehenen Infektion von Wasserentnahmestellen vor, dann ist die Ortsbehörde davon zu benachrichtigen, und es ist zu beantragen, daß verdächtige Brunnen geschlossen, und die Anwohner infizirter Gewässer vor Benutzung derselben gewarnt werden.

7. Ist bei der Ankunft des Arztes bereits der Tod eingetreten, dann sind die Leiche und die Effekten derselben unter Aufsicht und Verschluß zu halten bis zum Eintreffen des Medizinalbeamten oder bis seitens der Ortspolizeibehörde weitere Bestimmungen getroffen werden.

8. Ueber die Art und Weise, wie die Infektion im vorliegenden Falle möglicherweise zu Stande gekommen ist, ob dieselbe zu einer Weiterverschleppung der Krankheit bereits Veranlassung gegeben hat (Verbleib von infizirten Effekten u. s. w.) und über weitere verdächtige Vorkommnisse am Orte der Erkrankung sind Nachforschungen anzustellen.

9. Bei den ersten verdächtigen Fällen an einem Orte, bei welchen die Sicherung der Diagnose von größtem Werthe ist, wird von den Dejektionen des Kranken eine nicht zu geringe Menge in nicht desinficirtem Zustande behufs bakteriologischer Untersuchung in ein reines trockenes Glas zu füllen sein. Im Nothfalle genügen für diesen Zweck wenige Tropfen. Auch ein Stück der beschmutzten Wäsche kann Verwendung finden.

Die wohl verpackten Gegenstände sind sofort unter Beachtung der nachstehenden „Anweisung zur Entnahme und Versendung choleraverdächtiger Untersuchungsobjekte“ an die für den Bezirk bezeichnete Untersuchungsstelle zu senden.

[1]) Kosten für Porto und Telegramme werden ersetzt werden.

Zu Anlage VIII.

Anweisung zur Entnahme und Versendung choleraverdächtiger Untersuchungsobjekte.

1. Die zur Untersuchung bestimmten Proben sind womöglich in ganz frischem Zustande abzusenden. Je länger sie bei der Zimmertemperatur stehen, um so ungeeigneter werden sie für die Untersuchung; ebenso wirken nachtheilig irgend welche Zusätze (auch Wasser).

2. Von Leichentheilen kommen nur Abschnitte des mit verdächtigem Inhalt angefüllten Dünndarms in Betracht. Vorkommendenfalls ist die betreffende Sektion sobald als möglich vorzunehmen. Vom Dünndarm sind womöglich drei doppelt unterbundene 15 cm lange Stücke herauszunehmen, und zwar

a) aus dem mittleren Theil des Ileum,
b) etwa 2 m und
c) dicht oberhalb der Ileocoekalklappe.

Besonders werthvoll ist das letztbezeichnete Stück, es sollte niemals bei der Sendung fehlen.

3. Die unter 1 und 2 erwähnten Gegenstände werden, und zwar Entleerungen und auch Leichentheile von jedem Erkrankten bezw. Gestorbenen getrennt, ohne vorausgegangene Desinfektion in passende trockene Glasgefäße gebracht. Dieselben müssen genügend stark in den Wandungen und sicher verschließbar sein. Dünne, bauchige Einmachegläser, deren Rand einen festen Verschluß nicht zuläßt, sind zu verwerfen. Am besten sind die sogenannten Pulvergläser der Apotheken mit weitem Hals und eingeschliffenem Glasstöpsel. Andere Gläser müssen einen glatten cylindrischen Hals haben, der durch einen reinen, gut passenden Korkstöpsel fest verschlossen wird. Für dünnflüssige Entleerungen können auch Arzneiflaschen benutzt werden. Alle Verschlüsse sind durch übergebundene feuchte Blase oder Pergamentpapier zu sichern. Siegellacküberzüge sind nur im Nothfall zu verwenden. Nach Füllung und Verschluß sind die Gefäße mit einem fest aufzuklebenden oder sicher anzubindenden Zettel zu versehen, der genaue Angaben über den Inhalt unter Bezeichnung der Person, von welcher er stammt, und der Zeit der Entnahme (Tag und Stunde) enthält.

4. Sofern die Gefässe nicht mit einer dicht schliessenden, festen Hülse umgeben sind, müssen sie unter Benutzung von Papier, Heu, Stroh, Häcksel oder anderem elastischem Material in einem kleinen Kistchen derart verpackt werden, daß sie darin beim Transport sicher und fest liegen und, falls mehrere Gefäße zusammen gepackt werden, nicht aneinander stoßen.

Am besten bleiben die Proben erhalten, wenn sie in Eis verpackt (in wasserdichten Behältern) zur Versendung kommen. Zerbrechliche Cigarrenkisten sind ungeeignet.

Das Kistchen wird mit deutlicher Adresse und mit der Bezeichnung „durch Eilboten zu bestellen“ versehen.

5. Die Sendung ist, wenn thunlich, zur Beförderung in der Nacht aufzugeben, damit die Tageswärme auf den Inhalt nicht einwirkt.

Redigirt im Kaiserlichen Gesundheitsamt. — Verlag von Julius Springer in Berlin. — Druck von Emil Dreyer in Berlin.

Inseraten-Beilage
zu den
Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.
(Unter Verantwortlichkeit der Verlagshandlung.)

XVII. Jahrgang. Berlin, den 12. Juli 1893. Nr. 28.

Verlag von Julius Springer in Berlin N.

Handbuch der Arzneimittellehre.

Mit besonderer Rücksichtnahme auf die neuesten Pharmakopöen
für Studirende und Aerzte
bearbeitet von
Dr. Theodor Husemann,
Professor der Medicin an der Universität Göttingen.
Dritte Auflage des Handbuches der gesammten Arzneimittellehre.
44 Bogen (ca. 700 Seiten) gr. 8°. Elegant in Leinwand gebunden, Preis M. 10,—.

Mikroskopie und Chemie am Krankenbett.

Leitfaden bei der klinischen Untersuchung und Diagnose.
Für Aerzte und Studirende
bearbeitet von
Dr. Hermann Lenhartz,
Professor an der Universität Leipzig.
Mit zahlreichen in den Text gedruckten Abbildungen und drei Tafeln in Farbendruck.
Preis in Leinwand gebunden M. 8,—.

Lehrbuch der Geburtshülfe

von
Dr. Max Runge,
Ord. Professor der Geburtshülfe und Gynäcologie und Director der Universitäts-Frauenklinik in Göttingen.
Mit zahlreichen Abbildungen im Text.
In Leinwand gebunden Preis M. 9,—.

Medicinisch-klinische Diagnostik.

Lehrbuch
der
Untersuchungsmethoden innerer Krankheiten
für Studirende und Aerzte.
Von
Dr. Felix Wesener,
Privatdocent der klinischen Medicin und I. Assistenzarzt der Poliklinik zu Freiburg i. B.
Mit 100 Figuren im Text und 12 lithographirten Tafeln.
In Leinwand gebunden Preis M. 10,—.

Kalle & Co., chem. Fabrik, Biebrich a. Rh. (Gegründet 1863).

Jodol, ein bewährtes **Antisepticum, geruchlos und nicht giftig.** D. R. P. 35 130.

Orexin hydrochloricum
Orexin base } ein echtes Stomachicum. D. R. P. 51 712. (9977)

Die fast vollständig geschmacklose Base hat die gleiche Wirkung wie das hydrochloricum und wird speciell gegen Hyperemesis gravidarum empfohlen.

Hydrargyrum peptonatum Paal (salzsaures Glutinpeptonsublimat), Antilueticum von sicherer und rascher Wirksamkeit bei geringer Reizung der Injektionsstelle. D. R. P. 54 587 und D. R. P. 54 747.

Zu beziehen durch alle grossen Droguenhäuser und Apotheken in Original-Verpackung.

Wasserheilanstalt
Sophienbad zu Reinbek.
Das ganze Jahr geöffnet. Alle einschlägigen Kurmittel. (9985)
Dirig. Arzt: **Dr. Paul Hennings.**

Krankentransportwagen
neueſt. Konſtr. z. Transp. ſ. Cholerakr.

Räderbahren, Tragbahren, Krankenmöbel, Einrichtungsgegenſtände für Krankenhäuſer, Operationszimmer u. Irrenanſtalten. Illuſtrirte Kataloge gratis u. franko.
Köhler & Cie., Hoflieferanten, Sanitätsapparaten-Fabrik, Heidelberg.

Neuenahrer Sprudel
(9981) Prospecte gratis.
Saison-Beginn: 1. Mai. Ahrthalbahn, linksrhein.
Lithionhaltige alkalische Therme, anerkannt bestwirkend bei Catarrhen der Magen-, Harn-, Darm- und Respirations-Organe, bei Leberanschwellungen, Nierenleiden, Gallenstein, Diabetes mel., Gicht, Rheumatismus und Frauenleiden, nicht schwächend selbst bei anhaltendem Gebrauche. Zu beziehen **jederzeit** Sprudel (ausser bei Frostwetter), Pastillen und Salz durch die Direction, Niederlagen und Apotheken. — Nur das Curhôtel (vortreffliche Verpflegung) steht mit Bädern und Lesesaal in directer Verbindung.

Verlag von **Julius Springer** in Berlin N.

Vorposten der Gesundheitspflege.

Von

Dr. L. Senderegger.

Vierte Auflage.

550 S. 8°; Preis M. 6,—; eleg. in Leinwand geb. M. 7,—.

Verlag von Julius Springer in Berlin N.

Soeben erschien:

Arbeiten aus dem Kaiserlichen Gesundheitsamte.

Achter Band.

Drittes (Schluß-) Heft. — Mit 16 Tafeln. — Preis M. 20,—.

(Für die Abonnenten der „**Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes**" M. 16,—.)

Inhalt:

1. Sammlung von Gutachten über Flußverunreinigung.
   IX. Weiteres Gutachten, betreffend die Wasserversorgung der Stadt Magdeburg. (Berichterstatter: Reg.-Rath Dr. Ohlmüller.)
2. Ein dem Choleravibrio ähnlicher Kommabacillus. Von Dr. Fritz Kießling, Königl. sächs. Assistenzarzt I. Kl.
3. Bakteriologische Untersuchungen bei Maul- und Klauenseuche. Von Dr. H. Kurth, Königl. preuß. Stabsarzt.
4. Beiträge zum Verhalten der Cholerabakterien auf Nahrungs- und Genußmitteln. Von Dr. A. Friedrich, Königl. bayer. Assistenzarzt.
5. Weitere Beiträge zur Schwefelwasserstoffbildung aërober Bakterien und kurze Angaben über Merkaptanbildung derselben. Von Dr. R. J. Petri, Reg.-Rath, und Dr. Albert Maaßen, technisch. Hülfsarbeiter im Kaiserl. Gesundheitsamte.
6. Beobachtungen und Versuche, betreffend die Reblaus, Phylloxera vastatrix Pl., und deren Bekämpfung. Von Reg.-Rath Dr. J. Moritz.
7. Gutachten, betreffend das Leitungswasser der Stadt Bernburg. (Berichterstatter: Reg.-Rath, Dr. Petri.)
8. Beiträge zur Brotfrage. Von Dr. Eugen Sell Kaiserl. Geh. Reg.-Rath u. Professor.
9. Mittheilungen aus dem chemischen Laboratorium des Kaiserlichen Gesundheitsamtes. (Vorstand: Geh. Reg.-Rath Professor Dr. Sell.)
   16. Ueber Fettbestimmung in verschiedenen Mehlsorten und den hieraus gebackenen Broten. Von Dr. E. Polenske, technisch. Hülfsarbeiter im Kaiserl. Gesundheitsamte.
   17. Chemische Untersuchung einiger, neuerdings im Handel vorkommender Konservirungsmittel für Fleisch und Fleischwaaren (Fortsetzung von 15). Von Dr. E. Polenske, technisch. Hülfsarbeiter im Kaiserl. Gesundheitsamte.

Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Mittwoch. Abonnements werden zum Preise M. 5,— halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Ztgs.-Preisliste 6586) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen, sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3.

XVII. Jahrgang. Berlin, den 19. Juli 1893. Nr. 29.

Inhalt. Gesundheitsstand. Mittheilungen über Volkskrankheiten. S. 491. — Sterbefälle in deutschen Städten mit 40000 und mehr Einwohnern. S. 492. — Desgl. in größeren Städten des Auslandes. S. 493. — Erkrankungen in Krankenhäusern einzelner Großstädte. S. 493. — Desgl. in deutschen Stadt- und Landbezirken. S. 493. — Geburten und Sterbefälle in Breslau, Elberfeld, Nürnberg, Leipzig 1892. S. 494. — **Witterung.** S. 493. — Grundwasserstand und Bodenwärme in Berlin und München, Juni. S. 496. — **Zeitweilige Maßregeln gegen Cholera** 2c. S. 497. — **Gesetzgebung u. s. w.** (Deutsches Reich). Streu- und Futtermittel. S. 499. — (Preußen). Bakteriologische Untersuchungen. S. 499. — Medizinalbeamten-Gebühren. S. 499. — (Berlin). Sendungen an die städtischen Desinfektionsanstalten. S. 499. — (Großbritannien). Räude. S. 499. — (Columbien). Hafen-Gesundheitspolizei. S. 499. — **Thierseuchen** in der Schweiz 1892. S. 500. — Maul- und Klauenseuche in Dänemark. S. 500. — **Veterinärpolizeiliche Maßregeln.** (Preuß. Reg.-Bez. Oppeln, Baden, Sachsen-Meiningen, Neu-Süd-Wales). S. 500. — **Rechtsprechung.** (Reichsgericht). Medizinalbeamten-Gebühren. S. 503. — **Verhandlungen von gesetzgebenden Körperschaften.** (Preußen). Cholera. S. 505. — **Beilage.** Gerichtliche Entscheidungen zum Nahrungsmittelgesetz (lebende Thiere, verendete Thiere). S. 161*.

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

Die hierzu gehörigen Tabellen siehe auf der 2. und 3. Seite. — Anmerkung zur 2. Seite: Die mit einem † bezeichneten Städte berichten über die Sterbefälle auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder lassen die Nachweisungen wenigstens von einem Arzte zusammenstellen oder prüfen. — Die Einwohnerzahlen (Spalte 2, 7 und 8) sind nach Maßgabe der endgültigen Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dezember 1890 in der bisher üblichen Weise berechnet worden, und zwar die in Spalte 2 und 7 benutzten auf den 1. Juli 1893. Die Zahlen der Gestorbenen in Spalte 8 sind aus den in den Jahresübersichten mitgetheilten Angaben berechnet. — In sämmtlichen Tabellen der „Veröffentlichungen" bedeutet ein Punkt (.), daß Nachrichten aus dem betr. Orte oder über die betr. Krankheit nicht eingegangen sind, ein Strich (—), daß Fälle der betr. Krankheit u. s. w. ausweislich der eingegangenen Nachrichten nicht vorgekommen sind.

Cholera. Oesterreich-Ungarn. Laut Mittheilung des Ministeriums des Innern in Budapest vom 10. Juli d. J. sind im nordöstlichen Ungarn, und zwar in Szathmár in der Zeit vom 24. Juni bis 10. Juli 7 choleraverdächtige Erkrankungen mit 3 Todesfällen, dann im Komitate Bereg, namentlich in Tisza-Kerecsény und Hettyén mehrere verdächtige Fälle, ferner in Deés in Siebenbürgen 2 Erkrankungen mit 1 Todesfall vorgekommen. („D. österr. San.-Wesen" vom 13. Juli.)

Italien. Eine Nachricht, zufolge welcher in Treviglio (Lombardei) neuerdings ein tödtlich verlaufener Cholerafall vorgekommen ist, scheint sich zu bestätigen. Dem Vernehmen nach war der Verstorbene aus Frankreich zugewandert.

In Mailand wurde am 3. Juli eine choleraverdächtig erkrankte, dem Arbeiterstande angehörige Frau ins Krankenhaus aufgenommen; sie starb am 8. Juli. Durch die bakteriologische Untersuchung wurde das Vorhandensein von Cholerabazillen festgestellt. Die Nachforschungen über den Ursprung der Erkrankung haben ergeben, daß die Frau mit choleraverdächtigen, etwa aus Südfrankreich zugereisten Personen nicht in Berührung gekommen war.

In der Provinz Cuneo im Orte Rocca de Baldi soll — einer Nachricht der „Lombardia" zufolge — am 7. Juli eine Person an der Cholera gestorben sein.

Frankreich. Zufolge „Le Petit Marseillais" vom 29. Juni sind letzthin im Dorfe Larent (Dep. Ariège) täglich 5 bis 6 Choleraerkrankungen vorgekommen und für Luc-sur-Aude (Dep. Aude) unterm 28. Juni 12 Choleratodesfälle gemeldet worden.

Im Departement Hérault sind seit Mitte Mai d. J. bis zum 25. Juni in Cette 39, in Montpellier 35, in Béziers 5, in Lunel 20, in Florensac 20, in Agde und Bias 12, in 21 andern Ortschaften insgesammt 51 Cholerafälle festgestellt. In Frontignan fanden vom 22. Mai bis 25. Juni 50 Erkrankungen statt, von welchen 25 einen tödtlichen Ausgang nahmen.

In der Sitzung des Gesundheitsrathes vom 5. Juli wurde mitgetheilt, daß in Marseille im Monat Juni täglich durchschnittlich 7 bis 9 Cholerafälle (einschl. sogenannter Kindercholera), zum Theil mit tödtlichem Verlaufe beobachtet wurden. Im Militärkrankenhause sollen bisher nur 4 bis 5 Cholerafälle festgestellt sein. Die Gesammtzahl der täglichen Todesfälle in Marseille, welche unter gewöhnlichen Verhältnissen durchschnittlich etwa 35 beträgt, ist am 5. Juli plötzlich auf 76 gestiegen; am 4. Juli wurden 49 Todesfälle gemeldet.

In Toulon sind Zeitungsnachrichten zufolge seit dem 1. Januar d. J. bis 24. Juni 150 und in den letzten 2 Monaten etwa 38 choleraverdächtige Fälle vorgekommen. Unterm 21. Juni wurden aus Toulon und Umgebung 5 Todesfälle angezeigt.

Seit Mitte Juni hat man in Nizza und Um-

Forts. auf S. 496.

Sterblichkeit in deutschen Städten mit 40 000 und mehr Einwohnern. 27. Woche vom 2. bis 8. Juli 1893.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene der vorangegangenen Woche	Todtgeborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene auf 1000 Einw. und aufs Jahr berechnet in der Berichtswoche	Gestorbene auf 1000 Einw. und aufs Jahr berechnet in den Jahren 1881 bis 1890	Todes-Ursachen Masern und Röthein	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr.-Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen d. Athmungsorg.	Akute Darmkrankh. im Ganzen	Akute Darmkrankh. Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsam. Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
† Aachen	107 472	72	2	95	60	46,0	25,6	—	—	2	—	—	5	8	19	16	16	56	5
† Altona	152 004	85	4	55	21	18,8	23,7	—	—	2	—	—	9	8	5	5	5	27	4
† Augsburg	80 654	53	—	46	26	29,7	28,2	—	—	4	—	—	4	3	13	6	4	22	—
† Barmen	122 899	67	4	47	20	19,9	21,0	—	—	1	—	—	5	10	14	8	6	14	3
† Berlin	1 714 938	876	24	794	339	24,1	24,1	19	12	31	3	4	80	78	174	89	85	574	19
† Beuthen	42 289	27	1	21	8	25,8	29,7	1	1	2	—	—	1	2	—	—	—	14	—
† Bielefeld	42 544	35	2	19	5	23,2	20,4	—	—	1	—	—	2	—	2	1	1	14	—
† Bochum	51 132	47	4	44	20	44,7	26,3	—	—	3	—	—	8	2	8	1	1	23	—
† Bonn	41 776	25	2	26[5])	12	32,43[5])	26,8	—	—	1	—	—	2	3	4	—	—	14	2
† Braunschweig	109 249	67	2	61	28	29,0	23,6	—	—	—	—	—	9	6	20	6	5	25	1
† Bremen	134 700	70	5	62[4])	21	23,94[4])	20,2	—	—	1	1	—	12	7	8	6	6	30	3
† Breslau	353 551	219	3	178[5])	69	26,25[5])	29,9	8	—	5	—	2	14	30	29	5	4	82	8
Bromberg	44 037	26	1	30	12	35,4	23,6	2	1	2	—	—	5	2	2	1	1	16	—
† Charlottenburg	94 679	74	1	54	31	29,7	24,9	—	1	1	—	—	—	8	15	7	7	27	2
† Chemnitz	153 490	133	5	119	61	40,3	31,2	1	—	2	—	—	5	11	4	2	1	93	3[10])
Danzig	123 198	71	2	63	27	26,6	27,4	1	2	—	1	—	6	5	16	16	15	29	3
† Darmstadt	59 031	37	—	32	16	28,2	20,5	—	—	2	—	—	2	1	11	—	—	16	—
† Dortmund	95 465	71	2	52	28	28,3	25,0	—	1	1	—	—	4	1	19	5	5	23	3
† Dresden	304 519	217	6	141[6])	47	24,1[6])	23,5	5	—	6	—	—	16	15	10	8	8	81	8
† Düsseldorf	159 858	111	2	107	65	34,8	22,7	1	—	2	—	1	5	15	42	18	15	36	5
† Duisburg	65 363	51	—	54	29	43,0	24,8	—	—	2	—	—	3	11	18	4	4	18	2
† Elberfeld	134 517	82	2	50	29	19,3	21,5	—	—	2	—	—	5	5	17	9	9	21	—
† Elbing	43 281	39	1	30	14	36,0	29,5	—	—	1	—	—	1	3	11	8	6	14	—
† Erfurt	79 580	49	—	42	24	27,4	22,5	—	—	2	—	—	2	5	15	15	15	17	1
† Essen	85 753	71	4	44	28	26,7	25,6	—	—	2	—	—	4	9	14	4	4	14	1
† Frankfurt a. M.	193 144	100	1	88	37	23,7	19,3	1	—	5	1	—	9	5	25	6	6	38	4
† Frankfurt a. O.	56 593	.	.	.	.	.	27,0	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
† Freiburg i. B.	52 820	29	—	20[7])	8	19,77[7])	23,9	—	—	1	1	—	3	1	3	2	2	11	—
† Fürth	47 202	39	—	42	20	46,3	27,6	—	5	4	1	—	7	4	8	7	7	13	—
† Gera	42 412	41	1	26	13	28,2	29,0	—	—	2	—	—	2	—	7	—	—	12	—
† M.-Gladbach	52 418	31	1	36	19	35,7	25,0	—	—	1	—	—	2	7	8	6	5	18	—
† Görlitz	65 460	42	3	38	15	30,2	26,3	—	—	1	—	—	5	5	12	4	4	14	1
† Halle	111 435	66	—	69[8])	38	32,28[8])	24,3	—	1	1	—	—	6	11	23	12	12	27	—
† Hamburg u. Vororte	612 933	392	7	223	86	18,9	25,1	3	4	7	—	—	22	28	31	8	8	111	17
† Hannover	175 920	101	—	95	61	28,1	20,9	—	1	3	1	1	7	9	37	37	37	34	2
† Karlsruhe	80 204	.	.	.	.	.	19,6	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
† Kassel	76 814	42	1	30	8	20,3	19,9	1	—	4	—	—	2	4	4	1	1	14	1
† Kiel	78 195	62	1	31	14	20,6	22,8	—	—	2	—	—	1	3	6	6	6	18	1
† Köln	303 508	205	3	222	146	38,0	25,7	5	1	10	1	—	16	9	88	37	35	86	6
Königsberg i. Pr.	167 099	112	2	97	28	30,2	30,2	—	2	5	—	—	7	10	16	9	9	55	2
† Krefeld	113 198	60	4	43	27	19,8	23,9	—	—	—	—	—	4	2	16	16	15	21	—
† Leipzig	388 479	256	7	230	124	30,8	22,7	1	8	6	1	1	19	32	79	40	39	78	5
† Liegnitz	48 695	29	5	21[9])	6	22,49[9])	30,4	—	—	1	—	1	3	3	3	2	2	9	1
† Lübeck	67 821	43	1	31	12	23,8	21,0	—	—	1	—	—	1	2	5	5	5	18	4
† Magdeburg	224 303	133	4	150	87	34,8	26,5	—	2	8	1	—	12	14	52	27	25	56	5
† Mainz	75 025	42	4	39	14	27,6	22,5	—	—	1	1	—	5	7	6	6	6	19	—
† Mannheim	88 247	67	—	56	34	33,0	21,4	2	—	2	1	1	1	6	23	23	23	18	2
† Metz	63 345	20	—	29	13	23,8	21,4	—	—	2	—	—	3	3	8	8	8	11	2
† Mülhausen i. E.	80 579	62	3	41	21	26,5	23,91[1])	—	1	4	—	—	4	3	7	7	7	21	1
† München	386 202	253	9	199	86	26,8	28,2	2	2	5	5	—	25	19	46	7	6	92	3
† Münster	52 068	29	—	23	6	23,0	24,5	—	—	3	—	—	3	6	3	3	3	7	1
† Nürnberg	156 902	112	6	64	26	21,2	26,1	—	—	3	—	—	11	5	15	9	9	29	1
† Osnabrück	42 011	32	1	11	6	13,6	22,0	1	—	—	—	—	3	—	2	—	—	4	1
† Plauen i. V.	49 156	51	3	12	6	12,7	25,2	—	—	—	—	—	2	1	5	1	1	3	1
† Posen	70 304	43	2	42	26	31,1	29,0	—	—	4	1	—	1	1	6	6	6	27	2
† Potsdam	55 804	29	1	18	.	16,8	23,5	—	—	4	—	—	2	—	3	1	1	7	2
† Remscheid	43 670	22	2	24	7	28,6	21,2	—	1	7	2	—	5	—	1	—	—	8	—
Rixdorf	42 375	38	1	46	31	56,4	28,62[2])	1	—	1	—	—	1	8	17	8	8	18	—
† Rostock	47 021	18	—	18	5	19,9	20,4	—	—	1	—	—	—	3	2	2	2	12	—
† Spandau	52 265	38	1	31	16	30,8	23,2	—	—	2	1	—	2	1	9	4	4	15	1
† Stettin	124 849	82	2	117	80	48,7	25,8	1	—	2	1	—	5	3	55	43	43	43	7
† Straßburg i. E.	129 450	74	2	75	43	30,1	25,7	—	4	1	1	—	5	6	26	25	25	28	4
† Stuttgart	131 082	53	3	68	26	27,0	20,1	1	1	5	—	—	6	6	18	14	13	31	—
† Wiesbaden	69 431	51	1	30	17	22,5	19,3	—	—	—	—	—	3	2	10	1	1	15	—
† Würzburg	64 155	38	1	31	11	25,1	25,4	—	—	—	—	—	8	2	7	7	6	14	—
† Zwickau	46 758	31	3	30	13	33,4	27,7	2	—	—	—	—	1	4	3	1	—	19	1

[1]) Durchschnitt 1886/90. — [2]) Desgl. 1887/90. — [3]) Ohne Ortsfremde 20 = 24,9 ‰. — [4]) Desgl. 60 = 23,2 ‰. — [5]) Desgl. 170 = 25,0 ‰. — [6]) Desgl. 127 = 21,7 ‰. — [7]) Desgl. 14 = 13,8 ‰. — [8]) Desgl. 53 = 29,4 ‰. — [9]) Desgl. 19 = 20,3 ‰. — [10]) Darunter 1 Hinrichtung.

Sterblichkeit in größeren Städten des Auslandes. Woche vom 2. bis 8. Juli 1893.

Namen der Städte	Einwohner	Lebend-geborene	Todt-geborene	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene 0–1 Jahr	Gestorbene auf 1000 Einw. u. aufs Jahr berechnet	Todes-Ursachen: Masern und Röthein	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorg.	Akute Darmkrkh. im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
Amsterdam bis 1. Juli	441 171	277	14	138	49	16,3	—	1	—	—	1	15	18	13	1	79	5
Brünn bis 1. Juli	97 336	75	2	49	11	26,1	—	—	2	—	—	17	4	6	.	20	—
Brüssel	183 533	85	10	81	24	22,9	7	—	—	—	.	8	11	14	.	39	2
Budapest bis 1. Juli	539 516	354	14	269	69	25,9	11	1	9	4	.	56	32	37	.	102	15
Christiania	161 151	47	1	52	11	16,8	—	—	3	—	—	12	10	6	.	21	—
Dublin	349 594	166	.	165	.	24,5	6	1	—	.	.	.	2	22	.	134	.
Edinburg	267 361	118	.	89	17	17,3	1	3	2	—	.	9	7	5	.	62	.
Glasgow	677 868	407	.	328	.	25,2	20	2	6	.	.	.	15	43	.	242	.
Graz bis 1. Juli	115 741	65	3	57	5	25,6	1	2	1	—	1	19	9	—	.	24	—
Kopenhagen	334 000	199	4	130	47	20,2	—	—	3	2	—	17	13	15	.	68	12
Krakau bis 1. Juli	77 144	36	—	51	11	34,4	—	1	3	—	—	6	7	9	—	25	—
Lemberg bis 1. Juli	131 926	64	4	65	13	25,6	—	—	2	1	—	17	4	4	.	33	4
Liverpool	510 486	331	.	342	146	34,8	10	2	2	.	.	.	5	71	.	245	9
London	4 305 551	2220	.	1847	664	22,3	52	35	61	13	12	146	185	284	10	1005	54
Lyon bis 24. Juni	438 077	141	13	228	40	27,1	6	2	11	3	1	27	32	28	—	115	3
Manchester	515 567	312	.	318	134	32,1	5	—	5	.	.	.	2	67	.	228	11
Moskau	753 469	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
New-York bis 24. Juni	1 890 097	895	59	380	260	24,2	14	16	40	6	7	95	112	101	.	420	69
Odessa	315 900	.	12	162	67	26,7	7	2	4	—	—	15	1	25	25	104	4
Paris	2 424 705	1176	88	1140	292	24,4	31	9	21	4	6	200	101	219	.	502	47
Petersburg	954 400	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Prag und Vororte	327 953	191	12	181	53	28,7	—	1	7	3	—	35	24	5	.	102	4
Rom bis 20. Mai	448 495	180	10	190	21	22,0	3	—	5	2	—	15	49	7	.	101	8
Stockholm bis 1. Juli	249 246	134	5	95	23	19,5	—	2	4	1	—	13	11	12	.	49	3
Triest	158 314	.	.	67	24	22,0	—	1	5	—	—	.	.	14	—	45	2
Venedig bis 1. Juli	163 601	86	1	70	29	22,2	4	—	—	1	—	4	15	10	.	33	3
Warschau bis 1. Juli	500 931	462	13	212	69	22,0	2	3	6	4	—	19	39	25	.	109	5
Wien	1 435 931	806	48	633	214	22,9	44	6	30	2	3	115	77	74	—	264	18

Aus den Krankenhäusern einzelner Großstädte.

(Verzeichniß derselben ist auf S. 441 abgedruckt.)

Für die Woche vom 2. bis 8. Juli 1893.

Krankheitsformen	Aufgenommene (Gestorbene) in Krankenhäusern zu: Berlin	Breslau	Frankfurt a. M.	Magdeburg	München	Leipzig	Hamburg
Masern	14 (4)	8	1	—	3	—	1
Scharlach	26 (1)	—	2	2 (1)	3 (2)	3	4 (1)
Diphtherie	41 (17)	2 (3)	9 (2)	6 (3)	4 (1)	—	11 (5)
Croup	2 (1)	—	—	—	—	—	—
Unterleibstyphus	3 (1)	—	2 (1)	—	19 (4)	2	3
Brechdurchf. inkl. Ruhr	7 (4)	—	—	1	—	3	4
Kindbettfieber	1 (2)	—	—	1	—	1	—
Wechselfieber	—	1	—	1	—	—	1
Rose	10 (2)	—	3	—	4 (1)	1	2
Syphil. inkl. Gonorrhöe	67	12	19	16	29	15	82 (1)
Lungen- u. Brustfell-Entzündung	40 (21)	2 (5)	6	3	4	6 (2)	19 (1)
Lungenschwindsucht	47 (23)	4 (6)	18 (2)	5 (2)	9 (8)	17 (4)	7 (5)
Andere Erkrankung. d. Athmungsorgane	87 (2)	7 (2)	6	5	17	7	14 (1)
Akuter Darmkatarrh	9 (2)	3	13 (1)	6 (2)	9	1	10
Chron. Alkoholismus	18	—	—	2	—	2	10 (1)
Akt. Gelenkrheumatism.	28	9	5	7	12	10	5
And. rheumat. Krankh.	47	—	10	5	20	6	9
Verletzungen	78 (6)	21 (3)	46 (1)	24	46	11 (2)	45 (4)
Alle übrigen Krankh.	728 (79)	42 (2)	90 (9)	96(18)	175(10)	86 (8)	286(25)
Summe	1248(185)	106(21)	230(16)	180(26)	361(26)	171(17)	515(44)
Verbliebener Bestand	5 040	506	807	643	1 661	786	2718

Aus deutschen Stadt- u. Landbezirken.

Nach amtlichen Quellen (Frankfurt a. O., Nürnberg ärztliche Vereine.)	Zeitangabe	Unterleibstyphus	Masern	Scharlach	Diphtherie	Kindbettfieb.
Stadt Berlin	2./7.-8./7.	11	147	[1])73	[1])89	3
„ Breslau	desgl.	4	374	9	20	2
„ Frankfurt a. O.	desgl.	—	14	3	5	—
R.-B. Aachen	desgl.	1	20	1	7	—
„ Arnsberg	desgl.	10	248	73	172	2
„ Aurich	desgl.	2	3	3	10	—
„ Düsseldorf	desgl.	11	102	61	194	5
„ Erfurt	desgl.	2	—	2	5	3
„ Hannover	.	.	.	.	.	.
„ Hildesheim	desgl.	1	13	19	47	1
„ Königsberg	desgl.	6	30	65	32	1
„ Lüneburg	desgl.	4	30	6	16	—
„ Marienwerder	25./6.-1./7.	3	52	43	27	—
„ Minden	2./7.-8./7.	—	—	4	32	1
„ Münster	desgl.	9	10	2	37	—
„ Osnabrück	25./6.-1./7.	—	83	—	35	—
„ Posen	2./7.-8./7.	4	284	18	24	1
„ Schleswig	desgl.	34	15	67	93	4
„ Sigmaringen	.	.	.	.	.	.
„ Stade	2./7.-8./7.	7	3	8	15	—
„ Stettin	desgl.	6	30	14	45	—
„ Stralsund	desgl.	19	—	14	51	—
„ Trier	desgl.	4	30	3	—	1
„ Wiesbaden	desgl.	4	66	27	45	—
Stadt München	.	.	.	.	.	.
„ Nürnberg	desgl.	—	3	11	[2])19	—
Herzgth. Braunschweig	desgl.	—	2	9	24	1
Reuß ä. L.	.	.	.	.	.	.
Schaumburg-Lippe	2./7.-8./7.	—	3	—	—	—
Stadt Lübeck	desgl.	—	1	2	—	—
Hamburg u. Vororte	desgl.	11	23	40	44	2

Witterung. Woche vom 2. bis 8. Juli 1893.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C° Maxim.	Minim.	Luftdruck in mm Morgens	Mittags	Abends	Relat. Feuchtigkeit d. Luft Morgens	Mittags	Abends	Höhe des Niederschlages mm	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
Berlin	2. Juli	26,0	13,1	760,0	759,5	758,9	93	60	60	—	NNW	1—2
	3. „	25,9	13,9	759,0	758,3	759,6	72	36	43	—	NW—NO	2
	4. „	23,6	11,0	760,7	759,4	758,9	73	33	55	—	NO	3
	5. „	24,9	10,7	757,8	756,5	756,6	68	36	48	—	ONO	2—3
	6. „	27,7	11,5	757,0	756,3	757,5	69	38	43	—	NNO	2
	7. „	31,2	13,8	758,7	757,9	757,5	64	38	50	—	NNO	1
	8. „	31,3	17,9	757,6	756,2	755,4	58	37	46	—	WSW—NO	1
München	2. Juli	27,1	13,6	719,3	718,8	718,1	65	43	57	—	W	1,0
	3. „	27,4	16,7	718,2	717,4	717,4	57	51	58	2,7	W	1,8
	4. „	25,3	14,1	717,8	716,5	716,1	62	42	53	—	NO	1,3
	5. „	26,3	13,5	718,8	718,6	718,7	55	41	53	7,0	NO	2,1
	6. „	25,1	15,0	714,1	713,5	714,7	63	49	60	—	NO	1,1
	7. „	24,3	12,6	716,7	716,9	716,3	71	36	44	—	NO	2,1
	8. „	26,9	12,5	716,7	715,6	715,0	54	30	45	—	NO	2,0

[1]) 6 Fälle von Scharlach-Diphtherie. — [2]) Einschl. Croup.

Geburts- und Sterblichkeits-Verhältnisse der Städte

(Nach den von den städtischen statistischen Aemtern zu Breslau, Leipzig, dem Königl. Standesbeamten zu

Beobachtungs-Monate	Geburten: Lebendgeborene männlich	Lebendgeborene weiblich	Lebendgeborene Summe	Todgeborene	Todesfälle: männlich	weiblich	Summe	auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet	Alter der Gestorbenen: 0 bis 1 Jahr ehelich	0 bis 1 Jahr unehelich	1 bis 5 Jahre ehelich	1 bis 5 Jahre unehelich	5 bis 10 Jahre	10 bis 15 Jahre	15 bis 20 Jahre	20 bis 30 Jahre	30 bis 40 Jahre	40 bis 60 Jahre	60 bis 80 Jahre	80 Jahre und darüber
Breslau (345 661 Einwohner.)																				
Januar . .	.	.	1029	29	.	.	719	24,6	151	44	81		16	6	17	49	62	120	145	2
Februar .	.	.	1034	34	.	.	705	25,7	153	60	74		11	5	17	45	62	116	145	1
März . . .	.	.	1025	29	.	.	693	23,7	160	71	72		10	2	13	43	54	132	123	1
April . . .	.	.	1013	35	.	.	701	24,7	184	61	64		10	7	15	33	53	130	120	2
Mai . . .	.	.	1015	37	.	.	796	27,2	227	63	76		13	7	21	36	49	155	133	1
Juni . . .	.	.	961	22	.	.	706	24,9	189	65	73		10	8	11	54	48	136	95	1
Juli . . .	.	.	1011	36	.	.	763	26,1	245	70	74		16	9	17	35	51	106	126	1
August . .	.	.	1058	36	.	.	1017	34,7	462	103	79		12	8	20	36	52	127	100	1
September	.	.	1068	32	.	.	726	25,6	272	85	65		15	3	12	35	52	92	83	1
Oktober . .	.	.	1062	27	.	.	671	22,9	182	60	75		22	6	13	22	52	119	104	1
November	.	.	973	34	.	.	661	23,3	165	40	80		14	10	12	34	44	142	97	2
Dezember.	.	.	1064	38	.	.	691	23,6	125	51	93		24	10	14	37	57	130	135	1
Jahr 1892 . . .	6312	6001	12313	389	4568	4218	8849	25,6	2515	773	906		173	81	182	459	636	1505	1406	12
dar. eheliche	5319	5072	35,6 ‰	317																
Elberfeld (131 000 Einwohner.)																				
Januar . .	205	194	399	12	99	80	179	16,4	45	2	28	1		15		4	7	37	34	
Februar .	217	191	408	16	96	96	192	17,6	56	7	32	—		13		7	15	28	23	1
März . . .	214	200	414	21	128	138	266	24,4	52	8	36	2		16		23	21	40	50	1
April . . .	211	207	418	11	108	113	221	20,2	46	3	32	1		12		12	23	28	49	1
Mai . . .	206	191	397	11	104	94	198	18,1	45	3	36	2		14		13	10	32	37	
Juni . . .	185	186	371	16	85	74	159	14,6	45	4	24	1		12		8	19	21	24	
Juli . . .	180	169	349	6	91	86	177	16,2	61	8	24	1		10		9	6	26	25	
August . .	201	183	384	15	104	104	208	19,1	86	5	28	—		11		10	16	25	22	
September	189	174	363	12	103	81	184	16,9	62	7	26	—		9		13	19	27	15	
Oktober . .	175	186	361	8	92	60	152	13,9	54	8	18	1		10		12	9	18	17	
November	166	194	360	16	74	49	123	11,3	23	4	16	—		11		5	11	26	24	
Dezember.	200	177	377	12	116	84	200	18,3	42	1	34	1		15		15	15	38	29	1
Jahr 1892 . . .	2349	2252	4601	156	1200	1059	2259	17,2	617	60	334	10		148		131	171	346	349	3
dar. eheliche	4416		35,1 ‰ Bev.	3,280/0 d. Geb.				Auf 100 Gestorb.:	27,31	2,66	14,78	0,44		6,55		5,80	7,57	15,32	15,45	4,11
Nürnberg (151 893 Einwohner.)																				
Januar . .	220	195	415	28	146	189	335	26,8	68	18	52		3	13		24	18	50	76	1
Februar .	213	214	427	25	189	160	349	28,0	84	32	50		7	7		17	14	48	77	1
März . . .	242	207	449	27	203	178	381	30,5	96	38	64		5	9		15	25	50	68	1
April . . .	283	218	501	20	181	126	307	24,6	83	24	42		4	5		20	30	41	49	
Mai . . .	247	258	505	26	165	154	319	25,6	88	26	49		6	16		21	18	48	40	
Juni . . .	235	197	432	26	157	126	283	22,4	66	35	48		11	7		14	18	43	33	
Juli . . .	212	205	417	15	143	131	274	21,7	80	34	30		2	5		14	20	45	40	
August . .	242	192	434	19	157	146	303	24,0	129	44	24		4	5		11	8	40	26	1
September	216	219	435	28	136	138	274	21,7	94	35	36		6	7		17	17	35	25	
Oktober . .	186	211	397	20	121	143	264	20,9	87	31	25		5	8		22	9	34	38	
November	203	179	382	22	105	86	191	15,1	50	22	22		—	9		12	13	26	28	
Dezember.	218	213	431	12	103	106	209	16,5	45	13	35		3	5		12	17	28	42	
Jahr 1892 . . .	2717	2508	5225	268	1806	1683	3489	22,9	970	352	477		56	96		199	207	488	542	13
dar. eheliche	2155	2008	34,4 ‰ Bev.	4,80/0 d. Geb.	Auf 100 Gestorbene:				27,8	10,1	13,6		1,6	2,7		5,6	6,0	14,0	15,5	2,9
Leipzig (375 707 Einwohner.)																				
Januar . .	659	649	1308	52	328	286	614	.	121	44	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Februar .	632	647	1279	36	310	280	590	.	146	49	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
März . . .	626	582	1208	42	344	298	642	.	175	50	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
April . . .	587	543	7) 1131	36	348	288	636	.	146	83	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Mai . . .	649	605	1254	49	361	309	7)671	.	174	49	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Juni . . .	661	585	1246	33	329	303	632	.	194	65	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Juli . . .	648	598	1246	34	501	423	924	.	429	114	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
August . .	601	589	1190	45	626	572	1198	.	671	147	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
September	597	614	1211	41	428	407	835	.	379	110	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Oktober .	574	627	1201	44	375	310	685	.	216	50	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
November	556	531	1087	28	287	298	585	.	135	41	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Dezember.	578	591	1169	47	342	315	657	.	157	43	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Jahr 1892 . . .	7368	7161	7) 14530	487	4579	4089	7) 8669	.	8) 2943	845	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.

[1]) Außerdem 2 gestorbene Personen unbekannten Alters. — [2]) Darunter 46 Influenzafälle, 28 derselben mit Lungenentzündung. — [5]) Desgl. 2 Genickstarre. — [6]) Desgl. 1 Hinrichtung. — [7]) Bei 1 ist das Geschlecht unbekannt. — [8]) Cholera (September) und 9 aufgefundene Kindesleichen.

Breslau, Elberfeld, Nürnberg und Leipzig im Jahre 1892.

Elberfeld und dem Königl. Bezirksarzt Medizinalrath Dr. Merkel zu Nürnberg aufgestellten Tabellen).

												Todes-Ursachen.								
	Masern und Röthein	Scharlach	Diphtherie	Croup	Keuchhusten	Unterleibstyphus	Ruhr	Rose	Kindbettfieber	Akuter Gelenkrheumatismus	Gehirnschlagfluß	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorg.[1])	Magen- u. Darmkatarrh und -Entzündung	Brechdurchfall	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod durch: Verunglück.	Gewaltsamer Tod durch: Selbstmord	Gewaltsamer Tod durch: Todtschlag
–	2	6	14	5	7	2	—	3	4	—	19	99	94	30	3	412	9	10	—
–	—	5	12	7	7	6	—	1	1	—	23	108	81	50	5	386	6	7	—
–	—	6	16	2	1	6	—	3	—	—	21	98	102	36	5	378	4	14	1
1	—	8	9	2	2	3	—	1	2	—	19	98	87	54	6	389	8	12	—
–	—	4	14	3	4	4	—	1	—	—	27	101	103	61	9	436	8	20	1
–	1	1	14	5	5	5	2	1	—	2	23	109	58	66	26	362	9	16	1
–	2	2	7	—	7	4	—	2	—	1	17	73	58	129	53	383	12	13	—
–	2	6	14	2	9	6	—	2	—	1	27	71	45	261	89	452	19	11	—
–	1	5	18	2	2	4	—	3	2	—	18	72	45	154	50	331	9	10	—
–	5	8	26	4	3	4	—	2	1	—	24	69	63	95	10	334	10	13	—
–	5	1	37	5	7	5	—	—	—	1	22	76	53	46	4	375	7	17	—
–	7	3	29	10	4	3	—	—	5	—	25	86	87	41	5	368	8	10	—
1	25	55	210	47	58	52	2	19	15	5	265	1060	876	1023	265	[2]) 4606	109	[3])153	3
–	2	2	5	3	1	—	1	—	1	4	30	27	10	—	89	3	1	—	
–	—	—	3	—	—	—	—	—	1	—	31	41	11	1	99	3	2	—	
–	—	1	2	3	2	—	1	—	1	8	56	80	3	2	101	2	4	—	
–	—	—	8	2	—	—	—	—	1	11	48	52	2	2	90	2	3	—	
–	—	3	6	3	1	—	1	2	1	4	30	22	6	1	114	4	—	—	
–	2	—	4	3	—	—	2	—	2	2	32	14	10	3	82	3	—	—	
–	1	—	6	3	1	—	—	—	—	4	22	14	17	14	91	1	3	—	
–	—	1	2	6	1	—	—	—	1	3	28	14	33	25	87	5	1	1	
–	5	1	4	1	1	—	1	—	—	4	42	13	22	13	65	11	—	1	
–	—	4	3	4	1	—	—	—	—	4	18	14	15	2	83	3	1	—	
–	4	3	3	6	1	—	—	—	—	5	21	16	4	2	57	—	1	—	
–	4	—	6	3	2	—	1	1	—	8	25	28	2	—	115	5	—	—	
–	18	15	52	37	11	—	7	3	8	57	338	[4]) 335	135	65	[3]) 1073	42	16	[6]) 2	
–	0,80	0,66	2,30	1,64	0,49	—	0,31	0,13	0,35	2,52	16,96	14,83	5,98	2,88	47,50	1,86	0,71	0,09	
–	2	6	7	24	1	—	.	—	1	11	51	51	8		165	—	7	1	
–	1	7	5	18	—	1	.	1	—	8	47	66	13		180	1	1	—	
–	3	9	3	15	—	—	.	2	1	5	73	87	16		163	2	2	—	
–	7	8	4	4	—	—	.	1	2	7	65	69	19		114	—	6	1	
–	18	3	4	2	—	—	.	—	2	7	59	49	26		139	3	6	1	
–	20	8	15	6	1	—	.	—	—	5	48	28	30		118	1	2	1	
–	10	1	4	—	1	—	.	—	1	3	52	26	61		109	3	2	1	
–	1	2	3	1	1	—	.	—	2	10	43	21	127		87	2	2	1	
–	2	5	12	1	1	—	.	—	1	4	48	14	84		97	4	1	—	
–	2	1	8	5	1	—	.	2	1	10	48	11	69		98	2	6	—	
–	1	1	9	1	—	—	.	1	1	6	32	24	23		85	4	3	—	
–	1	1	17	—	—	—	.	3	1	4	38	35	7		97	1	4	—	
–	68	52	91	77	6	1	.	10	13	80	604	481	483		1452	23	42	6	
–	1,9	1,5	2,6	2,2	0,1	0,03	.	0,2	0,3	2,3	17,3	13,8	13,8		41,6	0,6	1,2	0,1	
–	8	13	40	.	—	.	.	7	.	.	82	103	33	6	310	3	9	—	
–	5	11	30	.	3	.	.	7	.	.	91	112	29	7	274	8	13	—	
–	2	12	22	.	1	.	.	3	.	.	83	135	24	7	340	5	8	—	
–	6	8	23	.	—	.	.	2	.	.	98	125	29	7	323	4	11	—	
–	13	7	24	.	1	.	.	2	.	.	103	99	38	13	347	3	21	—	
–	33	6	24	.	1	.	.	3	.	.	72	60	73	29	312	4	15	—	
–	32	3	25	.	4	.	.	5	.	.	60	51	195	186	343	9	10	1	
–	11	4	24	.	3	.	.	2	.	.	67	62	372	266	367	8	12	—	
–	5	7	28	.	4	.	.	1	.	.	50	45	202	120	359	8	6	—	
–	7	7	54	.	7	.	.	—	.	.	78	70	100	25	318	7	12	—	
–	3	10	51	.	3	.	.	2	.	.	81	86	31	9	288	5	16	—	
–	13	11	56	.	2	.	.	2	.	.	86	97	38	2	335	7	8	—	
–	138	99	401	.	29	.	.	36	.	.	951	[9]) 1045	1164	677	[10]) 3916	71	141	1	

Komplikationen. — [3]) Davon bei 4 Fällen Verunglückung nicht ausgeschlossen. — [4]) Darunter 237 Fälle croupöser
[6]) Außerdem 1 Findling mit unbekanntem Civilstande. — [9]) Darunter 57 Influenzafälle. — [10]) Desgl. 1 Fall asiatischer

Grundwasserstand und Bodenwärme in Berlin und München*) im Monat Juni 1893.

Grundwasserstand: Nach Mittheilungen der städtischen Deputation für die Verwaltung der Kanalisationswerke zu Berlin und des hygienischen Instituts zu München.

Bodenwärme: Nach Mittheilungen der landwirthschaftlichen Hochschule zu Berlin und des hygienischen Instituts zu München.

Nr. d. Standrohrs	Bezeichnung der Beobachtungs-Station	Grundwasserstand am 5. Juni	am 12. Juni	am 19. Juni	am 26. Juni	am .	höchster im Monat	niedrigster im Monat	Monatsmittel
		m	m	m	m	m	m	m	m
	Berlin.								
18	Elsasserstr. 1.	30,56	30,55	30,53	30,50	.	30,58	30,48	30,53
15	Charlotten- u. Leipzigerstr.	31,07	31,05	31,04	31,03	.	31,07	31,03	31,05
25	Köpnicker und N. Jacobstr.	32,29	32,28	32,27	32,25	.	32,29	32,24	32,27
9	Vor dem Invalidenpark	30,48	30,46	30,44	30,43	.	30,49	30,42	30,45
	München.								
	Hygienisches Institut . .	515,144	515,124	515,124	515,124	.	.	.	.

Bezeichnung der Beobachtungs-Station	Bodenwärme am 1. Juni Morg. 8 Uhr. bei ein. Luftwärme von	in einer Tiefe von 0 m	¼ m	½ m	1 m	1½ m	am 15. Juni Morg. 8 Uhr. bei ein. Luftwärme von	in einer Tiefe von 0 m	¼ m	½ m	1 m	1½ m
Berlin. Landwirthschaftliche Hochschule	11,5	.	13,0	13,6	12,4	11,3	21,0	.	16,7	16,2	13,[illegible]	12,0
München. Hygienisches Institut . .	8,2	10,2	11,2	11,1	10,4	9,5	17,0	14,4	13,4	12,5	11,1	10,1

* Die Grundwasserstände sind ausgedrückt in Metern über dem Normalnullpunkte, welcher für Berlin der Amsterdamer Pegel, für München der Spiegel des mittelländischen Meeres ist. Wärmegrade nach C.

gebung vereinzelte Fälle „choleraförmiger" Erkrankungen wahrgenommen. In der genannten Stadt sind etwa Mitte Juni 2 Personen in Folge solcher Erkrankungen gestorben, und seitdem haben sich bald in der Stadt, bald in der Umgebung beinahe täglich solche Sterbefälle ereignet. Die höchste Sterbeziffer war 8 an einem Tage. Bis zum 6. Juli sollen 30 Personen der Krankheit erlegen sein.

Rußland. Vom 24. bis 30. Juni (n. St.) sind nachstehend aufgeführte Cholera- und choleraverdächtige Erkrankungen bezw. Sterbefälle amtlich angezeigt worden:

Gouvernement (bezw. Stadt)	Datum n. St.	erkr.	gest.
Orel (Stadt) . . .	18./6. bis 24./6.	6	4
Orel (sonst. i. Gouv.)	14./6. " 24./6.	11	5
Tula	11./6. " 24./6.	8	3
Simbirsk	7./6. " 17./6.	1	—
choleraverdächtige Fälle			
Moskau	11./6. bis 17./6.	1	1
Woronesch . . .	11./6. " 17./6.	1	1
Pensa	18./5. " 24./6.	1	—

Zufolge einer Mittheilung vom 12. Juli wurde neuerdings das Auftreten der asiatischen Cholera in Moskau amtlich festgestellt.

Asiatische Türkei. Zufolge dem amtlichen Bulletin Nr. 5 sind im Vilajet Bassora neuerdings nachstehend vermerkte Choleratodesfälle festgestellt: in Zobeir und Umgebung vom 21. bis 27. Juni 40, am 28. Juni 2, Beni Halid und Avassim vom 22. bis 26. Juni 30, Menaoni (bei Bassora) am 28. Juni 3, Bassora am 29. Juni 1, Hassan Hayoun am 30. Juni 14. Vom 17. Mai bis zum 30. Juni sind für das gesammte Vilajet 908 Sterbefälle in Folge von Cholera gemeldet worden.

Arabien. Ueber den Verlauf der Cholera in Mekka und im Hedjas liegen folgende Nachrichten vor: in Mekka starben vom 26. Juni bis einschl. 3. Juli 500, 955, 652, 511, 443, 452, 294 und 257 Personen, in Mina am 26. Juni 499, in Djedda vom 29. Juni bis einschl. 3. Juli 40, 50, 80, 134 und 486. Von Anfang der Epidemie bis zum 3. Juli zählte man in Mekka 5690, in Mina 1174, in Djedda 795, insgesammt 7659 Todesfälle.

Persien. In Teheran sind bis zum 7. Juni gegen 20 vereinzelte Fälle asiatischer Cholera durch dortige europäische Aerzte festgestellt worden.

Algier. Zufolge einer Mittheilung vom 30. Juni ist auf der Oase Biskra eine choleraartige Epidemie ausgebrochen.

Ostindien. Kalkutta. (Vgl. S. 464.) Vom 4. bis 10. Juni starben 12 Personen an der Cholera.

Gelbfieber. (Vgl. S. 177.) In Rio de Janeiro waren während der heißen Jahreszeit 1892/93 ansteckende Krankheiten nicht verbreitet. Bis Ende Januar wurden Gelbfieberfälle nur vereinzelt an Bord von Schiffen beobachtet, und waren diese Fälle meistens auf den vorhergegangenen Aufenthalt im Hafen von Santos zurückzuführen. Seitdem hat nach den vorliegenden Veröffentlichungen und den in ärztlichen Kreisen eingezogenen Ermittelungen das Gelbfieber zu keiner Zeit einen epidemischen Charakter angenommen, und ist bei der vorgerückten Jahreszeit nur eine Abnahme der Krankheitsfälle zu erwarten. Auch die Malariaerkrankungen traten in geringerem Umfange auf, als sonst in dieser Zeit der Fall zu sein pflegte. Die tägliche Sterbeziffer hat zwischen etwa 30 bis 50 Todesfällen geschwankt.

Influenza. Italien. (Vgl. S. 372.) Während in den ersten 3 Monaten dieses Jahres in keinem Gebiete des Königreichs Influenzaerkrankungen festgestellt wurden, sind im Laufe des April insgesammt deren 4527 zur Anmeldung gelangt. Nur aus den Landschaften Piemont, Ligurien, Basilicata und Kalabrien wurden solche Krankheitsfälle nicht angezeigt. Am stärksten befallen ist die Provinz Lecce in Apulien: man zählte dort 2633 Fälle (Supplem. alla Gazzetta Ufficiale, Nr. 155).

Aus den im Gesundheitsamte eingegangenen Meldungen sind ferner hervorzuheben:

Pocken: Triest 2, Paris 8, London 9, Odessa 2, Warschau 8, New-York 3 Todesfälle; Frankfurt

a. O. 3, Reg.-Bezirke Düsseldorf, Königsberg, Wiesbaden je 2, Prag 6, London 68 (bei einem Bestande von 381 Pockenkranken in den Krankenhäusern am Wochenschluß), Edinburg 2 Erkrankungen; **Flecktyphus**: New-York 3 Todesfälle; **Genickstarre**: New-York 10 Todesfälle; **Influenza**: Leipzig 5, Rom 6, London 11, Amsterdam, New-York je 2 Todesfälle; Frankfurt a. O. 7, Reg.-Bez. Düsseldorf 46, Kopenhagen 22 Erkrankungen; **Trichinose**: Reg.-Bez. Marienwerder 2 Erkrankungen.

Mehr als ein Zehntel aller Gestorbenen starben an **Scharlach** (Durchschnitt aller deutschen Berichtsorte 1881/90: 1,39 %): in Fürth — Erkrankungen wurden aus Berlin 73, Hamburg 40, Wien 60, London 362 (bei 2885 Scharlachkranken-Bestand in Krankenhäusern am Wochenschluß), Kopenhagen 45, Stockholm 36 gemeldet — an **Masern** gelangten in Berlin 147, Breslau 374, in den Reg.-Bezirken Arnsberg 248, Düsseldorf 102, Posen 284, in Wien 468, Budapest 173, Edinburg 32 Erkrankungen zur Anzeige — an **Diphtherie und Croup** (1881/90: 4,49 %): in Kassel, Münster, Potsdam, Remscheid — Erkrankungen wurden aus Berlin 80, aus den Reg.-Bezirken Arnsberg 172, Düsseldorf 194, aus Hamburg 44, Wien 72, Kopenhagen 86 gemeldet.

Zeitweilige Maßregeln gegen Cholera 2c.

Oesterreich. Ein vom Ministerium des Innern an alle politischen Landesbehörden gerichteter **Erlaß vom 8. Juli 1893** (Oesterr. San.-Wesen S. 242) enthielt u. A. die nachstehenden Ausführungen und Verhaltungsvorschriften:

„Im gegenwärtigen Zeitpunkte beginnt — auch nach dem Gutachten des Obersten Sanitätsrathes — die Gefahr einer möglichen Choleraeinschleppung abermals näher zu treten.

Begünstigt durch die der heißen Jahreszeit entsprechenden Temperaturverhältnisse ist die Cholera in den an Galizien und die Bukowina angrenzenden Landestheilen Rußlands, in welchen sich dieselbe über den Winter erhalten hat, dann in den am Golf von Lyon gelegenen Landstrichen Frankreichs in Zunahme begriffen und wüthet in dem zwischen dem rothen Meere und dem persischen Golfe gelegenen Ländergebiete der asiatischen Türkei, insbesondere in Mekka, mit welchem die mohammedanische Bevölkerung Bosniens und der Hercegovina den rituellen Pilgerverkehr unterhält, mit großer Heftigkeit.

Diese Verhältnisse machen es der politischen Verwaltung zur Pflicht, mit erneuertem Eifer die Assanirung in den Gemeinden, die Beseitigung sanitärer Uebelstände, welche die allgemeinen Lebensbedingungen, Luft, Wasser, Boden, Wohnung, Nahrung zu verschlechtern und Krankheitsveranlassungen zu begünstigen vermögen, sowie die Förderung gesundheitsmäßiger Einrichtung zu betreiben.

Zu diesem Zwecke sind die Gesundheits-, beziehungsweise Begehungskommissionen zur Aufdeckung sanitärer Uebelstände und Feststellung sanitärer Bedürfnisse behufs entsprechender Veranlassung im gesetzlichen Wirkungskreise der Gemeindeverwaltungen sofort zu reaktiviren, hinsichtlich ihrer Thätigkeit zu überwachen und durch die l. f. Amtsärzte zu unterstützen.

Zusatz für Wien, Prag, Brünn, Lemberg und Graz.

Die Thätigkeit der inspizirenden Amtsärzte wird demgemäß insbesondere auf die unmittelbare Information der k. k. Statthalterei über die sanitären Zustände, über die Fortschritte und Bedürfnisse der Assanation und den Stand der Hilfsmittel der Gemeinde zur Verhütung und Tilgung der Infektionskrankheiten, beziehungsweise der Cholera, beziehungsweise auf die Ueberwachung dieser Verhältnisse zu richten sein.

Für Alle.

Das schon durch die im Sanitätsgesetze vom 30. April 1870, R.-G.-Bl. Nr. 68, festgesetzten Kompetenzen in sanitätspolizeilichen Angelegenheiten nothwendige Einvernehmen mit den autonomen Körperschaften, beziehungsweise mit dem Landesausschusse ist gleichfalls zu erneuern und lebendig zu erhalten.

Die Erfüllung der bestehenden Verpflichtung zur Anzeige jedes Auftretens von Infektionskrankheiten in der Gemeinde ist durch erneuerte Publikation in Erinnerung zu bringen, strengstens zu überwachen und diese Verpflichtung auf die Anzeige von Fällen einheimischen Brechdurchfalles (Cholera nostras) auszudehnen.

Den Gemeinden ist die Pflicht der sofortigen, zuverlässigen und vollkommenen Einleitung der Isolir- und Desinfektionsmaßregeln in jedem Falle sich ergebenden Verdachts von Cholera, in welchem stets von der Behörde mit der gründlichen sanitätspolizeilichen, und falls der Choleraverdacht nicht schon durch die fachmännische Beurtheilung des Falles mit Bestimmtheit ausgeschlossen ist, auch der bakteriologischen Erhebung vorzugehen ist, mit dem Hinweise einzuschärfen, daß zu diesem Zwecke die nothwendigen Hilfsmittel stets bereitgehalten werden müssen.

Die politischen Behörden sind auf die in Kraft bestehende Anordnung, daß von jedem konstatirten Cholerafalle auch dem Ministerium des Innern direkt im telegraphischen Wege die Anzeige zu erstatten ist, neuerdings aufmerksam zu machen.

Die Ueberwachung des Fremdenverkehres ist in den Hôtels und sonstigen Stätten der Fremdenbeherbergung mit Rücksicht auf die aus Süd-Frankreich und Süd-Rußland einlangenden Fremden, welche von dort erst vor wenigen Tagen abgereist sind, und hinsichtlich der von solchen Personen abgelegten Wäsche gewissenhaft durchzuführen.

Durch rasches, zweckentsprechendes, sanitätspolizeiliches Eingreifen der berufenen Faktoren schon im Momente der auftauchenden Cholera-Infektionsgefahr bei rationeller Fortführung der Assanirung in den Gemeinden wird es auch weiterhin gelingen, die im Allgemeinen derzeit günstigen Gesundheitsverhältnisse zu erhalten, noch günstiger zu gestalten und von der Bedrohung durch Invasion der Cholera oder anderer Pandemien zum unschätzbaren Nutzen der Bevölkerung zu bewahren.

Zusatz für Lemberg, Czernowitz, Triest und Zara.

Da das dortige Verwaltungsgebiet von der Cholera-Invasion (für Lemberg und Czernowitz am Landwege, für Triest und Zara am Seewege) zunächst bedroht ist, gewärtigt das Ministerium des Innern, daß die k. k. . . . . in der bisher bewährten Weise

Zusatz für Lemberg und Czernowitz.

die zum Schutze von Cholera-Einschleppung aus Rußland in Kraft bestehenden Grenzüberwachungs- und Revisionsmaßnahmen, sowie die sanitären Verhältnisse der Gemeinden des Grenzgebietes mit größter Aufmerksamkeit im Auge behalten werde.

Für Triest.

im Einverständniß mit der k. k. Seebehörde

Zusatz für Triest und Zara.

die zur Hintanhaltung der Cholera-Einschleppung geeigneten Maßnahmen zur Ueberwachung des Verkehrs der aus infizirten Gebieten eintreffenden Schiffe mit der Küste vorkehren werde.

Ueber diesfällige Verfügungen, welche sich jedoch stets im Rahmen der in der Dresdener Konferenz festgestellten Grundsätze zu bewegen haben (siehe Oesterr.

Sanitätswesen vom 8. Juni d. J., Nr. 28), ist außer unter Vorlage von Abschriften der betreffenden Verordnungen die Anzeige zu erstatten."

In Folge der im nordöstlichen Ungarn erfolgten Choleraerkrankungen (vgl. S. 491) wurde seitens der Königl. ungarischen Regierung nach einer Mittheilung im „Oesterr. San.-Wesen" (Beilage zu Nr. 28) der Verkehr der infizirten Ortschaften mit der Umgebung einer strengen Ueberwachung unterstellt, auf den Eisenbahnstationen Szathmar, Som und Deés die sanitäre Revision der Reisenden eingeführt und in die infizirten Gebiete 1 Ministerialkommissär, 2 Sanitätsinspektoren und 2 Epidemieärzte mit Desinfektionsapparaten und sonstigen Hülfsmitteln entsendet. Ferner hat das Ministerium des Innern an die angrenzenden Verwaltungsgebiete Galizien und Bukowina Weisungen behufs gesundheitlicher Ueberwachung des Grenzverkehrs und erhöhter Beaufsichtigung des Gesundheitszustandes gelangen lassen.

Nach anderweitiger amtlicher Mittheilung ist telegraphisch verfügt worden, daß in jenen Gemeinden, in welchen verdächtige Fälle vorkommen, die von dort abreisenden Personen weder gebrauchte Wäsche, noch Nahrungsmittel mit sich führen dürfen, und daß die Wohnungen, in welchen Erkrankungen festgestellt werden, zu desinfiziren und eventuell zu räumen sind. —

Großbritannien. Das Local Government Board hat den Sanitätsbehörden in London ein am 8. Juni d. J. von dem Medical Officer des L. G. B. Dr. Thorne-Thorne erstattetes **Memorandum** durch Cirkular vom 22. d. M. übersandt. Während in dem Memorandum ausgeführt wird, daß die Cholera in Großbritannien erfahrungsgemäß bisher in der Regel nicht unmittelbar nach der Einschleppung um sich gegriffen, sondern erst in dem darauf folgenden Jahr eine größere Verbreitung erlangt hat, und daß im laufenden Jahr eine Einschleppung der Seuche sowohl von Hamburg-Altona, als auch besonders von der französischen Küste her zu befürchten sei, werden die Sanitätsbehörden in dem beigegebenen Cirkular aufgefordert, binnen Kurzem zu berichten, wie weit sie vorbereitet sind, um **im Falle einer eintretenden Choleraepidemie** den dann in Kraft tretenden allgemeinen Choleravorschriften ohne Verzögerung entsprechen zu können. Als nothwendige **Maßnahmen** für einen solchen Fall, welche schon in einem vorjährigen Cirkular des L. G. B. (vgl. Veröff. Jahrgang 1892 S. 646) genannt wurden, hebt das Cirkular hervor:

„Those arrangements would comprise the appointment of Committees for the purpose of carrying out the regulations, the division of the sanitary district into special areas, the appointment of medical visitors for the visitation of the poorer houses and the detection of cholera and diarrhoea, the supply of medical attendance and nursing, and of medicine and disinfectants, and the provision of dispensaries and of such additional hospitals and places of refuge as might be necessary for the several parishes and districts; the hospitals being provided for the reception of those cholera patients who could not properly be treated in their own homes, and the places of refuge for the lodgment of those persons not actually sick whom it might be right to keep under observation or to accommodate while their homes were either under disinfection or were devoted to sick persons who could not properly be removed." —

Türkei. Nach einer Mittheilung vom 28. Juni d. J. ist **in Folge der im Hedjas unter den Pilgern ausgebrochenen Choleraepidemie** eine mit den nothwendigen Arzneimitteln ausgerüstete Kommission von Aerzten seitens der türkischen Regierung nach Mekka entsandt worden. Um bis zum Eintreffen derselben dem Aerztemangel einigermaßen abzuhelfen, haben sich inzwischen bereits drei in Medina, Camaran und Djeddah stationirte Sanitätsärzte nach Mekka begeben. Den Ortsbehörden der heiligen Städte wurde aufgegeben, schleunigst geeignete Maßregeln gegen die Ansammlung zu großer Menschenmassen zu ergreifen. Nach beendigter Pilgerfahrt müssen sich die Pilger unverzüglich nach Djeddah und Medina-Yambo begeben, um daselbst eingeschifft zu werden. Die mit der heiligen Karawane oder in einzelnen Trupps heimkehrenden Pilger werden in Medina nur nach Zurücklassung ihres Gepäcks und ihrer Thiere zugelassen. An geeigneten Plätzen außerhalb der Städte Mekka und Djeddah werden Hilfslazarethe errichtet.

Der internationale Gesundheitsrath zu Konstantinopel beschloß nach der gleichen Mittheilung die nachstehenden Maßregeln zur Verhütung der Weiterverbreitung der Cholera:

1. Entsendung einer aus einem Mitgliede des Gesundheitsraths als Vorsitzenden und zwei Aerzten zusammengesetzten Kommission behufs Untersuchung des Gesundheitszustandes der in der Lazarethstation am Tor (vgl. S. 446) ankommenden Pilger.

2. 10tägige Quarantäne in einem türkischen Lazarethhafen für alle diejenigen Pilger und sonstigen Reisenden aus dem Yemen (vgl. S. 428) und Hedjaz, welche von Tor oder einer anderen Sanitätsstation des Rothen Meeres aus durch den Suezkanal nach einem türkischen Hafen fahren.

3. Desinfektion des Gepäcks und der Kleider der Pilger mit Dampf- und Zerstäubungsapparaten.

Die gegen die Herkünfte von der französischen Mittelmeerküste angeordnete Quarantäne (vgl. S. 468) wurde vom 27. Juni ab auf 5 Tage erhöht. —

Griechenland. Zufolge einer Mittheilung vom 1. Juli hat die Regierung eine **zehntägige Quarantäne über alle Schiffe** verhängt, welche von den am **Rothen Meere** gelegenen **arabischen Küsten** kommen und den Suezkanal in Quarantäne passirt haben, ohne indessen die von der egyptischen Regierung auferlegte Quarantäne absolvirt zu haben. Diese Quarantäne muß in der Quarantänestation der Insel Delos abgehalten werden. —

Malta. Die auf S. 145 mitgetheilte Bekanntmachung des Gouverneurs (vgl. auch Jahrg. 1892 S. 1005) ist unter dem 28. Juni in nachstehender Weise abgeändert worden:

Abschnitt 2 lautet nunmehr:

2. Quarantine with provision for handling cargo.

(a.) Vessels arriving from any port without a Clean Bill of Health shall be subject to 10 days quarantine.

(b.) Vessels arriving from any Port of France are to undergo 7 days quarantine reckoned from the date of arrival at Malta unless 21 days have elapsed from the day of their departure from France.

Such Vessels shall be permitted, under the directions of the Collector of Customs, to discharge goods (which are not susceptible of communicating contagion) by means of the vessel's crew on lighters or to employ for handling cargo local labourers under quarantine.

Abschnitt 4 hat folgenden Zusatz erhalten:

(d) No Pilgrims travelling Eastward are allowed to land.

Hierzu sind am 28. Juni neue Abänderungen verfügt worden:

Abschnitt 2 lautet nach denselben:

2. Quarantine for 10 days with provisions for handling cargo.

The following shall be subject to a period of 10 days quarantine but shall be permitted, under the directions of the Collector of Customs, to discharge goods (which are not susceptible of communicating contagion) by means of the vessel's crew on lighters, or to employ for handling cargo local labourers under 10 days quarantine viz:

(a) Vessels arriving from any Port without a clean Bill of Health.

(b) Vessels arriving from any Port of France, Algeria or the Regency of Tunis.

Vessels which have been in any of the above places, but which have afterwards been admitted to free pratique in other Ports, shall not be admitted to free pratique in these Islands before 21 days have elapsed from their departure from a Port of France, Algeria or the Regency of Tunis, and should such vessels produce a certificate to the effect that they have been thoroughly disinfected at an intermediate Port the said period shall be reduced to 11 days.

In Nr. 4 wurde als (b) eingeschoben:

(b) Passengers will not be permitted to land at Malta unless they declare on oath to the Port of Authority that they have not resided or been in France, Algeria or the Regency of Tunis for 11 days previous to their arrival.

Demnach ist der oben als 4 (d) bezeichnete Absatz nunmehr 4 (e) geworden. —

Marokko. Durch Beschluß des Gesundheitsraths vom 25. Juni d. J. wurden die **Häfen von Cette und Marseille für choleraverdächtig** erklärt. Die aus den genannten Häfen kommenden Schiffe werden gemäß den auf S. 87 mitgetheilten Vorschriften behandelt. —

Gesetzgebung u. s. w.

Deutsches Reich. Verordnung, betreffend das Verbot der Ausfuhr von Streu- und Futtermitteln. Vom 4. Juli 1893. (R.-G.-Bl. S. 208.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths, was folgt:

§ 1. Die Ausfuhr von Heu, frischen und getrockneten Futterkräutern, Stroh und Häcksel wird über sämmtliche Grenzen gegen das Ausland bis auf weiteres verboten.

§ 2. Der Reichskanzler ist ermächtigt, Ausnahmen von diesem Verbot zu gestatten und etwa erforderliche Kontrolmaßregeln zu treffen.

§ 3. Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin im Schloß, den 4. Juli 1893.

(L. S.) Wilhelm.

von Boetticher.

Preußen. Erlaß des Kgl. Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten, betr. Gebühren für bakteriologische Untersuchungen ꝛc. Vom 25. Februar 1893.

Ew. Hochwohlgeboren sende ich die Anlagen des gefälligen Berichts vom 31. Dezember v. J. — Pr. A. III/VIII 4712 — mit dem ergebensten Bemerken zurück, daß die von dem Kreisphysikus Dr. F. daselbst für die bakteriologische Untersuchung von Bier, Wasser und Briefen liquidirten Beträge auf die Staatskasse nicht übernommen werden können.

Sind diese Untersuchungen im ortspolizeilichen Interesse vorgenommen worden, so fallen die Kosten derselben nach § 1 Abs. 3 des Gesetzes vom 9. März 1872 — G.-S. S. 265 — den Gemeinden zur Last, sind sie aber von Landespolizeiwegen im allgemeinen Staatsinteresse angeordnet worden, so steht dem Kreisphysikus nach § 1 Abs. 1 a. a. O., abgesehen von der Fuhrkostenentschädigung von 1 ℳ 50 Pf., eine besondere Vergütung aus der Staatskasse für derartige medizinalpolizeiliche Verrichtungen nicht zu.

Im Uebrigen bemerke ich ergebenst, daß der in meinem Erlaß vom 17. Oktober v. J. — M. 11789 — betreffend die Kosten der Untersuchung des Darminhalts choleraverdächtiger Personen, als angemessen erachtete Gebührensatz von 20 ℳ für die in dem einzelnen Erkrankungs- und Todesfalle nöthig gewesene Untersuchung, wenn eine gleichzeitige Untersuchung des Darminhalts verschiedener Personen stattgefunden hat, nur für die Untersuchung des ersten Falls zu liquidiren ist, für jeden der übrigen gleichzeitig untersuchten Fälle aber nur 10 ℳ zum Ansatz zu bringen sind.

Ew. Hochwohlgeboren ersuche ich ergebenst, hiernach die Liquidationen gefälligst abändern zu lassen und dieselben sodann zur Anweisung wieder einzureichen.

Der Minister ꝛc.

J. A.: (gez.) Bartsch.

An den Königlichen Regierungspräsidenten Herrn von S., Hochwohlgeboren in St.

Der vorstehende Erlaß ist den übrigen Regierungspräsidenten und den Oberpräsidenten abschriftlich mitgetheilt worden.

Preußen. Erlaß des Kgl. Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten, Vergütung der Medizinalbeamten für Vorbesuche in ihrer eigenen Wohnung betr. Vom 7. Juni 1893. M. Nr. 5639.

Die Frage, ob die Medizinalbeamten auf Grund der Bestimmungen in § 6 des Gesetzes vom 9. März 1872 für die in ihrer eigenen Wohnung empfangenen Vorbesuche eine Vergütung zu beanspruchen haben, ist durch Beschluß des Reichsgerichts vom 6. Februar d. J. zur Entscheidung gelangt.

Diesen Beschluß hat der Herr Justizminister durch das Justiz-Ministerialblatt Nr. 19 vom 12. Mai d. J. zur Kenntniß der Justizbehörden gebracht und außerdem die Vorstandsbeamten der Königlichen Oberlandesgerichte danach mit entsprechender Weisung versehen.

Ew. Hochwohlgeboren theile ich hierneben Abschrift des gedachten Reichsgerichtsbeschlusses[1]) zur gefälligen Kenntnißnahme unter dem ergebensten Ersuchen mit, die darin entwickelte Rechtsauffassung bei Beurtheilung dort eingehender Liquidationen von Medizinalbeamten in Zukunft zu beachten.

J. A.: Skrzeczka.

An den Königlichen Regierungs-Präsidenten .... Hochwohlgeboren in ....

Preußen. Berlin. Die Bekanntmachung des Magistrats, betr. Verpackung und Versendung von Gebrauchsgegenständen von Ortschaften außerhalb Berlin's an die städtischen Desinfektionsanstalten, vom 30. Juni 1888, sowie die gleichartige Polizeiverordnung von demselben Tage (s. Veröff. 1888 S. 487) sind von dem Kgl. Polizeipräsidenten unter dem 20. Juni 1893 mit dem Bemerken wiederholt in Erinnerung gebracht worden, daß jede Zuwiderhandlung unnachsichtlich strafrechtlich verfolgt wird.

Großbritannien. Der Board of Agriculture hat am 5. Juni d. J. für den Bereich der Grafschaft Cornwell und der Städte Penzance und Truro angeordnet: — (5104.) The Cornwall (Parasitic Mange) Order of 1893 — daß die Fälle von Räude unter den Pferden, Eseln und Maulthieren sowie der Verdacht dieser Krankheit amtlich anzuzeigen, ferner die erkrankten Thiere einem geeigneten Heilverfahren zu unterwerfen, und die betr. Räumlichkeiten sowie die Geräthe zu reinigen und zu desinfiziren sind. Die Verordnung ist am 10. Juni in Kraft getreten.

Columbien. Erlaß Nr. 132 des Ministers des Innern, Gesundheitspolizei in den Häfen des Freistaats betr. Vom 10. Mai 1893.

Die bei der Regierung des Freistaats beglaubigten diplomatischen Vertreter haben vom Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten eine bleibende Verordnung erbeten, auf welche die fremden Regierungen im Falle des Auftretens einer Epidemie in einem der Länder, welche mit Columbien Handelsbeziehungen unterhalten, fußen können. Da diesem Ministerium die Abtheilung der Gesundheitspolizei untersteht, zieht dasselbe, um den erwähnten Beschluß zu fassen, in Betracht:

1. daß es eine unumgängliche Pflicht der Regierung ist, jeder Gefahr einer Ansteckung und allem, was der

[1]) S. auf S. 503 unter „Rechtsprechung".

öffentlichen Gesundheit verderblich sein kann, zuvorzukommen;

2. daß die Einrichtung von ordnungsmäßig organisirten Quarantänen ein Reglement verlangt, welches die Regierung zur Zeit nicht verfügen kann und welches große Ausgaben verursacht, für die im Ausgabe-Etat eine entsprechende Summe nicht ausgeworfen ist;

3. daß die Regierung das Recht hat, die Maßnahmen, welche sie für nöthig hält, zu treffen, indem sie die Interessen der öffentlichen Hygiene und Gesundheit mit dem allgemeinen Interesse des Handels in Einklang bringt;

4. daß der Hafen von Colon wegen seiner vorzüglichen Eigenschaften, welche die leichte Errichtung einer Beobachtungs-Quarantäne gestatten, anderen Vorschriften als die für die übrigen Häfen des Freistaats im atlantischen und stillen Ocean vorgeschriebenen unterworfen werden kann und daß diese Ausnahme sich noch mehr rechtfertigt, wenn man bedenkt, daß genannter Hafen durch seine geographische Lage der natürliche (obligado) Durchgang des internationalen Handels ist, und beschließt:

Unmittelbar, nachdem dieses Ministerium Kenntniß hat, daß eine ansteckende Krankheit, wie die Cholera Morbus, das gelbe Fieber oder eine andere dieser Art aufgetreten ist, erklärt es die Häfen des Freistaats für alle Provenienzen aus verseuchten oder verdächtigen Häfen ausnahmslos (en absoluto) geschlossen. Die aus verdächtigen Häfen kommenden Schiffe, welche nach dem Hafen von Colon fahren, sind daselbst einer Quarantäne zu unterwerfen, die sie, sich genau nach den von der Gesundheitskommission des Hafens festgesetzten Vorschriften richtend, beobachten müssen und werden in den freien Verkehr zugelassen, wenn die vorgeschriebene Zeit verflossen ist, und sich an Bord kein verdächtiger Fall gezeigt hat.

Dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten und den diplomatischen und Konsular-Vertretern des Freistaats wird es mitgetheilt werden, wenn diese Bestimmungen Anwendung finden, damit sie die fremden Regierungen davon in Kenntniß setzen.

Dieser Beschluß ist dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten und durch seine Vermittelung den bei der Regierung des Freistaats beglaubigten Gesandtschaften mitzutheilen und zu veröffentlichen.

Der Minister des Innern.
J. M. Campo Serrano.

Thierseuchen.

Uebersicht über den Stand der ansteckenden Krankheiten der Hausthiere in der Schweiz im Jahre 1892.[1])
Beilage zu Nr. 24 des eidgen. Viehseuchenbulletins, Jahrgang 1892.

Kanton	Rauschbrand	Milzbrand	Maul- und Klauenseuche				Rotz und Hautwurm	Rothlauf oder Fleckfieber der Schweine
			Großvieh		Kleinvieh			
	Umgestanden und abgethan	Umgestanden und abgethan	Geschlachtet und umgestanden	Verseucht u. d. Ansteckung verdächtig	Geschlachtet und umgestanden	Verseucht u. d. Ansteckung verdächtig	Umgestanden und abgethan	Umgestanden und abgethan
	Thiere	Thiere	Thiere	Thiere	Thiere	Thiere	Thiere	Thiere
Zürich	—	29	29	194	—	18	2	155
Bern	176	81	—	17	—	111	—	143
Luzern	4	18	5	187	—	183	—	114
Schwyz	19	17	—	179	—	29	—	13
Unterwalden o. d. W.	12	1	—	100	—	1	—	2
Glarus	43	4	1	78	—	24	—	—
Zug	—	—	2	42	—	6	—	—
Freiburg	65	15	—	—	—	—	2	299
Solothurn	10	31	1	20	—	—	—	—
Basel-Stadt	—	—	7	173	—	6	—	—
Basel-Landschaft	3	7	9	46	—	2	—	—
Schaffhausen	—	2	—	46	—	15	—	30
Appenzell A. Rh.	10	1	3	1156	—	576	—	6
Appenzell J. Rh.	23	1	4	2989	—	2387	—	42
St. Gallen	5	15	37	4049	—	913	2	73
Graubünden	3	1	—	647	—	555	2	2
Aargau	—	5	—	—	—	—	—	32
Thurgau	—	17	10	804	—	109	1	43
Tessin	—	5	—	13	—	—	—	—
Waadt	71	8	6	48	—	—	—	282
Neuenburg	4	5	—	54	—	11	1	27
Genf	—	2	5	—	34	—	11	8
Total	448	265	119	10 842	34	4946	21	1271
			10 961		4980			
			15 941					

Außerdem wegen Lungenseuche getödtet bezw. an dieser Krankheit gefallen im Kanton Thurgau 1 Thier, desgleichen an Tollwuth in den Kantonen Bern 6, Waadt 2, Genf 4, zusammen 12 Thiere. An Räude erkrankt und der Ansteckung verdächtig waren in den Kantonen Freiburg 8 Thiere, Waadt 1 Thier, zusammen 9 Thiere.

[1]) Vgl. Veröff. 1892 S. 536.

Dänemark. (Vgl. S. 383.) Amtlichen Nachrichten vom 8. Juni zufolge stehen wegen Maul- und Klauenseuche noch 6 Viehbestände in 4 Bezirken des Amtes Sorö (Seeland) unter polizeithierärztlicher Aufsicht.

Veterinär-polizeiliche Maßregeln.

Preußen. Reg.-Bez. Oppeln. Bekanntmachung vom 26. Juni 1893. (Amtsbl. S. 235.)

Nachdem der Bundesrath in seiner Sitzung vom

17. Mai d. J. beschlossen hat, daß für die zur Beförderung nach Nordseehäfen bestimmten Wiederkäuer und Schweine von der Beibringung eines thierärztlichen Gesundheitszeugnisses vor der Verladung abzusehen ist, werden die diesem Bundesrathsbeschlusse entgegenstehenden Polizeiverordnungen:

1. vom 5. März 1888 Amtsblatt Stück 11, S. 89, Nr. 263[1]),
2. vom 28. Oktober 1888 Amtsblatt Stück 44, S. 322, Nr. 889[2]),

unter Zustimmung des Bezirksausschusses hiermit aufgehoben.

Der Regierungs-Präsident.

Baden. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 21. Juni 1893, Maßregeln gegen die Verschleppung von Viehseuchen nach den Nordseehäfen betreffend. (Ges.- u. Verordn.-Bl. S. 63.)

Die diesseitige Verordnung vom 10. Oktober 1888, betreffend Maßregeln gegen die Verschleppung von Viehseuchen nach den Nordseehäfen (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 591), wird mit sofortiger Wirkung außer Kraft gesetzt.

Sachsen-Meiningen. Ausschreiben vom 24. Juni 1893. (Reg.-Bl. S. 706.)

Im Anschluß an das Ausschreiben vom 9. Dezember 1887, betreffend das Eisenbahnwesen, Nr. 87 Band 9 Seite 511, bringen wir die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 13. Juni d. J., betreffend die Abänderung der Bestimmungen über die Verladung und Beförderung von lebenden Thiern auf Eisenbahnen, (Centralblatt für das Deutsche Reich vom 16. Juni d. J., Nr. 24) in der Anlage A zur Nachachtung zur öffentlichen Kenntniß.

Herzogliches Staatsministerium, Abth. des Innern.

Folgt die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 13. Juni wörtlich wie auf S. 488 der Veröff.

Neu-Süd-Wales. Verordnungen, betr. die Vieheinfuhr. Vom 10. Januar 1893. (Fortsetzung.)

Master of Australian vessel to make declaration on arrival.

19. Upon the arrival, or within twelve hours thereafter, of any Australian vessel, the master thereof shall deliver to the officer of Customs first boarding his vessel, the declaration to be made by him or by the agent of his vessel, as hereinbefore prescribed to the effect of Form G hereto; and if there are any stock on board any such vessel with respect to which the master shall have failed to make the required declaration, then such stock shall be detained an dealt with as the Minister shall direct.

Declaration and certificate to be produced to inspector examining stock.

20. If an owner intends to import any Australian stock into this Colony, he shall deliver to the inspector examining the same a declaration duly certified by the inspector of the port from which such stock were shipped to the effect of Form H hereto.

Infected Australian stock, how to be disposed of.

21. If any Australian stock, fodder, or fittings shall be found on arrival, or on being landed, to be actually affected with any of the diseases mentioned in Form C hereto, except horses affected with influenza, and sheep affected with ticks or lice, such stock shall be destroyed, and stock infected, but not actually affected, shall, together with any fodder or fittings which may have been in contact with such infected stock, be destroyed or otherwise disposed of, as the Minister shall direct and no compensation shall be paid to the owner of any stock so destroyed.

If found free from infection, &c., imported stock to be allowed to land.

22. Australian imported stock arriving from a clean Australian Colony by a clean Australian vessel may be admitted into this Colony if found free from infection, on the production to the inspector examining them of a declaration to the effect of Form G hereto by the master or agent of the vessel, as prescribed by No. 18 of these Regulations, and of a declaration by the owner of the stock, and a certificate by the inspector of the port from which the stock were shipped, to the effect of Form H hereto.

Stock unaccompanied by a declaration or certificate to pay fees.

23. If the declaration or certificate, in terms of Schedule H hereto, be not, as hereinbefore prescribed, produced to the inspector examining such stock, then the owner thereof shall make the prescribed declaration, and shall pay the inspector, according to the kind of such stock, the following fees, namely: —

If such stock be horses, swine, cattle, or other ruminants, a fee of . . . . . 5 s each.
If such stock be sheep, a fee of . . . 2 s 6 d each.
If such stock be dogs, a fee of . . . 5 s each.

Sheep unaccompanied by certificate of inspector at port of shipment to be detained. — Sheep to be landed at Sydney.

24. If the stock for which the required certificate is not produced „be sheep“ they shall not be landed until their owner shall satisfy the inspector that they have been duly examined by an inspector at the port at which they were shipped, and certified by him to be free from infection. No imported Australian sheep shall be landed except at the port of Sydney.

Australian stock landed for slaughter at port of debarkation.

25. Australian stock, although they may be imported from an Australian Colony which is not a clean Colony, or by an Australian vessel which is not a clean vessel as regards the particular kind of stock so imported, may be landed for immediate slaughter in a quarantine specially set apart for that purpose, at the port of debarkation, and killed and dealt with as the Minister shall direct.

III. — Imported Australian Horses and Dogs.

Australian horses and dogs accompanied by declaration and certificate may be landed on permit of Customs officer.

26. All Australian horses and dogs imported into this Colony, if they are found on arrival to be free from infection, and are accompanied by a declaration duly certified by the inspector for the port from which they ware shipped, to the effect of Form J hereto, may be landed on the permit in writing of the officer of Customs put in charge of the vessel by which such horses or dogs are so imported.

IV. — Miscellaneous re Australian Imported Stock.

Australian stock not to be transhipped without the written permission of an inspector.

27. No one shall, in any river, port, or harbour, or elsewhere in any of the waters of this Colony, transfer any Australian stock, except horses and dogs referred to in No. 26 of these Regulations from any vessel to any other vessel, without, the written authority of an inspector, and in accordance with such authority neither shall the master of any vessel allow any stock to stray from his vessel, or to be removed therefrom, without the written authority of an inspector.

[1]) Veröff. 1888 S. 217. — [2]) Veröff. 1889 S. 85.

Foreign stock on board an Australian vessel.

28. If any foreign stock shall be brought by sea by an Australian vessel and shall not have performed the prescribed quarantine and been duly certified to be free from infection, then such stock shall, for the purpose of these Regulations, be deemed to have been shipped at the place whence the same were originally brought, and such vessel shall for three months thereafter be held and deemed to be a foreign vessel.

Part C. — Introduction of Foreign Stock and Things.

V. — Foreign Stock and Things Prohibited.

What foreign stock and things are not admissible.

29. The introduction of the following foreign stock and things by sea or land are prohibited by proclamation of the same date as these Regulations: —

(1.) Cattle and sheep from all foreign countries and colonies, other than Great Britain and Ireland, unless they shall have been landed and remained for not less than fourteen days in Great Britain or Ireland.

(2.) Goats, deer, antelopes, llamas, buffaloes, and any other ruminants except cattle and sheep, from all foreign countries and Colonies, unless for a Zoological Society.

(3.) All fodder and litter from all foreign countries and colonies or from any foreign vessel or any fodder or litter with which foreign stock shall have been in contact.

VI. — Foreign Stock permitted to be introduced.

What foreign stock are admissible.

30. The following foreign stock may be admitted subject to the Regulations hereby prescribed, namely: —

(1.) Horses, from any colony or country.

(2.) Camels, from any colony or country.

(3.) Cattle, sheep, or swine from Great Britain or Ireland, or which have been fourteen days therein.

(4.) Goats, deer, llamas, antelopes, buffaloes, and other ruminants, intended for a Zoological Society, from any colony or country.

(5.) Dogs, from any colony or country.

Port at which foreign stock can be landed.

31. Foreign stock shall only be landed at the Port of Sydney.

VII. — Foreign Stock prior to starting and at Port of Shipment.

Notice to Chief Inspector of intention to import foreign stock.

32. Any person intending to introduce foreign horses, cattle, sheep, or swine into this Colony shall give the Chief Inspector of Stock not less than fourteen days' notice in writing of his intention to the effect of Form I hereto.

Declaration by owner, and certificate by District Inspector prior to starting foreign stock for port of shipment.

33. The exporter of any foreign stock intended to be introduced into this Colony shall take the following steps: —

(1.) He shall make a declaration before a Justice of the Peace to the effect of Form J hereto.

(2.) He shall upon the declaration so made obtain the endorsement of a certificate by the Inspector of Stock, or of a duly qualified veterinary surgeon in the district in which such stock are when sold for exportation or from which they start for the port of shipment, to the effect of the certificate in the said Form J.

(3.) He shall deliver such declaration and certificate, as hereinafter provided, to the veterinary surgeon inspecting such stock at the port of shipment. If any foreign stock intended to be landed arrive, unaccompanied by a declaration and certificate, or either of them, as required by this Regulation, they shall not be admitted to quarantine unless to undergo such additional quarantine as the Minister shall decide.

Foreign cattle, sheep, and swine to be shipped from London or Glasgow.

34. No foreign cattle, sheep, or swine intended to be imported into this Colony, shall be allowed to be landed in this Colony unless they shall have been shipped at the port of London or Glasgow, and shall have been fourteen days at least in Great Britain or Ireland.

Stud stock and stock for ship's use to be examined at port of shipment by approved veterinary surgeon.

35. All stock, prior to their being put on board any vessel to be shipped for this Colony, as well as all stock put or to be put on board the same vessel for the use of the passengers or crew, shall be carefully inspected at the owner's expense, by a duly qualified veterinary surgeon, approved of by the Governor in that behalf; and the owner of such first-mentioned stock shall deliver to the veterinary surgeon making such inspection the declaration and certificate to the effect of Form J hereto.

The veterinary surgeon inspecting stock to obtain declaration &c., and examine stock, and certify to health or otherwise, of stock.

36. If the veterinary surgeon aforesaid shall have obtained the declaration and certificate hereinbefore mentioned, and shall be satisfied that the whole of the stock put on board, or to be put on board, such vessel are free from infection, and that all the other requirements of the Regulations in force have up to that time been duly complied with, he shall, but not otherwise, make and deliver a declaration to the effect of Form K hereto, to the master of the vessel, together with the declaration and certificate hereinbefore mentioned, without which no master shall receive on board his vessel any foreign stock intended to be landed in this Colony.

VIII. — Foreign Stock at sea and while in New South Wales Waters.

Duty of master of vessel while in New South Wales waters re foreign stock and their treatment by inspector.

37. It shall be the duty of the master of the vessel on board of which there are any foreign stock as well as the actual owner thereof: —

(1.) To cause all such stock to be kept securely confined, penned, chained, or fastened up, as soon as such vessel is in the waters of this Colony, and so long as such vessel remains therein and the stock are on such vessel.

(2.) To prevent any person except the attendant on such stock touching or handling the same without the permission of an inspector.

(3.) To see that all such stock are cleansed, disinfected, and treated as the inspector shall direct, and that the stock are kept so as that they shall not be able to stray or leave the vessel, nor to come in contact with any person other than their attendant; nor, if the stock be dogs, shall allow any Australian dogs to come on board such vessel.

The master and attendant on arrival to make declarations to Customs' Officer first boarding vessel.

38. The master of the vessel on which there are any foreign stock and the attendant on such stock

during the voyage, shall on arrival in this Colony make a statutory declaration to the effect of Form L hereto, and the master shall forthwith deliver such declaration, together with the declaration and certificate to the effect of Form J hereto, and that to the effect of Form K hereto, at the office of the Chief Inspector of Stock.

IX. — How Foreign Stock on arrival are to be dealt with.

Stock on board a foreign vessel to be examined by an inspector and veterinary surgeon.

39. All stock on board any foreign vessel, whether intended to be landed in this Colony or not, shall, on arrival in this Colony, be forthwith examined by an inspector and veterinary surgeon in company, who shall ascertain whether or not such stock are infected with any disease whether mentioned in Form C or not, and shall make and forward their joint report to the Chief Inspector to the effect of Form M hereto.

How foreign stock found to be infected are to be dealt with.

40. If any foreign stock on board ship, whether they are intended to be landed or not, are found to be infected, they shall be dealt with as follows: —

(1.) If the stock be dogs, and they are infected with rabies, they shall be at once destroyed on the order of an inspector or veterinary surgeon examining them.

(2.) If the stocks be camels, deer, goats, or antelopes, and they are infected with scab, scabies, or lice, and not with any other infectious or contagious disease, then, instead of being destroyed, they shall be dressed as the Chief Inspector shall direct.

(3.) All other foreign stock found to be infected shall be destroyed or otherwise disposed of as the Minister shall direct.

All foreign stock, including ships' stock, to be sent to quarantine.

41. All foreign stock, if found on inspection as hereinbefore prescribed to be not infected, shall within forty-eight hours thereafter be either removed to quarantine or killed, or otherwise disposed of as the Minister shall direct: Provided that the carcases of any cattle, sheep, or swine so killed, if found free from infection, may, under the supervision of the inspector, be delivered ashore.

Payment of charges on foreign stock.

42. If foreign stock are not prohibited from being landed, and are reported to be free from infection, and if the Chief Inspector is satisfied that they are not infected, and that all the requirements of these Regulations have been fully complied with, he shall take either of the following courses: —

(1.) He will either take a bond and guarantee to the effect of Form N hereto, duly executed by the owner or consignee of such stock, and two approved sureties that such owner or consignee will, as regards such stock, faithfully carry out the conditions contained in these Regulations, and pay all the charges and expenses specified in Form O hereto, in so far as they may be incurred with respect to such stock as well as any other charges and expenses payable by him under these Regulations.

(2.) Or if such a course be deemed necessary, the owner or consignee of such stock may be required by the Inspector to deposit with him such sum of money as he shall deem sufficient to defray all such charges and expenses, besides granting such bond and guarantee.

And upon such bond and guarantee being obtained, or as the case may be, such sum of money and bond being deposited, the Chief Inspector may grant and order to the owner for the removal of such stock to quarantine, and to the quarantine keeper to receive them, to the effect of Form P hereto, without which no such stock shall leave the vessel.

(Schluß folgt.)

Rechtsprechung.

Gebühren einer Medizinalperson für eine in ihrer Behausung vorgenommene Untersuchung des körperlichen oder geistigen Zustandes einer Person.

Beschluß des Reichsgerichts vom 6. Februar 1893.

In Sachen der Frau K. F., ꝛc. hat das Reichsgericht, Vierter Civilsenat, in der Sitzung vom 6. Februar 1893 auf die weitere Beschwerde des Königlichen Kreisphysikus Dr. B . . . in D . . . vom 26. November 1892 gegen den Beschluß des Königlich Preußischen Oberlandesgerichts, Zweiten Civilsenats, zu H . . . vom 10. November 1892 beschlossen:

Der angefochtene Beschluß wird aufgehoben und auf die Beschwerde der Staatsanwaltschaft bei dem Königlichen Oberlandesgerichte zu H . . . der Beschluß der Zweiten Civilkammer des Königlichen Landgerichts zu D . . . vom 7. Oktober 1892 dahin abgeändert:

Der Kreisphysikus Dr. B . . . erhält für die von ihm vorgenommene Untersuchung des Beklagten eine Vergütung von 1,50 ℳ; der an ihn gezahlte Mehrbetrag von 1,50 ℳ ist von ihm wieder einzuziehen;

die Kosten des Beschwerdeverfahrens bleiben außer Ansatz.

Begründung:

Das Landgericht zu D . . . hatte durch Beweisbeschluß die Vernehmung des Kreisphysikus Dr. . . . . als Gutachters über die Körperbeschaffenheit des Beklagten angeordnet und dem Sachverständigen aufgegeben, noch vor dem Termine den Beklagten, den er zu diesem Zwecke zu sich zu bestellen habe, zu untersuchen. Dr. B . . . kam dem Auftrage nach; er untersuchte in seiner Behausung den Beklagten und erstattete demnächst im Termine das Gutachten. An Gebühren liquidirte er für den Termin 6 ℳ und für die diesem vorausgegangene Untersuchung 3 ℳ, welches Liquidat durch den Vorsitzenden festgesetzt wurde und mit 9 ℳ zur Zahlung gelangte. Auf die Erinnerung des Oberstaatsanwaltes, die sich gegen die Bewilligung einer Gebühr für die von dem Sachverständigen vor dem Termine in seiner Wohnung vorgenommene Untersuchung neben der Terminsgebühr richtete, hielt das Landgericht durch Beschluß vom 7. Oktober 1892 auf Grund des § 6 des Preußischen Gesetzes, betreffend die den Medizinalbeamten für die Besorgung gerichtsärztlicher ꝛc. Geschäfte zu gewährenden Vergütungen, vom 9. März 1872 und des § 13 der Deutschen Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige, die Verfügung des Vorsitzenden aufrecht. Das Oberlandesgericht hat durch Beschluß vom 10. November 1892 diese Entscheidung aufgehoben, die streitige Gebühr von der Liquidation abgesetzt und die Wiedereinziehung der gezahlten 3 ℳ zur Gerichtskasse angeordnet. Gegen diesen Beschluß ist von Dr. B . . . die weitere Beschwerde erhoben, die für begründet zu erachten ist.

Das Oberlandesgericht ist unter Hinweis auf eine Verfügung des Preußischen Justizministers vom 13. Juli 1892 der Auffassung des Landgerichts, die sich an die Entscheidung des Reichsgerichts in Sachen Ringeler wider Vulcan VI. B. 43/88 vom 19. April 1888 anschließt, mit der Erwägung entgegengetreten: für die Beurtheilung sei allein das Preußische Gesetz vom 9. März 1872 maßgebend; nach dem § 6 dieses Gesetzes stehe aber dem Medizinalbeamten nur für die von ihm gemachten, also außerhalb seiner Behausung abgestatteten Vorbesuche, nicht auch für die in seinem Hause empfangenen Besuche eine besondere Gebühr von 3 ℳ zu; auch werde das Liquidat nicht durch die Bestimmung des § 10 desselben Gesetzes gerechtfertigt; vielmehr sei mit Rücksicht darauf, daß ein Gutachten ohne vorausgegangene Prüfung oder einmalige Untersuchung

des zu begutachtenden Gegenstandes der Regel nach nicht erstattet werden könne, davon auszugehen, daß diese einmalige, dem im Termine abgegebenen Gutachten zu Grunde gelegte Untersuchung — abgesehen von den im Gesetze vorgesehenen Ausnahmefällen — durch die Terminsgebühr des § 3 Nr. 1 des Gesetzes abgegolten werde; diese Annahme werde durch den § 3 Nr. 6 ebenda, betreffend die Gebühren für schriftliche Gutachten, unterstützt, wonach die dort bestimmten höheren Gebührensätze insbesondere dann zu bewilligen seien, wenn die Untersuchung die Anwendung schwierig zu handhabender Instrumente oder Apparate erforderte.

Dem Oberlandesgerichte ist darin beizupflichten, daß der Entscheidung allein das Gesetz vom 9. März 1872 zu Grunde zu legen ist. Der § 13 der Deutschen Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige bestimmt, daß, soweit für gewisse Arten von Sachverständigen besondere Taxvorschriften bestehen, welche an dem Orte des Gerichts, vor welches die Ladung erfolgt, und an dem Aufenthaltsorte des Sachverständigen gelten, lediglich diese Vorschriften zur Anwendung kommen. Solche besonderen Taxvorschriften sind aber für Medizinalbeamte in dem Gesetze vom 9. März 1872 enthalten. Dieses Gesetz bildet daher die alleinige Norm für die Bestimmung der Vergütung, welche den Medizinalbeamten als Sachverständigen zusteht, sodaß die Anwendung der deutschen Gebührenordnung in den von ihr für die Bemessung der Vergütung der Sachverständigen aufgestellten Grundsätzen (vgl. § 378 der Civilprozeßordnung) hier ausgeschlossen ist.

Es ist auch ferner mit dem Oberlandesgerichte anzunehmen, daß das streitige Liquidat durch die §§ 6 und 10 des Gesetzes vom 9. März 1872 nicht gestützt wird. Der § 6, der dem Medizinalbeamten für jeden Vorbesuch eine Gebühr von 3 ℳ bewilligt, hat nur solche Besuche im Auge, die der Medizinalbeamte außerhalb seiner Behausung vornimmt. Dies ergiebt sich aus dem gebrauchten Ausdrucke: „Vorbesuche machen" und sodann daraus, daß die Gebühr nur für den Fall bewilligt ist, daß nicht die Voraussetzungen vorliegen, unter denen Tagegelder und Reisekosten liquidirt werden dürfen. Der § 10 besagt:

> Insoweit die Gebühren vorstehend nicht nach bestimmten Sätzen geregelt sind, ist der im einzelnen Falle anzuweisende Betrag nach der Schwierigkeit des Geschäfts und dem zur Ausrichtung desselben erforderlich gewesenen Zeitaufwande festzusetzen. Diese Feststellung hat, wenn sich Bedenken gegen die Angemessenheit des liquidirten Betrages ergehen, die zuständige Regierung oder Landdrostei endgültig zu bewirken.

Diese Vorschrift bezieht sich nach dem Wortlaute, und wie auch aus der Entstehungsgeschichte des Gesetzes, insbesondere aus der Begründung des Entwurfs, der mit unwesentlichen Abänderungen zum Gesetze erhoben ist, erhellt, nur auf solche Fälle, für die das Gesetz eine ihrem Satze nach unbestimmte Gebühr vorschreibt, enthält aber nicht die Ermächtigung, für Geschäfte, deren Honorirung im Gesetze nicht vorgesehen ist, eine Gebühr nach arbiträrem Ermessen festzusetzen.

Dagegen kann dem Oberlandesgerichte in den weiteren Erwägungen nicht gefolgt werden.

Dem Medizinalbeamten steht, wie schon das Reichsgericht in der Entscheidung vom 19. April 1888 ausgesprochen hat, nach dem bezeichneten maßgebenden Gesetze für die ihm aufgetragene Untersuchung vor dem Termine auch dann, wenn solche in seiner Behausung stattfindet, eine besondere Gebühr neben der Terminsgebühr zu.

Aus dem Umstande, daß der § 6 a. a. O. eine besondere Vergütung nur für die Vorbesuche außerhalb der Wohnung des Medizinalbeamten festsetzt, ist nicht zu folgern, daß für eine vorherige Untersuchung in der Wohnung die Gewährung einer besonderen Vergütung ausgeschlossen sei. Der § 6 bezweckt die Gebühr für die Besuche außerhalb der Wohnung auf einen bestimmten Satz zu fixiren; daß ein weitergehender Zweck obgewaltet hat, ist weder aus dem Gesetze noch aus den Motiven desselben ersichtlich, wie auch die letzteren keine Andeutung darüber enthalten, daß dem Medizinalbeamten für die in seiner Wohnung empfangenen Besuche eine Vergütung nicht zustehen solle. Die Vorschrift des § 3 Nr. 6 ebenda, auf welche sich das Oberlandesgericht stützt, kann nicht in Betracht kommen. Dort sind die Gebühren für schriftliche Gutachten auf 6 bis 24 ℳ bestimmt, so daß ein ausreichender Spielraum gegeben ist, bei der Festsetzung der Gebühr die vom Sachverständigen aufgewendete Mühewaltung, also auch die empfangenen Besuche zu berücksichtigen; letzteres ist dadurch nicht ausgeschlossen, daß weiter angeordnet ist: die höheren Sätze seien insbesondere dann zu bewilligen, wenn eine zeitraubende Einsicht der Akten nothwendig war oder die Untersuchung die Anwendung des Mikroskops oder anderer Instrumente oder Apparate erforderte, deren Handhabung mit besonderen Schwierigkeiten verbunden ist. In dem § 3 Nr. 1 ist für die Bemessung der Terminsgebühr ein solcher Spielraum nicht gegeben. Die Terminsgebühr ist auf 6 ℳ und, insofern der Termin über drei Stunden dauert, für jede folgende ganze oder angefangene Stunde auf 1,50 ℳ fest bestimmt. Es läßt nun aber gerade diese Art der Bestimmung der Gebühr die Unrichtigkeit der Auffassung des Oberlandesgerichts erkennen. Nach dem Wortlaute des § 3 Nr. 1 steht die Gebühr dem Sachverständigen für die Abwartung des Termins zu. Aus dieser Fassung ergiebt sich, daß das Gesetz nicht davon ausgeht, daß durch die Terminsgebühr auch vor dem Termine vorgenommene Untersuchungen abgegolten werden. Daß der Sachverständige, um ein Gutachten erstatten zu können, der Regel nach zuvor eine Untersuchung der Person oder Sache vornehmen muß, ist an sich nicht entscheidend. Geschieht diese Untersuchung im Termine, so bildet sie eine zur Abwartung des Termins gehörende, also eine einen Bestandtheil der Terminsabwartung ausmachende Thätigkeit und dann wird sie durch die Terminsgebühr abgegolten. Erfolgt sie dagegen auf Erfordern der Behörde vor dem Termine, so ist sie eine besondere, von der Terminsabwartung getrennte Leistung, für die der Sachverständige auch dann, wenn die Untersuchung in seiner Behausung stattgefunden hat, entschädigt werden muß.

Diese Annahme entspricht unbedenklich dem Sinne des Gesetzes, welches andernfalls es mit klaren Worten ausgesprochen hätte, daß dem Medizinalbeamten für die von ihm vor dem Termine in seiner Behausung vorgenommene Untersuchung eine Vergütung neben der Termingebühr versagt sei. Die entgegengesetzte Auffassung würde auch nicht nur zu Unbilligkeiten führen, die vornehmlich erkennbar hervortreten würden, wenn wiederholte Untersuchungen stattgefunden, sondern unter Umständen zu einer direkten Benachtheiligung des Sachverständigen Anlaß geben.

Denn wenn die Untersuchung nicht erst im Termine erfolgt, sondern schon vor demselben bewirkt wird, so hat dies eine Abkürzung der Terminsdauer zur Folge; dem Sachverständigen würde daher, wenn der Termin ohne vorangegangene Untersuchung länger als drei Stunden gedauert haben würde, während er, nachdem die Untersuchung thatsächlich vorher stattgefunden hat, die Dauer von drei Stunden nicht überschreitet, nur ein Anspruch auf die gewöhnliche Terminsgebühr von 6 ℳ, nicht aber auch ein Anspruch auf die Zuschlagsgebühr zustehen, welche letztere er im anderen Falle zu fordern berechtigt gewesen wäre.

Das Gesetz stellt nun zwar für solche von dem Medizinalbeamten vor dem Termine in seiner Behausung vorgenommenen Untersuchungen eine besondere Taxe nicht auf. In dieser Hinsicht gewährt jedoch für die Bemessung der Vergütung der § 3 Nr. 1 des Gesetzes einen bestimmten Anhalt. Die Gebühr für einen Termin mit der Dauer bis zu drei Stunden ist auf 6 ℳ und die Gebühr für die über die Grenzen eines solchen Termins hinausgehende Leistung auf 1,50 ℳ für jede folgende ganze oder angefangene Stunde festgesetzt. Mit Rücksicht hierauf ist es als dem Sinn des Gesetzes entsprechend anzusehen, daß dem

Sachverständigen auch für seine Mühewaltung vor dem Termine insbesondere für eine Thätigkeit der hier beregten Art neben der Terminsgebühr eine besondere Vergütung von 1,50 ℳ für jede ganze oder angefangene Stunde zu bewilligen ist, eine Vergütung, die nur im Hinblicke auf § 6 des Gesetzes einer Einschränkung insofern unterliegt, als sie den Betrag von 3 ℳ für jeden Besuch im Höchstbetrage nicht übersteigen darf.

Der Kreisphysikus Dr. B . . . hat in Folge der an ihn ergangenen Aufforderung die amtliche Anzeige erstattet, daß er auf die Untersuchung des Körperzustandes des Beklagten und auf die Notizen bezüglich des Befundes etwa eine halbe Stunde Zeit verwendet habe. Es steht ihm daher neben der Terminsgebühr von 6 ℳ noch eine Vergütung von 1,50 ℳ zu.

Nach diesen Ausführungen war der angefochtene Beschluß aufzuheben und auf die Beschwerde des Oberstaatsanwalts unter Abänderung des landgerichtlichen Beschlusses, wie geschehen, Entscheidung zu treffen.

Verhandlungen von gesetzgebenden Körperschaften.

Preußen. Maßnahmen gegen Cholera. — Kosten der Cholerabekämpfung 1892.

In der am 4. Juli 1998 abgehaltenen Sitzung des Hauses der Abgeordneten äußerte sich der Minister der u. s. w. Medizinalangelegenheiten auf die von dem Abgeordneten Graf Douglas eingebrachte Interpellation, welche Maßregeln die Königliche Staatsregierung der Choleragefahr gegenüber zu ergreifen gedenke, u. A. in folgender Weise:

„Wir werden, da die in der Denkschrift Ihnen mitgetheilten Maßregeln im vorigen Jahre Gott sei Dank einen überraschend guten Erfolg gehabt haben, wenn wiederum eine Invasion der Cholera bei uns erfolgen sollte, was Gott verhüten wolle, im wesentlichen dieselben oder doch analoge Maßregeln ergreifen, um einer in größerem Umfange ausbrechenden Epidemie entgegenzutreten. . . . .

„Wir sind vielleicht im vorigen Jahre in manchen Richtungen zu weit gegangen, weiter als unbedingt nöthig gewesen ist; ich erkenne das bereitwillig an. Ich will nur einen Punkt hervorheben: das ist die Beschränkung des Verkehrs. Wir sind zu der Ueberzeugung gelangt, daß wir in dieser Beziehung ohne jede Gefahr erheblich weitherziger sein können, als wir es damals, wenigstens im Anfange gewesen sind. Wir werden daher die Verkehrsbeschränkungen diesmal, wenn die Cholera wirklich in größerem Umfange erscheinen sollte, auf ein Mindestmaß einschränken können, und eine ganze Reihe von Maßregeln, durch welche das Publikum sich belästigt fühlt, werden dieses Mal garnicht mehr in Frage kommen. . . . .

„Der Ueberwachungsdienst auf der Weichsel — es hat sich im vorigen Jahre herausgestellt, daß die Stromläufe die gefährdetsten Punkte waren — der Ueberwachungsdienst auf der Weichsel, der ganz besondere Bedeutung hat wegen der aus Rußland kommenden Flößer, ist bereits mit dem Beginn des Flößereiverkehrs wieder aufgenommen worden. Die Flößer werden überwacht und auch zusammengehalten, damit sie nicht durch eine Zerstreuung in der Bevölkerung unabsehbaren Schaden anrichten können. Die einwandsfreie Wasserversorgung dieser Leute ist vollkommen gesichert. Um sodann die Natur der choleraverdächtigen Erkrankungen und Todesfälle in möglichst zuverlässiger Weise aufzuklären, ist für die Bedürfnisse des besonders gefährdeten Weichselgebietes eine neue bakteriologische Untersuchungsstation in Danzig eingerichtet worden, und die Räume dazu — ich muß das dankbar hervorheben — sind von den städtischen Behörden in der dankenswerthesten Weise uns zur Verfügung gestellt.

„Eine gleiche Anstalt fehlte bisher in den Rheinlanden, wo wir ja an der Universität Bonn zu meinem Bedauern ein hygienisches Institut noch nicht haben. Ich habe daher auch in Bonn eine solche Institution einrichten lassen; sie ist fertig und kann jeden Augenblick in Wirksamkeit treten.

„Im übrigen aber wird das Bedürfniß nach dieser Richtung durch die hygienischen Universitätsinstitute, das hiesige Institut für Infektionskrankheiten und aushilfsweise auch die militärischen Sanitätsämter vollkommen gedeckt. . . . .

„Der Herr Interpellant hat mit Recht die Nothwendigkeit von Lehrkursen hervorgehoben, die den Zweck haben sollen, in weiteren Kreisen Verständniß für die öffentliche Gesundheitspflege zu verbreiten, und in diesem Punkte bin ich mit ihm in jeder Beziehung einverstanden, ja, ich bin seinen dankenswerthen Anregungen nach dieser Richtung bereits zuvorgekommen. Wir haben nicht nur hygienische und bakteriologische Kurse für Aerzte und Medizinalbeamte, sondern auch solche für Verwaltungsbeamte und Beamte der Schulverwaltung eingerichtet. Ich habe die Direktoren der hygienischen Institute der Universitäten Breslau, Königsberg, Kiel, Marburg und Berlin angewiesen, solche hygienische Kurse für Beamte einzurichten, und zwar dergestalt, daß diese Kurse, soweit sie Theilnahme finden und die Aufgaben der Institute es gestatten, von Zeit zu Zeit wiederholt werden. Wenn es demnächst einer Anzahl von Abgeordneten gefällt, an diesen Kursen theilzunehmen, so versteht es sich von selber, daß uns das die größte Freude sein wird. In dieser Beziehung kann sich der Herr Interpellant beruhigen; ich fürchte nur, sehr zahlreich würde der Zugang von hier aus auf die Dauer wohl nicht werden.

„Diese Kurse sind zunächst auf vierzehn Tage berechnet; sie verfolgen als Ziel, den Theilnehmern durch Vorträge und Demonstrationen einen Einblick in die ihren Wirkungskreis berührenden Theile der öffentlichen Gesundheitspflege zu verschaffen. Diesem Zwecke sollen die Sammlungen der Institute sowie besonders auch die sänitären Einrichtungen der betreffenden Orte und ihrer Umgebungen in möglichst ausgedehntem Maße dienstbar gemacht werden. Es handelt sich dabei um ein sehr großes Menu, um die allgemeinen Aufgaben der Hygiene, Mortalitäts- und Morbiditätsstatistik, Krankheitsursachen, die krankheiterregenden Parasiten; um Boden und Wasser, Wasserversorgung im Großen, Filterbetrieb, Brunnenanlagen, Hausfilter; um Wohnungshygiene, gesundheitsschädliche Bestandtheile der Luft, Ventilation; Heizung, lokale und centrale Heizanlagen; Schulbauten, Krankenhäuser, Isolirbaracken, Arbeiterwohnungen, Gefängnisse; um die Entfernung der Abfallsstoffe, Kanalisation, Rieselwirthschaft, Kläranlagen, Abfuhrsysteme; um Volksernährung, Kost in öffentlichen Anstalten, Alkoholismus, Verfälschung der Nahrungsmittel, Fleischschau, Marktpolizei; um die wichtigsten Theile der Gewerbehygiene; ferner um das Begräbnißwesen und die Verhütung der übertragbaren Krankheiten (Desinfektionswesen).

„An den einzelnen Kursen sollen 15 bis 20 Hörer theilnehmen, und wenn auch das Menu etwas reichlich ist, so versteht es sich doch von selbst, daß nicht alle Gegenstände mit gleicher Vollständigkeit in jedem Kurse behandelt werden können. Es ist Vorsorge getroffen, daß die Mitglieder der Verwaltungsbehörden und alle Personen, für welche die Kurse zugänglich sind, über deren Einrichtung unterrichtet werden." . . . .

Ein in der gleichen Sitzung von dem Abgeordneten von Bülow (Wandsbek) eingebrachter Antrag:

„Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen: die Königliche Staatsregierung aufzufordern,

1. Ermittelungen über die durch die Bekämpfung der Cholera im Jahre 1892 entstandenen Kosten anzustellen, und das Ergebniß dem Hause der Abgeordneten in einer Nachweisung vorzulegen, und
2. dabei mitzutheilen, welche dieser Kosten die Königliche Staatsregierung auf Landespolizeifonds zu übernehmen gedenkt"

wurde abgelehnt.

Hierzu gerichtl. Entsch. II S. 161* bis 168*.

Redigirt im Kaiserlichen Gesundheitsamt. — Verlag von Julius Springer in Berlin. — Druck von Emil Dreyer in Berlin.

Kalle & Co., chem. Fabrik, Biebrich a. Rh. (Gegründet 1863).

Jodol, ein bewährtes **Antisepticum, geruchlos und nicht giftig.** D. R. P. 35 130.

Orexin hydrochloricum } ein echtes Stomachicum. D. R. P. 51 712. (9977)
Orexin base }

Die fast vollständig geschmacklose Base hat die gleiche Wirkung wie das hydrochloricum und wird speciell gegen Hyperemesis gravidarum empfohlen.

Hydrargyrum peptonatum Paal (salzsaures Glutinpeptonsublimat), Antilueticum von sicherer und rascher Wirksamkeit bei geringer Reizung der Injektionsstelle. D. R. P. 54 587 und D. R. P. 54 747.

Zu beziehen durch alle grossen Droguenhäuser und Apotheken in Original-Verpackung.

Krankentransportwagen
neueſt. Konſtr. z. Transp. f. Cholerakr.

Räderbahren, Tragbahren, Krankenmöbel, Einrichtungsgegenstände für Krankenhäuſer, Operationszimmer u. Irrenanſtalten. Illuſtrirte Kataloge gratis u. franko.
Köhler & Cie., Hoflieferanten, Sanitätsapparaten-Fabrik, Heidelberg.

Flüssige
Kali-Glycerinseife
auf Wunsch mit 5% Carbol- oder Cresolzusatz, vorzüglich geeignet zur Desinfection der **Hände und Instrumente** des Arztes. (9971)
Seit Jahren erprobt in vielen Kliniken, Krankenhäusern, Hospitälern etc.
Paul Bumcke, Berlin S.
Dresdenerstr. 42.

Verlag von **Julius Springer** in Berlin N.

Vorposten der Gesundheitspflege.

Von

Dr. L. Senderegger.

Vierte Auflage.

550 S. 8°; Preis M. 6,—; eleg. in Leinwand geb. M. 7,—.

Mikroskopie und Chemie am Krankenbett.

Leitfaden bei der klinischen Untersuchung und Diagnose.

Für Aerzte und Studirende
bearbeitet von

Dr. Hermann Lenhartz,
Professor an der Universität Leipzig.

Mit zahlreichen in den Text gedruckten Abbildungen und drei Tafeln in Farbendruck.

Preis in Leinwand gebunden M. 8,—.

Verlag von Julius Springer in Berlin N.

Soeben erſchien:

Arbeiten aus dem Kaiſerlichen Geſundheitsamte.

Achter Band.

Drittes (Schluß-) Heft. — Mit 16 Tafeln. — Preis M. 20,—.

(Für die Abonnenten der „Veröffentlichungen des Kaiſerlichen Geſundheitsamtes" M. 16,—.)

Inhalt:

1. Sammlung von Gutachten über Flußverunreinigung.
   IX. Weiteres Gutachten, betreffend die Waſſerverſorgung der Stadt Magdeburg. (Berichterſtatter: Reg.-Rath Dr. Ohlmüller.)
2. Ein dem Choleravibrio ähnlicher Kommabacillus. Von Dr. Fritz Kießling, Königl. ſächſ. Aſſiſtenzarzt I. Kl.
3. Bakteriologiſche Unterſuchungen bei Maul- und Klauenſeuche. Von Dr. H. Kurth, Königl. preuß. Stabsarzt.
4. Beiträge zum Verhalten der Cholerabakterien auf Nahrungs- und Genußmitteln. Von Dr. A. Friedrich, Königl. bayer. Aſſiſtenzarzt.
5. Weitere Beiträge zur Schwefelwaſſerſtoffbildung aërober Bakterien und kurze Angaben über Merkaptanbildung derſelben. Von Dr. R. J. Petri, Reg.-Rath, und Dr. Albert Maaßen, techniſch. Hülfsarbeiter im Kaiſerl. Geſundheitsamte.
6. Beobachtungen und Verſuche, betreffend die Reblaus, Phylloxera vastatrix Pl., und deren Bekämpfung. Von Reg.-Rath Dr. J. Moritz.
7. Gutachten, betreffend das Leitungswaſſer der Stadt Bernburg. (Berichterſtatter: Reg.-Rath, Dr. Petri.)
8. Beiträge zur Brotfrage. Von Dr. Eugen Sell Kaiſerl. Geh. Reg.-Rath u. Profeſſor.
9. Mittheilungen aus dem chemiſchen Laboratorium des Kaiſerlichen Geſundheitsamtes. (Vorſtand: Geh. Reg.-Rath Profeſſor Dr. Sell.)
   16. Ueber Fettbeſtimmung in verſchiedenen Mehlſorten und den hieraus gebackenen Broten. Von Dr. E. Polenske, techniſch. Hülfsarbeiter im Kaiſerl. Geſundheitsamte.
   17. Chemiſche Unterſuchung einiger, neuerdings im Handel vorkommender Konſervirungsmittel für Fleiſch und Fleiſchwaaren (Fortſetzung von 15). Von Dr. E. Polenske, techniſch. Hülfsarbeiter im Kaiſerl. Geſundheitsamte.

Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Mittwoch. Abonnements werden zum Preise M. 5,— halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Ztgs.-Preisliste 6586) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen, sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3.

XVII. Jahrgang. **Berlin, den 26. Juli 1893.** Nr. 30.

Inhalt. Gesundheitsstand. Mittheilungen über Volkskrankheiten. S. 507. — Sterbefälle in deutschen Städten mit 40000 und mehr Einwohnern. S. 508. — Desgl. in größeren Städten des Auslandes. S. 509. — Erkrankungen in Krankenhäusern einzelner Großstädte. S. 509. — Desgl. in deutschen Stadt- und Landbezirken. S. 509. — Geburten und Sterbefälle in Aachen, Frankfurt a. M., Köln 1892. S. 510. — **Witterung.** S. 509. — **Zeitweilige Maßregeln gegen Cholera** ꝛc. S. 511. — Desgl. gegen Pocken. S. 516. — Medizinalstatistische Mittheilungen aus Schweden 1890. S. 516. — **Gesetzgebung u. s. w.** (Preußen). Venerische Krankheiten bei Mitgliedern von Kranken- und Dienstbotenkassen. S. 517. — Apothekerlehrlinge. S. 518. — Hilfeleistung durch Diakonissen bei Cholera. S. 518. — Schlafstellen in Werkstätten. S. 519. — Drogenhandlungen. S. 519. — (Reg.-Bez. Wiesbaden). Geheimmittel. S. 519. — (Mecklenburg-Schwerin). Heilanstalt Sachsenberg. S. 519. — Thierbeförderung. S. 519. — (Hamburg). Instruktion für den Direktor des hygienischen Instituts. S. 519. — Desgl. für den Hafenarzt. S. 520. — (Schweiz). Schweineseuche. S. 521. — (Norwegen). Cholera. S. 521. — (Rußland). Rinderpest. S. 522. — **Thierseuchen** im Deutschen Reiche, Juni. S. 522. — Desgl. in Frankreich, 4. Vierteljahr. S. 523. — **Veterinärpolizeiliche Maßregeln.** (Deutsches Reich, Preuß. Reg.-Bez. Oppeln, Merseburg, Schleswig, Stade, Baden, Mecklenburg-Schwerin, Lippe, Waldeck, Elsaß-Lothringen, Oesterreich, Norwegen, Neu-Süd-Wales). S. 524. — **Rechtsprechung.** (Kammergericht zu Berlin). Verbreitung der Schrift „Safe cure". S. 534. — **Verhandlungen von gesetzgebenden Körperschaften, Vereinen, Kongressen u. s. w.** 65. Versammlung Deutscher Naturforscher und Aerzte. S. 535. — **Vermischtes.** (Deutsches Reich). Aus den Jahresberichten der mit Beaufsichtigung der Fabriken betrauten Beamten, 1889/91. S. 536. — (Bayern). Oeffentliche Untersuchungsanstalten für Nahrungsmittel ꝛc. 1892. S. 537.

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

Die hierzu gehörigen Tabellen stehe auf der 2. und 3. Seite. — Anmerkung zur 2. Seite: Die mit einem † bezeichneten Städte berichten über die Sterbefälle auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder lassen die Nachweisungen wenigstens von einem Arzte zusammenstellen oder prüfen. — Die Einwohnerzahlen (Spalte 2, 7 und 8) sind nach Maßgabe der endgültigen Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dezember 1890 in der bisher üblichen Weise berechnet worden, und zwar die in Spalte 2 und 7 benutzten auf den 1. Juli 1893. Die Zahlen der Gestorbenen in Spalte 8 sind aus den in den Jahresübersichten mitgetheilten Angaben berechnet. — In sämmtlichen Tabellen der „Veröffentlichungen" bedeutet ein Punkt (.), daß Nachrichten aus dem betr. Orte oder über die betr. Krankheit nicht eingegangen sind, ein Strich (—), daß Fälle der betr. Krankheit u. s. w. ausweislich der eingegangenen Nachrichten nicht vorgekommen sind.

Cholera. Italien. Zufolge einer neueren amtlichen Mittheilung ist in dem auf S. 491 der Veröff. für Mailand mitgetheilten Sterbefalle asiatische Cholera die Todesursache nicht gewesen.

Frankreich. In Nantes sind vom 1. bis 10. Juli 25 choleraartige Fälle, von denen 13 einen tödtlichen Verlauf hatten, amtlich festgestellt worden. Vom 11. bis 13. Juli wurden Neuerkrankungen nicht angezeigt.

In Marseille sind zufolge einer Mittheilung der Präfektur vom 1. bis einschl. 9. Juli nachstehend tageweise aufgeführte choleraverdächtige Sterbefälle gemeldet worden: 5, 4, 5, 5, 12, 8, 5, 8, 7, insgesammt 59.

Niederlande. Der erste Fall von asiatischer Cholera ist — Zeitungsnachrichten aus Amsterdam zufolge — in s'Hertogenbosch am 13. Juli festgestellt worden. Im Uebrigen ist schon im Laufe des Monats Juni auf Fälle von Cholera nostras, die in verschiedenen niederländischen Gemeinden sich gezeigt und tödtlich geendet haben, in der Presse aufmerksam gemacht worden. Zu diesen traten gegen Mitte Juli 3 Todesfälle an Cholera nostras in Oldebroek (Gelderland) bei Kindern hinzu.

Rußland. In der Stadt Moskau sind am 30. Juni (n. St.) die ersten Erkrankungen an asiatischer Cholera festgestellt worden. Vom 30. Juni bis 10. Juli erkrankten 31 Personen, davon starben 11, vom 10. bis 11. Juli 4 bezw. 3.

Vom 1. bis 7. Juli (n. St.) sind ferner nachstehend aufgeführte Cholera- sowie choleraverdächtige Erkrankungen und Sterbefälle amtlich angezeigt worden:

Gouvernement (bezw. Stadt)	Datum n. St.	erkr.	gest.
Podolien	18./6. bis 24./6.	301	100
Bessarabien . . .	Desgl.	35	15
Cherson	1./7. bis 4./7.	18	9
Kursk	11./6. " 17./6.	2	1
Orel (Stadt) . . .	25./6. " 1./7.	23	10
Orel (sonst. i. Gouv.)	20./6. " 28./6.	9	2
Tula	18./6. " 1./7.	8	3
Saratow	18./6. " 24./6.	3	—
Kubangebiet . . .	29./6. " .	2	2
Stawropol . . .	17./6. bis 24./6.	1	1
Wjatka	2./7.	1	—
choleraverdächtige Fälle			
Moskau	18./6. bis 24./6.	1	—
Pensa	Desgl.	1	—
Simbirsk	Desgl.	1	—

Ostindien. Kalkutta. (Vgl. S. 496.) Vom 11. bis 17. Juni starben 17 Personen an der Cholera.

Aus den im Gesundheitsamte eingegangenen Meldungen sind ferner hervorzuheben:

Pocken: Triest, Paris je 7, London 4, Petersburg 2, Moskau 4, Warschau 11 Todesfälle; Reg.-Bezirke Arnsberg 4 (noch zweifelhaft), Düsseldorf 4, Prag 6, London 61 (bei einem Bestande von 364 Pockenkranken in den Krankenhäusern am

Forts. auf S. 511.

Sterblichkeit in deutschen Städten mit 40 000 und mehr Einwohnern. 28. Woche vom 9. bis 15. Juli 1893.

Namen der Städte	Einwohner	Lebend-geborene der vorangegangenen Woche	Todt-geborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene: auf 1000 Einw. und aufs Jahr berechnet in der Berichtswoche	Gestorbene: auf 1000 Einw. und aufs Jahr berechnet in den Jahren 1881 bis 1890	Todes-Ursachen: Masern und Röthein	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr., Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrank. d. Athmungsorg. im Ganzen	Akute Darmkrkh. im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsam. Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
†Aachen	107 472	59	2	96	63	46,4	25,6	—	—	3	—	—	4	7	27	21	19	53	2
†Altona	152 004	105	4	73	30	25,6	23,7	—	—	1	—	—	8	9	12	9	9	37	6
†Augsburg	80 654	42	1	53	30	34,2	28,2	—	1	3	—	—	6	1	17	5	5	25	—
†Barmen	122 899	75	1	64	28	27,1	21,0	—	—	3	—	1	8	7	26	6	5	18	1
†Berlin	1 714 938	958	27	890	438	27,0	24,1	23	14	23	2	2	90	81	245	141	136	694	16
†Beuthen	42 289	33	1	18	10	22,1	29,7	—	3	—	—	—	—	3	3	3	3	9	—
†Bielefeld	42 544	28	1	16	4	19,6	20,4	—	—	2	—	—	1	—	2	2	2	11	—
†Bochum	51 132	43	—	25	7	25,4	26,3	—	1	—	—	—	3	3	4	1	1	14	—
†Bonn	41 776	29	—	29[5]	13	36,1[3]	26,8	—	—	1	—	—	2	4	5	—	—	17	—
†Braunschweig	109 249	80	1	90	49	42,8	23,6	—	3	2	—	—	10	4	37	27	27	33	1
†Bremen	134 700	84	2	47[4]	15	18,1[4]	20,2	—	1	1	—	—	6	5	6	3	3	28	—
†Breslau	353 551	198	6	305[5]	141	44,9[5]	29,9	9	1	10	2	—	29	38	62	23	21	141	13
Bromberg	44 037	.	.	.	.	.	23,6	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
†Charlottenburg	94 679	61	2	76	42	41,7	24,9	—	1	4	—	—	4	5	27	17	16	32	3
†Chemnitz	153 490	125	3	124	71	42,0	31,2	2	2	3	1	—	5	11	4	2	—	52	4
Danzig	123 198	76	3	58	25	24,5	27,4	—	2	1	—	—	2	4	17	16	15	29	3
†Darmstadt	59 031	30	3	30	18	26,4	20,5	—	—	—	—	—	2	—	13	1	1	14	1
†Dortmund	95 465	73	3	58	19	31,6	25,0	—	1	5	—	—	4	7	10	6	4	29	2
†Dresden	304 519	204	13	174[6]	83	29,7[6]	23,5	5	1	4	1	—	16	21	36	21	21	80	10
†Düsseldorf	159 858	108	3	103	71	33,5	22,7	—	—	1	—	—	6	9	46	20	19	41	—
†Duisburg	65 363	54	1	60	35	47,7	24,8	—	—	3	—	—	4	6	24	7	6	21	2
†Elberfeld	134 517	113	4	83	46	32,1	21,5	1	1	3	1	—	5	7	39	22	19	24	2
†Elbing	43 281	16	1	24	15	28,8	29,5	—	—	—	—	—	2	3	8	6	6	11	—
†Erfurt	79 580	42	—	58	32	37,9	22,5	—	—	1	—	—	8	5	26	26	26	18	—
†Essen	85 753	78	2	48	28	29,1	25,6	—	—	3	—	—	4	6	18	2	2	15	2
†Frankfurt a. M.	193 144	109	1	87	43	23,4	19,3	4	—	4	—	—	8	6	34	12	12	28	3
†Frankfurt a. O.	56 593	20	1	36	20	33,1	27,0	—	—	—	—	—	4	3	10	6	6	17	2
†Freiburg i. B.	52 820	29	—	24[7]	9	23,6[7]	23,9	1	—	—	—	—	4	1	5	5	5	13	—
†Fürth	47 202	33	1	33	11	36,4	27,6	—	2	—	—	—	4	5	3	2	2	17	2
†Gera	42 412	30	—	27	12	33,1	29,0	2	—	1	—	—	2	4	4	—	—	14	—
†M.-Gladbach	52 418	32	2	34	19	33,7	25,0	—	—	—	—	—	1	5	14	9	8	14	—
†Görlitz	65 460	43	2	62	28	49,3	26,3	1	—	4	—	—	5	5	16	6	6	30	1
†Halle	111 435	69	4	95[8]	62	44,3[8]	24,3	1	—	1	—	—	3	13	40	23	22	36	1
†Hamburg u. Vororte	612 933	371	8	244	111	20,7	25,1	2	3	5	1	—	22	24	42	21	21	130	15
†Hannover	175 920	137	7	143	93	42,3	20,9	—	—	2	1	—	6	11	74	74	74	43	6
†Karlsruhe	80 204	38	1	40	20	25,9	19,6	1	—	1	1	—	5	—	14	8	8	18	—
†Kassel	76 814	52	2	39	17	26,4	19,9	1	—	3	—	—	6	1	12	3	2	16	—
†Kiel	78 195	54	3	35	15	23,3	22,8	—	—	—	—	1	2	3	13	11	10	15	1
†Köln	303 508	206	7	230	134	39,4	25,7	6	—	7	2	3	16	8	97	48	47	87	4
Königsberg i. Pr.	167 099	90	4	88	32	27,4	30,2	—	2	2	1	—	7	6	21	11	11	46	3
†Krefeld	113 198	68	2	59	36	27,1	23,9	—	—	1	—	—	6	3	19	17	17	29	1
†Leipzig	388 479	265	10	320	193	42,8	22,7	4	3	3	—	—	26	44	141	78	70	91	8
†Liegnitz	48 695	30	3	37[9]	17	39,5[9]	30,4	—	—	—	—	—	1	7	8	4	4	21	—
†Lübeck	67 821	47	2	37	17	28,4	21,0	—	—	1	—	—	1	2	12	9	8	18	3
†Magdeburg	224 303	150	5	169	113	39,2	26,5	—	1	6	1	—	8	9	82	48	47	58	4
†Mainz	75 025	48	2	35	11	24,3	22,5	—	—	1	2	—	5	3	6	6	6	16	2
†Mannheim	88 247	61	4	37	24	21,8	21,4	1	—	—	—	—	5	2	16	16	15	12	1
†Metz	63 345	25	3	33	20	27,1	21,4	—	—	1	—	—	2	—	18	15	14	11	1
†Mülhausen i. E.	80 579	50	3	53	27	34,2	23,9[1]	2	—	2	1	1	5	2	18	15	15	21	1
†München	386 202	296	12	170	86	22,9	28,2	1	3	8	1	1	17	15	44	15	14	78	2
†Münster	52 068	42	1	39	14	38,9	24,5	—	—	1	—	—	3	1	7	7	6	27	—
†Nürnberg	156 902	103	2	72	34	23,9	26,1	—	1	1	—	—	6	7	21	15	15	33	3
†Osnabrück	42 011	35	2	13	6	16,1	22,0	—	—	—	—	—	2	—	6	3	3	4	1
†Plauen i. V.	49 156	42	1	32	10	33,9	25,2	2	—	1	—	1	5	3	9	1	—	11	—
†Posen	70 304	40	—	38	20	28,1	29,0	—	—	4	2	1	5	1	2	2	2	21	2
†Potsdam	55 804	30	1	23	7	21,4	23,5	—	—	1	—	—	2	1	3	3	3	14	2
†Remscheid	43 670	25	1	15	4	17,9	21,2	—	—	5	—	—	4	2	1	—	—	9	1
Rixdorf	42 375	53	3	61	39	74,9	28,6[2]	1	2	—	—	—	1	6	35	21	20	15	1
†Rostock	47 021	26	1	16	5	17,7	20,4	—	—	—	—	—	—	3	3	3	3	9	1
†Spandau	52 265	48	2	66	44	65,7	23,2	—	1	7	—	—	—	4	29	16	16	22	3
†Stettin	124 849	77	3	95	59	39,6	25,8	2	1	3	1	—	8	4	37	25	23	38	1
†Straßburg i. E.	129 450	75	2	79	36	31,7	25,7	—	2	3	—	—	7	4	19	17	16	44	—
†Stuttgart	131 082	69	5	61	31	24,2	20,1	—	1	3	—	—	3	3	20	13	13	28	3
†Wiesbaden	69 431	33	2	32	16	24,0	19,3	—	—	—	—	—	4	—	3	1	1	25	—
†Würzburg	64 155	37	—	33	7	26,7	25,4	—	—	—	—	—	6	3	10	10	7	14	—
†Zwickau	46 758	24	—	35	21	38,9	27,7	2	—	—	—	—	1	1	5	—	—	25	1

[1]) Durchschnitt 1886/90. — [2]) Desgl. 1887/90. — [3]) Ohne Ortsfremde 19 = 23,6 ‰. — [4]) Desgl. 46 = 17,8 ‰. — [5]) Desgl. 269 = 42,5 ‰, außerdem sind noch 80 Fälle aus Vorwochen darin enthalten, ohne diese 209 = 30,7 ‰. — [6]) Desgl. 162 = 27,7 ‰. — [7]) Desgl. 22 = 21,7 ‰. — [8]) Desgl. 91 = 42,5 ‰. — [9]) Desgl. 35 = 37,4 ‰.

Sterblichkeit in größeren Städten des Auslandes. Woche vom 9. bis 15. Juli 1898.

Namen der Städte	Einwohner	Lebend-geborene	Todt-geborene	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene 0–1 Jahr	Gestorbene auf 1000 Einw. u. aufs Jahr berechnet	Todes-Ursachen: Masern und Röthein	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorg.	Akute Darmkrkh. im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod.
Amsterdam bis 8. Juli	441 171	263	20	155	60	18,3	1	—	3	2	—	17	16	19	—	—	92	5
Brünn bis 8. Juli	97 836	68	4	57	11	30,5	—	—	2	1	—	16	7	5	.	.	24	2
Brüssel	183 533	72	3	80	27	22,6	3	—	1	2	.	9	7	21	.	.	37	—
Budapest bis 8. Juli	539 516	346	20	262	88	26,3	7	—	8	1	—	44	42	42	.	.	108	10
Christiania	161 151	69	3	55	20	17,7	—	1	2	—	1	4	5	16	.	.	26	—
Dublin	349 594	195	.	181	.	27,1	3	—	—	.	.	.	2	30	.	.	148	.
Edinburg	267 961	155	.	95	22	18,5	3	—	—	2	.	8	4	2	.	.	76	.
Glasgow	677 883	408	.	305	.	23,4	9	2	—	.	.	.	20	43	.	.	231	.
Graz bis 8. Juli	115 741	64	5	55	15	24,7	—	—	—	1	—	10	13	1	.	.	29	1
Kopenhagen	334 000	168	6	133	49	20,7	—	2	7	1	—	15	10	22	.	.	57	18
Krakau bis 8. Juli	77 144	43	4	60	19	40,4	1	4	1	1	—	5	13	7	—	—	28	—
Lemberg bis 8. Juli	131 926	67	4	65	20	25,6	—	—	1	—	—	15	4	9	.	.	36	—
Liverpool	510 486	330	.	342	129	34,8	7	6	2	.	.	.	10	78	.	.	225	14
London	4 305 551	2607	.	1887	699	22,8	56	34	55	15	3	123	176	387	16	12	995	93
Lyon bis 1. Juli	438 077	149	5	197	40	23,4	6	—	10	1	—	19	16	45	—	—	97	3
Manchester	515 567	340	.	311	133	31,4	8	1	3	.	.	.	3	81	.	.	207	8
Moskau bis 8. Juli	758 469	.	17	773	425	53,3	7	14	17	4	3	78	13	335	.	.	302	.
New-York bis 1. Juli	1 891 306	1019	84	702	212	19,3	12	4	53	6	5	81	106	110	.	.	284	41
Odessa	315 900	.	12	183	84	30,1	4	2	7	1	—	18	1	39	39	31	109	2
Paris	2 424 705	1142	76	968	209	20,8	20	3	21	11	5	173	67	163	.	.	466	39
Petersburg bis 8. Juli	954 400	565	29	516	206	28,1	5	5	4	7	1	57	22	127	—	—	285	.
Prag und Vororte	327 958	187	13	209	59	33,1	—	2	3	4	—	36	19	14	.	.	125	6
Rom bis 27. Mai	448 496	203	15	206	36	23,9	9	1	7	3	—	25	48	9	.	.	101	3
Stockholm bis 8. Juli	249 246	131	4	70	17	14,6	—	5	1	—	—	13	9	8	.	.	30	5
Triest	158 314	96	1	102	47	33,5	—	—	2	—	—	13	6	30	.	.	49	2
Venedig bis 8. Juli	163 601	116	4	71	25	22,6	—	1	1	2	1	5	7	7	.	.	42	5
Warschau bis 8. Juli	500 981	434	9	209	70	21,7	1	4	4	1	1	28	39	23	.	.	102	6
Wien	1 435 981	999	49	655	247	22,7	45	6	17	2	5	118	96	96	—	—	248	22

Aus den Krankenhäusern einzelner Großstädte. Gemeldete Erkrankungen. Aus deutschen Stadt- u. Landbezirken.

(Verzeichniß derselben ist auf S. 441 abgedruckt.)

Für die Woche vom 9. bis 15. Juli 1898.

Krankheitsformen	Aufgenommene (Gestorbene) in Krankenhäusern zu: Berlin[3])	Breslau	Frankfurt a. M.	Magdeburg	München	Leipzig	Hamburg
Masern	12 (1)	3 (2)	—	—	— (1)	—	1
Scharlach	17 (3)	—	2	—	6	—	1 (1)
Diphtherie	56 (14)	1 (1)	8 (4)	10 (2)	2 (1)	7 (2)	10 (2)
Croup	2 (1)	—	—	—	—	—	—
Unterleibstyphus	4 (1)	— (1)	—	—	13	1	12 (1)
Brechdurchf. inkl. Ruhr	11 (12)	—	—	3 (1)	2 (1)	3	4
Kindbettfieber	3 (1)	—	—	— (1)	—	1	—
Wechselfieber	—	—	—	—	—	—	5
Rose	11	5	2	1	2 (1)	2	8
Syphil. inkl. Gonorrhöe	55	9	7	16	27 (1)	26	92 (1)
Lungen- u. Brustfell-Entzündung	33 (14)	5 (1)	4 (1)	2	8 (1)	6 (1)	19 (2)
Lungenschwindsucht	41 (33)	10 (5)	10 (2)	2 (3)	11 (2)	9 (7)	16 (3)
Andere Erkrankung. d. Athmungsorgane	77 (7)	13 (4)	10	14 (1)	15	5 (1)	13 (2)
Akuter Darmkatarrh	3	4	12	2 (1)	16	3	12
Chron. Alkoholismus	14 (1)	2	1	1	—	3	18
Akut. Gelenkrheumatism.	29	3	2	7	21	11	14
Und. rheumat. Krankh.	28	—	6	10	13	3	3
Verletzungen	99 (1)	39 (1)	37 (1)	27	40 (1)	14	50
Alle übrigen Krankh.	[4])368 (76)	54 (4)	73 (4)	79 (4)	177 (2)	90 (7)	255(17)
Summe	1164(166)	148(17)	180(12)	174(13)	353(11)	184(18)	533(29)
Verbliebener Bestand	4524[2])	494	791[5])	639	1 650	814	2659

Nach amtlichen Quellen (Frankfurt a.O., Nürnberg ärztliche Vereine.)	Zeitangabe	Unterl.-typhus	Masern	Scharlach	Diphtherie	Kindbettfieb.
Stadt Berlin	9./7.-15./7.	6	145	[1])68	[1])81	4
„ Breslau	desgl.	2	256	10	25	1
„ Frankfurt a. O.	desgl.	1	31	—	2	1
R.-B. Aachen	desgl.	3	117	1	20	—
„ Arnsberg	desgl.	6	225	71	191	2
„ Aurich	desgl.	1	10	—	3	—
„ Düsseldorf	desgl.	16	67	36	192	6
„ Erfurt	desgl.	3	1	13	13	1
„ Hannover	desgl.	5	27	37	24	—
„ Hildesheim	desgl.	4	19	17	55	1
„ Königsberg	desgl.	9	25	106	35	—
„ Lüneburg	desgl.	2	3	5	9	—
„ Marienwerder	3./7.-8./7.	1	30	23	23	1
„ Minden	9./7.-15./7.	5	—	10	32	—
„ Münster	desgl.	13	1	—	30	2
„ Osnabrück	2./7.-8./7.	—	50	—	22	—
„ Posen	9./7.-15./7.	1	304	20	27	—
„ Schleswig	desgl.	43	24	66	130	2
„ Sigmaringen	.	.	.	.	.	.
„ Stade	9./7.-15./7.	5	1	5	4	—
„ Stettin	desgl.	9	12	7	44	1
„ Stralsund	desgl.	26	2	5	52	1
„ Trier	desgl.	1	80	3	4	—
„ Wiesbaden	.	.	.	.	.	.
Stadt München	2./7.-8./7.	25	58	37	[2])25	1
„ Nürnberg	9./7.-15./7.	—	3	5	[2])22	—
Herzgth. Braunschweig	desgl.	2	6	10	39	1
Reuß ä. L.	.	.	.	.	.	.
Schaumburg-Lippe	9./7.-15./7.	—	6	1	2	—
Stadt Lübeck	desgl.	1	—	1	7	—
Hamburg u. Vororte	desgl.	22	41	59	59	—

Witterung. Woche vom 9. bis 15. Juli 1898.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C°: Maxim.	Minim.	Luftdruck in mm: Morgens	Mittags	Abends	Relat. Feuchtigkeit d. Luft: Morgens	Mittags	Abends	Höhe des Niederschlages mm	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
Berlin	9. Juli	32,5	17,6	755,6	754,5	755,6	51	33	46	—	OSO	1
	10. „	30,1	18,9	757,2	756,3	756,0	61	42	63	—	NW	1
	11. „	28,5	17,6	752,4	752,2	751,0	77	36	89	—	NNW	1
	12. „	30,4	17,7	750,4	749,1	748,2	78	49	76	14,6	NW—SW	1
	13. „	26,1	16,6	748,0	747,6	746,9	75	60	57	0,3	SW	2
	14. „	24,6	14,1	747,9	748,4	749,4	81	52	77	1,4	W	1
	15. „	23,0	14,9	751,8	752,8	754,2	88	46	63	—	NW	1
München	9. Juli	28,9	13,8	715,9	715,1	715,6	61	41	58	22,0	NO	1,5
	10. „	24,1	16,0	717,9	716,5	715,5	87	65	79	—	NO	1,4
	11. „	24,3	14,9	714,3	712,5	713,2	77	53	90	2,1	SW	1,9
	12. „	22,7	12,8	712,7	711,8	711,0	69	63	89	8,2	SW	2,0
	13. „	21,7	13,0	711,9	710,6	710,3	81	55	72	0,1	SW	2,2
	14. „	20,2	12,6	710,6	709,5	709,7	73	57	84	8,9	W	1,0
	15. „	20,2	12,8	712,3	713,5	715,4	88	58	84	0,1	W	1,4

[1]) 9 Fälle von Scharlach-Diphtherie. — [2]) Einschl. Croup. — [3]) Die Berichte aus dem St. Hedwigskrankenhause und dem Elisabeth-Kinderhospital fehlen. — [4]) Darunter im Augusta-Hospital 1 Fall von Rückfallfieber. — [5]) Einer nachträglichen Berichtigung zufolge ist der auf S. 411 auf 765 angegebene Bestand ausschließlich des Armenasyls zu verstehen. Unter Berücksichtigung dieser Anstalt hat der verbliebene Bestand 817 betragen.

Geburts- und Sterblichkeitsverhältnisse der Städte Aachen, Frankfurt a. M., Köln im Jahre 1892.[1])

Beobachtungsmonate	Lebendgeborene männlich	Lebendgeborene weiblich	Totgeborene	Gestorbene im Ganzen	Gestorbene auf 1000 E. u. aufs Jahr ber.	Alter der Gestorbenen 0—1 Jahr	1—5 Jahre	5—10 Jahre	10—15 Jahre	15—20 Jahre	20—30 Jahre	30—40 Jahre	40—60 Jahre	60—80 Jahre	80 Jahre und darüber	Todesursachen Masern	Scharlach	Diphtherie	Croup	Keuchhusten	Unterleibstyph.	Ruhr	Rose	Kindbettfieber	Akut. Gelenkrheumatismus	Gehirnschlagfluß	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorgane	Magen-Darm-Katarrh	Brechdurchfall	Alle übrigen Krankheiten	Verunglückung	Selbstmord	Mord
Aachen. (165 923 Einw.)																																		
Januar .	353		13	228	25,83	62	29	13			21		40	63		—	—	1		1	—	—	.	—	—	9	30	40	2	1	142	—	2	—
Februar .	365		9	201	22,77	68	18	6			17		27	65		—	—	—		—	—	—	.	1	—	10	23	43	3	1	120	—	—	—
März . . .	330		9	251	28,44	94	26	13			16		41	61		—	—	1		1	2	—	.	—	—	9	28	62	7	2	135	3	1	—
April . . .	308		5	203	23,00	59	22	16			13		38	55		—	—	2		—	2	—	.	—	—	7	30	51	3	—	106	2	—	—
Mai. . . .	309		11	191	21,64	70	28	4			14		32	43		—	—	5		—	—	—	.	—	—	10	23	31	3	3	111	3	2	—
Juni . . .	280		9	168	19,03	70	17	10			15		25	31		1	—	2		—	—	—	.	—	—	4	20	16	4	16	98	6	1	—
Juli . . .	317		9	250	28,32	143	20	9			18		26	34		—	—	1		—	2	—	.	—	—	8	22	10	4	61	137	4	1	—
August . .	323		4	284	32,17	164	19	11			15		41	34		—	—	3		1	2	—	.	—	—	7	31	12	14	96	116	2	—	—
September	299		11	210	23,79	100	22	10			15		24	39		—	—	3		—	—	—	.	1	—	5	20	14	10	35	120	2	—	—
Oktober . .	307		14	172	19,49	57	18	7			21		34	35		—	—	1		—	3	—	.	1	—	9	25	19	10	5	93	5	1	—
November	308		10	158	17,90	50	21	9			21		28	29		3	—	2		1	2	—	.	1	1	3	17	30	1	5	88	1	3	—
Dezember.	339		10	167	18,92	63	18	7			17		24	38		1	—	1		1	2	—	.	—	—	2	21	25	5	1	106	2	—	—
Jahr 1892 .	3838		114	2483	23,44	1000	258	115			203		380	527		5	—	22		5	15	—	.	4	1	83	290	353	66	226	1372[2])	80	11	—
Frankfurt a. M. (180000 E.)																																		
Januar . .	211	231	7	306	19,16	54	51	8	10	10	21	23	64	57	8	2	—	21	—	5	—	—	1	1	—	17	64	55	7	—	123	2	5	3
Februar .	212	215	12	318	21,29	58	61	8	5	4	10	31	72	58	11	7	1	24	—	5	—	—	3	2	—	12	53	71	5	—	129	3	3	—
März . . .	235	200	12	408	25,55	90	77	18	2	7	16	33	62	91	12	33	1	16	3	2	1	—	2	2	—	12	54	107	8	—	158	—	8	1
April . . .	230	215	13	432	27,96	103	100	26	2	8	14	30	67	66	16	44	1	41	2	5	2	1	1	1	—	11	55	101	11	2	141	2	9	2
Mai. . . .	225	236	15	377	23,61	77	89	12	3	8	19	34	51	76	8	30	—	26	2	5	—	—	5	—	1	13	58	71	3	3	148	4	7	1
Juni . . .	213	202	9	293	18,96	63	53	14	8	5	20	33	55	36	6	13	1	28	3	—	2	—	4	—	2	14	45	42	17	1	108	5	6	2
Juli . . .	209	216	14	269	16,85	84	34	9	4	3	14	20	49	45	7	5	—	20	—	2	2	—	1	1	—	7	37	18	31	10	123	4	8	—
August . .	239	204	10	363	22,73	162	40	5	4	5	23	17	54	47	6	2	1	16	—	—	3	1	1	—	1	15	45	19	64	34	144	7	7	3
September	213	204	10	261	16,89	92	23	10	7	6	14	15	50	37	7	1	1	16	—	2	3	—	—	—	1	14	39	15	30	16	107	12	2	2
Oktober . .	245	191	10	249	15,59	66	27	3	6	6	16	13	51	52	9	—	—	12	1	3	1	—	—	—	—	13	25	20	20	5	141	3	5	—
November	197	208	16	214	13,85	39	37	8	5	3	13	17	44	41	7	—	—	24	2	2	—	—	—	1	1	14	30	25	6	—	105	2	1	1
Dezember.	228	201	19	242	15,16	56	31	6	2	9	6	28	50	47	7	—	1	20	1	1	1	—	—	—	1	14	42	31	5	—	112	6	5	2
Jahr 1892 . .	5180		147	3732	19,85	944	623	127	58	74	186	294	669	653	104	137	7	264	14	32	15	2	18	9	6	156	547	575	207	71	1539	50	66	17
	27,55% d. Bev.		Auf	100 Gestorb.		25,30	16,69	3,40	1,55	1,98	4,98	7,88	17,93	17,50	2,79	3,67	0,19	7,07	0,38	0,86	0,40	0,05	0,48	0,24	0,16	4,18	14,66	15,41	5,55	1,90	41,24	1,34	1,77	0,45
Köln. (284 163 Einw.)																																		
Januar . .	490	505	29	698	28,72	200	148	25	14	9	29	52	88	118	15	37	2	30	1	18	3	—	2	2	1	19	100	105	13	3	351	8	3	—
Februar .	504	489	24	673	27,69	200	144	19	18	10	31	41	76	114	20	13	1	33	5	28	3	—	2	1	4	26	89	93	12	2	348	9	4	—
März . . .	515	500	34	780	32,09	231	136	27	5	11	27	58	113	142	30	9	1	41	7	23	3	—	3	—	1	22	93	147	19	1	399	5	3	3
April . . .	472	465	26	591	24,32	172	114	24	5	11	34	38	82	100	11	2	5	37	6	13	2	—	1	2	1	18	90	89	13	3	301	5	3	—
Mai. . . .	476	431	32	585	24,07	190	101	23	5	4	29	38	70	110	15	8	1	36	2	7	3	—	4	5	—	23	73	71	18	11	311	6	5	1
Juni . . .	474	462	25	510	20,98	209	87	13	4	13	17	22	66	65	14	19	—	26	—	8	1	—	1	4	2	14	47	52	35	35	253	10	3	—
Juli . . .	524	468	19	631	25,96	311	102	22	7	6	31	24	62	54	12	27	—	25	—	9	1	—	2	2	1	19	56	29	82	94	264	18	2	—
August . .	487	433	23	782	32,18	449	107	17	10	11	25	25	63	63	14	27	—	18	—	18	2	—	3	2	—	15	48	33	124	146	327	21	3	—
September	480	449	32	612	25,18	348	87	12	7	11	24	27	53	35	8	16	1	20	—	23	5	—	1	3	—	13	45	22	104	52	282	22	3	—
Oktober . .	464	485	28	543	22,34	226	62	16	11	7	27	31	84	70	9	6	1	13	—	14	5	—	1	3	—	21	64	30	58	18	300	8	6	—
November	510	479	26	452	18,60	158	65	8	4	8	26	29	78	67	9	5	2	13	5	13	2	—	—	1	—	15	59	45	20	5	249	13	5	—
Dezember.	501	492	24	536	22,05	163	102	14	8	10	34	29	81	71	24	12	5	36	4	11	4	—	—	3	4	17	68	40	16	2	299	7	7	1
Jahr 1892 . .	11 555		322	7393	25,13	2857	1255	220	98	111	332	414	916	1009	181	181	19	328	30	185	34	—	20	28	14	222	827	756[3])	509	372	3684[4])	132	47	5
	29,20% d. Bev.		Auf	100 Gestorb.		38,64	16,98	2,98	1,32	1,50	4,49	5,60	12,39	13,65	2,45	2,45	0,26	4,44	0,41	2,50	0,46	—	0,27	0,38	0,18	3,00	11,18	10,23	6,89	5,03	49,83	1,78	0,64	0,07

[1]) Nach Tabellen, welche von dem Standesbeamten zu Aachen, dem statistischen Amt der Stadt Frankfurt a. M., dem statistischen Bureau zu Köln aufgestellt sind. Für Frankfurt a. M. und Köln sind die Gemeindebezirke

Wochenschluß), Petersburg 2 Erkrankungen; **Flecktyphus**: Moskau, New-York je 2 Todesfälle; Petersburg 2 Erkrankungen; **Genickstarre**: New-York 6 Todesfälle; **Influenza**: Dresden 3, Leipzig 9, Rom 5, London 15, New-York 2 Todesfälle; Frankfurt a. O. 3, Reg.-Bez. Düsseldorf 23, Kopenhagen 14 Erkrankungen.

Mehr als ein Zehntel aller Gestorbenen starben an **Scharlach** (Durchschnitt aller deutschen Berichtsorte 1881/90: 1,39 %): in Beuthen — Erkrankungen wurden aus Berlin 68, Reg.-Bez. Königsberg 106, München 37, Hamburg 59, Wien 56, London 348 (bei 2924 Scharlachkranken-Bestand in Krankenhäusern am Wochenschluß), Edinburg 36, Kopenhagen 42 gemeldet — an **Masern** gelangten in Berlin 148, Breslau 256, in den Reg.-Bezirken Aachen 117, Arnsberg 225, Posen 304, in München 58, Hamburg 41, Wien 370, Budapest 130, Prag 32 Erkrankungen zur Anzeige — an **Diphtherie und Croup** (1881/90: 4,49 %): in Bielefeld, Posen, Remscheid, Spandau — Erkrankungen wurden aus Berlin 81, aus den Reg.-Bezirken Arnsberg 191, Düsseldorf 192, Schleswig 130, aus Hamburg 59, Wien 84, Kopenhagen 107 gemeldet — an **Unterleibstyphus**: wurden aus München 25 Erkrankungen mit 5 Todesfällen angezeigt, welche bis auf je 1 Fall sämmtlich in der Militärbevölkerung vorkamen.

Zeitweilige Maßregeln gegen Cholera 2c.

Deutsches Reich. (Vgl. Beilage zu „Veröff." Nr. 28 S. 481).

Der Reichskanzler (Reichsamt des Innern) hat unter dem 13. Juli 1893 nachstehendes Rundschreiben an die Regierungen der Bundesstaaten, gerichtet:

Dem 2c. (Der 2c., Ew. 2c.) beehre ich mich im Anschluß an mein Schreiben vom 27. v. M. (I. A. 4688) beifolgend die Anlage III. der „Maßregeln gegen die Cholera", welche die Grundsätze für die Einrichtung des Eisenbahnverkehrs in Cholerazeiten enthält, ergebenst zu übersenden.

Im Hinblick auf die Bestimmungen in Anlage I Titel I Absatz 8 bis 10 der Dresdener Sanitätskonvention darf ich zugleich ergebenst ersuchen, mir von den dortseits für den Eisenbahn- und sonstigen Verkehr ergehenden Schutzmaßregeln gegen Herkünfte aus verseuchten, dem Abkommen beigetretenen Auslandsstaaten, sowie von der Wiederaufhebung oder Abänderung derselben gefälligst jedesmal Mittheilung machen zu wollen, damit ich die konventionsgemäße Veröffentlichung durch Bekanntgabe im Reichsanzeiger herbeizuführen in der Lage bin.

Soweit hierbei Ein- und Durchfuhrverbote gegenüber dem Auslande in Betracht kommen, gestatte ich mir wegen des Erlasses derartiger Sperrmaßnahmen auf Nr. 4 des Eingangs erwähnten Schreibens vom 27. v. M. Bezug zu nehmen.

Die in dem Rundschreiben erwähnte Anlage III der „Maßregeln gegen die Cholera" bezieht sich auf A Ziffer 4 jener Maßregeln (vgl. S. 482) und lautet:

Anlage III.

Grundsätze für die Einrichtung des Eisenbahnverkehrs in Cholerazeiten.

1. Von den Gesundheitsbehörden wird den Eisenbahndirektionen mitgetheilt, welche Stationen mit den erforderlichen Krankentransportmitteln versehen sind und eine geeignete Krankenunterkunft bieten. Auf allen diesen Stationen, welche im Folgenden als Krankenübergabestationen bezeichnet sind, ist von der Eisenbahnverwaltung vorsorglich auf die Bereitstellung der erforderlichen Räumlichkeiten zur vorläufigen Unterbringung von auf der Eisenbahn Erkrankten bis zu ihrer Aufnahme in eine Krankenanstalt Bedacht zu nehmen. Wenn ein besonderes Gelaß nicht verfügbar gemacht werden kann, so genügt es, einen Raum auszuwählen, welcher im Bedürfnißfalle sofort behufs Aufnahme von Kranken geräumt werden kann. Im Nothfalle ist der Kranke bis zur Abholung in dem auszurangirenden, auf ein Nebengeleise zu stellenden Wagen, in welchem er befördert worden ist, zu belassen.

2. Bei Annäherung der Cholera an die Grenze werden auf den von den Landes-Centralbehörden zu bezeichnenden Zollrevisionsstationen des Grenzgebietes, wo ein erheblicher Zutritt von Reisenden aus dem von der Cholera ergriffenen Lande stattfindet, Aerzte bei der Ankunft der Züge ständig anwesend sein, um an der Cholera Erkrankten oder der Erkrankung Verdächtigen ihre Hülfe angedeihen zu lassen. Eine Untersuchung aller Reisenden ist nicht die Aufgabe der Aerzte; diese werden jedoch bei der Zollabfertigung anwesend sein und eintretenden Falles über die Nothwendigkeit der Desinfektion von schmutziger Wäsche, getragenen Kleidungsstücken und sonstigen etwa mit Choleraentleerungen beschmutzten Gepäckgegenständen Entscheidung treffen (vgl. Nr. 18).

3. Im Innern des Landes findet beim Auftreten der Cholera eine regelmäßige Untersuchung der Reisenden nicht statt; es werden jedoch dem Personal die Stationen bekannt gegeben, auf welchen Aerzte sofort erreichbar und zur Verfügung sind. Die Bezeichnung dieser Stationen erfolgt durch die Landes-Centralbehörde unter Berücksichtigung der Verbreitung der Epidemie und der Verkehrsverhältnisse.

4. Auf den zu 2 und 3 bezeichneten Stationen sind zur Vornahme der Untersuchung Erkrankter die erforderlichen Räume, welche thunlichst mit einem Closet versehen sein oder unmittelbar zusammenhängen müssen, von der Eisenbahnverwaltung, soweit sie ihr zur Verfügung stehen, herzugeben.

5. Ein Verzeichniß sämmtlicher unter 1 bis 3 bezeichneten Stationen, aus welchem auch ersichtlich ist, wo Aerzte sofort erreichbar und zur Verfügung sind, ist, nach der geographischen Reihenfolge der Stationen geordnet, jedem Führer eines Zuges, welcher zur Personalbeförderung dient, zu übergeben.

6. Die Schaffner haben dem Zugführer von jeder während der Fahrt vorkommenden auffälligen Erkrankung, insbesondere von schwerem Brechdurchfall, sofort Meldung zu machen.

Die Sorge um den Erkrankten hat sich zunächst auf eine möglichst bequeme Lagerung desselben zu erstrecken, und ist Sache desjenigen Schaffners, dessen Aufsicht der betreffende Wagen untersteht.

Der Erkrankte ist der nächsten im Verzeichniß aufgeführten Uebergabestation zu übergeben, wenn er dies wünscht oder wenn sein Zustand eine Weiterbeförderung unthunlich macht. Berührt der Zug vor der Ankunft auf der nächsten Uebergabestation eine Zwischenstation, so hat der Zugführer sofort beim Eintreffen dem diensthabenden Stationsbeamten Anzeige zu machen; dieser hat alsdann der Krankenübergabestation ungesäumt telegraphisch Meldung zu erstatten, damit möglichst die unmittelbare Abnahme des Erkrankten aus dem Zuge selbst durch die Krankenhausverwaltung, die Polizei- oder die Gesundheitsbehörde veranlaßt werden kann.

Verlangt der Erkrankte seine Reise fortzusetzen, so ist die ärztliche Entscheidung darüber, ob der Reisende weiter befördert werden darf, auf der nächsten Station, auf welcher ein Arzt anwesend ist, einzuholen.

Will der Erkrankte den Zug auf einer Unterwegsstation vor der nächsten Uebergabestation (Nr. 1) verlassen, so ist er hieran nicht zu hindern. Der Zugführer hat aber dem diensthabenden Beamten der Station, auf welcher der Erkrankte den Zug verläßt, Meldung zu

machen, damit der Beamte, falls der Erkrankte nicht bis zum Eintreffen ärztlicher Hülfe auf dem Bahnhofe, wo er möglichst zu isoliren sein würde, bleiben will, seinen Namen, Wohnort und sein Absteigequartier feststellen und unverzüglich der nächsten Polizeibehörde unter Angabe der näheren Umstände mittheilen kann.

7. Sobald eine Choleraerkrankung eintritt, sind sämmtliche Mitreisende, ausgenommen Angehörige des Erkrankten, welche zu seiner Unterstützung bei ihm bleiben wollen, aus dem Wagenabtheil, in welchem sich der Erkrankte befindet und. wenn mehrere Wagenabtheile einen gemeinschaftlichen Abort haben, aus diesen sämmtlichen Abtheilen zu entfernen und in einem anderen Abtheil und zwar abgesondert von den übrigen Reisenden unterzubringen. Bei der Ankunft auf der Krankenübergabestation sind diejenigen Personen, welche sich mit dem Kranken in demselben Wagenabtheil befunden haben, sofort dem etwa anwesenden Arzte zu bezeichnen, damit dieser denselben die nöthigen Weisungen ertheilen kann.

Im Uebrigen muß das Eisenbahnpersonal beim Vorkommen verdächtiger Erkrankungen mit der größten Vorsicht und Ruhe vorgehen, damit Alles vermieden wird. was zu unnöthigen Besorgnissen unter den Reisenden oder beim sonstigen Publikum Anlaß geben könnte.

8. Der Wagen, in welchem sich ein Cholerakranker befunden hat, ist sofort außer Dienst zu stellen und der nächsten geeigneten Station zur Desinfektion zu übergeben. Die näheren Vorschriften über diese Desinfektion, sowie über die sonstige Behandlung der Eisenbahn-Personen- und Schlafwagen bei Choleragefahr enthält die als Anlage I beigefügte Anweisung.

9. Mit dem Inhalte der in Anlage II beigefügten Anweisung zur Ausführung der Desinfektion bei Cholera sind sämmtliche Eisenbahnbeamte genau bekannt zu machen.

Die Zugbeamten haben, wenn sie mit Ausleerungen Erkrankter in Berührung gekommen sind, sich sorgfältig zu reinigen und etwa beschmutzte Kleidungsstücke desinfiziren zu lassen (vgl. Anlage II); die in gleiche Lage gekommenen Reisenden sind auf die Nothwendigkeit derselben Maßnahmen aufmerksam zu machen.

Alle Personen, welche mit Cholerakranken in Berührung kommen, müssen bis nach stattgehabter gründlicher Reinigung ihrer Hände unbedingt vermeiden, die letzteren mit ihrem Gesicht in Berührung zu bringen, da durch direkte Zuführung des Krankheitsstoffes durch den Mund in den Körper eine Ansteckung erfolgen kann. Es ist deshalb auch streng zu vermeiden, während oder nach dem Umgange mit Kranken vor erfolgter sorgfältiger Reinigung der Hände zu rauchen oder Speisen und Getränke zu sich zu nehmen.

10. Eine besondere Sorgfalt ist der Erhaltung peinlicher Sauberkeit in allen Bedürfnißanstalten, Abtritten und Pissoirs auf den Stationen zuzuwenden; die Sitzbretter der Aborte sind durch Abwaschung mit einer Lösung von Kaliseife (siehe Anlage II unter I, 8) mindestens einmal täglich zu reinigen. Eine Desinfektion der Aborte, welche alsdann mit Kalkmilch (siehe Anlage II unter II 8) und unter wiederholtem Uebergießen der Fußböden mit Kalkmilch, soweit sie diese Behandlung vertragen, zu bewirken ist, erfolgt lediglich auf den Stationen der Orte, an welchen die Cholera ausgebrochen ist und auf solchen Stationen, wo dies ausdrücklich angeordnet werden sollte. Die zur Beseitigung üblen Geruchs für die warme Jahreszeit allgemein getroffenen Bestimmungen werden jedoch hierdurch nicht berührt.

11. Der Boden zwischen den Gleisen ist, sofern er auf den Stationen in Folge Benutzung der in den Zügen befindlichen Bedürfnißanstalten verunreinigt ist, durch wiederholtes Uebergießen mit Kalkmilch gehörig zu desinfiziren.

12. Eine Beschränkung des Eisenbahngepäck- und Güterverkehrs findet, abgesehen von dem bezüglich einzelner Gegenstände ergangenen Ausfuhr- und Einfuhrverbote, nicht statt.

13. Eine Desinfektion von Reisegepäck und Gütern findet künftig nur in folgenden Fällen statt:

a) Auf den zu 2 bezeichneten Zollrevisionsstationen erfolgt auf Anordnung der ständig anwesenden Aerzte die Desinfektion von schmutziger Wäsche, alten und getragenen Kleidungsstücken und sonstigen Gegenständen, welche zum Gepäck eines Reisenden gehören, sofern dieselben nach ärztlichem Ermessen als mit Choleraentleerungen beschmutzt zu erachten sind.

b) Die Desinfektion von Expreß-, Eil- und Frachtgütern erfolgt nur bei solchen Gegenständen, welche nach Ansicht der Orts-Gesundheitsbehörde als mit Choleraentleerungen beschmutzt zu erachten sind.

Briefe und Korrespondenzen, Drucksachen, Bücher, Zeitungen, Geschäftspapiere u. s. w. unterliegen keiner Desinfektion

Die Einrichtung und Ausführung der Desinfektion wird von den Gesundheitsbehörden veranlaßt, welchen von dem Eisenbahnpersonal thunlichst Hülfe zu leisten ist.

14. Sämmtliche Beamte der Eisenbahnverwaltung haben den Anforderungen der Polizeibehörden und der beaufsichtigenden Aerzte, soweit es in ihren Kräften steht und nach den dienstlichen Verhältnissen ausführbar ist, unbedingte Folge zu leisten und auch ohne besondere Aufforderung denselben alle erforderlichen Mittheilungen zu machen. Von allen Dienstanweisungen und Maßnahmen gegen die Choleragefahr und von allen getroffenen Anordnungen und Einrichtungen ist stets sofort den dabei in Frage kommenden Gesundheitsbehörden Mittheilung zu machen.

15. Ein Auszug dieser Anweisung, welcher die Verhaltungsmaßregeln für das Eisenbahnpersonal bei choleraverdächtigen Erkrankungen auf der Eisenbahnfahrt enthält, ist in Anlage III beigefügt. Von diesen Verhaltungsmaßregeln ist jedem Fahrbeamten eines jeden zur Personenbeförderung dienenden Zuges ein Abdruck zuzustellen.

16. Von jedem durch den Arzt als Cholera erkannten Erkrankungsfall ist seitens des betreffenden Stationsvorstehers sofort dem vorgesetzten Betriebsamt und der Ortspolizeibehörde schriftliche Anzeige zu erstatten, welche, soweit sie zu erlangen sind, folgende Angaben enthalten soll:

a) Ort und Tag der Erkrankung.

b) Name, Geschlecht, Alter, Stand oder Gewerbe des Erkrankten.

c) Woher der Kranke zugereist ist.

d) Wo der Kranke untergebracht ist.

Anlage I.

Anweisung über die Behandlung der Eisenbahn-Personen- und Schlafwagen bei Choleragefahr.

I. Behandlung der gewöhnlichen Personenwagen.

1. Während der Dauer einer Choleraepidemie im Inlande oder in einem benachbarten Gebiete ist für eine besonders sorgfältige Reinigung und Lüftung der Personenwagen Sorge zu tragen.

Die in den Zügen befindlichen Bedürfnißanstalten sind regelmäßig zu desinfiziren und zu dem Zweck die Trichter und Abfallrohre nach Reinigung mit Kalkmilch zu bestreichen, die Sitzbretter mit Kaliseifenlösung zu reinigen (vgl. Nr. 4 Anlage II unter II 8).

2. Ein Personenwagen, in welchem ein Cholerakranker sich befunden hat, ist sofort außer Dienst zu stellen und der nächsten geeigneten Station zur Desinfektion zu überweisen, welche in nachstehend angegebener Weise zu bewirken ist.

Bei Personenwagen 1. und 2. Klasse sind die etwa durch Entleerung des Kranken beschmutzten Stellen, auch der Polsterungen — mit Lappen, die mit Kaliseifenlösung (vergl. Nr. 4) befeuchtet sind, sorgfältig und wiederholt abzureiben; demnächst ist der infizirte Wagen durchweg einer gründlichen Reinigung zu unterwerfen, und sodann in einem warmen, lustigen und trockenen Raum mindestens sechs Tage lang aufzustellen.

Bei Personenwagen 3. und 4. Klasse sind die inneren und äußeren Seitenwände des Wagens, Fußböden, Sitze, Trittbretter mit Kaliseifenlösung abzuwaschen, insbesondere die etwa durch Auslecrung der Kranken beschmutzten Stellen sorgfältig und wiederholt abzureiben; demnächst ist der infizirte Wagen mindestens 24 Stunden lang unbenutzt an einem warmen, lustigen und trockenen Raum aufzustellen.

Die bei der Reinigung beschmutzter Stellen verwendeten Lappen sind zu verbrennen.

3 Bei Massentransporten von Personen der 3. und 4. Wagenklasse, welche aus einer von der Cholera ergriffenen Gegend herkommen, muß, auch wenn während der Fahrt ein Erkrankungsfall sich nicht ereignet hat, besondere Sorgfalt auf die Reinhaltung der Wagen verwendet werden. Wenn irgend thunlich sind dieselben nach jedesmaliger Beendigung eines solchen Transports ebenso zu behandeln, wie bezüglich der Personenwagen 3. und 4. Klasse in Nr. 2 bestimmt ist. Doch können die Wagen, nachdem sie trocken geworden sind, sofort wieder benutzt werden.

4. Zur Herstellung von Kalkmilch wird 1 Liter zerkleinerter reiner gebrannter Kalk, sogenannter Fettkalk mit 4 Liter Wasser gemischt und zwar in folgender Weise:

Es wird von dem Wasser etwa 3/4 Liter in das zum Mischen bestimmte Gefäß gegossen, und dann der Kalk hineingelegt. Nachdem der Kalk das Wasser aufgesogen hat und dabei zu Pulver zerfallen ist, wird er mit dem übrigen Wasser zu Kalkmilch verrührt.

Dieselbe ist, wenn sie nicht bald Verwendung findet, in einem gut geschlossenen Gefäß aufzubewahren und vor dem Gebrauch umzuschütteln.

Zur Herstellung von Kaliseifenlösung werden 3 Theile Seife (sog. Schmierseife oder grüne oder schwarze Seife) in 100 Theilen heißem Wasser gelöst (z. B. 1/2 kg Seife in 17 Liter Wasser).

II. Behandlung der Schlafwagen und der in denselben befindlichen Ausrüstungsgegenstände.

1. Werden von dem Laufe der Schlafwagen Gegenden berührt, in welchen Cholerafälle vorgekommen sind, so muß nach Beendigung der Fahrt die gebrauchte Wäsche desinfizirt werden. Zu diesem Zweck ist dieselbe mindestens 24 Stunden lang in einer Lösung von Kaliseife (vgl. I Nr. 4) zu belassen, demnächst mit Wasser zu spülen und zu reinigen. Zur Wäsche sind zu rechnen: die Laken, die Bezüge der Bettkissen und der Decken, sowie die Handtücher.

2. Die Klosets sind wie unter I Nr. 1 bestimmt, zu behandeln.

3. Ist ein Schlafwagen von einem Cholerakranken oder der Cholera verdächtigen Reisenden benutzt worden, so ist außerdem die Desinfektion des Wagens selbst erforderlich. Letztere hat in der unter I Nr. 2 vorgeschriebenen Weise zu erfolgen, jedoch sind die von dem Kranken benutzten Bettkissen, Decken und beweglichen Matratzen, nachdem sie zunächst mit Kaliseifenlösung stark angefeuchtet sind, in Dampfapparaten zu desinfiziren. Am besten sind solche Apparate, in welchen der Dampf unter Ueberdruck (nicht unter 1/10 Atmosphäre) zur Verwendung kommt.

4. Für den Fall, daß es sich als nothwendig erweisen sollte, einen Schlafwagenlauf gänzlich einzustellen, bleibt Bestimmung vorbehalten.

III. Allgemeine Bestimmungen.

1. Die vorstehenden Bestimmungen finden sinngemäße Anwendung bei Erkrankungen von Zug- und Postbeamten in den von ihnen benutzten Gepäck- und Postwagen.

2. Die mit der Desinfektion beauftragten Arbeiter haben jedesmal, wenn sie mit infizirten Dingen in Berührung gekommen sind, sich gründlich zu reinigen und etwa beschmutzte Kleidungsstücke desinfiziren zu lassen (vgl. Anlage II).

Anlage II.
Anweisung zur Ausführung der Desinfektion bei Cholera.

(Vgl. Anlage VI der mit Schreiben vom 27. Juni 1893 — I A 4638 — den Bundesregierungen mitgetheilten „Maßregeln gegen die Cholera". Veröff. S. 487.)

Anlage III.
Verhaltungsmaßregeln
für das Eisenbahnpersonal bei choleraverdächtigen Erkrankungen auf der Eisenbahnfahrt.

1. Von jeder auffälligen Erkrankung, welche während der Eisenbahnfahrt vorkommt, insbesondere von schwerem Brechdurchfall, hat der Schaffner dem Zugführer sofort Meldung zu machen.

2. Die Sorge um den Erkrankten hat sich zunächst auf eine möglichst bequeme Lagerung desselben zu erstrecken, und ist Sache desjenigen Schaffners, dessen Aufsicht der betreffende Wagen untersteht.

3. Ein Verzeichniß sämmtlicher Stationen, welche mit den erforderlichen Krankentransportmitteln ausgerüstet sind, und eine geeignete Krankenunterkunft bieten (Krankenübergabestationen), wird nach der geographischen Reihenfolge der Stationen geordnet, jedem Führer eines Zuges, welcher zur Personenbeförderung dient, übergeben. Aus dem Verzeichniß ist auch ersichtlich, auf welchen Stationen ständig Aerzte sofort erreichbar und zur Verfügung sind.

Der Erkrankte ist der nächsten im Verzeichniß aufgeführten Uebergabestation zu übergeben, wenn er dies wünscht oder wenn sein Zustand eine Weiterbeförderung unthunlich macht. Berührt der Zug vor der Ankunft auf der nächsten Uebergabestation eine Zwischenstation, so hat der Zugführer sofort beim Eintreffen dem diensthabenden Stationsbeamten Anzeige zu machen; dieser hat alsdann der Krankenübergabestation ungesäumt telegraphisch Meldung zu erstatten, damit möglichst die unmittelbare Abnahme des Erkrankten aus dem Zuge selbst durch die Krankenhausverwaltung, die Polizei- oder die Gesundheitsbehörde veranlaßt werden kann.

Verlangt der Erkrankte seine Reise fortzusetzen, so ist die ärztliche Entscheidung darüber, ob der Reisende weiter befördert werden darf, auf der nächsten Station, auf welcher ein Arzt anwesend ist, einzuholen. Will der Erkrankte den Zug auf einer Unterwegsstation vor der nächsten Uebergabestation verlassen, so ist er hieran nicht zu hindern, der Zugführer hat aber dem diensthabenden Beamten der Station, auf welcher der Erkrankte den Zug verläßt, Meldung zu machen, damit der Beamte, falls der Erkrankte nicht bis zum Eintreffen ärztlicher Hülfe auf dem Bahnhofe, wo er möglichst zu isoliren sein würde, bleiben will, seinen Namen, Wohnort und sein Absteigequartier feststellen und unverzüglich der nächsten Polizeibehörde unter Angabe der näheren Umstände mittheilen kann.

4. Sobald eine Choleraerkrankung eintritt, sind sämmtliche Mitreisende, ausgenommen Angehörige des Erkrankten, welche zu seiner Unterstützung bei ihm bleiben wollen, aus dem Wagenabtheil, in welchem sich der Erkrankte befindet und, wenn mehrere Wagenabtheile einen gemeinschaftlichen Abort haben, aus diesen sämmtlichen Abtheilen zu entfernen und in einem anderen Abtheil und zwar abgesondert von den übrigen Reisenden unterzubringen.

5. Die Zugbeamten haben, wenn sie mit Ausleerungen Erkrankter in Berührung gekommen sind, sich sorgfältig zu reinigen und etwa beschmutzte Kleidungsstücke desinfiziren zu lassen; die in gleiche Lage gekommenen Reisenden sind auf die Nothwendigkeit derselben Maßnahmen aufmerksam zu machen. —

Preußen. Berlin. Der Polizeipräsident hat am 19. Juli 1893 nachstehende Bekanntmachung erlassen:

„Es ist in früheren Jahren die Wahrnehmung gemacht worden, daß **die auf den Straßen feilgehaltenen Mineralwässer**, wie Selterser-, Sodawasser u. a. m., an die Abnehmer **meist eiskalt verabfolgt werden.**

Da der Genuß so kalten Wassers, welcher schon in normalen Zeiten leicht ernste Verdauungsstörungen von längerer Dauer nach sich zieht, für den Fall des erneuten Drohens der Cholera die Neigung zu ähnlichen Erkrankungen noch befördern müßte, so wird das Publikum mit Rücksicht auf die gegenwärtige Jahreszeit vor dem Genuß eiskalter Getränke überhaupt, insbesondere aber der Mineralwässer in derartigem Zu-

stande, hierdurch gewarnt. (Vgl. auch Veröffentl. 1892 S. 940)." —

Mecklenburg-Schwerin. Das Ministerium, Abth. für Medizinalangelegenheiten hat am 8. Juli d. J. nachstehendes Rundschreiben, betreffend **Ermittelungen und Anzeigen von Choleraerkrankungen**, an die Kreisphysiker gerichtet:

„Die Kreisphysiker werden hierdurch angewiesen, sobald ihnen in Gemäßheit des § 9 der Verordnung vom 21. Juli 1886, betr. die Cholera, oder in sonst glaublicher Weise der Ausbruch oder der Verdacht des Ausbruchs der asiatischen Cholera in einem Ort ihres Bezirks gemeldet wird, sich unverzüglich an Ort und Stelle zu begeben und unter Theilnahme der Ortspolizeibehörde über Art, Stand und Ursache der Krankheit Ermittelungen anzustellen und im übrigen nach den bestehenden Vorschriften zu verfahren.

Auch werden die Kreisphysiker darauf aufmerksam gemacht, daß die Anzeigen an die Medizinalkommission und das unterzeichnete Ministerium auf Grund des § 9 Ziff. 2 der genannten Verordnung thunlichst telegraphisch gemacht werden sollen, und daß nach Abs. 8 der Verordnung vom 29. August 1892, betr. Formulare für die Anzeigen von Cholera (Reg.-Bl. 1892, Amtl. Beilage Nr. 38), die Ortsobrigkeiten die in § 9 Ziff. 8 der Verordnung erwähnten Zusammenstellungen für die Kreis- und Stadtphysiker täglich für die Zeit bis 12 Uhr Mittags zu machen haben." —

Braunschweig. Aus Anlaß des Rundschreibens des Reichskanzlers vom 27. Juni d. J. (vgl. S. 481) hat das Herzogl. Staatsministerium die am 1. September v. J. erlassene **Anweisung** (Veröff. 1892, S. 856) abgeändert. Die Kreisdirektoren sollen jedoch in Fällen, wo der Erlaß von Anmeldungen nach Nr. 18 des Gesetzes über die Organisation der Landesverwaltungsbehörden vom 19. März 1850 Nr. 26 erforderlich wird und Gefahr im Verzug nicht vorhanden ist, nach Vorschrift des genannten Paragraphen, die vorgängige Autorisation des Herzoglichen Ministeriums einholen. Die neue Anweisung ist unter dem 12. Juli d. J. erlassen und lautet:

„Ueber die in dem Folgenden erwähnten Beschränkungen des Personen- und Waaren-Verkehrs darf bei Abwehr und Bekämpfung der Seuche in keinem Falle hinausgegangen werden.

1. Sobald die Einschleppung der Cholera nach Deutschland durch Bildung eines Seuchenherdes sich vollzogen hat, ist das Publikum (u. s. w. bis „abzugeben" wörtlich übereinstimmend mit Ziffer 1 der vorjährigen Anweisung).

Sobald der Ausbruch oder der Verdacht des Auftretens der Cholera gemeldet ist, hat die Ortspolizeibehörde unverzüglich den Physikus behufs der erforderlichen Ermittelungen über Art, Stand und Ursache der Erkrankung zu benachrichtigen.

„Auf Grund" bis „eingehen" wörtlich übereinstimmend mit der vorjährigen Anweisung.

Hat sich an einem Orte ein Choleraherd entwickelt, so sind fortlaufende Nachrichten über den Stand der Epidemie thunlichst häufig in geeigneter Weise zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

2. wörtlich übereinstimmend mit der vorjährigen Anweisung.

3. wörtlich übereinstimmend mit den Maßnahmen 1893 A. 8 (vgl. S. 482).

4. Für den Eisenbahnverkehr bleiben besondere Anordnungen vorbehalten.

5. Absatz 1 wörtlich übereinstimmend mit Maßnahmen 1893 A. 5 Abs. 1 (vgl. S. 482).

Für den Umfang des Kreises oder für Theile desselben kann durch herzogliche Kreisdirektion angeordnet werden, daß zureisende Personen, sofern sie sich innerhalb einer Frist von 5 Tagen vor ihrer Ankunft in Orten oder Bezirken aufgehalten haben, in welchen sich ein Choleraherd gebildet hat, ihre Ankunft der Ortspolizeibehörde nicht erst binnen der durch das Gesetz vom 30. März 1878 Nr. 16 bestimmten dreitägigen Frist, sondern sofort schriftlich oder mündlich zu melden haben.

6. Besondere Maßregeln, insbesondere Beschränkungen des Aufenthalts oder der Arbeitsstätte können bei Krankheits- oder Ansteckungsverdacht erforderlich werden gegen **Obdachlose oder einen festen Wohnsitz nicht besitzende oder berufs- oder gewohnheitsmäßig umherziehende Personen** (Zigeuner, Landstreicher, fremdländische Auswanderer, bei Herzogl. Kreisdirektion Braunschweig und Holzminden tritt (wegen der Weser) hinzu: die Bevölkerung der Flußfahrzeuge und der die öffentlichen Gewässer befahrenden Holzflöße.)

7. wörtlich übereinstimmend mit Maßnahmen 1893 A. 7 (vgl. S. 483), nur fehlt der Satz „Inwieweit" bis „Landescentralbehörde" im Abs. 2.

8. und 9. wörtlich übereinstimmend mit Maßnahmen 1893 A. 8 und 9 (vgl. S. 483).

10. Desgl. mit Maßnahmen 1893 A. 10 (vgl. S. 483), hat jedoch folgenden Zusatz erhalten: Die Beerdigung der Choleraleichen ist, insoweit dies in dem betreffenden Falle ärztlich für statthaft erklärt wird, bereits vor Ablauf der in § 4 Nr. 1 des P. Str.-G.-B. vorgeschriebenen 48stündigen Frist zu gestatten bezw. anzuordnen.

11. und 12 wörtlich übereinstimmend mit Maßnahmen 1893 A. 11 und 12 (vgl. S. 483), doch ist im zweiten Absatz von 12 zwischen „ist" und „zu verbieten" eingeschoben „bei Ausbruch der Cholera".

13. Für rasche Abführung der Schmutzwässer aus der Nähe der Häuser ist Sorge zu tragen.

14. wörtlich übereinstimmend mit Maßnahmen 1893 A. 14.

15. Die **Desinfektionen** sind nach Maßgabe der anliegenden Anweisung zu bewirken. Bei herannahender Gefahr ist für Annahme und Ausbildung eines geeigneten Personals an Desinfektoren zu sorgen.

16. Im Fall einer Einschleppung der Cholera wird eine Belehrung über das Wesen derselben und über das während der Cholerazeit zu beobachtende Verhalten von uns veröffentlicht werden, für deren thunlichste Verbreitung unter dem Publikum Herzogliche Kreis-Direktion auf geeignete Weise Sorge tragen wolle.

17. Schon vor Ausbruch der Epidemie sind die Zustände des Ortes in Bezug auf die unter Nr. 11—14 erwähnten Punkte u. s. w. bis „isoliren" wörtlich übereinstimmend mit der vorj. Anweis. 14. Verdächtig Erkrankte sind bis zur Beseitigung des Verdachts wie Cholerakranke zu behandeln. Unter Umständen u. s. w. bis „geblieben sind" wie in der vorj. Anweis.

18. wörtlich übereinstimmend mit Maßnahmen 1893 B. 2 (vgl. S. 484).

19. Die im Vorjahre gebildeten Gesundheits-Kommissionen sind wieder ins Leben zu rufen, bezw. sind solche Kommissionen, wo sie noch nicht bestehen, neu zu bilden, soweit nicht in anderer Weise nach pflichtmäßiger sorgfältiger Prüfung Herzoglicher Kreisdirektion für die völlige Durchführung aller erforderlichen Maßregeln Sorge getragen ist. Diese Kommissionen haben sich u. s. w. bis „veranlassen" wie in Maßnahmen 1893 B. 3.

20. wörtlich übereinstimmend mit Maßnahmen 1893 B. 4 unter Fortlassung des letzten Satzes.

21. Desgl. mit Maßnahmen 1893 B. 5 unter Fortlassung von „(Anlage VI)".

22. wörtlich übereinstimmend mit der vorj. Anweis. 19."

Ferner hat das Herzogl. Staatsministerium an das Ober-Sanitäts-Kollegium unter dem 12. Juli 1893 einen Erlaß gerichtet, aus dem das Nachstehende entnommen ist:

Herzogl. Ober-Sanitäts-Kollegium lassen wir hierneben Abschrift unserer unterm heutigen Tage an die Landespolizeibehörden ergangenen Verfügung, Maßnahmen gegen die Cholera betreffend, und deren Anlagen zur Kenntnißnahme zugehen.

Außer den unter Nr. 2 dieser Verfügung erwähnten, von den Landespolizeibehörden zu erstattenden Wochenberichten sind dem Kaiserlichen Gesundheitsamte telegraphische Mittheilungen

1. **alsbald** über jeden ersten festgestellten Cholerafall in einer Ortschaft,

2. täglich bis 11 Uhr Morgens in gedrängter Uebersicht über die weiteren Erkrankungs- und Todesfälle unter Benennung der Ortschaften und Bezirke zu machen,

mit welchem wir Herzogl. Ober-Sanitäts-Kollegium wiederum beauftragen wollen. Zu dem Zwecke sind die Physici wie im Vorjahre anzuweisen, im Falle des Auftretens der Seuche jeden ersten festgestellten Krankheitsfall in einem Orte sofort, im Uebrigen die ihnen zugehenden Nachrichten vom Tage zuvor regelmäßig Morgens bis 9 Uhr nach dort bis auf Weiteres telegraphisch zu melden. Die hierdurch, sowie durch die Meldungen nach Berlin entstehenden Kosten sind aus der Bureau-Kasse zu bestreiten. Von den dortseits abgesandten Telegrammen sind uns Abschriften k. H. zu übermitteln.

Dem Herzogl. Ober-Sanitäts-Collegium lassen wir ferner eine Zusammenstellung von „Rathschlägen für praktische Aerzte wegen Mitwirkung an sanitären Maßnahmen gegen die Verbreitung der Cholera" nebst „Anweisung zur Entnahme und Versendung choleraverdächtiger Untersuchungsobjekte" und „Anweisung zur Ausführung der Desinfektion bei Cholera" mit dem Auftrage zugehen, den Inhalt in geeigneter Weise zur Kenntniß der Physici und sonstigen Aerzte des Landes zu bringen.

Es ist erwünscht, daß mit der Versendung geeigneter Untersuchungsobjekte behufs bakteriologischer Feststellung bereits vor Eintreffen des Physikus vom behandelnden Arzte vorgegangen werde, und bleibt es im Uebrigen bei der Anordnung unseres Reskripts vom 30. Januar d. J. Nr. 767, zufolge deren in **allen** Fällen an das hygienische Institut der Universität Göttingen und in den in der Stadt Braunschweig und deren nächster Umgebung vorkommenden Fällen **außerdem** auch an den Prosektor Dr. Benecke hieselbst Untersuchungsobjekte zu senden sind. —

Hamburg. Die Deputation für Handel und Schiffahrt hat unter dem 12. Juli d. J. die nachstehende **Bekanntmachung, betreffend Abgabe eines Zeichens zur Herbeiführung rascher ärztlicher Hülfe im Hafen,** erlassen:

Die Deputation bringt zur öffentlichen Kenntniß, daß diejenigen Führer von Seeschiffen oder Flußfahrzeugen, welche wegen eines Erkrankungsfalles an Bord die Hülfe eines der zur Aufsicht im Hafen angestellten Hafenärzte zu erhalten wünschen, das gewöhnliche Nothsignal der Seeleute zu zeigen haben. Dieses Signal besteht darin, daß eine Flagge aufgezogen oder ein größeres Tuch an einer aufrechtstehenden Stange befestigt wird, deren freiwehendes Ende mit einem Knoten versehen oder mit Bindgarn zusammengebunden ist, sodaß ein freies Ausflattern verhindert wird. —

Oesterreich-Ungarn. Anläßlich der choleraverdächtigen Erkrankungen im nordöstlichen Ungarn hat die Landesregierung in der Bukowina die Verpflichtung der Anmeldung der aus Ungarn anlangenden Reisenden und die sanitäre fünftägige Ueberwachung derselben im Ankunftsorte angeordnet, die Wallfahrten zu den Wunderrabbis untersagt, den Gemeinden die Fortsetzung einer zielbewußten Assanirung der Ortschaften aufgetragen, die Einbruchstation an der ungarischen Grenze angewiesen, Isolirlokalitäten und Vorräthe von Desinfektionsmitteln bereit zu halten, dem Gesundheitszustande der aus Ungarn einwandernden Holzarbeiter die vollste Aufmerksamkeit zuzuwenden, dieselben isolirt unterzubringen und durch 5 Tage ärztlich zu überwachen. (Oesterr. San.-Wesen S. 258.) —

Türkei. Nach einer Mittheilung vom 18. Juli d. J. ist das **Reglement für die Rückkehr der Pilger aus dem Hedjaz** vom 19./31. Juli 1890 (vgl. Veröffentl. 1891 S. 468) für das laufende Jahr für anwendbar erklärt worden (vgl. S. 498.)

Der oberste Gesundheitsrath hat am 11./23. Mai das nachstehende **Reglement für die Behandlung der vom Mittelmeer kommenden und die Dardanellen durchfahrenden Schiffe** angenommen.

Règlement applicable aux navires qui arrivent de la Mediterrannée aux dardanelles sans intention de s'y arrêter.

Art. I. Les navires arrivant de la Méditerranée aux Dardanelles sont divisés en deux catégories:

A. Navires ayant droit à la libre pratique;

B. Navires sujets à la quarantaine.

Navires transitant les Détroits en libre pratique.

Art. II. L'arraisonnement sanitaire des bateaux à vapeur et des navires à voiles, arrivant de la Méditerrannée aux Dardanelles et qui n'ont aucune opération à y faire pourra avoir lieu à bord ou à terre facultativement au choix du capitaine du navire.

Art. III. Le capitaine qui désire que l'arraisonnement se fasse *à bord* de son navire doit, à son arrivée aux Dardanelles, hisser au mât de misaine le pavillon convenu composé comme suit: cinq bandes rouges s'alternant avec cinq bandes jaunes de 10 centimètres chacune de largeur et 2 mètres de longueur placées horizontalement. Il amènera son navire aussi près que possible de l'Office de Santé de Nagara.

Art. IV. Aussitôt que le navire aura déployé le signal convenu, l'officier sanitaire se rendra auprès de lui dans l'embarcation à vapeur de l'Office de Santé (mouche ou remorqueur), afin de le soumettre à l'arraisonnement. Avant de monter à bord, il s'informera auprès du capitaine, de sa provenance et de sa destination; de l'état sanitaire du personnel à bord pendant le voyage et à son arrivée; s'il a relâché, en cours de voyage, dans quelque port ou communiqué avec des navires. Si, à la suite de cet interrogatoire préliminaire, l'officier sanitaire juge que le navire a droit à la libre pratique, il montera à bord et procédera à l'arraisonnement réglementaire. Si, au contraire, il le considère comme étant sujet à la quarantaine, il invitera le capitaine à se rendre à Clazomènes pour y subir sa contumace. Toutefois le capitaine pourra, avant de quitter les Détroits, envoyer son embarcation à l'Office de Santé de Nagara pour y subir l'interrogatoire et s'assurer s'il est réellement soumis au régime quarantenaire. Dans ce cas le bateau de Santé pourrait remorquer l'embarcation du navire jusqu'à l'Office de Santé et la ramener au navire après l'accomplissement des formalités réglementaires.

Art. V. Les bateaux de l'Office de Santé sont exclusivement destinés à ce service et ne doivent être affectés à aucun autre but.

Art. VI. L'arraisonnement sanitaire des *caboteurs* se fera, comme par le passé, à un des Offices de Santé du Détroit des Dardanelles. savoir: à Set-ul Bahar, à Erenkeuy, à Tschanak-Kalé, à Nagara, à Gallipoli ou à Lampsaque.

Navires transitant les Détroits en quarantaine.

Art. VII. Les bateaux à vapeur provenant d'un port contaminé à destination d'un port *non ottoman* de la mer Noire ou de la mer d'Azof peuvent, s'ils sont indemnes de choléra, de peste et de fièvre jaune, franchir les Détroits sans communiquer nulle part.

Ces bateaux subiront à leur arrivée à Nagara l'interrogatoire préliminaire fait par l'officier sanitaire qui ne communiquera pas avec eux. Si le bateau n'a eu à bord aucun cas de choléra, peste ou fièvre jaune, il recevra du bateau de l'Office de Santé deux gardes de Santé sous la surveillance desquels il transitera les Détroits. Il les débarquera à Cavak au lazaret de Monastir-Aghzy.

Si au contraire il a eu des cas de ces maladies, le bateau sera repoussé sur Clazomènes.

Art. VIII. Sauf le cas de *force majeure*, les bateaux qui franchissent les Détroits en état de quarantaine, ne peuvent stationner sur aucun point de leur trajet, depuis l'entrée des Dardanelles jusqu'à Cavak d'Asie.

Art. IX. Tout bateau franchissant les Détroits en état de quarantaine, doit porter au grand mât, pendant tout le trajet, y compris celui de la mer de Marmara, un pavillon *jaune* d'au moins deux mètres carrés.

Art. X. Les taxes sanitaires (droit de reconnaissance et frais de gardes de Santé) sont prélevées à Cavak.

Art. XI. Les navires à voiles provenant d'un

port contaminée n'ont pas la faculté de transiter les Détroits. —

Bulgarien. In Folge eines Beschlusses des Gesundheitsraths vom 28. Juni d. J. werden **die Reisenden und Herkünfte von der französischen Mittelmeerküste** von jenem Tage ab bis auf Weiteres einer **5tägigen Quarantäne** unterworfen, sofern sie nicht bereits in einem türkischen Hafen die Quarantäne durchgemacht haben. —

Griechenland. Durch Königliches Dekret vom 27. d. M. ist in Bezug auf die **Einfuhr verschiedener Gegenstände** nach Griechenland Folgendes angeordnet worden:

„1. Die Einfuhr unbearbeiteter Häute, trockener sowohl als auch gesalzener, welche aus Gegenden kommen, in denen die Cholera herrscht, wird ausnahmslos verboten; nicht verboten ist die Einfuhr derselben, wenn sie aus nur choleraverdächtigen Gegenden kommen.

2. Ebenfalls ist ausnahmslos verboten die Einfuhr von Lumpen, alten Tauen und Seilen, Kleidung und Weißwäsche in schmutzigem Zustande und gebraucht, wenn dieselbe aus verseuchten oder choleraverdächtigen Gegenden direkt oder im Transit kommen.

3. Diejenigen, welche die unter 1 und 2 aufgeführten Gegenstände aus Gegenden kommen lassen wollen, welche vom gesundheitlichen Standpunkte frei sind, sind verpflichtet, ein Attest der kompetenten griechischen Konsularbehörde oder mangels einer solchen ein Attest einer Konsularbehörde einer europäischen Macht beizubringen, welches besagt, daß die Gegenstände, welche eingeführt werden sollen, Erzeugnisse des Ortes sind, aus welchem sie ausgeführt werden und daß sie nicht aus verseuchter Gegend kommen."

Durch ein weiteres Königliches Dekret von demselben Tage wird die **Einfuhr von Postpacketen** aus verseuchten oder choleraverdächtigen Gegenden verboten. **Gestattet bleibt dagegen die Einfuhr von Mustersendungen ohne Werth** (echantillons sans valeur) aus denselben. —

Malta. Nach einer Mittheilung vom 6. Juli ist die über Schiffe aus Frankreich, Algier und Tunis verhängte 10tägige **Quarantäne** (vgl. S. 498) auf 21 Tage erhöht worden. —

Spanien. Durch eine am 2. Juli veröffentlichte Verfügung des Ministers des Innern vom 30. Juni ist der Hafen von **Lorient** sowie seine Umgebung in einem Bereiche von 165 km für **rein erklärt** worden. Dagegen wurde durch drei am 4. Juli veröffentlichte Verfügungen am 3. Juli eine **Quarantäne gegen alle Herkünfte aus Nantes, Toulon und Djeddah** und deren Umgebung im Umkreis von 165 km angeordnet, ungeachtet des Ausgangstages und des Inhalts der Schiffspatente vom Tage der Verfügung an. Ferner ist in gleicher Weise durch eine am 9. Juli veröffentlichte Verfügung vom 8. Juli eine **Quarantäne gegen die Herkünfte aus dem Senegalgebiet** und seiner Umgebung im Umkreis von 165 km, welche seit dem 25. Juni von dort abgegangen sind, verhängt worden, und durch eine am 15. Juli veröffentlichte Verfügung vom 14. Juli ebenfalls gegen alle **Herkünfte aus Nizza**, welche nach dem 3. Juli von dort aus ausgegangen sind und nach Erlaß der Verfügung in einem spanischen Hafen eintreffen. Zugleich wurden alle Häfen in einer Entfernung bis zu 165 km von Nizza für verdächtig erklärt. —

Portugal. Durch eine am 8. Juli veröffentlichte Verfügung des Ministeriums des Innern ist der Hafen von Nizza seit dem 1. Juli für **von Cholera verseucht** erklärt worden, ebenso durch eine am 10. Juli veröffentlichte Verfügung die Häfen der französischen Kolonie am Senegal seit dem 20. Juni. —

Algier. Laut Verfügung des Gouverneurs vom 10. Juli d. J. sind die **Herkünfte aus Senegal** nach den Vorschriften des Sec-Gesundheits-Reglements (vom 22. Februar 1876, vgl. Veröff. 1892 S. 674) zu behandeln. Für die **Schiffe aus französischen Mittelmeerhäfen** ist dagegen nur eine aufmerksame Ueberwachung und Desinfektion der schmutzigen Wäsche angeordnet worden. —

Ostindien. Die Regierung zu Bombay hat durch Verfügung vom 20. Juni d. J. in den Häfen von Aden, Perim und der Somaliküste vom 14. Juni ab bis auf Weiteres zur Verhütung der Einschleppung der Cholera Quarantäne gegen Herkünfte aus den Häfen des Hedjas und Yemen bis Bab el Mandeb und von Basforah, Fao und Mahamrah angeordnet. Die Dauer der Quarantäne soll je nach der Länge der Ueberfahrt bis zu 7 Tagen betragen, kann aber im Falle des Auftretens von Cholerafällen unter den Schiffsinsassen noch weiter ausgedehnt werden. —

Dänische Antillen. (Vgl. Veröff. 1892 S. 861.) Die Regierung hat verfügt, daß die **Desinfektion des Gepäcks von Reisenden aus deutschen Häfen, Havre, St. Nazaire und Bordeaux vom 7. Juli ab unterbleiben** soll. Dagegen wird das **Einfuhrverbot** auf Wäsche, getragene Kleider, Lumpen und andere Gegenstände von besonders kontagiösem Charakter auch den genannten Häfen gegenüber aufrecht erhalten. —

Brasilien. Durch Verfügung des Ministeriums des Innern vom 10. Juni d. J. wurden **sämmtliche europäische Mittelmeerhäfen Frankreichs** für **choleraverdächtig erklärt.** Alle seit dem 2. Juni aus denselben abgegangenen Schiffe haben sich den auf S. 430 mitgetheilten Vorschriften zu unterwerfen.

Zeitweilige Maßregeln gegen Pocken.

Dänische Antillen. Durch Regierungsverordnung vom 6. Juli ist eine **15tägige Quarantäne** verhängt worden über Schiffe, welche aus London kommen oder während der Fahrt Verkehr mit dem Londoner Hafen oder Schiffen aus London gehabt haben. **Reisende, welche aus London kommen,** werden gleichsfalls einer 15tägigen Quarantäne, vom Tage der Abreise an gerechnet, unterworfen. Von ihrem **Reisegepäck** werden beschmutzte Wäsche, Wollsachen und Bettzeug desinfizirt.

Medizinalstatistische Mittheilungen aus Schweden für das Jahr 1890.[1])

(Medicinal-styrelsens berättelse för år 1890.)

I. In 91 Städten des Königreichs Schweden mit zusammen 891 720 Einwohnern wurden während des Berichtsjahres 26 124 Kinder (29,3 auf 1000 Einwohner) lebendgeboren; die Zahl der Sterbefälle betrug nach den Angaben des statistischen Centralbüreaus 16 976 = 19,0 auf 1000 Bewohner gegen 18,5 im Vorjahre, ärztliche Anzeigen über die Todesursache waren 16 478 mal erstattet. Von letzterer Zahl der Gestorbenen standen im 1. Lebensjahre 3419 (18,1 auf je 100 Geborene), im Alter von 1 bis 5 Jahren 2733, sodaß im Ganzen 37,3 % aller ärztlich angezeigten Todesfälle auf Kinder der ersten 5 Lebensjahre entfielen. Es starben an angeborenen Fehlern 740 (im Vorjahre 693), an Altersschwäche 797 (805), Infektionskrankheiten 2414 (1503), Lungenschwindsucht 2544 (2542), Krankheiten der Athmungsorgane ausschl. Lungenschwindsucht 3093 (2711), Krankheiten der Verdauungsorgane ausschl. Brechdurchfall 1616 (2033), Gehirn-, Nerven- und Geisteskrankheiten 1686 (1688), Krankheiten der Kreislauforgane 858 (881) u. s. w. Gewaltsame Todesursachen sind 576 (527) mal verzeichnet, darunter Selbstmord 192 (157) mal. Das Mehr der Todesfälle gegenüber dem Vorjahre entfällt somit hauptsächlich auf einzelne Infektionskrankheiten und auf Krankheiten der Athmungsorgane.

Was die Infektionskrankheiten anbetrifft, so ist je 1 Todesfall an Pocken und Flecktyphus beobachtet, dem Scharlach erlagen 806 (878 im Vorjahre), der Diphtherie ausschl. Croup 393 (350), dem Unterleibstyphus 162 (200), dem Keuchhusten 308 (164), dem Brechdurchfall 127 (114), den Masern 284 (79), der Syphilis 18 (22) und dem Kindbettfieber 32 (52) Personen.

Von den an Lungenschwindsucht gestorbenen 2544 Personen (15,4 % der Todesfälle) standen im Alter

[1]) Veröff. 1892 S. 374.

von 20 bis 40 Jahren 967, von 40 bis 60 Jahren 675. Wie im Vorjahre sind auch im Jahre 1890 etwa 43 % aller im Alter von 20 bis 40 Jahren Gestorbenen der Lungenschwindsucht erlegen. Die akute Lungen- und Brustfellentzündung verursachte 1688 Todesfälle, der Croup bei Kindern bis zu 10 Jahren 286 (außerdem noch 9). An Darmkatarrh ausschl. Brechdurchfall starben 1188, darunter 855 Kinder des 1. Lebensjahres, an Krebs 877, fast ausschl. ältere Personen. Chronischer Alkoholismus und Säuferwahnsinn wurden in 68 Fällen als Todesursache bezeichnet.

II. Die Gesundheitsverhältnisse im ganzen Königreich Schweden scheinen insofern ungünstiger als im Vorjahre gewesen zu sein, als die Zahl der angezeigten Erkrankungen von 166 076 auf 262 838 gestiegen ist.

Es wurden gemeldet im Jahre 1890 (1889) Fälle von

Unterleibstyphus	4 263	(6 866)
gastrischem Fieber	10 252	(9 644)
Diphtherie (ohne Croup)	6 066	(4 424)
Scharlach	12 975	(6 991)
Diarrhöe, Darmkatarrh	88 010	(86 985)
epidemischer Genickstarre	605	(196).

An Kindbettfieber erkrankten 201 Wöchnerinnen (gegen 348 im Vorjahre) und starben 98 (140), von katarrhalischen Leiden der Athmungsorgane kamen 146 099 (66 569) Erkrankungen und 1513 (654) Todesfälle zur Anzeige. Im Vergleich zum Vorjahre sind ferner mehr Erkrankungen gemeldet an: Flecktyphus (20 Erkrankungen gegen 10 im Vorjahre), Croup (782 gegen 454), Keuchhusten (13 352 gegen 7881), Pocken (23 gegen 21), Masern (10 434 gegen 8109), Lungen- und Brustfellentzündung (20 188 gegen 15 277).

Unter dem Einfluß der Influenza epidemie entfielen im Berichtsjahre von den 166 282 zur Anzeige gelangten Erkrankungen der Athmungsorgane 69 484 auf den Monat Januar, 21 097 auf Februar und 12 445 auf März, während im Jahre 1889 von 81 846 solchen Krankheitsfällen die meisten (22 589) auf den Monat Dezember gekommen waren. Keuchhusten war im Oktober und November, Darmkatarrh und Brechdurchfall im August am häufigsten.

Den Krankenhäusern gingen 31 590 Kranke zu und starben in denselben 1695 Personen.

Aussätzige sind im Laufe des Berichtsjahres 13 in Zu- und 15 in Abgang (durch Tod) gekommen. Im Bestande waren am Schluß des Jahres noch 65, darunter 41 männlichen Geschlechts. Die meisten Kranken (31) entstammten dem Bauern- und dem Handwerker- bezw. Arbeiterstande (14); im Alter unter 20 Jahren stand 1, zwischen 21 bis 30 Jahren waren 4, zwischen 31 bis 40 12, zwischen 41 bis 50 15, zwischen 51 bis 60 14, zwischen 61 bis 70 13 und über 70 Jahre 6 Personen. Verheirathet waren mit Nichtaussätzigen 45, unverheirathet 20 Kranke. Die sämmtlichen von Aussätzigen stammenden Kinder waren aussatzfrei.

Auf 132 069 im Jahre 1889 in Schweden lebend geborene Kinder kamen im Berichtsjahre 107 058 mit Erfolg geimpfte Kinder. Die 16 vorhandenen Impfstoffniederlagen lieferten 4090 Portionen Lymphe.

Die Zahl der vorhandenen Aerzte betrug 806, sodaß 1 auf je 5936 Einwohner entfiel. Die Zahl der Apotheken war 259 (je 1 auf 18 475 Einwohner).

Gesetzgebung u. s. w.

Preußen. Ministerial-Erlaß, Behandlung und Verpflegung an venerischen Krankheiten leidender Mitglieder von Kranken- und Dienstbotenkassen betr. Vom 6. April 1893.

M. d. g. A. M. Nr. 12 405.
M. d. J. I A 2457.
M. f. H. u. G. B 1950.

Die in Folge des Runderlasses meines, des Ministers der Medizinal-Angelegenheiten, Herrn Amtsvorgängers vom 15. Februar v. J. (M. 208) über die Behandlung und Verpflegung an venerischen Krankheiten leidender Mitglieder von Kranken- und Dienstbotenkassen erstatteten Berichte haben ergeben, daß die Bestimmung im vierten Absatz des § 26 des Reichsgesetzes vom 15. Juni 1883, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter (R.-G.-B. S. 78 ff.) sehr verschiedene Anwendung erfahren hat.

Zahlreiche Gemeinde-Krankenversicherungen und Krankenkassen verweigern ihren an venerischen Krankheiten leidenden Mitgliedern jede Krankenunterstützung. Dies steht nicht im Einklange mit den Bestimmungen der §§ 6a Abs. 1 Ziff. 2 und 26a Abs. 2 Ziff. 2 des Krankenversicherungsgesetzes in der Fassung vom 10. April 1892 (R.-G.-Bl. S. 417), wonach die Gemeinden und die Orts-Krankenkassen bei solchen Krankheiten nur zur Kürzung oder Entziehung des Krankengeldes und auch hierzu nur dann berechtigt sind, wenn die Krankheiten die Folge geschlechtlicher Ausschweifungen ist; der Verpflichtung zur unentgeltlichen Gewährung von ärztlicher Behandlung, Arzneien u. s. w. (§ 6 Abs. 1 Ziff. 1, § 20 Abs. 1 Ziff. 1 des Gesetzes in der Fassung vom 10. April 1892) sich aber überhaupt nicht entziehen können.

Der größte Theil der Krankenkassen gewährt auch den an venerischen Krankheiten leidenden Mitgliedern ohne Einschränkung oder in mehr oder weniger begrenzter Weise die gesetzlich zulässigen Beihülfen; ein großer Theil übergiebt diese Kranken, wo thunlich, einem Krankenhause und zahlt außerdem noch das ganze Krankengeld oder einen Theil desselben.

Ew. Hochwohlgeboren ersuchen wir ergebenst, ungesetzliche Bestimmungen der Statuten, wo dieselben bestehen, entweder bei der anläßlich des Inkrafttretens der Novelle erforderlich werdenden Statutenänderungen durch die Bezirks-Ausschüsse oder im Wege des Zwanges gemäß § 48a des Krankenversicherungsgesetzes in der Fassung vom 10. April 1892 gefälligst herbeizuführen.

Da jede venerische Erkrankung die große Gefahr der Weiterverbreitung in sich birgt, so ist es im Interesse der Volksgesundheit dringend geboten, solche Erkrankungen thunlichst schnell und zuverlässig zur Heilung bringen zu lassen. Zu dem Ende sind derartige Kranke, soweit es irgend die örtlichen Verhältnisse gestatten, und vorausgesetzt, daß die Anwendbarkeit des § 7 des Krankenversicherungsgesetzes in der Fassung vom 10. April 1892 event. statutarisch gesichert ist, in Krankenhäusern unterzubringen.

Ew. Hochwohlgeboren ersuchen wir ferner ergebenst, die Gemeinde- und Kassenvorstände und durch diese, soweit erforderlich, auch die Kassenärzte — da nach den bestehenden statutarischen Bestimmungen die Unterbringung im Krankenhause durchweg entweder auf Anordnung der Kassenärzte allein, oder durch den Vorstand auf Antrag der Kassenärzte erfolgt, diese daher rücksichtlich der Behandlung und Verpflegung in Krankenhäusern einen ausschlaggebenden Einfluß ausüben — über die Gefahren, welche dem Gemeinwohl durch venerisch Erkrankte drohen und darüber entsprechend zu verständigen, daß eine schnelle und zuverlässige Heilung am besten im Krankenhause stattfinden kann, ganz abgesehen davon, daß allein auf diese Weise eine Quelle weiterer Uebertragungen des Krankheitsgiftes zuverlässig verstopft wird.

Wir bemerken schließlich noch, daß alle im § 4 des Krankenversicherungsgesetzes in der vorerwähnten neuen Fassung namhaft gemachten Kassen, und zwar je unter Hinweis auf die für die einzelne Kassenart maßgebenden Bestimmungen (§§ 4, 6, 7 und 20 Ziff. 1; 21 Ziff. 1a, 2 und 5; 24 und 26a Ziff. 2 und 2b; 64, 72, 78 des Gesetzes), im Uebrigen aber gleichmäßig, wie vorstehend dargelegt, — zu unterweisen sind, und sehen gefälligem Berichte über den erzielten Erfolg bis zum 31. Januar 1894 ergebenst entgegen.

(Unterschriften.)

An sämmtliche Herren Regierungs-Präsidenten.

Abschrift theilen wir Ew. Excellenz zur gefälligen Kenntnißnahme ganz ergebenst mit.

Der Minist. d. geistl. 2c. Angeleg. Der Minist. des Innern.
Bosse. J. V.: Braunbehrens.

Der Minist. f. Handel u. Gewerbe.
J. V.: Lohmann.

An den Königlichen Ober-Präsidenten Herrn .... Excellenz zu ....

Preußen. Erlaß des Kgl. Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten, Lehrzeugnisse der Apothekerlehrlinge betr. Vom 7. April 1898. M. Nr. 1984.

In Folge von Erhebungen, welche der Herr Reichskanzler veranlaßt hat, ist zur Sprache gekommen, daß die mit dem Gesuch um Zulassung zur Apothekergehülfen-Prüfung vorgelegten Lehrzeugnisse der Apotheker trotz der Bescheinigung ihrer Richtigkeit seitens des zuständigen Medizinalbeamten nicht immer zuverlässige Angaben über die Dauer der Lehrzeit enthalten und daß es in der Regel für die Prüfungsbehörde unmöglich ist, die Lehrzeugnisse auf ihre Richtigkeit einer sachlichen Prüfung zu unterziehen. Da auch die Medizinalbeamten nicht immer in der Lage sein werden, eine für die Feststellung der thatsächlichen Lehrzeit ausreichende Kontrole zu üben, so bleibt die Zuverlässigkeit des Lehrzeugnisses in der Hauptsache von der Gewissenhaftigkeit des Lehrherrn abhängig. Im Einverständniß mit dem Herrn Reichskanzler wird daher ausdrücklich darauf hingewiesen, daß nur diejenige Zeit auf die vorschriftsmäßig nachzuweisende Lehrzeit in Anrechnung gebracht werden darf, während welcher der Lehrling thatsächlich in der Apotheke beschäftigt gewesen ist, wogegen wirkliche Unterbrechungen dieser Beschäftigung durch längere Krankheit, durch längeren Urlaub, durch Besuch von Pharmazeutenschulen oder aus anderem Anlaß, von der Gesammtlehrzeit abzurechnen sind.

Nach bekannt gewordenen Vorgängen scheint in den betheiligten Kreisen eine abweichende Ansicht namentlich hinsichtlich des Besuches der Pharmazeutenschulen zu bestehen, welcher, so empfehlenswerth er für die theoretische Ausbildung des Lehrlings neben seiner praktischen Ausbildung in der Apotheke sein mag, doch diese letztere auch nur theilweise zu ersetzen nicht im Stande sein dürfte.

Eine irrthümliche Auffassung des Begriffs der vorschriftsmäßigen, d. h. im Sinne der einschlägigen Bestimmungen anrechnungsfähigen Lehrzeit würde den Lehrling durch die selbstverständliche Hinausschiebung seiner Zulassung zur Gehülfenprüfung benachtheiligen.

Das bewußte Verschweigen in Abrechnung zu bringender Unterbrechungen, sofern dadurch die Bestätigung eines wahrheitswidrigen Lehrzeugnisses herbeigeführt wird, kann den Thatbestand der intellektuellen Urkundenfälschung erfüllen und die Bestrafung des schuldigen Lehrherrn auf Grund des § 271 des Reichsstrafgesetzbuchs zur Folge haben.

Ew. Hochwohlgeboren ersuche ich ergebenst, diese Verfügung den mit der Ausstellung, Bestätigung und Prüfung der Apothekerlehrlingszeugnisse befaßten Personen in geeignet erscheinender Weise gefälligst bekannt zu geben, sowie nach Möglichkeit dafür zu sorgen, daß die Apothekerlehrlinge schon beim Eintritt in die Laufbahn einen hierauf bezüglichen Hinweis erhalten.

(Unterschrift.)

An sämmtliche Königliche Regierungs-Präsidenten und den Königlichen Polizei-Präsidenten hierselbst.

Ew. Excellenz lasse ich Abschrift meiner heute an sämmtliche Herren Regierungs-Präsidenten erlassenen Verfügung, betreffend die Anrechnung von Unterbrechung der Lehrzeit der Apothekerlehrlinge, ganz ergebenst zugehen.

J. A.: Bartsch.

An den Königlichen Ober-Präsidenten Herrn .... Excellenz zu ....

Preußen. Erlaß des Kgl. Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten an die Ober-Präsidenten, Vereinbarungen über die Hilfeleistung durch Diakonissen bei Cholera betr. Vom 12. April 1898.

M. Nr. 3788.

In einer am 10. März d. J. in Bethanien hierselbst stattgehabten Konferenz von Vertretern von 29 Diakonissenhäusern sind gewisse Vereinbarungen über die Hilfeleistung durch Diakonissen bei Cholera getroffen worden, welche mir die Direktion der Diakonissenanstalt zu Kaiserswerth mit der Bitte vorgelegt hat, daß diejenigen unter denselben, welche die Abkommen der Diakonissenhäuser mit den berufenden Behörden und Vorständen betreffen, von mir zur Kenntniß der interessirten Kreise gebracht werden möchten.

Ew. Excellenz lasse ich diesem Wunsche entsprechend in der Anlage einen Abdruck der betreffenden Vereinbarungen mit dem ganz ergebenen Ersuchen zugehen, den Inhalt der letzteren in geeignet erscheinender Weise den Gemeindebehörden, sowie den Vorständen von Kranken- und anderen Anstalten, bei welchen die Inanspruchnahme von Diakonissen zur Pflege von Cholerakranken ins Auge zu fassen ist, mitzutheilen und darauf hinzuwirken, daß dieselben die gebührende Berücksichtigung finden.

In Betreff des ersten Satzes der Vereinbarungen ist es zwar erstrebenswerth, daß die werthvolle Hilfeleistung der Diakonissen nicht durch Benutzung zu zahlreicher getrennter Anstalten in unnöthiger Weise zersplittert wird; es wird aber zugleich hierbei festgehalten werden müssen, daß nicht etwa durch zu weiten Transport die Kranken geschädigt werden dürfen oder die Gefahr einer Verschleppung der Seuche erhöht werden darf.

Bosse.

Vereinbarungen der auf der Konferenz vom 10. März 1898 in Bethanien zu Berlin vertretenen 29 deutschen Diakonissen-Häuser.

Abkommen der Diakonissen-Häuser mit den berufenden Behörden und Vorständen.

1. Es ist erwünscht, daß seitens der vereinigten Diakonissen-Häuser durch die Medizinalbehörden ein einheitlicher Einfluß auf die Gemeindeverbände geübt werde, damit Cholerapflegestätten verständig angelegt und soweit räumlich thunlich vermindert, resp. für nahe zusammenliegende Kommunen zusammen gelegt werden, jedoch so, daß weder den Kranken auf dem Transport noch der Hygiene zu nahe getreten werde.

2. Es ist selbstverständlich, daß die Schwestern auch bei epidemischen Kranken ihres Berufes in dem Geist und Sinn warten, in welchem sie in ihrem Mutterhause erzogen sind. Eine wesentliche Hülfe wird es für sie sein, wenn ihre Kranken seelsorgerisch fleißig bedient werden.

3. In der Regel dürfen in einem und demselben Raum nur Schwestern aus ein und demselben Mutterhause arbeiten.

4. In erster Linie sind Diakonissen zur Pflege bei Frauen- und Kinderkranken ins Auge zu fassen.

Für die Pflege der Männerkranken würden von Seiten der Brüderhäuser u. s. w. die nothwendigen Vorbereitungen zu treffen sein.

5. In Nothfällen übernehmen Diakonissen auch die Pflege von Männerkranken unter der Bedingung, daß ihnen die geeigneten männlichen Hülfskräfte untergeordnet werden.

6. Strenge Arbeitstheilung erscheint nothwendig. Es ist erwünscht, daß ein und dieselbe Schwester 24 Stunden dient, natürlich mit den nöthigen Pausen, und dagegen die folgenden 24 Stunden von jedem Dienst befreit ist. Läßt sich diese Ordnung nicht durchführen, so muß als Erfahrung gelten, daß eine Schwester während des Höhepunktes der Krankheit nur 5 Kranke hinreichend versorgen kann. Ebenfalls ist in dem Falle den vorstehenden Schwestern zur Pflicht gemacht, den Nachtdienst nach den obwaltenden Verhältnissen und nach Rücksprache mit Vorständen und Aerzten so zu ordnen, daß keine Schwester überbürdet wird.

7. Die berufende Instanz verpflichtet sich, für Wohnung und Verpflegung der Schwestern ausreichende Fürsorge zu treffen.

Es ist dringend nothwendig, daß die Schlaf- und Speisestätten der Schwestern vom Lazareth räumlich möglichst abgetrennt sind.

8. Die berufende Instanz verpflichtet sich, zur Verrichtung derjenigen Arbeiten, welche andere Leute besorgen können, auch die nöthigen geeigneten Hülfskräfte zur Verfügung zu stellen, damit die Schwestern sich möglichst ungehindert der eigentlichen Krankenpflege hingeben können.

9. Die Diakonissen-Häuser senden ihre Schwestern ohne vorherige Forderung einer Vergütung. Im Fall die berufende Instanz nach der Höhe derselben ausdrücklich fragt, erklären die Häuser, daß sie mit einer täglichen Vergütung von 1 ℳ für jede Schwester und der Erstattung der Reisekosten und etwaiger sonstiger baaren Auslagen zufrieden sind.

Preußen. Ministerialerlaß, die Benutzung von Werkstätten als Schlafstellen betr., an die Kgl. Regierungs-Präsidenten. Vom 15. Mai 1893.

M. f. Hdl. B. Nr. 4863.
M. d. g. A. M. Nr. 4361 II.

Die auf meinen, des Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, Erlaß vom 19. September v. J. M. 8692 erstatteten Berichte über Benutzung von Werkstätten als Schlafstellen gestatten noch kein sicheres Urtheil darüber, wie weit jene Unsitte verbreitet ist. Mit einzelnen der Herren Berichterstatter neigen wir vielmehr der Annahme zu, daß jener Uebelstand vielfach übersehen oder auch nicht in dem Maaße gewürdigt worden, wie dies zur genauen Feststellung der thatsächlichen Verhältnisse nothwendig ist.

Ew. Hochwohlgeboren ersuchen wir daher ergebenst, die durch den Eingangs erwähnten Erlaß bezeichneten Werkstätten dauernd überwachen zu lassen und über die weiter gewonnenen Ergebnisse bis zum 30. Juni 1894 gefälligst zu berichten.

Der Min. f. Handel u. Gewerbe.
Frhr. v. Berlepsch.

Der Min. der geistl. ꝛc. Angeleg.
J. A.: Skrzeczka.

Preußen. Erlaß des Kgl. Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten, Besichtigungen von Drogenhandlungen betr. Vom 7. Juni 1893.

Zufolge Mittheilung der „Pharmazeutischen Zeitung" (Nr. 31 S. 241, Nr. 34 S. 269 und Nr. 37 S. 294) sollen die Revisionen der Drogenhandlungen durch die Regierungs- Medizinal- Räthe und deren pharmazeutische Begleiter nicht überall stattfinden, wie solches von hier aus bei Gelegenheit der Superrevision der Apotheken-Revisionsverhandlungen wiederholt in Anregung gebracht worden ist.

Euer Hochwohlgeboren ersuche ich ergebenst, die dortigen Apothekenrevisoren, sofern dies erforderlich sein sollte, gefälligst anzuweisen, gelegentlich der Apothekenbesichtigungen die an dem betreffenden Ort befindlichen Drogenhandlungen regelmäßig einer Revision nach den geltenden Bestimmungen zu unterwerfen und die darüber aufgenommene Verhandlung Euer Hochwohlgeboren zum weiteren Befinden vorzulegen.

Wo, wie in Berlin, Breslau und Köln, die örtlichen Verhältnisse eine solche Revision nicht angängig erscheinen lassen, ist für thunlichst strenge Beaufsichtigung durch die Physiker, womöglich unter Mitwirkung von Apothekern, wie dies in Berlin geschieht, zu sorgen.

Ueber die Zahl der stattgehabten Besichtigungen von Drogenhandlungen durch die gedachten Kommissarien und das Ergebniß derselben sehe ich einer entsprechenden Bemerkung in dem jedesmaligen Jahresbericht des Regierungs- Medizinal- Rathes über Apothekenbesichtigungen ergebenst entgegen.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
J. A.: Bartsch.

An sämmtliche Königlichen Regierungs-Präsidenten und den Königlichen Polizei-Präsidenten hier.

Preußen. Reg.-Bezirk Wiesbaden. Polizei-Verordnung, betreffend Anpreisen von Geheimmitteln. Vom 13. Juni 1893.

Auf Grund der §§ 6, 12 und 13 der Verordnung über die Polizei-Verwaltung in den neu erworbenen Landestheilen vom 20. September 1867 und der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 verordne ich mit Zustimmung des Bezirksausschusses was folgt:

Die Polizei-Verordnung vom 14. April 1891 (Regierungs-Amtsblatt de 1891 S. 129), welche lautet: (Folgt der in den Veröff. 1891 S. 584 abgedruckte Wortlaut der §§ 1 bis 8 der Verordn.) . . . . .

wird auf den Stadtkreis Frankfurt a. M. und die Gemeinden Bonames, Hausen, Niederrad, Oberrad und Niederursel (Frankfurter Antheil) ausgedehnt.

Wiesbaden, den 13. Juni 1893.

Der Regierungs-Präsident.

Mecklenburg-Schwerin. Am 20. Juni 1893 ist eine Großherzgl. Verordnung, betr. die Aufnahme in die Heilanstalt Sachsenberg, erlassen worden. Die der Verordnung als Anlage beigegebenen Aufnahmebedingungen sind bestimmt, vom 1. Juli d. J. ab an Stelle der Anlage B des Statuts der Heilanstalt Sachsenberg vom 15. März 1856 zu treten. Es ist eine Erweiterung des Kreises derjenigen, welche befugt sind, den Antrag auf Aufnahme eines Kranken zu stellen, und eine Aenderung der Verpflegungssätze vorgesehen. (Reg.-Bl. S. 62.)

Mecklenburg-Schwerin. Verladung und Beförderung lebender Thiere auf Eisenbahnen. Vom 21. Juni 1893. (Reg.-Bl. S. 76.)

Gemäß der Vorschrift im § 11 der Bestimmungen über die Verladung und Beförderung von lebenden Thieren auf Eisenbahnen vom 18. Juli 1879 — Regierungs-Blatt de 1879 Nr. 43 — wird die nachstehende Abänderung der unter dem 9. Dezember 1887 veröffentlichten Ergänzung jener Bestimmungen, welche vom Bundesrath beschlossen und unter dem 13. d. M. in Nr. 24 des Centralblatts für das Deutsche Reich publizirt worden ist, für das hiesige Großherzogthum hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Schwerin am 21. Juni 1893.

Großherzoglich Mecklenburgisches Staats-Ministerium.
v. Bülow. v. Amsberg.

(Folgt Bekanntmachung, betr. die Abänderung der Bestimmungen über die Verladung und Beförderung von lebenden Thieren auf Eisenbahnen wörtlich wie auf S. 438 der Veröff. unter Deutsches Reich.)

Mecklenburg-Schwerin. Beförderung von Wiederkäuern und Schweinen nach den Nordseehäfen. Vom 23. Juni 1893. (Ebd.)

Nachdem der Bundesrath beschlossen hat, daß für die zur Beförderung nach den Nordseehäfen bestimmten Wiederkäuer und Schweine von der durch die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 28. November 1887 — Reg.-Blatt 1887 Nr. 35, S. 350[1]) — unter Nr. 2 verlangten Bescheinigung des Gesundheitszustandes der Thiere vor der Verladung fernerhin abgesehen werden soll, wird die im Anschluß an jene Bekanntmachung von dem unterzeichneten Ministerium unter dem 3. Dezember 1887 erlassene landespolizeiliche Verordnung — Reg.-Blatt 1887 Nr. 35, Seite 351 — hierdurch außer Kraft gesetzt.

Schwerin am 23. Juni 1893.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Medizinal-Angelegenheiten.
von Amsberg.

Hamburg. Instruktion für den Direktor des Hygienischen Instituts.

§ 1. Der Direktor des Hygienischen Instituts wird nach Vorschlag des Medizinal-Kollegiums vom Senate gewählt und beeidigt.

§ 2. Derselbe ist dem Medizinal-Kollegium und speziell dem Medizinalrath unterstellt. Alle Aufträge gehen ihm durch das Kollegium oder durch den Medizinalrath zu. Nur in dringlichen Fällen kann eine direkte Requisition seitens anderer Behörden erfolgen. In jedem solchen Falle hat der Direktor dem Medizinalrath davon Kenntniß zu geben.

Arbeiten auf Antrag und Veranlassung Privater darf er nur dann übernehmen, wenn er dieselben im dringenden öffentlichen oder im wissenschaftlichen Inter-

[1]) Veröff. 1888 S. 26.

esse für geboten hält. Auch von diesen Arbeiten hat er dem Medizinalrath Kenntniß zu geben.

§ 3. Alle Berichte und Gutachten hat er zunächst dem Medizinalrathe einzureichen, welcher dieselben an die auftraggebenden Instanzen weiter giebt. Mit Einwilligung des Medizinalraths können regelmäßig wiederkehrende laufende Berichte auch direkt abgegeben werden.

§ 4. Der Direktor führt die gesammte Verwaltung des Hygienischen Instituts und seiner Filiale auf der Kaltehofe, betr. die Arbeiten, die Anschaffungen, die Instandhaltung, Korrespondenz, Registratur und Berichterstattung. Er hat freie Verfügung über die für das Institut jährlich bewilligten Gelder nach Maßgabe des Budgets, und über die Kasse Buch zu führen. Er ist der Vorgesetzte aller Angestellten des Institutes.

§ 5. Insbesondere hat der Direktor ein Journal zu führen über die gesammte Amtsthätigkeit des Institutes, über die aus- und eingehenden Akten und über die erstatteten Gutachten.

Nach Schluß jeden Jahres hat er dem Medizinal-Kollegium einen Bericht über seine Amtsthätigkeit einzureichen.

§ 6. Ueber das Inventar und die Sammlungen des Instituts hat er genaue Kataloge zu führen.

§ 7. Alljährlich zur bestimmten Zeit hat derselbe seine Anträge, betreffend das nächstjährige Budget und am Schluß jeden Jahres die Jahresabrechnung nebst Belägen dem Medizinal-Kollegium einzureichen. Die vereinnahmten Beträge sind vierteljährlich an die Hauptkasse abzuliefern.

§ 8. Die Wahl und Ausführung wissenschaftlicher Untersuchungen bleibt dem Direktor überlassen. Derselbe hat dabei aber thunlichst im Auge zu behalten, daß die Thätigkeit des Institutes besonders auf die gründliche wissenschaftliche Erforschung solcher Fragen sich erstrecken soll, welche unmittelbar oder mittelbar ein spezielles Interesse für Hamburg haben.

§ 9. Die amtlichen Aufgaben des Institutes umfassen alle in das Gebiet der Hygiene fallende Untersuchungen einschließlich der Marktkontrole der Nahrungsmittel.

§ 10. Der Direktor ist verpflichtet, im Auftrage des Medizinal-Kollegiums Unterrichtskurse abzuhalten. Auch ist es ihm gestattet, mit Einwilligung des Medizinalrathes auf Ersuchen von Privaten diesen Unterrichtskurse im Institut zu ertheilen und schon Geübteren Arbeitsplätze im Institut auf bestimmte Zeit einzuräumen.

§ 11. Der Direktor ist dafür verantwortlich, daß alle Abgänge aus dem Institut gehörig desinfizirt werden und daß auch sonst Alles geschieht, um jeder Ansteckungs- und Vergiftungsgefahr im Institut oder durch dasselbe vorzubeugen.

§ 12. Betreffs seiner wissenschaftlichen und Unterrichtsthätigkeit hat der Direktor 12 Wochen Ferien, deren Vertheilung dem Medizinalrath überlassen bleibt. Betreffs seiner sonstigen amtlichen Thätigkeit hat er 6 Wochen Ferien, die er sich innerhalb der oben genannten Ferien nach Maßgabe der vorliegenden Arbeiten so wählen muß, daß während seiner Abwesenheit ein von ihm dazu beauftragter Assistent behufs seiner Vertretung gegenwärtig ist.

§ 13. Urlaubsgesuche auf weniger als 8 Tage werden von dem Medizinalrath erledigt. Urlaubsgesuche auf längere Zeit sind nach Zustimmung des Medizinalrathes bei dem Präses des Medizinal-Collegiums einzureichen unter Benennung des stellvertretenden Assistenten.

§ 14. Für alle Arbeiten des Instituts, welche nicht im Auftrage der hiesigen Behörden vorgenommen werden, werden Gebühren erhoben auf Grund des Regulativs, betreffend die Gebühren der Medizinalpersonen als Sachverständige, vom 21. Oktober 1881. Auch für Unterrichtskurse können Gebühren erhoben werden nach einem vom Medizinal-Kollegium festzustellenden Satze. Alle Gebühren fließen in die Staatskasse.

§ 15. Die vorstehenden Bestimmungen können, soweit sie nicht auf Beschlüssen von Senat und Bürgerschaft beruhen, von dem Medizinal-Kollegium jederzeit geändert werden.

Desgleichen. Instruktion für den Hafenarzt.[1])

§ 1. Der Hafenarzt wird auf Vorschlag des Medizinal-Kollegiums vom Senat gewählt und vereidigt.

Aerztliche Privatpraxis ist ihm verboten, mit Ausschluß konsultativer Praxis, d. h. ärztlicher Rathsertheilung nach vorausgegangener Besprechung mit dem behandelnden Arzte.

§ 2. Der Hafenarzt ist dem Medizinalrath unterstellt und nur von ihm empfängt er seine Aufträge. Alle Berichte und Anträge des Hafenarztes sind an den Medizinalrath zu richten.

Mit Einwilligung des Medizinalraths können regelmäßig wiederkehrende laufende Berichte auch an andere Behörden direkt abgegeben werden.

§ 3. Der Hafenarzt ist der örtliche Gesundheitsbeamte für die sämmtlichen Häfen und für den Elbstrom von der Altonaer Grenze bis zur Einmündung der Doveelbe. Als solcher hat er nicht nur alle vom Medizinalrath ihm zugehenden Aufträge auszuführen, sondern auch seinerseits Vorschläge zu machen und alles zu thun zur Wahrung und Hebung eines guten Gesundheitszustandes in den Häfen und auf den Schiffen. Gleichzeitig hat er auch alle Gefahren für die öffentliche Gesundheit zu beachten und zu bekämpfen, welche von den Häfen aus sich über die Stadt verbreiten können.

§ 4. Er hat möglichst jedes von See ankommende Schiff zu besichtigen, sowohl auf den Gesundheitszustand der Mannschaften wie auf die sanitären Verhältnisse an Bord. Schiffe, welche in Cuxhafen einer sanitätspolizeilichen Controle unterlegen haben, werden ihm telegraphisch vorher angekündigt und hat er diese, wenn es erforderlich erscheint, in den folgenden Tagen unter besonderer Aufsicht zu behalten.

Bei der ersten Untersuchung dieser Schiffe hat er jeden einzelnen Mann der Besatzung zu untersuchen und sich zu überzeugen, daß die Zahl der ihm vorgestellten Leute mit der Musterrolle stimmt.

Zu Epidemiezeiten kann eine gleiche Kontrole auch für alle Flußfahrzeuge angeordnet werden, welche aus dem oberen Stromgebiet nach Hamburg kommen.

§ 5. Auch alle übrigen im Hafen liegenden Schiffe hat er in ihm geeignet erscheinenden Zwischenräumen auf ihren Gesundheitszustand und namentlich auf das Vorkommen ansteckender Krankheiten zu überwachen.

In Epidemiezeiten kann verlangt werden, daß alle im Hafen liegenden Schiffe täglich ärztlich besichtigt werden, namentlich auch alle Flußschiffe. Die dazu erforderlichen Hülfskräfte werden ihm auf seinen Antrag zur Verfügung gestellt werden.

§ 6. Findet der Hafenarzt auf irgend einem Schiffe mangelhafte Zustände in Bezug auf Größe, Sauberkeit und Ventilation des Logis, in Bezug auf Menge und Güte des Proviants oder des Trinkwassers, oder in irgend einer anderen Beziehung, so hat er dem Kapitän behufs Abstellung der Uebelstände die nöthigen Anweisungen zu ertheilen. Trifft er dabei auf Widerstand, so hat er dem Medizinalrath zu berichten, welcher, wenn es sich um deutsche Schiffe handelt, sofort der Deputation für Handel und Schifffahrt, wenn es fremde Schiffe betrifft, dem Polizeiherrn Mittheilung macht.

---

[1]) Die gesperrt gedruckten Vorschriften sind durch Bekanntmachung der Polizeibehörde in etwas veränderter, aber inhaltlich übereinstimmender Fassung am 15. Juli d. J. zur öffentlichen Kenntniß gebracht worden. (Amtsblatt der fr. und Hansest. Hamburg 1893 Nr. 88.)

In Epidemiezeiten hat er in solchem Falle sofort die Hülfe der Hafenrunde zu requiriren.

§ 7. Kranke, welche an gefährlichen ansteckenden Krankheiten leiden, hat er sofort ins Krankenhaus zu senden, sofern ihm nicht nachgewiesen wird, daß anderweitig für eine genügende Isolirung des Kranken gesorgt ist.

Leichen von Leuten, welche an ansteckenden Krankheiten gestorben sind, sind gleichfalls sofort von Bord zu entfernen und in das nächste Leichenhaus zu senden.

Gleichzeitig hat er die je nach der besonderen Krankheit erforderlichen Isolirungen, Desinfektionen, Impfungen vornehmen zu lassen und die nöthigen Anordnungen zu treffen für die bis dahin gesunden Mitglieder der Schiffsbesatzung.

§ 8. In allen zu seiner Kunde kommenden Fällen von Scorbut auf Schiffen hat der Hafenarzt genaue Erhebungen zu machen über alle in Betracht kommenden Verhältnisse und dem Medizinalrath darüber zu berichten. Eine Abschrift des Berichts geht an die Deputation für Handel und Schifffahrt.

§ 9. Der Hafenarzt hat dem Trinkwasserbezug der Schiffs- und Hafenbevölkerung seine besondere Aufmerksamkeit zu schenken. Er hat zu kontroliren, ob die Fahrzeuge, welche das Wasser den Schiffen bringen, stets einwandsfreies Wasser führen und ob ihre Tanks und Schläuche sich stets in sauberem Zustande befinden. Auch hat er darüber zu wachen, daß überall im Hafen genügende Gelegenheit zur Entnahme guten Trinkwassers vorhanden ist und, wenn nöthig, Verbesserungsvorschläge zu machen.

§ 10. Der Hafenarzt hat darauf hinzuwirken, daß alle schädlichen Verunreinigungen des Stroms, namentlich durch menschliche Dejektionen, von den Schiffen und vom Ufer aus möglichst vermieden werden und, wenn nöthig, Verbesserungsvorschläge zu machen.

§ 11. Der Hafenarzt ist verpflichtet, Rhedern und Schiffern jeden erbetenen Rath zu ertheilen über geeignete Vorkehrungen zur Verbesserung der sanitären Verhältnisse auf den Schiffen, im Hafen und während der Reise.

Doch gehört es nicht zu seinen Pflichten, auf Ersuchen von Privaten eigene Untersuchungen für solche Zwecke anzustellen oder schriftliche Gutachten abzugeben.

§ 12. Der Hafenarzt hat auf Ersuchen der Gerichte als Sachverständiger, betreffend Fragen der Gesundheitspflege auf Seeschiffen, zu fungiren.

§ 13. Der Hafenarzt hat in seinem Distrikt die polizeiärztlichen Geschäfte in Bezug auf die Gesundheitspolizei wahrzunehmen. (§ 9 der Instruktion für die Polizeiärzte bei Reincke II. Auflage Seite 79.)

§ 14. Der Hafenarzt ist verpflichtet, auf Auffordern der Behörde auch die Geschäfte des Auswandereruntersuchungsarztes zu übernehmen. Die nöthigen Hülfskräfte werden ihm dazu gestellt werden. Der Hafenarzt ist auch jetzt schon berechtigt, Auswandererschiffe zu untersuchen und den Auswandererschuppen am Amerikaquai zu besichtigen mit Rücksicht auf die Wahrung der seiner speziellen Aufsicht anvertrauten Interessen der öffentlichen Gesundheitspflege im Hafen. Er und der Auswandererunterssuchungsarzt sind verpflichtet, im Behinderungsfalle sich gegenseitig zu vertreten.

§ 15. Der Hafenarzt ist verpflichtet, auf Erfordern der Behörde die ärztliche Behandlung auf einer kleinen Abtheilung für innere Krankheiten in irgend einem Krankenhause zu übernehmen.

§ 16. Der Hafenarzt ist berechtigt, seinen Gehülfsärzten unter seiner Verantwortung ihm geeignet scheinende Arbeiten zu übertragen.

Den Gehülfsärzten ist jede Art privatärztlicher Thätigkeit verboten. Sie werden auf Vorschlag des Hafenarztes vom Medizinalkollegium auf bestimmte Zeit gewählt und von dem Präses des Kollegiums in Pflicht genommen.

§ 17. Alle Kosten für Transportmittel, Schreibutensilien u. s. w. hat der Hafenarzt aus den dafür zur Verfügung gestellten Mitteln zu bestreiten. Etwaige Gebühren für Gutachten und Atteste werden nach dem Regulativ betreffend die Gebühren der Medizinalpersonen als Sachverständige vom 21. Oktober 1881 erhoben. Die Eingänge fließen in die Staatskasse.

§ 18. Dem Hafenarzt wird ein Sprechzimmer zur Verfügung gestellt. In diesem hat er täglich eine Stunde lang zu einer amtlich bekannt zu machenden Zeit anwesend zu sein.

§ 19. Der Hafenarzt hat über seine amtliche Thätigkeit ein fortlaufendes Journal zu führen und alljährlich dem Medizinalkollegium einen Jahresbericht einzureichen.

Ueber die ihm zur Verfügung gestellten Gelder hat er Buch zu führen und am Schlusse jedes Jahres eine Jahresabrechnung nebst Belägen dem Medizinalkollegium einzureichen.

§ 20. Der Hafenarzt erhält außer einem amtlichen Abzeichen eine Legitimation mit einer Beglaubigung der verschiedenen Konsulate.

Alle Angestellten der Hafenrunde sind verpflichtet, seinen Weisungen zu folgen.

Er ist berechtigt, die Desinfektions- und Krankentransportkolonnen direkt zu requiriren.

Schweiz. Bundesrathsbeschluß, betr. die Aufnahme der Schweineseuche unter die als gemeingefährlich erkannten, ansteckenden Krankheiten.

(Zusatz zu Artikel 24 der Vollziehungsverordnung vom 14. Oktober 1887 zu den Bundesgesetzen über polizeiliche Maßregeln gegen Viehseuchen vom 8. Februar 1872, 19. Juli 1878 und 1. Juli 1886. Vom 15. Dezember 1892. (Bull. Nr. 23 ü. d. ansteck. Krankh. d. Hausthiere S. 5.)

Der schweizerische Bundesrath

in Anbetracht, daß die unter dem Namen „Schweineseuche" bekannte Krankheit ansteckender Natur ist, daß dieselbe in verschiedenen schweizerischen Landestheilen aufgetreten und geeignet ist einen gemeingefährlichen Charakter anzunehmen;

in Anwendung von Artikel 1, Alinea 3 des Bundesgesetzes über polizeiliche Maßregeln gegen Viehseuchen, vom 8. Februar 1872 (A. S. Bd. X, 1029);

auf den Antrag seines Industrie- und Landwirthschaftsdepartements,

beschließt:

Artikel 1. Die Schweineseuche ist als Krankheit kontagiöser und infektiöser Natur und gemeingefährlichen Charakters für die Thiere des Schweine-, Schaf- und Ziegengeschlechts als Ziff. 11 in das im Art. 24 der Vollziehungsverordnung betreffend Maßregeln gegen Viehseuchen, vom 14. Oktober 1887, enthaltene Verzeichniß der gemeingefährlichen Thierkrankheiten aufgenommen.

Artikel 2. Zur Bekämpfung der Schweineseuche sind diejenigen sanitätspolizeilichen Maßregeln anzuwenden, welche zur Bekämpfung des Rothlaufs vorgeschrieben sind.

Artikel 3. Dieser Beschluß tritt mit dem 1. Januar 1893 in Kraft.

Norwegen. Gesetz, betreffend Maßregeln gegen die Einschleppung der asiatischen Cholera. Vom 26. Juni 1893.

Wir Oskar ꝛc. thun kund: Daß Uns ein Beschluß des gegenwärtig tagenden Storthings vom 5. Juni d. J. vorgelegt worden ist, der also lautet:

§ 1. Der König oder derjenige, welcher von ihm hierzu ermächtigt wird, kann in solcher Ausdehnung, wie sie durch die Verbreitung der Cholera in anderen europäischen Ländern bedingt wird, die nachbenannten Maßregeln anordnen und die zu deren Durchführung nöthigen Bestimmungen erlassen.

a) Personen, welche über Land oder über See aus

einem ausländischen Gebiet kommen, das mit Cholera verseucht ist oder als verseucht mit Cholera angesehen wird, und von dort entweder direkt oder über einen seuchenfreien Bezirk nach Norwegen reisen, haben sich nach der Ankunft in ihrem inländischen Bestimmungsort unverzüglich bei der örtlichen Gesundheitskommission oder bei einem von derselben bestellten Aufsichtsbeamten zu melden und sich einer Untersuchung, welche angeordnet werden sollte, zu unterwerfen.

In gleicher Weise haben sie sich an allen Orten, wo sie innerhalb der nächsten 5 Tage unterwegs übernachten oder sich länger als 12 Stunden aufhalten sollten, anzumelden und einer Untersuchung zu unterwerfen.

b) Jeder, der Reisende in Logis nimmt, soll gehalten sein, unmittelbar nach der Ankunft von Reisenden, welche aus choleraverseuchten oder als choleraverseucht erklärten Distrikten kommen, der örtlichen Gesundheitskommission oder dem von derselben bestellten Aufsichtsbeamten hierüber Mittheilung zu machen.

c) Personen, welche über Land aus einem ausländischen Platze nach Norwegen kommen, sollen an der Reichsgrenze oder einem hierzu bestimmten Orte in der Nähe derselben einer angeordneten Untersuchung unterzogen werden.

d) Diejenigen, welche bei einer derartigen Untersuchung als cholerakrank oder als behaftet mit einer Krankheit befunden werden, in welcher man Cholera vermuthet, und ferner solche Personen, welche mit derartigen Kranken in Berührung gekommen sind, sodaß eine Uebertragung des Ansteckungsstoffes durch sie zu befürchten steht, sollen, insofern dies für erforderlich oder zweckdienlich erachtet wird, auf eine sichere Weise abgesondert werden. Diese Absonderung darf für solche Personen, welche weder bei der Untersuchung als cholerakrank befunden wurden noch später an der Cholera erkrankt sind, nicht über 5 Tage ausgedehnt werden.

e) Das Gepäck derjenigen Personen, welche laut vorstehender Bestimmungen abzusondern sind, muß auf eine sichere Weise gereinigt werden.

f) Für den Fall, daß die Untersuchung von Reisenden, welche über Land ankommen, nicht nur auf den Bahnlinien, sondern auch auf den über die Reichsgrenze führenden Hauptstraßen angeordnet werden sollte, kann bestimmt werden, daß der Grenzverkehr sich auf diejenigen Plätze zu beschränken hat, an denen eine Untersuchung stattfindet.

g) Schiffe, welche zwar nicht aus einem mit Cholera verseuchten Distrikt kommen, von denen man aber doch annehmen kann, daß sie Personen an Bord haben, durch welche eine Ueberführung des Ansteckungsstoffes zu befürchten steht, sollen den im § 14 des Gesetzes vom 12. Juli 1848 über das Quarantänewesen enthaltenen Bestimmungen unterworfen sein.[1])

§ 2. Wer sich den auf Grund des § 1 getroffenen Veranstaltungen entzieht oder zu entziehen versucht, oder wer gegen ein in Ausführung des § 1 f) erlassenes Verbot handelt oder zu handeln versucht, wird, wenn nicht in dem einzelnen Falle eine strengere Bestrafung zur Anwendung kommt, mit Bußen von 2 bis 1000 Kronen oder mit Gefängniß bestraft. Uebertretungen dieses Gesetzes oder der in Ausführung desselben erlassenen Bestimmungen werden von dem öffentlichen Ankläger vorgebracht und als Polizeisache behandelt.

§ 3. Die Kosten der nach den Bestimmungen des § 1 getroffenen Veranstaltungen, wie Untersuchung, Unterhaltung der Untersuchungsstationen, Einrichtung und Betrieb der Absonderungs- und Krankenlokalitäten, Desinfektionseinrichtungen ꝛc., werden von der Staatskasse entrichtet.

Doch haben die in § 1, Litera d, angeführten Personen, welche in den eingerichteten Absonderungs- oder Krankenlokalen behandelt und verpflegt werden, entsprechende Tagegelder zu entrichten, falls sie hierzu im Stande sind und dadurch nicht der zu ihrer Weiterreise nöthigen Mittel beraubt werden.

§ 4. Der Staat ist nicht verantwortlich für Verluste, welche durch die Zurückhaltung von Personen oder Gütern auf Grund der in Ausführung des gegenwärtigen Gesetzes erlassenen Verbote oder durch die infolge dieses Gesetzes angeordnete Reinigung erfolgte Vernichtung oder Beschädigung von Reisegut herbeigeführt werden, es sei denn, daß den Personen, welchen die Desinfektion oblag, eine besondere Unvorsichtigkeit nachgewiesen werden kann.

§ 5. Dieses Gesetz tritt sofort in Kraft.

[1]) § 14 des Gesetzes vom 12. Juli 1848 berechtigt den König, für Schiffe, welche aus choleraverseuchten Ländern kommen, oder sonst choleraverdächtig sind, eine Observationszeit zu bestimmen.

Rußland. Ende November v. J. haben in Charkow unter dem Vorsitz des Gouverneurs Berathungen in Sachen der Bekämpfung der Rinderpest bezw. der Verhinderung der Verschleppung der Seuche stattgefunden.

Es wurden auf Grund des Gesetzes vom 8. Juni 1879 Instruktionen für die Thierärzte und die Behörden ausgearbeitet. Das Vieh darf nur auf Höfen gehalten werden. Jeglicher Viehtrieb ist bis zum Beginn der Frühjahrs-Feldarbeiten untersagt, ebenso das Fahren mit Ochsen. Aus den infizirten Ortschaften darf weder lebendes Vieh ausgeführt werden, noch irgend welche Theile von geschlachtetem Vieh. Auch Heu, Stroh und Gras unterliegt dem Ausfuhrverbote. Die Quarantäne kann nur dann aufgehoben werden, wenn in einem verseuchten Bezirke innerhalb 21 Tagen nach der letzten Tödtung oder nach dem letzten Falle des Eingehens von krankem Vieh keine neue Krankheitserscheinung aufgetreten ist.

Thierseuchen.

Verbreitung von Thierseuchen im Deutschen Reiche im Juni 1893.

(Nach amtlichen Mittheilungen; für Preußen und Braunschweig liegen Nachweisungen nur über Maul- und Klauenseuche vor.)

Fälle von Rotz (Wurm) sind festgestellt in je 1 Gehöft der Bezirke Mindelheim, Nördlingen (Schwaben), der Oberamtsbezirke Ehingen, Laupheim, Wangen (Donaukreis), sowie des Amtsbezirks Waldkirch (Freiburg).

Die Maul- und Klauenseuche hat gegen den Vormonat in fast allen noch betroffen gewesenen Theilen des Reiches abgenommen, namentlich in Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Hessen, in den thüringischen Staaten, in Anhalt, und Elsaß-Lothringen; eine geringe Zunahme weisen auf die Regierungs- ꝛc. Bezirke Posen, Bromberg, Liegnitz, Oppeln, Oberfranken, Bautzen, Leipzig, Donaukreis, Konstanz; ferner Mecklenburg-Schwerin und Waldeck. — Verhältnißmäßig noch am stärksten betroffen waren nach der Zahl der vorhandenen Gemeinden die Pfalz, Mittelfranken, der Schwarzwald-, Jagst- und Donaukreis, der Landeskommissärbezirk Mannheim, die drei hessischen Provinzen, das oldenburgische Fürstenthum Birkenfeld, Mecklenburg-Strelitz, Waldeck und Lothringen; am schwächsten dagegen die Regierungs- ꝛc. Bezirke Gumbinnen, Frankfurt, Stettin, Breslau, Schleswig, Wiesbaden, Dresden. — Gänzlich verschont geblieben sind Sachsen-Altenburg, Schwarzburg-Sondershausen, beide Reuß, beide Lippe, Lübeck, Bremen; seuchenfrei waren Ende Juni außerdem die Regierungsbezirke Stralsund, Stade, Osnabrück, Aurich, Münster, Trier, Aachen, Unter- und Ober-Elsaß.

Lungenseuchefälle sind nicht gemeldet worden.

Ausbrüche von Schafräude sind ermittelt in je 1 Gemeinde von Oberbayern und Oberfranken, in je 1 Heerde von Schwaben, in 4 Gemeinden des Jagstkreises, je 1 Gemeinde von Oberhessen und Sachsen-Weimar, 2 Gemeinden des Herzogthums Oldenburg.

BIBLIOTECA LIBRARY

Stand der Thierseuchen in Frankreich im 4. Vierteljahr 1892.[1])

(Nach den Bulletins sanitaires du ministère de l'agriculture, service des épizooties.)

1. Lungenseuche.

Betroffene Regionen und Departements	Zahl d. betroff. Gemeinden und geschlachteten Rinder		
	Oktober	Novbr.	Dezbr.
Norden: Aisne, Nord (11 16, 6 7, 4 4), Pas-de-Calais, Seine (11 48, 19 102, 10 38), Somme	28 82	29 126	16 48
Nord-Osten: Meuse	1 1	—	—
Osten: Loire	—	1 8	1 6
Süd-Westen: Hautes-Pyrénées	—	—	2 2
Frankreich	29 83	30 134	19 56
Geimpft wurden Rinder	336	429	98

Anmerkung: Die fettgedruckten Zahlen beziehen sich auf die betroffenen Gemeinden.

2. Milzbrand.

Betroffene Regionen und Departements	Zahl der betroffenen Ställe		
	Oktober	Novbr.	Dezbr.
Nord-Westen: Morbihan, Côtes-du-Nord, Ille-et-Vilaine	—	1	2
Norden: Aisne, Eure-et-Loir, Nord, Seine-et-Marne, Pas-de-Calais, Seine-et-Oise, Somme	6	4	3
Nord-Osten: Ardennes, Aube, Marne, Haute-Marne, Meurthe-et-Moselle, Meuse	7	1	6
Westen: Indre-et-Loire, Deux-Sèvres, Charente, Maine-et-Loire, Vendée	3	10	1
Centrum: Loiret, Nièvre, Puy-de-Dôme	2	11	7
Osten: Isère, Jura, Haute-Saône, Savoie, Loire, Rhône, Haute-Savoie	11	7	3
Süd-Westen: Haute-Garonne, Basses-Pyrénées, Ariège, Gironde	13	15	17
Süden: Tarn-et-Garonne	—	—	1
Süd-Osten: Corse	1	—	—
Algier: Alger, Oran	—	6	2
Frankreich	43	55	42

3. Maul- und Klauenseuche.

Betroffene Regionen und Departements	Zahl der betroffenen Bestände		
	Oktober	Novbr.	Dezbr.
Nord-Westen: Calvados, Orne Sarthe	62	61	4
Norden: Aisne, Eure, Eure-et-Loir, Nord, Oise, Pas-de-Calais, Seine, Seine-et-Marne, Seine-et-Oise, Seine-Inférieure, Somme	1798	1641	1097
Nord-Osten: Ardennes, Aube, Marne, Meurthe-et-Moselle, Meuse, Vosges	1144	478	303
Centrum: Loir-et-Cher, Loiret, Yonne	17	24	74
Osten: Isère, Loire, Rhône, Haute-Savoie, Ain	8	26	27
Süden: Lot	1	—	—
Süd-Osten: Alpes-Maritimes, Var, Vaucluse	3	4	5
Algier: Oran	57	14	—
Frankreich	3090	2248	1510

[1]) Vgl. S. 178.

4. Rotz und Wurm.

Betroffene Regionen und Departements	Zahl der verseuchten Ställe		
	Oktober	Novbr.	Dezbr.
Nord-Westen: Calvados, Côtes-du-Nord, Mayenne, Morbihan, Manche, Orne, Finistère	4	4	2
Norden: Aisne, Oise, Seine, Seine-et-Marne, Seine-Inférieure, Nord, Somme, Pas-de-Calais	13	11	7
Nord-Osten: Ardennes, Meurthe-et-Moselle, Meuse, Vosges, Marne	6	—	6
Westen: Charente-Inférieure, Loire-Inférieure, Maine-et-Loire, Vendée, Vienne, Haute-Vienne, Charente, Deux-Sèvres, Indre-et-Loire	9	8	3
Centrum: Loiret, Puy-de-Dôme, Yonne, Allier	3	3	1
Osten: Isère, Jura, Loire, Rhône, Savoie, Haute-Savoie, Haute-Saône, Ain, Doubs	14	10	12
Süd-Westen: Ariège, Dordogne, Haute-Garonne, Gers, Landes, Lot-et-Garonne, Basses-Pyrénées, Gironde	7	4	10
Süden: Aveyron, Hérault, Lot, Tarn-et-Garonne, Aude	8	11	8
Süd-Osten: Alpes-Maritimes, Ardèche, Gard, Var, Vaucluse, Bouches-du-Rhône	6	5	6
Algier: Alger, Oran, Constantine	9	10	15
Frankreich	79	66	70
Getödtet wurden Pferde	696	90	85

Anmerkung: Von den getödteten Pferden gehörten 625, 30, 19 Stück dem Seine-Departement an, und wurde bei deren Mehrzahl der Rotz durch Mallein-Einspritzungen entdeckt.

5. Tollwuth.

Betroffene Regionen und Departements	Zahl der angemeldeten tollen Hunde		
	Oktober	Novbr.	Dezbr.
Nord-Westen: Orne, Sarthe	3	7	—
Norden: Aisne, Nord, Oise, Pas-de-Calais, Seine (40, 44, 30, davon 30, 32, 17 in Paris), Seine-et-Marne, Seine-et-Oise, Somme, Eure-et-Loir	54	61	52
Nord-Osten: Aube, Haute-Marne, Meurthe-et-Moselle	2	16	10
Westen: Indre-et-Loire, Deux-Sèvres, Charente, Loire-Inférieure	3	—	3
Centrum: Allier	4	1	—
Osten: Ain, Doubs, Loire, Rhône, Haute-Saône, Savoie	19	18	12
Süd-Westen: Dordogne, Haute-Garonne, Gironde, Lot-et-Garonne, Ariège, Landes, Basses-Pyrénées	8	10	8
Süden: Aude, Aveyron, Corrèze, Hérault, Pyrénées-Orientales, Tarn-et-Garonne, Lot	13	4	11
Süd-Osten: Alpes-Maritimes, Bouches-du-Rhône, Drôme, Var, Vaucluse	8	11	5
Algier: Alger, Oran, Constantine	12	10	12
Frankreich	126	138	113

Die wuthkranken Hunde vertheilen sich auf 85, 85, 88 Gemeinden in 89, 80, 26 Departements. — Außer den Hunden sind 1, 1, 2 Katzen und 13, 7, 16 andere Thiere aus Anlaß der Tollwuth getödtet worden bezw. gefallen. — Von wuthkranken Hunden gebissen wurden 24, 86, 24 Personen. Gestorben an Wuth ist 1 Person.

Die Schafpocken herrschten im Oktober in 23, im November in 21, im Dezember in 29 Heerden von 10, 8, 4 Departements (Seine-et-Marne, Aude, Hérault, Pyrénées-Orientales, Basses-Alpes, Bouches-du-Rhône, Drôme, Gard, Haute-Loire, Var, Vaucluse).

Die Schafräude ist festgestellt im Oktober in 3 und einigen Heerden der Departements Eure, Eure-et-Loir, Meurthe-et-Moselle und Aveyron; im November in 13 und einigen von Manche, Eure, Meurthe-et-Moselle, Deux-Sèvres, Creuse, Puy-de-Dôme, Aveyron, Bouches-du-Rhône und Oran; im Dezember in 8 und einigen von Eure-et-Loir, Oise, Deux-Sèvres, Allier, Puy-de-Dôme, Basses-Pyrénées, Aveyron, Oran.

Der Rauschbrand ist aufgetreten im Oktober in 96 Ställen von 21 Departements, im November in 87 von 25, im Dezember in 91 von 33.

Der Rothlauf der Schweine wurde in 22, 25, 15 Departements beobachtet.

Die ansteckende Lungen- und Darmentzündung der Schweine ist aufgetreten in 62, 60, 47 Beständen und einigen Gemeinden von 8, 5, 8 Departements.

Die Tuberkulose wurde festgestellt im Oktober in 143, im November in 146, im Dezember in 158 Fällen (wovon 84, 95, 107 in Schlachthäusern) von 32, 32, 28 Departements.

Der Pferdetyphus kam in 2, 2, 1 Departements (Calvados, Charente, Haute-Garonne) vor.

Seuchenfälle sind nicht gemeldet aus 7, 13, 16 Departements.

Bis zur Fertigstellung der Bulletins zum Druck waren Berichte noch nicht eingegangen von je 1 Departement.

Veterinär-polizeiliche Maßregeln.

Deutsches Reich. (Vgl. S. 438.) Nach dem am 22. Juli ausgegebenen Verzeichniß Nr. 7 ist die Einfuhr von Rindvieh nach Deutschland aus folgenden von der Lungenseuche betroffenen Sperrgebieten (vgl. Veröff. 1892 S. 945) zu untersagen:

A. Oesterreich: Böhmen I., II., III., IV. und VIII. Sperrgebiet; Mähren I. Sperrgebiet.

B. Ungarn: Die Komitate Arva, Zips u. s. w. wie auf S. 383, mit Ausnahme von Sohl und Stadt Schemnitz.

Preußen. Reg.-Bezirk Oppeln. Bekanntmachung vom 3. Juli 1893. (Amtsbl. S. 250.)

Im Einverständniß mit dem Herrn Reichskanzler ist von dem Herrn Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten gestattet worden daß künftighin die Einfuhr sowohl von lebenden Rindern als auch von lebenden Schweinen aus Oesterreich-Ungarn bezw. aus der Kontumazanstalt zu Wiener-Neustadt gleichmäßig in dieselben öffentlichen, veterinär-polizeilich überwachten Schlachthäuser zum Zweck der sofortigen Abschlachtung stattfinden kann.

In welche deutschen Städte hiernach die Einfuhr zugelassen ist, ist aus dem nachstehend abgedruckten Verzeichnisse zu ersehen, in welchem die betheiligten Städte des hiesigen Regierungsbezirkes mit gesperrtem Druck kenntlich gemacht sind. Auch sind am Schlusse des Verzeichnisses diejenigen bayerischen Städte angeführt, in deren Schlachthäuser entweder nur österreich-ungarische Rinder oder nur österreichisch-ungarische Schweine eingeführt werden dürfen.

Die sonstigen Bedingungen und Beschränkungen für die Einfuhr von lebendem Vieh aus Oesterreich-Ungarn sowie die für die einzelnen Städte des Regierungsbezirks genehmigte Einfuhr von österreichisch-ungarischen Schweinen aus dem freien Verkehre (Verordnung vom 26. August 1890 Extrablatt zum Amtsblatt 1890 Stück 34)[1]) werden durch vorstehende Aenderung nicht berührt.

Der Regierungs-Präsident.

Folgt Verzeichniß wie auf S. 437 unter Deutsches Reich.

Desgl. Reg.-Bezirk. Merseburg. Bekanntmachung vom 27. Juni 1893. (Amtsbl. S. 259.)

In Ausführung des Beschlusses des Bundesrathes vom 17. v. M. wird gemäß Anweisung des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten die von mir erlassene Polizei-Verordnung vom 23. November 1888 (Amtsblatt Stück 48 S. 429)[2]), betreffend die thierärztliche Untersuchung der zur Beförderung nach den Nordseehäfen bestimmten Wiederkäuer und Schweine, hierdurch aufgehoben.

Der Königliche Regierungs-Präsident.

Desgl. Reg.-Bez. Schleswig. Bekanntmachung vom 27. Juni 1893. (Amtsbl. S. 396.)

Die Erlaubniß zur Einfuhr von magerem Rindvieh aus Jütland, welche durch die Anordnung vom 8. April d. J. — Amtsblatt Seite 213[3]) — ertheilt worden ist, wird vom 5. Juli d. J. ab, soweit es sich um nach Tönning bestimmtes Vieh handelt, hiermit zurückgezogen.

Der Regierungs-Präsident.

Desgl. Reg.-Bezirk Stade. Bekanntmachung vom 22. Juni 1893. (Amtsbl. S. 228.)

Nachdem der Bundesrath in seiner Sitzung vom 17. v. Mts. beschlossen hat, daß für die zur Beförderung nach den Nordseehäfen bestimmten Wiederkäuer und Schweine von der Beibringung eines thierärztlichen Gesundheitszeugnisses vor der Verladung abgesehen werde, hebe ich meine landespolizeiliche Anordnung vom 8. August 1888 — Amtsblatt Stück 33 Nr. 539[4]) — hierdurch auf.

Der Regierungs-Präsident.

Baden. Bekanntmachung vom 21. Juni 1893. (Amtl. Bekanntm. ü. d. Vet.-Wesen S. 73.)

Die diesseitige Verordnung vom 10. Oktober 1888, betreffend Maßregeln gegen die Verschleppung von Viehseuchen nach den Nordseehäfen (Gesetzes- und Verordnungsblatt S. 591)[5]), wird mit sofortiger Wirkung außer Kraft gesetzt.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Desgl. Verordnungen, die Einfuhr und Durchfuhr von Thieren betreffend. Vom 24. Juni 1893. (Ges.- u. Verordn.-Bl. S. 67 ff.)

1. Aus der Schweiz.

Unter Aufhebung der Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 24. Januar 1893, die Einfuhr von Pferden, Rindvieh, Schweinen, Schafen und Ziegen aus der Schweiz betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. IV. Seite 20)[6]), wird zum Vollzug des § 7 des Reichsseuchengesetzes vom 23. Juni 1880 bestimmt:

I. Die Einfuhr und Durchfuhr von Thieren aus der Schweiz ist nur an den in der Beilage zu dieser Verordnung näher bezeichneten Orten und Zeiten unter folgenden Bedingungen gestattet:

1. Für Pferde, Maulthiere und Esel, Rindvieh, Schafe, Ziegen und Schweine ist beim Uebertritt auf badisches Gebiet ein amtliches Ursprungszeugniß der Ortsbehörde oder des Viehinspektors derjenigen Gemeinde beizubringen, aus welcher die bezeichneten Thiere kommen, und außerdem ein thierärztliches Gesundheitszeugniß.

Die beiden Zeugnisse, welche auf einem Blatt enthalten sein können, dürfen nicht älter als 6 Tage sein, den Tag der Ausstellung mit eingerechnet, und müssen bescheinigen, daß die Thiere aus einer Gegend der Schweiz kommen, in welcher eine auf die betreffende Thiergattung übertragbare Seuche nicht herrscht und seit den letzten 30 Tagen nicht aufgetreten ist, sowie daß die Thiere seuchen- und seuchenverdachtsfrei sind.

---

[1]) Veröff. 1890 S. 545. — [2]) Veröff. 1889 S. 86. — [3]) Veröff. 1893 S. 290. — [4]) Veröff. 1888 S. 570. — [5]) Veröff. 1888 S. 720. — [6]) Veröff. 1893 S. 153.

Für Pferde, Maulthiere und Esel und für Rindvieh (Kälber ausgenommen) ist für jedes einzelne Stück ein besonderes Zeugniß erforderlich, für Kälber, Schafe, Ziegen und Schweine sind Gesammtzeugnisse zulässig.

2. Für Simmenthaler Zuchtfarren, Simmenthaler Kalbinnen bis zum Alter von 2½ Jahren, sodann für Simmenthaler Zuchtkühe bis zum Alter von 4 Jahren ist beim Uebertritt über die badische Grenze lediglich das für den inneren Verkehr in der Schweiz allgemein vorgeschriebene Ursprungs- und Gesundheitszeugniß des Viehinspektors erforderlich.

Das Zeugniß darf nicht älter als 6 Tage sein, den Tag der Ausstellung mit eingerechnet.

3. An der Grenzeingangsstelle findet eine Untersuchung der Thiere durch den badischen Grenzthierarzt statt. Thiere, welche bei dieser Untersuchung mit einer ansteckenden Krankheit behaftet oder einer solchen verdächtig befunden werden, sowie Thiere, die mit kranken oder verdächtigen Thieren zusammen befördert oder sonst in Berührung gekommen sind, werden, gleich wie diejenigen Thiere, für welche die in I. Ziffer 1 und 2 gestellten Bedingungen nicht erfüllt sind, zurückgewiesen. Der Grund der Zurückweisung ist von dem untersuchenden Thierarzte anzugeben und mit seiner Unterschrift zu bestätigen.

4. Mängel der Zeugnisse können von dem Bezirksamte nachgesehen werden, wenn die thierärztliche Untersuchung ergiebt, daß die Thiere vollständig unverdächtig sind.

II. Von der in I. bestimmten Kontrole sind jedoch, solange die schweizerischen Grenzgebiete nicht verseucht sind, diejenigen Thiere ausgenommen, welche im kleinen Grenzverkehr zu Zwecken der Landwirthschaft, zu Fuhrleistungen u. s. w. auf kurze Zeit die Grenze überschreiten, Lohn- oder Lastfuhren oder zum persönlichen Gebrauche aus einer jenseits der Zollgrenze gelegenen schweizerischen oder badischen Gemeinde in eine diesseits der Grenze gelegene nicht über 10 Kilometer von der Zollgrenze entfernte Gemeinde oder deren Gemarkung über- und wieder zurückgeführt werden.

Hinsichtlich der bezeichneten Thiere ordnet das Großherzogliche Bezirksamt im Einvernehmen mit der zuständigen Großherzoglichen Zollbehörde die zur Verhütung einer Umgehung der in I. bestimmten Vorschriften erforderlichen Kontrolmaßregeln an.

III. Auf Thiere, welche durch die Schweiz nach Deutschland aus Oesterreich-Ungarn, Italien oder Frankreich verbracht werden, finden die für die Vieheinfuhr aus diesen Ländern geltenden besonderen Vorschriften Anwendung.

IV. Diese Verordnung tritt am 15. Juli d. J. in Wirksamkeit.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Es folgt die Beilage, in welcher 21 Zollstellen, wo die Einfuhr gestattet ist, nebst den bezüglichen Zeiten aufgeführt sind.

2. Aus Frankreich.

Auf Grund des Artikels 7 des Reichsseuchengesetzes vom 23. Juni 1880 wird verordnet:

I. Die Einfuhr von Rindern, Schweinen, Schafen und Ziegen aus Frankreich über die Schweiz ist nur gestattet zum Zwecke der Schlachtung in einem inländischen Schlachthause oder zu anderen Zwecken nur mit besonderer Erlaubniß des für den Bestimmungsort zuständigen Großherzoglichen Bezirksamtes und zwar unter folgenden Bedingungen:

II. 1. Die Einfuhr darf nur in Eisenbahnsendungen und nur über den badischen Bahnhof in Basel erfolgen. Die Ankunft der Thiere muß mindestens 24 Stunden zuvor bei der Zollstelle Bahnhof Basel angezeigt sein.

2. Für die einzuführenden Thiere sind Ursprungs- und Gesundheitszeugnisse beizubringen. Dieselben müssen von der zuständigen Orts- oder Polizeibehörde des Herkunftsortes ausgestellt und mit der Bescheinigung eines beamteten französischen Thierarztes (vétérinaire sanitaire) darüber versehen sein, daß die Thiere von ihm untersucht und gesund befunden worden sind und daß am Herkunftsorte und in den Nachbargemeinden innerhalb der letzten 30 Tage vor der Absendung eine auf die betreffende Viehgattung übertragbare Seuche nicht geherrscht hat.

Die Dauer der Giltigkeit dieser Zeugnisse beträgt 6 Tage, den Tag der Ausstellung mit eingerechnet.

Falls die Thiere nicht zur sofortigen Abschlachtung bestimmt sind, ist außerdem der Erlaubnißschein des Großherzoglichen Bezirksamtes, in dessen Dienstbezirk der Bestimmungsort der Thiere gehört, beizubringen.

3. Bei der Ankunft an der Zollstelle hat eine Untersuchung der Thiere durch den von der Zollstelle rechtzeitig benachrichtigten Grenzthierarzt (Bezirksthierarzt in Lörrach) stattzufinden.

Thiere, welche bei dieser Untersuchung mit einer ansteckenden Krankheit behaftet oder einer solchen verdächtig befunden werden, sowie Thiere, die mit kranken oder verdächtigen Thieren zusammen befördert worden oder sonst in Berührung gekommen sind, werden, wie diejenigen Thiere, für welche keine oder ungenügende Zeugnisse erbracht werden, zurückgewiesen. Der Grund der Zurückweisung ist von dem untersuchenden Thierarzte auf dem Zeugnisse anzugeben und mit seiner Unterschrift zu bestätigen.

4. Die zur Einfuhr zugelassenen Thiere sollen in der Regel in Eisenbahnsendungen von der Eingangsstelle ohne Zuladung anderer Thiere an den Bestimmungsort verbracht, und sofern sie zur Schlachtung bestimmt sind, im Schlachthause daselbst binnen kürzester Frist abgeschlachtet werden.

In jedem Falle, gleichviel ob die Thiere zur Abschlachtung bestimmt oder zu anderen Zwecken mit besonderer Erlaubniß eingeführt sind, hat die Zollabfertigungsstelle die Polizeibehörde des Bestimmungsortes alsbald, auf Kosten des Begleiters der Sendung, von der etwaigen Zeit der Ankunft des Transportes in Kenntniß zu setzen.

III. Für die Einfuhr von Pferden, Maulthieren und Eseln sind die unter II. 1, 2, 3 bezeichneten Bestimmungen gleichfalls maßgebend.

IV. Die Durchfuhr von Pferden, Maulthieren und Eseln, lebenden Rindern, Schweinen, Schafen und Ziegen aus Frankreich ist nur unter Beobachtung der unter Ziffer II. angegebenen entsprechenden Bestimmungen gestattet.

Die Durchfuhr ist ohne Umladung und ohne unnöthigen Aufenthalt durch das deutsche Gebiet zu leiten.

V. Diese Verordnung tritt am 15. Juli 1893 in Kraft.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

3. Aus Italien.

Unter Aufhebung der Verordnungen vom 2. März 1892 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. IV. S. 83)[1] und vom 12. November 1892 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXXIII. Seite 579)[2] wird auf Grund des § 7 des Reichsseuchengesetzes vom 23. Juni 1880 verfügt:

I. Die Einfuhr von lebenden Schafen und Ziegen aus Italien bleibt bis auf Weiteres verboten.

II. Die Einfuhr von lebenden Schweinen und von lebendem Schlachtvieh (Rindvieh) nach den Schlachthäusern der Städte Konstanz, Freiburg, Karlsruhe und Mannheim, ferner auf besonderes Ansuchen nach anderen Schlachthäusern des Großherzogthums und endlich nach denjenigen Städten des Deutschen Reiches, welche nach den Zollbehörden besonders bezeichnet sind, ist unter nachstehenden Bedingungen gestattet:

III. 1. Die Einfuhr darf nur in Eisenbahnsendungen und nur über den Bahnhof in Singen und den badischen Bahnhof in Basel erfolgen.

2. Die Ankunft der Thiere muß mindestens 24 Stunden zuvor bei der Zollstelle des Eintrittsortes angezeigt sein.

---

[1]) Veröff. S. 333. — [2]) Veröff. S. 1044.

8. Für die einzuführenden Thiere sind Ursprungs- und Gesundheitszeugnisse beizubringen. Für Großvieh (Rinder, mit Ausnahme der Kälber) ist für jedes Stück Vieh ein besonderes Zeugniß zu erbringen, während für Kleinvieh (Kälber und Schweine) ein Gesammtzeugniß für die ganze Sendung genügt, wenn dasselbe die einzelnen Thiere nach Stückzahl, Gattung, Rasse, Farbe und sonstigen Merkmalen in einer Weise bezeichnet, welche die Prüfung der Identität ermöglicht.

Die Zeugnisse müssen von der zuständigen Orts- oder Polizeibehörde ausgestellt und mit der Bescheinigung eines staatlich angestellten oder von der Staatsbehörde hiezu besonders ermächtigten Thierarztes darüber versehen sein,

a) daß die Thiere von ihm untersucht und gesund befunden worden sind und

b) daß am Herkunftsort und in den Nachbargemeinden innerhalb der letzten vierzig Tage vor der Absendung eine auf die betreffende Viehgattung übertragbare Seuche nicht geherrscht hat.

Das Zeugniß muß von dem für den Ausstellungsort zuständigen Konsul des Deutschen Reiches beglaubigt und von solcher Beschaffenheit sein, daß die Herkunft der Thiere und der bis zur Eintrittsstation zurückgelegte Weg mit Sicherheit verfolgt werden kann.

Ist das Zeugniß nicht in deutscher Sprache ausgefertigt, so muß demselben eine amtlich beglaubigte deutsche Uebersetzung beigefügt sein.

Die Dauer der Giltigkeit der Zeugnisse beträgt 8 Tage. Läuft diese Frist während des Transportes ab, so muß, damit die Zeugnisse weitere 8 Tage gelten, das Vieh von einem staatlich angestellten oder von der Staatsbehörde hiezu besonders ermächtigten Thierarzte neuerdings untersucht werden, und ist von diesem der Befund auf dem Zeugnisse zu vermerken.

4. Bei der Ankunft an der Zollstelle hat eine Untersuchung der Thiere jeder der genannten Gattungen durch den von der Zollstelle rechtzeitig benachrichtigten Grenzthierarzt (für Singen der Bezirksthierarzt in Radolfzell, bei Verhinderung desselben der Thierarzt in Singen, und für Basel der Bezirksthierarzt in Lörrach) stattzufinden.

5. Thiere, welche bei dieser Untersuchung mit einer ansteckenden Krankheit behaftet oder einer solchen verdächtig befunden werden, sowie Thiere, die mit kranken oder verdächtigen Thieren zusammen befördert oder sonst in Berührung gekommen sind, werden, wie diejenigen Thiere, für welche keine oder ungenügende Zeugnisse erbracht werden, zurückgewiesen. Der Grund der Zurückweisung ist von dem untersuchenden Thierarzte auf dem Zeugnisse anzugeben und mit seiner Unterschrift zu bestätigen.

IV. Die zur Einfuhr zugelassenen Thiere müssen in Eisenbahnsendungen von der Eingangsstelle ab ohne Umladung, sowie ohne Zuladung anderer Thiere an einen der unter II. bezeichneten Bestimmungsorte verbracht und in dem öffentlichen Schlachthause daselbst binnen kürzester Frist abgeschlachtet werden.

Die Zollabfertigungsstelle hat die Polizeibehörde des Bestimmungsortes alsbald auf Kosten des Begleiters der Sendung von der etwaigen Zeit der Ankunft des Transportes in Kenntniß zu setzen.

V. Für die Einfuhr von Pferden, Maulthieren und Eseln gelten die unter III. 1—5 genannten Bestimmungen.

VI. Die Durchfuhr von Pferden, Maulthieren und Eseln, lebenden Rindern, Schweinen, Schafen und Ziegen aus Italien ist nur unter den unter Ziffer III. angegebenen Bedingungen gestattet. Die Durchfuhr ist ohne Umladung und ohne unnöthigen Aufenthalt durch das deutsche Gebiet zu leiten.

VII. Diese Verordnung tritt am 15. Juli 1893 in Kraft.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

4. Aus dem Auslande überhaupt.

Mit Bezug auf die Verordnungen und Bekanntmachungen vom 20. Januar 1893, das Viehseuchen-Uebereinkommen mit Oesterreich-Ungarn betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. III. S. 14)[1]);

vom 24. Juni 1893, die Einfuhr und Durchfuhr von Thieren aus Italien betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XIV. S. 71);

vom 24. Juni 1893, die Einfuhr und Durchfuhr von Thieren aus der Schweiz betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XIV. S. 67);

vom 24. Juni 1893, die Einfuhr und Durchfuhr von Thieren aus Frankreich betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XIV. S. 70)

wird bestimmt:

I. Für die thierärztliche Untersuchung der über die Zollgrenze zur Ein- und Durchfuhr bestimmten Thiere sind folgende sofort von der Eingangszollstelle zu erhebende Gebühren zu entrichten:

1. Wenn der Grenzthierarzt die Untersuchung an den zur Einfuhr bestimmten Orten und Zeiten ausführt,

für Pferde	3,00 ℳ	für jedes Stück;
„ Kühe, Farren und Ochsen .	1,50 „	„ „ „
„ Jungvieh, Esel u. Maulthiere	1,00 „	„ „ „
„ Kälber und Schweine . .	0,20 „	„ „ „
„ Schafe und Ziegen . . .	0,10 „	„ „ „
„ Lämmer und Spanferkel .	0,05 „	„ „ „

2. wenn der Thierarzt die Untersuchung auf Bestellung in Singen, Radelburg, Basel vornimmt, die gleichen Gebühren, jedoch, falls dieselben zusammen nicht die Summe von 6 ℳ erreichen, mit einem Zuschlag bis zur Höhe der eben genannten Summe.

II. Die Vorschriften in Ziffer VI. der Bekanntmachung vom 20. Januar 1893, das Viehseuchen-Uebereinkommen mit Oesterreich-Ungarn betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. III. S. 14), werden hierdurch außer Kraft gesetzt.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Mecklenburg-Schwerin. Bekanntmachung, betr. die Einfuhr von Rindvieh und Schweinen aus Dänemark in Warnemünde. Vom 25. März 1893.

Die Einfuhr von Rindvieh und Schweinen aus Dänemark über Warnemünde soll unter den nachfolgenden Bedingungen bis auf Weiteres gestattet sein.

1. Das Vieh ist vor der Landung an Bord des Schiffes von dem Bezirksarzt bezw. dessen Vertreter zu untersuchen und ist, sofern bei dieser Untersuchung einzelne mit ansteckenden Krankheiten behaftete Thiere ermittelt worden, der ganze Transport zurückzuweisen.

2. Die Ausladung des Viehs aus dem Schiffe in Warnemünde darf nur an derjenigen Stelle erfolgen, deren nähere Bezeichnung sich das unterzeichnete Ministerium auf Grund eines in zwei Exemplaren noch vorzulegenden Situationsplanes noch vorbehält. Das Vieh wird vom Schiffe aus über eine Rampe direkt in Eisenbahnwagen verladen. Weder diese Anlagestelle noch die Rampe darf zur Ladung bezw. Verladung von Vieh anderen als dänischen Ursprungs benutzt werden.

3. Von den Schiffen darf kein Unrath an Land gebracht werden. Die Reinigung derselben darf vielmehr erst auf der See erfolgen.

4. Das Vieh ist ohne Verzug von Warnemünde per Bahn in den Schlachthof zu Rostock zur alsbaldigen Abschlachtung zu überführen. Die zu diesem Transport benutzten Eisenbahnwagen — cfr. auch Ziffer 2 — müssen geschlossen und mit absolut dichtem Boden versehen sein, sie müssen äußerlich in die Augen fallend als infizirte Wagen durch gelbe Zettel cfr. § 1 der Bekanntmachung vom 9. Dezember 1886, R.-Bl. 1886 Nr. 40 und außerdem durch ein auffallendes Abzeichen (etwa zwei in gelber Farbe gemalte Balken) fortdauernd erkennbar gemacht sein, und dürfen, solange die gegenwärtigen Einfuhrbeschränkungen bestehen, zu anderen Zwecken als zum Transport von dänischem Vieh von Warnemünde nach Rostock nicht benutzt werden.

5. Damit der Eisenbahntransport von Warnemünde nach Rostock ohne zuvorige Ausladung direkt in den

[1]) Veröff. S. 183.

Schlachthof geleitet werden kann, ist der Lloydbahnhof in Rostock mittelst eines Schienenstranges mit dem Schlachthof zu verbinden, und ist diese Einrichtung förderſamst zu bewerkstelligen.

6. Bis dahin, daß die sub 5 gedachte direkte Verbindung mit dem Schlachthause hergestellt worden ist, ist von derjenigen Stelle, an welcher auf einem Seitenstrange am Lloydbahnhofe mittelst Rampe die Ausladung aus den Eisenbahnwagen zu erfolgen hat, das Vieh ohne Verzug in den Schlachthof zu treiben. Zu diesem Zwecke ist von jener Ausladestelle aus ein neuer Verbindungsweg mit dem Schlachthofe herzustellen, welcher zunächst über Ackerland führend, dann die Schwaaner Landstraße schneidend und darauf unmittelbar in den Schlachthof einmündet. Dieser Weg ist mit einer sicheren, dichten und hohen Einfriedigung zu versehen; wo derselbe die Landstraße kreuzt, sind auf derselben zwei Schlagbäume anzulegen, durch welche die Straße während eines Auftriebs von Vieh gesperrt werden kann.

Die Ausladestelle und die Rampe darf von anderem Vieh nicht betreten werden.

7. Die Viehtransporte vom Dampfschiff bis zum Schlachthofe sind von einem Polizeibeamten zu begleiten, welcher die Beschaffenheit der Eisenbahnwagen — cfr. Ziffer 4 — zu kontroliren und darüber zu wachen hat, daß die in Warnemünde verladene Stückzahl Vieh in Rostock richtig nach Maßgabe dieser Vorschrift ohne Unterbrechung und ohne Berührung mit anderem Vieh in den Schlachthof gelangt.

8. Von dem Zeitpunkt ab, in welchem dänisches Vieh zuerst in den Schlachthof gelangt, ist für die Dauer der Einfuhrbeschränkungen eine Sperre über denselben dahin zu verhängen, daß lebendes Vieh überall nicht wieder aus ihm entfernt werden darf.

9. Die Reinigung und Desinfektion der Transportmittel und der sonstigen Gegenstände sowie der Personen, welche eine Infektion vermitteln können, sind sorgfältig zu beschaffen. Insbesondere sind

a) die Rampen und ihre Umgebung sowohl am Landungsplatze in Warnemünde — cfr. Ziffer 2 — als auch an der Ausladestelle am Lloydbahnhof in Rostock — cfr. Ziffer 6 — nach jedesmaliger Benutzung zu desinfiziren.

b) Die Reinigung und Desinfektion der Eisenbahnwagen hat jedes Mal zu erfolgen, wenn die sämmtlichen zu einem Schiffstransport gehörigen Thiere im Schlachthof abgeliefert sind. Die Desinfektion ist nach Vorschrift der Bekanntmachung vom 9. Dezember 1886 § 3 II[2] zu beschaffen und hat nach Herstellung einer direkten Schienenverbindung mit dem Schlachthofe in diesem bis dahin aber an der sub 6 beregten Ausladestelle zu geschehen. Letzterenfalls sind die aus den Wagen entleerten Fäkalien sorgsam zu sammeln und mittelst eiserner Karren auf dem provisorischen Verbindungswege in den Schlachthof zur demnächstigen Unschädlichmachung und Beseitigung — cfr. unten sub c — zu fahren.

c) Der Uebergang über die Schwaaner Landstraße ist, solange das Provisorium dauert, nach jedem Auftrieb von Vieh mit Kalkmilch oder Karbolsäurelösung reichlich zu desinfiziren.

d) Die Häute und Hörner der Rinder sowie die Klauen der Rinder und Schweine sind, bevor sie vom Schlachthofe entfernt werden, auf 24 Stunden der Einwirkung von dicker Kalkmilch auszusetzen, welche nach § 2 Ziffer 2 der Anlage A zur Bundesraths-Instruktion hergestellt wird.

e) Durch Vermischung mit Kalkmilch sind auch alle Fäkalien sämmtlicher auf dem Schlachthof befindlichen Thiere unschädlich zu machen, bevor deren Abfuhr vom Schlachthofe vor sich geht.

10. Der Bezirksthierarzt in Rostock, sowie der Oberthierarzt sind berechtigt, die Ausführung dieser Vorschriften nicht nur an der Entladestelle in Warnemünde und auf dem Transport, sondern auch im Schlachthofe in Rostock jederzeit zu kontroliren.

Das unterzeichnete Ministerium behält sich vor, die vorstehenden Bedingungen nach Befinden zu ändern, event. auch die Gestattung der Einfuhr gänzlich wieder aufzuheben und bestimmt weiter, daß die unter den vorstehenden Bedingungen gestattete Einfuhr erst dann ins Leben treten soll, wenn die von dem dieserhalb zu veranlassenden und zu treffenden Einrichtungen von dem Oberthierarzt geprüft und für ausreichend befunden worden sind. Zu diesem Zweck wird der Magistrat in Rostock aufgefordert, den Oberthierarzt Peters hierselbst, welcher von hier aus entsprechend instruirt ist, von der Fertigstellung der fraglichen Einrichtungen event. telegraphisch zu benachrichtigen.

Großh. Meckl. Minister., Abth. f. Med.-Ang.

An den Magistrat in Rostock.

Lippe. Bekanntmachung vom 21. Juni 1893. (Ges.-Samml. S. 258.)

Nachdem der Bundesrath in der Sitzung vom 17. Mai d. J. beschlossen hat, daß für die zur Beförderung nach den Nordseehäfen bestimmten Wiederkäuer und Schweine von der durch den Beschluß vom 8. November 1887 verlangten Bescheinigung des Gesundheitszustandes der Thiere vor der Verladung fernerhin abgesehen werden soll, wird solches hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß damit die in der diesseitigen Bekanntmachung vom 14. Januar 1888 (L.-V. Bd. XX. S. 19 f.)[1]) unter Ziffer 2 enthaltene Bestimmung in Wegfall gekommen ist.

Fürstliches Kabinets-Ministerium.
J. V.: A. Steneberg.

Waldeck. Bekanntmachung vom 29. Juni 1893. (Reg.-Bl. Nr. 19.)

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 17. Mai d. J. beschlossen, daß für die zur Beförderung nach den Nordseehäfen bestimmten Wiederkäuer und Schweine von der Beibringung der in der diesseitigen Bekanntmachung vom 31. Dezember 1887 — Regierungsblatt von 1888 Seite 3[2]) — unter Nr. 2 erwähnten thierärztlichen Bescheinigung über den Gesundheitszustand der Thiere vor der Verladung abgesehen werden soll.

Der Landesdirektor.

Elsaß-Lothringen. Verordnung, betreffend die veterinärpolizeiliche Kontrole der Einfuhr und Durchfuhr von Thieren. Vom 22. Juni 1893. (Centr.- u. Bez.-Amtsbl. S. 197.)

Auf Grund des § 7 des Reichsgesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, vom 23. Juni 1880 (Reichsgesetzblatt S. 153), des § 9 des zur Ausführung dieses Reichsgesetzes erlassenen Landesgesetzes vom 27. März 1881 (Gesetzbl. für Elsaß-Lothringen S. 67) und des § 8 der Vollzugsverordnung vom 28. März 1881 (Gesetzbl. für Elsaß-Lothringen S. 70) wird bezüglich der veterinärpolizeilichen Kontrole der Einfuhr und Durchfuhr von Thieren verordnet, was folgt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1. Pferde, Maulthiere, Esel, Rinder, Schafe, Schweine und Ziegen, welche zur Einfuhr oder Durchfuhr gelangen, sind, abgesehen von den in Art. 2 angegebenen Ausnahmen, an der Auslandsgrenze von einem beamteten Thierarzt zu untersuchen.

Thiere, welche bei dieser Untersuchung mit einer ansteckenden Krankheit behaftet oder einer solchen verdächtig befunden werden, sowie Thiere, welche mit kranken oder verdächtigen Thieren zusammen befördert worden oder sonst in Berührung gekommen sind, werden zurückgewiesen.

Art. 2. Einer Untersuchung unterliegen nicht:

1. Pferde und andere Thiere, wenn aus ihrem Gebrauch beim Eingange überzeugend hervorgeht, daß sie als Zug- oder Lastthiere zur Bespannung eines Reise- oder Frachtwagens gehören, zum Waarentragen oder zur Beförderung von Reisenden dienen.

2. Die bei dem Verkehr auf den Kanälen verwendeten Zugthiere, unbeschadet jedoch der wegen der

[1]) Veröff. 1888 S. 675. — [2]) Veröff. 1888 S. 127.

Untersuchung des Gesundheitszustandes dieser Thiere bestehenden besonderen Vorschriften.

3. Thiere, welche in Folge der für den kleinen Grenzverkehr nach Maßgabe des örtlichen Bedürfnisses angeordneten besonderen Erleichterungen zollfrei eingehen.

Art. 3. Die in Art. 1 angeordnete thierärztliche Untersuchung findet bei allen Grenzzollstellen statt, soweit nicht die Einfuhr und Durchfuhr von Thieren auf bestimmte Eingangsstellen beschränkt ist.

Art 4. Der Bezirkspräsident bestimmt die beamteten Thierärzte, welche die nach Art. 1 stattfindenden Untersuchungen an den einzelnen Eingangsstellen vorzunehmen haben, und deren Stellvertreter.

Er kann ferner anordnen, daß die regelmäßige Vornahme der Untersuchungen nur an bestimmten Tagen und Tageszeiten erfolgt.

Die Namen der Thierärzte und die nach Absatz 2 getroffenen Anordnungen sind im Central- und Bezirksamtsblatt zu veröffentlichen.

Zur Vornahme von Untersuchungen an anderen Tagen oder Tageszeiten ist der damit beauftragte Thierarzt nur verpflichtet, wenn er durch den Einführenden wenigstens 24 Stunden vorher von dem Zeitpunkt der Einfuhr benachrichtigt worden ist.

Art. 5. Für die Vornahme der Untersuchung wird von dem Begleiter der Thiere eine Gebühr erhoben.

Diese Gebühr ist zahlbar an die Kasse derjenigen Grenzzollstelle, bei welcher die Thiere zum Eingang kommen. Die unmittelbare Zahlung der Gebühr an den untersuchenden Thierarzt ist unstatthaft.

Die Erhebung der Gebühr findet nach den Sätzen des als Anlage A beigefügten Tarifs statt. Die Sätze dieses Tarifs erhöhen sich auf das Dreifache im Falle der Vornahme einer außerordentlichen Untersuchung im Sinne des Art. 4 Abs. 4 dieser Verordnung.

Art. 6. Soweit bei der Einfuhr oder Durchfuhr von Thieren die Beibringung von Ursprungs- oder Gesundheitszeugnissen (Pässen) verlangt wird, sind für Pferde, Maulthiere, Esel und Rinder (Großvieh) Einzelzeugnisse erforderlich. Für Kleinvieh (Kälber, Schweine, Schafe und Ziegen) genügen Gesammtzeugnisse, falls die einzelnen Thiere darin nach Stückzahl, Gattung (Rasse), Farbe und sonstigen äußeren Merkmalen in einer Weise gekennzeichnet sind, welche eine Prüfung der Identität ermöglicht.

Art. 7. Soweit die Einfuhr oder Durchfuhr von Thieren auf der Eisenbahn erfolgt, sind die Thiere nach geschehener Untersuchung ohne Umladung und ohne unnöthigen Aufenthalt ihrem Bestimmungsort zuzuführen oder durch das deutsche Gebiet zu leiten.

Die auf dem Landwege eingeführten Thiere sind ohne Verzug an ihren Bestimmungsort zu verbringen.

Art. 8. Wenn die Einfuhr von Thieren zum Zwecke der Schlachtung in einem öffentlichen Schlachthause geschieht, so hat der untersuchende Thierarzt die Schlachthausverwaltung des Bestimmungsortes von der geschehenen Einfuhr und dem voraussichtlichen Zeitpunkte des Eintreffens der Sendung schleunigst, den Umständen nach auf telegraphischem Wege zu verständigen.

Wenn die Einfuhr der Thiere zu einem anderen Zwecke erfolgt, so hat der untersuchende Thierarzt in gleicher Weise die Ortspolizeibehörde des Bestimmungsortes zu benachrichtigen.

Die Uebersendung der Benachrichtigung erfolgt in beiden Fällen durch Vermittelung der betreffenden Grenzzollstelle.

Die benachrichtigten Schlachthausverwaltungen und Ortspolizeibehörden haben dem benachrichtigenden Thierarzt das Eintreffen der Sendung am Bestimmungsort mitzutheilen.

Art. 9. Die zum Zwecke der Schlachtung in einem öffentlichen Schlachthause eingeführten Thiere sind nach Ankunft an ihrem Bestimmungsort sofort in das öffentliche Schlachthaus überzuführen, daselbst von anderen Thieren getrennt zu halten und alsbald zu schlachten.

Art. 10. Ist die Einfuhr zu anderen Zwecken, als zum Zwecke der Schlachtung, von der Ertheilung einer besonderen Erlaubniß abhängig gemacht, so ist zur Ertheilung dieser Erlaubniß zuständig:

a) wenn die Einfuhr nach einem außerhalb Elsaß-Lothringens gelegenen Orte erfolgen soll: der Bezirkspräsident der Eingangsstelle,

b) wenn die Einfuhr nach einem in Elsaß-Lothringen gelegenen Orte erfolgen soll: der Bezirkspräsident des Bestimmungsortes. Derselbe kann im Einzelfalle die Erlaubniß davon abhängig machen, daß auch nach erfolgter Einfuhr noch eine besondere, andauernde veterinärpolizeiliche Ueberwachung der eingeführten Thiere stattfindet.

II. Besondere Bestimmungen.

A. Der Verkehr mit Thieren aus Oesterreich-Ungarn.

Art. 11. Die Einfuhr oder Durchfuhr von Thieren aus Oesterreich-Ungarn darf nur bei dem Nebenzollamt I Basel stattfinden.

Art. 12. Bei der Einfuhr oder Durchfuhr sind Ursprungszeugnisse (Pässe) beizubringen (Art. 6). Dieselben müssen die Angabe des Ursprungsortes und des politischen Bezirks und desjenigen größeren Verwaltungsbezirks (in Oesterreich: Königreiche und Länder, in Ungarn: Komitate) enthalten, welchen der Ursprungsort angehört. Sie müssen von der Ortsbehörde ausgestellt und mit der Bescheinigung eines staatlich angestellten oder von der Staatsbehörde hierzu besonders ermächtigten Thierarztes darüber versehen sein,

a) daß die Thiere gesund befunden worden sind und

b) daß am Herkunftsorte und in den Nachbargemeinden innerhalb der letzten vierzig Tage vor der Absendung die Rinderpest oder eine andere Seuche, hinsichtlich deren die Anzeigepflicht besteht, und die auf die betreffende Thiergattung, für welche diese Zeugnisse ausgestellt sind, übertragbar ist, nicht geherrscht hat.

Das Zeugniß muß ferner von solcher Beschaffenheit sein, daß die Herkunft der Thiere und der bis zur Eintrittsstelle zurückgelegte Weg mit Sicherheit verfolgt werden kann.

Ist das Zeugniß nicht in deutscher Sprache ausgefertigt, so muß demselben eine amtlich beglaubigte deutsche Uebersetzung beigefügt sein. Die amtliche Beglaubigung der Uebersetzung ist durch eine zur Führung eines Dienstsiegels befugte Person oder Behörde zu bewirken. Diesen Personen oder Behörden wird bei Eisenbahntransporten der Vorstand der Verladestation zugerechnet.

Die Dauer der Gültigkeit der Zeugnisse beträgt acht Tage; läuft diese Frist während des Transportes ab, so muß, damit die Zeugnisse weitere acht Tage gelten, das Vieh von einem staatlich angestellten oder von der Staatsbehörde hierzu besonders ermächtigten Thierarzte neuerdings untersucht und von diesem der Befund auf dem Zeugnisse vermerkt worden sein.

Bei Eisenbahn- und Schiffstransporten muß vor der Verladung der Thiere eine besondere Untersuchung durch einen staatlich angestellten oder von der Staatsbehörde hierzu besonders ermächtigten Thierarzt vorgenommen und der Befund auf dem Zeugniß eingetragen worden sein.

Art. 13. Erfolgt an der Grenzeingangsstelle die Zurückweisung von Thieren gemäß den Bestimmungen des Art. 1 Abs. 2 dieser Verordnung, oder weil den Bestimmungen der Art. 12 und 14 nicht entsprochen worden ist, so hat der untersuchende Thierarzt den Grund der Zurückweisung auf dem Zeugnisse anzugeben und mit seiner Unterschrift zu bestätigen.

Die erfolgte Zurückweisung und der Anlaß hierzu sind von der Grenzzollstelle der politischen Behörde des österreichischen Grenzbezirks, aus welchem die Einfuhr erfolgt ist, im kürzesten Wege anzuzeigen.

Eine gleiche Anzeige ist unverzüglich an das Ministerium zu erstatten.

Art. 14. Für die Einfuhr und Durchfuhr der einzelnen Thiergattungen gilt, außer den zu beobachtenden Bestimmungen der Art. 1 bis 13 dieser Verordnung, bis auf Weiteres folgendes:

1. Die Einfuhr und die Durchfuhr von Pferden, Maulthieren und Eseln sind weiteren Bedingungen nicht unterworfen.

2. Die Einfuhr von Rindvieh ist nur gestattet:

a) wenn die Einfuhr desselben aus anderen als den in der Anlage B genannten Gebietstheilen der österreichisch-ungarischen Monarchie erfolgt;

b) wenn die Thiere von der dem Ursprungsorte nächstliegenden Eisenbahnstation in amtlich verschlossenen Waggons unter Vermeidung jeder Umladung, jeder Zuladung von anderem Vieh und jeder Transportverzögerung an die Grenze übergeführt worden sind und

c) wenn die Thiere zur Schlachtung in den öffentlichen Schlachthäusern der Gemeinden Colmar, Gebweiler, Hagenau, Markirch, Metz, Mülhausen, Rappoltsweiler, Straßburg, Sulz (Ober-Elsaß), Thann und Zabern oder der anderen Städte des Deutschen Reiches bestimmt sind, welche der Zollbehörde besonders bezeichnet sind (Art. 8 u. 9).

3. Die Einfuhr von Schafen ist verboten; die Durchfuhr von Schafen ist nur auf der Eisenbahn gestattet (Art. 7).

4. Die Einfuhr von Schweinen ist nur gestattet:

a) wenn sie aus der Mastanstalt in Wiener-Neustadt erfolgt,

b) wenn die Schweine zur Schlachtung in den öffentlichen Schlachthäusern der unter Ziffer 2 c dieses Artikels genannten Gemeinden und Städte bestimmt sind (Art. 8 u. 9).

5. Die Einfuhr und die Durchfuhr von Ziegen sind weiteren Bedingungen nicht unterworfen.

Art. 15. Wenn an den aus Oesterreich-Ungarn eingeführten Thieren eine ansteckende Krankheit erst nach erfolgter Einfuhr wahrgenommen wird, so ist der Thatbestand durch die Polizeibehörde (§ 2 der Verordnung vom 28. März 1881, Gesetzblatt S. 70) unter Zuziehung des Kreisthierarztes protokollarisch festzustellen und die betreffenden Viehpässe sind, wenn möglich, in Urschrift einzuziehen. Abschrift des Protokolls ist unter Beifügung der Urschriften der Viehpässe von den Polizeidirektoren unmittelbar, im übrigen durch Vermittlung des zuständigen Kreisdirektors unverweilt dem Ministerium einzusenden.

Die Rücksendung der erst nach erfolgter Einfuhr krank befundenen Thiere ist wegen der damit verknüpften Gefahr der Seuchenverschleppung unstatthaft.

B. Der Verkehr mit Thieren aus der Schweiz.

Art. 16. Die Einfuhr und Durchfuhr von Thieren aus der Schweiz darf nur auf der Eisenbahn oder auf den von dem Bezirkspräsidenten in Colmar bezeichneten Landwegen erfolgen (Art. 7).

Art. 17. Bei der Einfuhr oder Durchfuhr sind Ursprungszeugnisse (Pässe) beizubringen (Art. 6).

Diese Zeugnisse müssen von der Ortsbehörde oder dem Viehinspektor der Herkunftsgemeinde ausgestellt und mit der Bescheinigung eines Thierarztes darüber versehen sein,

a) daß die Thiere von ihm untersucht und gesund befunden worden sind und

b) daß am Herkunftsort und in den Nachbargemeinden innerhalb der letzten dreißig Tage vor der Absendung eine auf die betreffende Thiergattung übertragbare Seuche nicht geherrscht hat.

Die Dauer der Gültigkeit der Zeugnisse (Pässe) beträgt sechs Tage, der Tag der Ausstellung mit eingerechnet.

Art. 18. Für die zur Einfuhr kommenden Stiere, Kühe und Kalbinnen schweizerischer Herkunft genügt das für den inneren Verkehr in der Schweiz vorgeschriebene Ursprungs- und Gesundheitszeugniß des Viehinspektors, wenn der Nachweis erbracht wird, daß die Einfuhr der genannten Thiere lediglich zu Zuchtzwecken erfolgt.

C. Der Verkehr mit Thieren aus Italien.

Art. 19. Die Einfuhr oder Durchfuhr von Thieren aus Italien darf nur auf der Eisenbahn (Art. 7) und nur bei dem Nebenzollamt I Basel erfolgen.

Art. 20. Für die zur Einfuhr oder Durchfuhr kommenden Thiere sind Ursprungs- und Gesundheitszeugnisse (Pässe) beizubringen (Art. 6).

Diese Zeugnisse müssen von der zuständigen Orts- oder Polizeibehörde ausgestellt und mit der Bescheinigung eines staatlich angestellten oder von der Staatsbehörde hierzu besonders ermächtigten Thierarztes darüber versehen sein,

a) daß die Thiere von ihm untersucht und gesund befunden worden sind,

b) daß am Herkunftsort und in den Nachbargemeinden innerhalb der letzten vierzig Tage vor der Absendung eine auf die betreffende Viehgattung übertragbare Seuche nicht geherrscht hat.

Das Zeugniß muß von dem für den Ausstellungsort zuständigen Konsul des Deutschen Reichs beglaubigt und von solcher Beschaffenheit sein, daß die Herkunft der Thiere und der bis zur Eintrittsstelle zurückgelegte Weg mit Sicherheit verfolgt werden kann.

Ist das Zeugniß nicht in deutscher Sprache ausgefertigt, so muß demselben eine amtlich beglaubigte deutsche Uebersetzung beigefügt sein.

Die Dauer der Gültigkeit der Zeugnisse beträgt acht Tage. Läuft diese Frist während des Transportes ab, so muß, damit die Zeugnisse weitere acht Tage gelten, das Vieh von einem staatlich angestellten oder von der Staatsbehörde hierzu besonders ermächtigten Thierarzt neuerdings untersucht und von diesem der Befund auf dem Zeugnisse vermerkt worden sein.

Art. 21. Für die Einfuhr und Durchfuhr der einzelnen Thiergattungen gilt außer den zu beobachtenden Bestimmungen der Artikel 1 bis 10, 19 und 20 dieser Verordnung, bis auf Weiteres folgendes:

1. Die Einfuhr und die Durchfuhr von Pferden, Maulthieren und Eseln sind weiteren Bedingungen nicht unterworfen.

2. Die Einfuhr von Rindvieh ist nur gestattet zum Zwecke der Schlachtung in den öffentlichen Schlachthäusern der Gemeinden Colmar, Gebweiler, Hagenau, Markirch, Metz, Mülhausen, Rappoltsweiler, Straßburg, Sulz (Ober-Elsaß), Thann und Zabern oder der anderen Städte des deutschen Reiches, welche der Zollbehörde besonders bezeichnet sind (Art. 8 und 9).

Die Durchfuhr von Rindvieh ist weiteren Bedingungen nicht unterworfen.

3. Die Einfuhr von Schafen ist verboten.

Die Durchfuhr von Schafen ist weiteren Bedingungen nicht unterworfen.

4. Die Einfuhr von Schweinen ist nur gestattet zum Zwecke der Schlachtung in den öffentlichen Schlachthäusern der unter Ziffer 2 genannten Gemeinden und Städte (Art. 8 und 9).

Die Durchfuhr von Schweinen ist weiteren Bedingungen nicht unterworfen.

5. Die Einfuhr von Ziegen ist verboten.

Die Durchfuhr von Ziegen ist weiteren Bedingungen nicht unterworfen.

D. Der Verkehr mit Thieren aus Frankreich.

Art. 22. Die Einfuhr und Durchfuhr von Thieren aus Frankreich darf nur auf der Eisenbahn oder auf den von den Bezirkspräsidenten zu bezeichnenden Landwegen erfolgen (Art. 7).

Art. 23. Für die zur Einfuhr kommenden Thiere sind Ursprungs- und Gesundheitszeugnisse beizubringen (Art. 6).

Diese Zeugnisse müssen von der zuständigen Orts- oder Polizeibehörde des Herkunftsortes ausgestellt und mit der Bescheinigung eines beamteten französischen Thierarztes (vétérinaire sanitaire) darüber versehen sein,

a) daß die Thiere von ihm untersucht und gesund befunden worden sind, und

b) daß am Herkunftsorte und in den Nachbargemeinden innerhalb der letzten dreißig Tage vor der Absendung eine auf die betreffende Thiergattung übertragbare Seuche nicht geherrscht hat.

Die Dauer der Gültigkeit der Zeugnisse beträgt sechs Tage, der Tag der Ausstellung mit eingerechnet.

Art. 24. Für die Einfuhr und Durchfuhr der einzelnen Thiergattungen gilt, außer den zu beobachtenden Bestimmungen der Artikel 1 bis 10, 22 und 28 dieser Verordnung bis auf Weiteres folgendes:

1. Die Einfuhr und die Durchfuhr von Pferden, Maulthieren und Eseln sind weiteren Bedingungen nicht unterworfen.

2. Die Einfuhr von Rindvieh, Schafen, Schweinen und Ziegen ist nur gestattet:

a) zum Zwecke der unter veterinärpolizeilicher Kontrole erfolgenden Schlachtung in einem öffentlichen Schlachthause (Art. 8 und 9) oder

b) zu anderen Zwecken mit besonderer Genehmigung des Bezirkspräsidenten (Art. 10).

E. Der Verkehr mit Thieren aus Luxemburg.

Art. 25. Die Einfuhr und Durchfuhr von Thieren aus Luxemburg darf nur auf der Eisenbahn oder auf den von dem Bezirkspräsidenten in Metz zu bezeichnenden Landwegen erfolgen (Art. 7).

Art. 26. Bei der Einfuhr oder Durchfuhr sind Ursprungs- und Gesundheitszeugnisse beizubringen (Art. 6).

Diese Zeugnisse müssen von der zuständigen Orts- oder Polizeibehörde des Herkunftsortes ausgestellt und mit der Bescheinigung eines luxemburgischen Thierarztes darüber versehen sein,

a) daß die Thiere von ihm untersucht und gesund befunden worden sind,

b) daß am Herkunftsorte und in den Nachbargemeinden innerhalb der letzten dreißig Tage vor der Absendung eine auf die betreffende Thiergattung übertragbare Seuche nicht geherrscht hat.

Die Dauer der Gültigkeit der Zeugnisse beträgt sechs Tage, der Tag der Ausstellung mit eingerechnet.

Art. 27. Für die Einfuhr und Durchfuhr der einzelnen Thiergattungen gilt, außer den zu beobachtenden Bestimmungen der Art. 1 bis 10, 25 und 26 dieser Verordnung bis auf Weiteres folgendes:

1. Die Einfuhr und die Durchfuhr von Pferden, Maulthieren und Eseln sind weiteren Bedingungen nicht unterworfen.

2. Die Einfuhr von Rindvieh ist nur gestattet:

a) zum Zwecke der Schlachtung in einem öffentlichen Schlachthause (Art. 8 u. 9) unter veterinärpolizeilicher Kontrole nach ertheilter besonderer Genehmigung des Bezirkspräsidenten in Metz, der diese Befugniß an den Kreisdirektor in Diedenhofen ganz oder theilweise übertragen kann, oder

b) zu Zuchtzwecken, wenn das nach Art. 26 beizubringende Zeugniß noch die besondere Bescheinigung enthält, daß die betreffenden Thiere sich in den letzten sechs Monaten nicht an einem Orte befunden haben, in welchem oder in dessen 20 km weitem Umkreise die Lungenseuche geherrscht hat oder noch herrscht, und nach erfolgter besonderer Genehmigung durch den Bezirkspräsidenten (Art. 10).

3. Die Einfuhr von Schafen ist nur gestattet zum Zwecke der unter veterinärpolizeilicher Kontrole erfolgenden Schlachtung in einem öffentlichen Schlachthaus (Art. 8 und 9).

4. Die Einfuhr und die Durchfuhr von Schweinen und Ziegen sind weiteren Bedingungen nicht unterworfen.

F. Der Verkehr mit Thieren aus Belgien.

Art. 28. Die Einfuhr und Durchfuhr von Thieren aus Belgien darf nur auf der Eisenbahn oder auf den von dem Bezirkspräsidenten in Metz zu bezeichnenden Landwegen erfolgen (Art. 7).

Art. 29. Bei der Einfuhr oder Durchfuhr sind Ursprungs- und Gesundheitszeugnisse beizubringen (Art. 6).

Diese Zeugnisse müssen von der zuständigen Orts- oder Polizeibehörde des Herkunftsortes ausgestellt und mit der Bescheinigung eines belgischen Thierarztes darüber versehen sein,

a) daß die Thiere von ihm untersucht und gesund befunden worden sind,

b) daß am Herkunftsorte und in den Nachbargemeinden innerhalb der letzten dreißig Tage vor der Absendung eine auf die betreffende Thiergattung übertragbare Seuche nicht geherrscht hat.

Die Dauer der Gültigkeit der Zeugnisse beträgt sechs Tage, der Tag der Ausstellung mit eingerechnet.

Art. 30. Für die Einfuhr und Durchfuhr der einzelnen Thiergattungen gilt, außer den zu beobachtenden Bestimmungen der Artikel 1 bis 10, 28 und 29 dieser Verordnung, bis auf Weiteres folgendes:

1. Die Einfuhr und die Durchfuhr von Pferden, Maulthieren und Eseln sind weiteren Bedingungen nicht unterworfen.

2. Die Einfuhr von Rindvieh ist verboten.

3. Die Einfuhr und die Durchfuhr von Schafen, Schweinen und Ziegen sind weiteren Bedingungen nicht unterworfen.

G. Der Verkehr mit Thieren aus den Niederlanden.

Art. 31. Die Einfuhr und Durchfuhr von Thieren aus den Niederlanden darf nur auf der Eisenbahn erfolgen (Art. 7).

Art. 32. Für die zur Einfuhr kommenden Thiere sind Ursprungs- und Gesundheitszeugnisse beizubringen (Art. 6).

Diese Zeugnisse müssen von der zuständigen Orts- oder Polizeibehörde des Herkunftsortes ausgestellt und mit der Bescheinigung eines niederländischen Thierarztes darüber versehen sein,

a) daß die Thiere von ihm untersucht und gesund befunden worden sind,

b) daß am Herkunftsorte und in den Nachbargemeinden innerhalb der letzten dreißig Tage vor der Absendung eine auf die betreffende Thiergattung übertragbare Seuche nicht geherrscht hat.

Die Dauer der Gültigkeit der Zeugnisse beträgt sechs Tage, der Tag der Ausstellung mit eingerechnet.

Art. 33. Für die Einfuhr und Durchfuhr der einzelnen Thiergattungen gilt, außer den zu beobachtenden Bestimmungen der Art. 1 bis 10, 31 und 32 dieser Verordnung, bis auf Weiteres folgendes:

1. die Einfuhr und die Durchfuhr von Pferden, Maulthieren und Eseln sind weiteren Bedingungen nicht unterworfen;

2. die Einfuhr von Rindvieh ist nur zu Zuchtzwecken gestattet, wenn das nach Art. 31 beizubringende Zeugniß noch die besondere Bescheinigung enthält, daß die betreffenden Thiere sich in den letzten sechs Monaten nicht an einem Orte befunden haben, in welchem oder in dessen 20 km weitem Umkreise die Lungenseuche geherrscht hat oder noch herrscht, und nach erfolgter besonderer Genehmigung durch den Bezirkspräsidenten (Art. 10);

3. die Einfuhr und Durchfuhr von Schweinen, Schafen und Ziegen sind weiteren Bedingungen nicht unterworfen.

III. Schlußbestimmungen.

Art. 34. Die Bestimmungen der Art. 11 bis 33 finden auf die aus den einzelnen, in diesen Artikeln bezeichneten Ländern stammenden Thiere auch dann Anwendung, wenn dieselben nicht unmittelbar, sondern erst nach vorherigem Durchgang durch ein anderes Land zur Einfuhr oder Durchfuhr kommen.

Art. 35. Bei dem Verkehr an der luxemburgischen Grenze werden die in dieser Verordnung den Grenzstellen übertragenen Obliegenheiten durch die Uebergangssteuerstellen wahrgenommen.

Art. 36. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden nach § 66 Ziffer 1 und § 67 des Reichsgesetzes, betr. die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, vom 23. Juni 1880 (Reichsgesetzblatt S. 153), sofern nicht nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 150 ℳ oder mit Haft und, wenn die Zuwiderhandlung in der Absicht begangen worden ist, sich oder einem anderen einen Vermögensvortheil zu verschaffen oder einem anderen Schaden zuzufügen, mit Geldstrafe nicht unter 50 bis zu 150 ℳ oder Haft nicht unter drei Wochen bestraft.

Neben der Strafe ist auf Einziehung der verbotswidrig eingeführten Thiere zu erkennen ohne Unterschied, ob sie dem Verurtheilten gehören oder nicht.

Art. 37. Diese Verordnung tritt am 15. Juli 1893 in Kraft.

Von diesem Tage ab sind alle übrigen, den veterinärpolizeilichen Dienst an der Grenze und den Verkehr mit Thieren aus Oesterreich-Ungarn, der Schweiz, Italien, Frankreich, Luxemburg, Belgien und den Niederlanden regelnden Verordnungen und Bekanntmachungen aufgehoben.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung für Finanzen, Landwirthschaft u. Domänen.
Der Unterstaatssekretär.
von Schraut.

Anlage A betrifft die Gebühren wie auf S. 258 unter Aachen, außerdem für Maulthiere und Esel 1 ℳ.

Anlage B betrifft die von der Lungenseuche betroffenen Sperrgebiete in Oesterreich-Ungarn. (Vgl. S. 438.)

Oesterreich. Verordnung der Ministerien des Innern, der Justiz, des Handels und des Ackerbaues, betr. die Regelung der Ausfuhr von Schweinen aus dem Königreiche Galizien und Lodomerien mit dem Großherzogthume Krakau und aus dem Herzogthume Bukowina. Vom 15. Mai 1893, R.-G.-Bl. Nr. 83. (San.-Wesen S. 174.)

Um selbst bei einer größeren Ausbreitung von Seuchen unter den Schweinen die Ausfuhr derselben aus dem Königreiche Galizien und Lodomerien mit dem Großherzogthume Krakau und aus dem Herzogthume Bukowina in die übrigen im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, in die Länder der ungarischen Krone und in das Ausland in einer Weise sicherzustellen, daß die Verschleppung von Seuchen hintangehalten werde, findet das Ministerium des Innern im Einvernehmen mit den Ministerien der Justiz, des Handels und des Ackerbaues auf Grund des § 3, letztes Alinea des allgemeinen Thierseuchengesetzes vom 29. Februar 1880 (R.-G.-Bl. Nr. 35) folgende veterinärpolizeiliche Anordnungen zu treffen:

§ 1. Die Ausfuhr von lebenden Schweinen ohne Unterschied des Alters und des Gebrauchszweckes aus dem Königreiche Galizien und Lodomerien mit dem Großherzogthume Krakau und aus dem Herzogthume Bukowina in andere im Reichsrathe vertretene Königreiche und Länder, in die Länder der ungarischen Krone und in das Ausland darf nur mittelst der Eisenbahn und nach vorausgegangener veterinärpolizeilicher Beobachtung in einer der beiden Konfinirungsanstalten für Schweine in Biala und Krakau — daher ausschließlich nur von den in diesen Anstalten bestehenden Eisenbahn-Verladestellen aus — stattfinden.

Der interne Verkehr zwischen Galizien einerseits und der Bukowina andererseits wird durch die Bestimmungen dieser Verordnung nicht berührt.

§ 2. Jede andere Art der Ausfuhr, insbesondere auch die direkte Verladung von Schweinen in den Eisenbahnstationen Galiziens und der Bukowina mit der Bestimmung nach Eisenbahnstationen, welche in anderen Königreichen und Ländern, in Ländern der ungarischen Krone oder im Auslande gelegen sind, ist verboten.

§ 3. Die Uebernahme und Ausladung von Schweinen in den Konfinirungsanstalten zu Biala und Krakau darf — den Fall der Verspätung der Eisenbahnzüge ausgenommen —

a) in Biala nur am Montage und Dienstage jeder Woche und

b) in Krakau nur am Donnerstage und Freitage jeder Woche stattfinden.

Die Verladung der Schweine, welche die Konfinirung überstanden haben, und deren Verfrachtung nach anderen Ländern darf unter Beobachtung der jeweilig geltenden besonderen Vorschriften nur auf den Verladerampen der Konfinirungsanstalten

a) in Biala, und zwar der am Montage dort eingelangten Schweine am Freitage und der am Dienstage dort eingelangten oder am Freitage unverkauft gebliebenen Schweine am Samstage jeder Woche,

b) in Krakau, und zwar der am Donnerstage dort eingelangten Schweine am Montage und der am Freitage dort eingelangten oder am Montage unverkauft gebliebenen Schweine am Dienstage der nächstfolgenden Woche stattfinden.

Die Abgabe von Schlachtschweinen zu Approvisionirungszwecken aus der Konfinirungsanstalt in Biala nach überstandener Konfinirung an die Fleischhauer und Fleischselcher der Stadtgemeinde Bielitz in Schlesien bleibt auch fernerhin gestattet.

§ 4. Werden Schweine aus Galizien oder der Bukowina, welche entgegen den Vorschriften dieser Verordnung zur Verfrachtung gelangt sind, außerhalb dieser Länder betreten, so sind dieselben anzuhalten, und ist über den Vorfall jener politischen Behörde erster Instanz, in deren Amtsbereiche die Anhaltung stattfindet, unverweilt, eventuell im telegraphischen Wege, zum Behufe der ungesäumten Intervention die Anzeige zu erstatten.

Derlei Schweinetransporte dürfen weder aus- noch umgeladen werden.

Ist der Transport von keinem Viehwärter begleitet, so hat das betreffende Eisenbahnamt auf Kosten des Versenders für die entsprechende Fütterung und Tränkung der Thiere Sorge zu tragen.

Von der politischen Behörde erster Instanz ist die Rücksendung solcher Transporte auf Gefahr und Kosten des Versenders in die Aufgabestation zu veranlassen.

Die politische Behörde erster Instanz, in deren Amtsbezirke die Aufgabestation liegt, ist von der Rücksendung des Transportes telegraphisch zu verständigen.

Schweine, welche im Triebe auf Straßen oder Schleichwegen in verbotwidriger Weise aus Galizien nach anderen Ländern ausgeführt werden, sind anzuhalten und in der nächstliegenden Gemeinde vollkommen abgesondert von einheimischen Klauenthieren auf Gefahr und Kosten des Eigenthümers unterzubringen und zu verpflegen und so lange unter Sperre zu halten, bis von Seite der sofort zu verständigenden politischen Behörde erster Instanz des Betretungsortes die unter strenger Aufsicht zu bewirkende Schlachtung der in dem Transporte befindlichen Schweine angeordnet sein wird. Die politische Behörde erster Instanz ist ermächtigt, zu gestatten, daß solche Schweine auf Kosten und Gefahr des Eigenthümers behufs der möglichen besseren Verwerthung mittelst Wagen und Pferdegespann in den nächsten größeren Konsumort überführt und daselbst sofort geschlachtet werden.

§ 5. Gegen Personen, welche Schweine aus Galizien oder der Bukowina über die Grenzen dieser Länder in einer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderlaufenden Weise ausführen, sowie gegen die eine verbotwidrige Verfrachtung zulassenden Bahn- und Viehbeschauorgane in der Aufgabestation ist nach Vorschrift des § 45 des allgemeinen Thierseuchengesetzes, resp. des Gesetzes vom 24. Mai 1882 (R.-G.-Bl. Nr. 51) vorzugehen.

§ 6. Uebertretungen der in dieser Verordnung enthaltenen Verbote, welche nicht unter die Strafbestimmungen des allgemeinen Thierseuchengesetzes (Gesetz vom 24. Mai 1882, R.-G.-Bl. Nr. 51) fallen, werden nach der Ministerialverordnung vom 30. September 1857 (R.-G.-Bl, Nr. 198) geahndet.

§ 7. Dem Ministerium des Innern bleibt es vorbehalten, im Einvernehmen mit dem Ackerbauministerium die direkte Ausfuhr einzelner zu Zuchtzwecken bestimmter Schweine aus Galizien und der Bukowina ausnahmsweise zu bewilligen.

§ 8. Die noch in Kraft bestehenden Ministerialverordnungen, durch welche der Verkehr mit Schweinen aus Galizien über die Grenzen dieses Landes geregelt worden ist, werden durch diese Verordnung im vollen Umfange aufgehoben.

§ 9. Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1893 in Wirksamkeit.

Desgl. Erlaß des Ministeriums des Innern vom 18. Mai 1893. (Ebd. S. 182.)

Zufolge einer Mittheilung des k. u. k. Ministeriums des Aeußeren vom 13. Mai 1893, Z. 19104/9, sind von den k. und k. Botschaften in Berlin und London Meldungen eingelangt, daß derzeit in Deutschland die Ein- und Durchfuhr von thierischen Rohstoffen, namentlich von Fleisch, aus Oesterreich-Ungarn ohne irgend welche Beschränkungen zugelassen wird, und daß auch in England die Einfuhr von Schafen und Schweinen im geschlachteten Zustande — und zwar gleichviel welcher — Provenienz keinerlei Beschränkung unterworfen ist.

Die k. k. . . . . wird angewiesen, die Interessentenkreise hievon durch eine entsprechende Verlautbarung in Kenntniß zu setzen.

Desgl. Die k. k. Seebehörde in Triest hat am 18. Mai infolge amtlicher Meldung vom Auftreten des Milzbrandes unter den Schweinen im Orte Malliana (des Distriktes von Silia) und der Klauenseuche unter den Schafen im Orte Cherolia (des Distriktes Malevizi) auf der Insel Candia (Kreta) ein entsprechendes Ein- und Durchfuhrsverbot erlassen.

Desgl. Erlaß des Ministeriums des Innern, an alle politischen Landesbehörden, betr. die Einfuhr von Rindvieh aus den durch Lungenseuche verseuchten Komitaten. Vom 14. Juni 1893. (Oesterr. San.-Wesen S. 247.)

Im Nachhange zum h. o. Erlasse vom 28. Mai l. J. Z. 12601, betreffend die Regelung der Einfuhr von den durch Lungenseuche verseuchten Komitaten, welche als ein zusammenhängendes Sperrgebiet festgesetzt worden sind, nach dem Wiener Centralviehmarkt zum Donnerstagmarkt jeder Woche behufs deren Vermarktung am Kontumazplatz und alsbaldiger Schlachtung in den Wiener Schlachthäusern, findet das Ministerium des Innern zur Begegnung etwaiger Zweifel und in Uebereinstimmung mit dem Erlasse des königl. ung. Ackerbauministeriums vom 1. Juni 1893, Z. 81841/III/8 im gleichen Betreffe ausdrücklich darauf aufmerksam zu machen, daß in das gedachte Sperrgebiet auch das Gebiet der königl. Freistadt Preßburg fällt, daher auch Rindvieh aus diesem Stadtgebiete nach Vorschrift des oben berufenen h. o. Erlasses zu behandeln ist.

Dementsprechend wollen die weiters nöthigen Veranlassungen getroffen werden.

Desgl. Die k. k. Seebehörde in Triest hat am 15. Juni 1893 in Folge Auftretens der Milzbrandseuche unter den Schafen in Alexandrien (Aegypten) ein entsprechendes Ein- und Durchfuhrverbot erlassen, dagegen in Folge Erlöschens der Blatternseuche unter den Schafen des Distriktes Tikwesch und des Distriktes von Dedeagasch, sowie des Anthrax unter den Schafen in Yenidje und den Büffeln in Polyeros die bisher bestandenen Verkehrsbeschränkungen im ganzen Bereiche des Vilajets von Salonich mit Cirkularverordnungen vom 7. und 30. Juni 1893, endlich in Folge Erlöschens der Milzbrandseuche unter den Pferden in Mekka mit Verordnung vom 22. Juni l. J., die bisher bestehenden Verkehrsbeschränkungen aufgehoben.

Norwegen. Rundschreiben des Departements des Innern, betr. die Einfuhr von Vieh 2c. Vom 6. Juni 1893. Uebersetzung.

Zufolge § 8 des Gesetzes vom 20. Mai 1882, betr. Maßregeln gegen ansteckende Krankheiten unter den Hausthieren, wird an Stelle der durch die Verordnungen vom 9. März und 27. April 1887, 17. Juli 1888, 12. Februar, 4. und 29. März, 1. September und 31. Oktober 1892, 6. Januar und 28. März d. J. getroffenen Bestimmungen, hierdurch folgendes Einfuhrverbot erlassen.

A. Pferde dürfen nur unter der Bedingung eingeführt werden,

1. daß jedes einzelne Thier durch ein von der Polizeibehörde des betreffenden Landes oder von einem norwegischen Konsul ausgefertigten Gesundheitspaß begleitet wird, aus dem ersichtlich sein muß, daß das Thier gesund und nicht zu befürchten ist, daß durch dasselbe eine ansteckende Krankheit eingeschleppt wird,

2. daß jedes Thier vor seiner Ausschiffung in einem norwegischen Hafen von einem autorisirten norwegischen Thierarzt untersucht und von ihm als gesund erklärt wird.

B. Die Einfuhr von Wiederkäuern (Rindvieh, Schafen, Ziegen und anderen wiederkäuenden Thieren) aus allen Ländern ist verboten, mit Ausnahme aus den an dem nördlichen Eismeer und dem weißen Meere belegenen russischen Häfen, von welchen die gedachten Thiere nach Finmarken eingeführt werden können. Der nach Norwegen stattfindende Renthierverkehr wird von diesem Einfuhrverbot nicht betroffen.

C. Schweine dürfen aus keinem anderen Lande eingeführt werden, als aus den unter B. genannten russischen Häfen, aus welchen dieselben nur nach Finmarken eingeführt werden können.

D. Hunde dürfen nur aus Schweden und Dänemark eingeführt werden. Aus diesen Ländern ist die Einfuhr aber auch nur unter der Bedingung zulässig, daß ein von der Polizeibehörde des betreffenden Landes ausgestelltes Zeugniß mitfolgt, aus dem hervorgeht, daß das betreffende Thier sich mindestens 6 Monate in einem der betreffenden Länder aufgehalten hat, und daß zufolge einer von einem autorisirten Thierarzt abgegebenen Erklärung die Einschleppung einer ansteckenden Krankheit nicht zu befürchten ist. Hunde, welche Besitzern schwedischer Renthierherden gehören und in deren Begleitung Finland auf der Durchreise von Schweden passiren, werden von diesem Einfuhrverbot nicht betroffen.

E. Rohe Theile von Wiederkäuern und Schweinen, wie z. B. nicht bearbeitete Felle und Häute (getrocknete und gesalzene Häute und Felle darunter nicht einbegriffen), nicht bearbeitete Haare und Borsten, sowie Mäuler und Klauen dürfen aus keinem Lande eingeführt werden. Die Einfuhr von ungesalzenem und rohem Fleisch und Speck sowie ungeschmolzenem Talg aus Oesterreich, Italien, Griechenland, der Türkei, Rußland, — mit Ausnahme der Einfuhr aus Finmarken aus den an dem nördlichen Eismeer und dem weißen Meer belegenen Häfen — sowie aus allen außereuropäischen Ländern ist verboten.

F. Die Einfuhr von Gras, Heu und Stroh zu Fütterungszwecken aus allen Ländern ist verboten, mit Ausnahme nach Finmarken aus den am nördlichen Eismeer und am weißen Meere belegenen russischen Häfen.

G. Die Einfuhr von gebrauchten Stallgeräthen aus allen Ländern ist verboten, wenn nicht nachgewiesen wird, daß dieselben genügend desinfizirt worden sind.

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Wonach sich alle Betheiligten unterthänigst zu richten haben.

Was hiermit bekannt gemacht wird.

Neu-Süd-Wales. Verordnungen, betr. die Vieheinfuhr. Vom 10. Januar 1893. (Schluß.)

X. — Quarantine of Foreign Stock.

Stock to be taken by water to quarantine, and kept at owner's risk and expense.

43. All such foreign stock, including dogs, found, on inspection, to be free from infection, shall, when necessary, before leaving the vessel be washed and disinfected as the Chief Inspector shall direct, and shall within the time hereinbefore specified be conveyed by water in a vessel which the Chief Inspector shall provide, at the owner's risk and expense, to quarantine, and shall remain in quarantine for the terms respectively prescribed in the next succeeding Regulation for the different kinds of such stock, during which they shall be kept at their owner's risk and expense, and shall be washed, dipped, and disinfected as prescribed by these Regulations and as the Chief Inspector of Stock shall direct.

Duration of quarantine for foreign stock.

44. The several kinds of foreign stock herein mentioned admitted to quarantine, shall remain for

the respective periods herein specified, dating from the day of removal from the vessel, — namely: Horses, 14 days; cattle, including buffaloes, 60 days; sheep, 60 days; camels, 90 days; goats deer, antelopes, llamas, and other ruminants, 60 days: swine 60 days; dogs, 6 months.

Foreign sheep to be dressed in quarantine.

45. All foreign sheep whilst in quarantine shall forthwith receive two or more dressings with tobacco and sulphur, or with lime and sulphur, as the Chief Inspector shall direct.

How foreign stock are to be released from quarantine.

46. After the expiration of the period of quarantine hereinbefore prescribed for the several kinds of foreign stock, they shall be examined by a qualified veterinary surgeon and an inspector who shall ascertain whether all the requirements of these Regulations in respect to such stock have been fully complied with, and whether such stock are free from infection; and if satisfied in these respects they shall sign and forward to the Chief Inspector of Stock a certificate to the effect in Form Q hereto; and if he is satisfied that they are free from infection and the charges and expenses due on such stock have been paid, they may, but not otherwise, be released on the order in writing of the Chief Inspector of Stock to the effect of Form R hereto.

If owner refuse or fail to take delivery stock may be sold.

47. In the event of any owner refusing or failing to remove any stock from quarantine on the expiry thereof, or refusing or neglecting to pay any charges or expenses incurred with respect to such stock, proceedings may be taken against the owner for the recovery of the amount of such charges and expenses.

Restrictions on removal of stock or articles from quarantine.

48. No stock while alive or dead, nor any portion of the carcass thereof, nor any article of clothing used at any quarantine by any person in charge of, or attending on, any foreign stock, and no covering of any such stock, nor any fodder, fittings, or other articles or things which may have come in contact with, or been in use about such stock, shall be removed from the quarantine without the written authority of an inspector, and until where necessary such articles or things shall have been properly disinfected; and no person shall have in his possession or charge any stock, fodder, fittings, articles, or things which have been illegally removed from quarantine.

No person to enter quarantine ground without permission, and persons entering to disinfect clothes, &c.

49. No person shall enter or leave the quarantine without the permission of an inspector; and every person who shall enter a quarantine ground shall clothe himself in such manner as shall be directed by an inspector, and shall, before leaving the quarantine, disinfect himself and his clothes in such manner as the inspector shall direct.

Post mortem of stock dying in quarantine.

50. When any stock die or are slaughtered while in quarantine, a post mortem examination thereof shall be made by a veterinary surgeon, as the Chief Inspector shall direct; and the remains shall be destroyed by fire at the expense of the owner of the stock.

Australian stock not to be taken nor allowed to stray on to a quarantine for foreign stock.

51. No owner shall take any stock on to a quarantine for foreign stock without the order in writing of an inspector, nor shall any Australian stock be allowed to stray on to such quarantine; and all stock so taken or straying on to any such quarantine shall be kept, treated, and quarantined as if they were foreign stock, and their owner shall pay to the Chief Inspector of stock the charges and expenses owing for such first-mentioned stock fixed by these Regulations for the inspecting, keeping, quarantining, and treating of foreign stock.

XI. — Miscellaneous re Foreign Stock.

Foreign stock landed without passing through quarantine to be disposed of as the Minister directs.

52. All foreign stock which have been landed without having passed through quarantine and without having been released in accordance with these Regulations shall be destroyed, or otherwise disposed of, as the Minister shall direct.

Australian stock coming into contact with foreign stock to be held to be foreign.

53. Australian stock coming into direct or indirect contact with foreign stock shall be held and deemed to be foreign stock, and shall be treated and dealt with as such.

No one but the attendant or person authorised to touch foreign stock.

54. No person except the attendant shall, without the permission of an inspector, touch, handle, or come in contact with any foreign stock; and if any person touch, handle, or come in contact with any such stock contrary to these Regulations, he shall disinfect himself and his clothes as an inspector shall direct.

No foreign stock shall be transhipped without an inspector's authority in writing.

55. No one shall, in any river, port, or harbour, or elsewhere, in the waters of this Colony, transfer any foreign stock, whether alive or dead, nor any portion of such stock, nor any foreign fodder or fittings from any one vessel to any other vessel, without the written authorithy of an inspector and under the supervision of an inspector, or someone acting for him; and no foreign stock shall be transferred to an Australian vessel, unless such stock shall have been quarantined, disinfected, and dressed, and declared to be free from infection, as prescribed by these Regulations.

No carcass, nor any fodder, fittings, nor litter to be allowed to fall or be put overboard.

56. No carcass, nor any portion of the carcass, of any stock, nor any fodder, fittings, nor litter shall be allowed to fall or be thrown overboard from any vesssel in any river, port, or harbour, or in any of the other waters of this Colony.

Foreign stock, fittings, &c., to be disinfected while in the waters of this Colony.

57. All foreign stock thogether with the clothes and other effects of their attendant, shall, when necessary while the same are within the waters of this Colony, be disinfected as the Chief Inspector may direct; and all foreign fittings shall either be burned or sent to quarantine and disinfected as the Chief Inspector shall direct.

No foreign fodder or other food for stock nor litter to be landed.

58. No foreign fodder, nor any oilcake, bran, barley, oats, beans, peas, or other food for stock, nor any straw or litter with wich foreign stock shall have been in contact, or likely to have been in contact, shall be landed, except for the purpose of being burned; and any fodder, or other food for stock with which foreign stock shall have been in contact, landed without the authority of an inspector, may be seized and disposed of as the Minister shall direct, and all litter shall be burned or otherwise disposed of as the Chief Inspector shall direct.

— —

Part. D. — Penalties, Confiscations, &c.

XII. — Penalties.

Miscellaneous Offences.

Penalties not exceeding £ 20 for breaches of Regulations.

59. If any person does any of the following things he shall be guilty of an offence against these Regulations, and shall, on conviction for every such offence, be liable to a penalty not exceeding £ 20.

For not giving inspector notice of arrival of stock.

(1.) If being the owner of the stock, or the master of the vessel on which any imported stock are, he fails or neglects to forward to the inspector notice of the arrival of any imported stock, as required by these Regulations.

For refusing to carry out inspector's directions.

(2.) If he shall refuse or neglect forthwith to carry out any requisition made or direction issued under these Regulations by any inspector.

General Penalties.

(3.) If he commits any other breach of these Regulations for which a penalty is not specially provided.

Offences relating to quarantine.

Penalties not exceeding £ 20 for offences re quarantine.

60. If any person does any of the following things he shall be guilty of an offence against these Regulations, and shall, on conviction for every such offence, be liable to a penalty not exceeding £ 20.

For allowing stock to stray on to quarantine.

(1.) If he allows any stock of which he is the owner to stray on to any quarantine for foreign stock.

For trespass on quarantine.

(2.) If he shall enter upon, or leave any quarantine without the written permission of an inspector.

For interfering with stock in quarantine.

(3.) If he shall touch, handle, loose, approach, or in any way interfere with any stock in quarantine, without the permission of an inspector.

Offences by masters of vessels and attendants.

Penalties for offences by masters or attendants.

61. Every master of a vessel with any stock on board, or the attendant on such stock, who does any of the following things, shall be guilty of an offence against these Regulations, and shall on conviction for every such offence be liable to a penalty not exceeding £ 20.

For not giving declaration, &c., to inspector.

(1.) If the master or agent of any vessel, or the attendant on any stock, fail or neglect to make the declarations called for by Nos. 18 and 38 of these Regulations to the effect of Schedules G. or L. hereto, or to deliver the same to the Customs' Officer.

For allowing stock to stray of vessel, or to be transhipped without inspector's order.

(2.) If he shall, without the written permission of an inspector, land or permit, or suffer any foreign stock, fodder, fittings, or effects to be landed, or any such stock to stray or go ashore from his vessel, or to be transhipped or moved to or from any other vessel while such first-mentioned vessel is in the waters of this Colony.

For failing to secure animal as inspector directs.

(3.) If he shall fail, or neglect to cause any foreign stock on board his vessel to be securely confined or otherwise secured as the inspector shall direct, or shall allow any person to touch or handle such stock.

For allowing stock to stray on to vessel.

(4.) If the master, mate or other member of the crew of any foreign vessel, shall permit or suffer any stock to be put, or to go on board such vessel while there are any foreign stock thereon.

For allowing carcases to be taken ashore without inspector's permit.

(5.) If he allows the carcases of stock which have been slaughtered on board his vessel, or any portion of such stock to be removed from his vessel without the permit of an inspector.

XIII. — Destruction or Confiscation of Stock and Things.

When Stock and Things may be disposed of by Minister.

62. Stock, fodder, or fittings, as the case may be, may under all or any of the following circumstances be destroyed or otherwise disposed of, as the Minister shall direct: —

(1.) If stock are infected with any infectious or contagious disease, whether they be on land, or on board any vessel within the territorial limits of this Colony.

(2.) If foreign stock, fodder, fittings, or effects are landed in contravention of these Regulations.

(3.) If any stock, articles, or things which are prohibited are landed.

Den Bestimmungen sind die Formulare A—R beigegeben.

Laut Formular A werden die Verordnungen vom 22. Mai 1888[1]), 31. Juli 1890[2]), 18. Februar 1891[3]) aufgehoben.

Die übrigen Formulare beziehen sich auf die in Betracht kommenden Thierarten und Thierkrankheiten, auf die Mittheilung von der Ankunft des Viehes, die Erlaubniß zur Landung, die Mittheilung über Erkrankung und Vernichtung von Thieren an den Eigenthümer, den Ausweis des Schiffsführers oder Agenten und des Eigenthümers, das Gesundheitszeugniß des Inspektors, die Mittheilung über beabsichtigte Einfuhr fremder Viehbestände, den Nachweis des Gesundheitszustandes derselben durch den Eigenthümer, Inspektor und Thierarzt des Hafens, sowie durch den Kapitän fremder Schiffe und den Viehbegleiter, ferner auf die amtliche Bescheinigung der Untersuchung des eingeführten Viehs durch den Inspektor und Thierarzt, die Bürgschaft des Einführenden, die Kosten für Untersuchung, Beförderung und Quarantäne des Viehs und für das Baden der Schafe, auf die Anweisung zur Aufnahme des Viehs zur Quarantäne, das Zeugniß der Reinheit behufs Entlassung aus der Quarantäne und auf die Anweisung des Quarantäne-Verwalters.

Rechtsprechung.

Verbreitung der Druckschrift „Safe cure" nicht strafbar als Anpreisung von Geheimmitteln, sondern als Uebertretung einer die öffentliche Anpreisung von Heilmitteln verbietenden Polizeiverordnung.

Urtheil des Königlichen Kammergerichts zu Berlin vom 21. Juli 1892.

In der Strafsache gegen den Buchhändler E. M. in München und den Geschäftsführer W. K. zu Düsseldorf wegen Anpreisung eines Geheimmittels hat auf die von der Königlichen Staatsanwaltschaft gegen das Urtheil der Strafkammer III des Königlichen Landgerichts zu Düsseldorf vom 21. April 1892 eingelegte Revision der Ferien-Strafsenat des Königlichen Kammergerichts zu Berlin in der Sitzung vom 21. Juli 1892 für Recht erkannt:

daß auf die Revision der Königlichen Staatsanwaltschaft das Urtheil der dritten Strafkammer des Königlichen Landgerichts zu Düsseldorf vom 21. April 1892 aufzuheben, das Strafverfahren gegen die beiden Angeklagten einzustellen, die

---

[1]) Veröff. 1889 S. 154*. — [2]) Veröff. 1891 S. 76. — [3]) Veröff. 1891 S. 259.

Kosten des Verfahrens aber der Staatskasse aufzuerlegen.

Gründe:

Die Revision der Königlichen Staatsanwaltschaft, welche Verletzung der Polizei-Verordnung der Königlichen Regierung zu Düsseldorf vom 9. Mai 1888, betreffend das Anpreisen von Heil- und Geheimmitteln, des § 21 des Preßgesetzes, des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 und des § 263 alinea 2 der Strafprozeßordnung rügt, konnte einen materiellen Erfolg nicht haben.

Der Berufungsrichter hat unanfechtbar und unter Zugrundelegung einer vollkommen zutreffenden Begriffsbestimmung eines „Geheimmittels" (vgl. Urtheil des Reichsgerichts vom 25. Mai 1882, Entscheidungen Band VI. S. 329; vom 21./28. November 1887, Entscheidungen Band XVI. S. 359; auch Jahrbuch der Entscheidungen des Kammergerichts, Johow und Küntzel V. S. 364) festgestellt, daß in der Broschüre „Sake cure", durch welche und durch deren Verbreitung die Angeklagten sich der öffentlichen verbotswidrigen Ankündigung von Geheimmitteln schuldig gemacht haben sollen, die Bestandtheile der darin angepriesenen Heilmittel genau angegeben seien.

Die unbestritten (vgl. die genannten Urtheile des Reichsgerichts) in der preußischen Rheinprovinz (soweit sie die Ankündigung von Geheimmitteln zum Gegenstande haben) noch gültigen französischen Gesetze, nämlich Art. 36 des Gesetzes vom 31. germinal XI. und das Gesetz vom 29 pluviose XIII. in Verbindung mit Art. 1 des Dekretes vom 25. prairial XIII finden demnach auf die inkriminirte Handlung der Angeklagten keine Anwendung, da dieselben nur die Anpreisung von Geheimmitteln unter Strafandrohung verbieten.

Aus demselben Grunde liegt auch der Thatbestand der §§ 1 b und 2 der vom Berufungsrichter für überhaupt nicht gültig erachteten Polizeiverordnung der Königlichen Regierung zu Düsseldorf vom 9. Mai 1888 nicht vor. Es kann daher hier unerörtert bleiben, ob die Bestimmung des § 1 b der Polizeiverordnung neben den gedachten französischen Gesetzen, als mit diesem im Widerspruche stehend, gesetzliche Gültigkeit beanspruchen kann.

Die gedachte Polizeiverordnung bestimmt nun aber ferner in § 1 a, daß „Stoffe und Zubereitungen jeder Art, gleichviel ob arzneilich wirksam oder nicht, deren Feilhalten und Verkauf nicht Jedermann freigegeben ist," „als Heilmittel gegen Krankheiten und Körperschäden von Menschen und Thieren weder öffentlich angekündigt, noch angepriesen werden" dürfen, und bedroht im § 2 Zuwiderhandlungen auch gegen diese Bestimmung mit Geldbuße bis zu 30 ℳ oder Haft.

Gegenstand dieser Bestimmung ist nicht die Ankündigung von Geheimmitteln, sondern eine Materie, welche die gedachten französischen Gesetze nicht behandeln und auch nicht zu regeln bezwecken, was insbesondere auch für das Dekret vom 25. prairial XIII. gilt.

Demnach ist die Vorschrift des § 1 unter a der gedachten, in materieller Hinsicht auf §§ 11, 12, 6 litt. a und f des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 beruhenden und vorschriftsmäßig verkündeten, daher unzweifelhaft formell gültigen Polizeiverordnung jedenfalls auch in denjenigen Landestheilen rechtsgültig, in welchen die genannten französischen Gesetze gelten; denn auch der § 367³ des Strafgesetzbuches steht der materiellen Gültigkeit dieser polizeilichen Vorschrift nicht entgegen, da dort nur das unbefugte Feilhalten, Verkaufen oder sonstige Ueberlassen von Arzeneien, soweit der Handel mit denselben nicht freigegeben ist, nicht aber auch das öffentliche Anpreisen oder Ankündigen solcher Arzeneien mit Strafe bedroht ist.

Es würde sich daher fragen, ob die in der Broschüre angekündigten Heilmittel zu denjenigen Zubereitungen bezw. Stoffen gehören, deren Feilhalten und Verkauf nach §§ 1 und 2 der Kaiserlichen Verordnung vom 24. Januar 1890 in Verbindung mit den dieser Verordnung anliegenden Verzeichnissen A und B nur in den Apotheken gestattet, also nicht Jedermann freigegeben ist. Wäre dies festgestellt worden, so würde der Thatbestand einer Uebertretung des § 1 a der Polizeiverordnung vom 9. Mai 1888 vorliegen und daher auf Grund des § 2 daselbst an sich auch strafbar sein.

Da es sich aber hierbei, im Gegensatze zu der nach den französischen Gesetzen strafbaren Ankündigung von Geheimmitteln, welche sich als Vergehen darstellt, nur um eine Uebertretung handelt, so bedarf es der Prüfung der Frage, ob dieser Thatbestand vorliegt und die Angeklagten also aus diesem rechtlichen Gesichtspunkte, aus welchem die Anklagebehörde in der Hauptverhandlung zweiter Instanz die Bestrafung der Angeklagten ausdrücklich beantragt hatte, strafbar erschienen, um deshalb nicht, weil die Strafverfolgung wegen dieser Uebertretung verjährt ist.

Die Verfolgung von Uebertretungen, auch von solchen, welche durch die Presse verübt werden, verjährt aber nach § 67 des Strafgesetzbuchs und § 22 des Preßgesetzes vom 7. Mai 1874 in drei Monaten.

Die den beiden Angeklagten zur Last gelegte That ist nun im Juni 1891 begangen; die erste richterliche Verfügung (Bl. 1 der Akten c/a M. und c/a K.), betreffend die Vorladung eines Zeugen, ist aber erst am 27. Oktober 1891 erlassen, also nach einem längeren als dreimonatlichen Zeitraum seit Begehung der That.

Die Revision der Königlichen Staatsanwaltschaft, welche das Berufungsurtheil insoweit ansicht, als die Angeklagten nicht wegen Uebertretung der gedachten Polizeiverordnung bestraft sind, konnte daher den beabsichtigten Erfolg nicht haben, es war jedoch im Hinblick auf § 343 der Strafprozeßordnung unter Aufhebung des Berufungsurtheils das Verfahren gegen beide Angeklagten einzustellen.

Die Kosten des Verfahrens fallen nach § 499 der Strafprozeßordnung der Staatskasse zur Last.

Verhandlungen von gesetzgebenden Körperschaften, Vereinen, Kongressen u. s. w.

65. Versammlung Deutscher Naturforscher und Aerzte.

Die 65. Versammlung Deutscher Naturforscher und Aerzte wird vom 11. bis 15. September d. J. in Nürnberg tagen. Zu den drei allgemeinen Sitzungen, welche im Saale des Industrie- und Kulturvereins stattfinden werden, sind folgende Vorträge angemeldet:

Geheimrath Prof. Dr. v. Bergmann, Berlin: Nachruf auf die Herren A. W. v. Hofmann und Werner Siemens. — Geh. Rath Professor Dr. His, Leipzig: Ueber den Aufbau unseres Nervensystems. — Geh. Rath Professor Dr. Pfeffer, Leipzig: Ueber die Reizbarkeit der Pflanzen. — Professor Dr. Strümpell, Erlangen: Ueber die Alkoholfrage vom ärztlichen Standpunkt aus. — Professor Dr. Günther, München: Palaeontologie und physische Geographie in ihrer geschichtlichen Wechselwirkung. — Geh. Rath Professor Dr. Heusen, Kiel: Mittheilung einiger Ergebnisse der Plankton-Expedition der Humboldtstiftung. — Professor Dr. Hüppe, Prag: Ueber die Ursachen der Gährungen und Infektionskrankheiten und deren Beziehungen zur Energetik.

Von den für die 32 Abtheilungen bereits gemeldeten Vorträgen dürften die folgenden für die öffentliche Gesundheitspflege von Interesse sein:

3. Abtheilung (für Chemie). Dr. Th. Weyl, Berlin: Zur Chemie der immunisirenden Stoffe.

11. Abtheilung (für allgemeine Pathologie, pathologische Anatomie). Dr. Schrakamp, Schönberg in Mecklbg.: Ueber die Strategie des thierischen Organismus gegenüber den Bazillen.

13. Abtheilung (für Pharmacie und Pharmakognosie). Privatdozent Dr. Baumert, Halle a. S.: Ueber das Färben von Nahrungs- und Genußmitteln vom gerichtlich-chemischen Standpunkte aus.

14. Abtheilung (für innere Medizin). Professor Dr. Müller, Marburg: Ein Beitrag zur Kenntniß der Infektionskrankheiten. — Medizinalrath Dr. G. Merkel, Nürnberg: Die Nürnberger Staublungen.

17. Abtheilung (für Kinderheilkunde). I. Ueber Cholera: Referent: Dr. Happe, Hamburg; Correferent: Dr. Poza, Hamburg. — II. Die öffentliche Fürsorge für stotternde und stammelnde Kinder: Referent: Dr. H. Gutzmann, Berlin; Correferent: Dr. R. Kafemann, Königsberg i. Pr. — Dr. R. Fischel, Prag: Ueber die Aetiologie der Gastrointestinalkatarrhe im Prager Findelhaus. — Dr. H. Rehn, Frankfurt a. M.: Die Influenza-Epidemien von 1890/91 und 1891/92 im Kindesalter. — Dr. Deichler, Frankfurt a. M.: Demonstration der Keuchhusten-Protozoen. — Oberstabsarzt Dr. E. Reger, Hannover: Demonstration graphischer Darstellungen von Epidemien von Infektionskrankheiten.

22. Abtheilung (für Dermatologie und Syphilis). Ist die öffentliche oder die geheime Prostitution die Hauptquelle für die Verbreitung der Syphilis und der anderen venerischen Krankheiten? Referenten: Professor Dr. Lang, Wien und Privatdozent Dr. Kopp, München.

28. Abtheilung (für Hygiene und Medizinalpolizei). Privatdozent Dr. Czaplavski, Tübingen: Ueber Aktinomyces. — Privatdozent Dr. Degener, Braunschweig: Ueber den gegenwärtigen Stand der Abwasserfrage bezügl. der Städte und Industrie. — Landgerichtsarzt Dr. Demuth, Frankenthal: Zur Frage des Eiweißbedarfes bei der Ernährung des Menschen. — Geheimrath Professor Dr. Finkelnburg, Bonn: Ueber psychiatrische Aufgaben der öffentlichen Gesundheitspflege. — Professor Dr. Koch, Braunschweig: Die Entwickelung des Jugendspieles in Deutschland. — Dr. Th. Oppler, Nürnberg: Mittheilungen aus dem Gebiete der Gewerbehygiene mit Demonstrationen. — Professor Dr. Rosenthal, Erlangen: Ueber Calorimetrie an Thieren. Mit Demonstrationen und Versuchen. — Demonstration an Apparaten. (Dieser Vortrag wird in gemeinschaftlicher Sitzung der physiologischen und hygienischen Sektion am Freitag im physiologischen Institut zu Erlangen gehalten werden.) — Geheimrath Obermedizinalrath Dr. v. Kerschensteiner, München: Die Hygiene der Treppen und des Treppenhauses. — Bezirksarzt Dr. Schäfer, Kaisheim: Mittheilungen über die früheren und jetzigen Infektionskrankheiten im Zuchthause Kaisheim. — Geheimer Sanitätsrath Dr. Wallichs, Altona: Zu den Todesfällen im Wochenbett. — Ministerialrath a. D. Dr. Wasserfuhr, Berlin: Zum Reichsseuchengesetze. — Dr. Th. Weyl, Berlin: Ueber Müllbeseitigung. — Medizinalrath Dr. Wollner, Fürth: Ueber die Fürther Industriezweige und deren Schattenseiten; Quecksilber- und Silberbelege, Bronzefabrikation, Spiegelglasschleiferei mit Facettierwerken. — Seminarlehrer Dr. Stimpfl, Bamberg: Die Beziehungen der Physiologie zur Pädagogik, gemeinsam mit den Abtheilungen 9, 10 und 30. — Professor Dr. Wolpert, Nürnberg: Ueber Bestimmung der Luftfeuchtigkeit mit Hülfe der Waage. — Dr. Goldschmidt, Nürnberg: Ueber Milzbranderkrankungen bei Arbeitern der Pinselindustrie. — Dr. Sigm. Merkel, Physikatsassistent, Nürnberg: Experimentelle Studien über Milzbrand in der Nürnberger Pinselindustrie. — Geh. Med.-Rath Dr. Krieger, Straßburg i. E.: Theoretische Bemerkungen über die Desinfektion durch Wasserdampf. — Dr. Niederstadt, Hamburg: a) Die bakteriologische Beschaffenheit des Wassers um Hamburg herum; b) Milchversorgung für größere Städte. — Sanitätsrath Dr. Biedert, Hagenau i. E.: Demonstration des Pannwitzschen Desinfektionsapparates und Verschlüsse.

25. Abtheilung (für medizinische Geographie, Klimatologie, Hygiene der Tropen). W. Krebs, Halle a. S.: Grundwasser und Bodenverhältnisse einiger Städte in gesundheitlicher Beziehung. — Stabsarzt Dr. Sander: a) Die Viehseuchen in Afrika und Mittel zu ihrer Bekämpfung. — b) Vorläufige Berichterstattung über die Aussendung der tropenhygienischen Fragebogen durch die deutsche Kolonialgesellschaft. — Stabsarzt Dr. Kohlstock: Ueber Malariaerkrankungen, ihren Blutbefund und ihre Behandlung.

26. Abtheilung (für Militär-Sanitätswesen). Oberstabsarzt II. Klasse Dr. Reger, Hannover: a) Der Militärarzt im Dienste der Epidemiologie. b) Die Fortpflanzung der durch Eiterkokken bedingten Krankheiten. c) Die ewige Krankheit, eine epidemiologische Betrachtung.

Vermischtes.

Deutsches Reich. Amtliche Mittheilungen aus den Jahresberichten der mit Beaufsichtigung der Fabriken betrauten Beamten. Jahrg. 1889, 1890 und 1891. (Vgl. Veröff. 1890, S. 44 bis 47.)

Während des Jahres 1891 betrug die Zahl der Aufsichtsbezirke im Deutschen Reiche 52 gegen 51 im Vorjahre. Im Jahre 1891 ist in Preußen mit einer Neuregelung des Gewerbeaufsichtsdienstes begonnen, welche binnen 4 Jahren durchgeführt werden soll. Dieselbe hat zum Ziel, daß in der Regel bei jeder Regierung ein Regierungs- und Gewerberath angestellt, und jeder Regierungsbezirk in Gewerbeinspektionen eingetheilt werden soll. Die für das Jahr 1891 festgestellte Vermehrung der Aufsichtsbeamten von 93 auf 115 entfällt ausschließlich auf diese Neuregelung in Preußen.

Unfälle der Arbeiter. Die Zahl der gemeldeten Unglücksfälle war in allen Bezirken mehr oder weniger von Jahr zu Jahr gestiegen, sie betrug z. B. im Aufsichtsbezirk Berlin-Charlottenburg:

1886	2394
1887	2484
1888	2540
1889	3528
1890	3835
1891	4251.

Diese Zunahme der gemeldeten Unglücksfälle ist zum Theil wohl auf die genaueren Ermittelungen über deren Zahl und Ursache zurückzuführen.

Unter den Ursachen der Unfälle fallen die meisten dem Auf- und Abladen schwerer Lasten, abfliegender Splittern, spritzenden Flüssigkeiten, Fehlschlägen zur Last. Auch lose getragene Kleider, die von Schwungrädern und dergleichen erfaßt wurden, werden in allen 8 Berichtsjahren als relativ häufige Ursachen schwerer Verletzungen angeführt.

Unfälle aus Leichtsinn sind verhältnißmäßig wenige verzeichnet; dagegen wird namentlich in dem Berichte für Hamburg von neuem der Gesichtspunkt der Abstumpfung gegen die Gefahr der Unfälle betont.

Unter den Schutzvorrichtungen ist eine Vorrichtung zum Auffangen herausfliegender Webeschützen (Konstruktion der Nordd. Jutespinnerei und Weberei in Schiffbeck), sowie eine Sicherung an Kreissägen bemerkenswerth, ebenso eine ähnliche in der Artilleriewerkstatt zu Straßburg. Des ferneren werden Feststellvorrichtungen für Aufzüge, Fangvorrichtungen für Aufzüge (System Pitzner), dann Ausrücke- und Bohrmaschinen-Schutzvorrichtungen erwähnt.

Hervorgehoben werden in den Mittheilungen des Aufsichtsbeamten für Pommern die großartigen Einrichtungen, welche die Cementfabrik „Stern" in Finkenwalde zur Verhütung von Unglücksfällen getroffen hat.

Gesundheitsschädliche Einflüsse. Im Gegensatz zu den Schutzvorrichtungen, deren Anschaffung zum Theil die Berufsgenossenschaften den Fabrikinspektionen abnehmen, handelt es sich bei der Beseitigung gesundheitsschädlicher Einflüsse hauptsächlich um Beschaffung gesunder Luft im Arbeitsraum, um Entfernung des bei den Arbeitsprozessen entstehenden Staubes, sowie der sich entwickelnden Gase und Dämpfe und um ähnliche hygienische Verbesserungen. In Betreff einer zweckmäßigen Ventilation bleibt vielfach noch manches zu wünschen übrig, indem die 3 Erfordernisse einer ordentlichen Ventilation: Absaugung der gebrauchten Luft,

Bayern. Die Thätigkeit der bayerischen öffentlichen Untersuchungsanstalten für Nahrungs- und Genußmittel für das Jahr 1892.

Untersuchte Gegenstände			Auftraggeber			Gutachten ohne Untersuchung	Zahl der Rückstände	Persönliche Vertretungen bei Gerichtsverhandlungen	Kommissionelle Besuche bei auswärtigen Gemeinden
im Jahre 1892	im Vorjahre	Beanstandungen	Gerichte und Staatsanwaltschaften	Gemeinde- und sonstige Behörden	Private				
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.
1. Königliche Untersuchungsanstalt in Erlangen.									
4948	5225	841 = 17 %	32	4727	192	43	—	17	385
2. Königliche Untersuchungsanstalt in München.									
10 465	6078	2686 = 25,7 %	112	10 089	264	72	—	14	312
3. Königliche Untersuchungsanstalt in Würzburg.									
999	1163	329 = 33 %	32	687	280	2	—	11	54
4. Gemeindliche Untersuchungsanstalt in Nürnberg.									
1575	1162	396 = 25,1 %	10	1286	279	20	11	43	—
5. Gemeindliche Untersuchungsanstalt in Fürth.									
602	502	56 = 9,3 %	17	535	50	10	—	—	—
6. Kreisuntersuchungsanstalt in Speyer.									
753	688	200 = 26,6 %	33	313	407	21	—	7	112 eing. Prf.
19 342	14818	4508 = 23,3 %	236	17 634	1472	168	11	92	863

Ueber die Art der untersuchten Gegenstände giebt die folgende Tabelle Auskunft:

Bezeichnung der Proben	untersucht	beanstandet
A. Nahrungs- und Genußmittel und Gebrauchsgegenstände		
Bier	966	93
Branntwein und Liköre	131	10
Brot	420	91
Butter, Schmalz, Fett	836	130
Cacao, Chocolade	22	—
Conditorwaaren	79	1
Essig	744	131
Fabrikate aus Mehl und Zucker	38	3
Farben	518	63
Fruchtsäfte	75	27
Gebrauchsgegenstände	501	53
Geheimmittel	9	3
Gewürze	3 852	355
Hefe	11	6
Honig	20	3
Käse	64	11
Kaffee, Kaffesurrogate	488	133
Kochgeschirre	1 422	956
Mehl	862	27
Metallgeräthe	1 086	476
Milch und Rahm	1 502	248
Mineralwasser	17	—
Obstwein	5	—
Petroleum	33	4
Speiseöl	57	4
Thee	28	—
Wasser	2 239	1076
Wein, Most	1 037	216
Wurst und Fleischwaaren	1 196	182
Zucker	102	13
Sonstige Gegenstände	182	64
Summe für A	18 544	4379
B. Technische Produkte und Apparate.		
Imprägnirmittel	28	1
Laktodensimeter	74	7
Leuchtgas	355	—
Sonstiges	341	121
Summe für B	798	129
Gesammtsumme	19 342	4508

Zuleitung frischer Luft und Vorwärmung dieser letzteren nur selten genügend berücksichtigt werden. Die Zuleitung kalter Luft bewegte die Arbeiter häufig zum Verstopfen der Ventilationsröhren.

Entsprechend dem augenblicklich herrschenden Interesse für Unschädlichmachung des Auswurfes aus den Luftwegen haben zahlreiche Aufsichtsbeamte die Aufstellung von Spucknäpfen in ihren Bezirken durchzusetzen versucht. Indessen geht aus den Einzelberichten hervor, daß gegen diese Bestrebungen sich sowohl von Seiten der Arbeiter, wie Arbeitgeber eine entschiedene Abneigung bemerkbar gemacht hat.

Milzbranderkrankungen wurden aus Magdeburg, Kassel, Köln, Koblenz, Düsseldorf, Mittel- und Oberfranken, Pfalz, Württemberg, Baden gemeldet; zumeist aus Roßhaar- und Kuhhaarspinnereien, Gerbereien, Handschuhfabriken, Bürsten- und Pinselfabriken.

Während des Jahres 1891 kamen 2 Pockenfälle in einer Woll- und Filzfabrik zur Beobachtung. Die Ursache wurde mit Bestimmtheit der aus Moskau bezogenen Wolle zugeschrieben.

Von 2 an Syphilis leidenden Glasbläsern wurde diese Krankheit durch gemeinschaftlich gebrauchte Glasbläserpfeifen auf 8 andere Personen übertragen.

Schutz der Nachbarn genehmigungspflichtiger Anlagen. In erster Linie wird es als erwünscht bezeichnet, daß alle Gesuche um Genehmigung einer Anlage einer eingehenden Prüfung von Seiten der Aufsichtsbeamten unterzogen werden, indessen scheinen letztere vielfach nicht zugezogen zu sein. Ist eine Anlage erst einmal fertig gestellt, so lassen sich hygienische Verbesserungen nur schwer einfügen.

Die bei den Aufsichtsbeamten angebrachten Klagen bezogen sich hauptsächlich auf störende Geräusche (bei Hammerwerken), Abblasen der Dampfkessel, Dampfpfeifen (zu Beginn und Ende der Arbeitszeit), Rauch, Ruß und übelriechende Gase. Die zur Verhütung von Rauchbelästigung versuchten Maßnahmen haben, wie aus den Berichten hervorgeht, manche Nachtheile für die Praxis.

Zahlreiche Klagen bezogen sich auch auf die Verunreinigung von Flußläufen durch Fabrikabwässer. Im Bezirk Wiesbaden müssen, um derlei Beschwerden vorzubeugen, die Kreisphysiker von allen Anlagen unterrichtet werden, deren Abwässer in den Rhein, Main und Lahn eingeleitet werden sollen.

Jugendliche Arbeiter. In den beiden ersten Berichtsjahren hat die Kinderarbeit zugenommen; im dritten ist mannigfach ein Rückgang verzeichnet. Dieser Rückgang wird in erster Linie der im Allgemeinen ungünstigen Geschäftslage, dann auch der nach der Gewerbeordnungsnovelle vom 1. Juni 1891 damals bevorstehenden Beschränkung der Kinderarbeit zugeschoben.

Die Gesammtzahl der beschäftigten jugendlichen Arbeiter betrug im Berichtsjahre 1890 241 737, die Zahl der beschäftigten Kinder 27 485 gegen 22 913 im Jahre 1888.

Redigirt im Kaiserlichen Gesundheitsamt. — Verlag von Julius Springer in Berlin. — Druck von Emil Dreyer in Berlin.

14. Abtheilung (für innere Medizin). Professor Dr. Müller, Marburg: Ein Beitrag zur Kenntniß der Infektionskrankheiten. — Medizinalrath Dr. G. Merkel, Nürnberg: Die Nürnberger Staublungen.

17. Abtheilung (für Kinderheilkunde). I. Ueber Cholera: Referent: Dr. Happe, Hamburg; Correferent: Dr. Poza, Hamburg. — II. Die öffentliche Fürsorge für stotternde und stammelnde Kinder: Referent: Dr. H. Gutzmann, Berlin; Correferent: Dr. R. Kafemann, Königsberg i. Pr. — Dr. R. Fischel, Prag: Ueber die Aetiologie der Gastrointestinalkatarrhe im Prager Findelhaus. — Dr. H. Rehn, Frankfurt a. M.: Die Influenza-Epidemien von 1890/91 und 1891/92 im Kindesalter. — Dr. Deichler, Frankfurt a. M.: Demonstration der Keuchhusten-Protozoen. — Oberstabsarzt Dr. E. Reger, Hannover: Demonstration graphischer Darstellungen von Epidemien von Infektionskrankheiten.

22. Abtheilung (für Dermatologie und Syphilis). Ist die öffentliche oder die geheime Prostitution die Hauptquelle für die Verbreitung der Syphilis und der anderen venerischen Krankheiten? Referenten: Professor Dr. Lang, Wien und Privatdozent Dr. Kopp, München.

28. Abtheilung (für Hygiene und Medizinalpolizei). Privatdozent Dr. Czaplavski, Tübingen: Ueber Aktinomyces. — Privatdozent Dr. Degener, Braunschweig: Ueber den gegenwärtigen Stand der Abwasserfrage bezügl. der Städte und Industrie. — Landgerichtsarzt Dr. Demuth, Frankenthal: Zur Frage des Eiweißbedarfes bei der Ernährung des Menschen. — Geheimrath Professor Dr. Finkelnburg, Bonn: Ueber psychiatrische Aufgaben der öffentlichen Gesundheitspflege. — Professor Dr. Koch, Braunschweig: Die Entwickelung des Jugendspieles in Deutschland. — Dr. Th. Oppler, Nürnberg: Mittheilungen aus dem Gebiete der Gewerbehygiene mit Demonstrationen. — Professor Dr. Rosenthal, Erlangen: Ueber Calorimetrie an Thieren. Mit Demonstrationen und Versuchen. — Demonstration an Apparaten. (Dieser Vortrag wird in gemeinschaftlicher Sitzung der physiologischen und hygienischen Sektion am Freitag im physiologischen Institut zu Erlangen gehalten werden.) — Geheimrath Obermedizinalrath Dr. v. Kerschensteiner, München: Die Hygiene der Treppen und des Treppenhauses. — Bezirksarzt Dr. Schäfer, Kaisheim: Mittheilungen über die früheren und jetzigen Infektionskrankheiten im Zuchthause Kaisheim. — Geheimer Sanitätsrath Dr. Wallichs, Altona: Zu den Todesfällen im Wochenbett. — Ministerialrath a. D. Dr. Wasserfuhr, Berlin: Zum Reichsseuchengesetze. — Dr. Th. Weyl, Berlin: Ueber Müllbeseitigung. — Medizinalrath Dr. Wollner, Fürth: Ueber die Fürther Industriezweige und deren Schattenseiten; Quecksilber- und Silberbelege, Bronzefabrikation, Spiegelglasschleiferei mit Facettierwerken. — Seminarlehrer Dr. Stimpfl, Bamberg: Die Beziehungen der Physiologie zur Pädagogik, gemeinsam mit den Abtheilungen 9, 10 und 30. — Professor Dr. Wolpert, Nürnberg: Ueber Bestimmung der Luftfeuchtigkeit mit Hülle der Waage. — Dr. Goldschmidt, Nürnberg: Ueber Milzbranderkrankungen bei Arbeitern der Pinselindustrie. — Dr. Sigm. Merkel, Physikatsassistent, Nürnberg: Experimentelle Studien über Milzbrand in der Nürnberger Pinselindustrie. — Geh. Med.-Rath Dr. Krieger, Straßburg i. E.: Theoretische Bemerkungen über die Desinfektion durch Wasserdampf. — Dr. Niederstadt, Hamburg: a) Die bakteriologische Beschaffenheit des Wassers um Hamburg herum; b) Milchversorgung für größere Städte. — Sanitätsrath Dr. Biedert, Hagenau i. E.: Demonstration des Pannwitzschen Desinfektionsapparates und Verschlüsse.

25. Abtheilung (für medizinische Geographie, Klimatologie, Hygiene der Tropen). W. Krebs, Halle a. S.: Grundwasser und Bodenverhältnisse einiger Städte in gesundheitlicher Beziehung. — Stabsarzt Dr. Sander: a) Die Viehseuchen in Afrika und Mittel zu ihrer Bekämpfung. — b) Vorläufige Berichterstattung über die Aussendung der tropenhygienischen Fragebogen durch die deutsche Kolonialgesellschaft. — Stabsarzt Dr. Kohlstock: Ueber Malariaerkrankungen, ihren Blutbefund und ihre Behandlung.

26. Abtheilung (für Militär-Sanitätswesen). Oberstabsarzt II. Klasse Dr. Reger, Hannover: a) Der Militärarzt im Dienste der Epidemiologie. b) Die Fortpflanzung der durch Eiterkokken bedingten Krankheiten. c) Die ewige Krankheit, eine epidemiologische Betrachtung.

Vermischtes.

Deutsches Reich. Amtliche Mittheilungen aus den Jahresberichten der mit Beaufsichtigung der Fabriken betrauten Beamten. Jahrg. 1889, 1890 und 1891. (Vgl. Veröff. 1890, S. 44 bis 47.)

Während des Jahres 1891 betrug die Zahl der Aufsichtsbezirke im Deutschen Reiche 52 gegen 51 im Vorjahre. Im Jahre 1891 ist in Preußen mit einer Neuregelung des Gewerbeaufsichtsdienstes begonnen, welche binnen 4 Jahren durchgeführt werden soll. Dieselbe hat zum Ziel, daß in der Regel bei jeder Regierung ein Regierungs- und Gewerberath angestellt, und jeder Regierungsbezirk in Gewerbeinspektionen eingetheilt werden soll. Die für das Jahr 1891 festgestellte Vermehrung der Aufsichtsbeamten von 93 auf 115 entfällt ausschließlich auf diese Neuregelung in Preußen.

Unfälle der Arbeiter. Die Zahl der gemeldeten Unglücksfälle war in allen Bezirken mehr oder weniger von Jahr zu Jahr gestiegen, sie betrug z. B. im Aufsichtsbezirk Berlin-Charlottenburg:

1886	2394
1887	2484
1888	2540
1889	3528
1890	3835
1891	4251.

Diese Zunahme der gemeldeten Unglücksfälle ist zum Theil wohl auf die genaueren Ermittelungen über deren Zahl und Ursache zurückzuführen.

Unter den Ursachen der Unfälle fallen die meisten dem Auf- und Abladen schwerer Lasten, abfliegender Splittern, spritzenden Flüssigkeiten, Fehlschlägen zur Last. Auch lose getragene Kleider, die von Schwungrädern und dergleichen erfaßt wurden, werden in allen 3 Berichtsjahren als relativ häufige Ursachen schwerer Verletzungen angeführt.

Unfälle aus Leichtsinn sind verhältnißmäßig wenige verzeichnet; dagegen wird namentlich in dem Berichte für Hamburg von neuem der Gesichtspunkt der Abstumpfung gegen die Gefahr der Unfälle betont.

Unter den Schutzvorrichtungen ist eine Vorrichtung zum Auffangen herausfliegender Webeschützen (Konstruktion der Nordd. Jutespinnerei und Weberei in Schiffbeck), sowie eine Sicherung an Kreissägen bemerkenswerth, ebenso eine ähnliche in der Artilleriewerkstatt zu Straßburg. Des ferneren werden Feststellvorrichtungen für Aufzüge, Fangvorrichtungen für Aufzüge (System Pitzner), dann Ausrücke- und Bohrmaschinen-Schutzvorrichtungen erwähnt.

Hervorgehoben werden in den Mittheilungen des Aufsichtsbeamten für Pommern die großartigen Einrichtungen, welche die Cementfabrik „Stern" in Finkenwalde zur Verhütung von Unglücksfällen getroffen hat.

Gesundheitsschädliche Einflüsse. Im Gegensatz zu den Schutzvorrichtungen, deren Anschaffung zum Theil die Berufsgenossenschaften den Fabrikinspektionen abnehmen, handelt es sich bei der Beseitigung gesundheitsschädlicher Einflüsse hauptsächlich um Beschaffung gesunder Luft im Arbeitsraum, um Entfernung des bei den Arbeitsprozessen entstehenden Staubes, sowie der sich entwickelnden Gase und Dämpfe und um ähnliche hygienische Verbesserungen. In Betreff einer zweckmäßigen Ventilation bleibt vielfach noch manches zu wünschen übrig, indem die 3 Erfordernisse einer ordentlichen Ventilation: Absaugung der gebrauchten Luft,

Bayern. Die Thätigkeit der bayerischen öffentlichen Untersuchungsanstalten für Nahrungs- und Genußmittel für das Jahr 1892.

Untersuchte Gegenstände im Jahre 1892	Untersuchte Gegenstände im Vorjahre	Beanstandungen	Auftraggeber: Gerichte und Staatsanwaltschaften	Auftraggeber: Gemeinde- und sonstige Behörden	Auftraggeber: Private	Gutachten ohne Untersuchung	Zahl der Nachstände	Persönliche Vertretungen bei Gerichtsverhandlungen	Kommissionelle Besuche bei auswärtigen Gemeinden
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.
1. Königliche Untersuchungsanstalt in Erlangen.									
4948	5225	841 = 17 %	32	4727	192	43	—	17	385
2. Königliche Untersuchungsanstalt in München.									
10 465	6078	2686 = 25,7 %	112	10 089	264	72	—	14	312
3. Königliche Untersuchungsanstalt in Würzburg.									
999	1163	329 = 33 %	32	687	280	2	—	11	54
4. Gemeindliche Untersuchungsanstalt in Nürnberg.									
1575	1162	396 = 25,1 %	10	1286	279	20	11	43	—
5. Gemeindliche Untersuchungsanstalt in Fürth.									
602	502	56 = 9,3 %	17	535	50	10	—	—	—
6. Kreisuntersuchungsanstalt in Speyer.									
753	688	200 = 26,6 %	33	313	407	21	—	7	112 eing. Lef.
19 342	14818	4508 = 23,3 %	236	17 634	1472	168	11	92	863

Ueber die Art der untersuchten Gegenstände giebt die folgende Tabelle Auskunft:

Bezeichnung der Proben	untersucht	beanstandet
A. Nahrungs- und Genußmittel und Gebrauchsgegenstände		
Bier	966	93
Branntwein und Liköre	131	10
Brot	420	91
Butter, Schmalz, Fett	836	130
Cacao, Chocolade	22	—
Conditorwaaren	79	1
Essig	744	131
Fabrikate aus Mehl und Zucker	38	3
Farben	518	63
Fruchtsäfte	75	27
Gebrauchsgegenstände	501	53
Geheimmittel	9	3
Gewürze	3 852	355
Hefe	11	6
Honig	20	3
Käse	64	11
Kaffee, Kaffesurrogate	488	133
Kochgeschirre	1 422	956
Mehl	862	27
Metallgeräthe	1 086	476
Milch und Rahm	1 502	248
Mineralwasser	17	—
Obstwein	5	—
Petroleum	33	4
Speiseöl	57	4
Thee	28	—
Wasser	2 239	1076
Wein, Most	1 037	216
Wurst und Fleischwaaren	1 198	182
Zucker	102	13
Sonstige Gegenstände	182	64
Summe für A	18 544	4379
B. Technische Produkte und Apparate.		
Imprägnirmittel	28	1
Laktodensimeter	74	7
Leuchtgas	355	—
Sonstiges	341	121
Summe für B	798	129
Gesammtsumme	19 342	4508

Zuleitung frischer Luft und Vorwärmung dieser letzteren nur selten genügend berücksichtigt werden. Die Zuleitung kalter Luft bewegte die Arbeiter häufig zum Verstopfen der Ventilationsröhren.

Entsprechend dem augenblicklich herrschenden Interesse für Unschädlichmachung des Auswurfes aus den Luftwegen haben zahlreiche Aufsichtsbeamte die Aufstellung von Spucknäpfen in ihren Bezirken durchzusetzen versucht. Indessen geht aus den Einzelberichten hervor, daß gegen diese Bestrebungen sich sowohl von Seiten der Arbeiter, wie Arbeitgeber eine entschiedene Abneigung bemerkbar gemacht hat.

Milzbranderkrankungen wurden aus Magdeburg, Kassel, Köln, Koblenz, Düsseldorf, Mittel- und Oberfranken, Pfalz, Württemberg, Baden gemeldet; zumeist aus Roßhaar- und Kuhhaarspinnereien, Gerbereien, Handschuhfabriken, Bürsten- und Pinselfabriken.

Während des Jahres 1891 kamen 2 Pockenfälle in einer Woll- und Filzfabrik zur Beobachtung. Die Ursache wurde mit Bestimmtheit der aus Moskau bezogenen Wolle zugeschrieben.

Von 2 an Syphilis leidenden Glasbläsern wurde diese Krankheit durch gemeinschaftlich gebrauchte Glasbläserpfeifen auf 8 andere Personen übertragen.

Schutz der Nachbarn genehmigungspflichtiger Anlagen. In erster Linie wird es als erwünscht bezeichnet, daß alle Gesuche um Genehmigung einer Anlage einer eingehenden Prüfung von Seiten der Aufsichtsbeamten unterzogen werden, indessen scheinen letztere vielfach nicht zugezogen zu sein. Ist eine Anlage erst einmal fertig gestellt, so lassen sich hygienische Verbesserungen nur schwer einfügen.

Die bei den Aufsichtsbeamten angebrachten Klagen bezogen sich hauptsächlich auf störende Geräusche (bei Hammerwerken), Abblasen der Dampfkessel, Dampfpfeifen (zu Beginn und Ende der Arbeitszeit), Ruch, Ruß und übelriechende Gase. Die zur Verhütung von Rauchbelästigung versuchten Maßnahmen haben, wie aus den Berichten hervorgeht, manche Nachtheile für die Praxis.

Zahlreiche Klagen bezogen sich auch auf die Verunreinigung von Flußläufen durch Fabrikabwässer. Im Bezirk Wiesbaden müssen, um derlei Beschwerden vorzubeugen, die Kreisphysiker von allen Anlagen unterrichtet werden, deren Abwässer in den Rhein, Main und Lahn eingeleitet werden sollen.

Jugendliche Arbeiter. In den beiden ersten Berichtsjahren hat die Kinderarbeit zugenommen; im dritten ist mannigfach ein Rückgang verzeichnet. Dieser Rückgang wird in erster Linie der im Allgemeinen ungünstigen Geschäftslage, dann auch der nach der Gewerbeordnungsnovelle vom 1. Juni 1891 damals bevorstehenden Beschränkung der Kinderarbeit zugeschoben.

Die Gesammtzahl der beschäftigten jugendlichen Arbeiter betrug im Berichtsjahre 1890 241 787, die Zahl der beschäftigten Kinder 27 485 gegen 22 913 im Jahre 1888.

Redigirt im Kaiserlichen Gesundheitsamt. — Verlag von Julius Springer in Berlin. — Druck von Emil Dreyer in Berlin.

14. Abtheilung (für innere Medizin). Professor Dr. Müller, Marburg: Ein Beitrag zur Kenntniß der Infektionskrankheiten. — Medizinalrath Dr. G. Merkel, Nürnberg: Die Nürnberger Staublungen.

17. Abtheilung (für Kinderheilkunde). I. Ueber Cholera: Referent: Dr. Happe, Hamburg; Correferent: Dr. Poza, Hamburg. — II. Die öffentliche Fürsorge für stotternde und stammelnde Kinder: Referent: Dr. H. Gutzmann, Berlin; Correferent: Dr. R. Kafemann, Königsberg i. Pr. — Dr. R. Fischel, Prag: Ueber die Aetiologie der Gastrointestinalkatarrhe im Prager Findelhaus. — Dr. H. Rehn, Frankfurt a. M.: Die Influenza-Epidemien von 1890/91 und 1891/92 im Kindesalter. — Dr. Deichler, Frankfurt a. M.: Demonstration der Keuchhusten-Protozoen. — Oberstabsarzt Dr. E. Reger, Hannover: Demonstration graphischer Darstellungen von Epidemien von Infektionskrankheiten.

22. Abtheilung (für Dermatologie und Syphilis). Ist die öffentliche oder die geheime Prostitution die Hauptquelle für die Verbreitung der Syphilis und der anderen venerischen Krankheiten? Referenten: Professor Dr. Lang, Wien und Privatdozent Dr. Kopp, München.

28. Abtheilung (für Hygiene und Medizinalpolizei). Privatdozent Dr. Czaplewski, Tübingen: Ueber Aktinomyces. — Privatdozent Dr. Degener, Braunschweig: Ueber den gegenwärtigen Stand der Abwasserfrage bezügl. der Städte und Industrie. — Landgerichtsarzt Dr. Demuth, Frankenthal: Zur Frage des Eiweißbedarfes bei der Ernährung des Menschen. — Geheimrath Professor Dr. Finkelnburg, Bonn: Ueber psychiatrische Aufgaben der öffentlichen Gesundheitspflege. — Professor Dr. Koch, Braunschweig: Die Entwickelung des Jugendspieles in Deutschland. — Dr. Th. Oppler, Nürnberg: Mittheilungen aus dem Gebiete der Gewerbehygiene mit Demonstrationen. — Professor Dr. Rosenthal, Erlangen: Ueber Calorimetrie an Thieren. Mit Demonstrationen und Versuchen. — Demonstration an Apparaten. (Dieser Vortrag wird in gemeinschaftlicher Sitzung der physiologischen und hygienischen Sektion am Freitag im physiologischen Institut zu Erlangen gehalten werden.) — Geheimrath Obermedizinalrath Dr. v. Kerschensteiner, München: Die Hygiene der Treppen und des Treppenhauses. — Bezirksarzt Dr. Schäfer, Kaisheim: Mittheilungen über die früheren und jetzigen Infektionskrankheiten im Zuchthause Kaisheim. — Geheimer Sanitätsrath Dr. Wallichs, Altona: Zu den Todesfällen im Wochenbett. — Ministerialrath a. D. Dr. Wasserfuhr, Berlin: Zum Reichsseuchengesetze. — Dr. Th. Weyl, Berlin: Ueber Müllbeseitigung. — Medizinalrath Dr. Wollner, Fürth: Ueber die Fürther. Industriezweige und deren Schattenseiten; Quecksilber- und Silberbelege, Bronzefabrikation, Spiegelglasschleiferei mit Facettierwerken. — Seminarlehrer Dr. Stimpfl, Bamberg: Die Beziehungen der Physiologie zur Pädagogik, gemeinsam mit den Abtheilungen 9, 10 und 30. — Professor Dr. Wolpert, Nürnberg: Ueber Bestimmung der Luftfeuchtigkeit mit Hülfe der Waage. — Dr. Goldschmidt, Nürnberg: Ueber Milzbranderkrankungen bei Arbeitern der Pinselindustrie. — Dr. Sigm. Merkel, Physikatsassistent, Nürnberg: Experimentelle Studien über Milzbrand in der Nürnberger Pinselindustrie. — Geh. Med.-Rath Dr. Krieger, Straßburg i. E.: Theoretische Bemerkungen über die Desinfektion durch Wasserdampf. — Dr. Niederstadt, Hamburg: a) Die bakteriologische Beschaffenheit des Wassers um Hamburg herum; b) Milchversorgung für größere Städte. — Sanitätsrath Dr. Biedert, Hagenau i. E.: Demonstration des Pannwitzschen Desinfektionsapparates und Verschlüsse.

25. Abtheilung (für medizinische Geographie, Klimatologie, Hygiene der Tropen). W. Krebs, Halle a. S.: Grundwasser und Bodenverhältnisse einiger Städte in gesundheitlicher Beziehung. — Stabsarzt Dr. Sander: a) Die Viehseuchen in Afrika und Mittel zu ihrer Bekämpfung. — b) Vorläufige Berichterstattung über die Aussendung der tropenhygienischen Fragebogen durch die deutsche Kolonialgesellschaft. — Stabsarzt Dr. Kohlstock: Ueber Malariaerkrankungen, ihren Blutbefund und ihre Behandlung.

26. Abtheilung (für Militär-Sanitätswesen). Oberstabsarzt II. Klasse Dr. Reger, Hannover: a) Der Militärarzt im Dienste der Epidemiologie. b) Die Fortpflanzung der durch Eiterkokken bedingten Krankheiten. c) Die ewige Krankheit, eine epidemiologische Betrachtung.

Vermischtes.

Deutsches Reich. Amtliche Mittheilungen aus den Jahresberichten der mit Beaufsichtigung der Fabriken betrauten Beamten. Jahrg. 1889, 1890 und 1891. (Vgl. Veröff. 1890, S. 44 bis 47.)

Während des Jahres 1891 betrug die Zahl der Aufsichtsbezirke im Deutschen Reiche 52 gegen 51 im Vorjahre. Im Jahre 1891 ist in Preußen mit einer Neuregelung des Gewerbeaufsichtsdienstes begonnen, welche binnen 4 Jahren durchgeführt werden soll. Dieselbe hat zum Ziel, daß in der Regel bei jeder Regierung ein Regierungs- und Gewerberath angestellt, und jeder Regierungsbezirk in Gewerbeinspektionen eingetheilt werden soll. Die für das Jahr 1891 festgestellte Vermehrung der Aufsichtsbeamten von 93 auf 115 entfällt ausschließlich auf diese Neuregelung in Preußen.

Unfälle der Arbeiter. Die Zahl der gemeldeten Unglücksfälle war in allen Bezirken mehr oder weniger von Jahr zu Jahr gestiegen, sie betrug z. B. im Aufsichtsbezirk Berlin-Charlottenburg:

1886	2394
1887	2484
1888	2540
1889	3528
1890	3835
1891	4251.

Diese Zunahme der gemeldeten Unglücksfälle ist zum Theil wohl auf die genaueren Ermittelungen über deren Zahl und Ursache zurückzuführen.

Unter den Ursachen der Unfälle fallen die meisten dem Auf- und Abladen schwerer Lasten, abfliegender Splittern, spritzenden Flüssigkeiten, Fehlschlägen zur Last. Auch lose getragene Kleider, die von Schwungrädern und dergleichen erfaßt wurden, werden in allen 3 Berichtsjahren als relativ häufige Ursachen schwerer Verletzungen angeführt.

Unfälle aus Leichtsinn sind verhältnißmäßig wenige verzeichnet; dagegen wird namentlich in dem Berichte für Hamburg von neuem der Gesichtspunkt der Abstumpfung gegen die Gefahr der Unfälle betont.

Unter den Schutzvorrichtungen ist eine Vorrichtung zum Auffangen herausfliegender Webeschützen (Konstruktion der Nordd. Jutespinnerei und Weberei in Schiffbeck), sowie eine Sicherung an Kreissägen bemerkenswerth, ebenso eine ähnliche in der Artilleriewerkstatt zu Straßburg. Des ferneren werden Feststellvorrichtungen für Aufzüge, Fangvorrichtungen für Aufzüge (System Pitzner), dann Ausrücke- und Bohrmaschinen-Schutzvorrichtungen erwähnt.

Hervorgehoben werden in den Mittheilungen des Aufsichtsbeamten für Pommern die großartigen Einrichtungen, welche die Cementfabrik „Stern" in Finkenwalde zur Verhütung von Unglücksfällen getroffen hat.

Gesundheitsschädliche Einflüsse. Im Gegensatz zu den Schutzvorrichtungen, deren Anschaffung zum Theil die Berufsgenossenschaften den Fabrikinspektionen abnehmen, handelt es sich bei der Beseitigung gesundheitsschädlicher Einflüsse hauptsächlich um Beschaffung gesunder Luft im Arbeitsraum, um Entfernung des bei den Arbeitsprozessen entstehenden Staubes, sowie der sich entwickelnden Gase und Dämpfe und um ähnliche hygienische Verbesserungen. In Betreff einer zweckmäßigen Ventilation bleibt vielfach noch manches zu wünschen übrig, indem die 3 Erfordernisse einer ordentlichen Ventilation: Absaugung der gebrauchten Luft,

Bayern. Die Thätigkeit der bayerischen öffentlichen Untersuchungsanstalten für Nahrungs- und Genußmittel für das Jahr 1892.

Untersuchte Gegenstände			Auftraggeber						
im Jahre 1892	im Vorjahre	Beanstandungen	Gerichte und Staatsanwaltschaften	Gemeinde- und sonstige Behörden	Private	Gutachten ohne Untersuchung	Zahl der Rückstände	Persönliche Vertretungen bei Gerichtsverhandlungen	Kommissionelle Besuche bei auswärtigen Gemeinden
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.
1. Königliche Untersuchungsanstalt in Erlangen.									
4948	5225	841 = 17 %	32	4727	192	43	—	17	385
2. Königliche Untersuchungsanstalt in München.									
10 465	6078	2686 = 25,7 %	112	10 089	264	72	—	14	312
3. Königliche Untersuchungsanstalt in Würzburg.									
999	1163	329 = 33 %	32	687	280	2	—	11	54
4. Gemeindliche Untersuchungsanstalt in Nürnberg.									
1575	1162	396 = 25,1 %	10	1286	279	20	11	43	—
5. Gemeindliche Untersuchungsanstalt in Fürth.									
602	502	56 = 9,3 %	17	535	50	10	—	—	—
6. Kreisuntersuchungsanstalt in Speyer.									
753	688	200 = 26,6 %	33	313	407	21	—	7	112 eing. Pf.
19 342	14818	4508 = 23,3 %	236	17 634	1472	168	11	92	863

Ueber die Art der untersuchten Gegenstände giebt die folgende Tabelle Auskunft:

Bezeichnung der Proben	untersucht	beanstandet
A. Nahrungs- und Genußmittel und Gebrauchsgegenstände		
Bier	966	93
Branntwein und Liköre	131	10
Brot	420	91
Butter, Schmalz, Fett	836	130
Cacao, Chocolade	22	—
Conditorwaaren	79	1
Essig	744	131
Fabrikate aus Mehl und Zucker	38	3
Farben	518	63
Fruchtsäfte	75	27
Gebrauchsgegenstände	501	53
Geheimmittel	9	3
Gewürze	3 852	355
Hefe	11	6
Honig	20	3
Käse	64	11
Kaffee, Kaffesurrogate	488	133
Kochgeschirre	1 422	956
Mehl	862	27
Metallgeräthe	1 086	476
Milch und Rahm	1 502	248
Mineralwasser	17	—
Obstwein	5	—
Petroleum	33	4
Speiseöl	57	4
Thee	28	—
Wasser	2 239	1076
Wein, Most	1 037	216
Wurst und Fleischwaaren	1 198	182
Zucker	102	13
Sonstige Gegenstände	182	64
Summe für A	18 544	4379
B. Technische Produkte und Apparate.		
Imprägnirmittel	28	1
Laktodensimeter	74	7
Leuchtgas	355	—
Sonstiges	341	121
Summe für B	798	129
Gesammtsumme	19 342	4508

Zuleitung frischer Luft und Vorwärmung dieser letzteren nur selten genügend berücksichtigt werden. Die Zuleitung kalter Luft bewegte die Arbeiter häufig zum Verstopfen der Ventilationsröhren.

Entsprechend dem augenblicklich herrschenden Interesse für Unschädlichmachung des Auswurfes aus den Luftwegen haben zahlreiche Aufsichtsbeamte die Aufstellung von Spucknäpfen in ihren Bezirken durchzusetzen versucht. Indessen geht aus den Einzelberichten hervor, daß gegen diese Bestrebungen sich sowohl von Seiten der Arbeiter, wie Arbeitgeber eine entschiedene Abneigung bemerkbar gemacht hat.

Milzbranderkrankungen wurden aus Magdeburg, Kassel, Köln, Koblenz, Düsseldorf, Mittel- und Oberfranken, Pfalz, Württemberg, Baden gemeldet; zumeist aus Roßhaar- und Kuhhaarspinnereien, Gerbereien, Handschuhfabriken, Bürsten- und Pinselfabriken.

Während des Jahres 1891 kamen 2 Pockenfälle in einer Woll- und Filzfabrik zur Beobachtung. Die Ursache wurde mit Bestimmtheit der aus Moskau bezogenen Wolle zugeschrieben.

Von 2 an Syphilis leidenden Glasbläsern wurde diese Krankheit durch gemeinschaftlich gebrauchte Glasbläserpfeifen auf 8 andere Personen übertragen.

Schutz der Nachbarn genehmigungspflichtiger Anlagen. In erster Linie wird es als erwünscht bezeichnet, daß alle Gesuche um Genehmigung einer Anlage einer eingehenden Prüfung von Seiten der Aufsichtsbeamten unterzogen werden, indessen scheinen letztere vielfach nicht zugezogen zu sein. Ist eine Anlage erst einmal fertig gestellt, so lassen sich hygienische Verbesserungen nur schwer einfügen.

Die bei den Aufsichtsbeamten angebrachten Klagen bezogen sich hauptsächlich auf störende Geräusche (bei Hammerwerken), Abblasen der Dampfkessel, Dampfpfeifen (zu Beginn und Ende der Arbeitszeit), Rauch, Ruß und übelriechende Gase. Die zur Verhütung von Rauchbelästigung versuchten Maßnahmen haben, wie aus den Berichten hervorgeht, manche Nachtheile für die Praxis.

Zahlreiche Klagen bezogen sich auch auf die Verunreinigung von Flußläufen durch Fabrikabwässer. Im Bezirk Wiesbaden müssen, um derlei Beschwerden vorzubeugen, die Kreisphysiker von allen Anlagen unterrichtet werden, deren Abwässer in den Rhein, Main und Lahn eingeleitet werden sollen.

Jugendliche Arbeiter. In den beiden ersten Berichtsjahren hat die Kinderarbeit zugenommen; im dritten ist mannigfach ein Rückgang verzeichnet. Dieser Rückgang wird in erster Linie der im Allgemeinen ungünstigen Geschäftslage, dann auch der nach der Gewerbeordnungsnovelle vom 1. Juni 1891 damals bevorstehenden Beschränkung der Kinderarbeit zugeschoben.

Die Gesammtzahl der beschäftigten jugendlichen Arbeiter betrug im Berichtsjahre 1890 241 737, die Zahl der beschäftigten Kinder 27485 gegen 22913 im Jahre 1888.

Redigirt im Kaiserlichen Gesundheitsamt. — Verlag von Julius Springer in Berlin. — Druck von Emil Dreyer in Berlin.

Kalle & Co., chem. Fabrik, Biebrich a. Rh. (Gegründet 1863).

Jodol, ein bewährtes Antisepticum, geruchlos und nicht giftig. D. R. P. 35 130.

Orexin hydrochloricum } ein echtes Stomachicum. D. R. P. 51 712. (9977)
Orexin base }

Die fast vollständig geschmacklose Base hat die gleiche Wirkung wie das hydrochloricum und wird speciell gegen Hyperemesis gravidarum empfohlen.

Hydrargyrum peptonatum Paal (salzsaures Glutinpeptonsublimat), Antilueticum von sicherer und rascher Wirksamkeit bei geringer Reizung der Injektionsstelle. D. R. P. 54 587 und D. R. P. 54 747.

Zu beziehen durch alle grossen Droguenhäuser und Apotheken in Original-Verpackung.

Krankentransportwagen
neueſt. Konſtr. z. Transp. f. Cholerakr.

Räderbahren, Tragbahren, Krankenmöbel, Einrichtungsgegenſtände für Krankenhäuſer, Operationszimmer u. Irrenanſtalten. Illuſtrirte Kataloge gratis u. franko.
Köhler & Cie., Hoflieferanten, Sanitätsapparaten-Fabrik, Heidelberg.

Wasserheilanstalt
Sophienbad zu Reinbek.
Das ganze Jahr geöffnet. Alle einſchlägigen Kurmittel. (9985)
Dirig. Arzt: **Dr. Paul Hennings.**

Verlag von Julius Springer in Berlin N.

Die
Untersuchung des Pulses
und ihre Ergebnisse in gesunden und kranken Zuständen.
Von
Dr. M. v. Frey,
Professor der Physiologie an der Universität Leipzig.
Mit zahlreichen in den Text gedruckten Holzschnitten.
Preis gebunden M. 7,—.
Zu beziehen durch jede Buchhandlung.

Neuenahrer Sprudel
(9981) Prospecte gratis.
Saison-Beginn: 1. Mai. Ahrthalbahn, linksrhein.
Lithionhaltige alkalische Therme, anerkannt bestwirkend bei Catarrhen der Magen-, Harn-, Darm- und Respirations-Organe, bei Leberanschwellungen, Nierenleiden, Gallenstein, Diabetes mel., Gicht, Rheumatismus und Frauenleiden, nicht schwächend selbst bei anhaltendem Gebrauche. Zu beziehen jederzeit Sprudel (ausser bei Frostwetter), Pastillen und Salz durch die Direction, Niederlagen und Apotheken. — Nur das Curhôtel (vortreffliche Verpflegung) steht mit Bädern und Lesesaal in directer Verbindung.

Verlag von **Julius Springer** in Berlin N.

Vorposten der Gesundheitspflege.
Von
Dr. L. Sonderegger.
Vierte Auflage.
550 S. 8°; Preis M. 6,—; eleg. in Leinwand geb. M. 7,—.

Handbuch der Arzneimittellehre.
Mit besonderer Rücksichtnahme auf die neuesten Pharmakopöen
für Studirende und Aerzte
bearbeitet von
Dr. Theodor Husemann,
Professor der Medicin an der Universität Göttingen.
Dritte Auflage des Handbuches der gesammten Arzneimittellehre.
44 Bogen (ca. 700 S.) gr. 8°. Eleg. in Leinw. geb. Preis M. 10,—.

Verlag von Julius Springer in Berlin N.

Soeben erſcheint:

Maßnahmen gegen die Cholera.
Vom Reichskanzler im Jahre 1893 festgestellt.

(Sonderabdruck aus den „Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes" 1893, Nr. 28 u. 30.)

12 Seiten Lex.-8°; Preis 10 Pf.; bei portofreier Zusendung 15 Pf.
(50 Exemplare *M* 4,50; 100 Exemplare *M* 8,—; 1000 Exemplare *M* 70,—.)

Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Mittwoch. Abonnements werden zum Preise M. 5,— halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Zeitungs-Preisliste 6586) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen, sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3.

XVII. Jahrgang. **Berlin, den 2. August 1893.** Nr. 31.

Inhalt. Personal-Nachricht. S. 539. — **Gesundheitsstand.** Mittheilungen über Volkskrankheiten. S. 539. — Sterbefälle in deutschen Städten mit 40000 und mehr Einwohnern. S. 540. — Desgl. in größeren Städten des Auslandes. S. 541. — Erkrankungen in Krankenhäusern einzelner Großstädte. S. 541. — Desgl. in deutschen Stadt- und Landbezirken. S. 541. — Gesundheitsstand und Sterbefälle, Juni. S. 543. — **Witterung.** S. 541. — **Zeitweilige Maßregeln gegen Cholera** 2c. S. 544. — Desgl. gegen Gelbfieber. S. 547. — Desgl. gegen Pocken. S. 547. — Gesundheitsverhältnisse des österreichisch-ungarischen Heeres 1892, 2 Halbjahr S. 547. — **Gesetzgebung u. s. w.** (Preußen. Reg.-Bez. Potsdam). Vieh- und Fleischschau. S. 547. — Oeffentliche Fleischbeschauer. S. 548. — Schweiz). Grenzverkehr mit Pferden 2c. S. 548. — (Belgien). Entschädigung bei Tuberkulose von geschlachtetem Rindvieh. S. 549. — **Thierseuchen** in Italien, 2. Okt. bis 30. Dez. S. 549. — Desgl. in den Niederlanden, Juni. S. 549. — Maul- und Klauenseuche in Dänemark. S. 549. — **Veterinärpolizeiliche Maßregeln.** (Deutsches Reich, Preuß. Reg.-Bez. Potsdam, Breslau, Erfurt, Lüneburg, Trier, Bayern, Lübeck, Hamburg). S. 549. — **Rechtsprechung.** (Landgericht Elberfeld). Abgabe anderer Arzneimittel an Stelle des geforderten Cocains seitens eines Drogenhändlers. S. 551. — **Verhandlungen von gesetzgebenden Körperschaften.** (Ungarn). Kunstwein. S. 552. — **Vermischtes.** Fettbestimmung in der Milch. Preisausschreiben. S. 553. — (Preußen). Cholerainfektion im Laboratorium. S. 553. — (Berlin, Karlsruhe, Oesterreich). Geheimmittel. S. 553. — Sterblichkeit in deutschen Orten mit 15000 und mehr Einwohnern, Juni. S. 554. — Desgl. in größeren Orten des Auslandes. S. 557.

Seine Majestät der Kaiser und König von Preußen haben Allergnädigst geruht

1. dem Mitgliede des Kaiserlichen Gesundheitsamtes Regierungsrath Röckl die Genehmigung zur Annahme und Anlegung des ihm von Seiner Königlichen Hoheit dem Prinz-Regenten von Bayern verliehenen Verdienst-Ordens vom heiligen Michael vierter Klasse zu ertheilen,

2. dem außerordentlichen Mitgliede des Kaiserlichen Gesundheitsamtes, dem Königlich bayerischen Geheimen Rath und Ober-Medizinalrath Dr. von Pettenkofer den Rothen Adler-Orden zweiter Klasse mit dem Stern zu verleihen.

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

Die hierzu gehörigen Tabellen siehe auf Seite 540, 541, 554 ff. — Anmerk. zu S. 540, 554 ff.: Die mit einem † bezeichneten Städte berichten über die Sterbefälle auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder lassen die Nachweisungen wenigstens von einem Arzte zusammenstellen oder prüfen. — Die Einwohnerzahlen (Spalte 2, 7 und 8) sind nach Maßgabe der endgültigen Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dezember 1890 in der bisher üblichen Weise berechnet worden, und zwar die in Spalte 2 und 7 benutzten auf den 1. Juli 1893. Die Zahlen der Gestorbenen in Spalte 8 sind aus den in den Jahresübersichten mitgetheilten Angaben berechnet. — In sämmtlichen Tabellen der „Veröffentlichungen" bedeutet ein Punkt (.), daß Nachrichten aus dem betr. Orte oder über die betr. Krankheit nicht eingegangen sind, ein Strich (—), daß Fälle der betr. Krankheit u. s. w. ausweislich der eingegangenen Nachrichten nicht vorgekommen sind.

Cholera. Oesterreich-Ungarn. Laut Mittheilung des Ministeriums des Innern in Budapest sind seit 8. Juli nur noch wenige vereinzelte Erkrankungsfälle im Szatmarer Komitate vorgekommen. (Oesterr. San.-Wesen S. 267.)

Italien. Nach amtlichen Meldungen vom 20. und 21. Juli d. J. sind in Neapel 4 vereinzelte Fälle von asiatischer Cholera, für welche sich eine Einschleppung von auswärts bisher nicht nachweisen ließ, in der Hafengegend vorgekommen. Nach einer Mittheilung vom 22. Juli häufen sich seit einigen Tagen die Nachrichten von Choleraerkrankungen und Todesfällen in Piemont in bedenklicher Weise. In den an der französischen Grenze gelegenen Ortschaften Dolceaqua und Isolabona starben in der Woche vom 9. bis 15. Juli 5 italienische Arbeiter, welche aus Frankreich zurückgekehrt waren, unter den Erscheinungen der asiatischen Cholera. Auch scheint es sich zu bestätigen, daß in einigen Ortschaften in der Umgebung von Alessandria, nämlich San Giuliano Nuovo, Torre Garofali und Roccaverano mehrere Erkrankungen und Todesfälle, und in Fedio in der Provinz Cuneo 1 Todesfall an Cholera vorgekommen sind. In den meisten Fällen schien Einschleppung aus Südfrankreich vorzuliegen.

Frankreich. Die Tagespresse bringt fast täglich Nachrichten über Cholerafälle in Toulon, Nîmes, Cette und Hyères. Auch soll nach Zeitungsnachrichten, welche indessen amtlich bisher nicht bestätigt wurden, in der Umgebung von Paris in St. Cyr ein Cholerafall vorgekommen sein. In Marseille sind nach amtlicher Mittheilung in der Zeit vom 10. bis 17. Juli nachstehend tageweise aufgeführte choleraverdächtige Sterbefälle bekannt geworden: 9, 8, 6, 7, ?, 6, 5, 5, insgesammt 46. Der Kapitän des seit dem 27. Juni in Marseille angelangten bremischen Schiffes „Standard" ist am 15. Juli früh an Cholera erkrankt.

Rußland. Nach amtlichen Mittheilungen vom 17. und 18. Juli beginnt die Cholera in Rußland einen größeren Umfang anzunehmen. In den Gouvernements Podolien und Orel hat die Seuche trotz der niedrigen Luftwärme, welche bei fast täglichen Niederschlägen Morgens häufig nur 6° C., während des Tages selten mehr als 13° C. erreichte, sogar eine beträchtliche Zunahme erfahren. In Podolien

Forts. auf S. 542.

Sterblichkeit in deutschen Städten mit 40 000 und mehr Einwohnern. 29. Woche vom 16. bis 22. Juli 1893.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene der vorangegangenen Woche	Todtgeborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet: in der Berichtswoche	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet: in den Jahren 1881 bis 1890	Todes-Ursachen: Masern und Röteln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr.-Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrank. d. Athmungsorg.	Akute Darmkrkh. im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsam. Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
† Aachen	107 472	74	—	94	67	45,5	25,6	1	—	3	—	—	4	7	22	18	18	57	—
† Altona	152 004	103	5	68	32	23,3	23,7	—	1	4	1	—	6	7	13	8	8	34	2
† Augsburg	80 654	49	—	46	19	29,7	28,2	—	—	1	1	—	3	8	6	1	1	27	—
† Barmen	122 899	56	1	63	28	26,7	21,0	—	—	—	1	1	5	6	25	11	10	21	4
† Berlin	1 714 938	880	22	911	491	27,6	24,1	20	10	30	4	2	79	68	322	207	199	368	8
† Beuthen	42 289	20	—	15	5	18,4	29,7	—	2	1	—	—	—	—	2	1	1	8	2
† Bielefeld	42 544	23	1	15	9	18,3	20,4	—	—	1	—	—	1	—	5	5	5	8	—
† Bochum	51 132	35	1	28	12	28,5	26,3	—	1	2	—	—	2	4	8	1	1	11	—
† Bonn	41 776	31	3	31[3]	17	38,6[3]	26,8	—	—	1	—	—	—	—	3	—	—	26	1
† Braunschweig	109 249	88	3	69	35	32,8	23,6	—	—	2	—	—	4	9	25	17	17	27	2
† Bremen	134 700	82	2	60[4]	23	23,2[4]	20,2	—	—	—	1	—	9	2	15	8	7	31	2
† Breslau	353 551	249	6	231[5]	112	34,0[5]	29,9	7	—	5	2	—	28	26	68	14	9	89	6
Bromberg	44 037	20	—	33	15	39,0	23,6	3	—	—	—	—	2	2	8	3	3	18	—
† Charlottenburg	94 679	76	4	68	38	37,3	24,9	—	—	1	—	—	5	11	25	19	19	21	5
† Chemnitz	153 490	120	2	123	74	41,7	31,2	4	2	—	—	—	5	11	3	2	2	27	1
Danzig	123 198	75	1	65	30	27,4	27,4	—	2	2	—	—	5	6	21	20	20	26	3
† Darmstadt	59 031	31	2	23	15	20,3	20,5	—	—	—	—	—	2	1	8	—	—	12	—
† Dortmund	95 465	98	—	65	35	35,4	25,0	1	1	2	1	—	4	7	14	2	2	32	3
† Dresden	304 519	199	8	167[6]	73	28,5[6]	23,5	5	3	12	—	—	18	12	40	22	21	77	—
† Düsseldorf	159 858	110	4	109	68	35,5	22,7	1	—	—	—	1	6	5	41	26	23	51	4
† Duisburg	65 363	43	—	49	26	39,0	24,8	—	—	4	—	—	4	1	18	9	8	22	—
† Elberfeld	134 517	95	4	68	37	26,3	21,5	1	—	1	3	—	4	7	25	12	11	25	2
† Elbing	43 281	30	—	23	10	27,6	29,5	—	—	—	—	—	1	—	7	3	3	15	—
† Erfurt	79 580	55	1	42	23	27,4	22,5	—	—	2	—	—	2	4	22	22	18	12	—
† Essen	85 753	73	2	73	44	44,3	25,6	—	—	3	—	1	2	12	32	1	1	23	—
† Frankfurt a. M.	193 144	95	5	83	39	22,3	19,3	4	—	5	—	—	12	1	27	15	14	29	5
† Frankfurt a. O.	56 593	29	3	43	22	39,5	27,0	—	—	—	—	—	4	4	15	8	8	19	1
† Freiburg i. B.	52 820	38	1	21[7]	7	20,7[7]	23,9	—	—	1	1	—	2	3	2	2	2	11	1
† Fürth	47 202	25	1	52	18	57,3	27,6	—	12	1	—	—	5	10	11	9	7	13	—
† Gera	42 412	27	—	20	9	24,5	29,0	—	—	—	1	—	1	2	6	1	1	9	1
† M.-Gladbach	52 418	46	3	41	24	40,7	25,0	—	—	—	—	—	5	3	19	14	12	13	1
† Görlitz	65 460	37	1	47	22	37,3	26,3	1	—	4	—	—	5	6	15	4	4	15	1
† Halle	111 435	79	5	109[8]	55	50,9[8]	24,3	2	—	1	1	—	7	13	42	23	19	42	1
† Hamburg u. Vororte	612 933	225	12	252	121	21,4	25,1	—	2	5	—	—	29	19	42	10	9	145	10
† Hannover	175 920	110	3	141	99	41,7	20,9	—	—	1	1	2	10	8	74	74	74	44	1
† Karlsruhe	80 204	41	—	37	18	24,0	19,6	—	—	—	—	—	6	1	22	12	12	8	—
† Kassel	76 814	28	1	34	19	23,0	19,9	1	—	3	—	—	3	1	4	—	—	22	—
† Kiel	78 195	67	3	41	25	27,3	22,8	—	—	1	—	—	5	3	15	15	15	17	—
† Köln	303 508	227	6	194	117	33,2	25,7	9	—	9	—	1	14	8	81	33	28	69	3
Königsberg i. Pr.	167 099	110	3	105	53	32,7	30,2	—	3	1	1	—	7	10	34	14	13	47	2
† Krefeld	113 198	66	3	51	26	23,4	23,9	—	—	1	—	—	4	2	15	13	12	27	2
† Leipzig	388 479	279	7	338	232	45,2	22,7	1	—	4	1	—	9	31	186	101	99	100	6
† Liegnitz	48 695	34	1	36	22	38,4	30,4	1	—	1	—	—	5	4	6	2	2	19	—
† Lübeck	67 821	40	—	24	9	18,4	21,0	—	—	1	1	—	1	—	3	3	3	17	1
† Magdeburg	224 303	157	—	180	118	41,7	26,5	—	—	9	2	—	5	5	95	60	55	60	4[9]
† Mainz	75 025	43	5	39	18	27,0	22,5	—	—	1	—	—	4	2	10	5	5	21	1
† Mannheim	88 247	57	1	44	27	25,9	21,4	1	—	1	—	—	4	1	19	19	18	16	2
† Metz	63 345	.	.	.	.	.	21,4	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
† Mülhausen i. E.	80 579	.	.	.	.	.	23,9[1]	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
† München	386 202	266	10	239	123	32,2	28,2	3	2	7	6	—	34	10	84	17	15	89	4
† Münster	52 068	34	1	32	8	32,0	24,5	—	—	2	—	—	5	2	2	2	2	21	—
† Nürnberg	156 902	91	6	80	49	26,5	26,1	—	1	—	—	—	11	2	34	23	23	32	—
† Osnabrück	42 011	27	1	19	9	23,5	22,0	—	—	—	—	—	4	2	6	3	3	7	—
† Plauen i. V.	49 156	30	2	33	13	34,9	25,2	—	—	—	—	—	5	6	10	1	1	12	—
† Posen	70 304	34	3	50	29	37,0	29,0	—	1	—	—	—	5	5	10	10	10	29	—
† Potsdam	55 804	33	1	28	10	26,1	23,5	—	—	—	—	—	5	3	6	4	4	12	2
† Remscheid	43 670	23	—	14	2	16,7	21,2	—	1	7	—	—	2	1	—	—	—	2	1
Rixdorf	42 375	46	—	50	41	61,4	28,6[2]	—	1	—	—	—	3	6	34	23	21	6	—
† Rostock	47 021	31	2	5	2	5,5	20,4	—	--	—	—	—	—	—	2	1	1	3	—
† Spandau	52 265	56	5	47	36	46,8	23,2	—	3	—	—	—	1	2	25	17	16	12	4
† Stettin	124 849	96	2	112	71	46,6	25,8	1	—	3	1	—	7	3	54	43	40	42	1
† Straßburg i. E.	129 450	57	3	70	36	28,1	25,7	—	1	1	—	—	10	8	37	34	33	12	1
† Stuttgart	131 082	61	6	61	33	24,2	20,1	—	—	4	—	—	2	3	21	13	13	30	1
† Wiesbaden	69 431	34	—	38	17	28,5	19,3	—	—	—	—	—	3	1	5	1	1	28	1
† Würzburg	64 155	42	1	30	11	24,3	25,4	—	—	—	—	—	1	2	1	1	1	26	—
† Zwickau	46 758	36	—	37	21	41,1	27,7	—	—	—	—	—	3	5	4	—	—	25	—

[1] Durchschnitt 1886/90. — [2] Desgl. 1887/90. — [3] Ohne Ortsfremde 19 = 23,6 ‰. — [4] Desgl. 58 = 22,4 ‰. — [5] Desgl. 218 = 32,1 ‰. — [6] Desgl. 155 = 26,5 ‰. — [7] Desgl. 13 = 12,8 ‰. — [8] Desgl. 100 = 46,7 ‰. — [9] Darunter 1 Hinrichtung.

Sterblichkeit in größeren Städten des Auslandes. Woche vom 16. bis 22. Juli 1893.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene	Todtgeborene	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	0–1 Jahr	Gestorbene auf 1000 Einw. u. aufs Jahr berechnet	Todes-Ursachen: Masern und Röthein	Scharlach	Diphtherie und Croup	Intermittirendes Fieber	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungen-(Schwind-)sucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorg.	Darmkrankh. im Ganzen	Darmkrankh. Brechdurchfall im Ganzen	Darmkrankh. Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod.
Amsterdam bis 15. Juli	441 585	284	18	150	58	17,7	1	—	2	—	—	16	10	25	—	—	89	7
Brünn bis 15. Juli	97 336	56	4	58	15	31,0	—	1	3	—	—	15	6	7	.	.	25	1
Brüssel	183 633	75	2	74	20	20,9	1	—	1	—	.	6	11	15	.	.	38	2
Budapest bis 15. Juli	539 516	372	7	287	102	27,7	9	1	13	1	—	53	39	56	.	.	102	13
Christiania	161 151	67	3	58	22	18,7	—	—	3	—	—	10	5	13	.	.	23	—
Dublin	349 594	180	.	263	.	30,2	3	—	1	.	.	.	2	36	.	.	162	.
Edinburg	287 261	145	.	101	16	19,7	3	1	2	—	.	8	5	1	.	.	81	.
Glasgow	677 883	473	.	300	.	23,0	16	4	2	.	.	.	22	37	.	.	219	.
Graz bis 15. Juli	115 741	50	3	55	14	24,7	—	1	1	—	—	15	11	2	.	.	25	—
Kopenhagen	334 000	247	2	127	55	19,6	—	1	9	—	1	9	14	33	.	.	47	13
Krakau bis 15. Juli	77 144	47	2	67	10	45,2	2	2	5	1	—	13	8	3	—	—	32	1
Lemberg bis 15. Juli	131 926	58	3	61	7	24,0	—	—	1	1	—	24	4	5	.	.	24	2
Liverpool	510 486	399	.	342	138	34,8	17	4	1	.	.	.	3	68	.	.	240	9
London	4 365 551	2498	.	1855	693	22,4	58	36	70	9	3	137	156	327	6	1	1007	57
Lyon bis 8. Juli	438 077	159	12	220	50	26,1	1	—	6	2	2	23	21	42	.	.	119	4
Manchester	515 567	353	.	322	163	32,5	10	—	3	.	.	.	—	90	.	.	215	4
Moskau bis 15. Juli	758 469	.	22	807	438	55,7	11	6	16	4	—	77	12	343	.	.	338	.
New-York bis 8. Juli	1 892 575	978	66	917	333	25,2	16	15	56	4	5	79	88	233	.	.	376	45
Odessa	315 900	.	7	161	.	26,5	2	3	2	1	—	14	1	41	41	32	92	5
Paris	2 424 705	1319	94	935	211	20,1	17	4	15	18	7	175	75	144	.	.	452	28
Petersburg	954 400	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Prag und Vororte	327 953	210	10	194	53	30,8	5	2	1	5	3	32	10	8	.	.	122	6
Rom bis 3. Juni	448 495	204	26	214	35	24,8	9	—	1	2	—	19	49	10	.	.	119	5
Stockholm bis 15. Juli	249 246	116	4	79	23	16,5	—	6	2	—	—	12	7	12	.	.	37	2
Triest	158 314	.	.	79	28	25,9	—	—	4	1	—	.	.	19	.	.	51	4
Venedig bis 15. Juli	163 601	79	6	71	23	22,6	1	1	—	—	—	1	7	13	.	.	43	5
Warschau bis 15. Juli	500 931	359	9	259	87	26,9	—	3	3	3	2	53	39	30	.	.	134	6
Wien	1 435 931	735	52	601	137	21,7	16	5	28	2	—	129	78	78	—	—	251	14

Aus den Krankenhäusern einzelner Großstädte. Gemeldete Erkrankungen.

(Verzeichniß derselben ist auf S. 441 abgedruckt.)

Für die Woche vom 16. bis 22. Juli 1893.

Krankheitsformen	Aufgenommene (Gestorbene) in Krankenhäusern zu: Berlin[3])	Breslau	Frankfurt a. M.	Magdeburg	München	Leipzig	Hamburg
Masern	17 (4)	6	1	—	— (2)	—	—
Scharlach	16 (5)	2	3	—	4 (2)	4	5
Diphtherie	44 (17)	5	7 (3)	3 (6)	—	10 (1)	12 (1)
Croup	1	—	—	—	—	—	1
Unterleibstyphus	3 (1)	—	3	—	3 (5)	1 (1)	15
Brechdurchf. inkl. Ruhr	4 (3)	—	1 (1)	2	1 (1)	2	2
Kindbettfieber	1 (2)	—	—	— (1)	—	—	1
Wechselfieber	—	—	—	2	—	—	7
Rose	9 (1)	2	5	—	5	-	5
Syphil. inkl. Gonorrhöe	57 (1)	13	5	18	21	18	97
Lungen- u. Brustfell-Entzündung	36 (12)	8 (2)	1 (1)	1	9	4 (2)	13 (2)
Lungenschwindsucht	50 (37)	3 (2)	3 (5)	1 (2)	5 (6)	5 (3)	15(13)
Andere Erkrankung. d. Athmungsorgane	61 (10)	12 (3)	9	8	25 (1)	4 (1)	13 (2)
Akuter Darmkatarrh	9	7 (1)	8 (2)	2	10	1 (1)	18
Chron. Alkoholismus	19	—	—	1	—	—	4 (1)
Akl. Gelenkrheumatism.	40	5	6	1	15	4	10
And. rheumat. Krankh.	28	—	4	10	10	7	6
Verletzungen	82	39	39	21 (1)	53 (2)	13	49
Alle übrigen Krankh.	654 (76)	44 (5)	65 (4)	89 (3)	158(15)	82 (6)	322(21)
Summe	1131(189)	146(14)	160(15)	166(13)	319(34)	155(15)	595(41)
Verbliebener Bestand	4913	515	770	633	1492	781	2715

Aus deutschen Stadt- u. Landbezirken.

Nach amtlichen Quellen (Frankfurt a. O., Nürnberg ärztliche Vereine.)	Zeitangabe	Unterleibstyphus	Masern	Scharlach	Diphtherie	Kindbettfieb.
Stadt Berlin	16./7.-22./7.	5	116	1)72	1)80	5
„ Breslau	desgl.	7	155	8	19	—
„ Frankfurt a. O.	desgl.	—	29	3	3	—
R.-B. Aachen	desgl.	2	54	1	17	—
„ Arnsberg	desgl.	19	224	75	127	2
„ Aurich	desgl.	—	16	2	8	1
„ Düsseldorf	desgl.	20	41	51	184	6
„ Erfurt	desgl.	11	5	9	20	—
„ Hannover	desgl.	6	9	25	15	2
„ Hildesheim	desgl.	5	7	9	62	2
„ Königsberg	.	.	.	.	.	.
„ Lüneburg	desgl.	35	9	3	4)15	—
„ Marienwerder	9./7.-15./7.	5	109	61	5	1
„ Minden	16./7.-22./7.	5	—	10	40	1
„ Münster	desgl.	2	5	15	35	4
„ Osnabrück	9./7.-15./7.	2	68	—	19	—
„ Posen	16./7.-22./7.	2	169	21	28	3
„ Schleswig[3])	desgl.	29	27	62	94	2
„ Sigmaringen	.	.	.	.	.	.
„ Stade	16./7.-22./7.	2	3	14	6	1
„ Stettin	desgl.	5	11	13	38	—
„ Stralsund	desgl.	35	2	4	52	—
„ Trier	desgl.	2	—	2	5	—
„ Wiesbaden	9./7.-22./7.	10	124	23	109	1
Stadt München	desgl.	26	112	61	2)63	3
„ Nürnberg	16./7.-22./7.	1	—	10	2)10	—
Herzgth. Braunschweig	desgl.	2	5	6	16	—
Reuß ä. L.	.	.	.	.	.	.
Schaumburg-Lippe	16./7.-22./7.	—	—	—	1	—
Stadt Lübeck	desgl.	—	1	1	8	—
Hamburg u. Vororte	desgl.	35	33	41	23	3

Witterung. Woche vom 16. bis 22. Juli 1893.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C° Maxim.	Minim.	Luftdruck in mm Morgens	Mittags	Abends	Relat. Feuchtigkeit d. Luft Morgens	Mittags	Abends	Höhe des Niederschlages mm	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
Berlin	16. Juli	21,2	13,2	755,4	755,2	754,5	71	58	74	—	NW	1
	17. „	22,8	13,6	752,6	751,1	751,2	66	55	92	—	SO—NW	1
	18. „	19,2	12,0	748,5	749,1	750,1	88	60	77	4,2	WNW	3
	19. „	22,5	11,8	750,8	752,3	753,2	84	54	92	0,2	WNW	3
	20. „	21,2	13,9	752,4	750,6	750,2	76	40	55	—	WSW	3
	21. „	21,0	13,3	752,0	751,7	752,9	73	48	75	—	SW	2
	22. „	24,5	16,9	753,9	753,4	754,5	84	67	76	—	SW	1—2
München	16. Juli	20,3	11,7	716,7	716,4	715,4	68	52	82	2,6	Stille	1,4
	17. „	18,3	11,9	715,0	716,4	716,7	81	52	70	7,8	SW	4,6
	18. „	17,8	10,9	713,9	714,8	716,0	85	60	80	1,5	W	4,0
	19. „	21,8	11,8	716,7	716,0	715,2	60	42	83	—	W	1,5
	20. „	27,4	10,4	714,7	713,2	712,9	52	37	55	0,6	Stille	1,0
	21. „	27,0	16,0	715,5	714,8	714,7	64	46	74	0,5	O	1,3
	22. „	23,3	16,0	716,5	716,4	717,0	78	62	73	9,2	W	1,8

Morgens 7 Uhr, Mittags 2 Uhr, Abends 9 Uhr gemessen (Berlin); Morgens 8 Uhr, Mittags 2 Uhr, Abends 8 Uhr gemessen (München).

[1]) 7 Fälle von Scharlach-Diphtherie — [2]) Einschl. Croup. — [3]) Die Berichte aus den Kreisphysikaten Segeberg und Oldesloe fehlen. — [4]) Aus der Vorwoche sind noch 3 Diphtheriefälle nachträglich gemeldet.

herrscht die Krankheit besonders im Kreise Brazlaw, daneben indessen auch in einigen Kreisen, welche seit dem Winter seuchefrei waren. Die Zahl der Erkrankungen und Todesfälle betrug im Gouvernement:

im Kreise	Kamenez	Winniza	Brazlaw
vom 13.—28. April n. St.	91 (51)	6 (5)	39 (12)
" 28. April b. 28. Mai	38 (12)	1 (.)	15 (5)
" 28. Mai b. 17. Juni	18 (6)	11 (4)	81 (21)
" 17.—24. Juni	43 (10)	12 (.)	213 (74)

im Kreise	Uschiza	Litin	Gaißin	Olgopol
vom 13.—28. April n. St.	1 (1)	1 (1)	.	.
" 28. April b. 28. Mai	1 (.)	.	.	.
" 28. Mai b. 17. Juni	.	.	9 (2)	.
" 17.—24. Juni	.	.	18 (13)	15 (3)

Auch im Gouvernement Kiew ist nach einer Mittheilung des in Kiew erscheinenden Amtsblatts die Seuche wieder ausgebrochen, nachdem sie seit dem 8. Februar d. J. für erloschen galt. Aus dem Kreise Berdytschew wurden 7 Erkrankungen und 5 Todesfälle, aus der Stadt Lipomez 2 Erkrankungen und 1 Todesfall gemeldet.

Vom 8. bis 24. Juli (n. St.) sind ferner nachstehend aufgeführte Cholera-, sowie choleraverdächtige Erkrankungen und Sterbefälle amtlich angezeigt:

Gouvernement (bezw. Stadt)	Datum n. St.	erkr.	gest.
Podolien	25./6. bis 12./7.	309	90
Bessarabien	25./6. " 1./7.	26	8
Cherson	1./7. " 8./7.	3	—
Kursk	25./6. " 1./7.	2	1
Orel (Stadt)	2./7. " 8./7.	63	25
Orel (Gouv.)	Desgl.	30	16
Tula	Desgl.	5	1
Moskau (Stadt)	30./6. bis 10./7.	32	11
Moskau (Gouv.)	2./7. " 8./7.	3	2
Saratow	1./7. " 8./7.	17	4
Wjatka	11./7.	12	3
Tobolsk	10./7.	3	1
choleraverdächtige Fälle			
Tschernigow	2./7.	1	1
Twer	10./7.	1	1
Pensa	2./7. bis 8./7.	1	1
Samara	25./6. " 1./7.	2	—
Stawropol	Desgl.	1	—
Baku	24./6. bis 1./7.	1	—

In der Stadt Moskau sind ferner nach den täglichen Mittheilungen der dortigen Polizei-Zeitung in der Zeit vom 11. bis 16. Juli 9, 15, 4, 15 und 12 Personen an der Cholera neu erkrankt und 1, 8, 2, 2 und 0 von den Erkrankten gestorben. Der erste Cholerafall in Moskau hatte sich nach dem Ergebniß amtlicher Ermittlungen im dortigen Centraltransportgefängniß ereignet.

Spanien. Nach amtlichen Ermittelungen haben sich die Meldungen einiger Tagesblätter über Cholerafälle in Spanien bisher nicht bestätigt. Bezüglich eines in der Nacht vom 19. zum 20. Juli im städtischen Hospital de la Santa Cruz zu Barcelona unter verdächtigen Erscheinungen erfolgten Todesfalls stellen die Behörden bestimmt in Abrede, daß es sich um Cholera gehandelt habe.

Asiatische Türkei. Zufolge dem amtlichen Bulletin vom 11. Juli d. J. waren im Vilajet Bassora in der Zeit vom 4. bis 9. Juli Choleratodesfälle nicht mehr festgestellt worden. Nach anderweitiger amtlicher Mittheilung sind in Bassora am 11. Juli 5 Choleraerkrankungen mit einem Sterbefall zur Kenntniß gelangt, außerdem in Mesopotamien, in Hay am Gharaf am 8. Juli 2 Erkrankungen. Auch in Smyrna sind nach einem Telegramm vom 26. Juli choleraverdächtige Krankheitsfälle mit zum Theil tödtlichem Ausgang vorgekommen.

Arabien. In Mekka wurden in der Zeit vom 4. bis einschließlich 13. Juli 214, 148, 131, 136, 110, 121, 61, 81, 40 und 34, in Djedda während des gleichen Zeitraums 406, 255, 220, 181, 136, 117, 86, 66, 36 und 18 Todesfälle an asiatischer Cholera festgestellt. Seit Beginn der Epidemie erlagen der Seuche in Mekka 6666 und in Djedda 2316 Personen. Nach einem amtlichen Telegramm aus El Tor vom 7. Juli hatte der Dampfer Sögütlü, welcher mit 850 türkischen Pilgern daselbst angekommen war, während der Ueberfahrt 6 durch Cholera verursachte und 11 derselben verdächtige Todesfälle an Bord gehabt. Nach einem Telegramm vom 10. Juli waren in Tor bis dahin 5200 Pilger angelangt; unter ihnen befanden sich 85 Cholerakranke, von denen 40 gestorben sind.

Persien. Nach einem Telegramm aus Teheran vom 7. Juli zeigte sich die Cholera in der Provinz Mazenderan in Kodjour und Ask mit 36 Todesfällen.

Egypten. Der am 9. Juli aus Marseille abgegangene Dampfer „Natal" der Messageries maritimes hatte bei seiner Ankunft in Alexandria einen choleraverdächtigen Fall an Bord. Das Schiff wurde zunächst in Quarantäne gelegt und muß auch bei Fortsetzung seiner Weiterreise nach Ostasien den Suezkanal in Quarantäne durchfahren.

Ostindien. Kalkutta. (Vgl. S. 507.) Vom 18. bis 24. Juni starben 12 Personen an der Cholera.

Gelbfieber. Brasilien. Die Ausbreitung des Gelbfiebers hat in Rio de Janeiro (vgl. S. 496) mit der allmählichen Abnahme der großen Hitze an Umfang gewonnen. Das Boletin-Quinzenal de Estatistico Demographo-Sanitaria, welches im Januar nur 3, im Februar 27 durch die Seuche verursachte Todesfälle gemeldet hatte, verzeichnet für März 87, für April 119 und für die erste Hälfte des Mai 78 Gelbfiebertodesfälle. Ein von dem demographischen Arzt am 25. Mai erstatteter Bericht stellte fest, daß das gelbe Fieber seit der zweiten Hälfte März in ausgesprochen epidemischer Weise um sich greift und daß nach Lage der Sache eine

ernste Verschlimmerung vorauszusehen ist. Zufolge einer Mittheilung vom 15. Juni d. J. scheint sich das Fieber nach den täglichen Zeitungsberichten, welche bereits für Januar bis Mai weit höhere Zahlen als das Boletin gemeldet hatten, in der That noch weiter zu steigern und durch die kühlere Jahreszeit erhalten zu wollen.

In Santos (vgl. S. 369) wurden im Hospital da Isolamento seit der Eröffnung am 16. Januar bis zum 31. März d. J. 948 Gelbfieberkranke behandelt, von denen in dieser Zeit 425 starben. Im April wurden auf den verschiedenen Begräbnißplätzen zu Santos insgesammt 454 Leichen beerdigt, von denen 273 von an Gelbfieber gestorbenen Personen herrührten.

An **Malaria** sind in Rio de Janeiro nach dem Boletin (s. o.) gestorben im Januar 137, im Februar 125, im März 142, im April 131 und im Mai (erste Hälfte) 72 Personen.

Pocken. Frankreich. Der Dampfer „Ferdinand de Lesseps", welcher am 12. Mai d. J. von Marseille nach den Antillen, Venezuela und Colon abgegangen war, hatte nach der Ueberfahrt einige Todesfälle an Pocken an Bord und wurde deshalb weder in Porto-Cabello, noch in Colon, noch auf den Antillen, selbst nicht in Fort-de-France zur Landung zugelassen. Nach Ausschiffung von 40 Venezolanern, deren Landung in Porto-Cabello erlaubt wurde, kehrte der „Ferdinand de Lesseps" mit voller Ladung und 150 Passagieren, angeblich sämmtlich syrischen Auswanderern, nach Marseille zurück. Da das Schiff auf der Rückreise 5 weitere Pockenerkrankungen an Bord hatte, muß es auch vor der Landung in Marseille zunächst eine Quarantäne durchmachen.

Aus den im Gesundheitsamte eingegangenen Meldungen sind ferner hervorzuheben:

Pocken:[1]) Krakau, Prag je 2, Triest 3, Paris 4, London 10, Moskau 4, Warschau 5 Todesfälle; Frankfurt a. O. 2, Reg.-Bezirke Aachen 3, Düsseldorf 2, London 53 (bei einem Bestande von 328 Pockenkranken in den Krankenhäusern am Wochenschluß) Erkrankungen; **Flecktyphus:** Moskau 2 Todesfälle; **Genickstarre:** New-York 20 Todesfälle; **Influenza:** Halle, Leipzig, Rom je 3, London 7 Todesfälle; Frankfurt a. O. 12, Reg.-Bez. Düsseldorf 31, Kopenhagen 15 Erkrankungen.

Mehr als ein Zehntel aller Gestorbenen starben an **Scharlach** (Durchschnitt aller deutschen Berichtsorte 1881/90: 1,39 %): in Beuthen, Fürth — Erkrankungen wurden aus Berlin 72, München 61, Hamburg 41, Wien 62, London 390 (bei 2974 Scharlachkranken-Bestand in Krankenhäusern am Wochenschluß), Kopenhagen 39 gemeldet — an **Masern** gelangten in Berlin 118, Breslau 155, in den Reg.-Bezirken Arnsberg 224, Marienwerder 109, Posen 169, Wiesbaden 124, in München 112, Hamburg 33, Wien 280, Budapest 100 Erkrankungen zur Anzeige — an **Diphtherie und Croup** (1881/90: 4,49 %): in Remscheid — Erkrankungen wurden aus Berlin 80, aus den Reg.-Bezirken Arnsberg 127, Düsseldorf 184, Wiesbaden 109, aus München 63, Wien 69, Budapest 29, Kopenhagen 70 gemeldet — an **Unterleibstyphus** wurden aus München 26 Erkrankungen mit 7 Todesfällen angezeigt, welche bis auf 4 und 1 sämmtlich in der Militärbevölkerung vorkamen.

[1]) Die in der Vorwoche aus dem Reg.-Bez. Arnsberg gemeldeten 4 Pockenerkrankungen haben sich als solche von Steinpocken herausgestellt.

(Zur Monatstabelle.) In dem Berichtsmonat (Juni für die deutschen Orte) sind nachstehende Todesfälle gemeldet worden:

Pocken: Düsseldorf, Liegnitz, Bremerhaven, Besançon je 1, Bordeaux 21, Cherson, Genf je 1, Genua 3, Mailand 2, Marseille 4, Alexandrien 8, Bombay 89, Kairo 4, Rio de Janeiro, San Franzisko je 1; **Cholera:** Bombay 28; im Uebrigen wird auf die fortlaufenden Mittheilungen in den Veröff. verwiesen; **Gelbfieber:** Rio de Janeiro 87; **Flecktyphus:** Berlin, Cherson, Alexandrien je 1, Kairo 2; **Rückfallfieber** (einschl. biliösen Typhoids): Alexandrien 1; **Genickstarre:** Baltimore 11, Boston 8, Brooklyn 21, Cincinnati 2, New-Orleans 3; **Influenza:** Frankfurt a. O. 2, Guben 3, Halle 1, Köln 7, Lüneburg 1, Freiberg 7, Leipzig 19, Braunschweig, Altenburg, Mailand je 2.

Im Uebrigen war die Sterblichkeit in nachstehenden Orten im Vergleich zur Gesammtsterblichkeit derselben eine besonders große, nämlich höher als ein Zehntel: an **Masern** (1881/90 erlagen denselben 1,30 von je 100 in sämmtlichen deutschen Berichtsorten Gestorbenen): in Gnesen, Grünberg, Hörde (sogar höher als ein Fünftel), Inowrazlaw, Kattowitz, Koblenz, Stolp, Zwickau, Heilbronn, Cherson; an **Scharlach** (1881/90: 1,39 % in allen deutschen Orten): in Beuthen, Fürth; an **Diphtherie und Croup** (1881/90: 4,49 % in allen deutschen Orten): in Altendorf, Bielefeld, Eisleben, Essen, Flensburg, Göttingen, Greifswald, Hagen, Hörde, Inowrazlaw, Kolberg, Kottbus, Lehe, Lüdenscheid, Malstatt-Burbach, Marburg, Meiderich, Merseburg, Mülheim a. d. R. (sogar höher als ein Fünftel), Oberhausen (desgl.), Recklinghausen (desgl.), Remscheid (desgl.), Saarbrücken, Schneidemühl, Siegen, Velbert, Wesel, Zeitz, Pforzheim, Gießen, Mainz, Oldenburg (desgl.), Mülhausen i. E.

Mehr als ein Fünftel aller Gestorbenen sind nachstehenden Krankheiten erlegen: der **Lungenschwindsucht** (1881/90: 13,19 % in allen deutschen Orten): in Bielefeld, Forst, Geestemünde, Hirschberg, Iserlohn, Minden, Neustadt, Ratibor, Recklinghausen, Velbert, Nürnberg, Passau, Konstanz, Schwerin, Bremerhaven, Linz;

akuten Erkrankungen der Athmungsorgane (1881/90: 11,11 % in allen deutschen Orten): in Altenessen (mehr sogar als ein Drittel), Borbeck, Duisburg, Erfurt, Essen, Gleiwitz, Guben, Halberstadt, Langenbielau, Luckenwalde, Lüneburg, Mühlhausen i. Th., Oberhausen, Soest (desgl.), Staßfurt, Stolp, Hof, Freiberg, Rostock, Bernburg, Greiz (desgl.), Brooklyn.

akuten Darmkrankheiten (1881/90: 10,32 % in allen deutschen Orten): in Barmen, Lichtenberg (mehr sogar als ein Drittel), Rixdorf, Weißensee (desgl.) „anderen Vororten" von Berlin, Brandenburg, Burg, Düsseldorf, Duisburg, Elbing, Grabow, Halberstadt, Hanau, Hannover, Harburg, Köln, Köpenick (desgl.), Linden (desgl.), Neumünster, Spandau, Stettin, Stralsund, Ingolstadt, Ludwigshafen (desgl.), München, Pirmasens, Speyer (desgl.), Plauen, Heilbronn, Ludwigsburg, Reutlingen, Ulm, Karlsruhe, Mannheim, Darmstadt,

Offenbach, Worms, Apolda (desgl.), Greiz, Gera (desgl.), Colmar, Metz, Mülhausen i. E., Straßburg, Alexandrien, Kairo (desgl.), New-Orleans.

Unter 228 deutschen Orten hatten im Berichtsmonat eine verhältnißmäßig hohe Gesammtsterblichkeit (über 35,0 auf je 1000 Einwohner und auf's Jahr berechnet) 16, nämlich Speyer 35,4 (1882/90: 23,2), Zwickau 36,2 (1881/90: 27,7), Reichenbach 36,3 (1882/90: 28,5), Gießen 36,5 (1882/90: 23,9), Gelsenkirchen 36,7 (1885/90: 29,5), Hörde 36,9, Brandenburg 37,0 (1881/90: 27,0), Lichtenberg 38,6 (1887/91: 32,7), Langenbielau 38,7 (1889/91: 34,9), Linden 39,7 (1886/90: 36,9), Koblenz, Heilbronn je 40,9 (1881/90: 21,8 und 23,1), Soest 43,5, Köpenick 44,2, Marburg 45,0, Weißensee 68,8 (1887/91: 38,9). Von diesen Orten zeigten Köpenick, Langenbielau, Speyer, Reichenbach, Gießen schon im Vormonate eine über 35,0 ‰ hinausgehende Sterblichkeit. Das Sterblichkeitsmaximum, welches sich im Vormonat auf 47,4 belief, betrug im Berichtsmonat 63,3 ‰.

Die Säuglingssterblichkeit war in 68 Orten eine beträchtliche, d. h. höher als ein Drittel der Lebendgeborenen. Ueber 450 ‰ betrug dieselbe in 19 Orten, nämlich in Pirmasens 451 (Gesammtsterblichkeit 28,8), Hanau 458 (25,1), Werdau 485 (33,0), Landshut 487 (25,4), Glauchau 516 (29,2), Darmstadt 524 (30,3), Aachen 542 (34,4), Hirschberg 556 (23,2), Stettin 557 (34,6), Reutlingen 558 (31,9), Soest 571 (43,5), Koblenz 612 (40,9), Lichtenberg 642 (38,6), Kreuznach 649 (34,7), Heilbronn 651 (40,9), Brandenburg 704 (37,0), Weißensee 706 (63,3), Köpenick 770 (44,2), Speyer 775 (35,4).

Die Gesammtsterblichkeit war während des Berichtsmonats geringer als 15,0 (auf je 1000 Einwohner für den Zeitraum eines Jahres berechnet) in 8 Orten, nämlich in Bayreuth 14,8 (1881/90: 22,2), Bremen 14,6 (20,2), Dessau 13,8 (23,9), Lehe 13,8, Apolda 12,9 (1882/90: 26,8), Allenstein 12,8, Schwerin 11,4 (1881/90: 20,9), Geestemünde 9,7. Unter diesen Orten war in Dessau und Apolda schon während des Vormonats die Sterblichkeit geringer als 15,0 ‰.

Die Säuglingssterblichkeit blieb unter einem Zehntel der Lebendgeborenen in Geestemünde (Gesammtsterblichkeit 9,7), Velbert (18,4), Bayreuth (14,8), Schwerin (11,4), Oldenburg (23,5), Bremen (14,6). Weniger als ein Siebentel der Lebendgeborenen starb in 19, weniger als ein Fünftel derselben in 34 Orten.

Im Ganzen scheint sich der Gesundheitszustand gegenüber dem Vormonat verschlechtert zu haben. Eine Sterblichkeit von mehr als 35,0 ‰ war in 16 Orten gegen 13 im Mai, eine solche von weniger als 15,0 in 8 gegen 6 zu verzeichnen. Mehr Säuglinge als 333,3 auf je 1000 Lebendgeborene starben in 68 Orten gegen 25, weniger als 200,0 in 59 gegen 121 im Vormonat.

Zeitweilige Maßregeln gegen Cholera 2c.

Deutsches Reich. Rundschreiben des Reichskanzlers, betr. gesundheitspolizeiliche Kontrole der einen deutschen Hafen anlaufenden Seeschiffe. Vom 24. Juli 1893.

Die Bestimmungen der Dresdener Sanitätskonvention über Schutzmaßnahmen im Seeverkehr weichen von den im Jahre 1883 vereinbarten Vorschriften der Bundesseestaaten über die gesundheitspolizeiliche Kontrole der einen deutschen Hafen anlaufenden Seeschiffe in einigen Punkten erheblich ab.

Um eine Abänderung und Ergänzung der bisher geltenden Vorschriften herbeizuführen, habe ich, wie Ew., dem 2c. . . . aus meinem Schreiben vom 8. März d. J. (I A 1371) bekannt ist, bereits die erforderlichen Schritte gethan, doch werden die Verhandlungen noch einige Zeit in Anspruch nehmen, da die Antworten der von mir befragten Bundesregierungen zum Theil noch ausstehen, auch die Vorbereitungen für die in Aussicht genommene kommissarische Berathung des Gegenstandes in der Cholerakommission noch nicht zum Abschluß gelangt sind. Mit Rücksicht darauf aber, daß gemäß Bundesrathsbeschluß vom 22. v. M. (Bundesraths-Protokolle § 403) die Bestimmungen der Dresdener Sanitätskonvention bereits vor der formellen Ratifikation, soweit thunlich, in Anwendung gebracht werden sollen, ist es geboten, bei der gesundheitspolizeilichen Ueberwachung der Seeschiffahrt schon von jetzt ab nach Anlage I Titel VIII der Uebereinkunft zu verfahren. Hinsichtlich der hierdurch bedingten Abweichungen von den bisherigen, Ew, dem 2c. . . . . mit Schreiben vom 24. Mai 1882 I 6236 im Entwurfe mitgetheilten Bestimmungen gestatte ich mir Folgendes zu bemerken.

Unberührt bleiben die Bestimmungen der §§ 1 bis 4, welche das Verfahren zur Feststellung derjenigen Schiffe regeln, von denen eine Einschleppung von Pest, Cholera oder gelbem Fieber zu befürchten ist. Ebenso behalten Gültigkeit die §§ 12 bis 14, welche sich auf die Sonderstellung der Schiffe und Fahrzeuge der Kaiserlichen Marine sowie auf die Ausführung der vorgeschriebenen Schutzmaßnahmen in denjenigen Fällen beziehen, in denen das Schiff gestrandet ist oder einen mit den erforderlichen Vorrichtungen und Desinfektionsmitteln nicht versehenen Hafen oder einen Nothhafen angelaufen hat.

Dagegen treten an Stelle der §§ 5 bis 11 folgende Grundsätze:

I. Ergiebt sich aus der Beantwortung des Fragebogens oder aus sonstigen Anhaltspunkten, daß das Schiff Cholera an Bord hat oder während der letzten sieben Tage von neuen Cholerafällen heimgesucht worden ist, so gilt dasselbe als verseucht und muß nachbezeichneten Maßnahmen unterworfen werden:

1. Die Kranken sind auszuschiffen und in einem zur Aufnahme und Behandlung geeigneten abgesonderten Raum unter Trennung der wirklich erkrankten und der nur verdächtigen Personen zu bringen. Sie verbleiben dort bis zur Genesung oder Beseitigung des Verdachts. Sind solche Personen an Bord verstorben, so sind ihre Leichen unter den erforderlichen Vorsichtsmaßnahmen zu bestatten.

2. Die übrigen Personen müssen, wenn thunlich, gleichfalls ausgeschifft und in einem isolirten Raum einer Beobachtung unterstellt werden, deren Dauer sich nach dem Gesundheitsstand des Schiffes und nach dem Zeitpunkt des letzten Krankheitsfalles richtet, keinesfalls aber den Zeitraum von fünf Tagen überschreiten darf. Die Dauer der Beobachtung wird entsprechend abgekürzt, wenn der Krankheitsverdacht vor Ablauf der festgesetzten Frist sich als unbegründet erweist.

3. Die schmutzige Wäsche, die Bekleidungsgegenstände des täglichen Gebrauchs und sonstige Sachen der Schiffsmannschaft und der Reisenden müssen, sofern dieselben nach der Ansicht der Hafen-Gesundheitsbehörde als mit Choleraentleerungen beschmutzt zu erachten sind, ebenso wie das Schiff oder auch nur der mit Choleraentleerungen beschmutzte Theil desselben einschließlich des Bilgeraumes desinfizirt werden. Der an Bord befindliche Wasservorrath ist durch gutes Trinkwasser zu ersetzen.

II. Geht aus der vorgenommenen Schiffskontrole hervor, daß auf dem Schiffe zur Zeit der Abfahrt oder während der Reise zwar Cholerafälle vorgekommen sind, während der letzten sieben Tage jedoch ein neuer Fall sich nicht mehr ereignet hat, so gilt dasselbe als verdächtig und ist in der nachbezeichneten Weise zu behandeln:

1. Das Schiff ist unter Zuziehung des beamteten oder des zu dessen Stellvertretung berufenen Arztes einer Besichtigung zu unterziehen.

2. Die schmutzige Wäsche, die Bekleidungsgegenstände des täglichen Gebrauchs und sonstige Sachen der Schiffsmannschaft und der Reisenden müssen, sofern dieselben nach der Ansicht der Hafengesundheitsbehörde als mit Choleraentleerungen beschmutzt zu erachten sind, desinfizirt werden.

3. Der Bilgeraum des Schiffes ist mit seinem Inhalt zu desinfiziren, das Bilgewasser nach hinlänglicher Einwirkung der Desinfektionsflüssigkeit auszupumpen,

der an Bord befindliche Wasservorrath durch gutes Trinkwasser zu ersetzen.

Zugleich empfiehlt es sich, die Mannschaft sowie die Reisenden in Bezug auf ihren Gesundheitszustand während eines Zeitraums von fünf Tagen seit der Ankunft des Schiffes einer Beobachtung, welche jedoch nicht mit einer Isolirung verbunden werden darf, zu unterstellen. Das Anlandgehen der Schiffsbesatzung kann, soweit es nicht durch dienstliche Gründe geboten ist, verhindert werden.

III. Ergiebt sich, daß das Schiff zwar aus einem verseuchten Hafen kommt, jedoch weder vor der Abfahrt noch während der Reise, noch auch bei der Ankunft einen Cholera-Todes- oder Krankheitsfall an Bord gehabt hat, so gilt dasselbe als rein, gleichviel, wie sein Gesundheitspaß lautet. Schiffe dieser Art müssen sofort zum freien Verkehr zugelassen werden, im Uebrigen aber können sie wie verdächtige Schiffe behandelt werden, jedoch mit der Maßgabe, daß die zulässige fünftägige gesundheitspolizeiliche Beobachtung der Reisenden und der Schiffsmannschaft nicht vom Tage der Ankunft des Schiffes, sondern vom Tage der Abfahrt desselben aus dem verseuchten Hafen zu rechnen ist.

IV. Bei Ausführung der gegen reine, verdächtige und verseuchte Schiffe anzuwendenden Maßnahmen wird Rücksicht darauf zu nehmen sein, ob sich an Bord des Schiffes ein Arzt oder ein Desinfektionsapparat befindet.

Besondere über die vorbezeichneten Grenzen hinausgehende Vorsichtsmaßnahmen können über dem Ermessen der Hafengesundheitsbehörde bei dicht besetzten, dem Personenverkehr dienenden Fahrzeugen, namentlich aber bei solchen Schiffen angewandt werden, welche für die Beförderung von Auswanderern bestimmt sind oder ungünstige gesundheitliche Verhältnisse aufweisen.

Schiffe mit Personen, welche unter choleraverdächtigen Erscheinungen erkrankt sind, werden bis zur Beseitigung des Verdachts ebenso wie Schiffe behandelt, welche wirkliche Cholerakranke an Bord haben.

Eine Desinfektion der an Bord verseuchter verdächtiger oder reiner Schiffe befindlichen Waaren ist nur insoweit zulässig, als dieselben nach Ansicht der Hafengesundheitsbehörde als mit Choleraentleerungen beschmutzt zu erachten sind. Abgesehen hiervon ist das Löschen der Ladung auch bei verseuchten und verdächtigen Schiffen keinerlei Beschränkung zu unterwerfen. Briefe und Korrespondenzen, Drucksachen, Bücher, Zeitungen, Geschäftspapiere u. s. w. sind nicht zu desinfiziren.

Jedem Schiffe, welches sich den von der Hafenbehörde angeordneten Maßregeln nicht unterwerfen will, ist es freizustellen, wieder in See zu gehen. Dem Schiffe kann jedoch die Löschung seiner Ladung unter geeigneten Vorsichtsmaßregeln gestattet werden. (cfr. die Schlußbestimmungen in Titel VIII der Anlage 1 der Dresdener Konvention.)

Ew., Das, Den 2c. . . . . darf ich ersuchen, die dortseitigen Hafenbehörden mit geeigneter Weisung gefälligst zu versehen, damit von jetzt ab bei der gesundheitspolizeilichen Ueberwachung der Seeschiffe, soweit es sich um Abwehr der Cholera handelt, einstweilen nach vorstehenden Grundsätzen verfahren werde. Gegen Pest und Gelbfieber bewendet es bis zur endgültigen Umgestaltung der im Jahre 1888 erlassenen Vorschriften bei den bisherigen Bestimmungen.

Was den Zeitpunkt betrifft, mit welchem die Schiffskontrole gegenüber bestimmten Herkünften in Vollzug zu setzen und wieder aufzuheben sein wird, so beabsichtige ich, entsprechend dem bisherigen Verfahren, den hohen Regierungen der Bundesseestaaten jedesmal Mittheilung zu machen, sobald auf Grund der bei mir eingehenden Nachrichten zu einem solchen Vorgehen Veranlassung gegeben ist. Von den Schutzmaßregeln, welche dortseits auf Grund meiner Mittheilung oder in Folge anderweit Ew., dem 2c. . . . . zugehender Nachrichten gegen ausländische Herkünfte zur See getroffen werden, sowie von deren Zurücknahme ersuche ich, mich jedesmal in Kenntniß zu setzen, damit ich, soweit dadurch der Dresdener Sanitätskonvention angehörige Staaten betroffen werden, die gemäß Anlage I Titel I Absatz 8 bis 10 gebotene Veröffentlichung durch Bekanntgabe im Reichsanzeiger herbeiführen kann.

An die Regierungen der übrigen Bundesseestaaten habe ich eine gleiche Mittheilung gerichtet.

Der Reichskanzler.

J. V.: gez. von Boetticher.

An die Regierungen der Bundesseestaaten. —

Sachsen. Das Ministerium des Innern hat unter dem 24. Juli 1893 eine Verordnung erlassen, welche sich an das Rundschreiben des Reichskanzlers vom 27. Juni d. J. (vgl. S. 481) anschließt, jedoch folgende Abweichungen enthält:

Absatz 2 bis 14 (in Ziffer 6) des Rundschreibens sind fortgefallen. Statt dessen heißt es hinter Absatz 1:

Die unter dem 2. September vorigen Jahres angeordneten, in Nr. 204 des „Dresdner Journals“ und Nr. 205 der „Leipziger Zeitung“ abgedruckten Maßnahmen haben sich im Allgemeinen bewährt, nachdem dieselben aber auf Grund der seitdem gemachten Erfahrungen und im Hinblick auf die Bestimmungen der Dresdner Sanitätskonvention einer Revision durch die Cholerakommission unterzogen worden sind, wird hiermit Folgendes angeordnet:

Ferner hinter B.:

Im Hinblick auf die vielfach übertriebenen, Handel und Verkehr unnöthigerweise schädigenden Maßnahmen, wie sie von einzelnen Lokalbehörden im vorigen Jahre getroffen worden sind, werden die unteren und höheren Verwaltungsbehörden noch besonders dahin mit Anweisung versehen, daß über die vorstehend aufgeführten Beschränkungen des Personen- und Waarenverkehrs bei der Abwehr und Bekämpfung der Cholera in keinem Falle hinausgegangen werden darf.

In A. 1. ist der erste Absatz durch einige Zusätze und Auslassungen in nachstehender Weise verändert worden:

Die Polizeibehörden (in Städten mit revidirter Städteordnung die Stadträthe, in mittleren und kleinen Städten die Bürgermeister und in den Ortschaften des platten Landes die Gemeindevorstände und Gutsvorsteher) müssen **von jedem Erkrankungs- oder Todesfall** an Cholera oder choleraverdächtigen Krankheiten **sofort in Kenntniß gesetzt werden.** Namentlich sind auch die Führer der Flußfahrzeuge zur Anzeige der auf diesen vorkommenden Fälle bei der Behörde des der Erkrankungsstelle zunächst gelegenen Ortes verpflichtet. Auf Grund der eingegangenen Anmeldungen haben die Ortspolizeibehörden Listen nach anliegendem Muster (Anlage I) fortlaufend zu führen.

Wo in den übrigen Absätzen dieser Ziffer das Kaiserliche Gesundheitsamt erwähnt ist, ist stets als Zusatz vorausgestellt: „dem (bezw. „im“) Ministerium des Innern“.

A. 4. lautet in der sächsischen Fassung:

4. In Betreff des Eisenbahnverkehrs wird die erforderliche Anweisung durch das Finanzministerium ergehen.

Der zweite Absatz von A. 5. ist in nachstehender Weise abgeändert worden:

Die **Kreishauptmannschaften** können für den Umfang ihres Bezirks oder für Theile desselben anordnen, daß zureisende Personen, sofern sie sich innerhalb einer Frist von 5 Tagen vor ihrer Ankunft in solchen von der Cholera ergriffenen Orten oder Bezirken aufgehalten haben, wo sich ein Seuchenherd gebildet hat, ihre Ankunft der Ortspolizeibehörde schriftlich oder mündlich zu melden haben.

Im vorletzten Absatz von A. 7. ist statt „Landeszentralbehörde“ „Ministerium des Innern“ gesetzt.

In A. 13. heißt es statt „sollen“ „dürfen“.

In A. 15. lautet der erste Satz:

Die **Desinfektionen** sind nach Maßgabe der Anweisung in Anlage VI zu bewirken.

und der letzte Satz:

Die auf polizeiliche Anordnung erfolgenden Desinfektionen haben unentgeltlich zu geschehen.

In der Einleitung von B. hat der dritte Absatz die nachstehende Fassung erhalten.

Sobald verdächtige Krankheits- oder Todesfälle vorkommen, sind geeignete Untersuchungsobjekte (siehe Anlage VIII) in vorgeschriebener Verpackung mit jeder nur thunlichen Beschleunigung und zwar aus dem Bezirke der Kreishauptmannschaft Bautzen an den Bezirksarzt Dr. Hesse in Dresden (Chemisches Laboratorium des Professor Dr. Hempel, Reichsstraße hier), aus dem Bezirke der Kreishauptmannschaft Dresden an Medizinalrath Professor Dr. Reelsen hier (Bakteriologisches Laboratorium im Stadtkrankenhause), aus dem Bezirke der Kreishauptmannschaft Zwickau an den Geheimen Medizinalrath Professor Dr. Birch-Hirschfeld in Leipzig (Pathologisch-anatomisches Institut der Universität Leipzig) und aus dem Bezirke der Kreishauptmannschaft Leipzig an den Geheimen Medizinalrath Professor Dr. Hofmann in Leipzig (Hygienisches Institut der Universität Leipzig) behufs bakteriologischer Feststellung zu senden. Es ist erwünscht, daß in dieser Weise bereits vor Eintreffen des Bezirksarztes vom behandelnden Arzte vorgegangen wird.

In B 1 heißt es statt „beamtete Arzt" „Bezirksarzt".

In B 4 ist der Satz: „Um der Verheimlichung inficirter Gegenstände vorzubeugen, ist es nöthig, daß eine Entschädigung für vernichtete Gegenstände gewährt werde" fortgefallen.

In Anlage I Ziffer 1 ist statt „Ort" „Art" gesetzt (wohl in Folge eines Druckfehlers.)

In Anlage II ist der Satz: „Wöchentlich dem Kaiserlichen Gesundheitsamt einzusenden" nicht aufgenommen.

Anlage IV ist fortgelassen.

In Anlage V 2 ist statt „eingerichtet werden" „eingerichtet sein" gesetzt. Der Schlußsatz der Anlage: „Sämmtliche große Wasser-Filterwerke . . . . . einer staatlichen Kontrole unterworfen" ist fortgelassen.

In Anlage VIII ist die Anmerkung zu Ziffer 1 „Kosten für Porto und Telegramme werden ersetzt werden" nicht aufgenommen.

In Ziffer 7 heißt es statt „Medizinalbeamten" „Bezirksarztes". —

Hamburg. Der Medizinalrath hat unter dem 25. Juli d. J. folgendes Rundschreiben, **Anzeigepflicht bei cholera-verdächtigen Brechdurchfällen der Kinder unter 2 Jahren betr.**, an die Aerzte ergehen lassen:

„In den von dem Deutschen Reiche mit den Bundesregierungen im vorigen Jahre vereinbarten „Maßregeln gegen die Cholera" war bestimmt worden, daß Brechdurchfälle von Kindern unter 2 Jahren nicht zu melden seien. Nachdem diese „Maßregeln" in diesem Jahre einer Aenderung unterzogen worden, habe ich im Auftrage Eines Hohen Senates die Herren Aerzte nunmehr aufzufordern, künftig auch von choleraverdächtigen Brechdurchfällen bei Kindern unter 2 Jahren sofort dem Medizinalbureau die vorgeschriebene Anzeige zu machen, wie das von der Hamburgischen Medizinalordnung ohnehin gefordert wird.

Eine Anzahl Meldeformulare nach den Vorschriften der abgeänderten „Maßregeln" lege ich bei. Bei weiterem Bedarf bitte ich die Herren Kollegen sich an das Medizinalbureau zu wenden." —

Oesterreich-Ungarn. (Oesterr. San.-Wesen S. 267.) Von den Landesbehörden in Galizien, Tirol und dem Küstenlande wurde die andauernde sorgsame **Ueberwachung des Gesundheitszustandes** der Bevölkerung, des Fremdenverkehres, der Assanirungsarbeiten in den Gemeinden, Bereitstellung der ärztlichen Hülfskräfte und Hülfsmittel angeordnet.

— Verordnung der Ministerien des Innern, des Handels und der Finanzen, betr. **Ein- und Durchfuhrverbote.** Vom 21. Juli 1893. (Oesterr. San.-Wesen S. 262.)

Wegen Zunahme der Cholera in Süd-Frankreich und der Gefahr der Einschleppung derselben wird im Einvernehmen mit der königl. ungarischen Regierung die Ein- und Durchfuhr von Leibwäsche im ungereinigten Zustande, von getragenen Bekleidungsstücken mit Inbegriff von getragenem Schuhwerke, ferner von benütztem Bettzeuge, dann von Hadern und Lumpen aus den französischen Häfen im Golfe von Lyon und aus den an dieselben grenzenden Departements Herauld und Gard verboten.

Sofern die erstgenannten Gegenstände als Reisegepäck oder in Folge eines Aufenthaltwechsels als Uebersiedlungseffekten befördert werden, unterliegen sie der sanitätspolizeilichen Revision und der eventuellen sanitätspolizeilichen Behandlung beim Grenzübertritte, beziehungsweise am Bestimmungsorte.

Vom Verbote bezüglich der Hadern und Lumpen sind ausgenommen: a) Hadern, welche mittelst hydraulischer Kraft komprimirt, als Waaren für den Großhandel in mit Eisenreifen geschlossenen Ballen zur Beförderung kommen, wenn sie mit Ursprungsmarken und Nummern versehen sind, welche behördlich anerkannt worden sind; b) neue Abfälle, welche direkt aus Spinnereien, Webereien, Schneidereien oder Bleichereien in den Verkehr kommen, Kunstwolle (Shoddy) und neue Papierabfälle.

Die Durchfuhr der bezeichneten, von der Einfuhr ausgeschlossenen Gegenstände ist zulässig nur gegen Beibringung der amtlichen Bestätigung, daß die Einbeziehungsweise die Durchfuhr in den benachbarten Auslandsstaat, in welchen sie eintreten sollen, gestattet ist und bei vollkommen isolirtem Transporte unter Raumverschluß, wodurch jede Manipulation während der Durchfuhr ausgeschlossen wird.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage, an welchem sie den betreffenden Zollämtern, beziehungsweise Seesanitätsbehörden bekannt wird, in Wirksamkeit. —

Italien. Der Präfekt von Cuneo hat die Pilgerfahrten nach Vinadio und Valmola zum St. Annentage (26. Juli) und die Abhaltung der Messe in Roccaverano für das laufende Jahr verboten. —

Frankreich. Die **Gesundheitspässe**, welche den aus Marseille auslaufenden Schiffen ausgestellt werden, haben nach einer Mittheilung vom 19. Juli folgenden Wortlaut:

„Un certain nombre de cas suspects continuent à se produire à Marseille. Le navire a subi la visite médicale au moment de son départ. Aucun malade n'a été embarqué, le linge sale a été repoussé et la désinfection des objets susceptibles a été faite."

In Cette erhalten die Schiffe seit dem 15. Juli reine Pässe. —

Niederlande. Nach einer am 20. Juli d. J. veröffentlichten Verfügung des Ministers des Innern wird vom 24. Juli ab die **Ein- und Durchfuhr ungewaschener von russischen Auswanderern mitgebrachter Leib- und Bettwäsche verboten.** —

Rußland. In Moskau wurden auf den **Bahnhöfen** der nach Nischny-Nowgorod, Kasan, Kursk und Jaroslaw führenden Eisenbahnen vom 17. Juli ab **Polizeibeamte** stationirt, welche die aus choleraverdächtigen Gegenden ankommenden Reisenden nach deren Absteigequartieren zu befragen haben. —

Rumänien. Durch Königliches Dekret vom 28. Juni d. J. a. St. sind folgende Maßregeln zur Verhütung der Einschleppung der Cholera getroffen worden:

I. Die aus den inficirten französischen Häfen, insbesondere aus Marseille, oder aus den an der asiatischen Küste des Rothen Meeres belegenen inficirten Häfen kommenden Fahrzeuge, welche nicht vorher in einem türkischen Hafen, in dem sich ein Lazareth befindet, die Quarantäne durchgemacht haben und welche vor länger als 7 Tagen vor ihrem Eintreffen in einem rumänischen Hafen einen Cholerafall oder einen Cholera-Todesfall an Bord gehabt haben, unterliegen nebst Mannschaft und Reisenden einer dreitägigen Quarantäne in Sulina und werden auch der Desinfektion unterworfen.

II. Die Fahrzeuge der gleichen Herkunft, welche in den letzten, ihrem Eintreffen in einem rumänischen Hafen vorhergehenden 7 Tagen einen Cholerafall oder einen Cholera-Todesfall an Bord gehabt haben, unterliegen, ebenso wie die Mannschaft und die Reisenden, einer fünftägigen Beobachtungs-Quarantäne im Hafen

von Sulina und werden gleichfalls desinfizirt. Falls während der Dauer der Quarantäne ein neuer Cholera- oder Todesfall infolge der letzteren erfolgt, wird die Quarantäne um fünf Tage — von dem letzten an Bord festgestellten Cholerafall an gerechnet — verlängert.

Hinsichtlich der französischen Herkünfte werden nach Anordnung der Sanitätsbehörden die erwähnten Bestimmungen zunächst nur auf die aus den Häfen von Marseille, Cette und Nizza kommenden verdächtigen und infizirten Fahrzeuge Anwendung finden. Die aus allen durch die mehrgedachten Bestimmungen betroffenen, verdächtigen Häfen kommenden Fahrzeuge müssen, um in die Häfen von Constanza und Mangalia zugelassen zu werden, nachweisen, daß sie während der ganzen Dauer ihrer Fahrt durchaus cholerafrei gewesen sind, oder in irgend einem türkischen Lazareth die Quarantäne durchgemacht haben. —

Türkei. Durch Beschlüsse des internationalen Gesundheitsraths vom 11. Juli (n. St.) d. J. wurde von diesem Tage ab eine **5tägige Quarantäne** gegen die Herkünfte von der **spanischen Küste zwischen Barcelona und der französischen Grenze** verhängt, welche in den Lazarethen von Klazomenä, Beirut oder Tripolis durchzumachen ist. Für die Herkünfte aus **Italien, Oesterreich-Ungarn und Egypten** wurde **ärztliche Untersuchung** angeordnet. Nach einer Meldung vom 24. Juli ist für die aus **Europa mit der Eisenbahn ankommenden Reisenden in Mustapha Pascha** und für die Herkünfte aus **Odessa in Kavak** ein **ärztlicher Untersuchungsdienst** eingerichtet worden. —

Griechenland. Nach einer Mittheilung vom 15. Juli d. J. ist die 5tägige Beobachtungsquarantäne gegen die Herkünfte von der **französischen Südküste** (vgl. S. 469) in eine **zehntägige Effektivquarantäne**, welche an der Insel Delos abzuhalten ist, verschärft worden. —

Portugal. Durch eine am 15. Juli d. J. veröffentlichte Verfügung des Ministeriums des Innern wird der Hafen von Nantes seit dem 1. d. M. für von Cholera verseucht erklärt. —

Egypten. Zufolge einer Mittheilung vom 16. Juli d. J. werden die Herkünfte aus Marseille nach einem Beschluß des internationalen Gesundheitsraths mit einer 7tägigen Quarantäne belegt. —

Marocco. Zufolge einer Mittheilung vom 14. Juli d. J. werden nach einem Beschlusse des internationalen Gesundheitsraths Schiffe, welche vom Rothen Meere und den arabischen Häfen Mekka-Pilger nach Marocco zurückführen, einer fünftägigen Beobachtung bei der Insel Mogador unterworfen. Die auf Mogador gelandeten Pilger dürfen das Festland erst nach vorausgegangener ärztlicher Untersuchung und Desinfektion ihrer Kleidungsstücke betreten. —

Brasilien. Die französischen Häfen zwischen Morlaix und St. Michel en l'Herm (vgl. S. 430) sind durch eine am 30. Juni veröffentlichte Verordnung des Ministers des Innern vom 27. Juni d. J. wieder für **rein erklärt** worden. Die vom 22. Juni ab aus diesen Häfen ausgelaufenen oder auslaufenden Schiffe werden nach **strenger ärztlicher Untersuchung** zum freien Verkehr zugelassen. —

Uruguay. Zufolge einer Mittheilung vom 27. Juni sind die **Häfen von Toulon und Cette für von Cholera verseucht**, die übrigen **französischen Mittelmeerhäfen für verdächtig** erklärt worden. Die aus den erstgenannten Häfen seit dem 9. Juli abgegangenen Schiffe werden einer strengen **Quarantäne** von 10 bis 20 Tagen und diejenigen aus den übrigen französischen Mittelmeerhäfen einer gründlichen **Desinfektion** unterworfen. —

Australien. Nach einer Mittheilung vom 16. Juni d. J. hat der Gesundheitsrath in Sydney mit Rücksicht auf das Auftreten der Cholera in Frankreich die Verhängung vorläufiger Quarantänevorschriften gegen alle Herkünfte aus Frankreich verfügt. —

Zeitweilige Maßregeln gegen Gelbfieber.

Uruguay. Zufolge einer Nachricht vom 27. Juni wird die **Quarantäne** außer gegen **Santos** (vgl. S. 114) auch gegen **Pernambuko** und **Rio de Janeiro** sowie gegen diejenigen **brasilianischen Häfen**, welche ihrerseits gegen die 3 erstgenannten Häfen durch Quarantäne nicht geschützt sind, streng gehandhabt. —

Zeitweilige Maßregeln gegen Pocken.

Australien. Nach einer Mittheilung vom 16. Juni 1893 ist in sämmtlichen Kolonien Australasiens die **Quarantäne gegen die Herkünfte aus Westaustralien** (S. 416) **wieder aufgehoben** worden.

Gesundheitsverhältnisse des k. k. österreichisch-ungarischen Heeres im zweiten Halbjahr 1892.

(Vgl. Veröff. 1892 S. 863).

Während der zweiten Hälfte des Jahres 1892 erkrankten im österreichisch-ungarischen Heere 135 367 Mannschaften, entsprechend monatlich 59 (September) bis 101 (Oktober) ‰ des Präsenzstandes. Den Sanitätsanstalten wurde etwas mehr als ein Drittel der Erkrankten überwiesen.

Von den 135 521 im Halbjahr aus der ärztlichen Behandlung in Abgang gekommenen Kranken sind 120 296 genesen (88,7 %) und 567 gestorben, darunter 149 an Darmtyphus, 105 an Lungentuberkulose, 70 an Lungen- und Brustfellentzündung, 1 an Skorbut und 1 an Blattern. Außerdem endeten 150 durch Selbstmord, 55 durch Verunglückung.

Bemerkenswerthe Krankheitsformen bei den in Abgang gekommenen Kranken waren Magen- und Darmkatarrhe (21 055), venerische Krankheiten (9720), Wechselfieber (7948), Trachom (1247), Darmtyphus (1038), Lungenentzündung (648), Brustfellentzündung (617), Lungentuberkulose (362), Skorbut (323), Blattern (19). Die Zahl der Erkrankungen an Darmtyphus und Wechselfieber ist um 341 und 2239, die Ziffer der Magen- und Darmkatarrhe um 4558 höher als im zweiten Halbjahr 1891 gewesen.

Im ganzen Jahre 1892 waren im Heere 274 620 Personen erkrankt, d. i. 10 128 mehr als im Vorjahr. (Vgl. Veröff. 1892 S. 193.) Dementsprechend ist die Zahl der Todesfälle (1316) um 174 höher als 1891 gewesen. Zugenommen haben die Todesfälle an Tuberkulose (um 14), Lungen- und Brustfellentzündungen (um 70) und an Typhus (um 28). Auch kamen 13 Selbstmorde und 28 tödtliche Verunglückungen mehr vor als im Vorjahr. Der Typhus bedingte 14,4, die Tuberkulose 16,9 und die Lungenentzündung 11,5 % aller Todesfälle. Von je 1000 Kranken hatten gelitten an venerischen Krankheiten 65,0, an Wechselfieber 42,4 (im Vorjahr 32,9), an Lungenentzündung 8,1, an Trachom 7,9, an Typhus 6,0 (im Vorjahr 4,7), an Brustfellentzündung 5,2, an Lungentuberkulose 3,7 (im Vorjahr 4,2), an Skorbut 1,8 und an Blattern 0,2.

Gesetzgebung u. s. w.

Preußen. Reg.-Bezirk Potsdam. Rundschreiben, betr. Einführung einer Vieh- und Fleischschau in den Städten. Vom 31. März 1893.

Nachdem eine Anzahl Städte zur Errichtung eines öffentlichen Schlachthauses geschritten sind und daselbst eine sorgfältigere Vieh- und Fleischschau stattfindet, wird das kranke und schlechte Schlachtvieh nicht selten auf die nicht mit dieser Einrichtung versehenen Gemeinden abgeschoben. Diesem Mißstande kann nur durch Einführung einer geordneten Vieh- und Fleischschau entgegengetreten werden. Ich habe dieserhalb eine Polizeiverordnung über Einführung einer allgemeinen Vieh- und Fleischschau nebst einer dazu gehörigen Anweisung für die öffentlichen Fleischbeschauer ausarbeiten und den größeren Gemeinden zugehen lassen. Die Annahme der Entwürfe ist in einigen Gemeinden schon jetzt gesichert. Nach der Vorschrift der Anweisung muß derjenige, welcher die Befähigung zur Ausübung des Amtes als öffentlicher Fleischbeschauer erlangen will, nachweisen, daß er mindestens 6 Wochen in einem öffentlichen

Schlachthause mit Erfolg beschäftigt gewesen ist. Ich nehme an, daß die Vorstände der mit öffentlichen Schlachthäusern versehenen Gemeinden den Prüflingen die zur Erfüllung der vorgeschriebenen Bedingung erforderliche Gelegenheit kostenfrei bieten, und denselben hierbei auch jede mögliche weitere Erleichterung schaffen werden. Der Regierungs-Präsident.

Graf Hue de Grais.

An den Magistrat zu ....

Desgleichen. Bekanntmachung, die Ausbildung der öffentlichen Fleischbeschauer betr. Vom 31. März 1893.

In einer Anzahl Gemeinden des Bezirks wird die Einführung einer allgemeinen Vieh- und Fleischbeschau beabsichtigt. Nach den dafür festgesetzten Bestimmungen darf diese Schau nur von amtlich zugelassenen Fleischbeschauern ausgeübt werden. Als Fleischbeschauer können neben den Thierärzten nur solche unbescholtenen und zuverlässigen Personen zugelassen werden, welche ihre Beschäftigung durch Beibringung eines von dem Departementsthierarzte ausgestellten Zeugnisses darthun.

In dem Zeugnisse muß auf Grund der vorgenommenen Prüfung amtlich bescheinigt sein, daß der Geprüfte Kenntniß:

a) der einschlägigen Gesetze, Verordnungen und Anweisungen,

b) der einzelnen Körpertheile der Schlachtthiere und ihrer Benennung,

c) der Gesundheitszeichen der Schlachtthiere im lebenden und geschlachteten Zustande,

d) der hauptsächlichsten Merkmale kranker Schlachtthiere im lebenden und todten Zustande und der Merkmale der verdorbenen Fleischwaaren,

e) der Zeichen der wichtigeren ansteckenden Thierkrankheiten, insbesondere der Tollwuth, des Milzbrandes, der Lungenseuche, des Rothlaufs der Schweine, der Maul- und Klauenseuche, der Tuberkulose (Perlsucht) u. s. w. besitzt.

Vor Beginn der Prüfung hat der Prüfling durch Beibringung einer Bescheinigung des Vorstehers nachzuweisen, daß er mindestens sechs Wochen in einem öffentlichen Schlachthause mit Erfolg beschäftigt gewesen ist.

Zu dieser Bescheinigung wird unbescholtenen Personen in den öffentlichen Schlachthäusern des Bezirks nach Möglichkeit Gelegenheit geboten werden.

Die vorgeschriebene Prüfung ist vor dem Königlichen Departementsthierarzte, Herrn Prof. Dr. Dieckerhoff in Berlin, thierärztliche Hochschule, Luisenstraße 56, nach zuvoriger schriftlicher Anmeldung abzulegen. Die vorher zu entrichtende Prüfungsgebühr beträgt sechs Mark.

Der Königliche Regierungs-Präsident.

Schweiz. Erlaß, betr. den Grenzverkehr mit Pferden, Eseln und Maulthieren. Vom 15. Dezember 1892. (Bull. Nr. 28 ü. d. ansteck. Krankh. d. Hausthiere S. 5.)

An sämmtliche Grenzthierärzte und deren Stellvertreter.

Im Anschluß erhalten Sie zur Vollziehung eine Instruktion betr. die grenzthierärztliche Behandlung von Pferden, Eseln und Maulthieren, welche eingespannt oder als Last- oder Reitthiere über die schweiz. Grenze geführt werden.

Diese Instruktion tritt mit dem 1. Januar 1893 provisorisch in Kraft. Ueber Schwierigkeiten, welche sich allfällig aus der Vollziehung derselben ergeben sollten, gewärtigen wir Ihre einläßliche Berichterstattung, sowie gegebenen Falls Vorschläge zur Abhülfe.

Sie wollen in geeigneter Weise die Interessenten auf die neuen Vorschriften aufmerksam machen.

Instruktion, betreffend die grenzthierärztliche Behandlung von Pferden, Eseln und Maulthieren, welche eingespannt oder als Last- oder Reitthiere über die schweiz. Grenze geführt werden. Vom 15. Dezember 1892.

1. Pferde, Esel und Maulthiere, welche eingespannt oder als Last- oder Reitthiere verwendet an die Grenze gelangen, dürfen ohne thierärztliche Untersuchung zur Einfuhr zugelassen werden, wenn Sicherheit dafür geboten wird, daß dieselben längstens innert 48 Stunden wieder ausgeführt werden und daß ein Verkauf oder Tausch im Inland nicht stattfindet.

Die Zollstätten werden angewiesen, in Zweifelsfällen Kaution zu verlangen. (Siehe Art. 8, Al. 2.)

Wenn solche nicht untersuchte Pferde, Esel und Maulthiere entgegen der vorstehenden Bestimmung länger als 48 Stunden in der Schweiz verweilen, so unterliegen deren Besitzer wegen Umgehung viehseuchenpolizeilicher Vorschriften dem hiefür üblichen Strafverfahren. (Art. 3 letztes Alinea.)

2. Für Pferde, Esel und Maulthiere, welche die Grenze im gleichen Monat öfters überschreiten und jeweilen länger als 48 Stunden im Inlande verbleiben, wird die Erleichterung gewährt, daß sie jeden Monat nur einmal, und zwar beim erstmaligen Grenzübertritte, thierärztlich zu untersuchen sind. Der Besitzer bezw. Führer erhält bei der erstmaligen Untersuchung gegen Entrichtung der üblichen Gebühren für jedes Thier einen Passirschein mit 30tägiger Gültigkeit, sowie einen Freipaß. Bei jedem Grenzübertritt sind diese Scheine vorzuweisen und die Thiere zu kontroliren.

Für die nachherigen Untersuchungen ist die Untersuchungstaxe zu entrichten; das Resultat derselben ist unter Datumangabe auf der Rückseite des bei der ersten Untersuchung ausgestellten Passirscheines einzutragen.

3. Eingespannte oder als Last- oder Reitthiere verwendete Pferde, Esel und Maulthiere, welche der grenzthierärztlichen Untersuchung unterstellt sind, können auch außerhalb der Dienstzeit des Grenzthierarztes eingeführt werden, sofern folgenden Vorschriften entsprochen wird:

Es sind die Untersuchungs- und Zollgebühren zu entrichten und Depots von je Fr. 10 per Pferd, Esel oder Maulthier zu hinterlegen.

Der Zolleinnehmer händigt dem Eigenthümer (Führer) des Thieres einen Freipaß und einen Passirschein aus; der letztere ist vom Zolleinnehmer vorschriftsgemäß auszufüllen, jedoch nicht zu unterzeichnen und vom Eigenthümer (Führer) des Thieres in kürzester Frist dem Grenzthierarzt in dessen Domizil vorzuweisen, welcher das betr. Thier untersucht, den Passirschein unterzeichnet und denselben kostenfrei dem Eigenthümer einhändigt. Für jeden durch ihn ausgefüllten Passirschein bezieht der Zolleinnehmer die übliche Gebühr von 5 Rp.

Die Untersuchung, sowie die Unterzeichnung des Passirscheins kann auch durch einen andern patentirten schweizerischen Thierarzt vorgenommen werden, sofern ein solcher schneller zu erreichen ist, als der Grenzthierarzt. Doch sind in diesem Falle außer den der Zollstätte bezahlten Untersuchungstaxen auch die Kosten dieser außerordentlichen Untersuchung vom Eigenthümer der Thiere zu bestreiten.

Die deponirte Hinterlage von Fr. 10, sowie die erlegten Zollgebühren werden bei der Ausfuhr zurückerstattet, sofern die thierärztliche Untersuchung vorschriftsgemäß stattgefunden hat und die Identität des auszuführenden Thieres mit dem eingeführten an Hand des Passirscheines festgestellt worden ist.

In allen gegentheiligen Fällen findet keine Rückvergütung statt und es ist wegen Umgehung viehseuchenpolizeilicher, ev. zollamtlicher Vorschriften von der Zollstätte ein Strafprotokoll aufzunehmen.

4. Postpferde unterliegen keiner grenzthierärztlichen Untersuchung, da dieselben von dem Viehinspektor desjenigen schweizerischen Ortes kontrolirt werden, wo der Pferdewechsel stattfindet.

5. Die Führer der unter Ziffer 1 und 4 erwähnten Pferde, Esel und Maulthiere sind davon entbunden, für dieselben beim Grenzübertritt Gesundheitsscheine des Herkunftslandes vorzuweisen.

6. Der eigentliche Grenzverkehr wird durch diese Verfügungen nicht berührt; bezüglich desselben ist nach wie vor Art. 98 der Vollziehungsverordnung vom 14. Oktober 1887 maßgebend.

7. Die Grenzthierärzte sowohl als die Zolleinnehmer sind eingeladen die obstehenden Vorschriften zur Kenntniß der Führer von Pferden, Eseln und Maulthieren zu bringen. Die nämlichen Organe sollen ein genaues und eingehendes Signalement der in Frage kommenden Thiere aufnehmen, um jederzeit mit Leichtigkeit und Zuverlässigkeit allfällige durch Handel oder Tausch vorkommende Unterschiebungen zu erkennen. Das Signalement kann eventuell durch Zusätze oder Abschrift auf der Rückseite der Passirscheine vervollständigt werden.

Belgien. Kgl. Verordnung, betr. Entschädigung bei Tuberkulose von geschlachtetem Rindvieh. Vom 8. April 1892.

Léopold II, ...

Nous avons arrêté et arrêtons:

Art. 1er. Il sera accordé, sur les fonds de l'État, une indemnité à tout propriétaire dont les bêtes bovines sont, après abatage, reconnues atteintes de tuberculose et dont la viande sera reconnue impropre à la consommation.

Cette indemnité sera réglée par la députation permanente du conseil provincial, après visa de l'inspecteur vétérinaire de la province où l'abatage aura eu lieu et sur la production des pièces constatant que les formalités requises ont été remplies.

Art. 2. Dans les provinces où il existe un fonds spécial destiné à indemniser les détenteurs de bestiaux des pertes résultant de leur mortalité, le montant des indemnités sera liquidé au profit de ce fonds, pour autant qu'il aura été satisfait aux dispositions du présent arrêté, ainsi qu'à celles relatives audit fonds.

Art. 3. Pour avoir droit à l'indemnité, le propriétaire de l'animal doit produire:

1° Un certificat du vétérinaire expert portant déclaration de la valeur de l'animal et attestant que la viande a été totalement déclarée insalubre;

2° Un procès-verbal d'estimation de la valeur de l'animal, faite aux frais du propriétaire par un expert nommé et assermenté à cette fin par l'administration locale;

3° Une déclaration de l'autorité locale certifiant que la viande a été dénaturée et enfouie ou détruite par des agents physiques ou chimiques, conformément aux dispositions réglementaires.

Art. 4. Le taux de l'indemnité est fixé à un cinquième de la valeur des animaux, sans que toutefois l'indemnité puisse, en aucun cas, dépasser la somme de 75 francs par bête.

La moyenne de l'estimation du médecin vétérinaire et de l'expert sert de base pour déterminer la valeur des animaux.

Art. 5. Tout médecin vétérinaire, requis à titre d'expert de viandes, qui reconnait l'existence de la tuberculose est tenu d'en informer immédiatement l'inspecteur vétérinaire provincial (au moyen de la carte de service, form no 5f) et de délivrer, sans frais, à l'administration communale un double du certificat d'expertise, chaque fois que la viande est déclarée impropre à la consommation.

La viande ainsi que les issues doivent être laissées à la disposition de l'inspecteur vétérinaire provincial pendant les deux jours qui suivent la visite de l'expert vétérinaire.

Art. 6. Pour être valables, les demandes d'indemnité doivent être adressées à la députation permanente de la province dans laquelle le propriétaire est domicilié endéans les trente jours qui suivent l'abatage.

Art. 7. Notre Ministre de l'agriculture, de l'industrie et des travaux publics est chargé de l'exécution du présent arrêté.

Thierseuchen.

Niederlande. (Vgl. S. 450.) Von Thierseuchen sind im Juni 1893 gemeldet: Milzbrand in den Gemeinden Sloten, Osdorp, de Nes, Middelie, Sloterdyk, Volendam (Provinz Nordholland), Tilburg, Gilze-Rijen (Nordbrabant), Terwispel, Oosterzee, Schoterland (Friesland); Rotz in Zevenbergen[1]) (Nordbrabant), St. Jakobi-Parochie (Friesland); Maul- und Klauenseuche in Berkel, Rodenrys (Südholland); Rothlauf der Schweine in Sloten (Nordholland); Madenseuche bei Schafen in verschiedenen Plätzen in Friesland.

Stand der Thierseuchen in Italien während der 13 Wochen vom 2. Oktober bis 30. Dezember 1892.[2])

(Bearbeitet nach den vom Königl. Italienischen Ministerium des Innern ausgegebenen Bulletins Nr. 40 bis 52.)

Regionen	Zahl der neu verseuchten Gemeinden. Milzbrand	Rauschbrand	Rotz und Wurm	Maul- und Klauenseuche	Pockenseuche	Räude	Rothlauf der Schweine
Piemont	[3])25	—	3	—	—	—	—
Lombardei	32	3	9	20	—	[4])1	2
Venetien	27	6	2	[3])69	[5])1	—	—
Ligurien	2	—	—	—	—	—	—
Emilia	33	13	8	30	[6])1	—	19
Marken und Umbrien	11	5	2	2	—	—	11
Toskana	3	4	3	3	—	—	4
Lazium	8	1	1	—	[7])1	2	—
Südl. Provinzen am Adriatischen Meer	6	1	3	—	—	1	—
Südl. Provinzen am Mittelländ. Meer	9	2	4	2	—	—	4
Sizilien	5	—	6	—	—	—	—

Außerdem sind gemeldet worden: Lungenseuche: Piemont 1; Lungenentzündung bei Schweinen: Emilia 1; ansteckender Milchmangel bei Schafen: Lazium 1, südliche Provinzen am Adriatischen Meer 4, südliche Provinzen am Mittelländischen Meer 1; Schweinediphtherie: Lazium 1; Hühnercholera: Toskana 1.

Dänemark. (Vgl. S. 500.) Amtlichen Nachrichten vom 6. Juli zufolge stehen wegen Maul- und Klauenseuche im Amt Sorö (Seeland) nur noch 8 Viehbestände in 2 Bezirken unter polizeithierärztlicher Aufsicht.

Veterinär-polizeiliche Maßregeln.

Deutsches Reich. Nachdem der Bundesrath am 17. Mai d. J.[8]) beschlossen hat, daß für die zur Beförderung nach den Nordseehäfen bestimmten Wiederkäuer und Schweine von der durch die Bekanntmachung vom 28. November 1887 unter Nr. 2 verlangten Bescheinigung des Gesundheitszustandes der Thiere vor der Verladung fernerhin abgesehen werden soll, sind entgegenstehende Bestimmungen aufgehoben[9]) von

Bayern (Min. d. K. Hauf. u. d. Aeuß.) am 19. 6. 93. (Ges.- u. Verordn.-Bl. S. 253) in d. Bekanntm. v. 12. 12. 87[10]). — (Min. d. Innern) am 27. 6. 93 (Ges.- u. Verordn.-Bl. S. 255) die Bekanntm. v. 9. 1. 88[11]).

Württemberg am 21. 6. 93 (Reg.-Bl. S. 168) die Min.-Verf. v. 9. 1. 88[12]), 18. 10. 88[13]).

Hessen am 22. 6. 93 im Ausschreiben v. 27. 12. 87.

Braunschweig am 19. 6. 93 (Ges.- u. Verordn.-Samml. S. 263) die Verordn. v. 8. 12. 87[14]), 20. 9. 88.

[1]) Bei Militärpferden.

[2]) Vgl. S. 55. — [3]) Und einige. — [4]) Ziegenräude. — [5]) Schafe. — [6]) Schweine. — [7]) Rinder.

[8]) Veröff. S. 488. — [9]) Vgl. auch S. 451, 500, 519, 524, 527. — [10]) Veröff. 1888 S. 74. — [11]) Veröff. 1888 S. 111. — [12]) Veröff. 1888 S. 112. — [13]) Veröff. 1888 S. 705. — [14]) Veröff. 1888 S. 674.

Sachsen-Altenburg am 29. 6. 93 (Amts- u. Nachr.-Bl. S. 799) die Verordn. v. 5. 12. 87[1]), 18. 9. 88[2]), 30. 9. 91[3]).

Schwarzburg-Rudolstadt am 26. 6. 93 (Ges.-Samml. S. 97) die Verordn. v. 23. 12. 87.

Reuß ä. L. am 19. 7. 93 die Bekanntm. v. 16. 12. 87[4]), 20. 10. 88[5]), 8. 10. 91.

Reuß j. L. am 17. 6. 93 (Ges.-Samml. S. 207) die Bekanntm. v. 26. 9. 88[6]).

Schaumburg-Lippe am 16. 6. 93 (Landesverordn. S. 433) die Verordn. v. 22. 2. 887).

Bremen am 25. 6. 93 (Ges.-Bl. S. 79) die Verordn. v. 28. 12. 87.

Hamburg (Senat) am 28. 6. 93 (Amtsbl. S. 259) die Bekanntm. v. 23. 12. 87. — (Polizeibehörde, sowie Landesherrensch. Ritzebüttel, Bergedorf u. d. Marschlande Amtsbl. S. 261) die Verordn. v. 18. 10. 88, 28. 4. 89[8]).

Reg.-Bez. Liegnitz am 26. 6. 93 (Amtsbl. S. 248) die Verordn. v. 24. 1. 88[9]), 7. 9. 88, 8. 10. 88.

Reg.-Bez. Hildesheim am 26. 7. 93 die Verordn. v. 6. 11. 88.

Reg.-Bez. Arnsberg am 26. 6. 93 (Amtsbl. S. 359) die Verordn. v. 14. 11. 88.

Reg.-Bez. Wiesbaden am 30. 6. 93 (Amtsbl. S. 273) die Verordn. v. 21. 1. 88[10]), 13. 10. 88.

Reg.-Bez. Kassel am 22. 7. 93 die Verordn. v. 21. 1. 88[11]).

Reg.-Bez. Koblenz am 26. 6. 93 (Amtsbl. Nr. 34) die Verordn. v. 11. 10. 88.

Reg.-Bez. Köln am 20. 6. 93 (Amtsbl. Stück 26) die Verordn. v. 24. 1. 88[12]), 22. 10. 88[13]).

Reg.-Bez. Aachen am 21. 6. 93 (Amtsbl. S. 267) die Verordn. v. 16. 1. 88[14]), 18. 10. 88[15]).

Preußen. Reg.-Bez. Potsdam. Polizeiverordnung vom 13. Juni 1893.

Auf Grund . . . . . .

Die Polizeiverordnung, betreffend das Treiben von Schweinen und das gewerbsmäßig zum Viehtransport benutzte Fuhrwerk vom 23. August 1892 (Amtsblatt S. 349)[16]) und die Polizeiverordnung, betreffend das Treiben von Schafen und Rindvieh auf öffentlichen Wegen vom 30. August 1892 (Amtsbl. S. 360)[17]) treten mit dem 1. Juli d. J. außer Kraft.

Der Regierungs-Präsident.

Preußen. Reg.-Bezirk Breslau. Bekanntmachung vom 6. Juli 1893. (Amtsbl. S. 315.)

Der Herr Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten hat die Einfuhr von lebendem Rindvieh und Schweinen aus Oesterreich-Ungarn bezw. aus der Kontumazanstalt in Wiener-Neustadt in die Schlachthäuser der in nachstehendem Verzeichniß aufgeführten Städte zum Zwecke der sofortigen Abschlachtung bis auf Weiteres gestattet.

Dieses wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die sonstigen Bedingungen und Beschränkungen für die Einfuhr von lebendem Vieh aus Oesterreich-Ungarn durch die Einfuhr-Erweiterung keine Aenderung erfahren.

Demnach bleibt die Einfuhr von Rindvieh aus den allmonatlich veröffentlichten österreichisch-ungarischen Sperrgebieten, in denen die Lungenseuche herrscht, verboten.

Ueber die Landesgrenze des diesseitigen Regierungsbezirks ist nur die Einfuhr von Rindvieh über die Grenzstation Mittelwalde gestattet, und sind für diese Einfuhr die in den Anordnungen vom 11. Februar und 8. April d. J. (Reg.-Amtsbl. für 1893 S. 53 und 135)[1]) angegebenen Bedingungen maßgebend.

Die Einfuhr von Schweinen aus der Kontumazanstalt Wiener-Neustadt darf nur über die im Regierungsbezirk Oppeln für die Einfuhr von Schweinen bestimmten Grenzstationen unter den maßgebenden Bedingungen erfolgen.

Regierungs-Präsident.

Folgt Verzeichniß derjenigen Städte, in deren Schlachthäuser die Einfuhr von Rindern und Schweinen aus Oesterreich-Ungarn gestattet ist wie auf S. 487 unter Deutsches Reich.

Desgl. Reg.-Bez. Erfurt. Bekanntmachung vom 11. April 1893. (Amtsbl. S. 121.)

Durch Erlaß der Herren Minister der Finanzen und für Landwirthschaft ist mit Rücksicht auf die zeitige weite Verbreitung von Viehseuchen in den benachbarten Staaten des Auslandes angeordnet worden, daß zur Verhütung von Seucheneinschleppungen vom 10. d. M. ab alle zur Einfuhr gelangenden Pferde, Wiederkäuer und Schweine an der Landesgrenze durch beamtete Thierärzte auf ihren Gesundheitszustand untersucht werden, damit die an einer übertragbaren Seuche leidenden Thiere ermittelt und in Gemäßheit des § 6 des Reichsseuchengesetzes von der Einfuhr ausgeschlossen werden.

Für diese Untersuchung ist von den Importeuren eine Vergütung zu entrichten, welche (folgen die Beträge wie S. 258 unter Aachen) beträgt.

Der Regierungs-Präsident.

Desgl. Reg.-Bez. Lüneburg. Bekanntmachungen vom 2. März 1893. (Amtsbl. S. 99.)

a) betreffend die Einfuhr von Vieh aus Dänemark.

Auf Grund der Bestimmungen im § 7 des Reichsviehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880 und im § 3 des Preußischen Ausführungsgesetzes vom 12. März 1881 ordne ich aus Anlaß der zunehmenden Verbreitung der Maul- und Klauenseuche in Dänemark hiermit Folgendes an:

1. Die Einfuhr von Wiederkäuern und Schweinen aus Dänemark ist bis auf Weiteres gänzlich verboten.

2. Diejenigen dänischen Viehtransporte, welche sich am Tage des Erlasses dieser Anordnung bereits auf See befunden haben, sind noch einzulassen, wenn bei der vor der Ausschiffung vorzunehmenden thierärztlichen Untersuchung kein Thier mit der Seuche behaftet oder seuchenverdächtig gefunden wird; andernfalls ist der ganze Transport zurückzuweisen.

3. Diese Anordnung tritt mit dem Tage des Erscheinens dieses Blattes in Kraft.

b) betreffend die Einfuhr von Vieh aus Schweden.

Auf Grund . . . (wie oben) . . ., ordne ich hiermit Folgendes an:

Die Einfuhr von Wiederkäuern und Schweinen ist nur unter der Bedingung zu gestatten, daß jeder dorther kommende Viehtransport vor der Landung von dem zuständigen beamteten Thierarzt untersucht und dabei kein Thier mit der Seuche behaftet oder seuchenverdächtig gefunden wird. Falls bei der Untersuchung auch nur ein mit der Maul- und Klauenseuche behaftetes oder seuchenverdächtiges Thier ermittelt wird, so ist der ganze Transport zurückzuweisen.

Der Regierungs-Präsident.

Desgl. Reg.-Bez. Trier. Bekanntmachung vom 19. Juli 1893. (Amtsbl. S. 893).

In Ergänzung bezw. Abänderung der Bekanntmachung, betreffend die Untersuchung der über die luxemburgische Grenze zur Einfuhr gelangenden Pferde, Wiederkäuer und Schweine, vom 9. April 1893 (besondere Nummer des Amtsblattes vom 11. April 1893 S. 201)[2]) wird auf Grund des § 7 des Reichsviehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880, bezw. des § 3 des preußischen Ausführungsgesetzes vom 12. März 1881 mit Genehmigung des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten, Folgendes verordnet:

---

[1]) Veröff. 1888 S. 113. — [2]) Veröff. 1889 S. 87. — [3]) Veröff. 1891 S. 732. — [4]) Veröff. 1888 S. 75. — [5]) Veröff. 1888 S. 706. — [6]) Veröff. 1888 S. 658. — [7]) Veröff. 1888 S. 675. — [8]) Veröff. 1889 S. 300. — [9]) Veröff. 1888 S. 347. — [10]) Veröff. 1889 S. 56. — [11]) Veröff. 1888 S. 252. — [12]) Veröff. 1889 S. 54. — [13]) Veröff. 1889 S. 87. — [14]) Veröff. 1889 S. 56. — [15]) Veröff. 1889 S. 86.

[16]) Veröff. 1892 S. 881. — [17]) Veröff. 1892 S. 882.

[1]) Veröff. S. 272. — [2]) Veröff. S. 348.

§ 1. Die thierärztliche Untersuchung der aus Luxemburg in das preußische Gebiet zur Einfuhr gelangenden Pferde findet bei solchen Pferden nur alle 3 Wochen statt, welche im kleinen Grenzverkehr zwischen dem preußischen und dem luxemburgischen Staatsgebiete die Landesgrenze regelmäßig hin und zurück passiren, wenn die Pferde durch Ursprungszeugnisse, welche die Führer auf Verlangen jederzeit vorzeigen müssen, nachgewiesen werden.

Diese Ursprungszeugnisse sind von der Ortspolizeibehörde auszustellen und haben eine Gültigkeitsdauer von 4 Wochen. Dieselben müssen enthalten:

1. Bezeichnung des Eigenthümers des Pferdes nach Namen, Stand und Wohnort;
2. Beschreibung des Pferdes nach Geschlecht, Farbe und Abzeichen, Alter und Größe;
3. Amtlich zu beglaubigende Bescheinigung des zuständigen beamteten Thierarztes, daß das Pferd nicht an einer übertragbaren Seuche leidet;
4. Bescheinigung der Ortspolizeibehörde des Heimathsortes, daß weder in dem Herkunftsorte oder in dem Orte, in welchem das Pferd innerhalb der letzten 4 Wochen eingestallt gewesen ist, noch in einem Umkreis von 20 km von demselben entfernt, übertragbare Pferdekrankheiten in den letzten sechs Monaten aufgetreten sind.

§ 2. Die thierärztliche Untersuchung der Wiederkäuer, welche zu landwirthschaftlichen und Weidezwecken im kleinen Grenzverkehr zwischen dem preußischen und dem luxemburgischen Staatsgebiete die Landesgrenze regelmäßig hin- und zurückpassiren, findet nicht statt, wenn die Wiederkäuer durch Ursprungszeugnisse, welche die Führer auf Verlangen jederzeit vorzuzeigen haben, nachgewiesen werden.

Diese Ursprungszeugnisse sind von der Ortspolizeibehörde auszustellen und haben eine Gültigkeitsdauer von 1 Woche.

Dieselben müssen enthalten:

1. Bezeichnung des Eigenthümers des Wiederkäuers nach Namen, Stand und Wohnort;
2. a) bei Großvieh:
   Beschreibung des betreffenden Thieres nach Geschlecht, Farbe und Abzeichen;
   b) bei Kleinvieh:
   Bezeichnung der Stückzahl;
3. Amtlich zu beglaubigende Bescheinigung des zuständigen beamteten Thierarztes, daß das betreffende Thier nicht an einer übertragbaren Seuche leidet;
4. Bescheinigung der Ortspolizeibehörde des Heimathsortes, daß weder in dem Herkunftsorte oder in dem Orte, in welchem das betreffende Thier innerhalb der letzten vier Wochen eingestallt gewesen ist, noch in einem Umkreis von 20 km von demselben entfernt, übertragbare Thierkrankheiten in den letzten sechs Monaten aufgetreten sind.

Der unter 3 und 4 dieses Paragraphen angeführten Bescheinigungen bedarf es für Wiederkäuer, deren heimischer Standort sich auf preußischem Gebiete befindet, nicht.

§ 3. Die bestehenden Verbote und Beschränkungen der Vieheinfuhr werden durch vorstehende Bekanntmachung nicht berührt.

§ 4. Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften werden nach § 65 Nr. 1 bezw. § 66 Nr. 1 des Reichsgesetzes vom 28. Juni 1880 mit Geldstrafe bis zu 150 ℳ oder entsprechender Haft bestraft, soweit nicht die strengeren Bestimmungen des § 328 Strafgesetzbuchs Platz greifen.

§ 5. Die vorstehende Bekanntmachung tritt sofort in Kraft.

Der Regierungs-Präsident.

Bayern. (Vgl. S. 174.) Durch Bekanntmachung der Regierung von Oberbayern vom 19. Juni 1893 (Kreis-Amtsbl. S. 71) ist als weitere Eintrittsstation für den Verkehr mit Wiederkäuern und Schweinen aus Oesterreich-Ungarn das Nebenzollamt II Hintersee, Bezirksamts Berchtesgaden, festgesetzt.

Lübeck. Verordnung vom 19. Juli 1893.

Zufolge einer Mittheilung des Reichsamtes des Innern, hat der Königlich Preußische Minister für Landwirthschaft die Einfuhr von Rindvieh und Schweinen aus Jütland auf dem Eisenbahnwege nach dem hiesigen öffentlichen Schlachthause unter folgenden Bedingungen gestattet:

a) Die Thiere sind auf der Grenzstation von einem beamteten Thierarzte zu untersuchen und nur einzulassen, wenn sie gesund befunden werden. Erweist sich auch nur ein Thier in einem Transporte als mit einer leicht übertragbaren Krankheit behaftet, so ist der ganze Transport zurückzuweisen.

b) Die Thiere müssen von Ursprungszeugnissen begleitet sein, welche die Bescheinigung einer dänischen Behörde enthalten, daß sie aus einer jütländischen Gemeinde herstammen, in welcher — sowie in deren Nachbarschaft — die Maul- und Klauenseuche nicht herrscht und seit vier Wochen vor der Verladung nicht geherrscht hat.

Im Anschlusse hieran verordnet das Polizeiamt:

1. Die aus Jütland auf dem Eisenbahnwege nach Lübeck einzuführenden Rinder und Schweine sind vom Eintritt in das Gebiet des Deutschen Reiches ab ohne Umladung in plombirten Eisenbahnwagen bis zur Viehrampe des öffentlichen Schlachthauses zu Lübeck zu überführen und an letzterer auszuladen.
2. Die solchergestalt in Lübeck eingeführten Rinder und Schweine sind im hiesigen öffentlichen Schlachthause alsbald abzuschlachten.
3. Dieselben sind bis zur Schlachtung getrennt von anderem Vieh zu halten und dürfen aus dem Schlachthause lebend nicht wieder entfernt werden.
4. Uebertretungen dieser Verordnung werden, soweit nicht § 328 des Strafgesetzbuches zur Anwendung kommt, mit Geldstrafe bis zu 150 ℳ oder mit Haft bestraft.

Das Polizeiamt.

Hamburg. Bekanntmachung vom 24. März 1893.

Auf Grund der Bekanntmachung E. h. Senats vom 20. März d. J., betreffend die Einfuhr von Wiederkäuern und Schweinen aus Dänemark und Schweden wird hiermit Nachstehendes angeordnet:

1. Die in Hamburg auf dem Seewege aus Dänemark eintreffenden Rinder sind in die Kontumazstallungen an der Laieszstraße zu transportiren. Im Falle diese Stallungen die fraglichen Rinder nicht aufnehmen können, sind dieselben ferner im Separationsschuppen und im Ochsenstalle auf dem Schlachthofe unterzubringen.
2. Die fraglichen Rinder dürfen dem Viehmarkt nicht zugeführt werden; dieselben sind aus der Stallung direkt in die Schlachthallen zu transportiren.
3. Die aus Dänemark auf dem Seewege ankommenden Schweine sind vom Schiff pr. Wagen in die Stallungen auf dem Schweineschlachthof zu befördern und dürfen die Schlachthofanlage lebend nicht wieder verlassen.

Die Polizei-Behörde.

Rechtsprechung.

Freisprechung eines Drogenhändlers von der Anklage des Betruges, begangen durch wissentliche Abgabe anderer Arzneimittel an Stelle des geforderten Cocains. (§ 263 Str.-G.-B.)

Urtheil des Kgl. Preußischen Landgerichts zu Elberfeld vom 8. Juli 1892.

In der Strafsache gegen den Drogenhändler J. v. H. zu G. wegen Vergehens gegen § 263 St.-G.-B. hat die 2. Strafkammer des Kgl. Landgerichts zu Elberfeld in der Sitzung vom 8. Juli 1892 für Recht erkannt:

Der Angeklagte v. H. ist des Betruges nicht schuldig und wird freigesprochen. Die Kosten des Verfahrens hat die Staatskasse zu tragen.

Aus den Gründen (zusammengefaßt):

Aus dem Drogengeschäft, welches der Angeklagte bis

September 1891 zu E. betrieben hat, bezog Dr. B. das bei seinen ärztlichen Behandlungen erforderliche Cocain und zwar etwa einen Tag um den anderen 1 g, für welches er 80 Pfg. bezahlte. Nach dem Gutachten des Apothekers St. schwankt der Einkaufspreis des Cocain zwischen 0,70 bis 1,20 ℳ für das Gramm. Der Verkaufspreis in Apotheken beträgt nach der Arzneitaxe 1,60 ℳ. Durch Fakturen der Firma B. und L. zu Berlin hat der Angeklagte nachgewiesen, daß er vom 27. Februar 1890 ab in regelmäßigen Zwischenräumen von ihr Cocain „Böhringer" zum Preise von 74 ℳ für 100 g bezogen hat. Durch Postkarte vom 10. August 1891 — Laurentiustag — hat Angeklagter ferner den Beweis erbracht, daß er unter diesem Tage bei der Firma K. und Cie. zu C. je 10 g Cocain „Zimmer", „Böhringer" und „Merk" bestellt hat, und durch Faktura dieser Firma vom 11. August, daß je 10 g „Merk" zu 9 ℳ und „Böhringer" zu 8,50 ℳ, sowie durch Faktura dieser Firma vom 15. August, daß 10 g „Zimmer" zu 9,40 ℳ abgesandt worden sind. An der Hand dieser Fakturen konnte das Gericht feststellen, daß Angeklagter in der Lage war, das von der Firma B. und L. gelieferte Cocain zu 0,80 Pf. für das Gramm abzugeben. Wenn der verbleibende Verdienst bei diesem Verkaufspreise ein überaus geringer war, so läßt sich dieser Umstand wohl erklären aus dem Bestreben der Drogenhandlungen, den Apotheken Konkurrenz zu machen und namentlich auch Aerzte zu sich herüber zu ziehen. Bei den übrigen Cocainsorten mußte allerdings Angeklagter zu einem billigeren Preise abgeben, wie er eingekauft hatte. Durch die Aussage des Dr. B. ist jedoch festgestellt, daß Angeklagter, als diese Sorten bestellt wurden, zu ihm gekommen ist und erklärt hat, das Cocain sei aufgeschlagen, er könne dasselbe nicht mehr zu dem früheren Preise abgeben.

Die Beweisaufnahme hatte nun weiterhin ergeben, daß dem Dr. B. in der Zeit vom 8. Juli 1891 bis Laurentiustag (10. August) 1891 zu etwa 8 verschiedenen Malen statt des geforderten Cocain Stoffe verabfolgt worden waren von erheblich geringerem Werthe, die sich bei der Untersuchung durch die Sachverständigen anscheinend als Antipyrin, Phenacetin und salicylsaures Natrium ergeben hatten. Die Anklage nahm an, daß diese geringwerthigeren Stoffe mit Wissen und Willen des Angeklagten geliefert worden waren, und daß Angeklagter hierbei in der Absicht gehandelt hätte, sich den Vermögensvortheil der Preisdifferenz zu verschaffen.

Das Gericht war der Ansicht, daß der Nachweis für ein Verschulden des Angeklagten nicht erbracht wäre. In erster Linie war für diese Entscheidung der Umstand maßgebend, daß der Angeklagte als geprüfter Apotheker die Anwendungsweise und Wirkung der in Frage gekommenen verschiedenen Medikamente genau kannte; er mußte sich demnach sagen, daß im Augenblick der Verwendung eines anderen Stoffes sich die Wirkungslosigkeit desselben sofort herausstellen werde, und daß er sich dann nicht nur der Gefahr aussetzte, wegen seines betrügerischen Handelns verfolgt zu werden, sondern namentlich auch eine Kundschaft zu verlieren, auf deren Erhaltung er augenscheinlich großes Gewicht legte. Der Dr. B. ist allerdings am 8. Juli 1891 gerade durch den Umstand, daß das vom Angeklagten bezogene Medikament bei einem Patienten, den er an Nasenpolyp behandelte, nicht wirkte, zu dem Verdacht gekommen, daß jenes Medikament kein Cocain gewesen sei. Dr. B. hatte aber vor dem 8. Juli 1891 schon mehrere Jahre hindurch von dem Angeklagten Cocain bezogen und eine ähnliche Wahrnehmung nie gemacht. Die späteren Bezüge sind in der Absicht, den Angeklagten zu entlarven, gemacht und die bei diesen Bestellungen angeblich wahrgenommenen Umstände erschienen nur dem voreingenommenen Beobachter bedeutungsvoll, während sie bei objektiver Betrachtung als durchaus harmlos und unverdächtig anzusehen sind. Es bezog sich dies namentlich auf die von der in den Plan eingeweihten Zeugin S. bekundete große Erregtheit, in welche Angeklagter bei den jedesmaligen Bestellungen von Cocain gerathen sein soll. Ein Vorgang schien allerdings nicht bezweifelt werden zu können, daß nämlich der S., als sie am Laurentiustage je 1 g Cocain „Zimmer" und 1 g Cocain „Merk" bestellte, seitens des Gehülfen, ohne sie aufzuklären, daß 2 verschiedene Sorten nicht vorräthig seien, angeblich 2 verschiedene Sorten getrennt verabreicht wurden, die aber thatsächlich aus demselben Gefäß genommen waren. Aber diese Handlungsweise charakterisirt sich um so weniger als Betrug, als eine daraufhin gehende Absicht durch den Umstand ausgeschlossen erscheint, daß durch Postkarte von demselben Tage die nicht vorräthigen Cocainsorten bestellt worden sind. Nicht jeder unreelle Geschäftskniff läßt sich als Betrug qualifiziren, namentlich nicht wenn ein solcher nur vereinzelt nachgewiesen werden und höchstens von der Bedeutung einer „Nothlüge" sein kann. Auf der anderen Seite spricht vielmehr dieser Fall gerade dafür, daß bei den Angeklagten nicht die Absicht obgewaltet haben konnte, dem Dr. B. andere Stoffe als das verlangte Cocain zu verabfolgen.

Bei der Frage, wie es zu erklären ist, daß dem Dr. B. in der kurzen Zeit vom 8. Juli bis 10. August 1891 in so vielen Fällen andere Stoffe gegeben worden sind, hat das Gericht die Gutachten der Sachverständigen nach der Seite hin ganz besonders in Betracht gezogen, daß die in Frage gekommenen Stoffe äußerlich schwer zu unterscheiden sind; auch bietet die geringe Menge eines Gramm nicht die nöthige Unterlage zu einem durchaus einwandfreien Gutachten nach der Richtung hin, ob nicht der Stoff, wenn er kein Cocain war, was allerdings schon durch äußere Anwendung festgestellt werden kann, nicht ein anderer Stoff von jedesmal derselben Art gewesen ist. Das Gericht hat gerade bei der Verabfolgung anderer Stoffe in kurzer Zeit, während zuvor unzweifelhaft stets das verlangte Cocain gegeben worden ist, die Möglichkeit nicht für ausgeschlossen erachtet, daß um diese Zeit eine irrthümliche Verwechselung der Stoffe eingetreten ist, sei es unter den Händen des Angeklagten, sei es bereits früher bei den Lieferanten des Cocain, und es hat sich dieser Ueberzeugung um so mehr angeschlossen, als nicht angenommen werden konnte, daß Angeklagter mit seinen Gehülfen ein betrügerisches Handeln, wie die Anklage annahm, verabredet haben sollte, und als seitens der Gehülfen in eidlicher Erklärung behauptet worden ist, daß die Gefäße, aus welchen das Cocain zum Verkauf gelangte, aus den Cocainsendungen gefüllt worden sind. Mangels Beweises hatte demnach die Freisprechung zu erfolgen.

Die Entscheidung über die Kosten stützte sich auf § 497 St.-P.-O.

Verhandlungen von gesetzgebenden Körperschaften.

Ungarn. Kunstwein. Auf der Tagesordnung des ungarischen Abgeordnetenhauses vom 16. Mai 1893 (Pester Lloyd vom 17. Mai 1893, Morgenausgabe) stand die Berathung des Gesetzentwurfes vom 6. Januar 1893 über die Fabrikation von Kunstweinen und über das Verbot, solche in Verkehr zu bringen[1]). Der volkswirthschaftliche Ausschuß des Abgeordnetenhauses hatte in seinen Sitzungen vom 23. und 24. März (Pester Lloyd vom 23. März, Abendausgabe, und 24. März 1893, Morgenausgabe) beschlossen, bei § 3 die Einfügung eines neuen Paragraphen zu beantragen, nach welchem es verboten werden sollte, Wein mit der Bezeichnung einer solchen Weingegend in den Verkehr zu bringen, in welcher derselbe nicht gewachsen ist, bezw. deren Charakter der Wein nicht entspricht.

Weiter sollte verboten werden, Wein mit der Bezeichnung einer solchen Rebengattung in den Verkehr zu bringen, aus welcher derselbe nicht erzeugt wurde; auch sollte ferner in dem neuen Paragraphen die Bestimmung aufgenommen werden, daß im Falle der Vermischung von Weinen, die in verschiedenen Gegenden gewachsen oder aus verschiedenen Rebengattungen er-

[1]) Veröff. 1893 S. 122.

zeugt worden sind, der so vermischte Wein als aus einer solchen Gegend stammend oder aus einer solchen Rebengattung erzeugt bezeichnet werden dürfe, deren Geschmack und sonstigen Eigenschaften er thatsächlich entspricht. Schließlich wurde in dem vorgeschlagenen Paragraphen noch die Bestimmung aufgenommen, daß die Gegenden der namhaftesten Weinproduktionsorte durch den Handelsminister im Einverständnisse mit dem Ackerbauminister und nach Anhörung des betreffenden Munizipiums auf dem Verordnungswege festzustellen seien.

Diese Aenderungen wurden vom Abgeordnetenhause abgelehnt und es wurde der Gesetzentwurf in der ursprünglichen Fassung bis zum § 9 unverändert angenommen.

§ 9 wurde dahin geändert, daß die Beschlagnahme des Weines erfolgen soll, wenn eine Uebertretung festgestellt worden ist. — Die §§ 10 und 11 wurden unverändert angenommen. Nach § 12 wurde die Aufnahme zweier neuer Paragraphen beantragt. Durch den beantragten § 18 soll die Bestimmung des G.-A. XV: 1892 bezüglich des Kunstweins außer Kraft gesetzt werden. Nach dem neuen § 14 sollen diejenigen, welche im Sinne der Vorlagen wegen einer Uebertretung mit einer Geldstrafe belegt werden, überdies noch für den als künstlich erklärten Wein dieselbe Getränkesteuer bezahlen wie für Naturwein.

Diese, sowie die folgenden Paragraphen der Vorlage wurden ohne Bemerkung angenommen.

Vermischtes.

Preisausschreiben. Der milchwirthschaftliche Verein hat einen Preis von 3000 ℳ auf die Erfindung einer neuen Art der Fettbestimmung in der Milch, Magermilch und Buttermilch ausgesetzt. Der prozentische Fettgehalt soll sich ohne chemische Waage ebenso genau, wie durch die Gewichtsanalyse, gefahrlos, billig und wo möglich so einfach ermitteln lassen, daß die Methode zur Beurtheilung der einzelnen Kühe für Züchtungszwecke im Großen anwendbar ist. Das neue Verfahren der Fettbestimmung soll jedenfalls alle bis jetzt gebräuchlichen Arten an praktischer Brauchbarkeit übertreffen; es darf auch in einer wesentlichen Vervollkommnung eines bereits bekannten Verfahrens bestehen. Bewerbungen mit Namensunterschrift und Adresse sind bis zum 31. Dezember 1893 an den Geschäftsführer des Vereins, Oekonomierath C. Boysen in Hamburg einzureichen.

Preußen. Eine durch Unvorsichtigkeit im Laboratorium erfolgte Infektion mit Cholerabazillen, welche dem im Jahrgang 1892 auf S. 666 aus Kopenhagen mitgetheilten Falle ähnlich zu sein scheint, wurde kürzlich in Danzig beobachtet. Der zwanzigjährige Laboratoriumsdiener des dortigen Stadtkrankenhauses erkrankte am 11. April d. J. mit Uebelkeit, Aufstoßen, Leibschmerzen und ziemlich heftigem Durchfall, nachdem der sonst saubere und vorsichtige, stets gesunde Mensch 8 oder 4 Tage vorher unmittelbar nach dem Hantiren mit Choleraplattenkulturen ohne vorausgegangene Reinigung oder Desinfektion seiner Hände eine Buttersemmel zubereitet und gegessen hatte. In den dünnflüssigen Abgängen, welche der Kranke in reichlicher Zahl entleerte, wurden Cholerabazillen nachgewiesen. In den folgenden Tagen fühlte sich der Kranke sehr elend; einmal trat nach dem Genuß von Choleratropfen Erbrechen ein; die Körperwärme bewegte sich zwischen 36,4 und 37,2° C. Am 5. Tage erfolgte die Genesung, ohne daß es vorher zu Harnverhaltnng, Eiweißharnen oder Wadenkrämpfen gekommen wäre. (Dtsch. medic. Wochenschr. S. 456.)

Preußen. Berlin. — Baden. Karlsruhe. Warnungen vor Geheimmitteln sind erlassen in:

a) Berlin durch den Kgl. Polizeipräsidenten am 8. Juni 1893: Gebhardt's Schönheits-Extrakt, gegen Hautunreinigkeiten und Hautkrankheiten aller Art angepriesen, besteht aus nahezu gleichen Theilen Glycerin und Ricinusöl; der thatsächliche Werth der für 2 ℳ verkauften Flasche des Mittels beträgt etwa 30 Pf.

Desgleichen am 20. Juni 1893: A. Vollmann's Geheimmittel gegen Trunksucht, besteht aus Enzianwurzel und Enzian-Extrakt, sowie Bärlappsamen (Semen Lycopodii), die in Pillenform verkauft werden; der Werth der in Schachteln für 10 ℳ verkauften Pillen beträgt etwa 50 Pf.

b) Karlsruhe durch den Ortsgesundheitsrath am 15. März 1893: Gesundheitskräuterhonig, von E. Lück in Kolberg vertrieben (Haupt-Depot: Engelapotheke von G. Baumann in Heilbronn) und als Heilmittel gegen alle möglichen Krankheiten angepriesen, ist ein Auszug mit Wein und Wasser von Enzian-, Veilchen- und Eberwurzel, Ochsenzungen-, Lungen- und Merkurkraut, welcher mit Vogelbeerensaft versetzt und mit Honig versüßt ist, ohne Heilwirkungen;

Desgleichen: Mittel gegen Flechten und Hautausschläge, vom Buchdruckereibesitzer Ed. Padberg in Dortmund in einer zehn Druckseiten starken Broschüre „Die Flechten", letztere in einer Annonce empfohlen. Das Mittel ist eine stark verdünnte sog. Fowler'sche Solution (Liquor Kali arsenicosi), deren Gebrauch ohne ärztliche Verordnung und Aufsicht nicht räthlich ist. Mittel und Broschüren werden bei wirklichem Werthe von kaum 20 Pf. mit 5 ℳ bezahlt;

Desgleichen am 1. Mai: Eine unter dem Titel: „Der Kranken-Freund, ein Hilfsbuch für Alle, die bei Erkältungen und sonstigen Unpäßlichkeiten gute und bewährte Hausmittel als erste Hilfe anzuwenden beabsichtigen" verbreitete Broschüre dient lediglich dazu, für die Schwindelmittel der berüchtigten Geheimmittelfabrik F. Ad. Richter & Co. Rudolstadt (Anker-, Pulver-, Pillen-, Paineexpeller-, Sarsaparillian u. s. w.) Reklame zu machen;

Desgleichen am 20. Juni: Gehöröl und Mittel zur Heilung von Augenflecken, grauen und schwarzem Staar, angepriesen von dem prakt. Arzt S. Fischer in Grub (Appenzell a. Rh.). Das Gehöröl, welches in 5 bis 10 Tagen Ohrensausen und Schwerhörigkeit heben soll, ist eine Mischung von Kajeput- und Süßmandelöl, entbehrt jeder Wirkung auf tiefere Störungen des Gehörorgans; 15 g des Oels werden bei wirklichem Werth von 20 bis 30 Pf. für 2 ℳ verkauft.

Die Augenmittel sind:

1. Augentropfen, welche sich bei der Untersuchung als eine ca. 2½ % wässerige Alaunlösung ergaben. Preis: 1,50 ℳ; wirklicher Werth ca. 10 Pf.;

2. Augenpulver, ist theilweise zersetzter, gebrannter und gepulverter Alaun. Preis: 1,20 ℳ, wirklicher Werth ca. 5 Pf.;

3. Pulver zum Einnehmen besteht aus 96 % Kalisalpeter und 4 % kohlensaurer Magnesia. Preis 1,90 ℳ, wirklicher Werth ca. 10 Pf.;

4. Pillen (20 Stück). Als wirksame Bestandtheile wurden in denselben Aloe und Rhabarber nachgewiesen. Es sind demnach einfache Abführ-Pillen. Preis 1 ℳ, wirklicher Werth ca. 20 Pf.

Die Mittel sind wirkungslos und unter Umständen geeignet, Schaden zu stiften;

Desgleichen am 1. Juli: Der Talisman, eine von einer „Talisman Electric hygiean Chain Company — London W. C." mit Central-Depots in Berlin und Hamburg durch einen gewissen A. Müller in Hamburg Fruchtallee 80/82 angepriesene elektrische Heilkette, ist nichts anderes als die längst bekannte und schon öfter zum Gegenstand der Warnung gemachte A. Winter'sche Gichtkette, wird bei wirklichem Werth von höchstens 8 ℳ zu 8 ℳ verkauft.

Oesterreich. Das Ministerium des Innern hat durch Erlaß vom 15. März 1893 auf den Nachweis von Blei in dem aus England nach Wien eingeführten Haarfärbemittel „S. A. Allen's World's Hair Restorer" hingewiesen und darauf aufmerksam gemacht, daß der Vertrieb dieses Artikels durch die Verordnung des Ministeriums vom 1. Mai 1866 verboten ist. (Oest. San.-Wes. S. 99.)

Sterblichkeit in deutschen Orten mit 15 000 und mehr Einwohnern für Juni 1896.

Namen der Orte	Einwohner	Lebendgeborene des Monats	Todtgeborene des Monats	Gestorbene: ausschl. Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene: ausschl. Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene: auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet: Berichtsmonat	Gestorbene: auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet: Jahre 1881 bis 1890	Todes-Ursachen: Masern, Rötheln	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Unterleibstyphus	Kindbettfieber	Lungenschwindsucht	Akute Erkr. d. Athmungsorg.	Akute Darmkrkh. im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall im Ganz.	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall bis 1 Jahr	Alle übrig. Krankh.	Gewaltsame Tode
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Preußen.																			
† Aachen	107 472	295	9	308	160	34,4	25,6	1	—	4	1	—	18	53	59	38	35	168	4
† Allenstein	23 415	50	—	25	10	12,8	. [2]	—	—	1	—	—	5	2	4	4	4	12	1
† Altendorf (Rheinprov.)	35 095	132	8	99	35	33,9	21,5[5]	—	—	13	—	1	4	—	—	—	—	81	—
† Altenessen	21 549	95	5	36	24	20,0	22,5[5]	1	—	1	—	—	2	13	—	—	—	18	1
† Altona	152 004	414	11	220	59	17,4	23,7	—	—	11	2	1	31	21	13	11	11	131	10
† Aschersleben	23 560	78	3	38	11	19,4	26,6	—	—	1	1	—	3	6	4	4	4	21	2
† Barmen	122 899	348	11	181	67	17,7	21,0	—	1	12	1	—	23	29	40	14	13	69	6
† Berlin	1714 938	3935	110	2840	974	19,9	24,2	49	53	99	12	13	364	363	343	173	161	146	76
Vororte Standesamtsbez. Lichtenberg	26 082	95	1	84	61	38,3	32,7[7]	1	—	—	—	—	4	9	48	19	18	22	—
Vororte Standesamtsbez. Rixdorf	42 375	175	4	120	67	34,0	32,3[7]	1	2	4	—	—	14	11	27	10	10	59	2
Vororte Standesamtsbez. Weißensee	22 950	109	3	121	77	63,3	38,9[7]	1	1	3	—	—	1	20	51	22	22	42	2
Vororte Standesamtsbez. Schöneberg	35 360	125	2	68	30	23,1	21,1[7]	2	—	1	—	—	—	13	8	4	4	45	2
Vororte Andere Vororte[1]	94 035	276	13	208	100	26,5	. [6]	—	1	6	—	—	18	29	55	36	27	82	17
† Beuthen O.-Schl.	42 289	119	4	75	27	21,3	29,7	—	10	6	—	—	4	10	5	5	5	39	1
† Bielefeld	42 544	129	3	69	16	19,5	20,4	—	—	9	—	—	14	—	4	3	3	41	1
† Bochum	51 132	177	8	117	37	27,5	26,3	—	1	6	—	1	12	18	15	—	—	60	4
† Bockenheim	19 305	43	2	27	5	16,8	22,7[10]	—	—	2	—	1	3	3	4	1	1	12	2
† Bonn	41 776	139	8	[11] 107	31	30,7[11]	26,8	—	—	4	—	—	11	14	7	—	—	67	4
† Borbeck	30 828	131	—	55	19	21,4	25,5[5]	1	2	3	—	—	6	14	9	—	—	19	1
† Brandenburg a. H.	40 240	98	2	124	69	37,0	27,0	—	—	1	1	—	7	10	37	29	29	64	4
† Breslau	353 551	923	26	[12] 919	317	31,2[12]	29,9	50	1	34	2	1	129	143	124	30	—	413	22
† Brieg	20 802	46	3	[13] 51	16	29,4[13]	26,1	—	—	1	—	—	8	9	8	1	1	24	1
Bromberg	44 037	86	2	74	18	20,2	23,6	3	2	2	—	—	6	12	10	4	4	39	—
Burg b. Magdeburg	18 171	45	—	39	18	25,8	26,4	1	—	—	1	—	3	6	13	13	11	15	—
Celle	18 963	45	1	29	6	18,4	20,3	—	—	1	—	—	1	5	1	1	1	17	4
Charlottenburg	94 679	265	4	171	70	21,7	24,9	2	1	10	—	1	14	24	24	13	13	87	8
† Danzig	123 198	306	9	224	89	21,8	27,4	2	9	7	1	1	21	24	28	28	28	128	3
† Dortmund	95 465	316	7	200	68	25,1	25,0	—	1	8	2	2	29	30	15	5	5	108	5
† Düren	22 728	65	2	50	27	26,4	23,9	—	—	2	—	—	5	3	2	—	—	38	—
† Düsseldorf	159 858	418	10	379	179	28,5	22,7	3	—	8	—	—	37	53	90	36	33	181	7
† Duisburg	65 363	240	5	166	74	30,5	24,8	—	—	14	—	—	11	34	35	12	10	70	2
† Eberswalde	17 600	59	2	[14] 40	20	27,3[14]	. [2]	—	—	3	—	—	2	1	7	5	5	27	—
† Eisleben	24 269	61	—	48	17	23,7	27,6[10]	—	—	6	2	—	1	2	8	8	7	28	1
† Elberfeld	134 517	394	9	238	75	21,2	21,5	1	5	7	2	2	31	42	28	15	14	115	5
† Elbing	43 281	127	2	107	52	29,7	29,5	—	—	2	—	—	8	9	30	19	19	52	6
† Erfurt	79 580	183	1	143	49	21,6	22,5	—	1	5	—	—	25	29	25	13	13	51	9
† Eschweiler	18 754	54	2	42	13	26,9	24,2[8]	2	—	2	1	1	5	8	6	6	6	17	—
† Essen	85 753	301	14	199	72	27,8	25,6	—	1	25	4	3	23	48	26	9	8	63	6
Eupen	15 448	37	1	37	14	28,7	21,3[10]	—	—	—	—	—	2	—	2	1	1	33	—
† Flensburg	38 744	113	1	60	16	18,6	23,2	—	—	8	—	—	7	4	3	—	—	37	1
† Forst i. L.	26 071	55	4	40	9	18,4	23,0[10]	—	—	1	4	—	10	3	1	1	1	20	1
† Frankfurt a. M.	193 144	439	9	333	96	20,7	19,3	9	1	23	1	1	59	35	40	15	15	148	16
† Frankfurt a. O.	56 593	133	1	100	42	21,2	27,0	—	2	1	1	—	11	12	12	5	4	60	1
† Geestemünde	16 098	33	—	13	3	9,7	. [3]	—	—	—	—	—	4	—	—	—	—	8	1
† Gelsenkirchen	32 072	123	5	98	43	36,7	29,5[9]	—	—	8	—	—	10	17	14	10	10	47	2
† M.-Gladbach	52 418	134	4	118	42	27,0	25,0	—	—	3	2	—	22	21	10	4	4	60	—
Gleiwitz	20 703	63	1	34	14	19,7	20,5[9]	—	—	1	1	—	4	7	1	1	1	16	4
† Glogau	20 787	42	1	30	13	17,3	22,8	—	—	—	—	—	3	3	4	4	3	18	2
† Gnesen	19 292	53	—	37	19	23,0	27,9[8]	4	2	—	—	—	1	5	3	3	3	22	—
† Görlitz	65 460	184	8	132	52	24,2	26,3	3	1	10	1	—	7	24	18	9	9	64	4
† Göttingen	24 790	75	1	[14] 55	10	26,6[14]	25,5	—	—	6	—	—	6	10	5	3	2	28	2
Grabow a. O.	16 302	66	2	43	25	31,7	30,3[6]	—	—	2	—	—	2	5	11	11	11	23	—
Graudenz	21 961	57	5	[15] 42	15	22,9[15]	29,0	—	—	—	2	—	3	8	1	1	1	25	3
† Greifswald	22 285	60	3	[16] 46	8	24,8[16]	29,3	—	—	7	—	—	1	3	5	4	4	29	1
† Grünberg i. Schl.	16 968	60	3	35	11	24,8	22,8[6]	5	—	—	—	1	4	5	4	2	2	16	—
† Guben	30 483	80	3	54	16	21,3	25,3	1	—	3	1	—	—	14	3	2	.	31	1
† Hagen	38 432	119	2	66	24	20,6	24,6	—	3	7	—	—	11	7	5	2	2	33	—
† Halberstadt	38 212	97	2	67	25	21,0	26,6	—	—	2	—	1	11	15	18	9	9	17	3
† Halle a. S.	111 435	304	6	[17] 225	83	24,2[17]	24,3	6	—	6	—	—	27	34	30	19	19	113	9
† Hamm i. W.	26 235	93	—	34	15	15,6	22,2	—	—	2	—	—	5	3	4	4	4	17	3
† Hanau	25 365	59	1	53	27	25,1	24,2	—	—	—	—	—	8	3	12	5	5	30	—
† Hannover	175 920	561	21	355	139	24,2	20,9	4	2	13	—	—	55	32	73	73	73	165	13
† Harburg	39 607	136	4	94	56	28,5	21,0	—	—	1	—	—	4	6	27	18	17	53	3
† Herford	20 989	55	—	40	16	22,9	22,8[6]	—	—	3	1	2	4	2	1	1	1	26	1
† Hildesheim	35 597	76	3	68	19	22,9	22,0	—	—	3	1	1	6	10	8	8	7	37	2
† Hirschberg	16 519	27	5	32	15	23,2	27,1[8]	—	—	—	—	—	7	6	—	—	—	18	1
Hörde	17 250	61	2	53	13	36,9	. [2]	11	—	6	1	—	1	9	—	—	—	25	—
Inowrazlaw	18 030	57	5	43	24	28,6	. [2]	7	—	5	—	—	3	3	8	7	7	17	—

[1] Standesamtsbezirke Groß-Lichterfelde, Friedenau, Steglitz, Tempelhof, Treptow; Borhagen-Rummelsburg, Friedrichsfelde, Hohen- u. Nieder-Schönhausen, Pankow, Plötzensee, Reinickendorf, Stralau, Tegel. — [2] Nimmt seit 1891 an der Berichterstattung Theil. — [3] Desgl. seit 1890. — [4] Desgl. seit 1886, 1887 bezw. 1891. — [5] Durchschnitt 1889/91. — [6] Desgl. 1888/91. — [7] Desgl. 1887/91. — [8] Desgl. 1886/90. — [9] Desgl. 1885/90. — [10] Desgl. 1883/90. — [11] Ohne Ortsfremde 79 = 22,7 ‰. — [12] Desgl. 874 = 29,7 ‰. — [13] Desgl. 45 = 26,0 ‰. — [14] Desgl. 35 = 16,9 ‰. — [15] Desgl. 39 = 21,3 ‰. — [16] Desgl. 33 = 17,8 ‰. — [17] Desgl 193 = 20,8 ‰. — [18] Ohne 2 in der Landirren-Anstalt verstorbene Personen 38 = 25,9 ‰.

Namen der Orte	Einwohner	Lebend-geborene des Monats	Todt-geborene des Monats	Gestorbene: ausschl. Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene: ausschl. Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene: auf 1000 Einw. u. auf 1 Jahr berechnet: Berichtsmonat	Gestorbene: auf 1000 Einw. u. auf 1 Jahr berechnet: Jahre 1881 bis 1890	Todes-Ursachen: Masern, Rötheln	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Unterl.-typhus	Kindbettfieber	Lungenschwindsucht	Akute Erkr. d. Athmungsorg.	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall im Gnj.	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall bis 1 Jahr	Alle übrig. Krankh.	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Insterburg	22 907	46	—	41	9	21,5	23,2	—	3	1	—	—	3	7	5	2	2	21	1
† Iserlohn	23 158	67	1	41	10	21,2	21,9	—	—	2	—	—	10	5	3	1	1	20	1
† Kassel	76 814	172	1	125	41	19,5	19,9	4	1	10	—	—	10	13	16	4	3	67	4
† Kattowitz	17 709	53	4	29	11	19,7	21,3[6]	4	1	1	—	—	2	1	2	1	1	18	—
† Kiel	78 195	252	2	157	56	24,1	22,8	—	1	8	—	—	13	16	21	16	16	87	11
† Koblenz	33 178	67	4	113	41	40,9	21,8	21	—	—	—	—	14	13	18	8	8	43	4
† Köln	303 568	922	20	816	406	32,3	25,7	14	2	47	3	1	68	65	229	124	123	365	22
† Königsberg i. Pr.	167 099	417	10	326	116	23,4	30,2	—	5	12	1	—	26	38	53	26	25	180	7
† Königshütte	38 791	191	5	69	38	21,3	28,3	1	—	2	3	—	3	10	4	4	4	45	1
Köpenick	16 303	61	4	60	47	44,2	. [2]	—	1	2	2	—	2	7	21	21	21	23	2
Köslin	18 087	58	1	32	6	21,2	23,5[9]	—	—	—	—	1	5	5	1	1	—	20	—
† Kolberg	17 226	42	2	26	8	18,1	24,6[9]	—	—	3	—	—	5	1	1	—	—	15	1
† Kottbus	39 096	99	3	68	19	20,9	25,9	—	1	8	1	—	7	8	7	7	7	33	3
Krefeld	113 198	265	8	177	64	18,8	23,9	1	—	9	—	—	25	23	15	12	12	100	4
† Kreuznach	19 037	37	1	55	24	34,7	23,4[9]	—	1	1	—	—	5	8	10	5	5	28	2
† Küstrin	17 480	29	1	32	7	22,0	24,1[8]	—	—	—	—	—	3	5	1	1	—	22	1
† Landsberg a. W.	29 699	63	—	51	20	20,6	25,7	—	—	4	2	—	4	6	5	5	4	26	4[13]
† Langenbielau	16 439	69	2	53	26	38,7	34,9[5]	—	—	—	1	—	4	11	1	1	1	34	2
Lehe	16 276	58	4	18	6	13,3	. [2]	—	—	2	—	—	2	1	2	1	1	10	1
† Liegnitz	48 695	136	5	134[10]	54	33,0[10]	30,4	—	—	2	1	2	14	20	12	4	4	80	3
Linden b. Hannover	29 309	121	1	97[11]	49	39,7[11]	36,9[8]	—	—	7	—	—	7	4	44	44	41	31	4
Luckenwalde	19 560	51	2	37	13	22,7	25,8[8]	—	1	—	—	—	4	8	1	—	—	21	2
Lüdenscheid	21 725	68	3	55	16	30,4	23,1[8]	5	—	7	—	—	5	10	1	1	1	27	—
† Lüneburg	21 352	54	3	41	12	23,0	23,3	—	—	4	—	—	2	13	3	3	3	17	2
† Magdeburg	224 303	584	11	401	161	21,5	26,5	—	4	27	4	1	44	38	65	36	35	207	11[13]
† Malstatt-Burbach	20 150	86	3	56	27	33,3	19,7[7]	—	—	10	—	—	5	4	1	1	1	36	—
† Marburg	15 479	52	3	58[12]	12	45,0[12]	. [1]	4	1	8	—	—	9	11	1	1	1	30	1
† Meiderich	22 644	80	2	44	19	23,3	22,5[5]	—	—	7	—	—	5	7	3	3	3	21	1
† Memel	19 558	58	1	45	19	27,6	26,1	—	2	—	1	—	—	9	6	5	5	25	2
† Merseburg	18 103	50	1	39	13	25,9	27,8[9]	—	—	4	—	2	1	3	—	—	—	27	2
† Minden	21 065	43	2	29	10	16,5	20,2	—	—	—	—	—	6	2	3	3	3	16	2
† Mühlhausen i. Th.	28 775	75	4	41	17	17,1	22,8	—	—	—	—	—	5	11	6	—	—	19	—
Mülheim a. Rh.	34 106	103	4	77	45	27,1	26,0	—	—	4	—	—	15	—	12	12	12	45	1
† Mülheim a. d. R.	29 680	96	3	69	18	27,9	24,0	1	—	15	1	1	8	11	6	1	1	22	4
† Münster	52 068	122	3	97	28	22,4	24,5	—	—	3	—	1	19	1	6	6	6	62	5
† Naumburg a. S.	20 147	52	—	41	7	24,4	23,0	—	—	3	—	—	3	3	—	—	—	31	1
† Neiße	22 756	41	1	39	10	20,6	21,9	—	—	1	—	—	3	3	1	1	1	30	1
† Neumünster (Holst.)	19 544	64	3	43	27	26,4	. [4]	—	—	3	—	—	4	2	13	7	7	21	—
† Neunkirchen	29 852	84	2	54	25	21,7	14,8[5]	—	—	2	—	—	3	7	3	2	2	35	4
† Neuß	23 958	63	5	54	23	27,0	26,4	—	—	1	—	—	7	2	10	10	10	31	3
† Neustadt O.-S.	18 344	62	—	33	14	21,6	29,3[8]	—	—	—	—	—	8	4	—	—	—	21	—
† Nordhausen	26 686	48	1	37	14	16,6	22,3	—	—	1	1	—	4	1	5	3	2	24	1
Oberhausen	27 770	88	4	72	21	31,1	23,1	—	—	16	—	—	6	17	12	3	3	21	—
Ohligs	17 127	58	3	35	11	24,5	. [3]	—	—	3	—	—	5	1	—	—	—	26	—
† Oppeln	20 875	69	3	58	17	33,3	28,5[8]	—	—	3	—	—	6	3	1	1	1	40	5
† Osnabrück	42 011	120	9	59	14	16,9	22,0	—	—	2	—	—	6	6	3	2	2	41	1
† Paderborn	18 688	38	2	38	10	24,4	20,9[8]	—	—	1	1	—	7	5	6	3	3	18	—
† Posen	70 304	174	4	169	57	28,8	29,1	—	—	6	—	—	24	19	12	10	10	104	4
† Potsdam	55 804	124	2	107	19	23,0	23,5	—	1	7	—	—	17	8	7	4	4	66	1
† Prenzlau	18 401	39	1	31	17	20,2	25,5	—	—	2	—	—	2	4	4	4	4	18	1
† Quedlinburg	21 505	58	—	43	15	24,0	26,1	—	—	1	—	—	3	5	7	3	3	26	1
† Rathenow	18 048	54	2	34	15	22,6	. [3]	—	—	—	—	—	4	2	3	3	2	25	—
† Ratibor	21 365	44	1	36	8	20,2	24,4	—	—	1	—	—	9	7	—	—	—	19	—
† Recklinghausen	16 541	58	1	32	11	23,2	. [2]	—	—	7	—	—	8	—	2	2	2	13	2
† Remscheid	43 670	116	8	101	17	27,8	21,2	—	2	34	—	1	9	12	2	2	1	39	2
† Rheydt	28 984	86	1	67	21	27,7	20,1	—	—	6	—	—	12	12	12	6	6	24	1
† Saarbrücken	15 548	39	—	37	13	28,6	. [1]	—	—	6	—	—	2	5	4	4	4	19	1
† Schleswig	15 079	43	1	29	8	23,1	23,8[9]	—	—	1	—	—	2	5	1	1	—	18	2
Schneidemühl	15 494	46	1	27	15	20,9	. [1]	—	—	4	—	—	1	1	4	4	3	15	2
† Schweidnitz	25 270	59	—	61	17	29,0	29,7	—	—	—	—	—	6	4	—	—	—	50	1
† Siegen	19 050	53	1	37	8	23,3	21,4[9]	—	—	4	—	—	5	6	3	1	1	18	1
† Soest	15 187	35	2	55	20	43,5	. [3]	3	—	—	—	—	7	24	5	3	3	16	—
† Solingen	38 924	123	6	60	23	18,5	24,5	—	1	2	—	1	10	5	2	1	1	38	1
† Spandau	52 265	209	10	132	64	30,3	23,2	1	4	11	—	1	12	10	33	18	17	57	3
† Stargard i. P.	24 651	70	1	40	12	19,5	25,0	—	1	—	1	—	1	6	5	5	5	25	1
Staßfurt	20 471	74	1	39	15	22,9	25,3[8]	—	—	1	—	—	1	8	6	3	3	22	1
† Stendal	19 655	54	—	39	10	23,8	24,2[8]	—	—	3	1	—	7	4	4	3	3	20	—
† Stettin	124 849	357	13	360	199	34,6	25,8	4	2	7	4	2	18	25	109	94	92	181	8
† Stolp	24 595	63	—	69	21	33,7	27,2	13	3	1	—	1	1	15	1	1	—	34	—
Stralsund	27 014	69	1	54	19	24,0	24,7	—	—	1	—	—	—	4	11	3	3	38	—
† Thorn	28 625	49	—	41	16	17,2	24,5	—	1	1	—	—	3	3	1	1	1	28	4

[1]) Anmm seit 1893 an der Berichterstattung Theil. — [2]) Desgl. seit 1892. — [3]) Desgl. seit 1891. — [4]) Desgl. seit 1890. — [5]) Durchschnitt 1889/91. — [6]) Desgl. 1888/91. — [7]) Desgl. 1887/91. — [8]) Desgl. 1886/90. — [9]) Desgl. 1882/93. — [10]) Ohne Ortsfremde 129 = 31,8 ‰. — [11]) Desgl. 74 = 30,3 ‰. — [12]) Desgl. 40 = 31,0 ‰. — [13]) Darunter 1 Hinrichtung.

Namen der Orte	Einwohner	Lebendgeborene des Monats	Todtgeborene des Monats	Gestorbene ausschl. Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene ausschl. Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet Berichtsmonat	Gestorbene auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet Jahre 1881 bis 1890	Todes-Ursachen Masern, Rötheln	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Unterleibstyphus	Kindbettfieber	Lungenschwindsucht	Akute Krkr. d. Athmungsorg.	Akute Darmkrkh. im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall im Ganz.	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankh.	Gewaltsame Tode
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
† Tilsit	25 634	67	6	72	21	33,7	27,6	—	4	4	—	—	5	10	9	8	8	37	3
† Trier	37 791	82	2	80	20	25,4	23,6	—	—	—	2	—	9	7	6	4	4	54	2
Velbert	15 660	53	4	24	3	18,4	. [1]	—	—	4	—	—	5	2	—	—	—	13	—
† Viersen	22 177	65	3	50	13	27,1	23,1	—	—	—	—	—	4	8	1	—	—	36	1
† Wandsbek	22 023	66	1	46	22	25,1	21,7[8]	—	—	—	—	1	5	9	9	8	8	21	1
† Weißenfels	24 810	78	1	62	29	30,0	25,7	1	—	1	—	—	5	7	7	4	4	40	1
† Wesel	20 747	54	3	32	12	18,5	18,9	—	—	4	1	—	4	5	5	5	5	12	1
† Wiesbaden	69 431	158	2	143	37	24,7	19,3	—	—	3	—	1	15	14	23	6	6	84	3
† Wilhelmshaven	16 246	31	2	22	7	16,3	. [4]	—	—	2	—	—	1	1	3	3	3	12	3
Witten	27 565	75	1	56[3]	21	24,4 [3]	22,9	—	—	3	1	—	11	7	5	3	3	25	4
† Zaborze	18 133	123	5	49	24	32,4	. [2]	—	2	3	—	1	5	6	1	—	—	27	4
† Zeitz	22 654	83	2	41	11	21,7	25,9	—	—	5	—	—	3	5	4	4	4	22	2
Bayern.																			
† Amberg	20 839	61	1	50	18	28,8	29,0[7]	1	2	—	1	—	6	5	7	3	3	28	1
† Augsburg	80 654	205	5	170	66	25,3	28,2	—	2	8	—	—	19	15	21	8	8	103	2
† Bamberg	38 034	92	3	68	19	21,5	23,7	—	1	—	—	—	9	9	10	6	6	39	1
† Bayreuth	25 070	59	5	31	5	14,8	22,2	—	—	—	—	—	5	3	4	3	3	17	1
† Erlangen	18 453	55	2	45[10]	8	29,3 [10]	32,4	—	—	1	—	—	3	8	3	3	2	28	2
† Fürth	47 202	159	3	108	27	27,5	27,6	—	20	7	—	1	14	15	4	4	3	44	3
† Hof	25 592	70	3	68	16	31,9	24,7	—	2	2	—	—	2	15	3	3	2	39	6
† Ingolstadt	18 297	63	1	51	27	33,4	31,0[8]	—	—	—	—	—	8	3	16	2	2	22	2
† Kaiserslautern	39 940	118	3	64	27	19,2	20,9	—	—	2	1	—	12	9	12	5	3	26	2
† Kempten	16 478	39	1	41	9	29,9	. [3]	—	—	1	—	2	4	2	4	3	2	26	2
† Landshut	19 374	37	—	41	18	25,4	26,1[8]	—	1	—	—	—	7	3	6	—	—	24	1
† Ludwigshafen a. R.	32 753	122	2	78	46	28,6	26,9[8]	—	—	1	—	—	10	8	39	16	14	20	1
† München	386 202	1075	35	869	342	27,0	28,2	3	17	23	20	—	89	88	178	36	34	429	12
† Nürnberg	156 902	443	28	274	126	21,0	26,1	—	—	7	1	—	57	32	39	24	23	133	3
† Passau	17 175	29	1	25	9	17,5	27,5[8]	—	—	1	—	—	6	—	4	—	—	14	—
† Pirmasens	24 195	71	1	58	32	28,8	24,9[5]	—	—	4	—	1	4	11	17	11	10	20	1
† Regensburg	38 885	109	2	90	37	27,8	29,9	—	—	—	—	—	8	9	7	—	—	66	—
† Speyer	18 285	40	1	54	31	35,4	23,2[8]	—	—	2	—	—	4	1	25	25	23	22	—
† Würzburg	64 155	169	3	154	45	28,8	25,5	8	—	2	—	2	16	23	17	17	14	84	2
Königreich Sachsen.																			
† Bautzen	22 766	55	—	35	12	18,4	22,3[8]	—	—	3	—	—	2	7	3	3	2	20	—
† Chemnitz	153 490	518	14	395	187	30,9	31,2	4	1	17	1	1	30	32	5	1	1	298	6
† Crimmitschau	20 083	70	3	37	12	22,1	31,4	—	—	1	—	—	2	3	2	2	1	28	1
† Dresden	304 519	793	26	625[11]	186	24,6 [11]	23,5	43	5	37	—	2	69	99	34	12	11	308	28
† Freiberg	29 945	76	2	82	32	32,9	28,3	7	—	1	—	—	12	22	—	—	—	40	—
† Glauchau	24 278	62	1	59	32	29,2	31,8	—	2	—	—	—	8	3	5	5	5	40	1
† Leipzig	388 479	1134	37	859	322	26,5	22,7	8	13	31	3	6	96	168	141	55	50	366	27
† Meerane	22 671	78	4	63	34	33,3	33,2	—	—	1	—	—	6	5	—	—	—	51	—
† Meißen	19 115	62	1	48	18	30,1	26,2[6]	2	—	—	—	—	2	9	4	—	—	27	4
† Plauen i. V.	49 156	181	8	88	44	21,5	25,2	4	—	—	—	—	11	7	28	4	3	35	3
† Reichenbach	23 136	85	8	70	36	36,3	28,5[8]	—	3	4	—	—	5	8	11	11	11	37	2
† Werdau	17 074	68	—	47	33	33,0	33,3[5]	—	2	—	3	—	1	2	3	3	3	36	—
† Zittau	26 520	59	1	38	12	17,2	23,9	—	—	1	—	—	5	6	—	—	—	22	3
† Zwickau	46 758	136	3	141	61	36,2	27,7	23	2	1	—	1	9	18	9	1	—	73	5
Württemberg.																			
† Cannstatt	21 420	62	5	61	22	34,2	23,3	1	—	—	—	—	10	5	11	4	4	28	6
† Eßlingen	22 942	54	1	47	15	24,6	21,6	—	1	—	—	—	5	7	6	6	6	28	—
† Gmünd	17 589	42	3	38	16	25,9	23,5[6]	—	—	3	—	—	5	6	2	2	—	19	3
† Heilbronn	31 070	86	2	106	56	40,9	23,1	14	—	2	—	1	8	9	31	21	19	37	4
† Ludwigsburg	18 046	32	—	29	13	19,3	17,3[6]	—	1	—	—	—	2	—	8	8	8	17	1
† Reutlingen	19 175	43	—	51	24	31,9	23,4	—	—	2	2	1	1	8	17	17	16	19	1
† Stuttgart	131 082	255	12	211	65	19,3	20,2	1	1	19	1	—	22	33	35	27	27	98	1
† Ulm	37 524	66	2	65	24	20,8	22,0	—	1	2	1	—	6	2	16	6	6	35	2
Baden.																			
† Freiburg	52 820	111	3	87[12]	13	19,8 [12]	23,9	—	1	7	—	—	16	5	4	4	4	49	5
† Heidelberg	34 224	90	2	84[13]	32	29,5 [13]	26,1	—	—	2	—	—	12	9	15	5	5	41	5
† Karlsruhe	80 204	175	3	144[14]	58	21,5 [14]	19,7	4	1	—	—	1	16	17	33	10	10	69	3
† Konstanz	17 080	29	2	30	5	21,1	19,4[5]	—	—	—	—	—	8	6	2	2	2	14	—
† Mannheim	88 247	260	6	190	99	25,8	21,4	1	1	3	—	2	21	15	63	30	30	76	8
† Pforzheim	31 427	107	3	77	28	29,4	22,1	—	—	8	—	—	9	8	11	11	11	39	2
Hessen.																			
† Darmstadt	59 031	124	3	149	65	30,3	20,5	—	—	8	1	—	12	10	42	3	2	74	2
† Gießen	21 382	53	7	65	9	36,5	23,9[8]	1	—	12	—	—	8	12	3	3	2	27	2
† Mainz	75 025	179	14	139	49	22,2	22,5	—	—	14	—	1	22	17	24	24	22	56	5
† Offenbach	36 826	96	3	66	31	21,5	21,0	—	1	3	—	1	8	4	20	—	—	28	1
† Worms	27 318	85	4	74	37	32,5	23,0	—	—	—	—	—	7	3	19	19	17	45	—
Mecklenb.-Schwerin.																			
† Rostock	47 021	107	—	70	13	17,9	20,4	—	—	1	—	1	4	16	4	4	3	42	2

[1]) Nimmt seit 1893 an der Berichterstattung Theil. — [2]) Desgl. seit 1892. — [3]) Desgl. seit 1891. — [4]) Desgl. seit 1890. — [5]) Durchschnitt 1883/91. — [6]) Desgl. 1886/90. — [7]) Desgl. 1885/90. — [8]) Desgl. 1882/90. — [9]) Ohne Ortsfremde 45 = 19,6 ‰ — [10]) Desgl. 19 = 12,4 ‰. — [11]) Desgl. 575 = 22,7 ‰ — [12]) Desgl. 61 = 19,00 ‰ — [13]) Desgl. 62 = 21,7 ‰. — [14]) Desgl. 139 = 20,8 ‰. — [15]) Darunter 1 Hinrichtung. — [16]) Kindsmorde.

Namen der Orte	Einwohner	Lebendgeborene des Monats	Todtgeborene des Monats	Gestorbene ausschl. Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene ausschl. Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet Berichtsmonat	Gestorbene auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet Jahre 1881 bis 1890	Todes-Ursachen Masern, Rötheln	Scharlach	Diphtherie, u. Croup	Unterl.-typhus	Kindbettfieber	Lungenschwindsucht	Akute Orts-Krankh. d. Athmungsorg.	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall im Grz.	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall bis 1 Jahr	Alle übrig. Krankh.	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
† Schwerin	34 736	73	1	33	6	11,4	20,9	—	—	—	—	—	7	1	1	1	1	24	—
† Wismar	17 172	41	1	23	9	16,1	21,7[8])	—	—	2	1	—	1	3	3	3	3	12	1
Großh. Sachsen.																			
† Apolda	22 337	47	1	24	15	12,9	26,8[3])	—	—	—	—	—	1	1	14	14	14	7	1
† Eisenach	22 254	55	2	44	6	23,7	20,3	2	—	2	—	—	6	6	—	—	—	27	1
† Weimar	26 086	62	3	49	14	22,5	19,5	—	1	4	1	—	4	4	8	8	8	24	3
Oldenburg.																			
Oldenburg	23 986	52	3	47	4	23,5	22,5	—	—	10	—	—	4	1	1	—	—	30	1
Braunschweig.																			
† Braunschweig	109 249	314	6	212	57	23,3	23,6	—	2	12	1	2	25	38	28	16	13	97	7
S.-Altenburg.																			
† Altenburg	32 643	103	1	73[4])	17	26,8[9])	30,2	—	1	—	1	—	7	9	3	—	—	48	4
Sachs.-Kob.-Gotha.																			
† Gotha	29 821	74	1	46	12	18,5	21,6	—	—	3	—	—	3	3	4	4	4	32	1
† Koburg	17 568	35	3	24	6	16,4	21,5	—	—	1	—	—	—	1	3	3	3	19	—
Anhalt.																			
† Bernburg	31 777	98	3	51	18	19,3	23,2	—	1	—	1	—	3	14	6	6	6	23	3
† Cöthen	18 597	38	—	28	9	18,1	20,7[2])	—	—	—	—	—	3	3	1	1	1	21	—
† Dessau	38 218	104	1	44	14	13,8	23,9	—	—	2	—	1	4	7	2	—	—	23	5
† Zerbst	16 754	36	1	21	5	15,0	24,2[2])	—	—	1	—	1	2	2	1	1	1	14	—
Reuß ä. u. j. L.																			
† Greiz	21 616	68	5	32	14	17,8	25,1[3])	—	—	—	—	—	—	16	8	6	6	8	—
† Gera	42 412	128	1	96	51	27,2	29,0	1	—	4	—	—	5	11	35	8	8	38	2
Hansestädte.																			
† Lübeck	67 821	159	6	104	26	18,4	21,0	—	—	5	1	1	5	11	7	5	4	73	1
† Bremen	134 700	322	14	164	32	14,6	20,2	—	1	7	3	—	30	22	9	5	4	79	13
† Bremerhaven	17 197	36	2	30	4	20,9	20,5[1])	—	—	—	—	—	8	4	—	—	—	14	4
† Hamburg u. Vororte	612 933	1461	48	893	293	17,5	25,1	10	13	23	8	4	111	96	65	19	19	511	52
Elsaß-Lothringen.																			
† Colmar	32 393	102	3	89	40	33,0	27,7	—	1	—	2	1	8	10	28	28	27	37	2
† Metz	63 345	108	3	99	37	18,8	21,4	—	—	2	—	—	9	8	27	24	21	48	5
† Mülhausen	80 579	196	8	170	75	25,3	23,9[2])	5	2	20	—	1	14	17	43	43	42	66	2
† Straßburg	129 450	273	18	304	119	28,2	25,7	2	13	18	1	1	27	24	82	79	72	126	10

Sterblichkeit in einer Anzahl größerer Orte des Auslandes 1893. †)

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Europa.																			
Athen	107 251	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Basel, Mai	76 514	208	7	146	16	22,9	.	—	—	3	—	1	22	17	5) 5	.	.	91	7
Bern, Mai	47 620	151	8	157	23	39,6	.	—	—	2	—	1	17	27	5) 8	.	.	94	8
Besançon, Februar	56 509	102	12	129	21	27,4	.	—	—	1	—	—	19	19	5	.	.	81	4
Bordeaux, Februar	252 102	447	34	514	47	24,5	.	5	—	10	3	2	49	55	11	.	.	364	15
Bukarest, Juni	206 000	469	40	444	137	25,9	.	9	8	4	1	—	71	60	72	.	.	219	.
Calais, Februar	56 949	171	5	81	24	17,1	.	2	—	3	3	—	9	10	2	.	.	49	3
Cherson, 2./6.-29./6.	85 000	176	.	145	65	22,2	.	15	—	—	3	—	13	16	11	—	—	83	4
Dijon, Februar	64 656	115	8	92	8	17,1	.	—	1	1	1	—	11	10	4	.	.	59	5
Genf,[6]) Mai	78 777	135	4	189	18	28,8	.	1	—	6	1	2	25	11	5) 12	.	.	125	6
Genua, Mai	211 943	498	29	517	109	29,3	.	42	1	22	6	—	31	94	42	.	.	269	10
Le Havre, Februar	116 302	358	16	224	43	23,1	.	—	—	5	6	—	31	31	15	.	.	127	9
Lille, Februar	200 325	521	27	365	86	21,9	.	16	3	13	4	2	47	45	38	.	.	182	15
Linz, 28./5.-1./7.	49 172	118	6	132	30	27,9	.	—	—	—	—	—	37	7	14	.	.	71	3
Lissabon	242 297	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Mailand, Mai	421 977	991	30	1139	203	32,4	.	1	7	54	12	3	98	110	53	.	.	782	19
Marseille, Februar	406 919	1004	78	1088	153	32,1	.	11	2	36	15	1	74	212	76	.	.	640	21
Nancy, Februar	86 959	186	10	168	30	23,2	.	6	1	3	3	1	28	27	14	.	.	83	2
Pilsen, 28./5.-1./7.	52 353	167	14	114	27	22,4	.	—	4	2	1	1	14	22	10	.	.	58	2
Utrecht, Juni	87 910	246	13	130	44	17,7	.	—	—	—	1	1	19	14	1	—	—	91	3
Zürich mit 9 Ausgemeinden Mai	103 271	276	13	209	27	24,3	.	3	—	17	1	1	30	21	5) 6	.	.	118	12
Andere Welttheile.																			
Alexandrien 2./6.-22./6.	231 396	479	16	552	207	41,3	.	3	—	3	4	1	21	31	154	.	.	328	7
Baltimore, Mai	455 427	681	77	765	165	20,2	.	8	3	23	4	8	106	97	16	—	—	472	28
Bombay, 3./5.-30./5.	821 764	1291	108	2080	.	32,9	.	56	.	.	1	.	231	.	106	.	.	1650	36
Boston, 28./5.-1./7.	487 397	.	.	934	.	19,9	.	2	24	34	9	2	81	59	10	.	.	713	.
Brooklyn, Mai	978 394	.	.	1796	.	22,0	.	23	36	64	7	.	199	451	25	.	.	923	68
Buenos Aires	563 170	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Cincinnati, Mai	325 000	.	.	504	92	18,6	.	8	1	20	14	—	50	79	18	—	—	292	22
Kairo, 2./6.-29./6.	374 838	1359	60	1794	619	64,9	.	8	—	—	52	7	120	73	635	.	.	873	26
N.-Orleans, 30./4.-3./6.	254 000	.	47	754	271	30,9	.	—	—	8	1	1	66	40	172	84	.	441	25
Rio de Janeiro, März	590 200	1274	119	1231	233	25,0	.	5	—	—	6	3	183	.	4	.	.	1065	25
San Franzisko, Mai	330 000	.	26	514	95	18,7	.	1	1	25	9	1	78	45	21	3	3	299	34

†) In diese Nachweisung werden nur solche Orte aufgenommen, welche in den wöchentlichen Nachweisungen nicht enthalten sind. — [1]) Durchschnitt 1889/91. — [2]) Durchschnitt 1886/90. — [3]) Durchschnitt 1882/90. — [4]) Ohne Ortsfremde 68 = 25,0 ‰. — [5]) Im 1. Lebensjahre. — [6]) Mit Plainpalais, Eaux-vives et Petit-Saconnex.

Redigirt im Kaiserlichen Gesundheitsamt. — Verlag von Julius Springer in Berlin. — Druck von Emil Dreyer in Berlin.

Kalle & Co., chem. Fabrik, Biebrich a. Rh. (Gegründet 1863.)

Jodol, ein bewährtes Antisepticum, geruchlos und nicht giftig. D. R. P. 35 130.

Orexin hydrochloricum } ein echtes Stomachicum. D. R. P. 51 712. (9977)
Orexin base }

Die fast vollständig geschmacklose Base hat die gleiche Wirkung wie das hydrochloricum und wird speciell gegen Hyperemesis gravidarum empfohlen.

Hydrargyrum peptonatum Paal (salzsaures Glutinpeptonsublimat), Antilueticum von sicherer und rascher Wirksamkeit bei geringer Reizung der Injektionsstelle. D. R. P. 54 587 und D. R. P. 54 747.

Zu beziehen durch alle grossen Droguenhäuser und Apotheken in Original-Verpackung.

Salzbrunner Oberbrunnen

Seit 1601 medicinisch bekannt. Aerztlich empfohlen bei:
Katarrhen des Rachens, des Kehlkopfes und der Bronchien, chron. Magenkatarrh, Gelbsucht, chron. Darmkatarrh.
Blasenleiden, Nierenleiden, Steinbeschwerden, Gicht, Rheumatismus, Hämorrhoidalbeschwerden und Diabetes.
Zu haben in allen Mineralwasserhandlungen und Apotheken. — Brochüren gratis ebendaselbst und durch
Furbach & Strieboll, Versand der fürstl. Mineralwässer, Salzbrunn i. Schl. (9982)

Krankentransportwagen
neueste Konstr. z. Transp. f. Cholerakr.

Räderbahren, Tragbahren, Krankenmöbel, Einrichtungsgegenstände für Krankenhäuser, Operationszimmer u. Irrenanstalten. Illustrirte Kataloge gratis u. franko.
Köhler & Cie., Hoflieferanten, Sanitätsapparaten-Fabrik, Heidelberg.

Verlag von Julius Springer in Berlin N.

Vorposten der Gesundheitspflege.
Von Dr. L. Sonderegger.
Vierte Auflage.
550 S. 8°. Preis M. 6,—; elegant in Leinwand gebunden M. 7,—.

Verlag von Julius Springer in Berlin N.

Handbuch der Arzneimittellehre.
Mit besonderer Rücksichtnahme auf die neuesten Pharmakopöen
für Studirende und Aerzte
bearbeitet von
Dr. Theodor Husemann,
Professor der Medicin an der Universität Göttingen.
Dritte Auflage des Handbuches der gesammten Arzneimittellehre.
44 Bogen (ca. 700 S.) gr. 8°. Eleg. in Leinw. geb. Preis M. 10,—.

Lehrbuch der Geburtshülfe
von
Dr. Max Runge,
Ord. Professor der Geburtshülfe und Gynäcologie und Director der Universitäts-Frauenklinik in Göttingen.
Mit zahlreichen Abbildungen im Text.
In Leinwand gebunden Preis M. 9,—.

Verlag von Julius Springer in Berlin N.

Soeben erschien:

Maßnahmen gegen die Cholera.
Vom Reichskanzler im Jahre 1893 festgestellt.

(Sonderabdruck aus den „Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes" 1893, Nr. 28 u. 30.)

12 Seiten Lex.-8°; Preis 10 Pf.; bei portofreier Zusendung 15 Pf.
(50 Exemplare ℳ 4,50; 100 Exemplare ℳ 8,—; 1000 Exemplare ℳ 70,—.)

Hierzu eine Beilage, betr. **XI. Internationaler Medicinischer Congress zu Rom.**

Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Mittwoch. Abonnements werden zum Preise M. 5,— halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Ztgs.-Preisliste 6586) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen, sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 8.

XVII. Jahrgang. Berlin, den 9. August 1893. Nr. 32.

Inhalt. Personal-Nachricht. S. 559. — **Gesundheitsstand.** Mittheilungen über Volkskrankheiten. S. 559. — Sterbefälle in deutschen Städten mit 40000 und mehr Einwohnern. S. 560. — Desgl. in größeren Städten des Auslandes. S. 561. — Erkrankungen in Krankenhäusern einzelner Großstädte. S. 561. — Desgl. in deutschen Stadt- und Landbezirken. S. 561. — **Witterung.** S. 561. — Grundwasserstand und Bodenwärme in Berlin und München, Juli. S. 562. — **Zeitweilige Maßregeln gegen Cholera** 2c. S. 563. — Desgl. gegen Gelbfieber. S. 567. — Desgl. gegen Pest. S. 567. — Bewegung der Bevölkerung in Fürth 1876/90. S. 567. — Mittheilung aus der Statistik des Sanitätswesens in Oesterreich 1889. S. 568. — Infektionskrankheiten in Italien 1892. S. 568. — **Gesetzgebung u. s. w.** (Deutsches Reich). Verkehrsordnung für die Eisenbahnen Deutschlands. S. 569. — Desgl. Beförderung von Leichen auf Eisenbahnen. S. 570. — Desgl. Ausstellung von Leichenpässen. S. 571. — (Preußen. Reg.-Bez. Bromberg). Niederlassung von Thierärzten. S. 571. — (Aachen). Beaufsichtigung des Fleischverkaufs. S. 571. — (Sachsen-Altenburg). Dienstanweisung für die Thierärzte. S. 571. — (Schweiz). Errichtung eines Gesundheitsamtes. S. 574. — **Thierseuchen** in Polen und im Gouvernement Livland vom 13. Februar bis 13. April 1893. S. 571. — **Veterinärpolizeiliche Maßregeln.** (Preuß. Reg.-Bez. Königsberg, Köslin, Oppeln, Liegnitz, Merseburg, Schleswig, Aurich, Königr. Sachsen, Reuß j. L., Elsaß-Lothringen, Schweden. S 574. — **Rechtsprechung.** (Reichsgericht). Zuwiderhandlungen gegen die zur Abwehr der Rinderpest erlassenen Vieheinfuhrverbote. S. 577. — **Beilage.** Gerichtliche Entscheidungen zum Nahrungsmittelgesetz (verendete Thiere, kranke Thiere: Tuberkulose. S. 169*.

Der zur Dienstleistung beim Kaiserlichen Gesundheitsamte kommandirte Königlich bayerische Assistenzarzt II. Klasse Dr. Dieudonné ist zum Assistenzarzt I. Klasse im Leib-Infanterie-Regiment ernannt worden.

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

Die hierzu gehörigen Tabellen siehe auf der 2. und 3. Seite. — Anmerkung zur 2. Seite: Die mit einem † bezeichneten Städte berichten über die Sterbefälle auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder lassen die Nachweisungen wenigstens von einem Arzte zusammenstellen oder prüfen. — Die Einwohnerzahlen (Spalte 2, 7 und 8) sind nach Maßgabe der endgültigen Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dezember 1890 in der bisher üblichen Weise berechnet worden, und zwar die in Spalte 2 und 7 benutzten auf den 1. Juli 1893. Die Zahlen der Gestorbenen in Spalte 8 sind aus den in den Jahresübersichten mitgetheilten Angaben berechnet. — In sämmtlichen Tabellen der „Veröffentlichungen" bedeutet ein Punkt (.), daß Nachrichten aus dem betr. Orte oder über die betr. Krankheit nicht eingegangen sind, ein Strich (—), daß Fälle der betr. Krankheit u. s. w. ausweislich der eingegangenen Nachrichten nicht vorgekommen sind.

Cholera. Italien. Die Ortsgesundheitsbehörde in Neapel stellt nach einer Mittheilung vom 24. Juli das Auftreten der asiatischen Cholera in ihrer Stadt in Abrede, und giebt nur zu, daß, wie alljährlich während der Fruchtzeit täglich, in den verschiedensten Stadtvierteln einige schnell zum Tode führende choleriforme Erkrankungen von „gastro-enteritis acuta" vorgekommen sind, und daß diese Krankheit möglichenfalls durch italienische Rückwanderer aus Süd-Frankreich eingeschleppt ist. Die Zahl der choleriformen Erkrankungen betrug nach der gleichen Mittheilung (auf anderweitige Angaben gestützt) in der Zeit vom 18. bis 22. Juli 22, darunter 14 mit tödtlichem Ausgang.

Nach einer Meldung der „Tribuna" sollen vom 31. Juli Mittags bis 1. August Nachmittags in Neapel 30 Personen an der Cholera erkrankt und 11 gestorben sein.

Frankreich. In Nantes (vgl. S. 507) sind vom 13. bis 27. Juli 44 Choleraerkrankungen, darunter 30 mit tödtlichem Ausgang, amtlich festgestellt worden. Die Krankheitsfälle sollen sich gleichmäßig über die Stadt vertheilen und nur in der Gegend der Loire-Arme gehäufter auftreten. Auch aus der Vendée (Sables d'Olonne und Umgebung) sind nach einer Mittheilung vom 28. Juli Cholerafälle gemeldet worden. In Marseille sind in der Zeit vom 18. bis 24. Juli nachstehend tageweis aufgeführte choleraverdächtige Sterbefälle bekannt geworden: 6, 4, 3, 2, 6, 6, 6, insgesammt 33. Die italienische Regierung hat sich entschlossen, den Dampfer „Adria" nach Marseille und Toulon zu entsenden, um diejenigen italienischen Arbeiter, welche jene beiden Städte des dortigen Gesundheitszustandes wegen verlassen wollen, einzuschiffen. (Die italienische Bevölkerung in Marseille soll etwa 70 bis 80 000 Personen betragen.) Cette und Alais gelten als cholerafrei. Dagegen sollen im Departement des Pyrénées orientales einzelne Fälle vorkommen.

Großbritannien. Das britische Schiff „Almora" hatte bei seiner Rückkehr aus Marseille am 19. Juli einen Cholerafall an Bord. Der Erkrankte war in Marseille an Land gewesen und nach seiner Rückkehr auf das Schiff erkrankt; bei der Ankunft in Gravesend befand er sich bereits in Genesung. Er wurde auf ärztliche Anordnung an Land gebracht, während man das Schiff erst nach erfolgter Desinfektion und Durchräucherung am 22. Juli zum freien Verkehr zuließ.

Rußland. Die Cholera ist nunmehr auch in Polen und zwar in Bialystok, Gouv. Grodno, ausgebrochen. Nach einer Mittheilung vom 30. Juli waren bis dahin 25 Erkrankungen daselbst amtlich festgestellt. In nachstehenden — sämmtlich zusammenliegenden — Kreisen des Gouvernements Podolien

Forts. auf S. 562.

Sterblichkeit in deutschen Städten mit 40 000 und mehr Einwohnern. 30. Woche vom 23. bis 29. Juli 1893.

Namen der Städte	Einwohner	Lebend-	Todt-	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	0 bis 1 Jahr alt	auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in der Berichtswoche	in den Jahren 1881 bis 1890	Todes-Ursachen: Masern und Röthein	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr.-fieberh.)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Entzünd. d. Athmungsorg. im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsam. Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
† Aachen	107 472	58	1	72	41	34,8	25,6	—	—	1	1	—	7	7	18	13	13	38	—
† Altona	152 004	105	—	47	18	16,1	23,7	—	—	1	—	—	5	2	7	6	6	30	2
† Augsburg	80 654	47	—	25	17	16,1	28,2	—	—	—	—	—	1	3	11	5	5	10	—
† Barmen	122 899	65	1	48	20	20,3	21,0	1	—	1	1	—	5	6	12	2	2	21	1
† Berlin	1 714 938	903	35	893	472	27,1	24,1	24	15	23	1	5	70	67	316	183	174	362	10
† Beuthen	42 289	31	1	21	6	25,8	29,7	—	2	—	—	—	2	1	2	1	1	14	—
† Bielefeld	42 544	29	1	14	6	17,1	20,4	—	—	—	—	—	—	—	6	4	4	6	2
† Bochum	51 132	38	—	37	15	37,6	26,3	—	—	2	—	—	4	6	9	3	3	16	—
† Bonn	41 776	29	—	13[5])	5	16,2[3])	26,8	—	—	—	—	—	—	2	5	—	—	6	—
† Braunschweig	109 249	75	2	70	46	33,3	23,6	—	—	3	—	—	4	6	32	18	18	23	2
† Bremen	134 700	85	1	59[4])	30	22,8[4])	20,2	—	—	3	—	1	6	1	19	10	8	27	2
† Breslau	353 551	240	3	246[5])	119	36,2[5])	29,9	5	—	9	—	—	30	28	76	24	19	93	5
Bromberg	44 037	25	1	45	26	53,1	23,6	2	3	2	1	1	—	2	19	17	16	15	—
† Charlottenburg	94 679	64	—	60	39	33,0	24,9	—	—	2	—	—	3	2	29	15	14	24	—
† Chemnitz	153 490	127	3	111	76	37,6	31,2	5	1	1	1	—	5	6	6	2	2	85	1
Danzig	123 198	73	1	78	37	32,9	27,4	2	2	1	—	—	8	8	20	19	17	33	4
† Darmstadt	59 031	18	1	16	8	14,1	20,5	—	—	1	—	—	2	2	4	—	—	7	—
† Dortmund	95 465	96	4	47	25	25,6	25,0	—	1	4	1	—	5	2	6	2	2	27	1
† Dresden	304 519	180	6	155[6])	62	26,5[6])	23,5	1	1	3	—	—	19	26	42	29	27	63	—
† Düsseldorf	159 858	125	2	76	31	24,7	22,7	—	—	4	—	—	8	3	28	11	9	30	3
† Duisburg	65 363	53	2	44	19	35,0	24,8	—	—	4	—	—	2	11	9	2	2	16	2
† Elberfeld	134 517	73	1	54	28	20,9	21,5	—	—	2	1	—	3	8	15	8	8	25	—
† Elbing	43 281	38	—	22	12	26,4	29,5	—	—	—	—	—	—	2	8	7	7	11	1
† Erfurt	79 580	49	—	51	26	33,3	22,5	—	—	4	—	—	3	3	15	15	13	22	4
† Essen	85 753	67	3	36	22	21,8	25,6	—	—	3	1	—	4	3	11	1	1	14	—
† Frankfurt a. M.	193 144	102	—	80	26	21,5	19,3	2	—	5	1	—	15	2	16	4	3	35	4
† Frankfurt a. O.	56 593	28	—	29	21	26,6	27,0	—	—	—	—	—	1	1	14	9	9	12	1
† Freiburg i. B.	52 820	35	1	24[7])	7	23,6[7])	23,9	—	—	2	—	—	3	3	3	2	2	12	1
† Fürth	47 202	34	1	33	16	36,4	27,6	—	6	—	—	—	3	4	10	6	6	10	—
† Gera	42 412	34	—	33	18	40,5	29,0	1	—	2	—	—	1	4	6	2	2	17	2
† M.-Gladbach	52 418	42	—	22	10	21,8	25,0	—	—	—	1	—	3	2	8	6	5	8	—
† Görlitz	65 460	33	1	53	35	42,1	26,3	1	—	2	1	—	2	3	25	17	17	16	3
† Halle	111 435	83	3	96[8])	48	44,8[8])	24,3	—	1	1	—	—	2	14	35	16	14	42	1
† Hamburg u. Vororte	612 933	399	10	210	99	17,8	25,1	—	3	4	1	1	18	18	35	14	13	116	14
† Hannover	175 920	119	9	119	75	35,2	20,9	—	1	2	—	—	11	5	58	58	58	38	4
† Karlsruhe	80 204	46	—	34	17	22,6	19,6	—	—	—	—	—	7	3	11	3	3	13	—
† Kassel	76 814	39	2	21	11	14,2	19,9	—	—	2	—	—	1	—	7	—	—	10	1
† Kiel	78 195	61	1	40	18	26,6	22,8	—	—	1	1	—	3	4	14	9	9	16	1
† Köln	303 508	224	11	173	89	29,6	25,7	3	—	10	2	—	22	11	56	26	25	68	1
Königsberg i. Pr.	167 099	93	4	106	62	33,0	30,2	—	1	3	2	—	4	5	52	36	32	39	—
† Krefeld	113 198	57	1	56	35	25,7	23,9	—	—	—	2	—	5	1	23	13	17	23	2
† Leipzig	388 479	254	5	285	197	38,1	22,7	2	1	5	1	2	12	21	135	68	65	102	4
† Liegnitz	48 695	32	2.	41[9])	27	43,8[9])	30,4	—	—	—	1	1	3	4	12	—	—	19	1
† Lübeck	67 821	37	—	32	16	24,5	21,0	—	—	2	—	—	—	1	7	4	4	21	1
† Magdeburg	224 303	148	6	146	98	33,8	26,5	1	—	5	—	—	7	5	70	31	30	56	2
† Mainz	75 025	48	2	28	9	19,4	22,5	—	—	1	—	—	7	3	7	2	1	9	1
† Mannheim	88 247	63	2	39	23	23,0	21,4	6	—	—	—	—	5	2	11	11	11	13	2
† Metz	63 345	.	.	.	.	.	21,4	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
† Mülhausen i. E.	80 579	43	4	34	12	21,9	23,9[1])	—	—	7	—	—	2	2	10	10	10	12	1
† München	386 202	270	6	204	98	27,5	28,2	3	1	9	2	—	19	16	55	12	12	93	6
† Münster	52 068	41	—	19	5	19,0	24,5	—	—	—	1	—	2	1	2	2	2	13	—
† Nürnberg	156 902	98	3	67	27	22,2	26,1	—	1	2	1	—	5	5	16	12	12	33	4
† Osnabrück	42 011	18	1	20	10	24,8	22,0	—	—	1	1	—	2	2	7	5	5	7	—
† Plauen i. V.	49 156	28	1	27	11	28,6	25,2	—	—	1	—	1	2	3	10	1	1	10	—
† Posen	70 304	43	1	42	25	31,1	29,0	—	—	4	1	—	1	1	6	6	6	29	—
† Potsdam	55 804	33	—	28[10])	14	26,1[10])	23,5	—	1	1	—	—	1	3	5	3	3	16	1
† Remscheid	43 670	23	—	19	5	22,6	21,2	—	—	5	—	—	3	1	2	1	—	6	2
Rixdorf	42 375	47	2	56	39	68,7	28,6[2])	—	—	—	—	—	1	11	29	20	19	15	—
† Rostock	47 021	34	—	20	7	22,1	20,4	—	1	—	—	—	1	3	5	4	4	8	2
† Spandau	52 265	41	1	52	35	51,7	23,2	1	1	2	—	—	4	3	27	16	15	12	2
† Stettin	124 849	89	—	92	64	38,3	25,8	1	—	5	1	—	6	5	42	35	35	31	1
† Straßburg i. E.	129 450	74	2	60	33	24,1	25,7	—	1	1	—	—	2	6	17	16	14	33	—
† Stuttgart	131 082	69	2	62	28	24,6	20,1	—	—	3	—	1	5	1	21	21	21	29	2
† Wiesbaden	69 431	40	1	31	12	23,2	19,3	—	—	1	—	—	6	2	3	1	1	19	—
† Würzburg	64 155	43	1	31	4	25,1	25,4	—	—	—	—	—	3	3	4	3	3	20	1
† Zwickau	46 758	38	—	31	11	34,5	27,7	3	2	1	—	—	3	2	3	1	1	13	4

[1]) Durchschnitt 1886/90. — [2]) Desgl. 1887/90. — [3]) Ohne Ortsfremde 9 = 11,2 ‰. — [4]) Desgl. 57 = 22,0 ‰. — [5]) Desgl. 230 = 33,8 ‰. — [6]) Desgl. 145 = 24,6 ‰. — [7]) Desgl. 19 = 18,7 ‰. — [8]) Desgl. 83 = 38,7 ‰. — [9]) — Desgl. 40 = 42,7 ‰. — [10]) Desgl. 26 = 24,2 ‰.

Sterblichkeit in größeren Städten des Auslandes. Woche vom 23. bis 29. Juli 1898.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene	Todtgeborene	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene 0–1 Jahr	Gestorbene auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet	Todes-Ursachen: Masern und Röthein	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorg.	Akute Darmkrkh. im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gemeldete Tod.
Amsterdam bis 22. Juli	441 583	241	11	160	68	17,9	1	1	3	2	2	16	15	24	— —	89	7
Brünn	97 336	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	. .	.	.
Brüssel	183 533	99	12	71	21	20,1	5	—	2	—	—	10	9	9	. .	35	1
Budapest bis 22. Juli	539 516	344	15	291	98	27,1	4	—	13	1	—	34	47	58	. .	117	7
Christiania	161 151	53	1	39	16	12,5	—	—	1	—	—	7	6	10	. .	15	—
Dublin	349 594	193	.	136	.	29,2	1	—	2	.	.	.	4	35	. .	154	.
Dünaburg	267 261	155	.	74	18	14,4	2	—	2	.	.	7	1	4	. .	58	.
Glasgow	677 883	457	.	268	.	20,6	12	3	2	.	.	.	14	30	. .	207	.
Graz	115 741	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	. .	.	.
Kopenhagen	334 000	179	4	132	61	20,6	—	—	3	1	—	23	10	33	. .	53	9
Krakau bis 22. Juli	77 144	50	5	61	17	41,1	—	1	5	—	—	9	6	13	— —	25	2
Lemberg	131 926	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	. .	.	.
Liverpool	510 486	323	.	308	122	31,5	10	4	2	.	.	.	8	65	. .	212	7
London	4 305 551	2497	.	1780	583	21,0	36	36	76	14	3	141	142	238	5 2	944	50
Lyon bis 15. Juli	488 077	148	11	187	41	22,2	6	1	5	4	—	15	25	33	— —	96	2
Manchester	515 567	340	.	275	119	27,5	6	—	5	.	.	.	1	63	. .	194	6
Moskau bis 22. Juli	753 469	.	17	706	351	48,7	3	6	19	1	1	70	10	283	. .	313	.
New-York bis 15. Juli	1 893 644	1172	58	1096	507	30,1	6	8	37	5	4	80	76	409	. .	428	43
Odessa	315 900	.	16	195	21	31,1	3	2	5	5	—	12	1	46	46 35	115	6
Paris	2 424 705	1074	74	830	158	17,8	12	6	21	25	6	168	58	113	. .	399	22
Petersburg	954 400	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	. .	.	.
Prag und Vororte	327 958	199	11	172	64	27,3	1	4	4	2	—	21	18	11	. .	107	4
Rom bis 10. Juni	448 495	210	8	152	47	21,1	8	1	5	2	1	19	47	29	. .	65	5
Stockholm bis 22. Juli	249 946	142	9	82	25	17,1	—	4	7	1	—	11	8	17	. .	53	1
Triest	158 314	97	6	74	23	24,3	1	—	1	—	—	15	3	7	. .	43	4
Venedig bis 22. Juli	163 601	61	2	70	35	22,3	—	—	1	1	—	4	7	11	. .	44	2
Warschau bis 22. Juli	500 931	400	13	249	92	25,8	1	4	6	1	1	29	37	50	. .	112	8
Wien	1 435 981	906	50	641	267	23,2	15	4	20	1	3	107	75	127	— —	274	15

Aus den Krankenhäusern einzelner Großstädte. Gemeldete Erkrankungen. Aus deutschen Stadt- u. Landbezirken.

(Verzeichniß derselben ist auf S. 441 abgedruckt.)

Für die Woche vom 23. bis 29. Juli 1898.

Krankheitsformen	Aufgenommene (Gestorbene) in Krankenhäusern zu: Berlin[4])	Breslau	Frankfurt a. M.	Magdeburg	München	Leipzig	Hamburg
Masern	11 (1)	—	[5]) .	—	—	1	3
Scharlach	21 (4)	—	.	—	4 (2)	1	2 (1)
Diphtherie	40 (14)	6 (4)	.	5 (2)	4	6 (3)	10 (5)
Croup	1	—	.	—	—	—	—
Unterleibstyphus	6	—	.	—	6 (2)	2	12 (1)
Brechdurchf. inkl. Ruhr	9 (3)	—	.	3	—	—	4 (1)
Kindbettfieber	3 (2)	—	.	—	2	— (1)	1
Wechselfieber	1	—	.	—	—	—	3
Rose	8	1 (1)	.	—	6 (1)	—	3
Syphil. inkl. Gonorrhöe	52	18	.	3	32	14	65
Lungen- u. Brustfell-Entzündung	33 (14)	3 (3)	.	1 (1)	9	7 (4)	12 (3)
Lungenschwindsucht	54 (23)	3 (5)	.	1 (1)	8 (2)	7 (4)	33 (7)
Andere Erkrankung. d. Athmungsorgane	66 (5)	9	.	16	12	8	14 (2)
Akuter Darmkatarrh	11	5 (6)	.	7 (1)	16	6	16 (3)
Chron. Alkoholismus	18	—	.	4	1	2	15
Akt. Gelenkrheumatism.	38	5	.	3	18	5	11
And. rheumat. Krankh.	35	—	.	2	5	6	9
Verletzungen	79	34 (1)	.	14	48	24	49 (3)
Alle übrigen Krankh.	698 (74)	50 (4)	.	87 (9)	156 (11)	82 (8)	304 (22)
Summe	1184 (146)	134 (24)	.	151 (14)	327 (18)	171 (20)	571 (45)
Verbliebener Bestand	4832[4])	523	.	616	1 406	755	2756

Nach amtlichen Quellen (Frankfurt a. O., Nürnberg ärztliche Vereine.)	Zeitangabe	Unterleibstyphus	Masern	Scharlach	Diphtherie	Kindbettfieb.
Stadt Berlin	23./7.-29./7.	11	111	[1])52	[1])64	7
„ Breslau	desgl.	3	107	5	23	—
„ Frankfurt a. O.	desgl.	1	31	6	1	—
R.-B. Aachen	desgl.	7	19	4	11	—
„ Arnsberg	desgl.	12	204	70	131	2
„ Aurich	desgl.	1	10	1	11	—
„ Düsseldorf	desgl.	12	25	51	195	9
„ Erfurt	desgl.	15	1	10	29	5
„ Hannover	desgl.	4	9	29	22	4
„ Hildesheim	desgl.	9	20	12	47	1
„ Königsberg	.	.	.	.	.	.
„ Lüneburg	desgl.	3	5	4	14	—
„ Marienwerder	16./7.-22./7.	14	3	11	20	3
„ Minden	23./7.-29./7.	13	17	8	43	4
„ Münster	desgl.	5	26	1	53	1
„ Osnabrück	16./7.-22./7.	5	17	2	12	—
„ Posen	23./7.-29./7.	5	80	26	28	7
„ Schleswig[2])	desgl.	78	28	52	80	2
„ Sigmaringen	1./6.-30./6.	2	20	14	13	4
„ Stade	23./7.-29./7.	5	11	6	13	—
„ Stettin	desgl.	7	121	2	42	—
„ Stralsund	desgl.	24	7	6	60	—
„ Trier	.	.	.	.	.	.
„ Wiesbaden	desgl.	5	24	19	56	2
Stadt München	desgl.	8	73	24	[6])23	3
„ Nürnberg	desgl.	3	2	5	[6])14	—
Herzgth. Braunschweig	desgl.	8	1	6	13	—
Reuß ä. L.[3])	1./7.-31./7.	1	—	1	3	—
Schaumburg-Lippe	23./7.-29./7.	—	—	1	1	—
Stadt Lübeck	desgl.	1	—	1	4	—
Hamburg u. Vororte	desgl.	21	37	28	56	—

Witterung. Woche vom 23. bis 29. Juli 1898.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C°: Maxim.	Minim.	Luftdruck in mm: Morgens	Mittags	Abends	Relat. Feuchtigkeit d. Luft: Morgens	Mittags	Abends	Höhe des Niederschlages mm	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
Berlin	23. Juli	22,9	12,6	758,6	760,3	760,3	81	52	74	34,0	WNW	1—2
	24. „	24,5	11,6	760,6	757,8	755,5	73	43	55	—	SW	1—2
	25. „	25,5	17,5	753,2	752,6	754,6	82	57	67	—	WNW	2
	26. „	25,2	14,5	755,3	754,4	755,2	82	40	62	0,7	WSW	1
	27. „	20,4	17,4	755,8	757,2	758,5	81	92	82	—	NNO	1—2
	28. „	22,0	15,4	759,2	759,3	759,9	86	62	73	4,2	N	3
	29. „	20,5	13,7	753,2	755,6	753,0	81	92	95	0,4	NNO	2
München	23. Juli	21,0	16,0	719,9	720,9	721,3	85	49	57	—	W	1,0
	24. „	24,3	10,4	720,4	718,8	718,3	59	42	62	—	W	1,2
	25. „	27,9	8,9	717,3	715,5	715,1	60	34	67	2,0	SW	1,7
	26. „	22,9	15,4	716,4	715,3	714,7	65	58	81	3,2	S	0,9
	27. „	23,4	13,1	714,4	714,2	715,9	80	60	92	20,2	NO	2,0
	28. „	19,5	14,0	716,6	716,6	716,3	94	78	91	3,3	W	1,0
	29. „	17,6	11,7	714,3	714,3	715,3	94	94	96	45,7	W	3,3

[1]) 6 Fälle von Scharlach-Diphtherie. — [2]) Der Bericht aus Eckernförde fehlt. — [3]) Physikatsbezirk Zeulenroda. — [4]) Der Bericht aus dem Elisabeth-Kinderhospital fehlt. — [5]) Die Nachweisungen aus Frankfurt a. M. sind nicht eingegangen. — [6]) Einschl. Croup.

kamen in der Zeit vom 25. Juni bis 1. Juli bezw. 2. bis 8. Juli bezw. 9. bis 15. Juli folgende Erkrankungen (und Todesfälle) zur Kenntniß: Kamenetz 50 (11) — 91 (22) — 67 (14), Winniza 8 (3) — 23 (7) — 46 (16), Brazlaw 185 (57) — 241 (51) — 339 (119), Uschiza 5 (2) — 0 — 0, Gaißin 55 (14) — 144 (42) — 68 (18), Olgopol 6 (3) — 0 — 32 (11), Litia . — . — 5 (3).

In der Woche bis zum 21. Juli sind ferner nachstehend aufgeführte Cholera- und choleraverdächtige Erkrankungen und Sterbefälle amtlich angezeigt worden:

Gouvernement (bezw. Stadt)	Datum n. St.	erkr.	gest.
Podolien	2./7. bis 8./7.	499	122
Bessarabien . . .	Desgl.	62	34
Kiew	9./7. bis 15./7.	18	12
Cherson	Desgl.	22	11
Kursk	2./7. bis 8./7.	2	1
Woronesch . . .	Desgl.	2	1
Tschernigow . . .	18./7. und 19./7.	2	—
Orel (Stadt) . . .	9./7. bis 15./7.	79	37
Orel (Gouv.) . . .	Desgl.	69	15
Tula	Desgl.	33	9
Moskau (Stadt) .	11./7. bis 14./7.	31	14
Moskau (Gouv.) .	19./7.	1	1
Wladimir	9./7. bis 15./7.	1	1
Saratow	2./7. - 8./7.	11	1
Wjatka	9./7. - 15./7.	3	4
Tobolsk	18./6.	6	—
Tobolsk	2./7. bis 8./7.	1	—
Tomsk	17./7.	2	2
choleraverdächtige Fälle			
Rjasan	10./7. bis 13./7.	2	—
Tambow	25./6. - 1./7.	3	—
Kasan	2./7. - 8./7.	1	1
Samara	Desgl.	6	—
Orenburg (Stadt) .	9./7. bis 15./7.	2	—
Kubangebiet . . .	9./7.	1	1
Kutais	2./7. bis 8./7.	1	—

Außerdem sind in der Stadt Moskau in den Tagen vom 17. bis 23. Juli 12, 16, 19, 14, 6, 16 und 9 Personen an der Cholera neu erkrankt und 0, 4, 6, 2, 0, 6 und 5 von den Erkrankten gestorben.

Im Kreise Berdytschew des Gouvernements Kiew sind seit dem 15. Juli weitere 22 Erkrankungen mit 5 Todesfällen zur Anzeige gelangt. Nach einer Mittheilung vom 29. Juli ist die Cholera auch in der Stadt Kiew amtlich festgestellt worden. In der Zeit vom 23. bis 26. Juli kamen daselbst 3 Erkrankungen und 1 Todesfall vor, während unter den einige Kilometer vor der Stadt lagernden Truppen der 33. Division in der Zeit vom 22. bis 26. Juli 4 Erkrankungen und 1 Todesfall beobachtet wurden.

Asiatische Türkei. Im Vilajet Bassora sind in der Zeit vom 9. bis 15. Juli 5 und vom 16. bis 23. Juli 3 Choleratodesfälle festgestellt worden. In Smyrna ereigneten sich seit Ende Juni zahlreiche Fälle von akutem Magendarmkatarrh, welche indessen meist einen günstigen Ausgang nahmen. Dagegen erfolgten in der Zeit vom 30. Juni bis 27. Juli

Grundwasserstand und Bodenwärme in Berlin und München*) im Monat Juli 1893.

Grundwasserstand: Nach Mittheilungen der städtischen Deputation für die Verwaltung der Kanalisationswerke zu Berlin und des hygienischen Instituts zu München.

Bodenwärme: Nach Mittheilungen der landwirthschaftlichen Hochschule zu Berlin und des hygienischen Instituts zu München.

Nr. d. Standrohrs	Bezeichnung der Beobachtungs-Station	Grundwasserstand am 3. Juli	am 10. Juli	am 17. Juli	am 24. Juli	am 31. Juli	höchster im Monat	niedrigster im Monat	Monatsmittel
		m	m	m	m	m	m	m	m
	Berlin.								
18	Elsasserstr. 1.	30,47	30,45	30,44	30,48	30,47	30,48	30,43	30,45
15	Charlottenst. Leipzigerstr.	31,02	31,00	30,98	31,00	31,00	31,03	30,97	31,00
25	Köpnicker und N. Jacobstr.	32,24	32,23	32,21	32,17	32,13	32,24	32,13	32,20
9	Vor dem Invalidenpark	30,42	30,40	30,40	30,41	30,41	30,42	30,40	30,41
	München.								
	Hygienisches Institut . .	515,114	515,104	515,104	515,084	515,164	.	.	.

Bezeichnung der Beobachtungs-Station	Bodenwärme am 1. Juli Morg. 8 Uhr. bei ein. Lufttemperatur von	in einer Tiefe von 0 m	¼ m	½ m	1 m	1½ m	am 15. Juli Morg. 8 Uhr. bei ein. Lufttemperatur von	in einer Tiefe von 0 m	¼ m	½ m	1 m	1½ m
Berlin. Landwirthschaftliche Hochschule	14,5	—	18,6	18,3	15,2	13,3	18,0	—	18,2	19,0	17,2	15,1
München. Hygienisches Institut . .	17,0	17,2	16,6	12,8	13,1	11,8	15,2	14,7	15,5	15,6	14,6	13,1

* Die Grundwasserstände sind ausgedrückt in Metern über dem Normalnullpunkte, welcher für Berlin der Amsterdamer Pegel, für München der Spiegel des mittelländischen Meeres ist. Wärmegrade nach C.

8 Todesfälle, welche wegen des Verlaufs der vorausgegangenen mit Reiswasserstühlen und Collapserscheinungen verbundenen Krankheit von den Aerzten zu Smyrna und dem internationalen Gesundheitsrath in Konstantinopel für „höchst verdächtig" erklärt wurden. Nach einem Telegramm vom 2. August verbreitet sich die Cholera in Smyrna langsam weiter.

Arabien. In Mekka wurden in der Zeit vom 14. bis 19. Juli 26, 21, 20, 15, 11 und 5, in Djedda vom 14. bis 18. Juli 21, 8, 21, 22 und 12 Todesfälle an asiatischer Cholera festgestellt. Laut Telegramm vom 26. Juli ist die Seuche auch unter den Pilgern in Medina ausgebrochen.

Persien. In der Provinz Mazenderan starben vom 7. bis 17. Juli in den Bezirken von Kodjour 50, Amol 75, Lahidjan 60 und Firuzkuh 40, insgesammt 225 Personen an Cholera.

Ostindien. Kalkutta. (Vgl. S. 542.) Vom 25. Juni bis 1. Juli starben 7 Personen an der Cholera.

Influenza. Italien. (Vgl. S. 496.) Im Mai wurden 3552 Influenzaerkrankungen angezeigt, davon 78 in der Lombardei, 27 in Venetien, 90 in Emilia, 175 in Toskana, 205 in den Marken, 206 in Umbrien, 367 in Latium (225 in Grottaferrata), 20 in den Abruzzen und Molise, 687 in Campanien.

(sämmtlich in Gaeta), 1696 in Apulien, 3 in Basilikata und 8 in Sardinien. (Supplem. alla Gazetta Ufficiale N. 175.)

Gelbfieber. Brasilien. Nach dem Boletim-Quinzenal de Estatistica demographo-sanitaria sind in Rio de Janeiro (vgl. S. 542) in der Zeit vom 16. bis 31. Mai 86 Gelbfiebertodesfälle festgestellt worden.

An **Malaria** starben in Rio de Janeiro (vgl. S. 543) nach den oben erwähnten Boletim während der zweiten Hälfte des Mai 48 Personen.

Ruhr. Rußland. Nach einer Mittheilung vom 26. Juli nimmt in Charkow, wie die dortige Gouvernementszeitung meldet, die Ruhr, namentlich unter der Arbeiterbevölkerung, in bemerkenswerther Weise zu.

Pest. Arabien. Einer Mittheilung aus Alexandrien vom 22. Juli d. J. zufolge ist in Assyr die Pest ausgebrochen.

Aus den im Gesundheitsamte eingegangenen Meldungen sind ferner hervorzuheben:

Pocken: Triest 5, Paris, London je 8, Warschau 6 Todesfälle; Frankfurt a. O. 2, Prag 5, London 38 (bei einem Bestande von 280 Pockenkranken in den Krankenhäusern am Wochenschluß), Edinburg 2 Erkrankungen; **Flecktyphus:** Moskau 2, New-York 3 Todesfälle; **Genickstarre:** New-York 7 Todesfälle; **Influenza:** Dresden 4, London 3 Todesfälle; Frankfurt a. O. 9, Reg.-Bezirke Düsseldorf 5, Sigmaringen (1. bis 30./6.) 303, Kopenhagen 8 Erkrankungen.

Mehr als ein Zehntel aller Gestorbenen starben an **Masern** (Durchschnitt aller deutschen Berichtsorte 1881/90: 1,30%): in Mannheim — aus Berlin wurden 111, Breslau 107, aus den Reg.-Bezirken Arnsberg 204, Stettin 121, aus Wien 190, Budapest 76 Erkrankungen gemeldet — an **Scharlach** (1881/90: 1,39 %): in Fürth — Erkrankungen sind in Berlin 52, in Wien 43, London 282 (bei einem Bestande von 2996 Scharlachkranken in den Krankenhäusern am Wochenschluß), Kopenhagen 33, Stockholm 32 zur Anzeige gelangt — **Diphtherie und Croup** (1881/90: 4,49 %): in Mülhausen i. E. und Remscheid — Erkrankungen kamen in Berlin 64, in den Reg.-Bezirken Arnsberg 131, Düsseldorf 195, in Wien 75, Budapest 40, Kopenhagen 80 zur Anzeige.

Zeitweilige Maßregeln gegen Cholera 2c.

Preußen. Erlaß des Ministers der öffentlichen Arbeiten an die Königl. Eisenbahndirektionen und das Königl. Eisenbahnkommissariat, betr. Grundsätze für die Einrichtung des Eisenbahnverkehrs in Cholerazeiten. Vom 28. Juli 1893. (Vgl. Eisenbahn-Verordnungsblatt Nr. 20 S. 253 ff.)

Auf Grund der während der vorjährigen Choleraepidemie gemachten Erfahrungen und mit Rücksicht auf die Verhandlungen der internationalen Cholerakonferenz zu Dresden hat die Cholerakommission unter Betheiligung von Reichs- und Staatskommissaren eine Prüfung der aus Anlaß der Cholera angeordneten Maßnahmen vorgenommen.

Auf Grund des Ergebnisses dieser Prüfung wird die durch Erlaß vom 7. September v. J. eingeführte Dienstanweisung, betreffend Maßnahmen im Eisenbahnverkehr bei Choleragefahr (vgl. Veröff. 1892 S. 675), nebst allen zugehörigen Anlagen aufgehoben und durch die nachstehenden Grundsätze für die Einrichtung des Eisenbahnverkehrs in Cholerazeiten und die denselben beigefügten drei Anweisungen ersetzt.

Die „Grundsätze" stimmen mit der in den Veröff. 1893 S. 511, 518 abgedruckten Anlage III zu den „Maßregeln gegen die Cholera" wörtlich überein.

Im Einzelnen wird dazu folgendes bemerkt:

1. Die unter Ziffer 1 der Grundsätze gegebene Vorschrift stimmt wörtlich mit der bestehenden überein. Der geringe Umfang, in welchem im vergangenen Jahre von der Einrichtung der Krankenübergabestationen Gebrauch gemacht worden ist, giebt mir indessen Anlaß, darauf hinzuweisen, daß diese Vorschrift lediglich bezweckt, das Eisenbahnpersonal von vornherein darüber zu unterrichten, an welchen Stationen erforderlichen Falles eine Uebergabe von Erkrankten stattfinden kann. Da zur vorläufigen Unterbringung Erkrankter auf diesen Stationen **nur bereits vorhandene** Räumlichkeiten und in deren Ermangelung die Wagen, **in welchen die Erkrankten befördert worden sind,** benutzt werden sollen, so dürfen Kosten für die Beschaffung, bauliche Aenderung und Einrichtung von Unterkunftsräumen eisenbahnseitig nicht aufgewendet werden, auch ist es nicht zulässig, Eisenbahnwagen auf abgesonderten Gleisen für den Fall, daß Erkrankungen vorkommen sollten, von vornherein bereit zu halten.

2. **Untersuchungsstationen** im Sinne der Dienstanweisung vom 7. September v. J. werden der Regel nach nicht mehr eingerichtet. Nur auf bestimmten, von der Centralbehörde zu bezeichnenden **Zollrevisionsstationen** im **Grenzgebiete** ist die ständige Anwesenheit von Aerzten, deren Aufgabe unter 2 der Dienstanweisung näher bezeichnet ist, vorgesehen. Außerdem werden ebenfalls von der Centralbehörde diejenigen Stationen im **Innern** des Landes bezeichnet, auf welchen Aerzte sofort erreichbar und zur Verfügung sind. In welchen Fällen diese Aerzte in Anspruch zu nehmen sind, ist unter 5 der Grundsätze angegeben.

3. Eine Bestimmung, unter welchen Umständen Reisende als choleraverdächtig anzusehen sind, ist nicht wieder aufgenommen; sie war entbehrlich, weil im Gegensatze zu der Dienstanweisung vom 7. September v. Js. kein Erkrankter, welcher den Zug vor der nächsten Uebergabestation verlassen oder seine Reise über dieselbe hinaus fortsetzen will, hieran von dem **Eisenbahn**personal verhindert werden soll.

4. Die Ausrüstung der Zugführer mit einem Gemisch von Opiumtinktur und Aetherweingeist findet nicht mehr statt, weil Opium nach den in der vorjährigen Epidemie gemachten Erfahrungen bei Cholerakranken leicht nachtheilig wirken kann.

5. Eine Desinfektion des eigenen Körpers der mit Choleraentleerungen in Berührung gekommenen Eisenbahnbeamten und Reisenden soll nicht stattfinden, soweit sie nicht etwa ärztlich angeordnet und überwacht wird, weil auf eine ohne ärztliche Aufsicht vorgenommene Desinfektion kein Werth zu legen ist; dagegen ist der sorgfältigen Reinigung verdoppelte Aufmerksamkeit zuzuwenden. Eine Desinfektion der mit Choleraentleerungen beschmutzten Kleidungsstücke ist, sobald es angeht, unter Beachtung der in der Anlage II getroffenen Bestimmungen zu bewirken.

6. Die Sitzbretter der Aborte auf den Stationen sollen täglich mit Kaliseifenlösung abgewaschen werden, eine **Desinfektion** der Aborte auf den Stationen, welche alsdann mit Kalkmilch zu bewirken ist, soll nur auf den Stationen der Orte, an welchen die Cholera ausgebrochen ist und auf solchen Stationen stattfinden, für welche dies **von den Königlichen Eisenbahnbetriebsämtern im Ein-**

vernehmen mit den zuständigen Gesundheitsbehörden ausdrücklich angeordnet werden sollte.

7. Eine Desinfektion von Gepäck und Gütern darf nur in den unter 12 der Grundsätze vorgesehenen Fällen stattfinden; die Einrichtung und Ausführung der Desinfektion wird von den Gesundheitsbehörden veranlaßt. Von dem Eisenbahnpersonal ist denselben jedoch thunlichst Hülfe zu leisten, insbesondere sind die anwesenden Aerzte und in Ermangelung derselben die zuständigen Gesundheitsbehörden sofort zu benachrichtigen, wenn einer der Fälle vorliegt, in welchen nach Ziffer 12 eine Desinfektion erfolgen muß.

8. Eine Desinfektion von Personen-, Gepäck- und Güterwagen, sowie von Gepäck- und Güterböden darf nur dann erfolgen, wenn eine Infektion stattgefunden hat oder der begründete Verdacht einer solchen vorliegt; sie muß alsdann gründlich nach den in der Anlage II gegebenen Vorschriften bewirkt werden.

9. Wegen der Beseitigung des üblen Geruchs in den Bedürfnißanstalten auf den Stationen und in den Zügen verweise ich auf den, die früheren Vorschriften in Absatz 1 des Erlasses vom 2. Juli 1884 — II. b. T. 3698 — (E.-V.-Bl. 1884, S. 318 ff.) aufhebenden, ebenfalls in Nr. 20 des Eisenbahn-Verordnungs-Blattes abgedruckten Erlaß von heut, betreffend Vorschriften im Interesse der öffentlichen Krankenpflege.

Die Sonderbestimmungen, welche z. B. bezüglich des Auswandererverkehrs ergangen sind, behalten fortdauernd Geltung.

Am Schlusse einer jeden Woche ist eine Nachweisung der Fälle vorzulegen, in welchen Cholerakranke oder der Erkrankung verdächtige Reisende, Beamte oder Arbeiter auf der Eisenbahnfahrt an Krankenhäuser, Sanitäts- oder Polizeibehörden übergeben worden sind. Vakatanzeigen sind nicht erforderlich. Ob die Krankheit als Cholera festgestellt ist und ob die Erkrankten genesen oder gestorben sind, ist demnächst durch Nachtragsmeldungen anzuzeigen.

Den betheiligten außerpreußischen Sanitätsbehörden ist ein Abdruck der Grundsätze nebst zugehörigen Anlagen von den Königlichen Eisenbahn-Direktionen mitzutheilen.

10 Abdrücke folgen anbei. Der weitere Bedarf ist bei Carl Heymann's Verlag in Berlin W. zu bestellen.

Abschrift dieses Erlasses mit 8 Abdrücken der Grundsätze nebst Anlagen ist dem Königlichen Eisenbahn-Kommissariat zur gleichmäßigen Veranlassung bezüglich der Privateisenbahnen seines Bezirkes, sowie sämmtlichen Herren Ober-Präsidenten und Regierungs-Präsidenten zur Kenntnißnahme zugegangen.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

Der in Ziffer 9 erwähnte Erlaß an die Kgl. Eisenbahn-Direktionen vom 28. Juli 1893 lautet:

Nachdem in Folge neuerer Forschungen sowohl die sogenannte rohe Karbolsäure, wegen ihres wechselnden Gehaltes an wirksamen Stoffen, wie der mit roher Karbolsäure hergestellte karbolsaure Kalk zu Desinfektionszwecken amtlicherseits nicht mehr empfohlen wird, werden die früher gegebenen, durch Erlaß vom 2. Juli 1884 — II. b. T. 3693 — (E.-V.-Bl. 1884, S. 318 ff.) Absatz 1 in Erinnerung gebrachten Vorschriften hiermit aufgehoben.

An Stelle dieser Vorschriften treten die nachfolgenden:

„Die Bedürfnißanstalten auf den Bahnhöfen und in den Zügen sind sorgfältig rein zu halten. Von Zeit zu Zeit sind dieselben einer Desinfektion zu unterwerfen, wobei nach den Grundsätzen für die Einrichtung des Eisenbahnverkehrs in Cholerazeiten zu verfahren ist. Zur Beseitigung des üblen Geruchs in den Bedürfnißanstalten können nach Bedarf in der Praxis bewährte geeignete Mittel verwendet werden.

Die vorhandenen Bestände an Karbolsäure und karbolsaurem Kalk sind aufzubrauchen, jedoch bei der Reinigung und Desinfektion der Bedürfnißanstalten in den Zügen nicht zur Anwendung zu bringen." —

Bayern. Bekanntmachung des K. Staatsministeriums des Innern, Maßregeln gegen die Verbreitung der asiatischen Cholera betreffend. Vom 22. Juli 1893. (Gesetz- und Verordnungs-Blatt f. d. Königreich Bayern S. 279.)

Der § 1 der auf Grund des § 327 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich und des Art. 67 Abs. 2 des Polizeistrafgesetzbuches für den Fall des Ausbruchs der asiatischen Cholera erlassenen Vorschriften vom 8. September 1892[1]) hat zu lauten.

Familienhäupter und ihre Stellvertreter, in deren Wohnung eine Erkrankung oder ein Todesfall an Cholera oder choleraverdächtiger Krankheit vorkommt, haben innerhalb drei Stunden, nachdem die Krankheit zum Ausbruche gekommen ist, der Ortspolizeibehörde Anzeige zu machen, wenn sie nicht den Kranken vor Ablauf jener Frist in ein zur Aufnahme von Cholerakranken bestimmtes Lokal gebracht haben.

Auch die Führer von Flußfahrzeugen sind in den unter Abs. 1 bezeichneten Fällen, wenn solche auf ihren Fahrzeugen eintreten, zur Anzeige im Sinne des Abs. 1 verpflichtet.

Ist in vorstehenden Fällen der Abs. 1 und 2 ein Arzt zugezogen worden, so hat auf Grund des Vorbehaltes in § 2 der K. Allerhöchsten Verordnung vom 22. Juli 1891, die Verpflichtung der Medizinalpersonen zur Anzeige ansteckender Krankheiten unter Menschen betreffend[2]), der Arzt die Anzeige nach gegenwärtiger Vorschrift zu machen.

Im Uebrigen bleiben die Vorschriften vom 8. September 1892 unverändert.

Braunschweig. Das Ober-Sanitäts-Collegium hat an die Physici und Aerzte vom 26. Juli 1892 nachstehendes Rundschreiben gerichtet:

„In Gemäßheit eines Reskripts Herzoglichen Staatsministeriums vom 12. d. M. Nr. 5808 (vgl. Veröff. S. 514) lassen wir Ihnen hierneben eine Zusammenstellung von „**Rathschlägen für praktische Aerzte** wegen Mitwirkung von sanitären Maßnahmen gegen die Verbreitung der Cholera" nebst „**Anweisung zur Entnahme und Versendung choleraverdächtiger Untersuchungsobjekte**" und „**Anweisung zur Ausführung der Desinfektion bei Cholera**" mit der Aufforderung zugehen, dieselben eintretendenfalls zu beachten.

In Rücksicht auf die Schwierigkeit einer sicheren Verpackung der zur Feststellung der Diagnose „Cholera" zu versendenden Gegenstände hat Herzogl. Staatsministerium auf unseren Antrag beschlossen, die vom Kaiserl. Gesundheitsamte empfohlenen, im technischen Institute des Dr. Rob. Muenke in Berlin angefertigten, gut verkorkten, in einer hölzernen Hülse und einer Blechhülse befindlichen Gläser anzuschaffen und den Aerzten unentgeltlich zur Disposition zu stellen. Die größeren sind für Darmschlingen, die kleineren für Faeces bestimmt, und ist nach Füllung des Glases und nach Umwicklung desselben mit einem, eine kurze Notiz und den Namen des Absenders enthaltenen Zettelchen die hölzerne Hülse vor dem Einstecken in die Blechhülse mit einem kleinen Nagel zu schließen. Nach Anordnung Herzogl. Staatsministeriums wird für die hiesige Stadt bei Herzogl. Polizeidirektion, für das übrige Land bei den Physicis ein Depot solcher Gläser errichtet werden, von wo die Aerzte vorkommenden Falls dieselben schleunigst, nöthigenfalls durch Eilboten, zu requiriren haben. Die Physici haben die Gläser so aufzubewahren, daß dieselben auch in ihrer Abwesenheit dem Boten verabfolgt werden können. Für die Stadt Braunschweig würde es sich empfehlen, vor definitivem Schluß der hölzernen Hülse den Prosektor Dr. Benecke hierselbst zu veranlassen, die ihm zur Untersuchung nothwendige Menge aus dem Inhalte zu entnehmen, dann erst die Hülse zu schließen, und sei es selbst oder durch Vermittelung des Krankenhausboten in der dem Herzogl. Krankenhause nahe liegenden Postanstalt zur Beförderung nach Göttingen abzugeben.

Schließlich bemerken wir, daß die entstehenden Unkosten bei der Büreaukasse Herzogl. Ober-Sanitäts-Collegiums zu berechnen sind."

Im Uebrigen verbleibt es bei der Anordnung, daß Untersuchungsobjekte in allen Fällen an das hygienische

[1]) Veröff. 1892 S. 653. — [2]) Desgl. 1891 S. 584.

Institut der Universität Göttingen und in den in der Stadt Braunschweig und deren nächster Umgebung vorkommenden Fällen außerdem an den Prosektor Dr. Beneke hierselbst zu senden sind."

Die beigegebenen Anlagen haben gegen die in den Veröff. S. 487 ff. mitgetheilten Fassung folgende Aenderung erfahren:

In der Anweisung zur Ausführung der Desinfektion bei Cholera heißt Ziffer 8: „Lösung von Kaliseife (sog. Schmierseife oder grüne oder schwarze Seife). 3 Theile werden in 100 Theilen heißem Wasser gelöst (z. B. 1/2 kg Seife mit 17 l Wasser)."

II. 1 beginnt: Die flüssigen Abgänge der Cholerakranken (Erbrochenes, Stuhlgang) . . .

Ziffer 11 ist fortgefallen.

In den Rathschlägen an praktische Aerzte u. s. w. (Veröff. S. 489) ist in Ziffer 1 in der Anmerkung vor „ersetzt werden" eingeschoben „von dem Physikus". Statt „der Behörde" heißt es in der gleichen Ziffer „dem zuständigen Physikus, welcher sofort dem Ober-Sanitäts-Collegium telegraphisch Meldung zu erstatten hat, der Landespolizeibehörde und der Ortspolizeibehörde." —

Hamburg. Die Deputation für Handel und Schifffahrt hat am 20. Juli d. J. unter der Aufschrift: **„Trinkwasserversorgung der Schiffe"** nachstehende Anweisung erlassen:

Es hat sich herausgestellt, daß von einigen Schiffen zum Reinigen der frisch cementirten Trinkwassertanks rohes Elbwasser benutzt worden ist.

Solche Verwendnng ist, da auf diese Weise Infektionsstoffe in die Tanks gelangen können, nicht ohne Gefahr. Sämmtliche Schiffsführer werden daher darauf hingewiesen, auch die Reinigung der Tanks nur mit gekochtem Wasser oder gutem Trinkwasser vorzunehmen.

Die Reinigung läßt sich mit verhältnißmäßig geringen Quantitäten Wassers bewerkstelligen, wenn die frisch cementirten Tanks mit feuchten reinen Tüchern abgewischt („gefeult") werden, wodurch man die lose haftenden Cementtheile, welche sonst das Wasser trüben würden, entfernt. Pumpt man alsdann den Tank leer, so bleibt das nun hineingelassene frische Trinkwasser ebenso klar, als wenn der Tank erst vollständig mit Wasser gefüllt worden wäre. Der anfänglich stets vorhandene etwas unangenehme Geschmack des Wassers in frisch cementirten Tanks wird durch vorheriges Auffüllen mit rohem Elbwasser auch nicht gemindert.

Als selbstverständlich wird vorausgesetzt, daß die Schiffe Elbwasser zum Trinken niemals verwenden oder in die Tanks nehmen. Durch die neu eröffneten und noch zu eröffnenden Zapfstellen steht im Hafen überall gutes einwandfreies Trinkwasser bequem zur Verfügung. —

Elsaß-Lothringen. Der Unterstaatssekretär des Innern hat am 22. Juli nachstehende Verfügung an die Bezirkspräsidenten gerichtet:

Die im vorigen Jahre getroffenen Anordnungen zur Abwehr der Cholera sind auf Grund der seitdem gemachten Erfahrungen und im Hinblick auf die Bestimmungen der Dresdener Konvention vom 15. April d. J. einer Revision unterzogen worden. Die Maßregeln, welche nach dem Ergebniß dieser Revision zu einer wirksamen Bekämpfung der Seuche für erforderlich und für ausreichend erachtet werden, sind in der Anlage zusammengestellt. Die Bestimmungen dieser Zusammenstellung bilden fortan die ausschließliche Richtschnur für die zu ergreifenden Maßnahmen. Insbesondere mache ich darauf aufmerksam, **daß über die in der Anlage aufgeführten Beschränkungen des Personen- und Waarenverkehrs in keinem Falle hinausgegangen werden darf.**

Ob und inwieweit die Verbreitung der Seuche im Auslande als gefahrdrohend für das Reichsland anzusehen ist, wird gegebenen Falls Ew. Hochwohlgeboren von hier aus mitgetheilt werden. Die in diesem Falle erforderliche gesundheitspolizeiliche Ueberwachung der Grenzstationen der deutsch-französischen Eisenbahnlinien ist vorbereitet.

Ew. Hochwohlgeboren ersuche ich ergebenst, die Kreis- (Polizei-) Direktoren und die Kreisärzte mit entsprechender Weisung zu versehen und denselben gleichzeitig die Stellen zu bezeichnen, an welche Untersuchungsobjekte zur bakteriologischen Feststellung einzusenden sind (Maßregeln B. Absatz 3). Vor allem ist Werth darauf zu legen, daß sich die Kreisärzte möglichst bald mit den Bestimmungen der Anlage vertraut machen und ich ersuche Sie, dahin zu wirken, daß dies geschieht. Kantonalärzten, welche weit entfernt von dem Wohnsitze des Kreisarztes an der Grenze ihren Amtssitz haben (z. B. Dammerkirch, Saales, Avricourt), wollen Sie die „Maßregeln" gleichfalls mit entsprechender Anweisung zustellen lassen.

Die nach Maßgabe der Grundsätze für die Einrichtung des Eisenbahnverkehrs in Cholerazeiten (Anlage III) erforderliche Anweisung der Eisenbahnbehörden wollen Sie, insofern die Lokalbahnen in Betracht kommen, Ihrerseits ertheilen. Der Generaldirektion der Reichseisenbahnen wird von hier aus Mittheilung zugehen.

Die erforderliche Anzahl von Abdrücken der Anlage ist beigefügt.

Die Anlage, **„Maßregeln gegen die Cholera"**, entspricht den auf S. 481 ff. bezw. 511 abgedruckten Maßnahmen mit folgenden Abweichungen:

A. 1 lautet:

Die Ortspolizeibehörden müssen von jedem Erkrankungs- oder Todesfall an Cholera oder choleraverdächtigen Krankheiten sofort in Kenntniß gesetzt werden. Die Verpflichtung zur Anzeige ist in Elsaß-Lothringen durch die bezüglichen Bezirks-Polizei-Verordnungen begründet. **Bei eintretender Cholerageſahr sind diese Verordnungen wiederholt bekannt zu machen.** Namentlich ist dafür Sorge zu tragen, daß **die Führer der Fluß- und Kanalfahrzeuge auf die Verpflichtung zur Anzeige der auf ihren Fahrzeugen vorkommenden Fälle nachdrücklich aufmerksam** gemacht werden; bei dem Ueberschreiten der Landesgrenze sind denselben die bezüglichen Bestimmungen **schriftlich** zuzustellen.

Auf Grund der eingegangenen Anzeige haben die Ortspolizeibehörden Listen nach dem anliegenden Muster (Anlage I) fortlaufend zu führen.[1])

Sobald der **Ortspolizeibehörde** durch eine **Anzeige oder auf anderem Wege ein Erkrankungs- oder Todesfall der fraglichen Art bekannt geworden ist, hat sie ohne jeden Verzug,** gegebenen Falls unter Benutzung des Telegraphen, **den Kreisdirektor (Polizeidirektor)** und gleichzeitig auch **den Kreisarzt** zu benachrichtigen.

Der **Kreisdirektor (Polizeidirektor)** hat, sobald der Ausbruch oder der Verdacht des Auftretens von Cholera gemeldet ist, unverzüglich durch den **Kreisarzt** an Ort und Stelle vorzunehmende Ermittelungen über Art, Stand und Ursache der Krankheit anzuordnen, falls ihm nicht bekannt ist, daß der Kreisarzt sich bereits aus eigenem Antrieb diesen Ermittelungen unterzogen hat.

Jeder **erste festgestellte** Cholerafall in einer Ortschaft ist alsbald von dem Kreisdirektor (Polizeidirektor) telegraphisch dem **Bezirkspräsidenten,** dem **Ministerium** und dem **Kaiserlichen Gesundheitsamte** in Berlin mitzutheilen. **Der Cholerafall ist als festgestellt anzusehen, wenn der Nachweis von Cholerabazillen unzweifelhaft gelungen** ist (vgl. B. Absatz 3).

Denselben **Behörden** sind ferner täglich gedrängte Uebersichten über die weiteren Erkrankungs- und Todesfälle unter Benennung der Ortschaften und Kantone auf dem gleichen Wege zu übermitteln. Außerdem ist über den Verlauf der Seuche in den einzelnen Ortschaften **wöchentlich** den bezeichneten Behörden nach Maßgabe des anliegenden Formulars (Anlage II) Kenntniß zu geben. Die dem Kaiserlichen Gesundheitsamte einzureichenden Wochenberichte sind so zeitig abzusenden, daß bis Montag Mittag die Mittheilungen über die in der vorangangenen Woche bis Sonnabend einschließlich

[1]) Zur Benutzung für Aerzte, Polizeibeamte 2c. ist als Anlage Ib das Formular zu einer Zählkarte beigefügt.

gemeldeten Erkrankungen und Todesfälle im Gesundheitsamte eingehen.

Hat sich an einem Orte ein Choleraheerd entwickelt, so ist von dem **Bezirkspräsidenten** zu veranlassen, daß fortlaufende Nachrichten über den Gang und Stand der Seuche, womöglich täglich, in geeigneter Weise zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

A. 2 hat folgende Fassung:

Die Kreisdirektoren (Polizeidirektoren) haben ihr besonderes Augenmerk darauf zu richten, daß **Messen, Märkte und andere Veranstaltungen,** welche ein ähnliches gefährliches Zusammenströmen von Menschen zur Folge haben, an **Orten, in welchen die Cholera ausgebrochen ist,** oder in der Nähe solcher Orte verhindert werden. Bestehen in dieser Hinsicht Zweifel, so ist die Entscheidung des **Bezirkspräsidenten bezw. des Ministeriums einzuholen.**

In A. 3 Abs. 2 heißt es hinter „Unterrichts": „von dem Kreisdirektor (Polizeidirektor) erlassen bezw. herbeigeführt werden."

In A. 5 Abs. 2 heißt es statt Verwaltungsbehörden: „Bezirkspräsidenten."

Ferner ist diesem Absatz hinzugesetzt: Um unnöthige Belästigungen zu vermeiden, ist diese **Meldepflicht nur den Ankömmlingen aus solchen von der Cholera ergriffenen Orten oder Bezirken aufzuerlegen,** in welchen sich ein **Seuchenheerd** gebildet hat. Die Orte und Bezirke, in Bezug auf welche die fragliche Voraussetzung zutrifft, werden den Bezirkspräsidenten gegebenen Falls von dem Ministerium bezeichnet werden. Die **Ortspolizeibehörden** dürfen ohne vorgängige Genehmigung des Bezirkspräsidenten die Meldepflicht nicht einführen.

A. 6 hat folgenden Zusatz erhalten:

Diese Maßregeln hat gegebenen Falls der Kreisdirektor (Polizeidirektor) nach Anhörung des Kreisarztes anzuordnen.

Als besonders gefährliche Wege für die Weiterverbreitung der Cholera haben u. s. w. gleichlautend mit Ziffer 8 des Rundschreibens des Reichskanzlers (Veröff. S. 481); statt der letzten Worte „anempfohlen werden können" ist gesetzt: Von der Reichs-Cholera-Kommission empfohlen worden sind. Nähere Bestimmungen in dieser Beziehung werden von dem Ministerium erlassen werden.

In A. 7 lautet der erste Satz folgendermaßen:

Die Kreisdirektoren (Polizeidirektoren) haben zu veranlassen und dafür Sorge zu tragen, daß aus den von der Cholera ergriffenen Orten infizirte oder infektionsverdächtige Gegenstände vor wirksamer Desinfektion nicht in den Verkehr gelangen.

Im zweiten Absatz der gleichen Ziffer heißt es statt der „Landescentralbehörde": des „Ministeriums".

Am Schlusse von A. 9 ist folgendes hinzugesetzt:

Die Kranken sind auf (fahrbaren) Tragbahren mit wasserdichten Unterlagen zu transportiren. Die Kreis- und Kantonalärzte haben dafür Sorge zu tragen, daß dies durch geeignete und geschulte Träger geschieht.

A. 15 hat nachstehenden Wortlaut:

Die Desinfektionen sind nach Maßgabe der Anlage VI zu bewirken. Die auf **polizeiliche Anordnung erfolgenden Desinfektionen sind unentgeltlich** vorzunehmen.

Bricht in einer Gemeinde, welche nicht mit einer öffentlichen Anstalt versehen ist, die Cholera aus, so hat der Kreisdirektor sofort einen Pannwitz'schen Desinfektionsapparat direkt von der Firma Neunreiter in Straßburg zu beschaffen.

Der erste Satz von B. hat folgende Fassung erhalten:

Für den Fall drohender Choleragefahr sind in allen größeren Gemeinden Cholera-Kommissionen einzurichten.

In dem letzten Absatz von B. 1 heißt es statt „Landesbehörden" „Bezirkspräsidenten". Am Schlusse dieses Absatzes ist hinzugefügt:

Es sind deshalb bei Choleragefahr die sämmtlichen Aerzte von dem Inhalte der Anlagen VIIIa und b zu verständigen.

B. 1, Absatz 1 hat folgenden Zusatz erhalten:

Die Durchführung der Maßregel wird bei geschicktem Benehmen den beamteten Aerzten nicht schwierig fallen; wenn auch in Elsaß-Lothringen Krankenhauszwang nicht besteht.

B. 3 beginnt mit den Worten:

Die Kreis- und Kantonalärzte haben sich unter Mitwirkung der Cholera-Kommissionen beständig . . . . . .

Der Eingang von B. 4 lautet:

In **Häusern, wo Cholerafälle vorkommen,** haben die beamteten Aerzte wiederum unter Mitwirkung der Cholera-Kommission . . . . . .

Die „Liste der Cholerafälle" ist als **Anlage Ia,** die „Zählkarte" als **Anlage Ib** beigefügt.

In **Anlage III** (Veröff. S. 511) lautet der Anfang:

1. Von den Bezirkspräsidenten wird der Generaldirektion der Reichseisenbahnen bezw. den Vorständen der Lokalbahnen mitgetheilt, welche Stationen mit den erforderlichen Krankentransportmitteln versehen sind und eine geeignete Krankenunterkunft bieten. Abschrift dieser Mittheilung ist dem Ministerium einzureichen. Auf allen diesen Stationen . . . . . .

In Ziffer 2 und 8 heißt es statt: „den" bezw. „die Landescentralbehörden" „dem" bezw. „das Ministerium".

In dem letzten Absatz von Ziffer 13 b ist hinter „Gesundheitsbehörden" eingefügt: („Kreisdirektor oder Kreisarzt").

In **Anlage V** (Veröff. S. 487) Ziffer 2 heißt es statt eingerichtet werden: „eingerichtet sein".

Die „Rathschläge an praktische Aerzte" u. s. w. (Veröff. S. 489) sind als **Anlage VIIIa,** die „Anweisung zur Entnahme und Versendung choleraverdächtiger Gegenstände" (Veröff. S. 490) ist als **Anlage VIIIb** beigefügt. —

Frankreich. Die von Nantes auslaufenden Schiffe erhalten seit dem 27. Juli unreine Gesundheitspässe und werden vor der Abfahrt nach den Bestimmungen der Dresdener Uebereinkunft behandelt. —

Türkei. Nach einem Telegramm vom 26. Juli unterliegen **Herkünfte aus Neapel** zufolge eines Beschlusses des Internationalen Gesundheitsraths in Konstantinopel einer **5tägigen Quarantäne.** Zufolge eines weiteren Beschlusses des Internationalen Gesundheitsraths werden die **Herkünfte aus den am Golf von Smyrna gelegenen Häfen** vom 26. Juli an einer **10tägigen Quarantäne** unterworfen, welche in den Lazarethen von Klazomenä, Beirut und Tripolis zu bestehen ist.

Unter Leitung des Generalinspektors soll auch auf der **Landseite** ein **Ueberwachungsdienst** gegen Smyrna eingerichtet werden. —

Rumänien. Zur Verhütung einer Seuchen-einschleppung aus Rußland auf dem Landwege sind am 22. Juli folgende Maßregeln angeordnet worden:

Der **Uebertritt** von Rußland nach Rumänien wird auf der Grenzstrecke des russischen Distriktes **Dorohoin** durch auf rumänischer Seite aufgestellte Truppen **verhindert.** Die auf der **Eisenbahnstrecke** Odessa-Jassy aus verdächtigen oder verseuchten russischen Ortschaften ankommenden Reisenden werden in Ungheni von einem Arzte **besichtigt;** schmutzige Effekten derselben werden **desinfizirt. Cholerakranke** oder der Erkrankung verdächtige Reisende werden in dem Ortskrankenhaus **abgesondert** und bis zum Ablauf der Krankheit zurückgehalten. Die übrigen Reisenden dürfen ihre Reise nur mit der Eisenbahn fortsetzen. Sie dürfen den Zug nicht verlassen und werden darin von anderen Reisenden abgesondert. In Jassy ist am Bahnhof ein Polizeibeamter aufgestellt, welcher die Pässe abnimmt und sich von den Reisenden angeben läßt, wo sie ihre Unterkunft zu nehmen beabsichtigen. Hierauf werden **die Reisenden in den folgenden 5 Tagen täglich von dem Gemeindearzt** des Viertels, in welchem sie wohnen, **besucht;** sie erhalten, im Falle sie gesund bleiben, eine bezügliche Bescheinigung, gegen deren Vorzeigung sie nach Beendigung der 5tägigen Ueberwachung von dem Bahnhofs-Polizeibeamten ihren Paß zurückerhalten. Treten dagegen Erscheinungen einer choleraähnlichen Krankheit bei einem der Ueberwachten auf, so wird mit ihm nach dem Reglement über Vorbeugungsmaßregeln gegen ansteckende Krankheiten verfahren.

Zuwiderhandlungen gegen die vorbezeichneten Vorschriften seitens der Reisenden, des Eisenbahn-Sanitätspersonals, der Verwaltungs- oder Polizeibeamten oder beliebigen Privatleute werden nach Artikel 175 des Gesundheitsgesetzes bestraft. —

Griechenland. Nach einer Mittheilung vom 25. Juli werden **Herkünfte aus Smyrna** einer **11tägigen Quarantäne** unterworfen. Für Herkünfte aus **Neapel** wurde zunächst eine 3tägige Beobachtungsquarantäne angeordnet, welche indessen nach einer Mittheilung vom 27. Juli später in eine an der Insel Delos abzuhaltende **10tägige Effektivquarantäne** umgewandelt worden ist. Die Herkünfte aus **Brindisi** werden einer **3tägigen Beobachtungsquarantäne** unterzogen, welche in jedem griechischen Hafen, der Sitz einer Sanitätsbehörde ist, abgehalten werden kann. Schiffe, welche aus den übrigen **italienischen Häfen**, ferner aus **Oesterreich-Ungarn, Spanien, Egypten, Tunis und Algier** kommen, unterliegen der strengen **ärztlichen Besichtigung. Postpackete** dürfen aus den vorbezeichneten Ländern in Folge Königlichen Dekrets (vgl. S. 516) nicht eingeführt werden. —

Spanien. Zufolge einer am 24. Juli veröffentlichten Königlichen Verordnung vom 23. Juli sind die gegen den Hafen von **Cette** und dessen Umgebung erlassenen **Quarantäneverfügungen** (vgl. Veröff. S. 397) **aufgehoben** worden, und zwar sollen alle Herkünfte, welche nach dem 22. d. M. von Cette abgegangen sind, als unverdächtig angesehen werden, sofern nicht Anlaß zur Anwendung der Bestimmungen in Ziffer 9, 10 und 11 der Königlichen Verordnung vom 31. März 1888 und Ziffer 29, 31, 32 der Verordnung vom 23. September 1892 (Veröff. 1892 S. 783) gegeben ist.

Diejenigen Waaren, welche während der Epidemie in Cette verblieben sind und demnach in Gemäßheit der Königlichen Verordnung vom 29. Oktober 1886 bei der Einfuhr nach Spanien einer **Durchräucherung** zu unterwerfen wären, sollen ohne diese zugelassen werden, wenn sie Cette erst nach dem 11. August d. J. verlassen haben. —

Portugal. Durch eine am 27. Juli veröffentlichte Verfügung des Ministeriums des Innern wird: 1) der bisher für von Cholera „verseucht" angesehene **Hafen von Dakar** vom 10. d. M. an für derselben Krankheit **„verdächtig"** erklärt, während für die übrigen Häfen der Kolonien am **Senegal** die **Verseuchterklärung** aufrecht erhalten bleibt (vgl. Veröff. S. 516); 2) vom 8. Juli ab der Hafen von **Neapel für „verseucht" von Cholera** und die **Italienischen Häfen** zwischen Neapel und Gaeta einerseits und Neapel und Salerno andererseits für derselben Krankheit **verdächtig** erklärt. —

Gibraltar. Nach einer Mittheilung aus Tanger vom 23. Juni werden die **Herkünfte aus Marseille** auf Anordnung der Gesundheitsbehörde einer 8tägigen Quarantäne, vom Tage ihrer Ankunft ab unterworfen. —

Marokko (vgl. S. 499). Der internationale Gesundheitsrath in Tanger hat einer Mittheilung vom 23. Juli zufolge beschlossen, die Herkünfte aus **Marseille**, selbst wenn sie über Oran und Algel kommen, einer **8tägigen Quarantäne** zu unterziehen.

Zeitweilige Maßregeln gegen Gelbfieber.

Uruguay (vgl. S. 547). Der Hafen von **Pernambuko** wurde durch Dekret vom 3. Juli für **fieberfrei** erklärt. Einer **Quarantäne**, deren Dauer von dem jeweiligen Ermessen der Gesundheitsbehörde abhängt, unterliegen von den Herkünften aus Brasilien nur noch diejenigen aus **Rio de Janeiro** und **Santos**; dagegen werden die Herkünfte aus den **übrigen brasilianischen Häfen**, soweit dieselben nicht ihrerseits durch Quarantäne gegen Rio de Janeiro und Santos geschützt sind, einer **sanitären Beobachtung** bezw. **Desinfektionsmaßregeln** unterworfen.

Zeitweilige Maßregeln gegen Pest.

Egypten. Der internationale Gesundheitsrath hat beschlossen, das **Reglement gegen die Pest** vom 20. Juli ab gegen Herkünfte von der **arabischen Küste** des rothen Meeres zwischen Loheyda und Lith in Kraft zu setzen.

Bewegung der Bevölkerung in Fürth 1876/90. (Nach einer Bearbeitung von Dr. Hans Wollner. Ztschr. d. Königl. bayer. stat. Bur. 1892, Beil.)

Fürth ist eine der am raschesten wachsenden Städte Bayerns, die sanitären Verhältnisse sind für eine Industriestadt günstig. Die große Masse der Bevölkerung besteht aus Arbeitern und Arbeitgebern. Die Gesammtbevölkerung (nach der letzten Volkszählung 42 669) hatte sich von 1820 bis 1865 nur um 1,4 %, von 1865 bis 1890 dagegen um 4,1 % jährlich vergrößert.

Der Ueberschuß der Lebendgeborenen über die Gestorbenen betrug in den letzten 15 Jahren 5393, der Zuwachs durch Zuzug 9366, der letztere machte also fast das Doppelte des natürlichen Bevölkerungszuwachses aus.

Während der Berichtszeit betrug die durchschnittliche Zahl der Geburten 1355, in 6 Jahrgängen wurde dieselbe überragt. Die höchste Geburtsziffer wurde 1877 mit 44,7, die niedrigste 1883 mit 36,2 auf je 1000 Einwohner erreicht. Todtgeboren wurden insgesammt 710; das Verhältniß der Todt- zu den Lebendgeborenen war 8,5 : 96,5 (in Mittelfranken 4,2, in Bayern 3,4 % aller Geborenen). Der Durchschnitt von 7,7 unehelichen Geburten auf 1000 Einwohner wurde in den Jahren 1876 bis 1883 überschritten; in den letzten acht Jahren dagegen blieb die Zahl der unehelichen Geburten unter dem Durchschnitt, war indessen immer noch beträchtlich, da auf 100 Geburten nicht weniger als 19,5 uneheliche kamen.

Die jährliche Zahl der Sterbefälle stellte sich auf 948 oder 27,5 auf 1000 Einwohner. Der Sterblichkeits-Höchstbetrag war 31,8 (1889), der Mindestbetrag 25,1 (1885) ‰. Im Laufe der Berichtszeit fand eine allmähliche Besserung des Gesundheitszustandes statt. Nach Jahreszeiten war die Sterblichkeit am niedrigsten im Herbst (21,93 %), am höchsten im Frühling (28,92).

Im 1. Lebensjahre starben durchschnittlich 26,22 von je 100 Lebendgeborenen. Die meisten Säuglinge starben 1889 (30,77 %), in welchem Jahre infektiöse Krankheiten, besonders Masern, Diphtherie und Brechdurchfall, stark verbreitet waren. In den ersten drei Lebensmonaten starben 11,6 Kinder auf 100 Lebendgeborene, in ganz Bayern 17,3 %, demnach in Fürth viel weniger als in Bayern, was nach dem Verf. darauf zurückzuführen sein dürfte, daß in Fürth ein außerordentlich hoher Prozentsatz von Kindern, wenigstens in den ersten Lebenswochen, an der Mutterbrust gestillt wird.

Unter den Todesursachen standen die Infektions- und allgemeinen Krankheiten, welche in 41,07 % aller Sterbefälle den Tod veranlaßten, obenan, es folgten zunächst die Entwicklungskrankheiten mit 28,04 und die lokalisirten mit 25,70 %. Von den letzteren entfielen 13,73 % auf Krankheiten der Athmungsorgane (ausschl. der tuberkulösen), 4,38 auf solche des Nervensystems, 2,72 auf solche der Cirkulations- und 2,12 der Digestionsorgane. Todesfälle an Pocken kamen während der 15 Jahre nicht zur Beobachtung. Die erste Scharlachepidemie in der Berichtszeit begann 1879 mit 5 Todesfällen, sie dauerte bis 1884 und hatte in den Jahren 1880/84: 132 Todesfälle herbeigeführt. Eine zweite Epidemie folgte 1887/88 mit 18 Todesfällen. Die 5 Masernepidemien, welche zur Beobachtung kamen, waren von kürzerer Dauer; es starben während derselben 32, 48, 23, 55 und 78 Personen. Der Diphtherie erlagen bis einschl. 1888 durchschnittlich 34,9 von je 1000 Gestorbenen; in den beiden letzten Berichtsjahren erhöhte sich diese Ziffer in Folge einer starken epidemischen Verbreitung der Krankheit auf 82, sodaß sich ein Gesammtdurchschnitt von 40,9 ‰ ergiebt. Der Unterleibstyphus, welcher im ganzen Deutschen Reiche abgenommen hat, zeigte auch in Fürth letzthin eine geringere Verbreitung als früher; 1877/81 führte er noch 9,7 ‰ aller Todesfälle (Bayern 9,9) herbei, 1882/86 nur 5,4 (7,0), 1887: 4,1 (5,1), 1888: 4,7 (4,6).

1890 starb in Fürth nur 1 Person an Typhus. Der Influenza erlagen im Dezember 1889: 1, im Januar 1890: 6, im März 1 Person. Die Sterblichkeit an Tuberkulose (einschl. Abzehrung, Lungenblutung, Blutsturz, allg. Tuberkulose, Knochen- und Gelenkkrankheiten, Hydrocephalus acutus internus), welche 18,9 von 100 Sterbefällen oder 8,0 auf 1000 Einwohner ausmachte, war verhältnißmäßig hoch. In der Höhe der Sterbeziffern standen der Tuberkulose zunächst die entzündlichen Krankheiten der Athmungsorgane, auf welche 18,88% der Todesfälle entfielen. Der Verf. kommt u. a. zu folgenden Schlüssen: Die Höhe der Sterbeziffer ist in Fürth nicht abhängig von der Kindersterblichkeit, sondern von der Zahl der an akuten und chronischen Infektionskrankheiten Gestorbenen. Von allen Infektionskrankheiten zeigt nur die Tuberkulose eine bedeutende Höhe, doch übersteigt auch diese nicht die Durchschnittsziffer anderer Industriestädte. Die Sterbeziffer ist niedriger als in ganz Bayern, ebenso die Kindersterblichkeit, letztere trotz hoher Zahl unehelicher Geburten.

Infektionskrankheiten in Italien während des Jahres 1892.

Landestheil	Einwohnerzahl (v. 31. 12. 91.)	Zahl der zur Anzeige gelangten Fälle von: Pocken	Masern	Scharlach	Diphtherie	Unterl.-typhus	Flecktyphus	Kindbettfieber	Milzbrand	Tollwuth	Influenza
Piemont	3 252 738	360	9 160	1 442	1 647	2 344	5	162	42	9	9 738
Ligurien	952 573	849	2 248	332	370	601	3	48	11	1	579
Lombardei	3 932 111	1243	22 605	4 078	4 587	8 017	50	628	28	25	29 603
Veneto	3 004 161	549	12 128	3 252	1 685	4 225	24	217	14	—	32 528
Emilia	2 260 848	599	7 580	5 197	1 960	5 005	56	382	9	5	25 414
Toskana	2 281 446	1210	15 774	3 156	1 967	4 864	41	399	17	5	28 547
Marken	963 942	439	5 431	713	327	4 056	18	183	16	6	10 699
Umbrien	595 579	198	3 633	149	1 248	1 887	9	131	200	3	18 727
Rom-Latium	986 135	249	2 111	229	903	1 438	9	185	232	9	985
Abruzzen und Molise	1 365 171	142	9 758	1 101	729	1 764	12	131	100	2	2 115
Campanien	3 062 011	1267	5 591	2 241	1 081	3 536	45	387	215	26	6 878
Apulien	1 778 323	1152	5 302	3 809	2 462	3 184	33	388	268	3	1 680
Basilikata	540 287	45	978	583	1 038	511	6	46	194	1	2 028
Calabrien	1 215 296	419	4 151	1 378	631	843	13	112	446	—	3 563
Sizilien	3 325 203	214	6 502	1 770	2 912	3 288	47	449	182	10	1 562
Sardinien	731 467	271	1 353	17	707	190	—	18	103	—	3 167
Italien	30 347 291	9206	114 305	29 447	24 254	45 753	371	3866	2077	105	177 813

Die vorstehenden Zahlenangaben sind (nach einem Auszuge der amtlichen Zeitung des Königreichs Italien vom 22. März 1893) aus den Monatsausweisen zusammengestellt, welche dem Ministerium des Innern aus allen Gemeinden des Landes zugehen sollen. Unter den insgesammt 8253 Gemeinden des Königreichs haben im monatlichen Durchschnitt 1865 (22,6 %) die vorgeschriebenen Ausweise nicht eingesandt, daher sind die obigen Zahlen nicht vollständig. (Fehlanzeigen gingen monatlich aus etwa 4500 Gemeinden ein). Es ergiebt sich, daß die Verbreitung der Infektionskrankheiten im Königreich Italien während der letzten Jahre im Allgemeinen stetig abgenommen hat (vgl. Jahrg. 1890 S. 829, Jahrg. 1891 S. 746, Jahrg. 1892 S. 987 d. Veröff.). Am auffälligsten tritt diese Thatsache bei den Pocken hervor, welche im Jahre 1888 noch 64 078 Erkrankungen verursacht hatten.

Die Zahl der durch Influenza bedingten Krankheitsfälle hat nach den vorliegenden Ausweisen etwa 50 % der für das Jahr 1890 gemeldeten betragen. Es entfielen auf den Monat Januar 84 548, Februar 55 352, März 28 046, April 7962, Mai 1468, Juni 223, im Dezember 1892 gelangten 219 Influenzafälle zur Anzeige gegenüber 6461 vom Dezember 1891. Unter den Landestheilen wurde Umbrien, woselbst etwa 31 ‰ der Bevölkerung erkrankten, am meisten betroffen.

Mittheilungen aus der Statistik des Sanitätswesens in Oesterreich vom Jahre 1889.

(Oesterr. Statist. XXXI. Band, 4. Heft.)

Vergl. Veröff. 1892, S. 643.

Es starben in den im Reichsrathe vertretenen Ländern Oesterreichs ausschließlich der Todtgeborenen im Jahre 1889 644 492 Personen gegen 684 060 im Vorjahre; auf die Bevölkerung vom 31. Dezember 1890 (23 707 906 Einw.) berechnet, starben hiernach im Berichtsjahre von je 1000 Einwohnern 27,2. Außer 27 111 Todtgeburten sind 633 997 Sterbefälle an natürlichen Todesursachen und 10 495 gewaltsame Todesfälle verzeichnet. Verhältnißmäßig die meisten Todesfälle ereigneten sich in Galizien (30,78 ‰), Krain (30,41 ‰), Bukowina (30,32), Schlesien (28,75 ‰) und Mähren (28,24 ‰), die wenigsten in Vorarlberg (23,59 ‰), Tirol (24,61 ‰) und Salzburg (24,75 ‰). Von den 33 autonomen Städten hatten eine besonders hohe Sterblichkeit (einschl. der Todtgeburten errechnet) u. a. Krakau (51,1 ‰), Klagenfurt (39,2), Brünn (38,6), Prag (35,9), Wiener-Neustadt (35,1), eine verhältnißmäßig niedrige u. a. Trient (25,8), Innsbruck (26,5), Wien (26,5), Triest (28,0), Graz (28,2). Hervorgehoben wird, daß 14 dieser autonomen Städte trotz Fremdenverkehr und Arbeiterbevölkerung eine niedrigere Sterblichkeitsziffer als der Staat (28,3 ‰) hatten.

An Pocken starben im Berichtsjahre weniger Personen als im Vorjahre, jedoch noch immer mehr als in den Jahren vorher; verzeichnet sind 12 858 Todesfälle (gegen 14 138 im Jahre 1888). Wie im Vorjahre, waren wieder Galizien mit 3842 (5001) und Böhmen mit 3659 (4344) Fällen am stärksten betheiligt. Im Verhältniß zur Einwohnerzahl wurden die höchsten Ziffern in Krain (347 auf 100 000 Einwohner), dann in der Bukowina (90), in Schlesien (68), in Böhmen (68) und in Mähren und Galizien (je 59) beobachtet. — Die Todesfälle an Masern und Scharlach haben ebenfalls abgenommen, an ersteren starben 8990 Personen gegen 12 627 im Vorjahre, an Scharlach 10 453 gegen 14 571 im Jahre 1888. — Dem Typhus erlagen 11 531 Personen gegen 14 049 im Vorjahre, 14 807 im Jahre 1887 und 15 890 im Jahre 1886. Wie schon in den beiden Vorjahren waren wiederum die Bukowina und Galizien verhältnißmäßig am meisten betroffen. — Croup und Diphtherie rafften im Jahre 28 845 Personen dahin, erheblich weniger als in den 3 Vorjahren. Galizien war wieder am stärksten betroffen, demnächst Böhmen mit 140 Todesfällen auf 100 000 Einwohner. — An Ruhr starben 10 391 Personen, nur 5 weniger als im Vorjahre, die meisten in Galizien und in der Bukowina. — Die Sterbefälle an Keuchhusten zeigten eine nicht unbedeutende Zunahme, dagegen war die Gesammtzahl der Verstorbenen an entzündlichen Krankheiten der Athmungsorgane gegen die 3 letzten Berichtsjahre zurückgegangen. Die Sterblichkeit an Lungenschwindsucht zeigte im Gegensatze

zu dem Vorjahre eine erhebliche Abnahme. Es starben im Ganzen 81 583 Personen gegen 89 599 im Jahre 1888; die höchsten Verhältnißziffern ergaben sich in Triest sammt Gebiet (502), Vorarlberg (470) und Krain (447), die niedrigsten in Tirol (246), Dalmatien (270) und Kärnten (278). — Die Wuthkrankheit war 102 Mal Todesursache (78 im Vorjahre), in Galizien 57 (37) in Böhmen 18 (21) Mal. — Eines gewaltsamen Todes starben: durch zufällige Beschädigung 5937, durch Selbstmord 8788, durch Mord und Todschlag 576, aus unermittelten Ursachen 247, durch Justifikation 2.

In den im Reichsrathe vertretenen Ländern waren 584 Krankenhäuser (öffentliche und private) mit 35 240 Betten vorhanden und wurden in denselben 322 849 Kranke behandelt. Die am meisten verbreitete Krankheit war die Syphilis, an welcher 25 912 Personen oder 8,67 % sämmtlicher in den Heilanstalten Behandelten litten; es wurden ferner behandelt (bezw. starben) an Pocken 3235 (603), an Krebs 5894 (1614), an chronischem Alkoholismus 1256 (103), an Verletzungen 21 330 (659) u. s. w.

In 30 Irrenanstalten mit 9609 Betten wurden im Berichtsjahre 14 923 Irre beherbergt. Die Anstalten haben sich gegen das Vorjahr nicht vermehrt, dagegen hat die Zahl der Betten um 687, diejenige der behandelten Kranken um 1066 oder 7,1 % gegen das Jahr 1888 zugenommen. Soweit angegeben, war erbliche Anlage bei 15,2 % der behandelten Irren, Trunksucht bei 10,8 % (1888: 11,4 %, 1887: 13,1 %) die Krankheitsursache. Außerhalb der Irrenanstalten befanden sich noch 16 774 Irrsinnige und 17 617 Cretinen, verhältnißmäßig die meisten der letzteren in Kärnten, Salzburg und Steiermark.

In den 18 öffentlichen Gebäranstalten mit 1548 Betten fanden im Berichtsjahre 15 028 Geburten statt und starben 135 Mütter nach der Entbindung.

In den 9 Findelanstalten (davon sind die Anstalten zu Graz und Krakau in der Auflösung begriffen und nehmen Findlinge nur noch ausnahmsweise auf) wurden 10 507 Kinder verpflegt, außerhalb derselben gegen Entgelt 80 625, ferner in der Findelanstalt zu Krakau noch 184 kranke Säuglinge von auswärts. Die Gesammtsterblichkeit der verpflegten Kinder betrug 13,1 %, u. zw. in den Anstalten 5,5 %, außerhalb derselben 15,6 %. Die Auslagen der Findelanstalten betrugen im Ganzen 1 812 585 Gulden, für den einzelnen Findling und Tag 7 bis 91 Kreuzer. Ferner hatten die Gemeinden noch 25 598 Findlinge gegen 26 806 im Vorjahre bei Pflegeparteien untergebracht, und zwar die meisten in Böhmen (10 612), Nieder-Oesterreich (10 378), Steiermark (1505) und Mähren (1089).

Nach den Impfausweisen waren im Berichtsjahre 906 929 (1888: 923 835) impfpflichtige Personen vorhanden, von welchen im Laufe des Jahres 708 897 geimpft wurden, und zwar 89,8 % mit Erfolg. Unter den ungeimpft verbliebenen 203 032 Impfpflichtigen befanden sich 29 131 Impfrenitente. Es waren 16 Impfinstitute gegen 17 im Vorjahre in Wirksamkeit.

Die Ausweise über den Stand des Sanitätspersonals in den Kronländern ergeben nur unerhebliche Unterschiede gegenüber dem Vorjahre (vgl. Veröff. 1892 S. 644).

Gesetzgebung u. s. w.

Deutsches Reich. Verkehrs-Ordnung für die Eisenbahnen Deutschlands. Vom 15. November 1892. (Reichsgesetzbl. S. 928.) (Auszug.)

Gemäß dem vom Bundesrath in der Sitzung vom 15. November 1892 auf Grund des Art. 45 der Reichsverfassung gefaßten Beschlusse ist mit dem 1. Januar 1893 an die Stelle des Betriebs-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands vom 11. Mai 1874 eine neue „Verkehrs-Ordnung für die Eisenbahnen Deutschlands" getreten, aus welcher nachstehende Bestimmungen hervorzuheben sind:

VI. Beförderung von Leichen.

§ 42. Beförderungsbedingungen.

1. Der Transport einer Leiche muß, wenn er von der Ausgangsstation des Zuges erfolgen soll, wenigstens 6 Stunden, wenn er von einer Zwischenstation ausgehen soll, wenigstens 12 Stunden vorher angemeldet werden.

2. Die Leiche muß in einem hinlänglich widerstandsfähigen Metallsarge luftdicht eingeschlossen und letzterer von einer hölzernen Umhüllung dergestalt umgeben sein, daß jede Verschiebung des Sarges innerhalb der Umhüllung verhindert wird.

3. Die Leiche muß von einer Person begleitet sein, welche eine Fahrkarte zu lösen und denselben Zug zu benutzen hat, in dem die Leiche befördert wird.

4. Bei der Aufgabe muß der vorschriftsmäßige, nach anliegendem Formular (Anlage A) ausgefertigte Leichenpaß beigebracht werden, welchen die Eisenbahn übernimmt und bei Ablieferung der Leiche zurückstellt. Die Behörden, welche zur Ausstellung von Leichenpässen befugt sind, werden besonders bekannt gemacht. Der von der zuständigen Behörde ausgefertigte Leichenpaß hat für den ganzen darin bezeichneten Transportweg Geltung. Die tarifmäßigen Transportgebühren müssen bei der Aufgabe entrichtet werden. Bei Leichentransporten, welche aus ausländischen Staaten kommen, mit welchen eine Vereinbarung wegen wechselseitiger Anerkennung der Leichenpässe abgeschlossen ist, genügt die Beibringung eines der Vereinbarung entsprechenden Leichenpasses der nach dieser Vereinbarung zuständigen ausländischen Behörde.

5. Die Beförderung der Leiche hat in einem besonderen, bedeckt gebauten Güterwagen zu erfolgen. Mehrere Leichen, welche gleichzeitig von dem nämlichen Abgangsorte nach dem nämlichen Bestimmungsorte aufgegeben werden, können in einem und demselben Güterwagen verladen werden. Wird die Leiche in einem ringsumschlossenen Leichenwagen befördert, so darf zum Eisenbahntransporte ein offener Güterwagen benutzt werden.

6. Die Leiche darf auf der Fahrt nicht ohne Noth umgeladen werden. Die Beförderung muß möglichst schnell und ununterbrochen bewirkt werden. Läßt sich ein längerer Aufenthalt auf einer Station nicht vermeiden, so ist der Güterwagen mit der Leiche thunlichst auf ein abseits im Freien gelegenes Gleise zu schieben.

7. Wer unter falscher Deklaration Leichen zur Beförderung bringt, hat außer der Nachzahlung der verkürzten Fracht vom Abgangs- bis zum Bestimmungsorte einen Frachtzuschlag im vierfachen Betrage der Fracht zu entrichten.

8. Bei dem Transporte von Leichen, welche von Polizeibehörden, Krankenhäusern, Strafanstalten u. s. w. an öffentliche höhere Lehranstalten übersandt werden, bedarf es einer Begleitung nicht. Auch genügt es, wenn solche Leichen in dicht verschlossenen Kisten aufgegeben werden. Die Beförderung kann in einem offenen Güterwagen erfolgen. Es ist zulässig, in den Wagen solche Güter mitzuverladen, welche von fester Beschaffenheit (Holz, Metall und dergleichen) oder doch von festen Umhüllungen (Kisten, Fässern und dergleichen) dicht umschlossen sind. Bei der Verladung ist mit besonderer Vorsicht zu verfahren, damit jede Beschädigung der Leichenkiste vermieden wird. Von der Zusammenladung sind ausgeschlossen: Nahrungs- oder Genußmittel, einschließlich der Rohstoffe, aus welchen Nahrungs- oder Genußmittel hergestellt werden, sowie die in der Anlage B zu § 50 der Verkehrsordnung unter Nr. I, II, XXXVI, XXXVI a, XXXVI b, XXXVII, XXXIX, XLI, XLIII und XLIV aufgeführten Gegenstände[1]). Ob von der Beibringung eines Leichenpasses abgesehen werden kann, richtet sich nach den von den Landesregierungen dieserhalb ergehenden Bestimmungen.

[1]) Petarden, Zündhütchen, Zündungen, Patronen, Feuerwerkskörper, Zündschnüre, Sprengstoffe, Knallbonbons, Zündbänder, Zündblättchen, Knallerbsen.

9. Auf die Regelung der Beförderung von Leichen nach dem Bestattungsplatz des Sterbeortes finden die vorstehenden Bestimmungen nicht Anwendung.

§ 43. Art der Abfertigung und der Auslieferung.

1. Die Abfertigung der Leichen erfolgt nach der Vorschrift des Tarifes auf Grund von Beförderungsscheinen, welche die Eisenbahn auszufertigen und dem Absender auszuhändigen hat, oder auf Grund von Frachtbriefen (§ 51).

2. Die Auslieferung von Leichen, welche mit Personenzügen befördert werden, kann in der für Gepäck bestimmten Frist (§ 33 Absatz 2) verlangt werden. Die Auslieferung der Leichen erfolgt, sofern die Beförderung auf Beförderungsschein stattgefunden hat, gegen Rückgabe des letzteren.

3. Innerhalb 6 Stunden nach Ankunft des Zuges auf der Bestimmungsstation muß die Leiche abgeholt werden, widrigenfalls sie nach der Verfügung der Ortsobrigkeit beigesetzt wird. Kommt die Leiche nach 6 Uhr Abends an, so wird die Abholungsfrist vom nächsten Morgen 6 Uhr ab gerechnet. Bei Ueberschreitung der Abholungsfrist ist die Eisenbahn berechtigt, Wagenstandgeld zu erheben.

VII. Beförderung von lebenden Thieren.

§ 44. Besondere Beförderungsbedingungen.

1. Lebende Thiere werden nur unter der im § 6 Absatz 2 aufgeführten Voraussetzung zur Beförderung angenommen.

2. Die Beförderung kranker Thiere kann abgelehnt werden. Inwiefern der Transport von Thieren wegen der Gefahr einer Verschleppung von Seuchen ausgeschlossen ist, richtet sich nach den bestehenden gesundheitspolizeilichen Vorschriften.

3. Zum Transporte wilder Thiere ist die Eisenbahn nur bei Beachtung der von ihr im Interesse der Sicherheit vorzuschreibenden Bedingungen verpflichtet.

4. Bei der Beförderung lebender Thiere ist die Eisenbahnverwaltung Begleitung zu fordern berechtigt. Die Begleiter haben, sofern nicht der Stationsvorsteher Ausnahmen zuläßt, ihren Platz in den betreffenden Viehwagen zu nehmen und das Vieh während des Transportes zu beaufsichtigen. Bei kleinen Thieren, insbesondere Geflügel, bedarf es der Begleitung nicht, wenn sie in tragbaren, gehörig verschlossenen Käfigen aufgegeben werden. Die Käfige müssen luftig und geräumig sein.

5. Der Absender muß das Einladen der Thiere in die Wagen sowie deren sichere Befestigung selbst besorgen und die erforderlichen Befestigungsmittel beschaffen. Das Ausladen liegt dem Empfänger ob.

6. Vorausbezahlung des Transportpreises kann gefordert werden.

§ 45. Art der Abfertigung.

Die Abfertigung der Thiere erfolgt — abgesehen von den Bestimmungen der §§ 27 und 30 Absatz 3 — nach der Vorschrift des Tarifes auf Grund von Beförderungsscheinen, welche von der Eisenbahn auszufertigen und dem Absender auszuhändigen sind, oder auf Grund von Frachtbriefen (§ 51).

§ 46. An- und Abnahme.

1. Die Eisenbahn hat bekannt zu machen, mit welchen Zügen die Beförderung von Thieren erfolgt. Die Annahme einzelner Stücke zur Beförderung hängt davon ab, ob geeigneter Raum vorhanden ist.

2. Die Eisenbahn kann durch den Tarif festsetzen, daß die Annahme von lebenden Thieren mit Ausnahme von Hunden an Sonn- und Festtagen ausgeschlossen oder auf bestimmte Stunden beschränkt wird.

3. Die Thiere müssen rechtzeitig, einzelne Stücke mindestens eine Stunde vor Abgang des Zuges, auf den Bahnhof gebracht werden. Bei der Ankunft an dem Bestimmungsorte werden die Thiere gegen Rückgabe des Beförderungsscheins oder nach Aushändigung des Frachtbriefes an den Empfänger gegen dessen Bescheinigung ausgeliefert. Das Ausladen und Abtreiben muß spätestens zwei Stunden nach der Bereitstellung und dem Ablauf der zur etwaigen zoll- oder steueramtlichen Abfertigung erforderlichen Zeit erfolgen. Nach Ablauf dieser Frist ist die Eisenbahn berechtigt, die Thiere auf Gefahr und Kosten des Absenders in Verpflegung zu geben oder, falls sie deren ferneren Aufenthalt im Wagen oder auf dem Bahnhofe gestattet, ein im Tarife festzusetzendes Standgeld zu erheben.

§ 47. Lieferfrist für Thiere.

1. Die Lieferfrist setzt sich aus Expeditions- und Transportfrist zusammen und darf nicht mehr betragen als:

1. an Expeditionsfrist . . . . . 1 Tag,
2. an Transportfrist für je auch nur angefangene 300 km . . . . . 1 Tag.

2. Sie beginnt mit der auf die Abstempelung des Frachtbriefes oder Aushändigung des Beförderungsscheins folgenden Mitternacht und ist gewahrt, wenn innerhalb derselben das Vieh auf der Bestimmungsstation zur Abnahme bereitgestellt ist.

3. Der Lauf der Lieferfristen ruht außer den Fällen des § 63 Absatz 6 auch für die Dauer des Aufenthalts des Viehes auf der Tränkestation sowie für die Dauer der ärztlichen Viehbeschauung.

4. Die Auslieferung von Pferden und Hunden, welche mit Personenzügen befördert werden, kann in der im § 33 Absatz 2 und 6 bestimmten Frist verlangt werden.

§ 48. Anwendbarkeit der Bestimmungen für Güter.

1. Im Uebrigen finden auf die Beförderung von Thieren die Bestimmungen des Abschnitts VIII sinngemäße Anwendung.

2. Die Deklaration des Interesses an der Lieferung hat bei den auf Beförderungsschein abgefertigten Thieren nur dann eine rechtliche Wirkung, wenn sie von der Abfertigungsstelle der Abgangsstation im Beförderungsschein vermerkt ist.

Anlage A.

Leichen-Paß.

Die nach Vorschrift eingesargte Leiche de am . . . ten . . . . . 18 . . zu . . . (Ort) . . . . an . . . . (Todesursache) . . . . verstorbenen . . (Alter) . . jährigen . . . (Stand, Vor- und Zunahme des Verstorbenen, bei Kindern Stand der Eltern) . . . soll mittelst Eisenbahn von . . . . . über . . . . . nach . . . . . zur Bestattung gebracht werden. Nachdem zu dieser Ueberführung dem Begleiter der Leiche . . . . . (Stand und Name) . . . . . die Genehmigung ertheilt worden ist, werden sämmtliche Behörden, deren Bezirke durch diesen Leichentransport berührt werden, ersucht, denselben ungehindert und ohne Aufenthalt weitergehen zu lassen.

. . . . . den . . . ten . . . . . 18 . .

(Siegel.) (Unterschrift.)

Deutsches Reich. Bekanntmachung des Reichskanzlers, Beförderung von Leichen auf Eisenbahnen im Verkehr zwischen Deutschland und Luxemburg betr. Vom 29. Mai 1893. (Reichs-Gesetzbl. S. 189.)

In Gemäßheit des vom Bundesrath in der Sitzung vom 17. Mai 1893 gefaßten Beschlusses wird nachstehende zwischen dem Deutschen Reich und Luxemburg getroffene Vereinbarung veröffentlicht:

Vereinbarung erleichternder Vorschriften für den wechselseitigen Verkehr zwischen den Eisenbahnen Deutschlands und Luxemburgs, rücksichtlich der bedingungsweise zur Beförderung zugelassenen Gegenstände, in Gemäßheit des § 1 letzter Absatz der Ausführungs-Bestimmungen zum internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr.

Zu § 1 Ziffer 3 der Ausführungs-Bestimmungen zum internationalen Uebereinkommen:

Abs. 1 bis 12 und die Anlage enthalten den Wortlaut der §§ 42 und 43 der Verkehrsordnung für die Eisenbahnen Deutschlands vom 15. November 1892 (s. oben) mit folgender Abweichung:

In Abs. 4 fehlt der letzte Satz „bei Leichentransporten . . . . . Behörde". Neu hinzugefügt ist folgender Absatz:

(13) Im Uebrigen unterliegen die Leichentransporte innerhalb eines jeden der beiden Staaten den jeweilig in demselben geltenden besonderen polizeilichen Gesetzen und Vorschriften.

Diese Vereinbarung tritt am 1. Juni 1893 in Kraft.

Deutsches Reich. Bekanntmachung, Ausstellung von Leichenpässen betr. Vom 8. Juni 1893. (Centralbl. f. d. Deutsche Reich S. 168).

Unter Bezugnahme auf § 42 Ziffer 4 der Verkehrsordnung für die Eisenbahnen Deutschlands vom 15. November 1892 (Reichs-Gesetzbl. S. 923) wird bekannt gemacht, daß zur Ausstellung von Leichenpässen für Leichentransporte, welche aus dem Auslande kommen, auch das Kaiserliche Generalkonsulat in Stockholm ermächtigt worden ist.

Berlin, den 8. Juni 1893.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers:
von Boetticher.

Preußen. Reg.-Bezirk Bromberg. Polizei-Verordnung, betr. die Niederlassung von Thierärzten. Vom 9. Februar 1893.

Auf Grund der §§ 11 und 12 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) in Verbindung mit dem § 137 und § 139 des Gesetzes vom 30. Juli 1883 bestimme ich hierdurch mit Genehmigung des Bezirks-Ausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Folgendes:

§ 1. Thierärzte, welche in diesseitigem Bezirke sich niederlassen und die Praxis ausüben wollen, haben dieses vor Beginn derselben dem zuständigen Kreisthierarzt unter Vorlegung der Opprobation und Angabe ihres Wohnortes zu melden und gleichzeitig demselben die erforderlichen Notizen hinsichtlich ihrer Personalien insbesondere auch ihre Militärverhältnisse anzugeben.

§ 2. Die vorbezeichneten Thierärzte haben den Wechsel ihres Wohnortes und die Aufgabe der Praxis sowie den Fortzug aus dem diesseitigen Bezirke dem zuständigen Kreisthierarzt innerhalb 14 Tage zu melden.

§ 3. Der § 1 der Polizeiverordnung vom 8. Januar 1876 (Amtsbl. pr. 1876 Seite 32) wird — soweit er auf die Thierärzte sich erstreckt — hiermit aufgehoben.

§ 4. Zuwiderhandlungen gegen den § 1 und § 2 dieser Verordnung werden mit Geldstrafen bis zu 30 ℳ im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

Preußen. Reg.-Bez. Aachen. Verordnung, betreffend die Beaufsichtigung der behufs öffentlichen Verkaufs zusammengebrachten Viehbestände durch beamtete Thierärzte. Vom 29. Mai 1893. (Amtsbl. S. 241.)

Auf Grund des § 17 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen und des § 7 des Preußischen Ausführungsgesetzes vom 12. März 1881 wird hierdurch bestimmt, daß außer den Vieh- und Pferdemärkten auch die von Unternehmern behufs öffentlichen Verkaufs in öffentlichen oder privaten Räumlichkeiten zusammengebrachten Viehbestände (einschließlich der Schweine) der Beaufsichtigung durch beamtete Thierärzte zu unterziehen sind.

Der Regierungs-Präsident.

Sachsen-Altenburg. Verordnung des Ministeriums, Abtheilung des Innern, die Dienstanweisung für die Bezirksthierärzte betreffend. Vom 23. März 1893. (Ges.-Samml. S. 21.)

Mit Höchster Genehmigung Sr. Hoheit des Herzogs wird in theilweiser Abänderung und weiterer Ausführung des Höchsten Mandates über die Organisation der unteren Medizinalbehörden vom 17. Juli 1841 und der zugehörigen Ausführungsverordnung von demselben Tage (Ges.-Sammlung 1842 S. 15 ff. und 17 ff.) die nachstehende

„Dienstanweisung für die Bezirksthierärzte des Herzogthums Sachsen-Altenburg,"

welche an Stelle der den Bezirksthierärzten seither bei ihrer Anstellung ertheilten und hiermit aufgehobenen Dienstinstruktion tritt, zur Nachachtung für die Betheiligten zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Hierbei wird insbesondere darauf hingewiesen, daß durch diese neue Dienstanweisung die zur Zeit den Bezirksärzten zustehende Aufsicht über die Thierärzte und die sonstigen, mit Ausübung der Thierheilkunde gewerbsmäßig sich beschäftigenden Personen (§ 2 der erwähnten Ausführungsverordnung und § 8 der Instruktion für die Bezirksärzte vom 10. Februar 1885 — Ges.-Sammlung S. 3 —) und demgemäß auch die den Bezirksärzten obliegende Verpflichtung zur Aufnahme des Veterinärpersonals in die von ihnen zu führenden Medizinalpersonalverzeichnisse (§§ 31, 32 der erwähnten Instruktion) in Wegfall kommt.

Gleichzeitig wird in Abänderung unserer Bekanntmachung, die Niederlassung der Medizinalpersonen betreffend, vom 4. September 1876 (Ges.-Sammlung S. 282) verordnet,

daß approbirte Thierärzte, welche im Herzogthum die Praxis ausüben wollen oder aufgeben, die in der erwähnten Bekanntmachung vorgeschriebenen Anzeigen u. s. w. hinkünftig nicht dem Bezirksarzt, sondern dem Bezirksthierarzt zu erstatten haben.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. April d. J. in Kraft.

Dienstanweisung für die Bezirksthierärzte.

§ 1. Die Bezirksthierärzte sind widerruflich angestellte Staatsbeamte im Sinne des Gesetzes, den Civilstaatsdienst betreffend, vom 26. Februar 1886.

§ 2. Denselben ist gestattet, thierärztliche Privatpraxis insoweit zu betreiben, als nicht dadurch die dienstlichen Angelegenheiten beeinträchtigt werden. Insbesondere kann die Privatpraxis niemals als Behinderungsgrund hinsichtlich der Verrichtung von Dienstgeschäften gelten.

§ 3. Dementsprechend erwerben die Bezirksthierärzte keinen Anspruch auf Pension (§ 86 des in § 1 erwähnten Gesetzes); auch ist ihr Gehalt nicht zur Staatsdiener-Wittwensocietät kontribuabel (§ 1 Ziffer 1 der Novelle vom 20. März 1890 zu dem die Staatsdiener-Wittwensocietät betreffenden Regulative vom 12. Juni 1872).

§ 4. Jeder Bezirksthierarzt erhält einen oder mehrere der Medizinalbezirke als Dienstbezirk und eine innerhalb desselben gelegene Ortschaft als Wohnsitz angewiesen.

§ 5. Der Bezirksthierarzt ist für den Bereich des ihm zugewiesenen Bezirks dazu berufen,

1. in allen Angelegenheiten, welche das Veterinär- und das Veterinärpolizeiwesen betreffen, die Aufsicht zu führen,
2. den Gesundheitszustand der Hausthiere zu überwachen,
3. in allen veterinärpolizeilichen Angelegenheiten den zuständigen Verwaltungsbehörden beiräthig zu sein,
4. alle durch die Reichs- oder Landesgesetzgebung den „beamteten" Thierärzten übertragenen Amtsverrichtungen wahrzunehmen.

Außerdem hat derselbe die Dienstpferde der in seinem Bezirk stationirten Gensdarmen unentgeltlich und die darin staatlich aufgestellten Beschälhengste auf Ersuchen gegen Honorar zu behandeln.

§ 6. Das Herzogliche Ministerium, Abtheilung des Innern, ist die nächstvorgesetzte Aufsichts- und Dienstbehörde der Bezirksthierärzte.

§ 7. Die Bezirksthierärzte sind verpflichtet, auf Anordnung des Herzoglichen Ministeriums, Abtheilung des Innern, auch außerhalb ihrer Bezirke bezirksthierärztliche Funktionen wahrzunehmen (§ 25 des Gesetzes den Civilstaatsdienst betreffend, vom 26. Februar 1886).

Dem Bezirksthierarzt des betreffenden anderen Bezirks steht gegen solche Anordnung ein Widerspruchsrecht nicht zu.

§ 8. Die Bezirksthierärzte haben sich nicht nur mit den Fortschritten der thierärztlichen Wissenschaft gehörig bekannt zu machen und sich überhaupt wissenschaftlich fortzubilden, sondern ganz besonders auch mit Allem, was in das Gebiet der Veterinärpolizei einschlägt,

namentlich mit den im Deutschen Reiche und im Herzogthum Sachsen-Altenburg in Bezug auf das Veterinärwesen und die Thierkrankheiten geltenden Gesetzen Verordnungen und sonstigen Vorschriften auf das Genauste vertraut zu machen.

§ 9. In und außer dem Dienste muß das Verhalten des Bezirksthierarztes ein durchaus gesetzliches und ein seiner amtlichen Stellung würdiges, überhaupt ein solches sein, welches Achtung und Vertrauen begründet. (§ 16 des Gesetzes vom 26. Februar 1886).

Bei Besorgung seiner Berufsäeschäfte hat der Bezirksthierarzt den bezüglichen Vorschriften mit Eifer, Pünktlichkeit, Gewissenhaftigkeit und strenger Uneigennützigkeit nachzugehen; bei Erstattung von Berichten oder Anzeigen an Behörden, sowie bei Abgabe von Gutachten hat er die strengste Wahrheit und Unparteilichkeit zu beobachten. Er darf unter keinem Vorwande von denen, mit welchen er bei der ihm obliegenden Aufsicht oder bei Ausführung der ihm ertheilten Aufträge amtlich irgendwie in Beziehung kommt, Geschenke oder Belohnungen annehmen oder durch die Seinigen annehmen lassen (zu vergleichen auch die §§ 16 und 21 des Gesetzes vom 26. Februar 1886).

§. 10. Die Bezirksthierärzte haben sich denjenigen Verrichtungen, welche ihnen, beziehentlich nach Maßgabe der gegenwärtigen Dienstanweisung, als den vom Staate angestellten Veterinärpolizeibeamten obliegen, mit Rücksicht auf die ihnen dafür zufließende Besoldung aus der Staatskasse in der Regel ohne besondere Entschädigung zu unterziehen.

Nur dann, wenn sie wegen amtlicher Verrichtungen sich weiter als zwei Kilometer von ihrem dienstlichen Wohnsitz verfügen müssen, sind ihnen Diäten und Reisefortkommen beziehentlich Wegegebühren nach Maßgabe der Höchsten Verordnung vom 1. März 1867 (Ges.-Sammlung S. 19) zu vergüten.

Benutzt der Bezirksthierarzt bei derartigen Dienstreisen eigenes Geschirr, so erhält er als Fuhrkostenentschädigung für jeden angefangenen Kilometer des Hinweges und des Rückweges 30 Pf. Hat er auf solcher Dienstreise Amtsgeschäfte an verschiedenen Orten unmittelbar nach einander ausgerichtet, so ist der von Ort zu Ort zurückgelegte Weg ungetheilt der Berechnung der Fuhrkosten zu Grunde zu legen. Mehrere Amtsgeschäfte sind thunlichst im Anschluß an einander mittelst einer Dienstreise zu erledigen.

Die bezüglichen Liquidationen haben die Bezirksthierärzte bei den Landrathsämtern einzureichen. Die Landrathsämter haben dieselben, nöthigenfalls nach Beiziehung der bei den Stadträthen ergangenen Akten zu prüfen, beziehentlich zu berichtigen und festzustellen, sodann aber dem Herzoglichen Ministerium, Abtheilung des Innern, zur Ausschrift vorzulegen.

§ 11. Erkrankungen, die auf eine längere Zeit Dienstbehinderung erwarten lassen, haben die Bezirksthierärzte ungesäumt durch Vermittlung des Landrathsamtes dem Herzoglichen Ministerium, Abtheilung des Innern, anzuzeigen.

Sie sind ermächtigt, bis auf die Dauer von drei Tagen ohne vorherige Anfrage bei der vorgesetzten Dienstbehörde sich selbst zu beurlauben, haben aber solchen Falls dem Landrathsamte und den Stadträthen ihres Bezirks hiervon Kenntniß zu geben.

Urlaub auf mehr als drei Tage ist durch Vermittelung des Landrathsamtes bei dem Herzoglichen Ministerium, Abtheilung des Innern, zu erbitten. Das Landrathsamt hat bei Ueberreichung des Gesuchs über die Füglichkeit der Urlaubsbewilligung zu berichten und Vorschläge wegen der Stellvertretung zu unterbreiten.

§ 12. Jeder Bezirksthierarzt hat ein Geschäftstagebuch (Registrande) nach dem vorgeschriebenen Schema zu halten und in dasselbe alle amtlichen Zuschriften und Eingänge sofort nach ihrem Eintreffen, sowie Zeit und Art ihrer Erledigung ordnungsmäßig einzutragen.

Nach Ablauf jedes Jahres, und zwar spätestens bis Mitte Januar, ist die Registrande dem Herzoglichen Ministerium, Abtheilung des Innern, einzusenden.

§ 13. Bei jeder Bezirksthierarztstelle ist ein Archiv (das bezirksthierärztliche Archiv) zu halten, welches

a) aus der Sammlung der das Veterinärwesen und die Veterinärpolizei betreffenden Gesetze und Verordnungen, die in chronologischer Folge geordnet, geheftet und stets vollständig gehalten werden muß, ferner
b) aus den an den Bezirksthierarzt ergangenen Verfügungen, Ersuchungsschreiben, Anzeigen u. s. w. sowie aus den Konzepten der von ihm angefertigten Dienstschriften aller Art. welche, dem Gegenstande und der Zeitfolge nach gehörig geordnet, aktenmäßig in einzelnen Faszikeln aufzubewahren sind, sowie
c) aus allen anderen für das Archiv bestimmten Druck- und Schriftsachen, namentlich den Jahresberichten des Kaiserlichen Gesundheitsamtes über die Verbreitung von Thierseuchen im Deutschen Reiche, dem Amts- und Nachrichtsblatte, den Registranden u. s. w.

zu bestehen hat.

Der Bezirksthierarzt ist dafür, daß das zu seiner Dienststelle gehörige Archiv wohl geordnet, gut verwahrt und vollständig gehalten bleibt, verantwortlich.

§ 14. Die Bezirksthierärzte haben darüber zu wachen, daß Niemand, der nicht die im ersten Absatz des § 29 der Reichsgewerbeordnung gedachte Approbation als Thierarzt erlangt hat, beziehungsweise zu der im letzten Absatz desselben § 29 gedachten Kategorie von Thierärzten gehört, mit Titeln sich bezeichne, welche den Glauben erwecken können, daß der Betreffende eine geprüfte Veterinärperson sei. Zuwiderhandlungen haben sie auf dem platten Lande den Landrathsämtern, in den Städten den Stadträthen anzuzeigen.

§ 15. Die Bezirksthierärzte sind berechtigt, von den in ihren Bezirken praktizirenden Thierärzten, sowie von allen anderen Personen, die gewerbsmäßig mit der Ausübung der Thierheilkunde sich beschäftigen, zu verlangen, daß sie ihnen die zu ihrer Geschäftsführung als Beamte erforderlichen Auskünfte ertheilen.

Sie sind berechtigt, die hierin Säumigen zur Erfüllung dieser Obliegenheiten unter Hinweis auf die desfalls angedrohten Strafen anzuhalten.

§ 16. Von Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen veterinärpolizeilicher Gesetze und Verordnungen, sowie von strafrechtlich zu ahndenden Handlungen bei Ausübung der Thierheilkunde, die zur Kenntniß der Bezirksthierärzte gelangen, haben dieselben in den Städten den Stadträthen, auf dem platten Lande den Landrathsämtern Mittheilung zu machen.

§ 17. Den allgemeinen Gesundheitszustand der Hausthiere in seinem Bezirke hat der Bezirksthierarzt fortdauernd sorgfältig im Auge zu behalten und sein Augenmerk insbesondere auf das Vorkommen gemeingefährlicher (seuchenartiger und ansteckender) Krankheiten zu richten, nächstdem aber auch auf alle diejenigen allgemeineren Verhältnisse und Einwirkungen aufmerksam zu sein, welche die Gesundheit der Hausthiere zu schädigen und Krankheiten zu veranlassen im Stande sind.

§ 18. Sobald Mißbräuche und Uebelstände in der Fütterung und Haltung der Thiere, sowie im Hufbeschlage, ingleichen bei dem Transporte von Hausthieren von ihm wahrgenommen werden, liegt dem Bezirksthierarzte ob, auf Abstellung dieser Mißstände in geeigneter Weise hinzuwirken, nach Befinden der Polizeibehörde Mitheilung zu machen.

Insbesondere hat er in dazu angethanen Fällen Mißbräuche und Uebelstände der obgedachten Art auch zum Gegenstande besonderer, zugleich Rath und Belehrung ertheilender Vernehmungen mit den landwirthschaftlichen Vereinen zu machen.

§ 19. In allen veterinärpolizeilichen Angelegenheiten sind die Bezirksthierärzte den Bezirks- und Oberverwaltungsbehörden (Landrathsämter, Amtsvorsteher, Städträthe, Gemeindevorsteher) ihres Bezirks als Sachverständige zugeordnet.

Sie haben den Ersuchen dieser Behörden Folge zu

leisten. Sollten sie durch andere dringliche Amtsgeschäfte hieran gehindert sein, so haben sie dies der ersuchenden Behörde ungesäumt anzuzeigen.

§ 20. Soweit reichs- oder landesgesetzlich zur Bekämpfung einzelner übertragbarer Viehseuchen oder im Allgemeinen veterinärpolizeiliche Vorschriften bereits ergangen sind, wie z. B.

a) das Reichsgesetz, Maßregeln gegen die Rinderpest betreffend, vom 7. April 1869 (R.-G.-Bl. S. 105);
b) die revidirte Instruktion hierzu vom 9. Juni 1878 (R.-G.-Bl. S. 147);
c) das Reichsgesetz, betreffend die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderung auf Eisenbahnen, vom 25. Februar 1876 (R.-G.-Bl. S. 163);
d) die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 20. Juni 1886, betreffend die Ausführung dieses Gesetzes (Centralblatt S. 200):
e) das Reichsgesetz, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, vom 28. Juni 1880 (R.-G.-Bl. S. 153);
f) die Instruktion zur Ausführung der §§ 19 bis 29 dieses Gesetzes (Centralblatt 1881, S. 87) nebst Anweisungen für das Desinfektions- und für das Obduktionsverfahren bei ansteckenden Krankheiten der Hausthiere (Anlagen A und B);
g) das hierländliche Ausführungsgesetz vom 23. Dezember 1881 zu dem Reichsgesetz vom 28. Juni 1880 (Ges.-Sammlg. 1881 S. 47),

oder künftig ergehen, richtet sich die Thätigkeit des Bezirksthierarztes als Aufsichtsorgan und Sachverständiger in erster Linie nach diesen Vorschriften.

Soweit er aber in denselben einen Anhalt für seine amtliche Thätigkeit nicht findet oder soweit derartige Vorschriften, beziehungsweise oberbehördliche Anordnungen überhaupt nicht vorhanden sind, greifen die nachstehenden Bestimmungen Platz.

§ 21. Erhält der Bezirksthierarzt durch eigene Wahrnehmung oder in anderer zuverlässiger Weise von dem Vorkommen einer Seuche oder ansteckenden Krankheit von Hausthieren in seinem Bezirk Kenntniß, so hat er sofort der zuständigen Behörde hiervon Anzeige zu machen und dabei zugleich sich, soweit als möglich, über die erforderlichen polizeilichen Maßregeln gutachtlich auszusprechen.

§ 22. In solchen veterinärpolizeilichen Fällen, in welchen Gefahr im Verzuge ist, steht den Bezirksthierärzten, dafern eine durch die Sachlage gebotene Verfügung der Polizeibehörde nicht schnell genug ausgewirkt werden kann, das Recht zu, selbst Anordnungen zu treffen.

Die Bezirksthierärzte haben derartige Anordnungen ohne Verzug der an sich zuständigen Polizeibehörde mitzutheilen und mit derselben das weiter Erforderliche wahrzunehmen.

§ 23. Eine Untersuchung an Ort und Stelle hat der Bezirksthierarzt nur dann vorzunehmen,

a) wenn er dazu von der zuständigen Polizeibehörde besonders aufgefordert wird, oder
b) wenn er sich am Krankheitsorte selbst oder in dessen Nähe befinden sollte, oder
c) wenn nach seinem pflichtmäßigen Ermessen Gefahr im Verzuge ist (vgl. § 22 oben) oder seine unmittelbare eigene Mitwirkung sonst im öffentlichen Interesse wünschenswerth oder geboten erscheint.

§ 24. Läßt sich die Krankheit nicht ohne Weiteres mit Sicherheit feststellen, zählt sie aber nach ihren Erscheinungen zu den sogenannten verdächtigen Fällen, so hat sich der Bezirksthierarzt auf Anordnung der unerläßlichsten Maßregeln zur Verhütung der Weiterverbreitung zu beschränken und muß durch in angemessener Zeit wiederholte Untersuchung die Feststellung der Krankheit baldmöglichst zu bewirken suchen. Ueber den Erfolg ist der zuständigen Polizeibehörde gutachtliche Anzeige zu erstatten.

§ 25. Erhält der Bezirksthierarzt Kenntniß von dem Vorkommen einer ansteckenden Krankheit oder Seuche an Orten des Herzogthums, die nicht zu seinem Bezirke gehören, so hat er hiervon unverzüglich den Bezirksthierarzt des betreffenden Bezirks und, wenn Gefahr im Verzuge sein sollte, das zuständige Landrathsamt beziehentlich den zuständigen Stadtrath in Kenntniß zu setzen. Hierzu ist derselbe namentlich auch dann verpflichtet, wenn er in Verfolg der Privatpraxis außerhalb seines eigenen Bezirks Wahrnehmungen bezüglicher Art an von ihm behandelten Thieren macht, wegen deren von der hierfür zuständigen Seite noch nicht eingeschritten worden ist. In diesem Falle hat er sich jedoch der eigenen Anordnung der ihm nöthig scheinenden polizeilichen Maßregeln zu enthalten und neben der oben vorgeschriebenen Anzeige nur dafür zu sorgen, daß von dem Besitzer der kranken Thiere diejenigen Vorkehrungen getroffen werden, welche zur Verhütung der Weiterverbreitung der Krankheit sofort unerläßlich sind.

Wird ihm ferner bekannt, daß in einem an das Herzogthum angrenzenden Lande eine ansteckende Krankheit ausgebrochen ist und dem Herzogthum Gefahr droht, so liegt ihm ob, darüber unverzüglich an das Landrathsamt und beziehungsweise die Stadträthe seines Bezirks Anzeige zu erstatten und über die etwa erforderlichen Sicherheitsmaßregeln gutachtliche Vorschläge zu machen.

§ 26. Die Bezirksthierärzte können beanspruchen, daß sie Seitens der Polizeibehörde davon in Kenntniß gesetzt werden, was auf ihre speziellen Mittheilungen an dieselben und auf die von ihnen gestellten Anträge geschehen ist.

Sie können dann, wenn die Polizeibehörden solchen Anträgen, die bei denselben zur Abstellung veterinärpolizeilicher Uebelstände von ihnen gestellt worden sind, nicht oder nicht in zulänglicher Weise fügen, oder wenn sich die gedachten Behörden in der Abstellung veterinärpolizeilicher Uebelstände säumig erweisen, solches zur Kenntniß der den betreffenden Behörden vorgesetzten Aufsichtsbehörde bringen und die geeignete Vermittlung der letzteren in Anspruch nehmen.

§ 27. Die Bezirksthierärzte sind berechtigt, den Zutritt zu allen denjenigen Lokalitäten zu beanspruchen, deren Besichtigung und Untersuchung im öffentlichen veterinärpolizeilichen Interesse geboten erscheint.

§ 28. Die Aufsicht über die Desinfektion der zum Viehtransport verwendeten Eisenbahnwagen und der zu denselben gehörigen Geräthschaften steht dem Bezirksthierarzte nur in Ansehung der ihm deshalb besonders zugewiesenen Bahnstationen zu. Ueber die vorgenommenen Revisionen der Desinfektionsstationen und über die dabei wahrgenommenen Mängel und Uebelstände ist dem Herzoglichen Ministerium, Abtheilung des Inneren, jährlich, in dringenden Fällen aber sofortige Anzeige zu erstatten.

Gleiches gilt, sofern Anordnung getroffen ist, daß die Rampen, welche die Thiere beim Ein- und Ausladen betreten haben, sowie die Vieh-Ein- und Ausladeplätze und die Viehhöfe der Eisenbahnverwaltungen von denselben nach jeder Benutzung zu desinfiziren sind. (§ 1 des Reichsgesetzes vom 25. Februar 1876.)

§ 29. Die Vieh- und Pferdemärkte, sowie sonstige öffentliche Thierschauen und die durch obrigkeitliche Anordnungen veranlaßten Zusammenziehungen von Pferden und Viehbeständen hat der Bezirksthierarzt regelmäßig zu beaufsichtigen.

Er ist verpflichtet, alle von ihm hierbei beobachteten Fälle übertragbarer Seuchen oder seuchenverdächtiger Erscheinungen sogleich zur Kenntniß der Polizeibehörde zu bringen und nach sofortiger Untersuchung des Falles die Anordnung der erforderlichen polizeilichen Schutzmaßregeln zu beantragen.

Liegt Gefahr im Verzuge, so ist er befugt, schon vor polizeilichem Einschreiten die Absonderung und Ueberwachung der erkrankten und verdächtigen Thiere anzuordnen.

Dieselbe Aufsichtsführung liegt dem Bezirksthierarzte rücksichtlich der von Unternehmern behufs öffentlichen Verkaufs in öffentlichen oder privaten Räumlichkeiten zusammengebrachten Viehbestände, sowie der zu Zucht-

zwecken öffentlich aufgestellten männlichen Zuchtthiere ob. Diesfalls ist der Bezirksthierarzt aber für seine Mühwaltung und den ihm erwachsenden Aufwand von dem Unternehmer zu entschädigen. Die Entschädigung ist in Ermangelung gütlicher Einigung von dem Landrathsamte festzusetzen und nöthigenfalls im Wege der Verwaltungsexekution beizutreiben. (§ 10 des Ausführungsgesetzes zum Reichs-Viehseuchen-Gesetz).

Der Bezirksthierarzt ist berechtigt, in allen diesen Fällen der Aufsichtsführung bei der zuständigen Stelle die Beiordnung eines die Aufsicht führenden Polizeibeamten (Gensdarmen, Schutzmannes, Polizeidieners) zu beantragen.

§ 30. Weiter ist der Bezirksthierarzt verpflichtet, auf das vom Auslande eingehende oder im Lande umherziehende Treibvieh, sowie auch insbesondere auf das aus dem Reichsauslande eingeführte Vieh aufmerksam zu sein und eintretenden Falls das Nöthige vorzukehren, damit durch solches Vieh nicht ansteckende Krankheiten eingeschleppt oder weiterverbreitet werden.

§ 31. Die Bezirksthierärzte haben alle von der Aufsichtsbehörde erforderten Berichte, statistischen Mittheilungen und dergleichen pünktlichst zu überreichen.

Insbesondere haben dieselben nach Ablauf eines jeden Jahres spätestens bis Ende Januar an die Ministerialabtheilung des Innern über die im Bezirk vorgekommenen Seuchen und ansteckenden Krankheiten, sowie über andere in wissenschaftlicher und praktischer Beziehung wichtige oder zur Belehrung dienende Beobachtungen einen Jahresbericht einzureichen. Dieser Bericht ist in folgende Abschnitte einzutheilen:

a) Gesundheitszustand der Hausthiere im Allgemeinen. Einfluß der Witterung, der Nahrung und anderer allgemeiner Ursachen auf die Gesundheit der Thiere.
b) Seuchen und ansteckende Krankheiten.
c) Bemerkenswerthe einzelne Fälle von inneren und äußeren Krankheiten.
d) Wissenschaftliche und praktische Bemerkungen, insbesondere auch über die in Gebrauch gezogenen Kurmethoden und Arzneimittel. Vergiftungen und Diätisches.
e) Veterinärpolizeiliche Vorgänge und Angelegenheiten.

§ 32. Die Bezirksthierärzte haben über die in ihren Bezirken vorhandenen Thierärzte und diejenigen nicht approbirten Personen, welche gewerbsmäßig mit der Ausübung der Thierheilkunde sich beschäftigen und ihren Gewerbebetrieb bei der Behörde angemeldet oder öffentlich angekündigt haben, nach Maßgabe des vorgeschriebenen Formulars Verzeichnisse zu führen und diese Verzeichnisse stets in richtigem Stande zu erhalten.

Diese Personalverzeichnisse sind das erste Mal und sodann jedes fünfte Jahr in vollständiger Abschrift, in der Zwischenzeit aber nur in tabellarischen Uebersichten der im verflossenen Jahr eingetretenen Veränderungen (Ab- und Zugänge) zugleich mit dem Jahresbericht (§ 31) einzureichen. Haben keine Veränderungen stattgefunden, so sind an Stelle der tabellarischen Uebersichten Vakatscheine einzureichen.

§ 33. Bei den amtlichen Korrespondenzen und bei der Ausstellung von amtlichen Zeugnissen haben sich die Bezirksthierärzte des Dienstsiegels bezw. des Dienststempels zu bedienen.

Schweiz. Bundesbeschluß, betreffend Organisation einer besonderen Abtheilung für Gesundheitswesen (schweizerisches Gesundheitsamt) beim eidgenössischen Departement des Innern. Vom 28. Juni 1893. (Vgl. S. 407.)

Die Bundesversammlung der schweizerischen Eidgenossenschaft, in Ausführung von Art. 10, Al. 2 des Bundesgesetzes, betreffend Maßnahmen gegen gemeingefährliche Epidemien vom 2. Juli 1886; nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrathes vom 19. Mai 1893, beschließt:

Art. 1. Beim eidgenössischen Departement des Innern wird zur Ausführung der demselben durch Verfassung und Gesetz, sowie durch internationale Verträge zugewiesenen Aufgaben aus den Gebieten der Sanitätspolizei und der öffentlichen Gesundheitspflege eine besondere Abtheilung für Sanitätswesen (schweizerisches Gesundheitsamt) errichtet.

Art. 2. Das Personal dieses Amtes besteht aus: Einem ärztlichen Direktor mit einer jährlichen Besoldung von Fr. 6500 bis 8000. Einem Adjunkten mit einer jährlichen Besoldung von Fr. 4500 bis 6000. Einem Kanzlisten mit einer jährlichen Besoldung von Fr. 2800 bis 3500. Für weiter nöthig werdende Kanzleiaushülfe ist der Kredit auf dem Budgetwege nachzusuchen.

Art. 3. Ueber die Befugnisse und Obliegenheiten des Direktors und des Adjunkten wird der Bundesrath innerhalb des Rahmens der Bundesgesetzgebung die nöthigen Verordnungen erlassen.

Art. 4. Der Bundesrath ist beauftragt, auf Grundlage der Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874, betreffend die Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse, die Bekanntmachung dieses Beschlusses zu veranstalten und den Beginn der Wirksamkeit desselben festzusetzen.

Thierseuchen.

Thierseuchen im Königreich Polen und im Gouvernement Livland in der Zeit vom 13. Februar bis 13. April 1893.

Gouvernements.	Zahl der Erkrankungsfälle an				
	Sibirischer Pest	Maul- und Klauenseuche	Rotz der Pferde	Influenza der Pferde	Tollwuth
Lublin (v. 18./2. b. 18./3.)	3	406	—	—	—
" (v. 18./3. b. 18./4.)	—	—	—	24	—
Kalisch (desgl.)	5	—	4	—	—
Lomza (desgl.)	—	—	2	—	—
Stadt Warschau (desgl.)	—	—	5	—	—
Warschau[1]) (desgl.) . .	—	317	—	21	[2])2
" (v. 18./2. b. 18./4.)	—	—	9	—	—
Kielce (desgl.)	—	—	9	—	—
" (v. 18./3. b. 18./4.)	4	32	—	—	—
Plotzk (v. 18./2. b. 18./3.)	—	135	—	—	—
Petrikau (desgl.)	—	—	8	—	—
Livland (März)	—	43	—	—	[3])5

Veterinär-polizeiliche Maßregeln.

Preußen. Reg.-Bez. Königsberg. Landespolizeiliche Anordnung, betr. Maßregeln gegen die Rinderpest. Vom 11. Juli 1893.

Folgt Wortlaut wie auf S. 322 d. Veröffentl., nur ist im § 1 statt Station Bischdorf zu setzen „Station Crottingen."

Desgleichen. Reg.-Bezirk Köslin. Landespolizeiliche Anordnung vom 9. Mai 1893. (Amtsblatt S. 167.)

Auf Grund des § 20 des Reichsgesetzes betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Viehseuchen vom 23. Juni 1880 und der §§ 1 und 4 der Bundesraths-Instruktion vom 24. Februar 1881 wird mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten vom 8. d. M. hiermit Folgendes angeordnet:

1. Auf den Bahnhöfen
Dramburg, Neustettin, Schivelbein, Belgard, Schlawe, Stolp, Lauenburg und Köslin
dürfen bis auf Weiteres Wiederkäuer und Schweine weder verladen noch entladen bezw. abgetrieben werden, bevor seitens des beamteten Thierarztes des Kreises der Gesundheitszustand der betreffenden Thiere festgestellt und bescheinigt ist, daß die zu transportirenden Thiere mit keiner übertragbaren Seuche behaftet sind.

---

[1]) Außerdem von Lungenseuche 54, Pferdetyphus 8 Fälle. — [2]) 1 Pferd, 1 Rind. — [3]) Hunde.

Die Beschaffung dieser Zeugnisse liegt den Führern der Transporte ob.

2. Alles gewerbsmäßig zum Transport von Vieh benutzte Fuhrwerk ist sofort nach dem Gebrauch gründlichst zu reinigen und zu desinfiziren.

Zuwiderhandlungen unterliegen dem § 828 des Reichs-Straf-Gesetzbuchs.

Der Regierungs-Präsident.

Desgleichen. Reg.-Bez. Oppeln. Bekanntmachung vom 25. Juli 1893.

Nachdem die Maul- und Klauenseuche in den Niederlanden eine erhebliche Abnahme erfahren hat, hat der Herr Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten die Einfuhr von Rindern zu Zuchtzwecken aus diesem Lande landwirthschaftlichen Vereinen und Genossenschaften unter nachstehenden Bedingungen gestattet:

1. Die einzuführenden Zuchtthiere müssen mit Zeugnissen der Gemeindebehörde des Ursprungsortes versehen sein, in welchen das Alter und Signalement der Thiere angegeben, sowie bescheinigt ist, daß an dem Herkunftsorte und in den Nachbargemeinden innerhalb der letzten 40 Tage vor der Absendung keine übertragbare Viehseuche geherrscht hat.

Die Dauer der Gültigkeit der Zeugnisse beträgt acht Tage.

2. Die zur Einfuhr zugelassenen Thiere müssen ohne vermeidbare Verzögerung nach ihrem Bestimmungsorte gebracht werden, aus welchem sie vor Ablauf von 6 Monaten nicht entfernt werden dürfen außer in Nothfällen zur Abschlachtung in einem Schlachthause.

Die Beachtung dieser Bedingung ist von der Ortspolizeiverwaltung des Bestimmungsortes zu überwachen, welche zu dem Zwecke unter Angabe der Zahl der zur Einfuhr zugelassenen Thiere von mir mit Anweisung versehen werden wird.

3. Wenn bei der thierärztlichen Untersuchung, welcher die Thiere an der Landesgrenze in Gemäßheit des Erlasses vom 27. März d. J. unterworfen sind, auch nur ein Thier mit einer übertragenen Krankheit behaftet gefunden wird, ist der ganze Viehtransport zurückzuweisen.

Anträge von landwirthschaftlichen Vereinen und Genossenschaften um die Genehmigung zur Einfuhr von niederländischem Zuchtvieh sind mir unter spezieller Angabe der zur Einfuhr bestimmten Anzahl Zuchtthiere durch die Königlichen Landräthe einzureichen.

Der Regierungs-Präsident.

Desgleichen. Reg.-Bez. Liegnitz. Bekanntmachung vom 1. Juli 1893. (Amtsbl. S. 252.)

Im Interesse der leichteren Orientirung der Grenzbehörden ist höheren Orts beschlossen worden, künftighin die Einfuhr von Rindvieh und Schweinen aus Oesterreich-Ungarn bezw. aus der Kontumazanstalt in Wiener-Neustadt gleichmäßig in dieselben öffentlichen, veterinärpolizeilich überwachten Schlachthäuser zum Zwecke der sofortigen Abschlachtung zuzulassen.

Nachstehend veröffentliche ich das Verzeichniß derjenigen Städte Deutschlands, in deren Schlachthäuser die vorgenannte Einfuhr gleichmäßig gestattet wird.

Am Schlusse dieses Verzeichnisses sind diejenigen, nur im Königreiche Bayern belegenen Städte des Deutschen Reiches aufgeführt, in deren Schlachthäuser nach wie vor nur eine Thiergattung eingeführt werden darf.

Die sonstigen Bedingungen und Beschränkungen für die Einfuhr von lebendem Vieh aus Oesterreich-Ungarn erfahren durch diese Erweiterung keine Abänderung, bleiben vielmehr in dem bisherigen Umfange fortbestehen.

Folgt das Verzeichniß wie S. 487 unter Deutsches Reich.

Desgleichen. Reg.-Bez. Merseburg. Bekanntmachung vom 19. Juli 1893. (Amtsbl. S. 287.)

Im Interesse der leichteren Orientirung der Grenzbehörden ist im Einverständniß mit dem Herrn Reichskanzler von dem Herrn Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten gestattet worden, daß künftighin die Einfuhr sowohl von lebendem Rindvieh als auch von lebenden Schweinen aus Oesterreich-Ungarn beziehungsweise aus der Kontumazanstalt zu Wiener-Neustadt gleichmäßig in dieselben öffentlichen, veterinär-polizeilich überwachten Schlachthäuser zum Zwecke der sofortigen Abschlachtung stattfinden kann.

Demnach ist die Einfuhr von lebendem Rindvieh aus Oesterreich-Ungarn auch in die öffentlichen Schlachthäuser der Städte Eisleben, Halle a. S., Naumburg a. d. S., Weißenfels, Torgau und Zeitz unter der Bedingung gestattet, daß die Thiere:

1. an der Grenze mit Ursprungs- und Gesundheitszeugnissen, sowie mit Bescheinigung darüber versehen sein müssen, daß am Herkunftsorte und in einem Umkreise von mindestens 20 Kilometer um denselben innerhalb der letzten 8 Monate ein Lungenseuchenfall nicht aufgetreten ist,
2. beim Eintritt in das deutsche Gebiet durch beamtete Thierärzte untersucht und gesund befunden worden sind,
3. direkt und ohne Umladung in plombirten Wagen bis zu ihrem Bestimmungsorte mit der Eisenbahn bezw. wo die Eisenbahngeleise nicht bis unmittelbar an das öffentliche Schlachthaus führen, von der Eisenbahn bis in das letztere in gut schließenden Wagen übergeführt und auf einer für anderes Vieh nicht zu benutzenden Rampe ausgeladen werden.
4. im Schlachthause unter polizeilicher Aufsicht alsbald geschlachtet, bis dahin aber von anderem Vieh getrennt gehalten und aus dem Schlachthause lebend nicht entfernt werden, und
5. wenn unter ihnen bei der grenzamtlichen Untersuchung eine Seuche festgestellt wird, sämmtlich von der Weiterbeförderung ausgeschlossen werden.

Die sonstigen Bedingungen und Beschränkungen für die Einfuhr von lebendem Vieh aus Oesterreich-Ungarn erfahren durch diese Erweiterung keine Abänderung, dieselben bleiben vielmehr in dem bisherigen Umfange bestehen.

Zur Zeit ist die Einfuhr von Rindvieh aus den allmonatlich veröffentlichten Sperrgebieten, in denen die Lungenseuche herrscht, gänzlich verboten, und die Einfuhr von Schweinen nur aus der Kontumaz- und Mastanstalt zu Wiener-Neustadt gestattet.

Vorstehendes wird mit dem Bemerken zur Kenntniß der Betheiligten gebracht, daß Ueberwachungsmaßregeln getroffen werden, welche geeignet sind, einen Mißbrauch der ertheilten Bewilligung zu verhüten.

Der Königliche Regierungs-Präsident.

Desgleichen. Reg.-Bezirk Schleswig. Bekanntmachung vom 18. Juli 1893. (Amtsbl. S. 432.)

Die Einfuhr von Rindvieh und Schweinen aus Jütland auf dem Eisenbahnwege über Woyens nach dem öffentlichen Schlachthause in Lübeck wird unter folgenden Bedingungen gestattet:

Folgt 1 und 2 wie auf S. 551 unter Lübeck, nur ist in 1. hinter „sind" eingeschaltet: auf Kosten der Einbringer.

Dann heißt es weiter:

3. die Beförderung muß in plombirten Waggons bis nach Lübeck erfolgen,

4. die Thiere dürfen das öffentliche Schlachthaus in Lübeck nicht lebend verlassen.

Der Regierungs-Präsident.

Desgleichen. Reg.-Bez. Aurich. Bekanntmachung vom 1. Juli 1893. (Amtsbl. S. 257.)

In Ergänzung bezw. Abänderung meiner Bekanntmachung vom 8. April d. J., betreffend die thierärztliche Untersuchung aller aus dem Auslande zur Einfuhr gelangenden Pferde, Wiederkäuer und Schweine an der Landesgrenze (veröffentlicht in Stück 14a/1893 des Regierungs-Amtsblattes) und in Ergänzung bezw. Abänderung meiner Bekanntmachung vom 12. Dezember 1892, betreffend das Verbot der Einfuhr von Rindvieh aller Art einschließlich der Kälber, sowie von Schafen und Ziegen aus dem Königreich der Niederlande, und die Beschränkung der Einfuhr von Schweinen dorther (veröffentlicht in

Stück 50a/1892 des Regierungs-Amtsblattes), erlasse ich auf Grund des § 7 des Reichsviehseuchengesetzes vom 28. Juni 1880 bezw. des § 3 des Preußischen Ausführungsgesetzes dazu vom 12. März 1881 und mit Genehmigung des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten nachstehende Anordnungen:

I. Die durch die gedachte Bekanntmachung vom 8. April 1898 angeordnete thierärztliche Untersuchung aller aus dem Auslande über die Grenzen des Regierungsbezirkes Aurich zur Einfuhr gelangenden Pferde, Wiederkäuer und Schweine findet bei Pferden, welche im kleinen Grenzverkehr zwischen dem Holländischen und dem diesseitigen Staatsgebiete die Landesgrenze regelmäßig hin und zurück passiren, nur alle 14 Tage statt, wenn durch eine alle Woche zu erneuernde Bescheinigung der Ortspolizeibehörde des Heimathsortes nachgewiesen wird, daß in der Gegend, aus welcher das betreffende Pferd kommt, übertragbare Pferdekrankheiten, namentlich Rotz (Wurm) der Pferde, Esel, Maulthiere und Maulesel, Beschälseuche der Pferde, Bläschenausschlag der Pferde, Räude der Pferde, Milzbrand oder Tollwuth während der letzten sechs Monate nicht aufgetreten sind.

Einer solchen ortspolizeilichen Bescheinigung bedarf es jedoch nicht, insoweit es sich um Pferde handelt, deren heimischer Standort sich auf Preußischem Gebiete befindet.

II. Die diesseitige zuständige Ortspolizeibehörde kann auf diesbezügliche Anträge gestatten, daß Rindvieh aller Art, einschließlich der Kälber, sowie Schafe und Ziegen aus dem Königreiche der Niederlande zu Weidezwecken in das diesseitige Grenzgebiet eingelassen werden, wenn

1. durch eine gemäß der gedachten Bekanntmachung vom 8. April d. J. von dem zuständigen beamteten Thierarzte vorzunehmende Untersuchung des betreffenden Thieres festgestellt wird, daß dasselbe nicht an einer übertragbaren Seuche leidet,

2. durch Bescheinigung der Ortspolizeibehörde des Heimathsortes nachgewiesen wird, daß in der Gegend, aus welcher das betreffende Thier kommt, übertragbare Thierkrankheiten, namentlich Maul- und Klauenseuche, Lungenseuche, Pockenseuche, Bläschenausschlag, Räude, Milzbrand, Rauschbrand, Rinderpest oder Tollwuth nicht aufgetreten sind,

3. das betreffende Thier sogleich genau derart signalisirt wird, daß sein Verbleib auf der Weide jederzeit polizeilich überwacht werden kann.

Mit der Bekanntmachung obiger Anordnungen verbinde ich den Hinweis auf die am Schlusse der gedachten Bekanntmachung vom 8. April d. J. abgedruckten Strafbestimmungen.

Der Regierungs-Präsident.

Königr. Sachsen. Bekanntmachung vom 2. August 1893.

Das unterzeichnete Ministerium erachtet es in Uebereinstimmung mit der gleichen Verfügung der Königlich Preußischen Regierung nach dem dermaligen Stande der Maul- und Klauenseuche in Oesterreich-Ungarn für unbedenklich, das gegen diese Länder mit Ausnahme von Wiener-Neustadt mittels der in Nr. 48 des Dresdener Journals und Nr. 49 der Leipziger Zeitung abgedruckten Bekanntmachung vom 25. Februar d. J. erlassene Verbot der Schweineeinfuhr nunmehr insoweit wieder aufzuheben, als vom 7. laufenden Monats an die Einfuhr von lebenden Schweinen nicht blos aus Wiener-Neustadt, sondern auch aus den Mastanstalten Steinbruch und Bielitz-Biala unter den früheren Beschränkungen und Bedingungen gestattet sein soll.

Danach darf die Einfuhr lebender Schweine von dort über Bodenbach-Tetschen, Zittau und Voitersreuth nur nach denjenigen Städten Sachsens und der übrigen Staaten Deutschlands erfolgen, für welche die Erlaubniß hierzu Seiten der zuständigen Regierungen bereits früher ertheilt worden ist und ist hierbei den in der Bekanntmachung vom 18. November 1891 — Nr. 278 des Dresdener Journals und Nr. 278 der Leipziger Zeitung vom Jahre 1891 — aufgeführten Bedingungen zu entsprechen.

Ministerium des Innern.
Für den Minister.

Reuß j. L. Ministerial-Bekanntmachung vom 22. März 1893. (Amts.- u. Verordn.-Bl. S. 127.)

Um der weiteren Verbreitung der seit einiger Zeit in einer steigenden Zahl von Fällen durch Schweinesendungen aus Oesterreich-Ungarn nach Deutschland eingeschleppten Maul- und Klauenseuche thunlichst vorzubeugen, wird hiermit die Einfuhr von lebenden Schweinen und lebenden Schafen aus Oesterreich-Ungarn in das Fürstenthum Reuß j. L. bis auf Weiteres gänzlich verboten.

Dagegen bleibt die Durchfuhr von Schweinen und Schafen aus den genannten Ländern unter der Bedingung auch fernerhin gestattet, daß die Sendungen nur auf Eisenbahnen und ohne unnöthigen Aufenthalt durch das diesseitige Gebiet geleitet werden.

Die Polizeibehörden des Landes haben über die genaue Beobachtung der vorstehenden Maßregeln strenge Aufsicht zu führen.

Fürstlich Reuß-Pl. Ministerium,
Abtheilung für das Innere.

Elsaß-Lothringen. Ober-Elsaß. Bekanntmachung vom 19. Juli 1893.

In Ausführung der Verordnung des Kaiserlichen Ministeriums vom 28. Juni 1893, betreffend die veterinärpolizeiliche Kontrole der Ein- und Durchfuhr von Thieren (Central- und Bezirksamtsblatt, Hauptblatt Nr. 80), Art. 4, 16 und 22 daselbst, bestimme ich was folgt:

Art. 1. Mit der Vornahme der thierärztlichen Untersuchungen an der Grenze werden beauftragt:

a) Für den Kreis Altkirch: Kreisthierarzt Weber in Altkirch; Stellvertreter: städtischer Thierarzt Mandel in Mülhausen.

b) Für den Kreis Colmar: Thierarzt Niederer in Münster; Stellvertreter: Kreisthierarzt Berna in Colmar.

c) Für den Kreis Mülhausen: Kreisthierarzt Fues in Mülhausen; Stellvertreter: Thierarzt Helfer in Mülhausen.

d) Für den Kreis Rappoltsweiler: Einfuhrstelle Diedolshausen: Thierarzt Rueher in Kaisersberg; Stellvertreter: Kreisthierarzt Schild in Rappoltsweiler. Einfuhrstelle Markirch: Thierarzt Kuhlmann in Markirch; Stellvertreter: Kreisthierarzt Schild in Rappoltsweiler.

Art. 2. Die Ein- und Durchfuhr von Thieren auf dem Landwege ist nur gestattet:

aus Frankreich: a) über das Hauptzollamt in Münster, beziehungsweise das Nebenzollamt Sulzern, b) über das Nebenzollamt II in Diedolshausen; c) über das Nebenzollamt I in Markirch;

aus der Schweiz: d) über das Nebenzollamt II in Ottendorf; e) über die Staatsstraße Basel—St. Ludwig.

Art. 3. Die Ein- und Durchfuhrzeit wird beschränkt:

aus Frankreich: zu Art. 2a): auf Dienstag und Freitag jeder Woche Nachmittags, zu Art. 2b): auf Dienstag jeder Woche von 7—12 Uhr Vormittags und Freitag jeder Woche Nachmittags, zu Art. 2c): auf Mittwoch und Freitag jeder Woche von 7—12 Uhr Vormittags;

aus der Schweiz: zu Art. 2d): auf jeden dritten Montag des Monats von 2—6 Uhr Nachmittags; und

an der Schweizer Grenze bei St. Ludwig auf Montag, Mittwoch und Freitag jeder Woche von 8 bis 6 Uhr Nachmittags.

Der Bezirkspräsident.

Schweden. (Vgl. S. 452.) Laut Bekanntmachung des Königl. Kommerz-Kollegiums vom 10. Juli wird von demselben die Provinz Pommern als von Rotz oder Springwurm befallen angesehen.

Rechtsprechung.

Setzt der Thatbestand des in § 1 des Gesetzes, betr. Zuwiderhandlungen gegen die zur Abwehr der Rinderpest erlassenen Vieheinfuhrverbote, vom 21. Mai 1878 (R.G.Bl. S. 95) bezeichneten Vergehens vorsätzlicher Zuwiderhandlung gegen die zur Verhütung der Einschleppung der Rinderpest erlassenen Beschränkungen und Verbote der Einfuhr lebender Wiederkäuer die Kenntniß des Thäters voraus, daß das von ihm übertretene Verbot zum Zwecke der Verhütung der Rinderpest erlassen ist?

Urtheil des Reichsgerichts, III. Strafsenat, vom 28. April 1892 g. W. und Gen. Rep. 1119/92. (Entscheid. des Reichsger. in Straff. Bd. 23 S. 107.)

Aus den Gründen:

Der Angeklagte W. ist dem angefochtenen Urtheile des Vergehens der vorsätzlichen Zuwiderhandlung gegen ein auf Grund des Gesetzes vom 7. April 1869 zur Verhütung der Einschleppung der Rinderpest erlassenes Verbot der Einfuhr lebender Wiederkäuer (§ 1 des Reichsgesetzes, betreffend Zuwiderhandlungen gegen die zur Abwehr der Rinderpest erlassenen Vieheinfuhrverbote, vom 21. Mai 1878) in ideellem Zusammenflusse mit Kontrebande (§ 134 des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869, B.G.Bl. S. 317) für schuldig erachtet und deshalb zu Gefängnißstrafe und Konfiskation, eventuell Werthersatz verurtheilt. Anlangend die Verurtheilung aus § 1 des Gesetzes vom 21. Mai 1878, so ist der objektive Thatbestand dieses Vergehens allenthalben frei von Rechtsirrthum zur Feststellung gelangt.

Die in den Urtheilsgründen erwähnte Verordnung des sächsischen Ministeriums des Inneren, die Ein- und Durchfuhr von Vieh und thierischen Theilen aus Oesterreich-Ungarn betreffend, vom 26. Juli 1884, ist von der zuständigen Behörde auf Grund des Reichsgesetzes, Maßregeln gegen die Rinderpest betreffend, vom 7. April 1869 (B.G.Bl. S. 105) erlassen. — Es ergiebt sich das aus dem § 11 der Verordnung, der ausdrücklich auf die Strafbestimmungen des Rinderpestgesetzes vom 21. Mai 1878 verweist, wie aus dem Eingange der Verordnung, wonach dieselbe lediglich eine Einschärfung der früher erlassenen Ministerialverordnung vom 22. Februar 1882 enthält, die ihrerseits wiederum in ihrem Eingange ausdrücklich, als mit Rücksicht auf das Bestehen der Rinderpest in Oesterreich-Ungarn ergangen, sich bezeichnet. Die Verordnung vom 26. Juli 1884 hält in § 1 das Verbot der Ein- und Durchfuhr von Rindvieh aus Oesterreich-Ungarn im Allgemeinen aufrecht und gestattet von demselben Ausnahmen nur unter ganz bestimmten, in § 2 bezeichneten Voraussetzungen. Wie von dem Reichsgerichte bereits in dem, eine Zuwiderhandlung gegen die insoweit gleichlautende Verordnung vom 22. Februar 1882 betreffenden Urtheile vom 30. Juli 1884 (Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 11 S. 65 flg.) anerkannt ist, verstößt die Einfuhr von Rindvieh aus Oesterreich, die unter Nichtbeachtung dieser Bedingungen bewerkstelligt wird, gegen das im Uebrigen, und soweit nicht die in § 2 bezeichneten Ausnahmen reichen, allenthalben in Kraft stehende und in Kraft verbliebene Einfuhrverbot; es enthält daher solche Einfuhr objektiv ein Zuwiderhandeln gegen ein Einfuhrverbot im Sinne des § 1 des Gesetzes vom 21. Mai 1878. Die durch den Beschwerdeführer am 13. März 1891 bewirkte Einfuhr von 8 Stück Ochsen aus Böhmen nach Sachsen ist aber nach den Feststellungen zum Theil, nämlich hinsichtlich 4 Stück, unter Verletzung der Verordnung vom 26. Juli 1884 erfolgt. (Es folgen weitere, den objektiven Thatbestand betreffende Ausführungen.)

In subjektiver Hinsicht ist festgestellt, daß der Beschwerdeführer Kenntniß der Verordnung vom 26. Juli 1884 und von dem in derselben für die ausnahmsweise zulässige Einfuhr vorgeschriebenen, von ihm wissentlich nicht beobachteten Bedingungen gehabt hat. Soweit es sich daher um ein Zuwiderhandeln gegen die Verordnung handelt, liegt der Vorsatz auf seiten des Beschwerdeführers zweifellos vor. Er hat aber bestritten, Kenntniß davon gehabt zu haben, daß es sich bei dem in der Verordnung enthaltenen Einfuhrverbote um ein zum Zwecke der Verhinderung der Einschleppung der Rinderpest getroffenes Verbot handele; er habe vielmehr nur daran gedacht, es handle sich um eine Maßregel zur Verhütung der Einschleppung anderer Viehseuchen, wie der Maul- und Klauenseuche oder der Lungenseuche. . . .

Der Vorderrichter weist dieses Schutzvorbringen als rechtlich unerheblich zurück, weil damit nur Unkenntniß vom Zwecke des Gesetzes behauptet sei, solche aber bei dem festgestellten Vorliegen aller sonstigen subjektiven Schuldmomente der Unterstellung einer vorsätzlichen Zuwiderhandlung aus § 1 des Gesetzes vom 21. Mai 1878 nicht entgegenstehe. . . . Der Rechtsansicht, wonach zum Vorsatze bei dem in § 1 a. a. O. bezeichneten Vergehen die Kenntniß des Thäters davon nicht erforderlich sei, daß es bei dem von ihm übertretenen Einfuhrverbote sich um eine zur Abwehr der Einschleppung der Rinderpest getroffene Maßregel handle, kann nicht beigetreten werden. Der Vorderrichter verwechselt dabei offenbar den Zweck des Strafgesetzes in dem Sinne des gesetzgeberischen Motives, das zum Erlaß der Strafsanktion geführt hat, mit dem Zwecke des Einfuhrverbotes, dessen wissentliche Verletzung unter Strafe gestellt ist. Unkenntniß des ersteren, Mißverständniß der ratio legis kann selbstverständlich, so wenig wie der Irrthum über das Strafgesetz selbst geeignet sein, den Vorsatz auszuschließen. Ganz anders verhält es sich mit dem Zwecke des Einfuhrverbotes. Das in § 1 des Gesetzes vom 21. Mai 1878 bezeichnete Vergehen ist ein vorsätzliches Gefährdungsdelikt. Nach allgemeinen Grundsätzen muß bei diesem der Vorsatz die Thatsache mitumfassen, daß die konkrete, von dem Thäter ausgeführte Handlung geeignet sei, die im Gesetze besonders bezeichnete gemeine Gefahr zu begründen. Was besonders die unter die Kategorie der gemeingefährlichen Vergehen fallenden Zuwiderhandlungen gegen Absperrungsmaßregeln, Einfuhrverbote u. dgl. anlangt, so sind diese in den §§ 327, 328 des Strafgesetzbuches und in § 1 des Gesetzes vom 21. Mai 1878 nach verschiedenen Richtungen hin unter Strafe gestellt. Der § 327 betrifft Zuwiderhandlungen gegen solche Maßregeln, die zur Verhütung des Einführens oder Verbreitens ansteckender Krankheiten getroffen sind, § 328 solche gegen Maßnahmen zur Verhütung des Einführens und Verbreitens von Viehseuchen im Allgemeinen; § 1 des Gesetzes vom 21. Mai 1878 sondert wieder von diesem generellen Thatbestande die Verletzung von Beschränkungen und Verboten der Einfuhr von lebenden Wiederkäuern aus, die die Verhütung der Einschleppung der Rinderpest bezwecken. Die Art des Verbotes, je nachdem es den einen oder den anderen Zweck verfolgt, ist danach bestimmend für die rechtliche Natur des Deliktes, dessen Thatbestand in den bezüglichen Gesetzesbestimmungen in der Form des sogenannten Blankettgesetzes aufgestellt ist und seinen Gehalt erst aus den darin in Bezug genommenen, außerhalb des Strafgesetzes selbst liegenden Normen erhält. Daß bei den hier in Frage stehenden Vergehen die Kenntniß des Verbotes eine wesentliche Voraussetzung des Vorsatzes ist, ist allgemein anerkannt und folgt aus dessen Wesen von selbst. Bestimmt sich nun der Inhalt der erwähnten, verschieden gearteten Delikte durch die Verschiedenheit des Verbotes, durch Art und Zweck desselben, so muß die zum Vorsatze erforderliche Kenntniß des Verbotes sich nothwendig auch auf Art und Zweck des Verbotes erstrecken. Wenn daher § 1 des Gesetzes vom 21. Mai 1878 vorsätzliche Zuwiderhandlung gegen Maßregeln unter Strafe stellt, die zur Verhütung der Einschleppung der Rinderpest getroffen sind, und nur gegen solche, so kann auch zu der Bestrafung auf Grund dieses Gesetzes nur gelangt werden, wenn der Thäter neben der Kenntniß, daß er ein bestehendes Einfuhrverbot verletzt, auch die Kenntniß hat, daß dasselbe speziell zum Zwecke der Verhütung der Rinderpest erlassen ist.

Hierzu gerichtl. Entsch. II S. 169* bis 176*.

Redigirt im Kaiserlichen Gesundheitsamt. — Verlag von Julius Springer in Berlin. — Druck von Emil Dreyer in Berlin.

Kalle & Co., chem. Fabrik, Biebrich a. Rh. (Gegründet 1863.)

Jodol, ein bewährtes **Antisepticum, geruchlos und nicht giftig.** D. R. P. 35 130.

Orexin hydrochloricum } ein echtes Stomachicum. D. R. P. 51 712. (9977)
Orexin base

Die fast vollständig geschmacklose Base hat die gleiche Wirkung wie das hydrochloricum und wird speciell gegen Hyperemesis gravidarum empfohlen.

Hydrargyrum peptonatum Paal (salzsaures Glutinpeptonsublimat), Antilueticum von sicherer und rascher Wirksamkeit bei geringer Reizung der Injektionsstelle. D. R. P. 54 587 und D. R. P. 54 747.

Zu beziehen durch alle grossen Droguenhäuser und Apotheken in Original-Verpackung.

Krankentransportwagen
neueſt. Konſtr. z. Transp. f. Cholerakr.

Räderbahren, Tragbahren, Krankenmöbel, Einrichtungsgegenſtände für Krankenhäuſer, Operationszimmer u. Irrenanſtalten. Illuſtrirte Kataloge gratis u. franko.
Köhler & Cie., Hoflieferanten, Sanitätsapparaten-Fabrik, Heidelberg.

Wasserheilanstalt
Sophienbad zu Reinbek.
Das ganze Jahr geöffnet. Alle einſchlägigen Kurmittel. (9985)
Dirig. Arzt: **Dr. Paul Hennings.**

Verlag von Julius Springer in Berlin N.

Die
Untersuchung des Pulses
und ihre Ergebnisse in gesunden und kranken Zuständen.

Von
Dr. M. v. Frey,
Professor der Physiologie an der Universität Leipzig.

Mit zahlreichen in den Text gedruckten Holzschnitten.

Preis gebunden M. 7,—.

Zu beziehen durch jede Buchhandlung.

Neuenahrer Sprudel

(9381) Prospecte gratis.

Saison-Beginn: 1. Mai. Ahrthalbahn, linksrhein.
Lithionhaltige alkalische Therme, anerkannt bestwirkend bei Catarrhen der Magen-, Harn-, Darm- und Respirations-Organe, bei Leberanschwellungen, Nierenleiden, Gallenstein, Diabetes mel., Gicht, Rheumatismus und Frauenleiden, nicht schwächend selbst bei anhaltendem Gebrauche. Zu beziehen jederzeit Sprudel (ausser bei Frostwetter). Pastillen und Salz durch die Direction, Niederlagen und Apotheken. — Nur das Curhôtel (vortreffliche Verpflegung) steht mit Bädern und Lesesaal in directer Verbindung.

Verlag von **Julius Springer** in Berlin N.

Mikroskopie und Chemie am Krankenbett.
Leitfaden bei der klinischen Untersuchung und Diagnose.

Für Aerzte und Studirende
bearbeitet von
Dr. Hermann Lenhartz,
Professor an der Universität Leipzig.

Mit zahlreichen in den Text gedruckten Abbildungen und drei Tafeln in Farbendruck.

Preis in Leinwand gebunden M. 8,—.

Vorposten der Gesundheitspflege.

Von
Dr. L. Sonderegger.

Vierte Auflage.

550 S. 8°; Preis M. 6,—; eleg. in Leinwand geb. M. 7,—.

Verlag von Julius Springer in Berlin N.

Chemie der menschlichen Nahrungs- und Genussmittel.

Von
Dr. J. König,
o. Hon.-Professor der Königlichen Akademie und Vorsteher der agrik.-chem. Versuchsstation Münster i. W.

Zweiter Theil.

Die menschlichen Nahrungs- und Genussmittel, ihre Herstellung, Zusammensetzung und Beschaffenheit, ihre Verfälschungen und deren Nachweisung.

Dritte sehr vermehrte und verbesserte Auflage.

Mit 358 in den Text gedruckten Holzschnitten.

Preis gebunden M. 30,—.

Die im Jahre 1889 erschienene **3. Auflage** des **Ersten Theils** (Chemische Zusammensetzung der menschlichen Nahrungs- und Genussmittel) kostet gebunden M. 25,—.

Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Mittwoch. Abonnements werden zum Preise M. 5,— halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Ztgs.-Preisliste 6586) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen, sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3.

XVII. Jahrgang. **Berlin, den 16. August 1893.** Nr. 33.

Inhalt. Personal-Nachricht. S. 579. — **Gesundheitsstand.** Mittheilungen über Volkskrankheiten. S. 579. — Sterbefälle in deutschen Städten mit 40000 und mehr Einwohnern. S. 580. — Desgl. in größeren Städten des Auslandes. S. 581. — Erkrankungen in Krankenhäusern einzelner Großstädte. S. 581. — Desgl. in deutschen Stadt- und Landbezirken. S. 581. — **Witterung.** S. 581. — **Zeitweilige Maßregeln gegen Cholera** 2c. S. 583. — Desgl. gegen Gelbfieber. S. 586. — Erkrankungen und Sterbefälle in der Königl. bayerischen Armee 1892. S. 586. — Infektionskrankheiten im Reg.-Bez. Mittelfranken 1891. S. 586. — **Gesetzgebung u. s. w.** (Deutsches Reich). Einrichtung von Anlagen zur Anfertigung von Zündhölzern. S. 587. — Desgl. Einrichtung von Bleifarben- und Bleizuckerfabriken. S. 588. — Desgl. von Cigarren-Anlagen. S. 588. — (Brandenburg). Entschädigung für an Milzbrand gefallene Thiere. S. 588. — (Berlin). Anzeigepflicht bei Infektionskrankheiten. S. 590. — (Merseburg). Maul- und Klauenseuche. S. 590. — (Kassel). Fleischkontrole. S. 590. — (Bayern). Apothekergehilfen-Prüfung. S. 591. — (Hessen). Untersuchung von Unfall-Betroffenen. S. 591. — (Reuß j. L.) Perlsüchtiges Schlachtvieh. S. 591. — Desgl. Schlachtverfahren. S. 592. — (Österreich-Ungarn). Leichenpässe. S. 592. — Desgl. Ruhrepidemien. S. 593. — (Belgien). Abdeckereien. S. 593. — (Egypten). Umgestaltung des Sanitätsdienstes. S. 595. — **Thierseuchen** in Norwegen, 4. Vierteljahr 1892. S. 597. — Ansteckende Krankheiten unter den Hausthieren in Dänemark, 4. Vierteljahr 1892. S. 597. — Stand der Thierseuchen in Ungarn 1891. S. 597. — Rinderpest in der Türkei, 4. Vierteljahr 1892. S. 598. — **Veterinärpolizeiliche Maßregeln.** (Preuß. Reg.-Bez. Oppeln, Frankfurt a. O., Schleswig, Elsaß-Lothringen, Oesterreich-Ungarn). S. 599. — **Rechtsprechung.** Ankündigung von Apothekerwaaren 2c. auf den Schildern der Drogenhandlungen. S. 600. — **Geschenkliste.** S. 601.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 23. Juli d. Js. zu außerordentlichen Mitgliedern des Gesundheitsamts auf die Zeit bis zum Ablauf des Jahres 1896 zu berufen:

1. den ordentlichen Professor an der Universität zu Berlin Dr. Fischer,

2. den Medizinalrath, Mitglied des hamburgischen Medizinalkollegiums Dr. Reincke zu Hamburg,

3. den pharmazeutischen Assessor beim Medizinalkollegium, Apothekenbesitzer Dr. Schacht zu Berlin.

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

Die hierzu gehörigen Tabellen stehe auf der 2. und 3. Seite. — Anmerkung zur 2. Seite: Die mit einem † bezeichneten Städte berichten über die Sterbefälle auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder lassen die Nachweisungen wenigstens von einem Arzte zusammenstellen oder prüfen. — Die Einwohnerzahlen (Spalte 2, 7 und 8) sind nach Maßgabe der endgültigen Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dezember 1890 in der bisher üblichen Weise berechnet worden, und zwar die in Spalte 2 und 7 benutzten auf den 1. Juli 1893. Die Zahlen der Gestorbenen in Spalte 8 sind aus den in den Jahresübersichten mitgetheilten Angaben berechnet. — In sämmtlichen Tabellen der „Veröffentlichungen" bedeutet ein Punkt (.), daß Nachrichten aus dem betr. Orte oder über die betr. Krankheit nicht eingegangen sind, ein Strich (—), daß Fälle der betr. Krankheit u. s. w. ausweislich der eingegangenen Nachrichten nicht vorgekommen sind.

Cholera. Oesterreich-Ungarn. Wie in Nr. 32 des Oesterr. San.-Wesen vom 10. August berichtet wird, sind auch in jüngster Zeit vereinzelte choleraverdächtige und Cholerafälle in den ungarischen Komitaten Szatmar, Szolnok-Doboka, Beregh, Ugocsa und Marmaros, in dem letztgenannten Komitat unter den Eisenbahnarbeitern einer im Bau begriffenen Strecke aufgetreten. Am 4. und 5. August erkrankten 2 Arbeiter der gleichen Strecke in dem galizischen Bezirke Rodworna. Beide starben. Die bakteriologische Untersuchung ergab asiatische Cholera.

Italien. (S. a. Maßregeln gegen (Cholera Italien.) Nach einer amtlichen Mittheilung der Präfektur in Neapel vom 25. Juli waren daselbst in den vorausgegangenen Tagen 30 choleraähnliche Erkrankungen, darunter 20 mit tödtlichem Ausgang vorgekommen. Anderweitigen Ermittelungen zufolge betrug die Zahl der choleraverdächtigen Todesfälle in Neapel während der Zeit vom 18. bis 22. Juli 10, in den darauf folgenden Tagen bis zum 31. Juli 4, 2, 3, 8, 7, 4, 7, 9, 9, insgesammt 63. Die Gesammtzahl der Todesfälle belief sich in den 3 Wochen vom 9. bis 15., 16. bis 22. und 23. bis 29. Juli in Neapel auf 249, 289, 327, zusammen 865, gegen 770 bezw. 942 in den entsprechenden 3 Wochen der Jahre 1892 und 1891. Auf einem Panzerschiffe im Hafen von Neapel kamen 2 Erkrankungen vor, von denen die eine mit Genesung endete, aber sicher als Cholera festgestellt wurde, während die andere zwar nur als choleraverdächtig bezeichnet wurde, indessen einen tödtlichen Ausgang nahm.

In Genua wurde am 25. Juli von den Behörden die Auskunft ertheilt, daß nach Altare, ferner in die Umgebung von Alessandria und nach Novi, d. i. in den Ursprungsgebieten der Wasserleitung von Genua, Cholerafälle aus Frankreich eingeschleppt worden seien; in Genua seien Mitte Juli 3 Cholerafälle vorgekommen (1 im Hospital, 1 im Gefängniß, und 1 in einem Privathaus), welche indessen isolirt geblieben seien. Nach einer Mittheilung vom 29. Juli scheint eine Nachricht, nach welcher im Juli 50 Choleraerkrankungen mit 20 Todesfällen in Genua erfolgt sein sollen, übertrieben. Unter dem 8. August wird berichtet, daß in Rom 2 aus Neapel krank angekommene Personen an der asiatischen Cholera verstorben sind.

Frankreich. In Marseille sind in der Zeit vom 25. Juli bis 7. August nachstehend tageweise aufgeführte choleraverdächtige Sterbefälle bekannt ge-

Forts. auf S. 582.

Sterblichkeit in deutschen Städten mit 40 000 und mehr Einwohnern. 31. Woche vom 30. Juli bis 5. August 1893.

Namen der Städte	Einwohner	Lebend-geborene der voran-gegangenen Woche	Todt-geborene der voran-gegangenen Woche	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene auf 1000 Einw. und aufs Jahr berechnet in der Berichtswoche	Gestorbene auf 1000 Einw. und aufs Jahr berechnet in den Jahren 1881 bis 1890	Todes-Ursachen Masern und Röthein	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr.-nervöse)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrank. d. Athmungsorg.	Akute Darmkrkh. im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsam. Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
† Aachen	107 472	75	2	52	33	25,2	25,6	1	—	—	—	—	5	4	16	13	13	25	1
† Altona	152 004	102	2	50	17	17,1	23,7	—	1	3	—	—	8	1	6	4	4	30	1
† Augsburg	80 654	61	—	35	19	22,6	28,2	1	—	—	—	—	3	4	7	—	—	20	—
† Barmen	122 899	80	3	48	20	20,3	21,0	—	1	1	—	—	2	4	11	1	1	27	2
† Berlin	1 714 938	956	29	845	435	25,6	24,1	19	11	19	3	5	74	75	278	159	152	347	14
† Beuthen	42 289	37	1	22	5	27,1	29,7	1	2	—	—	—	3	3	3	3	1	10	—
† Bielefeld	42 544	19	—	17	7	20,8	20,4	—	—	—	—	—	4	—	2	2	2	11	—
† Bochum	51 132	37	2	30	12	30,5	26,3	1	1	2	—	—	4	4	2	2	2	16	—
† Bonn	41 776	25	3	21[3]	6	26,1[3]	26,8	—	—	—	—	—	4	2	—	—	—	15	—
† Braunschweig	109 249	61	2	72	38	34,3	23,6	—	—	3	1	—	5	9	25	18	18	28	1
† Bremen	134 700	95	4	72[4]	27	27,8[4]	20,2	—	—	2	—	—	14	2	19	10	9	31	4
† Breslau	353 551	266	10	227[5]	111	33,4[5]	29,9	5	—	3	2	—	22	29	62	20	18	94	10
Bromberg	44 037	20	1	22	10	26,0	23,6	2	—	3	—	—	2	1	8	8	5	6	—
† Charlottenburg	94 679	63	1	49	29	26,9	24,9	1	—	—	1	—	3	7	17	9	8	20	—
† Chemnitz	153 490	138	2	100	66	33,9	31,2	3	1	2	—	—	3	7	2	—	—	32	—
Danzig	123 198	79	4	75	40	31,7	27,4	2	2	1	—	—	2	3	29	28	28	35	1
† Darmstadt	59 031	24	1	24	6	21,1	20,5	—	—	2	—	—	3	—	4	—	—	15	—
† Dortmund	95 465	75	3	42	15	22,9	25,0	—	—	2	2	—	1	1	14	4	4	20	2
† Dresden	304 519	193	8	160[6]	83	27,3[6]	23,5	—	2	—	—	—	15	10	49	30	30	79	5
† Düsseldorf	159 858	102	3	77	41	25,0	22,7	—	—	—	—	—	6	7	20	9	7	43	1
† Duisburg	65 363	37	2	45	20	35,8	24,8	—	—	4	2	1	2	3	18	6	6	15	—
† Elberfeld	134 517	80	—	51	22	19,7	21,5	1	1	3	—	—	9	7	13	4	4	16	1
† Elbing	43 281	38	—	15	4	18,0	29,5	—	—	1	—	—	—	4	5	4	2	5	—
† Erfurt	79 580	42	1	34	19	22,2	22,5	—	—	—	—	—	5	4	14	14	13	10	1
† Essen	85 753	92	3	50	16	30,3	25,6	—	—	4	—	2	8	2	11	—	—	23	—
† Frankfurt a. M.	193 144	87	2	62	18	16,7	19,3	1	1	3	—	—	8	4	10	4	4	33	2
† Frankfurt a. O.	56 593	25	2	24	15	22,1	27,0	—	—	—	—	—	2	2	11	5	5	8	1
† Freiburg i. B.	52 820	.	.	.	.	.	23,9	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
† Fürth	47 202	31	1	37	14	40,8	27,6	—	7	1	—	—	6	4	8	5	5	11	—
† Gera	42 412	36	—	25	9	30,7	29,0	—	—	2	—	—	—	3	6	2	1	13	1
† M.-Gladbach	52 418	43	2	23	8	22,8	25,0	—	—	—	—	—	3	3	8	7	—	9	—
† Görlitz	65 460	40	—	52	26	41,3	26,3	—	—	2	—	—	3	5	18	13	13	23	1
† Halle	111 435	84	2	66[7]	33	30,8[7]	24,3	1	—	2	—	—	3	4	23	15	12	32	1
† Hamburg u. Vororte	612 933	398	8	226	93	19,2	25,1	2	1	6	1	4	22	20	25	5	4	136	9
† Hannover	175 920	142	3	97	46	28,7	20,9	1	—	1	2	—	11	4	38	38	38	36	4
† Karlsruhe	80 204	31	2	35	19	22,7	19,6	—	—	—	—	—	7	3	10	10	10	15	—
† Kassel	76 814	52	—	23	6	15,6	19,9	—	—	1	1	—	4	3	4	—	—	9	1
† Kiel	78 195	64	1	33	12	21,9	22,8	1	—	—	—	—	2	—	9	7	5	15	6
† Köln	303 508	194	8	120	64	20,6	25,7	3	1	3	2	2	11	8	36	13	12	51	3
Königsberg i. Pr.	167 099	95	2	110	55	34,2	30,2	—	2	4	2	—	4	8	41	33	31	47	2
† Krefeld	113 198	66	1	39	21	17,9	23,9	—	—	—	—	—	5	2	10	8	8	22	—
† Leipzig	388 479	281	7	254	164	34,0	22,7	2	4	5	1	1	22	24	110	50	47	83	2
† Liegnitz	48 695	30	1	39	23	41,6	30,4	—	—	—	—	—	2	1	10	3	3	26	—
† Lübeck	67 821	36	2	25	15	19,2	21,0	—	—	1	—	—	—	2	8	6	6	14	—
† Magdeburg	224 303	152	6	148	99	34,3	26,5	—	—	2	—	—	6	10	70	42	40	58	2
† Mainz	75 025	42	2	40	10	27,7	22,5	—	—	3	—	—	5	4	6	2	1	19	3
† Mannheim	88 247	62	1	42	21	24,7	21,4	5	—	2	—	—	2	3	16	3	3	11	3
† Metz	63 345	30	—	19	6	15,6	21,4	—	1	1	—	—	2	2	3	1	1	9	1
† Mülhausen i. E.	80 579	41	3	40	19	25,8	23,9[1]	3	—	3	—	—	1	4	19	19	19	9	1
† München	386 202	284	12	213	114	28,7	28,2	5	1	5	4	1	24	9	72	16	16	90	2
† Münster	52 068	41	1	24	11	24,0	24,5	—	—	1	—	—	2	—	5	5	5	16	—
† Nürnberg	156 902	104	4	77	37	25,5	26,1	—	—	3	—	—	12	3	23	13	13	34	2
† Osnabrück	42 011	40	1	13	5	16,1	22,0	—	—	1	—	—	—	—	5	5	5	7	—
† Plauen i. V.	49 156	44	1	15	7	15,9	25,2	—	—	—	—	—	—	1	6	2	2	8	—
† Posen	70 304	34	—	52	22	38,5	29,0	—	—	5	1	—	2	—	12	9	8	32	—
† Potsdam	55 804	35	—	36[8]	17	33,5[8]	23,5	—	—	3	—	—	4	—	11	4	4	18	—
† Remscheid	43 670	29	—	23	5	27,4	21,2	—	—	10	—	—	2	1	1	1	1	9	—
† Rixdorf	42 375	44	1	57	43	69,9	28,6[2]	2	—	1	—	—	—	9	22	10	9	21	2
Rostock	47 021	29	—	14	3	15,5	20,4	—	—	2	—	—	—	—	3	3	2	9	—
† Spandau	52 265	46	—	47	32	46,8	23,2	—	—	—	—	—	5	3	19	8	8	18	2
† Stettin	124 849	55	2	80	44	33,3	25,8	—	—	2	—	—	10	3	31	28	24	33	1
† Straßburg i. E.	129 450	74	3	55	26	22,1	25,7	—	—	3	1	—	3	5	14	13	10	28	1
† Stuttgart	131 082	73	2	57	22	22,6	20,1	1	—	6	—	—	7	2	18	18	17	22	1
† Wiesbaden	69 431	41	—	34	9	25,5	19,3	—	—	3	—	—	4	3	3	1	1	20	1
† Würzburg	64 155	45	—	28	7	22,7	25,4	—	—	—	—	—	8	2	4	4	3	14	—
† Zwickau	46 758	31	2	38	18	42,3	27,7	1	1	—	—	—	3	3	5	1	1	25	—

[1]) Durchschnitt 1886/90. — [2]) Desgl. 1887/90. — [3]) Ohne Ortsfremde 11 = 13,7 ‰. — [4]) Desgl. 66 = 25,5 ‰. — [5]) Desgl. 212 = 31,2 ‰ — [6]) Desgl. 153 = 26,1 ‰. — [7]) Desgl. 58 = 27,1 ‰. — [8]) — Desgl. 30 = 28,0 ‰

Sterblichkeit in größeren Städten des Auslandes. Woche vom 30. Juli bis 5. August 1893.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene	Todtgeborene	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	0–1 Jahr	Gestorbene auf 1000 Einw. u. aufs Jahr berechnet	Todes-Ursachen: Masern und Röthein	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorg.	Akute Darmkrkh. im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod.
Amsterdam bis 29. Juli	441 585	270	22	141	44	16,6	1	—	4	2	—	17	10	17	1	85	5
Brünn	97 336	58	1	57	27	30,4	—	—	2	—	—	4	8	20	.	23	—
Brüssel	183 833	95	2	84	20	23,8	2	—	—	—	—	10	10	13	.	47	2
Budapest bis 29. Juli	539 516	361	14	295	125	28,4	1	1	10	1	1	29	39	80	.	121	12
Christiania	161 151	44	—	71	26	23,2	—	—	1	—	—	8	6	28	.	28	—
Dublin	349 594	166	.	134	.	28,9	5	1	2	.	.	.	4	27	.	155	.
Edinburg	267 261	142	.	100	21	19,5	3	2	1	—	.	13	2	4	.	75	.
Glasgow	677 883	452	.	253	.	19,5	8	4	2	.	.	.	13	14	.	212	.
Graz bis 29. Juli	115 741	52	7	48	13	21,6	—	—	—	1	—	7	10	—	.	28	2
Kopenhagen	354 000	154	3	143	66	22,3	—	—	5	1	—	20	9	48	.	56	4
Krakau bis 29. Juli	77 144	50	5	43	18	42,5	—	3	5	1	—	9	9	10	—	24	2
Lemberg bis 29. Juli	131 926	63	2	47	8	18,5	—	2	—	1	—	11	6	6	.	21	—
Liverpool	510 486	363	.	302	104	30,8	2	4	—	.	.	8	36	.	.	228	17
London	4 365 551	2570	.	1715	627	20,8	42	44	69	22	5	146	173	206	1	945	63
Lyon bis 22. Juli	438 077	164	7	159	35	18,9	—	—	5	2	—	21	13	21	—	97	—
Manchester	515 567	340	.	235	66	23,6	4	—	5	.	.	.	4	38	.	181	3
Moskau bis 29. Juli	753 469	.	13	690	361	47,6	2	2	23	1	—	57	11	242	.	346	.
New-York bis 22. Juli	1 895 113	1152	71	1256	607	34,5	7	6	42	2	2	87	92	549	.	415	53
Odessa	315 900	.	9	246	141	39,7	3	1	2	1	—	8	—	102	82	81	123	6
Paris	2 424 705	1258	162	876	153	18,8	15	4	17	20	4	186	51	123	.	.	423	33
Petersburg bis 29. Juli	954 400	404	26	606	249	33,1	4	7	3	13	—	78	20	164	.	.	319	.
Prag und Vororte	327 953	158	12	146	45	23,3	1	4	5	1	—	20	12	7	.	.	92	4
Rom bis 1. Juli	448 495	191	11	235	52	27,2	21	1	4	5	—	29	28	26	.	.	110	11
Stockholm bis 29. Juli	249 246	143	2	83	28	17,3	—	5	2	—	—	7	7	23	.	.	36	3
Triest	158 314	.	.	89	25	29,2	1	—	2	1	.	.	.	18	.	.	66	1
Venedig bis 29. Juli	163 601	94	6	75	31	23,8	—	—	—	1	—	7	7	14	.	.	40	6
Warschau bis 29. Juli	500 931	378	7	271	117	28,1	2	8	3	—	3	20	33	64	.	.	133	5
Wien	1 435 931	887	50	523	169	18,9	10	10	26	3	—	100	64	86	—	—	212	12

Aus den Krankenhäusern einzelner Großstädte.

(Verzeichniß derselben ist auf S. 441 abgedruckt.)

Für die Woche vom 30. Juli bis 5. August 1893.

Krankheitsformen	Aufgenommene (Gestorbene) in Krankenhäusern zu: Berlin	Breslau	Frankfurt a. M.	Magdeburg	München	Leipzig	Hamburg
Masern	16 (2)	—	—	1	—	—	3
Scharlach	26 (10)	—	—	1	4 (2)	3	3
Diphtherie	38 (15)	2 (1)	2 (3)	11 (2)	1 (1)	—	13 (3)
Croup	2	1	—	—	—	—	1 (1)
Unterleibstyphus	13 (1)	—	1	1 (1)	2 (4)	1 (1)	11 (1)
Brechdurchf. inkl. Ruhr	7 (7)	—	1	4	2	3	3
Kindbettfieber	1 (1)	—	1	—	—	—	1 (1)
Wechselfieber	—	—	—	—	—	—	5
Rose	9 (4)	1	4	1	2	1	3
Syphil. inkl. Gonorrhöe	85	9	17	15	33	22	71
Lungen- u. Brustfell-Entzündung	28 (13)	6 (1)	4	4 (1)	6 (2)	2 (2)	9
Lungenschwindsucht	37 (33)	3 (2)	3 (3)	3 (1)	14 (9)	6 (6)	19 (6)
Andere Erkrankung. d. Athmungsorgane	68 (8)	8 (1)	10	5	13	5	17 (2)
Akuter Darmkatarrh	10 (1)	2 (1)	7 (1)	4 (3)	9	2 (2)	8
Chron. Alkoholismus	21	2	—	—	—	4	10 (1)
Al. Gelenkrheumatism.	29	5	9	2	9	2	6
And. rheumat. Krankh.	30	—	3	3	13	3	13
Verletzungen	57 (3)	37 (1)	25	20 (1)	35 (1)	10	60
Alle übrigen Krankh.	698 (75)	59 (4)	63 (5)	84 (9)	163 (8)	73 (8)	270(25)
Summe	1175(173)	135(11)	150(12)	159(18)	306(20)	137(19)	526(40)
Verbliebener Bestand	4834	539	684	619	1 360	698	2742

Aus deutschen Stadt- u. Landbezirken.

Nach amtlichen Quellen (Frankfurt a. O., Nürnberg ärztliche Vereine.)	Zeitangabe	Unterleibstyphus	Masern	Scharlach	Diphtherie	Kindbettfieb.
Stadt Berlin	30./7.-5./8.	11	103	[1])48	[1])60	5
„ Breslau	desgl.	6	77	9	10	—
„ Frankfurt a. O.	desgl.	—	9	2	4	—
R.-B. Aachen	desgl.	7	25	5	1	—
„ Arnsberg	desgl.	22	193	69	143	4
„ Aurich	desgl.	1	6	3	10	—
„ Düsseldorf	desgl.	17	15	60	244	8
„ Erfurt	desgl.	4	5	7	24	2
„ Hannover	.	.	.	.	.	.
„ Hildesheim	.	.	.	.	.	.
„ Königsberg	.	.	.	.	.	.
„ Lüneburg	desgl.	3	—	10	21	3
„ Marienwerder	23./7.-5./8.	8	55	57	34	2
„ Minden	30./7.-5./8.	2	3	20	39	2
„ Münster	desgl.	4	9	4	33	—
„ Osnabrück	23./7.-29./7.	5	5	—	8	—
„ Posen	30./7.-5./8.	9	59	8	16	1
„ Schleswig	desgl.	76	29	61	110	7
„ Sigmaringen	.	.	.	.	.	.
„ Stade	desgl.	2	7	3	15	—
„ Stettin	desgl.	13	11	5	45	2
„ Stralsund	desgl.	19	4	2	31	1
„ Trier	desgl.	4	—	2	3	—
„ Wiesbaden	desgl.	3	25	18	49	—
Stadt München	.	.	.	.	.	.
„ Nürnberg	desgl.	2	5	4	[3])15	—
Herzgth. Braunschweig	desgl.	14	2	3	25	—
Reuß ä. L.[2])	1./7.-31./7.	1	15	—	8	1
Schaumburg-Lippe	30./7.-5./8.	1	1	—	—	—
Stadt Lübeck	desgl.	8	2	5	7	—
Hamburg u. Vororte	desgl.	14	30	35	31	4

Witterung. Woche vom 30. Juli bis 5. August 1893.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C°: Maxim.	Minim.	Luftdruck in mm: Morgens	Mittags	Abends	Relat. Feuchtigkeit d. Luft: Morgens	Mittags	Abends	Höhe des Niederschlages mm	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
Berlin	30. Juli	17,0	11,1	750,3	749,4	748,9	97	69	87	25,8	WNW	2
	31. „	18,3	11,5	748,7	751,0	752,2	85	95	81	—	NNW	1
	1. August	18,3	10,0	752,0	752,8	753,2	89	61	81	8,8	WNW	2
	2. „	23,0	11,0	755,6	755,0	755,2	81	51	70	—	WSW	2
	3. „	24,0	10,9	756,5	757,3	757,8	84	55	85	0,1	WSW	1—2
	4. „	29,8	14,1	757,4	755,0	751,4	78	48	60	—	SSW	2—3
	5. „	24,6	16,9	752,2	753,5	752,8	89	61	69	0,4	WNW-WSW	1
München	30. Juli	19,2	10,9	712,8	710,6	710,4	75	63	69	4,7	SW	2,1
	31. „	18,0	10,9	712,4	712,6	713,8	91	86	86	6,5	SW	2,7
	1. August	16,1	9,9	715,0	716,1	717,0	73	66	82	4,8	SW	2,1
	2. „	20,2	7,8	717,8	716,9	717,4	65	41	66	—	Stille	1,1
	3. „	23,3	10,4	719,2	718,7	718,3	67	39	63	1,0	W	1,1
	4. „	26,9	11,0	717,9	716,0	713,7	65	38	65	—	Stille	1,1
	5. „	19,8	14,5	715,9	715,9	716,1	91	75	81	6,5	W	2,0

[1]) 3 Fälle von Scharlach-Diphtherie. — [2]) Einschl. Croup. — [3]) Physikatsbezirk Greiz.

worden: 5, 4, 3, 3, 9, 5, 6, 3, 4, 3, 4, 3, ·, 3, insgesammt 55. Im Juni sind 136 Todesfälle als „suspects“ bezeichnet worden. Aus Perpignan, Nimes wie überhaupt aus Südfrankreich werden fortgesetzt einzeln zerstreute Cholerafälle gemeldet.

Großbritannien. Nach einer Meldung der Times traf am 2. August ein Segelschiff auf der Reise von **Cherbourg** nach Rochester mit einer schwer an Cholera erkrankten Person an der Themsemündung ein. An dem gleichen Tage mußte ein an „choleraartiger Diarrhöe“ erkrankter Seemann eines auf der Fahrt von **Antwerpen** nach Island begriffenen dänischen Dampfers in Grimsby an der Humbermündung auf das daselbst befindliche Hospitalschiff überführt werden, wo er später verstorben ist. Die betr. Schiffe wurden in Gravesend, bezw. in Grimsby in Quarantäne gelegt.

Rußland. In Bialystock sind in den Tagen vom vom 22. Juli bis 4. August folgende Erkrankungen (bezw. Todesfälle) vorgekommen: 1 (—), 2 (1), 2 (1), 3 (1), 21 (5), 7 (2), 8 (3), 13 (2), 12 (1), 18 (4), 11 (6), 11 (3), 13 (5), 15 (4), insgesammt 137 (38). In Warschau wurden nach einer Zeitungs-Mittheilung bei einer durchreisenden Frau aus Podolien am 4. August die Symptome der asiatischen Cholera festgestellt, worauf dieselbe sofort im Hospital isolirt wurde. Die begleitenden Familienmitglieder werden strenge überwacht.

In Rostow am Don, wo die Cholera bereits seit der zweiten Hälfte des Juli wieder häufiger aufgetreten ist, sind nach einer telegraphischen Mittheilung vom 9. August 40 Erkrankungen und 20 Todesfälle erfolgt. Auch in der Umgebung von Rostow sind Choleratodesfälle festgestellt worden.

In der Zeit vom 22. bis 28. Juli sind ferner nachstehend aufgeführte Cholera-Erkrankungen und Sterbefälle amtlich angezeigt worden:

Gouvernement (bezw. Stadt)	Datum n. St.	erkr.	gest.
Podolien	9./7. bis 22./7.	1165	350
Bessarabien . . .	9./7. „ 15./7.	37	17
Kursk	Desgl.	19	7
Orel (Stadt) . . .	16./7. bis 22./7.	97	33
Orel (Gouv.) . . .	Desgl.	137	58
Tula	Desgl.	85	20
Moskau (Stadt) .	Desgl.	92	23
Moskau (Gouv.) .	9./7. bis 15./7.	9	4
Rjäsan	9./7. „ 14./7.	7	2
Saratow	9./7. „ 15./7.	13	3
Simbirsk	16./7. „ 22./7.	7	1
Samara	9./7. „ 15./7.	14	4
Kasan	Desgl.	2	1
Wjatka	16./7. bis 22./7.	9	6
Ufa	Desgl.	2	1
Dongebiet	21./7. bis 23./7.	3	1
Baku	9./7. „ 15./7.	1 verdächtig	—

Außerdem sind in der Stadt Moskau in den Tagen vom 24. bis 30. Juli 14, 8, 13, 18, 7, 12, 13 Personen an der Cholera neu erkrankt und 4, 5, 4, 8, 8, 6, 3 von den Erkrankten gestorben.

Rumänien. Nach Telegrammen vom 7. und 9. August ist unter den türkischen Hafenarbeitern in Braila die Cholera ausgebrochen. Auch in Sulina kamen am 4. und 5. August 9 verdächtige Erkrankungen vor, von denen 7 tödtlich endeten. Am 8. August ereignete sich ein choleraverdächtiger Todesfall an Bord eines aus Braila in Kawak (am Eingange des Bosporus) eingetroffenen Dampfers. Das Amtsblatt zu Sinaïa berichtet von choleraartigen Erkrankungen in Bukarest.

Algier. Nach einer Mittheilung vom 10. August bringen die Zeitungen in Algier die Nachricht, daß im Departement Constantine die Cholera ausgebrochen ist.

Asiatische Türkei. Nach einem durch den internationalen Gesundheitsrath in Konstantinopel ausgegebenen Bulletin vom 1. August sind im Bilajet Bassora am 22. und 23. Juli 11 und 6, in der Woche vom 24. bis 30. Juli 22 Choleratodesfälle festgestellt worden. Auch aus dem Bilajet Bagdad meldet ein Telegramm vom 30. Juli das Auftreten von Choleraerkrankungen. Nach Smyrna ist die Seuche möglicherweise durch den am 26. Juni aus Marseille angelangten Dampfer „Titian“ eingeschleppt worden, auf welchem in der Quarantänestation Klazomenä am 30. Juni 2 Heizer an der Cholera starben. Einer der ersten Krankheitsfälle in Smyrna betraf einen Matrosen, welcher aus Bourla kam und wahrscheinlich mit dem Titian Verkehr gehabt hatte. Nach einer Meldung vom 2. August sind in Smyrna vom 31. Juli bis 2. August 10 choleraverdächtige Todesfälle vorgekommen.

Arabien. Unter den in der Quarantänestation El-Tor untergebrachten Mekkapilgern sind in der Zeit vom 5. Juli bis 13. Juli 103 Choleraerkrankungen mit 66 Todesfällen festgestellt. worden. Am 21. Juli befanden sich in El-Tor 12 000 Pilger; es fehlte an Platz, Lebensmitteln und Trinkwasser. 4000 Pilger, welche aus Djedda zuletzt ankamen, konnten nicht ausgeschifft werden.

Ostindien. Kalkutta. (Vgl. S. 562.) Vom 2. bis 8. Juli starben 3 Personen an der Cholera.

Flecktyphus. Amtlicher Nachricht aus Marienwerder zufolge sind im Mai und Juni d. J. in den Kreisen Thorn und Briesen Erkrankungen an Flecktyphus vorgekommen, welche auf Einschleppung aus den russischen Grenzbezirken zurückzuführen waren (vgl. S. 464). In Lulkau, Kreis Thorn, erkrankte Mitte Mai ein Arbeiter, welcher am 1. Mai aus Russisch-Polen gekommen war. Der Fall verlief günstig, und schlossen sich weitere Erkrankungen damals nicht an. Auf dem Gute Wielkalonka, Kreis Briesen, wurde dann am 13. Juni bei einem russischen Arbeiter, welcher am 6. Juni zugezogen war, Flecktyphus festgestellt, worauf am 17. Juni ein anderer Arbeiter und am 24. Juni zwei Arbeiterinnen,

welche auch aus Rußland gekommen waren, und mit dem zuerst Erkrankten zusammen ein Arbeiterhaus bewohnten, ebenfalls erkrankten. Endlich brach der Flecktyphus noch am 19. und 20 Juni bei zwei einheimischen Arbeitsleuten des Gutes aus, welche mit den Russen in engem Verkehr gestanden hatten. Todesfälle oder weitere Erkrankungen waren bis zum 12. Juli nicht bekannt geworden.

Gelbfieber. (Vgl. S. 444.) In Havana wurden in der Zeit vom 9. bis 15. Juni 17 Todesfälle an Gelbfieber (und etwa 45 Neuerkrankungen) in den folgenden Wochen: 18 (55), 21 (88), 30 (120), 25 (110), 45 (140) festgestellt. Aus Pernambuco wurden vom 15. bis 21. Mai 5, in den folgenden Wochen 6, 8, 2, 2; aus Para vom 22. bis 28. Mai 3, in den folgenden Wochen 3, 4, 3, 2; aus Vera-Cruz vom 10. bis 16. Juni 7, in den folgenden Wochen 9, 8, 6, 10; aus Cienfuegos vom 4. bis 10. Juni 3, dann wöchentlich 3, 7, 6, 7 und 12 Todesfälle an Gelbfieber gemeldet.

In Rio de Janeiro sind nach einem amtlichen Blatte (vgl. S. 563) in der Zeit vom 1. bis 15. Juni 65 Gelbfiebertodesfälle festgestellt worden.

An **Malaria** starben in Rio de Janeiro nach demselben Blatte 32 Personen.

Aus den im Gesundheitsamte eingegangenen Meldungen sind ferner hervorzuheben:

Pocken: Triest 5, Paris 6, London 3, Warschau 7 Todesfälle; London 40 (bei einem Bestande von 246 Pockenkranken in den Krankenhäusern am Wochenschluß), Petersburg 5 Erkrankungen; **Flecktyphus:** New-York 2 Todesfälle; Reg.-Bezirke Düsseldorf und Stettin je 2, Petersburg 3 Erkrankungen; **Genickstarre:** New-York 8 Todesfälle; **Influenza:** London 5 Todesfälle; Frankfurt a. O. 8, Reg.-Bez. Düsseldorf 9, Kopenhagen 4 Erkrankungen.

Mehr als ein Zehntel aller Gestorbenen starben an **Masern** (Durchschnitt aller deutschen Berichtsorte 1881/90: 1,30%): in Mannheim — aus Berlin wurden 103, Breslau 77, aus dem Reg.-Bez. Arnsberg 198, aus Wien 144, Budapest 85, Petersburg 50 Erkrankungen gemeldet — an **Scharlach** (1881/90: 1,39 %): in Fürth — Erkrankungen sind in Berlin 48, Hamburg 35, Wien 54, Kopenhagen und Stockholm je 30 zur Anzeige gelangt — **Diphtherie und Croup** (1881/90: 4,49 %): in Bromberg, Remscheid, Rostock, Stuttgart — in Berlin kamen 60, in den Reg.-Bezirken Arnsberg 143, Düsseldorf 244, Schleswig 110, in Wien 62, Kopenhagen 60 Erkrankungen zur Meldung.

Zeitweilige Maßregeln gegen Cholera 2c.

Preußen. Die Minister des Innern, des Handels, der öffentlichen Arbeiten und der Medizinalangelegenheiten haben unter dem 8. August einen Erlaß an die Oberpräsidenten gerichtet, welcher sich an das Rundschreiben des Reichskanzlers vom 27. Juni d. J. (vgl. S. 481) anschließt, jedoch folgende Abweichungen enthält:

Statt Absatz 2, 3 und 4 des Rundschreibens ist in dem Erlaß gesetzt:

Die unter dem 1. September 1892 von uns getroffenen Maßnahmen sind auf Grund der seitdem gemachten Erfahrungen und im Hinblick auf die Bestimmungen der Dresdener Sanitätskonvention einer Revision durch die Cholerakommission unterzogen worden.

Indem wir die „Maßregeln" in der abgeänderten, durch lateinische Schriftzeichen kenntlich gemachten Fassung zur gefälligen Kenntnißnahme ergebenst übersenden, geben wir der durch die Erfolge des letzten Sommers bestätigten Ueberzeugung, daß die wirksame Bekämpfung der Seuche durch ein überall gleichmäßiges Vorgehen bedingt ist, wiederholt Ausdruck.

Im Einzelnen bemerken wir nur hinsichtlich einiger Abänderungen Folgendes:

In Ziffer 1 bis 4 ist vor dem Wort „Maßnahmen" stets eingeschoben „Allgemeinen" und hinter demselben „Litt. A.", andererseits heißt es in Ziffer 5 statt „in Abth. II lit. B. der Maßnahmen" „in Absatz 3 der Besonderen Maßregeln (Litt. B.)"

In Ziffer 1 sind im ersten Absatz die Worte „aus den bereits in einem Schreiben . . . . . erörterten Gründen", und der ganze zweite Absatz fortgefallen.

In Ziffer 2 heißt es: statt „wird es sich empfehlen . . . . . zu ermächtigen" „sind . . . . . ermächtigt" und statt „wird . . . . . aufzuerlegen sein" „ist . . . . . aufzuerlegen".

In Ziffer 4 ist statt der beiden letzten Sätze folgende Fassung gewählt: „Solche Einfuhrverbote werden wie im vergangenen Jahre durch landespolizeiliche Verordnung erlassen werden".

In Ziffer 5 sind die Worte: „mit meinem Schreiben . . . . . übersandten" ersetzt durch das Wort „vorjährigen".

Statt der 3 letzten Absätze in Ziffer 6 ist nur gesetzt: „Schließlich weisen wir darauf hin, daß über die in den Anlagen aufgeführten Beschränkungen" u. s. w. (wie im letzten Satz des vorletzten Absatzes der Ziffer.)

In **Anlage III** (Veröffentl. S. 511) ist die zweite Unteranlage ganz fortgefallen; wo im Text darauf hingewiesen wird, heißt es „Anlage VI"; dementsprechend ist die dritte Unteranlage zur Anlage III „Verhaltungsmaßregeln 2c." als „zweite" bezeichnet.

Preußen. Berlin. Bekanntmachung des Polizeipräsidenten, Anzeigepflicht der Aerzte bei Brechdurchfall betr. Vom 10. August 1893.

Den Herren Aerzten Berlin's wird meine Verordnung vom 9. August 1892, betreffend die Pflicht, die Erkrankungen an Brechdurchfall auf den üblichen Meldekarten den zuständigen Polizeirevieren anzuzeigen, zur gefälligen Nachachtung hierdurch in Erinnerung gebracht. —

Königreich Sachsen. (Mitth. v. 10. August 1893.) In Anlage I der Verordn. des Ministeriums des Innern vom 24. Juli d. J. heißt es in Spalte 1 nicht „Art" sondern „Ort" der Erkrankung (vgl. S. 546). —

Oesterreich-Ungarn. Die **galizische Statthalterei** hat aus Anlaß der Erkrankungen in Rodworna (s. oben Gesundheitsstand) den Amtsarzt in das betroffene Gebiet entsendet, in der Grenzstation Woronienko die sanitäre Revision eingeführt, die Anzeigepflicht für jeden verdächtigen Fall eingeschärft und andere umfassende Vorkehrungen getroffen. Die Bundesleitung des rothen Kreuzes in Wien entsendete 3 Spitalsbaracken mit 50 Betten nach Rodworna. (D. österr. San.-Wesen, Beilage zu Nr. 32.)

— Die Seebehörde zu **Fiume** hat am 1. August die **Beobachtungsmaßregeln** gegen Herkünfte aus den **russischen Häfen** des Schwarzen Meeres, des Asowschen Meeres, der Ostsee und der Donau **aufgehoben**; ebenso die strengen **ärztlichen Untersuchungen** für Herkünfte aus den **syrischen Häfen** von Beirut bis Jaffa, den **nordfranzösischen** Häfen, den **Niederlanden, Deutschland** einschließlich der Elbmündung, den **türkischen** Häfen des

Schwarzen Meeres und dem Küstenstrich zwischen Kap Jeros-Burum und Batum. Jedoch treten für Herkünfte aus den **russischen** Häfen des Schwarzen Meeres, des Asowschen Meeres und der Donau die Bestimmungen des Artikels VIII der **Dresdener Uebereinkunft** in Kraft.

— Erlaß der kaiserl. königl. Statthalterei in Mähren an alle politischen Unterbehörden, betreffend die Assanirungsarbeiten in den Gemeinden. Vom 24. Juni 1893, Z. 22 116. (D. österr. San.-Wesen S. 274.)

Die Zeitungsberichte über das Auftreten der Cholera in mehreren Orten Frankreichs legen die Besorgniß nahe, daß die Epidemie während des Sommers l. J. weiter fortschreiten dürfte.

Ich sehe mich somit veranlaßt, die rasche und exakte Durchführung der mit den h. o. Erlässen vom 1. Februar und 8. März l. J., Z. 3929 und 1185 prs., angeordneten Assanirungs-Maßnahmen erneuert in Erinnerung zu bringen und den . . . . anzuweisen, auf die Beseitigung der etwa noch nicht behobenen, die Ausbreitung von Infektionskrankheiten fördernden sanitären Uebelstände mit allem Nachdrucke hinzuwirken und dafür zu sorgen, daß die erzielten sanitären Verbesserungen dauernden Bestand gewinnen und insbesondere, daß überall die entsprechenden **Unterkunftsräume zur Isolirung** Ansteckungskranker nicht nur beschafft, sondern auch in einem zur Verwendung jederzeit bereiten Zustande erhalten werden.

Da nach den Berichten des inspizirenden Amtsarztes in zahlreichen Gemeinden des Landes die **Wasserversorgungs-Einrichtungen** vieles zu wünschen übrig lassen und die Gesundheitsverhältnisse der Bevölkerung ungünstig beeinflussen, wird der . . . . weiteres aufgefordert, der Frage nach einem reinen und unschädlichen Trink- und Haushaltungswasser unausgesetzt die vollste Aufmerksamkeit zuzuwenden, diesbezüglich bei jeder sich darbietenden Gelegenheit, bessernd einzugreifen und auf dem flachen Lande namentlich auf die **Beseitigung der offenen Ziehbrunnen und auf deren Ersatz durch Röhrenbrunnen** zu dringen.

Für Gemeinden, die mit Rücksicht auf ihre finanzielle Lage nicht im Stande sind, allein für die Kosten der Beschaffung von gutem Trinkwasser in ausreichender Menge aufzukommen, wird es sich empfehlen, wegen Erlangung von Unterstützungen zu Assanirungszwecken aus Landesmitteln einzuschreiten, während Gemeinden, in welchen durch bestehenden **Wassermangel** sogar die Pflege des Viehstandes erschwert und dadurch die Haltung von Vieh überhaupt in Frage gestellt erscheint, nahe zu legen wäre, unter entsprechender Motivirung beim k. k. Ackerbau-Ministerium um Gewährung von Subventionen zum Zwecke der **Wasserbeschaffung im Wege der vorgesetzten politischen Behörde**, welche derlei Ansuchen auf das Wohlwollendste zu behandeln hat, zu petitioniren.

Die Amtsärzte haben gelegentlich der gegenwärtigen **Bezirksbereisung** und bei jeder sich sonst darbietenden Gelegenheit der sanitären Nachsichtspflege mit Sorgfalt obzuliegen und gewärtige ich, daß dieselben in ihrem im Vorjahre bewiesenen anerkennenswerthen Eifer nicht erkalten, vielmehr an der weiteren Assanirung der Gemeinden fortarbeiten und sonach dahin wirken werden, daß die bisher abgestellten Gebrechen nicht wieder zu Tage treten.

Ueber den Fortgang der mit allem Eifer zu fördernden Assanirungsarbeiten in den einzelnen Gemeinden und namentlich den größeren Orten und über das erzielte Resultat ist bis 30. Oktober in übersichtlich, eventuell in tabellarischer Form besonders zu berichten.

Die **Anzeigepflicht für choleraverdächtige Erkrankungen** ist zu republiziren und beim Vorkommen verdächtiger Fälle genau nach der Weisung des h. ä. Erlasses vom 1. Februar 1893 Z. 3929 vorzugehen. —

— Der **Minister des Innern** hat am 6. August an alle politischen Landesbehörden einen **Erlaß, betreffend Vorkehrungen gegen Cholera** gerichtet, aus dem das Nachstehende hervorgehoben wird:

Die zunehmende Verbreitung, welche die Cholera in mehreren benachbarten Staatsgebieten nahe der Reichsgrenzen nimmt, läßt es bei dem in der gegenwärtigen Jahreszeit lebhaften Reiseverkehre und der anläßlich der Ernte- und Bausaison gesteigerten Bewegung der Feld- und Bauarbeiter, möglich erscheinen, daß an verschiedenen Orten plötzlich vereinzelte eingeschleppte Cholerafälle auftauchen können, deren sofortige Eruirung und Erstickung bis in die ersten Anfänge allen Localbehörden sowie den überwachenden politischen Behörden zur unbedingten Pflicht gemacht werden muß.

Um in dieser Beziehung von den Ereignissen nicht überrascht zu werden, ist die Herstellung der allseitigen Bereitschaft zur Action im Falle der Choleracinschleppung erforderlich und den leitenden, sowie den bei der Sanitätsverwaltung mitwirkenden Sanitätsorganen zur Pflicht zu machen, die in Bezug auf die Cholera in den Vorjahren ergangenen Instructionen und Weisungen sich mit vollster Sachkenntniß gegenwärtig zu halten.

Die politischen Behörden haben sich über den **Stand der materiellen Erfordernisse in den Gemeinden zum ersten wirksamen Einschreiten im Falle der zufälligen Choleraeinschleppung** unter Rücksichtnahme auf die Verhältnisse des durch die localen Verhältnisse gegebenen thatsächlichen Bedarfes und auf die Leistungsfähigkeit der Gemeinden neuerlich die genaue Ueberzeugung zu verschaffen und sich darauf vorzubereiten, im eintretenden Nothfalle die unzulänglichen Hilfsmittel derselben zur raschen Unterdrückung der Infektion aus den öffentlichen, zur Bekämpfung von Epidemien und Epizootien gewidmeten Mitteln bei gewissenhaft ökonomischer Gebahrung auf die rascheste und nach sachmännischem Ermessen wirksamste Weise vervollständigen zu können.

Beim Bestande von Cholera kann im dringenden Nothfalle von den politischen Behörden unmittelbar beim Ministerium des Innern telegraphisch um Vermittelung der **Uebersendung von Noth- und Spitalserfordernissen** aus einem von der Gesellschaft vom Rothen Kreuze zu diesem Zwecke in hochherziger Weise **unterhaltenen Depôt** angesucht werden.

Das Einvernehmen der politischen Behörden mit den in ihrem Gebiete gelegenen öffentlichen Verkehrsanstalten, insbesondere den Eisenbahn- und Schiffahrtsunternehmungen, mit den Militär-Justiz-Schulbehörden, den autonomen Körperschaften und anderen, öffentliche Institutionen verwaltenden Organen zum Zwecke des einheitlichen Vorgehens im Falle der Epidemiegefahr ist rechtzeitig zu pflegen.

. . . . Insbesondere sind die **sanitären Verhältnisse und Zustände der Verkehrsanstalten und Verkehrsmittel** in genauer und sachkundiger Weise zu beaufsichtigen, da es nicht an Klagen fehlt, welche die räumlichen, die Reinlichkeits- und Lüftungszustände in vielen Warteräumen, Restaurationen und andere dem Verkehre gewidmeten Ubikationen der Eisenbahnstationen, die Beschaffenheit der Anstandsorte daselbst, die mangelhafte Lüftung der in der Sonnengluth verschlossen gestandenen Personenwagen, die belästigenden Zustände, welche durch in denselben angebrachte Anstandsorte und Depôts von Leuchtmaterialien und Utensilien, sowie durch rücksichtslose, nachlässige Anheizung der Lokomotive mit sanitätswidriger Rauchentwicklung verursacht werden, endlich die mangelhafte Durchführung jener Vorschriften betreffen, welche die Hintanhaltung der gemeinschaftlichen Beförderung von Infektionskranken, sonach auch infektionskranker Kinder mit anderen Reisenden und die Außergebrauchsetzung der von solchen Kranken benützten Wagen bis zur vollständig ausreichenden Desinfektion und Beseitigung aller üblen, auch der durch die Desinfektion verursachten Gerüche zu regeln bestimmt sind. Die **inspizirenden Amtsärzte werden fortan ihre Kontrole auch auf diese Zustände auszudehnen haben.**

Desgleichen ist den **sanitären Verhältnissen** der **Industrie-Etablissements und der Arbeiterunterkünfte** unter ressortmäßiger Mitwirkung der Gewerbeinspektoren die gebührende Aufmerksamkeit zu widmen.

Als besonders wichtig ist die wiederholt eingeschärfte strengste Handhabung der allen Sanitätspersonen, den Krankenanstalts-Abtheilungen, Etablissementsvorstehern, Haushaltungsvorständen, unter diesen insbesondere allen

Fremde beherbergenden Wirthen, dem Begleitungspersonale der Eisenbahnzüge, Schiffe und sonstiger Vehikel für Personenverkehr obliegenden **Anzeigepflicht** jedes zu ihrer Wahrnehmung gelangenden choleraverdächtigen Erkrankungs- oder Insektionsfalles an die unmittelbar vorgesetzte Instanz und der Anzeigepflicht dieser gleichzeitig zum sofortigen unmittelbaren sanitätspolizeilichen Einschreiten, womöglich unter ärztlich fachmännischer Zugerenz verpflichteten Stellen an die politische Behörde neuerdings durch Republikation in Erinnerung zu bringen und ist den politischen Behörden ins Gedächtniß zu rufen, **daß von Fällen fachmännisch ausgesprochenen Choleraverdachtes** auch direkt dem Ministerium des Innern telegraphische **Anzeige zu erstatten ist.**

Von weiterer besonderer Wichtigkeit ist, daß jene **Stationen** im Eisenbahn- und Schiffsverkehr, welche **zur Ausladung unter Choleraverdacht erkrankter Reisender** behufs Uebergabe in die öffentliche isolirte, ärztlich geleitete Gemeindepflege geeignet sind, republizirt werden, wobei eine sachgemäße Revision des Verzeichnisses dieser Stationen in dem Sinne durchzuführen ist, daß Stationen, die sich hiezu thatsächlich nicht eignen, oder die direkte Intervention der betreffenden Gemeinde nicht zulassen, da sie nicht auf ihrem Grunde und Boden gelegen sind, eliminirt und anstatt dessen vorgesorgt werde, daß an hinreichend, jedoch nicht übermäßig zahlreichen Stationen ein telegraphisch angewiesener Arzt (in der Regel Eisenbahnarzt, Gemeindearzt) zur Begleitung des im Eisenbahnwagen isolirten Erkrankten, bis zur Uebergabe in die isolirte Spitalspflege mit den nothwendigen Hülfsmitteln aufgenommen werden könne.

Damit es nirgends an Aerzten zur eventuell nothwendig werdenden Behandlung Cholerakranker, oder zur Durchführung sanitätspolizeilicher Vorkehrungen **gebreche**, sind die im Vorjahre in jedem politischen Verwaltungsgebiete mit Aerzten getroffenen Vereinbarungen wegen deren Heranziehung zur Dienstleistung im Bedarfsfalle zu erneuern und neue Umfragen zu halten. . . . .

Auch ist darauf Bedacht zu nehmen, daß eine politische Landesbehörde der anderen hinsichtlich dieses Sanitätspersonales im Nothfalle auszuhelfen im Stande sei, und sind daher jene Aerzte, welche auch außerhalb des betreffenden politischen Verwaltungsgebietes sich verwenden zu lassen geneigt sind, zu verzeichnen und ist ein Verzeichniß derselben nach dem im Vorjahre benutzten Muster dem Ministerium des Innern vorzulegen.

Desgleichen muß jede politische Landesbehörde aufs Neue die **fachmännische Mitwirkung von Bakteriologen** in präziser Weise sicherstellen, um jederzeit auch in Bezug auf bakteriologische Erhebung jeden zweifelhaften Fall der möglichst gründlichen Beurtheilung zuführen zu können. . . . . .

Den anläßlich eines Choleraausbruches zur Verwendung kommenden Organen ist zur angelegentlichsten Pflicht zu machen, daß sie den **Ursprung der Infektion** mit allem Eifer und Scharfsinne zurückzuverfolgen suchen und sind alle bei diesen Nachforschungen irgend betroffenen Stellen ungesäumt zur weiteren Veranlassung in möglichst kurzem Wege in Kenntniß zu setzen. —

Italien. Nach einer Mittheilung vom 1. August werden Schiffe, welche von **Neapel** kommen, in den Häfen der **Provinz Genua** auf Grund einer Ministerialverfügung einer **ärztlichen Untersuchung** unterzogen. **Schmutzige Effekten** dürfen nicht ausgeschifft werden, sondern unterliegen einer unter Mitwirkung des Hafenarztes stattfindenden sorgfältigen **Desinfektion.**

— Der Minister des Innern hat unter dem 3. August an den Minister der auswärtigen Angelegenheiten nachstehendes Schreiben, betr. **Auftreten der Cholera und Vorbeugungsmaßregeln gegen die Seuche in Italien** gerichtet:

Um Schaden und irrthümliche Berichte zu vermeiden, welche von Zeitungen veröffentlicht werden, die übertriebene Gerüchte aus dem Publikum wiedergeben, bitte ich Ew. Excellenz, den Herren Vertretern der auswärtigen Mächte in Italien mittheilen zu wollen, daß, ausgenommen wiederholter **Cholerafälle, eingeschleppt aus dem Süden Frankreichs** in die piemontesischen und liguriſchen Provinzen, die ergriffenen energischen Maßregeln vermocht haben, die Weiterverbreitung zu hindern. Nur zwei Gemeinden in der Provinz Alessandria haben heute einige wenige Krankheitsfälle, und verbleiben unter der unmittelbaren und fortgesetzten Wachsamkeit der Sanitätsbehörden.

Ohne daß man den **Ursprung der Ansteckung** genügend hat feststellen können, haben sich in **Neapel** vereinzelte Fälle gezeigt, jedoch ohne daß die normale Sterblichkeit vergrößert worden sei, und ohne daß Grund vorhanden ist, zu befürchten, daß die Krankheit den Charakter einer Epidemie annehmen könnte; nichtsdestoweniger hat die Regierung eine **ärztliche Untersuchung** befohlen **bei der Abfahrt eines jeden Schiffes aus diesem Hafen**, mit dem **Verbote des Einschiffens für alle nicht vollkommen reinen und desinfizirten Personen.** Ueberdies wurde **alles Einschiffen von Bettwäsche verboten.** In derselben Stadt wurde ein äußerst thätiger **sanitärer Dienst** angeordnet mit einem besonderen ärztlichen Personal, und man hofft, rasch den normalen früheren Gesundheitszustand wieder herzustellen.

Im ganzen übrigen Reich ist kein einziger Fall vom Vorhandensein der Krankheit gemeldet, und der obligatorische Meldedienst über Krankheiten versichert die besten gesundheitlichen Zustände.

Der Minister. Giolitti.

Großbritannien. Nach einer Mittheilung vom 1. August hat die Sanitätsbehörde der **Insel Jersey** (vgl. Veröff. S. 468) die Stadt **Hamburg** aus dem Verzeichniß der von ihr für choleraverseucht erklärten Länder und Städte gestrichen. —

Dänemark. Durch eine sofort in Kraft getretene Bekanntmachung des Justizministeriums vom 5. August sind die Vorschriften des Gesetzes vom 2. Juli 1880 über die **gesundheitspolizeiliche Untersuchung für alle Schiffe** in Kraft gesetzt, die von **Neapel** kommen oder mit den von dort kommenden Schiffen auf der Reise in Berührung gewesen sind. Gleichzeitig ist die **Einfuhr von Lumpen** aus dem genannten Hafen nach Dänemark **verboten** worden.

Wenn eine Desinfektion des Passagierreiseguts nach örtlichen Verhältnissen nicht ausführbar ist, soll doch festgestellt werden, ob dasselbe ungewaschene Leibwäsche, Wollenzeug oder Bettzeug enthält. Zutreffenden Falls sind die betreffenden sowie die in unmittelbarer Berührung damit gewesenen Gegenstände, sofern sie nicht an Ort und Stelle desinfizirt werden können und nicht sofort zurückgeschickt werden, zu verbrennen. —

Bulgarien. Mit dem 6. August ist eine **8tägige Quarantäne** gegen Personen und Herkünfte aus **Rußland, Rumänien** und der **asiatischen Türkei** eingeführt worden. —

Türkei. Der oberste Gesundheitsrath hat nach einer Mittheilung aus Smyrna am 26. Juli beschlossen, die **Herkünfte aus den Häfen von Algier und Tunis einer ärztlichen Untersuchung** zu unterziehen.

— Gegen die Herkünfte aus **Rostow** ist seit dem 31. Juli eine 5tägige **Quarantäne** verhängt worden, welche in Kawak abgehalten werden muß. Ferner ist durch Beschluß des internationalen Gesundheitsraths in Konstantinopel vom 8. August ab gegen die Herkünfte von **Braila** eine 10tägige Quarantäne angeordnet worden. —

Griechenland. Nach einer Mittheilung vom 29. Juli sind die Herkünfte aus **Chios** und der Ortschaft **Tschesme** einer **3tägigen Beobachtungsquarantäne** unterworfen worden. —

Spanien. Nach einer am 31. Juli veröffentlichten Königl. Verordnung vom 30. d. M. sollen alle **Herkünfte aus Smyrna**, welche den Ort nach dem 24. d. M. verlassen haben, und deren Schiffspatent rein oder mit dem Vermerk versehen ist, daß choleraverdächtige Fälle vorgekommen sind, einer **dreitägigen Beobachtung** unterworfen werden. Ist nach dem Patente des Schiffs jedoch ein Fall epidemischer Cholera in Smyrna festgestellt, so hat das Schiff nach dem **Quarantänehafen** zu gehen. —

— Nach einer Mittheilung vom 1. August unterliegen laut Verordnung des Ministeriums des Innern **Herkünfte aus den Häfen von Cette** zwar nicht der Quarantäne, aber einer **3 tägigen Beobachtung** in spanischen Ankunftshäfen, da Cette weniger als 165 km von Marseille entfernt ist. Nach einer Verfügung vom 1. August werden alle nach dem 18. Juli von **Neapel** ausgegangenen und nach dem 3. August in Spanien eintreffenden **Herkünfte** nach dem **Quarantänehafen** gewiesen und alle in der **Umgebung von Neapel** bis zu 165 km Entfernung liegenden Häfen für **verdächtig** erklärt. Durch eine Königliche Verordnung vom 3. August werden alle seit dem 22. Juli aus **Smyrna** ausgelaufenen und nach dem 3. August in einem spanischen Hafen, gleichviel mit welchem Patent angelangten Schiffe einer 3 tägigen **Quarantäne** unterworfen und die Häfen in einer Entfernung vom 165 km **von Smyrna** für seit dem 1. August **verdächtig** erklärt. —

Malta. Die bisherige Quarantäne-Bekanntmachung des Gouverneurs (vgl. Veröffentl. S. 145) ist durch Verordnungen vom 25. und 27. Juli d. J. abgeändert worden.

Abschnitt 1 bleibt unverändert wie in den Veröff. 1892 S. 1005 abgedruckt.

Abschnitt 2 entspricht der in Nr. 29 der Veröffentl. (1893 S. 498 unten) abgedruckten Fassung vom 28. 6. 93, nur ist statt 10 immer 21 gesetzt.[1])

Als Abschnitt 3 und 4 ist Folgendes eingeschoben:

3. Quarantine for 7 days with provision for handling cargo.

Vessels arriving from any Port of Continental **Italy** or from **Sicily** are to perform 7 days quarantine, but shall be permitted, under the directions of the Collector of Customs, to discharge goods (which are not susceptible of communicating contagion) by means of the vessels crew on lighters, or to employ for handling cargo local labourers subject to 7 days quarantine.

4. Quarantine for 5 days with provision for handling cargo.

Vessels arriving from **Smyrna, Chios,** and **Chesmé,** are to perform 5 days quarantine, but shall be permitted, under the directions of the Collector of Customs, to discharge goods (which are not susceptible of communicating contagion) by means of the vessel's crew on lighter's, or to employ for handling cargo local labourers subject to 5 days quarantine.

Abschnitt 5 gleichlautend mit Abschnitt 3 der in den Veröffentl. 1892 S. 1005 wiedergegebenen Verordnung.

Abschnitt 6a gleichlautend mit Abschnitt 4a Veröffentlichungen 1893 S. 145.

Abschnitt 6 (b) lautet: Passengers will not be permitted to land at Malta unless they declare on oath to the Port Authority that they have not resided or been in **France, Algeria** or the **Regency of Tunis** for 21 days previous to their arrival, or in Continental **Italy** or **Sicily** for 7 days, or **Smyrna, Chios** or **Chesmé** for 5 days, previous to their arrival.

Abschnitt 6c und d gleichlautend mit 4c und d (1892 S. 1005).

Abschnitt 6e dgl. mit 4e (1893 S. 499).

Abschnitt 7 dgl. mit dem abgeänderten Abschnitt 5 (vgl. 1892 S. 1005 bezw. 1893 S. 145.)

Marokko. Nach einer Mittheilung vom 2. August unterliegen Herkünfte von **Neapel** zufolge Beschlusses des Internationalen Gesundheitsraths zu Tanger bei ihrer Ankunft an der marokkanischen Küste einer **7 tägigen Quarantäne.** —

Sierra-Leone. Nach einer Mittheilung vom 11. Juli werden die Schiffe, welche aus **St. Louis am Senegal** und der Umgebung dieser Stadt kommen, bis auf Weiteres in **Quarantäne** gelegt.

[1]) Vgl. auch Veröff. S. 516.

Zeitweilige Maßregeln gegen Gelbfieber.

Portugal. (Vgl. S. 446.) Durch eine am 8. August veröffentlichte Verfügung des Ministeriums des Innern wird der Hafen von **Pará** seit dem 1. Juli für **vom Gelbfieber „rein"** erklärt. —

Uruguay. (Vgl. S. 567.) Durch Verordnung vom 6. Juli und dazu gehörige Ausführungsbestimmung vom 7. Juli ist an Stelle der bisherigen Quarantäne gegen die **Herkünfte aus Santos und Rio de Janeiro** eine einfache **gesundheitliche Beobachtung** eingeführt worden, deren Dauer dem jedesmaligen Ermessen der Gesundheitsbehörde überlassen bleibt. Außerdem werden die aus jenen Häfen kommenden **Schiffe** und die an Bord befindliche **Wäsche** der Mannschaften und Reisenden **desinfizirt.**

Erkrankungen und Sterbefälle in der Königlich bayerischen Armee während des Jahres 1892.

(Nach den in der Münchener med. Wochenschrift veröffentlichten monatlichen Generalrapporten.)

Bei einer durchschnittlichen Kopfstärke von rund 55 000 Mannschaften sind im Berichtsjahre 59 695 Kranke in ärztliche Behandlung gekommen, davon 16 349 in die Lazarethe. Die Morbiditätsziffer (1085 ‰) war etwas höher als im Durchschnitt der kurz vorhergegangenen dreijährigen Berichtszeit (vgl. Veröffentl. 1892 S. 140), was einer besonders hohen Krankenzahl in den ersten 8 Monaten des Jahres zuzuschreiben ist; verhältnißmäßig die wenigsten Kranken kamen im Oktober in Zugang.

Von den einschl. des Anfangsbestandes (1436) verpflegten 61 131 Kranken starben 115 (1,9 ‰ des Gesammtabgangs), während 55 883 als geheilt, 450 als invalide, 1483 als dienstunbrauchbar entlassen wurden.

Außer den 115 in militärärztlicher Behandlung gestorbenen Mannschaften verlor die Armee noch 5 durch Krankheit, 14 durch Unglücksfälle und 19 durch Selbstmord. Unter den Todesursachen jener 115 Gestorbenen sind bemerkenswerth: 12 Mal Lungenentzündung, 24 Mal chronische Lungenschwindsucht und 5 Mal akute Miliartuberkulose, 3 Mal Brustfellentzündung und 4 Mal Grippe, je 7 Mal Unterleibstyphus und Hirnhautentzündung, außerdem 3 Mal Genickstarre, ferner je 6 Mal Nierenentzündung und Bauchfellentzündung, je 2 Mal Ruhr, Diphtherie, Rose, Pyämie, Gelenkrheumatismus, Gehirnerkrankung und Herzleiden, 1 Mal Folgen eines Selbstmordversuchs.

Bayern. Infektionskrankheiten im Reg.-Bez. Mittelfranken 1891. (Nach einer Bearbeitung des k. Reg.- und Medizinalrath Dr. Carl Martius. Ztschr. d. Kgl. bayr. stat. Bur. 1892 Beil.)

Aus den 25 Verwaltungsbezirken Mittelfrankens betheiligten sich 23 Bezirksärzte an der Sammlung des vereinbarten Materials; kaum der 28. Theil der Bevölkerung blieb unvertreten.

Im Ganzen wurden 15 032 Fälle von Infektionskrankheiten gemeldet oder 2,12 auf je 100 Einwohner gegen 2,35 (einschl. Influenza und katarrhalischer Lungenentzündung 2,67) im Jahre 1890, 2,55: 1888, 2,03: 1887, 2,32: 1886. Von den 15 032 Fällen kamen 6332 oder 2,45 % auf die Städte, 8 700 oder 1,99 auf die Bezirksämter. — Der Häufigkeit des Vorkommens nach stand die croupöse Lungenentzündung mit 3841 oder 25,5 % aller gemeldeten Erkrankungsfälle obenan, es folgten Croup und Diphtherie (mit 3181 Fällen oder 21,1 %), Masern (2788 : 18,5), Gelenkrheumatismus (1268 : 8,4), Keuchhusten (1250 : 8,3), Scharlach 1242: 8,3), Rothlauf (766 : 5,1), Wechselfieber (267 : 1,7), Unterleibstyphus (232 : 1,5), Kindbettfieber (144 : 1,9 % der Infektionskrankheiten der Weiber). Die übrigen Infektionskrankheiten erreichten noch nicht 1 % der Gesammtsumme.

Nach Monaten kamen die zahlreichsten Fälle auf den Januar, nämlich 2118, die wenigsten, 705 auf den

August[1]). Im Januar wurde auch der Höchstbetrag der Fälle von Croup und Diphtherie (468), Masern (636), akutem Gelenkrheumatismus (162) erreicht.

Gestorben sind an Infektionskrankheiten 3871 Personen oder 0,548 auf je 100 Einwohner (1890: 0,590 bezw. 0,685), davon 1149 in den Städten, 2722 in den Bezirksämtern. Von je 100 Todesfällen in Folge von Infektionskrankheiten wurden 49,2 durch Diphtherie und Croup, 26,5 durch croupöse Lungenentzündung, 8,1 durch Masern, 5,9 durch Keuchhusten u. s. w. veranlaßt.

Gesetzgebung u. s. w.

Deutsches Reich. Bekanntmachung, betr. die Einrichtung und den Betrieb von Anlagen zur Anfertigung von Zündhölzern unter Verwendung von weißem Phosphor. Vom 8. Juli 1898. (Reichsgesetzbl. S. 209.)[2])

Zur Ausführung des Gesetzes, betreffend die Anfertigung und Verzollung von Zündhölzern, vom 13. Mai 1884 (Reichsgesetzbl. S. 49) hat der Bundesrath auf Grund des § 120e der Gewerbeordnung folgende

Vorschriften über die in Anlagen, welche zur Anfertigung von Zündhölzern unter Verwendung von weißem Phosphor dienen, zu treffenden Einrichtungen erlassen:

§ 1. Für jede der nachfolgend bezeichneten Verrichtungen:

a) das Zubereiten der Zündmasse,
b) das Betunken der Hölzer,
c) das Trocknen der betunkten Hölzer,
d) das Abfüllen der Hölzer und ihre erste Verpackung,

müssen besondere Räume vorhanden sein.

Diese Räume dürfen nur unter einander, nicht aber mit anderen Arbeitsräumen oder mit Wohn- und Geschäftsräumen in unmittelbarer Verbindung stehen. Es ist indessen eine unmittelbare Verbindung des für das Betunken der Hölzer bestimmten Raumes mit dem Einlegeraum, sowie des für das Abfüllen und die erste Verpackung der Hölzer bestimmten Raumes mit den Lagerräumen für fertige Waare gestattet. In jedem der bezeichneten Räume dürfen ausschließlich diejenigen Arbeiten vorgenommen werden, für welche derselbe bestimmt ist; jedoch ist es erlaubt, in den zum Betunken der Hölzer bestimmten Räumen (b) auch das Schwefeln und Paraffiniren der Hölzer vorzunehmen.

§ 2. Die Räume, in welchen die im § 1 unter a, b, d bezeichneten Verrichtungen vorgenommen werden, müssen mindestens fünf Meter hoch, die Räume unter b und d feuersicher abgedeckt, die Trockenräume (c) in ihrem ganzen Umfange feuersicher hergestellt sein. Die Wände der Räume, in welchen die unter a, b, d bezeichneten Verrichtungen vorgenommen werden, müssen mit einem Anstrich von Kalkmilch versehen sein, welcher mindestens einmal halbjährlich zu erneuern ist, nachdem der frühere Anstrich gut abgerieben ist.

§ 3. Die Räume, in welchen Zündmasse bereitet wird, müssen so eingerichtet sein, daß ein beständiger Luftwechsel stattfindet, welcher ausreicht, um entstehende Phosphordämpfe sofort abzuführen.

Die Bereitung der Zündmasse darf nur in luftdicht geschlossenen Gefäßen stattfinden, deren Füllöffnung so einzurichten ist, daß sie zugleich als Sicherheitsventil wirkt.

Gefäße, in welchen Zündmasse enthalten ist, müssen stets gut bedeckt gehalten werden.

§ 4. Das Betunken der Hölzer muß mittelst solcher Vorrichtungen geschehen, welche das Eindringen der Phosphordämpfe in die Arbeitsräume ausschließen.

Wird erwärmte Tunkmasse verwendet, so dürfen zum Betunken nur Vorrichtungen benutzt werden, welche für diesen Zweck von der höheren Verwaltungsbehörde besonders genehmigt sind.

§ 5. Die Räume, in welche betunkte Hölzer zum Trocknen gebracht werden, müssen ausreichend ventilirt sein.

In künstlich erwärmten Trockenräumen darf die Temperatur fünfunddreißig Grad Celsius nicht übersteigen. In jedem Trockenraum ist ein Thermometer anzubringen, an welchem durch eine in die Augen fallende, von außen wahrnehmbare Marke der höchste zulässige Temperaturgrad bezeichnet ist.

Das Beschicken und Entleeren der Räume darf, sofern dazu das Betreten der letzteren erforderlich ist, nur stattfinden, wenn vorher mindestens eine halbe Stunde lang durch Oeffnen der Thüren und Fenster oder durch besondere Ventilationsvorrichtungen ein völliger Luftwechsel hergestellt ist.

§ 6. Die Abfüllräume, und sofern die erste Verpackung der Hölzer in besonderen Räumen erfolgt, auch diese, müssen so bemessen sein, daß für jeden der darin beschäftigten Arbeiter ein Luftraum von mindestens zehn Kubikmeter vorhanden ist. Die gedachten Räume müssen mit Fenstern, welche geöffnet werden können, und mit ausreichend wirkenden Ventilationseinrichtungen versehen sein.

§ 7. Die im § 1 unter a, b, d bezeichneten Räume müssen täglich nach Beendigung der Arbeit gereinigt werden. Die dabei zu sammelnden Abfälle sind sofort nach beendigter Reinigung der Räume zu verbrennen.

§ 8. Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, daß die Arbeiter, welche in den im § 1 a bis d bezeichneten Räumen beschäftigt sind, einen besonderen Oberanzug oder eine auch den Oberkörper deckende Schürze tragen, und daß dieselben diese Kleidungsstücke jedesmal beim Verlassen der Arbeitsräume in einem besonderen, getrennt von den letzteren herzurichtenden Raum ablegen und zurücklassen. In diesem Raum müssen abgesonderte Behälter zum Aufhängen der Arbeitsanzüge und der gewöhnlichen Kleidungsstücke, welche vor Beginn der Arbeit abgelegt werden, vorhanden sein.

§ 9. Der Arbeitgeber darf nicht gestatten, daß die Arbeiter Nahrungsmittel in die Arbeitsräume mitbringen oder in denselben verzehren. Er hat dafür zu sorgen, daß das Einnehmen der Mahlzeiten nur in Räumen geschieht, welche von den Arbeitsräumen, sowie von den An- und Auskleideräumen vollständig getrennt sind. Auch müssen außerhalb der Arbeitsräume Vorrichtungen zum Erwärmen der Speisen vorhanden sein.

§ 10. Außerhalb der Arbeitsräume, aber in unmittelbarer Nähe derselben, müssen für die Zahl der darin beschäftigten Arbeiter ausreichende Wascheinrichtungen angebracht und Gefäße zum Zweck des Mundausspülens in genügender Anzahl aufgestellt sein.

§ 11. Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, daß die Arbeiter vor dem Einnehmen der Mahlzeiten, sowie vor dem Verlassen der Fabrik sich die Hände gründlich reinigen, den Mund mit Wasser ausspülen und die während der Arbeit benutzten Oberkleider oder Schürzen ablegen.

§ 12. Der Arbeitgeber darf in den im § 1 unter a bis d bezeichneten Räumen nur Personen zur Beschäftigung zulassen, welche eine Bescheinigung eines approbirten Arztes darüber beibringen, daß sie nicht an der Phosphornekrose leiden und vermöge ihrer Körperbeschaffenheit der Gefahr, von dieser Krankheit befallen zu werden, nicht in besonderem Maße ausgesetzt sind.

Die Bescheinigungen sind zu sammeln, aufzubewahren und dem Aufsichtsbeamten (§ 139 b der Gewerbeordnung) auf Verlangen vorzulegen.

§ 13. Der Arbeitgeber hat die Ueberwachung des Gesundheitszustandes der von ihm beschäftigten Arbeiter einem, dem Aufsichtsbeamten (§ 139 b der Gewerbeordnung) namhaft zu machenden approbirten Arzte zu übertragen, welcher vierteljährlich mindestens einmal eine Untersuchung der Arbeiter vorzunehmen und den Arbeitgeber von jedem ermittelten Falle einer Erkrankung an Phosphornekrose in Kenntniß zu setzen hat.

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, von jeder unter den

[1]) Brechdurchfall ist in die Zusammenstellung nicht mit einbezogen (vgl. Veröff. 1892 S. 458, 459).

[2]) Vgl. Veröff. S. 479.

Arbeitern vorkommenden Erkrankung an Phosphornekrose, sobald er durch den Fabrikarzt oder auf andere Weise davon Kenntniß erhält, dem Aufsichtsbeamten schriftliche Anzeige zu erstatten. Er darf an der Phosphornekrose erkrankte Arbeiter nicht ferner in den im § 1 a bis d bezeichneten Räumen beschäftigen.

§ 14. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, zur Kontrole über den Wechsel und Verbleib der Arbeiter ein Buch zu führen, welches Vor- und Zunamen, Alter, Wohnort, sowie den Tag des Ein- und Austritts jedes Arbeiters enthalten muß. In dieses Kontrolbuch hat der Fabrikarzt das Ergebniß seiner Untersuchungen und den Tag der letzteren einzutragen. Dasselbe ist dem Aufsichtsbeamten (§ 139 b der Gewerbeordnung) auf Verlangen vorzulegen.

§ 15. In jedem Arbeitsraum muß eine Abschrift oder ein Abdruck des § 2 des Gesetzes vom 13. Mai 1884 und der §§ 1 bis 14 dieser Vorschriften, sowie eine Anweisung für die in dem betreffenden Raum beschäftigten Arbeiter an einer in die Augen fallenden Stelle aushängen. Ein Exemplar dieser Anweisung ist jedem Arbeiter, welcher in den im § 1 unter a bis d bezeichneten Räumen beschäftigt werden soll, einzuhändigen.

§ 16. Neue Anlagen, in welchen Zündhölzer unter Verwendung von weißem Phosphor angefertigt werden sollen, dürfen erst in Betrieb gesetzt werden, nachdem ihre Errichtung dem zuständigen Aufsichtsbeamten (§ 139 b der Gewerbeordnung) angezeigt worden ist. Der Letztere hat nach Empfang dieser Anzeige schleunigst durch persönliche Revision festzustellen, ob die Einrichtung der Anlage den erlassenen Vorschriften entspricht.

§ 17. Im Falle der Zuwiderhandlung gegen § 1 des Gesetzes vom 13. Mai 1884 und gegen die §§ 1 bis 16 dieser Vorschriften kann die Polizeibehörde die Einstellung des Betriebes bis zur Herstellung des vorschriftsmäßigen Zustandes anordnen.

§ 18. Die vorstehenden Bestimmungen treten mit dem Tage ihrer Verkündigung an die Stelle der durch die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 11. Juli 1884 (Centralblatt für das Deutsche Reich S. 195) verkündeten Vorschriften.

Die auf Grund des § 18 Absatz 2 daselbst durch den Bundesrath zugelassenen Ausnahmen von den Vorschriften des § 1 und des § 2 Satz 1 bleiben bis zu ihrem etwaigen Widerruf aufrecht erhalten.

Berlin, den 8. Juli 1893.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
v. Boetticher.

Deutsches Reich. Bekanntmachung, betr. die Einrichtung und den Betrieb der Bleifarben- und Bleizuckerfabriken. Vom 8. Juli 1893. (Reichsgesetzbl. S. 213.)

Die Vorschriften stimmen mit der früheren Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 12. April 1886 (siehe Veröff. 1886 S. 248) überein bis auf folgende Abweichungen:

Der Eingang lautet: „Auf Grund des § 120e und des § 139a der Gewerbeordnung."

In § 7 ist als Abs. 2 neu hinzugefügt: „Diese Bestimmungen haben bis zum 1. Mai 1908 Gültigkeit."

In § 17 Abs. 1 heißt es „Vorschriften" statt „eine Fabrikordnung" und „müssen" statt „muß"; ferner sind am Schluß desselben folgende zwei Sätze angefügt: „Außerdem ist den zu erlassenden Vorschriften vorzusehen, daß die Arbeiter im Falle der Zuwiderhandlung gegen die im Absatz 1 bezeichneten Vorschriften vor Ablauf der vertragsmäßigen Zeit und ohne Aufkündigung entlassen werden können. Werden in einem Betriebe in der Regel mindestens 20 Arbeiter beschäftigt, so sind die in diesem Paragraphen bezeichneten Vorschriften in die nach § 134a der Gewerbeordnung zu erlassende Arbeitsordnung aufzunehmen".

§ 18 lautet:

„In jedem Arbeitsraum, sowie in dem Ankleide- und dem Speiseraum muß eine Abschrift oder ein Abdruck der §§ 1 bis 17 dieser Vorschriften und der gemäß § 17 vom Arbeitgeber erlassenen Vorschriften an einer in die Augen fallenden Stelle aushängen.

Der Betriebsunternehmer ist für die Handhabung der im § 17 Absatz 1 bezeichneten Vorschriften verantwortlich, und verpflichtet, Arbeiter, welche denselben wiederholt zuwiderhandeln, aus der Arbeit zu entlassen.

§ 21 lautet:

„Die vorstehenden Bestimmungen treten mit dem Tage ihrer Verkündigung an die Stelle der durch die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 12. April 1886 (Reichs-Gesetzbl. S. 69) verkündeten Vorschriften."

Deutsches Reich. Bekanntmachung, betr. die Einrichtung und den Betrieb der zur Anfertigung von Cigarren bestimmten Anlagen. Vom 8. Juli 1893. (Reichsgesetzbl. S. 218).

Die Vorschriften stimmen mit der früheren Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 9. Mai 1888 (siehe Veröff. 1888 S. 320) überein bis auf folgende Abweichungen:

Der Eingang lautet: „Auf Grund des § 120e und des § 139a der Gewerbeordnung."

In § 11 Abs. 1 sind hinter „Arbeitern" die Worte „bis zum 1. Mai 1908" eingeschaltet, ferner ist vor „gestattet" das Wort „nur" gestrichen.

§ 13 lautet:

„Die vorstehenden Bestimmungen treten mit dem Tage ihrer Verkündigung an die Stelle der durch Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 9. Mai 1888 (Reichs-Gesetzbl. S. 172) verkündeten Vorschriften.

Preußen. Provinz Brandenburg. Reglement zur Ausführung der Bestimmungen des Gesetzes vom 22. April 1892 (G.-S. S. 90[1]), betr. die Entschädigung für an Milzbrand gefallene Thiere. Vom 4. März 1893. (Beil. z. Königl. Regierungs-Amtsblatt.)

Auf Grund von Artikel I. Nr. 4 des Gesetzes vom 22. April 1892, betreffend die Entschädigung für an Milzbrand gefallene Thiere, treten für die Provinz Brandenburg, mit Ausschluß der Stadt Berlin, die nachstehenden Vorschriften in Kraft.

§ 1. Für gefallene oder getödtete Pferde (auch Esel, Maulthiere oder Maulesel) und Rindviehstücke, welche bei der thierärztlichen Obduktion als mit Milzbrand oder Rauschbrand behaftet sich erwiesen haben, wird eine Entschädigung gewährt in Höhe von drei Vierteln des gemäß § 59 des Reichsgesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, vom 23. Juni 1880 ermittelten gemeinen Werthes.

Auf diese Entschädigung wird die aus Privatverträgen zahlbare Entschädigungssumme zu drei Vierteln angerechnet.

§ 2. Keine Entschädigung wird gewährt:

1. für Thiere, welche dem Reiche, den Einzelstaaten oder zu den landesherrlichen Gestüten gehören;
2. für Thiere, welche mit der Krankheit behaftet in das Gebiet der Provinz Brandenburg eingeführt sind;
3. für das in Schlachthöfen oder in öffentlichen Schlachthäusern aufgestellte Schlachtvieh.

§ 3. Der Anspruch auf Entschädigung fällt ferner weg:

1. wenn der Besitzer des Thieres oder der Vorsteher der Wirthschaft, welcher das Thier angehört, vorsätzlich oder fahrlässig, oder der Begleiter des auf dem Transporte befindlichen Thieres, oder bezüglich des in fremden Gewahrsam befindlichen Thieres der Besitzer des Gehöftes, der Stallung, Koppel oder Weide vorsätzlich, den Vorschriften der §§ 9 und 10 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880 zuwider, die Anzeige vom Ausbruche der Seuche oder vom Seuchenverdachte bei der zuständigen Polizeibehörde unterläßt, oder länger als 24 Stunden nach erhaltener Kenntniß verzögert;
2. wenn der Besitzer eines der Thiere mit der Seuche behaftet gekauft oder durch ein anderes Rechtsgeschäft unter Lebenden erworben hat und von diesem kranken Zustande beim Erwerbe des Thieres Kenntniß hatte;

[1]) Veröff. 1892 S. 330.

3. wenn ein Thier, welches bestimmten Verkehrs- oder Nutzungsbeschränkungen oder der Absperrung unterworfen ist, bei verbotwidriger Benutzung oder außerhalb der ihm angewiesenen Räumlichkeiten oder an Orten, zu welchen sein Zutritt verboten ist, an Milzbrand oder Rauschbrand fällt, oder, weil in vorstehenden Fällen betroffen, auf Anordnung der Polizeibehörde getödtet worden ist, oder wenn dem Besitzer oder dessen Vertreter die Nichtbefolgung oder Uebertretung der polizeilich angeordneten Schutzmaßregeln zur Abwehr der Seuchengefahr zur Last fällt.

§ 4. Endlich erlischt der Anspruch auf Entschädigung noch:

1. wenn ein Thier, welches an Milzbrand oder Rauschbrand erkrankt oder dieser Seuchen verdächtig ist, vorsätzlicher oder fahrlässiger Weise geschlachtet worden ist;

2. wenn an solchem kranken oder verdächtigen Thiere eine blutige Operation oder die Oeffnung des Kadavers ohne polizeiliche Erlaubniß vorsätzlicher oder fahrlässiger Weise von Jemand anders, als von approbirten Thierärzten vorgenommen worden ist.

§ 5. Zur Bestreitung der zu leistenden Entschädigungen und der Kosten der Schätzungen für gefallene oder getödtete Pferde, Esel, Maulthiere und Maulesel, welche bei der thierärztlichen Obduktion als mit Milzbrand oder Rauschbrand behaftet sich erwiesen haben, sowie zur Bestreitung der Kosten der Erhebung und Verwaltung der Beiträge wird für sämmtliche in der Provinz vorhandene Pferde, Esel, Maulthiere und Maulesel, einschließlich der Fohlen, von den Besitzern derselben nach dem Bedürfniß des Vorjahres eine gleichmäßig zu bemessende Abgabe erhoben.

§ 6. Zur Bestreitung der zu leistenden Entschädigungen und der Kosten der Schätzungen für gefallene oder getödtete Rindviehstücke, welche bei der thierärztlichen Obduktion als mit Milzbrand oder Rauschbrand behaftet sich erwiesen haben, sowie zur Bestreitung der Kosten der Erhebung und Verwaltung der Beiträge wird für jedes in der Provinz vorhandene Stück Rindvieh, einschließlich der Kälber, von den Besitzern derselben nach dem Bedürfniß des Vorjahres eine gleichmäßig zu bemessende Abgabe erhoben.

§ 7. Ergiebt die Ausschreibung eines Jahres mehr oder weniger, als das Bedürfniß erforderte, so wird dies bei der nächsten Ausschreibung ausgeglichen.

§ 8. Die Einrichtung gewisser Zonen, nach welchen die Höhe der Beitragspflicht (§§ 5 und 6) der größeren oder geringeren Gefahr des Verlustes entsprechend geregelt wird, bleibt späterer Anordnung vorbehalten.

§ 9. Die in den §§ 5 und 6 bezeichneten Abgaben werden nicht erhoben:

1. für Thiere, welche dem Reiche, den Einzelstaaten oder zu den landesherrlichen Gestüten gehören;

2. für in Schlachthöfen oder in öffentlichen Schlachthäusern aufgestellte Thiere.

§ 10. Die Landeshauptkasse schießt die Entschädigungen und die Kosten der Schätzungen für das laufende Rechnungsjahr aus bereiten Beständen vor und zieht im folgenden Jahre die geleisteten Vorschüsse nebst den möglicherweise erwachsenen Zinsen, den Erhebungskosten der Beiträge und baaren Auslagen durch Umlage auf die Besitzer von Pferden, Eseln, Maulthieren und Mauleseln (§ 5), beziehentlich Rindvieh (§ 6) wieder ein.

§ 11. Die Ausschreibung der Abgabe erfolgt in der erforderlichen Höhe in Verbindung mit der für Rotz und Lungenseuche auszuschreibenden Abgabe auf den Beschluß des Provinzialausschusses.

Die Vorsteher der Gemeinde- und Gutsbezirke und in Städten die Magistrate erheben die Abgabe und führen dieselbe durch Vermittelung der Kommunalkassen der Kreise oder städtischen Korporationen an die Landeshauptkasse ab.

Die Beitreibung der Rückstände erfolgt auf dem für die Beitreibung rückständiger Gemeindeabgaben vorgeschriebenen Wege.

§ 12. Die Erhebung der Abgaben erfolgt ebenfalls in Verbindung mit den für Rotz und Lungenseuche zu erhebenden Abgaben gemäß § 11 des Reglements de confirmato den 8. Februar 1876 — Amtsblatt für 1876 — der Königl. Regierungen zu Potsdam Seite 47 und zu Frankfurt a. O. Seite 48 — und nach den Ausführungsbestimmungen dazu vom 25. Februar 1876 — Amtsblatt für 1876 der Königl. Regierungen zu Potsdam Seite 91 und zu Frankfurt a. O. Seite 65.

§ 13. Die Ermittelung der Entschädigung erfolgt durch eine Kommission, welche aus dem beamteten Thierarzte und zwei Schiedsmännern gebildet wird. Bezüglich der Zusammensetzung, Berufung, Verpflichtung und Thätigkeit dieser Kommission finden die Bestimmungen in den §§ 18, 19, 20, 21 des Gesetzes vom 12. März 1881 mit der Maßgabe Anwendung, daß der Absatz 3 des § 21 durch folgende Bestimmungen ersetzt wird:

> die Sachverständigen haben sich gutachtlich darüber zu erklären, ob durch den Gesammtbefund ein Fall von Milzbrand oder Rauschbrand festgestellt ist.

Stimmen die Gutachten der Kommissionsmitglieder über den Werth eines Thieres nicht miteinander überein, so wird derselbe nach dem Durchschnitt der drei Abschätzungen bestimmt.

An Stelle des beamteten Thierarztes kann im Falle der Behinderung oder aus sonstigen dringenden Gründen ein anderer approbirter Thierarzt zugezogen werden.

Aus denselben Gründen sind die Polizeibehörden berechtigt, an Stelle der gemäß § 18 des Gesetzes vom 12. März 1881 gewählten Schiedsmänner auch andere geeignete Personen zu Schiedsmännern für den einzelnen Schätzungsfall zu ernennen.

§ 14. Die Ortspolizeibehörde oder eintretenden Falls der bestellte Seuchenkommissar hat dem Landesdirektor von jedem Falle, in welchem ein Entschädigungsanspruch erhoben wird, amtliche Anzeige zu machen. Mit dem Antrage auf Gewährung der Entschädigung sind die über den Entschädigungsfall zu Stande gekommenen Schriftstücke, namentlich die über das Ergebniß der Schätzung aufgenommene, von den Mitgliedern der Schätzungskommission unterzeichnete Urkunde und das sachverständige Gutachten über den Krankheitszustand des Thieres im Original, sowie die Liquidation des Thierarztes und der Schiedsmänner vorzulegen.

Aus den vorzulegenden Schriftstücken muß in jedem Falle Folgendes hervorgehen:

1. ob die Schätzungskommission (beamteter Thierarzt und 2 Schiedsmänner) gehörig zusammengesetzt worden, insbesondere:

a) ob die beiden Schiedsmäner zu den vom Kreisausschuß (bezw. in Städten, welche einem Kreisverbande nicht angehören, von der Gemeindevertretung) hierzu für das laufende Jahr bezeichneten Personen gehören, oder aus welchen Gründen andere Personen als Schiedsmänner zugezogen sind;

b) ob die Schiedsmänner und falls wegen Behinderung des beamteten Thierarztes oder aus sonstigen dringenden Gründen ein anderer approbirter Thierarzt als Sachverständiger zugezogen worden, auch dieser eidlich verpflichtet worden;

c) ob den Schätzern keine Umstände entgegenstehen, wegen welcher sie nach § 19 des Gesetzes vom 12. März 1881 von der Theilnahme an der Schätzung auszuschließen gewesen wären;

2. ob sofort nach der Tödtung, beziehungsweise möglichst bald nach dem Eingehen des Thieres der Krankheitszustand desselben rücksichtlich der Entschädigungsleistung festgestellt worden und ob und auf welche Weise durch die vorgenommene Untersuchung durch den beamteten Thierarzt und die von dem Besitzer etwa zugezogenen Sachverständigen ausdrücklich festgestellt ist, daß das getödtete oder eingegangene Thier mit dem Milzbrand oder Rauschbrand behaftet gewesen;

3. ob eine aus einem Privatvertrage zahlbare Versicherungssumme für das Thier, auch eventuell in welchem Betrage, auf die zu leistende Entschädigung anzurechnen ist;

4. ob der Kadaver des gefallenen oder getödteten milz- oder rauschbrandkranken oder der Seuchen ver-

dächtigen Thieres sofort gemäß §§ 33 des Reichsgesetzes vom 28. Juni 1880 ohne vorherige Abhäutung unschädlich beseitigt worden;

5. wer nach § 60 des Reichsgesetzes betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, vom 28. Juni 1880 der zum Empfange der Entschädigung Berechtigte ist.

Schließlich muß von der Polizeibehörde sorgfältig und gewissenhaft festgestellt worden sein und bescheinigt werden, daß keiner der in den §§ 2, 3 und 4 dieses Reglements aufgeführten Fälle vorliegt, in welchen keine Entschädigung gewährt wird oder jeder Anspruch auf Entschädigung fortfällt.

Desgleichen müssen die Liquidationen der Thierärzte und Schiedsmänner seitens der Polizeibehörde auf ihre Richtigkeit hin bescheinigt werden.

§ 15. Die den Schiedsmännern als Ersatz für Reisekosten und Auslagen zu gewährende Vergütung wird festgesetzt wie folgt:

I. Der zu einer Schätzung an seinem Wohnorte oder in einer Entfernung von nicht mehr als 2 Kilometern von demselben zugezogne Schiedsmann erhält für seine Leistungen nach Maßgabe der erforderlichen Zeitversäumniß eine Vergütung von 2 ℳ für jede angefangene Stunde.

Die Vergütung darf jedoch den Betrag von 9 ℳ für den einzelnen Tag nicht übersteigen.

Als versäumt gilt für den Schiedsmann auch die Zeit, während welcher er seine gewöhnliche Beschäftigung nicht wieder aufnehmen kann.

II. Für Reisen behufs Vornahme von Schätzungen nach Orten, die mehr als 2 Kilometer von seinem Wohnorte entfernt sind, erhält der Schiedsmann:

1. an Reisekosten:

a) wenn die Reisen auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen zurückgelegt werden können, für jeden angefangenen Kilometer 10 Pf. und für jeden Zu- und Abgang 2 ℳ.

Neben dieser Vergütung für Zu- und Abgang werden für den Weg nach dem Bahnhofe und zurück keine Reisekosten gewährt, wenn der Bahnhof nicht mehr als 2 Kilometer von dem Wohnorte entfernt ist;

b) wenn die Reisen nicht auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen zurückgelegt werden können, für jeden angefangenen Kilometer 40 Pf.

Die Reisekosten werden für die Hin- und Rückreise besonders berechnet. Hat jedoch ein Schiedsmann Schätzungen an verschiedenen Orten unmittelbar nach einander ausgeführt, so ist der von Ort zu Ort wirklich zurückgelegte Weg ungetheilt der Berechnung der Reisekosten zu Grunde zu legen.

2. An Tagegeldern den Betrag von 9 ℳ für den Tag.

§ 16. Die Thierärzte erhalten Vergütungen nach Maßgabe der Gesetze vom 9. März 1872 (G.-S. S. 265), vom 17. September 1876 (G.-S. S. 411) und vom 2. Februar 1881 (G.-S. S. 13).

§ 17. Die Liquidationen der Schiedsmänner und Thierärzte werden vom Landesdirektor festgesetzt.

Die Auszahlung der Entschädigung und der Kosten der Schätzung erfolgt auf Anweisung des Landesdirektors kostenfrei durch die Landeshauptkasse.

§ 18. Das gesammte Rechnungswesen unterliegt den für die Verwaltung des Provinzialvermögens bestehenden Vorschriften.

Der Betrag, zu welchem die Abgabe für ein Pferd (Esel, Maulthier oder Maulesel) und für ein Rindviehstück zur Erhebung kommt, wird von dem Landesdirektor in jedem Jahre unter Mittheilung der Ergebnisse des Vorjahres durch die Amtsblätter der Provinz rechnungsmäßig bekannt gemacht.

§ 19. Dieses Reglement tritt in Kraft mit dem 8. Tage nach Ablauf desjenigen Tages, an welchem das Stück des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Potsdam resp. zu Frankfurt a. O. ausgegeben worden ist, welches dieses Reglement verkündet.

Vorstehendes Reglement ist von dem Brandenburgschen Provinziallandtage, vorbehaltlich der Genehmigung der Herren Ressortminister, in der Sitzung vom 4. März d. J. beschlossen.

Berlin, den 4. März 1893.

Der Landesdirektor der Provinz Brandenburg.
von Levetzow.

Vorstehendes von dem Brandenburgschen Provinziallandtage in der Sitzung vom 4. März d. J. beschlossene Reglement wird hiermit gemäß der Bestimmung in Artikel I Ziffer 4 des Gesetzes vom 22. April 1892, betreffend die Entschädigung für an Milzbrand gefallene Thiere, genehmigt.

Berlin, den 13. April 1893.

D. Minister des Innern.
J. V.: Braunbehrens.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen u. Forsten.
J. A: Sterneberg.

Preußen. Berlin. Bekanntmachung des Polizei-Präsidenten, die Anzeigepflicht der Medizinalpersonen bei ansteckenden Krankheiten betreffend. Vom 7. August 1893.

Von den Medizinalpersonen wird nicht selten die ihnen nach den gesetzlichen Bestimmungen obliegende Anzeige der in ihrer Praxis vorkommenden Fälle ansteckender Krankheiten verabsäumt.

Ich finde mich daher veranlaßt, an die Bestimmungen der §§ 9—36 und 44 des durch Allerhöchste Ordre vom 8. August 1835 bestätigten Regulativs über die sanitätspolizeilichen Vorschriften bei den am häufigsten vorkommenden ansteckenden Krankheiten (Gesetz-Sammlung Seite 243 und 255 von 1835) und der Polizei-Verordnungen vom 31. August 1884, 18. Juli 1886 sowie 8. Juli 1893 (§ 3), betreffend Anzeige von Erkrankungen an Diphtherie bezw. Kindbettfieber, Lungen-, Kehlkopf- und Darm-Tuberkulose u. s. w., durch welche die Anmeldung eines jeden Falles von Cholera, Pocken, Typhus, Diphtherie, Kindbettfieber und Hundswuth, Milzbrand oder Rotz (beim Menschen) an die Polizei-Behörde unbedingt sowie von Lungen-, Kehlkopf- und Darm-Tuberkulose unter gewissen Umständen vorgeschrieben ist, hierdurch zu erinnern.

Preußen. Reg.-Bez. Merseburg. Bekanntmachung, betr. die Maul- und Klauenseuche.
Vom 21. Juni 1893.

In Verfolg meiner Rundverfügung vom 24. November 1890 — 6891 I d — Nr. 4[1]) bestimme ich hiermit:

1. daß die Sperre eines Gehöftes eines Viehhändlers, nachdem sämmtliche Thiere des Viehbestandes, durch welchen die Verschleppung der Maul- und Klauenseuche stattgefunden hat, aus demselben entfernt und die in diesem Gehöfte vorhandenen Stallungen nach der schriftlichen Erklärung des beamteten Thierarztes genügend desinfizirt sind, nicht angeordnet werden darf, und

2. daß von der Anordnung der polizeilichen Beobachtung solcher Viehbestände der Viehhändler Abstand zu nehmen ist, welche in die nach der schriftlichen Erklärung des beamteten Thierarztes vorschriftsmäßig desinfizirten Ställe neu eingeführt sind und mit Thieren des Viehbestandes, durch welchen die Maul- und Klauenseuche verschleppt ist, weder gleichzeitig in Ställen des betreffenden Händlers gestanden haben, noch sonst in nachweisliche Berührung gekommen sind.

Euer Hochwohlgeboren ersuche ich ergebenst, hiernach schleunigst die Ortspolizeibehörden des dortigen Kreises gefälligst mit entsprechender Anweisung zu versehen.

Der Königliche Regierungs-Präsident.

Preußen. Reg.-Bez. Kassel. Bekanntmachung, betr. die Fleischkontrole. Vom 27. Dezember 1892.

Zur Kontrole der pünktlichen Handhabung der Polizei-Verordnung über die Untersuchung des Schlachtviehs vom 1. Juli d. J. ist es erwünscht, daß die Kreisthierärzte von der ihnen als Beamten der Veterinärpolizei nach §§ 2 und 3 des Reichs-Gesetzes, be-

[1]) Veröff. 1891 S. 323.

treffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln ꝛc. vom 14. Mai 1879 (R.-G.-Bl. S. 145) zustehenden Befugniß, in den dem Verkehr geöffneten Räumlichkeiten der in Betracht kommenden Gewerbetreibenden Proben von Nahrungsmitteln (Fleisch) zu entnehmen und Revisionen vorzunehmen, Gebrauch machen. Da diese sich aus § 4 der Gesetzesmotive ergebende Befugniß weder in den Kreisen der betheiligten Gewerbetreibenden, noch den Kreisthierärzten genügend bekannt ist, so ersuche ich Ew. Hochwohlgeboren ergebenst, den Kreisthierarzt und — durch öffentliche Bekanntmachung — die betheiligten Gewerbetreibenden darauf aufmerksam zu machen, auch dem Kreisthierarzt, falls erforderlich, einen Ausweisschein zu ertheilen.

Auch wollen Ew. Hochwohlgeboren die Ortspolizeibehörden mit Bezug auf § 8 des ged. Gesetzes anweisen, die Namen derjenigen Personen, welche auf Grund der §§ 10, 12, 13 a. a. O. zu einer Freiheitsstrafe rechtskräftig verurtheilt sind, alsbald nach Eingang der Benachrichtigung der Gerichtsbehörden dem Kreisthierarzte mitzutheilen.

Der Regierungs-Präsident.

An die sämmtlichen Herren Landräthe des Regierungs-Bezirks.

Bayern. Erlaß des Staatsministeriums des Innern, betr. die Apothekergehilfenprüfung, hier die Zeugnisse der Apotheker über die Lehrzeit. Vom 15. März 1893.

Nach einer Mittheilung des Reichsamtes des Innern wurde die Wahrnehmung gemacht, daß die mit dem Gesuch um Zulassung zur Apothekergehilfenprüfung vorgelegten Lehrzeugnisse der Apotheker trotz der Bescheinigung ihrer Richtigkeit seitens des zuständigen Medizinalbeamten nicht immer zuverlässige Angaben über die Dauer der Lehrzeit enthalten und daß es in der Regel für die Prüfungsbehörde unmöglich ist, die Lehrzeugnisse auf ihre Richtigkeit einer sachlichen Prüfung zu unterziehen. Da auch die Medizinalbeamten nicht immer in der Lage sein werden, eine für die Feststellung der thatsächlichen Lehrzeit ausreichende Kontrole zu üben, so bleibt die Zuverlässigkeit des Lehrzeugnisses in der Hauptsache von der Gewissenhaftigkeit des Lehrherrn abhängig. Dabei kommt in Betracht, daß nur diejenige Zeit auf die vorschriftsmäßige nachzuweisende Lehrzeit in Anrechnung gebracht werden darf, während welcher der Lehrling thatsächlich in der Apotheke beschäftigt gewesen ist, während wirkliche Unterbrechungen dieser Beschäftigung durch längere Krankheit, durch längeren Urlaub, durch Besuch von Pharmazeutenschulen oder aus anderem Anlaß, von der Gesammtlehrzeit abzurechnen sind.

Nach bekanntgewordenen Vorgängen scheint in den betheiligten Kreisen eine abweichende Ansicht namentlich hinsichtlich des Besuches der Pharmazeutenschulen, wie solche außerhalb Bayerns mehrfach bestehen, sich zu finden, obwohl ein solcher Schulbesuch, so empfehlenswerth er für die theoretische Ausbildung des Lehrlings neben seiner praktischen Ausbildung in der Apotheke sein mag, doch diese letztere auch nur theilweise zu ersetzen nicht im Stande ist.

Da ein bewußtes Verschweigen in Abrechnung zu bringender Unterbrechungen, sofern dadurch die Bestätigung eines wahrheitswidrigen Lehrzeugnisses herbeigeführt wird, den Thatbestand einer intellektuellen Urkundenfälschung erfüllen und auf Grund des § 271 des Reichsstrafgesetzbuches die Bestrafung des schuldigen Lehrherrn zur Folge haben kann, erscheint es nahegelegt, die einschlägigen Apothekerkreise entsprechend darüber aufzuklären.

Im Einvernehmen mit dem k. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten sind hienach die Apotheker im Regierungsbezirke in geeigneter Weise auf ihre Verpflichtung hinweisen zu lassen, Unterbrechungen der Lehrzeit in oben bezeichnetem Sinne bei der Ausstellung von Lehrzeugnissen in Abrechnung zu bringen und im Lehrzeugnisse entsprechend Vortrag darüber aufzunehmen.

Es ist Sorge zu tragen, daß auch die Distriktspolizeibehörden und die Amtsärzte von gegenwärtiger Entschließung zur Beachtung Kenntniß gewinnen und bei Zulassung zu den Apothekergehilfenprüfungen die Sache im Auge behalten werde.

gez.: Frhr. v. Feilitzsch.

An die kgl. Regierungen Kammern des Innern.

Hessen. Erlaß des Ministeriums des Innern und der Justiz Abtheilung für öffentliche Gesundheitspflege. Betreffend: Die ärztlichen Untersuchungen der von Unfällen Betroffenen. Vom 17. Juli 1893. Nr. M. J. 18 020. (Amtsbl. d. Großherzogl. Minist. d. Innern 281.)

An die Großherzoglichen Kreisgesundheitsämter.

Der Vorstand der land- und forstwirthschaftlichen Berufsgenossenschaft für das Großherzogthum Hessen hat die Mitwirkung der Medizinalbeamten bei den ärztlichen Feststellungen in Unfallssachen aus mehrfachen Gründen als wünschenswerth bezeichnet und deshalb die Ertheilung der Befugniß zur Einziehung kreisärztlicher Gutachten erbeten. Ob zwar Fälle nicht namhaft gemacht worden sind, in welchen die Erstattung eines Gutachtens von den Medizinalbeamten bisher verweigert worden wäre, so sehen wir uns mit Rücksicht auf jenes Ersuchen dennoch veranlaßt, die Erwartung auszusprechen, daß Sie sich, wie den in § 17 ihrer Dienstinstruktion bezeichneten Behörden, so auch dem oben genannten Vorstande gegenüber verpflichtet halten, auf Erfordern mündliche und schriftliche Gutachten zu erstatten und sachverständigen Beirath zu gewähren.

Eine erhebliche Vermehrung Ihrer Arbeitslast wird zunächst nicht zu befürchten sein; sollte eine solche wider Erwarten dennoch eintreten, so würden Sie hierüber besondere Vorlage zu machen haben.

Bei Beurtheilung und Bemessung des Grades der durch einen Unfall erworbenen Beschränkung der Arbeits- und Erwerbsfähigkeit haben sich im Laufe der letzten Jahre auf Grund vielfacher Entscheidungen des Reichsversicherungsamtes gewisse Normen gebildet, mit denen sich bekannt zu machen Ihnen die neuerdings erschienenen Werke von Becker, Golebiewski, Kaufmann u. s. w. Gelegenheit geben.

Die Untersuchung und Begutachtung der durch Unfall Verletzten ist als zahlbares Pflichtgeschäft anzusehen und die Gebühren hierfür sind nach Maßgabe des Tagensatzes zu B. III. a. 8 der Medizinaltaxe von 1865 zu berechnen. Großherzogliches Ministerium des Innern und der Justiz hat genehmigt, daß in der Regel und in so ferne es sich um die Beantwortung eines einfachen Fragebogens handelt, der auf 3 ℳ abgerundete niedrigste Satz zur Anwendung zu kommen hat. Nur in schwierigen Fällen, die eine sehr eingehende und komplizirte oder eine mehrfache Untersuchung erheischen, kann eine Erhöhung der Gebühr bis 6 ℳ Platz greifen. Im Falle nothwendiger, auswärtiger Besuche können neben der Gebühr auch Diäten und Transportkosten zur Verrechnung gelangen. Die betreffenden Liquidationen sollen in die vierteljährlich einzureichenden Diäten- und Transportkostenverzeichnisse Aufnahme finden.

Jaup. Schliephake.

Reuß j. L. Ministerial-Verordnung, Fleisch perlsüchtigen Schlachtviehs betr. Vom 20. Januar 1893. (Amts- u. Verordn.-Bl. S. 50.)

Um eine gleichmäßigere Beurtheilung der Genießbarkeit und Verwerthung des Fleisches von perlsüchtigem Schlachtvieh herbeizuführen, wird hiermit und zwar im Wesentlichen in Uebereinstimmung mit den zu gleichem Behufe für das Königreich Preußen, das Königreich Bayern und das Großherzogthum Sachsen-Weimar erlassenen Vorschriften verordnet, was folgt:

Eine gesundheitsschädliche Beschaffenheit des Fleisches von perlsüchtigem Schlachtvieh u. s. w. wie auf S. 576 der Veröffentl. 1892 unter Sachsen-Weimar, nur ist im letzten Absatz statt Bezirksthierarztes zu lesen „Landthierarztes“. Dann heißt es weiter:

Je nach Ausbreitung, Stadium und Intensität der Krankheitserscheinungen und je nach dem allgemeinen

Ernährungszustande des Thieres kann das Fleisch unter bestimmten Bedingungen und Beschränkungen dem Verkehre überlassen und zum menschlichen Genusse verkauft werden.

Fürstlich Reuß-Pl. Ministerium,
Abtheilung für das Innere.

Reuß j. L. Ministerial-Verordnung über das beim Schlachten zu beobachtende Verfahren. Vom 15. Februar 1893. (Amts- u. Verordn.-Bl. S. 69.)

Um Quälereien der Thiere beim Schlachten thunlichst vorzubeugen, wird andurch mit Höchster Zustimmung Folgendes verordnet:

§ 1. Abgesehen von Nothschlachtungen und dem Schlachten nach jüdischem Ritus dürfen Thiere, mit Ausnahme des Federviehs, durch Blutentziehung nur nach vorausgegangener vollständiger Betäubung getödtet werden.

§ 2. Das Aufhängen des Viehs sowie das Rupfen des Federviehs vor eingetretenem Tode ist verboten.

§ 3. Beim Rind soll die Betäubung unter Benutzung der Schlachtmaske ausgeführt werden, soweit nicht beim Jungvieh die ungenügende Entwickelung des Schädels eine Ausnahme erheischt.

§ 4. Im Uebrigen werden als Betäubungsapparate für Kälber die Holzkeule, für Schweine der Bolzenapparat und für Schafe der Schlagbolzenhammer oder ein stumpfer Keilhammer empfohlen.

§ 5. Alle Schlachtungen, mit Ausnahme der nicht aufzuschiebenden Nothschlachtungen, dürfen unter Verantwortlichkeit des Schlächters nur von des Schlachtens durchaus kundigen Personen, oder doch nur unter deren Aufsicht und Mithülfe, niemals aber allein vom Lehrling ausgeführt werden.

§ 6. Das Schlachten sämmtlichen Viehs — einschließlich des Federviehs — hat in geschlossenen, dem Publikum nicht zugänglichen Räumen zu erfolgen. Nur wo solche nicht in geeigneter Weise zur Verfügung stehen, darf das nicht gewerbsmäßige Schlachten im Freien geschehen, jedoch auch dann nur an Stellen, welche nicht von Schulen, öffentlichen Straßen, Wegen oder Plätzen aus übersehen werden können.

§ 7. Beim gewerbsmäßigen Schlachten ist die Anwesenheit von Personen unter 16 Jahren, mit Ausnahme der Fleischer-Gehülfen und -Lehrlinge, verboten.

§ 8. Für das Schlachten nach jüdischem Ritus (Schächten) gelten außer den vorstehend in den §§ 2 und 5—7 getroffenen noch folgende besondere Bestimmungen:

1. Das Niederlegen von Großvieh darf nur durch tadellos funktionirende Winden oder ähnliche Vorrichtungen bewirkt werden; während dieses Vorganges ist der Kopf des Thieres in geeigneter Weise derart zu stützen und zu führen, daß ein Aufschlagen desselben auf den Fußboden und ein Bruch der Hörner vermieden wird.

2. Der Schächter hat der Niederlegung beizuwohnen und unmittelbar darauf die Schächtung schnell und sicher auszuführen.

3. Der Kopf des Thieres ist von Beginn des Schächtungsaktes an bis zum Eintritt des Todes in fester Lage zu erhalten.

4. Den Gemeindevorständen steht die Befugniß zu, den Schächtungsakt durch geeignete Personen überwachen zu lassen.

§ 9. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden mit Geldstrafe bis zu 150 ℳ oder Haftstrafe geahndet.

§ 10. Gegenwärtige Bekanntmachung tritt, soviel den § 8 anlangt, mit dem Tage ihrer Verkündung, im Uebrigen aber mit dem 1. September d. J. in Kraft.

Fürstlich Reuß-Pl. Ministerium,
Abtheilung für das Innere.

Oesterreich-Ungarn. Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern an alle politischen Landesbehörden betreffend den einheitlichen Vorgang bei Leichentransporten aus dem Auslande. Vom 6. Juli 1893. (D. österr. Sanitätswesen S. 272.)

Zum Zwecke einer einheitlichen Regelung der Leichentransporte aus dem Auslande nach Oesterreich-Ungarn oder durch das Gebiet der österreichisch-ungarischen Monarchie wurde vom k. und k. Ministerium des Aeußern über h. o. Anregung und nach gepflogenem Einvernehmen mit den Fachministerien der beiden Reichshälften mit dem Cirkularerlasse vom 6. Juni l. J., Z. 35711/11, sämmtlichen k. und k. diplomatischen Missionen mit Ausnahme jener im Deutschen Reiche, sowie den k. und k. Generalkonsulaten und Konsulaten in Europa, mit Ausnahme jener im Deutschen Reiche, ferner den effektiven Konsularämtern in den außereuropäischen Ländern, sowie den in den letzteren Gebieten bestehenden Honorar-Generalkonsulaten die mitfolgende Instruktion für das Vorgehen bei der Ausstellung von Leichenpässen ertheilt und wurden dieselben hiermit ermächtigt, Bewilligungen zu Transporten von Leichen nach oder durch das Gebiet der österr.-ungar. Monarchie zu ertheilen.

Zur Ertheilung dieser Bewilligung von Leichenüberführungen, bezw. zur Ausstellung von Leichenpässen sind in erster Linie die Generalkonsulate und Konsulate berufen und werden die k. und k. Missionen Leichenpässe nur dann ausstellen, wenn sich in der betreffenden Hauptstadt kein österreich-ungarisches Konsulat befindet.

Die k. k. . . . . wird hiervon mit dem Bemerken in die Kenntniß gesetzt, daß den im Sinne der Instruktion und nach dem derselben beigegebenen Formulare von den k. und k. Missionen und den von den k. und k. Generalkonsulaten und Konsulen ausgestellten Leichenpässen dieselbe Wirksamkeit zukommt, wie den von den politischen Behörden I. Instanz im Sinne der h. o. Verordnung vom 3. Mai 1874, R.-G.-Bl. Nr. 56, für Leichenüberführungen im Inlande ausgefertigten Leichenpässen, und daß somit die mit vorschriftsmäßig ausgestellten Pässen gedeckten Leichentransporte ungehindert passiren zu lassen sind.

Hinsichtlich der Leichenpässe für die aus dem Deutschen Reiche nach Oesterreich-Ungarn überführten Leichen bleiben die Bestimmungen des mit der h. o. Kundmachung vom 28. März 1890, R.-G.-Bl. Nr. 46 (vergl. Veröff. 1890 S. 217 und 279) verlautbarten Uebereinkommens mit dem Deutschen Reiche unverändert in Kraft.

Die mit dem h. o. Erlasse vom 24. März 1888, Z. 5168 mitgetheilte Instruktion und das Formulare für die von den k. und k. Konsularämtern in Italien auszustellenden Leichenpässe wurden im Sinne der neuen Vorschrift entsprechend abgeändert.

Hievon sind die unterstehenden politischen Behörden und insbesondere jene der Grenzbezirke, sowie die in Grenzstationen exponirten politischen Beamten zur genauen Darnachachtung zu verständigen

Selbstverständlich bleiben die politischen Behörden verpflichtet, die Beobachtung der Vorschriften über Leichentransporte anläßlich der Ankunft einer Leiche am Bestimmungsorte zu überwachen und ist im Falle wahrgenommener Vorschriftswidrigkeiten an die politische Landesbehörde die Anzeige zu erstatten, welche hierüber an das Ministerium des Innern berichten wird.

Instruktion für das Vorgehen der k. und k. Konsular-Aemter (Missionen) bei Ausstellung von Leichenpässen.

1. Jede Leiche, welche aus dem Ausland nach Oesterreich-Ungarn überführt oder durch das Gebiet der österr.-ungar. Monarchie transportirt werden soll, muß zur zollfreien und ungehinderten Transportirung durch einen Leichenpaß nach dem beiliegenden Formular gedeckt sein.

2. Zur Ausstellung dieser Leichenpässe sind kraft des den k. und k. Konsular-Aemtern von dem k. und k. Ministerium des Aeußern im Einvernehmen mit den Ministerien des Innern und der Finanzen der beiden Reichshälften eingeräumten Befugnisses gewisse k. und k. Konsular-Aemter ermächtigt.

3. Die Ausstellung des Leichenpasses erfolgt auf Grund der von der kompetenten Behörde des Sterbeortes ertheilten Landestransportbewilligung, des amtlichen Todtenscheines und einer vom Amtsarzte beglaubigten ärztlichen Bescheinigung, welche bestätigt, daß der Tod der zu transportirenden Person nicht in

Folge einer ansteckenden Krankheit erfolgt ist. Alle diese Belege sind dem Leichenpaß anzuschließen. Außerdem ist eine amtliche Bestätigung über die vorschriftsmäßige Versorgung der Leiche dem Leichenpasse beizugeben.

4. Für die Versorgung und Verpackung der Leichen behufs des Transportes nach oder durch Oesterreich-Ungarn gelten nachstehende Bestimmungen:

a) Wenn ein länger dauernder Transport (durch eine Woche oder darüber) bevorsteht, muß die Leiche konservirt (balsamirt) worden sein. In heißer Jahreszeit kann nach Umständen die Konservirung der Leiche auch für eine Transportzeit unter 1 Woche gefordert werden.

b) Bei einer kürzeren Transportdauer ist die Leiche in einem doppelten Sarge zu verwahren und mittelst Gurten zu befestigen. Jeder dieser Särge muß entweder von hartem Holze und im Innern allenthalben gut ausgepicht oder von Metall sein. Der innere Sarg muß luftdicht geschlossen, beziehungsweise verpicht oder verlöthet sein; der äußere Sarg muß allenthalben gut schließen. Der Doppelsarg muß überdies in eine Holzkiste eingeschlossen werden.

5. Der Leiche ist ein eigener Begleiter beizugeben, welcher nebst seiner Reiselegitimation auch die vorangeführten Leichentransportdokumente bei sich zu führen hat.

6. Von dem Anlangen einer Leiche an der Grenze der österr.-ungar. Monarchie sind die betreffenden Grenzbehörden seitens des k. und k. Konsular-Amtes auf dem kürzesten Wege zu verständigen.

7. Leichen von Personen, die im Verlaufe einer der nachbenannten Krankheiten: Blattern, Scharlach, Flecktyphus, Diptherie, Cholera, Gelbfieber oder Pest gestorben sind, dürfen nur mit besonderer Bewilligung des Ministeriums des Innern jenes Staatsgebietes der Monarchie, nach welchem, beziehungsweise durch welches der Leichentransport geht, und in der Regel erst dann überführt werden, wenn vom Tage des Todes an gerechnet wenigstens zwei Jahre verflossen sind.

K. und k. österr.-ung. Leichenpaß.

Nachdem vom gefertigten k. und k. (General-) Konsulate in . . . . . die zollfreie ungehinderte Transportirung der im doppelten Sarge und mit einer Holzkiste wohl verschlossenen (balsamirten) Leiche { des / der } am . . . . . zu . . . . . verstorbenen R. R. . . . . welche von da mittelst . . . . . über . . . . . nach . . . . . zur Beerdigung verführt werden soll, insoweit es die beiden Staatsgebiete der österr.-ungar. Monarchie betrifft, unter Begleitung des mit einem Reisedokumente versehenen R. R. . . . . und gegen gehörige Beobachtung der nöthigen sanitätspolizeilichen Vorsichten bewilligt worden ist, so werden hiemit alle an den Orten, durch welche diese Leiche zu passiren hat, befindlichen Civil- und Militärbehörden ersucht, dieselbe gegen Vorweisung dieses vom heutigen, unten angesetzten Tage auf einen Monat giltigen Passes frei und ungehindert passiren zu lassen und diesem Transporte den möglichsten Vorschub zu leisten.

. . . . . am . . . . .

Der k. und k. (General-) Konsul.

(Konsulatssiegel.) R. R.

Oesterreich-Ungarn. Erlaß der Bukowinaer k. k. Landesregierung an sämmtliche k. k. Bezirkshauptmannschaften und den Stadtmagistrat in Czernowitz, betreffend die Erhebung von Ruhrepidemien. Vom 19. Juni 1893, Z. 8757. (Oesterr. San.-Wesen S. 276.)

In den Monaten August bis November eines jeden Jahres treten in der Bukowina heftige Ruhrepidemien auf, welche zahlreiche Todesopfer fordern.

Die Landesregierung beabsichtigt durch Entsendung einer Spezialkommission in die Ruhr-Epidemiegemeinden die Ursachen des Auftretens und der großen Verbreitung der Ruhr im Lande nachforschen zu lassen.

Die k. k. Bezirkshauptmannschaft (der Stadt-Magistrat) wird daher beauftragt, über den Ausbruch von Ruhrepidemien der k. k. Landesregierung sofort zu berichten.

Gleichzeitig sind die mit der Behandlung von Ruhrepidemien eventuell zu betrauenden Aerzte anzuweisen, bei der Erhebung und Behandlung dieser Epidemien mit aller Sorgfalt der Entstehungs- und Ausbreitungsursache der Ruhr nachzugehen. Insbesondere ist denselben zu bedeuten, in den Ruhr-Epidemiegemeinden die Beschaffenheit des Nutz- und Trinkwassers eingehend zu erforschen und etwaige in dieser Beziehung vorkommende Anstände gründlich zu beheben. — Ueber das Resultat der Erhebungen und den Erfolg etwaiger in dieser Beziehung zur Durchführung gebrachten Assanirungsarbeiten haben die Epidemieärzte in den bezüglichen Rapportstabellen eingehend zu berichten.

Belgien. Königliche Verordnung, betr. den Abdeckereibetrieb. Vom 14. März 1890. (Bull. mens. d. mal. cont. d. anim. domest. 1890. S. 28.)

Léopold II, Roi des Belges, ...

Nous avons arrêté et arrêtons:

Les clos d'équarrissage, tels qu'ils sont définis ci-dessus, sont désormais régis par les dispositions spéciales suivantes, indépendamment de celles des arrêtés royaux du 29 janvier 1863, du 27 décembre 1886 et du 31 mai 1887 relatifs à la police des établissements dangereux, insalubres ou incommodes, de l'arrêté royal du 20 septembre 1883 sur la police sanitaire des animaux domestiques, ainsi que des stipulations et conditions que les autorités compétentes croiraient devoir imposer dans chaque cas particulier.

Art. 1er. (s. u.)

Art. 2. La destruction dans les clos d'équarrissage des cadavres d'animaux morts ou atteints des maladies contagieuses désignées à l'article 34 de l'arrêté royal du 20 septembre 1883 sera toujours complète.

Elle aura lieu par des procédés spécialement agréés par le Ministre de l'agriculture, de l'industrie et des travaux publics.

Ces cadavres ne peuvent être acceptés que dans les clos spécialement autorisés à les recevoir par les députations permanentes, sur l'avis du comité technique institué par l'arrêté royal du 10 juillet 1889 et du comité consultatif des épizooties.

Art. 3. Les clos d'équarrissage ne peuvent être établis dans les parties agglomérées des villes et des communes.

L'emplacement sera largement aéré et situé de manière à ce que les vents dominants portent loin des habitations les émanations de l'établissement.

Art. 4. Les murs de l'abattoir seront cimentés intérieurement sur une hauteur d'un mètre au moins au-dessus du sol.

Tous les murs, à l'intérieur comme à l'extérieur, seront blanchis à la chaux, au moins une fois l'an. Les parties apparentes des charpentes tant en bois qu'en fer et les boiseries diverses seront recouvertes d'un plâtrage ou peintes à trois couches, soit à l'huile, soit au goudron.

Art. 5. Le sol de tous les bâtiments, des dépendances et des cours sera recouvert d'un pavage placé au mortier de ciment ou encore d'un carrelage ou d'un revêtement en matériaux durs produisant une étanchéité parfaite. Une pente suffisante sera ménagée partout, vers des regards d'égout, munis de coupe-air à immersion de 8 centimètres au minimum.

Art. 6. Les syphons et les canaux superficiels ou souterrains seront enduits d'une couche de ciment ou rendus absolument imperméables. Ils communiqueront avec l'égout public le plus voisin ou avec une citerne étanche.

Art. 7. Les ateliers, abattoirs et autres bâtiments où s'effectuent les opérations, de quelque nature qu'elles soient, seront largement ventilés par des prises d'air frais ouvertes dans le bas et par des ouvertures d'évacuation de l'air vicié,

placées à la partie supérieure des locaux, communiquant avec des cheminées d'appel, de section appropriée, débouchant audessus du faîte du bâtiment le plus élevé.

Dans les clos autorisés à recevoir les cadavres d'animaux atteints des maladies contagieuses visées à l'article 34 de l'arrêté royal du 20 septembre 1883, des précautions spéciales seront prises dans le but de prévenir la transmission de ces maladies; notamment les ouvertures et les fenêtres mobiles des ateliers et locaux où sont déposés les cadavres seront garnies de toiles métalliques à mailles suffisamment serrées pour empêcher l'entrée d'insectes.

Art. 8. De l'eau en abondance doit pouvoir être répandue dans toutes les parties de l'établissement. A cet effet, des pompes ou des robinets d'eau sous pression seront placés dans chaque bâtiment et dans les cours.

Les locaux et les ustensiles seront lavés à grande eau après chaque opération.

Pendant la période d'avril à octobre, les lavages se feront à l'eau chlorurée ou phéniquée.

La plus grande propreté sera entretenue partout.

Art. 9. (ſ. u.).

Art. 10. Aucun ouvrier ne peut coucher dans les ateliers, ni dans les locaux destinés aux chevaux d'équarrissage.

Art. 11. Dans les clos exploités d'après l'ancien système (saignée, dépeçage, cuisson dans l'eau), les conditions suivantes doivent être observées:

A. Les citernes et réservoirs destinés à recueillir le sang, les eaux de débouillissage, les chairs cuites et éventuellement les eaux de lavage, seront voûtés. Du milieu de la voûte partira un conduit qui mènera les gaz au-dessus de la toiture.

Ces citernes seront parfaitement étanches; leurs angles seront arrondis, leur orifice sera fermé hermétiquement au moyen d'une dalle en pierre ou d'un couvercle en fonte ajustés dans un châssis;

B. Le débouillissage s'effectuera, soit dans une chaudière munie d'un double fond ou d'un serpentin dans lequel on introduit de la vapeur, soit dans une chaudière chauffée à feu nu.

Dans ce dernier cas, la chaudière sera établie sur un fourneau en maçonnerie, de manière à ne pouvoir être chauffée sur plus du tiers de la hauteur à partir du fond. Les foyers auront leurs portes à l'extérieur.

Les chaudières seront munies d'un couvercle en fer, de préférence d'un couvercle fermant hermétiquement (autoclave). Elles seront, en outre, surmontées d'une large hotte descendant aussi bas que possible et communiquant par un conduit de section suffisante avec une cheminée de 15 décimètres carrés au moins de section intérieure et débouchant à deux mètres au moins au-dessus du faîte du bâtiment le plus élevé;

C. La cuisson ne pourra avoir lieu qu'à des heures à déterminer dans chaque cas par l'octroi spécial d'autorisation;

D. Les déchets et sous-produits de toute espèce seront enlevés le plus tôt possible et transportés dans des voitures ou récipients fermés et étanches.

Cependant, les peaux pourront, à la rigueur, être conservées pendant huit jours, à la condition de les saler immédiatement; comme aussi les os, cornes, sabots, tendons, etc., sauf à les passer au lait de chaux et à les déposer dans un magasin spécial.

La vidange des citernes ne pourra se pratiquer que la nuit. On se servira pour le transport de tonneaux fermés et bien étanches, lavés soigneusement au dehors avant le départ de l'établissement.

Art. 12. Les conditions spéciales à observer dans l'exploitation d'après un procédé autre que celui décrit ci-dessus seront formulées dans chaque arrêté d'autorisation.

Art. 13. (ſ. u.).

Art. 14. Les infractions aux dispositions qui précèdent tombent sous l'application des articles 2 et suivants de la loi du 5 mai 1888, sans préjudice à l'application des peines établies par le Code pénal et par la loi du 30 décembre 1882 sur la police sanitaire des animaux domestiques.

Art. 15. Notre Ministre de l'agriculture, de l'industrie et des travaux publics est chargé de l'exécution du présent arrêté, qui entrera en vigueur le 1er juillet 1890.

Donné à Bruxelles, le 14 mars 1890.

Léopold.

Par le Roi:

Le Ministre de l'agriculture,
de l'industrie et des travaux publics,
Léon de Bruyn.

Desgleichen. Abänderung vorſtehender Verordnung. Vom 23. Mai 1893. (Mon. belge S. 1743.)

Léopold II, Roi des Belges,

Nous avons arrêté et arrêtons:

Art. 1er. Les articles 1er, 9 et 13 du règlement du 14 mars 1890, sur les clos d'équarrissage sont modifiés, dans leur texte, ainsi qu'il suit:

Art. 1er. Les opérations du dépeçage des animaux, du découpage des viandes, issues et débris d'animaux impropres à la consommation ne peuvent s'effectuer que dans les établissements dûment autorisés à cet effet.

La transformation des cadavres en engrais peut être faite de deux manières:

1° Partiellement, par le procédé du débouillissage des cadavres, préalablement dépecés, moins la peau et les crins, les sabots, les cornes et les tendons: le sang et toute la masse bouillie, sauf la graisse surnageante et les os, doivent être recueillis dans une citerne spécialement disposée à cet effet;

2° Totalement, avec conservation facultative de la peau et du suif seulement, d'après un procédé physique ou chimique agréé par l'autorité qui délivre l'autorisation (par exemple, traitement par de la vapeur d'eau à la température de 150° environ, ou traitement par l'acide sulfurique avec addition ultérieure de phosphate calcique, à l'effet d'obtenir un engrais solide).

Art. 9. Un hangar spécial recevra les animaux amenés à l'équarrissage et qui ne seront pas abattus immédiatement.

Ils ne sortiront plus de cette écurie spéciale, sous aucun prétexte, que pour être conduits à l'atelier d'abatage.

Immédiatement après l'abatage des animaux ou l'introduction des cadavres dans le clos, les viandes seront tailladées et dénaturées au moyen de l'acide phénique, de la créoline ou de toute autre substance admise à cet effet par le ministre.

La transformation en engrais doit être terminée dans les trois jours au plus tard après l'abatage ou après l'introduction du cadavre au clos.

Toutes les opérations s'effectueront à l'intérieur des ateliers. Les portes extérieures de l'établissement seront tenues fermées pendant le travail.

Les équarisseurs sont tenus d'avoir un registre où seront inscrits la date d'entrée des animaux, leur lieu de provenance, le nom de leur propriétaire et autant que possible l'indication de la maladie dont ils étaient atteints.

Art. 13. Il est expressément interdit aux équarrisseurs de fabriquer dans leur clos des produits alimentaires d'origine animale, tels que saucissons dits de Boulogne, cervelas, filets d'Anvers, etc., comme aussi de laisser sortir de leur établissement aucune viande ou matière non transformée conformément aux prescriptions de l'arrêté d'octroi ou encore d'utiliser les dites viandes ou matières pour l'alimentation de l'homme des animaux.

Il leur est également interdit d'exercer ailleurs, soit directement, soit par personnes interposées, aucun autre commerce ou industrie ayant trait à la vente, au débit, à la préparation ou à la detention pour la vente des viandes fraîches ou conservées.

Art. 2. Notre Ministre de l'agriculture, de l'industrie et des travaux publics est chargé de l'exécution du présent arrêté qui entrera en vigueur le 1er août 1893.

Donné à Laeken, le 23 mai 1893.

Léopold.

Par le Roi:

Le Ministre de l'agriculture,
de l'industrie et des travaux publics,
Léon de Bruyn.

Egypten. Erlaß des Khedive, betr. die Umgestaltung des Seesanitätsdienst- und Quarantäneverfahrens im Suezkanal, sowie die Zusammensetzung und den Wirkungskreis des Conseil sanitaire maritime et quarantenaire d'Egypte in Folge des Uebereinkommens der internationalen Sanitätskonferenz zu Venedig[1]).

Vom 19. Juni 1893.

Décret.

Nous, Khédive d'Egypte,

Sur la proposition de Notre Ministre de l'Interieur, et l'avis conforme de Notre Conseil des Ministres,

Considérant qu'il a été reconnu nécessaire d'introduire diverses modifications dans Notre Décret du 3 janvier 1881 (2 Safer 1298);

Décrétons:

Art. 1 und 2 sind gleichlautend mit Art. 1 und 2 in Annexe 3 des Uebereinkommens (Veröffentl. S. 419).

Art. 3. Le Conseil Sanitaire, Maritime et Quarantenaire exerce une surveillance permanente sur l'état sanitaire de l'Egypte et sur les provenances des pays étrangers.

Art. 4 lautet wie in Annexe 3.

Art. 5. Le Conseil Sanitaire, Maritime et Quarantenaire s'assure de l'état sanitaire du pays et envoie des commissions d'inspection partout où il le juge nécessaire.

Le Conseil de santé et d'hygiène publique sera avisé de l'envoi de ces commissions et devra s'employer à faciliter l'accomplissement de leur mandat.

Art. 6. Le Conseil arrête les mesures préventives ayant pour objet d'empêcher l'introduction en Egypte, par les frontières maritimes ou les frontières du désert, des maladies épidémiques ou des épizooties, et détermine les points où devront être installés les campements provisoires et les établissements permanents quarantenaires.

Art. 7. Il formule l'annotation à inscrire sur la patente délivrée par les offices sanitaires aux navires en partance.

Art. 8. En cas d'apparition de maladies épidémiques ou d'épizooties en Egypte, il arrête les mesures préventives ayant pour objet d'empêcher la transmission de ces maladies à l'étranger.

Art. 9. Le Conseil surveille et contrôle l'exécution des mesures sanitaires quarantenaires qu'il a arrêtées.

Il formule tous les règlements relatifs au service quarantenaire, veille à leur stricte exécution, tant en ce qui concerne la protection du pays que le maintien des garanties stipulées par les conventions sanitaires internationales.

Art. 10. Il réglemente, au point de vue sanitaire, les conditions dans lesquelles doit s'effectuer le transport des pèlerins à l'aller et au retour du Hedjaz, et surveille leur état de santé en temps de pèlerinage.

Art. 11. Les décisions prises par le Conseil Sanitaire, Maritime et Quarantenaire sont communiquées au Ministère de l'Intérieur; il en sera également donné connaissance au Ministère des Affaires étrangères, qui les notifiera, s'il y a lieu, aux agences et consulats généraux.

Toutefois, le président du Conseil est autorisé à correspondre directement avec les autorités consulaires des villes maritimes pour les affaires courantes du service.

Art. 12. Le président, et, en cas d'absence ou d'empêchement de celui-ci, l'inspecteur général du Service Sanitaire, Maritime et Quarantenaire, est chargé d'assurer l'exécution des décisions du Conseil.

A cet effet, il correspond directement avec tous les agents du Service Sanitaire, Maritime et Quarantenaire, et avec les diverses autorités du pays. Il dirige, d'après les avis du Conseil, la police sanitaire des ports, les établissements maritimes quarantenaires et les stations quarantenaires du désert.

Enfin il expédie les affaires courantes.

Art. 13 bis 15 lauten wie in Annexe 3.

Art. 16. Les directeurs des offices sanitaires ont sous leurs ordres tous les employés sanitaires de leur circonscription. Il sont responsables de la bonne exécution du service.

Art. 17 wie in Annexe 3.

Art. 18. Les directeurs des stations sanitaires et campements quarantenaires ont sous leurs ordres tous les employés du service médical et du service administratif des établissements qu'ils dirigent.

Art. 19. L'inspecteur général sanitaire est chargé de la surveillance de tous les services dépendant du Conseil Sanitaire, Maritime et Quarantenaire.

Art. 20. Le délégué du Conseil Sanitaire, Maritime et Quarantenaire à Djeddah a pour mission de fournir au Conseil des informations sur l'état sanitaire du Hedjaz, spécialement en temps de pèlerinage.

Art. 21 wie in Annexe 3.

Art. 22. Les peines disciplinaires sont:

1° Le blâme;

2° La suspension de traitement depuis huit jours jusqu'a trois mois;

3° Le déplacement sans indemnité;

4° La révocation.

Le tout sans préjudice des poursuites à exercer pour les crimes ou délits de droit commun.

Art. 23. Les droits sanitaires et quarantenaires sont perçus par les agents qui relèvent du Service Sanitaire, Maritime et Quarantenaire.

Ceux-ci se conforment, en ce qui concerne la comptabilité et la tenue des livres, aux règlements généranx établis par le Ministère des Finances.

Les agents comptables adressent leur comptabilité et le produit de leurs perceptions à la Présidence du Conseil.

L'agent comptable, chef du bureau central de la comptabilité, leur en donne décharge sur le visa du Président du Conseil.

Art. 24 und 25 wie in Annexe 3.

Art. 26. Les Gouverneurs, Préfets de police et Moudirs sont responsables, en ce qui les concerne, de l'exécution des règlements sanitaires. Ils doivent, ainsi que toutes les autorités civiles et militaires, donner leur concours lorsqu'ils en sont légalement requis par les agents du Service Sanitaire, Maritime et Quarantenaire, pour assurer la prompte exécution des mesures prises dans l'intérêt de la santé publique.

Art. 27. Tous décrets et règlements antérieurs sont abrogés en ce qu'ils ont de contraire aus dispositions qui précèdent.

Art. 28. Notre Ministre de l'Intérieur est chargé de l'exécution du présent décret, qui ne deviendra exécutoire qu'à partir du 1er novembre 1893.

Fait au palais de Ramleh le 19 juin 1893.

Abbas Hilmi.

---

[1]) Veröff. S. 405, 417 ff., 482 ff.

Par le Khédive:
Le Président du Conseil, Ministre de l'Intérieur.
Riaz.

Die Ausführungsbeſtimmungen des Miniſters des Innern zu dem vorſtehenden Erlaß des Khedives, ebenfalls vom 19. Juni 1893, lauten:

Le Ministre de l'Intérieur, vu le Décret en date du 19 juin 1893. Arrête:

Titre I.
Du Conseil Sanitaire Maritime et Quarantenaire.

Art. 1er. Le président est tenu de convoquer le Conseil Sanitaire, Maritime et Quarantenaire, en séance ordinaire, le premier mardi de chaque mois.

Il est également tenu de le convoquer lorsque trois membres en font la demande.

Il doit enfin réunir le Conseil, en séance extraordinaire, toutes les fois que les circonstances exigent l'adoption immédiate d'une mesure grave.

Art. 2. La lettre de convocation indique les questions portées à l'ordre du jour. A moins d'urgence, il ne pourra être pris de décisions définitives que sur les questions mentionnées dans la lettre de convocation.

Art. 3 bis 5 ſind gleichlautend mit Art 3 bis 5 der Modifications u. ſ. w. (Veröff. S. 420).

Secrétariat.

Art. 6. Le secrétariat, placé sous la direction du président, centralise la correspondance tant avec le Ministère de l'Intérieur qu'avec les divers agents du Service Sanitaire, Maritime et Quarantenaire. Il est chargé de la statistique et des archives. Il lui sera adjoint des commis et interprètes en nombre suffisant pour assurer l'expédition des affaires.

Art. 7. Le secrétaire du Conseil, chef du secrétariat, assiste aux séances du Conseil et rédige les procès-verbaux. Il a sous ses ordres les employés et gens du service du secrétariat. Il dirige et surveille leur travail, sous l'autorité du président. Il a la garde et la responsabilité des archives.

Bureau de comptabilité.

Art. 8. Le chef du bureau central de la comptabitité est „agent comptable". Il ne pourra entrer en fonctions avant d'avoir fourni un cautionnement, dont le quantum sera fixé par le Conseil Sanitaire, Maritime et Quarantenaire. Il contrôle, sous la direction du Comité des finances, les opérations des préposés à la recette des droits sanitaires et quarantenaires. Il dresse les états et comptes qui doivent être transmis au Ministère de l'Intérieur après avoir été arrêtés par le Comité des finances et approuvés par le Conseil.

De l'Inspecteur général sanitaire.

Art. 9. L'inspecteur général sanitaire a la surveillance de tous les services dépendant du Conseil. Il exerce cette surveillance dans les conditions prévues par l'article 19 du Décret en date du juin 1893. Il inspecte, au moins une fois par an, chacun des offices, agences ou postes sanitaires. En outre, le président détermine, sur la proposition du Conseil et selon les besoins du service, les inspections auxquelles l'inspecteur général devra procéder. En cas d'empêchement de l'inspecteur général, le président désignera, d'accord avec le Conseil, le fonctionnaire appelé à le suppléer. Chaque fois que l'inspecteur général a visité un office, une agence, un poste sanitaire, une station sanitaire ou un campement quarantenaire, il doit rendre compte à la présidence du Conseil, par un rapport spécial, des résultats de sa vérification. Dans l'intervalle de ses tournées, l'inspecteur général prend part, sous l'autorité du président, à la direction du service général. Il supplée le président en cas d'absence ou d'empêchement.

Titre II.
Service des ports, stations quarantenaires stations sanitaires.

Art. 10. La police sanitaire maritime et quarantenaire, le long du littoral égyptien de la Méditerranée et de la mer Rouge, aussi bien que sur les frontières de terre du côté du désert, est confiée aux directeurs des offices de santé, directeurs des stations sanitaires ou campements quarantenaires, chefs des agences sanitaires ou chefs des postes sanitaires et aux employés placés sous leurs ordres.

Art. 11. Les directeurs des offices de santé ont la direction et la responsabilité du service, tant de l'office à la tête duquel ils sont placés que des postes sanitaires qui en dépendent. Ils doivent veiller à la stricte exécution des règlements de police sanitaire maritime et quarantenaire. Ils se conforment aux instructions qu'ils reçoivent de la présidence du Conseil et donnent à tous les employés de leur office, aussi bien qu'aux employés des postes sanitaires qui y sont rattachés, les ordres et les instructions nécessaires. Ils sont chargés de la reconnaissance et de l'arraisonnement des navires, de l'application des mesures quarantenaires, et ils procèdent, dans les cas prévus par les règlements, à la visite médicale, ainsi qu'aux enquêtes sur les contraventions quarantenaires. Ils correspondent seuls pour les affaires administratives avec la présidence, à laquelle ils transmettent tous les renseignements sanitaires qu'ils ont recueillis dans l'exercice de leurs fonctions.

Art. 12 lautet wie in den Modifications.

Art. 13. Les chefs des agences sanitaires ont les mêmes attributions, en ce qui concerne l'agence, que les directeurs en ce qui concerne leur office.

Art. 14 wie in den Modifications.

Art. 15. Les chefs de postes sanitaires ont sous leurs ordres les employés du poste qu'ils dirigent. Ils sont placés sous les ordres du directeur d'un des offices de santé. Ils sont chargés de l'exécution des mesures sanitaires et quarantenaires indiquées par les règlements. Ils ne peuvent délivrer aucune patente et ne sont autorisés à viser que les patentes des bâtiments partant en libre pratique. Ils obligent les navires qui arrivent à leur échelle avec une patente brute ou dans des conditions irrégulières, à se rendre dans un port où existe un office sanitaire. Ils ne peuvent eux-mêmes procéder aux enquêtes sanitaires, mais ils doivent appeler à cet effet le directeur de l'office dont ils relèvent. En dehors de cas d'urgence absolue, ils ne correspondent qu'avec ce directeur pour toutes les affaires administratives. Pour les affaires sanitaires et quarantenaires urgentes, telles que les mesures à prendre au sujet d'un navire arrivant, ou l'annotation à inscrire sur la patente d'un navire en partance, ils correspondent directement avec la présidence du Conseil; mais ils doivent donner sans retard communication de cette correspondance au directeur dont ils dépendent. Ils sont tenus d'aviser, par les voies les plus rapides, la présidence du Conseil des naufrages dont ils auront connaissance.

Art. 16 wie in den Modifications.

Art. 17. Le service permanent ou provisoire des stations sanitaires et des campements quarantenaires est confié à des directeurs qui ont sous leurs ordres des employés sanitaires, des gardiens, des portefaix et des gens de service.

Art. 18. Les directeurs sont chargés de faire subir la quarantaine aux personnes envoyées à la station sanitaire ou au campement. Ils veillent, de concert avec les médecins, à l'isolement des différentes catégories de quarantenaires et empêchent toute compromission. A l'expiration du délai fixé, ils donnent la libre pratique ou la suspendent conformément aux règlements, font

pratiquer la désinfection des marchandises et des effets à usage, et appliquent la quarantaine aux gens employés à cette opération.

Art. 19. Ils exercent une surveillance constante sur l'exécution des mesures prescrites, ainsi que sur l'état de santé des quarantenaires et du personnel de l'établissement.

Art. 20. Ils sont responsables de la marche du service et en rendent compte, dans un rapport journalier, à la prèsidence du Conseil Sanitaire, Maritime et Quarantenaire.

Art. 21. Les médecins attachés aux stations sanitaires et aux campements quarantenaires relèvent des directeurs de ces établissements. Ils ont sous leurs ordres le pharmacien et les infirmiers. Ils surveillent l'état de santé des quarantenaires et du personnel, et dirigent l'infirmerie de la station sanitaire ou du campement. La libre pratique ne peut être donnée aux personnes en quarantaine qu'après visite et rapport favorable du médecin.

Art. 22. Dans chaque office sanitaire, station sanitaire ou campement quarantenaire, le directeur est aussi „agent comptable". Il désigne, sous sa responsabilité personnelle effective, l'employé préposé à l'encaissement des droits sanitaires et quarantenaires. Les chefs d'agences ou postes sanitaires sont également agents comptables; ils sont chargés personnellement d'effectuer la perception des droits. Les agents chargés du recouvrement des droits doivent se conformer, pour les garanties à présenter, la tenue des écritures, l'époque des versements, et généralement tout ce qui concerne la partie financière de leur service, aux règlements émanant du Ministère des Finances.

Art. 23. Les dépenses du Service Sanitaire, Maritime et Quarantenaire seront acquittées par les moyens propres du Conseil, ou d'accord avec le Ministère des Finances par le service des caisses qu'il désignera.

Le Caire, le 19 juin 1893. Riaz.

Thierseuchen.

Stand der Thierseuchen in Norwegen im 4. Vierteljahr 1892.[1])

(Nach der Zusammenstellung des Chefs des Civilveterinärwesens.)

Amt.	Milzbrand.		Rauschbrand.		Brajot (akute Erkrankungen) unter Schafen		Bösartiges Katarrhfieber des Rindviehs.		Influenza, Typhus der Pferde		Schweinerothlauf.	
	Fälle	Ställe	Fälle	Ställe	Fälle	Ställe	Fälle	Ställe	Fälle	Ställe	Fälle	Ställe
Akershus	7	7	—	—	—	—	1	1	—	—	17	13
Smaalenene	5	5	—	—	—	—	2	2	3	3	3	3
Buskerud	4	4	—	—	—	—	1	1	—	—	1	1
Jarlsberg u. Laurvik	4	4	—	—	—	—	1	1	—	—	1	1
Hedemarken	2	2	—	—	—	—	2	2	1	1	15	4
Christians	1	1	7	3	—	—	5	4	—	—	21	16
Bratsberg	1	1	3	2	—	—	4	4	—	—	1	1
Nedenäs	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	4	4
Lister und Mandal	4	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Stavanger	3	3	—	—	26	7	1	1	—	—	—	—
Süd-Bergenhus	21	18	4	4	27	7	10	10	—	—	1	1
Bergen	3	3	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—
Nord-Bergenhus	1	1	2	1	—	—	—	—	—	—	—	—
Romsdal	2	1	—	—	7	3	—	—	—	—	4	2
Süd-Drontheim	—	—	—	—	6	1	2	2	1	1	2	2
Nord-Drontheim	43	7	—	—	—	—	7	7	—	—	22	20
Nordland	1	1	—	—	—	—	2	2	—	—	—	—
Zusammen	103	62	16	10	67	19	38	37	5	5	92	68

[1]) Vgl. S. 219.

Außerdem ist gemeldet: Räude der Schafe: Christians-Amt 27 Fälle, 8 Ställe.

Stand der bösartigen ansteckenden Krankheiten unter den Hausthieren in Dänemark im 4. Vierteljahr 1892.[1])

(Nach den Monatsberichten für Oktbr., Novbr. und Dezbr.)

Krankheiten. Aemter.	Zahl der verseuchten Thierbestände. Oktober	Novbr.	Dezember
Milzbrand.			
Odense	1	—	1
Aarhus	—	1	1
Milzbrandartige Rose der Schweine.			
Kopenhagen	7	1	2
Frederiksborg	5	1	—
Holbäk	8	2	2
Sorö	1	1	2
Prästö	1	—	—
Maribo	1	—	1
Odense	2	1	—
Svendborg	1	2	—
Aalborg	6	4	6
Aarhus	3	1	1
Hjörring	10	2	2
Randers	2	1	3
Ribe	1	8	10
Ringkjöbing	6	4	2
Thisted	3	—	2
Veile	2	—	1
Viborg	3	1	3
Maul- und Klauenseuche.			
Holbäk	—	5	10
Sorö	23	64	55
Prästö	—	1	8
Svendborg	2	3	2
Ringkjöbing	3	4	—

Außerdem im November: Kopenhagen 1, Frederiksborg 2, Odense 1, Randers 1; Dezember: Aarhus 3.

Rückenmarkstyphus der Pferde: Viborg im Oktober 1 Thierbestand; Hjörring im November 1; Holbäk, Aarhus im Dezember je 1.

Stand der Thierseuchen in Ungarn im Jahre 1891.[2])

(Aus dem Jahresbericht über das Veterinärwesen in Ungarn. 8. Jahrgang. 1891. Bearbeitet von Prof. Dr. F. Hutyra. Budapest 1892.)

Im Laufe des Berichtsjahres sind an ansteckenden Krankheiten gefallen oder aus Anlaß der Bekämpfung derselben getödtet worden: 1816 Pferde, 3869 Rinder, 4137 Schafe, 34 479 Schweine, zusammen 43 801 Thiere gegen 29 807 im Vorjahre. Der Geldwerth dieser Thiere beträgt nach der Schätzung vom Jahre 1884: 667 028 Gulden gegen 535 500 im Jahre 1890.

Der Milzbrand ist in 55 Komitaten, 13 selbstständigen Städten, 228 Bezirken, 775 Gemeinden bei 256 Pferden, 1751 Rindern und 2715 Schafen amtlich festgestellt worden. Die Mehrzahl der Erkrankungsfälle wiesen die Komitate rechts der Donau (1976), demnächst die rechts der Theiß (976), ferner die im Donau-Theiß-Becken (598) auf. Im Verhältniß zum gesammten Viehbestande erkrankten die meisten Pferde in den Gebietstheilen links der Theiß (3,57 von 10 000), die meisten Rinder und Schafe rechts der Theiß (6,91 und 5,83) und rechts der Donau (6,40 und 5,32). Anlässe zu den Seuchenausbrüchen bildeten Verheimlichung der ersten Erkrankungsfälle, ferner mangelhafte Stalldesinfektion bei mehreren Erkrankungen in einem Bestande im Csanader Komitate, Infektion durch rohe Thier-

[1]) Vgl. S. 257.

[2]) Veröff. 1892 S. 75.

Die Rinderpest in der Türkei im 4. Vierteljahr 1892.[1])

(Zusammengestellt nach den von der Kaiserl. Administration Sanitaire in Konstantinopel ausgegebenen Bulletins.)

Nr.	Datum des Bulletins	Ort, von welchem aus die Meldung erfolgte	Datum der Meldung	Verseucht gemeldete Oertlichkeiten ꝛc. (In den mit * bezeichneten Orten ist die Seuche inzwischen wieder erloschen.)
26	11. Oktober	Adrianopel	8. Oktober	*Kutch-Alilere, Kara-Tarla u. Kiraze-Tarla (Caza Caradja-Aly).
27	18. "	Monastir	13. "	*Emvaroye (Distrikt Dominecke, Sandjak Serfidje).
31	29. Novbr.	Trapezunt	25. Novbr.	Caghia-Tibi und Yel-Deghirmeni (2 Stunden von Kerassude).
32	20. Dezbr.	Erzerun	12. Dezbr.	Bayburt und Umgegend.

Erloschen ist die Rinderpest außerdem zufolge Meldung aus Adalia vom 15. Oktober in Adalia und Umgegend, ferner aus Tripolis in Syrien vom 19. Oktober im Liva von Lattakieh.

[1]) Vgl. S. 809.

häute in zwei Gehöften des Komitates Maros-Torda, sowie häufige Ueberschwemmung und wasserreiche Weiden in mehreren Bezirken.

An der Tollwuth erkrankt sind 719 Hunde, 8 Pferde, 29 Rinder, 3 Schafe und 29 Schweine in 402 Gemeinden von 191 Bezirken in 58 Komitaten. Die größte Zahl der tollwuthkranken Hunde ist im Donau-Theiß-Becken (216), und hier im Komitat Pest-Pilis-Solt-Kis-Kun (110) gemeldet worden.

Der Rotz herrschte in 58 Komitaten, 18 selbständigen Städten, 184 Bezirken, 363 Gemeinden. Erkrankt sind 978 Pferde, getödtet 946 als seuchenkrank, 41 als seuchenverdächtig, gefallen 32 Pferde. Am stärksten betroffen war das Gebiet links der Theiß (420 = 18,77 von 10 000), dann das rechts der Theiß (107 = 6,97).

Die Maul- und Klauenseuche ist im Berichtsjahr nachweislich in 1826 Gemeinden (1890: 4931), von 249 Bezirken (348) in 12 selbständigen Städten und 56 Komitaten (61) bei 177 000 Rindern (37,18‰ der vorhandenen), 44 848 Schafen (4,18‰) und 41 733 Schweinen (8,68‰) festgestellt worden. Die höchsten Erkrankungsziffern wiesen die Komitate rechts der Donau auf, woselbst 117 612 Rinder, 33 651 Schafe und 29 958 Schweine in 22 828 Gehöften von 1029 Gemeinden in 69 Bezirken von der Seuche befallen waren. Diesen folgten hinsichtlich des Grades der Verseuchung die Komitate im Theiß-Maros-Becken, dann die links der Donau. Die Seuche hat vom Beginn des Jahres bis in die 2. Hälfte des Monats Mai abgenommen, sodaß die Zahl der betroffenen Gemeinden von 875 auf 106 sank. Ende Mai begann sie indeß weiter um sich zu greifen und die Zahl der verseuchten Gemeinden langsam bis zur ersten Woche des November auf 572 zu steigen. Von da an nahm die Seuche rasch ab und betraf am Jahresschlusse nur noch 196 unter Sperre gestellte Gemeinden. Der Verlauf der Krankheit war im Allgemeinen sehr milde. Todesfälle sind nur aus einzelnen Komitaten gemeldet. Auf einer Domäne im Csongrader Komitate erkrankten die Mutterschweine kurz vor dem Werfen, infolgedessen 278 Saugferkel eingingen. Uebertragungen der Seuche auf Menschen wurden in mehreren Orten beobachtet.

Die Lungenseuche ist in 13 Komitaten, 2 selbständigen Städten, 43 Bezirken, 136 Gemeinden, 573 Gehöften bei 1034 Stück Rindvieh festgestellt worden. Gegenüber dem Vorjahre hat die Zahl der verseuchten Bezirke um 16, die der Gemeinden um 86, der Gehöfte um 448, der Erkrankungsfälle um 657 zugenommen. Getödtet wurden 987 erkrankte (1890: 243) und 1110 seuchenverdächtige Thiere (275), gefallen sind 47 (103). Wie in den früheren Jahren ist die Seuche durchweg in dem an Niederösterreich, Mähren und Galizien grenzenden Gebiete, welches gegen Süden durch die Donau, gegen Osten durch die Komitate Saros, Abauj-Torna, Gömör und Nográd eingeschlossen ist, aufgetreten. Auf je 10 000 Rinder berechnet, weist die höchste Erkrankungsziffer das Komitat Zolyom (47,83) auf; demnächst Saros (46,77), Szepes (35,55), Neutra (25,57). In den Komitaten Liptó und Abauj-Torna ist nur je ein Fall beobachtet worden.

An der Pockenseuche sind 21 868 Schafe in 31 Gemeinden von 24 Bezirken in 1 selbständigen Stadt und 20 Komitaten als erkrankt gemeldet. Von den erkrankten Schafen sind 1284 verendet und 3 getödtet worden. Der Gesammtverlust beträgt somit 5,78% der Erkrankten, gegen 8,76 im Vorjahre. Weitaus die meisten Pockenfälle kamen im Gebiete links der Theiß (12 414 = 87,66 von 10 000), und hier im Komitat Hajdu (12 078) vor. Unter Schweinen trat die Seuche auf einer Pusta im Komitate Czanád auf. Es erkrankten 517 Thiere, wovon 16 fielen.

Die Zuchtlähme wurde in 3 Komitaten bei 4 Hengsten und 18 Stuten neu festgestellt, der Bläschenausschlag in 11 Komitaten, 14 Bezirken, 21 Gemeinden, 66 Gehöften bei 78 Pferden und 24 Rindern beobachtet.

Die Räude wurde an 748 Pferden, 6 Rindern und 9181 Schafen in 44 Komitaten und 6 selbstständigen Städten, 93 Bezirken, 181 Gemeinden konstatirt. Verhältnißmäßig die höchsten Erkrankungsziffern an Pferden wiesen Siebenbürgen (15,46 von 10 000) und der Distrikt links der Theiß (10,77) auf. Räudige Schafe sind verhältnißmäßig die meisten in dem Distrikte rechts der Theiß (31,15), demnächst im Donau-Theiß-Becken (13,19) gemeldet worden.

An Schweinerothlauf sind in 59 Komitaten, 7 selbständigen Städten, 214 Bezirken, 904 Gemeinden 42 299 Schweine erkrankt. Gegenüber dem Vorjahre sind 16 607 Erkrankungs- und 17 422 Todesfälle mehr gemeldet. Genesen sind 8402, gefallen 33 897 Schweine. Am stärksten verseucht waren die Gebiete rechts und links der Donau.

Der Rauschbrand ist der Anzeigepflicht nicht unterworfen. Es fehlen deshalb genaue Angaben über sein Auftreten. Am häufigsten scheint er in den gebirgigen Gegenden des Landes, namentlich Siebenbürgen vorzukommen. Sicher festgestellt ist derselbe in 2 Gemeinden des Komitats Szeben, wo 19 und 26 Stück Rindvieh nachweislich erkrankten und das Ackerbauministerium die gegen Milzbrand vorgeschriebenen Maßnahmen angeordnet hat.

Die Büffelseuche ist durch Verordnung vom 2. Dezember 1891 unter die der Anzeigepflicht unterliegenden Krankheiten eingereiht worden, weil sie alljährlich in den Büffelheerden Siebenbürgens aufzutreten pflegt und zahlreiche Verluste unter den Büffelkälbern verursacht. Im Komitate Brassó ist die Seuche in einer Gemeinde fast gleichzeitig auf 4 verschiedenen Weideplätzen aufgetreten; von den erkrankten 72 Büffeln sind 69 = 95,8% verendet. Im Komitate Szeben sind in 1 Gemeinde innerhalb einer Woche 57 Büffel erkrankt und 52 = 91,2% verendet. Die Seuche wurde außer-

dem in den Komitaten Fogaras, Háromszék, Maros-Torda, Szatmár, Torda-Aranyos festgestellt.

In den beiden staatlichen Borstenvieh-Kontumaz-Anstalten sind während der letzten fünf Jahre Schweine aufgetrieben worden:

	in Steinbruch:		in Oedenburg:	
1887 . .	86 892	serbische und rumänische.	104 656	serbische, 1890 u. 1891 auch ungarische.
1888 . .	99 649		58 589	
1889 . .	152 589		9 448	
1890 . .	101 704		61 537	
1891 . .	187 045		87 969	

Ueber im Berichtsjahr vorgenommene Impfungen liegen folgende Angaben vor: Impfungen von Milzbrand haben an 1349 Pferden in 56, 17 221 Stück Rindvieh in 105 und 60 896 Schafen in 41 Wirthschaften stattgefunden. Von den geimpften Pferden sind zwischen der ersten und zweiten Impfung 2 Stück = 0,14 % an Milzbrand verendet. Von dem Rindvieh sind 7 Stück = 0,04 % nach der ersten, 10 = 0,05 % 12 Tage nach der zweiten Impfung und 21 = 0,12 % von da ab bis zum Jahresschlusse an Milzbrand gefallen. Von den Schafen sind nach der ersten 470 = 0,72 %, nach der zweiten 401 = 0,65 %, in der Folge bis zum Jahresende noch 616 Stück = 1,01 % an Milzbrand zu Grunde gegangen. Mit Rothlauf wurden 143 059 Schweine geimpft. Hiervon sind 263 Stück = 0,17 % nach der ersten, 235 = 0,16 % nach der zweiten und 1279 = 0,89 % weiter bis zum Jahresschlusse verendet. Rauschbrandimpfungen fanden an 293 Rindern und 16 Büffeln mit gutem Erfolge statt.

Veterinär-polizeiliche Maßregeln.

Preußen. Reg.-Bez. Oppeln. Bekanntmachung vom 1. August 1893. (Amtsbl. S. 299.)

Der Herr Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten hat die Einfuhr von lebenden Schweinen aus den Kontumazanstalten zu Steinbruch bei Budapest und zu Bielitz-Biala in diejenigen Städte des diesseitigen Staatsgebiets genehmigt, welche in dem durch Bekanntmachung vom 3. Juli d. J. [1]) veröffentlichten Verzeichnisse aufgeführt sind.

Für die Einfuhr der Schweine aus den genannten Kontumazanstalten sind die für den Schwarzviehimport aus dem Borstenviehmarkte zu Wiener-Neustadt durch Bekanntmachung vom 27. März d. J.[2]) vorgeschriebenen Bedingungen maßgebend.

In gleicher Weise hat der Herr Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten genehmigt, daß auch diejenigen Schweinesendungen aus den genannten Anstalten, welche nach außerpreußischen, mit Erlaubniß zur Einfuhr von Schweinen versehenen Städten Deutschlands bestimmt sind, an den für den Schwarzviehimport bestimmten Grenzeingangsstellen des diesseitigen Regierungsbezirks eingelassen werden dürfen.

Obige Einfuhrgenehmigung tritt mit dem 7. August d. J. in Kraft.

Der Regierungs-Präsident.

Desgl. Reg.-Bez. Frankfurt. Bekanntmachung vom 15. Juli 1893. (Amtsbl. S. 210.)

Da das Erlöschen der Maul- und Klauenseuche nicht in dem erwarteten Maße fortgeschritten ist, in einzelnen benachbarten Bezirken vielmehr wieder häufigere Seuchenfälle aufgetreten sind, so erlasse ich hiermit in theilweiser Wiederholung meiner am 13. v. M. außer Kraft gesetzten Bekanntmachung vom 8. August 1892 in Gemäßheit der §§ 18, 20 Abs. 2 und 66 Nr. 4 des Reichsgesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Viehseuchen vom 28. Juni 1880, sowie des § 328 des Reichsstrafgesetzbuches folgende Anordnung:

§ 1. Das Treiben von Schweinen auf öffentlichen Wegen zu Handelszwecken wird bis auf Weiteres verboten.

§ 2. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmung des § 1 werden an den Besitzern und Treibern der Schweine nach § 66 Nr. 4 des Reichsviehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880 bezw. § 328 des Reichsstrafgesetzbuches mit Geldstrafe bis zu 150 ℳ oder mit Haft bezw. mit Gefängniß bestraft.

§ 3. Diese Anordnung tritt mit Ablauf des dritten Tages nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

Der Regierungs-Präsident.

Desgl. Reg.-Bez. Schleswig. Bekanntmachung vom 24. Juli 1893. (Amtsbl. S. 440.)

Die Königlichen Regierungspräsidenten zu Aurich, Osnabrück, Münster, Düsseldorf und Aachen sind von dem Herrn Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten ermächtigt worden, die Einfuhr von Rindvieh zu Zuchtzwecken aus den Niederlanden landwirthschaftlichen Vereinen und Genossenschaften unter nachstehenden Bedingungen zu gestatten:

1. Die einzuführenden Zuchtthiere müssen mit Zeugnissen der Gemeindebehörde des Ursprungsorts versehen sein, in welchen das Alter und Signalement der Thiere angegeben, sowie bescheinigt ist, daß an dem Herkunftsorte und in den Nachbargemeinden innerhalb der letzten 40 Tage vor der Absendung keine übertragbare Viehseuche geherrscht hat.

Die Dauer der Gültigkeit der Zeugnisse beträgt acht Tage.

2. Die zur Einfuhr zugelassenen Thiere müssen ohne vermeidbare Verzögerung nach ihrem Bestimmungsorte gebracht werden, aus welchen sie vor Ablauf von 6 Monaten nicht entfernt werden dürfen außer in Nothfällen zur Abschlachtung in einem Schlachthause.

Die Beachtung dieser Bedingung ist von der Ortspolizeibehörde des Bestimmungsortes zu überwachen.

Für den Fall, daß auch im Regierungsbezirk Schleswig landwirthschaftliche Vereine und Genossenschaften die Einfuhr von Rindvieh aus den Niederlanden zu Zuchtzwecken wünschen, so sind dahingehende Anträge durch Vermittelung des zuständigen Königlichen Landraths bezw. der Polizeiverwaltung der Stadtkreise mir einzureichen.

Der Regierungs-Präsident.

Elsaß-Lothringen. Unter-Elsaß. Verordnung, betr. veterinärpolizeiliche Untersuchung von Thieren an der Grenze. Vom 18. Juli 1893.

In Gemäßheit der Verordnung des Kaiserlichen Ministeriums vom 28. Juni 1893, Art. 4 (Central- und Bezirksamtsblatt, S. 197)[1]) verordne ich, was folgt:

Art. 1. Eine regelmäßige Vornahme der für die Einfuhr und Durchfuhr von Thieren an der Grenze vorgeschriebenen Untersuchung durch einen beamteten Thierarzt findet statt:

a) bei dem Kaiserlichen Nebenzollamte I zu Saales an jedem Montage, Vormittags 9 Uhr bis Nachmittags 2 Uhr; b) bei dem Nebenzollamte II Saulxures am zweiten und vierten Montage jeden Monats Nachmittags 4½ bis 6½ Uhr; c) bei dem Nebenzollamte II Grandfontaine am zweiten und vierten Dienstage jeden Monats Vormittags 9 bis 11 Uhr; d) bei dem Nebenzollamte II Urbeis für die Zeit vom 1. April bis 30. September jeden Montag und Samstag von 6 bis 9 Uhr Nachmittags; für die Zeit vom 1. Oktober bis 31. März jeden Dienstag Vormittag von 8 bis 11 Uhr und jeden Samstag Nachmittag von 3 bis 6 Uhr.

Als kontrolirende Thierärzte fungiren: a) für den Kreis Molsheim: der Kantonalthierarzt Fischer zu Schirmeck, als Stellvertreter: der Kreisthierarzt Göttelmann in Molsheim, b) für den Kreis Schlettstadt: der Kreisthierarzt Göttelmann zu Scherweiler.

Art. 2. Diese Verordnung tritt am 15. Juli 1893 in Kraft.

Der Bezirks-Präsident.

Oesterreich-Ungarn. Verfügungen der k. k. Seebehörde in Triest. (D. österr. San.-Wesen S. 277.)

In Folge amtlicher Meldungen vom Auftreten der Pockenseuche unter den Schafen in den Orten Liko-

[1]) Veröff. S. 524. — [2]) Veröff. S. 241.

[1]) Veröff. S. 527.

trichi, Varviſſi und Nitſades in der Umgebung von Janina, in den Orten Bodano und Jenikieui im Diſtrikte von Dedeagach und der Lungenſeuche unter den Rindern in Karivabad, Departement Burgas, hat die k. k. Seebehörde in Trieſt mit Cirkularverordnung vom 15. Juli d. J., Z. 6905 und 6963, und vom 21. Juli, Z. 7184, entſprechende Einfuhr- und Durchfuhrverbote erlaſſen.

Rechtſprechung.

Die Ankündigung des Verkaufes von „Apothekerwaaren" und „Thierarzneimitteln" auf dem Schilde einer Drogenhandlung iſt im Sinne der Kaiſerlichen Verordnung vom 27. Januar 1890 nicht ſtatthaft, die Anbringung des Genfer Kreuzes dagegen nicht zu beanſtanden.

Urtheil des Kgl. Preußiſchen Oberverwaltungsgerichts zu Berlin vom 5. Mai 1892.

In der Verwaltungsſtreitſache des Kaufmanns J. M. jun. zu Groß-Döbern wider den Kgl. Preußiſchen Regierungs-Präſidenten zu Oppeln hat das Kgl. Preußiſche Oberverwaltungsgericht, dritter Senat, in ſeiner Sitzung vom 5. Mai 1892 für Recht erkannt,

daß auf die Klage vom 24. Auguſt 1891 der Beſcheid des beklagten Kgl. Regierungs-Präſidenten vom 5. Auguſt 1891 und die durch denſelben aufrecht erhaltene Verfügung des Amtsvorſtehers des Amtsbezirks Scheidelwitz vom 1. Mai 1891, inſoweit es ſich um die Entfernung des Genfer Kreuzes von dem Schilde des Klägers handelt, aufzuheben, im Uebrigen die Klage abzuweiſen und die gerichtlichen Koſten, unter Feſtſetzung des Werthes des Streitgegenſtandes auf 800 ℳ, dem Kläger zur Laſt zu legen, die außergerichtlichen Koſten beider Theile aber gegeneinander aufzuheben.

Gründe:

Der Kaufmann J. M. jun. zu Gr.-D. hatte vor ſeiner Drogenhandlung daſelbſt ein Schild angebracht mit der Aufſchrift: „Drogen und Apothekerwaaren, deren Verkauf geſetzlich erlaubt. Verbandſtoffe und Thierarzneimittel". In der Mitte des Schildes war das ſogenannte Genfer Kreuz angebracht.

Unter dem 1. Mai 1891 erließ der örtlich zuſtändige Amtsvorſteher des Amtsbezirks Scheidelwitz an den genannten Kaufmann M. folgende Verfügung:

„Die von Ihnen eröffnete Drogenhandlung führt in Ihrem Schilde das Genfer Kreuz ſowie die Aufſchrift „Apothekerwaaren und Thierarzneimittel." Beide Bezeichnungen ſind unzuläſſig, weshalb Ihnen auf Anordnung des Herrn Landraths zu Oppeln vom 27. April cr. hierdurch aufgegeben wird, ſowohl das Symbol, wie auch die Aufſchrift innerhalb 8 Tagen nach Empfang dieſer Verfügung zu entfernen, widrigenfalls die Entfernung dieſer bezeichneten Gegenſtände auf Ihre Koſten zur Ausführung gebracht werden wird."

Ferner nahm der Amtsvorſteher bei einer am 5. Mai 1891 vorgenommenen Reviſion der Drogenhandlung des M. eine Quantität verſchiedener Waaren, zu deren Verkauf er denſelben nicht für berechtigt hielt, in Beſchlag.

Sowohl gegen die Verfügung vom 1. Mai 1891 als wegen der Beſchlagnahme erhob M. Beſchwerde bei dem Königlichen Landrath zu Oppeln und, von dieſem abſchläglich beſchieden, weiterhin bei dem Kgl. Regierungs-Präſidenten daſelbſt. Letzterer theilte darauf dem Königlichen Landrath unter dem 5. Auguſt 1891 mit, daß er die Beſchwerde geprüft habe, aber aus den näher angegebenen Gründen für nicht begründet erachte und daß dem Strafverfahren gegen M. wegen Feilhaltens nicht freigegebener Apothekerwaaren Fortgang zu geben ſei. Der Königliche Landrath ließ Abſchrift dieſer Verfügung dem p. M. unter dem 11. Auguſt 1891 zur Kenntnißnahme zugehen.

M. ſtrengte nun innerhalb der geſetzlichen Friſt beim unterzeichneten Gerichtshofe eine Klage gegen den Kgl. Regierungs-Präſidenten an, indem er auszuführen verſuchte, daß ſein Schild nichts Unzuläſſiges enthalte, und daß die Beſchlagnahme der Waaren umſoweniger gerechtfertigt geweſen, als es ſolche ſeien, deren Verkauf keinen Beſchränkungen unterliege.

Der Beklagte hat in der abgegebenen Gegenerklärung zunächſt eingewendet, daß die Klage gegenſtandslos ſei, da er eine Entſcheidung auf die Beſchwerde des Klägers noch garnicht gegeben habe, ſeine Verfügung vom 5. Auguſt 1891 ſei lediglich eine dem Landrath ertheilte dienſtliche Anweiſung, daß dem gegen M. geplanten Strafverfahren Fortgang zu geben ſei.

Die Verfügung des Amtsvorſtehers vom 1. Mai 1891 rechtfertigt der Beklagte damit, daß das Schild des Klägers geeignet ſei, im Publikum oder wenigſtens bei den minderkundigen Klaſſen deſſelben den Glauben, es würden in ſeinem Geſchäfte Apothekerwaaren wie in einer wirklichen Apotheke verkauft, zu erwecken, und führt insbeſondere an, daß im dortigen Bezirk das Genfer Kreuz gewohnheitsmäßig zur Kennzeichnung einer ſtaatlich konzeſſionirten Apotheke diene. Die Beſchlagnahme der Waaren hält der Beklagte um deswillen für unzuläſſig, weil dadurch der fernere geſetzwidrige Verkauf derſelben verhindert ſei.

Im Verhandlungstermine iſt ſeitens der Parteien Niemand erſchienen.

Es war, wie geſchehen, zu erkennen.

Was zunächſt den Einwand des Beklagten anlangt, daß die Klage gegenſtandslos ſei, weil er auf die Beſchwerde des Klägers einen Beſcheid noch nicht ertheilt habe, ſo konnte dieſer als zutreffend nicht anerkannt werden. Der Erlaß des Beklagten vom 5. Auguſt 1891 ſtellt ſich ſeinem Inhalte nach als eine nach Prüfung der Sache vorbehaltlos ertheilte Entſcheidung dar, wenn der Landrath den Kläger von demſelben in Kenntniß ſetzte, ſo war dieſes nicht ſachwidrig, und nachdem es geſchehen, kann dem Kläger, damit er ſich gegen die Rechtskraft des Erlaſſes ſchütze, die Klagen nach § 127 des Landesverwaltungsgeſetzes vom 30. Juli 1883 nicht verſagt werden.

In der Sache ſelbſt iſt an erſter Stelle die Frage zu erörtern, ob und in wie weit die Verfügung des Amtsvorſtehers vom 1. Mai 1891 gerechtfertigt war.

Das Oberverwaltungsgericht hat bereits in mehrfachen Entſcheidungen (ſiehe namentlich Band IV. S. 842 ff., ſpeziell 849) ausgeſprochen, es liege im Intereſſe der gewerblichen Ordnung, daß diejenigen Geſchäfte, welche Apotheken, und diejenigen, welche Drogenhandlungen ſind, auch nach außen deutlich von einander unterſchieden würden, damit nicht das Publikum in den Glauben verſetzt werde, daß in den letzteren Apothekerwaaren unter denſelben Garantien, wie in einer Apotheke, zu kaufen ſeien. Hieran iſt feſtzuhalten. Es kommt alſo darauf an, ob die vom Amtsvorſteher gerügten Worte und das Genfer Kreuz auf dem Schilde des Klägers einen ſolchen Irrthum zu erzeugen geeignet ſind.

Das Wort „Apothekerwaaren" bezeichnet nach dem Wortlaut und gemeinen Sprachgebrauch alle in Apotheken zu habenden Heilmittel, nicht bloß die, welche nur in Apotheken verkauft werden dürfen. Dem entſpricht auch die Terminologie der Reichsgeſetzgebung, indem der § 6 Abſatz 2 der Reichsgewerbeordnung ſagt:

„Durch Kaiſerliche Verordnung wird beſtimmt, welche Apothekerwaaren dem freien Verkehr zu überlaſſen ſind."

Dies ſchließt indeſſen nicht aus, daß die allgemeine Ankündigung, in einem Geſchäft, welches keine Apotheke iſt, ſeien Apothekerwaaren zu kaufen, für bedenklich erachtet wird, weil darin die Anzeige, daß daſelbſt alle Apothekerwaaren zu kaufen ſeien, das Geſchäft alſo eine Apotheke ſei, gefunden werden kann. Auf dem Schilde des Klägers fand ſich nun allerdings hinter dem Worte „Apothekerwaaren" der Zuſatz „deren Verkauf geſetzlich erlaubt iſt". Dieſes iſt aber nicht ausreichend, denn es wird durch ihn nicht genügend zum Ausdruck gebracht, daß nur die Apothekerwaaren gemeint ſeien, deren Ver-

kauf in Drogenhandlungen gesetzlich erlaubt sei. Man kann ebensowohl darin einen Hinweis auf die auch für Apotheken geltenden Beschränkungen im Verkaufe gewisser Stoffe finden, wie sie namentlich in Bezug auf Gifte bestehen.

Auch das Wort „Arzneimittel" begreift nicht lediglich solche Mittel, welche nur in Apotheken verkauft werden dürfen. Es ergiebt sich dies aus der Verordnung, betreffend den Verkehr mit Arzneimitteln vom 27. Januar 1890, und insbesondere dem zu derselben gehörenden Verzeichniß A, welches einzelne Arzneien von der Vorschrift, daß sie nur in Apotheken verkauft werden dürfen, ausdrücklich ausnimmt. Andererseits aber fallen unter den Begriff der Arzneimittel nicht bloß besondere Zubereitungen, wie daraus erhellt, daß jene Verordnung, während in der Ueberschrift der allgemeine Ausdruck „Arzneimittel" gebraucht ist, in den §§ 1 und 2 sowie den entsprechenden Verzeichnissen A und B zwischen „Zubereitungen" und „Drogen und chemischen Präparaten" unterscheidet. Es würde daher, auch wenn man annehmen will, daß der Handel mit den im Verzeichnisse A aufgeführten Zubereitungen, sofern sie als Heilmittel für Thiere benutzt werden sollen, freigegeben ist, die unbeschränkte Ankündigung auf dem Schilde des Klägers, daß „Thierarzneimittel" bei ihm zu haben seien, zu weit gehen, denn die in dem Verzeichnisse B aufgeführten Drogen und chemischen Präparate dürfen überhaupt — mithin auch als Heilmittel für Thiere — nur in Apotheken verkauft werden. (Vergleiche Otto Meißner „Die Kaiserliche Verordnung betreffend den Verkehr mit Arzneimitteln vom 27. Januar 1890", Seite 27 und 50.)

Nach dem vorstehend Gesagten fehlte es nicht an den thatsächlichen Voraussetzungen, welche den Amtsvorsteher zu der Anordnung wegen Entfernung der Worte „Apothekerwaaren" und „Thierarzneimittel" von dem Schilde des Klägers berechtigten, er überschritt dadurch nicht die dem polizeilichen Ermessen gezogenen Grenzen.

Dagegen kann die Auflage, auch das Genfer Kreuz von dem Schilde zu entfernen, als gerechtfertigt nicht anerkannt werden.

Das rothe Kreuz auf weißem Grunde ist durch die am 22. August 1864 zwischen Preußen, Baden, Belgien, Dänemark, Spanien, Frankreich, dem Großherzogthum Hessen, dem Königreich Italien, den Niederlanden, der Schweizerischen Eidgenossenschaft, und Württemberg zur Linderung des Looses der im Felddienste verwundeten Militärpersonen abgeschlossene sogenannte Genfer Konvention (Gesetzsammlung von 1865 Seite 841) zur Kennzeichnung der als neutral anerkannten Feldlazarethe und des unter dem Schutze der Neutralität stehenden Personals derselben eingeführt und seitdem zu diesem Zwecke benutzt, auch von den Vereinen zur Pflege im Felde verwundeter und erkrankter Krieger als Symbol angenommen. Weiterhin wird es mit der Krankenpflege überhaupt in Verbindung gebracht, und so pflegt es sehr häufig auf den Schildern nicht bloß von Apotheken und Drogenhandlungen, sondern auch von Geschäften, in denen Verbandmittel, chirurgische Instrumente und dergleichen verkauft werden, sowie auf denen der Heilgehülfen angebracht zu werden. Hiernach fehlt es an einer inneren Beziehung zwischen dem Genfer Kreuz und den staatlich konzessionirten Apotheken. Wenn es thatsächlich im Regierungsbezirk Oppeln nur zur Kennzeichnung staatlich konzessionirter Apotheken gebraucht wird — was nicht wahrscheinlich ist, aber dahin gestellt bleiben mag —, so muß dieses als etwas Zufälliges angesehen werden, und dem Kläger kann darum nicht das ihm an sich zustehende Recht, sich desselben Zeichens zu bedienen, genommen werden.

Was nun die weitere Beschwerde des Klägers, daß der Amtsvorsteher ihm gehörende Waaren mit Beschlag belegt habe, betrifft, so war bezüglich dieses Punktes eine Klage nicht zulässig. Eine solche findet nach § 127 des Landesverwaltungsgesetzes vom 30. Juli 1883 nur statt, wenn es sich um eine orts- oder kreispolizeiliche Verfügung handelt. Die Beschlagnahme ist aber ein Akt der gerichtlichen Polizei, welche von der allgemeinen Orts- und Kreispolizei getrennt und namentlich durch das Gerichtsverfassungsgesetz vom 27. Januar 1877 (vergleiche § 153) besonders geregelt ist. Sofern die Beamten, welchen die Verwaltung der Ortspolizei übertragen ist, einen Akt der gerichtlichen Polizei vorgenommen haben, sind zur Entscheidung über Beschwerden nur die Justizbehörden zuständig, der in § 127 des Landesverwaltungsgesetzes vorgeschriebene Instanzenzug greift nicht Platz. Aus demselben Grunde würden auch andererseits der Landrath und der Beklagte garnicht befugt gewesen sein, die Freigabe der beschlagnahmten Waaren zu verfügen.

Die Bestimmung wegen der Kosten rechtfertigt sich durch § 108 des Landesverwaltungsgesetzes. Die außergerichtlichen Kosten sind gegeneinander aufgehoben, weil die Beschwerde des Klägers in Betreff die Entfernung des Genfer Kreuzes begründet befunden ist.

Verzeichniß
der für die Bibliothek des Kais. Gesundheitsamtes eingegangenen Geschenke.
(Gleichzeitig als Empfangsanzeige und Dankesbezeugung.)

Cholera, die, und ihre rationelle Behandlung. Uebersetzung und Auszug aus A. N. Gendrin's Monographie du choléra-morbus épidémique de Paris. Köln 1849. 8°.

Cholera, freimüthige Beleuchtung des Benehmens der Berliner verordnenden Contagionisten in Bezug auf die —, vor und nach erfolgtem Ausbruch der Epidemie in Preußen. Von einem reisenden Choleraarzte. Altenburg 1832. 8°.

Cholera, praktische Beiträge zur Kenntniß und Behandlung der —, gesammelt und herausgegeben vom K. Rheinischen Medicinalcollegio. Coblenz 1831. 8°. Nr. 1 u. 2.

Festgabe zum Jubiläum der vierzigjährigen Regierung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs Friedrich von Baden von der Technischen Hochschule in Karlsruhe. Karlsruhe 1892. Folio.

Fischer, Dr. Ueber Variola und Vaccine und Züchtung der Variola-Vaccine-Lymphe. Karlsruhe 1892. Folio.

Frentzel, Otto Fr. Wilhelm. Aus Churfürstlich-Ernst Gnädigstem Befehl angeordnete gründliche Land-Physikalische Anweisung, unter beygefügten praeservirungs- und curirungs-heilsamen Artzney-Mitteln, wie die dermahlen im Chur-Trierschen Amt Daun grassirende Horn-Vieh-Seuche zu verhüten, als auch zu dämpfen seye. Coblentz 1758. 8°.

Geschichts- und Hauskalender, Herzogl. Sachsen-Altenburgischer vaterländischer, auf das Jahr 1893. 4°.

Haberkorn, Dr. Choleraschutz. Ein nicht gehaltener Vortrag. Hannover und Leipzig. 1892. 8°.

Hamburg, Jahresbericht 1890 der Verwaltungsbehörden der freien und Hansestadt —. Hamburg 1891. 4°.

Hamburg, Jahrbücher der —ischen Staatskrankenanstalten, 1. und 2. Jahrgang. Hamburg. 8°.

Handelskammer, Jahresbericht der Großherzogl. — zu Bingen a. Rh. für die Jahre 1890 und 1891. Bingen a. Rh. 1892. 8°.

Hartmann, Carl. In dieses Haus kommt keine Cholera. Schutz gegen die Cholera. Wien. 1849. 8°.

Heim, L. Zur Technik des Nachweises der Choleravibrionen. Würzburg 1892. 8°. Sep.-Abdr.

Heim, L. Moderne wissenschaftliche Anforderungen in der Praxis. Berlin 1892. 8°. Sep.-Abdr.

Heimann, F. Die Cholera-Epidemie in Köln im Jahre 1849. Köln 1850. 8°.

Hergt, C. Geschichte der beiden Cholera Epidemien des südlichen Frankreichs in den Jahren 1834 und 1835. Coblenz 1838. 8°.

Hertwig, Dr. Aeltere und neuere Entwickelungs-Theorien. Rede. Berlin 1892. 8°.

Redigirt im Kaiserlichen Gesundheitsamt. — Verlag von Julius Springer in Berlin. — Druck von Emil Dreyer in Berlin.

Kalle & Co., chem. Fabrik, Biebrich a. Rh. (Gegründet 1863.)

Jodol, ein bewährtes **Antisepticum, geruchlos und nicht giftig.** D. R. P. 35 130.

Orexin hydrochloricum } ein echtes Stomachicum. D. R. P. 51 712. (9977)
Orexin base }

Die fast vollständig geschmacklose Base hat die gleiche Wirkung wie das hydrochloricum und wird speciell gegen Hyperemesis gravidarum empfohlen.

Hydrargyrum peptonatum Paal (salzsaures Glutinpeptonsublimat), Antilueticum von sicherer und rascher Wirksamkeit bei geringer Reizung der Injektionsstelle. D. R. P. 54 587 und D. R. P. 54 747.

Zu beziehen durch alle grossen Droguenhäuser und Apotheken in Original-Verpackung.

Krankentransportwagen
neueſt. Konſtr. z. Transp. f. Cholerakr.

Räderbahren, Tragbahren, Krankenmöbel, Einrichtungsgegenſtände für Krankenhäuſer, Operationszimmer u. Irrenanſtalten. Illuſtrirte Kataloge gratis u. franko
Köhler & Cie., Hoflieferanten, Sanitätsapparaten-Fabrik, Heidelberg.

Verlag von Julius Springer in Berlin N.

Die
Untersuchung des Pulses
und ihre Ergebnisse in gesunden und kranken Zuständen.

Von
Dr. M. v. Frey,
Professor der Physiologie an der Universität Leipzig.

Mit zahlreichen in den Text gedruckten Holzschnitten.

Preis gebunden M. 7,—.

Zu beziehen durch jede Buchhandlung.

Verlag von Julius Springer in Berlin N.

Handbuch der Arzneimittellehre.
Mit besonderer Rücksichtnahme auf die neuesten Pharmakopöen
für Studirende und Aerzte

bearbeitet von
Dr. Theodor Husemann,
Professor der Medicin an der Universität Göttingen.

Dritte Auflage des Handbuches der gesammten Arzneimittellehre.

44 Bogen (ca. 700 S.) gr. 8°. Eleg. in Leinw. geb. Preis M. 10,—.

Lehrbuch der Geburtshülfe
von
Dr. Max Runge,
Ord. Professor der Geburtshülfe und Gynäcologie und Director der Universitäts-Frauenklinik in Göttingen.

Mit zahlreichen Abbildungen im Text.

In Leinwand gebunden Preis M. 9,—.

Vorposten der Gesundheitspflege.
Von
Dr. L. Sonderegger.
Vierte Auflage.
550 S. 8°; Preis M. 6,—; eleg. in Leinwand geb. M. 7,—.

Verlag von Julius Springer in Berlin N.

Bericht über die Thätigkeit
der zur
Erforschung der Cholera
im Jahre 1883
nach Egypten und Indien entsandten Kommission
unter Mitwirkung von
Dr. Robert Koch
Geheimer Medizinal-Rath, Mitglied des Kaiserl. Gesundheitsamtes und o. ö. Professor an der Universität Berlin.
bearbeitet von
Dr. Georg Gaffky
Kaiserl. Reg.-Rath, Mitglied des Kaiserl. Gesundheitsamtes.
Mit Abbildungen im Text, 30 Tafeln und einem Titelbilde.
Preis M. 30,—.

Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Mittwoch. Abonnements werden zum Preise M. 5,— halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Ztgs.-Preisliste 6586) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen, sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3.

XVII. Jahrgang. Berlin, den 23. August 1893. Nr. 34.

Inhalt. Gesundheitsstand. Mittheilungen über Volkskrankheiten. S. 603. — Sterbefälle in deutschen Städten mit 40000 und mehr Einwohnern. S. 604. — Desgl. in größeren Städten des Auslandes. S. 605. — Erkrankungen in Krankenhäusern einzelner Großstädte. S. 605. — Desgl. in deutschen Stadt- und Landbezirken. S. 605. — **Witterung.** S. 605. — **Zeitweilige Maßregeln gegen Cholera** 2c. S. 607. — Desgl. gegen Masern. S. 614 — **Gesetzgebung u. s. w.** (Deutsches Reich). Einführung von gesundheitspolizeilichen Reichsgesetzen in Helgoland. S. 614. — (Preußen. Reg.-Bez. Marienwerder). Kostkinder. S. 615. — (Magdeburg). Untersuchung geschlachteter Schweine. S. 618. — (Hamburg). Desinfektion des Bilgeraumes der Seeschiffe. S 620 — (Oesterreich). Sanitätspolizeiliche Todtenschau. S. 621. — (Belgien). Anzeigepflicht bei Cholera. S. 621. — **Thierseuchen** in Rußland (5 südliche Gouvernements), 4. Vierteljahr 1892. S. 622. — (Dänemark). Maul- und Klauenseuche. S. 622. — **Veterinärpolizeiliche Maßregeln.** (Preuß. Reg.-Bez. Königsberg, Breslau, Lüneburg, Aurich, Aachen, Mecklenburg-Schwerin, Schweden). S 622. — **Rechtsprechung.** Bezeichnung als Apotheker ohne Apothekenbesitz. S. 624. — **Vermischtes.** (Hamburg). Geburtenabnahme S. 625.

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

Die hierzu gehörigen Tabellen siehe auf der 2. und 3. Seite. — Anmerkung zur 2. Seite: Die mit einem † bezeichneten Städte berichten über die Sterbefälle auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder lassen die Nachweisungen wenigstens von einem Arzte zusammenstellen oder prüfen. — Die Einwohnerzahlen (Spalte 2, 7 und 8) sind nach Maßgabe der endgültigen Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dezember 1890 in der bisher üblichen Weise berechnet worden, und zwar die in Spalte 2 und 7 benutzten auf den 1. Juli 1893. Die Zahlen der Gestorbenen in Spalte 8 sind aus den in den Jahresübersichten mitgetheilten Angaben berechnet. — In sämmtlichen Tabellen der „Veröffentlichungen" bedeutet ein Punkt (.), daß Nachrichten aus dem betr. Orte oder über die betr. Krankheit nicht eingegangen sind, ein Strich (—), daß Fälle der betr. Krankheit u. s. w. ausweislich der eingegangenen Nachrichten nicht vorgekommen sind.

Cholera. Deutsches Reich. Bei einem am 5. August in Berlin verstorbenen polnischen Arbeiter ergab die bakteriologische Untersuchung als Todesursache asiatische Cholera, ebenso in 2 weiteren Erkrankungsfällen, welche einen anderen polnischen Arbeiter und dessen Hausgenossin betrafen. Beide Personen hatten mit dem Verstorbenen verkehrt und wurden am 13. August wegen Brechdurchfalls in das Krankenhaus am Friedrichshain aufgenommen, woselbst die Frau bereits am folgenden Tage verstarb.

In Donaueschingen (Baden) ereignete sich am 15. August ein Choleratodesfall bei einem Schüler, welcher sich vom 10. bis 12. August in Marseille aufgehalten hatte.

Oesterreich-Ungarn. Aus Galizien sind bis einschl. 15. August Vormittag nachstehend aufgeführte Choleraerkrankungen und Todesfälle angezeigt worden (Siehe nebenstehende Tabelle):

In der überwiegenden Mehrzahl dieser Fälle wurde die Krankheit aus Ungarn, insbesondere durch Eisenbahnarbeiter eingeschleppt.

Am 15. August Abends wurden zu Brzesko unter den aus Delatyn zurückgekehrten Eisenbahnarbeitern 4 Choleraerkrankungen durch den Bezirksarzt festgestellt. („D. österr. San.-Wesen" Nr. 33)

Bezirk	Gemeinde	Datum	erk.	gest.
Kolomea . . .	Peczenizyn . .	7./8. b. 15./8.	2	1
	Delatyn . . .	10./8. - 15./8.	12	5
	Dobrotow . . .	14./8. u. 15./8.	7	8
Nadworna . .	Jablonica . . .	11./8.	1	—
	Jamna	9./8. u. 10./8.	1	1
	Mikuliczyn . .	2./8. b. 15./8.	13	7
Rawa ruska .	Belzec	5./8. u. 10./8.	1	1
Sniatyn . . .	Tolukow . . .	10./8. b. 15./8.	6	8
		insgesammt	48	21

Unter den Eisenbahnarbeitern der Linie Marmaros-Sziget-Stanislau sind bis zum 10. August angeblich 74 choleraverdächtige Erkrankungen vorgekommen; davon haben 35 tödtlich geendigt. Auch aus mehreren Ortschaften des Zempliner und Szabolcser Komitats sind verdächtige Erkrankungen gemeldet worden.

Italien. Zufolge einer amtlichen Mittheilung vom 7. August hat in 2 kleinen Gemeinden der Provinz Alessandria (vgl. S. 539 und 579), in welchen einige Erkrankungen an Cholera vorgekommen waren, die Krankheit aufgehört. Im Uebrigen sollen im Lande nur wenig vereinzelte Fälle vorgekommen sein, welche, namentlich in Neapel, die Zahl von 10 täglich nicht überstiegen haben.

In Neapel haben, wie die daselbst erscheinende Zeitung „Roma" anführt, in der Zeit vom 1. bis einschl. 7. August 13, 10, 10, 13, 14, 11 bezw. 5 choleraverdächtige Todesfälle stattgefunden; außerdem starben an Darmerkrankungen noch insgesammt 22 Personen.

In Rom verstarb am 11. August eine der dienenden Klasse angehörige Person an asiatischer Cholera nach nur kurzem Kranksein. Dieser Fall

Forts. auf S. 606.

Sterblichkeit in deutschen Städten mit 40 000 und mehr Einwohnern. 32. Woche vom 6. bis 12. August 1893.

Namen der Städte	Einwohner	Lebend-geborene der vorangegangenen Woche	Todt-geborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene: auf 1000 Einw. und aufs Jahr berechnet in der Berichtswoche	Gestorbene: auf 1000 Einw. und aufs Jahr berechnet in den Jahren 1891 bis 1890	Todes-Ursachen: Masern und Röteln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr., Nervenf.)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankg. d. Athmungsorg.	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsam. Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
† Aachen	107 472	74	2	72	33	34,8	25,6	—	—	1	—	—	5	9	17	13	11	38	2
† Altona	152 004	113	1	47	22	16,1	23,7	—	—	2	—	2	2	3	8	7	7	29	1
† Augsburg	80 654	43	2	38	15	24,5	28,2	—	—	1	—	—	4	5	11	4	4	16	1
† Barmen	122 899	77	1	43	15	18,2	21,0	—	—	3	—	—	5	3	13	4	3	19	—
† Berlin	1 714 938	916	28	740	363	22,4	24,1	13	13	16	2	1	69	64	213	127	123	337	12
† Beuthen	42 289	30	1	15	5	18,4	29,7	—	—	1	—	—	1	—	5	3	2	8	—
† Bielefeld	42 544	20	—	13	5	15,9	20,4	—	—	2	—	—	1	—	2	1	1	8	—
† Bochum	51 132	34	1	23	10	23,4	26,3	—	1	1	—	—	3	3	3	3	3	12	—
† Bonn	41 776	22	1	22[3])	8	27,4[3])	26,8	—	—	—	—	—	3	4	—	—	—	15	—
† Braunschweig	109 249	68	2	70	34	33,3	23,6	—	—	2	—	—	4	11	28	17	14	24	1
† Bremen	134 700	80	1	58[4])	32	22,4[4])	20,2	—	—	1	—	—	3	2	23	16	16	28	1
† Breslau	353 551	242	8	177[5])	87	26,0[5])	29,9	3	—	4	1	—	16	12	53	17	16	33	5
Bromberg	44 037	30	1	31	12	36,6	23,6	2	—	3	—	1	4	4	9	8	6	8	—
† Charlottenburg	94 679	68	3	53	25	29,1	24,9	1	—	2	—	—	6	4	17	17	12	22	1
† Chemnitz	153 490	114	4	88	51	29,8	31,2	2	1	1	—	1	2	6	5	1	1	70	—
Danzig	123 198	90	3	83	50	35,0	27,4	1	1	2	—	—	4	14	31	30	27	30	—
† Darmstadt	59 031	25	3	19	4	16,7	20,5	—	—	—	—	—	3	—	2	—	—	13	1
† Dortmund	95 465	74	1	40	10	21,8	25,0	—	2	3	2	—	3	3	6	2	1	20	1
† Dresden	304 519	221	4	139[6])	60	23,7[6])	23,5	2	—	1	—	—	14	8	34	25	23	77	3
† Düsseldorf	159 858	107	2	65	37	21,1	22,7	—	—	—	—	—	10	5	20	11	9	23	1
† Duisburg	65 363	49	1	47	23	37,4	24,8	—	—	4	—	—	1	4	17	4	4	19	2
† Elberfeld	134 517	68	3	42	16	16,2	21,5	1	1	2	1	—	4	6	10	2	2	17	—
† Elbing	43 281	31	—	31	20	37,2	29,5	—	—	—	—	—	—	2	14	8	8	15	—
† Erfurt	79 580	47	1	25	11	16,3	22,5	—	—	1	—	—	2	2	12	7	6	7	1
† Essen	85 753	90	—	40	15	24,3	25,6	—	—	7	—	—	5	7	9	1	—	11	1
† Frankfurt a. M.	193 144	87	2	85	26	22,9	19,3	2	—	9	—	1	10	5	13	4	4	36	9
† Frankfurt a. O.	56 593	32	2	35	15	32,2	27,0	1	—	1	—	—	1	5	10	5	5	15	2
† Freiburg i. B.	52 820	24	—	19[7])	8	18,7[7])	23,9	—	—	—	—	—	5	1	4	4	4	8	1
† Fürth	47 202	31	2	16	2	17,6	27,6	—	—	3	—	—	2	1	1	1	1	8	1
† Gera	42 412	31	—	25	13	30,7	29,0	3	—	—	—	—	3	2	7	4	4	9	1
† M.-Gladbach	52 418	44	—	31	13	30,8	25,0	—	—	—	—	1	6	5	5	4	4	14	—
† Görlitz	65 460	51	2	49	23	38,8	26,3	—	—	2	—	—	1	7	17	10	10	20	2
† Halle	111 435	82	2	82[8])	42	38,3[8])	24,3	—	—	4	1	—	8	12	32	17	14	25	—
† Hamburg u. Vororte	612 933	416	13	220	95	18,7	25,1	3	7	8	—	1	14	20	25	15	7	122	13
† Hannover	175 920	135	3	86	37	25,4	20,9	—	—	2	2	—	14	8	19	19	19	38	3
† Karlsruhe	80 204	39	1	31	12	20,1	19,6	—	—	4	—	—	6	2	7	6	6	11	1
† Kassel	76 814	38	—	25	5	16,9	19,9	1	—	1	—	—	5	4	5	1	—	9	—
† Kiel	78 195	61	2	54	22	35,9	22,8	1	1	—	1	—	7	3	8	7	7	21	9
† Köln	303 508	216	2	141	69	24,2	25,7	4	1	6	2	—	14	10	32	12	11	70	2
Königsberg i. Pr.	167 099	96	5	110	63	34,2	30,2	—	—	3	—	—	6	9	43	33	32	47	2
† Krefeld	113 198	72	3	40	19	18,4	23,9	—	—	—	—	—	6	2	8	7	7	24	—
† Leipzig	388 479	285	16	214	118	28,6	22,7	2	1	8	1	2	21	26	72	26	24	79	2
† Liegnitz	48 695	36	—	27[9])	10	28,8[9])	30,4	—	—	2	—	—	2	1	6	1	1	16	—
† Lübeck	67 821	39	2	20	10	15,3	21,0	—	—	—	1	—	1	1	2	1	1	15	2
† Magdeburg	224 303	172	2	143	94	33,2	26,5	—	—	4	2	—	9	11	52	26	24	64	1
† Mainz	75 025	32	2	29	8	20,1	22,5	—	1	—	—	—	7	4	8	2	2	8	1
† Mannheim	88 247	54	2	30	11	17,7	21,4	4	1	—	—	—	2	3	1	1	1	16	3
† Metz	63 345	21	1	18	4	14,8	21,4	—	1	1	—	—	4	—	4	—	—	7	1
† Mülhausen i. E.	80 579	47	3	35	12	22,6	23,9[1])	3	—	6	—	—	5	4	7	7	6	9	1
† München	386 202	280	10	204	117	27,5	28,2	4	1	7	2	—	19	9	88	28	27	72	2
† Münster	52 068	31	—	23	9	23,0	24,5	—	—	1	—	1	5	1	3	3	3	12	—
† Nürnberg	156 902	116	5	80	34	26,5	26,1	—	3	3	1	—	20	3	18	9	9	30	2
† Osnabrück	42 011	39	1	12	6	14,9	22,0	—	—	1	—	—	1	1	3	2	1	6	—
† Plauen i. V.	49 156	45	3	23	10	24,3	25,2	—	—	—	—	—	2	2	7	—	—	12	—
† Posen	70 304	53	1	50	24	37,0	29,0	—	—	9	—	—	5	4	10	8	8	21	1
† Potsdam	55 804	30	1	24[10])	13	22,4[10])	23,5	—	—	1	—	—	6	3	9	6	6	5	—
† Remscheid	43 670	38	1	16	3	19,1	21,2	—	—	2	—	—	3	2	1	—	—	6	2
† Rixdorf	42 375	55	—	56	37	68,7	28,6[2])	—	—	1	—	—	4	6	26	13	13	18	1
Rostock	47 021	28	2	21	14	23,2	20,4	—	—	1	—	—	—	2	10	10	9	8	—
† Spandau	52 265	52	1	36	21	35,8	23,2	—	—	—	—	—	2	2	18	9	9	13	1
† Stettin	124 849	83	4	59	35	24,6	25,8	—	—	—	1	—	1	4	18	11	11	33	2
† Straßburg i. E.	129 450	78	4	62	28	24,9	25,7	—	1	2	1	—	7	4	18	17	17	28	1
† Stuttgart	131 082	66	3	40	19	15,9	20,1	—	1	4	—	—	4	4	10	10	9	17	—
† Wiesbaden	69 431	36	1	29	4	21,7	19,3	—	—	1	—	—	3	1	1	1	1	23	—
† Würzburg	64 155	46	—	31	7	25,1	25,4	—	—	—	—	—	6	9	3	3	3	13	—
† Zwickau	46 758	26	—	25	13	27,8	27,7	1	—	—	—	—	1	4	6	2	2	11	2

[1]) Durchschnitt 1886/90. — [2]) Desgl. 1887/90. — [3]) Ohne Ortsfremde 20 = 24,9 ‰. — [4]) Desgl. 54 = 20,8 ‰. — [5]) Desgl. 170 = 25,0 ‰. — [6]) Desgl. 134 = 22,9 ‰. — [7]) Desgl. 15 = 14,8 ‰. — [8]) — Desgl. 76 = 35,5 ‰. — [9]) Desgl. 23 = 27,8 ‰. — [10]) Desgl. 22 = 20,5 ‰.

Sterblichkeit in größeren Städten des Auslandes. Woche vom 6. bis 12. August 1893.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene	Todtgeborene	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene 0–1 Jahr	Gestorbene auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet	Todes-Ursachen: Masern und Röthein	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorg.	Akute Darmkrkh. im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod.
Amsterdam	441 585	280	13	170	61	20,1	3	3	2	—	1	23	19	25	—	—	86	8
Brünn bis 5. August	97 336	59	1	53	20	28,3	—	—	1	—	—	12	1	12	.	.	27	—
Brüssel	188 533	88	6	65	20	18,4	4	—	—	1	—	4	8	10	.	.	38	—
Budapest bis 5. August	539 516	352	16	282	96	27,2	—	3	13	2	—	43	42	63	.	.	108	9
Christiania	161 151	58	1	63	26	20,3	—	—	2	—	—	8	3	19	.	.	31	—
Dublin	349 594	178	.	175	.	26,1	1	—	—	.	.	.	5	30	.	.	139	.
Edinburg	267 261	117	.	85	22	16,6	—	2	3	.	.	7	7	6	.	.	60	.
Glasgow	677 883	434	.	276	.	21,2	3	8	6	.	.	.	13	19	.	.	221	.
Graz bis 5. August	115 741	54	1	46	11	20,7	—	—	—	—	—	12	10	1	.	.	21	2
Kopenhagen	334 000	183	9	161	82	25,1	—	—	3	—	1	21	14	55	.	.	60	7
Krakau bis 5. August	77 144	47	2	41	15	27,3	—	4	1	1	—	6	3	7	—	—	19	—
Lemberg bis 5. August	131 926	63	6	53	10	20,9	—	2	—	1	—	12	5	7	.	.	24	2
Liverpool	510 486	261	.	249	71	25,4	—	1	1	.	.	.	7	41	.	.	181	18
London	4 305 551	2320	.	1618	437	19,6	43	26	64	14	8	154	141	173	5	1	936	59
Lyon bis 29. Juli	438 077	141	9	155	19	18,4	2	1	3	1	—	15	17	22	—	—	91	3
Manchester	515 567	289	.	236	82	23,9	5	1	2	.	.	.	1	31	.	.	185	11
Moskau bis 5. August	753 469	.	20	683	302	47,5	5	4	17	2	1	64	9	234	.	.	352	.
New-York bis 29. Juli	1 896 382	947	66	1081	461	29,7	9	4	40	7	2	99	94	389	.	.	397	43
Odessa	315 900	.	11	219	119	34,9	2	6	5	—	—	9	—	83	83	65	111	3
Paris	2 424 705	1177	82	908	171	19,5	20	5	23	18	2	194	53	115	.	.	430	47
Petersburg bis 5. August	954 400	541	20	559	278	31,5	6	6	3	9	—	55	17	189	.	.	274	.
Prag und Vororte	327 953	220	11	141	29	22,4	1	1	5	4	1	29	9	3	.	.	81	7
Rom bis 15. Juli	449 739	198	9	188	39	21,7	14	—	4	—	—	18	18	30	.	.	101	3
Stockholm bis 5. August	249 246	125	6	71	23	14,8	—	6	2	—	—	4	9	14	.	.	32	4
Triest	158 314	88	3	57	23	22,6	1	1	2	—	—	3	9	13	.	.	37	1
Venedig bis 5. August	163 707	96	5	63	31	20,0	—	—	—	—	—	2	10	17	.	.	31	3
Warschau bis 5. August	500 931	412	19	254	109	26,4	1	5	5	1	2	16	24	57	.	.	134	9
Wien	1 435 931	901	62	589	197	21,3	13	5	31	—	2	118	56	102	—	—	248	14

Aus den Krankenhäusern einzelner Großstädte. Gemeldete Erkrankungen. Aus deutschen Stadt- u. Landbezirken.

(Verzeichniß derselben ist auf S. 441 abgedruckt.)

Für die Woche vom 6. bis 12. August 1893.

Krankheitsformen	Aufgenommene (Gestorbene) in Krankenhäusern zu: Berlin	Breslau	Frankfurt a. M.	Magdeburg	München	Leipzig	Hamburg
Masern	15 (2)	1	—	—	2	2	1
Scharlach	19 (5)	—	1	1	— (1)	2	7 (3)
Diphtherie	34 (11)	1 (1)	9 (4)	8	2 (1)	1	8 (4)
Croup	1	—	—	—	—	—	—
Unterleibstyphus	16 (1)	2	1	—	1 (2)	4	10
Brechdurchf. inkl. Ruhr	12 (4)	—	—	2	—	2	3
Kindbettfieber	2	—	—	—	—	—	1 (1)
Wechselfieber	—	—	—	—	—	—	2
Rose	10 (1)	5	2	—	2	—	3
Syphil. inkl. Gonorrhöe	85	2	18	19 (3)	28 (1)	17	114 (1)
Lungen- u. Brustfell-Entzündung	15 (18)	3 (3)	6	2 (1)	6 (4)	3	11 (1)
Lungenschwindsucht	42 (20)	2 (4)	2 (3)	4 (2)	6 (2)	8 (5)	11 (6)
Andere Erkrankung. d. Athmungsorgane	69 (8)	12	14	8 (2)	13	9	13 (4)
Akuter Darmkatarrh	5 (1)	12 (2)	4	6 (3)	5	1 (1)	15 (4)
Chron. Alkoholismus	10	—	1	2	1	1	15
Akut. Gelenkrheumatism.	26	3	6	6	11	5	7
Rhd. rheumat. Krankh.	23	2	1	6	17	3	7 (1)
Verletzungen	89 (9)	26 (2)	31 (1)	16 (1)	41 (1)	14 (1)	81 (1)
Alle übrigen Krankh.	682 (83)	38 (2)	59 (7)	79 (5)	141 (9)	65(11)	255(16)
Summe	1155(160)	109(14)	155(15)	159(17)	276(21)	137(18)	564(42)
Verbliebener Bestand	4829	530	690	611	1318	654	2785

Nach amtlichen Quellen (Frankfurt a. O., Nürnberg ärztliche Vereine.)	Zeitangabe	Unterleibstyphus	Masern	Scharlach	Diphtherie	Kindbettfieb.
Stadt Berlin	6./8.-12./8.	18	67	[1])48	[1])54	3
„ Breslau	desgl.	1	95	6	10	—
„ Frankfurt a. O.	.	.	.	.	.	.
R.-B. Aachen	desgl.	11	31	11	14	—
„ Arnsberg	desgl.	17	243	86	147	7
„ Aurich	desgl.	3	9	5	10	—
„ Düsseldorf	desgl.	20	31	53	192	11
„ Erfurt	desgl.	3	3	13	15	1
„ Hannover	desgl.	39	9	19	22	—
„ Hildesheim	29./7.-12./8.	18	24	42	103	—
„ Königsberg	16./7.-12./8.	9	166	305	146	3
„ Lüneburg	6./8.-12./8.	5	16	8	10	—
„ Marienwerder	desgl.	4	19	10	22	2
„ Minden	desgl.	12	1	26	34	2
„ Münster	desgl.	6	23	1	17	—
„ Osnabrück	30./7.-5./8.	1	5	—	10	—
„ Posen	6./8.-12./8.	9	48	7	22	1
„ Schleswig	desgl.	66	45	36	97	2
„ Sigmaringen	.	.	.	.	.	.
„ Stade	desgl.	1	2	10	9	—
„ Stettin	desgl.	6	10	4	18	2
„ Stralsund	desgl.	12	3	12	58	—
„ Trier	.	.	.	.	.	.
„ Wiesbaden	desgl.	3	44	18	84	3
Stadt München	30./7.-5./8.	7	88	27	[2])26	2
„ Nürnberg	6./8.-12./8.	—	2	8	[2])10	2
Hrzgth. Braunschweig	desgl.	17	1	10	35	—
Reuß ä. L.	.	.	.	.	.	.
Schaumburg-Lippe	desgl.	—	—	—	1	—
Stadt Lübeck	desgl.	9	1	4	5	—
Hamburg u. Vororte	desgl.	17	38	36	31	2

Witterung. Woche vom 6. bis 12. August 1893.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C° Maxim.	Minim.	Luftdruck in mm Morgens	Mittags	Abends	Relat. Feuchtigkeit d. Luft Morgens	Mittags	Abends	Höhe des Niederschlages mm	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
Berlin	6. August	22,2	13,3	754,5	755,7	757,5	86	55	78	—	WNW	1
	7. „	20,3	9,9	760,2	761,3	762,3	87	49	53	—	NNW	1
	8. „	22,9	12,1	763,9	763,7	763,5	76	45	60	—	NNO	1
	9. „	21,1	10,6	762,9	762,0	761,4	76	57	74	—	NNO	1—2
	10. „	25,8	12,9	762,2	761,4	760,8	95	47	59	—	SO	1
	11. „	27,5	13,4	761,2	760,1	759,9	86	44	48	—	NO	1
	12. „	28,5	14,8	759,6	758,9	757,9	91	43	48	—	NO	0—1
München	6. August	19,0	11,5	716,5	717,8	719,3	81	67	96	6,2	SW	1,7
	7. „	20,2	8,1	719,9	719,7	720,4	73	48	62	—	NO	0,5
	8. „	21,5	9,3	721,5	721,1	721,1	66	46	54	—	NO	1,4
	9. „	23,3	10,4	720,8	719,7	719,2	65	45	61	—	Stille	0,7
	10. „	21,7	11,9	719,3	719,1	719,2	64	49	58	—	NO	1,3
	11. „	23,4	10,4	719,2	718,6	719,1	66	43	61	—	O	1,6
	12. „	24,4	13,8	719,5	719,4	719,3	80	50	74	—	SW	1,3

[1]) 5 Fälle von Scharlach-Diphtherie. — [2]) Einschl. Croup.

wird als der erste bezeichnet, welcher in der Stadt selbst entstanden ist; er wird auf übermäßigen Genuß von wahrscheinlich aus Neapel herrührendem Obst zurückgeführt.

Frankreich. In Nantes (vgl. S. 559) haben sich zufolge amtlicher Ausweise in der Zeit vom 28. Juli bis 10. August 15 Choleraerkrankungen, darunter 11 mit tödtlichem Ausgange ereignet.

In der Umgegend von Sables-d'Olonne (Vendée) sind zufolge einer Mittheilung vom 11. August immer noch einige Fälle (4 bis 5 wöchentlich) festgestellt worden.

Niederlande. In der ersten Hälfte des August ist ein vereinzelter Cholerafall in Zaandam (ohne tödtlichen Ausgang) amtlich festgestellt worden. Von choleraverdächtigen Fällen sind in der genannten Zeit bekannt geworden: 1 mit tödtlichem Verlaufe in S. Jacobi-Parochie (Friesland), 2 in Rotterdam, mehrere Fälle in Lopik und Jaarsvela (Utrecht), 1 Fall mit tödtlichem Verlauf in Neerbosch bei Nymegen (Gelderland). Von russischen Auswanderern sind inzwischen einige Hundert über Antwerpen und Rozendaal, sowie deren 120 unmittelbar aus Libau in Rotterdam eingetroffen.

Rußland. In Bialystok sind in der Zeit vom 6. Juli bis einschließlich 11. August 88 Cholera-Erkrankungen und 18 Todesfälle zur amtlichen Kenntniß gelangt. In Kolo (Gouvernement Kalisch) sind zufolge telegraphischen Mittheilungen vom 16. und 17. August insgesammt 71 verdächtige Erkrankungen mit 26 Todesfällen, in Mazowieck, Gouvernement Lomza 9 bezw. 5 vorgekommen. In der Stadt Kiew erfolgten in der Zeit vom 23. bis 29. Juli 11 Erkrankungen mit 6 Todesfällen, vom 30. Juli bis 5. August 218 bezw. 66 und vom 6. bis 11. August 326 bezw. 101. In dem zugehörigen Gouvernement betrugen die entsprechenden Zahlen: Vom 16. bis 22. Juli 22 (5), vom 23. bis 29. Juli 56 (28) und vom 30. Juli bis 6. August 72 (25). In Podolien wurden für die Zeit vom 23. bis 29. Juli nachstehende Erkrankungen (und Todesfälle) in folgenden Kreisen gezählt: Kamenez 47 (17), Winniza 115 (57), Brazlaw 173 (36), Litin 18 (9), Olgopol 14 (5), Jampol 8 (3) und Letitschew 15 (9), insgesammt 390 (136). Auch in Wolhynien sind in der Zeit vom 22. Juli bis 8. August 5 Erkrankungen mit 3 Todesfällen aus der Ortschaft Petschanowska im Kreise Schitomir gemeldet worden. Im Barackenlazareth zu Charkow haben nach Zeitungsnachrichten 7 Cholerakranke, angeblich aus dem Süden zurückgekehrte Arbeiter, Aufnahme gefunden, von denen 5 gestorben sind.

In der Zeit vom 28. Juli bis 4. August sind ferner nachstehend aufgeführte Cholera-Erkrankungen und Sterbefälle amtlich angezeigt worden:

Gouvernement (bezw. Stadt)	Datum n. St.	erkr.	gest.
Grodno	22./7. bis 29./7.	44	13
Bessarabien	16./7. - 22./7.	25	13
Cherson	16./7. - 1./8.	71	31
Jekatarinoslaw (Stadt)	16./7. - 22./7.	1	1
Kiew	" Desgl.	22	5
Kursk	Desgl.	65	35
Orel (Stadt)	22./7. bis 29./7.	80	27
Orel (sonst im Gouvernement)	Desgl.	209	102
Saratow	16./7. bis 22./7.	16	2
Samara	Desgl.	27	8
Mohilew	Desgl.	1	1
Kaluga	Desgl.	2	2
Tula	22./7. bis 29./7.	117	20
Rjäsan	16./7. - 22./7.	3	1
Pensa (Stadt)	27./7.	2	—
Wladimir	22./7. bis 29./7.	1	1
Simbirsk	Desgl.	5	—
Kasan	16./7. bis 22./7.	14	6
Nischni Nowgorod (Stadt)	27./7.[1])	5	1
Moskau (Stadt)	22./7. bis 30./7.	107	55
Moskau (sonst im Gouvernement)	16./7. - 22./7.	9	2
Twer	Desgl.	2	—
Dongebiet	25./7. bis 1./8.	80	44
Kubangebiet	16./7. - 30./7.	2	2
Tobolsk	16./7. - 29./7.	37	14
choleraverdächtige Fälle			
St. Petersburg	28./7.	1	1
Tambow	16./7. bis 22./7.	12	—
Baku	Desgl.	1	—

Außerdem sind in der Stadt Moskau in den Tagen vom 31. Juli bis 6. August 16, 20, 28, 25, 20, 28, 21 Personen an der Cholera neu erkrankt und 12, 6, 10, 10, 9, 8, 8 von den Erkrankten gestorben.

Im Gouvernement Kursk zählte man vom 23. bis 29. Juli 69 Erkrankungen mit 27 Todesfällen.

Rumänien. In Braila wurden vom 21. Juli bis 7. August 45 Choleraerkrankungen mit 20 Sterbefällen gezählt, am 7. August 15 : 4, am 8. dess. M. 8 : 2, in Sulina am 7. August 26 : 5, am 8. August 14 : 7, in Tultscha am 7. August 12 : 1, am 8. August 0 : 0. In Galatz wurden bis zum 10. August 2 Erkrankungen (darunter 1 tödtlich) festgestellt, desgleichen 2 in Czernawoda bis zum 8. August.

Algier. (Vgl. S. 582.) Zufolge der „Dépêche Algérienne" vom 11. August d. J. sind im Departement Constantine zu Aïn-M'lila bereits 5 oder 6 Choleratodesfälle beobachtet worden.

Ostindien. Kalkutta. (Vgl. S. 582.) Vom 9. bis 15. Juli sind 5 Personen an der Cholera gestorben.

Aus den im Gesundheitsamte eingegangenen Meldungen sind ferner hervorzuheben:

[1]) Unter den Verschickten.

Pocken: Triest 4, Paris 3, London 2, Warschau 7, New-York 2 Todesfälle; Reg.-Bez. Königsberg (vom 16. bis 22. Juli) 9, London 26, Petersburg 8 Erkrankungen; **Flecktyphus:** Petersburg 2, Moskau 3 Todesfälle; Petersburg 3 Erkrankungen; **Genickstarre:** New-York 14 Todesfälle; **Influenza:** Leipzig 2, London 8 Todesfälle; Kopenhagen 13 Erkrankungen.

Mehr als ein Zehntel aller Gestorbenen starben an **Masern** (Durchschnitt aller deutschen Berichtsorte 1881/90: 1,30%): in Gera und Mannheim — Erkrankungen kamen in Berlin 67, Breslau 95, in den Reg.-Bezirken Arnsberg 243, Königsberg (16./7. bis 12./8) 168, in Wien 109, Budapest 72 zur Anzeige — an **Scharlach** (1881/90: 1,39 %): wurden für den Reg.-Bez. Königsberg (16./7. bis 12./8.) 305 und für die Krankenhäuser in London 318 Erkrankungen gemeldet — an **Diphtherie und Croup** (1881/90: 4,49 %): in Bielefeld, Essen, Frankfurt a. M., Fürth, Karlsruhe, Mülhausen i. E., Posen und Remscheid — aus Berlin kamen 54, aus den Reg.-Bezirken Arnsberg 147, Düsseldorf 192, Königsberg (16./7. bis 12./8.) 146, Schleswig 97, aus Wien 52, Kopenhagen 49 Erkrankungen zur Anzeige.

Zeitweilige Maßregeln gegen Cholera 2c.

Bayern. In Nr. 26 des Amtsblatts des Königl. Staatsministeriums des Innern wird eine **Ministerialentschließung vom 3. August 1893, Maßregeln gegen die Cholera betr.** veröffentlicht, welche an die k. Regierungen, Kammern des Innern, die Distrikts- und Ortspolizeibehörden, sowie die k. Bezirksärzte gerichtet ist, sich theils an das Rundschreiben des Reichskanzlers vom 27. Juni d. J. (vgl. S. 481), theils an die vorjährige entsprechende Ministerialentschließung vom 3. September 1892 (vgl. Veröffentl. 1892, S. 653) anschließt, indessen nachstehende Abweichungen enthält.

Die einleitenden Worte lauten:

„Bei dem Wiederauftreten der Cholera in **Frankreich** und deren Fortdauer in **Rußland** ist die Gefahr nicht ausgeschlossen, daß die Seuche im laufenden Jahre wieder nach Deutschland eingeschleppt werde.

Wenngleich die im Vorjahre bekannt gegebenen Maßnahmen zur Abwehr der Cholera sich im Allgemeinen bewährt haben, so erscheint es doch veranlaßt, dieselben auf Grund der seitdem gemachten Erfahrungen und im Hinblicke auf die Bestimmungen der Dresdener Sanitätskonvention einer Revision zu unterstellen.

Dabei muß hervorgehoben werden, daß über die in nachstehenden Grundsätzen und Anordnungen aufgeführten Beschränkungen des Personen- und Waarenverkehrs bei der Abwehr und Bekämpfung der Cholera in keinem Falle hinausgegangen werden darf.

A. Allgemeine Maßnahmen seitens der Behörden.

Ziffer 1 schließt sich der Fassung auf S. 653 im Jahrgang 1892 der Veröffentl. im Allgemeinen an.

Absatz 1 wie auf S. 653, 1892.

In Absatz 2 ist statt „zu erstatten" gesetzt „einzurichten".

Absatz 3 beginnt: „Zur Erleichterung ist eintretenden Falls den Meldepflichtigen" . . . . (sonst wie auf S. 653, 1892).

In Absatz 4 ist statt „bewirken" „bethätigen" gesetzt.

Absatz 5 gleichlautend mit dem früheren Absatz 6.

Die Absätze 6, 7 und 8 lauten im theilweisen Anschluß an das Rundschreiben des Reichskanzlers A. 1, Absatz 2 und 8.

„Sobald der Ausbruch oder der Verdacht des Auftretens von Cholera gemeldet ist, hat die Ortspolizeibehörde sofort — wenn thunlich telegraphisch, andernfalls auf sonstige rascheste Weise, wie durch Eilboten 2c. — der Distriktspolizeibehörde Anzeige zu erstatten, und diese unverzüglich durch den beamteten Arzt Ermittelungen über Art, Stand und Ursache der Krankheit vornehmen zu lassen.

Jeder erste festgestellte Cholerafall in einer Stadtgemeinde ist seitens der Ortspolizeibehörde sofort direkt dem k. Staatsministerium des Innern und der k. Kreisregierung, Kammer des Innern, sowie auch dem Kaiserlichen Gesundheitsamte in Berlin telegraphisch anzuzeigen; für die übrigen Gemeinden hat dies durch die Distriktspolizeibehörde zu geschehen.

Auf gleichem Wege sind ferner an die bezeichneten Stellen **täglich** gedrängte Uebersichten über die weiteren Erkrankungs- und Todesfälle unter Benennung der Ortschaften und Bezirke zur Kenntniß zu bringen."

Absatz 9 beginnt: „Außerdem ist mit Schluß **jeder Woche** nach beigedrucktem Formulare (Anlage II) seitens der Ortspolizeibehörde über den Verlauf der Seuche in den einzelnen Ortschaften eine Nachweisung zu erstellen und in je einem Exemplare **jeden Sonntag Morgens** an das k. Staatsministerium des Innern (sonst gleichlautend wie Absatz 7 auf S. 653, 1892).

Absatz 10 lautet wie der letzte Absatz in A. 1 des Rundschreibens.

Ziffer 2 wie im Rundschreiben.

Ziffer 3 wie auf S. 653, 1892, nur heißt es statt: „des Schulbesuchs und der" „der **Volksschulen** und der sonstigen".

Ziffer 4 lautet: „Für den **Eisenbahnverkehr** gelten besondere Bestimmungen".

Ziffer 5, Absatz 1 wie im Rundschreiben.

Absatz 2 beginnt: „Die k. Kreisregierungen, Kammern des Innern, können" (sonst wie im Rundschreiben).

Zugesetzt ist als Absatz 3: „Eine derartige Meldepflicht ist jedoch, um unnöthige Belästigungen zu vermeiden, nur den Ankömmlingen aus solchen von der Cholera ergriffenen Orten oder Bezirken aufzuerlegen, wo sich ein **Seuchenherd** gebildet hat."

Ziffer 6 wie im Rundschreiben, jedoch mit nachstehendem Zusatz: „Die gesundheitliche Ueberwachung des Binnenschifffahrts- und Flößereiverkehres bleibt jeweilig besonderer Anordnung des k. Staatsministeriums des Innern vorbehalten."

Ziffer 7, Absatz 1 bis 8 wie Absatz 1 des Rundschreibens, Absatz 4 wie Absatz 2 des Rundschreibens, doch heißt es statt: „inländische Choleraorte" „Choleraorte innerhalb des Deutschen Reiches" und statt „der Landescentralbehörde des k. Staatsministeriums des Innern." Absatz 5 wie Absatz 8 des Rundschreibens.

Hinzugefügt ist als sechster Absatz: „Insoweit zur Durchführung dieser Bestimmungen unter Ziffer 7 der Erlaß polizeilicher Vorschriften auf Grund des Artikel 67 des Polizeistrafgesetzbuches veranlaßt erscheint, sind solche, solange das Auftreten der Cholera noch auf vereinzelte Distriktspolizeibezirke beschränkt ist, von den betreffenden Distriktspolizeibehörden, andernfalls, wenn die Cholera in einem Regierungsbezirke größere Verbreitung gewinnt, von der einschlägigen k. Kreisregierung, Kammer des Innern, zu erlassen."

Ziffer 8, 9 und 10 wie im Rundschreiben, doch ist der letztgenannten Ziffer folgender Absatz hinzugefügt:

„Im Vollzuge dieser Bestimmungen unter Ziffer 10 sind die §§ 7 und 8 der Bekanntmachung des k. Staatsministeriums des Innern vom 8. September 1892 (Ges.- u. Verordn.-Bl. S. 605, Veröffentl. 1892, S. 653), der § 10 der oberpolizeilichen Vorschriften vom 20. November 1885 (Ges.- u. Verordn.-Bl. S. 658, Veröffentl. 1886, S. 282) und § 8 der Bekanntmachung des k. Staatsministeriums des Innern vom 17. Februar 1888 (Ges.- u. Verordn.-Bl. S. 126, Veröffentl. 1888, S. 202) zu beachten."

Ziffer 11 wie auf S. 654, 1892.

Ziffer 12, 13 und 14 wie im Rundschreiben, doch ist der letztgenannten Ziffer nachstehender Absatz hinzugefügt:

Die §§ 2, 3 und 5 der Bekanntmachung des k. Staatsministeriums des Innern vom 8. September 1892 (Ges.- u. Verordn.-Bl. S. 605)[1]) haben hierher zum Anhalte zu dienen."

In Ziffer 15 lautet nur der letzte Satz abweichend von dem Rundschreiben: „den Stadtgemeinden wird dabei nahegelegt, die auf polizeiliche Anordnung erfolgenden Desinfektionen für Unbemittelte soweit veranlaßt thunlichst unentgeltlich zu bewerkstelligen."

Ziffer 16 wie im Rundschreiben.

In B. Ueberschrift wie im Rundschreiben. Der erste Absatz lautet wie folgt:

„Wo nicht bereits dauernd Gesundheitskommissionen bestehen, ist im Sinne der Ministerialentschließung vom 15. Juni 1875 (Min.-A.-Bl. S. 299) auf Bildung solcher hinzuwirken und deren Mitwirkung bei den Maßnahmen gegen die Cholera thunlichst in Anspruch zu nehmen."

Die folgenden Absätze schließen sich sämmtlich dem Wortlaut des Rundschreibens an; nur heißt es in Absatz 8 statt „von den Landesbehörden im voraus zu bezeichnenden" „in Anlage VIII bezeichneten". Ferner ist in Ziffer 1 vor „in ein Krankenhaus" das Wort „thunlichst" gesetzt und der zweite Absatz fortgelassen. In Ziffer 4 heißt es statt „der Kranken" „des Kranken"; auch ist der letzte Satz dieser Ziffer fortgefallen.

Es folgt als Anlage I a. die in den Veröffentl. 1892, S. 653 abgedruckte **Bekanntmachung des k. Staatsministeriums des Innern vom 3. September 1892.**

Die **Zählkarte** ist als **„Anlage I b."**, die **Liste der Cholerafälle** als **„Anlage I c."** bezeichnet.

Anlage II. wie im Rundschreiben.

Anlage III. „(Betrifft den Eisenbahnverkehr, welcher gesondert behandelt wird.)"

Anlage IV. „(Betrifft den Binnenschifffahrts- und Flößereiverkehr, welcher gleichfalls gesondert behandelt wird.)"

Anlage V. wie im Rundschreiben, nur fehlt im letzten Satz das Wort „staatlichen".

Anlagen VI. und VII. wie im Rundschreiben.

Anlage VIII. desgl., nur sind in Ziffer 1 die Worte „event. telegraphisch" und die Anmerkung nicht aufgenommen; ferner ist in Ziffer 9 dem zweiten Absatz Folgendes hinzugefügt: „d. i. an das hygienische Institut der Universität **München** aus den Regierungsbezirken **Oberbayern, Niederbayern** und **Schwaben** und **Neuburg**, an das pathologisch-anatomische Institut **Erlangen** aus den Regierungsbezirken der **Oberpfalz** und von **Regensburg** und von **Mittelfranken**, an das hygienische Institut der Universität **Würzburg** aus den Regierungsbezirken der **Pfalz**, von **Oberfranken** und **Unterfranken** und **Aschaffenburg**."

Die Anweisung zu **Anlage VIII.** lautet wie im Rundschreiben. —

Württemberg. Das Ministerium des Innern hat am 1. August nachstehende **Verfügung, betr. Maßregeln gegen die Cholera** erlassen, welche sich im Wortlaut theils an die vorjährige Verfügung vom 26. August (Veröffentl. 1892 S. 679), theils an das Rundschreiben des Reichskanzlers vom 27. Juni 1893 (Veröffentl. S. 481) anschließt:

„Auf Grund der bei der vorjährigen Choleraepidemie im Deutschen Reiche gemachten Erfahrungen wird zur Verhütung der Einschleppung und Verbreitung der Cholera mit Allerhöchster Genehmigung **Seiner Majestät des Königs** vom 31. Juli d. J. Nachstehendes angeordnet.

I. § 1 **und** § 2 wie Veröffentl. 1892 S. 679.

§ 3 desgl., nur heißt es statt „(vgl. § 8)" „(vgl. § 10)".

§ 4 wie auf S. 679 (1892), doch heißt es in der Klammer hinter Absatz 1 „(vgl. auch §§ 10 und 30)", ferner ist zwischen Absatz 3 und 4 der nachstehende Absatz eingeschoben:

„Ueber die in dieser Verfügung und deren Beilagen aufgeführten Beschränkungen des Personen- und Waarenverkehrs darf Seitens der Lokalbehörden ohne spezielle Ermächtigung des Ministeriums des Innern in keinem Fall hinausgegangen werden."

§ 5 wie auf S. 679 (1892).

§ 6. „Für die Kosten findet die Ministerialverfügung vom 14. Oktober 1830, betreffend die medizinal-polizeilichen Maßregeln bei den der unmittelbaren Fürsorge des Staates unterliegenden Krankheiten, Anwendung, ferner die Bestimmungen der Medizinaltaxe vom 4. November 1875, und des Diätenregulativs vom 23. Juni 1873." Sonst wie die 3 letzten Absätze in 7 auf S. 679 (1892).

II. Ueberschrift wie auf S. 679 (1892).

§ 7 erster Absatz und Ziffer 1 wie in § 8 auf S. 679 (1892), nur heißt es im zweiten Absatz in Ziffer 1 statt „Versorgung mit Trinkwasser" „Wasserversorgung (vgl. Beil. I.)".

2. Je nach den Umständen ist auf solche Personen ein besonderes Augenmerk zu richten, welche ihren Aufenthalt in einem Orte nehmen, nachdem sie kurz zuvor in von der Cholera heimgesuchten Orten gewesen waren. Es empfiehlt sich, die Zugereisten einer, nach ärztlichem Dafürhalten zu bemessenden, aber nicht über 5 Tage vom Tage der Abreise aus dem Choleraorte hinausgehenden Beobachtung zu unterstellen, jedoch in schonender Form und so, daß Belästigungen der Personen thunlichst vermieden werden.

Die Einführung einer Meldepflicht für die aus Choleraorten zugereisten Personen bleibt dem Ministerium des Innern vorbehalten."

3. wie A. 6 im Rundschreiben. Hinzugefügt ist folgender Absatz:

„Die Maßregeln bezüglich der Ueberwachung des Schiffer- und Flößereiverkehrs werden dem Ministerium des Innern vorbehalten."

4. wie A. 7 Absatz 2 des Rundschreibens, nur heißt es „Waareneinfuhrverbote gegen reichsinländische" u. s. w. . . . „der Bestimmung des Ministeriums des Innern."

5. wie A. 7 Absatz 3 des Rundschreibens.

§ 8 entspricht im Allgemeinen dem § 10 auf S. 712 (1892). Doch heißt es in Ziffer 1 „§ 8"; auch fehlt in der gleichen Ziffer der Satz von „auch ist die . . . . . aufzuerlegen." Es fehlt ferner der letzte Absatz in 2b und 2c. In 2d heißt es „(vgl. § 31)."

§ 9 wie § 11 auf S. 713 (1892), doch heißt es statt „Konfirmanden" „jedes anderweitigen".

§ 10 wie § 12 auf S. 713 (1892), nur lauten die ersten Worte: „Die nach § 8".

§ 11 wie § 13 auf S. 713 (1892).

III. Hauptüberschrift wie auf S. 713 (1892).

a) Feststellung der Cholerafälle und Berichterstattung.

§ 12. „Wenn in einem Ort der Ausbruch oder der Verdacht des Auftretens von Cholera gemeldet ist, so hat der Ortsvorstand hievon der Bezirkskommission telegraphisch oder, soweit dies nicht möglich, durch besondere Boten Anzeige zu machen."

Absatz 2 und 3 wie in § 14 auf S. 713 (1892); hinzugefügt ist ein vierter Absatz im Wortlaut von B. 2 des Rundschreibens.

§ 13. „Sobald verdächtige Krankheits- oder Todesfälle vorgekommen, sind geeignete Untersuchungsobjekte in vorgeschriebener Verpackung mit jeder nur thunlichen Beschleunigung an das K. Medizinalkollegium behufs bakteriologischer Untersuchung einzusenden (vergleiche Beilage II).

Es ist erwünscht, daß in dieser Weise bereits vor Eintreffen des beamteten Arztes vom behandelnden Arzte vorgegangen wird.

Im Bedarfsfalle werden von dem Ministerium des Innern weitere Untersuchungsstellen bekannt gegeben werden."

§ 14. „Ueber die angemeldeten Cholerafälle hat der Ortsvorstand eine fortlaufende Liste nach dem Formular Beilage III zu führen und **täglich** der Bezirkskommission eine Abschrift der Einträge zu übersenden.

Hat sich in einem Orte ein Choleraherd entwickelt, so sind fortlaufende Nachrichten über den Gang und

[1]) Veröffentl. 1892, S. 653.

Stand der Seuche, womöglich täglich, nach dem Formular IV in geeigneter Weise (Anschlag, Bekanntmachung in den Tagesblättern ꝛc.) zur öffentlichen Kenntniß zu bringen."

Die beiden letzten Absätze lauten wie in § 15 auf S. 713 (1892).

§ 15. Die Bezirkskommission hat von jedem ersten Cholerafall in einer Ortschaft, sobald derselbe durch den Oberamtsarzt festgestellt worden ist, oder nach dessen Gutachten auch nur begründeter Verdacht der Cholera vorliegt, dem Ministerium des Innern (Cholerakommission) **telegraphische** Mittheilung zu machen und gleichzeitig schriftlich unter näherer Darlegung der Sachlage zu berichten.

Ueber die weiteren Erkrankungs- und Todesfälle sind von der Bezirkskommission **täglich** gedrängte Uebersichten unter Benennung der einzelnen Ortschaften des Bezirks an das Ministerium des Innern (Cholerakommission) und an das Kaiserliche Gesundheitsamt auf **telegraphischem** Wege zu übermitteln.

Außerdem hat die Bezirkskommission über den Verlauf der Seuche in den einzelnen Ortschaften je für den Zeitraum einer Woche, beginnend mit dem Sonntag und endigend mit dem Samstag, auf Grund der Mittheilungen der Ortsbehörden (§ 14 Abs. 1) eine Nachweisung nach dem Formular (Beilage V) aufzustellen und je ein Exemplar derselben an das Ministerium des Innern (Cholerakommission) und an das Kaiserliche Gesundheitsamt einzusenden.

Die Absendung dieser Wochenberichte hat so zeitig zu geschehen, daß bis Montag Mittag die Mittheilungen über die in der vorangegangenen Woche bis Sonnabend einschließlich gemeldeten Erkrankungen und Todesfälle an ihrem Bestimmungsort eingehen."

„b) Isolirung der Erkrankten."

§ 16 wie B. 1 des Rundschreibens.

§ 17. „An Orten, wo die Cholera heftig auftritt, ist die Schließung sämmtlicher Schulen, sowie jedes anderweitigen Unterrichts durch die Bezirkskommission herbeizuführen. Auch wenn nur einzelne Fälle der Krankheit vorkommen, soll Eltern, welche ihre Kinder vom Schulbesuch befreit wünschen, die Erlaubniß hiezu nicht erschwert werden."

„c) Sorge für die einzelnen Erkrankten."

§ 18 wie § 19 auf S. 713 (1892).

§ 19 wie § 20 ebenda bis auf den dritten Absatz, welcher wie folgt lautet:

„Ist in einem Bezirke Mangel an den nöthigen Aerzten, so ist dem Ministerium des Innern (Cholerakommission) schleunigst Anzeige zu erstatten, vorsorglich aber der nächste verfügbare Arzt zu berufen."

§ 20 wie § 21 auf S. 713 (1892) nur heißt es im zweiten Absatz „(§ 19)".

„d) Beerdigung der Gestorbenen."

§ 21 wie § 22 auf S. 714 (1892).

§ 22 wie § 23 ebenda, doch ist hinzugefügt als Absatz 2 und 3:

Das Waschen der Leichen ist zu vermeiden.

Die Einsargung der Leichen hat nach vorheriger Einhüllung in mit einer desinfizirenden Flüssigkeit getränkten Tüchern zu erfolgen. Der Sarg muß dicht und am Boden mit einer reichlichen Schicht Sägemehl, Torfmull oder eines anderen auffaugenden Stoffes bedeckt sein."

§ 23. „Die Ausstellung von Choleraleichen im Sterbehause oder im offenen Sarge ist zu untersagen, das Leichengefolge möglichst zu beschränken und dessen Eintritt in die Sterbewohnung zu verbieten, auch anzuordnen, daß diejenigen Personen, welche die Leichen besorgen, nicht auch zugleich die Leichenbegängnisse ansagen."

§ 24. „Die Beförderung von Leichen solcher Personen, welche an der Cholera gestorben sind, nach einem anderen, als dem ordnungsmäßigen Begräbnißorte ist verboten."

„e) Vorsichtsmaßregeln für das mit Cholerakranken und Choleraleichen beschäftigte Personal."

§ 25. „Alle Personen, welche vermöge ihrer Beschäftigung mit Cholerakranken, deren Effekten oder Entleerungen in Berührung kommen, (Krankenwärter, Desinfektoren, Wäscherinnen, Leichenbesorger u. s. w.) sind auf die Befolgung der Desinfektionsvorschriften (Beilage VI) besonders hinzuweisen. Ganz besonders ist auch dahin zu wirken, daß in den von Cholerakranken benutzten Räumen nicht gegessen und getrunken wird.

Die Wäscherinnen sind außerdem anzuweisen, daß sie Wäsche von Cholerakranken niemals ohne vorhergehende gründliche Desinfektion zum Waschen annehmen dürfen. Dies ist namentlich auch den in größeren Städten bestehenden größeren Waschanstalten aufzugeben und sind dieselben bezüglich der Durchführung dieser Vorschrift polizeilich zu überwachen."

„f) Desinfektion."

§ 26. „Die Desinfektionen sind nach Maßgabe der Anweisung (Beilage VI) zu bewirken. In Ortschaften von über 5000 Einwohnern ist auf die Einrichtung öffentlicher Desinfektionsanstalten, in welchen die Anwendung heißen Wasserdampfes als Desinfektionsmittel erfolgen kann, hinzuwirken."

§ 27. „Eine Desinfektion von Abtritten und Pissoirs ist der Regel nach nur an den dem öffentlichen Verkehr zugänglichen, nach Lage oder Art des Verkehrs besonders gefährlichen Anlagen dieser Art (Eisenbahnstationen, Gasthäusern und dergleichen) erforderlich. Auf peinliche Sauberkeit ist in allen derartigen öffentlichen Anlagen zu halten."

„g) Allgemeine sanitätspolizeiliche Maßnahmen."

§ 28 wie § 30 auf S. 714 (1892).

§ 29 wie § 31 ebenda, doch heißt es im ersten Absatz „§ 7 Ziff. 1", im zweiten Absatz: „Für die rasche Abführung", im fünften Absatz: „Die Räumung, **wenn thunlich, zu unterlassen.**" Ferner ist der neunte Absatz in Anlehnung an A. 12 des Rundschreibens abgeändert worden wie folgt:

„Für ein reines Trink- und Gebrauchswasser ist bei Zeiten Sorge zu tragen; als solches ist an Choleraorten das Wasser aus Kesselbrunnen (Schacht-, Pump-, Zieh- und Schöpf-Brunnen) von gewöhnlicher Bauart, welche gegen Verunreinigung von oben her nicht genügend geschützt sind, nicht anzusehen, und nicht zu benützen, wenn vorwurfsfreies Leitungswasser zur Verfügung steht. Zu empfehlen sind eiserne Röhrenbrunnen, welche direkt in den Erdboden und in nicht zu geringe Tiefe getrieben sind (Abessinische Brunnen). Wasserwerke sind einer beständigen Aufsicht zu unterwerfen. Brunnen, welche nach Lage oder Bauart einer gesundheitsgefährlichen Verunreinigung ausgesetzt sind, sind zu schließen."

Der elfte Absatz hat folgende Fassung erhalten:

„Die gesundheitspolizeiliche Beaufsichtigung des Verkehrs mit Nahrungs- und Genußmitteln ist besonders sorgfältig zu handhaben. In Ausnahmefällen kann es nöthig werden, Verkaufsräume zu schließen oder Vorräthe zu vernichten."

Als zwölfter Absatz ist eingeschoben: „Es ist dafür zu sorgen, daß infizirte . . . . . ." (wie Absatz 1 von A. 7 des Rundschreibens bis „unverdächtiges Reisegepäck").

Im letzten, jetzt dreizehnten Absatz heißt es „§§ 7 und 8".

„h) Von der Thätigkeit der Ortskommissionen insbesondere."

§ 30. Die Aufgabe der Ortskommission ist es, die gemäß §§ 12 bis 29 nothwendig werdenden Maßregeln anzuordnen, dieselben durchzuführen und ihre Durchführung zu überwachen.

Zu diesem Zweck wird die Kommission beziehungsweise ihre Abtheilungen oder Deputationen sich beständig durch fortgesetzte Besuche in den einzelnen Häusern der Ortschaft über den Gesundheitszustand der Bewohner in Kenntniß erhalten, den sanitären Zuständen derselben

(Reinlichkeit des Hauses im Allgemeinen, Beseitigung der Haushaltungsabfälle und Schmutzwässer, Abtritte u. s. w.) ihre besondere Aufmerksamkeit zuwenden und auf die Abstellung von Mißständen hinwirken, namentlich auch die Schließung gefährlich erscheinender Brunnen veranlassen.

In Häusern, wo Cholerafälle vorkommen, hat die Kommission die erforderlichen Maßnahmen wegen Desinfektion der Abgänge, sowie der Umgebung des Kranken oder Gestorbenen in die Wege zu leiten und die Ausführung zu überwachen. Ganz besondere Aufmerksamkeit ist der Desinfektion der Betten und der Leibwäsche des Kranken oder Gestorbenen zu widmen.

In Garnisonsorten hat sich die Ortskommission geeignetenfalls auch mit der Militärbehörde behufs gleichmäßiger Durchführung der Schutzmaßregeln in's Benehmen zu setzen.

IV. Anzeigepflicht „Schlußbestimmung".

§ 31. Bezüglich der Verpflichtung zur Anzeige vom Ausbruch der Cholera wird unter Bezugnahme auf Art. 25 Ziff. 8 und Art. 82 Ziff. 5 des Landespolizeistrafgesetzes vom 27. Dezember 1871 Nachstehendes verfügt:

Jede Erkrankung und jeder Todesfall an Cholera, sowie jeder Fall, welcher den Verdacht dieser Krankheit erweckt, ist der für den Aufenthaltsort des Erkrankten oder den Sterbeort zuständigen Ortspolizeibehörde unverzüglich anzuzeigen.

Wechselt der Erkrankte den Aufenthaltsort, so ist dies unverzüglich bei der Ortspolizeibehörde des bisherigen und des neuen Aufenthaltsorts zur Anzeige zu bringen.

Zur Anzeige sind verpflichtet:

a) der behandelnde Arzt,
b) jede sonst mit der Behandlung oder Pflege des Erkrankten beschäftigte Person,
c) der Haushaltungsvorstand,
d) derjenige, in dessen Wohnung oder Behausung der Erkrankungs- oder Todesfall sich ereignet hat.

Die Verpflichtung der unter lit. b bis d genannten Personen tritt nur dann ein, wenn ein früher genannter Verpflichteter nicht vorhanden ist.

Für Krankheits- und Todesfälle, welche sich in öffentlichen Kranken-, Entbindungs-, Pflege-, Gefangenen- und ähnlichen Anstalten ereignen, ist der Vorsteher der Anstalt oder die von der zuständigen Stelle damit beauftragte Person, für Krankheits- und Todesfälle, welche auf Schiffen oder Flößen vorkommen, der Schiffer oder Floßführer oder deren Vertreter ausschließlich zur Erstattung der Anzeige verpflichtet. In letzteren Fällen hat die Anzeige bei der Ortspolizeibehörde des nächsten Landungsplatzes zu erfolgen.

Die Anzeige kann mündlich oder schriftlich erstattet werden. Die Ortspolizeibehörde hat auf Verlangen Meldekarten für schriftliche Anzeigen nach dem Formular (zu Beilage III) unentgeltlich zu verabfolgen.

Durch vorstehende Verfügung treten die Ministerialverfügungen vom 2. August 1884 (Reg.-Blatt S. 157), vom 26. August 1892 (Reg.-Blatt S. 823 ff.) und vom 6. September 1892 (Reg.-Blatt S. 486) außer Wirksamkeit.

Stuttgart, den 1. August 1893. Schmid.

Anlage I wie Anlage V des Rundschreibens.

Anlage II wie Anlage VIII des Rundschreibens.

Anlage III wie Anlage I des Rundschreibens.

Anlage IV. Formular für Epidemie-Bulletins. Zahl der Erkrankten am ..... (Datum des vorhergehenden Tages), Zugang am ..... (Datum des Berichtstages), Abgang am ..... (ebenso) und zwar durch Tod ....., durch Genesung ....., Zahl der Erkrankten am ..... (Datum des Berichtstages). Von den Erkrankten befinden sich im Cholera-Lazareth ....., in der eigenen Wohnung .....

Anlage V wie Anlage II des Rundschreibens, nur heißt es in der Ueberschrift: „Wöchentlich **dem K. Ministerium des Innern (Cholerakommission)** und dem Kaiserlichen Gesundheitsamt einzusenden."

Anlage VI wie im Rundschreiben, doch heißt es in II. 8 (vgl. § 27 der Verfügung). —

Sachsen-Altenburg. Das Herzogl. Sächs. Ministerium Abtheilung des Innern hat in Nr. 90 des Amts- und Nachrichtsblatts folgende **Bekanntmachung die Cholera betreffend** vom 21. Juli 1893 veröffentlicht:

Der Herr Reichskanzler hat die Grundsätze, welche im Jahre 1884 und im verflossenen Jahre 1892 (Verordnung vom 28. Juli 1884 und Bekanntmachung vom 1. September 1892 — Gesetz-Sammlung 1884 S. 34 und 1892 S. 148 —) für die Bekämpfung der Cholera festgestellt worden sind, nach Maßgabe der seitdem gemachten Erfahrungen und im Hinblick auf die Bestimmungen der auf der internationalen Sanitäts-Konferenz zu Dresden am 15. April d. J. unterzeichneten Uebereinkunft einer Revision durch die Cholerakommission unterziehen lassen.

In der folgenden **neuen** Bearbeitung dieser im Allgemeinen bewährten Grundsätze sind die wesentlichen sachlichen **Abweichungen** gegen die frühere Fassung durch lateinische Schriftzüge kenntlich gemacht.

Die auf diesen Grundsätzen beruhenden Beschlüsse werden nunmehr nachstehend den Behörden zur Nachachtung und Ausführung eintretenden Falles, bezw. der Bevölkerung zur Nachachtung bekannt gemacht und dabei Folgendes bemerkt und angeordnet:

1. Die bereits unter Nr. 7 der erwähnten Verordnung vom 23. Juli 1884 eingeführte Verpflichtung zur Anzeige von Choleraerkrankungs- und Cholerafällen wird von Neuem hiermit eingeschärft und dabei insbesondere auf die unter A 1 der nachstehenden „Maßregeln" angeordneten, auf das Sorgfältigste zu bewirkenden Benachrichtigungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes verwiesen. Die Anzeigepflicht liegt, sofern ein Arzt zugezogen war, **zunächst** diesem ob.

2. Den örtlichen Medizinal- und Polizeibehörden wird nachdrücklichst eingeschärft, bei ersten Cholerafällen nach der Infektionsquelle zu forschen und mit Energie deren Unschädlichmachung zu betreiben. Durch rechtzeitige und gewissenhafte Anwendung dieser Maßregel kann einer Weiterverbreitung der Seuche am Ehesten Einhalt gethan werden

3. Zur Anordnung der nach Nr. 5 der nachstehend abgedruckten „Maßregeln" zulässigen Einführung der **Meldepflicht für zureisende Personen** sind die **Herzoglichen Landrathsämter** und der **Stadtrath zu Altenburg** für ihre Verwaltungsbezirke zuständig.

Diese Meldepflicht ist jedoch, um unnöthige Belästigungen zu vermeiden, nur den Ankömmlingen aus solchen von der Cholera ergriffenen Orten oder Bezirken aufzuerlegen, in welchen sich ein **Seuchenherd** gebildet hat.

4. Mit Rücksicht auf die Wichtigkeit, welche einer schleunigen eststellung des Charakters der Krankheit bei zweifelhaften Erkrankungsfällen für die wirksame Einleitung der Unterdrückungsmaßnahmen zukommt, ist unter B der „Maßregeln" ein besonderer Hinweis auf die Einsendung geeigneter Untersuchungsobjekte an die mit der bakteriologischen Untersuchung betrauten Stellen aufgenommen.

Als Letztere ist für das Herzogthum Sachsen-Altenburg das „**Hygienische Institut in Jena**" bestimmt.

Die der Anlage VIII. beigegebene „Anweisung zur Entnahme und Versendung choleraverdächtiger Untersuchungsobjekte" enthält nur an zwei Stellen Abänderungen der den inländischen Behörden, Medizinalbeamten, Krankenhausdirektionen und Aerzten mittels Signaturverfügung vom 6. September 1892 zugegangenen Anweisung.

5. Die Durchführung der Bestimmungen über die Absondernng cholerakranker Personen, sowie über deren Unterbringung in einem Krankenhause unter B der „Maßregeln" hat — abgesehen von Fällen einer besonders großen Ansteckungsgefahr — nur im Einverständniß mit den Betheiligten zu geschehen.

6. Den zuständigen Behörden wird eingeschärft, über die in den nachstehend abgedruckten Anlagen aufgeführten Beschränkungen des Personen- und Waarenverkehrs bei der Abwehr und Bekämpfung der Cholera in keinem Falle hinauszugehen.

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Anordnungen und die bezeichneten Beschlüsse werden, insoweit nicht höhere Strafen nach Maßgabe des Reichsstrafgesetz-

buchs angezeigt erscheinen, mit Geldstrafe bis zu 150 ℳ oder mit Haft geahndet.

Die nun folgenden **Maßregeln gegen die Cholera** entsprechen im Allgemeinen dem Wortlaut des Rundschreibens des Reichskanzlers vom 27. Juni (vergl. S. 481); es finden sich davon nur folgende Abweichungen:

In **A Ziffer 10** heißt es „unzulässig" statt „zu untersagen".

In **Anlage II** ist in der Ueberschrift zwischen „Gesundheitsamt" und „einzusenden" eingeschoben:

„in Berlin und dem Herzoglichen Ministerium, Abth. des Innern, in Altenburg".

Die **Anlage 2** zur Hauptanlage III. besteht nur aus der Ueberschrift und den Worten „(Vergl. Anlage VI unten)".

Anlage IV hat nachstehenden veränderten Wortlaut erhalten.

Grundsätze für die gesundheitliche Ueberwachung des Flößereiverkehrs auf der Saale.

Zur Verhütung der Choleraverbreitung durch den Flößereiverkehr werden alle auf dem Saalstrome liegenden oder fahrenden Flöße auf Anordnung der zuständigen Polizeibehörde untersucht und überwacht.

Bei jeder Revision ist die Bemannung eindringlich vor der Gefahr des Trinkens und sonstiger Benutzung des Flußwassers zu warnen. Auch ist dahin zu wirken, daß jeder Floßführer sich im Besitze der Druckschrift: „Wie schützt sich der Schiffer vor der Cholera?, zusammengestellt im Kaiserlichen Gesundheitsamte," befindet.

Es ist bei jeder Gelegenheit darauf zu achten und dahin zu wirken, daß nichts, was zur Verbreitung der Cholera geeignet ist, insbesondere nicht undesinfizirte Stuhlentleerungen in das Wasser gelangen.

Jedem Führer eines Flosses ist über die stattgehabte Untersuchung und den Umfang der etwa vorgenommenen Desinfektion eine Bescheinigung nach dem beigegebenen Formular auszustellen. Bei der Revision ist noch besonders darauf zu achten, daß die Zahl der auf dem Fahrzeuge anwesenden Personen genau übereinstimmt mit der auf der letzten Revisionsbescheinigung angegebenen Zahl der Insassen. Werden weniger Personen auf dem Fahrzeuge vorgefunden als zuletzt angegeben, so sind unverzüglich sorgfältige Ermittelungen über den Verbleib der Fehlenden anzustellen und erforderlichenfalls dieserhalb den zuständigen Polizeibehörden Mittheilungen behufs weiterer Veranlassung zu machen.

Die zur Durchführung der vorstehenden Maßregln erforderlichen Polizeiverordnungen sind Seitens der zuständigen Strompolizeibehörde (Herzogl. Landrathsamt zu Roda) zu erlassen, vor dem Erlaß jedoch dem Herzogl. Ministerium, Abth. des Innern, in Altenburg zur Genehmigung vorzulegen.

Das beigegebene Formular stimmt mit dem S. 487 abgedruckten wörtlich überein.

In **Anlage V.** fehlt der letzte Absatz.

In **Anlage VI.** fehlt Ziffer 11. —

Oesterreich-Ungarn. Der k. k. Handelsminister hat unterm 9. August d. J. nachstehenden Erlaß, **Maßnahmen gegen Cholera im Eisenbahnverkehr** betreffend, an sämmtliche österreichische Eisenbahnverwaltungen gerichtet:

„Die zunehmende Verbreitung, welche laut einer Mittheilung des k. k. Ministeriums des Innern vom 6. August l. J., die Cholera in mehreren benachbarten Staatsgebieten nahe der Reichsgrenze nimmt, rückt bei dem in der gegenwärtigen Jahreszeit lebhaften Reiseverkehre und der anläßlich der Ernte- und Bausaison gesteigerten Bewegung der Feld- und Bauarbeiter die Gefahr nahe, daß an verschiedenen Orten plötzlich vereinzelte eingeschleppte Cholerafälle auftauchen, deren sofortige Eruirung und Erstickung bis in die ersten Anfänge allen betheiligten Faktoren zur unbedingten Pflicht gemacht werden muß.

Das k. k. Ministerium des Innern hat demgemäß mit dem an alle politischen Landesstellen ergangenen und auch anher mitgetheilten Erlasse vom gleichen Datum[1]) die allseitige Bereitschaft für die Entfaltung einer wirksamen Bekämpfungsaktion im Falle der Choleraeinschleppung angeordnet.

In Ausführung der von dem genannten Ministerium zu obigem Zwecke in Anspruch genommenen Cooperation der dem h. o. Ressort unterstehenden Behörden und Verkehrsanstalten werden der geehrten Verwaltung die bei Eintritt der Choleragefahr im Vorjahre im Bereiche des h. o. Ressorts getroffenen Verfügungen prophylaktischer Natur in Erinnerung gebracht und wird die geehrte Verwaltung mit Bezugnahme auf den h. o. Erlaß vom 2. August 1886 C. Bl. Nr. 94, betreffend das Verhalten der Eisenbahnbediensteten bei Cholera-Erkrankungs- und Todesfällen angewiesen, namentlich auf die genaueste Beobachtung der Anzeigepflicht choleraverdächtiger Erkrankungen, die genaueste Beobachtung der hygienischen und sanitätspolizeilichen Vorschriften in Bezug auf die für den allgemeinen Verkehr bestimmten Lokalitäten und die zum Personenverkehre dienenden Fahrbetriebsmittel, sowie in Bezug auf die sorgfältige Ueberwachung des Personenverkehres, insbesondere bezüglich der Beförderung von Infektionskranken, dann die willfährige Unterstützung der politischen Behörden bei Durchführung von Vorkehrungen aus Anlaß der Choleragefahr und die Bereithaltung von Desinfektionsmittelvorräthen das strengste Augenmerk zu richten.

Gleichzeitig wolle die geehrte Verwaltung im dortseitigen Dienstverhältnisse stehenden Sanitätsorganen die Verpflichtung zur Wahrnehmung der hygienischen und sanitätspolizeilichen Interessen der Reisenden in nachdrückliche Erinnerung bringen.

Die k. k. General-Inspektion der österreichischen Eisenbahnen wird angewiesen, dem Zustande der für den Personenverkehr bestimmten Bahnhofsräume, Fahrbetriebsmittel ꝛc. erhöhte Aufmerksamkeit zuzuwenden."

Derselbe Minister hat ferner einen Erlaß, die **Kloseteinrichtungen bei den Aborten der Eisenbahn-Personenwagen** betreffend, unterm 8. Juli d. J. an die Verwaltung der k. k. priv. Südbahn-Gesellschaft als derzeit vorsitzende Verwaltung in den Konferenzen der österr. Eisenbahn-Direktoren gerichtet:

„Die mit den Kloseteinrichtungen bei den Aborten der Eisenbahn-Personenwagen bisher gemachten Erfahrungen haben gelehrt, daß dieselben unter normalen sanitären Verhältnissen ihren Zweck, die in die Aborte gelangenden Flüssigkeiten und Dejekte aus denselben rasch zu entfernen und erstere reinzuhalten, vollkommen entsprechen; anders verhält es sich hiermit während einer Cholera-Epidemie.

Es kann nämlich angenommen werden und ist dies auch durch die Erfahrung vielfach bestätigt worden, daß während des Herrschens der Cholera die Eisenbahnen, bezw. die in den Personenwagen untergebrachten Aborte, auch von Personen benützt werden, welche — wenn auch meist nur in leichterem Grade — bereits an Cholera erkrankt sind, und gelangen in solchen Fällen die Dejekte dieser Kranken bei der dermals angewendeten Construktion der Aborte unmittelbar auf den Bahnkörper.

Wenn sie daselbst auch häufig liegen bleiben und durch Eintrocknen schließlich unschädlich werden, so ist andererseits doch die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, daß sie vom Regen weggeschwemmt, entweder in undichte oder schlecht verwahrte Brunnen in der Nähe des Bahnkörpers oder in Wasserläufe gelangen, deren Wasser zu Haushaltungszwecken verwendet wird, und auf diese Weise Anlaß zu neuen Infektionen geben.

Auch die mit h. o. Erlasse vom 8. August 1892,[2]) (Verordnungs-Blatt Nr. 98 ex 1892) getroffene Anordnung, wonach das Streckenpersonal die auf dem Bahnkörper vorgefundenen Dejekte zu beseitigen und gründlich zu desinfizieren hat, kann als eine ausreichende Maßregel aus dem Grunde nicht angesehen werden, weil die Dejekte bei Regenwetter bis zur Ankunft des vorerwähnten Personals schon längst weggeschwemmt sein können.

[1]) S. 584 d. Veröff. — [2]) Veröff. 1892, S. 704.

Um nun diese in sanitärer Beziehung wichtige Frage einer zweckdienlichen Lösung zuzuführen, wurde das Gutachten des Obersten Sanitätsrathes in der Richtung eingeholt, welchen Anforderungen vom sanitären und hygienischen Standpunkte die Aborte in den Eisenbahn-Personenwagen zu entsprechen hätten.

In dem nunmehr vorliegenden Gutachten spricht sich der Oberste Sanitätsrath dahin aus, daß in den von choleraverdächtigen Personen benützten Eisenbahnwagen die Dejekte dieser Personen, sowie die durch letztere verunreinigten Stellen der Aborte in der Weise desinfizirt werden müssen, daß der Zweck der Desinfektion, nämlich die Abtödtung der Cholerabakterien, vollkommen sicher erreicht werde. Dies sei aber nur dann zu erwarten, wenn die Desinfektionsmittel mit den Dejekten gut vermengt werden und längere Zeit mit denselben in Berührung bleiben.

Diese beiden Bedingungen dürften nach Anschauung des Obersten Sanitätsrathes am ehesten durch Anbringung von Reservoirs unter den Abfallrohren der Aborte zu erfüllen sein.

In diesem Falle könnte die Desinfektion der Dejekte noch während der Fahrt erfolgen, wenn in das Reservoir schon von vornherein eine genügende Menge mit Desinfektionsmitteln gemengter Torfmull gebracht würde; die während der Fahrt stattfindende Erschütterung des Reservoirs würde auch eine gleichmäßige Vermischung der Dejekte mit dem Torfmull bewirken, oder es könnten in dem Reservoir die Dejekte blos aufgefangen und entweder in Zwischenstationen oder erst nach Beendigung der Fahrt einer gründlichen Desinfektion unterzogen werden. In letzterem Falle müßte aber dafür vorgesorgt sein, daß die Reservoirs eine genügende Capacität und einen derartigen Verschluß besitzen, daß weder während der Fahrt, noch beim Transporte der Reservoirs ein Verspritzen oder Verschütten ihres Inhaltes stattfinden könnte.

Anlangend die Desinfektion der Abortschale selbst, so würde hierzu eine Spülung mit Desinfektionsflüssigkeit ausreichen, welche nach jedesmaliger Benutzung des Abortes, am besten durch einen automatisch wirkenden Mechanismus zu geschehen hätte.

Von der Empfehlung einer bestimmten Kloseteinrichtung, bezw. der technischen Details einer solchen, hat der Oberste Sanitätsrath Umgang genommen, und die Art der näheren Ausführung der Klosets den technischen Eisenbahnorganen überlassen, hierbei jedoch gleichzeitig dem Wunsche nach Einführung von Kloseteinrichtungen in den Aborten aller Wagenklassen Ausdruck gegeben.

Von dem vorstehenden Gutachten, welches die Zustimmung des k. k. Ministeriums des Innern als der Obersten Sanitätsbehörde erhalten hat, wird die geehrte Verwaltung mit der Einladung in Kenntniß gesetzt, diesen Gegenstand zur Erzielung eines gleichartigen Vorgehens aller österr. und ungar. Eisenbahn-Verwaltungen auf die Tagesordnung der nächsten gemeinsamen Eisenbahn-Direktoren-Konferenz zu setzen und über das Resultat der hierüber einzuleitenden Studien und Versuche bei gleichzeitiger Stellung konkreter Anträge mit möglichster Beschleunigung anher Bericht zu erstatten.

Die übrigen Eisenbahn-Verwaltungen werden von dem Inhalte dieses Erlasses durch Veröffentlichung desselben im h. o. „Verordnungs-Blatt für Eisenbahnen und Schifffahrt" in Kenntniß gesetzt."

— Die Statthalterei in Tirol und Vorarlberg hat folgenden Cirkular-Erlaß, betr. Maßnahmen gegen **Verbreitung ansteckender Krankheiten durch Mitglieder geistlicher Orden**, welche sich der Krankenpflege und dem Unterrichte widmen, unterm 11. Juli an die unterstellten politischen Behörden gerichtet:

„In einer Gemeinde des Verwaltungsgebietes ereignete es sich heuer, daß die Leiterin eines Kindergartens, welche bei den barmherzigen Schwestern in Kost und Wohnung stand, an Blattern erkrankte, weil sie trotz der angeordneten Absperrungsmaßregeln das Isolirzimmer von Blatternkranken betrat und sich dort infizirte.

Dieser Umstand läßt vermuthen, daß die mit dem Unterrichte der Kinder beschäftigten Ordensschwestern auch zur Krankenpflege, ja vielleicht selbst zur Pflege infektiös Kranker verwendet werden, sowie, daß die dem Unterrichte der Kinder sich widmenden Schwestern mit den die Krankenpflege bei Infektionskranken besorgenden Ordensmitgliedern in einem stetigen unmittelbaren Kontakte stehen, was mit Rücksicht auf die öffentliche und besonders auf die Schul-Gesundheitspflege durchaus unzulässig wäre.

Die politischen Behörden I. Instanz werden hiemit auf den erwähnten sanitären Mißstand aufmerksam gemacht und beauftragt, über dessen Bestehen bei den öffentlichen bezw. privaten und Gemeinde-Krankenanstalten genaue Erhebungen zu pflegen, mit allem Nachdrucke auf die Abstellung dieses Mißbrauches, falls ein solcher vorkommen sollte, zu dringen und über das Ergebniß dieser Erhebungen und das event. diesfalls Verfügte bis längstens 15. August l. J. eingehend zu berichten, sowie auch sicherzustellen, ob die mit der Krankenpflege bei Blatternkranken beschäftigten Ordensmitglieder, wenn sie nicht die natürlichen Blattern überstanden haben, einer erfolgreichen Revaccination unterzogen wurden."

— Die Landesregierung in **Kärnten** hat laut Erlasses vom 22. Juli d. J. den Gemeinden die Zahlung von je 100 fl. als **Beitrag für die Beschaffung von Dampfdesinfektionsapparaten** in Aussicht gestellt. —

Italien. Durch sanitätspolizeiliche Verordnung Nr. 4 vom 7. August sind die in der **Verordnung Nr. 9 vom 11. November 1892** (vergl. Veröff. 1892 S. 989) enthaltenen Vorschriften auf die **aus tunesischen Häfen** kommenden Schiffe ausgedehnt worden.

— Der Minister des Innern hat unterm 9. August d. J. eine seesanitätspolizeiliche Verordnung (Nr. 5) erlassen, durch welche, nachdem das Auftreten der Cholera in einzelnen, an der Donau gelegenen russischen Ortschaften und in Rumänien amtlich festgestellt worden, bis auf Weiteres die Bestimmungen der seesanitätspolizeilichen Verordnung Nr. 9 vom 11. November 1892 (Veröff. 1892 S. 989) auf die **aus den russischen und rumänischen Häfen der Donau** in italienischen Häfen ankommenden Schiffe ausgedehnt werden. —

Schweiz. (Vgl. 1892, S. 704). In einem **Kreisschreiben des Bundesraths vom 1. August** werden die eidgenössischen Stände auf die zunehmende **Ausbreitung der Cholera im Auslande** aufmerksam gemacht und ermahnt, die im Artikel 2 des Epidemiegesetzes vom 2. Juli 1886 vorgeschriebenen **Vorbeugungsmaßregeln** durchzuführen. Als solche werden besonders namhaft gemacht: 1) Sorge für reines, unverdächtiges **Trink- und Brauchwasser** (unter Hinweis auf die im Vorjahr gewonnenen Erfahrungen in Hamburg, Nietleben und anderen Orten); Kontrole des Wassers, Schutz der Sodbrunnen und Cisternen vor Verunreinigungen, Schließung beanstandeter Brunnen, Verhütung der Verwendung unfiltrirten Wassers aus stehenden oder fließenden Gewässern, Abkochen verdächtigen Wassers. 2) **Beseitigung der Abfallstoffe.** Entleerung und Dichtung der Abortgruben beim Herannahen der Cholera. Entfernung und Unschädlichmachung von Schmutzwässern und Abwässern der Wäschereien, gesundheitspolizeiliche Ueberwachung der Wäschereien. 3) Verschärfung der **Lebensmittelkontrole** sowie der Maßregeln der **Markt- Wirthschafts- und Fabrikpolizei, Reinhaltung der Wohnungen und Ortschaften, Gesundheitsbesichtigung öffentlicher Anstalten** (Volksküchen, Arbeitshäuser u. s. w.), Ueberwachung des **Verkehrs mit Arznei- und Geheimmitteln.** 4) Thunlichste **Beseitigung von Noth und Elend, Hausbesuche** in den Häusern der ärmeren Bevölkerung. 5) Beschaffung von **Desinfektionsmitteln** und **Dampfdesinfektionsapparaten,** Ernennung von Desinfektionsbeamten und Ausbildung von Desinfektoren. 6) Fürsorge für ausreichendes **Krankenpflegepersonal,** Einrichtung von **Sanitätswachen.** 7) Einrichtung von **Krankenübergabestationen** auf der Eisenbahn mit Absonderungshäusern für kranke und verdächtige Personen. Beschaffung von Aufnahmeräumen für Gesunde, welche aus verseuchten Häusern entfernt

werden müssen. 8) Beschaffung von **Krankentransportmitteln, Leichenwagen, Leichenhallen.** 9) Sicherung des ärztlichen Dienstes auf den Krankenübergabestationen. 10) Einsendung verdächtiger Objekte an die **Untersuchungsstellen in den Universitäten** Zürich, Bern, Basel, Lausanne und in Genf. („Ueber den Werth und die Bedeutung der bakteriologischen Choleradiagnose kann nach den Erfahrungen der letzten Jahre absolut kein Zweifel mehr bestehen.") 11) Strenge Handhabung der **Anzeigepflicht** choleraverdächtiger Erkrankungen und Todesfälle. 12) **Ueberwachung der aus Choleragegenden zureisenden Personen;** besondere Maßnahmen gegen **Arbeitertrupps, Auswanderer, Zigeuner, Vagabunden** u. dgl. **Revision und Desinfektion des Reisegepäcks** nach den Vorschriften einer gleichfalls am 1. **August** erlassenen **Verordnung, betreffend die Maßnahmen zum Schutz gegen die Cholera, soweit sie die Verkehrsanstalten, den Personen-, Gepäck- und Waarenverkehr betreffen.**

— **Am 28. Juli** hat der Bundesrath eine neue „**Anleitung zur Desinfektion bei Cholera**" erlassen. Als Desinfektionsmittel werden verwendet:

1. **Kalkmilch** hauptsächlich: zur Desinfektion von Choleraentleerungen; von Abtritten, Gruben, Abwässern, Rinnsteinen und Kanälen; getünchten Wänden, Fußböden. 2. **Chlorkalk,** a. als Streupulver: zur Desinfektion von Choleraentleerungen; von Pissoirs; b. in Lösung: als Waschwasser für infizirte Hände und Körpertheile, Holzgeräthe und Böden. 3. **Schmierseifenlösung,** namentlich warm angewandt: zur Reinigung (und Desinfektion) von beschmutzten Holztheilen (Böden, Wänden, Thüren, Abtrittssitzen 2c.) und Metall-, Glas- und ähnlichen Gegenständen; ferner zum Einlegen von beschmutzter Wäsche und waschbaren Kleidungsstücken (mindestens 24 Stunden). 4. **Karbolseifenlösung und deren Ersatzmittel** (Karbolsäurelösung, Sublimat, Kresolpräparate) in **stärkerer Lösung:** Universaldesinfektionsmittel für die verschiedenartigsten infizirten Gegenstände, Wäsche, waschbare Kleider, Wolldecken, Lederzeug, Pelzwerk; mit Choleraentleerungen verunreinigte Gegenstände aller Art, Polster, Möbel, Böden, Krankenwagen, Tragbahren, Abtritte 2c.; auch für Choleraentleerungen, Schmutzwässer, Kehricht. 5. **Karbol-Seifenlösung und deren Ersatzmittel in schwächerer Lösung:** namentlich als desinfizirendes Waschwasser für Hände und sonstige Körpertheile und zur Desinfektion namentlich von festen, undurchlässigen Objekten, Möbeln, Holz-, Metall-, Glas-, Porzellan- und ähnlichen Gegenständen; Wänden, Tapeten (Spray), Böden 2c. 6. **Kochen in Wasser:** zur Desinfektion von Leib- und Bettwäsche und waschbaren Kleidungsstücken, sowie von Geräthen aus Glas, Porzellan, Steingut, Metall, Holz u. dergl. 7. **Wasserdampf (Desinfektionsapparate):** zur Desinfektion von Kleidern, Bettzeug, Matratzen, Decken, Teppichen, Vorhängen, Polstern und Polstermöbeln. 8. **Verbrennung:** für werthlose Objekte, Bettstroh oder anderweitige Füllmittel von Bettunterlagen (Holzwolle, Seegras 2c.), Aufwischlappen, Baumwollbäusche, Papier, Kehricht 2c. 9. Gegenstände, welche mit den sub 1—7 angegebenen, beziehungsweise mit den zur Verfügung stehenden Mitteln nicht genügend oder nicht vollständig desinfizirt werden konnten (z. B. fournierte Polstermöbel, gepolsterte Wagen 2c.), sind nachher noch mindestens 6 Tage lang an einem warmen, trockenen, vor Regen geschützten und dem Sonnenlicht möglichst zugänglichen Orte gründlich zu **lüften.** —

Frankreich. Zur Bestreitung der durch die Choleraepidemie im Rechnungsjahre 1892 veranlaßten Ausgaben ist der Regierung ein Nachtragskredit von 260000 Francs eröffnet worden. (Bull. des lois 1893 S. 897.) —

Großbritannien. Die bisherige **Einfuhr** (vgl. Veröff. 1892 S. 510, 623, 1063 und 1893 S. 80) sind bezüglich der in Ballen gepreßten und als Handelswaare versendeten **Lumpen** aufgehoben und durch nachstehende Verordnung vom 5. August betreffend das **Verbot der Einfuhr von getragenen Kleidern und Bettzeug aus Frankreich, aus bestimmten Häfen der Ost- und Nordsee, aus den Häfen des Schwarzen** und **Asowschen Meeres** und der **asiatischen Türkei** ersetzt worden:

Whereas We, the Local Government Board, by Orders dated the 11. day of July, 1892,[1]) the 13. day of July, 1892, the 11. day of August, 1892,[2]) and the 14. day of December, 1892,[3]) made certain Regulations with reference to Ships from France, or from any foreign Port in Europe north of Dunkirk other than Ports of Sweden, Norway, and Denmark, or from any Port on the Black Sea or Sea of Azov, whether in Russia, Roumania, Bulgaria, or Turkey, or from any other Port of Turkey in Asia, having on board bales of rags, or dirty bedding, or disused or filthy clothing;

And whereas it is expedient that the said Regulations should be revoked, and that the Regulations herein contained should be substituted therefor:

Now Therefore, We, the Local Government Board, by this Our Order, revoke the Regulations contained in the said Orders . . . . . ;

And whereas the Commissioners of Her Majesty's Customs have signified their consent to the Regulations herein contained so far as the same apply to the Officers of Customs:

Now Therefore, We do, by this Our Order, and in exercise of the power conferred on Us by . . . . make the following Regulations, and declare that they shall be enforced and executed by the Authority or Authorities herein-after specified: —

Article 1 wie in Veröff. 1892 S. 628 mit dem Zusatz: The terms „Bedding" and „Clothing" shall include such articles when torn up, but shall not include Rags packed in bales and imported as merchandise.

Article 2. From and after the Ninth day of August, 1893, and until We shall, by Order, otherwise direct, **no dirty bedding, or disused or filthy clothing,** whether belonging to emigrants or otherwise, **from France** or from any foreign **Port** in Europe **north of Dunkirk other than Ports of Sweden, Norway, and Denmark,** or from any Port on the **Black Sea** or **Sea of Azov,** whether in **Russia, Roumania, Bulgaria,** or **Turkey,** or from any other Port of **Turkey in Asia,** shall be delivered overside, except for the purpose of disinfection or destruction, nor landed in any port or place in England or Wales, except for the purpose of disinfection or destruction.

Article 3. Any such bedding or clothing delivered overside or landed for the purpose of disinfection shall not be taken out of the custody of the Officers of Customs until the same shall have been disinfected by and at the cost of the person having control over the same, by means of steam under pressure in such manner as to secure the exposure of every part of every article, to a temperature of not less than 212° Fahrenheit, nor until the Medical Officer of Health shall have given a Certificate to an Officer of Customs as to such disinfection, which Certificate shall be in the following form:

Port of . . . .

„I hereby certify that the (*bedding or clothing*) dilivered overside or landed at this Port from the ship (*name of ship*) of or from (*port of sailing*), has been disinfected at this Port in accordance with the provisions of Article 3 of the Order of the Local Government Board dated the 5. August, 1893.

(Signed) . . . . Medical Officer of Health.

Date . . . . . 189 ."

Article 4. Any expences incurred by the Commissioners of Her Majesty's Customs in watching articles delivered overside or landed for the purpose of disinfection or destruction under this Order shall be defrayed by the person having control over the same.

Article 5. If any such bedding or clothing so delivered overside or landed for the purpose of disinfection shall not, within a period of forty-eight

[1]) Veröff. 1892 S. 510. — [2]) Veröff. 1892 S. 628. — [3]) Veröff. 1893 S. 1063.

hours after being so delivered or landed, be disinfected and certified as aforesaid, such bedding or clothing shall, within twenty-four hours after the expiration of such period, be destroyed by the person having control ever the same, with such precautions as may be directed by the Medical Officer of Health of the Sanitary Authority within whose jurisdiction or district the same may be found.

Article 6. Any such bedding or clothing so delivered overside or landed for the purpose of destruction shall, within twenty-four hours after being so delivered or landed, be destroyed by the person having control over the same, with such precautions as may be directed by the Medical Officer of Health of such Sanitary Authority as aforesaid.

Article 7. If the person having control over any bedding or clothing so delivered overside or landed for the purpose of disinfection or destruction shall make default in complying with the requirements of Article 5 or Article 6 of this Order, such bedding or clothing shall be forthwith destroyed, at the cost of such person, by such Sanitary Authority as aforesaid, or by or under the direction of the Medical Officer of Health of such Sanitary Authority acting on their behalf.

Article 8. All masters of ships and other persons having control over any bedding or clothing prohibited under this Order from being dilivered overside or landed as aforesaid are required to obey these regulations.

Article 9 und 10 wie auf S. 628/1892 mit Auslassung des Wortes rags. —

Niederlande. Durch einen am 10. August im Staatskourant veröffentlichten Königlichen Beschluß vom 20. Juli werden die **Minister des Innern und der Finanzen** vom 12. August ab für ein weiteres Jahr zur Ergreifung **außergewöhnlicher Maßregeln** behufs Verhütung ansteckender Krankheiten ermächtigt. (Vgl. Veröff. 1892 S. 684.)

Der Staatskourant vom 11. August veröffentlicht ferner eine Verfügung der Minister des Innern und der Finanzen vom 10. August, wonach vom 14. August ab das **Verbot der Ein- und Durchfuhr** von Lumpen, gebrauchten Kleidungsstücken und ungewaschener Leib- und Bettwäsche hinsichtlich **Venedigs außer Kraft tritt**, hinsichtlich **Rußlands** und der **Asiatischen** Türkei dagegen mit den durch Titel 4 der Dresdener Uebereinkunft bezeichneten Einschränkungen (Veröff. S. 877) **aufrecht erhalten bleibt**. Gepäckstücke von Reisenden mitgeführt, sind unter das Verbot nur insoweit einbegriffen, als es sich um ungewaschene Leib- und Bettwäsche handelt, die von **russischen Auswanderern** mitgebracht wird. —

Norwegen. Nach einer Verordnung vom 8. August ist die Stadt und Provinz **Neapel als von der Cholera verseucht** anzusehen.

Rumänien. Zufolge einer Mittheilung vom 9. August werden in **Tultscha** die **aus Sulina ankommenden Schiffe** einer Desinfektion unterworfen. —

Türkei. Nach einer Mittheilung vom 9. August sind folgende **Quarantänen** verfügt worden:

1. gegen den Golf von **Neapel** 10 Tage, 2. gegen die übrigen Häfen **Italiens** für Schiffe mit Reisenden 5 Tage, für andere Schiffe 24 Stunden, 3. gegen alle Häfen **Rumäniens** seit 5. August 10 Tage, in Sinope abzumachen, 4. gegen **Cherson** 5 Tage, in Kawak abzumachen.

Nach einer weiteren Mittheilung vom 15. August unterliegen die in **Mustapha Pascha** mit der **Eisenbahn** ankommenden Reisenden einer 3tägigen Quarantäne.

— Wegen dieser Quarantänemaßregeln ist der Eisenbahn- (Konventions-) Zug Mustapha Pascha - Konstantinopel am 16. August **aufgehoben**. —

Bulgarien. Ein Rundschreiben des Ministers der auswärtigen Angelegenheiten vom 27. Juli a. St. theilt folgenden Beschluß des obersten Gesundheitsraths vom 24. Juli / 5. August, betr. **Maßregeln gegen die Einschleppung der Cholera aus Rumänien, Rußland, der Türkei und von der Mittelmeerküste** mit. Die Reisenden aus den 3 zuerst genannten Ländern werden einer **8tägigen Quarantäne** unterworfen. (Vgl. S. 585.) Gepäck und Kleider der Reisenden werden durch Dampf desinfizirt; auch die Waaren aus diesen Ländern unterliegen der Desinfektion und einer 8tägigen Quarantäne. **Der Eintritt in das Staatsgebiet von Bulgarien** ist Reisenden aus den bezeichneten Ländern nur in **Burgas, Varna, Silistria, Rustschuk, Sistow** und **Lom, Waaren** aus Rumänien nur **über Silistria** gestattet. Die **Einfuhr** der im Rundschreiben vom 28. November 1892 aufgezählten Waaren (vgl. Veröff. 1892 S. 1024 und 1042) aus den vorbezeichneten Ländern ist verboten. Reisende und Waaren, welche von der **Mittelmeerküste** kommen, unterliegen einer **5tägigen Quarantäne**, welche durch eine strenge ärztliche Beobachtung ersetzt wird, falls die Quarantäne bereits in Konstantinopel abgehalten worden war. —

Griechenland. Nach einer Mittheilung vom 7. August ist die **10tägige Quarantäne** gegen die Herkünfte aus Neapel (vgl. S. 567) auf die Herkünfte aus sämmtlichen Häfen des **Golfes von Neapel** ausgedehnt worden. Die Herkünfte aus **Brindisi** (vgl. S. 567) und sämmtlichen zwischen **Bari** (einbegriffen) und dem Vorgebirge **Santa Maria di Leuca** (ebenfalls einbegriffen) gelegenen Häfen werden einer **5tägigen Beobachtungsquarantäne** unterworfen. Die **Quarantäne** gegen Chios (vgl. S. 585) ist wieder aufgehoben worden. **Postpackete** dürfen nach Griechenland aus einem anderen **europäischen** Lande **überhaupt nicht mehr eingeführt** werden, da dieselben über Länder geleitet werden müßten, welche für verseucht oder verdächtig gelten. —

Gibraltar. Nach amtlicher Mittheilung aus Genua haben die englischen Hafenbehörden in Gibraltar die anfänglich getroffenen Quarantäne-Maßregeln gegen die von Genua kommenden Schiffe wieder abgestellt. —

Marokko (vgl. S. 499). Einer Mittheilung vom 8. August zufolge hat der internationale Gesundheitsrath zu Tanger, dem Vorgange der Sanitätsbehörde in Gibraltar folgend, **Herkünfte aus Cette** wieder zum freien Verkehr zugelassen. Dagegen werden fortan **Herkünfte aus Smyrna** im Hafen von Tanger einer **fünftägigen Beobachtung** unterworfen, bevor sie zur Landung gelangen dürfen. Ferner ist die **Küste des Senegal** von dem Gambia ab bis zur Bank von Arguin seit dem 25. Juli für **seuchenverdächtig** erklärt worden. —

Egypten. Nach einer Mittheilung vom 7. August hat der internationale Gesundheitsrath in Alexandrien beschlossen, Ankünfte aus **Neapel** mit einer 7tägigen Quarantäne, von der Abfahrt des Schiffes an gerechnet, zu belegen.

Maßregeln gegen Masern.

Tasmania. Nachdem in der Kolonie **Viktoria** Masernerkrankungen festgestellt worden sind, ist am 27. Juni eine Verfügung erlassen, nach welcher Schiffe aus Viktoria bei der Ankunft in Tasmania der **ärztlichen Untersuchung** unterworfen werden. Sind masernkranke Personen vorhanden, so müssen dieselben an Bord verbleiben, wofern sie nicht in das **Hospital** überführt werden. Nach Anordnung des Gesundheitsbeamten sind das Schiff oder einzelne Theile desselben, Gepäckstücke, Kleider, Betten oder andere Gegenstände zu **desinfiziren**.

Gesetzgebung u. s. w.

Deutsches Reich. Verordnung, betr. die Einführung von Reichsgesetzen in Helgoland. Vom 24. Juli 1893. (Reichsgesetzbl. S. 286.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen auf Grund der Bestimmung im § 6 des Gesetzes, betreffend die Vereinigung von Helgoland mit dem Deutschen Reich, vom 15. Dezember 1890 (Reichsgesetzbl. S. 207) im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths, was folgt:

Die nachstehenden Reichsgesetze:

1. das Impfgesetz vom 8. April 1874 (Reichsgesetzbl. S. 31),

2. das Gesetz, betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen, vom 14. Mai 1879 (Reichsgesetzbl. S. 145) nebst dem dasselbe abändernden Gesetze vom 29. Juni 1887 (Reichsgesetzbl. S. 276),
3. das Gesetz, betreffend den Verkehr mit blei- und zinkhaltigen Gegenständen, vom 25. Juni 1887 (Reichsgesetzbl. S. 273),
4. das Gesetz, betreffend die Verwendung gesundheitsschädlicher Farben bei der Herstellung von Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen, vom 5. Juli 1887 (Reichsgesetzbl. S. 277),
5. das Gesetz, betreffend den Verkehr mit Ersatzmitteln für Butter, vom 12. Juli 1887 (Reichsgesetzbl. S. 375),

sowie die zu ihrer Ausführung erlassenen Bestimmungen treten am 1. Oktober 1893 auf der Insel Helgoland in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Kiel, an Bord M. Y. „Hohenzollern", den 24. Juli 1893.

(L. S.) **Wilhelm.**

von Boetticher.

Preußen. Reg.-Bez. Marienwerder. Erlaß betr. Kostkinderwesen. Vom 30. Mai 1893.

Marienwerder, den 30. Mai 1893.

Die Höhe der Kindersterblichkeit in hiesiger Provinz ist, wie Euer Hochwohlgeboren aus dem mittelst Verfügung vom 2. d. M. Nr. I. 3807. 1 übersandten Bericht des erweiterten Medizinal-Kollegiums ersehen haben, zum wesentlichsten Theile auf die Sterblichkeit im Säuglingsalter zurückzuführen, in welchem die durch Krankheiten der Verdauungsorgane direkt oder indirekt veranlaßten Todesfälle eine Hauptrolle spielen. Da diese Erkrankungen in der Regel durch unzweckmäßige Ernährung und Pflege der Säuglinge entstehen und als wohl vermeidbar anzusehen sind, hat die Westpreußische Aerztekammer im gesundheitlichen Interesse der Kinderwelt eine „Anweisung zur Ernährung und Pflege der Kinder im ersten Lebensjahre" ausgearbeitet, von welcher ich Euer Hochwohlgeboren eine große Anzahl in deutscher, sowie in deutscher und polnischer Sprache habe zugehen lassen.

Wie die Erfahrung lehrt, sind die Mütter trotz des Geredes über die vielfachen ihnen anhaftenden Vorurtheile, bezüglich der Ernährung und Pflege der Kinder, der Belehrung keineswegs unzugänglich, namentlich wenn diese Belehrung in einfach und klar gefaßten, gedruckten Mittheilungen besteht. Euer Hochwohlgeboren ersuche ich daher ergebenst, die ihnen zugegangenen gedruckten Anweisungen zur Ernährung und Pflege der Kinder nach Maßgabe der vorgekommenen Geburten und unter Berücksichtigung der sprachlichen Verhältnisse an sämmtliche Standesämter Ihres Bezirkes zu vertheilen und die Euer Hochwohlgeboren unterstellten Standesämter auf dem Lande zur Aushändignng eines Exemplares an jede eine Geburt anmeldende Person anzuweisen. Eine gleiche Anweisung haben die städtischen Standesämter von mir erhalten. Diese Maßnahme, welche durch Verbreitung der Kenntniß einer sachgemäßen Ernährung und Pflege der Säuglinge, die Verdauungskrankheiten zu verhüten, den kindlichen Organismus zu kräftigen und widerstandsfähig zu machen und damit die Sterblichkeit im ersten Kindesalter herabzusetzen bestrebt ist, würde jedoch ihren Zweck nicht erreichen, wenn die genannten Anweisungen nur vorübergehend während eines kurzen Zeitabschnittes und nicht fortdauernd seitens der Standesbeamten zur Vertheilung gelangten. Daher ersuche ich Euer Hochwohlgeboren ergebenst, Ihren Einfluß dahin verwenden zu wollen, daß nach Verbrauch der Ihnen zugegangenen Exemplare die Anweisung auf Kreis- bezw. städtische Kosten zur ferneren Aushändigung durch die Standesbeamten vervielfältigt wird.

Weiterhin empfiehlt es sich, den Geistlichen, Lehrern und Hebammen in Ihrem Bezirke je 1 Exemplar zukommen zu lassen, damit dieselben auch ihrerseits zur Verallgemeinerung der Kenntnisse einer gesundheitsgemäßen Ernährung und Pflege der Säuglinge beitragen.

Ferner wird sich eine Einschränkung der Sterblichkeit im frühesten Kindesalter dadurch ermöglichen lassen, daß den sogenannten Kost- oder Haltekindern, welche fast durchweg der ärmeren Volksklasse angehören, in Krankheitsfällen ärztlicher Beistand durch die Armenärzte zu Theil wird, unter deren Pflichten diese Hilfsleistungen kontraktlich aufzunehmen wären.

Nachdem durch das Gesetz vom 28. Juli 1879 die Erziehung von Kindern gegen Entgelt den Bestimmungen der Gewerbeordnung entzogen worden ist, haben die Städte Thorn, Graudenz, Konitz, Culm, Marienwerder, Deutsch-Krone, Briesen und Tuchel durch Polizeiverordnungen das Halten von Kostkindern unter besondere polizeiliche Aufsicht gestellt. Um eine gleichmäßige Beaufsichtigung der Kostkinder in sämmtlichen Städten des Regierungsbezirks durchzuführen, ersuche ich Euer Hochwohlgeboren ergebenst, die Ihnen unterstellten städtischen Polizeiverwaltungen Ihres Kreises zum Erlaß einer das Kostkinderwesen regelnden Polizeiverordnung nach dem beiliegenden Muster zu veranlassen.

Hierzu bemerke ich folgendes:

1. Die polizeiliche Erlaubniß zur Annahme von Kostkindern wird bei unsittlichem Lebenswandel der Pflegeeltern, äußerster Armuth, bedenklicher Raumüberfüllung, gesundheitsschädlichen Wohnungsverhältnissen, grober Vernachlässigung oder schlechter Behandlung, gänzlicher Ungeschicklichkeit in der Wartung der Pfleglinge, mehrfach vorgekommenen Todesfällen unter den Kostkindern ohne Zuziehung ärztlichen Beistandes stets zu versagen sein, während die Möglichkeit, dem Kostkind an der Pflegestelle die Mutterbrust zu gewähren, die Ertheilung der Erlaubniß empfehlen würde. In der Regel wird sich, soweit nicht Zwillinge in Frage kommen, die Erlaubniß auf die Annahme eines Kindes zu beschränken haben.

2. Die Polizeibehörden sind zwar verpflichtet, sich in gewissen Zwischenräumen von der sorgsamen Haltung der Kostkinder persönlich zu überzeugen, indessen empfiehlt es sich, auch andere Personen, welche dazu bereit und geeignet sind, insbesondere Aerzte und Mitglieder wohlthätiger Vereine (Frauenvereine) event. unter Verabfolgung von Legitimationsscheinen mit der Aufsicht zu betrauen. Die erste Revision der Koststelle muß, um etwaige Mißstände sofort beseitigen zu können, spätestens innerhalb der ersten 14 Tage nach Beginn des Kostverhältnisses erfolgen, während die ferneren Revisionen vierteljährlich mindestens einmal und zwar stets unvermuthet zu geschehen haben.

3. Treten bei den Revisionen unstatthafte Verhältnisse wie die ad 1 erwähnten zu Tage, so haben die Polizeibehörden dagegen einzuschreiten bezw. für die anderweitige Unterbringung des Kostkindes zu sorgen.

4. Von jeder An- sowie Abmeldung eines Kostkindes haben die Polizeibehörden binnen 14 Tagen den zuständigen Physikern Mittheilung zu machen, welchen das Recht zusteht, die Koststellen zu revidiren und die Abhilfe vorgefundener Mißstände bei den Polizeibehörden zu beantragen.

5. Seitens der Polizeibehörden ist über die in ihrem Bezirke wohnenden Kostkinder ein fortlaufendes Verzeichniß zu führen und alljährlich zum 1. Februar eine Jahresnachweisung der Kostkinder nach dem beiliegenden Schema an die Landräthe (seitens der Polizeiverwaltungen in Thorn, Graudenz und Konitz an mich) einzureichen. Die Landräthe und die Polizeiverwaltungen in Thorn, Graudenz und Konitz übermitteln die Nachweisungen den zuständigen Physikern behufs Zusatz von Bemerkungen und reichen mir dieselben, nachdem sie die Ausfüllung der Rubriken auf ihre Vollständigkeit und Richtigkeit geprüft haben, event. mit einem kurzen Bericht über die geschehene Abstellung etwaiger Ordnungswidrigkeiten an den Koststellen bis zum 1. April jeden Jahres ein. Bei jedem Todesfall eines

Kostkindes ist unter Rubr. 9 der Todestag und wenn möglich die Todesursache, jedenfalls aber anzugeben, ob ärztlicher Beistand zugezogen bezw. aus welchem Grunde derselbe unterblieben ist. Am Schlusse der Nachweisung ist eine Zusammenstellung über die gegen das Vorjahr stattgehabten Veränderungen in der auf dem Schema angeführten Weise zu geben.

Euer Hochwohlgeboren wollen hiernach das Erforderliche gefälligst veranlassen und mir über die Regelung des Kostkinderwesens in den Städten Ihres Kreises bestimmt bis zum 1. August d. J. Bericht erstatten. Außerdem erhalten Euer Hochwohlgeboren 25 Stück Anweisungen zur Ernährung und Pflege der Kinder im ersten Lebensjahre in deutscher und polnischer Sprache behufs Vertheilung an die Krankenhäuser, sowie an Anstalten und Personen Ihres Kreises, welche sich mit der ambulanten Krankenpflege beschäftigen.

Schließlich ersuche ich Euer Hochwohlgeboren ergebenst, Ihr Augenmerk darauf zu richten, ob die polizeiliche Kontrole des Kostkinderwesens in den Städten eine Abnahme der Kostkinder in letzteren und eine auffällige Zunahme in den ländlichen Distrikten zur Folge hat, und ob sich auf dem Lande Mißstände geltend machen, welche auch dort eine polizeiliche Kontrole des Kostkinderwesens wünschenswerth erscheinen lassen.

Dem gefälligen Berichte hierüber sehe ich zum 1. April 1895 entgegen.

sign.

An sämmtliche Herren Landräthe des Bezirks.

Abschrift erhalten Euer Wohlgeboren zur gefälligen Kenntnißnahme mit dem ergebensten Ersuchen, der Lage der Kostkinder Ihre Aufmerksamkeit zuzuwenden und event. letztere in ihren Koststellen, soweit dies ohne Kosten für die Staatskasse angängig, zeitweise einer Revision zu unterziehen. Von etwa vorgefundenen Mißständen ist die Polizeibehörde unter gleichzeitiger Angabe der Mittel zur Abhilfe in Kenntniß zu setzen.

Außerdem ersuche ich Euer Wohlgeboren ergebenst, die über das Kostkinderwesen in Ihrem Kreise gewonnenen Erfahrungen in dem Generalsanitätsberichte zu verwerthen und bei den jährlichen Hebammen-Nachprüfungen regelmäßig die Ernährung und Pflege der Kinder im ersten Lebensjahre, soweit dies für die Hebammen erforderlich, eingehend zu besprechen.

Der Regierungs-Präsident.

v. Horn.

Die erwähnte „Anweisung zur Ernährung und Pflege der Kinder im ersten Lebensjahre" lautet:

Anweisung der westpreußischen Aerztekammer zur Ernährung und Pflege der Kinder im ersten Lebensjahre.

1. Jede gesunde Mutter hat die Pflicht, ihr Kind selbst zu stillen. Die Muttermilch schützt den Säugling vor Gefahren, welche sein Leben bedrohen.

2. Ist es der Mutter unmöglich, ihr Kind selbst zu stillen und kann andere geeignete Frauenmilch (Amme) nicht beschafft werden, so tritt an deren Stelle die Kuhmilch oder Ziegenmilch.

Auch bei theilweiser Ernährung mit Frauenmilch tritt die Kuhmilch oder Ziegenmilch ergänzend hinzu.

3. Man verwende täglich frische Milch, und zwar wenn möglich Mischmilch von mehreren Kühen.

4. Damit in der Milch vorhandene schädliche Keime zerstört werden, wird dieselbe nach Professor Soxhlets Vorschrift in folgender Weise gekocht[1]):

Man gießt die für 24 Stunden erforderliche Portion Milch, welche zuvor mit der erforderlichen Wassermenge oder anderen Zusätzen vermischt ist, in sorgfältig gereinigte Flaschen, die mit Porzellanverschluß versehen sind, wie solche als Selterwasserflaschen allgemein im Gebrauch sind. Fünf solcher Flaschen von grünem oder braunem Glase mit je 300 g Inhalt — die Flasche für ungefähr 15 Pf. in den meisten Glashandlungen zu beziehen — sind ausreichend. Man füllt die Flaschen nur bis zum Halse und schließt sie dann, legt in einen passend großen Topf eine Lage feine Hobelspähne, Heu oder Stroh, auf diese die Flaschen, gießt kaltes Wasser soweit hinein, daß die Flaschen davon bedeckt sind, schließt den Topf mit einem festanliegenden Deckel und läßt die Milch 3/4 Stunden lang kochen. Nach dieser Zeit nimmt man den Deckel ab, läßt das Wasser eine halbe Stunde lang erkalten, nimmt dann die Milchflaschen aus dem Topf und stellt sie bis zum Gebrauch an einen kühlen Ort. Die nöthige Portion Milch wird beim Gebrauch aus der Flasche entnommen und diese sofort geschlossen. Sollen also Zusätze zur Milch von Wasser, Gersten-Haferschleim oder dergleichen gemacht werden, dann muß die mit den Zusätzen bereits gemischte Milch in die Flaschen gefüllt und in der beschriebenen Weise gekocht werden.

5. Die Milch muß bis zum 10. Monat verdünnt und derselben Zucker zugesetzt werden.

Man nehme

im 1.	Monat	1	Theil	Milch	und	3	Theile	Wasser
„ 2.	„	1	„	„	„	2	„	„
„ 3.	„	1	„	„	„	1½	„	„
„ 4.	„	1	„	„	„	1	Theil	„
„ 5.	„	2	Theile	„	„	1	„	„
„ 6.	„	2½	„	„	„	1	„	„
„ 7.	„	4	„	„	„	1	„	„
„ 8.	„	4½	„	„	„	1	„	„
„ 9.	„	7½	„	„	„	1	„	„

vom 10. Monat ab reine Milch.

6. Das Kind erhält in 24 Stunden etwa acht Mahlzeiten; Nachts tritt eine ungefähr fünfstündige Pause ein. Zwischen den Mahlzeiten kann etwas abgekochtes Wasser zum Löschen des Durstes gegeben werden.

Die Menge der Flüssigkeit, welche zu jeder einzelnen Mahlzeit gereicht werden soll, beträgt annähernd:

im 1. Monat 8 Eßlöffel voll,
(in den ersten 8 Tagen von 1 Theelöffel bis 8 Eßlöffeln allmählich steigend)
im 2. Monat 11 Eßlöffel voll,
im 3. Monat 12 Eßlöffel voll,
im 4., 5. und 6. Monat 14 Eßlöffel voll,
im 7. Monat 15 Eßlöffel voll,
im 8. Monat 16 Eßlöffel voll,
im 9. Monat 17 Eßlöffel voll.

Zu jeder Mahlzeit wird mit dem Alter steigend ¼ bis 1 Theelöffel Zucker zugesetzt.

7. Soll dem Kinde Milch gereicht werden, so gießt man die nunmehr nach obiger Vorschrift verdünnte Milch in eine Saugflasche, welche schnell mit einem Gummihütchen versehen wird, stellt dieselbe in einen Wärmebecher, füllt diesen mit kaltem oder lauwarmem Wasser und erhitzt letzteres mittelst einer kleinen Sprituslampe oder auf dem Herde, bis die Milch trinkwarm ist, das heißt, bis die Flasche, nach mehrmaligem Umschütteln an das Auge gedrückt, weder das Gefühl von Kühle noch von Hitze hervorruft, also annähernd Körperwärme angenommen hat.

Unstatthaft ist es, sich von der Wärme der Milch durch Schmecken aus der Flasche zu überzeugen, da hierdurch leicht schädliche Stoffe in die Milch gelangen können.

Von dem Kinde in der Saugflasche übrig gelassene Milch soll für dasselbe nicht weiter verwendet werden.

8. Zur Verabreichung der Nahrung nimmt man eine Saugflasche von weißem Glase mit einem schwarzen Gummihütchen. Die schwer zu reinigenden langen Glasröhren sind zu verwerfen.

9. Die Selterwasserflaschen und die Gummiringe an den Porzellanverschlüssen sowie die Saugflasche reinigt man sofort nach dem Gebrauch mit heißem Wasser und hält die Flasche bis zur nächsten Verwendung mit reinem kalten Wasser gefüllt. Die Gummihütchen werden nach jedesmaligem Gebrauch, namentlich auch auf der Innenseite, gründlich abgewaschen und in reines kaltes Wasser gelegt. Es ist zweckmäßig, mehrere Saug-

[1]) Für Wohlhabende empfiehlt sich hierzu der bekannte, zu diesem Zwecke besonders zusammengestellte Soxhlet'sche Milchkochapparat.

Nachweisung der in der Stadt . . . . . im Jahre . . . vorhandenen Kostkinder.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.
Vor- und Zuname des Kost-Kindes.	Geburts-tag und Geburts-ort des Kindes.	Name, Stand und Wohnort des Vaters, bei unehelichen Kostkindern der Mutter.	Name, Stand und Wohnung derjenigen Person, welche das Kind in Pflege genommen hat.	Datum des Beginns des Kost-verhältnisses.	Datum der Revision und Name des Revisors.	Befund der Revision.	Datum des Aufhörens des Kost-verhältnisses und Ort, nach welchem das Kostkind verzogen ist.	Datum der Revision durch den Kreisphysikus-Revisionsbefund. Sonstige Bemerkungen, z. B. Datum des Todes, Ursache des Todes; ob ärztlicher Rath eingeholt ꝛc.

Bestand am 31. Dezember des Vorjahres: . . . . . Kostkinder
Zugang im (laufenden) Jahre 189 . . : . . . . . "

Demnach standen im Jahre 189 . . unter Kontrole: . . . . . "
Davon sind verzogen . . . . . Kostkinder
gestorben . . . . . "
In das 7. Lebensjahr getreten . . . . . "

Zusammen . . . . . Kostkinder . . . . . .

Es blieben daher unter Kontrole am 31. Dezember 189 : . . . . . Kostkinder

Die Polizeiverwaltung.

flaschen und mehrere Gummihütchen in Gebrauch zu haben.

10. Das frühe Füttern der Kinder mit Hafer-, Gerstenschleim, Mehl-, Semmelbrei, Zwieback, Kartoffeln ist ganz zu verwerfen; erst nach dem 9. Monat darf neben der Milch Hafer-, Gerstenschleim, Brei von Zwieback, Semmel, Gries, Weizen- oder Reismehl mit Milch, auch fettlose Fleischbrühe mit einem halben, später einem ganzen Eigelb gegeben werden, nicht aber Brot oder Kartoffeln. Die Hauptnahrung muß auch dann noch immer die Kuhmilch bleiben.

Ein früheres Verabreichen der genannten Nährmittel, sowie der künstlichen Ersatzmittel der Milch — Kindermehl, Schweizermilch und ähnliche — neben oder an Stelle der Milch darf nur auf Anordnung eines Arztes erfolgen. Ebenso dürfen Wein und andere spirituose Getränke nur auf Verordnung eines Arztes verabreicht werden.

11. Das Schreien der Kinder hat nicht immer Hunger, sondern Kälte, Nässe oder Krankheit zur Ursache. Künstliche Beruhigungsmittel — Mohnköpfe, Mohnsaft und dergleichen — sind streng verboten. Ebenso verwerflich sind Lutschbeutel und mit Zucker, Semmelbrei oder Korkpfropfen gefüllte Gummihütchen.

12. Wohn- und Schlafräume sind auch im Winter täglich ein- bis zweimal zu lüften. Das Trocknen der Wäsche in denselben ist ungesund. Ausleerungen der Kinder sind sofort zu beseitigen.

13. Die Kleidung des Kindes sei warm, nicht zu eng und nicht zu fest anschließend. Die Arme sollen frei bleiben. Das Wickeln des Kindes nach Abheilung des Nabels ist unzweckmäßig.

Säuglinge können im Winter nach 12 Wochen, im Sommer nach 4 Wochen an die freie Luft getragen werden.

14. Das Kind soll nicht stundenlang an der Brust oder mit der Flasche liegen, sondern nur so lange, bis es satt geworden ist — ungefähr 20 Minuten. Unter keinen Umständen darf dasselbe mit ins Bett genommen werden, da es leicht im Schlaf erdrückt werden kann.

15. Das Kind liege in einem eigenen Bettchen, nicht zu schwer bedeckt. Man gewöhne es nicht an Wiegen oder Fahren.

16. Ein laues Bad von anfänglich 27° R Wärme, die allmählich im Laufe der Monate bis auf 25° R herabgesetzt werden kann, und von 5 Minuten Dauer gebe man täglich dem Kinde. Der behaarte Kopftheil muß mit Wasser und Seife täglich gründlich gereinigt werden.

Durch lauwarme Waschungen nach jeder Stuhl- und Urinentleerung und durch Unterlegen reiner trockener Wäsche wird das Wundsein, und durch jedesmaliges Reinigen des Mundes mit in kaltes Wasser getauchter weicher Leinewand nach Darreichung der Flasche werden Mundkrankheiten verhütet.

17. Eiterabsonderung aus den Augen und Anschwellung der Lider in den ersten Tagen nach der Geburt erfordert wegen der Gefahr unheilbarer Erblindung sofortige ärztliche Hilfe. Bis dahin reinige man die Augen sorgfältig mit weichen leinenen Läppchen oder mit Bäuschchen Verbandwatte und mache fleißig kalte Umschläge.

Das erwähnte Muster für eine Polizeiverordnung hat den nachstehenden Wortlaut:

Polizeiverordnung. Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polzeiverwaltung vom 11. März 1850 sowie des § 143 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 verordnet die Polizeiverwaltung unter Zustimmung des Magistrats für die Stadt . . . . was folgt:

§ 1. Personen, welche gegen Entgelt fremde noch nicht 6 Jahre alte Kinder in Kost und Pflege nehmen wollen oder genommen haben, bedürfen dazu der schriftlichen widerruflich zu ertheilenden Erlaubniß der Polizeiverwaltung.

§ 2. Die nach erhaltener Erlaubniß aufzunehmenden Kinder sind binnen 24 Stunden nach erfolgter Aufnahme im hiesigen Polizeibüreau anzumelden, und ist dabei der Name des Kindes, Ort und Tag seiner Geburt, Name, Stand und Wohnung seiner Eltern, bei außerehelichen Kindern Name und Wohnung der Mutter und des Vormundes anzuzeigen.

Binnen gleicher Frist ist daselbst das Aufhören des Pflegeverhältnisses zu melden.

§ 3. Bei einem etwaigen Wohnungswechsel ist die zu § 1 erforderliche Erlaubniß zuvor aufs Neue nachzusuchen.

§ 4. Den Beamten der Polizeiverwaltung oder den von ihr beauftragten Personen, sowie dem Königlichen Kreisphysikus ist von den Kostgebern der Zutritt zu den Wohnungen zu gestatten, und über jede die Pflegekinder betreffende Frage Auskunft zu ertheilen, auch sind die in Pflege genommenen Kinder den genannten Personen vorzuzeigen.

§ 5. Der Tod eines Pflegekindes ist von den Pflegeeltern binnen 24 Stunden bei der Polzeiverwaltung zur Anzeige zu bringen.

§ 6. Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen werden mit einer Geldstrafe bis zu 9 ℳ event. entsprechender Haft bestraft.

§ 7. Vorstehende Verordnung über das gewerbsmäßige Halten von Kostkindern tritt in Kraft.

. . . . . , den . . . . . 1893.

Die Polizeiverwaltung.

Die zu 5. erwähnte Jahresnachweisung ist nach vorstehendem Schema (S. 617) aufzustellen:

Preußen. Reg.-Bezirk Magdeburg. Polizei-Verordnung, betr. die Untersuchung der geschlachteten Schweine. Vom 28. Febrar 1893. (Amtsbl. S. 97.)

Auf Grund der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1888 und in Gemäßheit der §§ 6, 11, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 wird — unter Zustimmung des Bezirks-Ausschusses — Folgendes verordnet:

Die Bezirks-Polizeiverordnung vom 17. März 1887, betreffend die Untersuchung der geschlachteten Schweine (Amtsbl. de 1887 S. 214 u. flgde. Nr. 801)[1]) wird folgendermaßen abgeändert:

Abschnitt I. Der § 9 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

Diese Untersuchung hat bei Schinken und Speckseiten, welche aus dem Auslande eingeführt werden, stets ohne Ausnahme stattzufinden.

Abschnitt II. Die Polizeiverordnung vom 17. März 1887, betreffend die Untersuchung von Schweinen und Schweinefleisch auf Trichinen und Finnen, findet auf die im städtischen Schlachthof geschlachteten Schweine und das in Magdeburg eingeführte frische Schweinefleisch mit folgenden Maßgaben Anwendung:

1. Sobald die Schlachtung vollzogen ist, hat derjenige, welcher geschlachtet hat, sofort und spätestens innerhalb einer Stunde selbst oder durch seine Leute, für deren Handlungen oder Unterlassungen er verantwortlich ist, davon unter Bezeichnung der Schlachtstelle und der Zahl der geschlachteten Schweine dem zuständigen Probenholer, welcher sich entweder im Schlachthaus für Schweine oder im Meldebureau der Probenholer aufzuhalten hat, Anzeige zu machen. Gleichzeitig ist dem Probenholer seitens der Gewerbetreibenden das gemäß § 7 der Polizeiverordnung vom 17. März 1887 vorgeschriebene Schlachtbuch und zwar nach anliegendem Muster 1 vorzulegen.

Nichtgewerbetreibende, welche Schweine schlachten oder schlachten lassen, haben entweder ein gleiches Schlachtbuch zu führen und für die vorschriftsmäßige Ausfüllung der Spalten 1 bis 4 Sorge zu tragen, oder sich von dem Probenholer über jedes geschlachtete Schwein eine besondere Bescheinigung — Muster 2 — ausstellen zu lassen, welche die im Muster 1 angegebenen Notizen enthält.

2. Auf die erfolgte Anzeige von der Schlachtung eines Schweines entnimmt der Probenholer persönlich die für die Untersuchung erforderlichen Fleischproben, verpackt die Proben in eines der Probekästchen des Trichinenschauamts, versieht das Schwein an der vorderen Fläche des rechten Hinterfußes mit der Nummer des betreffenden Probekästchens und füllt in dem ihm vorgelegten Schlachtbuch die Spalten 5 bis 7 aus bezw. bewirkt die gleichen Eintragungen in die den Nichtgewerbetreibenden auszustellende Bescheinigung.

Die Probekästchen nebst Schlachtbuch bezw. Bescheinigung übergiebt der Probenholer ohne Verzug dem Vorsteher des Trichinenschauamts.

3. Der Vorsteher übergiebt einem der Trichinenschauer die Fleischproben zur Untersuchung, nachdem er zuvor in das nach dem anliegenden Muster 3 zu führende Register des Trichinenschauamts den vorliegenden Untersuchungsfall durch Ausfüllung der Spalten 1 bis 9 eingetragen hat.

Der Trichinenschauer hat die Untersuchung mit voller Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit auszuführen.

4. Ergiebt die Untersuchung keine Trichinen, so hat der Trichinenschauer den Fall in sein nach anliegendem Muster 4 zu führendes Schaubuch einzutragen und das Buch sammt den Proben dem Vorsteher zu übergeben. Dieser ergänzt die Eintragung in dem Register des Trichinenschauamts durch Ausfüllung der Spalten 10 bis 13 und übergiebt das auf Grund dieser Eintragungen ausgefertigte und ausgefüllte Schlachtbuch bezw. die Bescheinigung dem Probenholer, welcher auf Grund dieser Eintragung das Schwein vorschriftsmäßig mit dem amtlichen Stempel versieht, welcher das Wort „untersucht“ und die Bezeichnung „Schlachthof Magdeburg“ enthält.

5. Findet ein Trichinenschauer bei der Untersuchung das Fleisch trichinenhaltig, oder mit anderen abnormen Gebilden durchsetzt, so hat er sofort den Vorsteher zu benachrichtigen, welcher den Befund feststellt und alsbald den diensthabenden städtischen Thierarzt benachrichtigt. Gleichzeitig ist durch den Probenholer die vorläufige Beschlagnahme des Schweines zu veranlassen.

Dem Thierarzt, welcher sich nach erhaltener Anzeige behufs Vornahme der Untersuchung in das Trichinenschauamt zu begeben hat, hat der betreffende Trichinenschauer das Probekästchen mit den sämmtlichen mikroskopischen Präparaten nebst den noch vorhandenen Fleischtheilchen zu übergeben und die für trichinenhaltig erklärten Fleischpräparate vorzuzeigen. Stellt der Thierarzt das Vorhandensein von Trichinen fest, so ordnet er, nachdem das Schwein mit der Bezeichnung „trichinenhaltig“ versehen ist, die Ueberweisung desselben mit allen Theilen an den Polizei-Schlachthof an und giebt die Trichinen nachweisenden Präparate an den Vorsteher zur vorläufigen Aufbewahrung ab.

Stellt der Thierarzt keine Trichinen fest, so ordnet er die Abstempelung des Schweins an, sofern kein Grund zur Beanstandung wegen anderer krankhafter Erscheinungen des Schweines vorliegt.

6. Ueber das Auffinden von Trichinen hat der Vorsteher ein besonderes Befundbuch nach Muster 5 zu führen, in dem jeder Fall zu verzeichnen ist, in welchem der Trichinenschauer Trichinen gefunden zu haben glaubt.

7. Jede Untersuchung in dem Trichinenschauamt ist an demselben Tage zu Ende zu führen, an welchem die Proben von dem Schwein entnommen sind. Desgleichen müssen die sämmtlichen Dienstthandlungen des Vorstehers, des Trichinenschauers und des Probenholers in Beziehung auf einen einzelnen Untersuchungsfall von ein und derselben Person zu Ende geführt werden.

8. Der Oberthierarzt, die Thierärzte, der Vorsteher oder sein Stellvertreter haben nach Maßgabe der Bestimmungen ihrer Dienstanweisungen die von den Trischinenschauern hergestellten Präparate einer mikroskopischen Nachprüfung zu unterwerfen. Zu diesem Behufe sind die von den Trichinenschauern hergestellten und durchmusterten Präparate so lange aufzubewahren, bis die nächste Untersuchung der Proben des folgenden Schweines beendet ist.

9. Finden die Trichinenschauer an den zu untersuchenden Fleischproben eine andere Krankheit als Trichinenkrankheit, insbesondere Finnen, Gelbsucht, Miescher'sche Schläuche in großer Anzahl, Kalkablagerungen, Strahlenpilze oder andere Gebilde in dem Muskelfleisch, so ist durch Vermittelung des Vorstehers sofort dem diensthabenden Thierarzt Anzeige zu erstatten.

Die Probenholer haben bei Entnahme der Fleischproben ganz besonders auf das Vorhandensein von Finnen, Gelbsucht und Rothlauf bei den geschlachteten Schweinen zu achten und vorkommenden Falls hiervon sofort dem Thierarzt Anzeige zu erstatten. Die im Schlachthofe angestellten Trichinenschauer sind verpflichtet, die Probenholer im Behinderungsfalle zu vertreten.

---

[1]) Veröff. 1888 S. 466.

10. Die Untersuchung des der „Untersuchungsstelle für eingeführtes Fleisch“ im Schlachthofe vorgelegten Schweinefleisches erfolgt nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen und hat der diensthuende Thierarzt durch einen Probennehmer die Entnahme der Fleischproben und deren Untersuchung durch das Trichinenschauamt zu veranlassen, welches über diese Untersuchungen besondere gleiche Register führt.

Schlachtbuch für Gewerbetreibende. Muster 1.

1.	2.		3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.
Laufende Nr.	Tag des Schlachtens	Stunde des Schlachtens	Bezeichnung des Schweines nach Geschlecht und Rasse	Angabe des Orts, woher das Schwein bezogen ist, sowie des Namens des Verkäufers	Bezeichnung des Schweines durch den Probenholer (Nummer d. Probekästchens)	Tag und Stunde der Probenentnahme	Name des Probenholers	Tag und Stunde der mikroskopischen Untersuchung	Name des Fleischbeschauers, welcher die mikroskopische Untersuchung ausgeführt hat	Bescheinigung des Vorstehers des Trichinenschau-Amts, ob trichinenfrei oder nicht	Unterschrift des Vorstehers
1											
2											

Bescheinigung für Nichtgewerbetreibende. Muster 2.

Nr. . . . .

1. Name des Eigenthümers: . . . . . .
2. Wohnung desselben: . . . . . .
3. Tag und Stunde des Schlachtens: . . . . . .
4. Bezeichnung des Schweines nach Geschlecht und Rasse: . . . . . .
5. Angabe des Orts, woher das Schwein bezogen ist: . . . . . .
6. Name des Verkäufers: . . . . . .
7. Bezeichnung des Schweines durch den Probenholer: . . . . . .
8. Tag und Stunde der Probenentnahme: . . . . . .
9. Name des Probenholers: . . . . . .
10. Tag und Stunde der mikroskopischen Untersuchung: . . . . . .
11. Name des Fleischbeschauers, welcher die Untersuchung bewirkt hat: . . . . . .

Magdeburg, den . . . . . 189 . . .

Untersucht und trichinenfrei befunden

. . . . . .

Vorsteher des Trichinenschauamts.

Register des Trichinenschauamts. Muster 3.

1	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.
Laufende Nr.	Name und Wohnort des Besitzers des Schweines.	Bezeichnung des Schweines nach Geschlecht und Rasse.	Tag und Stunde des Schlachtens.	Bezeichnung des Schweines durch den Probenholer. (Nr. des Probekästchens.)	Name des Probenholers.	Stunde der Probenentnahme.	Tag und Stunde der angeordneten Untersuchung.	Name des beauftragten Trichinenschauers.	Stunde der beendigten Untersuchung.	Ergebniß der Untersuchung	Bescheinigung des Vorstehers des Trichinenschauamts.	Bemerkungen.
1.												
2.												

Schaubuch des Fleischbeschauers. Muster 4.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
Laufende Nr.	Datum	Bezeichnung des Probekästchens.	Stunde der angeordneten Untersuchung.	Stunde der beendeten Untersuchung.	Trichinenfrei?	Name des Trichinenbeschauers.

Befundbuch des Trichinenschauamts. Muster 5.

1.	Nummer des Registers des Trichinenschauamts.	
2.	a) Name des Besitzers des Schweines. b) Wohnort des Besitzers.	a) . . . . . . b) . . . . .
3.	a) Name des Orts, woher das Schwein stammt. b) Name des Verkäufers.	a) . . . . . . b) . . . . .
4.	Stunde der Probenentnahme.	. . . . . mittags . . . Uhr.
5.	Name des Probenholers.	
6.	Name des Trichinenschauers.	
7.	a) Anfang der Untersuchung. b) Ende der Untersuchung.	a) . . . . mittags . . . Uhr. b) . . . . mittags . . . Uhr.
8.	Angabe des vom Trichinenschauer erhobenen Befundes.	
9.	Angabe des vom Vorsteher des Trichinenschauamts erhobenen Befundes.	
10.	Ergebniß der Untersuchung und der Entscheidung durch den Thierarzt.	
11.	Kurzer Befundbericht des Thierarztes.	
12.	Bemerkungen.	

Magdeburg, den . . . . . 189 . .

. . . . . .

Thierarzt. Vorsteher des Trichinenschauamts.

Abschnitt III.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündigung in Kraft.

Magdeburg, den 23. Februar 1893. Der Regierungs-Präsident.

Hamburg. Anweisung der Deputation für Handel und Schifffahrt, Desinfektion des Bilgeraums der Seeschiffe betr. Vom 15. Juli 1893.

In Ausführung des § 10 der Verordnung, betreffend die gesundheitspolizeiliche Kontrole der einen Hamburgischen Hafen anlaufenden Schiffe vom 11. Juli 1883, sind in letzter Zeit besondere Anweisungen, betreffend die Desinfektion des Bilgeraumes und der Ballasttanks auf solchen Schiffen, die zwischen choleraverdächtigen Häfen und Hamburg verkehren, ergangen.

Indem die Deputation anliegend einen Abdruck dieser Bestimmungen übersendet, weist sie gleichzeitig darauf hin, daß es der Quarantäne-Kommission gestattet ist, von der Desinfektion in Cuxhaven Abstand zu nehmen, wenn diese bereits auf See in ausreichender, den gegebenen Vorschriften entsprechender Weise erfolgt ist. Es wird, falls der Schiffer versichert, darnach verfahren zu sein, in Cuxhaven nur eine Nachprüfung des in dem Bilgeraum befindlichen Wassers auf Kalkgehalt und alkalische Reaktion, und in Hamburg eine genaue Besichtigung der Bilgeräume durch den Hafenarzt stattfinden, um festzustellen, ob der Schiffer gewissenhaft und gründlich desinfizirt hat. Falls sich ergeben sollte, daß das Verfahren ungenügend war und der Schiffer unzuverlässige Angaben gemacht hat, wird die Begünstigung, das Bilgewasser in See desinfiziren zu dürfen, dem Schiffer und erforderlichenfalls sämmtlichen Schiffen der betreffenden Rhederei wieder entzogen werden.

Die Deputation giebt anheim, die Kapitäne ihrer zwischen choleraverdächtigen Häfen und Hamburg verkehrenden Schiffe mit entsprechender Anweisung zu versehen.

Anleitung zur Desinfektion des in Seeschiffen befindlichen Wassers mittelst Kalkmilch.

Zur Desinfektion der Bilsch dient gelöschter Kalk in Fässern, welcher mit 3 Theilen Wasser zu Kalkmilch angerührt wird.

(Gelöschter Kalk in guten Fässern, trocken aufbewahrt, hält sich an Bord besser als gebrannter Kalk, nach 8 Monaten mindestens müssen aber neue Vorräthe davon an Bord angeschafft werden. Kalk, sei es gebrannter oder gelöschter Kalk, welcher länger als 8 Monate an Bord gewesen ist, darf zur Desinfektion der Bilsch nicht mehr verwandt werden.)

Es werden die erforderlichen Eimer, Pützen und andere Behälter bereit gestellt und mit 9 Theilen Wasser (auch Seewasser) und 1 Theil Kalkmilch gefüllt, alsdann kräftig gerührt, so daß der Bodensatz mit zur Verwendung kommt.

1. In diejenigen Theile des Bilschraumes, welche leicht durch Aufheben der Garnirungen und der Flurplatten zugängig gemacht werden können (Maschinen- und Kesselraum, leere Laderäume), wird diese Kalkbrühe eimerweise an möglichst vielen Stellen direkt hineingeschüttet. Durch Umrühren mit Besen muß die Kalkbrühe kräftig mit dem Bilschwasser vermischt und überall auch an die Wände des Bilschraumes angetüncht werden.

2. Ueberall da, wo die Bilschräume nicht frei zugänglich sind, muß man feststellen, ob die Bilschpumpen Wasser fassen. Ist das nicht der Fall, so kann von einer Desinfektion dieser Bilschräume abgesehen werden, wenn man mit Sicherheit aussagen kann, daß voraussichtlich während der ganzen Dauer des Aufent-

haltes in Hamburg Bilschwasser in dem betreffenden Raum sich nicht ansammeln und kein Auspumpen nöthig werden wird. Man kann dann mit der Desinfektion warten, bis die Bilschräume nach dem Löschen frei zugänglich sind. Dann soll der Hafenarzt in Hamburg benachrichtigt werden, welcher unter Aufsicht eines Desinfektionsbeamten die Desinfektion wie in Nr. 1 ausführen lassen kann.

3. Wenn aber voraussichtlich während des Aufenthaltes in Hamburg aus den unter 2 genannten Bilschräumen lenz gepumpt werden muß, dann wird die Bilsch, auch wenn sie nicht frei zugänglich ist, vorher desinfizirt werden müssen.

Dies kann in Cuxhaven, aber auch schon in See geschehen und zwar folgendermaßen:

Durch die auf allen Schiffen vorhandenen, von Deck in die Bilschräume hinunterführenden Pumpen (Rothpumpen) und Peilrohre wird Kalkbrühe so lange eingegossen, als der Bilschraum angefüllt werden kann, ohne daß die Ladung beschädigt wird.

Nach 12 Stunden kann die Bilsch wieder gelenzt werden. Dies kann dann auch in Hamburg geschehen, während undesinfizirtes Bilschwasser von Schiffen aus choleraverdächtigen Häfen in Hamburg nicht ausgepumpt werden darf.

Im Einzelnen wird bei der Desinfektion dieser Räume folgendermaßen verfahren:

a) der Wasserstand in den Peilrohren wird gemessen;
b) 100—200 Liter Kalkbrühe — je nach der Größe des Schiffes resp. der einzelnen Abtheilungen — werden eingefüllt;
c) der Wasserstand in den Peilrohren wird wieder gemessen. Zeigt sich jetzt schon ein erhebliches Ansteigen des Wasserstandes, so ist anzunehmen, daß sich irgendwo die Verbindungslöcher der einzelnen Abschnitte des Bilschraumes verstopft haben, so daß keine freie Cirkulation des Wassers stattfindet.

In solchen Fällen muß wegen der Gefahr des Ueberlaufens der Kalkbrühe und der dadurch bedingten Beschädigung der Ladung das Einfüllen abgebrochen werden.

Die Desinfektion des Bilschraumes kann dann erst bei leerem Schiff stattfinden.

Solche Fälle werden sich nur ganz ausnahmsweise ereignen.

d) Steigt das Wasser nur langsam, so wird, während von Zeit zu Zeit der Wasserstand gemessen wird, so lange weiter Kalkbrühe eingefüllt, als der Bilschraum aufnehmen kann, ohne daß die Ladung beschädigt wird. Hierbei müssen Schiffszeichnungen und die Erfahrungen des Schiffers berücksichtigt werden.

Als Anhaltspunkt diene, daß bei Holzschiffen 40 bis 60 Liter Kalkbrühe auf 1 m Schiffslänge erforderlich sind; bei eisernen Schiffen 60 bis 120 Liter auf 1 m Schiffslänge, bei Schiffen mit Doppelboden, Brunnen und Rinnsteinen 20 bis 80 bis 100 cbm.

Anm.: Auf manchen Schiffen sind Rohrleitungen, welche nicht wie die Pumpen und Peilrohre in die hintersten tiefsten Theile des Schiffsbodens resp. der einzelnen Abtheilungen, sondern in die vorderen, höher gelegenen Theile desselben führen, vorhanden. Diese sind dann vorzugsweise zu benutzen, weil dadurch die Vermischung des Desinfektionsmittels mit dem Bilschwasser erleichtert und besser gesichert wird.

Auf Schiffen mit getrennten Abtheilungen muß jede Abtheilung für sich in der oben angegebenen Weise behandelt werden.

4. Aus den Ballasttanks darf, soweit sie Wasser aus choleraverdächtigen Häfen enthalten, nach der Ankunft des Schiffes in Hamburg kein Wasser in die Elbe entleert werden.

Zu dem Zwecke müssen die Schiffer

1) überhaupt vermeiden, Ballastwasser in choleraverdächtigen Häfen einzunehmen;
2) oder falls dies doch geschehen ist, das Ballastwasser schon in See oder in Cuxhaven, oder zwischen Cuxhaven und Glückstadt entleeren; nöthigenfalls können die Tanks mit See- oder Flußwasser wieder aufgefüllt werden;
3) oder die Tanks müssen während des ganzen Aufenthaltes in Hamburg gefüllt und unberührt bleiben;
4) oder es muß, wenn die Entleerung nothwendig ist, der Hafenarzt benachrichtigt werden, damit durch besondere Vorkehrungen für die Desinfektion des Ballastwassers gesorgt wird, ehe dasselbe in die Elbe abfließt.

In Cuxhaven und Hamburg wird, wenn das Schiff schon in See desinfizirt worden ist, noch besonders untersucht werden, ob die Ausführung richtig und sorgsam gewesen ist. Ergeben sich dabei irgend welche Mängel, so wird die Desinfektion in Cuxhaven oder Hamburg noch einmal vorgenommen.

Oesterreich-Ungarn. Kärnten. Verordnung der Landesregierung, die Vornahme der sanitätspolizeilichen Todtenbeschau betr., vom 16. Juni 1893. („D. österr. San.-Wesen" 1893 S. 297.)

Die k. k. Landesregierung findet im Einverständnisse mit dem kärntnerischen Landesausschusse behufs Erzielung eines gleichmäßigeren Vorgehens seitens der k. k. Bezirkshauptmannschaften bei Vornahme von sanitätspolizeilichen Leichenobduktionen nachstehende Anordnung zu erlassen:

„Handelt es sich im Falle des § 6 der Todtenbeschauordnung vom 24. Juni 1890, L.-G.-Bl. Nr. 19[1]), um eine aufgefundene Leiche, deren äußerer Befund den Verdacht einer strafbaren Handlung ausschließt und deren Verwesung die schleunige Beerdigung nothwendig macht, und kann wegen der weiten Entfernung die Entscheidung der vorgesetzten politischen Behörde nicht sofort eingeholt werden, so hat der Gemeindevorsteher unter Zuziehung des Distriktsarztes oder des Gemeindearztes den Sachverhalt und den ärztlichen Befund der Leiche protokollarisch festzustellen, und falls die Nothwendigkeit einer sanitätspolizeilichen Obduktion nicht vorliegt, die Beerdigung der Leiche zu veranlassen, gleichzeitig aber hievon unter Anschluß des Protokolles die Anzeige an die politische Behörde zu erstatten."

Belgien. Königlicher Erlaß, betr. Anzeigepflicht bei Cholera und choleraverdächtigen Fällen.

Vom 30. Juli 1893. (Monit. belge S. 2382.)

Léopold II, etc. . . . .

Nous avons arrêté et arrêtons:

Art. 1er. La déclaration au bourgmestre de tout cas de choléra ou suspect d'être un cas de choléra (diarrhée cholériforme, choléra nostras, etc.) est obligatoire dans les vingt-quatre heures pour le médecin qui en a constaté l'existence ou pour toute personne qui a donné des soins au malade.

Elle l'est également, dans le même délai, pour le chef du ménage et, à son défaut, pour les plus proches parents du malade, présents dans l'habitation; à défaut de ces derniers, pour le principal occupant ou pour toute personne qui logerait le malade.

Si le cas s'est déclaré à bord d'un navire, d'un bateau ou d'une barque, la déclaration incombe au capitaine, au patron ou à celui qui le remplace.

Art. 2. La déclaration sera faite verbalement ou par écrit. Un certificat de l'administration communale en donnera acte au déclarant.

Art. 3. Le bourgmestre doit notifier immédiatement, par les voies les plus rapides, la déclaration qui lui est faite, au président de la commission médicale du ressort, ainsi qu'au Ministre de l'agriculture, de l'industrie et des travaux publics (service de santé).

Art. 4. Les infractions aux prescriptions du présent arrêté seront punies des peines établies par l'article 14 du décret susvisé du 18 juillet 1831.

Art. 5. Notre Ministre de l'agriculture, de l'in-

---

[1]) Veröff. 1891 S. 313.

dustrie et des travaux publics est chargé de l'exécution du présent arrêté.

— **Königlicher Erlaß, betr. Behandlung der durch Choleraentleerungen beschmutzten Wäsche, Lumpen u. dgl., sowie die Reinhaltung des Wassers vom Ansteckungsstoff der Cholera. Vom 30. Juli 1893.**
(Monit. belge S. 2382.)

Léopold II, etc. . . . .

Nous avons arrêté et arrêtons:

Art. 1er. Il est interdit aux chiffonniers, brocanteurs, fripiers et, en général, à toute personne d'acheter, de vendre, de donner ou d'abandonner des linges, chiffons, tapis, rideaux, tentures, hardes, vêtements, literies, objets de toilette et ustensiles ayant servi à des personnes atteintes de choléra, à moins qu'ils n'aient été préalablement désinfectés à l'intervention d'un médecin ou d'un agent de l'autorité.

Art. 2. Il est interdit de laver ou de faire laver dans les cours d'eau, les blanchisseries ou lavoirs publics les draps, linges, literies, hardes ou vêtements contaminés par un malade atteint de choléra, s'ils n'ont pas été préalablement désinfectés à l'intervention d'un médecin ou d'un agent de l'autorité.

Art. 3. Il est défendu de répandre sur la voie publique ou de jeter dans les cours d'eau, ruisseaux, rigoles et fossés les matières évacuées par des malades atteints de choléra, les eaux ayant servi à leur toilette ou au nettoyage des objets qui ont été en contact avec eux.

Il est interdit également de les jeter dans les égouts publics avant qu'elles aient été désinfectées.

Art. 4. Les infractions aux dispositions qui précèdent seront punies des peines établies par l'article 14 du décret susvisé du 18 juillet 1831.

Art. 5. Notre Ministre de l'agriculture, de l'industrie et des travaux publics est chargé de l'exécution du présent arrêté.

— **Königlicher Erlaß, betr. Waaren-Ein- und Durchfuhrverbote bei Cholera. Vom 30. Juli 1893.**
(Monit. belge S. 2382/83.)

Léopold II, etc. . . . .

Nous avons arrêté et arrêtons:

Art. 1er. Sont interdits à l'entrée et au transit par les frontières de terre et de mer: les chiffons et drilles, les linges de corps, hardes et vêtements portés (effets à usage), les literies ayant servi, venant des pays ou des circonscriptions territoriales, déclarés contaminés, conformément à l'article 5 ci-après.

Art. 2. Sont exceptés de la disposition qui précède:

1° Les chiffons comprimés par la force hydraulique qui sont transportés comme marchandises en gros, par ballots cerclés de fer et portant des marques et des numéros d'origine acceptés par l'administration des douanes;

2° Les déchets neufs provenant directement d'ateliers de filature, de tissage, de confection ou de blanchiment, les laines artificielles (kunstwolle, shoddy) et les rognures de papier neuf, munis d'un certificat d'origine, légalisé par l'autorité locale ou par le consul de Belgique du lieu d'expédition;

3° Les marchandises et les objets désignés à l'article 1er, expédiés en transit sous la surveillance de la douane, lorsqu'ils sont emballés de telle façon qu'ils ne puissent être manipulés en route.

4° Les bagages de voyageurs et les objets transportés à la suite d'un changement de domicile.

Art. 3. L'importation et le transit des marchandises et objets visés à l'article 1er et provenant de pays ou de circonscriptions territoriales non contaminés peuvent être soumis à des justifications de provenance, à la satisfaction de l'administration des douanes.

Ils seront admis à l'importation et au transit, même lorsqu'ils ont traversé une circonscription contaminée, s'il est démontré à la dite administration qu'ils n'ont pas été en contact avec des objets souillés, pendant leur transport à travers cette circonscription.

Art. 4. Les marchandises et objets visés à l'article 1er ne tomberont pas sous l'application des mesures de prohibition à l'entrée, s'il est démontré à l'administration des douanes qu'ils ont été expédiés d'une région contaminée cinq jours au moins avant le début de l'épidémie.

Art. 5. Notre Ministre de l'agriculture, de l'industrie et des travaux publics désignera les pays ou parties de pays à l'égard desquels le régime prévu par les dispositions qui précèdent sera rendu applicable et réglera la mise à exécution et la durée des mesures prescrites.

Art. 6. Les mesures à prendre aux frontières de mer seront réglées par Notre Ministre de l'agriculture, de l'industrie et des travaux publics à l'égard des navires considérés comme infectés, suspects ou indemnes, au point de vue de la visite médicale, de l'isolement et de la désinfection.

Il pourra appliquer les mesures jugées nécessaires aux frontières de terre et de mer en ce qui concerne les voyageurs, les bagages et les objets transportés à la suite d'un changement de domicile.

Toutes ces mesures seront prises dans les limites arrêtées par la convention prérappelée du 15 avril 1893, dont le texte est ci-annexé.

Art. 7. Sont abrogés les arrêtés royaux des 18 février et 23 avril 1885, 18 juillet, 17 et 23 septembre 1892.

Art. 8. Notre Ministre de l'agriculture, de l'industrie et des travaux publics est chargé de l'exécution du présent arrêté.

Thierseuchen.

Thierseuchen in 5 südlichen Gouvernements von Rußland im 4. Vierteljahr 1892.

Gouvernements	Zahl der Erkrankungsfälle an						
	Maul- und Klauenseuche unter dem Hornvieh	Milzbrand unter dem Hornvieh	Rinderpest unter dem Hornvieh	Schafräude	Rotz der Pferde	Schafpocken	Schwutzrothlauf
Cherson	1486	—	—	—	2	—	—
Taurien	1234	172	—	25	13	1706	—
Astrachan	—	6	996	—	—	15	3
Bessarabien[1]) . . .	2575	36	—	—	5	342	—
Jekatherinoslaw[1])	626	—	[2]) 5074	—	—	—	—

Dänemark. (Vgl. S. 549.) Amtlichen Nachrichten vom 29. Juli d. Js. zufolge ist die Maul- und Klauenseuche im Amt Sorö erloschen.

Veterinär-polizeiliche Maßregeln.

Deutsches Reich. Fortsetzung der Zusammenstellung auf S. 549, betr. Aufhebung bezw. Abänderung von Bestimmungen in Folge des Wegfalls der Bescheinigung

[1]) Bis zum 15. Januar 1893. — [2]) Davon 2838 gefallen.

des Gesundheitszustandes für die zur Beförderung nach den Nordseehäfen bestimmten Wiederkäuer und Schweine:

Sachsen am 23. 6. 93 (Ges.- u. Verordn.-Bl. S. 151) in d. Verordn. v. 21. 12. 87[1]).

Mecklenburg-Strelitz am 8. 8. 93 (Offiz. Anz. S. 147 d. Bekanntm. v. 20. 12. 87.

Anhalt am 21. 6. 93 (Ges.-Samml. S. 317) in d. Verordn. vom 28. 12. 87[2]).

Reg.-Bez. Stralsund am 8. 7. 93 (Amtsbl. S. 146) in d. Bekanntm. v. 17. 1. 88[3]) u. in d. Verordn. vom 17. 10. 88[4]).

Reg.-Bez. Posen am 24. 6. 93 (Amtsbl. S. 246) d. Verordn. v. 21. 1. 88[5]), 9. 10. 88[6]), 31. 12. 88[7]), 28. 2. 89[8]), 17. 3. 89[9]), 30. 4. 89[10]).

Reg.-Bez. Breslau am 31. 7. 93 d. Verordn. 31. 1. 88[11]), 28. 10. 88[12]).

Reg.-Bez. Aurich am 21. 6. 93 (Amtsbl. S. 237) d. Anordn. v. 17. 1. 88[13]), 22. 10. 88[14]), 28. 8. 91.

Preußen. Reg.-Bez. Königsberg. Bekanntmachung vom 27. Juli 1893. (Amtsbl. S. 259.)

Nachdem die Maul- und Klauenseuche in den Niederlanden eine erhebliche Abnahme erfahren hat, hat mich der Herr Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten ermächtigt, die Einfuhr von Rindvieh zu Zuchtzwecken aus diesem Lande landwirthschaftlichen Vereinen und Genossenschaften unter nachstehenden Bedingungen zu gestatten.

Die Bedingungen stimmen wörtlich mit den in der gleichartigen Bekanntmachung des Regierungs-Präsidenten zu Oppeln vom 25. Juli 1893 (Veröff. S. 575) enthaltenen überein, nur fehlt Abs. 2 der Nr. 2. Der Schluß lautet:

Vorstehendes wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die auf Einfuhr von Rindvieh aus Holland zu Zuchtzwecken abzielenden Anträge der bezeichneten Vereine und Genossenschaften durch Vermittelung des betreffenden Landraths bei mir anzubringen sind.

Der Regierungs-Präsident.

Desgleichen. Reg.-Bez. Breslau. Bekanntmachung vom 31. Juli 1893. (Amtsbl. S. 372.)

Der Herr Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten hat die Regierungspräsidenten der Grenzdistrikte ermächtigt, die Einfuhr von Rindvieh zu Zuchtzwecken aus den Niederlanden landwirthschaftlichen Vereinen und Genossenschaften unter nachstehenden Bedingungen zu gestatten:

1. die einzuführenden Zuchtthiere müssen mit Zeugnissen der Gemeindebehörde des Ursprungsortes versehen sein, in welchen das Alter und Signalement der Thiere angegeben, sowie bescheinigt ist, daß an dem Herkunftsorte und in den Nachbargemeinden innerhalb der letzten 40 Tage vor der Absendung keine übertragbare Vieh-seuche geherrscht hat.

Die Dauer der Gültigkeit der Zeugnisse beträgt acht Tage.

2. Die zur Einfuhr zugelassenen Thiere müssen ohne vermeidbare Verzögerung nach ihrem Bestimmungsorte gebracht werden, aus welchem sie vor Ablauf von 6 Monaten nicht entfernt werden dürfen außer in Nothfällen zur Abschlachtung in einem Schlachthause.

Die Beachtung dieser Bedingung ist von der Ortspolizeiverwaltung des Bestimmungsortes zu überwachen.

3. Die einzuführenden Thiere sind an der Grenze von dem zuständigen beamteten Thierarzt auf ihren Gesundheitszustand zu untersuchen. Wenn bei der Untersuchung auch nur ein Thier mit einer übertragbaren Krankheit behaftet gefunden wird, ist der ganze Viehtransport zurückzuweisen.

Gesuche um Genehmigung der Einfuhr von Zuchtvieh aus den Niederlanden sind von den landwirthschaftlichen Vereinen und Genossenschaften durch Vermittelung der Königlichen Landräthe bezw. des hiesigen Königlichen Polizeipräsidenten zur Prüfung hierher einzureichen.

Anträge, welche direkt an die Herren Regierungspräsidenten der Grenz-Regierungsbezirke gereicht werden, werden nicht berücksichtigt.

Königlicher Regierungs-Präsident.

Desgl. Reg.-Bez. Lüneburg. Bekanntmachung vom 8. Juli 1893. (Amtsbl. S. 272.)

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß durch Erlaß des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten vom 20. Juni 1893 — I 13 566 — außer der bereits im Jahre 1891 genehmigten Einfuhr von Rindvieh (vergl. die diesseitige Bekanntmachung vom 8. Januar 1891 — Stück 2 des Amtsblattes) nunmehr auch die Einfuhr von Schweinen aus Oesterreich-Ungarn bezw. aus der Contumaz-Anstalt in Wiener-Neustadt über die Grenzen der Provinz Schlesien, sowie der Königreiche Bayern und Sachsen in das öffentliche Schlachthaus der Stadt Celle unter den für die Einfuhr des Rindviehs schon geltenden Bedingungen genehmigt worden ist, nämlich daß die Thiere

a) an der Grenze mit Ursprungs- und Gesundheitszeugniß, sowie mit Bescheinungen darüber versehen sein müssen, daß am Herkunftsorte und in einem Umkreise von mindestens 20 km um denselben innerhalb der letzten drei Monate ein Lungenseuchefall nicht aufgetreten ist,

b) beim Eintritt in das deutsche Gebiet durch beamtete Thierärzte untersucht und gesund befunden worden sind,

c) direkt und ohne Umladung in plombirten Wagen bis zu ihren Bestimmungsorte mit der Eisenbahn übergeführt und dort auf einer für anderes Vieh nicht zu benutzenden Rampe ausgeladen werden,

d) daselbst nur in einem unter ständiger Kontrole beamteter Thierärzte stehenden öffentlichen Schlachthause alsbald geschlachtet, bis dahin aber von anderem Vieh getrennt gehalten und aus dem Schlachthause lebend nicht entfernt werden,

e) wenn unter ihnen bei der grenzamtlichen Untersuchung eine Seuche festgestellt wird, sämmtlich von der Weiterbeförderung ausgeschlossen werden.

Der Regierungs-Präsident.

Desgl. Reg.-Bez. Aurich. Bekanntmachung vom 25. Juli 1893. (Amtsbl. S. 280.)

In Anschluß an meine Bekanntmachung vom 12. Dezember 1892, betreffend das Verbot der Einfuhr von Rindvieh aller Art, einschließlich der Kälber, sowie von Schafen und Ziegen aus dem Königreich der Niederlande und die Beschränkung der Einfuhr von Schweinen dorther[1]), bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß in Zukunft laut Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirthschaft die Einfuhr von Rindvieh zu Zuchtzwecken aus den Niederlanden von mir landwirthschaftlichen Vereinen und Genossenschaften unter nachstehenden Bedingungen gestattet werden kann:

1. Die einzuführenden Zuchtthiere müssen mit Zeugnissen der Gemeindebehörde des Ursprungsorts versehen sein, in welchen das Alter und Signalement der Thiere angegeben, sowie bescheinigt ist, daß an dem Herkunftsorte und in den Nachbargemeinden innerhalb der letzten 40 Tage vor der Absendung keine übertragbare Viehseuche geherrscht hat.

Die Dauer der Gültigkeit der Zeugnisse beträgt acht Tage.

2. Die zur Einfuhr zugelassenen Thiere müssen ohne vermeidbare Verzögerung nach ihrem Bestimmungsorte gebracht werden, aus welchem sie vor Ablauf von

---

[1]) Veröff. 1888 S. 126. — [2]) Veröff. 1888 S. 127. — [3]) Veröff. 1889 S. 56. — [4]) Veröff. S. 85. — [5]) Veröff. 1889 S. 56. — [6]) Veröff. 1889 S. 85. — [7]) Veröff. 1889 S. 87. — [8]) Veröff. S. 201. — [9]) Veröff S. 246. — [10]) Veröff. S. 316. — [11]) Veröff. 1889 S. 56. — [12]) Veröff. 1889 S. 85. — [13]) Veröff. S. 91. — [14]) Veröff. 1889 S. 86.

[1]) Veröff. 1893 S. 26.

6 Monaten nicht entfernt werden dürfen, außer in Nothfällen zur Abschlachtung in einem Schlachthause.

8. Wenn bei der thierärztlichen Untersuchung, welcher die Thiere an der Landesgrenze in Gemäßheit meiner Bekanntmachung vom 8. April 1893[1]) unterworfen sind, auch nur ein Thier mit einer übertragbaren Krankheit behaftet gefunden wird, ist der ganze Viehtransport zurückzuweisen.

4. Die Einfuhr ist nur mit der Eisenbahn über die Eisenbahnstation Weener und nur an den Wochentagen gestattet.

Dem Königlichen Landrath zu Weener ist seitens des Einführenden über das Eintreffen der Thiere an der Landesgrenze mindestens 24 Stunden vorher Anzeige zu machen.

Einfuhranträge von landwirthschaftlichen Vereinen und Genossenschaften aus anderen preußischen Regierungsbezirken werden nur dann berücksichtigt werden können, wenn sie von dem Königlichen Regierungs-Präsidenten des betreffenden Bezirks mir befürwortend eingesandt werden.

Der Regierungs-Präsident.

Desgleichen. Reg.-Bez. Aachen. Verordnung vom 9. August 1893.

In Ergänzung bezw. Abänderung meiner Verordnung vom 7. April d. J.[2]) und des Nachtrags vom 20. Mai d. J.[3]), betr. die Untersuchung der zur Einfuhr gelangenden Pferde, Wiederkäuer und Schweine an der Landesgrenze, will ich mit Genehmigung des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten, den Grenzbewohnern des Königreichs der Niederlande, des Königsreichs Belgien und des Großherzogthums Luxemburg das Ueberschreiten der Grenze mit Pferden, welche die Landesgrenze im kleinen Grenzverkehr regelmäßig hin- und zurückpassiren, ohne jedesmalige thierärztliche Untersuchung unter folgenden Bedingungen gestatten:

Der Führer der Pferde hat

1. eine Bescheinigung der Ortspolizeibehörde des Heimathsorts, daß weder in demselben noch in den angrenzenden Bezirken eine übertragbare Pferdekrankheit, insbesondere der Rotz in den letzten sechs Monaten aufgetreten ist,
2. eine Bescheinigung des für seinen Heimathsort zuständigen beamteten Thierarztes, daß seine Pferde in den letzten sechs Wochen untersucht und gesund befunden worden sind,

bei sich zu führen.

Diese Bescheinigungen sind jedem Polizei- und Grenzaufsichtsbeamten auf Erfordern vorzuzeigen.

Die Untersuchung durch einen beamteten diesseitigen Thierarzt bleibt in jedem Einzelfalle vorbehalten.

Der Regierungs-Präsident.

Mecklenburg-Schwerin. Bekanntmachung vom 5. August 1892. (Reg.-Bl. S. 143.)

Unter Bezugnahme auf das Verbot der Einfuhr von Rindvieh, Schafen, Ziegen und Schweinen aus den Niederlanden vom 10. Dezember 1892 (Reg.-Bl. Amtliche Beilage Nr. 52) wird hierdurch bekannt gegeben, daß landwirthschaftlichen Vereinen und Genossenschaften auf deren an das unterzeichnete Ministerium zu richtenden Antrag die Einfuhr von Rindvieh zu Zuchtzwecken aus den Niederlanden unter der Bedingung gestattet werden kann, daß die einzuführenden Thiere unverzüglich an ihren Bestimmungsort zu bringen sind und dort 6 Monate zu verbleiben haben.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Medizinal-Angelegenheiten.

Schweden. (Vgl. S. 576.) Laut Bekanntmachung des Kgl. Kommerz-Kollegiums vom 17. Juli wird die preußische Provinz Pommern als von Wasserscheu (Tollwuth) befallen angesehen.

---

[1]) Veröff. S. 273.
[2]) Veröff. S. 258.
[3]) Veröff. S. 406.

Rechtsprechung.

„Apotheker" darf sich nennen, wer die Approbation dafür erlangt hat, auch ohne eine Apotheke zu besitzen; die Ankündigung des Verkaufs „aller freigegebenen Arzneimittel und Apothekerwaaren" seitens eines Geschäfts, welches sich in dieser Ankündigung ausdrücklich als „Drogerie" bezeichnet, ist nicht strafbar.

Urtheil des Kgl. Preußischen Oberverwaltungsgerichts zu Berlin vom 5. Mai 1892.

In der Verwaltungsstreitsache der Gebrüder D. zu K., Kläger und Berufungskläger wider die Polizeiverwaltung zu K., Beklagte und Berufungsbeklagte, hat das Kgl. Preußische Oberverwaltungsgericht dritter Senat, in seiner Sitzung vom 5. Mai 1892 für Recht erkannt,

daß auf die Berufung der Kläger die Entscheidung des Bezirksausschusses zu Koblenz vom 5. Dezember 1891 dahin abzuändern, daß die Verfügung der Beklagten vom 5. September 1891 aufzuheben, und die Kosten beider Instanzen, unter Festsetzung des Werthes des Streitgegenstandes auf 250 ℳ, der Beklagten zur Last zu legen, die Pauschquanta jedoch außer Ansatz zu lassen.

Gründe:

Die Gebrüder D., welche zu Kreuznach einen Drogenhandel betreiben, hatten in der „Kreuznacher Kurhaus-Zeitung", so namentlich in der vorliegenden, am 16. Juni 1891 ausgegebenen Nummer 46 folgende Anzeige veröffentlicht:

„Drogerie zum rothen Kreuz. Mannheimerstr. 77.
Spezialität: alle freigegebenen Arzneimittel und Apothekerwaaren. Sämmtliche medizin. Verbandstoffe, Medizinische und Frühstücksweine (Pepsinweine, Tokayer, Sherry, Malaga, Madeira, Kapweine, Champagner ꝛc.). Hochfeine chinesische Thees, Fleischextrakte und Fleischpeptone, Medizinische und Toiletteseifen, Parfümerien ꝛc. ꝛc.
Gebrüder Duesberg, Approbirte Apotheker."

Dies veranlaßte die Polizeiverwaltung zu Kreuznach, an die Gebrüder D. unter dem 5. September 1891 zu verfügen:

„Sie werden hierdurch aufgefordert, von jetzt ab die Veröffentlichung von geschäftlichen Anzeigen des Inhalts, daß Sie alle freigegebenen Arzneimittel und Apothekerwaaren verkaufen, zu unterlassen und in geschäftlichen Anzeigen sich der Bezeichnung Ihrer Person als geprüfter Apotheker zu enthalten, da hierdurch, zumal bei den ausländischen Kurgästen der irrthümliche Glaube erweckt wird, als sei Ihr Geschäft einer Apotheke gleich zu achten, widrigenfalls die Polizeiverwaltung Ihnen eine Geldstrafe von dreißig Mark eventuell Haftstrafe von drei Tagen für jeden Uebertretungsfall androht.

Gegen diese Verfügung steht Ihnen zu . . ."

Hierauf erhoben die Gebrüder D. innerhalb der 2wöchigen Frist bei dem Bezirksausschusse zu Koblenz Klage gegen die Polizeiverwaltung mit dem Antrage, die Verfügung zu annuliren. Sie suchten darzulegen, daß sie zu den beanstandeten Veröffentlichungen und zur Bezeichnung als geprüfter Apotheker, da sie die Approbation als solche für das Gebiet des Deutschen Reiches erhalten hätten, befugt seien.

Nachdem die Beklagte eine Gegenerklärung abgegeben, in welcher sie Abweisung der Klage beantragte, und mündliche Verhandlung stattgefunden hatte, in welcher die Approbationsscheine der Kläger als Apotheker vorgelegt wurden, und die Kläger noch geltend machten, daß die angefochtene Verfügung der Beklagten gegen den § 1 des Reichspreßgesetzes vom 7. Mai 1874 verstoße, erkannte der Bezirksausschuß am 5. Dezember 1891 auf Abweisung der Klage und legte die Kosten, unter Festsetzung des Werthes des Streitgegenstandes auf 250 ℳ, den Klägern zur Last. Er erachtete unter Bezugnahme auf die Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichtes vom 14. Dezember 1878 — abgedruckt Band 4 S. 342 ff. —, 9. Februar 1881, 19. April 1882, 10. September

1884 und 25. Februar 1888, die Verfügung der Beklagten vom 5. September 1891 mit Rücksicht auf das Erforderniß einer äußeren Scheidung der Apotheken und der Drogenhandlungen für gerechtfertigt, wenngleich er anerkannte, daß die Kläger wirklich approbirte Apotheker seien. Eine Verletzung des § 1 des Reichspreßgesetzes vom 7. Mai 1874 verneinte er, da dieser Paragraph, ebenso wenig wie die Bestrafung der durch die Presse begangenen Delikte, auch polizeiliche Präventivmaßregeln gegen Preßpublikationen verhindern könne.

Die Kläger haben fristzeitig Berufung angemeldet und gerechtfertigt.

Die Beklagte hat eine Gegenerklärung darauf nicht abgegeben.

In dem Verhandlungstermine vor dem unterzeichneten Gerichtshofe ist keine der Parteien erschienen.

Es war, wie geschehen, zu erkennen.

Die oben angeführte Bekanntmachung in der „Kreuznacher Kurhaus-Zeitung" enthält nichts, was unrichtig oder auch nur zweideutig wäre.

Es ist darin das Geschäft der Kläger ausdrücklich als „Drogerie" bezeichnet, wodurch dasselbe genügend charakterisirt, und namentlich die Verwechselung mit einer Apotheke ausgeschlossen wurde.

Wenn als Spezialität des Geschäfts „alle freigegebenen Arzneimittel und Apothekerwaaren" genannt sind, so geht dies nicht über den Kreis der Waaren hinaus, welche in Drogenhandlungen verkauft werden dürfen. Namentlich beschränkt sich der Begriff der „Arzneimittel" und „Apothekerwaaren" weder nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauch noch nach der Terminologie der Reichsgesetzgebung auf solche Arzneimittel und Apothekerwaaren, deren Verkauf nur in Apotheken gestattet ist. In letzterer Beziehung ist zu verweisen auf § 367 Nr. 3 des Reichsstrafgesetzbuchs:

„(Mit Geldbuße . . . . wird bestraft)
3) wer ohne polizeiliche Erlaubniß Gift oder Arzneien, soweit der Handel mit denselben nicht freigegeben ist, zubereitet, feilhält, verkauft oder sonst an Andere überläßt."

und auf § 6 Absatz 2 der Reichsgewerbeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1883:

„Durch Kaiserliche Verordnung wird bestimmt, welche Apothekerwaaren dem freien Verkehr zu überlassen sind."

Es werden hiernach unterschieden solche Arzneien und Apothekerwaaren, deren Handel nicht freigegeben ist, und solche, bezüglich deren dieses der Fall ist, also auch letztere in die genannten Bezeichnungen einbegriffen.

Die sonstigen nach dem Inserat im Geschäft der Kläger geführten Waaren: „sämmtliche medizinischen Verbandstoffe, medizinische und Frühstücksweine (Pepsinweine, Tokayer, Sherry, Malaga, Madeira, Kapweine, Champagner 2c.), hochfeine chinesische Thees, Fleischextrakte und Fleischpeptone, medizinische und Toiletteseifen, Parfümerien 2c. 2c." gehören theils zu den freigegebenen Arzneimitteln, wie die Pepsinweine (siehe Verordnung, betreffend den Verkehr mit Arzneimitteln, vom 27. Januar 1890 Verzeichniß A unter 5), theils sind es Artikel des gewöhnlichen Handels, wie die Frühstücksweine, die chinesischen Thees 2c., und das vorhergehende Wort „freigegebenen" schließt die Annahme aus, daß unter den speziell angegebenen Waaren, namentlich den „medizinischen" Weinen und „medizinischen" Seifen auch solche verstanden seien, welche nicht freigegebene Stoffe enthalten.

Endlich ist es auch zutreffend, wenn die Kläger sich in dem Inserat „approbirte Apotheker" nennen. Es ist nachgewiesen, daß sie die Approbation als Apotheker erhalten haben. Das Wort „Apotheker" bezeichnet den persönlichen Stand, die persönliche Qualifikation, es kommt diese Bezeichnung nicht nur denen zu, welche eine Apotheke besitzen oder betreiben. Dies gilt sowohl von dem gewöhnlichen als von dem amtlichen Sprachgebrauch. Die Bekanntmachung vom 5. März 1875, betreffend die Prüfung der Apotheker (Reichs-Centralblatt S. 167) sagt in § 1:

„Zur Ertheilung der Approbation als Apotheker für das Reichsgebiet sind befugt: . . . ."

„Die Approbation wird nach den beigefügten Formular ausgestellt."

Das Formular lautet:

„Pharmazeutischer Approbationsschein.

Nachdem Herr . . . . aus . . . . die pharmazeutische Prüfung vor der . . . . Prüfungskommission zu . . . . mit dem Prädikate . . . . bestanden hat, wird hierdurch die Approbation zum selbstständigen Betriebe einer Apotheke im Gebiete des Deutschen Reichs in Gemäßheit des § 29 der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 ertheilt.

. . . . d. . . . .

(Siegel und Unterschrift der approbirenden Behörde.)"

Von dem Erforderniß des Besitzes oder des selbstständigen Betriebes einer Apotheke ist nirgends die Rede.

Wenn die Angabe in dem Inserat, die Kläger seien approbirte Apotheker, den Glauben erweckte, ihr Geschäft biete mehr Garantie, als ein Drogengeschäft, dessen Inhaber diese Qualifikation nicht besitzt, so kann ein solcher Glauben als unbegründet angesehen und eine Gefährdung des Publikums nicht angenommen werden. Daß die Kläger nicht Besitzer einer Apotheke waren, daß ihr Geschäft nicht eine Apotheke war, ergab sich zur Genüge aus der Bezeichnung des letzteren als „Drogerie".

Hiernach bot der Inhalt der von den Klägern in der „Kreuznacher Kurhaus-Zeitung" veröffentlichten Anzeige, oder eine sonstige Veröffentlichung, daß sie alle freigegebenen Arzneimittel und Apothekerwaaren verkauften, und daß sie geprüfte Apotheker seien, keine genügende Veranlassung zum Einschreiten der Polizeiverwaltung. Eine solche Veranlassung würde nur vorgelegen haben, wenn die Anzeigen an sich geeignet gewesen wären, das Publikum in den Glauben zu versetzen, daß in dem Geschäft der Kläger Apothekerwaaren unter denselben Garantien wie in einer Apotheke zu kaufen seien. Dies ist aber nicht der Fall, die Anzeigen des angegebenen Inhalts waren an sich deutlich, und mit der bloßen Möglichkeit, daß ein Theil des Publikums sie aus Irrthum und Unkenntniß anders auffassen könnte, durfte nicht gerechnet werden. Eine solche Möglichkeit gab der Polizeiverwaltung nicht die Befugniß zu dem erlassenen Verbote, durch welches die Kläger in ihrem Rechte, sachgemäße und deutliche Bekanntmachungen in Bezug auf ihren berechtigten Gewerbebetrieb zu erlassen, beschränkt werden.

Aus diesem Grunde mußte die angefochtene Verfügung der Beklagten aufgehoben werden, und erübrigt sich ein Eingehen auf die Ausführungen in der Berufungsschrift, daß die Verfügung auch den Artikel 27 der Preußischen Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 und das Reichspreßgesetz vom 7. Mai 1874 verletze.

Zu bemerken ist noch, daß den vom Vorderrichter angeführten Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts ein anderer Thatbestand, als der der vorliegenden Sache zu Grunde lag.

Die Bestimmung über die Kosten findet ihre Rechtfertigung in den §§ 103 und 107 Nr. 1 des Landesverwaltungsgesetzes vom 30. Juli 1883.

Vermischtes.

Hamburg. Der verderbliche Einfluß der Choleraepidemie des Jahres 1892 zeigt sich in mannichfacher Weise. In den Monaten April, Mai und Juni dieses Jahres wurden in Hamburg und Vororten 566 Kinder weniger lebend geboren als in der gleichen Zeit des Vorjahres. Diese Abnahme der Geburtenfrequenz für das zweite Vierteljahr von 5227 auf 4661 (einschl. der Todtgeborenen sogar von 5416 auf 4808) ist zweifellos auf die 9 Monate vorher herrschende Epidemie zurückzuführen.

Redigirt im Kaiserlichen Gesundheitsamt. — Verlag von Julius Springer in Berlin. — Druck von Emil Dreyer in Berlin.

Kalle & Co., chem. Fabrik, Biebrich a. Rh. (Gegründet 1863.)

Jodol, ein bewährtes **Antisepticum, geruchlos und nicht giftig.** D. R. P. 35 130.

Orexin hydrochloricum
Orexin base } ein echtes Stomachicum. D. R. P. 51 712. (9977)

Die fast vollständig geschmacklose Base hat die gleiche Wirkung wie das hydrochloricum und wird speciell gegen Hyperemesis gravidarum empfohlen.

Hydrargyrum peptonatum Paal (salzsaures Glutinpeptonsublimat), Antilueticum von sicherer und rascher Wirksamkeit bei geringer Reizung der Injektionsstelle. D. R. P. 54 587 und D. R. P. 54 747.

Zu beziehen durch alle grossen Droguenhäuser und Apotheken in Original-Verpackung.

Krankentransportwagen
neueſt. Konſtr. z. Transp. f. Cholerakr.

Räderbahren, Tragbahren, Krankenmöbel, Einrichtungsgegenſtände für Krankenhäuſer, Operationszimmer u. Irrenanſtalten. Illuſtrirte Kataloge gratis u. franko
Köhler & Cie., Hoflieferanten, Sanitätsapparaten-Fabrik, Heidelberg.

Wasserheilanstalt
Sophienbad zu Reinbek.
Das ganze Jahr geöffnet. Alle einſchlägigen Kurmittel. (9985)
Dirig. Arzt: **Dr. Paul Hennings.**

Verlag von Julius Springer in Berlin N.

Die
Untersuchung des Pulses
und ihre Ergebnisse in gesunden und kranken Zuständen.
Von
Dr. M. v. Frey,
Professor der Physiologie an der Universität Leipzig.
Mit zahlreichen in den Text gedruckten Holzschnitten.
Preis gebunden M. 7,—.
Zu beziehen durch jede Buchhandlung.

Neuenahrer Sprudel
Prospecte gratis. (9381)
Saison-Beginn: 1. Mai. Ahrthalbahn, linksrhein.
Lithionhaltige alkalische Therme, anerkannt bestwirkend bei Catarrhen der Magen-, Harn-, Darm- und Respirations-Organe, bei Leberanschwellungen, Nierenleiden, Gallenstein, Diabetes mel., Gicht, Rheumatismus und Frauenleiden, nicht schwächend selbst bei anhaltendem Gebrauche. Zu beziehen **jederzeit** Sprudel (ausser bei Frostwetter), Pastillen und Salz durch die Direction, Niederlagen und Apotheken. — Nur das Curhôtel (vortreffliche Verpflegung) steht mit Bädern und Lesesaal in directer Verbindung.

Verlag von **Julius Springer** in Berlin N.

Mikroskopie und Chemie am Krankenbett.
Leitfaden bei der klinischen Untersuchung und Diagnose.
Für Aerzte und Studirende
bearbeitet von
Dr. Hermann Lenhartz,
Professor an der Universität Leipzig.
Mit zahlreichen in den Text gedruckten Abbildungen und drei Tafeln in Farbendruck.
Preis in Leinwand gebunden M. 8,—.

Vorposten der Gesundheitspflege.
Von
Dr. L. Sonderegger.
Vierte Auflage.
550 S. 8°; Preis M. 6,—; eleg. in Leinwand geb. M. 7,—.

Verlag von Julius Springer in Berlin N.

Soeben erschien:

Maßnahmen gegen die Cholera.
Vom Reichskanzler im Jahre 1893 festgestellt.

(Sonderabdruck aus den „Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes" 1893, Nr. 28 u. 30.)

12 Seiten Lex.-8°; Preis 10 Pf.; bei portofreier Zusendung 15 Pf.
(50 Exemplare ℳ 4,50; 100 Exemplare ℳ 8,—; 1000 Exemplare ℳ 70,—.)

Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Mittwoch. Abonnements werden zum Preise M. 5,— halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Ztgs.-Preisliste 6586) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen, sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3.

XVII. Jahrgang. **Berlin, den 30. August 1893.** Nr. 35.

Inhalt. Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten, (Cholera 2c.) S. 627. — Sterbefälle in deutschen Städten mit 40000 und mehr Einwohnern. S. 628. — Desgl. in größeren Städten des Auslandes. S. 639. — Erkrankungen in Krankenhäusern einzelner Großstädte. S. 639. — Desgl. in deutschen Stadt- und Landbezirken. S. 629. — **Witterung.** S. 629. — **Zeitweilige Maßregeln gegen Cholera** 2c. S. 632. — Erkrankungen und Sterbefälle im italienischen Heere 1891. S. 638. — Geburten und Sterbefälle in Stockholm 1892. S. 638. — Gesundheitsstand und Medizinalwesen in Norwegen 1890. S. 638. — **Gesetzgebung u. s. w.** (Preußen. Prov. Schlesien). Entschädigung für an Milzbrand gefallene Thiere. S. 639. — (Reg.-Bez. Magdeburg). Besichtigung von Droguenhandlungen. S. 639. — (Schleswig). Abfuhr und Entwässerung von Schlächtereien. S. 640. — (Prov. Hessen-Nassau). Untersuchung des Schlachtviehs S. 640. — **Thierseuchen** im Deutschen Reiche. Juli 1893. S. 644 — Desgl. in Belgien 1891. S. 644. — Rußland. Rinderpest und sibirische Pest, 4. Vierteljahr 1892. S. 645. — **Veterinärpolizeiliche Maßregeln.** (Deutsches Reich, Preußen, Reg.-Bez. Merseburg, Wiesbaden, Anhalt). S. 645. — **Rechtsprechung.** Wiederholte Bestrafung wegen unterlassener Impfung ist zulässig. S. 647. — **Verhandlungen von gesetzgebenden Körperschaften, Vereinen, Kongressen u. s. w.** 11. internationaler medizinischer Kongreß zu Rom. S. 649. — **Vermischtes.** (Preußen). Preisausschreiben (Maul- und Klauenseuche). S. 649. — (Niederlande). Irrenstatistik. S. 649. — **Geschenkliste.** S. 649. — **Beilage.** Gerichtliche Entscheidungen zum Nahrungsmittelgesetz (Tuberkulose). S. 177*.

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

Die hierzu gehörigen Tabellen stehe auf der 2. und 3. Seite. — Anmerkung zur 2. Seite: Die mit einem † bezeichneten Städte berichten über die Sterbefälle auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder lassen die Nachweisungen wenigstens von einem Arzte zusammenstellen oder prüfen. — Die Einwohnerzahlen (Spalte 2, 7 und 8) sind nach Maßgabe der endgültigen Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dezember 1890 in der bisher üblichen Weise berechnet worden, und zwar die in Spalte 2 und 7 benutzten auf den 1. Juli 1893. Die Zahlen der Gestorbenen in Spalte 8 sind aus den in den Jahresübersichten mitgetheilten Angaben berechnet. — In sämmtlichen Tabellen der „Veröffentlichungen" bedeutet ein Punkt (.), daß Nachrichten aus dem betr. Orte oder über die betr. Krankheit nicht eingegangen sind, ein Strich (—), daß Fälle der betr. Krankheit u. s. w. ausweislich der eingegangenen Nachrichten nicht vorgekommen sind.

Cholera. Deutsches Reich. In der Berichtswoche sind insgesammt 10 Choleraerkrankungen festgestellt worden; von denselben haben 7 zum Tode geführt. Die betreffenden Fälle vertheilen sich theils auf Berlin, theils auf das Rheinstromgebiet und betrafen sämmtlich solche Personen, welche in Folge ihrer Beschäftigung oder Lebensweise mit Flußwasser in Berührung gekommen waren.

In Berlin erkrankten am 22. und 23. August auf einem Schiffe im Nordhafen die beiden Stieftöchter eines Schiffers, ferner am 23. August ein junger Mann, welcher in der Spree täglich ein Bad zu nehmen gewohnt war.

Zu Duisburg erkrankte am 20. August ein im Ruhrorter Kaiserhafen beschäftigter Baggermeister und starb am 22. August. Bei dem in Homberg (Kr. Mörs) wohnenden Maschinisten eines kleinen Dampfers, welcher Schiffe vom Rhein in den Ruhrorter Hafen schleppt, zeigten sich in der Nacht vom 22. zum 23. August die ersten Krankheitserscheinungen, welche am 23. August zum Tode führten. Ein Zusammenhang dieser beiden Fälle hat sich bisher nicht ermitteln lassen.

In Neuß ereigneten sich auf 2 holländischen Schiffen im Erftkanal, von denen das eine aus Rotterdam, das andere aus Antwerpen eingetroffen war, im Ganzen 3 Erkrankungen, welche sämmtlich mit dem Tode endigten. Ferner wurde in St. Goarshausen auf einem von Ruhrort her im Schleppzuge befindlichen Schiffe ein Krankheitsfall am 24. August ermittelt; derselbe hatte am 26. August einen tödtlichen Ausgang. Endlich erkrankte in Neuwied auf einem Dampfschlepper ein Heizer und starb am 27. August.

In allen genannten Fällen ist durch die bakteriologische Untersuchung die Krankheit als Cholera festgestellt worden.

Oesterreich-Ungarn. Der österreichische Minister des Aeußern hat durch Cirkular vom 18. August den Vertretern der auswärtigen Mächte mitgetheilt, daß sich in Galizien im Distrikt Delatyn (Verwaltungsbezirk Nadworna) ein Choleraherd gebildet hat.

Vom 15. bis einschl. 22. August Vormittags sind in Galizien nachstehend vermerkte Choleraerkrankungen und Todesfälle angezeigt worden. („D. österr. San.-Wesen" Nr. 34):

Zufolge der „Wiener Abendpost" vom 24. August ist ferner im politischen Bezirke Kosow die Krankheit aufgetreten: es starb in der Gemeinde Chomczym am 22./8. ein aus Kolomea am 20./8. dahin gekommener Maurer.

In der Bukowina sind in der Vorstadt Horecza der Hauptstadt Czernowitz 2 Cholerafälle am 16. bezw. 19. August festgestellt worden, von denselben ist 1 tödtlich verlaufen.

Der Ausbruch der Cholera in Ungarn ist seitens des ung. Ministeriums des Innern unterm 22. August bekannt gegeben worden. Das Amtsblatt in Budapest

Forts. auf S. 630.

Sterblichkeit in deutschen Städten mit 40 000 und mehr Einwohnern. 33. Woche vom 13. bis 19. August 1893.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene der vorangegangenen Woche	Todtgeborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in der Berichtswoche	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in den Jahren 1881 bis 1890	Todes-Ursachen: Masern und Röthein	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr.-nervöses Fieber)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankg. d. Athmungsorg.	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsam. Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
† Aachen	107 472	81	2	61	31	29,5	25,6	—	—	—	—	1	8	4	15	10	8	31	2
† Altona	152 004	84	5	54	30	18,5	23,7	—	—	1	—	—	4	3	12	—	—	33	1
† Augsburg	80 654	51	1	40	22	25,8	28,2	—	—	1	—	—	3	1	15	7	6	19	1
† Barmen	122 899	76	3	49	23	20,7	21,0	1	—	2	2	—	7	5	13	6	5	19	—
† Berlin	1 714 938	952	17	840	462	25,5	24,1	11	10	18	4	6	59	60	310	154	144	340	21
† Beuthen	42 289	29	—	20	8	24,6	29,7	—	1	—	—	—	1	2	9	6	5	7	—
† Bielefeld	42 544	34	—	10	5	12,2	20,4	—	—	3	—	—	1	—	2	1	1	4	—
† Bochum	51 132	52	—	19	6	19,3	26,3	—	—	2	—	—	1	3	1	1	1	12	—
† Bonn	41 776	30	1	27[5]	9	33,6[3]	26,8	—	—	—	—	—	5	2	1	—	—	18	1
† Braunschweig	109 249	77	3	47	20	22,4	23,6	—	—	2	3	1	4	2	14	9	9	20	1
† Bremen	134 700	86	4	51[4]	27	19,7[4]	20,2	—	—	1	—	—	4	—	13	7	6	27	6
† Breslau	353 551	243	8	236[5]	94	34,7[5]	29,9	5	—	7	2	—	26	29	49	10	8	109	9
Bromberg	44 037	19	—	25	12	29,5	23,6	2	—	1	—	1	1	3	6	6	4	11	—
† Charlottenburg	94 679	60	1	79	38	43,4	24,9	—	—	9	—	—	7	9	29	15	14	25	—
† Chemnitz	153 490	127	—	124	85	42,0	31,2	—	3	3	—	—	7	7	2	1	1	101	1
Danzig	123 198	89	1	77	44	32,5	27,4	—	—	2	1	—	3	4	30	28	28	35	2
† Darmstadt	59 031	38	2	16	2	14,1	20,5	—	—	1	—	—	3	1	1	—	—	9	1
† Dortmund	95 465	85	2	118	22	64,3	25,0	—	4	5	—	—	8	2	7	2	2	33	5[9])
† Dresden	304 519	179	5	161[6]	91	27,5[6]	23,5	1	—	2	—	—	15	7	53	29	29	80	3
† Düsseldorf	159 858	128	5	87	37	28,3	22,7	—	—	2	1	—	8	8	22	10	9	44	2
† Duisburg	65 363	57	3	45	28	35,8	24,8	—	—	4	—	—	3	1	14	5	5	22	1
† Elberfeld	134 517	77	—	55	19	21,3	21,5	1	—	1	—	—	9	4	11	3	2	28	1
† Elbing	43 281	23	—	40	22	48,1	29,5	—	—	—	—	—	2	5	12	8	8	20	1
† Erfurt	79 580	54	—	35	15	22,9	22,5	—	—	2	1	—	4	1	15	11	9	11	1
† Essen	85 753	71	2	34	8	20,6	25,6	—	—	4	—	—	4	4	8	1	—	14	—
† Frankfurt a. M.	193 144	111	2	58	21	15,6	19,3	2	—	2	—	—	6	8	14	5	3	26	—
† Frankfurt a. O.	56 593	35	—	36	25	33,1	27,0	—	—	—	—	—	—	2	15	7	6	17	2
† Freiburg i. B.	52 820	.	.	.	.	.	23,9	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
† Fürth	47 202	33	1	24	11	26,4	27,6	—	1	—	—	—	3	1	5	2	2	12	2
† Gera	42 412	42	1	24	10	29,4	29,0	1	—	—	—	—	2	3	4	2	2	14	—
† M.-Gladbach	52 418	39	—	26	13	25,8	25,0	—	—	—	—	—	3	4	4	2	2	15	—
† Görlitz	65 460	37	2	37	22	29,4	26,3	—	—	—	—	—	1	5	17	12	12	14	—
† Halle	111 435	76	1	79[7])	34	36,9[7])	24,3	1	—	6	—	—	6	5	26	15	14	22	3
† Hamburg u. Vororte	612 933	481	15	227	109	19,3	25,1	1	3	4	7	1	23	23	30	7	5	121	14
† Hannover	175 920	108	3	85	44	25,1	20,9	—	1	2	—	—	9	5	31	31	31	34	3
† Karlsruhe	80 204	.	.	.	.	.	19,6	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
† Kassel	76 814	53	3	32	15	21,7	19,9	—	—	1	—	—	—	2	10	1	1	19	—
† Kiel	78 195	74	3	32	16	21,3	22,8	—	1	2	—	—	—	4	4	3	3	20	1
† Köln	303 508	198	3	164	79	28,1	25,7	7	—	5	—	1	20	9	42	11	11	74	6
Königsberg i. Pr.	167 099	115	3	101	51	31,4	30,2	—	1	2	1	—	10	3	35	21	21	44	5
† Krefeld	113 198	82	2	53	28	24,3	23,9	—	—	1	1	—	7	3	14	11	8	26	1
† Leipzig	388 479	296	12	225	120	30,1	22,7	1	2	6	—	3	24	16	80	35	34	88	5
† Liegnitz	48 695	39	—	24[8])	7	25,6[8])	30,4	—	—	—	—	—	3	3	6	2	2	11	1
† Lübeck	67 821	40	4	23	6	17,6	21,0	—	—	1	—	—	2	2	3	2	2	14	1
† Magdeburg	224 303	149	4	132	69	30,6	26,5	—	—	8	1	—	10	16	41	18	14	56	1
† Mainz	75 025	40	2	33	10	22,9	22,5	—	—	3	1	—	4	1	4	1	1	19	1
† Mannheim	88 247	64	—	50	28	29,5	21,4	1	—	1	—	1	5	3	13	6	5	26	—
† Metz	63 345	28	—	17	3	14,0	21,4	—	—	2	—	1	2	—	3	2	2	8	1
† Mülhausen i. E.	80 579	34	—	31	15	20,0	23,9[1])	2	—	1	—	1	1	2	11	11	11	14	—
† München	386 202	256	6	224	130	30,2	28,2	2	3	5	—	—	22	8	89	23	23	91	4
† Münster	52 068	39	1	24	16	24,0	24,5	—	—	—	—	—	2	—	11	11	11	11	—
† Nürnberg	156 902	126	6	82	47	27,2	26,1	—	—	4	—	1	14	3	31	16	16	29	—
† Osnabrück	42 011	35	1	20	11	24,8	22,0	—	—	—	—	—	1	2	6	2	2	11	—
† Plauen i. V.	49 156	35	2	21	10	22,2	25,2	—	—	1	—	—	1	2	10	10	10	7	—
† Posen	70 304	34	1	41	19	30,3	29,0	—	—	3	—	—	4	1	9	8	8	24	—
† Potsdam	55 804	23	3	30	10	28,0	23,5	—	—	—	—	—	3	—	7	2	2	16	4
† Remscheid	43 670	31	1	22	4	26,2	21,2	—	—	5	—	—	1	6	1	—	—	7	2
† Rixdorf	42 375	47	1	44	34	54,0	28,6[2])	—	2	—	—	—	3	2	25	13	13	12	—
Rostock	47 021	27	1	19	13	21,0	20,4	—	—	1	—	—	1	1	7	6	6	9	—
† Spandau	52 265	52	1	50	31	49,7	23,2	2	1	2	—	—	6	5	14	4	4	20	—
† Stettin	124 849	95	1	73	40	30,4	25,8	—	—	2	2	—	3	2	20	12	10	43	1
† Straßburg i. E.	129 450	89	6	49	23	19,7	25,7	—	1	1	1	—	2	7	14	13	12	23	—
† Stuttgart	131 082	93	5	57	20	22,6	20,1	—	1	2	—	1	2	5	13	13	12	31	2
† Wiesbaden	69 431	36	4	25	6	18,7	19,3	—	—	2	—	—	4	3	1	1	1	12	3
† Würzburg	64 155	52	—	28	8	22,7	25,4	—	—	—	—	—	5	2	1	1	1	20	—
† Zwickau	46 758	31	1	27	15	30,0	27,7	—	1	—	—	—	2	3	5	—	—	14	2

[1]) Durchschnitt 1886/90. — [2]) Desgl. 1887/90. — [3]) Ohne Ortsfremde 19 = 23,6 ‰. — [4]) Desgl. 49 = 18,9 ‰. — [5]) Desgl. 228 = 33,5 ‰. — [6]) Desgl. 153 = 26,1 ‰. — [7]) — Desgl. 67 = 31,3 ‰ — [8]) Desgl. 23 = 24,6 ‰. — [9]) Davon 58 im Schacht verunglückte Bergleute.

Sterblichkeit in größeren Städten des Auslandes. Woche vom 13. bis 19. August 1893.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene	Todtgeborene	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene 0–1 Jahr	Gestorbene auf 1000 Einw. u. aufs Jahr berechnet	Todes-Ursachen: Masern und Röthein	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorg.	Akute Darmkrkh. im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod.
Amsterdam	441 585	282	13	153	67	18,1	—	1	2	1	—	18	17	28	—	—	83	3
Brünn bis 12. August	97 236	62	3	46	17	24,6	—	—	—	—	—	9	3	12	.	.	20	2
Brüssel	183 633	76	5	64	17	18,1	1	—	—	—	—	7	2	11	.	.	42	1
Budapest bis 12. August	539 516	353	17	281	96	27,1	2	1	10	—	—	46	31	62	.	.	116	13
Christiania	161 151	51	3	48	21	15,5	—	—	—	—	—	4	1	22	.	.	21	—
Dublin	349 594	206	.	179	.	26,7	2	—	—	.	.	.	7	12	.	.	158	.
Edinburg	267 261	143	.	80	24	15,6	1	3	2	.	.	9	2	12	.	.	51	.
Glasgow	677 883	415	.	222	.	17,1	5	3	2	.	.	.	14	20	.	.	178	.
Graz bis 12. August	115 741	51	4	67	8	30,1	—	—	—	2	—	20	5	2	.	.	36	2
Kopenhagen	324 000	232	1	158	76	24,6	—	3	4	—	—	16	9	55	.	.	59	12
Krakau bis 12. August	77 144	33	1	39	10	26,3	3	—	2	—	—	2	7	14	—	—	11	—
Lemberg	151 936	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Liverpool	510 486	396	.	265	89	27,1	7	2	1	.	.	.	4	26	.	.	213	12
London	4 305 551	2560	.	1855	548	22,5	55	48	63	29	12	143	166	221	14	5	1044	74
Lyon bis 5. August	438 077	147	8	142	12	17,0	2	—	2	6	1	18	25	7	—	—	77	5
Manchester	515 567	334	.	229	76	23,2	3	5	—	.	.	.	3	39	.	.	173	6
Moskau bis 12. August	753 469	.	21	752	343	51,9	—	5	14	3	1	54	12	247	.	.	416	.
New-York bis 5. August	1 897 651	1254	73	829	314	22,7	8	4	31	5	2	100	61	248	.	.	331	39
Odessa	315 900	.	11	206	.	32,6	1	2	11	1	—	13	—	71	71	52	105	4
Paris	2 424 705	1201	92	1057	210	22,7	18	4	18	21	6	208	78	145	.	.	513	46
Petersburg bis 12. August	954 400	633	23	513	211	28,0	3	4	1	12	2	61	22	138	.	.	268	.
Prag und Vororte	327 953	201	11	143	41	22,7	—	1	5	—	1	13	13	7	.	.	102	1
Rom bis 22. Juli	449 739	226	8	177	36	20,5	10	—	—	2	—	17	13	35	.	.	97	3
Stockholm bis 12. August	249 246	115	3	73	32	15,9	—	2	1	—	—	7	5	23	.	.	33	5
Triest	158 314	118	5	78	24	25,6	—	2	3	—	—	13	2	19	.	.	39	—
Venedig bis 12. August	163 707	95	2	52	19	16,5	—	—	1	1	—	5	3	9	.	.	32	1
Warschau bis 12. August	500 931	439	17	320	116	33,2	3	6	4	3	5	24	35	88	.	.	147	5
Wien	1 435 931	947	47	584	212	21,1	11	3	20	3	1	74	63	126	—	—	246	17

Aus den Krankenhäusern einzelner Großstädte. Gemeldete Erkrankungen.

(Verzeichniß derselben ist auf S. 441 abgedruckt.)

Für die Woche vom 13. bis 19. August 1893.

Krankheitsformen	Aufgenommene (Gestorbene) in Krankenhäusern zu Berlin	Breslau	Frankfurt a. M.	Magdeburg	München	Leipzig	Hamburg
Masern	6	1	3	—	—	3	—
Scharlach	17 (5)	1	4	—	2 (1)	1	5 (1)
Diphtherie	38 (10)	3 (1)	5 (1)	12 (6)	3 (1)	2	12 (1)
Croup	1	—	—	—	—	—	—
Unterleibstyphus	12 (1)	1	—	—	1	3	8 (5)
Brechdurchf. inkl. Ruhr	20 (7)	1	—	9 (2)	—	2	11 (1)
Kindbettfieber	3 (1)	—	—	—	—	—	1
Wechselfieber	—	—	—	—	—	—	5
Rose	14 (1)	6 (1)	4	—	3	1	3
Syphil. inkl. Gonorrhöe	52	7	17	13 (1)	29 (1)	19	99 (2)
Lungen- u. Brustfell-Entzündung	22 (5)	5 (1)	5 (1)	3 (2)	8 (1)	1 (1)	6 (3)
Lungenschwindsucht	47 (18)	3 (2)	13 (1)	3 (5)	9 (3)	10 (8)	7 (9)
Andere Erkrankung. d. Athmungsorgane	58 (2)	15 (2)	9	8	22	9 (1)	3 (1)
Akuter Darmkatarrh	12 (1)	5 (1)	2	9 (1)	13	4 (2)	24
Chron. Alkoholismus	17	1	—	3	1	—	14
Akut. Gelenkrheumatism.	23	8	10	5	14	6	6
And. rheumat. Krankh.	36	1	9	5	11	5	6
Verletzungen	89 (2)	26 (2)	35	17 (1)	36 (2)	15	47 (2)
Alle übrigen Krankh.	609 (67)	49 (3)	82 (5)	87 (9)	159 (9)	67 (8)	290 (21)
Summe	1076 (120)	133 (13)	198 (8)	174 (27)	311 (17)	148 (20)	547 (46)
Verbliebener Bestand	4763	541	718	634	1193	675	2750

Aus deutschen Stadt- u. Landbezirken.

Nach amtlichen Quellen (Frankfurt a. O., Nürnberg ärztliche Vereine.)	Zeitangabe	Unterleibstyphus	Masern	Scharlach	Diphtherie	Kindbettfieb.
Stadt Berlin	13./8.-19./8.	22	60	1)63	1)72	10
„ Breslau	desgl.	9	92	10	22	1
„ Frankfurt a. O.	6./8.-19./8.	1	33	9	14	1
R.-B. Aachen	13./8.-19./8.	1	3	16	11	1
„ Arnsberg	desgl.	16	238	36	108	2
„ Aurich	desgl.	2	—	4	8	—
„ Düsseldorf	desgl.	11	18	5	190	4
„ Erfurt	.	.	.	.	.	.
„ Hannover	desgl.	28	20	19	22	—
„ Hildesheim	desgl.	6	22	19	49	—
„ Königsberg	.	.	.	.	.	.
„ Lüneburg	desgl.	7	19	2	26	1
„ Marienwerder	.	.	.	.	.	.
„ Minden	desgl.	10	58	13	45	3
„ Münster	desgl.	3	1	—	45	1
„ Osnabrück	6./8.-12./8.	5	12	4	33	1
„ Posen	13./8.-19./8.	8	189	19	23	—
„ Schleswig	desgl.	69	36	49	101	7
„ Sigmaringen	.	.	.	.	.	.
„ Stade	desgl.	8	1	9	9	1
„ Stettin	desgl.	17	2	14	42	2
„ Stralsund	desgl.	14	2	13	50	—
„ Trier	desgl.	19	8	6	20	—
„ Wiesbaden	desgl.	7	32	13	42	2
Stadt München	6./8.-19./8.	4	157	41	2)62	4
„ Nürnberg	13./8.-19./8.	2	3	6	3)17	—
Herzgth. Braunschweig	desgl.	12	—	5	17	—
Reuß ä. L.	.	.	.	.	.	.
Schaumburg-Lippe	desgl.	2	3	—	1	—
Stadt Lübeck	desgl.	2	1	5	4	—
Hamburg u. Vororte	desgl.	19	24	37	38	4

Witterung. Woche vom 13. bis 19. August 1893.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C° Maxim.	Minim.	Luftdruck in mm Morgens	Mittags	Abends	Relat. Feuchtigkeit d. Luft Morgens	Mittags	Abends	Höhe des Niederschlages mm	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
Berlin	13. August	24,9	15,9	757,4	757,3	757,3	83	73	84	—	NW	1
	14. „	20,5	14,4	759,0	759,7	760,7	86	75	73	3,4	NW	2
	15. „	20,4	14,0	762,0	761,9	761,6	94	66	86	—	WNW	1
	16. „	27,2	13,6	760,4	758,2	757,0	86	45	72	—	WNW	1—2
	17. „	25,5	17,4	756,0	758,4	760,8	73	56	62	—	NNW	3
	18. „	28,8	15,3	762,4	761,6	760,8	69	44	59	—	SO	2—3
	19. „	33,5	15,0	759,6	757,5	756,4	69	41	49	—	SSO	3—4
München	13. August	25,6	13,8	719,3	718,8	718,9	81	55	74	—	W	1,1
	14. „	23,8	13,7	720,0	720,2	720,9	72	52	67	—	NW	1,0
	15. „	21,2	11,9	722,1	721,3	721,6	63	52	60	—	NO	1,3
	16. „	24,8	11,0	722,0	721,1	720,6	77	43	61	—	NO	1,1
	17. „	28,8	13,1	720,6	720,3	720,0	59	35	54	—	NW	0,8
	18. „	29,0	14,3	720,3	719,3	718,9	70	38	58	—	NO	1,1
	19. „	30,3	14,9	719,2	718,2	717,9	61	25	54	—	NO	0,8

1) 4 Fälle von Scharlach-Diphtherie. — 2) Einschl. Croup.

Bezirk	Gemeinde	Datum	erk.	gest.
Brzesko	Jasien	17./8.	1	—
	Mokrzyska	16./8. u. 17./8.	1	1
	Szczpanow	17./8.	1	—
Horodenka	Cerniatyn	.	8	1
Kolomea	Iwanowce	14./8. b. 16./8.	2	2
	Kolomea	14./8. - 21./8.	7	4
	Szeparowce	22./8.	2	1
	Oskrzesinec	15./8. b. 17./8.	1	1
	Werbiazwyzny	18./8. b. 21./8.	2	2
Limanowa	Kasina wielka	. - 20./8.	2	2
Nadworna	Delatyn	16./8. b. 22./8.	17	10
	Dobrotow	17./8. - 22./8.	15	9
	Dora	16./8. - 19./8.	2	1
	Jamna	16./8. - 19./8.	8	2
	Mikuliczyn	15./8. - 21./8.	15	7
Sniatyn	Chlebyczyn	21./8.	1	.
	Demycze	19./8.	1	1
	Tulukow	17./8. u. 18./8.	1	1
Sokal	Krystynopol	16./8.	1	1
		insgesammt	78	46

veröffentlichte am 23. d. Mts. nachstehende Bekanntmachung: „Der Königlich ungarische Minister des Innern hat, nachdem in den Gemeinden Kisvárda und Dombrád das Vorhandensein eines Cholera-herdes konstatirt worden ist, das Komitat Szabolcs als cholerainfizirt erklärt und hiervon im Sinne der Dresdener internationalen Konvention den gemeinsamen Minister des Aeußern, sowie die Budapester Vertreter der auswärtigen Mächte amtlich verständigt". Die Zahl der bis zum 22. August erkrankten Personen in den Komitaten Zemplin, Szabolcs, Erlau, Szolnok, Csongrad, Torontal, Budapest, Klausenburg und Békés beziffert sich auf 450, der Gestorbenen auf 240. Besonders heftig tritt die Epidemie angeblich am Lauf der Flüsse Maros und Theiß auf.

Italien. In Neapel haben in der Zeit vom 8./8. bis einschl. 21./8. 3, 6, 3, 10, 7, 4, 11, 7, 7, 6, 7, 7, 12 und 6 choleraverdächtige Todesfälle stattgefunden; außerdem starben an Darmerkrankungen noch insgesammt 31 Personen. In der Nähe von Neapel wurden in Capri vom 1./8. bis 8./8. 11 choleraverdächtige Erkrankungen und 4 Todesfälle, ferner bis zum 12./8. in Barra 60 : 26, in Torre-Annunziata 26 : 14, in San Giovanni a Teduccio ? : 15, in Nocera inferiore 3 : 2, in Scafati 2 : 2 und in Capaccio 1 : 1 beobachtet.

In Scafati (Prov. Salerno) fanden vom 13./8. bis 17./8. 3 choleraverdächtige Erkrankungen und 2 Todesfälle statt.

Zufolge einer Nachricht vom 21. August sind in verschiedenen Punkten der Stadt Palermo 5 Personen an Cholera erkrankt und davon 2 gestorben.

Frankreich. In Marseille (vgl. S. 579) sind in der Zeit vom 8. bis einschl. 19. August nachstehend tageweise aufgeführte choleraverdächtige Sterbefälle bekannt geworden: 2, 1, 0, 3, 1, 3, 1, 1, 1, 0, 1, 0, am 20. und 21. August zusammen 3.

In Nantes (S. 606) haben zufolge einer Mittheilung vom 22. August die Erkrankungs- und Todesfälle neuerdings eine ansehnliche Zunahme erfahren; ihre Zahl betrug vom 10. bis 22. August (tageweise geordnet) 1 : 0, 2 : 1, 1 : 2, 3 : 1, 3 : 2, 5 : 0, 7 : 5, 11 : 7, 14 : 7, 10 : 3, 11 : 13, 15 : 7, 26 : 10, zusammen 109 : 58.

Belgien. In Antwerpen wurden — zufolge einer amtlichen Auskunft vom 19. August — seit dem 28. Juli insgesammt 15 Choleraerkrankungen mit 8 Todesfällen festgestellt, ebenso in Hingene (Arr. Mecheln) 7 bezw. 6. Drei verdächtige Sterbefälle, welche in Puers (Arr. Mecheln) sich ereigneten, wurden auf eine Vergiftung mittelst verdorbener Fische zurückgeführt.

Niederlande. Seit dem 15. August sind — zufolge einer Mittheilung vom 25. dess. M. — mehrere Fälle asiatischer Cholera in Rotterdam, theils unter der Schifferbevölkerung, theils in der Stadt selbst, beobachtet worden: Am 21. August kam im Binnenhafen dortselbst eine tödtlich endigende Erkrankung vor; unterm 23. August wurden 3 neue Fälle, davon 1 mit tödlichem Verlauf, gemeldet.

In Maasluis verstarb am 22. August ein auf einem Werkplatze am Flusse Scheur beschäftigter Arbeiter. Auch in Leerdam an der Waal wurde neuerdings 1 Fall festgestellt. Ferner sind auf verschiedenen, aus Antwerpen kommenden Rheinschiffen beim Ueberschreiten der niederländischen Grenze bei Hansweerd Cholerafälle ermittelt worden.

Rußland. (Vgl. S. 606.) Dem Medizinal-Departement des Ministeriums des Innern sind neuerdings (vermuthlich in den Tagen vom 5. bis 11. August) nachstehend aufgeführte Cholera- und choleraverdächtige Erkrankungen und Todesfälle gemeldet worden: (Siehe Tabelle auf S. 631.)

Ferner sind noch folgende Nachrichten eingegangen:

In Moskau (Stadt) sind in den Tagen vom 6./8. bis ausschl. 13./8. 22, 25, 33, 28, 24, 47, 34 Personen an der Cholera neu erkrankt und 10, 5, 12, 11, 9, 16, 19 von den Erkrankten gestorben. Zufolge dem „Regierungsanzeiger" vom 21./8. sind in der Stadt St. Petersburg bis dahin 2 Choleraerkrankungen, davon 1 mit tödtlichem Ausgange festgestellt worden, in dem gleichnamigen Gouvernement in der Zeit vom 6./8. bis 12./8. 14; 0 und in dem Gouv. Minsk in derselben Zeit 32:15.

Im Stadtkreise Odessa wurden vom 1./8. bis 21./8. 14 Cholerafälle, zum Theil mit tödtlichem Verlaufe, beobachtet. In dem Stadt- und Hafenbezirk Nikolajew ereigneten sich vom 13./8. bis 16./8. 4 Choleraerkrankungen; von denselben endeten 2 tödtlich.

In Tiflis, insbesondere in dessen Vorstadt Didube, sind vom 8./8. bis 16./8. im Ganzen 11 Personen an der Cholera erkrankt und davon

Gouvernement (bezw. Stadt)	Datum n. St.	erkr.	geſt.
Warſchau (Stadt)	3./8. bis 4./8.	1	1
Grodno	30./7. - 5./8.	101	27
Minsk	5./8.	10	4
Wolhynien	23./7. bis 5./8.	18	6
Podolien	Desgl.	874	311
Beſſarabien	Desgl.	29	14
Cherſon	1./8. bis 8./8.	50	18
Kiew (Stadt)	23./7. - 29./7.	11	6
Kiew (ſonſt im Gouvernement)	23./7. - 5./8.	346	119
Poltawa	3./8.	6	3
Jekaterinoslaw	30./7. - 5./8.	3	3
Nowotſcherkask (Stadt)	5./8.	3	1
Roſtow (Stadt)	Desgl.	70	35
Dongebiet	2./8. bis 9./8.	460	187
Charkow	29./7. - 5./8.	17	14
Kurſk	23./7. - 29./7.	69	27
Woroneſch	Desgl.	1	1
Orel	29./7. bis 5./8.	327	110
Tula	30./7. - 5./8.	95	22
Moskau (Stadt)	31./7. - 4./8.	121	43
Moskau (ſonſt im Gouvernement)	23./7. bis 5./8.	47	13
Wladimir	30./7. - 5./8.	23	5
Jaroslaw	2./8. - 8./8.	39	15
Niſchni-Nowgorod	29./7. - 5./8.	258	102
Wjatka	23./7. - 5./8.	22	15
Perm	23./7. - 29./7.	1	1
Kaſan	Desgl.	39	13
Uſa	8./8.	3	—
Samara	23./7. bis 29./7.	31	8
Simbirsk	29./7. - 5./8.	10	1
Penſa	23./7. - 5./8.	5	1
Saratow	30./7. - 5./8.	24	2
Kubangebiet	5./8.	1	—
Atmolinskgebiet	27./7. bis 1./8.	16	7
choleraverdächtige Fälle			
Tambow	23./7. bis 29./7.	3	—
Aſtrachan	Desgl.	1	—
Orenburg	30./7. bis 5./8.	3	—

6 geſtorben. Auch in Poti iſt neuerdings die Cholera ausgebrochen und verurſachte vom 10./8. bis 12./8. 10 Erkrankungen mit 3 Sterbefällen.

Die Zahl der Choleraerkrankungen (und Todesfälle) in Bialyſtock (Gouv. Grodno) betrug vom 12./8. bis einſchl. 18./8. 8 (4), 15 (2), 15 (2), 15 (2), 13 (2), 14 (6), 16 (4), zuſammen 96 (22).

Ueber die auf S. 606 der Veröff. berichteten Erkrankungen in den Gouvernements Kaliſch und Lomza liegen weitere Mittheilungen vor: Am 14./8. fanden in Kolo (Gouv. Kaliſch) 58 verdächtige Erkrankungen mit 18 Todesfällen ſtatt, von denen ſich 16 zufolge der bakteriologiſchen Unterſuchung als Cholera erwieſen; am 15./8 erkrankten und ſtarben an der Cholera daſelbſt 13 bezw. 8 Perſonen, am 16./8. 18 bezw. 10, vom 17./8. bis 19./8. 36 bezw. 16, am 20./8. 5 bezw. 5, ferner im Dorfe Rzuchowo des Kreiſes Kolo am 16./8. 3 bezw. 1. Die Zahl der Erkrankten (und Geſtorbenen) in Mazowieck (Gouv. Lomza) betrug am 14./8. 4 (1), am 15./8. 5 (4), am 16./8. und 17./8. 5 (2), in Czyzew (Kr. Oſtrow) am 16./8. und 17./8. 12 (2), in den beiden letztgenannten Orten und in der Stadt Lomza vom 17./8. bis 19./8. zuſammen 28 (12). Vom 20./8. bis 22./8. erkrankten und ſtarben in Mazowieck, Czyzew, Zambrow und Andrzejew (Kr. Oſtrow) 33 bezw. 21.

Rumänien. (Vgl. S. 606.) An Cholera erkrankten und ſtarben: in Braila am 9./8. 15 : 4, am 10./8. 14 : 6, vom 11./8. bis 14./8. 53 : 34, am 15./8. und 16./8. 17 : 14, vom 17./8. bis einſchl. 20./8. 34 : 19, in Sulina am 9./8. 30 : 10, am 10./8. 11 : 16, vom 11./8. bis 14./8. 81 : 40, am 15./8. und 16./8. 23 : 11, vom 17./8. bis einſchl. 20./8. 29 : 14, in Tultſcha vom 17./8. bis einſchl. 20./8. 5 : 4, in Czernawoda-Feteſti am 9./8. 5 : 2, am 10./8. 6 : 1, vom 11./8. bis 14./8. 13 : 5, am 15./8. und 16./8. 10 : 7, vom 17./8. bis einſchl. 20./8. 8 : 6, in Galatz vom 11./8. bis 14./8. 7 : 2, am 15./8. und 16./8. 27 : 10, vom 17./8. bis einſchl. 20./8. 27 : 9, in Calaraſi am 15./8. und 16./8. 1 : 1, vom 17./8. bis einſchl. 20./8. 2 : 0, in Bacau vor dem 15./8. 1 : 0, am 15./8. und 16./8. 1 : 0, in Piatra vom 17./8. bis einſchl. 20./8. 2 : 1. Bis zum 20. Auguſt (einſchließlich) zählte man in Rumänien im Ganzen etwa 700 Choleraerkrankungen.

Aſiatiſche Türkei. In Baſſora verurſachte die Cholera am 9., 10. und 12. Auguſt je 1 Sterbefall ſowie an den beiden letztgenannten Tagen je 2 Erkrankungen. Aus dem Vilajet Bagdad ſind nur für Souk el Shiouk weitere Sterbefälle und zwar im Ganzen 13 für die Zeit vom 6. bis 10. Auguſt angemeldet worden.

In Smyrna wurden vom 8. bis einſchließlich 14. Auguſt nachſtehend (tageweiſe) aufgeführte Erkrankungen (und Todesfälle) feſtgeſtellt: 3 (3), 5 (2), 1 (1), 2 (2), 8 (3), 10 (7), 4 (6), insgeſammt 33 (24).

Tunis. Seit Mitte Juli d. J. iſt die Cholera epidemiſch in Nefta am Schott-Djerid ausgebrochen. Der Ort iſt von einer Truppenkette umzogen worden. Zufolge einer Mittheilung vom 13. Auguſt lauten die neueſten Nachrichten von dort günſtig; ſeit dem 11. deſſ. M. ſoll kein neuer Todesfall vorgekommen ſein.

Senegambien. In St. Louis iſt die Cholera ausgebrochen und verurſacht zufolge einer Mittheilung vom 28. Juli d. J. im Durchſchnitt täglich 60 Todesfälle.

Vereinigte Staaten von Amerika. Im Hafen von New-York langte am 3. Auguſt der der Anchor-Linie gehörige Dampfer „Karamania“ mit etwa 470 Zwiſchendeckspaſſagieren von Neapel an, nachdem er auf der Reiſe 3 Todesfälle, darunter 2 kurz vor ſeiner Ankunft gehabt hatte. Da die über die Todesurſachen gemachten Angaben nicht genügten, wurde mit Rückſicht darauf, daß in Neapel die Cholera herrſcht, der Dampfer in der Quarantäneſtation aufgehalten; die Paſſagiere wurden zur Beobachtung nach dem im Außenhafen gelegenen

Hoffmann Island gebracht. Unter den Passagieren ist, wie unterm 11. August mitgetheilt wird, nunmehr die Cholera ausgebrochen: Eine Person ist am 9. August gestorben, 2 Kranke wurden am 10. August nach dem Quarantänelazareth auf Swinburne Island gebracht, eine weitere an Cholera erkrankte Person befand sich bereits auf dem Wege der Besserung.

Ostindien. Kalkutta. (Vgl. S. 606.) Vom 16. bis 22. Juli sind 7 Personen an der Cholera gestorben, an Pocken 1, am Fieber 149.

Pocken. Deutsches Reich. In Gera sind seit Ende Juni bis zum 25. August d. J. 14 Erkrankungen an den Pocken mit 4 Todesfällen beobachtet worden; unter den Erkrankten befanden sich 7 Erwachsene und 7 Kinder. Letztere waren bis auf eins ungeimpft. Der erste Pockenfall, der am 6. Juli tödtlich endete, war aus Warnsdorf in Böhmen eingeschleppt.

Gelbfieber. (Vgl. S. 583.) In Havana wurden vom 21. bis 27. Juli 21 Todesfälle an Gelbfieber (und etwa 100 Erkrankungen) festgestellt, in Cienfuegos vom 16. bis 22. Juli 9 Todesfälle. Zufolge einer Nachricht vom 29. Juli ist in Santiago de Cuba die Krankheit gleichfalls aufgetreten. In Sagua la Grande verursachte sie vom 18. bis 24. Juli 1, vom 16. bis 22. Juli 3, in Vera Cruz vom 14. bis 20. Juli 7, in Pernambuco vom 19. bis 25. Juni 5 und vom 26. Juni bis 2. Juli 7 Sterbefälle. („Abstr. of sanit. rep." 28. und 31.)

In Pensacola (Florida) sind am 9. August 2 Personen am Gelbfieber gestorben. Die Todesfälle ereigneten sich im nördlichen Theile der Stadt, etwa eine Meile vom Hafen entfernt.

Aus den im Gesundheitsamte eingegangenen Meldungen sind ferner hervorzuheben:

Pocken: Prag 2, Paris 9, London 3, Warschau 6 Todesfälle; Reg.-Bez. Düsseldorf 7, London 26 (Krankenhäuser), Petersburg 8 Erkrankungen; **Flecktyphus:** Reg.-Bezirke Arnsberg 5 und Düsseldorf 2, Petersburg 7 Erkrankungen; **Genickstarre:** New-York 6 Todesfälle; **Influenza:** London 5 Todesfälle; Reg.-Bez. Düsseldorf 5, Kopenhagen 9 Erkrankungen.

Mehr als ein Zehntel aller Gestorbenen starben an **Diphtherie und Croup** (Durchschnitt aller deutschen Berichtsorte 1881/90: 4,49 %): in Bielefeld, Bochum, Charlottenburg, Essen und Remscheid — Erkrankungen sind aus Berlin 72, aus den Reg.-Bezirken Arnsberg 103, Düsseldorf 190, Schleswig 101, aus München 34, Hamburg 38, Wien 62, Kopenhagen 59 gemeldet worden. — Erkrankungen an **Masern** kamen in Berlin 60, Breslau 92, Frankfurt a. O. 33, in den Reg.-Bezirken Arnsberg 238, Posen 189, in München 96, Wien 102, Budapest 58, Petersburg 64 zur Anzeige. — Erkrankungen an **Scharlach** wurden aus Berlin 66, Hamburg 37, Wien 50, London 365 (Krankenhäuser) angemeldet.

Zeitweilige Maßregeln gegen Cholera ꝛc.

Deutsches Reich. Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 28. August 1893.

Zur wirksamen gesundheitspolizeilichen Ueberwachung des Schiffsverkehrs auf der Elbe und dem Rhein sowie auf den mit diesen Strömen in Verbindung stehenden Wasserstraßen habe ich auf Grund des Artikels 4 der Reichsverfassung

1. einen Reichskommissar für die Gesundheitspflege im Stromgebiet der Elbe in der Person des Königlich preußischen Ober-Regierungs-Raths Freiherrn von Richthofen mit dem Amtssitz in Berlin,
2. einen Reichskommissar für die Gesundheitspflege in den innerhalb des Königreichs Preußen und des Großherzogthums Hessen belegenen Theilen des Rheinstromgebiets in der Person des Königlich preußischen Landraths Gescher mit dem Amtssitz in Koblenz

bestellt.

Die Reichskommissare sind angewiesen, unverweilt mit den Behörden der durch ihre Amtsthätigkeit berührten Bezirke in Verbindung zu treten.

Ueber die Regelung des Dienstes und die Sitze der Kontrolstationen werden die Reichskommissare das Erforderliche bekannt machen.

Der Reichskanzler.
von Caprivi.

Unterm 29. August hat der Reichskommissar für die Gesundheitspflege im Stromgebiet der Elbe zunächst folgende ärztliche Kontrolstationen eingerichtet.

I. Potsdam: Havelstrecke von Werder bis Spandau mit den Nebengewässern. Revisionsstellen: Nedlitzer Brücke und Ingelheimer Spitze. Vorstand: Stabsarzt Dr. Tilmann. Vom 2. September d. J. ab: Stabsarzt Dr. Müller.

II. Eberswalde: Havelstrecke von Spandau aufwärts bis Liebenwalde, einschließlich der mit derselben in unmittelbarer Verbindung stehenden Kanalwege, insbesondere des Finow-Kanals. Revisionsstelle: Finow-Kanal-Schleuse in Eberswalde. Vorstand: Stabsarzt Dr. Thiele.

III. Berlin: Spreestromstrecke von Spandau bis Erkner, einschließlich des Spandauer Schifffahrtskanals, der Berliner Kanäle und der Rüdersdorfer Gewässer. Revisionsstellen: Charlottenburger Schleuse, Plötzensee-Schleuse und Stralau. Vorstand: Stabsarzt Dr. Schumburg.

Außerdem ist der Kontrolstation III unterstellt: die Neben-Controlstation Fürstenwalde: Oder-Spree-Kanal. Revisionsstelle: Neue Schleuse bei Fürstenwalde. Vorstand: Assistenz-Arzt I. Kl. Dr. Meiser.

Preußen. Der Regierungs-Präsident zu Bromberg hat unter dem 18. August folgende Anordnung getroffen: (Beilage zum Amtsbl. Nr. 34).

Zur Verhütung der Einschleppung der Cholera aus Rußland ordne ich hiermit an, daß russische Auswanderer an der Grenze des Regierungsbezirks Bromberg zurückgewiesen werden. Ihnen ist zu bedeuten, daß sie nur an den Eisenbahn-Grenzstationen preußisches Gebiet betreten dürfen. —

Königreich Sachsen. Verordnung des Ministeriums des Innern, eine weitere theilweise Aufhebung der gegen Einschleppung der Cholera aus Rußland erlassenen Vorschriften betreffend. Vom 22. August 1893.

Unter Bezugnahme auf die Verordnungen vom 11. August 1892 und vom 14. Januar[1]) und 10. März dieses Jahres[2]) wird, in Ausführung der Beschlüsse der Dresdener Sanitätskonvention, hiermit betreffs der nach den angezogenen Verordnungen noch in Kraft stehenden Abwehrmaßregeln, welche anläßlich der Choleragefahr gegen Rußland angeordnet worden sind, verordnet, daß dieselben ferner insoweit außer Kraft zu setzen sind,

[1]) Veröff. S. 48. — [2]) Veröff. S. 181.

als sie auf den Ausschluß der zum Mobiliare eines Umziehenden (Umzugsgute) gehörigen gebrauchten Leib- und Bettwäsche von der Ein- und Durchfuhr sich bezogen. In diesen Fällen haben die bezeichneten Gegenstände vielmehr, ebenso wie Wäsche und Kleidungsstücke von Reisenden, künftig lediglich der Desinfektion zu unterliegen, sofern sie aus einem für verseucht erklärten örtlichen Bezirke stammen und nach der Ansicht der Orts-Gesundheitsbehörde als mit Choleraentleerungen beschmutzt zu erachten sind. —

Sachsen-Weimar-Eisenach. Das Regierungsblatt vom 10. August (Nummer 14) veröffentlicht nachstehende **Ministerial-Bekanntmachung, Maßregeln gegen die Cholera betreffend**, vom 27. Juli 1893, welche sich theils an die vorjährige Bekanntmachung vom 1. September (vgl. Veröff. 1892 S. 816), theils an das Rundschreiben des Reichskanzlers vom 27. Juni d. J. (S. 481) anlehnt:

„Nachdem durch die Cholerakommission des Deutschen Reichs die im Jahre 1892 angeordneten **Maßnahmen zur Bekämpfung der Cholera** — vgl. Ministerial-Bekanntmachung vom 1. September 1892, Nr. 208 der Weimarischen Zeitung — auf Grund der inzwischen gemachten Erfahrungen und im Hinblick auf die Bestimmungen der auf der internationalen Sanitätskonferenz zu Dresden am 15. April 1893 unterzeichneten Uebereinkunft einer Revision unterzogen worden sind, wird unter Aufhebung aller früher erlassenen, den gleichen Gegenstand betreffenden Anordnungen für das Gebiet des Großherzogthums hierdurch verordnet, daß künftighin als **Maßregeln gegen die Cholera** die nachfolgenden Maßnahmen zur Anwendung zu bringen sind:

A. Allgemeine Maßnahmen.

I. Ueberschrift und Ziffer 1 bis 6 wie in den Veröff. 1892 S. 817.

7. „Jeder erste festgestellte Cholerafall in einem Gemeindebezirk ist von dem Gemeindevorstand **alsbald** telegraphisch dem Kaiserlichen Gesundheitsamte zu Berlin und dem unterzeichneten Staatsministerium sowie dem Bezirksdirektor mitzutheilen; auch sind den gleichen Behörden **täglich** gedrängte Uebersichten über die weiteren Erkrankungs- und Todesfälle vom Gemeindevorstande ebenfalls telegraphisch zu übermitteln."

8. „Außerdem ist über den Verlauf der Seuche vom Gemeindevorstand **wöchentlich** dem Kaiserlichen Gesundheitsamt nach Maßgabe des anliegenden Formulars (Anlage II) Kenntniß zu geben. Diese Wochenberichte sind so zeitig abzusenden, daß bis Montag Mittag die Mittheilungen über die in der vorangegangenen Woche bis Sonnabend einschließlich gemeldeten Erkrankungen und Todesfälle im Gesundheitsamte eingehen.

Eine Abschrift der vorbezeichneten Nachweisung ist gleichzeitig an den Bezirksdirektor zur Abgabe an das unterzeichnete Staatsministerium einzusenden."

9. „Die Polizeibehörde hat, sobald der Ausbruch oder der Verdacht des Auftretens von Cholera gemeldet ist, unverzüglich Ermittelungen durch den Bezirksarzt über Art, Stand und Ursache der Krankheit herbeizuführen."

10. „Hat sich an einem Orte ein Choleraherd entwickelt, so sind durch die Gemeindevorstände fortlaufende Nachrichten über den Gang und Stand der Seuche, womöglich täglich, in geeigneter Weise, insbesondere durch Mittheilungen an die Tageszeitungen, zur öffentlichen Kenntniß zu bringen."

II. „Schulen, Märkte u. dergl."

1. „**Schulkinder**, welche außerhalb des Schulortes wohnen, dürfen, solange in dem letzteren die Cholera herrscht, die Schule nicht besuchen, desgleichen sind Schulkinder, in deren Wohnort die Cholera herrscht, vom Besuche der Schule in einem noch cholerafreien Orte ausgeschlossen. An Orten, wo die Cholera **heftig** auftritt, sind die Schulen zu schließen.

Das Vorstehende findet auch hinsichtlich des Besuchs jedes anderweitigen Unterrichts Anwendung."

2. „Die Bezirksdirektoren haben ihr besonderes Augenmerk darauf zu richten, ob etwa **Märkte, Kirchweihen** und andere Veranstaltungen, welche ein ähnliches gefährliches Zusammenströmen von Menschen zur Folge haben, an oder in der Nähe solcher Orte zu verhindern sind, in welchen die Cholera ausgebrochen ist."

III. Eisenbahnverkehr wie A. 4 im Rundschreiben.

IV. Sonstige polizeiliche Maßnahmen.

„1. Personen, welche sich vor ihrer Ankunft in einem Orte des Großherzogthums innerhalb der vorausgegangenen 5 Tage in von Cholera betroffenen Orten oder Bezirken aufgehalten haben, sind verpflichtet, sich spätestens 12 Stunden nach der Ankunft bei der Ortspolizeibehörde unter Angabe ihrer Unterkunft zu melden und sich über den Tag, an welchem sie die bezeichneten Orte oder Bezirke verlassen haben, auszuweisen.

Der Zeitpunkt, von welchem ab diese Meldepflicht in Kraft tritt, wird vom unterzeichneten Staatsministerium gegebenen Falles mittels besonderer Bekanntmachung festgesetzt werden.

Unterlassungen oder Vernachlässigungen in Beziehung auf die vorbezeichnete Pflicht werden mit Geldstrafe bis zu 150 ℳ bestraft.

2. Die Ortspolizeibehörden haben die unter Ziffer 1 bezeichneten Personen einer nach ärztlichem Dafürhalten zu bemessenden, aber nicht über 5 Tage vom Tage der Abreise aus dem Choleraorte hinausgehenden Beobachtung zu unterstellen, jedoch in schonender Form und so, daß Belästigungen der Personen thunlichst vermieden werden.

3. Besondere Maßregeln, insbesondere Beschränkungen des Aufenthalts oder der Arbeitsstätte, in Beziehung auf Obdachlose oder einen festen Wohnsitz nicht besitzende oder berufs- oder gewohnheitsmäßig umherziehende Personen bleiben dem unterzeichneten Staatsministerium vorbehalten. In Betreff des im Großherzogthum stattfindenden Flößereiverkehrs wird das Erforderliche gegebenen Falles an der Hand der aus Anlage IV ersichtlichen Grundsätze besonders angeordnet werden.

4. Die Ortspolizeibehörde des von Cholera ergriffenen Orts hat dafür zu sorgen, daß **inficirte oder infektionsverdächtige Gegenstände** vor wirksamer Desinfektion nicht in den Verkehr gelangen. Wo sich ein Choleraherd entwickelt hat, hat die Ausfuhr von Milch, von gebrauchter Leibwäsche, gebrauchtem Bettzeug, alten und getragenen Kleidungsstücken, sowie von Hadern und Lumpen bis zum Erlöschen der Seuche zu unterbleiben. Ausgenommen von diesem Verbote sind die auf hydraulischem Wege zusammengepreßten, in mit Eisenband verschnürten Ballen im Großhandel versandten Lumpen, ferner neue Abfälle, die direkt aus Spinnereien, Webereien, Konfektions- und Bleichanstalten kommen, Kunstwolle, neue Papierschnitzel, sowie endlich unverdächtiges Reisegepäck. So lange die Seuche an einem Orte herrscht, muß der Inhalt der mittels der Post aus diesen Orten zu befördernden Packete auf der Verpackung oder der Begleitadresse bezeichnet werden.

Einfuhrverbote gegen inländische (innerhalb der deutschen Bundesstaaten gelegene) Choleraorte sind **nicht** zulässig. Inwieweit die Einfuhr bestimmter Waarengegenstände aus dem Auslande zu untersagen ist unterliegt der Bestimmung des unterzeichneten Staatsministeriums.

Eingeführte Gegenstände, welche nach ärztlichem Dafürhalten als mit Choleraentleerungen beschmutzt anzusehen sind, sind zwangsweise einer Desinfektion zu unterwerfen. Ob außerdem gebrauchte Betten, Leib- und Bettwäsche und Kleidungsstücke, welche aus Choleraorten mitgebracht werden, zu desinfiziren sind, hat die Ortspolizeibehörde je nach Lage des Falles auf Grund gutachtlicher Anhörung des Bezirksarztes besonders zu bestimmen.

Im Uebrigen ist eine Beschränkung des Gepäck- und Güterverkehrs sowie des Verkehrs mit Post- (Brief- und Packet-) Sendungen nicht zulässig."

5. wie A. 9 des Rundschreibens.

6. wie A. 10 des Rundschreibens.

7. bis 10 wie A. 11 bis 14 des Rundschreibens.

11. wie A. 15 des Rundschreibens, nur ist das Wort „Maßgabe" ausgelassen.

12. „Beim Auftreten der Cholera sind von der Ortspolizeibehörde Abdrücke der aus Anlage VII ersichtlichen **Belehrung über das Wesen der Cholera und über das während der Cholerazeit zu beobachtende Verhalten** unter den Ortseinwohnern zu verbreiten."

B. wie im Rundschreiben, jedoch mit nachstehenden Abweichungen:

Im zweiten Absatz heißt es „Abschnitt A. Nr. 7 bis 10", im dritten „mit jeder nur thunlichen Beschleunigung an das hygienische Institut zu Jena behufs weiterer".

In Ziffer 6 sind die nachstehenden beiden Absätze entsprechend IV. auf S. 817, 1892 hinzugefügt:

„Was insbesondere die Bereithaltung von **Krankenanstalten** anlangt, so haben die Ortspolizeibehörden der größeren Ortschaften, soweit in letzteren nicht besondere Krankenhäuser bereits vorhanden sind, zeitig die Auswahl geeigneter, möglichst frei und isolirt vom Wohnorte gelegener Gebäude ins Auge zu fassen, welche im Falle des Ausbruchs der Cholera ohne erheblichen Zeitverlust als Choleralazarethe eingerichtet und verwendet werden können. Ferner ist in diesen Orten das zur etwaigen Pflege der in diesen Lazarethen unterzubringenden Kranken erforderliche Personal schon im Voraus auszuwählen und, soweit nöthig und möglich, durch den zuständigen Bezirksarzt für den fraglichen Warte- und Pflegedienst gehörig zu unterweisen.

Auch haben bei sich nähernder Choleragefahr die Bezirksdirektoren dahin zu wirken, daß in den größeren Orten eine ausreichende Menge von **Desinfektionsmitteln** — Anlage VI — in Bereitschaft gehalten wird, sodaß von den Bezirks- und den behandelnden Aerzten auch für einen nothwendig werdenden Gebrauch in den kleineren Orten der erforderliche Vorrath sofort von da entnommen werden kann."

Weimar, den 27. Juli 1893.

Großherzolich Sächsisches Staatsministerium,
Departement des Innern.
v. Groß.

Anlage I. und II. wie im Rundschreiben.

Anlage III. desgl. (vgl. S. 511), mit geringfügigen Abweichungen.

Anlage I dazu ist als „Anlage a", Anlage III. als „Anlage b" bezeichnet, Anlage II. ist fortgefallen.

Anlagen IV. bis VIII. wie im Rundschreiben. —

Hamburg. Der Senat hat unterm 28. August wiederholt zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Ein- und Durchfuhr von gebrauchten Kleidern, sowie von gebrauchter Leib- und Bettwäsche aus Rußland (mit Ausnahme von Finland verboten ist (Veröff. S. 197). Ausgenommen von diesem Verbote sind die bezeichneten Gegenstände, wenn sie zum Gepäck eines Reisenden oder zum Mobiliar eines Umziehenden gehören; in diesen Fällen unterliegen sie jedoch der Desinfektion, wenn sie aus einem für verseucht erklärten Bezirk stammen und nach Ansicht des betreffenden Medizinalbeamten als mit Choleraentleerungen beschmutzt anzusehen sind. —

Italien. Infolge einer Verordnung der brasilianischen Regierung vom 18. August, wonach die Ausschiffung aller aus Italien nach Brasilien Zureisenden wegen Choleragefahr bis auf Weiteres verboten ist, wurde die Abreise des Auswandererdampfers „Vincenzo Florio" in Genua sistirt und die darauf befindlichen über 1600 Auswanderer ausgeschifft.

— Durch Seesanitäts-Verordnung Nr. 6 vom 16. August ist mit Rücksicht auf das Wiedererscheinen der Cholera an verschiedenen Punkten Oesterreich-Ungarns die durch Verordnung Nr. 8 vom 29. Mai (Veröff. S. 397) für die aus österreichisch-ungarischen Häfen in italienischen Häfen ankommenden Schiffe aufgehobene Verordnung Nr. 9 vom 11. November 1892 (S. 989) für dieselben bis auf Weiteres wieder in Kraft gesetzt.

Großbritannien. Die Sanitätsbehörde der Insel Jersey (vgl. S. 468, 585) hat durch Verordnung vom 15. August folgende Länder als der Cholera verdächtig bezeichnet (Erforderniß eines reinen Gesundheitspasses): Rußland, Holland, Belgien, Deutschland, Portugal, Spanien, Italien und alle Häfen Frankreichs mit Ausnahme der am Mittelländischen Meere gelegenen.

Zu den für choleraverseucht erklärten Ländern gehören die am Mittelländischen Meere gelegenen französischen Häfen.

Belgien. Der Minister für Landwirthschaft ꝛc. hat unter dem 14. August eine Verfügung dahin erlassen, daß vom 18. August ab die Bestimmungen der Artikel 1 bis 4 der Königlichen Verordnung vom 30. Juli 1893 (s. u) auf Rußland und die asiatische Türkei Anwendung zu finden haben.

Herkünfte aus diesen Ländern auf dem Seewege werden von diesem Tage ab an der Sanitätsstation der Schelde sowie in den Häfen von Ostende und Nienport denjenigen Maßnahmen unterliegen, welche im VIII. Titel der Dresdener internationalen Sanitäts-Konvention (Veröff. S. 878) vorgesehen sind.

Die oben erwähnten 4 Artikel der Verordnung vom 30. Juli haben folgenden Inhalt:

Art. 1. Von der Ein- und Durchfuhr zu Wasser und zu Lande sind ausgeschlossen:

Hadern und Lumpen, Leibwäsche, alte und getragene Kleidungsstücke (Gegenstände des täglichen Gebrauchs) und gebrauchtes Bettzeug, sofern sie aus einem von dem Minister für Landwirthschaft, Industrie und öffentliche Arbeiten als verseucht erklärten Lande oder örtlichen Bezirk kommen.

Art. 2. Ausgenommen sind:

a) hydraulisch zusammengepreßte Lumpen, welche in mit Eisenband verschnürten Ballen im Großhandel zur Versendung gelangen und mit Ursprungsmarken und Nummern versehen sind, die von der Zollbehörde anerkannt sind.

b) Neue Abfälle, welche direkt aus Spinnereien, Webereien, Konfektions- und Bleichanstalten kommen, Kunstwolle und neue Papierschnitzel, wenn sie mit einem durch die Ortsbehörde oder den Belgischen Konsul des Herkunftsortes beglaubigtem Ursprungsattest versehen sind.

c) Die im Artikel 1 aufgeführten Waaren und Gegenstände, welche unter Aufsicht der Zollbehörde zur Durchfuhr gelangen, wenn sie so verpackt sind, daß unterwegs eine Berührung damit nicht möglich ist.

d) Reisegepäck und Umzugsgut.

Art. 3. Die Ein- und Durchfuhr der im Art. 1 aufgeführten Waaren und Gegenstände kann, wenn solche aus einem nicht verseuchten Lande oder Bezirk kommen, von einer Bescheinigung des Herkunftslandes abhängig gemacht werden. Sie werden zur Ein- und Durchfuhr zugelassen, auch wenn sie einen verseuchten Bezirk passirt haben, sofern der Zollbehörde nachgewiesen wird, daß unterwegs eine Berührung mit von Choleraentleerungen beschmutzten Gegenständen nicht stattgefunden hat.

Art. 4. Auf die in Art. 1 aufgeführten Waaren und Gegenstände findet das Einfuhrverbot alsdann keine Anwendung, wenn der Steuerbehörde nachgewiesen worden ist, daß sie mindestens fünf Tage vor Ausbruch der Epidemie zur Absendung gelangt sind. —

Schweden. Königliche Bekanntmachung, betreffend abgeänderte Vorschriften zur Verhütung der Einschleppung der Cholera. Vom 14. Juli 1893. (Gesetzblatt Nr. 60 u. 61).

§ 1. I. Wenn an einem ausländischen Orte innerhalb Europas die Cholera ausgebrochen ist, so hat das Kommerzkollegium den betreffenden Ort für choleraverseucht zu erklären und ebenso auch das angrenzende Gebiet in der Ausdehnung, wie die Lage, die Verbreitung der Krankheit oder andere Umstände es erforderlich machen. Vorstehende Bestimmung findet jedoch keine Anwendung, wenn nur einzelne Fälle der Krankheit sich am Orte gezeigt haben oder, wenn die Krankheit, obwohl sie sich anders als in einzelnen Fällen äußert, doch nicht in größerer Ausdehnung herrscht und wenn zugleich zuverlässige Beweise vorliegen, daß die Kranken genügend abgesondert gehalten werden.

II. Ein Gebiet, welches in dieser Weise für choleraverseucht erklärt worden ist, soll so lange als choleraverseucht

gelten, bis das Kommerzkollegium dasselbe durch Bekanntmachung für frei von der Krankheit erklärt hat.

Ein Gebiet, welches für choleraverseucht erklärt worden ist, darf nicht frei von Cholera erklärt werden, bevor nicht wenigstens zehn Tage verflossen sind, seitdem ein Todesfall oder ein neuer Fall von Erkrankung an Cholera daselbst vorgekommen ist.

III. Auch wenn die in Alinea 1 erwähnte Bekanntmachung des Kommerzkollegiums noch nicht hat ausgefertigt werden können, soll ein Ort in Europa als choleraverseucht gelten, sobald zuverlässige Nachrichten darüber eingetroffen sind, daß die Cholera daselbst unter solchen Umständen vorkommt, daß nach Alinea 1 der Ort als verseucht erklärt werden müßte.

IV. Vorgenannte Bekanntmachungen, welche auch diejenigen Gebiete angeben müssen, die auf Grund vorhergegangener Bekanntmachungen noch als verseucht gelten, sind unverzüglich in der amtlichen Zeitung und der schwedischen Gesetzsammlung zu veröffentlichen und daneben in genügender Anzahl Exemplaren der General-Zollverwaltung, Medizinalverwaltung, Lootsendirektion sowie sämmtlichen Königl. Provinzial-Regierungen zur schleunigen Vertheilung unter die Betheiligten zu übersenden.

§ 2. I. Schiffe, welche von Gebieten, welche nach § 1 als choleraverseucht anzusehen waren, abgegangen sind, solche angelaufen oder sonstige Berührung mit ihnen gehabt haben, oder Schiffe, welche mit anderen Schiffen in Berührung gewesen sind, die Cholerakranke oder -Todte oder choleraverdächtige Kranke oder Todte an Bord hatten, müssen, bevor eine Berührung mit dem schwedischen Lande oder dessen Bewohnern stattfinden darf, einen der an den Küsten des Reiches eingerichteten Beobachtungsplätze anlaufen, um von dem daselbst stationirten Arzte in Bezug auf den Gesundheitszustand und die Reinlichkeit an Bord untersucht zu werden. Schiffe, welche andere Plätze anzulaufen versuchen, sind sofort nach dem Beobachtungsplatz zu verweisen.

II. Wenn ein vom Auslande ankommendes Schiff Cholerakranke oder -Todte oder choleraverdächtige Kranke oder Todte an Bord hat oder am Abgangsorte oder während der Reise an Bord gehabt hat, so muß dasselbe, bevor eine Berührung mit dem schwedischen Lande oder dessen Bewohnern stattfinden darf, unmittelbar nach dem Quarantäneplatz abgehen, um daselbst einer Quarantäne unterworfen zu werden.

III. Schiffe, welche nach dem Beobachtungs- oder Quarantäneplatz gehen, müssen beim Einlaufen eine gelbe Flagge oder in Ermangelung einer solchen eine weiße Flagge am Vortopp gehißt haben, wo die Flagge zu verbleiben hat, bis daß, nachdem das Schiff der Beobachtung oder Quarantäne unterzogen, demselben die Fortsetzung der Reise und der freie Verkehr mit dem Lande gestattet worden ist.

§ 3. Das Kommerzkollegium hat in derselben Weise wie der § 1 Alinea 4 vorschreibt, bekannt zu machen, welche Plätze zu Beobachtungs- und Quarantäneplätzen bestimmt worden sind.

§ 4. Nachdem ein Schiff nach den Vorschriften des § 2 beim Beobachtungsplatz angekommen ist, muß dasselbe mit Besatzung, Passagieren und Ladung außer in den im § 5 Alinea 1 Abs. 2 und Alina 2 sowie im § 9 erwähnten Fällen während 48 Stunden daselbst verbleiben, um von dem Arzt am Orte untersucht zu werden.

§ 5. I. Ergiebt sich bei der Untersuchung, welche nach § 2 Alinea 1 vorzunehmen ist, keine Veranlassung zu der Annahme, daß das Schiff am Abgangsorte oder während der Reise Cholerakranke oder -Todte oder choleraverdächtige Kranke oder Todte an Bord gehabt hat und ist auch nach der Ankunft am Beobachtungsplatz kein Fall solcher Krankheit an Bord eingetroffen, so ist der Arzt befugt, nach Ablauf der im § 4 vorgeschriebenen Zeit von 48 Stunden, dem Schiffe schriftliche Genehmigung zur Fortsetzung der Reise mit Besatzung, Passagieren und Ladung und zum freien Verkehr mit dem Lande zu ertheilen, nachdem durch an Eidesstatt abgegebene schriftliche Versicherung des Schiffers bestätigt worden ist, daß ein solcher Krankheitsfall weder am Abgangsorte noch während der Reise vorgekommen ist.

Ohne Rücksicht darauf, daß die genannte Zeit noch nicht abgelaufen ist, ist die Genehmigung solchen Schiffen zu ertheilen, welche von choleraverseuchten Orten vor länger als 10 Tagen abgegangen sind und während der letztgenannten Zeit keine Cholerakranke oder -Todte oder choleraverdächtige Kranke oder Todte an Bord gehabt oder mit einem choleraverseuchten Gebiet oder mit Schiffen, welche Cholerakranke oder -Todte oder choleraverdächtige Kranke oder Todte an Bord gehabt haben, in Berührung gewesen sind; ferner solchen Schiffen, auf denen von der Medizinalverwaltung ernannte Schiffsärzte angestellt sind, jedoch letzterenfalls mit der Einschränkung, daß die Genehmigung erst 48 Stunden nach der letzten Berührung des Schiffes mit choleraverseuchtem Gebiet oder Schiffen ertheilt werden darf.

II. In anderen als den in Alinea 1 erwähnten Fällen ist das Schiff sofort nach dem Quarantäneplatz zu verweisen, um daselbst einer Quarantäne unterzogen zu werden; wenn jedoch das Schiff nur deshalb nach dem Quarantäneplatz verwiesen werden soll, weil Jemand bei der Untersuchung als an einer choleraverdächtigen Krankheit leidend befunden wird, ist der Arzt berechtigt, zu gestatten, daß das Schiff, falls nicht der Schiffer es vorzieht, unmittelbar nach dem Quarantäneplatz abzugehen, am Beobachtungsplatz liegen bleibe, und aufs Neue in Bezug auf die Art der Krankheit eine Untersuchung eingeleitet werde, bevor darüber entschieden wird, ob das Schiff nach dem Quarantäneplatz abzugehen hat oder nicht.

§ 6. Bevor das Schiff den Beobachtungsplatz verläßt, muß der Schiffer das Schlagwasser desselben auspumpen und im Uebrigen, wenn der Arzt es für nöthig hält, das Schiff in der von Letzterem vorgeschriebenen Ausdehnung reinigen lassen.

§ 7. I. Jeder Passagier eines Schiffes, welches am Beobachtungsorte ankommt und nicht in Quarantäne verwiesen wird, muß in Uebereinstimmung mit den hierüber besonders erlassenen Bestimmungen von dem Tage des Verlassens des Schiffes an noch drei Tage sich einer Nachbesichtigung unterwerfen, zu welchem Zwecke die Passagiere solcher Schiffe verbunden sind, auf von dem Arzte bereit gehaltenen Formularen den inländischen Ort, woselbst sie das Schiff zu verlassen gedenken, wahrheitsgemäß anzugeben. Diese Angaben sind von den Passagieren durch ihre Unterschrift oder, wenn sie des Schreibens unkundig sind, durch ihr Handzeichen zu bestätigen.

II. Die Besatzung der in Alinea 1 erwähnten Schiffe ist, wenn das Schiff sich in einem schwedischen Hafen befindet, einer Nachbesichtigung während 5 Tage von dem Tage an unterworfen, an welchem dem Schiffe der freie Verkehr mit dem Lande gestattet worden ist.

Wird in der genannten Zeit kein schwedischer Hafen angelaufen oder ist die Besatzung nicht spätestens in den letzten 24 Stunden der Nachbesichtigungszeit einer Besichtigung unterworfen worden, so muß die Besatzung in dem ersten schwedischen Hafen, welchen das Schiff anläuft, besichtigt werden.

§ 8. I. Schiffe, welche auf Grund der Vorschriften der §§ 2 und 5 am Quarantäneplatz ankommen, werden daselbst mit Besatzung, Passagieren und Ladung 5 Tage hindurch nach Ankunft, sowie, nachdem der letzte Kranke oder Todte von dem Schiffe entfernt worden und die in Alinea 2 vorgeschriebene Reinigung und Desinfektion vorgenommen worden ist, einer Quarantäne unterworfen.

II. Auf Schiffen, welche in Quarantäne liegen, sind alle Räumlichkeiten, welche von Passagieren oder Besatzung benutzt worden sind und soweit der Arzt es für nöthig hält, auch das Schiff im Uebrigen sorgfältig zu reinigen und zu desinfiziren, wobei besondere Sorgfalt auf diejenigen Räume zu verwenden ist, mit welchen Cholerakranke oder -Verdächtige in Berührung gewesen sind.

Ebenso sind alle unreine Leibwäsche und, soweit der Arzt es für nöthig hält, auch die Kleider und Bettwäsche, sowie die anderen Effekten zu reinigen und zu desinfiziren.

In Bezug auf die Ausführung der Reinigung und Desinfektion dienen die von der Medizinalverwaltung erlassenen Bestimmungen zur Nachachtung.

III. Vor dem Abgang des Schiffes von dem Quarantäneplatz ist der mitgebrachte Wasservorrath desselben auszugießen.

IV. Nachdem die vorgeschriebene Reinigung und Desinfektion geschehen und die Quarantänezeit beendet ist, ertheilt der Arzt dem Schiffe schriftliche Erlaubniß, mit Besatzung, Passagieren und Ladung die Reise fortzusetzen und in freien Verkehr mit dem Lande zu treten.

V. Wenn am Quarantäneplatz mit Bestimmtheit erwiesen wird, daß der oder die Krankheitsfälle, auf Grund welcher ein Schiff in Quarantäne liegt, nicht Cholera sind, so ist die ~~vorerwähnte~~ Erlaubniß dem Schiffe zu ertheilen, auch wenn die vorgeschriebene Quarantänezeit noch nicht abgelaufen ist, jedoch nicht früher, als bis die Beobachtungszeit nach den Vorschriften des § 5 verflossen ist, wobei dem Schiffe die bereits am Beobachtungsorte verbrachte Zeit gutgerechnet wird. Wird einem Schiffe gestattet, den Quarantäneplatz vor Ablauf von 8 Tagen nach Ablauf der vorgeschriebenen Beobachtungszeit zu verlassen, so finden die Bestimmungen des § 7 Anwendung.

§ 9. Wenn bei der nach § 2 am Beobachtungsorte vorgeschriebenen Untersuchung der Arzt derartige Uebelstände in Bezug auf die Reinlichkeit an Bord vorfindet, daß dieselben nicht ohne Desinfektion gehoben werden können, so ist der Arzt berechtigt, das Schiff nach dem Quarantäneplatz zu verweisen; jedoch sind die Passagiere des Schiffes vorher unter Beobachtung der festgesetzten Beobachtungszeit sowie der Vorschriften des § 7 Alinea 1 ans Land zu setzen.

Schiffe, welche aus solchem Anlaß nach dem Quarantäneplatz verwiesen werden, werden daselbst einer Desinfektion in der Ausdehnung wie sie vom Quarantänearzt bestimmt wird, unterworfen.

Sobald diese Desinfektion in vorgeschriebener Weise ausgeführt ist, ertheilt der Arzt, soweit das Schiff nicht aus anderer Ursache am Quarantäneplatz liegen bleiben muß, dem Schiffe die Erlaubniß, mit Besatzung und Ladung seine Reise fortzusetzen und in freien Verkehr mit dem Lande zu treten; solche Erlaubniß darf jedoch nicht früher ertheilt werden, als es nach § 5 hätte geschehen können, wenn das Schiff am Beobachtungsplatze hätte liegen bleiben müssen.

§ 10. I. Unbeschadet der Bestimmungen dieser Bekanntmachung dürfen unmittelbar nach Ankunft des Schiffes am Beobachtungs- oder Quarantäneplatz Briefe und Zeitungen vom Schiffe ausgegeben werden.

II. Ueber Lootsen, welche choleraverdächtige Schiffe führen, sind besondere Bestimmungen ergangen.

§ 11. In Bezug auf die Abgaben am Quarantäneplatz dienen die Bestimmungen des Reglements für die Quarantäneanstalt zu Känsö vom 2. Juni 1882 in ihren anwendbaren Theilen zur Nachachtung und in Bezug auf die Abgaben für die in den §§ 2 und 4 erwähnte Untersuchung finden die Bestimmungen des § 16 der Verordnung vom 19. März 1875, betreffend Maßregeln gegen die Einschleppung und Verbreitung ansteckender Krankheiten unter der Bevölkerung des Reichs Anwendung.

§ 12. Die in den §§ 5, 8 und 9 erwähnte Genehmigung ist mittelst Formular zu ertheilen, welche von der Medizinalverwaltung festgestellt werden.

§ 13. Die Medizinalverwaltung ertheilt die näheren Vorschriften, welche in Bezug auf die Ausführung der Bestimmungen dieser Bekanntmachung etwa erforderlich sind.

§ 14. Wenn ein Schiff, welches zum Anlaufen eines Beobachtungs- oder Quarantäneplatzes verpflichtet ist, in Folge von Eis, Havarie oder aus anderen ähnlichen Ursachen daran gehindert wird, so kann die Medizinalverwaltung das Weitere zur Verhütung einer Verbreitung der Cholera durch das Schiff anordnen.

§ 15. I. Tritt ein Schiff in anderer Weise als in dieser Bekanntmachung erwähnt, mit dem schwedischen Lande oder dessen Einwohnern in Berührung oder macht ein Schiffsführer absichtlich falsche Angaben über den Gesundheitszustand an Bord, so wird, falls nicht das allgemeine Gesetz eine andere Strafe vorschreibt, der Schiffsführer mit Geldstrafe von 100 bis 1000 Kronen oder Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft.

Dieselbe Strafe trifft Denjenigen, welcher in anderer Weise als in dieser Bekanntmachung erwähnt ist, sich seewärts an das Land verfügt oder mit dessen Bewohnern in Verbindung tritt.

II. Wenn ein Anderer als der Schiffsführer solche Angaben, welche er nach dieser Bekanntmachung zu machen hat, unrichtig macht, so wird derselbe, falls nicht das allgemeine Gesetz eine andere Strafe vorschreibt, mit Geldstrafe von 10 bis 1000 Kronen bestraft.

III. Andere Verstöße gegen die Bestimmungen dieser Bekanntmachung als die in Alinea 1 und 2 erwähnten, sowie auch Uebertretungen der von der Medizinalverwaltung auf Grund des § 13 erlassenen Vorschriften, werden mit Geldstrafe von 10 bis 500 Kronen bestraft.

§ 16. Die nach dieser Bekanntmachung zuerkannten Geldstrafen fallen zu gleichen Theilen der Krone und dem öffentlichen Ankläger zu. Ist ein besonderer Angeber vorhanden, so steht diesem die Hälfte des Antheils des öffentlichen Anklägers zu.

Sind die Mittel zur Zahlung der Geldstrafen nicht vorhanden, so werden die letzteren nach dem Gesetz umgewandelt.

§ 17. Vergehen gegen diese Bekanntmachung oder die nach derselben erlassenen Vorschriften stehen unter öffentlicher Anklage und werden von dem Rathhausgericht derjenigen Stadt, wo sie begangen oder entdeckt worden, oder wenn sie außerhalb des Gerichtsbezirks einer solchen begangen oder entdeckt werden, vom Rathhausgericht der nächsten Stadt abgeurtheilt.

§ 18. Die Polizei- und Verwaltungsbeamten, sowie das Zolllootsen- und Hafenpersonal sind verpflichtet, über die Befolgung der vorstehenden Bestimmungen sowie der von der Medizinalverwaltung auf Grund des § 13 erlassenen Vorschriften zu wachen.

Im Uebrigen dienen die in der Verordnung vom 19. März 1875, betreffend Maßregeln gegen die Einschleppung und Verbreitung ansteckender Krankheiten unter der Bevölkerung des Reichs erlassenen Bestimmungen nach wie vor zur Nachachtung.

Ueber die Maßregeln zur Verhütung der Einschleppung der Cholera in das Reich bei der Einfuhr von Waaren, sowie über Verbot der Einfuhr von bestimmten Waaren zu dem gleichen Zwecke gelten die hierüber besonders erlassenen oder noch zu erlassenden Bestimmungen.

Sollten zur Verhütung der Einführung der Cholera in das Reich besondere Bestimmungen in Bezug auf Norwegen und Dänemark durch die Umstände geboten sein, so wird die Königliche Regierung solche noch beschließen.

Wonach sich Alle, welche es angeht, gehorsamst zu richten haben. Zu mehrerer Gewißheit haben Wir dieses mit eigener Hand unterschrieben und mit Unserem Königlichen Insiegel bekräftigen lassen.

Schloß zu Stockholm, den 14. Juli 1893.

(L. S.) (gez.) Oscar.

(ggz.) V. E. Groll.

— Auf Grund dieser Verordnung (§ 1) hat das **Königl. Kommerz-Kollegium** durch Bekanntmachung vom 4. bezw. 12. August für choleraverseucht erklärt:

a) in Europa: die Stadt und die Provinz Neapel seit dem 25. Juli, die russischen Häfen am Schwarzen und Asowschen Meere, ebenso die russischen Gouvernements Podolien, Oriel, Tula, Rjasan, Moskwa, Simbirsk, Kasan, Wjatka und Ufa; ferner die am Schwarzen Meere und an der Donau gelegenen rumänischen Häfen.

b) außerhalb Europas: Kaukasien, die asiatische Türkei, die Häfen am rothen und kaspischen Meere und

am persischen Meerbusen, die Häfen in Britisch-Ostindien, Chalon in Cochinchina, Tonkin, die Philippinen, China und Japan, Wladiwostock in Ostsibirien, Senegal in Afrika und endlich Salta in der argentinischen Republik.

— Ferner hat das Königl. Sanitäts-Kollegium durch Bekanntmachung vom 8. August gemäß § 3 der erwähnten Verordnung folgende Observationsplätze bestimmt: bei Bredvik vor Umea, bei Juniskären vor Sundswall, bei der Insel Fejan in der Nähe von Furusund in den Stockholmer Scheeren, bei Harön in der Nähe von Sandbram in den Stockholmer Scheeren, bei Arkö in den ostgothländischen Scheeren, bei Enholmen vor Slite auf Gothland, bei Vestra Hästholmen in den Scheeren von Karlskrona, bei der Insel Hoen im Oresund, sowie bei Köpstadsö in den Gothenburger Scheeren. Als Quarantäneplatz für Cholera soll Känsö vor Gothenburg Verwendung finden. Der Observationsplatz bei der Insel Fejan ist ebenso als Quarantäneplatz für Cholera einzurichten. Von den obgenannten Plätzen sind die Observationsanstalt bei Köpstadsö und die Quarantäneanstalt bei Känsö sofort in Wirksamkeit zu setzen. Wenn Cholerafälle in russischen Ostseehäfen vorkommen, sollen die Plätze bei Bredvik, bei Juniskären, bei der Insel Fejan, bei Harön, bei Arkö, bei Enholmen und bei Vestra Hästholmen in Thätigkeit treten. Wenn Cholerafälle in Dänemark vorkommen, sind die Observationsanstalt bei der Insel Hoen, und wenn Cholerafälle in deutschen Ostseehäfen auftreten, die sämmtlichen obengenannten Anstalten in Wirksamkeit zu setzen. —

Rußland. Zur Bekämpfung der Cholera-Epidemie werden nach einer Mittheilung aus Kiew vom 12. August in allen Gouvernements Maßregeln getroffen. In der Stadt Kiew ist eine Anzahl Sanitätswachen errichtet und wird polizeilicherseits auf Reinhaltung der Grundstücke und Desinfektion der Aborte, Abfallgruben u. s. w. gehalten. Der Handel mit getragenen Kleidern und Lumpen ist verboten, ebenso das Feilhalten von nicht ganz reifem Obst, von Limonade und dergl. auf der Straße. Besondere Aufmerksamkeit wird den am stärksten infizirten Stadttheilen Podol und Demijowka, in denen viele arme jüdische Handwerker wohnen und obdachlose Personen sich aufhalten, gewidmet. Für letztere sind zwei Nachtherbergen errichtet worden, in denen morgens Thee mit Zucker unentgeltlich verabfolgt wird. Ferner hat die Stadtverwaltung für genügendes Sanitätspersonal, für unentgeltliche Verabreichung von Arzneimitteln und Errichtung von Kosthäusern, in denen Speisen zu geringem Preise erhältlich sind, gesorgt. Für Rekonvaleszenten sind Pavillons eingerichtet und zur Aufnahme von Kindern von an der Cholera verstorbenen Personen ist ein Asyl eröffnet worden, in welchem 300 Kinder Platz finden können. Knaben sollen bis zum 12., Mädchen bis zum 15. Jahre daselbst Unterkunft erhalten.

Das Leben der Aerzte des städtischen Hospitals und der Sanitätspolizei ist von der Stadtverwaltung mit je 5000 Rubeln, das der Praktikanten, Wärter u. s. w. mit je 1000 Rubeln versichert worden.

Die Eisenbahn- und Wasserwege sind unter sanitätspolizeiliche Kontrole gestellt. Wie im vorigen, so sind auch in diesem Jahre in den von der Cholera heimgesuchten oder bedrohten Gebieten der Südwest-Eisenbahnen, nämlich auf den Linien Kiew—Fastow, Kasatin—Kryschopol und Kasatin—Schepotowka Baracken, außerdem ist auf den Stationen Fastow, Kasatin, Winniza, Schmerinka, Wapniarka, Birsula und Potschanowka je ein vollständig ausgestatteter Sanitätswagen zur Aufnahme von Kranken bereit gestellt. —

Rumänien. Seit dem 10. August hat die Sanitätsbehörde zu Tultscha den von Sulina kommenden Reisenden eine 24stündige Quarantäne auferlegt. —

Türkei. Nach Mittheilungen vom 15. und 16. August sind folgende neue Quarantänen verfügt worden:

1. gegen die Herkünfte von Kertsch (seit dem 11. August) 5 Tage, in Kawak abzumachen; 2. gegen die Herkünfte von Poti und Nikolojew 5 Tage, in Sinope abzumachen; 3. gegen die Herkünfte von den Küsten Bulgariens und Ostrumeliens seit dem 14. August mit Passagieren 5 Tage, in Kawak abzumachen, während diejenigen ohne Passagiere nur 24 Stunden beobachtet werden. —

Die bestehende 10tägige Quarantäne gegen Herkünfte aus dem Golf von Smyrna (S. 566) ist seit dem 14. August auf das ganze Küstengebiet des Vilajets Aidin ausgedehnt worden. —

Die 5tägige Quarantäne gegen Herkünfte von der spanischen Küste zwischen Barcelona und der französischen Grenze (S. 547) ist aufgehoben und durch eine ärztliche Untersuchung ersetzt. —

Infolge der in Mustapha-Pascha angeordneten Maßregeln (S. 614) unterliegen nicht nur die Reisenden und das Zugpersonal einer 8tägigen Beobachtung mit ärztlicher Untersuchung und Desinfektion der schmutzigen Wäsche, sondern es werden auch die Postbeutel, sofern sie nicht aus getheertem Stoffe bestehen, äußerlich desinfizirt. —

Die Schiffe mit Pilgern, welche aus dem Lazareth von Klazomenä kommen, unterliegen einer 24stündigen Beobachtung und ärztlichen Untersuchung in den Dardanellen. Die Schiffe mit Pilgern, welche aus dem Lazareth von Beirut kommen, sind nur einer ärztlichen Untersuchung unterworfen; ebenso alle anderen Schiffe, die aus dem Lazareth von Klazomenä kommen. —

Infolge Ausbruchs der Cholera im Distrikt von Taganrog werden seit dem 15. August alle Herkünfte vom Asowschen Meere im Lazareth von Sinope bis auf Weiteres zurückgewiesen. —

— Nach einer Mittheilung aus Smyrna vom 17. August ist wegen der Cholera den dortigen Südfrüchten der Markt der Vereinigten Staaten von Amerika verschlossen worden. —

Bulgarien. Der oberste Gesundheitsrath hat am 16. August (n. St.) folgende Maßregeln beschlossen: 1. Mit der Bahn in Zaribrod anlangende Reisende werden einer ärztlichen Untersuchung unterworfen und ihre getragenen Kleidungsstücke werden desinfizirt. 2. Ein Militärkordon wird an der bulgarisch-rumänischen Grenze des Distrikts von Silistria aufgestellt, um den Eintritt von Reisenden, die sich der vorgeschriebenen Quarantäne nicht unterwerfen, zu verhindern.

Durch späteren Beschluß des Gesundheitsraths ist die erstere Maßregel dahin verschärft worden, daß vom 27. August ab die Reisenden in Zaribrod einer 5tägigen Quarantäne unterworfen und ihr Gepäck, sowie ihre Kleidungsstücke desinfizirt werden. Ferner ist vom 21. August ab die Einfuhr der S. 1063 der Veröff. 1892 verzeichneten Gegenstände verboten. —

Griechenland. Nach einer Mittheilung vom 15. August hat die Regierung folgende neue Quarantäne verhängt:

1. Alle Schiffe, welche aus den am Schwarzen Meere gelegenen rumänischen Häfen, sowie aus den Donauhäfen kommen, müssen sich einer zehntägigen Quarantäne unterwerfen, wenn sie eine solche bei ihrer Durchfahrt durch den Bosporus noch nicht absolvirt haben.

2. Einer fünftägigen Beobachtungsquarantäne müssen sich die aus Rostow am Don kommenden Schiffe unterwerfen, wenn sie eine solche nicht bei ihrer Durchfahrt durch den Bosporus bestanden haben.

3. Die über die Schiffe welche aus dem Golf von Neapel kommen, verhängt gewesene zehntäge Quarantäne bleibt in Kraft. (Veröff. S. 567 u. 614).

Die aus allen übrigen italienischen Häfen kommenden Schiffe haben sich einer fünftägigen Beobachtungsquarantäne zu unterziehen. —

— Amtlicher Mittheilung vom 18. August zufolge sind die Cholera-Lazarethe in St. Georges (Bucht von Salamis) und in Vido (Korfu) wieder eingerichtet worden. Alle Schiffe, welche aus choleraverdächtigen Ländern kommen, müssen in den genannten Lazarethen sich der über sie verhängten Beobachtungsquarantäne unterwerfen. Sind Choleraerkrankungen an Bord vorgekommen, so muß sich das betreffende Schiff nach der Quarantänestation der Insel Delos begeben,

um daselbst die über dasselbe verhängte Effektiv-Quarantäne zu absolviren.

— Zufolge einer Nachricht vom 21. August haben die aus den Häfen von Odessa, Cherson und Kertsch seit dem 11. August abgefahrenen Schiffe sich in Griechenland einer 5tägigen Beobachtungsquarantäne zu unterziehen, wenn sie nicht schon eine solche von gleicher Dauer in einer türkischen Quarantäneanstalt durchgemacht haben, bevor sie den Bosporus durchfahren sind.

Spanien. Laut Verordnung vom 18. August ist gegen alle aus Braila und Sulina kommenden Herkünfte, welche diese Häfen nach dem 11. Juli verlassen haben, eine Quarantäne verfügt worden; auch werden alle bis zu 165 km von Braila und Sulina entfernt liegenden Häfen für seit dem 21. Juli verdächtig erklärt. —

Portugal. Durch eine am 22. August veröffentlichte Verfügung des Ministeriums des Innern werden die sämmtlichen Häfen von Rußland seit dem 1. August für von Cholera „verseucht" erklärt. —

Malta. Durch Verordnung der Lokalregierung vom 10. August sind Schiffe und Passagiere aus Rumänien und den am Schwarzen Meere gelegenen Häfen der europäischen Türkei einer Quarantäne von 5 Tagen unterworfen; desgleichen laut Verordnung vom 14. August die Ankünfte aus russischen Häfen am Schwarzen und Asowschen Meere, sowie laut Verordnung vom 19. August alle aus österreichisch-ungarischen Häfen ankommenden Schiffe. —

Marokko. Einer Mittheilung aus Tanger vom 15. August zufolge (vgl. Veröff. S. 547) unterwirft der internationale Gesundheitsrath die Herkünfte von Braila und Sulina einer 5tägigen Beobachtung an der marokkanischen Küste. —

Brasilien. Zufolge einer Verfügung der Regierung vom 15. Juli sind die im Mai d. J. gegen die französischen Häfen von Morlaix bis Saint Michel en l'Herm verhängten und im Juni wieder aufgehobenen (vgl. S. 480 und 547) Cholera-Quarantänemaßregeln für die seit dem 10. Juli aus jenen Häfen abgegangenen Schiffe von Neuem in Kraft getreten. —

Ferner sind nach einer Verfügung vom 27. Juli 1. die italienischen Häfen des mittelländischen Meeres, auf dem Festlande und auf den Inseln, von Ventimiglia bis Neapel einschließlich — mit Ausnahme von Sardinien —, 2. alle von Italien kommenden Schiffe, welche Auswanderer befördern, für choleraverdächtig erklärt worden; alle Schiffe, welche Auswanderer aus Italien befördern oder aus den genannten Häfen nach dem 20. Juli ausgelaufen sind, werden in den brasilianischen Häfen nur nach der vorgeschriebenen sanitären Behandlung auf der Ilha Grande zugelassen. —

— Laut einer am 16. Juli veröffentlichten Verfügung der Regierung sind vom 12. Juli ab die Häfen der französischen Kolonie St. Louis für choleraverseucht erklärt und alle seit dem 30. Juni von dort abgegangenen Schiffe der vorgeschriebenen sanitären Behandlung (vgl. S. 480) unterworfen.

— — —

Erkrankungen und Sterbefälle im italienischen Heere während des Jahres 1891.

Nach der „relazione medico-statistica sulle condizioni sanitarie del r. esercito italiano nell' anno 1891" sind bei einer Heeresdurchschnittsstärke von 220 714 Köpfen 178 905 Mannschaften (811‰) erkrankt, 1978 (9‰) gestorben und 3150 (14,3‰) wegen Dienstunbrauchbarkeit bezw. Invalidität entlassen, während im Jahre 1890 die betreffenden Verhältnißziffern sich auf 796, 7,5 bezw. 13,0‰ gestellt hatten.

Der Krankenzugang war am größten im Februar (97‰), am geringsten im Juni (53‰).

Von den 87 840 in Militärlazarethen behandelten Krankheiten kamen am häufigsten zur Beobachtung: venerische Erkrankungen 15 809, akuter Bronchialkatarrh 10 056, rheumatisches Fieber 5365, Malaria 4232 (weitaus die meisten im Divisionsbezirk von Rom), akuter Magenkatarrh 3467, Brustfellentzündung und deren Ausgänge 2947, einfache Mandelentzündung 2745, Gelenkrheumatismus 2517, akute Lungenentzündung 2033, Drüsenentzündungen (ausschl. der venerischen) 1847, Masern 1817, einfache Augenbindehautentzündung 1565 u. s. w. An Unterleibstyphus erkrankten 1243, an Flecktyphus 4, an Rose 651, an Diphtherie 24, an Scharlach 163, an Pocken 41 Personen.

Die meisten Todesfälle (869) wurden durch akute Lungenentzündung verursacht, demnächst durch Unterleibstyphus (312). Es starben ferner: an Lungentuberkulose 292, an anderen Formen der Tuberkulose 63, an Masern 127, an Brustfellentzündung 117, an Bronchitis 109, an Hirnhautentzündung 90, an Malaria und deren Folgen 81, an epidemischer Genickstarre 14, an Scharlach 9, an Diphtherie 6, an Pocken 1, durch Selbstmord 72 u. s. w. In 44 Fällen war die Todesursache nicht angegeben.

Bei den als dienstunbrauchbar bezw. als invalide abgegangenen Mannschaften bildeten den Entlassungsgrund: Unterleibsbrüche in 556, Brustfellentzündung und Ausgänge in 380, Tuberkulose in 261, Augenkrankheiten in 198, Krankheiten des Herzens und der großen Gefäße in 192, chronischer Bronchialkatarrh und Bluthusten in 172, allgemeine Körperschwäche in 151, Epilepsie und andere Nervenkrankheiten in 133, Geisteskrankheit in 120 Fällen u. s. w.

Geimpft wurden insgesammt 196 096 Personen; von denselben waren bereits früher geimpft 188 933, hatten die Pocken überstanden 4504, waren weder geimpft noch geblattert 2659. Thierlymphe wurde bei 195 868 Mannschaften, darunter mit Erfolg bei 125 160 verwendet, Menschenlymphe bei 228 und zwar mit Erfolg bei 87. Der Erfolg der gesammten Impfungen betrug 68,9%.

Von der afrikanischen Besatzung, deren Kopfstärke, ausschl. der eingeborenen Soldaten, durchschnittlich 2608 betrug, erkrankten im Jahre 3058, davon kamen 1866 in das Militärlazareth zu Massaua, 2 in ein Civilhospital zu Assab, die übrigen nur in die Infirmerieen. Von den 36 Verstorbenen dieser Truppe waren 6 der Cholera, 5 dem Typhus, 4 bösartigen Malariafiebern, 8 der Ruhr und außerdem 10 Magendarmkatarrhen erlegen.

Mehr als der dritte Theil der Kranken hatte dort an Syphilis und venerischen Krankheiten gelitten (1121), ferner 589 an Malaria, 389 an Eintagsfiebern, 388 an Magen- oder Darmkatarrh, 68 an Dysenterie u. s. w.

— — —

Geburten und Sterbefälle in Stockholm 1892. Lebend geboren wurden 7205 Kinder oder 28,98 von je 1000 der im Mittel des Jahres 248 649 Einwohner betragenden Bevölkerung. Ehelich geboren wurden 5173, unehelich 2032. Die Zahl der Todtgeborenen betrug 178. Gestorben sind 5057 Personen oder 20,34‰, darunter im ersten Lebensjahre 1089. Die zahlreichsten Todesfälle wurden durch Lungenschwindsucht veranlaßt, nämlich 708; demnächst folgen 581 Todesfälle an Lungenentzündung, 364 an Diarrhöe und Darmkatarrh, 341 an Diphtherie und Croup, 257 an Scharlach. Unterleibstyphus führte 44 Todesfälle herbei, Kindbettfieber 11, Keuchhusten 18, akuter Bronchialkatarrh 175, Brechdurchfall 128, Gehirnschlag 138, angeborene Lebensschwäche 165, Altersschwäche 141. Eines gewaltsamen Todes starben 191 Personen, davon 97 durch Selbstmord.

— — —

Der Gesundheitsstand und das Medizinalwesen in Norwegen im Jahre 1890. (Vgl. für 1889 Veröff. 1892 S. 475. Norges officielle Statistik Nr. 162.)

Der Gesundheitszustand im Königreich war im Allgemeinen zufriedenstellend. Bei einer mittleren Bevölkerung von 1 985 000 starben im Berichtsjahre 35 492 Personen, d. i. 17,88‰ gegen 17,53 im Vorjahr. Lebend geboren wurden 60 108, todtgeboren 1657 Kinder.

Die Zahl der Sterbefälle an Lungenschwindsucht hat gegen das Vorjahr zugenommen; sie betrug 1889 14,9%, 1890 15,5% aller Todesfälle.

Die Sterblichkeit an Diphtherie und Lungenentzündung zeigte eine Abnahme, immerhin erlagen jenen Krankheiten noch 6,3 und 5,1% aller Gestorbenen. Das Kindbettfieber bedingte 159 (0,4%) Todesfälle, und zwar starben an dieser Krankheit in den Städten 2,3, auf dem Lande 2,6 von je 1000 Wöchnerinnen.

858 Todesfälle wurden durch Verunglückung, 128 durch Selbstmord, 16 durch Mord verursacht.

Die Erkrankungsziffer an Lungenentzündung stieg während des Berichtsjahres bis zu einer seit 1852 nicht erreichten Höhe. Auch die Diphtherie war häufiger als jemals und trat besonders in Hedemarkens Amt, Trondhjems Amt und in Tromsø auf; Scharlach war in Christiania sehr verbreitet. Die Influenza, welche schon Ende 1889 in Norwegen Eingang gefunden hatte, erreichte im Januar 1890 ihren Höhepunkt; sie war über das ganze Land verbreitet und bedingte 51 609 Erkrankungen mit 806 Todesfällen.

Geimpft wurden 46 780 Personen, d. i. 77,6% der sich aus dem Durchschnitt der letzten 3 Jahre ergebenden Zahl von 60 191 Lebendgeborenen.

Es gab im Lande 696 Aerzte, 887 Hebammen, 80 Zahnärzte, 655 Impfgehülfen, 100 Apotheker und 47 Krankenhäuser.

Gesetzgebung u. s. w.

Preußen. Provinz Schlesien. Reglement zur Ausführung der Bestimmungen des Gesetzes vom 22. April 1892 (Ges.-Samml. S. 90), betr. die Entschädigung für an Milzbrand gefallene Thiere.

Vom 9. März 1893. (Amtsbl. d. Reg. z. Oppeln S. 172.)

Auf Grund des Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 22. April 1892, betreffend die Entschädigung für an Milzbrand gefallene Thiere treten für die Provinz Schlesien die nachstehenden Vorschriften in Kraft:

§ 1. Für an Milzbrand oder Rauschbrand gefallene Pferde (Pferde, Esel, Maulthiere oder Maulesel) und Rindviehstücke, oder für getödtete Thiere dieser Gattungen, welche sich bei der thierärztlichen Obduktion als mit Milzbrand oder Rauschbrand behaftet erweisen, wird von dem Provinzialverbande eine Entschädigung nach folgenden Grundsätzen gewährt.

§ 2. Die Entschädigung beträgt vier Fünftel des durch Schätzung festgestellten gemeinen Werthes des Thieres.

Unter dem „gemeinen Werth" des Thieres wird derjenige Werth verstanden, welchen dasselbe vor dem Tode unter Zugrundelegung des Gebrauchszweckes, des Alters und Ernährungszustandes gehabt hat, ohne Rücksicht auf den Minderwerth, welchen das Thier dadurch erleidet, daß es mit der Seuche behaftet ist.

Auf die zu leistende Entschädigung wird die aus Privatverträgen zahlbare Versicherungssumme zu vier Fünfteln angerechnet.

§ 3 lautet wie § 2 des gleichnamigen Reglements für die Provinz Brandenburg vom 4. März 1893 (Veröff. S. 588).

§ 4 lautet wie § 3 a. a. O., nur ist in Absatz 1 und 3 bezüglich des Wortes „Thier" die Mehrzahl mit den zugehörigen Satzänderungen angewandt worden.

§ 5 lautet wie § 4 a. a. O., jedoch ist in Absatz 2 statt eine blutige Operation zu lesen „blutige Operationen", sowie am Schluß statt worden ist „werden".

§ 6. Zur Bestreitung der zu leistenden Entschädigungen und der Kosten der Schätzungen für an Milzbrand oder Rauschbrand gefallene Pferde, Esel, Maulthiere und Maulesel oder für getödtete Thiere dieser Gattung, welche sich bei der thierärztlichen Obduktion als mit Milzbrand oder Rauschbrand behaftet erweisen, sowie zur Bestreitung der Kosten der Erhebung und Verwaltung der Beiträge wird für sämmtliche in der Provinz vorhandene Pferde, Esel, Maulthiere und Maulesel, einschließlich der Fohlen, von den Besitzern derselben nach Bedürfniß eine Abgabe erhoben.

§ 7. Zur Bestreitung der zu leistenden Entschädigungen und der Kosten der Schätzungen für an Milzbrand oder Rauschbrand gefallene Rindviehstücke oder für getödtete Thiere dieser Gattung, welche sich bei der thierärztlichen Obduktion als mit Milzbrand oder Rauschbrand behaftet erweisen, sowie zur Bestreitung der Kosten der Erhebung und Verwaltung der Beiträge wird für jedes in der Provinz vorhandene Stück Rindvieh, mit Ausschluß der unter 14 Tage alten Kälber, von den Besitzern derselben nach Bedürfniß eine Abgabe erhoben.

§§ 8 u. 9 lauten wie §§ 9 u. 10 a. a. O., nur ist in ersterem statt §§ 5 und 6 zu setzen „§§ 6 und 7", in letzterem statt der in Klammern stehenden Zahlen 5 bezw. 6 „6" bezw. „7".

§ 10 hat denselben Wortlaut wie § 11 a. a. O. mit folgenden Abweichungen: An den 1. Absatz ist angefügt „welcher der Genehmigung des Ober-Präsidenten bedarf". Im 2. Absatz sind weggefallen die Worte „der Kreise oder städtischen Korporationen".

§ 11. Die Erhebung der Abgaben, welche ebenfalls in Verbindung mit den für Rotz- und Lungenseuche zu erhebenden Abgaben und nach den hierfür gegebenen Vorschriften vom 31. Mai 1884 zu erfolgen hat, werden die nach § 10 des Reglements vom 26. Februar 1884 (Amtsblatt der Königl. Regierung zu Breslau S. 129), zu Liegnitz S. 95, zu Oppeln S. 138) aufgestellten Verzeichnisse des Pferde- und Rindviehbestandes zu Grunde gelegt.

§ 12 ist gleichlautend mit § 13 a. a. O.

§ 13 stimmt mit § 14 a. a. O. überein, nur ist am Eingange statt Landesdirektor gesetzt „Landeshauptmann" sowie im vorletzten Absatz statt §§ 2, 3 und 4 „§§ 3, 4 und 5." — 5) lautet „wer der zum Empfang der Entschädigung Berechtigte ist".

§ 14 lautet wie § 15 a. a. O., jedoch ist in a. und b. statt für jeden angefangenen Kilometer zu lesen „für jedes angefangene Kilometer". Zugefügt ist:

III. In Breslau erhalten die Schiedsmänner außer der zu Nr. I bestimmten Vergütung die durch Vorlegung der Droschkenmarken oder anderweit glaubhaft nachgewiesenen Auslagen für die stattgehabte Benutzung des öffentlichen Fuhrwerks ersetzt.

§ 15 lautet wie § 16 a. a. O.

§ 16 lautet wie § 17 a. a. O., jedoch ist statt Landesdirektor bezw. Landesdirektors zu lesen „Landeshauptmann" bezw. „Landeshauptmanns".

§ 17. Das gesammte Rechnungswesen unterliegt den für die Verwaltung des Provinzialvermögens bestehenden Vorschriften.

Alljährlich sind in Verbindung mit der gemäß § 14 des Reglements vom 26. Februar 1884 zu veröffentlichenden Uebersicht auch die auf Grund dieses Reglements geleisteten Ausgaben und erhobenen Abgaben von dem Landeshauptmann zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Der Provinzial-Landtag der Provinz Schlesien.
Fürst von Hatzfeldt.

Vorstehendes von dem XXXV. Schlesischen Provinzial-Landtage in der Sitzung am 9. März d. J. beschlossene Reglement wird hiermit gemäß der Bestimmung in Artikel I Ziffer 4 des Gesetzes vom 22. April 1892, betreffend die Entschädigung für an Milzbrand gefallene Thiere, genehmigt.

Berlin, den 8. Mai 1893.

Unterschriften wie a. a. O.

Preußen. Reg.-Bez. Magdeburg. Verordnung, Besichtigung von Droguenhandlungen betr.

Vom 4. Juli 1893. (Vgl. S. 519.)

Die Revisionen der Droguen-, Farbe- und Materialhandlungen behufs Ausführung der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 27. Januar 1890, betreffend den Verkehr mit Arzneimitteln, und der Polizeiverordnung vom 20. März 1879, betreffend den Verkehr mit Giftwaaren, gehören, unbeschadet des Rechts, auch im landespolizeilichen Interesse außerordentliche Revisionen abhalten zu lassen, zu den Funktionen der Ortspolizeiverwaltung.

Bisher sind die in Rede stehenden Revisionen in dem diesseitigen Regierungsbezirk fast ausschließlich durch den Regierungs- und Medizinalrath und dessen pharmazeutischen Begleiter gelegentlich der Apothekenbesichtigungen zur Ausführung gelangt. Es hat sich indessen die Nothwendigkeit herausgestellt, eine strengere und öftere Kontrole der den Kleinhandel mit Arzneiwaaren und Giften betreibenden Drogisten einzuführen, zu welchem Zwecke ich hierdurch Folgendes anordne:

1. Sämmtliche Droguenhandlungen sind jährlich einmal unter Zuziehung eines Sachverständigen (Arzt, Apotheker) durch die Ortspolizeibehörde einer unvermutheten eingehenden Revision zu unterziehen.

2. In denjenigen Städten, in welchen sich ein Kreisphysikus befindet, ist dieser jedesmal als Sachverständiger zuzuziehen.

3. Die Revisionen haben sich darauf zu erstrecken, zu prüfen, ob die Bestimmungen der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 27. Januar 1890 und der Polizeiverordnung vom 20. März 1879 befolgt sind.

4. Ueber die Revisionen sind Verhandlungen aufzunehmen, welche mit einem Berichte der Ortspolizeibehörde über das auf Grund der Revision Veranlaßte bis zum 1. November jeden Jahres hier einzureichen sind.

Besonders zu erwähnen ist jedesmal, ob und in welcher Höhe Polizei- oder gerichtliche Bestrafungen erfolgt und in welcher Art die vorgefundenen Gesetzwidrigkeiten beseitigt worden sind.

Die durch die Zuziehung der Medizinalbeamten oder anderer Sachverständigen zu den qu. Revisionen entstehenden Kosten fallen nach § 8 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizeiverwaltung den betreffenden Gemeinden zur Last.

Euer Hochgeboren / Hochwohlgeboren wollen hiernach die Polizeiverwaltungen der Städte unter 10 000 Einwohnern mit Anweisung gefälligst versehen.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: Bodenstein.

An sämmtliche Herren Landräthe, den Herrn Oberbürgermeister in Halberstadt und die Polizeiverwaltungen in den Städten mit mehr als 10 000 Einwohnern.

Preußen. Reg.-Bez. Schleswig. Polizeiverordnung, betr. die Abfuhr und Entwässerung der Schlachtereien in den Städten. Vom 11. April 1893. (Amtsbl. S. 235.)

Auf Grund der §§ 137 und 189 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 — G.-S. S. 195 — und in Gemäßheit der §§ 6, 12 und 13 der Verordnung über die Polizeiverwaltung in den neuerworbenen Landestheilen vom 20. September 1867 (G.-S. S. 1529) bezw. §§ 7, 13 und 14 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung im Herzogthum Lauenburg vom 7. Januar 1870 (Offiz. Wochenblatt S. 13) verordne ich nach erfolgter Zustimmung des Bezirksausschusses für sämmtliche Städte des Regierungsbezirks was folgt:

§ 1. Zur Aufnahme der unreinen Abwässer beim Schlachten und beim Reinigen der Schlachträume ist für jede Schlachterei eine aus Mauerwerk in Cementmörtel hergestellte, undurchlässige und mit gut schließendem Deckel versehene Grube anzubringen, welche bei einer Tiefe von mindestens 0,8 m von einer Lehmumstampfung von mindestens 30 cm Stärke umgeben sein muß. Die inneren Flächen der Seitenmauern und des Bodens sind mit Cementputz zu versehen.

§ 2. Zur Aufnahme der festen Schlachtabfälle, welche nicht mit anderen Abfällen gemeinschaftlich aufbewahrt werden dürfen, ist eine dichte, mit festanschließendem Deckel versehene Tonne oberirdisch aufzustellen.

In der Senkgrube (§ 1) sowie in Düngergruben und Düngerhaufen dürfen keine festen Schlachtabfälle untergebracht werden.

§ 3. Die Grube sowohl wie auch die Tonne (§ 2) sind im Sommer nach jedem Schlachttage, im Winter wenigstens zweimal wöchentlich zu entleeren und zu reinigen. Die Grube ist außerdem stets auch dann zu entleeren, wenn sie bis zu 8 cm unterhalb des Randes gefüllt ist.

Der Inhalt der Grube und der Tonne ist durch Abfuhr zu entfernen. Wo ausreichende Sielleitungen vorhanden sind, dürfen die flüssigen Abgänge nach genügender Klärung in dieselben abgeleitet werden.

In diesem Falle sind indessen Wasserverschlüsse anzubringen, durch welche das Aufsteigen übler Dünste aus den Sielleitungen in den Schlachtraum ausgeschlossen wird.

Die Abfälle sind, wenn nöthig eventuell auf Erfordern der Polizeiverwaltung zu desinfiziren.

§ 4. Die Abfuhr (§ 3) muß mittelst dichter Geräthe erfolgen, welche eine Verunreinigung der Straße ausschließen.

§ 5. Die Abflußrinne vom Schlachtraume nach der Grube für die flüssigen Abgänge ist wasserdicht herzustellen.

§ 6. Die Wände des Schlachtraumes sind in einer Höhe von mindestens 2 m über dem Fußboden mit Cement abzuputzen, mit Oelfarbe zu streichen und dauernd unter gutem Farbenanstrich zu halten.

§ 7. Der Fußboden des Schlachtraums ist mit einem mindestens 2 cm starken Cement-Estrich zu versehen.

§ 8. Spülwasser und sonstiges riechendes oder gefärbtes Wasser darf nicht in Gräben oder Straßenrinnsteine geleitet werden.

§ 9. Die Befugniß zur Dispensation von den vorstehenden Bestimmungen steht dem Regierungs-Präsidenten zu.

§ 10. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden mit Geldstrafe bis zu 60 ℳ, an deren Stelle im Unvermögensfalle entsprechende Haft tritt, bestraft.

§ 11. Diese Polizeiverordnung tritt am 1. Juni 1893 in Kraft.

Der Regierungs-Präsident.

Preußen. Provinz Hessen-Nassau. Polizeiverordnung über die Untersuchung des Schlachtviehes.

Vom 1. Juli 1892. (Amtsbl. d. Kgl. Reg. zu Kassel S. 181.)

Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetz-Samml. S. 195) und der §§ 6, 12 und 13 der Verordnung über die Polizeiverwaltung vom 20. September 1867 (Gesetz-Samml. S. 1529) wird nach erfolgter Zustimmung des Provinzialraths über die Untersuchung des Schlachtviehes für den Umfang der Provinz Hessen-Nassau Folgendes verordnet:

§ 1. Pferde, Maulthiere, Esel, Rindvieh, Schweine und Schafe, deren Fleisch zum Genusse für Menschen bestimmt ist, Schafe jedoch nur beim Schlachten zur Veräußerung, sind vor und nach dem Schlachten einer Untersuchung zu unterwerfen, von deren Ergebniß es abhängt, ob Fleisch und Eingeweide als Nahrungsmittel für Menschen verwendet werden dürfen.

§ 2. Die Untersuchung hat, wenn sie nicht durch einen Thierarzt erfolgt, durch den Schlachtviehbeschauer des Schaubezirks, in welchem geschlachtet werden soll, zu geschehen.

Sie muß durch einen Thierarzt ausgeführt werden

a) vor und nach dem Schlachten von Pferden, Maulthieren und Eseln,

b) nach der Nothschlachtung (§ 5) von Rindvieh, bei Knochenbrüchen oder sonstigen äußeren Verletzungen jedoch nur dann, wenn solche mehr als 12 Stunden vor der Nothschlachtung eingetreten sind.

In diesen Fällen darf ausnahmsweise in Orten, in welchen die Zuziehung eines Thierarztes wegen großer Entfernung seines Wohnortes oder schlechter Verbindung desselben mit dem Schlachtorte mit unverhältnißmäßigen Kosten verbunden wäre, die Untersuchung durch einen anderen Sachverständigen erfolgen, wenn ein solcher hierzu für jene Orte nach Maßgabe der hierunter folgenden Ausführungsvorschriften besonders bestellt ist.

§ 3. Wer ein Schlachtthier (§ 1) schlachten oder schlachten lassen will, hat dies rechtzeitig dem Schlachtviehbeschauer oder im Falle des letzten Absatzes des § 2 dem besonders bestellten Sachverständigen anzuzeigen oder einen Thierarzt zuzuziehen.

§ 4. Ohne Gestattung des Schlachtviehbeschauers, beziehungsweise des besonders bestellten Sachverständigen oder des Thierarztes darf weder Schlachtvieh (§ 1) geschlachtet, noch geschlachtetes Vieh abgehäutet, zerlegt oder verwerthet werden.

Auch darf vor der Untersuchung nach dem Schlachten kein Theil des geschlachteten Thieres beseitigt werden.

Die Gestattung des Schlachtens verliert ihre Gültigkeit, wenn nicht im Laufe des auf ihre Ertheilung folgenden Tages das Schlachten stattgefunden hat.

Das Fleisch, sowie die inneren Theile des geschlachteten Viehes dürfen nur dann zur menschlichen Nahrung veräußert oder verwendet werden, wenn und soweit dieselben von dem untersuchenden Schlachtviehbeschauer beziehungsweise besonders bestellten Sachverständigen oder Thierarzte hierzu für tauglich erklärt worden sind.

Alle von dem Schlachtviehbeschauer beziehungsweise dem besonders bestellten Sachverständigen oder dem Thierarzte als zur menschlichen Nahrung nicht geeignet bezeichnete Theile des geschlachteten Thieres sind nach dessen Anweisung, oder wenn das ganze Thier verworfen wird, nach Anweisung der Ortspolizeibehörde durch den Besitzer unschädlich zu beseitigen oder zu einer zulässigen gewerblichen Ausnutzung zu verwerthen.

§ 5. In Nothfällen ist das Schlachten (Nothschlachtung) ohne vorherige Anzeige, Untersuchung oder Gestattung erlaubt, das Schlachten von Pferden, Maulthieren und Eseln jedoch nur mit Genehmigung der Ortspolizeibehörde. Auch in solchen Fällen ist aber zum Abhäuten, Zerlegen und Verwerthen des geschlachteten Viehes die vorherige Gestattung des Schlachtviehbeschauers beziehungsweise des besonders bestellten Sachverständigen oder des Thierarztes einzuholen und gelten die im § 4 hinsichtlich des geschlachteten Viehes getroffenen Bestimmungen.

§ 6. Wer frisches Fleisch von auswärts geschlachtetem Vieh (§ 1) in einen Ort zum Zwecke des Verkaufs einführt, sowie wer solches Fleisch zum Weiterverkaufe oder zur Verwendung in Gast- oder Speisewirthschaften bezieht, hat durch eine amtliche Bescheinigung den Nachweis zu führen, daß dieses Fleisch von einem Thiere herrührt, welches beschaut und gesund befunden worden ist.

Kommt das Fleisch aus einem Orte, in welchem amtliche Schlachtviehbeschau nicht eingeführt ist, so bedarf es einer Bescheinigung der Ortspolizeibehörde des Ursprungsortes, daß an demselben ansteckende Krankheiten der betreffenden Viehgattung nicht herrschen auch von einer Krankheit des Stücks, von welchem das Fleisch herrührt, nichts bekannt sei.

§ 7. Für die Ausführung der Schlachtviehbeschau sind die hierunter folgenden Vorschriften maßgebend.

§ 8. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Polizeiverordnung, sowie der nachfolgenden Ausführungsvorschriften werden für jeden Fall mit Geldstrafe von drei bis zu sechszig Mark geahndet, falls nicht nach anderen gesetzlichen Bestimmungen auf eine höhere Strafe zu erkennen ist.

§ 9. Die Bestimmungen dieser Polizeiverordnung finden in den Gemeinden keine Anwendung, in welchen öffentliche Schlachthäuser bestehen, wenn und soweit durch vorschriftsmäßig erlassene Regulative das Schlachtvieh, sowie das von auswärts in den Gemeindebezirk eingeführte Fleisch einer Untersuchung durch Sachverständige gemäß § 2 des Gesetzes vom 18. März 1868 / 9. März 1881 (Gesetz-Samml. von 1868 S. 277, von 1881 S. 273) unterworfen ist.

§ 10. Diese Polizeiverordnung tritt mit dem 1. Oktober 1892 in Kraft.

Die in den einzelnen Theilen der Provinz zur Zeit gültigen, die Untersuchung des Schlachtviehes regelnden Bestimmungen sind mit demselben Tage aufgehoben.

Die Polizeiverordnungen über die Untersuchung der Schweine auf Trichinen werden durch diese Polizeiverordnung nicht berührt.

Kassel, am 1. Juli 1892.

Der Ober-Präsident.

Magdeburg.

Vorschriften

zur Ausführung der Polizeiverordnung über die Untersuchung des Schlachtviehes.

§ 1. Zur Untersuchung des Schlachtviehes werden Schaubezirke gebildet und für jeden derselben ein oder mehrere öffentliche Schlachtviehbeschauer und Stellvertreter bestellt.

Die Abgrenzung der Schaubezirke und die Bestellung der Schlachtviehbeschauer, sowie ihrer Stellvertreter erfolgt widerruflich nach Anhörung der betheiligten Gemeindevorstände durch den Landrath, in Städten mit mehr als 10 000 Einwohnern durch die Ortspolizeibehörde. Größere Gemeinden können in mehrere Schaubezirke eingetheilt, mehrere kleinere Gemeinden zu einem Schaubezirke vereinigt werden.

§ 2. In den Gemeinden, in welchen Thierärzte ihren Wohnsitz haben, ist diesen in der Regel das Amt des Schlachtviehbeschauers zu übertragen. Wo es an Thierärzten fehlt, sind andere unbescholtene und zuverlässige Personen, welche sich über ihre Befähigung durch ein Zeugniß des Kreisthierarztes auszuweisen haben, als Schlachtviehbeschauer beziehungsweise als Stellvertreter zu bestellen.

§ 3. In gleicher Weise werden für Orte oder Bezirke, in welchen die Voraussetzungen des letzten Absatzes des § 2 der Polizeiverordnung vorliegen, besondere Sachverständige bestellt, welche die Untersuchungen, die nach den Bestimmungen zu a und b jenes Paragraphen durch einen Thierarzt auszuführen sind, an Stelle des letzteren entweder allgemein oder nur in einer dieser Gattungen von Fällen vornehmen dürfen.

Dieselben haben sich über ihre Befähigung hierzu durch ein Zeugniß des Kreisthierarztes auszuweisen und sind womöglich aus der Zahl der Schlachtviehbeschauer zu entnehmen.

§ 4. Für die Prüfung einschließlich der Ausstellung des Zeugnisses nach § 2 oder 3 sind 4 ℳ, wenn die Prüfung für beide Fälle zusammen erfolgt 6 ℳ an den Kreisthierarzt zu entrichten.

Werden 2 oder 3 Bewerber zusammen geprüft, so ermäßigen sich vorstehende Sätze um ein Viertel. Mehr als 3 Bewerber dürfen nicht zusammen geprüft werden.

§ 5. Die Schlachtviehbeschauer und deren Stellvertreter sowie die gemäß § 3 bestellten Sachverständigen erhalten eine von dem Landrath beziehungsweise der Ortspolizeibehörde ausgefertigte Bestallungsurkunde und werden gemäß § 36 der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 von dem Landrathe beziehungsweise der Ortspolizeibehörde beeidigt.

In dieser Bestallung muß ausdrücklich die Widerruflichkeit derselben sowie im Falle des § 3 der Umfang der ertheilten Befugniß ausgesprochen sein.

Die Namen der Schlachtviehbeschauer und ihrer Stellvertreter werden mit Angabe des ihnen zugetheilten Schaubezirks, die Namen der nach § 3 bestellten Sachverständigen mit Angabe der Orte oder Bezirke, für welche sie bestellt sind, und des Umfangs der ihnen ertheilten Befugnisse durch das Kreisblatt beziehungsweise durch das zu den ortspolizeilichen Bekanntmachungen bestimmte Blatt veröffentlicht und in der Gemeinde, soweit es diese angeht, in ortsüblicher Weise bekannt gemacht.

§ 6. Jeder Schlachtviehbeschauer beziehungsweise Sachverständige (§ 3) ist verpflichtet, den an ihn gestellten Anträgen auf Untersuchung von Schlacht-

vieh innerhalb 6 Stunden — wobei die Nachtzeit von Abends 8 Uhr bis Morgens 4 Uhr in der Zeit vom 1. April bis 30. September, 6 Uhr in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März außer Betracht bleibt — nachzukommen, falls nicht dringende Hinderungsgründe vorliegen. Im letzteren Falle hat der Schlachtviehbeschauer seinen Stellvertreter sofort zu benachrichtigen, dem die gleiche Verpflichtung obliegt, unbeschadet des Rechtes des Nachsuchenden, die Anzeige in diesem Falle unmittelbar bei dem Stellvertreter zu erstatten.

§ 7. Der Schlachtviehbeschauer beziehungsweise Sachverständige (§ 3) oder Thierarzt darf das Schlachten nur gestatten, nachdem er sich durch die Untersuchung des lebenden Thieres überzeugt hat, daß es nicht an Krankheiten oder Verletzungen leidet, welche einen nachtheiligen Einfluß des Fleischgenusses auf die Gesundheit befürchten lassen.

§ 8. Findet der Schlachtviehbeschauer beziehungsweise Sachverständige (§ 3) oder Thierarzt an dem lebenden Thiere Zeichen einer solchen Krankheit oder Verletzung (§ 7), so darf er dessen Schlachtung nicht gestatten und muß von seinen Wahrnehmungen der Ortspolizeibehörde alsbald Anzeige machen. Besteht der Besitzer des Thieres auf dessen Schlachtung, so hat die Ortspolizeibehörde einen Thierarzt, oder wenn der Beschauende Thierarzt ist, den Kreisthierarzt heranzuziehen und auf Grund des von demselben zu erstattenden Gutachtens zu entscheiden.

§ 9. Nach dem Schlachten, aber vor dem Abhäuten und Zerlegen des Thieres hat der Schlachtviehbeschauer beziehungsweise Sachverständige (§ 3) oder Thierarzt dasselbe abermals, bei Nothschlachtungen — § 5 der Verordnung — erstmalig zu untersuchen. Findet er hierbei an dem Fleische oder den Eingeweiden Zeichen von Krankheiten oder Verletzungen, die einen nachtheiligen Einfluß des Fleischgenusses auf die Gesundheit befürchten lassen, so hat er dem Besitzer des Thieres die Verwendung und Veräußerung des Fleisches und der Eingeweide zu Nahrungsmitteln zu untersagen und der Ortspolizeibehörde Anzeige zu machen. Falls aber nur einzelne Theile des geschlachteten Thieres zu verwerfen sind, dem Besitzer über deren Beseitigung oder gewerbliche Ausnutzung gemäß § 4 der Polizeiverordnung Anweisung zu ertheilen.

Im Uebrigen finden sinngemäß die Vorschriften des vorigen Paragraphen Anwendung.

§ 10. Die Kosten der Nachschau in den Fällen der §§ 8 und 9 gehören zu den sächlichen Kosten der Ortspolizeiverwaltung, wenn das Schlachten, beziehungsweise die Verwerthung des geschlachteten Thieres als Nahrungsmittel gestattet wird.

§ 11. Wird das Schlachtthier gesund befunden und ist das Fleisch zum Verkaufe bestimmt, so hat der Beschauende dasselbe an mehreren Stellen, mindestens an Kopf, Schulterblättern, Rippenwandungen und Hinterschenkeln mit dem Abdruck eines Farbestempels zu versehen, welcher die Buchstaben S. B., wenn aber die Schau durch einen nicht als Schlachtviehbeschauer bestellten Thierarzt erfolgt ist, die Buchstaben T. B. trägt.

Für das Fleisch von Pferden, Maulthieren und Eseln ist ein Farbestempel zu verwenden, welcher, je nach dem die Schau von einem bestellten Sachverständigen (§ 3) oder von einem Thierarzte erfolgt ist, die Buchstaben R. S. B. oder R. T. B. trägt.

§ 12. Ueber die Anmeldungen und die Untersuchungen hat der Schlachtviehbeschauer, Stellvertreter beziehungsweise Sachverständige (§ 3) oder Thierarzt ein fortlaufendes Verzeichniß nach dem nachfolgenden Muster zu führen.

Er ist verpflichtet, das Verzeichniß der Polizeibehörde, dem Kreis- und dem Departementsthierarzt jederzeit auf Verlangen vorzulegen.

§ 13. Die dem Schlachtviehbeschauer oder seinem Stellvertreter für die Untersuchung eines Thieres vor und nach dem Schlachten zusammen zustehende Gebühr (Taxe) wird auf Grund des § 78 der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 festgesetzt wie folgt:

1. für ein Stück Rindvieh, ausschließlich der Kälber . . . . . 50 Pf.
2. für ein Schwein . . . . . 30 „
3. für ein Kalb oder Schaf . . . . . 20 „

Werden an demselben Tage mehrere Schlachtthiere derselben Art und desselben Besitzers untersucht, so ist für das zweite und jedes folgende Thier nur die Hälfte der Taxe zu entrichten.

Ist der Schlachtviehbeschauer zugleich Fleischbeschauer zur Untersuchung auf Trichinen, so steht ihm für die gesammte Untersuchung eines Schweines nur eine Gebühr von 1 ℳ zu.

Die den gemäß § 3 bestellten Sachverständigen für die Untersuchung eines Thieres in den Fällen zu a und b des § 2 der Polizeiverordnung zustehende Gebühr (Taxe) beträgt:

für ein Pferd, ein Maulthier, einen Esel oder ein Stück Rindvieh . . . . . 1 ℳ,
für ein Kalb . . . . . 40 Pf.

Die Bestimmung im zweiten Absatze findet auch hierbei Anwendung.

Eine Erhöhung der Taxe kann in besonderen Fällen für einzelne Bezirke und Orte der Landrath mit Zustimmung des Kreisausschusses, in den Städten mit mehr als 10 000 Einwohnern die Ortspolizeibehörde unter Zustimmung des Gemeindevorstandes anordnen.

Die vorstehenden Taxen umfassen die Untersuchungen vor und nach dem Schlachten, sind aber auch zu entrichten, wenn nur die eine oder die andere vorzunehmen ist.

Findet die Untersuchung nicht in dem Gemeindebezirke des Wohnortes des Schlachtviehbeschauers beziehungsweise Sachverständigen statt, so gebühren ihm außerdem noch 10 Pf. für jedes Kilometer des Hin- wie des Rückwegs, welche jedoch für jeden Tag und jeden Ort auch dann nur einmal erhoben werden dürfen, wenn mehrere Thiere eines oder mehrerer Besitzer untersucht werden. Auf die letzteren sind die Wegegebühren verhältnißmäßig zu vertheilen.

Kassel, am 1. Juli 1892.

Der Ober-Präsident.
Magdeburg.

Verzeichniß der Untersuchungen von Schlachtvieh. Muster zu § 12.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.
Laufende Nummer.	Tag und Stunde der Anmeldung.	Name und Wohnort des Besitzers des Schlachtviehs.	Bezeichnung des Schlachtviehs nach Art, Alter, Geschlecht und bei Pferden und Rindvieh Farbe.	Tag, Stunde und Ort der anberaumten Schlachtung.	Tag und Stunde der Vornahme der Untersuchung vor der Schlachtung.		Ergebniß der Untersuchung vor der Schlachtung.	nach der Schlachtung.	Angabe der Anordnungen im Falle einer Beanstandung und sonstige Bemerkungen.

Dienstanweisung

für Schlachtviehbeschauer und die gemäß § 2 der Polizeiverordnung vom 1. Juli 1892 und § 3 der dazu erlassenen Ausführungsvorschriften besonders bestellten Sachverständigen.

I. Im Allgemeinen.

§ 1. Die Schlachtviehbeschau muß bei Tageslicht vorgenommen werden.

Nur im Nothfalle darf die Untersuchung der lebenden Schlachtthiere, nicht aber auch die Besichtigung nach dem Schlachten bei genügendem Laternen- oder anderem künstlichen Lichte erfolgen.

II. Beschau des lebenden Schlachtviehs.

§ 2. Von dem Transporte erhitzte oder erschöpfte Schlachtthiere dürfen nicht untersucht und nicht geschlachtet werden.

Beides darf erst nach genügender Ruhe geschehen.

§ 3. Der Genuß des Fleisches eines Thieres läßt einen nachtheiligen Einfluß auf die Gesundheit befürchten (§ 7 der Ausführungsvorschriften), wenn die Untersuchung bei demselben eine der nachstehend aufgeführten Erscheinungen ergiebt:

1. mangelhafte oder aufgehobene Freßlust, in Verbindung mit anderen Krankheitserscheinungen,
2. Schüttelfrost oder Schweißausbruch,
3. Magerkeit, verbunden mit unreiner und schwer faltbarer Haut,
4. durchfälligen übelriechenden oder mit Blut gemischten Koth,
5. wunde mit schwarzbraunen harten Schorfen bedeckte oder eiternde Stellen an den Theilen des Körpers, an welchen die Haut unmittelbar über den Knochen (Hüften, Rippen, Schultern, Gelenke) liegt,
6. Lahmheiten, denen heiße Anschwellungen der Gelenke oder eiternde Wunden an denselben oder in deren Nähe zum Grunde liegen,
7. Knochenbrüche, bei welchen Knochensplitter durch die Haut gedrungen sind,
8. Verletzungen, welche die Wandungen der Brust- oder Bauchhöhle durchdrungen haben oder dies wenigstens vermuthen lassen,
9. Verletzungen der Gelenke, bei denen die Gelenkschmiere ausfließt und zwar wenn die Zustände unter 7 bis 9 länger als 12 Stunden bestehen, oder wenn die Thiere bereits durch Zittern Fieber verrathen,
10. Lahmheiten, denen Eiterungen oder Anschwellungen der letzten Zehenglieder (Hufe, Klauen) zum Grunde liegen,
11. Aufblähungen des Bauches (Trommelsucht).

§ 4. Die gleiche Befürchtung liegt vor, wenn die Untersuchung einer der nachstehend aufgeführten Erscheinungen ergiebt:

a) Bei Pferden.

1. Nasenausfluß jedweder Beschaffenheit,
2. Anschwellung der Drüsen im Kehlgange,
3. Beulen, Knoten, eiternde Stellen (Geschwüre) von jedweder Größe und an jedweder Körperstelle,
4. Anschwellung eines Fußes oder mehrerer von den sogenannten Kniegelenken ab nach aufwärts ohne Rücksicht auf deren Schmerzhaftigkeit,
5. Beschleunigtes Athemholen.

b) Bei Rindvieh.

1. Nasenausfluß, verbunden mit Trübung oder starkem Thränen der Augen,
2. Mehr oder weniger schmerzhafte Schwellungen oder Geschwülste an einzelnen Körperstellen,
3. Speichelfluß mit oder ohne Lahmgehen,
4. Uebelriechender Ausfluß aus der Geburtsöffnung oder ein besudelter Schwanz, der auf ersteren schließen läßt,
5. Erschwertes Athemholen, in Verbindung mit anderen Krankheitserscheinungen,
6. Anschwellung und Entzündung des Euters,
7. Aufgehobenes Wiederkauen.

c) Bei Kälbern.

1. Das Nichtvorhandensein der 8 Schneidezähne,
2. Geschwollene Gelenke,
3. Lahmheit auf dem einen oder dem anderen Fuße, es sei denn, daß dieselbe als durch Schläge, Stöße u. s. w. verursacht zweifellos ermittelt wurde,
4. Grauen übelriechenden Koth,
5. Nicht abgetrockneten Nabel.

d) Bei Schweinen.

1. Rothe oder blaurothe Färbung einzelner Abschnitte der Haut mit oder ohne Schwellung derselben,
2. Schwellung des Kopfes oder des Halses,
3. Uebelriechenden gelben oder blutigen Durchfall.

e) Bei Schafen.

1. Teigig sich anfühlende Anschwellungen der Haut am Unterkiefer oder vor der Brust (Kropf der Schäfer),
2. Pocken (an den nicht bewollten Körperstellen, — Innenfläche der Schenkel, Kopf — leicht erkennbar).

III. Beschau nach dem Schlachten.

§ 5. Ein nachtheiliger Einfluß auf die Gesundheit ist durch die Verwendung des Fleisches und der Eingeweide zur Nahrung nur alsdann nicht zu befürchten, wenn die Untersuchung bei jedem Organe die im Nachstehenden aufgeführte Beschaffenheit beziehungsweise Voraussetzung ergiebt.

1. Nach Abnahme der Haut muß das Aeußere des Schlachtthieres und beim Schweine der Speck von weißlicher Farbe mit einem geringen Stich ins Gelbliche oder Röthliche sein. Nirgends in dem Unterhautzellgewebe dürfen gelbe sulzige oder blutige Massen sich befinden; auch darf aus den beim Abhäuten durchschnittenen Blutadern nur noch wenig Blut geflossen sein.

2. Die Bauch- beziehungsweise Brusthöhle und der Herzbeutel dürfen nur ganz geringe Mengen einer wasserhellen, etwas gelblichen Flüssigkeit enthalten.

3. Die Außenfläche des Magens, Darmes und die innere Fläche der Bauchwandungen müssen glatt, glänzend und dürfen nirgends mit einander verwachsen sein, noch knötchen- beziehungsweise knotenartige Erhabenheiten zeigen. Auch dürfen diese Organe weder allgemein, noch in einzelnen Abschnitten blutig geröthet, noch mit kleineren oder größeren, nicht abspülbaren Blutflecken bedeckt sein.

4. Die Lymphdrüsen im Gekröse müssen weich sein und um ihrem Gewebe weder Knötchen noch Höhlen mit flüssigem oder breiigem oder käsigem Inhalt beim Durchschneiden erkennen lassen.

5. Die Leber, von bläulich brauner oder röthlich brauner Farbe, muß eine glatte, glänzende, ebene Oberfläche und scharfe Ränder haben und darf nirgends in ihrem Gewebe Höhlen, wie unter 4 beschrieben, oder Knoten zeigen.

6. Die Milz, von bläulich beziehungsweise röthlich grauer Farbe, muß schlaff sein; daher erscheint ihre Oberfläche weniger glatt und glänzend.

Das Gewebe darf beim Einschneiden nicht breiartig ausfließen und weder Knoten noch Höhlen, wie unter 4 beschrieben, zeigen.

7. Die Nieren, von röthlich grauer Farbe, müssen in einer mehr oder weniger starken, nicht blythaltigen Fettkapsel liegen, im Uebrigen weder Knoten noch Höhlen, wie unter 4 beschrieben, zeigen.

8. Die Harnblase darf keinen blutigen und

9. die Gebärmutter (Tragesack) keinen übelriechenden Inhalt haben.

10. Die Lungen müssen elastisch, von blaßröthlicher Farbe sein und ebenso, wie die innere Fläche der Brusthöhle, glatt und glänzend erscheinen.

Beim Ueberstreichen mit der Hand dürfen sich weder sandkornartige Knötchen, noch größere Knoten und Geschwülste bemerkbar machen.

11. Die im Theilungswinkel der Luftröhre zwischen beiden Lungenflügeln gelegenen Lymphdrüsen müssen von weicher und schlaffer Beschaffenheit sein und dürfen weder Knoten noch Höhlen, wie unter 4 beschrieben, enthalten.

12. Herz und Herzbeutel dürfen nicht mit einander verwachsen und weder mit punktförmigen, noch größeren schwarzrothen, nicht abspülbaren Flecken, weder innen noch außen, bedeckt sein, auch muß das Herz eine

gewisse Derbheit zeigen und nicht schlaff und glatt nach Eröffnung der Herzkammern zusammenfallen. Letztere dürfen nur eine geringe Menge Blut enthalten, welches zu festen Massen bereits geronnen ist, oder an der Luft gerinnt, oder, wenn flüssig, keine schwarze, theerartige Beschaffenheit mit Fettungen auf der Oberfläche zeigt.

§ 6. Die Verwendung des Fleisches und der Eingeweide zu Nahrungsmitteln ist noch zu untersagen:

1. wenn bei Pferden in der Luftröhre, am Kehlkopf, auf der Nasenscheidewand sich Narben, Verdickungen oder Geschwüre zeigen, oder eine oder die andere der Kopfhöhlen mit schleimigen oder eitrigen Massen angefüllt ist,

2. wenn bei Schweinen und Rindvieh im Fleische, in der Zunge oder im Herzen, welche Organe in jedem einzelnen Falle hierauf sorgfältig zu prüfen sind, hirsekorn- bis erbsengroße Wasserblasen (Finnen) sich finden.

Jedes vorstehend genannte Organ ist in jedem einzelnen Falle auf das Sorgfältigste in der betreffenden Richtung zu prüfen.

§ 7. Bei nothgeschlachteten Thieren ist von der Verwendung des Fleisches und der Eingeweide zur Nahrung ein nachtheiliger Einfluß auf die Gesundheit nur alsdann nicht zu befürchten,

1. wenn die Nothschlachtung durch Fleischwunden oder durch einen Knochenbruch veranlaßt wurde und die Voraussetzungen im zweiten Absatz der Nr. 9 des § 8 zutreffen,

2. wenn dieselbe durch eine Schwergeburt veranlaßt wurde, in Folge deren die äußeren Geburtstheile beziehungsweise Wege keine Verletzung noch Schwellungen und blaurothe Färbungen zeigen, und wenn das etwa noch im Tragesack vorhandene oder todt geborene Junge keine Spuren der Fäulniß zeigt, nicht aufgedunsen ist, noch beim Berühren die Deckhaare verliert,

3. wenn die Voraussetzungen des § 4 zwar nicht mehr festzustellen, dagegen diejenigen des § 5 vorhanden sind und insbesondere das Fleisch eine normale Farbe und Festigkeit hat.

§ 8. Werden auf oder in einem oder mehreren Organen der Brust- und Bauchhöhle größere als die im § 6 Nr. 1 erwähnten Wasserblasen, im Uebrigen aber weder Knötchen, noch Knoten oder Beulen eitrigen, jauchigen oder käsigen oder mörtelartigen Inhalts gefunden, so ist, nachdem die Blasen oder die mit denselben durchsetzten Organe beseitigt sind (§ 8 der Polizeiverordnung und § 9 der Ausführungsvorschriften) die Verwendung des Fleisches und der Eingeweide zur Nahrung zuzulassen, vorausgesetzt, daß sonst keine Gründe dagegen sprechen.

§ 9. Die Bestimmung des vorstehenden § 8 findet sinngemäße Anwendung auch noch in folgenden Fällen:

1. wenn die Leber mit weißen auf der Oberfläche sichtbaren Streifen durchzogen ist oder in den sogenannten Gallengängen sich glatte, graubraune Würmer finden (bei Rindern, Schafen, seltener Schweinen),

2. wenn sich in den Lungen, in den Verzweigungen der Luftröhre weiße fadenförmige, mehrere Centimeter lange Würmer in Schleim eingebettet (bei Schafen, Schweinen, selten Kälbern) finden,

3. wenn der Tragesack Früchte enthält.

Thierseuchen.

Verbreitung von Thierseuchen im Deutschen Reiche im Juli 1893.

(Nach amtlichen Mittheilungen; für Preußen und Braunschweig liegen Nachweisungen nur über Maul- und Klauenseuche vor.)

Fälle von Rotz (Wurm) sind festgestellt in 2 Gehöften von 1 Gemeinde des Oberamtsbezirks Nagold (Schwarzwaldkreis), in je 1 Gehöfte der Oberamtsbezirke Biberach, Wangen (Donaukreis), des Kreises Hildburghausen (Sachsen-Meiningen) und des Landrathsamtsbezirks Altenburg-Ostkreis (Sachsen-Altenburg).

Die Maul- und Klauenseuche hat gegen den Vormonat im Allgemeinen etwas abgenommen, namentlich in Sachsen, Baden, Hessen, in den thüringischen Staaten und in Elsaß-Lothringen. In Preußen und Bayern ist in mehreren Regierungsbezirken eine Abnahme, in mehreren anderen dagegen eine wesentliche Zunahme an verseuchten Gemeinden eingetreten.

Im Besonderen weisen eine nennenswerthe Abnahme auf die Regierungs- 2c. Bezirke Köslin, Posen, Oppeln, Kassel, Pfalz, Oberpfalz, Oberfranken, Mittelfranken, Leipzig, Donaukreis, Mannheim, die 3 hessischen Provinzen, ferner Sachsen-Weimar, Sachsen-Meiningen und Lothringen, eine stärkere Zunahme dagegen die Regierungs- 2c. Bezirke Gumbinnen, Marienwerder, Frankfurt, Merseburg, Erfurt, Arnsberg, Aachen, Oberbayern, Niederbayern, Schwaben, ferner Mecklenburg-Schwerin und Anhalt. Am stärksten betroffen waren nach Verhältniß der vorhandenen Gemeinden die Regierungs- 2c. Bezirke Erfurt, Arnsberg, Köln, Oberbayern, Niederbayern, Oberpfalz, Mittelfranken, Schwaben, Jagstkreis, Mannheim, die 3 hessischen Provinzen, ferner Mecklenburg-Strelitz, Anhalt, Waldeck und Lothringen, am schwächsten dagegen Stettin, Köslin, Posen, Breslau, Oppeln, Magdeburg, Schleswig, Kassel, Koblenz, Trier, Ober- und Unterfranken, Dresden, Leipzig, Donaukreis. — Verschont geblieben sind Sachsen-Weimar, Oldenburg, Sachsen-Koburg-Gotha, beide Schwarzburg, beide Reuß, beide Lippe, Lübeck, Bremen, ferner die Landeskommissärbezirke Freiburg, Karlsruhe und das Ober- und Unter-Elsaß; außerdem waren Ende Juli seuchenfrei die Regierungsbezirke Berlin, Stralsund, Lüneburg, Stade, Osnabrück, Aurich, Münster, Wiesbaden, Sigmaringen.

Lungenseuchefälle sind nicht gemeldet worden.

Ausbrüche von Schafräude sind ermittelt in je 1 Gemeinde von Unterfranken, des Jagstkreises und des Herzogthums Oldenburg.

Thierseuchen in Belgien im Jahre 1891.

(Nach dem Bulletin de l'agriculture 1892. Tome VIII, Livr. II et III.)

Der Rotz und Wurm ist in allen Provinzen, ausgenommen Limburg, zusammen in 107 Gemeinden, wovon allein 32 im Hennegau, aufgetreten. Der Gesammtverlust an Pferden infolge der Seuche betrug 218 (1890: 154), wovon 198 auf gefallene oder getödtete erkrankte und 15 auf getödtete verdächtige Pferde kommen. Von den einzelnen Provinzen sind betheiligt Hennegau mit 61, Brabant mit 49, Ostflandern mit 29, Lüttich mit 27, Namur mit 17, Luxemburg mit 14, Antwerpen mit 11 und Westflandern mit 5 Fällen. Speziell auf behördliche Anordnung sind 192 Pferde, nämlich 177 erkrankte und 15 verdächtige getödtet.

Die Lungenseuche ist in 259 Beständen von 170 Gemeinden in allen 9 Provinzen festgestellt worden. Als erkrankt haben sich 655 Stück Rindvieh erwiesen, gegen 893 im Vorjahre; dieselben sind sämmtlich getödtet oder gefallen. Außerdem wurden 91 der Seuche und 392 der Ansteckung verdächtige Thiere getödtet. Die Tödtung war behördlich angeordnet bei 586 erkrankten und den sämmtlichen verdächtigen Thieren. Der Gesammtverlust an Rindvieh beziffert sich auf 1188 gegen 1262 im Jahre 1891, wovon auf die Provinzen Lüttich 253, Luxemburg 251, Limburg 218, Hennegau 142, Brabant 127, Namur 100, Ostflandern 48, Antwerpen 3 und Westflandern 1 Stück entfallen. Die meisten Seuchenhöfe wiesen die Provinzen Lüttich (60), Brabant (49), Hennegau (39), Luxemburg (35), die wenigsten die Provinzen Antwerpen (2) und Westflandern (1) auf.

Die Tollwuth hat sich gleichfalls in sämmtlichen Provinzen gezeigt. Erkrankt und gefallen oder getödtet sind 174 Hunde, 11 Katzen, 19 Stück Rindvieh, 1 Schaf (oder Ziege), zusammen 205 Thiere; wegen Verdachts getödtet wurden 255 Hunde und 49 Katzen. Der Gesammtverlust an gefallenen und getödteten Thieren betrug sonach 509 gegen 532 im Vorjahre. Die Mehrzahl der wuthkranken Hunde ist aus den Provinzen

Die Rinderpest und die Sibirische Pest in Rußland im 4. Vierteljahr 1892.[1])

(Zusammengestellt nach den vom K. russischen Medizinal-Departement des Innern aufgestellten Verlustlisten über die gefallenen und getödteten Thiere.)

1. Die Rinderpest.

Betroffene Gouvernements und Gebiete.	Zahl des in den Verlustlisten für Oktober getödtet	Oktober gefallen	November getödtet	November gefallen	Dezember getödtet	Dezember gefallen
	gemeldeten Viehes.					
Kleinrußland. (4 Gouvernements)						
Poltawa	50	9	123	8	—	—
Charkow	1484	364	677	433	417	182
Südrußland. (4 Gouv., 1 Gebiet)						
Taurien	—	—	—	—	8	17
Jekatherinoslaw .	76	639	372	638	683	1538
Donisches Kosakengebiet	210	4713	292	5354	54	6245
Großrußland. (16 Gouvernements)						
Woronesch	26	11	140	66	104	29
Kursk	33	39	135	112	36	—
Ostrußland. (10 Gouv., 1 Gebiet)						
Astrachan	616	32	1148	77	968	45
Saratow	39	4	49	—	124	15
Nördlicher Kaukasus. (1 Gouv., 2 Gebiete)						
Stawropol . . .	725	356	1	1091	—	1673
Kuban	2	873	2	1377	8	1509
Terek	—	1068	—	857	—	678
Europ. Rußland .	3261	8108	2939	10013	2402	11931

In Transkaukasien und im asiatischen Rußland herrschte die Seuche in allen 3 Monaten in den Gouvernements und Gebieten Baku, Tiflis, Daghestan, Turgai, im Oktober in Jelisawetpol, im November in Semiretschinsk, im November und Dezember in Irkutsk und Akmolinsk.

2. Die Sibirische Pest (Milzbrand).

Länder	Zahl der Gouvernements und Gebiete	Zahl der in den Verlustlisten für Ottbr.	Novbr.	Dezbr.	Ottbr.	Novbr.	Dezbr.
		als betroffen gemeldeten Gouvernements u. Gebiete			als gefallen gemeldete Thiere		
Ostseeprovinzen nebst Ingermanland . . .	4	1	—	1	1	—	4
Polen	10	5	3	—	54	35	—
West- oder Weißrußland	8	5	3	2	73	9	43
Kleinrußland (Ukraine) . . .	4	4	3	4	205	35	58
Südrußland . .	5	3	3	3	142	77	33
Nordrußland . .	3	—	—	—	—	—	—
Großrußland . .	16	7	8	8	274	75	90
Ostrußland . . .	11	7	4	6	128	295	87
Nördl. Kaukasus	3	1	2	1	5	22	1
Europ. Rußland	64	33	26	25	882	548	316
Asiat. Rußland .	15	—	—	—	—	—	—
Transkaukasien .	8	—	—	—	—	—	—

[1]) Vgl. S. 388.

Ostflandern (57), Hennegau (39), Brabant (30) gemeldet. Von Tollwuth- und Verdachtsfällen sind 178 Gemeinden betroffen gewesen, wovon die meisten gleichfalls in Ostflandern (67), Hennegau (33) und Brabant (23). Von wuthkranken Hunden gebissen wurden 92 Personen, wovon in Ostflandern 35, Brabant 19, Westflandern 17, Hennegau 14, Lüttich und Limburg je 3, Namur 1 Person.

An Milzbrand erkrankt sind in 249 Gemeinden von allen Provinzen 44 Einhufer, 346 Stück Rindvieh, 9 Schafe, zusammen 399 Thiere gegen 157 im Jahre 1890. Die meisten Einhufer (38 Stück), Rindvieh (122) und Schafe (9) erkrankten in der Provinz Lüttich; demnächst das meiste Rindvieh in West- (90) und Ostflandern (79).

Der Rauschbrand ist bei 2 Einhufern und 175 Stück Rindvieh festgestellt worden. Betroffen waren 119 Gemeinden in allen 9 Provinzen. Am meisten heimgesucht waren Westflandern (67 Fälle) und Lüttich (66).

An Rothlauf erkrankten mehr als 2000 Schweine, 75 bis 80% derselben sind gefallen oder getödtet. Am heftigsten herrschte die Seuche in den Monaten April, Juli, September und Dezember.

Die Maul- und Klauenseuche ist in 47 Gemeinden von 8 Provinzen bei 878 Thieren festgestellt worden. Fast sämmtliche Fälle (867) wurden im I. Halbjahr, und während dieses Zeitraums die meisten in den Monaten März (510) und Mai (179) beobachtet. Die größte Verbreitung erlangte die Seuche im Hennegau (16 Gemeinden, 522 Erkrankungsfälle) und in Brabant (12 und 157), die geringste in Antwerpen, Lüttich und Luxemburg; verschont geblieben ist nur die Provinz Limburg.

Die bösartige Klauenseuche der Schafe ist in 16 Beständen von ebensoviel Gemeinden in 6 Provinzen bei 174 Thieren beobachtet worden. Verschont geblieben sind die Provinzen Hennegau, Lüttich und Limburg; in Westflandern ist nur ein vereinzelter Fall vorgekommen.

An Räude sind 2415 Schafe (gegen 1033 im Vorjahre), in 10 Beständen von ebensoviel Gemeinden der Provinzen Antwerpen, Brabant, Hennegau, Lüttich und Luxemburg erkrankt. Die Mehrzahl der räudigen Schafe ist in den Provinzen Antwerpen (1761) und Brabant (400) vorgekommen; im Hennegau wurden nur 2 Fälle festgestellt.

Die Tuberkulose ist in den Jahren 1889 bis einschl. 1891 bei 12 846 Stück Rindvieh ermittelt worden. Hiervon entfallen auf den Hennegau 2700, auf Lüttich 2307, Brabant 2151, Ostflandern 1440, Namur 1350, Westflandern 1050, Luxemburg 660, Limburg 600 und Antwerpen 588 Fälle.

Im Berichtsjahre wurden 67 597 zum Viehtransport benutzte Eisenbahnwagen desinfizirt.

Veterinär-polizeiliche Maßregeln.

Deutsches Reich. (Vgl. S. 521.) Nach dem am 22. August ausgegebenen Verzeichniß Nr. 8 ist die Einfuhr von Rindvieh nach Deutschland aus folgenden von der Lungenseuche betroffenen Sperrgebieten (vgl. Veröff. 1892 S. 945) zu untersagen:

A. Oesterreich: Böhmen II., V. und VIII. Sperrgebiet; Mähren II. Sperrgebiet; Niederösterreich I. Sperrgebiet.

B. Ungarn: Die Komitate Arva, Zips, Saros, Liptau, Thurocz, Trentschin, Neutra, Bars, Hont, Nograd und Preßburg.

Preußen. Erlaß des Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten an die Regierungspräsidenten zu Königsberg, Gumbinnen, Marienwerder, Bromberg, Posen, Oppeln. Vom 16. August 1893.

Die in neuerer Zeit bemerkbar gewordene umfangreiche Einfuhr von Heu und Stroh aus Rußland erweckt die Befürchtung, daß mit diesen als Träger des Ansteckungsstoffes von Viehseuchen bekannten landwirth-

schaftlichen Produkten das Kontagium der Rinderpest und anderer Seuchen eingeschleppt werden kann, da es unmöglich ist, festzustellen, ob das zur Einfuhr gelangende Heu und Stroh aus seuchenfreien Gegenden Rußlands kommt. Es liegt vielmehr die Annahme nahe, daß diese Produkte wegen ihres zeitigen hohen Preisstandes aus immer ferneren Gegenden Rußlands werden bezogen werden, in welchen notorisch die Rinderpest beständig herrscht oder deren zeitweiliges Auftreten nach bisherigen Erfahrungen in Ermangelung von statistischen Seuchenberichten vermuthet werden muß.

Zur Verhütung der Seucheneinschleppung erscheint es daher im Sinne der Bestimmungen des § 4 der Revidirten Instruktion zum Rinderpestgesetz vom 9. Juni 1878 (Reichsgesetzbl. S. 147) nothwendig, die Einfuhr von Heu und Stroh aus Rußland bis auf weiteres zu verbieten.

Demgemäß ersuche ich Euer Hochwohlgeboren ergebenst, eine dieses Verbot aussprechende Anordnung sofort für den dortigen Verwaltungsbezirk zu erlassen und durch das Amtsblatt zu publiziren, auch für die entsprechende Benachrichtigung der Steuerbehörden zu sorgen und die betheiligten Polizeiverwaltungen mit der erforderlichen Anweisung zu versehen.

Das Inkrafttreten des Verbots ist auf den Beginn des 25. d. M. festzusetzen, bis zu welcher Zeit das in den näheren und nicht so häufig von der Rinderpest betroffenen Theilen bereits angekaufte Heu und Stroh zur Einfuhr gebracht sein kann.

Mit Rücksicht darauf, daß in einigen Grenzgegenden diesseitige Landwirthe das auf ihren jenseits der Grenze belegenen eigenen oder angepachteten Grundstücken gewonnene Heu und Stroh für ihren diesseitigen Wirthschaftsbetrieb gebrauchen oder für diesen Betrieb von in der Nähe der Grenze angesessenen jenseitigen Landwirthen alljährlich Heu und Stroh zu kaufen pflegen, ermächtige ich Euer Hochwohlgeboren, in solchen Fällen ausnahmsweise die Einfuhr dieser Futtermittel in dem durch das wirthschaftliche Bedürfniß des betreffenden Landwirths bedingten Umfange noch nach dem Inkrafttreten des Einfuhrverbots zu gestatten, sofern die Seuchenfreiheit des Herkunftsbezirks zweifellos ist.

Je drei Exemplare der erlassenen Anordnung sind mir und dem Reichsamt des Innern schleunigst zu überreichen.

Berlin, den 16. August 1893.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen u. Forsten.
von Heyden.

Nachträglich hat der Minister die Regierungspräsidenten der östlichen Grenzbezirke ermächtigt, die Einfuhr von Heu und Stroh aus Rußland noch bis zum 2. September einschl. zu gestatten, wenn von den Importeuren glaubhaft nachgewiesen wird, daß diese landwirthschaftlichen Produkte nicht aus den seuchenverdächtigen inneren russischen Gebietstheilen, sondern aus seuchenfreien Gegenden russisch-polnischen Landes stammen.

Die entsprechenden Verordnungen sind erlassen vom Regierungspräsidenten zu Oppeln am 17. und 24. August (Amtsbl. S. 328 und 344), zu Bromberg am 21. August (Amtsbl. Beilage zu Nr. 34), zu Posen am 18. August (Amtsbl., Extrabl. zu Nr. 33).

Desgl. Reg.-Bez. Merseburg. Verfügung vom 25. Juli 1893.

Euer Wohlgeboren ersuche ich unter Aufhebung der von der Königlichen Regierung hierselbst erlassenen Rundverfügung vom 26. Februar 1877 ergebenst, von dem Ausbruche des Rotzes, der Beschälseuche, des Bläschenausschlags und der Räude unter einem bis dahin seuchenfreien Pferdebestande, sowie von dem Erlöschen dieser Seuchen und jedem Fall von Rotzverdachte unter einem rotzfreien Pferdebestande die Königliche Gestüt-Direktion zu Kreuz bei Cröllwitz gefälligst sofort in Kenntniß zu setzen.

Ist in einem solchen Rotzverdachtsfalle der Seuchenausbruch oder die Unverdächtigkeit festgestellt worden, so ist dies der genannten Gestüt-Direktion gleichfalls unverzüglich mitzutheilen.

Der Regierungs-Präsident.

An sämmtliche Kreisthierärzte des Bezirks.

Desgl. Reg.-Bez. Wiesbaden. Bekanntmachungen vom 25. Juli 1893.

a) (Amtsbl. S. 327.)

Landwirthschaftlichen Vereinen und Genossenschaften kann die Einfuhr von Rindvieh aus Holland zu Zuchtzwecken unter nachstehenden Bedingungen gestattet werden.

Es folgen die Bedingungen wörtlich wie auf S. 575 unter Oppeln mit folgenden Abweichungen:

In 1. fehlt Absatz 2.

2. lautet im 2. Absatz hinter zugelassenen Thiere „von dem Regierungspräsidenten mit Anweisung zu versehen ist. Letzterem hat der beamtete Thierarzt, der die Untersuchung an der Grenze ausgeführt hat, die Anzahl der eingelassenen Rindviehstücke gleich nach Beendigung der Untersuchung anzuzeigen.

Der Schluß lautet:

Anträge von landwirthschaftlichen Vereinen und Genossenschaften sind bei dem Unterzeichneten durch Vermittelung der betr. Landräthe bezw. Polizeipräsidenten anzubringen.

Der Regierungs-Präsident.

b) (Ebd. S. 328.)

Nachdem von dem Herrn Reichskanzler das Verzeichniß derjenigen Städte, in deren Schlachthäuser die Einfuhr von Rindern und Schweinen aus Oesterreich-Ungarn gestattet wurde, mitgetheilt worden ist, ist von dem Herrn Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten, auf Grund der Ermächtigung des Bundesraths die fragl. Einfuhr an die nachstehenden Bedingungen geknüpft worden:

1. Die Thiere müssen an der Grenze mit Ursprungs- und Gesundheitszeugniß sowie mit der Bescheinigung darüber versehen sein, daß am Herkunftsorte innerhalb der letzten 8 Monate ein Lungenseuchefall nicht aufgetreten ist.

Bezüglich der Einfuhr von Schweinen aus Oesterreich-Ungarn sind die Zeugnisse unter Bezeichnung der Thiere nach Stückzahl, Gattung (Race), Farbe, sonstigen äußeren Kennzeichen und nach dem Orte der Herkunft von der zuständigen Orts- oder Polizeibehörde auszustellen und mit der Bescheinigung eines staatlich angestellten, oder von der Staatsbehörde hierzu besonders ermächtigten Thierarztes darüber zu versehen,

a) daß die Thiere von ihm untersucht und gesund befunden worden sind,

b) daß am Herkunftsorte und in den Nachbargemeinden innerhalb der letzten 40 Tage vor der Absendung eine auf Borstenvieh übertragbare Seuche nicht geherrscht hat.

Ist das Zeugniß nicht in deutscher Sprache ausgefertigt, so ist demselben eine amtlich beglaubigte deutsche Uebersetzung beizufügen. Die Gültigkeit dieser Zeugnisse erstreckt sich auf 8 Tage. Läuft diese Frist während des Transportes ab, so ist, damit die Zeugnisse weitere 8 Tage gelten, das Vieh von einem beamteten Thierarzt von neuem zu untersuchen und der Befund auf dem Zeugnisse zu vermerken.

2. Beim Eintritt in das deutsche Gebiet müssen die Thiere durch beamtete Thierärzte untersucht und gesund befunden worden sein.

Wenn unter ihnen bei der grenzamtlichen Untersuchung eine Seuche festgestellt wird, müssen sämmtliche Thiere von der Weiterbeförderung ausgeschlossen werden.

3. Die Thiere müssen direkt und ohne Umladung in plombirten Wagen bis zu ihrem Bestimmungsorte mit der Eisenbahn überführt und dort auf einer für anderes Vieh nicht zu benutzenden Rampe ausgeladen werden.

Die Ueberführung von der Ausladerampe in die Räume des Schlachthauses muß mittelst gut schließender Wagen erfolgen, sofern die Rampe nicht unmittelbar neben dem Schlachthause belegen sein sollte.

4. In den betreffenden Schlachthäusern müssen die

Thiere alsbald geschlachtet, bis dahin aber von anderem Vieh getrennt gehalten und aus dem Schlachthause lebend nicht entfernt werden.

Der Regierungs-Präsident.

Anhalt. Bekanntmachung der Herzogl. Regierung, Abth. des Innern, vom 16. August 1893. (Staatsanz. Nr. 197.).

Nachdem die Maul- und Klauenseuche in den Niederlanden in jüngster Zeit eine erhebliche Abnahme erfahren hat, ist vom Königlich Preußischen Herrn Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten mit Zustimmung des Herrn Reichskanzlers die Einfuhr von Rindern zu Zuchtzwecken aus diesem Lande den landwirthschaftlichen Vereinen und Genossenschaften unter nachstehenden Bedingungen gestattet worden:

Die Bedingungen sind dieselben, wie S. 575 unter Oppeln abgedruckt, nur fehlen in Nr. 2 Abs. 2 die Worte „welche . . . . versehen werden wird".

Der Schluß lautet:

Nach Mittheilung des Herrn Reichskanzlers ist die Königlich Preußische Verwaltung bereit, auch diesseitigen Vereinen und Genossenschaften den Bezug niederländischer Zuchtrinder durch unsere Vermittelung zu gestatten. Desfallsige Anträge sind uns unter spezieller Angabe der zur Einfuhr bestimmten Anzahl Zuchtthiere mit dem durch Verordnung des Herzoglichen Staats-Ministeriums vom 19. März 1888[1]) vorgeschriebenen Atteste der Ortspolizeibehörde durch die Herzoglichen Kreisdirektionen einzureichen.

Rechtsprechung.

Wiederholte Bestrafung aus § 14 Absatz 2 des Impfgesetzes vom 8. April 1874 wegen unterlassener Impfung ist zulässig.

Urtheil des Kgl. preuß. Kammergerichts zu Berlin vom 10. November 1892 wider Maler H. S. zu Berlin.

Der Strafsenat des Königlichen Kammergerichts zu Berlin hat in der Sitzung vom 10. November 1892 für Recht erkannt:

daß die Revision des Angeklagten gegen das Urtheil der achten Strafkammer des Königl. Landgerichts I zu Berlin vom 18. Juli 1892 zurückzuweisen und dem Angeklagten die Kosten des Rechtsmittels aufzuerlegen.

Gründe:

Die Revision des Angeklagten, welche Verletzung materieller Rechtsgrundsätze, insbesondere der §§ 1, 4, 6, 12, 14 des Impfgesetzes vom 8. April 1874 rügt, ist unbegründet.

Die Rüge, daß die amtliche Aufforderung vom 31. Oktober 1891 nur der Vorschrift des § 12, aber nicht der des § 4 des Impfgesetzes vom 8. April 1874 entspreche, mithin nicht die Strafvorschrift des § 14 Absatz 2, sondern die des § 14 Absatz 1 des Impfgesetzes Platz greife, ist verfehlt. Ist auch der Wortlaut des zu der Aufforderung benutzten Formulars „durch Vorlegung des Impfscheines ꝛc." den Nachweis zu führen, daß das Kind mit Erfolg geimpft ist, in Uebereinstimmung mit § 12 des Impfgesetzes gefaßt, so ist darin implicite die Aufforderung zu finden, die bisher versäumte Impfung nachzuholen. Diese Aufforderung entspricht aber der Vorschrift des § 4, welcher wörtlich lautet:

„Ist die Impfung ohne gesetzlichen Grund (§§ 1 und 2) unterblieben, so ist sie binnen einer von der zuständigen Behörde zu setzenden Frist nachzuholen."

Es kam daher nicht der Absatz 1, sondern Absatz 2 des § 14 zur Anwendung.

Auch die fernere Rüge, daß die amtliche Aufforderung vom 31. Oktober 1891 eine ungesetzliche sei, weil Angeklagter nach § 6 des Impfgesetzes ein Recht auf unentgeltliche Impfung in einer öffentlichen Impfanstalt habe, diese Anstalten aber nur alljährlich in der Zeit von Anfang Mai bis Ende September geöffnet sein sollten, dieser Bestimmung mithin die Aufforderung widerspreche, weil sie erst am 31. Oktober mit einer Frist von nur 4 Wochen erlassen sei, ist nicht begründet. Der § 4 enthält keine Bestimmung darüber, zu welcher Zeit die Behörde die Frist zur Nachholung der Impfung zu bestimmen hat, und die Dauer der Frist ist lediglich ihrem Ermessen überlassen. Hatte Angeklagter die Zeit versäumt, um von der Impfung in einer öffentlichen Impfanstalt Gebrauch zu machen, so hat er sich die Folgen dieser Versäumniß selbst zuzuschreiben. Die in der Revisionsschrift angeführten Anordnungen des Großherzoglich Badischen Ministeriums des Innern in dem Erlasse vom 27. November 1887 können für Preußen nicht maßgebend sein.

Die längeren Ausführungen der Revision, durch welche unter Wiederholung der von den Gegnern der Impfung aufgestellten Ansichten die Behauptung zu begründen versucht wird, das Impfgesetz verordne physisch und moralisch Unmögliches, die Unmöglichkeit könne aber nicht durch Strafen erzwungen werden, richten sich lediglich gegen die Nothwendigkeit und Nützlichkeit dieses Gesetzes, deren Prüfung der richterlichen Beurtheilung entzogen ist.

Das Impfgesetz ist, obwohl der Entwurf im Reichstage von den Gegnern der Impfung bekämpft worden ist, auf verfassungsmäßigem Wege zu Stande gekommen und verkündet worden. Die Strafvorschriften desselben sind daher von dem erkennenden Richter zur Anwendung zu bringen, und Angeklagter muß sich ihnen als Deutscher, auch selbst gegen seine persönliche Ueberzeugung, unterwerfen. Er kann auch für seine Tochter eine Ausnahme von der im § 1 des Gesetzes ausgesprochenen Impfpflicht nicht beanspruchen, weil ihm die Ausnahmebestimmung des § 2, nämlich die Gefahr für Leben und Gesundheit des Impfpflichtigen nach ärztlichem Zeugniß, nicht zur Seite steht.

Ebensowenig gerechtfertigt ist der Angriff der Revision, welcher eine Verletzung des § 14 Absatz 2 des Impfgesetzes durch unrichtige Anwendung rügt. Die Entstehungsgeschichte des Impfgesetzes läßt klar erkennen, daß es sich bei der Schaffung dieses Gesetzes in der That darum handelte, ein Zwangsgesetz einzuführen, durch welches die in dem Gesetz bezeichneten Staatsangehörigen gezwungen werden sollten, die Impfung vornehmen zu lassen, und daß dieser Zweck gerade durch die Bestimmung des § 14 Absatz 2 erreicht werden sollte. Darauf weisen alle Aeußerungen der im Reichstage für und gegen dieses Gesetz aufgetretenen Redner hin. (Vgl. Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Deutschen Reichstages, I. Session 1874, Band I, Seite 102 bis 110, 220 bis 252, 255 bis 268, 336 bis 357; siehe insbesondere die Reden der Abgeordneten Dr. Löwe S. 103 ff.; Dr. Reichensperger S. 105 ff., 234; Dr. Zinn S. 235 ff.; des Bevollmächtigten zum Bundesrath, Ministerialraths v. Riedel, S. 237; der Abgeordneten Most S. 246; Miquel S. 250; Prinz Radziwill S. 264; Dr. Löwe S. 268; Dr. Merkle S. 337; Dr. Heine S. 338.)

Verfehlt sind die einzelnen Einwendungen der Revision, durch welche darzuthun versucht wird, daß der Reichstag durch seine Beschlüsse den Impfzwang, dessen Einführung der von der Regierung vorgelegte Gesetzentwurf unzweifelhaft beabsichtigte, beseitigt habe. Wenn in dieser Beziehung zunächst auf die Aenderung der ursprünglichen Ueberschrift „Gesetz über den Impfzwang" in „Impfgesetz" hingewiesen wird, so ergeben die Verhandlungen des Reichstages, daß diese Aenderung auf Antrag des Abgeordneten Dr. Löwe, mit Zustimmung des Präsidenten des Reichskanzleramts, Staatsministers Dr. Delbrück, lediglich deshalb vorgenommen worden ist, weil, wie der Abgeordnete Dr. Löwe bemerkte, das Gesetz „in der That das ganze Impfwesen in der Bevölkerung" ordnet, und nicht nur den „Impfzwang" regelt (siehe Stenographische Berichte Band I, S. 268).

Unrichtig ist es sodann, wenn die Revision sich darauf beruft, der dem jetzigen § 14 entsprechende § 16

[1]) Veröff. 1888 S. 248.

des Gesetzentwurfs habe garnicht den Zweck gehabt, eine indirekte Erzwingung der Impfung durch Geldstrafen zu ermöglichen, weil der § 15 der Regierungsvorlage die zwangsweise Vorführung zur Impfung gestattet habe, sodaß ein indirekter Zwang überflüssig gewesen sei; nachdem der § 15 des Entwurfs durch den Reichstag gestrichen worden sei, habe aber nicht nachträglich der in Rede stehende Paragraph jene Bedeutung erhalten können. Demgegenüber ist hervorzuheben, daß die Regierung auch für den Fall der Annahme des § 15 ihres Entwurfs doch ein sehr großes Interesse daran gehabt haben würde, daß ihr die Brechung des Widerstandes gegen die Impfung durch Geldstrafen in der im § 16 des Entwurfs angegebenen Weise gestattet worden wäre; denn der § 15 des Entwurfs lautete ja nur:

„Wenn ein Impfpflichtiger ohne gesetzlichen Grund der Impfung entzogen geblieben ist, und eine amtliche Aufforderung zu deren Nachholung sich fruchtlos erweist, so *kann* die Impfung mittels Zuführung zur Impfstelle erzwungen werden"

nicht aber: so *soll* die Impfung u. s. w. Es wären nun unzweifelhaft sehr wohl Fälle denkbar gewesen, in denen sich die Regierung zur Erzwingung der Impfung nicht leicht zu dem immerhin etwas harten Mittel der zwangsweisen Vorführung zur Impfung entschlossen haben würde, während die Verhängung einer einzelnen oder wiederholter Geldstrafen unbedenklich gewesen wäre.

Im Uebrigen wird die Auffassung der Revision widerlegt durch die in der ersten Berathung über das Gesetz gethanen Aeußerungen des Bevollmächtigten zum Bundesrath, Ministerialraths v. Riedel, und des Abgeordneten Dr. Löwe. Ersterer erklärte (Stenographische Berichte Band I, S. 103):

„Wenn endlich im Gesetzentwurf auch bestimmte Strafen vorgesehen sind, so war das erforderlich, um den einmal als richtig und nothwendig anerkannten Zwang auch durchzuführen."

Noch bezeichnender ist die Aeußerung des Abgeordneten Dr. Löwe (Stenographische Berichte Band I, S. 104):

„In Bezug auf den Impfzwang ist eine doppelte Methode in dem Gesetze. Einmal soll der Impfpflichtige, wenn er sich weigert, zwangsweise zur Impfung geführt werden; zweitens unterliegt er, resp. Eltern, Vormünder u. s. w. gewissen Strafen, die verhängt werden über die, welche die Impfung versäumen."

Hieraus geht hervor, daß die im Gesetzentwurf und damit also auch im § 16 desselben vorgesehenen Strafen in der That zur Erzwingung der Impfung dienen sollten.

Daß auch nicht etwa der Reichstag der Ansicht gewesen ist, durch die in der zweiten Berathung erfolgte Ablehnung der im § 15 des Entwurfs enthaltenen Bestimmungen sei der Impf*zwang* beseitigt worden, ergiebt sich aus den in der dritten Berathung, und zwar bei der Spezialdiskussion über den § 1 gethanen Aussprüchen der Abgeordneten Dr. Merkle und Dr Heine, welche beide Gegner des Gesetzes waren. Der Abgeordnete Dr. Merkle eröffnete seine Rede mit den Worten (Stenographische Berichte Band I, S. 337):

„Wir sollen endgültig über einen Gesetzentwurf entscheiden, der uns als ein Zwangsgesetz vorgelegt worden. Allerdings ist in der zweiten Lesung beschlossen worden, statt „Impfzwangsgesetz" zu setzen „Impfgesetz"; allein der Zwang durchzieht dieses Gesetz wie ein rother Faden von Anfang bis zu Ende und spricht sich derselbe bereits im ersten Paragraphen deutlich genug aus."

Der Abgeordnete Dr. Heine sagte (Stenographische Berichte Band, I S. 338):

„Ich bin der Ueberzeugung, daß das Strafgesetz, ein Impf*zwang*, wie er in unserem Gesetze beschlossen ist, ganz gewiß nicht zum Segen gereicht."

Aus alledem ist zu folgern, daß in Wahrheit durch das Impfgesetz ein Impf*zwang* eingeführt werden sollte und eingeführt worden ist, und daß die im § 14 des Impfgesetzes angedrohten Geldstrafen den Zweck haben, die Erzwingung der Impfung zu ermöglichen. Unbegründet sind ferner die Ausführungen der Revision, welche dahin gehen, auf Grund des § 14 Absatz 2 könne nur eine einmalige Strafe ausgesprochen werden. Daß dies keineswegs die Absicht der Regierung und des Reichstages bei der Beschlußfassung über das Gesetz war, ergiebt eine Bemerkung, welche der Abgeordnete Dr. Löwe gleich bei der ersten Berathung des Gesetzes machte. Dieselbe lautete (Stenographische Berichte Band I, S. 104):

„Der Herr Vertreter der Bundesregierungen hat Ihnen selbst gesagt, daß die viel mäßigeren Strafen, wie sie in dem bayerischen Gesetze für die erste Vaccination vorgesehen sind, ganz ausgereicht, ja daß sie sogar schon den Erfolg gehabt haben, daß der Widerwille gegen die Vaccination . . . immer geringer geworden ist. Die Strafen, welche lediglich in Geldstrafen bestehen, haben immer seltener in Anwendung gebracht werden müssen, und von einem eigentlichen Widerstreben ist jetzt, nachdem das Gesetz länger als zwei Generationen hindurch in Bayern bestanden hat, gar keine Rede mehr. In Bayern haben mäßige Geldstrafen also ausgereicht. Dieselben sind in der Weise normirt, daß zuerst eine kleine Strafe, im nächsten Jahre eine etwas größere Strafe, im darauffolgenden Jahre eine noch etwas größere Strafe, im darauffolgenden Jahre eine noch etwas größere, und so steigend verhängt wird."

Gegen diese Worte wurde während der ganzen Berathungen über das Gesetz von keiner Seite ein Widerspruch erhoben, sodaß die Annahme gerechtfertigt erscheint, daß sie die Ansicht des Reichstages von der Bedeutung des § 16 der Regierungsvorlage, des nachmaligen § 14 des Impfgesetzes, wiedergaben.

Wenn die Revision sich darauf stützt, die Worte „und trotz erfolgter amtlicher Aufforderung", welche in Folge eines Antrages des Abgeordneten Prinz Radziwill dem jetzigen § 14 eingefügt wurden, hätten eine Milderung der Regierungsvorlage enthalten, so beruht dies auf einem Irrthum; vielmehr bemerkte der Abgeordnete Dr. Löwe bei der Berathung über jenen Antrag des Prinzen Radziwill, er halte den vorgeschlagenen Zusatz für selbstverständlich und deshalb für überflüssig, habe aber nichts dagegen, wenn derselbe „der größeren Sicherheit wegen" angenommen werde (Stenographische Berichte Band I, S. 264).

Unzutreffend ist schließlich der letzte Einwand der Revision, es sei nicht die Nichtbefolgung der Aufforderung zur Impfung oder zu ihrer Nachholung, sondern „das Entzogengebliebensein" unter Strafe gestellt, dieser dauernde Zustand bleibe vollkommen der gleiche vor und nach der ersten Strafe, und werde durch sie in keiner Weise geändert. Wie die vorstehenden Erörterungen ergeben, stellt sich das Reichsimpfgesetz als ein Zwangsgesetz dar, welches die Impfung der deutschen Staatsangehörigen in den gesetzlich festgestellten Grenzen fordert, und welches die Unterlassung dieser Impfung unter Strafe stellt. Der Zweck eines derartigen Gesetzes ist aber unzweifelhaft der, durch die angedrohte Strafe den Widerspenstigen zu einem dem Gesetze entsprechenden Verhalten zu zwingen. Wenn die einmalige Bestrafung nicht zum Ziele geführt hat, sodaß das Gesetz durch die Fortdauer des ungehorsamen Verhaltens immer wieder von Neuem verletzt wird, so ist es in einem solchen Falle das Naturgemäße, daß der Versuch gemacht wird, durch eine nochmalige Bestrafung, welche für die nochmalige in der Fortdauer des Ungehorsams liegende Verletzung des Gesetzes verhängt wird, den erwünschten Erfolg zu erreichen, und daß dieser Versuch so oft wiederholt wird, als die erneute Verletzung des Gesetzes nach einer jedesmaligen Bestrafung stattfindet. Soll eine solche wiederholte Bestrafung nicht unbegrenzt stattfinden, so bedarf es einer ausdrücklichen Gesetzesvorschrift. Fehlt eine solche Beschränkung, wie im Reichsimpfgesetz, so kann die Strafe, unter Beobachtung der hierfür gegebenen Voraussetzungen, so oft wiederholt werden, als es die zu-

ständige Behörde für angemessen erachtet. Nach der Bestimmung des § 14 Absatz 2 des Impfgesetzes muß nun nach einer jeden Bestrafung eine neue amtliche Aufforderung zur Nachholung der Impfung ergehen. Wird diese nicht befolgt, so liegt darin, daß trotz dieser erneuten amtlichen Aufforderung der Impfpflichtige der Impfung entzogen bleibt, die neue strafbare Handlung.

Zu bemerken ist noch, daß das Königliche Oberlandesgericht zu Naumburg a./S. in dem Urtheil vom 10. Dezember 1885 in der Strafsache gegen Ehrhardt — S. 86/85 —, und in dem Urtheile vom 15. Oktober 1891 in der Strafsache gegen Born — S. 74/91 —, das Königliche Oberlandesgericht zu Köln in dem Urtheile vom 6. Februar 1891 in der Strafsache gegen Welsch und Genossen — S. 97/90 —, das Königliche Oberlandesgericht zu Breslau in dem Urtheile vom 26. Juni 1891 in der Strafsache gegen Holdt — S. 183/91 — und in dem Urtheile vom 18 Dezember 1891 in der Strafsache gegen Pick — S. 325/91 —, das Oberlandesgericht zu Frankfurt a. M. in dem Urtheile vom 18. Mai 1891 in der Strafsache gegen Hild — S. 8/91 — die hier in Rede stehenden Fragen in dem gleichen Sinne, wie es hier geschehen ist, entschieden haben, und zwar die Oberlandesgerichte zu Breslau und zu Frankfurt a. M. unter ausdrücklicher Aufgabe ihrer früheren entgegengesetzten Auffassung, wie dieselbe in dem Urtheile des ersteren Gerichts vom 24. Oktober 1890 — S. 246/90 — und in dem Urtheile des letzteren Gerichts vom 2. Juli 1890 in der Strafsache wider Hoffbauer — S. 20/90 — ausgesprochen war. Es besteht somit gegenwärtig vollständige Uebereinstimmung unter denjenigen preußischen Oberlandesgerichten, welche mit Entscheidung dieser Frage befaßt gewesen sind.

Die Revision war daher zurückzuweisen. Die Kosten der Revision fallen gemäß § 505 der Strafprozeßordnung dem Angeklagten zur Last.

Verhandlungen von gesetzgebenden Körperschaften, Vereinen, Kongressen u. s. w.

Vom Executiv-Komité des 11. internationalen medizinischen Kongresses zu Rom wird die Nachricht von der Verlegung des Kongresses auf April 1894 bestätigt. Die Verlegung geschah mit Rücksicht auf die durch den Ausbruch der Cholera in verschiedenen Staaten Europas, insbesondere in Frankreich, Oesterreich-Ungarn und Rußland, zur Zeit veränderten sanitären Verhältnisse, welche viele Aerzte von dem Besuche des Kongresses zurückhalten dürften.

Vermischtes.

Preisausschreiben. Im Auftrage des Königl. preuß. Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten hat die Königl. technische Deputation für das Veterinärwesen folgende Preisaufgabe ausgeschrieben:

„Der Stoff, durch welchen die Ansteckung bei der Maul- und Klauenseuche vermittelt wird, ist bis jetzt unbekannt. Es wird nunmehr ein Preis von 3000 ℳ für die Entdeckung desselben ausgesetzt. Der Bewerber hat die Aufgabe, nicht nur den gesuchten Stoff unter Anwendung der für derartige Untersuchungen gebräuchlichen, event. neuer Methoden zu ermitteln und ihn womöglich zu isoliren, sondern auch die Wirksamkeit desselben durch entscheidende Thierversuche zu erweisen.

Der schriftlichen Darlegung sind die nöthigen Beläge, wie mikroskopische Präparate, Kulturen, Versuchsprotokolle u. s. w. beizufügen.

Vor Ertheilung des Preises hat der Bewerber eine etwa erforderliche Demonstration der beweisenden Experimente vor einer von der unterzeichneten Deputation zu wählenden Kommission zu geben.

Die Bewerbungsschriften sind bis zum 30. Juni 1894 an die Königl. technische Deputation für das Veterinärwesen im Ministerium für Landwirthschaft, Domänen und Forsten zu Berlin einzureichen. Die Verkündung des Urtheils erfolgt am 1. Januar 1895.

Jede Bewerbungsschrift muß leserlich geschrieben und in deutscher Sprache abgefaßt sein. Sie ist mit einem Motto zu versehen und dieses auf dem versiegelten Briefumschlage, welcher den Namen und die Adresse des Verfassers enthält, außen zu wiederholen."

Niederlande. Irrenstatistik für die Jahre 1882 bis 1887[1]). (Vgl. Veröffentl. 1891 S. 821.)

Die Zahl der Irrenanstalten in den Niederlanden belief sich zu Ende des Jahres 1887 auf 17 und befanden sich am Schlusse der Berichtszeit 5656 Geisteskranke in den Anstalten, darunter 2851 weibliche. Durchschnittlich wurden während der letzten 8 Jahre auf je 100 000 Einwohner 121 Geisteskranke jährlich verpflegt. Im Verhältniß zur Bevölkerung der einzelnen Provinzen stammten die meisten Anstaltskranken aus Utrecht und Limburg, die wenigsten aus Seeland und Drenthe.

Aufgenommen wurden in den 6 Jahren 7938, nach Abzug der aus einer Anstalt in die andere übergeführten 7044 Personen; in Abgang kamen 2820 Gestorbene, 770 ungeheilt Entlassene und 2826 Geheilte.

Im Lebensalter bis zu 20 Jahren standen 447, im Alter von 50 und mehr Jahren 2287 der Aufgenommenen; in den Altersklassen von 40 Jahren und darüber überwog das weibliche Geschlecht. Zum ersten Male waren 6161, zum zweiten oder dritten Male 1479 Personen erkrankt. Als Ursachen der Geisteskrankheit werden u. a. genannt: Erblichkeit bei 2886, chronische Krankheiten bei 1902, Mißbrauch starker Getränke bei 678, Gebrechen bei 260 und hohes Lebensalter bei 350 Personen.

Von den verschiedenen Formen des Irrsinns bei den Aufgenommenen entfielen auf akute Manie 1510, chronische Manie 449, Melancholie 1478, Dementia 997, epileptisches Irresein 486 und Paralyse 246 Fälle, am seltensten kam moralischer Irrsinn (86 Fälle) vor.

Am 31. Dezember 1887 befanden sich in den Anstalten 5483 Einheimische; unter Hinzurechnung der den Behörden bekannten, nicht in Anstalten befindlichen 1581 Geisteskranken, lebten hiernach von je 100 verpflegten irrsinnigen Niederländern 78 in den Anstalten. Die meisten Kranken hatten zur angegebenen Zeit die Anstalten zu Bloemendaal (912), Bught (641) und s'Hertogenbosch (611), die wenigsten diejenigen zu Bockel (80) und Maastricht (56).

Verzeichniß der für die Bibliothek des Kais. Gesundheitsamtes eingegangenen Geschenke.

(Gleichzeitig als Empfangsanzeige und Dankesbezeugung.)

Herz, Dr. Jacob. Zur Erinnerung für seine Freunde. Erlangen 1871. 8°.

Hirsch, Marcus. Die Nothwendigkeit der Staatshülfe bei Massenepidemien, speciell der Cholera. Frankfurt a. M. 1892. 8°.

Houert, Ed. Die Cholera und ihre Ursache. Iserlohn 1870. 8°.

[1]) Verslag over den staat der gestichten voor krankzinnigen, in de jaren 1882, 1883 en 1884. S'Gravenhage 1891 und Verslag van het staatstoezicht op krankzinnigen en krankzinnigengestichten en over den staat dier gestichten in de jaren 1885, 1886 en 1887. S'Gravenhage 1892.

Hierzu gerichtl. Entsch. II S. 177* bis 184*.

Redigirt im Kaiserlichen Gesundheitsamt. — Verlag von Julius Springer in Berlin. — Druck von Emil Dreyer in Berlin.

Kalle & Co., chem. Fabrik, Biebrich a. Rh. (Gegründet 1863.)

Jodol, ein bewährtes Antisepticum, geruchlos und nicht giftig. D. R. P. 35 130.

Orexin hydrochloricum } ein echtes Stomachicum. D. R. P. 51 712. (9977)
Orexin hase }

Die fast vollständig geschmacklose Base hat die gleiche Wirkung wie das hydrochloricum und wird speciell gegen Hyperemesis gravidarum empfohlen.

Hydrargyrum peptonatum Paal (salzsaures Glutinpeptonsublimat), Antilueticum von sicherer und rascher Wirksamkeit bei geringer Reizung der Injektionsstelle. D. R. P. 54 587 und D. R. P. 54 747.

Zu beziehen durch alle grossen Droguenhäuser und Apotheken in Original-Verpackung.

Krankentransportwagen
neueſt. Konſtr. z. Transp. f. Cholerakr.

Räderbahren, Tragbahren, Krankenmöbel, Einrichtungsgegenſtände für Krankenhäuſer, Operationszimmer u. Irrenanſtalten. Illuſtrirte Kataloge gratis u. franko
Köhler & Cie., Hoflieferanten, Sanitätsapparaten-Fabrik, Heidelberg.

Verlag von Julius Springer in Berlin N.

Die Verunreinigung der Gewässer,
deren schädliche Folgen, nebst Mitteln zur
Reinigung der Schmutzwässer.
Mit dem Ehrenpreis Sr. Majestät des Königs Albert von Sachsen gekrönte Arbeit.
Von
Prof. Dr. J. König,
Vorsteher der agric.-chem. Versuchsstation Münster i. W.
Mit zahlreichen Abbildungen im Text und 10 lithographirten Tafeln.
Preis M. 20,—; geb. M. 21,50.

Verlag von Julius Springer in Berlin N.

Handbuch der Arzneimittellehre.

Mit besonderer Rücksichtnahme auf die neuesten Pharmakopöen
für Studirende und Aerzte
bearbeitet von
Dr. Theodor Husemann,
Professor der Medicin an der Universität Göttingen.
Dritte Auflage des Handbuches der gesammten Arzneimittellehre.
44 Bogen (ca. 700 Seiten) gr. 8°. Elegant in Leinwand gebunden, Preis M. 10,—.

Mikroskopie und Chemie am Krankenbett.

Leitfaden bei der klinischen Untersuchung und Diagnose.
Für Aerzte und Studirende
bearbeitet von
Dr. Hermann Lenhartz,
Professor an der Universität Leipzig.
Mit zahlreichen in den Text gedruckten Abbildungen und drei Tafeln in Farbendruck.
Preis in Leinwand gebunden M. 8,—.

Maßnahmen gegen die Cholera.

Vom Reichskanzler im Jahre 1893 festgestellt.

(Sonderabdruck aus den „Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes" 1893, Nr. 28 u. 30.)

12 Seiten Lex.-8°; Preis 10 Pf.; bei portofreier Zusendung 15 Pf.
(50 Exemplare ℳ 4,50; 100 Exemplare ℳ 8,—; 1000 Exemplare ℳ 70,—.)

Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Mittwoch. Abonnements werden zum Preise M. 5,— halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Ztgs.-Preisliste 6586) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen, sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3.

XVII. Jahrgang. Berlin, den 6. September 1893. Nr. 36.

Inhalt. Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten, (Cholera 2c.) S. 651. — Sterbefälle in deutschen Städten mit 40000 und mehr Einwohnern. S. 652. — Desgl. in größeren Städten des Auslandes. S 653. — Erkrankungen in Krankenhäusern einzelner Großstädte. S. 653. — Desgl. in deutschen Stadt- und Landbezirken. S. 653. — Gesundheitsstand und Sterbefälle, Juli. S 656. — **Witterung.** S. 653. — **Zeitweilige Maßregeln gegen Cholera** 2c. S. 657. — Desgl. gegen Gelbfieber. S. 667. — Aus dem Jahresberichte des Gesundheitsamtes der Stadt New York 1891. S. 667. — **Thierseuchen** in Oesterreich, 1. Vierteljahr. S. 668. — **Veterinärpolizeiliche Maßregeln.** (Preuß. Reg.-Bezirke Gumbinnen, Liegnitz, Schweden, Dänemark). S. 668. — **Rechtsprechung.** (Schöffen- und Landgericht Hamburg und Hanseatisches Oberlandesgericht). Nichtbefolgung wiederholter amtlicher Aufforderungen zur Impfung. S. 669. — **Verhandlungen von gesetzgebenden Körperschaften.** (Deutsches Reich). Giftverkehr. S. 670. — (Preußen). Zwangsimpfungen. S. 673. — **Vermischtes.** (Bayern). Knappschaftsvereine 1890 und 1891. S. 673. — **Geschenkliste.** S. 673 — Sterbefälle in deutschen Orten mit 15 000 und mehr Einwohnern, Juli. S. 674. — Desgl. in größeren Orten des Auslandes. S. 677.

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

Die hierzu gehörigen Tabellen siehe auf Seite 652, 653, 674 ff. — Anmerk. zu S. 652, 674 ff.: Die mit einem † bezeichneten Städte berichten über die Sterbefälle auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder lassen die Nachweisungen wenigstens von einem Arzte zusammenstellen oder prüfen. — Die Einwohnerzahlen (Spalte 2, 7 und 8) sind nach Maßgabe der endgültigen Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dezember 1890 in der bisher üblichen Weise berechnet worden, und zwar die in Spalte 2 und 7 benutzten auf den 1. Juli 1893. Die Zahlen der Gestorbenen in Spalte 8 sind aus den in den Jahresübersichten mitgetheilten Angaben berechnet. — In sämmtlichen Tabellen der „Veröffentlichungen" bedeutet ein Punkt (.), daß Nachrichten aus dem betr. Orte oder über die betr. Krankheit nicht eingegangen sind, ein Strich (—), daß Fälle der betr. Krankheit u. s. w ausweislich der eingegangenen Nachrichten nicht vorgekommen sind.

Cholera. Deutsches Reich. (Vgl. S. 627.) Für die vorletzte Berichtswoche vom 20. bis 26. August sind noch 2 Erkrankungen nachzutragen. Die eine hatte sich im Gemeindebezirk Meiderich, Kreis Ruhrort, am 24. August bei einem seit dem 20. August im Ruhrorter Kaiserhafen beschäftigten Baggerarbeiter, die andere am 25. August bei einem Floßwächter in Schulitz, Kreis Bromberg, ereignet. Letzterer ist am 27. August gestorben. Von den auf S. 627 für Berlin mitgetheilten Erkrankungen sind ferner 2 tödtlich verlaufen.

In Berlin sind während der Berichtswoche 6 Neuerkrankungen festgestellt worden. Es handelte sich um eine Frau, um 3 Kinder derselben und um eine bei derselben in Schlafstelle befindliche Arbeiterin, ferner um einen Knaben, welcher am 24. August in den Nordhafen gefallen und am Tage darauf erkrankt war.

Im Rheingebiet wurden 4 Neuerkrankungen festgestellt: Der Führer eines Schleppdampfers, welcher, aus Lobith (Niederlande) gekommen, am 24. August im Ruhrorter Hafen Kohlen eingenommen hatte, am 25. August in Rotterdam und am 27. dess. M. in Emmerich eingetroffen war, erkrankte an dem letztgenannten Tage und starb am 28. August. In Meiderich (Kreis Ruhrort) erkrankten eine Schifferfrau und ihr Vater, beide sind am 30. August bezw. 1. September gestorben. Endlich wurde in Andernach bezw. Neuwied auf einem Schiffe im Rheine am 28. August eine Erkrankung festgestellt.

Oesterreich-Ungarn. Vom 22. bis einschließlich 29. August Morgens sind in Galizien nachstehend vermerkte Choleraerkrankungen und -Todesfälle angezeigt worden („D. österr. San.-Wesen" Nr. 35):

Bezirk	Gemeinde	Datum	erkr.	gest.
Bohorodczany	Lachowce	25./8. b. 29./8.	1	1
Brzesko	Strzelce wielkie	18./8. - 28./8.	8	5
	Szczepanow	26./8.	1	—
Brzozow	Jastenica	26./8. b. 28./8.	6	2
Horodenka	Cerniatyn	25./8. - 28./8.	8	2
Husiatyn	Oryszkowce	24./8. - 26./8.	2	1
Kolomea	Kolomea	25./8. - 28./8.	15	6
	Oskrzesinec	24./8.	2	2
	Szeparowce	25./8. b. 27./8.	7	2
Kossow	Chomczyn	28./8.	1	1
Limanowa	Mszana dolna	27./8	2	—
Nadworna	Delatyn	28./8. b. 28./8.	20	11
	Dobrotow	28./8. - 28./8.	18	6
	Jablonica	25./8. - 28./8.	2	2
	Mikuliczyn	22./8. - 28./8.	4	2
	Nadworna	20./8. - 28./8.	12	8
	Zarzacze	24./8. - .	3	2
Rawa ruska	Rawa ruska	. - 28./8.	1	1
Sayduch	Stryszowa	. - 26./8.	1	1
Sniatyn	Demyce	24./8. - 26./8.	2	2
Stanislau	Knihinin	. - 28./8.	1	1
	Mykietynce	. - 25./8.	1	1
Zydaczow	Mikolajow	24./8.	1	—

In diesen 23 zu 14 politischen Bezirken gehörenden Gemeinden sind somit 114 Erkrankungen, darunter 59 mit tödtlichem Ausgange festgestellt worden. Außerdem sind unter den bereits früher gemeldeten Erkrankungsfällen weitere 13 tödtlich verlaufen. Die Gesammtzahl der bisher in Galizien an Cholera

Forts. auf S. 654.

Sterblichkeit in deutschen Städten mit 40 000 und mehr Einwohnern. 34. Woche vom 20. bis 26. August 1893.

Namen der Städte	Einwohner	Lebend-geborene der vorangegangenen Woche	Todt-geborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene: im Ganzen	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene: 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet: in der Berichtswoche	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet: in den Jahren 1881 bis 1890	Todes-Ursachen: Masern und Röthein	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr.-Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Entzünd. d. Athmungsorg.	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall: im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall: Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsam. Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
† Aachen	107 472	81	4	58	41	28,1	25,6	—	—	—	—	—	2	4	21	14	14	29	2
† Altona	152 004	131	1	63	29	21,6	23,7	—	—	—	1	1	9	4	12	12	12	31	5
† Augsburg	80 654	51	3	54	34	34,8	28,2	—	—	1	—	—	6	5	25	8	8	17	—
† Barmen	122 899	68	3	33	14	14,0	21,0	1	1	3	—	—	2	5	8	5	5	11	2
† Berlin	1 714 938	923	26	338	523	28,4	24,1	11	10	27	6	3	53	75	309	153	138	431	13
† Beuthen	42 289	30	1	21	6	25,8	29,7	—	5	—	—	1	—	1	4	2	2	10	—
† Bielefeld	42 544	32	—	18	8	22,0	20,4	—	—	1	—	—	1	—	2	1	1	14	—
† Bochum	51 132	38	1	10	3	10,2	26,3	—	—	2	—	—	—	3	1	—	—	4	—
† Bonn	41 776	30	—	25[5]	11	31,1[13]	26,8	1	—	—	—	—	3	1	3	—	—	15	2
† Braunschweig	109 249	85	2	67	28	31,9	23,6	—	—	2	3	—	5	4	17	8	7	34	2
† Bremen	134 700	81	3	62[4]	27	23,9[14]	20,2	—	1	2	2	—	9	3	17	12	12	25	3
† Breslau	353 551	269	7	281[5]	152	41,3[5]	29,9	1	—	9	1	1	26	23	86	21	18	125	9
Bromberg	44 037	22	2	26	11	30,7	23,6	—	1	1	—	1	3	2	6	2	2	11	1
† Charlottenburg	94 679	83	3	65	37	35,7	24,9	1	—	5	—	—	7	8	14	9	9	30	—
† Chemnitz	153 490	124	5	140	102	47,4	31,2	—	1	1	—	—	9	10	10	4	4	107	2
Danzig	123 198	89	4	104	60	43,9	27,4	1	—	3	—	—	2	15	44	44	43	39	—
† Darmstadt	59 031	25	—	19	8	16,7	20,5	—	—	—	—	—	2	1	3	—	—	12	1
† Dortmund	95 465	89	2	32	13	17,4	25,0	—	—	2	—	—	4	1	10	3	3	13	2
† Dresden	304 519	200	1	224[6]	131	38,3[6]	23,5	1	1	7	—	1	9	18	73	40	38	106	8
† Düsseldorf	159 858	111	3	87	42	28,3	22,7	—	—	1	1	—	2	8	17	5	4	54	4
† Duisburg	65 363	44	1	43	26	34,2	24,8	—	—	6	—	—	2	—	17	5	5	17	1
† Elberfeld	134 517	90	4	33	10	12,8	21,5	—	—	2	—	—	5	2	6	5	3	18	—
† Elbing	43 281	30	1	36	27	43,3	29,5	—	—	1	—	—	1	—	22	11	11	12	—
† Erfurt	79 580	49	—	37	18	24,2	22,5	—	—	1	—	—	2	6	10	7	6	17	1
† Essen	85 753	83	2	27	6	16,4	25,6	—	—	3	—	1	4	3	5	—	—	11	—
† Frankfurt a. M.	193 144	102	4	66	28	17,8	19,3	1	1	4	—	—	5	2	19	6	5	33	1
† Frankfurt a. O.	56 593	29	1	46	27	42,3	27,0	—	—	—	—	1	—	2	15	9	6	26	2
† Freiburg i. B.	52 820	21	2	23[7]	9	22,6[7]	23,9	—	—	1	1	—	2	1	4	4	4	12	2
† Fürth	47 202	23	—	36	21	39,7	27,6	—	4	—	—	—	4	4	9	5	5	15	—
† Gera	42 412	21	2	23	10	28,2	29,0	3	—	2	—	—	—	3	3	2	2	12	—
† M.-Gladbach	52 418	.	.	.	.	.	26,0	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
† Görlitz	65 460	38	—	45	28	35,7	26,3	—	—	2	—	—	2	3	25	14	14	13	—
† Halle	111 435	78	3	77[8]	45	35,9[8]	24,3	—	—	5	—	—	7	8	26	17	16	20	1
† Hamburg u. Vororte	612 933	478	12	276	143	23,4	25,1	3	2	1	1	1	25	27	43	13	12	161	12
† Hannover	175 920	134	5	71	36	21,0	20,9	1	—	—	—	—	8	8	22	22	22	32	—
† Karlsruhe	80 204	42	1	22	9	14,3	19,6	—	—	1	1	—	1	2	2	2	1	15	—
† Kassel	76 814	65	5	29	11	19,6	19,9	1	—	1	1	—	4	—	9	—	—	13	—
† Kiel	78 195	66	2	32	18	21,3	22,8	1	—	2	—	—	—	7	6	4	3	14	2
† Köln	303 508	248	8	124	51	21,2	25,7	7	—	6	4	—	11	5	28	9	8	55	8
Königsberg i. Pr.	167 099	88	2	105	59	32,7	30,2	—	—	4	—	—	7	5	41	29	28	48	—
† Krefeld	113 198	81	1	64	41	29,4	23,9	—	—	1	—	—	2	2	12	11	10	47	—
† Leipzig	388 479	291	9	228	133	30,5	22,7	—	1	5	—	1	22	22	89	47	42	85	3
† Liegnitz	48 695	37	2	30[9]	18	32,0[9]	30,4	—	—	1	—	—	3	1	8	2	2	16	1
† Lübeck	67 821	40	—	30	19	23,0	21,0	—	—	3	—	—	—	—	12	8	8	14	1
† Magdeburg	224 303	147	4	127	73	29,4	26,5	—	—	9	2	—	8	5	57	32	28	44	2
† Mainz	75 025	47	—	31	11	21,5	22,5	—	—	2	—	—	2	3	6	4	4	18	—
† Mannheim	88 247	72	2	46	20	27,1	21,4	4	2	—	—	—	5	—	7	1	1	26	2
† Metz	63 345	32	—	15	7	12,3	21,4	—	1	—	—	—	3	—	6	4	4	5	—
† Mülhausen i. E.	80 579	52	3	39	17	25,2	23,9[1]	—	—	2	1	—	3	2	11	11	11	20	—
† München	386 202	247	4	255	143	34,3	28,2	1	—	3	3	—	28	15	92	25	23	109	4
† Münster	52 068	39	2	36	17	36,0	24,5	—	—	2	—	—	4	—	12	12	11	17	1
† Nürnberg	156 902	104	12	87	56	28,8	26,1	—	—	3	--	—	5	1	38	25	25	38	2
† Osnabrück	42 011	18	—	24	15	29,7	22,0	—	—	2	1	—	1	—	11	10	9	9	—
† Plauen i. V.	49 156	33	—	17	12	18,0	25,2	—	—	1	—	—	2	1	10	10	9	2	1
† Posen	70 304	46	1	48	26	35,5	29,0	—	—	1	1	—	1	5	5	5	4	35	—
† Potsdam	55 804	27	2	35[10]	18	32,6[10]	23,5	—	—	—	—	—	3	2	9	7	5	20	1
† Remscheid	43 670	26	1	16	6	19,1	21,2	—	1	5	—	—	—	2	1	1	1	7	—
† Rixdorf	42 375	53	—	48	36	58,9	28,6[2]	—	—	1	—	—	2	3	25	17	16	17	—
Rostock	47 021	27	—	27	14	29,9	20,4	—	—	—	—	—	1	—	10	9	8	14	2
† Spandau	52 265	45	—	38	24	37,8	23,2	—	—	5	1	1	2	4	11	2	2	12	2
† Stettin	124 849	98	1	63	29	26,2	26,8	—	—	4	—	—	3	7	17	10	10	29	3
† Straßburg i. E.	129 450	88	1	56	17	22,5	25,7	—	2	1	1	—	6	3	10	10	9	32	1
† Stuttgart	131 082	72	4	59	28	23,4	20,1	1	—	2	2	—	4	4	17	12	11	28	1
† Wiesbaden	69 431	39	2	26	12	19,5	19,3	—	—	1	—	—	3	1	5	1	1	15	1
† Würzburg	64 155	40	—	40	13	32,4	25,4	—	—	—	—	—	8	5	12	10	8	13	2
† Zwickau	46 758	31	—	33	14	36,7	27,7	1	1	—	—	—	—	5	5	1	1	20	1

[1]) Durchschnitt 1886/90. — [2]) Desgl. 1887/90. — [3]) Ohne Ortsfremde 17 = 21,2 ‰. — [4]) Desgl. 59 = 22,8 ‰. — [5]) Desgl. 266 = 39,1 ‰. — [6]) Desgl. 211 = 36,0 ‰. — [7]) — Desgl. 18 = 17,7 ‰. — [8]) Desgl. 68 = 31,7 ‰. — [9]) Desgl 28 = 29,9 ‰. — [10]) Desgl. 38 = 30,8 ‰.

Sterblichkeit in größeren Städten des Auslandes. Woche vom 20. bis 26. August 1893.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene	Todtgeborene	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene 0–1 Jahr	Gestorbene auf 1000 Einw. u. aufs Jahr berechnet	Todes-Ursachen: Masern und Röthein	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorg.	Akute Darmkrkh. im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod.
Amsterdam	441 941	270	15	151	60	17,8	—	2	2	—	1	18	8	28	—	—	88	4
Brünn bis 19. August	97 836	45	—	46	9	24,6	—	1	1	—	1	12	7	5	.	.	18	1
Brüssel	183 633	91	9	90	21	25,5	3	—	1	1	—	6	6	16	.	.	52	5
Budapest bis 19. August	539 516	381	26	252	78	24,3	2	—	12	1	—	51	30	50	.	.	95	11
Christiania	161 151	41	2	70	31	22,6	—	—	5	1	—	5	2	30	.	.	27	—
Dublin	349 594	204	.	146	.	21,8	—	—	1	.	.	.	3	23	.	.	119	.
Edinburg	267 261	140	.	97	27	18,9	—	2	1	—	.	15	3	13	.	.	63	.
Glasgow	677 883	422	.	265	.	20,4	1	6	2	.	.	.	19	37	.	.	200	.
Graz bis 19. August	115 741	62	11	61	13	27,4	—	—	1	—	.	17	9	4	.	.	29	1
Kopenhagen	334 000	194	5	187	116	29,1	—	—	4	—	—	19	10	69	.	.	73	12
Krakau bis 19. August	77 144	70	—	49	14	33,1	1	1	2	2	—	3	6	11	—	—	23	—
Lemberg bis 19. August	131 926	61	3	52	14	20,5	—	2	3	—	—	11	2	4	.	.	29	1
Liverpool	510 514	350	.	233	69	23,8	3	5	—	.	.	.	7	26	.	.	181	11
London	4 306 411	2571	.	1718	511	20,8	30	33	61	20	7	139	109	242	12	3	993	84
Lyon bis 12. August	438 077	164	10	169	23	20,1	2	—	4	3	—	17	19	17	—	—	103	4
Manchester	515 598	371	.	221	75	22,4	5	2	2	.	.	.	5	43	.	.	156	6
Moskau bis 19. August	753 469	.	18	722	283	49,8	1	4	18	3	—	60	4	226	.	.	406	.
New-York bis 12. August	1 898 220	1163	78	886	296	24,3	10	3	39	10	4	88	82	211	.	.	385	54
Odessa	315 900	.	9	195	.	30,3	5	—	8	1	—	13	3	64	64	41	95	6
Paris	2 424 705	1222	71	810	149	17,4	12	3	12	12	4	185	43	122	.	.	396	21
Petersburg bis 19. August	954 400	514	20	513	192	28,0	3	3	2	14	—	72	15	158	—	—	251	..
Prag und Vororte	327 953	204	11	158	56	25,1	1	2	4	1	1	18	16	3	.	.	102	10
Rom bis 5. August	449 759	204	9	183	47	21,6	2	—	4	4	—	16	13	31	.	.	105	7
Stockholm bis 19. August	249 246	145	4	81	23	16,9	—	3	5	—	—	9	10	17	.	.	35	2
Triest	158 314	.	.	80	18	26,3	—	2	3	—	—	.	.	9	.	.	59	7
Venedig bis 19. August	163 707	88	1	80	28	25,4	—	—	—	—	1	3	9	20	.	.	42	5
Warschau bis 19. August	500 931	431	19	289	105	30,0	3	2	5	—	2	31	33	81	.	.	130	2
Wien	1 435 931	866	54	677	350	24,5	8	7	11	1	3	101	73	188	1	1	274	11

Aus den Krankenhäusern einzelner Großstädte.

(Verzeichniß derselben ist auf S. 441 abgedruckt.)

Für die Woche vom 20. bis 26. August 1893.

Krankheitsformen	Aufgenommene (Gestorbene) in Krankenhäusern zu: Berlin[4]	Breslau	Frankfurt a. M.	Magdeburg	München	Leipzig	Hamburg
Masern	6 (2)	1	1	—	1	2	—
Scharlach	11 (4)	—	—	1	3	—	4 (1)
Diphtherie	51 (14)	2 (2)	8 (3)	10 (6)	1	8 (2)	13 (1)
Croup	4 (2)	—	—	— (1)	—	—	1
Unterleibstyphus	17 (5)	—	1	— (1)	1 (1)	5	12 (1)
Brechdurchf. inkl. Ruhr	11	1	—	5	4	6	10
Kindbettfieber	6	—	—	1	—	1	— (1)
Wechselfieber	—	—	—	2	—	—	3 (1)
Rose	16	2 (1)	4 (1)	2	1	1	1
Syphil. inkl. Gonorrhöe	58	14	18	17	22	19	101 (1)
Lungen- u. Brustfell-Entzündung	31 (5)	5 (1)	4	1	13 (1)	2 (1)	10 (2)
Lungenschwindsucht	33 (14)	2 (2)	14 (1)	4 (3)	8 (2)	10 (4)	26(11)
Andere Erkrankung. d. Athmungsorgane	56 (5)	7 (2)	13	5 (1)	20	3 (1)	7 (2)
Akuter Darmkatarrh	16	9 (3)	6	16 (2)	16	4	16
Chron. Alkoholismus	18	1	—	—	—	1	19
Akt. Gelenkrheumatism.	36	5	7	3	17	5	11
And. rheumat. Krankh.	23	3	5	10	11	4	6
Verletzungen	65 (2)	33 (5)	41	19	40 (1)	14 (1)	70 (3)
Alle übrigen Krankh.	712 (60)	61 (8)	77 (6)	97 (6)	158 (5)	76 (4)	297(18)
Summe	1170(112)	146(24)	199(10)	196(20)	316(10)	161(13)	607(42)
Verbliebener Bestand	4641[4]	547	745	622	1148	669	2784

Aus deutschen Stadt- u. Landbezirken.

Nach amtlichen Quellen (Frankfurt a.O., Nürnberg ärztliche Vereine.)	Zeitangabe	Unterleibstyphus	Masern	Scharlach	Diphtherie	Kindbettfieb.
Stadt Berlin	20./8.-26./8.	16	48	[1])59	[1])80	11
„ Breslau	desgl.	—	30	8	11	1
„ Frankfurt a. O.	desgl.	5	27	2	10	1
R.-B. Aachen	desgl.	9	7	6	2	1
„ Arnsberg	desgl.	28	180	55	142	5
„ Aurich	desgl.	1	6	4	1	—
„ Düsseldorf	desgl.	23	56	45	220	1
„ Erfurt	desgl.	4	15	5	17	—
„ Hannover	desgl.	10	24	47	22	1
„ Hildesheim	desgl.	8	15	23	79	2
„ Königsberg	.	.	.	.	.	.
„ Lüneburg	desgl.	8	10	13	22	—
„ Marienwerder	13./8.-19./8.	5	35	40	26	—
„ Minden	20./8.-26./8.	5	3	6	39	1
„ Münster	desgl.	4	9	3	103	—
„ Osnabrück	13./8.-19./8.	7	6	—	18	—
„ Posen	20./8.-26./8.	12	36	8	59	—
„ Schleswig[2])	desgl.	68	46	27	110	1
„ Sigmaringen	.	.	.	.	.	.
„ Stade	desgl.	4	—	3	3	2
„ Stettin	desgl.	27	11	10	53	—
„ Stralsund	desgl.	6	3	13	32	4
„ Trier	desgl.	20	6	—	23	2
„ Wiesbaden	desgl.	7	48	19	66	6
Stadt München	desgl.	3	69	14	[2])20	1
„ Nürnberg	desgl.	2	1	4	[2])33	—
Herzgth. Braunschweig	desgl.	9	2	13	28	1
Reuß ä. L.	.	.	.	.	.	.
Schaumburg-Lippe	desgl.	2	3	—	—	—
Stadt Lübeck	desgl.	2	—	5	7	—
Hamburg u. Vororte	desgl.	24	19	34	55	4

Witterung. Woche vom 20. bis 26. August 1893.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C° Maxim.	Minim.	Luftdruck in mm Morgens	Mittags	Abends	Relat. Feuchtigkeit d. Luft Morgens	Mittags	Abends	Höhe des Niederschlages mm	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
Berlin	20. August	32,5	19,4	757,4	757,0	756,0	62	47	68	—	SO—SW	1
	21. „	32,6	18,2	756,2	754,8	753,9	80	50	58	—	WSW	1
	22. „	28,0	19,8	754,7	755,8	756,7	79	52	70	0,8	WSW	1
	23. „	26,0	18,4	758,2	758,4	757,5	69	47	57	11,1	WSW-WNW	2
	24. „	24,0	14,8	754,5	755,0	756,6	81	47	82	—	NW	3
	25. „	19,5	12,6	756,1	756,7	757,3	77	73	53	1,9	WNW	4
	26. „	16,9	10,8	756,6	754,2	753,8	83	87	86	1,2	WNW	3
München	20. August	28,8	16,6	718,9	717,9	717,6	59	44	49	—	SW	1,5
	21. „	29,9	16,3	717,6	716,3	716,0	57	35	59	—	O	0,9
	22. „	29,1	17,8	717,9	718,6	718,9	57	44	64	1,2	W	0,8
	23. „	30,8	17,1	720,4	719,0	718,7	67	42	50	0,8	W	1,3
	24. „	28,2	18,4	718,3	719,3	720,4	53	64	87	10,1	SW	2,1
	25. „	21,2	14,2	721,8	720,8	720,7	61	44	52	—	W	1,7
	26. „	19,2	12,6	720,1	718,5	717,5	63	49	54	—	W	1,0

[1]) 6 Fälle von Scharlach-Diphtherie. — [2]) Einschl. Croup. — [3]) Die Berichte aus Pinneberg und Lützenburg fehlen. — [4]) Die Nachweisungen aus dem Augusta-Hospital und dem Elisabeth-Kinder-Hospital fehlen.

Erkrankten (einschl. nachträglicher Meldungen und der dringenden Verdachtsfälle) betrug 244, jene der Todesfälle 155.

Mit Rücksicht auf das Auftreten einer größeren Zahl von Cholerafällen in den Gerichtsbezirken Radworna und Kolomea sind diese Bezirke als Choleraherde erklärt worden.

Im Lazarusspitale zu Krakau starb am 22. August ein Tagelöhner an Cholera; an demselben Tage erkrankte in dem Hause, in welchem derselbe gewohnt hatte, eine andere Person. Letztere ist gleichfalls gestorben.

In der Vorstadt Horecza, der Stadt Czernowitz sind bisher 3, im Bezirke Czernowitz ferner 1 Person an Cholera erkrankt.

In Wien ist am 27. August ein im städtischen Lagerhause am Handelsquai an der Donau beschäftigt gewesener Tagelöhner der Cholera erlegen.

Das Komitat Marmaros in Ungarn ist neuerdings seitens des k. ung. Ministers des Innern für cholerainfizirt erklärt worden.

Nach dem „österr. Sanitätswesen" ist die Cholera in Ungarn zuerst in den an der oberen Theiß und ihren Nebenflüssen gelegenen, an Galizien grenzenden Komitaten aufgetreten und hat sich, allmählich nach Süden und Westen fortschreitend, dem Laufe der Theiß entlang stromabwärts verbreitet. Bis zum August sind Cholerafälle in den Komitaten Bereg, Marmaros, Szathmar, Szolnok-Doboka, Ungvar, Ugocsa und Zemplin beobachtet worden, in der ersten Hälfte des Monats August in den Komitaten Bereg, Csongrad, Heves, Kolozs, Marmaros, Pest-Pilis-Solt-Kiskun, Sasz-Nagy-Kun-Szolnok, Szabolcs, Szathmar, Szolnok-Doboka, Torontal, Ugocsa und Zemplin.

Das „Budapester Tagblatt" vom 24. August theilte mit, daß in den letzten 24 Stunden in Ungarn 32 Erkrankungen und 7 Todesfälle an Cholera stattgefunden hätten. Nach amtlichen Nachrichten sind vom 23. bis 24. August Mittags 91 Personen in Ungarn erkrankt und davon 33 gestorben; die Seuche ist in insgesammt 19 Komitaten und 74 Ortschaften (sämmtlich auf der linken Seite der Donau gelegen) aufgetreten. Vom 24. bis 25. August Mittags wurden 84 Erkrankungen und 43 Todesfälle amtlich angezeigt.

Italien. In Palermo beträgt zufolge einer Mittheilung vom 25. August die Zahl der täglichen Cholerafälle durchschnittlich 4 bis 5. In dem Dorfe Sbarre bei Reggio (Calabrien) ist ein vereinzelter, von der Gesundheitskommission als „cholera nostras" bezeichneter Krankheitsfall vorgekommen. In der Provinz Catanzaro wurden in Fiumefreddo, Cotrone und Taverna einige „verdächtige", zum Theil aus Neapel verschleppte Fälle beobachtet.

Frankreich. Die in Havre erscheinenden Zeitungen melden übereinstimmend, daß auf der Insel Molène (Dep. Finistère) einige Todesfälle an „diarrhée cholérique" vorgekommen sind und daß in Lampaul-Plouarzel (Arr. Brest) eine Fischerfamilie derselben Krankheit erlegen ist.

In Girenchy-chez-la-Bassée (Arr. Béthune) sind 2 Erkrankungen an „cholera nostras" (darunter 1 mit tödtlichem Ausgange) festgestellt worden.

In einem Berichte an den Präfekten hat der Epidemiearzt des Arrondissements Nantes, Dr. Bertin, Rechenschaft über die Zahl der Cholerafälle gegeben, welche sich bis zum 31. Juli zugetragen haben. Im Laufe des März wurden 3 Personen ergriffen, davon starb 1, im April zählte man 5 Erkrankungen und 3 Todesfälle, im Mai 13 : 9, Juni 47 : 30, Juli 92 : 61, insgesammt 160 : 104. Von den aufgeführten Erkrankungsfällen kamen nicht weniger als 72 (mit 51 Todesfällen) auf den 4. Kanton; sie folgten hier so schnell und zahlreich auf einander, daß dieser Kanton als ein Herd der Epidemie angesehen werden kann. In der Nachbarschaft von Nantes wurden in Chantenay 30 Erkrankungen und 20 Todesfälle festgestellt, in St. Herblain 9 : 7, in Basse-Indre 5 : 4, in St. Sébastien 2 : 2, in Bertou 1 : 1, in Rezé 1 : 1, in Bougenais 1 : 1, in Sorinières 2 : 2, ferner in den Arrondissements St. Nazaire 83 : 46, Paimboeuf 6 : 6, Ancenis 2 : 2, zusammen 142 : 92.

In Marseille sind zufolge der amtlichen Statistik 179 Personen im Laufe des Juli d. J. an „maladies cholériformes" verstorben. In der Woche vom 22. bis 28. August ereigneten sich 4 choleraverdächtige Todesfälle.

Großbritannien. Zufolge einer Mittheilung vom 1. September sind in Grimsby 2 Cholerafälle festgestellt worden.

Niederlande. Die ganze Wasserverzweigung der Waal, des Leck, der holländischen Yssel, der unteren Linge und des leidenschen Rheins in den nach der See zu gelegenen Landestheilen erweist sich als verseucht und ist theilweise auch amtlich bereits für verseucht erklärt, nachdem festgestellt worden ist, daß die beobachteten Fälle in der Hauptsache mit dem Wasser zusammenhängen. Insbesondere sind im Bereiche dieser Gewässer bis zum 31. August vorgekommen: in Rotterdam 11 Fälle, wovon 8 tödtlich, in Sliedrecht (bei Dordrecht) 1 Fall (tödtlich), in Stryen in der Nähe von Dordrecht 1, in Spyk a. d. Linge 1 (tödtlich), in Leerdam a. d. Linge 10 bis 14 Fälle, in Heukelom a. d. Linge 4, in Haastrecht a. d. Yssel 1 (auf Antwerpen zurückgeführt), in Ameide am Leck 2 (wovon 1 tödtlich), in Alfen a. d. Rhyn 2, in Delft 1, in Elshout am Leck 1.

Abgesehen hiervon sind 11 Erkrankungen, wovon 4 tödtlich, in Hansweerd, wo die aus Antwerpen kommenden Rheinschiffe auf niederländisches Gebiet

übertreten, festgestellt worden, ferner in Deventer 1 Fall auf einem von Rotterdam kommenden Boote, in Huissen bei Arnheim — dicht bei der deutschen Grenze — 1 Todesfall auf einem Rheinschiff, in Terneuzen, südlich der Schelde, 1 Fall auf einem aus den Rotterdamer Gewässern kommenden Boote, in Kanton Oostburg (südlich der Schelde, an der Grenze gegen Belgien zu) 2 Fälle.

Rußland. (Vergl. S. 630.) Bis zum 19. August sind nachstehend aufgeführte Choleraerkrankungen und Todesfälle amtlich gemeldet worden:

Gouvernement (bezw. Stadt)	Datum n. St.	erkr.	gest.
Lomza	14./8.	4	1
Kalisch	13./8. bis 16./8.	97	23
Warschau (Stadt)	9./8. " 10./8.	1	1
Grodno	6./8. " 12./8.	96	22
Minsk	Desgl.	32	15
Mohilew	30./7. bis 5./8.	2	2
Tschernigow	Desgl.	2	—
Bessarabien	6./8. bis 12./8.	2	1
Nikolajew (Stadt)	13./8. " 15./8.	3	1
Cherson (sonst im Gouvernement)	8./8. " 15./8.	54	22
Kiew	6./8. " 12./8.	529	184
Taurien	7./8. " 14./8.	25[1])	11[1])
Dongebiet	10./8. " 14./8.	562	266
Charkow	6./8. " 12./8.	24	15
Kursk	30./7. " 5./8.	142	51
Woronesch	Desgl.	6	2
Tambow	6./8.	3	1
Desgl.	6./8. bis 12./8.	2	1
Kaluga	Desgl.	8	7
Moskau (Stadt)	5./8. bis 12./8.	234	90
Desgl.	13./8. " 15./8.	90	38
Wladimir	6./8. " 12./8.	17	4
Kostroma	Desgl.	3[2])	1[2])
Archangelsk	30./7. bis 5./8.	2	1
Nischni-Nowgorod	6./8. " 12./8.	468[3])	191[3])
Perm	30./7. " 5./8.	3	3
Kasan	6./8. " 12./8.	75	28
Samara	30./7. " 5./8.	134	39
Desgl.	6./8. " 12./8.	198	75
Simbirsk	Desgl.	31	11
Saratow	30./7. bis 5./8.	28	—
Kubangebiet	3./8. " 9./8.	7	5
Desgl.	8./8. " 17./8.	24	7
Terekgebiet	11./8.	2	1
Kutais	10./8. " 16./8.	16	5
Tiflis	8./8. " 14./8.	11	6
Tomsk	11./8.	2	1

In Moskau (Stadt) sind in den Tagen vom 15. bis ausschl. 20. August 36, 57, 40, 38, 21 Personen an der Cholera neu erkrankt und 16, 15, 19, 24, 18 von den Erkrankten gestorben.

Die Zahl der Erkrankungen und Sterbefälle im Gouv. Kursk vom 6./8. bis 12./8. betrug 296 : 103, im Gouv. Tschernigow während derselben Zeit 25 : 11, im Gouv. Poltawa vom 3./8. bis 8./8. 6 : 3.

In der Stadt Kiew betrugen die Neuerkrankungen (und Todesfälle) vom 12. bis einschl. 24. August nach amtlicher Feststellung: 38 (14), 40 (12), 40 (14), 46 (15), 45 (9), 30 (18), 22 (9), 26 (10), 27 (17), 23 (12), 16 (7), 24 (7), 16 (7), zusammen 393 (151). In der Stadt Tiflis waren bis zum 19./8. 30 Personen erkrankt und davon 17 gestorben, die Zahl der in Poti beobachteten Fälle soll bis zum 21./8. 30 (darunter etwa 10 mit tödtlichem Ausgange) betragen. In Baku wurden bisher nur vereinzelte Erkrankungen festgestellt.

Im Gouv. Kalisch zählte man am 21./8. und 22./8. 43 Erkrankungen und 24 Sterbefälle in der Stadt Kolo, am 23./8 15 bezw. 8 in Kolo und Rzuchowo (Kr. Kolo), im Gouv. Lomza vom 23./8. bis 25./8. 43 bezw. 32 in Mazowieck, Czyzew, Zambrow, Jablonka, Ciechanowiec, vom 25./8. bis 27./8. 59 bezw. 28 in den Kreisen Mazowieck und Ostrow, sowie in Lambrow, Kreis Lomza, im Gouv. Warschau am 25./8. 1 Erkrankung in Kutno (eine aus dem Kreise Kolo zugereiste Person).

Die Zahl der Choleraerkrankungen (und Todesfälle) in Bialystock, Gouv. Grodno, betrug vom 19./8. bis einschl. 25./8. 8 (8), 14 (2), 9 (2), 11 (3), 12 (3), 16 (6), 18 (4), in Olmonti vom 9./8. bis 19./8. 18 (8), vom 20./8. bis 25./8. 0 (0), 2 (0), 1 (0), 0 (0), 2 (0), 0 (0).

Rumänien. (Vgl. S. 631.) An Cholera erkrankten und starben: in Braila am 21./8. 13 : 8, am 22./8. 14 : 12, am 23./8. 11 : 8, am 24./8. 10 : 7, am 25./8. 5 : 7, in Sulina am 21./8. 5 : 5, am 22./8. 3 : 5, am 23./8. 2 : 1, am 24./8. 6 : 0, in Tultscha am 21./8. 2 : 1, am 22./8. 0 : 1, am 23./8. 0 : 0, am 24./8. 2 : 0, in Czernawoda-Feteşti am 21./8. 0 : 0, am 22./8. 1 : 1, am 23./8. 6 : 0, am 24./8. 13 : 4, in Galatz am 21./8. 6 : 5, am 22./8. 5 : 5, am 23./8. 4 : 3, am 24./8. 4 : 1, am 25./8. 7 : 3, in Calarasi am 23./8. 0 : 1, am 24./8. 2 : 0. In dem Distrikte Pontna sind 3 verdächtige Sterbefälle und in demjenigen von Dorohoi 4 verdächtige Erkrankungen und 2 Sterbefälle am 24./8. vorgekommen.

Asiatische Türkei. In Smyrna wurden vom 18. bis einschl. 21. August nachstehend (tageweise) aufgeführte Erkrankungen (und Todesfälle) an Cholera festgestellt: 21 (10), 25 (20), 17 (10), 21 (12), zusammen 84 (52).

Wie unterm 22. August berichtet wurde, haben fast alle Schiffe, welche von der Donaumündung in Sinope anlangen, besonders solche mit Passagieren, zahlreiche Cholerafälle aufzuweisen. Am 17. August fanden 3 Todesfälle unter den bereits ausgeschifften Passagieren der „Massalia" statt. Das Schiff „Trapezus" bot unter 508 Passagieren 2 Erkrankungen dar, „Abdulkerim" unter 170 Passagieren 16 Erkrankungen und 7 Todesfälle. In den Krankenhausbaracken befanden sich 31 Cholerakranke, im Hafen 5 Schiffe, im Quarantänelazareth 145 Seeleute und 1342 Passagiere. Am 18. August wurden in das Krankenhaus 3 neue Fälle aufgenommen,

[1]) Darunter verdächtig 12 Erkrankungen und 6 Todesfälle. — [2]) Von den aus Nischni-Nowgorod kommenden Dampfern abgenommen. — [3]) Seit dem 19./8. soll die Epidemie wesentlich nachgelassen haben.

2 Erkrankte starben. Am 19. August langte das Schiff „Kadem Chair“ aus Braila, Galatz und Sulina mit 150 Passagieren an; es hatte während der Reise 3 Sterbefälle an Cholera gehabt, bei der Landung befanden sich 2 Todte und 5 Kranke an Bord. In das Krankenhaus wurden am 19. August 7 Erkrankte übergeführt, 2 starben, am 20./8. 2 : 2, am 21./8. 10 : 3.

Persien. (Vgl. S. 562.) Vom 7. bis 21. August wurden in Amol 10, Kodjour 15, Firuzkuh 15, Lahidjan 25 und in Chuster 130 Todesfälle in Folge von Cholera festgestellt.

Ostindien. Kalkutta. (Vgl. S. 632.) Vom 23. bis 29. Juli sind 21 Personen an der Cholera, 149 am Fieber gestorben.

Algier. (Vgl. S. 606.) Im Departement Constantine dauert (zufolge der „Dépêche Algérienne“ vom 22. August) die Cholera noch an und herrscht vor Allem in Aïn-M'sila, Oued-Athmenia, Khroubs und El-Ghenah.

Vereinigte Staaten von Amerika. (Vgl. S. 631.) Zufolge einem Berichte vom 21. August sind unter den auf Hoffmann Island untergebrachten Passagieren des Dampfers „Karamania“ seit acht Tagen Choleraerkrankungen nicht mehr vorgekommen. Im Ganzen waren 23 Personen erkrankt und davon 4 gestorben.

Gelbfieber. (Vgl. S. 632.) In Havana wurden vom 28. Juli bis 3. August 29 Todesfälle an Gelbfieber bei etwa 130 Neuerkrankungen festgestellt, vom 4. bis 10. August 23 bezw. 115, in Cienfuegos vom 23. bis 29. Juli 10 Todesfälle, vom 30. Juli bis 5. August 9, in Matanzas vom 27. Juli bis 2. August 2. In Saqua la Grande verursachte Gelbfieber vom 30. Juli bis 5. August 1 Todesfall, in Vera Cruz vom 21. bis 27. Juli 6, vom 28. Juli bis 3. August 3, in Pará vom 26. Juni bis 2. Juli 5, während der 3 darauffolgenden Wochen 2, 7 und 5, in Pernambuco vom 3. bis 9. Juli 12 und vom 10. bis 16. Juli 4. („Abstr. of sanit. rep.“ 32. und 33.)

In Rio de Janeiro starben vom 16. bis 30. Juni 75 Personen (71 in der Stadt und 4 im Seemannshospital in Jurujuba) an Gelbfieber. („Estatistica demogr.-sanit.“)

Aus den im Gesundheitsamte eingegangenen Meldungen sind ferner hervorzuheben:

Pocken: Krakau 2, Triest 9, Paris 4, London 3, Warschau 10 Todesfälle; Reg.-Bez. Düsseldorf 6, Prag 3, London 19 (Krankenhäuser), Petersburg 3 Erkrankungen; **Flecktyphus:** Moskau 2 Todesfälle; Petersburg 2 Erkrankungen; **Genickstarre:** Kopenhagen 2, New-York 9 Todesfälle; **Influenza:** Dresden 2, London 6 Todesfälle; Kopenhagen 5 Erkrankungen; **Milzbrand:** Herzogthum Braunschweig 2 Erkrankungen.

Mehr als ein Zehntel aller Gestorbenen starben an **Masern** (Durchschnitt aller deutschen Berichtsorte 1881/90: 1,30%): in Gera — Erkrankungen kamen in Berlin 48, Breslau 60, im Reg.-Bez. Arnsberg 180, in Wien 66, Budapest 41 zur Anzeige — an **Scharlach** (1881/90: 1,39%): in Beuthen und Fürth — aus Berlin sind 59, Hamburg 34, London 341 (Krankenhäuser) Erkrankungen gemeldet worden — an **Diphtherie und Croup** (1881/90: 4,49 %): in Bochum, Duisburg, Essen, Remscheid und Spandau — in Berlin wurden 80, in den Reg.-Bezirken Arnsberg 142, Düsseldorf 220, Münster 103, Schleswig 110, in Hamburg 55, Wien 53, Budapest 38, Kopenhagen 51 Erkrankungen angezeigt.

(Zur Monatstabelle.) In dem Berichtsmonat (Juli für die deutschen Orte) sind nachstehende Todesfälle gemeldet worden:

Pocken: Danzig, Frankfurt a. M., Königshütte je 1, Gera 2, Lille, Genua, Zürich je 1, Dijon 2, Nancy 3, Bordeaux 4, Mailand und Kairo je 6, Marseille 7, Bombay 26; **Cholera:** Bombay 11; im Uebrigen wird auf die fortlaufenden Mittheilungen in den Veröff. verwiesen; **Gelbfieber:** Rio de Janeiro 119; **Flecktyphus:** Velbert und Mailand je 1, Cherson 2, Kairo 11; **Rückfallfieber** (einschl. biliösen Typhoids): Kairo 2; **Genickstarre:** Baltimore und New-Orleans je 1, Brooklyn 8, Cincinnati und St. Louis je 2, San Franzisko 4; **Influenza:** Dortmund, Guben, Lüneburg, Magdeburg, Glauchau, Meißen je 1, Braunschweig, Köln je 2, Halle 5, Freiberg 9, Dresden 10, Leipzig 19, Cincinnati 4.

Im Uebrigen war die Sterblichkeit in nachstehenden Orten im Vergleich zur Gesammtsterblichkeit derselben eine besonders große, nämlich höher als ein Zehntel: an **Masern** (1881/90 erlagen denselben 1,30 von je 100 in sämmtlichen deutschen Berichtsorten Gestorbenen): in Hamm, Inowrazlaw (sogar höher als ein Fünftel), Heilbronn, Calais, Lille; an **Scharlach** (1881/90: 1,39 % in allen deutschen Orten): in Beuthen O.-S., Amberg, Fürth; an **Diphtherie und Croup** (1881/90: 4,49 % in allen deutschen Orten): in Allenstein, Flensburg, Herford, Hörde, Malstatt-Burbach, Meiderich, Oberhausen, Recklinghausen, Remscheid (höher als ein Fünftel), Saarbrücken, Siegen, Solingen, Stralsund, Velbert, Wilhelmshaven, Gießen (höher als ein Fünftel), Oldenburg.

Mehr als ein Fünftel aller Gestorbenen sind nachstehenden Krankheiten erlegen: der **Lungenschwindsucht** (1881/90: 13,19 % in allen deutschen Orten): in Neisse, Neustadt O.-S., Paderborn, Solingen, Bayreuth, Erlangen, Le Havre, Linz;

akuten Erkrankungen der Athmungsorgane (1881/90: 11,11 % in allen deutschen Orten): in Brieg, Grünberg, Hamm, Insterburg, Marburg, Memel, Mühlhausen i. Th., Soest, Zeitz, Passau, Eisenach, Besançon;

akuten Darmkrankheiten (1881/90: 10,32% in allen deutschen Orten): in Aachen, Allenstein, Altenessen, Aschersleben, Berlin, Bielefeld, Bochum, Borbeck, Breslau, Bromberg, Celle, Danzig, Dortmund, Eberswalde, Eschweiler, Frankfurt a. M., Geestemünde, Greifswald, Hagen, Hildesheim, Inowrazlaw, Insterburg, Iserlohn, Kassel, Kiel, Königsberg, Kottbus, Küstrin, Landsberg a. W., Liegnitz, Lüneburg, Mühlhausen i. Th., Mülheim a. Rh., Mülheim a. d. R., Neuß, Oberhausen, Osnabrück, Potsdam, Prenzlau, Quedlinburg, Recklinghausen, Rheydt, Staßfurt, Stralsund, Tilsit, Trier, Wandsbek, Weißenfels, Wesel, Witten, Zeitz, Augsburg, Fürth, Kaiserslautern, Landshut, München, Nürnberg, Pirmasens, Dresden, Glauchau, Meerane, Meißen, Plauen, Heilbronn, Ulm, Heidelberg, Karlsruhe, Mainz, Worms, Rostock, Weimar, Dessau, Greiz, Gera, Lübeck, Bremen, Colmar, Straßburg, Bukarest; mehr als ein Drittel

in Barmen, Schöneberg, „anderen Vororten" Berlin's, Bockenheim, Brandenburg, Charlottenburg, Düsseldorf, Duisburg, Eisleben, Elberfeld, Elbing, Erfurt, Essen, Frankfurt a. O., Gelsenkirchen, M.-Gladbach, Görlitz, Grabow, Graudenz, Halberstadt, Halle, Hannover, Harburg, Koblenz, Köln, Köpenick, Krefeld, Lehe, Magdeburg, Meiderich, Neumünster, Nordhausen, Schneidemühl, Spandau, Stargard, Stendal, Stettin, Wilhelmshaven, Ingolstadt, Ludwigshafen, Speyer, Leipzig, Eßlingen, Ludwigsburg, Reutlingen, Stuttgart, Mannheim, Pforzheim, Darmstadt, Offenbach, Wismar, Apolda, Braunschweig, Gotha, Bernburg, Metz, Mülhausen i. E., Kairo; mehr als die Hälfte in Lichtenberg, Rixdorf, Weißensee, Burg, Linden und Cannstatt.

Unter 228 deutschen Orten hatten im Berichtsmonat eine verhältnißmäßig hohe Sterblichkeit (über 35,0 auf je 1000 Einwohner und auf's Jahr berechnet) 53, darunter über 40,0‰: Burg 40,8 (1881/90: 26,4), Gießen 40,4 (28,9), Glauchau 41,0 (31,8), Chemnitz 41,2 (31,2), Görlitz 41,6 (26,8), Bromberg 41,7 (28,6), Soest 41,9, Aachen und Stettin je 42,8 (25,6 bezw. 25,8), Gelsenkirchen 43,0 (1885/90: 29,5), Duisburg und Halle je 43,1 (1881/90: 24,8 bezw. 24,8), „andere Vororte" Berlin's 43,4, Fürth 43,7 (27,6), Düren 44,4 (28,9), Crimmitschau 45,4 (31,4), Recklinghausen 46,4, Spandau 48,7 (28,2), Langenbielau 49,6 (1889/91: 34,9), Neumünster 49,7, Linden 52,4 (1886/90: 86,9), Werdau 54,8 (1889/91: 33,8), Merseburg 57,7 (1882/90: 27,8), Brandenburg 59,9 (1881/90: 27,0), Grabow 63,8 (1886/90: 30,8), Rixdorf 66,8 (1887/91: 32,8), Köpenick 72,1, Weißensee 75,8 (1887/91: 38,9), Lichtenberg 81,0 (1887/91: 32,7). Von sämmtlichen Orten hatten Lichtenberg, Weißensee, Brandenburg, Gelsenkirchen, Hörde, Köpenick, Langenbielau, Linden, Soest, Reichenbach, Zwickau, Gießen schon im Vormonate eine höhere Sterblichkeit als 35,0 ‰. Das Sterblichkeitsmaximum, das sich im Vormonat auf 63,8 belief, betrug im Berichtsmonat 81,0 ‰.

Die Säuglingssterblichkeit war in 144 Orten eine beträchtliche, d. h. höher als ein Drittel der Lebendgeborenen. 500 und mehr betrug dieselbe in 57 Orten, nämlich in Soest (Gesammtsterblichkeit 41,9), Zwickau (38,2) und Ludwigsburg (18,6) je 500, in Karlsruhe 506 (24,2), in Naumburg 511 (32,8), in Braunschweig 512 (35,4), in Bockenheim (29,2), Koblenz (31,8) und Quedlinburg (32,9) je 516, in Düsseldorf 528 (32,5), in Rheydt 530 (29,4), in Weißenfels 531 (35,8), in Lüneburg 532 (29,8), in Fürth 533 (43,7), in Köln 549 (34,8), in Eisleben 550 (38,6), in Charlottenburg 554 (35,7), in Crimmitschau und in Darmstadt (45,4 bezw. 22,8) je 557, in Schneidemühl 558 (34,9), in Chemnitz 560 (41,2), in Eschweiler 569 (35,8), in Pforzheim 580 (30,5), in Duisburg 584 (43,1), in Liegnitz 587 (37,5), in Guben 594 (36,2), in Linden 600 (52,4), in Posen 605 (32,6), in Halle 614 (43,1), in Heilbronn 622 (34,8), in Langenbielau 639 (49,6), in Görlitz 642 (41,6), in Aschersleben 646 (38,7), in Magdeburg 670 (37,2), in Hannover 674 (36,8), in Bromberg 698 (41,7), in Frankfurt a. O. 704 (30,5), in Insterburg und Spandau (30,9 bezw. 48,7) je 707, in Glauchau und Leipzig (41,0 bezw. 39,8) je 708, in Düren 740 (44,4), in „anderen Vororten" Berlins 745 (43,4), in Burg 755 (40,8), in Neumünster 788 (49,7), in Eberswalde 804 (39,5), in Cannstatt 810 (27,5), in Merseburg 814 (57,7), in Grabow a. O. 816 (63,8), in Aachen 821 (42,8), in Stettin 834 (42,8), in Rixdorf 887 (66,8), in Werdau 909 (54,8), in Brandenburg 1050 (59,9), in Köpenick 1110 (72,1), in Lichtenberg 1136 (81,0), in Weißensee 1160 (75,8).

Die Gesammtsterblichkeit war während des Berichtsmonats geringer als 15,0 (auf je 1000 Einwohner für den Zeitraum eines Jahres berechnet) in 4 Orten, nämlich in Allenstein 11,8, in Neunkirchen 12,9, in Eßlingen 13,6 (1881/90: 21,6) und in Schwerin 14,5 (20,9). Unter diesen Orten war in Allenstein und Schwerin schon im Vormonat die Sterblichkeit geringer als 15,0‰.

Die Säuglingssterblichkeit blieb unter einem Zehntel der Lebendgeborenen in Kolberg (Gesammtsterblichkeit 19,5), Neisse (17,9) und Bayreuth (17,7). Weniger als ein Siebentel der Lebendgeborenen starb in 8, weniger als ein Fünftel derselben in 9 Orten.

Im Ganzen scheint sich der Gesundheitszustand gegenüber dem Vormonat verschlechtert zu haben. Eine Sterblichkeit von mehr als 35,0‰ war in 53 Orten gegen 16 im Vormonat, eine solche von weniger als 15,0 in 4 gegen 8 zu verzeichnen. Mehr Säuglinge als 333,3 auf je 1000 Lebendgeborene starben in 144 Orten gegen 68, weniger als 200 in 15 gegen 59 im Vormonat.

Zeitweilige Maßregeln gegen Cholera 2c.

Deutsches Reich. Der **Reichskommissar** für die Gesundheitspflege in den innerhalb des Königreichs Preußen und des Großherzogthums Hessen belegenen Theilen des **Rheinstroms** (vgl. S. 632) hat laut Bekanntmachung vom 29. August nachstehende Kontrolstationen errichtet:

I. Emmerich, umfassend Häfen und Schiffsliegeplätze bei Emmerich und die Rheinstromstrecke von der niederländischen Grenze bis Rees einschließlich Spoykanal. Vorstand: Stabsarzt Lodderstädt.

II. Wesel, umfassend Häfen und Schiffsliegeplätze bei Wesel Rheinstromstrecke von Rees bis Ruhrort. Vorstand: Assistenz-Arzt erster Klasse Cornelius.

III. Ruhrort, umfassend Häfen und Schiffsliegeplätze Ruhrort-Homberg, Rheinstromstrecke km 287 bis Homberg einschließlich. Vorstand: Stabsarzt Rehmiz.

IV. Duisburg, umfassend Häfen und Schiffsliegeplätze Duisburg und Duisburger-Brücke sowie Essenberg-Rheinstromstrecke von Homberg ausschließlich bis km 270. Vorstand: Stabsarzt Schultzen.

V. Düsseldorf, umfassend Häfen und Schiffsliegeplätze bei Düsseldorf einschließlich Erftkanal, Rheinstromstrecke von km 270 bis zur Mündung des Erftkanals. Vorstand: Stabsarzt Walther.

VI. Köln, umfassend Häfen und Schiffsliegeplätze bei Köln, Rheinstromstrecke von Düsseldorf oberhalb der Mündung des Erftkanals bis Köln. Vorstand: Assistenz-Arzt erster Klasse Klauer.

VII. Koblenz, umfassend Häfen und Schiffsliegeplätze bei Koblenz, Rheinstromstrecke von Köln bis Koblenz und Moselmündung. Vorstand: Stabsarzt Reinhardt.

VIII. St. Goar, umfassend Rheinstromstrecke von Koblenz bis Bieberich und Lahn. Vorstand: Stabsarzt Brecht.

IX. Mainz, umfassend Häfen und Schiffsliegeplätze Mainz, Castel, Gustavsburg, Rheinstromstrecke von Bieberich bis zur badischen und bayerischen Grenze, und Main bis Frankfurt. Vorstand: Stabsarzt Spilling.

Preußen. Die Minister des Innern und der 2c. Medizinalangelegenheiten haben am 19. August folgenden Erlaß an die Regierungspräsidenten und den Polizeipräsidenten von Berlin gerichtet:

„Unter Bezugnahme auf unseren Runderlaß vom 6. März d. Js.[1]) bestimmen wir hierdurch, daß von dem bestehenden Verbot der Ein- und Durchfuhr gebrauchter Kleider, sowie gebrauchter Leib- und Bettwäsche aus Rußland fortan nicht nur das Gepäck der Reisenden, sondern auch das Mobiliar der umziehenden Personen (Umzugsgut) ausgeschlossen bleibt. Dagegen sind die vorbezeichneten Gegenstände bei ihrer Einführung in das preußische Staatsgebiet einer sanitätspolizeilichen Besichtigung und, insofern sich bei derselben der Verdacht einer Infektion mit Cholerakeimen ergiebt, der ordnungsmäßigen Desinfektion auf Kosten der Besitzer zu unterwerfen.

Ew. Hochwohlgeboren ersuchen wir ergebenst, die

---

[1]) Vgl. Veröff. S. 164 das entsprechende Rundschreiben des Reichskanzlers vom 6. März 1893.

hiernach erforderlichen Veranlassungen sogleich zu treffen."

— Der **Minister für Handel und Gewerbe** hat unterm 31. August nachstehende Polizei-Verordnung erlassen:

„Auf Grund des § 136 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetz-Sammlung S. 195) wird hierdurch folgendes verordnet. § 1. Auf den zum Stromgebiete der Elbe gehörigen, in Preußen gelegenen Strom-, Fluß- und Kanalstrecken ist jeder Schiffer und Flößer verpflichtet, an den von dem Reichskommissar für die Gesundheitspflege im Stromgebiete der Elbe errichteten ärztlichen Kontrolstationen oder auf Verlangen der Revisionsbeamten auch außerhalb der Stationen zu halten, das Untersuchungspersonal an Bord zu nehmen und den Anordnungen der Beamten unweigerlich Folge zu leisten. Die Kontrolstationen und die Untersuchungsfahrzeuge sind durch große weiße Flaggen kenntlich gemacht. — § 2. Zuwiderhandlungen gegen diese Polizei-Verordnung werden mit Geldstrafe von 100 ℳ geahndet, sofern nicht nach den Gesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist. — § 3. Diese Polizei-Verordnung tritt für die Havel und Spree und deren Nebenwässer, sowie für den Finowkanal und den Oder-Spree-Kanal sofort in Kraft. Insoweit für sonstige Theile des im § 1 bezeichneten Stromgebietes der Elbe Kontrolstationen errichtet werden, tritt für diese die gegenwärtige Polizei-Verordnung mit dem Tage in Kraft, an dem die Errichtung der Stationen im „Deutschen Reichsanzeiger" veröffentlicht wird."

— Der **Staatskommissar für die Gesundheitspflege im Stromgebiet der Weichsel** hat folgende Polizei-Verordnung erlassen:

„Zur Verhütung des Einführens und Verbreitens der Cholera durch den Flößereiverkehr auf der Weichsel und den zu ihrem Stromgebiet gehörigen Wasserstraßen verordne ich, unter Aufhebung der Polizei-Verordnungen vom 4. Oktober und 26. Oktober 1892, auf Grund der §§ 137, 138, 139 Satz 2 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1888 in Verbindung mit den §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 für den Umfang der Provinz Westpreußen, was folgt:

§ 1. Den auf Trasten von der russischen Grenze die Weichsel hinabfahrenden Flößern, welche nicht Angehörige des Deutschen Reiches sind, einschließlich der Kassirer und Rottleute, ist, soweit nicht nachstehend Ausnahmen gestattet werden, das Verlassen der Trasten, sowie das Betreten der Ufer und Uferortschaften verboten.

§ 2. An den Ufern der Weichsel und den zu ihrem Stromgebiet gehörigen Wasserstraßen sind an den in dem anliegenden Verzeichniß genannten Orten Lebensmittelverabfolgestellen eingerichtet, welche durch rothe Flaggen kenntlich gemacht sind. An diesen Verabfolgestellen erhalten die Flößer Lebensmittel und gutes Trinkwasser. Zum Einnehmen der Lebensmittel und des Wassers an diesen Stellen ist es dem Kassirer oder Rottmann und einem Mann von jeder Trast gestattet, an Land zu gehen. Nach Empfang des Wassers und der Lebensmittel sind die an Land gegangenen Personen verpflichtet, sofort auf ihre Trast zurückzukehren. Sollten die gewünschten Gegenstände auf der Verabfolgestelle nicht, oder nicht in ausreichender Menge vorhanden sein, so sind die an Land gegangenen Personen gehalten, sofort auf die Trasten zurückzukehren und dort zu warten, bis die geforderten Gegenstände herbeigeschafft und vom Ufer ein Zeichen zum Abholen derselben gegeben wird.

§ 3. Den in § 1 genannten Personen ist die Rückkehr in die Heimath nach beendigter Thalfahrt nur unter Benutzung der Eisenbahn, nur in den von der Bahnverwaltung zu ihrem Transport bereit gestellten Wagen und nur auf den Linien Bromberg—Thorn—Alexandrowo, Danzig—Dirschau—Marienburg (bezw. Elbing—Marienburg), Marienwerder—Graudenz—Thorn—Alexandrowo, sowie nur auf denjenigen Zügen gestattet, welche von Thorn, Hauptbahnhof, um 11 Uhr 54 Minuten Mittags und 7 Uhr 1 Minute Nachmittags, von Bahnhof Danzig, leges Thor, um 4 Uhr 15 Minuten Morgens, von Elbing um 8 Uhr 54 Minuten Morgens und von Marienburg um 7 Uhr 6 Minuten Morgens abgehen.

§ 4. Die in §§ 1 und 3 genannten Personen dürfen die ihnen Seitens der Polizeibehörde oder der Königlichen Eisenbahn-Verwaltung angewiesenen Unterkunftsräume und Wagen nur auf Anordnung der zuständigen Beamten verlassen.

§ 5. Die Kassirer und Rottleute sind von den Beschränkungen dieser Polizei-Verordnung befreit, wenn Seitens des mit der ärztlichen Revision ihrer Trast beauftragten Arztes festgestellt wird, daß bei ihnen der unmittelbare Verdacht einer Choleraerkrankung oder Cholerainfektion nicht vorliegt. Der untersuchende Arzt hat hierüber eine Bescheinigung auszustellen und dem betreffenden Kassirer oder Rottmann als Ausweis einzuhändigen. Dieser Ausweis gilt jedoch nur für den Tag der Ausstellung und nur für den Bereich des betreffenden Ueberwachungsbezirks. Bei längerem Aufenthalt in ein und demselben Ueberwachungsbezirk sind die Kassirer und Rottleute, welche die Vergünstigungen dieses Paragraphen genießen, verpflichtet, sich innerhalb der ersten fünf Tage ihres Aufenthaltes täglich dem leitenden Arzt der Ueberwachungsstelle oder dessen Stellvertreter zu einer von diesem zu bestimmenden Stunde behufs ärztlicher Untersuchung vorzustellen.

Die Nichtbefolgung dieser Vorschrift hat, abgesehen von der verwirkten Strafe, das Erlöschen der eingeräumten Vergünstigungen ohne Weiteres zur Folge.

§ 6. Die Beschränkung des § 2 findet keine Anwendung auf solche Personen, welche sich zwecks Meldung eines Erkrankungsfalles nach der nächsten Ueberwachungsstelle begeben, oder sich auf dem nach § 7 geordneten Marsch nach den Unterkunftsräumen oder Bahnhöfen zu den für Flößer bestimmten Zügen befinden.

§ 7. Die Ablöhnung der Flößer nach beendigter Thalfahrt hat auf der Trast oder den polizeilich zu bestimmenden Stellen stattzufinden. Nach dem Verlassen der Trast bezw. nach erfolgter Ablöhnung haben sich die Flößer sofort geschlossen auf dem von der Polizeibehörde vorgeschriebenen Wege nach den ihnen angewiesenen Unterkunftsräumen bezw. zum Bahnhofe zu begeben.

§ 8. Die im § 1 genannten Personen haben allen in Bezug auf ihren Aufenthalt, ihre Ablohnung, Sammlung und Abreise an sie ergehenden Anweisungen der Polizei- und Eisenbahnbeamten unweigerlich Folge zu leisten.

§ 9. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden, insoweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen eine härtere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zum Betrage von sechszig Mark oder entsprechender Haft bestraft.

§ 10. Soweit durch Bezirks-, Kreis- oder Ortspolizei-Verordnungen weitergehende Bestimmungen erlassen sind, behält es bei denselben das Bewenden.

§ 11. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündigung in Kraft.

Danzig, den 30. August 1893.

Der Oberpräsident der Provinz Westpreußen.

Staatsminister.

gez.: von Goßler."

Verzeichniß der Verpflegungsstellen, auf welchen der Bemannung der Holztrasten die erforderlichen Lebensmittel gegen Entgelt, Trinkwasser unentgeltlich verabreicht wird:

Rudack (linkes Weichselufer), Gr. Neßau (linkes Weichselufer), Zlotterie (rechtes Weichselufer), Thorn (rechtes Weichselufer), Pensau (rechtes Weichselufer), Scharnau (rechtes Weichselufer), Graetz, Weichselthal, Weichselhof, Schulitz, Otteraue, Dt. Fordon an der Hafenspitze, Culm, Schwetz, Graudenz, Neuenburg, Kurzebrack, Mewe, Pieckel, Dirschau, Palschau, Schoeneberg, Rothebude, Kaesemark, Neßlinken. Außerdem an der Rogat bei Kalthof (Marienburg), Wolfsdorf (Niederung), Kraffohlschleuse.

— Im **Regierungsbezirk Posen** sind neuerdings folgende Maßnahmen zur Abwehr der Cholera getroffen:

1. Es ist eine Sperrung der Grenze gegen Rußland

land in der Weise erfolgt, daß sämmtliche Grenzübergänge mit Ausnahme derjenigen von Stralkowo, Borzykowo, Pogorzelice, Skalmierzyce und Podsamtsche geschlossen sind.

Auf den genannten 5 Grenzübergängen ist der Uebertritt nur nach vorheriger ärztlicher Untersuchung und eventueller Desinfektion gestattet. Die ärztliche Untersuchung, sowie die Behandlung etwaiger Kranker geschieht durch die für die Grenzübergangsstationen kontraktlich angenommenen Aerzte. Die Aufnahme etwaiger Kranker erfolgt in den daselbst eingerichteten Krankenbaracken.

Zur Ueberwachung des Grenzverkehrs ist die Gendarmerie nach entsprechender Verstärkung aus den westlichen Kreisen des Regierungs-Bezirks herangezogen. Die Grenzaufsichtsbeamten, welche nach Vereinbarung mit dem Provinzial-Steuer-Direktor durch Bekanntmachung vom 22. August d. Js. aushülfsweise zu Polizeibeamten bestellt sind, haben gleichfalls bei Durchführung der Grenzabsperrungs-Maßregeln mitzuwirken.

2. Die auf dem Wasserwege der Warthe aus Rußland ankommenden Flößer und Schiffer werden bei ihrem Eintritt in preußisches Gebiet bei der Grenzzollstation Pogorzelice ärztlich untersucht und 6 Tage unter Quarantäne gehalten. Bei ihrer Ankunft in Schrimm und später in Posen werden dieselben nochmals ärztlich untersucht.

3. Durch Verfügung vom 21. August d. J. ist angeordnet worden, daß bis auf Weiteres alle russischen Auswanderer und alle sonstigen verdächtigen und lästigen Ausländer an der Grenze zurückzuweisen sind.

4. Alle aus Rußland kommenden Personen sind zufolge Polizei-Verordnung vom 21. August verpflichtet, sich während der nächsten 5 Tage nach dem Verlassen Rußlands binnen 24 Stunden nach der Ankunft bei der Ortspolizeibehörde zu melden.

5. Die Verpflichtung zur Meldung vorkommender Cholera- oder choleraverdächtiger Erkrankungs- und Todesfälle durch die Haushaltungsvorstände 2c. ist erneut eingeschärft.

6. Um einer Verbreitung der Cholera durch die Ablaßfeste vorzubeugen, ist die Abstellung der im August im Kreise Pleschen und am 10. September in Stralkowo, Kreis Wreschen, stattfindenden Abläße in der Weise angeordnet, daß der Zuzug solcher Pilger, welche nicht in der Parochie, in welcher das Ablaßfest stattfindet, heimisch sind, verboten ist.

7. In Betreff des Eisenbahnverkehrs sind zufolge Erlasses des Ministers der öffentlichen Arbeiten vom 28. Juli d. Js. (Veröff. S. 563) als Zollrevisionsanstalten des Grenzgebiets (Nr. 2 der Grundsätze, S 511) die Stationen Ostrowo, Podsamtsche und Wreschen, als Stationen im Innern des Landes (Nr. 3 der Grundsätze) die Stationen Posen, Lissa, Wronke, Bentschen und Rawitsch und als Kranken-Uebergabestationen (Nr. 1 der Grundsätze) die vorerwähnten acht Stationen bezeichnet worden.

8. Für die Stadt Posen allein sind folgende Anordnungen getroffen: Die Flußbadeanstalten sind geschlossen; das Wasser der städtischen Wasserleitung wird täglich bakteriologisch durch die militairärztliche Untersuchungsanstalt im Garnison-Lazareth untersucht.

— **Berlin.** Der Polizeipräsident hat durch Verordnung vom 26. August die Benutzung von öffentlichen Fuhrwerken (Lohnwagen, Droschken, Omnibus, Pferdebahnen, Eisenbahnen) und von öffentlichen Wasserfahrzeugen zum Transport von Cholera-, Pocken-, Darm-, Fleck- und Rückfall-Typhus-, Diphtherie-, Ruhr-, Scharlach- und Masern-Kranken, sowie von Choleraverdächtigen verboten.

— Nach einer Bekanntmachung des Polizeipräsidenten zu Berlin vom 30. August sind in den Tagen vom 26. bis 28. August cr. sämmtliche 890 Flußschiffe, welche auf Berliner Stromgebiet — zwischen dem Markgrafendamm und der westlichen Weichbildgrenze — angetroffen wurden, ärztlich auf den Gesundheitszustand der Schiffsbevölkerung untersucht worden. Die Untersuchungen haben ein befriedigendes Ergebniß gehabt. Cholerakranke oder choleraverdächtige Personen wurden auf keinem Schiffe aufgefunden. —

Mecklenburg-Schwerin. Das Ministerium hat mittels Rundschreibens vom 10. August den Kreisphysikern je 20 Abdrücke der „Rathschläge an praktische Aerzte wegen Mitwirkung an sanitären Maßnahmen gegen die Verbreitung der Cholera" (deren Wortlaut mit geringfügigen Abweichungen dem auf S. 489, 490 abgedruckten entspricht) zur Vertheilung unter die Aerzte ihres Bezirks übersandt und gleichzeitig Folgendes verfügt:

„Die Verordnung vom 2. September v. J. (Veröff. 1892 S. 736), betr. die Diagnose in Cholerafällen, wird hierdurch **aufgehoben.** Die Kreisphysiker bleiben jedoch verpflichtet, in jedem ersten verdächtigen Fall sowie in jedem weiteren Fall, in welchem die Feststellung der Diagnose erforderlich erscheint, zu erkundigen, ob von dem behandelnden Arzt Dejektionen behufs bakteriologischer Untersuchung ordnungsmäßig an das pathologische Institut zu Rostock eingeschickt sind, und, wenn dies nicht der Fall ist, mit möglichster Beschleunigung die Uebersendung nach Maßgabe der beifolgenden Rathschläge vorzunehmen."

Ferner hat das Ministerium unterm 16. August die Aemter, Magistrate und Klosterämter darauf hingewiesen, daß die Ortsobrigkeiten und Gesundheits-Kommissionen die Vorschriften unter Ziff. I der Verordnung vom 21. Juli 1886[1]), betr. die Cholera, insbesondere auch diejenigen über den Verkehr mit Nahrungs- und Genußmitteln, nachdrücklich handhaben und überhaupt der öffentlichen Gesundheit und ihren Bedingungen erhöhte Aufmerksamkeit zuwenden. —

Sachsen-Meiningen. a) **Das Herzogliche Ministerium, Abtheilung des Innern,** hat unterm 31. Juli 1893 nachstehende **Verfügung an die Landräthe, Magistrate und Bürgermeisterämter** erlassen, sowie Abschrift derselben sammt Anlage und Beilagen an die Herzoglichen Physiker zur Nachricht und Beachtung gesandt:

„Bei der zunehmenden Ausbreitung der Cholera in Frankreich und deren Fortdauer in Rußland ist die Gefahr nicht ausgeschlossen, daß die Seuche in diesem Jahre wieder nach Deutschland eingeschleppt wird. Es erscheint deshalb geboten, schon jetzt alle Vorbereitungen zu treffen, um erforderlichen Falls ohne Verzug und mit Nachdruck den Kampf gegen die Krankheit aufnehmen zu können.

Indem wir in der Anlage „Maßregeln gegen die Cholera" bekannt geben, erwarten wir, daß, da eine wirksame Bekämpfung der Krankheit nur durch ein gleichmäßiges Vorgehen erreicht werden kann, die betheiligten Behörden sich in diesem Bestreben gegenseitig unterstützen und die Vorschriften thunlichst zur Durchführung bringen.

Die Herzoglichen Physiker erhalten Abschrift dieser Verfügung zur Kenntniß mitgetheilt."

Die Anlage **„Maßregeln gegen die Cholera"** entspricht den auf S. 482 ff. abgedruckten Maßregeln mit folgenden Abweichungen:

A. 1 lautet:

„Damit die zuständigen Behörden von jedem Erkrankungs- oder Todesfall an Cholera oder choleraverdächtigen Krankheiten, als welche insbesondere jeder Brechdurchfall angesehen wird, sofern es sich nicht um Kinder unter zwei Jahren handelt, sofort in Kenntniß gesetzt werden, ist in den Gemeinden wiederholt darauf hinzuweisen, daß nach den Bestimmungen der Art. 4 und 5 der Verordnung vom 9. November 1836, die medizinalpolizeilichen Vorkehrungen wider gemeinschädliche ansteckende Krankheiten der Menschen betreffend, alle Familienhäupter und Haus- und Gastwirthe, sowie alle ausübenden Medizinalpersonen verbunden sind, jeden Fall der bösartigen epidemischen Cholera, jeden Krankheitsfall, welcher den Verdacht der genannten Krankheit erregt, sowie jeden verdächtigen Todesfall ungesäumt bei den Ortsvorständen zur Anzeige zu bringen.

Die Anzeige von Todesfällen in Folge der Cholera oder einer den Verdacht der Cholera erweckenden Krank-

[1]) Veröff. 1886 S. 506.

heit hat seitens der Betreffenden auch dann zu erfolgen, wenn der Krankheitsfall bereits angezeigt war.

Die Aerzte haben sich zu ihren Anzeigen des nachstehend zu Beilage I ersichtlichen Formulars einer Zählkarte zu bedienen und sind davon bereits im Vorjahr sämmtlichen praktischen Aerzten je 12 Formulare für den Nothfall direkt zugegangen. Weitere Formulare liegen bei den Herzoglichen Landräthen und bei uns bereit.

Auf Grund der eingegangenen Anmeldungen haben die Ortsvorstände Listen nach dem aus Beilage I ersichtlichen Muster fortlaufend zu führen und sorgfältig darauf zu achten, daß kein einzelner Fall doppelt in die Liste eingetragen wird.

Die Ortsvorstände haben, sobald der Ausbruch oder der Verdacht des Auftretens der Cholera ihnen gemeldet ist, unverzüglich den herzoglichen Landrath zu benachrichtigen, welcher durch den herzoglichen Physikus über Art, Stand und Ursache der Krankheit alsbald Ermittelungen vornehmen lassen wird.

Jeder erste festgestellte Cholerafall in einer Ortschaft ist von dem herzoglichen Landrath alsbald telegraphisch dem Kaiserlichen Gesundheitsamte in Berlin mitzutheilen; demselben sind ferner täglich gedrängte Uebersichten über die weiteren Erkrankungs- und Todesfälle unter Benennung der Ortschaften auf gleichem Wege zu übermitteln.

Tägliche Uebersichten sind auch an uns zu senden.

Außerdem ist über den Verlauf der Seuche in den einzelnen Ortschaften wöchentlich dem Kaiserlichen Gesundheitsamte nach Maßgabe des anliegenden Formulars (Beilage II) von dem herzoglichen Landrathe Kenntniß zu geben."

Die beiden Schlußsätze von Nr. 1 (Die Wochenberichte . . . . gebracht werden.) lauten wie S. 482.

A. 2 hat folgende Fassung:

„Die herzoglichen Landräthe haben im Einvernehmen mit dem herzoglichen Physikus darüber zu befinden, ob und in wie weit Messen, Märkte, Feste, Tänze und andere Veranstaltungen, welche ein ähnliches gefährliches Zusammenströmen von Menschen zur Folge haben, an oder in der Nähe solcher Orte zu verhindern sind, in welchen die Cholera ausgebrochen ist."

Der Hinweis auf die Bestimmungen über den Eisenbahnverkehr (A. 4 auf S. 482) ist hier weggelassen; infolgedessen sind die folgenden Nummern je um eine Ziffer vorgerückt.

In A. 4 (= A. 5 auf S. 482) fehlt Abs. 2.

In A. 14 (= A. 15 auf S. 488) heißt es nach dem ersten Satze:

„In den Städten sind thunlichst, soweit dies nicht bereits geschehen, öffentliche Desinfektionsanstalten, in welchen die Anwendung heißen Wasserdampfes als Desinfektionsmittel erfolgen kann, zu errichten."

A. 16 auf S. 488 ist fortgelassen.

Der Eingang von B. lautet:

„Da, wo es nöthig oder zweckmäßig scheint, ist mit Bildung von Ortssanitätskommissionen im Sinne von Art. 31 der Verordnung vom 9. November 1886 zeitig vorzugehen.

Auch wo solche nicht gebildet sind oder werden, ist es Pflicht der herzoglichen Landräthe, im Verein mit dem betreffenden Physikus und den Ortsvorständen zeitig dafür Sorge zu tragen, daß es für den Fall des Ausbruchs der Krankheit nicht an geeigneten Krankenräumen (wo nöthig Baracken oder dergl.), den Transportmitteln für Kranke und Leichen, dem erforderlichen Pflegepersonal, an Desinfektionsmitteln und an Leichenräumen fehlt."

Der letzte Absatz vor B. 1 lautet:

„Sobald verdächtige Krankheits- oder Todesfälle in einer Ortschaft vorgekommen sind, werden — worum wir sämmtliche praktischen Aerzte ersucht haben — von dem behandelnden Arzte geeignete Untersuchungsobjekte behufs bakteriologischer Feststellung entnommen und an das hygienische Institut zu Jena gesandt werden."

Den „Maßregeln" sind nur drei Beilagen angeschlossen, nämlich I. Liste der Cholerafälle; II. Wochennachweisung; III. Desinfektionsanweisung; in letzterer fehlt Nr. 11 des II. Abschnitts.

b) Weiter hat das **Herzogl. Ministerium, Abtheilung des Innern**, unterm 31. Juli 1893 an die sämmtlichen **praktischen Aerzte** des Herzogthums eine Verfügung gerichtet, die mit Anlage VIII auf S. 489 („Rathschläge") übereinstimmt; nur ist am Schluß des Abs. 1 hinter „zusammengestellt" eingeschoben: „Wir ersuchen die Herren praktischen Aerzte thunlichst hiernach zu verfahren." Nr. 1 ist ferner folgendermaßen gefaßt:

„Jeder choleraverdächtige Fall ist unverzüglich der Ortsbehörde (Magistrat, Bürgermeisteramt, Ortsvorstand, Gemarkungsvertreter) unter Benutzung des im vorigen Jahr den Herren Aerzten zugegangenen Formulars zu einer Zählkarte zu melden.

Sollten derartige Formulare nicht oder nicht mehr vorhanden sein, so können solche von den herzoglichen Landräthen bezogen werden."

Der Schluß von Nr. 9 lautet:

„Die wohl verpackten Gegenstände sind . . . . . an das hygienische Institut zu Jena zu senden. Etwaige Auslagen an Telegraphengebühren, Porto, Verpackungskosten u. s. w. werden wir s. Zt. gern ersetzen."

Beigegeben ist die „Anweisung zur Entnahme und Versendung choleraverdächtiger Untersuchungsobjekte" (S. 490) und die „Anweisung zur Ausführung der Desinfektion bei Cholera" (S. 487 mit Weglassung der Nr. 11 des II. Abschnitts).

c) Endlich hat der **Herzogl. Regierungskommissar für die Werra-Eisenbahn** unterm 9. August 1893 an die **Direktion dieser Eisenbahn-Gesellschaft** folgende Verfügung gerichtet, welche seitens des Herzogl. Staatsministeriums, Abtheilung des Innern, unter demselben Datum in Abschrift an die **Betriebs-Verwaltungen der Hildburghausen-Heldburger und Eisfeld-Unterneubrunner-Bahn** zur entsprechenden Verfügung mitgetheilt und außerdem den betr. Landräthen, Physikern, Magistraten und Bürgermeisterämtern zur Kenntniß und Nachachtung übersandt worden ist. Dieselbe lautet:

„Da auch in diesem Jahre die Möglichkeit des Auftretens der Cholera in Deutschland nicht ausgeschlossen ist, so lasse ich in der Beilage die neuerdings auf Veranlassung des Herrn Reichskanzlers umgearbeiteten und festgestellten „Grundsätze für die Einrichtung des Eisenbahnverkehrs in Cholerazeiten" nebst 3 Anlagen der Direktion im Anschluß an mein Schreiben vom 31. August 1892 in 50 Abdrücken zur gefälligen Kenntniß mit dem ergebensten Ersuchen zugehen, das Eisenbahnpersonal mit entsprechender Anweisung unter Benutzung der Abdrücke versehen zu wollen.

Als Krankenübernahmestationen gelten wie im Vorjahre die Stationen Meiningen, Hildburghausen und Sonneberg, an welchen die Aufnahme etwaiger Kranker in das Georgenkrankenhaus hier und die Kreiskrankenhäuser in Hildburghausen und Bettelhecken bei Sonneberg erfolgen kann."

Die „Grundsätze" nebst Anlagen stimmen mit den S. 511 abgedruckten wörtlich überein. —

Schwarzburg-Rudolstadt. Das Fürstliche Ministerium hat am 14. August 1893 nachstehende **Verordnung, betr. Maßregeln gegen die Cholera**, unter Aufhebung der Verordnung vom 2. September 1892[1]) erlassen. (Ges.-Samml. S. 103.)

§ 1. Alle Familienhäupter, Haus-, Gast- und Quartierwirthe und Haushaltungsvorstände, sowie Aerzte und andere Personen, die sich mit der Ausübung der Heilkunde beschäftigen, sind verpflichtet, nicht nur jeden in ihrer Familie, Wirthschaft und ihrem Hausstande bez. bei Ausübung der Heilkunst vorkommenden Fall von Cholera, sondern auch jede, den Verdacht auf Cholera begründende Erkrankung (Brechdurchfall aus unbekannten Ursachen, mit Ausnahme der Brechdurchfälle bei Kindern bis zum Alter von 2 Jahren) unverzüglich der zuständigen Ortspolizeibehörde schriftlich oder mündlich anzuzeigen.

[1]) Veröff. 1892 S. 775.

Die Aerzte haben von dem ersten in ihrer Praxis an einem Orte vorkommenden Falle von Cholera oder einer der Cholera verdächtigen Erkrankung nicht nur der zuständigen Ortspolizeibehörde, sondern gleichzeitig auch direkt dem Bezirksphysikus Anzeige zu machen.

Ebenso ist jeder Todesfall an Cholera oder choleraverdächtigen Erscheinungen besonders zu melden.

Die Ortspolizeibehörde hat, sobald der Ausbruch oder der Verdacht des Auftretens von Cholera gemeldet ist, unverzüglich Ermittelungen durch den Bezirksphysikus über Art, Stand und Ursache der Krankheit vornehmen zu lassen.

§ 2. Der erste in einer Ortschaft festgestellte Cholerafall ist durch die Polizeibehörde sofort telegraphisch, oder durch besonderen Boten dem Fürstlichen Landrathsamte zu melden.

Letzteres hat diese Meldung ungesäumt auf demselben Wege an das Fürstliche Ministerium weiterzugeben. Die Ortspolizeibehörde hat außerdem über die angezeigten Fälle ein Verzeichniß nach dem unten abgedruckten Schema zu führen und täglich die etwaigen Zugänge telegraphisch oder durch besonderen Boten bis Mittag 12 Uhr dem Fürstlichen Landrathsamte anzuzeigen, welches dieselben in gleicher Weise unverzüglich dem Fürstlichen Ministerium zu melden hat.

§ 3. Schulkinder, welche außerhalb des Schulorts wohnen, dürfen, so lange in dem letzteren die Cholera herrscht, die Schule nicht besuchen. In gleicher Weise sind Schulkinder, in deren Wohnort die Cholera herrscht, vom Besuch der Schule in einem noch cholerafreien Orte auszuschließen.

Was vorstehend vom Schulbesuch gesagt ist, gilt auch hinsichtlich des Besuchs jedes anderweitigen Unterrichts (Konfirmanden- 2c. Unterricht).

An Orten, wo die Cholera heftig auftritt, sind die Schulen zu schließen.

§ 4. An Orten oder in der Nähe von Orten, in welchen die Cholera ausgebrochen ist, dürfen Messen, Märkte und andere Veranstaltungen, welche ein ähnliches gefährliches Zusammenströmen von Menschen zur Folge haben, nicht abgehalten werden.

§ 5. Zureisende Personen, welche innerhalb der letzten 5 Tage vor ihrer Ankunft sich an einem Orte oder in einem Bezirke aufgehalten haben, in welchem ein Choleraheerd bestand, sind verpflichtet, an jedem Ort des Fürstenthums, an welchem sie anlangen, spätestens 12 Stunden nach der Ankunft bei der Ortspolizeibehörde sich unter Angabe ihrer Unterkunft schriftlich oder mündlich zu melden. Die gemeldeten Personen sind einer, nicht über 5 Tage vom Tage der Abreise aus dem Choleraorte hinausgehenden Beobachtung zu unterwerfen.

Ergiebt sich bei dieser in schonender Form und mit thunlichst geringer Belästigung der Personen vorzunehmenden Beobachtung der Verdacht einer Erkrankung an Cholera, so sind die Betreffenden sofort ärztlich zu untersuchen.

§ 6. Gebrauchte Betten, Leib- und Bettwäsche, sowie Kleidungsstücke, welche aus Choleraorten mitgebracht werden, sind zu desinfiziren.

Vorschriften über die Desinfektion werden durch die amtlichen Blätter bekannt gemacht.

§ 7. Die Polizeibehörde des von Cholera ergriffenen Ortes hat dafür zu sorgen, daß infizirte oder infektionsverdächtige Gegenstände und solche Gegenstände, welche nach ärztlichem Dafürhalten als mit Choleraentleerungen beschmutzt anzusehen sind, vor wirksamer Desinfektion nicht in den Verkehr gelangen.

§ 8. Aus Orten, in denen ein Choleraherd sich gebildet hat, ist die Ausfuhr von Milch, von gebrauchter Leibwäsche, gebrauchtem Bettzeug, alten und getragenen Kleidungsstücken, sowie von Hadern und Lumpen verboten.

Ausgenommen sind die auf hydraulischem Wege zusammengepreßten, in mit Eisenband verschnürten Ballen im Großhandel versandten Lumpen, ferner neue Abfälle, die direkt aus Spinnereien, Webereien, Konfektions- und Bleichanstalten kommen, Kunstwolle, neue Papierschnitzel. Einfuhrverbote gegen inländische Choleraorte sind nicht zulässig, ebenso ist eine weitere Beschränkung des Gepäck- und Güterverkehrs, sowie des Verkehrs mit Post- (Brief-, Packet-) Sendungen verboten.

§ 9. Cholerakranke, deren ungünstige häusliche Verhältnisse eine sachgemäße Pflege und Absonderung nicht gestatten, sind — falls der Bezirksphysikus es für unerläßlich und ohne ihre Schädigung für zulässig erklärt — in ein Krankenhaus oder in einen anderen geeigneten Unterkunftsraum überzuführen.

Verdächtig Erkrankte sind bis zur Beseitigung des Verdachtes wie Cholerakranke zu behandeln.

§ 10. Die Leichen der an Cholera Gestorbenen dürfen nicht ausgestellt und deren Särge bei den Begräbnissen nicht geöffnet werden.

Das Leichengefolge ist möglichst zu beschränken und dessen Eintritt in die Sterbewohnung zu verbieten.

Die Beerdigung der Choleraleichen ist unter Abkürzung der für gewöhnliche Zeiten vorgeschriebenen Fristen thunlichst zu beschleunigen.

Die Leichen an der Cholera verstorbener Personen dürfen ohne besondere polizeiliche Erlaubniß an einem anderen als dem ordnungsmäßigen Begräbnißplatze des Sterbeorts nicht beerdigt werden (§ 15 der Verordnung vom 23. Dezember 1859, Ges.-Samml. S. 167).

§ 11. Die nach § 1 zur Anzeige verpflichteten Familienhäupter, Wirthe und Haushaltungsvorstände sind gehalten, während des Bestehens der Krankheit, sowie nach deren Beendigung so bald wie möglich eine vollständige Reinigung und Desinfizirung nach Maßgabe der erlassenen Vorschriften (§ 6) zu bewirken.

§ 12. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Vorschriften werden, soweit nicht auf Grund des Reichs-Straf-Gesetzbuchs eine höhere Strafe eintritt, mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft.

§ 13. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündigung in Kraft.

Das beigegebene Schema für die Liste der Cholerafälle entspricht dem auf S. 484 abgedruckten. —

Oesterreich-Ungarn. Die k. k. Seebehörde in Triest hat hinsichtlich der sanitären Behandlung der aus Choleragegenden kommenden Seeschiffe am 5. August ein neues Reglement erlassen, welches sich — wenn auch nicht im Wortlaut, so doch inhaltlich — an die Bestimmungen der Dresdener Konvention (S. 378) genau anschließt. In Durchführung dieses Reglements wurde mit Cirkular-Erlaß vom 11. August angeordnet, daß als verseucht zu bezeichnende Schiffe in eins der Seelazarethe (Valle S. Bartolomeo bei Triest, Megline oder Peterzane bei Zara) zu dirigiren sind, die übrigen Schiffe des Fernverkehrs aber in jedem österreichischen Hafen, in welchem sich sowohl ein Hafen- und Seesanitätsamt wie ein Bezirksarzt oder verfügbarer Gemeindearzt befinden, der vereinbarten sanitären Behandlung zu unterziehen sind.

Infolge Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern hat die k. k. Statthalterei zu Triest als Eisenbahn- oder Seestationen, an welchen an Cholera oder unter verdächtigen Symptomen erkrankte Reisende der Gemeindeverpflegung zu übergeben sind, folgende Orte bestimmt: Längs der Südbahn: Cormons, Görz, Nabresina, Triest; längs der Staatsbahn: Pola, Mitterburg (Pisino), Triest. Für Kranke, welche auf dem Seewege eintreffen, die Städte: Triest, Capodistria, Pirano, Umago, Cittanova, Parenzo, Rovigno, Pola, Lussinpiccolo, Cherso und Veglia. In allen diesen Orten obliegt es den Gemeinden, Lokale zur Aufnahme und Isolirung der Kranken bereit zu halten, sowie für ärztlichen Dienst und die nöthige Desinfektion vorzusorgen.

— Die k. k. Landesregierung in Czernowitz hat an der Grenze gegen Ungarn (Marmaroser Komitat und Siebenbürgen), und zwar in Kirlibaba und Pojana stampi, sowie mit Rücksicht auf das Auftreten der Cholera in Rumänien, auch an der rumänischen Grenze die sanitäre Revision der Reisenden und ihres Gepäcks angeordnet; desgleichen auf der Eisenbahnstation Kolomea, während die benachbarte Station Turka für die Personenaufnahme gesperrt wurde. Die auf der Bistritza

und auf dem Eibenbache aus Ungarn kommenden Flößer werden besonders überwacht.

In der Südbahnstation Pragerhof (Steiermark) ist die sanitäre Revision der aus ungarischen Cholera-gegenden kommenden Reisenden eingerichtet. (D. österr. San.-Wesen S. 310.)

Der ungarische Minister des Innern hat in sämmtliche verseuchte Gegenden Ungarns Delegirte entsendet, die mit weitgehenden Machtbefugnissen ausgestattet sind und dafür Sorge tragen sollen, daß die Vorschriften zur Unterdrückung der Krankheit strengstens zur Durchführung gelangen.

Nach einer Mittheilung aus Fiume vom 24. August sind entsprechende Maßnahmen getroffen worden, um die Einschleppung der Cholera durch die schaarenweise aus den verseuchten Gegenden Galiziens und Ungarns heimkehrenden, durch Fiume durchreisenden Arbeiter, meistens italienischer Nationalität, zu verhindern. Letztere werden auf der ganzen Reise nach Fiume auf den Bahnhöfen vom Publikum und von den Ortschaften abgesperrt; auch findet auf verschiedenen Stationen, z. B. in Zagreb (Agram), eine ärztliche Untersuchung statt, ebenso in Fiume.

Durch Verordnung des k. k. Justizministeriums vom 19. August 1893 ist die „Anleitung zur Desinfektion während einer Cholera-Epidemie" (Veröff. 1892 S. 982) erneut zur öffentlichen Kenntniß gebracht. (D. österr. San.-Wesen S. 320)[1].) —

Schweiz. Der Bundesrath hat im Anschluß an die „Anleitung zur Desinfektion bei Cholera" vom 28. Juli (S. 613) eine **„Anweisung zur Entnahme und Verpackung der an die bakteriologischen Untersuchungsstellen einzusendenden choleraverdächtigen Untersuchungsobjekte"** vom gleichen Tage erlassen, aus welcher Folgendes hervorzuheben ist:

„Die zur Untersuchung bestimmten Ausleerungen sind womöglich in ganz frischem Zustande und ohne jedwede Zusätze abzusenden. Wenn keine undesinfizirten Dejektionen erhältlich sind, können auch frisch beschmutzte Stücke von Leib- oder Bettwäsche herausgeschnitten und als Untersuchungsobjekte verwendet werden. Bei Leichen sind zwei doppelt unterbundene, 15 cm lange Stücke des Dünndarms zu entnehmen, und zwar das eine dicht oberhalb der Ileocoecalklappe, das andere aus dem mittleren Theil des Ileum. Die Versendung darf nur durch amtliche Aerzte, Sanitätsbehörden oder Direktoren staatlicher Krankenanstalten geschehen." —

Die in Nr. 12 des Kreisschreibens vom 1. August d. J. (Veröff. S. 612) erwähnte **„Verordnung des Bundesraths, betreffend die Maßnahmen zum Schutze gegen die Cholera, soweit sie die Verkehrsanstalten, den Personen-, den Gepäck- und Waarenverkehr betreffen"** vom gleichen Tage hat folgenden Wortlaut:

Der schweizerische Bundesrath,

in Anwendung von Art. 7 des Bundesgesetzes vom 2. Juli 1886, betreffend die Maßnahmen gegen gemeingefährliche Epidemien (A. S. n. F. IX, 277);

in Ausführung der am 15. April 1893 in Dresden abgeschlossenen internationalen Konvention, betreffend einheitliche Maßnahmen zum Schutze gegen die Cholera;

in Abänderung der Verordnung vom 15. August 1892, betreffend die Maßnahmen zum Schutze gegen die Cholera, soweit sie die Verkehrsanstalten betreffen (A. S. n. F. XII., 1027),

verordnet:

I. Verkehrsanstalten.

a) Reinhaltung.

Art. 1. Die Verkehrsanstalten: Eisenbahnen, Posten und Dampfschiffe haben auf die Reinhaltung der Bahnhöfe, Eisenbahn-, Post- und Dampfschiffstationen, sowie der Transportmittel, die größte Sorgfalt zu verwenden.

Art. 2. Die Böden aller hierbei in Betracht fallenden Lokalitäten (Wartsäle, Restaurationen, Kajüten, Gepäckräume, Personen- und Gepäckwagen ꝛc.) sind vor der täglichen Reinigung vermittelst einer mit fein durchbohrtem Ansatz versehenen Gießkanne oder in einer anderen analogen Weise gut anzufeuchten und öfters mit warmem Seifenwasser (Schmierseife) aufzuwaschen.

Schwer zu reinigende Matten, Teppiche u. s. w. sollen aus den betreffenden Räumen entfernt werden.

Die Möbel und Sitze (auch die gepolsterten), ebenso die Thürgriffe werden täglich mit feuchten Lappen sorgfältig abgewischt.

Art. 3. Die Wartsäle, Restaurationen und Kajüten sind beständig und ergiebig zu lüften. Wo dies nicht durch Offenhalten der Fenster bewerkstelligt werden kann, müssen besondere Ventilationseinrichtungen vorhanden sein.

Art. 4. Die Bedürfnißanstalten (Abtritte und Pissoirs), deren Böden, Abfallrohre und Pissoirrinnen aus undurchlässigem Material (Cement, Steingut, Eisen, Porzellan u. dgl.) erstellt sein sollten, sind unbedingt rein zu erhalten. Die zugehörigen Abtrittgruben sind sofort zu entleeren und durchlässige in gehörigen Stand zu setzen. Während der Dauer der Choleragefahr darf dagegen eine Entleerung nur noch vorgenommen werden, wenn die Anfüllung dies nöthig macht (s. Art. 8, letztes Alinea).

Art. 5. Die Brunnen auf den Bahnhöfen und Eisenbahnstationen sollen reines, unverdächtiges Wasser liefern. Wo die gesundheitspolizeiliche Kontrole (namentlich die bakteriologische Prüfung) ergiebt, daß dies nicht der Fall ist, hat die Ortsgesundheitsbehörde sofort die nöthigen Maßnahmen zu ergreifen, daß das verdächtige Wasser nicht mehr, weder als Trink- noch als Brauchwasser, benutzt werden kann, oder doch nur, und zwar ausschließlich in den Fällen, wo eine anderweitige Beschaffung von reinem Wasser zur Zeit nicht möglich ist, nach vorherigem tüchtigem Kochen.

Art. 6. Auf allen Bahnhöfen, Eisenbahn- und Poststationen, auf sämmtlichen Dampfschiffen und in jedem Hafen ist durch die betreffende Verwaltung ein Angestellter zu bezeichnen, welcher für die Durchführung der in diesem (a) und im folgenden Abschnitt (b) enthaltenen Reinigungs- und Desinfektionsvorschriften Sorge trägt. Er erhält von der Verwaltung die nöthigen Instruktionen und wird von ihr kontrolirt. Im übrigen hat er den Anordnungen der in Art. 16 und 44 genannten staatlichen Aufsichtsorgane Folge zu leisten.

b) Desinfektion.

Art. 7. Folgende Desinfektionsmittel kommen zur Anwendung (Anleitung zur Desinfektion bei Cholera vom 28. Juli 1893):

Nr. 1. Kalkmilch. Herstellung: 1 kg zerkleinerten, reinen, gebrannten Kalks, sog. Fettkalks, wird mit 4 Litern Wasser folgendermaßen gemischt. Man gießt 3/4 Liter Wasser in ein Gefäß und legt den Kalk hinein. Nachdem derselbe das Wasser aufgesogen hat und dabei zu Pulver verfallen ist (gelöschter Kalk), wird er mit dem Rest des Wassers (3 1/4 Liter) zu Kalkmilch verrührt.

Die Kalkmilch wird am besten jeweilen kurz vor der Verwendung frisch zubereitet. Wenn dies nicht möglich ist, so muß sie in einem gut verschlossenen Gefäße (aber nicht zu lange) aufbewahrt und vor dem Gebrauche tüchtig umgeschüttelt werden.

Nr. 2. Chlorkalk. Derselbe muß trocken und hochgrädig sein und in wohlverschlossenen Gefäßen aufbewahrt werden, beispielsweise in Steinguttöpfen, die mit Kork- oder Holzzapfen gut verschlossen werden.

Der Chorkalk wird unvermischt als Streupulver verwendet.

Nr. 3. 8 prozentige Kalifeifenlauge. Herstellung: 300 g Schmierseife (grüne oder schwarze Seife) werden in 10 Liter heißen, vorher gekochten Wassers aufgelöst.

Nr. 4. 4 prozentige Karbol-Seifenlösung (Kresollösung). Dieselbe wird aus der sog. „100prozentigen rohen Karbolsäure" des Handels, welche sich in Seifenwasser vollständig löst, hergestellt; sie ist billiger und wirksamer als die Lösung von reiner Karbolsäure. (Die Bezeichnung „100prozentig" bezieht sich bei diesem Prä-

[1]) Ebendaselbst (S. 317—320) sind einige weitere, anläßlich des Auftretens der Cholera ergangene Ministerial-Erlasse von minder allgemeinem Interesse abgedruckt.

parat nicht auf den Gehalt an Karbolsäure, sondern auf den Gehalt an höheren Phenolen (Kresolen), welche sich mit Natronlauge vollständig lösen [„verseifen"] lassen.)

Herstellung: Zu 1 Liter einer noch heißen Kaliseifenlauge (Nr. 3) werden unter fortwährendem Umrühren 40 g der rohen 100prozentigen Karbolsäure zugegossen.

Als Ersatzmittel der 4 prozentigen Karbol-Seifenlösung können verwendet werden:

Nr. 4a. 4prozentige reine Karbolsäurelösung. Herstellung: 45 g flüssiger Karbolsäure (90 % reine krystallisirte Karbolsäure + 10 % Wasser) sind in 1 Liter Wasser durch Umrühren aufzulösen.

Nr. 4b. Sublimatlösung 1 : 1000. Herstellung: Von einer 2 prozentigen Stammlösung, welche aus 2 Gewichtstheilen Sublimat, 10 Gewichtstheilen Kochsalz und 88 Gewichtstheilen Wasser besteht und mit etwas Indigokarmin blau gefärbt ist, werden 50 g mit 1 Liter gewöhnlichen oder besser mit 1 Liter gekochten Wassers gut vermischt. Die Lösung kann auch durch Auflösen von Sublimat-Kochsalzpastillen in Wasser (1 Pastille, enthaltend 1 g Sublimat, auf 1 Liter Wasser) hergestellt werden.

Nr. 4c. 4prozentige Lysollösung. Herstellung: 40 g Lysol (Schülke und Mayer, Hamburg) werden mit 1 Liter gewöhnlichen oder gekochten Wassers vermischt.

Im Einverständniß mit dem eidgenössischen Departement des Innern, Abtheilung Sanitätswesen, können auch andere Kresolpräparate, deren Wirkung wissenschaftlich erprobt ist und für deren konstante Zusammensetzung die nöthigen Garantien gegeben sind, verwendet werden.

Nr. 5. 2prozentige Karbol-Seifenlösung. Herstellung: Die 4 prozentige Karbol-Seifenlösung (Nr. 4) wird mit dem gleichen Quantum gekochten Wassers verdünnt.

Als Ersatzmittel der 2 prozentigen Karbol-Seifenlösung dienen die sub 4 a — c angeführten Desinfektionsmittel in folgenden Konzentrationen: Nr. 5a 2prozentige reine Karbolsäurelösung. Nr. 5b Sublimatlösung 1 : 2000. Nr. 5c. 2prozentige Lysollösung.

NB. Die Lösungen Nr. 8 bis 5, ebenso die Ersatzmittel, sollen überall, wo dies angeht, warm oder heiß angewandt werden, weil dadurch ihre desinfizirende Wirkung ungemein erhöht wird.

Sämmtliche Desinfektionsmittel sind mit genauer Aufschrift und die sub 8—5 genannten Lösungen außerdem mit der Bezeichnung „Gift" zu versehen.

Auf jeder Station ist ein entsprechendes Quantum der angegebenen Desinfektionsmittel (Aetzkalk, Schmierseife, 100prozentige rohe Karbolsäure oder ein Ersatzmittel derselben [Lysol, Sublimat, reine flüssige Karbolsäure] und, wo nöthig [Art. 8 Alinea 3], Chlorkalk), nebst den nöthigen Gefäßen zur Zubereitung und Aufbewahrung der Lösungen vorräthig zu halten. Außerdem sollen für allfällige Nachbezüge geeignete Bezugsquellen sichergestellt werden.

Art. 8. Die Sitzbretter der Aborte müssen täglich, und jedenfalls nach jeder Verunreinigung, mit warmer Kaliseifenlösung oder mit 4prozentiger Karbol-Seifenlösung abgescheuert werden. In analoger Weise sind die Böden und Wände zu reinigen.

In jede Abtrittöffnung ist täglich 1- bis 3-mal, je nach der Häufigkeit der Benützung des Abtritts, ein Liter Kalkmilch zu schütten.

Pissoirs sind reichlich zu spülen; in denjenigen, wo dies nicht möglich ist, soll jeden Tag so viel trockener Chlorkalk gestreut werden, daß der Ammoniakgeruch gänzlich beseitigt wird.

Wenn Abtrittgruben während der Dauer der Choleragefahr geleert werden müssen, so soll deren Inhalt, wenn er rothes Lackmuspapier nicht stark und dauernd bläut, 24 Stunden vor der Ausräumung noch so viel Kalkmilch zugesetzt werden, daß die Mischung nach gründlichem Umrühren die verlangte Reakton giebt.

Art. 9. Die Abtritte in den Eisenbahnwagen, deren Abfallrohre direkt ins Freie münden, müssen mit Gefäßen, die in zuverlässiger Weise am unteren Ende der Abfallrohre fixirt werden, versehen sein. In jedes Gefäß sind kurz vor Abfahrt des Zuges von der Abgangsstation wenigstens zwei Liter Kalkmilch zu gießen. Allfällig vorhandene Spüleinrichtungen dürfen nicht benutzt werden; bei längeren Fahrten ist dagegen unterwegs von Zeit zu Zeit Kalkmilch nachzuschütten. Nach Ankunft des Zuges an der Endstation soll der Aborttrichter und das Abfallrohr mit Kalkmilch gehörig nachgespült werden. Alsdann sind die Gefäße in den Bahnhofabort zu entleeren, zu reinigen und nachher innen und außen reichlich mit Kalkmilch zu bestreichen.

Die Vorschriften von Artikel 8, Alinea 1, gelten auch für Zugsaborte.

Art. 10. Eisenbahn-, Post- und sonstige Reisewagen, in denen Cholerakranke oder ärztlich als choleraverdächtig erklärte Personen befördert worden sind, müssen auf der Station, wo der Kranke ausgesetzt wird, oder aber auf der nächsten, speziell hierfür eingerichteten Hauptstation zurückgelassen und folgendermaßen desinfizirt werden:

Die mit irgend welchen Ausleerungen von Cholerakranken verunreinigten Sitze, Polster, Böden, Wände, Zugsaborte u. dgl. sind mit Lappen, welche mit 4 prozentiger Karbol-Seifenlösung durchtränkt sind, gründlich und wiederholt aufzuwischen. Die gebrauchten Lappen werden entweder verbrannt oder für wenigstens 24 Stunden in die 4prozentige Karbol-Seifenlösung gelegt und nachher gut ausgewaschen; sie können indessen auch durch tüchtiges, mindestens stündiges Kochen in Kaliseifenlösung desinfizirt werden.

Nachdem so die sichtbaren Verunreinigungen beseitigt worden sind, sollen die Wände, Thüren, Fenster und Sitze mit Lappen, welche in 2prozentige Karbol-Seifenlösung getaucht und nachher leicht ausgerungen worden sind, gut abgerieben und hierauf der Boden und die Wagentritte, eventuell auch die Außenseite des Wagens mit der gleichen Lösung gründlich abgewaschen werden. Polster, Teppiche, Vorhänge, Schutzdecken u. dergl. sind vermittelst Bürsten, welche in die Desinfektionsflüssigkeit getaucht werden, gut zu reinigen.

Nach geschehener Desinfektion sollen Wagen ohne Polster wenigstens 24 Stunden, gepolsterte Wagen hingegen 6 Tage lang an einem trockenen, luftigen, dem Sonnenlicht zugänglichen Ort gründlich gelüftet werden.

Art. 11. Kajüten, Wartsäle und andere Räume worin Cholerakranke sich aufgehalten haben, sind nach den im vorigen Artikel enthaltenen Vorschriften zu desinfiziren.

Diese Räume können nach einer 24 stündigen gründlichen Lüftung wieder benutzt werden; dagegen müssen Polstermöbel, Teppiche, Vorhänge u. dergl., welche mit Ausleerungen von Cholerakranken beschmutzt worden sind, nach geschehener Reinigung daraus entfernt und 6 Tage lang in der oben (Art. 10, letztes Alinea) angegebenen Weise gelüftet werden, es sei denn, daß man sie in einem geeigneten Desinfektionsapparat desinfiziren kann.

Polstermöbel, welche mit einem allseitigen impermeablen Ueberzuge (Leder oder Wachstuch) so versehen sind, daß Verunreinigungen nur den letzteren treffen, werden mit 2prozentiger Karbol-Seifenlösung abgewaschen.

Ist mit Sicherheit festgestellt, daß der Cholerakranke sich nur in einem bestimmten Theile des betreffenden Raumes aufgehalten hat, so kann die Desinfektion sich auf diesen Theil beschränken.

Art. 12. Sowohl die mit den Desinfektions- als auch die mit den Reinigungsarbeiten betrauten Personen haben jedesmal nach Vollendung der Arbeit, ebenso alle Personen (Fahrpersonal, Reisende 2c.), welche mit Cholerakranken oder Choleraverdächtigen, mit verdächtigen Entleerungen oder mit infizirten Gegenständen in Berührung gekommen sind, sobald als möglich sich Hände (Nägel) und Vorderarme mit 2prozentiger Karbol-Seifenlösung (oder Lysollösung) tüchtig (wenigstens 2 Minuten lang) zu waschen. Andere Körpertheile welche etwa mit dem Infektionsstoff in Kontakt gekommen sind (Gesicht, Bart, Haare 2c.), werden vermittelst eines mit der Des-

infektionsflüssigkeit benetzten Tuches sorgfältig und wiederholt abgerieben.

Wäsche und Kleidungsstücke (namentlich auch die Schuhe), welche in irgend einer Weise mit Choleraentleerungen beschmutzt worden sind, müssen nach Vorschrift der Desinfektionsanleitung vom 28. Juli 1898 (Abschnitt III, §§ 7 und 8) desinfizirt werden.

Art. 13. Die mit der Ausführung der Desinfektion (Art. 10 und 11) betrauten Personen tragen während der Arbeit waschbare, große, am Handgelenk gut schließende Aermelschürzen oder Ueberkleider, welche unmittelbar nachher für 24 Stunden in 4prozentige Karbol-Seifenlösung gelegt oder in anderer Weise (ständiges Kochen, Dampfdesinfektionsapparat) desinfizirt werden.

Die benutzten Utensilien werden mit Karbol-Seifenlösung gereinigt und an einem bestimmten Ort eingeschlossen.

Art. 14. Sämmtliche zur der Reinigung oder Desinfektion gebrauchten Flüssigkeiten sind in den Abort zu schütten.

Allfälliger Kehricht aus infizirten Räumen wird verbrannt oder, wie dies nicht durchführbar ist, in einem Gefäß mit Kalkmilch oder mit 4 prozentiger Karbol-Seifenlösung übergossen und nach 24 stündiger Einwirkung beseitigt.

II. Personenverkehr.

a) Ueberwachung der Reisenden auf den Verkehrsanstalten.

Art. 15. Krankenübergabestationen. Der Bundesrath bezeichnet diejenigen Eisenbahn-, Post- und Dampfschiffstationen, auf denen cholerakranke oder choleraverdächtige Passagiere der Gesundheitsbehörde der betreffenden Gemeinde zu übergeben sind.

Art. 16. Die Kantonsbehörden sorgen dafür, daß an jeder Krankenübergabestation ein zweckmäßig eingerichtetes Absonderungshaus, instruirtes Pflegepersonal, die nöthigen Krankentransportmittel und alle weiteren Einrichtungen, welche zur Aufnahme und Verpflegung von Cholerakranken und Choleraverdächtigen nöthig sind, bereit gehalten werden. Sie bezeichnen für jede dieser Stationen wenigstens einen Arzt, welcher die in Art. 23 und eventuell auch die in Art. 28 vorgeschriebenen Funktionen zu übernehmen hat und den Sanitätsdienst (Reinhaltung und Desinfektion, Art. 1 bis 14) auf der Station überwacht.

Art. 17. Die Verwaltungen der Eisenbahnen haben die Verpflichtung, auf den zur Krankenübergabe bestimmten Bahnhöfen und Eisenbahnstationen ein geeignetes Lokal bereit zu stellen, worin nöthigen Falls verdächtige Kranke vorübergend untergebracht und isolirt werden können und worin gleichzeitig die erforderlichen Einrichtungen und Desinfektionsmittel vorhanden sind, damit Personen (Beamte, Angestellte, Reisende), welche mit Cholerakranken, mit verdächtigen Entleerungen oder infizirten Gegenständen während der Fahrt oder auf der Station in Berührung gekommen sind, sich daselbst vorschriftsgemäß (Art. 12) desinfiziren können.

Auch auf den nicht als Krankenübergabestationen bezeichneten Eisenbahnstationen muß übrigens von der betreffenden Verwaltung dafür gesorgt sein, daß Personal und Passagiere sich daselbst in der in Art. 12, Alinea 1, angegebenen Weise reinigen können.

Art. 18. Ueberwachung der Reisenden. Das Fahrpersonal ist verpflichtet, die Passagiere in Bezug auf ihren Gesundheitszustand zu überwachen.

Cholerakranke oder Choleraverdächtige dürfen zur Beförderung nicht angenommen werden. Reisende, welche auf der Fahrt in verdächtiger Weise erkranken, und deren allfällige Angehörige sollen an der nächsten Krankenübergabestation angehalten werden.

Art. 19. Als choleraverdächtig ist jeder anzusehen, der in Cholerazeiten an Durchfall erkrankt, in erhöhtem Maße, wenn Erbrechen und eventuell noch andere Zeichen (Kräfteverfall, Durst, kalte, blasse Haut, eingefallenes Gesicht, matte, heisere Stimme, Muskelkrämpfe, namentlich in den Waden 2c.) hinzutreten; es sind daher namentlich diejenigen Passagiere ins Auge zu fassen, welche sich durch häufigen Besuch der Bedürfnißanstalten auszeichnen. Es giebt aber auch, allerdings selten, schwere Cholerafälle, die ohne Durchfall und Erbrechen tödtlich verlaufen; diese sind an der großen Schwäche und Hinfälligkeit zu erkennen, die den Betreffenden meist ganz plötzlich überfällt. (Schluß folgt.)

Niederlande. Laut Verordnung des Ministers des Innern vom 28. August werden die rheinabwärts nach den Niederlanden kommenden Schiffe an der preußisch-niederländischen Grenze bei Lobith und Tolkamer einer gesundheitspolizeilichen Ueberwachung unterworfen.—

Schweden. Zu § 7 der Königl. Bekanntmachung vom 14. Juli 1893, betr. abgeänderte Vorschriften zur Verhütung der Einschleppung der Cholera (S. 684), ist unter dem 14. Juli nachstehende Ausführungsverordnung ergangen:

§ 1. I. In jeder Gemeinde des Reiches und auf Kosten desselben ist von der Gesundheitsbehörde eine den örtlichen Verhältnissen angemessene Zahl von Besichtigern zur Untersuchung derjenigen Personen anzustellen, welche, der besonderen Bestimmung nach, einer Nachbesichtigung unterworfen sind.

Ist in der Landgemeinde ein Hafenplatz vorhanden, wo das vom Auslande kommende Schiff einlaufen darf, so muß an diesem Platz ein Besichtiger angestellt sein.

II. Zu Besichtigern sind vorzugsweise Aerzte zu wählen, jedoch können auch andere passende Personen dazu ernannt werden, wenn Aerzte nicht vorhanden sind.

Medizinalbeamte dürfen nur aus von der Medizinalverwaltung gebilligten Gründen einen bezüglichen Auftrag ablehnen.

III. In den Städten, in welchen mehrere Besichtiger angestellt werden, müssen zur Entgegennahme der weiter unten erwähnten Anmeldungen von Reisenden besondere Anmeldebureaux eingerichtet werden.

IV. Die Namen und Adressen der Besichtiger sowie die Adressen der in Alinea III erwähnten Anmeldungsbureaux sind auf Anordnung der Gesundheitsbehörde des Ortes auf zweckmäßige Weise bekannt zu machen und jeder in der Gemeinde befindlichen Postanstalt, Zollstation und Telegraphenstation schriftlich anzuzeigen.

V. Jeder bei der Postanstalt eingehende, an einen Besichtiger oder ein Anmeldungsbureaux adressirte Brief muß ohne Verzögerung an den Adressaten befördert werden.

§ 2. Nachdem in Uebereinstimmung mit den erlassenen besonderen Bestimmungen die Passagiere der an Beobachtungs-, oder in gewissen Fällen, Quarantäneplätzen angekommenen Schiffe dem Stationsarzte von dem Orte, an welchem sie das Schiff zu verlassen gedenken, Anzeige gemacht haben, ist der Arzt verpflichtet, mit der ersten abgehenden Post dem Besichtiger oder dem Anmeldungsbureau an dem angegebenen Orte schriftliche Mittheilung darüber zu machen.

§ 3. Einem jeden Reisenden, welcher der Nachbesichtigung unterworfen werden soll, muß der betreffende Arzt an dem Beobachtungs- oder Quarantäneplatz auf einem von der Medizinalverwaltung festgestellten Formular gebührenfrei eine Bescheinigung ertheilen, in welcher die Erlaubniß zum freien Verkehr mit dem Lande sowie in verschiedenen Sprachen abgefaßte Anweisungen darüber, was dem Reisenden zum Zwecke der Nachbesichtigung zu thun obliegt und welche Folgen etwaige Nichtbefolgung mit sich führen wird, enthalten ist.

§ 4. Die Reisenden sind verpflichtet, an dem Orte, an welchem sie das Schiff verlassen, dem zuständigen Zollbeamten die im § 3 erwähnte Bescheinigung vorzuzeigen, welche von dem Zollbeamten gebührenfrei und ohne Verzögerung mit einem Vermerk über den Tag und die Stunde versehen wird, zu welcher der Reisende das Schiff verlassen hat.

§ 5. I. Die Reisenden haben sich an dem Orte, woselbst sie das Schiff verlassen, sobald als möglich schriftlich oder mündlich beim Besichtiger, oder wo ein

Anmeldungsbureau eingerichtet ist, daselbst zu melden und dabei ihre Wohnung an dem betreffenden Orte anzugeben.

II. Ein Jeder, welcher gegen oder ohne Bezahlung Wohnung an Reisende gewährt, welche wissentlich von choleraverseuchten ausländischen Orten innerhalb Europa's kommen oder im Verdacht stehen, von solchen zu kommen, ist ebenfalls verpflichtet, dem Besichtiger oder, wo ein Anmeldungsbureau eingerichtet ist, diesem schleunige bezügliche Anzeige zu machen.

III. Sobald der Besichtiger oder das Anmeldungsbureau die Anzeige von der Ankunft eines Reisenden erhalten hat, muß der Besichtiger sich bei diesem einstellen, um die Untersuchung vorzunehmen.

IV. Die in Alinea III erwähnte Untersuchung hat sodann während der bestimmten Nachbesichtigungszeit und solange der Reisende sich am Orte aufhält, mindestens einmal alle 24 Stunden an dem von dem Besichtiger bestimmten Ort und zu der von ihm festgesetzten Stunde stattzufinden.

V. Ueber jede Untersuchung macht der Besichtiger auf der im § 8 erwähnten Bescheinigung, welche zu diesem Zwecke ihm vorzulegen ist, einen Vermerk.

VI. Beabsichtigt ein Reisender vor Ablauf der festgesetzten Nachbesichtigungszeit sich von dem Orte, wo er das Schiff verlassen hat, zu entfernen, so hat er dies dem Besichtiger oder dem Anmeldungsbureau anzuzeigen und dabei anzugeben, wohin er sich zunächst zu begeben gedenkt und der Besichtiger oder das Anmeldungsbureau ist verpflichtet, mit umgehender Post den Besichtiger oder das Anmeldungsbureau an dem von dem Reisenden angegebenen Orte davon in Kenntniß zu setzen.

VII. Wird ein Reisender daran verhindert, sich nach dem angegebenen Orte zu begeben, so ist dies unverzüglich dem Besichtiger oder dem Anmeldungsbureau, welchem die Angabe gemacht worden ist, anzuzeigen, worauf der Besichtiger oder das Anmeldungsbureau ohne Zeitverlust den Besichtiger oder das Anmeldungsbureau an dem von dem Reisenden angegebenen Orte davon benachrichtigt.

VIII. An jedem neuen Orte, an welchem der Reisende ankommt, wird das gleiche Verfahren, wie vorstehend in diesem Paragraph erwähnt, beobachtet, und der Reisende, welcher vor Ablauf der Nachbesichtigungszeit sich von dem Orte, an welchem er das Schiff verließ, entfernt, ist verbunden, an dem neuen Orte jeden Tag bei dem Besichtiger oder in dem Anmeldungsbureau sich anzumelden, damit die Untersuchung des Reisenden mindestens ein Mal jede 24 Stunden der Nachbesichtigungszeit vorgenommen werden kann.

§ 6. Sollte ein Reisender, dessen bevorstehende Ankunft beim Besichtiger oder dem Anmeldungsbureau gemeldet worden ist, innerhalb 12 Stunden von der Zeit an, zu welcher er am Orte hätte eintreffen können, beim Besichtiger oder dem Anmeldungsbureau Nichts von sich hören lassen, und ist auch über den Grund der Verhinderung der Reise keine Nachricht eingegangen, so muß dieser Umstand von dem Besichtiger oder dem Anmeldungsbureau unverzüglich der nächsten Polizeibehörde angezeigt werden, welche sofort die nöthigen Maßregeln zur Verfolgung und, sofern der Reisende durch eigene Versäumniß, Böswilligkeit oder in der Absicht, die Krankheit zu verbergen, es unterlassen hat, seine Anmeldungspflicht zu erfüllen, zur Bestrafung des Reisenden zu treffen hat. Die Polizeibehörde hat dem Besichtiger oder dem Anmeldungsbureau, welche die betreffende Anzeige erstattet haben, Mittheilung von denjenigen Schritten zu machen, welche in Folge dessen unternommen worden sind.

§ 7. I. Sobald ein Schiff, welches der Beobachtung unterzogen worden oder dessen Besatzung sonst der Nachbesichtigung unterworfen ist, in einem Hafen angekommen ist, zeigt der Zollbewachungsvorsteher solches sobald wie möglich dem Besichtiger oder wo ein Anmeldungsbureau eingerichtet ist, diesem an.

II. Nachdem der Besichtiger oder das Anmeldungsbureau benachrichtigt worden sind, daß ein solches Schiff, wie in Alinea I erwähnt, im Hafen angekommen ist, hat der Besichtiger sich unverzüglich an Bord zu begeben und die Untersuchung der Besatzung vorzunehmen, welche Untersuchung sodann mindestens ein Mal jede 24 Stunden der Nachbesichtigungszeit zu den von dem Besichtiger bestimmten Zeiten erneuert werden muß. Der Schiffer ist verbunden, zu solchen Zeiten sich mit vollzähliger Besatzung bereit zu halten.

III. Ueber jede Untersuchung macht der Besichtiger einen Vermerk auf der für das Schiff ausgestellten Bescheinigung über die Erlaubniß des freien Verkehrs mit dem Lande, welche Bescheinigung zu diesem Zwecke dem Besichtiger vorzulegen ist.

IV. Muß das Schiff vor Ablauf der festgesetzten Nachbesichtigungszeit den Hafen verlassen, um sich nach einem anderen inländischen Hafen zu begeben, so ist der Schiffer verpflichtet, dies dem Besichtiger oder dem Anmeldungsbureau anzuzeigen unter Angabe des Bestimmungsortes, von welchem der Besichtiger oder das Anmeldungsbureau dem Besichtiger oder dem Anmeldungsbureau am Bestimmungsorte Mittheilung macht.

V. Wenn von der Besatzung während der festgesetzten Nachbesichtigungszeit Jemand abgemustert wird oder desertirt, so muß der Schiffer sobald wie möglich dem Besichtiger oder dem Anmeldungsbureau hiervon Anzeige machen, worauf die vorstehend in Bezug auf Reisende gegebenen Vorschriften auch auf den Seemann Anwendung finden.

§ 8. Für die in den §§ 5 und 7 erwähnten Verrichtungen darf der Besichtiger von dem Untersuchten keine Bezahlung fordern.

Der Besichtiger ist bei diesen Verrichtungen verpflichtet, seine Berechtigung zur Vornahme derselben nachzuweisen.

§ 9. I. Sollte ein Besichtigter, welcher nicht Arzt ist, finden, daß Jemand an einer Krankheit leidet, welche möglicherweise Cholera sein kann, so muß er unverzüglich unter Angabe des Grundes einen Arzt hinzuziehen und bis derselbe angekommen ist, die nöthigen Maßregeln zur Absonderung und Pflege des Kranken treffen.

Die von den hinzugezogenen Aerzten gemachten Reisen werden aus öffentlichen Mitteln in der Weise erstattet, wie dies in der Instruktion und Taxe vom 31. Oktober 1890 für die innerhalb der Gesundheits- und Krankenpflege in einem bestimmten Bezirk angestellten Aerzte festgesetzt worden ist.

II. Um die choleraverdächtigen Kranken sofort absondern und zweckmäßig pflegen zu können, muß in jeder Gemeinde ein passendes Krankenhaus oder Krankenbaracke mit erforderlichen Krankenpflegerpersonal und Ausstattung vorhanden sein. Die Medizinalverwaltung erläßt die näheren Vorschriften in Betreff der Einrichtung der Krankenhäuser und kann auch, wenn sprechende Gründe vorhanden sind, von der Einrichtung von solchen dispensiren oder einen Aufschub darin gestatten.

Im Uebrigen sollen, beim Eintreffen von Cholerafällen, die Bestimmungen der Verordnung vom 19. März 1875, betreffend Maßregeln gegen die Einschleppung und Verbreitung ansteckender Krankheiten unter der Bevölkerung des Reiches, in ihren anwendbaren Theilen zur Nachachtung dienen.

§ 10. Die Medizinalverwaltung hat ferner die Instruktion für die Besichtiger und im Uebrigen die in Bezug auf die Bestimmungen dieser Bekanntmachung etwa erforderlichen Ausführungsbestimmungen zu erlassen.

§ 11. Wenn eine kommunale Gesundheitsbehörde es unterläßt, die nach dieser Bekanntmachung ihr obliegenden Verpflichtungen oder die von der Medizinalverwaltung auf Grund der §§ 9 und 10 erlassenen Vorschriften zu erfüllen, so ist die Medizinalverwaltung befugt, mittelst Geldstrafen die Säumigen zur Erfüllung ihrer Pflicht anzuhalten.

§ 12. Versäumt ein Besichtigter die Erfüllung der ihm nach dieser Bekanntmachung oder nach besonderen

Vorschriften der Gesundheitsbehörde obliegenden Verpflichtungen, so trifft denselben die gleiche Strafe wie sie das Allgemeine Gesetz für Inhaber von Beamtenstellungen vorschreibt.

§ 13. Unterläßt ein Reisender oder Schiffsführer eine der ihnen nach dieser Bekanntmachung obliegenden Verpflichtungen, so tritt Geldstrafe von 10 bis 500 Kronen ein.

§ 14. Geldstrafen nach dieser Bekanntmachung und den in Uebereinstimmung mit derselben erlassenen Vorschriften fallen der Krone und dem öffentlichen Ankläger zu gleichen Theilen zu. Ist ein besonderer Angeber vorhanden, so erhält dieser die Hälfte des Antheils des öffentlichen Anklägers.

Sind die Mittel zur Zahlung der Geldstrafen nicht vorhanden, so werden die letzteren nach dem allgemeinen Gesetz umgewandelt.

§ 15. Vergehen gegen diese Bekanntmachung oder gegen die nach derselben erlassenen Vorschriften stehen unter öffentlicher Anklage und werden in den Städten, in denen die Vergehen stattgefunden haben oder entdeckt worden sind, beim Polizeigericht, wenn ein solches besteht, sonst jedoch bei der Polizeikammer, und wenn eine solche nicht vorhanden ist, beim Rathhausgericht anhängig gemacht.

Wenn das Vergehen außerhalb des Gerichtsbezirks einer Stadt geschieht oder entdeckt wird, so wird die Anklage in der vorstehend genannten Weise in der nächsten Stadt anhängig gemacht.

Schweden. Das Königl. Kommerz-Kollegium hat nach Mittheilungen vom 26. und 30. August ferner für cholera verseucht erklärt (vgl. S. 686):

1. Belgien sowie die niederländischen Provinzen Zeeland und Süd-Holland;

2. seit dem 22. August die französischen Städte Nantes, L'Orient und Brest, sowie die übrigen Theile der französischen Departements Loire Inférieure, Morbihan und Finisterre.

Dasselbe Kollegium hat unter dem 26. August nachstehendes Rundschreiben erlassen:

„In Ansehung der Gefahr, welche unser Land durch die Einschleppung der Cholera von Osten her bedroht, hält die Medizinal-Verwaltung, wenn auch noch kein russischer Ostseehafen für choleraverseucht erklärt wurde, es dennoch für nothwendig, daß eine besondere Aufmerksamkeit auf den Gesundheitszustand der Auswanderer und Vagabunden, welche möglicherweise von Rußland hier eintreffen könnten, gerichtet werde.

Die respektiven Gesundheitsausschüsse werden daher aufgefordert, wofern ankommende Schiffe derartige Reisende an Bord haben sollten, den Gesundheitszustand der letzteren und ebenso die Reinlichkeit in den ihrer Ankunft in einem schwedischen Hafen folgenden 5 Tagen sorgfältig zu überwachen. Sollten die betreffenden Reisenden innerhalb dieser Zeit den Ort, an welchem sie landeten, verlassen, so ist umgehend eine bezügliche Benachrichtigung an den Gesundheitsausschuß derjenigen Gemeinde zu richten, in welche sie sich begeben, mit der Aufforderung zur fortgesetzten Beobachtung." —

Dänemark. Durch Bekanntmachung des Justizministeriums vom 19. August sind die Bestimmungen des Gesetzes vom 2. Juli 1880 über die gesundheitspolizeiliche Untersuchung (S. 585) auch für die von Neapel nach den Färör kommenden Schiffe in Kraft gesetzt. —

Rumänien. Der Hafenkapitän zu Galatz hat zufolge einer Nachricht vom 25. August dahin Verfügung getroffen, daß alle der Passagierbeförderung dienenden, in Galatz eintreffenden Schiffe gewisse Mengen von Desinfektionsmitteln (nämlich 15 Kilo reine krystallisirte Karbolsäure, 100 Kilo rohe Karbolsäure, 50 Kilo Schwefel, 25 Kilo Holzkohle und 1000 Kilo ungelöschten Kalk) nebst dazu gehörigen Geräthen zur Durchführung der Desinfektion an Bord haben müssen. —

Serbien. Zufolge einer Mittheilung aus Belgrad vom 27. August werden alle aus Rumänien in Serbien eintreffenden Schiffe einer fünftägigen Quarantäne unterzogen. Personen aus Oesterreich-Ungarn dürfen die Grenze nur in dem Fall überschreiten, wenn sie ein amtliches Zeugniß vorweisen können, daß sie aus seuchenfreien Gegenden kommen. Ferner ist die Einfuhr von Obst aus Oesterreich-Ungarn verboten worden. —

Türkei. Vom internationalen Gesundheitsrath in Konstantinopel sind folgende neue Quarantänen angeordnet worden:

1. Beschluß vom 17. August: Herkünfte von der russischen Küste, und zwar von der russisch-rumänischen Grenze bis Kertsch ausschließlich, unterliegen vom 17. August ab einer vierundzwanzigstündigen Beobachtung in Kavak. Herkünfte von Nicolajew und Cherson unterliegen einer zehntägigen Quarantäne in Sinope. Herkünfte aus Rußland von Kertsch einschließlich und dem Asow'schen Meere bis Batum ausschließlich haben sich vom 14. August ab einer Quarantäne von zehn Tagen in Sinope zu unterziehen. Herkünfte von Batum einschließlich bis zur russisch-türkischen Grenze unterliegen vom 14. August ab einer fünftägigen Quarantäne in Sinope.

2. Beschluß vom 18. August: Herkünfte von der russischen Küste des Schwarzen Meeres zwischen Kertsch und Theodosia einschließlich haben sich vom 17. August ab nach Sinope zu begeben, wo sie bis auf weiteres zurückbehalten werden.

3. Beschluß vom 21. August: Herkünfte von Odessa und Sebastopol werden in Kavak und anderen Ankunftshäfen bis auf weiteres unter Beobachtung gestellt.

4. Beschluß vom 19. August: Herkünfte von Sizilien unterliegen denselben Bestimmungen wie diejenigen aus Italien (vgl. S. 614). Herkünfte aus Sardinien haben sich einer ärztlichen Untersuchung zu unterwerfen.

5. Beschluß vom 22. August: Schiffe, welche Cholera aufzuweisen, gehabt und schließlich aus Sinope entlassen worden sind, haben eine Zusatzquarantäne von 24 Stunden mit Desinfektion im Lazareth von Kavak abzumachen.

6. Beschluß vom 30. August: Reisende nach der Türkei unterliegen einer 8tägigen Quarantäne in Zibeftche an der Eisenbahnlinie Salonik. —

Bulgarien. Der Gesundheitsrath hat folgende mit dem 28. August in Kraft getretenen sanitätspolizeilichen Bestimmungen getroffen:

1. Bei Postpacketen aus verseuchten Städten wird der Inhalt mittels Dampfes desinfizirt. Kann diese Desinfektion nicht vorgenommen werden, so unterliegen die Packete einer Quarantäne von acht Tagen, und die äußere Verpackung wird desinfizirt.

2. Postpackete, welche direkt aus seuchefreien Städten verseuchter Staaten kommen, gelangen nach Desinfektion der äußeren Verpackung zur Ablieferung.

3. Postpackete, welche direkt aus seuchefreien Städten nicht verseuchter Staaten kommen, unterliegen weder einer Quarantäne noch einer Desinfektion.

Zufolge Beschlusses vom 24. August sind folgende Quarantäne-Maßregeln angeordnet worden (vgl. auch S. 687):

1. Reisende, welche mit der Eisenbahn aus der europäischen Türkei ankommen, haben sich in Harmanly einer strengen ärztlichen Untersuchung zu unterziehen. Ihre getragenen Kleider werden desinfizirt.

2. Reisende, welche aus der europäischen Türkei zur See ankommen, unterliegen in den bulgarischen Häfen einer Quarantäne von 5 Tagen sowie der Desinfektion.

3. Reisende aus der oberen Donaugegend unterliegen einer achttägigen Quarantäne.

— Zufolge ferneren Beschlusses des bulgarischen Gesundheitsraths vom 24. August ist das Veröff. 1892 S. 1063 abgedruckte Verzeichniß der aus cholerainfizirten Ländern kommenden Waaren und Gegenstände, deren Einfuhr in Bulgarien verboten ist, wie folgt abgeändert und erweitert worden. Zu den verbotenen Waaren werden gezählt:

1. Früchte jeder Art (frische, getrocknete, gesalzene), außer Citronen, Orangen, Cedratcitronen und Granaten;
2. Gemüse und Blumen jeder Art;
3. vegetabilische Früchte, wie Kartoffeln, Radieschen, Rüben 2c.;
4. Mehlproducte, wie Brot, Biscuits u. s. w.;
5. Hefe;
6. Olivenöl oder anderes Oel (mit Ausnahme von solchem in hermetisch verschlossenen Büchsen);
7. Wachs und Honig von Bienen;
8. alle Arten Konserven (außer solchen in hermetisch verschlossenen Büchsen);
9. alle Arten Milchprodukte, wie Milch, Sahne, frische oder gesalzene Butter, frischer oder gesalzener Käse, sowie Speck und Fett von Schweinen, Gänsefett und Talg;
10. frisches, zubereitetes, geräuchertes, gesalzenes oder getrocknetes Fleisch, wie Würste, Schlackwurst und Schinken;
11. frische, gesalzene, geräucherte und marinirte Fische, wenn sie in Fässern ankommen;
12. schwarzer, rother und sonstiger Kaviar (außer solchem in hermetisch verschlossenen Büchsen);
13. Meer- und Flußkrebse und andere Krustenthiere (außer solchen in hermetisch verschlossenen Büchsen);
14. Schildkröten und Schnecken;
15. Heu, Stroh und anderes Futter;
16. lebende und todte Vögel;
17. rohe, trockene oder gesalzene und halbbearbeitete Häute;
18. Haare jeder Art (mit Ausnahme von Geweben aus gefärbtem Roß- oder Kameelhaar für Siebe und andere Zwecke), Mähnen, Federn zu Kissen; Hörner, Hufe und Knochen; Schläuche; rohe, getrocknete oder gesalzene Därme; flüssiges oder getrocknetes Blut; Tischlerleim, Gelatine und andere klebrige Stoffe; rohe Wolle; Thierabfälle und Dung;
19. Papierabfälle und alle Arten von alten Geweben, alte und gebrauchte Baumwolle, Lumpen, alte Leinwand, alte Netze, Stricke und andere alte Artikel des Seilerhandwerks;
20. gebrauchte Säcke (außer solchen, welche für den Getreidetransport bestimmt sind);
21. alle Arten Gewebe, Kautschuk, Wachstuch, Häute, getragene Pelze, Teppiche, Möbel 2c., wenn sie nicht zum Gepäck der Reisenden gehören;
22. die Verpackung von Waaren, wenn sie aus Stroh, Heu, Papierschnitzeln oder Zeug oder aus anderen oben erwähnten Gegenständen besteht;
23. gebrauchte Sättel und Wagengeschirr;
24. Droschken und Wagen, welche bereits benutzt sind;
25. Mineralwässer. —

Griechenland. (Vgl. S. 687). Nach Nachrichten vom 23. und 25. August sind folgende weitere Quarantänen verfügt worden:

1. Die aus Poti, Nikolajew, Pyrgos und Varna seit dem 12. August abgefahrenen Schiffe haben sich in Griechenland einer fünftägigen Beobachtungsquarantäne zu unterziehen, wenn sie eine solche nicht schon vor ihrer Durchfahrt durch den Bosporus in einer türkischen Quarantäneanstalt absolvirt haben. 2. Die für Herkünfte aus Smyrna angeordnete zehntägige Effektiv-Quarantäne (S. 567) ist auf alle Schiffe ausgedehnt worden, welche seit dem 14. August von der zwischen Aiwali (nicht inbegriffen) und Makri (inbegriffen, gegenüber der Insel Rhodos) gelegenen kleinasiatischen Küste abgefahren sind. 3. Die aus den österreichischen Häfen kommenden und aus denselben seit dem 20. August abgefahrenen Schiffe haben sich einer fünftägigen Beobachtungsquarantäne zu unterziehen. 4. Eine zehntägige Effektiv-Quarantäne ist angeordnet für die Schiffe, welche vom 21. bezw. 22. August die Küsten des Asow'schen Meeres bezw. von Tunis verlassen haben, und 5. eine fünftägige Beobachtungs-Quarantäne für die seit dem 22. August aus Rotterdam abgefahrenen Schiffe. —

Malta. Nachdem durch Verordnung der Lokalregierung vom 21. August der fünftägigen Quarantäne (S. 688) auch alle aus belgischen Häfen sowie aus deutschen Häfen an der Nordsee kommenden Schiffe unterworfen waren, hat die Lokalregierung unterm 24. August eine 21tägige Quarantäne (vom Beginn der Reise ab gerechnet) gegen Schiffe aus folgenden Orten und Ländern verordnet:

Deutsche Nordseehäfen, Belgien, Frankreich, Italien, Oesterreich-Ungarn, die am Schwarzen Meer gelegenen Häfen der europäischen Türkei, Rumänien, russische Häfen am Schwarzen und Asow'schen Meer, Smyrna, Chios, Tschesmé, Tripolitanien, Tunis und Algier.

Können solche Schiffe nachweisen, daß ihre gründliche Desinfektion in einem Zwischenhafen stattgefunden hat, so wird die Quarantäne auf 11 Tage herabgesetzt. —

Spanien. Durch Verfügungen des Ministers des Innern vom 22. und 27. August ist eine Quarantäne verhängt worden gegen alle Herkünfte 1) aus Rotterdam und Maasluis, 2. aus Antwerpen, 3. aus Taganrog (Rußland), 4. aus Palermo, welche diese Häfen seit dem 11., bezw. 10., bezw. 12., bezw. 15. August verlassen haben und nach dem 24. (zu 1. 2. 3.), bezw. 28. August (zu 4.) in einem spanischen Hafen eintreffen. Alle Häfen, welche von den genannten Orten in gerader Linie weniger als 165 km entfernt sind, gelten als verdächtig. —

Portugal. Durch Verfügung des Ministeriums des Innern ist seit dem 10. August der Hafen von Antwerpen und seit dem 15. August der von Rotterdam für von Cholera verseucht erklärt. Die übrigen Häfen Belgiens und Hollands gelten als „verdächtig." —

Marokko. Zufolge einer Nachricht vom 25. August hat der internationale Gesundheitsrath zu Tanger beschlossen, Herkünfte aus Marseille, sofern sie von reinem Gesundheitspasse begleitet sind, hier wieder zu freiem Verkehre zuzulassen. Hingegen werden Herkünfte aus Antwerpen als choleraverdächtig behandelt und einer 5tägigen Beobachtung unterworfen. Herkünfte aus den Häfen des Azow'schen Meeres werden, wenn sie ein reiner Gesundheitspaß begleitet und an Bord der von dort kommenden Schiffe keine verdächtige Erkrankung stattgehabt hat, nach ärztlicher Untersuchung zum freien Verkehr zugelassen. —

Australien. Der Gouverneur von Neu-Süd-Wales hat durch Bekanntmachung vom 12. Juli aus Anlaß des Ausbruchs der Cholera in Frankreich eine Quarantäne gegen alle Herkünfte aus Frankreich angeordnet. Die Dauer der Quarantäne wird in jedem einzelnen Falle von dem Gesundheitsbeamten festgesetzt.

Zeitweilige Maßregeln gegen Gelbfieber.

Spanien. Durch eine am 24. August veröffentlichte Verfügung des Ministers des Innern vom 22. August ist eine Quarantäne gegen alle Herkünfte aus Pensacola (Vereinigte Staaten von Amerika-Florida) angeordnet, welche Pensacola nach dem 29. Juli verlassen haben und in einem spanischen Hafen nach Veröffentlichung dieser Verfügung eingetroffen sind, ungeachtet des Inhalts der Schiffspatente. Gleichzeitig werden alle Häfen in der Umgebung Pensacolas im Umkreis von 165 km seit dem 9. August für verdächtig erklärt. —

Aus dem Jahresberichte des Gesundheitsamtes der Stadt New York für das Jahr 1891.

Bei einer auf 1 680 796 berechneten Einwohnerzahl sind in der Stadt New York im Jahre 1891 46 904 Geburten registrirt, entsprechend 27,91 auf je 1000 Einw., gegenüber 39 250 (24,06‰) im Jahre 1890; todtgeboren wurden angeblich 3414 Kinder[1]).

Die Zahl der Sterbefälle belief sich auf 48 659 oder 25,97‰ gegen 40 108 bezw. 24,58‰ im Jahre 1890 (Veröff. 1892, S. 667). Den hauptsächlichsten Einfluß auf die Vermehrung der Sterblichkeit hat die Influenza ausgeübt, einen etwas geringeren das Scharlachfieber. Im Vergleich mit den beiden Vorjahren betraf die erhöhte Mortalität das Lebensalter

[1]) Darunter 12 aus der Quarantäne.

bis zu 25 Jahren, sowie dasjenige von 65 Jahren und darüber; die Sterblichkeit der dazwischen gelegenen Altersklassen wich von der in den Vorjahren festgestellten nicht wesentlich ab. Die Sterbeziffer der Kinder unter 5 Jahren hatte sich im Berichtsjahre etwas erhöht, von Kindern unter 1 Jahr starben 11 241 gegen 10 288 im Vorjahre. Im Berichtsjahre fielen 16, im Jahre vorher nur 15% aller Todesfälle auf Kinder des ersten Lebensjahres. (In Berlin 38,7, bezw. 37,8%). Die absolute Zahl der Sterbefälle von Personen über 65 Jahren betrug 4621 gegen 4051 im Jahre 1890.

Die Ausbreitung einzelner Infektionskrankheiten in den Jahren 1890 und 1891 zeigt nachstehende Tabelle:

Jahr	Scharlach		Masern		Diphtherie		Abdominaltyphus		Pocken	
	erkr.	gest.	erkr.	gest.	erkr.	gest.	erkr.	gest.	erkr	gest.
1890	3087	408	9544	730	4250	1262	1141	352	5	2
1891	7442	1220	11980	663	4874	1361	1342	384	211[1])	2

Es sind ferner im Jahre 1891 u. A. zur Anmeldung gelangt 9 Erkrankungen an Flecktyphus, 119 an Genickstarre, 8 an Lepra. Es starben an Croup 609 (521 im Vorjahre), an Phthisis 5160 (gegen 5492), an Influenza 854 (gegen 314), an Lungenentzündung 5818 (gegen 4989), an Bronchitis 1836 (gegen 1987), an Durchfallkrankheiten 3587 (gegen 3346).

Die Influenza, welche bereits im Januar 1890 in New York epidemisch geherrscht hatte, kehrte im März 1891 wieder und breitete sich im April zu einer Epidemie aus, deren Ansteigen, Höhepunkt und Sinken sich auf einen längeren Zeitraum denn im Vorjahre erstreckte. Die folgende wochenweise Zusammenstellung der allgemeinen Mortalität läßt die Ausdehnung beider Epidemien am besten erkennen:

Woche, endigend am	Gesammtzahl der Todesfälle	Woche, endigend am	Gesammtzahl der Todesfälle
21. Dezbr. 1889	665	7. März 1891	735
28. " "	762	14. " "	813
4. Jan. 1890	1202	21. " "	840
11. " "	1424	28. " "	895
18. " "	1151	4 April "	1100
25. " "	872	11. " "	1216
1. Febr. "	782	18. " "	1347
8. " "	765	25. " "	1208
		2. Mai "	961
		9. " "	910
		16. " "	873
		23. " "	777

Am Ende des Berichtsjahres erschien die Influenza zum dritten Mal in New York, beeinflußte jedoch nicht in dem Maße wie früher die Sterbeziffer. Die Gesammtzahl der Todesfälle in der Woche bis zum 12. Dezember betrug 784, bis zum 19. Dezember 800, bis zum 26. Dezember 889 und bis zum 2. Januar 1892 969.

Der sonstige Inhalt des Jahresberichts ist reich an eingehenden statistischen Tafeln und umfaßt außerdem eine genaue Rechenschaft über die Thätigkeit der Gesundheitsbehörden in Bezug auf die Impfung, Wasserversorgung, Lebensmitteluntersuchung und alles dasjenige, was im Uebrigen noch den Gegenstand sanitärer Aufsicht und Fürsorge bildet.

Veterinär-polizeiliche Maßregeln.

Preußen. Reg.-Bez. Gumbinnen. Landespolizeiliche Anordnung vom 18. Juli 1893. (Amtsbl. S. 208.)

In Ergänzung meiner landespolizeilichen Anordnung vom 12. Mai d. J. (Extra-Beilage zu Stück 20 des Amts-

[1]) Die Statistik der Geburten wird im Berichte (S. 45) als „unvollkommen" bezeichnet.

Thierseuchen.

Uebersicht über die Verbreitung der ansteckenden Thierkrankheiten in Oesterreich während des 1. Vierteljahrs 1893.[1])

(Nach den vom k. k. österr. Minist. des Innern veröffentlichten Ausweisen.)

Krankheitsformen. / Länder.	Zahl der verseuchten Orte am: Januar 7.	14.	21.	31.	Februar 7.	14.	21.	28.	März 7.	14.	21.	31.
Milzbrand.												
Galizien	4	4	4	3	3	4	2	2	2	2	2	—
Mähren	—	—	—	—	—	—	—	2	5	2	1	—
Böhmen	5	4	7	5	6	7	6	7	6	8	6	4
Oberösterreich	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Niederösterreich	2	3	3	3	—	1	1	1	1	7	5	1
Krain	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—
Bukowina	—	1	1	1	1	1	1	1	—	—	—	—
Küstenland	—	—	1	2	—	—	1	1	1	1	—	3
Dalmatien	1	1	1	1	1	2	2	2	—	—	—	—
Rauschbrand der Rinder.												
Böhmen	2	2	2	2	1	—	—	1	1	1	—	—
Niederösterreich	1	1	1	1	1	2	1	1	—	2	2	6
Wuth.												
Galizien	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—
Schlesien	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	2
Mähren	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Böhmen	3	3	8	8	4	—	3	4	2	4	3	8
Tirol-Vorarlbg.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
Krain	1	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—
Rotz und Wurm.												
Galizien	10	10	10	9	8	7	4	3	4	3	4	6
Schlesien	2	2	2	1	—	—	—	—	—	—	—	—
Mähren	3	3	3	3	3	2	4	2	2	3	4	3
Böhmen	3	3	1	2	1	1	1	4	4	4	4	3
Salzburg	1	1	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—
Niederösterreich	6	5	4	4	3	2	2	1	1	1	1	3
Steiermark	—	—	—	—	—	—	—	1	1	2	2	2
Krain	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	1	2
Bukowina	1	1	1	1	—	—	-	—	—	—	—	—
Maul- und Klauenseuche.												
Galizien	237	200	151	109	80	69	59	52	52	51	54	53
Schlesien	50	51	34	23	15	13	8	8	8	7	3	1
Mähren	151	142	118	92	66	52	43	38	37	35	33	30
Böhmen	419	402	376	336	266	267	209	176	132	97	90	67
Oberösterreich	8	9	5	4	3	5	4	5	7	7	10	8
Salzburg	3	2	3	2	6	5	5	1	2	3	3	1
Tirol-Vorarlbg.	6	6	5	4	5	8	6	5	6	5	2	1
Niederösterreich	57	63	51	40	17	19	19	22	26	27	35	33
Krain	—	—	—	1	4	6	6	5	2	3	3	3
Bukowina	9	7	5	9	8	8	6	7	6	5	3	2
Küstenland	—	—	—	—	—	1	1	1	1	—	1	2
Lungenseuche.												
Galizien	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—
Schlesien	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Mähren	13	4	6	9	9	10	7	8	8	9	9	12
Böhmen	44	44	32	22	33	33	28	28	23	16	15	20
Oberösterreich	1	—	—	—	—	2	1	1	—	1	1	—
Niederösterreich	—	—	1	—	—	—	—	2	—	—	—	—
Bläschenausschlag.												
Mähren	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—
Böhmen	—	1	1	—	—	—	1	1	1	2	6	28
Tirol-Vorarlbg.	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	1	—
Niederösterreich	—	1	1	1	—	—	—	—	—	—	1	1
Steiermark	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1
Krain	—	—	—	1	2	—	—	—	—	—	1	—
Räude.												
Galizien	1	1	1	2	1	1	5	5	5	6	7	6
Mähren	2	2	2	2	2	2	—	2	2	2	2	—
Böhmen	—	2	2	2	1	2	2	2	3	3	3	3
Salzburg	2	2	2	2	2	1	1	1	1	2	2	2

[1]) Vgl. S. 862.

Krankheitsformen.	Zahl der verseuchten Orte am											
	7.	14.	21.	31.	7.	14.	21.	30.	7.	14.	21.	31.
Länder.	Januar				Februar				März			
Tirol-Vorarlbg.	4	4	3	4	4	7	6	6	6	6	6	9
Niederösterreich.	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—
Kärnten	—	—	—	—	—	1	2	2	2	2	1	1
Krain.....	—	—	—	—	1	1	1	—	—	—	—	—
Bukowina ...	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	1
Dalmatien ...	3	3	3	3	2	2	2	2	2	3	3	3
Rothlauf der Schweine.												
Galizien	3	3	3	2	2	2	2	2	2	2	1	2
Böhmen	2	1	1	1	1	—	—	1	1	—	1	—
Oberösterreich .	—	—	—	—	—	—	2	1	—	—	—	—
Niederösterreich.	1	1	2	—	—	—	1	—	—	1	1	1
Krain.....	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	1

Die Rinderpest ist während des 1. Vierteljahres 1893 in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern nicht aufgetreten.

---

blattes für 1893)[1]), betreffend die thierärztliche Untersuchung der aus dem Auslande in den Regierungsbezirk Gumbinnen zur Ein- oder Durchfuhr gelangenden Pferde an der Landesgrenze, bestimme ich hierdurch, daß die Einfuhr von Pferden unter den in der oben bezeichneten Anordnung vom 12. Mai cr. festgesetzten Bedingungen auch über die im Kreise Ragnit belegene Zollstelle Schillehnen erfolgen darf.

Der Tag, an welchem die Einfuhr gestattet ist, wird durch das Kreisblatt des Kreises Ragnit bekannt gemacht werden.

Der Regierungs-Präsident.

Desgleichen. Reg.-Bez. Liegnitz. Bekanntmachung vom 4. August 1893. (Amtsbl. S. 305.)

Nachdem die Maul- und Klauenseuche in den Niederlanden eine erhebliche Abnahme erfahren hat, will der Herr Minister für Landwirthschaft u. s. w. die Einfuhr von Rindvieh zu Zuchtzwecken aus diesem Lande landwirthschaftlichen Vereinen und Genossenschaften unter nachstehenden Bedingungen gestatten:

(Die Bedingungen sind dieselben wie S. 575 unter Oppeln abgedruckt; nur fehlt Abs. 2 der Nr. 2 und in Nr. 3 sind die Worte „in Gemäßheit des Erlasses vom 27. März d. J." ausgelassen.)

Indem ich vorstehende Bedingungen, unter welchen landwirthschaftlichen Vereinen und Genossenschaften die Einfuhr von Rindvieh aus Holland zu Zuchtzwecken gestattet werden kann, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringe, ersuche ich, darauf abzielende Anträge durch Vermittelung des Königl. Landrathes des betreffenden Kreises mir einzureichen.

Der Regierungs-Präsident.

Schweden. (Vgl. S. 624.) Laut Bekanntmachung des Königl. Kommerz-Kollegiums vom 10. August wird von demselben die Krätze (Räude) unter den Schafen in der preußischen Provinz Schleswig-Holstein als erloschen angesehen.

Dänemark. Einer amtlichen Nachricht zufolge ist Anfang August auf der Insel Fünen unter einem Rindviehbestande unvermuthet wieder die Maul- und Klauenseuche aufgetreten.

Rechtsprechung.

Nichtbefolgung wiederholter amtlicher Aufforderungen zur Impfung zweier Kinder seitens eines prinzipiellen Impfgegners. Bestrafung wegen nur einer strafbaren Handlung aus § 14² Reichsimpfgesetz.

Urtheile des Schöffen- und Landgerichts Hamburg und des Hanseatischen Oberlandesgerichts wider den Makler H. zu H.

Der wegen Nichtimpfung seiner impfpflichtigen Kinder Paul und Elsa bereits durch rechtskräftig gewordenes schöffengerichtliches Urtheil vom 29. Mai 1890 zu 100 ℳ Geldstrafe verurtheilte Angeklagte, Makler Carl Friedrich Emil H., hat am 16. Mai, 14. Juni, 18. August, 16. September, 18. Oktober und 19. November 1890 je zwei Aufforderungen zur Nachholung der Impfungen empfangen und zwar immer eine auf das Kind Paul, die andere auf das Kind Elsa bezüglich. Die Aufforderungen enthielten einen Hinweis auf die §§ 4 und 12 des Impfgesetzes und waren von der Polizeibehörde unterzeichnet. Der Angeklagte, welcher sich als prinzipiellen Impfgegner bekennt, ließ die Aufforderungen ohne gesetzlichen Grund unbeachtet und erhielt deshalb 6 bezw. 12 polizeiliche Strafverfügungen, gegen welche er Widerspruch erhob.

Das Schöffengericht zu Hamburg verurtheilte ihn am 17. Juni 1891 aus § 14 Abs. 2 Reichsimpfgesetz, §§ 78, 77 Str.-G., 497 St.-P.-O. zu 300 ℳ Geldstrafe. Es wurde angenommen, daß sich der Angeklagte durch sechs einzelne Handlungen aus § 14² Impfgesetzes strafbar gemacht hat. Je zwei bezüglich der beiden Kinder unter demselben Datum erlassene Strafverfügungen wurden rechtlich als nur eine angesehen.

Gegen dieses Urtheil legten der Angeklagte und die Staatsanwaltschaft Berufung ein. Das Landgericht Hamburg war am 19. November 1891 der Ansicht, daß nur zwei selbstständige Handlungen vorliegen, eine — die Nichtimpfung von Paul und eine zweite, diejenige von Elsa, hielt einen seitens des Angeklagten bezüglich mangelhafter Ordnungsmäßigkeit der von der Polizeibehörde festgesetzten Strafverfügungen erhobenen Einwand für unzutreffend und verurtheilte ihn zu 100 ℳ Geldstrafe.

Auf die von dem Angeklagten gegen dieses Urtheil eingelegte Revision hob das Hanseatische Oberlandesgericht zu Hamburg am 2. Februar 1892 mittelst nachstehender Begründung das Urtheil mit seinen thatsächlichen Feststellungen auf und wies die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung in die Vorinstanz zurück:

„In formeller Beziehung ....

In der Sache selbst handelt es sich darum, daß der Angeklagte, der bereits einmal wegen Entziehung seiner impfpflichtigen Kinder Paul und Elsa von der Impfung gerichtlich bestraft ist, nach den Feststellungen des angefochtenen Urtheiles trotz wiederholter weiterer behördlicher Aufforderungen, seine beiden genannten Kinder ohne gesetzlichen Grund der Impfung entzogen hat und deswegen nach Anfechtung der zunächst wider ihn erlassenen polizeilichen Strafverfügungen durch das angefochtene Urtheil, unter Aufhebung des die Sache theilweise anders beurtheilenden schöffengerichtlichen Urtheils, wegen zweier Uebertretungen des § 14 Abs. 2 des Impfgesetzes und zwar erstens wegen Nichtimpfung des Sohnes Paul und zweitens wegen Nichtimpfung der Tochter Elsa verurtheilt worden ist.

Nachdem dieses Gericht erst vor Kurzem durch das Urtheil vom 1. Oktober 1891 in Sachen gegen K. L. Br. (Rev. II 24/91) in ausführlicher Begründung erkannt hat, daß die nach Verhängung einer Strafe fortgesetzte Impfentziehung als ein von Neuem den Thatbestand des Deliktes des § 14 Abs. 2 cit. verwirklichendes Verhalten der erneuten Strafverfolgung unterliege, daß aber andererseits nicht mit jeder wiederholten amtlichen Aufforderung zur Nachholung der Impfung ein neuer individueller Deliktsthatbestand geschaffen werde, sondern der erkennende Richter die des gesetzlichen Grundes entbehrende Impfentziehung, beziehungsweise von der letzten Bestrafung der verantwortlichen Person an, als eine einheitliche That zu bestrafen habe, wird hier insoweit auf die Gründe des angefochtenen Urtheils verwiesen, an denen das Gericht festhält.

Die Annahme des Landgerichts, daß zwei selbstständige strafbare Handlungen des Angeklagten vorlägen, nämlich einmal die Impfentziehung in Bezug auf den Sohn und ferner die Impfentziehung in Bezug auf die Tochter des Angeklagten, erweckt aber den Zweifel, daß das Landgericht den § 74 des St.-G.-B. verletzt hat. Zwar bedarf es keiner weiteren Ausführung, daß die

[1]) Veröff. S. 406.

Entziehung des Sohnes und die Entziehung der Tochter des Angeklagten von der Impfung nicht schon allein durch das äußerliche Moment, daß die verschiedenen Aufforderungen zum Impfen der Kinder und die nachfolgenden verschiedenen Strafverfügungen der Polizeibehörde für beide Kinder jedesmal von demselben Tage datirt sind, zu einem einheitlich zu behandelnden Delikte geworden sind. Durch die stattgehabte Erörterung dieses Punktes war das Landgericht aber besonders darauf hingewiesen, die ganze Sachlage unter dem Gesichtspunkte zu prüfen, ob hier mehrere selbstständige Handlungen oder nur eine solche vorliege. Und in einer Beziehung unterzieht das Landgericht sich auch dieser Prüfung, indem es anscheinend als für seine Annahme zweier selbstständiger Uebertretungen des Angeklagten ausschlaggebend hervorhebt, daß hier die Nichtbeachtung zweier Aufforderungen zu zwei verschiedenen Handlungen in Frage stehe, die an verschiedenen Menschen vorzunehmen waren. Gemäß § 1 des Impfgesetzes hat der Angeklagte allerdings in Bezug auf jedes der beiden Kinder die Verpflichtung, seine Impfung in gesetzlicher Weise herbeizuführen. Es kann aber sehr wohl eine Mehrheit von Akten, von denen jeder für sich genommen den Thatbestand desselben Delikts erfüllt, als ein einheitliches Reat angesehen werden. Darauf kommt es im Zweifelsfalle an, ob die mehreren Akte sich nicht wegen Einheitlichkeit des Willens und der äußeren Erscheinung bei gleichzeitigem Vorliegen ihre Richtung gegen dasselbe Rechtsgut — hier steht das Rechtsgut der öffentlichen Gesundheitsordnung in Frage — zu einer einzigen Verletzung des Strafgesetzes zusammenschließen. Dies wird bei der hier fraglichen Uebertretung allerdings nicht wohl anzunehmen sein, wenn es sich um die erstmalige Aburtheilung eines Vaters handelt, der mehrere nach einander in das impfpflichtige Alter tretende Kinder in Folge eines bei solcher Sachlage nahe liegenden jedesmaligen neuen Entschlusses ohne gesetzlichen Grund ungeimpft läßt. Hier liegt der Fall aber auf den ersten Blick anders. Das Landgericht stellt selbst fest, daß der Angeklagte ein Gegner des Impfens ist. Nach seiner früheren Verurtheilung ließ er also auf Grund dieser Gegnerschaft seine beiden impfpflichtigen Kinder auch weiter ungeimpft. Es wird danach zu prüfen und festzustellen sein, ob nicht trotz der vorliegenden zwiefachen Impfentziehung und der für jedes Kind besonders, aber doch wieder gleichzeitig erlassenen Aufforderungen nach den vorher hervorgehobenen rechtlichen Gesichtspunkten nur eine Uebertretung des § 14 Abs. 2 des Impfgesetzes vorliegt. Bemerkt soll noch werden, daß dieser Punkt nicht dadurch erledigt ist, daß in der angeführten gesetzlichen Bestimmung von Eltern . . . . . die Rede ist, deren Kinder . . . . . ohne gesetzlichen Grund und trotz erfolgter amtlicher Aufforderung der Impfung entzogen geblieben sind. Diese plurale Redewendung hat nicht die Bedeutung, daß, wenn zwei oder mehrere Kinder gleichzeitig der Impfung gesetzwidrig entzogen sind, darin immer nur eine einzige Straftat zu finden sei, sondern die gebrauchte Mehrzahl „Kinder und Pflegebefohlene“ entspricht ersichtlich, ebenso wie im § 12 des Gesetzes, nur dem Gebrauche der Mehrzahl bei den vorher genannten „Eltern, Pflegeeltern und Vormündern“.

Nach dem vorher Ausgeführten mußte aber das landgerichtliche Urtheil mit seinen Feststellungen aufgehoben werden. Bei der erneuten Verhandlung wird dann auch der Rüge des Angeklagten zufolge von Neuem zu erörtern und festzustellen sein, ob gesetzmäßige behördliche Aufforderungen zur Nachholung der Impfung seiner Kinder an den Angeklagten ergangen sind. Die Polizeibehörde ist nach den Bestimmungen der Hamburgischen Verordnung vom 31. März 1875 zur Ausführung der §§ 3 und 4 des Impfgesetzes nicht die Behörde, welche zu bestimmen hat, binnen welcher Frist die Impfung nachzuholen ist. Die zuständige Behörde zur Setzung solcher Fristen ist danach vielmehr das Medizinalkollegium, als dessen Organ zunächst der Medizinalinspektor, jetzt Medizinalrath, fungirt und dessen Beschlüsse durch den Präses, wenn auch event. unter Zuziehung der betreffenden Polizeibehörde, auszuführen sind. Die einschlägigen Amtshandlungen der Polizeibehörde müssen also von dem Medizinalkollegium herbeigeführt sein und der Ordnung halber erkennen lassen, daß dies der Fall ist. Würde demnach vorliegen, daß die Polizeibehörde gemäß § 4 des Impfgesetzes aus eigener Machtvollkommenheit Aufforderungen zur Nachholung der Impfung in von ihr gesetzter Frist erlassen hat, so würde dies ungesetzlich sein und auf die Nichtbeachtung solcher Aufforderungen weder eine polizeiliche Strafverfügung, noch eine gerichtliche Verurtheilung wegen Uebertretung des § 14 Abs. 2 des Impfgesetzes erfolgen können.“ (Schluß folgt.)

Verhandlungen von gesetzgebenden Körperschaften.

Deutsches Reich. Dem Bundesrath ist seitens des Reichskanzlers unterm 31. Juli 1893 nachstehender Entwurf von Vorschriften, betr. den Verkehr mit Giften, mit dem Antrage vorgelegt worden, die verbündeten Regierungen zu ersuchen, über den Verkehr mit Giften gleichförmige Bestimmungen nach dem Vorbilde dieses Entwurfs mit der Anordnung zu erlassen, daß dieselben vom 1. April 1894 an in Kraft treten.

§ 1. Der gewerbsmäßige Handel mit Giften unterliegt den Bestimmungen der §§ 2 bis 17.

Als Gifte im Sinne dieser Bestimmungen gelten die in Anlage I aufgeführten Drogen und Zubereitungen.

Aufbewahrung der Gifte.

§ 2. Vorräthe von Giften müssen übersichtlich geordnet, von anderen Waaren getrennt, und dürfen weder über noch unmittelbar neben Nahrungs- oder Genußmitteln aufbewahrt werden.

§ 3. Vorräthe von Giften müssen sich in dichten, festen Gefäßen befinden, welche mit festen, gut schließenden Deckeln oder Stöpseln versehen sind.

In Schiebladen können Farben, sowie die übrigen in Abtheilung 3 der Anlage I aufgeführten festen Stoffe aufbewahrt werden, sofern die Schiebladen mit Deckeln versehen, von festen Füllungen umgeben und so beschaffen sind, daß ein Verschütten oder Verstäuben des Inhalts ausgeschlossen ist.

Außerhalb der Vorrathsgefäße darf Gift sich nicht befinden.

§ 4. Die Vorrathsgefäße müssen mit der Aufschrift „Gift“, sowie mit der Angabe des Inhalts unter ausschließlicher Anwendung der in der Anlage I enthaltenen Namen, und zwar, bei Giften der Abtheilung 1 in weißer Schrift auf schwarzem Grunde, bei Giften der Abtheilungen 2 oder 3 in rother Schrift auf weißem Grunde deutlich und dauerhaft bezeichnet sein.

Diese Bestimmung findet auf Vorrathsgefäße in solchen Räumen, welche lediglich dem Großhandel dienen, nicht Anwendung, sofern in anderer Weise für eine, Verwechselungen ausschließende Kennzeichnung gesorgt ist. Werden aus derartigen Räumen auch die für eine Einzelverkaufsstätte des Geschäftsinhabers bestimmten Vorräthe entnommen, so müssen, abgesehen von der im Geschäfte sonst üblichen Kennzeichnung, die Gefäße nach Vorschrift des Absatzes 1 bezeichnet sein.

Auf die Bezeichnung der Vorraths- und Standgefäße in den Apotheken finden die vorstehenden Bestimmungen nicht Anwendung.

§ 5. Die in Abtheilung 1 der Anlage I genannten Gifte müssen in einem besonderen, von allen Seiten durch feste Wände umschlossenen Raume (Giftkammer) aufbewahrt werden, in welchem andere Waaren als Gifte sich nicht befinden. Dient als Giftkammer ein hölzerner Verschlag, so darf derselbe nur in einem vom Verkaufsraume getrennten Theile des Waarenlagers angebracht sein.

Die Giftkammer muß für die darin vorzunehmenden Arbeiten ausreichend durch Tageslicht erhellt und auf der Außenseite der Thür mit der deutlichen und dauerhaften Aufschrift „Gift“ versehen sein.

Die Giftkammer darf nur dem Geschäftsinhaber und dessen Beauftragten zugänglich und muß außer der Zeit des Gebrauchs verschlossen sein.

In Apotheken dürfen kleinere Vorräthe von Giften der Abtheilung 1 in einem besonderen verschlossenen und mit der deutlichen und dauerhaften Aufschrift „Gift" versehenen Behältnisse im Verkaufsraume aufbewahrt werden.

§ 6. Innerhalb der Giftkammer müssen die Gifte der Abtheilung 1 in einem verschlossenen Behältnisse (Giftschrank) aufbewahrt werden.

Der Giftschrank muß auf der Außenseite der Thür mit der deutlichen und dauerhaften Aufschrift „Gift" versehen sein.

Bei dem Giftschranke muß sich ein Tisch oder eine Tischplatte zum Abwiegen der Gifte befinden.

Größere Vorräthe von einzelnen Giften der Abtheilung 1 dürfen außerhalb des Giftschrankes aufbewahrt werden, sofern sie sich in verschlossenen Gefäßen befinden.

§ 7. Phosphor und mit solchem hergestellte Zubereitungen müssen außerhalb des Giftschrankes, sei es innerhalb oder außerhalb der Giftkammer, unter Verschluß an einem frostfreien Orte in einem feuerfesten Behältnisse, und zwar gelber (weißer) Phosphor unter Wasser, aufbewahrt werden.

Kalium und Natrium sind unter Verschluß, wasser- und feuersicher und mit einer sauerstofffreien Masse (Paraffinöl, Steinöl oder dergleichen) umgeben, aufzubewahren.

§ 8. Für die Gifte der Abtheilung 1 und für die Gifte der Abtheilungen 2 und 3 sind besondere Geräthe (Waagen, Mörser, Löffel und dergleichen) zu verwenden, welche mit der deutlichen und dauerhaften Aufschrift „Gift" in den, dem § 4 Absatz 1 entsprechenden Farben versehen sind. Die Geräthe sind stets vollständig rein zu halten und dürfen zu anderen Zwecken nicht gebraucht werden; die Geräthe für die im Giftschranke befindlichen Gifte sind in diesem aufzubewahren.

Der Verwendung besonderer Waagen bedarf es nicht, wenn größere Mengen von Giften unmittelbar in den Vorraths- oder Abgabegefäßen gewogen werden.

In Apotheken sind besondere Geräthe für die im Verkaufsraume aufbewahrten (§ 5 Absatz 4) Gifte der Abtheilung 1 zu verwenden und in dem für diese bestimmten Behältnisse zu verwahren.

Abgabe der Gifte.

§ 9. Gifte dürfen nur von dem Geschäftsinhaber oder den von ihm hiermit Beauftragten abgegeben werden.

§ 10. Ueber die Abgabe der Gifte der Abtheilungen 1 und 2 sind in einem mit fortlaufenden Seitenzahlen versehenen, gemäß Anlage II eingerichteten Giftbuche die daselbst vorgesehenen Eintragungen zu bewirken. Die Eintragungen müssen sogleich nach Verabfolgung der Waaren von dem Verabfolgenden selbst, und zwar immer in unmittelbarem Anschluß an die nächst vorhergehende Eintragung ausgeführt werden. Das Giftbuch ist zehn Jahre lang nach der letzten Eintragung aufzubewahren.

Die vorstehenden Bestimmungen finden nicht Anwendung auf die Abgabe der Gifte, welche von Großhändlern an berechtigte Wiederverkäufer, an technische Gewerbetreibende oder an staatliche Untersuchungs- oder Lehranstalten abgegeben werden, sofern über die Abgabe dergestalt Buch geführt wird, daß der Verbleib der Gifte nachgewiesen werden kann.

§ 11. Gift darf nur an solche Personen abgegeben werden, welche als zuverlässig bekannt sind und das Gift zu einem erlaubten gewerblichen, wirthschaftlichen, wissenschaftlichen oder künstlerischen Zwecke benutzen wollen. Sofern der Abgebende von dem Vorhandensein dieser Voraussetzungen sichere Kenntniß nicht hat, darf er Gift nur gegen Erlaubnißschein abgeben.

Die Erlaubnißscheine werden von der Ortspolizeibehörde nach Prüfung der Sachlage gemäß Anlage III ausgestellt. Dieselben werden in der Regel nur für eine bestimmte Menge, ausnahmsweise auch für den Bezug einzelner Gifte während eines, ein Jahr nicht übersteigenden Zeitraumes gegeben. Der Erlaubnißschein verliert mit dem Ablaufe des vierzehnten Tages nach dem Ausstellungstage seine Gültigkeit, sofern auf demselben etwas Anderes nicht vermerkt ist.

An Kinder unter 14 Jahren dürfen Gifte nicht ausgehändigt werden.

§ 12. Die in Abtheilung 1 und 2 verzeichneten Gifte dürfen nur gegen schriftliche Empfangsbescheinigung (Giftschein) des Erwerbers verabfolgt werden. Wird das Gift durch einen Beauftragten abgeholt, so hat der Abgebende (§ 9) auch von diesem sich den Empfang bescheinigen zu lassen.

Die Bescheinigungen sind nach dem in Anlage IV vorgeschriebenen Muster auszustellen, mit den entsprechenden Nummern des Giftbuchs zu versehen und zehn Jahre lang aufzubewahren.

Die Landesregierungen können bestimmen, daß die Empfangsbestätigung desjenigen, welchem das Gift ausgehändigt wird, in einer Spalte des Giftsbuchs abgegeben werden darf.

Im Falle des § 10 Absatz 2 ist die Ausstellung eines Giftscheins nicht erforderlich.

§ 13. Gifte müssen in dichten, fest und gut verschlossenen Gefäßen abgegeben werden; jedoch genügen für feste Gifte der Abtheilung 3 dauerhafte Umhüllungen jeder Art, sofern durch dieselben ein Verschütten oder Verstäuben des Inhalts ausgeschlossen wird.

Die Gefäße oder die an ihre Stelle tretenden Umhüllungen müssen mit der im § 4 Absatz 1 vorgeschriebenen Bezeichnung sowie mit dem Namen des abgebenden Geschäftes versehen sein.

Bei der Abgabe an berechtigte Wiederverkäufer, technische Gewerbetreibende und staatliche Untersuchungs- oder Lehranstalten genügt indessen jede andere, Verwechselungen ausschließende Bezeichnung.

§ 14. Es ist verboten, Gifte in Trink- oder Kochgefäßen oder in solchen Flaschen oder Krügen abzugeben, deren Form oder Bezeichnung die Gefahr einer Verwechselung des Inhalts mit Nahrungs- oder Genußmitteln herbeizuführen geeignet ist.

§ 15. Auf die Abgabe von Giften als Heilmittel in den Apotheken finden die Vorschriften der §§ 10 bis 13 nicht Anwendung.

Besondere Vorschriften über Farben.

§ 16. Auf giftige Farben, welche in Form von Stiften, Pasten oder Steinen oder in geschlossenen Tuben zum unmittelbaren Gebrauch fertiggestellt sind, finden die Vorschriften der §§ 2 bis 13 nicht Anwendung, sofern auf jedem einzelnen Stücke oder auf dessen Umhüllung entweder das Wort „Gift" und der Name der Farbe oder eine, das darin enthaltene Gift erkennbar machende Bezeichnung deutlich angebracht ist.

Das Gleiche gilt von gebrauchsfertigen Oel-, Harz- oder Lackfarben, soweit sie nicht Arsenfarben sind.

Ungeziefermittel.

§ 17. Bei der Abgabe der unter Verwendung von Gift hergestellten Mittel gegen schädliche Thiere (sogenannte Ungeziefermittel) ist jeder Packung eine Belehrung über die mit einem unvorsichtigen Gebrauche verknüpften Gefahren beizufügen. Der Wortlaut der Belehrung kann von der zuständigen Behörde vorgeschrieben werden.

Arsenhaltiges Fliegenpapier feilzuhalten oder abzugeben, ist verboten. Andere arsenhaltige Ungeziefermittel dürfen nur mit einer in Wasser leicht löslichen grünen Farbe vermischt feilgehalten oder abgegeben werden; dieselben dürfen nur gegen Erlaubnißschein (§ 11) verabfolgt werden.

Strychninhaltige Ungeziefermittel dürfen nur in Form von vergiftetem Getreide, welches in tausend Gewichtstheilen höchstens fünf Gewichtstheile salpetersaures Strychnin enthält und dauerhaft dunkelroth gefärbt ist, feilgehalten oder abgegeben werden.

Gewerbebetrieb der Kammerjäger.

§ 18. Personen, welche gewerbsmäßig schädliche Thiere vertilgen (Kammerjäger), müssen ihre Vorräthe

von Giften und gifthaltigen Ungeziefermitteln unter Beachtung der Vorschriften in den §§ 2, 3, 4, 7 und, soweit sie die Vorräthe nicht bei Ausübung ihres Gewerbes mit sich führen, in verschlossenen Räumen, welche nur ihnen und ihren Beauftragten zugänglich sind, aufbewahren. Sie dürfen die Gifte und die Mittel an Andere nicht überlassen.

Anlage I.

Verzeichniß der Gifte.

Abtheilung 1.

Akonitin, dessen Verbindungen und Zubereitungen,
Arsen, dessen Verbindungen und Zubereitungen, auch Arsenfarben,
Atropin, dessen Verbindungen und Zubereitungen,
Brucin, dessen Verbindungen und Zubereitungen,
Curare und dessen Präparate,
Cyanwasserstoffsäure (Blausäure), Cyankalium, die sonstigen cyanwasserstoffsauren Salze und deren Lösungen,
Daturin, dessen Verbindungen und Zubereitungen,
Digitalin, dessen Verbindungen und Zubereitungen,
Emetin, dessen Verbindungen und Zubereitungen,
Erythrophlein, dessen Verbindungen nnd Zubereitungen,
Fluorwasserstoffsäure (Flußsäure),
Homatropin, dessen Verbindungen und Zubereitungen,
Hyoscin (Duboisin), dessen Verbindungen und Zubereitungen,
Hyoscyamin (Duboisin), dessen Verbindungen und Zubereitungen.
Kantharidin, dessen Verbindungen und Zubereitungen,
Kolchicin, dessen Verbindungen und Zubereitungen,
Koniin, dessen Vebindungen und Zubereitungen,
Nikotin, dessen Verbindungen und Zubereitungen,
Nitroglycerinlösungen,
Phosphor (auch rother, sofern er gelben Phosphor enthält) und die damit bereiteten Mittel zum Vertilgen von Ungeziefer,
Physostigmin, dessen Verbindungen und Zubereitungen,
Pikrotoxin,
Quecksilberpräparate, auch Farben, außer Deckfilberchlorür (Kalomel) und Schwefelqueckfilber (Zinnober),
Strophantin,
Strychnin, dessen Verbindungen und Zubereitungen,
Uransalze, lösliche, auch Uranfarben,
Veratrin, dessen Verbindungen und Zubereitungen.

Abtheilung 2.

Adoniskraut,
Aethylenpräparate,
Aetzkali (Kaliumhydroxyd),
Aetznatron (Seifenstein, Natriumhydroxyd),
Agaricin,
Akonit -extrakt, -knollen, -kraut, -tinktur,
Amylenhydrat,
Amylnitrit,
Antifebrin (Acetanilid),
Apomorphin,
Belladonna -blätter, -extrakt, -tinktur, -wurzel,
Bilsen -kraut, -samen, Bilsenkraut -extrakt, -tinktur,
Bittermandelöl, blausäurehaltiges,
Bleizucker,
Brechnuß (Krähenaugen), sowie die damit hergestellten Ungeziefermittel, Brechnuß -extrakt, -tinktur,
Brechweinstein,
Brom,
Bromaethyl,
Bromalhydrat,
Bromoform,
Butylchloralhydrat,
Calabar -extrakt, -samen, -tinktur,
Cardol,
Chloraethyliden, zweifach,
Chloralformamid,
Chloralhydrat,
Chloressigsäuren,
Chloroform,
Chromsäure,
Cocaïn, dessen Verbindungen und Zubereitungen,
Codeïn, dessen Verbindungen und Zubereitungen,
Convallamarin, dessen Verbindungen und Zubereitungen,
Convallarin, dessen Verbindungen und Zubereitungen,
Cotoin,
Elaterin, dessen Verbindungen und Zubereitungen,
Erythrophleum,
Euphorbium,
Fingerhut -blätter, -essig, -extrakt, -tinktur,
Gelsemium -wurzel, -tinktur,
Giftlattich -extrakt, -kraut, -saft (Laktukarium),
Giftsumach -blätter, -extrakt, -tinktur,
Gottesgnaden -kraut, -extrakt, -tinktur,
Hanf, indischer, -extrakt, -tinktur,
Hydroxylamin, dessen Verbindungen und Zubereitungen,
Jalapen -harz, -knollen, -tinktur,
Kirschlorbeeröl,
Kokkelskörner,
Krotonöl,
Morphin, dessen Verbindungen und Zubereitungen,
Narceïn, dessen Verbindungen und Zubereitungen,
Narkotin, dessen Verbindungen und Zubereitungen,
Nieswurz (Helleborus), grüne, -extrakt, -tinktur, -wurzel,
Nieswurz (Helleborus), schwarze, -extrakt, -tinktur, -wurzel,
Nieswurz (Veratrum), weiße, -tinktur, -wurzel,
Nitrobenzol (Mirbanöl),
Opium und dessen Zubereitungen mit Ausnahme von Opium -pflaster und -wasser,
Paraldehyd,
Penthal,
Pilokarpin, dessen Verbindungen und Zubereitungen,
Sabadill -samen, -extrakt, -tinktur,
Sadebaum -spitzen, -extrakt, -öl,
Sankt-Ignatius -samen, -tinktur,
Santonin,
Scammonia -harz (Scammonium), -wurzel,
Schierling (Konium) -kraut, -extrakt, -samen, -tinktur,
Senföl, ätherisches,
Spanischfliegentinktur,
Stechapfel -blätter, -extrakt, -samen, -tinktur, ausgenommen zum Rauchen oder Räuchern,
Strophantus -extrakt, -samen, -tinktur,
Sulfonal und dessen Abkeitungen,
Thallin, dessen Verbindungen nnd Zubereitungen,
Wasserschierling -kraut, -extrakt,
Zeitlosen -extrakt, -knollen, -samen, -tinktur, -wein.

Abtheilung 3.

Antimonchlorür, fest oder in Lösung,
Baryum-Verbindungen außer Schwerspath (schwefelsaurem Baryum),
Bittermandelwasser,
Bleiessig,
Brechwurzel (Ipecacuanha) -extrakt, -tinktur, -wein,
Farben, welche Antimon, Baryum, Blei, Chrom, Gummigutti, Kadmium, Kupfer, Pikrinsäure, Zink oder Zinn enthalten, mit Ausnahme von: Schwerspath (schwefelsaurem Baryum), Chromoxyd, Kupfer, Zink, Zinn und deren Legirungen als Metallfarben, Schwefelkadmium, Schwefelzink, Schwefelzinn (als Mussivgold), Zinkoxyd, Zinnoxyd,
Goldsalze,
Jod und dessen Präparate, ausgenommen zuckerhaltiges Eisenjodür und Jodschwefel,
Jodoform,
Kadmium und dessen Verbindungen, auch mit Brom oder Jod,
Kalilauge mit mehr als 5 Prozent Kaliumhydroxyd,
Kalium,
Kaliumchlorat (chlorsaures Kalium),
Kaliumchromat (gelbes chromsaures Kalium),
Kaliumdichromat (rothes chromsaures Kalium, sogenanntes Chromkali),
Karbolsäure (Phenol), auch rohe, sowie verflüssigte und verdünnte mit mehr als 8 Prozent Karbolsäure,
Kirschlorbeerwasser,
Kleesalz (Kaliumdioxalat),
Koloquinthen, -extrakt, -tinktur,
Kreosot,
Kupferverbindungen,
Lobelien -kraut, Lobelienkrauttinktur,
Meerzwiebel -extrakt, -tinktur, -wein,
Mutterkorn -extrakte (Ergotin),
Natrium,
Natronlauge, mit mehr als 5 Prozent Natriumhydroxyd,
Oxalsäure (Kleesäure, sogenannte Zuckersäure),
Pikrinsäure und deren Verbindungen,
Quecksilberchlorür (Kalomel),
Salpetersäure (Scheidewasser), auch rauchende,
Salzsäure, auch verdünnte mit mehr als 15 Prozent Chlorwasserstoff,
Schwefelkohlenstoff,
Schwefelsäure, auch verdünnte mit mehr als 15 Prozent Schwefelsäure,
Silbersalze, mit Ausnahme von Chlorsilber,
Stephans (Staphisagria) -körner,
Zinksalze, mit Ausnahme von Zinkkarbonat,
Zinnsalze.

Giftbuch.

Laufende Nummer.	Bezeichnung des Erlaubnißscheins nach Behörde und Nummer.	Tag der Abgabe.	Des Giftes		Zweck, zu welchem das Gift vom Erwerber benutzt werden soll.	Des Erwerbers		Des Abholenden		Name des Verabfolgenden.	Eigenhändige Namensschrift des Empfängers.[1])
			Name	Menge.		Name und Stand.	Wohnort (Wohnung).	Name und Stand.	Wohnort (Wohnung).		

[1]) Dieser Spalte bedarf es nur dann, wenn gemäß § 12 Absatz 3 die Abgabe der Empfangsbestätigung im Giftbuch zugelassen ist.

Anlage II Seite ....

Anlage III.

(Name der ausstellenden Behörde).
Nr. . . . .

Erlaubnißschein
zum Erwerb von Gift.

Der ꝛc. (Name, Stand) . . . . . zu (Wohnort und Wohnung) . . . . . .
Die (beziehungsweise Firma) . . . . . .
wünscht (Menge) . . . . (Name des Gifts) . . . zu erwerben, um damit . . . . (Zweck, zu welchem das Gift benutzt werden soll) . . . . . .
Gegen dies Vorhaben ist diesseits nach stattgefundener Prüfung nichts zu erinnern . . . . . .
. . . . . ., den . . ten . . . . 18 .
(Bezeichnung der ausstellenden Behörde.)
(Namensunterschrift.)
(Siegel.)

Dieser Schein macht die Ausstellung einer Empfangsbescheinigung (Giftschein) nicht entbehrlich. Er verliert mit dem Ablaufe des 14. Tages nach dem Ausstellungstage seine Gültigkeit, sofern etwas Anderes oben nicht ausdrücklich vermerkt ist.

Anlage IV.

Nr. . . . . (des Giftbuchs).

Giftschein.

Von (Firma des abgebenden Geschäfts) . . . . . zu (Ort) . . . bekenne ich hierdurch . . . (Menge) . . . . (Name des Gifts) . . . . zum Zwecke de . . . . . wohl verschlossen und bezeichnet erhalten zu haben.

Der aus einem unvorsichtigen Gebrauche des Giftes entstehenden Gefahren wohl bewußt, werde ich dafür Sorge tragen, daß dasselbe nicht in unbefugte Hände gelangt und nur zu dem vorgedachten Zwecke verwendet wird.

Das Gift soll durch . . . . . abgeholt werden.
(Wohnort, Tag, Monat, Jahr und Wohnung.) (Name und Vorname, Stand oder Beruf des Erwerbers.)
(Eigenhändig geschrieben.)
(Zusatz, falls das Gift durch einen Anderen abgeholt wird.)

Das oben bezeichnete Gift habe ich im Auftrage des . . . . . (Namen des Erwerbers) in Empfang genommen und verspreche, dasselbe alsbald unversehrt an meinen Auftraggeber abzuliefern.
(Ort, Tag, Monat, Jahr.) (Name und Vorname, Stand oder Beruf des Abholenden.)
(Eigenhändig geschrieben.)

Preußen. Die Petitionskommission des Abgeordnetenhauses hat unterm 29. Juni d. J. beantragt, das Haus der Abgeordneten wolle beschließen, über eine Petition aus Ratibor, in welcher die Petenten beantragt hatten, festzustellen, daß es eine ungesetzliche und strafbare Handlung sei, wenn Polizeibeamte unmündige Kinder gegen den Willen der Eltern zur Zwangsimpfung führen, sowie über eine Petition des J. Butterbrodt in Hildesheim, in welcher Beschwerde geführt wird über die zur Herbeiführung von Zwangsimpfungen getroffenen Maßregeln der Polizeibehörden, zur Tagesordnung überzugehen. (Druckſachen Nr. 268 des Hauses der Abgeordneten.) Das Plenum hat sich über diese Anträge nicht mehr schlüssig gemacht.

Vermischtes.

Bayern. Statistik der Knappschaftsvereine im bayerischen Staate für die Jahre 1890 und 1891. (Vgl. Veröff. 1891 S. 640.)

Die 42 Knappschaftsvereine in Bayern zählten zu Beginn des ersten Berichtsjahres 7230, am Ende des zweiten Berichtsjahres 7479 und im Jahresmittel 7862 (7238) Mitglieder[1]). Von je 1000 Mitgliedern erkrankten im Laufe des Jahres 597 (702) und starben 77 (82) Personen = 10,5 (11,3) ‰. Einschließlich der 108 (118) zu Beginn des Jahres im Bestande verbliebenen Kranken wurden jährlich 4505 (5197) Kranke mit 55 800 (62 028½) Krankheitstagen verpflegt, so daß auf jeden Kranken durchschnittlich 12,4 (11,9) Krankheitstage entfielen.

Die Ausgaben für Krankenversorgung, einschließlich der Begräbnißkostenbeiträge, beliefen sich auf ℳ 176 661,22 (180 925,16), betrugen also für jedes Mitglied im Jahre ℳ 23,62 (24,97), für jeden Krankheitsfall ℳ 39,30 (34,81) und für jeden Krankentag ℳ 3,17 (2,92).

Die gesammten Krankheitskosten setzen sich aus folgenden Posten zusammen: a) Krankenlöhne ℳ 58 982,80 (65 411,14) = 33,4 % (36,2 %) der Summe, b) für Arzneien, Verbandmittel ꝛc. ℳ 51 562,07 (51 931,82) = 29,2 % (28,7 %), c) für Aerzte ℳ 37 098,49 (36 967,02) = 21,0 % (20,4 %), d) Verpflegungskosten ℳ 19 606,16 (17 557,10) = 11,1 % (9,7 %), e) Begräbnißkostenbeiträge ℳ 9461,70 (9057,78) = 5,4 % (5,0 %). An Krankengeld kamen durchschnittlich auf jeden Kranken, vorausgesetzt, daß jeder derselben solches erhalten hat, ℳ 18,08 (12,59) und auf jeden Krankentag ℳ 1,06 (1,05).

Unter den 77 (82) Gestorbenen befanden sich 11 (16) Verunglückte, invalide wurden 57 (63) = 7,7 (8,7) von je 1000 Mitgliedern; das Durchschnittsalter beim Eintritt in den Invalidenstand war 57 (52) Jahre.

Verzeichniß
der für die Bibliothek des Kais. Gesundheitsamtes eingegangenen Geschenke.
(Gleichzeitig als Empfangsanzeige und Dankesbezeugung.)

Katalog der Bibliothek des Herrenhauses. Berlin 1892. 8°.

Keller, Karl. Der Charakter der technischen Umwälzungen des 19. Jahrhunderts. Festrede. Karlsruhe 1892. 8°.

[1]) Die Zahlen, welche in Klammern stehen, beziehen sich auf das Jahr 1890.

Sterblichkeit in deutschen Orten mit 15 000 und mehr Einwohnern für Juli 1893.

Namen der Orte	Einwohner	Lebendgeborene des Monats	Todtgeborene des Monats	Gestorbene ausschl. Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene ausschl. Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet Berichtsmonat	Gestorbene auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet Jahre 1881/90 bis 1890	Todes-Ursachen: Masern, Rötheln	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Unterleibstyphus	Kindbettfieber	Lungenschwindsucht	Akute Krkr. d. Athmungsorg.	Akute Darmkrkh. im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall im Ganz.	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankh.	Gewaltsame Tode
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Preußen.																			
† Aachen	107 472	302	6	383	248	42,8	25,6	2	—	9	1	—	22	30	93	74	71	218	8
† Allenstein	23 415	79	2	22	9	11,3	. [2]	—	2	3	—	—	—	4	6	6	6	5	2
† Altendorf (Rheinprov.)	35 095	117	4	86	50	29,4	21,5[5]	—	2	6	—	—	16	—	1	1	1	60	1
† Altenessen	21 549	90	4	47	32	26,2	22,5[5]	—	—	2	—	—	3	8	10	7	7	23	1
† Altona	152 004	458	12	265	110	20,9	23,7	—	1	8	1	—	31	27	38	28	28	144	15
† Aschersleben	23 560	65	2	76	42	38,7	26,6	—	—	4	1	1	5	3	23	23	23	37	2
† Barmen	122 899	296	12	241	105	23,5	21,0	1	—	5	2	2	24	30	82	28	24	86	9
† Berlin	1714 938	4272	124	3818	1866	26,7	24,2	65	54	119	11	13	359	350	1001	678	640	1782	64
Vororte Standesamtsbez. Lichtenberg	26 082	111	4	176	126	31,0	32,7[7]	1	3	4	—	—	8	15	91	33	29	54	—
Vororte Standesamtsbez. Rixdorf	42 375	208	6	236	174	66,8	32,5[7]	2	3	2	—	—	6	32	124	77	73	65	2
Vororte Standesamtsbez. Weißensee	22 950	100	1	145	116	75,8	38,9[7]	—	—	—	—	—	3	11	82	49	49	48	1
Vororte Standesamtsbez. Schöneberg	35 360	127	3	91	60	30,9	21,1[6]	3	—	—	—	1	5	8	40	27	24	33	1
Vororte Standesamtsbez. Andere Vororte[1]	94 035	275	11	340	205	43,4	. [6]	5	6	8	1	—	16	25	132	90	84	131	16
† Beuthen O.-Schl.	42 289	132	3	79	31	22,4	29,7	1	10	3	—	—	3	6	8	6	6	46	2
† Bielefeld	42 544	135	5	72	27	20,3	20,4	—	—	4	—	—	6	—	15	12	12	45	2
† Bochum	51 132	167	4	144	60	33,8	26,3	1	2	7	—	—	17	17	31	—	—	69	—
† Bockenheim	19 305	62	3	47	32	29,2	22,7[10]	—	—	1	—	—	8	2	20	9	9	14	2
† Bonn	41 776	120	6	[11] 106	50	30,4[11]	26,8	1	—	3	—	1	7	9	18	—	—	64	3
† Borbeck	30 828	121	—	81	44	31,5	25,5[5]	—	2	5	1	—	7	14	20	11	8	32	—
† Brandenburg a. H.	40 240	120	4	201	126	59,9	27,0	—	—	2	—	—	8	6	92	64	56	33	—
† Breslau	353 551	1068	30	[12] 1020	479	34,6[12]	29,9	33	1	30	4	2	110	133	254	71	61	423	30
† Brieg	20 802	54	2	[13] 47	16	27,1[13]	26,1	—	—	—	—	—	4	11	6	1	1	25	1
Bromberg	44 037	106	2	153	74	41,7	23,6	10	5	10	1	1	9	10	41	20	17	66	—
Burg b. Magdeburg	18 171	53	3	61	40	40,3	26,4	—	—	—	—	1	3	8	40	40	37	7	2
Celle	18 963	54	—	27	11	17,1	20,3	—	—	—	—	—	4	5	9	8	7	8	1
Charlottenburg	94 679	294	8	282	163	35,7	24,9	—	2	8	—	—	14	30	102	102	58	116	10
† Danzig	123 198	313	7	300	140	29,2	27,4	3	9	4	1	—	21	25	85	82	78	139	13
† Dortmund	95 465	381	12	236	113	29,7	25,0	1	5	13	2	1	17	21	52	17	14	115	9
† Düren	22 728	73	1	84	54	44,4	23,9	3	—	6	—	—	1	7	4	2	—	63	—
† Düsseldorf	159 858	493	12	433	258	32,5	22,7	2	—	7	—	2	31	39	168	81	70	172	12
† Duisburg	65 363	209	5	235	122	43,1	24,8	—	—	16	1	—	14	33	79	24	22	86	6
† Eberswalde	17 600	46	1	[17] 58	37	39,5[17]	. [2]	—	—	2	—	1	3	3	18	18	16	28	3
† Eisleben	24 269	80	2	78	44	38,6	27,6[10]	—	—	4	—	—	5	4	27	27	23	37	1
† Elberfeld	134 517	393	11	279	151	24,9	21,5	3	1	8	5	—	21	29	102	53	49	106	4
† Elbing	43 281	134	2	110	57	30,5	29,5	—	—	1	—	—	6	9	37	26	23	54	3[15]
† Erfurt	79 580	209	2	206	104	31,1	22,5	—	—	9	—	—	15	34	80	57	48	64	4
† Eschweiler	18 754	58	3	56	33	35,8	24,2[8]	2	—	2	—	—	3	7	15	15	13	27	—
† Essen	85 753	341	12	224	130	31,3	25,6	—	—	11	1	1	19	31	79	9	9	79	3
Eupen	15 448	29	1	24	12	18,6	21,8[10]	—	—	—	1	—	1	—	4	1	1	18	—
† Flensburg	38 744	89	3	85	33	26,3	23,2	—	—	10	—	—	7	7	13	12	12	46	2
† Forst i. L.	26 071	79	2	51	21	23,5	23,0[10]	—	—	1	—	—	6	4	4	4	4	36	—
† Frankfurt a. M.	193 144	427	9	361	152	22,4	19,3	12	1	19	2	—	50	17	107	38	36	136	17
† Frankfurt a. O.	56 593	115	6	141	81	30,5	27,0	—	—	1	—	—	10	9	51	27	27	67	6
† Geestemünde	16 098	50	2	30	15	22,4	. [3]	—	—	3	—	—	2	1	7	7	7	15	2
† Gelsenkirchen	32 072	119	3	115	58	43,0	29,5[9]	—	—	8	1	1	8	11	42	21	19	40	4
† M.-Gladbach	52 418	180	8	140	76	32,1	25,0	—	—	1	1	—	12	19	52	37	32	54	1
Gleiwitz	20 703	54	1	45	19	26,1	20,5[9]	—	—	—	—	—	2	5	9	5	4	27	2
† Glogau	20 787	37	1	32	15	18,5	22,8	—	—	—	1	—	4	—	2	2	2	24	1
† Gnesen	19 292	58	—	46	27	28,6	27,9[8]	3	1	1	—	—	1	9	7	5	4	24	—
† Görlitz	65 460	176	7	227	113	41,6	26,3	3	—	12	1	1	21	21	78	38	38	84	6
† Göttingen	24 790	61	2	[14] 71	17	34,4[14]	25,5	—	—	7	—	—	7	13	14	5	4	27	3
Grabow a. O.	16 302	76	1	86	62	63,3	30,3[6]	1	—	1	1	—	1	7	34	34	31	40	1
Graudenz	21 961	74	1	50	32	27,3	29,0	—	—	1	—	—	3	8	18	18	16	17	3
† Greifswald	22 285	58	1	[15] 66	22	32,3[15]	29,3	—	—	4	—	—	5	5	15	14	13	28	3
† Grünberg i. Schl.	16 968	54	3	51	14	36,1	22,8[6]	5	—	1	1	—	5	11	10	1	1	16	2
† Guben	30 483	69	—	92	41	36,2	25,3	1	2	5	2	—	—	17	8	8	.	56	1
† Hagen	38 432	139	4	113	51	35,3	24,6	—	1	10	1	—	16	10	28	16	16	42	5
† Halberstadt	38 212	117	2	106	57	33,3	26,6	—	—	—	3	1	9	13	39	37	29	39	2
† Halle a. S.	111 435	352	14	[16] 400	216	43,1[16]	24,3	3	2	6	1	—	18	56	146	76	70	164	4
† Hamm i. W.	26 235	97	4	61	28	27,9	22,2	11	1	—	1	—	3	17	6	6	6	21	1
† Hanau	25 365	54	—	50	23	23,7	24,2	—	—	—	1	—	6	1	10	10	10	29	3
† Hannover	175 920	516	21	540	348	36,8	20,9	1	2	10	4	3	37	33	260	260	260	174	16
† Harburg	39 607	162	2	111	67	33,6	21,0	—	—	2	—	—	5	10	46	39	35	44	4
† Herford	20 989	42	5	37	16	21,2	22,8[8]	—	—	6	—	—	5	1	3	3	3	22	—
† Hildesheim	35 597	93	4	73	30	24,6	22,0	—	—	1	—	—	6	8	25	23	22	32	3
† Hirschberg	16 519	47	1	40	19	29,1	27,1[8]	—	—	1	—	—	6	—	2	2	2	29	2
Hörde	17 250	69	1	52	15	36,2	. [2]	2	2	6	—	—	8	9	8	8	5	15	2
Inowrazlaw	18 030	71	4	60	35	39,9	. [2]	13	—	2	—	1	5	6	15	15	15	18	—

[1]) Standesamtsbezirke Groß-Lichterfelde, Friedenau, Steglitz, Tempelhof, Treptow; Boxhagen-Rummelsburg, Friedrichsfelde, Hohen- u. Nieder-Schönhausen, Pankow, Pankow, Pankow, Reinickendorf, Stralau, Tegel. — [2]) Nimmt seit 1891 an der Berichterstattung Theil. — [3]) Desgl. seit 1890. — [4]) Desgl. seit 1886, 1887 bezw. 1891. — [5]) Durchschnitt 1889/91. — [6]) Desgl. 1888/91. — [7]) Desgl. 1887/91. — [8]) Desgl. 1886/90. — [9]) Desgl. 1885/90. — [10]) Desgl. 1883/90. — [11]) Ohne Ortsfremde 70 = 2 0,1 ‰. — [12]) Desgl. 967 = 32,8 ‰. — [13]) Desgl. 40 = 23,1 ‰. — [14]) Desgl. 46 = 23,3 ‰. — [15]) Desgl. 44 = 23,7 ‰. — [16]) Desgl. 364 = 39,2 ‰ — [17]) Ohne 4 in der Landirren-Anstalt verstorbene Personen 54 = 36,8 ‰. — [18]) Darunter 2 Hinrichtungen.

Namen der Orte	Einwohner	Lebendgeborene des Monats		Todtgeborene		Gestorbene		Todes-Ursachen												
				ausschl. Todtgeborene		auf 1000 Einw. u. auf 1 Jahr berechnet									Akute Darmkrkh.					
				im Ganzen	0 bis 1 Jahr alt	Berichtsmonat	Jahre 1881 bis 1890	Masern, Röthein	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Unterleibstyphus	Kindbettfieber	Lungenschwindsucht	Akute Krkh. d. Athmungsorg.	im Ganzen	im Ganz.	Brechdurchfall bis 1 Jahr	Alle übrig. Krankh.	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Insterburg . . .	22 907	58	2	59	41	30,9	23,2	—	3	1	—	2	1	12	19	18	18	21	—
† Iserlohn	23 158	71	—	44	20	22,8	21,9	—	—	—	—	—	6	4	11	6	5	23	—
† Kassel	76 814	192	6	135	55	21,1	19,9	3	—	3	—	—	12	8	30	4	3	66	3
† Kattowitz	17 709	74	2	51	13	34,6	21,36)	1	3	2	—	—	6	1	9	9	6	28	1
† Kiel	78 195	260	8	159	88	24,4	22,8	1	—	4	1	1	13	13	51	44	42	70	5
† Koblenz	33 178	95	1	88	49	31,8	21,8	5	—	3	—	—	11	4	37	12	12	28	—
† Köln	303 568	943	36	881	518	34,8	25,7	26	1	39	6	1	74	46	342	153	150	332	14
† Königsberg i. Pr.	167 099	429	13	418	183	30,0	30,2	—	8	11	4	—	25	32	127	72	67	203	8
† Königshütte	38 791	159	3	93	50	28,8	28,3	—	—	2	3	—	1	6	13	13	9	67	1
Köpenick	16 303	73	1	98	81	72,1	. 2)	1	—	—	1	—	2	11	45	45	44	37	1
Köslin	18 087	30	2	27	6	17,9	23,52)	—	—	2	—	1	5	3	4	4	3	11	1
† Kolberg	17 226	43	2	28	4	19,5	24,69)	—	—	1	—	—	—	—	1	1	1	23	3
† Kottbus	39 096	112	2	100	51	30,7	25,9	—	—	8	2	—	14	10	21	20	19	44	1
Krefeld	113 198	297	7	226	134	24,0	23,9	—	—	2	2	—	21	9	77	68	64	110	5
† Kreuznach	19 037	43	3	30	14	18,9	23,49)	—	—	—	1	—	6	2	5	3	3	15	1
† Küstrin	17 480	41	2	32	16	22,0	24,18)	—	—	—	—	1	1	—	9	9	9	19	2
† Landsberg a. W.	29 699	86	2	66	40	26,7	25,7	—	—	3	1	—	3	2	18	18	16	38	1
† Langenbielau . . .	16 439	61	1	68	39	43,6	34,95)	—	—	4	—	—	2	12	9	9	9	41	—
Lehe	16 276	72	2	30	21	22,1	. 2)	—	—	—	—	1	1	1	11	—	—	15	1
† Liegnitz	48 695	138	7	152[10]	81	37,5[10]	30,4	1	—	3	1	2	13	19	33	9	9	77	3
Linden b. Hannover	29 309	125	6	128[11]	75	52,4[11]	36,98)	—	1	8	—	—	12	7	79	78	67	18	3
Luckenwalde	19 560	54	2	40	14	24,5	25,88)	—	—	2	1	1	5	5	6	5	5	19	1
Lüdenscheid	21 725	67	3	47	16	26,0	23,18)	—	—	1	—	—	5	3	8	8	8	29	1
† Lüneburg	21 352	47	2	53	25	29,8	23,3	—	—	1	—	—	2	5	16	12	12	27	2
† Magdeburg . . .	224 303	672	18	695	450	37,2	26,5	1	3	30	4	—	34	36	225	180	170	249	13[14]
† Malstatt-Burbach .	20 150	79	4	38	16	22,6	19,77)	—	1	4	—	—	5	—	—	—	—	27	1
† Marburg	15 479	46	3	41[12]	12	31,8[12]	. 1)	2	—	1	—	—	3	10	5	4	4	18	2
† Meiderich	22 644	89	1	52	32	27,6	22,55)	—	—	7	—	—	3	1	24	19	17	17	—
† Memel	19 558	56	1	51	16	31,3	26,1	—	—	4	—	—	—	11	7	6	4	25	4
† Merseburg	18 103	70	1	87	57	57,7	27,89)	—	—	2	—	—	2	9	12	12	12	61	1
† Minden	21 065	56	2	41	14	23,4	20,2	—	—	—	2	—	6	1	3	3	3	29	—
† Mühlhausen i. Th.	28 775	104	2	69	37	28,8	22,8	—	—	—	1	1	12	14	18	18	15	21	2
Mülheim a. Rh. .	34 106	132	5	108	65	38,0	26,0	—	—	8	2	—	10	2	30	30	25	51	5
† Mülheim a. d. R.	29 680	85	4	67	26	27,1	24,0	—	—	6	—	—	3	9	16	10	9	31	2
† Münster	52 068	169	3	118	37	27,2	24,5	—	—	6	1	—	13	9	16	16	16	73	—
† Naumburg a. S. .	20 147	47	—	55	24	32,8	23,0	—	—	2	—	—	4	4	6	6	6	38	1
† Neiße	22 756	62	1	34	6	17,9	21,9	—	—	—	—	—	8	1	4	—	—	19	2
† Neumünster (Holst.)	19 544	66	3	81[13]	52	49,7[13]	. 4)	—	—	5	—	—	1	3	38	21	19	34	—
† Neunkirchen	29 852	68	3	32	14	12,9	14,85)	—	—	—	—	—	3	—	2	1	1	21	6
† Neuß	23 958	66	2	55	25	27,5	26,4	—	—	—	—	1	8	6	15	15	14	23	2
† Neustadt O.-S. . .	18 344	79	2	59	25	38,6	29,38)	—	—	—	—	—	12	6	—	—	—	40	1
† Nordhausen	26 686	69	3	53	28	23,8	22,3	—	—	1	—	—	5	2	18	14	13	27	—
Oberhausen	27 770	118	3	77	45	33,3	23,1	—	—	11	—	—	5	9	32	11	11	18	2
Ohligs	17 127	48	1	26	6	18,2	. 3)	—	1	—	—	2	3	—	1	—	—	19	—
† Oppeln	20 875	72	1	50	18	28,7	28,58)	—	—	—	1	1	7	5	5	5	5	31	—
† Osnabrück	42 011	135	5	67	32	19,1	22,0	1	—	1	1	—	11	4	22	13	13	25	2
† Paderborn	18 688	48	1	34	7	21,8	20,98)	—	—	1	1	—	7	3	2	1	—	20	—
† Posen	70 304	167	6	191	101	32,6	29,1	—	1	15	4	1	12	8	26	26	25	118	6
† Potsdam	55 804	147	3	109	41	23,4	23,5	—	1	7	—	—	10	7	23	14	14	54	7
† Prenzlau	18 401	52	—	47	24	30,7	25,5	—	—	—	1	—	7	4	12	10	10	22	1[14]
† Quedlinburg . . .	21 505	64	3	59	33	32,9	26,1	—	—	1	—	—	2	5	17	7	6	34	—
† Rathenow	18 048	67	1	30	20	19,9	. 3)	—	—	—	—	—	3	2	6	6	6	17	2
† Ratibor	21 365	48	2	38	13	21,3	24,4	—	—	2	—	—	3	7	2	1	1	23	1[14]
† Recklinghausen . .	16 541	68	—	64	30	46,4	. 2)	3	5	12	—	—	10	—	14	9	9	20	—
† Remscheid	43 670	107	3	80	20	22,0	21,2	—	2	26	2	—	12	4	5	2	1	25	4
† Rheydt	28 984	83	3	71	44	29,4	20,1	—	—	4	—	—	9	9	23	9	9	23	3
† Saarbrücken . . .	15 548	47	—	25	9	19,3	. 1)	—	—	4	—	—	2	—	1	1	1	16	2
† Schleswig	15 079	29	2	26	6	20,7	23,89)	—	—	—	—	—	5	1	4	4	4	15	1
Schneidemühl . . .	15 494	52	1	45	29	34,9	. 1)	—	—	4	2	—	—	3	20	20	19	14	2
† Schweidnitz	25 270	58	1	82	20	38,9	29,7	—	—	3	—	—	12	2	—	—	—	64	1
† Siegen	19 050	55	2	44	13	27,7	21,49)	—	—	7	—	—	4	7	6	6	5	20	—
† Soest	15 187	40	—	53	20	41,9	. 3)	4	—	3	—	—	6	15	10	7	5	15	—
† Solingen	38 924	123	2	55	23	17,0	24,5	—	—	7	1	—	12	1	7	6	6	26	1
† Spandau	52 265	198	9	212	140	48,7	23,2	2	5	11	1	—	9	12	94	56	54	66	12
† Stargard i. P. . .	24 651	73	—	56	31	27,5	25,0	—	1	1	—	—	1	2	23	22	21	26	2
Staßfurt	20 471	68	1	44	27	25,8	25,38)	—	—	2	—	—	1	7	12	11	10	21	1
† Stendal	19 655	63	3	55	30	33,6	24,28)	—	—	2	1	—	3	4	20	16	15	24	1
† Stettin	124 849	355	8	445	296	42,8	25,8	5	1	13	4	—	28	17	204	159	153	163	10
† Stolp	24 595	54	3	63	26	30,7	27,2	—	1	3	—	1	2	5	3	3	3	46	2
Stralsund	27 014	71	1	75	22	33,3	24,7	—	1	9	5	1	2	5	21	10	6	29	2
† Thorn	28 625	62	4	55	26	23,1	24,5	1	—	—	—	—	2	10	10	10	9	28	4

[1]) Nimmt seit 1893 an der Berichterstattung Theil. — [2]) Desgl. seit 1892. — [3]) Desgl. seit 1891. — [4]) Desgl. seit 1890. — [5]) Durchschnitt 1889/91. — [6]) Desgl. 1888/91. — [7]) Desgl. 1887/91. — [8]) Desgl. 1886/90. — [9]) Desgl. 1888/90. — [10]) Ohne Ortsfremde 147 = 36,2 ‰. — [11]) Desgl. 111 = 45,4 ‰. — [12]) Desgl. 29 = 22,5‰. — [13]) Desgl. 79 = 48,5 ‰. — [14]) 1 Hinrichtung.

Namen der Orte	Einwohner	Lebendgeborene des Monats	Todtgeborene des Monats	Gestorbene ausschl. Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene ausschl. Todtgeborene unter 1 Jahr alt	Gestorbene auf 1000 Einw. u. auf 1 Jahr berechnet Berichtsmonat	Gestorbene auf 1000 Einw. u. auf 1 Jahr berechnet Jahre 1881 bis 1890	Todes-Ursachen Masern, Rötheln	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Unterleibstyphus	Kindbettfieber	Pyämie, Septicämie	Akute Erkr. d. Athmungsorg.	Akute Darmkrkh. im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall im Ganz.	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankh.	Gewalts. Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
† Tilsit	25 634	75	3	66	30	30,9	27,6	—	1	2	—	—	2	6	14	12	11	37	4
† Trier	37 791	86	1	91	39	28,9	23,6	—	—	1	—	—	4	4	23	23	21	58	1
Velbert	15 660	64	—	35	15	26,8	. [1]	—	—	5	—	—	5	—	1	1	1	24	—
† Viersen	22 177	67	2	45	19	24,3	23,1	2	—	1	—	—	4	3	3	3	3	31	1
† Wandsbek	22 023	72	1	61	32	33,2	21,7[8]	—	2	2	—	1	2	5	19	15	12	30	—
† Weißenfels	24 810	81	1	74	46	35,8	25,7	1	3	—	—	—	6	2	21	17	17	36	5
† Wesel	20 747	48	3	38	14	22,0	18,9	—	—	2	—	—	7	4	10	10	7	14	1
† Wiesbaden	69 431	168	4	146	66	25,2	19,3	—	—	2	—	—	18	5	23	6	4	95	3
† Wilhelmshaven	16 246	34	2	34	16	25,1	. [4]	—	—	4	1	—	4	4	14	12	12	6	1
Witten	27 565	87	3	57[9]	30	24,8[9]	22,9	—	—	1	—	—	7	2	18	14	14	28	1
† Zaborze	18 133	121	1	57	36	37,7	. [2]	—	—	4	—	2	2	6	9	9	6	34	—
† Zeitz	22 654	71	4	58	34	30,7	25,9	—	—	—	—	—	4	14	17	17	17	23	—
Bayern.																			
† Amberg	20 839	58	—	50	14	28,8	29,0[7]	—	7	1	1	—	7	5	1	1	1	28	—
† Augsburg	80 654	212	1	187	99	27,8	28,2	1	1	8	1	—	17	16	49	16	14	94	—
† Bamberg	38 034	95	1	87	26	27,4	23,7	—	4	3	1	—	8	9	16	8	7	44	2
† Bayreuth	25 070	64	3	37	6	17,7	22,2	—	—	—	—	—	8	4	4	3	3	20	1
† Erlangen	18 453	55	2	52[10]	12	33,8[10]	32,4	—	—	2	—	—	11	5	4	4	3	29	1
† Fürth	47 202	137	4	172	73	43,7	27,6	—	25	4	—	—	19	24	37	24	22	61	2
† Hof	25 592	83	2	54	19	25,3	24,7	—	—	3	—	—	3	7	4	4	4	36	1
† Ingolstadt	18 297	63	1	49	30	32,1	31,0[8]	—	—	2	—	1	4	2	18	18	18	22	—
† Kaiserslautern	39 940	134	5	64	24	19,2	20,9	2	—	3	—	—	9	2	14	10	10	31	3
† Kempten	16 478	42	2	30	11	21,8	. [3]	—	—	2	—	—	4	1	4	4	4	18	1
† Landshut	19 374	58	—	33	13	20,4	26,1[8]	—	—	1	—	—	5	—	8	1	1	19	—
† Ludwigshafen a. R.	32 759	119	5	64	43	23,4	26,9[8]	—	—	2	—	2	8	7	25	20	19	15	5
† München	386 202	1230	45	893	433	27,7	28,2	10	7	31	15	2	104	61	255	59	55	396	15
† Nürnberg	156 902	448	16	309	146	23,6	26,1	—	3	7	1	—	39	20	73	59	59	157	9
† Passau	17 175	47	—	30	9	21,0	27,5[8]	—	—	—	—	—	6	7	3	—	—	13	1
† Pirmasens	24 195	95	3	64	30	31,7	24,9[5]	—	—	1	—	1	9	3	15	15	12	33	2
† Regensburg	38 885	111	6	68	35	21,0	29,9	—	—	—	1	—	8	1	10	4	2	45	3
† Speyer	18 285	45	1	39	18	25,6	23,2[8]	—	—	—	—	—	5	—	15	15	14	18	1
† Würzburg	64 155	179	4	141	40	26,4	25,5	—	—	—	—	—	21	13	23	21	16	80	4
Königreich Sachsen.																			
† Bautzen	22 766	51	3	46	16	24,2	22,3[8]	—	—	2	—	—	6	1	6	6	6	30	1
† Chemnitz	153 490	559	12	527	313	41,2	31,2	14	5	7	2	—	23	42	19	8	5	405	[10 12]
† Crimmitschau	20 083	79	2	76	44	45,4	31,4	—	—	1	—	—	1	3	4	4	4	67	—
† Dresden	304 519	851	37	719[11]	297	28,3[11]	23,5	17	7	26	1	2	78	79	143	84	81	346	22
† Freiberg	29 945	76	2	80	29	32,1	28,3	—	—	—	—	—	5	12	10	10	9	53	—
† Glauchau	24 278	72	2	83	51	41,0	31,8	1	1	1	—	—	5	6	25	23	23	42	2
† Leipzig	388 479	1164	35	1287	824	39,8	22,7	8	16	21	4	4	63	144	590	324	307	416	21
† Meerane	22 671	85	1	69	42	36,5	33,2	2	—	—	—	—	2	4	15	8	7	45	1
† Meißen	19 115	55	1	42	24	26,4	26,2[6]	1	—	—	—	—	5	6	11	5	5	19	—
† Plauen i. V.	49 156	161	6	115	44	28,1	25,2	2	—	2	—	2	14	9	37	8	6	48	1
† Reichenbach	23 136	93	4	76	38	39,4	28,5[8]	—	1	6	—	—	7	9	13	13	13	39	1
† Werdau	17 074	66	—	78	60	54,8	33,3[5]	—	—	—	—	1	5	2	12	12	12	56	2
† Zittau	26 520	52	—	40	13	18,1	23,9	—	—	1	—	—	1	4	1	1	1	29	4
† Zwickau	46 758	146	3	149[13]	73	38,2[13]	27,7	7	3	1	—	—	11	13	18	1	1	90	6
Württemberg.																			
† Cannstatt	21 420	42	3	49	34	27,5	23,3	—	—	1	1	—	4	—	25	10	10	17	1
† Eßlingen	22 942	60	2	26	13	13,6	21,6	—	—	1	—	—	2	1	10	10	10	12	—
† Gmünd	17 589	35	2	35	13	23,9	23,5[6]	—	—	2	—	—	2	5	6	4	4	20	—
† Heilbronn	31 070	82	4	90	51	34,8	23,1	11	—	1	1	2	6	7	25	19	17	35	2
† Ludwigsburg	18 046	38	2	28	19	18,6	17,3[6]	—	—	—	—	1	2	1	14	14	13	10	—
† Reutlingen	19 175	36	—	34	16	21,3	23,4	—	—	2	—	—	1	1	16	16	15	12	2
† Stuttgart	131 082	279	16	272	136	24,9	20,2	1	4	15	—	1	19	9	91	91	88	125	7
† Ulm	37 524	69	1	68	24	21,7	22,0	—	—	5	—	1	5	2	15	8	8	33	7
Baden.																			
† Freiburg	52 820	140	4	93[13]	32	21,1[13]	23,9	1	—	4	2	—	12	8	14	12	12	50	2
† Heidelberg	34 224	97	3	78	34	27,3	26,1	—	—	1	—	—	12	5	17	7	3	41	2
† Karlsruhe	80 204	166	3	162[14]	84	24,2[14]	19,7	2	—	2	1	—	25	8	49	39	38	73	2
† Konstanz	17 080	35	2	30	7	21,1	19,4[5]	—	—	—	—	—	5	2	4	4	4	16	3
† Mannheim	88 247	267	9	201	123	27,5	21,4	11	—	3	1	1	17	13	80	54	54	67	8
† Pforzheim	31 427	81	4	80	47	30,5	22,1	—	—	2	1	—	8	5	39	39	39	23	2
Hessen.																			
† Darmstadt	59 031	106	8	112	59	22,8	20,5	—	—	3	—	—	10	4	39	1	1	55	1
† Gießen	21 382	77	4	72	20	40,4	23,9[8]	—	—	16	1	—	5	2	12	12	11	35	1
† Mainz	75 025	190	12	161	58	25,8	22,5	—	—	4	3	—	22	16	34	13	10	76	6
† Offenbach	36 826	99	3	82	44	26,7	21,0	—	1	5	—	1	11	2	29	2	2	30	3
† Worms	27 318	78	1	59	27	25,9	23,0	—	1	3	—	—	7	1	16	15	15	25	6
Mecklenb.-Schwerin.																			
† Rostock	47 021	125	3	64	19	16,3	20,4	—	1	2	—	—	1	9	13	11	10	35	3

[1]) Nimmt seit 1893 an der Berichterstattung Theil. — [2]) Desgl. seit 1892. — [3]) Desgl. seit 1891. — [4]) Desgl. seit 1890. — [5]) Durchschnitt 1882/91. — [6]) Desgl. 1886/90. — [7]) Desgl. 1885/90. = [8]) Desgl. 1882/90. — [9]) Ohne Ortsfremde 51 = 22,2 ‰ — [10]) Desgl. 25 = 16,3 ‰. — [11]) Desgl. 665 = 26,2 ‰ — [12]) Desgl. 142 = 36,4 ‰. — [13]) Desgl. 72 = 16,4 ‰. — [14]) Desgl. 157 = 23,5 ‰. — [15]) Darunter 1 Hinrichtung.

Namen der Orte	Einwohner	Lebendgeborene des Monats	Todtgeborene des Monats	Gestorbene ausschl. Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene ausschl. Todtgeborene unter 1 Jahr alt	Gestorbene auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet Berichtsmonat	Gestorbene auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet Jahre 1881 bis 1890	Todes-Ursachen Masern, Rötheln	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Unterl.-typhus	Kindbettfieber	Lungenschwindsucht	Akute Krkh. d. Athmungsorg.	Akute Darmkrkh. im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall im Ganz.	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankh.	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
† Schwerin	34 736	86	6	42	11	14,5	20,9	—	—	4	1	—	—	4	4	4	4	29	—
† Wismar	17 172	40	1	36	17	25,2	21,7[3])	—	—	3	—	—	3	4	13	11	11	13	—
Großh. Sachsen.																			
† Apolda	22 337	75	2	41	20	22,0	26,8[3])	—	—	—	—	1	7	2	15	15	15	15	1
† Eisenach	22 254	69	5	49	10	26,4	20,3	2	—	—	1	2	3	5	6	6	6	29	1
† Weimar	26 086	66	5	43	17	19,8	19,5	—	—	2	—	—	3	2	9	9	9	26	1
Oldenburg.																			
Oldenburg	23 986	46	3	67	12	33,5	22,5	—	—	22	—	—	4	8	3	2	2	28	2
Braunschweig.																			
† Braunschweig	109 249	338	8	322	173	35,4	23,6	—	3	7	1	—	29	28	122	74	73	126	6
S.-Altenburg.																			
† Altenburg	32 643	82	6	77[4])	26	28,3[4])	30,2	—	—	2	—	—	7	5	7	3	3	52	4
Sachs.-Kob.-Gotha.																			
† Gotha	29 821	67	2	71	30	28,6	21,6	—	—	—	—	—	4	5	28	27	23	29	5
† Koburg	17 568	44	—	29	9	19,8	21,5	—	—	—	—	—	3	—	2	2	2	24	—
Anhalt.																			
† Bernburg	31 777	100	1	82	45	31,0	23,2	—	—	1	—	—	3	1	39	39	34	31	7
† Cöthen	18 597	38	3	26	8	16,8	20,7[2])	—	—	2	—	—	3	2	1	1	1	18	—
† Dessau	38 218	129	5	80	45	25,1	23,9	—	—	3	—	—	3	6	20	18	18	46	2
† Zerbst	16 754	41	—	33	12	23,6	24,2[2])	—	—	2	—	—	3	1	4	4	4	23	—
Reuß ä. u. j. L.																			
† Greiz	21 616	68	4	64	33	35,5	25,1[3])	1	—	1	1	—	5	12	16	9	9	28	—
† Gera	42 412	136	1	113	60	32,0	29,0	3	—	5	2	—	6	11	27	3	3	56	3
Hansestädte.																			
† Lübeck	67 821	172	4	135	61	23,9	21,0	—	—	5	1	—	3	7	29	22	21	81	9
† Bremen	134 700	386	12	255	97	22,7	20,2	—	1	5	3	1	38	15	57	31	28	126	9
† Bremerhaven	17 197	32	2	22	7	15,4	20,5[1])	—	—	—	—	—	3	2	1	1	1	12	4
† Hamburg u. Vororte	612 933	1773	44	1012	453	19,8	25,1	6	13	22	2	5	101	94	156	53	51	551	62
Elsaß-Lothringen.																			
† Colmar	32 393	106	5	67	26	24,9	27,7	—	—	—	1	—	8	—	17	17	15	38	3
† Metz	63 345	119	4	117	55	22,2	21,4	—	1	6	—	—	9	4	48	42	41	43	6
† Mülhausen	80 579	200	15	172	86	25,6	23,9[2])	2	1	16	1	1	13	9	67	67	64	59	3
† Straßburg	129 450	320	9	306	159	28,4	25,7	—	7	7	1	—	24	24	100	93	88	138	5

Sterblichkeit in einer Anzahl größerer Orte des Auslandes 1893. †)

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Europa.																			
Athen	107 251	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Basel, Juni	76 514	187	6	107	34	16,8	.	—	—	7	2	1	16	8	5) 15	.	.	54	4
Bern, Juni	47 620	162	4	102	17	25,7	.	—	—	4	—	—	13	13	5) 8	.	.	59	5
Besançon, März	56 509	83	10	121	19	25,7	.	—	1	3	—	3	22	34	1	.	.	53	4
Bordeaux, März	252 102	491	34	588	61	28,0	.	2	—	8	3	4	55	111	16	.	.	371	18
Bukarest, Juli	206 000	490	22	522	179	30,4	.	12	11	4	1	1	71	56	128	.	.	238	.
Calais, März	56 949	163	6	119	35	25,1	.	21	—	2	2	—	11	23	2	.	.	55	3
Cherson, 30./6.-3./8.	85 000	242	.	218	120	26,7	.	14	—	1	3	—	22	9	37	.	.	126	6
Dijon, März	64 656	130	5	100	13	18,6	.	—	—	1	—	1	14	14	6	.	.	58	6
Genf,[6]) Juni	78 777	150	3	147	20	22,4	.	1	1	3	1	—	16	12	5) 8	.	.	101	4
Genua, Juni	211 943	488	25	430	99	24,3	.	16	1	17	9	1	41	43	63	.	.	230	9
Le Havre, März	116 302	354	12	293	60	30,2	.	—	—	7	4	1	63	38	29	.	.	147	4
Lille, März	200 325	537	44	515	134	30,8	.	78	5	13	7	1	39	80	42	.	.	238	12
Linz, 2./7.-29./7.	49 172	101	4	107	30	28,3	.	—	—	—	—	1	22	5	14	.	.	61	4
Lissabon	242 297	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Mailand, Juni	422 242	966	32	1038	214	29,5	.	4	5	53	15	2	103	66	78	.	.	690	22
Marseille, März	406 919	979	89	867	141	25,6	.	13	2	40	6	2	68	166	52	.	.	489	29
Nancy, März	86 959	195	8	186	39	25,7	.	3	—	2	4	1	22	34	15	.	.	100	5
Pillsen, 2./7.-29./7.	52 953	139	4	113	49	27,7	.	1	1	4	—	—	9	13	9	.	.	73	3
Utrecht, Juli	87 910	240	12	158	65	21,6	.	1	—	—	1	1	11	3	4	—	—	132	5
Zürich, mit 9 Ausgemeinden Juni	103 271	287	13	223	41	25,9	.	2	1	13	—	1	33	17	5) 21	.	.	119	16
Andere Welttheile.																			
Alexandrien	231 396	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Baltimore, Juni	455 427	645	75	711	233	18,7	.	7	1	11	13	—	95	57	110	74	3	392	25
Bombay, 31./5.-4./7.	821 764	1492	138	2168	.	27,4	.	28	.	.	4	.	301	.	144	.	.	1662	29
Brooklyn, Juni	978 394	.	.	1476	.	18,1	.	14	32	43	7	.	176	217	108	.	.	812	67
Buenos Aires, Mai	565 472	2406	131	980	225	20,8	.	2	4	71	37	5	88	101	76	.	.	563	33
Cincinnati, Juni	325 000	.	29	472	124	17,4	.	6	—	12	6	—	58	56	52	17	14	257	25
Cairo, 30./6.-27./7.	374 838	1398	88	1833	696	63,6	.	10	—	5	59	7	112	48	671	—	—	881	40
N.-Orleans, 4./6.-1./7.	254 000	.	38	539	137	27,6	.	1	1	4	6	—	64	20	71	18	.	349	23
Rio de Janeiro, April	590 200	1171	94	1266	216	25,7	.	12	—	1	7	6	167	.	13	.	.	1037	23
San Franzisko, Juni	330 000	.	33	452	86	16,4	.	—	4	7	15	1	61	48	27	12	10	267	22
St. Louis, Juni	520 000	820	65	741	225	17,1	.	—	4	12	2	2	58	54	115	.	.	454	40

†) In diese Nachweisung werden nur solche Orte aufgenommen, welche in den wöchentlichen Nachweisungen nicht enthalten sind. — [1]) Durchschnitt 1889/91. — [2]) Durchschnitt 1886/90. — [3]) Durchschnitt 1882/90. — [4]) Ohne Ortsfremde 73 = 26,8 ‰. — [5]) Im 1. Lebensjahre. — [6]) Mit Plainpalais, Jaux-vives et Petit-Saconnex.

Redigirt im Kaiserlichen Gesundheitsamt. — Verlag von Julius Springer in Berlin. — Druck von Emil Dreyer in Berlin.

Kalle & Co., chem. Fabrik, Biebrich a. Rh. (Gegründet 1863.)

Jodol, ein bewährtes **Antisepticum, geruchlos und nicht giftig.** D. R. P. 35 130.

Orexin hydrochloricum } ein echtes Stomachicum. D. R. P. 51 712. (9977)
Orexin base }

Die fast vollständig geschmacklose Base hat die gleiche Wirkung wie das hydrochloricum und wird speciell gegen Hyperemesis gravidarum empfohlen.

Hydrargyrum peptonatum Paal (salzsaures Glutinpeptonsublimat), Antilueticum von sicherer und rascher Wirksamkeit bei geringer Reizung der Injektionsstelle. D. R. P. 54 587 und D. R. P. 54 747.

Zu beziehen durch alle grossen Droguenhäuser und Apotheken in Original-Verpackung.

Salzbrunner Oberbrunnen

Seit 1601 medicinisch bekannt. Aerztlich empfohlen bei:
Katarrhen des **Rachens,** des **Kehlkopfes** und der **Bronchien, chron. Magenkatarrh, Gelbsucht, chron. Darmkatarrh.**
Blasenleiden, **Nierenleiden, Steinbeschwerden, Gicht, Rheumatismus, Hämorrhoidalbeschwerden** und **Diabetes.**
Zu haben in allen Mineralwasserhandlungen und Apotheken. — Brochüren gratis ebendaselbst und durch
Furbach & Strieboll, Versand der fürstl. Mineralwässer, Salzbrunn i. Schl. (9982)

Krankentransportwagen
neueſt. Konſtr. z. Transp. f. Cholerakr.

Räderbahren, Tragbahren, Krankenmöbel, Einrichtungsgegenstände für Krankenhäuſer, Operationszimmer u. Irrenanſtalten. Illuſtrirte Kataloge gratis u. franko.
Köhler & Cie., Hoflieferanten, Sanitätsapparaten-Fabrik, Heidelberg.

Wasserheilanstalt
Sophienbad zu Reinbek.
Das ganze Jahr geöffnet. Alle einſchlägigen Kurmittel. (9985)
Dirig. Arzt: **Dr. Paul Hennings.**

Verlag von Julius Springer in Berlin N.

Vorposten der Gesundheitspflege.
Von Dr. L. Sonderegger.
Vierte Auflage.
550 S. 8°. Preis M. 6,—; elegant in Leinwand gebunden M. 7,—.

Neuenahrer Sprudel
Saison-Beginn: 1. Mai. Ahrthalbahn, linksrhein.
Prospecte gratis. (9381)
Lithion haltige alkalische Therme, anerkannt bestwirkend bei Catarrhen der Magen-, Harn-, Darm- und Respirations-Organe, bei Leberanschwellungen, Nierenleiden, Gallenstein, Diabetes mel., Gicht, Rheumatismus und Frauenleiden, nicht schwächend selbst bei anhaltendem Gebrauche. Zu beziehen **jederzeit** Sprudel (ausser bei Frostwetter). Pastillen und Salz durch die Direction, Niederlagen und Apotheken. — Nur das Curhôtel (vortreffliche Verpflegung) steht mit Bädern und Lesesaal in directer Verbindung.

Verlag von **Julius Springer** in Berlin N.

Handbuch der Arzneimittellehre.
Mit besonderer Rücksichtnahme auf die neuesten Pharmakopöen
für Studirende und Aerzte
bearbeitet von
Dr. Theodor Husemann,
Professor der Medicin an der Universität Göttingen.
Dritte Auflage des Handbuches der gesammten Arzneimittellehre.
44 Bogen (ca. 700 S.) gr. 8°. Eleg. in Leinw. geb. Preis M. 10,—.

Lehrbuch der Geburtshülfe
von
Dr. Max Runge,
Ord. Professor der Geburtshülfe und Gynäcologie und Director der Universitäts-Frauenklinik in Göttingen.
Mit zahlreichen Abbildungen im Text.
In Leinwand gebunden Preis M. 9,—.

E. MERCK, DARMSTADT,
liefert
Garantirt reine Reagentien
den Anforderungen entsprechend, die Dr. C. Krauch in seiner Schrift:
„Die Prüfung der chemischen Reagentien auf Reinheit"
(2. Auflage. Verlag von **Julius Springer, Berlin.**)
festgestellt hat. — *Preislisten stehen zu Diensten.* — (9980)

Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Mittwoch. Abonnements werden zum Preise M. 5,— halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Ztgs.-Preisliste 6586) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen, sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 8.

XVII. Jahrgang. Berlin, den 13. September 1893. Nr. 37.

Inhalt. Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten, (Cholera 2c.) S. 679. — Sterbefälle in deutschen Städten mit 40000 und mehr Einwohnern. S. 680. — Desgl. in größeren Städten des Auslandes. S. 681. — Erkrankungen in Krankenhäusern einzelner Großstädte. S. 681. — Desgl. in deutschen Stadt- und Landbezirken. S. 681. — Witterung. S 681 — Grundwasserstand und Bodenwärme in Berlin und München, August. S. 682. — Zeitweilige Maßregeln gegen Cholera 2c. S. 685. — Desgl. gegen Gelbfieber. S. 694. — Gesetzgebung u. s. w. (Preußen. Reg.-Bez. Erfurt). Schinken- und Speckseiten). S. 694. — (Baden). Registraturen für Bezirks-Thierärzte. S. 694. — (Lübeck). Viehbestände. S. 696. — (Oesterreich-Ungarn und Serbien). Viehseuchen-Uebereinkommen. S. 696. — Gang der Thierseuchen in Ungarn, 1. Vierteljahr. S. 698. — Desgl. in Norwegen. S. 699. — Desgl. in den Niederlanden, Juli. S. 698. — Zeitweilige Maßregeln gegen Thierseuchen. (Württemberg, Elsaß-Lothringen). S. 699. — Rechtsprechung. (Schöffen- und Landgericht Hamburg und Hanseatisches Oberlandesgericht). Nichtbefolgung wiederholter amtlicher Aufforderungen zur Impfung. S. 699. — Vermischtes. (Preußen. Berlin). Kindersterblichkeit 1891. S. 701. — (Vereinigte Staaten von Amerika. Massachusetts). Kunsteis. S. 701. — Geschenkliste. S. 701.

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

Die hierzu gehörigen Tabellen stehe auf der 2. und 3. Seite. — Anmerkung zur 2. Seite: Die mit einem † bezeichneten Städte berichten über die Sterbefälle auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder lassen die Nachweisungen wenigstens von einem Arzte zusammenstellen oder prüfen. — Die Einwohnerzahlen (Spalte 2, 7 und 8) sind nach Maßgabe der endgültigen Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dezember 1890 in der bisher üblichen Weise berechnet worden, und zwar die in Spalte 2 und 7 benutzten auf den 1. Juli 1893. Die Zahlen der Gestorbenen in Spalte 8 sind aus den in den Jahresübersichten mitgetheilten Angaben berechnet. — In sämmtlichen Tabellen der „Veröffentlichungen" bedeutet ein Punkt (.), daß Nachrichten aus dem betr. Orte oder über die betr. Krankheit nicht eingegangen sind, ein Strich (—), daß Fälle der betr. Krankheit u. s. w. ausweislich der eingegangenen Nachrichten nicht vorgekommen sind.

Cholera. Deutsches Reich. In Berlin ist am 3. September bei einem vierten Kinde der (auf S. 651 d. Veröff.) als choleraerkrankt gemeldeten Frau Cholera festgestellt worden; das jüngste der erkrankten Kinder (4 Wochen alt) ist gestorben. Weitere Fälle sind nicht vorgekommen.

Im Weichselgebiet wurde am 8. September bei Kurzebrack, Kreis Marienwerder, ein Flößer todt aufgefunden. Die bakteriologische Untersuchung ergab als Todesursache Cholera.

Im Rheingebiet wurden 16 Neuerkrankungen festgestellt. Zunächst erkrankten zu Andernach im Zusammenhange mit dem auf S. 651 für Andernach bezw. Neuwied mitgetheilten Falle die Frau und die Magd des betreffenden Schiffers (Boßmann). Sodann erkrankte und starb ein Schiffer, welcher mit seinem Kiesnachen zwischen Essenberg und Ruhrort verkehrte. Am 8. September verstarb bei St.-Goar an Bord des von Ruhrort gekommenen Dampfers „Matthias Stinnes 6" die Frau des Schiffsführers. Aus Mannheim wurde die Erkrankung eines Schiffsheizers gemeldet. Ein inzwischen verstorbener italienischer Hafenarbeiter in Köln und ein Arbeiter in Wanheim bei Duisburg erkrankten nach dem Genuß von Rheinwasser. Endlich sind in Papiermühle bei Solingen 8 Erkrankungen und im Zusammenhange mit ihnen eine solche bei einer in Kohlfurt, Kreis Mettmann, wohnenden Arbeiterin festgestellt worden. Von den Erkrankten sind 4 gestorben: Nachforschungen über die Einschleppung der Krankheit sind noch im Gange.

Die zu Bonn erfolgte bakteriologische Untersuchung von Wasserproben, welche am 30. und 31. August dem Ruhrorter Nordhafen vom Liegeplatze eines einen Cholerakranken an Bord führenden Schiffes entnommen worden waren, hat die Anwesenheit von Cholerabazillen ergeben.

In Hamburg traf am 7. September der englische Dampfer „Gallina" mit 6 verdächtig Erkrankten, aus Rotterdam kommend, ein. Bei einem derselben, dessen Erkrankung inzwischen einen tödtlichen Ausgang genommen hat, ist durch die bakteriologische Untersuchung Cholera festgestellt worden. Umfassende Schutzmaßregeln sind getroffen, so daß eine Weiterverbreitung der Seuche an Land nicht zu befürchten ist.

Oesterreich-Ungarn. Vom 29. August bis einschl. 5. September Morgens sind in Galizien für 32 zu 13 politischen Bezirken gehörige Gemeinden 141 Erkrankungen, darunter 62 mit tödtlichem Ausgange, angezeigt worden. Dieselben vertheilten sich zufolge dem „österr. San.-Wesen" Nr. 36, wie in der Tabelle auf S. 682 angegeben ist.

In Wien langte am 3. September ein Taglöhner aus Marmaros-Szigeth unter verdächtigen Krankheitserscheinungen auf dem Staatsbahnhofe an. Er starb am Tage darauf im Kaiser Franz-Josef-Spital, wohin er sofort überführt worden war, an Cholera.

In Ungarn sind bereits in 28 Komitaten, nämlich im Arader, Bacs-Bodrogher, Baranyer, Bekeser, Beregher, Biharer, Borsoder, Csongrader,

Forts. auf S. 682.

Sterblichkeit in deutschen Städten mit 40 000 und mehr Einwohnern. 35. Woche vom 27. August bis 2. Sept. 1893.

Namen der Städte	Einwohner	Lebend- geborene	Todt- geborene	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene, im Ganzen	ausschließlich Todtgeborene, 0 bis 1 Jahr alt	auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet, in der Berichtswoche	auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet, in den Jahren 1881 bis 1890	Todes-Ursachen: Masern und Röthein	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr.-nervöse F.)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrank. d. Athmungsorg. im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Für übrigen Krankheiten	Gewaltsam. Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
† Aachen	107 472	69	2	46	26	22,3	25,6	—	—	3	1	—	2	4	7	6	6	29	—
† Altona	152 004	91	3	52	23	17,8	23,7	—	1	1	2	—	2	1	12	12	11	32	1
† Augsburg	80 654	75	2	52	36	33,5	28,2	—	3	—	—	—	1	1	23	6	6	24	—
† Barmen	122 899	84	2	46	24	19,5	21,0	—	1	3	—	—	4	5	15	4	4	22	—
† Berlin	1 714 938	893	25	731	373	24,0	24,1	10	8	26	7	5	69	40	257	109	100	359	10
† Beuthen	42 289	29	2	15	6	18,4	29,7	—	3	1	—	—	—	4	1	1	1	6	—
† Bielefeld	42 544	30	—	12	5	14,7	20,4	—	—	1	—	—	—	—	3	2	1	8	—
† Bochum	51 132	36	2	24	9	24,4	26,3	—	1	1	—	—	3	2	3	—	—	14	—
† Bonn	41 776	38	3	11[5])	5	13,7[3])	26,8	—	—	—	—	—	1	—	2	—	—	8	—
† Braunschweig	109 249	85	—	50	24	23,8	23,6	—	1	2	—	—	3	3	12	6	5	29	—
† Bremen	134 700	75	3	48[4])	21	18,5[4])	20,2	—	—	—	2	1	3	3	18	9	7	18	3
† Breslau	353 551	254	8	194[5])	93	28,5[5])	29,9	1	—	1	1	1	22	30	55	10	7	72	11
Bromberg	44 037	15	—	18	6	21,3	23,6	—	1	1	—	—	1	2	6	4	3	7	—
† Charlottenburg	94 679	56	1	35	16	19,2	24,9	1	—	1	—	—	2	2	10	4	3	17	2
† Chemnitz	153 490	122	6	118	67	40,0	31,2	—	—	4	—	—	5	12	10	2	1	86	1
Danzig	123 198	67	3	77	39	32,5	27,4	3	1	1	—	—	5	5	29	28	24	32	1
† Darmstadt	59 031	29	—	21	4	18,5	20,5	—	—	1	—	—	1	2	3	—	—	12	2
† Dortmund	95 465	75	2	44	13	24,0	25,0	1	2	3	—	—	5	3	8	4	3	16	6
† Dresden	304 519	195	7	152[6])	78	26,0[6])	23,5	—	2	7	—	1	16	10	46	26	23	66	4
† Düsseldorf	159 858	120	4	64	41	20,8	22,7	—	—	1	—	—	11	2	19	7	7	30	1
† Duisburg	65 363	56	2	34	19	27,0	24,8	—	—	2	—	—	3	1	10	1	—	16	2
† Elberfeld	134 517	76	1	39	17	15,1	21,5	1	—	3	—	—	7	3	9	7	5	14	2
† Elbing	43 281	39	—	27	13	32,4	29,5	—	—	2	—	—	—	—	9	7	6	16	—
† Erfurt	79 580	48	1	36	13	23,5	22,5	—	1	3	—	—	2	4	12	5	3	12	2
† Essen	85 753	50	4	35	14	21,2	25,6	—	—	2	1	—	4	2	7	1	1	17	2
† Frankfurt a. M.	193 144	102	3	57	17	15,3	19,3	—	—	3	—	—	9	4	10	2	2	27	4
† Frankfurt a. O.	56 593	36	—	41	24	37,7	27,0	—	—	1	—	—	2	2	21	10	10	15	—
† Freiburg i. B.	52 820	27	1	12[7])	2	11,8[7])	23,9	—	—	—	—	—	5	—	—	—	—	7	—
† Fürth	47 202	27	2	29	15	31,9	27,6	—	2	1	—	—	7	2	8	7	7	9	—
† Gera	42 412	29	—	31	18	38,0	29,0	1	—	2	1	—	2	4	11	3	3	9	1
† M.-Gladbach	52 418	28	—	26	9	25,8	25,0	—	—	—	—	—	5	2	10	9	6	9	—
† Görlitz	65 460	27	1	33	17	26,2	26,3	—	—	4	—	—	3	—	11	5	5	14	1
† Halle	111 435	85	6	59[8])	27	27,5[8])	24,3	—	—	3	—	—	3	4	14	7	6	23	2
† Hamburg u. Vororte	612 933	451	17	228	117	19,3	25,1	1	1	8	2	2	20	15	33	8	8	139	7
† Hannover	175 920	123	5	74	26	21,9	20,9	—	—	4	—	—	9	1	13	13	13	47	—
† Karlsruhe	80 204	.	.	.	.	.	19,6	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
† Kassel	76 814	50	—	27	10	18,3	19,9	1	—	1	—	—	2	3	3	1	1	16	1
† Kiel	78 195	72	—	32	17	21,3	22,8	—	—	1	—	—	2	4	8	7	7	16	1
† Köln	303 508	209	6	136	63	23,3	25,7	13	1	8	3	—	12	5	24	6	6	67	3
Königsberg i. Pr.	167 099	104	6	90	41	28,0	30,2	—	4	3	2	—	4	7	36	24	22	33	1
† Krefeld	113 198	71	1	38	26	17,5	23,9	—	—	—	—	—	3	1	12	9	8	22	—
† Leipzig	388 479	249	5	200	121	26,8	22,7	—	1	5	1	—	19	21	60	23	21	89	4
† Liegnitz	48 695	29	1	24	12	25,6	30,4	—	—	—	—	—	3	1	7	1	—	13	—
† Lübeck	67 821	38	1	18	7	13,8	21,0	—	—	2	—	—	2	—	4	2	2	9	1
† Magdeburg	224 303	156	6	119	53	27,6	26,5	—	—	10	—	1	10	8	45	24	16	44	1
† Mainz	75 025	48	5	26	11	18,0	22,5	—	—	2	—	—	4	2	3	3	3	13	2
† Mannheim	88 247	76	4	23	10	13,6	21,4	1	—	1	—	—	3	2	6	—	—	8	2
† Metz	63 345	34	1	16	3	13,1	21,4	—	1	—	1	—	1	1	3	3	3	8	1
† Mülhausen i. E.	80 579	56	2	29	5	18,7	23,9[1])	—	—	1	1	1	4	3	2	2	2	17	—
† München	386 202	259	15	212	125	28,5	28,2	3	4	6	1	—	13	8	90	33	21	85	2
† Münster	52 068	29	1	29	13	29,0	24,5	—	—	2	1	—	2	3	5	5	5	16	—
† Nürnberg	156 902	108	4	74	45	24,5	26,1	—	1	1	—	—	10	3	31	20	20	26	2
† Osnabrück	42 011	34	—	13	10	16,1	22,0	—	—	1	—	—	1	—	9	8	8	2	—
† Plauen i. V.	49 156	27	1	24	16	25,4	25,2	1	—	1	—	—	1	2	10	10	10	9	—
† Posen	70 304	40	—	37	10	27,4	29,0	—	—	5	—	1	4	2	2	2	2	23	—
† Potsdam	55 804	27	—	28[9])	14	26,1[9])	23,5	—	—	1	—	—	4	—	9	5	5	13	1
† Remscheid	43 670	29	—	15	3	17,9	21,2	—	—	5	—	—	2	2	—	—	—	5	1
† Rixdorf	42 375	42	3	40	29	49,1	28,6[2])	—	—	—	—	—	3	3	22	13	12	12	—
Rostock	47 021	26	—	18	7	19,9	20,4	—	—	1	1	—	—	2	7	6	5	7	—
† Spandau	52 265	41	1	35	20	34,8	23,2	—	1	2	1	—	3	2	9	4	4	17	—
† Stettin	124 849	73	3	63	31	26,2	25,8	—	1	1	1	—	5	1	21	13	13	33	—
† Straßburg i. E.	129 450	87	1	45	13	18,1	25,7	—	1	1	1	—	4	3	11	10	10	22	2
† Stuttgart	131 082	68	2	67	29	26,6	20,1	—	1	2	—	—	6	5	16	13	13	36	1
† Wiesbaden	69 431	33	—	22	5	16,5	19,3	—	—	1	—	—	4	—	1	1	1	14	2
† Würzburg	64 155	42	—	25	7	20,3	25,4	—	—	2	—	1	3	1	3	2	2	15	—
† Zwickau	46 758	40	—	29	13	32,3	27,7	—	—	2	—	—	1	—	4	1	1	21	1

[1]) Durchschnitt 1886/90. — [2]) Desgl. 1887/90. — [3]) Ohne Ortsfremde 8 = 10,0 ‰. — [4]) Desgl. 47 = 18,1 ‰. — [5]) Desgl. 184 = 27,1 ‰. — [6]) Desgl. 149 = 23,9 ‰. — [7]) Desgl. 11 = 10,8 ‰. — [8]) Desgl. 54 = 25,2 ‰. — [9]) Desgl. 27 = 25,2 ‰.

Sterblichkeit in größeren Städten des Auslandes. Woche vom 27. August bis 2. September 1893.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene	Todtgeborene	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	unter 1 Jahr	Gestorben auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet	Todes-Ursachen: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorg.	Akute Darmkrkh. im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod.
Amsterdam	441 941	324	16	147	70	17,4	2	1	3	2	3	14	17	22	—	—	79	5
Brünn bis 26. August	97 836	63	1	58	25	31,0	—	—	—	—	—	14	4	15	.	.	25	—
Brüssel	183 533	71	9	83	25	23,5	2	—	1	1	—	10	11	10	.	.	47	1
Budapest bis 26. August	539 516	365	19	230	78	22,2	1	—	13	3	1	29	29	36	.	.	106	12
Christiania	161 151	32	1	46	14	14,8	—	—	3	—	—	5	3	13	.	.	22	—
Dublin	349 594	203	.	195	.	29,1	1	—	—	.	.	.	5	36	.	.	153	.
Edinburg	267 261	140	.	105	34	20,5	1	—	—	1	.	8	6	15	.	.	74	.
Glasgow	677 883	442	.	280	.	21,5	2	4	5	.	.	.	8	30	.	.	231	.
Graz bis 26. August	115 741	37	5	52	14	23,4	—	—	2	1	—	8	11	—	.	.	27	3
Kopenhagen	324 000	134	4	174	98	27,1	—	—	4	—	—	20	11	31	.	.	71	7
Krakau bis 26. August	77 144	43	2	49	6	33,1	—	—	4	1	—	6	3	7	—	—	24	4
Lemberg bis 26. August	131 926	51	9	55	18	21,7	—	3	—	—	—	8	7	5	.	.	31	1
Liverpool	510 514	403	.	260	102	26,6	1	1	2	.	.	.	6	43	.	.	127	10
London	4 306 411	2616	.	1566	473	19,0	31	30	56	14	4	157	106	225	16	2	983	60
Lyon	438 077	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Manchester	515 598	356	.	223	81	23,2	2	1	3	.	.	.	4	49	.	.	169	1
Moskau bis 26 August	753 469	.	11	706	279	48,9	2	3	15	2	—	64	9	221	.	.	392	.
New-York bis 19 August	1 900 189	1046	61	805	257	22,0	6	5	31	4	—	81	79	187	.	.	377	35
Odessa	315 900	.	10	178	76	28,3	2	1	3	—	—	14	1	60	30	29	94	3
Paris	2 424 705	995	67	765	121	16,4	3	6	15	16	2	181	53	84	.	.	373	32
Petersburg bis 26. August	954 400	419	28	477	171	26,0	3	3	4	10	1	53	16	124	.	.	269	.
Prag und Vororte	327 953	208	8	154	40	24,4	1	3	1	2	3	24	14	6	.	.	93	7
Rom bis 12. August	449 759	215	9	167	27	19,3	3	—	1	2	1	21	6	33	.	.	94	6
Stockholm bis 26. August	249 246	140	8	83	28	17,3	—	3	4	—	—	11	7	24	.	.	35	1
Triest	158 314	85	7	90	25	29,2	1	2	8	—	—	13	6	18	.	.	40	2
Venedig bis 26. August	163 707	77	2	86	21	27,3	—	1	—	1	—	2	15	11	.	.	54	2
Warschau bis 26. August	500 931	422	11	269	115	27,9	5	10	8	1	3	20	34	80	.	.	102	6
Wien	1 435 931	805	67	467	188	16,9	5	4	16	—	—	88	52	105	—	—	191	8

Aus den Krankenhäusern einzelner Großstädte. Gemeldete Erkrankungen. Aus deutschen Stadt- u. Landbezirken.

(Verzeichniß derselben ist auf S. 441 abgedruckt.)

Für die Woche vom 27. August bis 2. September 1893.

Krankheitsformen	Aufgenommene (Gestorbene) in Krankenhäusern zu: Berlin[4])	Breslau	Frankfurt a. M.	Magdeburg	München	Leipzig	Hamburg
Masern	5 (1)	—	—	—	—	4	1
Scharlach	13 (6)	—	—	—	2 (2)	—	1 (1)
Diphtherie	57 (13)	2 (1)	4 (2)	3 (3)	2	1 (1)	12 (5)
Croup	—	—	—	—	—	—	—
Unterleibstyphus	9 (5)	— (1)	2	1	1	5 (1)	12 (1)
Brechdurchf. inkl. Ruhr	20 (3)	—	—	1	3	2	6
Kindbettfieber	2 (3)	—	—	1	—	—	—
Wechselfieber	—	—	—	—	—	—	2
Rose	10 (2)	1	2	1	3	—	5
Syphil. inkl. Gonorrhöe	53	15	18 (1)	9	22	19	80
Lungen- u. Brustfell-Entzündung	25 (5)	2 (3)	2 (2)	3 (1)	5 (1)	2	9 (1)
Lungenschwindsucht	38 (26)	6 (4)	8 (1)	3 (5)	5 (3)	6 (5)	16 (5)
Andere Erkrankung. d. Athmungsorgane	53 (1)	4 (1)	7	6	12	5	7 (1)
Akuter Darmkatarrh	9 (1)	4	3	6 (1)	8	1	19 (3)
Chron. Alkoholismus	22	1	—	1	—	2	3
Akt. Gelenkrheumatism.	35	5	3	2	15	3	7
And. rheumat. Krankh.	30	1	5	3	13	2	1
Verletzungen	70 (1)	22 (1)	30 (1)	14 (1)	27	17 (1)	37
Alle übrigen Krankh.	548 (60)	37 (1)	71 (2)	68 (4)	184 (8)	76 (6)	277(22)
Summe	999(127)	100(12)	155 (9)	122(16)	302(14)	145(14)	495(59)
Verbliebener Bestand	4567[4])	534	729	609	1121	645	2753

Nach amtlichen Quellen (Frankfurt a. O., Nürnberg ärztliche Vereine.)	Zeitangabe	Unterleibstyphus	Masern	Scharlach	Diphtherie	Kindbettfieb.
Stadt Berlin	27./8.-2./9.	18	46	[1])53	[1])102	4
„ Breslau	desgl.	3	32	21	20	1
„ Frankfurt a. O.	desgl.	—	17	4	5	—
R.-B. Aachen	desgl.	3	12	9	6	2
„ Arnsberg	desgl.	34	146	28	118	6
„ Aurich	desgl.	4	—	3	4	—
„ Düsseldorf	desgl.	18	66	79	209	3
„ Erfurt	desgl.	4	8	6	23	—
„ Hannover	desgl.	19	14	27	17	2
„ Hildesheim	desgl.	7	4	15	57	2
„ Königsberg	15./8.-2./9.	20	143	210	131	1
„ Lüneburg	27./8.-2./9.	6	21	15	31	—
„ Marienwerder	20./8.-26./8.	5	2	44	111	2
„ Minden	27./8.-2./9.	12	—	6	49	2
„ Münster	desgl.	—	1	—	67	2
„ Osnabrück	20./8.-26./8.	1	—	—	11	—
„ Posen	27./8.-2./9.	7	83	7	41	1
„ Schleswig	desgl.	66	24	50	122	2
„ Sigmaringen	1./7.-31./7.	1	11	2	8	—
„ Stade	27./8.-2./9.	6	1	6	13	—
„ Stettin	desgl.	13	9	11	43	1
„ Stralsund	desgl.	9	—	4	61	—
„ Trier	desgl.	11	—	1	—	—
„ Wiesbaden	desgl.	5	—	11	84	1
Stadt München	.	.	.	.	.	.
„ Nürnberg	desgl.	—	1	6	[2])18	1
Herzgth. Braunschweig	desgl.	7	1	10	26	—
Reuß ä. L.[3])	1./8.-31./8.	6	37	6	22	1
Schaumburg-Lippe	27./8.-2./9.	—	2	—	1	—
Stadt Lübeck	desgl.	2	—	3	9	—
Hamburg u. Vororte	desgl.	20	12	33	38	4

Witterung. Woche vom 27. August bis 2. September 1893.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C° Maxim.	Minim.	Luftdruck in mm Morgens	Mittags	Abends	Relat. Feuchtigkeit d. Luft Morgens	Mittags	Abends	Höhe des Niederschlages mm	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
Berlin	27. August	17,5	10,3	753,6	753,5	755,2	91	63	95	3,0	NW	2
	28. „	18,8	8,8	757,2	758,6	759,7	99	59	81	2,3	NNW	1
	29. „	17,8	10,5	760,5	760,4	758,2	93	67	69	0,1	WNW	2
	30. „	18,6	13,4	758,9	753,0	752,8	93	46	82	0,8	NW	3
	31. „	15,5	9,8	749,2	749,7	750,5	96	82	87	3,2	WNW	2
	1. September	16,3	5,4	754,4	756,1	757,0	88	51	69	1,4	NW	2
	2. „	11,8	7,4	755,0	754,0	755,0	87	57	95	—	SSO	1
München	27. August	15,5	10,6	717,0	716,8	717,4	82	67	92	13,2	W	0,9
	28. „	17,3	6,9	718,3	718,9	719,7	83	59	68	—	NO	0,6
	29. „	19,0	6,9	720,6	719,9	718,6	61	43	58	—	NO	1,0
	30. „	20,0	7,4	716,1	714,6	714,2	74	43	64	—	NO	0,8
	31. „	19,6	10,0	713,2	711,4	711,3	80	52	69	4,0	NW	1,1
	1. September	15,8	8,7	715,4	716,5	716,3	87	52	56	0,1	NW	1,1
	2. „	14,1	7,9	716,7	714,9	715,4	79	92	93	6,7	SW	3,0

[1]) 3 Fälle von Scharlach-Diphtherie. — [2]) Einschl. Croup. — [3]) Physikatsbezirke Greiz und Zeulenroda. — [4]) Der Nachweis aus dem Augusta-Hospital fehlt.

Bezirk	Gemeinde	Datum	erkr.	gest.
Krakau	Krakau	31./8. u. 1./9.	2	—
Brzesko	Szczepanow	31./8. b. 3./9.	4	1
	Strzelce wielkie	30./8.	1	.
Brzozow	Golcowa	2./9. u. 3./9.	3	—
	Jasienica	31./8. b. 3./9.	11	4
Dolina	Sudwikowska	2./9.	1	—
Norobenka	Czerniatyn	29./8. b. 1./9.	3	2
Kolomea	Chomiakow	31./8.	1	1
	Kolomea	29./8. b. 4./9.	21	7
	Oskrzesinec	29./8. - 31./8.	2	2
	Piadyki	31./8	1	1
	Szeparowce	29./8. b. 2./9.	3	1
Kossow	Chomczyn	21./8. u. 22./8.	1	1
Nadworna	Delatyn	29./8. b. 4./9.	26	9
	Dobrotow	29./8. - 3./9.	8	2
	Howzd	2./9.	4	3
	Jamna	2./9.	1	—
	Krasna	29./8. b. 4 /9.	11	4
	Lanczyn	1./9. - 4./9.	4	1
	Mikuliczyn	29./8. - 4./9.	3	4
	Nadworna	29./8. - 3./9.	6	2
	Zarzacze	29./8.	1	1
Nisko	Nisko	1./9.	1	—
Rohatyn	Poswierz	1./9. u. 2./9.	3	3
Sanok	Rymakow	31./8. b. 3./9.	4	3
	Wislok wielki	. - 3./9.	3	1
Sniatyn	Borszczow	27./8. u. 28./8.	1	1
Stanislau	Chomiakow	27./8. b. 4./9.	2	2
	Knihinin	. - 3./9.	2	2
	Opryszowce	4./9.	2	1
	Podluze	. - 31./8.	3	1
	Stanislau	24./8. b. 31./8.	2	2

Fejerer, Hajduer, Heveser, Jasz-Nagy-Kun-Szolnoker, Kis-Kükülöer, Kolozser, Krasso-Szörenyer, Marmaroſa, Peſt-Pilis-Solt-Kis-Kuner, Szabolcſer, Szathmarer, Szolnok-Dobokaer, Tolnaer, Torda-Aranyoſer, Torontaler, Ugocſer, Ungar, Bespremer, Zemplimer und Zolyomer Komitate, Cholerafälle feſtgeſtellt worden. Die Seuche hat demnach auch auf das rechte Donauufer übergegriffen. Amtlichen Nachrichten zufolge ſind vom 23. bis einſchl. 29. Auguſt:

im Komitate	in Gemeinden	erkr.	geſt.
Jasz-Nagy-Kun-Szolnok	21	130	81
Csongrad	6	20	9
Bereg	19	34	24
Heves	9	37	20
Ugocſa	12	37	18
Szathmar	23	70	26
Zemplin	11	64	23
Peſt-Pilis-Solt-Kis-Kun	7	8	8
Bekes	2	18	11
Bihar	3	4	—
Hajdu	2	5	2
Bacs-Bodrogh	9	24	15
Torontal	6	18	12
Fejer	2	5	2
Szolnok-Doboka	24	59	39
Kolozs	11	22	19
Kis-Kükülö	3	5	5
Braſſo	1	3	1
Torda Aranyos	1	2	2
Szabolcs	17	63	27
Marmaros	25	151	70
Stadt Klauſenburg	1	38	22
Stadt Budapeſt (27./8. b. 1./9.)	1	7	4

Grundwaſſerſtand und Bodenwärme in Berlin und München*) im Monat Auguſt 1893.

Grundwaſſerſtand: Nach Mittheilungen der ſtädtiſchen Deputation für die Verwaltung der Kanaliſationswerke zu Berlin und des hygieniſchen Inſtituts zu München.

Bodenwärme: Nach Mittheilungen der landwirthſchaftlichen Hochſchule zu Berlin und des hygieniſchen Inſtituts zu München.

Nr. d. Standrohrs	Bezeichnung der Beobachtungs-Station	Grundwaſſerſtand am 7. Auguſt	am 14. Auguſt	am 21. Auguſt	am 28. Auguſt	am . Auguſt	höchſter im Monat	niedrigſter im Monat	Monatsmittel
		m	m	m	m	m	m	m	m
	Berlin.								
18	Eliſaſſerſtr. 1.	30,47	30,45	30,43	30,41	.	30,48	30,41	30,44
15	Charlottenu. Leipzigerſtr.	30,95	30,94	30,93	30,92	.	31,00	30,92	30,94
25	Köpnicker und N. Jacobſtr.	32,12	32,11	32,10	32,12	.	32,13	32,10	32,12
9	Vor dem Invalidenpark	30,41	30,41	30,40	30,39	.	30,42	30,39	30,40
	München.								
	Hygieniſches Inſtitut	515,214	515,214	515,174	515,144	.	.	.	.

Bezeichnung der Beobachtungs-Station	Bodenwärme am 1. Aug. Morg. 8 Uhr. bei ein. Lufttemp. von	in einer Tiefe von 0 m	1/4 m	1/2 m	1 m	1 1/2 m	am 15. Aug. Morg. 8 Uhr. bei ein. Lufttemp. von	in einer Tiefe von 0 m	1/4 m	1/2 m	1 m	1 1/2 m
Berlin. Landwirthſchaftliche Hochſchule	14,0	.	14,3	15,7	15,9	15,0	16,5	.	16,5	17,0	15,9	14,7
München. Hygieniſches Inſtitut	12,5	13,7	14,7	15,0	14,7	13,7	18,2	17,2	17,3	16,4	14,8	13,9

* Die Grundwaſſerſtände ſind ausgedrückt in Metern über dem Normalnullpunkte, welcher für Berlin der Amſterdamer Pegel, für München der Spiegel des mittelländiſchen Meeres iſt. Wärmegrade nach C.

In 216 Gemeinden wurden demnach 824 Choleraerkrankungen und 440 Todesfälle angezeigt. („D. öſterr. San.-Weſen" Nr. 36).

Vom 29. bis 31. Auguſt Mittags wurden in Ungarn 2 87 Erkrankungen und 126 Todesfälle feſtgeſtellt, vom 31. Auguſt bis 1. September 87 und 50, vom 1. bis 2. September 89 und 56.

Abgeſehen von dem Komitate Szabolcs mit den Choleraherden in Kisvárda und Dombrad (vgl. S. 630) und dem Komitate Marmaros (S. 654) mit dem Choleraherde in Sajo-Polyana wurde neuerdings das Komitat Jasz-Nagy-Kun-Szolnok für infizirt und die Stadt Szolnok als Choleraherd erklärt. In letzterer war am 1. Auguſt der erſte Cholerafall beobachtet worden; vom 20. bis 30. Auguſt wurden 84 Erkrankungen und 47 Sterbefälle gemeldet.

Italien. In Neapel haben in der Zeit vom 22./8. bis einſchl. 28./8. 5, 5, 11, 6, 8, 4, 3, insgeſammt 42 choleraverdächtige Todesfälle ſtattgefunden; außerdem ſtarben an Darmerkrankungen 16 Perſonen.

In der Provinz Salerno fanden in Giffoni valle piana 2 choleraverdächtige Todesfälle, desgleichen in Eboli und Scafati je 1 ſtatt, in letzterem Orte ferner 2 verdächtige Erkrankungen, ebenſo in Campagna und in Sarno je 1 ſolche.

Vom 20. August bis 3. September sollen in Cussignacco bei Udine etwa 10 Erkrankungen bei aus Ungarn zurückgekehrten Arbeitern vorgekommen sein.

Frankreich. In Nantes sind vom 23. August bis 1. September nachstehende Erkrankungen (und Todesfälle) angezeigt worden: 24 (10), 20 (15), 10 (9), 7 (8), 12 (6), 6 (11), 13 (7), 8 (7), 13 (7), 6 (7), insgesammt 119 (87). In der Umgegend von Nantes und im übrigen Departement sollen noch vereinzelte Fälle vorkommen.

In Lorient und Umgegend ist die Seuche zufolge einer Mittheilung vom 2. September erneut aufgetreten.

In der Zeit vom 29. August bis 4. September hat in Marseille nur 1 choleraverdächtiger Todesfall und zwar am 31. August stattgefunden.

Großbritannien. In Grimsby wurden am 2. September 16 Cholerafälle (darunter 3 mit tödtlichem Ausgange) festgestellt, am 3. September 6 (1), am 4. dess. M. 4.

In einem dichtbevölkerten Stadttheile von Hull ist am 24. August eine tödtlich verlaufene Choleraerkrankung vorgekommen. Am 1. und 3. September ereignete sich ebendaselbst je 1 verdächtige Erkrankung.

Niederlande. Neuerdings sind auch an der Gelderschen Yssel Choleraerkrankungen beobachtet worden. Vom 1. bis 4. September wurden nachstehende Cholera- und choleraverdächtige Fälle angezeigt: in Kralingen an der Nieuwe Maas und in Ablasserdam, am Schifffahrtswege zwischen Rotterdam und Dordrecht je 2 Todesfälle, in Gorinchen und Haaften a. d. Waal je 1 Fall. In Rotterdam haben sich nunmehr 15 Erkrankungen, darunter 11 mit tödtlichem Ausgange ereignet. Besonders heftig tritt die Krankheit an der Beneden-Linge, kurz oberhalb ihrer Einmündung in die Waal, auf, namentlich in Leerdam, von wo bereits 23 Fälle, darunter 15 tödtliche, gemeldet sind, in Heukelum 1 neuer Todesfall, am Leck in Ameide 1 neuer Todesfall, am Leidenschen Rhein 1 neuer Todesfall bei einer Person aus Alfen, an der Gelderschen Yssel in Deventer 1 neuer Todesfall. Daneben kamen an verstreuten Fällen vor: 1 Fall in Kog a. d. Zaan in Nordholland, 2 Fälle bei Schiffern in Avereest (Provinz Over-Yssel), 3 Fälle in Dedemsvaart (gleichfalls Provinz Over-Yssel) an dem nach Coevorden und der preußischen Grenze zuführenden Kanale, 1 Todesfall bei einem Schiffer in Helmond (Nordbrabant) an der Zuidwillemsvaart.

Rußland. (Vgl. S. 655). Vom 20. bis 31. August sind nachstehend aufgeführte Choleraerkrankungen und Todesfälle amtlich gemeldet worden:

Gouvernement (bezw. Stadt)	Datum n. St.	erkr.	gest.
Kalisch	17./8. bis 19./8.	.	[1] 14
Lomza	13./8. " 19./8.	52	22
Desgl.	20./8. " 26./8.	106	64
Grodno	13./8. " 19./8.	114	34
Minsk	Desgl.	107	54
Wolhynien	Desgl.	124	49
Podolien	30./7. bis 12./8.	[2] 1178	[2] 423
Desgl.	13./8. " 19./8.	965	285
Bessarabien	Desgl.	9	3
Nikolajew (Stadt)	Desgl.	4	2
Cherson (sonst im Gouvernement)	15./8. bis 22./8.	83	20
Desgl.	22./8. " 29./8.	185	103
Kiew	13./8. " 19./8.	678	227
Kertsch (Stadt)	14./8. " 29./8.	145	76
Sebastopol (Stadt)	17./8. " 20./8.	9	6
Taurien (sonst im Gouvernement)	13./8. " 19./8.	115	43
Jekaterinoslaw	6./8. " 19./8.	88	44
Desgl.	20./8. " 26./8.	72	27
Dongebiet	14./8. " 22./8.	661	315
Desgl.	23./8. " 26./8.	172	93
Charkow	13./8. " 19./8.	99	63
Desgl.	20./8. " 26./8.	182	87
Poltawa	30./7. bis 12./8.	33	13
Desgl.	13./8. " 19./8.	134	64
Kursk	6./8. " 12./8.	296	103
Desgl.	13./8. " 19./8.	493	181
Woronesch	6./8. " 12./8.	39	22
Desgl.	13./8. " 19./8.	172	88
Tambow	Desgl.	9	5
Orel	6./8. bis 12./8.	647	213
Desgl.	13./8. " 19./8.	820	325
Tschernigow	30./7. " 19./8.	74	30
Mohilew	6./8. " 12./8.	12	7
Desgl.	13./8. " 19./8.	135	48
Smolensk	Desgl.	1	1
Kaluga	Desgl.	5	5
Tula	30./7. bis 12./8.	253	78
Desgl.	13./8. " 19./8.	653	139
Desgl.	20./8. " 26./8.	358	100
Rjäsan	13./8. " 19./8.	1	1
Moskau (Stadt)	15./8. " 22./8.	290	141
Moskau (sonst im Gouvernement)	6./8. " 19./8.	182	64
Desgl.	23./8. " 26./8.	102	58
St. Petersburg (Stadt)	24./8. " 31./8.	40	15
Wladimir	13./8. " 19./8.	156	52
Desgl.	20./8. " 26./8.	337	116
Jaroslaw	30./7. " 12./8.	92	28
Desgl.	13./8. " 19./8.	193	79
Kostroma	Desgl.	27	11
Wjatka	6./8. bis 19./8.	111	52
Perm	13./8. " 19./8.	9	5
Ufa	30./7. " 19./8.	17	6
Kasan	6./8. " 12./8.	230	88
Desgl.	13./8. " 19./8.	390	104
Samara	Desgl.	177	68
Simbirsk	Desgl.	50	23
Saratow	30./7. bis 19./8.	69	12
Astrachan[3]	13./8. " 21./8.	[4] 20	[4] 5
Kubangebiet	17./8. " 22./8.	110	93
Desgl.	23./8. " 26./8.	37	16
Terekgebiet	16./8. " 21./8.	4	3
Kutais	6./8. " 19./8.	36	12
Tobolsk	Desgl.	15	4

[1]) Die Fälle sind in der Zeit vom 18./8. bis 16./8. vorgekommen, davon 4 Erkrankungen nur verdächtig. — [2]) Einschließlich sämmtlicher in den vorhergegangenen Zusammenstellungen nicht aufgeführter Fälle. — [3]) Die in der Zusammenstellung S. 655 für Archangelsk aufgeführten Fälle beziehen sich zufolge einer anderen Mittheilung auf Astrachan. — [4]) Davon 4 Erkrankungen und 1 Todesfall nur verdächtig.

Gouvernement (bezw. Stadt)	Datum n. St.	erkr.	gest.
Cholera verdächtige Fälle.			
St. Petersburg (Stadt)	13./8. bis 20./8.	13	1
Orenburg	13./8. " 19./8.	1	—
Perm	6./8. " 12./8.	7	—
Terekgebiet . . .	13./8. " 16./8.	4	—
Baku	13./8. " 19./8.	1	—

In der Stadt Moskau sind vom 20. bis 26. August 35, 34, 29, 21, 19, 33, 29 Personen an der Cholera neu erkrankt und 14, 19, 16, 13, 11, 18, 16 von den Erkrankten gestorben.

Zufolge einer Mittheilung vom 7. September wurde in Kronstadt neuerdings ein Cholerafall festgestellt.

Im Gouvernement Grodno zählte man in Bialystock am 26./8. 13 Erkrankungen (6 Todesfälle) und bis zum 1./9. 23 (5), 18 (8), 19 (4), 16 (0), 9 (0), 12 (2), in Olmouti am 28./8. 1 Erkrankung, am 30./8. desgleichen 3 (1 Todesfall), am 31./8. und 1./9. 0 (0), im Kreise Bielsk (in Semiatitschi und Drogitschin) am 9./8. 89 (33), in Semiatitschi vom 9./8. bis 2./9. 114 (36), in Drostiany (Kreis Bialystock) vom 23./8. bis 30./8. 5 (4), in der Kreisstadt Wolkorysk am 29./8. 1 (1) und im Kreise Sokolka 13 (5).

In dem Gouvernement Kalisch sind zu Kolo, Lenczyce und Ozorkow vom 24./8. bis 27./8. 75 Erkrankungen (38 Todesfälle) festgestellt worden, vom 28./8. bis 31./8. 43 (19), vom 1./9. bis 3./9. im Gouvernement 15 (16), in dem Gouvernement Lomza (in den Kreisen Mazowieck und Ostrow, Stadt Lomza und in Zambrow, Kreis Lomza) vom 28./8. bis 30./8. 86 (44), vom 31./8. bis 2./9. 39 (26), vom 3./9. bis 5./9. 23 (23), in dem Gouvernement Warschau (Dorf Jadow, Kreis Radzimin) vom 30./8. bis 3./9. 2 Erkrankungen.

Wie aus dem Vorangeschickten hervorgeht, hat die Ausbreitung der Cholera — abgesehen von Russisch-Polen — im Allgemeinen letzthin weitere Fortschritte gemacht.

Rumänien. An Cholera erkrankten und starben: in Braila vom 26./8. bis 28./8. 53 : 28, am 29./8. 18 : 8, am 30./8. 17 : 11, am 31./8. 9 : 9, in Sulina am 25./8. 13 : 8, am 26./8. 2 : 1, am 27./8. 3 : 0, am 28./8. 2 : 3, am 29./8. 7 : 0, am 30./8. 3 : 1, am 31./8. 2 : 2, in Tultscha am 25./8. 1 : 0, vom 26./8. bis 28./8. 1 : 3, am 29./8. 0 : 0, am 30./8. 3 : 2, am 31./8. 3 : 1, in Czernawoda-Fetesti am 25./8. 13 : 7, vom 26./8 bis 28./8. 30 : 19, am 29./8. 2 : 1, am 30./8. 1 : 7, am 31./8. 2 : 4, in Seimeni am 30./8. 5 : 2, in Galatz am 25./8. 7 : 5, vom 26./8. bis 28./8. 11 : 7, am 29./8. 2 : 3, am 30./8. 2 : 1, am 31./8. 3 : 4, in Calarasi vom 26./8. bis 28./8. 4 : 3, am 29./8. 1 : 1, am 30./8. 0 : 1, am 31./8. 4 : 4, in Piatra vom 26./8. bis 28./8. 1 : 0, am 29./8. 2 : 0, am 30./8. 0 : 1, am 31./8. 1 : 0, in Retotzi am 29./8. 5 : 2, in Giurgiu am 31./8. 2 : 1, in dem Distrikte Braila sonst noch am 25./8. 2 : 1, vom 26./8. bis 28./8. 8 : 6, am 29./8. 5 : 3, am 30./8. 6 : 4, am 31./8. 1 : 1, in dem Distrikte Putna am 25./8. 0 : 1, vom 26./8. bis 28./8. 2 : 2, am 29./8. 2 : 0, am 31./8. 2 : 3, in dem Distrikte Jalomitza vom 26./8. bis 28./8. 3 : 0, in dem Distrikte Dorohoi am 25./8. 1 : 2, vom 26./8. bis 28./8. 5 : 3, am 30./8. 5 : 2, am 31./8. 4 : 2.

Türkei. Zufolge einer Mittheilung aus Konstantinopel vom 4. September sollen in der Irrenanstalt zu Skutari mehrere choleraähnliche Fälle vorgekommen sein, ferner ein Fall im Zentralgefängniß zu Stambul, sowie einzelne Fälle in Galata und Pera.

Für Smyrna wurden vom 22. bis einschl. 27. August nachstehend (tageweise) aufgeführte Erkrankungen (und Todesfälle) an Cholera gemeldet: 19 (11), 21 (10), 7 (15), 18 (16), 16 (7), 18 (10), zusammen 99 (69).

In dem Hafen von Klazomenä wurde ein Cholerafall unter den aus Smyrna eingetroffenen Passagieren beobachtet.

Im Lazareth von Sinope (vgl. S. 655) sind auch neuerdings wieder Cholerafälle unter den von der Donau angekommenen Passagieren festgestellt worden, und zwar am 22. August 1 Neuerkrankung und 1 Todesfall, am 23. August 1 bezw. 2, am 24. August 3 Todesfälle, am 25. August 1 Erkrankung. An dem letztgenannten Tage fand ferner in dem Lazareth von Beirut 1 Sterbefall an Cholera unter den eingetroffenen Pilgern statt; die Krankheit war angeblich durch gebrauchte Wäsche übertragen worden.

Nach Bagdad ist die Cholera anscheinend durch die aus dem Absperrungsdienst heimgekehrten Soldaten letzthin eingeschleppt worden. Am 24. August Abends haben sich 4 und am 25. August 6 Erkrankungen in der Artilleriekaserne, ferner 2 in der Kavalleriekaserne daselbst ereignet; von den Erkrankten sind 3 gestorben. In der Stadt wurden vom 25. August Abends bis zum 26. August 4 Erkrankungen und 3 Sterbefälle festgestellt.

Aus Schatra wurden für den 22. und 23. August 2 bezw. 3 Erkrankungen und je 1 Todesfall gemeldet, aus Hay für den 20. und 21. August je 1 Erkrankung, von denen 1 tödtlich verlaufen ist.

Ostindien. Kalkutta. (Vgl. S. 656.) Vom 30. Juli bis 5. August sind 43 Personen an der Cholera, 2 an Pocken, 139 am Fieber gestorben.

Tripolis. (Afrika.) Im Lazareth von Tripolis starb am 22. August ein Pilger an der Cholera. Am 23. August fand ein weiterer Todesfall statt, auch wurden mehrere Erkrankungen festgestellt. Die Pilger waren mit dem Dampfer „Afgan" angekommen, welcher auf der Fahrt zwischen Suez

und Tripolis mehrere Todesfälle an Cholera gehabt hatte.

Marokko. Auf der Insel Mogador sind am 24. August unter etwa 300 Pilgern unmittelbar nach der Landung 13 Choleraerkrankungen (davon 5 mit tödtlichem Ausgange) festgestellt worden.

Influenza. Italien. (Vgl. S. 562). Die Zahl der im Juni d. J. zur Anzeige gelangten Influenzafälle betrug nur 761; davon kamen 22 auf einen Ort in der Lombardei, 60 auf einen Ort in Venetien, 71 auf Toskana, 42 auf die Marken, 50 auf Latium, 46 auf die Abruzzen und Molise, 193 auf Campanien (145 in Esperio bei Gaëta), 244 auf 2 Orte in Apulien, 10 auf Sicilien und 12 auf Sardinien. (Supplem. alla Gazzetta Ufficiale No 205.)

Aus den im Gesundheitsamte eingegangenen Meldungen sind ferner hervorzuheben:

Pocken: Triest 8, Paris, London je 2, Warschau 7 Todesfälle; Reg.-Bez. Düsseldorf 2, Wien 2, London 8, Petersburg 3 Erkrankungen; **Fleckthyphus:** Moskau 2 Todesfälle; **Genickstarre:** New-York 5 Todesfälle; **Influenza:** London 7 Todesfälle; Frankfurt a. O. 3, Reg.-Bez. Sigmaringen (vom 1. bis 31. Juli) 45, Nürnberg 2, Kopenhagen 11 Erkrankungen.

Mehr als ein Zehntel aller Gestorbenen starben an **Diphtherie und Croup** (Durchschnitt aller deutschen Berichtsorte 1881/90: 4,49 %): in Görlitz, Lübeck, Posen und Remscheid — aus Berlin wurden 102, aus den Reg.-Bezirken Arnsberg 118, Düsseldorf 209, Marienwerder 111, Schleswig 122, aus Wien 40, Budapest 37, Kopenhagen 44 Erkrankungen gemeldet — Erkrankungen an **Masern** kamen in Berlin 46, Breslau 32, aus den Reg.-Bezirken Arnsberg 146, Königsberg 143, in Wien 45, Budapest 43 zur Anzeige — **Scharlach**-Erkrankungen sind aus Berlin 53, Hamburg 33, London 303 (Krankenhäuser), Kopenhagen 45 gemeldet worden.

Zeitweilige Maßregeln gegen Cholera 2c.

Deutsches Reich. Der **Reichskanzler** hat unterm 16. August an die Bundesregierungen (mit Ausnahme von Preußen) und den Statthalter von Elsaß-Lothringen nachstehendes Rundschreiben gerichtet:

„Von den Abwehrmaßnahmen, welche anläßlich der vorjährigen Choleraepidemie gegen Rußland angeordnet worden sind, besteht zur Zeit das Verbot der Ein- und Durchfuhr von gebrauchten Kleidern, sowie von gebrauchter Leib- und Bettwäsche noch in Kraft. Ausgenommen von dieser Sperrmaßregel sind nur die Wäsche und Kleidungsstücke von Reisenden.

Nach den Bestimmungen der Anlage I Titel IV der Dresdener Sanitätskonvention dürfen jedoch die bezeichneten Gegenstände nicht nur, wenn sie zum Gepäck eines Reisenden, sondern auch wenn sie zum Mobiliar eines Umziehenden (Umzugsgut) gehören, von der Ein- und Durchfuhr nicht ausgeschlossen werden; sie unterliegen in diesen Fällen lediglich der Desinfektion, sofern sie aus einem für verseucht erklärten örtlichen Bezirk stammen und nach der Ansicht der lokalen Gesundheitsbehörde als mit Choleraentleerungen beschmutzt zu erachten sind.

Da die Bestimmungen der Dresdener Sanitätskonvention gemäß Bundesrathsbeschluß vom 22. Juni d. J. (§ 408 der Protokolle) schon vor der formellen Ratifikation der Uebereinkunft, soweit thunlich in Anwendung gebracht werden sollen, hat die Königlich preußische Regierung beschlossen, das für Preußen erlassene Ausfuhrverbot für Umzugsgut außer Kraft zu setzen.[1])

. . . . beehre ich mich ein gleichmäßiges Verfahren anheimzustellen. Einer gefälligen Mittheilung über das Veranlaßte darf ich ergebenst entgegensehen."

— **Der Reichskommissar für die Gesundheitspflege im Stromgebiete des Rheins** hat nachstehende Bekanntmachung vom 30. August (Reichsanz. Nr. 212) erlassen:

„Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 27. d. M., betreffend die Maßnahmen zur seuchenpolizeilichen Ueberwachung des Schiffsverkehrs im Rheinstromgebiet[2]), bringe ich hierdurch die nachfolgenden von mir getroffenen Anordnungen zur öffentlichen Kenntniß.

§ 1. Die Maßregeln, welche von den zur Verhütung der Choleraeinschleppung und -Verbreitung durch den Schifffahrtsverkehr im Rheinstromgebiete errichteten Kontrolstationen[3]) auszuführen sind, umfassen:

a) Regelmäßige auf den gesammten Schifffahrtsverkehr anzuwendende gesundheitspolizeiliche Maßnahmen (§ 2),

b) Vorkehrungen für den Fall von Cholera- oder choleraähnlichen Erkrankungen der auf den Fahrzeugen befindlichen Personen (§ 6),

c) Mitwirkung bei Beschaffung der behufs Aussetzung, sowie behufs Unterbringung Cholerakranker und -Verdächtiger nothwendigen Einrichtungen und Geräthschaften (§ 7).

§ 2. Die regelmäßigen gesundheitspolizeilichen Maßnahmen bestehen in der ärztlichen Untersuchung der auf den Fahrzeugen befindlichen Personen, in der Besichtigung der Fahrzeuge, in Reinigungsmaßregeln und in der Belehrung der Schiffsmannschaft.

Die ärztliche Untersuchung erstreckt sich auf sämmtliche auf den Fahrzeugen befindlichen Schiffsmannschaften und Fahrgäste.

Durch dieselbe ist festzustellen, ob bei diesen Personen Cholera- oder choleraverdächtige Erkrankungen vorliegen. Die Schiffs- bezw. Floßführer sind verpflichtet, bei Gelegenheit der ärztlichen Untersuchung über sämmtliche auf solche Erkrankungen hindeutenden und von ihnen wahrgenommenen Erscheinungen (Durchfall, Erbrechen u. s. w.) Mittheilung zu machen. Durch Einsichtnahme des Besundscheins (§ 3) ist zu ermitteln, ob sich alle in demselben aufgeführten Personen der Untersuchung gestellt haben. Fehlt eine derselben, so ist nach deren Verbleib zu forschen und geeigneten Falls der zuständigen Behörde Mittheilung zu machen.

Der Besichtigung werden sämmtliche betretbaren Schiffsräume bezw. Floßhütten unterzogen.

Gelegentlich der Besichtigung ist zugleich festzustellen, ob gutes Trinkwasser in genügender Menge auf dem Fahrzeuge vorhanden ist.

Die bei der Besichtigung sich als nothwendig herausstellenden Reinigungsmaßregeln werden seitens des diensthuenden Sanitätsoffiziers angeordnet. Dieselben sind durch den Schiffs- bezw. Floßführer ungesäumt zur Ausführung zu bringen.

Seitens der Kontrolstationsvorstände ist Sorge zu tragen, daß jeder Führer eines Fahrzeugs sich im Besitz eines Exemplars der Druckschrift: „Wie schützt sich der Schiffer vor der Cholera?", zusammengestellt im Kaiserlichen Gesundheitsamt, sowie einer noch herzustellenden Druckschrift befindet, welche einen Auszug der gegenwärtigen Bekanntmachung, sowie den Wortlaut des § 327 Strafgesetzbuchs enthalten wird. Die besonders wichtigen dieser Bestimmungen werden mit gesperrter Schrift gedruckt sein.

[1]) Vgl. den Preußischen Ministerialerlaß vom 19. August S. 657.

[2]) Veröff. S. 632. — [3]) Desgl. S. 657.

§ 3. Die Beurkundung der vorschriftsmäßigen Ausführung der im § 2 aufgeführten Maßregeln und der hierbei gemachten wichtigeren Beobachtungen erfolgt auf einem Befundschein, welcher bei der nächstfolgenden Vornahme derselben Maßregeln stets vorzulegen ist. In den Befundschein ist die Anzahl der zur Schiffsbesatzung gehörigen Personen einzutragen.

§ 4. Den regelmäßigen gesundheitspolizeilichen Maßnahmen (§ 2) unterliegen die sämmtlichen innerhalb der Dienstbezirke der Kontrolstationen schwimmenden Fahrzeuge (Schiffe und Flöße) mit Ausnahme der Ruderboote.

Für die Lokaldampfer können auf Grund ausdrücklicher für jeden einzelnen Lokaldienst zu treffender Anordnung des unterzeichneten Reichskommissars die erwähnten Maßnahmen ganz oder theilweise außer Anwendung gesetzt werden.

Hinsichtlich der gesundheitlichen Ueberwachung der Dienstfahrzeuge sowie der Personendampfsboote sind mit den zuständigen Behörden bezw. mit den in Betracht kommenden Betriebsleitungen besondere Vereinbarungen getroffen. Die Bestimmungen der §§ 2 und 3 finden auf diese Fahrzeuge keine Anwendung. Ereignet sich auf denselben ein Fall von Cholera oder Choleraverdacht, so wird sofortige Anzeige der zuständigen Kontrolstation zugehen, welche alsdann nach den Bestimmungen der §§ 6 und 7 Abs. 1 zu verfahren hat.

§ 5. Die regelmäßigen gesundheitspolizeilichen Maßnahmen (§ 2) werden ebensowohl während der Fahrt, als während des Stilliegens der Fahrzeuge in Gemäßheit der hierüber den Kontrolstationen zugegangenen besonderen Vorschriften ausgeführt.

Während des Kalendertages, an welchem diese Maßregeln an einem Fahrzeuge ausgeführt worden sind, darf dasselbe eine gelb-blaue Flagge führen und bleibt alsdann während desselben Tages der Regel nach von der Wiederholung der gleichen Maßnahmen befreit.

Die gelb-blaue Flagge wird auf allen Kontrolstationen durch den diensthuenden Gensdarmen oder Polizeibeamten gegen Erlegung der Herstellungskosten (70 Pf.) auf Verlangen verabfolgt.

Der diensthuende Sanitätsoffizier ist jederzeit befugt, die im § 2 aufgeführten Maßregeln auch an solchen Fahrzeugen vorzunehmen, an welchen diese Maßregeln bereits am selben Tage vorgenommen worden sind, sobald ihm solches durch besondere Umstände geboten erscheint.

Die Dienststelle der Kontrolstationsvorstände am Lande ist durch eine weiße Flagge mit rothem Kreuz bezeichnet. Dieselbe Flagge führen die von dem diensthuenden Sanitätsoffizier benutzten Fahrzeuge.

Auf ein mit dieser Flagge durch Senken und Heben gegebenes Zeichen hat jedes Schiff anzuhalten. Durch die regelmäßigen gesundheitspolizeilichen Maßnahmen darf der Schiffsverkehr nur insoweit aufgehalten oder gestört werden, als dies unumgänglich nothwendig ist.

§ 6. Bezüglich der Fahrzeuge, auf welchen cholerakranke oder -verdächtige Personen aufgefunden werden, sind folgende Maßregeln vorzunehmen:

Der diensthuende Sanitätsoffizier läßt das Fahrzeug unter seiner Begleitung thunlichst zu der am schnellsten zu erreichenden Aussetzungsstation (§ 7) bringen. Dort werden sämmtliche auf dem Fahrzeuge befindlichen Personen unter Beobachtung der durch die verschiegene Lage der Verhältnisse bedingten Vorsichtsmaßregeln an Land gebracht und der Ortspolizeibehörde, welche zu diesem Zweck vorher thunlichst zeitig zu benachrichtigen ist, behufs weiterer Veranlassung überwiesen. Die Cholerakranken und -Verdächtigen werden sofort, und zwar bereits auf dem Fahrzeuge selbst, von den übrigen Personen abgesondert, auch getrennt von diesen ans Land übergeführt. Sämmtliche Kleidungs- und Wäschestücke sind, in karboldurchtränkte Säcke verpackt, ebenfalls der Ortspolizeibehörde behufs Desinfektion zu überliefern. Alles vorhandene Bettstroh ist auf dem Fahrzeuge selbst zu verbrennen.

Der diensthuende Sanitätsoffizier wird bei Ausführung vorstehender Maßregeln, auch soweit sie ihm nicht selbst obliegen, der Ortsbehörde mit seinem Rath und seinem Personal nach Kräften Hilfe zu leisten bereit sein. Der Ortspolizeibehörde ist kurze schriftliche Mittheilung über den Erkrankungsfall und die bezüglich der Entstehung desselben stattgehabten Ermittelungen behufs Anzeige an die zuständigen Behörden zu erstatten. Sodann ist zu einer gründlichen Desinfektion des ganzen Schiffes bezw. der Floßhütten unter Leitung und Verantwortlichkeit des diensthuenden Sanitätsoffiziers zu schreiten. Die Desinfektion erstreckt sich auch auf die Wohn-, Schlaf- und Küchen-, sowie auf alle übrigen betretbaren Räume des Fahrzeugs. Zugleich ist das Fahrzeug auf Abgänge zu durchsuchen. Im Auffindungsfalle sind letztere, in geeigneter Weise desinfizirt, zu beseitigen, wobei sorgfältigst zu vermeiden ist, daß dieselben in das Wasser gelangen.

In jedem Erkrankungs- oder Verdachtsfalle sind die genauesten Ermittelungen über den Ort und die Art der Entstehung der Krankheit, unter Zuhilfenahme der Ortspolizeibehörden anzustellen.

§ 7. Diejenigen Orte, an welchen die Aussetzung cholerakranker Personen, falls nicht von denselben auf Aussetzung an einem anderen Orte bestanden wird, der Regel nach stattzufinden hat (Aussetzungsstationen), sind die folgenden: Emmerich, Rees, Wesel, Ruhrort, Duisburg, Uerdingen, Kaiserswerth, Düsseldorf, Mülheim, Köln, Bonn, Remagen, Linz, Andernach, Koblenz, St. Goar, Rüdesheim, Bingen, Bieberich, Mainz, Kassel und Worms.

Die Kontrolstationsvorstände haben sich mit den Ortsbehörden an den Aussetzungsstationen ihrer Dienstbezirke in engster Verbindung und, zumal im Falle größerer Verbreitung der Cholera, darüber unterrichtet zu halten, ob die an den Aussetzungsstationen vorhandenen Einrichtungen zur Beförderung, Unterbringung und Behandlung bezw. Beobachtung von Cholerakranken und Choleraverdächtigen sowie von Schiffsmannschaften und Fahrgästen in Quarantäne gelegter Fahrzeuge genügen, auch ob gutes und für die Schiffsbevölkerung leicht erreichbares Trinkwasser in genügender Menge vorhanden ist. Wo eine Vervollständigung oder Erweiterung der vorerwähnten Einrichtungen erforderlich wird, hat der Kontrolstationsvorstand dahin zu wirken, daß solches schleunigst und in zweckmäßiger Weise geschehe.

Wird den Anforderungen, welche der Kontrolstationsvorstand in dieser Beziehung stellen zu müssen glaubt, nicht genügt, so hat er an den unterzeichneten Reichskommissar zu berichten. Das Gleiche hat von ihm zu geschehen, falls er der Ansicht ist, daß die Zahl der Aussetzungsstationen nicht, bezw. nicht mehr genügt.

§ 8. Der diensthuende Sanitätsoffizier trägt Uniform.

§ 9. Zugleich mit der gegenwärtigen Bekanntmachung ergeht an die Kontrolstations-Vorstände eine Anweisung bezüglich der von ihnen zu erstattenden Meldungen und Berichte, der Entnahme und Uebersendung von Untersuchungsobjekten, der erforderlichen bakteriologischen Untersuchungen, der von ihnen zu machenden wissenschaftlichen Beobachtungen und anderer Angelegenheiten des inneren Dienstes.

§ 10. Um den Erlaß der zur Durchführung vorstehender Anordnungen erforderlichen Polizeiverordnungen sind die zuständigen Kontrol- bezw Landespolizeibehörden ersucht." —

Preußen. Der Staatskommissar für die Gesundheitspflege im Stromgebiete der Weichsel hat laut Bekanntmachung vom 2. September (Reichsanz. Nr. 212) die gesundheitspolizeiliche Ueberwachung der im Stromgebiet der Weichsel verkehrenden Fahrzeuge (vgl. Veröff. S. 318) durch Einrichtung der nachstehend genannten Ueberwachungsbezirke erweitert:

I. Kulm. Leitender Arzt: Stabsarzt Bick, Stellv.: Einjährig-Freiwilliger Arzt Doepke.

II. Graudenz. Leitender Arzt: Stabsarzt Dr. Weber, Stellv.: Einjährig-Freiwilliger Arzt Dr. Schulz.

III. Kurzebrack. Leitender Arzt: Dr. Wagner.

IV. Pieckel. Leitender Stabsarzt Dr. Duden, Stellv.: Assistent-Arzt zweiter Klasse Dr. Knaak.

V. Dirschau. Leitender Arzt: Stabsarzt Mersmann, Stellv.: Assistenz-Arzt zweiter Klasse Dr. Brunzlow.

VI. Kaesemark. Leitender Arzt: Stabsarzt Dr. Friedheim, Stellv.: Assistenz-Arzt zweiter Klasse Baumann.

VII. Plehnendorf. Leitender Arzt: Stabsarzt Nitze, Stellv.: Einjährig-Freiwilliger Arzt Dr. Hülsemann.

VIII. Danzig. Leitender Arzt: Stabsarzt Dr. Ipscher, Stellv.: Assistenz-Arzt zweiter Klasse Dr. Nitsch.

— **Der Regierungs-Präsident zu Wiesbaden** hat folgende Anordnungen aus Anlaß der Cholera getroffen:

a) Rundverfügung an sämmtliche Landräthe vom 22. August, in welcher die auf S. 482 ff. abgedruckten Maßregeln unter Hinweis auf die einschlägigen Polizeiverordnungen mitgetheilt werden.

b) Bekanntmachung vom 28. August. (Extrabeilage zum Amtsbl. Nr. 34.)

Aus Anlaß der zur Zeit bestehenden Choleragefahr ermächtige ich die Ortspolizeibehörden der Uferorte hiermit, in dem zu ihrem Bezirk gehörigen Stromgebiet die sämmtlichen Schiffe einer gesundheitspolizeilichen Untersuchung zu unterziehen. Die gedachten Ortspolizeibehörden sind befugt, wenn sich choleraverdächtige Todes- oder Erkrankungsfälle an Bord vorfinden, das betr. Schiff, sowie die darauf befindlichen Personen und Gegenstände zu desinfiziren, die schleunige Bestattung der Leichen zu veranlassen, die Insassen des Schiffes in geeigneten Räumlichkeiten an Land unterzubringen und anzuordnen, daß das betr. Schiff nur mit polizeilicher Genehmigung seinen Platz verlassen darf. Die Schiffsführer und die übrigen Personen der Schiffsbesatzung, welche den nach Vorstehendem erlassenen Anordnungen der Ortspolizeibehörden zuwiderhandeln, machen sich nach § 327 des St.-G.-B. straffällig.

Der Königl. Regierungs-Präsident.

c) Polizeiverordnung vom 8. September 1893. (Extrabeilage zum Amtsbl. Nr. 35.)

Auf Grund der §§ 137, 138 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) und der §§ 6, 12, 13 und 17 der Verordnung vom 20. September 1867 (G.-S. S. 1529) verordne ich vorbehaltlich der nachträglichen Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Wiesbaden was folgt:

§ 1. Die Regierungspolizeiverordnung vom 15. Oktober 1892 (Reg.-Amtsbl. S. 400 u. A. für Frankfurt a. M. S. 517), sowie die §§ 1 und 2 der Regierungspolizeiverordnung vom 7. September 1892 (Reg.-A.-Bl. S. 349, A. für Frankfurt a. M. S. 439) treten außer Kraft.

§ 2. Alle Personen auf den im Stromgebiet des Rheines befindlichen Schiffen und Flößen, insbesondere die Schiffsführer, die Besatzungen und die Fahrgäste sind verpflichtet, den in der Bekanntmachung des Reichskommissars für die Gesundheitspflege im Stromgebiete des Rheines vom 30. v. Mts., welche hierunter veröffentlicht wird[1]), gegebenen Vorschriften, sowie die auf Grund dieser Bekanntmachung von den Beauftragten des Reichskommissars getroffenen Anordnungen Folge zu leisten.

§ 3. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des § 2 dieser Polizeiverordnung werden, soweit sie nicht nach § 327 des Reichsstrafgesetzbuches einer härteren Strafe unterliegen, mit Geldstrafen bis zum Betrage von 60 ℳ bestraft.

§ 4. Diese Polizei-Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündigung in Kraft.

Der Kgl. Regierungs-Präsident.

d) Anweisung für die zur gesundheitspolizeilichen Ueberwachung des Schiffs- und Floßverkehrs seitens der Ortspolizeibehörden zu treffenden Maßregeln. Vom 8. September 1893.

Die Ortspolizeibehörden der Uferorte haben alle Schiffe, welche über Tag auf dem Flusse festliegen, täglich einmal einer Besichtigung zu unterwerfen und sich von dem Gesundheitszustand aller auf diesen Schiffen befindlichen Personen zu überzeugen.

Falls hierbei choleraverdächtige Personen angetroffen werden, so ist ein Arzt zuzuziehen. Erklärt auch dieser die Person für choleraverdächtig, so hat die Ortspolizeibehörde außer der vorgeschriebenen telegraphischen Meldung an mich noch eine solche an den „Reichskommissar Coblenz" und an die Kontrolstation, in deren Bezirk der Fall festgestellt ist, zu machen. Auch von allen sonstigen an Bord von Rhein- und Main-Fahrzeugen (Schiffen und Flößen) oder innerhalb der Schiffsliegeplätze vorkommenden Cholerafällen und choleraverdächtigen Erkrankungen ist außer mir dem Reichskommissar und der zuständigen Kontrolstation sofort telegraphische Nachricht zu geben.

Wird ein choleraverdächtiger Erkrankungs- oder Todesfall auf einem Flußfahrzeuge ermittelt, so hat die Ortspolizeibehörde bis zum Eintreffen eines Beamten der Kontrolstation die in den vom Ministerium aufgestellten allgemeinen Grundsätzen für die gesundheitliche Ueberwachung des Binnenschifffahrts- und Flößereiverkehrs angegebenen Maßnahmen zu treffen.

Sofern die in diesen „Grundsätzen" vorgesehene Entfernung sämmtlicher Personen von dem choleraverdächtigen Schiffe und deren Unterbringung in geeigneten Verpflegungs- oder Beobachtungsräumen nicht oder nicht sogleich durchführbar ist, wird das Schiff wenigstens unter ärztliche Bewachung zu stellen und der Verkehr nach außen abzuschneiden sein, so daß, abgesehen von besonderen Ausnahmefällen, keine Person von außerhalb das Schiff betritt und keine der auf dem Schiffe befindlichen Personen das Schiff verläßt.

Ferner ist dafür zu sorgen, daß die Entleerungen der auf dem Schiffe befindlichen Personen nicht in den Rhein gelangen, und daß Kübel zur Aufnahme der Entleerungen auf dem Schiffe aufgestellt werden. Der Inhalt der Kübel ist zu desinfiziren und dann zu vergraben. Mit dem Eintreffen des Sanitäts-Offiziers übernimmt dieser die Leitung der weiteren Maßregeln und die Verantwortlichkeit innerhalb seiner örtlichen Zuständigkeit. Dem Ersuchen desselben ist den allgemeinen Bestimmungen gemäß zu entsprechen.

Die von der Ortspolizeibehörde mit der täglichen Besichtigung der fest liegenden Schiffe beauftragten Beamten haben dem Schiffsführer jedesmal eine Bescheinigung auf einem mit dem Stempel der Ortspolizeibehörde versehenen Zettel auszustellen, welche den Namen des Schiffes, Ort und Datum, und über der Unterschrift des Beamten den Vermerk „Besichtigt" enthält. Die vorgenommenen Besichtigungen sind von der Ortspolizeibehörde in ein besonderes Verzeichniß einzutragen. Sofern Gendarmen vorübergehend abkömmlich sind, empfiehlt es sich, dieselben mit der Vornahme der Besichtigungen zu beauftragen. Bei den Besichtigungen ist auch festzustellen, ob geeignetes Trinkwasser auf dem Schiffe vorhanden ist.

Der Regierungs-Präsident.

Baden. Das Großherzogl. Ministerium des Innern hat unterm 26. August eine neue Verordnung, die Maßnahmen gegen die Cholera betreffend, (Ges.- und Verordn.-Bl. S. 85 ff.) an Stelle der Verordnung vom 5. September 1892 (Veröff. 1892 S. 680 und 716) erlassen. Dieselbe stimmt mit der vorjährigen Verordnung überein, bis auf folgende Abweichungen, welche den dem Rundschreiben des Reichskanzlers (S. 481) beigefügten „Maßregeln" entsprechen:

A. Allgemeine Maßnahmen seitens der Behörden.

In § 1 sind die Worte „insbesondere von Brechdurchfall" und „Ausgenommen bleiben Brechdurchfälle von Kindern unter 2 Jahren" weggelassen.

In § 3 ist hinter „zu erstatten und" eingeschaltet „sofern sich an einem Orte ein Choleraherd entwickelt hat".

[1]) Siehe oben.

§ 4 der neuen Verordnung lautet wie § 7 der alten.
§ 5 der neuen Verordnung lautet wie § 8 der alten, nur ist im Eingang „Schulkinder" statt „Schüler" und am Schluß „jedes anderweitigen Unterrichts" statt „Konfirmandenunterrichts" gesagt.

§ 6 lautet: An der Cholera Erkrankte oder der Erkrankung daran Verdächtige dürfen nicht weiterreisen und werden nach Maßgabe der für die Betriebsverwaltung gegebenen Anordnungen von der Benutzung der Eisenbahnen und Dampfschiffe ausgeschlossen.

Bezüglich der Ueberwachung des Binnenschifffahrts- und Flößereiverkehrs bleiben besondere Anordnungen vorbehalten.

§ 7 und § 8 lauten:

§ 7. Die Ortspolizeibehörden werden nach näherer Anweisung des Bezirksamts, mit thunlichster Vermeidung jeder Belästigung auf solche Personen ein besonderes Augenmerk richten, welche kurz zuvor an von der Cholera heimgesuchten Orten sich aufgehalten haben.

Auf Antrag des Bezirksarztes ist die Desinfektion von gebrauchten Betten, Leib- und Bettwäsche und von Kleidungsstücken, welche aus Choleraorten mitgebracht sind, polizeilich anzuordnen. Außerdem dürfen nur solche Gegenstände, welche nach ärztlichem Dafürhalten als mit Choleraentleerungen beschmutzt anzusehen sind, zwangsweise einer Desinfektion unterworfen werden.

Dem Ministerium des Innern bleibt vorbehalten, durch die Bezirkspolizeibehörde für den Umfang ihres Bezirks oder für Theile desselben anordnen zu lassen, daß zureisende Personen, sofern sie sich in von Cholera betroffenen Orten oder Bezirken innerhalb einer Frist von 5 Tagen vor ihrer Ankunft aufgehalten haben, letztere der Ortspolizeibehörde schriftlich oder mündlich zu melden haben und nach Erfordern einer ärztlichen Beobachtung zu unterstellen sind.

Desgleichen bleibt dem Ministerium des Innern vorbehalten, die Ausfuhr von infizirten und infektionsverdächtigen Gegenständen aus Choleraortschaften verbieten oder die Desinfektion solcher Gegenstände, bevor sie in den Verkehr gebracht werden, anordnen, endlich für den Postpacketverkehr aus Choleraortschaften vorschreiben zu lassen, daß der Inhalt der Packete auf der Verpackung oder der Begleitadresse bezeichnet sein muß.

Einfuhrverbote gegen reichsinländische Choleraorte sind nicht zulässig. Inwieweit die Einfuhr bestimmter Waaren und Gegenstände aus dem Reichsauslande zu untersagen ist, unterliegt der Bestimmung des Ministeriums des Innern.

Im Uebrigen ist eine Beschränkung des Gepäck- und Güterverkehrs, sowie des Verkehrs mit Post- (Brief- und Packet-) Sendungen nicht zulässig.

§ 8. Besondere Maßregeln, insbesondere Beschränkung des Aufenthaltes oder der Arbeitsstätte, können bei Krankheits- oder Ansteckungsverdacht erforderlichen Falls vom Bezirksamt getroffen werden gegen Obdachlose oder einen festen Wohnsitz nicht besitzende oder berufs- oder gewohnheitsmäßig umherziehende Personen (Zigeuner, Landstreicher, fremdländische Auswanderer, die Bevölkerung der Flußfahrzeuge und der die öffentlichen Gewässer befahrenden Holzflöße).

§ 9 bis § 16 haben dieselbe Fassung wie A. 9 bis 16 auf S. 483.

B. Besondere Maßregeln, welche an den einzelnen von Cholera bedrohten oder ergriffenen Orten zu treffen sind.

§ 17 entspricht den beiden ersten Absätzen von B auf S. 483.

§ 18 lautet: Sobald verdächtige Krankheits- oder Todesfälle vorgekommen, sind geeignete Untersuchungsobjekte in der nach Anlage V vorgeschriebenen Verpackung mit jeder nur thunlichen Beschleunigung an die nächstgelegene der nachverzeichneten Anstalten:

a) Hygienisches Institut der Universität Heidelberg,
b) " " " " Freiburg,
c) Lebensmittelprüfungsstation der Technischen Hochschule Karlsruhe (bakteriologische Abtheilung),

behufs bakteriologischer Feststellung zu senden.

§ 19 bis § 22 lauten wie B 1 bis 4 auf S. 484, nur fehlt der letzte Satz „Um der Verheimlichung . . . werde".

§ 23 hat als Absatz 1 denselben Wortlaut wie B 5 auf S. 484; als Abs. 2 ist hinzugefügt:

Auch ist dem Familienhaupt, in dessen Wohnung ein Kranker sich befindet, die Beobachtung der in § 19 enthaltenen Bestimmungen, sowie der Desinfektionsvorschriften unter Hinweis auf die Strafbestimmungen des § 85 des P.-St.-G.-B. und des § 327 des Str.-G.-B. durch die Ortspolizeibehörde schriftlich aufzugeben.

§ 24 lautet: Die Gemeindebehörden sind verpflichtet, Persönlichkeiten zur Vornahme der vorbehaltlich des Ersatzes durch die Betheiligten auf Kosten der Gemeinde zu vollziehenden Desinfektionen zu bestellen, sowie den Bedarf an Unterkunftsräumen. Pflegepersonal, ärztlicher Hilfe, Arznei-, Desinfektions- und Transportmitteln sicher zu stellen; desgleichen ist ein Raum zur Unterbringung von Leichen bereit zu halten.

§ 25 hat dieselbe Fassung wie § 11 auf S. 717.

Beigefügt sind 5 Anlagen, nämlich: I. Liste der Cholera- und choleraverdächtigen Fälle; II. Anforderungen an Wasserwerke (= Anl. V auf S. 487); III. Desinfektionsanweisung (= Anl. VI auf S. 487); IV. Belehrung (= Anl. VII auf S. 488); V. Rathschläge (= Anl. VIII auf S. 489).

Anlage I hat den auf nebenstehender Seite folgenden von dem Muster S. 484 abweichenden Wortlaut.

— Die Großherzogliche Regierung hat einen ärztlichen Ueberwachungsdienst für alle im Hafengebiet zu Mannheim rheinaufwärts ankommenden und für die im Hafengebiet liegenden Schiffe angeordnet. Der Dienst ist unter Leitung des Bezirksassistenzarztes Dr. Greiff in Mannheim am 1. September in Vollzug gesetzt; die erforderlichen Polizeiverordnungen sind nach Maßgabe der Anlage IV der „Maßnahmen gegen die Cholera" (vgl. S. 485) vom Bezirksamt Mannheim erlassen und öffentlich bekannt gegeben. —

Schwarzburg-Rudolstadt. Bekanntmachung des Fürstl. Ministeriums vom 28. August 1893. (1. Beilage zur Landeszeitung Nr. 201).

Die in unserer Bekanntmachung vom 8. September 1892[1]) angeordneten Maßnahmen zur Abwehr der Cholera sind auf Grund der seitdem gemachten Erfahrungen und im Hinblick auf die Bestimmungen der internationalen Sanitätskonvention zu Dresden vom 15. April d. J. einer Revision unterzogen worden.

Nachdem als Ergebniß dieser Revision die nachstehenden Maßregeln zu einer wirksamen Bekämpfung der Seuche für erforderlich und für ausreichend erachtet worden sind, wird hiermit Folgendes bestimmt:

Die Ortsvorstände haben die Ortseinwohner auf die Vorschriften der Verordnung vom 14. August 1893[2]) betr. „Maßregeln gegen die Cholera" besonders aufmerksam zu machen und außerdem dafür Sorge zu tragen, daß nachstehende Maßnahmen zur Ausführung gelangen.

1. Einrichtung von Sanitätskommissionen. In Orten, in welchen nicht bereits dauernd Sanitätskommissionen bestehen, oder für den Fall drohender Choleragefahr vorgesehen sind, müssen solche errichtet werden (vgl. Verordn., betr. die Errichtung von Sanitätskommissionen vom 25. Juli 1884, Ges.-Samml. 1884, S. 96).

Schon vor Ausbruch der Epidemie sind die gesundheitlichen Zustände des Ortes einer genauen Untersuchung zu unterziehen, wobei auf Beseitigung der vorgefundenen Mißstände unter besonderer Berücksichtigung der früher vorzugsweise von Cholera betroffenen Oertlichkeiten hinzuwirken ist.

2. Nahrungs- und Genußmittel. = A. 11 der vom Reichskanzler festgestellten Maßnahmen S. 483; hinter „Genußmitteln" ist zugefügt: „sowohl betreffs der Beschaffenheit der Waaren, als auch der Verkaufsstellen".

---

[1]) Veröff. 1892 S. 776. — [2]) Veröff. 1892 S. 660.

Liste der Cholera- und choleraverdächtigen Fälle. Anlage I.

1.	2.	3.	4.	5.	6.		7.	8.	9.	10.	11.
Ort.	Wohnung (Straße, Hausnummer, Stockwerk).	Zahl der Bewohner des befallenen Hauses.	Ob der Erkrankte zugereist, wann und woher?	Familien-Name	Geschlecht des Erkrankten		Alter	Stand oder Gewerbe	Tag der Erkrankung.	Tag des Todes.	Bemerkungen.
					männlich.	weiblich.					

Tag des Todes.	Namen der Verstorbenen:
Von den früher Erkrankten sind gestorben:	
. .	. . . . .
. .	. . . . .
. .	. . . . .
. .	. . . . . (Datum) (Unterschrift)

Anmerkungen:

Zu 8. Bei Kindern unter 14 Jahren ist Stand oder Gewerbe der Eltern, bei Personen, die gewöhnlich außerhalb ihrer Wohnung arbeiten, auch der betreffende Aufenthaltsort, z. B. die Werkstatt, Fabrik, das Bergwerk ꝛc., wo sie arbeiten, zu bemerken.

Zu 11. Hier sind womöglich Andeutungen über Beschaffenheit der Wohnung, der Aborte, des Trinkwassers, der Verkehrsverhältnisse ꝛc. zu machen.

3. Trink- und Gebrauchswasser. = A. 12 auf S. 488, nur fehlt der die Wasserwerke betreffende Satz.

4. Entfernung von Unrath und Schmutzwässern. = A. 13 auf S. 483, nur ist am Anfang hinzugesetzt: „Für Entfernung aller faulender, oder den Uebergang in Fäulniß drohender Gegenstände, sowie".

5. Abtrittsgruben. = A. 14 Abs. 1 auf S. 483.

6. Desinfektion der Aborte und Latrinen. = A. 14 Abs. 2 auf S. 483.

7. Beschränkungen des Aufenthalts. = A. 6 auf S. 483 mit geringen Abweichungen.

8. Vorbereitende Schutzmaßregeln. Ohne den Ausbruch der Cholera abzuwarten, sind diejenigen Schutzvorkehrungen zu treffen, welche zu ihrer Ausführung einiger Zeit bedürfen. Insbesondere ist der Bedarf an Unterkunftsräumen, Pflegepersonal, ärztlicher Hülfe, Arznei-, Desinfektions- und Transportmitteln bei Zeiten sicher zu stellen. Desgleichen ist ein Raum zur Unterbringung von Leichen bereit zu halten.

9. Nachforschung nach der Ansteckungsquelle der ersten Fälle. Ist die Cholera festgestellt, so ist es besonders wichtig, bei den ersten Fällen in einem Orte eingehende und umsichtige Nachforschungen anzustellen, wo und wie sich die Kranken angesteckt haben, um gegen diesen Ausgangspunkt der Krankheit die Maßregeln in erster Linie richten zu können.

10. Unterbringung der Kranken. Die Cholerakranken sind, wenn irgend möglich, nach einer Krankenanstalt innerhalb des Ortes überzuführen, die in ihrer Wohnung verbleibenden sind von allen anderen, als den zu ihrer Pflege und Behandlung bestimmten Personen abzusondern. Unter Umständen ist es vorzuziehen, die Kranken in der Wohnung zu belassen und die Gesunden aus derselben fortzuschaffen. Letzteres ist namentlich dann angezeigt, wenn die Häuser, in welcher eine Erkrankung stattgefunden hat, ungünstige sanitäre Zustände (Ueberfüllung, Unreinlichkeit oder dergl.) aufweisen. Zur Unterbringung der fortzuschaffenden Personen eignen sich am besten Gebäude auf frei und höher gelegenen Orten und namentlich an solchen Stellen, welche in früheren Epidemien von der Seuche verschont geblieben sind.

11. Transport der Kranken. = A. 9 auf S. 483 mit unwesentlichen Abweichungen.

12. Leichenwesen. = A. 10 auf S. 483 mit Ausnahme der 3 letzten Sätze.

13. Persönliche Desinfektion. = B. 5 auf S. 484.

14. Allgemeine Desinfektion. In Häusern, wo Cholerafälle vorkommen, hat die Sanitätskommission die erforderlichen Maßnahmen wegen Desinfektion der Abgänge, sowie der Umgebung des Kranken oder Gestorbenen in die Wege zu leiten und die Ausführung zu überwachen. Ganz besondere Aufmerksamkeit ist der Desinfektion der Betten und der Leibwäsche des Kranken oder Gestorbenen zu widmen. Um der Verheimlichung infizirter Gegenstände vorzubeugen, ist es nöthig, daß eine Entschädigung für vernichtete Gegenstände gewährt werde.

15. Ueberwachung des allgemeinen Gesundheitszustandes. Die Sanitätskommission hat durch fortgesetzte Besuche in den einzelnen Häusern der Ortschaft über den Gesundheitszustand der Bewohner sich in Kenntniß zu erhalten, und wenn Krankheiten der Verdauungsorgane, wie Durchfall oder Brechdurchfall, häufiger vorkommen, darauf zu sehen, daß unbemittelten Kranken rechtzeitig ärztliche Behandlung und zweckmäßige Pflege zu Theil werden.

16. Allgemeine Maßregeln. Auch nachdem die Cholera ausgebrochen, hat die Sanitätskommission den gesundheitlichen Zuständen des Ortes, der Reinlichkeit der Häuser im Allgemeinen, der Beseitigung der Hausabfälle und Schmutzwässer u. s. w. ihre besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden und auf die Abstellung von Mißständen hinzuwirken, namentlich auch die Schließung gefährlich erscheinender Brunnen zu veranlassen.

Vernachlässigungen der Ortsvorstände gegen diese Vorschriften werden in jedem einzelnen Falle nach Anleitung des Art. 163 der Gemeindeordnung vom 9. Juni 1876 durch das Landrathsamt bestraft, soweit nicht nach gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe eintritt.

(Die dann folgende Anweisung zur Ausführung der Desinfektion bei Cholera ist gleichlautend mit der als Anlage VI auf S. 487 u. 488 abgedruckten Anweisung, jedoch fehlt die Nr. 11.) —

Waldeck. Der Landesdirektor hat durch Bekanntmachung vom 30. August (Reg.-Bl. S. 91) die „An-

weisung zur Ausführung der Desinfektion bei Cholera" (= Anl. VI. auf S. 487), die „Belehrung über das Wesen der Cholera und das während der Cholerazeit zu beobachtende Verhalten" (= Anl. VII. auf S. 488) und die „Rathschläge an praktische Aerzte wegen Mitwirkung an sanitären Maßnahmen gegen die Verbreitung der Cholera" nebst der „Anweisung zur Entnahme und Versendung choleraverdächtiger Untersuchungsobjekte" (= Anl. VIII. auf S. 489, 490) zur allgemeinen Kenntniß gebracht und zur Beachtung empfohlen. Als Untersuchungsstelle für Waldeck ist bis auf Weiteres das hygienische Institut der Universität Marburg bezeichnet.

Hamburg. Seitens des Hafenarztes sind „Rathschläge für Schiffsführer über das Verhalten in Cholerahäfen" zusammengestellt worden. Dieselben beziehen sich auf: 1) die Vorsichtsmaßregeln beim Löschen und Laden, namentlich fremden Arbeitern gegenüber, 2) die Anmusterung neuer Leute, 3) den Verkehr des Schiffspersonals mit dem Lande, insbesondere 4) auf den der Schiffsköche, 5) die Versorgung mit Trinkwasser, 6) den Genuß von Nahrungs- und Genußmitteln, 7) die Verproviantirung, 8) die Beaufsichtigung der an Bord kommenden Händler, 9) die Reinigung des leeren Laderaumes, 10) die des Bilschraumes, 11) die Aufnahme von Ballast, 12) das Verfahren verdächtig Erkrankten gegenüber, falls ärztliche Hülfe nicht zu erlangen ist, und der Erkrankte nicht in ein Krankenhaus an Land gebracht werden kann, endlich 13) bis 15) auf das weitere Verfahren mit Erkrankten und Verstorbenen, sowie das Verhalten des Krankenpflegepersonals. Die „Rathschläge" enthalten u. a. eine Warnung vor dem Genuß von rohen Früchten, roher Milch und anderen Nahrungs- oder Genußmitteln, welche die Verbreitung der Krankheit zu befördern geeignet sind. Im Anhange ist eine „Anleitung zur Desinfektion auf Schiffen" beigegeben. —

Schweiz. Verordnung des Bundesraths vom 1. August d. J., betreffend die Maßnahmen zum Schutze gegen die Cholera u. s. w. (Schluß.)

Art. 20. Wenn auf einem Eisenbahnzug ein verdächtiger Fall beobachtet wird, so ist sofort der Zugführer davon zu verständigen. Dieser hat den Vorstand der nächsten Krankenübergabestation sobald als möglich telegraphisch von der Ankunft eines Choleraverdächtigen in Kenntniß zu setzen.

Der Choleraverdächtige und seine etwaigen Angehörigen sind auf der Weiterfahrt nach Möglichkeit zu isoliren. Befinden sie sich mit anderen Reisenden zusammen in einem Wagen oder einer Wagenabtheilung, so sind je nach den Umständen entweder der Choleraverdächtige und seine Angehörigen oder aber die Mitreisenden in einem anderen leeren Wagen oder einer leeren Wagenabtheilung unterzubringen. Hat beispielsweise eine Beschmutzung des Wagens durch Entleerungen des Choleraverdächtigen stattgefunden, so sind jedenfalls die unverdächtigen Mitreisenden daraus zu entfernen.

Die Sorge für den Erkrankten ist Sache des Kondukteurs, welchem der betreffende Wagen unterstellt ist. Dieser Beamte soll schon während der Fahrt festzustellen suchen, wer der Kranke ist, woher er kommt und wohin er reist.

Art. 21. Zugsbeamte, welche mit dem Choleraverdächtigen oder seinen Entleerungen in Berührung gekommen sind, sollen es bis nach stattgehabter Desinfektion (Art. 12) unbedingt unterlassen, mit den Händen das Gesicht oder den Mund zu berühren, etwas zu genießen oder zu rauchen, und andere Personen, welche im gleichen Falle sind, ermahnen, die nämliche Vorsicht zu beobachten.

Wenn von dem Kranken ein Zugsabort benutzt worden ist, so soll derselbe für die übrigen Passagiere geschlossen werden. Befindet sich der benutzte Abort nicht im Wagen des Kranken, sondern in einem andern (z. B. im Gepäckwagen), so ist der letztere wie der erstere nach Vorschrift von Art. 10 zu desinfiziren.

Art. 22. In analoger Weise wie auf Eisenbahnzügen ist auf Dampfschiffen und Postwagen vorzugehen, wenn verdächtige Erkrankungen daselbst vorkommen.

Art. 23. Dienst auf den Krankenübergabestationen. Der Vorstand der von dem Zugführer, Postkondukteur oder Kapitän von der Ankunft eines Choleraverdächtigen telegraphisch avisirten Krankenübergabestation läßt sofort nach dem Eintreffen dieser Anzeige den Stationsarzt herbeirufen. Dieser untersucht den Kranken und entscheidet über dessen Verbleiben oder Weiterreisen.

Im Falle des Verbleibens wird der Erkrankte der Gesundheitsbehörde des betreffenden Ortes zur Pflege und Behandlung übergeben.

Gleichzeitig sind auch die allfälligen Angehörigen oder Begleiter des Erkrankten von der Weiterreise auszuschließen und für eine Dauer von 5 Tagen unter ärztliche Beobachtung zu stellen.

Den übrigen Mitreisenden, welche mit dem Kranken in derselben Wagenabtheilung gewesen sind, wird der Arzt die nöthigen Weisungen ertheilen. Er sorgt namentlich dafür, daß diejenigen, welche mit dem Kranken oder seinen Entleerungen in Berührung gekommen sind, sich gehörig desinfiziren (Art. 12). Jedenfalls soll er Namen und Reiseziel der letzteren notiren und die Gesundheitsbehörde des Ankunftsorts benachrichtigen, damit diese die nöthigen Ueberwachungen (Art. 30) anordnen kann.

Der Stationsarzt hat ferner darüber zu wachen, daß die Vorschriften des Art. 37 richtig ausgeführt werden.

Die Weiterreise ist in der Regel nur denjenigen Reisenden zu gestatten, welche sich bei der Untersuchung als nicht choleraverdächtig erwiesen haben. Doch kann der Arzt auch choleraverdächtigen Passagieren auf ihren besonderen Wunsch und, wenn ihr Zustand dies erlaubt, die Weiterfahrt bis zu einer anderen Krankenübergabestation gestatten, namentlich wenn letztere besser ausgerüstet ist, unter Voraussetzung der telegraphischen Anzeige an diese Station und der genauen Isolirung der Kranken und ihrer allfälligen Angehörigen unterwegs.

Art. 24. Bis zur ärztlichen Entscheidung, eventuell bis zur Uebernahme durch die Ortsgesundheitsbehörde, bleibt der Kranke und seine Angehörigen in dem ausgeschalteten Wagen unter der Aufsicht des Stationsvorstandes.

Wo dies aus irgend einem Grunde nicht geschehen kann, sind die betreffenden Personen vorläufig in dem zu diesem Behufe auf der Station bereit gestellten Lokal unterzubringen.

Das letztere geschieht auch mit denjenigen Personen (Angestellten, Reisenden), welche auf der Station selbst in verdächtiger Weise erkranken, bis der Arzt sie untersucht und die weiteren Maßnahmen angeordnet hat.

Art. 25. Es ist strengstens verboten, choleraverdächtige oder choleraverdächtige Reisende an Gasthöfe abzugeben.

Art. 26. Die Bestimmungen der Art. 20 bis 25 finden sinngemäße Anwendung bei Erkrankungen von Zugs- und Postbeamten während der Fahrt.

Die von denselben benutzten Wagen (Personen-, Gepäck- oder Postwagen) sind nach Art. 10 zu behandeln.

Art. 27. Revisionsstationen. Auf denjenigen Krankenübergabestationen gegen ein infizirtes Nachbarland hin, wo dies nothwendig erscheint, wird der Bundesrath für die Dauer des Bedürfnisses eine ärztliche Ueberwachung des Personenverkehrs anordnen in der Weise, daß der Stationsarzt oder, wo deren mehrere ernannt worden sind, einer der Stationsärzte beständig, beziehungsweise bei Ankunft aller oder auch nur gewisser Züge (Posten, Dampfschiffe) auf der Station anwesend ist (Grenzrevisionsstationen). In gleicher Weise können wichtigere interne Krankenübergabestationen vom Bundesrath zeitweise zu Ueberwachungsstationen umgewandelt werden (interne Revisionsstationen).

Art. 28. Dienst auf den Revisionsstationen der Eisenbahnen. Der diensthuende Arzt findet sich bei Ankunft des zu revidirenden Zuges auf demjenigen Perron ein, auf welchem der Zug einfährt, und nimmt den Be-

richt des Zugführers über die von dem Fahrpersonal hinsichtlich des Befindens der Passagiere gemachten Beobachtungen entgegen. Der Zugführer ist verpflichtet, diesen Rapport dem Arzt sofort nach Ankunft des Zuges abzustatten und demselben namentlich auch anzugeben, ob und welche Passagiere laut Billet oder sonstigen Indizien direkt aus einem als verseucht erklärten Orte oder Bezirk (vergl. Art. 35) herkommen.

Die Passagiere haben solange in den geschlossenen Wagen zu verbleiben, bis der Arzt die Erlaubniß zum Oeffnen der Thüren und zum Aussteigen gegeben hat.

Befinden sich Reisende im Zuge, bei denen verdächtige Zeichen beobachtet worden sind, so verfährt der Arzt genau nach Vorschrift von Art. 23.

Im ferneren wird er auch die direkt aus infizirten Orten kommenden Passagiere besichtigen und diejenigen, welche ihm choleraverdächtig erscheinen, von der Weiterreise zurückhalten. Die übrigen befragt er über ihren Namen, Stand und ihr nächstes Reiseziel, nimmt hiervon Notiz und setzt die Gesundheitspolizeibehörde des als Reiseziel angegebenen Ortes telegraphisch von der Ankunft der betreffenden Reisenden in Kenntniß.

Art. 29. In analoger Weise wie in Art. 28 wird auf den Revisionsstationen der Posten und Dampfschiffe verfahren.

b) Ueberwachung der Reisenden am Ankunftsorte.

Art. 30. Reisende, welche aus infizirten Orten (Art. 35) herkommen, sollen am Ankunftsorte einer gesundheitspolizeilichen Ueberwachung von fünf Tagen, vom Datum der Abreise an gerechnet, unterstellt werden.

Der mit dieser Ueberwachung betraute Arzt oder Sanitätsbeamte soll sich während der genannten Zeit täglich wenigstens einmal in diskreter Weise von dem Befinden der zu Ueberwachenden überzeugen und, wenn er verdächtige Zeichen (vgl. Art. 19) bei einem derselben konstatirt, die zuständige Behörde sofort benachrichtigen.

Mit der ersten Personalinspektion ist eine Revision und eventuell eine Desinfektion des Gepäcks zu verbinden (Art. 36).

Die der Ueberwachung unterstellten Personen sollen, solange sie und ihre Angehörigen gesund und unverdächtig sind, in ihrer freien Bewegung nicht gehindert werden. Dagegen suche man festzustellen, ob sie vor Ablauf der Ueberwachungsdauer weiter zu reisen gedenken und welches in diesem Falle ihr nächster Aufenthaltsort sein wird, damit die Gesundheitspolizeibehörde des letzteren benachrichtigt werden kann.

Art. 31. Die Besitzer von Gasthöfen, Pensionen, Logirhäusern und Herbergen, sowie alle diejenigen Personen, welche Fremde bei sich aufnehmen, sind unter Hinweis auf die bestehenden Strafbestimmungen (Art. 46) zu verhalten, die bei ihnen logirenden Fremden, welche vor weniger als fünf Tagen an einem offiziell als verseucht bezeichneten Ort (Art. 35) gewesen sind, der Ortspolizeibehörde oder einer von der letzteren bezeichneten Meldestelle anzuzeigen. Sie haben zu diesem Zwecke jeden aufgenommenen Fremden nach seinem Aufenthaltsort während der letzten fünf Tage zu befragen.

In gleicher Weise sind die Fremden zu verpflichten, den Gasthausinhabern und den Sanitätspolizeiorganen über ihren Aufenthalt während der letzten fünf Tage wahrheitsgetreue Angaben zu machen.

Auf den Bahnhöfen und Stationen, sowie in den Gasthauszimmern sollen Plakate angebracht werden, welche neben der betreffenden Vorschrift mit der Strafandrohung auch die Versicherung enthalten, daß dem aus einem infizirten Orte kommenden Reisenden aus seinen wahrheitsgetreuen Angaben keinerlei Beschränkung der freien Bewegung erwachse.

Familien, bei denen Angehörige oder Besuche aus verseuchten Orten angekommen sind, haben die Ortsgesundheitspolizeibehörde ohne Verzug hiervon in Kenntniß zu setzen.

c) Maßnahmen gegen gewisse Kategorien von Reisenden.

Art. 32. Gegen gewisse Kategorien von Reisenden, Auswanderer, Arbeiter und andere Personen, welche truppweise die Grenze überschreiten, Zigeuner und Vagabunden, sind, namentlich wenn sie unsauberer Natur sind, strengere Maßnahmen zu ergreifen.

Wenn der geringste Verdacht vorliegt, daß dieselben aus einer infizirten Gegend des Auslandes kommen, so sind sie an der betreffenden Grenzstation anzuhalten und erst nach einer genauen ärztlichen Inspektion und nach Desinfektion ihrer sämmtlichen Effekten, sowie unter Benachrichtigung der Polizeibehörde des inländischen Ankunftsortes einzulassen. Der Bundesrath behält sich vor, den Eintritt solcher Personen auf bestimmte Eingangsstationen zu beschränken oder unter Umständen denselben zeitweilig oder in bestimmten Einzelfällen gänzlich zu untersagen.

Vagabundirende Personen, Zigeuner u. dgl., die im Inlande betroffen werden, können behufs Beobachtung ihres Gesundheitszustandes zeitweilig internirt und bestimmten Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen unterworfen werden.

III. Waaren- und Gepäckverkehr.

a) Ein- und Durchfuhr.

Art. 33. Von der Ein- und Durchfuhr aus einem verseuchten Bezirk[1]) sind ausgeschlossen folgende Waaren und Gegenstände:

1. Gebrauchte Leibwäsche, getragene Kleidungsstücke (persönliche Effekten) und benutztes Bettzeug.

Wenn diese Gegenstände indessen als Reisegepäck oder infolge eines Wohnungswechsels als Uebersiedlungseffekten (Umzugsgut) befördert werden, sollen sie, die für nothwendig erachteten Revisions- und Desinfektionsmaßnahmen vorbehalten, ungehindert eingelassen werden.

2. Hadern und Lumpen.

Hiervon sind aber ausgenommen:

a) Lumpen, welche durch hydraulische Kraft komprimirt, in mit Eisenbändern umschnürten Ballen als Waare für den Großhandel zur Beförderung gelangen, wenn die betreffenden Ballen Ursprungsmarken und -Nummern tragen, die von der Bundesbehörde anerkannt worden sind;

b) neue Abfälle, welche direkt aus Spinnereien, Webereien, Konfektionswerkstätten oder Bleichereien kommen, ebenso Kunstwolle (Shoddy) und neue Papierschnitzel.

Art. 34. Das Ein- und Durchfuhrverbot bezieht sich nicht auf Sendungen, welche nachweislich fünf Tage vor Beginn der Epidemie den infizirten Bezirk verlassen oder welche, aus einem nicht verseuchten Gebiet stammend, den verseuchten Bezirk so transitirt haben, daß unterwegs eine Berührung mit Choleraentleerungen oder damit beschmutzten Gegenständen nicht hat stattfinden können (Transport in plombirten Wagen, in zugelöteten Blechkasten ꝛc.).

Art. 35. Der Bundesrath wird jeweilen die Namen der als verseucht anzusehenden Bezirke[1]) mit dem Datum der Verseuchungserklärung durch besondere Bulletins veröffentlichen und in gleicher Weise bekannt geben, von welchem Zeitpunkte an ein Bezirk als nicht mehr verseucht zu betrachten ist.

b) Revision und Desinfektion.

Art. 36. Einer sanitätspolizeilichen Revision sind zu unterwerfen:

a) Das Reisegepäck, welches die aus einem verseuchten Orte kommenden Reisenden mit sich führen (Handgepäck und Passagiergut);

b) Sendungen persönlicher Effekten (Gepäcksendungen)

[1]) Unter „Bezirk" wird ein Gebietstheil verstanden, welcher einer bestimmten Verwaltungsbehörde unterstellt ist, wie z. B.: eine Provinz, ein Gouvernement, ein Distrikt, ein Departement, ein Kanton, eine Insel, eine Gemeinde, eine Stadt, ein Dorf, ein Hafen, u. s. w., welches auch immer die Ausdehnung und die Bevölkerung dieses Gebietstheiles sein mag.

und Umzugsgut (Uebersiedlungseffekten), welche aus einem für verseucht erklärten Bezirk stammen.

Die bei der Revision vorgefundenen Gegenstände (schmutzige Wäsche, Kleidungsstücke, Bettzeug u. dgl.), welche nach Ansicht des inspizirenden Arztes oder Sanitätsbeamten mit Choleraentleerungen beschmutzt sind, müssen nach Vorschrift der Desinfektionsanleitung vom 28. Juli 1893 (III., §§ 7 und 8) desinfizirt werden.

Die Revision und die eventuell als nöthig erachtete Desinfektion des unter litt. a genannten Gepäckes wird am Ankunftsort des Reisenden, bei Anlaß der ersten sanitätspolizeilichen Besichtigung desselben (Art. 30), durch die Ortsgesundheitsbehörde vorgenommen, diejenige der unter litt. b aufgeführten Gepäcksendungen und Umzugseffekten an den vom Bundesrath zu diesem Zweck bezeichneten Grenzstationen, unter Mitwirkung der Zollbeamten (Art. 40) ebenfalls durch die Ortsgesundheitsbehörde.

Aus verseuchten Orten stammende Sendungen von persönlichen oder von Umzugseffekten können nur über die bezeichneten Grenzstationen eingeführt werden.

Art. 37. Das Gepäck von cholerakranken oder choleraverdächtigen Reisenden ist unter allen Umständen zu desinfiziren. Auf der nämlichen Krankenübergabestation, wo der betreffende Passagier angehalten wird, soll auch sein Gepäck ausgeladen und der Ortsgesundheitsbehörde zur Desinfektion übergeben werden.

Wenn in Erfahrung gebracht wird, daß der Cholerakranke irgend wohin Gepäck vorausgesandt hat, so ist die Gesundheitsbehörde des betreffenden Orts davon zu benachrichtigen, damit dieselbe auch hinsichtlich dieses Gepäcks die nöthigen Vorkehrungen treffen kann.

Art. 38. Im ferneren sind alle in Art. 33 von der Ein- und Durchfuhr ausgeschlossenen Waaren und Gegenstände, falls sie entgegen dem Verbot eingeführt worden sind, auf Kosten des Eigenthümers zu desinfiziren, vorausgesetzt, daß die Behörde sich nicht veranlaßt sieht, deren Verbrennung anzuordnen.

Eine Entschädigung wird in diesem Falle nicht geleistet.

Art. 39. Sendungen von anderen Waaren und Gegenständen als den im Art. 33 und 36 erwähnten dürfen und sollen der Desinfektion nur unterworfen werden, wenn dieselben von der zuständigen Ortsgesundheitsbehörde als inficirt erachtet werden.

Art. 40. Die Zoll- und Postbeamten und die Eisenbahn- und Dampfschiffangestellten, welche mit Packet-, Gepäck- und Waarensendungen zu thun haben, sind in jedem Falle, wo sie den Verdacht hegen, es möchten aus einem verseuchten Bezirk stammende Waaren oder Gegenstände mit Choleradejektionen beschmutzt sein, gehalten, die betreffende Ortsgesundheitsbehörde zu benachrichtigen, welche ungesäumt die Revision und, wenn nöthig, die Desinfektion anzuordnen hat.

Art. 41. Für die Ausführung der Desinfektion ist die Anleitung zur Desinfektion bei Cholera vom 28. Juli 1893 maßgebend. Die Desinfektionsbeamten sind angewiesen, mit aller Sorgfalt zu verfahren, damit die zu desinfizirenden Objekte nicht oder doch möglichst wenig beschädigt werden.

Art. 42. Außer in den Fällen, welche in Art. 38 erwähnt sind, geschieht die Desinfektion für den Besitzer des als inficirt angesehenen Reisegepäckes oder Umzugsgutes, der infektionsverdächtigen Waaren oder sonstigen Gegenstände unentgeltlich.

IV. Schluß- und Strafbestimmungen.

Art. 43. Diese Verordnung hat eine temporäre und eventuell territorial begrenzte Gültigkeit, entsprechend der Dauer und Ausbreitung einer Epidemie. Ueber Beginn und Ende, Umfang und Ausdehnung der Ausführung beschließt der Bundesrath.

Er behält sich vor, wenn die Verhältnisse es erheischen, weitergehende Maßnahmen anzuordnen, namentlich in betreff des engeren Grenzverkehrs.

Art. 44. Die Ausführung wird von dem eidgenössischen Departement des Innern, Abtheilung Sanitätswesen, und erforderlichen Falles durch weitere Sachverständige überwacht, welche der Bundesrath für bestimmte, von ihm zu umschreibende Regionen und für die Zeit des Bedürfnisses ernennt.

Diese Sachverständigen (Inspektoren) haben das Recht der sanitären Inspektion. Ihren Verfügungen muß sofort Folge geleistet werden, unter Vorbehalt des nachträglichen Rekurses an den Bundesrath.

Sie haben zum Zwecke der Ausübung der in Frage stehenden Funktionen freie Eisenbahn- und Postfahrt in dem ihnen zugetheilten Kreise.

Art. 45. Die Auslagen, welche den Kantonen und Gemeinden aus der Durchführung der ihnen durch die Art. 16, 23, 26 bis 30, 32, 35 bis 39 dieser Verordnung übertragenen Maßnahmen erwachsen, werden vom Bunde nach Maßgabe des Reglements, betreffend die Ausrichtung von Bundesbeiträgen an Kantone und Gemeinden zur Bekämpfung gemeingefährlicher Epidemien, vom 4. November 1887 (A. S. n. F. X, 353), vergütet.

Die Verkehrsanstalten haben für die Durchführung der ihnen zufallenden Aufgaben keinen Anspruch auf Entschädigung.

Art. 46. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen unterliegen den in Art. 9 des Bundesgesetzes vom 2. Juli 1886, betreffend Maßnahmen gegen gemeingefährliche Epidemien, enthaltenen Strafbestimmungen.

— In Ausführung von § 44 der vorstehenden Verordnung ist durch Beschluß des Bundesraths vom 22. August dieselbe in folgendem Umfange in Vollzug gesetzt:

A. Von Titel I, Verkehrsanstalten: a) der ganze erste Abschnitt (Reinhaltung, Artikel 1—6) für alle Verkehrsanstalten; b) der zweite Abschnitt (Desinfektion) mit Ausnahme von Art. 8 und 9 und mit der ferneren Einschränkung, daß die im letzten Alinea von Art. 7 verlangte Bereithaltung von Desinfektionsmitteln und Utensilien nur an den Krankenübergabestationen zu geschehen hat, wogegen die Verkehrsanstalten, vorab die Eisenbahngesellschaften, und unter diesen in erster Linie die Normalspurbahnen, allerdings Vorsorge treffen sollen, um die übrigen Stationen, sobald dies angeordnet wird, sofort mit den nöthigen Desinfektionsmitteln und Gefäßen ausrüsten zu können. — B. Von Titel II, Personenverkehr: a) Art. 15—17 des ersten Abschnittes (Ueberwachung der Reisenden auf den Verkehrsanstalten); b) der ganze zweite Abschnitt (Ueberwachung der Reisenden am Ankunftsorte), Art. 30 und 31 und der dritte Abschnitt (Maßnahmen gegen gewisse Kategorien von Reisenden) Art. 32; — C. Der ganze Titel III, Waaren- und Gepäckverkehr (Art. 33—42).

Ferner hat der Bundesrath in Ausführung von Art. 36 Al. 3 und 4 der obigen Verordnung unterm 22. August beschlossen:

1. Aus verseuchten Orten oder Bezirken (Art. 35 obiger Verordnung) stammende Sendungen von persönlichen Effekten (Gepäcksendungen ohne Begleitung) oder von Uebersiedlungseffekten (Umzugsgut) können nur über folgende Grenzzollstationen eingeführt werden: Chiasso, Bouveret, Genf (Bahnhof Cornavin, Bahnhof Eaux-Vives und Bureau du Lac), Vallorbes, Verrières, Locle, Pruntrut, Basel (Centralbahnhof und Badischer Bahnhof), Schaffhausen, Romanshorn, Rorschach und Buchs.

2. Sobald eine derartige, aus einem verseucht erklärten Bezirk stammende Sendung anlangt, hat die Zollbehörde der Ortsgesundheitsbehörde davon Mittheilung zu machen, worauf letztere ungesäumt die vorgeschriebene Revision und die eventuell als nöthig erachtete Desinfektion anordnen wird.

3. Die Kantonsbehörden haben dafür zu sorgen, daß nur solche Personen mit der Revision und Desinfektion betraut werden, welche sich dazu qualifiziren und welche die nöthigen Instruktionen erhalten haben, und daß denselben ein zweckentsprechender Desinfektionsapparat zur Verfügung steht.

4. Ueber das zu diesem Revisions- und Desinfektionsdienst bezeichnete Personal (Namen und Qualifikation)

und die demselben zur Verfügung stehenden Desinfektionslokalitäten und Desinfektionsapparate ist dem eidgenössischen Departement des Innern so bald als möglich Bericht zu erstatten.

5. Dieser Beschluß tritt sofort in Kraft. —

Niederlande. Laut Ministerial-Verordnung vom 1. September sind Stationen zur gesundheitspolizeilichen Ueberwachung der Schiffe und ihrer Besatzung (vgl. S. 664) auch in Gorinchen (Provinz Südholland, an der Merwede, unweit des Zusammenflusses der Maas und Waal) und in Vreeswyk (Provinz Utrecht, am Leck) eingerichtet. —

Schweden. (Vgl. S. 686 und 666.) Durch Bekanntmachung des Königl. schwedischen Kommerz-Kollegiums vom 2. September sind St. Petersburg, sowie die übrigen Theile Rußlands, welche bisher noch als cholerafrei galten, seit dem 24. August und Ungarn seit dem 29. August für choleraverseucht erklärt. —

Norwegen. Einer Verfügung der Königlich norwegischen Regierung vom 30. August d. J., durch welche die entsprechende Verfügung vom 24. August 1892 (Veröff. 1892 S. 624) aufgehoben ist, zufolge gelten folgende Länder bezw. Landestheile für von Cholera infizirt:

Rußland mit Ausnahme der Gouvernements Olonez, Archangel, Wologda, Perm, St. Petersburg, Estland, Livland, Kurland, Kowno, Wilna, Witebsk, Pskow, ferner der Häfen am nördlichen Eismeer, dem weißen Meer und der Ostsee; Rumänien, Ungarn, Galizien und die Bukowina; die Asiatische Türkei; die Häfen am Rothen Meere; die Stadt Neapel nebst dem anstoßenden Distrikt gleichen Namens; die französischen Departements Finisterre, Morbihan und Loire inférieure nebst den in denselben belegenen Häfen am Kanal und am Atlantischen Ocean; Belgien; die holländischen Provinzen Zeeland und Holland nebst den in denselben belegenen Häfen am Kanal und der Zuidersee.

Diese Verfügung ist durch eine Verordnung vom 4. September dahin abgeändert worden, daß Rußland mit Ausnahme der am Nördlichen Eismeer und am Weißen Meer gelegenen Häfen für choleraverseucht angesehen wird. —

— Das Königl. norwegische Justiz- und Polizei-Departement hat durch Verordnung vom 1 September bezüglich der Reisenden, die von einer choleraverseuchten oder als choleraverseucht erklärten Orte des Auslands nach Norwegen kommen, die Meldepflicht eingeführt, damit dieselben während der nächsten 5 Tage nach ihrer Ankunft ärztlich beobachtet werden können. (R.-A. Nr. 216.) —

Rumänien. Einer Verordnung der Regierung vom 1. September zufolge ist der Eintritt nach Rumänien über sämmtliche zwischen Mamornitza und dem Rothen Thurmpaß einschließlich belegenen Grenzpunkte, außer über Burdujeni und Predal, verboten. In den letztgenannten beiden Orten werden die Reisenden einer gesundheitlichen Revision unterworfen und ihre schmutzige Wäsche wird desinfizirt.

— Ferner ist durch Ministerialbeschluß vom 28. August mit Rücksicht auf das Bestehen der Cholera in mehreren der rumänischen Grenze benachbarten Ortschaften fremden Arbeitern der Eintritt nach Rumänien überhaupt verboten worden. —

Serbien. Die Regierung hat am 1. September folgende sanitätspolizeilichen Bestimmungen zur Verhütung der Einschleppung der Cholera aus Rumänien und Oesterreich-Ungarn erlassen:

Passagierschiffe, welche aus einem rumänischen Hafen kommen, dürfen in Serbien nicht landen. Frachtschiffe, welche von einem verseuchten Hafen kommen, unterliegen einer fünftägigen Quarantäne.

Schiffe, welche von einem seuchenfreien Hafen kommen, unterliegen einer dreitägigen Quarantäne.

Reisende aus Rumänien haben in Serbien nur Zutritt, wenn sie durch Beibringung eines Zeugnisses nachweisen, daß sie aus einer seuchenfreien Gegend kommen; der Eintritt ist auf die Stationen Radonisvatz, Gladovo, Gradistś, Pojarevatz, Semendria und Belgrad beschränkt. Das Gepäck und die Wäsche der Reisenden werden desinfizirt; sie selbst werden einer ärztlichen Beobachtung unterzogen. Ebenso haben Reisende aus Oesterreich-Ungarn ein Zeugniß beizubringen; Reisende aus dem Komitat Szaboles werden nicht zugelassen.

Die Einfuhr von Früchten aller Art aus Oesterreich-Ungarn ist verboten. —

Türkei. Zufolge Beschlusses des internationalen Gesundheitsraths zu Konstantinopel sind folgende weitere Quarantänen (vgl. S. 666) angeordnet worden:

1. Diejenigen Schiffe, auf welchen während der Quarantäne in Sinope Cholerafälle vorgekommen sind, haben sich auf dem Wege nach Konstantinopel noch einer 24stündigen Beobachtung in Kavak zu unterwerfen. Ist kein Cholerafall an Bord konstatirt worden, so unterliegen sie nur einer ärztlichen Untersuchung.

2. Herkünfte von Odessa unterliegen einer fünftägigen Beobachtungsquarantäne in Kavak.

3. Herkünfte von Sebastopol haben sich vom 28. August ab einer zehntägigen Quarantäne in Sinope zu unterwerfen.

4. Herkünfte von Antwerpen und Rotterdam unterliegen seit dem 24. August einer 24stündigen Beobachtungsquarantäne und ärztlichen Untersuchung.

5. Herkünfte von Monaco unterliegen denselben Bestimmungen, wie solche von der französischen Mittelmeerküste.

6. Herkünfte aus Tunis unterliegen seit dem 22. August einer zehntägigen Quarantäne in Klazomenä, Beirut oder Tripolis.

7. Aus Triest kommende Schiffe mit Reisenden an Bord unterliegen einer fünftägigen Quarantäne, ohne Reisende einer 24stündigen Beobachtung und ärztlichen Untersuchung. Die in Griechenland durchgemachten Quarantänetage werden in Abzug gebracht. —

Bulgarien. Laut Bekanntmachung der Eisenbahn-Direktion in Sofia vom 20. August ist infolge der in Mustapha-Pascha und Zaribrod eingeführten Quarantäne (S. 614 u. 637) der Verkehr der Orient-Expreßzüge auf der Linie Zaribrod-Sofia-Belowo bis auf Weiteres eingestellt.

— Nach einer Mittheilung vom 6. September unterliegen Reisende, sowie Waaren aus der europäischen Türkei in Bulgarien einer achttägigen Quarantäne. —

Griechenland. Die Regierung hat folgende neuen Quarantänemaßregeln getroffen:

1. Die seit dem 26. August d. J. aus den russischen Häfen des Schwarzen Meeres zwischen Anapi (Asowsches Meer) — inbegriffen — und Batum — nicht inbegriffen — abgegangenen Schiffe haben sich in der Quarantäne-Station der Insel Delos einer zehntägigen Quarantäne zu unterziehen.

2. Dieselbe Maßregel kommt auch auf die aus Sebastopol seit demselben Tage abgegangenen Dampfer zur Anwendung.

3. Die seit dem 26. August aus den zwischen Batum — inbegriffen — und der russisch-türkischen Grenze gelegenen Häfen abgegangenen Schiffe haben sich einer fünftägigen Beobachtungsquarantäne zu unterziehen, und zwar überall, wo eine griechische Sanitätsbehörde ihren Sitz hat, sowie in den Quarantäne-Stationen der Inseln Salamis und Vido.

Auf diejenigen der zu 1 bis 3 genannten Schiffe, welche vor ihrer Fahrt durch den Hellespont eine entsprechende Quarantäne in einer türkischen Quarantäne-Station absolvirt haben, finden vorstehende Bestimmungen keine Anwendung. —

Spanien. Der Minister des Innern hat unter dem 1. September folgende Verordnung erlassen: Einer Quarantäne unterliegen: 1. Herkünfte aus Brest, welche diesen Hafen nach dem 10. Juli verlassen haben. 2. Herkünfte aus Mogador und Mazagán (Marokko), welche diese Häfen nach dem 20. August verlassen haben.

Gleichzeitig werden alle Häfen, welche von den genannten Orten in gerader Linie nicht weiter als 165 km

entfernt sind, für choleraverdächtig erklärt, und zwar zu 1. seit dem 20. Juli, zu 2. seit dem 30. August. —

Portugal. Durch Verfügung des Ministeriums des Innern ist der Hafen von Palermo seit dem 15. August für choleraverseucht erklärt worden. Die übrigen Häfen Siciliens gelten als choleraverdächtig. —

Marokko. Die Insel Mogador ist seit dem 1. September für choleraverseucht erklärt worden. —

Uruguay. Durch Verfügungen der Regierung zu Montevideo vom 1. und 4. August sind der Hafen von Marseille, sowie ferner auch die Häfen von Savona und Neapel für choleraverseucht erklärt worden. Die übrigen italienischen Häfen gelten als choleraverdächtig. Die von dort kommenden Schiffe unterliegen einer achttägigen Quarantäne, bezw. einer 48stündigen sanitären Beobachtung.

Zeitweilige Maßregeln gegen Gelbfieber.

Vereinigte Staaten von Amerika. Zu dem Gesetz, betr. die Abwehr ansteckender Krankheiten, vom 15. Februar 1893 (Veröff. S. 214) sind unterm 12. August 1893 folgende weitere Ausführungsbestimmungen betreffs Gelbfiebers ergangen:

Pursuant to the act of February 15, 1893, entitled "An act granting additional quarantine powers and imposing additional duties upon the Marine-Hospital Service," the following regulations have been made thereunder and are hereby promulgated according to the terms of the act:

1. All persons affected with yellow fever, or who are believed to have been exposed to the infection, will be isolated under observation until free from infection and all their effects properly disinfected. Communication with infected places will not be allowed except for the necessary conveyance of supplies, etc., which must be under the supervision of a duly qualified medical sanitary inspector.

2. The localities contiguous to those infected and infected localities, so far as it may be safely done, should be depopulated as rapidly and as completely as possible; persons from noninfected localities, and who have not been exposed, leaving without detention; those who have been exposed, or who come from infected localities, being required to undergo a period of detention of ten days from date of last exposure in camps of probation. The clothing or anything capable of conveying infection shall not be allowed to leave the infected locality without disinfection.

3. Camps of probation shall be inspected twice daily or oftener, and the suspects should be conveniently segregated in groups. A hospital sufficiently isolated shall be provided for each probation camp.

4. When practicable, camps of detention should be provided for those who require it.

5. Buildings in which cases of yellow fever have occurred, and localities believed to be infected must be disinfected as thoroughly as possible.

6. As soon as the disease shall have been declared epidemic, the railway trains carrying persons who may be allowed to depart from a city or place infected with yellow fever shall be under medical supervision. A medical sanitary inspector should accompany each train when practicable, and enfore prompt isolation of any person who may be attacked with the disease, and report the same immediately to the proper health authorities. When, in the opinion of the proper health authorities, it is necessary, the railroad companies should be required to attach an extra car for hospital purposes to each train carrying persons from an infected place, which may be side tracked at some safe and convenient locality on the road.

Gesetzgebung u. s. w.

Preußen. Reg.-Bezirk Erfurt. Polizei-Verordnung, betr. die mikroskopische Untersuchung ausländischer Schinken und Speckseiten. Vom 20. Februar 1893.

Auf Grund der §§ 6, 12, 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 und der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 verordne ich in Ergänzung des § 2 der Polizei-Verordnung, die mikroskopische Untersuchung des Schweinefleisches 2c. betreffend, vom 8. Mai 1889 (Amtsblatt S. 90), und unter Aufhebung der Polizei-Verordnung, betreffend mikroskopische Untersuchung amerikanischer Schinken und Speckseiten vom 13. Juli 1892 (Amtsblatt S. 156), unter Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Erfurt was folgt:

§ 1. Alle in den Handel gelangenden, vom Auslande (d. h. aus Gebieten außerhalb des Deutschen Reiches) eingeführten Schinken und Speckseiten unterliegen ohne Ausnahme vor dem Vertriebe der mikroskopischen Untersuchung gemäß den Vorschriften der Polizei-Verordnung vom 8. Mai 1889.

§ 2. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehende Vorschrift werden, vorbehaltlich sonstiger aus gesetzlichen oder anderweitigen Bestimmungen verwirkten Strafen mit Geldstrafen bis zu 60 ℳ, im Nichtbeitreibungsfalle mit entsprechender Haft bestraft.

§ 3. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündigung in Kraft.

Der Regierungs-Präsident.

Baden. Registratur-Ordnung für die Gr. Bezirks-Thierarzt-Stellen.

Vom 28. Dezember 1892. (Amtl. Bekanntmach. ü. d. Vet.-Wesen S. 119.)

Für die Einrichtung und Instandhaltung der Registratur der Bezirks-Thierärzte werden folgende Vorschriften gegeben:

§ 1. Das Aktenmaterial wird eingetheilt in allgemeine oder General-Akten und in besondere oder Spezial-Akten.

Die General-Akten haben zu enthalten:

a) alle gedruckten Gesetze und Verordnungen, welche in den bezirksthierärztlichen Geschäftskreis einschlagen und welche durch die Gesetzes- und Verordnungsblätter bezw. die „Amtlichen Bekanntmachungen" veröffentlicht werden. Es ist nicht grade erforderlich, dieselben ihrem vollen Wortlaute nach in den Akten aufzunehmen, sondern es genügt, wenn dafür gesorgt wird, daß eine kurze Verweisung auf einem besonderen Blatt Papier in die bezüglichen General-Akten eingeheftet wird;

b) alle schriftlichen Anordnungen und Weisungen des Gr. Ministeriums des Innern, der Bezirksämter und Amtsgerichte, welche eine Anweisung für künftige Fälle enthalten, desgleichen Anordnungen der Bezirksthierärzte an die Fleischbeschauer, Abdecker u. s. w.

§ 2. Zu den Spezial-Akten gehören nur Schriftstücke, die den Vollzug im einzelnen Falle enthalten.

§ 3. Die Anlage der General-Akten hat nach der in Litr. A der beifolgenden Rubriken-Ordnung vorgeschriebenen Reihenfolge, jene der Spezial-Akten aber nach Litr. B. zu geschehen.

Besondere Aktenhefte (Faszikel) sind — sofern Material vorhanden — anzulegen:

a) für jeden einzelnen in der Rubriken-Ordnung unter A aufgeführten Betreff z. B.:

1. Allgemeines. Einrichtung und Führung der Registratur u. s. w.

2. Diener und Dienste. Bezirksthierarzt, dessen Anstellung u. s. w.

b) für die unter B. der Rubriken-Ordnung erwähnten einzelnen Seuchenbetreffe je ein Aktenheft für den ganzen Amtsbezirk z. B.: Medizinal-Anstalten (Seuchen) den Rauschbrand im Amtsbezirk Mosbach betreffend.

c) für die übrigen Betreffe wie z. B. Abdecker, Eberhaltung, Farrenhaltung, Fleischbeschau u. s. w. für jede

Gemeinde je ein Heft, z. B. die Farrenhaltung in der Gemeine Neckarburken betreffend.

Erwächst in einzelnen Gemeinden bezüglich der einen oder andern Krankheit ein zu umfangreiches Material, so können für diese Gemeinden besondere Akten angelegt werden, es ist aber auf dem — unter b) beispielsweise erwähnten Hauptfaszikel „Mediziual-Anstalten (Seuchen) den Rauschbrand im Amtsbezirk Mosbach betr." zu bemerken, daß bezüglich des Rauschbrandes in der Gemeinde A. B. und N. je ein besonderer Faszikel angelegt ist (Beil. Nr. 2). Auf diesen einzelnen Theilheften z. B. Rauschbrand in der Gemeinde A. dagegen ist zu bemerken: Vergleiche hiezu den Hauptfaszikel: „Rauschbrand im Amtsbezirk Mosbach."

§ 4. Kommen Fälle vor, welche in der Rubrikenordnung nicht genannt sind, so ist letztere nach Bedarf zu ergänzen.

Sind bezüglich des einen oder andern Gegenstandes Aktenstücke nicht vorhanden, so fällt das betreffende Aktenheft aus.

§ 5. Das Heften der Aktenstücke in Faszikel geschieht nach der Zeitfolge (chronologisch) und zwar nach dem Datum des Beschlusses bezw. erstatteten Berichtes. Unmittelbar auf diese Schriftstücke folgen etwaige Beilagen derselben. Leere Blätter sind dabei jeweils zu entfernen.

§ 6. Beim Registriren der Aktenstücke ist nicht ausschließlich der Betreff maßgebend sondern der Inhalt derselben, aus welchem sich beurtheilen läßt, ob ein Schriftstück den General- oder Spezial-Akten beizuheften ist. Werden in einem Aktenstücke mehrere Gegenstände behandelt, oder wird anläßlich eines Spezialfalles eine grundsätzliche Entscheidung bezüglich bestehender Vorschriften oder eine Aenderung über die künftige Behandlung ähnlicher Fälle getroffen, so ist für jeden Faszikel in welchen das Schriftstück nicht in Original gelangt, ein Auszug zu fertigen, auf welchem auf das die Urschrift enthaltene Aktenheft zu verweisen ist.

§ 7. Ein Aktenheft soll nicht dicker als 4 cm werden; die folgenden Aktenstücke bilden dann neue Bände, welche mit fortlaufenden römischen Ziffern zu bezeichnen sind.

Zur Schonung der Akten ist jeder Faszikel hinten mit einem Schutzblatt versehen.

Die an der obern linken Ecke zu heftenden Akten sind mit steifen Aktendecken von farbigem Papier und mit Aufschriften zu versehen, aus welchen die Dienststelle, die Art der Akten (Generalien oder Spezialien) und der Gegenstand bezw. der Ort und der Gegenstand, welchen sie betreffen, zu entnehmen ist. (Siehe Beilage 1 und 2.)

Zur Vermeidung von Verwechslungen empfiehlt es sich, für die Generalakten Aktendecken (Pallien) mit gelbem Papier und für die Spezialakten solche mit rothem Papier zu verwenden.

§ 8. An den Fächern der Aktenschränke — welche im Licht 26 cm breit, 25 cm hoch und 35½ cm tief sein sollen — sind Aufschriften mit näherer Bezeichnung der darin aufbewahrten Akten anzubringen. (Beilage Nr. 3.)

Die Aktenhefte müssen in den Fächern genau in der Reihenfolge der Rubriken-Ordnung eingelegt werden. Zu vermeiden ist, daß zu viele Akten in einem Fache untergebracht werden. Ist das Material einer Rubrik — z. B. bei Seuchen — umfangreich, so sind hiezu mehrere Fächer zu verwenden.

§ 9. Akten, die für den laufenden Dienst nicht mehr erforderlich sind, aber nach § 10 noch nicht ausgeschieden werden können, sind soferne es in der laufenden Registratur an Raum mangelt, getrennt von den Akten des laufenden Dienstes aufzubewahren und vornen mit einem den Betreff bezeichnenden Schilde zu versehen.

Die Fächer dieses Registraturtheiles sind ebenfalls mit Aufschriften (§ 8) zu versehen.

§ 10. Die Vereinigung der Registratur (Ausscheidungsgeschäft) hat alle 5 Jahre behufs Vertilgung solcher Akten stattzufinden, die weder allgemeine fortdauernde Vorschriften zum Gegenstande haben, noch später zum Aufschlusse dienen können.

Die Ausscheidung erstreckt sich auf:

a) Spezialakten über die bei einzelnen Thieren sowie in einzelnen Orten ausgebrochenen Seuchen, die dadurch veranlaßten Maßregeln und Kosten nach 15 Jahren;

b) Spezialakten über die Entschädigung für auf polizeiliche Anordnung getödtete Thiere — nach 10 Jahren;

c) Spezialakten über Benachrichtigung von in andern Amtsbezirken ausgebrochenen Thierkrankheiten — nach 5 Jahren; und

d) Generalakten über Vornahme von Hundemusterungen — nach 5 Jahren.

Etwa in eben diesen Akten befindliche Schriftstücke, die generelle Vorschriften enthalten, sind auszuheben und den diesbezüglichen Generalakten einzuverleiben. —

Die ausgeschiedenen Aktenstücke sind an Großh. Bezirksamt behufs Vertilgung mit den amtlichen Akten abzuliefern.

Es wird den Gr. Bezirksthierärzten anempfohlen, anläßlich der Einrichtung (Vereinigung) ihrer Registraturen sowie der Aktenausscheidung durch Vermittelung der Gr. Bezirksämter die Amtsregistratoren um ihre Mitwirkung zu ersuchen.

Genehmigt von Großh. Ministerium des Innern mit Erlaß vom 28. Dezember 1892. Nr. 38 897.

(Siehe §§. 3 und 10 der Registr.-Ordnung.)

Rubriken-Ordnung für die Registratur der Bezirksthierarzt-Stellen.

A. **Generalia.** 1. Allgemeines. Einrichtung und Instandhaltung der Registratur sowie die Ausscheidung unbrauchbarer Akten.

2. Diener und Dienste. a) Bezirksthierarzt, dessen Anstellung, Diensteinkommen, Beurlaubung, Versetzung und Dienstweisung 2c. 2c. b) Das Verzeichniß über auswärtige Dienstverrichtungen und die Gebühren hiefür. c) Vereinbarung von Verträgen bezw. Aversen mit den Gemeinden. d) Theilnahme der Bezirksthierärzte an theoretischen und praktischen Unterrichtskursen, an amtlichen Konferenzen und Versammlungen. e) Wahl des Ausschusses der Thierärzte. f) Thierärzte und Ausübung der thierärztlichen Praxis. g) Gerichtsthierärztliche Praxis. (Gutachten in Währschaftsprozessen und in Strafsachen.)

3. Gemeinnützige Anstalten. a) Landwirthschaftliche Vereine und Besprechungen. b) Landes-Pferdezuchtverein. c) Pferdezuchtverein N. d) Staatliche Viehversicherungsvereine. e) Orts-Versicherungsvereine. f) Thierschutz und Thierschutzvereine.

4. Kanzleisachen. a) Anschaffung und Unterhaltung der Kanzleirequisiten, Bücher, Gesetzes- und Verordnungsblätter und Instrumente, sowie die Führung und Vorlage des Inventars hierüber. b) Anschaffung und Unterhaltung der Dienstsiegel. c) Führung des Geschäftstagebuchs. d) Amtliche Bekanntmachungen über das Veterinärwesen.

5. Lehranstalten. a) Hufbeschlagschule. b) Landwirthschaftliche Winterschulen.

6. Medizinal-Anstalten. (Seuchen.) a) Desinfektion der Eisenbahnwagen. b) Hundemusterung. Aufsicht auf Hundehaltung. c) Maßregeln gegen ansteckende Krankheiten im Allgemeinen wie 1. Bläschenausschlag der Pferde und des Rindviehs; 2. Influenza der Pferde; (Brustseuche, Pferdestaupe); 3. Lungenseuche des Rindviehs; 4. Maul- und Klauenseuche des Rindviehs, der Schafe, Ziegen und Schweine; 5. Milzbrand; 6. Tuberkulose des Rindviehs; 7. Pockenseuche der Schafe; 8. die Räude der Schafe; 9. die Räude der Pferde; 10. Rauschbrand; 11. Rinderpest; 12. Rothlauf der Schweine; 13. Rotz (Wurm) der Pferde; 14. Stallroth; 15. Tollwuth; 16. Krankheiten des Geflügels (Hühner-Cholera). d. Entschädigung der Besitzer von auf polizeiliche Anordnung getödteten Thieren. e) Ernennung

der Sachverständigen zur Abschätzung der auf polizeiliche Anordnung getödteten Thiere. f) Veterinärpolizeiliche Beaufsichtigung des Viehverkehrs im Allgemeinen (Hausirhandel mit Vieh. Ausstellung von Gesundheitszeugnissen.) g) Viehmärkte; deren Beaufsichtigung, Verlegung 2c. Statistik über den Marktviehverkehr.

7. Polizeiliches. a) Untersuchung bissiger Hunde. b) Thierquälerei; Maßregeln dagegen.

8. Polizei. (Lebensmittel.) a) Fleischbeschau. Aufstellung der Fleischbeschauer und Ueberwachung der Dienstführung derselben. b) Führung der Fleischbeschautabellen und Einsendung der vierteljährlichen Uebersichten und der Jahresübersichten. c) Erbauung und Einrichtung 2c. von Schlachtstätten und Viehhöfen; Ueberwachung des Betriebs in denselben und der Freibänke. d) Untersuchung des Schweinefleisches auf Trichinen.

9. Postwesen. Beschaffenheit und Absendung der Poststücke. Einführung des Aversirungsverhältnisses.

10. Statistik. a) Reichs-Viehseuchen-Statistik. b) Erstattung der Jahresveterinärberichte. c) Viehzählung.

11. Viehzucht. (I. Pferdezucht.) a) Pferdezucht; Förderung derselben im Allgemeinen. b) Hengsthaltung im Allgemeinen. Körung von Zuchthengsten. c) Hengsthaltung im Amtsbezirk. (Ueberwachung der staatlich subventionirten Hengsthaltung. Anträge wegen Auszahlung des Futtergeldes.) d) Pferderemontirung und Remontemärkte. e) Bildung von Pferdeaushebungskommissionen. f) Stutenprämiirung. g) Fohlenweiden und Aufzuchtstationen.

(II. Rinderzucht.) a) Rindviehzucht; Förderung derselben im Allgemeinen. b) Zuchtgenossenschaften. c) Rinderprämiirung aus Staatsmitteln. d) Desgl. aus Kreismitteln. e) Desgl. aus landwirthschaftlichen Mitteln. f) Einführung von Farren und weiblichem Zuchtmaterial (Farrenmärkte). g) Farrenhaltung. h) Farrenschau. i) Ernennung 2c. der Farrenschau- (und Körungs-) Kommissionsmitglieder. k) Einrichtung von Musterstallungen. l) Nachfragen über verkäufliche Zuchtthiere.

(III. Schweinezucht.) a) Förderung der Schweinezucht im Allgemeinen. b) Einführung von Zuchtschweinen. c) Eberhaltung im Amtsbezirk.

IV. Etwaige Schriftstücke über Schafe, Ziegen- und Kaninchen- und Geflügelzucht.

11. Wasenmeisterei. a) Aufstellung, Verpflichtung und Dienstweisung der Wasenmeister (Abdecker). b) Vierteljahrsberichterstattung durch die Abdecker. c) Anlage und Beaufsichtigung der Wasenplätze.

B. Spezialia. (§§ 8 und 7).

Medizinal-Anstalten (Seuchen). 1. Den Ausbruch 2c. des Bläschenausschlags unter den Pferden und dem Rindvieh im Amtsbezirk N., 2. der Hühnercholera, 3. der Influenza unter den Pferden, 4. der Lungenseuche unter dem Rindvieh, 5. der Maul- und Klauenseuche 2c., 6. des Milzbrandes, 7. der Perlsucht unter dem Rindvieh, 8. der Pockenseuche unter den Schafen, 9. der Räude unter den Schafen, 10. der Räude unter den Pferden, 11. des Rauschbrandes, 12. der Rinderpest, 13. des Rothlaufs unter den Schweinen, 14. des Rotzes unter den Pferden, 15. der Stallrothkrankheit, 16. der Tollwuth.

Polizei. (Lebensmittel.) Die Aufstellung des Fleischbeschauers in der Gemeinde N. und die Ueberwachung der Dienstführung desselben.

Viehzucht. Die Eberhaltung in der Gemeinde N. Die Farrenhaltung in der Gemeinde X.

Wasenmeisterei. Die Aufstellung, Verpflichtung und Dienstführung des Abdeckers der Gemeinde Z.

Die Beilagen Nr. 1 und 2 handeln von den Aktenüberschriften zu A. Generalia und B. Spezialia, Nr. 3 von der Rubriken-Ordnung zu A. und B.

Lübeck. Verordnung, betr. die thierärztliche Beaufsichtigung zusammengebrachter Viehbestände. Vom 18. März 1893.

Zur Vermeidung der Einschleppung und Verbreitung von Viehseuchen verordnet das Medizinal-Amt auf Grund des § 17 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, und des Gesetzes vom 9. Mai 1881, betreffend die Ausführung jenes Gesetzes, unter Aufhebung seiner Bekanntmachung gleichen Betreffs vom 25. Juli 1881, hiedurch:

1. Alle im Lübeckischen Staate von Unternehmern behufs öffentlichen Verkaufs in öffentlichen oder privaten Räumlichkeiten zusammengebrachten Viehbestände sind durch den Polizeithierarzt zu beaufsichtigen.

2. Die Kosten der Beaufsichtigung fallen den Unternehmern zur Last und können im Verwaltungswege beigetrieben werden (§ 12 des Gesetzes vom 9. Mai 1881).

3. Die Unternehmer sind verpflichtet, dem Polizeithierarzte von der Zeit des Eintreffens der Viehbestände und von der Zeit des Verkaufes mindestens 24 Stunden vorher schriftliche Anzeige zu machen.

Das Unterlassen dieser Anzeige wird mit Geldstrafe bis zu 50 ℳ bestraft.

Das Medizinal-Amt.

Viehseuchen-Uebereinkommen zwischen Oesterreich-Ungarn und Serbien. Vom 9. August 1892. (Reichsgesetzbl. S. 377.)

Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich, ... einerseits, und

die Regentschaft des Königreiches Serbien im Namen Seiner Majestät des Königs von Serbien, andererseits, von dem Wunsche geleitet, den Handel mit Vieh, Häuten und anderen thierischen Rohstoffen, selbst zur Zeit des Herrschens ansteckender Thierkrankheiten, in den Grenzen, welche durch die gegen die Ausbreitung dieser Krankheiten zu ergreifenden Vorsichtsmaßregeln erheischt werden, zu erleichtern, haben beschlossen, zu diesem Zwecke eine neue Uebereinkunft abzuschließen und zu ihren Bevollmächtigten ernannt: . . . ., welche nach gegenseitiger Mittheilung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten die nachstehenden Artikel vereinbart haben:

Artikel 1. Der Verkehr mit Thieren, mit thierischen Rohstoffen und mit Gegenständen, welche Träger des Ansteckungsstoffes von Thierseuchen sein können, aus den Gebieten des einen der vertragschließenden Theile nach den Gebieten des anderen kann auf bestimmte Grenzstationen beschränkt und dort einer thierärztlichen Kontrole von Seite jenes Staates, in welchen der Uebertritt stattfindet, unterworfen werden.

Artikel 2. Bei der Einfuhr der Thiere, thierischen Rohstoffe und der im Artikel 1 bezeichneten Gegenstände aus den Gebieten des einen in oder durch die Gebiete des anderen Theiles ist ein Ursprungs- und Gesundheitszeugniß (Paß) beizubringen. Dasselbe wird von der Ortsbehörde ausgestellt und muß, soferne es sich auf Thiere bezieht, die Bescheinigung eines staatlich angestellten oder von der Staatsbehörde hiezu besonders ermächtigten Thierarztes enthalten, daß er die Thiere untersucht und in guter Gesundheit befunden hat.

Sind das Ursprungs- und Gesundheitszeugniß (Paß), sowie alle darauf befindlichen Anmerkungen nicht in der Dienstsprache des Bestimmungslandes ausgefertigt, so ist demselben eine amtlich beglaubigte Uebersetzung in dieser Sprache beizufügen.

Das Zeugniß muß die nöthigen Angaben enthalten, um die Herkunft der Thiere, thierischen Rohstoffe und der als Träger des Ansteckungsstoffes dienenden Gegenstände und den bis zur Eintrittsstation zurückgelegten Weg mit Sicherheit entnehmen zu können; die thierärztliche Bescheinigung muß sich ferner darauf erstrecken, daß am Herkunftsorte und in den Nachbargemeinden innerhalb der letzten vierzig Tage vor der Absendung kein Fall der Rinderpest oder einer anderen Seuche, hinsichtlich deren die gesetzliche Anzeigepflicht besteht und welche auf die betreffende Thiergattung, für welche das Zeugniß ausgestellt ist, übertragbar ist, vorgekommen ist. Bei Thieren ist überdies nachzuweisen, daß dieselben vor der Absendung am Herkunftsorte mindestens durch 40 Tage gestanden sind.

Für Pferde, Maulthiere, Esel und Rindvieh sind

Einzelpässe für jedes Stück auszustellen; für Schafe, Ziegen und Schweine sind Gesammtpässe zulässig.

Die Dauer der Giltigkeit der Zeugnisse beträgt acht Tage. Läuft diese Frist während des Transportes ab, so muß, damit die Zeugnisse weitere acht Tage gelten, das Vieh von einem staatlich angestellten, oder von der Staatsbehörde hiezu besonders ermächtigten Thierarzte neuerdings untersucht werden, und ist von diesem der Befund auf dem Zeugnisse zu vermerken.

Im Falle eines Eisenbahn- oder Schiffstransportes müssen die Thiere vor der Verladung einer besonderen Untersuchung durch einen staatlich angestellten, oder von der Staatsbehörde hiezu besonders ermächtigten Thierarzt unterzogen und muß der Befund in das Zeugniß eingetragen werden.

Die Einfuhr von geschmolzenem Talg und Fett, von fabriksmäßig gewaschener und in geschlossenen Säcken verpackter Wolle, von in geschlossenen Kisten oder Fässern eingelegten, trockenen oder gesalzenen Därmen ist auch ohne Beibringung von Ursprungszeugnissen gestattet.

Artikel 3. Sendungen, die den angeführten Bestimmungen nicht entsprechen, ferner Thiere, die vom Thierarzte bei dem Uebertritte über die Grenze mit einer ansteckenden Krankheit behaftet oder einer solchen verdächtig befunden werden, endlich Thiere, die mit kranken oder verdächtigen Thieren zusammen befördert oder sonst in Berührung gekommen sind, können an der Eintrittsstation zurückgewiesen werden.

Der Grenzthierarzt hat den Grund der Rücksendung auf dem Certifikate zu vermerken und dasselbe mit seiner Unterschrift zu versehen. Die zuständige Grenzbehörde wird direkt und ohne Verzug die politische Behörde des Grenzdistriktes des exportirenden Landes von der erfolgten Rücksendung und deren Grund benachrichtigen.

Wird eine ansteckende Krankheit an im direkten Eisenbahn- (Schiffs-) Verkehr eingeführten Thieren erst nach erfolgtem Grenzübertritte im Bestimmungslande bei der Ausladung wahrgenommen, so ist der Thatbestand unter Zuziehung eines staatlich angestellten oder von der Staatsbehörde hiezu besonders ermächtigten Thierarztes protokollarisch festzustellen und auf Grund desselben der ganze Transport nach der Aufgabestation sofort zurückzusenden. Eine Abschrift des Protokolles wird der betreffenden Regierung unverweilt zugeschickt werden.

Von der politischen Behörde des Bestimmungslandes, respektive jenen Ortes, wo die Krankheit der eingeführten Thiere konstatirt wurde und von wo die Retournirung des Transportes stattfinden sollte, kann auf Wunsch des Eigenthümers gestattet werden, die Thiere im Wege sofortiger Schlachtung zu verwerthen, vorausgesetzt, daß der Krankheitszustand der Thiere solcher Natur ist, daß er dies für zulässig erscheinen läßt.

In dieser Beziehung werden die aus den Gebieten des einen in die Gebiete des anderen vertragschließenden Theiles eingeführten Thiere vollkommen den einheimischen Thieren gleich behandelt werden.

Artikel 4. Oesterreich-Ungarn behält sich das Recht vor, die über die Grenze gebrachten Thiere serbischen Ursprunges behufs Sicherstellung ihres guten Gesundheitszustandes einer weiteren thierärztlichen Untersuchung und Beobachtung in hiezu bestimmten Oertlichkeiten, welche jedoch nur an den Grenzstationen oder dem Hauptviehmarkte, auf welchen das Vieh zum Verkaufe gebracht wird, gelegen sein dürfen, zu unterziehen. Diese Beobachtung wird jedoch nicht länger als 8 Tage dauern.

Der hiebei zu befolgende Vorgang wird der königlich serbischen Regierung mitgetheilt werden; insbesondere werden Verfügungen getroffen werden, damit die Thiere während der Dauer der Beobachtung entsprechend untergebracht, gewartet und gehandelt werden können.

Nach Ablauf dieser Beobachtungszeit sind die Thiere serbischen Ursprunges im internen Verkehre mit den einheimischen Thieren in veterinärpolizeilicher Hinsicht vollkommen gleich zu behandeln.

Artikel 5. Wenn die Rinderpest in den Gebieten eines der vertragschließenden Theile auftritt, so steht dem anderen Theile das Recht zu, die Einfuhr von Wiederkäuern, Schweinen und thierischen Rohstoffen, sowie von giftfangenden Gegenständen zeitweise zu verbieten oder zu beschränken. Das Verbot oder die Beschränkung der Einfuhr obgenannter Thiere, thierischer Rohstoffe und Gegenstände wird nach Ablauf von vierzig Tagen nach Erlöschen der Krankheitt und nach vollzogener Desinfizirung aufgehoben.

Artikel 6. Solange die Lungenseuche in den Viehbeständen des einen der vertragschließenden Theile herrscht, ist der andere Theil berechtigt, die Einfuhr von Rindern aus den verseuchten Gebieten (in Oesterreich: Bezirkshauptmannschaften; in den Ländern der ungarischen Krone: Komitate; in Serbien: Kreise) zu untersagen, aus den nicht verseuchten Gebieten aber dahin zu beschränken, daß die Thiere von der, dem Ursprungsorte nächstliegenden Eisenbahnstation in amtlich verschlossenen Waggons, ohne Umladung oder Zuladung von anderem Vieh, und unter Vermeidung jeglicher Transportverzögerung an die Grenze und von dort aus in öffentliche, veterinärpolizeilich überwachte Schlachthäuser zur alsbaldigen Abschlachtung zu überführen sind.

Artikel 7. Wenn aus den Gebieten eines der vertragschließenden Theile durch den Viehverkehr eine ansteckende Thierkrankheit, hinsichtlich deren die Verpflichtung zur Anzeige besteht, nach den Gebieten des anderen Theiles eingeschleppt worden ist, so steht letzterem das Recht zu, die Einfuhr von Thieren aller derjenigen Gattungen zeitweilig zu beschränken oder zu verbieten, auf welche der Ansteckungsstoff übertragbar ist.

Artikel 8. Jeder der vertragschließenden Theile wird periodische Nachweisungen über den jeweiligen Stand der Thierseuchen erscheinen und dieselben dem anderen vertragschließenden Theile direkt zukommen lassen.

Von Seuchenausbrüchen in den Grenzbezirken werden sich die betreffenden Behörden gegenseitig sofort direkt verständigen.

Wenn in Gebieten eines der vertragschließenden Theile die Rinderpest ausbricht, wird dem anderen Theile von dem Ausbruche und der Verbreitung derselben auf telegraphischem Wege direkt Nachricht gegeben werden.

Artikel 9. Eisenbahnwagen, Schiffe oder Schiffsräume, in welchen Pferde, Maulthiere, Esel, Rindvieh, Schafe, Ziegen oder Schweine befördert worden sind, müssen, wenn sie zum Transporte aus den Gebieten des einen Theiles in die des anderen neuerlich verwendet werden sollen, zuvor einem durch besondere Uebereinkunft festzustellenden Reinigungs- (Desinfektions-) Verfahren unterworfen werden, welches geeignet ist, die den Eisenbahnwagen, Schiffen oder Schiffsräumen etwa anhaftenden Ansteckungsstoffe vollständig zu zerstören.

Artikel 10. Der Weideverkehr aus den Gebieten des einen der vertragschließenden Theile, nach den Gebieten des anderen ist unter nachstehenden Bedingungen gestattet:

a) Die Eigenthümer der Heerden werden beim Grenzübertritte ein Verzeichniß der Thiere, welche sie auf die Weide bringen wollen, mit der Angabe der Stückzahl und der charakteristischen äußeren Merkmale derselben zur Verifizirung (Prüfung und Beglaubigung) vorlegen.

b) Die Rückkehr der Thiere wird nur nach Feststellung ihrer Identität bewilligt.

Wenn jedoch während der Weidezeit eine für die betreffende Thiergattung ansteckende Krankheit unter einem Theile der Heerden oder auch nur an einem weniger als 20 km von dem Weideplatze entfernten Orte oder auf jener Straße, auf welcher die Rückkehr der Heerde zur Grenzstation erfolgen soll, ausbricht, so ist die Rückkehr des Viehes nach dem Gebiete des anderen Theiles untersagt, sofern nicht zwingende Verhältnisse (Futtermangel, schlechte Witterung 2c.) eine Ausnahme erheischen. In solchen Fällen darf die

Rückkehr der von der Seuche noch nicht ergriffenen Thiere nur unter Anwendung von durch die zuständigen Behörden zur Verhinderung der Seuchenverschleppung vereinbarten Sicherungsmaßregeln erfolgen.

Artikel 11. Das gegenwärtige Uebereinkommen ist bestimmt, an Stelle des Viehseuchenübereinkommens vom 6. Mai / 24. April 1881 zu treten. Es wird gleichzeitig mit dem zwischen den vertragschließenden Theilen am heutigen Tage vereinbarten Handelsvertrag in Kraft treten und bleibt für die Dauer desselben in Wirksamkeit.

Artikel 12. Das gegenwärtige Uebereinkommen wird ratifizirt, und werden die Ratifikationsurkunden gleichzeitig mit jenen des Handelsvertrages in Wien ausgewechselt werden.[1])

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten dasselbe unterzeichnet und ihre Siegel beigedrückt.

Unterschriften.

Schlußprotokoll.

Bei der am heutigen Tage stattgefundenen Unterzeichnung des Viehseuchenübereinkommens zwischen Oesterreich-Ungarn und Serbien haben die beiderseitigen Bevollmächtigten folgende Erklärungen abgegeben, welche einen integrirenden Bestandtheil des Uebereinkommens selbst bilden sollen:

1. Serbien verpflichtet sich, an seinen Grenzen gegenüber Rumänien, Bulgarien und der Türkei derartige Einrichtungen zu treffen, daß die Ein- und Durchfuhr von Rindvieh unbedingt verboten bleibe.

Sobald die Gründe in Wegfall kommen, welche die Aufrechterhaltung des Verbotes der Ein- und Durchfuhr von Rindvieh aus Rumänien, Bulgarien oder der Türkei nothwendig erscheinen lassen, behalten sich die vertragschließenden Theile vor, die im vorstehenden Absatz enthaltene Bestimmung im gegenseitigen Einverständnisse entsprechend zu modifiziren.

Serbien verpflichtet sich, längs der erwähnten Grenzen innerhalb einer Zone von 87 km den gesammten Viehstand durch Anlegung und regelmäßige Führung des Viehkatasters und durch strenge Kontrole desselben in Evidenz zu halten.

2. Die königlich serbische Regierung verpflichtet sich:

a) im Wege der Gesetzgebung für die strenge Bestrafung der Fälschung von Viehpässen und nicht wahrheitsgetreuer Angaben in denselben Sorge zu tragen;

b) auf allen Viehausfuhrstationen besondere, vom Staate angestellte Thierärzte zu bestellen, welche durch ihr Visum die Richtigkeit der Viehpässe zu bestätigen haben werden.

3. Die Bestimmungen des Viehseuchenübereinkommens finden nur auf Thiere, thierische Rohstoffe und die im Artikel 1 vorgesehenen Gegenstände, woferne dieselben aus den Gebieten der vertragschließenden Theile stammen, Anwendung. Die Zulassung der Provenienzen anderer Länder, welche durch die Gebiete des einen Theiles zur Ein- oder Durchfuhr in die Gebiete des anderen Theiles gelangen, liegt außerhalb des Rahmens des gegenwärtigen Uebereinkommens.

4. In den Ursprungs- und Gesundheitszeugnissen (Pässen) ist neben dem Ursprungsorte auch derjenige Verwaltungsbezirk (in Oesterreich: Königreiche und Länder; in den Ländern der ungarischen Krone: Komitate; in Serbien: Kreise) zu bezeichnen, welchem der Ursprungsort angehört.

5. Die amtliche Beglaubigung der Uebersetzung der Ursprungs- und Gesundheitszeugnisse (Pässe) ist durch eine, zur Führung eines Dienstsiegels befugte Person oder Behörde zu bewirken. Diesen Personen oder Behörden wird bei Eisenbahntransporten der Vorstand der Verladestation zugerechnet.

6. Die Durchfuhr von aus den Gebieten des einen vertragschließenden Theiles stammenden Thieren durch die Gebiete des andern kann nur jenen Beschränkungen unterzogen werden, welche für die Einfuhr dieser Thiere nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Viehseuchenübereinkommens Geltung haben.

Das gegenwärtige Protokoll, welches ohne besondere Ratifikation, durch die bloße Thatsache der Auswechslung der Ratifikationen des Uebereinkommens, auf welches es sich bezieht, als von den vertragschließenden Theilen gebilligt und bestätigt anzusehen ist, wurde in doppelter Ausfertigung zu Wien am 9. August / 28. Juli 1892 unterzeichnet.

Unterschriften.

Das vorstehende Viehseuchenübereinkommen sammt Schlußprotokoll wird nach erfolgter Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes hiemit kundgemacht.

Wien, am 30. Juni 1893.

Taaffe m. p. Falkenhayn m. p. Bacquehem m. p. Steinbach m. p.

[1]) Ist geschehen am 30. Juni 1893.

Thierseuchen.

Stand der Thierseuchen in Ungarn im 1. Vierteljahr 1893.[1])

(Nach den wöchentlichen Ausweisen des Königl. ungarischen Ackerbauministeriums.)

Seuchen	Zahl der verseuchten Ortschaften am													
	Januar				Februar				März					
	6.	13.	19.	26.	2.	8.	15.	23.	1.	8.	16.	23.	30.	
Milzbrand	115	91	66	70	71	77	26	38	19	20	33	45	65	
Wuth	72	68	71	67	69	53	7	16	3	1	6	15	41	
Rotz und Hautwurm	70	79	78	83	76	68	69	67	64	68	75	69	75	
Maul- und Klauenseuche	206	184	177	157	146	129	126	128	123	128	128	129	139	
Lungenseuche	97	94	98	98	100	98	97	90	90	86	89	91	91	
Blattern	23	27	27	27	21	16	20	16	17	16	16	16	13	
Bläschenausschlag	3	3	3	3	4	4	4	4	4	4	4	4	5	
Räude	12	10	7	6	8	6	16	16	15	25	27	26	31	
Rothlauf der Schweine	37	34	30	32	28	24	30	24	23	23	24	23	24	

Während der Berichtszeit waren Ungarn, Fiume und Umgebung, Kroatien und Slavonien frei von der Rinderpest.

[1]) Vgl. S. 822.

Niederlande. (Vgl. S. 549.) Von Thierseuchen sind im Juli 1893 gemeldet: Milzbrand in den Gemeinden Haastrecht, Nieuwkoop, Rotterdam (Provinz Südholland), onder Edam, Katham, Sloterdyk, Sloten, Spieringhorn (Nordholland), Tilburg, Rünen, Haaren bei Oisterwyk, Berkel, Haaren (Nordbrabant), St. Odilienberg (Limburg), Schiermonnikoog, Sondel, Boornzwaag, Nyermirdum (Gaasterland), Doniawerstel (Friesland); Rotz in Het Bildt, St. Anna-Parochie, Kornjum bei Leeuwarden (Friesland); Maul- und Klauenseuche

in Delft, Reeuwyk, Berkel, Schipluiden (Südholland); Rothlauf bei Schweinen in Ryswoord, Ketel (Südholland), Amstelveen-Nieuwer Amstel-, Wieringerwaard, Spanbrök, Opmeer, Uitgeest, Grotebrök, Lutjebrök, Blokker, Wervershof, Sloten, Sloterweg, Nieuwe Niedorp, Schagen, Winkel, Obdam, Hensbrök, Egmond op den Hoof, Benhuizen, Wydenes, Twisk, de Streek, Nes, Haarlemmermeer, Haarlemmerliede, Egmond aan Zee (Nordholland), Arnhem (Gelderland), Grypskerke, Tolen, Sas (Seeland), Lutjebrök, Nieuwolda, Nieuwe-Pekela (Groningen).

Stand der Thierseuchen in Norwegen im 1. Vierteljahr 1893.[1])

(Nach der Zusammenstellung des Chefs des Civilveterinärwesens.)

Amt.	Milzbrand.		Rauschbrand.		Bösartiges Katarrhalfieber des Rindviehs.		Influenza, Typhus der Pferde		Schweinerothlauf.	
	Fälle	Ställe	Fälle	Ställe	Fälle	Ställe	Fälle	Ställe	Fälle	Ställe
Akershus	5	5	1	1	8	8	18	8	3	3
Smaalenene	6	6	—	—	5	5	3	2	—	—
Buskerud	6	6	—	—	1	1	1	1	1	1
Jarlsberg u. Laurvik	1	1	—	—	4	4	—	—	—	—
Hedemarken	5	5	—	—	2	2	—	—	3	3
Christians	—	—	2	1	7	7	1	1	4	3
Bratsberg	5	5	1	1	3	2	—	—	1	1
Nedenäs	5	5	—	—	1	1	—	—	—	—
Lister und Mandal	6	5	—	—	1	1	—	—	2	1
Stavanger	7	7	—	—	5	5	—	—	—	—
Süd-Bergenhus . .	38	37	—	—	5	5	—	—	—	—
Nord-Bergenhus . .	2	2	—	—	3	3	—	—	—	—
Romsdal	1	1	—	—	3	3	—	—	1	1
Süd-Drontheim . .	4	4	—	—	3	3	—	—	—	—
Nord-Drontheim . .	—	—	—	—	6	6	1	1	2	2
Nordland	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1
Zusammen	91	89	4	3	57	56	24	13	18	16

Außerdem sind gemeldet: Bräsot (akute Erkrankungen) unter Schafen: Stavanger 15 Fälle in 6 Ställen.

Zeitweilige Maßregeln gegen Thierseuchen.

Württemberg. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betr. die Einfuhr von Nutz- und Zuchtvieh aus Tirol und Vorarlberg in die württembergischen Grenzbezirke. Vom 31. August 1893. (Staatsanz. S. 1457.)

Unter Bezugnahme auf die Ministerialverfügung vom 30. März 1893 (Reg.-Bl. S. 42)[2]) wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß zufolge Vereinbarung mit der K. Bayerischen Regierung die Einfuhr von Nutz- und Zuchtvieh der grauen Montafuner Rasse aus Tirol und Vorarlberg in die Oberamtsbezirke Leutkirch, Ravensburg, Tettnang, Waldsee und Wangen unter Beachtung der Vorschriften der genannten Ministerialverfügung auch über Lindau gestattet ist.

Die Ortsbehörde des Bestimmungsorts wird von dem bayerischen Kontrolethierarzt in Lindau von der erfolgten Zulassung der einzelnen Transporte mit thunlichster Beschleunigung benachrichtigt werden.

Die betheiligten Oberämter werden beauftragt, die vorstehende Bekanntmachung in den Bezirksamtsblättern zum Abdruck zu bringen.

Elsaß-Lothringen. Lothringen. Verordnung vom 17. August 1893.

Auf Grund der Artikel 22, 25 und 28 der Verordnung des Kaiserlichen Ministeriums vom 28. Juni 1893[3]) bestimme ich, daß die Einfuhr und Durchfuhr von Thieren aus Frankreich, Luxemburg und Belgien, soweit solche gestattet ist, auf den nachstehend bezeichneten Landwegen erfolgen darf.

Novéant—Metz, Aboué—Groß-Moyeuvre, Briey—Groß-Moyeuvre, Audun le Roman—Fentsch, Villerupt—Deutsch-Oth, Esch—Deutsch-Oth, Moncel—Chambrey, Deutsch-Avricourt—Rixingen.

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Der Bezirkspräsident.

Rechtsprechung.

Nichtbefolgung wiederholter amtlicher Aufforderungen zur Impfung zweier Kinder seitens eines prinzipiellen Impfgegners. Bestrafung wegen nur einer strafbaren Handlung aus § 14[2] Reichsimpfgesetz. (Schluß.)

Hierauf verurtheilte das Landgericht zu Hamburg den Angeklagten am 10./17. März 1892 unter Verwerfung der Berufung der Staatsanwaltschaft und unter Aufhebung des schöffengerichtlichen Urtheils zu 50 ℳ Geldstrafe aus § 14[2] Impfgesetz.

Aus den Gründen:

„Durch die von der Polizeibehörde eingegangene amtliche Auskunft vom 7. März 1892, die zeugeneidliche Aussage des Beamten beim Medizinalkollegium B. und die Vorlegung der zum Protokoll vom 10. März 1892 überreichten Duplikate der an den Angeklagten ergangenen 12 Aufforderungen ist bezüglich der Art und Weise, in der die Aufforderungen zur Impfnachholung erlassen und insinuirt worden, folgendes erwiesen:

Das Medizinalbureau führt die Impflisten und füllt auf Grund derselben in jedem einzelnen Falle die zur Zustellung an die Säumigen bestimmten, die Festsetzung der Nachholungsfrist enthaltenden Aufforderungen in 2 Exemplaren aus. Sie übersendet die Letzteren, von denen in jedem einzelnen Falle das Duplikat mit dem auf die Rückseite gesetzten schriftlichen Vermerk:

„Diese Aufforderung ist . . . . . zu insinuiren und das Duplikat direkt an das Medizinalbureau zurückzusenden"

versehen ist, an die Polizeibehörde, welche gemäß einer zwischen dem Medizinalkollegium und der Polizeibehörde im Jahre 1876 durch den derzeitigen Chef der beiden Behörden, Senator Dr. K., getroffenen Vereinbarungen, die Zustellung an den Adressaten durch ihre Boten bewirkt und das Duplikat mit Zustellungsvermerk versehen dem Medizinalbureau zurückreicht.

Der Angeklagte hat trotz dieser Aufforderungen weder Paul, noch Elsa innerhalb der ihm gestellten Fristen impfen lassen. Er giebt an, daß er dies auf Grund eines ein für alle Mal gefaßten, auf seine Gegnerschaft gegen das Impfen beruhenden Entschlusses gethan habe. Wegen Nichtbefolgung jeder einzelnen der an ihn ergangenen 12 Aufforderungen sind nach Ablauf der in denselben gestellten Fristen gegen ihn durch 12 einzelne polizeiliche Strafverfügungen Geldstrafen in jedem einzelnen Fall von 50 ℳ (event. jedesmal 8 Tage Haft) festgesetzt; auf den von ihm gegen diese 12 Strafverfügungen erhobenen Widerspruch ist das Eingangs erwähnte schöffengerichtliche Urtheil ergangen.

Da der Angeklagte die Gesetzmäßigkeit der an ihn erlassenen Aufforderungen zur Nachholung der Impfung beanstandet hat, so war zunächst dieser Punkt zu erörtern.

Nach der Verordnung vom 31. März 1875, betr. die Ausführung des Reichs-Impfgesetzes, ist die zuständige Behörde für Ausführung der §§ 3 und 4 des Gesetzes, also auch zur Festsetzung der zur Nachholung der Impfung bestimmten Fristen, das Medizinalkollegium, als dessen Organ zunächst der Medizinalinspektor, jetzt Medizinalrath, fungirt. Die Beschlüsse desselben sind durch den Präses event. unter Zuziehung der betreffenden Polizeibehörden auszuführen. Die einschlägigen Amtshandlungen der Polizeibehörde müssen hiernach von dem Medizinalkollegium herbeigeführt sein, insbesondere muß die Frist zur Nachholung der Impfung vom Medizinalkollegium festgesetzt sein. Eine im Einzelfalle nur seitens der Polizeibehörde, wenn auch im generellen Einverständniß mit dem Medizinalkollegium, festgesetzte Frist

[1]) Vgl. S. 597. — [2]) Vgl. S. 278. — [3]) Vgl. S. 527.

würde nicht genügen, da das Medizinalkollegium nicht befugt ist, die ihm gesetzlich übertragenen Funktionen an eine andere Behörde zu delegiren. Nach dem Ergebniß der Beweisaufnahme müssen aber diese Voraussetzungen bei den jetzt in Frage stehenden Aufforderungen als erfüllt erachtet werden. Die Anordnung, daß der Angeklagte aufgefordert werden solle, die Impfung seiner Kinder nachzuholen und die Festsetzung der dafür zu gewährenden Frist ist in jedem einzelnen Falle von der Medizinalbehörde getroffen, die Polizeibehörde ist in jedem einzelnen Falle durch die auf dem Duplikat der ihr übersandten Aufforderungen befindliche, schriftliche Requisition um Zustellung der ihrem Inhalte nach vom Medizinalkollegium bestimmten und auf dem Medizinalbureau ausgefüllten Aufforderung hinzugezogen. Thatsächlich sind daher die einschlägigen Amtshandlungen der Polizeibehörde vom Medizinalkollegium herbeigeführt. Dies aber muß genügen. Das oberlandesgerichtliche Urtheil vom 2. Februar 1892 spricht zwar des Weiteren auch davon, daß diese Amtshandlungen der Ordnung halber erkennen lassen mußten, daß sie vom Medizinalkollegium herbeigeführt seien und ein derartiger Hinweis ist in dem Text der fraglichen Aufforderungen allerdings nicht enthalten. Nach Ansicht des gegenwärtig erkennenden Gerichts hat aber das Oberlandesgericht damit nicht ein selbstständiges, wesentliches Erforderniß für die Gesetzmäßigkeit der bezüglichen Amtshandlungen aufstellen wollen. Für diese Auffassung spricht einmal der Ausdruck „der Ordnung halber", der nach dem regelmäßigen Sprachgebrauch dazu dient, um im Gegensatz zu Vorschriften die für die Rechtsgültigkeit von Rechtshandlungen wesentlich sind, solche Bestimmungen zu kennzeichnen, die lediglich instruktioneller Natur sind, deren Nichtbeachtung die Rechtswirksamkeit des Aktes nicht beeinträchtigt, sodann spricht dafür die Folgerung, die in dem oberlandesgerichtlichen Urtheil in dem unmittelbar folgenden Satze gezogen wird. Dort wird nur gesagt, daß, wenn die Polizeibehörde aus eigener Machtvollkommenheit Aufforderungen zur Nachholung von Impfungen in einer von ihr gesetzten Frist erlassen hätte, dies ungesetzlich sein würde. Wenn der äußeren Erkennbarkeit einer speziellen Anordnung seitens des Medizinalkollegiums in der einzelnen Verfügung dieselbe Bedeutung hätte beigelegt werden sollen, wie dem Vorhandensein dieser Anordnung selbst, so hätte dieselbe Folge auch für den Fall ausgesprochen werden müssen, daß die Anordnung seitens des Medizinalkollegiums zwar erfolgt, aber in dem Wortlaut der Aufforderung nicht erkennbar gemacht wäre. Ausschlaggebend ist endlich die Erwägung, daß, wenn das Oberlandesgericht die ausdrückliche Hervorhebung einer speziellen Anordnung des Medizinalkollegiums in dem Wortlaut der dem Angeklagten zugestellten Aufforderung für wesentlich erachtet hätte, das Revisionsgericht, dem der — eine derartige Hinweisung nicht enthaltende — Text der fraglichen Aufforderung vorlag, ohne weitere thatsächliche Erörterungen die Ungesetzlichkeit der Aufforderungen hätte feststellen und in der Sache selbst auf Freisprechung erkennen müssen. Eine generelle Vorschrift, welche die Rechtsgültigkeit amtlicher Anordnungen von einem in denselben aufzunehmenden ausdrücklichen Nachweis der Zuständigkeit abhängig macht, besteht nicht; für die Prüfung der Zuständigkeit seitens des durch die Anordnung betroffenen Angeklagten bot die Bestimmung der ordnungsmäßig publizirten Verordnung genügenden Anhalt, wenn ihm zweifelhaft war, ob die nach jener Verordnung zulässige Zuziehung der Polizeibehörde seitens der Medizinalbehörde stattgefunden hatte, stand ihm der Weg der Erkundigung beim Medizinalkollegium oder der Polizeibehörde offen.

Wenn endlich das Oberlandesgericht in einer anderen Sache (c/a. Br. Rev. II. 43/91) die von der Polizei-Behörde dem Säumigen zugegangene Aufforderung zur Nachimpfung als nicht dem Gesetze entsprechend erachtet hat, so steht dies der vorliegenden Beurtheilung nicht entgegen. Denn die Annahme der Ungültigkeit beruhte in jenem Falle auf der — von der im vorliegenden Falle getroffenen Feststellung abweichenden — Annahme, daß die Polizeibehörde ohne Setzung einer Frist seitens des Medizinalkollegiums im Einzelfall die betreffenden Aufforderungen an den Angeklagten, einschließlich der darin enthaltenen Fristsetzungen ihrerseits, wenn auch im generellen Einverständniß mit dem Medizinalkollegium, vorgenommen hat.

Sind hiernach die an den Angeklagten ergangenen Aufforderungen in gesetzmäßiger Weise erfolgt, so hat sich der Angeklagte der Uebertretung des § 14 Abs. 2 des Impfgesetzes schuldig gemacht, da auch nach seiner am 29. Mai 1890 erfolgten Verurtheilung seine beiden impfpflichtigen Kinder Paul und Elsa ohne gesetzlichen Grund trotz wiederholter amtlicher Aufforderung der Impfung entzogen geblieben sind.

Es handelt sich deshalb noch um die Feststellung, wie viele selbstständige Handlungen in dem zur Aburtheilung stehenden Thatbestande zu finden sind.

Nach der im Urtheile c/a. Br. (Rev. II. 24/91) ausführlich begründeten, in dem Revisionsurtheil in dieser Sache ausdrücklich festgehaltenen, deshalb für die gegenwärtige Entscheidung bindenden Auffassung des Oberlandesgerichts, daß die nach Verhängung einer Strafe fortgesetzte Impfentziehung als ein von Neuem den Thatbestand des Deliktes des § 14 Abs. 2 verwirklichendes Verhalten der erneuten Strafverfolgung unterliege, daß aber andererseits nicht mit jeder wiederholten amtlichen Aufforderung zur Nachholung der Impfung ein neuer individueller Delikthatbestand geschaffen werde, sondern der erkennende Richter die des gesetzlichen Grundes entbehrende Impfentziehung beziehungsweise von der letzten Bestrafung der verantwortlichen Person an, als eine einheitliche That zu bestrafen habe, kann in der Impfentziehung in Bezug auf jedes einzelne der beiden Kinder trotz der wiederholten Aufforderungen und der im Anschluß an dieselben ergangenen (nicht rechtskräftig gewordenen) Strafverfügungen jedenfalls nicht mehr als eine strafbare Handlung gefunden werden.

Zu erörtern bleibt, ob die Impfentziehung bezüglich des Sohnes und bezüglich der Tochter als eine einheitliche, oder als zwei selbstständige Handlungen anzusehen ist. Der Angeklagte giebt an, die Impfung der beiden Kinder auf Grund eines ein für alle Mal gefaßten, auf seiner prinzipiellen Gegnerschaft gegen das Impfen beruhenden Entschlusses fortgesetzt unterlassen zu haben. Diese Angabe ist in keiner Weise widerlegt und es scheint nach dem gesammten, aus diesem und dem Vorprozesse, dem Gerichte bekannten, Verhalten des Angeklagten zur Impffrage vollkommen glaubhaft. Bei der hiernach vorliegenden Einheitlichkeit des Willens, der sich bei der Nichtimpfung beider Kinder gegen dasselbe Rechtsgut, die öffentliche Gesundheitsordnung, richtet, und sich in der gleichen Weise äußert, hat das Gericht unter Berücksichtigung der diesbezüglich im Revisionsurtheil begründeten rechtlichen Beurtheilung nur einen Fall der Uebetretung des § 14[2] des Impfgesetzes gegen den Angeklagten festgestellt.

Bei der außerordentlichen Renitenz des Angeklagten gegenüber den Bestimmungen des Impfgesetzes erschien für diese Uebertretung das höchste gesetzlich zulässige Strafmaß, also 50 ℳ Geldstrafe, event. 3 Tage Haft, angemessen."

Auf die von dem Angeklagten eingelegte Revision erkannte das Hanseatische Oberlandesgericht am 30. Juni 1892 unter nachstehender Begründung:

„Der Angeklagte konnte auf Grund des § 14 Abs. 2 des Impfgesetzes allerdings nur bestraft werden, nachdem zuvor eine gesetzmäßige behördliche Aufforderung zur Nachholung der Impfung seiner Kinder an ihn ergangen war. Daß dies geschehen ist, ist in dem angefochtenen Urtheile aber einwandsfrei festgestellt. Mit Unrecht behauptet der Angeklagte unrichtige Anwendung der Hamburgischen Verordnung vom 31. März 1875, betr. Ausführung des Impfgesetzes beziehungsweise Verletzung des § 398 St.-P.-O.

Gemäß den Bestimmungen der angeführten Verordnung zu den §§ 3 und 4 des Gesetzes ist allerdings die Polizeibehörde nicht die Behörde, welche

zu bestimmen hat, in welcher Frist die versäumte Impfung nachzuholen ist, sondern ist dies Sache des Medizinalkollegiums und die Polizeibehörde event. nur zur Ausführung der betreffenden Beschlüsse des Medizinalkollegiums hinzuzuziehen. Nach den Feststellungen des angefochtenen landgerichtlichen Urtheils ist nun aber die Anordnung, daß der Angeklagte aufgefordert werden solle, die Impfung seiner Kinder nachzuholen, und die Festsetzung der dafür zu gewährenden Frist in jedem einzelnen Falle von der Medizinalbehörde getroffen und ist sodann die Polizeibehörde in jedem einzelnen Falle durch die auf dem Duplikat der ihr übersandten Aufforderungen befindliche schriftliche Requisition um Zustellung der ihrem Inhalte nach vom Medizinalkollegium bestimmten und auf dem Medizinalbureau ausgefüllten Aufforderung zugezogen, so daß die einschlägigen Amtshandlungen der Polizeibehörde vom Medizinalkollegium herbeigeführt sind. Damit ist, wie das Landgericht zutreffend ausführt, den Vorschriften der fraglichen Verordnung und des § 14 Abs. 2 des Impfgesetzes an sich thatsächlich genügt, wenn die durch die vom Medizinalkollegium zugezogene Polizeibehörde dem Revidenten zugestellten Aufforderungen auch nur von der Polizeibehörde unterzeichnet sind und keinen Hinweis darauf enthalten, daß die Polizeibehörde im Auftrage der Medizinalbehörde handle. In dem Urtheil vom 2. Februar 1892 hat das Oberlandesgericht zwar ausgeführt, daß die einschlägigen Amtshandlungen der Polizeibehörde von dem Medizinalkollegium herbeigeführt sein und „der Ordnung halber erkennen lassen müssen, daß dies der Fall sei". Damit ist jedoch nicht ausgesprochen, daß, wenn die betreffenden Fristsetzungen und Aufforderungen von dem Medizinalkollegium angeordnet sind, die Polizeibehörde dies aber in den entsprechenden Mittheilungen an die Eltern u. s. w. anzuführen unterläßt, hierin unter allen Umständen keine als Voraussetzung für die Anwendung des § 14 Abs. 2 des Impfgesetzes genügende amtliche Aufforderung zu finden sei, also zum Beispiel auch dann, wenn der Geschäftsgang zwischen dem Medizinalkollegium und der Polizeibehörde allgemein und bezw. der betroffenen Person bekannt wäre. Es läßt sich vielmehr nur sagen, daß die von der Polizeibehörde bisher gewählte Form der betreffenden Mittheilungen die Möglichkeit von Irrungen nach sich zog. Die „Ordnung" erforderte allerdings, daß die betreffenden Aufforderungen der Polizeibehörde auch äußerlich erkennen ließen, daß sie nur in Ausführung der Beschlüsse des Medizinalkollegiums erfolgten, — namentlich auch um deswillen, weil sonst die betroffenen Personen nach dem Wortlaute der Aufforderungen annehmen konnten, die Polizeibehörde habe dieselben aus eigener Machtvollkommenheit vorgenommen und es liege deshalb eine amtliche Aufforderung, deren Nichtbeachtung die Voraussetzung für ihre Strafbarkeit erfülle, nicht vor. Hätten die Eltern u. s. w. dies im einzelnen Falle angenommen, so würde ihnen der § 59 St.-G.-B. zur Seite stehen. Dafür, daß sie von dieser Annahme der Illegalität der polizeilichen Aufforderungen ausgehen, ist aber keine Vermuthung aufzustellen. Der Revident hätte deshalb solchen durch die äußere Form der Aufforderungen der Polizeibehörde veranlaßten thatsächlichen Irrthum behaupten müssen. Dies hat er aber nicht gethan.

War somit der Revision des Angeklagten der Erfolg zu versagen, so treffen ihn die Instanzkosten gemäß § 505 St.-P.-O."

Vermischtes.

Preußen. Berlin. Kindersterblichkeit 1891. Von den 12 924 zu Berlin im ersten Lebensjahre verstorbenen Kindern des Berichtsjahres waren nur 1501 ausschließlich mit Muttermilch oder Ammenmilch, 819 daneben nur mit Thiermilch und 8609 ausschließlich mit letzterer ernährt worden; weiteren 762 Kindern waren Milchsurrogate theils allein, theils mit sonstiger Nahrung verabfolgt worden, über 1733 der Gestorbenen endlich liegen Nachrichten bez. der Nahrung nicht vor.

Die bemerkenswerthesten Todesursachen waren Durchfall und Brechdurchfall bei 8904, Magen- oder Magen- und Darmkatarrh bei 1157, so daß im Ganzen etwa 89 % der gestorbenen Kinder den genannten Krankheiten erlegen sind. Außerdem starben an „Krämpfen" 1829, an Lebensschwäche 2080, an Abzehrung und Kinderschwindsucht 981, zusammen 33,5 % der Gesammtzahl.

Von Infektionskrankheiten ist Syphilis bei 45 (darunter 27 unehelichen), Keuchhusten bei 267 als Todesursache angegeben; Lungenentzündung führte bei 833, Kehlkopfs- und Luftröhrenentzündung bei 564 Kindern zum Tode; den letztgenannten Krankheiten der Athmungsorgane, einschl. Keuchhusten, ist somit mehr als der achte Theil der Säuglinge in Berlin erlegen. (Veröff. des statist. Amts der Stadt Berlin. Beil. zu Nr. 18 1893 des Gem.-Bl.)

Vereinigte Staaten von Amerika. Massachusetts. Kunsteis. Das Gesundheitsamt von Massachusetts hat im Auftrage der dortigen gesetzgebenden Körperschaften Untersuchungen über Kunsteis in chemischer und bakteriologischer Richtung anstellen lassen.

Das von 8 verschiedenen Firmen bezogene untersuchte Eis war nach der Ammoniakgefriermethode, und zwar von zwei Gesellschaften aus destillirtem Wasser, von der dritten aus gekochtem Quellwasser bereitet worden. Die Untersuchungen hatten folgendes Ergebniß:

1. Der künstliche Gefrierprozeß drängt die Wasserverunreinigungen in den Eiskern oder in die zuletzt gefrorenen Theile zusammen.

2. Die Verunreinigungen werden bei der Verwendung von destillirtem Wasser (kondensirtem Dampf) für die Eisherstellung auf das geringste Maß beschränkt.

3. Die Zahl der organischen Keime („bacteria") in einem nach üblicher Art hergestellten Eise ist unbedeutend.

4. Die Menge des in den untersuchten Eisproben enthaltenen Zinks ist zu gering, um beim Gebrauche solchen Eises gesundheitsschädlich wirken zu können.

Das in dem Eise nachgewiesene Zink rührte, wie angenommen wird, von der inneren Bekleidung der Wasserzuflußröhren oder derjenigen der Gefrierkasten her. Die höchste gefundene Zinkmenge betrug 0,24 auf 100 000 Theile Wasser. In allen Eisproben wurde übrigens freies Ammoniak gefunden, das wahrscheinlich von leichten Undichtigkeiten der Maschine herrührte. (Aus einem Berichte des staatlichen Gesundheitsamtes zu Boston vom 16. Mai 1893 an den general court of Massachusetts.)

Verzeichniß
der für die Bibliothek des Kais. Gesundheitsamtes eingegangenen Geschenke.
(Gleichzeitig als Empfangsanzeige und Dankesbezeugung.)

Kiel, Bericht über die Verwaltung und den Stand der Gemeindeangelegenheiten der Stadt — in der Zeit vom 1. April 1886 bis ult. März 1891. Kiel 1892. 8°.

Kiel, Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben der —er Stadtkasse für die Zeit vom 1. April 1886 bis ult. März 1891. Kiel 1891. 8°.

von Kildjusczewski, Paul. Ueber die Schutzmittel gegen die Cholera-Epidemie und über die einfachste Weise, sie zu heilen. Straßburg 1831. 8°.

Kinder, warum schreien unsere —? Ursachen und deren Beseitigung des oft unerklärlichen und störenden Schreiens der Kinder. Von einem Kinderfreund. Dresden. 1892. 8°.

Redigirt im Kaiserlichen Gesundheitsamt. — Verlag von Julius Springer in Berlin. — Druck von Emil Dreyer in Berlin.

Kalle & Co., chem. Fabrik, Biebrich a. Rh. (Gegründet 1863.)

Jodol, ein bewährtes Antisepticum, geruchlos und nicht giftig. D. R. P. 35 130.

Orexin hydrochloricum / **Orexin base** } ein echtes Stomachicum. D. R. P. 51 712. (9977)

Die fast vollständig geschmacklose Base hat die gleiche Wirkung wie das hydrochloricum und wird speciell gegen Hyperemesis gravidarum empfohlen.

Hydrargyrum peptonatum Paal (salzsaures Glutinpeptonsublimat), Antiluëticum von sicherer und rascher Wirksamkeit bei geringer Reizung der Injektionsstelle. D. R. P. 54 587 und D. R. P. 54 747.

Zu beziehen durch alle grossen Droguenhäuser und Apotheken in Original-Verpackung.

Salzbrunner Oberbrunnen

Seit 1601 medicinisch bekannt. Aerztlich empfohlen bei:

Katarrhen des Rachens, des Kehlkopfes und der Bronchien, chron. Magenkatarrh, Gelbsucht, chron. Darmkatarrh.

Blasenleiden, Nierenleiden, Steinbeschwerden, Gicht, Rheumatismus, Hämorrhoidalbeschwerden und Diabetes.

Zu haben in allen Mineralwasserhandlungen und Apotheken. — Brochüren gratis ebendaselbst und durch

Furbach & Strieboll, Versand der fürstl. Mineralwässer, Salzbrunn i. Schl. (9982)

Krankentransportwagen
neueſt. Konſtr. z. Transp. f. Cholerakr.

Räderbahren, Tragbahren, Krankenmöbel, Einrichtungsgegenſtände für Krankenhäuſer, Operationszimmer u. Irrenanſtalten. Illuſtrirte Kataloge gratis u. franko.
Köhler & Cie., Hoflieferanten, Sanitätsapparaten-Fabrik, Heidelberg.

Wasserheilanstalt
Sophienbad zu Reinbek.
Das ganze Jahr geöffnet. Alle einſchlägigen Kurmittel. (9985)
Dirig. Arzt: **Dr. Paul Hennings.**

Verlag von Julius Springer in Berlin N.

Lehrbuch der Geburtshülfe
von
Dr. Max Runge,
Ord. Prof. der Geburtshülfe und Gynäcologie und Director der Universitäts-Frauenklinik in Göttingen.
Mit zahlreichen Abbildungen im Text.
In Leinwand gebunden Preis M. 9,—.

Verlag von Julius Springer in Berlin N.

Mikroskopie und Chemie am Krankenbett.
Leitfaden bei der klinischen Untersuchung und Diagnose.
Für Aerzte und Studirende
bearbeitet von
Dr. Hermann Lenhartz,
Professor an der Universität Leipzig.
Mit zahlreichen in den Text gedruckten Abbildungen und drei Tafeln in Farbendruck.
Preis in Leinwand gebunden M. 8,—.

Vorposten der Gesundheitspflege.
Von
Dr. L. Sonderegger.
Vierte Auflage.
550 S. 8°; Preis M. 6,—; eleg. in Leinwand geb. M. 7,—.

Verlag von Julius Springer in Berlin N.

Maßnahmen gegen die Cholera.
Vom Reichskanzler im Jahre 1893 festgestellt.

(Sonderabdruck aus den „Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes" 1893, Nr. 28 u. 30.)

12 Seiten Lex.-8°; Preis 10 Pf.; bei portofreier Zusendung 15 Pf.
(50 Exemplare ℳ 4,50; 100 Exemplare ℳ 8,—; 1000 Exemplare ℳ 70,—.)

LIBRARY OF THE HOOVER INSTITUTION

Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Mittwoch. Abonnements werden zum Preise M. 5,— halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Ztgs.-Preisliste 6586) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen, sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3.

XVII. Jahrgang. Berlin, den 27. September 1893. Nr. 39.

Inhalt. Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten (Cholera 2c.) S. 727. — Sterbefälle in deutschen Städten mit 40 000 und mehr Einwohnern. S. 728. — Desgl. in größeren Städten des Auslandes. S. 729. — Erkrankungen in Krankenhäusern deutscher Großstädte. S. 729. — Desgl. in deutschen Stadt- und Landbezirken. S. 729. — **Witterung.** S. 729 — **Zeitweilige Maßregeln gegen Cholera** 2c. S. 733. — Desgl. gegen Gelbfieber. S. 736. — Aus dem Sanitätsberichte über die preußische 2c. Armee 1889/90. S. 736. — Typhus beim Infanterie-Leib-Regiment in München 1893. S. 737. — Aus dem Medizinalberichte von Württemberg 1888/90. S. 738. — Krankenbewegung in österreichischen Krankenhäusern 1892. S. 738. — **Gesetzgebung u. s. w.** (Preußen. Reg.-Bez. Erfurt). Schlachtebücher. S. 739. — (Reg.-Bez. Kassel). Künstliche Mineralwässer. S. 739. — (Baden). Impfgeschäft. S. 739. — (Oesterreich). Vieh-Ein- und Durchfuhr. S. 740. — Lungenseuche. S. 740. — (Bukowina). Infektionskrankheiten. S. 740. — (Großbritannien. Schottland). Choleraverseuchte oder choleraverdächtige Schiffe. S. 741. — (Luxemburg). Dresdener Uebereinkunft. S. 743. — (Dänemark). Cholera S. 743. — (Griechenland). Sanitätsreglement. S. 744. — (Uruguay). Sanitätskonvention. S. 744. — (Neu-Süd-Wales). Handel mit krankem Vieh und Fleisch. S. 744. — **Gang der Thierseuchen** im Deutschen Reiche, August. S. 745. — Desgl. in der Schweiz, 1. Vierteljahr. S. 746. — Desgl. in Dänemark. S. 746. — Desgl. in Bulgarien. S. 746. — Rinderpest in der Türkei, 1. Vierteljahr. S. 745. — **Zeitweilige Maßregeln gegen Thierseuchen.** (Deutsches Reich, Preuß. Reg.-Bezirke Gumbinnen, Aachen). S. 746. — **Rechtsprechung.** Entscheidungen des Oberlandesgerichts München. S. 747. — **Vermischtes.** (Preußen). Institut für Infektionskrankheiten in Berlin. S. 748. — (Sachsen. Leipzig). Krankenkassenwesen 1892. S. 749. — (Württemberg). Bewegung der Bevölkerung 1891. S. 749. — (Sachsen. Weimar). Fleischschau 1892. S. 749. — (Argentinien). Wuthimpfungen 1892. S. 749. — **Geschenkliste.** S. 749.

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

Die hierzu gehörigen Tabellen siehe auf der 2. und 3. Seite. — Anmerkung zur 2. Seite: Die mit einem † bezeichneten Städte berichten über die Sterbefälle auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder lassen die Nachweisungen wenigstens von einem Arzte zusammenstellen oder prüfen. — Die Einwohnerzahlen (Spalte 2, 7 und 8) sind nach Maßgabe der endgültigen Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dezember 1890 in der bisher üblichen Weise berechnet worden, und zwar die in Spalte 2 und 7 benutzten auf den 1. Juli 1893. Die Zahlen der Gestorbenen in Spalte 8 sind aus den in den Jahresübersichten mitgetheilten Angaben berechnet. — In sämmtlichen Tabellen der „Veröffentlichungen" bedeutet ein Punkt (.), daß Nachrichten aus dem betr. Orte oder über die betr. Krankheit nicht eingegangen sind, ein Strich (—), daß Fälle der betr. Krankheit u. s. w. ausweislich der eingegangenen Nachrichten nicht vorgekommen sind.

Cholera. Deutsches Reich. In Berlin sind während der Berichtswoche 3 auf einem Flußfahrzeuge befindliche Personen an Cholera erkrankt.

Im Rheingebiet sind insgesammt 4 Cholerafälle festgestellt. In Emmerich verstarb ein aus Dordrecht eingetroffener Schiffer. In Wanheim bei Duisburg wurden bei 2 anscheinend gesunden Personen, Verwandten der bisher daselbst Erkrankten, Cholerabazillen in den Darmentleerungen aufgefunden. Auf einem Schiffe bei Heerdt, Kreis Neuß, wurde eine Choleraerkrankung festgestellt.

Aus Hamburg sind 75 Cholerafälle, davon 28 tödtlich verlaufen, mitzutheilen. Ueber die Ursache der Erkrankungen giebt die nachstehend abgedruckte Bekanntmachung des Medizinal-Kollegiums zu Hamburg vom 18. September d. J. Aufschluß.

„Nachdem im Laufe der letzten Woche durch die Beobachtungen des Hygienischen Instituts festgestellt worden, daß im Leitungswasser der Stadtwasserkunst eine schlechtere Beschaffenheit eingetreten sei, sind sofort von den städtischen Ingenieuren unter Zuziehung der Medizinalbeamten nähere Nachforschungen nach der Ursache dieser Erscheinung angestellt worden. Dabei fand sich, daß zwar sämmtliche Filter tadellos arbeiteten und daß auch das Gesammtfiltrat von vorzüglicher Beschaffenheit war daß aber durch eine unvermuthet eingetretene Bodensenkung im alten Schöpfkanal auf der Kaltenhofe bei gewissen Wasserständen der Elbe ein Zufluß von Elbwasser zum Gesammtfiltrat stattgefunden hat. Gleich nach Auffindung dieses Bruches, am Freitag, den 15. September, Abends, sind abseiten der Ingenieure solche Vorkehrungen getroffen, daß schon seit demselben Abend ein Zufluß von Rohwasser unmöglich geworden und die fernere Verschlechterung des Leitungswassers damit als beseitigt angesehen werden kann. Immerhin ist es nicht unwahrscheinlich, daß die ungünstige Beeinflussung des Wassers sich noch vorübergehend in einzelnen Theilen der Leitung fühlbar macht. Das Publikum wird daher aufgefordert, für die nächste Zeit alles zu Genußzwecken bestimmte Wasser zu kochen und die Wasserkasten in den Häusern noch einmal reinigen zu lassen."

Ferner wurden in Altona 4 Cholerafälle, in Kiel und Itzehoe je 1 (aus Hamburg eingeschleppt), in Bodenwerder (Kreis Hameln) 2 festgestellt. Endlich ereignete sich auf einem Schiffe, welches sich auf der Fahrt von Stettin nach Schwedt befand, ein Cholera todesfall.

Oesterreich-Ungarn. Vom 12. bis 19. September Morgens sind in Galizien — zufolge dem „österr. San.-Wesen" Nr. 38 — in 35 zu 18 politischen Bezirken gehörenden Gemeinden insgesammt 150 Cholera- und choleraverdächtige Erkrankungen, darunter 65 mit tödtlichem Ausgange, angezeigt worden. (Vgl. die nachstehende Tabelle.)

Forts. auf S 739.

Sterblichkeit in deutschen Städten mit 40 000 und mehr Einwohnern. 37. Woche vom 10. bis 16. September 1893.

Namen der Städte	Einwohner	Lebend- geborene der vorangegangenen Woche	Todt- geborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in der Berichtswoche	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in den Jahren 1881 bis 1890	Todes-Ursachen: Masern und Röthein	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr.-nervöse F.)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrank. d. Athmungsorg. im Ganzen	Akute Erkrank. d. Athmungsorg. Darmkrkh. Brechdurchfall im Ganzen	Akute Erkrank. d. Athmungsorg. Darmkrkh. Brechdurchfall Kinder unter 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsam. Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
†Aachen	107 472	67	2	53	22	25,6	25,6	—	1	1	1	—	8	7	9	6	6	25	1
†Altona	152 004	87	4	36	9	12,3	23,7	—	—	—	1	—	5	4	3	3	3	23	—
†Augsburg	80 654	47	1	43	17	27,7	28,2	—	—	2	1	—	5	3	10	4	4	20	2
†Barmen	122 899	78	1	29	11	12,3	21,0	1	—	1	—	—	4	4	5	—	—	12	2
†Berlin	1 714 938	894	27	669	235	20,3	24,1	4	8	47	14	5	68	36	99	34	31	377	11
†Beuthen	42 289	23	1	13	2	16,0	29,7	—	3	—	—	—	2	1	2	2	2	5	—
†Bielefeld	42 544	33	1	11	4	13,4	20,4	—	—	1	—	—	2	—	—	—	—	7	1
†Bochum	51 132	41	—	16	3	16,3	26,3	—	—	2	—	—	3	2	2	1	1	7	—
†Bonn	41 776	25	1	22[3]	8	27,4[3]	26,8	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	18	2
†Braunschweig	109 249	68	2	32	11	15,2	23,6	—	—	3	—	—	3	2	2	1	—	21	1
†Bremen	134 700	90	3	41[4]	21	15,8[4]	20,2	—	—	—	—	—	2	5	9	3	3	24	1
†Breslau	353 551	253	7	160[5]	62	23,5[5]	29,9	1	—	7	2	—	28	19	26	6	6	72	5
Bromberg	44 037	22	2	19	6	22,4	23,6	—	1	1	—	—	5	1	2	1	1	9	—
†Charlottenburg	94 679	74	1	39	24	21,4	24,9	—	—	3	—	—	1	5	5	1	1	23	2
†Chemnitz	153 490	114	2	69	33	23,4	31,2	1	—	8	1	—	3	3	3	1	1	47	3
Danzig	123 198	93	2	82	33	34,6	27,4	3	2	3	1	—	2	7	24	23	19	40	—
†Darmstadt	59 031	21	2	14	3	12,3	20,5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	13	1
†Dortmund	95 465	72	3	29	9	15,8	25,0	—	—	3	1	—	6	3	2	—	—	13	1
†Dresden	304 519	187	6	114[6]	34	19,5[6]	23,5	—	—	4	—	1	21	11	19	6	5	57	1
†Düsseldorf	159 858	113	3	61	31	19,8	22,7	—	—	—	—	—	4	9	10	2	2	37	1
†Duisburg	65 363	41	1	18	7	14,3	24,8	—	—	—	—	—	2	2	2	—	—	12	—
†Elberfeld	134 517	79	4	39	11	15,1	21,5	—	1	6	—	—	7	4	5	1	1	13	1
†Elbing	43 281	17	—	29	9	34,8	29,5	—	—	4	1	—	2	—	6	3	3	16	—
†Erfurt	79 580	43	1	22	7	14,4	22,5	—	—	1	—	—	5	—	6	5	5	9	1
†Essen	85 753	64	2	24	7	14,6	25,6	—	—	4	2	—	3	2	3	—	—	9	1
†Frankfurt a. M.	193 144	104	4	57	12	15,3	19,3	2	1	2	—	—	8	3	5	1	1	32	4
†Frankfurt a. O.	56 593	32	—	33	11	30,3	27,0	2	—	3	—	—	2	3	8	6	5	14	1
†Freiburg i. B.	52 820	34	1	24[7]	7	23,6[7]	23,9	—	—	—	—	—	7	1	1	1	1	13	2
†Fürth	47 202	38	—	29	10	31,9	27,6	—	8	—	1	—	3	—	5	4	2	10	2
†Gera	42 412	21	—	37	20	45,4	29,0	—	—	2	—	—	4	3	13	1	1	15	—
†M.-Gladbach	52 418	38	—	13	4	12,9	25,0	—	—	—	—	—	4	2	2	1	1	5	—
†Görlitz	65 460	53	1	27	11	21,4	26,3	—	—	2	—	—	4	1	10	8	8	7	2[10]
†Halle	111 435	76	10	46[8]	11	21,5[8]	24,3	—	—	4	—	—	6	4	7	2	1	25	—
†Hamburg u. Vororte	612 933	461	13	264	128	22,4	25,1	—	4	8	2	—	28	22	43	6	6	145	12
†Hannover	175 920	105	4	69	21	20,4	20,9	1	—	8	—	—	10	4	5	5	5	38	3
†Karlsruhe	80 204	52	3	21	3	13,6	19,6	—	—	1	—	—	3	1	3	1	—	12	1
†Kassel	76 814	41	—	28	5	19,0	19,9	1	—	—	—	—	6	3	2	—	—	14	2
†Kiel	78 195	73	1	29	14	19,3	22,8	—	1	1	—	—	2	1	6	5	4	18	—
†Köln	303 508	233	3	109	37	18,7	25,7	3	1	6	—	—	10	10	13	4	4	62	4
Königsberg i. Pr.	167 099	98	5	75	32	23,3	30,2	—	2	5	2	—	2	6	17	6	5	40	1
†Krefeld	113 198	69	3	38	12	17,5	23,9	—	—	1	1	—	9	3	6	4	3	18	—
†Leipzig	388 479	255	8	117	49	15,7	22,7	1	1	3	1	—	5	12	23	7	6	64	7
†Liegnitz	48 695	36	—	21	10	22,4	30,4	—	1	1	—	—	3	—	2	—	—	14	—
†Lübeck	67 821	47	2	31	14	23,8	21,0	—	—	2	—	—	2	3	5	—	—	19	—
†Magdeburg	224 303	134	1	98	32	22,7	26,5	—	—	18	2	—	10	8	20	6	6	38	2
†Mainz	75 025	46	1	25	8	17,3	22,5	—	1	3	—	—	2	3	2	1	1	13	1
†Mannheim	88 247	55	2	29	9	17,1	21,4	—	1	—	—	1	5	—	2	—	—	20	—
†Metz	63 345	19	2	18	2	14,8	21,4	—	—	1	—	—	1	3	1	—	—	11	1
†Mülhausen i. E.	80 579	36	1	33	11	21,3	23,9[1]	—	—	2	1	—	5	7	7	7	6	11	—
†München	386 202	286	7	210	108	28,3	28,2	1	1	3	—	1	22	8	62	16	14	111	1
†Münster	52 068	29	1	20	9	20,0	24,5	—	—	2	—	—	4	1	3	3	3	10	—
†Nürnberg	156 902	105	1	66	36	21,9	26,1	—	—	3	—	—	9	2	23	9	7	27	2
†Osnabrück	42 011	25	1	21	9	26,0	22,0	—	—	1	—	—	3	—	4	4	4	13	—
†Plauen i. V.	49 156	39	3	17	8	18,0	25,2	—	—	1	—	—	1	1	4	4	4	8	2
†Posen	70 304	37	1	40	17	29,6	29,0	1	—	1	—	—	7	3	—	—	—	26	—
†Potsdam	55 804	25	—	26[9]	11	24,2[9]	23,5	—	—	2	1	—	1	1	2	1	1	19	—
†Remscheid	43 670	41	2	17	3	20,2	21,2	—	—	4	—	—	3	1	1	—	—	8	—
†Rixdorf	42 375	43	4	21	16	25,8	28,6[2]	—	1	—	—	—	1	1	9	6	6	9	—
Rostock	47 021	24	—	18	8	19,9	20,4	—	—	—	—	—	1	—	2	—	—	12	3
†Spandau	52 265	47	2	27	11	26,9	23,2	—	—	3	—	—	6	3	7	5	5	7	1
†Stettin	124 849	89	1	71	23	29,6	25,8	—	1	2	—	—	4	7	9	2	2	47	1
†Straßburg i. E.	129 450	98	2	42	8	16,9	25,7	1	—	2	1	—	5	6	3	3	3	21	3
†Stuttgart	131 082	73	4	58	25	23,0	20,1	3	—	1	1	1	7	8	9	8	8	27	1
†Wiesbaden	69 431	45	—	23	7	17,2	19,3	—	—	—	2	—	3	1	2	—	—	15	—
†Würzburg	64 155	32	—	15	5	12,2	25,4	—	—	—	—	—	2	—	4	4	4	9	—
†Zwickau	46 758	31	—	16	5	17,8	27,7	—	—	1	1	—	2	1	3	—	—	8	—

[1]) Durchschnitt 1886/90. — [2]) Desgl. 1887/90. — [3]) Ohne Ortsfremde 18 = 16,2 ‰ — [4]) Desgl. 39 = 15,1 ‰. — [5]) Desgl. 157 = 23,1 ‰. — [6]) Desgl. 106 = 18,4 ‰. — [7]) Desgl. 22 = 21,7 ‰. — [8]) Desgl. 39 = 18,2 ‰. — [9]) Desgl. 22 = 20,5 ‰. — [10]) Darunter 1 Enthauptung.

Sterblichkeit in größeren Städten des Auslandes. Woche vom 10. bis 16. September 1898.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene	Todtgeborene	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene 0–1 Jahr	Gestorbene auf 1000 Einw. u. aufs Jahr berechnet	Todes-Ursachen: Masern und Röteln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus	Kindbettfieber (Wochenbettfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorg.	Akute Darmkrkh. im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
Amsterdam	441 941	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Brünn bis 9. September	97 336	61	3	49	14	26,2	—	—	5	—	—	10	4	8	.	.	20	2
Brüssel	188 833	93	8	65	12	18,4	—	—	—	—	—	7	11	7	.	.	35	5
Budapest bis 9. September	539 516	385	22	242	58	23,3	—	3	15	1	—	44	23	37	.	.	103	16
Christiania	161 151	60	1	68	23	12,9	—	3	3	1	—	5	7	17	.	.	32	—
Dublin	349 594	197	.	190	.	28,3	1	—	—	.	.	.	2	26	.	.	161	.
Edinburg	267 261	135	.	89	27	17,4	—	2	—	.	.	4	3	15	.	.	65	.
Glasgow	677 883	410	.	238	.	18,3	4	5	7	.	.	.	8	26	.	.	188	.
Graz bis 9. September	115 741	58	3	42	8	18,8	—	—	—	1	1	3	8	1	.	.	22	1
Kopenhagen	334 000	179	8	126	56	19,6	1	3	3	—	1	17	7	28	.	.	62	4
Krakau bis 9. September	77 144	55	4	58	8	39,1	1	1	1	3	—	8	11	10	—	—	22	1
Lemberg bis 9. September	131 926	65	6	64	14	25,2	—	3	3	1	—	9	8	8	.	.	29	4
Liverpool	510 514	369	.	253	77	25,8	3	5	—	.	.	.	2	30	.	.	194	18
London	4 306 411	2635	.	1441	412	17,5	18	25	71	11	4	128	115	157	—	—	852	30
Lyon bis 2. September	438 077	144	8	141	.	16,7	2	—	—	4	2	29	18	18	—	—	67	1
Manchester	515 598	320	.	206	65	20,8	1	1	—	.	.	.	3	38	.	.	153	10
Moskau bis 9. September	753 489	.	15	588	206	40,6	1	4	10	4	1	70	13	144	.	.	341	.
New-York bis 2. September	1 902 727	1082	81	769	245	20,7	2	3	22	9	11	107	90	160	.	.	315	40
Odessa	315 900	.	9	152	65	23,7	1	2	3	6	1	10	.	45	30	29	82	2
Paris	2 424 705	1152	63	813	120	17,4	2	4	15	13	4	186	48	82	.	.	434	25
Petersburg bis 9. September	954 400	439	22	495	126	27,0	1	4	4	14	1	76	15	94	.	.	286	.
Prag und Vororte	327 953	232	12	133	26	21,1	—	2	5	1	—	24	11	2	.	.	86	2
Rom bis 26. August	449 739	201	7	157	32	18,2	1	—	4	3	1	15	10	27	.	.	90	6
Stockholm bis 9. September	249 246	119	3	67	25	14,0	—	2	2	—	—	5	5	19	.	.	30	4
Triest	158 314	.	.	64	18	21,0	.	.	4	.	.	.	.	8	.	.	52	.
Venedig bis 9. September	163 707	73	4	55	19	17,5	—	—	—	1	—	7	11	11	.	.	25	—
Warschau bis 9. September	500 931	421	10	291	92	30,2	4	8	10	1	2	25	45	72	.	.	121	3
Wien	1 435 931	731	49	501	154	18,1	4	3	10	1	—	86	51	22	1	1	297	15

Aus den Krankenhäusern einzelner Großstädte. Gemeldete Erkrankungen. Aus deutschen Stadt- u. Landbezirken.

(Verzeichniß derselben ist auf S. 441 abgedruckt.)

Für die Woche vom 10. bis 16. September 1898.

Krankheitsformen	Aufgenommene (Gestorbene) in Krankenhäusern zu: Berlin[4])	Breslau	Frankfurt a. M.	Magdeburg	München	Leipzig	Hamburg
Masern	3	—	—	1	5 (1)	—	1
Scharlach	10 (3)	1	2	—	2 (1)	—	6
Diphtherie	48 (27)	4 (1)	11 (1)	16 (5)	3 (1)	2 (2)	18 (5)
Croup	1 (3)	—	—	—	—	—	1
Unterleibstyphus	57 (6)	1	3	2 (1)	3	4	36 (1)
Brechdurchf. inkl. Ruhr	7 (3)	—	—	—	1	1	4
Kindbettfieber	4 (1)	—	—	—	—	1	1
Wechselfieber	—	—	—	—	—	—	6
Rose	9	1	2 (1)	1	3	1	2
Syphil. inkl. Gonorrhöe	71	16	14	10	34	20	84 (2)
Lungen- u. Brustfell-Entzündung	21 (7)	3 (2)	1	2	7 (1)	3	10 (4)
Lungenschwindsucht	32 (22)	4 (6)	5 (2)	3 (3)	9 (3)	5 (2)	15 (9)
Andere Erkrankung. d. Athmungsorgane	49 (6)	11	9	9	14	2	12 (2)
Akuter Darmkatarrh	7	4 (1)	3	2 (1)	8	—	16
Chron. Alkoholismus	14	—	—	—	—	1	11
Akt. Gelenkrheumatism.	17	5	11	—	10	3	8
And. rheumat. Krankh.	25	1	5	4	10	6	14
Verletzungen	71	23 (1)	39	15	41	11 (1)	63 (2)
Alle übrigen Krankh.	557 (70)	46 (2)	74 (7)	84 (9)	157 (12)	63 (10)	261 (28)
Summe	1003 (148)	119 (14)	179 (11)	149 (19)	307 (19)	123 (15)	569 (53)
Verbliebener Bestand	4148[4])	540	707	576	1064	629	2755

Nach amtlichen Quellen (Frankfurt a. O., Nürnberg ärztliche Vereine.)	Zeitangabe	Unterleibstyphus	Masern	Scharlach	Diphtherie	Kindbettfieber
Stadt Berlin	10./9.-16./9.	69	30	[1])74	[1])105	7
„ Breslau	desgl.	7	21	11	17	1
„ Frankfurt a. O.	desgl.	2	30	6	3	—
R.-B. Aachen	desgl.	—	3	3	6	—
„ Arnsberg	desgl.	70	112	63	131	2
„ Aurich	desgl.	1	13	6	11	—
„ Düsseldorf	desgl.	33	9	74	266	7
„ Erfurt	desgl.	8	1	4	11	—
„ Hannover	desgl.	27	34	32	35	—
„ Hildesheim	desgl.	20	6	13	62	—
„ Königsberg	3./9.-16./9.	44	181	195	84	—
„ Lüneburg	10./9.-16./9.	9	2	11	27	—
„ Marienwerder	3./9.-9./9.	16	57	34	31	1
„ Minden	10./9.-16./9.	44	—	2	41	2
„ Münster	desgl.	2	—	—	35	2
„ Osnabrück	3./9.-9./9.	5	8	5	28	2
„ Posen	10./9.-16./9.	11	117	40	44	2
„ Schleswig[2])	desgl.	44	47	52	131	1
„ Sigmaringen	.	.	.	.	.	.
„ Stade	10./9.-16./9.	8	1	3	17	—
„ Stettin	desgl.	22	8	8	49	1
„ Stralsund	desgl.	13	1	17	53	—
„ Trier	.	.	.	.	.	.
„ Wiesbaden	.	.	.	.	.	.
Stadt München	desgl.	4	88	11	[2])30	2
„ Nürnberg	desgl.	1	—	12	[2])27	1
Herzgth. Braunschweig	desgl.	1	—	10	31	—
Reuß ä. L.	.	.	.	.	.	.
Schaumburg-Lippe	desgl.	—	2	1	—	—
Stadt Lübeck	desgl.	4	6	3	5	—
Hamburg u. Vororte	desgl.	61	16	43	57	5

Witterung. Woche vom 10. bis 16. September 1898.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C° Maxim.	Minim.	Luftdruck in mm Morgens	Mittags	Abends	Relat. Feuchtigkeit d. Luft Morgens	Mittags	Abends	Höhe des Niederschlages mm	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
Berlin	10. September	15,1	8,1	751,4	752,4	756,2	91	57	78	3,0	WNW	3
	11. „	16,5	3,6	761,7	763,4	764,3	91	45	75	1,4	WNW	1
	12. „	18,0	6,0	765,7	765,4	765,4	86	47	76	—	NNW	0—1
	13. „	22,0	7,4	763,9	759,9	753,5	73	48	65	—	SSW	1
	14. „	18,8	11,1	755,6	758,0	761,4	96	48	69	0,4	NW	3
	15. „	19,0	7,4	763,5	761,9	759,6	94	66	90	1,1	WNW-WSW	1—2
	16. „	24,2	11,3	756,7	754,2	751,8	93	52	70	—	WSW	1
München	10. September	16,1	9,5	714,6	714,7	715,7	73	59	66	—	W	1,2
	11. „	16,8	8,9	719,0	718,9	718,9	71	56	70	—	NO	3,1
	12. „	17,3	7,1	719,6	719,2	719,0	69	61	75	—	NO	2,3
	13. „	22,9	8,2	719,4	718,9	719,0	83	56	82	—	NO	1,1
	14. „	23,3	14,5	721,9	721,5	723,3	78	53	46	—	NW	1,8
	15. „	22,6	11,9	724,0	722,1	720,3	66	50	73	—	NO	0,6
	16. „	28,4	10,9	717,5	715,0	713,6	66	39	66	—	W	1,7

[1]) 5 Fälle von Scharlach-Diphtherie. — [2]) Einschl. Croup. — [3]) Die Angaben aus Sonderburg fehlen. — [4]) Die Nachweise aus dem Augusta-Hospital und dem St. Hedwigskrankenhaus fehlen.

Bezirk	Zahl der Gemeinden	Datum	erkr.	gest.
Bobrka . . .	1	. b. 17./9.	1[1])	1[1])
Bohorodczany .	2	12./9. b. .	5[1])	2[1])
Brzesko . . .	1	10./9.	1[1])	—
Brzozow . . .	1	11./9. b. 16./9.	4	3
Horodenka . .	1	11./9.	2	2
Kamionka str. .	1	.	1[1])	—
Kolomea . . .	1	18./9. b. 18./9.	16	6
Krakau . . .	1	. b. 18./9.	1[1])	1[1])
Radworna . .	10	12./9. b. 18./9.	64	23
Przemysl . .	1	12./9.	1[1])	—
Sanok . . .	6	11./9. b. 17./9.	28[2])	9[2])
Sniatyn . . .	1	12./9. u. 18./9.	2	1
Stanislau . .	8	12./9. b. 17./9.	9[3])	7[3])
Stryi	1	. b. 17./9.	4	3
Tlumacz . . .	1	11./9. b. 18./9.	7	4
Wieliczka . . .	1	. u. 12./9.	1[1])	1[1])
Zaleszczyki . .	1	. b. 15./9.	2[1])	2[1])
Zydaczow . .	1	18./9.	1[1])	—

Von den früher Erkrankten sind in der Berichtswoche 20 gestorben.

In Ungarn scheint, wenigstens soweit die Nachrichten reichen, die Cholera sich örtlich nicht nur nicht weiter verbreitet zu haben, sondern in der Abnahme begriffen zu sein. Nach amtlichen Mittheilungen wurden vom 6. bis 12. September folgende Erkrankungen und Sterbefälle festgestellt:

Komitat (bezw. Stadt)	in Gemeinden	erkr.	gest.
Arva	1	2	1
Bacs-Bodrogh	8	27	19
Bekes	1	2	2
Bereg	9	23	18
Bihar	1	—	1
Csongrad	3	12	10
Fejer	1	—	1
Hajdu	1	1	—
Heves	4	11	4
Jasz-Nagy-Kun-Szolnok . .	10	19	13
Kis-Kükülö	3	3	4
Kolozs	7	9	6
Marmaros	16	70	34
Pest-Pilis-Solt-Kis-Kun . .	1	—	1
Szabolcs	8	14	10
Szathmar	10	11	13
Szolnok-Dobola	7	8	6
Torontal	6	10	8
Ugocsa	1	—	1
Zemplin	6	7	4
Maros-Vasarhely (Stadt) . .	1	1	—
Neusatz (Stadt)	1	—	1
Szegedin (Stadt)	1	5	3
Insgesammt	107	235	160

Vom 12. bis 13. September Mittags wurden in Ungarn 22 Erkrankungen und 14 Todesfälle festgestellt, an den folgenden Tagen bis zum 16. September Mittags 14 und 18, 23 und 12, 18 und 8.

Italien. In Neapel haben in der Zeit vom 5. bis einschl. 18. September 8, 3, 4, 3, 4, 3, 4, 5, 3, 2, 6, 4, 2, —, insgesammt 51 choleraverdächtige Todesfälle stattgefunden; außerdem starben an Darmerkrankungen 40 Personen.

[1]) Verdächtige Fälle. — [2]) Darunter 4 verdächtige Erkrankungen mit 2 Todesfällen. — [3]) Darunter 3 verdächtige Erkrankungen mit 2 Todesfällen.

In der Provinz Salerno sind in Scafati vom 21. bis 27. August 13 verdächtige Erkrankungs- und 10 Todesfälle gemeldet worden, vom 28. August bis 3. September 22 : 13, vom 4. bis 8. September 12 : 8, in Pagani vom 1. bis 7 September 12 : 4, in S. Egidio 2 Todesfälle, in Albanella 1 Erkrankung, in San Giovanni a Teduccio vom 4. bis 12. September 4 Todesfälle.

In der Irrenanstalt zu Aversa (Prov. Caserta) sind vom 1. bis 5. September 3 Erkrankungen und 1 Todesfall vorgekommen. In Cassino, wo der erste verdächtige Krankheitsfall am 3. August zur Anzeige gebracht wurde, sind bis zum 15. September im Ganzen 168 Erkrankungen und 106 Todesfälle festgestellt worden. Die Seuche soll daselbst nunmehr im Verschwinden begriffen sein.

Großbritannien. In Grimsby haben vom 14. bis 15. September Mittags 3 Choleraerkrankungen stattgefunden, am 16. und 19. September je 1 Sterbefall. In Hull ereigneten sich vom 24. August bis 20. September 9 Cholerafälle, in South Shields am 15. September 1 Sterbefall, in Leeds desgleichen 2 vom 11. bis 16. und 1 am 19. September zu Ashton under Lynn und zu Hurst (beides Orte in der Nähe von Mancheſter) 2 am 14. September. Der zu Ashton Verstorbene war kurz vorher von einem Ausfluge nach Cleethorpe bei Grimsby zurückgekehrt. In Mansfield (Grafschaft Nottinghamshire) wurden 2 Cholerafälle beobachtet, in Ashburne (Derbyshire) bisher 9 tödtlich verlaufene, desgleichen in Derby 1 am 16. September.

In London sind in den westlichen Stadttheilen Fulham und Kensington 2 tödliche Fälle vorgekommen, die sich zufolge einer Mittheilung des Local Government Board vom 13. September bakteriologisch von Cholera nicht unterschieden. Zufolge einer anderweitigen Mittheilung vom 20. September sind letzthin noch einige Erkrankungen an choleraverdächtigem Durchfall vorgekommen. Der Hafen von London ist angeblich bisher von derartigen Fällen frei geblieben.

Niederlande. Vom 12. bis 18. September sind Cholera- und derselben verdächtige Krankheitsfälle in folgenden Orten bekannt geworden:

1. Im westlichen Seehafengebiet: in Durgedam bei Amsterdam 1 Todesfall, in Rotterdam bisher 37 Erkrankungen, davon 19 mit tödtlichem Ausgange, in der Nachbarschaft von Rotterdam in Kralingen nunmehr der vierte Todesfall, in Ouwerschie 3 Sterbefälle, in Yſſelmonde 4, in Rumansdorf am Hollandsche Diep 1 Fall, in Terneuzen und in der Nähe desselben zu Kloosterzande je 4 Todesfälle, in Delft 1 Fall, in Putterschoek an der Oude Maas westlich von Dordrecht 2 Todesfälle, im Haag 5 verdächtige Fälle, desgleichen 1 in Den Bommel am Hollandsche Diep.

2. In den mittleren Landestheilen: in Oudshorn bei Alfen 1 Todesfall, in Intfaas bei

Utrecht desgleichen 2, in Ameide 1, an der Linge zwischen Leck und Waal zu Rumpt 1, Asperen 2, ferner in Leerdam 1, außerdem 3 Erkrankungen, an der Waal zu Gorcum 2 Sterbefälle, in Nordbrabant, in Breda und Prinsenhage je 1, in Breda außerdem noch 3 Erkrankungen.

3. In den östlichen Landestheilen: zu Meppel 3 Todesfälle, in Ronduite am Meppeler Diep 4, in de Belt ebenda und in Avereest (östlich von Meppel) je 1 Erkrankung, in Hertzogenbusch (an der für infizirt erklärten Zuidwillemsvaart) desgleichen 5, ferner 1 bei Heerde, unweit der Gelderschen Yssel.

Rußland. Vom 5. bis 12. September sind nebenstehend aufgeführte Choleraerkrankungen und Todesfälle amtlich gemeldet worden.

In der Stadt Moskau sind vom 3. bis einschl. 9. September 14, 13, 22, 14, 13, 13, 9 Personen an der Cholera erkrankt und 9, 5, 6, 10, 4, 10, 3 von den Erkrankten gestorben. In der Stadt St. Petersburg wurden vom 11. bis 13. September 122 Erkrankungen und 43 Sterbefälle angezeigt, in dem gleichnamigen Gouvernement vom 3. bis 9. September 35 : 3, während derselben Zeit in den Gouvernements Nowgorod 2 : 2, Mohilew 349 : 126, Minsk 136 : 66.

Im Gouvernement Grodno zählte man in der Stadt Bialystock vom 7. bis 15. September 54 Erkrankungen (20 Sterbefälle), in dem gleichnamigen Kreise während der gleichen Zeit 38 (13), im Kreise Bielsk in der Stadt Drogitschin vom 3. bis 11. September 2 (3), in dem Flecken Semiatitschi vom 6. bis 13. September 46 (26), in der Stadt Wolkowisk vom 31. August bis 12. September 22 (8), in dem Kreise Kobrin vom 5. bis 13. September 33 (30).

Aus Trostiany (Kreis Bialystock) wurden nachträglich für die Zeit vom 31. August bis 7. September 33 Erkrankungen und 1 Sterbefall angezeigt.

In dem Gouvernement Kalisch sind zu Kolo vom 8. bis 13. September 10 Erkrankungen (6 Todesfälle) festgestellt worden, im Gouv. Radom in der gleichen Zeit 15 (15), im Gouv. Lomza vom 11. bis 16. September 69 (25), im Gouv. Warschau vom 10. bis 14. September 6 (5).

Unter den Mannschaften des Poltawschen Regiments zu Prasnysz (Gouv. Plock) sind am 14. September 4 Erkrankungen und 1 Sterbefall vorgekommen.

In Abo (Finland) wurde ein aus St. Petersburg eingeschleppter Cholerafall neuerdings (zufolge einer Mittheilung vom 17. September) beobachtet.

Rumänien. An Cholera erkrankten (und starben) vom 8. bis 17. September in Braila 42 (31), im Distrikte Braila sonst noch 16 (6), in Sulina 5 (5), in Tultscha 6 (4), sonst noch im Distrikte Tultscha 8 (6), in Czernawoda-Feteschti 6 (5), in Galatz 10 (5), in Giurgiu 3 (1), sonst noch im Distrikte Vlaschca 1 (1), in den Distrikten Jalomita 24 (14), Dorohoi 13 (9), Neamtzu 2 (2), Prahova 4 (1), Tecontchi — (1). Aus dem Distrikt Romanatzi wurde am 12. September 1 Erkrankung und 1 Todesfall gemeldet. Die in Bukarest am 7. September stattgehabten 2 Erkrankungen (vgl. S. 708) haben sich zufolge einer späteren Mittheilung als Dysenterie erwiesen; für den 9. September indeß wurde 1 Cholerafall angezeigt.

Türkei. Ueber das Auftreten der Cholera in Konstantinopel ist nachträglich Folgendes bekannt geworden: Als erster Fall wird eine am 17. August erfolgte

Gehört zu „Rußland".

Gouvernement (bezw. Stadt)	Datum n. St.	erkr.	gest.
Kalisch	27./8. bis 2./9.	78	44
Warschau	20./8. - 2./9.	2	2
Radom	27./8. - 2./9.	21	16
Grodno	27./8. - 2./9.	247	70
Minsk	27./8. - 2./9.	329	102
Wolhynien	20./8. - 26./8.	120	39
Desgl.	27./8. - 2./9.	228	72
Podolien	20./8. - 2./9.	1722[1])	653[1])
Bessarabien	27./8. - 2./9.	41	19
Cherson	29./8. - 2./9.	110	46
Kiew	27./8. - 2./9.	789	297
Kertsch (Stadt)	4./9. - 11./9.	17	7
Sebastopol (Stadt)	27./8. - 6./9.	39	26
Taurien (sonst im Gouv.)	20./8. - 2./9.	95	55
Jekaterinoslaw	20./8. - 26./8.	46	23
Desgl.	27./8. - 2./9.	215	103
Don-Gebiet	30./8. - 5./9.	277	151
Charkow	27./8. - 2./9.	274	118
Poltawa	Desgl.	193	85
Kursk	20./8. bis 26./8.	778	310
Woronesch	Desgl.	205	86
Desgl.	27./8. bis 2./9.	431	186
Tambow	Desgl.	18	6
Tschernigow	Desgl.	161	47
Mohilew	20./8. bis 26./8.	316	122
Desgl.	27./8. - 2./9.	642	224
Smolensk	20./8. - 2./9.	6	6
Kaluga	27./8. - 2./9.	18	7
Rjäsan	20./8. - 26./8.	28	14
Moskau (Stadt)	31./8. - 8./9.	157	73
Moskau (sonst im Gouvernement)	27./8. - 2./9.	248	99
St. Petersburg (Stadt)	1./9. - 7./9.	59	21
Desgl.	8./9. - 10./9.	31	31
Kronstadt (Stadt)	3./9. - 9./9.	2	1
St. Petersburg (sonst im Gouv.)	27./8. - 2./9.	13	5
Nowgorod	Desgl.	1	1
Kostroma	Desgl.	125	50
Wladimir	Desgl.	385	148
Nischni-Nowgorod	13./8. bis 19./8.	692	337
	20./8. - 26./8.	326	214
	27./8. - 2./9.	229	117
	3./9. - 9./9.	118	60
Wjatka	27./8. - 2./9.	91	41
Perm	20./8. - 26./8.	21	15
Kasan	Desgl.	317	146
Simbirsk	27./8. bis 2./9.	122	58
Samara	Desgl.	146	74
Astrachan	20./8. bis 26./8.	50	22
Kubangebiet	30./8. - 5./9.	84	50
Kutais	20./8. - 26./8.	19	16
Tiflis	Desgl.	21	14
Tobolsk	Desgl.	19	10
Tomsk	6./8. bis 19./8.	33	18

[1]) einschl. der in die vorhergegangenen Berichte nicht aufgenommenen Fälle.

Erkrankung eines Hafenarbeiters, der am 20. August im Jeremiahospitale verstarb, angesehen. Ihm folgten 2 andere tödtliche Fälle im Stadttheil Momhané (Galata), gleichfalls bei Hafenarbeitern. Am 2. September verstarb im französischen Hospitale der Führer eines Leichterschiffes; am 6. September erkrankten 2 griechische Seeleute, die nach dem griechischen Hospital von Balykli übergeführt wurden, an Brechdurchfall (vgl. S. 708), beide genasen. Am 9. September erkrankte in Galata eine aus Rußland zugereiste Frau und starb am 10. September unter choleraverdächtigen Erscheinungen; am letztgenannten Tage erkrankte ferner ihr Mann an Brechdurchfall. Aus den mitgetheilten Fällen hat man den Schluß gezogen, daß vermittelst des Schiffsverkehrs im Hafen die Seuche Eingang in Konstantinopel gefunden hat.

Ueber den Ursprung der Epidemie in der Irrenanstalt zu Skutari, welche übrigens inzwischen nicht geräumt (vgl. S. 708), sondern nur desinfizirt worden ist, liegen keine Nachrichten vor. Zufolge einer neueren Mittheilung betrug die Zahl der Erkrankungen (und Todesfälle) vom 29. August bis 7. September nur 59 (38), vom 7. bis 13. September 46 (30), vom 13. bis 15. September 2 (6). In dem Stadttheil, in welchem die Anstalt sich befindet, sind am 11. September 5 verdächtige Krankheitsfälle gemeldet, davon 3 mit tödtlichem Ausgange. Am 12. und 13. September wurden ferner in der Stadt 3 Erkrankungen angezeigt, welche sämmtlich tödtlich endigten.

In dem Hospitale des Zentralgefängnisses zu Stambul wurden vom 8. bis 12. September 6 verdächtige Erkrankungen und 3 Todesfälle, am 13. September 1 Erkrankung in der Stadt beobachtet.

Am 10. September wurde ein verdächtiger Sterbefall in der Nachbarschaft des Jeremiahospitals gemeldet, desgleichen 1 in Anadoli-Hissar unter den Wasserarbeitern. Von „verdächtigen" Erkrankungen wurden 2 in Beycos festgestellt.

Für Smyrna wurden vom 6. bis einschl. 11. September die nachstehend tageweise aufgeführten Erkrankungen (und Todesfälle) an Cholera gemeldet: 13 (9), 9 (8), 5 (9), 4 (3), 7 (4), 9 (3), am 13. und 14. September 3 (3), 5 (6).

Die Zahl der durch Cholera verursachten Sterbefälle betrug in Bagdad vom 7. bis 10. September 40, 45, 47 und 33, am 14. und 15. September 24 bezw. 14. Die Seuche hat sich nach Samara und nach Hit am Euphrat verbreitet.

Spanien. Die Cholera scheint über Bilbao eingeschleppt worden zu sein, in dessen Umgebung, namentlich in dem Orte Baracaldo, sie zuerst stärker auftrat. Es sind, wie in einer am 20. September in der Gaceta veröffentlichten Kgl. Verordnung vom 19. September bekannt gegeben wird, fast alle am Ausfluß des den Hafen von Bilbao bildenden Nervion unterhalb Bilbao gelegenen Orte verseucht, nämlich Baracaldo, Deusto, Erandio, Las Arenas, Lejona, Ortuella, Portugalete, San Salvador del Valle, Santurce und Sestao. Die bereits seit dem 4. September bekannt gewordenen, dort festgestellten Fälle beliefen sich bis dahin auf insgesammt 95 mit 34 Sterbefällen.

Von Bilbao ist dann, wie berichtet wird, allem Anscheine nach die Krankheit nach Belchite durch einen Offizier verschleppt worden, welcher nach Rückkehr von einer Reise nach Südfrankreich und den Biskaischen Provinzen erkrankte und nach kurzer Zeit starb. Gleich darauf verschied unter Choleraerscheinungen eine schon seit längerer Zeit bettlägerige Dame, welche von demselben Arzte wie der verstorbene Offizier behandelt worden war. Gleichzeitig zeigte der Geistliche, welche bei den Verstorbenen die letzten kirchlichen Handlungen vorgenommen hatte, zweifellose Erscheinungen der asiatischen Cholera. Auch für die Orte Villareal und Zumarraga in der Provinz Guipuzcoa wird eine Einschleppung aus Bilbao und Umgegend angenommen.

Die Zahl der Erkrankungen (und Todesfälle) in Belchite betrug vom 10. bis 16. September 12 (4), in Villareal am 11. und 12. September 7 (4), in Zumarraga am 15. September 2 (1).

Ostindien. Kalkutta. (Vgl. S. 709.) Vom 13. bis 19. August sind 19 Personen der Cholera, 2 den Pocken und 174 dem Fieber erlegen.

Aus den im Gesundheitsamte eingegangenen Meldungen sind ferner hervorzuheben:

Pocken: Triest 8, Paris 13, Warschau 12 Todesfälle; Wien 2, London 20 (Krankenhäuser), Edinburg 2, Petersburg 3 Erkrankungen; **Flecktyphus:** Moskau und Warschau je 2 Todesfälle; Petersburg 3 Erkrankungen; **Genickstarre:** New-York 3 Todesfälle; **Influenza:** London 3 Todesfälle; Frankfurt a. O. 10, Kopenhagen 16 Erkrankungen.

Mehr als ein Zehntel aller Gestorbenen starben an **Scharlach** (Durchschnitt aller deutschen Berichtsorte 1881/90: 1,39 %): in Beuthen und Fürth — Erkrankungen wurden aus Berlin 74, aus dem Reg.-Bez. Königsberg 195, aus Hamburg 43, Wien 48, Budapest 29, London 315 (Krankenhäuser), Kopenhagen 56, Petersburg 30 gemeldet — an **Diphtherie und Croup** (1881/90: 4,49 %): in Bochum, Chemnitz, Dortmund, Elberfeld, Elbing, Essen, Hannover, Magdeburg, Mainz, Remscheid, Spandau — aus Berlin sind 105, aus den Reg.-Bezirken Arnsberg 131, Düsseldorf 200, Schleswig 131, aus München 30, Nürnberg 27, Hamburg 57, Wien 49, Budapest 52, Kopenhagen 72 Erkrankungen gemeldet worden — Erkrankungen an **Unterleibstyphus** wurden aus Berlin 69, Hamburg 61, Petersburg 81 angezeigt — Erkrankungen an

Masern kamen in Berlin und Frankfurt a. O. je 30, in den Reg.-Bezirken Arnsberg 112, Königsberg 181, Posen 117, in München 88 zur Meldung.

Zeitweilige Maßregeln gegen Cholera 2c.

Deutsches Reich. Der Reichskommissar für die Gesundheitspflege im Stromgebiet der Elbe hat laut Bekanntmachung vom 28. September (Reichs-Anz. Nr. 229) die nachbezeichneten ärztlichen Schiffskontrolstationen errichtet:

1. Controlstation Altona, umfassend Elbstromstrecke von Cuxhaven (Mündung der Elbe) bis Harburg. einschließlich der schiffbaren Nebenflüsse und Abzweigungen der Elbe mit Ausschluß ihres im hamburgischen Staatsgebiete belegenen Theils. Vorstand: Marine-Stabsarzt Dr. Weinheimer.

2. Controlstation Hamburg, umfassend Elbstromstrecke von Altona (Staatsgebiet Hamburg) bis zur preußischen Grenze, einschließlich aller schiffbaren Nebenflüsse und Abzweigungen, welche hamburgisches Staatsgebiet umspülen. Vorstand: Hamburgischer Hafenarzt Dr. Nocht.

3. Controlstation Lauenburg, umfassend Elbstromstrecke von Hamburg bis Bleckede, einschließlich der schiffbaren Nebenflüsse und Abzweigungen der Elbe, sowie des Stecknitz-Kanals bis Travemünde. Vorstand: Stabsarzt Dr. Buchholtz.

4. Controlstation Hitzacker, umfassend Elbstromstrecke von Bleckede bis Lenzen nebst den schiffbaren Nebenflüssen, einschließlich der Elde und der mit letzterer in Verbindung stehenden Kanalstrecken. Vorstand: Stabsarzt Dr. Michaëlis. —

Preußen. Durch Erlaß der Minister für Handel und Gewerbe und für u. s. w. Medizinal-Angelegenheiten vom 12. August sind die in dem Rundschreiben des Reichskanzlers vom 24. Juli (S. 544) angegebenen Grundsätze für die durch Cholera gefahr gebotene gesundheitspolizeiliche Kontrole der Seeschiffe den Oberpräsidenten der an den Küsten gelegenen Provinzen behufs Einführung seitens der preußischen Hafenbehörden mitgetheilt worden.

— Die auf S. 711 wiedergegebene Polizeiverordnung des Regierungspräsidenten zu Königsberg war in Folge eines Erlasses der Minister des Innern und der u. s. w. Medizinalangelegenheiten ergangen, durch welchen unter dem 24. August bestimmt worden ist, daß alle Polizeiverordnungen, mittelst deren choleraverdächtigen Eisenbahnreisenden verboten ist. die Züge auf anderen Eisenbahnstationen als den für die Uebergabe Erkrankter bestimmten, zu verlassen, aufgehoben werden sollen.

— Ein weiterer Erlaß derselben beiden Minister vom 25. August verfügt in Ergänzung der Vorschrift zu A. 1 Abs. 5 der Maßregeln gegen die Cholera (S. 482 und 583), daß die Ortspolizeibehörde, sobald der Ausbruch der Cholera in einer Ortschaft festgestellt ist, dies unverzüglich öffentlich bekannt zu machen und ferner die Zahl der Erkrankungen und der Todesfälle in kurzen Zwischenräumen zu veröffentlichen hat. —

— Der Staatskommissar für die Gesundheitspflege im Stromgebiet der Weichsel hat laut Bekanntmachung vom 15. Sept. (Reichsanz. Nr. 224) die gesundheitspolizeiliche Ueberwachung der Fahrzeuge (vgl. S. 318 und 686) durch Errichtung 1. einer Bootsüberwachungsstelle Marienburg, Leitender Arzt: Kreis-Wundarzt Dr. Arbeit; 2. einen Ueberwachungsbezirk Untere Nogat, Leitender Arzt: Stabsarzt Dr. Schoenermark, Stellvertreter: Assistenzarzt II. Klasse Dr. Kallina; 3. einen Ueberwachungsbezirk Tiegenhof, Leitender Arzt: Dr. Warmburg, erweitert. —

Bayern. Durch Entschließung des Ministeriums des Innern vom 29. August ist der Kreismedizinalrath Dr. Karsch für die bayerische Strecke des Rheins zum Kommissar für die Gesundheitspflege ernannt und angewiesen worden, in gleicher Weise wie im Vorjahr (vgl. Veröff. 1892 S. 773) sich mit dem Reichskommissar ins Benehmen zu setzen. Eine weitere Ministerialentschließung vom 14. September hat den k. Kreismedizinalrath Dr. Schmitt in Würzburg als Kommissär für die Gesundheitspflege auf dem Main im Regierungsbezirk von Unterfranken und Aschaffenburg bestellt. Durch Ministerialentschließung vom 16. September ist genehmigt worden, daß der Schiffsüberwachungsdienst bei Mannheim und Ludwigshafen an zwei Wochentagen von der bayerischen Ueberwachungsstelle Ludwigshafen aus versehen werden soll. —

Württemberg. Eine für die Königl. Staatsbahnen erlassene Dienstanweisung, betreffend Maßnahmen im Eisenbahnverkehr bei Cholera-gefahr, enthält nachstehende Abweichungen gegenüber der Anlage III der „Maßnahmen gegen die Cholera" (S. 511). Eingangs heißt es:

„Vorbemerkung. Auf den Bodensee-Dampfschiffahrtsverkehr finden die nachfolgenden Vorschriften sinngemäße Anwendung; dieselben gelten auch für die Privateisenbahnen in Württemberg.

1. An folgenden württembergischen Orten mit Eisenbahnstationen befinden sich Krankenhäuser, welche zur Aufnahme Cholerakranker eingerichtet sind:" (Folgen die Namen von 61 Stationen.)

Auf allen diesen Stationen u. s. w. wie auf S. 511.

„2. Auf einer Anzahl dieser Stationen und zwar bei Annäherung der Cholera an die deutsche Grenze auf denjenigen Stationen des Grenzgebiets, wo ein erheblicher Zutritt von Reisenden aus dem von der Cholera ergriffenen Lande stattfindet und bei dem Auftreten der Cholera im Lande selbst auf allen wichtigen Knotenpunkten der Eisenbahnen in den bedrohten Gegenden werden auf Anordnung der Sanitätsbehörde Aerzte bei der Ankunft der Züge ständig anwesend sein, um an der Cholera Erkrankten oder der Erkrankung Verdächtigen ihre Hilfe angedeihen zu lassen. Eine Untersuchung aller Reisenden ist nicht die Aufgabe der Aerzte; diese werden jedoch eintretendenfalls über die Nothwendigkeit der Desinfektion von schmutziger Wäsche, getragenen Kleidungsstücken und sonstigen etwa mit Choleraentleerungen beschmutzten Gepäckgegenständen Entscheidung treffen (vgl. Nr. 13) und im Uebrigen sich der Regel nach darauf beschränken, dann einzugreifen, wenn ihre Hilfe von erkrankten Reisenden beansprucht wird, oder wenn ihnen eine Mittheilung über Erkrankungsfälle oder Krankheitsverdacht zugeht. Diese Mittheilung ist von dem Zugmeister ankommender Züge sofort über die aus eigener Wahrnehmung, durch Meldungen der Schaffner oder Aeußerungen von Reisenden ihm bekannt gewordenen choleraverdächtigen Erkrankungen zu machen.

Die Stationen, auf welchen bei Ankunft der Züge ständig Aerzte anwesend sind, werden im Folgenden als Untersuchungsstationen bezeichnet."

3. Erster Satz wie auf S. 511. „Die Bezeichnung dieser Stationen erfolgt durch die Sanitätsbehörde im Benehmen mit der Generaldirektion der Staatseisenbahnen; sie geschieht unter Berücksichtigung der Verbreitung der Epidemie und der Verkehrsverhältnisse; thunlichst werden Stationen mit ausreichendem fahrplanmäßigem Aufenthalt gewählt.

4. Auf den Untersuchungsstationen sind zur Vornahme" u. s. w. wie auf S. 511.

„6. Der Zugmeister hat die unterwegs an verdächtigen Erscheinungen Erkrankten auf der nächsten der in Ziff. 1 aufgeführten Stationen, gleichviel ob diese zugleich eine Untersuchungsstation ist oder nicht, zu übergeben. Zu diesem Zweck haben die Schaffner dem Zugmeister von jeder während der Fahrt vorkommenden" u. s. w. wie auf S. 511, nur heißt es stets statt „Uebergabestation" „Krankenübergabestation" und statt „Zugführer" „Zugmeister."

„8. Der Wagen, in welchem sich ein Cholerakranker befunden hat, ist sofort außer Dienst zu stellen und verschlossen mit Begleitschein der Wagenwerkstätte Cannstatt unter gleichzeitiger telegraphischer Benachrichtigung

künfte aus Antwerpen, Rotterdam, Neapel, Grimsby und Konstantinopel für sämmtliche Häfen Algeriens in Wirksamkeit gesetzt worden. —

Marokko. Die Herkünfte aus Palermo sind nach einer Mittheilung vom 10. September durch den internationalen Gesundheitsrath in Tanger für verdächtig erklärt und einer Beobachtung im dortigen Hafen unterstellt worden, welche je nach ärztlichem Gutachten auf 1 bis 5 Tage zu bemessen ist. —

Madeira. In Folge der auf S. 719 mitgetheilten und einer späteren Verfügung des Kgl. portugiesischen Ministers des Innern werden in Funchal nach einer Mittheilung vom 12. September weder Passagiere noch Güter aus deutschen und englischen Häfen zugelassen, da der dortige Hafen mit einem dem Verkehr übergebenen Lazareth nicht ausgestattet ist. —

Uruguay. Laut Dekret vom 18. August sind der Hafen von Santos und alle Häfen Brasiliens, welche gegen jenen Hafen keine Vorsichtsmaßregeln treffen, für verdächtig erklärt worden. Herkünfte aus den bezeichneten Häfen werden einer 8tägigen Quarantäne unterworfen. Ferner werden die Herkünfte aus verdächtigen französischen und italienischen Häfen (vgl. S. 694) in Folge einer Verfügung der Gesundheitsbehörde vom 19. August nach den Vorschriften der Sanitäts-Konvention (s. unter Gesetzgebung ꝛc.) behandelt und demgemäß gleichfalls einer 8tägigen Quarantäne unterworfen. Eine Desinfektion der von solchen Schiffen mitgeführten Frachtgüter findet jedoch nur dann statt, wenn während der Reise an Bord Cholerafälle vorgekommen sind. —

Zeitweilige Maßregeln gegen Gelbfieber.

Spanien. Eine am 16. September veröffentlichte Königliche Verordnung vom 15. September hebt die Quarantäneverfügung gegen Pensacola und Umgebung (vgl. S. 667) auf und bestimmt, daß die von Pensacola seit dem 29. August abgegangenen Herkünfte unverdächtig sein sollen, sofern nicht Anlaß zur Anwendung der Bestimmungen 9a, 10 und 11 der Königlichen Verordnungen vom 31. März 1888 und 29, 31 und 32 derjenigen vom 23. September 1892 (vgl. Veröff. 1892 S. 822) gegeben ist. Die Waaren, welche während der Epidemie in Pensacola verblieben waren, sollen ohne Durchräucherung zugelassen werden, wenn sie nach dem 18. August von dort abgegangen sind.

— Eine gleichfalls am 16. September veröffentlichte Kgl. Verordnung vom 15. September verhängt Quarantäne über die seit dem 20. August aus Tampa (Ver. Staaten von Amerika) abgegangenen Herkünfte und erklärt alle Häfen im Umkreis bis zu 165 km von Tampa seit dem 31. August für gelbfieberverdächtig. —

Aus dem Sanitätsberichte über die Königlich Preußische Armee, das XII. (Kgl. Sächsische) und das XIII. (Kgl. Württemberg.) Armeekorps[1]) für das Berichtsjahr vom 1. April 1889 bis 31. März 1890.

(Vgl. f. 1888/89 Veröff. 1892 S. 342.)

Im Berichtsjahr sind mannigfache Maßnahmen zur Verbesserung hygienischer Verhältnisse in der Armee zur Durchführung gelangt. In Potsdam, Berlin, Leobschütz, Neustadt O.-Schl., Magdeburg, Bromberg, Demmin, Cöln, Cassel, Wurzen, St. Avold wurden neue, den hygienischen Ansprüchen entsprechende Kasernen fertig gestellt, ältere Kasernen wurden zweckentsprechend verbessert, vielfach kamen Umänderungen der Wasserversorgung vor, Einführung tadelloser Wasserleitungen wurde veranlaßt.

Um die periodischen Untersuchungen der Trinkwässer auch auf die Bestimmung des Bakteriengehalts ausdehnen zu können, erhielten die Garnisonlazarethe und chemisch-hygienischen Untersuchungsstationen eine besondere Ausstattung.

Zur besseren Beseitigung der Abfallstoffe erfolgten vielfach Neueinrichtungen von Latrinen, meist nach dem Tonnensystem. Die Zahl der Dampfdesinfektionsapparate in den Garnisonlazarethen wurde auf 138 vermehrt.

Zur Verhütung einer Verbreitung der Tuberkulose wurden besondere Anweisungen und Belehrungen gegeben; die Aufstellung von Spucknäpfen auf den Zimmern und Gängen ist für die Lazarathe durchgeführt und für die Kasernen in die Wege geleitet worden. Durch Neueinrichtung von Brausebädern in zahlreichen Kasernen wurde den Mannschaften eine bessere Reinhaltung ihres Körpers ermöglicht.

Bei einer durchschn. Kopfstärke von 418 913 Mann kamen 375 849 Kranke, d. i. 897,2 ‰ der K. in Zugang. Das Berichtsjahr bleibt mit dieser Erkrankungsziffer hinter der Durchschnittsziffer des vorausgegangenen Jahrzehnts (998,6 ‰) zurück, übersteigt jedoch die Zugangsziffer des Vorjahrs (758,9) nicht unbeträchtlich. Die Vermehrung der Erkrankungen war im Wesentlichen durch die Grippeepidemie bedingt, deren Einfluß sich auch in einer Erhöhung der Sterbeziffer erkennen läßt. Es starben in militärärztlicher Behandlung 981 Personen, davon an Krankheit 916 gegen 897 im Vorjahr, in Folge von Verunglückung 48 und in Folge von Selbstmordversuch 17; außer der militärärztlichen Behandlung starben noch 62 an Krankheiten, 98 in Folge von Verunglückungen und 250 durch Selbstmord, so daß die Armee im Ganzen 1391 Mann, d. i. 3,3 ‰ der Kopfstärke durch den Tod verlor.

Der Einfluß der Grippe-Erkrankungen auf den gesammten Krankenzugang läßt sich aus der monatlichen Krankenbewegung erkennen.

Im Januar, zur Zeit des Höhepunkts der Influenza-Epidemie, erreichte der tägliche Krankenzugang die ungewohnte Höhe von 2276 (im Vorjahr 1122); die durchschnittliche Zugangsziffer für diesen Monat betrug 165,3 ‰ der Kopfstärke. Nach Abzug der Grippe-Erkrankungen zeigt die monatliche Krankenbewegung ungefähr das gleiche Bild wie in früheren Jahren. Die meisten Erkrankungen nächst dem Januar erfolgten im Februar und März (84,6 und 81,9 ‰ der Kopfstärke), die wenigsten im August, September und Oktober (50,7, 39,8 und 50,7 ‰). Auf jeden Kranken entfielen 12,3 Behandlungstage (gegen 13,4 im Vorjahr). Von den einzelnen Krankheitsgruppen waren die Krankheiten der äußeren Bedeckungen mit 23,9 % aller Erkrankungen, die mechanischen Verletzungen (18,8 %) und die Krankheiten der Ernährungswerkzeuge (15,4 % gegen 17,7 % des Vorjahrs) am meisten am Zugang betheiligt. Die wenigsten Erkrankungen betrafen das Nervengebiet (0,6 %) und die Harn- und Geschlechtswerkzeuge (0,7 %) (letztere Erkrankungen ausschl. der venerischen)

Die Gruppe der allgemeinen Erkrankungen hat in Folge der Grippe-Epidemie einen erheblich größeren Zugang (55 115 Erkrankungen) verursacht als in den vorausgegangenen Jahren (im Durchschnitt der letzten 10 Jahre 17 041,5). Nach Abzug der Grippekranken beträgt indessen die Zahl der Zugänge in dieser Gruppe nur 9553.

Auf Infektionskrankheiten entfallen 4695 Erkrankungen = 12,5 (im Vorjahr 18,7) auf 1000 Erkrankungen, davon auf gastrisches Fieber und Typhus 4,9 (im Vorjahr 6,4), auf Wechselfieber 2,4, auf Rose 1,8, auf Scharlach und Diphtherie je 0,9 und auf Masern 0,8.

Die meisten Zugänge an Infektionskrankheiten hatte das 5. Armeekorps (Niederschlesien und Posen) mit 23,9, das 1. Armeekorps (Ost- und Westpreußen) mit 17,6 und das 14. Armeekorps (Baden) mit 17,3 ‰ des Gesammtzugangs; die wenigsten Infektionskrankheiten kamen im 8. (Rheinprovinz), 13. (Kgr. Württemberg), 12. (Kgr. Sachsen) und 11. (Hessen) Armeekorps vor (5,5, 6,8, 7,0 und 7,2 ‰ aller Erkrankungen).

Der Unterleibstyphus (einschl. gastrisches Fieber) war im 14. Armeekorps (Baden) am verbreitetsten, dem-

[1]) Der Bericht enthält außerdem mannigfache, seitens des Kgl. Bayerischen Kriegsministeriums zur Verfügung gestellte Zahlen über die Kgl. Bayerische Armee.

nächst im 4. (Provinz Sachsen) und 1. (Ost- und Westpreußen).

Von einzelnen Garnisonen hatten besonders Weißenfels, Stralsund, Neubreisach, Tilsit und Schleswig zahlreiche Typhusfälle. Eine Erkrankungsziffer von mehr als 10 ‰ hatten außerdem die Garnisonen Halle a. S., Karlsruhe, Neu-Ruppin und Rastatt. Eine auf 2 Infanterie-Regimenter beschränkte Epidemie kam in Straßburg i. E. vor. Diese Erkrankungen, wie auch die Fälle in Karlsruhe, Rastatt und Neubreisach waren auf Einschleppung von dem Schießplatz bei Hagenau zurückzuführen. Unter dem Krankenzugang befanden sich 50 Lazarethgehilfen, von denen 43 zur Pflege Typhuskranker befehligt worden waren, 25 Militärkrankenwärter und 1 sonst bei der Pflege eines Typhuskranken beschäftigter Mann. Als Ursache der Verbreitung des Typhus wurde von der überwiegenden Mehrzahl der Berichterstatter dem Trinkwasser maßgebende Bedeutung zugesprochen; eine Entstehung der Seuche durch das Trinkwasser ließ sich in mehreren Gruppenerkrankungen mit Wahrscheinlichkeit nachweisen; in anderen Fällen führte man die Erkrankungen auf Einschleppung zurück. An 3 Orten mußte in den Nahrungsursachen die Veranlassung von Typhusfällen gesucht werden.

Die Diphtherie verursachte wie im Vorjahr im 9. und 10. Armeekorps (Schleswig-Holstein, Mecklenburg, Oldenburg, Hannover) die meisten Erkrankungen, auch das Gardekorps, das 4. Armeekorps (Provinz Sachsen) und das 2. bayerische Armeekorps (Nördliche Hälfte von Bayern) hatten zahlreiche Diphtheriefälle. Von 351 behandelten Diphtheriekranken starben 14. Scharlach und Masern bedingten im Berichtsjahr die geringste Morbidität seit 1882/83. Die Scharlacherkrankungen gingen in einer Reihe von Fällen aus Räumlichkeiten zu, welche vor längerer oder kürzerer Zeit Kranken der gleichen Art zum Aufenthaltsort gedient hatten, bei den Masern konnte die Einschleppung oder Uebertragung sehr häufig nachgewiesen werden. Echte Pocken kamen im Berichtsjahre nicht vor, sie haben seit 1873/74, also innerhalb 17 Jahren nur 14 Erkrankungen in der Armee bedingt. Die Ruhr war häufiger als im Vorjahr (123 Erkrankungen gegen 45); es kamen namentlich im Bereich des Gardekorps zahlreiche Erkrankungen vor. Epidemische Genickstarre wurde am meisten in Metz, ferner in Brandenburg a. H., Flensburg, Braunschweig, Gießen, Karlsruhe, Rastatt und Straßburg i. E., im Ganzen in 19 Fällen beobachtet. Die Häufigkeit des akuten Gelenkrheumatismus hat im Berichtsjahr etwas abgenommen; die Krankheit war besonders im südlichen Bayern (1. bayerisches Armeekorps) verbreitet, wo sie einen Zugang von 17,2 ‰ der Kopfstärke verursachte. Die Erkrankungsziffer betrug außerdem mehr als 10 ‰ in Nordbayern (2. bayer. Armeekorps), Württemberg, Königreich Sachsen, Baden, Hannover und Oldenburg, weniger als 6 ‰ (5,9) nur im 9. Armeekorps (Schleswig-Holstein und Mecklenburg). Dementsprechend kamen Herzerkrankungen (3,0 ‰ und mehr) namentlich in den beiden bayerischen, dem württembergischen und dem 10. Armeekorps vor; außerdem waren sie noch im Gardekorps häufig (4,5 ‰). Die Trichinose bedingte 12 Neuerkrankungen.

Mit Krankheiten der Athmungswerkzeuge gingen 37 539 Mann zu (im Vorjahr 35 576). Die Betheiligung der Armeekorps und die monatliche Krankenbewegung verhielt sich im Allgemeinen wie im Vorjahr; die Lungenentzündungen waren am zahlreichsten in den Provinzen Ost- und Westpreußen und Pommern (16,8 und 14,6 ‰ der Kopfstärke). Als einzelne Garnison hatte Metz mit 61,7 ‰ der Kopfstärke den bei weiten größten Zugang; andere Garnisonen, in denen ein besonders gehäuftes Auftreten der Krankheit bemerkt wurde, waren Lyck (34,5 ‰), Kolberg (32,5 ‰) Allenstein (25,9 ‰), Augsburg (23,8 ‰), Liegnitz (21,6 ‰), Bromberg (18,9 ‰). An Lungenschwindsucht sind im Berichtsjahr 1340 Mannschaften (3,2 ‰ der Kopfstärke) erkrankt und 230 (0,55 ‰) gestorben. Die meisten Zugänge hatten das 8. (Rheinprovinz), 14. (Baden) und 11. (Hessen) Armeekorps.

Die Krankheiten der Ernährungswerkzeuge weisen eine Zugangsziffer von 57 926 (138,8 ‰ der Kopfstärke, 154,1 ‰ des Gesammtzugangs) auf. Sie waren zur Zeit der Grippeepidemie im Januar am häufigsten, demnächst überhaupt in den Wintermonaten Dezember bis März und im Juli. Die meisten Zugänge hatten die bayerischen (261,6 und 179,6 ‰ der Kopfstärke), das hessische (153,3 ‰) und das niederschlesisch-posensche (152,5 ‰) Armeekorps. 20 910 aller jener Kranken litten an Mandelentzündungen, deren Behandlungsdauer (durchschnittlich 5,7 Verpflegungstage) und Sterblichkeitsziffer (0,005 ‰) noch geringer als im Vorjahre war.

Venerische Krankheiten waren am häufigsten im Kgl. sächsischen, elsaß-lothringischen und 1. Kgl. bayerischen Armeekorps, am seltensten im Kgl. württembergischen, badischen und hannöversch-oldenburgischen Armeekorps. Von den größeren Garnisonen hatten im Berichtsjahr den beträchtlichsten Zugang an Venerischen (über 5 ‰ der Kopfstärke): Chemnitz, Krotoschin, Bromberg, München, Metz, Leipzig, Nürnberg, Thorn. Im Ganzen kamen wie im Vorjahr von 1000 Mannschaften 26,7 mit derartigen Krankheiten in Behandlung. Diese Ziffer ist im Verhältniß zur Erkrankungsziffer anderer Armeen sehr günstig; während des Jahres 1890 betrug z. B. die Zahl der venerischen Erkrankungen in der französischen Armee 43,8, in der österreichischen 65,4 und in der italienischen 104 ‰ der Kopfstärke.

Die Syphilis im Besonderen hat sich im 7. Armeekorps, — z. Th. ganz unbedeutend — vermehrt, in den übrigen vermindert; am häufigsten war sie wie im Vorjahre bei den Mannschaften des Kgl. sächsischen und 1. Kgl. bayerischen Armeekorps.

Wie früher hatte das 1. Armeekorps (Ost- und Westpreußen) viele Augenkranke (61,9 ‰ der Kopfstärke); die Zahl der kontagiösen Erkrankungen betrug dort 11,9, im 2. Armeekorps (Pommern) 6,8, in allen anderen Armeekorps nicht über 2,0 ‰ der Kopfstärke. In den in westlichen Gegenden stehenden Armeekorps, welche ihren Ersatz zum Theil aus den polnischen Bezirken beziehen, wurde zur Zeit der Rekruteneinstellung eine Zunahme der ansteckenden Augenkrankheiten beobachtet; man ist, und zwar mit Erfolg, darauf bedacht gewesen, weitere Ansteckung zu verhindern.

Ueber die Verbreitung dieser Augenleiden wird auf Grund eines korpsärztlichen Berichtes erwähnt, daß im Bereiche des 1. Armeekorps (Ost- und Westpreußen) eine Zunahme unter der Zivilbevölkerung eingetreten ist (vgl. auch S. 455); dieselbe machte sich dadurch bemerkbar, daß im Jahre 1890 doppelt so viele Mannschaften gestellt worden sind wegen ansteckender Augenleiden zurück bei der Aushebung als im Jahre vorher.

Die Krankheiten der äußeren Bedeckungen und der Bewegungsorgane waren häufiger als im Vorjahr, ebenso auch die mechanischen Verletzungen, die Zahl der Schußverletzungen betrug 207; in den Garnisonlazarethen wurden 255 größere Operationen und 620 Leichenöffnungen ausgeführt.

Der Sanitätsbericht enthält wie in den früheren Jahren eine große Zahl beachtenswerther Krankengeschichten.

Die Unterleibstyphusepidemie beim Infanterie-Leib-Regiment in München 1893.

Seit dem 20. Mai 1893 häuften sich bei dem genannten Regiment die Zugänge von inneren Kranken, welche Anfangs ganz das Bild der Influenza darboten, doch zeigte es sich nach wenigen Tagen, daß neben diesen Erkrankungen eine Unterleibstyphusepidemie ausgebrochen war. Die Zahl der vom 20. Mai bis 27. Juni Erkrankten betrug 648; davon wurden 446 in Lazarethbehandlung genommen und zwar 334 wegen Unterleibstyphus und 105 wegen Influenza. Die Gesammtzahl der Typhuserkrankungen (letzter Zugang am 13. Juli) betrug 372, die der Todesfälle 33. Es

konnten bei der Epidemie zeitlich 3 Perioden unterschieden werden: vom 18. bis 24. Mai mit 15, vom 24. Mai bis 7. Juni mit 250, vom 7. bis 22. Juni mit 66 Erkrankungen.

Auffallend war, daß nur Angehörige des Leibregiments, und zwar annähernd gleichmäßig auf alle Kompagnien in den drei Kasernen des Regiments vertheilt, befallen wurden, während andere Truppentheile, die mit dem Regiment in dem gleichen Kasernement zusammenliegen, nicht ergriffen wurden. Die Verheiratheten des Regiments, 34 Familien, hatten nicht einen Typhuskranken; auch die sämmtlichen Unteroffiziere, welche ihre Beköstigung aus der Unteroffizierskücke erhielten, blieben mit Ausnahme von 2 verschont. Es erkrankten nur Leute, die an der Mannschaftsmenage, welche für das ganze Regiment in der Küche der Hofgartenkaserne zubereitet und vertheilt wird, betheiligt waren; jene 2 erkrankten Unteroffiziere waren mit der Kontrole derselben beauftragt. Nach den Ergebnissen der Untersuchung sind nicht die verabreichten Nahrungsmittel als Ursache der Epidemie anzusehen, sondern es muß angenommen werden, daß der Typhuserreger durch das Wasser eines lediglich zu Reinigungszwecken benützten Pumpbrunnens bei der Dampfküche in den Spülbehälter dieser Küche gelangte, wo er für seine Weiterentwickelung die günstigsten Bedingungen fand. Die weitere Verbreitung erfolgte dann höchst wahrscheinlich durch die mit diesem Wasser gespülten und dadurch inficirten Speisetransportkessel und Menagegeschirre der Mannschaften. Doch gelang es trotz eingehender und umfassender bakteriologischer Untersuchungen nicht, in den verdächtigen Objekten den Typhusbazillus nachzuweisen. (Aus der „Münchener medizinischen Wochenschrift" 1893, Nr. 85 und 86, nach dem Protokoll der vom k. bayerischen Kriegsministerium berufenen Kommission.)

Mittheilungen aus dem Medizinalberichte von Württemberg für die Jahre 1888, 1889 und 1890. (Vgl. Veröff. 1892 S. 700.)

Das bereits seit 1875 festgestellte, fast ununterbrochene Sinken der Geburtsziffer in Württemberg wurde auch während der Berichtszeit beobachtet; die Zahl der Lebendgeborenen sank von 70 304 (im Jahre 1887) stetig auf 66 780 (im Jahre 1890), und entspricht letztere Zahl dem Verhältniß von 32,8 auf je 1000 Bewohner. Demgegenüber ist die seit 1875 ebenfalls gesunkene Sterbeziffer in den Jahren 1888 und 1889 wieder angestiegen; es starben in den 3 Berichtsjahren nacheinander: 49 839, 51 980, 49 262 Personen (ausschl. der Todtgeborenen), was einer Sterblichkeitsziffer von 24,5 bis 25,5 und 24,2 ‰ entspricht. An der hohen Sterblichkeit des Jahres 1889 ist nicht nur die Influenzaepidemie, sondern auch eine vermehrte Zahl von Todesfällen an Diphtherie und Scharlach, anscheinend betheiligt gewesen. Die Diphtherie nimmt in allen 3 Berichtsjahren unter den Infektionskrankheiten die erste Stelle ein, ihr erlagen in den 3 Jahren nacheinander: 988, 1980, 1778 Personen, dem Keuchhusten 500, 753, 660. An Masern starben 782, 457, 266, an Scharlach 393, 583, 506, an Typhus 219, 185, 156; an Pocken sind seit 1884 nur 3 Personen gestorben, an Ruhr in der Berichtszeit durchschnittlich jährlich 10, während im Jahre 1872 noch über 1000 und im Durchschnitt der Jahre 1873 bis 1875 jährlich mehr als 500 Personen der Ruhr erlegen waren. Die Genickstarre führte in 38 Fällen zum Tode, etwa ebenso oft wie in den 3 Vorjahren.

Wuthkrankheit ist seit 12 Jahren nicht mehr vorgekommen, Milzbrand ist seit 1888 mit 27 Erkrankungen (darunter 4 Todesfälle) verzeichnet.

Die Zahl der Selbstmorde betrug in den 3 Jahren 918, sie waren auffallend häufig in der Altersklasse von 10 bis 20 Jahren; ja in 11 Fällen des Jahres 1889 waren die Selbstmörder noch nicht 15 Jahre alt.

Die Staatsirrenanstalten Schussenried, Winnenthal und Zwiefalten hatten am 31. Dezember 1890 einen Bestand von 1213 Kranken und wird im Hinblick auf die rasche Vermehrung der Geisteskrankheiten eine

Krankenbewegung in den bedeutendsten Krankenhäusern Oesterreichs im Jahre 1892.[1])

(Nach dem „Oesterreichischen Sanitätswesen" 1892 Beilage S. 66, 92, 94, 114, 142, 162, 190, 202, 226, 246, 1893 S. 14, 88.)

Oesterreich	Gesammt-Krankenstand M.	W.	Aufgenommen	Entlassen	Gestorben	Verblieben	Sterblichkeits-Prozent	Krankheitsformen der in Abgang Gekommenen. Pocken	Scharlach	Croup, Diphtherie	Typhus	Ruhr	Cholera	Rheumatismus	Wechselfieber	Tuberkulose	Syphilis und venerische Krankheiten	Krankheiten der Athmungsorgane	Krankheiten der Verdauungsorgane	Verletzungen
Januar	28573	18451	27652	22640	2581	21868	5,5	97	67	260	240	23	186	1671	107	1295	2056	4545	1891	1459
Februar	27860	18013	23930	23005	2301	20784	5,0	112	79	187	223	12	204	1547	87	1490	2083	4169	1908	1380
März	27509	18346	25362	23202	2381	20090	5,2	100	60	227	242	11	171	1568	123	1688	2188	3738	1898	1448
April	23877	17292	20992	20194	2245	18745	5,5	109	66	259	255	7	206	1177	132	1781	2005	2943	1711	1231
Mai	24586	18023	23871	21664	2338	18558	5,5	121	106	286	261	15	172	1316	234	1796	1999	2787	1884	1347
Juni	22083	16695	20092	19304	2003	17416	5,2	117	124	232	249	14	168	1031	238	1547	1885	2070	1743	1324
Juli	21293	16213	20145	19524	1935	16056	5,2	89	99	208	256	22	124	976	264	1537	2042	1758	1907	1451
August	20860	15823	20625	18966	1836	15911	5,0	86	106	216	295	80	126	908	325	1361	2156	1547	2289	1533
September	19713	14992	18900	17177	1643	15961	4,7	83	89	228	295	184	135	777	355	1077	2001	1258	2305	1391
Oktober	21024	16400	20462	17604	1717	17098	4,7	79	91	303	406	212	120	841	286	1066	2130	1431	2266	1444
November	23192	15850	21960	17872	1819	19361	4,7	77	68	279	413	94	162	1007	258	1032	2059	1785	1863	1350
December	25019	16063	21822	20006	1978	19088	4,8	111	78	281	308	37	168	1261	162	1152	2297	2506	1874	1536
Summe (bezw. Durchschnitt)	(23759)	(16763)	265833	241158	24777	(18411)	5,1	1180	1031	2966	3442	661	1942	14080	2551	16812	24901	30637	23529	16894

[1]) Vgl. hierzu Veröff. 1892 S. 619. Die Ausweise liegen aus 118 öffentlichen und 82 privaten Krankenanstalten vor; die Zahl der Betten beläuft sich in ersteren auf 21 556 (bezw. seit Juni auf 21 666), in letzteren auf 3121.

weitere Pflegeanstalt in Weißenau mit 50 Betten eingerichtet.

Bei den Frauen überwog die Melancholie über die anderen Krankheitsformen, bei den Männern war primäre Verrücktheit überwiegend.

Bezüglich der Erblichkeit der Geisteskranken faßt sich der Bericht folgendermaßen: „Auf jeden zweiten Kranken kommt ein überhaupt erblich Belasteter, auf jeden dritten Kranken kommt ein solcher, bei dessen Eltern oder Familie Geisteskrankheit vorgekommen war, auf jeden vierten Kranken kommt ein direkt, d. h. ein von den Eltern her Belasteter. Auf jeden siebenten Kranken kommt ein solcher, bei dessen Eltern Geisteskrankheit vorgekommen war."

Gesetzgebung u. s. w.

Preußen. Reg.-Bez. Erfurt. Polizeiverordnung, betr. die Führung der Schlachtebücher. Vom 25. März 1898. (Amtsbl. S. 138.)

Auf Grund der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 und der §§ 6, 11, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 verordne ich unter Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Erfurt Folgendes:

§ 1. Die durch § 8 Absatz 1 der Polizeiverordnung vom 8. Mai 1889[1]), betreffend die mikroskopische Untersuchung des Schweinefleisches auf Trichinen und Finnen, vorgesehene Führung von Schlachtbüchern seitens der Fleischer findet in denjenigen Gemeinden, in welchen ein Schlachthaus mit Schlachtzwang besteht, keine Anwendung.

§ 2. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Der Regierungs-Präsident.

Preußen. Reg.-Bez. Kassel. Polizeiverordnung, betr. die Herstellung künstlicher Mineralwässer. Vom 28. März 1898.

Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 und der §§ 6, 12 und 13 der Verordnung über die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landestheilen vom 20. September 1867 verordne ich mit Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Kassel, was folgt:

§ 1. Künstliche Mineralwässer, einschließlich der nur zum Gebrauche als Genußmittel bestimmten, dürfen nur in Räumen bereitet werden, welche gut gelüftet, geräumig und so hell beschaffen sind, daß die darin aufgestellten Apparate in allen Einzelheiten genau besichtigt werden können.

§ 2. Die (§ 1) genannten Wässer dürfen in Orten mit öffentlichen Wasserleitungen nur mittelst Leitungswassers, in allen anderen Orten nur mittelst Wassers aus Brunnen oder Quellen bereitet werden, welche vor jeder Verunreinigung sicher geschützt sind und deren Wasser bei der chemischen und bakteriologischen Untersuchung als unbedenklich geeignet befunden wird.

Die Benutzung von destillirtem Wasser ist hierdurch nicht ausgeschlossen.

§ 3. Die bei Bereitung der (§ 1) genannten Wässer zu verwendenden chemischen Präparate müssen die vom Deutschen Arzneibuche vorgeschriebene Reinheit und sonstige Beschaffenheit besitzen.

§ 4. Die Verzinnungen und die Verbindungsstücke aller hierbei zu benützenden Apparate müssen den Vorschriften des Reichsgesetzes, betreffend den Verkehr mit blei- und zinkhaltigen Gegenständen vom 25. Juni 1887 (§§ 1, 2 und 3) genau entsprechen.

§ 5. Wer bei Entwickelung der Kohlensäure Magnesit, Kreide, Salz- oder Schwefelsäure verwendet, muß wenigstens zwei Waschflaschen aufweisen und benutzen, von denen die eine verdünnte Sodalösung, die andere Wasser von der (§ 2) vorgeschriebenen Beschaffenheit enthält.

Der Inhalt beider Flaschen ist vor jeder Neuentwickelung von Kohlensäure zu erneuern.

§ 6. Wer die (§ 1) genannten Wässer bereitet, hat für die Reinhaltung der Versandgefäße zu sorgen.

Gefäße, an deren Boden oder Wandungen sich Niederschläge abgesetzt haben, sind von der Verwendung auszuschließen.

§ 7. Die Vorschriften im § 6 gelten auch für diejenigen tragbaren Metallgefäße und die mit denselben zum Ausschanke verbundenen Leitungen, in denen die betreffenden Wässer zum Ausschanke außerhalb der Bereitungsstelle gelangen.

§ 8. Die Nachprüfung der Apparate auf Widerstandsfähigkeit bei anderthalbfachem Ueberdrucke, sowie auf Beschaffenheit der Verzinnung muß regelmäßig alle zwei Jahre durch geeignete Sachverständige erfolgen und bescheinigt werden.

§ 9. Die Nachprüfung des Wassers (§ 2) und der Chemikalien (§ 3) erfolgt nach Ermessen der Polizeibehörde häufiger und mindestens einmal alljährlich und ist gleichfalls zu bescheinigen.

§ 10. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden, sofern sie nicht durch gesetzliche Vorschriften mit höheren Strafen zu ahnden sind, mit Geldstrafen bis zu 60 ℳ, und an deren Stelle im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

§ 11. Diese Verordnung tritt am 15. Mai d. J. in Kraft.

Der Regierungs-Präsident.

Baden. Erlaß des Ministeriums des Innern, das Impfgeschäft im Jahre 1892 betreffend. Vom 28. Februar 1893.

(Aerztl. Mitth. aus und für Baden S. 33, 34.)

„An die Großherzoglichen Bezirksärzte und Bezirksassistenzärzte:

Nach Prüfung der Impfberichte für 1892, sowie auf Grund der bei den Impfrevisionen gemachten Wahrnehmungen sehen wir uns zu folgenden Bemerkungen und Anordnungen veranlaßt:

1. In auffallend vielen Bezirken wurde im Jahr 1892 die Zeitbestimmung des § 6 Absatz 2 des Impfgesetzes, nach welcher das Impfgeschäft Ende September beendigt sein soll, überschritten und in einzelnen Bezirken das Impfgeschäft sogar bis Mitte November fortgesetzt. Dieses bedenkenerregende Verfahren wurde vorzugsweise veranlaßt durch allzulange Ausdehnung der sogenannten Spätjahrsimpfung oder durch Vornahme dieser zweiten öffentlichen Impfung auch in Gemeinden unter 8000 Seelen, woselbst sie nach diesseitigem Generalerlaß vom 19. November 1885, Nr. 19 072 (Ziffer 2) in Wegfall kommen soll. Eine Wiederholung des erwähnten Vorkommnisses muß durchaus vermieden und thunlichste Einhaltung der maßgebenden Zeitbestimmung anmit in Erinnerung gebracht werden. Keinenfalls soll sich künftighin das Impfgeschäft in einem Bezirk über Anfang Oktober ausdehnen. Auch der Beginn des Impfgeschäftes soll wenigstens nicht vor die zweite Hälfte des Monats April gelegt werden, wobei jedoch der Vornahme einzelner Wiederimpfungen von Monat März an kein Hinderniß entgegensteht.

2. Das Reichsimpfgesetz hat zunächst den Eltern überlassen, selbst für die Impfung zu sorgen. Erst wenn ein Kind nach Ablauf des auf sein Geburtsjahr folgenden Kalenderjahres noch nicht geimpft ist, treten Zwangsmaßregeln ein. Aus diesem Grunde sind gemäß § 7 des Impfgesetzes die Eltern von der Impfung nur in Kenntniß zu setzen und genügt die in der vorgeschriebenen Bekanntmachung (Formular VII) enthaltene allgemeine Strafankündigung. Im Uebrigen verweisen wir auf den diesseitigen Erlaß vom 31. Januar d. J. Nr. 2845.

3. Die mehrfach beklagte fehlerhafte Wirkung des Impfstoffes ist größtentheils auf ungeeignete Behandlung desselben zurückzuführen. Um den von der Impfanstalt

[1]) Veröff. 1889 S. 505.

gelieferten Impfstoff möglichst erfolgreich zu verwenden, empfiehlt es sich, das einzelne Gläschen nur 2 bis 3 Mal innerhalb der nächsten 8 Tage zu benützen und nach Ablauf dieser Zeit den etwa noch in dem Gläschen enthaltenen Rest außer Benützung zu lassen.

Der Impfstoff ist kühl aufzubewahren und nie in der Tasche auf dem Leib zu tragen. Wechselnde Lagerung in Räumen mit verschiedener Temperatur ist zu vermeiden.

Die etwa nothwendig erachtete Reinigung der Impfstellen vor der Impfung soll nicht mit Karbollösung, sondern mit frisch gekochtem Wasser vorgenommen werden.

Ueber den Erfolg der Impfung ist gemäß diesseitigen Erlasses vom 28. Februar 1887 Nr. 2183 dem Vorstand des Impfinstituts jeweils in Gemäßheit der mit dem Impfstoff zugesendeten Karte alsbald nach der Nachschau Mittheilung zu machen.

Die Mißerfolge der Impfung und Wiederimpfung in einzelnen Bezirken sprechen ferner dafür, daß mitunter zu wenig Impfstoff auf die Impfwunden applizirt wird; es empfiehlt sich, damit nicht zu sparsam zu sein, andererseits ist durch Bestellung kleiner Gläschen in entsprechender Anzahl darauf Bedacht zu nehmen, daß nicht zuviel unbenützbare Reste sich ergeben.

4. Als Ersatz für die Verabreichung von Verhaltungsvorschriften an die Wiederimpflinge giebt man anheim, die Lehrer zu ersuchen, bei Mittheilung des Impftermines die Schüler auf die Bestimmungen der Verhaltungsvorschriften, soweit dieselben für Wiederimpflinge Bedeutung haben (§§ 1, 2, 3, 7 und 9 der Verhaltungsvorschriften) aufmerksam zu machen.

5. Die an einzelnen Orten noch übliche gleichzeitige Ansammlung von Schülern und Schülerinnen im Impflokal ist zu vermeiden; letztere sollen erst nach vollständiger Erledigung des Impfgeschäfts bei den ersteren eintreten."

Karlsruhe, den 28. Februar 1893.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

gez. Eisenlohr.

Oesterreich. Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern, an alle politischen Landesbehörden, betr. die Stempelpflicht der Eingaben um Vieh- und Durchfuhrbewilligungen. Vom 19. Januar 1893.

(Oesterr. San.-Wesen S. 87.)

Aus Anlaß einer speziellen Anfrage über die Stempelpflicht der Eingaben um Bewilligung zur Ein- oder Durchfuhr von Vieh und thierischen Produkten aus anderen Ländern des Geltungsgebietes des Gesetzes vom 29. Februar 1880, R.-G.-Bl. Nr. 35, oder aus dem Auslande nach bezw. durch ein politisches Verwaltungsgebiet hat das k. k. Finanzministerium unterm 2. Jänner l. J., Z. 44380 ex 1892[1]), zu entscheiden befunden, daß derlei Eingaben nach der allgemeinen Norm der T. P. 48, lit. a, 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 1862, R.-G.-Bl. Nr. 89, dem Stempel von 50 kr. von jedem Bogen unterliegen.

Hievon wird die k. k. . . . zur eigenen Kenntnißnahme und gleichmäßigen Darnachachtung, sowie zur Verständigung der unterstehenden politischen Bezirksbehörden in die Kenntniß gesetzt.

Desgleichen. Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern, an die k. k. Statthalterei in Prag (den übrigen politischen Landesbehörden zur Kenntnißnahme und gleichmäßigen strengen Darnachachtung abschriftlich mitgetheilt), betr. die Durchführung der Desinfektion bei Lungenseuche. Vom 27. Jänner 1893. (Ebd.)

Im Verlaufe der Durchführung des Lungenseuchetilgungsgesetzes vom 17. August v. J., R.-G.-Bl. Nr. 142, hat das Ministerium des Innern die Wahrnehmung gemacht, daß in den Epizootie-Wochenausweisen Lungenseuchefälle, welche schon längst im Wege der Keulung beseitigt worden sind, noch immer fortgeführt werden, obwohl auch die Reinigung und Desinfektion der betreffenden Stallungen durchgeführt und die amtliche Erklärung der Seuchenfreiheit inzwischen hätte erfolgen sollen und können.

Einen Grund für diese schleppende Durchführung des gedachten Gesetzes vermag das Ministerium des Innern nur darin zu vermuthen, daß die vorgeschriebenen Desinfektionsarbeiten nicht mit der entsprechenden Beschleunigung durchgeführt und hiefür von Seite der Bezirksthierärzte etwa die herrschenden Witterungsverhältnisse geltend gemacht werden wollen.

Nachdem jedoch die in der Durchführungsverordnung zu diesem Gesetze vom 22. September v. J., R.-G.-Bl. Nr. 166[1]) gegebenen Vorschriften sich durchaus auf Arbeiten solcher Natur beschränken, welche unter allen Umständen und Verhältnissen bei Heranziehung der in den betreffenden Seuchengehöften vorhandenen Arbeitskräfte nöthigenfalls auch von Taglöhnern und einschlägigen Gewerbsleuten innerhalb der kürzesten Frist durchgeführt werden können und die Restaurirung resp. Instandsetzung eines desinfizirten Stalles zur amtlichen Seuchenfreierklärung in keiner Beziehung steht, liegt auch kein gesetzlicher Grund zur unnöthig längeren Aufrechthaltung der Gehöfts- oder Ortssperre, daher auch kein Grund zur Fortführung dieser Seuchenbestände in den offiziellen Seuchenausweisen vor.

Da vom 1. Februar l. J. an das Viehseuchenübereinkommen mit dem Deutschen Reiche in volle Wirksamkeit tritt und demnach wegen eines einzigen, innerhalb eines der im Punkte 5 des Schlußprotokolles vereinbarten engeren Sperrgebiete gelegenen, durch Lungenseuche verseuchten Gehöftes alle in dem betreffenden Sperrgebiete gelegenen politischen Bezirke, wie sie in der Ministerialverordnung vom 24. Mai 1892, R.-G.-Bl. Nr. 80[2]), aufgezählt sind, von der Ausfuhr von Rindvieh nach dem Deutschen Reiche ausgeschlossen bleiben müssen, würde das bisherige Vorgehen der Behörden in Böhmen in Bezug auf die Seuchenfreierklärung der verseucht gewesenen und vom gesammten Rindviehstande durch Keulung schon längst befreiten und bei richtiger Durchführung des Lungenseuchetilgungsgesetzes auch schon desinfizirten Gehöften den betreffenden Gebieten gesetzlich nicht begründete, daher auch nicht zu verantwortende Nachtheile zufügen.

Die k. k. Statthalterei wird demnach zur sofortigen Herstellung eines streng gesetzmäßigen Vorganges im Lungenseuchetilgungsverfahren auch nach dieser Richtung und schon für die Seuchenrapportsperiode vom 7. Februar l. J. zur genauesten Richtigstellung des fälligen Ausweises, nöthigenfalls durch Einholung telegraphischer Berichte von den dabei in Frage kommenden Bezirksbehörden aufgefordert.

Zugleich wird die k. k. Statthalterei unter Hinweis auf § 16, Absatz 2 des Gesetzes vom 17. August v. J. darauf aufmerksam gemacht, daß den Bezirksthierärzten — wenn nicht absolut zwingende dienstliche Gründe geltend gemacht werden können — spezielle Dienstreisen zum Behufe der Ueberwachung der Desinfektionsarbeiten oder der amtlichen Seuchenfreierklärung verseucht gewesener Gehöfte oder Ortschaften nicht passirt werden dürfen.

Oesterreich. Erlaß der Bukowinaer Landesregierung, an alle unterstehenden politischen Behörden, betreffend die Erhebungen über die Entstehungsursachen bei Infektionskrankheiten und Berichterstattung über die aus Anlaß der Choleragefahr bewirkten Assanirungsarbeiten. Vom 24. April 1893, Z. 6873.

(Oesterr. San.-Wesen S. 172.)

Aus den anher zur Vorlage gelangten Rapportstabellen über das Herrschen von Epidemien in einzelnen Gemeinden hat die Landesregierung entnommen, daß in den meisten Fällen die Erhebungen über die Entstehungsursache der betreffenden Epidemie sehr lücken-

---

[1]) Mit diesem Erlasse wurden sämmtliche Finanzlandesbehörden von dieser Entscheidung in die Kenntniß gesetzt.

[1]) Veröff. 1892 S. 870. — [2]) Veröff. 1892 S. 944.

haft sind, und zumeist in dem bezüglichen Erhebungsprotokolle angeführt erscheint: „Entstehungsursache unbekannt".

Die Bezirkshauptmannschaft (der Stadtmagistrat) wird angewiesen, die mit der Erhebung und Behandlung der Epidemien betrauten Aerzte aufzufordern, in jedem Falle der Entstehungsursache der Epidemie eifrigst nachzuforschen und über das Resultat dieser Nachforschungen im Absatz I des Erhebungsprotokolles, welcher die Aufschrift „Aetiologie" trägt, eingehend zu berichten.

Die Erforschung der Entstehungsursache einer Epidemie hat nicht nur einen wissenschaftlichen Werth, sondern auch in vielen Fällen eine eminente praktische Bedeutung — da hiedurch sehr oft die Art und Weise der Durchführung der Epidemie-Tilgungsmaßnahmen bedingt wird.

Ferner sind die Epidemieärzte aufzufordern, sowohl in den fortlaufenden Rapporten, als auch besonders im Schlußrapporte über den Verlauf der Epidemie, über besondere in medizinischer Hinsicht wissenswerthe Erkrankungsformen und Behandlungsmethoden, über die Art und Weise der Durchführung der nothwendigen Desinfektionen und den Erfolg derselben, über die Durchführung weiterer sanitäts-polizeilicher Epidemie-Tilgungsmaßnahmen und Assanirungsarbeiten aus Anlaß des Auftretens der Epidemie eingehend zu berichten.

Der k. k. Bezirksarzt (der Stadtphysikus) hat diese Daten sorgfältig zu sammeln und in lebendiger Weise im Sanitätsergänzungsberichte so zu bearbeiten, daß ein entsprechendes Bild der sanitären Verhältnisse des Bezirkes geboten wird und die in sanitärer Beziehung gewonnenen Fortschritte und Sanirungen zur Anschauung gelangen.

Gleichzeitig wird die Bezirkshauptmannschaft (der Stadtmagistrat) angewiesen, den Amtsarzt zu beauftragen, in einem besonderen Abschnitte des Ergänzungsberichtes für das Jahr 1892 über die aus Anlaß der Choleragefahr im eben genannten Jahre in den einzelnen Gemeinden zur Durchführung gebrachten Assanirungsarbeiten eingehend zu berichten.

Um nun eine einheitliche gegenständliche Berichterstattung zu erzielen, auf Grund welcher der bezügliche Landesbericht verfaßt werden kann, ist der Amtsarzt anzuweisen, den gegenständlichen Bericht nach dem Muster des beigegebenen Formulares zu verfassen.

Formulare ad 6873 ex 1893.

Bezirk: Gemeinde:

Uebersichts-Tabelle

über die aus Anlaß der Choleragefahr bewirkten Assanirungsarbeiten und anderen aus diesem Anlasse nothwendigen sanitätspolizeilichen Maßnahmen.

A. Von der Gemeinde durchgeführte Assanirungs-Arbeiten.

1. Bei öffentlichen Straßen, 2. bei Rinnsälen, 3. bei Trottoiren, 4. bei öffentlichen Plätzen, 5. bei Wasserläufen, 6. bei öffentlichen Brunnen, 7. bei öffentlichen Abortanlagen, 8. bei Schlachthäusern, 9. bei öffentlichen Schulen, 10. bei Friedhöfen, 11. bei Todtenkammern, 12. bei Handhabung der Lebensmittelpolizei, 13. bei Handhabung der Fremdenpolizei, 14. bei Handhabung des Gemeindesanitätsdienstes, 15. bei Durchführung der Reinigung der Senk- und Spülichtgruben, 16. bei Errichtung von Choleraisolirlokalitäten, 17. bei Vorbereitung der Krankentransportmittel, 18. bei Vorbereitung der Durchführung der Desinfektion: a) mit Apparaten, b) mit Chemikalien. 19. Sonstige sanitätspolizeiliche Maßnahmen. 20. Gesammtkosten der durchgeführten sanitäts-polizeilichen Maßnahmen. 21. Wurden der Gemeinde zur Bestreitung dieser Auslagen von öffentlichen Instituten oder anderen Fonden Aushilfen, Anlehen ertheilt? Von welchen und in welchem Betrage?

B. Assanirungsarbeiten, welche von den Bewohnern oder auf Kosten derselben im ex offo Wege durchgeführt wurden.

1. Reinigung der Senkgruben. 2. Reinigung der Spülichtgruben. 3. Reinigung der Mistgruben 4. Reinigung der Brunnen. 5. Errichtung von Senkgruben: a) von der Partei, b) auf Kosten derselben im ex offo Wege. 6. Errichtung von Spülichtgruben: a) von der Partei, b) auf Kosten derselben im ex offo Wege. 7. Delogirungen der Wohnungen: a) wegen Ueberfüllung, b) wegen insalubrer Beschaffenheit derselben. 8. Fleischbuden. 9. Geflügelschlächtereien. 10. Gesammtkosten der von den Einwohnern oder auf Kosten derselben vorgenommenen Assanirungsarbeiten. 11. Sonstige von der Gemeinde oder von den Privaten vorgenommene Assanirungsarbeiten. 12. Ist in größeren Ortschaften, insbesondere in Städten und Marktorten die Ersprießlichkeit der Assanirungsarbeiten durch eine eingetretene Verminderung der Mortalität zu bemerken? Wenn ja, so ist der bezügliche Ziffernachweis ersichtlich zu machen.

Großbritannien. Schottland. Die London Gazette vom 15. September veröffentlicht eine **Verordnung des Geheimen Raths, betr. das Verfahren in Fällen der Ankunft choleraverseuchter oder choleraverdächtiger Schiffe in schottischen Häfen,** vom 9. September, aus welcher hier die nachstehenden Artikel mitgetheilt werden:

Art. 2. If any Officer of Customs, on the arrival of any ship, ascertain from the master of such ship or otherwise, or have reason to suspect, that the ship is infected with Cholera, he shall detain such ship, and order the master forthwith to moor or anchor the same in such position as such Officer of Customs shall direct; and thereupon the master shall forthwith moor or anchor the ship accordingly.

Art. 3. Whilst such ship shall be so detained, no person shall leave the same.

Art. 4. The Officer of Customs detaining any ship as aforesaid, shall forthwith give notice thereof, and of the cause of such detention, to the Local Authority of the place to which the ship shall be bound, or where the ship shall be about to call.

Art. 5. Such detention by the Officer of Customs shall cease as soon as the ship shall have been duly visited and examined by the Medical Officer of Health; or, if the ship shall, upon such examination, be found to be infected with Cholera, as soon as the same shall be moored or anchored in pursuance of Article 10 of this Order.

Provided, that if the examination be not commenced within twelve hours after notice given as aforesaid, the ship shall, on the expiration of the said twelve hours, be released from detention.

Art. 8. The Medical Officer of Health if he have reason to believe that any ship coming or being within the jurisdiction or district of the Local Authority, whether examined by the Officer of Customs or not, is infected with Cholera, or if she shall have come from a place infected with Cholera, may visit and examine such ship, for the purpose of ascertaining whether she is so infected; and the Master of such ship shall permit the same to be so visited and examined.

Art. 9. If the Medical Officer of Health on making such examination as aforesaid (whether under Article 7 or 8), shall be of opinion that the ship is infected, he shall forthwith give a certificate in duplicate in the following Form, or to the like effect, and shall deliver one copy to the Master and retain the other or transmit it to the Local Authority.

Certificate.

day of 189 .

Local Authority of .

I hereby certify that I have examined the ship , of , now lying in the Port of [*or detained at*] and that I find that she is infected with Cholera.

(Signed)

Medical Officer of Health [or Medical Practitioner appointed by the Local Authority.]

He shall also give to the Board Supervision information as to the arrival of the ship, or such other particulars at that Board may require.

Art. 10. The master of every ship so certified to be infected with Cholera shall thereupon moor or anchor her at the placed fixed for that purpose under Article 6, and she shall remain there until the requirements of this Orders have been duly fulfilled.

Art. 11. No person shall leave any such ship until the examination hereinafter mentioned shall have been made.

Art. 12. The Medical Officer of Health shall, as soon as possible after any such ship has been certified to be infected with Cholera, examine every person on board of the same, and in the case of any person suffering from Cholera or from any illness which the Medical Officer of Health suspects may prove to be Cholera, shall certify accordingly; and no person who shall not be so certified shall be permitted to land unless he satisfy the Medical Officer of Health as to his name, place of destination, and address at such place.

The name and address of any such person shall forthwith be given by the Medical Officer to the clerk to the Local Authority, and such clerk shall thereupon transmit the same to the Local Authority of the District in which the place of destination of such person is situate.

Art. 13. Every person certified by the Medical Officer of Health to be suffering from Cholera, shall be dealt with under any regulations that may have been made by the Local Authority under Section 55 of the Public Health (Scotland) Act, 1867; or, where no such regulations shall have been made, shall be removed, if the condition of the patient admit of it, to some hospital or place appointed for that purpose by the said Authority; and no person so removed shall leave such hospital or place until the Medical Officer of Health shall have certified that such person is free from the said disease.

If any person suffering from Cholera cannot be removed, the ship shall remain subject, for the purposes of this Order, to the control of the Medical Officer of Health; and the infected person shall not be removed from or leave the ship, except with the consent in writing of the Medical Officer of Health.

Art. 14. Any person certified by the Medical Officer of Health to be suffering from any illnes which such Officer suspects may prove to be Cholera, may either be detained on board the ship for any period not exceeding two days, or be taken to some hospital or other place previously appointed by the Local Authority, and detained there for a like period, in order that it may be ascertained whether the illness is or is not Cholera.

Any such person who, while so detained, shall be certified by the Medical Officer of Health to be suffering from Cholera, shall be dealt with as provided by Article 13 of this Order.

Art. 15. The Medical Officer of Health shall in the case of every ship certified to be infected, give directions, and take such steps as may appear to him to be necessary, for preventing the spread of infection, and the Master of the said ship shall forthwith carry into execution such directions as shall be so given to him.

Art. 16. In the event of any death from Cholera taking place on board of such ship while so detained, the Master shall as directed by the Local Authority or the Medical Officer of Health either cause the dead body to be taken out to sea, and committed to the deep, properly loaded to prevent its rising, or shall deliver it into the charge of the said Authority for interment, and the Authority shall thereupon have the same interred.

Art. 17. The Master shall cause any articles that may have been soiled with Cholera discharges to be destroyed, and the clothing and bedding and other articles of personal use likely to retain infection which have been used by any person who may have suffered from Cholera on board such ship, or who, having left such ship, shall have suffered from Cholera during the stay of such ship in any Port, to be disinfected or (if necessary) destroyed; and if the Master shall have neglected to do so before the ship arrives in Port, he shall forthwith, or upon the direction of the Local Authority, or the Medical Officer of Health, cause the same to be disinfected or destroyed, as the case may require; and if the said Master neglect to comply with such direction within a reasonable time, the Authority shall cause the same to be carried into execution.

Art. 18. The Master shall cause the ship to be disinfected, and every article therein, other than those last described, which may probably be infected with Cholera, to be disinfected or destroyed according to the directions of the Medical Officer of Health.

Art. 19. If the Medical Officer of Health have reason to believe that any ship coming or being within the district or jurisdiction of the Local Authority is infected with Cholera, he may direct the bilge water to be pumped out before such ship enters any dock or basin; and on the Local Authority providing a proper supply of water for drinking and cooking purposes for persons on board the ship, he may direct all casks or tanks on board the ship containing water for the use of such persons to be emptied and cleansed, and the Master shall cause the said directions to be carried into effect.

III. — *Flag to be hoisted by Ships infected with Cholera.*

Art. 20. The Master of every ship infected with Cholera shall, when within three miles of the coast of any part of Scotland, cause to be hoisted the Commercial Code Signal Q, being a yellow flag, under the National Ensign, and shall keep the same displayed during the whole of the time between sunrise and sunset.

IV. — *Additional Articles applicable to a Ship not infected with Cholera, but which has come from a place infected with Cholera, or has Passengers on Board who are in a filthy or otherwise unwholesome condition.*

Art. 21. Where a ship is not infected with Cholera, but has passengers on board who are in a filthy or otherwise unwholesome condition, or has come from a place infected with Cholera, the Medical Officer may, if in his opinion it is desirable with a view to checking the introduction or spread of Cholera, give, a certificate in duplicate in the following form, or to the like effect, and shall deliver one to the Master, and retain the other or transmit it to the Local Authority: —

Certificate.

day of , 189 .

Local Authority of .

I hereby certify that I have examined the ship from now in the port of and that she has passengers on board in a filthy or otherwise unwholesome condition [*or* has come from a place infected with Cholera], and that, in my opinion, it is desirable with a view to checking the introduction or spread of Cholera, that the persons on board the ship should not be allowed to land unless they satisfy me as to their names, places of destination, and addresses at such places.

Signed

Medical Officer (*or* Medical Practitioner appointed by the Local Authority).

Art. 22. When such certificate has been given, no person on board the ship shall leave or be allowed to leave the same unless he satisfy the Medical Officer as to his name, place of destination, and address at such place, and such name and address shall forthwith be given by the Medical Officer to the clerk to the Local Authority, and such clerk shall thereupon transmit the same to the Local Authority of the district in which the place of destination of such person is situate.

Art. 23. If the Medical Officer have reason to believe that any ship coming or being within the jurisdiction of the Local Authority has come from a place infected with Cholera, he may direct the bilge water to be pumped out before such ship enters any dock or basin; and on the Local Authority providing a proper supply of water for drinking and cooking purposes for persons on board the ship, he may direct all casks or tanks on board the ship containing water for the use of such persons to be emptied and cleansed, and the Master shall cause the said directions to be carried into effect.

Art. 24. The right of an Officer of Customs to detain a ship infected with Cholera, in terms of Part I of this Order, shall apply to a ship not infected with Cholera, but which has come from a place infected with Cholera, or has passengers on board who are in a filthy or otherwise unwholesome condition.

Luxemburg. Durch Großherzoglichen Beschluß vom 18. Juni ist die Dresdener Uebereinkunft (vgl. S. 376) für Luxemburg genehmigt und deren Veröffentlichung angeordnet worden. —

Dänemark. Gesetz, betreffend weitere Maßnahmen gegen die Einschleppung der asiatischen Cholera.[1]) Vom 1. April 1893.

Wir Christian IX. u. s. w., thun kund u. s. w.

§ 1. Der Justizminister ist ermächtigt, wenn die Einschleppung der asiatischen Cholera über die Landesgrenze befürchtet werden kann, zu veranstalten, daß der Personenverkehr von Süden her über die ganze Grenze eingestellt wird.

§ 2 wie 1892 S. 658.

§ 3. Die Aerzte, die die obenerwähnte Aufsicht über die im Reiche angekommenen Personen zu übernehmen haben, werden in Kopenhagen von dem Stadtarzt und außerhalb Kopenhagens von den Gesundheitskommissionen angenommen.

Die so angestellten Aerzte werden im Uebertretungsfalle der ihnen bei der Aufsicht obliegenden Pflichten nach den Bestimmungen der §§ 142 und 148 vgl. 144 des Allgemeinen bürgerlichen Strafgesetzes bestraft.

§ 4 wie Nr. 3 S. 658 1892.

§ 5. Sofern durch gütliche Uebereinkunft zu Bedingungen, die der Justizminister annehmbar findet, Verfügung über den zur Anbringung von Gebäuden an der Landesgrenze zum Zwecke der Desinfektion und Isolation nicht erworben werden kann, wird der Justizminister ermächtigt, solche Areale als Eigenthum oder zum Gebrauche mittelst Expropriation gegen völligen Ersatz an die Betreffenden nach den für Abtretung von Eigenthum an den Staat geltenden Bestimmungen zu erwerben.

§ 6. Dieses Gesetz gilt nicht für die Farör. Dasselbe wird in Verbindung mit dem Gesetz vom 30. März 1885 vor Ausgang des Jahres 1898, dem Reichstag zur Durchsicht vorgelegt.

Hiernach haben alle Betreffenden sich zu richten.

Desgleichen. Ausführungsbestimmungen zu vorstehendem Gesetz. Vom 9. September 1893.

In Gemäßheit des Gesetzes vom 1. April d. J. u. s. w., wird hiermit folgendes verordnet:

§ 1. Personen, die hier zu Lande von Orten ankommen, für welche Quarantäne oder die im Gesetze vom 2. Juli 1880 (2. Abschnitt I) vorgeschriebene gesundheitspolizeiliche Untersuchung, in Verbindung mit besonders angeordneter ärztlicher Aufsicht zur Verhinderung der Einschleppung der asiatischen Cholera in Kraft gesetzt sind, werden, falls die Seereise die Dauer von 5 mal 24 Stunden nicht in Anspruch genommen hat, bis zum Ablauf des 5. Tages seit dem Abgang oder der letzten Berührung des Schiffes mit einem choleraverdächtigen Orte einer ärztlichen Besichtigung unterworfen.

Wenn die ärztliche Untersuchung zur Verhinderung der Einschleppung der asiatischen Cholera für die Landesgrenze in Kraft gesetzt ist, sind auch die über die Landesgrenze kommenden Personen bis zum Ablauf des 5. Tages nach ihrer Ankunft daselbst der ärztlichen Beaufsichtigung unterstellt.

§ 2. Den in § 1 genannten Personen ist bei ihrer Ankunft nicht eher zu gestatten, die Reise fortzusetzen oder sich außer an Bord des Schiffes aufzuhalten, als bis sie der Quarantänekommission oder der Zollbehörde ihren Namen und ihren Bestimmungsort hier zu Lande sowie eventuell auch denjenigen Ort bezeichnet haben, an dem sie sich auf dem Wege dorthin länger als sechs Stunden aufhalten wollen; soweit thunlich, haben sie außerdem ihre Wohnung (Adresse) an den genannten Orten aufzugeben. Die Weiterreise von dem Ankunftsorte darf ferner nicht eher erfolgen, als bis die in § 8 vorgeschriebenen Maßnahmen getroffen sind.

§ 3. Die in Gemäßheit des § 2 erhaltenen Angaben sind von den Quarantänekommissionen oder den Zollbehörden ohne Verzug, soweit thunlich auf telegraphischem Wege den Polizeimeistern derjenigen Orte, wo die Betreffenden sich aufzuhalten beabsichtigen, mit dem Hinzufügen zu übermitteln, wielange die Betreffenden der ärztlichen Beaufsichtigung unterworfen sind.

Kann diese Benachrichtigung nicht vor oder gleichzeitig mit der Abreise der Person vom Ankunftsorte erfolgen, so hat die Aufsichtsbehörde der Person schriftlichen Befehl zu ertheilen, sich bei Strafe bei dem Polizeimeister des Ortes zu melden, wo er zuerst einen mehr als 6stündigen Aufenthalt nimmt.

§ 4. Der betreffende Polizeimeister hat nach Empfang der in § 3 erwähnten Mittheilung unter behöriger Mitwirkung der Gesundheitskommission dafür Sorge zu tragen, daß die betroffenen Personen bis zum Ablauf der angegebenen Frist täglich einmal einer ärztlichen Untersuchung unterzogen werden. Zu diesem Zwecke kann denselben von dem Arzte vorgeschrieben werden, sich zu einer bestimmten Zeit des Tages zu Hause zu halten. Kommt die Person nicht der Benachrichtigung gemäß an, so hat der Polizeimeister die erforderlichen Ermittelungen über ihren Verbleib zu veranlassen.

§ 5. Personen, welche die der Aufsichtsbehörde am Ankunftsorte angegebene Reiseroute verändern, sind verpflichtet, die Ortspolizei unter Angabe ihres neuen Bestimmungsortes hiervon in Kenntniß zu setzen, die alsdann die Polizeibehörde sowohl des neuen als des früheren Bestimmungsortes hiervon telegraphisch zu benachrichtigen hat. Dasselbe gilt bezüglich jeder Veränderung des Aufenthaltsortes innerhalb der angegebenen Zeitdauer. Die den Ankommenden hiernach obliegende Verpflichtung ist ihnen von der Aufsichtsbehörde des Ankunftsortes genau bekannt zu geben.

§ 6. Personen, die an Bord von Schiffen verbleiben, die von dieser Bekanntmachung betroffen werden, sind bis zum Ablauf der in § 1 angegebenen Frist einmal täglich der ärztlichen Untersuchung zu unterziehen. Verläßt während dieser Zeit von den an Bord Befindlichen Jemand das Schiff, um am Lande festen Wohnsitz zu nehmen, so hat der Schiffsführer der Aufsichtsbehörde sofort hiervon Mittheilung zu machen, die danach das nach § 8 Erforderliche veranlaßt.

§ 7. Die in dieser Verordnung erwähnte ärztliche Aufsicht ist in Kopenhagen von dem Stadtarzt und außerhalb Kopenhagens von den durch die Gesundheitskommissionen in Gemäßheit des Cirkulars des Justiz-

[1]) Vgl. Veröff. 1892 S. 658.

ministerium vom 21. August d. J. angenommenen Aerzten ins Werk zu setzen.

§ 8. Uebertretungen der durch diese Verordnung erlassenen Anordnungen für die hier zu Lande ankommenden Personen werden in Gemäßheit des oben angezogenen Gesetzes vom 1. April d. J. mit einfachem Gefängniß oder bei mildernden Umständen mit Buße von 10 bis 200 Kronen bestraft.

§ 9. Die durch Ausführung der Maßnahmen dieser Verordnung entstehenden Ausgaben fallen der Staatskasse zur Last.

§ 10. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Hiernach haben alle Betreffenden sich zu richten.

Justizministerium, den 9. September 1893.

gez. J. Nellemann.

Griechenland. Das griechische Sanitätsreglement ist laut einer Mittheilung vom 17. September d. J. durch eine Verfügung des Ministers des Innern dahin ergänzt worden, daß als cholerafrei, bezw. verdächtig oder infizirt nicht nur diejenigen Schiffe zu betrachten sind, welche unmittelbar von cholerafreien, bezw. verdächtigen oder infizirten Orten kommen, mit denen sie in Verkehr getreten waren, sondern auch solche Schiffe, welche daselbst nur angelegt oder ein Boot an Land gesandt haben, auch wenn es den Anschein hat, daß weder die Boote noch die Schiffe unmittelbar oder mittelbar mit den betreffenden Orten in Verkehr getreten sind.

Uruguay. Nach einer Mittheilung vom 28. August hat der Präsident bestimmt, daß die Vorschriften der Sanitäts-Konvention zwischen Uruguay, Brasilien und Argentinien (Veröff. 1888 S. 190) trotz der durch Brasilien erfolgten Kündigung (vgl. S. 725) in Uruguay bis auf Weiteres in Kraft bleiben, und daß an Argentinien, Brasilien und Paraguay Einladung zu einer neuen Sanitäts-Konferenz ergehen soll.

Neu-Süd-Wales. Verbot des Handels mit krankem Vieh und Fleisch. — Diseased Animals and Meat Act of 1892. — Vom 16. März 1892. (Government Gazette S. 2285.)

An Act for prohibiting the sale, consignment, or exposure for sale of Diseased Animals, and for amending the Law relating to the sale or exposure for sale of Meat which is diseased, or unsound, or unwholesome, or unfit for the food of man; and for empowering the Governor to make Regulations, enforceable by penalties, for the inspection of animals in sale yards, in transit, or upon slaughtering premises, and for the seizure, condemnation, and destruction of Diseased Animals, and of the Meat of Diseased Animals. [Assented to, 16 th March, 1892.]

Be it enacted by the Queen's Most Excellent Majesty, by and with the advice and consent of the Legislative Council and Legislative Assembly of New South Wales in Parliament assembled, and by the authority of the same, as follows: —

1. This Act may be cited for all purposes as the „Diseased Animals and Meat Act of 1892," and shall be read and construed cumulatively with, and not as superseding, any Act or enactment now in force relating to the slaughtering of cattle, sheep, or other animals, or regulating the places for slaughtering such animals, or any enactment contained in the „Sydney Corporation Act of 1879" or in any Act amending the same, or any enactment in force in any Municipality or any by-law made pursuant thereto.

2. In this Act, or in any regulations made under this Act, unless the context otherwise requires, the expression: —

„Animal" includes every animal of a kind commonly used for the food of man.

„Board of Health" means the Board of Health, as constituted under the authority of the „Infectious Disease Supervision Act, 1881."

„Court" means any Police or Stipendiary Magistrate, or any two Justices sitting as a Court of Petty Sessions, or assembled at any place other than a place at which Courts of Petty Sessions are authorized to be held.

„Diseased animal" means any animal affected with *Tuberculosis, Anthrax, Actinomycosis, or Cancer*, or with any other disease which the Governor, by notification in the *Gazette*, shall have declared to be a disease within the meaning and for the purposes of this Act.

„Governor" means Governor with the advice of the Executive Council.

3. If any person sells or consigns or exposes for sale, or supplies for rations, any diseased animal, he shall be liable to pay a penalty not exceeding twenty pounds for each diseased animal sold, consigned, or exposed for sale, or supplied for rations, by him, and to pay any expenses incurred in the inspection, seizure, and disposition of such diseased animal, or, in the discretion of the Court, to pay either the penalty or the expenses aforesaid; and the payment of such expenses may be enforced in like manner in all respects as the payment of a penalty under this Act. And any person who offers or consigns for sale or who has in his possession or under his control for sale any such diseased animal, shall for all purposes of this Act be deemed to be a person who exposes such animal for sale.

4. Where any person shall be convicted of any offence specified in the last preceding section, and the Court shall be of opinion that the evidence shows that the person so convicted either knew that the animal or animals sold, consigned, or exposed for sale by him was or were diseased within the meaning of this Act, or that, by the exercise of ordinary care or precaution, he might have known that such animal or animals was or were so diseased, the Court shall inflict the maximum penalty on such person provided by the said section, in addition to the payment of such expenses in respect of the inspection, seizure, and disposition of any such diseased animal as the said Court shall order.

5. Any officer of, or person authorized by, the Board of Health, may, at all reasonable times, inspect and examine any animal, carcase, or meat, sold, consigned, or exposed for sale, or deposited in any place for the purpose of sale, or of preparation for sale, and intended for the food of man (the proof that the same was not consigned or exposed or deposited for any such purpose, or was not intended for the food of man, resting on the party charged); and if any such animal, carcase, or meat appears to any such officer or inspector to be diseased, or unsound, or unwholesome, or unfit for the food of man, he may seize and carry the same away, himself or by an assistant or assistants, in order that it may be dealt with by the Court.

6. If any such diseased animal be found upon any public highway or place, or upon any public lands, reserves, parks, or other places, it shall be lawful for any such authorised officer or person to seize and take such animal away to be dealt with as provided under clause eight.

7. If it appears to the Court that any carcase or meat so seized is diseased, or unsound, or unwholesome, or unfit for the food of man, the Court shall condemn the same, and order it to be destroyed or so disposed of as to prevent it from being exposed for sale or used for food of man; and the person to whom the same belongs, or did belong at the time of consignment or exposure for sale, or in whose possession or on whose premises the same was found, shall be liable to a penalty not exceeding twenty pounds for every such carcase or piece of meat.

8. The Court may condemn any animal, carcase,

or meat, and order the same to be destroyed or disposed of as in the last preceding section mentioned, if satisfied on complaint being made by any person whosoever that the same is diseased, unsound, unwholesome, or unfit for the food of man, although no seizure thereof shall have been made pursuant to section five of this Act.

9. Any person who prevents or obstructs any such authorized officer or person from or when entering or being on any premises for the purpose of inspecting any animal, carcase, or meat consigned or exposed or deposited for the purpose of sale, or of preparation for sale, and intended for the food of man, or who obstructs or impedes any such officer or any assistant, when carrying into execution the provisions of this Act, shall be liable to a penalty not exceeding five pounds.

10. On and after the passing of this Act any duly authorised officer shall have power to enter any building or part of a building in which such officer has reason to believe that there is kept or concealed any animal, carcase, or meat which is intended for sale for the food of man, and is diseased, unsound, or unwholesome, or unfit for the food of man; and to search for, seize, and carry away any such animal, carcase, or meat. in order to have the same dealt with under the provisions of this Act. Any person who obstructs any such officer or person in the performance of his duty shall, in addition to any other punishment to which he may be subject, be liable to a penalty not exceeding twenty pounds.

11. It shall be lawful for the Governor, on the recommendation of the Board of Health, to make regulations to come into force either throughout the Colony or in any specified part of the Colony, for the inspection of animals in sale-yards, in transit, or upon slaughtering premises, and for the seizure, condemnation, and destruction of diseased animals, and of the meat of diseased animals, and to enforce penalties for the breach of any such regulation, not exceeding in any one case fifty pounds, and with or without a minimum limit, and in the case of continuing penalties not exceeding twenty pounds for every day during which any breach or default is continued. And such regulations shall be published in the *Gazette*, and shall come into force upon the publication thereof, or at such time after such publication as shall be therein named.

12. All proceedings for the recovery of any penalty or sum of money, or for the prosecution of any offence under this Act, or any regulation made under this Act, may be had and taken, in a summary way, before any Stipendiary or Police Magistrate, or any two Justices of the Peace, and the provisions of the „Justices Act of 1850," and any Acts amending the same, shall apply to all such proceedings: Provided that any person aggrieved by any adjudication of such Magistrate or Justices may appeal therefrom to the next Court of General Sessions held within the District where the adjudication was had, or nearest thereto. And such appeal, and the parties thereto, shall be governed by the provisions regulating appeals contained in the „Criminal Law Amendment Act of 1883," and in any Act amending the same: Provided also that the proceeds of any penalty recovered under this Act on the complaint of any officer of a municipality shall be paid over to and form part of the General Municipal Fund of such municipality.

Thierseuchen.

Verbreitung der Thierseuchen im Deutschen Reiche im August 1893.

(Nach amtlichen Mittheilungen; für Preußen und Braunschweig liegen Nachweisungen nur über Maul- und Klauenseuche vor.)

Fälle von Rotz (Wurm) sind festgestellt in je einem Gehöfte der Bezirke Bruck (Oberbayern), Neuburg a. D. (Schwaben), der Oberamtsbezirke Maulbronn (Neckarkreis), Nagold (Schwarzwaldkreis) und des Kreises Weißenburg (Unter-Elsaß).

Die Maul- und Klauenseuche hat gegen den Vormonat im Allgemeinen abgenommen, namentlich in den Regierungs- 2c. Bezirken Potsdam, Liegnitz, Merseburg, Erfurt, Arnsberg, Mittelfranken, Jagstkreis, Lothringen; eine stärkere Zunahme weisen auf Gumbinnen und Schleswig. Am stärksten betroffen waren nach Verhältniß der vorhandenen Gemeinden die Regierungs- 2c. Bezirke Gumbinnen, Ober- und Niederbayern, Ober- und Rheinhessen, das Herzogthum Anhalt, Hamburg, am schwächsten dagegen Breslau, Liegnitz, Magdeburg und die thüringischen Staaten. Verschont geblieben sind während des Berichtsmonats Oberfranken, Unterfranken, die Kreishauptmannschaften Bautzen, Dresden, Leipzig, der Schwarzwald-, Neckar- und Donaukreis, der Landeskommissärbezirk Karlsruhe, ferner Sachsen-Weimar, Oldenburg, Sachsen-Altenburg, beide Schwarzburg, Waldeck, beide Reuß, beide Lippe, Lübeck, Bremen, Unter-Elsaß und Lothringen; außerdem waren Ende August seuchenfrei die Regierungs- 2c. Bezirke Berlin, Stettin, Stralsund, Merseburg, Lüneburg, Stade, Osnabrück, Aurich, Münster, Minden, Kassel, Wiesbaden, Koblenz, Düsseldorf, Trier, Sigmaringen, ferner Starkenburg, Rheinhessen, Ober-Elsaß.

Lungenseuchefälle sind nicht gemeldet worden.

Ausbrüche von Schafräude sind in einer Gemeinde von Schwaben und in zwei Gemeinden von Oberhessen ermittelt.

Die Rinderpest in der Türkei im 1. Vierteljahr 1893.[1])

(Zusammengestellt nach den von der Kaiserl. Administration Sanitaire in Konstantinopel ausgegebenen Bulletins.)

Nr.	Datum des Bulletins	Ort, von welchem aus die Meldung erfolgte	Datum der Meldung	Verseucht gemeldete Oertlichkeiten 2c.
1	8. Januar	Damaskus	12. Dezbr.	Ilekaba (Hama).
1	8. "	Trapezunt	9. "	Pazar-Sou, Nahie, Pir-Aziz (6 Stunden von Keraffonde).
6	21. März	Aleppo	25. Februar	Killis.

Erloschen ist die Rinderpest zufolge Meldung aus Mersine vom 4. Januar in den Sandjaks Kozan, Djebel-Bereket und Adana; sie herrscht aber immer noch in einigen Orten der Sandjaks Mersine und Itch-Ell.

[1]) Vgl. S. 598.

Stand der Thierseuchen in der Schweiz im 1. Vierteljahr 1893.[1])

(Zusammengest. nach d. v. schweizer. Landwirthsch.-Departement halbmonatlich ausgegebenen Bulletins Nr. 1—6.)

Seuchen. Kantone.	Es waren verseucht im Januar		Februar		März	
	Gemeinden	Stück Vieh[2])	Gemeinden	Stück Vieh[2])	Gemeinden	Stück Vieh[2])
Milzbrand.						
Zürich	1	1	2	2	3	3
Bern	7	7	7	7	10	10
Basel-Landschaft	3	3	—	—	1	1
Freiburg	2	3	1	1	—	—
Solothurn	3	3	3	3	2	3
St. Gallen	—	—	1	2	1	2
Aargau	1	1	1	1	—	—
Thurgau	1	1	1	1	2	2

Außerdem im Januar: Glarus und Schaffhausen je 1 Stück Vieh; im Februar: Luzern 2 Stück Vieh in 2 Gemeinden, Schwyz 1 Stück Vieh; im März: Tessin und Genf je 1 Stück Vieh.

Rauschbrand.						
Bern	5	5	6	6	6	7
Luzern	—	—	1	1	1	1

Außerdem im Januar: Schwyz 1 Stück Vieh, Glarus 2 Stück Vieh in 1 Gemeinde; im Februar: Freiburg 1 Stück Vieh; im März: Graubünden 8 Stück Vieh in 8 Gemeinden und Neuenburg 1 Stück Vieh.

Wuth.

Im Februar: Bern 1 Hund in 1 Gemeinde.

Rotz und Hautwurm.

Im März: St. Gallen 1 Pferd.

Maul- und Klauenseuche.[3])						
Zürich	4	35	1	14	7	75
Bern	—	—	2	80	1	24
Basel-Stadt	—	—	1	7	1	67
Basel-Landschaft	—	—	2	16	1	1
Appenzell A.-Rh.	5	137	5	146	7	84
Appenzell J.-Rh.	2	36	1	32	2	8
St. Gallen	12	406	14	300	12	279
Graubünden	1	87	—	—	2	53
Aargau	1	3	5	34	—	—
Thurgau	4	103	7	82	9	119
Genf	2	15	2	8	6	68

Außerdem im Januar: Zug 1 Gemeinde und 30 Stück Vieh; im März: Luzern 2 und 30, Freiburg 1 und 51, Solothurn 1 und 12, Schaffhausen 2 und 26, Waadt 3 und 22, Neuenburg 1 und 9.

Rothlauf der Schweine.						
Zürich	3	34	4	7	2	2
Bern	1	2	2	5	3	3
Schaffhausen	1	1	2	2	—	—
Appenzell A.-Rh.	1	1	—	—	2	4
Thurgau	1	1	1	4	1	1
Waadt	5	7	4	9	3	13

Außerdem im Januar: Luzern 1 Gemeinde und 2 Schweine; im März: Appenzell J.-Rh. und Graubünden je 1 Schwein, Freiburg 2 Gemeinden und 3 Schweine, Zug 1 und 2, St. Gallen 2 und 9.

Räude.[4])						
Bern	1	[5])99	—	—	1	[5]) 8
Waadt	1	[5]) 8	—	—	—	—

[1]) Vgl. S. 437. — [2]) Sämmtliche Thiere, ausgenommen die an Maul- und Klauenseuche und Räude erkrankten, sind gefallen oder getödtet. — [3]) Verseuchte und verdächtige Thiere; von den erkrankten Thieren sind 548 geschlachtet und 17 gefallen. — Die Seuche wurde wiederholt durch aus Italien, Frankreich, Baden und Oesterreich stammendes Vieh eingeschleppt. — [4]) Verseuchte und verdächtige Thiere. — [5]) Schafe.

Stand der bösartigen ansteckenden Krankheiten unter den Hausthieren in Dänemark im 1. Vierteljahr 1893.[1])

(Nach den Monatsberichten für Jan., Febr. und März.)

Krankheiten. Aemter.	Zahl der verseuchten Thierbestände. Januar	Februar	März
Milzbrand.			
Kopenhagen	1	2	—
Holbäk	1	2	3
Sorö	1	2	1
Præstö	—	2	1
Odense	1	—	3
Randers	—	1	1
Vejle	—	2	1
Viborg	—	1	1

Außerdem im Januar: Svendborg 2, Ribe 1; im Februar: Aarhus und Thisted je 1.

Milzbrandartige Rose der Schweine.			
Kopenhagen	1	1	—
Holbäk	4	1	1
Sorö	1	—	1
Odense	1	1	1
Aalborg	4	4	4
Aarhus	—	1	2
Hjörring	4	1	4
Randers	1	1	3
Ribe	2	—	1
Ringkjöbing	1	2	4
Thisted	2	1	—
Vejle	—	1	1
Viborg	1	1	4

Außerdem im Januar: Præstö 1.

Maul- und Klauenseuche.			
Kopenhagen	—	2	4
Holbäk	6	6	3
Sorö	41	25	31
Præstö	47	4	1
Maribo	1	1	1

Außerdem im Januar: Aarhus 9, Vejle 1; im Februar: Frederiksborg 1; im März: Kopenhagen Stadt 2, Odense 2, Svendborg 1.

Rückenmarkstyphus der Pferde.			
Aarhus	1	1	1
Viborg	1	—	1

Außerdem im Februar: Kopenhagen und Randers je 1.

Rotz: im Januar Frederiksborg 1 Thierbestand.

Thierseuchen in Bulgarien.[2]) 1. Vierteljahr 1893.

Milzbrand: Distrikt Schumla, Widdin je 1 Ortschaft; Tollwuth: Rasgrad 2; Rotz: Rustschuk, Schumla, Silistria je 1; Schafpocken: Köstendil, Silistria, Sevlievo, St. Zagora, Widdin, Haskovo je 1, Lovetsch, Philippopel, Tirnowo, Bratza je 2, Rasgrad Sistowa, Schumla, Sofia, Varna je 3, Plewna, Rustschuk je 5; Räude der Schafe: Philippopel, Rasgrad, Rustschuk, Sistowa, Sofia je 1, Burgas, Tirnowo, Schumla je 2, Silistria 3, Sliwno 5, Varna 7; Räude der Pferde: Philippopel 2, Sliwno 1. (Tabl. hebd. des maladies épizoot. en Bulgarie).

Zeitweilige Maßregeln gegen Thierseuchen.

Deutsches Reich. (Vgl. S. 622.) Nachdem in Folge Bundesrathsbeschlusses vom 17. Mai d. Js. die Beibringung einer thierärztlichen Bescheinigung des Gesundheitszustandes der zur Beförderung nach den Nordseehäfen bestimmten Wiederkäuer und Schweine in Wegfall gekommen ist, haben die entgegenstehenden Bestimmungen ferner aufgehoben: Sachsen-Weimar, Sachsen-Koburg-

[1]) Vgl. S. 597. — [2]) Vgl. S. 322.

Gotha, sowie die Präsidenten der Regierungen zu Danzig, Marienwerder, Potsdam, Frankfurt, Köslin, Bromberg, Magdeburg, Hannover, Münster, Düsseldorf, Trier und der Bezirkspräsident von Lothringen.

Preußen. Reg.-Bez. Gumbinnen. In Folge der Erlasse des Ministers für Landwirthschaft ꝛc. vom 16. August 1893 (Veröff. S. 645), betr. das Verbot der Einfuhr von Heu und Stroh aus Rußland, hat der Reg.-Präsident unterm 20. und 24. August 1893 (Extr.-Beil. z. Amtsbl. St. 34) entsprechende landespolizeiliche Anordnungen getroffen.

Desgl. Reg.-Bez. Aachen. Bekanntmachung vom 25. Juli 1893. (Amtsbl. S. 295.)

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß ich, nachdem die Maul- und Klauenseuche in den Niederlanden eine erhebliche Abnahme erfahren hat, Seitens des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten ermächtigt worden bin, die Einfuhr von Rindvieh zu Zuchtzwecken aus diesem Lande landwirthschaftlichen Vereinen und Genossenschaften unter nachstehenden Bedingungen zu gestatten:

1. Die einzuführenden Zuchtthiere müssen mit Zeugnissen der Gemeindebehörde des Ursprungsortes versehen sein, in welchen das Alter und Signalement der Thiere angegeben, sowie bescheinigt ist, daß an dem Herkunftsorte und in den Nachbargemeinden innerhalb der letzten 40 Tage vor der Absendung keine übertragbare Viehseuche geherrscht hat.

Die Dauer der Gültigkeit der Zeugnisse beträgt acht Tage.

2. Die zur Einfuhr zugelassenen Thiere müssen ohne vermeidbare Verzögerung nach ihrem Bestimmungsorte gebracht werden, aus welchem sie vor Ablauf von sechs Monaten nicht entfernt werden dürfen, außer in Nothfällen zur Abschlachtung in einem Schlachthause.

3. Sämmtliche einzuführenden Thiere müssen sich bei der auf der Grenzeingangsstelle von diesseitigen beamteten Thierärzten in Gemäßheit der diesseitigen Verordnungen vom 7. April, bezw. 12. April und 20. Mai d. J. (Amtsbl. S. 171 bezw. 179 und 227), vorzunehmenden Untersuchungen frei von ansteckenden Krankheiten erweisen.

Wenn auch nur ein Thier mit einer übertragbaren Krankheit behaftet gefunden wird, so wird der ganze Viehtransport zurückgewiesen.

Der Regierungs-Präsident.

Rechtsprechung.

Der 6. Band des Werkes „Sammlung von Entscheidungen des Kgl. Oberlandesgerichtes München in Gegenständen des Strafrechtes und Strafprozesses" enthält folgende, das Gebiet der öffentlichen Gesundheitspflege berührende Entscheidungen des genannten Gerichtshofes (vgl. Veröff. 1891, S. 82):

1. Gewerbeordnung für das Deutsche Reich § 147, Abs. 1 Ziff. 3.

a) Auch in der Art und Weise in der jemand, ohne geprüfte Medizinalperson zu sein, ankündigt, daß er die Heilkunde ausübe, kann die Beilegung eines Titels erblickt werden, durch den der Glaube erweckt wird, der Inhaber desselben sei eine geprüfte Medizinalperson. Urtheil vom 11. Februar 1890.

(Ein Kurpfuscher hatte auf Zetteln, welche die Aufschrift „Medikamenten-Rota" und die Unterschrift „Aelteste Anstalt für Matteische Elektro-Homöopathie in Deutschland" trugen, wiederholt Arzneien verschrieben. Eine solche Anstalt bestand aber nicht, und mußte somit jene Bezeichnung auf die Berufs- oder Gewerbsthätigkeit des Angeklagten Bezug haben. Sie ist so aufzufassen, als wenn sich derselbe „Mattei-Elektro-Homöopath" betitelt hätte, und daß er durch die Aehnlichkeit dieses Titels mit demjenigen eines Arztes die Täuschung des Publikums beabsichtigt hat.)

b) Ob ein Titel geeignet sei, den Glauben zu erwecken, sein Inhaber sei eine geprüfte Medizinalperson, und ob der Inhaber durch die Beilegung des Titels diesen Glauben zu erwecken beabsichtigte, ist Gegenstand der thatsächlichen Würdigung. Urtheil vom 4. Dezember 1890.

(Ein Zahntechniker, welcher von der Universität Maryland in Baltimore promovirt worden war, hatte sich „Dr. H. G. American Dentist" unterschrieben.)

2. Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich, § 367, 5.

a) Der Apotheker macht sich des ihm verbotenen Ordinirens auch dadurch schuldig, daß er eine Arznei, deren Verabfolgung im Handverkaufe ihm gestattet ist, einem andern, ohne daß dieser dieselbe verlangt hat, als Heilmittel für dessen Krankheit bezeichnet und mit Gebrauchsanweisung verabfolgt.

Kgl. Verordn. vom 25. April 1877, die Zubereitung und Feilhaltung von Arzneien betr., § 19, Ziff. 1, Kgl. Verordn. vom 9. November 1882, die Revision der Pharmacopoea Germanica, dann der Verordn. über die Zubereitung und Feilhaltung von Arzneien betr. § 2 Nr. 4. Urtheil vom 27. Februar 1890.

b) Ein approbirter Bader, der außer im Nothfalle bei der Ausübung seines Gewerbes andere Arzeneien als Heftpflaster, Bleiwasser, Höllenstein, Salmiakgeist und Eisenchloridlösung anwendet oder abgiebt, ist strafbar.

Kgl. Verordnung vom 25. April 1877, die Zubereitung und Feilhaltung der Arzneien betr., § 27, Ziff. 2, Abs. 2 in der Fassung nach der Kgl. Verordn. vom 9. November 1882, die Revision der Pharmacopoea Germanica, dann der Verordn. über die Zubereitung und Feilhaltung von Arzneien betr., Kgl. Verordn. vom 24. Juni 1884, die Verhältnisse der Bader betr., §§ 4, 5, 7, Abs. 1.

Urtheil vom 10. Juli 1890.

(Ein Bader hatte bei einer Erkrankung an Gelenkentzündung Sennesblätter, Bittersalz und Arnikatinktur, bei einem anderen Erkrankungsfalle Ricinusöl verabfolgt.)

3. Gesetz vom 14. Mai 1879, betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen, § 10, Nr. 2.

Zum Nahrungsmittel bestimmtes Fleisch, in welches Luft eingeblasen worden ist, um die Haut leichter abziehen zu können, kann als verdorben angesehen werden.

Urtheil vom 30. Oktober 1892.

4. Gesetz vom 23. Juni 1880, betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Viehseuchen § 38, Instr. zur Ausführung der §§ 19 bis 29 des genannten Gesetzes, vom 12. Februar 1881, § 20, Abs. 1; Strafgesetzbuch § 328.

Der zur Abwendung und Unterdrückung der Tollwuth der Hunde von der Polizeibehörde angeordneten Festlegung (Ankettung oder Einsperrung) aller in dem gefährdeten Bezirke vorhandenen Hunde unterliegen nicht bloß die zur Zeit der Anordnung in dem Bezirke schon vorhandenen, sondern auch die Hunde, welche während der Dauer der Maßregel in den Bezirk eingeführt werden.

Urtheil vom 18. Juni 1891.

5. Gesetz vom 5. Juli 1887, betreffend die Verwendung gesundheitsschädlicher Farben bei der Herstellung von Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen.

Zum Einbinden von Büchern und Schulheften bestimmtes Papier kann als „Schreibmaterial" im Sinne des § 8 Abs. 1 dieses Gesetzes betrachtet werden.

Das Verkaufen oder Feilhalten zur Verpackung von Zuckerwaaren bestimmten bunten Papiers, zu dessen Herstellung Arsen enthaltende Farben verwendet sind, ist sowohl als Verkauf oder Feilhalten einer der Vorschrift des § 2 des oben bezeichneten Gesetzes zuwider hergestellten Umhüllung nach § 12 Nr. 1 dieses Gesetzes, wie auch als durch § 5 der Bekanntmachung des Königl. Staatsministeriums des Innern und des Königl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 6. Juni 1863, gesundheitspolizeiliche Vorschriften in Bezug auf Gegenstände des menschlichen

Gebrauchs betreffend, verbotenes Verkaufen oder Feilhalten bunten Papiers, das der Vorschrift des § 2 Abs. 1 zuwider mit eine Arsenikverbindung enthaltenden Farben gefärbt ist, nach Art. 75 Abs. 1 des Polizeistrafgesetzbuchs strafbar.

Urtheil vom 5. Dezember 1891.

6. Gesetz über die Benützung des Wassers vom 28. Mai 1852.

a) Die Eigenschaften des Wassers eines Privatflusses oder Baches sind „auf schädliche Art verändert", wenn das Wasser zu den erlaubten Zwecken nicht mehr brauchbar ist.

Die Strafbarkeit dessen, der das Wasser eines Privatflusses oder Baches zu einer Bestimmung, durch welche die Eigenschaften des Wassers auf schädliche Art verändert werden, ohne besondere Bewilligung der Verwaltungsbehörde benützt, ist nicht davon abhängig, daß ein Schaden eingetreten ist, oder daß die schädliche Veränderung längere Zeit gedauert hat.

Die Ertheilung der Bewilligung zum Betriebe einer Gerberei an einem Privatflusse oder Bache enthält nicht auch die Bewilligung dazu, das die Eigenschaften des Wassers auf schädliche Art verändernde Abfallwasser der Gerberei in den Fluß oder Bach zu schütten. Art. 58, 97 Ziff. 5 des oben bezeichneten Gesetzes.

Urtheil vom 13. Januar 1891.

(Der Angeklagte hatte im Betriebe seiner Gerberei Kalkwasser zum Beizen der Häute benützt und das gebrauchte Kalkwasser immer in die Altmühl geschüttet.)

b) Die Strafbarkeit dessen, der das zum Genusse für Thiere bestimmte Wasser in einem zum öffentlichen Gebrauche bestimmten Bache unbefugt verunreinigt oder das Wasser eines Baches zu einer Bestimmung, durch welche die Eigenschaft des Wassers auf schädliche Art verändert wird, ohne besondere Bewilligung der Verwaltungsbehörde benützt, wird durch den Mangel des Bewußtseins der Rechtswidrigkeit seiner Handlung nicht ausgeschlossen. Polizeistrafgesetzbuch Art. 92, Gesetz über die Benützung des Wassers vom 28. Mai 1852, Art. 97 Ziff. 5.

Die Ertheilung der Bewilligung zum Betriebe einer Papierfabrik an einem Bache umfaßt nicht ohne Weiteres auch die Bewilligung dazu, das die Eigenschaft des Wassers auf schädliche Art verändernde Abfallwasser der Fabrik in den Bach zu leiten. Art. 58 des oben bezeichneten Gesetzes.

Urtheil vom 19. Juni 1890.

(Der Angeklagte hatte aus seiner Papierfabrik blauen Farbstoff in den Eisbach abgelassen, wodurch das Wasser des Baches blau gefärbt wurde.)

c) Auch wer fahrlässigerweise das zum Genusse für Menschen oder Thiere bestimmte Wasser in Brunnen, Cisternen, Leitungen oder in den zum öffentlichen Gebrauche bestimmten Quellen oder Bächen unbefugt verunreinigt oder verdirbt, ist nach Art. 92 des Polizeistrafgesetzbuchs strafbar. Der Ausdruck „Bäche" umfaßt auch die weder zur Schifffahrt, noch zur Floßfahrt mit gebundenen Flößen dienenden Flüsse. Ob die Verunreinigung oder Verderbung des Wassers unbefugt geschehen ist, bemißt sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Benützung des Wassers vom 28. Mai 1852.

Die Ertheilung der Bewilligung zum Betriebe einer Papierfabrik an einem Privatflusse oder Bache enthält nicht auch die Bewilligung dazu, das die Eigenschaften des Wassers auf schädliche Art verändernde Abfallwasser der Fabrik in den Fluß oder Bach zu leiten. Art. 58 des eben bezeichneten Gesetzes.

An einem im Eigenthume des Staates befindlichen, nicht zur Schifffahrt oder Floßfahrt dienenden Flusse oder Bache dürfen ohne Erlaubniß der Verwaltungsbehörde Kanäle oder Rinnen zur Einleitung des Abfallwassers einer Fabrik nicht errichtet werden. Art. 10, 40 des oben bezeichneten Gesetzes.

Urtheil vom 21. Juli 1891.

(Der Angeklagte hatte aus seiner an dem Würmflusse gelegenen Papierfabrik die Abwasser aus dem Maschinenraume und die Abwasser und Abfälle aus dem Lumpenkocher durch Abzugsgräben, zu deren Herstellung er die Erlaubniß der Verwaltungsbehörde nicht nachgesucht hatte, in die Würm geleitet.)

7. Polizeistrafgesetzbuch für das Königreich Bayern nach den Gesetzen vom 26. Dezember 1871, 28. Februar 1880 und 20. März 1882.

a) Eine ortspolizeiliche Vorschrift, durch welche verboten wird, aufgekaufte oder gesammelte Knochen ohne besondere Erlaubniß der Ortspolizeibehörde innerhalb der bewohnten Theile der Stadt auszusieden, ist gesetzlich zulässig. Polizeistrafgesetzbuch Art. 94. Zur gehörigen Bekanntmachung einer ortspolizeilichen Vorschrift ist nicht erforderlich, daß sie im Distriktsamtsblatte veröffentlicht werde. Polizeistrafgesetzbuch Art. 11, Abs. 1; Bekanntmachung des Königl. Staatsministeriums des Innern vom 28. Mai 1862, die Form der Verkündung orts- und distriktspolizeilicher Vorschriften betreffend, § 1.

Urtheil vom 24. März 1891.

(In der Küche der fast in der Mitte der Stadt B. gelegenen Wohnung des Angeklagten waren aufgekaufte und angesammelte Knochen ausgesotten worden, in Zuwiderhandlung einer am 16. Oktober 1889 vom Magistrat zu W. erlassenen, durch Regierungsentschließung vom 9. November 1889 als vollziehbar erklärten und am 19. November 1889 in dem die Eigenschaft eines „Lokalamtsblattes" besitzenden „Oberpfälzischen Kurier" bekannt gemachten ortspolizeilichen Vorschrift.)

b) Die in § 5 der Bekanntmachung des Königl. Staatsministeriums des Innern vom 15. Juli 1887, oberpolizeiliche Vorschriften über den Verkehr mit Milch betreffend, über die Beschaffenheit und in § 6 der Milchverkauf- und Beschauordnung des Magistrats der Haupt- und Residenzstadt München vom 12. August 1862 über die Beschaffenheit und Benützung der Räume zur Aufbewahrung und zum Verkaufe der Milch gegebenen Vorschriften sind gesetzlich giltig. Polizeistrafgesetzbuch Art. 78.

Urtheil vom 28. Juni 1890.

(Die Angeklagte hatte ihren Milchverkauf in dem Untergeschoß eines Hauses, in einem Raume, welcher als Verkaufsladen und Aufbewahrungsort für Milch zugleich diente; Boden und Gebälk waren ganz verfault, an den Lichtschachten befanden sich keine Wasserablaufrinnen, in Folge dessen versickerte das Wasser an den Wänden und im Boden. Die Feuchtigkeit wurde dadurch noch genährt, daß im anstoßenden Raume eine Schreinerwerkstätte eingerichtet war, und in einem Ofen gekocht, Leim zugerichtet wurde u. s. w. Der Raum selbst diente nicht nur der Angeklagten, sondern auch ihrem Kinde und noch einer Person zum wenigstens zeitweisen Aufenthalte, auch wurden Kleider und Wäsche in ihm aufbewahrt. Auf Grund der ober- und ortspolizeilichen Vorschriften war die Bestrafung erfolgt.)

8. Königl. Verordnung vom 8. Dezember 1890, das Arzneibuch für das Deutsche Reich, dann die Zubereitung und Feilhaltung von Arzneien betreffend.

Ein Bader darf bei der Ausübung seines Gewerbes die sogenannten Hoffmann'schen Tropfen auch im Falle der innerhalb seiner Befugnisse gelegenen ersten Hilfeleistung bei einer Erkrankung nicht anwenden. Königl. Verordnung vom 24. Juni 1884, betr. die Verhältnisse der Bader § 4, Ziff. 8, ferner oben bezeichnete Königl. Verordnung § 28, Ziff. 2, Abs. 2.

Urtheil vom 5. Dezember 1891.

(Der Angeklagte, geprüfter Bader, war zu einer Frau, welche in Folge einer starken Unterleibsblutung ohnmächtig und dem Tode nahe war, gerufen worden und hatte derselben von den mitgebrachten Hoffmannstropfen einige auf Zucker verabreicht.)

Vermischtes.

Preußen. Die Kosten der Herstellung des Instituts für Infektionskrankheiten in Berlin haben sich nach dem Bericht der Rechnungskommission

des Preußischen Hauses der Abgeordneten (Nr. 21 der Drucksachen) für das Jahr 1891/92 insgesammt auf 744 505 ℳ 48 Pf. belaufen. Hiervon entfallen 122 823 ℳ 25 Pf. auf die wissenschaftliche Abtheilung, 593 522 ℳ 48 Pf. auf die Krankenabtheilung und 28 159 ℳ 75 Pf. auf die Bauleitung

Die wissenschaftliche Abtheilung war am 1. Juli 1891 betriebsfähig, die Krankenabtheilung wurde am 17. August desselben Jahres belegt. Den Dienst versahen neben dem Direktor je ein Vorsteher der beiden Abtheilungen, 4 besoldete, 8 unbesoldete Assistenten, 2 wissenschaftliche Hilfsarbeiter und 3 von der Königlichen Charité abkommandirte Unterärzte. Von den 24 Arbeitsplätzen der wissenschaftlichen Abtheilung sind 22 theils durch das Personal des Instituts, theils durch andere wissenschaftliche Arbeiter andauernd benutzt worden. Von letzteren sind 3 durch Verfügung des Ministers der u. s. w. Medizinalangelegenheiten als Hilfsassistenten für die Zeit der Cholera in Aussicht genommen, um vorkommenden Falls unverzüglich an gefährdeten Orten in der Bekämpfung der Cholera Verwendung zu finden. In der Krankenabtheilung wurden vom 17. August 1891 bis zum 28. Februar 1893 745 männliche und 735 weibliche Kranke an 48 165 Verpflegungstagen behandelt.

Sachsen. Leipzig. Krankenkassenwesen. (Vgl. Jahrg. 1892 S. 267 d. Veröff.) Nach dem Berichte der Kranken- und Begräbnißkasse des Verbandes deutscher Handlungsgehülfen zu Leipzig (eingeschriebene Hülfskasse) über das Jahr 1892 zählte die genannte Kasse, welche außer der Hauptstelle Leipzig 34 Verwaltungsstellen umfaßt, zu Beginn des Jahres 8389, am Jahresschlusse 12 041 Mitglieder. Auf je 100 Mitglieder des Jahresdurchschnitts entfielen 77 Krankmeldungen, darunter 24 mit Erwerbsunfähigkeit verbundene Erkrankungen. (Die meisten Krankmeldungen gingen bei der Hauptstelle im Monat August ein.)

Auf jedes Mitglied kamen im Durchschnitt 5 Krankentage. 243 Mitglieder (11,28 % aller mit Erwerbsunfähigkeit einhergehenden Erkrankungen) waren länger als 6 Wochen erwerbsunfähig krank. An Krankengeld wurden gezahlt 110 258,55 ℳ, an Begräbnißgeld 6960 ℳ, an Arzthonorar 30 979,26 ℳ, für Arzeneien 11 373,49 ℳ, für Heilmittel 1062,86 ℳ; die Verwaltungskosten machten 28 238,68 ℳ aus. Magen- und Darmkrankheiten bildeten am häufigsten (707 mal) der Grund der Krankmeldung, alsdann Blasen- und Harnröhrenleiden (595), Hals-, Rachen- und Kehlkopfkrankheiten (437), Zahn- und Kieferkrankheiten (429), Augenkrankheiten (419), an Influenza und deren Folgekrankheiten sind 278 erkrankt gewesen. Gestorben sind 61 Mitglieder, davon 18 an Lungentuberkulose, 10 an akuten Lungenkrankheiten, 10 (16,4 % aller Todesfälle) in Folge von Selbstmord. Es entfielen also auf 1000 Mitglieder 1,12 Selbstmordfälle, mithin kamen unter den zum Verbande gehörigen Handlungsgehülfen verhältnißmäßig mehr als doppelt so viele Selbstmorde vor, wie (1891) in der preußischen Armee mit dem XII. (Kgl. sächsischen) und XIII. (Kgl. württembergischen) Armeekorps (vgl. Veröff. 1892, S, 187 und 390 Anm.). Von den vorgekommenen Verstauchungen und sonstigen Verletzungen entfiel nach dem Berichte eine „ganz erhebliche Anzahl" auf die Radfahrer.

Württemberg. Bewegung der Bevölkerung in Württemberg 1891. (Vgl. Veröff. 1892 S. 126.)

Die Zahl der Lebendgeborenen stieg im Jahre 1891 auf 70 121 (gegenüber 66 780 im Vorjahre), sodaß einschl. der 2368 Todtgeborenen die Geburtsziffer sich auf 35,59 ‰, im Verhältniß zur Bevölkerung vom 1. Dezember 1890, belief. Von der Gesammtzahl waren 7100 lebendgeborene und 221 todtgeborene, zusammen 10,1 % der Kinder außerehelichen Ursprungs. Es starben ausschl. der Todtgeborenen 50 000 Personen = 24,55 ‰ der Bevölkerung, davon 28 119 Kinder unter 5 Jahren. Im ersten Lebensjahre starben 17 950 Kinder, d. i. 25,5 auf je 100 Lebendgeborene, die meisten (29,0 % der Lebendgeborenen) im Donaukreise, die wenigsten (23,9 %) im Neckarkreise.

Sachsen-Weimar. Ergebnisse der Fleischschau in Weimar 1892. Im Innungsschlachthause zu Weimar sind im genannten Berichtsjahre geschlachtet worden: 1590 Stück Rindvieh, 8465 Schweine, 8962 Stück Kleinvieh einschließlich der Kälber, 60 Pferde, zusammen 19 077 Thiere gegen 17 890 im Vorjahre. Von auswärts wurden eingeführt 57 458½ kg Fleisch gegen 54 472¼ kg im Jahre 1891. Der Fleischkonsum in Weimar hat sonach im Jahre 1892 um etwa 70 000 bis 80 000 kg zugenommen. Von den geschlachteten Thieren wurden 845, und zwar 211 Stück Rindvieh, 28 Schweine, 105 Stück Kleinvieh und 6 Pferde wegen verschiedener Krankheiten beanstandet, wovon 115 Stück Rindvieh, 8 Kälber und 4 Schweine mit Tuberkulose, 32 Rinder, 28 Hammel und 12 Schweine mit Echinokokken, 17 Hammel mit der Egelkrankheit, 28 Hammel mit parasitären Lungenknötchen. 2 Stück Rindvieh wurden an Maul- und Klauenseuche erkrankt befunden. Ganz verworfen wurden hiervon 13 Rinder und 1 Kalb wegen allgemeiner Tuberkulose, 1 Rind wegen traumatischer Herzbeutelentzündung und Wassersucht, 2 Hammel wegen Abmagerung und multiplem Lungengeschwüre, je 1 Pferd wegen Lungenrotz und Starrkrampf. Lebend beanstandet wurden 8 Stück Rindvieh und als zu jung 2 Kälber. Von dem von auswärts eingeführten Fleische wurden beschlagnahmt: 167 kg Rind-, 16 kg Kalb- und 90 kg Schweinefleisch. („Deutschland" vom 30. Januar 1893. — Vgl. Veröff. 1892 S. 485.)

Argentinien. Dem Berichte des Laboratoriums für Wuthimpfung zu Buenos Aires über das Jahr 1892 ist zu entnehmen, daß im genannten Jahre 337 von Thieren gebissene Personen (1891: 285) behandelt wurden. Davon waren 217 Personen aus der Hauptstadt, 101 aus den Provinzen und 19 Ausländer. Bei 80 Thieren wurde die Tollwuth durch Versuche sicher nachgewiesen, dieselben hatten 125 Menschen gebissen. Von sämmtlichen i. J. 1892 behandelten Personen ist keine einzige gestorben, während nach den statistischen Ausweisen früherer Jahre eine Sterblichkeitsziffer von mindestens 30 % zu erwarten war. (Anales de higiene publica 1893 No. I. S. 41 f.)

Verzeichniß
der für die Bibliothek des Kais. Gesundheitsamtes eingegangenen Geschenke.
(Gleichzeitig als Empfangsanzeige und Dankesbezeugung.)

Kinderheilstätten, 12. Jahresbericht des Vereins für — an den deutschen Seeküsten. XII. Generalversammlung. Berlin 1892. 8°.

Knappschafts-Verein, Jahresbericht des Oberschlesischen — s für 1891. Kattowitz. 4°.

Kölpin, E. H. C. Skizze der Seuchen-Lehre. Stettin 1838. 8°.

Krankenanstalt, Bericht der K. K. — Rudolph-Stiftung in Wien vom Jahre 1890. Wien 1891. 8°.

Krankenhaus, Bericht des k. k. — es Wieden vom Solar-Jahre 1890. Wien 1892. 8°.

Krause, Carl Friedr. Theod. Ueber das Alter der Menschenpocken und anderer exanthematischer Krankheiten. Hannover 1825. 8°.

Landwirthschafts-Gesellschaft, Jahrbuch der Deutschen —. Band 7. Berlin 1892. 8°.

Lohn-Verhältnisse, die — in Berlin im September 1891. Berlin 1892. 4°.

Macpherson, John. Die Cholera in ihrer Heimath, mit einer Skizze ihrer Pathologie und Therapie. In's Deutsche übersetzt von Dr. Robert Velten. Erlangen 1867. 8°.

Redigirt im Kaiserlichen Gesundheitsamt. — Verlag von Julius Springer in Berlin. — Druck von Emil Dreyer in Berlin.

Kalle & Co., chem. Fabrik, Biebrich a. Rh. (Gegründet 1863.)

Jodol, ein bewährtes **Antisepticum, geruchlos und nicht giftig.** D. R. P. 35 130.

Orexin hydrochloricum
Orexin base } ein echtes Stomachicum. D. R. P. 51 712. (9977)

Die fast vollständig geschmacklose Base hat die gleiche Wirkung wie das hydrochloricum und wird speciell gegen Hyperemesis gravidarum empfohlen.

Hydrargyrum peptonatum Paal (salzsaures Glutinpeptonsublimat), Antilueticum von sicherer und rascher Wirksamkeit bei geringer Reizung der Injektionsstelle. D. R. P. 54 587 und D. R. P. 54 747.

Zu beziehen durch alle grossen Droguenhäuser und Apotheken in Original-Verpackung.

Krankentransportwagen
neueſt. Konſtr. z. Transp. f. Cholerakr.

Räderbahren, Tragbahren, Krankenmöbel, Einrichtungsgegenſtände für Krankenhäuſer, Operationszimmer u. Irrenanſtalten. Illuſtrirte Kataloge gratis u. franko.
Köhler & Cie., Hoflieferanten, Sanitätsapparaten-Fabrik, Heidelberg.

Höchſte Auszeichnungen. Goldene u. Silberne Medaillen.
Stationäre und **transportable**
Dampf-Desinfektions-Apparate.
Patent für Deutſchland u. andere Länder
— Unübertroffene Leiſtungsfähigkeit. —
Illuſtrirte Preisliſten gratis und franco.
Gebrüder Schmidt,
Weimar. (9987)

Verlag von **Julius Springer** in Berlin N.

Mikroskopie und Chemie am Krankenbett.
Leitfaden bei der klinischen Untersuchung und Diagnose.
Für Aerzte und Studirende
bearbeitet von
Dr. Hermann Lenhartz,
Professor an der Universität Leipzig.
Mit zahlreichen in den Text gedruckten Abbildungen und drei Tafeln in Farbendruck.
Preis in Leinwand gebunden M. 8,—.

Vorposten der Gesundheitspflege.
Von
Dr. L. Senderegger.
Vierte Auflage.
550 S. 8°; Preis M. 6,—; eleg. in Leinwand geb. M. 7,—.

Verlag von Julius Springer in Berlin N.

Lehrbuch der Geburtshülfe
von
Dr. Max Runge,
Ord. Prof. der Geburtshülfe und Gynäcologie und Director der Universitäts-Frauenklinik in Göttingen.
Mit zahlreichen Abbildungen im Text.
In Leinwand gebunden Preis M. 9,—.

Die
Untersuchung des Pulses
und ihre Ergebnisse in gesunden und kranken Zuständen.
Von
Dr. M. v. Frey,
Professor der Physiologie an der Universität Leipzig.
Mit zahlreichen in den Text gedruckten Holzschnitten.
Preis gebunden M. 7,—.

Zu beziehen durch jede Buchhandlung.

Verlag von Julius Springer in Berlin N.

Maßnahmen gegen die Cholera.
Vom Reichskanzler im Jahre 1893 festgestellt.

(Sonderabdruck aus den „Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes" 1893, Nr. 28 u. 30.)

12 Seiten Lex.-8°; Preis 10 Pf.; bei portofreier Zusendung 15 Pf.
(50 Exemplare ℳ 4,50; 100 Exemplare ℳ 8,—; 1000 Exemplare ℳ 70,—.)

Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Mittwoch. Abonnements werden zum Preise M. 5,— halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Ztgs.-Preisliste 6586) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen, sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3.

XVII. Jahrgang. Berlin, den 4. Oktober 1893. Nr. 40.

Inhalt. Personal-Nachricht. S. 751. — **Gesundheitsstand** und Gang der Volkskrankheiten (Cholera ꝛc.) S. 751 — Sterbefälle in deutschen Städten mit 40000 und mehr Einwohnern. S. 752. — Desgl. in größeren Städten des Auslandes. S. 753. — Erkrankungen in Krankenhäusern deutscher Großstädte. S. 753. — Desgl. in deutschen Stadt- und Landbezirken. S. 753. — Gesundheitsstand und Sterbefälle, August. S. 756 — **Witterung.** S. 753. — **Zeitweilige Maßregeln gegen Cholera** ꝛc. S. 757. — Desgl. gegen Gelbfieber. S. 761. — Gesundheitswesen in Dresden 1891. S. 760. — **Gesetzgebung u. s. w.** (Preußen). Lungenseuche. S. 760. — (Württemberg). Entschädigung für an Maul- und Klauenseuche gefallenes Rindvieh. S. 761. — (Oesterreich-Schlesien). Infektiöse Kranke. S. 761. — (Belgien). Schifffahrtsüberwachung. S. 762. — Oeffentliche Desinfektion. S. 762. — (Rußland. Finland). Cholera. S. 762. — **Gang der Thierseuchen** in Italien, 1 Vierteljahr. S. 765. — Desgl. in Frankreich. S. 765. — Desgl. in Rußland, 1. Halbjahr. S. 767. — Desgl. in Serbien, 3. Januar bis 3. April. S. 765. — **Zeitweilige Maßregeln gegen Thierseuchen.** (Deutsches Reich, Preußen, Württemberg). S. 765. — **Rechtsprechung.** (Oberlandesgericht Jena). Thierheilmittel. S. 769. — **Vermischtes.** Deutsche Hospitäler des Auslands 1892. S. 769. — Sterbefälle in deutschen Orten mit 15000 und mehr Einwohnern, August. S. 770. — Desgl. in größeren Orten des Auslandes. S. 773.

Unter den zur Dienstleistung zum Kaiserlichen Gesundheitsamte kommandirten Sanitätsoffizieren sind folgende Personal-Veränderungen eingetreten:

1. der Königlich sächsische Assistenzarzt I. Klasse Dr. Kießling vom 9. Infanterie-Regiment Nr. 133 ist aus seinem Dienstverhältniß zum Gesundheitsamte ausgeschieden;

2. der Königlich sächsische Assistenzarzt I. Klasse Dr. Oehmigen vom 5. Infanterie-Regiment Nr. 104 ist zum Kaiserlichen Gesundheitsamte kommandirt worden.

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

Die hierzu gehörigen Tabellen stehe auf Seite 752, 753, 770 ff. — Anmerk. zu S. 752, 770 ff.: Die mit einem † bezeichneten Städte berichten über die Sterbefälle auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder lassen die Nachweisungen wenigstens von einem Arzte zusammenstellen oder prüfen. — Die Einwohnerzahlen (Spalte 2, 7 und 8) sind nach Maßgabe der endgültigen Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dezember 1890 in der bisher üblichen Weise berechnet worden, und zwar die in Spalte 2 und 7 benutzten auf den 1. Juli 1893. Die Zahlen der Gestorbenen in Spalte 8 sind aus den in den Jahresübersichten mitgetheilten Angaben berechnet. —. In sämmtlichen Tabellen der „Veröffentlichungen" bedeutet ein Punkt (.), daß Nachrichten aus dem betr. Orte oder über die betr. Krankheit nicht eingegangen sind, ein Strich (—), daß Fälle der betr. Krankheit u. s. w ausweislich der eingegangenen Nachrichten nicht vorgekommen sind.

Cholera. Deutsches Reich. In Berlin ist während der Berichtswoche 1 der in der Vorwoche an der Cholera erkrankten Personen gestorben. Die aus Heerdt, Kreis Neuß, gemeldete Erkrankung an Bord eines Schiffes ist tödtlich verlaufen. Neuerkrankungen sind im Rheingebiet nicht angezeigt worden.

Im Odergebiete dagegen wurden zu Stettin 2 tödtlich verlaufene Erkrankungen festgestellt, ferner 1 (aus Stettin eingeschleppt) zu Sydowsaue im Kreise Greifenhagen und 2 zu Alt-Drewitz bei Küstrin auf zwei aus Stettin kommenden Flußfahrzeugen.

Aus Hamburg sind 32 Cholerafälle, davon 12 mit tödtlichem Ausgange mitzutheilen. Ueber den Verlauf der Krankheit wurde von dort berichtet: „Seit den letzten Tagen ist ein Nachlaß in der Zahl und der Schwere der Erkrankungen unverkennbar. Bemerkenswerth ist außerdem, daß die Fälle über verschiedene Theile der Stadt verstreut vorgekommen sind und daß sich nirgends ein Herd gebildet hat. Zwar sind in einigen Wohnungen mehrere Personen gleichzeitig erkrankt, aber in keinem einzigen Falle ist eine weitere Uebertragung vorgekommen." In Cuxhaven ereigneten sich auf einem Dampfer 2 Erkrankungen, welche tödtlich endigten.

Ferner wurden aus Altona 6 Krankheitsfälle, aus Kiel, Itzehoe, Rissen (Kreis Pinneberg), Geestemünde, Bodenwerder (Kreis Hameln) und Kirchborgum (Kreis Weener, Reg.-Bez. Aurich) je 1 gemeldet.

Oesterreich-Ungarn. Vom 19. bis 26. September Morgens sind in Galizien — zufolge der Nr. 39 des „österr. San.-Wesens" — in 36 zu 12 politischen Bezirken gehörenden Gemeinden insgesammt 134 Cholera- und choleraverdächtige Erkrankungen, darunter 60 mit tödtlichem Ausgange angezeigt worden. (Vgl. die nachstehende Tabelle.)

Bezirk	Zahl der Gemeinden	Datum	erkr.	gest.
Bohorodczany .	1	16./9. b. 28./9.	7	5
Brzozow . . .	1	20./9. u. 22./9.	1	1
Dolina . . .	1	22./9. b. 24./9.	8	2
Kolomea . . .	2	19./9. b. 25./9.	16	9
Krakau (Umgebung)	2	. b. 21./9.	2	2
Nadworna . .	10	19./9. b. 25./9.	45	18
Sanok . . .	8	19./9. b. 25./9.	36[1])	11
Sniatyn . . .	2	19./9. b. 24./9.	4	4
Stanislau . .	6	18./9. b. 26./9.	17[2])	7
Stryi	1	20./9. u. 21./9.	1	1
Tlumacz . . .	1	23./9.	1[3])	—
Zydaczow . .	1	19./9.	1[3])	—

[1]) Darunter 8 verdächtige Fälle. — [2]) Darunter 2 verdächtige Fälle. — [3]) Verdächtiger Fall. Forts. auf S. 754.

Sterblichkeit in deutschen Städten mit 40 000 und mehr Einwohnern. 38. Woche vom 17. bis 23. September 1893.

Namen der Städte	Einwohner	Lebend- geborene der vorangegangenen Woche	Todt- geborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene auf 1000 Einw. und aufs Jahr berechnet in der Berichtswoche	Gestorbene auf 1000 Einw. und aufs Jahr berechnet in den Jahren 1881 bis 1890	Todes-Ursachen Masern und Röthein	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr.-Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankg. d. Athmungsorg.	Akute Darmkrkh. im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsam. Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
† Aachen	107 472	73	2	51	20	24,7	25,6	—	—	—	2	—	7	5	4	4	3	30	3
† Altona	152 004	92	3	53	21	18,1	23,7	—	—	2	—	2	5	6	4	3	3	29	5
† Augsburg	80 654	46	2	37	22	23,9	28,2	—	—	—	—	—	2	2	12	5	4	20	1
† Barmen	122 899	78	1	42	18	17,8	21,0	—	—	1	—	—	5	7	11	—	—	14	4
† Berlin	1 714 938	916	32	674	239	20,4	24,1	4	17	33	15	3	72	50	92	26	23	368	20
† Beuthen	42 289	24	2	19	4	23,4	29,7	—	6	—	—	—	—	1	4	1	1	8	—
† Bielefeld	42 544	28	2	8	1	9,8	20,4	—	—	—	—	—	3	—	—	—	—	5	—
† Bochum	51 132	39	1	19	7	19,1	26,3	—	—	—	—	—	3	1	3	1	1	12	—
† Bonn	41 776	29	2	15[3]	4	18,7[3]	26,8	—	—	1	—	—	2	—	1	—	—	11	—
† Braunschweig	109 249	74	5	37	13	17,6	23,6	—	—	1	—	—	8	2	6	1	1	19	1
† Bremen	134 700	91	—	50[4]	19	19,3[4]	20,2	—	—	3	1	1	8	1	8	3	3	27	1
† Breslau	353 551	224	9	179[5]	80	26,3[5]	29,9	1	1	8	—	—	24	27	34	9	9	79	5
Bromberg	44 037	29	—	19	3	22,4	23,6	—	1	2	—	—	3	2	1	—	—	10	—
† Charlottenburg	94 679	63	3	33	16	18,1	24,9	—	—	3	1	—	2	1	7	5	4	17	2
† Chemnitz	153 490	117	5	83	56	28,1	31,2	1	3	2	—	1	4	8	5	2	2	56	3
Danzig	123 198	82	3	60	23	25,3	27,4	3	—	1	2	—	5	10	12	12	11	26	1
† Darmstadt	59 031	34	1	13	4	11,5	20,5	—	—	—	—	—	2	1	2	2	2	8	—
† Dortmund	95 465	98	3	41	10	22,3	25,0	—	—	3	1	—	7	4	4	1	1	18	4
† Dresden	304 519	172	6	115[6]	38	19,6[6]	23,5	—	—	5	—	—	28	12	15	5	5	51	1
† Düsseldorf	159 858	126	—	61	31	19,8	22,7	—	1	1	1	1	9	5	9	5	5	31	3
† Duisburg	65 363	56	1	24	7	18,9	24,8	—	—	3	—	—	5	—	4	—	—	11	1
† Elberfeld	134 517	78	4	42	12	16,2	21,5	1	—	2	—	—	9	5	6	2	2	17	2
† Elbing	43 281	30	3	29	10	34,8	29,5	—	—	3	—	—	3	3	6	3	3	13	1
† Erfurt	79 580	62	2	29	7	18,9	22,5	—	—	5	1	—	1	5	—	—	—	15	2
† Essen	85 753	77	—	26	11	15,8	25,6	—	1	1	1	1	1	4	4	—	—	13	—
† Frankfurt a. M.	193 144	106	6	55	12	14,8	19,3	1	—	4	—	—	12	1	1	—	—	34	2
† Frankfurt a. O.	56 593	28	1	28	8	25,7	27,0	—	—	1	—	—	2	3	3	1	1	18	1
† Freiburg i. B.	52 820	37	—	23[7]	8	22,6[7]	23,9	—	—	1	1	—	5	2	2	2	2	12	—
† Fürth	47 202	27	1	22	10	24,2	27,6	—	2	—	—	—	3	1	5	1	1	11	—
† Gera	42 412	24	1	22	10	27,0	29,0	—	—	1	—	—	2	3	4	—	—	11	1
† M.-Gladbach	52 418	34	4	16	8	15,9	25,0	—	—	—	—	—	3	1	3	3	3	9	—
† Görlitz	65 460	37	1	26	8	20,7	26,3	1	—	2	1	—	4	1	2	1	1	14	1
† Halle	111 435	80	2	47[8]	13	21,9[8]	24,3	—	—	4	1	—	5	4	5	1	—	27	1
† Hamburg u. Vororte	612 933	438	13	298	147	25,3	25,1	1	9	6	2	6	27	17	55	20	19	169	6
† Hannover	175 920	137	4	68	19	20,1	20,9	—	1	1	—	1	8	4	4	4	4	46	3
† Karlsruhe	80 204	.	.	.	.	.	19,6	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
† Kassel	76 814	34	2	24	3	16,2	19,9	—	—	—	—	—	2	1	1	1	1	19	1
† Kiel	78 195	69	4	32	14	21,3	22,8	—	—	2	—	—	2	3	9	7	4	15	1
† Köln	303 508	192	6	108	37	18,5	25,7	4	—	10	2	—	16	3	9	5	5	60	4
Königsberg i. Pr.	167 099	104	4	96	33	29,9	30,2	—	4	2	—	—	6	5	24	9	8	53	2
† Krefeld	113 198	75	1	37	16	17,0	23,9	—	—	2	—	1	7	2	6	6	6	18	1
† Leipzig	388 479	263	6	135	56	18,1	22,7	—	2	8	1	—	15	21	19	8	8	67	2
† Liegnitz	48 695	41	2	19	4	20,3	30,4	—	—	1	—	—	4	2	1	—	—	10	1
† Lübeck	67 821	33	1	25	6	19,2	21,0	—	—	—	—	—	2	2	1	—	—	20	—
† Magdeburg	224 303	145	3	100	33	23,2	26,5	—	—	14	—	—	9	2	12	5	5	62	1
† Mainz	75 025	49	—	24	8	16,6	22,5	—	—	—	—	1	5	3	3	3	3	11	1
† Mannheim	88 247	82	2	30	12	17,7	21,4	—	1	—	1	—	6	2	4	3	3	14	2
† Metz	63 345	30	1	16	8	13,1	21,4	—	—	—	—	—	1	4	3	—	—	8	—
† Mülhausen i. E.	80 579	51	4	25	11	16,1	23,9[1]	1	—	4	1	—	2	1	10	10	10	6	—
† München	386 202	288	9	212	89	28,5	28,2	5	3	6	1	1	28	10	60	13	11	96	2
† Münster	52 068	27	1	32	13	32,0	24,5	—	—	2	1	—	6	1	4	4	3	18	—
† Nürnberg	156 902	106	4	61	29	20,2	26,1	—	—	3	—	1	6	2	14	10	6	32	3
† Osnabrück	42 011	32	1	12	2	14,9	22,0	—	—	—	—	—	2	1	2	1	—	7	—
† Plauen i. V.	49 156	34	2	18	12	19,0	25,2	—	—	—	—	—	—	1	10	3	3	7	—
† Posen	70 304	47	1	25	9	18,5	29,0	—	1	2	—	—	1	2	—	—	—	19	—
† Potsdam	55 804	18	1	13[9]	2	12,1[9]	23,5	—	—	2	—	—	1	2	—	—	—	7	1
† Remscheid	43 670	23	1	22	6	26,2	21,2	—	—	4	1	1	3	2	—	—	—	10	1
† Rixdorf	42 375	63	3	23	15	28,2	28,6[2]	—	—	1	—	1	1	4	9	1	1	7	—
Rostock	47 021	26	—	15	3	16,6	20,4	—	—	1	—	1	2	—	—	—	—	11	—
† Spandau	52 265	46	—	25	9	24,9	23,2	—	—	3	—	—	2	2	3	1	1	15	—
† Stettin	124 849	87	1	49	23	20,4	25,8	—	—	4	—	—	4	2	6	3	3	32	1
† Straßburg i. E.	129 450	92	5	30	6	12,1	25,7	—	—	1	—	—	5	3	4	3	3	16	1
† Stuttgart	131 082	61	1	43	17	17,1	20,1	1	—	1	—	—	5	3	6	5	5	27	—
† Wiesbaden	69 431	38	—	25	3	18,7	19,3	—	—	1	—	—	6	1	1	—	—	14	2
† Würzburg	64 155	31	1	34	7	27,6	25,4	—	—	1	—	—	8	8	—	—	—	16	1
† Zwickau	46 758	48	1	31[10]	13	34,5[10]	27,7	—	—	1	1	—	2	—	—	—	—	24	3

[1]) Durchschnitt 1886/90. — [2]) Desgl. 1887/90. — [3]) Ohne Ortsfremde 8 = 10,0 ‰ — [4]) Desgl. 48 = 18,5 ‰. — [5]) Desgl. 173 = 25,4 ‰ — [6]) Desgl. 108 = 18,4 ‰ — [7]) Desgl. 21 = 29,7 ‰. — [8]) Desgl. 35 = 16,3 ‰. — [9]) Desgl. 10 = 9,3 ‰. — [10]) Desgl. 26 = 28,9 ‰.

Sterblichkeit in größeren Städten des Auslandes. Woche vom 17. bis 23. September 1893.

Namen der Städte	Einwohner	Lebend-geborene	Todt-geborene	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene 0–1 Jahr	Gestorbene auf 1000 Einw. u. aufs Jahr berechnet	Todes-Ursachen: Masern und Röthln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorg.	Akute Darmkrkh. im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod.
Amsterdam	441 941	249	18	121	35	14,3	—	—	3	2	—	15	10	13	—	—	76	2
Brünn bis 16. September	97 336	37	4	48	10	25,6	—	—	1	—	—	9	2	6	.	.	29	1
Brüssel	183 533	88	6	56	15	15,8	—	—	2	1	—	3	6	10	.	.	39	5
Budapest bis 16. September	539 516	356	17	223	62	21,5	3	2	7	1	1	28	18	35	.	.	114	14
Christiania	161 151	58	1	52	14	16,8	—	—	4	—	1	6	5	8	.	.	26	—
Dublin	349 594	204	.	161	.	24,0	—	1	1	.	.	.	2	19	.	.	138	.
Edinburg	267 261	125	.	91	19	17,8	—	1	5	2	.	6	5	12	.	.	60	.
Glasgow	677 883	409	.	232	.	17,8	—	4	7	.	.	.	15	25	.	.	181	.
Graz bis 16. September	115 741	68	7	44	12	19,8	—	—	—	—	—	8	4	1	.	.	30	1
Kopenhagen	324 000	214	5	126	42	19,6	—	2	4	1	—	19	7	17	.	.	66	10
Krakau bis 16. September	77 144	46	5	59	15	39,8	2	1	2	1	—	7	6	6	—	—	32	1
Lemberg bis 16. September	131 926	76	6	64	21	25,2	—	8	4	1	—	14	1	9	.	.	27	—
Liverpool	510 514	327	.	245	80	25,0	5	2	2	.	.	.	4	25	.	.	189	18
London	4 306 411	2554	.	1561	410	18,9	6	34	92	22	8	154	144	128	4	1	912	61
Lyon bis 9. September	438 077	129	11	116	.	13,8	—	—	1	3	3	19	17	7	—	—	62	4
Manchester	515 598	286	.	187	60	18,9	—	7	4	.	.	.	1	27	.	.	147	1
Moskau bis 16. September	753 469	.	16	470	178	32,4	2	3	5	3	2	50	13	105	.	.	234	.
New-York bis 9. September	1 903 916	1096	58	758	238	20,7	2	1	30	7	3	78	87	185	.	.	327	38
Odessa	315 900	.	13	182	60	22,5	1	5	14	3	—	14	2	45	23	23	92	6
Paris	2 424 705	1227	66	779	120	16,7	7	2	10	16	5	177	39	66	.	.	426	31
Petersburg bis 16. September	954 400	598	24	628	116	34,2	1	5	9	13	1	90	22	94	.	.	393	.
Prag und Vororte	327 953	175	10	147	30	23,3	—	—	5	2	2	37	12	3	.	.	84	2
Rom bis 2. September	449 759	210	13	152	38	17,6	3	—	1	4	—	23	9	27	.	.	82	3
Stockholm bis 16. September	249 246	132	6	88	15	18,3	—	8	3	1	—	10	9	8	.	.	44	5
Triest	158 314	83	7	75	16	26,5	1	1	2	—	—	14	6	14	.	.	34	3
Venedig bis 16. September	163 707	84	6	55	12	17,5	—	—	—	—	1	7	13	6	.	.	24	2
Warschau bis 16. September	500 931	342	20	273	91	28,3	2	8	15	1	1	16	37	66	.	.	124	3
Wien	1 435 931	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.

Aus den Krankenhäusern einzelner Großstädte. Gemeldete Erkrankungen. Aus deutschen Stadt- u. Landbezirken.

(Verzeichniß derselben ist auf S. 441 abgedruckt.)

Für die Woche vom 17. bis 23. September 1893.

Krankheitsformen	Aufgenommene (Gestorbene) in Krankenhäusern zu: Berlin[3])	Breslau	Frankfurt a. M.	Magdeburg	München	Leipzig	Hamburg
Masern	2 (1)	—	—	—	3 (1)	—	—
Scharlach	13 (6)	—	—	—	1 (2)	1	8 (2)
Diphtherie	62 (22)	4 (4)	8	15 (5)	3 (3)	3	12 (3)
Croup	—	—	—	—	—	—	—
Unterleibstyphus	50 (13)	1	2	—	—	7	31 (2)
Brechdurchf. inkl. Ruhr	8 (3)	—	—	1	1	1	6 (1)
Kindbettfieber	2 (2)	—	1	—	—	—	4 (3)
Wechselfieber	—	—	—	1	—	—	5
Rose	11 (2)	2	5	1	4 (1)	—	3
Syphil. inkl. Gonorrhöe	72 (2)	13	13	15	25 (1)	21	111
Lungen- u. Brustfell-Entzündung	27 (11)	5 (1)	2	2 (1)	6 (1)	4	19 (1)
Lungenschwindsucht	33 (23)	2 (5)	9 (1)	2 (3)	8 (6)	9 (5)	16 (9)
Andere Erkrankung. d. Athmungsorgane	69 (2)	17 (5)	6	12 (1)	23	4	27 (1)
Akuter Darmkatarrh	12 (4)	5 (1)	2	3	5	4	28 (1)
Chron. Alkoholismus	20	1	—	7	—	2	20
Akt. Gelenkrheumatism.	35	3	10	3	9	4	5
And. rheumat. Krankh.	34	1	4	4	8	1	6
Verletzungen	68 (2)	36	31	10 (1)	42	12	48 (2)
Alle übrigen Krankh.	598 (81)	34 (8)	74 (4)	77(10)	149(11)	66 (6)	373(41)
Summe	1103(174)	124(24)	167 (5)	153(21)	287(26)	142(11)	722(66)
Verbliebener Bestand	4639[3])	551	672	579	1057	651	.

Nach amtlichen Quellen (Frankfurt a.O., Nürnberg ärztliche Vereine.)	Zeitangabe	Unterleibstyphus	Masern	Scharlach	Diphtherie	Kindbettfieber
Stadt Berlin	17./9.-23./9.	80	35	[1])77	[1])104	6
„ Breslau	desgl.	6	20	33	26	—
„ Frankfurt a. O.	desgl.	1	3?	7	8	—
R.-B. Aachen	desgl.	11	—	8	1	1
„ Arnsberg	desgl.	59	181	46	211	4
„ Aurich	desgl.	3	9	9	8	—
„ Düsseldorf	desgl.	30	11	92	166	9
„ Erfurt	desgl.	11	2	19	50	—
„ Hannover	desgl.	23	15	43	23	—
„ Hildesheim	desgl.	8	119	25	46	—
„ Königsberg	desgl.	21	67	72	71	—
„ Lüneburg	desgl.	8	5	3	37	—
„ Marienwerder	10./9.-16./9.	7	49	35	23	—
„ Minden	17./9.-23./9.	88	—	9	33	2
„ Münster	desgl.	8	2	11	46	3
„ Osnabrück	10./9.-16./9.	4	—	—	2	—
„ Posen	17./9.-23./9.	19	62	50	52	5
„ Schleswig	desgl.	66	43	59	119	6
„ Sigmaringen	1./8.-31./8.	4	13	2	[2]) 6	3
„ Stade	17./9.-23./9.	13	7	5	25	5
„ Stettin	desgl.	9	7	8	47	2
„ Stralsund	desgl.	13	2	12	39	—
„ Trier	10./9.-23./9.	35	2	1	26	1
„ Wiesbaden	desgl.	23	58	45	143	5
Stadt München	17./9.-23./9.	5	75	10	[2])39	1
„ Nürnberg	desgl.	1	2	7	[2])25	—
Herzgth. Braunschweig	desgl.	5	—	11	19	1
Reuß ä. L.	.	.	.	.	.	.
Schaumburg-Lippe	desgl.	—	—	—	—	—
Stadt Lübeck	desgl.	2	10	1	6	—
Hamburg u. Vororte	desgl.	54	15	52	60	4

Witterung. Woche vom 17. bis 23. September 1893.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C° Maxim.	Minim.	Luftdruck in mm Morgens	Mittags	Abends	Relat. Feuchtigkeit d. Luft Morgens	Mittags	Abends	Höhe des Niederschlages mm	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
Berlin	17. September	24,2	12,0	754,7	743,0	746,3	86	51	90	0,6	WSW-WNW	2—3
	18. „	18,5	8,8	749,5	751,2	751,0	96	63	76	1,1	WNW-WSW	1—2
	19. „	21,9	11,5	750,4	750,3	749,9	75	49	66	—	SSW—SW	3
	20. „	22,0	14,6	746,5	746,2	744,6	73	49	61	—	S	2
	21. „	21,8	13,5	745,9	748 3	748,2	80	41	56	—	W—SW	3
	22. „	17,5	10,0	748,3	748.1	750,4	81	53	73	1,0	SW—W	3
	23. „	15,0	7,2	752,5	752 4	751,5	88	60	77	—	SW—SSW	3—4
München	17. September	22,3	15,3	710,4	707,8	707,8	71	61	89	9,7	SW	2,9
	18. „	15,3	11,5	711,2	713,3	713,2	90	70	88	7,4	SW	1,5
	19. „	19,8	7,7	713,3	712,9	712 2	78	53	82	—	Stille	0,6
	20. „	19,2	8,0	708,2	706,0	708,4	80	65	90	1,8	SW	2,2
	21. „	19,2	10,9	711,5	710,6	709,5	78	59	85	10,3	SW	1,5
	22. „	15,1	10,6	710,9	713,6	714,4	82	83	93	8,2	W	1,8
	23. „	15,1	9,2	713,3	712,6	712,4	82	70	94	0,2	O	0,9

[1]) 11 Fälle von Scharlach-Diphtherie. — [2]) Einschl. Croup. — [3]) Die Nachweisung aus dem Elisabeth Kinder-Hospital ist ausgeblieben.

Von den früher Erkrankten sind in der Berichtswoche 17 gestorben. Die Gesammtzahl der in Galizien festgestellten Choleraerkrankungen beläuft sich auf 783, darunter 477 mit tödtlichem Ausgange.

In Rymanow, pol. Bezirk Sanok, hat die Cholera innerhalb 4 Wochen 68 Erkrankungen verursacht; auch sind in weiteren 8 Gemeinden des Gerichtsbezirks Rymanow 15 Krankheitsfälle beobachtet worden. In Folge dessen ist der Gerichtsbezirk Rymanow im Sinne der Dresdener Konvention als Choleraherd erklärt worden.

In der Bukowina sind in der Gemeinde Oroszeny (Bezirk Kotzmann) am 21. September 2 Personen unter choleraverdächtigen Erscheinungen gestorben.

In Ungarn wurden zufolge den täglich veröffentlichten Choleraberichten vom 12. bis 24. September folgende Erkrankungen (und Todesfälle) festgestellt in den Komitaten Also Feher 2 (—), Bacs-Bodrogh 49 (33), Bekes 4 (2), Bereg 7 (6), Bihar (2), Brassó 1 (1), Csongrad 6 (4), Heves 2 (1), Jasz-Nagy-Kun-Szolnok 16 (11), Kolozs 1 (2), Marmaros 34 (20), Pest-Pilis-Solt-Kis-Kun 8 (6), Preßburg 1 (1), Saros (1), Szabolcs 3 (6), Szathmar 7 (9), Szolnok-Doboka 5 (2), Torda-Aranyos 8 (2), Torontal 6 (6), Ung (1), Stuhlweißenburg 2 (1), Zemplin 3 (1), in den Städten Klausenburg 13 (9), Maros-Vasarhely (1), Pest 22 (11), zusammen 200 (139).

In Bosnien wurden aus Brcka 2 verdächtige Erkrankungen für die Nacht vom 22. zum 23. September gemeldet.

Italien. In Neapel haben zufolge der „Roma" in der Zeit vom 19. bis einschl. 25. September 6 choleraverdächtige Todesfälle stattgefunden; an sonstigen Darmerkrankungen starben 22 Personen. Außerdem wurden nach einer anderen Quelle vom 21. bis 22. September noch 6 Erkrankungen und 2 Todesfälle zur Anzeige gebracht. Zwei von diesen Erkrankungsfällen sind auf dem zur italienischen Flotte gehörigen Kreuzer „Affondatore", welcher nach der Insel Asinara zur Quarantäne gesandt worden ist, vorgekommen.

In Palermo (vgl. S. 706) hat die Cholera zufolge einer Mittheilung vom 21. September letzthin weder zu- noch abgenommen, die Anzahl der Krankheitsfälle betrug im Durchschnitt täglich 10 bis 12, davon 3 bis 5 mit tödtlichem Ausgange.

Frankreich. In den nördlichen Landestheilen wurden am 18. September mehrere Choleraerkrankungen in Fauquembergues (Dep. Pas de Calais) angezeigt, desgleichen in Vimy bei Arras. Zufolge einer Mittheilung vom 21. September sind in dem erstgenannten Orte 6 Personen an „cholera nostras" erkrankt, während in Vimy ein vereinzelter Fall mit tödtlichem Ausgange innerhalb 5 Stunden beobachtet wurde.

In dem Dep. Finistère hat sich die Seuche ziemlich stark verbreitet. In Brest, wo bis zum 2. September 105 Choleratodesfälle festgestellt worden waren, zählte man vom 2. bis 15. dess. M. deren 83, und seitdem soll die Epidemie noch in weiterer Zunahme begriffen sein. Am 19. September fanden 8 Sterbefälle statt. In der Nähe von Brest sind Saint-Pierre-Quilbignon und Lambezellec heftig ergriffen. In ersterem Orte wurde am 18. August der erste Krankheitsfall gesehen; es starben bis zum 1. September 35 Personen an der Seuche, vom 2. bis 16. September 45. In Lambezellec, wo der Ausbruch am 1. September erfolgte, betrug bis zum 15. September die Zahl der Sterbefälle 55. In Camaret (2000 E.), wo der erste Fall am 22. August sich ereignete, zählte man bis zum 15. September 39 Todesfälle. Außerdem sind bis zu diesem Tage in noch 10 Ortschaften des Departements 29 Personen der Cholera erlegen, davon 3 in Tréboul und 5 in Douarnenez. In Molène ist die Seuche angeblich erloschen, dagegen in Landerneau und Quimper neuerdings aufgetreten. Um ihre weitere Ausbreitung zu verhindern, wurde die Abreise eines Pilgerzuges aus dem Dep. Finistère nach Lourdes untersagt.

In Noiremoutier (Vendée) belief sich vom 2. bis 15. September die Zahl der Sterbefälle auf 7. Für Nantes (vgl. S. 706) wird dieselbe vom Seuchenausbruche am 6. Juni bis zum 13. dess. M. auf 301 angegeben, vom 14. bis einschl. 27. September erkrankten 69 und starben 51 Personen. In dem aus dieser Stadt ausgerückten 3. Dragoner-Regiment sind in der Nähe von Tours 3 Erkrankungen festgestellt worden.

In Thuir (Pyrénées orientales) ist die Seuche neuerdings ebenfalls aufgetreten; desgleichen in Barrême (Basses-Alpes), einem Orte von 800 Einwohnern, am 9. September gerade zu der Zeit, als dort die Truppen zu den Herbstübungen zusammengezogen wurden. Allein am 16. September sollen hier 13 Personen der Seuche erlegen sein. Von den Einwohnern haben etwa 550 den Ort verlassen. Die Manöver sind eingestellt; einzelne Truppentheile haben vor Entlassung der Reservisten bezw. vor der Rückkehr in ihre Garnison ein 5 tägiges Feldlager zum Zweck der Beobachtung des Gesundheitszustandes bezogen.

Großbritannien. In Hull wurde am 24. September 1 Sterbefall in Folge von Cholera festgestellt, am 25. September 3, desgleichen in Appleton-le-Street (Yorkshire) am 20., 21. und 24. September je 1. In Manchester beobachtete man vom 10. bis 16. September 4 Erkrankungen und 2 Todesfälle. In dem in der Nähe von Manchester gelegenen Dorfe Gorton verstarb eine Insassin des Armenhauses. 1 Todesfall ereignete sich ferner in

Ilkeſtone (Grafſchaft Derby) am 20. September. Unter mehreren verdächtigen Fällen, die in der Woche vom 17. bis 23. September aus dem Hafenorte Great Jarmouth (Norfolk) gemeldet wurden, iſt bezüglich eines Todesfalles nunmehr Cholera als Todesurſache unzweifelhaft nachgewieſen worden.

Im Hafenhoſpital zu Gravesend verſtarb am 23. September ein Matroſe, welcher an demſelben Tage von dem Dampfer „Aſhbrooke“ eingeliefert worden war, an Cholera. Dieſes Schiff hatte Kronſtadt am 14. September verlaſſen, und am 17. September war die Krankheit bei dem Manne ausgebrochen.

Zu Newcaſtle upon Tyne erlag an Bord der norwegiſchen Bark „Jenny“ am 18. September ein Seemann der Cholera. Aus derſelben Stadt wurden unterm 25. September 2 in der Arbeiterbevölkerung ſtattgehabte Todesfälle gemeldet.

Belgien. In der Provinz Antwerpen ſind, abgeſehen von den auf S. 707 bezeichneten, folgende Cholera-Erkrankungen (und Sterbefälle) bis zum 14. September amtlich angezeigt worden: in Antwerpen 46 (33), Boom 5 (4), Borgerhout 1 (1), Duffel 1 (—) Hennixem 5 (5), Hingene 2 (1), Moll 1 (—), Niel 3 (1), Rethy 1 (—), Schelle 2 (1), Stabroeck 9 (7), Weert 1 (1), Wilryck 2 (1), Wyneghem 5 (3).

Niederlande. Vom 19. bis 27. September ſind Choleraerkrankungen und Todesfälle in folgenden Orten bekannt geworden:

1. Im weſtlichen Seehafengebiet: in Enkhuizen 2 Fälle, in Koog bei Amſterdam 1, in Amſterdam 1 (und 1 Todesfall), im Haag 2 (1), in Stompwyk zwiſchen Leiden und Haag (2), unterhalb Rotterdams in der Scheur auf einem „Schlammkaſten“ 1, in Vlaardingen 1, in Brielle (1), in Rotterdam nunmehr 41 (25), in Ouwershie 5 (4), in Kralingen (1), in Yſſelmonde 3 (1), zwiſchen Rotterdam und Dordrecht in Barendrecht 1 (1), in Dordrecht 3 (1), in Zwyndrecht nunmehr 10 (7), in s' Gravendeel 1 (1), in Dubbeldam (1) und in Wemeldinge bei Hansweerd 1.

2. In den mittleren Landestheilen: in Gouda 1, in Utrecht 1, in Aalsmeer (1), in Alfen (1), in Aarlanderveen bei Alfen 2 (1), in s' Graveland zwiſchen Hilverſum und Naarden (2), in Hageſtein am Leck 3 (1), in Schoonhorn 1, in Workum 1, in Gorinchem 1, in Gameren bei Zultbommel a. d. Waal 5 (2), in Woudrichem (1), in Hardingsveld (1), in Nordbrabant zu Gertruidenberg 1 und zu Oudenboſch 3 (1).

3. In den öſtlichen Landestheilen: in Uitwellingerga bei Sneek 1 auf einem Flußfahrzeuge, in Zwaartsluis 2 (1).

Rußland. Vom 13. bis 19. September (n. St.) ſind nachſtehend aufgeführte Choleraerkrankungen und Todesfälle amtlich gemeldet worden:

Gouvernement (bezw. Stadt)	Datum n. St.	erkr.	geſt.
Kaliſch	3./9. bis 9./9.	19	7
Plock	14./9.	2	2
Lomza	27./8. bis 9./9.	220	135
Desgl.	10./9. - 16./9.	70	29
Warſchau	3./9. - 9./9.	3	1
Warſchau (Stadt)	13./9.	1	1
Radom	3./9. bis 9./9.	27	17
Grodno	Desgl.	245	122
Wilna	10./9. bis 16./9.	9	4
Minsk	3./9. - 16./9.	262	104
Wolhynien	3./9. - 9./9.	303	115
Podolien	27./8. - 9./9.	2262[1])	777[1])
Beſſarabien	3./9. - 9./9.	43	16
Cherſon	Desgl.	145	78
Desgl.	10./9. bis 16./9.	115	46
Kiew	3./9. - 9./9.	1022	398
Kertſch (Stadt)	12./9. - 13./9.	2	1
Sebaſtopol (Stadt)	7./9. - 14./9.	15	8
Taurien (ſonſt im Gouv.)	3./9. - 9./9.	19	12
Jekaterinoslaw	Desgl.	257	116
Dongebiet	6./9. bis 15./9.	164	97
Charkow	3./9. - 9./9.	154	82
Poltawa	Desgl.	133	76
Kurſk	27./8. bis 2./9.	571	219
Desgl.	5./9. - 9./9.	474	157
Woroneſch	Desgl.	461	254
Tambow	Desgl.	62	21
Orel	27./8. bis 2./9.	623	215
Desgl.	3./9. - 9./9.	411	157
Tſchernigow	Desgl.	216	67
Mohilew	Desgl.	349	126
Smolensk	Desgl.	1	—
Kaluga	Desgl.	13	6
Tula	27./8. bis 2./9.	462	157
Desgl.	3./9. - 9./9.	331	120
Rjäſan	27./8. - 2./9.	59	23
Moskau	3./9. - 9./9.	392	162
Moskau (Stadt)	9./9. - 15./9.	58	31
St. Petersburg	3./9. - 9./9.	35	3
St. Petersburg (Stadt)	11./9. - 13./9.	122	43
Desgl.	14./9. - 17./9.	206	31
Kronſtadt (Stadt)	13./9. - 14./9.	2	2
Nowgorod	3./9. - 9./9.	2	2
Jaroslaw	27./8. - 16./9.	260	136
Wladimir	3./9. - 9./9.	222	97
Koſtroma	Desgl.	57	18
Wjatka	Desgl.	131	44
Perm	27./8. bis 2./9.	5	2
Niſchni-Nowgorod	10./9. - 16./9.	72	29
Ufa	27./8. - 9./9.	19	14
Kaſan	Desgl.	355	172
Simbirsk	3./9. bis 9./9.	62	25
Samara	Desgl.	145	60
Saratow	27./8. bis 2./9.	55	31
Desgl.	8./9. - 9./9.	98	55
Aſtrachan	27./8. - 2./9.	109	52
Kubangebiet	6./9. - 12./9.	60	39
Desgl.	13./9. - 15./9.	9	12
Terekgebiet	Desgl.	2	1
Tiflis	27./8. bis 2./9.	21	15
Tobolsk	20./8. - 26./8.	6[2])	7[2])
Desgl.	3./9. - 9./9.	36	11
Choleraverdächtige Fälle.			
Baku	3./9. bis 9./9.	1	—
Penſa	Desgl.	1	—
Twer	16./9.	4	—

[1]) Mit Einſchluß der nachgemeldeten Fälle. — [2]) Noch nachträglich gemeldet.

Zufolge neueren Nachrichten wurden in der Stadt St. Petersburg vom 18. bis 20. September 166 Erkrankungen (und 78 Sterbefälle) angezeigt, in Kronstadt vom 15. bis 20. September 20 (8), im Gouv. St. Petersburg vom 10. bis 16. September 78 (11), im Gouv. Nowgorod für die gleiche Zeit 4 (3).

Im Gouvernement Grodno zählte man in der Stadt Bialystock vom 16. bis 22. September 42 Erkrankungen (5 Todesfälle), in dem gleichnamigen Kreise vom 16. bis 21. September 14 (6), im Kreise Bielsk zu Semiatitschi vom 14. bis 21. September 20 (11), in der Stadt Wolkowisk vom 13. bis 20. September 6 (10), in Cechanowice (Kreis Bielsk) vom 13. bis 16. September 12 (1), im Gouvernement Wilna in der Stadt Wilna vom 13. bis 23. September 20 (6), in der Stadt Lida vom 17. bis 22. September 4 (—).

In dem Gouv. Warschau (Dorf Jadow) sind vom 15. bis 24. September 13 Erkrankungen (6 Sterbefälle) festgestellt worden, im Gouv. Kalisch (Kolo) vom 14. bis 18. September 4 (—), im Gouv. Radom (Wojtowstwo und Kozianica) vom 14. bis 21. September 11 (8), in der Stadt Lublin am 19. September 1 (1), im Gouv. Siedlce (Janow) vom 17. bis 24. September 8 (5), im Gouv. Plock (Prasnysz) vom 21. bis 23. September 3 (2), im Gouv. Lomza (Kreise Mazowieck, Ostrow, Pultusk, Makow, Lomza, Ostrolenka, Kolno) vom 17. bis 24. September 214 (89).

In Finland verstarb in der Nacht vom 16. zum 17. September zu Kuokkala, Kirchspiel Kivinebb, an Cholera ein aus Wiborg angekommener Arbeiter; bis zum 25. September wurden noch 2 weitere Todesfälle von dort gemeldet. Im Dorfe Raivola (Kirchspiel Kivinebb) erkrankten 7 Personen unter choleraverdächtigen Erscheinungen, davon starben 4.

Rumänien. An Cholera erkrankten (und starben) vom 18. bis 24. September in Braila 8 (5), im Distrikte Braila sonst noch 6 (6), in Sulina 7 (5), in Tultscha — (2), sonst noch im Distrikte Tultscha 5 (4), in Galatz 2 (3), in Giurgiu — (1), in den Distrikten Jalomitza 3 (1) und Reamtzu 1 (—).

Spanien. In der Provinz Bizcaya wurden am 19. September in Bilbao 5 Cholera-Erkrankungen (1 Todesfall) festgestellt, in den Vororten 9 (3), vom 20. bis 25. September in Bilbao 5 (2), 10 (3), 6 (5), 14 (9), 7 (11), 6 (6), sonst in der Provinz 21 (6), 19 (8), 23 (8), 26 (12), 32 (15), 39 (15).

Ostindien. Kalkutta. (Vgl. S. 732.) Vom 20. bis 26. August sind 14 Personen der Cholera und 157 dem Fieber erlegen.

Gelbfieber. (Vgl. S. 709.) In Havana wurden vom 18. bis 24. August 18 Sterbefälle bei etwa 75 Neuerkrankungen festgestellt, vom 20. bis 26. August 13, in Santiago (Cuba) und Sagua la Grande je 5.

Aus den im Gesundheitsamte eingegangenen Meldungen sind ferner hervorzuheben:

Pocken: Triest 3, Paris 4, London 2, Warschau 16, New-York 2 Todesfälle; Reg.-Bez. Düsseldorf 3, Prag 3, London 14, Petersburg 2 Erkrankungen; **Flecktyphus:** Reg.-Bez. Marienwerder 3 Erkrankungen; **Genickstarre:** New-York 10 Todesfälle; **Influenza:** London 3 Todesfälle; Frankfurt a. O. 14, Kopenhagen 29 Erkrankungen.

Mehr als ein Zehntel aller Gestorbenen starben an **Scharlach** (Durchschnitt aller deutschen Berichtsorte 1881/90: 1,39 %): in Beuthen — Erkrankungen kamen in Berlin 77, Breslau 33, in dem Reg.-Bez. Düsseldorf 92, in Hamburg 52, Budapest 29, London 318 (Krankenhäuser), Kopenhagen 51 vor — an **Diphtherie und Croup** (1881/90: 4,49 %): in Bromberg, Duisburg, Elbing, Erfurt, Magdeburg, Mülhausen, Potsdam, Remscheid, Spandau — aus Berlin wurden 104, Breslau 26, aus den Reg.-Bezirken Arnsberg 211, Düsseldorf 166, Schleswig 119, Wiesbaden 143, aus Nürnberg 25, Hamburg 60, Budapest 29, Kopenhagen 55 Erkrankungen gemeldet — Erkrankungen an **Unterleibstyphus** sind aus Berlin 80, Hamburg 54, Petersburg 38 gemeldet worden, desgleichen Erkrankungen an **Masern** in Berlin 35, Breslau 29, Frankfurt a. O. 35, in dem Reg.-Bez. Arnsberg 181, in Budapest 29.

(Zur Monatstabelle. In dem Berichtsmonat (August für die deutschen Orte) sind nachstehende Todesfälle gemeldet worden:

Pocken: Inowrazlaw 1, Gera 2, Besançon 1, Bordeaux 6, Dijon 4, Genua 2, Mailand 5, Marseille 22, Bombay 13, Genua, Buenos Aires, Kairo je 2, Rio de Janeiro 4; **Cholera:** Bombay 10; im Uebrigen wird auf die fortlaufenden Mittheilungen in den Veröff. verwiesen; **Gelbfieber:** Rio de Janeiro 136; **Flecktyphus:** Stettin, Glauchau, Kairo je 1; **Rückfallfieber** (einschl. biliösen Typhoids): Kairo 2; **Genickstarre:** Elberfeld 1, Baltimore 2, Brooklyn 11, Cincinnati 1, St. Louis 3; **Influenza:** Dresden 3, Glauchau 1, Leipzig 4, Braunschweig, Baltimore je 1, Buenos Aires 12.

Im Uebrigen war die Sterblichkeit in nachstehenden Orten im Vergleich zur Gesammtsterblichkeit derselben eine besonders große, nämlich höher als ein Zehntel: an **Masern** (1881/90 erlagen denselben 1,30 von je 100 in sämmtlichen deutschen Berichtsorten Gestorbenen): in Hamm (sogar höher als ein Fünftel), Inowrazlaw, Calais, Lille; an **Scharlach** (1881/90: 1,89 % in allen deutschen Orten): in Beuthen, Kattowitz, Fürth; an **Diphtherie und Croup** (1881/90: 4,49 % in allen deutschen Orten): in Essen, Flensburg, Gelsenkirchen, Gleiwitz, Greifswald, Herford, Kottbus, Malstatt-Burbach, Meiderich, Ratibor, Recklinghausen, Hof, Gmünd, Ludwigsburg, Reutlingen, Gießen, Cöthen, höher sogar als ein Fünftel; in Altenessen, Mülheim a. d. R., Remscheid, Oldenburg; an **Unterleibstyphus**: (1881/90: 1,09 % in allen deutschen Orten): in Saarbrücken, Stralsund;

Mehr als ein Fünftel aller Gestorbenen in nachstehenden Krankheiten erlegen: der **Lungenschwindsucht** (1881/90: 13,19 % in allen deutschen Orten): in Recklinghausen, Solingen, Bayreuth, Würzburg;

akuten Erkrankungen der Athmungsorgane (1881/90: 11,11 % in allen deutschen Orten): in Brieg, Langenbielau, Neustadt, Wilhelmshaven, Würzburg, Besançon (sogar mehr als ein Drittel), Calais, Dijon, Nancy, Buenos Aires;

akuten Darmkrankheiten (1881/90: 10,32% in allen deutschen Orten): in 142 deutschen und 8 ausländischen Orten, darunter mehr als ein Drittel in Allenstein, Aschersleben, Lichtenberg, Rixdorf, Weißensee, Schöneberg, „anderen Vororten" Berlin's, Brandenburg, Burg, Danzig, Duisburg, Elbing, Erfurt, Frankfurt a. O., Görlitz, Grabow, Halberstadt, Halle, Königsberg, Köpenick, Landsberg, Lehe, Linden, Luckenwalde, Magdeburg, Nordhausen, Osnabrück, Paderborn, Prenzlau, Quedlinburg, Soest, Spandau, Stargard, Staßfurt, Stendal, Tilsit, Wandsbek, Augsburg, Ingolstadt, Ludwigshafen, München, Nürnberg, Regensburg, Speyer, Glauchau, Leipzig, Plauen, Cannstatt, Eßlingen, Heilbronn, Ludwigsburg, Reutlingen, Rostock, Apolda, Dessau, Baltimore, Brooklyn.

Unter 228 deutschen Orten hatten im Berichtsmonat eine verhältnißmäßig hohe Sterblichkeit (über 35,0 auf je 1000 Einwohner und auf's Jahr berechnet) 34, darunter über 40,0‰: in Gelsenkirchen 41,5 (1885/90: 29,5), Schneidemühl 41,8, Greifswald 42,0 (1881/90: 29,3), Amberg 42,0 (29,0), Merseburg 42,4 (27,8), Grünberg 43,1 (1888/91 : 22,8), Spandau 43,2 (1881/90: 23,2), Tilsit 45,4 (27,6), Meerane 46,1 (33,2), Eberswalde 47,0, Werdau 47,8 (1889/91: 33,3), Burg 49,5 (1881/90: 26,4), Lichtenberg 50,6 (1887/91: 32,7), Weißensee 58,0 (38,9), Rixdorf 60,9 (32,8), Köpenick 63,3. Von den 34 Orten hatten im Vormonat nur Danzig, Elbing, Frankfurt a. O., Greifswald, Halberstadt, Köslin, Lüneburg, Schneidemühl, Tilsit, Velbert, Amberg, Bernburg eine Sterblichkeit von höchstens 35,0 ‰. Das Sterblichkeitsmaximum (im Vormonate 81,0) betrug im Berichtsmonat 63,3 ‰.

Die Säuglingssterblichkeit war in 121 Orten eine beträchtliche, d. h. höher als ein Drittel der Lebendgeborenen. 500 und mehr betrug dieselbe in 45 Orten, nämlich in Schweidnitz (Gesammtsterblichkeit 30,4), München (30,7), Reichenbach (37,3), Oldenburg (29,5) je 500, Altenburg 510 (34,2), Eisleben 512 (38,6), Magdeburg 518 (32,3), in „anderen Vororten" von Berlin (35,3), Rathenow (29,3) je 525, Lüneburg 526 (36,5), Soest 528 (30,8), Brandenburg 544 (31,6), Halberstadt 545 (37,7), Elbing (37,4), Landsberg (30,7) je 549, Danzig 560 (35,9), Düren (37,5), Königsberg 34,0) je 565, Posen (34,1), Spandau (43,2) je 571. Ingolstadt 574 (32,1), Tilsit 576 (45,4), Chemnitz 582 (39,0), Eberswalde 598 (47,0), Stendal 596 (29,9), Potsdam 598 (29,9), Aschersleben (35,1), Thorn (30,2) je 611, Heilbronn 612 (26,3), Stargard 617 (32,6), Merseburg 622 (42,4), Görlitz 626 (35,0), Köslin 627 (35,2), Lichtenberg (50,6), Weißensee (58,0) je 642, Amberg 644 (42,0), Burg 656 (49,5), Grünberg 681 (43,1), Frankfurt a. O. 708 (35,4), Crimmitschau 716 (39,4), Rixdorf 730 (60,9), Meerane 754 (46,1), Prenzlau 761 (34,6), Werdau 864 (47,8), Köpenick 1029 (63,3).

Die Gesammtsterblichkeit war während des Berichtsmonats geringer als 15,0 (auf je 1000 Einwohner für den Zeitraum eines Jahres berechnet) in 5 Orten, nämlich in Malstatt-Burbach (1881/90: 19,7), Weimar (19,5) je 14,8, Reutlingen 13,8 (23,4), Metz 13,6 (21,4), Neunkirchen 11,3. Von diesen Orten hatte Neunkirchen schon im Vormonate eine geringere Sterblichkeit als 15,0‰.

Die Säuglingssterblichkeit blieb unter einem Zehntel der Lebendgeborenen in Kreuznach (Gesammtsterblichkeit 15,1), Malstatt-Burbach (14,3), Wilhelmshaven (17,0), Würzburg (26,7). Weniger als ein Siebentel der Lebendgeborenen starb in noch 5, weniger als ein Fünftel derselben in 22 Orten.

Im Ganzen scheint sich der Gesundheitszustand gegenüber dem Vormonat gebessert zu haben. Eine Sterblichkeit von mehr als 35,0‰ war in 34 Orten gegen 53 im Vormonat, eine solche von weniger als 15,0 in 5 gegen 4 zu verzeichnen. Mehr Säuglinge als 333,3 auf je 1000 Lebendgeborene starben in 121 Orten gegen 144, weniger als 200,0 in 31 gegen 15 im Vormonat.

Zeitweilige Maßregeln gegen Cholera 2c.

Preußen. Laut einer Polizeiverordnung des Regierungspräsidenten zu Königsberg vom 20. September wird der Uebertritt von Personen aus Rußland über die preußische Grenze innerhalb der Kreise Neidenburg und Ortelsburg nur in Illowo gestattet.

— Der Regierungspräsident zu Posen hat unter dem 23. September verordnet, daß der Uebertritt über die Grenze aus Rußland (vgl. S. 659) hinfort auch bei Grabow gestattet sein soll. Zufolge Bekanntmachung vom 18. September ist das Verbot des Zuzugs von Wallfahrern zu den Ablaßfesten (vgl. S. 711) dahin eingeschränkt, daß der Zuzug fremder Pilger nur in den Grenzkreisen Wreschen, Jarotschin, Pleschen, Ostrowo, Schildberg und Kempen, sowie in den Kreisen Krotoschin und Adelnau nicht gestattet wird, in den übrigen Kreisen dagegen unbehindert stattfinden darf.

— Eine unter dem 7. September erlassene Polizeiverordnung des Regierungspräsidenten zu Magdeburg stimmt mit der auf S. 710 mitgetheilten Pol.-Verordn. des Regierungspräsidenten zu Königsberg, betr. Anzeigepflicht bei Cholera, inhaltlich im Wesentlichen überein, erwähnt jedoch die Geistlichen nicht unter den anzeigepflichtigen Personen und bestimmt im § 2, daß die Führer von Flußfahrzeugen und Flößen die Anzeige von den etwa auf ihren Fahrzeugen vorkommenden Erkrankungs- oder Todesfällen an Cholera oder choleraverdächtigen Krankheiten, insbesondere an Brechdurchfall, sofort der Ortspolizeibehörde des nächsten Orts, an welchem das Fahrzeug anlangt, zu erstatten haben. Todesfälle an Brechdurchfall bei Kindern unter 2 Jahren, auch aus unbekannter Ursache, unterliegen nach § 1 im Reg.-Bez. Magdeburg ebensowenig der Anzeigepflicht wie im Reg.-Bez. Königsberg (vgl. S. 711). —

Mecklenburg-Schwerin. In einem an die General-Direktion der Friedrich-Franz-Eisenbahn zu Schwerin gerichteten Schreiben vom 16. August hat das Großherzogliche Ministerium des Innern, Abth. f. Med.-Angelegenh. entschieden, daß die Einrichtung des Eisenbahnverkehrs in Cholerazeiten nach den auf S. 511 mitgetheilten Grundsätzen zu erfolgen hat, insoweit nicht die gesetzlichen Vorschriften der Verordnung vom 21. Juli 1886 (vgl. Veröff. 1886 S. 506), deren Abänderung nicht beabsichtigt wird, entgegenstehen.

Mit einem an der Cholera kranken oder der Cholera verdächtigen Reisenden wird demnach auf Grund der Vorschriften des § 7 Ziff. 2 der Choleraverordnung zu verfahren sein. Verlangt aber der Kranke seine Reise fortzusetzen, so ist, wenn sich auf der Station ein Arzt befindet, die Entscheidung des Arztes einzuholen, ob der Verdacht der Cholera hinreichend begründet ist, um noch ferner gemäß § 7 Ziff. 2 vorzugehen. Auch ist geeigneten Angehörigen des Kranken zu gestatten, zu seiner Unterstützung beim Transport bei ihm zu bleiben. —

Sachsen-Altenburg. Das Herzogl. Ministerium, Abth. d. Innern, hat durch Bekanntmachung vom 31. August die in dem Rundschreiben des Reichskanzlers vom 16. August (S. 685) bezeichneten Einschränkungen der Einfuhrverbote gegen Rußland angeordnet. —

Bremen. Der Senat hat am 6. September die in dem Rundschreiben des Reichskanzlers vom 16. August (S. 685) bezeichneten Einschränkungen der Einfuhrverbote gegen Rußland angeordnet. —

Hamburg. Eine Bekanntmachung des Senats, betr. die gesundheitliche Ueberwachung des Schiffsverkehrs auf der Elbe, vom 27. September verpflichtet die Schiffer und Flößer unter Hinweis auf

die Bekanntmachung des Reichskommissars für die Gesundheitspflege im Stromgebiete der Elbe vom 28. September (S. 788), beim Passiren aller öffentlich bekannt gegebenen Kontrolstationen (auf besondere Weisung der Revisionsbeamten hin auch an anderen Stellen des betreffenden Kontrolbezirks) ihre Fahrzeuge zur Feststellung des Gesundheitszustandes der Mannschaft anzuhalten, einer Revision unterziehen zu lassen und eine Bescheinigung über den Befund entgegenzunehmen. Diese Bescheinigung ist bei dem Passiren der nächsten Kontrolstation vorzuzeigen. Im Uebrigen haben die Schiffer und Flößer sämmtlichen Anordnungen der revidirenden Aerzte und Polizeibeamten, namentlich in Bezug auf Isolirung und Desinfizirung Erkrankter oder der Schiffe selbst u. s. w. unweigerlich Folge zu leisten.

Seeschiffe werden indessen von der Verpflichtung zur Anmeldung bei den Kontrolstationen ausgenommen. —

Belgien. Eine vom Landwirthschaftsminister veröffentlichte Sammlung der diesjährigen Choleraverordnungen enthält u. A. eine Anweisung an die Schiffer, betr. hygienische und Schutz-Maßregeln gegen gewisse ansteckende Krankheiten, insbesondere Cholera und Unterleibstyphus, welche sich inhaltlich an die Vorschriften des im Kaiserl. Gesundheitsamte zu Berlin zusammengestellten Flugblattes „Wie schützt sich der Schiffer vor der Cholera?“ (Veröff. 1892 S. 768) anlehnt. —

Niederlande. Seitens der zuständigen Minister ist unter dem 22. September in Gouwesluis am Oude Rhyn (unterhalb Leyden) und in Oude Wetering am Drecht (Provinz Süd-Holland) ein gesundheitlicher Schiffsüberwachungsdienst eingerichtet worden. —

Dänemark. Eine Bekanntmachung des Justizministers vom 5. September, welche sich auf Maßregeln gegen Einschleppung der Cholera bezieht und die Vorschriften der Bekanntmachung vom 5. August (S. 585) theilweise abändert, enthält nachstehende Anordnungen:

„Quarantäne findet zur Zeit nicht statt.

A. Die Bestimmungen im 2. Abschnitt I des Gesetzes vom 2. Juli 1880, betreffend Maßnahmen gegen die Einschleppung ansteckender Krankheiten in das Reich, bestehen gegenüber folgenden Orten in Kraft:

Neapel, London, russischen Häfen der Ostsee und des finischen Meerbusens, sämmtlichen niederländischen Häfen, sämmtlichen belgischen Häfen, sämmtlichen französischen Häfen, sämmtlichen Hafenplätzen in Egypten, den Häfen in Tonkin und Cochinchina nebst Ostindien, darunter die niederländischen ostindischen Kolonien, den Häfen des Rothen Meeres, Japan, den Häfen in Syrien und den Häfen des Schwarzen und Asow'schen Meeres.

B. Einfuhrverbot und Desinfektion.

Wie auch fernerhin Lumpen aus Rußland, Finland und Deutschland nicht eingeführt werden dürfen, so soll dies auch gelten bezüglich der Niederlande, Belgien, Frankreich, Japan und Italien, sowie für die unter A. genannten, in anderen Ländern liegenden Hafenplätze — London ausgenommen —. Von den oben genannten Ländern und Orten wird ferner auch die Einfuhr von Kratzwolle verboten, falls dieselbe nicht ausweislich eines vorgelegten vollgültigen Nachweises karbonisirt oder gewaschen oder auf 80° C. erhitzt ist.

Gegenüber den unter lit. A. genannten Orten — mit Ausnahme von London — wird ferner die Einfuhr von gebrauchter Leibwäsche, gebrauchten Kleidungsstücken und gebrauchtem Bettzeug verboten, sofern sie nicht als Reisegut mitfolgen oder von dem Empfänger auf Treu und Glauben schriftlich bezeugt wird, daß die bezeichneten Gegenstände lediglich in Folge des veränderten Aufenthaltsortes des Eigenthümers in das Land eingehen. Insoweit die betreffenden Gegenstände in Gemäßheit der oben genannten Regel eingeführt werden können, sind sie doch, falls sie als von besonders unreinlicher oder anderweit verdächtiger Beschaffenheit befunden werden, zurückzubehalten, bis sie einer Desinfektion unter öffentlicher Aufsicht unterworfen worden sind.

Diese Bekanntmachung tritt sofort in Kraft.“

— Der Justizminister hat ferner die Vorschriften des Gesetzes vom 2. Juli 1880 und der Verordnung vom 9. September (S. 743) in Bezug auf Schiffe in Wirksamkeit gesetzt, welche aus den Häfen von Grimsby und Hull (Bekanntmachung vom 9. September) oder aus Konstantinopel (Bekanntmachung vom 16. September) oder aus Hamburg, anderen Elbhäfen, Lübeck und Kiel (Bekanntmachung vom 19. September) kommen, oder mit anderen aus diesen Häfen abgegangenen Schiffen auf der Reise Berührung gehabt haben. Durch die gleichen Bekanntmachungen ist das Verbot der Einfuhr von Lumpen, von nicht vorschriftsmäßig desinfizirter Kratzwolle, sowie von Kleidungsstücken, Bettzeug und Leibwäsche, welche nicht zum Reise- oder Umzugsgut gehören, auf Herkünfte aus den bezeichneten Häfen ausgedehnt worden (vgl. S. 585). Laut einer Bekanntmachung des Justizministers vom 12. September ist die Verordnung vom 9. September auch für alle von St. Petersburg oder Holland auf dem Seewege eintreffenden Personen in Kraft getreten.

— Laut Bekanntmachung vom 19. August sind die Bestimmungen über gesundheitspolizeiliche Untersuchung auch für die von Neapel nach Island kommenden Schiffe in Kraft gesetzt worden.

— Ferner hat der Justizminister unter dem 23. September eine Bekanntmachung, betreffend Maßnahmen zur Verhinderung der Einschleppung der Cholera über die Landesgrenze, erlassen, aus welcher hier die nachstehenden Vorschriften mitgetheilt werden:

„§ 1. Personen, die mit der Eisenbahn vom Auslande nach Vamdrup oder Vedsted kommen, sind an den genannten Orten von den dazu bestellten Aerzten einer ärztlichen Untersuchung zu unterwerfen. Personen, die anscheinend als an asiatischer Cholera, Cholerine oder Diarrhoe leidend befunden werden, sind zurückzuhalten und in den dazu eingerichteten Räumen der Beobachtung oder Behandlung zu unterziehen. Die zur Behandlung und Verpflegung der genannten Personen erforderlichen Ausgaben fallen, sofern sie dieselben nicht selbst zu tragen vermögen, der Staatskasse zur Last. Personen, denen erlaubt wird, die Reise fortzusetzen, sind der ärztlichen Beaufsichtigung in Gemäßheit der Verordnung vom 9. d. M. — Nr. 208 (vgl. S. 743) — unterworfen.

§ 2. Personen, die zu denjenigen gehören, die hier im Lande verpflichtet sind, sich in Gemäßheit des Gesetzes vom 15. Mai 1875, betreffend Aufsicht über Fremde und Reisende, mit einem Aufenthaltsbuch zu versehen[1]), ist es bis auf Weiteres nicht erlaubt, die Landesgrenze zu überschreiten, außer wenn dieselben mit der Eisenbahn über Vamdrup oder Vedsted ankommen.

§ 3. Gebrauchte Leibwäsche, gebrauchte Kleidungsstücke und gebrauchtes Bettzeug dürfen nicht über die Landesgrenze eingeführt werden, sofern sie nicht als Reisegut mitfolgen oder vom Empfänger auf Treu und Glauben schriftlich bescheinigt wird, daß die gedachten Gegenstände lediglich in Folge gewechselten Aufenthaltsorts des Eigenthümers hier eingehen. Insoweit die betreffenden Gegenstände zufolge obengenannter Regel eingeführt werden können, sind dieselben doch, falls sie von besonders unreinlicher oder anderweit verdächtiger Beschaffenheit befunden werden, zurückzubehalten, bis sie einer Desinfektion unter öffentlicher Aufsicht unterworfen worden sind.“

— Die durch eine Bekanntmachung des Justizministers vom 7. Juni wegen epidemischen Auftretens der Kinderblattern in Gothenburg angeordneten gesundheitspolizeilichen Maßnahmen für Schiffe, die von Gothenburg kommen oder auf der Reise mit von dort kommenden Schiffen Berührung gehabt haben, sind laut Bekanntmachung vom 5. September außer Kraft getreten. —

---

[1]) Nach §§ 3 ff. des citirten Gesetzes (Lovtidende 1875 S. 163) erhalten in Dänemark nicht unterstützungsberechtigte Ausländer, welche als Handwerker u. dergl., Gesinde oder in Ausübung eines Wandergewerbes ihren Unterhalt suchen, von der Polizeibehörde ihres Wohnortes ein Aufenthaltsbuch.

Schweden. Durch Bekanntmachung des Kommerz-Kollegiums vom 8. September sind die Städte Hull und Grimsby, sowie die übrigen Theile der englischen Grafschaften York und Lincoln seit dem 5. September, Galizien und die Bukowina seit dem 14. August für choleraverseucht erklärt worden. (Reichsanzeiger Nr. 219.)

— Laut einer am 20. September veröffentlichten Bekanntmachung des Kommerz-Kollegiums ist die Observationsanstalt bei der Insel Hven im Oeresund in Wirksamkeit getreten. —

— Eine weitere Bekanntmachung vom 22. September erklärt Bilbao, sowie die übrigen am atlantischen Ozean zwischen Frankreich und Portugal belegenen spanischen Häfen als seit dem 21. September für choleraverseucht, Wladiwostok in Ostsibirien dagegen für cholerafrei. —

Norwegen. Laut Regierungs-Verordnung vom 26. Sept. sind die gegenwärtig gültigen Bestimmungen, nach welchen die Einfuhr von gebrauchter Wäsche, gebrauchten Kleidungsstücken, gebrauchtem Bettzeuge, gebrauchter Watte, sowie Lappen und Lumpen aus Rußland und Finland, dem Deutschen Reiche, Frankreich und Belgien gemäß den auf S. 197 mitgetheilten Vorschriften verboten ist, auch auf Ungarn, Galizien, die Bukowina und Holland ausgedehnt worden. —

Rußland. Finland. Mit Rücksicht auf das Auftreten der Cholera in St. Petersburg hat der Kaiserliche Senat für Finland zufolge einer Mittheilung vom 22. September das sofortige Inkrafttreten der Kaiserlichen Verordnung vom 22. August (vgl. S. 762) verfügt.

Laut Zeitungsnachrichten vom 22. September hat hierauf die Obermedizinalbehörde angeordnet, daß bei der Eisenbahnstation Terijoki auf allen von St. Petersburg ankommenden Zügen in Gemäßheit des § 9 der mehrberegten Verordnung eine Cholerabesichtigung vorgenommen werden soll; daß den Passagierzügen zwischen St. Petersburg und Helsingfors und umgekehrt ein für Cholerakranke bestimmter und aptirter Waggon, sowie eine Krankenwärterin nach Maßgabe des § 11 der erwähnten Verordnung beigegeben werden soll, daß Cholerabesichtigung vorgenommen werden soll in den Städten Marichamn, Åbo, Helsingfors, Hangö, Ekenäs, Borgå, Lovisa und in Trångsunds Hafenplatz, in den Städten Kotka, Fredrikshamn, Sordavala, Kexholm, Willmanstrand und auf den Zollstationen Björköjsund, Pöllö und Sortanlats, sowie in den Städten St. Michel, Nyslott, Kuopio und Joensuu. —

Türkei. Nach einer Mittheilung aus Beirut vom 12. September hat der internationale Gesundheitsrath in Konstantinopel entschieden, daß

1. Schiffe sowohl mit wie ohne Passagiere, welche von Triest (vgl. S. 693) oder überhaupt von der österreichischen Küste des adriatischen Meeres kommen, vom 9. September ab (vgl. S. 719) nur noch einer 24stündigen Beobachtung unterworfen werden sollen;
2. die Herkünfte von der französischen Mittelmeerküste (vgl. S. 498) sich vom 9. September ab einer 8tägigen Quarantäne in den Lazarethen zu Clazomenä, Beirut oder Tripolis zu unterziehen haben;
3. die Herkünfte von Tunis (vgl. S. 693) vom 9. September ab einer 24stündigen Beobachtung in einem der Häfen, welche Amtssitz eines Sanitätsarztes sind, unterliegen sollen.

Nach einer Mittheilung aus Smyrna vom 14. September findet in Folge einer weiteren Entscheidung des internationalen Gesundheitsraths zu Konstantinopel für Herkünfte aus Antwerpen (vgl. S. 693) vom 12. September ab nur noch ärztliche Untersuchung statt. —

Bulgarien. Laut Entscheidung des Gesundheitsraths vom 4. September dürfen Reisende, welche aus Serbien selbst kommen, die bulgarische Grenze ohne Quarantäne an beliebigen Punkten überschreiten (vergl. S. 735); dagegen werden Reisende, welche durch Serbien aus Oesterreich-Ungarn kommen, der Quarantäne in Zaribrod unterworfen. — Olivenöl darf aus seuchenfreien Ländern in Fäßchen frei eingeführt werden; die Gefäße werden nur einer äußerlichen Desinfektion unterworfen.

— Nach einer Mittheilung vom 25. September ist die Stadt Turtukai gegen jeden Verkehr zu Lande wie zu Wasser abgesperrt worden. —

Griechenland. Einer Mittheilung vom 19. September zufolge sind neben den bisherigen Quarantäneanstalten in Delos, Vido (Korfu) und St. Georges (Bucht von Salamis) neue Stationen auf der Insel Trikkeri in der Nähe von Volo und in Trisonia nahe bei Patras eingerichtet worden; dieselben sind für die Dampfer bestimmt, welche nach dem nordwestlichen Peloponnes kommen, um Korinthen zu laden.

Der gleichen Mittheilung zufolge haben sich die seit dem 18. September aus Messina abgefahrenen Schiffe bei Delos oder Trikkeri einer 10tägigen Effektivquarantäne zu unterziehen; die Herkünfte von der griechischen Insel Skiathos werden einer 5tägigen Beobachtungsquarantäne unterworfen. —

Spanien. Herkünfte, welche Terneuzen nach dem 23. August und Hull nach dem 7. September (Mittheilung vom 21. September), ferner Shields in England nach dem 4. September (Verordnung vom 22. September) und Altona nach dem 11. September (Veröffentlichung in der Gazeta vom 26. September) verlassen haben, unterliegen der Quarantäne. Durch die betr. Verordnungen sind die Häfen bis zu 165 km Umkreis von Hamburg (vgl. S. 785) seit dem 15., von Terneuzen seit dem 8., von Hull seit dem 18., von Shields seit dem 15. September, von Altona seit dem 22. September für choleraverdächtig erklärt. Ferner ist der Hafen Bilbao durch Königliche Verordnung vom 23. September für verseucht erklärt worden. Die von dort abgegangenen Herkünfte gelten vom 4. September ab für unrein.

— Eine Königliche Verordnung vom 28. September hebt die Quarantäneverfügungen gegen Marseille (S. 397) und Toulon (S. 516) auf und bestimmt, daß die von Marseille nach dem 21. September, von Toulon nach dem 30. August abgegangenen Herkünfte unverdächtig sein sollen, sofern nicht Anlaß zur Anwendung der Bestimmungen 9a, 10 und 11 der Königl. Verordn. vom 31. März 1888 und 29, 31 oder 32 derjenigen vom 28. September 1892 (vgl. Veröff. 1892 S. 822) gegeben ist. Diejenigen Waaren, welche während der Epidemie in den bezeichneten Häfen verblieben sind, sollen ohne Durchräucherung zugelassen werden, wenn sie Marseille nach dem 12. Oktober, Toulon nach dem 20. September verlassen haben. —

Portugal. Durch Verfügungen des Ministers des Innern, deren Veröffentlichungsdaten nachstehend in Klammern eingefügt sind, gelten für choleraverseucht seit dem 1. September die Häfen von Konstantinopel und Scutari (11. Sept.), des Distrikts von Bilbao (12. Sept.), von Livorno (18. Sept.), seit dem 10. September der Hafen von Hamburg (20. Sept.) und seit dem 15. September der Hafen von Altona (28. Sept.), für choleraverdächtig die Häfen im Marmara-Meer (11. Sept.), die Häfen zwischen S. Sebastian und Santander einschließlich, ferner von Lomba (12. Sept.), von Spezia und Piombino (18. Sept.), endlich die Häfen zwischen Spezia und Piombino (14. Sept.).

— Die vorjährige Verfügung, nach welcher sich die über Land zureisenden Fremden außer der an der Grenze stattfindenden Untersuchung während der nächstfolgenden 5 Tage an ihrem Bestimmungsorte einer ärztlichen Beobachtung zu unterwerfen hatten (Veröff. 1892 S. 585), ist durch eine am 12. September veröffentlichte Bekanntmachung des Ministers des Innern wieder in Kraft gesetzt worden. —

Algier. Die gegen Herkünfte aus Frankreich angeordneten Sicherheitsmaßnahmen (S. 719) sind laut einer Mittheilung vom 22. September auch auf die Herkünfte aus den Häfen von Finistère, Bilbao, Livorno und Hamburg ausgedehnt worden. —

Marokko. Herkünfte aus Hamburg sind nach einer Mittheilung aus Tanger vom 25. September für ver-

dächtig erklärt worden und werden je nach ärztlichem Befund einer drei- bis siebentägigen Beobachtung unterworfen. —

Brasilien. Durch Verordnung des Ministers des Innern sind für choleraverseucht erklärt worden die Häfen von Neapel (17. August), Antwerpen und Rotterdam (29. August), sowie von Hamburg (amtliche Mittheilung vom 28. September), für choleraverdächtig alle italienischen Mittelmeerhäfen (vgl. S. 688) auf dem Festland, wie auf den Inseln zwischen Ventimiglia und Sorrento (20. August), alle französischen Häfen, mit Ausnahme derjenigen zwischen Dünkirchen und Morlaix, aber mit Einschluß des letzteren, sowie alle österreichisch-ungarischen Häfen (23. August), alle belgischen Häfen außer Antwerpen und alle europäischen Häfen Hollands außer Rotterdam (29. August), alle deutschen Häfen in der Nord- und Ostsee (amtl. Mitth. v. 28. Sept.). Die aus den Häfen Frankreichs seit dem 22. August und aus denen Oesterreich-Ungarns seit dem 14. August, aus den verdächtigen belgischen und niederländischen Häfen seit dem 17. August, aus Hamburg seit dem 8., aus anderen deutschen Häfen seit dem 16. September abgegangenen Schiffe müssen sich der vorschriftsmäßigen Behandlung (S. 430) in Ilha Grande unterwerfen. Einwanderer, welche vom 16. August ab aus Italien oder irgend einem anderen Lande abgehen, in dem nach amtlicher Erklärung der betreffenden Landes-Regierung Cholerafälle vorkamen, werden in brasilianischen Häfen zur Landung nicht zugelassen. Dementsprechend wird Einwanderern, welche Deutschland seit dem 23. September verlassen haben, die Landung in Brasilien nicht gestattet.

Zeitweilige Maßregeln gegen Gelbfieber.

Portugal. Durch eine am 20. September veröffentlichte Verfügung des Ministers des Innern sind der Hafen von Brunswick seit dem 10. September für von Gelbfieber verseucht, die übrigen Häfen in Georgia für verdächtig erklärt worden. Eine am 28. September veröffentlichte Verfügung hat dagegen die Häfen der Provinz Sn. Luiz do Marantao für rein von Gelbfieber erklärt.

Oeffentliches Gesundheitswesen in Dresden im Jahre 1891. (Vgl. Veröff. 1892 S. 903.)

Nach dem Bericht des Stadtbezirksarztes[1]) war der Gesundheitszustand der Stadtbevölkerung im Jahre 1891 weit besser als im Jahre vorher. Die Zahl der Todesfälle belief sich auf 5400 gegen 5905 im Vorjahre, war also trotz der auf mehr als 6000 Köpfe zu veranschlagenden Zunahme der Stadtbevölkerung erheblich geringer. Die mittlere Sterblichkeit betrug nur 19,3‰, eine Ziffer, welche in Dresden in dieser Niedrigkeit noch nicht beobachtet worden ist.

An anzeigepflichtigen ansteckenden Krankheiten erkrankten 2126 Personen (gegen 1496 im Vorjahre) und starben nur 306 (gegen 329). Die höhere Zahl der Erkrankungen bei niedrigerer Zahl der Todesfälle gegenüber dem Vorjahre ist hauptsächlich durch eine im Herbst auftretende Scharlachepidemie veranlaßt worden, welche sich durch großen Umfang, aber äußerste Milde auszeichnete. Es erkrankten (bezw. starben) 1189 (21) Personen an Scharlach, 890 (256) an Diphtherie, 125 (27) an Typhus, 9 (2) an Ruhr, 5 (0) an Pocken.

Die Influenza hat sich im Jahre 1891 in Dresden wieder gezeigt, nachdem sie fast ein Jahr lang völlig verschwunden war. Zwischen den Erkrankungen an Influenza im Winter 1889 zu 1890 und denen im Winter 1890 zu 1891 scheint nach dem Bericht der auffallende Unterschied zu bestehen, daß die frühere Epidemie weit umfänglicher, aber auch weit leichter war als die diesmalige, mithin diese letztere mehr vereinzelt auftrat, aber schwerere Erkrankungen verursachte.

Auch im Berichtsjahre trat die ansteckende Augenentzündung in 2 Schulen wieder auf; es gelang indeß, die Krankheit auf eine kleine Zahl Kinder zu beschränken.

Die medizinalpolizeiliche Ueberwachung und Prüfung der zum Verkaufe gelangenden Nahrungsmittel und Getränke ist in Dresden so geregelt, daß die wichtigeren derselben einer fortwährenden sachverständigen Kontrole unterliegen. In Folge dessen mindern sich grobe Fahrlässigkeiten und Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des Nahrungsmittelgesetzes immer mehr.

Die in Bezug auf die Städtereinigungsfrage eingesetzte Kommission hat während des ganzen Jahres die Prüfung und Untersuchung des Elbstromes in seiner Aufnahmefähigkeit für städtische Abwässer aller Art, insbesondere aber der von der Stadt gelieferten Dungstoffe weiter fortgesetzt und ist nach umfangreichen Ermittelungen zu dem Schluß gekommen, daß die Einrichtung einer Schwemmkanalisation nach der Elbe als die rationellste Art der Reinigung von Dresden erscheint.

Nach dem Bericht ist die polizeiliche Ueberwachung des Handels mit Giften unter den jetzigen gesetzlichen Bestimmungen äußerst schwierig oder vielmehr gänzlich undurchführbar. Die Medizinalbehörde hat sich im Berichtsjahre lediglich auf die Untersuchung von Beschwerden oder von Anzeigen über angebliche Vergiftungen beschränken müssen.

In Betreff des Impfwesens wird berichtet, daß Impftermine das ganze Jahr hindurch regelmäßig abgehalten worden sind. Ueber Erkrankungen nach der Impfung liefen nur drei Anzeigen ein; in einem Falle bestand verlängertes Impffieber, in einem zweiten trat vier Wochen nach der Impfung am linken Arm ein Erysipel auf, welches nach 8 Tagen wieder verschwand, im dritten Falle zeigte sich am 9. und 10. Tage ein masernähnliches allgemeines Exanthem.

[1]) S. Verwaltungsbericht des Rathes der Königl. Haupt- und Residenzstadt Dresden für das Jahr 1891, I. S. 42.

Gesetzgebung u. s. w.

Preußen. Erlaß des Ministers für Landwirthschaft ꝛc., betr. die Feststellung der Lungenseuche. Vom 22. August 1893.

An sämmtliche Herren Regierungs-Präsidenten.

Es ist in neuerer Zeit wiederholt vorgekommen, daß der Ausbruch von Lungenseuche von beamteten Thierärzten in Rindviehbeständen festgestellt ist, bei welchen später weitere Erkrankungen von Thieren nicht beobachtet wurden. Dies giebt zu der Vermuthung Anlaß, daß in mehreren dieser Fälle die Erklärungen der Thierärzte auf einer irrthümlichen Diagnose der Krankheit beruhten, besonders dann, wenn die als Lungenseuche erklärten Krankheiten in Gegenden vorkamen, welche bisher von dieser Seuche frei waren und nachweislich mit bekannten Seuchendistrikten keinen Viehverkehr gehabt hatten.

Um in Zukunft derartige falsche Diagnosen thunlichst zu verhüten, bestimme ich hiermit, daß in bisher Lungenseuche freien Kreisen bei Erkrankungen, welche von dem beamteten Thierarzt als lungenseucheverdächtige erklärt werden, jedesmal der Departementsthierarzt oder ein anderer gut qualifizirter beamteter Thierarzt zur Untersuchung der verdächtigen Thiere bezw. zur Feststellung des ersten Seuchenausbruchs zugezogen werden soll. Ereignet sich der Krankheitsfall in dem kreisthierärztlichen Bezirk des Departementsthierarztes, so ist mir dessen Bericht schleunigst zu überreichen und behalte ich mir vor, dann darüber zu befinden, ob noch ein anderer Veterinär zur örtlichen Untersuchung des Falles zu kommittiren ist. Wenn einer der zugezogenen Thierärzte zum Zwecke der sicheren Feststellung des Seuchenausbruchs die Zerlegung eines Thieres für wünschenswerth hält, ist stets die Tödtung des von ihm bezeichneten Thieres auf Grund des § 13 des Viehseuchengesetzes vom 28. Juni 1880 anzuordnen. Werden die Zweifel auch durch die Sektion nicht vollständig erledigt, dann ist die Lunge des Thieres mit ausführlichem

Krankheits- und Sektionsbericht so schnell als thunlich an das pathologische Institut der thierärztlichen Hochschule zu Berlin oder zu Hannover zu senden und das Gutachten des Leiters dieses Instituts abzuwarten, bevor der Ausbruch der Seuche erklärt oder die Sicherheitsmaßregeln gegen Seuchenverschleppung aufgehoben werden, welche schon bei dem Vorliegen eines Seuchenverdachts in Gemäßheit der Bestimmungen in den §§ 70 ff. der Bundesrathsinstruktion vom 24. Februar 1881 anzuordnen waren.

Euer Hochwohlgeboren ersuche ich ergebenst, die beamteten Thierärzte und Polizeibehörden Ihres Bezirks gefälligst mit entsprechender Anweisung zu versehen auf deren Befolgung achten zu wollen und mir von jeder definitiven Seuchenfeststellung in einem bisher seuchefreien Kreise alsbald Anzeige zu machen.

Württemberg. Gesetz, betreffend die Entschädigung für an Maul- und Klauenseuche gefallenes Rindvieh.

Vom 31. Mai 1893. (Reg.-Bl. S. 123.)

Wilhelm II., 2c.

Nach Anhörung Unseres Staatsministeriums und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnen und verfügen Wir wie folgt:

Art. 1. Für an Maul- und Klauenseuche gefallenes Rindvieh wird nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes Entschädigung gewährt.

Die Entschädigung wird geleistet, auch wenn neben der Maul- und Klauenseuche noch eine andere ihrer Art oder dem Grade nach nicht unheilbare und nicht unbedingt tödtliche Krankheit vorhanden war.

Die zur Bestreitung der Entschädigungen erforderlichen Beträge sind von den Besitzern der Thiere aufzubringen und werden nach den Vorschriften der Art. 3 bis 6 des Gesetzes vom 20. März 1881, betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes über die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, Reg.-Blatt S. 189, erhoben.

Art. 2. Bei Bemessung der Entschädigung wird der gemeine Werth des Thieres zu Grunde gelegt, ohne Rücksicht auf den Minderwerth, welchen das Thier dadurch erleidet, daß es mit der Maul- und Klauenseuche behaftet ist. Die Entschädigung beträgt vier Fünftel des so berechneten Werthes.

Auf die zu leistende Entschädigung werden angerechnet:

1. die aus Privatverträgen zahlbare Versicherungssumme zu vier Fünfteln;

2. der Werth derjenigen Theile des Thieres, welche dem Besitzer zur Verfügung bleiben.

Für Kälber im Alter von weniger als sechs Wochen wird als Entschädigung ein für alle Fälle gleichmäßig bestimmter, durch Ministerialverfügung festzusetzender Betrag gewährt, an welchem außer vier Fünfteln der aus Privatverträgen zahlbaren Versicherungssumme ein weiterer Abzug nicht stattfindet.

Art. 3. Die zu leistende Entschädigung wird, sofern ein anderer Berechtigter nicht bekannt ist, Demjenigen gezahlt, in dessen Gewahrsam oder Obhut sich das Thier zur Zeit seines Todes befand.

Mit dieser Zahlung ist jeder Entschädigungsanspruch Dritter erloschen.

Art. 4. Keine Entschädigung wird gewährt:

1. für Thiere, welche dem Reich, einem Deutschen Bundesstaat oder zu dem Rindviehbestand der landesherrlichen Gestüte gehören;

2. für Thiere, welche mit der Seuche behaftet in das Landesgebiet eingeführt worden sind;

3. wenn der Besitzer der Thiere oder der Vorsteher der Wirthschaft, welcher die Thiere angehören, vorsätzlich oder fahrlässig oder der Begleiter der auf dem Transport befindlichen Thiere oder bezüglich der in fremdem Gewahrsam befindlichen Thiere der Besitzer des Gehöfts, der Stallung, Koppel oder Weide vorsätzlich den Vorschriften der §§ 9 und 10 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, Reichsgesetzblatt S. 153, zuwider die Anzeige vom Ausbruch der Seuche oder vom Seuchenverdacht unterläßt oder länger als 24 Stunden nach erlangter Kenntniß verzögert;

4. wenn der Besitzer das gefallene Thier mit der Seuche behaftet gekauft oder durch ein anderes Rechtsgeschäft unter Lebenden erworben hat und von diesem kranken Zustand beim Erwerbe des Thieres Kenntniß hatte. Ist das unter diesen Umständen erworbene Thier, gleichviel ob es selbst an der Seuche gefallen ist oder nicht, mit anderen Thieren desselben Besitzers in eine die Ansteckung zu vermitteln geeignete Berührung gebracht worden, so wird auch für diese anderen Thiere, wenn sie an der Seuche fallen, eine Entschädigung nicht gewährt, wofern dieselben nicht nachweisbar schon zur Zeit der Erwerbung des ersterwähnten Thieres mit der Seuche behaftet waren;

5. wenn dem Besitzer oder dessen Vertreter die Nichtbefolgung oder Uebertretung der polizeilich angeordneten Schutzmaßregeln zur Abwehr der Seuchengefahr zur Last fällt;

6. wenn vor Feststellung des Krankheitszustandes eine Oeffnung des Kadavers stattgefunden hat oder Theile desselben entfernt worden sind;

7. für in Schlachtviehhöfen oder öffentlichen Schlachthäusern aufgestellte Thiere.

Art. 5. Die Feststellung des Krankheitszustandes hinsichtlich der Entschädigungsfrage hat stets durch Oeffnung des Kadavers zu geschehen.

Im Uebrigen finden für diese Feststellung, sowie für die Feststellung und Ausbezahlung der Entschädigung die Bestimmungen der Art. 7 bis 18 und 17 des Gesetzes vom 20. März 1881 entsprechende Anwendung.

Die Schätzung ist nach dem Tode der Thiere in unmittelbarem Anschluß an die durch das Gutachten des beamteten Thierarztes erfolgende Ermittlung der Seuche vorzunehmen. Findet diese Ermittlung außerhalb des Sitzes des Oberamts statt, so sind, falls nicht vorsorglich bereits eine Ernennung der Schätzer durch das Oberamt erfolgt ist, durch den Ortsvorsteher ohne Verzug die nächstwohnenden Schätzer zu berufen.

Eine Ausnahme von den Bestimmungen des Abs. 1 und 2 findet bei Kälbern im Alter von weniger als sechs Wochen statt, bei welchen der Krankheitszustand als festgestellt gilt, wenn durch ein Zeugniß des Ortsvorstehers oder einer von demselben hiemit beauftragten sachverständigen Person nachgewiesen ist, daß in dem betreffenden Rindviehbestande die Maul- und Klauenseuche herrscht und daß eine andere Todesursache nicht ermittelt worden ist. In Anstandsfällen entscheidet das Gutachten des beamteten Thierarztes endgiltig. Die durch dieses Gutachten etwa entstehenden Kosten können dem Besitzer des gefallenen Thieres dann zugeschieden werden, wenn das von ihm beantragte Gutachten zu seinen Ungunsten ausfällt.

Unser Ministerium des Innern ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben Marienwahl, den 31. Mai 1893.

Wilhelm.

Mittnacht. Faber. Sarwey. Schmid. Riecke. Schott v. Schottenstein.

Oesterreich. Ein Erlaß der k. k. Landesregierung in Schlesien vom 27. August 1893 untersagt die Ueberführung von Personen, welche insbesondere zur Zeit des Herrschens kontagiöser Krankheiten von Symptomen befallen werden, die gemeiniglich als Vorläufer von Infektionskrankheiten gelten oder mindestens den Ausbruch einer solchen nicht ausschließen, also insbesondere den Transport fiebernder Kranker vor der Feststellung des nicht infektiösen Charakters der Krankheit in andere Gemeinden. Zugleich wird das in einer früheren Kundmachung vom 7. Juli 1888 ausgesprochene Verbot des Transportes infektiöser Kranker und der eigenmächtigen Entfernung derartiger Kranker aus einer Gemeinde in eine andere eingeschärft und auf Fälle ausgedehnt, in welchen die Abtransportirung infektionsverdächtiger Personen ja selbst evident ansteckender Kranker, hierunter namentlich von Dienstboten, Gehilfen, Lehrlingen, Kostschülern und dergleichen entweder

lediglich auf Wunsch der Kranken beziehungsweise ihrer Angehörigen oder zwecks Entlastung von der pflichtgemäßen Obsorge über solche Kranke beabsichtigt wird.

Belgien. Königlicher Erlaß, betr. gesundheitspolizeiliche Ueberwachung der Schiffahrt. Vom 14. August 1893.

Léopold II etc. . . . . .

Nous avons arrêté et arrêtons:

Art. 1er. Des postes d'inspection sanitaire seront établis le long des voies navigables, aux endroits désignés par le Ministre de l'Agriculture, de l'Industrie et des Travaux publics.

Art. 2. Les éclusiers, pontiers ou autres agents desservant ces postes y visiteront les bateaux. Le patron sera tenu de les conduire à bord, afin de procéder à la visite sanitaire du personnel.

Art. 3. Si l'agent désigné pour effectuer la visite constate des symptômes suspects chez l'une ou l'autre personne se trouvant sur le bateau, il défendra au patron de continuer sa route, jusqu'à ce que l'administration communale, immédiatement avertie par lui, ait pris, s'il y a lieu, les mesures d'isolement et de désinfection nécessaires, à l'intervention d'un médecin.

Art. 4. L'inspection sera organisée de manière à ce qu'une visite sanitaire soit faite au moment du départ du bateau, dès son arrivée à destination et en cours de route au moins une fois par jour.

Art. 5. Les infractions aux prescriptions qui précèdent seront punies des peines établies par les articles 12 et 14 du décret susvisé du 18 juillet 1831.

Art. 6. Notre Ministre de l'Agriculture, de l'Industrie et des Travaux publics est chargé de l'exécution du présent arrêté, qui entrera immédiatement en vigueur.

Belgien. Durch Rundschreiben vom 31. Juli hat der Minister für Landwirthschaft u. s. w. die Gouverneure der Provinzen angewiesen, eine nach einem Entwurf des obersten Gesundheitsraths von der Regierung vorgelegte Anweisung zur öffentlichen Desinfektion mit Vertretern der Gemeindeverwaltungen in Berathung zu ziehen. Nach dem Entwurf ist die Desinfektion nothwendig bei asiatischer Cholera, Pocken einschl. Variolois, Croup und Diphtherie, Scharlachfieber, Unterleibstyphus. Als Desinfektionsmittel sollen Sublimat, Carbolsäure, Seife, Kalkmilch und Siedehitze bezw. Wasserdampf in Anwendung kommen.

Rußland. Finland. Unter dem 8. September 1893 sind **Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung, betr. Maßregeln gegen die Cholera,** (S. 723) in Form einer landesherrlichen Bekanntmachung vom 22. August veröffentlicht worden. Aus denselben werden hier die nachstehenden Vorschriften mitgetheilt:

§ 1. Fahrzeuge, welche aus Ländern, Landestheilen oder Häfen abgesegelt sind, die seitens des Oekonomie-Departements des Senats als choleraverseucht oder verdächtig erklärt worden, oder aus einem choleraverseuchten Ort innerhalb Finlands, sowie ein (jedes) Fahrzeug, welches während der Reise mit einem verseuchten oder verdächtigen anderen Schiffe Verkehr gehabt hat, oder eine von der Cholera oder einer gleichartigen Krankheit befallene oder daran verstorbene Person mitbringt, oder einen Cholerapatienten an Bord gehabt hat, oder sonst begründeterweise im Verdacht der Choleraverseuchung steht, sollen, bevor ihnen gestattet wird, mit dem Lande in Verkehr zu treten, in jedem finischen Hafen, der während der Reise angelaufen wird, durch einen Arzt besichtigt werden, laut Instruktion, welche die Obermedizinalbehörde zu dem Zwecke auszufertigen hat.

Von einer derartigen Besichtigung sind Fahrzeuge, welche ständig einen Arzt mitführen, in dem Falle befreit, wo, laut Zeugniß dieses Arztes während der Reise auf dem Schiffe weder ein Cholera- noch ein (Cholera)-verdächtiger Krankheitsfall vorgekommen ist, bezw. auch sonst kein Krankheitsfall, der ärztliche Untersuchung am Ankunftsorte nothwendig machte. Der betreffende Arzt wird seitens der Ober-Medizinalbehörde bestellt, welche ihn auch mit besonderer Instruktion versieht.

§ 2. Ist während der Reise auf einem Fahrzeug, welches der Besichtigung unterworfen ist, ein verdächtiger Krankheits- oder Todesfall nicht vorgekommen, und liegt auch sonst kein begründeter Verdacht der Choleraverseuchung gegen das Fahrzeug vor, so soll, falls bei der Besichtigung der Zustand an Bord sich befriedigend zeigt, dem Fahrzeug und den darauf befindlichen Personen erlaubt werden, in freien Verkehr mit dem Lande zu treten.

§ 3. Hat das Fahrzeug eine Person an Bord, welche an der Cholera oder einer gleichartigen Krankheit erkrankt oder gestorben ist, oder ist während der Reise eine Cholera- oder sonstiger verdächtiger Krankheits- oder Todesfall vorgekommen, oder kann das Fahrzeug sonst begründeterweise für choleraverdächtig angesehen werden, so soll dasselbe, wenn es sich einem finischen Hafen nähert, Quarantäneflagge (gelbe Flagge im Vortopp) führen und im Hafen in (erforderlicher) Entfernung von Land den Besichtigungsarzt erwarten.

Diesem liegt es ob, nachdem er die Leute vernommen und die Besichtigung vorgenommen hat, die erforderlichen Vorsichtsmaßregeln vorzuschreiben und zu entscheiden, ob und unter welchen Bedingungen Verkehr mit dem Lande stattfinden darf; und es ist der Schiffsführer bei Strafe verpflichtet, auf strenge Befolgung der Vorschrift zu achten.

§ 4. Hat Jemand Erlaubniß erhalten ein Fahrzeug der in § 3 bezeichneten Kategorie zu verlassen, so ist er verpflichtet, während einer Zeit von höchstens 5 darauf folgenden Tagen, gemäß Vorschrift des Besichtigungsarztes, behufs Untersuchung seines Gesundheitszustandes, täglich sich bei der Gesundheitsbehörde, oder wo eine solche nicht vorhanden ist, bei der Polizeibehörde des Aufenthaltsortes einzufinden. Die gleiche Verpflichtung kann bei Bedarf auch demjenigen auferlegt werden, der auf einem Fahrzeug der in § 2 bezeichneten Kategorie gekommen ist und Erlaubniß erhalten hat, dasselbe zu verlassen.

Um die Kontrole über eine solche Person möglich zu machen, soll dieselbe dem Besichtigungsarzt wahrheitsgemäß angeben, wo sie sich während der beregten Zeit aufzuhalten gedenkt, und ferner soll der Arzt, nach Maßgabe seiner Instruktion, der Polizeibehörde des Besichtigungsorts die nöthigen Angaben zugehen lassen, welcher letzteren es obliegt, die Polizeibehörde desjenigen Orts zu benachrichtigen, wohin die der Kontrole unterworfene Person eventuell sich begiebt, und es soll die Polizeibehörde darüber wachen, daß die obigen Vorschriften ordentlich und genau befolgt werden.

§ 5. Auf Fahrzeugen, die den Verkehr mit dem Auslande oder innerhalb Finlands vermitteln, soll nicht nur die größte Reinlichkeit beobachtet werden, sondern es sollen auch auf Kosten des Fahrzeuges diejenigen Anordnungen in hygienischer Beziehung und für Krankenpflege ausgeführt und aufrecht erhalten werden, welche die Obermedizinalbehörde vorschreiben und gehörig veröffentlichen wird.

Fahrzeuge, auf welchen derartige Anordnungen nicht getroffen oder nicht befriedigend sind, oder welche nicht die erforderliche Menge Desinfektions- oder Heilmittel mithaben, können an dem Platze, wo dies beanstandet wird, von der Behörde zurückgehalten werden, so lange der Ungehörigkeit nicht abgeholfen ist; auch soll der Schiffsführer nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Verordnung strafbar sein.

§ 6. Schiffsbesichtigung wird angeordnet in den Städten Helsingfors, Borga, Lowisa, Ekenäs, Hangö, Abo, Nystad, Raumo, Björneborg, Mariehamn, Wiborg, Fredrikshamn, Willmanstrand, Kexholm, Sordavala, Kötka, St. Michel, Nyslott, Kuopio, Tisalmi, Jounsau, Nikolaistad, Kristinestad, Nykarleby, Jakobstadt, Gamla-Karleby, Uleåborg, Brahestad und Tornea, sowie auf folgenden Zollbewachungsstationen, nämlich Pörtö, Jagerholm, Aipö, Hogland, Björkösund, Wamunelsun Lavanusaari, Pöllö, Sortaalaks und Porkkala.

Fahrzeuge, welche nach einem anderen Ort als nach

einem der obengenannten bestimmt sind, sollen behufs Besichtigung denjenigen, dem Bestimmungshafen zunächst gelegenen Hafenplatz anlaufen, in welchem ein Besichtigungsarzt angestellt ist.

Aus anderen Ländern ankommende, der Besichtigung unterworfene Fahrzeuge, welche nach einem Hafen im Ladoga-See bestimmt sind, sollen behufs Besichtigung zuerst Sortanlaks oder Pöllö Station anlaufen, und es sollen von Süden kommende Fahrzeuge, welche in Sortanlaks besichtigt und dabei seuchenfrei befunden worden sind, von der ärztlichen Besichtigung in Kexholm befreit sein. Unter denselben Bedingungen werden von der Visitation in Abo diejenigen Fahrzeuge befreit, welche während der Reise dahin am selben Tage bei Fagerholm besichtigt worden sind.

Der Stationsort für den Besichtigungsarzt in Björneborg ist Räfsö und für die Stadt Wiborg der Hafenplatz von Traugsund.

(§ 7. Bestellung der Besichtigungsärzte.)

(§ 8. Aerztliche Gebühren [dieselben werden aus öffentlichen Mitteln gezahlt.])

§ 9. Zur Ueberwachung des Personen- und Güterverkehrs auf den Eisenbahnen werden seitens der Obermedizinalbehörde zunächst an der Linie St. Petersburg-Helsingfors auf der Station Jerijoki 2 Aerzte angestellt, welche laut besonderer, von der Obermedizinalbehörde ausgefertigter Instruktion mit unablässiger Aufmerksamkeit Acht zu geben haben auf die hygienischen und sanitären Verhältnisse auf den Zügen, welche aus choleraverseuchten Gegenden ankommen, und in dieser Beziehung sich betreffs des Gesundheitszustandes der Reisenden und des übrigen Personals auf den Zügen, sowie auch betreffs des Zustandes der Güter, welche auf der Bahn befördert werden, genau zu unterrichten und im Bedarfsfall auch eine Untersuchung vorzunehmen haben.

Ist ein Reisender oder Jemand vom Zugpersonal von der Cholera oder einer gleichartigen Krankheit ergriffen, oder besteht Verdacht dieserhalb, so hat der Besichtigungsarzt nach sorgfältiger Prüfung der Umstände Anordnung zu treffen bezüglich der Verbringung des Patienten bezw. Verdächtigen ins Krankenhaus oder nach dem Abfahrts- oder dem Bestimmungsort, sowie zu bestimmen, welche Maßregel im Uebrigen, behufs Sicherung des Landes gegen Choleraverseuchung und im Interesse des Kranken bezw. Verdächtigen zu ergreifen sind.

Werden Frachtgüter infolge der Jahreszeit oder anderer Umstände als in sanitärer Hinsicht gefährlich angesehen und sind solche Güter zur Einfuhr verstattet, so soll der Besichtigungsarzt dessenungeachtet, nach Maßgabe seiner Befugnisse zweckdienliche Maßregeln zur Beseitigung der Gefahr treffen, oder bei mangelnder Befugniß telegraphisch an die Zivil-Expedition des Kaiserlichen Senats darüber berichten.

(Absatz 4 betrifft lediglich die Arztgebühren [aus öffentlichen Mitteln zu zahlen].)

Im Bedarfsfall soll seitens der Obermedizinalbehörde auch bei der Station Imatra ein Arzt angestellt werden mit gleichem Auftrag und gleicher Remuneration wie der Besichtigungsarzt bei der Station Jerijoki.

(§ 10 betrifft die Errichtung von Cholera-Krankenhäusern bei den Eisenbahnstationen Jerijoki, Kouvola und Riihimäki aus öffentlichen Fonds.)

§ 11. Den Passagierzügen zwischen St. Petersburg und Helsingfors und umgekehrt soll ein für Choleraranke bestimmter und aptirter Waggon beigegeben werden, sowie eine Krankenwärterin, welche seitens der Obermedizinalbehörde ausgewählt wird.

(Es folgen Vorschriften über Ausrüstung und Einrichtung des Waggons.)

Für die erwähnte provisorische Krankenpflegeanstalt stellt die Obermedizinalbehörde ein Reglement fest, welches, in verschiedenen Sprachen gedruckt, in jedem Abtheil und Stationsgebäude angeschlagen wird; in diesem Reglement soll besonders daran erinnert werden, daß erkrankte oder der Seuche verdächtige Reisende nicht bloß verpflichtet sind, sich, falls solches nöthig befunden wird, der Isolirung und der Aussetzung auf der ersten Station, wo ein Cholerakrankenhaus ist, zu unterziehen, sondern sich auch außerdem den Anordnungen zu unterwerfen haben, welche gegen Uebertragung der Seuche und im Interesse der Reisenden vom zuständigen Arzt eventuell vorgeschrieben werden.

(Absatz 4 betrifft die Kosten.)

§ 12. Welche hygienischen Maßregeln im Uebrigen zur Verhütung der Bahneinschleppung der Cholera auf den Staatsbahnen und den an denselben gelegenen Stationen getroffen werden sollen, bestimmt die Obermedizinalbehörde nach Anhörung der Eisenbahnverwaltung.

(Absatz 2 betrifft die Kosten.)

§ 13. Den gleichen hygienischen Anordnungen, wie in § 12, sind auch die Eigenthümer von privaten Eisenbahnen verpflichtet, sich zu unterwerfen und sie zu bestreiten. Dieselben haben sich daher genau nach dem zu richten, was die Obermedizinalbehörde, nach Einholung der Aeußerung des betreffenden Eisenbahneigenthümers, in der Sache billigerweise vorschreiben kann.

§ 14. Wenn innerhalb der Theile des Landes, welche von der Eisenbahn von St. Petersburg nach Helsingfors berührt werden, die Choleraseuche ausbrechen und sich ausbreiten sollte, so soll die Obermedizinalbehörde schleunigst die jeweilig erforderlichen Maßregeln ergreifen und außerdem unterthänige Vorschläge einreichen, betreffend Ausdehnung der für die ersterwähnte Eisenbahn vorgeschriebenen eingreifenden Anordnungen auch auf andere Eisenbahnen.

Falls dagegen diese Epidemie an anderen Orten, als im ersten Absatz in Rücksicht gezogen sind, sich zeigen sollte, so liegt es der Obermedizinalbehörde ob, unverzüglich nach Maßgabe ihrer Befugnisse der Epidemie entgegen zu arbeiten und zugleich zweckdienliche Maßregeln für diejenigen Eisenbahnen vorzuschlagen, welche von den verseuchten Punkten berührt werden.

§ 15. Besteht die Gefahr, daß die Cholerakrankheit über die Landesgrenze auf einem anderen Verkehrswege eingeschleppt wird, als mit der Eisenbahn, so hat die Obermedizinalbehörde schleunigst beim Oekonomiedepartement des Senats die wegen dieser Gefahr angezeigten Maßregeln behufs Abwehr und Bekämpfung der Krankheit vorzuschlagen.

In jedem Falle liegt es den Polizei- und Sanitätsbehörden, sowie der Zollgrenzbewachung ob, mit der größten Aufmerksamkeit den Verkehr über die Grenze zu verfolgen. Wird mit Grund vermuthet, daß ein Reisender oder Wanderer von der Cholera oder einer gleichartigen Krankheit angegriffen ist, so sollen die erwähnten Behörden, Beamten und Amtsorgane unbedingt darauf achten, daß der Verdächtige isolirt und zurückgehalten wird, bis der nächstwohnende Arzt, der sogleich hinzuziehen ist, die nöthigen Vorschriften bezüglich der Behandlung und Pflege des Verdächtigen, sowie bezüglich der Desinfizirung der in Verwahr genommenen Kleider, Zugthiere, Geräthe und Frachtgüter oder sonstigen Sachen ertheilt hat, welche als choleraverseucht angesehen werden können.

Findet oder vermuthet der Arzt, daß ein Cholerafall vorliegt, so soll die Polizeigesundheits- oder Zollbehörde des Orts hiervon, wenn thunlich, selbst telegraphisch, schleunigst sowohl den Landesgouverneur, im Hinblick auf die ihm obliegenden Maßregeln, benachrichtigen, als auch die Civilexpedition, welche letztere diese Nachricht der Obermedizinalbehörde sofort zu übermitteln hat.

§ 16. Die Gouverneure sollen es sich angelegen sein lassen, sich und die Civilexpedition im Oekonomiedepartement des Senats über den Gesundheitszustand innerhalb der Läne genau unterrichtet zu halten. Besonders den Gouverneuren im Wiborgs-, Kuopin- und Uleaborgs-Län liegt es ob, sorgfältig den Gesundheitszustand an der Landesgrenze im Auge zu haben.

Ist die Cholera ausgebrochen, so soll der Gouverneur, wo nicht die Obermedizinalbehörde event. schon die nöthigen Maßregeln vorgeschrieben hat, unverzüglich behufs Isolirung der Krankheit Schritte thun und dies zugleich bei der Civilexpedition an-

melden; er soll auch, wenn erforderlich, Vorschläge zu weiteren Maßregeln gegen die erwähnte Krankheit machen.

(§§ 17 bis 19 Errichtung von Cholerakrankenhäusern.)

§ 20. In das Cholerakrankenhaus soll der Patient, sei er in der Kommune heimathsberechtigt oder nicht, unverzüglich aufgenommen werden, sofern ihm nicht anderweit eine solche Pflege bereitet wird oder werden kann, wie sie für die Behandlung der Krankheit, die Isolirung des Kranken und zur Verhinderung der Ausbreitung der Seuche vom Arzte für nöthig erachtet wird. Die in Kronskrankenhäusern aufgenommenen Patienten sollen daselbst bis auf Weiteres kostenfrei gepflegt und unterhalten werden. Inwieweit, in welchen Fällen und zu welchem Betrage eine Tagesabgabe denjenigen auferlegt werden soll, welche in ein Kommunalkrankenhaus aufgenommen worden sind, darüber bestimmen die Kommunen.

§ 21. Mit der Einrichtung von Cholerakrankenhäusern in anderen Landkommunen als denen, auf welche diese Bekanntmachung sich bezieht, soll es bis zu besonderer Anordnung dieserhalb anstehen. Doch hat jede Gemeinde auf dem Lande darauf zu achten, daß an geeigneten Stellen in ihrem Gebiet, am besten in jedem Dorf, ein Zimmer in einem abseits gelegenen Gebäude, behufs Isolirung und Pflege von eventuell daselbst erkrankten Cholerapatienten im Nothfall abgegeben werden kann.

§ 22. Die Aufsicht darüber, daß die zur Abwehr und Bekämpfung der Cholerakrankheit ausgefertigten Vorschriften sowie die geltenden Bestimmungen betreffs der Gesundheitspflege genau befolgt werden, ist Sache der Gouverneure und der Obermedizinalbehörde. Zunächst haben jedoch die im Dienst des Staats und der Kommune angestellten Aerzte, besonders die Provinzialärzte, diese Ueberwachung auszuüben, sowie die Gesundheits- und Gemeindeausschüsse, welche darin auch auf das Wirksamste von den Polizeibehörden und den bei den Zoll- und Lootsenämtern und bei den Staatseisenbahnen angestellten Beamten und Organen zu unterstützen sind.

§ 23. Die betreffenden Polizei- und Gesundheitsbehörden sollen besonders darauf achten: daß Reinlichkeit beobachtet wird, sowohl auf Straßen und Plätzen, als in Gehöften und Häusern, daß der Handel mit Nahrungsmitteln genau überwacht wird und der Verkauf verdorbener und ungesunder Waaren dieser Art verhindert wird, sowie daß gutes und reines Trinkwasser zu haben ist; daß Latrinen und Abtritte sauber gehalten, oftmals mit Torfstreu, Kalk oder anderen geeigneten Stoffen bestreut und bei bereits ausgebrochener Seuche nicht öfter geleert werden, als nöthig ist; daß keine Ueberfüllung der Wohnungen statthat; daß Aerzte und Krankenpfleger, wo solches ausführbar ist, sowie auch Desinfektions- und Heilmittel in genügender Menge beschafft werden; daß unbemittelte Kranke mit Arznei versehen werden; daß für den Transport von Cholerapatienten und -Leichen ausschließlich für diesen Zweck bestimmtes Fuhrwerk angewendet wird; sowie daß, falls anderweites Fuhrwerk benutzt worden war, dasselbe durch Fürsorge der zuständigen Gesundheitsbehörde sorgfältig gereinigt und desinfizirt wird; daß Choleraleichen, falls in der Wohnung kein separates Zimmer vorhanden ist, wo die Leiche ohne Gefahr verwahrt werden kann, unmittelbar nach dem Ableben in das öffentliche Krankenhaus verbracht werden, um darauf sobald als möglich, am besten innerhalb 24 Stunden, an dem Orte beerdigt zu werden, wo der Tod erfolgt ist; und daß eine solche Leiche vom Sterbeplatze nach einer anderen Gegend nicht überführt werden kann, außer in einem hermetisch verlötheten Blechsarg; daß in den Kommunen eine hinreichende Anzahl Aufseher angestellt und mit den erforderlichen Instruktionen versehen zur Verfügung des zuständigen Arztes gestellt wird.

(§ 24. Verhältniß der mitwirkenden Behörden zu einander.)

§ 25. Wenn ein Schiffsführer, dessen Fahrzeug ärztlicher Besichtigung unterworfen ist, es versäumt, vernachlässigt oder absichtlich unterläßt, das Schiff mit dem darauf befindlichen Personal nebst Sachen dieser Visitation zu unterwerfen, oder die Verbindung mit dem Lande zuläßt, oder anlegt, bevor an der betreffenden Stelle die Besichtigung erfolgt ist, zahlt er eine Geldstrafe von einschließlich einhundert bis einschließlich fünfhundert finischen Mark.

Versäumt ein Schiffsführer die Quarantäneflagge, wie in § 8 vorgeschrieben, zu führen, zahlt er eine Geldstrafe von höchstens einhundert finischen Mark.

Hat ein Schiffsführer beim Verhör durch den Besichtigungsarzt unrichtige, irreführende oder falsche Angaben gemacht, oder auf andere Weise versucht, zu verbergen oder heimlich zu halten, was betreffs des Gesundheitszustandes an Bord zur Aufklärung dienen kann, so verfällt er in eine Geldstrafe von einschließlich fünfzig bis einschließlich dreihundert finischen Mark. Macht jemand von der Besatzung oder eine andere an Bord befindliche Person sich eines solchen Vergehens schuldig, soll er mit höchstens zweihundertfünfzig finischen Mark gebüßt werden.

Ein Schiffsführer, welcher es versäumt zu überwachen, daß die vom Besichtigungsarzt ihm mitgetheilten Vorschriften, betreffend Berührung des Fahrzeuges mit dem Lande, befolgt werden, oder dabei Sorglosigkeit, Nachlässigkeit oder Widerstreben zeigt, zahlt eine Geldstrafe von einschließlich zweihundert bis einschließlich vierhundert finischen Mark. Wird seitens einer Person der Besatzung oder einer anderen an Bord befindlichen Person eine solche Vorschrift des Besichtigungsarztes nicht befolgt, so soll die Geldstrafe höchstens zweihundert finische Mark betragen.

Wenn ein Schiffsführer, wie in § 5 näher bezeichnet es ohne oder mit Absicht unterläßt, die Vorschriften des beregten Paragraphen wegen Beobachtung der Reinlichkeit an Bord und wegen zu treffender hygienischer und anderer Anordnungen an Bord, die von der Obermedizinalbehörde vorgeschrieben sind, zu befolgen, so soll der Schiffsführer höchstens vierhundert finische Mark Geldstrafe zahlen; und es soll ihn das Gericht bei hoher Strafe anhalten, unverzüglich seiner Verpflichtung nachzukommen.

Derjenige, welcher laut § 4 das Recht erhalten hat, sich von Bord zu entfernen und über seinen Aufenthaltsort unrichtige, irreführende oder falsche Angaben gemacht hat, oder eine vom Besichtigungsarzt ihm ertheilte Vorschrift nicht befolgt hat, sei es hinsichtlich Untersuchung seines Gesundheitszustandes, nachdem er das Fahrzeug verlassen hat, oder in anderer Beziehung, verfällt in eine Geldstrafe von einschließlich 20 bis einschließlich 250 Mark.

§ 26. Eine von der Cholera oder einer gleichartigen Krankheit angegriffene oder derselben verdächtige Person, desgleichen derjenige, von dem infolge von Umständen befunden wird, daß er bezüglich seiner Person oder Sachen gewissen Vorsichtsmaßregeln oder Zwangsmaßregeln unterworfen werden muß, soll, wenn er das, was ihm befugtermaßen vorgeschrieben worden ist, zu thun unterläßt, versäumt oder sich dem absichtlich entzieht, oder in der Ausführung der Nachlässigkeit oder Sorglosigkeit sich schuldig macht, in eine Geldstrafe von höchstens 250 finischen Mark verfallen; ist derselbe Eigenthümer einer Privat-Eisenbahn, büßt er mit dem Doppelten.

Dasselbe gilt, wenn eine der in Abs. 1 genannten Personen versucht hat, durch unrichtige oder falsche Angaben die Behörde, Aerzte und Andere irrezuführen, welche befugt sind, in Sachen der Choleraseuche und deren Bekämpfung Anordnungen und Bestimmungen zu treffen.

§ 27. Die in dieser Bekanntmachung erwähnten Vergehen und Uebertretungen werden vor den gewöhnlichen Gerichten verfolgt.

(Absatz 2 betrifft die Verwendung der Strafgelder.)

§ 28. Die in dieser Bekanntmachung mitgetheilten Vorschriften sollen zur Anwendung gelangen von der Zeit ab und in der Ordnung, welche der Senat besonders festsetzen wird.

Thierseuchen.

Stand der Thierseuchen in Italien während der 13 Wochen vom 1. Januar bis 31. März 1893.[1])

(Bearbeitet nach den vom Königl. Ministerium des Innern ausgegebenen Bulletins Nr. 1 bis 13.)

Regionen	Zahl der neu verseuchten Gemeinden. Milzbrand	Rauschbrand	Rotz und Wurm	Maul- und Klauenseuche	Schafräude	Rothlauf der Schweine
Piemont	[2])24	2	3	19	—	1
Lombardei	18	7	3	[2])41	—	1
Venetien	23	5	1	[2])47	—	—
Ligurien	—	—	1	4	—	—
Emilia	26	10	3	[3])61	—	10
Marken und Umbrien	8	3	—	11	2	1
Toskana	5	1	4	10	—	—
Lazium	3	—	2	4	3	—
Südl. Provinzen am Adriatischen Meer	—	1	6	1	—	—
Südl. Provinzen am Mittelländ. Meer	6	—	7	12	—	2
Sizilien	2	—	7	1	—	—
Sardinien	1	1	—	—	—	—

Außerdem sind gemeldet worden: Pockenseuche: Lazium 1; Büffeldrüse: Toskana 2; ansteckender Milchmangel bei Schafen: Marken und Umbrien 1, Lazium 2; Geflügelcholera und Diphtherie: südliche Provinzen am Mittelländischen Meer 6; bösartige Klauenseuche der Schafe: Marken und Umbrien, Lazium je 1; typhöses Fieber bei Schweinen: Emilia 1.

Thierseuchen in Serbien. Vom 3. Januar bis 8. April 1893.[4]) Milzbrand: Kreis Kruschewatz 2 Rinder, Kragujewatz und Uziza je 1 Rind; Schafpocken: Waljewo 24, Morawa 87, Kruschewatz 15, Uziza 30, Kragujewatz 12; Rotz: Belgrad 1 Pferd; Räude: Toplitza 100 Ziegen. (Täglicher Bericht über den Gesundheitszustand der Hausthiere in Serbien.)

Zeitweilige Maßregeln gegen Thierseuchen.

Deutsches Reich. (Vgl. S. 465.) Nach dem am 22. September ausgegebenen Verzeichniß Nr. 9 ist die Einfuhr von Rindvieh nach Deutschland aus folgenden von der Lungenseuche betroffenen Sperrgebieten (vgl. Veröff. 1892 S. 945) zu untersagen:

A. Oesterreich: Böhmen VII. und VIII. Sperrgebiet; Mähren I., II. und III. Sperrgebiet; ferner Schlesien.

B. Ungarn: Die Komitate Arva, Zips u. s. w. wie auf S. 645, außerdem Sohl.

Desgleichen. (Vgl. S. 576 und 599.) Bekanntmachungen, betr. die Gestattung der Einfuhr lebender Schweine aus den österreichisch-ungarischen Kontumazanstalten in Steinbruch und Bielitz-Biala in öffentliche Schlachthäuser zur sofortigen Abschlachtung unter denselben Bedingungen, welche für die Einfuhr aus Wiener-Neustadt vorgeschrieben waren, sind ferner erlassen für: Bayern am 8. August 1893 (Ges.- u. Verordn.-Bl. S. 283), Württemberg 1. August 1893 (Staatsanzeiger S. 1803), Baden 1. August 1893 (Ges.- u. Verordn.-Bl. S. 84), Elsaß-Lothringen 16. August 1893, die Reg.-Bezirke Posen, Liegnitz und Lüneburg am 3., 7. und 5. August 1893 (Amtsbl. S. 309, 305, 289).

Ferner sind am 11. August 1893 Bekanntmachungen ergangen, betr. die Gestattung der Einfuhr lebender Schweine aus den Kontumazanstalten zu Steinbruch, Bielitz-Biala und Wiener-Neustadt in das Schlachthaus zu Elbing von den Reg.-Präsidenten zu Danzig (Amtsbl. S. 351) und Oppeln, sowie am 18. September 1893 in das Schlachthaus zu Plauen i. V. von dem Königlich sächsischen Ministerium des Innern.

Preußen. (Vgl. S. 575.) Bekanntmachungen, betr. die Gestattung der Einfuhr von Rindern aus den Niederlanden zu Zuchtzwecken für landwirthschaftliche Vereine und Genossenschaften, haben ferner erlassen die Regierungs-Präsidenten zu Potsdam, Merseburg und Arnsberg unterm 25., 31. und 27. Juli d. Js. (Amtsbl. S. 305, 402, 421). Die Bedingungen sind dieselben wie S. 575 unter Oppeln mit folgenden Abweichungen;

Für Potsdam ist Abs. 2 Nr. 2 weggefallen.

Für Merseburg und Arnsberg hat Nr. 2 im Abs. 2 hinter den Worten zugelassenen Thiere folgenden Wortlaut: „von dem Regierungs-Präsidenten mit Anweisung zu versehen ist. Letzterem hat der beamtete Thierarzt, der die Untersuchung an der Grenze ausgeführt hat, die Anzahl der eingelassenen Rindviehstücke gleich nach Beendigung der Untersuchung anzuzeigen."

Württemberg. Verfügungen des Ministeriums des Innern, betr. die Einfuhr von Thieren. Vom 6. Juli 1893. (Reg.-Bl. S. 232 ff.)

1. Aus Oesterreich-Ungarn.

In Ergänzung der Ministerial-Verfügung vom 26. Januar 1893[1]), betreffend den Vollzug des Vieh-

(Fortsetzung folgt auf S. 767.)

Stand der Thierseuchen in Frankreich im 1. Vierteljahr 1893.[2])

(Nach den Bulletins sanitaires du ministère de l'agriculture, service des épizooties.)

1. Lungenseuche.

Betroffene Regionen und Departements	Zahl d. betroff. Gemeinden und geschlachteten Rinder Januar	Februar	März
Norden: Aisne, Nord (8 10, 8 10, 7 18), Pas-de-Calais, Seine (9 42, 11 53, 14 58), Seine-et-Marne	20 58	20 67	23 78
Nord-Osten: Ardennes, Marne	2 5	1 1	2 2
Centrum: Allier, Yonne	1 2	— —	1 1
Süd-Westen: Hautes-Pyrénées	— —	— —	1 1
Frankreich	23 65	21 68	27 82
Geimpft wurden Rinder	273	186	224

Anmerkung: Die fettgedruckten Zahlen beziehen sich auf die betroffenen Gemeinden.

2. Milzbrand.

Betroffene Regionen und Departements	Zahl der betroffenen Ställe Januar	Februar	März
Nord-Westen: Calvados	—	—	1
Norden: Eure-et-Loir, Nord, Oise, Seine-et-Marne, Seine-et-Oise	5	5	4
Nord-Osten: Aube, Haute-Marne, Meurthe-et-Moselle, Meuse, Vosges	6	3	—
Westen: Charente, Loire-Inférieure, Vendée	2	—	2
Centrum: Cher, Loirot, Puy-de-Dôme	3	—	3
Osten: Isère, Jura, Loire, Haute-Saône, Saône-et-Loire, Savoie	3	2	11
Süd-Westen: Haute-Garonne, Gers, Gironde, Landes, Basses-Pyrénées	19	16	12
Süden: Aude, Tarn	2	1	—
Süd-Osten: Drôme	—	—	2
Frankreich	40	27	35

[1]) Vgl. S. 549. — [2]) Außerdem eine Anzahl nicht genannter Gemeinden. — [3]) Desgl. 6 nicht genannte Gemeinden. — [4]) Vgl. S. 383.

[1]) Vgl. S. 100. — [2]) Vgl. S. 523.

8. Rotz und Wurm.

Betroffene Regionen und Departements	Zahl der verseuchten Ställe		
	Januar	Februar	März
Nord-Westen: Calvados, Côtes-du-Nord, Finistère, Ille-et-Vilaine, Manche, Morbihan, Sarthe	4	5	8
Norden: Nord, Oise, Pas-de-Calais, Seine, Seine-et-Marne, Seine-et-Oise, Seine-Inférieure, Somme . . .	6	14	13
Nord-Osten: Ardennes, Marne, Haute-Marne, Meurthe-et-Moselle, Meuse, Vosges .	3	2	5
Westen: Charente, Charente-Inférieure, Loire-Inférieure, Deux-Sèvres, Vendée, Haute-Vienne	5	10	8
Centrum: Allier, Indre, Loiret, Nièvre, Yonne	3	4	1
Osten: Doubs, Loire, Rhône, Haute-Saône	5	11	9
Süd-Westen: Ariège, Dordogne, Haute-Garonne, Gers, Landes, Lot-et-Garonne, Basses-Pyrénées	8	3	7
Süden: Aude, Aveyron, Cantal, Hérault, Lot, Pyrénées-Orientales, Tarn-et-Garonne	8	6	9
Süd-Osten: Alpes-Maritimes, Bouches-du-Rhône, Drôme, Gard, Var, Vaucluse . .	3	7	5
Algier: Alger, Oran, Constantine	24	17	16
Frankreich	69	79	81
Getödtet wurden Pferde	84	85	85

Anmerkung: Von den im Januar getödteten Pferden gehörten 19 Stück dem Seine-Departement an, und wurde bei deren Mehrzahl der Rotz durch Mallein-Einspritzungen entdeckt.

4. Tollwuth.

Betroffene Regionen und Departements	Zahl der angemeldeten tollen Hunde		
	Januar	Februar	März
Nord-Westen: Mayenne, Orne, Sarthe	3	4	8
Norden: Aisne, Eure-et-Loir, Nord, Oise, Pas-de-Calais, Seine, Seine-et-Marne, Seine-et-Oise, Seine-Inférieure, Somme	32	33	47
Nord-Osten: Aube, Belfort .	9	1	1
Westen: Loire-Inférieure, Deux-Sèvres, Vienne	3	1	3
Centrum: Allier, Loiret, Nièvre	2	5	3
Osten: Ain, Doubs, Loire, Rhône, Haute-Saône, Savoie, Haute-Savoie	10	14	26
Süd-Westen: Dordogne, Haute-Garonne, Gers, Gironde, Landes, Lot-et-Garonne, Basses-Pyrénées	4	9	8
Süden: Aude, Aveyron, Corrèze, Hérault, Pyrénées-Orientales, Tarn-et-Garonne	9	11	6
Süd-Osten: Basses-Alpes, Bouches-du-Rhône, Drôme, Gard, Var, Vaucluse . .	2	11	10
Algier: Alger, Oran, Constantine	16	15	21
Frankreich	90	104	133

Die wuthkranken Hunde vertheilen sich auf 78, 89, 116 Gemeinden in 82, 85, 40 Departements. — Außer den Hunden sind 2, 3, 5 Katzen und 1, 2, 13 andere Thiere aus Anlaß der Tollwuth getödtet worden bezw. gefallen. — Von wuthkranken Hunden gebissen wurden 25, 26, 49 Personen.

5. Maul- und Klauenseuche.

Betroffene Regionen und Departements	Zahl der betroffenen Bestände		
	Januar	Februar	März
Nord-Westen: Calvados, Finistère, Ille-et-Vilaine, Manche, Mayenne, Orne, Sarthe	37	31	57
Norden: Aisne, Eure, Eure-et-Loir, Nord, Oise, Pas-de-Calais, Seine, Seine-et-Marne, Seine-et-Oise, Seine-Inférieure, Somme . . .	726	624	465
Nord-Osten: Ardennes, Aube, Belfort, Marne, Haute-Marne, Meurthe-et-Moselle, Meuse, Vosges	369	268	240
Westen: Charente-Inférieure, Loire-Inférieure, Maine-et-Loire, Deux-Sèvres, Vendée, Vienne, Vienne-Haute . .	—	22	157
Centrum: Allier, Creuse, Loir-et-Cher, Loiret, Nièvre, Puy-de-Dôme, Yonne . .	67	63	44
Osten: Ain, Côte-d'Or, Doubs, Loire, Rhône, Haute-Saône, Saône-et-Loire, Haute-Savoie	29	17	49
Süd-Westen: Ariège, Gironde	—	—	3
Süden: Aude, Cantal . . .	1	1	5
Süd-Osten: Alpes-Maritimes, Corse, Drôme, Gard . . .	2	1	8
Algier: Alger, Oran	1	—	17
Frankreich	1232	1027	1045

Die Schafpocken herrschten im Januar in 11, im Februar in 16, im März in 18 Heerden von 6, 5, 2 Departements (Puy-de-Dôme, Haute-Garonne, Hérault, Pyrénées-Orientales, Bouches-du-Rhône, Gard, Haute-Loire, Var.)

Die Schafräude ist festgestellt im Januar in 17 und einigen Heerden der Departements Meurthe-et-Moselle, Creuse, Nièvre, Dordogne, Gironde, Aveyron, Alger; im Februar in 6 von Morbihan, Puy-de-Dôme, Basses-Pyrénées, Hautes-Alpes und Oran; im März in 8 und einigen und 1 Gemeinde von Morbihan, Seine-et-Marne, Ardennes, Vosges, Loiret, Haute-Saône, Aude, Aveyron, Alger und Constantine.

Der Rauschbrand ist aufgetreten im Januar in 50 Ställen von 20 Departements, im Februar in 58 von 20, im März in 47 von 19.

Der Rothlauf der Schweine wurde in 13, 8, 14 Departements beobachtet.

Die ansteckende Lungen- und Darmentzündung der Schweine ist aufgetreten in 24, 16, 37 Beständen und 1 Gemeinde von 6, 7, 7 Departements.

Die Tuberkulose wurde festgestellt im Januar in 151, im Februar in 172, im März in 211 Fällen (wovon 107, 124, 184 in Schlachthäusern) von 29, 32, 40 Departements.

Der Pferdetyphus kam im Februar und März in einigen Beständen des Departements Eure vor.

Seuchenfälle sind nicht gemeldet aus 18, 8, 4 Departements.

Bis zur Fertigstellung der Bulletins zum Druck waren Berichte noch nicht eingegangen von 2, 2, 0 Departements.

Thierseuchen in Rußland im 1. Halbjahre 1893.[1]) (Nach amtlichen Mittheilungen.)

Gouvernements und Gebiete	Berichtszeit	Zahl der Erkrankungsfälle an								
		Milzbrand	Tollwuth	Rotz der Pferde	Maul- und Klauenseuche	Lungenseuche	Schafpocken	Räude	Rinderpest	Influenza der Pferde
Ostseeprovinzen:										
Livland	April Mai Juni	22[2])	8[3])	9	11	—	—	—	—	—
Kurland			.[2])	.[4])	—	—	—	.[2])	—	—
Polen:										
Warschau	13./4. b. 30./6.	12	—	52	709	38	—	55])	—	9
Kalisch	Desgl.	38	—	7	—	—	—	—	—	—
Petrikau	Desgl.	—	—	11	—	—	—	226[6])	—	6
Kielce	Desgl.	12	—	21	70	—	—	45])	—	—
Radom	Desgl.	12	—	1	—	—	—	—	—	—
Lublin	Desgl.	6	—	13	10	—	—	55])	—	6
Lomza	Desgl.	9	—	1	261	—	—	95])	—	—
Suwalki	Desgl.	—	—	1	—	—	10	—	—	—
Siedlez	Desgl.	—	—	—	180	—	—	—	—	—
Plotzk	Desgl.	—	—	—	132	—	—	22])	—	—
West- oder Weißrußland:										
Wilna	22./6. b. 1./7.	—	—	1	—	—	—	—	—	—
Südrußland:										
Cherson	1./1. b. 30./4.	—	—	11	49	—	—	217])	—	—
Bessarabien	Desgl.	56	13	20	1 196	—	1 248	3227])	—	—
Taurien[8])	Desgl.	.	.	.	.	.	.	.	—	.
Jekaterinoslaw	Desgl.	—	—	—	—	—	—	—	3 086[9])	—
Ostrußland:										
Astrachan	Desgl.	38	—	—	3	—	73	—	590	—
Großrußland:										
Stadt Moskau	Juni	—	—	—	—	—	—	—	.[10])	—

[1]) Vgl. S. 574 u. 622. — [2]) In 1 Kreise ohne nähere Angaben. — [3]) In der Stadt Riga. — [4]) 2 Verdachtsfälle. — [5]) Pferde. — [6]) Schafe. — [7]) Pferde und Schafe. — [8]) Vom 29. Dezember v. Js. bis 18. März d. Js. seuchenfrei. — [9]) Davon 2642 gefallen und getödtete. — [10]) Mehrere Steppenochsen im städtischen Schlachthause.

(Fortsetzung der „Zeitweiligen Maßregeln gegen Thierseuchen".)

seuchen-Uebereinkommens zwischen dem Deutschen Reich und Oesterreich-Ungarn vom 6. Dezember 1891 (Reg.-Blatt S. 19) wird hiemit verfügt:

1. Die Vorschriften Ziffer 1, 3—5 der Ministerialverfügung vom 26. Januar d. Js. finden auch auf die Einfuhr von Pferden, Maulthieren und Eseln entsprechende Anwendung. Da bei der Einfuhr der genannten Thiere von der Beibringung von Ursprungs- und Gesundheitszeugnissen abgesehen wird, so ist über das Ergebniß der Untersuchung des Gesundheitszustandes dieser Thiere von dem beamteten Thierarzt ein besonderes Attest auszustellen.

2. Die von der Lungenseuche betroffenen Sperrgebiete in Oesterreich-Ungarn, aus welchen die Einfuhr von Rindvieh nach Württemberg auf Grund des Art. 5 des Viehseuchen-Uebereinkommens und der Ziffer 5 des Schlußprotokolls untersagt wird, sowie die auf Grund der Art. 4 und 6 des Viehseuchen-Uebereinkommens erlassenen Einfuhrverbote und Einfuhrbeschränkungen werden bis auf Weiteres wie bisher im Staatsanzeiger für Württemberg veröffentlicht.

2. Aus der Schweiz.

Auf Grund des § 7 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen (Reichsgesetzblatt S. 153), sowie unter Hinweisung auf § 66 Ziff. 1 und § 67 dieses Gesetzes, auf § 328 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich und auf Art. 25 Ziff. 4 des Landespolizeistrafgesetzes wird bezüglich der Einfuhr und Durchfuhr von Thieren aus der Schweiz Nachstehendes verfügt:

1. Die Einfuhr von Rindvieh, Schafen, Ziegen und Schweinen aus der Schweiz darf nur über Friedrichshafen erfolgen und ist nur während der Wochentage und in den Tagesstunden zulässig.

2. Für jeden Viehtransport ist ein Ursprungs- und Gesundheitszeugniß beizubringen, welches von der Ortsbehörde oder dem Viehinspektor der Herkunftsgemeinde ausgestellt und mit der Bescheinigung eines Thierarztes darüber versehen sein muß,

a) daß die Thiere von ihm untersucht und gesund befunden worden sind und

b) daß am Herkunftsort und in den Nachbargemeinden innerhalb der letzten 30 Tage vor der Absendung eine auf die betreffende Thiergattung übertragbare Seuche nicht geherrscht hat.

Für Rindvieh, mit Ausnahme der Kälber, sind Einzelzeugnisse erforderlich, für Kälber, Schafe, Ziegen und Schweine sind Gesammtzeugnisse zulässig, falls darin die einzelnen Thiere nicht nur nach ihrer Stückzahl, sondern auch nach Gattung (Rasse), Farbe und sonstigen äußeren Merkmalen in einer Weise gekennzeichnet sind, welche eine Prüfung der Identität ermöglicht.

3. Für die Einfuhr von Rindviehstücken der Simmenthaler Rasse genügt das für den inneren Verkehr in der Schweiz allgemein vorgeschriebene Ursprungs- und Gesundheitszeugniß des Vieh-Inspektors, wenn der Nachweis erbracht wird, daß die Einfuhr lediglich zu Zuchtzwecken erfolgt.

4. Sämmtliche Zeugnisse haben nur sechs Tage Giltigkeit, den Tag der Ausstellung mit eingerechnet.

5. Bei der Ankunft der Viehtransporte in Friedrichshafen, welche der Hafendirektion mindestens 24 Stunden vorher anzumelden sind, hat der beamtete Thierarzt oder dessen Stellvertreter die vorgeschriebenen Zeugnisse zu prüfen und die einzuführenden Thiere auf ihren Gesundheitszustand einer sorgfältigen Untersuchung zu unterziehen. Ergiebt sich hiebei kein Anstand, so ist dies auf dem Zeugnisse zu vermerken und von der Hafendirektion der Uebertritt über die Grenze vorbehältlich der zollamtlichen Abfertigung zu gestatten.

Die Kosten der thierärztlichen Untersuchung sind von dem Einführenden zu tragen und vorschußweise zu hinterlegen.

6. Viehtransporte, die nicht mit vorschriftsmäßigen Nachweisen (vergl. Ziff. 2 und 3) versehen sind, ferner Thiere, die bei der thierärztlichen Untersuchung mit einer ansteckenden Krankheit behaftet oder einer solchen verdächtig befunden werden, endlich Thiere, die mit kranken oder verdächtigen Thieren zusammen befördert oder sonst in Berührung gekommen sind, sind von der Hafendirektion zurückzuweisen. Findet eine solche Zurückweisung statt, so ist der Grund der Zurückweisung von dem beamteten Thierarzt auf dem Zeugnisse (vergl. Ziff. 2 und 3) anzugeben und mit seiner Unterschrift zu bestätigen.

7. Die Vorschriften Ziff. 1, 5 und 6 finden auch auf die Einfuhr von Pferden, Maulthieren und Eseln entsprechende Anwendung.

Da bei der Einfuhr dieser Thiergattungen von der Beibringung von Ursprungs- und Gesundheitszeugnissen abgesehen wird, so ist über das Ergebniß der Untersuchung des Gesundheitszustandes derselben von dem beamteten Thierarzt ein besonderes Attest auszustellen.

8. Die vorstehenden Vorschriften finden auch auf die Durchfuhr von Thieren aus der Schweiz Anwendung.

9. Auf Thiere, welche aus Oesterreich-Ungarn und Italien durch die Schweiz nach Württemberg eingeführt werden, finden die vorstehenden Vorschriften keine Anwendung, es sind vielmehr die den genannten Ländern gegenüber getroffenen besonderen Anordnungen maßgebend.

Gegenwärtige Verfügung tritt am 1. August 1893 in Kraft.

An diesem Tage tritt die Ministerialverfügung vom 24. Oktober 1885 (Reg.-Blatt S. 487)[1] außer Wirksamkeit.

8. Aus Italien.

Auf Grund des § 7 des Reichsgesetzes vom 28. Juni 1880, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen (Reichsgesetzbl. S. 153), sowie unter Hinweisung auf § 66 Ziff. 1 und § 67 dieses Gesetzes, auf § 328 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich und auf Art. 25 Ziff. 4 des Landespolizeistrafgesetzes wird bezüglich der Einfuhr und Durchfuhr von Thieren aus Italien Nachstehendes verfügt:

I. Die Einfuhr von Schafen und Ziegen aus Italien ist verboten.

II. Die Einfuhr von Rindern und Schweinen aus Italien ist nur zum Zwecke sofortiger Abschlachtung nach den Städten Cannstatt, Eßlingen, Gmünd, Göppingen, Heilbronn, Ludwigsburg, Stuttgart und Ulm, die Einfuhr von Schweinen auch nach den Städten Heidenheim, Reutlingen und Tuttlingen unter nachstehenden Bedingungen gestattet:

1. Die Einfuhr darf nur über Friedrichshafen erfolgen und ist nur während der Wochentage und in den Tagesstunden zulässig,

2. jede Sendung muß mit Ursprungs- und Gesundheitszeugnissen begleitet sein.

Für Rinder, mit Ausnahme der Kälber, sind Einzelpässe beizubringen, für Kälber und Schweine sind Gesammtpässe zulässig, falls darin die einzelnen Thiere nicht nur nach ihrer Stückzahl, sondern auch nach Gattung (Rasse), Farbe und sonstigen äußeren Merkmalen in einer Weise gekennzeichnet sind, welche eine Prüfung der Identität ermöglicht.

Die Ursprungs- und Gesundheitszeugnisse müssen von der zuständigen Orts- oder Polizeibehörde ausgestellt und mit der Bescheinigung eines staatlich angestellten oder von der Staatsbehörde hiezu besonders ermächtigten Thierarztes darüber versehen sein,

a) daß die Thiere von ihm untersucht und gesund befunden worden sind,

b) daß am Herkunftsorte und in den Nachbargemeinden innerhalb der letzten 40 Tage vor der Absendung eine auf die betreffende Viehgattung übertragbare Seuche nicht geherrscht hat.

Außerdem müssen die Zeugnisse von solcher Beschaffenheit sein, daß die Herkunft der Thiere und der bis zur Eintrittsstation zurückgelegte Weg mit Sicherheit verfolgt werden kann.

Sind die Zeugnisse nicht in deutscher Sprache ausgefertigt, so ist denselben eine amtlich beglaubigte deutsche Uebersetzung beizufügen.

Die Zeugnisse müssen in allen Fällen von dem für den Ausstellungsort zuständigen deutschen Konsul beglaubigt sein.

Die Dauer der Giltigkeit der Zeugnisse beträgt acht Tage. Läuft diese Frist während des Transports ab, so muß, damit die Zeugnisse weitere 8 Tage gelten, das Vieh von einem staatlich angestellten oder von der Staatsbehörde hiezu besonders ermächtigten Thierarzt neuerdings untersucht werden und ist von diesem der Befund auf dem Zeugnisse zu vermerken.

3. Bei der Ankunft der Viehtransporte in Friedrichshafen, welche der Hafendirektion mindestens 24 Stunden vorher anzumelden sind, hat der beamtete Thierarzt oder dessen Stellvertreter die vorgeschriebenen Zeugnisse zu prüfen und die einzuführenden Thiere auf ihren Gesundheitszustand einer sorgfältigen Untersuchung zu unterziehen. Ergiebt sich hiebei kein Anstand, so ist dies auf dem Zeugnisse zu vermerken und von der Hafendirektion der Uebertritt über die Grenze vorbehältlich der zollamtlichen Abfertigung zu gestatten.

Die Kosten der thierärztlichen Untersuchung sind von dem Einführenden zu tragen und vorschußweise zu hinterlegen.

4. Viehtransporte, die nicht mit vorschriftsmäßigen Nachweisen (vgl. Ziff. 2) versehen sind, ferner Thiere, die bei der thierärztlichen Untersuchung mit einer ansteckenden Krankheit behaftet oder einer solchen verdächtig befunden werden, endlich Thiere, die mit kranken oder verdächtigen Thieren zusammen befördert oder sonst in Berührung gekommen sind, sind von der Hafendirektion zurückzuweisen. Findet eine solche Zurückweisung statt, so ist der Grund der Zurückweisung von dem beamteten Thierarzt auf dem Zeugnisse (vgl. Ziff. 2) anzugeben und mit seiner Unterschrift zu bestätigen.

5. Die Ueberführung der Thiere von der Grenze bis zum Bestimmungsort hat mittelst Eisenbahn direkt in geschlossenen Wagen unter Vermeidung jeglicher Umladung, Transportverzögerung oder Berührung mit anderem Vieh zu erfolgen.

Nach der Ausladung, welche auf einer für anderes Vieh nicht zu benützenden Rampe stattfinden soll, sind die Thiere, — die Schweine auf Wagen — in das Schlachthaus zu verbringen und daselbst unter polizeilicher Kontrole alsbald abzuschlachten, bis zur Abschlachtung aber von anderem Vieh getrennt zu halten.

Bei Schweinetransporten ist auf der Durchfahrt die Entnahme von Theilbezügen aus den nach einer entfernteren Station bestimmten Sendungen nur zulässig, wenn die Theilbezüge gleichzeitig aus mindestens 10 Stücken bestehen und hievon der Grenzeingangsbehörde behufs Benachrichtigung des zuständigen Oberamts Anzeige erstattet ist.

6. Die dispensationsweise gestattete Einfuhr von Schlachtvieh nach andern Städten des Deutschen Reichs wird der Hafendirektion Friedrichshafen jeweils bekannt gegeben werden.

III. Die Durchfuhr von Rindern, Schafen, Ziegen und Schweinen aus Italien ist unter Beobachtung der Bestimmungen Ziffer II. 1 bis 4 gestattet. Für Schafe und Ziegen sind Gesammtzeugnisse zulässig.

Die Thiere dürfen nur mittelst Eisenbahn und ohne unnöthigen Aufenthalt durch das deutsche Gebiet geleitet werden.

IV. Auf die Einfuhr und Durchfuhr von Pferden, Maulthieren und Eseln aus Italien finden die Vorschriften Ziffer II. 1, 3 und 4 entsprechende Anwendung.

Da bei der Einfuhr und Durchfuhr dieser Thiergattungen von der Beibringung von Ursprungs- und Gesundheitszeugnissen abgesehen wird, so ist über das

[1] Veröff. 1885. 2. Halbjahr S. 229.

Ergebniß der Untersuchung des Gesundheitszustandes derselben von dem beamteten Thierarzt ein besonderes Attest auszustellen.

Gegenwärtige Verfügung tritt am 1. August 1893 in Kraft und es treten mit diesem Tage die bisherigen Bestimmungen über die Vieh-Ein- und Durchfuhr aus Italien außer Wirksamkeit.

Rechtsprechung.

Anwendbarkeit der Kaiserl. Verordnung, betr. den Verkehr mit Arzneimitteln, vom 27. Januar 1890 auf Thierheilmittel.

Urtheil des gemeinschaftlichen Thüringischen Oberlandesgerichts zu Jena vom 28. Juli 1891 wider den Drogisten Georg B. zu N.

Durch Urtheil des Schöffengerichts zu Neustadt a. d. H. vom 25. Februar 1891 war der Angeklagte wegen Uebertretung des § 367 Nr. 3 des Strafgesetzbuchs in Verbindung mit der Kaiserl. Verordnung vom 27. Januar 1890 zu 10 ℳ event. zu 2 Tagen Haft, sowie zu den Kosten verurtheilt worden.

Durch Urtheil der Strafkammer bei dem Herzogl. Amtsgericht Coburg vom 4. Juni 1891 ist die dagegen von dem Angeklagten eingewendete Berufung instanzkostenpflichtig zurückgewiesen worden.

Die Vorinstanzen stellen übereinstimmend fest, daß der Angeklagte in seinem Ladengeschäfte zu N. als Drogist innerhalb der drei letzten Monate vor dem 30. Januar 1891

1. Kanold'sche Tamarindenkonserven,
2. Karbolöl,

als Heilmittel, und zwar das letztere als Thierheilmittel, feilgehalten, indem er sie in seinem Ladengeschäfte zum Zwecke des Verkaufs als Heilmittel geführt hat, und daß er am 19. Januar 1891

3. eine Sublimatlösung

nach einem Rezepte für ein Pferd angefertigt und als Thierheilmittel verkauft hat, ingleichen, daß diese drei Zubereitungen zu denen gehören, die nach dem Verzeichniß A der Kaiserl. Verordnung vom 27. Januar 1890 als Heilmittel nur in Apotheken feilgehalten und verkauft werden dürfen; daß der Angeklagte demnach innerhalb des angegebenen Zeitraums fortgesetzt Arzneien, mit denen der Handel nicht freigegeben ist, feilgehalten und bezüglich verkauft hat.

Der Angeklagte hat gegen das Urtheil des Berufungsgerichts form- und fristgerecht Revision eingelegt und in gesetzlicher Weise gerechtfertigt. Er beantragt Aufhebung des angefochtenen Urtheils, indem er Verletzung des § 367 Nr. 3 St.-G.-B. deshalb behauptet, weil dieser sich nicht auf den Handel mit Thierheilmitteln erstrecke und weil der Begriff des Feilhaltens fälschlicherweise auf den vorliegenden Thatbestand angewendet sei.

Die Staatsanwaltschaft hat Zurückweisung des Rechtsmittels beantragt.

Die Revision konnte keinen Erfolg haben. Was zunächst die letztere Rüge betrifft, so scheitert diese an den thatsächlichen Feststellungen der Vorinstanzen, in denen ohne Rechtsirrthum ein Feilhalten im Sinne des Gesetzes gefunden worden ist.

Auch der an erster Stelle genannte Revisionsangriff erweist sich als unbegründet.

Mit Recht ergänzt der Vorderrichter den Begriff der Arzneien im Sinne des angewendeten § 367 Nr. 3 des Strafgesetzbuchs aus der zur Ausführung des § 6 Abs. 2 der Gewerbeordnung erlassenen Kaiserl. Verordnung vom 27. Januar 1890 und stellt ohne Rechtsirrthum thatsächlich fest, daß die von dem Angeklagten feilgehaltenen bezüglich verkauften Zubereitungen dieser Verordnung unterfallen. Nun machen weder das Strafgesetz selbst, noch die, seine Ergänzung bildende Verordnung, noch das Gesetz, zu dessen Ausführung letztere ergangen ist, in ihren Wortfassungen eine Unterscheidung nach der Zweckbestimmung der von ihnen betroffenen Objekte. Wie „Apothekerwaaren" und „Heilmittel", so ist auch der der Ausdruck „Arzneien" zunächst nach dem Wortlaute gleichmäßig auf solche für Menschen wie für Thiere anwendbar. Aber auch der Sinn des Gesetzes verbietet die einschränkende Auslegung, die ihm der Beschwerdeführer giebt. Denn auch Arzneimittel für Thiere fallen unter die in dem Verzeichnisse A der zitirten Verordnung aufgeführten pharmazeutischen Arzneiformen, in denen der Verkauf von irgend welchen Stoffen nur in Apotheken erlaubt ist, und es würde der Handel mit Arzneimitteln bald strafbar, bald nicht strafbar sein, je nach der Verwendungsart, zu der sie das jeweilige subjektive Belieben des nicht konzessionirten Verkäufers bestimmt, und doch in den meisten Fällen es unthunlich erscheinen, dieses nach der einen, ihn strafbar machenden, oder nach der anderen, seine Strafbarkeit ausschließenden Richtung festzustellen. Es ist unzulässig, einem Gesetze einen Sinn zu geben, der seine Anwendung illusorisch machen würde. Zu demselben Resultat gelangt man, wenn man den Zweck des Gesetzes ins Auge faßt. Denn die Strafbestimmung des § 367 Nr. 3 des Strafgesetzbuchs, dient wie manche andere dieses, Zuwiderhandlungen gegen die Sicherheitspolizei im weitesten Sinne unter Strafe stellenden, Paragraphen, nicht nur dem Schutze von Leib und Leben des Menschen, sondern daneben auch dem seines Vermögens, das durch das nichtkonzessionirte und deshalb nicht die erforderliche Sachkunde gewährleistende Herstellen und Feilhalten sowohl von Arzneimitteln für Menschen wie für Thiere geschädigt werden kann. Wenn der Beschwerdeführer, gestützt auf ein Urtheil des Oberlandesgerichts Breslau vom 7. August 1889[1]), gerade diese Erwägung und ihre sich für die Auslegung des gesetzlichen Begriffs „Arzneien" ergebende Folgerung bekämpft, weil die Strafbestimmung mit unwesentlichen Abweichungen dem preußischen Strafgesetzbuch von 1851 entnommen sei, wo sie unter dem Titel mit der Ueberschrift „Uebertretungen in Beziehung auf die persönliche Sicherheit, Ehre und Freiheit" gestanden habe, sich also nur auf Arzneien für Menschen bezogen haben könne und nicht anzunehmen sei, daß der Reichsgesetzgeber diese Bedeutung habe ändern wollen, so übersieht er, daß für die Interpretation einer Gesetzesbestimmung nicht die Stellung im System eines absoluten Gesetzbuchs, aus dem sie entnommen wurde, maßgebend ist, sondern die Bedeutung, die es nach Wortlaut, Sinn und Stellung im System des Gesetzbuches hat, in welches sie Aufnahme gefunden hat; der 29. Abschnitt des Reichsstrafgesetzbuchs, in welchem der § 367 sich befindet, hat seine Strafandrohungen auf den Schutz der Personen nicht beschränkt.

Giebt also der § 367 Nr. 3 des Reichsstrafgesetzbuches keinen Anlaß, den Begriff Arzneien auf solche für Menschen zu beschränken, und ist auch sonst nicht ersichtlich, daß die erfolgte Gesetzesanwendung auf das festgestellte Sachverhältniß eine Verletzung des materiellen Rechts enthält, so mußte die Revision als unbegründet zurückgewiesen werden, wobei wegen der Instanzkosten nach § 505 St.-P.-O. zu erkennen war.

Vermischtes.

Deutsche Hospitäler des Auslands. (Vgl. Veröff. 1892 S. 508.) Dem 9. Berichte über das von deutschen Reichsangehörigen gestiftete Alexander-Hospital für Männer in St. Petersburg ist zu entnehmen, daß während des Jahres 1892 in der stationären Abtheilung 504 Personen, darunter 70 deutsche Reichsangehörige und 395 russische Unterthanen, Aufnahme gefunden haben, etwa eben so viele als im Durchschnitt der 3 Vorjahre. Außerdem wurde in 74 wöchentlichen „Ambulanzstunden" 15 293 mal ärztliche Hülfe an ambulatorische Kranke geleistet.

Bis zum Februar 1892 war das Alexander-Hospital in den 7½ Jahren seines Bestehens auf das dreifache seines ursprünglichen Umfangs angewachsen. (Vgl. auch Veröff. 1889 S. 528.)

---

[1]) Veröff. 1890 S. 104.

Sterblichkeit in deutschen Orten mit 15 000 und mehr Einwohnern für August 1893.

Namen der Orte	Einwohner	Lebendgeborene des Monats	Todtgeborene des Monats	Gestorbene ausschl. Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene ausschl. Todtgeborene unter 1 Jahr alt	Gestorbene auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet Berichtsmonat	Gestorbene auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet Jahre 1881 bis 1890	Todes-Ursachen: Masern, Rötheln	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Unterleibstyphus	Kindbettfieber	Lungenschwindsucht	Akute Orts-Krankh. d. Athmungsorg.	Akute Darmkrkh. im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall im Ganz.	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall bis 1 Jahr	Alle übrig. Krankh.	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Preußen.																			
† Aachen	107 472	339	11	261	146	29,1	25,6	—	—	3	—	1	20	24	68	50	46	139	6
† Allenstein	23 415	79	2	42	18	21,5	. [2]	—	1	1	—	—	2	5	15	15	11	14	4
† Altendorf (Rheinprov.)	35 095	145	5	53	30	18,1	21,5[5]	—	—	3	—	—	9	—	1	1	1	40	—
† Altenessen	21 549	108	1	44	21	24,5	22,5[5]	—	—	9	—	—	2	8	3	3	2	20	2
† Altona	152 004	463	12	240	110	16,9	23,7	—	1	7	3	3	23	12	46	44	43	136	9
† Aschersleben	23 560	72	2	69	44	35,1	26,6	—	—	3	1	1	1	2	36	36	36	23	2
† Barmen	122 899	345	15	194	85	18,9	21,0	2	2	11	2	—	18	19	53	19	18	83	4
† Berlin	1714 938	4255	107	3717	1915	26,0[21]	24,2	42	43	96	20	16	295	291	1211	663	588	162	71
Vororte Standesamtsbez.: Lichtenberg	26 082	109	5	110	70	50,8	32,7[7]	—	2	2	—	—	7	11	48	15	12	39	1
Vororte Standesamtsbez.: Rixdorf	42 375	211	5	215	154	60,9	32,3[7]	2	2	2	—	—	12	20	109	61	58	66	2
Vororte Standesamtsbez.: Weißensee	22 950	123	4	111	79	58,0	38,9[7]	3	1	2	—	—	2	19	49	32	32	35	—
Vororte Standesamtsbez.: Schöneberg	35 360	108	3	78	53	26,5	21,1[7]	1	1	—	—	—	2	10	30	20	18	34	—
Vororte Standesamtsbez.: Andere Vororte[1]	94 035	299	18	277	157	35,3	. [4]	1	1	9	—	1	20	28	96	57	55	114	7
† Beuthen O.-Schl.	42 289	129	4	87	28	21,7	20,7	1	11	1	—	1	5	11	19	11	8	38	—
† Bielefeld	42 544	119	—	62	23	17,5	20,4	—	—	5	—	1	6	—	11	7	6	39	—
† Bochum	51 132	171	3	91	33	21,4	26,3	—	3	7	—	—	11	12	8	—	—	50	—
† Bockenheim	19 305	62	2	27	11	16,8	22,7[10]	—	—	2	1	—	1	4	6	1	1	12	1
† Bonn	41 776	138	6	[11] 103	34	29,6[11]	26,8	2	—	—	—	—	15	11	6	—	—	66	3
† Borbeck	30 828	138	3	82	38	31,9	25,5[5]	—	3	5	3	—	9	8	15	6	6	33	6
† Brandenburg a. H.	40 240	124	7	106	68	31,6	27,0	—	—	4	1	1	8	2	41	27	27	48	1
† Breslau	353 551	1090	33	[12] 1016	494	34,5[12]	29,9	12	—	23	7	2	106	103	286	76	66	443	34
† Brieg	20 802	62	2	[13] 46	18	26,5[13]	26,1	—	—	—	—	—	9	11	7	—	—	19	—
Bromberg	44 037	102	4	113	47	30,8	23,6	4	1	7	—	3	12	12	31	25	19	42	1
Burg b. Magdeburg	18 171	64	1	75	42	49,5	26,4	3	—	4	1	—	5	6	39	39	38	15	2
Celle	18 963	46	—	36	11	22,8	20,3	—	—	2	—	—	4	7	8	6	4	15	—
Charlottenburg	94 679	296	7	257	134	32,6	24,9	3	—	17	1	—	24	26	80	48	45	102	4
† Danzig	123 198	375	15	369	210	35,9	27,4	6	2	9	1	—	13	37	147	143	138	151	3
† Dortmund	95 465	344	7	262	67	32,9	25,0	—	8	14	4	—	21	9	40	9	6	96	7
† Düren	22 728	62	1	71	35	37,5	23,9	1	—	1	1	—	6	6	4	4	3	52	—
† Düsseldorf	159 858	524	18	341	174	25,6	22,7	—	—	4	2	—	33	28	86	36	30	179	9
† Duisburg	65 363	219	8	186	101	34,1	24,8	—	—	17	1	1	10	8	67	19	18	77	5
† Eberswalde	17 600	54	1	[14] 69	32	47,0[14]	. [2]	—	—	6	—	—	6	6	18	9	9	32	1
† Eisleben	24 269	84	2	78	43	38,6	27,6[10]	—	—	6	—	—	2	6	19	19	19	44	1
† Elberfeld	134 517	347	7	198	74	17,7	21,5	3	2	10	1	—	30	19	45	19	15	84	4
† Elbing	43 281	142	1	135	78	37,4	29,5	—	—	3	—	—	3	10	57	34	32	61	1
† Erfurt	79 580	221	2	151	72	22,8	22,5	—	—	7	2	—	16	26	59	34	29	36	5
† Eschweiler	18 754	59	—	38	21	24,3	24,2[8]	1	—	—	—	—	2	7	12	12	10	16	—
† Essen	85 753	325	10	164	54	22,9	25,6	—	—	20	1	3	23	16	40	3	1	59	2
Eupen	15 448	36	—	36	15	28,0	21,3[10]	—	—	1	—	—	2	—	4	2	2	29	—
† Flensburg	38 744	94	—	82	37	25,4	23,2	—	—	9	—	—	4	4	24	19	17	38	3
† Forst i. L.	26 071	63	3	45	27	20,7	23,0[10]	—	—	3	—	—	3	1	7	7	7	31	—
† Frankfurt a. M.	193 144	443	10	297	101	18,5	19,3	5	1	21	—	1	29	21	61	19	16	144	14
† Frankfurt a. O.	56 593	137	4	167	97	35,4	27,0	1	—	2	—	1	3	12	68	35	31	73	7
† Geestemünde	16 098	59	2	34	13	25,3	. [3]	—	—	2	—	—	3	1	10	10	8	16	2
† Gelsenkirchen	32 072	141	6	111	40	41,5	29,5[9]	—	—	18	2	1	4	6	12	8	8	54	3
† M.-Gladbach	52 418	167	—	124	52	28,4	25,0	—	—	1	—	1	17	15	28	23	19	59	3
Gleiwitz	20 703	57	2	29	11	16,8	20,5[9]	—	1	3	—	—	2	1	7	3	2	14	1
† Glogau	20 787	35	2	34	14	19,6	22,8	—	—	—	—	—	1	2	4	4	4	26	1
† Gnesen	19 292	61	—	42	21	26,1	27,9[3]	—	—	2	—	—	2	2	7	7	5	26	3
† Görlitz	65 460	163	5	191	102	35,0	26,3	—	—	9	—	—	9	19	77	47	47	74	3
† Göttingen	24 790	48	2	[15] 54	14	26,1[15]	25,5	—	1	2	—	—	6	6	11	7	6	27	1
Grabow a. O.	16 302	58	3	38	21	28,0	30,3[6]	—	—	—	—	—	3	1	14	14	14	20	—
Graudenz	21 961	79	5	[16] 53	35	29,0[16]	29,0	—	—	2	—	1	2	8	12	12	11	25	3
† Greifswald	22 285	70	2	[16] 78	25	42,0[16]	29,3	—	—	14	—	—	2	3	20	19	18	35	4
† Grünberg i. Schl.	16 968	47	2	61	32	43,1	22,8[8]	1	—	—	—	—	3	3	17	17	12	37	—
† Guben	30 483	75	3	69	33	27,2	25,3	2	1	1	1	—	2	1	5	4	.	54	2
† Hagen	38 432	146	2	65	22	20,3	24,6	—	1	5	1	2	11	3	5	2	2	36	1
† Halberstadt	38 212	123	2	120	67	37,7	26,6	6	1	1	1	—	14	20	41	41	36	36	—
† Halle a. S.	111 435	351	13	[17] 323	172	34,8[17]	24,3	2	—	16	1	—	27	30	110	59	57	131	6
† Hamm i. W.	26 235	97	2	69	24	31,6	22,2	19	1	1	—	1	5	8	7	6	6	26	1
† Hanau	25 365	63	4	44	8	20,8	24,2	—	—	2	—	—	5	6	4	1	1	25	2
† Hannover	175 920	583	17	363	165	24,8	20,9	1	1	8	3	—	45	25	106	106	94	167	7
† Harburg	39 607	157	4	105	50	31,8	21,0	—	—	—	1	1	3	7	32	25	21	57	4
† Herford	20 989	62	2	31	17	17,7	22,8[8]	—	—	4	—	1	5	—	4	3	3	16	1
† Hildesheim	35 597	94	4	65	25	21,9	22,0	—	—	4	—	1	6	9	9	9	9	32	4
† Hirschberg	16 519	36	3	37	15	26,9	27,1[8]	—	2	3	1	—	—	1	7	7	7	22	1
† Hörde	17 250	82	6	39	9	27,1	. [2]	1	1	2	1	1	6	4	2	2	2	21	—
† Inowrazlaw	18 030	58	3	49	22	32,6	. [2]	6	—	3	—	—	7	1	5	3	2	25	2

[1]) Standesamtsbezirke Groß-Lichterfelde, Friedenau, Steglitz, Tempelhof, Treptow; Bothagen-Rummelsburg, Friedrichsfelde, Hohen- u. Nieder-Schönhausen, Pankow, Plötzensee, Reinickendorf, Stralau, Tegel. — [2]) Nimmt seit 1891 an der Berichterstattung Theil. — [3]) Desgl. seit 1890. — [4]) Desgl. seit 1886, 1887 bezw. 1891. — [5]) Durchschnitt 1889/91. — [6]) Desgl. 1888/91. — [7]) Desgl. 1887/91. — [8]) Desgl. 1886/90. — [9]) Desgl. 1885/90. — [10]) Desgl. 1882/90. — [11]) Ohne Ortsfremde 72 = 20,7 ‰. — [12]) Desgl. 965 = 32,8 ‰. — [13]) Desgl. 43 = 24,8 ‰. — [14]) Desgl. 33 = 16,0 ‰. — [15]) Desgl. 50 = 27,3 ‰. — [16]) Desgl. 62 = 33,4 ‰ — [17]) 288 = 31,0 ‰. — [18]) Ohne 7 in der Landarren-Anstalt verstorbene Personen 52 = 42,3 ‰. — [19]) Darunter 58 im Schacht verunglückte Bergleute. — [20]) Unter Benutzung der durch Fortschreibung festgestellten Einwohnerzahl = 26,7 ‰.

Namen der Orte	Einwohner	Lebend-geborene des Monats	Todt-geborene des Monats	Gestorbene: ausschl. Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene: ausschl. Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene: auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet Berichtsmonat	Gestorbene: auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet Jahre 1881 bis 1890	Todes-Ursachen: Masern, Rötheln	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Unterl.-typhus	Kindbettfieber	Lungenschwindsucht	Acute Erkr. d. Athmungsorg.	Acute Darmkrkh. im Ganzen	Acute Darmkrkh. Brechdurchfall im Ganz.	Acute Darmkrkh. Brechdurchfall bis 1 Jahr	Alle übrig. Krankh.	Gewaltsm. Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Insterburg . . .	22 907	52	1	47	23	24,6	23,2	—	1	4	—	—	2	4	10	10	10	23	3
† Iserlohn	23 158	71	2	41	23	21,2	21,9	—	—	1	—	—	1	4	14	11	10	19	2
† Kassel	76 814	210	8	121	44	18,9	19,9	2	—	4	2	—	15	10	28	2	2	59	1
† Kattowitz	17 709	57	2	50	12	33,9	21,36)	—	11	1	—	—	8	1	8	4	4	19	2
† Kiel	78 195	306	8	170	82	26,1	22,8	2	2	5	1	—	10	19	30	28	25	83	18
† Koblenz	33 178	86	2	59	17	21,3	21,8	—	—	2	2	—	9	1	13	3	3	31	1
† Köln	303 568	946	20	620	297	24,5	25,7	30	3	25	10	2	63	31	152	49	45	285	19
† Königsberg i. Pr.	167 099	448	17	473	253	34,0	30,2	—	6	15	5	—	30	30	175	126	124	202	10
† Königshütte	38 791	216	5	97	62	30,0	28,3	—	—	1	1	—	11	14	21	21	21	47	2
Köpenick	16 303	69	1	86	71	63,3	. 2)	4	—	2	1	—	2	8	29	29	29	35	5
Köslin	18 087	51	3	53	32	35,2	23,59)	—	—	5	—	1	1	3	5	5	4	37	1
† Kolberg	17 226	49	1	40	16	27,9	24,69)	—	—	—	1	—	3	3	6	6	4	25	2
† Kottbus	39 096	105	1	79	35	24,2	25,9	—	—	10	—	1	6	2	21	19	16	39	—
Krefeld	113 198	331	8	212	120	22,5	23,9	—	—	2	1	—	19	10	51	42	37	128	1
† Kreuznach	19 037	44	2	24	3	15,1	23,49)	—	—	—	—	—	3	3	2	1	1	15	1
† Küstrin	17 480	45	1	32	17	22,0	24,18)	—	—	—	—	—	4	4	10	9	9	14	—
† Landsberg a. W.	29 699	82	2	76	45	30,7	25,7	—	—	1	—	—	13	3	28	28	18	28	3
† Langenbielau . . .	16 439	65	4	40	20	29,2	34,95)	—	—	—	—	—	3	9	4	4	4	24	—
Lehe	16 276	64	4	26	17	19,2	. 2)	—	—	—	—	—	4	—	9	9	8	12	1
† Liegnitz	48 695	160	4	127[10])	61	31,3[10])	30,4	—	—	3	—	—	12	7	34	8	7	69	2
Linden b. Hannover	29 309	106	3	97[11])	48	39,7[11])	36,98)	—	—	6	3	—	5	6	44	42	38	30	3
Luckenwalde	19 560	65	3	53	32	32,5	25,88)	—	—	1	—	—	8	2	18	10	10	23	1
Lüdenscheid	21 725	73	2	36	21	19,9	23,18)	—	—	1	—	—	5	2	7	6	6	20	1
† Lüneburg	21 352	57	—	65	30	36,5	23,3	—	—	2	2	—	1	1	19	19	15	38	2
† Magdeburg . . .	224 303	676	17	604	350	32,3	26,5	—	—	30	5	1	40	47	230	114	105	245	6
† Malstatt-Burbach .	20 150	91	3	24	8	14,3	19,77)	—	—	4	2	—	2	—	—	—	—	14	2
† Marburg	15 479	53	3	35[12])	9	27,1[12])	. 1)	—	—	3	—	—	4	4	6	3	2	18	—
† Meiderich	22 644	99	3	49	25	26,0	22,55)	—	—	7	2	—	3	2	8	7	7	27	—
† Memel	19 558	55	—	48	25	29,5	26,1	—	—	—	—	—	2	8	12	11	10	25	1
† Merseburg	18 103	45	—	64	28	42,4	27,89)	1	—	4	—	—	3	7	13	13	10	35	1
† Minden	21 065	59	—	34	13	19,4	20,2	—	—	—	1	—	3	2	9	9	9	19	—
Mühlhausen i. Th.	28 775	97	—	61	27	25,4	22,8	—	1	2	—	—	8	8	18	12	11	24	—
† Mülheim a. Rh. .	34 106	107	3	83	38	29,2	26,0	—	—	6	1	—	9	6	11	11	11	49	1
† Mülheim a. d. R.	29 680	94	4	74	31	29,9	24,0	—	—	15	1	—	8	12	14	4	4	23	1
† Münster	52 068	147	6	125	58	28,8	24,5	—	—	6	1	1	15	4	33	33	31	64	1
† Naumburg a. S. .	20 147	45	2	47	19	28,0	23,0	—	—	3	—	—	3	2	8	8	8	31	—
† Neiße	22 756	44	—	38	13	26,0	21,9	—	—	2	—	—	4	2	8	—	—	19	3
† Neumünster (Holst.)	19 544	75	5	37	21	22,7	. 4)	—	—	3	—	1	4	2	9	7	6	18	—
† Neunkirchen	29 852	88	3	28	11	11,3	14,85)	—	—	—	—	1	2	—	2	1	—	19	4
† Neuß	23 958	97	—	44	18	22,0	26,4	—	—	—	—	—	7	2	2	2	2	31	2
† Neustadt O.-S. . .	18 344	61	2	40	19	26,2	29,38)	—	—	1	—	—	6	9	—	—	—	23	1
† Nordhausen	26 686	55	1	41	25	18,4	22,3	—	—	—	—	—	4	2	14	11	11	20	1
Oberhausen	27 770	96	4	60	30	25,9	23,1	—	—	3	—	1	7	8	19	—	—	20	2
Ohligs	17 127	49	3	27	9	18,9	. 3)	—	—	1	—	—	4	—	—	—	—	21	1
† Oppeln	20 875	77	2	57	28	32,8	28,58)	—	—	1	—	—	7	1	16	14	14	32	—
† Osnabrück	42 011	145	3	77	45	22,0	22,0	—	—	5	1	—	4	4	32	26	25	30	1
† Paderborn	18 688	56	—	35	9	22,5	20,98)	—	—	—	—	—	7	3	14	7	5	11	—
† Posen	70 304	177	4	206	101	34,1	29,1	—	—	15	5	—	14	12	37	31	29	116	1
† Potsdam	55 804	107	5	139	64	29,9	23,5	—	—	5	—	—	20	4	39	20	18	64	7
† Prenzlau	18 401	46	1	53	35	34,6	25,5	—	—	1	—	—	3	2	23	18	15	23	1
† Quedlinburg . . .	21 505	80	4	42	27	23,4	26,1	—	—	1	—	—	4	1	17	14	14	18	1
† Rathenow	18 048	40	2	44	21	29,3	. 3)	2	—	—	—	—	2	5	7	7	6	27	1
† Ratibor	21 365	56	2	29	9	16,3	24,4	—	—	3	—	1	4	3	—	—	—	17	1
† Recklinghausen . .	16 541	68	—	42	15	30,5	. 2)	2	—	5	—	—	11	—	10	5	5	13	1
† Remscheid	43 670	135	3	82	20	22,5	21,2	—	1	25	—	—	6	12	3	1	1	30	5
† Rheydt	28 984	79	—	47	21	19,5	20,1	—	—	4	—	—	7	4	13	10	10	19	—
† Saarbrücken . . .	15 548	31	1	23	8	17,8	. 1)	—	—	—	3	—	—	3	2	2	—	14	1
† Schleswig	15 079	27	1	35	8	23,9	23,89)	—	1	—	—	—	4	3	3	3	3	19	—
Schneidemühl . . .	15 494	67	—	54	32	41,8	. 1)	—	—	—	3	—	1	4	16	16	15	30	—
† Schweidnitz	25 270	64	1	64	32	30,4	29,7	—	—	1	—	1	1	—	2	—	—	55	4
† Siegen	19 050	62	2	24	7	15,1	21,49)	—	—	1	2	—	1	4	2	—	—	12	2
† Soest	15 187	36	3	39	19	30,8	. 3)	—	—	—	1	—	6	2	15	13	10	14	1
† Solingen	38 924	102	5	60	28	18,5	24,5	—	2	3	—	1	14	4	8	2	2	26	2
† Spandau	52 265	210	3	188	120	43,2	23,2	1	3	8	2	1	19	14	68	25	25	69	3
† Stargard i. P. . .	24 651	60	1	67	37	32,6	25,0	—	—	1	—	—	4	3	27	26	25	31	1
Staßfurt	20 471	68	2	42	28	24,6	25,38)	—	—	2	—	—	—	2	15	10	10	23	—
† Stendal	19 655	47	1	49	28	29,9	24,28)	—	—	2	—	1	—	4	20	18	17	21	1
† Stettin	124 849	392	9	304	160	29,2	25,8	—	—	9	4	—	19	14	97	64	59	154	7
† Stolp	24 595	73	2	54	30	26,3	27,2	—	—	2	—	—	5	6	7	7	7	32	2
Stralsund	27 014	61	2	59	27	26,2	24,7	—	—	4	8	1	2	3	15	6	6	26	—
† Thorn	28 625	72	5	72	44	30,2	24,5	—	2	—	—	—	3	1	23	22	21	39	4

[1]) Nunmehr seit 1893 an der Berichterstattung Theil. — [2]) Desgl. seit 1892. — [3]) Desgl. seit 1891. — [4]) Desgl. seit 1890. — [5]) Durchschnitt 1889/91. — [6]) Desgl. 1888/91. — [7]) Desgl. 1887/91. — [8]) Desgl. 1886/90. — [9]) Desgl. 1882/90. — [10]) Ohne Ortsfremde 123 = 30,3 ‰. — [11]) Desgl. 81 = 33,4 ‰. — [12]) Desgl. 23 = 17,6 ‰.

Namen der Orte	Einwohner	Lebendgeborene des Monats		Todtgeborene		Gestorbene		Todes-Ursachen												
				ausschl. Todtgeborene		auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet		Masern, Rötheln	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Unterleibstyphus	Kindbettfieber	Lungenschwindsucht	Acute Krkh. d. Athmungsorg.	Acute Darmkrkh.			Alt. chron. Krankh.	Gewaltsame Tode
				im Ganzen	0 bis 1 Jahr alt	Berichtsmonat	Jahre 1881 bis 1890								im Ganzen	Brechdurchfall im Ganz.	Brechdurchfall bis 1 Jahr		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
† Tilsit	25 634	85	2	97	49	45,4	27,6	—	—	1	1	—	3	7	43	31	26	38	4
† Trier	37 791	104	4	85	28	27,0	23,6	—	1	—	1	—	12	5	12	9	9	52	2[25]
Velbert	15 660	59	4	51	25	39,1	. [1]	—	3	4	—	—	9	1	4	3	2	30	—
† Viersen	22 177	50	—	38	17	20,6	23,1	1	—	1	—	1	2	3	5	4	4	25	—
† Wandsbek	22 023	70	2	48	28	26,2	21,7[6]	—	—	1	—	1	5	3	19	8	8	18	1
† Weißenfels	24 810	77	5	62	38	30,0	25,7	—	—	1	1	—	8	3	16	8	8	33	—
† Wesel	20 747	46	—	39	15	22,6	18,9	—	—	3	—	—	6	4	8	8	7	15	3
† Wiesbaden	69 431	153	7	119	24	20,6	19,3	—	—	7	—	—	15	8	8	4	4	76	5
† Wilhelmshaven	16 246	42	2	23	2	17,0	. [4]	—	—	1	—	—	2	5	1	1	—	13	1
Witten	27 565	80	3	54[9]	19	23,5 [9]	22,9	—	—	1	—	—	7	7	11	7	6	26	2
† Zaborze	18 133	116	1	57	25	37,7	. [2]	—	2	4	—	—	5	10	6	6	6	30	—
† Zeitz	22 654	82	1	46	29	24,4	25,9	—	—	3	—	—	2	4	15	15	15	22	—
Bayern.																			
† Amberg	20 839	59	—	73	38	42,0	29,0[7]	—	2	1	1	1	4	7	21	16	15	34	2[26]
† Augsburg	90 654	252	9	191	112	28,4	28,2	—	3	4	—	1	15	8	74	25	24	84	2
† Bamberg	38 034	96	4	84	27	26,5	23,7	—	6	1	—	1	11	10	15	13	12	40	—
† Bayreuth	25 070	60	4	61	17	29,2	22,2	—	—	2	—	—	14	2	12	10	8	29	2
† Erlangen	18 453	58	3	52[10]	19	33,8 [10]	32,4	—	—	—	—	—	2	3	10	10	9	36	1
† Fürth	47 202	125	6	123	51	31,3	27,6	—	17	2	—	—	19	11	29	19	19	42	3
† Hof	25 592	83	—	42	15	19,7	24,7	1	1	5	—	—	4	2	2	2	2	25	2
† Ingolstadt	18 297	47	2	49	27	32,1	31,0[8]	—	—	2	1	—	4	—	21	11	10	19	2
† Kaiserslautern	39 940	124	4	75	20	22,5	20,9	7	—	3	—	1	13	12	8	3	3	30	1
† Kempten	16 478	48	3	26	14	18,9	. [3]	—	—	—	—	1	2	1	7	5	5	15	—
† Landshut	19 374	59	—	48	29	29,7	26,1[8]	—	2	—	—	—	4	—	10	—	—	32	—
† Ludwigshafen a. R.	32 759	158	3	75	30	27,5	26,9[8]	—	—	4	—	—	10	3	28	15	12	25	5
† München	386 202	1126	39	987	563	30,7	28,2	13	9	23	9	—	95	44	383	110	106	395	16
† Nürnberg	156 902	480	29	360	201	27,5	26,1	—	4	13	1	1	57	15	136	80	80	126	7
† Passau	17 175	41	2	31	14	21,7	27,5[8]	—	—	—	—	—	2	1	8	1	1	20	—
† Pirmasens	24 195	100	3	52	22	25,8	24,9[5]	—	—	3	—	—	5	1	7	5	5	35	1
† Regensburg	38 885	118	5	101	53	31,2	29,9	—	—	2	2	—	12	3	48	19	19	31	—
† Speyer	18 285	41	1	31	14	20,3	23,2[8]	2	—	1	—	—	3	—	12	9	9	11	2
† Würzburg	64 155	195	1	143	13	26,7	25,5	—	—	—	—	2	29	29	21	16	14	58	4
Königreich Sachsen.																			
† Bautzen	22 766	61	—	55	25	29,0	22,3[8]	—	—	1	—	—	7	1	11	6	6	35	—
† Chemnitz	153 490	552	18	499	321	39,0	31,2	3	6	11	—	1	21	36	24	7	7	394	3
† Crimmitschau[17]	23 450	74	—	77	53	39,4	31,4	2	—	—	1	—	2	4	12	7	5	53	3
† Dresden	304 519	872	26	734[11]	399	28,9 [11]	23,5	4	3	13	—	2	59	50	232	137	129	351	20
† Freiberg	29 945	92	4	73	34	29,3	28,3	1	—	—	—	—	9	9	13	13	13	39	2
† Glauchau	24 278	92	—	62	34	30,6	31,8	—	2	—	—	—	2	6	30	30	30	20	2
† Leipzig	388 479	1244	44	977	563	30,2	22,7	5	7	25	1	6	99	89	354	156	144	375	16
† Meerane	22 671	65	2	87	49	46,1	33,2	4	—	1	—	—	3	4	18	9	9	56	1
† Meißen	19 115	49	3	40	18	25,1	26,2[6]	—	—	—	—	—	1	7	8	4	4	23	1
† Plauen i. V.	49 156	158	8	81	45	19,8	25,2	2	—	3	—	—	6	6	39	1	1	24	1
† Reichenbach	23 136	90	1	72	45	37,3	28,5[8]	1	—	4	—	—	1	7	12	12	12	45	2
† Werdau	17 074	59	1	68	51	47,8	33,3[5]	—	—	—	—	—	6	—	7	7	7	54	1
† Zittau	26 520	54	3	40	20	18,1	23,9	—	—	1	—	1	2	4	8	7	6	23	1
† Zwickau	46 758	150	3	132[12]	63	33,9 [13]	27,7	3	2	2	—	—	5	14	23	6	5	77	6
Württemberg.																			
† Cannstatt	21 420	52	—	34	13	19,0	23,3	—	—	1	—	1	3	2	13	9	9	12	2
† Eßlingen	22 942	64	2	42	21	22,0	21,6	—	—	—	—	1	3	2	17	11	10	16	3
† Gmünd	17 589	38	1	30	16	20,5	23,5[6]	—	—	6	—	—	6	2	8	8	8	8	—
† Heilbronn	31 070	67	8	68	41	26,3	23,1	3	—	—	—	1	8	6	25	18	18	24	1
† Ludwigsburg	18 046	39	2	27	15	18,0	17,3[6]	—	—	3	—	—	3	—	11	11	10	8	2
† Reutlingen	19 175	47	1	22	18	13,8	23,4	—	—	3	—	—	3	1	8	8	8	5	2
† Stuttgart	131 082	321	17	244	106	22,3	20,2	2	3	14	2	1	24	20	68	44	40	106	4
† Ulm	37 524	68	2	63	18	20,1	22,0	—	—	5	—	2	9	—	11	8	8	31	5
Baden.																			
† Freiburg	52 820	118	3	88[13]	33	20,0 [13]	23,9	—	—	2	1	—	15	4	18	18	18	43	5
† Heidelberg	34 224	106	2	56[14]	11	19,6 [14]	26,1	—	—	3	1	—	8	1	6	6	5	34	3
† Karlsruhe	80 204	191	5	138[15]	62	20,6 [15]	19,7	—	—	6	1	—	17	8	32	15	13	72	2
† Konstanz	17 080	29	1	25	7	17,6	19,4[5]	—	—	2	—	—	4	—	4	4	4	14	1
† Mannheim	88 247	304	8	172	77	23,4	21,4	14	3	3	—	1	15	10	35	—	—	82	9
† Pforzheim	31 427	87	1	59	26	22,5	22,1	—	—	1	—	—	9	4	16	16	16	26	3
Hessen.																			
† Darmstadt	59 031	121	3	88	25	17,9	20,5	—	—	3	—	—	12	4	12	—	—	53	4
† Gießen	21 382	66	1	60	16	33,7	23,9[8]	—	—	11	1	—	6	8	8	8	7	22	4
† Mainz	75 025	196	7	136	43	21,8	22,5	—	1	9	1	—	19	13	24	11	10	64	5
† Offenbach	36 826	112	3	64	25	20,9	21,0	—	—	1	—	—	8	7	13	—	—	35	—
† Worms	27 318	88	2	52	16	22,8	23,0	—	—	1	—	—	8	3	7	6	6	30	3
Mecklenb.-Schwerin.																			
† Rostock	47 021	121	3	90	49	23,0	20,4	—	—	4	1	—	2	5	33	31	29	43	2

[1]) Nimmt seit 1893 an der Berichterstattung Theil. — [2]) Desgl. seit 1892. — [3]) Desgl. seit 1891. — [4]) Desgl. seit 1890. — [5]) Durchschnitt 1885/91. — [6]) Desgl. 1886/90. — [7]) Desgl. 1885/90. — [8]) Desgl. 1882/90. — [9]) Ohne Ortsfremde 50 = 21,8 ‰ — [10]) Desgl. 37 = 24,1 ‰ — [11]) Desgl. 699 = 27,5 ‰ — [12]) Desgl. 126 = 32,3 ‰ — [13]) Desgl. 73 = 16,7 ‰ — [14]) Desgl 39 = 13,7 ‰ — [15]) Desgl. 137 = 20,5 ‰ — [16]) Darunter 1 Enthauptung. — [17]) Seit dem 1. Januar 1891 ist Wahlen in Crimmitschau eingemeindet worden.

Namen der Orte	Einwohner	Lebendgeborene des Monats		Todtgeborene	Gestorbene (ausschl. Todtgeborene) im Ganzen	Gestorbene (ausschl. Todtgeborene) unter 1 Jahr alt	Gestorbene auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet: Berichtsmonat	Gestorbene auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet: Jahre 1881 bis 1890	Todes-Ursachen: Masern, Röthein	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Unterl.-typhus	Kindbettfieber	Puerperalschwindel	Akute Erkr. d. Athmungsorg.	Akute Darmkrkh. im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall im Grz.	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall bis 1 Jahr	Alle übrig. Krankh.	Gewaltsf. Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
† Schwerin	34 736	73	4	64	30	22,1	20,9	—	1	—	—	—	7	6	17	10	10	33	—
† Wismar	17 172	50	1	48	17	33,5	21,7[3])	—	—	3	1	—	5	3	10	8	8	25	1
Großh. Sachsen.																			
† Apolda	22 337	75	6	42	28	22,6	26,8[3])	—	1	1	—	—	3	—	17	17	17	18	2
† Eisenach	22 254	76	4	36	14	19,4	20,3	1	—	1	—	—	5	2	7	7	7	19	1
† Weimar	26 086	54	4	31	19	14,3	19,5	—	—	—	—	—	2	2	9	9	9	18	—
Oldenburg.																			
Oldenburg	23 986	42	6	59	21	29,5	22,5	3	—	16	1	—	2	2	3	3	3	32	—
Braunschweig.																			
† Braunschweig	109 249	348	9	272	128	29,9	23,6	—	1	11	6	1	19	28	86	51	46	115	5
S.-Altenburg.																			
† Altenburg	32 643	96	2	93[4])	49	34,2[4])	30,2	2	—	1	—	—	7	12	9	4	3	59	3
Sachs.-Kob.-Gotha.																			
† Gotha	29 821	71	—	67	24	27,0	21,6	—	1	1	1	—	5	3	22	15	15	31	3
† Koburg	17 568	45	—	36	11	24,6	21,5	—	—	—	—	—	5	2	7	7	7	22	—
Anhalt.																			
† Bernburg	31 777	110	2	103	50	38,9	23,2	—	—	3	—	1	9	8	30	30	25	51	1
† Cöthen	18 597	54	1	44	19	28,4	20,7[2])	—	—	5	1	—	5	2	14	12	12	16	1
† Dessau	38 218	126	3	92	53	28,9	23,9	—	—	5	—	—	6	11	31	29	29	36	3
† Zerbst	16 754	38	1	33	17	23,6	24,2[2])	—	—	2	—	—	—	3	7	6	6	21	—
Reuß ä. u. j. L.																			
† Greiz	21 616	75	2	66	27	36,6	25,1[3])	4	—	4	—	—	3	9	14	14	10	31	1
† Gera	42 412	133	6	113	54	32,0	29,0	8	—	5	—	—	5	14	27	12	12	51	3
Hansestädte.																			
† Lübeck	67 821	173	9	103	51	18,2	21,0	—	—	7	1	—	5	4	25	17	17	56	5
† Bremen	134 700	359	11	264	123	23,5	20,2	—	1	6	4	1	27	10	81	48	44	118	16
† Bremerhaven	17 197	45	1	22	10	15,4	20,5[1])	—	—	1	—	—	1	—	6	6	6	12	2
† Hamburg u. Vororte	612 933	2005	59	1063	501	20,8	25,1	8	14	24	11	6	89	96	143	39	34	623	49
Elsaß-Lothringen.																			
† Colmar	32 393	97	2	72	24	26,7	27,7	—	2	3	5	1	3	4	16	16	16	37	1
† Metz	63 345	126	2	72	20	13,6	21,4	—	3	3	1	1	11	2	16	8	8	32	3
† Mülhausen	80 579	230	11	174	68	25,9	23,9[2])	8	—	13	2	2	15	13	50	50	48	69	2
† Straßburg	129 450	382	13	246	95	22,8	25,7	—	5	7	5	—	22	21	62	58	54	119	5

Sterblichkeit in einer Anzahl größerer Orte des Auslandes 1893. †)

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Europa.																			
Athen	107 251	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Basel, Juli	76 514	203	4	131	46	20,5	.	—	—	2	—	—	23	6	[5])33	.	.	61	6
Bern, Juli	47 620	143	6	110	22	27,7	.	—	2	1	—	—	13	4	[5])19	.	.	66	5
Besançon, April	56 509	77	11	254	24	53,9	.	6	—	3	—	—	17	95	5	.	.	125	3
Bordeaux, April	252 102	440	38	475	40	22,6	.	3	2	12	6	1	54	60	16	.	.	299	22
Bukarest	206 000	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Calais, April	56 949	159	8	161	48	33,9	.	32	—	2	2	—	15	36	2	.	.	68	4
Cherson, 4./8.-31./8.	35 000	182	.	172	81	26,3	.	4	—	1	1	—	15	7	31	—	—	109	4
Dijon, April	64 656	100	4	188	26	34,9	.	1	—	1	1	—	22	38	8	.	.	111	6
Genf,[6]) Juli	78 777	134	7	152	45	23,2	.	1	1	3	2	—	21	8	[5])38	.	.	74	4
Genua, Juli	211 943	532	17	398	113	22,5	.	7	1	7	3	1	29	39	85	.	.	220	6
Le Havre, April	116 302	356	14	319	50	32,9	.	1	—	3	10	—	62	35	29	.	.	168	11
Lille, April	200 325	524	45	593	131	35,5	.	99	1	22	12	1	50	96	39	.	.	265	8
Linz, 30./7.-2./9.	49 172	137	2	149	35	31,5	.	—	—	—	3	1	25	6	22	.	.	88	4
Lissabon	242 297	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Mailand, Juli	422 881	1149	87	1030	202	29,2	.	2	6	30	31	—	81	33	105	.	.	733	9
Marseille, April	406 919	913	62	942	154	27,8	.	29	3	31	9	5	79	168	71	.	.	515	32
Nancy, April	86 959	208	8	262	37	36,2	.	12	—	3	1	—	24	78	16	.	.	126	2
Pilsen, 30./7.-2./9.	52 953	183	4	113	45	22,2	.	—	7	2	—	1	20	12	17	.	.	53	1
Utrecht, August	87 910	284	14	154	78	21,0	.	—	—	1	—	1	11	28	3	—	—	105	5
Zürich mit 9 Ausgemeinden Juli	103 271	302	11	176	45	20,5	.	7	—	4	1	—	24	11	[5])27	.	.	89	13
Andere Welttheile.																			
Alexandrien	231 396	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Baltimore, Juli	455 427	779	68	1084	498	28,6	.	1	4	9	23	1	89	61	374	244	.	477	45
Bombay, 5./7.-1./8.	821 467	1185	128	1743	.	27,6	.	20	.	.	1	.	249	.	155	.	.	1281	37
Boston, 30./7.-2./9.	487 397	.	.	1228	.	26,2	.	1	14	39	17	3	129	7	255	.	.	763	.
Brooklyn, Juli	978 394	.	.	2459	.	30,2	.	10	7	41	10	.	196	191	620	.	.	1120	64
Buenos Aires, Juni	567 408	2394	119	1177	251	24,9	.	4	7	69	16	2	88	256	42	.	.	661	32
Cincinnati, Juli	325 000	.	40	595	204	22,0	.	1	—	9	8	—	75	30	127	58	40	323	22
Kairo, 28./7.-24./8.	374 838	1434	72	1757	671	60,9	.	3	—	11	46	2	108	58	680	.	.	821	28
N.-Orleans, 2./7.-29./7.	254 000	.	44	501	133	25,6	.	—	—	8	3	2	68	23	54	17	.	318	25
Rio de Janeiro, Juni	590 200	1050	87	1337	255	27,2	.	2	—	2	7	4	172	.	38	.	.	1088	24
San Franzisko, Juli	330 000	.	33	489	101	17,8	.	—	—	11	10	—	63	35	41	18	16	293	36
St. Louis, Juli	520 000	933	75	1167	446	25,9	.	6	3	14	11	3	84	39	309	.	.	638	60

†) In diese Nachweisung werden nur solche Orte aufgenommen, welche in den wöchentlichen Nachweisungen nicht enthalten sind. — [1]) Durchschnitt 1889/91. — [2]) Durchschnitt 1886/90. — [3]) Durchschnitt 1882/90. — [4]) Ohne Ortsfremde 89 = 32,7 ‰. — [5]) Im 1. Lebensjahre. — [6]) Mit Plainpalais, Eaux-vives et Petit-Saconnex.

Redigirt im Kaiserlichen Gesundheitsamt. — Verlag von Julius Springer in Berlin. — Druck von Emil Dreyer in Berlin.

Deutsche Militairdienst-Versicherungs-Anstalt

in Hannover. Nur Knaben unter 12 Jahren finden Aufnahme. Versicherung in den ersten Lebensjahren am vortheilhaftesten. Von 1878 bis Ende 1892 wurden versichert **214 000 Knaben mit 243 000 000 Mk.** Eine so große Betheiligung hat nie ein Deutsches Versicherungs-Institut gefunden. — Prospecte ꝛc. versenden kostenfrei die Direction und die Vertreter. (9935)

Salzbrunner Oberbrunnen

Seit 1601 medicinisch bekannt. Aerztlich empfohlen bei:

Katarrhen des Rachens, des Kehlkopfes und der Bronchien, chron. Magenkatarrh, Gelbsucht, chron. Darmkatarrh.

Blasenleiden, Nierenleiden, Steinbeschwerden, Gicht, Rheumatismus, Hämorrhoidalbeschwerden und Diabetes.

Zu haben in allen Mineralwasserhandlungen und Apotheken. — Brochüren gratis ebendaselbst und durch

Furbach & Strieboll, Versand der fürstl. Mineralwässer, Salzbrunn i. Schl. (9986)

Krankentransportwagen
neueste Konstr. z. Transp. f. Cholerakr.

Räderbahren, Tragbahren, Krankenmöbel, Einrichtungsgegenstände für Krankenhäuser, Operationszimmer u. Irrenanstalten. Illustrirte Kataloge gratis u. franko.
Köhler & Cie., Hoflieferanten, Sanitätsapparaten-Fabrik, Heidelberg.

Verlag von Julius Springer in Berlin N.

Die
Untersuchung des Pulses
und ihre Ergebnisse in gesunden und kranken Zuständen.

Von
Dr. M. v. Frey,
Professor der Physiologie an der Universität Leipzig.

Mit zahlreichen in den Text gedruckten Holzschnitten.

Preis gebunden M. 7,—.

Vorposten der Gesundheitspflege.
Von Dr. L. Sonderegger.
Vierte Auflage.
550 S. 8°. Preis M. 6,—; elegant in Leinwand gebunden M. 7,—.

Zu beziehen durch jede Buchhandlung.

Höchste Auszeichnungen. Goldene u. silberne Medaillen.
Stationäre und **transportable**
Dampf-Desinfektions-Apparate.
Patent für Deutschland u. andere Länder
— Unübertroffene Leistungsfähigkeit. —
Illustrirte Preislisten gratis und franco.
Gebrüder Schmidt,
Weimar. (9987)

Verlag von **Julius Springer** in Berlin N.

Soeben erscheint:

Die
Familiale Verpflegung Geisteskranker
(System der Irren-Colonie Gheel)
der Irren-Anstalt der Stadt Berlin zu Dalldorf
in den Jahren 1885 bis 1893.

Von
Dr. Alfred Bothe.

Preis M. 4,—.

Die
Kolonisirung der Geisteskranken
in Verbindung mit dem
Offen-Thür-System,
ihre historische Entwickelung und die Art ihrer Ausführung auf
Rittergut Alt-Scherbitz.

Von
Dr. Albrecht Paetz,
Sanitätsrath, Direktor der Provinzial-Irren-Anstalt „Rittergut Alt-Scherbitz" und des Siechenasyls „Kaiser-Wilhelm-Augusta-Stiftung".

Mit 27 Textabbildungen, 6 Lichtdrucktafeln und einem Lageplan.

Preis M. 6,—.

Kalle & Co., chem. Fabrik, Biebrich a. Rh. (Gegründet 1863.)

Jodol, ein bewährtes **Antisepticum, geruchlos und nicht giftig.** D. R. P. 35 130.

Orexin hydrochloricum
Orexin base } ein echtes Stomachicum. D. R. P. 51 712. (9977)

Die fast vollständig geschmacklose Base hat die gleiche Wirkung wie das hydrochloricum und wird speciell gegen Hyperemesis gravidarum empfohlen.

Hydrargyrum peptonatum Paal (salzsaures Glutinpeptonsublimat), Antilueticum von sicherer und rascher Wirksamkeit bei geringer Reizung der Injektionsstelle. D. R. P. 54 587 und D. R. P. 54 747.

Zu beziehen durch alle grossen Droguenhäuser und Apotheken in Original-Verpackung.

Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Mittwoch. Abonnements werden zum Preise M. 5,— halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Ztgs.-Preisliste 6586) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen, sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3.

XVII. Jahrgang. **Berlin, den 11. Oktober 1893.** Nr. 41.

Inhalt. **Gesundheitsstand** und Gang der Volkskrankheiten (Cholera 2c.) S. 775. — Sterbefälle in deutschen Städten mit 40000 und mehr Einwohnern. S. 776. — Desgl. in größeren Städten des Auslandes. S. 777. — Erkrankungen in Krankenhäusern deutscher Großstädte. S. 777. — Desgl. in deutschen Stadt- und Landbezirken. S. 777. — **Witterung.** S. 777. — **Zeitweilige Maßregeln gegen Cholera** 2c. S. 780. — Desgl. gegen Gelbfieber. S. 782. — Erkrankungen und Sterbefälle in der preußischen 2c. Armee 1892. S. 782. — **Gesetzgebung u. s. w.** (Preußen). Oeffentliche Anstalten zur technischen Untersuchung von Nahrungsmitteln 2c. S. 783. — Hygienische Kurse für Verwaltungsbeamte. S. 783 — (Reg.-Bez. Bromberg). Fleischhandel. S. 784. — (Württemberg). Schaffschau. S 784. — Entschädigung für an Maul- und Klauenseuche gefallenes Rindvieh. S. 785 — (Baden). Versicherung der Rindviehbestände. S. 786. — (Braunschweig). Wildschweinefleisch. S. 789. — (Sachsen-Altenburg). Bezirksthierärzte. S. 790. — Hebammentaxen. S. 791. — (Oesterreich). Alkohol zu Heilzwecken. S. 791. — Zufuhr von auswärtigem Leichenmaterial. S. 791. — (Großbritannien). Dresdener Sanitätskonferenz. S. 793. — (Neu-Seeland). Butter und Käse. S. 793. — **Gang der Thierseuchen** in Ungarn, 2 Vierteljahr. S. 794. — Desgl. in Belgien. S. 794. — Desgl. in den Niederlanden, August. S. 795. — Desgl. in Dänemark, 2. Vierteljahr. S. 794. — Desgl. in Rumänien, 1. Vierteljahr. S. 795. — **Zeitweilige Maßregeln gegen Thierseuchen.** (Preuß. Reg.-Bez. Trier, Bayern). S. 795. — **Rechtsprechung.** (Reichsgericht). Aufforderung zur Nichtbefolgung des Impfgesetzes. S. 796. — (Kammergericht zu Berlin). Anpreisung von Geheimmitteln. S. 796. — **Verhandlungen von gesetzgebenden Körperschaften.** (Deutsches Reich). Abänderung der Gewerbeordnung. S. 797. — **Vermischtes.** (Hessen). Typhus in Sponsheim. S. 797. — (Schweiz). Schwindsuchtssterblichkeit 1886/90. S. 797. — Hochschulen 1891/92. S. 797. — **Geschenkliste.** S. 797. — **Beilage.** Gerichtliche Entscheidungen zum Nahrungsmittelgesetz (Tuberkulose). S. 193*.

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

Die hierzu gehörigen Tabellen siehe auf der 2. und 3. Seite. — Anmerkung zur 2. Seite: Die mit einem † bezeichneten Städte berichten über die Sterbefälle auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder lassen die Nachweisungen wenigstens von einem Arzte zusammenstellen oder prüfen. — Die Einwohnerzahlen (Spalte 2, 7 und 8) sind nach Maßgabe der endgültigen Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dezember 1890 in der bisher üblichen Weise berechnet worden, und zwar die in Spalte 2 und 7 benutzten auf den 1. Juli 1893. Die Zahlen der Gestorbenen in Spalte 8 sind aus den in den Jahresübersichten mitgetheilten Angaben berechnet. — In sämmtlichen Tabellen der „Veröffentlichungen" bedeutet ein Punkt (.), daß Nachrichten aus dem betr. Orte oder über die betr. Krankheit nicht eingegangen sind, ein Strich (—), daß Fälle der betr. Krankheit u. s. w. ausweislich der eingegangenen Nachrichten nicht vorgekommen sind.

Cholera. Deutsches Reich. Im Obergebiete wurden in der Zeit vom 1. bis 7. Oktober in Stettin und Altdamm je 1 Erkrankung, letztere mit tödtlichem Ausgange, ferner im Kreise Königsberg i. Nm. zu Niederkränig 1 tödtlich verlaufener Krankheitsfall und in der Bergkolonie Hohenkränig 1 Erkrankung an Cholera festgestellt.

In Kiel wurden von dem schwedischen Dampfer „Hjalmar", welcher am 6. Oktober aus St. Petersburg eingetroffen war und 2 Personen während der Reise an Cholera verloren hatte, 2 Erkrankte in Hospitalbehandlung genommen.

In Neuland (Reg.-Bez. Stade) wurde 1 Erkrankung nachgewiesen.

Aus Hamburg wurden 7 Erkrankungen, davon 4 mit tödtlichem Ausgange, ferner 6 Sterbefälle unter den früher Erkrankten angezeigt.

Oesterreich-Ungarn. Zufolge dem „österr. San.-Wesen" Nr. 40 sind in Galizien vom 26. September bis 3. Oktober Morgens in 29 zu 12 politischen Bezirken gehörenden Gemeinden insgesammt 129 Choleraerkrankungen mit 64 Sterbefällen angezeigt worden. (Vgl. die nachstehende Tabelle.)

Bezirk	Zahl der Gemeinden	Datum	erkr.	gest.
Stadt Krakau .	1	27./9. b. 30./9.	2[1]	1
Bohorodczany .	1	Desgl.	4	2
Dolina . . .	1	. b. 26./9.	1[2]	1[2]
Husiatyn . . .	1	. b. 25./9.	1	1
Kalusz . . .	1	24./9. b. 2./10.	16	7
Kolomea . . .	2	26./9. b. 2./10.	18	7
Krakau (Umgebung)	1	26./9. b. 28./9.	8	2
Limanowa . .	1	28./9.	1[2]	—
Nadworna . .	11	26./9. b. 2./10.	41	23
Sanok . . .	4	Desgl.	22[1]	8[1]
Sniatyn . . .	1	2./10.	1	—
Stanislau . .	4	28./9. b. 2./10.	24	12

Von den früher Erkrankten starben in der Berichtswoche 10.

Die für Oroszeny in der Bukowina berichteten verdächtigen Fälle (S. 754) haben sich inzwischen als Cholera erwiesen.

In Ungarn wurden vom 26. bis 28. September 56 Erkrankungen (34 Todesfälle) angezeigt, in den Tagen vom 29. September bis 2. October 24 (17), 16 (4), 11 (15), 11 (9); davon entfielen auf Budapest 3 (—), 3 (—), 1 (—), — (—).

In Kroatien zu Vitojevic, Bezirk Ruma im Syrmier Komitate, fanden am 18. September 2 Erkrankungen mit tödtlichem Ausgange statt.

In Bosnien wurden in Brcka vom 22. bis 29. September 5 Choleraerkrankungen festgestellt, von denen 2 tödtlich verliefen.

Italien. In Livorno betrug die Zahl der in der letzten Septemberwoche bekannt gewordenen Cholerafälle etwa 30, darunter verhältnißmäßig wenige mit tödtlichem Verlaufe. Für den 1. Oktober wurden 4 Erkrankungen mit 1 Todesfall gemeldet.

[1]) Darunter 1 verdächtiger Fall. — [2]) Verdächtiger Fall.

Forts. auf S. 778.

Sterblichkeit in deutschen Städten mit 40 000 und mehr Einwohnern. 39. Woche vom 24. bis 30. September 1893.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene der vorangegangenen Woche	Todtgeborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in der Berichtswoche	Gestorbene auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in den Jahren 1881 bis 1890	Todes-Ursachen: Masern und Röteln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr., Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Wochenbettfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrank. d. Athmungsorg.	Akute Darmkrkh. im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsam. Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
† Aachen	107 472	79	2	50	17	24,2	25,6	—	1	3	2	—	7	5	3	2	2	29	—
† Altona	152 004	117	2	49	18	16,8	23,7	—	1	3	2	1	3	5	3	1	1	29	2
† Augsburg	80 654	45	2	41	25	26,4	28,2	—	1	—	—	—	3	1	9	2	2	26	1
† Barmen	122 899	86	—	35	12	14,8	21,0	—	1	—	—	—	8	4	6	—	—	15	1
† Berlin	1 714 938	916	28	599	197	18,2	24,1	4	17	28	11	1	65	46	72	23	22	339	16
† Beuthen	42 289	26	—	23	6	28,3	29,7	—	5	4	—	—	1	—	4	4	3	8	1
† Bielefeld	42 544	24	—	6	—	7,3	20,4	—	—	1	—	—	1	—	—	—	—	4	—
† Bochum	51 132	41	1	27	9	27,5	26,3	—	1	1	—	—	5	7	1	1	1	12	—
† Bonn	41 776	33	1	12[3]	4	14,9[3]	26,8	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	11	—
† Braunschweig	109 249	71	1	30	10	14,3	23,6	—	—	2	—	—	2	5	2	—	—	19	—
† Bremen	134 700	77	2	44[4]	15	17,0[4]	20,2	—	1	—	3	—	2	8	5	3	3	24	1
† Breslau	353 551	283	7	184[5]	59	27,1[5]	29,9	1	1	10	—	—	23	15	21	6	6	107	6
Bromberg	44 037	19	1	10	5	11,8	23,6	—	1	—	—	—	1	1	—	—	—	7	—
† Charlottenburg	94 679	66	1	44	14	24,2	24,9	—	—	5	1	—	8	5	7	3	2	17	1
† Chemnitz	153 490	119	1	95	58	32,2	31,2	3	—	3	1	—	4	2	5	1	1	75	2
Danzig	123 198	72	3	58	18	24,5	27,4	3	3	1	1	—	5	8	14	10	9	22	2
† Darmstadt	59 031	26	3	14	6	12,3	20,5	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	12	1
† Dortmund	95 465	79	4	29	9	15,8	25,0	—	—	6	—	—	1	6	2	—	—	13	1
† Dresden	304 519	204	11	107[6]	32	18,3[6]	23,5	1	—	7	1	—	11	8	13	1	1	65	1
† Düsseldorf	159 858	131	5	53	23	17,2	22,7	—	—	2	—	—	8	6	10	2	1	27	—
† Duisburg	65 363	69	1	25	10	19,9	24,8	—	—	2	—	—	5	4	4	1	1	9	1
† Elberfeld	134 517	94	2	48	17	18,6	21,5	1	2	3	1	1	5	3	5	1	1	23	4
† Elbing	43 281	26	—	20	12	24,0	29,5	—	—	2	—	—	1	2	5	3	3	9	1
† Erfurt	79 580	50	2	27	6	17,6	22,5	—	—	4	—	1	3	4	3	3	3	10	2
† Essen	85 753	86	2	36	14	21,8	25,6	—	—	7	—	—	4	2	6	1	—	16	1
† Frankfurt a. M.	193 144	128	5	56	14	15,1	19,3	—	—	7	—	—	11	2	8	—	—	25	3
† Frankfurt a. O.	56 593	28	1	26	10	23,9	27,0	—	—	2	1	—	2	3	6	4	4	12	—
† Freiburg i. B.	52 820	24	1	14[7]	4	13,8[7]	23,9	—	—	—	—	—	2	1	1	1	1	10	—
† Fürth	47 202	31	1	25	8	27,5	27,6	—	3	—	—	—	—	2	4	—	—	14	2
† Gera	42 412	40	—	18	8	22,1	29,0	—	—	1	—	—	—	3	4	1	1	9	1
† M.-Gladbach	52 418	35	—	26	6	25,8	25,0	—	—	—	—	—	4	5	2	2	2	14	1
† Görlitz	65 460	46	2	31	6	24,6	26,3	1	—	2	—	—	4	3	4	4	4	15	2
† Halle	111 435	84	4	39[8]	13	18,2[8]	24,3	—	—	5	1	—	5	5	3	—	—	20	—
† Hamburg u. Vororte	612 933	453	11	295	138	25,0	25,1	—	—	8	3	—	26	17	42	5	4	190	9
† Hannover	175 920	122	2	67	14	19,8	20,9	1	1	6	—	1	12	7	—	—	—	37	2
† Karlsruhe	80 204	42	1	30	11	19,4	19,6	—	—	4	1	—	8	—	5	2	2	10	2
† Kassel	76 814	47	—	20	4	13,5	19,9	2	—	1	—	—	2	1	1	—	—	12	1
† Kiel	78 195	58	5	33	14	21,9	22,8	1	—	—	—	—	3	2	5	4	4	22	—
† Köln	303 508	222	4	125	49	21,4	25,7	4	—	6	3	—	16	7	12	2	2	74	3
Königsberg i. Pr.	167 099	94	6	77	27	24,0	30,2	—	4	2	—	—	9	8	8	4	4	44	2
† Krefeld	113 198	86	2	41	20	18,8	23,9	—	—	—	—	1	7	8	5	4	4	20	—
† Leipzig	388 479	325	8	161	62	21,6	22,7	2	2	4	—	—	29	12	21	9	9	81	10
† Liegnitz	48 695	42	4	17	5	18,2	30,4	—	—	—	—	—	3	3	1	—	—	8	2
† Lübeck	67 821	35	—	26	11	19,9	21,0	—	—	1	—	—	—	4	5	2	2	16	—
† Magdeburg	224 303	146	6	83	31	19,2	26,5	—	—	10	—	1	8	5	17	1	1	42	—
† Mainz	75 025	46	3	29	8	20,1	22,5	—	—	1	—	1	6	3	1	—	—	16	1
† Mannheim	88 247	66	1	27	13	15,9	21,4	—	—	4	—	—	2	2	4	1	1	15	—
† Metz	63 345	26	2	26	2	21,3	21,4	—	—	3	6	—	2	1	—	—	—	12	2
† Mülhausen i. E.	80 579	50	1	42	19	27,1	23,9[1]	—	—	2	1	—	7	1	13	13	13	18	—
† München	386 202	277	12	213	117	28,7	28,2	5	—	2	—	—	23	8	77	10	9	97	1
† Münster	52 068	34	1	16	5	16,0	24,5	—	—	2	—	—	2	1	1	1	1	10	—
† Nürnberg	156 902	109	12	68	35	22,5	26,1	—	1	7	—	—	6	8	19	5	4	27	—
† Osnabrück	42 011	25	1	11	5	13,6	22,0	—	—	—	—	—	—	1	2	1	1	8	—
† Plauen i. V.	49 156	33	2	22	16	23,3	25,2	—	—	1	—	—	1	—	14	8	7	6	—
† Posen	70 304	29	—	23	5	17,0	29,0	—	—	2	—	—	4	1	—	—	—	16	—
† Potsdam	55 804	35	1	20[9]	9	18,6[9]	23,5	—	—	—	—	—	2	—	4	1	1	14	—
† Remscheid	43 670	32	—	4	1	4,8	21,2	—	—	1	—	—	1	—	—	—	—	2	—
† Rixdorf	42 375	46	2	29	18	35,6	28,6[2]	1	—	1	1	—	—	4	7	2	2	15	—
Rostock	47 021	28	—	12	1	13,3	20,4	—	—	3	—	—	—	1	1	1	1	6	1
† Spandau	52 265	42	1	25	13	24,9	23,2	—	1	3	—	—	2	2	6	1	1	11	—
† Stettin	124 849	112	2	47	12	19,6	25,8	—	1	3	3	—	4	1	6	5	5	27	2
† Straßburg i. E.	129 450	73	5	53	23	21,3	25,7	—	—	2	—	—	3	4	9	9	8	35	—
† Stuttgart	131 082	68	1	44	17	17,5	20,1	1	—	1	1	—	5	6	8	6	6	22	—
† Wiesbaden	69 431	27	—	23	4	17,2	19,3	—	—	1	—	—	1	2	—	—	—	17	2
† Würzburg	64 155	28	—	20	3	16,2	25,4	—	—	2	1	—	6	—	—	—	—	11	—
† Zwickau	46 758	32	4	34	13	37,8	27,7	—	—	3	—	—	4	1	2	—	—	20	4

[1]) Durchschnitt 1886/90. — [2]) Desgl. 1887/90. — [3]) Ohne Ortsfremde 9 = 11,2 ‰. — [4]) Desgl. 42 = 16,2 ‰. — [5]) Desgl. 172 = 25,3 ‰. — [6]) Desgl. 95 = 16,2 ‰. — [7]) Desgl. 12 = 11,8 ‰. — [8]) Desgl. 34 = 15,9 ‰. — [9]) Desgl. 18 = 16,8 ‰.

Sterblichkeit in größeren Städten des Auslandes. Woche vom 24. bis 30. September 1893.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene	Todtgeborene	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene: im Ganzen	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene: 0—1 Jahr	Gestorbene auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet	Todes-Ursachen: Masern und Röthein	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorgs.	Akute Darmkrkh.: im Ganzen	Akute Darmkrkh.: Brechdurchfall im Ganzen	Akute Darmkrkh.: Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod.
Amsterdam	442 280	264	15	146	45	17,2	—	—	6	2	2	16	19	13	—	—	84	4
Brünn bis 23. September	97 836	50	2	43	12	23,0	—	—	1	—	—	7	—	2	.	.	33	—
Brüssel	183 683	99	3	51	13	15,3	—	—	—	—	—	6	6	5	.	.	33	2
Budapest bis 23. September	539 516	353	11	226	64	21,8	1	5	8	—	—	37	33	42	.	.	90	10
Christiania	161 151	40	1	41	11	13,2	—	—	—	—	—	5	5	6	.	.	25	—
Dublin	349 594	213	.	156	.	23,3	1	—	.	.	.	.	1	16	.	.	138	.
Edinburg	267 261	144	.	106	25	21,1	—	—	8	—	.	6	11	3	.	.	80	.
Glasgow	677 883	402	.	264	.	20,3	2	2	6	.	.	.	11	16	.	.	222	.
Graz bis 23. September	115 741	48	2	62	18	28,3	—	—	1	—	1	14	12	1	.	.	34	—
Kopenhagen	324 000	222	4	98	28	14,5	—	2	6	2	—	10	7	14	.	.	46	6
Krakau bis 23. September	77 144	69	3	37	9	24,9	—	3	1	—	—	5	6	2	—	—	20	—
Lemberg bis 23. September	131 926	59	7	63	12	24,8	—	4	1	.	.	15	2	8	.	.	32	1
Liverpool	510 514	350	.	254	68	25,9	—	5	3	.	.	.	2	21	.	.	205	18
London	4 306 411	2033	.	1656	427	20,1	14	41	100	14	5	151	157	121	1	.	988	65
Lyon bis 16. September	438 077	148	11	142	.	16,9	—	—	6	—	—	18	21	12	—	—	84	1
Manchester	515 598	320	.	222	76	22,5	1	4	6	.	.	.	6	25	.	.	169	11
Moskau bis 23. September	753 469	.	19	444	163	30,6	—	6	15	4	2	50	11	59	.	.	237	.
New-York bis 16. September	1 905 265	1001	80	697	154	19,0	4	3	34	13	5	80	38	112	.	.	314	49
Odessa	515 900	.	7	143	34	23,5	2	4	9	1	1	24	3	14	7	7	78	7
Paris	2 424 705	997	82	811	110	17,4	5	4	21	14	4	206	41	58	.	.	431	27
Petersburg bis 23. September	954 400	526	21	631	106	34,4	2	7	4	2	—	64	23	75	—	—	454	.
Prag und Vororte	327 953	137	9	150	39	23,8	—	2	6	2	—	26	13	5	.	.	91	5
Rom bis 9. September	449 739	229	15	154	37	17,8	—	—	—	5	—	26	10	18	.	.	94	1
Stockholm bis 23. September	249 946	146	5	74	14	15,4	—	3	2	—	—	15	5	3	.	.	40	6
Triest	158 314	.	.	74	28	24,3	—	2	6	—	—	—	—	11	—	—	54	1
Venedig bis 23. September	163 707	88	4	55	12	17,5	—	—	—	2	—	4	10	6	.	.	29	2
Warschau bis 23. September	500 981	406	17	240	73	24,9	3	10	9	2	1	17	38	45	.	.	111	4
Wien	1 435 931	914	54	460	132	16,7	3	3	31	2	1	98	34	59	—	—	218	11

Aus den Krankenhäusern einzelner Großstädte.

(Verzeichniß derselben ist auf S. 441 abgedruckt.)

Für die Woche vom 24. bis 30. September 1893.

Krankheitsformen	Aufgenommene (Gestorbene) in Krankenhäusern zu: Berlin[3])	Breslau	Frankfurt a. M.	Magdeburg	München	Leipzig	Hamburg
Masern	5 (1)	—	—	—	4	—	1
Scharlach	28 (6)	—	—	—	1	—	—
Diphtherie	62 (19)	7 (2)	12 (5)	13 (9)	6	1	12 (6)
Croup	2	—	—	—	—	—	—
Unterleibstyphus	15 (7)	—	—	2	2	2	27 (1)
Brechdurchf. inkl. Ruhr	1 (2)	—	—	1	1	—	15
Kindbettfieber	4 (1)	—	(1)	1 (1)	—	—	1
Wechselfieber	—	—	—	—	—	—	3
Rose	14 (4)	2 (1)	—	5	7	1	5 (1)
Syphil. inkl. Gonorrhöe	92 (1)	8	13	18	21	26	97
Lungen- u. Brustfell-Entzündung	23 (5)	10 (5)	2	4	8	2 (2)	7 (5)
Lungenschwindsucht	48 (34)	4 (4)	6 (3)	4 (1)	7 (4)	4(10)	9 (8)
Andere Erkrankung. d. Athmungsorgane	46 (2)	6 (3)	5	12	17 (1)	2	18 (3)
Akuter Darmkatarrh	4 (2)	3 (1)	4	1 (1)	6 (1)	4	22 (1)
Chron. Alkoholismus	23	1	—	3	—	2 (1)	7
Akl. Gelenkrheumatism.	21	5	3	3	8	4	12
And. rheumat. Krankh.	25	1	7	8	13	5	10
Verletzungen	73 (5)	22	26 (1)	13	34	9 (1)	53 (3)
Alle übrigen Krankh.	567 (51)	35 (4)	63 (3)	74 (3)	143(11)	74 (9)	326(34)
Summe	1053(170)	104(20)	141(13)	168(15)	277(17)	137(23)	625(62)
Verbliebener Bestand	4594[3])	508	660	590	958	638	2904

Gemeldete Erkrankungen. Aus deutschen Stadt- u. Landbezirken.

Nach amtlichen Quellen (Frankfurt a. O., Nürnberg ärztliche Vereine.)	Zeitangabe	Unterleibstyphus	Masern	Scharlach	Diphtherie	Kindbettfieber
Stadt Berlin	24./9.-30./9.	49	45	[1])100	[1])104	5
„ Breslau	desgl.	4	14	15	20	1
„ Frankfurt a. O.	desgl.	—	37	8	6	—
R.-B. Aachen	desgl.	4	36	11	16	—
„ Arnsberg	desgl.	39	80	68	155	6
„ Aurich	desgl.	5	—	5	8	—
„ Düsseldorf	desgl.	18	16	73	205	6
„ Erfurt	desgl.	1	58	9	19	3
„ Hannover	desgl.	16	11	52	27	2
„ Hildesheim	desgl.	3	34	19	35	—
„ Königsberg	desgl.	7	55	63	23	—
„ Lüneburg	desgl.	11	3	9	30	—
„ Marienwerder	17./9.-30./9.	13	48	35	16	2
„ Minden	24./9.-30./9.	28	—	7	38	1
„ Münster	desgl.	—	—	2	31	1
„ Osnabrück	17./9.-23./9.	5	15	—	25	1
„ Posen	24./9.-30./9.	14	153	9	29	1
„ Schleswig	desgl.	53	77	53	119	1
„ Sigmaringen	.	.	.	.	.	.
„ Stade	24./9.-30./9.	7	2	10	34	—
„ Stettin	desgl.	13	30	10	38	3
„ Stralsund	desgl.	12	—	8	79	—
„ Trier	desgl.	3	—	—	14	4
„ Wiesbaden	desgl.	10	28	23	72	1
Stadt München	desgl.	5	125	22	[2])31	—
„ Nürnberg	desgl.	2	—	14	[2])31	1
Herzgth. Braunschweig	desgl.	4	2	4	24	—
Reuß ä. L.	1./9.-30./9.	—	—	13	5	—
Schaumburg-Lippe	24./9.-30./9.	—	—	—	—	—
Stadt Lübeck	desgl.	—	9	5	7	—
Hamburg u. Vororte	desgl.	54	18	38	52	2

Witterung. Woche vom 24. bis 30. September 1893.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C°: Maxim.	Minim.	Luftdruck in mm: Morgens	Mittags	Abends	Relat. Feuchtigkeit d. Luft: Morgens	Mittags	Abends	Höhe des Niederschlages mm	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
Berlin	24. September	14,8	9,5	750,8	752,8	754,9	81	48	68	—	W	2—3
	25. „	15,1	5,4	755,9	752,8	754,4	85	42	88	—	SW—W	1
	26. „	13,8	4,6	756,7	756,5	756,9	13	50	82	1,1	WNW—W	2
	27. „	13,8	7,1	754,5	753,1	752,2	93	63	93	1,0	SW—WSW	1—2
	28. „	15,8	9,6	749,5	750,3	753,8	97	61	91	3,8	WNW	2
	29. „	19,8	7,4	752,6	749,7	748,9	88	52	78	3,5	SSW	3—4
	30. „	23,0	13,5	749,3	747,8	746,4	91	63	69	1,3	SSW—SSO	4
München	23. September	11,0	7,5	713,8	715,8	717,8	79	81	94	8,5	W	1,4
	24. „	13,8	6,0	718,6	717,0	717,1	86	59	77	—	SW	0,5
	25. „	14,0	6,2	717,2	716,8	718,2	80	53	88	—	NW	1,1
	26. „	13,9	6,5	718,8	718,0	717,0	76	63	77	2,2	SW	3,1
	27. „	16,8	9,8	716,2	715,8	716,8	83	57	89	—	SW	2,5
	28. „	20,2	7,9	714,5	712,8	711,9	89	62	74	—	SW	1,1
	29. „	21,2	8,7	710,7	707,5	707,1	71	47	60	—	Stille	0,6

[1]) 5 Fälle von Scharlach-Diphtherie. — [2]) Einschl. Croup. — [3]) Die Nachweisungen aus dem Elisabeth-Krankenhaus und dem Elisabeth-Kinder-Hospital fehlen.

In Palermo hat die Cholera an Verbreitung gewonnen. Vom 21. bis 28. September erkrankten im Durchschnitt täglich 15 bis 20 Personen und starben 8. Vom 28. zum 29. September wurden 30 Erkrankungen mit 16 Sterbefällen festgestellt. Auch in Trapani sind 2 Fälle mit tödtlichem Ausgange vorgekommen.

Großbritannien. Amtlichen Mittheilungen zufolge sind in Hull am 28. und 29. September, sowie am 2. Oktober im Ganzen 4 Erkrankungen an Cholera oder choleraartiger Diarrhöe festgestellt worden, in Rotherham (Yorkshire) am 2. Oktober 1 Choleratodesfall, im Dorfe Tividale bei Bowley Regis (Staffordshire) am 25. und 26. September 6 Todesfälle, am 27. September 2 Erkrankungen, in Stafford am 25. September 1 Todesfall, desgleichen je 1 in Great Yarmouth (Norfolk) am 28. September und zu London in dem südlich der Themse gelegenen Stadttheil Southwark am 27. September.

An Bord des Dampfers „Ashbrooke" (vgl. S. 755), welcher nach erfolgter Desinfektion und nach ärztlicher Untersuchung der auf ihm befindlichen Personen wieder in See gegangen war, ist am 30. September in der Nähe von Blyth (Northumberland) ein anderer Matrose erkrankt. Derselbe wurde zunächst in das Hospitalschiff auf dem Blyth verbracht und starb dort am 1. Oktober.

Unterm 6. Oktober wurde der durch Cholera erfolgte Tod eines in South Shields wohnhaften Arbeiters bekannt gemacht.

Belgien. In der Provinz Antwerpen sind vom 15. bis 30. September folgende Choleraerkrankungen (und Sterbefälle) angezeigt worden: in Antwerpen 15 (15), Anstruweel — (1), Boom 9 (4), Borgerhout 2 (—), Merxem 1 (1), Niel 1 (2), Schelle 2 (2), Willebroeck 16 (13), Wyneghem 1 (1).

Niederlande. Vom 28. September bis 3. Oktober sind nachstehend verzeichnete Choleraerkrankungen und Todesfälle bekannt geworden:

1. Im westlichen Seehafengebiete: im Haag 2 Erkrankungen, in Rootdorp 1 (aus Stompwyk verschleppt), in Rotterdam nunmehr 48 (mit 28 Sterbefällen), in Kralingen 1, in Zwyndrecht 2.

2. In den mittleren Landestheilen: in Aarlanderveen 1.

3. In den östlichen Landestheilen: bei Nitwellingerga (Friesland) auf einem Torfschiffe (2), bei Geneminden (zwischen Meppel und Zwolle) auf einem Schiffe 1, in Zwolle 3, ebendaselbst auf einem Schiffe 1, in Zwollerskerspel (1), in Ambltbuimen zwischen Cozvorden und Zwolle (1, aus Avereest verschleppt).

Schweden. Bei einem Mädchen, welches am 27. September von Stockholm zu Dampfer nach Umea reiste und dort am 30. dess. M. starb, ist durch die bakteriologische Untersuchung Cholera als Todesursache nachgewiesen worden. Anhaltspunkte für die Entstehung des Krankheitsfalles liegen zur Zeit nicht vor.

Rußland. Vom 20. bis 27. September (n. St.) sind nachstehend aufgeführte Choleraerkrankungen und Todesfälle amtlich gemeldet worden:

Gouvernement (bezw. Stadt)	Datum n. St.	erkr.	gest.
Kalisch	10./9. bis 16./9.	10	5
Warschau (Stadt)	Desgl.	2	2
Radom	Desgl.	15	11
Lublin	19./9. bis 20./9.	1	1
Siedlec	13./9. - 19./9.	8	4
Grodno	10./9. - 16./9.	189	114
Minsk	17./9. - 23./9.	33	31
Wolhynien	10./9. - 16./9.	390	140
Podolien	2./9. - 16./9.	1704	652
Bessarabien	10./9. - 16./9.	48	18
Cherson	17./9. - 23./9.	131	36
Kiew	10./9. - 16./9.	548	223
Sebastopol (Stadt)	15./9. - 24./9.	4	4
Taurien (sonst im Gouv.)	10./9. - 16./9.	17	10
Jekaterinoslaw	Desgl.	414	175
Dongebiet	16./9. bis 21./9.	74	48
Charkow	10./9. - 16./9.	120	58
Poltawa	Desgl.	139	68
Kursk	Desgl.	248	117
Woronesch	Desgl.	397	207
Tambow	Desgl.	61	19
Orel	Desgl.	225	80
Tschernigow	Desgl.	177	55
Mohilew	Desgl.	229	76
Smolensk	Desgl.	7	5
Kaluga	Desgl.	13	8
Tula	Desgl.	221	83
Moskau	Desgl.	124	74
Moskau (Stadt)	16./9. bis 24./9.	25	19
Twer	10./9. - 16./9.	5	4
St. Petersburg	Desgl.	78	11
St. Petersburg (Stadt)	18./9. bis 20./9.	166	78
Desgl.	21./9. - 26./9.	263	118
Kronstadt (Stadt)	15./9. - 24./9.	34	14
Olonesch	19./9.	1	—
Nowgorod	10./9. bis 16./9.	4	3
Wladimir	Desgl.	117	47
Kostroma	Desgl.	48	17
Wjatka	Desgl.	35	21
Perm	Desgl.	8	5
Nischni-Nowgorod	17./9. bis 23./9.	43	15
Pensa	10./9. - 16./9.	—	1
Simbirsk	Desgl.	86	40
Samara	Desgl.	115	50
Saratow	Desgl.	58	23
Uralsk	13./9. bis 23./9.	5	2
Kubangebiet	16./9. - 21./9.	19	15
Kutais	27./8. - 16./9.	31	15
Tiflis	3./9. - 9./9.	18	13
Baku	10./9. - 16./9.	1	1
Tomsk	20./8. - 2./9.	118	49

Ferner sind neuerdings für das Gouv. Nowgorod vom 17./9. bis 23./9. 2 Erkrankungen (1 Todesfall) angezeigt worden, für das Gouv. Olonesch vom 21./9. bis 23./9. 1 (—), für das Gouv. St. Petersburg vom 17./9. bis 23./9. 136 (65), für die Stadt St. Petersburg vom 26./9. bis 28./9. 166 (78). In der Stadt Kiew scheint die Cholera im Erlöschen begriffen zu sein: Vom 9./9. bis 26./9. wurden nur 26 Erkrankungen und 5 Todesfälle festgestellt.

In der Stadt Kowno wurden am 2./10. 7 Erkrankungen, am 3./10. 2 Sterbefälle beobachtet.

Im Gouv. Grodno zählte man in der Stadt Bialystock vom 23./9. bis 28./9. 21 Erkrankungen (12 Sterbefälle), im gleichnamigen Kreise vom 22./9. bis 28./9. 8 (1), außerdem in dem Orte Ossowitschi daselbst vom 24./9. bis 27./9. 4 (1), im Kreise Bielsk vom 20./9. bis 27./9. 81 (25), in der Stadt Wolkowisk vom 21./9. bis 28./9. 10 (3), im Kreise Kobrin vom 6./9. bis 23./9. 26 (9), im Kreise Pruchany vom 20./9. bis 27./9. 10 (4).

In der Stadt Wilna wurden vom 23./9 bis 30./9. 9 Erkrankungen und 6 Todesfälle festgestellt.

Aus der Stadt Warschau wurden vom 27./9. bis 30./9. 1 Erkrankung (1 Todesfall) angezeigt, aus dem gleichnamigen Gouvernement vom 25./9. bis 29./9. 15 (10), aus den Gouvernements Kalisch vom 21./9. bis 27./9. 24 (13), Radom vom 22./9. bis 26./9. 11 (9), Lublin vom 20./9. bis 28./9. 23 (5), Siedlec vom 25./9. bis 29./9. 4 (2), Plock vom 24./9. bis 27./9. 4 (2) und Lomza vom 25./9. bis 28./9. 285 (122).

Die aus Finland für das Dorf Raivola gemeldeten verdächtigen Sterbefälle haben sich als Cholera erwiesen. Im Hafen von Helsingfors verstarb an Bord einer aus dem Kirchspiel Nagu angekommenenen finischen Schute der Führer derselben an Cholera. Zu Terijoki wurden in das Cholerakrankenhaus ein Soldat und ein Dienstmädchen, welche auf einem von St. Petersburg kommenden Zuge erkrankten, aufgenommen. Auf einem Segelfahrzeuge, welches aus Kronstadt in Trangsund anlangte, fand sich eine gleichfalls an Cholera erkrankte Person vor.

Rumänien. Nachstehend vermerkte Choleraerkrankungen (und Sterbefälle) wurden für den 25. bis 28. September angezeigt: in Braila 6 (7), im Distrikte Braila sonst noch 2 (1), in Sulina 1 (1), sonst noch im Distrikte Tultscha — (1), in Galatz 4 (3), sonst noch in dem Distrikte Covurlu 2 (1), in dem Distrikte Constantza 1 (1).

Türkei. In der Irrenanstalt zu Skutari sind vom 15. bis 21. September 4 Personen an der Cholera erkrankt und 3 gestorben. Den Ursprung der Epidemie in derselben leitet die Behörde von einem aus Küstendsche in die Anstalt eingelieferten Geisteskranken ab. Derselbe war zuvor in dem Zentralgefängniß von Atmeidan untergebracht worden und werden deshalb auch die hier beobachteten Cholerafälle derselben Einschleppung zugeschrieben. Seit dem 6. September stellte man in dem Gefängniß 5 verdächtige Erkrankungen und 2 Todesfälle fest, am 12. September 1 Todesfall.

Seit dem 11. September brach die Seuche unweit der Irrenanstalt in einem von etwa 50 Arbeitern bewohnten, ganz verfallenen Gebäude, dem Tumbulli-Han im Stadtviertel Kizlar Aghassi aus; daselbst wurden zunächst 5 Erkrankungen mit 3 Sterbefällen (vgl. S. 732) beobachtet. Mit diesem Han standen sämmtliche außerhalb der Irrenanstalt gemeldeten Fälle (am 14./9. in Bülbüldere, 16./9. in Harem Iskelessi, 17./9. 4 Erkrankungen, 18./9. 3) in Verbindung. Er wurde bis zum 23. September von einem Militärkordon eingeschlossen, worauf die Bewohner in die Cholerabaracke von Skutari übergeführt wurden und Anordnung, den Han zu zerstören, erging. Ein Arbeiter, welcher am 20. September von der Station Dil Iskelessi (Eisenbahn Skutari-Ismidt) als cholerakrank nach Skutari heimkehrte und am 22. September starb, war wenige Tage vorher aus dem Han nach jener Station abgegangen.

Als ein zweiter Seuchenherd ist die Kaserne Selimié und das Militärhospital von Haider Pascha anzusehen. Schon am 12. September erkrankte eine Frau in ersterer und starb am Tage darauf. Die ersten Fälle in letzterem wurden am 18. und 19. September beobachtet; sie verliefen tödtlich. Seither wurden aus der Kaserne etwa 50 mit „Diarrhöe" behaftete Kranke eingeliefert. Bei einem Besuch des Hospitals am 22. September fanden sich dort 13 Cholerakranke vor, darunter waren auch solche Personen, welche schon seit längerer Zeit dortselbst behandelt wurden oder auch operirt waren.

In Idjadié, einer Bergebene zwischen Skutari und Kuzgundjuk, starb am 22. September eine Armenierin an Cholera.

Für Smyrna wurden, zufolge neuerer Mittheilung, vom 11. bis einschl. 20. September die nachstehend tageweise aufgeführten Choleraerkrankungen (und Todesfälle) gemeldet: 5 (6), 9 (3), 3 (1), 3 (3), 5 (6), 4 (3), 2 (—), 3 (4), 1 (3), — (—), am 21. und 22. September 2 (2).

In das Lazareth von Sinope wurden am 1. und 4. September je 1 Cholerakranker aufgenommen, es starben am 2. September 2, am 5. September 1. Am 9. September war das Lazareth frei von Cholerakranken.

In Bagdad scheint die Seuche im Abnehmen zu sein; es starben vom 16. bis 20. September 12, 12, 14, 5 und 3 Personen.

Neu ausgebrochen ist die Cholera in Mendeli, ferner in dem Stamme Hindieh, welcher zwischen Hilleh und Kerbela lagert, und in Dili-Abbas. Aus Denizli (Vilajet Aïdin) wurden vom 11. bis 17. September 3 verdächtige Erkrankungen gemeldet, am 21. September 2.

Spanien. In Bilbao erkrankten (und starben) an Cholera vom 26. September bis 1. Oktober 17 (5), 7 (6), 7 (4), 6 (4), 5 (2), 8 (1) Personen, in Baracaldo 4 (3), 7 (3), 7 (1), 7 (—), 9 (1), 4 (2), sonst in der Provinz Vizcaya 21 (12), 24 (12), 35 (11), 39 (12), 36 (8), 23 (6), insgesammt innerhalb 6 Tagen 266 (93).

In dem etwa 15 km von San Sebastian entfernt gelegenen Orte Urnieta sind Anfangs Oktober in einer Familie 3 Personen erkrankt. Die Seuche wurde von Bilbao aus eingeschleppt. Auch in Arechavaleta (Prov. Guipuzcoa) an der Grenze von Vizcaya wurde ein Krankheitsfall neuerdings beobachtet.

Egypten. Zufolge einer Mittheilung vom 18. September war unter den Einwohnern von Tor, sowie unter den Beamten und den Soldaten des Pilgerlagers eine kleine Choleraepidemie ausgebrochen.

Persien. Zufolge einer Mittheilung vom 6. September ist in Asterabad die Cholera wieder ausgebrochen. Die Epidemie in den Bezirken Ask, Nur, Kodjour und Niak in der Provinz Mazenderan scheint nunmehr gänzlich erloschen zu sein. Dagegen hat sie sich nach Barfurusch, wie unterm 18. September gemeldet wurde, verbreitet.

Vom 11. bis 23. September wurden in Amol 30, Barfurusch 75, Schuster 90, Mashour 60, Behbehan 110 Choleratodesfälle festgestellt.

Ostindien. Kalkutta. (Vgl. S. 756.) Vom 27. August bis 2. September sind 9 Personen der Cholera und 137 dem Fieber erlegen.

Gelbfieber. In Rio de Janeiro (vgl. S. 656) haben die Gelbfieber-Sterbefälle in der ersten Hälfte des Monats Juli gegen die letzte Hälfte des Juni abgenommen, in der zweiten Hälfte des Juli aber wieder etwas zugenommen. Es starben in der ersten Hälfte des Juli 33 Personen in der Stadt und 2 im Hospital zu Jurujuba, in der zweiten Hälfte 38 in in der Stadt, 0 in Jurujuba. („Estatistica demogr.-sanit.“)

Zufolge einer Mittheilung vom 15. September ist in Brunswick, Georgia (vgl. S. 709), das Gelbfieber neuerdings wieder ausgebrochen und hat bis dahin 5 Erkrankungen, davon 2 mit tödtlichem Ausgange, verursacht. Bis zum 19. September fanden weitere 11 Erkrankungen statt.

In Havana wurden vom 25. bis 31. August 17 Sterbefälle bei etwa 65 Neuerkrankungen festgestellt, vom 27. August bis 2. September in Sagua la Grande 2, in Santiago (Cuba) 3, in Cienfuegos 13, vom 25. bis 31. August in Vera Cruz 2 („Abstr. of sanit. rep.“ Nr. 37).

Ein epidemischer Ausbruch der Krankheit wurde unterm 29. September für Caracas gemeldet.

Aus den im Gesundheitsamte eingegangenen Meldungen sind ferner hervorzuheben:

Pocken: Paris 7, London 2, Warschau 9, New-York 3 Todesfälle; Wien 2, London 15, Edinburg 3, Petersburg 4 Erkrankungen; **Genickstarre:** New-York 3 Todesfälle; **Influenza:** London 6 Todesfälle; Frankfurt a. O. 23, Kopenhagen 15 Erkrankungen.

Mehr als ein Zehntel aller Gestorbenen starben an **Unterleibstyphus** (Durchschnitt aller deutschen Berichtsorte 1881/90: 1,09 %): in Metz — Erkrankungen kamen vor in Berlin 49, Hamburg 54, Petersburg 45 — an **Scharlach** (1881/90: 1,39 %): in Beuthen, Fürth — Erkrankungen wurden gemeldet aus Berlin 100, Hamburg 38, Wien 39, Budapest 31, London 311 (Krankenhäuser), Kopenhagen 92 — an **Diphtherie und Croup** (1881/90: 4,49 %): in Beuthen, Charlottenburg, Dortmund, Erfurt, Essen, Frankfurt a. M., Halle a. S., Karlsruhe, Magdeburg, Mannheim, Metz, Münster, Nürnberg, Remscheid, Rostock, Spandau — Erkrankungen kamen vor in Berlin 104, in den Reg.-Bezirken Arnsberg 155, Düsseldorf 205, Schleswig 119, in München, Nürnberg je 31, Hamburg 52, Wien 73, Budapest 31, Kopenhagen 46, desgleichen wurden Erkrankungen an **Masern** aus Berlin 45, Frankfurt a. O. 37, aus dem Reg.-Bez. Posen 153, aus München 125, Wien 45 gemeldet.

Zeitweilige Maßregeln gegen Cholera ꝛc.

Sachsen-Altenburg. Bekanntmachung des Herzogl. Ministeriums, Abtheilung des Innern, die Cholera betreffend. Vom 25. September 1893. (Ges.-Samml. S. 96.)

Alle Personen, welche während der im Hamburgischen Staatsgebiete herrschenden Cholera aus dem Letzteren im Herzogthum Sachsen-Altenburg ankommen, haben sich spätestens 12 Stunden nach der Ankunft bei der Ortspolizeibehörde unter Angabe ihrer Unterkunft zu melden und über den Tag, an welchem sie das vorgenannte Gebiet verlassen haben, auszuweisen. Wo eine solche Meldepflicht noch nicht besteht, — zu vgl. die Bestimmung unter Nr. 3 der diesseitigen Bekanntmachung vom 21. Juli dieses Jahres, gleichen Betreffs)[1]), — ist sie sofort unter Androhung angemessener Strafe gegen Zuwiderhandlungen einzuführen. Die erlassenen Verordnungen sind in kurzen Zwischenräumen wiederholt zu veröffentlichen, insbesondere durch Anschlag auf den Bahnhöfen bekannt zu machen, einzuschärfen und streng zu handhaben.

Die gemeldeten Personen sind bis nach Verlauf von fünf Tagen, vom Tage der Abreise aus dem Choleraorte gerechnet, mit thunlichst geringer Belästigung hinsichtlich ihres Gesundheitszustandes polizeilich zu beobachten und, falls sich dabei der Verdacht der Erkrankung an Cholera ergiebt, ärztlicher Untersuchung zu unterziehen; die Letztere ist erforderlichen Falles zu wiederholen. Mit cholerakrank Befundenen und ihrer Habe ist den sanitätspolizeilichen Bestimmungen entsprechend zu verfahren.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch hinsichtlich aller Personen, welche aus einem anderen Orte eintreffen, an welchem nach einer ausdrücklichen amtlichen Veröffentlichung im Deutschen Reichs- und Preußischen Staatsanzeiger sich ein Seuchenherd gebildet hat.

Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Vorschriften werden, soweit nicht auf Grund des Reichsstrafgesetzbuches eine höhere Strafe eintritt, mit Geldstrafe bis zu 60 ℳ oder mit Haft bestraft. —

Schwarzburg-Sondershausen. Das Fürstl. Ministerium hat durch Bekanntmachung vom 17. September die in dem Rundschreiben des Reichskanzlers vom 16. August (S. 685) erwähnten Einschränkungen der Einfuhrverbote gegen Rußland angeordnet. —

Oesterreich-Ungarn. Durch Erlaß des k. k. Handelsministers vom 19. September 1893 sind „Grundsätze für die Einrichtung des Eisenbahnverkehrs

[1]) Veröff. S. 610.

in Cholerazeiten" (d. österr. San.-Wesen S. 480) veröffentlicht worden, welche mit den für die deutschen Eisenbahnen geltenden Maßregeln (S. 511), größtentheils wörtlich übereinstimmen.

— Durch Verordnung der Ministerien des Innern, des Handels und der Finanzen vom 27. September ist die Ein- und Durchfuhr von Leibwäsche in gebrauchtem, ungereinigten Zustande, von getragenen Bekleidungsstücken, benutztem Bettzeug, Hadern und Lumpen aus Rumänien in demselben Umfange, wie S. 396 bezüglich Rußlands angegeben, verboten. —

Niederlande. Durch Ministerialverordnung vom 29./30. September ist die unter dem 22. September angeordnete gesundheitliche Ueberwachung der bei Oude Wetering vorüberfahrenden Schiffe und deren Besatzung (vgl. S. 758) aufgehoben und hierfür eine gleiche Ueberwachung bei Leidschendam am Wasserweg, dem sogenannten Vliet, der Leyden mit Delft verbindet, angeordnet. —

Dänemark. Durch eine sofort in Kraft getretene Bekanntmachung des Justizministeriums vom 2. Oktober sind die Vorschriften des Gesetzes vom 2. Juli 1880 über die gesundheitspolizeiliche Untersuchung für alle Schiffe in Wirksamkeit gesetzt, die von Warnemünde kommen oder mit von dort kommenden Schiffen auf der Reise in Berührung gewesen sind.

Gleichzeitig sind auch die Vorschriften der Verordnung vom 9. September (S. 748), betreffend ärztliche Beaufsichtigung für die aus dem genannten Hafen hierzulande ankommenden Personen in Kraft gesetzt, und das Verbot der Einfuhr von nicht vorschriftsmäßig desinfizirter Kratzwolle, von gebrauchten nicht zu Reise- oder Umzugsgut gehörenden Kleidungsstücken, Bettzeug und Leibwäsche (S. 758) auch auf Herkünfte aus dem Hafen von Warnemünde ausgedehnt worden. —

Schweden. Durch Bekanntmachung des Kommerzkollegiums vom 29. v. M. sind der Hafen von Lübeck mit Umgebung, sowie die russischen Provinzen Estland, Livland und Kurland für cholerafrei erklärt worden (vgl. S. 784, 698). Jedoch haben die Passagiere derjenigen Schiffe, welche nach dem 28. September Lübeck oder einen in jenen Provinzen gelegenen Hafen verlassen haben, sich den Schutzmaßregeln einer neuerdings unter dem 22. September erlassenen Königl. Verordnung zu unterwerfen.

Diese Verordnung, welche eine Einschleppung der Cholera nach Schweden über nicht für cholerainfizirt erklärte ausländische Häfen verhüten soll, schreibt eine ärztliche Untersuchung der Passagiere in dem ersten schwedischen Ankunftshafen und die Beibringung eines Zeugnisses vor, in welchem von einem schwedisch-norwegischen Konsul, der Obrigkeit des Einschiffungshafens oder einer Person, deren Glaubwürdigkeit durch eine dieser Amtsstellen nachgewiesen ist bescheinigt wird, daß der betreffende Passagier während mindestens achtundvierzig Stunden, bevor das Schiff den Abgangshafen verließ, sich in einem Bezirk aufgehalten hat, welcher durch das Kommerzkollegium nicht für cholerainfizirt erklärt worden ist. Außerdem haben sich die Passagiere gemäß den Bestimmungen der Bekanntmachung vom 14. Juli d. J. (S. 684) während 3 Tagen einer ärztlichen Beobachtung zu unterwerfen. Ist aber der amtliche Nachweis erbracht, daß der Passagier während der letzten 5 Tage, bevor er an Bord des Schiffes ging, sich in einem nicht für cholerainfizirt erklärten Orte aufgehalten hat, so bleibt er, wenn nicht besondere Umstände vorliegen, von der ärztlichen Beobachtung befreit.

— Durch eine am 15. September erlassene Königliche Verordnung sind in Betreff der Einfuhr von Waaren nach Schweden verschiedene Bestimmungen getroffen worden, deren wesentlicher Inhalt folgender ist:

Gebrauchte Bett- und Kleidungsstücke, welche nicht von Reisenden als Passagiergut mitgeführt werden, oder der Schiffsmannschaft gehören und für deren persönlichen Gebrauch bestimmt sind, dürfen nur nach Städten eingeführt werden oder auch mittelst der Eisenbahn nach Mon, Charlottenberg und Storlien, um von dort mit der Bahn unmittelbar nach einer Stadt befördert und daselbst der Zollbehandlung unterworfen zu werden. Die Zollverwaltung darf das Gut erst ausliefern, nachdem entweder der Gesundheitsausschuß erklärt hat, daß die Desinfektion desselben nicht erforderlich, oder nachdem dasselbe auf Kosten und Gefahr des Eigenthümers durch Vermittelung des Gesundheitsausschusses und in dem von diesem vorgeschriebenen Umfange desinfizirt worden ist.

Lumpen dürfen nur aus Norwegen, Dänemark, Deutschland (mit Ausschluß von Hamburg), sowie aus Großbritannien und Irland nach Schweden, und zwar unter folgenden Bedingungen eingeführt werden:

a) die Lumpen müssen in Ballen verpackt sein;

b) die Einfuhr seewärts darf nur nach einer Stadt oder mit der Eisenbahn nur nach Mon, Charlottenberg oder Storlien erfolgen;

c) es muß eine Bescheinigung eines schwedisch-norwegischen diplomatischen oder konsularischen Vertreters oder, wenn sich ein solcher am Abgangsort nicht befindet, der zuständigen Behörde oder von Personen, deren Glaubwürdigkeit von einer der genannten Amtsstellen bezeugt wird, darüber beigebracht werden, daß die Waare nicht aus einem andern Ort stammt, als einem solchen, von welchem die Einfuhr gestattet ist.

Außerdem sind noch in Betreff des Transports, der Aufbewahrung und der Desinfektion der Lumpen eingehende Bestimmungen in der Verordnung enthalten.

Die Einfuhr von Kunstwolle (Shoddy) ohne Desinfektion ist nur gestattet, wenn entweder durch ein amtliches Zeugniß (vgl. oben unter c) der Nachweis ihrer Karbonisirung oder Erhitzung durch feuchte Wärme bis zu 100° Celsius erbracht wird, oder aber die Einfuhr aus einem Ort erfolgt, von welchem die Einfuhr von Lumpen gestattet ist, in welchem Falle die bezüglich der letzteren getroffenen Bestimmungen zu erfüllen sind. —

Rumänien. Die Regierung hat den Grenzpunkt Chilia-Beche (Distrikt Tultscha) für die aus Bessarabien kommenden Reisenden geöffnet. Am gedachten Orte ist vom 26. September ab ein gesundheitlicher Revisions- und Desinfektionsdienst eingerichtet worden. —

Türkei. Der internationale Gesundheitsrath in Konstantinopel hat neuerdings folgende Quarantänemaßnahmen getroffen:

1. Die für Herkünfte von der französischen Mittelmeerküste angeordnete 8tägige Quarantäne (S. 759) ist seit dem 17. September in eine 24stündige Beobachtung in einem Hafen mit Sanitätsarzt verwandelt worden. Einer gleichen Beobachtung unterliegen Herkünfte von Monako. (S. 735.)

2. Herkünfte von Livorno unterliegen seit dem 11. September in Klazomenä, Beirut oder Tripolis einer 10tägigen Quarantäne.

3. Die für Herkünfte von der russischen Küste des Schwarzen Meeres zwischen Batum und Koppa angeordnete 10tägige Quarantäne (S. 735) ist seit dem 19. September auf 5 Tage herabgesetzt worden und im Lazareth von Sinope abzumachen.

4. Herkünfte von Hamburg, die von dort seit dem 15. September abgegangen sind unterliegen einer 24stündigen Beobachtungsquarantäne, die in einem Hafen mit Sanitätsarzt abzumachen ist.

5. Die für europäische Reisende in Mustapha Pascha und in Zibeftsche (S. 614, 687, 666) angeordnete Quarantäne ist seit dem 1. Oktober auf 5 Tage erhöht.

6. Die mit irgend einer Quarantänemaßregel belegten europäischen Herkünfte werden im Hafen von Smyrna mit freier Praktika zugelassen, dürfen aber nachher mit einem anderen Hafen des türkischen Reiches nicht verkehren, ohne sich einer 10tägigen Quarantäne in einem der Lazarethhäfen Klazomenä, Beirut oder Tripolis unterzogen zu haben. —

Griechenland. Nach einer Mittheilung vom 21. September haben sich die Schiffe, welche seit dem 14. Sep-

tember von Livorno abgefahren sind, in den Quarantänestationen von Delos oder Trikkeri einer 10tägigen Effektivquarantäne zu unterziehen.

Die über die griechische Insel Skiathos verhängt gewesene Quarantäne (S. 759) ist wieder aufgehoben worden.

— Die von Alexandrien nach dem 19. September abgefahrenen Schiffe haben sich in Griechenland einer 5tägigen Beobachtungsquarantäne zu unterziehen und dieselbe entweder in der Quarantänestation St. Georges (Bucht von Salamis) oder in Vido (Corfu) durchzumachen. —

Malta. Nach einer Nachricht aus London vom 4. Oktober ist die unterm 24. August seitens der Lokalbehörde in Malta angeordnete 21tägige Quarantäne (S. 667) für Schiffe aus den Nordseehäfen Deutschlands in eine 15tägige Quarantäne umgewandelt worden. —

Gibraltar. Zufolge einer Mittheilung vom 26. September sind dort folgende Quarantänen angeordnet: gegen Neapel 8 Tage, Smyrna 5 Tage, Ibrail und Sulina 5 Tage, Taganrog und das Asow'sche Meer 5 Tage (ausgenommen die Schiffe mit einem reinen Passe, der von einer britischen Konsularbehörde visirt ist), Antwerpen 5 Tage, Palermo 5 Tage, Hamburg 7 Tage. —

Spanien. Herkünfte aus Häfen, welche von Manchester nicht weiter als 165 km entfernt sind, unterliegen, wenn sie von dort nach dem 15. September abgegangen sind, je nachdem sie mit reinem oder einem mit dem Vermerk über einen vorgekommenen Cholerafall versehenen Schiffspatent ankommen, einer dreitägigen Beobachtung bezw. der Quarantäne. Herkünfte, welche Stettin nach dem 12. September verlassen haben, unterliegen der Quarantäne, gleichzeitig werden alle Häfen, welche von Stettin in gerader Linie nicht weiter als 165 km entfernt sind, für seit dem 28. September choleraverdächtig erklärt.

— Die Regierung hat unter dem 28. September Quarantäne angeordnet:

1. gegen Herkünfte von Antwerpen;
2. gegen Herkünfte von New-Castle,

welche diesen Hafen nach dem 12. September verlassen haben.

Gleichzeitig werden alle Häfen, welche von den genannten Orten in gerader Linie nicht weiter als 165 km entfernt sind, für choleraverdächtig erklärt, und zwar zu 2 seit dem 28. September.

— Durch Königliche Verordnung vom 8. Oktober ist gegen Herkünfte aus Helsingfors, welche diesen Hafen nach dem 19. September verlassen haben, Quarantäne verfügt worden. Gleichzeitig werden alle Häfen, welche von Helsingfors in gerader Linie nicht weiter als 165 km entfernt sind, für seit dem 30. September choleraverdächtig erklärt. —

Portugal. Durch eine am 27. September veröffentlichte Verfügung des Ministeriums des Innern ist der Hafen von New-Castle seit dem 10. September für von Cholera „verseucht" erklärt; desgleichen durch Verfügung vom 3. Oktober der Hafen von Manchester seit dem 20. September. —

Egypten. Anläßlich des Auftretens von Cholera-erkrankungen unter den Wachmannschaften und dem Lazarethverwaltungspersonal in den Quarantänestationen Tor und Ras-Mallep hat der internationale Gesundheitsrath in Alexandrien am 7. September beschlossen, daß in Tor eine gründliche und wiederholte Desinfektion aller zum Dienst benutzten Räumlichkeiten und Fahrzeuge, sowie der Effekten des gesammten Personals stattfinden soll, daß das Personal, soweit es irgendwie für den Desinfektionsdienst bei den Pilgern entbehrlich ist, an einem von den Pilgerabtheilungen entfernt gelegenen und bisher noch nicht benutzten Orte isolirt werden soll und daß die Abreise aus Tor nur Pilgern, welche der vorschriftsmäßigen Behandlung genügt haben, dagegen keinem der Beamten, Gesundheitswachen, Soldaten, Kaufleute und Lastträger gestattet sein soll. Zugleich ist die Beobachtungsdauer für Schiffe und Pilger in Ras-Mallap (vgl. S. 446) auf 5 Tage erhöht.

— Der internationale Gesundheitsrath in Alexandrien hat unterm 20. September in Anbetracht der in den Quarantäneanstalten zu Tor und Ras Mallap herrschenden Zustände beschlossen, den aus diesen Anstalten kommenden Pilgern, Soldaten u. s. w. eine weitere Quarantäne aufzuerlegen, welche an den Mosesquellen abgehalten und mindestens drei Tage dauern soll.

— Der internationale Gesundheitsrath in Alexandrien hat am 27. September beschlossen, die ärztliche Besichtigung, welche bisher für Herkünfte aus den französischen Mittelmeerhäfen bestand, wieder aufzuheben. Die gedachten Herkünfte werden in Zukunft zum freien Verkehr in Egypten zugelassen. —

Cuba. Schiffe, welche nach dem 4. September von Hamburg abgegangen sind, unterliegen in Havana einer Quarantäne. —

Argentinien. Durch Dekret der Regierung vom 1. September sind sämmtliche europäische Häfen für choleraverdächtig erklärt worden. —

Australien. Der Gouverneur von Neu-Süd-Wales hat durch Verfügung vom 22. August gegen alle Herkünfte aus den Häfen des Mittelmeeres Quarantäne angeordnet, deren Dauer in jedem einzelnen Falle von dem Gesundheitsbeamten festgesetzt wird.

Zeitweilige Maßregeln gegen Gelbfieber.

Großbritannien. Anläßlich des Auftretens von Gelbfieber an Bord eines von Wilmington im Kanal (Motherbank, Insel Wight) angekommenen Schiffes hat das Privy Council Office unterm 19. September bis auf Weiteres Quarantänemaßregeln für das Schiff angeordnet. (London gazette vom 22. September).

Die Erkrankungen und Sterbefälle in der Königl. Preußischen Armee, dem XII. (Kgl. sächsischen) und XIII. (Kgl. württemb.) Armeekorps während des Jahres 1892.

(Nach den amtlichen Generalrapporten.)

Ende Juni befanden sich 12 285 kranke Mannschaften, 2,66 % der damaligen Iststärke, in ärztlicher Behandlung (vgl. Veröff. 1892 S. 986). Hierzu kamen bis Ende Dezember 57 977 in die Lazarethbehandlung und 94 641 in die Revierbehandlung, der Gesammtzugang war also um 46 848 geringer als im ersten Halbjahr.

Der tägliche (mittlere) Krankenzugang war im Verhältniß zur Kopfstärke am geringsten im September, am höchsten im November nach der Rekrutencinstellung.

Von den 164 903 militärärztlich behandelten Kranken starben 420 (im gleichen Zeitraum des Vorjahrs 399); 2151 wurden als invalide, 2441 als dienstunbrauchbar entlassen. Von jenen 420 Gestorbenen hatten gelitten: an Lungenschwindsucht 66, an Unterleibstyphus 61, an Lungenentzündung 50, und an Brustfellentzündung 12, an Hirn- und Hirnhautleiden 21, an Bauchfellentzündung 18, an Herzleiden und an Krankheiten der Athmungswerkzeuge — ausschließlich der schon genannnten — je 17, an Cholera und an verschiedenen Darmleiden je 13, an Diphtherie 10, an Nierenleiden 9, an Hitzschlag, Blutvergiftung und bösartigen Geschwülsten je 7, an Zellgewebsentzündung und Furunkel 6, an Ohrenleiden 5, an Genickstarre und chronischer Alkoholvergiftung je 4, an Rose, Scharlach, akutem Gelenkrheumatismus, Magenkrebs und Leberleiden je 8, an Starrkrampf und Magengeschwür je 2, an Flecktyphus, Ruhr, Grippe und einigen anderen Krankheiten je 1. Den Folgen einer Verunglückung erlagen 27, den Folgen eines Selbstmordversuchs 6. Außerhalb militärärztlicher Behandlung starben noch 183 Mannschaften, davon 69 durch Verunglückung 91 durch Selbstmord.

Im ganzen Jahr kamen 352 079 Kranke (1891 356 871) in Zugang, von denen 124 888 in die Lazarethe aufgenommen wurden; von ihnen starben 908 (im Vorjahr 1053); 3894 gingen als invalide, 4667 als dienstunbrauchbar ab. Die Zahl der Selbstmorde im

ganzen Jahr betrug 231 (gegen 225 im Vorjahr); Todesfälle durch Verunglückungen kamen 169 mal vor (1891 155). Gegen das Vorjahr hat sich die Zahl der Todesfälle an Lungenschwindsucht von 211 auf 181, an Lungenentzündung von 239 auf 188, an Brustfellentzündung von 65 auf 44, an Unterleibstyphus von 121 auf 107, an Hirn- und Hirnhautleiden von 71 auf 50 vermindert, die Ziffer der Diphtherietodesfälle dagegen von 8 auf 21 vermehrt. Die Cholera verursachte im Berichtsjahre 18 Todesfälle.

Am 1. Januar 1893 verblieben 11 288 Kranke, d. i. 25,6 ‰ der damaligen Iststärke im Bestand.

Gesetzgebung u. s. w.

Preußen. Erlaß, öffentliche Anstalten zur technischen Untersuchung von Nahrungsmitteln ꝛc. betr. Vom 26. Juli 1893.

M. d. J. II 6241. — M. d. g. A. M. 7938.

Bereits in dem Erlasse vom 31. Juli 1880 — II 7824 Min. d. Inn., 3798 M. Min. d. g. A. — haben die damaligen Minister des Innern und der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten angedeutet, daß zur wirksamen Durchführung des Gesetzes vom 14. Mai 1879, betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen, R.-G.-Bl. S. 145 — die Errichtung öffentlicher technischer Untersuchungsanstalten erforderlich sein werde. Das Bedürfniß nach solchen Anstalten hat sich inzwischen mehr und mehr verstärkt, nachdem das genannte Gesetz durch eine Reihe von Sondergesetzen ergänzt und erweitert worden ist. Als solche sind namentlich hervorzuheben:

1. Das Gesetz vom 25. Juni 1887, betreffend den Verkehr mit blei- und zinkhaltigen Gegenständen, — R.-G.-Bl. S. 273 —,

2. das Gesetz vom 5. Juli 1887, betreffend die Verwendung gesundheitsschädlicher Farben bei der Herstellung von Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen, — R.-G.-Bl. S. 277 —,

3. das Gesetz vom 12. Juli 1887, betreffend den Verkehr mit Ersatzmitteln für Butter, — R.-G.-Bl. S. 375 — und

4. das Gesetz vom 20. April 1892, betreffend den Verkehr mit Wein, weinhaltigen und weinähnlichen Getränken — R.-G.-Bl. S. 597.

Um allen diesen Gesetzen den Erfolg, den man sich von ihnen versprochen hat, zu sichern, genügt es nicht, daß etwa den Behörden und dem Publikum tüchtige Privatchemiker mit gut eingerichteten Laboratorien zu Gebote stehen, das erhoffte Ziel wird sich vielmehr nur dann erreichen lassen, wenn zur technischen Untersuchung der den Bestimmungen der Gesetze unterliegenden Gegenstände leistungsfähige Anstalten in hinreichender Zahl vorhanden sind, die von der Obrigkeit geleitet und beaufsichtigt werden.

Zur sachgemäßen Prüfung der Gegenstände bedarf es umfangreicher Einrichtungen, deren Kosten meist die Mittel einzelner Personen übersteigen und die daher in der Regel nur von größeren öffentlichen Körperschaften getroffen werden können. Sodann ist neben der gehörigen Befähigung auch die persönliche Zuverlässigkeit der Sachverständigen von großer Bedeutung. Die Gutachten von Privatchemikern werden in den betheiligten Kreisen oft mit Mißtrauen aufgenommen, da die Erfahrung gelehrt hat, daß sie nicht selten zu begründeten Bedenken Anlaß gegeben haben. Die thunlichste Gewähr dafür, daß jede Beeinflussung durch die Interessenten ausgeschlossen ist, kann nur dann geboten werden, wenn die mit den Untersuchungen zu betrauenden Personen sich in amtlicher Stellung befinden.

Nach dem Erlaß des Gesetzes vom 14. Mai 1879 sind zwar schon an manchen Orten öffentliche Untersuchungsanstalten ins Leben gerufen worden; soweit wir zu übersehen vermögen, genügt aber ihre Anzahl noch lange nicht, um das vorhandene Bedürfniß nur annähernd zu decken.

Staatsmittel zur Errichtung der Anstalten können nicht zur Verfügung gestellt werden, und es wird um so weniger vom Staate zu beanspruchen sein, Beihülfen zu diesem Zwecke zu gewähren, als die Anstalten in erster Linie örtlichen Bedürfnissen dienen und dem Interesse der Eingesessenen derjenigen Kommunen zu Gute kommen, von welchen sie errichtet werden.

Unter diesen Umständen ersuchen wir Euer Hochwohlgeboren ergebenst, Ihren Einfluß gefälligst dahin geltend zu machen, daß geeignete größere Stadtgemeinden des dortigen Regierungsbezirks, in denen es an solchen Anstalten fehlt, sich ihre Errichtung angelegen sein lassen.

Nach § 17 des Gesetzes vom 14. Mai 1879 sollen, wenn für den Ort der That eine öffentliche Untersuchungsanstalt besteht, die auf Grund des Gesetzes auferlegten Geldstrafen, soweit sie dem Staate zustehen, der Kasse zufallen, welche die Kosten der Unterhaltung der Anstalt trägt. Dieselbe Bestimmung findet bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften aller übrigen genannten Gesetze Anwendung. Werden schon hiernach die aus dem Betriebe der Anstalt erwachsenden Einnahmen unter Umständen recht bedeutend sein, so vermehren sie sich noch durch die Gebühren, die von auswärtigen Polizeibehörden und von Privatpersonen für die von ihnen veranlaßten Untersuchungen zu entrichten sind. Daher wird die dauernde Unterhaltung der Anstalten, wenn auch, wie erwähnt, ihre erste Einrichtung einen ansehnlichen Kostenaufwand verursacht, besonders hohe Zuschüsse vermuthlich nicht erheischen. Für diese Annahme spricht überdies die Thatsache, daß die bestehenden Privatanstalten ähnlicher Art, obgleich ihnen keine Strafgelder zufließen, durch ihre Einnahme sich nicht allein selbst unterhalten, sondern auch einen oft erklecklichen Gewinn abwerfen. Die in Betracht kommenden Stadtgemeinden möchten sich um so eher bereit finden lassen, der Anregung Euer Hochwohlgeboren Folge zu leisten, wenn sie hierbei auf die im Vorstehenden dargelegten Gesichtspunkte aufmerksam gemacht werden.

Im Uebrigen stellen wir Euer Hochwohlgeboren ergebenst anheim, die Anregung nicht auf geeignete Stadtgemeinden zu beschränken, sondern sie auf einzelne Kreiskommunalverbände auszudehnen, wenn Sie Sich hievon Erfolg versprechen sollten.

Binnen Jahresfrist wollen Uns Euer Hochwohlgeboren gefälligst berichten, an welchen Orten des dortigen Regierungsbezirks bereits jetzt öffentliche Untersuchungsanstalten bestehen, und zu welchem Erfolge Ihre Bemühungen wegen der Errichtung weiterer solcher Anstalten geführt haben.

D. Minist. d. Innern. Grf. Eulenburg. D. Minist. d. geistl. ꝛc. Angeleg. Bosse.

An sämmtliche Herren Regierungspräsidenten.

Preußen. Erlaß des Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten, betr. hygienische Kurse für Verwaltungsbeamte. Vom 14. September. 1893.

An den hygienischen Instituten der Universitäten Breslau, Königsberg, Kiel, Berlin und Marburg werden für Verwaltungsbeamte hygienische Kurse und zwar in der Weise eingerichtet werden, daß dieselben, soweit sich ein Bedürfniß dazu ergiebt und die nächstgelegenen Aufgaben der erwähnten Anstalten es gestatten, von Zeit zu Zeit Wiederholung finden sollen.

Diesen Kursen, welche auf 14 Tage berechnet sind, wird vorbehaltlich der durch die örtlichen Verhältnisse gebotenen Aenderungen folgender Plan zu Grunde gelegt werden.

Als Ziel wird erstrebt, den Theilnehmern durch Vorträge und Demonstrationen einen Einblick in die ihren Wirkungskreis berührenden Theile der Hygiene zu verschaffen. Diesem Zwecke sollen die Sammlungen der Institute, sowie besonders die sanitären Einrichtungen der betreffenden Orte und ihrer Umgebung in möglichst ausgedehntem Maße nutzbar gemacht werden. Des Näheren wird es sich dabei um nachbenannte Gegenstände handeln:

1. Die allgemeinen Aufgaben der Hygiene; Mortalitäts- und Morbiditätsstatistik, Krankheitsursachen; die krankheitserregenden Parasiten.

2. Boden und Wasser, Wasserversorgung im Großen, Filterbetrieb, Brunnenanlagen, Hausfilter.

3. Wohnungshygiene; gesundheitsschädliche Bestandtheile der Luft, Ventilation, Heizung, lokale und centrale Heizanlagen. Spezielle Wohnungshygiene: Schulbauten, Krankenhäuser, Isolirbaracken; Arbeiterwohnungen; Gefängnisse.

4. Die Entfernung der Abfallstoffe, Kanalisation, Rieselwirthschaft, Kläranlagen, Abfuhrsysteme.

5. Volksernährung, Kost in öffentlichen Anstalten; Alkoholismus; Verfälschung der Nahrungsmittel, Fleischschau, Marktpolizei.

6. Die wichtigsten Theile der Gewerbehygiene.

7. Begräbnißwesen.

8. Die Verhütung der übertragbaren Krankheiten, Desinfektionswesen.

Zu den einzelnen Kursen können 15 bis 20 Theilnehmer, an dem hygienischen Institut in Königsberg jedoch nur 12 bis 15 Theilnehmer zugelassen werden. Die rechtzeitige Ankündigung der Kurse erfolgt durch die Presse. Die Meldungen zur Theilnahme an denselben ist an den Direktor des betreffenden hygienischen Instituts zu richten. Das Honorar ist auf 80 ℳ neben 6 ℳ Institutsgebühren bemessen.

Das Königliche Provinzial-Schulkollegium setze ich hiervon mit dem Auftrage in Kenntniß, die Direktoren und Lehrer der höheren Schulen und Seminare auf die getroffene Einrichtung aufmerksam zu machen und deren gelegentliche Benutzung zu empfehlen.

(Unterschrift.)

An sämmtliche Königlichen Provinzial-Schulkollegien.

Abschrift erhält die Königliche Regierung zur Kenntnißnahme und gleichmäßigen Veranlassung hinsichtlich der Ihr unterstellten Schulaufsichtsbeamten und Schulleiter.

J. V.: v. Weyrauch.

An die Königliche Regierung zu . . . .

Preußen. Reg.-Bez. Bromberg. Polizei-Verordnung, betr. den Handelsverkehr mit Fleisch. Vom 15. Juni 1893. (Amtsbl. S. 344.)

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (Ges.-Sl. S. 265) und des Landesverwaltungsgesetzes vom 30. Juli 1883 (Ges.-S. S. 195) wird hiermit unter Zustimmung des Bezirks-Ausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Bromberg Folgendes bestimmt.

§ 1. Fleisch, welches in den öffentlichen Schlachthäusern als für den menschlichen Gebrauch geeignet befunden worden ist, wird durch besondere Abstempelung in folgenden Sorten unterschieden:

a) In gesundes (vollwerthiges oder bankwürdiges),

b) In solches, welches nur unter Angabe der fehlerhaften Beschaffenheit verkauft und feilgehalten werden darf. Hierher gehört auch dasjenige Fleisch, dem die gesundheitsschädlichen Eigenschaften genommen sind.

§ 2. Das zum menschlichen Genusse ungeeignete, gesundheitsschädliche Fleisch ist zu vernichten oder so zu präpariren, daß es nur zu gewerblichen Zwecken verwendbar ist.

§ 3. Die Entziehung der Gesundheitsschädlichkeit (§ 1) (Kochen, Ausschmelzen), sowie das Präpariren zu gewerblichen Zwecken (§ 2) (Begießen mit Säuren, Petroleum u. dergl.) muß im Schlachthofe unter Aufsicht der Polizei geschehen.

§ 4. Das gesunde, vollwerthige Fleisch ist bedingungslos dem freien Verkehr zu übergeben.

§ 5. Das unter § 1 Nr. b aufgeführte Fleisch darf nur unter ausdrücklicher Angabe des Grundes seiner Verweisung auf die Freibank an einem von der Polizei bestimmten Freibank genannten Verkaufslokale in Stücken von nicht über 2 kg an einen einzelnen Käufer verkauft werden. Der Wiederverkauf solchen Fleisches ist verboten.

§. 6. An Fleischer, Fleischverkäufer, Wurstmacher, Gast- und Speisewirthe dürfen Fleisch- und Eingeweidetheile aus der Freibank überhaupt nicht abgegeben werden.

§ 7. Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Schlachthaus-Sachverständigen und dem Besitzer des Schlachtthieres über die Eigenschaften des in §§ 1 und 2 aufgeführten Fleisches ist das Gutachten des zuständigen beamteten Thierarztes einzuziehen. Die Kosten des Obergutachtens trägt die unterliegende Partei.

§ 8. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden, sofern nicht eine höhere Strafe erwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 30 ℳ oder entsprechender Haft geahndet.

§ 9. Diese Polizei-Verordnung tritt mit dem 1. August d. J. in Kraft.

Bromberg, den 15. Juni 1893.

Der Regierungs-Präsident.

Württemberg. Erlaß an die K. Stadtdirektion Stuttgart und die K. Oberämter, sowie an sämmtliche Ortsvorsteher, betr. die Vornahme einer allgemeinen Schafschau. Vom 28. Februar 1893. (Amtsbl. S. 44.)

Zur weiteren Bekämpfung der Räude sowie der Maul- und Klauenseuche unter den Schafbeständen sieht man sich für das laufende Jahr zu nachfolgenden Anordnungen veranlaßt:

Folgt der Wortlaut wie in 1 bis 13 auf S. 291 und 292 der Veröffentlichungen 1887 unter Württemberg mit folgenden Abweichungen:

In 2 sind hinter sämmtlicher die Worte „nicht bereits wegen Räude unter polizeilicher Beobachtung stehender" eingeschaltet. Als neuer Absatz ist zugefügt:

Bei der Untersuchung der Schafbestände (Ziffer 1 und 2 dieses Erlasses) haben die Thierärzte auch auf das Vorhandensein der Maul- und Klauenseuche ein besonderes Augenmerk zu richten und in dem Verzeichniß der besichtigten Schafe bei jedem Bestand zugleich anzugeben, ob derselbe frei von Maul- und Klauenseuche ist.

In 5 ist hinter Räude „oder die Maul- und Klauenseuche", und nach dürfe „Auch sind die nach Lage des Falls weiter angezeigten vorläufigen Anordnungen zu treffen" zu lesen. — In 6 Abs. 1 ist hinter vorgeschriebenen „im Falle des Befunds der Maul- und Klauenseuche die hiedurch veranlaßten" gesetzt, und nach dem ersten Absatz folgender hinzugefügt:

Der die Visitation vornehmende Thierarzt gilt für diese als Stellvertreter des beamteten Thierarztes (§ 2 Abs. 3 des Reichsviehseuchengesetzes).

Hinter dem letzten Absatz folgt der nachstehende neue:

Da es sich gezeigt hat, daß bei den Schafbesitzern vielfach die Neigung besteht, das Heilverfahren hinauszuzögern, um nach dem Eintritt kälterer Witterung die Unthunlichkeit der nunmehrigen Vornahme des Radikalverfahrens geltend zu machen, so ist besonders auf die rasche Vornahme des Heilverfahrens hinzuwirken.

In 7 Abs. 1 ist in der ersten Klammer statt 3 „4" und in Abs. 2 hinter rechtzeitig „unter Angabe der Stückzahl der Herde" zu lesen. Zwischen dem 2. und 3. Absatz ist der folgende eingeschaltet:

Von dem Oberamt, in dessen Bezirk eine solche Herde gebracht wird, ist die Zahl der eingeführten Schafe sofort in geeigneter Weise festzustellen und wegen einer etwaigen Abweichung von der bei der Mittheilung der Ueberführung der Herde gemachten Angabe näherer Grund zu machen.

In 8 Abs. 1 ist statt Abs. 3 „Abs. 4" und nach in diesem Falle „soferne nicht der beamtete Thierarzt selbst das Heilverfahren geleitet hat" gesetzt.

9. lautet:

Nach Beendigung der Visitation der Schafbestände (Ziffer 1 und 2) ist von dem Oberamt ein Verzeichniß sämmtlicher verseuchter Bestände des Bezirks, auch derjenigen, welche zur Zeit der Visitation den polizeilichen Schutzmaßregeln bereits unterworfen waren, mit Angabe der Stückzahl der Bestände zusammenzustellen und, soweit Ziffer 2 dieses Erlasses zutrifft, sammt einem Verzeichniß der durch die Visitation entstandenen Kosten dem Medizinalkollegium, thierärztliche Abtheilung, vorzulegen, wo es, wenn nicht in Berücksichtigung besonderer örtlicher Verhältnisse von dem Medizinalkollegium Aus-

nahmen zugelassen werden, am 1. Mai d. J. eingekommen sein muß. Auf dem Kostenverzeichniß ist zugleich von dem Oberamt zu beurkunden, daß eine periodische, im Frühjahr stattfindende, Schafschau im Bezirk nicht eingeführt ist, sowie daß von dem Oberamt ein Visitationsplan festgesetzt wurde und daß der aus dem Verzeichniß ersichtliche Gang der Visitation diesem Plane entspricht.

In dem Verzeichniß sind diejenigen Schafbestände, welche zur Zeit der Vornahme der Visitation den polizeilichen Schutzmaßregeln bereits unterworfen waren, besonders zu bezeichnen.

In 10 sind nach Heilverfahrens die Worte „unter Benutzung des hierfür eingeführten Formulars" eingeschaltet, der Schlußsatz ist dagegen weggefallen. Neu zugefügt ist ferner:

Diese Zusammenstellung ist in allen Bezirken auf den 1. Oktober d. J. abzuschließen auch dann, wenn noch verseuchte Bestände im Bezirk vorhanden sind, oder die achtwöchige Beobachtungsfrist noch nicht abgelaufen ist, und muß spätestens bis zum 10. Oktober d. J. dem Medizinalkollegium vorgelegt sein.

Da die Berichte über die Beendigung des Heilverfahrens im verflossenen Jahre vielfach zu spät eingelaufen sind, auch häufig ohne die Benützung des hiefür eingeführten Formulars erstattet wurden, so wird den Oberämtern die Einhaltung des festgesetzten Termins, sowie die Benützung der vorgeschriebenen Formulare und die genaue Beachtung der ihnen beigedruckten Anmerkungen[1]) hiemit eingeschärft.

Ist eine Fehlanzeige zu erstatten (Ziff. 9 und 10), so ist in derselben ausdrücklich zu erwähnen, daß weder bei der allgemeinen Besichtigung der Schafbestände räudige Bestände vorhanden waren, noch bis zum Tage der Berichterstattung Räudefälle unter den Schafen im Bezirk vorgekommen sind.

Unterschrieben ist der Erlaß:

Kgl. Ministerium des Innern.
Schmid.

Württemberg. Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend die Vollziehung des Gesetzes über die Entschädigung für an Maul- und Klauenseuche gefallenes Rindvieh. Vom 5. Juni 1893. (Reg.-Bl. S. 126.)

In Vollziehung des Gesetzes vom 31. Mai 1893, betreffend die Entschädigung für an Maul- und Klauenseuche gefallenes Rindvieh, wird Nachstehendes verfügt:

§ 1. Die Entschädigung wird geleistet, wenn festgestellt ist, daß die Maul- und Klauenseuche für sich allein oder in Verbindung mit einer anderen ihrer Art oder dem Grade nach nicht unheilbaren und nicht unbedingt tödtlichen Krankheit den Tod des gefallenen Thieres verursacht hat.

Für Rindviehstücke, welche an Nachkrankheiten der Maul- und Klauenseuche gefallen sind, wird eine Entschädigung nicht gewährt.

§ 2. Die Aversalentschädigung für an Maul- und Klauenseuche gefallene Kälber im Alter von weniger als 6 Wochen wird bis auf Weiteres auf den Betrag von 20 ℳ für jedes Stück festgesetzt, woran die etwaige aus Privatverträgen zahlbare Versicherungssumme in der Höhe von vier Fünfteln in Abzug zu bringen ist.

§ 3. Der Entschädigungsanspruch ist bei dem Ortsvorsteher anzumelden.

Der Ortsvorsteher hat hierauf bei Rindviehstücken im Alter von 6 Wochen und darüber ohne Verzug und auf kürzestem Wege dem Oberamt und dem beamteten Thierarzt Anzeige zu erstatten, bei Kälbern im Alter von weniger als 6 Wochen aber von sich aus wegen der Feststellung des Krankheitszustandes alsbald das Erforderliche (vgl. § 9) einzuleiten.

§ 4. Sofort nach dem Einlauf der Anzeige (§ 3) ist von dem Oberamt, mit dem sich der beamtete Thierarzt unverzüglich ins Benehmen zu setzen hat, der letztere behufs Feststellung des Krankheitszustandes des gefallenen Thieres, sowie behufs der weiter erforderlichen Vorkehrungen an Ort und Stelle abzusenden.

Zugleich werden von dem Oberamt vorsorglich die Schätzer für die nach Lage des Falls etwa nothwendig werdende Schätzung ernannt.

Die Eröffnung dieser Berufung an die Schätzer erfolgt jedoch nicht sofort, vielmehr wird das oberamtliche Dekret dem beamteten Thierarzt zugestellt.

§ 5. Mit Ausnahme der Kälber im Alter von weniger als 6 Wochen ist der Krankheitszustand hinsichtlich der Entschädigungsfrage in allen Fällen durch Zerlegung des Kadavers festzustellen.

Die Zerlegung, welcher der Ortsvorsteher oder dessen Stellvertreter anzuwohnen hat, ist nach Anleitung der Anlage B zur Instruktion des Bundesraths zur Ausführung der §§ 19 bis 29 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, unter möglichster Schonung der Haut des Kadavers vorzunehmen und zwar hat in jedem Falle ein ausführliches Obduktionsverfahren stattzufinden, wobei insbesondere die §§ 9 bis 17, 19, 22 bis 26 der genannten Anlage B zu beachten sind.

Wenn die Zerlegung des Kadavers ergiebt, daß das Thier neben der Maul- und Klauenseuche noch mit einer anderen Krankheit behaftet war, so haben die Obduzenten (der beamtete Thierarzt und der von dem Thierbesitzer etwa zugezogene Sachverständige) in ihrem Gutachten (§ 38 der Anlage B) ausdrücklich anzugeben, ob diese andere Krankheit ihrer Art oder dem Grade nach unheilbar und unbedingt tödtlich war oder nicht. Letzterenfalls, sowie im Falle einer Meinungsverschiedenheit zwischen dem beamteten Thierarzt und dem von dem Thierbesitzer zugezogenen Sachverständigen haben sich die Obduzenten auch darüber gutächtlich zu äußern, ob jene andere Krankheit eine bleibende Werthsverringerung des Thieres bedingt hatte und eventuell wie hoch sich der dadurch veranlaßte Minderwerth belaufen mag.

Auch hat der beamtete Thierarzt in dem Obduktionsprotokoll niederzulegen, wie lange die Krankheitserscheinungen der Maul- und Klauenseuche bei dem gefallenen Thier muthmaßlich schon bestanden haben.

§ 6. Wird durch die Zerlegung des Kadavers von dem beamteten Thierarzt ein die Entschädigungsleistung begründender Krankheitszustand des gefallenen Thieres festgestellt, so hat der beamtete Thierarzt die sofortige Beiziehung der von dem Oberamt bereits vorsorglich berufenen Schätzer durch den betreffenden Ortsvorsteher oder, falls eine solche vorsorgliche Berufung nicht stattgefunden hätte, die unverzügliche Ernennung und Berufung der nächstwohnenden zwei Schätzer durch den Ortsvorsteher zu veranlassen. Im letzteren Fall ist von dem Ortsvorsteher der Vorsitzende der aus dem beamteten Thierarzt und den zwei berufenen Schätzern bestehenden Kommission zu bestimmen.

Sofort ist hierauf die Schätzung des gemeinen Werths des Thiers nach Maßgabe der Art. 7 Abs. 2 bis Art. 12 des Gesetzes vom 20. März 1881 (Reg.-Bl. S. 189), sowie der §§ 17 bis 19 der Ministerialverfügung vom 23. März 1881 (Reg.-Bl. S. 196) vorzunehmen.

Ist neben der Maul- und Klauenseuche noch eine andere Krankheit vorhanden, welche eine bleibende Werthsverringerung des Thieres bedingt (vgl. § 5 Abs. 3), so ist in dem Schätzungsprotokoll ausdrücklich niederzulegen, daß diese Werthsverringerung bei der Schätzung in Betracht gezogen worden ist.

§ 7. Eine Schätzung ist auch dann vorzunehmen:

1. wenn von dem beamteten Thierarzt ein bestimmtes Gutachten über den Krankheitszustand des Thieres erst nach der weiteren Untersuchung einzelner Theile abgegeben werden und diese Untersuchung aus äußeren Gründen nicht sofort erfolgen kann;

2. wenn das Vorhandensein eines den Entschädigungsanspruch begründenden Krankheitszustands zwar von dem beamteten Thierarzt verneint, dagegen von dem durch den Thierbesitzer zugezogenen Sachverständigen bejaht wird.

§ 8. Eine Schätzung ist dagegen zu unterlassen:

1. wenn der Besitzer des Thieres nicht in Abrede

---

[1]) Die Formulare können von dem Medizinalkollegium bezogen werden.

stellt, daß ihm nach den in Art. 4 des Gesetzes enthaltenen Bestimmungen eine Entschädigung nicht zukommt,

2. wenn, außer den im Falle des § 7 Ziff. 2, durch das Gutachten des beamteten Thierarztes das Vorhandensein eines den Entschädigungsanspruch begründenden Krankheitszustandes verneint wird.

§ 9. Die Ermittelung des Krankheitszustandes bei gefallenen Kälbern im Alter von weniger als sechs Wochen hat durch den Ortsvorsteher oder einen von ihm beauftragten und in Pflichten zu nehmenden Sachverständigen (Fleischschauer u. s. w.) zu erfolgen.

Diese Ermittlung hat in der Weise stattzufinden, daß der Ortsvorsteher beziehungsweise sein Beauftragter sich persönlich überzeugt,

1. daß das Thier gefallen ist,

2. daß in dem betreffenden Rindviehbestande die Maul- und Klauenseuche herrscht und

3. daß eine andere Todesursache als die Maul- und Klauenseuche nicht anzunehmen ist.

In dem über die Ermittlung aufzunehmenden Protokoll sind insbesondere auch die an dem betreffenden Rindviehbestande beobachteten Krankheitserscheinungen (Ziffer 2) zu beschreiben und ist dasselbe von dem Ortsvorsteher beziehungsweise seinem Beauftragten und dem Thierbesitzer zu unterzeichnen.

Sollte sich der Thierbesitzer bei dem Ergebniß der Ermittelungen nicht beruhigen, so steht ihm frei, den Antrag auf Einholung des Gutachtens des beamteten Thierarztes zu stellen.

Das Ermittlungsprotokoll ist sodann von dem Ortsvorsteher unverzüglich dem Oberamt vorzulegen, welches dasselbe dem beamteten Thierarzte zur Aeußerung zuzustellen und etwa nothwendige Ergänzungen anzuordnen hat.

Falls der Thierbesitzer den Antrag auf Einholung des Gutachtens des beamteten Thierarztes gestellt oder falls das Oberamt die Richtigkeit der Ermittelungen des Ortsvorstehers beziehungsweise seines Beauftragten von sich aus zu beanstanden Grund hat, ist von dem Oberamt das in diesen Fällen endgiltig entscheidende Gutachten des beamteten Thierarztes zu veranlassen.

Der Ortsvorsteher bezw. sein Beauftragter haben für ihre Mühewaltung das regulativmäßige Taggeld zu beanspruchen. Das Taggeld des letzteren wird nach den Sätzen für Gemeinderathsmitglieder berechnet.

Der Kostenzettel ist mit dem Ermittlungsprotokoll dem Oberamt vorzulegen.

Ueber die Kostenzuscheidung an den Thierbesitzer im Falle des Art. 5 Abs. 4 letzter Satz des Gesetzes entscheidet die Kreisregierung.

§ 10. Sämmtlichen mit der Vollziehung des Gesetzes betrauten Behörden und Beamten wird zur besonderen Pflicht gemacht, ein genaues Augenmerk darauf zu richten, ob keine Gründe vorliegen, welche die Entschädigung nach Art. 4 des Gesetzes ausschließen, insbesondere ob von dem Ausbruch der Seuche oder dem Seuchenverdacht rechtzeitig Anzeige erstattet worden ist.

§ 11. Die Akten über die Ermittlung und Feststellung des Krankheitszustandes des gefallenen Thieres, sowie über die Schätzung sind von dem Oberamt der Kreisregierung behufs Zahlungsanweisung der Entschädigung und behufs Prüfung und Anweisung der durch die Ausmittelung der Entschädigung veranlaßten Kosten mit Bericht vorzulegen.

Im Uebrigen finden die Bestimmungen der Ministerialverfügung vom 23. März 1881 entsprechende Anwendung.

Stuttgart, den 5. Juni 1893.

Schmid.

Baden. Verordnung, die Versicherung der Rindviehbestände betr.

Vom 28. November 1892. (Amtl. Bekanntm. ü. d. Vet.-Wesen S. 133.)

Im Anschluß an die Verordnung vom 5. Dezember 1890 (Gesetzes- und Verordnungsblatt von 1890 Nr. LIV.)[1] wird zum Vollzug des die Verbandsversicherung behandelnden zweiten Abschnittes des Gesetzes, betreffend die Versicherung der Rindviehbestände, vom 26. Juni 1890[2]), verordnet was folgt:

§ 1. Die Entschließung des Ministeriums des Innern, mit der die bestehenden Ortsviehversicherungsanstalten zu einem Versicherungsverbande gemäß Artikel 32 des Gesetzes vereinigt werden, und die späteren Entschließungen, mittelst deren neue Anstalten oder Vereine dem Verband angeschlossen werden, werden durch den Staatsanzeiger zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

§ 2. Gesuche von Ortsviehversicherungsanstalten um Entbindung von der Theilnahme an dem Verbande (Artikel 33 des Gesetzes) und Gesuche um Zulassung zu dem Versicherungsverband (Artikel 34 des Gesetzes) sind beim Bezirksamt schriftlich einzureichen und von diesem, nach eingeholter Begutachtung des Bezirksraths, dem Ministerium des Innern zur Entscheidung vorzulegen.

Den Gesuchen von Ortsviehversicherungsvereinen um Zulassung zu dem Verbande sind die in Uebereinstimmung mit den Vorschriften des Gesetzes in Artikel 9 ff. gebrachten Vereinssatzungen, ferner Angaben über die Zahl der dem Verein angehörenden Viehbesitzer und versicherten Thiere sowie über den Einschätzungswerth der Thiere und die in den letzten drei Jahren vorgekommenen Verlustfälle anzuschließen.

§ 3. Die Wahl der Mitglieder des der Verbandsverwaltung beigegebenen Ausschusses (Artikel 37 des Gesetzes) durch die Kreisversammlungen erfolgt für die Dauer von drei Jahren; austretende Mitglieder können wieder gewählt werden.

Von der Wahl der Ausschußmitglieder ist durch den Kreisausschuß dem Ministerium des Innern und dem Verbandsvorstand Nachricht zu geben.

Die nicht am Ort der Verbandsverwaltung wohnenden Ausschußmitglieder erhalten Ersatz der Reisekosten (Eisenbahnbillet II. Klasse, Dampfschiffahrtsbillet I. Klasse) und nebstdem eine Tagesgebühr von 12 ℳ, wobei für die Dauer der Anwesenheit in Karlsruhe der volle Satz, für die Tage der Hin- und Rückreise jeweils der halbe Satz in Ansatz kommen darf.

§ 4. Der Sitz der Verwaltung des Versicherungsverbandes (Artikel 36 des Gesetzes) ist Karlsruhe. Der mit der Verwaltung des Verbandes betraute Vorstand führt die Bezeichnung: „Vorstand des badischen Viehversicherungsverbandes".

Der geschäftliche Verkehr im Vorstand und zwischen diesem und den zum Verband gehörenden Anstalten und Vereinen wird durch eine Geschäftsordnung geregelt, die das Ministerium des Innern erläßt.

§ 5. Mit der Bildung des Versicherungsverbandes treten bezüglich der Versicherung durch die Ortsviehversicherungsanstalten folgende Aenderungen in Wirksamkeit:

1. Der Ortsviehversicherungsanstalt bleibt von der durch sie zu leistenden Entschädigungssumme ein Viertel zur Last, die übrigen drei Viertel werden auf alle zum Verband gehörigen Anstalten nach Maßgabe des Durchschnitts des auf Grund der zwei Jahresschauen festgesetzten Versicherungswerths umgelegt (Artikel 32 des Gesetzes);

2. die Auszahlung der durch die Vorstände der Ortsviehversicherungsanstalten festgestellten Entschädigungen wird durch die Amtskassen bewirkt (Artikel 42);

3. die Einhebung der Beitragsschuldigkeiten (örtlichen Umlagen und Verbandsumlagen) erfolgt durch die örtlichen Steuerbehörden und nach den für die Erhebung und Beitreibung der Staatsabgaben geltenden Vorschriften (Artikel 45);

4. die Entschädigungspflicht im Verband ist eine erweiterte, derart, daß

a) im Fall eines Ortswechsels versicherter Thiere die Bewilligung der Entschädigung an den Ablauf der in Artikel 23 Ziffer b. des Gesetzes gesetzten Fristen gegenüber der Versicherungsanstalt des neuen Auf-

---

[1]) Veröff. 1891 S. 529. — [2]) Veröff. 1890 S. 814.

enthaltsortes nicht gebunden ist (Artikel 89 des Gesetzes, § 8 der Vollzugsverordnung);

b) im Fall der Schlachtung der Thiere Entschädigung für das bei der Schlachtung polizeilich als ungenießbar mit Beschlag belegte Fleisch geleistet wird, mit der Einschränkung, daß, falls das Thier zum Zweck der Schlachtung verkauft wird, die Ungenießbarkeitserklärung auf einen gesetzlichen Währschaftsmangel sich gründen muß und daß in allen Fällen der Schlachtung die im Gesetz bestimmten Fristen und Auflagen beachtet worden sind (Artikel 40 des Gesetzes, § 9 ff. der Vollzugsverordnung).

5. Zur Deckung des Verbandsaufwandes können gegebenenfalls die Mittel des Reservefonds (Artikel 48) herangezogen werden.

§ 6. Die dem Versicherungsverband angehörenden Anstalten und Vereine legen, sobald die von dem Vorstande getroffene Entschließung über die Bewilligung einer Entschädigung rechtskräftig geworden ist, die erwachsenen Akten, nämlich den von den Schätzern aufgenommenen Befundbericht und das über die Zuerkennung der Entschädigung aufgenommene Protokoll (Formular VI. und VII. der Verordnung vom 5. Dezember 1890) unverweilt dem Vorstand des Versicherungsverbands zur Veranlassung der vorschüßlichen Entschädigungszahlung aus der Amtskasse vor.

Von der erfolgten Anweisung der Entschädigung giebt der Vorstand des Versicherungsverbands der Ortsviehversicherungsanstalt Nachricht.

§ 7. In die Versicherung aufgenommene Thiere, welche in Folge von Ortswechsel in die Versicherung einer anderen Ortsviehversicherungsanstalt übergehen oder die zum Zweck der Schlachtung an einen badischen Ort oder an einen den badischen Orten von der Verbandsverwaltung gleichgestellten Ort verbracht werden (Artikel 89 und 40 des Gesetzes), sind durch ein haltbares, an dem Thier angebrachtes Merkmal (Verbandsmarke) kenntlich zu machen. Die Verbandsmarke und die Art ihrer Anbringung wird vom Verbandsvorstand bekannt gegeben.

Die Anordnung der Anbringung der Verbandsmarke an den versicherten Thieren erfolgt auf Ansuchen der Viehbesitzer durch den Anstaltsvorstand.

Für nicht mit der Verbandsmarke versehene Thiere wird Entschädigung im Sinne der Artikel 89 und 40 des Gesetzes nur dann geleistet, wenn der Nachweis der Identität (Nämlichkeit) der Thiere sicher auf andere Weise erbracht werden kann.

§ 8. Die Geltendmachung eines Entschädigungsanspruchs im Fall eines Ortswechsels versicherter Viehstücke in den Fällen des Artikels 89 des Gesetzes ist weiter davon bedingt:

a) daß der Besitzer des Thieres im neuen Versicherungsort bei dem Anstaltsvorstand längstens innerhalb 24 Stunden nach der Ankunft des Thieres die Anmeldung zur Versicherung einreicht;

b) daß seit der erstmaligen Aufnahme des Thieres zur Versicherung in einer der zum Verband gehörigen Anstalten mindestens 14 Tage und, falls der Verlust durch einen Währschaftsmangel bedingt ist, daß seit der erstmaligen Aufnahme die gesetzlichen Währschaftsfristen umflossen sind.

Der Nachweis zu Ziffer a) ist durch ein Zeugniß des Vorstandes der Ortsviehversicherungsanstalt, der Nachweis zu Ziffer b) durch einen Auszug aus dem Versicherungsverzeichniß des Orts der Herkunft des Thieres zu erbringen.

§ 9. Die Geltendmachung eines Entschädigungsanspruchs nach Artikel 40 des Gesetzes durch Thierbesitzer, welche eine Schlachtung versicherter Thiere vornehmen lassen, bedingt:

A. im Fall der Beschlagnahme des Fleisches im Ort der Versicherung:

daß der Besitzer des Thieres die Beschlagnahme dem Anstaltsvorstand behufs sofortiger Abschätzung des Fleisches durch die Ortsschätzer sobald als thunlich anzeigt;

B. im Fall der Beschlagnahme des Fleisches außerhalb des Orts der Versicherung:

1. daß die Vornahme der Schlachtung binnen fünf Tagen nach der Entfernung des Thieres aus dem Versicherungsort an einem badischen Orte oder einem den badischen Orten von der Verbandsverwaltung gleichgestellten Orte erfolgt ist;

2. daß, falls am Schlachtort sich eine Ortsviehversicherungsanstalt befindet, dem Vorstand derselben die Beschlagnahme behufs sofortiger Abschätzung des Fleisches durch die Ortsschätzer sobald als thunlich angezeigt wird;

3. daß, falls die Schlachtung an einem andern Ort vorgenommen wird, noch am Tag der Beschlagnahme oder spätestens am Vormittag des darauf folgenden Tages der Werth des Fleisches durch schriftliches Gutachten der von der Verbandsverwaltung bestellten Sachverständigen festgestellt und

4. daß das Ergebniß der Abschätzung mit der Anmeldung des Entschädigungsanspruchs unverzüglich dem Vorstand der Anstalt, bei der das Thier letztmals versichert war, mitgetheilt wird.

§ 10. Die Geltendmachung eines Entschädigungsanspruchs nach Artikel 40 des Gesetzes durch Thierbesitzer, die versicherte Thiere zum Zwecke der Schlachtung verkaufen (Absatz 4 von Artikel 40) ist weiter davon abhängig, daß die Ungenießbarkeitserklärung sich auf einen gesetzlichen Währschaftsmangel gründet, daß die Schlachtung innerhalb 10 Tagen nach dem Verkauf stattgefunden hat und daß, falls das Thier nicht am Versicherungsort geschlachtet wurde, seit der Entfernung des Thiers aus dem Versicherungsort noch nicht fünf Tage umflossen sind.

§ 11. Ueber die Werthabschätzung des beschlagnahmten Fleisches nach Artikel 40 des Gesetzes ist unter Benützung des anliegenden Formulars 1 ein Protokoll aufzunehmen, das die Beschreibung des Schlachtthiers nach Geschlecht, Alter, Rasse, Farbe, Abzeichen, besonderen Merkmalen (Verbandsmarke, Ernährungszustand), sowie die Angabe des Gewichts und den etwaigen Werth des beschlagnahmten Fleisches, letzteren ohne Rücksicht auf den Krankheitszustand des Thieres, ferner die Gründe, die zur Beschlagnahme geführt haben, endlich eine Angabe darüber zu enthalten hat, ob der Zustand, wegen dessen das Fleisch für ungenießbar erklärt wird, nicht durch Verschulden des Viehbesitzers oder derjenigen, in deren Obhut das Thier vor der Schlachtung sich befunden hat, herbeigeführt worden ist.

Das Protokoll über die Abschätzung und eine Beurkundung darüber, an welchem Tag das Thier verkauft und an welchem Tag dasselbe an den Ort der Schlachtung verbracht wurde, ist dem Verbandsvorstand rechtzeitig einzureichen.

§ 12. Welche Orte den badischen Orten im Fall der polizeilichen Beschlagnahme von Schlachtthieren im Sinne des Artikel 40 Absatz 1 des Gesetzes gleichgestellt sind, giebt der Verbandsvorstand den Vorständen der dem Verband angehörigen Anstalten und Vereine bekannt und benachrichtigt diese gleichzeitig von den Einrichtungen, die zum Zweck der ordnungsmäßigen Abschätzung der geschlachteten und mit Beschlag belegten Thiere am Ort der Schlachtung getroffen worden sind.

§ 13. Die Vorlage, die gemäß Artikel 44 des Gesetzes von den zum Versicherungsverband gehörenden Versicherungsanstalten und Vereinen zum Zweck der Feststellung des Verbandsaufwands und des örtlichen Versicherungsaufwands an den Vorstand des Versicherungsverbands zu erstatten ist, hat längstens bis zum 20. Januar eines jeden Jahres zu erfolgen.

In dem Nachweis über die erwachsenen örtlichen Verwaltungskosten (Ziff. 4 des Artikel 44) ist der durch Verwerthung von Thieren und Thiertheilen entstandene Aufwand besonders ersichtlich zu machen.

§ 14. Auf Grund dieser Vorlage und des Rechnungsergebnisses der Amtskassen (§ 18) wird von dem Vorstand des Versicherungsverbands eine Nachweisung über die Ausgaben und Einnahmen der einzelnen Anstalten und des Verbands (Formular 2) ge-

fertigt, darnach für jede Anstalt das Umlageregister (Formular 3) aufgestellt und die Umlagebetreffnisse der einzelnen Anstalten in Spalte 20 und 21 der Nachweisung vorgetragen.

Gleichzeitig wird auf Grund der in den einzelnen Anstalten (Gemeindekassen) vorschüßlich vereinnahmten nnd verausgabten Beträge (Spalte 22 und 23) ermittelt, welche Beträge der einzelnen Ortsanstalten (Gemeindekassen) an die Amtskasse zu ersetzen, beziehungsweise von dieser zu empfangen haben und das Ergebniß dieser Abrechnung in die Spalten 24 und 25 der Nachweisung eingetragen.

§ 15. Die Umlageregister nebst je einer Ausfertigung der Nachweisung werden von dem Vorstand des Versicherungsverbandes längstens im Monat April des auf das Versicherungsjahr folgenden Jahres dem Verwaltungshof zum Vollzug des Einzugs der Umlagen und der Abrechnung mit den Ortsanstalten mitgetheilt.

Der Verwaltungshof prüft die Register und Nachweisungen und theilt beide den Amtskassen zur weiteren Anordnung mit.

Die Amtskasse trägt zunächst die Umlagesumme und die Abrechnung mit der Ortsanstalt in der Rechnung vor und übersendet sodann unverzüglich die Register der Steuereinnehmerei zum Einzug der Beiträge.

Die Steuereinnehmerei stellt alsbald nach Empfang des Registers jedem Umlagepflichtigen einen Forderungszettel nach beiliegendem Formular (Formular 4) zu. Die hierauf eingehenden Beträge trägt dieselbe in Spalte 9 bis 14 des Umlageregisters ein.

§ 16. Rücksichtlich derjenigen Schuldbeträge, welche nach Umlauf von vier Monaten nach Zustellung der Forderungszettel nicht berichtigt worden sind, hat die

---

Formular 1 (§ 11).

Protokoll über die Schätzung des als ungenießbar beschlagnahmten Fleisches eine . . . . . unten näher beschriebenen . . . . . .

Besitzer des Schlachtstückes, Vorbesitzer desselben, Tag und Stunde der Schlachtung, des Schlachtstückes Geschlecht, Alter, Rasse, Farbe, Abzeichen, besondere Merkmale (Verbandsmarke), Ernährungszustand. Gewicht des Fleisches, etwaiger Werth desselben (ohne Rücksicht auf den Krankheitszustand des Thieres), Ursache der Beschlagnahme des Fleisches, Beschreibung des vorgefundenen Krankheitszustandes, nach welcher Vorschrift ist das Fleisch als ungenießbar beschlagnahmt? Ist es ausgeschlossen, daß den Besitzer, den Vorbesitzer oder deren Leute ein Verschulden an dem vorgefundenen Krankheitszustand trifft?

. . . . . , den . . . . . 18 . .

Der Thierarzt:

. . . . . .

Zweiter Schätzer:

Formular 2.

Nachweisung der Ausgaben und Einnahmen in den gesetzlichen Ortsviehversicherungsanstalten sowie in dem Versicherungsverband für das Jahr 18 . .

Ordnungs-Zahl.	Ortsviehversicherungsanstalten.	Versicherungswerth nach dem Durchschnitt der beiden Jahresschauen.	Ausgaben									
			der Amtskassen						der Ortsanstalten (Gemeindekassen)		Summe	
			Entschädigungen		Sonstiger Aufwand							
			zu Lasten der Ortsanstalten.	zu Lasten des Verbands.	zu Lasten der Ortsanstalten.	zu Lasten des Verbands.			Aufwand für Thierarzt, Arzneien und Heilmittel.	Verwaltungskosten und sonstige Ausgaben der Ortsanstalten ausschließlich der Kosten für Nothschlachtungen und Verwerthung der Thiere.	zu Lasten der Ortsanstalten Spalte 4, 6, 8 u. 9.	zu Lasten des Verbands Spalte 5 und 7.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.			8.	9.	10.	11.
		ℳ	ℳ	Pf. ℳ	Pf.	ℳ	Pf.	ℳ	Pf.	ℳ Pf.	ℳ	Pf. ℳ Pf.

Einnahmen						Restlicher durch		Summe der nach dem Umlageregister zur Erhebung gelangenden Umlagebetreffnisse		Das Rechnungsergebniß der einzelnen Ortsanstalten beträgt		Nach Spalte 22 verglichen mit Spalte 23 haben die einzelnen Ortsanstalten	
der Amtskassen	der Ortsanstalten (Gemeindekassen).			Summe		Ortsumlage	Verbandsumlage						
für den Verband.	Reinerlös aus Thieren und Thiertheilen nach Abzug der Kosten für Nothschlachtungen und Verwerthung der Thiere, sowie Einnahmen auf Grund eines nach Art. 25 Abs. 5 des Ges. geltend gemachten Anspruches		Sonstige Einnahmen für die Ortsanstalten.	für die Ortsanstalten. Sp. 13 u. 15.	für den Verband. Sp. 12 u. 14.	zu deckender Aufwand. Sp. 10 minus Sp. 16.	Sp. 11 minus Sp. 17.	für die Ortsanstalten	für den Verband.	in Ausgabe Spalte 8 und 9.	in Einnahme Spalte 13, 14 und 15.	an die Amtskasse zu ersetzen.	von der Amtskasse zu empfangen.
	für die Ortsanstalten.	für den Verband.											
12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.
ℳ Pf.	ℳ Pf.	ℳ Pf.	ℳ Pf.	ℳ Pf.	ℳ Pf.	ℳ Pf.	ℳ Pf.	ℳ Pf.	ℳ Pf.	ℳ Pf	ℳ Pf.	ℳ Pf.	ℳ Pf.

Mahnung, und soweit auch auf diese keine Zahlung geleistet wird, die zwangsweise Beitreibung nach den für die Beitreibung der Staatsabgaben geltenden Vorschriften einzutreten.

Wenn besondere Gründe eine Fristerstreckung angemessen erscheinen lassen, kann diese die Amtskasse, jedoch nicht länger als bis Ende Oktober des Einzugsjahres, verwilligen.

§ 17. Kann ein Umlagebetrag nicht erhoben werden, so erstattet die Steuereinnehmerei hievon der Amtskasse Anzeige. Die Amtskasse prüft den Sachverhalt, und ertheilt, wenn sie das Verfahren in Ordnung gefunden hat, der Steuereinnehmerei Ermächtigung, den rückständigen Betrag in Spalte „Abgang" des Umlageregisters einzutragen.

Die Abgänge bilden eine Last der Ortsanstalten, bei denen sie erwachsen sind, und werden bei der Umlageberechnung des folgenden Jahres dem durch örtliche Umlage zu deckenden Aufwand (Spalte 18 der Nachweisung) zugeschlagen.

§ 18. Die Amtskassen fertigen auf 1. Februar jeden Jahres eine Entzifferung der in der Rechnung für das abgelaufene Jahr für die Versicherung der Rindviehbestände vollzogenen Einnahmen und Ausgaben, getrennt nach Ortsanstalten und nach Unterrubriken, und legen dieselbe dem Verwaltungshofe vor.

Der Verwaltungshof prüft die Entzifferung, fertigt auf Grund derselben eine Nachweisung über den im laufenden Jahre zu deckenden Aufwand der Amtskassen, und theilt diese Nachweisung längstens auf 1. März dem Vorstand des Versicherungsverbandes mit.

§ 19. Der Vorstand des Versicherungsverbands führt über die Einnahmen und Ausgaben, deren Anweisung er beim Verwaltungshof erwirkt, besondere Aufzeichnungen.

Nach erfolgter Festsetzung der Umlage hat der Vorstand über das Rechnungsergebniß des Vorjahres eine Uebersicht aufzustellen und diese, unter Angabe der Höhe der Verbandsumlage, den zum Verband gehörenden Anstalten zur Kenntniß zu bringen und außerdem im landwirthschaftlichen Wochenblatt zu veröffentlichen.

§ 20. Die gemäß § 14 Absatz 2 und § 15 Absatz 1 zwischen den Amtskassen und Ortsanstalten (Gemeindekassen) zu pflegende Abrechnung soll längstens im Monat Oktober des Erhebungsjahres beendet sein.

Ergiebt sich bei der Umlageerhebung gegenüber dem Jahresbedarf ein Ueberschuß, so trifft über dessen Verwendung der Verbandsausschuß Bestimmung.

§ 21. Die Verwaltung des Reservefonds (Artikel 18 des Gesetzes) führt bis auf Weiteres die Amortisationskasse nach den für sie geltenden allgemeinen Bestimmungen.

Karlsruhe, den 23. November 1892.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Eisenlohr.

Vdt. H. von Reck.

(Formular 1 und 2 siehe auf S. 788.)

Formular 3.

Umlage-Regiſter der Ortsviehversicherungsanstalt . . . . für das Jahr 18 . .

Die Versicherungswerthe betragen: 1. in der Ortsviehversicherungsanstalt . . . , 2. in sämmtlichen zum Verband gehörenden Anstalten . . . , zusammen . . . . Der durch Umlage zu deckende Aufwand des Verbandes beläuft sich auf . . . ℳ . . . Pf., jener der Ortsanstalt auf . . . ℳ. . . . Pfg. Von 100 ℳ des Versicherungswerthes sind mithin zu erheben: an Verbandsumlage . . . Pf., an Ortsumlage . . . Pf.

Ordnungszahl.	Name der Viehbesitzer.	Versicherungswerthe nach der Frühjahrsschau.	Versicherungswerthe nach der Spätjahrsschau.	Versicherungswerthe nach dem Durchschnitt der beiden Jahresschauen.	Betrag der zu erhebenden Verbandsumlage.	Betrag der zu erhebenden Ortsumlage.	Betrag der zu erhebenden Umlage zusammen.	Zahlung im Monat						Abgang.	Summe.	Rest.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.
		ℳ	ℳ	ℳ	ℳ Pf.	ℳ Pf.	ℳ Pf.	ℳ Pf.	ℳ Pf.	ℳ Pf.	ℳ Pf.	ℳ Pf.	ℳ Pf.	ℳ Pf.	ℳ Pf.	ℳ Pf.

Vorderseite. Formular 4.

Verbandsverwaltung der Rindviehversicherung im Großherzogthum Baden.

Ortsviehversicherungsanstalt . . . . . .

Forderungszettel über Viehversicherungsumlagen für das Versicherungsjahr . . . . Herr . . . .

	Umlagepflichtige Versicherungswerthe	Umlagefuß für 100 ℳ Versicherungswerth	Umlage-Beträge
schuldet laut Ord.-Z. . des Einzugsregisters:	ℳ	Pf.	ℳ Pf.
Ortsumlage . . .			
Verbandsumlage .			
zusammen			

Dieser Betrag ist innerhalb drei Monaten an die unterzeichnete Steuereinnehmerei zu bezahlen.

. . . . , den . . . . .

Großherzogliche Steuereinnehmerei.

Rückseite. Zahlung.

Am . . . . . mit . . . . ℳ . . Pf. sage:

wofür quittirt

die Steuereinnehmerei.

Am . . . . . mit . . . . ℳ . . Pf. sage:

wofür quittirt

die Steuereinnehmerei.

Nach 2 weiteren Bekanntmachungen des Großherzogl. Ministeriums des Innern vom 2. Dezember 1892 und 2. Januar 1893 (Ebd. S. 149 und 150) sind 64 namentlich aufgeführte Ortsviehversicherungsverbände in 27 Bezirken zu einem Versicherungsverbande gemäß Art. 32 des Gesetzes vom 26. Juni 1890 vereinigt worden.

Braunschweig. Gesetz, den Schutz des Publikums gegen den Genuß trichinenhaltigen Wildschweinefleisches betr. Vom 4. Juni 1893.

Wir, Albrecht, Prinz von Preußen ꝛc.,

erlassen nach angehörtem Gutachten und Rathe des Ausschusses der Landesversammlung das nachstehende Gesetz:

§ 1. Der § 1 des den Schutz des Publikums gegen den Genuß trichinenhaltigen Schweinefleisches betreffenden Gesetzes vom 15. März 1866 Nr. 25 wird dahin ausgedehnt, daß auch jedes Wildschwein, welches im Gebiete des Herzogthums zerlegt wird, vor der Zerlegung am Orte der letzteren von einem Sachverständigen mikroskopisch auf das Vorhandensein von Trichinen zu untersuchen ist.

§ 2. Die Bestimmungen in den §§ 2 bis 15 des angezogenen Gesetzes der dazu erlassenen Ausführungsverordnungen und des § 8 Ziffer 26 des Gesetzes, die Publikation der neuen Redaktion des Gesetzes vom 22./31. Dezember 1870 Nr. 125, wegen Bestrafung der Polizeiübertretungen betreffend, vom 27. November 1872

(1878 Nr. 8), kommen bezüglich der im § 1 dieses Gesetzes vorgeschriebenen Untersuchung der Wildschweine zu entsprechender Anwendung.

§ 8. Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober dieses Jahres in Kraft.

Alle, die es angeht, haben sich hiernach zu achten.

Urkundlich ꝛc.

(L. S.) Albrecht,
Prinz von Preußen.

Otto. Spies. Hartwieg.

Sachsen-Altenburg. Die Ausführung der Dienstanweisung für die Bezirksthierärzte betr.
Vom 3. Mai 1898.

Auf Grund des § 4 der Dienstanweisung für die Bezirksthierärzte des Herzogthums vom 23. März d. J. (Gesetzsamml. S. 21 flg.)[1]) ist beschlossen worden,

1. dem Bezirksthierarzt Mälzer in Altenburg als Dienstbezirk den I., II., IV. und V. Medizinalbezirk, als Wohnsitz die Stadt Altenburg,
2. dem Bezirksthierarzt Schmidt in Schmölln als Dienstbezirk den III., VI. und VII. Medizinalbezirk, als Wohnsitz die Stadt Schmölln,
3. dem Bezirksthierarzt Rödiger in Roda als Dienstbezirk den VIII. und IX. Medizinalbezirk, als Wohnsitz die Stadt Roda,
4. dem Bezirksthierarzt Dobernecker in Kahla als Dienstbezirk den X. und XI. Medizinalbezirk, als Wohnsitz die Stadt Kahla,

anzuweisen. Der Umfang eines jeden Medizinalbezirks ergiebt sich aus der beifolgenden Uebersicht über die zu den einzelnen Medizinalbezirken gehörigen Ortschaften.

Die von den Bezirksthierärzten nach § 32 der Dienstanweisung zu führenden Verzeichnisse der in ihren Bezirken vorhandenen Thierärzte und derjenigen nicht approbirten Personen, welche gewerbsmäßig mit der Ausübung der Thierheilkunde sich beschäftigen, sind nach Maßgabe des beigeschlossenen Formulars anzufertigen und auf dem Laufenden zu erhalten. Wegen der erstmaligen Aufstellung dieser Verzeichnisse haben die Bezirksthierärzte sich mit den bisher hierfür zuständig gewesenen Bezirksärzten in Verbindung zu setzen. Es ist für jeden Medizinalbezirk ein besonderes Personalverzeichniß zu führen.

Die Bezirksthierärzte haben sich bis auf Weiteres bei den amtlichen Korrespondenzen und bei der Ausstellung von amtlichen Zeugnissen (§ 33 der Dienstanweisung) der in ihrem Besitze befindlichen Dienstsiegel zu bedienen. Die Anfertigung neuer Dienstsiegel und Dienststempel ist angeordnet.

Das Geschäftstagebuch (Registrande) — § 12 der Dienstanweisung — ist auch künftig nach dem bisher im Gebrauche gewesenen Schema zu führen.

Die Liquidationen der Bezirksthierärzte über Diäten und Reisefortkommen bezw. Wegegebühren (§ 10 Abs. 4 der Dienstanweisung sind wenigstens alljährlich bei den Landrathsämtern einzureichen. Eine bei der Berechnung der Fuhrkostenentschädigung zu benutzende Ortsentfernungstabelle wird den Betheiligten demnächst zugehen.

Da über die Berechtigung der Bezirksthierärzte zum Liquidiren für ihre Thätigkeit in Nothschlachtfällen und dann, wenn sie von Polizeibehörden wegen Beurtheilung der Verwendbarkeit des Fleisches von geschlachteten Thieren zu menschlicher Nahrung in Anspruch genommen werden, bereits früher Zweifel bestanden haben, so nehmen wir Veranlassung, in diesen Beziehungen das Folgende anzuordnen:

1. In allen Fällen von Nothschlachtung wegen innerer Erkrankung der Nothschlachtstücke hat die Thätigkeit der diesfalls zugezogenen Bezirksthierärzte, einschließlich der Begutachtung der Verwendbarkeit des Fleisches der Nothschlachtthiere zu menschlicher Nahrung, als eine Offizialverrichtung der Bezirksthierärzte zu gelten, da in solchen Fällen an erster Stelle die nach Befinden nothwendigen veterinärpolizeilichen Vorkehrungen in Betracht kommen (§ 10 der Dienstanweisung).

Nicht als Offizialverrichtung ist dagegen anzusehen, wenn, was übrigens nur äußerst selten vorkommen wird, Bezirksthierärzte zugezogen werden, um ein Urtheil über die Nothwendigkeit der Nothschlachtung wegen äußerer Schäden (Rippen-, Beinbrüche ꝛc.), die das betreffende Thier erlitten hat, abzugeben.

2. Werden Bezirksthierärzte in Fällen, in welchen eine Nothschlachtung nicht stattgefunden hat, oder in Nothschlachtfällen, in welchen ihre Thätigkeit zunächst nicht in Anspruch genommen ist, nur zu gutachtlicher Auslassung über die Beschaffenheit des Fleisches ausgeschlachteter Thiere von Polizeibehörden aufgefordert, so kommt es darauf an, welchen Zweck die betreffende Polizeibehörde mit dem bezüglichen Ersuchen verfolgt.

Bezweckt das Ersuchen die Beschaffung der nöthigen Unterlagen für irgend welche veterinärpolizeiliche Maßregeln, so gehört die in Frage befangene Begutachtung zu den Offizialverrichtungen des Bezirksthierarztes.

Bezweckt dagegen in solchen Fällen das Ersuchen nur eine gutachtliche Auslassung des Bezirksthierarztes darüber, ob das in Frage befangene Fleisch zu menschlicher Nahrung geeignet und zulässig, oder ob dies nicht der Fall, und welche medizinalpolizeiliche Maßregeln letzteren Falls seitens der ersuchenden Polizeibehörde etwa zu treffen seien, so ist der Bezirksthierarzt berechtigt, außer den ihm zustehenden, nach § 10 der Dienstanweisung zu berechnenden Diäten nebst Reisefortkommen für seine Mühewaltung nach Maßgabe der Gebührentaxe (Gesetzsamml. 1842 S. 25) zu liquidiren und von der Polizeibehörde, die ihn requirirt hat, die Berichtigung seiner Liquidation zu beanspruchen, da es sich in solchen Fällen nicht um eine von den in § 5 Ziff. 3 und in §§ 10 und 19 der Dienstanweisung vorgesehenen Offizialverrichtungen handelt.

Konkurriren in Fällen der unter 2 gedachten Art für die ersuchende Polizeibehörde der veterinärpolizeiliche und der medizinalpolizeiliche Gesichtspunkt, so hat der vorliegenden Frage gegenüber der veterinärpolizeiliche Gesichtspunkt den Ausschlag zu geben.

In allen nach dem Vorstehenden die Bezirksthierärzte zum Liquidiren einer Gebühr an sich berechtigenden Fällen entfällt indeß diese Berechtigung dann, wenn die ersuchende Polizeibehörde eine Herzogliche Behörde ist und die Liquidation des Bezirksthierarztes aus der Staatskasse würde übertragen werden müssen. Diesfalls haben die Bezirksthierärzte ohne besondere Vergütung ihrer Mühwaltung zu expediren und sind nur, dafern sie zur Erledigung der in Frage befangenen Requisition eine Reise zu machen genöthigt gewesen sein sollten, zu der gewöhnlichen Berechnung der geordneten Sätze für Diäten und Reisefortkommen berechtigt.

Wird seitens der Polizeibehörde, die den Bezirksthierarzt requirirt hat, die Berichtigung der demselben nach Maßgabe des Vorbemerkten zustehenden Gebühren verweigert, so hat der Bezirksthierarzt seine Aufsichtsbehörde um Entscheidung anzugehen und davon, daß dies seinerseits geschieht, die Polizeibehörde in Kenntniß zu setzen.

Herzoglich Sächsisches Ministerium,
Abtheilung des Innern.
J. V.: Meißner.

Folgt eine Uebersicht über die zu den einzelnen Medizinalbezirken gehörigen Ortschaften, sowie ein Verzeichniß der im 7. Medizinalbezirke wohnenden Thierärzte und sonstigen gewerbsmäßig mit Ausübung der Thierheilkunde sich beschäftigenden Personen, letzteres nach folgendem Formular:

[1]) Veröff. S. 571.

Laufende Nummer	a) Familiennamen b) Vornamen	a) Geburtsort b) Geburtsjahr	Wohnort	a) Behörde, welche die Approbation ertheilt hat. b) Datum des Approbationsscheines.	Zugang: Datum der Niederlassung	Abgang: Datum. des Wegzugs	des Todes	des Verzichtes auf die Praxis	Bemerkungen.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.

Sachsen-Altenburg. Durch Ministerial-Bekanntmachung vom 14. September 1898 ist eine neue Taxordnung für die Hebammen veröffentlicht worden. (Ges.-Samml. S. 94.)

Oesterreich. Erlaß des Finanzministeriums, betr. die jährliche Alkoholmenge, welche den Apothekern zur abgabefreien Verwendung zu Heilzwecken im Falle der Pauschalirung bewilligt werden darf, dann das Verbot der Bereitung gewisser Präparate aus nicht denaturirtem, abgabefreien Branntwein. Vom 8. März 1893. (Reichsgesetzbl. S. 45.)

Im Einvernehmen mit dem königlich ungarischen Finanzministerium wird auf Grund des § 101 des Gesetzes vom 20. Juni 1888 (R.-G.-B. Nr. 95), betreffend die Branntweinbesteuerung, Nachstehendes angeordnet:

I. Bei der Pauschalirung des Jahresbedarfes an abgabefreiem, nicht denaturirtem Branntwein zu Heilzwecken dürfen künftighin unter den im Punkte 9 des Regulativs für den zur abgabefreien Verwendung bestimmten Branntwein (Anlage D zur Branntweinsteuer-Vollzugsvorschrift, R.-G.-Bl. Nr. 138 ex 1888) angeführten Bedingungen höchstens bewilligt werden:

a) Apothekern in Standorten mit einer Einwohnerzahl bis 10 000 je zwei Hektoliter Alkohol,

b) Apothekern in Standorten mit einer Einwohnerzahl über 10 000 bis 50 000 je vier Hektoliter Alkohol, und

c) Apothekern in Standorten mit einer Einwohnerzahl über 50 000 je sechs Hektoliter Alkohol.

Für bedeutendere Kurorte behält sich das Finanzministerium vor, von Fall zu Fall bei nachgewiesenem Bedarfe die Pauschalirung auch ohne Rücksicht auf die Einwohnerzahl des Standortes der Apotheke, jedoch nur bis zu einer Maximalmenge von sechs Hektoliter abgabefreien Alkohol zu bewilligen.

Die oben festgesetzten Alkoholmengen sind als Maximalmengen zu betrachten, innerhalb welcher die jährlichen Alkoholmengen zur abgabefreien Verwendung für Heilzwecke nach Maßgabe des durch die Laboratoriumsbücher nachgewiesenen Jahresbedarfes pauschalweise zu bemessen sind.

Auch im Falle der Pauschalirung des Jahresbedarfes an abgabefreiem Alkohol sind die Apotheker verpflichtet, den Finanzorganen jederzeit die Einsichtnahme in die Laboratoriumbücher zu gestatten.

Ist der Jahresbedarf eines Apothekers an abgabefreiem, nicht denaturirtem Branntwein für Heilzwecke größer, als die für den betreffenden Ort im Vorstehenden festgesetzte Maximalmenge und stellt sich der Apotheker, um die Pauschalirung zu erlangen, nicht etwa freiwillig mit der seinem Standorte entsprechenden Maximalmenge Alkohol zufrieden, so darf die Bewilligung zur abgabefreien Verwendung einer, das betreffende Maximum übersteigenden Alkoholmenge nur unter Ausschluß der Pauschalirung gegen genaue Beobachtung der Punkte 1 bis 8 des Abschnittes IV des obbezogenen Regulativs, also insbesonders nur gegen genaue Führung der im Punkte 6 dieses Regulativs vorgeschriebenen Aufschreibungen und unter der Bedingung zugestanden werden, daß der jährliche Bedarf glaubwürdig nachgewiesen wird.

II. Bei der abgabefreien Verwendung von nicht denaturirtem Branntwein in Apotheken ist zu unterscheiden:

a) zwischen pharmazeutischen Präparaten, das ist solchen, deren Feilhalten und Verkauf ohne Rücksicht darauf, ob dieselben in der österreichischen Pharmakopoe enthalten sind oder nicht, nur in Apotheken gestattet ist, und

b) solchen Präparaten, welche auch außerhalb der Apotheken verkäuflich sind.

a) Bezüglich der pharmazeutischen Präparate gilt die im Abschnitte I, Z. 1, Absatz 2 des Regulativs über den zur abgabefreien Verwendung bestimmten Branntwein, sowie im Finanzministerialerlasse vom 27. Juli 1890 (R.-G.-Bl. Nr. 152) enthaltene Anordnung, daß der von den Apothekern zu Heilzwecken abgabefrei bezogene, nicht denaturirte Branntwein zur Herstellung solcher alkoholhaltiger Fabrikate nicht verwendet werden darf, welche in reinem oder verdünntem Zustande zum menschlichen Genusse dienen können. In Verfolg dieses Grundsatzes werden nachstehende, in der österreichischen Pharmakopoe angeführte zehn Artikel, ohne Rücksicht darauf, ob dieselben nach einem Rezepte oder ohne Rezept hergestellt werden, von der Bereitung aus abgabefrei bezogenem Branntwein ausgeschlossen, und zwar: Spiritus anisi, Spiritus carvi, Spiritus juniperi, Spiritus Menthae piperitae, Tinctura Absynthii composita, Tinctura Aurantii corticis, Tinctura Calami aromatici (tinctura Acori), Tinctura Chinae composita, Tinctura cinnamomi und Tinctura Vanillae.

Bezüglich der in der österreichischen Pharmakopoe nicht angeführten pharmazeutischen Präparate behält sich das Finanzministerium in zweifelhaften Fällen, im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern, die Entscheidung darüber vor, ob dieselben zum menschlichen Genusse dienen könnten oder nicht. Vorläufig wird die tinctura chinae simplex von der Bereitung aus abgabefreiem, nicht denaturirtem Branntwein ausdrücklich ausgeschlossen.

b) Was die übrigen, dem allgemeinen Verkaufsrechte der Apotheker nicht vorbehaltenen Handverkaufsartikel betrifft, gilt als Regel, daß diese auch von Apothekern aus abgabefrei bezogenem nicht denaturirtem Branntwein überhaupt nicht hergestellt werden dürfen.

Dahin gehören speziell alle diätetischen Mittel, wie „Magentropfen", „Bittertinkturen" u. dgl., dann alle kosmetischen Mittel, wie Mundwässer und Zahnreinigungsmittel 2c., insoferne dieselben nicht vom Arzte als Arznei rezeptmäßig, das ist unter Angabe der Quantität der einzelnen Bestandtheile also nicht blos mit der üblichen Benennung, wie z. B. „Anatherin-Mundwasser, Pop'sches Mundwasser, Botot'sches Mundwasser" u. dgl. verschrieben worden sind.

Steinbach m. p.

Oesterreich. Erlaß des Ministeriums des Innern an die k. k. Statthaltereien in Wien, Graz, Innsbruck, Prag und Lemberg (die übrigen politischen Landesbehörden zur analogen Veranlassung in Kenntniß gesetzt), betreffend die Zufuhr von auswärtigem Leichenmateriale zu den anatomischen Universitätsinstituten. Vom 8. September 1898. (D. Oester. San.-Wesen S. 887.)

Im Interesse der Förderung der Ausbildung der angehenden Aerzte hat sich an mehreren Universitäten das

Bedürfniß nach einer Vermehrung des zu Unterrichtszwecken dienenden Leichenmaterials geltend gemacht, weshalb die mittelst der Eisenbahnen zu bewerkstelligende Zufuhr von Leichen aus auswärtigen Krankenanstalten in Aussicht und im P. 8 des § 42 der mit der Ministerialverordnung vom 10. Dezember 1892, R. G.-Bl. Nr. 207 (betreffend das Eisenbahnbetriebs-Reglement), abgeänderten Vorschriften über die Beförderung von Leichen auf Eisenbahnen[1]) bereits auch auf die für den erwähnten Zweck zu gewährenden Erleichterungen Bedacht genommen wurde.

Im Grunde des Gutachtens des Obersten Sanitätsrathes findet das Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Ministerium für Kultus und Unterricht hinsichtlich der Einleitung und der Modalitäten dieser Leichenüberführungen nach anatomischen Instituten nachstehende Anordnungen zu treffen:

Die zwischen den Universitäts-Instituten und den Krankenanstalten bezüglich des Eisenbahntransportes von Leichen aus letzteren an erstere getroffenen Vereinbarungen sind dem Ministerium des Innern behufs der im Einvernehmen mit dem Ministerium für Kultus und Unterricht zu ertheilenden Genehmigung vorzulegen.

Bei derartigen Vereinbarungen ist auf nachstehende Punkte Rücksicht zu nehmen:

1. Die Versendung nicht konservirter Leichen darf in der Regel nur innerhalb der Beerdigungsfrist und bei nicht zu weit vorgeschrittener Zersetzung der Leichen erfolgen.

In der Regel sind die Leichen uneröffnet zu versenden.

Bei Leichen, deren Körperhöhlen eröffnet wurden, sind die Eingeweide zu entfernen, die eröffneten Körperhöhlen durch ein mit einem Desinfektionsmittel durchtränktes geeignetes Material auszufüllen und die Schnittränder der äußeren Haut durch eine Naht sorgfältig zu verschließen.

Konservirte Leichen dürfen auch innerhalb der Frist, während welcher die Konservirung wirksam bleibt, versendet werden.

Die Krankenhausverwaltung ist verpflichtet, für die ordnungsmäßige Beerdigung der den Leichen entnommenen Eingeweide und Organe im betreffenden Friedhofe Sorge zu tragen und hiefür verantwortlich.

2. Von der Versendung sind unbedingt ausgeschlossen: Die Leichen von Personen welche an Blattern, Scharlach, Masern, Fleck- oder Rückfalltyphus, Diphtherie, Cholera, Ruhr, Genickstarre, Wundstarrkrampf, Rothlauf, Wochenbettfieber, Pyämie, Septichämie, Milzbrand oder Rotzkrankheit verstorben sind, ferner in bedeutendem Grade wassersüchtige Leichen, welche erfahrungsgemäß bald in Fäulniß übergehen.

3. Der ärztliche Leiter der betreffenden Krankenanstalt, beziehungsweise in dessen Auftrag der Todtenbeschauarzt der Anstalt, ist für die vorschriftsmäßige Versargung und Verpackung der Leichen verantwortlich.

Diese geschieht durch Verwahrung der Leiche in einem gut schließenden, aus einem undurchlässigen, widerstandsfähigen Materiale bestehenden Sarge (Metallsarg oder gut ausgepichter Sarg aus hartem Holz, der innen mit einem von Zeit zu Zeit zu erneuernden Theeranstrich versehen ist). Der Sarg muß außerdem noch von einer gut verschlossenen Holzkiste umgeben sein.

Unter der Voraussetzung eines sicheren hermetischen Verschlusses des inneren Sarges ist eine Verlöthung oder Verkittung des Sargdeckels nicht nothwendig.

Als zweckentsprechend bei diesen Leichentransporten haben sich die beim anatomischen Institute an der Universität in Innsbruck in Verwendung stehenden Särge und Kisten erwiesen, welche aus einem genau in eine Holzkiste hineingepaßten Zinksarge bestehen, dessen oberer Rand unbeweglich an die Kiste befestigt ist und einen tiefen, mit in Carbolglycerin getränktem Filze ausgelegten Falz besitzt, in welchen der Metalldeckel eingreift und durch acht Schrauben fest eingepreßt wird.

In einem Sarge können gleichzeitig auch mehrere Leichen versendet werden.

Der in der Leichenkiste nach Einlegung der Leiche (oder der Leichen) verbleibende Raum ist zur Vermeidung des Hin- und Herschleuderns der Leichen mit einem geeigneten Füllmaterial (wie z. B. Torfmull, Sägespähne, Häckel, Kohlenpulver 2c.) auszufüllen.

4. Leichensendungen mit einer 24 Stunden überschreitenden Transportdauer dürfen in der heißen Jahreszeit nicht stattfinden und empfiehlt es sich überhaupt, die Leichensendungen während der Nachtzeit zu bewirken.

Die Versendung einer Leiche darf erst nach vorgenommener ärztlicher Todtenbeschau erfolgen und muß die Leiche durch einen Leichenpaß gedeckt sein, welcher auf Grund des ärztlichen Beschaubefundes ausgestellt ist.

Die rasche Beförderung der Leichen soll durch die Ausstellung des Leichenpasses möglichst geringen Aufschub erleiden.

Zur Hintanhaltung von Verzögerungen der Leichentransporte kann der verantwortliche ärztliche Leiter der betreffenden Krankenanstalt von der politischen Behörde ermächtigt werden, in deren Namen den Leichenpaß zu unterfertigen, welche Ermächtigung bei der Unterschrift jedesmal zum Ausdrucke zu bringen ist. Von jeder solchen Amtshandlung ist der politischen Behörde die Anzeige zu erstatten, welche über die Beobachtung der sanitätspolizeilichen Vorschriften die Aufsicht zu führen berufen ist.

5. Der Leichenpaß hat zu enthalten: Vor- und Zuname, Alter und Berufsstand der verstorbenen Person, den Sterbeort, die Todesursache, das Datum des Todes und der Einsargung der Leiche, endlich bei jenen Leichen, welche obduzirt wurden, den Beisatz: „obduzirt" oder „theilweise obduzirt".

6. Nach dem Eintreffen der Leiche am Bestimmungsorte und nach erfolgter Avisirung von Seite der Bahnverwaltung ist die Leiche sammt dem Leichenpasse vom Vorstande jenes Institutes, für welches die Sendung bestimmt ist, oder von einer seitens des Institutsvorstandes hiezu bevollmächtigten Person ohne Verzug zu übernehmen.

Der Institutsvorstand hat dafür zu sorgen, daß die dem Institute von auswärts zugekommenen Leichen in genauer Evidenz gehalten werden, daß die zum Leichentransporte dienenden Särge und Kisten die im Punkt 3 angegebene Beschaffenheit haben, daß sie nach jedesmaliger Benützung sorgfältigst gereinigt und desinfizirt und stets in einem tadellosen Zustande erhalten werden. Schadhaft gewordene Särge und Kisten sind vor ihrer weiteren Benützung zu repariren oder durch neue zu ersetzen.

7. Den politischen Behörden, bezw. den Amtsärzten, in deren Sprengel sich der Aufgabs- oder Ankunftsort der versendeten Leichen befindet, obliegt, Kraft der bestehenden Gesetze, die sanitäre Ueberwachung dieser Leichentransporte. Die Amtsärzte haben sich daher von den Vorgängen in laufender Kenntniß zu erhalten und zeitweise von der genauen Durchführung der angeordneten Maßnahmen und insbesondere von der tadellosen Beschaffenheit der zum Leichentransporte dienenden Särge und Kisten zu überzeugen.

Die unterstehenden politischen Behörden und deren Amtsärzte, sowie die Direktionen der in Betracht kommenden Krankenanstalten und deren Aerzte sind von den vorstehenden Vorschriften in Kenntniß zu setzen und nachdrücklichst anzuweisen, daß sie, im Falle ihre Mitwirkung in Anspruch genommen werden sollte, im Interesse der Förderung der akademischen Ausbildung der angehenden Aerzte die Zufuhr von Leichenmateriale an die Universitäts-Institute kräftigst unterstützen. Desgleichen wird den die gedachten Krankenanstalten verwaltenden Körperschaften hievon Mittheilung zu machen und das Ersuchen um Förderung dieses Zweckes an dieselben zu richten sein.

Ueber den Erfolg dieser Verhandlungen gewärtigt das Ministerium des Innern eingehende Berichterstattung.

---

[1]) Vgl. Veröff. S. 319.

Großbritannien. Laut einem am 18. Juli 1898 zu London, am 15. Juli desselben Jahres zu Berlin vollzogenen Protokoll ist Großbritannien unter dem nachstehend im Wortlaut der Verhandlung wiedergegebenen Vorbehalt der Uebereinkunft der internationalen Sanitätskonferenz zu Dresden (S. 376) beigetreten:

„Le Royaume-Uni de la Grande-Bretagne et d'Irlande adhère à la Convention Sanitaire Internationale, conclue à Dresde le 15. Avril 1893, et à ses Annexes, sous la réserve toutefois que, dans le Royaume-Uni, les personnes bien portantes qui arrivent à bord d'un navire infecté ne soient pas soumises à une observation, mais seulement à une surveillance médicale dans leur domicile." (Vgl. Titel 8 der Uebereinkunft Abs. 4 Ziff. 2 S. 878.)

Neu-Seeland. Gesetz, betr. die Herstellung von Butter und Käse für den Export. Dairy Industry Act 1892. Vom 8. Oktober 1892. (56 Vict. 1892 No. 30. New-Zealand.)

An Act to regulate the Manufacture of Butter and Cheese for Export, and to provide for the Purity of the Milk used in such Manufacture. 8th October, 1892.

Be it enacted by the General Assembly of New Zealand in Parliament assembled, and by the authority of the same, as follows: —

1. The Short Title of this Act is „The Dairy Industry Act, 1892".

2. In this Act, if not inconsistent with the context, —

(*a*.) „Butter" means the fatty portion or cream of pure milk solidified by churning:

„Blended butter" means butter collected from one or more dairies or factories for the purpose of being mixed or blended and packed for export:

„Pat" or „print butter" means butter made up in pounds or half-pounds, more or less, known as pats or prints:

„Separator butter" means the fatty portion or cream of pure milk extracted by mechanical means, and afterwards solidified by churning:

„Butter-fat" means the pure fat of cows' milk:

„Full-cream cheese" means cheese manufactured from pure milk containing not less than three per centum of butter-fat:

„Quarter skim-milk cheese" means cheese manufactured from pure milk from which part of the cream or butter-fat has been extracted, but which shall contain not less than two and a quarter per centum of butter-fat:

„Half skim-milk cheese" means cheese manufactured from pure milk from which part of the cream or butter-fat has been extracted, but which shall contain not less than one and a half per centum of butter-fat:

„Pure skim-milk cheese" means cheese made from pure milk from which the cream or butter-fat has been extracted, or from milk containing less than one and a half per centum of butter-fat:

(*b*.) „Dairy" means a place where the milk of cows is manufactured into butter or cheese or both, not being a factory or creamery as defined in the next paragraph:

„Factory" or „creamery" shall mean a place established for receiving the milk or cream of cows from the public for the purpose of manufacturing the same or any portion of the same into butter or cheese, or both, as the case may be:

„Inspector" means any person duly appointed for the purpose of inspection under this Act:

„Pure milk" means the whole of the milk of cows, including strippings, as drawn at each time of milking.

3. The Governor, from time to time, —

(1.) May appoint or remove such Inspectors and other officers as he shall deem necessary for the administration of this Act; and

(2.) May, by Order in Council gazetted, prescribe regulations for all purposes of such administration, or for the conduct of officers engaged therein.

4. Every Inspector under this Act, or other duly-authorised officer, shall have and may exercise all the powers and authorities conferred upon an Inspector under „The Adulteration Prevention Act, 1880", and any amendments or extensions thereof, and also shall have full access, egress, and ingress to all places of business, dairies, factories, creameries, carriages, cars, vessels, cans, and steamers used for the manufacture, storage, and carriage or transit of milk, cream, cheese, or butter.

He shall also have power and authority to open any keg, box, or package which contains butter or cheese for the purpose of inspecting whether or not any false description or brand is placed inside of the keg, box, or package, and he may take therefrom samples for analysis.

5. It shall be compulsory for the owner of every dairy, factory, or creamery at which either cheese or butter, or both, are manufactured for export to have a trade-mark, duly registered under „The Patents, Designs, and Trade-marks Act, 1889", wherewith all articles produced at such dairy, factory, or creamery for export shall be distinctly branded or marked in accordance with the subsequent provisions of this Act; and a description of such trade-mark shall be entered among the particulars to be described in the export-entry at the Customs, but one trade-mark may be used for more than one such dairy-factory or creamery if owned or managed by the same person or company.

Every owner as aforesaid who neglects, fails, or refuses to mark any article produced for export with his registered trade-mark is liable to a penalty not exceeding five pounds for every article not bearing the said trade-mark.

6. Any owner of a dairy who is manufacturing not less than seven hundred and fifty pounds weight of pure milk per day, on the average of the days during which the dairy is working, into cheese or butter, or both, on receiving a certificate from an Inspector under this Act to the effect that the said Inspector has inspected the said owner's dairy and is satisfied that it is suitable for the above purpose, shall be entitled to mark the produce of the said dairy with the word „Factory" or „Creamery", as the case may be. Such certificate, however, may be suspended for any period not exceeding three months, by the Minister for Agriculture, on the report of an Inspector that the said dairy is not kept or the produce is not manufactured to the satisfaction of such Inspector; and on a second breach such certificate may be cancelled.

7. Every person who shall manufacture and export, and every person exporting, a keg, box, or package, or any greater quantity, of cheese or butter, including blended butter, separator butter, or butter in pats or prints, shall distinctly and durably stamp or mark on each cheese, and upon each pat or print of butter, and also upon each keg, box, or package containing such cheese or butter, the following particulars, that is to say: —

(1.) The registered trade-mark of such person; and

(2.) The words „New Zealand dairy" or „New Zealand factory", or „New Zealand creamery", as the case may be; provided that on each pat or print of butter the letters N. Z. may be used instead of the words New Zealand; and also

(3.) Upon each keg, box, or package the true and exact nature and description, as defined in subsection (*a*) of section two of this Act, of the cheese or butter contained therein.

(Fortsetzung auf S. 795.)

Thierseuchen.

Stand der Thierseuchen in Belgien im 2. Vierteljahr 1893.[1])
(Nach den Bull. mens. d. malad. contag. des animaux domest.)

Provinzen	Zahl der Krankheitsfälle von																											
	Milzbrand			Rauschbrand			Wuth			Rotz und Wurm			Maul- und Klauenseuche			Lungenseuche			Räude der Schafe			Klauenseuche der Schafe			Schweinerothlauf		
	April	Mai	Juni	April	Mai	Juni	April	Mai	Juni	April	Mai	Juni	April	Mai	Juni	April	Mai	Juni	April	Mai	Juni	April	Mai	Juni	April	Mai	Juni
Antwerpen	3	6	5	—	—	—	—	—	1	—	—	—	15	—	—	2	4	1	—	—	—	—	—	—	4	6	1
Brabant	1	1	1	—	—	—	—	—	1	—	3	—	—	12	12	5	4	4	—	—	—	—	—	—	5	8	21
Westflandern	9	6	12	1	8	3	4	—	—	—	—	4	53	30	13	—	1	2	—	—	—	—	—	—	9	12	30
Ostflandern	8	6	9	—	—	1	1	1	2	4	—	—	31	6	1	16	6	5	—	—	—	—	—	—	8	10	13
Hennegau	2	2	1	1	4	—	2	2	—	2	1	4	10	5	5	2	2	2	—	—	—	—	—	—	5	3	2
Lüttich	11	5	8	2	5	1	—	—	—	1	1	—	15	6	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Limburg	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	1	26	4	2	—	—	—	—	—	—	—	5	6	10
Luxemburg	—	3	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	1	—	—	—	—	—	2	4	11	22
Namur	—	—	4	—	—	1	1	—	—	2	—	1	3	—	—	3	1	—	—	—	—	2	4	—	4	10	9
Im ganzen Königreich	35	29	44	4	17	8	8	3	4	9	5	9	131	60	64	33	21	15	—	—	—	2	4	2	44	66	108

Die Lungenseuche herrschte in 28, 21 und 16 Gehöften von 22, 21 und 16 Gemeinden. Lungenseucheverdächtige Thiere wurden 47, 65 und 57 getödtet. Die 15 Tollwuthfälle betrafen 14 Hunde und 1 Stück Rindvieh. Als wuthverdächtig sind 16 Hunde getödtet. — [1]) Vgl. S. 724.

Stand der Thierseuchen in Ungarn im 2. Vierteljahr 1893.[1])
(Nach den wöchentlichen Ausweisen des Königl. ungarischen Ackerbauministeriums.)

Seuchen	Zahl der verseuchten Ortschaften am													
	April				Mai				Juni					
	6.	13.	20.	27.	4.	11.	18.	25.	1.	8.	15.	22.	29.
Milzbrand	55	80	80	100	101	106	119	128	150	170	190	176	184
Wuth	52	51	63	74	82	73	44	59	68	68	71	76	84
Rotz und Hautwurm	82	84	83	82	100	85	96	102	105	115	120	123	124
Maul- und Klauenseuche	136	122	136	132	117	113	104	111	118	101	102	104	96
Lungenseuche	95	98	98	115	111	108	106	105	105	107	106	100	98
Blattern	14	12	13	9	7	7	6	6	8	8	8	7	7
Bläschenausschlag	7	5	6	9	9	10	9	12	12	14	12	13	16
Räude	42	48	53	62	38	68	75	80	86	82	82	80	74
Rothlauf der Schweine	25	25	26	28	27	30	32	36	36	43	55	74	103

Während der Berichtszeit waren Ungarn, Fiume und Umgebung, Kroatien und Slavonien frei von der Rinderpest.

[1]) Vgl. S. 698.

Stand der bösartigen ansteckenden Krankheiten unter den Hausthieren in Dänemark im 2. Vierteljahr 1893.[1])
(Nach den Monatsberichten für April, Mai und Juni.)

Krankheiten. Aemter.	Zahl der verseuchten Thierbestände.		
	April	Mai	Juni
Milzbrand.			
Randers	1	—	1
Veile	—	1	1

Außerdem im April: Sorö 2, Ringkjöbing und Viborg je 1; im Mai: Kopenhagen-Amt, Prästö, Aarhus je 1, Svendborg 2; im Juni: Holbäk 1.

Milzbrandartige Rose der Schweine.			
Sorö	—	1	6
Holbäk	1	1	2
Odense	2	—	1
Aalborg	5	5	4
Hjörring	2	5	2
Randers	—	1	1
Ribe	3	2	3
Ringkjöbing	2	5	6
Thisted	1	—	4
Viborg	3	2	2

Außerdem im Mai: Frederiksborg und Prästö je 1; im Juni: Veile 1.

Maul- und Klauenseuche.			
Kopenhagen-Amt	32	16	5
Sorö	9	5	2
Odense	3	1	—

Außerdem im April: Kopenhagen-Stadt 2, Holbäk 1, Prästö 3.

Bösartiges Katarrhfieber.			
Aalborg	—	1	1

Außerdem im Mai: Svendborg 1, Ringkjöbing und Viborg je 2; im Juni: Aarhus 1.

Chronische Schweinediphtherie (käsige Darmentzündung).			
Aarhus	—	1	1

Außerdem im Juni: Maribo 1.

Rückenmarkstyphus der Pferde: Aalborg und Hjörring im April je 1, Viborg im Mai 1.

Räude der Schafe: Hjörring im April 1.

[1]) Vgl. S. 746.

Stand der Thierseuchen in Rumänien im 1. Vierteljahr 1898.)[1]

(Nach den vom Ministerium des Innern ausgegebenen Bulletins 1 bis 6.)

Seuchen. — Distrikte.	Zahl der Krankheitsfälle im		
	Januar	Februar	März
Milzbrand.			
Falciu	—	2[2]	1[2]
Wuth.			
Ilfow	—	1	8
Rotz.			
Bacau	—	702	248
Botoſani	—	2855	856
Dorohoiu	—	786	150
Falciu	22	31	8
Jaſſy	41	161	1566
Neamtu	—	18	229
Roman	—	2	86
Suceava	—	241	168
Tutova	—	5	142
Maul- und Klauenseuche.			
Argeſu	682	70	—
Botoſani	3685	1688	77
Buzeu	22	212	—
Covurluiu	55	11	10
Jaſſy	256	204	1800
Jalomita	274	561	43
Muscel	27	109	8
Oltu	52	4	—
Putna	97	—	18
Prahova	—	108	1
R.-Sarat	4888	2	—
Suceava	46	89	—
Vasluiu	744	156	—
Pockenseuche der Schafe.			
Muscel	109	44	82
Suceava	188[3]	415[4]	74[4]
Valcea	248	8	117

Januar: Doljiu 2; Februar: Neamtu 9, Putna 11 Erkrankungsfälle.

Außerdem im Januar: Argeſu 6 (4 Hunde, 2 Rinder), Bacau 4 (Hunde und Rinder), Braila 1 (Hund), Conſtanta 1 (Hund), Neamtu 8 (Hunde); Februar: Botoſani 1 (Hund), Ilfow 4 (8 Hunde. 1 Rind); März: Dambovita 4 (Schweine), Tutova 1 (Rind).

Außerdem im Januar: Botoſani, Muscel, Mehedinti, Roman je 1, Dambovita 5, Putna 2; Februar: Conſtanta 4, Jaſſy 2, Vlasca 1.

Außerdem im Februar: Putna 96; März: Buzeu 31, Dambovita 42, Prahova 81, Teleorman 6, Vlasca 743.

Außerdem im Januar: Bacau 82, Tutova 17; Februar: Braila 66, Conſtanta 57, Dambovita 152, Dorohoiu 200, Falciu 16, Ilfow 20, Teleorman 667.

Außerdem im Februar: Braila 10 (Rinder), Faciu 87.

[1]) Vgl. S. 450. — [2]) Rinder. — [3]) Darunter 4 Fälle bei Pferden. — [4]) Darunter mehrere Erkrankungsfälle bei Pferden und Rindern.

Niederlande. (Vgl. S. 698.) Von Thierseuchen ſind im Auguſt 1898 gemeldet: Milzbrand in den Gemeinden Sloten, Spierdyk, Beverwyk, Sloterdykermeer (Provinz Nordholland), Zwol bei Grönlo, Winterswyk (Gelderland), Eerde, Oiſterwyk (Nordbrabant), Kampereiland, Deventer (Overyſſel), Horn (Limburg), Nyermirdum, Wykel, Sondel (Friesland); Rotz- und Hautwurm in Süd-Beierland (Südholland, Klundert, Zevenbergen (Nordbrabant), Eeſterga, St. Anna-Parochie, Bildtpollen by het Bildt, Follega (Friesland) und in Brouwen-Parochie; Klauenſäule unter den Schafen in Eeſterga (Friesland); Pocken unter den Schafen in Stryen (Südholland), Zevenbergen, Klundert, s'Herzogenbuſch (Nordbrabant); Pocken unter dem Rindvieh in Kralingen (Südholland); Rothlauf unter den Schweinen in Sommelsdyk, Piershil, Nieuwkoop, Zevenhoven (Südholland), de Weere, Heemskerk, Hensbrök, Obdam, Hoogwoud, Nieuwe-Niedorp, Winkel, Wieringerwaard, Haarlemermeer, Weſtzaan, Sloten, Haarlemmerliede, Weespercarſpel, Noorden Zuid Schermer, Wogmeer, Schagen, Barſingerhorn, Wormerveer, Hermſtede, Grootc Ypolder, Zandvoort (Nordholland), Almkerk (Nordbrabant), Kampereiland, Zuid-Eſchmarke, Kamperveen, Kampen, Yſſelmuiden (Overyſſel), Bovenknype, Oldeboorn, Foudgam, Warns, Hemelum, Koudum, Molkwerum (Friesland), Scherpeniſſe (Seeland), Uskwerd und mehrere Plätze (Groningen); Schafräude in 2 Gemeinden; Madenſeuche unter den Schafen in verſchiedenen Plätzen der Provinz Friesland.

Zeitweilige Maßregeln gegen Thierseuchen.

Preußen. Reg.-Bez. Trier. (Vgl. S. 362.) Zufolge einer Bekanntmachung des Reg.-Präſ. vom 11. September 1893 (Amtsbl. S. 456) iſt die Einfuhr von Pferden, Wiederkäuern und Schweinen über die luxemburgiſche Grenze ferner geſtattet an der Ourbrücke zu Wallendorf an den für die luxemburgiſchen Orte Ettelbeck und Diekirch feſtgeſetzten Markttagen.

Bayern. Oberbayern. (Vgl. S. 174 und 551.) Zufolge Bekanntmachung der Kgl. Reg. vom 5. September 1898 (Kreisamtsbl. S. 92) werden die Termine für den regelmäßigen thierärztlichen Grenzkontrolldienſt an den folgenden Eintrittsſtationen vom 1. Oktober l. J. an bis auf Weiteres feſtgeſetzt wie folgt: I. Burghauſen. Jeden Mittwoch von 9 bis 12 Uhr, an den Markttagen in Ettenau von 12 bis 4 Uhr, Weyer von 2 bis 5 Uhr, Hochburg-Ach von 10 bis 3 Uhr. II. Tittmoning. Jeden Mittwoch von 1 bis 4 Uhr, an den Markttagen in Ettenau und Weyer von 1 bis 5 Uhr.

(Fortſetzung von S. 793. — Geſetzgebung.)

Every person who exports or causes, procures, or offers to export any of the articles required by this section to be stamped or marked, with the above mentioned particulars, which are not so stamped or marked or on which any of the aforesaid particulars are to his knowledge false, is liable for every such offence to a penalty not exceeding one hundred pounds and not less than five pounds.

8. No person shall sell, supply, bring, or send to a dairy, factory, or creamery, or to the owner or manager thereof, any milk taken or drawn from a cow that is suspected or known to be suffering from or infected with any disease as defined in „The Stock Act, 1891“, at the time the milk is so taken or drawn from such cow.

9. Every person who, by himself or by any other person to his knowledge, violates any of the provisions of the last-preceding section, shall, for each offence, upon conviction thereof, be liable to a penalty not exceeding ten pounds and not less than two pounds.

The person on whose behalf any milk is sold, supplied, brought, or sent to a dairy, factory, or creamery in violation of the provisions of section eight shall be *prima facie* liable to the penalty aforesaid.

10. Any person to whom milk is offered for sale and any Inspector may, without payment, take samples of such milk for analysis, and the said samples shall be sealed and packed in the presence of the owner of or the person offering such milk for sale, and shall be submitted for analysis to an analyst under „The Adulteration Prevention Act, 1880“; and, in case such owner or person offering such milk for sale refuses a sample of such milk

to be taken for analysis as aforesaid, he shall be liable to a penalty not exceeding five pounds and not less than two pounds for each separate offence.

11. Any Inspector may require the owner or custodian of any cow or cows, and whose milk is being sold, supplied, brought, or sent to a dairy or factory or creamery, to allow samples of milk to be taken from any such cows for the purpose of being sent for analysis to any analyst under „The Adulteration Prevention Act, 1880“: Provided that such samples shall be sealed and packed in the presence of the aforesaid owner or custodian.

12. Every person who resists, impedes, or obstructs any Inspector appointed or acting under the authority of this Act in the lawful execution of his duty is liable for each such offence to a penalty not exceeding five pounds.

Every person who delays an Inspector in the exercise of any power under this Act shall be deemed to obstruct an Inspector in the execution of his duty.

13. Every person who contravenes this Act in any manner is liable for every such offence, where no other penalty is provided, to a penalty not exceeding twenty pounds.

14. All penalties under this Act may be recovered in a summary way before a Resident Magistrate or any two or more Justices of the Peace under „The Justices of the Peace Act, 1882“.

15. Any pecuniary penalty imposed under this Act shall, when recovered, be paid into the Public Account and form part of the Consolidated Fund.

Rechtsprechung.

Oeffentliche Aufforderung zur Nichtbefolgung des Impfgesetzes. Verurtheilung wegen Widerstandes gegen die Staatsgewalt aus § 110 Str.-G.

Urtheil des Reichsgerichts wider den Redakteur Max Ernst S. in U. vom 7. November 1892.

In der Strafsache gegen den Redakteur Max Ernst S. in U., wegen Widerstandes gegen die Staatsgewalt, hat das Reichsgericht, Dritter Strafsenat, in der öffentlichen Sitzung am 7. November 1892, nach mündlicher Verhandlung für Recht erkannt:

daß die Revision des Angeklagten gegen das Urtheil des Landgerichts zu Gera vom 27. Juni 1892 zu verwerfen und dem Angeklagten die Kosten des Rechtsmittels aufzuerlegen sind.

Gründe:

Die Revision ist unbegründet.

Die Art, wie das angefochtene Urtheil den Thatbestand des im § 110 des Strafgesetzbuchs vorgesehenen Delikts zur Feststellung gebracht hat, giebt nach keiner Richtung zu rechtlichen Bedenken Anlaß. Was die Revisionsschrift hiergegen vorbringt, ist haltlos. Insbesondere kann es nicht dem geringsten Zweifel unterliegen, daß das Impfgesetz vom 8. April 1874 (Reichsgesetzbl. S. 81), indem es im § 1 die Schutzpockenimpfung — verbis „soll unterzogen werden“ — generell vorschreibt, in den §§ 12, 18 die Verpflichtungen der für die Befolgung der Vorschrift verantwortlichen Personen regelt, in den §§ 14, 15 Pflichtversäumnisse mit Kriminalstrafen bedroht, und im § 18 selbst die Möglichkeit von „Zwangsimpfungen“ vorbehält, zu den „Gehorsam“ von Jedermann heischenden Normen des öffentlichen Rechts gehört. Nach Wortlaut, wie Sinn des Gesetzes würde übrigens das Gleiche zutreffen, auch wenn das Impfgesetz keinerlei Strafsanktionen enthielte und erscheint deshalb die Frage, ob das Gesetz vom 8. April 1874 als „Strafgesetz“ bezeichnet werden kann, gegenstandslos.

Es erübrigt aus demselben Grunde auch auf die Ausführung des Beschwerdeführers einzugehen, man könne durch Entrichten der Strafe Befreiung vom Impfzwang erwirken. Die Norm des § 110 des Strafgesetzbuchs und der hierin pönalisirte „Ungehorsam“ beschränkt sich nicht auf eigentliche Strafgesetze und die diesen schuldige Botmäßigkeit. Daß Angeklagter „aufgefordert“ hat, das Impfgesetz nicht zu befolgen, sich seinen Strafvorschriften durch Scheinmanöver zu entziehen, und daß dies die bewußte Absicht des „Flugblattes“ war, ist einwandsfrei festgestellt, und diese thatsächliche Annahme entzieht sich in ihrer Richtigkeit der Nachprüfung der Revisionsinstanz. Ob Angeklagter das Reichsgesetz vom 8. April 1874 für ein wohlthätiges oder für ein unheilvolles hielt, aus welchen Motiven er es bekämpfte, ob er die Auflehnung gegen das Gesetz für keinen strafbaren „Ungehorsam“ ansah, sind objektiv wie subjektiv für die Anwendung des § 110 des Strafgesetzbuchs unwesentliche Umstände. Insbesondere hat Angeklagter, welcher erwiesenermaßen die Vorschriften des Impfgesetzes kannte und durch eine öffentliche Kundgebung absichtlich auf den Willen Anderer dahin einzuwirken versuchte, diese Vorschriften nicht zu befolgen, unbedenklich mit dem vom § 110 des Strafgesetzbuchs erforderten Vorsatz gehandelt. Vom Schuldausschließungsgrunde des § 59 des Strafgesetzbuchs kann nicht die Rede sein.

Ob derjenige „Ungehorsam“, zu welchem Angeklagter aufgefordert hat, in einzelnen Beziehungen als „strafbare Handlung“ qualifizirt werden könnte, und neben § 110 des Strafgesetzbuchs in begrifflichem Zusammenfluß auch die Anwendung des § 111 des Strafgesetzbuchs in Frage kommen könnte, bedarf keiner besonderen Erörterung. Es ist nicht abzusehen, wie die gleichzeitige Anwendung des § 111 des Strafgesetzbuchs zu einer dem Angeklagten irgend wie günstigeren Entscheidung führen sollte.

Hiernach mußte, wie geschehen, erkannt werden.

Begriff des „Geheimmittels“ sowie der „öffentlichen Anpreisung zum Verkaufe“. Rechtsgültigkeit der Berliner Polizeiverordnung vom 30. Juni 1887.

Urtheil des Kammergerichts vom 18. April 1893 wider den Heilkünstler Richard M. zu B.

Die Revision des Angeklagten gegen das Urtheil der achten Strafkammer des Landgerichts I zu Berlin vom 9. Januar 1893 wurde zurückgewiesen aus folgenden

Gründen:

Die Revision des Angeklagten, welche Verletzung von Normen des materiellen Rechts, nämlich Verkennung des Begriffes des „Geheimmittels“ sowie „der öffentlichen Anpreisung zum Verkaufe“ rügt und Ungültigkeit der Polizeiverordnung des Polizeipräsidenten zu Berlin vom 30. Juni 1887 behauptet, ist unbegründet.

Die Feststellungen des Berufungsrichters, welche insbesondere auch, soweit sie die Auslegung und den Sinn der den Gegenstand des gegenwärtigen Strafverfahrens bildenden Annonce in der „Staatsbürger-Zeitung“ vom 12. Juni 1892 betreffen, im Wesentlichen auf thatsächlichem Gebiete liegen und daher auch insoweit nach § 376 Straf-Prozeßordnung der Nachprüfung des Revisionsgerichts nicht unterliegen, rechtfertigen die Anwendung der Strafbestimmung in der Polizeiverordnung des Polizeipräsidenten zu Berlin vom 30. Juni 1887 (Amtsblatt Potsdam 1887 S. 266), da sie den Thatbestand einer Uebertretung gegen die Vorschrift dieser — formell und materiell gültigen — Verordnung enthalten.

Die Verordnung bestimmt:

„Arzneimittel, deren Verkauf gesetzlich untersagt oder beschränkt ist, desgleichen Geheimmittel, dürfen zum Verkaufe in Berlin weder öffentlich angepriesen, noch angekündigt werden“,

und droht dann für Zuwiderhandlungen gegen dieses Verbot eine Geldstrafe bis zu 30 ℳ und im Unvermögensfalle Haftstrafe an.

Der Vorderrichter stellt nun thatsächlich fest, daß der Angeklagte in der zu Berlin am 12. Juni 1892 erschienenen Nummer 269a der periodischen Druckschrift „Staatsbürger-Zeitung“ ein Geheimmittel zum Verkaufe in Berlin öffentlich angepriesen hat.

Weiter stellt der Berufungsrichter fest, daß die fragliche Annonce durch die Anpreisung einer Heilmethode gegen Wurmkrankheiten auch diejenigen Mittel angepriesen habe, welche bei der Heilmethode

zur Erreichung des Heilzweckes angewendet werden, wenn auch auf solche Mittel nicht besonders hingewiesen werde, daß jedoch die Annonce auch eine direkte Hinweisung auf die vom Angeklagten „verordneten, unschädlichen einheimischen Pflanzenextrakte, die zur Anwendung kommen, um der Schmarotzer Herr zu werden", enthalte, daß die Bestandtheile und die Zubereitungsart dieses Mittels nicht angegeben, vielmehr im Dunkeln gehalten seien und dem Publikum nicht bekannt gemacht würden.

Wenn er in diesen Feststellungen die Thatbestandsmerkmale der gedachten Uebertretung, zunächst also die öffentliche Anpreisung eines Geheimmittels findet, so verkennt er weder den Begriff des Geheimmittels, noch den der Anpreisung eines solchen, denn unter einem Geheimmittel ist, wie mehrfach in Entscheidungen der höchsten Gerichtshöfe (vgl. Oppenhoff, Rechtsprechung des ehemaligen Obertribunals Bd. 10 S. 808, Entscheidungen des Reichsgerichts Bd. 6 S. 382, Bd. 16 S. 360 und Jahrbuch der Entscheidungen des Kammergerichts Bd. 11 S. 382) anerkannt ist, eine angeblich heilkräftige Zubereitung zu verstehen, deren Natur und Bestandtheile dem Publikum als solchem, also der Allgemeinheit, nicht deutlich erkennbar gemacht werden, und welche auch staatlich weder anerkannt noch genehmigt worden ist. Die Kenntniß einzelner Behörden oder Personen von den Bestandtheilen oder der Zubereitung der angepriesenen Heilmittel beseitigt nicht deren Eigenschaft als Geheimmittel.

Eine indirekte Anpreisung eines Geheimmittels liegt aber auch zweifellos darin, daß durch das Anpreisen einer Heilmethode zugleich dieses zur Erreichung ihres Zweckes zur Anwendung gelangende Mittel angepriesen wird.

Auch das fernere Thatbestandsmerkmal der Anpreisung zum Verkaufe konnte der Berufungsrichter ohne Rechtsirrthum feststellen, da er in dem Anpreisen der Heilmethode das Anpreisen eines Heilmittels findet, welches die durch das Anpreisen gewonnenen Patienten gegen Verabfolgung desselben besonders oder in einem Gesammthonorar bezahlen, also kaufen müssen.

Die gedachte Polizeiverordnung verstößt aber auch nicht gegen das Reichsgesetz vom 7. März 1874, denn der § 1 dieses Gesetzes, welcher die Freiheit der Presse nur denjenigen Beschränkungen unterwirft, welche durch dasselbe Gesetz vorgeschrieben oder zugelassen sind, versteht unter diesen Beschränkungen nur solche, welche die polizeiliche Regelung und die Ordnung der Presse zum Gegenstande haben. Besondere, den Inhalt der durch die Presse erfolgenden Kundgebungen betreffende Vorschriften materieller Art enthalten nur die §§ 15 bis 18 des Preßgesetzes; im Uebrigen aber bestimmt sich nach § 20 daselbst die Verantwortlichkeit für Handlungen, deren Strafbarkeit durch den Inhalt einer Druckschrift begründet wird, nach den betreffenden allgemeinen Strafgesetzen. Im vorliegenden Falle ist es nun gerade der Inhalt des fraglichen Artikels, welcher nach der gedachten Polizeiverordnung strafbar ist.

Der zweite Absatz des § 30 des Preßgesetzes bezieht sich dagegen nur auf die Form, in welcher Preßerzeugnisse öffentlich verbreitet oder zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden, und berührt nicht deren Inhalt. Die gedachte Polizeiverordnung jedoch trifft über die Form der öffentlichen Anpreisung von Geheimmitteln überhaupt keine Bestimmung.

Ein Widerspruch der gedachten Polizeiverordnung mit den Vorschriften des Preßgesetzes ist sonach nicht vorhanden.

Die Revision des Angeklagten war hiernach zurückzuweisen. Die Entscheidung über die Kosten des Rechtsmittels beruht auf § 505 Strafprozeßordnung.

Verhandlungen von gesetzgebenden Körperschaften.

Deutsches Reich. Dem Bundesrath ist seitens des Reichskanzlers unterm 8. August 1898 der Entwurf eines Gesetzes, betr. die Abänderung der Gewerbeordnung, vorgelegt worden, wonach u. a. der Handel mit Droguen und chemischen Präparaten den Bestimmungen des § 35 der Gewerbeordnung unterworfen werden soll.

Vermischtes.

Hessen. Ueber eine bemerkenswerthe Typhusepidemie im Dorfe Sponsheim bei Bingen wird in dem „Korrespondenzblatt der ärztlichen Vereine des Großherzogthums Hessen" (1898, S. 186) berichtet. Die ersten typhusverdächtigen Fälle wurden im Mai 1892 dem Kreisgesundheitsamte in Bingen angezeigt; doch ließen sich nachträglich 8 derartige Fälle schon aus dem Anfang des Jahres bis zum Mai nachweisen. Die Epidemie währte bis April 1893 und erreichte im Januar d. J. ihre Höhe. Bei einer Einwohnerzahl von 488 belief sich die Zahl der Erkrankungen an Unterleibstyphus im Ganzen auf 48 (10% der Einw.), davon endigten 8 tödtlich. Ueber den Ursprung der Epidemie blieben die Nachforschungen ohne Erfolg; dagegen wurde die Uebertragung der Krankheit von Person zu Person verhältnißmäßig oft beobachtet. Es wurden allein 9 Hausepidemien festgestellt, während die Zahl der ergriffenen Häuser überhaupt 18 betrug.

Schweiz. Die Todesfälle in Folge von Lungenschwindsucht in der Schweiz während der Jahre 1886 bis 1890 haben zufolge der „Zeitschrift für schweizerische Statistik" 1892, Heft 4 nach einander 6420, 5886, 6204, 6689, 6165 betragen. Die hohe Ziffer des Jahres 1889 ist wohl eine Folge der Influenza.

— Statistik der Hochschulen (ebenda). Während im Winter 1891/92 die schweizerischen Universitäten und Akademien von insgesammt 3241 (darunter 432 weiblichen) Studirenden und Zuhörern besucht wurden, belief sich im Sommer 1892 die Zahl der Studirenden auf 2610 (227) und der Zuhörer auf 452 (91), im Ganzen also auf 3062 (318), d. h. 164 (21) mehr als im Vorsommer. Die überhaupt und insbesondere von Ausländern am meisten besuchte Universität war Genf.

Von den Studirenden kamen 958 (darunter 158 weibliche) auf die medizinische Fakultät; unter denselben waren 348 (149) Ausländer. Als Heimat der letzteren waren Rußland mit 160 (114), das Deutsche Reich mit 54 (17) und Bulgarien mit 51 (2) am stärksten vertreten.

In Bern zählte man 68 weibliche auf 164 männliche Studirende der Medizin, in Genf 49 weibliche auf 184 männliche, in Zürich 44 auf 222, in Lausanne und Basel je 1 auf 80 bezw. auf 145.

Die weiblichen Studirenden und Zuhörer der philosophischen Fakultät bezifferten sich auf 68 und 86, im ganzen auf 149 (gegenüber 254 im Winter 1891/92 und 126 im Sommer 1891). Unter den Studirenden befanden sich u. A. 23 Russinnen, 18 Schweizerinnen, 7 Nordamerikanerinnen, 6 Bulgarinnen. (Vgl. Jahrg. 1892, S. 35 d. Veröff.)

Verzeichniß der für die Bibliothek des Kais. Gesundheitsamtes eingegangenen Geschenke.

(Gleichzeitig als Empfangsanzeige und Dankesbezeugung.)

Maul- und Klauenseuche, Maßnahmen zur Bekämpfung der — sowie der Rothlaufseuche. Berlin 1892. 8°. Sep.-Abdr.

Hierzu gerichtl. Entsch. II S. 193* bis 200*.

Redigirt im Kaiserlichen Gesundheitsamt. — Verlag von Julius Springer in Berlin. — Druck von Emil Dreyer in Berlin.

Kalle & Co., chem. Fabrik, Biebrich a. Rh. (Gegründet 1863.)

Jodol, ein bewährtes Antisepticum, geruchlos und nicht giftig. D. R. P. 35 130.

Orexin hydrochloricum
Orexin base } ein echtes Stomachicum. D. R. P. 51 712. (9977)

Die fast vollständig geschmacklose Base hat die gleiche Wirkung wie das hydrochloricum und wird speciell gegen Hyperemesis gravidarum empfohlen.

Hydrargyrum peptonatum Paal (salzsaures Glutinpeptonsublimat), Antilueticum von sicherer und rascher Wirksamkeit bei geringer Reizung der Injektionsstelle. D. R. P. 54 587 und D. R. P. 54 747.

Zu beziehen durch alle grossen Droguenhäuser und Apotheken in Original-Verpackung.

Krankentransportwagen
neueſt. Konſtr. z. Transp. f. Cholerakr.

Räderbahren, Tragbahren, Krankenmöbel, Einrichtungsgegenſtände für Krankenhäuſer, Operationszimmer u. Irrenanſtalten. Illuſtrirte Kataloge gratis u. franko
Köhler & Cie., Hoflieferanten, Sanitätsapparaten-Fabrik, Heidelberg.

Verlag von Julius Springer in Berlin N.

Die
Untersuchung des Pulses
und ihre Ergebnisse in gesunden und kranken Zuständen.

Von
Dr. M. v. Frey,
Professor der Physiologie an der Universität Leipzig.

Mit zahlreichen in den Text gedruckten Holzschnitten.

Preis gebunden M. 7,—.

Vorposten der Gesundheitspflege.
Von Dr. L. Sonderegger.
Vierte Auflage.
550 S. 8°. Preis M. 6,—; elegant in Leinwand gebunden M. 7,—.

Zu beziehen durch jede Buchhandlung.

Höchſte Auszeichnungen. Goldene u. ſilberne Medaillen.
Stationäre und transportable
Dampf-Desinfektions-Apparate.
Patent für Deutſchland u. andere Länder
— Unübertroffene Leiſtungsfähigkeit. —
Illuſtrirte Preisliſten gratis und franco.
Gebrüder Schmidt,
Weimar. (9987)

Verlag von Julius Springer in Berlin N.

Soeben erscheint:
Die
Familiale Verpflegung Geisteskranker
(System der Irren-Colonie Gheel)
der Irren-Anstalt der Stadt Berlin zu Balldorf
in den Jahren 1885 bis 1893.
Von
Dr. Alfred Bothe.

Preis M. 4,—.

Die
Kolonisirung der Geisteskranken
in Verbindung mit dem
Offen-Thür-System,
ihre historische Entwickelung und die Art ihrer Ausführung auf
Rittergut Alt-Scherbitz.
Von
Dr. Albrecht Paetz,
Sanitätsrath, Direktor der Provinzial-Irren-Anstalt „Rittergut Alt-Scherbitz" und des Siechenasyls „Kaiser-Wilhelm-Augusta-Stiftung".

Mit 27 Textabbildungen, 6 Lichtdrucktafeln und einem Lageplan.

Preis M. 6,—.

Ausführlicher Prospekt ist dieser Nummer beigefügt.

Verlag von Julius Springer in Berlin N.

Maßnahmen gegen die Cholera.
Vom Reichskanzler im Jahre 1893 festgestellt.

(Sonderabdruck aus den „Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes" 1893, Nr. 28 u. 30.)

12 Seiten Lex.-8°; Preis 10 Pf.; bei portofreier Zusendung 15 Pf.
(50 Exemplare ℳ 4,50; 100 Exemplare ℳ 8,—; 1000 Exemplare ℳ 70,—.)

Hierzu eine Beilage von Julius Springer in Berlin N., betr. Paetz, Kolonisirung der Geisteskranken.

Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Mittwoch. Abonnements werden zum Preise M. 5,— halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Ztgs.-Preisliste 6586) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen, sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3.

XVII. Jahrgang. **Berlin, den 18. Oktober 1893.** Nr. 42.

Inhalt. **Gesundheitsstand** und Gang der Volkskrankheiten (Cholera 2c.) S. 799. — Sterbefälle in deutschen Städten mit 40000 und mehr Einwohnern. S. 800. — Desgl. in größeren Städten des Auslandes. S. 801. — Erkrankungen in Krankenhäusern deutscher Großstädte. S. 801. — Desgl. in deutschen Stadt- und Landbezirken. S. 801. — **Witterung.** S. 801. — **Zeitweilige Maßregeln gegen Cholera** 2c. S. 804. — Desgl. gegen Gelbfieber. S. 807. — Gesundheitsverhältnisse in Mailand 1891. S. 807. — **Gesetzgebung u. s. w.** (Preußen). Besichtigungen von Drogenhandlungen. S. 807. — Aufsehenerregende Ereignisse auf dem Gebiete der öffentlichen Gesundheitspflege. S. 808. — Lumpensammler 2c. S. 808. — (Provinz Sachsen). Roßschlächtereien S. 808. — (Stadt Magdeburg). Minderwerthiges Fleisch. S. 810. — Fleischuntersuchung. S. 811. — (Rheinprovinz). Entschädigung für an Milzbrand gefallene Thiere. S. 811. — (Sachsen). Maul- und Klauenseuche. S. 812. — (Oesterreich). Anpreisungen von Arzneifabrikaten. S. 812. — Viehpässe. S. 812. — (Ungarn). Lungenseuche der Rinder. S. 812. — (Großbritannien). Mittheilung von veterinärpolizeilichen Maßregeln. S. 816. — **Gang der Thierseuchen** in Oesterreich, 2 Vierteljahr 1893. S. 817. — Desgl. in Großbritannien, 3. April bis 1. Juli 1893. S. 816. — Rinderpest in Rußland, 2. Vierteljahr 1893. S. 817. — Thierseuchen in Rumänien, 2. Vierteljahr 1893. S. 818. — Desgl. in Serbien. S. 818. — Desgl. in Bulgarien. S. 818. — **Zeitweilige Maßregeln gegen Thierseuchen.** (Preuß. Reg.-Bez. Aachen, Dänemark). S. 818. — **Rechtsprechung.** (Landgericht Berlin). Feilhalten und Verkauf von Zimmttinktur, Ingweressenz u. dgl. durch einen Drogisten. S. 819. — Bestrafung eines Impfgegners wegen Beleidigung von Militärärzten. S. 819. — **Verhandlungen von gesetzgebenden Körperschaften.** (Großbritannien). Abänderung der Impfsetze. S. 819. — **Vermischtes.** (Preußen. Prov. Schlesien) Schlammkrankheit. S. 820. — (Hannover) Städtisches Lebensmittel-Untersuchungsamt zu Hannover 1892. S. 820. — (Niederlande). Impfstoffgewinnanstalt zu Utrecht. S. 821. — (Norwegen). Irrenhäuser 1891. — Lepra 1886/90. S. 821. — **Geschenkliste.** S. 821.

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

Die hierzu gehörigen Tabellen siehe auf der 2. und 3. Seite. — Anmerkung zur 2. Seite: Die mit einem † bezeichneten Städte berichten über die Sterbefälle auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder lassen die Nachweisungen wenigstens von einem Arzte zusammenstellen oder prüfen. — Die Einwohnerzahlen (Spalte 2, 7 und 8) sind nach Maßgabe der endgültigen Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dezember 1890 in der bisher üblichen Weise berechnet worden, und zwar die in Spalte 2 und 7 benutzten auf den 1. Juli 1893. Die Zahlen der Gestorbenen in Spalte 8 sind aus den in den Jahresübersichten mitgetheilten Angaben berechnet. — In sämmtlichen Tabellen der „Veröffentlichungen" bedeutet ein Punkt (.), daß Nachrichten aus dem betr. Orte oder über die betr. Krankheit nicht eingegangen sind, ein Strich (—), daß Fälle der betr. Krankheit u. s. w. ausweislich der eingegangenen Nachrichten nicht vorgekommen sind.

Cholera. Deutsches Reich. Im Odergebiete sind vom 8. bis 14. Oktober Choleraerkrankungen zahlreicher geworden, insbesondere in Stettin, wo deren 33, davon 11 mit tödtlichem Ausgange festgestellt worden; von den 33 Erkrankungen entfallen 9 auf die Vorwoche. In 4 Orten des Kreises Randow wurden zusammen 4 tödtliche Erkrankungen gemeldet, im Kreise Kammin desgleichen 1; in 3 Orten des Kreises Königsberg in N.-M. insgesammt 4 mit 3 Todesfällen. In Küstrin wurde ein Krankheitsfall von Stettin eingeschleppt.

Im Elbgebiete kamen 3 Erkrankungen, davon 1 mit tödtlichem Ausgange, auf Altona, ferner auf Neuenfelde (Kreis Jork), Wittenberge und Magdeburg je 1 tödtlich verlaufener Krankheitsfall.

Aus Hamburg wurden 7 Erkrankungen mit 3 Sterbefällen angezeigt.

Oesterreich-Ungarn. Zufolge dem „österr. San.-Wesen" Nr. 41 sind in Galizien vom 3. bis 10. Oktober Morgens in 23 zu 9 politischen Bezirken gehörenden Gemeinden 82 Choleraerkrankungen, davon 36 mit tödtlichem Ausgange, gemeldet worden. (Vgl. die nachstehende Tabelle.)

Bezirk	Zahl der Gemeinden	Datum	erkr.	gest.
Bohorodczany .	1	4./10. b. 9./10.	10	5
Dolina . . .	1	5./10. b. 8./10.	8	2
Kalusz . . .	1	8./10. b. 9./10.	6	2
Kolomea . . .	1	5./10. b. 9./10.	2	1
Nadworna . .	7	3./10. b. 9./10.	26	14
Sanok . . .	5	Desgl.	14	8
Sokal . . .	1	6./10.	1	1
Stanislau . .	5	3./10. b. 9./10.	19[1])	8
Zydaczow . .	1	6./10.	1	—

Von den früher Erkrankten starben 5 in der angeführten Zeit.

Die Gesammtzahl der vom 3. August bis 10. Oktober Morgens in Galizien an Cholera Erkrankten (und Gestorbenen) belief sich zufolge neuerer Angabe auf 998 (und 588); davon kamen 431 (259) auf den politischen Bezirk Nadworna, 128 (75) auf den pol. Bezirk Kolomea, 127 (58) auf den pol. Bezirk Sanok, 62 (34) auf den pol. Bezirk Stanislau u. s. w.

In Ungarn wurden vom 3. bis 6. Oktober 71 Erkrankungen (59 Sterbefälle) angezeigt; davon entfielen 11 (2) auf Budapest.

In Bosnien wurden in Brcka vom 22. September bis 2. Oktober 15 Erkrankungen mit 4 Todesfällen beobachtet; auch fanden in der Umgegend von Brcka seit dem 30. September mehrere verdächtige Erkrankungen und Todesfälle statt; man zählte vom 2. bis 6. Oktober in dem Brckaer Bezirk deren 7 bezw. 3. In Bosnisch-Samac a. d. Save, Kreis Tuzla wurden vom 26. bis 29. September 2 Erkrankungen und 1 Todesfall gemeldet.

Italien. In Neapel sind während der Woche vom 26. September bis 2. Oktober choleraverdächtige

Forts. auf S. 802.

[1]) Darunter 1 verdächtiger Fall.

Sterblichkeit in deutschen Städten mit 40 000 und mehr Einwohnern. 40. Woche vom 1. bis 7. Oktober 1893.

Namen der Städte	Einwohner	Lebend-geborene der vorangegangenen Woche	Todt-geborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene unter 1 Jahr alt	Gestorbene auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in der Berichtswoche	Gestorbene auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in den Jahren 1881 bis 1890	Todes-Ursachen: Masern und Röthein	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr.-Nervenf.)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorgane	Akute Darmkrankheiten im Ganzen	Akute Darmkrankheiten Brechdurchfall im Ganzen	Akute Darmkrankheiten Brechdurchfall Kinder unter 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsame Tode
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
† Aachen	107 472	76	1	40	14	19,4	25,6	—	—	2	1	—	2	4	3	3	3	28	—
† Altona	152 004	95	2	54	13	18,5	23,7	—	—	2	—	—	9	12	2	1	1	28	1
† Augsburg	80 654	49	1	37	16	23,9	28,2	—	—	—	—	—	5	3	9	7	7	20	—
† Barmen	122 899	76	4	38	18	16,1	21,0	—	1	1	—	1	5	2	5	1	1	22	1
† Berlin	1 714 938	910	34	569	189	17,3	24,1	7	16	42	5	3	66	48	59	21	19	306	17
† Beuthen	42 289	19	—	19	11	23,4	29,7	—	4	2	—	—	2	4	—	—	—	7	—
† Bielefeld	42 544	31	—	10	4	12,2	20,4	—	—	1	—	—	1	—	1	—	—	6	1
† Bochum	51 132	46	—	17	7	17,3	26,3	—	—	—	—	—	4	—	3	—	—	8	2
† Bonn	41 776	35	—	18[3]	2	22,4[3]	26,8	—	—	—	—	—	2	4	—	—	—	11	1
† Braunschweig	109 249	81	4	32	11	15,2	23,6	—	—	1	1	—	4	3	4	1	1	16	3
† Bremen	134 700	81	2	35	11	13,5	20,2	—	—	2	—	—	3	1	4	4	4	25	—
† Breslau	353 551	244	6	179[4]	55	26,3[4]	29,9	—	1	10	—	—	23	27	20	4	4	95	3[9]
Bromberg	44 037	22	—	21	3	24,8	23,6	—	1	1	—	—	4	2	1	1	1	10	2
† Charlottenburg	94 679	80	1	29	10	15,9	24,9	—	—	3	1	—	6	5	3	2	2	10	1
† Chemnitz	153 490	106	3	88	45	29,8	31,2	1	—	3	—	—	7	6	2	1	1	65	4
Danzig	123 198	93	4	60	21	25,3	27,4	2	1	1	—	—	5	7	9	7	6	35	—
† Darmstadt	59 031	40	1	14	1	12,3	20,5	—	—	—	—	—	2	—	1	1	1	9	2
† Dortmund	95 465	85	3	33	4	18,0	25,0	—	1	4	1	—	1	5	1	—	—	19	1
† Dresden	304 519	223	4	109[5]	32	18,6[5]	23,5	—	1	7	—	—	16	11	9	3	3	61	4
† Düsseldorf	159 858	111	—	68	29	22,1	22,7	—	—	—	—	—	16	6	8	3	3	37	1
† Duisburg	65 363	60	1	24	6	19,1	24,8	1	—	—	—	—	7	1	2	—	—	13	—
† Elberfeld	134 517	93	1	52	17	20,1	21,5	—	—	5	—	—	8	9	6	1	1	23	1
† Elbing	43 281	26	1	25	10	30,0	29,5	—	—	2	—	1	1	—	5	5	5	15	1
† Erfurt	79 580	60	—	22	5	14,4	22,5	—	—	4	—	—	1	2	2	2	2	13	—
† Essen	85 753	75	2	20	4	12,1	25,6	—	—	5	—	—	2	3	2	—	—	8	—
† Frankfurt a. M.	193 144	108	4	53	11	14,3	19,3	2	—	3	—	—	11	6	2	—	—	27	2
† Frankfurt a. O.	56 593	35	1	28	6	25,7	27,0	2	—	3	—	—	4	1	2	1	1	15	1
† Freiburg i. B.	52 820	29	2	11	2	10,8	23,9	—	—	—	—	—	2	1	1	1	1	7	—
† Fürth	47 202	39	1	14	3	15,4	27,6	—	3	1	—	—	4	2	—	—	—	4	—
† Gera	42 412	27	1	28	12	34,3	29,0	—	—	5	—	—	2	3	4	1	1	14	—
† M.-Gladbach	52 418	40	3	20	8	19,8	25,0	—	—	—	—	—	3	3	2	1	1	11	1
† Görlitz	65 460	46	4	30	9	23,8	26,3	—	—	2	—	—	1	2	2	—	—	23	—
† Halle	111 435	87	2	47[6]	8	21,9[6]	24,3	—	—	5	—	—	4	4	—	—	—	31	3
† Hamburg u. Vororte	612 933	448	14	217	86	18,4	25,1	—	3	7	6	—	21	15	17	1	1	138	10
† Hannover	175 920	117	2	60	15	17,7	20,9	1	1	5	—	—	9	4	1	1	1	34	5
† Karlsruhe	80 204	30	1	22	7	14,3	19,6	—	—	1	—	—	4	—	3	—	—	13	1
† Kassel	76 814	40	—	21	6	14,2	19,9	—	—	1	—	—	3	—	2	—	—	14	1
† Kiel	78 195	55	3	25	9	16,6	22,8	1	—	1	—	—	2	5	2	1	1	14	—
† Köln	303 508	261	11	123	43	21,1	25,7	2	—	7	2	—	15	8	10	4	3	77	2
Königsberg i. Pr.	167 099	96	2	73	15	22,7	30,2	—	3	4	—	—	5	2	5	2	2	48	6
† Krefeld	113 198	76	1	27	10	12,4	23,9	—	—	1	—	—	2	3	1	1	1	18	2
† Leipzig	388 479	272	7	146	59	19,5	22,7	2	1	8	—	—	17	23	21	5	5	71	3
† Liegnitz	48 695	34	2	29[7]	14	31,0[7]	30,4	1	—	1	—	—	1	4	7	1	1	14	1
† Lübeck	67 821	34	—	21	7	16,1	21,0	—	—	1	—	—	1	2	3	2	2	14	—
† Magdeburg	224 303	154	2	87	28	20,2	26,5	—	—	17	3	—	11	7	10	2	1	36	3
† Mainz	75 025	52	1	26	9	18,0	22,5	—	—	1	—	—	4	5	3	2	2	12	1
† Mannheim	88 247	54	4	37	14	21,8	21,4	—	1	1	—	—	4	3	3	1	1	23	2
† Metz	63 345	21	3	14	4	11,5	21,4	—	—	1	—	—	4	—	1	—	—	8	—
† Mülhausen i. E.	80 579	41	2	25	7	16,1	23,9[1]	—	—	3	—	—	3	2	4	4	4	11	2
† München	386 202	309	9	191	98	25,7	28,2	3	1	5	—	1	21	10	61	7	6	88	1
† Münster	52 068	37	—	24	6	24,0	24,5	—	—	1	1	—	1	—	1	1	1	19	1
† Nürnberg	156 902	89	3	66	21	21,9	26,1	—	1	2	—	—	15	6	6	1	1	36	—
† Osnabrück	42 011	30	1	18	5	22,3	22,0	—	—	—	—	—	—	2	3	1	1	12	1
† Plauen i. V.	49 156	42	—	14	7	14,8	25,2	—	—	1	—	—	1	2	5	—	—	4	1
† Posen	70 304	46	1	48	26	35,5	29,0	—	—	1	1	—	1	5	5	5	4	35	—
† Potsdam	55 804	23	—	25[8]	5	23,3[8]	23,5	—	—	3	—	—	2	2	1	—	—	17	—
† Remscheid	43 670	29	—	15	3	17,9	21,2	—	—	2	—	—	2	—	—	—	—	10	1
† Rixdorf	42 375	56	—	32	.	39,3	28,6[2]	1	—	—	—	—	—	11	7	3	3	13	—
Rostock	47 021	27	1	18	5	19,9	20,4	—	—	3	—	1	3	2	2	2	2	7	—
† Spandau	52 265	58	2	25	11	24,9	23,2	—	1	6	—	—	2	5	3	2	2	8	—
† Stettin	124 849	92	—	47	18	19,6	25,8	—	—	3	1	2	2	3	6	4	4	29	1
† Straßburg i. E.	129 450	74	1	47	12	18,9	25,7	—	—	4	1	—	7	3	8	8	8	23	1
† Stuttgart	131 082	73	4	43	16	17,1	20,1	1	2	4	—	—	2	10	11	7	7	12	1
† Wiesbaden	69 431	43	2	15	5	11,2	19,3	—	—	1	—	—	2	1	—	—	—	11	—
† Würzburg	64 155	31	—	27	6	21,9	25,4	—	—	2	—	1	2	3	1	1	1	17	1
† Zwickau	46 758	40	1	28	14	31,1	27,7	—	—	3	—	1	1	8	2	—	—	17	1

[1]) Durchschnitt 1886/90. — [2]) Desgl. 1887/90. — [3]) Ohne Ortsfremde 12 = 14,9 ‰ — [4]) Desgl. 167 = 24,6 ‰. — [5]) Desgl. 104 = 17,8 ‰ — [6]) Desgl. 36 = 16,8 ‰. — [7]) Desgl. 28 = 29,9 ‰. — [8]) Desgl. 19 = 17,7 ‰. — [9]) Darunter 1 Enthauptung.

Sterblichkeit in größeren Städten des Auslandes. Woche vom 1. bis 7. Oktober 1893.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene	Todtgeborene	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene 0–1 Jahr	Gestorbene auf 1000 Einw. u. aufs Jahr berechnet	Todes-Ursachen: Masern und Röteln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorg.	Akute Darmkrkh. im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod.
Amsterdam	442 280	271	20	122	43	14,4	—	—	—	2	—	16	12	9	—	—	80	3
Brünn bis 30. September	97 336	63	—	38	8	20,3	—	—	1	—	—	8	1	4	.	.	22	2
Brüssel	183 833	79	8	74	16	20,9	—	—	2	1	—	11	4	5	.	.	46	5
Budapest bis 30. September	539 516	409	9	337	68	22,8	—	7	16	1	—	17	26	39	.	.	124	7
Christiania	161 151	46	4	51	9	16,5	—	1	2	1	—	7	9	6	.	.	25	—
Dublin	349 594	181	.	156	.	23,3	1	—	—	.	.	.	6	14	.	.	135	.
Edinburg	267 672	143	.	90	21	17,5	—	—	5	2	—	4	8	4	.	.	67	—
Glasgow	677 883	472	.	255	.	19,6	—	1	4	.	.	.	11	11	.	.	228	.
Graz bis 30. September	115 741	67	1	61	20	27,4	—	1	1	—	—	4	13	2	.	.	37	3
Kopenhagen	324 000	204	7	106	31	16,8	—	—	7	1	1	12	7	13	.	.	60	7
Krakau bis 30. September	77 144	54	3	57	8	38,4	2	2	1	2	—	9	12	5	.	.	24	—
Lemberg bis 30. September	131 926	63	9	71	13	28,0	—	6	3	1	—	20	6	8	.	.	26	1
Liverpool	510 514	344	.	227	74	23,2	—	5	—	.	.	.	5	14	.	.	184	19
London	4 306 411	2513	.	1481	251	17,9	18	39	76	10	6	144	147	77	1	—	903	61
Lyon bis 23. September	438 077	157	12	148	.	17,6	—	1	5	6	—	23	14	14	—	—	81	4
Manchester	515 598	349	.	211	62	21,3	—	3	1	.	.	.	1	17	.	.	173	13
Moskau bis 30. September	753 469	.	22	400	134	27,6	—	3	19	6	2	56	10	52	.	.	252	.
New-York bis 23. September	1 906 554	1068	68	702	214	19,1	3	4	42	7	—	69	88	121	.	.	334	34
Odessa	315 900	.	7	158	52	26,0	1	3	5	2	—	19	1	21	15	15	102	4
Paris	2 424 705	1123	68	764	96	16,4	4	2	14	15	2	192	38	48	.	.	421	28
Petersburg bis 30. September	954 400	583	30	662	104	36,1	3	6	5	27	5	74	22	65	—	—	455	.
Prag und Vororte	333 957	195	13	152	42	23,8	—	4	5	—	1	18	20	3	.	.	95	6
Rom bis 16. September	449 239	207	8	142	27	16,4	1	—	—	8	1	21	6	21	.	.	31	1
Stockholm	249 246	157	2	67	12	14,0	—	1	7	—	—	9	3	5	.	.	39	3
Triest	158 314	105	4	68	20	22,3	—	1	2	—	—	7	9	6	—	—	40	3
Venedig bis 30. September	163 707	76	3	50	18	15,9	—	1	—	—	—	1	5	7	.	.	34	2
Warschau bis 30. September	500 931	340	6	227	67	23,6	1	7	14	1	—	23	34	35	.	.	109	3
Wien	1 435 931	888	57	498	156	18,0	4	4	27	2	1	78	52	53	—	—	257	20

Aus den Krankenhäusern einzelner Großstädte. Gemeldete Erkrankungen.

(Verzeichniß derselben ist auf S. 441 abgedruckt.)

Für die Woche vom 1. bis 7. Oktober 1893.

Krankheitsformen	Aufgenommene (Gestorbene) in Krankenhäusern zu: Berlin[3])	Breslau	Frankfurt a. M.	Magdeburg	München	Leipzig	Hamburg
Masern	3 (1)	—	1	1	—	—	2
Scharlach	15 (6)	1	1	—	1	2	7
Diphtherie	47 (26)	10 (7)	4 (1)	12 (7)	3 (1)	4 (3)	11 (4)
Croup	3	—	1 (1)	—	—	—	—
Unterleibstyphus	11 (3)	1	5	1 (1)	—	1	40 (5)
Brechdurchf. inkl. Ruhr	4 (1)	—	—	—	2	—	6
Kindbettfieber	2 (3)	—	—	—	—	—	1
Wechselfieber	—	—	—	—	—	—	3
Rose	12 (1)	2	2	3	7	2	6
Syphil. inkl. Gonorrhöe	88 (1)	9	14	14	20	18	83
Lungen- u. Brustfell-Entzündung	37 (13)	5 (2)	5	4 (1)	3 (1)	3 (1)	8 (3)
Lungenschwindsucht	36 (12)	4 (1)	16 (3)	— (5)	7 (1)	6 (2)	18 (8)
Andere Erkrankung. d. Athmungsorgane	68 (6)	14 (2)	9 (1)	12	15	6	17 (1)
Akuter Darmkatarrh	9	4	1	5	5	1 (2)	14 (3)
Chron. Alkoholismus	21	2	—	2	1	2	19
Akt. Gelenkrheumatism.	28	3	2	3	12	3	19
And. rheumat. Krankh.	36	2	11	9	9	7	4
Verletzungen	81 (7)	37 (1)	38 (1)	15	42	21 (2)	45 (2)
Alle übrigen Krankh.	624 (59)	38 (2)	62 (5)	84 (3)	178 (13)	71 (9)	287 (40)
Summe	1125 (139)	132 (15)	172 (12)	165 (17)	303 (16)	152 (19)	590 (66)
Verbliebener Bestand	4691	522	681	602	1024	672	2866

Nach amtlichen Quellen (Frankfurt a. O., Nürnberg ärztliche Vereine.)	Zeitangabe	Unterleibstyphus	Masern	Scharlach	Diphtherie	Kindbettfieb.
Stadt Berlin	1./10.–7./10.	30	38	[1])76	[1])91	3
„ Breslau	desgl.	4	15	20	39	—
„ Frankfurt a. O.	desgl.	—	59	6	6	—
R.-B. Aachen	desgl.	6	52	6	7	—
„ Arnsberg	desgl.	34	75	41	124	2
„ Aurich	desgl.	—	3	1	9	—
„ Düsseldorf	desgl.	32	12	62	188	4
„ Erfurt	desgl.	3	18	16	21	—
„ Hannover	desgl.	14	13	48	26	—
„ Hildesheim	.	.	.	.	.	.
„ Königsberg	desgl	7	55	41	54	2
„ Lüneburg	desgl.	4	3	2	14	—
„ Marienwerder	desgl.	1	10	32	20	2
„ Minden	desgl.	8	—	15	29	3
„ Münster	desgl.	4	4	1	26	—
„ Osnabrück	24./9.–30./9.	4	6	—	26	—
„ Posen	1./10.–7./10.	9	41	17	39	2
„ Schleswig	desgl.	52	78	55	97	4
„ Sigmaringen	.	.	.	.	.	.
„ Stade	desgl.	5	1	6	11	—
„ Stettin	desgl.	3	3	13	49	—
„ Stralsund	desgl.	11	—	16	81	1
„ Trier	desgl.	15	6	2	10	—
„ Wiesbaden	desgl.	5	17	24	58	1
Stadt München	desgl.	1	208	22	[2])22	1
„ Nürnberg	desgl.	—	—	9	[2])24	—
Hrzgth. Braunschweig	desgl.	3	1	6	28	—
Reuß ä. L.	.	.	.	.	.	.
Schaumburg-Lippe	desgl.	—	—	—	—	—
Stadt Lübeck	desgl.	—	13	—	4	—
Hamburg u. Vororte	desgl.	77	26	46	53	2

Witterung. Woche vom 1. bis 7. Oktober 1893.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C° Maxim.	Minim.	Luftdruck in mm Morgens	Mittags	Abends	Relat. Feuchtigkeit d. Luft Morgens	Mittags	Abends	Höhe des Niederschlages mm	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
Berlin	1. Oktober	15,8	13,2	750,3	749,8	743,3	94	78	97	0,1	NW—NO	1—2
	2. „	16,9	9,8	749,3	752,0	751,6	92	69	83	7,6	SW	3
	3. „	17,0	9,3	747,5	743,7	742,8	91	67	69	0,6	SSO—SSW	3
	4. „	13,0	6,1	742,8	743,1	744,2	87	81	91	0,4	SSW	3
	5. „	15,8	7,8	744,2	745,3	748,3	91	82	81	1,0	SSW—SW	3
	6. „	19,8	12,7	746,5	749,5	753,0	97	70	87	7,4	SW	2
	7. „	21,5	13,5	754,1	752,4	752,2	93	65	82	0,5	SSO	1
München	1. Oktober	17,8	9,8	708,8	704,3	710,0	92	89	86	4,3	W	2,8
	2. „	15,9	6,6	713,1	711,7	711,7	80	55	89	6,2	SW	1,2
	3. „	13,1	5,3	706,4	707,1	707,3	86	65	86	0,2	W	2,5
	4. „	13,2	4,2	704,5	706,4	707,7	67	76	93	4,0	SW	1,7
	5. „	17,3	8,7	707,6	709,3	710,9	86	70	87	0,3	W	1,4
	6. „	25,3	9,3	710,9	712,4	714,6	85	65	91	—	Stille	1,3
	7. „	24,3	11,4	712,5	712,3	711,5	69	60	82	—	„	0,8

[1]) 2 Fälle von Scharlach-Diphtherie. — [2]) Einfach Croup.

Todesfälle nicht gemeldet worden; an Darmerkrankungen starben 23 Personen.

Auf der Insel Procida wurde der erste Cholerafall am 2. September angezeigt; bis zum 26. September belief sich die Zahl der Erkrankungen (und Sterbefälle) auf 18 (10). Seither scheint die Seuche erloschen zu sein.

In der Irrenanstalt zu Nocera Inferiore (Provinz Salerno) sind zufolge amtlicher Auskunft bis zum 4. Oktober 92 Personen an Cholera erkrankt und 52 gestorben. Seither sollen weitere Erkrankungen nicht stattgefunden haben.

In Cassino, woselbst außer den bereits gemeldeten noch 4 weitere choleraverdächtige Todesfälle zur Anzeige gelangten, sind nach amtlicher Mittheilung seit dem 27. September fernere derartige Erkrankungen und Todesfälle nicht mehr vorgekommen.

In den ersten Tagen des Oktober hat die Choleraepidemie in Palermo nicht unerheblich zugenommen. Es waren — zufolge einer Mittheilung vom 6. Oktober — im Durchschnitt täglich 40 Erkrankungen mit 20 Sterbefällen zu verzeichnen, am 2. Oktober sogar 51 mit 28. In Trapani scheint die Krankheit nicht weiter um sich gegriffen zu haben.

Frankreich. In Nantes sind vom 28. September bis 11. Oktober noch 26 „choleraartige" Erkrankungen und 21 Sterbefälle angezeigt worden. In Ancenis, Chantenay, Rezé und Machecoul (Depart. Loire-Inférieure) beobachtete man vom 28. September bis 5. Oktober 5 Cholerafälle, davon 4 mit tödtlichem Verlaufe.

Großbritannien. Zufolge amtlichen Mittheilungen sind in Grimsby am 6. Oktober 1 Todesfall, vom 6. bis 10. Oktober 5 Erkrankungen, davon 2 mit tödtlichem Verlaufe festgestellt worden. Auf den im Alexandradock daselbst liegenden Schiffen herrscht „ansteckende Diarrhöe". Aus Rotherham (Yorkshire) wurde am 4. Oktober 1 Choleraerkrankung gemeldet, aus Hull am 4. und 5. Oktober deren 3, aus Liverpool am 14. Oktober 1 solche mit tödtlichem Ausgange. In Newcastle upon Tyne erfolgte am 9. Oktober eine weitere Erkrankung.

Bis Ende September sind in Großbritannien einer amtlichen Zusammenstellung zufolge nebenstehend aufgeführte Cholerafälle und choleraartige Erkrankungen festgestellt worden.

(Gehört zu Großbritannien.)

Ort	Datum	erkr.	gest.
	bis 9./9.	91	9
Hull	10./9. - 16./9.	32	1
	17./9. - 22./9.	22	2
	23./9. - 29./9.	12	5
	- 9./9.	96	24
Grimsby	10./9. - 16./9.	15	6
	17./9. - 22./9.	9	2
	23./9. - 29./9.	—	—
	- 9./9.	7	6
Cleethorpes	10./9. - 16./9.	6	—
	17./9. - 21./9.	1	—
	23./9. - 29./9.	—	—
	- 9./9.	1	1
London	10./9. - 16./9.	2	2
	23./9. - 29./9.	1	1
Newcastle-on-Tyne	17./9. - 22./9.	.	2
River Tyne Port	Desgl.	.	1
Liverpool	Desgl.	.	1
Great Yarmouth	23./9. - 29./9.	3	2
Gravesend	Desgl.	1[1])	1[1])
Southampton	Desgl.	1[1])	—
In 8 Ort. d. Inlandes	bis 9./9.	.	1[2])
Desgl. in 1 Ort	Desgl	1[3])	—
Desgl. in 6 Orten	10./9. bis 16./9.	.	6
Desgl. in 4 Orten	Desgl.	20	11
Desgl. in 2 Orten	17./9. bis 22./9.	.	2
Desgl. in 1 Ort	Desgl.	1	—
Desgl. in 2 Orten	23./9. - 29./9.	.	2
Desgl. in 3 Orten	Desgl.	12	4
Orkney-Inseln	26./8.	1	1

Belgien. In Antwerpen hat sich zufolge amtlicher Mittheilung vom 9. Oktober der Gesundheitszustand seit dem 19. September gebessert. Vereinzelte Cholerafälle wurden nur noch am 22., 24., 28. September und 4. Oktober angezeigt.

Niederlande. Vom 4. bis 9. Oktober sind nachstehend aufgeführte Choleraerkrankungen und Todesfälle bekannt geworden:

1. Im westlichen Seehafengebiet: in Nieuwendiep auf einem Scheveningenschen Häringsfänger (1 Todesfall), in Rotterdam nunmehr 49 Erkrankungen (wovon 29 tödtlich), in Kralingen 1, in Zwyndrecht nunmehr 13 (8), in Lage Zwaluwe am Moerdyk westlich von Dordrecht (1).

2. In den mittleren Landestheilen: in Hazerswoude zwischen Leiden und Alfen, in Helenaveen (Utrecht) (je 1), in Oudenbosch (Nordbrabant) 2 (1).

3. In den östlichen Landestheilen: in Zwolle 2 (1), in Avereest (1), in Dedemsvaart (2), in Dodewaard an der Waal westlich von Nymegen (1).

Die von der Gelder'schen Yssel nach der Vecht führende Dedemsvaart mit ihren Verzweigungen ist für infizirt erklärt worden.

Schweden. In Umea sind 3 choleraverdächtige Erkrankungen im Zusammenhange mit der auf S. 778 mitgetheilten aufgetreten und betrafen die Wärterin, welche im Krankenhause das an Cholera verstorbene Mädchen gepflegt hatte, die Köchin jenes Krankenhauses und eine dort in Behandlung befindliche, anderweitig Kranke. Bei der erkrankten Wärterin wurde Cholera bisher bakteriologisch nachgewiesen.

In Gothenburg wurde ein Cholerafall am 4. Oktober von Antwerpen her eingeschleppt; es handelte sich um die Köchin des Dampfers „Olof Wijk", welche schon während der Seefahrt an Durchfall gelitten hatte.

Rußland. Vom 28. September bis 6. Oktober (n. St.) sind nachstehend aufgeführte Choleraerkrankungen und Todesfälle amtlich gemeldet worden:

[1]) An Bord eines Schiffes entstanden. — [2]) Davon 2 choleraverdächtig. — [3]) Choleraverdächtig.

Gouvernement (bezw. Stadt)	Datum n. St.	erkr.	gest.
Kalisch	17./9. bis 23./9.	2	—
Plock	10./9. " 23./9.	8	4
Lomza	17./9. " 23./9.	158	63
Desgl.	24./9. " 30./9.	445	211
Warschau (Stadt)	17./9. " 30./9.	4	1
Warschau (sonst im Gouv.)	10./9. " 23./9.	16	11
Siedlec	24./9. " 30./9.	4	2
Radom	17./9. " 23./9.	13	5
Grodno	Desgl.	109	38
Desgl.	24./9. bis 30./9.	99	30
Wilna	17./9. " 30./9.	24	8
Minsk	23./9. " 30./9.	69	26
Wolhynien	17./9. " 23./9.	670	240
Podolien	10./9. " 23./9.	1306	487
Bessarabien	17./9. " 23./9.	38	22
Cherson	24./9. " 30./9.	181	72
Kiew	17./9. " 23./9.	380	122
Kertsch (Stadt)	13./9. " 23./9.	10	6
Taurien (sonst im Gouv.)	17./9. " 23./9.	9	8
Jekaterinoslaw	Desgl.	484	196
Dongebiet	22./9. bis 30./9.	61	31
Charkow	17./9. " 30./9.	80	59
Poltawa	17./9. " 30./9.	117	52
Kursk	17./9. " 23./9.	121	55
Woronesch	Desgl.	251	147
Tambow	Desgl.	48	36
Orel	17./9. bis 30./9.	285	113
Tschernigow	17./9. " 23./9.	100	25
Mohilew	Desgl.	116	43
Smolensk	17./9. bis 30./9.	38	15
Kaluga	17./9. " 23./9.	36	16
Tula	Desgl.	239	75
Desgl.	24./9. bis 30./9.	163	41
Rjäsan	10./9. " 23./9.	44	22
Pensa	17./9. " 30./9.	21	8
Wladimir	17./9. " 23./9.	49	30
Desgl.	24./9. " 30./9.	13	10
Moskau	17./9. " 23./9.	88	39
Desgl.	24./9. " 30./9.	52	34
Moskau (Stadt)	23./9. " 4./10.	53	19
Twer	17./9. " 23./9.	2	2
Kronstadt (Stadt)	24./9. " 30./9.	86	30
St. Petersburg (Stadt)	26./9. " 2./10.	295	151
Desgl.	3./10. " 5./10.	106	38
St. Petersburg (sonst im Gouv.)	17./9. " 23./9.	136	65
Desgl.	26./9. " 2./10.	112	50
Olonesch	17./9. " 30./9.	2	1
Nowgorod	17./9. " 30./9.	4	3
Jaroslaw	Desgl.	154	94
Nischni-Nowgorod	24./9. bis 30./9.	33	16
Kostroma	17./9. " 23./9.	18	5
Wjatka	Desgl.	18	9
Perm	10./9. bis 16./9.	18	10
Ufa	10./9. " 23./9.	4	3
Kasan	10./9. " 16./9.	85	30
Desgl.	17./9. " 23./9.	118	68
Simbirsk	17./9. " 23./9.	115	56
Desgl.	24./9. " 30./9.	104	43
Samara	17./9. " 23./9.	120	63
Saratow	Desgl.	95	44
Astrachan	3./9. " 16./9.	165	104
Kubangebiet	22./9. " 30./9.	24	33
Kutais	10./9. " 16./9.	8	7
Tiflis	10./9. " 23./9.	16	8
Elisabethpol	10./9. " 16./9.	2	—
Terekgebiet	29./9. " 30./9.	1	1
Baku	13./9. " 22./9.	11	7
Tobolsk	10./9. " 23./9.	37	16
Tomsk	3./9. " 9./9.	48	18
Akmolinsk	27./9.	1	1

In der Stadt Moskau sind zufolge neuerer Mittheilungen vom 4./10. bis 8./10. 5 Personen erkrankt, 6 gestorben. In der Stadt St. Petersburg zählte man vom 6./10. bis 9./10. 106 Erkrankungen (47 Todesfälle), in dem gleichnamigen Gouvernement vom 3./10. bis 9./10. sonst noch 76 (37), in den Gouvernements Mohilew vom 24./9. bis 30./9. 158 (60), Pskow am 22./9. 1 (0).

Zufolge einer Mittheilung vom 30. September scheint die Cholera in der Stadt Tiflis, woselbst sie etwa 100 Erkrankungen mit 70 bis 80 Sterbefällen herbeigeführt hatte, erloschen zu sein. Dagegen hat sie in Batum letzthin einige Erkrankungen verursacht.

In Baku erkrankten vom 22./9. bis 25./9. 15 Personen, es starben 12.

Im Gouv. Grodno wurden in der Stadt Bialystock vom 29./9. bis 7./10. 19 Erkrankungen (8 Todesfälle) festgestellt, im gleichnamigen Kreise vom 29./9. bis 5./10. 2 (1), im Kreise Bielsk vom 28./9. bis 7./10. 32 (15), in der Stadt Wolkowisk vom 3./10. bis 5./10. 1 (1), im Kreise Brest vom 12./9. bis 3./10. 5 (3), im Kreise Sokolka am 2./10. 1 (1), im Kreise Kobrin am 27./9. — (1). In der Stadt Wilna wurden vom 1./10. bis 9./10. 5 Erkrankungen (7 Todesfälle) beobachtet, in der Stadt Kowno vom 5./10. bis 7./10. 1 (1).

Aus der Stadt Warschau wurden vom 1./10. bis 12./10. 9 Erkrankungen (6 Sterbefälle) angezeigt, aus dem gleichnamigen Gouvernement vom 30./9. bis 10./10. 16 (12), aus den Gouvernements Kalisch vom 28./9. bis 9./10. 28 (17), Radom vom 27./9. bis 8./10. 11 (9), Lublin vom 29./9. bis 10./10. 4 (6), Siedlec vom 30./9. bis 11./10. 41 (16), Plock vom 28./9. bis 9./10. 9 (4) und Lomza vom 29./9. bis 5./10. 348 (200), vom 6./10. bis 11./10 396 (179). Die Ausbreitung der Seuche in dem Gouvernement Lomza erfolgte seit der Zeit der dortigen größeren militärischen Herbstübungen. In den oben für Lomza wiedergegebenen Zahlenausweisen scheinen die unter den Truppen vorkommenden Fälle nicht inbegriffen zu sein.

Im Gouv. Livland sind in der Stadt Jurjew bis zum 9. Oktober 11 choleraartige Erkrankungen, darunter 5 mit tödtlichem Ausgange, gemeldet worden.

In Reval wurde laut Mittheilung vom 13. Oktober bei einem aus Dorpat eingetroffenen Arbeiter Cholera festgestellt.

Zu Wiborg verstarb an Cholera der Führer einer aus St. Petersburg daselbst angelangten finischen Schute.

Rumänien. Nachstehend verzeichnete Choleraerkrankungen (und Sterbefälle) wurden vom 29. September bis 9. Oktober gemeldet: in Braila 4 (1), im Distrikte Braila sonst noch 9 (5), in Sulina 11 (8), in Galatz 6 (5), im Distrikte Constantza

1 (—), im Distrikte Reamtzu 1 (—), im Distrikte Putna 3 (2), im Distrikte Prahova 1 (1).

Türkei. In der Irrenanstalt zu Skutari wurden vom 21. bis 26. September 1 Choleraerkrankung und 5 Sterbefälle amtlich festgestellt.

Am 23. September wurden noch 2 Erkrankungen im Tombruh Ali Han (nicht Tumbulli Han, wie er zufolge einem früheren Berichte bezeichnet war), am 24. September 1 Todesfall beobachtet. Am 25. September endlich wurde der Han geräumt; die Bewohner wurden unter Zelten im Municipalitätsgarten untergebracht, woselbst 1 Neuerkrankung und am 27. September 1 Todesfall erfolgte.

In Skutari wurden außerdem vom 21. bis 27. September 4 Erkrankungen und 3 Sterbefälle gemeldet.

In dem Militärhospitale von Beilerbey traten am 27. September 2 Choleraerkrankungen, davon 1 mit tödtlichem Ausgange, auf.

In Pera starb am 25. September ein 15jähriger Knabe an Cholera. Ein gleicher Todesfall wurde am 28. September bei einem Matrosen an Bord des Dampfers „Dolmabagtsche" auf der Fahrt von Konstantinopel nach Saloniki beobachtet.

In Smyrna, wo die Cholera im Erlöschen begriffen zu sein scheint, wurden zufolge neuerer Mittheilung folgende Erkrankungen (und Sterbefälle) vom 21. bis einschl. 29. September angezeigt: 2 (1), 2 (2), 3 (0), 1 (0), 0 (1), 1 (0), 1 (1), 1 (1), 0 (1).

In Bagdad starben vom 22. bis 25. September 4, 2, 3 und 1 Person, desgleichen am 27. September 1. In Hilleh ist die Seuche neu aufgetreten.

Bulgarien. Choleraverdächtige Erkrankungen wurden neuerdings wiederholt für Turtukai gemeldet, so unterm 12. Oktober deren 2; auch in Rustschuk wurde eine solche beobachtet.

Spanien. In Bilbao erkrankten (und starben) an Cholera vom 2. bis 8. Oktober 7 (4), 7 (9), 8 (0), 6 (5), 11 (3), 8 (2), 11 (6), in Baracaldo 6 (0), 3 (1), 0 (1), 1 (0), 2 (3), 0 (0), 0 (0), sonst in der Provinz Vizcaya 24 (6), 39 (8), 29 (10), 19 (7), 24 (10), 24 (4), 7 (2), insgesammt 236 (81) innerhalb einer Woche.

Tripolis (Afrika). Am 21. September sind wieder (vgl. S. 684) mehrere Pilgerzüge aus Mekka an Bord des Dampfers „Afgan" nach Tripolis zurückgekehrt. Nach ihrer Ankunft sind im Lazareth 38 Personen gestorben, davon 4 an der Cholera.

Persien. Zufolge einer Nachricht vom 29. September sind im Bezirke Karzen im Süden von Schiras 80 Personen der Cholera erlegen.

Ostindien. Kalkutta. (Vgl. S. 780.) Vom 3. bis 9. September sind 12 Personen der Cholera, 1 den Pocken und 140 dem Fieber erlegen.

Gelbfieber. In Havana wurden vom 1. bis 7. September 26 Sterbefälle bei etwa 70 Neuerkrankungen festgestellt, vom 8. bis 14. September 16 bezw. 48, vom 3. bis 9. September in Cienfuegos 6 Sterbefälle, in Sagua la Grande 1, in Santiago (Cuba) vom 2. bis 8. September 2, vom 1. bis 7. September in Matanzas 1, in Vera Cruz (Mexiko) 3, in Rio de Janeiro vom 6. bis 12. August 17, vom 13. bis 19. August 4. („Abstr. of sanit. rep." Nr. 38).

Aus den im Gesundheitsamte eingegangenen Meldungen sind ferner hervorzuheben:

Pocken: Prag 2, Triest 6, Paris 5, Petersburg 3, Warschau 11, New-York 3 Todesfälle; London 15, Wien und Petersburg je 3 Erkrankungen; **Genickstarre:** New-York 2 Todesfälle; **Influenza:** Frankfurt a. O. 31, Nürnberg 20, Kopenhagen 31 Erkrankungen.

Mehr als ein Zehntel aller Gestorbenen starben an **Scharlach** (Durchschnitt aller deutschen Berichtsorte 1881/90: 1,39 %): in Beuthen und Fürth — Erkrankungen kamen in Berlin 76, Hamburg 46, Wien 73, London 305 (Krankenhäuser), Edinburg 33, Kopenhagen 100, Stockholm 46 vor — an **Diphtherie und Croup** (1881/90: 4,49 %): in Beuthen, Charlottenburg, Dortmund, Erfurt, Essen, Frankfurt a. O., Gera, Halle, Magdeburg, Mülhausen i. E., Potsdam, Remscheid, Rostock, Spandau, Zwickau und Stockholm — Erkrankungen wurden aus Berlin 91, Breslau 39, aus den Reg.-Bezirken Arnsberg 124, Düsseldorf 188, Schleswig 97, aus Hamburg 53, Wien 96, Budapest 51, Kopenhagen 59 gemeldet — Erkrankungen an **Masern** sind in Berlin 38, Frankfurt a. O. 59 vorgekommen.

Zeitweilige Maßregeln gegen Cholera ꝛc.

Deutsches Reich. (Vgl. S. 657.) Der Reichskommissar für die Gesundheitspflege im Rheinstromgebiet hat laut Bekanntmachung vom 9. Oktober mit dem gleichen Tage die Kontrolstationen zu Köln, Koblenz, St. Goar und Mainz und die ambulante Kontrolstation Wesel aufgehoben. Der Amtsbezirk der letzteren wird zwischen den einstweilen bestehen bleibenden Kontrolstationen Emmerich und Ruhrort so vertheilt, daß der Dienst auf der Stromstrecke aufwärts bis zur Lippemündung (einschließlich) durch die erstere, von da ab aufwärts bis Ruhrort durch die letztere Kontrolstation versehen wird. Die Kontrolstationen zu Duisburg und Düsseldorf bleiben ebenfalls einstweilen noch bestehen. Der Amtssitz des Reichskommissars wird mit dem 12. Oktober nach Wesel verlegt. (Reichs-Anz. Nr. 248.)

— Seitens der ärztlichen Kontrolstation im Rheinstromgebiet sind vom 29. August bis 21. September 24 742 Schiffe, 75 Flöße mit zusammen 121 566 Personen revidirt, 4129 Schiffe desinfizirt und 4 choleraverdächtige, sowie 10 Choleraerkrankungen festgestellt worden. —

Preußen. Reg.-Bez. Marienwerder. Laut Bekanntmachung des Regierungs-Präsidenten vom 27. September wird der Uebertritt von Personen aus Rußland über die Landesgrenze außer auf der Eisenbahnstation Thorn und dem Wasserwege über Schillno (vgl. S. 711) auch auf den Uebergängen bei Neu-Zielun, Pissakrug, Gollub, Pieczenia, Leibitsch und Ottlotschin im kleinen Grenzverkehr gestattet. —

Bayern und Baden. Die zur gesundheitspolizeilichen Ueberwachung des Schiffsverkehrs in Ludwigshafen und Mannheim eingerichteten Kontrolstationen (vgl. S. 688) sind wieder aufgehoben. —

Oesterreich-Ungarn. Das „österr. San.-Wesen" veröffentlicht auf S. 451 einen Erlaß des Ministers des Innern vom 30. September, welcher an die Statthaltereien in Wien, Prag und Linz gerichtet, in Abschrift auch den politischen Landesbehörden in Lemberg, Czernowitz, Graz, Laibach und Klagenfurt zur Kenntnißnahme und event. sinngemäßem Vorgehen mitgetheilt worden ist. In dem Erlaß werden mit Bezug auf die vorjährigen Bestimmungen vom 1. November (Veröff. 1892 S. 950) diejenigen Grundzüge bekannt gegeben, nach denen bei Ueberwachung von Fahrzeugen auf schiffbaren Flüssen zur Verhütung der Einschleppung und Verbreitung der Cholera vorzugehen ist.

Die Anlandungsstellen für Flußfahrzeuge sind dreierlei Art: 1. An den gewöhnlichen Anlandungsstellen dürfen Personen nur aus solchen Fahrzeugen ausgeschifft werden, auf welchen weder Cholerakranke, noch choleraverdächtige Personen, noch Choleraleichen vorhanden sind, wofür der Führer des Fahrzeuges verantwortlich ist. Solche Personen sind, wenn sie aus Choleragegenden zureisen, vor der Ausschiffung mit Namen, Beschäftigung und Herkunft unter Angabe des Reiseziels zu verzeichnen und der Gemeindeverwaltung des Anlandungsplatzes durch Vermittlung des Bediensteten desselben zur weiteren Veranlassung wegen fünftägiger sanitätspolizeilicher Observation überweisen zu lassen. Anlandungsstationen, in welchen diese Maßnahmen zur Ueberwachung des Verkehres in Cholerazeiten nicht verläßlich durchführbar sind, sind eventuell während derselben über Auftrag der politischen Landesbehörde zu sperren. 2. Als Krankenausschiffungsstationen (§ 4) sind diejenigen Anlandungsstellen zu bezeichnen, welche in Gemeinden liegen, in welchen Cholerakranke in entsprechende isolirte Pflege und ärztliche Behandlung übergeben werden können. Nur an solchen dürfen Cholerakranke und vermöge der Art ihrer Erkrankung choleraverdächtige Personen ausgeschifft werden. 3. Als Schiffsrevisionsstationen sind jene Krankenausschiffungsstationen einzurichten, an welchen die räumlichen Verhältnisse eine Anhaltung der Fahrzeuge zum Zwecke der eingehenden sanitätspolizeilichen Revision der Fahrzeuge, der Personen, Reiseeffekten und Waaren, sowie eventuell zum Zwecke einer gründlichen Desinfektion der Schiffe oder Flöße möglich machen. Die erste dieser Stationen ist in Ländern, welche an der Grenze des Geltungsgebietes dieser Verordnung liegen, insofern dieselbe den gemeinsamen Flußlauf durchquert, stets möglichst unmittelbar an dieser Grenze und sind weitere Stationen in solchen Zwischenräumen zu errichten, daß die Fahrzeuge auch auf der Bergfahrt noch am nämlichen Tage vor der unteren Revisionsstation zur nächstoberen gelangen können. An jeder solchen Schiffsrevisionsstation ist ein mit der Leitung des Dienstes und Ausübung der Polizeigewalt betrauter politischer oder Polizeibeamter als Vorstand und sind Revisionsärzte nebst den im besonderen Falle etwa nothwendigen Hilfsorganen zu bestellen. Es ist vorzusorgen, daß diesen Organen ein geeignetes Dienstfahrzeug zur Verfügung stehe. Die Schiffsrevisionsstation ist durch eine weithin sichtbare Aufschriftstafel „Schiffsrevisionsstation" und durch eine weiße Flagge neben der schwarzgelben Fahne kenntlich zu machen, und haben die oberwähnten Bestellten eine weiße Binde am linken Arme zu tragen. Im Verfolg der Revision, welche sich ähnlich wie im Deutschen Reiche (vgl. S. 485) vollzieht, sind sanitäre Mißstände, auch wenn sich kein Choleraverdacht ergiebt, zur Herstellung des vorgeschriebenen sanitären Zustandes des Fahrzeuges sofort abzustellen. Das Bilgewasser im Schiffsraume ist bei jedem zur Revision gelangenden Schiffe mit Kalkmilch zu desinfiziren, wenn das Bilgewasser nicht etwa noch in Folge einer an einer früheren Revisionsstation vorgenommenen Desinfektion mit Kalkmilch stark alkalisch reagirt. Fahrzeuge, welche mit choleraverdächtigen Kranken oder Todten anlangen (§ 7), hat die Kommission folgenden sanitätspolizeilichen Maßnahmen zu unterwerfen:

1. Ausschiffung der mit Kranken in keiner Gemeinschaft gewesenen, gesunden Fahrgäste und deren vorläufige abseitige Unterbringung. 2. Ausschiffung der mit Kranken in Gemeinschaft gewesenen verdächtigen Fahrgäste und deren isolirte Unterbringung. 3. Ausschiffung der Kranken und Todten und isolirter Transport derselben ins Isolirkrankenhaus. 4. Abgesonderte Ausladung der einer Beschmutzung mit Choleradejekten in keiner Weise verdächtigen Reiseeffekten. 5. Verpackung der durch Dampf zu desinfizirenden Effekten in mit Desinfektionslösung durchtränkten Säcken, worauf deren isolirter Transport zur Desinfektion erfolgt. 6. Sanitätspolizeiliche Revision der unverdächtigen Reisenden und ihres Gepäckes, welches eventuell der Desinfektion zu unterziehen ist; Veranlassung der weiteren fünftägigen sanitätspolizeilichen Observation der abreisenden Unverdächtigen. 7. Zurückhaltung und wiederholte sanitätsärztliche Revision der ausgeschifften Verdächtigen, eventuell bis zur fünftägigen Dauer, Revision und eventuelle Desinfektion ihres Gepäckes. 8. Gründliche Desinfektion aller infektionsverdächtigen Gegenstände auf dem Fahrzeuge, des Isolirraumes, der Aborte, der möglicher Weise einer verdächtigen Verunreinigung ausgesetzt gewesenen Geräthe u. s. w., wobei die Verunreinigung des Flußwassers zu vermeiden ist, Desinfektion des Bilgewassers der Schiffe mit Kalkmilch bis zur stark alkalischen Reaktion an allen Stellen, nachträgliche Reinigung, Lüftung, Außergebrauchsetzung durch 7 Tage. Erst nach Verlauf dieser 7 Tage, wenn während derselben auf dem Fahrzeuge weder eine Erkrankung, noch ein nicht behobener Verdacht einer solchen sich ergeben hat, darf der Revisionsschein, welcher dem verdächtigen Fahrzeuge bei seiner Anlandung sofort abzunehmen ist, wieder ausgefolgt oder ihm, falls das Fahrzeug bisher einen solchen Schein nicht gehabt hätte, ein neuer ertheilt werden.

Die zur Durchführung der Verordnung erforderlichen Spezialbestimmungen sind eintretenden Falls von den betreffenden politischen Landesbehörden zu erlassen und durch die Landesgesetz- und Verordnungsblätter kundzumachen. Der Ausspruch über den Beginn und die Dauer der vorgezeichneten Ueberwachung des Verkehres von Fahrzeugen auf schiffbaren Flüssen ist den politischen Landesbehörden vorbehalten.

— Laut einer Mittheilung vom 8. Oktober hat die Regierung in Folge des Auftretens der Cholera in **Bosnien** an der Save 7 ärztliche Revisionsstellen errichtet (vgl. S. 716), 2 besondere Choleraärzte aus Wien sind in Brcka eingetroffen, 2 andere Aerzte für die Umgebung sind bereits abgereist. 2 Ladungen Hadern, welche über Bosnisch-Samar ausgeführt werden sollten, wurden auf Anordnung der Regierung verbrannt.

— Zufolge einer Mittheilung vom 6. Oktober hat die kroatische Landesregierung die Grenze gegen Brcka und Umgebung für jeden Uebertritt von Menschen, Vieh und Waaren vollkommen gesperrt.

— Die Seebehörden zu Triest und Fiume haben laut Rundschreiben vom 1. Oktober den Herkünften aus Rumänien gegenüber die Bestimmungen der Dresdener Uebereinkunft (S. 876) in Wirksamkeit gesetzt und laut Rundschreiben vom 2. Oktober die Einfuhr der in der Uebereinkunft bezeichneten Waaren aus jenem Lande verboten. —

Großbritannien. Der schottische Board of Supervision hat durch Rundschreiben vom 27. September zwei Denkschriften seines Sanitätsbeamten vom 24. September 1892 den schottischen Lokalbehörden in Erinnerung gebracht. Die erste derselben bezieht sich auf Behandlung von Diarrhöe und Cholera und empfiehlt als Arzneimittel Schwefelsäure-Limonade, Opiumpräparate und Senfteige (als Erregungsmittel), dringt zugleich auf Absonderung des Kranken, wenn möglich im Hospital und Desinfektion der benutzten Transportmittel, und schärft den Gesundheitsinspektoren mangels anderweitiger ärztlicher Hülfe die Verpflichtung zur Fürsorge für die Kranken

ein. Die andere Denkschrift enthält eine Anweisung zur Desinfektion. Als Desinfektionsmittel werden Karbolsäure, Chlorkalk, Schwefelräucherungen und ungelöschter Kalk empfohlen. —

Dänemark. Der Justizminister hat die Vorschriften der auf S. 758 mitgetheilten Bekanntmachungen vom 5. und 9. September auf Schiffe, welche von Stettin, Swinemünde (10. Oktober) und Palermo (18. Oktober) kommen, mit diesen Häfen in Verbindung gestanden oder mit aus denselben kommenden Schiffen Verkehr gehabt haben, ausgedehnt, ebenso auf Waaren aus den bezeichneten Städten und auf Personen aus Stettin und Swinemünde. —

Schweden. Zu der Königlichen Verordnung vom 22. September (vgl. S. 781) sind von der Medizinal-Verwaltung unter dem 27. September nähere Ausführungsvorschriften für die Nachbesichtigung der Reisenden (ähnlich wie die auf S. 664 mitgetheilten) ergangen.

— Laut Verordnung des Kommerz-Kollegiums vom 7. Oktober ist die Observationsanstalt bei der Insel Hven (vgl. S. 759) mit dem 10. Oktober außer Thätigkeit gesetzt worden.

— Das Kommerz-Kollegium hat ferner unter dem 9. Oktober bekannt gemacht, daß gemäß § 1 der Königl. Verordnung vom 15. September (S. 781) in Gefle, Gothenburg, Helsingborg, Hernösand, Hudiksvall, Malmö, Norrköping, Stockholm, Sundsvall und Söderhamn Desinfektionsanstalten errichtet werden sollen.

Ferner ist durch eine am 11. Oktober veröffentlichte Bekanntmachung Sizilien für verseucht, Stadt und Provinz Neapel für cholerafrei, sowie am 18. Oktober Stettin für verseucht erklärt und bestimmt, daß § 1 der Königl. Verordnung vom 22. September (S. 781) auf Passagiere der aus Mecklenburg-Schwerin und aus anderen pommerschen Häfen als Stettin kommenden Schiffe anzuwenden ist. —

Norwegen. Nach einer Mittheilung vom 12. Oktober hat die Regierung beschlossen, Stettin und Swinemünde, sowie die übrigen Häfen an der Oder am großen und am kleinen Haff als infizirt mit Cholera anzusehen. —

Rußland. Nach einer Mittheilung aus Helsingfors vom 4. Oktober berichten die dortigen Tagesblätter über weitere Anordnungen der finischen Obermedizinalbehörde (vgl. S. 759) auf Grund des § 5 der Ausführungsbestimmungen (S. 762) zu der landesherrlichen Verordnung vom 9. August 1893 (S. 728). Dieselben beziehen sich auf die Reinhaltung und Desinfektion der Aborte, auf Bereitstellung von wasserdichten Unterlagen und Isolir-Kajüten für verdächtige Kranke in allen den Verkehr innerhalb des Landes und mit dem Auslande vermittelnden Schiffen; sie schreiben ferner vor, daß die zum auswärtigen Verkehr bestimmten Dampfer eine in der Krankenpflege geübte Person zur Verfügung für etwaige Kranke an Bord führen, das Kielwasser vor dem Einlaufen in den Hafen auspumpen und demnächst den Kielraum mit Kalkmilch desinfiziren sollen. Im Falle sich ein Choleratodesfall an Bord ereignet, ist mit der Leiche so zu verfahren, wie es bei Todesfällen auf hoher See üblich ist, falls der Hafen innerhalb 24 Stunden nicht erreicht werden kann. Der Schiffsführer hat dem Trinkwasser und der Nahrung besondere Aufmerksamkeit zu widmen. —

Rumänien. Laut amtlicher Mittheilung vom 7. Oktober ist die russische Grenze auch bei Falciu geöffnet worden (vgl. S. 781). An dem erwähnten Orte wird indessen ein gesundheitlicher Revisions- und Desinfektions-Dienst gehandhabt. —

Türkei. Der internationale Gesundheitsrath in Konstantinopel hat unter dem 27. September entschieden, daß die Quarantänebestimmungen vom 22. Oktober 1892 (Veröff. 1892 S. 990) wieder in Kraft treten sollen. Die in demselben unter 3. c angeführten Vorschriften sind so aufzufassen, daß die Quarantäne, welcher sich ein Schiff nach 3a und b zu unterziehen hat, keinesfalls über die demselben seiner Herkunft gemäß aufzuerlegende Behandlung hinausgehen darf.

— Ferner hat der Gesundheitsrath unter dem 27. September Folgendes bestimmt:

1. Aufgehoben ist die Beobachtungsquarantäne gegen Tunis (vgl. S. 759).

2. Eine 5tägige Quarantäne in Clazomenä, Beirut und Tripolis wird den seit dem 26. September abgegangenen Herkünften von Grimsby, Hull, den übrigen Humberhäfen, Antwerpen (vgl. S. 759), Amsterdam, Rotterdam (vgl. S. 693) und dem Haag auferlegt.

3. Eine 10tägige Quarantäne in Sinope wird den seit dem 21. September abgegangenen Herkünften vom russischen Ufer des Schwarzen Meeres zwischen Batum (einschl.) und Hoppa (vgl. S. 781) auferlegt.

4. Herkünfte von Konstantinopel (vgl. S. 785), welche nach dem Marmara-Meer gehen, werden — in Tusla auf der asiatischen, in Silivri auf der europäischen Seite — einer ärztlichen Untersuchung unterworfen, mit welcher die Desinfektion der an Bord befindlichen Lumpen und der Effekten der Passagiere und Schiffsmannschaft verbunden ist. Eisenbahnreisende werden auf der nach Ostrumelien führenden Strecke in Tschataltscha, auf der Linie von Haidar-Pascha nach Ismid in Tusla, einer gleichen Behandlung unterzogen, wie die zu Schiff reisenden Personen.

— Laut Entscheidung des Gesundheitsrath vom 29. September ist die Quarantäne, welcher sich Herkünfte aus Nikolajeff (vgl. S. 687) in Sinope unterziehen müssen, auf 6 Tage erhöht worden. —

Griechenland. Nach einer Mittheilung vom 30. September werden die aus Hamburg seit dem 19., sowie die aus Amsterdam seit dem 21. September abgefahrenen Schiffe einer zehntägigen, die von der türkischen Insel Samos seit dem 28. September abgefahrenen Schiffe einer fünftägigen Quarantäne unterworfen.

— Ferner ist die Quarantäne gegen Herkünfte aus den französischen Mittelmeerhäfen zwischen Ventimiglia und Perpignan (vgl. S. 547) laut Mittheilung vom 6. Oktober seit dem 27. September in eine solche von fünf Tagen abgeändert worden, welche in den Quarantäneanstalten von St. Georges und Vido und überall, wo sich der Sitz einer Sanitätsbehörde befindet, durchgemacht werden darf. Der gleichen Mittheilung nach haben sich die seit dem 24. September aus Algier (vgl. S. 567) abgefahrenen Schiffe einer fünftägigen Beobachtungsquarantäne, die aus den Häfen von Hull und Grimsby kommenden Schiffe dagegen nur einer strengen ärztlichen Untersuchung zu unterwerfen. —

Spanien. Verschiedene Königliche Verordnungen, deren Daten unten in eckigen Klammern beigefügt sind, heben die Quarantäneverfügungen gegen Rotterdam (S. 667) [6. Oktober], Jersey City (S. 785) [7. Oktober] und Terneuzen (S. 759) [9. Oktober] wie gegen die Umgebung dieser Städte auf und bestimmen, daß die von Jersey City nach dem 18. September, von Rotterdam und Terneuzen nach dem 4. Oktober abgegangenen Herkünfte in derselben Weise wie diejenigen aus Marseille und Toulon (vgl. S. 759) unverdächtig sein sollen. In entsprechender Weise werden alle Waaren, welche Jersey City nach dem 9., Rotterdam und Terneuzen nach dem 25. Oktober verlassen haben, ohne Durchräucherung zugelassen.

Dagegen unterliegen Herkünfte, welche Philippeville (Algier) nach dem 8. September [Verordnung vom 6. Oktober], Blyth nach dem 28. September und Stockholm nach dem 24. September [Verordnung vom 9. Oktober] verlassen haben, einer Quarantäne. Durch die betr. Verordnungen sind die Häfen bis zu 165 km Umkreis von Philippeville seit dem 19. September, von Blyth seit dem 4. und von Stockholm seit dem 5. Oktober für choleraverdächtig erklärt worden. —

Portugal. Laut Verfügungen des Ministeriums des Innern, deren Daten unten in eckigen Klammern beigefügt sind, gelten die Häfen von Liverpool [4. Oktober], Gothenburg und Umea [9. Oktober] als verseucht, die übrigen Häfen Schwedens als verdächtig [9. Oktober]; der Hafen von Stettin wird seit dem

15. September, der von Blyth seit dem 1. Oktober als verseucht, die übrigen Häfen in Northumberland mit Ausnahme von New Castle, welches auch fernerhin als verseucht gilt (vgl. S. 782), werden als verdächtig [10. Oktober] angesehen. Weitere Verfügungen erklären die Häfen von Manchester (vgl. S. 782) und Liverpool [9. Oktober], sowie den Hafen von Rangoon, letzteren seit dem 1. Mai, für rein. —

Malta. (Vgl. S. 667, 785, 782.) Durch Verfügung der Lokalregierung vom 8. Oktober sind die auf S. 667 mitgetheilten Quarantänevorschriften gegen die deutschen Nordseehäfen, Belgien, Holland, Frankreich, Italien, Oesterreich-Ungarn, die am Schwarzen Meer gelegenen Häfen der europäischen Türkei, die russischen Häfen am Schwarzen und Asowschen Meer, die Häfen an den Dardanellen, am Marmarameer und am Bosporus, gegen Smyrna, Chios und Tschesmé, Tripolis, Tunis und Algier dahin abgeändert worden, daß die längste Dauer der Quarantäne statt 21 nur 15 Tage betragen soll. —

Marokko. Zufolge einer Mittheilung vom 30. September hat der internationale Gesundheitsrath in Tanger die Herkünfte aus Sebastopol und Galatz für verdächtig erklärt. Dieselben werden demnach je nach ärztlichem Gutachten einer 5 bis 7tägigen Beobachtung im Hafen von Tanger unterworfen. —

Vereinigte Staaten von Amerika. Unter Bezugnahme auf das Rundschreiben vom 4. Mai (S. 874) hat der Staatssekretär des Schatzamts durch Rundschreiben vom 19. September verfügt, daß alle Gepäcksstücke der Zwischendeckspassagiere von in Amerika eintreffenden Schiffen, einschließlich des Handgepäcks, und ferner das Gepäck der Passagiere der 2. Kajüte, welche aus cholerainfizirten Häfen oder Plätzen kommen, an der Quarantäneanstalt des Ankunftshafens durch Dampf desinfizirt werden sollen, falls sie nicht mit den vorgeschriebenen Zetteln (vgl. S. 374) versehen sind. (Abstract of sanitary reports No. 38.)

Zeitweilige Maßregeln gegen Gelbfieber.

Spanien. Eine am 8. Oktober veröffentlichte Königliche Verordnung hebt die Quarantäneverfügung gegen Rio de Janeiro (S. 265) auf und bestimmt, daß die von dort nach dem 27. September abgegangenen Herkünfte in der gleichen Weise, wie diejenigen aus Pensacola (vgl. S. 736) als unverdächtig gelten sollen. Dementsprechend werden die aus Rio nach dem 17. Oktober abgegangenen Waaren ohne Durchräucherung zugelassen. —

Portugal. Durch zwei am 3. Oktober veröffentlichte Verfügungen des Ministeriums des Innern wurde der Hafen von Guayra seit dem 20. September für verseucht, die übrigen Häfen in Venezuela für verdächtig und der Hafen von Pensacola seit dem 1. Oktober für rein erklärt.

Gesundheitsverhältnisse in Mailand 1891. (Dati statistici a corredo del resoconto dell' amministrazione communale 1891.)

Am 31. Dezember 1891 betrug die ständige Einwohnerzahl Mailands 414 575 Köpfe; mit Einschluß der 3078 Mann starken Garnison und der vorübergehend anwesenden Fremden befanden sich an diesem Tage 424 195 Personen in der Stadt.

In dem Berichtsjahre waren 13 279 Lebendgeburten erfolgt, davon 11 977 d. i. 90,2 % in der Ehe. Von 387 Todtgeburten waren 321 d. i. 82,9 % ehelichen Ursprungs. Die Zahl der gemeldeten Aborte belief sich auf 515.

Die 11 365 Todesfälle des Jahres 1891 bewirkten, daß die Sterbeziffer etwas höher als in den beiden Vorjahren und im 10jährigen Durchschnitt war, anscheinend in Folge des Auftretens der Influenza im Januar und Februar. Von je 1000 Personen der anwesenden Bevölkerung starben 26,7 (1885: 26,9, 1886: 28,3, 1887: 27,4, 1888: 27,5, 1889: 25,6, 1890: 26,6). 9940 der Verstorbenen waren Einwohner der Stadt.

8 Todesfälle waren durch Pocken, 47 durch Masern, 259 durch Darmtyphus, 1 durch Flecktyphus, 5 durch Scharlach, 14 durch Kindbettfieber, 201 durch Croup, 44 durch Pellagra, 899 durch krupöse Lungenentzündung, 899 durch Herzleiden, 102 durch Selbstmord und 94 durch Verunglückung bedingt. Von 856 an Diphtherie Verstorbenen waren 388 Kinder bis zu 10 Jahren. Unter 1221 Todesfällen durch Lungenschwindsucht betrafen 609 Personen im Alter von 20 bis 40 Jahren und 648 das weibliche Geschlecht. Die durch die beiden letztgenannten Krankheiten bedingte Sterblichkeit hat gegen die vorausgegangenen 4 Jahre zugenommen. Es starben an Lungenschwindsucht seit 1887 nacheinander: 1119, 1088, 1172 und 1115 Personen, an Diphtherie: 66, 180, 205 und 322 Personen. Dagegen ist die Zahl der Blatterntodesfälle erheblich zurückgegangen. Sie betrug 1887 487, seither: 422, 165 und 9.

Geimpft wurden im Jahre 1891 11 980 Personen, davon 4883 zum zweiten oder wiederholten Male. 6822 der Impflinge waren Kinder bis zu 5 Jahren.

Für die gesundheitliche Beaufsichtigung der Schulen waren 26 Aerzte angestellt, davon 6 für den inneren Stadtbezirk. Im Anfang des Schuljahres wurden von diesen Aerzten insgesammt 30 687 Schüler untersucht, von denen 24 786 eine gute, 5901 eine zarte Körperverfassung zeigten. 697 Schüler litten an Skrofulose, 384 an Rachitis, 189 an granulöser Augenentzündung, 418 an Refraktionsanomalien (16,1 von 1000 Schülern des inneren, 11,1 des äußeren Stadtbezirks) 221 an Hautkrankheiten, 10 an Epilepsie, 8 an Veitstanz, 894 an sonstigen Krankheiten und Defekten. Die Zahl der Schüler, welche aus Gesundheitsrücksichten vom Turnunterricht befreit wurden, war gering. In den von den Schulärzten erstatteten Berichten wurde auf die Nothwendigkeit einer größeren Reinlichkeit in den Schulräumen hingewiesen.

Gesetzgebung u. s. w.

Preußen. Erlaß des Kgl. Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten, Besichtigungen von Drogenhandlungen betr. Berlin, den 7. Juni 1893.

M. N. 6175.

Zufolge Mittheilung der Pharmazeutischen Zeitung (Nr. 31 S. 241, Nr. 34 S. 269 und Nr. 37 S. 294) sollen die Revisionen der Drogenhandlungen durch die Regierungs-Medizinalräthe und deren pharmazeutische Begleiter nicht überall stattfinden, wie solches von hier aus bei Gelegenheit der Superrevision der Apotheken-Revisionsverhandlungen wiederholt in Anregung gebracht worden ist.

Ew. Hochwohlgeboren ersuche ich ergebenst, die dortigen Apothekenrevisoren, sofern dies erforderlich sein sollte, gefälligst anzuweisen, gelegentlich der Apothekenbesichtigungen die an dem betreffenden Orte befindlichen Drogenhandlungen regelmäßig einer Revision nach den geltenden Bestimmungen zu unterwerfen und die darüber aufgenommene Verhandlung Ew. Hochwohlgeboren zum weiteren Befinden vorzulegen.

Wo, wie in Berlin, Breslau und Köln, die örtlichen Verhältnisse eine solche Revision nicht angängig erscheinen lassen, ist für thunlichst strenge Beaufsichtigung durch die Physiker, womöglich unter Mitwirkung von Apothekern, wie dies in Berlin geschieht, zu sorgen.

Ueber die Zahl der stattgehabten Besichtigungen von Drogenhandlungen durch die gedachten Kommissarien und das Ergebniß derselben sehe ich einer entsprechenden Bemerkung in dem jedesmaligen Jahresberichte des Regierungs-Medizinalrathes über Apothekenbesichtigungen ergebenst entgegen. (Unterschrift.)

An sämmtliche Herren Regierungs-Präsidenten und den hiesigen Polizei-Präsidenten.

Abschrift theile ich Ew. Excellenz zur gefälligen Kenntnißnahme ganz ergebenst mit.

J. A.: Bartsch.

An den Kgl. Ober-Präsidenten Herrn . . . Excellenz zu . . . .

Preußen. Erlaß des Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten, Aufsehen erregende Ereignisse auf dem Gebiete der öffentlichen Gesundheitspflege betr.

M. Nr. 6851. Berlin, den 20. Juni 1893.

Es ist in neuerer Zeit wiederholt vorgekommen, daß auf dem Gebiete der öffentlichen Gesundheitspflege Aufsehen erregende Ereignisse, wie Massenerkrankungen von Menschen in Folge von Epidemien oder Vergiftungen, gefahrdrohende Verunreinigungen von Stadt und Land und dergleichen, sich zugetragen haben, ohne daß ich davon amtlich in Kenntniß gesetzt bin.

Ich nehme hieraus Veranlassung, anzuordnen, daß mir von solchen oder ähnlichen Vorgängen ungesäumt Anzeige zu erstatten ist, und zwar unter näherer Darlegung des Thatbestandes, der Ursachen des Uebels und der zu seiner Bekämpfung getroffenen Maßnahmen.

Die nachgeordneten Organe sind hiernach mit bestimmter Weisung zu versehen.

(Unterschrift.)

An sämmtliche Kgl. Regierungs-Präsidenten und den Kgl. Polizei-Präsidenten von Berlin.

Abschrift theile ich Ew. Excellenz zur gefälligen Kenntnißnahme ganz ergebenst mit.

J. A.: Bartsch.

An den Kgl. Ober-Präsidenten Herrn . . . . . Excellenz zu . . . . .

Preußen. Ministerial-Erlaß, Lumpensammler ꝛc. betr.

Berlin, den 8. Juli 1893.

M. f. Hdl. und Gew. B. Nr. 7176.
M. d. J. II. 8644.
M. d. g. Ang. M. 6918.

Der Gewerbebetrieb der umherziehenden Lumpensammler und derjenigen Personen, welche Knochen und rohe Felle im Umherziehen sammeln, schließt die Gefahr der Uebertragung ansteckender Krankheiten, wie z. B. des Scharlachs, der Diphtherie, der Pocken, des Milzbrandes in besonderem Grade und namentlich für Kinder in sich, wenn diese Gewerbetreibenden gleichzeitig Nasch- und Eßwaaren, sowie andere Sachen, welche die Kinder mit dem Munde in Berührung zu bringen pflegen, wie Blechinstrumente und sonstiges Spielzeug, Abziehbilder, Schiefertafelstifte ꝛc. im Verkaufe, Tausch oder als Geschenke abgeben.

Ew. Hochwohlgeboren ersuchen wir daher ergebenst, für den dortigen Regierungsbezirk eine Polizei-Verordnung gefälligst zu erlassen, welche es den umherziehenden Lumpensammlern und denjenigen Personen, welche Knochen oder rohe Felle im Umherziehen sammeln oder in stehenden Betrieben mit Lumpen, Knochen oder rohen Fellen handeln, im sanitätspolizeilichen Interesse verbietet, bei Ausübung ihres Gewerbebetriebes Nasch- und Eßwaaren, mit Ausnahme solcher, deren Außentheile nicht gegessen werden, sowie andere Sachen, welche die Kinder mit dem Munde in Berührung zu bringen pflegen, mit sich zu führen oder mit Lumpen, Knochen oder rohen Fellen in denselben Räumen aufzubewahren.

Von dem Veranlaßten wollen Ew. Hochwohlgeboren uns demnächst gefällige Mittheilung machen.

(Unterschriften.)

An sämmtliche Kgl. Regierungs-Präsidenten und den Kgl. Polizei-Präsidenten hierselbst.

Abschrift theilen wir Ew. Excellenz zur gefälligen Kenntnißnahme ganz ergebenst mit.

D. Min. f. Handel u. Gewerbe. Frhr. v. Berlepsch. D. Min. d. Innern. J. A.: Haase.

D. Min. d. geistl. ꝛc. Angeleg. J. A.: Löwenberg.

An den Kgl. Ober-Präsidenten Herrn . . . . . Excellenz in . . . . .

Preußen. Provinz Sachsen. Polizeiverordnung, betr. die Regelung des Betriebes der Roßschlächterei und des Verkehrs mit Roßfleisch. Vom 16. März 1893. (Amtsbl. d. Kgl. Reg. zu Merseburg S. 176 ff.)

Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) und der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) verordne ich mit Zustimmung des Provinzialraths für den Umfang der Provinz Sachsen, was folgt:

§ 1. Das Schlachten eines Pferdes, Esels oder anderen Einhufers zum Zwecke der Verwerthung seines Fleisches als Nahrungsmittel für Menschen darf nur unter Beachtung der nachstehenden Bestimmungen stattfinden.

§ 2. Die Tödtung darf nur erfolgen, nachdem der nach § 5 hierzu berufene Thierarzt oder Fleischbeschauer das Thier untersucht und festgestellt hat, daß es nicht an einer Krankheit leidet, die das Fleisch zur menschlichen Nahrung ungeeignet macht. Ueber den Befund hat der Untersuchende eine schriftliche, mit dem Datum der Untersuchung zu versehende Erklärung (§ 6) abzugeben.

Das Thier ist spätestens im Laufe des darauf folgenden Tages zu schlachten, widrigenfalls die Untersuchung erneuert werden muß.

Ergiebt die Untersuchung, daß das Thier an einer Krankheit leidet, die das Fleisch zur menschlichen Nahrung ungeeignet macht, so ist es von der Schlachtung ausgeschlossen.

Thiere, welche eine schwere äußere Verletzung (Knochenbrüche u. s. w.) erlitten haben, dürfen innerhalb 12 Stunden nach erlittenem Unfalle ohne solche Untersuchung geschlachtet werden (Nothschlachtung), wenn hierzu die Ortspolizeibehörde oder, wenn dieselbe sich nicht am Orte befindet, der Gemeindevorstand die Erlaubniß ertheilt hat.

§ 3. Das hiernach getödtete Thier darf weder zerlegt noch verkauft, noch, wenn das Thier im Auftrage eines Dritten geschlachtet ist, zurückgegeben werden, bevor das Fleisch und die inneren Theile des Körpers thierärztlich untersucht sind, und festgestellt ist, daß das Fleisch zur Nahrung für Menschen geeignet ist. Bis dahin, dürfen Haut und Schweif nicht entfernt werden.

Diese zweite Untersuchung ist durch eine der nach § 5 hierzu berufenen, und zwar möglichst durch dieselbe Persönlichkeit vorzunehmen, welche die erste bewirkt hat.

Ueber den Befund hat der Untersuchende eine schriftliche, mit dem Datum der Untersuchung zu versehende Erklärung (§ 6) abzugeben.

Dem Zerlegen oder dem Verkaufe des Thieres hat eine Stempelung des zur menschlichen Nahrung geeignet befundenen Fleisches vorauszugehen.

§ 4. Wird ein nach § 2 von der Schlachtung ausgeschlossenes Thier getödtet oder stellt sich bei der Untersuchung nach § 3 heraus, daß das Stück ganz oder zum Theile zur Nahrung für Menschen nicht geeignet ist, so muß der Eigenthümer den Kadaver und die nicht genießbar befundenen Fleischtheile einer Abdeckerei überweisen oder sie in einer vom untersuchenden Thierarzte oder Fleischbeschauer für zulässig erklärten Weise entweder unschädlich beseitigen oder zu einer gewerblichen Ausnutzung verwerthen. In diesen Fällen ist der Ortspolizeibehörde darüber, in welcher Weise die Beseitigung oder die Verwerthung des ungenießbar befundenen Fleisches bewirkt werden soll, so zeitig Anzeige zu machen, daß dieselbe die Ausführung beaufsichtigen kann.

§ 5. Die thierärztlichen Untersuchungen (§§ 2 und 3) und die Stempelung des Fleisches sind von dem Kreisthierarzte vorzunehmen. Mit diesen Obliegenheiten können neben demselben vom Landrathe für bestimmt zu bezeichnende Ortschaften oder Bezirke seines Kreises Thierärzte und in Ermangelung solcher nach Maßgabe einer vom Ober-Präsidenten zu erlassenden Anweisung geprüfte Fleischbeschauer widerruflich und unter Auferlegung der Verpflichtung, sie auf Anrufen wahrzunehmen, amtlich angestellt werden. Dieselben sind dann gemäß § 36 der Reichsgewerbeordnung zu beeiden. Für Fälle der Behinderung des zuständigen Thierarztes oder Fleischbeschauers kann ein Stellvertreter ein für alle Male angestellt und beeidet werden.

Die Kosten beider Untersuchungen fallen dem Eigenthümer des Schlachtstückes zur Last.

Gegen den von dem untersuchenden Thierarzte oder Fleischbeschauer festgestellten Befund ist die Einholung eines Obergutachtens zulässig. Das Obergutachten hat

der Kreisthierarzt und, wenn die Untersuchung von dem Letzteren vorgenommen ist, der Departementsthierarzt zu erstatten. Die Kosten des Obergutachtens fallen, wenn dasselbe das erste Gutachten bestätigt, demjenigen, der es eingeholt hat (Eigenthümer des Schlachtstückes, Polizeibehörde, Schlachthausverwaltung u. s. w.) anderenfalls demjenigen, der die sächlichen Kosten der örtlichen Polizeiverwaltung zu tragen hat, zur Last.

§ 6. Wer gewerbsmäßig Pferde, Esel oder andere Einhufer schlachtet, muß ein Schlachtbuch führen, dessen Beschaffung ihm obliegt und welches nach dem anliegenden Muster einzurichten, mit fortlaufender Seitenzahl zu versehen und vor der Ingebrauchnahme von der Ortspolizeibehörde abzustempeln ist.

Die ersten 4 Spalten hat der Schlächter spätestens innerhalb 24 Stunden nach Empfang des Schlachtstückes, jedenfalls aber vor der ersten Untersuchung auszufüllen, auch wenn er die alsbaldige Abschlachtung nicht beabsichtigt. Zur Ausfüllung der Spalte 4 genügt die Aufführung des Namens und des Wohnortes derjenigen Person, von welcher er das Thier erworben oder mit dem Auftrage zum Schlachten empfangen hat.

Die Spalten 5, 6, 8 und 9 hat der Thierarzt oder Fleischbeschauer, der die Untersuchung bewirkt hat, gemäß § 2 und 3 dieser Verordnung auszufüllen und die Eintragung mit seinem Namen zu unterschreiben.

Die Ausfüllung der Spalte 7 ist vom Schlächter, und zwar innerhalb 24 Stunden nach erfolgter Schlachtung oder Veräußerung, jedenfalls aber vor der zweiten Untersuchung zu bewirken.

Das Schlachtbuch hat der Schlächter jederzeit in dem Verkaufsraume für sein Roßfleisch und, wenn dieser von der Roßschlächterei getrennt liegt, in dieser aufzubewahren und auf Erfordern jedem Polizeibeamten, dem Kreisthierarzte oder dem für die Vornahme der thierärztlichen Untersuchungen am Orte zuständigen Thierarzte oder Fleischbeschauer (§ 5) vorzulegen. Denjenigen Personen, welche zur Führung eines Schlachtbuchs nicht verpflichtet sind, ist die nach §§ 2 und 3 abzugebende Erklärung über den Befund von dem Untersuchenden nach dem für das Schlachtbuch vorgeschriebenen Schema in jedem Falle besonders zu ertheilen.

§ 7. Pferde, Esel und andere Einhufer dürfen für die in § 1 dieser Verordnung gedachte Zweckbestimmung nur in solchen nach Vorschrift der Reichsgewerbeordnung genehmigten Schlächtereien getödtet und zu Wurst oder anderen Fleischwaaren für den gewerbsmäßigen Vertrieb verarbeitet werden, die der Ortspolizeibehörde als Roßschlächtereien bezeichnet sind. Am Eingange der letzteren muß die deutliche Aufschrift „Roßschlächterei“ in mindestens 15 cm hohen Buchstaben angebracht sein.

Ausgenommen hiervon sind die Fälle, in welchen Personen, die das Schlächtergewerbe nicht gewerbsmäßig betreiben, die Schlachtung zum Zwecke des Genusses des Fleisches durch Mitglieder ihres Hausstandes oder zur unentgeltlichen Abgabe des Fleisches an dritte Personen vornehmen.

In den Fällen

a) der Nothschlachtung (§ 2 Abs. 3),

b) in welchen die Thiere wegen schwerer Lahmheiten oder anderer äußerer Krankheiten nach der Bescheinigung einer der zur Vornahme der thierärztlichen Untersuchungen berufenen Personen (§ 5) nicht zur Schlachtstätte geführt werden können,

darf die Tödtung außerhalb der Schlächterei erfolgen.

§ 8. Das Fleisch von Pferden, Eseln oder sonstigen Einhufern und die aus solchem hergestellten Fleischwaaren dürfen nur unter der ausdrücklichen Bezeichnung als „Roßfleisch“ oder „Roßfleischwaaren“ verkauft werden.

Feste Verkaufsstellen, in denen solche Waaren feilgeboten, oder sonst in den Verkehr gebracht werden sollen, sind bei der Ortspolizeibehörde als solche anzumelden. Sie müssen über der Eingangsthür mit einer Tafel versehen sein, welche in mindestens 15 cm Buchstabenhöhe die Aufschrift „Roßfleisch“ trägt.

Wagen, auf denen ein Roßschlächter oder Roßfleischwaarenhändler seinen Kunden oder sonstigen Abnehmern Roßfleisch oder Roßfleischwaaren zuführt, müssen mit einer unabnehmbaren Tafel mit der deutlichen Aufschrift „Roßfleisch“ versehen sein.

Die zum Verkaufe von Roßfleisch oder Roßfleischwaaren im Umherziehen dienenden Behälter müssen mit der deutlichen und unabnehmbaren Aufschrift „Roßfleisch“ versehen sein.

§ 9. In einer Roßschlächterei dürfen Pferde, Esel oder andere Einhufer, welche nach Vorschrift des § 2 von der Schlachtung ausgeschlossen sind, nicht getödtet werden.

Innerhalb der Gebäude und Hofräume einer Roßschlächterei, einer Roßfleisch-, oder einer Roßfleischwaaren-Verkaufsstätte ist keinerlei in den Bezirk des Abdeckereigewerbes fallende Arbeit, namentlich nicht die Herstellung von Flechsen zur Leimfabrikation statthaft.

Der Roßschlächter darf weder in noch an diesen Stätten die aus Häuten, Knochen, Flechsen u. s. w. bestehenden Abgänge der geschlachteten Thiere zum Trocknen aufhängen, aufstellen oder sonst unterbringen, er ist vielmehr verpflichtet, derartige Abfälle sofort zu entfernen.

§ 10. Abdecker dürfen das Fleisch, das Fett oder die Eingeweide der gefallenen und der von ihnen getödteten Pferde, Esel oder sonstigen Einhufer nicht als Nahrungsmittel für Menschen, sondern nur zu einer anderen gewerblichen Ausnutzung veräußern.

Roßschlächter und Roßfleischwaarenhändler dürfen solches Fleisch weder in ihrem Gewerbebetriebe verwenden noch in ihren Geschäftsräumen aufbewahren.

§ 11. Wer Fleisch eines Pferdes, Esels oder anderen Einhufers als Fleisch eines anderen Thieres feilhält oder verkauft oder wer es als Nahrungsmittel für Menschen verwendet, veräußert oder feilhält, ohne daß es den in § 3 dieser Verordnung vorgeschriebenen Stempel trägt, oder erweislich von einem gestempelten Stücke abgetrennt ist, wer dieser Verordnung sonst zuwiderhandelt oder wer den ihm durch dieselbe auferlegten Verpflichtungen nachzukommen unterläßt, wird mit Geldstrafe bis zu 60 ℳ für jeden Fall bestraft, wenn nicht nach gesetzlichen Bestimmungen eine strengere Strafe verwirkt ist.

Das Erforderniß der Stempelung des Fleisches fällt weg, wenn nachgewiesen werden kann, daß das Fleisch aus einem Landestheile stammt, in welchem eine solche Stempelung nicht vorgeschrieben ist, und daß es thierärztlich untersucht und für den Genuß durch Menschen geeignet befunden ist.

§ 12. Diese Polizeiverordnung tritt am 1. Oktober 1893 in Kraft.

Unberührt von dieser Polizeiverordnung bleiben die für den Bezirk einer Gemeinde, in welcher ein öffentliches Schlachthaus betrieben wird, in Gemäßheit des § 2 des Gesetzes vom 18. März 1868 und 9. März 1881 erlassenen oder zu erlassenden Vorschriften und den Betrieb solcher Schlachthäuser regelnden Polizeiverordnungen.

Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen.
von Pommer-Esche.

(Das hier folgende Schlachtbuch-Muster siehe S. 810.)

Ausführungs-Anweisung

zur Polizeiverordnung, betreffend die Regelung des Betriebes der Roßschlächterei und des Verkehrs mit Roßfleisch, vom 16. März 1893.

I. Als Fleischbeschauer (§ 5 der Polizeiverordnung) darf bestellt werden, wer sich durch ein polizeiliches Führungsattest über seine Zuverlässigkeit und durch ein von dem Departementsthierarzt ausgestelltes Zeugniß über das Bestehen einer vor diesem abzulegenden Prüfung ausweist. In dieser Prüfung sind folgende Kenntnisse nachzuweisen:

1. Kenntniß der einschlagenden Gesetze, Verordnungen und Anweisungen.

2. Kenntniß der einzelnen Körpertheile des Pferdes, Esels oder anderen Einhufers und ihrer Benennung.

3. Kenntniß der Gesundheitszeichen der vorgedachten Thiere im lebenden und geschlachteten Zustande.

Schlachtbuch, betreffend Pferde, Esel und andere Einhufer. Anlage zu § 5.

Laufende Nr.	Gattung und Geschlecht	Alter	Größe	Farbe und Merkmale	Tag des Empfanges.	Namen des Verkäufers und Legitimation desselben.	Erste Untersuchung.		Tag des Schlachtens oder der Veräußerung.	Zweite Untersuchung.		Bemerkungen.
	des zu schlachtenden Thieres						Tag	Befund		Tag Stunde	Befund	
	2.											
1.	a	b	c	d	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.

4. Kenntniß der hauptsächlichsten Merkmale kranker Einhufer im lebenden und todten Zustande.

5. Kenntniß der Zeichen der wichtigeren ansteckenden Krankheiten der vorgedachten Thiere, insbesondere von Milzbrand, Rotz und Räude.

6. Kenntniß der gebräuchlichsten gewerblichen Ausnutzungsmethoden und des Verfahrens zur unschädlichen Beseitigung von Thierkadavern.

II. Vor Beginn der Prüfung hat der Bewerber dem Departementsthierarzt eine Gebühr von 6 ℳ zu entrichten.

III. Die Stempelung (§ 8 letzter Absatz der Polizeiverordnung) hat an mehreren Stellen, mindestens an Kopf, Schulterblättern, Rippenwandungen und Hinterschenkel zu erfolgen.

Als Stempel ist ein Farbenstempel zu verwenden, welcher den Namen und Wohnort des Thierarztes oder Fleischbeschauers, der die Untersuchung vorgenommen hat, enthält. Für die Kreisthierärzte genügt die Inschrift:

Kreisthierarzt zu N. N. . . .

Thierärzte und Fleischbeschauer, welche sich um die Uebertragung der in §§ 2 und 3 der Verordnung erwähnten Befugnisse gemäß § 5 daselbst bewerben, haben für die Beschaffung des Stempels aus eigenen Mitteln Sorge zu tragen.

IV. Der Thierarzt oder Fleischbeschauer hat bei den Untersuchungen zugleich darüber zu wachen, daß die in der Polizeiverordnung enthaltenen Vorschriften über den Betrieb in den Roßschlächtereien und Verkaufsstellen befolgt und Mißstände beseitigt werden. Werden Mißstände nicht beseitigt, so ist der Ortspolizeibehörde Anzeige zu machen.

Ermittelt der Thierarzt oder Fleischbeschauer bei der Untersuchung eine ansteckende Krankheit, so hat er der Ortspolizeibehörde unverzüglich Anzeige zu erstatten.

V. Die Bezahlung der Thierärzte für die Untersuchungen (§§ 2, 3 der Polizeiverordnung) einschließlich der Stempelung bleibt der Vereinbarung überlassen. In Ermangelung einer solchen sind die Bestimmungen der Taxe für Medizinalpersonen vom 21. Juni 1815 (G.-S. S. 109) maßgebend.

Fleischbeschauer erhalten für die Untersuchungen einschließlich der Stempelung ein Gebühr nach Maßgabe der von der Ortspolizeibehörde festzusetzenden Taxe.

Die Höhe der Kosten des Obergutachtens (§ 5 der Polizeiverordnung) ist nach dem Gesetze vom 9. März 1872 (G.-S. S. 265) nach der Verordnung vom 17. September 1876 (G.-S. S. 411) und dem Ergänzungsgesetze vom 2. Februar 1881 (G.-S. S. 13) zu berechnen.

Datum und Unterschrift wie oben.

Preußen. Stadt Magdeburg. Polizeiverordnung, betr. die Ueberweisung minderwerthigen Fleisches an die Freibank. Vom 28. Februar 1893.

(Magdeburger Anzeiger Nr. 51, vom 1. März.)

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 und der §§ 148 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883, sowie im Anschluß an den Gemeindebeschluß vom 26. Februar 1891, betreffend die Einführung des Schlachtzwanges und die Untersuchung des eingebrachten Fleisches in Magdeburg wird mit Zustimmung des Gemeindevorstandes für den Polizeibezirk Magdeburg Folgendes verordnet:

§ 1. Im städtischen Schlachthofe wird eine Stelle zum Verkauf minderwerthigen Fleisches (Freibank) errichtet.

Dieselbe wird außen als solche bezeichnet. Es darf nur hier Fleisch, welches entweder im Schlacht- und Viehhof ausgeschlachtet oder von auswärts eingeführt und bei der Untersuchung als minderwerthig befunden ist, feilgeboten werden.

§ 2. Als minderwerthig im Sinne des § 1 gilt solches Fleisch, welches zwar mit Fehlern und Mängeln behaftet, immerhin aber noch als ein für die menschliche Gesundheit unschädliches Nahrungsmittel anzusehen ist. Fleisch, welches gesundheitsschädliche Eigenschaften erst durch die Behandlung im Dampfdesinfektor oder durch Kochen verliert, ist vor dem Verkauf auf der Freibank diesem Verfahren zu unterwerfen.

§ 3. Die Entscheidung, ob Fleisch als minderwerthig anzusehen und der Freibank zu überweisen ist, erfolgt durch die städtischen Thierärzte oder, in den seiner amtlichen Begutachtung unterliegenden Fällen, durch den Kreisthierarzt. Glaubt der Besitzer sich bei dem Ausspruch der Sachverständigen nicht beruhigen zu können, so steht ihm frei, innerhalb 24 Stunden die Entscheidung des Königlichen Polizeipräsidiums anzurufen.

§ 4. Das der Freibank überwiesene rohe Fleisch wird als minderwerthig abgestempelt. Es ist von dem Besitzer sofort auf die Freibank oder in die zur vorläufigen Aufbewahrung solchen Fleisches bestimmten Räume zu schaffen.

Fleischer, Schmelzer, Fleischhändler, Gast- oder Speisewirthe, überhaupt solche Personen, welche aus dem Verkauf von Fleisch ein Gewerbe machen oder Kostgänger speisen, dürfen das der Freibank überwiesene Fleisch weder persönlich noch durch Mittelspersonen kaufen.

Die zum Verkauf gestellte Waare wird nur in Mengen von 250 g bis höchstens 2,5 kg an die Käufer abgegeben.

Es ist nicht statthaft, daß dieselbe Person an einem Tage mehr als zusammen 2,5 kg Fleisch aus der Verkaufsstelle erwirbt.

§ 5. Der Verkauf erfolgt für Rechnung des Besitzers des Fleisches durch den amtlich bestellten Fleischer unter Aufsicht eines Schlachthofbeamten.

§ 6. Der von dem Besitzer oder dessen Beauftragten bestimmte Preis für das Fleisch, welcher stets unter dem niedrigsten Marktpreise sich bewegen muß, die Ursache der Minderwerthigkeit, die Gattung und das Geschlecht des Thieres, von welchem das Fleisch stammt, wird mittels einer an der Freibank anzubringenden Tafel bekannt gegeben.

§ 7. Minderwerthiges Fleisch, welches durch Verkauf auf der Freibank innerhalb eines angemessenen Zeitraumes nicht verwerthet wird, kann nach näherer Bestimmung der Schlachthausverwaltung zu gewerblichen Zwecken, jedoch nicht zur Bereitung von Nahrungs- und Genußmitteln für Menschen ausgenutzt werden oder fällt der Vernichtung anheim.

§ 8. Wer dieser Polizeiverordnung zuwiderhandelt, wird, soweit nicht nach anderen gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 30 ℳ, an deren Stelle im Unvermögensfalle entsprechende Haft tritt, bestraft.

Diese Verordnung tritt am 1. April 1893 in Kraft.

Der Königliche Polizei-Präsident.
Keßler.

Desgleichen. Polizeiverordnung, betr. die Fleischuntersuchung. Vom 24. Februar 1893. (Ebd.)

Auf Grund der §§ 5, 6 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 und der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird mit Zustimmung des Gemeindevorstandes für den Polizeibezirk Magdeburg, unter Aufhebung der §§ 1 bis 5 der Polizeiverordnung vom 18. Oktober 1885, Folgendes verordnet:

§ 1. Zum Genuß für Menschen ungeeignetes Fleisch, gleichviel ob es von auf dem städtischen Schlachthof geschlachtetem und untersuchtem Vieh herrührt oder eingebrachtes Fleisch ist, ob die Ungenießbarkeit eine Folge von Krankheit oder von Umständen ist, welche erst nach dem Schlachten eingetreten sind, ist vom Verkehr auszuschließen und entweder der Abdeckerei zur Vernichtung oder Ausnutzung zu überweisen oder unter Aufsicht im Schlachthof zu vernichten beziehungsweise auszunutzen. Die Ausnutzung des Fleisches im Schlachthof oder durch die Abdeckerei ist zu gewerblichen Zwecken gestattet, nicht aber zur Bereitung von Nahrungs- und Genußmitteln für Menschen.

§ 2. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden, soweit nicht nach anderen gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 30 ℳ, an deren Stelle im Falle des Unvermögens entsprechende Haft tritt, bestraft.

Diese Verordnung tritt am 1. April 1893 in Kraft.

(Unterschrift wie oben.)

Weitere Polizeiverordnungen sind bezüglich der Viehmärkte und der Benützung der Schlachthausanlagen in Magdeburg am 21. bezw. 22. Februar 1893 (Ebd.) ergangen.

Preußen. Rheinprovinz. Reglement zur Ausführung des Gesetzes vom 22. April 1892, betr. die Entschädigung für an Milzbrand gefallene Thiere. Vom 18. Januar 1893. (Amtsbl. der Kgl. Reg. zu Köln S. 73.)

Zur Ausführung des Gesetzes, betreffend die Entschädigung für an Milzbrand gefallene Thiere, vom 22. April 1892, wird für die Rheinprovinz das nachstehende Reglement erlassen.

§ 1 lautet wie § 1 des Reglements für die Provinz Schlesien (S. 689 der Veröff.); doch fallen die in Klammern stehenden Worte weg.

§ 2. Die Entschädigung beträgt:

1. bei Pferden dreiviertel;

2. beim Rindvieh vierfünftel des durch Schätzung festgestellten gemeinen Werthes ohne Rücksicht auf den Minderwerth, welchen das Thier dadurch erleidet, daß es mit der Seuche behaftet ist.

Auf die zu leistende Entschädigung wird die aus Privatverträgen zahlbare Versicherungssumme angerechnet, und zwar bei Pferden zu dreiviertel, beim Rindvieh zu vierfünftel.

§ 3. Zur Bestreitung der Entschädigung, sowie der Kosten der Erhebung und Verwaltung der Beiträge und der Schätzung sollen vorläufig die in Gemäßheit der Bestimmungen in den §§ 15 ff. des Gesetzes vom 12. März 1881 (Preußische Gesetz-Sammlung S. 128) zu Entschädigungen für wegen Rotzkrankheit oder Lungenseuche getödtete Pferde bezw. Rinder zur Erhebung kommenden Abgaben mit verwendet werden mit der Maßgabe, daß die von den Pferdebesitzern erhobenen Beiträge nur zur Entschädigung für Pferde, die von den Rindviehbesitzern erhobenen Beiträge nur zur Entschädigung für Rindvieh verausgabt werden dürfen.

Mit der nämlichen Maßgabe können auch die Zinsen der aus den vorbezeichneten Abgaben angesammelten Fonds verwendet werden.

Auch kann innerhalb des Verbandes, nach Maßgabe des vorhandenen Pferde- und Rindviehbestandes, von den sämmtlichen Pferde- und Rindviehbesitzern nach Bedürfniß eine besondere Abgabe erhoben, erforderlichen Falles auch die mehrmalige Erhebung der Abgabe in einem und demselben Jahre angeordnet werden.

§ 4. Die Ausschreibung etwaiger Abgaben erfolgt auf den Beschluß des Provinzialausschusses. Ihre Erhebung regelt sich nach den für die Erhebung der Abgaben zu Entschädigungen für Rotzkrankheit bezw. Lungenseuche geltenden Vorschriften.

§ 5. Die Schätzung des gemeinen Werthes der Thiere erfolgt durch eine Kommission, welche aus einem beamteten oder einem approbirten privaten Thierarzt und zwei Schiedsmännern gebildet wird. Bezüglich der Zusammensetzung, Berufung, Verpflichtung und Thätigkeit dieser Kommission finden die Bestimmungen der §§ 18, 19, 20, 21 des Gesetzes vom 12. März 1881 (G.-S. S. 128) mit der Maßgabe Anwendung, daß der Absatz 3 des § 21 durch folgende Bestimmung ersetzt wird.

Die Sachverständigen haben sich gutachtlich darüber zu erklären, ob durch den Gesammtbefund ein Fall von Milzbrand oder Rauschbrand bei dem gefallenen oder getödteten Thiere festgestellt ist, sowie ob Umstände vorliegen, welche gemäß Artikel I Ziffer 2 des Gesetzes vom 22. April 1892 eine Entschädigung ausschließen.

§ 6 lautet wie § 14 a. a. O. mit folgenden Abweichungen: Von Ziffer II 1a fällt der Abs. 2 weg; zu Ziffer II 1b ist am Schlusse eingefügt: „insofern Hin- und Rückreise nicht auf demselben Wege erfolgt.

Bei Reisen von 2 bis 8 km werden die Fuhrkosten für 8 km berechnet."

Zu Ziffer II 2 ist als zweiter Absatz angefügt: „Die Liquidationen der Schiedsmänner werden von dem Landesdirektor festgesetzt.

§ 7. Die Ortspolizeibehörde oder eintretenden Falles der bestellte Seuchenkommissarius hat der Provinzialverwaltung von jedem Falle, welcher die Entschädigungspflicht des Provinzialverbandes für an Milzbrand gefallene bezw. getödtete Pferde oder Rindviehstücke begründet, unter Mittheilung des sachverständigen Gutachtens über den Krankheitszustand des Thieres Kenntniß zu geben. Zugleich haben dieselben zu bescheinigen, daß keiner der Fälle vorliegt, in welchen nach Artikel I Nr. 2 des Gesetzes vom 22. April 1892 keine Entschädigung geleistet wird oder jener Anspruch auf Entschädigung fortfällt, sowie ferner, daß nicht ermittelt werden konnte, daß der Besitzer eine aus Privatverträgen zahlbare Versicherungssumme für das vorbezeichnete Thier zu fordern berechtigt ist.

Eventuell ist die Höhe der aus Privatverträgen zu erhaltenden Summe anzugeben.

§ 8. Die Auszahlung der Entschädigungen und der Liquidationen der Schiedsmänner erfolgt durch die Provinzialverwaltung, welche dazu die Vermittelung der Kreis- oder Gemeindebehörden in Anspruch nehmen kann.

§ 9. Die Verwaltung des Fonds und das gesammte Rechnungswesen erfolgt nach den für die Provinzialverwaltung bestehenden Vorschriften.

Alljährlich ist eine Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben der Fonds von dem Provinzialausschusse durch die Amtsblätter zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des 37. Rheinischen Provinziallandstags in der Sitzung vom 15. Dezember 1892.

Der Landesdirektor der Rheinprovinz.
J. V. gez.: Klausener.

Vorstehendes von dem 37. Rheinischen Provinziallandtage in der Sitzung vom 15. Dezember 1892 beschlossene Reglement wird hiermit gemäß der Bestimmung in Artikel I Ziffer 4 des Gesetzes vom 22. April 1892,

betreffend die Entschädigung für an Milzbrand gefallene Thiere, genehmigt.

Berlin, den 18. Januar 1893.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

gez.: von Heyden.

Der Minister des Innern.

J. V. gez.: Braunbehrens.

Königreich Sachsen. Aufhebung von Maßregeln gegen die Maul- und Klauenseuche betreffend. Vom 28. Juni 1893.

Das Ministerium des Innern erachtet es nach dem dermaligen Stande der Maul- und Klauenseuche und nachdem festgestellt worden, daß dieselbe nicht nur innerhalb des Gebietes des Königreiches Sachsen in ihrer Ausbreitung wesentlich und stetig zurückgegangen ist, sondern ein solcher Rückgang auch in den angrenzenden Ländern eingetreten ist, für unbedenklich, die nach §§ 17 bis 19 der Verordnung vom 10. August 1892[1]), die zur Abwehr und Unterdrückung der Maul- und Klauenseuche zu ergreifenden Maßregeln betr., bei größerer Seuchengefahr vorgesehenen, durch Verordnung vom 24. September 1892 (Nr. 2067 II. M.)[2]) für das ganze Land in Wirksamkeit gesetzten Maßregeln, wie hiermit geschieht, wieder aufzuheben.

An die Kreishauptmannschaften ergeht daher Verordnung, wegen Außerkrafttreten dieser Ausnahmemaßregeln das Erforderliche anzuordnen, auch für gehörige Bekanntmachung der Aufhebung der Verordnung vom 24. September 1892 Sorge zu tragen.

Dresden, am 28. Juni 1893.

Ministerium des Innern.

gez. von Metzsch.

An die Kreishauptmannschaften.

Oesterreich. Erlaß des Ministeriums des Innern, an alle politischen Landesbehörden, betreffend die Ueberwachung der in Druckschriften verbreiteten Anpreisungen von Arzneifabrikaten ꝛc. Vom 1. März 1893, Z. 6990 ex 1892. (Oesterr. San.-Wesen S. 86.)

Der Bericht einer politischen Landesbehörde über die von einer Staatsanwaltschaft verfügte Beschlagnahme einer bei einem Inlandspostamte aus dem Auslande angelangten größeren Anzahl von Exemplaren der Druckschrift: „Die naturgemäße Pflege des kranken Menschenkörpers" von Dr. P. Cherwy, 82. Auflage, Düsseldorf, Koetz Verlagsgeschäft, welche reklamhafte Anpreisungen von Arzneifabrikaten des Apothekers C. Thelen in Köln a. Rh., darunter auch Anpreisungen der mit dem h. o. Erlasse vom 15. Oktober 1890, Z. 11 511[3]), verbotenen Paraischen Arzneizubereitungen enthält, veranlaßte das Ministerium des Innern, die Aufmerksamkeit des k. k. Justizministeriums auf den in allen Verwaltungsgebieten beobachteten Unfug zu lenken, daß derartige Druckschriften, welche lediglich nur die Begriffe des nicht sachverständigen Publikums über Heilung von Krankheiten, Arzneiwirkungen ꝛc. zu verwirren geeignet sind, von verschiedenen Personen und auf verschiedenen Wegen zu dem Zwecke verbreitet werden, um ihren selbsterzeugten Arzneifabrikaten, für deren Zusammensetzung nicht die medizinischen Grundsätze, sondern nur die gewinnsüchtige Absicht maßgebend ist, einen großen Absatz zu sichern, wodurch die Bevölkerung sowohl in materieller Hinsicht, wie auch sehr häufig an ihrer Gesundheit geschädigt wird.

Das k. k. Justizministerium hat in Folge dessen mit Erlaß vom 27. März v. J., Z. 6080, die k. k. Oberstaatsanwaltschaften aufgefordert, die Aufmerksamkeit der unterstehenden Staatsanwaltschaften auf die stattfindende Verbreitung von Druckschriften gedachter Art zu lenken, um dagegen, sei es wegen des strafbaren Inhaltes, sei es wegen unbefugter Kolportage mit den gesetzlich zulässigen Repressivmaßregeln vorgehen zu können.

Hievon wird die k. k. . . . mit dem Auftrage in die Kenntniß gesetzt, der Oberstaatsanwaltschaft bezw. Staatsanwaltschaft ein Verzeichniß der verbotenen Arzneizubereitungen zu übergeben und die unterstehenden Bezirkshauptmannschaften anzuweisen, bei der preßpolizeilichen Ueberwachung von Druckschriften auf Preßerzeugnisse der gedachten Art ein besonderes Augenmerk zu richten.

Oesterreich. Erlaß der k. k. Landesregierung in Salzburg, an alle unterstehenden polit. Behörden, betreffend die Verlängerung der Viehpässe. Vom 7. Mai 1893. (San.-Wes. S. 176.)

In letzterer Zeit ist es wiederholt vorgekommen, daß die für den Export nach Bayern bestimmten Rinder mit Ursprungsscheinen (Viehpässen) versehen wurden, deren Giltigkeitsdauer zwei- und auch mehrmal, darunter sogar seitens solcher Gemeinden, die nicht einmal exportfähig erschienen, d. h. welche auf Grund des Artikel 2 des Viehseuchenübereinkommens vom 6. Dezember 1891 nach Bayern keine Viehpässe ausstellen dürfen, verlängert war.

Dieser Vorgang verstößt gegen die dermalen giltigen Vorschriften.

Nach dem Erlasse des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 15. Dezember 1881, Z. 17 884, (Ld.-Reg. vom 22. Dezember 1881, Z. 7159) ist eine mehrmalige Verlängerung des Viehpasses nur bei Triebherden, sonst aber mit Rücksicht auf die Gewähr, welche durch Viehpässe überhaupt erlangt werden soll, nicht zulässig und der Artikel 2 des gedachten Viehseuchenübereinkommens mit Deutschland schreibt vor, daß für den Fall, wenn die achttägige Giltigkeitsdauer des Viehpasses während des Transportes abläuft und das Zeugniß weitere 8 Tage gelten soll, das Vieh von einem staatlich angestellten oder von der Staatsbehörde hiezu besonders ermächtigten Thierarzte neuerdings untersucht und der Befund am Viehpasse vermerkt werden muß.

Hieraus ergiebt sich, daß Viehpaßverlängerungen einzig nur für den inländischen Viehverkehr von seuchenfreien Gemeinden und da nur für Triebherden (nicht aber für die verschiedenartigsten Handelsviehtransporte) ein-, im dringendsten Bedarfsfalle höchstens zweimal vorgenommen werden dürfen, und daß für die Verlängerung eines Ursprungsscheines (Viehpasses) bei Exportvieh nur die vom Staate angestellten Thierärzte des Landes, dann der erste städtische Thierarzt in Salzburg ermächtigt und berechtigt sind. Ueber solche Thiere, die im Besitze von Händlern sind und an einem Orte 10 Tage standen, hat die betreffende Gemeinde des Standortes den Viehpaß auszustellen.

Dies wird hiemit der k. k. Bezirkshauptmannschaft zur eigenen Wissenschaft und Darnachachtung, sowie behufs angemessener Aufklärung und Bescheidung der Gemeinden des Amtsbezirkes eröffnet.

Ungarn. Gesetzartikel II. vom Jahre 1893, über die Tilgung der ansteckenden Lungenseuche der Rinder. (Sanktionirt in Wien, am 22. Februar 1893. Kundgemacht in der Landesgesetzsammlung am 1. März 1893.)

§ 1. Sobald die Lungenseuche oder deren Verdacht an einem Rinde festgestellt ist, hat die Behörde die Tödtung desselben anzuordnen.

§ 2. Der Ansteckung mit Lungenseuche verdächtige Rinder sind durch sechs Monate unter Sperre zu stellen.

Der Ackerbauminister kann die Tödtung ansteckungsverdächtiger Rinder anordnen.

Als ansteckungsverdächtig sind jene Rinder zu betrachten, welche mit lungenseuchekranken Thieren in unmittelbarer Berührung waren oder mit solchen Thieren in demselben Stalle (Gehöfte), Hofe oder Meierhofe gestanden haben; oder die mit solchen Thieren auf gemeinschaftliche Weideplätze in einer Heerde getrieben wurden.

§ 3. Für die zum Zwecke gründlicher Tilgung der Lungenseuche, auf behördliche Anordnung geschlachteten Rinder, erhalten die Eigenthümer derselben ohne Rücksicht darauf, ob die Thiere nach der Schlachtung krank

---

[1]) Veröff. 1892 S. 830. — [2]) Veröff. S. 832. — [3]) Veröff. 1891 S. 284.

oder gesund befunden wurden eine dem 9. bis 10. Theile des ganzen im Wege des vorschriftsmäßigen Schätzungsverfahrens zu ermittelnden Schätzungswerthes entsprechende Entschädigung.

§ 4. Die Entschädigungskosten werden — solange bis nicht ein Landes-Viehversicherungsfonds gegründet wird, — vom Staatsschatze getragen.

Desgleichen werden auch die Kosten der behufs Durchführung des Tilgungsverfahrens ermittirten Staatsorgane, so auch die Desinfektionskosten ausschließlich die Staatskasse belasten.

§ 5. Für die behufs Tilgung der Lungenseuche getödteten Thiere erhält der Eigenthümer keine Entschädigung:

a) für solche kranken Thiere, die vor weniger als sechs Monaten eingeführt wurden, und deren im Lande erfolgte Infizirung nicht erwiesen werden kann (§ 111 des Gesetzartikels VIII 1888);

b) für in Maststallungen großer Industrieetablissements und Fabriken vorgefundene kranke Thiere; diese Bestimmung findet jedoch keine Anwendung auf die Maststallungen solcher landwirthschaftlichen Spiritusbrennereien, bei welchen die im Punkte 2 § 7 des Gesetzartikels XXIV vom Jahre 1888 angegebenen Bestimmungen insgesammt vorhanden sind;

c) für in Stallungen von Viehmärkten oder auf Marktplätzen vorgefundene kranke Rinder;

d) wenn der Eigenthümer die Erkrankung des Thieres, entgegen der Bestimmung des § 23 des Gesetzartikels VII 1888 nicht sofort angezeigt hat; — und

e) wenn er den gegen die Einschleppung oder Verbreitung der Krankheit getroffenen Verfügungen und erlassenen Verordnungen überhaupt nicht oder nur mangelhaft entsprochen hat.

§ 6. Hinsichtlich des Schätzungs- und Entschädigungsverfahrens sind die Bestimmungen der §§ 107 bis 112 des Gesetzartikels VII 1888 maßgebend; mit der Ergänzung jedoch, daß bei der Feststellung des Schätzungswerthes stets die in der betreffenden Gegend gangbaren Marktpreise zur Grundlage der Schätzung genommen werden müssen.

Auf die vorhandene Krankheit oder auf den bestehenden Seuchen- oder Ansteckungsverdacht ist bei der Schätzung keinesfalls Rücksicht zu nehmen.

Gegen den Beschluß der Schätzungskommission können die betheiligten Parteien innerhalb fünfzehn Tagen direkt an den Ackerbauminister appelliren.

Durch die sofortige Empfangnahme und Quittirung des von der Schätzungskommission festgestellten Entschädigungsbetrages wird das Appellationsrecht des Besitzers garnicht beschränkt.

§ 7. Derjenige, welcher das in seinem Besitze befindliche Hornvieh, für welches ein im Sinne des gegenwärtigen Gesetzes festgestellter Entschädigungsbetrag zu leisten ist, verheimlicht, begeht hiedurch eine Uebertretung, welche mit einer bis zu einhundert Gulden erstreckbaren und für die im § 156 des Gesetzartikels VII 1888 angegebenen Zwecken zu verwendenden Geldstrafe zu ahnden ist.

§ 8. Durch die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes werden die §§ 81 und 82, sowie jene Theile des § 105 und des Punktes 2 a im § 106 des Gesetzartikels VII 1888, welche sich auf die ansteckende Lungenseuche beziehen, außer Wirksamkeit gesetzt.

§ 9. Dieses Gesetz tritt mit der Kundmachung sofort in Kraft und werden mit dem Vollzuge desselben der Ackerbauminister und Finanzminister betraut.

— —

Verordnung zur Durchführung des Gesetzartikels II. 1893, über die Tilgung der ansteckenden Lungenseuche der Rinder.

§ 1. Sobald an einem Thiere die Symptome der Lungenseuche wahrgenommen werden, oder auch nur ein Verdacht dieser Krankheit vorliegt, hat die Gemeindevorstehung hievon die kompetente Behörde erster Instanz auf telegraphischem Wege oder durch einen speziellen Boten sofort in Kenntniß zu setzen.

Noch bevor die behördlichen Organe an Ort und Stelle erscheinen, ist die Gemeindevorstehung verpflichtet, folgende Verfügungen sofort zu treffen, nämlich:

a) Das kranke oder verdächtige Thier und das Hornvieh, welches mit dem kranken oder verdächtigen Thiere in demselben Stalle und Hofe oder Meierhofe gestanden ist, oder welches mit solchen Thieren auf die gemeinschaftlichen Weideplätze in einer Heerde getrieben wurde, abgesondert von dem übrigen Hornvieh derart beaufsichtigen zu lassen, daß diese von der Ansteckung nach Möglichkeit gewahrt bleiben; selbe muß sodann verfügen:

b) daß das übrige Hornvieh der Gemeinde nicht über die Grenze getrieben, Futter und Dünger nicht über die Grenze geliefert werde, und daß — insoweit es möglich ist — die Stallfütterung des Hornviehes durchgeführt werde;

c) daß keine Viehpässe für Hornvieh ausgefolgt werden, sowie daß die in Händen der Ortseinwohnerschaft befindlichen (auf Hornvieh lautenden) Viehpässe durch die Gemeindevorstehung eingezogen und in Verwahrung genommen werden sollen;

d) daß Fleischhauer und Viehhändler die in der Gemeinde befindlichen Stallungen nicht betreten sollen;

e) daß an den zur Gemeinde führenden Wegen Wächter zu dem Zwecke aufgestellt werden sollen, damit das Hornvieh anderer Gemeinden ohne Aufenthalt durch die Gemeinde getrieben werde; und sogar — wenn es die Lokalverhältnisse gestatten — daß dasselbe womöglich auf solche Wege dirigirt werde, auf welchen die Gemeinde umgangen werden kann;

f) daß von allen diesen Verfügungen die Nachbargemeinden in Kenntniß gesetzt werden;

g) daß, wenn ein Thier umgestanden ist, der Kadaver dort, wo es umgestanden, bewacht werde und Thiere davon ferngehalten werden, bis zum Eintreffen der Behörde erster Instanz und des Thierarztes;

h) daß der gesammte Stand des Hornviehs der Gemeinde, von Haus zu Haus, genau konskribirt werde. Von den auf diese Weise konskribirten Thieren ist nach dem sub Nr. 1 beiliegenden Formulare ein Ausweis zu verfassen, welchen die Gemeindevorstehung — sammt den im Sinne des Punktes c) eingesammelten Viehpässen — der erstinstanzlichen Behörde sofort zu übergeben hat.

§ 2. Sobald die Behörde erster Instanz von einem Falle der ansteckenden Lungenseuche oder vom Verdachte dieser Krankheit Kenntniß erlangt, hat sie dies einestheils der Behörde zweiter Instanz, anderentheils dem Ackerbauminister sofort telegraphisch zu berichten, und indem sie gleichzeitig auf demselben Wege den kompetenten Bezirks-Staats-Thierarzt hievon verständigt, muß dieselbe, und zwar wenn der genannte Thierarzt sofort mitgehen kann, mit ihm und mit dem eigenen Fachorgane (dem kompetenten behördlichen Thierarzte) und wenn der Staats-Thierarzt verhindert sein sollte mitzugehen, wenigstens in Begleitung des eigenen Organes, sich sofort an Ort und Stelle begeben, zum Behufe des weiteren Vorgehens im Sinne der gegenwärtigen Verordnung.

§ 3. Sobald die erstinstanzliche Behörde mit ihrem Thierarzte und, wenn möglich mit dem kompetenten Bezirks-Staats-Thierarzte an Ort und Stelle eintrifft, muß sie sich vor allem darüber Gewißheit verschaffen, ob die Gemeindevorstehung den im § 1 dieser Verordnung enthaltenen Weisungen pünktlich und korrekt nachgekommen ist. Sodann vollzieht die Behörde die erforderlichen weiteren Voruntersuchungen. Zu diesem Zwecke hat der Thierarzt — noch bevor er den verdächtigen Stall besichtigt — vor Allem den gesammten Stand des Hornviehs des betreffenden Meierhofes, und in den großen Gemeinden oder Städten jene Thiere zu visitiren, welche sich in den um den verdächtigen Stall liegenden, also in erster Linie gefährdeten Theilen der Gemeinde oder Stadt befinden, und sodann deren allenfallsigen verdächtigen Zustand zu kontroliren; wenn nöthig, muß derselbe diese Thiere auch einzeln eingehend untersuchen und in einen Ausweis aufnehmen.

Nur nachdem dies geschehen, schreitet der Thierarzt zur Untersuchung jener Thiere, welche sich in dem als verdächtig bezeichneten Hofe oder Meierhofe befinden. Wenn im betreffenden Hofe oder Meierhofe mehrere Ställe sind, wird er vor Allem jene Ställe untersuchen, in welchen die Thiere als gesund angegeben werden und nur zuletzt die verdächtigen Ställe betreten.

§ 4. Wenn der zuständige Staats-Thierarzt nicht in der Lage wäre, sich längstens innerhalb achtundvierzig Stunden von der Empfangnahme der Aufforderung der erstinstanzlichen Behörde an gerechnet, an Ort und Stelle zu begeben, so hat die Behörde — auf Grund der Meinung ihres eigenen Fachorganes (selbstverständlich nach vorhergegangenem vorschriftsmäßigen Schätzungsverfahren) — die vorgefundenen seuchenverdächtigen Thiere abschlachten zu lassen. In diesem Falle jedoch, sowie auch dann, wenn in Gegenwart des Staats-Thierarztes die zwei Sachverständigen keine identische Diagnose feststellen und der Staats-Thierarzt die Superarbitrirung der Diagnose wünschen sollte, ferner in solchen Fällen, wo die betheiligte Partei die richtige Konstatirung der Lungenseuche an einem wegen Krankheitsverdacht auf dem Viehmarkte geschlachteten Thiere in Zweifel ziehen sollte, ist die Lunge des geschlachteten Thieres in Weingeist zu legen und wegen Untersuchung und definitiver Feststellung der Diagnose nach Budapest der Veterinärakademie zuzusenden. Die derart eingesendete verdächtige Lunge wird vom kompetenten Fachprofessor der Veterinärakademie sofort untersucht und die festgestellte Diagnose wird der kompetenten Behörde auf telegraphischem Wege mitgetheilt. Falls die Vornahme des Superarbitriums von der betheiligten Partei gewünscht worden ist, und die Superarbitrirung die Diagnose des vorgehenden Thierarztes bestätigt, so ist die betreffende Partei verpflichtet, sämmtliche Kosten der Superarbitrirung zu tragen.

§ 5. Wenn der Thierarzt an dem geschlachteten Thiere das Vorhandensein der Lungenseuche wahrnimmt, so hat er sofort ein genaues Inventar über alle jene in den der Infektion verdächtigen Ställen vorfindlichen Geräthschaften und Gegenstände aufzunehmen, welche die Verbreiter der Seuche sein könnten.

§ 6. Ueber das Resultat der im obigen Sinne an Ort und Stelle durchgeführten eingehenden Untersuchung und des stattgefundenen Verfahrens, hat die politische Behörde erster Instanz auf Grund des Berichtes ihres Fachorganes und im Einvernehmen mit dem etwa anwesenden Staats-Thierarzte, innerhalb achtundvierzig Stunden an die Behörde zweiter Instanz Bericht zu erstatten.

Dieser Bericht hat sich auch auf alle jene Umstände zu erstrecken, welche hinsichtlich der Beurtheilung des Entschädigungsanspruches des Besitzers maßgebend erscheinen, also besonders auf die im § 5 des Gesetzes bezeichneten Umstände.

Die Behörde zweiter Instanz hat diesen Bericht sofort weiter an das Ministerium vorzulegen.

§ 7. Die vorgehende Behörde vollzieht sodann das im Sinne des § 124 der Verordnung Zahl 40 000 ex 1888 nothwendige Verfahren und verfaßt das alldort vorgeschriebene Protokoll. In diesem Protokolle sind gleichzeitig auch die auf folgende Fragen zu ertheilenden Antworten aufzunehmen:

a) Ob die Lungenseuche in der betreffenden Ortschaft zum ersten Male aufgetreten ist, resp. wieviel Mal dieselbe dort schon geherrscht hat?

b) Welcher Zeitraum zwischen dem Auftreten der letzten und vorletzten Seuche liegt; eventuell nach welchen Zeiträumen die einzelnen Seuchenausbrüche erfolgten?

c) Wie hoch sich der Durchschnittspreis des Hornviehes in der Gemeinde beläuft?

d) Welcher Gattung die erkrankten Thiere sind, und wenn Thiere mehrerer Gattungen erkrankten, mit welcher Stückzahl die einzelnen Gattungen betheiligt sind?

e) Wie viele Thiere von jeder Gattung gefallen sind?

§ 8. Wenn auf Grund der im Obigen vorgeschriebenen Untersuchung, beziehungsweise auf Grund der Abschlachtung des verdächtig befundenen Thieres das Vorhandensein der Lungenseuche konstatirt worden ist, so gehört die Versehung der weiteren Agenden jedenfalls zu den Aufgaben des kompetenten Bezirks-Staats-Thierarztes oder des vom Ministerium delegirten Fachorganes.

Hinsichtlich der weiteren Verfügungen, namentlich hinsichtlich der Schätzung, Expropriation und Verwerthung der abzuschlachtenden Thiere, dann der Entschädigung des Besitzers des Thieres, ist dieses Organ verpflichtet, die Mitwirkung der Behörde in Anspruch zu nehmen.

Zu diesem Zwecke hat der Staats-Thierarzt jedes einzelne Stück der in dem infizirten Stalle oder in den eventuell vorhandenen sonstigen Ställen desselben Gehöftes oder Meierhofes befindlichen und aus diesem Grunde (im Sinne des § 2 des Gesetzes) der Ansteckung verdächtigen Rinder an der linken Hüfte, nach vorgenommenem Haarschnitt mit einem auf der geschorenen Stelle angebrachten, den Buchstaben R darstellenden Zeichen zu versehen. Die fraglichen derart gemärkten ansteckungsverdächtigen Thiere, beziehungsweise das ganze infizirte Gehöft oder Meierhof sind außer der auf die ganze infizirte Ortschaft verhängten Gemeindesperre unter separate strenge Stallsperre zu setzen.

Diese ansteckungsverdächtigen Rinder, welche daher dem freien Verkehre unbedingt und definitiv entzogen werden und infolgedessen auf behördliche Anordnung der sofortigen Schlachtung zuzuführen sind, ferner die in Fabriksmastställen befindlichen ansteckungsverdächtigen Thiere, welche, wenn auch ihre sofortige Abschlachtung nicht angeordnet wird, doch aus dem unter Sperre genommenen Stalle nur behufs sofortiger Schlachtung direkt in öffentliche Schlachthäuser abgeführt werden dürfen, müssen mit dem vorgeschriebenen, den Buchstaben R darstellenden Märkzeichen mittelst glühenden Feuereisens gebrandmarkt werden.

Jene ansteckungsverdächtigen Thiere jedoch, deren sofortige Schlachtung eventuell nicht angeordnet wurde, und welche sich nicht in Fabriksmaststallungen befinden (also allenfalls das auf gemeinschaftlicher Hutweide befindliche Heerdenvieh oder die in den größeren Milchwirthschaften befindlichen Melkkühe und Zuchtstiere) müssen auf der geschorenen Stelle mit dem mit Anwendung einer Höllensteinlösung gemaltem Buchstaben R gemärkt werden.

Die Aufgabe des behördlichen Thierarztes wird es sein, zu kontroliren, daß während der ganzen Dauer der angeordneten Sperre dieses Märkzeichen unverändert verbleibe.

Die wegen Ansteckungsverdacht mit dem Feuereisen gebrandmarkten Rinder stehen nicht mehr zur freien Verfügung des Besitzers, sodaß dieselben selbst behufs Ueberführung nach dem Schlachthause nur auf Grund einer behördlichen Anordnung oder Erlaubniß aus dem Stalle entfernt werden dürfen.

§ 9. Als der Lungenseuchenansteckung verdächtig sind jene Rinder zu betrachten, welche mit lungenseuchekranken Thieren in Berührung waren oder mit solchen Thieren in demselben Gehöfte oder Meierhofe untergebracht waren, oder aber welche mit solchen Thieren in derselben Heerde auf gemeinschaftliche Hutweide getrieben wurden.

Außerdem, wenn es unter den gegebenen Umständen und bei den obwaltenden Lokalverhältnissen vorausgesetzt werden dürfte, daß die Rinder, welche in dem mit dem infizirten Meierhofe oder Gehöfte benachbarten Hofe sich befinden, mit dem kranken Thiere in Berührung gekommen sein oder aus dem Nachbargehöfte in irgend welcher Weise angesteckt werden konnten, sind diese Thiere gleichfalls als der Ansteckung verdächtig zu betrachten, und es kann daher nöthigenfalls die Abschlachtung derselben angeordnet werden.

§ 10. Nach Beendigung der in den infizirten Gemeinden durchgeführten Untersuchungen ist der Stand des in den Nachbargemeinden, Weilern und Meierhöfen

befindlichen Hornviehes zu untersuchen und bei Belehrung der Bevölkerung über die große Gefährlichkeit dieser Krankheit ist dieselbe darauf aufmerksam zu machen, daß sie nur in den allernothwendigsten Fällen mit den Bewohnern der infizirten Gemeinde verkehren sollen.

§ 11. Nach stattgefundener Konstatirung der Lungenseuche ist unter allen Umständen die sofortige Abschlachtung der kranken und krankheitsverdächtigen Rinder vorzunehmen.

Als allgemeine Regel gilt, daß alle jene Rinder, welche im Sinne des vorhandenen § 9 als ansteckungsverdächtig zu betrachten sind, sofort abgeschlachtet werden müssen, beziehungsweise, daß dieselben — behufs Ueberführung nach dem Schlachthause zum Zwecke der sofortigen Schlachtung — zu expropriiren sind.

In dieser Hinsicht bilden ausschließlich nur jene Thiere eine Ausnahme, welche in den großen Maststallungen der im fortwährenden Betriebe befindlichen Spiritusfabriken, die also keine landwirthschaftlichen Brennereien im Sinne des Punktes 2 des § 7 Gesetzartikel XXIV 1888 sind, sondern die einen gewerblichen Charakter haben; dann in den Mastställen der Zuckerfabriken und sonstiger ähnlicher Industrieunternehmungen, und endlich in den großen Meierhöfen für Milchwirthschaft untergebracht sind. In diesen Fällen sind nur jene ansteckungsverdächtigen Thiere unbedingt und sofort zu schlachten beziehungsweise behufs unverzüglicher Fortführung zur Schlachtung zu expropriiren, welche mit dem krankenRinde in derselben Räumlichkeit (zwischen denselben Wänden gestanden sind, oder mit letzterem auf irgend eine Weise in unmittelbare Berührung gekommen waren.

Der Ackerbauminister wird von Fall zu Fall — und zwar auf Grund des Berichtes der vorgehenden Exekutivorgane und nach Anhörung der kompetenten Jurisdiktion — darüber entscheiden, ob auch die in solchen Fabriksmastställen oder milchwirthschaftlichen Stallungen befindlichen, und im Sinne des § 2 des Gesetzes als ansteckungsverdächtig zu betrachtenden sonstigen Thiere der sofortigen Schlachtung zugeführt werden sollen, oder aber ob dieselben nur einer sechsmonatlichen Sperre zu unterwerfen seien.

Ebenso ist — den obwaltenden Umständen entsprechend — die Entscheidung des Ministers in jenen Fällen zu erbitten, wo es sich um solche ansteckungsverdächtigen Rinder handelt, die nur aus dem Grunde für ansteckungsverdächtig betrachtet werden müssen, weil sie mit kranken oder verdächtigen Thieren derselben Heerde auf gemeinschaftliche Hutweide getrieben waren.

Der Ackerbauminister wird auf Grund des Berichtes der vorgehenden Organe und der Wohlmeinung der betreffenden kompetenten Behörde, sowie in Berücksichtigung der gesammten obwaltenden Lokalverhältnisse von Fall zu Fall darüber entscheiden, ob in solchen Fällen die sofortige Schlachtung der sämmtlichen ansteckungsverdächtigen Thiere, oder aber die Untersperrenahme derselben für eine Zeitdauer von sechs Monaten, von dem Aufhören des letzten Erkrankungsfalles gerechnet, anzuordnen sein wird.

§ 12. Zum Zwecke der Durchführung des Tilgungsverfahrens auf dem Gebiete jener Jurisdiktionen, die zur Zeit des Inslebentretens des Gesetzartikels II 1898 als verseucht bekannt waren, wird der Ackerbauminister eine entsprechende Anzahl Staats-Thierärzte an Ort und Stelle entsenden.

Bezüglich des Vorgehens, welches die vom Ackerbauminister zum obigen Zwecke zu entsendenden Staats-Thierärzte und die kompetenten Organe der Jurisdiktion bei der Durchführung des Tilgungsverfahrens in den zur Zeit für infizirt bekannten Gemeinden zu beobachten haben werden, sind folgende Normen maßgebend.

§ 13. In den großen Fabriksmaststallungen sind — auf Grund des § 10 der gegenwärtigen Verordnung — nur die kranken und der Krankheit verdächtigen Rinder, ferner die mit den kranken Thieren in derselben Räumlichkeit (zwischen denselben Wänden) gestandenen ansteckungsverdächtigen Thiere unbedingt der sofortigen Schlachtung zuzuführen, beziehungsweise zum Zwecke der Schlachtung zu expropriiren; die dort befindlichen übrigen Thiere jedoch, welche im Sinne des § 2 des Gesetzes ebenfalls als ansteckungsverdächtig zu betrachten sind, hat der betreffende Besitzer — wenn dieselben im Sinne des vorhergehenden § 10 nur unter Sperre genommen wurden — spätestens zur Zeit, wo dieselben als Mastvieh marktfähig geworden waren, unmittelbar der Schlachtung zuzuführen und zwar bei strenger Beobachtung der nothwendigen Schutzmaßregeln und des vorgeschriebenen Verfahrens. Solange dies nicht stattgefunden hat, sind diese Thiere und die sämmtlichen ansteckungsverdächtigen Stallungen unter strenger Sperre zu halten.

In solche Stallungen, in welchen kranke Thiere gestanden haben, darf frisches Hornvieh solange nicht eingestellt werden, als bis nicht die sämmtlichen dort befindlichen ansteckungsverdächtigen Thiere abgeschlachtet, beziehungsweise behufs Abschlachtung zur Schlachtbrücke abgeführt worden sind und bis nicht die vorgeschriebene Desinfektion und die achttägige ausgiebige Ventilation im Sinne des § 23 der gegenwärtigen Verordnung durchgeführt wurde.

§ 14. Bis dahin, als das auf dem Gebiete der betreffenden Jurisdiktion mit der Leitung des Tilgungsverfahrens betraute Staatsorgan, vor der Inangriffnahme der Arbeiten an Ort und Stelle beim ersten Beamten der Jurisdiktion wegen Feststellung der Details des Vorgehens erscheinen wird, muß der Letztere auf Grund der Verständigung, die er behufs Einleitung der Lungenseuchetilgung auf seinem behördlichen Gebiete erhalten hat, sofort nach Erhalt dieser Verständigung folgende dringende Verfügungen treffen, nämlich:

a) In sämmtlichen, von der genannten Krankheit infizirten und infektionsverdächtigen Gemeinden, also in allen jenen Gemeinden, in welchen in den letztverflossenen drei Jahren, wenn auch nur ein sporadischer Fall von Lungenseuche beobachtet worden ist, sind die auf Hornvieh lautenden Viehpässe einzuziehen ist die Ausfolgung neuer Viehpässe einzustellen und die Ausfuhr des Hornviehes über die Grenze der Gemeinde ebenfalls zu verbieten; ferner ist der gesammte Rindviehstand der Gemeinde sofort genau zu konskribiren; die Konskriptionslisten sind sodann dem zur Durchführung des Tilgungsverfahrens entsendeten Staatsorgane zur Verfügung zu stellen.

b) Ferner ist ein genauer Ausweis darüber zu verfassen, in welchen Gemeinden, in wieviel Höfen (Meierhöfen) und in welchem Maße die erwähnte Krankheit auf dem Gebiete des betreffenden Komitates verbreitet ist und wann dieselbe zuerst aufgetreten sei. Ein Exemplar dieses Ausweises ist dem exmittirten staatlichen Organe zu übergeben und ein Exemplar dem Ministerium vorzulegen.

c) Es muß verfügt werden, daß die Jurisdiktion sowohl in den zur Vornahme der Schätzung berufenen Schätzungskommissionen, als auch bei der Verwerthung der expropriirten Thiere und eventuell beim Verkaufe der gesunden Produkte solcher an Ort und Stelle abgeschlachteten Thiere vertreten sei.

d) Die Jurisdiktion hat für die Verfertigung der beim Verfahren nothwendigen Schätzungsprotokollsblanquetten zu sorgen.

e) Die Besitzer der Thiere haben für die Fütterung und Wartung ihrer zur Entschädigung gelangenden Thiere solange auf eigene Kosten zu sorgen, bis nicht die expropriirten Thiere von ihnen faktisch und definitiv übernommen werden, welche definitive Uebernahme in der Regel in der nächstgelegenen, als Verladestation für Rinder eingerichteten Eisenbahnstation stattfindet.

§ 15. Die Manipulation der für die Entschädigungen bestimmten Gelder wird der Komitats- (Stadt-) Kassier oder ein anderer vom Vizegespan (Bürgermeister) zu diesem Zwecke delegirender Beamter als Stellvertreter des Komitats- (Stadt-) Kassiers zu besorgen haben, welcher in Betreff der Geldgebahrung und Verrechnung nach den folgenden Normen vorzugehen verpflichtet ist.

1. Das zum Vollzuge der in Rede stehenden Geldgebahrung delegirte Organ der Jurisdiktion muß über Aufforderung der behufs Durchführung des Tilgungsverfahrens ermittelten Organe sofort an Ort und Stelle erscheinen und den entsprechenden Geldbetrag, über dessen Höhe er von Fall zu Fall verständigt werden wird, mit sich bringen.

Die Aufgabe dieses Komitats- (städtischen) Organes wird dann sein, einestheils die festgestellten Entschädigungsbeträge den einzelnen Parteien auszuzahlen, und andererseits den Verkaufspreis der zu verwerthenden thierischen Produkte vom Käufer einzuheben, dann über die vollzogene Geldgebahrung ein Kassajournal zu führen.

(Schluß folgt.)

Großbritannien. Verordnung der Board of Agriculture, betr. Mittheilung von veterinär-polizeilichen Maßregeln an die Eisenbahnbehörde. Vom 21. Februar 1893. — (5074.) The Regulations of Local Authorities Order of 1893. —

Local Authorities to give Notice of their Regulations to Railway Companies.

1. Where a Local Authority after the commencement of this Order makes, under the authority of any of the Orders named in the Schedule to this Order, a Regulation prohibiting or regulating the movement of animals, or any specified kind of animals, into their District, or into any part of their District, or where the Local Authority after the commencement of this Order by Regulation revokes or amends any such Regulation as first described, and there is within the District of the Local Authority or the part of their District to which the Regulation applies a railway station of any Railway Company, the Local Authority shall forthwith send a copy of the Regulation to such Railway Company, and shall also forthwith send a copy of the Regulation to the Secretary, Railway Clearing House, 123, Seymour Street, Euston Square, London, N.W.

Interpretation.

2. In this Order terms have the same meaning as in the Animals Order of 1886.

Short Title.

3. This Order may be cited as The Regulations of Local Authorities Order of 1893.

Commencement.

4. This Order shall commence and take effect from and immediately after the eighth day of March, one thousand eight hundred and ninety-three.

In witness whereof the Bord of Agriculture have hereunto set their Official Seal this twenty-eighth day of February, one thousand eight hundred and ninety-three.

(L. S.) T. H. Elliott,
Secretary.

Schedule. No. 3446 vom 16. September 1886 — The Animals Order of 1886; No. 3980 vom 14. March 1890 — The Swine-Fever Order of 1890; No. 4846 vom 9. March 1892 — The Sheep-Scab Movement Order of 1892 und No. 4909 vom 6. April 1892 — The Foot-and-Mouth Disease Order of 1892, No. 2.

Thierseuchen.

Stand der Thierseuchen (ausschl. der Lungenseuche und Räude) in Großbritannien während der 13 Wochen vom 3. April bis 1. Juli 1893.[1])

(Nach den wöchentlichen Mittheilungen in The London Gazette.)

Seuchen. / Betroffene Länder.	Zahl der aus der Vorwoche verseucht gebliebenen Gehöfte	Zahl der neu verseuchten Gehöfte in der Woche, welche endigte am: 8. (April)	15. (April)	22. (April)	29. (April)	6. (Mai)	13. (Mai)	20. (Mai)	27. (Mai)	3. (Juni)	10. (Juni)	17. (Juni)	24. (Juni)	1. (Juli)	Zahl der in der Berichtszeit neu erkrankten Thiere	Zahl der in der Berichtszeit betroffenen Grafschaften
Milzbrand.																
England	3	7	4	2	5	7	13	7	11	5	2	4	6	9	196	32
Wales	—	1	1	—	—	—	—	1	—	—	—	—	1	--	25	3
Schottland	5	9	1	2	--	3	2	—	3	—	2	4	—	1	46	10
Tollwuth.																
England	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	[2]) 8	7
Schottland	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	[2]) 17	4
Rotz und Wurm.																
England	15	28	23	22	26	20	22	27	27	30	26	24	27	27	478	18
Wales	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	1	1
Schottland	1	—	—	2	—	—	1	1	1	—	—	—	—	—	15	2
Schweineseuche.																
England	128	84	54	72	65	75	71	53	74	68	70	69	49	54	4334	43
Wales	—	1	3	4	2	—	5	4	—	—	—	1	1	3	53	4
Schottland	—	1	1	1	—	—	1	2		—	—	—	1	—	116	3

Uebersicht über die Verbreitung der Lungenseuche in Großbritannien während der 13 Wochen vom 3. April bis 1. Juli 1893.[1])

(Nach den wöchentlichen Mittheilungen in The London Gazette.)

Betroffene Grafschaften.	Zahl der erkrankten Thiere in der Woche, welche endigte am: 8. (April)	15. (April)	22. (April)	29. (April)	6. (Mai)	13. (Mai)	20. (Mai)	27. (Mai)	3. (Juni)	10. (Juni)	17. (Juni)	24. (Juni)	1. (Juli)	Zahl der in der Berichtszeit geschlachteten Thiere.
England.														
York, West Riding	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	8
Middlesex (ex London)	—	—	—	—	—	—	—	10	1	—	—	—	—	292

Ferner: Forfar in Schottland 1 erkranktes und 46 geschlachtete Thiere; in England zusammen 12 erkrankte und 300 geschlachtete ansteckungsverdächtige Thiere. Außerdem sind in 6 Grafschaften von England 18 und in 2 von Schottland 4 Thiere wegen Seuchenverdachts getödtet, aber seuchenfrei befunden worden.

[1]) Veröff. S. 724. — [2]) Hunde.

Uebersicht über die Verbreitung der ansteckenden Thierkrankheiten in Oesterreich während des 2. Vierteljahrs 1893.[1])

(Nach den vom k. k. österr. Minist. des Innern veröffentlichten Ausweisen.)

Krankheitsformen. / Länder.	Zahl der verseuchten Orte am 7.	14.	21.	30.	7.	14.	21.	31.	7.	14.	21.	30.
	April				Mai				Juni			
Milzbrand.												
Galizien	—	—	—	—	—	2	2	2	3	5	1	3
Schlesien	—	1	—	—	—	—	1	2	—	—	—	—
Mähren	—	—	—	—	—	—	—	—	5	1	4	—
Böhmen	5	3	5	4	5	2	4	6	6	6	2	3
Tirol-Vorarlbg.	—	—	—	—	—	1	—	—	—	1	—	—
Niederösterreich	—	2	2	5	—	—	2	—	—	—	—	—
Steiermark	—	—	2	2	1	—	1	1	—	—	1	1
Krain	—	—	—	—	—	—	1	—	—	1	1	—
Bukowina	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	1	1
Küstenland	—	1	—	—	—	—	1	2	1	2	1	1
Dalmatien	—	—	—	—	—	1	—	—	1	1	1	2
Rauschbrand der Rinder.												
Böhmen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	1
Niederösterreich	2	3	9	3	2	—	—	—	—	—	—	—

Außerdem im Mai: Galizien 1 u. Tirol-Vorarlberg 1.

Rotz und Wurm.												
Galizien	7	8	8	7	9	9	8	12	11	10	8	6
Schlesien	1	1	1	1	1	1	2	2	1	2	2	2
Mähren	2	3	2	2	3	3	3	3	4	4	4	3
Böhmen	3	3	4	2	—	2	2	2	2	3	2	3
Tirol-Vorarlbg.	—	—	—	—	—	—	1	1	1	1	3	3
Niederösterreich	5	6	6	6	8	10	6	5	5	5	5	4
Steiermark	2	1	3	1	1	1	1	1	1	1	—	—
Krain	1	—	—	—	—	—	—	—	—	2	2	2
Bukowina	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	1

Außerdem im April: Oberösterreich 1.

Maul- und Klauenseuche.												
Galizien	49	41	35	27	19	13	10	7	3	3	1	1
Schlesien	1	2	2	1	—	—	1	6	11	13	14	7
Mähren	17	18	14	12	10	9	12	10	18	15	17	14
Böhmen	57	49	47	47	45	36	27	25	21	19	13	13
Oberösterreich	8	7	9	7	5	1	1	3	3	—	—	—
Tirol-Vorarlbg.	1	1	—	—	2	3	4	2	1	4	5	8
Niederösterreich	30	30	29	31	21	21	14	11	7	5	5	1
Steiermark	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	1
Krain	3	3	1	—	—	—	—	1	1	2	2	2
Bukowina	1	1	1	1	1	—	—	—	1	1	1	—
Küstenland	2	2	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Lungenseuche.												
Schlesien	1	1	1	1	1	—	—	—	1	—	—	—
Mähren	6	5	3	4	2	2	1	6	5	—	—	4
Böhmen	13	10	9	14	15	12	12	10	11	12	11	9
Niederösterreich	—	1	1	—	—	—	1	1	3	1	3	1

Außerdem im Mai: Oberösterreich 1.

Die Pockenkrankheit herrschte im Juni in Galizien in 1 Orte.

Bläschenausschlag.												
Galizien	—	—	—	—	—	—	—	—	7	7	8	8
Schlesien	—	—	1	1	2	1	—	6	—	—	—	—
Mähren	2	2	2	3	2	3	4	5	3	5	11	9
Böhmen	27	25	21	15	13	6	11	21	20	26	26	22
Tirol-Vorarlbg.	1	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Niederösterreich	1	5	8	6	6	8	6	3	2	1	1	1
Steiermark	3	3	2	3	3	2	2	4	2	1	—	—
Kärnten	—	—	2	4	2	3	8	4	—	1	2	2
Krain	—	—	—	—	—	3	5	—	—	—	1	—

Außerdem im Juni: Salzburg 1.

[1]) Vgl. S. 668.

Krankheitsformen. / Länder.	Zahl der verseuchten Orte am 7.	14.	21.	30.	7	14	21.	31	7.	14.	21.	30
	April				Mai				Juni			
Wuth.												
Galizien	1	1	8	4	2	1	2	5	2	3	—	—
Schlesien	—	—	2	1	1	—	—	—	1	—	—	—
Böhmen	7	7	6	6	3	7	6	2	4	1	4	5
Bukowina	—	—	—	4	5	—	—	—	—	—	2	2

Außerdem im April: Niederösterreich 2, im Mai: Tirol-Vorarlberg 1, im Juni: Mähren 2.

Räude.												
Galizien	8	7	9	10	10	9	7	5	4	2	1	4
Mähren	—	—	—	—	—	—	1	1	1	1	1	—
Böhmen	3	3	3	3	4	4	4	3	3	3	3	3
Salzburg	2	1	1	1	1	2	5	4	5	5	5	1
Tirol-Vorarlbg.	9	7	6	5	1	—	—	—	—	—	—	—
Steiermark	—	—	—	—	—	—	—	1	1	1	1	1
Kärnten	1	—	—	—	—	—	—	—	1	1	1	1
Bukowina	1	1	1	1	1	—	—	—	—	—	—	—
Dalmatien	3	3	3	4	4	4	4	4	5	5	7	7
Rothlauf der Schweine.												
Galizien	2	4	4	3	4	3	2	1	2	2	2	8
Mähren	—	—	—	1	—	—	—	—	1	3	4	3
Böhmen	1	1	—	1	2	2	1	3	5	9	14	19
Oberösterreich	—	—	1	2	2	—	—	1	2	2	2	1
Steiermark	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	2	—
Bukowina	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1

Außerdem im April: Krain 1, im Juni: Kärnten 1.

Die Rinderpest ist während des 2. Vierteljahres 1893 in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern nicht aufgetreten.

Die Rinderpest und die Sibirische Pest in Rußland im 2. Vierteljahr 1893.[1])

(Zusammengestellt nach den vom K. russischen Medizinal-Departement des Innern aufgestellten Verlustlisten über die gefallenen und getödteten Thiere.)

1. Die Rinderpest.

Betroffene Gouvernements und Gebiete.	Zahl des in den Verlustlisten für April gefallen	April getödtet	Mai gefallen	Mai getödtet	Juni gefallen	Juni getödtet
	gemeldeten Viehes.					
Kleinrußland. (4 Gouvernements)						
Charkow	8	85	—	3	—	—
Südrußland. (4 Gouv., 1 Gebiet)						
Jekaterinoslaw	5	26	222	40	535	549
Donisches Kosakengebiet	21	861	7	1854	31	2547
Großrußland. (16 Gouvernements)						
Tambow	5	1	2	1	—	—
Woronesch	1	1	—	—	—	—
Ostrußland. (10 Gouv., 1 Gebiet)						
Astrachan	1	46	—	79	—	—
Nördlicher Kaukasus. (1 Gouv., 2 Gebiete)						
Stawropol	1434	1009	2789	2406	5850	3991
Kuban	271	—	462	—	1390	43
Terek	11	22	37	—	143	—
Europ. Rußland	1757	2051	3519	4383	7949	7130

In Transkaukasien und im asiatischen Rußland herrschte die Seuche in allen 3 Monaten in den Gouvernements und Gebieten Jelisawetpol und Dagestan; im April und Mai in Irkutsk; im Juni im Kreise Sakatal.

[1]) Vgl. S. 723.

2. Die sibirische Pest (Milzbrand).

Länder	Zahl der Gouvernements und Gebiete	Zahl der in den Verlustlisten für: als betroffen gemeldeten Gouvernements u. Gebiete: April	Mai	Juni	als gefallen gemeldeten Thiere: April	Mai	Juni
Ostseeprovinzen nebst Ingermanland	4	1	2	3	1	4	51
Polen	10	4	4	6	20	20	164
West- oder Weißrußland	8	2	5	8	10	45	127
Kleinrußland (Ukraine)	4	4	4	4	93	291	692
Südrußland	5	4	4	4	64	120	96
Nordrußland	3	—	—	2	—	—	222
Großrußland	16	5	14	14	77	798	1151
Ostrußland	11	9	11	11	174	359	1161
Nördl. Kaukasus	3	1	—	—	18	—	—
Europ. Rußland	64	21	44	52	457	1637	3664
Asiat. Rußland	15	—	—	—	—	—	—
Transkaukasien	8	—	—	—	—	—	—

Stand der Thierseuchen in Rumänien im 2. Vierteljahr 1893.)[1]
(Nach den vom Ministerium des Innern ausgegebenen Bulletins 7 bis 11.)

Seuchen. — Distrikte.	Zahl der Krankheitsfälle im: April	Mai	Juni
Wuth.			
Roman	—	9[2]	5[3]
Tutova	2[2]	—	2[3]

Außerdem im April: Dambovita 2 (Hunde), Jassy 1 (Rind), Prahova 5 (Pferde), Vlasca 8 (Rinder); Mai: Falciu 2 (Rinder), Putna 5 (Rinder).

Rotz: Mai: Ilfow 6; Juni: Botosani 2, Dombovita 1, Dorohau 2, Jalomita 4.

Maul- und Klauenseuche.			
Bacau	150	58	382
Botosani	44	88	3146
Braila	—	270	1509
Buzeu	89	1003	2208
Covurluiu	55	1064	3279
Falciu	—	22	10
Jalomita	287	216	—
Jassy	331	307	1434
Ilfow	12	78	—
Muscel	50	2	108
Neamtu	85	24	869
Prahova	135	269	1906
Roman	65	114	167
Suceava	485	480	1628
Teleorman	81	18	161
Vlasca	201	48	98
Vasluiu	428	624	258

Außerdem im April: Dambovita 43; Juni: Constanta 61, R.-Sarat 27, Tutova 512, Tecuciu 390.

Pockenseuche der Schafe.			
Buzeu	420	—	24
Jalomita	1648	1163	1105

Außerdem im April: Constanta 137, Putna 41; im Mai: Dorohoiu 1010, Muscel 2; im Juni: Bacau 20, Dambovita 290.

Räude der Schafe.			
Valcea	7	1	—

Außerdem im Mai: Muscel 2; im Juni: Suceava 30 (Pferde).

[1]) Vgl. S. 795. — [2]) Rinder. — [3]) Pferde.

Thierseuchen in Serbien. Vom 4. April bis 3. Juli 1893.[1]) Milzbrand: Kreis Rudnick, Waljewo, Jrnoreka je 1 Rind, Donaukreis 34 Schweine, Kruschewatz 4 Schweine, Uziza 2 Rinder; Schafpocken: Donaukreis 25, Kruschewatz 15, Pozarewatz 10; Räude der Schafe: Toplitza 15; Rothlauf der Schweine: Kruschewatz 20, Pozarewatz 8; Beschälseuche: Pozarewatz 7 Stuten. (7tägiger Bericht über den Gesundheitszustand der Hausthiere in Serbien.)

Thierseuchen in Bulgarien.[2]) 2. Vierteljahr 1893. Milzbrand: Distrikte Philippopel, Tirnowo, Haskovo und Rasgrad je 1 Ortschaft. Tollwuth: Sevliewo, Silistria je 1 Ortschaft, Philippopel, Rasgrad je 2. Rotz: Burgas, Schumla, Slimno, Sofia, Trn je 1, Silistria 5. Maul- und Klauenseuche: Plewna, Sofia je 1, Lowetsch 2. Schafpocken: Lom, Rustschuk, Slimno, Schumla, St. Zagora, Widdin je 1, Philippopel, Wratza, Warna je 2, Kostendil 8, Lowetsch 4, Sofia, Silistria je 5, Plewna 7. Räude der Schafe: Kostendil, Rasgrad, St. Zagora je 1, Warna 2, Slimno 4. Räude der Ziegen: Rasgrad, Sevliewo, Haskowo je 1, Sofia, Silistria je 2. Räude der Rinder: Silistria 1. Rothlauf der Schweine: Trn 1. (Tabl. hebd. des maladies épizoot. en Bulgarie.)

Zeitweilige Maßregeln gegen Thierseuchen.

Preußen. Reg.-Bez. Aachen. Durch Bekanntmachung des Regierungspräsidenten vom 25. September (Amtsbl. S. 377) ist angeordnet, daß die Einfuhr von Schweinen aus den Niederlanden nach dem städtischen Schlachthause zu Aachen fortan am Montag Vormittag und Samstag Nachmittag jeder Woche stattzufinden hat.

Dänemark. Bekanntmachung vom 27. September 1893 (Berlingske Tidende Nr. 225).

Die Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 18. März d. J.[3]), betreffend die Versendung von einem Orte zum anderen hier im Lande von lebendem Rindvieh, Schafen, Ziegen und Schweinen, wird hiermit bis auf Weiteres außer Kraft gesetzt.

Diese Verfügung tritt sofort in Kraft.

Desgleichen. Bekanntmachung vom gleichen Datum. (Ebd.)

Die in der Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 10. November v. J.[4]), betreffend die Ausfuhr von lebendem Rindvieh, Schafen, Ziegen und Schweinen nach dem Auslande, in § 5 enthaltene Bestimmung wird hiermit aufgehoben und an deren Stelle Folgendes verordnet:

Wenn ein Thier, welches von hier in das Ausland ausgeführt werden soll, zur thierärztlichen Untersuchung vorgestellt wird, soll durch ein Attest des Ortsschulzen oder auf andere dem Thierarzte genügende Weise nachgewiesen werden, wo das Thier sich in den letzten vier Wochen aufgehalten hat, und daß an diesem Orte und in dessen Umgebung Maul- und Klauenseuche weder herrscht noch in dem gedachten Zeitraum geherrscht hat.

Sofern das Thier von hier auf Staatseisenbahnen nach Deutschland ausgeführt wird, trifft die Staatsbahnverwaltung nähere Bestimmung über die Fassung des betreffenden Attestes.

Diese Verfügung tritt sofort in Kraft.

Desgleichen. Rundschreiben an sämmtliche Amtmänner, betr. Beaufsichtigung der Pferde- und Viehmärkte. Vom 27. September 1893. (Berlingske Tidende Nr. 225.)

Die in der Bekanntmachung des Ministeriums Nr. 209 vom 10. November v. J.[5]), betreffend Maßregeln gegen Maul- und Klauenseuche, in § 3 enthaltenen Bestimmungen über Viehmärkte u. s. w. werden hiermit außer Kraft gesetzt.

Mit Rücksicht auf das Gesetz vom 14. April d. J., über ansteckende Krankheiten bei Hausthieren, § 11,

[1]) Vgl. S. 765. — [2]) Vgl. S. 746. — [3]) Vgl. S. 242. — [4]) Vgl. S. 357. — [5]) Vgl. S. 334.

haben die Amtmänner künftig zu veranlassen, daß bei Pferde- und Viehmärkte und Thierschauen, welche im Amtsbezirk abgehalten werden, ein Thierarzt anwesend ist, um von Amtswegen die in den Bestimmungen festgesetzte Beaufsichtigung auszuführen.

Zufolge der genannten Bestimmung, vergl. § 1 des Gesetzes, werden die geprüften Thierärzte im Amtsbezirk verpflichtet sein, die Aufsicht zu führen gegen Erhebung oder im § 18 des Gesetzes festgesetzten Entschädigungsgebühr, wobei bemerkt wird, daß das Ministerium in Uebereinstimmung mit einem Ausspruch der Veterinärbehörde es für das Richtigste halten muß, daß die Tagegelder, wenn die Beaufsichtigungsarbeit zehn Stunden an einem Tage überschreitet, auf 12 Kr. erhöht werden.

Der Amtmann ist ermächtigt, nach den vorliegenden Verhältnissen zu bestimmen, ob in dem einzelnen Falle ein oder mehrere Thierärzte zur Führung der Aufsicht zu bestellen sind. Da die mit der Beaufsichtigung verbundenen Ausgaben event. der Staatskasse zur Last fallen können, will man nicht unterlassen hinzuzufügen, daß das Ministerium seinerseits nichts dagegen zu erinnern haben wird, daß die Entschädigungsgebühr der Thierärzte für die Beaufsichtigung zufolge Uebereinkunft nach anderen als den in dem Gesetz vom 14. April d. J. § 18 enthaltenen Regeln festgesetzt wird.

Mit Rücksicht auf die in dem Gesetze über Maßregeln zur Förderung der Zucht und des Gebrauchs von Hausthieren vom 1. April 1887 erwähnten Distriktsthierschauen, welche in der Regel mehrere Aemter umfassen, hat das Ministerium die Vorstände der Hengst- und Thierschaukommissionen aufgefordert selbst dafür Sorge zu tragen, daß bei den erwähnten Thierschauen ein Thierarzt anwesend ist, um die in dem Gesetze vom 14. April d. J. erwähnte Aufsicht zu führen, in der Weise, daß die Vergütung des Thierarztes hierfür aus dem vom Staate für die Abhaltung der Thierschau bewilligten Betrag bestritten wird; man hat hinzugefügt, daß der Amtmann befugt ist, die Thierärzte im Amtsbezirk dazu anzuhalten, daß sie die Aufsicht gegen die in dem Gesetz vom 14. April d. J. festgesetzte Vergütung führen und daß auch der Vorstand, wenn er diese Art der Regulirung vorzieht, anstatt selbst einen Thierarzt zu bestellen, sich dieserhalb an den Amtmann wenden muß.

Vorstehendes wird hiermit den Herren Amtmännern dienstlich mitgetheilt zur Nachricht und weiteren erforderlichen Veranlassung; eine Anzahl gedruckter Exemplare des Cirkulars wird den Amtmännern zugestellt werden.

Rechtsprechung.

Feilhalten und Verkauf von Zimmttinktur, Ingweressenz, Safrantinktur und Zahnwasser durch einen Drogisten ist zulässig, wenn diese Stoffe nicht als Heilmittel feilgehalten und verkauft werden.

1. Urtheil des Landgerichts I Berlin vom 19. August 1892 wider den Drogenhändler T. zu B.

Bei einer am 18. April 1892 stattgehabten Revision des dem Angeklagten T. gehörigen Drogengeschäfts fanden die Revisoren Dr. D. und Apotheker G. zwei Flaschen Zimmttinktur von 800 und 200 g Inhalt; auf beiden befand sich die Aufschrift Tinct. cinnamomi, auf der kleineren war darüber geschrieben „Räucheressenz".

Da die Tinktur zu denjenigen Drogen gehört, welche nach der Vorschrift der Kais. Verordnung vom 27. Januar 1890 als Heilmittel nur in den Apotheken feilgehalten werden dürfen, war T. vom Schöffengericht I Berlin am 20. Juni 1892 zu 8 ℳ Geldstrafe aus § 367³ Str.-G. verurtheilt worden.

Auf die von ihm hiergegen eingelegte Berufung wurde er vom Landgericht I Berlin freigesprochen.

Der Angeklagte bestritt nämlich, die Tinktur als Heilmittel feilgehalten zu haben. Er habe sie theils als Ersatz zu Räucherwasser, theils als Ersatz zur Liqueurfabrikation bestimmt und feilgehalten. Die Revisoren als Sachverständige bekundeten, daß ihrer Kenntniß nach gedachte Tinktur nur als Heilmittel verwandt werde und als Ersatz zu Räuchermitteln ungeeignet sei. Der vom Angeklagten benannte Sachverständige Apotheker J. hingegen sagte aus, daß die Tinktur allerdings als Ersatz zum Räucherwasser und zu Liqueuren Verwendung finden könne. Der Drogist G., Lehrling beim Angeklagten, bekundete, daß der Angeklagte ihm streng untersagt habe, die Tinktur jemals als Heilmittel, vielmehr nur zu Zwecken der Räucherung und Anfertigung von Liqueuren zu verkaufen. Jenes ist nach dem Zeugen auch nie vorgekommen. Der Angeklagte wurde hiernach nicht für überführt erachtet, die Tinktur in seiner Drogenhandlung als Heilmittel feilgehalten zu haben.

2. Urtheil des Landgerichts II Berlin vom 16. März 1892 wider den Drogenhändler H. zu Z.

Der Angeklagte war wegen Feilhaltens von Arzneien, deren Handel nicht frei gegeben ist, vom Schöffengericht II Berlin am 18. Dezember 1891 zu 5 ℳ Geldstrafe aus § 367³ Str.-G. verurtheilt worden. Er legte gegen dieses Urtheil Berufung ein und behauptete, die fraglichen Mittel, nämlich Ingwertinktur, Safrantinktur und Zahnwasser lediglich zu gewerblichen und technischen Zwecken verkauft zu haben, und zwar die Ingweressenz zur Liqueurfabrikation, die Safrantinktur zum Gelbfärben von Gardinen, Liqueuren und Kuchen und das Zahnwasser lediglich als Kosmetikum zum Reinhalten und Verschönern der Zähne. Der als Zeuge vernommene Handlungsgehülfe des Angeklagten, P., bestätigte, daß er vom Angeklagten die Weisung bekommen habe, die in Rede stehenden Flüssigkeiten nur zu den angegebenen technischen und gewerblichen Zwecken zu verkaufen; der Angeklagte selbst habe sie auch seines Wissens niemals als Heilmittel feilgehalten oder verkauft. Ihm selbst sei die Möglichkeit, diese Tinkturen zu Heilzwecken zu verwenden, ganz unbekannt. Der Sachverständige, Professor Dr. F., gab zu, daß Ingweressenz zur Fabrikation von Liqueur verwandt werde; die Verwendung der Safrantinktur zu den vom Angeklagten angegebenen Zwecken sei ihm zwar unbekannt, er könne sie jedoch nicht bestreiten; endlich konnte der Sachverständige nicht angeben, ob das Zahnwasser überhaupt Heilzwecken dienen könne, da er die Zusammensetzung nicht kenne; Ingwer und Safran könnten zwar Heilzwecken dienen, würden aber nur sehr selten als Heilmittel gebraucht und verschrieben.

Unter diesen Umständen erfolgte Freisprechung. Bei den beiden Tinkturen tritt nach Annahme des Gerichts der Heilzweck ganz in den Hintergrund. Bei dem Zahnwasser könne deshalb von einem Heilzwecke keine Rede sein, weil dasselbe unbestritten nicht als Mittel gegen Zahnkrankheiten dienen solle, und das Reinhalten des Mundes, welches durch den Gebrauch der Tinktur erreicht werden solle, zwar das Entstehen von Krankheiten unter Umständen verhüten könne, aber nicht eine Heilung eines vorhandenen Schadens herbeiführe.

Bestrafung eines Impfgegners wegen öffentlicher Beleidigung von Militärärzten (aus §§ 186, 196, 200 St.-G.-B.).

Der Arzt Dr. C. in Berlin, welcher in einer öffentlichen Versammlung am 1. März 1892 gelegentlich eines impfgegnerischen Vortrages den Militärärzten den Vorwurf gemacht hatte, daß dieselben behufs Fälschung ihrer Statistik Pockenfälle verheimlichten, ist durch Erkenntniß der 2. Strafkammer des Königlichen Landgerichts I zu Berlin vom 9. Februar 1893 der öffentlichen Beleidigung schuldig erkannt und mit einer Geldstrafe von 100 ℳ, im Unvermögensfall mit 10 Tagen Gefängniß bestraft und dem Beleidigten, Oberstabsarzt Dr. B., die Befugniß der Veröffentlichung des Urtheils zugesprochen worden.

Verhandlungen von gesetzgebenden Körperschaften.

Großbritannien. Zur Abänderung der Impfgesetze ist nachstehender Gesetzentwurf (Bill 356) vorbereitet worden:

A Bill to Amend the Vaccination Act of 1867.

Be it enacted by the Queen's most Excellent Majesty, by and with the advice and consent of the Lords Spiritual and Temporal, and Commons, in this present Parliament assembled, and by the authority of the same, as follows:

1. — (1.) A person shall not be liable under section twenty-nine or section thirty-one of the Vaccination Act of 1867 to any penalty for a second or subsequent offence.

(2.) Where a person is committed to prison for non-payment of a penalty under either of those sections he shall be dealt with in like manner as if he had been committed to prison for non-payment of a civil debt.

2. This Act may be cited as the Vaccination Act, 1893, and shall be read with the Vaccination Acts, 1867 and 1871, and those Acts and this Act may be cited together as the Vaccination Acts, 1867 to 1893.

Vermischtes.

Preußen. Prov. Schlesien. Schlammkrankheit. (Aus dem Obergutachten der K. preuß. wissenschaftl. Deputat. f. d. Medizinalwesen über die im Obergebiet 1891 beobachtete „Schlammkrankheit" vom 9. November 1892. Vierteljahrsschrift f. gerichtl. Medizin 1893 S. 382.)

In der Zeit vom Juni bis September 1891 breitete sich eine eigenartige, als „Schlammkrankheit" bezeichnete Volksseuche vom südlichen Schlesien her hauptsächlich längs der Oder und Neiße sowie zwischen Neiße und Oder aus; westlich der Neiße wurde u. a. Goldberg, östlich der Oder Lublinitz ergriffen. Die beiden am meisten nördlich gelegenen an der Epidemie betheiligten Städte waren Ohlau und Glogau. In den Kreisen Neustadt und Oppeln, sowie in Kuttlau erkrankte ungefähr 1/5 der Einwohnerschaft. Vorwiegend wurde die arbeitende männliche Bevölkerung ergriffen.

Die Krankheit verlief unter Fieber, welches wie bei der Lungenentzündung mit Schüttelfrost begann, in den ersten Tagen gleichmäßig hoch blieb, dann allmählich nachließ und bereits am 4. bis 18. Tage beendet war. Eine Besonderheit des Fieberverlaufs bildete ein nach eintägigem fieberlosem Verhalten häufig beobachtetes ei.tägiges Nachfieber. Nicht ganz regelmäßig bildete sich ein masernähnlicher Hautausschlag, welcher das Gesicht freiließ und nicht zur Abschuppung führte. Ein bestimmtes inneres Organ war mit erheblicher Häufigkeit nicht betroffen, nur Röthe des Rachens, Schmerzhaftigkeit der Magen- und Rippenbogengegend, Schwellung der Milz und Lymphdrüsen wurden nicht selten beobachtet; das kurz vorhergegangene Ueberstehen des Darmtyphus hob in einem Falle die Empfänglichkeit für die Schlammkrankheit nicht auf. Die Seuche zeigte eine gewisse Aehnlichkeit mit dem Denguefieber und unterschied sich vom Flecksieber durch Kürze und Gutartigkeit des Verlaufes (Todesfälle kamen nicht vor), langsame Entfieberung und geringe oder fehlende Ansteckungsfähigkeit. Die Ergebnißlosigkeit der Blutuntersuchungen bewies, daß ein Zusammenhang mit Malaria oder Rückfallfieber nicht bestand.

Bei der Entstehung der Krankheit haben nach der allgemeinen, durch die geographische Verbreitung der Seuche gestützten Meinung „Flußwasser, Sumpfwasser und Ueberschwemmungsgebiet wesentlich mitgewirkt." Mehrfach wurde von Kranken und Aerzten Trinken von Wasser aus Gräben beschuldigt. In der Garnison Kosel beschränkten sich die Erkrankungen fast ausschließlich auf die Schwimmschüler. Andererseits zeigten manche Erfahrungen, daß schlechte Wohnung, mangelhafte Ernährung und Ueberanstrengung für die Seuche empfänglich machten.

Für den Fall des Wiederauftretens der Krankheit in Schlesien empfiehlt die wissenschaftliche Deputation:

„1. daß von den behandelnden Aerzten Anzeige und möglichst genaue Berichterstattung verlangt werde. Namentlich von den Herren Hospitalärzten dürften auch (wenigstens einige beispielsweise) Krankengeschichten und Temperaturkurven zu erwarten sein;

2. daß von etwaigen Todesfällen, wie deren z. B. in Ohlau einer vorkam, wo die Zustimmung der Angehörigen zu erlangen ist, vollständige Leichenuntersuchung nach dem Regulativ für gerichtliche Obduktionen mit mikroskopischer Untersuchung der wichtigeren Organe vorgenommen werde;

3. daß ein mit Bakteriologie vollständig vertrauter Arzt für Erforschung des Thatbestandes in die betreffende Gegend entsendet werde;

4. Vorbeugungsmaßregeln lassen sich aus dem Wenigen, was über Ursachen und Verbreitungsweise der Seuche bekannt ist, kaum begründen. Höchstens könnte in Gegenden, wo die Seuche aufträte, gewarnt werden:

vor dem Trinken von Fluß-, Graben- und Schlammwasser,

vor dem Essen mit von Schlamm beschmutzten Fingern,

vor dem Arbeiten im Wasser.

Auch könnten die Gutsbesitzer aufmerksamst gemacht werden, daß sie nach Kräften auf Reinlichkeit in den Wohn- und Schlafstätten, gute Ernährung und Vermeidung von Ueberanstrengung bei ihren Arbeitern hinwirken möchten."

(Vgl. auch Veröff. aus dem Gebiete des Militär-Sanitätswesens Heft 7. Schulte. Epidemische Erkrankungen ꝛc. in der Garnison Kosel.)

Preußen. Hannover. Die Thätigkeit des städtischen Lebensmittel-Untersuchungsamtes der Königl. Haupt- und Residenzstadt Hannover im Jahre 1892, nach den Monatsberichten des Direktors (Z. V.: Dr. Schneider, I. Assistent.)

Es wurden	untersucht	beanstandet
im Januar . .	48	5 Proben
" Februar . .	58	22 "
" März . . .	62	24 "
" April . . .	44	14 "
" Mai . . .	51	9 "
" Juni . . .	62	26 "
" Juli . . .	69	29 "
" August . . .	89	52 "
" September .	220	74 "
" Oktober . .	102	26 "
" November .	88	7 "
" Dezember . .	126	14 "
	1 014	302 "

Von den Untersuchungen erfolgten
492 im Auftrage von Behörden,
522 " " " Privaten.

Dieselben betrafen

I.	Nahrungs- und Genußmittel . .	670 Proben
II.	Gebrauchsgegenstände	59 "
III.	Physiologisch-chemische, bakteriologische, pharmazeutische u. hygienische Gegenstände	180 "
IV.	Geheimmittel	6 "
V.	Steueramtliches	6 "
VI.	Technisches	84 "
VII.	Landwirthschaftliches (einschl. Futtermittel)	9 "
	zusammen	1014 Proben

Bemerkungen zu I.: Amerikanische Aepfelschnitte enthielten Zink. — 2 Bier waren sauer, 8 hatten Saccharinzusatz, 2 Weizenbier desgl., 1 desgl. nebst niederem Extraktgehalt. — Brot enthielt Alaun. — 1 „Butter" war ausschließlich, 1 meist Margarine, 4 waren Mischbutter (davon 1 mit 20%, 1 mit 80% Margarine), 1 war ranzig, 1 zu salzig, 1 desgl. und künstlich gefärbt, 1 schlecht ausgewaschen, 1 desgl. und zu salzig, 1 zu fettarm. Die Verfälschungen der Butter haben hier, sowie auch (nach den Berichten der Gerichtschemiker) gerade in jüngster Zeit (Mai 1892) erschreckend zugenommen; zur vorläufigen Prüfung für den Laien empfiehlt das Amt Bischoff's Schmelzprobe. — Rohes Fleisch war faul, Mettfleisch, Schinken und Pferdefleisch madig. — 2 rohe Kaffeebohnen waren künstlich gefärbt, Kokosnüsse

verdorben. — 1 Mehl enthielt Alaun, 4 Kleie, Unkrautsamen und Sand; 1 Roggenmehl enthielt Sand, 2 desgl. waren mit Maismehl, 8 mit Weizenmehl, 4 mit Weizen-, Gersten-, bezw. Maismehl; 1 Weizenmehl war mit Erbsenmehl, 1 mit Maismehl gemischt; 2 Mehle zeigten geringe Backfähigkeit. — 22 Milch waren abgerahmt oder gewässert oder beides, 1 ähnelte der sogen. Colostrummilch und war unverkäuflich, 1 angeblich sterilisirte Milch war durch sehr viel Bakterien gesundheitsschädlich. — Roggen enthielt viel Unkrautsamen, — Syrup viel Stärkezucker, — Theeaufguß Urin. — 152 Wasserproben waren zu Trinkwasser, 1 zu Mineralwasser, 1 zu Brauwasser, 3 Bachwasser zur Fischzucht ungeeignet, 1 Bachwasser war durch Schwefelwasserstoff gesundheitsschädlich. Das Amt untersuchte auch alle öffentlichen städtischen Brunnen und beantragte die Schließung derer, die verunreinigtes, bezw. ungenießbares Wasser enthielten. Die chemische Prüfung des städtischen Leitungswassers erfolgt vom August 1892 an jeden zweiten Tag, die bakteriologische mehrmals im Monat. — 7 Weine waren Tresterweine, zum Theil stark gewässert, 8 Weißweine enthielten Gips und schweflige Säure, 1 Rothwein war gewässert, 1 stark gegipst und gespritet, 2 gallisirt und mit Tresterwein versetzt, 1 Medizinal-Ungar- und 1 Tokayer, sowie 2 andere Süßweine und 1 Malzwein waren Kunstprodukte.

Zu II. Wäsche enthielt Eisenflecke, Bierzapfhähne gegen 80% Blei, 1 Tuch bestand aus unecht gefärbter Kunstwolle, 2 Malkastenfarben waren aus Kaliumchromat bezw. Schweinfurter Grün bereitet.

Zu III. 4 Abfallstoffe enthielten leicht auslaugbare giftige Metallverbindungen. — 8 Proben Baumblätter waren durch saure Rauchgase, 16 desgl. durch schweflige Säure, darunter 6 stark geschädigt. — 1 Holz war vom Hausschwamm ergriffen; 1 Fabrikabwasser nicht gereinigt, 8 Flußwasser durch Fabrikabgänge stark verunreinigt. — 1 Schlammprobe enthielt gesundheitsschädliche Substanzen, 1 Waschküchenbodenschlamm Jauche. — 1 Ferrum reductum entsprach nicht den Vorschriften der britischen Pharmakopöe; sogen. Zimmettropfen waren Condurangotinktur.

Zu IV. Haarfärbebalsam war stark bleihaltig.

Zu VI. „Ammonin" war ein werthloses Waschmittel aus Soda und Sand. — Bienenwachs enthielt Stearinsäure und Talg — Bleiweiß enthielt Schwerspath, rohe Karbolsäure zu wenig Phenol. — 4 Faßhähne waren stark bleihaltig, darunter 2 mit 87% Blei. — Kesselspeisewasser war ungeeignet.

Zu VII. Futtermehl bestand aus Steinnußabfällen. — Viehtränkwasser war ungeeignet.

Niederlande. Utrecht. Nach dem vom Direktor der Kgl. niederländischen Thierarzneischule zu Utrecht, Dr. Wirtz, erstatteten 19. Jahresberichte der Impfstoffgewinnungsanstalt in Utrecht wurden im Jahre 1891 daselbst 86 Kälber, jedes mit durchschnittlich 289 Einstichen geimpft. 70,9% der Einstiche (durchschnittlich 205 beim einzelnen Kalbe) entwickelten sich zu Pusteln. Der gewonnene Impfstoff wurde in 1619 Sendungen mit insgesammt 8022 Gläsern abgegeben und zwar hauptsächlich nach den Provinzen Südholland (362 Sendungen) und Utrecht (855). Nur 18 Sendungen gingen ins Ausland. Berichte über die Wirksamkeit des Impfstoffes sind für 350 Sendungen eingegangen; darnach war der Erfolg bei 246 (70,3%) gut, bei 14 mittelmäßig, bei 51 gering, bei 39 Sendungen blieb er aus. (Im Durchschnitt der Jahre 1886 bis 1890 wurde, soweit darüber berichtet worden ist, bei 5,3% der Sendungen kein Erfolg erzielt.) — In der Anstalt selbst wurden 1605 Personen geimpft, darunter 1446 zum ersten Male. Alle erhielten 10 Impfwunden. Bei den Erstimpflingen entwickelten sich in 1111 Fällen 5 und mehr Pusteln, in 284 weniger als 5; von 16 Personen ist der Impferfolg unbekannt geblieben; bei 85 (5,9% der zur Nachschau erschienenen) war die Impfung erfolglos.

Norwegen. Statistik der Irrenhäuser 1891. (Vgl. für 1890 Veröff. 1892 S. 689.)

In den 11 Irrenanstalten Norwegens wurden im Berichtsjahr 2199 Personen behandelt, von denen 1159 dem männlichen, 1040 dem weiblichen Geschlecht angehörten. Der Zugang betrug 827, die Zahl der Verpflegungstage 524 480. Das Verhältniß der Belegung zur Aufnahmefähigkeit belief sich durchschnittlich auf 56,1%, war indessen wie im Vorjahr sehr ungleich in den einzelnen Anstalten. So betrug die Zahl für Oslo nur 17,5%, während Stavanger Asyl so stark überlegt war, daß es die Ziffer 120,0% erreichte.

Entlassen wurden als geheilt 189, darunter 76 nach überstandener Melancholie, 93 nach abgelaufener Manie, gebessert 167, ungeheilt 253, auf besonderen Wunsch 16; es starben 95, davon 21 an Lungenschwindsucht, 15 an Lungenentzündung und 8 an Paralysis generalis. Von 1479 am Jahresschluß im Bestand verbliebenen Irren litten 625 an Dementia, 318 an Melancholie, 267 an Manie, 125 an Paranoia, 87 an angeborener Idiotie, 86 an Epilepsie und 19 an Paralysis generalis, 9 an Delirium tremens bezw. chron. Alkoholismus.

Auf Staatskosten wurden 1884, auf eigene Rechnung 865 Geisteskranke verpflegt.

In 351 Fällen traten zu den Seelenleiden, welches die Anstaltsbehandlung veranlaßt hatte, anderweitige Erkrankungen hinzu, darunter 126 Influenzaerkrankungen.

Als Krankheitsursache ist ausschließlich erbliche Anlage in 185 Fällen bezeichnet, außerdem war in 88 Fällen erbliche Anlage neben einem anderen ursächlichen Moment nachweisbar; im Anschluß an fieberhafte Erkrankungen traten Geistesstörungen 5mal auf. Im Ganzen ist bei 640 von 811 Kranken eine bestimmte Ursache angegeben.

— Die Lepra in Norwegen während der Jahre 1886 bis 1890.

Die Zahl der Leprakranken in Norwegen betrug von Ausgang des Jahres 1885 nach neueren Ermittelungen nicht 1195 (vgl. Veröff. 1889 S. 64), sondern 1877. Ende 1890 wurden 960 Aussätzig, (484 Männer und 476 Frauen) im Lande nachgewiesene von denen sich 507 in den 5 Spitälern befanden.

Die Zahl der Gemeinden, in denen sich Leprakranke befanden, ist in der Zeit von 1885 bis 1890 von 187 auf 161 zurückgegangen. Die Krankheit blieb auf die 7 an der Westküste gelegenen Verwaltungsbezirke (vom Bezirke Stavanger bis zum Nordlandsbezirke) beschränkt und war, wie auch früher, besonders im nördlichen Bergenhus verbreitet.

Im Berichtszeitraum starben 559 Kranke, davon 316 in den Spitälern, insgesammt 328 männliche, 231 weibliche Personen; geheilt wurden 42.

Von den 960 in Bestand verbliebenen Kranken zeigten 470 die tuberkulöse, 444 die anästhetische Form und 46 Mischformen des Aussatzes.

Verzeichniß
der für die Bibliothek des Kais. Gesundheitsamtes eingegangenen Geschenke.
(Gleichzeitig als Empfangsanzeige und Dankesbezeugung.)

Mehlhausen, Dr. Charité-Annalen. 17. Jahrg. 1892. 8°.

Meteorologie, Jahresbericht des Centralbureaus für — und Hydrographie im Großherzogth. Baden. Jahr 1891. Karlsruhe. 1892. 4°.

Meyer, Dr. L. Meteorologische Beobachtungen in Württemberg. Stuttgart 1892. 4°.

Mühlhausen i. Els., Jahresbericht der industriellen Gesellschaft von —. Straßburg 1892. 8°.

Redigirt im Kaiserlichen Gesundheitsamt. — Verlag von Julius Springer in Berlin. — Druck von Emil Dreyer in Berlin.

Kalle & Co., chem. Fabrik, Biebrich a. Rh. (Gegründet 1863.)

Jodol, ein bewährtes **Antisepticum, geruchlos und nicht giftig.** D. R. P. 35 130.

Orexin hydrochloricum } ein echtes Stomachicum. D. R. P. 51 712. (9977)
Orexin base }

Die fast vollständig **geschmacklose** Base hat die gleiche Wirkung wie das hydrochloricum und wird speciell gegen Hyperemesis gravidarum empfohlen.

Hydrargyrum peptonatum Paal (salzsaures Glutinpeptonsublimat), Antilueticum von sicherer und rascher Wirksamkeit bei geringer Reizung der Injektionsstelle. D. R. P. 54 587 und D. R. P. 54 747.

Zu beziehen durch alle grossen Droguenhäuser und Apotheken in Original-Verpackung.

Krankentransportwagen
neueſt. Konſtr. z. Transp. f. Cholerakr.

Räderbahren, Tragbahren, Krankenmöbel, Einrichtungsgegenſtände für Krankenhäuſer, Operationszimmer u. Irrenanſtalten. Illuſtrirte Kataloge gratis u. franko
Köhler & Cie., Hoflieferanten, Sanitätsapparaten-Fabrik, Heidelberg.

Höchſte Auszeichnungen. Goldene u. ſilberne Medaillen.
Stationäre und **transportable**
Dampf-Desinfektions-Apparate.
Patent für Deutſchland u. andere Länder
— Unübertroffene Leiſtungsfähigkeit. —
Illuſtrirte Preisliſten gratis und franco.
Gebrüder Schmidt,
Weimar. (9987)

Verlag von Julius Springer in Berlin N.

Vorposten der Gesundheitspflege.

Von Dr. L. Sonderegger.

Vierte Auflage.

550 S. 8°. Preis M. 6,—; elegant in Leinwand gebunden M. 7,—.

Die

Untersuchung des Pulses

und ihre Ergebnisse in gesunden und kranken Zuständen.

Von

Dr. M. v. Frey,

Professor der Physiologie an der Universität Leipzig.

Mit zahlreichen in den Text gedruckten Holzschnitten.

Preis gebunden M. 7,—.

Zu beziehen durch jede Buchhandlung.

Verlag von Julius Springer in Berlin N.

Soeben erscheint:

Die

Familiale Verpflegung Geisteskranker

(System der Irren-Colonie Gheel)

der Irren-Anstalt der Stadt Berlin zu Dalldorf

in den Jahren 1885 bis 1893.

Von

Dr. Alfred Bothe.

Preis M. 4,—.

Die

Kolonisirung der Geisteskranken

in Verbindung mit dem

Offen-Thür-System,

ihre historische Entwickelung und die Art ihrer Ausführung auf **Rittergut Alt-Scherbitz.**

Von

Dr. Albrecht Paetz,

Sanitätsrath, Direktor der Provinzial-Irren-Anstalt „Rittergut Alt-Scherbitz" und des Siechenasyls „Kaiser-Wilhelm-Augusta-Stiftung".

Mit 27 Textabbildungen, 6 Lichtdrucktafeln und einem Lageplan.

Preis M. 6,—.

Verlag von Julius Springer in Berlin N.

Maßnahmen gegen die Cholera.

Vom Reichskanzler im Jahre 1893 festgestellt.

(Sonderabdruck aus den „Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes" 1893, Nr. 28 u. 30.)

12 Seiten Lex.-8°; Preis 10 Pf.; bei portofreier Zusendung 15 Pf.

(50 Exemplare ℳ 4,50; 100 Exemplare ℳ 8,—; 1000 Exemplare ℳ 70,—.)

Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Mittwoch. Abonnements werden zum Preise M. 5,— halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Ztgs.-Preisliste 6586) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen, sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3.

XVII. Jahrgang. **Berlin, den 25. Oktober 1893.** Nr. 43.

Inhalt. Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten (Cholera 2c.) S. 823 — Sterbefälle in deutschen Städten mit 40000 und mehr Einwohnern. S. 824. — Desgl. in größeren Städten des Auslandes. S. 825. — Erkrankungen in Krankenhäusern deutscher Großstädte. S. 825. — Desgl. in deutschen Stadt- und Landbezirken. S. 825. — **Witterung.** S. 825. — Grundwasserstand und Bodenwärme in Berlin und München, September. S. 826. — **Zeitweilige Maßregeln gegen Cholera** 2c. S. 827. — Desgl. gegen Gelbfieber. S. 828. — Gesundheitsstand in Mähren 1891. S. 828. — **Gesetzgebung** u. s. w. (Deutsches Reich). Leichenpässe. S. 829. — (Preußen. Berlin). Abfallstoffe. S. 829. — (Sachsen). Trichinenkrankheit. S. 830. — (Sachsen-Altenburg). Drogenhandlungen. S. 831. — Apothekerlehrlinge. S. 832. — (Oesterreich). Viehverkehr mit dem Deutschen Reiche. S. 832. — (Salzburg). Aerztekammer. S. 833. — (Ungarn). Lungenseuche der Rinder. (Schluß). S. 833. — (Niederlande). Befähigung der Medizinalpersonen. S. 837. — **Gang der Thierseuchen** im Deutschen Reiche, September. S. 838. — Desgl. in Italien, 2. Vierteljahr S. 838. — Desgl. in der Schweiz. S. 839. — Desgl. in Frankreich. S. 839. — **Zeitweilige Maßregeln gegen Thierseuchen.** (Deutsches Reich). S. 841. — **Rechtsprechung.** (Landgericht München II und Reichsgericht). Verstärkung einer Mineralquelle durch Beimischung von Wasser und Chemikalien. S. 841. — **Verhandlungen von gesetzgebenden Körperschaften, Vereinen, Kongressen u. s. w.** (Deutsches Reich). 7. Plenarversammlung des deutschen Veterinärraths. S. 844. — **Vermischtes.** (Oesterreich. Mähren). Gemeinde-Sanitäts-Organisation. S. 845. — **Geschenkliste.** S. 845.

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

Die hierzu gehörigen Tabellen siehe auf der 2. und 3. Seite. — Anmerkung zur 2. Seite: Die mit einem † bezeichneten Städte berichten über die Sterbefälle auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder lassen die Nachweisungen wenigstens von einem Arzte zusammenstellen oder prüfen. — Die Einwohnerzahlen (Spalte 2, 7 und 8) sind nach Maßgabe der endgültigen Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dezember 1890 in der bisher üblichen Weise berechnet worden, und zwar die in Spalte 2 und 7 benutzten auf den 1. Juli 1893. Die Zahlen der Gestorbenen in Spalte 8 sind aus den in den Jahresübersichten mitgetheilten Angaben berechnet. — In sämmtlichen Tabellen der „Veröffentlichungen" bedeutet ein Punkt (.), daß Nachrichten aus dem betr. Orte oder über die betr. Krankheit nicht eingegangen sind, ein Strich (—), daß Fälle der betr. Krankheit u. s. w ausweislich der eingegangenen Nachrichten nicht vorgekommen sind.

Cholera. Deutsches Reich. In der Zeit vom 15. bis 21. Oktober wurden im Memelgebiet Cholerafälle nachgewiesen und zwar bei einem Flößer in Schmalleningken, ferner in Tilsit bei einem Arbeiter einer Seifensiederei, welche russische Leinsaat verarbeitete, außerdem bei weiteren 4 Personen, davon 1 gestorben.

In Danzig wurde der erste Cholerafall bei einem Schiffer bakteriologisch festgestellt.

Im Odergebiete sind für Stettin 36 Erkrankungen (mit 25 Sterbefällen), wovon auf die Vorwoche 14 (3) entfallen, gemeldet worden, für 5 Orte des Kreises Randow 19 (14), davon gehörten 2 tödtlich verlaufene Erkrankungen in die Vorwoche, für 1 Ort des Kreises Kammin 3 (2), für 1 Ort des Kreises Ueckermünde 1 (1), für 2 Orte des Kreises Königsberg in N.-M. 2 (1). Der auf S. 799 für Küstrin mitgetheilte Fall ist tödtlich verlaufen.

Im Elbstromgebiete verstarb eine in Altenwerder, Kreis Harburg, erkrankte Person; ferner wurden festgestellt in Damnatz, Kreis Dannenberg, 1 Erkrankung, in Wittenberge 1 mit tödtlichem Ausgange, in Havelberg 16 Erkrankungen, davon 4 tödtlich. In Magdeburg erkrankte ein 5jähriges Mädchen (Tochter eines wahrscheinlich an Cholera verstorbenen Schiffseigenthümers) an Cholera. Mit den Erkrankungen in Havelberg steht ein in Rixdorf, Kreis Teltow, beobachteter Fall im Zusammenhang. Hier erkrankte eine Frau, nachdem sie die Wäsche ihres von Havelberg zurückgekehrten, an Diarrhöe leidenden Ehemannes gewaschen hatte. Am Finowkanal wurde in Zerpenschleuse 1 Erkrankung mit tödtlichem Ausgange festgestellt. Aus Hamburg wurden vom 15. bis 19. Oktober 2 Erkrankungen, davon 1 tödtlich, außerdem 1 Sterbefall unter den früher Erkrankten angezeigt.

In Hadersleben, Reg.-Bez. Schleswig, wurde bei 2 Matrosen des schwedischen Dampfers „Hjalmar" (vgl. S. 775) Cholera festgestellt. In Tönning, Kreis Eiderstedt, verstarb ein Schiffskapitän.

Oesterreich-Ungarn. In Galizien sind vom 10. bis 17. Oktober Morgens in 31 zu 10 politischen Bezirken gehörenden Gemeinden — zufolge Nr. 42 des „österr. San.-Wesens" — 117 Erkrankungen mit 54 Sterbefällen gemeldet worden. (Vgl. die nachstehende Tabelle.)

Bezirk	Zahl der Gemeinden	Datum	erkr.	gest.
Bohorodczany	1	10./10 b. 16./10.	15	5
Kalusz	2	. b. 13./10.	8	1
Kolomea	8	9./10. b. 16./10.	9	6
Lancut	1	11./10.	1[1])	—
Lisko	1	15./10. u. 16./10.	1[1])	1[1])
Radworna	8	10./10. b. 16./10.	14	10
Sanok	5	Desgl.	22	9
Stanislau	6	Desgl.	48	16
Staremiasto	1	11./10. u. 12./10.	1	1
Stryi	8	9./10. b. 16./10.	8[2])	5

Forts. auf S. 826.

[1]) Verdächtiger Fall. — [2]) Darunter 1 verdächtiger Fall.

Sterblichkeit in deutschen Städten mit 40 000 und mehr Einwohnern. 41. Woche vom 8. bis 14. Oktober 1893.

Namen der Städte	Einwohner	Lebend-	Todt-	Gestorbene				Todes-Ursachen													
		geborene der vorangegangenen Woche		ausschließlich Todtgeborene		auf 1000 Einw. und aufs Jahr berechnet		Masern und Röthein	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr.-Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankt. d. Athmungsorg.	Akute Darmkrkh. im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gemeldete Todesfälle
				im Ganzen	0 bis 1 Jahr alt	in der Berichtswoche	in den Jahren 1881 bis 1890														
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
† Aachen	107 472	61	1	44	17	21,3	25,6	—	—	1	—	—	6	8	3	1	1	26	—
† Altona	152 004	103	—	39	13	13,3	23,7	—	—	2	—	—	8	3	1	1	1	23	2
† Augsburg	80 654	37	2	38	12	24,5	28,2	—	—	2	1	—	4	5	5	2	2	20	1
† Barmen	122 899	74	4	30	8	12,7	21,0	—	—	3	—	—	3	5	5	—	—	13	1
† Berlin	1 714 938	944	17	606	194	18,4	24,1	7	18	34	5	3	77	56	61	20	18	327	18
† Beuthen	42 289	26	2	16	3	19,7	29,7	—	2	1	—	—	—	1	1	1	1	11	—
† Bielefeld	42 544	32	1	11	1	13,4	20,4	—	—	2	—	—	2	—	2	—	—	5	—
† Bochum	51 132	41	—	20	4	20,3	26,3	—	—	1	—	—	3	1	—	—	—	13	2
† Bonn	41 776	30	—	10[3]	5	12,4[3]	26,8	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	9	—
† Braunschweig	109 249	78	3	39	13	18,6	23,6	—	—	5	1	—	5	9	1	—	—	16	2
† Bremen	134 700	71	1	44[4]	13	17,0[4]	20,2	—	—	3	1	—	7	3	5	1	1	20	5
† Breslau	353 551	255	12	164[5]	57	24,1[5]	29,9	—	1	6	2	—	22	24	25	3	2	79	5
Bromberg	44 037	15	—	20	13	23,6	23,6	—	—	2	—	—	1	1	3	2	2	13	—
Charlottenburg	94 679	69	1	32	9	17,6	24,9	—	2	3	—	—	2	2	2	—	—	21	—
† Chemnitz	153 490	135	5	90	48	30,5	31,2	1	1	9	—	—	7	—	1	—	—	70	1
† Danzig	123 198	76	1	53	22	22,4	27,4	2	—	—	1	—	1	5	13	11	10	29	2
† Darmstadt	59 031	31	1	15	5	13,2	20,5	—	—	—	—	—	3	1	1	—	—	8	2
† Dortmund	95 465	82	—	44	11	24,0	25,0	—	—	3	—	—	11	4	3	—	—	22	1
† Dresden	304 519	203	6	97[6]	37	16,6[6]	23,5	—	1	9	—	—	14	8	13	3	3	51	1
† Düsseldorf	159 858	120	2	38	16	12,4	22,7	—	—	—	—	—	6	4	3	—	—	23	2
† Duisburg	65 363	49	2	25	8	19,9	24,8	—	—	2	—	—	6	1	3	—	—	12	1
† Elberfeld	134 517	85	2	31	10	12,0	21,5	—	—	1	2	—	4	7	3	—	—	12	2
† Elbing	43 281	26	1	25	6	30,0	29,5	—	—	—	—	—	2	1	5	2	1	15	2
† Erfurt	79 580	39	1	26	7	17,0	22,5	—	—	1	2	—	6	2	3	3	3	12	—
† Essen	85 753	60	2	23	5	13,9	25,6	—	—	5	—	1	2	—	1	—	—	14	—
† Frankfurt a. M.	193 144	109	2	56	17	15,1	19,3	—	—	4	1	—	7	8	2	1	1	30	4
† Frankfurt a. O.	56 593	38	1	27	9	24,8	27,0	—	2	2	—	—	2	5	3	2	2	12	1
† Freiburg i. B.	52 820	26	—	15[7]	5	14,8[7]	23,9	—	—	—	2	—	—	1	1	1	1	11	—
† Fürth	47 202	27	—	21	8	23,1	27,6	—	3	1	—	—	1	1	6	6	6	7	2
† Gera	42 412	32	2	19	7	23,3	29,0	—	—	5	—	—	1	1	8	2	2	4	—
† M.-Gladbach	52 418	35	3	20	7	19,8	25,0	—	—	1	—	—	1	1	5	2	2	12	—
† Görlitz	65 460	39	—	28	5	22,2	26,3	—	—	2	—	—	8	2	2	1	1	13	1
† Halle	111 435	86	2	41[8]	11	19,1[8]	24,3	—	—	3	1	—	6	5	3	—	—	23	—
† Hamburg u. Vororte	612 933	432	10	240	91	20,4	25,1	—	4	7	5	1	24	27	7	—	—	150	15
† Hannover	175 920	133	4	73	20	21,6	20,9	1	1	1	1	—	12	5	4	4	4	45	3
† Karlsruhe	80 204	47	3	22	9	14,3	19,6	—	—	—	1	—	2	1	3	—	—	15	—
† Kassel	76 814	34	1	34	7	23,0	19,9	—	—	4	—	—	2	4	2	—	—	20	2
† Kiel	78 195	53	1	20	7	13,3	22,8	1	—	4	—	—	—	3	1	1	1	7	4
† Köln	303 508	191	5	99	30	17,0	25,7	1	1	8	—	—	11	12	7	3	2	54	5
† Königsberg i. Pr.	167 099	88	6	78	22	24,3	30,2	1	4	6	2	—	4	9	11	5	5	38	3
Krefeld	113 198	63	3	23	7	10,6	23,9	—	—	2	—	—	3	1	—	—	—	17	—
† Leipzig	388 479	300	3	131	44	17,5	22,7	3	1	11	1	1	13	14	16	2	2	64	7
† Liegnitz	48 695	38	—	21	7	22,4	30,4	—	—	1	—	—	3	5	—	—	—	12	—
† Lübeck	67 821	41	1	23	3	17,6	21,0	—	—	1	—	—	6	1	—	—	—	13	2
† Magdeburg	224 303	135	3	81	29	18,8	26,5	—	—	16	—	—	10	8	13	4	4	31	3
† Mainz	75 025	56	1	24	5	16,6	22,5	—	—	4	—	1	2	5	1	—	—	9	2
† Mannheim	88 247	52	2	17	4	10,0	21,4	—	—	—	1	—	1	1	1	—	—	13	—
† Metz	63 345	30	—	10	3	8,2	21,4	—	—	1	2	—	1	—	1	—	—	5	—
† Mülhausen i. E.	80 579	43	3	37	9	23,9	23,91[9]	—	—	4	—	—	5	2	5	5	5	21	—
† München	386 202	270	6	163	87	21,9	28,2	4	—	2	—	1	17	11	44	8	8	84	—
† Münster	52 068	22	3	22	7	22,0	24,5	—	—	3	—	—	3	1	—	—	—	15	—
† Nürnberg	156 902	98	8	54	19	17,9	26,1	—	—	1	—	—	5	10	6	4	3	30	2
† Osnabrück	42 011	26	2	10	6	12,4	22,0	—	—	—	—	—	1	3	1	—	—	5	—
† Plauen i. V.	49 156	36	1	17	4	18,0	25,2	—	—	2	—	—	2	1	3	—	—	8	1
† Posen	70 304	43	2	37	8	27,4	29,0	1	1	7	1	—	7	3	—	—	—	16	1
† Potsdam	55 804	27	1	15[9]	4	14,0[9]	23,5	—	—	2	1	—	1	—	—	—	—	11	—
† Remscheid	43 670	23	—	16	1	19,1	21,2	—	—	5	—	—	2	2	—	—	—	7	—
Rixdorf	42 375	58	2	20	11	24,5	28,6[2]	2	—	—	—	—	2	1	7	1	1	8	—
† Rostock	47 021	20	1	16	2	17,7	20,4	—	—	3	—	—	2	—	2	2	1	9	—
† Spandau	52 265	48	3	27	5	26,9	23,2	1	1	4	—	—	4	3	1	1	1	11	2
† Stettin	124 849	70	5	83	31	34,6	25,8	—	—	5	1	—	2	8	13	8	7	52	2
† Straßburg i. E.	129 450	63	3	45	12	18,1	25,7	—	—	—	1	—	6	2	11	10	8	21	4
† Stuttgart	131 082	52	2	53	17	21,0	20,1	—	—	2	1	—	4	11	10	7	6	24	1
† Wiesbaden	69 431	34	—	16	2	12,0	19,3	—	—	1	—	—	1	2	—	—	—	12	—
† Würzburg	64 155	32	1	26	4	21,1	25,4	—	—	1	—	—	6	—	1	1	1	16	2
† Zwickau	46 758	39	—	14	4	15,6	27,7	—	—	3	—	—	1	8	1	—	—	6	—

[1]) Durchschnitt 1886/90. — [2]) Desgl. 1887/90. — [3]) Ohne Ortsfremde 7 = 8,7 ‰. — [4]) Desgl. 43 = 16,6 ‰. — [5]) Desgl. 156 = 22,9 ‰. — [6]) Desgl. 89 = 15,2 ‰. — [7]) Desgl. 12 = 11,6 ‰. — [8]) Desgl. 35 = 16,3 ‰. — [9]) Desgl. 14 = 13,0 ‰.

Sterblichkeit in größeren Städten des Auslandes. Woche vom 8. bis 14. Oktober 1893.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene	Todtgeborene	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	unter 1 Jahr	Gestorbene auf 1000 Einw. u. aufs Jahr berechnet	Todes-Ursachen: Masern und Röthein	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus	Kindbettfieber (Wochenbettfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorg.	Akute Darmkrkh. im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod.
Amsterdam	443 116	311	15	138	44	16,3	1	—	1	1	1	12	20	5	—	—	90	7
Brünn bis 7. Oktober	97 356	61	1	48	19	25,5	1	—	2	—	—	4	1	8	.	.	28	4
Brüssel	185 833	78	4	58	14	13,6	—	—	—	2	—	6	9	10	.	.	30	1
Budapest bis 7. Oktober	539 516	389	17	245	65	23,6	—	3	13	3	—	41	20	24	.	.	123	18
Christiania	161 151	17	—	51	12	14,5	—	1	—	1	—	2	10	2	.	.	35	—
Dublin	349 594	202	.	164	.	24,5	1	—	—	.	.	.	3	7	.	.	153	.
Edinburg	267 261	142	.	95	20	18,5	—	1	2	1	.	10	1	1	.	.	79	.
Glasgow	677 888	437	.	252	.	19,4	1	8	8	.	.	.	8	3	.	.	219	.
Graz bis 7. Oktober	115 741	57	—	39	10	17,4	—	1	—	—	—	9	4	2	.	.	21	2
Kopenhagen	334 000	217	1	98	36	15,3	—	3	3	1	—	14	8	7	.	.	55	7
Krakau bis 7. Oktober	77 144	66	2	43	13	28,9	—	2	—	1	—	5	7	7	.	.	19	2
Lemberg bis 7. Oktober	131 926	57	7	64	23	25,2	—	3	4	—	—	10	5	10	.	.	28	4
Liverpool	510 514	341	.	222	58	22,7	1	7	1	.	.	.	5	11	.	.	189	8
London	4 306 411	2434	.	1477	332	17,9	22	34	88	21	13	166	136	61	1	—	881	55
Lyon bis 30. September	438 077	168	13	165	21	19,6	—	—	3	6	—	27	15	15	—	—	94	5
Manchester	515 598	363	.	215	68	21,7	—	4	4	.	.	.	2	20	.	.	178	7
Moskau bis 7. Oktober	753 469	.	16	405	159	28,0	1	5	26	5	—	47	6	61	.	.	254	.
New-York bis 30. September	1 907 863	1106	54	678	205	18,5	8	2	28	13	—	90	94	97	.	.	321	35
Odessa	315 900	.	9	143	57	22,1	1	4	5	3	1	10	1	25	16	16	90	2
Paris	2 424 705	1149	69	822	117	17,6	6	1	10	6	3	193	44	43	.	.	487	29
Petersburg bis 7. Oktober	954 400	500	28	559	109	30,5	3	13	4	16	—	68	21	58	—	—	376	.
Prag und Vororte	333 357	136	11	141	44	22,1	—	3	6	4	3	21	13	6	.	.	82	3
Rom bis 23. September	449 739	227	10	150	27	17,3	—	—	1	9	1	19	4	14	.	.	96	6
Stockholm	249 246	134	4	77	10	16,1	—	3	5	1	—	15	6	5	.	.	36	6
Triest	158 314	78	8	78	19	25,6	—	1	3	1	1	13	10	12	—	—	35	2
Venedig bis 7. Oktober	163 707	77	3	47	6	14,9	—	—	—	—	—	6	5	5	.	.	30	1
Warschau bis 7. Oktober	500 931	392	17	242	68	25,1	3	9	10	4	3	25	34	36	.	.	116	2
Wien	1 435 931	884	53	495	154	17,9	2	5	31	2	3	83	55	52	—	—	247	15

Aus den Krankenhäusern einzelner Großstädte. Gemeldete Erkrankungen. Aus deutschen Stadt- u. Landbezirken.

(Verzeichniß derselben ist auf S. 441 abgedruckt.)

Für die Woche vom 8. bis 14. Oktober 1893.

Krankheitsformen	Aufgenommene (Gestorbene) in Krankenhäusern zu: Berlin[4]	Breslau	Frankfurt a. M.	Magdeburg	München	Leipzig	Hamburg
Masern	6 (1)	—	—	—	3	—	—
Scharlach	19 (8)	4	—	—	1	—	5 (1)
Diphtherie	51 (24)	4 (2)	6 (2)	15 (6)	2 (1)	3 (1)	9 (5)
Croup	3	—	—	—	1	—	1
Unterleibstyphus	4 (4)	1	2	1 (1)	1	2 (1)	48 (5)
Brechdurchf. inkl. Ruhr	— (2)	—	1 (1)	—	1 (1)	—	4
Kindbettfieber	4 (2)	—	—	—	1	1	—
Wechselfieber	—	—	—	—	—	—	1
Rose	6 (1)	2 (1)	2	3	2	—	—
Syphil. inkl. Gonorrhöe	91	14	14	12	34	23	82 (1)
Lungen- u. Brustfell-Entzündung	31 (7)	6 (2)	2 (1)	2 (1)	9 (2)	3 (1)	8 (6)
Lungenschwindsucht	43 (34)	9 (6)	5 (5)	2 (1)	11 (4)	12 (4)	12 (9)
Andere Erkrankung. d. Athmungsorgane	50 (5)	17 (1)	8	10	14	5	13
Akuter Darmkatarrh	7	4 (2)	1	1 (1)	4	1	9
Chron. Alkoholismus	23	1	—	1	1	1	9 (2)
Akt. Gelenkrheumatism.	26	7	8	4	17	6	10
And. rheumat. Krankh.	29	8	1	10	12	8	3
Verletzungen	76 (5)	16	28 (2)	16 (1)	36	16 (1)	60 (3)
Alle übrigen Krankh.	582 (59)	60 (3)	61 (5)	96 (3)	136 (8)	63 (2)	315 (27)
Summe	1051 (152)	148 (17)	139 (14)	173 (14)	282 (16)	144 (10)	589 (59)
Verbliebener Bestand	4302[4]	536	660	612	1024	689	2853

Nach amtlichen Quellen (Frankfurt a. O., Nürnberg ärztliche Vereine.)	Zeitangabe	Unterl.-typhus	Masern	Scharlach	Diphtherie	Kindbettfieb.
Stadt Berlin	8./10.-14./10.	11	35	[1])75	[1])100	6
„ Breslau	desgl.	3	3	19	22	1
„ Frankfurt a. O.	desgl.	1	70	4	8	—
R.-B. Aachen	desgl.	7	—	11	16	—
„ Arnsberg	desgl.	31	72	41	110	—
„ Aurich	desgl.	3	6	—	11	1
„ Düsseldorf	desgl.	31	12	60	192	2
„ Erfurt	desgl.	7	8	6	21	1
„ Hannover	desgl.	2	21	20	19	2
„ Hildesheim	1./10.-14./10.	10	54	14	32	1
„ Königsberg	8./10.-14./10.	17	44	65	35	2
„ Lüneburg	desgl.	4	5	8	24	1
„ Marienwerder	desgl.	3	26	36	12	1
„ Minden	desgl.	7	—	7	27	10
„ Münster	desgl.	8	—	—	41	1
„ Osnabrück	1./10.-7./10.	3	5	2	15	—
„ Posen	3./10.-14./10.	14	172	21	42	1
„ Schleswig[2])	desgl.	61	108	58	105	5
„ Sigmaringen	.	.	.	.	.	.
„ Stade	desgl.	7	6	11	19	1
„ Stettin	desgl.	9	—	10	68	1
„ Stralsund	desgl.	7	—	10	53	—
„ Trier	desgl.	5	—	8	7	—
„ Wiesbaden	desgl.	11	6	23	82	—
Stadt München	desgl.	1	290	11	[2])41	4
„ Nürnberg	desgl.	1	1	15	[2])26	—
Herzgth. Braunschweig	desgl.	6	2	8	25	—
Reuß ä. L.	.	.	.	.	.	.
Schaumburg-Lippe	desgl.	1	—	—	1	—
Stadt Lübeck	desgl.	2	28	8	7	—
Hamburg u. Vororte	desgl.	89	38	37	48	1

Witterung. Woche vom 8. bis 14. Oktober 1893.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C° Maxim.	Minim.	Luftdruck in mm Morgens	Mittags	Abends	Relat. Feuchtigkeit d. Luft Morgens	Mittags	Abends	Höhe des Niederschlages mm	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
Berlin	8. Oktober	21,8	12,2	754,0	754,4	755,1	94	58	87	—	OSO—SO	1
	9. „	23,9	13,0	756,6	754,9	752,8	99	64	76	—	OSO	1
	10. „	18,8	13,4	752,4	756,4	759,8	86	55	76	—	WSW	2
	11. „	17,7	10,4	762,5	760,8	759,3	94	58	81	—	SW	1—2
	12. „	17,3	9,9	756,7	754,6	756,4	81	62	89	—	SSW	2
	13. „	11,1	6,3	759,0	758,4	759,4	88	67	87	2,3	WSW-WNW	3
	14. „	11,1	6,1	758,2	755,2	749,8	88	78	—	—	SW	2—3
München	8. Oktober	23,3	9,7	713,5	712,7	714,0	89	38	88	—	W	0,7
	9. „	25,8	12,3	714,6	712,6	710,5	88	63	40	7,4	O	2,2
	10. „	19,8	7,2	718,8	720,4	722,8	89	54	87	—	SW	1,6
	11. „	16,1	5,7	722,1	720,4	719,3	87	55	87	—	O	0,8
	12. „	18,7	5,6	717,7	717,3	718,9	80	48	79	1,5	SW	2,0
	13. „	11,3	7,7	720,2	720,5	721,6	94	91	82	1,7	NW	0,5
	14. „	14,6	4,9	720,5	718,6	716,9	91	70	80	5,8	SW	5,1

[1]) 8 Fälle von Scharlach-Diphtherie. — [2]) Einschl. Croup. — [3]) Der Bericht aus Kappeln fehlt. — [4]) Der Nachweis aus dem St. Hedwigs-Krankenhause fehlt.

Grundwasserstand und Bodenwärme in Berlin und München*) im Monat September 1893.

Nr. d. Standrohrs	Bezeichnung der Beobachtungs-Station	Grundwasserstand							
		am 4.	am 11.	am 18.	am 25.	am .	höchster im September	niedrigster im September	Monatsmittel
		m	m	m	m	m	m	m	m
	Berlin.								
18	Elsasserstr. 1.	30,41	30,41	30,39	30,38	.	30,41	30,38	30,40
15	Charlottenst. Leipzigerstr.	30,92	30,92	30,91	30,89	.	30,93	30,87	30,91
25	Köpnicker und N. Jacobstr.	32,14	32,16	32,17	32,16	.	32,18	32,13	32,16
9	Vor dem Invalidenpark	30,39	30,39	30,39	30,39	.	30,39	30,39	30,39
	München.								
	Hygienisches Institut . .	515,134	515,134	515,114	515,104	.	.	.	.

Bezeichnung der Beobachtungs-Station	Bodenwärme										
	am 1. Septbr. Morg. 8 Uhr.						am 15. Septbr. Morg. 8 Uhr.					
	bei em. Lufttemperatur von	in einer Tiefe von 0 m	¼ m	½ m	1 m	1½ m	bei em. Lufttemperatur von	in einer Tiefe von 0 m	¼ m	½ m	1 m	1½ m
Berlin. Landwirthschaftliche Hochschule	10,75	.	11,8	14,4	15,2	14,8	11,5	.	10,8	12,25	13,1	13,4
München. Hygienisches Institut . .	11,0	14,2	15,5	15,8	16,0	15,3	18,0	15,7	15,8	15,3	14,7	14,4

* Die Grundwasserstände sind ausgedrückt in Metern über dem Normalnullpunkte, welcher für Berlin der Amsterdamer Pegel, für München der Spiegel des mittelländischen Meeres ist. Wärmegrade nach C.

Dazu kamen noch 9 Sterbefälle unter den früher Erkrankten. Die Neuerkrankungen haben gegenüber der Vorwoche an Zahl etwas zugenommen, insbesondere in der Stadt Stanislau und Umgegend. Der Gerichtsbezirk Stanislau ist, wie unterm 20. Oktober mitgetheilt wurde, deshalb als Choleraherd im Sinne der Dresdener Vereinbarung erklärt worden.

In Ungarn sind vom 7. bis 13. Oktober 117 Personen an der Cholera erkrankt und 64 gestorben; davon entfielen auf Budapest je 8.

In Bosnien wurden in der Stadt Brcka bis einschl. 13. Oktober 64 Erkrankungen mit 32 Todesfällen festgestellt. Vereinzelte Cholera- und choleraverdächtige Erkrankungen wurden außerdem aus den Bezirken Brcka und Gradacac, ferner aus Gracanica und Dolnja-Tuzla in den gleichnamigen Bezirken mitgetheilt. Zufolge einer Mittheilung vom 19. Oktober ist der Bezirk Brcka im Sinne der Bestimmungen der Dresdener Sanitäts-Konvention für einen „Choleraherd" erklärt worden.

Italien. In Livorno waren zufolge einer Mittheilung vom 14. Oktober Neuerkrankungen an Cholera letzthin nur noch vereinzelt aufgetreten; vom 13. zum 14. Oktober jedoch wurden 47 Krankheitsfälle, darunter 9 mit tödtlichem Verlaufe, angemeldet.

Im Hafen von Messina erkrankte an Bord des englischen Dampfers „Robinia" am 12. Oktober ein Matrose an Cholera. In Patti ist die Seuche angeblich im Erlöschen.

Frankreich. Die Seuche ist zufolge der Mittheilungen, welche in der Sitzung des französischen Gesundheitsamtes vom 9. Oktober gemacht wurden, im Süden so gut wie erloschen, da neue Erkrankungen letzthin nicht mehr angezeigt worden sind; von den früher Erkrankten ist in 2 Ortschaften des Dep. Basses Alpes: Barrême und Clumanc je 1 am 1., bezw. am 4. Oktober gestorben. Eine Besserung des Gesundheitszustandes ist auch im Westen bemerkbar gewesen, insbesondere in Nantes (vgl. S. 802). Sehr ungünstig hingegen lauten noch immer die Nachrichten aus dem Dep. Finistère. Es wurden dort vom 16. September bis 7. Oktober 232 Sterbefälle, seit Ausbruch der Epidemie deren 623 gemeldet. Im wesentlichen ist gegenwärtig die Cholera auf Brest und dessen Vorstädte beschränkt geblieben. In Brest betrug die Zahl der an Cholera seit dem 16. September Gestorbenen 94, in der Vorstadt Lambezellec 45, in St.-Pierre-Quilbignon bis Ende September im Durchschnitt täglich 3, vom 1. bis 7. Oktober insgesammt 2. Sonst ist in dem erwähnten Departement nur in Douarnenez ein vereinzelter Todesfall festgestellt worden.

Großbritannien. Vom 30. September bis 6. Oktober sind zufolge einer amtlichen Zusammenstellung nachstehend verzeichnete Cholera- und choleraverdächtige Erkrankungen — „cholera and choleraic diarrhoea" — (und Sterbefälle) festgestellt worden: in den Häfen Hull 6 (—), Grimsby, Blyth Port und South Shields je 1 (1), Newcastle-on-Tyne 1 (—), an 3 Orten des Inlandes zusammen 12 (7).

Belgien. Vom 1. bis 16. Oktober sind im Königreiche folgende Erkrankungen (und Sterbefälle) an Cholera festgestellt worden: in der Provinz Antwerpen zu Antwerpen 5 (3), Boom 4 (—), Willebroeck 1 (—), in der Provinz Hennegau zu Charleroi 9[1]) (5) und Dampremy 8 (4).

Niederlande. Vom 10. bis 16. Oktober sind aus dem westlichen Hafengebiete neue Cholerafälle (abgesehen von einem Falle in Rotterdam nicht gemeldet worden. In den mittleren Landestheilen wurden in der Gegend von Alfen (Leimuiden, Aarlanderveen) einige Neuerkrankungen angezeigt, ferner 1 in Moordrecht, zwischen Rotterdam und Gouda. Weitere Verbreitung scheint die Seuche in den östlichen Landestheilen in der Gegend von Zwolle und Coevorden gefunden zu haben. Aus Zwolle und Avereest wurden neue Erkrankungen und Sterbefälle gemeldet, aus Coevorden 9, davon 4 mit tödtlichem Verlaufe. Wegen Erkrankungen in Smilde wurde die Drenthesche Hoofdvaart für verseucht erklärt.

Rußland. In der Stadt St. Petersburg wurden vom 9. bis 15. Oktober 155 Choleraerkrankungen und 75 Todesfälle angezeigt, in Kronstadt vom

[1]) 7 davon zweifelhaft.

1. bis 7. Oktober 31 (16), in den Gouvernements Pskow vom 1. bis 14. Oktober 2 (1), Mohilew vom 1. bis 7. Oktober 79 (52), Olonesch vom 24. September bis 7. Oktober 1 (1), Minsk vom 1. bis 7. Oktober 39 (17), in der Stadt Wilna vom 8. bis 16. Oktober 2 (1), in der Stadt Kowno vom 7. bis 15. Oktober 46 (27).

Rumänien. Vom 10. bis 12. Oktober wurden im Distrikte Braila 5 Choleraerkrankungen (2 Sterbefälle) festgestellt, in Sulina — (1), in Tultscha 2 (1), in Galatz 3 (2), im Distrikte Jalomitza 6 (3), im Distrikte Putna 1 (—).

Bulgarien. In Turtukai sind vom 11. bis 16. Oktober 5 Choleraerkrankungen, darunter 2 mit tödtlichem Verlaufe, am 16. Oktober 1 weiterer Krankheitsfall beobachtet worden.

Spanien. In der Provinz Bizcaya scheint die Cholera in Baracaldo erloschen und an den sonst ergriffenen Orten im Abnehmen begriffen zu sein. Vom 9. bis 15. Oktober erkrankten und starben in Bilbao 10 (6), 8 (4), 13 (6), 8 (4), 14 (3), 7 (5), 6 (7), sonst in der Provinz 17 (11), 17 (4), 16 (10), 9 (2), 8 (4), 1 (1), 10 (1), insgesammt 144 (68).

Tunis. (Vgl. S. 709.) Die Cholera ist aus dem Lande noch nicht verschwunden. Zufolge einer Mittheilung vom 13. Oktober hat sie sich von Tosör etwa 90 km nordöstlich nach Gafsa gezogen und daselbst bisher 96 Erkrankungen mit 40 Todesfällen verursacht. Von der europäischen Bevölkerung sind 4 Personen erkrankt und 2 gestorben, die übrigen Erkrankten sind Eingeborene. Die Garnison hat 2 eingeborene Spahis und 1 Unteroffizier der Disziplinarkompagnie verloren. Gafsa (gegen 4000 Einwohner) ist von einem Sanitätskordon umzogen. Auch in Susa, 117 km von Tunis entfernt und am Meere gelegen, sind in den letzten Wochen mehrere verdächtige Sterbefälle vorgekommen, deren Ursache von der Behörde als „colique néphrétique“ bezeichnet wird.

Persien. In Benderi Rig und Boradschun in der Nähe von Buschir (Prov. Farsistan) ist zufolge einer Mittheilung vom 17. September die Cholera ausgebrochen.

Ostindien. Kalkutta. (Vgl. S. 804.) Vom 10. bis 16. September sind 6 Personen der Cholera, 1 den Pocken und 168 dem Fieber erlegen.

Gelbfieber. In Havana wurden vom 15. bis 21. September 14 Sterbefälle bei etwa 45 Neuerkrankungen festgestellt, in Cienfuegos vom 12. bis 16. September 6, in Matanzas vom 7. bis 13. September 1, in Sagua la Grande vom 12. bis 18. September 6, in Santiago (Cuba) vom 9. bis 15. September 1, in Vera Cruz (Mexiko) vom 8. bis 14. September 1, in Rio de Janeiro vom 20. bis 26. August 8. („Abstr. of sanit. rep.“, Nr. 39.)

Aus den im Gesundheitsamte eingegangenen Meldungen sind ferner hervorzuheben:

Pocken: Triest 4, Paris 6, London 2, Warschau 17, New-York 10 Todesfälle; London 17 (Krankenhäuser), Petersburg 2 Erkrankungen; **Flecktyphus:** Reg.-Bez. Marienwerder 4 Erkrankungen; **Genickstarre:** New-York 4 Todesfälle; **Influenza:** London 4, New-York 2 Todesfälle; Frankfurt a. O. 39, Nürnberg 15, Kopenhagen 19 Erkrankungen; **Milzbrand:** Reg.-Bez. Arnsberg 1 Erkrankung; **Tollwuth:** Petersburg 1 Todesfall.

Mehr als ein Zehntel aller Gestorbenen starben an **Typhus** (Durchschnitt aller deutschen Berichtsorte 1881/90: 1,09%): in Freiburg, Metz — Erkrankungen wurden aus Hamburg 89, Petersburg 39 gemeldet — an **Scharlach** (1881/90: 1,39 %): in Beuthen und Fürth — Erkrankungen kamen vor in Berlin 75, Hamburg 37, Wien 84, Budapest 36, London 316 (Krankenhäuser), Edinburg 34, Kopenhagen 121, Stockholm 47, Petersburg 35 — an **Diphtherie und Croup** (1881/90: 4,49 %): in Bielefeld, Braunschweig, Essen, Gera, Kassel, Kiel, Magdeburg, Mainz, Mülhausen i. E., Münster, Plauen, Posen, Potsdam, Remscheid, Rostock, Spandau, Zwickau — aus Berlin wurden 100, aus den Reg.-Bezirken Arnsberg 110, Düsseldorf 192, Schleswig 105, aus Hamburg 48, Wien 107, Budapest 36, Kopenhagen 53 Erkrankungen angezeigt — Erkrankungen an **Masern** wurden aus Berlin 35, Frankfurt a. O. 70, aus den Reg.-Bezirken Posen 172, Schleswig 108, München 290, Hamburg 38, Wien 60, Budapest 43, Petersburg 36 gemeldet.

Zeitweilige Maßregeln gegen Cholera 2c.

Deutsches Reich. Der Reichskommissar für die Gesundheitspflege im Stromgebiet der Elbe hat laut Bekanntmachung vom 18. Oktober mit dem gleichen Tage den gesundheitspolizeilichen Schiffs-Ueberwachungsdienst auf den Kontrolstationen Eberswalde (Vorstand: Stabsarzt Dr. Kimmle) und Fürstenwalde (Vorstand: Stabsarzt Dr. Jaeckel), letztere nunmehr als selbstständige Station mit dem Amtssitz in Fürstenwalde, wieder eingerichtet, nachdem der Betrieb dieser Stationen seit dem 16. September vorläufig eingestellt worden war. —

Oesterreich-Ungarn. Zufolge einer Mittheilung vom 15. Oktober ist die von der kroatischen Landesregierung angeordnete Grenzsperre gegen Brcka (S. 805) wieder aufgehoben worden. —

Schweden. Einer Mittheilung vom 13. Oktober zufolge hat das Kommerz-Kollegium, nachdem Stettin für choleraverseucht erklärt worden ist (s. o.), die Wiedereröffnung der Observationsanstalt bei der Insel Hven (vgl. S. 806) verfügt. —

Norwegen. Nach einer Mittheilung vom 12. Oktober hat die norwegische Regierung bestimmt, daß ganz Holland (vgl. S. 693), sowie Bilbao nebst der Provinz Biskaya als infizirt mit Cholera anzusehen sind. Dagegen ist Stadt und Bezirk Neapel (vgl. S. 614) als cholerafrei erklärt worden. —

Dänemark. Die zur Verhütung der Einschleppung der Cholera in Bezug auf die Landesgrenze, die Elbhäfen, Hamburg, Lübeck, Warnemünde und Kiel (vgl. S. 758 u. 781) angeordneten Vorsichtsmaßregeln sind laut Mittheilung vom 21. Oktober wieder aufgehoben worden. —

Bulgarien. Laut Entscheidung des Gesundheitsraths vom 28./29. September ist die gegen Herkünfte aus Rumänien in den Donauhäfen angeordnete Quarantäne (vgl. S. 585 u. 614) auf 5 Tage herabgesetzt worden, vgl. durch Entscheidung vom 1. Oktober die Quarantäne gegen Reisende und Herkünfte von der oberen Donau (vgl. S. 666), sowie die auf Waaren bezügliche Quarantäne (vgl. S. 719) in Harmanly. Durch Entscheidung vom 29. September wurde die „Einfuhr von Sesamkuchen (Tahyn)" aus verseuchten Ländern verboten. Nach einer anderen Mittheilung ist die Quarantäne für die aus Oesterreich-Ungarn kommenden Reisenden in Zaribrod (vgl. S. 785 u. 759) auf 24 Stunden ermäßigt worden. Dagegen werden Segelschiffe, Schlepper und andere Schiffe, welche in bulgarischen Donauhäfen eintreffen, um Waaren zu landen, in Folge Entscheidung vom 1. Oktober vom 2. Oktober ab einer 3tägigen Quarantäne unterworfen. Auch nach Ablauf derselben darf die Schiffsmannschaft mit den zum Beladen angestellten Arbeitern nicht in Berührung kommen.

— Die Stadt Tutrakan (Turtukai) — vgl. S. 827 — ist nach amtlicher Mittheilung vom 16. Oktober in Folge eines Beschlusses des Gesundheitsraths durch einen Militärkordon abgesperrt worden. Reisende und Herkünfte von dort werden in den Häfen, in bestimmten zu diesem Zweck eingerichteten Lazarethen, einer 5tägigen Quarantäne unterworfen. Kleider und Gepäckstücke werden mittelst Dampf desinficirt. —

Griechenland. Laut Mittheilung vom 10. Oktober sind die Maßregeln gegen Schiffe aus Alexandrien (vgl. S. 781) auf eine strenge ärztliche Besichtigung ermäßigt worden. —

Cypern. Zeitungsnachrichten vom 11. Oktober zufolge hat die Regierung für die unmittelbar aus Hull, Grimsby und Humber-Häfen anlangenden Schiffe eine 5tägige Quarantäne angeordnet. —

Spanien. Durch Königliche Verordnungen vom 10. und 11. Oktober sind Herkünfte, welche Mogador (vgl. S. 693) seit dem 28. September, Maasluis (vgl. S. 667) seit dem 9. Oktober verlassen haben, unter den üblichen Bedingungen (vgl. S. 759) für rein erklärt worden. Alle Waaren, welche Mogador nach dem 14. Oktober verlassen haben, sollen ohne Durchräucherung zugelassen werden. In entsprechender Weise wurden die gegen Amsterdam und Manchester (vergl. S. 735 und 782) [Verord. v. 14. Oktober], sowie gegen Mazagan (vgl. S. 693) [Verord. v. 17. Oktober] erlassenen Quarantäneverfügungen wieder aufgehoben.

Dagegen unterliegen einer Quarantäne, die nach den 12. bezw. 13. u. 14. Oktober aus Kertali (Kertsch?) bezw. Ankona und Skutari (Verord. v. 11. bezw. 12. u. 13. Oktober) in einem spanischen Hafen eintreffenden und die nach dem 23. September von Rotterdam (vgl. S. 806) [Verord. vom 11. Oktober], sowie die nach dem 2. Oktober von Messina (Verord. v. 16. Oktober) abgegangenen Herkünfte. Durch die betr Verordnungen sind die Häfen bis zu 165 km von Kerteli, Ankona, Skutari, Rotterdam und Messina, und zwar diejenigen im Umkreis der letztgenannten beiden Häfen seit dem 4. bezw. 13. Oktober für choleraverdächtig erklärt worden. —

— In Cuba werden Schiffe aus Hamburg und Terneuzen auf Grund der S. 735 und 759 mitgetheilten spanischen Verordnungen an den Lazareth-Stationen von Mariel und Santjago de Cuba einer siebentägigen Beobachtung unterworfen, welche auf 20 Tage erhöht wird, falls während der Ueberfahrt Cholerafälle an Bord vorgekommen sind. Laut einer am 23. September veröffentlichten amtlichen Bekanntmachung gelten Schiffe, welche Antwerpen nach dem 14. September verlassen haben, als rein. —

Portugal. Durch Verfügungen des Ministeriums des Innern, deren Veröffentlichungsdaten unten in eckigen Klammern beigefügt sind, werden die Häfen der Provinz Messina (vgl. S. 694) seit dem 15. September [11. Oktober], ferner die sämmtlichen Häfen von Holland (vgl. S. 667) [13. Oktober] und der Hafen von Dakar [14. Oktober], letzterer seit dem 8. September, für verseucht, die Häfen an der Themse unterhalb von London seit dem 8. Oktober und der Hafen von Antwerpen (vgl. S. 667) seit dem 16. Oktober für verdächtig [16. Oktober] erklärt. —

Egypten. Der internationale Gesundheitsrath zu Alexandrien hat unter dem 8. Oktober entschieden, daß Herkünfte von Neapel (vgl. S. 614) nach 5 Tagen, vom Tage der Abfahrt an gerechnet, Herkünfte aus Livorno und Palermo dagegen erst nach 7tägiger Quarantäne zum freien Verkehr zugelassen werden sollen. Vor Ablauf der Quarantänefrist werden die Herkünfte aus den bezeichneten 3 Häfen einer mit Desinfektion der an Bord befindlichen Gebrauchsgegenstände verbundenen ärztlichen Besichtigung unterworfen. —

Brasilien. Laut Verordnungen des Ministers des Innern vom 28. September sind

1. die Häfen von Grimsby und Hull als verseucht und alle übrigen Häfen der britischen Inseln als verdächtig,
2. alle spanischen, italienischen (vgl. S. 760) und französischen Häfen des Mittelländischen Meeres in Europa und Afrika, ferner der Hafen von Tanger als verdächtig erklärt worden.

— Die vom 8. September ab von Grimsby und Hull, vom 11. September ab von den übrigen britischen und vom 14. September ab von den unter 2. bezeichneten Häfen abgegangenen bezw. abgehenden Schiffe müssen sich auf Ilha Grande der vorgeschriebenen Behandlung unterwerfen.

— Die Ausschiffung von spanischen Auswanderern, welche vom 23. September ab Spanien verlassen, ist bis auf Weiteres verboten worden. —

Uruguay. Die Regierung hat die sämmtlichen Häfen Brasiliens (vgl. S. 736) unter dem 15. September für rein erklärt und die gegen dieselben angeordneten Quarantänemaßregeln außer Kraft gesetzt. Dagegen sind zufolge einer Mittheilung vom 15. September die spanischen Mittelmeerhäfen, sowie die englischen, niederländischen und französischen (vgl. S. 547, 694, 736) Häfen des atlantischen Ozeans für verdächtig erklärt und ist vom 7. September ab gegen die Herkünfte aus denselben eine 8tägige Quarantäne verfügt worden. Die gleiche Behandlung ist nach einer Mittheilung vom 18. September alsdann auch auf alle deutschen, österreichischen und die übrigen spanischen Häfen, und zwar laut Verfügung der Gesundheitsbehörde vom 16. September auf alle seit dem 7. September aus gedachten Häfen abgegangenen Schiffe ausgedehnt werden.

Zeitweilige Maßregeln gegen Gelbfieber.

Großbritannien. Das Privy Council Office hat die gegen das Schiff aus Wilmington verfügten Quarantänemaßregeln (vgl. S. 782) unter dem 29. September wiederaufgehoben. (London Gazette vom 29. September.) —

Portugal. Durch eine am 16. October veröffentlichte Verfügung des Ministeriums des Innern werden der Hafen von Pernambuco, sowie die übrigen Häfen der gleichnamigen Provinz Brasiliens (vgl. S. 250) seit dem 9. August für „rein" erklärt.

Gesundheitszustand in Mähren 1891.

Nach dem Sanitätsberichte des k. k. Landes-Sanitätsraths verfaßt von Dr. R. Schoesl. (Vgl. Veröff. 1892 S. 784.)

Die mittlere Luftwärme des Jahres in Brünn (von 7,8° C.) war um 0,6° geringer als im 36jährigen Durchschnitt. In Folge der andauernd strengen Kälte im Januar gehörte der Winter des Jahres 1891 nächst dem der Jahre 1855 und 1871 zu den kältesten der 36jährigen Beobachtungsperiode.

Die Jahressumme der atmosphärischen Niederschläge belief sich auf 554 mm und übertraf den 36jährigen Durchschnitt um 44 mm. Der Herbst war an Niederschlägen ungewöhnlich arm.

Die nach dem Geburtsüberschuß berechnete wahrscheinliche Einwohnerzahl betrug am 31. Dezember

1891: 2 282 063, wonach sich die Bevölkerung während des Berichtsjahres um 1,07 % vermehrt hätte. Mit Ausnahme der Städte Iglau und Olmütz, in welchen mehr Personen starben als geboren wurden, hatten alle Städte und Bezirke einen Geburtsüberschuß.

Die Zahl der Lebendgeborenen betrug 83 683, todt geboren wurden 2116, d. i. 2,46 % aller Geborenen. Von sämmtlichen Geburten waren 9143, d. i. 10,66 % außerehelichen Ursprungs, von den Todtgeburten 16,36 %.

Es starben 59 485 Personen, darunter 58 474 eines natürlichen Todes. Das Berichtsjahr erreichte mit dem Verhältniß von 26,3 Todesfällen auf 1000 Einwohner die niedrigste Sterbeziffer im letzten Jahrzehnt und blieb um 1,9‰ hinter der Durchschnittssterblichkeit zurück. Die verhältnißmäßig meisten Todesfälle hatten, wie überhaupt während des ganzen Jahrzehnts die Städte Iglau (34 ‰), Olmütz (33,71 ‰) und Brünn (32,87 ‰), die wenigsten die Bezirke Mistek, Kranau, Nikolsburg und Trebitsch (22,95 bis 22,78 ‰).

Von 1011 gewaltsamen Todesfällen sind 561 durch zufällige Beschädigung, 387 durch Selbstmord, 63 durch Mord oder Todtschlag herbeigeführt worden. Als Ursache der Selbstmorde, welche, wie im Vorjahre, in den industriellen Bezirken am häufigsten vorkamen, wird Trunksucht in 21 % und Geistesstörung in 18 % der Fälle angegeben.

An Infektionskrankheiten starben 4843 gegen 8072 im Vorjahre.

An Blattern erkrankten 3255 Personen, d. i. 8273 weniger als im Vorjahre, und starben davon 469. Von den Erkrankten waren 970 Erwachsene und 1460 Kinder (74,65 %) geimpft, 138 Erwachsene und 687 Kinder (25,34 %) ungeimpft Von den geimpften Kranken starben 8,84 %, von den ungeimpften 30,78 %. Die meisten Blatternfälle kamen im Frühjahr vor; der Sommer und der Herbst brachten keine Erkrankungen, erst im Dezember entstanden wieder einige kleinere Epidemieen.

Die Masern verursachten 10 539 Erkrankungen, davon 103 bei Erwachsenen, und 452 Todesfälle. Das Berichtsjahr hatte, wie das Jahr 1888, eine verhältnißmäßig geringe Erkrankungsziffer, während 1889 und 1890, auch 1886 und 1887 die Masernfälle häufig waren.

Die Zahl der Erkrankungen und Todesfälle an Keuchhusten betrug 1702 und 103. Am Scharlach erkrankten 3380 Personen, darunter 128 Erwachsene, und starben 585. Größere Verheerungen wie im Vorjahre richtete die Diphtherie an; sie war über das ganze Land verbreitet und bedingte 2581 Erkrankungen mit 1153 meist Kinder betreffenden Todesfällen. Am Bauchtyphus erkrankten 1552 Personen (1161 Erwachsene), von denen 207 starben. Der Flecktyphus hat gegen das Vorjahr abgenommen; es wurden nur 68 Erkrankungen und 8 Todesfälle, letztere sämmtlich bei Weibern gezählt. Die Seuche herrschte vornehmlich im Bezirk Ung. Hradisch, in welchem sie durch einen Hadernsammler eingeschleppt worden war. Die Influenza zeigte sich im November zuerst in Römerstadt und Reutitschein, später in Brünn, und verbreitete sich dann rasch über das ganze Land. Sie verursachte 3470 Erkrankungen und 28 Todesfälle. Am Puerperalfieber erkrankten 64 Wöchnerinnen und starben 24. Der Tuberkulose erlagen zwar im Berichtsjahr 1463 Menschen weniger als im Vorjahre, immerhin aber hat sie noch 15,08 % aller Sterbefälle verursacht.

Die Kurorte waren aus den bereits im vergangenen Jahre erörterten Gründen noch schwächer besucht, wie im Vorjahre.

Die Zahl der Betten in den Krankenanstalten wurde um 242 vermehrt und beträgt jetzt 2758. In der Landesirrenanstalt in Brünn befanden sich am Jahresschluß 828 Personen (455 Männer, 373 Weiber) gegen 774 im Vorjahr. Die größte Ziffer der Verpflegten stellten die dienenden und arbeitenden Volksklassen. Der Alkoholismus bildet nach wie vor eine häufige Ursache der geistigen Entartung. Die Zahl der Paralytiker nimmt beständig zu. Das Land Mähren zählte im Jahre 1891 einen Geisteskranken auf 800 Seelen und einen in der Anstalt verpflegten Irrsinnigen auf 1600 Seelen. Da sich die Brünner Anstalt dem Anwachsen der Zahl der aufnahmebedürftigen Geisteskranken nicht mehr gewachsen zeigte, ist in der Nähe der Stadt Sternberg eine zweite Anstalt mit einer Belegungsfähigkeit für 380 Kranke erbaut worden, deren Eröffnung im Sommer 1892 erfolgt ist. In Privatpflege befanden sich Ende 1891 1397 Irrsinnige, d. i. 138 mehr als im Vorjahre. Die Zahl der Kretinen hat sich um 44 vermehrt. An notorischen Branntweintrinkern zählte man 9613 (= 0,42 % der Bevölkerung), darunter 7,96 % Weiber. Die Verminderung der Anzahl gegen das Vorjahr erklärt sich daraus, daß nur solche Personen als Trunkenbolde bezeichnet wurden, welche durch ihre Leidenschaft Aergerniß erregen.

Taubstumme Personen gab es im Lande 2878, Blinde 1674.

Die Zahl aller Impfpflichtigen stellte sich nach Abzug der Gestorbenen und Ausgewanderten auf 69079; es wurden 62 302 geimpft (94,83 % mit Erfolg, 1,47 % ohne Erfolg, 3,69 % mit unbekanntem Erfolg), während 6777 (9,81 %), davon 778 aus Renitenz, ungeimpft blieben. Die Lymphe war aus der gleichen Anstalt wie im Vorjahr bezogen.

Die Zahl der Aerzte betrug 887. Die Zahl der Wundärzte war auf 215 zurückgegangen.

Unter den Thieren haben die Fälle von Maul- und Klauenseuche bei den Rindern um 20 543, bei den Ziegen um 244, bei den Schweinen um 1453 zugenommen, während unter den Schafen 135 Erkrankungen weniger als im Vorjahre gezählt wurden. Erkrankungen an Milzbrand kamen seltener vor. Von den ansteckenden Thierkrankheiten bedingte die Maul- und Klauenseuche einen Viehverlust von 134 Rindern, 4 Ziegen und 75 Schweinen, der Milzbrand von 490 Rindern und 2 Pferden, die Lungenseuche von 1190 Rindern, der Rotz von 43 Pferden, der Rothlauf von 686 Schweinen.

An Wuthkrankheit erkrankten 33 Hunde, von denen 7 fielen, 22 getödtet wurden und 4 entwichen. Von wuthkranken Hunden wurden gebissen 24 Menschen, 2 Rinder und 2 Schweine. Eine gebissene Person erkrankte nach 57tägigem Inkubationsstadium an Lyssa und starb nach einer Krankheitsdauer von 9 Tagen.

Gesetzgebung u. s. w.

Deutsches Reich. Laut Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 7. Oktober ist zur Ausstellung von Leichenpässen für Leichentransporte, welche aus der schweizerischen Irrenanstalt Königsfelden kommen, auch das Bezirksamt Brugg in der Schweiz (Kanton Aargau) ermächtigt worden. (Vgl. Veröff. 1889 S. 128.)

Preußen. Berlin. Polizeiverordnung, die Abladung und Lagerung von Abfallstoffen betr.

Vom 26. Juni 1893. (Amtsbl. S. 275.)

Auf Grund der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195 ff.) und der §§ 5 ff. des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) wird hierdurch nach Zustimmung des Gemeindevorstandes für den Stadtkreis Berlin Folgendes verordnet.

§ 1. Die Abladung und Lagerung folgender aus den Häusern bezw. von den Grundstücken innerhalb des Weichbildes von Berlin weggebrachten Stoffe, und zwar:

von Küchen- und Fleischabfällen, Knochen, Müll, Asche, Schlacken, Abraum, Schutt, Kehricht, Modder, Scherben, Fabrikabgängen und anderen ähnlichen, sowie allen übelriechenden Stoffen mit Ausnahme von reinem thierischen Dünger

darf nur auf den zur Zeit bestehenden, von Seiten der Stadtgemeinde eingerichteten oder auf den gemäß nachstehender Bestimmungen angelegten Abladeplätzen erfolgen.

§ 2. Jeder Unternehmer, welcher einen Müll- ꝛc. Abladeplatz einrichten will, hat spätestens mit Eröffnung des Betriebes dem Königlichen Polizei-Präsidium unter Beifügung eines Planes in doppelter Ausführung, aus welchem Lage, Ausdehnung und Umgebung des Platzes deutlich zu ersehen sind, Anzeige zu machen, auch eine Erläuterung mit einer Abschrift derselben beizulegen, aus welcher genau ersichtlich ist, daß und wie die in den nachfolgenden Paragraphen enthaltenen Bestimmungen bei dem Betriebe berücksichtigt werden sollen.

§ 3. Jeder Abladeplatz muß von allen öffentlichen Straßen bezw. Plätzen, Wegen, Durchlässen und Brücken mindestens 100 m und von den nächstbelegenen Wohnstätten mindestens 500 m entfernt sein.

Als „öffentlich“ gelten alle Straßen ꝛc., welche gemäß §§ 55 ff. des Gesetzes über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden vom 1. August 1883 (G.-S. S. 237) der Aufsicht der Wegepolizei unterstehen.

§ 4. Die Ausdehnung eines Abladeplatzes darf nicht unter 10 000 qm Flächenraum betragen.

§ 5. Jeder Abladeplatz muß mit einem festen, mindestens 2 m hohen, durch dicht aneinander schließende Bretter hergestellten Zaune umfriedigt sein, in welchem mindestens ein jederzeit in brauchbarem Zustande befindliches, in eisernen Angeln hängendes, verschließbares Zufahrtsthor angebracht sein muß.

Die Abladestelle muß durch den Zaun derartig abgeschlossen sein, daß eine Staubentwickelung, sowie ein Umherfliegen von Papierschnitzeln u. s. w. über die Grenze der Abladestelle hinaus ausgeschlossen bleibt.

Die abgeladenen Stoffe sind bei eintretendem Bedürfnisse zu desinfiziren.

§ 6. Die Zufahrten nach einem Abladeplatze, sowie die Ein- und Ausfahrten nach und von demselben müssen feste, das Erdreich bedeckende Fahrbahnen bilden. Dieselben sind in einem, dem beabsichtigten Zwecke entsprechenden Zustande herzustellen und zu erhalten.

§ 7. Auf jedem Abladeplatze muß mindestens eine, vom Unternehmer anzustellende Person während derjenigen Zeit, während welcher dort abgeladen wird, zum Anweisen, Aufrechterhalten der Ordnung und dergleichen ununterbrochen anwesend sein.

Die vorerwähnte Zeit hat der Unternehmer in seiner Anzeige (§ 2) anzugeben.

Etwaige später eintretende Aenderungen sind dem Polizei-Präsidium anzuzeigen.

§ 8. Auf jedem Abladeplatze ist für Trinkwasser zu sorgen und müssen Bedürfnißanstalten in ausreichender Anzahl vorhanden sein.

§ 9. Dem Polizei-Präsidium bleibt es vorbehalten, Ausnahmen bezüglich der in den §§ 3 bis 8 angeführten Bedingungen zuzulassen.

§ 10. Die Höhe der gelagerten Stoffe darf 6 m nicht übersteigen. Ist diese Höhe erreicht, so ist der Unternehmer verpflichtet, die gelagerten Massen mit einer mindestens 0,3 m hohen Sand-, Kies-, Lehm-, Grus- oder Erdschicht zu bedecken.

§ 11. Wenn ein Abladeplatz den in den §§ 3 bis 8 festgesetzten Anforderungen nicht mehr entspricht, so ist derselbe auf Anordnung des Polizei-Präsidiums zu schließen.

§ 12. Auf die bereits bestehenden, von Seiten der Stadtgemeinde eingerichteten Abladeplätze (§ 1) findet diese Polizeiverordnung nur insoweit Anwendung, als es sich um Neueinrichtungen auf denselben handelt.

§ 13. Das Aussuchen und Wiederfortschaffen der auf einem Abladeplatze lagernden Stoffe, das sogenannte Schaalen, ist unstatthaft, wenn dasselbe von dem Polizei-Präsidium bei einer vorhandenen oder zu befürchtenden Epidemie, sowie zu Zeiten anhaltender Dürre mittelst öffentlicher Bekanntmachung untersagt worden ist.

Die jeweilige Bekanntmachung soll sich höchstens auf einen vierwöchentlichen Zeitraum erstrecken und verliert ihre Gültigkeit, wenn sie nach Ablauf dieser Zeit nicht ausdrücklich erneuert wird.

§ 14. Werden auf einem innerhalb des Weichbildes von Berlin belegenen, nicht nach den Bestimmungen der §§ 3 bis 8 als Abladeplatz eingerichteten Grundstücke Stoffe der im § 1 angeführten Art abgeladen, so ist der Eigenthümer des betreffenden Grundstücks verpflichtet, binnen 24 Stunden, nachdem er persönlich, oder der Nutzungsberechtigte (Pächter, Miether ꝛc.) von der erfolgten Abladung Kenntniß erhalten hat, für die Fortschaffung dieser Stoffe zu sorgen, widrigenfalls die Fortschaffung polizeilicherseits auf seine Kosten bewirkt werden wird.

Die strafrechtliche Verfolgung der durch die Abladung begangenen Uebertretung wird hierdurch nicht berührt.

§ 15. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden, soweit nicht gesetzlich eine höhere Strafe vorgesehen ist, mit Geldstrafe bis zu 30 ℳ bestraft.

§ 16. Diese Verordnung tritt mit dem 14. Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Der Polizei-Präsident.
Freiherr von Richthofen.

Königreich Sachsen. Revidirte Verordnung, Maßregeln zum Schutze gegen die Trichinenkrankheit bei den Menschen betr. Vom 10. März 1893. (Ges. u. Verordn.-Bl. S. 90.)

Mit Allerhöchster Genehmigung verordnet das Ministerium des Innern, unter Aufhebung der den gleichen Gegenstand betreffenden Verordnung vom 21. Juli 1888 (G.- u. V.-Bl. S. 184) sowie der derselben beigegebenen Vorschriften, deren theilweise Abänderung angezeigt erschienen ist, was folgt:

Folgt Wortlaut der Verordnung vom 21. Juli 1888 nebst Beilage (Veröff. S. 498 ff.) mit folgenden Abweichungen:

§ 1. Weggefallen „Hinkünftig sind“, eingeschaltet hinter geschlachtet werden „sind“.

§ 2. Hinter geschehen eingeschaltet „ist“.

§ 3. Hinter hiervon eingeschaltet „abgesehen von Nothschlachtfällen im Sinne des § 5 des Gesetzes vom 25. Mai 1852, die Schlachtsteuer ꝛc. betreffend (G.- u. V.-Bl. S. 93), mindestens 12 Stunden“.

§ 6. Sämmtliche Gemeindebehörden (Stadträthe und Gemeindevorstände) haben dafür besorgt zu sein, daß für den Bereich der betreffenden Gemeinde verpflichtete Trichinenschauer, beziehentlich Stellvertreter derselben in ausreichender Zahl vorhanden sind, um dem Bedürfnisse genügen zu können. Ueber die Bedürfnißfrage entscheidet die zuständige Amtshauptmannschaft — in den Städten mit revidirter Städteordnung der Stadtrath — nach Gehör des Bezirksthierarztes. Jedem Trichinenschauer beziehentlich Stellvertreter ist ein bestimmter örtlicher Bezirk zuzuweisen. Macht sich für den Bezirk einer Gemeinde die Verpflichtung von mehr als einem Trichinenschauer erforderlich, so ist jedem derselben ein bestimmter Ortstheil als Dienstbezirk zuzuweisen.

Für mehrere kleinere Gemeinden kann ein gemeinschaftlicher Trichinenschauer bestellt werden. Die bestellten Sachverständigen und deren Stellvertreter dienen zugleich mit für die benachbarten selbstständigen Gutsbezirke, welche zu diesem Behufe einer der Nachbargemeinden sich anzuschließen haben.

Die Stellvertreter für die Trichinenschauer, als welche auch die Trichinenschauer benachbarter Gemeinden oder Ortstheile bestellt werden können, treten nur dann in Wirksamkeit, wenn die Bezirks-Trichinenschauer an Ausübung ihres Dienstes behindert sind oder in die Nothwendigkeit versetzt sein würden, die in Ziffer 6 der Anweisung ⊙ zu der vorliegenden Verordnung festgesetzte Höchstzahl der an einem Tage zu untersuchenden Schweine zu überschreiten.

§ 7. Statt Amtshauptmannschaften gesetzt „Amtshauptmannschaft“, hinter Trichinenschauer eingeschaltet „und deren Stellvertreter“, ferner hinter und ist „ebenso wie die Abgrenzung der diesen zugewiesenen Dienstbezirke“.

§ 8. Nur solche Personen sind als zur Verpflichtung geeignet anzusehen, welche mindestens das 21. Lebens-

jahr erfüllt haben, gegen deren Zuverlässigkeit Bedenken nicht vorliegen und welche ihre Befähigung zu der fraglichen Verrichtung durch eine Prüfung bei einer vom Ministerium des Innern bezeichneten Prüfungsstelle (zur Zeit nur der Thierarzneischule zu Dresden) sowie den Besitz eines von der Prüfungsstelle für tauglich befundenen und zu dessen Zeichen abgestempelten Mikroskops dargethan haben und sich hierüber durch amtliches Zeugniß der Prüfungsstelle ausweisen.

§ 11. Zusatz: Eine gleiche Strafe trifft Trichinenschauer, welche außerhalb des Bezirkes, für welchen sie angestellt und verpflichtet sind, und Stellvertreter derselben, welche ohne die Voraussetzungen des Eintritts ihrer Zuständigkeit (zu vgl. § 6) ihren Dienst ausüben.

§ 12. Vorstehende Anordnungen treten vom 1. Juli dieses Jahres an in Wirksamkeit.

§ 13. Die Ortspolizeibehörden haben die Ausübung der Trichinenschau durch die zuständigen Bezirksthierärzte, zu deren dienstlichem Wirkungskreise diese Beaufsichtigung fortan gehört, beziehentlich die für öffentliche Schlachthäuser angestellten verpflichteten Thierärzte beaufsichtigen zu lassen.

Zu diesem Behufe sind die Trichinenschauer mindestens alle zwei Jahre einer Revision zu unterwerfen, welche sich auf die Theorie und Praxis der Trichinenschau, auf die Prüfung der Brauchbarkeit des Mikroskops und auf die vorgeschriebene Buchführung der Trichinenschauer (vgl. § 4 der vorliegenden Verordnung und Ziffer 3 der hierzu erlassenen Vorschriften) zu erstrecken hat.

Der 3. Absatz lautet wie der 2. a. a. O., jedoch ist an Stelle des letzten Satzes gesetzt:

Letzteres kann auch geschehen, wenn Trichinenschauer oder Stellvertreter derselben wiederholt auf Grund des § 11 bestraft worden sind. Jeder solcher Ausschluß ist öffentlich bekannt zu machen.

§ 14 hat hinter §§ 3, 4, Absatz 2 folgenden Wortlaut:

„§§ 6, Absatz 2 flg. und 9 dieser Verordnung, sowie Punkt 6 der Beilage ⊙ abweichende Bestimmung getroffen werden."

Ministerium des Innern.
v. Metzsch.

Vorschriften für die Untersuchung des Schweinefleisches auf Trichinen.

1. Als neuer Satz ist angefügt:

„Vor Beendigung der Untersuchung darf kein Theil des geschlachteten Schweines abgeschnitten und weiter verarbeitet werden.

2. Die Worte c) den Zwischenrippenmuskeln, und demgemäß der Buchstabe f) als überflüssig sind weggefallen. Statt des Schlußsatzes im 1. Absatz sind 2 Absätze folgenden Wortlauts gesetzt:

„Auch können die Fleischproben durch obrigkeitlich besonders hierzu verpflichtete Probenentnehmer ausgeschnitten werden.

Von den unter a und b genannten Fleischtheilen sind mindestens je 9, von den mit c, d, e bezeichneten mindestens je 6 Präparate in der Form je eines länglichen Vierecks in einer Länge von mindestens 1 cm und in einer Breite von mindestens 0,5 cm anzufertigen und genau zu untersuchen."

4. Im 2. Absatz sind die Punkte zwischen „der" und „Präparate" weggefallen, statt a bis f ist gesetzt: „a bis e".

5. Vom 3. Absatz ab und 6. lauten:

„Hinsichtlich des Gebahrens mit trichinenhaltig befundenen Schweinen oder Fleischwaaren leidet die Verordnung, den Verkauf von Fleisch und Fett kranker Thiere betreffend, vom 17. Dezember 1892 (G.- u. V.-Bl. von 1893, S. 1 flg.) Anwendung.

6. Ein und derselbe Trichinenschauer soll im Laufe eines Tages in der Regel

a) nicht mehr als 10 Schweine auf Trichinen untersuchen, wenn die Schlachtungen nicht in einem gemeinschaftlichen Schlachthause erfolgen oder die Untersuchungen nicht in einem Orts-Schauamt und ohne Mitwirkung verpflichteter Probenentnehmer stattfinden;

b) nicht mehr als 20 Schweine, wenn die Untersuchung in gemeinschaftlichen Schlachthäusern ohne Mitwirkung verpflichteter Probenentnehmer zu erfolgen hat;

c) nicht mehr als 25, wenn solche in gemeinschaftlichen Schlachthäusern oder einem Orts-Schauamte unter Mitwirkung verpflichteter Probenentnehmer geschieht.

Sachsen-Altenburg. Rundschreiben an die Bezirksärzte, die Revision der Droguenhandlungen betreffend.
Vom 24. Januar 1893.

Auf Grund vorliegender Erfahrungen hat das Herzogliche Ministerium Veranlassung anzunehmen, daß in den Droguenhandlungen nicht selten eine Feilhaltung und Verabfolgung von Droguen, Arzneizubereitungen, Präparaten und Giften stattfindet, welche nach der Kaiserlichen Verordnung vom 27. Januar 1890 über den Verkehr mit Arzneimitteln (Reichsgesetzbl. von 1890 S. 9) bezw. nach der Bekanntmachung vormaliger Herzoglicher Landesregierung vom 27. April 1835 über den Handel mit Droguen und Arzneistoffen, ingleichen die Führung und den Verkauf von Giften (Gesetzsamml. vom Jahre 1835 S. 40) nur in Apotheken verkauft werden dürfen.

Nach den §§ 23 ff. ihrer Dienstinstruktion vom 10. Februar 1885 (Gesetzsamml. von 1885 S. 8) liegt den Bezirksärzten die Aufsicht über den Verkauf von Giften und das Gebahren mit solchen sowie über den Arzneiwaarenhandel ob, ganz besonders aber haben sie auf Grund dieses Aufsichtsrechtes die betreffenden Verkaufsstellen und Droguenhandlungen ihres Bezirks bezüglich des Handels mit Giften und Arzneimitteln (Zubereitungen als Heilmittel, Droguen und chemischen Präparaten), die nur in Apotheken vertrieben werden dürfen, selbstständig zu revidiren, bezw. den Polizeibehörden bei den ihrerseits nach der vorgenannten Richtung hin erfolgenden Revisionen von Droguenhandlungen auf Erfordern Beistand zu leisten.

Die Herren Bezirksärzte werden hiermit angewiesen, die Droguenhandlungen ihres Bezirks von jetzt ab öfters, als es bisher geschehen zu sein scheint, in nachgeordneter Weise, gelegentlich, einer unerwarteten Revision, welche sich auf die Beachtung der gesetzlichen Vorschriften über den Gifthandel, die Anfertigung von Arzneimitteln und den Handverkauf der in den Verzeichnissen A und B der Kaiserlichen Verordnung vom 27. Januar 1890 aufgeführten Mittel zu erstrecken hat, zu unterziehen und nach den Umständen Verfehlungen gegen die bezüglichen Vorschriften der Ortspolizeibehörde zur Bestrafung anzuzeigen.

Insbesondere sind diejenigen Kaufleute, welche Gifte ohne polizeiliche Erlaubniß feilhalten, oder verbotenen Arzneihandel treiben, gemäß § 367 Nr. 8 des Reichs-Strafgesetzbuchs sofort bei der Polizeibehörde zur Bestrafung anzuzeigen.

Im Einzelnen wird Folgendes angeordnet:

Die Droguenhandlungen des Bezirks sind mindestens jährlich einmal zu revidiren; es sind aber alle Geschäfte derjenigen Kaufleute, welche wegen Verfehlungen der in Rede stehenden Art zur Bestrafung gekommen sind, alsbald hiernach einer anderweiten Revision zu unterwerfen.

Diejenigen Droguengeschäfte, bei denen die Revision keine Vorräthe an Giften oder verbotenen Arzneiwaaren ergeben hat, unterliegen nur alle fünf Jahre einer weiteren Revision, wenn nicht bei Einzelnen der Verdacht unerlaubten Gifthandels neue und häufigere Revisionen nothwendig macht.

Bei der Revision ist Einsicht von der polizeilichen schriftlichen Genehmigung und deren Umfang zu nehmen, namentlich auch festzustellen, daß außer den als Geschäftslokale (Verkaufs-, Lagerräume u. s. w.) bezeichneten oder bekannten Räumlichkeiten nicht auch noch andere für gleiche Zwecke benutzt werden.

Zur Ermittelung, ob in dem revidirten Geschäft verbotswidriger Weise Arzneien, Präparate, Gifte u. s. w. feilgehalten oder verkauft werden, genügt es selbstverständlich nicht, sich auf die Angaben der betreffenden

Geschäftsinhaber zu beziehen, vielmehr haben die Revisoren sich durch eigene Untersuchung von dem Vorhandensein oder Fehlen der in Frage kommenden Stoffe zu überzeugen.

Die Revision hat ferner die Art der Aufbewahrung der Gifte, ihre Trennung von unschädlichen Stoffen, Nahrungsmitteln, Eßwaaren u. s. w., bei direkten Giften die Einrichtung des Giftschrankes, beim Phosphor dessen feuersichere Aufbewahrung zu berücksichtigen.

Weiter ist das Material und die sonstige Beschaffenheit der die Gifte enthaltenen Gefäße (ob Gläser, Porzellanbüchsen, Holzbüchsen, Fässer, Schubkästen und dergl.), die Art des Verschlusses und der Bezeichnung der Gefäße (bei den indirekten Giften roth auf weißem Grunde, bei den direkten Giften weiß auf schwarzem Grunde), die Deutlichkeit und Haltbarkeit der Aufschriften, das Vorhandensein besonderer Geräthe zum Verkauf giftiger Stoffe (Löffel, Waagen u. s. w.) und wiederum die Bezeichnung dieser Geräthe zum Gegenstand der eingehendsten Aufmerksamkeit zu machen.

Ganz besonders endlich ist das Giftbuch — zu vergl. die §§ 9 und 10 der obenerwähnten Regierungsbekanntmachung vom 27. April 1885, eingeschärft mittelst Ministerialbekanntmachung vom 22. April 1874 — auf richtige und sorgfältigste Führung zu prüfen, insbesondere zu ermitteln, ob die Giftscheine sorgfältig und vorschriftsmäßig aufbewahrt werden und mit den Einträgen im Giftbuch übereinstimmen.

Die Ergebnisse dieser Revisionen sind zu den bezirksärztlichen Akten zu bringen und im alljährlichen Offizialberichte mit zum Vortrag zu bringen.

Das Herzogliche Ministerium erwartet von den Herren Bezirksärzten, daß sie nach Maßgabe der ihnen im Vorstehenden eingeschärften bezw. übertragenen Verpflichtungen genau verfahren werden, damit die Klagen über unerlaubten Gift- und Arzneivertrieb mehr und mehr aufhören.

Die unteren Polizeibehörden sind angewiesen worden, den Herren Bezirksärzten auf Ansuchen den erforderlichen Beistand zu leisten.

Herzoglich Sächsisches Ministerium,
Abtheilung des Innern.
J. V.: Meißner.

Desgleichen. Ministerialerlaß, die Ausbildung der Apothekerlehrlinge betr. Vom 18. Februar 1893.

Nach einer Mittheilung des Herrn Reichskanzlers ist es zur Sprache gekommen, daß die mit dem Gesuch um Zulassung zur Apothekergehülfenprüfung vorgelegten Lehrzeugnisse der Apotheker trotz der Bescheinigung ihrer Richtigkeit seitens des zuständigen Medizinalbeamten nicht immer zuverlässige Angaben über die Dauer der Lehrzeit enthalten und daß es in der Regel für die Prüfungsbehörde unmöglich ist, die Lehrzeugnisse auf ihre Richtigkeit einer sachlichen Prüfung zu unterziehen. Da auch die Medizinalbeamten nicht immer in der Lage sein werden, eine für die Feststellung der thatsächlichen Lehrzeit ausreichende Kontrole zu üben, so bleibt die Zuverlässigkeit des Lehrzeugnisses in der Hauptsache von der Gewissenhaftigkeit des Lehrherrn abhängig.

Es ist nun darauf hinzuweisen, daß nur diejenige Zeit auf die vorschriftsmäßig nachzuweisende Lehrzeit in Anrechnung gebracht werden darf, während welcher der Lehrling thatsächlich in der Apotheke beschäftigt gewesen ist, während wirkliche Unterbrechungen dieser Beschäftigung durch längere Krankheit, durch längeren Urlaub, durch Besuch von Pharmazeutenschulen oder aus anderem Anlaß, von der Gesammtlehrzeit abzurechnen sind; überdies scheint in den betheiligten Kreisen eine abweichende Ansicht namentlich hinsichtlich des Besuches der Pharmazeutenschulen zu bestehen, welcher, so empfehlenswerth er für die theoretische Ausbildung des Lehrlings neben seiner praktischen Ausbildung in der Apotheke sein mag, doch diese letztere auch nur theilweise zu ersetzen nicht im Stande sein dürfte.

Eine Aufklärung der Apotheker hierüber ist vielleicht auch deshalb rathsam, weil das bewußte Verschweigen in Abrechnung zu bringender Unterbrechungen, sofern dadurch die Bestätigung eines wahrheitswidrigen Lehrzeugnisses herbeigeführt wird, den Thatbestand der intellektuellen Urkundenfälschung erfüllen und auf Grund des § 271 des Reichsstrafgesetzbuchs die Bestrafung des schuldigen Lehrherrn zur Folge haben kann.

Die außengenannte Behörde wird angewiesen, im Sinne des vorstehenden Cirkularerlasses, unter Aushändigung einer Abschrift desselben, zu verständigen und insbesondere auf die Verpflichtung hinzuweisen, Unterbrechungen der Lehrzeit bei der Ausstellung von Lehrzeugnissen in Abrechnung zu bringen.

Herzoglich Sächsisches Ministerium, Abtheilung des Innern.

Oesterreich. Erlaß des Ministeriums des Innern, an die politischen Landesbehörden in Linz, Salzburg, Innsbruck, Prag, Troppau und Lemberg, betr. die Nominirung jener Behörden, welche im Viehverkehre zwischen Oesterreich-Ungarn und dem Deutschen Reiche in Fällen der Zurückweisung von Viehtransporten und beim Auftreten der Rinderpest in direkten Verkehr zu treten haben, sowie betreffend die Behandlung der von der Einfuhr nach dem Deutschen Reiche zurückgewiesenen Viehtransporte aus Ungarn, Kroatien-Slavonien und Bosnien. Vom 18. Mai 1893. (San.-Wesen S. 175.)

In Durchführung des Viehseuchen-Uebereinkommens mit dem Deutschen Reiche vom 6. Dezember 1891 (R.-G.-Bl. Nr. 16 ex 1892)[1]) wird der k. k. . . . . eröffnet, daß zufolge einer Mittheilung des k. und k. Ministeriums des Aeußern vom 24. März 1893, Z. 11 276, an dasselbe eine Mittheilung der kaiserlich deutschen Botschaft in Wien des Inhaltes gelangt ist, daß die betheiligten Bundesregierungen nunmehr diejenigen Behörden angegeben haben, welche den in dem Uebereinkommen vorgesehenen unmittelbaren Verkehr mit den österreichischen Behörden pflegen sollen.

Danach sollen im Falle des Artikels 3, Absatz 2, in Preußen der königliche Regierungs-Präsident, in Bayern die königliche Kreisregierung, Kammer des Innern, im Königreich Sachsen die königliche Kreishauptmannschaft, in Württemberg die königliche Hafendirektion Friedrichshafen und in Baden der großherzogliche Landeskommissär, und im Falle des Artikels 8, Absatz 2, in Preußen der königliche Landrath, in Bayern das königliche Bezirksamt, in Sachsen die königliche Amtshauptmannschaft, in Württemberg das königliche Oberamt Tettnang und in Baden das großherzogliche Bezirksamt, diejenigen Stellen sein, an welche die Nachrichten österreichischerseits zu richten sein werden.

Für den Fall des Auftretens der Rinderpest (Artikel 8, Absatz 3) hätte jedoch die telegraphische Nachricht nicht an sämmtliche Bundesregierungen, sondern außer an das Auswärtige Amt, nur an den kgl. preußischen Herrn Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten und an die Regierungen von Bayern, Sachsen, Württemberg und Baden, sowie an den kaiserlichen Herrn Statthalter in Elsaß-Lothringen zu gelangen.

Unsererseits wird jedoch im Falle des Artikels 8, Absatz 2, des gedachten Uebereinkommens von diesem unmittelbaren Verkehre der deutschen Behörden mit den politischen Landesbehörden der diesseitigen Grenzländer abgesehen und Werth darauf gelegt, daß gemäß der berufenen Vertragsbestimmungen von derjenigen deutschen Grenzzollbehörde, welche aus einem veterinärpolizeilichen Anlasse die Zurückweisung von Vieh vom Grenzübertritte nach dem Deutschen Reiche verfügt, die diesseitige politische Grenzbezirksbehörde, welche jedem deutschen Grenzzollamte ohnehin bekannt ist, ohne Verzug im kürzesten Wege hievon verständigt werde, da dieser Bezirksbehörde es obliegen wird, von derlei Anständen sowohl die vorgesetzte als auch jene politische Landesbehörde unverweilt zu benachrichtigen, aus deren Ver-

[1]) Siehe Veröff. 1892 S. 66.

waltungsgebiet die zurückgewiesenen Thiere stammen, resp. zum direkten Eisenbahntransport gelangt sind.

Auch im Falle der Anwendung des Artikels 8, Absatz 2, werden die diesseitigen politischen Bezirksbehörden nicht ermangeln, den erstbezeichneten deutschen Behörden jeweilig sofort direkte Nachricht zugehen zu lassen.

Hiernach wolle die k. k. . . . . den politischen Bezirksbehörden längs der deutschen Grenze zutreffende Anweisung ertheilen und denselben die pünktlichste Einhaltung dieser Obliegenheiten zur Pflicht machen, zugleich aber auch die Mitwirkung der k. k. Finanz-Landes-Direktion zu dem Zwecke in Anspruch nehmen, damit in den Fällen der Zurückweisung von Vieh aus Oesterreich-Ungarn von der Einfuhr nach dem Deutschen Reiche dasselbe am k. k. Grenzzollamte so lange unter der von der zuständigen politischen Bezirksbehörde für alle Fälle im Vorhinein prinzipiell festzustellenden entsprechend abgesonderten Verwahrung gehalten werde, bis hierüber die im kürzesten Wege einzuholende weitere Verfügung seitens der politischen Bezirksbehörde, welche unter allen Umständen sofort zu veranlassen ist, getroffen ist.

Des Weiteren wollen diese Bezirksbehörden beauftragt werden, von der erfolgten Zurückweisung von Viehtransporten, welche im direkten Eisenbahnverkehre aus Ungarn, Kroatien-Slavonien oder Bosnien eingelangt sind, auch das kgl. ungar. Ackerbauministerium in Budapest, bezw. die kroatisch-slavonische Landesregierung in Agram, bezw. die Landesregierung in Serajevo ungesäumt und unter Angabe der nothwendigsten Daten über deren Provenienz, sowie der Verladestation telegraphisch in Kenntniß zu setzen, gleichzeitig aber auch deren Rücktransport nach der Aufgabestation zu veranlassen.

Oesterreich. Kundmachung der Landesregierung in Salzburg, betr. die Einrichtung einer Aerztekammer im Herzogthume Salzburg.

Vom 16. März 1893, Z. 2868. (Oesterr. San.-Wes. S. 128.)

Der Herr k. k. Ministerpräsident als Leiter des k. k. Ministeriums des Innern hat laut hohen Erlasses vom 8. d. M. Z. 12523 ex 1892, im Grunde der Bestimmungen der §§ 16 und 17 des Reichsgesetzes vom 22. Dezember 1891; R.-G.-Bl. Nr. 6, betreffend die Errichtung von Aerztekammern anzuordnen befunden, daß im Herzogthume Salzburg eine Aerztekammer mit dem Sitze in der Landeshauptstadt und mit der Anzahl von neun Mitgliedern zu errichten ist.

Da das Erforderniß einer gruppenweisen Wahl der auf den Sitz der Aerztekammer, nämlich auf die Landeshauptstadt entfallenden Anzahl von Kammermitgliedern nicht vorhanden ist, wurde von einer Eintheilung der wahlberechtigten Aerzte der Landeshauptstadt in Wahlgruppen abgesehen.

In Gemäßheit der Vorschrift der letzten Alinea des § 11 des bezogenen Reichsgesetzes wurde weiters bestimmt, daß von der Gesammtheit der Aerzte in der Landeshauptstadt Salzburg drei Kammermitglieder und ebensoviele Stellvertreter in einem Wahlakte, die restliche Anzahl von Kammermitgliedern, bezw. Stellvertretern von den übrigen wahlberechtigten Aerzten des Landes in ebensoviel Wahlgruppen, deren jede ein Kammermitglied und einen Stellvertreter entsendet, zu wählen sind.

Dies wird hiermit zu allgemeinen Kenntniß gebracht.

Ungarn. Gesetzartikel II. vom Jahre 1893, über die Tilgung der ansteckenden Lungenseuche der Rinder.

(Schluß.)

2. In diesem Kassajournale ist zu verrechnen:

Als Einnahme.

a) Zu Lasten des beim Steueramte flüssig gemachten Vorschusses, die nach Bedarf im Wege des Vizegespans- oder Bürgermeisteramtes behobenen Raten.

b) Die Einnahme, welche aus dem Verkaufe der bei Entschädigung erworbenen Thiere oder des Fleisches derselben erzielt wurde.

Als Ausgabe.

c) Die für die Besitzer der Thiere ausbezahlten Entschädigungsbeträge.

Dokumentirung der Rechnungsposten.

Die beim Steueramte behobenen Vorschüsse sind mit der Gegenquittung des Steueramtes zu belegen; die Einnahme, welche aus der Verwerthung der im Schätzungswege den Thierbesitzern abgekauften Thiere erzielt wurde und beziehungsweise die den Thierbesitzern ausbezahlten Beträge sind mit den von der vorgehenden Kommission eventuell ausgestellten detaillirten Schätzungsprotokollen mit den nach Formular sub 2 verfaßten Protokollen zu dokumentiren.

In der zu diesem Zweck geöffneten Rubrik dieses Protokolles hat der Besitzer des Thieres, beziehungsweise die zur Entschädigung berechtigte Partei gelegentlich der Auszahlung des für dieselbe festgestellten Entschädigungsbetrages, den Empfang der ausgefolgten Summe mittels Namensfertigung, eventuell mit dem durch zwei Zeugen bekräftigten Kreuzzeichen zu bestätigen. Die Namensfertigung beziehungsweise das Kreuzzeichen ist hinter dem Entschädigungsbetrage in der hiezu bestimmten Rubrik des Protokolles über den unteren Rand der nach der Stempelklasse II vorgeschriebenen Stempelmarke zu schreiben. Wenn für die vorgeschriebenen Stempelmarken wegen Platzmangel in der betreffenden Rubrik des Protokolles nicht Raum genug vorhanden wäre, können die Stempelmarken auch auf die Rückseite des Protokolls angeklebt werden.

Es wird bemerkt, daß die Stempelgebühr nicht in Stempelmarken, welche dem Werthe der in demselben Protokolle quittirten Totalsumme entsprechen, zu entrichten ist, sondern in der Weise, daß nach jeder einzelnen Quittirung die Stempelgebühr separat ausgerechnet wird, und die dem derart berechneten Gebührenbetrage entsprechenden Stempelmarken auf die Rückseite des Protokolles angeklebt werden, wo dieselben durch die vorgehende Kommission zu überstempeln sind.

Das zur Versehung der erwähnten Geldgebahrungsagenden entsendete Komitats- oder städtische Organ, wenn dasselbe in einer Gemeinde die Auszahlungen vollführte und hiernach in seinen Residenzort zurückkehrt, ist verpflichtet, sein Kassajournal innerhalb vierundzwanzig Stunden abzuschließen, dasselbe mit den vorgeschriebenen Dokumenten zu belegen und sammt dem eventuellen Geldrestbetrage dem Vizegespansamte zu übergeben, welches das Baargeld in der Komitatshauskassa deponirt, provisorisch als Depositum manipuliren läßt, und die Rechnung dem Ministerium vorlegt.

Wenn das Tilgungsverfahren fortgesetzt wird, so muß das Organ des Komitates den Geldrestbetrag der vorangehenden Rechnung bei Aufnahme des deponirten Betrages als erste Post seines kontinuirlichen Kassajournals in Einnahme stellen, während die weitere Führung des Journals bei Beobachtung des vorher erwähnten Verfahrens fortzusetzen ist.

Nach Beendigung des Entschädigungsverfahrens ist der Geldbetrag, welcher allenfalls von den aus den beim Steueramte flüssig gemachten Vorschüssen behobenen Summen übrigbleibt, an das Steueramt abzuführen und auf Grund der vom Steueramte erhaltenen Quittung in der Verrechnung als zurückgezahlter Vorschuß in Ausgabe zu stellen.

Was die Führung der mit einer Ordnungszahl zu versehenden und einen Verrechnungsbeleg bildenden Protokolle anbelangt, wird bemerkt, daß nach Möglichkeit in jedem derselben die von mehreren Thierbesitzern expropriirten Thiere aufgenommen werden können, und daß eventuell, wenn nöthig, für einen Besitzer ein aus mehreren Bögen bestehendes Protokoll ausgestellt werden könne; endlich, daß auch die von der Kommission allenfalls aufgenommenen separaten Schätzungsprotokolle dem in Frage stehenden, als Kassadokument dienenden Protokolle beizuschließen sind.

Nach gänzlicher Ausfüllung der Protokolle werden dieselben summirt und die Totalsumme jedes einzelnen Protokolles ist im Kassajournale als Einnahme bezw. als Ausgabe einzustellen.

Schätzungsverfahren.

§ 16. Für das Schätzungsverfahren sind die §§ 107 und 108 des Gesetzartikels VII 1888 und die §§ 289 bis 291 der wegen Vollzug dieses Gesetzes erlassenen Ministerialverordnung maßgebend.

Bei der Feststellung des Schätzungswerthes ist stets der in der betreffenden Gegend giltige laufende Marktwerth der Thiere als Basis der Schätzung zu nehmen.

Die Krankheit des Thieres, beziehungsweise der Verdacht der Krankheit oder der Ansteckung wird bei Feststellung des Schätzungswerthes nicht in Betracht genommen.

Der festgestellte Schätzungswerth beziehungsweise der Entschädigungsbetrag ist stets sofort der berechtigten Partei in Baarem auszuzahlen, sobald das Thier abgeschlachtet oder vom Besitzer behufs Verwerthung thatsächlich übernommen worden ist, und zwar auch in dem Falle, wenn der Besitzer gegen die Schätzung eventuell appelliren sollte.

Die Behebung und Quittirung des Schätzungswerthes beziehungsweise des festgestellten Entschädigungsbetrages benimmt dem Besitzer nicht das Recht, gegen die Schätzung innerhalb fünfzehn Tagen appelliren zu dürfen.

Solche Appellationen, welche jedoch unter allen Umständen nur extra dominium angenommen werden, welche daher in der Durchführung des Verfahrens von keiner einschränkenden Wirkung sein können, dürfen auch direkt dem Ackerbauminister eingereicht werden; insofern jedoch dieselben nicht direkt beim Ackerbauminister, sondern bei der kompetenten vorgehenden Behörde eingereicht worden wären, sind dieselben durch diese Behörde stets außertourlich und dringend zu verhandeln und dem Ackerbauminister vorzulegen.

§ 17. Nach Durchführung der Schätzung ist die Abschlachtung der kranken Thiere sofort vorzunehmen.

Die zur Abschlachtung bestimmten ansteckungsverdächtigen Thiere, wenn sie an Ort und Stelle nicht zu verwerthen wären, können behufs Abschlachtung — mit Einhaltung der entsprechenden Vorsichtsmaßregeln — auf die Eisenbahn aufgegeben oder eingeschifft und wegen sofortiger Schlachtung zur Schlachtbrücke eines größeren Konsumplatzes überführt werden.

Das Fleisch der geschlachteten kranken oder verdächtigen Thiere ist in erster Linie möglichst in der betreffenden Gemeinde zu verwerthen; und ausschließlich nur in dem Falle, wenn die Verwerthung an Ort und Stelle in gar keiner Weise durchführbar wäre, ist es gestattet, solches Fleisch nach vollständigem Erkalten auf Grund des von der vorgehenden Behörde nach Formular sub 8 auszustellenden Certifikates zu dem nächstgelegenen größeren Konsumorte zu transportiren.

Die Brustorgane der kranken Thiere sind unter allen Umständen sofort an Ort und Stelle zu vernichten. Eine Ausnahme von dieser Bestimmung bilden die im § 4 der gegenwärtigen Instruktion angegebenen Fälle, in welchen die Lunge des abgeschlachteten Thieres behufs sachmäßiger Untersuchung der Veterinärakademie einzusenden ist.

Die Haut, die Hörner und die Klauen der geschlachteten Thiere sind zum Zwecke der Desinfektion sechs Stunden hindurch in Kalkmilch zu maceriren; nachdem dies geschehen, dürfen dieselben dem freien Verkehre übergeben werden.

§ 18. Die Thiere, welche wegen des Ansteckungsverdachtes behufs Verwerthung auf der Schlachtbrücke expropriirt werden, dürfen — mit einem nach Formular sub 4 ausgestellten Certifikate — zu der nächsten Eisenbahnstation und von dort auf die unter behördlicher Aufsicht stehende Schlachtbrücke eines größeren Konsumortes transportirt werden. Der Transport solcher verdächtigen Thiere nach der nächsten Eisenbahn- oder Schiffsstation ist unter strenger polizeilicher Aufsicht, möglichst zur Nachtzeit und derart zu bewerkstelligen, daß die Möglichkeit einer Verschleppung der Seuche für ausgeschlossen betrachtet werden kann. Zu diesem Zwecke sind alle jene Gemeinden, durch deren Gebiet der Viehtrieb zu geschehen hat, rechtzeitig aufmerksam zu machen, damit während des Durchtriebes Niemand auf dem betreffenden Wege mit Hornvieh verkehre.

Insoferne während dieses Viehtriebes auch das Gebiet anderer Bezirke oder Jurisdiktionen berührt werden müßte, hat die erstinstanzliche Behörde bezw. die Jurisdiktion gleichfalls rechtzeitig hievon in Kenntniß gesetzt zu werden.

Während des Triebes sind Thiere aneinander gebunden in einer Gruppe zu halten; und es muß das zum Triebe erforderliche Personal in entsprechender Zahl zu dem Zwecke verwendet werden, damit unterwegs die Thiere in einer entsprechenden Weise zusammengehalten werden können.

Der Viehtrieb muß ununterbrochen stattfinden, und es ist nicht erlaubt, unterwegs die Thiere einzustallen, weiden zu lassen, zu füttern oder zu tränken. Alles dies darf erst in der Eisenbahnstation nach deren erfolgter Verladung vor sich gehen, wo zu diesem Zwecke eigene Fütterungs- und Tränkgeräthe verwendet werden müssen. Nach dem Beginne des Eisenbahntransportes dürfen die Thiere auf der Bahn gleichfalls nicht mehr gefüttert und getränkt werden.

Von der beabsichtigten Verladung seuchenverdächtiger Rinder hat die betreffende Eisenbahnstation rechtzeitig und schriftlich in Kenntniß gesetzt zu werden.

Die Eisenbahnstation muß dafür Sorge tragen, damit die erforderlichen Eisenbahnwaggons spätestens binnen achtundvierzig Stunden, von der Anmeldung an gerechnet, in der Station zur Verfügung stehen sollen.

Während der Zeit der Ein- und Ausladung solcher verdächtigen Thiere, und nachdem dies geschehen, solange die Laderampe der Eisenbahn und alles womit die Thiere in Berührung kamen nicht gehörig desinfizirt ist, darf ein anderes Rindvieh in der Station oder in deren Nähe nicht geduldet werden.

In den zum Transporte der verdächtigen Thiere benützten Eisenbahnwaggons oder Schiffen dürfen Thiere anderer Art nicht transportirt werden.

Nach der erfolgten Verladung ist auf dem betreffenden Eisenbahnwaggon — welcher vor der Abfahrt plombirt werden muß — auf einem gelben Zettel folgende Aufschrift anzubringen: „Seucheverdächtige Thiere". Während des Transportes ist streng verboten, Thiere ein- oder auszuladen.

Sobald die Ein- oder Ausladung beendet ist, sind die Viehverladerampen sofort gründlichst zu desinfiziren. Sämmtliche dort benützten Geräthe und Werkzeuge müssen gleichfalls gründlich desinfizirt werden.

Derlei seuchen- oder ansteckungsverdächtige Rinder unterliegen bei der Verladung nicht der sonst vorgeschriebenen thierärztlichen Beschau.

Bezüglich der Desinfizirung der für den Transport solcher Thiere benützten Eisenbahnwaggons oder Schiffe müssen die in dieser Hinsicht giltigen allgemeinen Normen immer mit der größten Strenge und besonderer Sorgfalt angewendet werden.

§ 19. Die Beseitigung der expropriirten verdächtigen Thiere hat spätestens vierzehn Tage nach Beendigung des Untersuchungs- und Schätzungsverfahrens unbedingt zu erfolgen. Bis zur gänzlichen Beseitigung dieser Thiere hat der Besitzer beziehungsweise dessen Vertreter oder Besteller dafür zu sorgen, damit die expropriirten verdächtigen Thiere in der bisherigen Unterkunft belassen und der entsprechenden Wartung, Pflege und Fütterung theilhaftig werden sollen.

Dem entgegen gebührt in vollem Maße dem Besitzer die nach dem Thierseuchengesetze zulässige Nutzung der Thiere.

Diese Benützung kann darin bestehen, nämlich:

a) Die Milch der Kühe unbeschränkt verwerthen zu dürfen;

b) Das Zugvieh dann zur Arbeit verwenden zu dürfen, wenn dies in der Weise stattfinden kann, daß ein Verkehr der ansteckungsverdächtigen Thiere mit Rindern unverseuchter Gehöfte überhaupt für ausgeschlossen betrachtet werden könne.

§ 20. Sobald die in dem Seuchenhof oder Meierhof gestandenen kranken oder ansteckungsverdächtigen Rinder abgeschlachtet oder entfernt worden sind, hat das vorgehende Organ sofort die sorgfältigste Desinfektion bewerkstelligen zu lassen.

Dieselbe erfolgt auf Staatskosten; und bei Durchführung derselben ist im Sinne der §§ 98, 99, 100 der wegen Vollzug des Gesetzartikels VII 1888 sub Zahl 40 000 desselben Jahres erlassenen Ministerialverordnung vorzugehen.

Die Desinfektion ist unter Aufsicht und Mitwirkung des Staats-Thierarztes zu bewerkstelligen.

Nach vollständiger Beendigung des Desinfektionsverfahrens wird der gereinigte Stall dem Besitzer zur Verfügung gestellt; welcher jedoch — bevor er Hornvieh wieder einstellen könnte — verpflichtet ist, sämmtliche Fenster und Thüren noch acht Tage hindurch beständig offen zu halten.

§ 21. In dem Falle, wenn in einem Meierhofe oder Gehöfte die vollständige Tilgung bewerkstelligt worden ist, hat die am betreffenden Orte angeordnete Sperre bis znm Ablaufe des achten Tages nach Durchführung der vollständigen Desinfektion fort zu dauern.

Nur nach Ablauf dieser Zeit darf die Gemeinde, das Gehöfte, der Weiler, Meierhof oder Stall, welche wegen der Lungenseuche unter Sperre gestanden, von der Sperre befreit und erst dann darf dort wieder frisches Rindvieh eingestellt werden.

§ 22. Sobald die vorgehenden Organe ihre Thätigkeit wegen Lungenseuche oder Seuchenverdacht irgendwo bereits begonnen haben, bis nach vollendeter Durchführung der Desinfektion haben der Besitzer beziehungsweise dessen Vertreter oder Bestellter, sowie alle Personen, welche mit dem verseuchten Vieh in unmittelbarer Berührung gestanden sind, unter Androhung der in den §§ 152, 153 und 154 des Gesetzartikels VII 1888 festgestellten und je nach dem vorliegenden Thatbestande anzuwendenden Strafen, all' jene Verfügungen der vorgehenden Behörde unbedingt Folge zu leisten, welche die Tilgung der Seuche respektive die Durchführung der Desinfektion, im Sinne des Gesetzes beziehungsweise dieser Vollzugsverordnung bezwecken und das in ihren Diensten stehende Aufsichts- oder Wartepersonal sowie die etwa bestellten Privatthierärzte den vorgehenden Organen zur Verfügung zu stellen.

§ 23. Wenn nicht sämmtliche Thiere, welche in einem verseuchten Gehöfte oder Meierhofe untergebracht waren, welche daher als ansteckungsverdächtig betrachtet werden müssen, vertilgt worden sind, so darf jene Stallung des betreffenden Gehöftes oder Meierhofes, aus welcher die darin untergebrachten Thiere der Tödtung zugeführt wurden — nach geschehener Desinfektion und Ablauf weiterer acht Tage, während deren die Stallung dem Zutritt der ziehenden Luft offen stehen muß — wieder mit Thieren besetzt werden, welcher aber sammt den sonstigen im Meierhofe befindlichen Rindern unter einer von dem Aufhören des im betreffenden Meierhofe oder Gehöfte vorgekommenen letzten Krankheitsfalles an zu rechnenden sechsmonatlichen Sperre zu stellen und behufs wirksamer Kontrole der Einhaltung dieser Sperre gleichfalls mit einem angemessenen Haarschnitt zu bezeichnen sind. Vor Ablauf dieser sechsmonatlichen Sperre dürfen diese Thiere aus dem betreffenden Meierhofe oder Gehöfte ausschließlich nur behufs sofortiger Schlachtung direkt auf die Schlachtbrücke transportirt werden, und selbst dies nur auf Grund der von Fall zu Fall zu erwirkenden Bewilligung der erstinstanzlichen Behörde. Diese ist verpflichtet, die Ertheilung einer solchen Bewilligung immer zur Kenntniß der kompetenten Behörde zweiter Instanz zu bringen.

§ 24. An einem solchen, wegen Ansteckungsverdacht unter Sperre gestellten Orte, hat der behördliche Thierarzt während der ganzen Dauer der Sperre, monatlich strenge Untersuchungen zu halten und die gelegentlich dieser Ueberprüfungen vorschriftsmäßig zu verfassenden Seuchentabellen im Wege der kompetenten Behörde dem Ministerium vorzulegen.

Die infolge des Ansteckungsverdachtes angeordnete sechsmonatliche Sperre kann aufgehoben und der bestandene Ansteckungsverdacht kann als erloschen erklärt werden, wenn sich kein krankes oder verdächtiges Thier in der Gemeinde mehr vorfindet, die vom Erlöschen des am betreffenden Orte beobachteten letzten Erkrankungfalles zu rechnende sechsmonatliche Sperre abgelaufen, die Desinfektion vollständig beendet und die vorschriftsmäßige Superrevision (im Sinne des § 125 der Cirkularverordnung Zahl 40 000 ex 1888) mit günstigem Ergebnisse vorgenommen worden ist.

Entschädigungsverfahren.

§ 25. Behufs Begründung des rechtlichen Anspruches der Partei auf Entschädigung getödteter Rinder aus dem Staatsschatze ist gleich bei der amtlichen Konstatirung der Seuche mit aller Strenge zu erheben und festzustellen, ob nicht einer der Fälle des § 5 des Gesetzes vorliegt, in welchen Fällen nur jener Betrag dem Besitzer gebührt, welcher aus der Verwerthung der von ihm expropriirten beziehungsweise der auf behördliche Anordnung abgeschlachteten Thiere, nach Abzug der erwachsenen Kosten eingeflossen ist.

Zur Nachweisung der Abstammung des Thieres und eventuell der Zeit der Einfuhr desselben — soferne nicht von einem Thiere eigener Zucht die Rede ist — dient der Viehpaß als authentischer Nachweis; aus diesem Grunde hat der Viehpaß den vorgehenden Organen eventuell von der Behörde, welcher der Paß bei Gelegenheit der Beobachtung der Krankheit im Sinne des § 1 der gegenwärtigen Verordnung eingeliefert ward, jedenfalls vorgewiesen zu werden.

§ 26. Die vorgehende politische Behörde erster Instanz hat darüber zu entscheiden, ob für die auf behördliche Anordnung an Ort und Stelle getödteten Thiere der Besitzer auf eine laut § 8 des Gesetzartikels II 1893 den 9/10. Theil des Schätzungswerthes betragende Entschädigung; und für die von ihm expropriirten, aber nicht an Ort und Stelle getödteten ansteckungsverdächtigen Thiere — im Sinne des § 106 Punkt 2 c des Gesetzartikels VII 1888 — auf die den ganzen Schätzungswerth betragende Entschädigung; oder aber — in den im § 5 des Gesetzes bezeichneten Fällen — nur auf den aus der Verwerthung faktisch eingeflossenen Betrag Anspruch habe?

Dieselbe hat im Laufe des vorschriftsmäßigen Schätzungsverfahrens auch den ziffermäßigen Betrag der Entschädigung, welche dem Besitzer gebührt, festzustellen.

Gegen eine solche Entscheidung der Behörde ist innerhalb fünfzehn Tagen der Rekurs an das Ministerium gestattet; dieser Rekurs kann aber jedenfalls nur extra dominium stattfinden. Dadurch, daß der Besitzer den für ihn kommissionell festgestellten Entschädigungsbetrag faktisch behoben hat, wird ihm das Rekursrecht nicht benommen.

Die Appellationen, welche gegen die aus Anlaß der Lungenseuchetilgung vorgenommenen Schätzungen eingereicht werden, sind stempelfrei.

Mit Beendigung des auf dem Gebiete der betreffenden Jurisdiktion vorgenommenen Tilgungsverfahrens sind die Schätzungsprotokolle dem Ministerium vorzulegen.

§ 27. Die aus der Verwerthung der auf behördliche Anordnung getödteten Thiere oder der brauchbaren Körpertheile derselben eingeflossenen Geldbeträge sind im Sinne der §§ 15 und 16 der gegenwärtigen Instruktion zu manipuliren.

Die für die geschlachteten oder expropriirten Thiere dem Eigenthümer gebührenden Entschädigungsbeträge werden von der vorgehenden Behörde dem betreffenden Besitzer oder dessen Bevollmächtigten dann und dort ausgezahlt, wann und wo die Thiere von demselben definitiv übernommen werden. Zur selben Zeit wird der Besitzer in der entsprechenden Rubrik des Schätzungsprotokolles die Uebernahme des festgestellten Entschädigungsbetrages mit Unterfertigung der vorschriftsmäßigen stempelpflichtigen Quittungsklausel bestätigen.

§ 28. Wenn jemand die pflichtgemäße Anzeige des Bestandes der Lungenseuche nach § 23 des Gesetzartikels VII 1888 an die Behörde bisher unterlassen hat, diese Anzeige aber binnen sechs Wochen nach dem

Tage der Kundmachung des Gesetzartikels II 1893, also bis zum 12. April laufenden Jahres nachträglich erstattet, so wird dies so angesehen, als ob er seiner Anzeigepflicht in vorschriftsmäßiger Weise nachgekommen wäre, sodaß zum Nachtheile des Schuldigen weder die Straffolgen nach § 154 Punkt g des vorher citirten Gesetzes, noch die Bestimmungen des § 5 Punkt d des Gesetzartikels II 1898 eintreten.

§ 29. Eine besonders wichtige Aufgabe wird sowohl für die kompetente Behörde, als für die bei der Tilgung der Krankheit wirkenden Staatsorgane sein, in jedem Falle, in welchem das Vorhandensein der Lungenseuche irgendwo konstatirt worden ist, die sorgfältigsten und gewissenhaftesten Nachforschungen vorzunehmen, um auf eine möglichst gründliche Art zu erforschen:

1. woher die Krankheit in den betreffenden Ort eingeschleppt worden ist?

2. ob nicht die Krankheit — seitdem dieselbe dort eingeschleppt wurde und bevor dieselbe entdeckt worden wäre — anderwärts weiter verschleppt worden ist?

In dieser Richtung müssen sofort nach Beendigung der in der betreffenden infizirten Gemeinde bewerkstelligten Tilgung die sorgfältigsten Nachforschungen über Folgendes eingeleitet werden, nämlich:

1. Woher jene Thiere herstammen, welche im verseuchten Gehöfte oder Meierhofe in krankem Zustande vorgefunden wurden, und aus welcher Gegend jene Thiere, welche vor der Konstatirung der Krankheit, aber seit der wahrscheinlichen Einschleppung der Infektion aus dem betreffenden verseuchten Gehöfte oder Meierhofe eventuell zur Schlachtbank befördert wurden, wenn auch an diesen die Lungenseuche nicht konstatirt worden wäre, dorthin gelangt sind?

In allen jenen Orten, von welchen die seit dem wahrscheinlichen Zeitpunkte der Einschleppung der Seuche in dem infizirten Stalle eingestellten Thiere herstammen, muß sofort eine eingehende Untersuchung eingeleitet werden, um auszuforschen, ob nicht in einem jener Orte in letzter Zeit ein derartig krankes oder im Verdachte dieser Krankheit befundenes Thier vorhanden war oder beobachtet wurde?

2. In anderer Richtung aber müssen nicht minder sorgfältige Nachforschungen gepflogen werden, um zu eruiren, ob nicht seit jener Zeit, welche als der wahrscheinliche Zeitpunkt der stattgefundenen Seucheneinschleppung angenommen werden kann, Thiere aus dem verseuchten Stalle in den Verkehr gelangt sind, welche demzufolge zur weiteren Verbreitung der Seuche dienen konnten. Wenn dies der Fall war, hat möglichst ausgeforscht zu werden, wohin diese Thiere gekommen sind? Wenn es gelingt, dies auszuforschen, so müssen alle diese Thiere und die allfälligen neuen Stallgenossen derselben, sowie das sonstige mit denselben in immer welcher Weise in Berührung gekommene Rindvieh vom Standpunkte einer möglichen Ansteckung sorgfältigst untersucht werden; jene Thiere aber, die aus einem verseucht befundenen Stalle stammen, sind unbedingt zu tödten. Nach vorgenommener Abschlachtung ist entsprechend dem Ergebnisse des Obduktionsbefundes im Sinne der Bestimmungen der gegenwärtigen Verordnung — weiter vorzugehen, oder aber, wenn die getödteten Thiere gesund befunden würden, das weitere Verfahren einzustellen.

Ueber das Ergebniß der in den bezeichneten Richtungen gepflogenen Nachforschungen müssen im Wege der kompetenten Behörde stets detaillirte Berichte diesem Ministerium erstattet werden.

§ 30. In Folge dieser Verordnung treten die §§ 227 bis 241 der Ministerialverordnung Zahl 40 000 ex 1888 außer Wirksamkeit.

§ 31. Derjenige, welcher gegen die in der gegenwärtigen Verordnung enthaltenen Normen und Bestimmungen oder Verbote handelt, begeht eine Uebertretung, welche entsprechend der Qualifikation der Handlung oder Unterlassung im Sinne der §§ 152 bis 155 des Gesetzartikels VII 1888 zu qualifiziren und zu bestrafen ist.

Budapest, am 1. März 1893.

Graf Bethlen m. p.

Formulare zum § 15. Punkt 2.

Beilage Nr. 2.

Komitat .... **Protokoll Nr.** .... Gemeinde ....

über die, zum Zwecke der Lungenseuche-Tilgung abgeschätzten Thiere, über den für dieselben entrichteten Entschädigungsbetrag und über den aus der Verwerthung der Thiere erzielten Ertrag.

Fortlaufende Nr.	Des faktischen Besitzers des zu vertilgenden Thieres: Name	Nr. des Wohnhauses	Des wegen Vertilgung übernommenen und abgeschätzten Thieres: Gesundheitszustand (krank, verdächtig, infektionsverdächtig)	Alter	Art (ungarisch oder buntfarbig)	Geschlecht	Stückzahl	Kommissionell festgestellter Schätzungswerth: einzeln fl.	kr.	zusammen fl.	kr.	Höhe des festgestellten Entschädigungsbetrages*) fl.	kr.	Name der zur Behebung berechtigten Partei	Bestätigt und quittirt mit seiner Unterschrift die Behebung des Entschädigungsbetrages	Als Ertrag aus der Verwerthung des Thieres ist eingeflossen: Name und Wohnort des Käufers	Stückzahl	Verkaufspreis: einzeln fl.	kr.	zusammen fl.	kr.	Die Richtigkeit des Kaupreises bestätigt und giebt die Gegenquittung über die Einzahlung desselben	Anmerkung
1	Paul Nagy	16	Krank	5 Jahr	Buntfarbig	Kuh	2	80	—	160	—	144	—	Der Besitzer ist Paul Nagy	Nach der II. Kl. Stempel Paul Nagy m. p.	Franz Staub Fleischhauer Ujfalu	2	80	—	60	—	Franz Staub m. p.	
					Summa																		

Gesehen: N. N. Bezirksoberstuhlrichter (L. S.)
N. N. Staatsthierarzt (L. S.)

Die Mitglieder der Schätzungs-Kommission:
N. N.
N. N.

Die Auszahlung des Entschädigungsbetrages und die Einhebung des Verkaufspreises vollzogen:
N. N. delegirter verantwortlicher Rechnungsleger des Komitates.

*) Der 9/10 Theil des Schätzungswerthes der, an Ort und Stelle abgeschlachteten Thiere; voller Werth der übrigen expropriirten und wegen Verwerthung wegtransportirten Thiere.

Formulare zum § 1 Punkt h. Beilage Nr. 1.

Ausweis über den numerischen Stand der Thiere aus Anlaß der Konskription, welche im Komitate ..... im Bezirke ..... Gemeinde ..... wegen der vom Standpunkte der ansteckenden Lungenseuche vorzunehmenden Untersuchung des Hornviehes, bewerkstelligt worden ist.

Laufende Zahl	Name des Besitzers	Gasse und Hausnummer seines Wohnhauses	Anzahl seiner Stallungen	Anzahl des in seinem Besitze befindlichen Hornviehes, und zwar nach der Bestimmung desselben: Zugvieh	Milchgebendes und Zuchtvieh (Kühe)	Stiere	Jungvieh (junge Ochsen, junge Kühe)	Kälber	Summa	Anzahl der eingezogenen Viehpässe	Anmerkung

Formulare zum § 17. Beilage Nr. 3.

Gemeinde ..... Komitat ..... Bezirk .....

Certifikat wegen Transport des Fleisches der, aus Anlaß der Tilgung der Lungenseuche geschlachteten Rinder, welches Fleisch nach vorausgegangener sanitäts-polizeilicher Beschau für menschlichen Genuß verwendbar befunden und seitens der vorgehenden Behörde zum Versand bestimmt wurde.

Anzahl und Gattung der zu transportirenden Fleischtheile: vordere Viertel	hintere Viertel	Großes Rind, Jungvieh oder Kalb	Name der Aufgabs: Eisenbahnstation	Schiffsstation	Bestimmungsort	Name des Empfängers	Anmerkung

Datum .....

Im Namen der vorgehenden Behörde:

Formulare zum § 18. Beilage Nr. 4.

Gemeinde . . . . . Komitat . . . . . Bezirk . . . . . .

Certifikat

mittels welchem die nachbezeichneten . . . Rindviehstücke (. . . Stiere, . . . Ochsen, . . . Kühe, . . . Kalbinnen, . . . Stierkälber), welche wegen des Verdachtes der stattgefundenen Ansteckung durch Lungenseuche von der unterzeichneten politischen Behörde erster Instanz auf Grund des Gesetzartikels II 1893 behufs sofortiger Schlachtung unter veterinär-polizeilicher Aufsicht mittelst der Eisenbahn (Schiff) in das Schlachthaus der Gemeinde / Stadt . . . . . zu transportiren sind.

Name und Wohnort des Begleiters: . . . . . .

Die Thiere sind an ihrer linken Hüfte mit der Haarschur und mit dem auf der abgeschorenen Stelle eingebrannten Buchstaben R bezeichnet. Außerdem ist die nähere Bezeichnung der einzelnen Thiere: . . . . . .

Die oben bezeichneten Thiere sind beim Transporte von dem behördlichen Thierarzte untersucht und gesund befunden worden.

(Datum) . . . . . .

. . . . . .

Oberstuhlrichter (Bürgermeister).

Niederlande. Gesetz zur Abänderung des durch die Gesetze vom 28. Juni 1881 und 26. Oktober 1889 ergänzten Gesetzes vom 25. Dezember 1878, betr. die Regelung der Bedingungen zur Erlangung der Befähigung als Arzt, Zahnarzt, Apotheker, Hebamme und Apothekergehülfe. Vom 12. Dezember 1892.

(Staatsblad van het Koninkrijk der Nederlanden Nr. 261.)

Uebersetzung ohne Gewähr.

Im Namen Ihrer Majestät Wilhelmine 2c. haben Wir Emma 2c. beschlossen und verordnen:

Art. 1. Die Art. 8, 4, 9, 18, 19, 20 und 22 des Gesetzes vom 25. Dezember 1878 (Staatsbl. Nr. 222), betr. Regelung der Bedingungen zur Erlangung der Befähigung als Arzt, Zahnarzt, Apotheker, Hebamme und Apothekergehülfe, welches durch die Gesetze vom 28. Juni 1881 (Staatsbl. Nr. 103) und vom 26. Oktober 1889 (Staatsbl. Nr. 137) ergänzt ist, werden folgendermaßen abgeändert.

Art. 3. Diesem Artikel werden die Bestimmungen angefügt:

„Wer in einem anderen Staat oder in einer der niederländischen Kolonien oder überseeischen Besitzungen nach abgelegter Prüfung das Recht zur Ausübung der Heilkunde in ihrem ganzen Umfange erlangt hat, kann ganz oder theilweise von den auf die theoretische Medizin bezüglichen und den vorhergehenden Prüfungen, sowie von der Vorlegung der zum Beweise hierfür in Art. 2 Abs. 3 vorgeschriebenen Bescheinigungen befreit werden.

Nach Befragung der Senate der Reichsuniversitäten wird von Uns auf dem Verwaltungswege bestimmt werden, welche Zeugnisse oder Diplome den Besitzern Befreiung gewähren und wie weit sich dieselbe erstreckt."

Art. 4. Der zweite Absatz dieses Artikels ist wie folgt zu lesen:

„Zur Ablegung dieser Prüfung[1]) wird nur zugelassen, wer im Besitze eines Zeugnisses über die mit gutem Erfolge abgelegte Schlußprüfung auf einer höheren Bürgerschule mit fünfjährigem Kursus gemäß Art. 57, oder über die Prüfung A gemäß Art. 59 des Gesetzes vom 2. Mai 1863 (Staatsbl. Nr. 50), betr. die Regelung des mittleren Schulunterrichts, ist."

Art. 9. Diesem Artikel wird folgende Bestimmung angefügt:

„Zur Ablegung der theoretischen Prüfung in der Zahnheilkunde wird nur zugelassen, wer zur Ablegung der in Art. 84 des Gesetzes vom 28. April 1876 (Staatsbl. Nr. 102) über die Regelung des höheren Schulunterrichts vorgesehenen Prüfungen oder zur Ablegung der ersten naturwissenschaftlichen Prüfung befähigt ist.

Wer in einem anderen Staat oder in einer der niederländischen Kolonien oder überseeischen Besitzungen nach abgelegter Prüfung das Recht zur Ausübung der Zahnheilkunde erlangt hat, kann von der theoretischen Prüfung in der Zahnheilkunde und den derselben vor-

[1]) Es handelt sich um die erste naturwissenschaftliche Prüfung.

angehenden Prüfungen ganz oder theilweise befreit werden.

Nach Befragung der Senate der Reichsuniversitäten wird von Uns auf dem Verwaltungswege bestimmt werden, welche Zeugnisse oder Diplome den Besitzern Befreiung gewähren und wie weit sich dieselbe erstreckt."

Art. 18.[1]) In dem 1. Absatz dieses Artikels fällt das Wort „kostenfrei" fort.

Als 4. Absatz kommt zu diesem Artikel hinzu:

„Vor Beginn jeder dieser Prüfungen werden zu Händen des Vorsitzenden der Kommission, welche die Prüfung abnimmt, 25 Gulden bezahlt.

Im Falle des Nichtbestehens wird für die erste Wiederholung einer Prüfung Bezahlung nicht gefordert."

Art. 19. Im ersten Absatz dieses Artikels fallen die Worte: „Nachdem er an den Vorsitzenden der Kommission 25 Gulden bezahlt hat", fort.

Art. 20. Dieser Artikel lautet folgendermaßen:

„Die in den Artikeln 16 und 17[2]) vorgesehenen Prüfungen werden vor Kommissionen abgelegt, welche aus einem Vorsitzenden und zwei Mitgliedern bestehen.

Unser mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragter Minister betraut den Gesundheitsinspektor oder Hülfsinspektor, in dessen Dienstbezirk die Prüfung abgehalten wird, oder ein Mitglied oder stellvertretendes Mitglied des Gesundheitsraths mit dem Vorsitz der Kommission und ernennt die Mitglieder der Kommission und ihre Stellvertreter.

Das als Vorsitzender thätige Mitglied oder stellvertretende Mitglied des Gesundheitsraths und die Mitglieder der Kommission und ihre Stellvertreter erhalten Reise-, Aufenthaltskosten und Präsenzgelder, welche von Uns bezahlt werden.

Vor dem Beginn jeder dieser Prüfungen werden zu Händen des Vorsitzenden der Kommission, welche die Prüfung abnimmt, 5 Gulden bezahlt. Im Falle des Nichtbestehens wird für die erste Wiederholung einer Prüfung Bezahlung nicht gefordert.

Den Hebammen oder Apothekergehülfen, die die Prüfung bestanden haben, wird ein Zeugniß hierüber ausgehändigt."

Art. 22. Hinter dem 8. Absatz dieses Artikels wird die Bestimmung aufgenommen:

„Die Prüfungen werden in niederländischer Sprache abgehalten."

Art. 2. Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1894 in Kraft.

Wer vor diesem Zeitpunkt die Befähigung zur Ablegung der ersten naturwissenschaftlichen Prüfung erlangt hat, behält dieselbe.

Wir ordnen an und befehlen, daß dies in das Staatsblatt aufgenommen wird ꝛc.

Gegeben zu Haag am 12. Dezember 1892.

Emma.

Der Minister des Innern
Tak van Poortvliet.

Thierseuchen.

Verbreitung der Thierseuchen im Deutschen Reiche im September 1893.

(Nach amtlichen Mittheilungen; für Preußen und Braunschweig liegen Nachweisungen nur über Maul- und Klauenseuche vor.)

Fälle von Rotz (Wurm) sind festgestellt in je 1 Gehöfte des Bezirkes Landau (Pfalz), der Amtshauptmannschaft Leipzig und des Oberamtsbezirkes Riedlingen (Donaukreis); in je 2 Gehöften im Oberamtsbezirk Waldsee (Donaukreis) und im Kreise Forbach (Lothringen).

Die Maul- und Klauenseuche hat gegen den Vormonat sowohl hinsichtlich der räumlichen Ausbreitung als auch nach dem Grade der Verseuchung erheblich abgenommen, und nur in den Regierungsbezirken Gumbinnen und Potsdam, besonders in dem ersteren, eine größere Verbreitung erlangt. Sie herrschte am Schlusse des Berichtsmonats nachweislich noch in den Regierungsbezirken Königsberg, Gumbinnen, Danzig, Marienwerder, Potsdam, Frankfurt, Köslin, Posen, Breslau, Liegnitz, Oppeln, Merseburg, Schleswig, Hildesheim, Osnabrück, Arnsberg, Kassel, Trier, Oberbayern, Niederbayern, Pfalz, Oberpfalz und Schwaben, ferner im Neckar- und Jagstkreise, in den Landeskommissärbezirken Freiburg und Mannheim, in der Provinz Starkenburg, im Unter-Elsaß, ferner in beiden Mecklenburg, Braunschweig und Sachsen-Meiningen. Verhältnißmäßig die meisten Gemeinden blieben verseucht in Mecklenburg-Strelitz (3,9% der vorhandenen) und in den Regierungsbezirken Gumbinnen (1,6%) und Niederbayern (1,7%). Nur je 1 Gemeinde blieb verseucht in den Regierungsbezirken Köslin, Posen, Osnabrück, Arnsberg, Kassel, Trier, im Neckarkreise, in den Landeskommissärbezirken Freiburg und Mannheim, ferner in Sachsen-Weimar, Braunschweig und Sachsen-Meiningen. Seuchenfrei waren nachweislich Ende September Oldenburg, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Koburg-Gotha, Anhalt, beide Schwarzburg, Waldeck, beide Reuß, beide Lippe, Lübeck, Bremen, Hamburg, ferner die Regierungsbezirke Berlin, Stettin, Stralsund, Bromberg, Magdeburg, Erfurt, Hannover, Lüneburg, Stade, Aurich, Münster, Minden, Wiesbaden, Koblenz, Köln, Düsseldorf, Aachen, Sigmaringen, Ober-, Mittel-, Unterfranken, Bautzen, Dresden, Leipzig, der Schwarzwald- und Donaukreis, die Landeskommissärbezirke Konstanz und Karlsruhe, Ober- und Rheinhessen, sowie das Ober-Elsaß und Lothringen.

Lungenseuchefälle sind nicht gemeldet worden.

Ausbrüche der Schafräude sind in 4 Gemeinden von Oberfranken, 1 von Mittelfranken, 2 des Donaukreises, je 1 von Oberhessen, des Herzogthums Oldenburg und des Fürstenthums Waldeck ermittelt.

Stand der Thierseuchen in Italien während der 13 Wochen vom 2. April bis 1. Juli 1893.[1])

(Bearbeitet nach den vom Königl. Ministerium des Innern ausgegebenen Bulletins Nr. 14 bis 26.)

Regionen	Zahl der neu verseuchten Gemeinden. Milzbrand	Rauschbrand	Rotz und Wurm	Maul- und Klauenseuche	Pockenseuche	Räude	Rothlauf der Schweine
Piemont	[2])18	3	2	13	—	—	1
Lombardei	[2])29	3	9	[2]) 40	—	—	2
Venetien	31	3	8	[2]) 47	—	—	—
Ligurien	—	—	—	3	—	—	—
Emilia	[2])34	14	8	[2]) 31	—	—	19
Marken und Umbrien	6	2	2	[2]) 18	—	1	4
Toskana	7	1	4	23	[3])1	1	3
Lazium	1	1	2	13	—	5	—
Südl. Provinzen am Adriatischen Meer	6	—	1	—	—	1	—
Südl. Provinzen am Mittelländ. Meer	4	—	8	6	—	—	1
Sizilien	2	—	4	—	—	—	—
Sardinien	1	1	—	—	—	—	—

Außerdem sind gemeldet worden: Lungenseuche: Lombardei 1, Toskana 1; ansteckender Milchmangel bei Schafen: Marken und Umbrien 2, Lazium 3, Südliche Provinzen am Mittelländischen Meer 3; bösartige Klauenseuche der Schafe: Marken und Umbrien 1, Lazium 3; brandige Bräune bei Schweinen und Rindern: Sardinien 1; Hühnercholera: Südliche Provinzen am Mittelländischen Meer 1.

[1]) Betrifft die Prüfungen als Arzt, Zahnarzt und Apotheker. — [2]) Desgl. die Hebammen- und Apothekerprüfungen.

[1]) Vgl. S. 765. — [2]) Außerdem mehrere nicht näher angegebene Gemeinden. — [3]) Bei Rindern.

Stand der Thierseuchen in der Schweiz im 2. Vierteljahr 1893.[1])

(Zusammengest. nach d. v. schweizer. Landwirthsch.-Departement halbmonatlich ausgegebenen Bulletins Nr. 7—12.)

Seuchen. — Kantone.	Es waren verseucht im April Gemeinden	April Stück Vieh	Mai Gemeinden	Mai Stück Vieh	Juni Gemeinden	Juni Stück Vieh
Milzbrand.						
Zürich	4	8	3	3	3	3
Bern	14	14	23	24	14	19
Basel-Landschaft	2	3	5	5	2	2
Luzern	—	—	1	1	1	1
Schwyz	2	3	—	—	2	2
Freiburg	1	1	2	2	1	2
Solothurn	—	—	3	3	5	5
Waadt	—	—	1	1	1	1
Thurgau	2	2	1	1	2	2

Außerdem im Mai: Tessin 1 Stück Vieh, Neuenburg 2 Gemeinden 2 Stück Vieh; im Juni: Glarus 1 Stück Vieh.

Wuth.						
Genf	3	[2])3	1	[2])1	—	—

Außerdem im Juni: Bern 1 Hund.

Rotz und Wurm.						
Zürich	1	3	1	3	—	—
Genf	1	1	1	1	1	1

Außerdem im Juni: St. Gallen 1 Pferd.

Maul- und Klauenseuche.[3])						
Zürich	7	64	3	11	1	4
Bern	3	49	2	12	—	—
Basel-Stadt	1	36	1	50	—	—
Luzern	1	36	1	13	—	—
Freiburg	2	173	1	122	—	—
Solothurn	1	22	2	45	—	—
Zug	1	9	1	9	—	—
Appenzell a.-Rh.	2	37	4	64	3	34
Appenzell i.-Rh.	1	5	1	56	—	—
St. Gallen	8	172	6	94	1	98
Graubünden	2	15	1	1	8	3294
Aargau	5	38	3	132	—	—
Thurgau	8	96	3	22	—	—
Waadt	11	212	1	97	1	205
Wallis	—	—	1	8	1	8

Außerdem im April: Basel-Landschaft 1 Gemeinde 2 Stück Vieh, Tessin 1 Gemeinde 12, Genf 5 Gemeinden 74 Stück Vieh; im Mai: Schwyz 2 Gemeinden 51 Stück Vieh.

Rothlauf der Schweine und Schweineseuche.						
Zürich	5	6	6	14	14	[4])18
Bern	3	3	10	21	4	8
Luzern	3	6	—	—	4	11
Freiburg	2	6	2	5	4	23
Zug	—	—	1	1	1	7
Schaffhausen	—	—	3	3	5	7
Appenzell a.-Rh.	1	2	1	1	2	3
St. Gallen	3	7	1	2	2	8
Thurgau	1	1	1	1	2	16
Waadt	3	7	4	5	7	14

Außerdem im April: Schwyz 1 Gemeinde 10 Schweine, Genf 1 Schwein; im Mai: Appenzell i.-Rh. 1 Gemeinde 3 Schweine, Aargau 1 Schwein; im Juni: Wallis 1 Gemeinde 2 Schweine, Unterwalden n. d. W. 1 Gemeinde 10 Schweine, Unterwalden o. d. W. 1 Gemeinde 3 Schweine.

[1]) Vgl. S. 746. — [2]) Hunde. — [3]) Mehrfach aus Italien, Steiermark und Frankreich eingeschleppt. — [4]) Davon 5 verseucht bezw. verdächtig.

Seuchen. — Kantone.	Es waren verseucht im April Gemeinden	April Stück Vieh	Mai Gemeinden	Mai Stück Vieh	Juni Gemeinden	Juni Stück Vieh
Rauschbrand.						
Bern	11	13	7	7	22	32
Schwyz	—	—	1	1	3	4
Glarus	2	2	1	1	5	8
Freiburg	1	1	1	1	8	13
Solothurn	—	—	1	1	1	1
Waadt	3	4	2	2	5	7
Wallis	1	2	—	—	1	1

Außerdem im April: Graubünden 1 Stück Vieh; im Juni: Luzern 1 Stück Vieh, Unterwalden o. d. W. 2 Gemeinden 11 Stück, Appenzell i. Rh. 4 Gemeinden 9 Stück Vieh.

Räude. Im Mai: Tessin 1 Gemeinde 86 Ziegen verseucht und verdächtig.

Sämmtliche Thiere, ausgenommen die an Maul- und Klauenseuche erkrankten, ferner 5 durch Rothlauf verseuchte bezw. verdächtige Schweine und 86 räudige Ziegen, sind gefallen oder getödtet. — Von den an Maul- und Klauenseuche erkrankten Thieren sind 122 geschlachtet und 14 gefallen.

Stand der Thierseuchen in Frankreich im 2. Vierteljahr 1893.[1])

(Nach den Bulletins sanitaires du ministère de l'agriculture, service des épizooties.)

1. Lungenseuche.

Betroffene Regionen und Departements	Zahl d. betroff. Gemeinden und geschlachteten Rinder April	Mai	Juni
Norden: Nord (6 6, 7 7, 10 12), Oise, Pas-de-Calais, Seine (13 57, 11 36, 12 35)	19 63	21 46	25 52
Centrum: Yonne	1 1	— —	— —
Süd-Westen: Haute-Garonne	1 1	— —	— —
Frankreich	21 65	21 46	25 52
Geimpft wurden Rinder	153	127	263

Anmerkung: Die fettgedruckten Zahlen beziehen sich auf die betroffenen Gemeinden.

2. Milzbrand.

Betroffene Regionen und Departements	Zahl der betroffenen Ställe April	Mai	Juni
Nord-Westen: Ille-et-Vilaine, Morbihan	—	3	—
Norden: Eure-et-Loire, Nord, Oise, Pas-de-Calais, Seine-et-Marne, Seine-et-Oise, Seine-Inférieure	8	6	8
Nord-Osten: Ardennes, Haute-Marne, Meuse	2	2	6
Westen: Loire-Inférieure, Vendée, Vienne	3	4	3
Centrum: Loiret, Nièvre, Yonne	—	3	1
Osten: Doubs, Jura, Loire, Haute-Saône, Savoie	3	5	7
Süd-Westen: Ariège, Haute-Garonne, Gers, Gironde, Landes, Basses-Pyrénées	17	13	20
Süden: Aude, Aveyron, Cantal, Pyrénées-Orientales	1	—	3
Süd-Osten: Basses-Alpes	—	—	1
Algier: Alger	—	1	—
Frankreich	34	37	49

[1]) Vgl. S. 765.

3. Rotz und Wurm.

Betroffene Regionen und Departements	Zahl der verseuchten Ställe		
	April	Mai	Juni
Nord-Westen: Calvados, Côtes-du-Nord, Ille-et-Vilaine, Manche, Mayenne, Morbihan, Sarthe	3	10	11
Norden: Aisne, Nord, Oise, Seine, Seine-et-Marne, Seine-et-Oise, Seine-Inférieure, Somme	11	19	18
Nord-Osten: Ardennes, Belfort, Marne, Meurthe-et-Moselle, Vosges	2	4	5
Westen: Charente, Charente-Inférieure, Loire-Inférieure, Deux-Sèvres, Vendée, Vienne, Haute-Vienne	3	7	9
Centrum: Allier, Cher, Indre, Loir-et-Cher, Loiret, Nièvre, Puy-de-Dôme, Yonne	2	4	7
Osten: Ain, Doubs, Loire, Rhône, Haute-Saône, Savoie, Haute-Savoie	10	8	5
Süd-Westen: Dordogne, Haute-Garonne, Gers, Gironde, Landes, Lot-et-Garonne	13	7	5
Süden: Aude, Aveyron, Cantal, Corrèze, Hérault, Lot, Pyrénées-Orientales, Tarn, Tarn-et-Garonne	9	14	9
Süd-Osten: Basses-Alpes, Alpes-Maritimes, Ardèche, Drôme, Gard, Haute-Loire, Var, Vaucluse	4	11	7
Algier: Alger, Oran, Constantine	11	17	16
Frankreich	68	101	92
Getödtet wurden Pferde	65	115	90

4. Tollwuth.

Betroffene Regionen und Departements	Zahl der angemeldeten tollen Hunde		
	April	Mai	Juni
Nord-Westen: Calvados, Côtes-du-Nord, Finistère, Mayenne, Morbihan, Orne, Sarthe	9	6	6
Norden: Aisne, Eure, Eure-et-Loir, Nord, Pas-de-Calais, Seine 27, 33, 19, davon 15, 22, 17 in Paris, Seine-et-Marne, Seine-et-Oise, Seine-Inférieure, Somme	47	66	44
Nord-Osten: Ardennes, Belfort	2	—	—
Westen: Indre-et-Loire, Deux-Sèvres	—	3	—
Centrum: Loiret, Puy-de-Dôme	1	1	—
Osten: Ain, Doubs, Jura, Loire, Rhône, Saône-et-Loire, Savoie, Haute-Savoie	13	21	26
Süd-Westen: Ariège, Haute-Garonne, Gers, Gironde, Landes, Lot-et-Garonne, Basses-Pyrénées	7	37	7
Süden: Aude, Aveyron, Hérault, Lot, Pyrénées-Orientales, Tarn-et-Garonne	11	6	6
Süd-Osten: Alpes-Maritimes, Ardèche, Bouches-du-Rhône, Gard, Var, Vaucluse	6	8	10
Algier: Alger, Oran, Constantine	9	19	18
Frankreich	105	167	117

Die wuthkranken Hunde vertheilen sich auf 83, 132, 96 Gemeinden in 39, 38, 35 Departements. — Außer den Hunden sind 3, 2, 4 Katzen und 8, 3, 4 andere Thiere aus Anlaß der Tollwuth getödtet worden bezw. gefallen. — Von wuthkranken Hunden gebissen wurden 54, 38, 29 Personen. Gestorben an Wuth ist eine Person.

5. Maul- und Klauenseuche.

Betroffene Regionen und Departements	Zahl der betroffenen Bestände		
	April	Mai	Juni
Nord-Westen: Calvados, Finistère, Mayenne, Morbihan, Orne, Sarthe	129	136	111
Norden: Aisne, Eure, Eure-et-Loir, Nord, Oise, Pas-de-Calais, Seine, Seine-et-Marne, Seine-et-Oise, Seine-Inférieure, Somme	203	107	101
Nord-Osten: Ardennes, Aube, Marne, Meurthe-et-Moselle, Meuse, Vosges	151	173	151
Westen: Charente-Inférieure, Indre-et-Loire, Maine-et-Loire, Deux-Sèvres, Vendée, Vienne, Haute-Vienne	72	33	26
Centrum: Creuse, Indre, Loiret, Nièvre, Yonne	15	17	23
Osten: Ain, Jura, Loire, Rhône, Haute-Saône, Saône-et-Loire, Haute-Savoie	9	17	29
Süd-Westen: Dordogne, Haute-Garonne, Gironde, Landes, Basses-Pyrénées	1	119	180
Süden: Cantal	6	—	—
Süd-Osten: Alpes-Maritimes, Corse	—	[1]	[2] 1
Algier: Alger, Oran, Constantine	[3] 8	88	[4] 21
Frankreich	594	690	643

Die Schafpocken herrschten im Mai in 1, im Juni in 4 Heerden von 1, 3 Departements (Gard, Haute-Garonne, Pyrénées-Orientales, Basses-Alpes).

Die Schafräude ist festgestellt im April in 6 Heerden der Departements Calvados, Morbihan, Eure, Seine-Inférieure, Loiret, Dordogne und bei einer Anzahl Schafe des Departements Aveyron; im Mai in 7 Heerden von Eure, Charente, Alger, Constantine und innerhalb einer Gemeinde von Somme; im Juni in 6 Heerden der Departements Mayenne, Eure-et-Loir, Muse, Puy-de-Dôme, Gironde, sowie bei einer Anzahl Schafe von Aveyron.

Der Rauschbrand ist aufgetreten im April in 52 Ställen von 20 Departements, im Mai in 47 von 16, im Juni in 36 von 16.

Der Rothlauf der Schweine wurde in 12, 14, 15 Departements beobachtet.

Die ansteckende Lungen- und Darmentzündung der Schweine ist aufgetreten in 27, 41, 11 Beständen von 7, 8, 6 Departements.

Die Tuberkulose wurde festgestellt im April in 191, im Mai in 197, im Juni in 151 Fällen (wovon 123, 123, 99 in Schlachthäusern) von 35, 28, 28 Departements.

Der Pferdetyphus kam in 1, —, 1 Departement (Eure, Haute-Garonne) vor.

Seuchenfälle sind nicht gemeldet aus 12, 7, 9 Departements.

Bis zur Fertigstellung der Bulletins zum Druck waren Berichte noch nicht eingegangen von 1 Departement.

---

[1]) In sämmtlichen Ställen von 3 Gemeinden von Corse, Zahl nicht angegeben. — [2]) Desgl. in den meisten Weiden von 3 Gemeinden von Corse. — [3]) und einige Heerden. — [4]) In sämmtlichen Ställen von 11 Gemeinden von Alger, Zahl nicht angegeben.

Zeitweilige Maßregeln gegen Thierseuchen.

Deutsches Reich. (Vgl. S. 765.) Nach dem am 21. Oktober ausgegebenen Verzeichniß Nr. 10 ist die Einfuhr von Rindvieh aus Oesterreich-Ungarn nach Deutschland aus folgenden von der Lungenseuche betroffenen Sperrgebieten zu untersagen.

Ungarn: Die Komitate Arva, Zips, Saros, Liptau, Thurocz, Trentschin, Neutra, Sohl, Bars, Hont, Nograd und Preßburg.

Rechtsprechung.

Verstärkung einer Mineralquelle (sog. Kaiserquelle zu Tölz) durch Beimischung von gewöhnlichem Quellwasser und Chemikalien um mehr als das Achtzehnfache und Vorspiegelung, daß das sämmtliche der Quelleitung entnommene Wasser natürliches Mineralwasser sei. Verurtheilung wegen Betrugs und Theilnahme am Betrug durch Hülfeleistung aus §§ 263, 49 Str.-G.

Urtheil des Landgerichts München II vom 21. April 1892 wider den Ingenieur und Kreidebruchbesitzer Karl B. und den Kommis Joseph S.

Der Angeklagte B., welcher die zum größeren Theil auf dem Gebiete der Steuergemeinde Tölz gelegenen Kreidelager ausbeutete, kam im Sommer 1890 beim Abteufen eines Schachtes mit der lichten Weite von 2,00 und 1,3 m und einer Tiefe von 20 m von dem vorhandenen Stollen auf wasserführende Schichten, deren Mächtigkeit 0,57 m betrug und deren Tropfwasser sich auf der Schachtsohle sammelte. Von dem Badearzte Dr. L. darauf aufmerksam gemacht, daß dieses Wasser ebenso, wie jenes der benachbarten, der Aktien-Gesellschaft „Jod-Soda-Schwefel-Quellen Krankenheil-Tölz" gehörigen Annaquelle Mineralwasser sein könnte, brachte er diesem Proben zur Untersuchung. Das Wasser zeigte hierbei eine zweifellose Jodreaktion und schmeckte intensiv nach Schwefelwasserstoff, sowie leicht nach Salz.

Eine hierauf von dem Angeklagten veranlaßte Untersuchung des Schachtwassers seitens des chemischen Untersuchungsamts für die Provinz Rheinhessen in Mainz ergab einen größeren Prozentsatz an Trockenrückstand, Jodnatrium, Chlornatrium, Bromnatrium, Jodlithium, Chlorkalium, als die übrigen früher analysirten Krankenheiler Quellen aufwiesen. Den täglichen Zufluß in damaliger Zeit berechnete der Angeklagte auf 432 l.

B. gründete am 8. Januar 1891 zur Ausbeutung der von ihm aufgefundenen und „Kaiserquelle" benannten Mineralquelle eine Kommanditgesellschaft, an welcher er und Hotelbesitzer M. Sch. in T. als persönlich haftende Gesellschafter, Direktor Peter K. und Sekretär Josef M. G. in M. aber mit Einlagen sich betheiligten; die Einlagen betrugen: des Angeklagten B. 20 000 ℳ, des M. Sch. 30 000 ℳ, des P. K. 35 000 ℳ, des J. G. 5000 ℳ; B. garantirte hiebei nach beendeter Fassung der Quelle ein Mineralwasserquantum von 2500 bis 3000 l für den Tag und einen der Analyse des chemischen Untersuchungsamtes Mainz im Großen und Ganzen entsprechenden Gehalt der Quelle an Jodnatrium, Chlornatrium und Natrium bicarbonicum.

Sodann begannen die Arbeiten zur Fassung der Quelle und Herstellung der Reservoirs. Der Schachtwasserthurm wurde theilweise erweitert und dann ausgemauert, in der Höhe der wasserführenden Schichten mit Hohlziegeln, die hier an den erweiterten Schacht angrenzenden Schichten wurden ein Stück weit ausgenommen und der so gewonnene Raum mit Kies und Ziegelbrocken ausgefüllt. Unmittelbar unter den wasserführenden Schichten wurde an allen 4 Seiten des Schachtes ein sogenanntes Sammelblech zum Auffangen des aus den Hohlziegeln herausquellenden Wassers angebracht; in diesem wurden Rohre eingelegt, durch welche das Wasser in die Reservoirs und in die bis zum Schall'schen Kurhotel in Krankenheil führende Leitung und überdies in die zu einem Trinkbrunnen führende Leitung geführt wurde; letztere beide Leitungen fanden sich, und zwar die letzte ganz, die erstere zum Theil in einem mittlerweile weiter unten in Höhe der Reservoirs geführten Stollen.

Schon während Ausführung dieser Arbeiten hatte B. von einer 4 m seitwärts vom Ausgange des oberen Stollens ausmündenden Süßwasserquelle und von einer solchen nahe am Luftschachte eine Leitung in den Schacht führen lassen, um den Arbeitern das Einfahren des zum Mauern benöthigten Wassers zu ersparen, diese Leitung wurde jedoch nach Beendigung der Bauarbeiten nicht mehr beseitigt.

Sofort nach Fertigstellung eines Reservoirs wurde von hier eine Leitung in das auf dem Berge gelegene Kesselhaus des B. angelegt und mit dem Verdampfen des Wassers zur Herstellung von Soole 2c. begonnen.

Nach Beendigung der Bauarbeiten wurde die Verbindung zwischen dem oberen und unteren Stollen aufgehoben, indem der Schacht am Berührungspunkte mit der Bodenfläche des oberen Stollens mit Bohlen zugedeckt, der Stollen selbst mit einer Thüre abgesperrt und in der Mitte des Schachtes, also etwa 6 bis 7 m unterhalb dieser Bohlen, mit Eisenträgern und Backsteinen eine Decke hergestellt wurde; von da an durfte kein Arbeiter mehr allein den Schacht betreten und war der mittlere Theil des Schachtes ein vollständig verborgener Raum.

Um diese Zeit begann die Mineralquelle in ihrer Ergiebigkeit nachzulassen und sank bis auf 150 l pro Tag.

Bis Anfangs April 1891 war der Zeuge H. als Kommis bei B. gewesen, welcher bestätigte, daß, solange er dort war, er niemals Chemikalien gesehen hat und er sie gewiß gesehen hätte, da er alle ankommenden Paquete öffnete.

Am 4. April 1891 kam als Kommis zu B. sein Schwager, der Mitangeklagte S.

Nun entschloß sich B., der seine Quelle schon damals öffentlich angekündigt hatte, die Hauptreklame folgte allerdings erst in den Monaten Juli und August 1891, und der mit dem geringen Stande seiner Quelle den zu erwartenden Ansprüchen und insbesondere jenen des M. Sch., welcher die Verabreichung der Mineralbäder übernommen und hiezu eigens ein Badeetablissement hergestellt hatte, nicht genügen konnte, die Quelle durch künstliches Mineralwasser ergiebiger zu machen; er kaufte hiezu an verschiedenen Orten Chemikalien, welche er unter falschem Namen und mit falscher Deklaration an sich gelangen ließ und fertigte im Anhalte an die Ergebnisse der vom chemischen Untersuchungsamt in Mainz bethätigten Analyse künstliches Mineralwasser. Hiezu errichtete er in dem verborgenen Schachttheile ein Laboratorium, stellte dort ein großes Faß auf, welches er je auf 12 Stunden mit einer aus den verschiedenen Bestandtheilen der wirklichen Kaiserquelle gebildeten Essenz füllte und durch einen Hahnen in bestimmter Menge ablaufen ließ; die so ablaufende Essenz vereinigte sich sodann mit der schon erwähnten Tagwasserleitung, deren Zufluß B. ebenfalls genau regulirte, ergoß sich sodann hinter die Hohlziegelmauer und sickerte durch diese wieder heraus, gelangte auf das Sammelblech und von hier in die Leitungen zum Bade und zum Trinkbrunnen, welcher übrigens fast nicht benützt wurde.

Die Menge des also hergestellten künstlichen Mineralwassers konnte nicht genau bestimmt werden, soviel aber stand fest, daß B. zu 4324 Bädern im Sch.'schen Kurhaus das Mineralwasser lieferte; zu jedem Bade wurde den Kurgästen gratis eine Flasche Mineralwasser zum Trinken geliefert, auf ein Bad wurden durchschnittlich 250 l Mineralwasser verwendet.

Das künstliche Mineralwasser vereinigte sich auf seinem Wege durch die Füllungen hinter den Hohlziegeln mit der natürlichen Mineralquelle, so daß das Badewasser zum Theile aus natürlichem, zum anderen Theile aus künstlichem Mineralwasser bestand.

Dagegen fertigte B. das den Kurgästen verabreichte Trinkwasser vollkommen künstlich an, ohne Verwendung der natürlichen Mineralquelle.

Außer dem den Kurgästen verabreichten Mineralwasser versandte B. auch noch 71 Flaschen, und zwar

gleichfalls nur künstliches Mineralwasser, nach auswärts gegen Bezahlung.

Der Angeklagte gab zu, bei Abgabe seiner Mineralwässer die ganz oder theilweise künstliche Herstellung derselben verschwiegen zu haben, weil es ihm darauf ankam, den Ruf seiner Kaiserquelle nicht sinken zu lassen. Er behauptete nämlich, daß er der sicheren Hoffnung war, daß die Quelle, welche schon beim Abteufen des Schachtes, welcher 2,00 und 1,8 m im Geviert hatte, pro Tag 482 l ergab, ständig bleibe und daß er nach technischen Grundsätzen zu erwarten berechtigt war, daß, wenn er der Längsrichtung der wasserführenden Schichten entlang weiter graben würde, die Ausbeute der Quelle sich in gleichem Verhältnisse steigern würde, und daß er deshalb beabsichtigt hatte, zu beiden Seiten in einer Ausdehnung von etwa 100 m fortzugraben. Das plötzliche Nachlassen der Quelle sei durch die Bauvornahme, wobei sie sich in Klüftungen, die durch die Sprengungen beim Baue entstanden sein dürften, verloren haben könnte, entstanden und kein Anzeichen für ein Versiegen der Quelle gewesen. Letztere sei von ihm im Sommer 1891 zur Nachtzeit, in welcher er den Zufluß des künstlichen Mineralwassers in das Gestein eingestellt habe, wiederholt gemessen worden und habe allmählich wieder die frühere Menge geliefert.

Da auch durch Zeugen und Sachverständige erwiesen wurde, daß die Quelle wenigstens zur Zeit der Gerichtsverhandlung wieder eine tägliche Ausbeute von 3 bis 4 hl und nebenbei eine nicht unerhebliche Menge von Tropfwasser lieferte, fand das Gericht keine genügenden Anhaltspunkte gegen die Annahme gegeben, daß der Angeklagte in der That gehofft habe, durch weitere Minirarbeiten das verheißene Quantum zu bekommen und daß er sich nur darauf eingerichtet habe, während der Saison künstlichen Ersatz zu schaffen, zumal aus dem Bestehen der in den Schacht eingemauerten Tagwasserleitung und des verborgenen Laboratoriums nach Lage der Sache nichts Belastendes für den Angeklagten gefolgert werden könne.

Dadurch aber, daß er bewußtermaßen sein künstliches Produkt als natürliches Mineralwasser, von der Kaiserquelle herstammend, zu Bädern und als Trinkwasser abgegeben, habe er die Badegäste und die Trinkwasserabnehmer, welche keineswegs ein chemisches Präparat, sondern die besonders heilkräftige Kaiserquelle zu bekommen verlangt hätten, über das ihnen gegebene Kaufsobjekt in seiner Totalität getäuscht; er habe durch seine Vorspiegelungen in den Zeitungsreklamen, gegenüber Aerzten, gegenüber dem Besitzer der Badeanstalt, gegenüber der Bevölkerung, gegenüber den Badegästen und durch das Verschweigen des wahren Sachverhaltes in all den Wasserabnehmern einen Irrthum über das, was er ihnen für ihr Geld hingab, hervorgerufen und unterhalten.

Diesen Irrthum habe er erregt und unterhalten in der Absicht, sich hierdurch einen Vermögensvortheil zu verschaffen, zunächst das von ihm fabrizirte künstliche Mineralwasser zu verkaufen und dadurch sich einen Gewinn zu verschaffen, in weiterer Folge aber auch seiner Kaiserquelle, wenn sie wieder reichlicher fließe, ein Absatzgebiet zu sichern.

Da er weder zu dem Einen noch zu dem Anderen ein gesetzlich begründetes Recht gehabt habe, keinenfalls aber dazu, künstliches Mineralwasser als natürliches zu verkaufen, sei der von ihm beabsichtigte Vermögensvortheil ein rechtswidriger, ein Umstand dessen er sich auch bewußt gewesen sei.

Es seien aber auch die Kurgäste, welche die von ihm gestellten Bäder benutzt hätten und die Abnehmer seines Trinkwassers durch den von B. in ihnen erregten und unterhaltenen Irrthum an ihrem Vermögen beschädigt worden. Die Mineralbäder in der Sch.'schen Badeanstalt hätten, wie jene bei der Aktiengesellschaft, je 2 ℳ gekostet, wovon der Kommanditgesellschaft, an deren Gewinn B. vertragsmäßig mit 20 % voraus und an den übrig bleibenden 80 % pro rata seiner buchmäßigen Einlage partizipirt habe, 1 ℳ, dem Besitzer der Badeanstalt gleichfalls 1 ℳ gutgerechnet sei; zu jedem Bade sei eine Flasche Trinkwasser gratis geliefert worden. Hingegen habe das außerdem noch abgegebene Trinkwasser pro Flasche 45 Pf. gekostet, wovon 20 Pf. bei Rückgabe der Flasche rückvergütet seien.

Das Gericht stellte ausdrücklich fest, daß keiner der Genesung suchenden Kranken wissentlich von den gefälschten Mineralwässern der neu begründeten Konkurrenzgesellschaft Gebrauch gemacht hätte. Die Bedeutung des Bades Tölz liege weniger in seiner klimatischen Lage, als in seinen Mineralquellen. Die Kurgäste, welche von der ihnen als heilkräftig gepriesenen Kaiserquelle Gebrauch gemacht hätten, seien berechtigt gewesen, zu ihren Bädern und zu ihrem Trinkwasser natürliches Mineralwasser zu verlangen in dem Glauben, solches zu erhalten, hätten sie den geforderten Preis bezahlt. Um das von ihnen bezahlte Geld seien sie an ihrem Vermögen beschädigt worden. Den hiergegen von der Vertheidigung erhobenen Einwand, daß die Vermögensbeschädigung mangele, weil dem Publikum genau das gewünschte Mineralwasser mit allen Stoffen, welche die natürliche Quelle enthalte, geliefert sei, hielt das Gericht, obwohl die Mehrzahl der Sachverständigen darin übereinstimmte, daß die genau nach der Analyse natürlicher hergestellten Mineralwässer dieselben Wirkungen, wie diese, hervorzurufen vermöchten, deshalb nicht für stichhaltig, weil es im vorliegenden Falle bei der Herstellung an Genauigkeit gefehlt habe.

Rechne man die im Laufe der Saison 15. Mai bis 30. September, also während 137 Tagen, verabreichten Bäder, zu deren jedem 250 l Mineralwasser genommen seien, so ergebe sich ein Verbrauch von 4327 × 250 = 1 081 750 l Mineralwasser; vertheilt auf 137 Tage mache dies 7896 l täglich, sodaß, wenn man auch für die ganze Saisondauer ein tägliches Quellenergebniß von 432 l rechnen wollte, nicht ganz der 18. Theil des abgegebenen Wassers natürliches gewesen sei, so daß von einem natürlichen Wasser hier überhaupt nicht mehr gesprochen werden könne.

Von den vernommenen Sachverständigen hätten Professor Dr. K. am 21. Mai und 1. August 1891, Dr. H. am 4. September 1891, also beide während der Saison, Mineralwasser aus der Leitung des B. erhalten und chemisch geprüft. Dr. K. habe in beiden Fällen das Wasser selbst geschöpft, das an Dr. H. versiegelt übersendete und uneröffnet ausgehändigte habe Dr. E. aus gereinigten Wannen entnommen. Obermedizinalrath Professor Dr. B. habe im Laufe der Untersuchung und nach Verhaftung des B. aus dem Sammelbleche entnommenes Wasser der Kaiserquelle und aus dem Schachte entnommenes Sickerwasser erhalten und analysirt. Die Analysen der Sachverständigen Dr. K. und Dr. H. des von B. hergestellten künstlichen Mineralwassers hätten verschiedene Resultate insbesondere hinsichtlich der für die Heilquelle wichtigsten Bestandtheile unter sich und mit den Analysen der Quelle durch Dr. K. und Dr. B. aufgewiesen, und zwar solche, welche sich an der natürlichen Mineralquelle durch meteorologische Einflüsse nicht ergeben haben würden.

Die von Dr. K. am 21. Mai und die von ihm am 1. August entnommene Proben hätten erheblich unter sich differirt, bei den von Dr. H. untersuchten Proben hätten sich sogar Unterschiede bei den einzelnen Flaschen ergeben; diesem seien nämlich 2 Flaschen aus der Kalt- und zwei aus der Warmwasserleitung zugesendet worden, welch letztere vermuthlich aus einer anderen Füllung des Essenzfasses — die Füllung sei alle 12 Stunden erneuert worden — gespeist sei. Die sämmtlich vernommenen Sachverständigen, welche die Gleichwerthigkeit des künstlichen mit natürlichem Mineralwasser für den Gebrauch zuließen, hätten aber zugleich erklärt, daß dies nur unter der Bedingung zugegeben werden könne, daß das künstliche konstant gleichmäßig hergestellt und fortwährend der Analyse des natürlichen vollkommen konform sei. Dies sei dem B. aber nicht gelungen; er sei nicht Chemiker und daher in der Fabrikation chemischer Erzeugnisse nicht bewandert; er hätte nicht die nöthige Zeit und nicht das nöthige Personal gehabt, um für

ein so großes Quantum stets verläßig, richtig und übereinstimmend die Mischung herzustellen und deshalb sei sein künstliches Mineralwasser fortwährenden Schwankungen hinsichtlich seiner wichtigsten Bestandtheile unterworfen. Daß aber ein derart wechselndes Mineralwasser sich zum Gebrauche bei Leidenden nicht empfehle, von keinem Arzte, wenn es ihm bekannt sei, verordnet werde, hätten die Sachverständigen bekundet. Daraus folge aber weiter, daß das künstliche Mineralwasser des B. nicht den der natürlichen Mineralquelle beigelegten Werth gehabt habe, sondern, weil für den Kurgebrauch ungeeignet, werthlos gewesen sei.

Die Höhe der von B. gemachten Auslagen sei für die Frage der Vermögensbeschädigung unerheblich. Im Hinblick auf die Strafzumessung aber wurde festgestellt, daß die Kosten eines Bades sich auf 40 Pf. beliefen, während B. dafür 1 ℳ erhielt.

Gegenüber der Annahme der Vertheidigung, daß dem B. das Bewußtsein der Minderwerthigkeit seines Produkts gefehlt habe, legte das Gericht auf das Zugeständniß des B. Werth, daß er lange Zeit daran gearbeitet habe, die Mischung so zu bekommen, daß das Fabrikat im Aeußeren und im Geschmack der Kaiserquelle möglichst gleichkomme, während er thatsächlich am 1. August 1891 noch nicht im Stande gewesen sei, ein gleichheitlich zusammengesetztes künstliches Mineralwasser herzustellen. Bei dem Mangel chemischer Kenntnisse habe sich B. nicht allein der Möglichkeit, sondern der Gewißheit bewußt sein müssen, daß er wegen Mangels ausreichender Sachkenntniß der Analyse nicht in dem zur Schaffung eines vollen Ersatzes erforderlichen Maße genügen könne.

Dafür, daß auch Quellenprodukte, nämlich Soole, Salze, Seife, künstlich hergestellt und als echte verkauft sind, hat die Verhandlung keine Anhaltspunkte ergeben. Ebenso wenig konnte sich das Gericht davon überzeugen, daß B. sich durch Aufnahme eines Darlehns von 15 000 ℳ am 5. August 1891 einer Straſthat schuldig gemacht hat.

Der Angeklagte S., welcher vom 4. April bis 28. November 1891 bei seinem Schwager B. als Kommis beschäftigt war, hat schon am 21. April auf eigenen Namen bei H. und S. in L. 5 kg Jodnatrium. 20 kg Schwefelnatrium, 10 kg Bromnatrium und 200 kg Natrium bicarbonicum mit dem Hinzufügen bestellt, daß er Schwefelnatrium zur Herstellung einer Flüssigkeit gebrauche, welche kräftig nach Schwefelwasserstoff riechen solle, daß er von Zeit zu Zeit die Bestellung erneuern werde, und daß die Sendungen auf dem Frachtbriefe stets als „Soda“ deklarirt werden sollten, da er seinem Personal gegenüber den Bezug dieser Materialien geheim halten möchte. Er hat den B. durch Verschaffung der Chemikalien, durch Mitarbeiten bei Herstellung der Essenz, sowie durch Stellung der Hähne an dem Tagewasserrohr und dem Essenzfasse, was er insbesondere bei gelegentlicher Abwesenheit seines Schwagers zu thun hatte, bei seinem Betruge geholfen. B. behauptete, seinem Schwager alsbald nach dessen Ankunft über die zeitweilige Lage der Quelle und sein Vorhaben aufgeklärt zu haben.

Das Vorgeben des S., daß er dem B. nur geholfen habe, um ihn auszuspioniren und dann zur Anzeige zu bringen, hielt das Gericht für unglaubwürdig; dasselbe hielt ihn vielmehr für überführt, dem B. wissentlich durch die That zu dem von diesem verübten Vergehen des Betruges Hülfe geleistet zu haben.

B. wurde zu 6, S. zu 2 Monaten Gefängniß aus §§ 263 und 49 Str.-G. verurtheilt. Auch wurde auf Einziehung der zur Begehung des Betruges gebrauchten Chemikalien, Gläser, Flaschen und Apparate erkannt.

Die von Joseph S. hiergegen eingelegte Revision wurde vom Reichsgericht am 27. Juni 1892 mit nachstehender Begründung verworfen:

„1. Der von der Revision behauptete Widerspruch in der Urtheilsbegründung ist nicht vorhanden. Insoweit der Angeklagte B. zur Erreichung des an sich erlaubten Zweckes, seine Fabrikate zu verkaufen und seiner Kaiserquelle ein Absatzgebiet zu sichern, erlaubte Mittel anwendete, würde auch der erstrebte Vermögensvortheil der Eigenschaft der Rechtswidrigkeit entbehren. Insoweit aber zur Erreichung desselben an sich erlaubten Zweckes unerlaubte Mittel, nämlich Irrthumserregung über die Beschaffenheit des Kaufobjekts durch Vorspiegelung falscher oder Unterdrückung wahrer Thatsachen, zur Verwendung gelangen, wird dem erstrebten Vermögensvortheil der Rechtsgrund genommen, er wird dadurch zu einem rechtswidrigen. Ein solcher durch Täuschungshandlungen erreichter oder beabsichtigter Vermögensvortheil braucht indeß keineswegs der letzte Zweck der Thätigkeit zu sein. Ist dieser Endzweck vielmehr, wie dies im vorliegenden Falle der Richter annimmt, ein an sich erlaubter, nämlich der, „der Kaiserquelle, wenn sie wieder reichlicher fließe, ein Absatzgebiet zu sichern“, dann können die zur Erlangung dieses Zweckes bethätigten Mittel für sich sehr wohl strafbare Handlungen bilden, sie sind dann aber, wie das Urtheil sich ausdrückt, „nicht Selbstzweck, sondern nur Mittel zur Erreichung eines erlaubten Zweckes.“ Diesem Endzwecke ging der nächstliegende Zweck, durch den Verkauf der Fabrikate unmittelbar Vermögensvortheile zu erreichen, selbstständig voran. —

2. Die Revision irrt, wenn sie annimmt, das Urtheil habe dem Angeklagten B. zum Verkaufe des von ihm fabrizirten künstlichen Mineralwassers, sowie zur Sicherung des Absatzgebietes seiner Quelle gesetzliches Recht zugestanden. Der betreffende Satz in dem Urtheile:

> „Diesen Irrthum hat er erregt und unterhalten in der Absicht, sich hierdurch einen Vermögensvortheil zu verschaffen, zunächst das von ihm fabrizirte künstliche Mineralwasser zu verkaufen und dadurch sich einen Gewinn zu verschaffen, in weiterer Folge aber auch seiner Kaiserquelle, wenn sie wieder reichlicher fließe, ein Absatzgebiet zu sichern,“

spricht vielmehr unzweideutig und ohne Rechtsirrthum aus, daß einem solchen Verkaufe und einer solchen Sicherung des Absatzgebietes der Rechtsgrund fehlt, die durch Erregung und Unterhaltung des vorher im Urtheile näher gekennzeichneten Irrthums und in der Absicht, sich hierdurch Vermögensvortheile zu verschaffen, herbeigeführt werden. Von einer Vermengung der Fragen der Rechtsmäßigkeit des Gewinns, der Rechtsmäßigkeit der Mittel und der Frage der Vermögensbeschädigung Dritter, wie solche die Revision behauptet, kann daher keine Rede sein.

3. Die Revision führt ferner aus, daß objektiv eine Vermögensbeschädigung nicht nachgewiesen sei. Das Urtheil hat indeß dieses Kriterium aus zwei Gesichtspunkten entnommen und ausführlich begründet. Es stellt zunächst fest, daß die Kurgäste zu ihren Bädern und zu ihrem Trinkwasser das natürliche Mineralwasser der Kaiserquelle verlangt, das erhaltene in dem guten Glauben, daß es das natürliche Wasser sei, bezahlt hätten, und daß sie, wenn sie gewußt, daß das nicht begehrte, aber erhaltene Wasser künstliches Mineralwasser gewesen, dasselbe nicht genommen und nicht bezahlt haben würden, daß sie also für eine ihnen werthlose Sache ihr Geld hingegeben haben. In diesen Erwägungen hat das Urtheil die Individualität des konkreten Falles berücksichtigt und es konnte daher, wenn es bei der Abmessung des Werthes der gelieferten Sache im Verhältnisse zu dem der zugesicherten Sache zu dem Resultate gelangte, daß das gelieferte Wasser für die Kurgäste werthlos war, ohne Rechtsirrthum die letzteren um das von ihnen gezahlte Geld als in ihrem Vermögen beschädigt erachten — Plenarbeschluß des Reichsgerichts vom 20. April 1887, Entscheidungen Band 16 Seite 1 (7), Urtheile des Reichsgerichts vom 20. April 1882, Rechtsprechung Band 4 Seite 364, vom 6. Juli 1882, Rechtsprechung Band 4 Seite 675. — Abgesehen von dieser das Thatbestandsmerkmal der Vermögensbeschädigung selbstständig nachweisenden Ausführung hat das Urtheil seine Entscheidung ferner darauf gegründet, daß das künstliche Mineralwasser minderwerthiger gewesen sei als das natürliche, weil es bei der Herstellung an Genauigkeit gefehlt habe, daß, wie an anderer Stelle im Urtheile erörtert wird, eine Gleichwerthigkeit des künstlichen mit natürlichem Mineralwasser nur unter der Bedingung zugegeben werden könne, daß

das künstliche konstant gleichmäßig hergestellt und fortwährend der Analyse des natürlichen vollkommen konform sei, daß dies aber dem Angeklagten B. — aus verschiedenen im Urtheile näher bezeichneten Gründen — nicht gelungen, und daß daher das verabreichte künstliche Wasser für den Kurgebrauch ungeeignet und deshalb ebenfalls werthlos gewesen sei. Auch diese Begründung der Vermögensbeschädigung läßt einen Rechtsirrthum nicht erkennen. Die Revision vermißt eine Feststellung, daß „das Wasser des B. eine medizinisch ungünstigere chemische Zusammensetzung oder einen geringeren Gehalt an den hauptsächlich in Betracht kommenden Heilbestandtheilen gehabt habe, als das natürliche Wasser." Indeß die erstere Alternative ist dadurch festgestellt, daß das verabreichte künstliche Wasser nicht die für den Kurgebrauch nothwendig konstante Gleichmäßigkeit des Inhalts an Heilbestandtheilen gehabt hat, und die zweite Alternative ist belanglos, weil das Urtheil nicht aus dem geringeren Gehalte an Heilbestandtheilen, sondern aus deren ungleichmäßigem und deshalb zu Kurzwecken ungeeignetem Inhalte die Werthlosigkeit der verabfolgten künstlichen Wasser hat folgern wollen und gefolgert hat. Wenn die Schlußfeststellung des Urtheils das künstliche Mineralwasser als ein dem natürlichen „nicht gleichwerthiges" bezeichnet, so kann es nach der mehrfach im Urtheile erfolgten Hervorhebung der Werthlosigkeit der abgegebenen künstlichen Mineralwasser keinem Zweifel unterliegen, daß das Urtheil im Gegensatze zu der Auffassung der Revision nicht von der Meinung ausgegangen ist, „die Lieferung selbst einer mehrwerthigen Sache als der von dem Käufer vorausgesetzten genüge, eine Vermögensbeschädigung auf Seiten des letzteren zu involviren."

Die Revision behauptet weiter mangelnde Begründung der subjektiven Seite der Vermögensbeschädigung, daß sich der Angeklagte B. bewußt gewesen, er schädige die Käufer seines Wassers an ihrem Vermögen. Auch dieser Angriff geht fehl. Der den Käufern erwachsene Schaden bestand in der Zahlung des Kaufpreises für werthloses Wasser und den beabsichtigten rechtswidrigen Vermögensvortheil hat das Urtheil in der Erlangung jenes Kaufpreises gefunden. Beides, Vermögensvortheil und Vermögensschade, standen also zu einander in Wechselbeziehung. Indem nun das Urtheil feststellt, daß der Angeklagte sich des beabsichtigten Vermögensvortheils als eines rechtswidrigen bewußt war und ferner annimmt, daß der Angeklagte sich bewußt gewesen, daß sein Produkt einen minderen Werth gehabt hat, als der der natürlichen Quelle, insbesondere weil es dem Angeklagten zur Gewißheit geworden, „daß er wegen Mangels ausreichender Sachkenntniß der Analyse nicht in dem zur Schaffung eines vollen Ersatzes erforderlichen Maße genügen könne", hat es hiermit auch unter genügender Begründung festgestellt, daß es dem Angeklagten bewußt gewesen, er schädige das Vermögen der Käufer des künstlichen Wassers, wenn diese für dieses minderwerthige oder werthlose Produkt denselben Kaufpreis zahlten wie für das natürliche Mineralwasser.

5. Die Revision vermißt endlich die erforderliche Begründung dafür, daß der Angeklagte S. seine Hülfe mit dem Bewußtsein geleistet habe, daß der Angeklagte B. als Thäter durch seine Handlung eine Vermögensbeschädigung der Getäuschten bewirke. Indeß auch in dieser Richtung hat es das Urtheil an ausreichender Motivirung nicht fehlen lassen. Nach dessen Inhalte hat der Angeklagte B. seinen Schwager, den Angeklagten S., bald nach dessen Ankunft im April 1891 über die momentane Lage der Quelle und „über sein Vorhaben" — wie solches im Urtheile an anderer Stelle beschrieben — „aufgeklärt"; S. selbst hat zugestanden, daß er „das Treiben seines Schwagers gegen Mitte der Saison ganz erkannt", „die ganze Sache durchschaut habe" und denselben schon damals habe „anzeigen" wollen. Wenn auf Grund dessen das Urtheil festgestellt hat, daß der Angeklagte S. alsbald nach seinem Eintritte und längstens am 21. April 1891 vom Angeklagten B. „in die beabsichtigten Manipulationen eingeweiht" worden, so ist damit angenommen, daß der Angeklagte S. von der gesammten Handlungsweise seines Schwagers einschließlich der Absichten desselben Kenntniß gehabt, daß er also sämmtliche Umstände gekannt hat, die die Thätigkeit seines Schwagers als Betrug darstellen, mithin auch das Bewußtsein desselben von der durch dessen Täuschungshandlungen bewirkten Vermögensbeschädigung dritter Personen. Leistete er aber mit dieser Kenntniß seinem Schwager zu dessen Betrugshandlung Hülfe, so fehlt es weder an Entscheidungsgründen im Sinne des § 377 Nr. 7 der Strafprozeßordnung, noch liegt eine Verletzung der §§ 263, 49 des Strafgesetzbuchs vor."

Verhandlungen von gesetzgebenden Körperschaften, Vereinen, Kongressen u. s. w.

Deutsches Reich. Der Deutsche Veterinärrath hat nach dem von Preußen herausgegebenen Bericht (Verlag von Richard Schoetz in Berlin) in der am 17. und 18. Februar d. J. zu Berlin abgehaltenen VII. Plenarversammlung nachstehende Beschlüsse gefaßt:

I. Maßregeln gegen die Maul- und Klauenseuche:

Der Veterinärrath erklärt:

Der Entwurf eines Gesetzes zur Abänderung des Viehseuchengesetzes vom 28. Juni 1880[1]) hat denjenigen Wünschen Rechnung getragen, welche unter Ziff. 3 Abs. 3, Ziff. 4, Ziff. 6 Abs. 1 und 2, Ziff. 7, Ziff. 8, Ziff. 10 und Ziff. 11 der anliegenden Dr. Mehrdorf'schen Anträge verzeichnet sind.

Außerdem stellt der Entwurf in anerkennenswerther Weise ein einheitliches Verfahren hinsichtlich der Abhaltung der Seuche von der Reichsgrenze in Aussicht, wenn die Seuche in einem für den inländischen Viehbestand bedrohlichen Umfange im Auslande herrscht.

Ferner ist der Veterinärrath hoch befriedigt, daß der Gesetzentwurf durch Ergänzung des § 17 Gasthäfe, Schlachthäuser und Ställe von Viehhändlern unter ständige veterinärpolizeiliche Kontrole stellt, und daß er durch Ausschaltung der Hinweisung auf § 14 im § 18 des Reichsviehseuchengesetzes die Ergreifung der gegen die Seuche dienlichen Maßregeln vor der amtlichen Feststellung des Seuchenausbruchs, also schon bei Seuchengefahr ermöglicht. Zu begrüßen ist insbesondere auch, daß die Sperre eines Orts oder einer Feldmark schon angeordnet werden kann, ehe eine stärkere Verseuchung eingetreten ist, und daß endlich das Viehmarktverbot, schon bevor der Marktort oder dessen Umgegend verseucht ist, erlassen werden kann.

In Bezug auf den Verkehr mit Milch schließt sich der Veterinärrath dem Beschlusse des Landwirthschaftsraths an[2]), dessen Resolution bezüglich der polizeilichen Abschlachtung einzelner Thiere oder Bestände zum Behufe des Seuchenschutzes in einzelnen Fällen und hinsichtlich der Entschädigung bei Verlusten von Thieren an Maul- und Klauenseuche er gleichfalls der Beachtung empfiehlt.

Die Bedenken des Deutschen Landwirthschaftsraths gegen die polizeiliche Anordnung der Impfung (§ 44a Abs. 1 im Art. 6 des Gesetzentwurfes) kann der Veterinärrath nicht theilen.

Der Veterinärrath wünscht, daß die Einheit in der Anordnung und Durchführung sämmtlicher Maßregeln gegen die Seuche thunlichst bewirkt werde:

1. Durch die Aenderung der bundesräthlichen Instruktion vom 12./24. Februar 1881 und

2. durch Kontrole der Ausführung der Maßregeln durch die höchsten Staatsbehörden und durch das Reich.

Der Veterinärrath erklärt die Einheitlichkeit der Anordnung und Durchführung der Maßregeln in allen Reichsgebieten als die unbedingte Voraussetzung für den Erfolg.

Der ständige Ausschuß wird beauftragt, vorstehende Beschlüsse sofort zur Kenntniß des Herrn Reichskanzlers zu bringen.

---

[1]) Veröff. S. 120. — [2]) Ebd. S. 121.

II. Bekämpfung der Tuberkulose unter den Hausthieren:

Der ständige Ausschuß wird beauftragt, eine Denkschrift über die polizeiliche Bekämpfung der Tuberkulose unter den Hausthieren dem Herrn Reichskanzler mit der Vorstellung zu überreichen, daß eine baldige Anordnung der Tilgungsmaßregeln im Sinne der heute erstatteten Referate der beiden Berichterstatter im Interesse der Viehhaltung dringend erwünscht ist.

III. Bekämpfung des Schweinerothlaufs:

Als Zusätze zu dem Reichs-Viehseuchengesetze empfehlen sich:

Zu § 10 als letzter Absatz: „im Falle landesgesetzlicher Regelung der Gewährung von Entschädigungen für krepirte und getödtete rothlaufkranke Schweine ist die betreffende Landesregierung befugt, die Anzeigepflicht für die Rothlaufseuche der Schweine einzuführen".

Zu § 15 als letzter Absatz: „Ueberall da, wo auf Grund des § 10, letzter Absatz, die Anzeigepflicht für die Rothlaufseuche der Schweine eingeführt ist, kann von der jedesmaligen Zuziehung des beamteten Thierarztes, soweit solche nicht zur Feststellung der Natur der Seuche in einer bis dahin seuchenfreien Ortschaft erforderlich ist, abgesehen werden".

Nach § 52 wäre einzuschalten:

„h) Rothlaufseuche der Schweine.

§ 52 a. Sofern für einzelne Landesgebiete oder Theile von solchen die Anzeigepflicht für die Rothlaufseuche der Schweine eingeführt ist (§ 10, Abs. 3), ist für die betreffenden Gebietstheile anzuordnen, daß alle an fraglicher Seuche verendeten oder aus Anlaß derselben getödteten oder geschlachteten Schweine, wenn nicht die vollständige unschädliche Beseitigung derselben erfolgt, ganz oder zerstückelt so lange der Siedehitze ausgesetzt werden müssen, bis diese in alle Theile eingedrungen ist.

§ 52 b. Ueberall da, wo die Entschädigungsleistung für krepirte und getödtete rothlaufkranke Schweine eingeführt ist, kann mit Ermächtigung der oberen Landesbehörde die Schutzimpfung angeordnet werden. Für alle Schweine, welche in Folge der angeordneten Schutzimpfung eingehen, muß Entschädigung geleistet werden."

IV. Mitwirkung der Thierärzte bei der Zucht landwirthschaftlicher Hausthiere:

Der Veterinärrath erklärt die Thierärzte für befähigt und befugt an der Hebung der Thierzucht mitzuwirken und hat deshalb den berechtigten Wunsch, daß dieselben mit beschließender Stimme in die Kör- und Prämiirungskommissionen aufgenommen werden. Der Veterinärrath beschließt deshalb, der ständige Ausschuß wird beauftragt, eine Denkschrift über die Betheiligung der Thierärzte an der Förderung und Hebung der Thierzucht auszuarbeiten und den Bundesregierungen, sowie den Vertretungen der landwirthschaftlichen Vereine zu überreichen.

V. Vorbildung der Thierärzte:

Die Versammlung beschließt:

Dem Herrn Reichskanzler in einer kurz motivirten Eingabe die dringende Bitte vorzutragen, er wolle veranlassen, daß für die Zulassung zum thierärztlichen Studium fortab ausnahmslos das Zeugniß der Reife einer neunklassigen höheren Lehranstalt als Vorbedingung gefordert wird.

VI. Diagnostischer Werth des Tuberkulins und Malleins:

Der deutsche Veterinärrath erklärt:

1. Das Tuberkulin ist nach den bisherigen Erfahrungen ein fast immer sicheres und deshalb sehr schätzenswerthes Diagnostikum der Rindertuberkulose.

2. Die große volkswirthschaftliche Bedeutung der Rindertuberkulose lassen weitere auf Staatskosten auszuführende Versuche von autoritativer Seite sehr wünschenswerth erscheinen.

Der deutsche Veterinärrath spricht die Erwartung aus, daß die deutschen Thierärzte, sobald sie dazu Gelegenheit haben, mit Berücksichtigung der bewährten Verfahren, eigene Versuche anstellen.

Das Malleïn hat sich als ein außerordentlich wichtiges Mittel für die Diagnose des Rotzes erwiesen und wird den Staatsbehörden und Thierärzten zur Beachtung empfohlen.

VII. Landesgesetzliche Regelung der Viehversicherung:

Der deutsche Veterinärrath erklärt in völliger Uebereinstimmung mit den Beschlüssen des deutschen Landwirthschaftsrathes[1]) eine die örtlichen Bedürfnisse berücksichtigende, landesgesetzliche Regelung der Viehversicherung zur Erhaltung und Mehrung des höheren Kapitalswerthes unserer deutschen Hausthierbestände für wünschenswerth und versichert Namens der deutschen Thierärzte die pflichtgemäße Mitwirkung für eine gedeihliche Einrichtung und Entwickelung der Viehversicherung.

Vermischtes.

Oesterreich. Die Gemeinde-Sanitäts-Organisation in Mähren. (Nach dem Bericht des Landessanitätsreferendar Dr. R. Schoefl.)

Nachdem durch das Reichssanitätsgesetz vom 30. April 1870 die Organisation des Gemeindesanitätsdienstes den Landesvertretungen übertragen worden war, sind der Landesvertretung in Mähren von der Regierung mehrere Vorlagen unterbreitet worden, welche zunächst 1883 zur fakultativen Organisation führten, bis schließlich ein Gesetz für die obligatorische Regelung des Gemeindesanitätsdienstes am 10. Februar 1884 zu Stande kam. Ende 1886 konnte die Organisation als durchgeführt bezeichnet werden.

Gegenwärtig besitzt Mähren 331 Sanitätsdistrikte und 58 Sanitätsgemeinden, von denen 206 Distrikte und 3 Gemeinden vom Lande subventionirt werden. Das Gehalt der angestellten Aerzte beläuft sich in den subventionirten Landestheilen auf durchschnittlich 373,9, in den nicht subventionirten auf 317,68 fl.

44 Sanitätsdistrikte umfassen mehr als 100 qkm, doch sind dies Gemeindeverbände mit ausgedehnten Waldungen, deren Ortschaften noch innerhalb eines Flächenraums von 100 qkm liegen.

Seit Inkrafttreten der Gemeinde-Sanitäts-Organisation hat die allgemeine Erkenntniß von der Nothwendigkeit und Nützlichkeit sanitärer Verbesserungen, Fortschritte gemacht; es trat ein erfreuliches Streben hervor, alle sanitären Uebelstände zu beseitigen und Wohlfahrtseinrichtungen, wie Krankenanstalten, Versorgungshäuser, Wasserleitungen und Kanalherstellungen ins Leben zu rufen. Die Allgemeinimpfung ist allenthalben gesichert, die Ammenbehandlung wird erfolgreicher durchgeführt; die Todtenbeschau liegt durchweg den Aerzten ob. Auffallend ist die Abnahme der Sterblichkeit an Infektionskrankheiten seit Einführung der fakultativen Organisation im Jahre 1883. An Infektionskrankheiten starben:

	Personen	
1881 . . .	13 752	
1882 . . .	11 681	
1883 . . .	7 964	
1884 . . .	8 147	
1885 . . .	8 194	
1886 . . .	7 693	
1887 . . .	6 406	
1888 . . .	6 160	
1889 . . .	7 675	(Influenza)
1890 . . .	8 072	(Influenza)

Verzeichniß der für die Bibliothek des Kais. Gesundheitsamtes eingegangenen Geschenke.

(Gleichzeitig als Empfangsanzeige und Dankesbezeugung.)

Müller, Dr. Traugott. Bericht über die Verhandlungen der 20. Versammlung des Deutschen Landwirthschaftsraths vom 7. bis einschließlich 12. März 1892. Berlin 1892. 8°.

[1]) Veröff. S. 121.

Redigirt im Kaiserlichen Gesundheitsamt. — Verlag von Julius Springer in Berlin. — Druck von Emil Dreyer in Berlin.

Kalle & Co., chem. Fabrik, Biebrich a. Rh. (Gegründet 1863.)

Jodol, ein bewährtes **Antisepticum, geruchlos und nicht giftig.** D. R. P. 35 130.

Orexin hydrochloricum } ein echtes Stomachicum. D. R. P. 51 712. (9977)
Orexin base }

Die fast vollständig geschmacklose Base hat die gleiche Wirkung wie das hydrochloricum und wird speciell gegen Hyperemesis gravidarum empfohlen.

Hydrargyrum peptonatum Paal (salzsaures Glutinpeptonsublimat), Antilueticum von sicherer und rascher Wirksamkeit bei geringer Reizung der Injektionsstelle. D. R. P. 54 587 und D. R. P. 54 747.

Zu beziehen durch alle grossen Droguenhäuser und Apotheken in Original-Verpackung.

Krankentransportwagen
neueſt. Konſtr. z. Transp. f. Cholerakr.

Räderbahren, Tragbahren, Krankenmöbel, Einrichtungsgegenſtände für Krankenhäuſer, Operationszimmer u. Irrenanſtalten. Illuſtrirte Kataloge gratis u. franko
Köhler & Cie., Hoflieferanten, Sanitätsapparaten-Fabrik, Heidelberg.

Höchſte Auszeichnungen. Goldene u. ſilberne Medaillen.
Stationäre und transportable
Dampf-Desinfektions-Apparate.
Patent für Deutſchland u. andere Länder
— Unübertroffene Leiſtungsfähigkeit. —
Illuſtrirte Preisliſten gratis und franco.
Gebrüder Schmidt,
Weimar. (9987)

Verlag von Julius Springer in Berlin N.

Die
Untersuchung des Pulses
und ihre Ergebnisse in gesunden und kranken Zuständen.

Von
Dr. M. v. Frey,
Professor der Physiologie an der Universität Leipzig.

Mit zahlreichen in den Text gedruckten Holzschnitten.

Preis gebunden M. 7,—.

Zu beziehen durch jede Buchhandlung.

Verlag von Julius Springer in Berlin N.

Mikroskopie und Chemie am Krankenbett.

Leitfaden bei der klinischen Untersuchung und Diagnose.

Für Aerzte und Studirende
bearbeitet von
Dr. Hermann Lenhartz,
Professor an der Universität Leipzig.

Mit zahlreichen in den Text gedruckten Abbildungen und drei Tafeln in Farbendruck.

Preis in Leinwand gebunden M. 8,—.

Verlag von Julius Springer in Berlin N.

Bericht über die Thätigkeit
der zur
Erforſchung der Cholera
im Jahre 1883
nach Egypten und Indien entſandten Kommiſſion
unter Mitwirkung von
Dr. Robert Koch
Geheimer Medizinal-Rath, Mitglied des Kaiſerl. Geſundheitsamtes und o. ö. Profeſſor an der Univerſität Berlin.
bearbeitet von
Dr. Georg Gaffky
Kaiſerl. Reg.-Rath, Mitglied des Kaiſerl. Geſundheitsamtes.

Mit Abbildungen im Text, 30 Tafeln und einem Titelbilde.

Preis M. 30,—.

Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Mittwoch. Abonnements werden zum Preise M. 5,— halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Ztgs.-Preisliste 6586) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen, sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3.

XVII. Jahrgang. Berlin, den 1. November 1893. Nr. 44.

Inhalt. Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten (Cholera 2c.) S. 847. — Sterbefälle in deutschen Städten mit 40 000 und mehr Einwohnern. S. 848. — Desgl. in größeren Städten des Auslandes. S. 849. — Erkrankungen in Krankenhäusern deutscher Großstädte. S. 849. — Desgl. in deutschen Stadt- und Landbezirken. S. 849. — Gesundheitsstand und Sterbefälle, September. S. 851. — **Witterung.** S. 849. — **Zeitweilige Maßregeln gegen Cholera** 2c. S. 852. — Desgl. gegen Gelbfieber. S. 853. — Bewegung der Bevölkerung in Italien 1891. S. 853. — **Gesetzgebung u. s. w.** (Sachsen). Todesursachenstatistik. S. 853. — (Elsaß-Lothringen). Impfwesen. S. 854. — Torfmullabtritte. S. 854. — Desinfektionsapparate. S. 854. — Kreisarzt-Honorar. S. 855. — (Unter-Elsaß). Gemeindeärzte in Straßburg. S. 855. — Kantonalarztberichte. S. 855. — Armenzeugnisse S. 856. — (Lothringen). Raphael-Quinquina. S. 856. — (Oesterreich). Viehpässe. S. 856. — Viehtransporte. S 856. — (Böhmen). Lungenseuche. S. 857. — Schweinekrankheiten. S. 857. — (Schlesien). Viehpässe und Viehtransport. S. 857. — (Argentinien). Quarantäne. S. 857. — **Gang der Thierseuchen** in Norwegen, 2. Vierteljahr. S. 857. — Desgl. in Rußland, 13. Juni bis 31. August. S. 858. — Lungenseuche in den Vereinigten Staaten von Amerika, 1887 bis 1892. S. 857. — **Zeitweilige Maßregeln gegen Thierseuchen.** (Deutsches Reich, Preußen, Reg.-Bez. Posen, Lübeck, Oesterreich, Großbritannien, Schweden). S. 857. — **Rechtsprechung.** (Landgerichte Köln, Hamburg, Breslau, Schöffengericht Dresden, Reichsgericht). Bandwurmkuren, unerlaubter Arzneimittelverkauf, Geheimmittelankündigung. S. 860. — **Verhandlungen von gesetzgebenden Körperschaften, Vereinen, Kongressen u. s. w.** Berichtigung. S. 864. — (Großbritannien). Verkauf der eingeführten landwirthschaftlichen und Garten-Erzeugnisse. S. 864. — **Vermischtes.** (Preußen). Schlesische Bäder 1892. S. 865. — (Schweiz). Trunksucht als Todesursache. S. 865. — **Geschenkliste.** S. 865. — Sterbefälle in deutschen Orten mit 15 000 und mehr Einwohnern, September. S. 866. — Desgl. in größeren Orten des Auslandes. S. 869. — **Beilage.** Gerichtliche Entscheidungen zum Nahrungsmittelgesetz (Tuberkulose, Rothlauf der Schweine, Milzbrand). S. 201*.

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

Die hierzu gehörigen Tabellen siehe auf Seite 848, 849, 866 ff. — Anmerk. zu S. 848, 866 ff.: Die mit einem † bezeichneten Städte berichten über die Sterbefälle auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder lassen die Nachweisungen wenigstens von einem Arzte zusammenstellen oder prüfen. — Die Einwohnerzahlen (Spalte 2, 7 und 8) sind nach Maßgabe der endgültigen Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dezember 1890 in der bisher üblichen Weise berechnet worden, und zwar die in Spalte 2 und 7 benutzten auf den 1. Juli 1893. Die Zahlen der Gestorbenen in Spalte 8 sind aus den in den Jahresübersichten mitgetheilten Angaben berechnet. — In sämmtlichen Tabellen der „Veröffentlichungen" bedeutet ein Punkt (.), daß Nachrichten aus dem betr. Orte oder über die betr. Krankheit nicht eingegangen sind, ein Strich (—), daß Fälle der betr. Krankheit u. s. w. ausweislich der eingegangenen Nachrichten nicht vorgekommen sind.

Cholera. Deutsches Reich. Vom 22. bis 28. Oktober wurden im Memelgebiet zu Tilsit 7 Neuerkrankungen mit 6 Todesfällen festgestellt, in Ragnit 1 Erkrankung mit tödtlichem Ausgange.

Im Obergebiet scheint in Stettin die Seuche im Erlöschen zu sein; es wurden daselbst 7 Erkrankungen (3 Todesfälle) gemeldet, davon kamen 2 (3) auf die Vorwoche. Außerdem wurden in 4 Orten des Kreises Randow 7 Erkrankungen (mit 4 Sterbefällen) angezeigt, in 1 Ort des Kreises Kammin 3 (1), in Swinemünde 1 (1), in Wollin 1, in 1 Ort des Kreises Königsberg N.-M. 1 (1). In Neusalz a. O. verstarb auf einem Flußfahrzeuge eine aus Stettin gekommene Schifferfrau.

In Gleiwitz wurde 1 Krankheitsfall mit tödtlichem Ausgange beobachtet. Woher die Einschleppung erfolgte, hat sich bisher nicht ermitteln lassen.

Im Elbstromgebiete wurden zu Wittenberge 2 Erkrankungen (davon 1 tödtlich) nachgewiesen, in Havelberg 17 (8), in Potsdam 1 (1), in Zerpenschleuse 12 (1). Bei Plötzensee im Schleusenwege des Berlin-Spandauer-Schifffahrtskanals wurde auf einem havelabwärts kommenden Flußfahrzeuge ein cholerakranker Schiffer aufgefunden. Ferner wurde in Berlin bei einem an einem Brückenbau beschäftigten Arbeiter Cholera nachgewiesen; derselbe gab an, 3 Tage zuvor ungekochtes Spreewasser in reichlicher Menge zu sich genommen zu haben. Der für Rixdorf (vgl. S. 823) gemeldete Krankheitsfall ist tödtlich verlaufen. Ein vereinzelter Krankheitsfall wurde aus Stendal gemeldet.

Aus Hamburg wurden vom 19. bis 26. Oktober 5 Erkrankungen, 2 Todesfälle angezeigt.

Bei Landwehr, Reg.-Bez. Schleswig, erkrankten unter den Arbeitern des Nordostsee-Kanals 5, davon starben 2.

Oesterreich-Ungarn. Vom 17. bis 24. Oktober Morgens sind in Galizien — zufolge Nr. 43 des „österr. San.-Wesens" — in 21 zu 6 politischen Bezirken gehörenden Gemeinden 77 Erkrankungen mit 37 Sterbefällen angezeigt worden. (Vgl. die nachstehende Tabelle.)

Bezirk	Zahl der Gemeinden	Datum	erkr.	gest.
Bohorodczany .	2	18./10 b. 21./10.	4	3
Kalusz . . .	2	17./10. b. 22./10.	3	2
Kolomea . . .	1	17./10. b. 23./10.	9	4
Nadworna . .	5	Desgl.	10	7
Sanok . . .	5	Desgl.	12[1])	6[1])
Stanislau . .	6	Desgl.	39	15

Von früher Erkrankten starben 16. Die Gesammtzahl der seit dem 3. August d. J. in Galizien festgestellten Choleraerkrankungen (und Sterbefälle) betrug bis dahin 1190 (704).

In Wien wurde bei einem Schiffer, welcher auf einem Schleppschiffe aus Budapest angelangt und

Forts. auf S. 850.

[1]) Darunter 1 verdächtiger Fall.

Sterblichkeit in deutschen Städten mit 40 000 und mehr Einwohnern. 42. Woche vom 15. bis 21. Oktober 1893.

Namen der Städte	Einwohner	Lebend-geborene der vorangegangenen Woche	Todt-geborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene auf 1000 Einw. und aufs Jahr berechnet in der Berichtswoche	Gestorbene auf 1000 Einw. und aufs Jahr berechnet in den Jahren 1881 bis 1890	Todes-Ursachen Masern und Röthein	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (sachl., Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Entzünd. d. Athmungsorg.	Akute Darmkrkh. im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsam. Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
†Aachen	107 472	70	1	45	20	21,8	25,6	—	—	3	—	—	2	4	5	4	3	30	1
†Altona	152 004	117	4	53	18	18,1	23,7	—	1	3	2	—	6	7	4	2	2	29	1
†Augsburg	80 654	52	—	31	9	20,0	28,2	—	—	3	—	—	2	6	2	1	1	17	1
†Barmen	122 899	87	2	25	4	10,6	21,0	—	1	2	1	—	5	4	1	—	—	10	1
†Berlin	1 714 938	895	21	586	167	17,8	24,1	9	15	39	4	2	82	47	49	11	10	328	11
†Beuthen	42 289	26	1	14	6	17,2	29,7	—	4	1	—	—	—	—	4	4	2	4	1
†Bielefeld	42 544	31	1	16	6	19,6	20,4	—	—	1	—	2	4	—	—	—	—	9	—
†Bochum	51 132	48	1	27	5	27,5	26,3	—	—	5	—	—	1	5	4	1	—	11	1
†Bonn	41 776	31	1	15[3])	5	18,7[3])	26,8	—	—	—	—	—	3	—	—	—	—	11	1
†Braunschweig	109 249	63	1	35	13	16,7	23,6	—	—	1	—	—	7	2	3	—	—	21	1
†Bremen	134 700	78	2	35[4])	13	13,5[4])	20,2	—	—	—	—	—	6	3	1	—	—	23	6
†Breslau	353 551	201	1	209[5])	62	30,7[5])	29,9	—	2	16	2	—	29	24	21	4	4	109	6
Bromberg	44 037	21	—	24	8	28,3	23,6	—	—	4	—	—	—	1	4	3	3	15	—
Charlottenburg	94 679	76	2	36	11	19,8	24,9	—	—	3	1	—	3	5	3	2	2	18	3
†Chemnitz	153 490	140	—	72	37	24,4	31,2	2	2	3	2	—	3	2	2	2	2	56	—
†Danzig	123 198	79	2	71	26	30,0	27,4	3	2	—	1	—	3	10	17	12	10	33	2
†Darmstadt	59 031	26	—	16	6	14,1	20,5	—	—	1	—	—	2	2	1	—	—	10	—
†Dortmund	95 465	87	1	36	15	19,6	25,0	—	1	1	—	—	3	3	2	1	1	23	3
†Dresden	304 519	185	3	111[6])	36	19,0[6])	23,5	1	2	6	—	1	15	11	16	6	5	56	3
†Düsseldorf	159 858	128	—	57	17	18,5	22,7	—	—	2	—	—	9	3	2	—	—	38	3
†Duisburg	65 363	55	2	21	5	16,7	24,8	—	—	1	—	—	3	3	1	—	—	10	3
†Elberfeld	134 517	88	—	49	13	18,9	21,5	—	1	6	—	—	7	4	3	—	—	25	3
†Elbing	43 281	26	1	24	8	28,8	29,5	—	—	5	—	—	3	—	4	4	4	11	1
†Erfurt	79 580	39	—	22	3	14,4	22,5	—	1	5	—	—	2	—	1	1	1	12	1
†Essen	85 753	90	1	20	8	12,1	25,6	—	—	1	—	—	2	3	2	—	—	12	—
†Frankfurt a. M.	193 144	113	—	49	7	13,2	19,3	—	—	5	—	—	9	4	4	—	—	25	2
†Frankfurt a. O.	56 593	51	1	21	4	19,3	27,0	2	—	—	—	—	—	2	4	—	—	13	—
†Freiburg i. B.	52 820	16	2	20[7])	7	19,7[7])	23,9	—	—	4	—	—	1	2	1	1	1	11	1
†Fürth	47 202	33	2	21	9	23,1	27,6	—	3	1	—	—	4	1	6	4	4	6	—
†Gera	42 412	29	—	21	10	25,7	29,0	—	2	2	—	—	2	3	5	—	—	7	—
†M.-Gladbach	52 418	51	—	23	7	22,8	25,0	—	—	4	—	—	2	3	1	—	—	13	—
†Görlitz	65 460	36	—	26	10	20,7	26,3	—	—	1	—	—	3	2	5	3	3	15	—
†Halle	111 435	66	1	50[8])	16	23,3[8])	24,3	—	—	2	—	—	5	6	4	2	2	30	3
†Hamburg u. Vororte	612 933	434	16	188	58	15,9	25,1	1	4	9	4	—	24	12	8	1	1	115	11
†Hannover	175 920	119	5	66	24	19,5	20,9	2	2	1	—	—	9	10	2	2	2	37	3
†Karlsruhe	80 204	32	2	15	2	9,7	19,6	—	1	1	—	1	—	1	1	—	—	9	1
†Kassel	76 814	32	4	14	1	9,5	19,9	—	—	1	—	—	—	3	—	—	—	9	1
†Kiel	78 195	54	—	19	8	12,6	22,8	—	—	1	—	—	1	3	3	2	2	11	—
†Köln	303 508	219	8	119	41	20,4	25,7	4	—	6	2	—	16	8	7	2	2	72	4
†Königsberg i. Pr.	167 099	101	4	73	20	22,7	30,2	—	1	5	1	—	9	9	8	4	4	37	3
Krefeld	113 198	64	3	26	4	11,9	23,9	—	—	1	—	—	4	3	—	—	—	17	1
†Leipzig	388 479	245	14	112	41	15,0	22,7	2	4	4	—	—	18	15	17	4	4	50	2
†Liegnitz	48 695	33	—	13	5	13,9	30,4	—	—	—	—	—	2	—	1	—	—	10	—
†Lübeck	67 821	39	1	18	6	13,8	21,0	—	—	—	—	—	1	1	2	—	—	12	2
†Magdeburg	224 303	155	3	79	22	18,3	26,5	—	—	16	2	—	11	7	6	2	2	36	1
†Mainz	75 025	45	1	22	5	15,2	22,5	—	—	—	—	—	7	2	3	—	—	9	1
†Mannheim	88 247	70	3	19	6	11,2	21,4	1	—	—	—	—	2	5	2	1	1	9	—
†Metz	63 345	23	1	26	8	21,3	21,4	—	—	2	—	—	3	2	3	—	—	15	1
†Mülhausen i. E.	80 579	49	4	30	13	19,4	23,9[1])	—	—	4	2	—	2	3	9	9	9	10	—
†München	386 202	249	9	206	97	27,7	28,2	10	1	6	1	—	21	13	59	6	6	93	2
†Münster	52 068	33	2	25	6	25,0	24,5	—	—	5	—	—	6	—	1	1	1	13	—
†Nürnberg	156 902	85	5	54	18	17,9	26,1	—	1	4	—	—	8	2	5	2	2	32	2
†Osnabrück	42 011	32	2	7	2	8,7	22,0	—	—	—	—	—	—	—	1	1	1	6	—
†Plauen i. V.	49 156	27	2	18	5	19,0	25,2	—	—	—	1	—	3	3	1	—	—	9	1
†Posen	70 304	40	—	38	12	28,1	29,0	—	—	3	1	1	2	1	—	—	—	26	4
†Potsdam	55 804	28	1	17[9])	5	15,3[9])	23,5	—	2	—	—	—	4	1	1	—	—	9	—
†Remscheid	43 670	34	2	15	1	17,9	21,2	—	2	4	—	—	4	2	—	—	—	3	—
Rixdorf	42 375	57	1	13	8	16,0	28,6[2])	—	—	1	—	—	—	3	3	1	1	6	—
†Rostock	47 021	33	—	18	4	19,9	20,4	—	—	1	—	—	2	2	—	—	—	13	—
†Spandau	52 265	45	1	23	10	22,9	23,2	—	—	2	—	1	3	2	3	2	2	11	1
†Stettin	124 849	79	1	79	22	32,9	25,8	—	1	4	—	—	3	4	9	6	5	57	1
†Straßburg i. E.	129 450	68	1	41	22	16,5	25,7	—	—	6	1	—	3	1	7	6	6	23	—
†Stuttgart	131 082	66	3	50	16	19,8	20,1	2	—	3	—	—	3	4	5	4	4	32	1
†Wiesbaden	69 431	31	1	22	4	16,5	19,3	—	—	—	—	—	1	2	—	—	—	18	1
†Würzburg	64 155	24	—	18	4	14,6	25,4	—	—	—	—	—	3	1	1	1	1	12	1
†Zwickau	46 758	31	—	17	10	18,9	27,7	—	—	2	—	—	1	1	2	—	—	11	—

[1]) Durchschnitt 1886/90. — [2]) Desgl. 1887/90. — [3]) Ohne Ortsfremde 10 = 12,4 ‰. — [4]) Desgl. 32 = 12,4 ‰. — [5]) Desgl. 200 = 29,4 ‰. — [6]) Desgl. 103 = 17,6 ‰. — [7]) Desgl. 18 = 17,7 ‰. — [8]) Desgl. 40 = 18,7 ‰. — [9]) Desgl. 16 = 14,9 ‰.

Sterblichkeit in größeren Städten des Auslandes. Woche vom 15. bis 21. Oktober 1898.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene	Todtgeborene	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene 0–1 Jahr	Gestorbene auf 1000 Einw. u. aufs Jahr berechnet	Todes-Ursachen: Masern und Röteln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorg.	Akute Darmkrkh. im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod.
Amsterdam	443 116	277	15	112	52	13,2	1	—	3	3	—	6	18	5	—	—	73	1
Brünn bis 14. Oktober	97 336	41	4	41	12	21,8	—	—	2	—	—	6	8	2	.	.	19	3
Brüssel	188 833	78	2	48	15	13,6	—	—	—	1	—	6	4	9	.	.	26	2
Budapest bis 14. Oktober	539 516	411	14	259	77	25,0	—	3	12	2	2	25	31	33	.	.	141	10
Christiania	161 151	43	2	50	19	16,1	—	4	—	—	—	5	6	6	.	.	29	—
Dublin	349 594	185	.	164	.	24,5	2	—	—	—	—	.	4	7	.	.	151	.
Edinburg	267 261	133	.	100	21	19,5	—	1	1	2	.	6	3	6	.	.	81	.
Glasgow	677 883	469	.	238	.	18,3	—	8	2	.	.	.	7	9	.	.	212	.
Graz bis 14. Oktober	115 741	41	2	49	12	21,9	—	—	1	1	—	8	5	2	.	.	31	1
Kopenhagen	334 000	177	6	102	32	15,9	—	2	1	—	1	18	7	11	.	.	55	7
Krakau bis 14. Oktober	77 144	64	3	45	7	30,3	2	1	1	—	—	6	9	8	.	.	16	2
Lemberg bis 14. Oktober	131 926	59	5	57	12	22,3	—	5	3	1	—	8	3	6	.	.	30	1
Liverpool	510 514	325	.	242	66	24,7	4	10	1	.	.	.	1	5	.	.	205	16
London	4 306 411	2559	.	1554	356	18,8	20	40	90	18	10	168	155	63	3	—	928	62
Lyon bis 7. Oktober	438 077	174	13	133	11	15,8	—	—	1	4	1	18	14	10	—	—	83	2
Manchester	515 598	324	.	189	54	19,1	2	3	2	.	.	.	2	9	.	.	168	5
Moskau bis 14. Oktober	753 469	.	16	399	151	27,5	—	10	12	1	—	62	10	43	.	.	261	.
New-York bis 7. Oktober	1 909 072	1204	67	742	211	20,2	1	—	44	3	1	91	75	100	.	.	387	34
Odessa	315 900	.	10	158	50	25,4	—	7	11	1	—	12	2	20	16	14	98	7
Paris	2 424 705	1059	79	762	96	16,3	1	2	5	16	5	162	51	42	.	.	447	31
Petersburg bis 14. Oktober	954 400	597	25	523	25	28,4	8	5	11	12	1	74	19	54	—	—	339	.
Prag und Vororte	332 357	168	13	142	25	22,2	—	5	5	4	—	34	16	3	.	.	74	1
Rom bis 30. September	449 729	227	13	126	30	14,6	—	—	—	3	—	11	7	21	.	.	77	7
Stockholm 14. Oktober	249 246	119	7	64	6	13,4	—	5	7	—	—	8	6	4	.	.	30	4
Triest	158 314	.	.	70	24	23,0	1	1	2	.	.	.	.	9	—	—	56	1
Venedig bis 14. Oktober	163 707	79	4	30	8	9,5	—	—	—	1	—	1	4	2	.	.	21	1
Warschau bis 14. Oktober	500 931	418	17	251	96	26,1	5	12	8	2	1	23	32	45	.	.	119	4
Wien	1 435 931	934	61	546	157	19,8	3	3	36	3	2	105	63	62	—	—	265	4

Aus den Krankenhäusern einzelner Großstädte. Gemeldete Erkrankungen.

(Verzeichniß derselben ist auf S. 441 abgedruckt.)

Für die Woche vom 15. bis 21. Oktober 1898.

Krankheitsformen	Aufgenommene (Gestorbene) in Krankenhäusern zu: Berlin[5]	Breslau	Frankfurt a. M.	Magdeburg	München	Leipzig	Hamburg
Masern	4 (1)	—	—	—	—	—	1
Scharlach	17 (6)	1	3	1	— (1)	—	1 (1)
Diphtherie	56 (25)	3 (2)	15 (2)	12 (7)	5 (2)	1 (2)	15 (5)
Croup	2	—	—	—	—	—	—
Unterleibstyphus	2 (2)	—	—	2 (1)	2	1	23 (2)
Brechdurchf. inkl. Ruhr	— (3)	—	1	1	— (1)	—	—
Kindbettfieber	3	—	—	—	—	—	—
Wechselfieber	—	—	—	—	—	—	7
Rose	13	2 (1)	3	4	5	—	1 (2)
Syphil. inkl. Gonorrhöe	84 (1)	17	4 (2)	22	55 (1)	7	88
Lungen- u. Brustfell-Entzündung	18 (11)	2 (2)	9 (2)	1	5 (1)	3	9 (2)
Lungenschwindsucht	29 (25)	4 (4)	9 (4)	2 (4)	11 (2)	6 (6)	24 (7)
Andere Erkrankung. d. Athmungsorgane	42 (2)	15	10	6	29 (1)	3	5 (3)
Akuter Darmkatarrh	4 (1)	6	4	4	3	2	11
Chron. Alkoholismus	14 (1)	1	—	3	1	1	4
Akt. Gelenkrheumatism.	19	8	8	4	11	6	9
And. rheumat. Krankh.	33	1	5	6	10	1	2
Verletzungen	79 (4)	31 (3)	27	11 (1)	45	10 (1)	45
Alle übrigen Krankh.	566 (65)	43	71 (8)	84 (2)	158 (7)	74 (8)	266(22)
Summe	985(147)	134(12)	169(18)	163(15)	340(15)	115(17)	513(44)
Verbliebener Bestand	4230[5]	539	672	613	1097	649	2833

Aus deutschen Stadt- u. Landbezirken.

Nach amtlichen Quellen (Frankfurt a.O., Nürnberg ärztliche Vereine.)	Zeitangabe	Unterleibstyphus	Masern	Scharlach	Diphtherie	Kindbettfieb.
Stadt Berlin	15./10.–21/10.	12	33	[1])79	[1])105	4
„ Breslau	desgl.	6	11	21	36	—
„ Frankfurt a. O.	desgl.	2	64	4	3	—
R.-B. Aachen	desgl.	4	50	2:	4	—
„ Arnsberg	desgl.	33	50	49	126	3
„ Aurich	desgl.	2	6	3	14	—
„ Düsseldorf	desgl.	16	23	55	222	10
„ Erfurt	desgl.	4	7	6	21	1
„ Hannover	desgl.	5	16	32	25	1
„ Hildesheim	desgl.	5	60	8	74	—
„ Königsberg	desgl.	5	87	87	39	1
„ Lüneburg	desgl.	4	—	5	[2])45	2
„ Marienwerder	.	.	.	.	.	.
„ Minden	.	.	.	.	.	.
„ Münster	desgl.	3	—	1	48	2
„ Osnabrück	8./10.–14./10.	2	1	3	7	1
„ Posen	15./10.–21./10.	4	128	48	51	1
„ Schleswig	desgl.	48	97	28	109	2
„ Sigmaringen	.	.	.	.	.	.
„ Stade	desgl.	4	1	13	17	1
„ Stettin	desgl.	22	11	16	39	2
„ Stralsund	desgl.	5	1	7	71	2
„ Trier	.	.	.	.	.	.
„ Wiesbaden	desgl.	15	8	21	67	—
Stadt München	desgl.	3	300	18	[3])38	4
„ Nürnberg	desgl.	2	1	19	[3])29	—
Herzgth. Braunschweig	desgl.	6	—	10	30	2
Reuß ä. L.[4])	1./9.–30./9.	12	16	8	8	1
Schaumburg-Lippe	15./10.–21./10.	—	—	1	1	—
Stadt Lübeck	desgl.	1	42	12	7	—
Hamburg u. Vororte	desgl.	49	20	29	62	1

Witterung. Woche vom 15. bis 21. Oktober 1898.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C° Maxim.	Minim.	Luftdruck in mm Morgens	Mittags	Abends	Relat. Feuchtigkeit d. Luft Morgens	Mittags	Abends	Höhe des Niederschlages mm	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
Berlin	15. Oktober	15,3	8,4	750,2	751,0	752,2	95	90	90	8,2	WNW	2
	16. „	15,7	13,4	752,0	752,9	753,2	99	94	96	11,2	WNW	3
	17. „	14,9	13,3	752,4	752,0	751,2	83	61	83	15,4	WNW	4
	18. „	12,0	5,4	754,0	758,1	761,7	81	66	83	0,3	NNW	3
	19. „	8,5	1,3	765,3	765,9	765,3	81	63	91	0,1	WNW	1
	20. „	11,1	5,4	764,8	765,4	765,7	96	89	91	1,4	WNW	2
	21. „	11,2	8,9	764,0	762,8	761,2	95	99	90	0,4	WSW	2
München	15. Oktober	14,9	10,4	716,7	717,1	718,5	91	82	81	gemessen 6,3	SW	3,6
	16. „	17,8	10,9	718,2	718,2	719,2	81	74	90	—	W	1,5
	17. „	15,7	9,1	720,4	718,8	717,6	79	69	68	2,3	SW	4,1
	18. „	13,2	7,2	715,8	716,7	718,7	91	96	93	12,0	NO	1,4
	19. „	8,2	2,2	722,4	723,3	724,8	91	61	85	—	NO	0,8
	20. „	9,3	0,6	725,1	725,1	725,6	88	49	76	—	NO	0,8
	21. „	11,1	−0,6	725,0	724,2	724,7	94	65	85	—	Stille	0,1

[1]) 8 Fälle von Scharlach-Diphtherie. — [2]) Einschl. Croup. — [3]) Nachträglich werden für die Vorwoche noch 5 Fälle von Diphtherie gemeldet. — [4]) Physikats-Bezirk Greiz. — [5]) Die Nachweisung aus dem St. Hedwigskrankenhause fehlt.

am 24. Oktober in ein Krankenhaus aufgenommen war, Cholera nachgewiesen.

In Ungarn sind vom 14. bis 20. Oktober 231 Personen an Cholera erkrankt und 121 gestorben; davon entfielen auf Budapest 20 bezw. 14.

Italien. Zufolge der „Gazz. ufficiale“ vom 28. September d. J. (S. 4169) sind während des Monats August in Genua 3 Cholerasterbefälle festgestellt, in Porto Maurizio 1, Udine 1, Rom 5, Caserta 1, Neapel 235, Salerno 1, Palermo 24.

Großbritannien. Vom 7. bis 13. Oktober sind Cholera- und choleraverdächtige Erkrankungen — cholera and choleraic diarrhoea — (und Todesfälle) laut amtlicher Zusammenstellung in den Häfen Hull, Liverpool je 1 (1), Grimsby 6 (1), Newcastle on Tyne 1 (0) und an 3 Orten im Innern des Landes zusammen 7 (3) vorgekommen.

Niederlande. Vom 17. bis 23. Oktober sind folgende Choleraerkrankungen (und Sterbefälle) angezeigt worden:

1. Im westlichen Seehafengebiet: in Amsterdam bei einem Kahnschiffer (1), in Scheveningen 3 (2), in Rotterdam 1, somit bisher in Rotterdam 51 (29).

2. In den mittleren Landestheilen: in der Gegend von Alfen 2, wovon (1) in Nieuwveen und 1 in Aarlanderveen, in Gouderak bei Gouda 1, auf einem Schmutzkahn in Utrecht (1).

3. In den östlichen Landestheilen: in Smilde (3), in Tiendeveen 1, in Meppel (1), im Gefängniß zu Zwolle (1), in Dedemsvaart 3 (1). In Avereest ist die Cholera durch die gesundheitliche Aufsichtsbehörde für epidemisch erklärt worden.

Rußland. Vom 7. bis 14. Oktober (n. St.) sind nebenstehend aufgeführte Choleraerkrankungen und Sterbefälle amtlich gemeldet worden.

Gouvernement (bezw. Stadt)	Datum n. St.	erkr.	gest.
Kalisch	24./9. bis 30./9.	18	10
Plock	24./9. - 7./10.	7	4
Lomza	1./10. - 7./10.	381	190
Warschau (Stadt)	Desgl.	7	3
Warschau (sonst im Gouv.)	24./9. bis 30./9.	14	7
Radom	24./9. - 7./10.	15	17
Wilna	1./10. - 7./10.	4	6
Minsk	Desgl.	39	17
Wolhynien	24./9. bis 30./9.	671	235
Podolien	17./9. - 30./9.	1360	550
Bessarabien	24./9. - 7./10.	74	38
Cherson	1./10. - 7./10.	100	49
Kiew	24./9. - 30./9.	419	153
Sebastopol (Stadt)	24./9. - 7./10.	9	6
Kerisch (Stadt)	Desgl.	6	6
Taurien (sonst im Gouv.)	Desgl.	18	5
Jekaterinoslaw	24./9. bis 30./9.	229	116
Dongebiet	1./10. - 6./10.	40	25
Charkow	1./10. - 7./10.	29	19
Kursk	24./9. - 30./9.	158	65
Woronesch	24./9. - 7./10.	341	183
Tambow	1./10. - 7./10.	34	23
Tschernigow	24./9. - 7./10.	91	39
Mohilew	24./9. - 30./9.	158	60
Smolensk	1./10. - 7./10.	16	9
Kaluga	24./9. - 7./10.	44	22
Rjäsan	24./9. - 30./9.	48	22
Wladimir	1./10. - 7./10.	12	9
Moskau (Stadt)	4./10. - 10./10.	12	9
Twer	24./9. - 7./10.	2	2
Pskow	1./10. - 7./10.	2	—
Livland	Desgl.	11	5
St. Petersburg (Stadt)	6./10. bis 12./10.	195	89
St. Petersburg (sonst im Gouv.)	3./10. - 9./10.	76	37
Jaroslaw	1./10. - 7./10.	52	27
Nischni-Nowgorod	Desgl.	32	15
Kostroma	24./9. bis 30./9.	15	4
Wjatka	Desgl.	20	8
Perm	Desgl.	4	2
Ufa	Desgl.	6	4
Kasan	Desgl.	128	67
Samara	Desgl.	103	45
Saratow	Desgl.	100	57
Astrachan	17./9. bis 23./9.	64	31
Kubangebiet	1./10. - 6./10.	22	13
Terekgebiet	1./10. - 3./10.	1	1
Baku	24./9. - 30./9.	16	9
Tiflis	Desgl.	10	8
Kutais	17./9. bis 23./9.	38	20
Eriwan	6./10.	1	—
Uralsk	24./9. bis 30./9.	3	1
Tobolsk	Desgl.	39	15
Akmolinsk	1./10. bis 7./10.	2	2

Neuerdings zählte man vom 8. bis 14. Oktober in den Gouvernements Minsk 45 Erkrankungen (21 Sterbefälle), Nowgorod 1 (1), Olonesch 18 (8), in Kronstadt 32 (15), in der Stadt St. Petersburg vom 16. bis 19. Oktober 91 (39), im gleichnamigen Gouvernement vom 8. bis 14. Oktober noch 84 (35). Der Ausbruch der Cholera in Riga ist unterm 24. Oktober amtlich bekannt gemacht worden; vom 17. bis 24. Oktober erkrankten 12 Personen, davon starben 5. In Jurjew (Dorpat) wurden zufolge einer Mittheilung vom 25. Oktober seither (vgl. S. 803) insgesammt 41 Personen von der Seuche ergriffen (es starben 26), in dem Kreise Jurjew im Dorfe Woronja 7 (6).

In der Stadt Bialystock wurden vom 8. bis 21. Oktober 34 Erkrankungen (15 Sterbefälle) festgestellt, im Kreise Bielsk während derselben Zeit 85 (26), im Kreise Kobrin vom 6. bis 11. Oktober 5 (5), im Kreise Pruchany vom 13. bis 16. Oktober 6 (2), in der Stadt Wilna vom 15. bis 24. Oktober 14 (4), in der Stadt Kowno vom 13. bis 24. Oktober 69 (30), im gleichnamigen Kreise vom 15. bis 22. Oktober 3 (2).

In der Stadt Warschau wurden vom 13. bis 20. Oktober 8 Choleraerkrankungen (6 Sterbefälle) gemeldet, im gleichnamigen Gouvernement vom 11. bis 19. Oktober 33 (14), in den Gouvernements Kalisch vom 10. bis 18. Oktober 9 (6), Lublin vom 11. bis 19. Oktober 5 (2), Siedlec vom 12. bis 20. Oktober 48 (22), Plock vom 10. bis 19. Oktober 42 (22), Lomza vom 12. bis 19. Oktober 419 (210), Suwalki während derselben Zeit 4 (4).

Rumänien. Vom 13. bis 20. Oktober wurden in Braila 3 Choleraerkrankungen (2 Todesfälle) angezeigt, im Distrikte Braila außerdem 19 (8), in Sulina 1 (1), im Distrikte Tultscha sonst noch 1 (1), in Galatz 4 (1), in Giurgiu 1 (—), in den Distrikten Jalomitza 8 (4) und Putna — (1).

Türkei. In Eski-Chehir, einer bisher seuchefreien Ortschaft an der anatolischen Bahn, sind am 18. Oktober angeblich 26 Choleraerkrankungen mit 7 Todesfällen beobachtet worden. Man nimmt an, daß die Seuche daselbst von 10 vor Kurzem aus Mekka zurückgekehrten Pilgern eingeschleppt worden ist, indem dieselben von dem Wasser aus den heiligen Quellen, welches sie in versiegelten Flaschen bei sich führten, anderen Personen zu trinken gegeben haben.

In Smyrna wurden vom 30. September bis 9. Oktober 20 Erkrankungen (15 Todesfälle) gezählt, vom 10. bis 19. Oktober 18 (16).

Spanien. In der Stadt Bilbao sind vom 16. bis 22. Oktober ungefähr ebensoviel Cholerafälle wie in der Vorwoche festgestellt worden, während in den übrigen Theilen der Provinz Vizcaya die Abnahme der Seuche andauerte. Es erkrankten (und starben) in Bilbao 9 (5), 7 (6), 8 (3), 14 (6), 12 (2), 6 (7), 12 (4), zusammen 68 (33) gegen 66 (35) in der Vorwoche, sonst in der Provinz 5 (3), 13 (6), 12 (1), 9 (2), 4 (1), 4 (2), 1 (—), in der ganzen Provinz somit 116 (48).

Arabien. Die Zahl der Pilger, welche in diesem Jahre in Djedda zur See anlangten, bezifferte sich auf 92 635; davon kehrten 45 085 auf demselben Wege heim. Wie nachträglich berichtet wird, sind in Yambo vom 2. Juni bis 12. Juli 171, vom 13. Juli bis 12. August 465 Choleratodesfälle gezählt worden. In El Tor (vgl. S. 582) stellte man im Pilgerlager vom 5. bis 21. Juli 131 Choleraerkrankungen mit 99 Sterbefällen fest; die Zeit vom 21. Juli bis 13. August blieb cholerafrei, nur unter der Wachmannschaft trat ein Fall auf. Vom 13. August bis 14. September wurden im Lager und in dessen Umgebung 21 Personen von der Seuche ergriffen.

Ostindien. Kalkutta. (Vgl. S. 827.) Vom 17. bis 23. September sind 4 Personen der Cholera und 156 dem Fieber erlegen.

Gelbfieber. In Havana wurden vom 24. bis 30. September 12 Sterbefälle bei etwa 35 Neuerkrankungen festgestellt, in Cienfuegos vom 17. bis 30. September 22, in Sagua la Grande während derselben Zeit 3, in Santiago (Cuba) vom 16. bis 29. September 3, in Vera Cruz (Mexiko) vom 15. bis 28. September 5, in Guayaquil vom 19. August bis 1. September 3, in Rio de Janeiro vom 27. August bis 9. September 18.

Aus Brunswick (Georgia) (vgl. S. 780) wurden vom 29. September bis einschl. 12. Oktober 272 Erkrankungen (mit 9 Todesfällen) gemeldet, für St. Simons Island 4 (1), für Jekyl Island 7, für Jesup vom 30. September bis 12. Oktober 15 (2). („Abstr. of sanit. rep.“, Nr. 40, 41.)

Aus den im Gesundheitsamte eingegangenen Meldungen sind ferner hervorzuheben:

Pocken: Triest 5, Paris 14, Warschau 10, New-York 3 Todesfälle; Reg.-Bez. Königsberg 3, London 12, Petersburg 4 Erkrankungen; **Flecktyphus:** Petersburg 8 Erkrankungen; **Genickstarre:** New-York 5 Todesfälle; Kopenhagen 3 Erkrankungen; **Influenza:** London 9 Todesfälle; Frankfurt a. O. 43, Kopenhagen 36 Erkrankungen.

Mehr als ein Zehntel aller Gestorbenen starben an **Scharlach** (Durchschnitt aller deutschen Berichtsorte 1881/90: 1,39 %): in Beuthen, Fürth, Potsdam, Remscheid — Erkrankungen wurden in Berlin 79, Hamburg 29, Wien 64, London 304 (Krankenhäuser), Edinburg 49, Kopenhagen 141, Stockholm 31 angezeigt — an **Diphtherie und Croup** (1881/90: 4,49 %): Bochum, Bromberg, Elberfeld, Elbing, Erfurt, Frankfurt a. M., Freiburg i. B., M.-Gladbach, Magdeburg, Mülhausen i. E., Münster, Remscheid, Straßburg i. E., Zwickau, Stockholm — aus Berlin wurden 105, Breslau 36, aus den Reg.-Bezirken Arnsberg 126, Düsseldorf 222, Schleswig 109, aus Nürnberg 29, Hamburg 62, Wien 114, Budapest 43, Kopenhagen 51 Erkrankungen gemeldet — **Unterleibstyphus**-Erkrankungen wurden aus Hamburg, Petersburg je 49 — **Masern**-Erkrankungen aus Frankfurt a. O. 61, Reg.-Bez. Posen 128, München 300 gemeldet.

(Zur Monatstabelle.) In dem Berichtsmonat (September für die deutschen Orte) sind nachstehende Todesfälle gemeldet worden:

Pocken: Bordeaux 9, Dijon 4, Le Havre 1, Lille 2, Mailand 5, Marseille 15, Bombay 5, Buenos Aires 6, Kairo 1; **Cholera:** Bombay 28; im Uebrigen wird auf die fortlaufenden Mittheilungen in den Veröff. verwiesen; **Gelbfieber:** Rio de Janeiro 71; **Flecktyphus:** Bonn, Heidelberg, Stettin, Alexandrien je 1, Kairo 2; **Rückfallfieber** (einschl. biliösen Typhoids): Alexandrien 2; **Genickstarre:** Boston 1, Brooklyn 9, Cincinnati 2, New-Orleans 4, San Franzisko 2, St. Louis 1; **Influenza:** Guben 1, Dresden 3, Leipzig, Braunschweig je 1, Buenos Aires 8, Cincinnati 2.

Im Uebrigen war die Sterblichkeit in nachstehenden Orten im Vergleich zur Gesammtsterblichkeit derselben eine besonders große, nämlich höher als ein Zehntel: an **Masern** (1881/90 erlagen denselben 1,30 von je 100 in sämmtlichen deutschen Berichtsorten Gestorbenen): in Halberstadt, Hamm, Meerane, Calais, Lille; an **Scharlach** (1881/90: 1,39 % in allen deutschen Orten): in Beuthen, Kattowitz, Zaborze (sogar höher als ein Fünftel), Amberg, Fürth; an **Diphtherie und Croup** (1881/90: 4,49 % in allen deutschen Orten): in Altenessen, Borbeck, Dortmund, Eisleben, Elbing, Erfurt, Essen, Flensburg, Geestemünde, Gelsenkirchen, Gleiwitz, Göttingen, Greifswald, Guben, Hagen, Köslin, Linden, Magdeburg, Meiderich, Mülheim a. d. R., Neunkirchen, Oberhausen, Posen, Spandau, Stralsund, Zaborze, Pirmasens, Bautzen, Reichenbach, Gießen, Weimar, Zerbst; höher sogar als ein Fünftel in Kattowitz, Langenbielau, Malstatt-Burbach, Neumünster, Remscheid, Siegen, Velbert, Gmünd, Offenbach, Oldenburg; an **Unterleibstyphus:** (1881/90:

1,09 % in allen deutschen Orten): in Paderborn, Saarbrücken, Soest.

Mehr als ein Fünftel aller Gestorbenen ist nachstehenden Krankheiten erlegen: der Lungenschwindsucht (1881/90: 13,19 % in allen deutschen Orten): in Celle, Mülheim a. Rh., Neuß, Trier, Wesel, Witten, Bamberg, Erlangen, Ingolstadt, Speyer, Freiburg, Le Havre;

akuten Erkrankungen der Athmungsorgane (1881/90: 11,11 % in allen deutschen Orten): in Altenessen, Brieg, Erfurt, Eschweiler, Halberstadt, Ratibor, Wandsbek, Greiz, Besançon, Dijon, Utrecht;

akuten Darmkrankheiten (1881/90: 10,32% in allen deutschen Orten): in 49 deutschen und 6 ausländischen Orten, darunter mehr als ein Drittel in Allenstein, Rixdorf, Burg, Forst, Geestemünde, Oberhausen, Prenzlau, Tilsit, Ingolstadt, Passau, Glauchau, Plauen.

Unter 228 deutschen Orten hatten im Berichtsmonat eine verhältnißmäßig hohe Sterblichkeit (über 35,0 auf je 1000 Einwohner und auf's Jahr berechnet) 4, nämlich Zaborze 35,1, Tilsit 35,6 (1881/90: 27,6), Eschweiler 36,5 (1886/90: 24,2), Langenbielau 47,4 (1889/91: 34,9). In Tilsit und Zaborze war die Sterblichkeit schon im Vormonat höher als 35,0 %o. Das Sterblichkeitsmaximum (im Vormonate 68,8) betrug im Berichtsmonat 47,4 %o.

Die Säuglingssterblichkeit war in 35 Orten eine beträchtliche, d. h. höher als ein Drittel der Lebendgeborenen. 400,0 und mehr betrug dieselbe in Elbing 405 (Gesammtsterblichkeit 32,7), Glogau 410 (17,9), Passau 421 (23,1), Hirschberg 424 (24,7), Chemnitz 456 (29,8), Gera 472 (30,6), Eschweiler 475 (36,5), Augsburg 492 (26,8), Schleswig 500 (21,5), Regensburg 412 (25,6), Crimmitschau 542 (25,6),

Die Gesammtsterblichkeit war während des Berichtsmonats geringer als 15,0 (auf je 1000 Einwohner für den Zeitraum eines Jahres berechnet) in 15 Orten, nämlich in Pirmasens 14,9 (1889/91: 24,9), Neiße 14,8 (1881/90: 21,9), Trier 14,6 (28,6), Kaiserslautern 14,4 (20,9), Werdau 14,1 (1889/91: 33,8), Lüdenscheid 13,8 (1886/90: 28,1), Darmstadt 13,2 (1881/90: 20,5), Altendorf 12,7 (1889/91: 21,5), Malstatt-Burbach 12,5 (1887/91: 19,7), Saarbrücken 12,8, Bockenheim 11,8 (1882/90: 22,7), Lehe 11,8, Bielefeld 11,3 (1881/90: 20,4), Neunkirchen 10,9 (1889/91: 14,8), Velbert 10,7. Von diesen Orten hatten Malstatt-Burbach und Neunkirchen schon im Vormonate eine geringere Sterblichkeit als 15,0%o.

Die Säuglingssterblichkeit blieb unter einem Zehntel der Lebendgeborenen in Bielefeld (Gesammtsterblichkeit 11,3), Hörde (20,9), Iserlohn (17,1), Kreuznach (18,8), Nordhausen (15,3), Saarbrücken (12,3), Offenbach (18,9), Oldenburg (26,5). Weniger als ein Siebentel der Lebendgeborenen starb in 30, weniger als ein Fünftel derselben in 58 Orten.

Im Ganzen scheint sich der Gesundheitszustand gegenüber dem Vormonat gebessert zu haben. Eine Sterblichkeit von mehr als 35,0%o war in 4 Orten gegen 34 im Vormonat, eine solche von weniger als 15,0 in 15 gegen 5 zu verzeichnen. Mehr Säuglinge als 333,3 auf je 1000 Lebendgeborene starben in 35 Orten gegen 121, weniger als 200,0 in 96 gegen 31 im Vormonat.

Zeitweilige Maßregeln gegen Cholera 2c.

Deutsches Reich. Der Reichskommissar für die Gesundheitspflege im Stromgebiet der Elbe hat laut Bekanntmachung vom 24. Oktober eine weitere ärztliche Kontrolstation in Rathenow, umfassend die Havelstromstrecke, von der Mündung bis Werder einschließlich des Plauer Kanals, errichtet. Der Amtssitz des Stationsvorstandes ist Rathenow.

— Der Reichskommissar für die Gesundheitspflege im Rheinstromgebiet hat laut Bekanntmachung vom 27. Oktober die Kontrolstationen zu Ruhrort, Duisburg und Düsseldorf (vgl. S. 804) mit diesem Tage aufgehoben. (R.-A. Nr. 259.) —

Oesterreich-Ungarn. Laut amtlicher Mittheilung vom 19. Oktober ist die Ausfuhr der in Titel 4 der Dresdener Uebereinkunft (S. 877) bezeichneten Waaren aus dem Choleraherd Brcka (vgl. S. 805 und 826) verboten worden. Herkünfte aus Brcka werden einer 5tägigen Beobachtung, sowie der erforderlichen Revision und Desinfektion unterzogen. Für das Weichbild der Stadt Brcka ist die sofortige Herstellung von 6 Nortonschen Brunnen beschlossen worden, um die weitere Benutzung des verdächtigen Save-Wassers zum Trinken zu verhüten. —

Niederlande. Der Minister des Innern hat laut Bekanntmachung vom 25. Oktober die Aufhebung der gesundheitlichen Beaufsichtigung der bei Hanswerth (S. 718) und bei Lobith-Tolkamar (S. 664) landeinwärts fahrenden Schiffe vom 28. Oktober ab angeordnet. —

Dänemark. Durch eine Ministerial-Bekanntmachung vom 26. Oktober sind die Vorschriften der Verordnung vom 9. September (S. 758), betreffend ärztliche Beaufsichtigung, für die auf dem Seewege aus Riga ankommenden Personen in Kraft gesetzt worden. —

Schweden. Die Medizinal-Verwaltung hat auf Grund der Königlichen Verordnung vom 15. September über die Einfuhr von Waaren (vgl. S. 781) unter dem 7. Oktober eine Verordnung, betreffend die Vorschriften, welche bei der Desinfektion von Lumpen zu beobachten sind, erlassen. Als Desinfektionsmittel soll laut dieser Verordnung ausschließlich strömender Wasserdampf zur Anwendung gelangen.

— Das Kommerzkollegium hat zufolge einer Mittheilung vom 28. Oktober den ganzen Regierungsbezirk Stettin (vgl. S. 806) für seit dem 18. Oktober „cholerainfizirt", ferner durch eine am 25. Oktober veröffentlichte Verordnung das Gouvernement Livland für seit dem 28. Oktober „choleraverseucht" (vgl. S. 781) erklärt. —

Türkei. Zufolge einer Mittheilung aus Smyrna vom 18. Oktober werden die Herkünfte aus Konstantinopel, dem Bosporus von dem Vorgebirge Kara Burnu und Tschile am Schwarzen Meer (einschließlich) und dem Marmarameer bis zu den Dardanellen (ausschließlich) seit dem 11. Oktober einer 3tägigen Quarantäne unterworfen. (Vgl. S. 735 und 806.) Vor der Zulassung in türkischen Häfen muß die vorgeschriebene Quarantäne von Herkünften aus dem Schwarzen Meer in Sinope, von Herkünften aus dem Mittelmeer beim Lazareth von Nagara in den Dardanellen durchgemacht werden.

— Nach einer Mittheilung aus Beirut vom 12. Oktober ist die 10tägige Quarantäne gegen die Herkünfte des Hedjas und Yemen (S. 498) auf Beschluß des internationalen Gesundheitsraths in Konstantinopel durch eine strenge ärztliche Untersuchung ersetzt, jedoch gegen die Herkünfte des Küstenstrichs des Rothen Meeres von Liht bis Lohija, diese beiden Häfen des Distriktes Asir inbegriffen, aufrecht erhalten worden.

— Aus Smyrna wird unter dem 19. Oktober gemeldet, daß eine Entscheidung des Gesundheitsraths die Maßregeln gegen die Herkünfte von der französischen Mittelmeerküste und Monako auf ärztliche Untersuchung ermäßigt hat (vgl. S. 781). —

Bulgarien. In Folge Entscheidung des Gesundheitsraths vom 5. Oktober werden diejenigen Insassen des Orient-Expreß-Zuges (vgl. S. 698), deren Reiseziel Bulgarien ist, nach wie vor, einer 24stündigen Quarantäne in Zaribrod unterworfen, während die in die Türkei reisenden Personen nach äußerlicher Desinfektion ihrer Kleidung und ihres Gepäcks in Begleitung eines Eisenbahnarztes sofort bis an die türkisch-bulgarische Grenze weiterbefördert werden. —

Griechenland. Zufolge einer Mittheilung vom 17. Oktober ist die Quarantäne für die aus den Häfen zwischen Venedig und Santa Maria di Leuca (beide Orte einbegriffen) kommenden Schiffe (vgl. S. 637) auf 48 Stunden und die Quarantäne gegen Tunis (vgl. S. 667) auf 5 Tage ermäßigt worden.

— Zufolge einer Mittheilung vom 19. Oktober unterliegen die aus Grimsby und Hull (S. 806), sowie aus anderen Humber-Häfen kommenden Schiffe einer 8tägigen, die aus den Häfen der französischen Mittelmeerküste zwischen Ventimiglia und Perpignan (S. 806) kommenden Schiffe dagegen nur noch einer 48stündigen Beobachtungsquarantäne. —

Spanien. Durch zwei am 21. Oktober veröffentlichte Königliche Verordnungen sind die gegen Neapel (vgl. S. 586) und Stockholm (S. 806) erlassenen Quarantäne-Verfügungen unter den üblichen Bedingungen (vgl. S. 759) aufgehoben worden, desgl. durch Kgl. Verordnungen vom 28. und 24. October die Quarantäneverfügungen gegen Hull und South-Shields (S. 759). —

Portugal. Durch Ministerial-Verfügungen, deren Veröffentlichungsdaten unten in eckigen Klammern beigefügt sind, werden die Häfen von Marokko (vgl. S. 719) seit dem 20. September für rein [19. Oktober], die Häfen von Marseille (S. 415), Toulon (S. 469), Nizza (S. 516) und des Departements Hérault (S. 374) für verdächtig [18. Oktober], die Häfen von London (S. 759) und Greenwich (S. 828) seit dem 8. Oktober [19. Oktober], die Häfen der Provinz Santander seit dem 5. Oktober [21. Oktober] und der Hafen von Antwerpen seit dem 14. Oktober [28. Oktober] für verseucht erklärt (vgl. S. 828). —

Gibraltar. In Folge Entscheidung des Gesundheitsamts vom 16. Oktober ist die Quarantäne für Herkünfte von Antwerpen aufgehoben worden (vgl. S. 782). —

Egypten. In Folge Entscheidung des internationalen Gesundheitsraths zu Alexandrien vom 16. Oktober sind die Quarantänemaßregeln gegen Antwerpen (S. 785) mit dem gleichen Tage aufgehoben worden. —

Marokko. Laut Mittheilung aus Tanger vom 26. Oktober sind die Quarantänemaßregeln gegen Herkünfte aus Hamburg aufgehoben worden. —

Vereinigte Staaten von Amerika. Laut Bekanntmachung des amerikanischen Konsuls in Smyrna vom 17. Oktober werden die aus jener Stadt ausgeführten Südfrüchte auf dem Markt der Vereinigten Staaten wieder zugelassen (vgl. S. 637). —

Argentinien. In Folge des auf S. 782 mitgetheilten Dekrets der Regierung unterliegen Herkünfte aus Europa laut einer Mittheilung vom 25. September einer 8tägigen Quarantäne. —

Zeitweilige Maßregeln gegen Gelbfieber.

Spanien. Durch Königliche Verordnung vom 28. Oktober ist die Quarantäneverfügung gegen den Hafen von Tampa (S. 736) unter den üblichen Bedingungen (vgl. S. 736) aufgehoben worden. —

Portugal. Durch eine am 18. Oktober veröffentlichte Ministerial-Verfügung ist der Hafen von Bahia (Veröff. 1892 S. 127) nebst den übrigen Häfen der gleichnamigen Provinz seit dem 1. August für rein erklärt worden.

Die Bewegung der Bevölkerung in Italien 1891.

Bei einer auf 30 347 291 berechneten Bevölkerung betrug die Zahl der lebend Geborenen 1 182 189 = 37,31 auf 1000 Einwohner (gegen 35,91 ‰ im Vorjahre); unter den einzelnen Landestheilen war die Geburtsziffer in Apulien am höchsten (42,10 ‰), in Piemont am niedrigsten (32,40 ‰). Die Zahl der Todtgeborenen belief sich auf 44 860 = 1,46 ‰ der Einwohner (gegen 1,40 ‰ im Vorjahre). Auf die Zahl sämmtlicher Geburten bezogen, betrug die Prozentziffer der Todtgeburten 3,37 und war die höchste seit 1872.

Gestorben sind 795 327 Personen = 26,21 ‰ der Einwohner (gegen 26,39 ‰ im Vorjahre). Die höchste Sterbeziffer unter den Landestheilen hatte Basilicata mit 32,24 ‰, die geringste Piemont mit 22,19 ‰. Hinsichtlich der Jahreszeit kamen die meisten Sterbefälle auf die Monate Januar und Februar. Die Sterblichkeit im 1. Lebensjahre hat gegen das Vorjahr abgenommen, während sie für die darauf folgenden Lebensjahre gewachsen ist. Auf je 100 Lebendgeborene starben im Berichtsjahre 18,4, im Jahre vorher 19,8 Kinder des 1. Lebensjahres.

Der Geburtenüberschuß berechnete sich auf 386 812 oder 11,0 ‰ der Einwohner. (Popolazione. Movimento dello stato civile. Anno XXX. 1891.)

Gesetzgebung u. s. w.

Sachsen. Todesursachenstatistik betr. Vom 14. Februar 1892.

Nachdem auf Grund der über die Herbeiführung einer einheitlichen Statistik der Todesursachen im Deutschen Reiche im Kaiserlichen Gesundheitsamte gepflogenen Verhandlungen vom Reichsamte des Innern ein darauf bezüglicher Plan aufgestellt worden ist und nachdem das Königliche Ministerium des Innern sowohl das Landesmedizinalkollegium als auch das statistische Büreau zur Erstattung ihrer gutachtlichen Vorträge über die Art der Ausführung der getroffenen Einrichtung im Königreich Sachsen aufgefordert hat, ist mittelst Verordnung des Königlichen Ministeriums des Innern vom 14. Januar 1892 das Kollegium angewiesen worden, die Bezirksärzte von dieser Angelegenheit des Weiteren in Kenntniß zu setzen.

Demgemäß hat das Kollegium zu bemerken, daß in den bezüglich der Statistik der Todesursachen in Sachsen bestehenden, durch die Verordnung vom 18. Oktober 1871 in Verbindung mit der Verordnung vom 18. Juli 1874 getroffenen Einrichtungen zwar eine wesentliche Aenderung nicht Platz greifen wird und daß daher auch in Zukunft die Bezirksärzte die Erhebungsformulare auszufüllen und an das Landesmedizinalkollegium zur gewohnten Zeit einzusenden haben, daß indessen in einigen und zwar in folgenden Punkten Aenderungen stattfinden.

Die hauptsächlichste derselben betrifft die Zahl und die Gruppirung der Todesursachen, indem die Erhebungen anstatt wie bisher auf 12 Todesursachen sich in Zukunft auf 18 Todesursachen — und darunter mehrere mit weiteren Gliederungen — zu erstrecken haben.

Die zweite Aenderung bezieht sich auf die Altersein-theilung in der einzusendenden Tabelle A, insofern in der vierten Rubrik derselben die Grenze des betreffenden Lebensabschnittes vom 14. auf das 15. Lebensjahr und dementsprechend in der fünften Rubrik der Beginn dieses Abschnittes auch auf das 15. Lebensjahr verlegt worden ist.

Dagegen wird in der Tabelle B, worin die Sterbefälle nach den einzelnen Zeitabschnitten aufgeführt sind, abgesehen von der vermehrten Zahl und der Gruppirung der Todesursachen, eine Aenderung nicht Platz greifen, desgleichen ist in beiden Tabellen A und B nach wie vor neben der Zahl der betreffenden Sterbefälle die Zahl der ärztlich beglaubigten Sterbefälle entweder mit rother Tinte oder in Parenthesen einzutragen.

Die statistischen Erhebungen nach den neuen Formularen sollen zum ersten Male für das Jahr 1892 stattfinden und es sieht daher das Landesmedizinalkollegium der Einsendung derselben bis spätestens den 1. April kommenden Jahres entgegen.

Die auf Anordnung des Landesmedizinalkollegiums den Bezirksärzten im Mai des Jahres 1882 übertragene Statistik der Wochenbetttodesfälle bleibt bei der neuen Einrichtung unberührt.

In der Anfuge gehen den Bezirksärzten folgende Beilagen zu:

1. Eine extraktweise Abschrift der vom Reichsamte des Innern für die Erhebung einer Statistik der Todesursachen aufgestellten Grundsätze[1]), woraus die Zahl und die Gruppirung der Todesursachen, auf welche sich in Zukunft diese Erhebungen zu erstrecken haben, ersichtlich wird und worin zugleich die Gesichtspunkte näher bezeichnet sind, welche dabei zu beachten sind.

[1]) Dieselben sind in den Veröff. 1892 S. 244 wörtlich wiedergegeben.

2. Ein alphabetisches Verzeichniß[1]) gleichbedeutender Bezeichnungen einzelner Todesursachen mit Angabe der Nummern, unter welche sie gehören und

3. Ein Probeexemplar der Formulare, wie sie in Zukunft zur Verwendung gelangen.

[1]) S. das ebd. auf S. 246 abgedruckte Verzeichniß, aus welchem nur die „Gichter" fortgelassen sind.

Sobald diese neuen Formulare hergestellt sein werden, wird den Bezirksärzten die benöthigte Zahl derselben von Seiten des Kollegiums zugehen.

Dresden, am 14. Februar 1892.

Das Königliche Landesmedizinalkollegium.

Dr. Günther.

Das in Ziff. 3 erwähnte Formular hat nachstehende Einrichtung:

Uebersicht über die im Medizinalbezirke . . . . . während des Jahres . . . vorgekommenen Sterbefälle.
Eingereicht am . . . . . vom Bezirksarzt . . . . . .

Nummer.	Todesursachen.	A. Nach dem Alter von 0—1 — 6 — 10 — 15 — 20 . . . über 80 Jahren.	ohne Angabe	in Summa	B. Nach der Jahreszeit im Monat: Januar	Februar	Todesursachen.	Nummer.
1.	Diphtherie (einschließl. Croup)						Diphtherie (einschließl. Croup).	1.
2.	Keuchhusten . . .						Keuchhusten.	2.
. . .								. . .
	Summa der Sterbefälle . .						Summa der Sterbefälle.	

In den beiden ersten (und letzten) Spalten werden unter 18 Ziffern die in den Veröff. 1892 S. 244 und 245 angegebenen Todesursachen aufgeführt, und zwar Spalte 6 [Seltenere gemeingefährliche Ansteckungskrankheiten*)], 6a [Die übertragbaren Thierkrankheiten**)], 14 [Altersschwäche***)] mit den folgenden Anmerkungen:

„*) Echte Pocken sind neben der betreffenden Ziffer mit P., Flecktyphus ist mit F., Asiatische Cholera mit Ch. as., epidemische Ruhr mit R. zu bezeichnen. — **) Tollwuth ist mit W., Milzbrand mit Mb., Rotz mit Rz., Trichinose mit Tr. zu bezeichnen. — ***) Nur Todesfälle bei über 60 Jahre alten Personen sind einzutragen."

Die Altersklassen von 20 bis 80 Jahren sind in zehnjährigen Perioden unterschieden.

Elsaß-Lothringen. Ministerial-Erlaß, Verfahren bei der Impfung betr. Vom 8. Juni 1892. (Jahrb. der Mediz.-Verw. in Els.-Lothr. 1893 S. 120.)

§ 14 der Vorschriften, welche von den Aerzten bei der Ausführung des Impfgeschäftes zu befolgen sind (Anlage III der Verordnung vom 4. Mai 1891) [Vgl. Veröff. 1892 S. 296] bestimmt in Absatz 2, daß die Erstimpfung mit wenigstens 8 bis 5 Schnitten oder Stichen an jedem Arme vorgenommen werden soll. Nach verschiedenen Mittheilungen begegnet diese Bestimmung an vielen Orten dem Widerspruch der Angehörigen. Es erklärt sich dies daraus, daß die Erstimpfung früher allgemein nur auf einem Arm ausgeführt wurde und daß die Impfung auf beiden Armen das Ankleiden und Tragen der Impflinge wesentlich erschwert. Dazu kommt, daß die um die Impfblattern sich entwickelnde Schwellung bei der Impfung mit Thierlymphe viel stärker ist, als bei der früher gebräuchlichen Impfung mit Kinderlymphe.

Nach der Ansicht vieler Impfärzte soll das Impfen auf beiden Armen nicht nothwendig sein und die früher übliche Impfung auf einem Arm für den Zweck der Impfung genügen. In der That wird sich mit vier Impfschnitten auf einem Arm in der Regel das doppelte dessen erreichen lassen, was § 15 der Eingangs bezeichneten Vorschriften als eine erfolgreiche Impfung bezeichnet, da die in Elsaß-Lothringen von den Landesimpfanstalten gelieferte und ausschließlich zur Verwendung kommende Thierlymphe äußert wirksam ist, so daß die Impfschnitte fast niemals fehlschlagen, sich vielmehr in ihrer ganzen Ausdehnung als Impfblattern entwickeln.

Es fragt sich demnach, ob nicht eine entsprechende Aenderung des § 14 der Vorschriften in Aussicht zu nehmen ist. Ew. (Tit.) ersuche ich ergebenst, die Impfärzte ihres Bezirks zu veranlassen, sich unter Mittheilung ihrer Beobachtungen und Erfahrungen über die bezeichnete Frage zu äußern. Die erstatteten Berichte wollen Sie mit einem zusammenfassenden Berichte des Medizinal-Referenten in Vorlage bringen.

Elsaß-Lothringen. Gemeinsamer Erlaß der Abtheilung des Innern und des Oberschulraths an die Bezirkspräsidenten. Anlage von Torfmullabtritten in öffentl. Anstalten betr. Vom 11. Juli 1892. (Jahrb. d. Med.-Verwalt. in Els.-Lothr. 1893 S. 137.)

Bei größeren Anstaltsbauten, Schulen, Spitälern, Schlachthäusern u. s. w. macht die Einrichtung geruchloser und den hygienischen Anforderungen entsprechender Abtritte in der Regel nicht unerhebliche Schwierigkeiten. Es empfiehlt sich daher in Hinsicht auf die sehr günstigen Erfahrungen, welche in neuster Zeit mit Torfmullabtritten gemacht worden sind, auch diese bei Neu- und Umbauten von vielbenutzten Abtritten in den Kreis der Erwägung zu ziehen. Die nöthige Unterlage zur Veranschlagung der Kosten für die bezüglichen baulichen Einrichtungen sind in der anliegenden Broschüre gegeben; die jährlichen Kosten für die Beschaffung des Torfmulls lassen sich nach dieser Broschüre und den folgenden Notizen berechnen.

Es kostet Torfmull aus dem Königlich württembergischen Torfwerk zu Schlussenried bezogen 100 kg Torfmull in festgeschnürten Ballen 1,80 ℳ, 100 kg Torfmull in eingenähten Ballen 2,30 ℳ, Fracht bis Straßburg in einzelnen Ballen bezogen 100 kg 3,09 ℳ, in Wagenladungen 5000 kg 52,00 ℳ, 10 000 kg 70,00 ℳ.

Ew. ꝛc. ersuche ich ergebenst den unterstellten Baubeamten von Vorstehendem gefällig Kenntniß zu geben.

Elsaß-Lothringen. Ministerial-Erlaß, Beschaffung von Desinfektionsapparaten betr. Vom 28. März 1893. (Jahrb. der Mediz.-Verwalt. in Els.-Lothr. 1893 S. 135.)

Ew. Hochwohlgeboren übersende ich in der Anlage Abschrift der Erörterungen[1]), welche in dem ärztlich-hygienischen Verein über einen Antrag des Professor Strohl, betreffend die Beschaffung transportabler Des-

[1]) Sie finden sich ausführlich im XV. Bande des Archivs für öffentliche Gesundheitspflege in Elsaß-Lothringen.

infektionsapparate auf öffentliche Kosten, stattgefunden haben, zur gefälligen Kenntnißnahme und berichtlichen Aeußerung, in welchen Spitälern Ihres Bezirks Desinfektionsapparate aufgestellt sind und in welchem Umfange diese Apparate benutzt werden können. Ferner ersuche ich Ew. Hochwohlgeboren um gefällige Aeußerung über den Antrag selbst.

An die Bezirkspräsidenten.

Elsaß-Lothringen. Ministerial-Erlaß, Honorar-Ansprüche der Kreisärzte bei Ausstellung von Zeugnissen über die Befähigung zur Erlernung der Apothekerkunst betr.
Vom 2. Februar 1893. (Jahrbuch d. Mediz.-Verwalt. in Elsaß-Lothr. 1893 S. 31.)

In dem anliegenden Bericht hat ein Kreisarzt Ihres Bezirkes um Entscheidung der Frage gebeten, ob er berechtigt sei, für die Ausstellung des Zeugnisses über die Befähigung zur Erlernung der Apothekerkunst von dem Empfänger ein Honorar zu beanspruchen. Diese Frage ist zu verneinen. Die Ausstellung des fraglichen Zeugnisses ist eine dem Kreisarzte übertragene amtliche Verrichtung. Für derartige Verrichtungen können, sofern nicht ausdrücklich ein Anderes bestimmt ist, Gebühren nicht beansprucht werden.

Elsaß-Lothringen. Dienstordnung für die Gemeindeärzte der Stadt Straßburg i. Els. Vom 22. Juli 1892. (Jahrb. d. Mediz.-Verwalt. in Els.-Loth. 1893 S. 32.)

Dieselbe ist vielfach gleichlautend mit der in den Veröff. 1892 S. 10 abgedruckten Kantonalarztordnung für den Unter-Elsaß. Sie enthält indessen nachstehende Abweichungen:

Statt „Kantonalarzt" heißt es stets „Gemeindearzt", in IV Ziffer 20 (Kanton.-Ordn. V Ziffer 25) „Gemeindeärzte (als Kantonalärzte)".

Abschnitt I ist in folgender Weise aus Kantonalarzt-Ordn. I und II zusammengezogen und abgeändert:

I. Allgemeine Bestimmungen.

1. Die Kantonalärzte der Stadt Straßburg führen den Namen „Gemeindeärzte", da sie von dem Bürgermeister ernannt werden und unter dessen Oberaufsicht stehen.

Die Gemeindeärzte sind zugleich Armenärzte und werden in dieser Eigenschaft durch die städtische Armenverwaltung ernannt, nach deren Weisungen auch die Ausübung des Dienstes erfolgt.

Indem aber die Gemeindeärzte, sowie deren Assistenzärzte gleichzeitig Gerichts- und Impfärzte sind und auch im Dienst der Medizinalpolizei und öffentlichen Gesundheitspflege stehen, so bedarf ihre Ernennung der Bestätigung des Bezirkspräsidenten.

2. Die Zahl der Gemeindeärzte beträgt acht, fünf für die Kantone im Innern der Stadt und drei für die Bannmeile.

3. Außer den acht Gemeindeärzten bestehen noch acht Assistenzärzte, welchen bei eventueller Beurlaubung, Dienstunfähigkeit ꝛc. der ersteren die Stellvertretung übertragen wird. Die Assistenzärzte beziehen nur im Falle einer Vertretung Honorar.

4. Bei einer Abwesenheit bis zu drei Tagen bedarf der Gemeindearzt keines besonderen Urlaubs, vorausgesetzt, daß derselbe sich auf eigene Kosten durch einen anderen Gemeindearzt oder durch einen Assistenzarzt vertreten läßt. Längerer Urlaub ist bei dem Bürgermeister nachzusuchen, welcher im Falle der Genehmigung des Gesuches die Stellvertretung regelt.

Von der Genehmigung und der Regelung der Stellvertretung ist dem Bezirkspräsidenten und dem Armenrathe sofort Kenntniß zu geben.

5. Der Gemeindearzt ist verpflichtet, alle dienstlichen Schriftstücke und Drucksachen, insbesondere auch das Jahrbuch der Medizinalverwaltung so aufzubewahren, daß sie in gutem Zustande dem Amtsnachfolger überliefert werden können.

6. Die Gemeindeärzte haben alljährlich (Anfangs Januar und Anfangs Juli) Bericht über ihre Wahrnehmungen und ihre Thätigkeit nach Maßgabe eines ihnen von dem Bürgermeisteramte zugehenden Formulars zu erstatten.

Diese Berichte sind bis zum 15. Januar, bezw. zum 15. Juli dem Bürgermeisteramte einzureichen, welches dieselben nach Kenntnißnahme durch Vermittelung der Polizeidirektion dem Kreisarzte zustellt.

7. Die Gemeindeärzte haben die Leichen der in ihrem Kantone verstorbenen Personen genau zu besichtigen. Diese Besichtigung hat so schnell wie möglich, längstens aber innhalb 24 Stunden nach der Anmeldung zu erfolgen. Es ist bei der Besichtigung festzustellen, daß die betreffende Person wirklich todt ist und an welcher Krankheit dieselbe gestorben ist. Die Todesursache ist so genau wie möglich auf den Sterbezetteln anzugeben. Liegt der Verdacht eines Verbrechens oder einer mit dem Tode in Zusammenhang stehenden strafbaren Handlung vor, so ist dem Staatsanwalt sofort Anzeige zu erstatten.

8. Die übrigen Obliegenheiten der Gemeindeärzte — abgesehen von den armenärztlichen (1) —, welche von der Armenverwaltung durch besondere Vorschriften geregelt werden, sind:

a) impfärztliche,
b) medizinalpolizeiliche,
c) gerichtsärztliche.

Abschnitt II mit den Ziffern 9 bis 12 entspricht dem Abschnitt III mit den Ziffern 18 bis 16 in der Kantonalordnung, Abschnitt III Ziffer 18 bis 19 dem Abschn. IV Z. 17 bis 24 Kant.-Ordn. und Abschnitt IV Z. 20 bis 22 dem Abschn. V Z. 25 bis 27 der Kant.-Ordn.

Der erste Satz von II 9 (Kant.-Ordn. III 18) lautet:

9. Die Gemeindeärzte sind Impfärzte im Sinne des Impfgesetzes und der Impfordnung und empfangen als solche ihre Weisungen von der Polizeidirektion.

In III 18 (Kant.-Ordn. IV 17) heißt es statt „von dem Kreisdirektor" „vom Bürgermeister oder von der Polizei-Direktion".

Ziffer 20 des Abschnitts IV der Kant.-Ordn. ist in der Gem.-Ordn. fortgelassen.

In III 16 (Kant.-Ordn. IV 21) ist hinter „direkt" eingefügt „dem Bürgermeister, bezw. dem Polizeidirektor".

In III 17 (Kant.-Ordn. IV 22) heißt es statt „Kreisdirektor" „Polizeidirektor". Hinter von „Pocken und Cholera . . . . . anzuzeigen" ist eingefügt:

Bei einem jeden Falle einer derartigen Krankheit haben sie, ohne eine Aufforderung abzuwarten, die nothwendigen sanitätspolizeilichen Maßregeln zur Verhütung der Weiterverbreitung zu treffen.

In III 19 (Kant.-Ordn. IV 24) ist hinter „untergebrachter Kinder" eingefügt „(Waisenkinder)" und statt „Kreisdirektor" „Bürgermeisteramte" gesetzt. Es fehlt der Satz „Sie haben . . . . zu bescheinigen". Dagegen ist hinzugefügt:

Den Gemeindeärzten obliegt zugleich auch die unentgeltliche ärztliche Behandlung dieser Kinder, insoweit dieselben nicht in einem Krankenhause untergebracht sind, oder ihre Unterbringung in ein solches nothwendig ist. Im letzteren Falle hat der Gemeindearzt die Unterbringung in das Spital anzuordnen und bei Weigerung des Pflegers der Waisenhausverwaltung sofort Mittheilung zu machen.

Unterzeichnet ist die Gemeindearztordnung:

Straßburg, den 26. September 1891.
Der Bürgermeister:
J. A. gez.: Bergmann.
Genehmigt, Straßburg, den 22. Juli 1892.
Der Bezirkspräsident:
gez.: von Freyberg.

Elsaß-Lothringen. Unter-Elsaß. Verfügung des Bezirkspräsidenten, die Kantonalarztberichte betr.
Vom 7. Februar 1893. (Jahrb. d. Mediz.-Verwalt. in Els.-Lothr. 1893 S. 85.)

Nach Ziffer 5 der Kantonalarztordnung vom 15. Juni 1891 haben Sie halbjährlich (Anfangs Januar und Anfangs Juli) Bericht über Ihre Wahrnehmungen und Ihre Thätigkeit nach Maßgabe eines Ihnen von mir zugehenden Formulars zu erstatten.

Nachstehend erhalten Sie das Formular, nach welchem Sie künftig Ihre Berichte abfassen wollen. Die Berichte selbst sind auf weißes Aktenpapier am zweckmäßigsten 1/3 brüchig, den freien Rand (1/3 der Papierfläche) nach innen, zu schreiben. Es ist nicht nothwendig, daß die einzelnen Fragen des Formulars ausgeschrieben werden; es genügt, daß Sie die einzelnen Ziffern des Formulars (zu I, zu II, u. s. w.) den einzelnen Abschnitten Ihres Berichtes vorietzen oder an den freien Rand schreiben.

Die Berichte sind am 15. Januar bezw. 15. Juli dem Kreisdirektor einzureichen. Ein Anschreiben ist nicht erforderlich. — Diese Verfügung ist Ihren Dienstakten einzuverleiben.

Bericht des Kantonalarztes . . . für das . .te Halbjahr 189 .

(Kantonalarztbezirk . . . . . .)

I. Wie war der Gesundheitszustand in Ihrem Bezirk und während der Berichtszeit im Allgemeinen?

II. Welche Infektionskrankheiten sind aufgetreten (Einschleppung, Ansteckung, örtlicher und zeitlicher Verlauf, Maßregeln gegen die Weiterverbreitung u. s. w.)?

III. Welche sanitären Mißstände haben Sie in Ihrem Bezirke beobachtet?

IV. Welche sanitären Fortschritte sind zu verzeichnen? (vgl. Jahrbuch der Med.-Verwalt. V, S. 132 bis 150).

V. Was ist vom Standpunkte der Medizinalpolizei zu beanstanden? (Kurpfuscherei, Apothekerwesen, Hebammenwesen, Nahrungsmittelkontrolle, Gewerbepolizei u. s. w.)

VI. Welche Anträge haben Sie bezüglich der Armenpflege zu stellen?

VII. Anderweitige Bemerkungen.

(Wohnsitz des Kantonalarztes), den . . . . 189 .

Der Kantonalarzt.

Elsaß-Lothringen. Unter-Elsaß. Verfügung des Bezirkspräsidenten, Stempelfreiheit der Zeugnisse für Arme betr. Vom 13. Oktober 1892. (Jahrb. der Mediz.-Verw. in Els.-Lothr. 1893 S. 37.)

Aus Anlaß eines Spezialfalles mache ich ergebenst darauf aufmerksam, daß Zeugnisse, welche Sie im Privatinteresse von Kranken ausstellen, die auf der Armenliste des Bürgermeisters stehen, oder welche Sie wegen notorischer Armuth unentgeltlich behandeln, nur dann stempelfrei sind, wenn die Armuth in dem Zeugnisse selbst bestätigt wird.

Es ist demnach auf dem betreffenden Zeugnisse, welches Sie ausstellen, ein entsprechender Vermerk vorzunehmen, etwa: X. X. steht auf der Armenliste und wird deshalb das Zeugniß nicht auf Stempelpapier ausgestellt oder X. X. ist arm, wird von mir unentgeltlich behandelt; das Zeugniß wird deshalb nicht auf Stempelpapier ausgestellt.

Aerztliche Zeugnisse, welche eine solche Bestätigung nicht enthalten, unterliegen dem gesetzlichen Dimensionsstempel und ziehen bei Nichtverwendung eines solchen Stempels eine Stempelstrafe von 40 ℳ nach sich.

Elsaß-Lothringen. Verfügung des Bezirkspräsidenten in Metz an den Polizeidirektor in Metz, das Präparat „Raphael-Quinquina" betr. Vom 7. Januar 1893. (Jahrb. d. Mediz.-Verw. in Els.-Lothr. 1893 S. 52.)

Auf den gefälligen Bericht vom 28. v. M. I. 9630 bemerke ich ergebenst, daß nach Ausweis der vom Straßburger Polizei-Chemiker Dr. Amthor vorgenommenen, hier zurückfolgenden Analyse des „Raphael-Quinquina" genannten Präparates in demselben Spuren von Chinin nachgewiesen worden sind, daß demnach und nach dem auf der Etiquette beigefügten Namen gemäß Ziffer 8 des Verzeichnisses A zur Kaiserlichen Verordnung vom 27. Januar 1890, betreffend den Verkehr mit Arzneimitteln, die genannte Spezialität einen Auszug darstellt, der nur in Apotheken feilgehalten oder verkauft werden darf. Allerdings ist der Gehalt von Chinin ein so geringer, daß der chemische Sachverständige die Frage aufwirft, ob überhaupt der Wein den Namen Chinawein verdient. Jedenfalls liegt eine reklamehafte Anpreisung einer Spezialität vor, deren Zusammensetzung nicht ihrer Bezeichnung entspricht.

Ich ersuche Sie demgemäß ergebenst, der Firma Lanique von dem Ergebnisse der chemischen Untersuchung Kenntniß geben und derselben anheimstellen zu wollen, entweder den Verkauf dieses Weines an Spezereihändler, Wirthe und überhaupt Nichtapotheker ganz zu unterlassen, oder der Waare eine Bezeichnung geben zu lassen, die ihrer thatsächlichen Zusammensetzung besser entspricht, bezw. bei der Anpreisung Alles zu unterlassen was eine Kollision mit der bestehenden Gesetzgebung bedingen kann.

Oesterreich. Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern an alle politischen Landesbehörden, betr. die amtsthierärztliche Bescheinigung der Viehpässe für Pferde, welche nach dem Deutschen Reiche ausgeführt werden.

Vom 10. April 1893. (San.-Wesen S. 141.)

Es sind Fälle vorgekommen, daß die Einfuhr von Pferden nach dem Deutschen Reiche von Seite des preußischen Grenzthierarztes aus dem Grunde verweigert werden mußte, weil die für diese Thiere beigebrachten Viehpässe nicht mit der im Artikel II des Viehseuchen-Uebereinkommens mit dem Deutschen Reiche vorgeschriebene Bescheinigung des Amts-, resp. staatlich bestellten Thierarztes über die Untersuchung der Thiere und über die vierzigtägige Seuchenfreiheit des Herkunftsortes und der Umgegend versehen werden.

Die k. k. . . . . wird demnach auf die unbedingte Nothwendigkeit der Einhaltung dieser Vorschrift bei der Ausfuhr auch von Pferden, Maulthieren und Eseln nach dem Deutschen Reiche mit dem besonderen Hinweis auf das Erforderniß von Einzelpässen für Großvieh überhaupt aufmerksam gemacht und angewiesen, den Gemeindevorstehungen, und Händlern, und zwar nicht nur im Wege eines Erlasses, sondern auch im Wege der Presse, sowie durch Belehrungen vermittelst der Landeskulturräthe, Landwirthschaftsgesellschaften, Kasinos, Bezirksgenossenschaften ꝛc. ꝛc., auch der Handels- und Gewerbekammern, diese Vorschrift neuerlich in Erinnerung zu bringen, damit derlei leicht vermeidbare Benachtheiligungen der Exporteure, welche naturgemäß in weiterer Linie den Pferdezüchtern den größten Nachtheil bringen, vermieden werden.

Oesterreich. Erlaß des k. k. Handelsministeriums an die Verwaltungen der österr. Eisenbahnen, betr. die genaueste Befolgung der Desinfektions-Vorschriften bei Viehtransporten auf Eisenbahnen.

Vom 15. April 1893. (Ebd. S. 142.)

Wenngleich das Handelsministerium wiederholt und zuletzt in dem Erlasse vom 22. Februar 1889[1]), (Anzeigeblatt Nr. 510), Anlaß genommen hat, auf die genaueste Befolgung der Bestimmungen der Verordnung der Ministerien des Innern, der Justiz und des Handels vom 7. August 1879, R.-G.-Bl. Nr. 109, zum Vollzuge des Gesetzes vom 19. Juli 1879, R.-G.-Bl. Nr. 108, betreffend die Verpflichtung zur Desinfektion bei Viehtransporten auf Eisenbahnen und Schiffen hinzuwirken, sind in jüngster Zeit abermals Fälle von Nichtbeachtung dieser Bestimmungen amtlich konstatirt worden.

Aus diesem Grunde wird die geehrte Verwaltung neuerlich und eindringlichst beauftragt, den betreffenden unterstehenden Organen die genaueste Befolgung der Desinfektionsvorschriften mit dem Bedeuten einzuschärfen, daß Außerachtlassungen dieser Vorschriften laut § 12 des Gesetzes vom 19. Juli 1879, R.-G.-Bl. Nr. 108, nach den Bestimmungen des Rinderpestgesetzes also auch eventuell mit Freiheitsstrafen geahndet werden können.

Gleichzeitig wird das k. k. Ministerium des Innern um die Veranlassung ersucht, daß in Hinkunft jeder Fall einer solchen Außerachtlassung protokollarisch aufgenommen und gegen die Schuldtragenden unnachsichtlich im Sinne der diesfalls bestehenden gesetzlichen Bestimmungen vorgegangen werde.

---

[1]) Veröff. 1889 S. 221.

Oesterreich. Böhmen. Erlaß der k. k. Statthalterei an alle unterstehenden Bezirkshauptmannschaften, betr. die Unzulässigkeit des Abverkaufes von Thieren aus einem wegen Lungenseuche kontumazirten Viehstande. Vom 29. März 1893. (Ebd.)

Da vorgekommen ist, daß aus einem wegen Verdachtes der Lungenseuche-Infektion kontumazirten Viehstande ein Stück eigenmächtig zur Schlachtung abverkauft wurde, werden der Herr k. k. Bezirkshauptmann zufolge des Erlasses des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 9. d. M., Z. 4464, auf die absolute Gesetzwidrigkeit, daher auch Unzulässigkeit und Strafwürdigkeit eines solchen Vorgehens unter Hinweisung auf die Bestimmungen des Lungenseuche-Tilgungsgesetzes und auf den unterm 6. Oktober 1893, Z. 118 764, kundgemachten hohen Ministerial-Erlaß vom 3. Oktober 1892, Z. 23 131, zum entsprechenden Benehmen eindringlichst aufmerksam gemacht.

Oesterreich. Erlaß der Statthalterei in Böhmen an alle politischen Bezirksbehörden, betr. die bei Erkrankungen von Schweinen zu erstattenden Anzeigen. Vom 4. April 1893, Z. 42 704. (Oesterr. San.-Wes. S. 132.)

Aus Anlaß vorgekommener Erkrankungsfälle an Trichinose in Böhmen werden der Herr k. k. Bezirkshauptmann aufgefordert, die Thierärzte und Vieh- und Fleischbeschauer des dortigen Verwaltungsgebietes zu verpflichten, von allen Erkrankungen der Schweine, bei denen die Uebertragung auf Menschen entweder wissenschaftlich erwiesen oder als möglich angenommen wird, der Bezirkshauptmannschaft anzuzeigen und im Wege der Gemeindevorsteher zu verhüten, daß Fleischtheile oder andere Organe solcher Thiere zum menschlichen Genusse zugelassen werden, bevor nicht die völlige Gefahrlosigkeit eines solchen Genusses von Sachverständigen der politischen Behörde sichergestellt ist.

Oesterreich. Schlesien. Kundmachung des k. k. Landespräsidenten, betr. die Beibringung von Viehpässen für Handelsschweine, sowie die sanitäre Beschau beim Transporte mittelst Eisenbahnen. Vom 12. April 1893. (Ebd.)

Im Sinne des letzten Absatzes des § 8, dann § 10 des Thierseuchengesetzes vom 29. Februar 1880, R.-G.-B. Nr. 35, wird von nun an als eine dauernde Maßregel die Beibringung von Viehpässen für Handelsschweine, als auch deren sanitäre Beschau beim Transporte mittelst Eisenbahnen und Schiffen gleich wie bei den Wiederkäuern angeordnet.

Bei diesem Anlasse wird wiederholt in Erinnerung gebracht, daß sowohl das Treiben von Handelsschweinen auf öffentlichen Straßen und Wegen, als auch der Trieb von Schweinen von Ort zu Ort oder von Haus zu Haus, das sogenannte Hausiren mit Schweinen, im ganzen Lande verboten ist.

Uebertretungen dieses Verbotes und der obigen Viehpaßvorschriften werden im Sinne des § 45 des Gesetzes vom 24. Mai 1882, R.-G.-Bl. Nr. 51, geahndet.

Diese Verfügungen treten mit dem Tage der Verlautbarung in der „Troppauer Zeitung" in Wirksamkeit.

Argentinien. Ein Dekret des Nationalgesundheitsamts vom 21. September 1893, betr. Quarantäne-Maßregeln gegen europäische Häfen, enthält nachstehende Vorschriften. (Uebersetzung ohne Gewähr im Auszug.)

Art. 1. Diejenigen Schiffe, welche die von dem Departamento Nacional de Higiene (National-Gesundheitsamt) gebilligten Sanitätseinrichtungen besitzen, von verdächtigen Häfen kommen, nicht mehr als 100 Zwischendeckspassagiere an Bord haben und streng die Vorschriften des Reglamento Sanitario (See-Sanitäts-Reglements) befolgen, soweit diese sich auf die Verantwortlichkeit des Schiffsarztes gegenüber der Sanitätsbehörde des Ankunftshafens beziehen, können, damit während der Reise alles das erfüllt wird, was in den Instruktionen den reisenden Sanitätsinspektoren zur Pflicht gemacht wird, in Bahia einen solchen an Bord nehmen.

Art. 2. Bei Ankunft im Hafen nach einer mindestens 10tägigen Reise haben sie sich einer 24stündigen Beobachtung zu unterziehen, während deren die letzte Desinfektion vorgenommen wird.

Thierseuchen.

Stand der Thierseuchen in Norwegen im 2. Vierteljahr 1893.[1])
(Nach der Zusammenstellung des Chefs des Civilveterinärwesens.)

Amt.	Milzbrand.		Rauschbrand.		Bösartiges Katarrhalfieber des Rindviehs.		Influenza. Typhus der Pferde		Schafräude		Schweinerothlauf.	
	Fälle	Ställe	Fälle	Ställe	Fälle	Ställe	Fälle	Ställe	Fälle	Ställe	Fälle	Ställe
Akershus	5	5	2	2	4	3	8	6	—	—	13	10
Smaalenene	8	7	1	1	5	4	—	—	—	—	1	1
Buskerud	5	5	—	—	5	4	3	1	—	—	3	3
Jarlsberg u. Larvik	6	6	1	1	2	2	1	1	—	—	1	1
Hedemarken	8	8	—	—	3	2	—	—	—	—	1	1
Christians	1	1	3	3	3	3	—	—	7	3	6	6
Bratsberg	4	4	—	—	1	1	—	—	—	—	4	3
Nedenäs	4	4	—	—	4	3	—	—	—	—	2	2
Lister und Mandal	8	7	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—
Stavanger	14	11	2	2	7	7	2	2	1	1	—	—
Süd-Bergenhus	25	23	—	—	8	4	—	—	—	—	—	—
Nord-Bergenhus	3	1	1	1	5	5	—	—	—	—	—	—
Romsdal	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—
Süd-Drontheim	8	7	—	—	2	2	—	—	—	—	—	—
Nord-Drontheim	1	1	—	—	9	9	1	1	—	—	10	10
Nordland	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—
Zusammen	100	90	10	10	61	52	15	11	8	4	41	37

Außerdem sind gemeldet: Bräsot (akute Erkrankungen) unter Schafen: Stavanger Amt 18 Fälle in 10 Ställen.

Lungenseuche in den Vereinigten Staaten von Amerika von 1887 bis 1892. (Report of the Chief of the Bureau of Animal Industry for 1892.)

Es sind nach der Schlachtung Rinder seuchenkrank befunden worden in

	1887	1888	1889	1890	1891	1892	Total
Illinois	[2])350	4	—	—	—	—	354
Maryland	1 137	507	76	—	—	—	1 720
New-York	447	2 287	1 012	544	81	—	4 821
New-Jersey	113	514	189	43	63	32	954
Pennsylvanien	—	72	17	—	—	—	89

Zeitweilige Maßregeln gegen Thierseuchen.

Deutsches Reich. Die Einfuhr von lebenden Schweinen aus Oesterreich-Ungarn in Schlachthäuser ist außer in den in dem Verzeichnisse S. 438 aufgeführten Städten auch noch in Elbing, Frankenberg, Großenhain, Meißen, Pirna, Plauen i. V., Schneeberg und Selb gestattet.

Preußen. Erlaß des Ministeriums für Landwirthschaft ꝛc., betr. die Einfuhr von Rindvieh aus Afrika. Vom 7. Oktober 1893.

Nach einer Mittheilung der Kolonial-Abtheilung des Auswärtigen Amts vom 14. Juli d. J. ist unter dem Rindvieh in Südwest-Afrika — und wohl auch in anderen Theilen Afrikas — eine verheerende Krankheit verbreitet, welche höchstwahrscheinlich mit der Lungenseuche identisch ist. Es erscheint deshalb geboten, aus

[1]) Vgl. S. 699. — [2]) Vom 1. September 1886 bis 3. Dezember 1887.

Thierseuchen in Rußland in der Zeit vom 13. Juni bis 31. August 1893.[1]) (Nach amtlichen Mittheilungen.)

Gouvernements und Gebiete	Berichts-zeit	Zahl der Erkrankungsfälle an					
		Milzbrand	Rotz der Pferde	Maul- und Klauenseuche	Lungenseuche	Räude	Influenza der Pferde
Ostseeprovinzen:							
St. Petersburg	Juli	218	—	—	—	—	—
Livland	25./7. b. 12./8.	82	—	[2]) 8	—	—	—
Polen:							
Lublin	13./6. b. 18./8.	18	7	—	—	[3]) 22	3
Kalisch	18./6. b. 31./8.	184	—	—	—	—	—
Lomza	Desgl.	11	—	231	—	—	—
Stadt Warschau	Desgl.	101	16	—	—	[3]) 5	—
Warschau	Desgl.	39	12	935	102	—	—
Kielce	18./6. b. 18./8.	—	6	—	—	—	—
Plozk	18./6. b. 18./7.	8	2	237	—	—	—
Petrikau	18./6. b. 18./8.	10	7	280	—	[2]) 480	—
Radom	18./6. b. 20./8.	47	2	—	23	—	12
Siedlez	18./6. b. 18./8.	23	—	70	—	—	—
Suwalki	14./7. b. 18./8.	44	—	—	—	—	—
West- oder Weißrußland:							
Minsk	Juli	1	—	—	—	—	—
Wilna	15./8. b. 22./8.	5	—	—	—	—	—
Ostrußland:							
Wjatka	24./7. b. 6./8.	200	—	—	—	—	—

Außerdem waren im Kubangebiet (nördlicher Kaukasus) am 1. Juni 270 Stück Rindvieh an Rinderpest erkrankt; im Laufe des Monats erkrankten weitere 2476 Thiere, von welchen 1378 gefallen sind und 43 getödtet wurden. Ferner sind im Juli im Gouvernement Wilna 16, im Gouvernement Grodno 3 und im Gouvernement Kowno (West- oder Weißrußland) 26 Stück Hornvieh an derselben Seuche gefallen.

[1]) Vgl. S. 767. — [2]) Schafe. — [3]) Pferde.

Afrika zur Einfuhr gelangendes Rindvieh den gleichen Einfuhrbedingungen zu unterwerfen, wie das amerikanische Rindvieh.

Euere Hochwohlgeboren ꝛc. ersuche ich demgemäß ergebenst, die aus Afrika anlangenden Rindviehtransporte am Landungsplatz einer vierwöchigen polizeilichen Observation in besonderen, gegen jede Berührung mit inländischen Thieren genügend geschützten Räumen unterziehen und bei der letzten thierärztlichen Untersuchung vor Aufhebung der Quarantäne durch die beamteten Thierärzte ermitteln zu lassen, wohin die Thiere zur Abschlachtung, zur Einstallung oder zur Weide ꝛc. verbracht werden. Auf die bezüglichen Anzeigen der Thierärzte wollen Sie dann durch die Polizeibehörde des Bestimmungsortes die Thiere, sofern sie nicht geschlachtet werden, während eines Zeitraums von 5 Monaten beobachten lassen, ohne jedoch den Viehbesitzern zu diesem Zwecke Beschränkungen in der Verfügung über das Vieh aufzuerlegen. Sollten sich hierbei verdächtige Erkrankungen der afrikanischen Rinder ergeben, dann sind dieselben alsbald von einem beamteten Thierarzt zu untersuchen. Von einem Seuchenausbruch unter afrikanischen Rindern ist mir telegraphisch Anzeige zu machen.

Sofern Transporte afrikanischen Rindviehs über den dortigen Regierungsbezirk hinaus verbracht werden, wollen Sie dem Regierungs-Präsidenten des Bestimmungsortes von dem Abgange des Viehs unter abschriftlicher Mittheilung dieser Verfügung Nachricht geben.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.
J. A.: Sterneberg.

An die Herren Regierungs-Präsidenten zu Schleswig, Stade, Aurich, Lüneburg, Stettin, Danzig, Königsberg.

Preußen. Reg.-Bezirk Posen. Bekanntmachung vom 11. Oktober 1893. (Extrabl. z. Amtsbl. Nr. 41.)

Unter Bezugnahme auf die landespolizeiliche Anordnung, betreffend die Untersuchung der aus Rußland zur Einfuhr gelangenden Pferde vom 14. April 1893 — Extrablatt zu Stück 15 des Amtsblatts für 1893 — mache ich hiermit Folgendes bekannt:

I. Die vorbezeichnete landespolizeiliche Anordnung findet keine Anwendung auf solche Pferde, welche nicht zur Einfuhr aus Rußland gelangen, sondern die Landesgrenze hin und zurück passiren, aber ihren Standort in Rußland behalten:

Dahin gehören insbesondere diejenigen Pferde, welche

1. die Landesgrenze von Rußland aus im regelmäßigen Verkehr nach Deutschland monatlich ein oder mehrere Male hin und zurückpassiren (kleiner Grenzverkehr) oder

2. während der Saat- und Erntezeit die Landesgrenze hin und zurückpassiren, um auf diesseitigem Gebiete Feldarbeiten auszuführen.

II. Die vorbezeichneten nicht zur Einfuhr gelangenden Pferde sind in jedem Monate nur Einmal einer Untersuchung durch den zuständigen beamteten Thierarzt zu unterziehen, und zwar unentgeltlich.

III. Diese Untersuchungen (II) haben an den Zollstellen auf diesseitigem Gebiete innerhalb der ersten Woche jedes Monates an denjenigen Tagen und Stunden zu erfolgen, in welchen die thierärztlichen Untersuchungen der aus Rußland einzuführenden Pferde stattfinden. (Amtsblatt für 1893, Stück 33, S. 317.)

Die Königlichen Landräthe der Grenzkreise sind ermächtigt, diese Untersuchungen ausnahmsweise auch an anderen Tagen und zu anderen Tageszeiten zu gestatten.

IV. Die Führer der oben unter I bezeichneten Pferde haben auf ihren Namen lautende Untersuchungsbücher bei sich zu führen. In den Büchern ist für jedes Pferd ein besonderer Abschnitt mit genauer Angabe der Kennzeichen des Pferdes anzulegen. In dem Abschnitt hat der Thierarzt den Befund und den Tag der Untersuchung einzutragen.

V. Die Führer sind verpflichtet, das Untersuchungsbuch auf Erfordern der Zollbeamten, Polizeibehörden, Gensdarmen und beamteten Thierärzten vorzuzeigen.

Der Regierungs-Präsident.

Lübeck. Nachtrag zu der Verordnung vom 20. März d. J., betr. die Einfuhr von Wiederkäuern und Schweinen aus Dänemark. Vom 14. Oktober 1893. (Verordn.-Samml. Nr. 41.)

Das in der Verordnung vom 20. März dieses Jahres,[1]) betreffend die Einfuhr von Wiederkäuern und Schweinen aus Dänemark, enthaltene Verbot der Einfuhr von frischen und frisch gesalzenen Fellen und von frischen Hörnern und Klauen der Wiederkäuer, von frischen Klauen der Schweine, sowie von unbearbeiteter beziehungsweise keiner Fabrikwäsche unterworfener Wolle und von eben solchen Haaren und Borsten in das Lübeckische Staatsgebiet wird hierdurch aufgehoben.

Gegeben in der Versammlung des Senates.

Oesterreich. Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern an allepolitischen Landesbehörden, betr. die Viehmärkte in den wegen Maul- und Klauenseuche abgesperrten Gebieten. Vom 29. Juli 1893. (Oesterr. San.-Wes. S. 472.)

Im Nachhange z. h. o. Erlaß vom 28. April v. J., betreffend die Absperrung von Gebieten gegen die Ausfuhr von Klauenvieh bei ausgebreiteterem Bestande der Maul- und Klauenseuche wird der k. k. . . . . in Erledigung des Berichtes vom . . ., betreffend die Frage der Abhaltung von Viehmärkten innerhalb eines solchen gesperrten Gebietes, eröffnet, daß das Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem k. k. Ackerbauministerium in dem bezüglichen bisher eingehaltenen Vorgehen keine Aenderung eintreten zu lassen findet und daher in einem solchen Gebiete in der Regel auch die Abhaltung von Viehmärkten wie bisher zu untersagen ist.

Um jedoch den Landwirthen der Alpenländer die Gelegenheit zu bieten, auch in Zeiten der herrschenden Maul- und Klauenseuche die Verhältnisse in ihrer Viehhaltung nach den für die Wintermonate gegebenen Bedürfnissen gleich nach dem Alpenabtriebe regeln zu können, werden die politischen Landesbehörden in Nieder- und Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Kärnten, Krain und Tirol-Vorarlberg ermächtigt, in Fällen der Nothwendigkeit auch in den wegen des Bestandes dieser Seuche gesperrten Gebieten, und zwar in Niederösterreich ausschließlich nur im Bereiche des ehemaligen Viertels O. W. W. die Abhaltung von Viehmärkten unter der Voraussetzung und Vorsicht ausnahmsweise zu gestatten, daß eine Ausfuhr von Klauenvieh über die Grenzen des jeweilig gesperrten Gebietes nach oder durch zur Zeit unverseuchten Landestheilen oder anderen Ländern, oder nach dem Auslande, nicht stattfinde, und daß für die wirksame Hintanhaltung einer solchen Ausfuhr auch die nothwendigen Garantien geboten werden können.

Desgleichen. Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern an die polit. Landesbehörden in Wien, Troppau und Lemberg, betr. die Wiedereinfuhr von Rindvieh aus Ungarn. Vom 5. Oktober 1893. (Ebd.)

Da es vorgekommen ist, daß im verflossenen Frühjahre aus einer Gemeinde Rindvieh nach ungarischen Weiden überstellt worden ist und nach Beendigung derselben um die Bewilligung zum Rücktriebe dieser Thiere angesucht wurde, findet das Ministerium des Innern im Zwecke der Hintanhaltung dieser während der Dauer der Lungenseuche in Ungarn für die diesseitigen Rindviehstände höchst gefährlichen und an sich ohnehin leicht vermeidbaren Uebung die k. k. . . . . anzuweisen, noch rechtzeitig vor Beginn der Weidezeit in einer eigenen, in sämmtlichen Gemeinden der an Ungarn angrenzenden politischen Bezirke wiederholt zu publicirenden und an der Amtstafel zu affigirenden Kundmachung auf das Verbot der Einfuhr von Rindvieh aus Ungarn in anderer Weise als mittelst der Eisenbahn und speciell aus dem zusammenhängenden ungarischen Sperrgebiete nach anderen Orten als nach der Contumazabtheilung des Wiener Centralviehmarktes zum Zwecke der alsbaldigen Schlachtung in den Wiener Schlachthäusern mit dem ausdrücklichen Bemerken aufmerksam zu machen, daß eine Bewilligung zum Rücktriebe von nach Ungarn zu irgend einem Zwecke oder aus was immer für einem Vorwande überstellten Rindvieh nicht mehr ertheilt werden wird.

Desgleichen. Galizien. Kundmachung der k. k. Statthalterei, betr. die Ausfuhr von Schweinen aus Galizien und der Bukowina. Vom 25. Mai 1893. (L.-G.- u. V.-Bl. Nr. 26.) (Oester. San.-Wes. S. 475.)

In dem XXIII. Stücke des Reichsgesetzblattes sub Nr. 88 wurde die Verordnung der Ministerien des Innern, der Justiz, des Handels und des Ackerbaues vom 15. Mai l. J., betreffend die Regelung der Ausfuhr von Schweinen aus Galizien und Bukowina in andere Länder kundgemacht.

Diese Verordnung lautet:

Um selbst bei einer größeren Ausbreitung von Seuchen unter den Schweinen die Ausfuhr derselben aus dem Königreiche Galizien und Lodomerien mit dem Großherzogthume Krakau und aus dem Herzogthume Bukowina in die übrigen im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, in die Länder der ungarischen Krone und in das Ausland in einer Weise sicherzustellen, daß die Verschleppung von Seuchen hintangehalten werde, findet das Ministerium des Innern im Einvernehmen mit den Ministerien der Justiz, des Handels und des Ackerbaues auf Grund des § 8, letztes Alinea des allgemeinen Thierseuchengesetzes vom 29. Februar 1880 (R.-G.-Bl. Nr. 35) folgende veterinär-polizeiliche Anordnungen zu treffen:

(Folgt die bereits auf Seite 531 d. Veröffentl. abgedruckte Ministerialverordnung.)

Zufolge dieser Ministerialverordnung und auf Grund des Erlasses des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 18. Mai 1893, Z. 9947, wird unter Aufhebung der h. o. Verordnung vom 12. Dezember 1889, bis auf Weiteres angeordnet, wie folgt:

1. Schweine, welche zur Ausfuhr in die Confinirungsanstalten in Biala und Krakau bestimmt sind (§ 1), dürfen nur in den zur Verladung von Vieh ermächtigten Eisenbahn-Stationen verladen werden, wenn in der Nähe derselben, gemäß der h. o. Verordnung vom 17. Dezember 1889, Z. 59759 eingerichtete Stallungen für Sammelschweine vorhanden sind.

2. Die Beschau der Schweine in den Bahnstationen haben die bestellten Beschauorgane vorzunehmen.

3. Schweine, welche zum Bahntransporte bestimmt sind, müssen zur Bahnstation zwölf Stunden vor der Verladung gebracht werden, wovon dem Beschauer in der Bahnstation unverzüglich die Anzeige zu erstatten ist.

Während dieser 12 Stunden hat der Beschauer in der Bahnstation die Richtigkeit und die Giltigkeit der Pässe sowie den Gesundheitszustand jedes einzelnen Stückes zu untersuchen und den Befund auf den Pässen ersichtlich zu machen.

4. Die Stallungen und Standplätze der Schweine sind nach dem Austriebe derselben unter Aufsicht des Beschauers und unter Zuziehung eines Gemeindeorgans zu reinigen und zu desinfiziren.

In diese Stallungen und Standplätze dürfen vor deren Reinigung und Desinfizirung unter keiner Bedingung Viehstücke eingestellt werden.

5. Wenn der Beschauer feststellt, daß die zur Bahnstation gebrachten Schweine nicht mit Viehpässen ihres Abstammungsortes, oder daß dieselben mit illegalen oder ungiltigen Viehpässen oder mit Viehpässen versehen sind, welche durch den Gemeindevorsteher (Gutsgebietsvorsteher) einer verseuchten Ortschaft ausgestellt worden sind, oder wenn im Transporte sich Schweine vorfinden, welche nach ihrer Race russische oder rumänische Abkunft verrathen, hat derselbe solche Triebe zum Bahntransporte nicht zuzulassen, sondern deren Absonderung unter ortspolizeilicher Aufsicht zu veranlassen, und hievon unter

[1]) Veröff. S. 241.

Vorlage der bezüglichen Dokumente der k. k. Bezirkshauptmannschaft zu berichten.

Wenn die durch die k. k. Bezirkshauptmannschaft durchgeführte Untersuchung und die angeordnete 5tägige Beobachtung die unverdächtige Abstammung und den unbedenklichen Gesundheitszustand der Thiere nachweist, darf die k. k. Bezirkshauptmannschaft nach vorhergegangener Verlängerung der ursprünglichen Viehpässe und Ersichtlichmachung des Vorgefallenen auf denselben den weiteren Transport dieser Triebe bewilligen.

6. Wenn der Beschauer auch nur an einem Stücke die Maul- und Klauenseuche konstatirt, hat derselbe bezüglich des ganzen Transportes nach Punkt 5 vorzugehen und hievon der k. k. Bezirkshauptmannschaft zu berichten, welche die sofortige Schlachtung der ganzen Heerde im Orte der Anhaltung anzuordnen und die Verladung von lebenden Klauenthieren in dieser Station bis zur erfolgten genauen Reinigung und Desinfizirung der Triebwege, der Verladerampen und der verseuchten Standplätze zu verbieten hat.

7. Vor dem Verladen der in die Confiuirungsanstalten bestimmten Schweine ist der Beschauer verpflichtet, beim Stationsvorstande sich die Gewißheit zu verschaffen, daß der bezügliche Transport thatsächlich am Montag, bezw. Dienstag in Biala und am Donnerstag beziehungsweise Freitag in Krakau (§ 8 der Ministerial-Verordnung) anlangt. In zweifelhaften Fällen ist die Verfrachtung dieser Triebe bis zur nächsten Woche zurückzuhalten.

8. Ueber jede Anhaltung der Schweine in den Bahnstationen, wie auch über die diesbezüglichen Maßnahmen, ist seitens der k. k. Bezirkshauptmannschaft der k. k. Statthalterei ausführlich zu berichten.

9. Auch im inländischen Eisenbahnverkehre müssen Schweinetransporte mit Viehpässen gedeckt und wie bis jetzt, sowohl beim Einladen als auch beim Ausladen der Beschau unterzogen werden.

Hinsichtlich dieser Transporte finden die Bestimmungen der Absätze 5 und 6 gleichfalls Anwendung.

10. Die vorstehenden Bestimmungen treten mit 1. Juni 1893 in Wirksamkeit.

Großbritannien. Durch Verordnung des Board of Agriculture vom 26. September 1893 — 5180. The Foreign Animals (Amendment) Order of 1893 — ist die Einfuhr von Vieh aus Finmarken unter Aufhebung der Art. 6 und 27 von The Animals Foreign Order of 1893 verboten.

Der neue Art. 6 hat folgenden Wortlaut:

(1.) The landing of foreign animals at a Foreign Animals Wharf under the provisions of Part I. of the Fifth Schedule to the Act of 1878 and of this Chapter is subject to the following conditions:

First. That the vessel in which they are imported has not, within twenty-eight days before taking them on board, had on board any animal exported or carried coastwise from a port or place in any of the following countries, namely —

Austria-Hungary (including Bosnia and Herzegovina), Belgium, Denmark (excluding Iceland), France, Germany, Gibraltar, Greece, Italy, Malta, Montenegro, Morocco, Natal, Netherlands, Ottoman Dominions, Portugal, Portuguese State of East Africa, Province of Finmark in Norway, Roumania, Russia, Servia, Spain, Sweden, Zululand, or from any port or place from which the landing of animals is for the time being prohibited.

Second lautet wie in Art. 130 von The Animals Order of 1886 (Veröff. 1886 S. 745) bis mentioned, nur ist statt twenty-eight „twenty-one" zu lesen; dann heißt es weiter: above in the first condition of this Article, or any port or place from which the landing of animals is for the time being prohibited.

Third lautet eingangs wie a. a. O. bis mentioned, dann aber wie vorstehend unter *Second*, nur ist statt or any port „or from any port" zu lesen.

(2.) lautet wie a. a. O.

Art. 27. (1.) lautet wie Art. 151 von The Animals Order of 1886 (Veröff. 1886 S. 748) bis America in *First;* dann heißt es weiter: (provision as to which country is made by the second condition of this Article), or Iceland, or New Zealand, or Norway (except the Province of Finmark), or the Channel Islands, or the United States of America (provision as to which lastmentioned country is made by the third condition of this Article), or the Isle of Man.

Second. That, in the case of the landing of cattle, the vessel in which they are imported has not within twenty-eight days before taking them on board had on board any cattle exported or carried coastwise from a port or place in Her Majesty's Possessions in North America.

Third. That, in the case of the landing of cattle or swine, the vessel in which they are imported has not, within twenty-one days before taking them on board had on board any cattle or swine exported or carried coastwise from a port or place in the United States of America.

Fourth. That the vessel in which they are imported has not, within twenty-one days before taking them on board or at any time since taking on board the animals imported, entered any port or place in any country other than Her Majesty's Possessions in North America, or Iceland, or New Zealand, or Norway (except the Province of Finmark), or the Channel Islands, or the United States of America, or the Isle of Man.

Fifth. That the animals imported have not, while on board the vessel, been in contact with any animal exported or carried coastwise u. ff. wie in *First.*

Sixth. That none of the cattle imported have while on board the vessel been in contact with any cattle exported or carried coastwise from any port or place in Her Majesty's Possessions in North America.

Seventh. That none of the cattle or swine imported have while on board the vessel been in contact with any cattle or swine exported or carried coastwise from any port or place in the United States of America.

(2.) lautet wie a. a. O. S. 748.

Die Verordnung ist mit dem 3. Oktober in Kraft getreten.

Schweden. (Vgl. S. 669.) Laut Bekanntmachung des Kommerzkollegiums vom 7. Oktober wird von demselben die preußische Provinz Schleswig-Holstein als von Wasserscheu befallen angesehen.

Rechtsprechung.

Vornahme von Bandwurmkuren mit Farrnkraut- und Kusoextrakt durch einen Nichtsachverständigen unter Beilegung eines falschen Namens. Unbefugter Verkauf von Arzneimitteln und unerlaubte Geheimmittelankündigung. Verurtheilung aus §§ 263, 230², 367³ Str.-G. und den Gesetzen vom 22. Germinal XI und 29. Pluviose XIII.

1. Urtheil des Landgerichts Köln vom 20. Februar 1892 wider den Sattler August S., den Generalagenten Paul Ernst W. und den Heilkünstler Richard M.

Der in Berlin wohnende Angeklagte Richard M., welcher früher Uhrmacher und Photograph gewesen war, sich seit langer Zeit aber gewerbsmäßig mit der Behandlung menschlicher Krankheiten, insbesondere Wurmkrankheiten, befaßte, unterhielt in einer größeren Anzahl von Städten sogenannte Filialen, d. h. es wurde an den geeigneten Plätzen eine Person engagirt, welche die Kranken empfing und den Bezug des M.'schen Bandwurmmittels vermittelte. Die Filialen wurden im Auftrage des M. von dem Angeklagten Paul Ernst W., einem früheren Registrator im Dienste der neumärkischen ritterschaftlichen Darlehnskasse zu W., eingerichtet und geleitet, indem er die in den Filialen fungirenden Vertreter engagirte, ihnen die nöthigen geschäftlichen Anweisungen ertheilte, sie kontrolirte und insbesondere das Reklamewesen besorgte. Seine ganze Thätigkeit widmete

W. dem M.'schen Unternehmen und erwarb durch dieselbe seinen Lebensunterhalt.

Auch zu K. richtete W. im Jahre 1891 eine Filiale ein. Der Angeklagte S., welcher früher Sattlermeister gewesen war, wurde als Führer der dortigen Filiale gegen ein Monatssalair von 150 Mk. engagirt. W. ließ an dem Hause, in welchem sich die Filiale befand, ein großes Schild anbringen mit der Aufschrift: „Richard M., Autorität ersten Ranges für Wurmkrankheiten, Sprechstunden 9—1 Uhr und 3—7 Uhr, Sonntags nur 10—2 Uhr." Auch wurde die Reklame in großartigem Maßstabe betrieben, indem durch Inserate in den Zeitungen, durch Plakate an den Anschlagsäulen und durch Flugblätter, welche den Zeitungen beigegeben waren, und welche sämmtlich von W. verfaßt und in dessen Auftrag nach Anweisung des M. hergestellt und verbreitet wurden, unter Aufzählung der Symptome der Wurmleiden angekündigt wurde, daß Richard M., K..., K.straße 6a jene Krankheiten, gestützt auf zwanzig Jahre ununterbrochener Thätigkeit, nach eigener von Niemandem erreichter Methode heile. Zugleich wurde versprochen, daß die Verordnungen für jeden einzelnen Fall unter sorgfältigster Berücksichtigung jeder Konstitution, jeden Alters und Kräftezustandes erfolgen würde.

S. empfing die Patienten, deren Fragen, ob er M. oder der Herr Doktor sei, er stets bejahte; je nach ihren Vermögensverhältnissen wurde das Honorar für die Kur vereinbart, welches von 5 Mark an bis zu 40 Mark, meistens aber wenigstens 15—20 Mark betrug. Jedesmal wurde eine Anzahlung verlangt und bezüglich des Restes ausbedungen, daß derselbe bei der Lieferung der Medikamente durch Nachnahme entnommen werden sollte. Die Medikamente wurden auf Grund eines zwischen M. und dem Besitzer der Löwenapotheke zu B. abgeschlossenen Vertrages meistens in der genannten Apotheke angefertigt. S. ließ die Patienten ein Bestellungs-Formular an die Apotheke in B. unterschreiben. Seiner Angabe gemäß setzte er von der Bestellung unter der Angabe, ob die Konstitution der Patienten kräftig, mittel oder schwach sei, ferner welches Honorar vereinbart und welche Abschlagszahlung geleistet sei, den M. in Kenntniß, welcher dann, wie er behauptete, der Konstitution des Kranken entsprechend die Bestandtheile der Medikamente dosirte und letztere in der Apotheke anfertigen ließ. Die Löwenapotheke berechnete laut Vertrag für die Medikamente dem M. 1—2 Mark, und lieferte sie an ihn ab, welcher dieselben gegen Nachnahme des rückständigen Honorarbetrages mit einer Gebrauchsanweisung, welche auch eine Quittung über „Gesammt-Honorar und Konsultations-Gebühren" enthielt, an die Patienten absandte.

S. gab außerdem den Letzteren eine Anweisung auf die Droguenhandlung von G. u. E. in K. für ein Pulver zu 1 Mark, welches lediglich aus Milchzucker bestand und nach dem Gebrauche des Mittels zur Erfrischung des Magens dienen sollte. Die von M. gelieferten Medikamente bestanden, wie der Sachverständige Dr. K. bekundete, aus einem Fläschchen mit dem aetherischen Extract der Farrnkrautwurzel (extr. filicis maris) und Kussoextract, sowie einem Fläschchen mit gefärbtem Ricinusöl. Dieses Mittel ist gemäß dem Gutachten des Sanitätsraths Dr. L. das heute von den Aerzten allgemein angewendete Specificum gegen Bandwurmkrankheiten und in den Apotheken für 4—5 Mark käuflich.

Die von M. gelieferte Medizin war bei einer Anzahl von Personen, nämlich denjenigen, welche wirklich einen Bandwurm hatten, wirksam, während dieselbe auf die Anordnung des S. hin auch von vielen Personen bezogen wurde, welche nicht an Bandwurm litten, jedoch in der Meinung, sie hätten ein derartiges Leiden, sich dazu verstanden, die Kur durchzumachen.

Bezüglich der letzteren Personen wurden die Angeklagten beschuldigt, gemeinschaftlich in der Absicht, sich einen rechtswidrigen Vermögensvortheil zu verschaffen, das Vermögen derselben um den Betrag des gezahlten Honorars dadurch beschädigt zu haben, daß sie durch Vorspiegelung falscher und Unterdrückung wahrer Thatsachen einen Irrthum erregt hätten. Die Patienten, welche den S. in seiner Wohnung K.straße 6a konsultirt hätten, seien durch das am Hause befindliche Schild, wie auch dem Wortlaut der Inserate, Plakate und Flugblätter in den Glauben versetzt worden, sie hätten mit Richard M. zu thun und würden von ihm behandelt, einem seiner eigenen von den Patienten geglaubten Angabe nach auf dem Spezialgebiete der Wurmkrankheiten sehr erfahrenen, eine eigene Methode befolgenden und jedenfalls vor Allem zur Stellung einer richtigen Diagnose befähigten Manne, während sie in Wirklichkeit nur ein allgemein bekanntes Mittel gegen Bandwurm erhalten hätten und einem auch nicht die geringste Erfahrung in der Behandlung der Wurmkrankheiten besitzenden Manne, dem S., in die Hände gerathen wären, welcher entsprechend dem ihm im Auftrage des M. durch W. ertheilten Befehle, sich M. zu nennen und unter diesem Namen auch zu korrespondiren, die Patienten in dem Glauben bestärkt habe, er sei der M., und sich auch den Anschein gegeben habe, als wenn er Arzt sei, indem er mehrfach den Puls gefühlt oder sich auch die Zunge habe zeigen lassen und die Anrede als Herr Doktor immer ohne Widerspruch entgegen genommen habe. Eine große Anzahl von Zeugen habe auf besonderes Befragen bekundet, daß sie der Kur sich nicht unterzogen haben würden, wenn sie gewußt hätten, daß sie nicht von dem von ihnen für eine mit besonderer Sachkunde ausgestattete Autorität gehaltenen M., sondern von dem Sattler S. behandelt würden. Zweifellos würden andere Personen, welche nicht befragt seien, dasselbe gethan haben. Dieselben seien in ihrem Vermögen um den in jedem einzelnen Falle wenigstens 10 Mk. ausmachenden Betrag des gezahlten Honorars geschädigt worden, da bei dem Nichtvorhandensein eines Wurmleidens die Kur nutzlos und die Ausgabe des Geldes zwecklos gewesen sei, überhaupt aber schon deshalb, weil der Rath eines Nichtsachverständigen und ein von einem solchen verschriebenes Mittel für den Empfänger keinen Vermögenswerth habe. Auf der anderen Seite sei der fragliche Vermögensvortheil des Angeklagten ein rechtswidriger, da der Anspruch auf das Honorar nur hätte bestehen können, wenn das verkaufte Mittel einen Erfolg versprochen hätte. Letzteres sei den Angeklagten aber gleichgültig gewesen, da dieselben es lediglich auf die Erzielung des durch den Verkauf der Medikamente sich ergebenden Gewinnes abgesehen hätten. An diesem Gewinne hätten S. und W. durch ihre Gehaltsbezüge partizipirt, während der größere Antheil dem M. zugefallen sei. Außerdem nahm das Gericht eine Uebertretung des § 367³ Str.-G. durch den Richard M. an. Der in seinem Mittel enthaltene Farrnkrautextract dürfe gemäß der Aussage der Sachverständigen Dr. L. und Dr. B. ebenso wie der Kussoextract ohne ärztliche Verordnung in den Apotheken verkauft werden, während jene Arzneien im Uebrigen im Handel nicht freigegeben seien. Im Verhältnisse zu den Patienten des S. erscheine der Besitzer der Löwenapotheke zu B. nicht als der Verkäufer der Arzneien; zu den Patienten stehe er in keiner Beziehung, und der Verkäufer sei ihnen gegenüber lediglich M., welcher seinerseits den Apotheker für die in großer Menge bezogene Waare bezahlt, während er von den Patienten für die von ihm diesen übersandten Arzneien den Kaufpreis eingezogen habe. S. und W. seien in dieser Beziehung nur als Gehülfen anzusehen und blieben gemäß § 49 Strafgesetzbuchs straffrei.

Die Angeklagten wurden wegen fortgesetzten Betrugs, M. außerdem wegen Uebertretung gegen § 367³ Str.-G. unter Freisprechung von der weitergehenden Anklage der fahrlässigen Körperverletzung und der unerlaubten Geheimmittelankündigung verurtheilt, und zwar S. und W. zu 6 Monaten Gefängniß, M. zu der gleichen Strafe und zu 1550 Mk. Geldstrafe.

2. Urtheil des Reichsgerichts vom 2. Juni 1892 wider die unter 1 genannten Personen.

Auf die seitens des Staatsanwalts und der Angeklagten einge legte Revision erkannte das Reichsgericht

daß auf die Revision des Staatsanwalts das Urtheil der dritten Strafkammer des Königlich Preußischen Landgerichts zu Köln vom 20. Februar 1892, soweit es sämmtliche Angeklagte von der Anklage der fahrlässigen Körperverletzung und die Angeklagten M. und W. von der Anklage der unerlaubten Ankündigung von Geheimmitteln freispricht, nebst den demselben insoweit zu Grunde liegenden thatsächlichen Feststellungen aufzuheben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Königliche Landgericht zu Köln zurückzuverweisen, daß dagegen die Revision der Angeklagten gegen das bezeichnete Urtheil zu verwerfen und den Beschwerdeführern die Kosten ihres Rechtsmittels aufzuerlegen mit nachstehender Begründung:

I. Zur Revision der Angeklagten:

Diese rügt zunächst Verletzung des § 263 des Strafgesetzbuchs durch unrichtige Anwendung. Das angefochtene Urtheil stellt jedoch fest, daß der Angeklagte S. in Uebereinstimmung und unter Mitwirkung der beiden anderen Angeklagten eine Anzahl von in dem Urtheile selbst näher bezeichneten Personen für bandwurmkrank erklärte und behandelte, obgleich dieselben mit der besagten Krankheit nicht behaftet waren, daß er hierdurch und durch das Gebahren, als sei er der nach Ansicht der Patienten in der Behandlung von Wurmkrankheiten sehr erfahrene Angeklagte M., also durch Vorspiegelung falscher, beziehungsweise Unterdrückung wahrer Thatsachen, jene in einen Irrthum versetzte, beziehungsweise in demselben unterhielt und sie hierdurch veranlaßte, das von letzterem verordnete — bei wirklichem Bandwurmleiden allerdings allein wirksame — Mittel zu gebrauchen, wodurch sie um den in jedem einzelnen Falle auf mindestens 10 Mk. anzunehmenden Betrag für Honorar und Kaufpreis des für sie nutzlosen und einen Vermögenswerth für sie nicht repräsentirenden Mittels an ihrem Vermögen geschädigt wurden.

Ferner nimmt das angefochtene Urtheil mit Recht an, daß der Vermögenvortheil, welcher hierdurch zunächst dem Angeklagten M. durch die Zahlungen für Honorar und Medikamente erwuchs und woran die beiden Mitangeklagten durch ihre Gehaltsbezüge partizipirten, rechtswidrig war, da der Anspruch auf Honorar nur bestand, wenn das verkaufte Mittel wenigstens einen Erfolg versprach, was beim Nichtvorhandensein eines Wurmleidens ausgeschlossen war.

Hiermit sind aber alle Thatbestandsmerkmale des Betrugsreats in objektiver Hinsicht, insbesondere auch der Kausalzusammenhang zwischen dem Irrthum und der Vermögensbeschädigung, festgestellt.

In subjektiver Hinsicht nimmt sodann das Urtheil als erwiesen an, daß es den Angeklagten gleichgültig war, ob das verkaufte Mittel einen Erfolg erzielte oder nicht; daß der Angeklagte S., der zu einer sachverständigen Untersuchung überhaupt nicht befähigt war, in jedem Falle zum Gebrauch der M.'schen Kur rieth und daß sämmtliche Angeklagte es nur auf Erzielung des aus dem Verkaufe der Medikamente für sie erwachsenden Gewinnes abgesehen hatten. Hierdurch ist aber ausgedrückt, daß die Angeklagten jedenfalls die eventuelle Absicht hatten, auch solche Personen, welche nicht an Bandwurm litten, zum Bezuge und zur Bezahlung des Mittels zu bestimmen. Es ist sonach auch der subjektive Thatbestand des Betruges festgestellt.

In zweiter Linie rügt die Revision Verletzung des § 367 Ziff. 3 des Strafgesetzbuchs, da der Angeklagte M. nicht Verkäufer der Medikamente gewesen. Das angefochtene Urtheil stellt aber in dieser Hinsicht ohne Rechtsirrthum fest, daß der in dem M.'schen Mittel enthaltene Farrnkrautextrakt, ebenso wie der Kussoextrakt, nur in den Apotheken verkauft werden darf und im Handel nicht freigegeben ist; daß auch lediglich der genannte Angeklagte den Patienten gegenüber als Verkäufer erscheine, nicht aber der Besitzer der Löwenapotheke in B. Mit dieser Feststellung steht die weitere Annahme des Urtheils, daß die Patienten ein Bestellungsformular in Bezug auf das Mittel unterschrieben, nicht im Widerspruche, wie die Revision vermeint, weil nicht dargethan und keinesfalls vom Ersten Richter angenommen ist, daß die Patienten den Inhalt des Formulars dahin aufgefaßt hätten, als ob sie unmittelbar mit besagten Apothekenbesitzer in ein Vertragsverhältniß treten würden. —

Hiernach erweisen sich sämmtliche Beschwerden der Angeklagten als unbegründet.

II. Zur Revision des Staatsanwalts:

Diese rügt Verletzung des Gesetzes durch Freisprechung der Angeklagten von der Anklage der fahrlässigen Körperverletzung und überdies der Angeklagten M. und W. von der Anklage der Ankündigung von Geheimmitteln.

In ersterer Beziehung stellt nun der erste Richter zwar thatsächlich fest, daß die Krankheitserscheinungen, welche bei einzelnen Personen nach dem Gebrauche des M.'schen Mittels sich einstellten, mit diesem Gebrauche nicht in ursächlichem Zusammenhange stehen, vielmehr die Folgen einer vor diesem Gebrauche schon vorhanden gewesenen Krankheit sein können. Allein er glaubt, dabei vollständig von denjenigen Erscheinungen absehen zu dürfen, welche der Gebrauch des Farrnkrautextraktes stets zur Folge hat, sowie davon, ob die Krankheit, welche vor Gebrauch der Kur schon vorhanden war, nicht durch letztere verschlimmert worden. Wenn die regelmäßigen Erscheinungen des Gebrauchs des Bandwurmmittels Störungen in der Gesundheit der Patienten durch Kolik, Erbrechen und dergleichen sind, wie dies der erste Richter andeutet, so kann es keinem Zweifel unterliegen, daß diese Störungen bei solchen Personen, bei welchen das Mittel nicht indizirt war, als Beschädigungen an der Gesundheit und Körperverletzungen im Sinne des Gesetzes aufgefaßt werden können. Das Gleiche gilt bei schon vorhandener Krankheit, falls diese durch den Gebrauch des Bandwurmmittels verschlimmert wurde. Eine Prüfung der Sache in diesen beiden Richtungen, woran sich die weitere Frage der Verletzung einer Berufs- oder Gewerbspflicht im Sinne des § 230 Absatz 2 des Strafgesetzbuchs anreihen würde, läßt das erstrichterliche Urtheil vermissen und erweckt dadurch den Verdacht, daß es nicht von dem richtigen Begriffe der Körperverletzung ausgegangen.

Was nun die zweite Beschwerde der Revision in Betreff der Ankündigung von Geheimmitteln angeht, so beruht das angefochtene Urtheil in diesem Punkte auf der Annahme, daß es nur ein wirksames Mittel gegen den Bandwurm, den Farrnkrautwurzelextrakt, gebe, daß dieses Mittel allgemein bekannt und allein angewendet worden sei und daß die Atteste über dessen Wirkung weder allein noch in Verbindung mit der Reklame geeignet seien, die Vermuthung zu erwecken, es kämen bei der Kur Mittel zur Anwendung, welche nicht allgemein bekannt seien, daß endlich nur die Methode als eine dem M. allein bekannte bezeichnet werde. Diese Annahme ist nicht frei vom Verdachte des Rechtsirrthums. Wie das Reichsgericht schon in früheren Entscheidungen (Entscheidungen Band 6 Seite 329, Band 16 Seite 359) ausgeführt, ist als Geheimmittel (remède secret) im Sinne der Gesetze vom 22. Germinal XI art. 36 und 29. Pluviose XIII, welche unter anderen auch die öffentliche Ankündigung solcher Mittel unter Strafandrohung verbieten, ein in Arzneiform in den menschlichen Körper einzuführendes Heilmittel zu verstehen, welches weder staatlicherseits als Apothekerwaare anerkannt ist, noch unter einem Namen öffentlich angekündigt wird, welcher die Natur und Zusammensetzung des Mittels allgemein erkennen läßt. Das Gesetz will durch sein Verbot das Publikum sowohl gegen Nachtheile an der Gesundheit als gegen Uebervortheilung schützen. Hieraus ergiebt sich aber, daß die Ankündigung von besonderen, in der Anzeige nicht näher bezeichneten Heilmitteln unter das gesetzliche Verbot fällt, auch wenn das bei den Patienten wirklich angewendete Mittel nur ein staatlicherseits durch Aufnahme in das Arzneibuch genehmigtes Mittel ist. Auch hier kann das Publikum durch Anpreisung eines besonderen Mittels in den Glauben versetzt werden, daß dem Anpreisenden besondere, sonst Niemandem bekannte Heilmittel zu Gebote ständen, und auf diese Weise leicht übervortheilt

werden, was das Gesetz verhüten will. In diesem Sinne hat sich denn auch in Frankreich unter der Herrschaft der vorangeführten Gesetze die Rechtsprechung entwickelt, vergleiche Dalloz, repert. Vo. „médecine“ Nr. 208 fg., insbesondere Nr. 207 und Note 3, Nr. 211 c. f.

Nun sprechen aber einige der auf den öffentlichen Ankündigungen der Angeklagten abgedruckten Atteste, deren Inhalt als thatsächlich feststehend anzusehen ist, von „Mitteln“ oder „Medikamenten“, welche gegen das Wurmleiden angewendet wurden oder anzuwenden sind, ohne daß diese Mittel in irgend einer Weise näher erkennbar gemacht sind, so daß sich nicht unterscheiden läßt, ob dies die allgemein gebräuchlichen, staatlicherseits genehmigten Mittel seien oder nicht. Es kann vielmehr durch jene Allgemein-Bezeichnungen der Glaube bei den Patienten erweckt werden, daß besondere, wenigstens der Zusammensetzung nach nur dem Angeklagten M. bekannte Mittel angewendet würden. Ob der erste Richter von diesen rechtlichen Gesichtspunkten ausgegangen, läßt sich bei seinen ganz allgemein gehaltenen Erwägungen nicht erkennen, weshalb das Urtheil auch in diesem Punkte der Aufhebung unterliegen mußte.

8. Urtheil des Landgerichts Köln vom 9. November 1892 wider den Sattler August S. und den Heilkünstler Richard M.

Das Gericht erkannte unter entsprechender Abänderung des ersten Urtheils vom 20. Februar 1892 die Angeklagten S. und M. nicht nur des Betruges, sondern auch der fahrlässigen Körperverletzung, M. auch der unerlaubten Ankündigung von Geheimmitteln im Rückfalle — alle diese Strafthaten begangen durch ein und dieselbe Handlung — für schuldig. Im Uebrigen wurde das gedachte Urtheil namentlich bezüglich des ausgesprochenen Strafmaßes aufrecht erhalten.

Die Kosten des Verfahrens wurden den Angeklagten, die baaren Auslagen als Gesammtschuldnern auferlegt.

In den Gründen stellte das Gericht fest, daß bei einer Reihe von Personen nach dem Gebrauch des M.'schen Mittels Krankheitserscheinungen aufgetreten seien, welche das fragliche Mittel zweifellos hervorgerufen habe.

Alle diese Personen schilderten ihren Zustand nach dem Genuß der Arznei ganz in derselben Weise. Alle hatten 2 bis 8 Tage zu Bette liegen müssen und sich noch etwa 14 Tage unwohl gefühlt. Wenn schon diese Uebereinstimmung in den zu Tage getretenen Erkrankungen auf eine gemeinsame Ursache, nämlich den Gebrauch der Arznei, mit Bestimmtheit schließen lasse, so unterliege die Annahme des ursächlichen Zusammenhanges um so weniger einem Bedenken, als nach dem Gutachten des Geheimen Medizinalraths Dr. Sch. der Genuß des Farrnkrautwurzelextracts, welcher den Hauptbestandtheil des M.'schen Medikamentes bildet, stets störend auf das körperliche Wohlbefinden einwirke.

Bei keiner der Personen habe nun das angewandte Mittel eine heilende Wirkung gehabt, und es sei bei keiner der Abgang eines Bandwurms festgestellt worden. Dieser Umstand lasse erkennen, daß das Mittel, welches auch ärztlicherseits allgemein als Specificum gegen Bandwurm anerkannt sei, bei allen diesen Patienten nicht indizirt gewesen sei und es stelle sich deshalb die durch dasselbe verursachte Gesundheitsstörung als eine Körperverletzung im Sinne des Strafgesetzes dar.

Unbestritten hätten in allen diesen Fällen, welche sich im Jahre 1891 zu K. zugetragen hätten, die Kranken die Arznei durch S.'s Vermittlung von M. erhalten in der Weise, daß S. den Gebrauch des Mittels angerathen, die Bestellung entgegengenommen und diese dem M. übermittelt hätten, welcher alsdann die Arznei dem Patienten zugeschickt habe. Demnach habe jeder der Angeklagten selbstständig durch seine Handlungen die Körperverletzungen verursacht und zwar durch Fahrlässigkeit. S. habe fahrlässig gehandelt, weil er ohne die Befähigung, die Krankheiten der bei ihm Hülfe Suchenden zu diagnostiziren, diesen ein Mittel empfohlen und verschafft habe, dessen Wirkung im einzelnen Falle zu beurtheilen er nicht im Stande gewesen sei. M.'s Fahrlässigkeit bestehe darin, daß er seine Arznei lediglich auf die Angaben des nicht sachkundigen S. abgegeben habe, also ohne die Gewißheit, daß die Kranken wirklich an Bandwurm litten. Wegen dieses Verfahrens würde den Angeklagten der Vorwurf der Fahrlässigkeit nur dann nicht gemacht werden können, wenn ihr Mittel gänzlich unschädlich und ungefährlich wäre. Durch das Gutachten des Dr. Sch. sei indessen festgestellt, daß Farrnkrautwurzelextract eine eingreifende Wirkung auf den menschlichen Organismus ausübe und sogar mitunter Vergiftungs-Erscheinungen hervorrufe, weßhalb er von den Aerzten nur mit großer Vorsicht und, nachdem das Vorhandensein eines Bandwurms durch den Abgang von Bandwurmtheilen mit Bestimmtheit konstatirt sei, angewendet zu werden pflege. Alles dieses habe den Angeklagten bekannt sein müssen. Es sei ihre Pflicht, sich jederzeit nach dem neuesten Stand der Wissenschaft über Wesen und Wirkung des von ihnen täglich verordneten Mittels zu unterrichten.

Die Angeklagten seien aber auch zu der Aufmerksamkeit, welche sie, wie ausgeführt, aus den Augen gesetzt hätten, vermöge ihres Gewerbes besonders verpflichtet gewesen, denn beide hätten das Gewerbe der Heilkunde betrieben.

Es wurde somit für festgestellt erachtet, daß die Angeklagten M. und S. zu K. im Jahre 1891 in zahlreichen Fällen durch Fahrlässigkeit die Körperverletzung eines anderen verursacht haben, und zwar, indem sie zu der Aufmerksamkeit, welche sie aus den Augen setzten, vermöge des von ihnen betriebenen Gewerbes der Heilkunde besonders verpflichtet waren. W. blieb außer Betracht, da er bereits am 11. Juli 1892 verstorben war.

Was die dem Angeklagten M. allein zur Last gelegte Ankündigung von Geheimmitteln betrifft, so sprechen zwar nach Annahme des Gerichts die im Jahre 1891 in K. vielfach verbreiteten M.'schen Reklamen direct nur von einer „eigenen von noch Niemand erreichten oder übertroffenen Methode“. Daß aber mit dieser Methode nur die Anwendung gewisser Mittel gemeint sein könne und gemeint sei, ergebe sich sowohl aus der Natur der Sache als auch besonders aus den auf den Reklamen abgedruckten Attesten, in welchen von „angewandten Mitteln“ und „Arzneistoffen“ die Rede sei. Da nun in den Ankündigungen nnd Attesten das Mittel, in dessen Anwendung die Heilmethode bestehe, überhaupt nicht näher bezeichnet sei, auch die Natur und Zusammensetzung desselben nicht angegeben seien, so liege eine durch die Gesetze vom 22. Germinal XI und 29. Pluviose XIII verbotene Ankündigung von Geheimmitteln vor.

— — —

Weitere Verurtheilungen des Richard M. sind durch das Landgericht Hamburg am 30. April 1892, durch das Landgericht Breslau am 8. April 1893 und durch das Schöffengericht Dresden am 2. März 1893 erfolgt.

1. In Hamburg war im Jahre 1891 als Vertreter des Richard M. in ähnlicher Weise wie S. zu K. der Mitangeklagte F., von Beruf Kaufmann, der Heilkunde nach eigener Angabe völlig unkundig, thätig. Am 5. August 1891 veranlaßte F. den Gastwirth B., welcher ihn konsultirte, zu einer Bandwurmkur. B. bezahlte 5 ℳ und erhielt einige Tage später gegen Erlegung weiterer 10 ℳ von M. direkt 2 Fläschchen, jedes von etwa 15 g Inhalt nebst einer Gebrauchsanweisung zugesandt. Das eine enthielt laut Feststellung durch den Sachverständigen Pharmazeuten Dr. W. ein Gemisch von 2 Theilen ätherischem Farrnkrautwurzelextract (Extr. Filicis maris aether.) und 1 Theil wässerigen Granatwurzelextrakt und etwas Ricinusöl; das andere ein Gemisch von Ricinusöl und Himbeersaft. B. nahm der Gebrauchsanweisung gemäß den größten Theil des Inhalts der beiden Fläschchen ein. Nach Bekundung seines Arztes Dr. D. traten alsbald Vergiftungserscheinungen: Anschwellung der Krampfadern, zeitweilige Schmerzen in den Beinen, Steifheit in den Extremitäten, sehr heftige Unterleibschmerzen, bläuliche Färbung des Gesichts, beschleunigter Puls, Athmungsbeschwerden, auf. Nach Verlauf von 5 Tagen war B. wiederhergestellt. Am 23. Februar 1892 starb er an Schwindsucht. Bei der Sektion der Leiche ergab sich, daß er bereits seit Jahren,

jedenfalls auch im August 1891 an zahlreichen Darmgeschwüren gelitten hatte. Nach dem Gutachten des Physikus Dr. E. und des genannten Dr. D. ist die Wirkung des M.'schen Mittels in Folge dieses Leidens des Kranken eine besonders nachtheilige gewesen. Es wurde festgestellt, daß, wenn B. auch nur 10 g der Flüssigkeit genommen hätte, er nahezu 7 g. Farrnkrautwurzelextract bekommen hätte. Dieses ist nach Bekundung der Sachverständigen ein zwar längst bekanntes, aber sehr stark auf den menschlichen Körper wirkendes Mittel, welches nachdem seit einigen Jahren wiederholt Vergiftungsfälle, auch solche mit tödtlichem Ausgange, nach dessen Anwendung beobachtet seien, von den Aerzten nur mit Vorsicht und unter genauer Berücksichtigung der Individualität des Kranken angewandt würde. Die am 10. August bei B. beobachteten Krankheitserscheinungen seien mit Sicherheit als Wirkungen des in dem M.'schen Mittel enthaltenen Farrnkrautwurzelextracts festzustellen. Das Landgericht Hamburg nahm hiernach das Vorliegen einer fahrlässigen Körperverletzung an und verurtheilte am 30. April 1892 den M. zu 300, den F. zu 100 ℳ Geldstrafe aus § 230 Str.-G.

2. Die in Breslau eingerichtete Filiale des Richard M. leitete seit August 1891 der früher Kaufmann L. gegen eine monatliche Vergütung von 150 ℳ und gewisse Prozente der von ihm an M. abgelieferten Gesammteinnahme. In dem Hause, in welchem L. wohnte, befand sich an der Straße ein Reklameschild mit der Aufschrift „Filiale Richard M., Autorität I. Ranges für Wurmkrankheiten" und an der Wohnungsthür ein Schild mit der Aufschrift „Richard M." L. stellte bei den ihn besuchenden Patienten, welche ihn fast sämmtlich für M. hielten und auch häufig als solchen anredeten, in den meisten Fällen das angebliche Vorhandensein des Bandwurmes fest und rieth in jedem Falle zur Vornahme der M.'schen Kur, die er als unter allen Umständen ungefährlich hinstellte. Nach Feststellung des Honorars, in der Regel auf 10 ℳ, dessen eine Hälfte als Anzahlung sofort zu erlegen war, bestellte L. bei M. das Heilmittel, welcher letzterer dasselbe von Be. aus sammt Gebrauchsanweisung unter gleichzeitiger Erhebung des Resthonorars mittelst Postnachnahme an die Patienten einsandte. Die von M. bewirkte Dosirung des Mittels im einzelnen Falle gründete sich lediglich auf die Angaben, welche L. gemacht hatte. Das Mittel erhielt M. aus einer Apotheke zu Be. für etwa 1 ℳ. Hatte das Mittel keinen Erfolg, so empfahl L. einen nochmaligen Versuch oder er erklärte, der Patient leide nicht an Bandwurm, sondern an Magenverschleimung und rieth gleichzeitig zum Gebrauche des sog. M.'schen Magenpulvers, einer Zusammensetzung aus Milchzucker, Magnesiumcarbonat, Natriumcarbonat und Pfeffermünzöl. Dasselbe war zum Preise von 75 Pf. pro Schachtel in der G.'schen Drogenhandlung zu B. erhältlich und sollte nach L. einen wohlthätigen, reinigenden Einfluß auf den Körper haben. 28 Zeugen hatten sich an L. gewandt. Sie sagten theils selbst aus, theils lag es nach Annahme des Landgerichts Breslau auf der Hand, daß sie sich auf die Kur nicht eingelassen hätten, wenn sie nicht geglaubt hätten, es mit Sachverständigen zu thun zu haben, insbesondere, wenn sie gewußt hätten, daß das Mittel von M. verabreicht würde, ohne die Patienten auch nur gesehen zu haben. Nach dem medizinischen Sachverständigen Dr. J. ist der Hauptbestandtheil des M.'schen Mittels, das Farrnkrautwurzelextract, ein längst bekanntes Mittel gegen Wurmleiden, das aber besonders nach neueren Erfahrungen mit Vorsicht anzuwenden sei und dessen Dosirung im einzelnen Falle nur nach vorgängiger individueller Untersuchung und nur seitens eines Sachverständigen zuverlässig erfolgen könne. Auch der zweite medizinische Sachverständige bekundete, daß die Dosirung des Mittels nur unter sorgfältiger Berücksichtigung der Individualität und nur von sachverständiger Hand erfolgen könne.

Das Landgericht Breslau hielt die Kriterien des Betruges für gegeben, welcher von beiden Angeklagten gemeinschaftlich und fortgesetzt begangen sei. Dagegen konnte nicht festgestellt werden, daß diese durch ihr Handeln fahrlässigerweise eine Körperverletzung verursacht haben, da die Aerzte nichts zu bekunden vermochten, woraus man hätte folgern können, es sei bei den von den Angeklagten mit ihrem Mittel bedachten Personen durch dasselbe eine Alteration ihres körperlichen Wohlbefindens hervorgerufen worden. M. wurde vom Landgericht Breslau am 8. April 1893 zu 8 Monaten, L. zu 3 Monaten Gefängniß, beide auch zu Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte auf ein Jahr wegen fortgesetzten Betruges aus § 268 Str.-G. verurtheilt.

3. Seitens des Schöffengerichts Dresden erfolgte die Verurtheilung des Richard M. am 2. März 1893 zu 150 ℳ Geldstrafe wegen Zuwiderhandlung gegen die Kaiserl. Verordnung vom 27. Januar 1890 in Verbindung mit § 367 Ziffer 8 Str.-G. Im Auftrage des Bezirks-Inspektors M. zu D. hatte der Stadtbezirksaufseher F. am 4. März 1892 den dortigen Vertreter M.'s, B., in dessen Wohnung um Aushändigung eines Bandwurmmittels ersucht. Nach Zahlung von 5 ℳ erhielt er am 6. März ein Packet unter Nachnahme, wofür er 5,40 ℳ zahlte. Das an die Wohlfahrtspolizeibehörde abgelieferte Packet enthielt eine Gebrauchsanweisung, sowie 2 Fläschchen. Der Inhalt der einen Flasche war nach dem Gutachten des Sachverständigen Dr. Sch. eine Mischung von Farrnwurzelextract (Extractum Filicis maris) und Granatwurzelextract (Extractum Radicis Granatorum), der der zweiten mit einem Pflanzenstoff rosa gefärbtes Ricinusöl, zusammen nach der Rezepturtaxe etwa 2 ℳ werth. Nach dem Gutachten des Medizinalraths Dr. D. gehören die Medikamente zu denjenigen, welche nach der Kaiserl. Verordnung vom 27. Januar 1890 nur in den Apotheken verkauft werden dürfen.

Gegen die vom Rath zu Dresden, Wohlfahrtspolizeiamt, erlassene Strafverfügung beantragte M. am 17. März 1892 gerichtliche Entscheidung. Das Schöffengericht Dresden stellte fest, daß der Apotheker Dr. L. in Be. die Medikamente gemäß Vereinbarung in größeren Mengen auf einmal an den Angeklagten gegen 1 ℳ, später 80 bezw. 60 Pf. für jedes einzelne Mittel lieferte, niemals aber an die Kunden des Angeklagten direkt verkaufte oder versandte. Es wurde daher als erwiesen angenommen, daß das von F. bestellte Medikament, dessen Feilhalten und Verkauf als Heilmittel nach der Kaiserl. Verordnung nur in Apotheken gestattet und mit dem der Handel nach § 367 3 nicht freigegeben ist, von L. lediglich hergestellt, vom Angeklagten selbst aber, ohne für seine Person im Besitze einer polizeilichen Erlaubniß zum Verkaufe der fraglichen Arznei zu sein, an F. versandt worden ist, der Angeklagte demnach selbst der Verkäufer war.

Verhandlungen von gesetzgebenden Körperschaften, Vereinen, Kongressen u. s. w.

Berichtigung: Seite 844 ist unter „Deutsches Reich" in der zweiten Zeile statt Preußen: Preuße zu lesen.

Großbritannien. Ein Sonder-Ausschuß der Lords hat im Juni und Juli d. J. Berathungen darüber gepflogen, ob der Verkauf der aus fremden Ländern und den Kolonien eingeführten Erzeugnisse der Landwirthschaft und der Gartenkultur, insbesondere Fleisch, Käse und Früchte im Interesse der einheimischen Produzenten nicht einer gesetzlichen Regelung bedürfe, und welche Vorschläge in dieser Hinsicht eventuell zu machen wären. Was speziell das Fleisch betrifft, so sind nach den Mittheilungen des Board of Agriculture im Jahre 1892 zusammen rund 2 122 000 Tonnen verbraucht worden. Hiervon waren 1 419 000 = 66,9% im Inland erzeugt, 178 000 = 8,4% lebend und 525 000 = 24,7 % im ausgeschlachteten Zustande eingeführt. Von der Gesammtmenge trifft etwa je die Hälfte auf Fleisch von Rindern und auf solches von Schafen und Schweinen zusammen. 36,4% des konsumirten Rindfleisches und 19,8% des Schaffleisches waren im Inlande erzeugt. Von aus-

wärts waren eingeführt aus den Vereinigten Staaten von Amerika 343 578 Tonnen, aus Neu-Seeland 43 127, aus den Kolonien des Australischen Kontinents 19 863, aus Kanada 18 651, aus Argentinien 80 668, aus Dänemark 37 461. Die Produktion im Inland betrug im Jahre 1877 1 330 000, im Jahre 1892 1 419 000 Tonnen; dagegen betrug der Import an lebendem Fleisch in diesen beiden Jahren 74 000 und 178 000 Tonnen. Die Einfuhr von ausgeschlachtetem Fleisch betrug im Jahre 1877 noch 220 000 Tonnen, im Jahre 1892 aber schon 425 000, und die von frischem Fleisch ist während dieser Zeit von 24 000 auf 203 000 Tonnen gestiegen. Von 1877 bis 1892 ist das Verhältniß des im Inlande gewonnenen zu der Gesammtheit des verbrauchten Fleisches von 82% auf 67% zurückgegangen, während die Einfuhr von ausgeschlachtetem Fleisch von 13½ bis 24,7% des Konsums gestiegen ist. Die Fleischversorgung der Armee erfolgt zu 60% mit fremden, zu 40% mit einheimischen Erzeugnissen. Wöchentlich wird einmal Hammelfleisch, sechsmal Rindfleisch an die Mannschaft verabfolgt.

Die Berathungen führten zu folgendem Ergebniß:

Es sollte jede Person, welche mit von auswärts eingeführtem Fleische Handel treibt, als solche in die Register eingetragen werden und anzuhalten sein, über dem Verkaufslokal eine deutliche Aufschrift anzubringen, aus der sich ergiebt, daß die Person mit importirtem Fleische handelt. Es sollte ferner die Beaufsichtigung der Kleinschlächtereien nach denjenigen Grundsätzen durch entsprechend qualifizirte Inspektoren erfolgen, wie sie durch die Nahrungsmittel- und Drogenakte vorgeschrieben sind. Es sei darüber geklagt worden, daß die Befugnisse, welche der Handelsbehörde zum Schutze den Produzenten von Nahrungsmitteln durch die Gesetzesakte von 1891 eingeräumt sind, unzureichend ausgeführt werden. Das Komité empfehle daher, die Act. 54 Vict. c. 15 dahin auszudehnen, daß in dieselbe auch die Ackerbaubehörde eingeschlossen und diese mit der Wahrnehmung der betreffenden Interessen beauftragt werde.

Das Komité hat schließlich angeordnet, daß ihm die Materialien in der nächsten Session wieder vorgelegt werden, damit es auch über die anderen Gegenstände des Programms Beschluß fasse. (Report from the Select Committee on Marking of Foreign Meat etc. London 1893.)

Vermischtes.

Preußen. Bericht über die schlesischen Bäder in der Saison 1892. (Nach „Der 21. schlesische Bädertag und seine Verhandlungen u. s. w. Bearbeitet und herausgegeben von dem Vorsitzenden P. Dengler." Reinerz 1893.)

Die schlesischen Bäder Alt-Heide, Charlottenbrunn, Cudowa, Flinsberg, Goczalkowitz, Königsdorff-Jastrzemb, Landeck, Langenau, Muskau, Reinerz, Salzbrunn, Warmbrunn und die Dr. Brehmer'sche Heilanstalt Görbersdorf wurden 1892 von 24 476 Familien mit 45 867 Personen besucht. Von letzteren waren 22 121 wirkliche Kurgäste und 23 746 Erholungsgäste und Durchreisende. Am zahlreichsten war der Besuch in Warmbrunn mit 8788 Personen, demnächst in Salzbrunn mit 7031, in Reinerz mit 6997 und in Landeck mit 5647. Im Ganzen werden 88 Todesfälle angegeben, von denen 17 auf Görbersdorf, 5 auf Reinerz, 4 auf Salzbrunn entfallen. Mineralbäder wurden 165 073 gebraucht, Moorbäder 16 361, Süßwasser-, medizinische und Gasbäder 10 196, Zellen-Soolbäder 25 614, Soolbadampfbäder und Dampfbäder 836, Fichtenrinde- und Fichtennadelbäder 7906, Kiefernadelbäder 2362, Kaltwasseranwendungen 3200, Inhalationen 3608, Douchen 82 902. Ferner wurden Kuh-, Ziegen-, Schaf-, Eselinnenmilch, Kuh-, Ziegen-, Schafmolken und Kefyr getrunken. Der Brunnenversand belief sich auf 789 188 Flaschen, 8700 kg Soolsalz, 1640 Stück Soolseife, 580 Schachteln Soolpastillen und 120 Zentner Moorerde.

Während der letzten zehn Jahre wurden 97 240 Krankheitsfälle beobachtet. Davon entfielen 22 328 auf Reinerz, 18 844 auf Salzbrunn, 12 241 auf Flinsberg, 10 184 auf Cudowa, 9481 auf Warmbrunn. Unter je 100 Fällen befanden sich 33,00 von Krankheiten der Respirationsorgane (einschl. der Tuberkulose), 17,90 von Krankheiten der Ernährung und Konstitution, 13,02 von Krankheiten des Nervensystems, 10,42 von Krankheiten der Geschlechtsorgane, 9,50 von Krankheiten der Bewegungsapparate, 6,51 von Krankheiten der Verdauungsorgane, 3,80 von Krankheiten der Kreislaufsorgane.

Schweiz. Die Trunksucht als Todesursache. (Vgl. Veröff. 1892, S. 417.) In den 15 größten Städten der Schweiz hat im Jahre 1892 nach Ausweis der amtlichen Sterbekarten die Trunksucht als unmittelbare oder mittelbare Ursache bei insgesammt 427 (gegen 425 im Vorjahre) Personen von 20 und mehr Jahren oder in 6,5% (gegen (6,2%) der Sterbefälle von Personen dieses Alters den Tod veranlaßt, darunter bei 361 Männern. Zur unmittelbaren Todesursache wurde die Trunksucht in 107 Fällen (bei 85 männl., 22 weibl. Pers.); mittelbare Todesursache war sie nach den unter Wahrung des ärztlichen Geheimnisses (vgl. Veröff. 1891 S. 445) gemachten Angaben in 320 Fällen (276 m., 44 w.).

Von den betr. Todesfällen ereigneten sich im Alter vom 40. bis 59. Jahre 236 (darunter 35 bei weibl. Personen), während auf das 20. bis 39. Lebensjahr 96 (14) und auf das 60. und die späteren Lebensjahre 95 (17) Sterbefälle kamen. Von den im 20. bis 39. Lebensjahre gestorbenen männlichen Personen waren 9,62%, im 40. bis 59. Jahr 15,7%, im 60. Jahr und darüber 6,45% den Folgen der Trunksucht erlegen. Mit dem Vorkommen der meisten Todesfälle im Alter vom 40. bis 59. Lebensjahre, in welchem der größte Theil der Bevölkerung verheirathet ist, hängt die Beobachtung, daß die Mehrzahl der in Folge von Trunksucht Gestorbenen (277) verheirathet war, zusammen.

Nach der Berufsart betrafen die Todesfälle der Männer: 145 Handwerker und Fabrikarbeiter, 53 Handelsleute, 87 Wirthe und deren Personal, 27 Dienstboten und Tagelöhner, 23 Landwirthe, 17 Gelehrte, Künstler, Beamte und Bureauangestellte, 14 Speditions-, Fuhr- und Schiffsleute. (Schweiz. Wochenbulletins 1892, S. 166, 246, 890; 1893, S. 110.)

Verzeichniß
der für die Bibliothek des Kais. Gesundheitsamtes eingegangenen Geschenke.
(Gleichzeitig als Empfangsanzeige und Dankesbezeugung.)

Nahrungs- und Genußmittel, Beispiele zur Einführung in die Untersuchung von —n. Für den Gebrauch im chemischen Laboratorium des Geh. Hofrathes Prof. Dr. R. Fresenius in Wiesbaden zusammengestellt von Prof. Dr. H. Fresenius, Dr. E. Borgmann, Dr. W. Fresenius und Dr. E. Hintz. (Als Manuscript gedruckt.) Wiesbaden 8°.

Reese, Dr. M. Bauthätigkeit. Breslau 1892. 8°. Sep.-Abdr.

Derselbe. Grundbesitz und Gebäude. Breslau 1892. 8°. Sep.-Abdr.

Niederschlagsbeobachtungen der meteorologischen Stationen im Großherzogthum Baden. Jahrg. 1890 und 1892. 1. Halbjahr. Karlsruhe 1892. 8°.

Ortsverzeichniß von den Herzogthümern Sachsen-Coburg und Gotha auf Grund der Volkszählung vom 1. Dezember 1890. Gotha 8°.

Ostertag, Robert. Handbuch der Fleischbeschau für Thierärzte, Aerzte und Richter. Stuttgart 1892. 8°.

Hierzu gerichtl. Entsch. II S. 201* bis 208*.

Sterblichkeit in deutschen Orten mit 15 000 und mehr Einwohnern für September 1893.

Namen der Orte	Einwohner	Lebendgeborene des Monats	Todtgeborene des Monats	Gestorbene ausschl. Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene ausschl. Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet Berichtsmonat	Gestorbene auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet Jahre 1881 bis 1890	Todes-Ursachen Masern, Rötheln	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Unterleibstyphus	Kindbettfieber	Lungenschwindsucht	Akute Erkr. d. Athmungsorg.	Akute Darmkrkh. im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall im Ganz.	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankh.	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Preußen.																			
† Aachen	107 472	321	5	217	86	24,2	25,6	—	2	5	7	—	25	22	26	19	18	125	5
† Allenstein	23 415	92	1	41	17	21,0	. [2]	—	2	—	—	—	4	—	17	11	7	16	2
† Altendorf (Rheinprov.)	35 095	121	1	37	16	12,7	21,5[5]	—	—	1	—	—	4	—	—	—	—	32	—
† Altenessen	21 549	80	1	33	18	18,4	22,5[5]	—	—	4	—	1	5	7	1	1	1	13	2
† Altona	152 004	436	12	199	76	15,7	23,7	—	2	6	3	4	16	19	18	15	15	122	9
† Aschersleben	23 560	81	4	60	30	30,6	26,6	3	—	2	1	1	4	6	11	6	6	32	—
† Barmen	122 899	344	6	160	55	15,6	21,0	1	3	8	—	—	27	19	32	3	—	63	7
† Berlin	1714 938	4115	139	2955	1099	20,7[20]	24,2	19	56	162	43	14	294	200	496	191	181	597	74
Vororte Standesämter: Lichtenberg	26 082	86	1	75	34	34,5	32,7[7]	—	—	5	1	—	5	7	13	1	1	43	1
Vororte Standesämter: Rixdorf	42 375	204	9	115	79	32,6	32,3[7]	1	1	3	1	1	3	13	39	15	13	53	—
Vororte Standesämter: Weißensee	22 950	114	1	62	33	32,4	38,9[7]	—	—	3	—	—	2	11	15	4	4	31	—
Vororte Standesämter: Schöneberg	35 560	110	2	55	27	18,7	21,1[7]	—	—	—	—	—	7	4	10	7	7	31	3
Vororte Standesämter: Andere Vororte[1]	94 035	284	12	192	90	24,5	. [4]	—	1	4	—	—	19	26	42	22	22	90	10
† Beuthen O.-Schl.	42 289	113	4	75	17	21,3	29,7	—	15	5	—	—	2	2	11	8	7	38	2
† Bielefeld	42 544	117	5	40	11	11,3	20,4	—	—	4	—	—	6	—	1	—	—	27	2
† Bochum	51 132	175	2	102	34	23,9	26,3	—	1	7	1	—	15	15	13	—	—	50	—
† Bockenheim	19 305	62	1	19	7	11,8	22,7[10]	—	—	1	—	—	3	—	1	—	—	13	1
† Bonn	41 776	130	5	[11]) 69	23	19,8[11]	26,8	—	—	1	—	—	7	2	6	—	—	51	2
† Borbeck	30 828	133	3	68	23	26,5	25,5[5]	—	1	10	3	—	9	9	13	5	4	22	1
† Brandenburg a. H.	40 240	118	1	91	37	27,1	27,0	1	—	2	3	—	8	1	16	8	8	58	2
† Breslau	353 551	1070	30	[12]) 758	292	25,7[12]	29,9	4	5	37	4	—	109	91	121	30	30	364	23
† Brieg	20 802	56	3	[13]) 47	15	27,1[13]	26,1	—	—	—	—	—	2	11	6	1	1	25	3
Bromberg	44 037	105	4	72	22	19,6	23,6	—	4	4	—	—	11	6	14	8	6	33	—
Burg b. Magdeburg	18 171	53	5	44	17	29,1	26,4	2	—	1	1	1	7	4	19	19	14	8	1
Celle	18 963	49	2	28	7	17,7	20,3	—	—	—	1	—	6	3	1	1	1	16	1
Charlottenburg	94 679	309	7	170	76	21,5	24,9	1	1	16	2	—	16	17	26	12	9	84	7
† Danzig	123 198	365	11	292	115	28,4	27,4	12	8	5	4	—	23	32	82	74	64	120	6
† Dortmund	95 465	354	13	133	43	16,7	25,0	1	—	14	2	—	16	18	12	5	5	63	7
† Düren	22 728	81	3	45	28	23,8	23,9	3	—	1	—	1	6	2	1	1	1	31	—
† Düsseldorf	159 858	509	9	256	125	19,2	22,7	—	1	5	1	1	30	25	45	15	12	141	7
† Duisburg	65 363	248	4	111	40	20,4	24,8	—	—	10	1	—	15	14	15	1	1	52	4
† Eberswalde	17 600	48	—	[19]) 43	19	29,3[18]	. [2]	—	—	3	—	—	3	3	6	5	4	26	2
† Eisleben	24 269	72	2	57	17	28,2	27,6[10]	—	1	10	—	—	2	4	3	3	2	35	2
† Elberfeld	134 517	366	11	176	58	15,7	21,5	4	4	15	1	1	28	21	25	9	8	70	7
† Elbing	43 281	126	4	118	51	32,7	29,5	—	—	12	1	—	8	7	29	13	12	58	3
† Erfurt	79 580	234	5	125	36	18,8	22,5	—	1	13	2	—	12	28	15	5	5	45	9
† Eschweiler	18 754	61	1	57	29	36,5	24,2[8]	1	—	1	—	—	—	19	16	16	11	18	2
† Essen	85 753	325	6	124	42	17,4	25,6	—	1	16	3	1	12	13	17	1	1	55	6
Eupen	15 448	34	2	24	13	18,6	21,8[10]	2	—	—	—	—	2	—	—	—	—	20	—
† Flensburg	38 744	105	1	77	19	23,8	23,2	—	—	10	2	—	7	5	9	5	3	43	1
† Forst i. L.	26 071	75	—	52	24	23,9	23,0[10]	—	—	3	3	—	6	6	23	13	10	11	—
† Frankfurt a. M.	193 144	472	19	247	59	15,3	19,3	3	1	17	—	—	46	11	20	2	2	135	14
† Frankfurt a. O.	56 593	134	2	130	50	27,6	27,0	2	—	9	1	—	11	12	35	16	14	58	2
Geestemünde	16 098	62	1	35	20	26,1	. [3]	—	—	4	—	—	2	1	14	14	14	14	—
† Gelsenkirchen	32 072	157	3	77	26	28,8	29,5[9]	—	—	8	2	1	4	8	12	12	7	40	2
† M.-Gladbach	52 418	132	5	83	29	19,0	25,0	—	—	—	—	—	16	10	15	10	10	41	1
† Gleiwitz	20 703	66	1	35	9	20,3	20,5[9]	—	2	6	1	—	5	3	1	—	—	13	4
† Glogau	20 787	39	1	31	16	17,9	22,8	—	1	—	—	—	3	3	2	2	2	19	3
† Gnesen	19 292	46	1	45	18	28,0	27,9[3]	—	3	4	—	1	3	3	1	1	1	28	2
† Görlitz	65 460	190	4	113	33	20,7	26,3	3	—	7	1	—	18	6	25	19	19	47	6[21]
† Göttingen	24 790	61	5	[14]) 48	12	23,2[14]	25,5	1	—	5	1	—	1	6	7	3	2	27	—
Grabow a. O.	16 302	65	—	30	14	22,1	30,3[6]	—	—	3	2	—	1	2	3	3	2	19	—
† Graudenz	21 961	59	6	[15]) 33	16	18,0[15]	29,0	—	—	1	—	—	1	6	3	3	3	20	2
† Greifswald	22 285	59	1	[16]) 54	13	29,1[16]	29,3	—	—	10	2	—	2	4	9	9	9	27	—
Grünberg i. Schl.	16 968	48	1	35	15	24,8	22,8[6]	1	—	—	—	—	3	3	4	—	—	23	1
† Guben	30 483	76	1	56	17	22,0	25,3	—	—	6	1	—	8	2	5	2	.	33	1
† Hagen	38 432	126	2	59	19	18,4	24,6	—	5	6	—	2	7	3	6	—	—	28	2
† Halberstadt	38 212	115	4	95	35	29,8	26,6	15	—	2	—	1	15	26	21	19	15	10	5
† Halle a. S.	111 435	354	18	[17]) 198	63	21,3[17]	24,3	—	—	19	2	—	22	15	32	8	6	107	1
† Hamm i. W.	26 235	86	—	67	30	30,6	22,2	12	1	4	1	1	5	4	6	6	5	32	1
† Hanau	25 365	53	4	41	7	19,4	24,2	—	—	3	1	—	6	2	3	1	1	26	—
† Hannover	175 920	515	16	298	91	20,3	20,9	3	2	18	—	3	40	21	25	25	25	175	11
† Harburg	39 607	134	1	73	40	22,1	21,0	—	—	—	1	—	5	5	14	11	10	46	2
† Herford	20 989	69	3	27	8	15,4	22,8[8]	—	—	2	—	1	1	3	1	1	1	19	—
† Hildesheim	35 597	113	2	64	16	21,6	22,0	—	—	1	—	—	8	8	8	8	6	36	3
† Hirschberg	16 519	33	2	34	14	24,7	27,1[8]	—	1	—	1	—	3	1	1	1	—	26	1
Hörde	17 250	60	2	30	3	20,9	. [2]	1	2	1	1	—	6	5	1	1	—	11	2
Inowrazlaw	18 030	63	4	37	19	24,6	. [2]	—	—	2	—	1	7	2	5	5	5	20	—

[1]) Standesamtsbezirke Groß-Lichterfelde, Friedenau, Steglitz, Tempelhof, Treptow; Boxhagen-Rummelsburg, Friedrichsfelde, Hohen- u. Nieder Schönhausen, Pankow, Plötzensee, Reinickendorf, Stralau, Tegel. — [2]) Nimmt seit 1891 an der Berichterstattung Theil. — [3]) Desgl. seit 1890. — [4]) Desgl. seit 1886, 1887 bezw. 1891. — [5]) Durchschnitt 1889/91. — [6]) Desgl. 1888/91. — [7]) Desgl. 1887/91. — [8]) Desgl. 1886/90. — [9]) Desgl. 1885/90. — [10]) Desgl. 1882/90. — [11]) Ohne Ortsfremde 43 = 12,4 ‰. — [12]) Desgl. 722 = 24,5 ‰. — [13]) Desgl. 42 = 24,2 ‰. — [14]) Desgl. 30 = 14,5 ‰. — [15]) Desgl. 32 = 17,5 ‰. — [16]) Desgl. 40 = 21,5 ‰. — [17]) Desgl. 167 = 18,0 ‰. — [18]) Ohne 3 in der Landirren-Anstalt verstorbene Personen 40 = 27,3 ‰. — [19]) Darunter 1 Gefängnißhauptung. — [20]) Unter Benutzung der durch Fortschreibung festgestellten Einwohnerzahl = 21,2 ‰.

Namen der Orte	Einwohner	Lebendgeborene des Monats		Todtgeborene		Gestorbene: ausschl. Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene: ausschl. Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene: auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet: Berichtsmonat	Gestorbene: auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet: Jahre 1881 bis 1890	Todes-Ursachen: Masern, Rötheln	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Unterl.-typhus	Kindbettfieber	Lungenschwindsucht	Akute Darmkrkh. Alter unter 5 Jahren	Akute Darmkrkh. im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall im Ganz.	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankh.	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Insterburg	22 907	59	2	32	12	16,8	23,2	—	—	1	—	3	2	3	9	5	5	12	2
† Iserlohn	23 158	87	2	33	8	17,1	21,9	—	—	1	—	—	3	3	2	1	—	21	3
† Kassel	76 814	179	2	103	22	16,1	19,9	5	—	1	2	—	11	8	8	2	2	64	4
† Kattowitz	17 709	67	3	34	9	23,0	21,3[6]	—	4	7	—	—	3	2	3	3	2	14	1
† Kiel	78 195	271	12	136	70	20,9	22,8	—	1	4	—	—	11	12	37	33	28	68	3
† Koblenz	33 178	87	1	44	13	15,9	21,8	—	—	3	1	1	3	1	8	1	1	26	1
† Köln	303 508	949	26	515	198	20,4	25,7	25	1	32	7	—	56	26	63	19	17	288	17
† Königsberg i. Pr.	167 099	439	18	396	168	28,4	30,2	—	13	15	2	—	21	29	112	59	52	194	10
† Königshütte	38 791	178	5	81	37	25,1	28,3	—	—	2	2	1	8	4	6	3	3	57	1
Köpenick	16 303	69	2	42	25	30,9	. [2]	1	—	—	—	—	3	2	9	9	9	26	1
Köslin	18 087	49	—	40	15	26,5	23,5[2]	—	—	8	—	—	—	6	7	7	6	17	2
† Kolberg	17 226	43	—	31	15	21,6	24,6[9]	—	—	1	—	—	4	—	3	3	3	21	2
† Kottbus	39 096	122	1	74	26	22,7	25,9	—	2	5	—	1	10	8	16	16	16	30	2
Krefeld	113 198	316	8	161	71	17,1	23,9	—	—	5	1	2	29	14	31	23	22	78	1
† Kreuznach	19 037	37	—	29	2	18,3	23,4[9]	—	—	1	1	—	5	5	—	—	—	16	1
† Küstrin	17 480	45	4	26	16	17,8	24,1[8]	1	—	—	—	—	2	2	7	7	7	12	2
† Landsberg a. W.	29 699	108	3	63	23	25,5	25,7	—	—	—	—	—	11	4	14	10	6	32	2
† Langenbielau	16 439	51	4	65	19	47,4	34,9[5]	—	—	13	1	—	4	3	3	3	3	40	1
Lehe	16 276	72	3	16	10	11,8	. [2]	—	—	—	—	—	1	2	4	4	4	9	—
† Liegnitz	48 695	160	8	76	27	18,7	30,4	—	1	3	—	—	13	10	7	1	1	39	3
Linden b. Hannover	29 309	117	1	78[10]	18	31,9[10]	36,9[8]	2	1	11	1	2	10	6	12	12	11	27	6
Luckenwalde	19 560	67	3	40	23	24,5	25,8[8]	—	—	—	1	—	3	4	9	3	3	23	—
Lüdenscheid	21 725	68	2	24	8	13,3	23,1[8]	—	—	—	—	1	3	2	2	—	—	16	—
† Lüneburg	21 352	44	3	48	15	27,0	23,3	—	—	3	4	—	3	1	6	3	3	30	1
† Magdeburg	224 303	620	13	435	161	23,3	26,5	—	—	61	4	1	43	23	86	28	24	210	7
† Malstatt-Burbach	20 150	58	—	21	12	12,5	19,7[7]	—	—	6	1	—	—	—	2	1	1	11	1
† Marburg	15 479	51	1	28[11]	6	21,7[11]	. [1]	—	—	2	—	1	5	5	1	1	1	14	—
† Meiderich	22 644	104	1	38	18	20,1	22,5[5]	—	—	4	1	—	1	2	3	1	1	25	2
† Memel	19 558	33	3	30	7	18,4	26,1	—	1	1	—	—	1	4	3	1	1	19	1
† Merseburg	18 103	56	1	38	14	25,2	27,8[9]	—	—	1	—	—	3	5	2	2	2	26	1
† Minden	21 065	56	—	28	8	16,0	20,2	—	—	1	1	—	3	1	1	1	1	21	—
† Mühlhausen i. Th.	28 775	90	—	46	11	19,2	22,8	—	—	3	—	1	6	7	5	2	2	23	1
Mülheim a. Rh.	34 106	111	3	59	24	20,8	26,0	—	—	2	2	—	12	—	3	3	2	35	5
† Mülheim a. d. R.	29 680	106	3	72	33	29,1	24,0	—	—	10	—	—	7	8	18	5	3	28	1
† Münster	52 068	138	3	93	36	21,4	24,5	—	—	6	1	—	16	4	10	10	10	53	3
† Naumburg a. S.	20 147	58	1	33	12	19,7	23,0	—	—	2	—	—	3	4	8	2	2	14	2
† Neiße	22 756	49	1	28	9	14,8	21,9	—	—	2	—	—	1	1	2	1	1	21	1
† Neumünster (Holst.)	19 544	60	3	34[12]	13	20,9[12]	. [4]	—	—	10	—	—	1	2	5	5	5	16	—
† Neunkirchen	29 852	69	2	27	7	10,9	14,8[5]	—	—	3	1	—	3	—	—	—	—	17	3
† Neuß	23 958	68	2	40	8	20,0	26,4	—	—	—	1	—	9	2	3	3	3	25	—
† Neustadt O.-S.	18 344	76	—	30	10	19,6	29,3[8]	—	—	1	—	—	4	1	—	—	—	23	1
† Nordhausen	26 686	72	4	34	4	15,3	22,3	—	—	—	—	—	5	2	3	1	1	24	—
Oberhausen	27 770	102	3	43	23	18,6	23,1	—	—	6	—	—	3	4	15	2	2	13	2
Ohligs	17 127	55	4	25	9	17,5	. [3]	—	—	2	1	—	3	1	—	—	—	17	1
† Oppeln	20 875	77	2	40	13	23,0	28,5[8]	—	—	2	—	1	—	1	3	3	3	31	2
† Osnabrück	42 011	114	4	62	24	17,7	22,0	—	—	1	—	—	6	8	12	8	7	34	1
† Paderborn	18 688	33	—	36	7	23,1	20,9[8]	—	—	3	5	—	3	2	6	3	3	17	—
† Posen	70 304	171	4	145	38	24,7	29,1	1	1	16	—	1	15	8	3	3	3	100	—
† Potsdam	55 804	103	2	87	33	18,7	23,5	—	—	8	1	—	9	4	11	3	3	53	1
† Prenzlau	18 401	61	1	31	17	20,2	25,5	—	—	—	—	—	2	3	14	10	10	12	—
† Quedlinburg	21 505	69	—	54	20	30,1	26,1	—	—	—	—	—	4	5	7	1	1	37	1
Rathenow	18 048	63	2	38	16	25,3	. [3]	—	—	—	1	—	7	3	4	2	2	22	1
† Ratibor	21 365	56	1	29	9	16,3	24,4	—	—	1	—	—	3	8	—	—	—	16	1
† Recklinghausen	16 541	76	1	37	15	26,8	. [2]	—	—	3	—	—	5	—	12	8	8	15	2
† Remscheid	43 670	126	3	63	16	17,3	21,2	—	1	13	1	1	9	4	1	—	—	31	2
† Rheydt	28 984	87	3	41	14	17,0	20,1	1	—	4	—	—	8	4	10	6	6	14	—
† Saarbrücken	15 548	30	—	16	2	12,3	. [1]	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	13	1
† Schleswig	15 079	26	—	27	13	21,5	23,8[9]	—	—	1	—	—	1	—	5	5	5	18	2
Schneidemühl	15 494	54	2	30	13	23,2	. [1]	—	—	—	3	—	1	4	8	8	5	14	—
† Schweidnitz	25 270	80	1	59	23	28,6	29,7	1	—	1	—	—	7	—	1	1	1	49	—
† Siegen	19 050	45	1	27	5	17,0	21,4[9]	—	—	9	—	—	—	2	2	1	1	14	—
† Soest	15 187	43	1	38	12	30,0	. [3]	—	—	—	6	—	5	3	6	6	5	17	1
† Solingen	38 924	122	—	78	33	24,0	24,5	—	1	6	1	—	15	—	7	3	3	46	2
† Spandau	52 265	202	6	106	50	24,3	23,2	—	1	12	—	—	13	8	21	9	9	49	2
† Stargard i. P.	24 651	61	3	45	14	21,9	25,0	—	2	1	—	1	5	2	5	4	4	25	4
Staßfurt	20 471	88	—	40	20	23,4	25,3[8]	—	—	3	—	—	2	5	5	5	3	25	—
† Stendal	19 655	67	1	39	10	23,8	24,2[8]	—	—	2	1	—	1	4	2	2	2	27	2
† Stettin	124 849	416	9	257	98	24,7	25,8	—	3	11	3	—	17	14	39	22	20	163	7
† Stolp	24 595	67	—	50	19	24,4	27,2	—	—	—	—	—	2	4	7	7	—	34	3[13]
Stralsund	27 014	68	—	60	17	26,7	24,7	—	—	8	2	1	8	4	5	3	3	31	1
† Thorn	28 625	62	7	43	16	18,0	24,5	—	1	2	—	—	3	2	5	4	3	29	1

[1]) Nimmt seit 1893 an der Berichterstattung Theil. — [2]) Desgl. seit 1892. — [3]) Desgl. seit 1891. — [4]) Desgl. seit 1890. — [5]) Durchschnitt 1889/91. — [6]) Desgl. 1888/91. — [7]) Desgl. 1887/91. — [8]) Desgl. 1886/90. — [9]) Desgl. 1882/90. — [10]) Ohne Ortsfremde 52 = 21,3 ‰. — [11]) Desgl. 24 = 18,6 ‰ — [12]) Desgl. 33 = 20,3 ‰. — [13]) Darunter 1 Hinrichtung.

Namen der Orte	Einwohner	Lebendgeborene des Monats	Todtgeborene des Monats	Gestorbene: ausschl. Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene: ausschl. Todtgeborene unter 1 Jahr alt	Gestorbene auf 1000 Einw. u. auf 1 Jahr berechnet: Berichtsmonat	Gestorbene auf 1000 Einw. u. auf 1 Jahr berechnet: Jahre 1881 bis 1890	Todes-Ursachen: Masern, Rötheln	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Unterl.-typhus	Kindbett-fieber	Lungenschwindsucht	Akute Krkh. d. Athmungsorg.	Akute Darmkrkh.: im Ganzen	Akute Darmkrkh.: Brechdurchfall im Ganz.	Akute Darmkrkh.: Brechdurchfall bis 1 Jahr	Alle übrige Krankh.	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
† Tilsit	25 634	74	4	76	28	35,6	27,6	—	1	—	—	—	2	6	33	16	10	33	1
† Trier	37 791	86	5	46	15	14,6	23,6	—	—	1	—	—	10	3	5	4	3	26	1
Velbert	15 660	45	—	14	6	10,7	. [1]	—	—	3	—	1	1	—	1	—	—	8	—
† Viersen	22 177	41	1	41	16	22,2	23,1	—	—	1	—	—	5	7	2	1	1	26	—
† Wandsbek	22 023	59	2	33	11	18,0	21,7[8]	—	—	1	—	—	4	8	4	2	2	14	2
† Weißenfels	24 810	77	1	42	18	20,3	25,7	1	2	3	1	—	2	1	5	1	1	26	1
† Wesel	20 747	59	—	32	10	18,5	18,9	—	—	—	—	—	8	2	7	5	2	14	1
† Wiesbaden	69 431	160	3	91	20	15,7	19,3	—	—	2	2	—	12	7	6	1	1	56	6[16]
† Wilhelmshaven	16 246	46	1	22	8	16,3	. [4]	—	—	1	—	—	1	3	2	2	2	14	1
Witten	27 565	72	4	42[9]	14	18,3 [9]	22,9	—	—	—	—	—	11	1	5	4	2	25	—
† Zaborze	18 133	129	3	53	23	35,1	. [2]	—	12	7	—	—	3	3	6	4	2	21	1
† Zeitz	22 654	97	—	35	15	18,5	25,9	—	—	1	2	—	7	3	4	4	4	17	1
Bayern.																			
† Amberg	20 839	70	1	34	24	24,8	29,0[7]	—	5	—	—	—	1	2	6	5	4	29	—
† Augsburg	80 654	197	6	180	97	26,8	28,2	—	1	2	1	—	14	6	53	16	15	96	7
† Bamberg	38 034	67	18	64	20	20,2	23,7	—	—	1	4	—	14	3	8	6	5	34	—
† Bayreuth	25 070	58	—	45	6	21,5	22,2	—	1	1	—	—	9	7	3	1	1	23	1
† Erlangen	18 453	62	1	36[10]	8	23,4 [10]	32,4	—	1	—	1	—	8	2	3	3	3	21	—
† Fürth	47 202	145	3	113	48	28,7	27,6	—	15	1	1	—	13	6	22	11	9	50	5
† Hof	25 592	83	4	50	18	23,4	24,7	—	1	4	—	1	6	9	—	—	—	28	1
† Ingolstadt	18 297	54	—	44	20	28,9	31,0[8]	—	—	1	—	—	11	3	16	4	3	11	2
† Kaiserslautern	39 940	128	4	48	19	14,4	20,9	3	—	4	—	—	8	2	12	5	5	19	—
† Kempten	16 478	40	2	32	11	23,3	. [3]	—	—	1	—	—	1	—	9	1	1	21	—
† Landshut	19 374	48	1	36	13	22,3	26,1[8]	—	1	—	—	—	5	2	6	1	1	22	—
† Ludwigshafen a. R.	32 759	184	3	66	32	24,2	26,9[8]	—	—	4	1	1	10	4	19	7	6	26	1
† München	386 202	1197	45	917	468	28,5	28,2	12	5	21	1	3	93	41	295	68	61	439	7
† Nürnberg	156 902	435	21	305	154	23,3	26,1	—	3	15	—	1	33	16	89	40	36	140	8
† Passau	17 175	38	1	33	16	23,1	27,5[8]	—	1	1	—	—	6	1	13	3	3	10	1
† Pirmasens	24 195	102	6	30	13	14,9	24,9[5]	—	—	4	—	1	1	—	4	4	4	19	1
† Regensburg	38 885	97	—	83	40	25,6	29,9	—	—	1	—	—	8	6	12	6	6	55	1
† Speyer	18 285	65	2	24	10	15,8	23,2[8]	—	—	1	—	—	5	1	6	4	4	10	1
† Würzburg	64 155	135	4	112	28	20,9	25,5	—	—	5	1	—	22	14	6	6	6	60	4
Königreich Sachsen.																			
† Bautzen	22 766	46	3	37	9	19,5	22,3[8]	—	1	6	—	—	4	2	5	2	2	17	2
† Chemnitz	153 490	502	11	381	229	29,8	31,2	8	4	15	2	1	18	18	19	5	4	285	11
† Crimmitschau[17]	23 450	59	2	50	32	25,6	31,4	2	1	—	1	—	—	1	7	7	6	38	—
† Dresden	304 519	845	26	548[11]	192	21,6 [11]	23,5	1	1	22	1	1	82	40	94	31	29	290	16
† Freiberg	29 945	114	1	52	26	20,8	28,3	—	—	—	—	—	5	5	4	3	3	38	—
† Glauchau	24 278	80	2	46	23	22,7	31,8	—	2	—	—	—	2	2	23	23	21	17	—
† Leipzig	388 479	1206	33	634	278	19,6	22,7	3	5	21	6	—	71	73	123	47	44	308	24
† Meerane	22 671	79	1	54	27	28,6	33,2	7	—	1	1	—	6	—	8	4	3	31	—
† Meißen	19 115	54	1	31	15	19,5	26,2[6]	—	—	—	—	1	2	3	5	5	5	18	2
† Plauen i. V.	49 156	163	7	97	58	23,7	25,2	—	—	3	—	—	4	6	42	17	14	40	2
† Reichenbach	23 136	78	2	46	19	23,9	28,5[8]	—	—	9	—	—	2	3	4	4	4	27	1
† Werdau	17 074	61	5	20	9	14,1	33,3[5]	—	—	1	—	—	—	2	1	1	1	16	—
† Zittau	26 520	73	1	34	11	15,4	23,9	1	—	—	—	—	4	3	5	4	3	21	—
† Zwickau	46 758	165	6	108[12]	43	27,7 [12]	27,7	—	1	5	2	—	11	4	10	1	1	68	7
Württemberg.																			
† Cannstatt	21 420	54	3	32	8	17,9	23,3	—	—	1	—	1	5	5	4	3	3	15	1
† Eßlingen	22 942	50	1	52	9	16,7	21,6	—	3	3	—	—	2	2	7	7	7	14	1
† Gmünd	17 589	43	1	37	15	25,2	23,5[6]	—	—	15	—	—	4	—	4	4	4	14	—
† Heilbronn	31 070	90	4	63	30	24,3	23,1	2	—	—	—	—	9	3	8	7	7	38	3
† Ludwigsburg	18 046	29	2	24	8	16,0	17,3[8]	—	—	1	—	—	1	1	4	4	2	17	—
† Reutlingen	19 175	44	5	31	14	19,4	23,4	—	—	—	—	—	2	1	8	3	3	17	3
† Stuttgart	131 082	283	10	208	92	19,0	20,2	4	1	3	2	1	22	26	36	31	31	109	4
† Ulm	37 524	75	4	52	15	16,6	22,0	—	—	1	—	1	6	7	7	7	2	28	2
Baden.																			
† Freiburg	52 820	127	4	75[13]	21	17,0 [13]	23,9	—	—	2	1	—	16	8	5	5	5	41	2
† Heidelberg	34 224	91	4	64[14]	11	22,4 [14]	26,1	—	—	4	—	—	5	5	4	4	4	42	4
† Karlsruhe	80 204	172	7	114[15]	34	17,1 [15]	19,7	—	—	8	2	—	22	5	22	6	5	52	3
† Konstanz	17 080	41	1	23	6	16,2	19,4[5]	—	—	1	—	—	4	—	5	5	5	11	2
† Mannheim	88 247	271	9	125	53	17,0	21,4	—	2	5	2	1	14	7	20	7	7	72	2
† Pforzheim	31 427	85	2	51	13	19,5	22,1	—	2	3	1	—	8	3	10	10	10	21	3
Hessen.																			
† Darmstadt	59 031	139	7	65	15	13,2	20,5	—	—	2	—	—	5	5	2	—	—	47	4
† Gießen	21 382	77	4	41	10	23,0	23,9[8]	—	—	8	—	—	5	2	3	3	3	20	3
† Mainz	75 025	206	5	124	35	19,8	22,5	—	1	9	1	2	21	15	9	6	6	62	4
† Offenbach	36 826	105	6	58	10	18,9	21,0	—	1	13	—	—	6	3	5	2	2	29	1
† Worms	27 318	86	3	40	14	17,6	23,0	—	—	3	—	1	8	1	3	3	3	23	1
Mecklenb.-Schwerin.																			
† Rostock	47 021	112	3	63	20	16,1	20,4	—	—	4	—	1	4	2	8	4	4	40	4

[1]) Nimmt seit 1893 an der Berichterstattung Theil. — [2]) Desgl. seit 1892. — [3]) Desgl. seit 1891. — [4]) Desgl. seit 1890. — [5]) Durchschnitt 1883/91. — [6]) Desgl. 1886/90. — [7]) Desgl. 1885/90. — [8]) Desgl. 1882/90. — [9]) Ohne Ortsfremde 31 = 13,5 ‰ — [10]) Desgl. 25 = 16,8 ‰. — [11]) Desgl. 504 = 19,9 ‰. — [12]) Desgl. 98 = 25,2 ‰. — [13]) Desgl. 66 = 15,0 ‰. — [14]) Desgl. 43 = 15,1 ‰. — [15]) Desgl. 110 = 16,4 ‰. — [16]) Darunter 1 Kindesmord. — [17]) Seit dem 1. Januar 1891 ist Wahlen in Crimmitschau eingemeindet worden.

Namen der Orte	Einwohner	Lebendgeborene des Monats		Todtgeborene	Gestorbene ausschl. Todtgeborene		auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet		Todes-Ursachen Masern, Röteln	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Unterl.-typhus	Kindbettfieber	Lungenschwindsucht	Akute Erkr. d. Athmorg.	Akute Darmkrkh. im Ganzen	Brechdurchfall im Gnz.	Brechdurchfall bis 1 Jahr	Alle übrig. Krankh.	Gewaltsf. Tod
					im Ganzen	0 bis 1 Jahr alt	Berichtsmonat	Jahre 1881 bis 1890												
1	2	3	4		5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
† Schwerin	34 736	79	2		49	19	16,9	20,9	1	1	1	1	—	3	7	8	7	7	27	—
† Wismar	17 172	52	1		30	14	21,0	21,7[3])	—	—	1	—	—	3	2	5	5	5	18	1
Großh. Sachsen.																				
† Apolda	22 337	79	3		30	18	16,1	26,8[3])	—	1	2	—	1	3	1	7	7	7	15	—
† Eisenach	22 254	64	2		41	8	22,1	20,3	—	—	1	—	—	3	4	3	3	3	24	6
† Weimar	26 086	56	1		34	8	15,6	19,5	—	—	6	—	—	5	4	3	3	3	15	1
Oldenburg.																				
Oldenburg	23 986	46	3		53	4	26,5	22,5	—	1	16	—	2	4	1	1	1	1	25	3
Braunschweig.																				
† Braunschweig	109 249	315	9		163	68	17,9	23,6	—	—	11	—	1	19	19	29	10	7	81	3
S.-Altenburg.																				
† Altenburg	32 643	110	7		83[4])	32	30,5[4])	30,2	1	—	—	—	—	5	12	7	4	3	53	5
Sachs.-Kob.-Gotha.																				
† Gotha	29 821	50	1		44	13	17,7	21,6	—	—	2	—	—	2	1	8	5	4	31	—
† Koburg	17 568	40	1		39	6	26,6	21,5	—	—	1	—	—	6	1	2	1	1	28	1
Anhalt.																				
† Bernburg	31 777	103	—		58	22	21,9	23,2	—	—	5	—	—	8	7	2	2	2	35	1
† Cöthen	18 597	57	3		32	13	20,6	20,7[2])	—	—	1	1	1	2	4	4	3	3	19	—
† Dessau	38 218	135	3		54	21	17,0	23,9	—	—	2	—	—	6	5	7	6	6	32	2
† Zerbst	16 754	57	2		41	12	29,4	24,2[2])	—	—	5	1	—	—	4	6	5	5	23	2
Reuß ä. u. j. L.																				
† Greiz	21 616	62	1		49	18	27,2	25,1[3])	1	—	1	—	—	1	11	8	8	7	27	—
† Gera	42 412	123	2		108	58	30,6	29,0	—	—	5	1	—	10	14	34	4	4	42	2
Hansestädte.																				
† Lübeck	67 821	156	3		115	47	20,3	21,0	—	—	4	—	—	5	9	17	4	4	78	2
† Bremen	134 700	355	8		217	94	19,2	20,2	1	2	6	4	1	18	19	50	25	24	110	6
† Bremerhaven	17 197	50	1		30	10	20,9	20,5[1])	—	1	1	—	—	3	—	4	4	4	19	2
† Hamburg u. Vororte	612 933	1881	55		1159	565	22,7	25,1	2	14	33	7	9	112	79	178	37	35	687	38
Elsaß-Lothringen.																				
† Colmar	32 393	87	2		43	17	15,9	27,7	—	—	2	1	2	3	4	10	10	10	20	1
† Metz	63 345	104	7		87	19	16,5	21,4	—	1	6	6	1	8	10	9	5	5	43	3
† Mülhausen	80 579	184	9		155	54	20,1	23,9[2])	1	—	12	4	—	14	13	41	41	40	50	—
† Straßburg	129 450	346	14		180	58	16,7	25,7	2	—	9	2	—	18	19	26	25	23	99	5

Sterblichkeit in einer Anzahl größerer Orte des Auslandes 1893. †)

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Europa.																			
Athen	107 251	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Basel, August	76 514	195	6	113	41	17,7	.	—	—	2	1	—	12	2	5)22	.	.	56	8
Bern, August	47 620	139	12	104	26	26,2	.	—	—	1	2	5	14	4	5)15	.	.	57	6
Besançon, Mai	56 509	108	9	164	16	34,8	.	1	—	2	—	—	21	35	6	.	.	96	3
Bordeaux, Mai	252 102	418	35	429	36	20,4	.	3	2	4	4	3	66	42	15	.	.	279	11
Bukarest	206 000	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Calais, Mai	56 949	162	3	120	14	25,3	.	19	—	2	2	—	22	20	2	.	.	53	—
Cherson, 1./9.-5./10.	85 000	252	.	159	62	19,4	.	—	2	4	3	1	17	5	27	—	—	99	1
Dijon, Mai	64 656	119	5	169	16	31,4	.	2	1	—	1	—	16	38	3	.	.	104	4
Genf,[6]) August	78 777	132	4	141	41	21,5	.	2	—	1	5	—	16	8	5)29	.	.	72	8
Genua, August	211 943	500	22	373	85	21,1	.	1	—	6	16	—	43	12	68	.	.	219	8
Le Havre, Mai	116 302	285	21	292	52	30,9	.	7	1	1	15	1	63	31	32	.	.	134	7
Lille, Mai	200 325	549	41	506	121	30,4	.	58	3	12	19	4	52	73	64	.	.	209	12
Linz, 3./9.-30./9.	49 172	107	3	87	18	23,0	.	—	—	4	—	—	13	1	9	.	.	60	—
Lissabon	242 297	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Mailand, August	423 535	1071	84	860	147	24,4	.	—	4	51	52	1	107	37	68	.	.	528	12
Marseille, Mai	406 919	926	74	1101	221	32,5	.	44	4	37	16	2	86	172	183	.	.	534	23
Nancy, Mai	86 959	156	8	288	46	39,7	.	10	5	4	3	2	31	51	20	.	.	158	4
Pilsen, 3./9.-30./9.	52 953	180	9	75	23	18,4	.	—	7	4	2	1	11	1	8	.	.	39	2
Utrecht, September	87 910	257	11	129	33	17,6	.	—	—	2	2	—	9	28	1	—	—	72	15
Zürich mit 9 Ausgemeinden August	103 271	288	13	173	47	20,1	.	9	1	13	2	—	14	14	5)21	.	.	86	13
Andere Welttheile.																			
Alexandrien, 25./8.-28./9.	231 396	995	40	820	256	36,9	.	1	—	14	5	2	58	65	226	—	—	439	10
Baltimore, August	455 427	870	45	836	294	22,0	.	—	1	9	33	—	79	47	201	104	.	429	37
Bombay, 2./8.-22./8.	821 764	709	118	1555	.	32,8	.	5	.	.	—	.	210	.	143	.	.	104	93
Boston, 3./9.-30./9.	487 397	.	.	887	.	23,7	.	1	7	30	13	2	119	5	131	.	.	579	.
Brooklyn, August	978 394	.	.	1955	.	23,2	.	6	5	51	26	.	168	178	475	.	.	978	68
Buenos Aires, Juli	569 122	2277	118	1065	260	22,5	.	11	4	77	4	—	84	193	27	.	.	648	17
Cincinnati, August	325 000	.	27	442	116	16,3	.	—	1	12	15	—	43	32	60	18	13	238	21
Kairo, 25./8.-28./9.	374 838	1805	107	1895	624	52,6	.	1	—	30	46	4	137	60	622	1	—	951	44
N.-Orleans, 30./7.-26./8.	254 000	.	48	449	80	23,0	.	—	—	13	2	1	72	22	33	5	.	282	24
Rio de Janeiro, Juli	590 200	1182	94	1145	213	23,3	.	2	—	1	6	1	178	.	119	.	.	812	26
SanFranzisko, August	330 000	.	35	440	88	15,0	.	—	—	8	11	—	78	45	36	13	12	242	20
St. Louis, August	520 000	1055	76	857	223	19,8	.	—	2	25	42	3	68	33	165	.	.	451	68

†) In diese Nachweisung werden nur solche Orte aufgenommen, welche in den wöchentlichen Nachweisungen nicht enthalten sind. — [1]) Durchschnitt 1889/91. — [2]) Durchschnitt 1886/90. — [3]) Durchschnitt 1882/90. — [4]) Ohne Ortsfremde 79 = 29,0 ‰. — [5]) Im 1. Lebensjahre. — [6]) Mit Plainpalais, aux-vives et Petit-Saconnex.

Redigirt im Kaiserlichen Gesundheitsamt. — Verlag von Julius Springer in Berlin. — Druck von Emil Dreyer in Berlin.

E. MERCK, DARMSTADT,
liefert
Garantirt reine Reagentien
den Anforderungen entsprechend, die Dr. C. Krauch in seiner Schrift:
„Die Prüfung der chemischen Reagentien auf Reinheit“
(2. Auflage. Verlag von **Julius Springer, Berlin.**)
festgestellt hat. ——— *Preislisten stehen zu Diensten.* ——— (9980)

Kalle & Co., chem. Fabrik, Biebrich a. Rh. (Gegründet 1863.)
Jodol, ein bewährtes **Antisepticum, geruchlos und nicht giftig.** D. R. P. 35 130.
Orexin hydrochloricum } ein echtes Stomachicum. D. R. P. 51 712. (9977)
Orexin base }
Die fast vollständig geschmacklose Base hat die gleiche Wirkung wie das hydrochloricum und wird speciell gegen Hyperemesis gravidarum empfohlen.
Hydrargyrum peptonatum Paal (salzsaures Glutinpeptonsublimat), Antilueticum von sicherer und rascher Wirksamkeit bei geringer Reizung der Injektionsstelle. D. R. P. 54 587 und D. R. P. 54 747.
Zu beziehen durch alle grossen Droguenhäuser und Apotheken in Original-Verpackung.

Krankentransportwagen
neueſt. Konſtr. z. Transp. f. Cholerakr.

Räderbahren, Tragbahren, Krankenmöbel, Einrichtungsgegenſtände für Krankenhäuſer, Operationszimmer u. Irrenanſtalten. Illuſtrirte Kataloge gratis u. franko.
Köhler & Cie., Hoflieferanten, Sanitätsapparaten-Fabrik, Heidelberg.

Verlag von **Julius Springer** in Berlin N.
Soeben erscheint:
Die
Familiale Verpflegung Geisteskranker
(System der Irren-Colonie Gheel)
der Irren-Anstalt der Stadt Berlin zu Dalldorf
in den Jahren 1885 bis 1893.
Von
Dr. Alfred Bothe.
Preis M. 4,—.

Verlag von Julius Springer in Berlin N.
Bericht über die Thätigkeit
der zur
Erforſchung der Cholera
im Jahre 1883
nach Egypten und Indien entſandten Kommiſſion
unter Mitwirkung von
Dr. Robert Koch
Geheimer Medizinal-Rath, Mitglied des Kaiſerl. Geſundheitsamtes und o. ö. Profeſſor an der Univerſität Berlin.
bearbeitet von
Dr. Georg Gaffky
Kaiſerl. Reg.-Rath, Mitglied des Kaiſerl. Geſundheitsamtes.
Mit Abbildungen im Text, 30 Tafeln und einem Titelbilde.
Preis M. 30,—.

Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Mittwoch. Abonnements werden zum Preise M. 5.— halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Ztgs.-Preisliste 6586) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen, sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3.

XVII. Jahrgang. **Berlin, den 8. November 1893.** Nr. 45.

Inhalt. **Gesundheitsstand** und Gang der Volkskrankheiten (Cholera 2c.) S. 871. — Sterbefälle in deutschen Städten mit 40000 und mehr Einwohnern. S. 872. — Desgl. in größeren Städten des Auslandes. S. 873. — Erkrankungen in Krankenhäusern deutscher Großstädte. S. 873. — Desgl. in deutschen Stadt- und Landbezirken. S. 873. — **Witterung.** S. 873. — **Zeitweilige Maßregeln gegen Cholera 2c.** S. 875. — Geburten und Sterbefälle in München 1891 und 1892. S. 876. — Desgl. in Birmingham 1892. S. 877. — Aus dem niederländischen Sanitätsbericht 1890. S. 877. — Todesursachen in Dänemark 1891. S. 877. — **Gesetzgebung u. s. w.** (Preußen. Berlin). Gehirn- und Rückenmarkshautentzündung. S. 878. — (Charlottenburg). Desinfektion bei ansteckenden Krankheiten. S. 878. — (Reg.-Bez. Koblenz). Privatirrenanstalten. S. 879. — (Reg.-Bez. Sigmaringen). Impfgeschäft. S. 881. — (Hessen). Apotheker-Lehrzeugnisse. S. 881. — (Mecklenburg-Schwerin). Oeffentliche Brunnen. S. 882. — (Oesterreich. Niederösterreich). Schwefelarsen in gewerblichen Betrieben. S. 882. — (Böhmen). Infektionskrankheiten und Assanirung in den Gemeinden. S. 882. — (Ungarn). Organisations- und Dienststatut des Veterinäramtes Steinbruch. S. 882. — (Frankreich). Leitender Gesundheitsausschuß. S. 883. — Ausübung der Medizin. S. 884. — (Belgien). Viehweiden und Düngerbeförderung. S. 885. — (Rußland). Dresdener Sanitätskonvention. S. 886. — (Guatemala). Spirituöse Getränke. S 886. — **Gang der Thierseuchen** in Oesterreich, 3. Vierteljahr. S. 888. — Desgl. in Ungarn. S. 888. — Desgl. in den Niederlanden, September. S. 887. — Desgl. 1891. S. 887. — **Zeitweilige Maßregeln gegen Thierseuchen.** (Preuß. Reg.-Bez. Bromberg). S. 889. — **Rechtsprechung.** (Preuß. Oberverwaltungsgericht). Luftverunreinigung durch gesundheitsschädlichen Geruch von trocknen Fellen. S. 889. — (Gesundheitsgefährlichkeit des durch Bearbeiten von Eisen entstehenden Geräusches. S. 891. — **Verhandlungen von gesetzgebenden Körperschaften, Vereinen, Kongressen u. s. w.** Deutscher Verein gegen den Mißbrauch geistiger Getränke. S. 892. — (Großbritannien). Bier. S. 892. — (Großbritannien und Irland). Schweinefieber. S. 892. — **Vermischtes.** (Deutsches Reich). Krankenversicherung der Arbeiter 1891. S. 892. — (Rußland. Odessa). Bakteriologische Station 1892. S. 893. — **Geschenkliste.** S. 893.

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

Die hierzu gehörigen Tabellen stehe auf der 2. und 3. Seite. — Anmerkung zur 2. Seite: Die mit einem † bezeichneten Städte berichten über die Sterbefälle auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder lassen die Nachweisungen wenigstens von einem Arzte zusammenstellen oder prüfen. — Die Einwohnerzahlen (Spalte 2, 7 und 8) sind nach Maßgabe der endgültigen Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dezember 1890 in der bisher üblichen Weise berechnet worden, und zwar die in Spalte 2 und 7 benutzten auf den 1. Juli 1893. Die Zahlen der Gestorbenen in Spalte 8 sind aus den in den Jahresübersichten mitgetheilten Angaben berechnet. — In sämmtlichen Tabellen der „Veröffentlichungen" bedeutet ein Punkt (.), daß Nachrichten aus dem betr. Orte oder über die betr. Krankheit nicht eingegangen sind, ein Strich (—), daß Fälle der betr. Krankheit u. s. w. ausweislich der eingegangenen Nachrichten nicht vorgekommen sind.

Cholera. Deutsches Reich. Vom 29. Oktober bis 4. November wurden im Memelgebiet in 2 Orten des Kreises Niederung zusammen 4 Erkrankungen (mit 1 Todesfall), in Tilsit 5 Erkrankungen nachgewiesen. Die in Tilsit bisher Erkrankten sind sämmtlich Bewohner eines Hauses gewesen, welches bereits seit längerer Zeit geräumt und desinfizirt worden ist.

In Stettin wurden 4 Erkrankungen (1 Todesfall) festgestellt (davon gehörten 3 Fälle in die Woche vom 22. bis 28. Oktober), in 4 Orten des Kreises Randow 10 (4), in Gollnow und in 1 Ort des Kreises Kammin je 1, in Wollin 3.

Im Elbstromgebiete wurden aus Berlin 1 Erkrankung, aus Potsdam 2, davon 1 tödtlich, aus Havelberg, jedoch sämmtlich aus der Vorwoche herrührend, 3 Erkrankungen (3 Todesfälle) gemeldet. In 1 Orte des Kreises Westhavelland verstarb auf einem Flußfahrzeuge ein Schiffer an Cholera. Nach 1 Ort des Kreises Templin wurde ein cholerakrankes Kind durch Angehörige zugebracht; dasselbe war kurz zuvor auf einem in den Humboldthafen zu Berlin eingelaufenen Flußfahrzeuge gelegentlich dessen Untersuchung vorgefunden worden. Bei der Schiffskontrolstation Hitzacker im Kreise Dannenberg langte ein Schiffer krank an.

In 1 Ort des Kreises Angermünde wurde 1 tödtlich verlaufener Krankheitsfall festgestellt.

Unter den Nordostseekanal-Arbeitern bei Landwehr wurde noch 1 Neuerkrankung nachgewiesen.

Aus Hamburg wurden vom 27. Oktober bis 2. November 4 Erkrankungen, 2 Todesfälle angezeigt.

Oesterreich-Ungarn. Zufolge Nr. 44 des „Oesterr. San.-Wesens" sind in Galizien vom 24. bis 31. Oktober Morgens in 24 zu 10 politischen Bezirken gehörenden Gemeinden 56 Erkrankungen mit 25 Sterbefällen gemeldet worden. (Vgl. die nachstehende Tabelle.)

Bezirk	Zahl der Gemeinden	Datum	erkr.	gest.
Bohorodczany .	1	24./10 b.27./10.	2	1
Buczacz . . .	1	24./10.u.25./10.	1[1])	1[1])
Dobromil . .	1	24./10.	1	—
Kalusz . . .	2	27./10.b.29./10.	9[2])	1
Kolomea . . .	1	25./10.b.28./10.	2	2
Lisko	1	30./10.	1	—
Nadworna . .	8	24./10.b.27./10.	4	4
Sanok . . .	4	24./10.b.29./10.	13	2
Stanislau . .	9	Desgl.	22[3])	13[3])
Zaleszyki . . .	1	28./10.	1	1

Außerdem starben 2 von den früher Erkrankten.

Ueber die in Wien (vgl. S. 847) bei einem Schiffer festgestellte Choleraerkrankung wird weiter berichtet, daß der Betreffende in der Nacht vom 21. zum 22. Oktober zwischen Preßburg und Hainburg in die Donau gefallen war und erst gerettet wurde,

Forts. auf S. 874.

[1]) Verdächtiger Fall. — [2]) Darunter 1 verdächtiger Fall. — [3]) Darunter 2 verdächtige Fälle.

Sterblichkeit in deutschen Städten mit 40 000 und mehr Einwohnern. 43. Woche vom 22. bis 28. Oktober 1893.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene der vorangegangenen Woche	Todtgeborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene auf 1000 Einw. und aufs Jahr berechnet in der Berichtswoche	Gestorbene auf 1000 Einw. und aufs Jahr berechnet in den Jahren 1891 bis 1893	Todes-Ursachen: Masern und Röteln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr., Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Wochenbettfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrank. d. Athmungsorg.	Akute Darmkrkh. im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsam. Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
†Aachen	107 472	73	2	33	11	16,0	25,6	—	1	3	—	—	5	5	—	—	—	19	—
†Altona	152 004	101	2	41	13	14,0	23,7	—	1	1	—	—	6	5	1	1	1	21	6
†Augsburg	80 654	.	.	.	.	.	28,2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
†Barmen	122 899	64	5	30	6	12,7	21,0	—	—	5	—	—	2	4	1	—	—	17	1
†Berlin	1 714 938	831	26	590	187	17,9	24,1	10	12	40	2	4	67	55	53	15	13	335	12
†Beuthen	42 289	32	—	25	3	30,7	29,7	—	8	1	—	—	3	3	1	1	1	9	—
†Bielefeld	42 544	14	1	19	5	23,2	20,4	—	—	2	—	1	3	—	—	—	—	13	—
†Bochum	51 132	28	—	24	8	24,4	26,3	—	—	4	—	—	2	4	1	—	—	12	1
†Bonn	41 776	34	—	9[3]	4	11,2[3]	26,8	—	—	1	—	—	1	—	1	—	—	6	—
†Braunschweig	109 249	65	3	26	10	12,4	23,6	—	1	3	—	—	6	1	4	2	2	10	1
†Bremen	134 700	78	3	45[4]	13	17,4[4]	20,2	—	—	2	1	—	5	5	2	1	1	27	3
†Breslau	353 551	265	6	157[5]	48	23,1[5]	29,9	—	—	8	—	—	27	17	12	2	2	89	4
Bromberg	44 037	31	—	22	12	26,0	23,6	—	1	1	—	1	1	3	2	1	1	13	—
Charlottenburg	94 679	63	2	46	19	25,3	24,9	2	2	3	—	—	1	12	4	—	—	20	2
†Chemnitz	153 490	123	4	79	37	26,8	31,2	1	3	9	1	—	4	5	2	1	1	53	1
†Danzig	123 198	84	4	69	31	29,1	27,4	3	—	—	1	—	8	18	4	3	—	35	—
†Darmstadt	59 031	29	2	11	2	9,7	20,5	—	—	1	—	—	2	—	—	—	—	8	—
†Dortmund	95 465	58	1	40	14	21,8	25,0	—	2	3	—	—	8	5	5	1	1	16	1
†Dresden	304 519	172	6	99[6]	28	16,9[6]	23,5	—	1	9	—	—	13	9	10	2	2	55	2
†Düsseldorf	159 858	118	3	46	21	15,0	22,7	—	—	—	2	—	3	6	3	—	—	31	1
†Duisburg	65 363	65	1	25	9	19,9	24,8	—	—	4	1	—	3	2	6	1	1	8	1
†Elberfeld	134 517	72	5	35	8	13,5	21,5	1	—	2	—	—	9	3	3	—	—	17	—
†Elbing	43 281	31	—	24	9	28,8	29,5	—	—	3	—	1	1	4	7	4	4	8	—
†Erfurt	79 580	48	1	16	7	10,5	22,5	—	—	—	—	—	3	1	3	1	1	9	—
†Essen	85 753	79	5	23	5	13,9	25,6	—	—	3	—	—	3	—	—	—	—	15	2
†Frankfurt a. M.	193 144	93	7	60	18	16,2	19,3	—	1	4	—	—	6	6	6	—	—	35	2
†Frankfurt a. O.	56 593	30	2	24	7	22,1	27,0	1	—	2	—	—	3	2	2	1	1	14	—
†Freiburg i. B.	52 820	.	.	.	.	.	23,9	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
†Fürth	47 202	24	—	17	4	18,7	27,6	—	4	—	—	—	3	—	2	2	2	7	1
†Gera	42 412	29	—	26	14	31,9	29,0	1	—	5	—	—	1	4	8	1	1	7	—
†M.-Gladbach	52 418	35	2	17	7	16,9	25,0	—	—	—	—	1	1	1	1	—	—	13	—
†Görlitz	65 460	36	3	30	5	23,8	26,3	—	—	3	1	—	3	3	1	—	—	19	—
†Halle	111 435	60	3	51[7]	16	23,8[7]	24,3	—	—	4	3	—	8	7	1	1	1	27	1
†Hamburg u. Vororte	612 933	426	18	192	54	16,3	25,1	—	1	17	5	1	28	18	1	—	—	111	10
†Hannover	175 920	111	2	64	23	18,9	20,9	1	1	2	—	1	9	3	3	3	3	43	1[10]
†Karlsruhe	80 204	44	—	18	1	11,7	19,6	—	—	1	1	—	1	—	1	—	—	12	2
†Kassel	76 814	41	—	14	3	9,5	19,9	—	—	1	—	—	2	1	—	—	—	8	2
†Kiel	78 195	71	2	27	8	18,0	22,8	3	—	4	—	—	2	3	3	3	2	9	3[8]
†Köln	303 508	214	7	97	27	16,6	25,7	5	—	7	1	—	11	8	3	—	—	59	3
†Königsberg i. Pr.	167 099	96	2	76	27	23,7	30,2	—	6	1	—	—	7	9	11	—	—	41	1
Krefeld	113 198	69	4	27	13	12,4	23,9	—	—	2	—	—	4	2	3	1	1	16	—
†Leipzig	388 479	236	10	117	41	15,7	22,7	4	1	9	—	—	16	19	11	1	1	55	2
†Liegnitz	48 695	28	—	13[8]	5	13,9[8]	30,4	—	—	—	—	—	5	1	1	—	—	6	—
†Lübeck	67 821	45	2	17	5	13,0	21,0	—	1	—	—	—	1	3	3	1	—	9	—
†Magdeburg	224 303	157	4	87	22	20,2	26,5	1	—	12	2	—	10	12	5	—	—	40	5
†Mainz	75 025	42	3	21	7	14,6	22,5	—	—	5	—	—	1	2	2	1	1	8	3
†Mannheim	88 247	71	3	41	10	24,2	21,4	3	—	2	—	2	7	1	2	1	1	23	1
†Metz	63 345	29	1	17	3	14,0	21,4	—	—	—	1	—	2	—	4	—	—	10	—
†Mülhausen i. E.	80 579	40	1	34	10	21,9	23,9[1]	—	—	8	1	—	3	—	7	7	7	15	—
†München	386 202	273	9	174	76	23,4	28,2	9	—	5	1	1	13	9	44	10	10	89	3
†Münster	52 068	28	1	22	2	22,0	24,5	—	—	3	—	—	2	1	—	—	—	16	—
†Nürnberg	156 902	90	4	72	27	23,9	26,1	—	2	2	—	—	7	15	10	3	3	34	2
†Osnabrück	42 011	24	—	6	2	7,4	22,0	—	—	—	—	—	1	1	1	1	1	3	—
†Plauen i. V.	49 156	43	—	20	8	21,2	25,2	—	—	1	—	1	1	2	8	1	1	7	—
†Posen	70 304	42	—	34	8	25,1	29,0	—	—	3	—	—	6	2	—	—	—	23	—
†Potsdam	55 804	19	—	19[9]	3	17,7[9]	23,5	—	—	1	—	—	5	2	1	1	1	9	1
†Remscheid	43 670	29	1	15	3	17,9	21,2	—	—	5	—	—	2	4	—	—	—	3	1
Rixdorf	42 375	48	1	14	9	17,2	28,6[2]	2	—	—	—	—	1	1	4	3	3	6	—
†Rostock	47 021	21	1	17	3	18,8	20,4	—	—	—	—	2	2	—	—	—	—	13	—
†Spandau	52 265	59	—	37	14	36,8	23,2	1	2	5	—	—	2	3	2	—	—	22	—
†Stettin	124 849	87	3	55	18	22,9	25,8	—	—	1	1	—	8	2	7	4	3	31	5
†Straßburg i. E.	129 450	69	3	51	18	20,5	25,7	—	1	3	—	—	3	3	3	3	3	37	1
†Stuttgart	131 082	70	6	43	9	17,1	20,1	2	2	5	1	—	7	3	3	2	2	17	3
†Wiesbaden	69 431	34	2	21	6	15,7	19,3	—	—	2	—	—	1	5	1	—	—	12	—
†Würzburg	64 155	32	1	31	7	25,1	25,4	—	—	—	—	—	4	8	1	1	1	17	1
†Zwickau	46 758	20	2	19	6	21,1	27,7	—	—	1	—	—	—	3	1	—	—	11	3

[1]) Durchschnitt 1886/90. — [2]) Desgl. 1887/90. — [3]) Ohne Ortsfremde 8 = 10,0 ‰. — [4]) Desgl. 43 = 16,6 ‰. — [5]) Desgl. 142 = 21,9 ‰. — [6]) Desgl. 89 = 15,2 ‰. — [7]) Desgl. 45 = 21,0 ‰. — [8]) Desgl. 12 = 12,8 ‰. — [9]) Desgl. 16 = 14,0 ‰. — [10]) Darunter 1 Enthauptung.

Sterblichkeit in größeren Städten des Auslandes. Woche vom 22. bis 28. Oktober 1893.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene	Todtgeborene	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	unter 1 Jahr	Gestorbene auf 1000 Einw. u. aufs Jahr berechnet	Todes-Ursachen: Masern und Röteln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorg.	Akute Darmkrkh. im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
Amsterdam	448 116	294	17	158	49	18,6	—	—	6	1	1	20	21	9	—	—	92	8
Brünn bis 21. Oktober	97 911	68	5	42	12	22,3	1	1	2	—	—	3	3	1	.	.	31	—
Brüssel	183 833	107	4	61	11	17,3	—	2	2	—	—	13	6	8	.	.	27	1
Budapest bis 21. Oktober	539 516	382	20	241	67	23,2	2	4	13	1	—	21	21	28	.	.	140	11
Christiania	161 151	41	—	46	17	14,8	—	1	2	3	—	3	5	2	.	.	30	—
Dublin	349 594	153	.	138	.	20,6	2	—	1	.	.	.	2	4	.	.	122	.
Edinburg	267 261	144	.	74	11	14,4	—	1	1	—	.	3	2	4	.	.	57	.
Glasgow	677 883	433	.	259	.	19,9	—	8	8	.	.	.	5	8	.	.	230	.
Graz bis 21. Oktober	116 475	55	2	48	13	21,4	—	—	—	3	—	13	10	1	.	.	21	—
Kopenhagen	334 000	108	3	95	26	14,8	—	3	4	1	2	16	8	7	.	.	48	6
Krakau bis 21. Oktober	77 144	30	1	49	9	33,1	2	4	—	—	—	7	6	11	—	—	16	8
Lemberg bis 21. Oktober	132 722	92	8	81	28	31,7	—	3	2	—	—	13	8	16	.	.	38	1
Liverpool	510 514	349	.	273	79	27,9	5	6	5	.	.	.	3	3	.	.	225	26
London	4 306 411	2590	.	1487	333	18,0	16	33	86	18	14	148	147	41	—	—	923	61
Lyon bis 14. Oktober	438 077	150	10	127	12	15,1	1	—	4	4	1	23	15	4	—	—	73	2
Manchester	515 598	339	.	175	54	17,7	2	2	3	.	.	.	2	3	.	.	156	1
Moskau bis 21. Oktober	753 469	.	16	426	181	29,4	2	7	20	2	—	52	6	40	.	.	297	.
New-York bis 14. Oktober	1 910 341	1109	66	697	166	19,0	2	2	40	17	3	111	102	75	.	.	313	32
Odessa	315 900	.	16	158	44	25,0	—	3	6	2	1	13	—	16	12	12	110	2
Paris	2 424 705	1156	96	830	98	17,8	5	1	18	7	1	187	60	40	.	.	470	41
Petersburg	954 400	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Prag und Vororte	332 357	170	18	167	32	26,1	—	1	5	1	—	24	14	2	.	.	117	3
Rom bis 7. Oktober	445 496	238	7	152	23	17,6	—	—	—	3	—	16	12	14	.	.	100	7
Stockholm 21. Oktober	249 246	138	5	83	15	17,3	—	1	7	—	1	11	9	4	.	.	48	2
Triest	158 314	76	7	88	25	28,9	—	—	5	2	—	14	11	6	—	—	50	—
Venedig bis 21. Oktober	163 707	71	2	48	14	15,2	—	1	1	2	—	1	3	6	.	.	32	2
Warschau bis 21. Oktober	500 931	428	13	241	70	25,0	4	10	12	1	1	28	31	31	.	.	119	4
Wien	1 435 931	875	75	511	133	18,5	4	3	50	3	3	66	54	35	—	—	260	18

Aus den Krankenhäusern einzelner Großstädte. Gemeldete Erkrankungen. Aus deutschen Stadt- u. Landbezirken.

(Verzeichniß derselben ist auf S. 441 abgedruckt.)

Für die Woche vom 22. bis 28. Oktober 1893.

Krankheitsformen	Aufgenommene (Gestorbene) in Krankenhäusern zu: Berlin	Breslau	Frankfurt a. M.	Magdeburg	München	Leipzig	Hamburg
Masern	7	—	4	—	5	—	—
Scharlach	18 (3)	1	4 (1)	—	—	—	1
Diphtherie	61 (30)	3 (4)	11 (1)	15 (3)	1	3 (1)	6 (8)
Croup	2	—	—	—	3 (3)	—	—
Unterleibstyphus	6	—	2	3	3	5	20 (4)
Brechdurchf. inkl. Ruhr	4 (1)	—	1	—	—	—	—
Kindbettfieber	1	—	—	—	—	1	— (1)
Wechselfieber	—	—	—	—	1	—	—
Rose	11	3	2	1	2	1	3
Syphil. inkl. Gonorrhöe	67 (1)	12	12 (1)	15	37	12	69
Lungen- u. Brustfell-Entzündung	32 (8)	8 (2)	1	10	10	2	9 (3)
Lungenschwindsucht	38 (26)	4 (10)	13 (1)	1 (5)	8 (2)	6 (5)	13 (10)
Andere Erkrankung. d. Athmungsorgane	57 (1)	13 (1)	9	6 (1)	37	5	13
Akuter Darmkatarrh	7	4	1	6	6	2	10
Chron. Alkoholismus	16	3	—	—	—	3	13
Ak. Gelenkrheumatism.	38	5	5	7	16	3	8 (1)
And. rheumat. Krankh.	30	3	8	11	8	4	5
Verletzungen	80 (2)	30	31	16 (2)	39	10	54 (4)
Alle übrigen Krankh.	545 (74)	47 (5)	75 (3)	79 (8)	182 (8)	74 (6)	276 (28)
Summe	1020 (146)	136 (22)	179 (7)	170 (19)	358 (13)	131 (12)	506 (59)
Verbliebener Bestand	4669	533	717	619	1165	652	2606

Nach amtlichen Quellen (Frankfurt a. O., Nürnberg ärztliche Vereine.)	Zeitangabe	Unterleibstyphus	Masern	Scharlach	Diphtherie	Rindvieh betreffend
Stadt Berlin	22./10.-28./10.	9	48	[1])69	[1])105	7
„ Breslau	desgl.	2	5	33	23	5
„ Frankfurt a. O.	desgl.	—	97	4	4	—
R.-B. Aachen	desgl.	2	73	24	15	—
„ Arnsberg	desgl.	47	60	35	162	4
„ Aurich	desgl.	2	—	11	7	—
„ Düsseldorf	desgl.	21	23	48	213	5
„ Erfurt	desgl.	7	7	25	40	1
„ Hannover	desgl.	9	13	37	38	1
„ Hildesheim	desgl.	4	38	12	79	1
„ Königsberg	.	.	.	.	.	.
„ Lüneburg	desgl.	—	—	3	27	—
„ Marienwerder	15./10.-21./10.	12	10	15	11	—
„ Minden	22./10.-28./10.	12	—	6	33	5
„ Münster	desgl.	8	4	3	74	3
„ Osnabrück	15./10.-21./10.	7	2	1	4	—
„ Posen	22./10.-28./10.	8	162	17	58	3
„ Schleswig	desgl.	44	129	47	105	6
„ Sigmaringen	1./9-30./9.	3	1	5	7	2
„ Stade	22./10.-28./10.	6	—	4	13	—
„ Stettin	desgl.	15	3	29	88	—
„ Stralsund	desgl.	5	2	11	69	—
„ Trier	15./10-28./10.	17	—	—	11	—
„ Wiesbaden	22./10-28./10.	7	24	23	82	4
Stadt München	desgl.	4	355	23	[2])46	2
„ Nürnberg	desgl.	2	4	11	[2])28	—
Herzgth. Braunschweig	desgl.	2	1	14	29	—
Reuß ä. L.[3])	1./10-31./10.	—	15	18	35	1
Schaumburg-Lippe	22./10.-28./10.	—	—	—	—	—
Stadt Lübeck	desgl.	1	33	6	4	—
Hamburg u. Vororte	desgl.	27	30	40	52	—

Witterung. Woche vom 22. bis 28. Oktober 1893.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C° Maxim.	Minim.	Luftdruck in mm Morgens	Mittags	Abends	Relat. Feuchtigkeit d. Luft Morgens	Mittags	Abends	Höhe des Niederschlages mm	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
Berlin	22. Oktober	14,2	9,9	759,8	760,1	760,0	88	82	97	4,2	W	2
	23. „	12,1	6,9	759,8	759,2	762,2	96	79	70	0,7	NW	3
	24. „	10,7	3,9	763,4	763,9	765,1	81	75	81	—	WNW	2
	25. „	11,3	6,5	763,9	761,1	757,5	82	67	93	—	SW	2
	26. „	13,4	4,8	753,0	750,9	751,9	94	69	80	1,9	WSW	3
	27. „	9,6	5,0	747,4	749,1	752,7	91	59	84	0,1	WSW-WNW	4
	28. „	10,1	4,8	756,4	755,7	752,3	83	68	71	0,8	WSW	4
München	22. Oktober	17,8	3,6	723,1	720,5	720,1	87	80	90	—	O	2,0
	23. „	11,1	7,7	721,5	722,4	724,2	74	96	83	1,2	SW	0,9
	24. „	9,1	5,0	725,4	725,1	725,0	83	62	85	—	NO	0,3
	25. „	15,9	1,8	724,0	722,1	721,1	90	52	88	—	SW	1,0
	26. „	13,1	6,7	718,1	715,8	715,1	74	53	84	0,3	SW	2,9
	27. „	11,1	3,8	712,8	714,1	717,6	88	86	92	6,0	NW	2,1
	28. „	10,3	1,2	720,4	718,8	718,0	94	62	84	—	SW	1,1

[1]) 6 Fälle von Scharlach-Diphtherie. — [2]) Einschl. Croup. — [3]) Physikats-Bezirke Greiz und Zeulenroda.

nachdem er ziemlich viel Wasser in sich aufgenommen hatte. Am 24. Oktober trat die Erkrankung und am 27. Oktober der Tod ein.

In Ungarn wurden vom 21. bis 27. Oktober 119 Choleraerkrankungen (117 Sterbefälle), darunter in Budapest 8 (8) angezeigt.

Amtlichen Ausweisen zufolge wurden in Bosnien vom 23. bis 30. September in Brcka 7 Erkrankungen (2 Todesfälle), in 1 Orte des gleichnamigen Bezirkes 1 (1) und in 1 Orte des Bezirkes Gradacac 2 (2) festgestellt; vom 1. bis 8. Oktober in Brcka 27 (11), in 5 anderen Orten des Bezirkes 21 (9), in 4 Orten des Bezirkes Gradacac 13 (6), in 1 Ort des Bezirks Gracanica 1 (1). Vom 14. bis 21. Oktober wurden in der Stadt Brcka 20 Erkrankungen und 10 Sterbefälle, ferner in verschiedenen Orten des Kreises Dolnja Tuzla 72 Choleratodesfälle angezeigt. In Sarajewo ist ein aus Brcka zugereister Arbeiter an Cholera gestorben.

Frankreich. In Nantes (vgl. S. 802) wurden am 12. Oktober 2 Choleraerkrankungen und 2 Todesfälle gemeldet, am 13. Oktober 1 Todesfall. Seither wurden bis zum 21. Oktober weder in dieser Stadt noch im übrigen Departement weitere Fälle festgestellt.

Im Departement Finistère sind vom 9. bis 26. Oktober 82 Cholerafälle mit tödtlichem Ausgange festgestellt worden; davon entfielen auf Brest 28, Relecq 8, Tréboul 7, St. Marc 6.

Großbritannien. Laut amtlicher Zusammenstellung hat vom 14. bis 20. Oktober in Grimsby, Rotherham und Bingley je 1 Choleraerkrankung stattgefunden; in letzterem Orte nahm sie einen tödtlichen Ausgang.

Niederlande. Vom 24. bis 30. Oktober sind folgende Choleraerkrankungen (und Sterbefälle) gemeldet worden:

1. Im westlichen Seehafengebiet: in Scheveningen (1), in Maasluis 1 (1), in Harlemmermeer (1).

2. In den mittleren Landestheilen: in Utrecht 2 (4), in Zeist bei Utrecht 1, in Kuilemburg am Leck unweit Vreeswyk (2).

3. In den östlichen Landestheilen hält sich die Seuche mit einer gewissen Hartnäckigkeit in den Provinzen Drenthe, Overyssel und Groningen. Neue Fälle wurden aus Smilde, Assen, Klosterveen bei Assen, Averecst und Meppel, aus letzterem Orte vom 24. bis 26. Oktober allein 5 (3) angezeigt. In Nieuwe und Oude Pekela, nahe der Preußischen Grenze, wurden mehrere Fälle, darunter in Nieuwe Pekela ein solcher bei einem Schiffer, festgestellt, ferner in Lobith 1 und auf der Zuidwillemsvaart bei Weert, westlich von Roermond, auf einem Kahne 1.

Rußland. Vom 15. bis 24. Oktober (n. St.) sind nachstehend verzeichnete Choleraerkrankungen und Sterbefälle amtlich gemeldet worden:

Gouvernement (bezw. Stadt)	Datum n. St.	erkr.	gest.
Kalisch	1./10. bis 14./10.	16	14
Plock	8./10. " 14./10.	26	13
Warschau (Stadt)	Desgl.	23	4
Warschau (sonst im Gouv.)	1./10. bis 14./10.	30	16
Lomza	8./10. " 14./10.	478	225
Suwalki	Desgl.	2	1
Siedlec	1./10. bis 14./10.	68	29
Lublin	24./9. " 14./10.	27	12
Grodno	1./10. " 14./10.	143	61
Wilna	8./10. " 22./10.	11	3
Kowno	7./10. " 14./10.	84	30
Minsk	8./10. " 22./10.	45	21
Wolhynien	1./10. " 14./10.	1057	451
Podolien	24./9. " 7./10.	563	234
Bessarabien	23./9. " 14./10.	39	20
Cherson	8./10. " 14./10.	116	60
Kiew	24./9. " 14./10.	549	191
Sebastopol	8./10. " 14./10.	20	12
Taurien (sonst im Gouv.)	Desgl.	50	31
Jekaterinoslaw	17./9. bis 1./10.	333	148
Desgl.	8./10. " 14./10.	90	38
Dongebiet	7./10. " 16./10.	33	24
Desgl.	18./10. " 21./10.	11	6
Charkow	8./10. " 14./10.	8	6
Poltawa	1./10. " 14./10.	103	46
Kursk	Desgl.	346	97
Woronesch	17./9. bis 8./10.	112	51
Tambow	8./10. " 14./10.	26	13
Orel	1./10. " 14./10.	327	103
Tschernigow	Desgl.	14	6
Mohilew	Desgl.	179	90
Smolensk	8./10. bis 14./10.	11	4
Kaluga	2./10. " 11./10.	23	17
Tula	17./9. " 14./10.	315	90
Rjäsan	1./10. " 14./10.	52	39
Wladimir	8./10. " 14./10.	2	1
Moskau (Stadt)	10./10. " 20./10.	18	12
Moskau (sonst im Gouv)	24./9. " 14./10.	320	115
Twer	8./10. " 14./10.	4	3
Pskow	Desgl.	1	1
Livland	Desgl.	16	8
St. Petersburg (Stadt)	13./10. bis 23./10.	241	105
Kronstadt (Stadt)	1./10. " 14./10.	63	31
St. Petersburg (sonst im Gouv.)	8./10. " 14./10.	84	35
Olonesch	24./9. " 14./10.	19	9
Nowgorod	8./10. " 14./10.	1	1
Jaroslaw	Desgl.	51	27
Kostroma	1./10. bis 14./10.	7	4
Nischni-Nowgorod	8./10. " 14./10.	21	9
Ufa	1./10. " 14./10.	93	37
Kasan	1./10. " 7./10.	166	102
Simbirsk	1./10. " 14./10.	151	78
Pensa	Desgl.	14	9
Saratow	24./9. bis 14./10.	170	97
Samara	27./9. " 14./10.	447	222
Astrachan	21./9. " 7./10.	54	33
Stawropol	8./10. " 14./10.	13	9
Kubangebiet	7./10. " 16./10.	50	34
Desgl.	18./10. " 21./10.	19	14
Terekgebiet	4./10. " 16./10.	10	6
Desgl.	18./10. " 21./10.	1	1
Kutais	24./9. " 7./10.	30	18
Tiflis	1./10. " 14./10.	31	19
Eriwan	24./9. " 7./10.	7	4
Baku	1./10. " 14./10.	17	10
Uralsk	Desgl.	11	6
Tobolsk	Desgl.	46	15
Tomsk	10./9. bis 30./9.	64	24

Für die Zeit vom 15. bis 21. Oktober wurden in dem Gouvernement Minsk nachträglich noch 38 Erkrankungen (16 Sterbefälle) festgestellt, ferner in Kronstadt 17 (10), in der Stadt St. Petersburg vom 24. bis 26. Oktober 40 (26), in dem gleichnamigen Gouvernement vom 15. bis 21. Oktober sonst noch 69 (18).

In der Stadt Kiew, wo seit dem 30. September Neuerkrankungen nicht vorgekommen waren und die Seuche als erloschen betrachtet wurde, sind vom 18. bis 22. Oktober 13 Personen erkrankt und davon 3 gestorben.

Eine sehr heftige Epidemie war (zufolge einer Mittheilung vom 20. Oktober d. J.) im Kubangebiet am 18. Juli d. J. und zwar zunächst in 2 an der Eisenbahnlinie Noworossisk-Tichoretzkaja nordöstlich von Jekaterinodar gelegenen Kosakendörfern ausgebrochen. Bis zum 13. Oktober waren insgesammt 32 Ortschaften ergriffen und wurden bis dahin 977 Erkrankungen und 541 Sterbefälle amtlich festgestellt. Die Höhe der Epidemie fiel auf Ende August und Anfang September: vom 28. August bis 3. September zählte man 297 Erkrankungen und 151 Todesfälle.

In Riga sind bis zum 31. Oktober insgesammt 42 Personen erkrankt (24 gestorben), in Jurjew (Dorpat) bis zum 30. Oktober 45 (31).

Im Gouvernement Grodno wurden in der Stadt Bialystock vom 22. bis 27. Oktober 7 Erkrankungen (5 Todesfälle) gemeldet, im Kreise Bielsk vom 21. bis 25. Oktober 21 (3), in der Stadt Wolkowisk am 22. Oktober 1 (0). Die Stadt Wilna hatte vom 25. bis 28. Oktober 3 Erkrankungen (2 Todesfälle), die Stadt Kowno vom 24. bis 28. Oktober 51 (23), der Kreis Kowno in der gleichen Zeit 2 (1).

In der Stadt Warschau wurden vom 21. bis 27. Oktober 17 Erkrankungen (4 Sterbefälle) festgestellt, im gleichnamigen Gouvernement vom 20. bis 26. Oktober 53 (21), in den Gouvernements Kalisch vom 19. bis 24. Oktober 17 (6), Radom vom 18. bis 24. Oktober 2 (2), Lublin vom 20. bis 26. Oktober 1 (0), Siedlec vom 21. bis 26. Oktober 2 (2), Plock vom 20. bis 25. Oktober 11 (11), Lomza vom 20. bis 22. Oktober 87 (43) und Suwalki vom 20. bis 25. Oktober 2 (2).

Rumänien. Vom 21. bis 29. Oktober wurden im Distrikte Braila 23 Choleraerkrankungen (9 Todesfälle) angezeigt, in Tultscha 0 (1), in Galatz 2 (1), in Giurgiu 0 (1), in Czernawoda 1 (0), in den Distrikten Jalomitza 10 (7) und Prahova 1 (1).

Bulgarien. (Vgl. S. 827). In Turtukai sind laut amtlicher Mittheilung am 18. Oktober 2 Neuerkrankungen an Cholera, am 17. und 19. Oktober je 2 Sterbefälle festgestellt worden. Vom 11. bis 22. Oktober sind insgesammt 8 Personen erkrankt und davon 6 gestorben. In dem Dorfe Kadikieu, östlich von Turtukai gelegen, wurden 3 Erkrankungen, davon 2 mit tödtlichem Ausgange, in einer Familie beobachtet. Die Einschleppung soll aus Turtukai erfolgt sein.

Spanien. In der Provinz Vizcaya war vom 23. bis 29. Oktober ein weiterer Rückgang der Cholera bemerkbar. Die Zahl der ergriffenen Orte betrug 9, gegen 16 und 24 in den beiden Vorwochen. Es erkrankten (und starben) in Bilbao 5 (1), 6 (4), 5 (3), 2 (5), 2 (1), 0 (2), 1 (1), zusammen 21 (17), sonst in der Provinz 2 (2), 2 (2), 1 (2), 3 (2), 0 (0), 0 (0), 0 (1), in der ganzen Provinz somit 29 (26).

In Logroño, Provinz Logroño sind in der Nacht zum 22. Oktober angeblich 10 Choleraerkrankungen mit 3 Todesfällen vorgekommen.

Persien. (Vgl. S. 827.) Zufolge einer Mittheilung vom 29. September ist die Cholera von Benderi Rig und Boradschun nordwärts bis Kazerun vorgedrungen. Die Zahl der Erkrankungs- und Sterbefälle ist angeblich gering.

Aus den im Gesundheitsamte eingegangenen Meldungen sind ferner hervorzuheben:

Pocken: Triest, Paris je 4, London 2, Warschau 13, New-York 2 Todesfälle; Wien 4, London 25 (Krankenhäuser) Erkrankungen; **Flecktyphus:** Reg.-Bezirk Marienwerder 3 Erkrankungen; **Genickstarre:** New-York 3 Todesfälle; **Influenza:** London 7 Todesfälle; Frankfurt a. O. 53, Nürnberg 22, Kopenhagen 35 Erkrankungen.

Mehr als ein Zehntel aller Gestorbenen starben an **Masern** (Durchschnitt aller deutschen Berichtsorte 1881/90: 1,30%): in Kiel und Rixdorf — Erkrankungen kamen in Berlin 48, Frankfurt a. O. 97, in den Reg.-Bezirken Posen 162, Schleswig 129, in München 355, Lübeck 33, Hamburg 30, Wien 112, Budapest 51 vor — an **Scharlach** (1881/90: 1,39 %): in Beuthen, Fürth — in Berlin kamen 69, Breslau 33, Hamburg 40, Wien 85, Budapest 36, London 401 (Krankenhäuser), Edinburg 51, Kopenhagen 123 Erkrankungen zur Anzeige — an **Diphtherie und Croup** (1881/90: 4,49 %): in Barmen, Bielefeld, Bochum, Bonn, Braunschweig, Chemnitz, Duisburg, Elbing, Essen, Gera, Kiel, Magdeburg, Mainz, Mülhausen i. E., Münster, Remscheid, Spandau, Stuttgart — Berlin hatte 105, der Reg.-Bezirk Arnsberg 162, Düsseldorf 213, Schleswig 105, München 46, Hamburg 52, Wien 123, Budapest 47, Kopenhagen 70 Erkrankungen.

Zeitweilige Maßregeln gegen Cholera 2c.

Preußen. Reg.-Bez. Posen. Seit dem 13. Oktober ist die Sperrung der Grenze gegen Rußland aufgehoben. Dagegen ist, um einer Einschleppung der Cholera von Stettin aus vorzubeugen, seit dem 20. Oktober die ärztliche Untersuchung der von dort kommenden Schiffer in Schwerin a. Warthe angeordnet. Auch wird die

Ueberwachung des Grenzverkehrs in Strzalkowo und Pogorzelice in der bisherigen Weise fortgesetzt (vgl. S. 658). —

Schweden. Laut Bekanntmachung des Königlichen Kommerz-Kollegiums sind die Städte Nantes, l'Orient und Brest, sowie die übrigen Theile der französischen Departements Loire-Inférieure; Morbihan und Finisterre (vgl. S. 666) vom 30. Oktober ab für cholerafrei erklärt. —

Rumänien. Die militärische Grenzbewachung, welche in dem Dorohoier und Botuschanier Bezirke der Cholera wegen angeordnet war (vgl. S. 566), ist am 22. und 28. Oktober zurückgezogen worden. —

Türkei. Laut Mittheilung aus Smyrna vom 27. Oktober hat der internationale Gesundheitsrath in Konstantinopel entschieden, daß Herkünfte aus dem Hafen von Susa (vgl. S. 827) nach dem 9. Oktober einer 10tägigen Quarantäne in den Lazarethen von Klazomenä, Beirut und Tripolis unterliegen sollen. Herkünfte aus Grimsby, Hull, den übrigen Humberhäfen und Antwerpen (vgl. S. 806) sollen nach dem 24. Oktober nur noch einer 24stündigen Beobachtung in einem Hafen mit Sanitätsarzt unterworfen werden. Nach demselben Tage sind die gegen die Küste des Villajets Aidin angeordneten Maßregeln (S. 637) auf Herkünfte aus dem Golf von Smyrna zwischen Cap Kara-Kurnon und Foglieri zu beschränken. Herkünfte aus dem Lazareth von Klazomenä werden wie bisher zum freien Verkehr zugelassen. —

Bulgarien. Die 24stündige Quarantäne der Eisenbahnreisenden in Zaribrod (S. 852) ist neuerdings in eine strenge ärztliche Untersuchung und Desinfektion des Gepäcks sowie der getragenen Wäsche umgeändert worden. (R.-A. Nr. 264). —

Griechenland. Einer Mittheilung vom 26. Oktober zufolge werden alle aus Sinope seit dem 11. Oktober abgefahrenen Schiffe einer 10tägigen Effektiv-Quarantäne in den Quarantänestationen von Delos und Trikeri unterworfen. Die aus allen übrigen am Schwarzen Meere gelegenen türkischen Häfen kommenden Schiffe unterliegen von demselben Tage ab einer fünftägigen Beobachtungsquarantäne.

— Die seit dem 22. Oktober aus den Dardanellen (S. 719) und aus Messina (S. 759) abgefahrenen Schiffe haben sich laut Mittheilung vom 27. Oktober nur noch einer fünftägigen, die aus Amsterdam (S. 806) seit dem 16. Oktober abgefahrenen Schiffe einer dreitägigen Beobachtungsquarantäne zu unterziehen. —

Malta. Durch Verordnung der Lokalregierung vom 25. Oktober ist die auf S. 807 mitgetheilte Quarantäne-Verordnung dahin eingeschränkt worden, daß die Herkünfte aus den Häfen der französischen Mittelmeerküste, des italienischen Festlands und von Oesterreich-Ungarn nur einer 7tägigen Quarantäne unterliegen sollen. Nach einer Nachricht vom 28. Oktober ist hinsichtlich der in Malta aus den deutschen Nordseehäfen, den belgischen und holländischen Häfen, sowie den französischen Häfen am atlantischen Ozean und den englischen Kanalhäfen ankommenden Schiffe eine weitere Erleichterung dahin eingetreten, daß sie sich nur noch einer Beobachtung von 24 Stunden zu unterziehen haben. —

Spanien. In Folge Königlicher Verordnungen, deren Daten unten in eckigen Klammern beigefügt werden, unterliegen einer Quarantäne die Herkünfte, welche aus Syrakus und Trapani nach dem 9. Oktober [24. Oktober], und aus Eupatoria (Rußland) nach dem 7. Oktober abgegangen sind [25. Oktober], ferner die Herkünfte aus Castellamare di Stabia und Riga [26. Oktober].

— Die Häfen bis zu 165 km Umkreis von den bezeichneten Orten gelten für verdächtig, und zwar die Häfen im Umkreis von Syrakus und Trapani seit dem 20., diejenigen in der Umgegend von Eupatoria seit dem 18. Oktober.

— Die Quarantäneverordnungen gegen London (vgl. S. 735) und Grimsby (S. 719) sind durch Verordnungen vom 25. Oktober unter den üblichen Bedingungen (vgl. S. 759) aufgehoben worden, desgleichen diejenigen gegen Blyth (S. 806) durch Verordnung vom 27., sowie gegen Newcastle und Helsingfors (S. 782) durch Verordnungen vom 31. Oktober.

— In Folge Entscheidung des Sanitätsraths zu Madrid vom 25. Oktober unterliegen Herkünfte aus verdächtigen Häfen Nordeuropas in gleichfalls verdächtigen oder verseuchten spanischen Häfen, zur Zeit in Bilbao, einer Quarantäne nicht. Herkünfte aus verseuchten Häfen Nordeuropas werden daselbst einer 3tägigen Beobachtung unterworfen, welche auf 6 Tage erhöht wird, wenn das fragliche Schiff als Krankheitsträger verdächtige Gegenstände an Bord führt. Diese Erleichterungen erstrecken sich indessen nur auf Schiffe, welche während der Ueberfahrt verdächtige Krankheitsfälle an Bord nicht gehabt haben. —

Portugal. Laut Ministerialverordnungen, deren Veröffentlichungsdaten unten in eckigen Klammern beigefügt werden, gelten nur noch für „verdächtig" die Häfen von London und Greenwich (vgl. S. 853) seit dem 8. Oktober, sowie die Häfen der Provinz Messina (S. 828) — außer dem Hafen von Patti, welcher weiterhin als „verseucht" angesehen wird, — [25. und 28. Oktober], ferner die Häfen der französischen Departements Morbihan, Aude (S. 480), Gard (S. 374), Ostpyrenäen (S. 719) und der Hafen La Seyne (S. 469) im Departement Var [30. Oktober], für „rein" die Häfen in Schweden (S. 806) seit dem 25. Oktober [26. Oktober], der Hafen von Neapel und die zwischen Gaeta und Salerno gelegenen Häfen (S. 567) seit dem 15. Oktober [27. Oktober], ferner die Häfen in den französischen Departements Gironde und Seine-Inférieure seit dem 28. Oktober [31. Oktober]. —

Gibraltar. Zufolge einer Mittheilung vom 28. Oktober hat das Gesundheitsamt entschieden, daß die Quarantäne für Herkünfte aus Neapel (S. 782) aufgehoben werden soll. —

Egypten. Zufolge Entscheidung des internationalen Gesundheitsraths in Alexandrien vom 21. Oktober werden Herkünfte aus Neapel vom 23. Oktober ab zum freien Verkehr zugelassen (vgl. S. 828).

Geburten und Sterbefälle in München in den Jahren 1891 und 1892. (Nach den Mitth. d. statist. Amtes der Stadt München, Bd. 11 Heft 2/3.)

Lebendgeboren wurden in München in beiden Jahren je 18213 Kinder oder auf je 100 Geburten insgesammt berechnet 1891: 96,99 (1892: 96,93, 1883/92: 96,88); todtgeboren 410 (418) oder 3,01 (3,07; 3,12). In der Ehe wurden lebendgeboren 9077 (9291) Kinder, todtgeboren 266 (274), außer der Ehe 4136 (3922) und je 144. Der Prozentsatz der außerehelichen Kinder war im Allgemeinen seit mehreren Jahren im Rückgange; von 1885 bis 1891 hielt er sich über 30, erst 1892 sank er wieder unter diese Zahl.

Die Zahl der Gestorbenen belief sich in den beiden Berichtsjahren auf 9854 (9717). Gegen die Zahl der Lebendgeborenen blieben die Todesfälle um 24,66 (26,46) % zurück. Die Verhältnißzahl für 1892 war die günstigste im ganzen Jahrzehnt. Nach Monaten kamen die zahlreichsten Todesfälle im März (Januar), die wenigsten im Januar (November) vor. In der 11jährigen Periode 1881/91 war der Januar 1890 (Influenzaepidemie) mit 1001 Todesfällen der höchstbelastete. Auf das 1. Lebensjahr trafen 4073 (4019) oder 41,33 (41,36) von je 100 Todesfällen überhaupt. Innerhalb der ersten 5 Jahre starben 52,44 (52,00) % aller Gestorbenen, also mehr als die Hälfte. Die höchsten Ziffern finden sich demnächst vom 35. bis 80. Lebensjahre. Es starben nämlich vom 71. bis 75. Jahre 4,14 (4,29) %, vom 61. bis 65. 4,05 (4,06), vom 66. bis 70. 3,91 (4,53), vom 56. bis 60. 3,67 (3,54), vom 51. bis 55. 3,46 (3,77) u. s. w., dagegen vom 11. bis 15. nur 0,84 (0,91) %.

Ledig starben 69,38 (67,68; 1881/90: 68,38) Personen, von je 100 Gestorbenen, verheirathet 19,53 (21,28; 20,81), verwittwet oder geschieden 11,09 (11,04; 10,81).

Nach dem Beruf starben einschließlich der Angehörigen des Familienhauptes in der Gruppe „Landwirthschaft

und selbstständiges Gewerbe" 22,47 (18,34) % Personen von Gewerbegehilfen 22,72 (27,27), Handelsgehilfen 2,94 (8,88), in der Gruppe „selbstständiger Handel" 5,29 (5,86), unständige Lohnarbeiter 14,22 (16,85), im Zivildienst 9,21 (9,96), Militärs 1,18 (1,08), Berufslose 22,02 (17,81).

Den Todesursachen nach, soweit dieselben ausgeschieden sind, trafen in beiden Berichtsjahren die Höchstzahlen auf die akuten Darmkrankheiten, denen 1465 (1808) oder 14,87 (18,41) % der Gestorbenen erlegen sind. Demnächst folgen Lungenschwindsucht und Tuberkulose mit 11,81 (11,88) oder 11,99 (11,71) % Fällen und Entzündungen der Athmungsorgane mit 964 (1100) oder 9,78 (11,82). Todesfälle an Pocken kamen 2 im Jahre 1892 vor, an Masern und Rötheln 114 (129), an Scharlach 96 (47), Rothlauf 16 (24), Diphtherie und Croup 340 (308), Keuchhusten 104 (112), Unterleibstyphus 24 (11), Kindbettfieber 19 (11). Von den 288 im Jahre 1892 verzeichneten Fällen von anderen übertragbaren Krankheiten (1891 nur 48) trafen nach den ärztlichen Angaben 180 auf Influenza.

Den überwiegenden Einfluß von Diarrhöe, Darmkatarrh und akuten Darmkrankheiten auf die Kindersterblichkeit zeigt eine Aufstellung, der zufolge von 88005 Sterbefällen, die Kinder im Alter bis zu 5 Jahren innerhalb der Periode 1888/92 betrafen, 12879, also mehr als ein Drittel, durch die genannten Krankheiten veranlaßt waren. Nächstdem kamen Lungenentzündung mit etwa 15, Lebensschwäche der Neugeborenen mit 11, Abzehrung mit 9 1/3, Fraisen, Trismen u. s. w. mit 6 1/3 %.

Geburten und Todesfälle in Birmingham 1892.

Bei 16 026 Geburten oder 33,2 auf je 1000 Einwohner (1886/91: 33,1) starben in Birmingham 1892: 9642 Personen oder 20,0 (20,0) %o. Im ersten Lebensjahre starben 2664 Kinder oder 166 (169) auf je 1000 Geborene, in den ersten 5 Lebensjahren 4284 oder 60,4 (60,3) auf 1000 lebende Kinder. In öffentlichen Anstalten kamen 14,6 % aller Todesfälle vor.

An 7 Infektionskrankheiten starben 1244 Personen, nämlich 340 (35,3 von je 1000 Todesfällen; 1886/91: 27,2) an Masern, 443 (45,9; 52,5) an Diarrhöe, 285 (29,6; 27,9) an Keuchhusten, 68 (7,1; 10,5) an Scharlach, 67 (6,9; 6,5) an Diphtherie, 39 (4,0; 6,9) an Unterleibstyphus. Die letzte Krankheit, sowie Scharlach und Diarrhöe waren demnach im Berichtsjahre weniger verbreitet als im 5jährigen Durchschnitt. Pockentodesfälle waren 1887: 2, 1891: 7 vorgekommen. — An Krebs starben im Berichtsjahre 298, an Schwindsucht 716, an Luftröhren-, Lungen- und Brustfellentzündung 2100 Personen. (Nach dem Report of the Health of the City of Birmingham for the year 1892.)

Aus dem niederländischen Sanitätsberichte für das Jahr 1890.

(Verslag van de bevindingen en handelingen van het geneeskundig staatstoezicht in het jaar 1890. s'Gravenhage 1893.) Vgl. Veröff. 1892 S. 358.

Bei einer Bevölkerung von 4 510 815 Einwohnern wurden im Berichtsjahre 149 329 Kinder oder 33,1 auf je 1000 Einwohner (gegen 33,4 im Vorjahre) lebend, 7374 oder 4,9 von je 100 überhaupt Geborenen todt geboren.

Ausschließlich der Letzteren starben im Berichtsjahre 93 246 Personen oder 20,7 auf je 1000 Einwohner (gegen 20,2), darunter 5294 ohne vorangegangene ärztliche Behandlung. In 5171 Fällen blieb die Todesursache unbekannt.

Innerhalb des 1. Lebensjahres starben 25 597 Kinder oder 17,1 von je 100 Lebendgeborenen und 27,5 von je 100 insgesammt Gestorbenen (gegen 17,7 und 23,2); im Alter von 1 bis 5 Jahren starben 11 680 oder 12,5 (13,3) % der Gestorbenen, im Alter von 5 bis 14 Jahren 3821 oder 4,1 (4,5), im Alter von mehr als 65 Jahren 28 571 oder 25,3 (23,4) %.

Die niedrigste Sterbeziffer wurde in den Provinzen Groningen (18,1 %), Friesland (18,1) und Seeland (18,3), die höchste in Südholland (22,6) und Nordbrabant (22,4) beobachtet.

Die wichtigsten Todesursachen waren folgende:

Es starben an		auf je 1000 E.
Lungenschwindsucht	8 982	1,99
akuten Krankh. der Athmungsorgane	13 629	3,02
chronischen Krankh. d. Athmungsorgane	5 957	1,32
Krebs	3 332	0,74
Typhus	579	0,13
Malaria	174	0,04
Pocken	1	.
Scharlach	77	0,017
Masern	1 526	0,34
Diphtherie	671	0,15
Croup	322	0,13
Keuchhusten	1 276	0,28
Herzkrankheiten	3 317	0,35
Diarrhöe	1 607	0,36
Ruhr	26	0,006
Cholera nostras	36	0,019
auf gewaltsame Weise	1 779	0,39

An Kindbettkrankheiten starben 540 Wöchnerinnen = 3,45 auf je 1000 Geburten, davon 189 an Kindbettfieber.

Erkrankungen an Pocken (Variola und Variolois) wurden aus Limburg 5, Süd- und Nordholland je 2, Gelderland, Seeland und Utrecht je 1 gemeldet. Die übrigen Provinzen blieben von Pockenfällen verschont.

Die Reichsunterstützungen für Impfeinrichtungen sowie diejenigen für die Reichs-Impfanstalt bei der Thierarzneischule zu Utrecht betrugen zusammen 11 489,35 Gulden.

Die Wirksamkeit der Impfinstitute erstreckte sich auf die Ausführung von 21 606 Impfungen und 5391 Wiederimpfungen; außerdem wurden von denselben 25 125 Röhrchen und Gläser abgegeben. Soweit Meldungen vorliegen, sind im Berichtsjahre 112 594 Impfungen und Wiederimpfungen vorgenommen worden, darunter in Südholland 24 786, in Nordholland 21 528. Von den Geimpften standen im Alter von 0 bis 1 Jahr 11 480, von 1 bis 3 Jahren 39 720, von 3 bis 6 Jahren 48 402, von 6 bis 12 Jahren 9567, von 12 und mehr Jahren 1980.

Im Berichtsjahre sind 15 Personen von tollen Hunden gebissen worden; 6 der Gebissenen wurden in Paris geimpft und sind, soweit bekannt, an Tollwuth nicht erkrankt. Von den übrigen 9 sind 2 höchstwahrscheinlich an Tollwuth gestorben.

Die Influenza, welche im Dezember 1889 zuerst in den Provinzen Overyssel und Drenthe sich gezeigt hatte, war im Januar 1890 und während der folgenden Monate in allen Provinzen verbreitet. Die Zahl der Erkrankungen vermag der Berichterstatter nicht anzugeben. Ueber die Zahl der Todesfälle an Influenza sind aus 5 Provinzen des Königreichs (Gelderland, Utrecht, Overyssel, Drenthe, Limburg) Ausweise eingegangen; es starben hiernach in diesen 5 Provinzen während der ersten drei Monate des Berichtsjahres 768 Personen an Influenza, davon 280 im Januar, 322 im Februar und 161 im März. Für die Provinz Südholland, wo die Influenza in den ersten Monaten des Jahres gleichfalls herrschte und im Sommer erlosch, um gegen Ende des Jahres wieder aufzutauchen, sind ebensowenig wie für die übrigen Provinzen Zahlen angegeben. Die Steigerung der Sterbefälle an akuten Erkrankungen der Athmungsorgane im ganzen Reiche (3,02 %o der E. gegen 2,39 im Vorjahre) wird auf den Einfluß der Influenzaepidemie zurückgeführt.

Die Ursachen der Sterbefälle in den Städten Dänemarks.[1])

In Kopenhagen und den 73 Provinzialstädten des Königreichs starben während des Jahres 1891 ausschl.

---

[1]) Dodsaarsagerne i Kongeriget Danmarks byer i aaret 1891 ved J. Carlsen.

der Todtgeborenen 16 116 Personen, etwa 22 auf je 1000 Bewohner. Von den 7004 Sterbefällen aus der Hauptstadt Kopenhagen betrafen 250 solche Personen, welche sich nur zeitweise in dieser Stadt aufhielten, von den 9112 in den übrigen Städten vorgekommenen Sterbefällen entfielen 641 auf Personen, welche aus ländlichen Gemeinden in die städtischen Krankenhäuser gekommen waren. Nach Abrechnung dieser nicht ortsansässigen Personen würde die Sterblichkeitsziffer für die 323 000 Bewohner Kopenhagens demnach auf 20,9, für die 411 481 Bewohner der Provinzialstädte auf 20,6 ‰ sinken. Als todtgeboren wurden in der Gesammtzahl der Städte 574 darunter in Kopenhagen 288 Kinder eingetragen.

Ohne ärztliche Behandlung sind in Kopenhagen 799 der Gestorbenen gewesen, für die übrigen Städte ließ sich diese Zahl nicht genau ermitteln.

Die Todesursachen sind für 15 475 Sterbefälle zusammengestellt und zwar aus Kopenhagen für alle 7004 dort Gestorbenen aus den anderen Städten nur für die 8471 gestorbenen Personen, welche nicht aus ländlichen Gemeinden krank zugezogen waren (s. o.). Aus dem Vorjahre sind demensprechend für insgesammt 14 405 Sterbefälle die Todesursachen verzeichnet.

Es starben nach den vorliegenden Ausweisen im Jahre 1891 (1890) an:

Pocken 10 (1), Masern 216 (269), Scharlach 78 (195), Diphtherie 810 (960), Croup 335 (255), Keuchhusten 257 (368), Unterleibstyphus 186 (102), Kindbettfieber 67 (58), Genickstarre 46 (.), Influenza 888 (221), croup. Pneumonie 707 (627), Lungenschwindsucht 1619 (1645), an akuter Tuberkulose und sonstigen tuberkulösen Leiden 529 (525), an Krebsleiden 927 (832), Brechdurchfall und ak. Darmkatarrh 826 (766) Herzleiden 712 (569), an Alkoholismus, Säuferwahnsinn, bezw. in der Trunkenheit 148 (179) ferner durch Selbstmord 209 (208).

Von der Gesammtzahl der Gestorbenen standen 3837 im 1. Lebensjahr, und zwar in Kopenhagen 1865 = 26,6 %, in den übrigen Städten 1972 = 23,8 % aller Gestorbenen.

Vergleicht man die Sterblichkeit in den dänischen Städten mit derjenigen in den größeren Ortschaften des Deutschen Reichs, so ergiebt sich, daß im Jahre 1891 dort Diphtherie und Croup verhältnißmäßig mehr Todesfälle herbeigeführt haben als in Deutschland, daß dagegen die Gesammtsterbeziffer die Verhältnißziffer der im 1. Lebensjahre Gestorbenen und die Zahl der Todesfälle an Lungenschwindsucht dort geringer gewesen sind.

Gesetzgebung u. s. w.

Preußen. Berlin. Der Kgl. Polizei-Präsident hat die Polizei-Verordnung, betr. Maßnahmen gegen Verbreitung der Gehirn-Rückenmarkshaut-Entzündung oder des Kopfgenickkrampfs, vom 31. März 1889 (Veröff. 1889 S. 244) unter dem 21. Oktober 1893 mit dem Bemerken wieder zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß für die im § 4 angeführte Polizei-Verordnung vom 7. Februar 1887 die jetzt gültige Polizei-Verordnung vom 3. Juli 1893 (Veröff. S. 471) maßgebend ist.

Preußen. Charlottenburg. Polizei-Verordnung, betr. Desinfektion bei ansteckenden Krankheiten.

Vom 10. Juni 1893. (Amtsbl. von Potsdam S. 326.)

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) bezw. der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) verordnet die Königliche Polizei-Direktion zu Charlottenburg unter Zustimmung des Magistrats für den Stadtkreis Charlottenburg Nachstehendes:

§ 1. Die Haushaltungsvorstände bezw. deren Stellvertreter (in Anstalten die Leiter, Verwalter, Hausväter 2c.), die Unternehmer von Privat-Krankenanstalten, sowie die Besitzer und Leiter aller dem öffentlichen Verkehr dienenden Aufenthaltseinrichtungen, wie Gasthöfe, Logirhäuser, Herbergen, Pensionate, Chambregarnies, Schlafstellen und dergl. sind verpflichtet, bei Erkrankungen und Sterbefällen an asiatischer Cholera, Pocken, Fleck- und Rückfall-Typhus, Diphtherie und Darm-Typhus unbedingt; ferner bei Erkrankungen und Sterbefällen an bösartigem Scharlachfieber und bösartiger Ruhr nach dem Ermessen der Königlichen Polizei-Direktion die von den Kranken benutzten Effekten und Räume, sowie die in letzteren befindlichen Gegenstände nach Maßgabe der für die Desinfektion heute unter Zustimmung des Magistrats erlassenen Anweisung zum Desinfektionsverfahren bei Volkskrankheiten, welche als Anhang zu dieser Polizei-Verordnung einen Bestandtheil derselben bildet, zu desinfiziren.

§ 2. Die im § 1 unbedingt festgesetzte Pflicht zur Desinfektion ist auch bei allen Erkrankungen und Sterbefällen an Lungen-, Kehlkopf- und Darmtuberkulose zu erfüllen, insofern solche in den dem öffentlichen Verkehr dienenden Aufenthaltseinrichtungen (§ 1) vorkommen.

§ 3. Aerzte, welche an Lungen-, Kehlkopf- und Darmtuberkulose Erkrankte in den im § 1 bezeichneten Aufenthaltseinrichtungen 2c. behandeln oder aus denselben anderweitig übernehmen, sind verpflichtet, hiervon der Polizei-Direktion binnen 24 Stunden auf den üblichen Meldekarten Anzeige zu machen.

§ 4. Die in dieser Polizei-Verordnung angeordnete Desinfektion ist vom 1. Juli 1893 ab lediglich von den beamteten städtischen Desinfektoren bezw. in der städtischen Desinfektions-Anstalt (Sophie Charlottenstraße) auszuführen.

Eine von anderen Personen bewirkte Desinfektion wird als gesundheitspolizeilich ausreichend nicht anerkannt werden.

§ 5. Wer die in dieser Polizeiverordnung nebst Anhang erhaltenen Vorschriften, sowie die zukünftig zur Ergänzung oder zur Abänderung derselben erlassenen und veröffentlichten ortspolizeilichen Bestimmungen nicht befolgt, hat die Ausführung des vorgeschriebenen Verfahrens durch die Polizei-Direktion auf seine Kosten zu gewärtigen, außerdem aber, sofern nicht im § 327 des Reichs-Strafgesetzbuchs eine höhere Strafe vorgesehen ist, eine Geldstrafe bis zu 30 ℳ verwirkt.

§ 6. Diese Polizei-Verordnung nebst Anhang tritt am 1. August 1893 in Kraft. Die denselben Gegenstand betreffende Polizei-Verordnung vom 13. Januar 1891[1]) nebst dazu gehöriger Anweisung wird mit demselben Tage aufgehoben.

Charlottenburg, den 10. Juni 1893.

Königliche Polizei-Direktion.

Anhang. (Desinfektionsanweisung.)

Allgemeines.

§ 1. Die Desinfektion hat den Zweck, die Verbreitung ansteckender Volkskrankheiten durch Unschädlichmachung oder Vernichtung der Ansteckungskeime zu verhüten.

§ 2. Die ansteckenden Volkskrankheiten werden zu diesem Zwecke eingetheilt in solche,

A. welche unbedingt Desinfektion erheischen:

1. Asiatische Cholera,
2. Pocken (echte und modifizirte),
3. Fleck- und Rückfalltyphus,
4. Diphtherie,
5. Darmtyphus,
6. Lungen-, Kehlkopf- und Darmtuberkulose (im Falle des § 2 der Polizei-Verordnung);

B. bei welchen auf besondere amtliche Anordnung Desinfektion stattfinden muß:

7. bösartige Scharlachfieber,
8. bösartige Ruhr.

§ 3. Ansteckende Krankheiten werden verbreitet: durch den Kranken selbst und seine Ausleerungen, durch Verstorbene, durch Speisen und Gebrauchsgegenstände (Möbel, Kleider, Wäsche u. dergl.), durch mit dem Kranken verkehrende Personen, durch das Krankenzimmer.

Die Desinfektion hat alle diese Punkte in's Auge zu fassen.

[1]) Veröff. 1891, S. 215.

§ 4. Zur Desinfektion gehört:
1. peinlichste Reinlichkeit für den Kranken selbst, seine lebende und todte Umgebung, das Krankenzimmer und dessen gesammten Inhalt,
2. ausgiebige und häufige Erneuerung der Luft im Krankenzimmer,
3. schleunigste Entfernung und Unschädlichmachung aller Ansteckungsstoffe und werthloser Gegenstände.

Ausführung der Desinfektion.

§ 5. 1. Zur Erhaltung der Reinlichkeit gehört tägliche Reinigung des Kranken, häufiger — wenn möglich täglicher — Wechsel der Leib- und Bettwäsche, sofortiger Wechsel besudelter Wäsche und tägliche Reinigung des Krankenzimmers durch Aufwischen mit feuchten Tüchern, welche nach Gebrauch sofort eine halbe Stunde in kochendem Wasser gebrüht werden.

2. Lüftung des belegten Krankenzimmers wird durch häufiges und längeres Oeffnen der Fenster und des von innen heizbaren Ofens, bei niedriger Außentemperatur durch Oeffnen eines verhängten Fensters erzielt.

3. Zur Unschädlichmachung der Ansteckungsstoffe dienen u. A.:
a) strömender überhitzter Wasserdampf,
b) halbstündiges Kochen im Wasser,
c) eine 5prozentige Karbolsäurelösung, hergestellt durch sorgfältige Mischung (Umrühren) von einem Theil sogenannter 100prozentiger Karbolsäure (acidum carbolicum depuratum) mit 18 Theilen Wasser,
d) eine 2prozentige Karbolsäurelösung, hergestellt aus einem Theil derselben Karbolsäure mit 45 Theilen Wasser,
e) Verbrennung werthloser Gegenstände.

§ 6. Falls der Kranke nicht in ein Krankenhaus gebracht wird, ist ein thunlichst abgesonderter Raum als Krankenzimmer zu wählen und außer Verkehr zu stellen. In einem solchen Krankenzimmer müssen in der Regel die zur Zeit befindlichen Möbel und Gebrauchsgegenstände jeglicher Art verbleiben.

Ist die Entfernung einzelner Stücke nicht zu umgehen, so sind dieselben vor der Weiter-Ingebrauchnahme durch die städtischen Desinfektoren zu desinfiziren. Desgleichen sind die Leib- und Bettwäschestücke des Kranken, die zum Aufwischen der betreffenden Räume gebrauchten Tücher und sonstigen waschbaren Gegenstände, sobald solche Stücke außer Gebrauch gestellt sind, der städtischen Desinfektionsanstalt zur Desinfektion zu übergeben. (Vergl. § 11.)

§ 7. Alle Absonderungen der Kranken fange man in Gefäße, welche zu einem Viertel mit 5prozentiger Karbolsäure gefüllt sind, auf, und schütte sie in den Abtritt. Abtritte (Klosets) dürfen von den Kranken nicht benutzt werden. Ist dies dennoch vor Feststellung der Krankheit oder später verbotswidrig geschehen, so reinige man die Sitzbretter und die Abtrittstrichter sofort durch Abscheuern mit 5prozentiger Karbolsäure und spüle letztere durch Eingießen von reichlichen Mengen (3 bis 4 Liter) derselben Lösung sorgfältig nach.

§ 8. Speisen und Getränke dürfen im Krankenzimmer weder aufbewahrt, noch von irgend Jemand, außer dem Kranken, genossen werden.

§ 9. Benutzte Verbandstücke werden sofort verbrannt, Instrumente in 5prozentiger Karbolsäurelösung gereinigt.

§ 10. Ueble Gerüche beseitige man lediglich durch Entfernung der Geruchsquelle (Entleerungen, Verbandstück u. s. w.) und durch wiederholte ausgiebige Lüftung. Räucherungen mit wohlriechenden Stoffen bewirken keine Desinfektion, verdecken nur den Geruch, beseitigen ihn aber nicht.

§ 11. Nach Ablauf der Krankheit ist der städtischen Desinfektionsanstalt von der vorzunehmenden Desinfektion ohne Verzug nach Befinden schriftlich oder telegraphisch oder durch Fernsprecher oder durch Vermittelung des zuständigen Polizei-Reviers Mittheilung zu machen und zwar unter Bezeichnung der Krankheit, sowie unter Angabe der Zahl der zu desinfizirenden Räume.

Nach ausgeführter Desinfektion sind die vom Kranken benutzten Räume 24 Stunden lang zu lüften.

§ 12. Die Benutzung von öffentlichen Fuhrwerken (Lohnwagen, Droschken, Omnibus, Pferdebahn, Eisenbahn) und von öffentlichen Fahrwasserfahrzeugen zum Transport der im § 2 bezeichneten Kranken ist verboten. Den Transport vermittelt auf Wunsch das betreffende Polizei-Revier.

§ 13. Genesene Kranke müssen, bevor sie mit Gesunden wieder verkehren, sich in einem warmen Seifenbad und, falls dies nicht thunlich ist, durch Abwaschen des ganzen Körpers mit warmem Seifenwasser sorgfältig reinigen, darauf reine Wäsche und in der Krankheit nicht benutzte oder desinfizirte Kleider anlegen.

§ 14. Leichen der im § 2 bezeichneten Kranken sind nach Feststellung des Todes ungewaschen und in ein in 5prozentige Karbolsäurelösung getauchtes Leichentuch gehüllt einzusargen und thunlichst bald mittelst Leichenwagens aus der Wohnung in eine Leichenhalle überzuführen.

§ 15. Alle Personen, welche mit den Kranken (§ 2) in Verkehr getreten sind, haben sich, bevor sie wieder mit Gesunden in Berührung kommen, die Hände mit 2prozentiger Karbolsäurelösung, Pfleger und Pflegerinnen auch das Gesicht, Haupt- und Barthaar sorgfältig zu reinigen.

Charlottenburg, den 10. Juni 1893.

Königliche Polizei-Direktion.

Preußen. Reg.-Bez. Koblenz. Anweisung für die Verwaltung der Privat-Irrenanstalten im Regierungsbezirk Koblenz. Vom 2. März 1893.

I. Aufnahme von Geisteskranken.

A. Aufnahme preußischer Staatsangehöriger.

a) Aufnahme Kranker von ihrem Wohnsitze aus.

1. Auf Antrag einer Behörde.

§ 1. Die Unterbringung eines Geisteskranken in eine Privat-Irrenanstalt kann auf Veranlassung der für ihn zuständigen (§ 11) Gerichts- oder Ortspolizeibehörde erfolgen, wenn dem Schreiben, durch welches die Behörde die Aufnahme beantragt, das Gutachten eines approbirten Arztes beigefügt ist, das den Zustand des Kranken ausführlich schildert und seine Aufnahme in eine Irrenanstalt für nothwendig erklärt.

Antrag und Gutachten (§ 18 bis 15) sind vor oder bei der Aufnahme des Kranken dem Vorsteher der Anstalt zu übergeben.

2. Aufnahme auf Antrag einer Privatperson.

§ 2. Wenn ein Geisteskranker auf Antrag einer Privatperson mit Zustimmung der für den Kranken zuständigen Ortspolizeibehörde in eine Privat-Irrenanstalt verbracht werden soll, so hat die Privatperson ihrem Antrage das Gutachten des zuständigen Medizinalbeamten oder eines approbirten Arztes beizufügen, welches in letzterem Falle den Zustand des Kranken ausführlich zu schildern und seine Aufnahme in eine Irrenanstalt für nothwendig zu erklären hat. Ferner sind Antrag und Gutachten, falls letzteres nicht ein amtsärztliches ist, (§ 3), der für den Kranken zuständigen Ortspolizeibehörde einzureichen, welche zu prüfen hat, ob die Persönlichkeit des Gutachters sowie Form und Inhalt des Gutachtens ihr die nöthige Gewähr bieten, um dem Antrag der Privatperson zustimmen zu können. Im bejahenden Falle hat die für den Kranken zuständige Ortspolizeibehörde ihre schriftliche Zustimmung zur Aufnahme unter das ärztliche Gutachten zu setzen.

Die Polizeibehörde darf sich aber bei Erledigung vorstehender Anordnung nicht darauf beschränken, die Worte: „beglaubigt“ oder „gesehen“ unter das ärztliche Gutachten zu setzen, denn sie soll nicht bloß die Unterschrift des Arztes beglaubigen, sondern auch zum Ausdruck bringen, daß der Gutachter ihr als ein zuverlässiger Arzt bekannt sei und sie nichts wisse, was dem Inhalte des Gutachtens widerspräche.

Der Antrag sowie das mit dem polizeilichen Zustimmungsvermerk versehene ärztliche Gutachten sind vor oder spätestens bei der Aufnahme des Kranken dem Vorsteher der Anstalt zu übergeben.

§ 8. Wenn ein Geisteskranker auf Antrag einer Privatperson ohne Zustimmung der für den Kranken zuständigen Ortspolizeibehörde in eine Privat-Irrenanstalt verbracht werden soll, so hat die Privatperson ihrem Antrage ein auf Grund eigener Untersuchung des Kranken ausgestelltes Gutachten des für den Kranken zuständigen Kreisphysikus oder pro physicatu geprüften Kreiswundarztes darüber beizufügen, daß der Aufzunehmende geisteskrank ist, an welcher Form geistiger Krankheit er leidet und daß er der Aufnahme in eine Irrenanstalt bedarf.

Ist der Kranke bereits von einem anderen Arzte wegen der gegenwärtigen Krankheit behandelt worden, so ist, wenn möglich, ein Bericht des letzteren über die Entstehung und den Verlauf der Krankheit dem Physikus (Kreiswundarzt) vorzulegen und dessen Gutachten beizufügen.

Das amtsärztliche Gutachten sowie der Bericht des behandelnden Arztes sind zugleich mit dem Aufnahmeantrage vor oder spätestens bei der Aufnahme des Kranken dem Vorsteher der Anstalt zu übergeben.

Das amtsärztliche Gutachten giebt jedoch die Berechtigung zur Aufnahme eines Kranken in eine Privat-Irrenanstalt nur dann, wenn die Aufnahme innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach der letzten Untersuchung erfolgt.

§ 4. b) Aufnahme Geisteskranker ohne festen Wohnsitz oder während der Entfernung aus demselben.

Hat der Kranke keinen festen Wohnsitz oder macht sein Zustand, während er von seinem Wohnorte abwesend ist, seine Ueberführung in eine Privat-Irrenanstalt nothwendig, so kann die Aufnahme erfolgen entweder mit Zustimmung der Ortspolizeibehörde des Ortes, an welchem der Kranke sich augenblicklich befindet, oder auf Grund eines Gutachtens des für diesen Ort zuständigen Physikus oder Kreiswundarztes. Im ersteren Falle hat die Ortspolizeibehörde (§ 1 und 2), im letzteren Falle der genannte Medizinalbeamte wie der für den Kranken zuständige Medizinalbeamte (§ 3) zu verfahren.

c) Vorläufige Aufnahme in dringenden Fällen.

§ 5. In dringenden Fällen, insbesondere bei Gemeingefährlichkeit eines Geisteskranken, darf die Aufnahme desselben ohne Mitwirkung einer Behörde vorläufig auch auf Grund eines ausführlichen und wohlbegründeten Gutachtens eines jeden approbirten Arztes erfolgen, jedoch ist alsdann innerhalb 24 Stunden nach erfolgter Aufnahme entweder die Zustimmung der für die Anstalt zuständigen Ortspolizeibehörde einzuholen oder der für die Anstalt zuständige Kreisphysikus zu ersuchen, den Zustand des Kranken baldigst festzustellen. Die Untersuchung hat der Kreisphysikus in zweifelhaften Fällen in kurzen Fristen wiederholt vorzunehmen und dann ein Gutachten über die Nothwendigkeit der Aufnahme des Kranken in eine Irrenanstalt abzugeben.

§ 6, § 7 und § 8 Abs. 1 lauten ebenso wie in der früheren Anweisung auf S. 310 des Jahrg. 1892 der Veröff.

(§ 8 Abs. 2). Wenn jene Bescheinigungen und Beglaubigungen in einer fremden (nicht deutschen) Sprache abgefaßt sind, so hat der Vorsteher der Anstalt eine beglaubigte Uebersetzung der Schriftstücke in das Deutsche zu besorgen oder den für die Anstalt zuständigen (§ 3) Physikus aufzufordern, den Kranken zu untersuchen und über sein Verbleiben ein amtliches Gutachten abzugeben.

C. Aufnahme freiwilliger Pensionäre.

§ 9. Für die Aufnahme „freiwilliger Pensionäre" d. h. nicht entschieden Geisteskranker, zu deren Aufnahme eine Privat-Irrenanstalt einer besonderen Erlaubniß des Regierungs-Präsidenten bedarf, ist erforderlich:

a) eine ärztliche Bescheinigung der Zweckmäßigkeit der Aufnahme vom medizinischen Standpunkte;

b) die schriftliche Einwilligung der Pensionäre selbst oder ihrer gesetzlichen Vertreter.

§ 10. Wenn ein freiwilliger Pensionär in einer Privat-Irrenanstalt in Geisteskrankheit verfällt, so hat der Vorsteher der Anstalt dem für die Anstalt zuständigen Kreisphysikus (§ 11) dies sofort anzuzeigen und ihn aufzufordern, von dem Zustande des Kranken sich zu überzeugen und darüber ein amtliches Gutachten auszustellen.

§ 11. Zuständig sind für den Kranken (§ 1, 2 u. a.) diejenigen Behörden, (Ortspolizei-, Gerichtsbehörde, Kreisphysikus), in deren Geschäftskreis der Wohnort des Kranken liegt; zuständig für die Anstalt (§ 3, 10 u. a.) sind diejenigen Behörden, in deren Geschäftskreis die Anstalt liegt.

D. Die ärztlichen Gutachten behufs Aufnahme von Personen in eine Privat-Irrenanstalt.

§ 12 ist gleichlautend mit § 11 der früheren Anweisung.

§ 13. Aerztliche Gutachten sind nur als gültig anzuerkennen, wenn u. s. w. wie in § 12 in der früheren Anweisung.

Desgl. § 14 wie § 13 mit der Maßgabe, daß hinter „verlangt wird" einzuschalten ist „(§ 2, 4 u. a.)", und es dann weiter heißt: „das Gutachten eines anderen Physikus oder eines pro physicatu geprüften Kreiswundarztes, doch sind dann in dem Aufnahmeantrage die Gründe anzugeben, warum der zuständige Physikus mit der Sache nicht betraut worden ist."

§ 15 ist gleichlautend mit § 14 der früheren Anweisung.

E. Anzeigen der erfolgten Aufnahme.

§ 16. Jede Aufnahme einer Person in eine Privat-Irren-Anstalt ist binnen 24 Stunden der für die Anstalt zuständigen (§ 11) Ortspolizeibehörde anzuzeigen.

§ 17 ist gleichlautend mit § 16 Abs. 1 der früheren Anweisung, doch ist „mit" vor „Zustimmung" und „§ 11" hinter „zuständigen" einzuschalten, desgl. § 18 mit § 16 Abs. 2 mit der Maßgabe, daß es, „von der Aufnahme" statt „die Aufnahme" und am Schlusse heißt: „der Art seiner Krankheit und auf wessen Antrag der Kranke in die Anstalt aufgenommen ist."

§ 19. Ist der Aufgenommene ein Ausländer oder ist sein Wohnort bezw. sein Gerichtsstand unbekannt, so hat der Vorstand der Anstalt dem Staatsanwalte des Gerichtsbezirks, in welchem die Anstalt liegt von der Aufnahme Anzeige zu machen.

Die beiden Absätze des § 20 entsprechen den beiden ersten Absätzen des § 18 unter Fortfall der Worte „durch die Hand der Ortspolizeibehörde" im 1. Abs.

F. Empfehlungsbescheinigungen.

§ 21. Ueber sämmtliche in den §§ 16 bis 20 vorgeschriebenen Anzeigen hat der Vorsteher der Anstalt Empfangsbescheinigungen zu erbitten.

II. Entlassung von Pfleglingen.

Die §§ 22 bis 32 stimmen mit den §§ 20 bis 30 der früheren Anweisung überein, nur heißt es am Schluß von § 25 „(§ 11)" statt „(§ 14)"; in § 30 sind die Worte „die polizeiliche Genehmigung der Aufnahmen" aus § 28 zu streichen und Litt. k bis m in § 32 lauten abweichend:

„k) Datum der Anzeige an die zuständige Ortspolizeibehörde;

l) Datum der Anzeige an die Staatsanwaltschaft.

m) Bezeichnung der Form der Krankheit!"

§ 33. Freiwillige Pensionäre sind in besonderer Liste zu führen.

In Anstalten, in denen die Durchschnittszahl der im Jahre verpflegten Geisteskranken über 100 beträgt, ist die Liste der Geisteskranken nach den Geschlechtern getrennt zu führen.

§§ 34 bis 36 entsprechen den §§ 32 bis 34 der früheren Anweisung unter Fortfall der Worte: „bezw. Abgangs" am Schlusse des früheren § 34, desgl. §§ 37 bis 46 den früheren §§ 36 bis 45 unter Fortfall der Worte „der zuständigen Ortspolizeibehörde" im früheren § 37, der Worte „der zuständigen Ortspolizeibehörde bezw." im früheren § 38 und Ersatz der Wörter „jeder Art" durch „irgendwelcher Art" im § 41.

Vorstehende, vom Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten genehmigte

Anweisung tritt fortan an die Stelle der Anweisung vom 16. Februar 1891.

Koblenz, den 2. März 1893.

Der Regierungs-Präsident.
J. V.: Koch.

Preußen. Reg.-Bez. Sigmaringen. Verf. des Regierungs-Präsidenten, betr. Ausführung des Impfgeschäfts. Vom 6. April 1893.

Die Durchsicht der für das Jahr 1891 hierher eingesandten Impfberichte und Impf-Uebersichten, sowie die von dem Regierungs- und Medizinalrath im vorigen Jahre vorgenommenen Revisionen der Geschäftsführung einzelner Impfärzte haben zu nachstehenden Beobachtungen geführt:

Es waren mehrere Bestimmungen des Reichs-Impfgesetzes vom 8. April 1874 seitens der Impfärzte nicht überall beachtet worden und zwar zumeist der § 5, wonach jeder Impfling spätestens am 8. Tage nach der Impfung dem impfenden Arzte vorzustellen ist. In solchen Fällen war der Termin für die Vorstellung der Impflinge (sog. Besichtigung oder Nachschau) seitens des Impfarztes auf einen späteren, den 9. oder 10. Tag anberaumt worden. In anderen Fällen waren entgegen der Vorschrift des § 6 Abs. 2 a. a. O. die Impfungen schon im Monat April begonnen worden.

Andererseits waren die Vorschriften zur Sicherung der gehörigen Ausführung des Impfgeschäftes der Cirkularverfügung vom 6. April 1886 und deren Anlagen I, II und III vielseitig nicht inne gehalten worden.

Zunächst waren die Vorschriften, welche von dem Arzte bei der Ausführung des Impfgeschäftes zu befolgen sind, mehrfach unberücksichtigt geblieben. So war entgegen dem § 1 A der Allgemeinen Bestimmungen, der Anlage I a. a. O., trotzdem an einem Orte Scharlach in größerer Verbreitung vorhanden war, die Impfung von einem Impfarzte vorgenommen und der Weiterverbreitung der Krankheit augenscheinlich Vorschub geleistet worden. Die gedruckten Verhaltungsvorschriften (§ 2) waren entweder gar nicht oder nicht schon bei der Bekanntmachung des Impftermines zur Vertheilung an die Angehörigen der Impflinge gelangt. Einige Impfräume waren überfüllt (§ 3) an einem Orte auch die Luft mit Ofenrauch verunreinigt. Ebenso war sehr häufig die vorgeschriebene Trennung der Impflinge und Wiederimpflinge (Abs. 2 ebendaselbst) nicht durchgeführt.

Die Instrumente zur Vornahme der Impfungen wurden nicht überall gemäß § 17 D der Anlage I vor jeder Impfung vorschriftsmäßig gereinigt, noch öfters wurden die Bestimmungen des § 19 über Ort, Zahl und Art der auszuführenden Schnitte außer Acht gelassen. Von der wesentlichsten Bedeutung war eine irrthümliche Auffassung mehrerer Impfärzte, betreffs des Erfolges bei der Wiederimpfung, indem dieselben schon einfache entzündliche Rekutionen der Schnittstellen, namentlich wenn sich auf denselben eine lineare Beborkung zeigte, als Zeichen einer erfolgreichen Wiederimpfung in die Listen einzutragen geneigt waren, während nach § 20 Abs. 2 a. a. O. die Bildung von Knötchen oder Bläschen an den Impfstellen als Kriterium des Erfolges anzusehen ist.

Zu Anlage II, Verhaltungsvorschriften für die Angehörigen der Impflinge ist zu bemerken, daß wegen unterlassener oder verspäteter Austheilung der oben erwähnten Verhaltungsvorschriften (§ 2 A der Anlage I) die Impflinge nicht überall mit rein gewaschenem Körper zum Impftermine kamen (§ 2 der Anlage II) die Hemdärmel nicht weit genug, daher die Impfstellen auch hin und wieder durch Scheuern gereizt (§ 7 der Anlage II) waren.

Ebenso war entgegen den Vorschriften der Anlage III, seitens der Ortspolizeibehörden nicht überall dafür gesorgt, daß ein Warteraum außer dem Operationsraum zur Verfügung stand, obschon solche Räume zumeist, besonders in den Schulhäusern vorhanden waren. Desgleichen waren die Lehrer seitens genannter Behörden betreffs der Impftermine nicht immer benachrichtigt, so daß die Bestimmung des § 3 Abs. 3 a. a. O., wonach bei der Wiederimpfung und der darauffolgenden Nachschau ein Lehrer anwesend sein soll, hin und wieder nicht zur Ausführung gelangt.

Schließlich ist noch hervorzuheben, daß die Listenführung, noch mehr aber die Anfertigung der Spezial- und Haupt-Uebersichten der Impfungen und Wiederimpfungen eine recht mangelhafte war, insbesondere waren vielfach die Eintragungen entweder gar nicht oder falsch zusammen gezählt, sodaß die Richtigstellung hier eine große Mühe und Arbeit verursachte. Einige der Haupt-Uebersichten entbehrten selbst der Unterschriften.

Euer Hochwohlgeboren wollen daher das zur Abstellung der vorstehend erwähnten Mängel in der Ausführung des Impfgeschäftes Erforderliche veranlassen und insbesondere auch dafür sorgen, daß die Impfärzte bei der jeweiligen Anstellung durch die Amtsverbände (§ 1 des Gesetzes vom 12. April 1875) auf die Beachtung der Bestimmungen des Reichs-Impfgesetzes und der zugehörigen Ausführungsbestimmungen besonders hingewiesen werden.

Der Regierungs-Präsident.

An die Königlichen Herren Oberamtmänner des Bezirks.

Abschrift erhalten Euer Wohlgeboren zur Kenntnißnahme und Beachtung bei der Ihnen gemäß § 1 des Impfregulativs vom 30. März 1875 obliegenden Leitung und Beaufsichtigung des Impfgeschäftes.

Der Regierungs-Präsident.
gez.: von Frank.

An die Oberamts-Physiker.

Hessen. Die bei den Zulassungsgesuchen zur Apothekergehülfenprüfung vorzulegenden Lehrzeugnisse der Apotheker betr. Vom 21. März 1893. (Amtsbl. d. Grßh. Minist. d. J. u. d. Just. Nr. 280.)

An die Großherzoglichen Kreisgesundheitsämter und die Apotheker des Großherzogthums.

Nach einer an Großherzogliches Staatsministerium gerichteten Zuschrift des Reichskanzlers ist es im Reichsamt des Innern zur Sprache gekommen, daß die mit dem Gesuch um Zulassung zur Apothekergehülfenprüfung vorgelegten Lehrzeugnisse der Apotheker trotz der Bescheinigung ihrer Richtigkeit seitens des zuständigen Medizinalbeamten nicht immer zuverlässige Angaben über die Dauer der Lehrzeit enthalten und daß es in der Regel für die Prüfungsbehörden unmöglich ist, die Lehrzeugnisse auf ihre Richtigkeit einer sachlichen Prüfung zu unterziehen.

Da auch die Medizinalbeamten nicht immer in der Lage sein werden, eine für die Feststellung der thatsächlichen Lehrzeit ausreichende Kontrole zu üben, so bleibt die Zuverlässigkeit des Lehrzeugnisses in der Hauptsache von der Gewissenhaftigkeit des Lehrherrn abhängig. Es ist selbstverständlich, daß nur diejenige Zeit auf die vorschriftsmäßig nachzuweisende Lehrzeit in Anrechnung gebracht werden darf, während welcher der Lehrling thatsächlich in der Apotheke beschäftigt gewesen ist, während wirkliche Unterbrechungen dieser Beschäftigung durch längeren Urlaub, durch Besuch von Pharmazeutenschulen oder aus anderem Anlaß, von der Gesammtlehrzeit abzurechnen sind. Hinsichtlich des Besuches der Pharmazeutenschulen scheint nach im Reichsamt des Innern bekannt gewordenen Vorgängen in den betheiligten Kreisen eine abweichende Ansicht zu bestehen, wiewohl dieser Besuch, so empfehlenswerth er für die theoretische Ausbildung des Lehrlings neben seiner praktischen Ausbildung in der Apotheke sein mag, doch diese letztere auch nur theilweise zu ersetzen, nicht im Stande sein dürfte.

Wir weisen die Herren Apotheker um so mehr auf genaue Beobachtung der Verpflichtung hin, Unterbrechungen der Lehrzeit bei der Ausstellung von Zeugnissen in Abrechnung zu bringen, als das bewußte Verschweigen in Abrechnung zu bringender Unterbrechungen, sofern dadurch die Bestätigung eines wahrheitswidrigen Lehrzeugnisses herbeigeführt wird, den Thatbestand der intellektuellen Urkundenfälschung erfüllen und auf Grund

des § 271 des Reichs-Strafgesetzbuchs die Bestrafung des schuldigen Lehrherrn zur Folge haben kann.

Weiter machen wir Sie darauf aufmerksam, daß bei Anmeldung der Lehrlinge zur Apothekergehülfen-Prüfung in vielen Fällen von seiten des Lehrherrn den Bestimmungen der Bekanntmachung des Reichskanzlers betreffend die Prüfung der Apothekergehülfen vom 13. November 1875 (Amtsbl. d. Grßh. Medizinaldirektion vom 16. Dezember 1875 Nr. 8) insofern zuwidergehandelt wird, als die Meldungen an den Vorsitzenden der Prüfungskommission und nicht dem § 2 der gedachten Bekanntmachung entsprechend, an den Vorsitzenden der in § 1 bezeichneten Behörde, welche die Aufsicht über die Apotheken an dem Sitz der Prüfungsbehörde führt, also für das Großherzogthum an den Vorsitzenden der Ministerialabtheilung für öffentliche Gesundheitspflege gerichtet wird, daß ferner zum Nachweis der wissenschaftlichen Vorbildung das nach den Bestimmungen der Bekanntmachung vom 5. März 1875 betreffend die Prüfung der Apotheker (Amtsbl. Grßh. Ober-Medizinaldirektion vom 29. April 1875 Nr. 1) erforderliche wissenschaftliche Befähigungszeugniß für den einjährig-freiwilligen Militärdienst fehlt oder das andere nicht genügende Zeugnisse (Abgangszeugniß, Berechtigungsschein u. a.) beigelegt werden.

Wir empfehlen Ihnen genaue Befolgung der betreffenden Bestimmungen unter dem Bemerken, daß andernfalls die Meldungen an den Lehrherrn zur Berichtigung zurückgehen werden.

Jaup. Schliephake.

Mecklenburg-Schwerin. Anlage öffentlicher Brunnen betr. Vom 20. April 1893.

Das unterzeichnete Ministerium theilt den Großherzoglichen Aemtern hier unten ein unter dem 15. d. M. an das Amt Hagenow erlassenes Reskript über die Anlage öffentlicher Brunnen in den Domanialortschaften zur Kenntnißnahme mit.

Schwerin, den 20. April 1893.

Großh. Mecklenburgisches Minist., Abth. f. Medizinal-Angeleg.

von Amsberg.

Cirkular an die Großherzoglichen Aemter.

Auf den Vortrag vom 11./14. Januar d. J., betr. die Brunnen im Flecken L. wird nach Kommunikation mit dem Ministerium des Innern erwidert, daß der Ortsgemeinde in Gemäßheit des § 4 Ziff. 9 der Gemeindeordnung für den Flecken L. (vgl. § 6 Ziff. 9 der revidirten Gemeindeordnung für die Domanialortschaften) insoweit die Wasserversorgung des Ortes obliegt, als die Voraussetzungen und Bestimmungen des Abs 12 „Feuerordnung" der Landespolizeiordnung vom 2. Juli 1572 zutreffen:

„Desgleichen sollen auch die Gerichtsherren, Gemeinden und Schultheißen der Dorfschaften, da sie allbereit damit zu der Nothdurft nicht versehen, Wasser-Teichlein, Borne oder Söde in jedem Dorf machen, damit man zu Feuersnoth (s. jetzt § 2 der Feuerlöschordnung vom 4. März 1878) und anderer täglicher Nothdurft Wasser darinnen halten könne."

Im übrigen wird das Amt auf Ziff. 2 § 2 der Verordnung vom 21. Juli 1886, betr. die Cholera[1]), verwiesen.

Schwerin, den 15. April 1893.

Großh. Meckl. Min., Abth. f. Med.-Angel.

An das Großherzogliche Amt Hagenow.

D. C. den Kreisphysikern.

Oesterreich. Die niederösterreichische Statthalterei hat durch Erlaß vom 27. April 1893 angeordnet, daß die Verwendung von Schwefelarsen in gewerblichen Betrieben, besonders in der Gerberei, zur Vorbeugung gesundheitsschädigender Wirkungen nur unter folgenden Bedingungen gestattet ist:

„1. Für alle aus der Anwendung des Schwefelarsens sich etwa ergebenden Gesundheitsschädigungen ist ein der politischen Behörde erster Instanz namhaft zu machender sachverständiger Leiter des betreffenden gewerblichen Betriebes verantwortlich zu machen, welcher Leiter die Vorräthe an Schwefelarsen zu verwahren und von denselben nur soviel den Arbeitern abzugeben hat, als sie in einem Tage benöthigen;

„2. beim Theilen der Vorräthe an Schwefelarsen, sowie beim etwaigen Zerkleinern ist gegen das Verstauben und gegen das Einathmen des Staubes durch die Arbeiter die äußerste Vorsicht anzuwenden;

„3. bei der Verwendung des Schwefelarsens im gewerblichen Betriebe selbst, insbesondere in der Gerberei beim Bearbeiten der Felle mit der Mischung von Kalk und Schwefelarsen, haben sich die Arbeiter wasserdichter (z. B. aus getheertem Stoffe angefertigter) Handschuhe zu bedienen;

„4. die unmittelbare Ableitung der Abwässer in offene Gerinne, in Kanäle, in die Nähe von Brunnen, Düngerhaufen u. s. w. ist strenge untersagt, und sind diese Abwässer in geeigneten Vorrichtungen zuerst mit Kalk und mit Eisenchlorid zu versetzen und nur nach völliger Klärung abzulassen.

„Ueberdies sind jene gewerblichen Betriebe, bezw. jene Gerbereien, in welchen Schwefelarsen verwendet wird, einer besonderen Kontrole in Bezug auf den Gesundheitszustand ihrer Arbeiter, sowie betreffs der genügenden Reinheit der aus den Betrieben abgehenden Wässer zu unterziehen und sind zu diesem Zwecke von Zeit zu Zeit Proben dieser Abwässer unvermuthet zu entnehmen und der chemischen Untersuchung, insbesonders auf etwaigen Gehalt an Arsen zuzuführen." (Oesterr. San.-Wes. S. 158.)

Oesterreich. Die Statthalterei in Böhmen hat durch Erlaß, betr. die strenge Handhabung der Anzeigepflicht bei Infektionskrankheiten und Förderung der Assanirung in den Gemeinden, vom 17. April 1893 bestimmt, daß die Todtenbeschauer mit aller Strenge zu verpflichten sind, jeden Todesfall in Folge ansteckender Krankheiten im Wege des Gemeindevorstandes der politischen Behörde zur Kenntniß zu bringen und daß jene, welche der Anzeigepflicht nicht entsprechen, zur Verantwortung zu ziehen sind.

In der Handhabung der Gesundheitspolizei soll ferner auf die Förderung und Unterstützung der Assanirungsarbeiten in den Gemeinden das größte Gewicht gelegt und in dieser Hinsicht darauf gedrungen werden, daß die Amtsärzte allen kommissionellen Verhandlungen, besonders bei Anlage von Wasserleitungen, Kanalisationen u. s. w. beigezogen werden, die Untersuchung des Wassers bei Trinkwasserleitungen der Ausführung der Anlage vorausgehe und letztere nicht allein von technischer, sondern auch von hygienischer Seite begutachtet werde. (Oesterr. San.-Wes. S. 159.)

Ungarn. Organisations- und Dienststatut des Königlichen Veterinäramtes zu Steinbruch.

In Kraft getreten am 20. Mai 1893. (Auszugsweise Uebersetzung.)

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Zum Vollzuge der Veterinär-Ordnung des Steinbrucher Borstenviehmarktes wird ein besonderes Veterinäramt organisirt.

§ 2. Der Titel dieses Amtes ist: „Königliches Veterinäramt in Steinbruch."

§ 3. Das Amtssiegel führt in der Mitte das Wappen Ungarns und trägt den Titel des Amtes in der Umschrift.

§ 4. Das Amt ist unmittelbar dem Königlich Ungarischen Ackerbauministerium untergeordnet.

Die zum Wirkungskreise dieses Amtes gehörigen Agenden werden durch zugetheilte Staatsthierärzte versehen 2c.

II. Amts-Vorstand.

§ 5. Der Amtsvorstand vertritt und leitet das Veterinäramt, derselbe

[1]) Veröff. 1886 S. 506.

übernimmt und unterzeichnet die gesammte Korrespondenz des Amtes,

verfügt über das Amtspersonal, mit Ausnahme des Kanzleivorstandes,

kontrolirt sowohl den äußeren Dienst wie die Kanzlei und Geldmanipulationsagenden, und verfügt über die Verwaltung derselben 2c.,

er berichtet alljährlich bis zum Schlusse des Monats Januar über die Thätigkeit des Amtes an das Ministerium,

er ist berechtigt, einzelnen Mitgliedern des Amtes wegen geringerer Versäumnisse eine Rüge zu ertheilen, größere Versäumnisse und Vergehen meldet er dem Ministerium,

im Falle von Veterinärvergehen und in Schadenersatzangelegenheiten trägt er Sorge für die genaue Aufnahme des Thatbestandes und macht hiervon in Begleitung der bezüglichen Akten der kompetenten Behörde Mittheilung,

in veterinärpolizeilichen Angelegenheiten die in den Wirkungskreis des Amtes gehören verfügt er, gemäß der bezüglichen Gesetze, Verordnungen, und des für den Steinbrucher Borstenviehmarkte bestehenden „Verfahrens" als I. Instanz.

§ 6. Insbesondere 2c.

theilt er die Stallungen (Szallase) in Bezirke ein und ezmittirt die Staatsthierärzte in die einzelnen Bezirke,

er überprüft die Befunde und Sezirungsprotokolle der untersuchenden Thierärzte 2c.,

er verfügt allmonatlich über die Vernichtung derjenigen Viehpässe, welche vor länger denn einem Jahre eingezogen worden sind,

er entscheidet in Streitigkeiten, welche zwischen den Parteien und dem Kanzleipersonal bei Ausfolgung von Viehpässen und Attesten oder bei deren Verweigerung entstehen,

er konstatirt das Vorhandensein oder den Verdacht von kontagiösen Krankheiten und verfügt im Sinne der bestehenden Vorschriften, er erstattet dem Minister Bericht hierüber,

er stellt fest die in den Stallungen und auf den gemeinsamen Verladerampen in Vorrath zu haltende Quantität von Desinfektionsmitteln,

er verfügt über die Untersuchung des per Achse oder sonst eingeführten Borstenviehes,

er ertheilt die Bewilligung darüber, daß die während des Transportes oder während der Untersuchung beschädigten Schweine aus den Aufsichtsstallungen zum Zwecke des Konsums wegbefördert werden können,

er entscheidet über die Wegtransportirung der in den Aufsichtsstallungen befindlichen Schweine und vidimirt die Expeditionsscheine,

er entscheidet über die Rückbeförderung der aus den östlichen Staaten kommenden infizirten Borstenviehsendungen, event. entscheidet er über die Abschlachtung derselben zu Konsumzwecken, wenn dies die Partei verlangt und die Umstände es gestatten.

§ 7. Der Amtsvorstand ist verpflichtet, seine im allgemeinen Interesse getroffenen Verfügungen den sämmtlichen Stallbesitzern mitzutheilen und dem Ministerium vorzulegen; die anderweitigen Verfügungen sind den betreffenden Interessenten schriftlich einzuhändigen.

Gegen die Verfügungen und Entscheidungen des Amtsvorstandes können die Interessenten innerhalb 8 Tagen in der Regel nur extra Dominium, appelliren. Die eingereichten Appellationen sind in Begleitung eines gutachtlichen Berichtes innerhalb 24 Stunden, in dringenden Fällen sofort dem Ministerium vorzulegen.

III. Der Kanzleivorstand.

§ 10. Der Kanzleivorstand versieht mit Hülfe des Kanzleipersonals die gesammten Agenden des Konzepts, der Evidenzhaltungen, Vormerkungen, der Viehpässe und der Kassenmanipulationen.

§ 11. Insbesondere 2c.

§ 12. Den Kanzleivorstand und dessen Substituten designirt der Minister 2c.

IV. Beaugenscheinigende Thierärzte.

§ 13. Die beaugenscheinigenden Thierärzte:

beaugenscheinigen, den Verfügungen des Amtsvorstandes gemäß, die anlangenden und wegzubefördernden Schweine, wenn der Verdacht einer kontagiösen Krankheit vorliegt, ist das Borstenvieh gründlich zu untersuchen. Im Falle die kontagiöse Krankheit konstatirt wird oder wenn der Verdacht vorliegt, daß die Provenienz falsch angegeben ist, wird die Ausladung sofort eingestellt und hierüber dem Amtsvorstand Bericht erstattet. Wenn eine kontagiöse Krankheit konstatirt worden ist, muß gleichzeitig dafür gesorgt werden, daß das bei der Ausladung beschäftigt gewesene Personal, ohne Desinfizirung sich von der Rampe nicht entferne,

sie übernehmen die Viehpässe des ankommenden Borstenviehes, untersuchen dieselben und stellen auf Grund der Daten der Eisenbahnfrachtbriefe oder bei Borstenvieh, welches sonst aufgetrieben wird, auf Grund des thatsächlichen Befundes, zu den Viehpässen die folgende Klausel aus:

Nr. . . .

Angelangt am . .ten 18

. . Stück Borstenvieh. Hiervon umgestanden . . St. Der Gesundheitszustand ohne mit Einwendung; eingestellt in die Stallung (Szallas) des . . . . . .

Der mit der Klausel versehene Viehpaß ist dem Veterinäramte zu übergeben und es sind die etwaigen Ordnungswidrigkeiten in den Viehpässen zu melden.

Ueber die weiter zu befördernden Schweine stellen die beaugenscheinigenden Thierärzte, dem Expedirenden Beaugenscheinigungsatteste aus, die als Grundlage für die Ausfertigung von Viehpässen dienen,

sie kontrolliren auf den Desinfizirungsstationen zu Steinbruch die Desinfizirung der Eisenbahnwaggons.

V. Kontrolirenden Thierärzte.

§ 14. Die kontrolirenden Thierärzte:

kontroliren im Wege der örtlichen Besichtigung in den durch den Amtsvorstand festgestellten Zeitschriften den Gesundheitszustand des Borstenviehes, die Reinhaltung und Desinfizirung der Stallungen (Szallase) und die pünktliche Einhaltung der vorgeschriebenen Ordnung durch die Stallbesitzer, Pächter und deren Personal,

in Fällen von verdächtigen Krankheitsfällen untersuchen sie das Borstenvieh gründlich und erstatten hierüber Bericht an den Amtsvorstand,

demselben sind auch alle Ordnungswidrigkeiten zu melden 2c.

VI. Untersuchende Thierärzte.

§ 15. Die untersuchenden Thierärzte:

versehen im Sinne § 13 bei den aus den östlichen Staaten kommenden Thieren die Beaugenscheinigung bei der Ausladung,

sie untersuchen auf Grund der vom Veterinäramt erhaltenen Mittheilungen das Borstenvieh,

sie untersuchen, ob die Kontrole, betreffend den Gesundheitszustand des Borstenviehs in den Aufsichtsstallungen und betreffend die Reinhaltung der Stallungen 2c. vorschriftsmäßig durchgeführt wird 2c.

gez. Bethlen.

Frankreich. Verordnung, betr. die Zusammensetzung des leitenden Gesundheitsausschusses (comité de direction des services de l'hygiène). Vom 3. Mai 1893.

(Bull. des lois No. 1559.)

Le Président de la République Française,

Sur le rapport du président du Conseil, ministre de l'intérieur;

Vu l'article 9 du décret du 30 septembre 1884, instituant un comité de direction des services de l'hygiène,

Décrète:

Art. 1er. L'article 9 du décret du 30 septembre 1884 est modifié comme suit:

Font partie du comité de direction des services de l'hygiène:

Le président du comité consultatif d'hygiène publique de France;

Le directeur de l'assistance et de l'hygiène publiques;

L'inspecteur général des services sanitaires et un inspecteur général adjoint.

2. Le président du Conseil, ministre de l'intérieur, est chargé de l'exécution du présent décret, qui sera inséré au *Bulletin des lois*.

Frankreich. Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetz über die Ausübung der Medizin vom 30. November 1892[1]). Vom 25. Juli 1893. (Journal offic. S. 3880.)

1. Verordnung des Präsidenten der Republik, betr. den Nachlaß von Anforderungen bei Bewerbung fremder Aerzte um den französischen medizinischen Doktortitel.

Art. 1er. — Les médecins pourvus d'un diplôme étranger qui postulent le grade de docteur en médecine peuvent obtenir dispense partielle ou totale des inscriptions et dispense partielle des examens exigés pour ce grade.

Art. 2. — La dispense d'examens ne peut en aucun cas porter sur plus de trois épreuves.

Art. 3. — Les dispenses sont accordées par le ministre de l'instruction publique après avis de la faculté compétente et du comité consultatif de l'enseignement public.

Art. 4. — Le ministre de l'instruction publique, des beaux-arts et des cultes est chargé de l'exécution du présent décret.

2. Desgl., betr. die zur Erwerbung der Hebammen-Befähigungszeugnisse erforderliche Ausbildung.

Art. 1er. — Les études en vue de l'obtention des diplômes de sage-femme durent deux années. Elles sont théoriques et pratiques.

Art. 2. — La première année d'études pour le diplôme de 1re classe peut être faite dans une faculté, dans une école de plein exercice, dans une école préparatoire de médecine et de pharmacie ou dans une maternité.

La seconde est nécessairement faite dans une faculté ou dans une école de plein exercice de médecine et de pharmacie.

Art. 3. — Les deux années d'études pour le diplôme de 2e classe peuvent être faites dans une faculté, dans une école de plein exercice, dans une école préparatoire de médecine et de pharmacie ou dans une maternité.

Art. 4. — Les aspirantes au diplôme de sage-femme subissent deux examens:

Le premier, à la fin de la première année; il porte sur l'anatomie, la physiologie et la pathologie élémentaire;

Le second, à la fin de la deuxième année; il porte sur la théorie et la pratique des accouchements.

Les élèves ajournées par les jurys des facultés on par les jurys des écoles à la session de juillet-août sont admises à renouveler l'examen dans une session qui sera ouverte à cet effet à la fin du mois d'octobre suivant.

A la suite de ce dernier examen, le diplôme est conféré, s'il y a lieu, dans les formes établies.

Art. 5. — Le premier examen des aspirantes au diplôme de 1re classe peut avoir lieu devant la faculté ou école où a été faite la première année d'études; si cette année d'études a été faite dans une maternité, l'examen a lieu indifféremment devant une faculté, une école de plein exercice ou une école préparatoire de médecine et de pharmacie.

Le deuxième examen ne peut avoir lieu que devant l'établissement où a été faite la deuxième année d'études.

Les examens pour le diplôme de 2e classe ont lieu devant une faculté ou une école de plein exercice ou une école préparatoire de médecine et de pharmacie.

Lorsque les examens ont lieu devant une école, le jury est composé de deux professeurs de l'école, présidés par un professeur ou un agrégé de faculté.

Art. 6. — Les aspirantes au diplôme de sage-femme se font inscrire dans les facultés ou dans les écoles de médecine, du 1er au 15 octobre de chaque année.

Passé ce délai, aucune inscription n'est admise.

Art. 7. — En se faisant inscrire dans une faculté, dans une école de médecine ou dans une maternité, les aspirantes au diplôme de sage-femme déposent les pièces suivantes:

1° Un extrait de leur acte de naissance constatant qu'elles ont l'âge requis par les règlements;

2° Si elles sont mineures non mariées, l'autorisation de leur père ou tuteur;

3° Si elles sont mariées et non séparées de corps, l'autorisation de leur mari et leur acte de mariage.

4° En cas de séparation de corps, l'extrait du jugement passé en force de chose jugée;

5° En cas de dissolution du mariage, l'acte de décès du mari ou l'acte constatant le divorce;

6° Un certificat de vaccine;

7° Un certificat de bonnes vie et mœurs;

8° Un extrait du casier judiciaire;

9° Pour le diplôme de sage-femme de 1re classe, le brevet de capacité élémentaire de l'enseignement primaire;

Pour le diplôme de sage-femme de 2e classe, le certificat obtenu à la suite de l'examen prévu par l'arrêté du 1er août 1879.

Art. 8. — Les sages-femmes reçues à l'étranger devront subir les examens prévus au présent décret.

Elles pourront obtenir dispense partielle ou totale de la scolarité.

Art. 9. — Le présent décret recevra son effet à dater du 1er octobre 1893.

Cependant les aspirantes au diplôme de sage-femme de 1re classe qui ne seraient pas pourvues du brevet de capacité élémentaire de l'enseignement primaire pourront, pendant une période de trois années, du 1er octobre 1893 au 1er octobre 1896 exclusivement, présenter le certificat obtenu à la suite de l'examen prévu par l'arrêté du 1er août 1879.

Il n'est rien modifié aux conditions actuelles d'admission aux grades des élèves de la maternité de Paris.

Art. 10. — Les dispositions antérieures contraires à celles du présent décret sont et demeurent abrogées.

Art. 11. — Le ministre de l'instruction publique, des beaux-arts et des cultes est chargé de l'exécution du présent décret.

---

3. Desgl., betr. die Befähigungszeugnisse der Mund-Zahnärzte (Chirurgien-dentiste).

Art. 1er. — Les études en vue du diplôme de chirurgien-dentiste ont une durée de trois ans.

Art. 2. — Les aspirants doivent produire, pour prendre leur première inscription, soit un diplôme de bachelier, soit le certificat d'études prévu par le décret du 30 juillet 1886, modifié par le décret du 25 juillet 1893, soit le certificat d'études primaires supérieures.

Art. 3. — Ils subissent, après la douzième inscription trois examens sur les matières suivantes:

1er examen. Eléments d'anatomie et de physiologie;

Anatomie et physiologie spéciales de la bouche.

2e examen. Eléments de pathologie et de thérapeutique;

[1]) Veröff. 1892 S. 1052.

Pathologie spéciale de la bouche;
Médicaments; anesthésiques.

3° *examen*. Clinique; affections dentaires et maladies qui y sont liées. — Opérations.

Exécution d'une pièce de prothèse dentaire.

Art. 4. — Les examens sont subis au siège des facultés et écoles de médecine où l'enseignement dentaire est organisé, devant un jury de trois membres.

Peuvent faire partie du jury des chirurgiens-dentistes, et, par mesure transitoire, des dentistes désignés par le ministre de l'instruction publique.

Le jury est présidé par un professeur de faculté de médecine.

Art. 5. — Les dentistes inscrits au rôle des patentes au 1er janvier 1892 peuvent postuler le diplôme de chirurgien-dentiste à la seule condition de subir les examens prévus par l'article 3 du présent décret.

Les dentistes de nationalité française, inscrits à ce rôle antérieurement au 1er janvier 1889, sont dispensés en outre du premier examen.

Les dentistes pourvus, antérieurement au 1er novembre 1893, d'un diplôme délivré par l'une des écoles d'enseignement dentaire existant en France à la date du présent décret, peuvent postuler le diplôme de chirurgien-dentiste à la seule condition de subir le deuxième examen.

Art. 6. — Les dentistes reçus à l'étranger et qui voudront exercer en France seront tenus de subir les examens prévus au présent décret.

Ils pourront obtenir dispense partielle ou totale de la scolarité, après avis du comité consultatif de l'enseignement public.

Art. 7. — Un règlement spécial, rendu après avis de la section permanente du conseil supérieur de l'instruction publique, organisera l'enseignement dans celles des facultés et écoles de médecine où il pourra être établi.

Art. 8. — Le ministre de l'instruction publique, des beaux-arts et des cultes est chargé de l'exécution du présent décret.

— —

4. Desgl., betr. Anrechnung der zur Ausbildung als Officier de santé verwandten Zeit auf die zur Erwerbung des medizinischen Doktortitels erforderliche Studienzeit.

Art. 1er. — Les aspirants au titre d'officier de santé en cours d'études à la date du présent décret et qui justifient de l'un des diplômes de bachelier ès lettres, de bachelier de l'enseignement secondaire classique, de bachelier ès sciences complet, de bachelier de l'enseignement secondaire spécial, sont autorisés à convertir leurs inscriptions en inscriptions de doctorat en médecine.

Art. 2. — Le ministre de l'instruction publique, des beaux-arts et des cultes est chargé de l'exécution du présent décret.

— —

5. Desgl., betr. Aenderung der Art. 1 bis 3 der Verordnung über Studienzeugnisse der Officiers de santé und Pharmazeuten 2. Klasse vom 30. Juli 1886.

Art. 1er. — Les dispositions du décret du 30 juillet 1886 susvisé sont remplacées par les articles suivants:

Art. 1er. — A dater du 1er novembre 1894, les candidats au grade de pharmacien de 2e classe devront produire, en prenant la première inscription de stage, un certificat d'études, délivré par le recteur, après examen subi devant un jury siégeant au chef-lieu de chaque académie et composé de l'inspecteur d'académie, président, et de trois professeurs agrégés de l'enseignement secondaire désignés par le recteur.

Art. 2. — Les épreuves de cet examen sont:

Epreuves écrites:

Une composition française sur un sujet simple (lettre, récit, etc.);

Une version latine, de la force de la classe de quatrième de l'enseignement secondaire classique, ou, au choix des candidats, une version de langue vivante (allemand, anglais, italien ou espagnol), de la force de la classe de troisième de l'enseignement secondaire moderne.

Les épreuves écrites sont éliminatoires.

Les sujets et textes de la composition sont donnés par le jury.

Art. 3. — Épreuves orales:

Explication d'un texte tiré des auteurs français prescrits dans la division de grammaire de l'enseignement secondaire classique ou dans les quatre premières années de l'enseignement secondaire moderne (6e, 5e, 4e et 3e);

Une interrogation sur les éléments de l'arithmétique, de la géométrie et de l'algèbre, d'après les programmes des quatre premières années de l'enseignement secondaire moderne;

Une interrogation sur les éléments de la physique et de la chimie, d'après les programmes de la classe de troisième de l'enseignement secondaire moderne;

Une interrogation sur les éléments de l'histoire naturelle, d'après les programmes des classes de sixième et de cinquième de l'enseignement secondaire moderne.

Pour chacune de ces interrogations, il est proposé au candidat trois sujets différents, entre lesquels il a le droit de choisir.

Art. 4. — Chaque épreuve écrite et orale donne lieu à une note spéciale variant de 0 à 20.

Pour être admis, les candidats doivent avoir obtenu 60 points au minimum. Toutefois, quel que soit le total des points obtenus, l'ajournement peut être prononcé, après délibération du jury, pour insuffisance de l'une des épreuves soit écrites, soit orales.

Art. 5. — Il est accordé trois heures pour la composition française et deux heures pour la version.

L'ensemble des épreuves orales dure trois quarts d'heure.

Art. 6. — Les sessions ont lieu à la fin et au commencement de l'année scolaire, à des dates fixées par le recteur.

Art. 7. — L'inscription a lieu au secrétariat de chaque académie pendant une période déterminée par le recteur et qui ne peut être inférieure à quinze jours.

Art. 8. — Les candidats au grade de pharmacien de 2e classe qui auront obtenu, avant le 1er novembre 1887, soit le certificat d'études de l'enseignement secondaire spécial, soit le certificat d'examen de grammaire complété par l'examen scientifique, conformément à l'article 1er du décret du 1er août 1883, pourront prendre leur première inscription sans produire le certificat d'études institué par le présent décret.

Art. 2. — Sont abrogées les dispositions antérieures contraires au présent décret, notamment celle de article 2 du décret du 10 avril 1852 et le décret du 30 juillet 1886.

Art. 3. — Le ministre de l'instruction publique, des beaux-arts et des cultes est chargé de l'exécution du présent décret.

— — — —

Belgien. Rundschreiben des Ministers für Ackerbau, betr. das Weiden von Vieh und die Beförderung von Dünger in der Grenzzone gegen die Niederlande.

Vom 13. Januar 1893. (Bull. mens. d. malad. cont. d. anim. domest. S. 16.)

Monsieur le Gouverneur. J'ai l'honneur de vous adresser le texte d'un arrangement pris en vue de régler le pacage des animaux et le transport du

fumier dans la zone-frontière de la Belgique et des Pays-Bas.

Antérieurement à cet arrangement, il était interdit aux cultivateurs régnicoles, dont les exploitations étaient situées à la fois dans les deux pays, de laisser pacager leurs bêtes en Hollande lorsque la pleuropneumonie contagieuse ou la stomatite aphteuse avait été constatée dans les quatre derniers mois dans la localité de provenance de ces animaux ou dans un rayon de 40 kilomètres de cette localité.

Actuellement, ce rayon est réduit à 20 kilomètres et le délai en question à trois mois pour la pleuropneumonie contagieuse et à quarante-deux jours pours la stomatite aphteuse. Toutefois, le délai de trois mois n'est plus que de trente jours, dans le cas de pleuropneumonie contagieuse lorsque, comme c'est généralement la règle aujourd'hui les animaux suspects de cette affection auront été abattus conformément à l'article 11 du règlement d'administration générale du 20 septembre 1883.

En ce qui concerne le fumier, le transport sur les terres possédées ou cultivées en Hollande en est permis, sous la condition d'observer quelques formalités, d'ailleurs faciles, lorsque, dans les soixante jours, la pleuropneumonie contagieuse n'a plus été constatée dans la localité de provenance et la stomatite aphteuse dans les trente jours.

Je vous saurais gré, Monsieur le Gouverneur, de bien vouloir prendre immédiatement les mesures nécessaires afin de porter à la connaissance des cultivateurs intéressés les termes de l'arrangement ci-joint, pour l'exécution duquel MM. les commissaires de la Reine, dans les provinces limitrophes de la Belgique, ont reçu déjà les instructions voulues.

Pour atteindre plus sûrement les résultats visés par l'arrangement, il serait à désirer que le texte en fût affiché en quelque sorte à demeure, dans les communes limitrophes des Pays-Bas, aux endroits à ce destinés.

A cette occasion, vous aurez également, Monsieur le Gouverneur, à appeler l'attention des administrations communales de ces localités sur les obligations réciproques résultant des règles tracées dans l'arrangement.

Les articles 2 et 3 de mon arrêté du 15 octobre 1892 (*Moniteur* du 17/18 du même mois)[1]) concernant le pacage des animaux ou le transport du fumier appartenant à des cultivateurs établis dans les communes limitrophes des Pays-Bas ont été rapportés par décision en date de ce jour.

Vereinbarung mit den Niederlanden, betr. denſelben Gegenſtand.

a) L'admission en Belgique de bétail provenant des Pays-Bas et l'admission dans les Pays-Bas de bétail provenant de la Belgique pour le pacage et le labourage des terres situées à proximité de la frontière, estinterdite, si dans la localité de provenance et dans un rayon de 20 kilomètres de cette localité, la pleuropneumonie contagieuse a été constatée dans les 120 *derniers jours* et la stomatite aphteuse ou la clavelée dans les 42 derniers jours.

b) Le délai stipulé sub *a* est, dans le cas de pleuropneumonie contagieuse, réduit à 30 jours, après qu'auront été abattus les animaux atteints ou suspects d'être atteints ainsi que ceux qui se sont trouvés en contact immédiat avec les animaux malades, at après qu'aura été opérée la désinfection des locaux infectés.

Les inspecteurs vétérinaires belges et les vétérinaires de district néerlandais s'informeront réciproquement et sans délai desdits faits.

c) Les intéressés auront à joindre à leur demande d'obtention de la permission d'importer des ruminants et des porcs pour le pacage ou le labourage de terres à la frontière, une déclaration du bourgmestre de la localité d'origine du bétail, constatant que les animaux ont séjourné dans leur commune pendant les trois dernières semaines, ainsi qu'une indication des numéros cadastraux des terres sur lesquelles ils désirent amener leur bétail.

d) Les animaux seront visités à l'importation par un vétérinaire diplomé, aux frais du propriétaire, et seront pourvus d'une marque, après qu'ils auront été trouvés sains[1])

Le signalement des animaux est inscrit sur le permis.

Les ruminants et les porcs qui sont conduits chaque jour ou à des dates fixes au delà de la frontière peuvent, lorsque cela est nécessaire, être soumis chaque mois à une visite vétérinaire.

e) Les animaux importés ne pourront être mis en contact avec le bétail indigène, mais devront rester éloignés de celui-ci à une distance d'au moins 500 mètres.

f) Lorsque des symptômes de maladie, de quelque nature que ce soit, se manifestent chez un animal, le propriétaire est tenu de le conduire immédiatement au delà de la frontière.

g) Le permis est retiré lorsque la pleuropneumonie contagieuse, la stomatite aphteuse ou la clavelée apparaissent dans la localité de provenance des animaux ou dans un rayon de 20 kilomètres de cette localité, ou si le détenteur du permis ne se conforme pas ponctuellement aux conditions.

h) Il ne sera pas accordé de permis d'admission de ruminants et de porcs pour le pacage et le labourage à des marchands.

i) Les intéressés auront à joindre à leur demande de permis d'importation de fumier pour fumer des terres situées à proximité de la frontière, une déclaration du bourgmestre de la commune limitrophe, constatant que le fumier provient de sa commune, ou bien, s'il a été importé d'autre part, qu'il a été déposé au moins pendant trois semaines dans sa commune.

S'il s'agit de fumer des terres labourables, le fumier sera immédiatement labouré sous terre et s'il s'agit de fumier des prés, il sera interdit d'y admettre du bétail pendant 14 jours.

Il ne sera pas accordé de dérogation à la défense d'importation de fumier destiné à la fumure, si dans les derniers 60 jours, la pleuropneumonie contagieuse ou dans les derniers 30 jours, la stomatite aphteuse ou la clavelée, auront été constatées dans la localité de provenance.

Rußland. In der Geſetzſammlung vom 2. Oktober 1893 (Nr. 151) iſt die von der Kaiſerl. ruſſiſchen Regierung unter dem 25. Mai 1893 ratifizirte Dresdener Sanitätskonvention (S. 376) veröffentlicht.

Guatemala. Verordnung betreffend die Verfälſchung ſpirituöſer Getränke und die Zollermäßigung für Rothwein. Vom 14. Januar 1893. (Deutſches Handelsarchiv 1893. Aprilheft S. 214. — Nach: El Guatemalteco vom 17. Januar 1893.)

Art. 1. Es iſt verboten, mit dem Namen Wein irgend ein Erzeugniß zu bezeichnen, welches nicht eine durch Gährung von Traubenſaft, ohne Zuſatz von fremden, in der Ergänzung dieſes Dekrets nicht aufgeführten Subſtanzen gewonnene Flüſſigkeit iſt.

Art. 2. Die Weine und ſonſtige alkoholiſche Getränke die nicht die Reinheit, welche die Geſundheitspflege

---

[1]) Veröff. 1892 S. 1010.

[1]) Il est toutefois entendu que les intéresses auront la faculté de soumettre leur bétail à l'examen des vétérinaires de l'État (inspecteurs vétérinaires, leurs suppléants ou les vétérinaires agréés, spécialement désignés à cet effet), ce qui ne leur occasionnerait pas de frais, mais peut parfois les exposer à des retards.

fordert, haben, und vor Allem solche, welche von selbst, sei es durch Fälschung oder industrielle Verbesserung ihrer Fehler, verdorben gefunden werden, bleiben streng verboten.

Art. 3. Die Weine und sonstige alkoholische Getränke, welche im Zollhause in Folge sachverständiger Untersuchung zurückgewiesen werden, sind von dem Importeur nach Belieben zurückzuschicken oder als schädlich wegzuschütten. Diejenigen, welche von dem Konsum im Freistaate zurückgewiesen wurden, sind zu beschlagnahmen und unbrauchbar zu machen, und der Schuldige ist vor die Gerichte zu stellen, damit diese ihn zur Verantwortung ziehen. Wenn es sich um die vom Auslande eingeführten, bereits im Verkehr befindlichen handelt, so wird auch ein Verfahren eröffnet, um den Sachverständigen oder Beamten, welcher die Einfuhr gestattet hat, zur Verantwortung zu ziehen.

Art. 4. Zur Ausführung dieses Dekrets wird ein besonderes, zu dem Geschäftsbereich des Finanzministeriums gehöriges Laboratorium, unter Aufsicht eines Direktors, Inspektors, mit Beamten, Bureaus und zu dem Zwecke nöthigen Utensilien errichtet. Es soll wenigstens ein Sachverständiger in jedem Zollhause des Freistaates sein.

Art. 5. Die sachverständige Untersuchung wird in denjenigen Fässern oder Flaschen ausgeführt, welche der Zollinspektor unter derselben Klasse der betreffenden Faktura bezeichnet, und es wird ein durch den Zollinspektor und den Sachverständigen, welcher die Analyse gemacht hat, unterzeichneter Akt aufgenommen, um den Einlaß der Waare zu gestatten oder nicht.

Art. 6. Der Betheiligte hat, wenn er mit der Untersuchung des Sachverständigen nicht einverstanden ist, das Recht, Berufung an den Direktor einzulegen. Gegen die Entscheidung desselben ist, nachdem er die Chemiker oder Sachverständigen, deren Hinzuziehung der Betheiligte für passend hält, gehört hat, nur noch Berufung an die Gerichte Guatemalas angängig.

Art. 7. Die sachverständige Untersuchung geschieht auf Kosten des Fiskus; die, welche im Auftrage des Betheiligten stattfindet, bezahlt dieser selbst.

Art. 8. Die Beamten des öffentlichen Laboratoriums sollen, wann und wo es ihnen angemessen erscheint, die Weine und sonstigen alkoholischen Getränke, welche sich im Verkehr des Freistaates finden, untersuchen und können sie beschlagnahmen und unbrauchbar machen mit demselben Recht, wie es die Gesetze den Beamten vorschreiben, wenn es sich um die der öffentlichen Gesundheit schädlichen Nahrungsmittel handelt.

Art. 9. Zwei Methoden der Analysen, welche der Direktor des Laboratoriums bestimmt, sollen den besten und praktischsten Methoden entsprechen. Diejenigen Analysen, welche sich den amtlichen gegenüberstellen, können durch die Methoden, welche die Betheiligten für geeignet halten, ausgeführt werden.

Art. 10. Die Gebühren der amtlichen Untersuchung werden durch einen Tarif festgesetzt, welcher zu diesem Zweck ausgearbeitet wird.

Art. 11. Vom nächsten 1. Juli an bezahlen rothe Tischweine bei der Einfuhr in Fässern einen Einfuhrzoll von 12 Centavos für das Liter und von 15 Centavos bei der Einfuhr in Flaschen oder anderen Gefäßen; der jetzige Zolltarif wird hierdurch entsprechend abgeändert.

Thierseuchen.

Niederlande. (Vgl. S. 795.) Von Thierseuchen sind im September 1893 gemeldet: Milzbrand in den Gemeinden Sloterdykermeer, Uitweg bei Sloterdyk (Nordholland), Bleskengraaf, Dordrecht (Südholland), Loon op Zand (Nordbrabant), Hoornsterzwaag, Nyermirdum (Friesland); Rotz unter den Pferden in Haarlem (Nordholland), Arnhem (Gelderland), St. Anna-Parochie, Bildzollen by het Bildt, Slooten (Friesland); Pocken unter den Schafen in Stryen, Hoogoliet, Rumansdorp, Pernis, in den Gemeinden der Insel Hoeksche waard, namentlich in Blaakschendyk, Puttershoek, Maasdam, s'Gravendel (Südholland); Rothlauf unter den Schweinen in Zaandvoort, Hilversum (Nordholland), Laag-Keppel (Gelderland), Woubrugge, Stryen, Stein b. Gouda, Harlanderveen (Südholland), Loosdrecht (Utrecht), Ondega, Nyega, Nyermirdum (Friesland).

Thierseuchen in den Niederlanden im Jahre 1891.[1]) (Nach dem Verslag van de Bevindingen en Handelingen van het venartsenijkundig Staatstoezicht in het Jaar 1891. Te's Gravenhage 1892.)

Von den im Königlichen Beschluß vom 27. März 1888 (Veröff. S. 721) genannten ansteckenden Thierkrankheiten sind die Rinderpest, Lungenseuche, Maul- und Klauenseuche, Schafpocken im Berichtsjahre nicht aufgetreten.

Von Rotz und Wurm sind 26 Fälle in 19 Gemeinden von 8 Provinzen gemeldet; die Mehrzahl hiervon in Nord- und Südholland (je 7), demnächst Gelderland (5). Freigeblieben sind Groningen, Drenthe, Overyssel. Im Jahre 1891 sind 34 Fälle festgestellt worden.

Räude unter Einhufern ist bei 16 Pferden in 6 Gemeinden von 4 Provinzen aufgetreten, und zwar je 3 Fälle in Nordholland, Groningen und Limburg, 7 Fälle in Südholland. Im Vorjahre sind 8 Fälle gemeldet worden.

Schafräude wurde ermittelt in 49 Gemeinden von 8 Provinzen bei 1782 Thieren in 97 Beständen, gegen 581 Fälle in 58 Beständen von 44 Gemeinden in 6 Provinzen im Vorjahre. Hohe Zahlen weisen nach Drenthe (815 Fälle in 9 Beständen von 6 Gemeinden), Friesland (569, 51, 18), Nordholland (155, 14, 8), Südholland (116, 12, 7); nicht betroffen waren Seeland, Utrecht und Limburg.

Schweinerothlauf herrschte in sämmtlichen Provinzen; betroffen wurden 229 Gemeinden. Erkrankt sind 2782 Thiere, hiervon gefallen 969, geschlachtet 1299, geheilt 105, von 359 ist der Ausgang unbekannt. Stark betroffen waren Seeland (26 Gemeinden, 1006 erkrankte Thiere), Friesland (27 und 615), Nordholland (42 und 465), Südholland (52 und 269). Im Vorjahre waren 1919 Thiere in 218 Gemeinden erkrankt. — Die Schweineseuche (bösartige Brustseuche) hat sich in 6 Gemeinden bei 20 Thieren gezeigt, und zwar in Südholland (16), Groningen (2), Gelderland und Utrecht (je 1). Gefallen sind 5, geschlachtet 6, genesen 2 Thiere; über 7 Thiere fehlen nähere Angaben.

Die Trichinenkrankheit wurde festgestellt bei 1 Schwein im Schlachthause zu Amsterdam, sowie bei 6 Schweinen der Gemeinde Oostzaan (Nordholland).

Der Milzbrand ist in sämmtlichen Provinzen aufgetreten. Es erkrankten 204 Stück Rindvieh in 105 Gemeinden, 4 Pferde in 3 Gemeinden, 1 Schaf, 6 Schweine in 3 Gemeinden, zusammen 215 Thiere, gegen 161 im Vorjahre. Das meiste Rindvieh erkrankte in Nordbrabant (89 Stück), es folgen Gelderland (29), Overyssel (28), Nordholland (24).

Die Tollwuth wurde bei 14 Hunden in 8 Gemeinden (gegen 44 in 30 im Vorjahre) festgestellt, in Nordholland (7), Südholland (4), Seeland, Nordbrabant und Limburg (je 1). Andere Thiere sind nicht erkrankt. Als verdächtig getödtet wurden 36 Hunde und 3 Katzen; von wuthkranken Hunden gebissen 9 Personen.

Die Klauenseuche der Schafe ist in 25 Gemeinden von 4 Provinzen bei 1284 Thieren vorgekommen, wovon allein 1143 in Nordholland und hier 957 auf der Insel Texel.

Von den in dem erwähnten Königlichen Beschluß nicht genannten ansteckenden Thierkrankheiten ist aufgetreten u. A. der Rauschbrand in Nordbrabant, Gelderland (östl. Theil) und Overyssel, Südholland, Friesland, Groningen und Drenthe, Limburg; ferner die Tuberkulose (Perlsucht) in sämmtlichen Provinzen außer Gelderland (östl. Theil) und Overyssel. Im Schlachthause zu Rotterdam wurden im Berichtsjahre von 14 088 geschlachteten Rindern 468 = 3,3 %, von 10 027 geschlachteten Kälbern 3 = 0,03 %, von 1532 geschlachteten Pferden 1 = 0,06 %, von 20 861 geschlachteten Schweinen 65 = 0,3 %, und im Schlachthause zu Amsterdam 47 Rinder (5 % der

[1]) Vgl. Veröff. 1892 S. 549.

Uebersicht über die Verbreitung der ansteckenden Thierkrankheiten in Oesterreich während des 3. Vierteljahrs 1893.[1])

(Nach den vom k. k. österr. Minist. des Innern veröffentlichten Ausweisen.)

Krankheitsformen. / Länder.	Zahl der verseuchten Orte am: 7. Juli	14. Juli	21. Juli	31. Juli	7. August	14. August	21. August	31. August	7. September	14. September	21. September	30. September
Milzbrand.												
Galizien	1	2	8	9	6	4	11	16	18	14	13	10
Mähren	—	2	4	4	5	1	7	5	7	2	2	7
Böhmen	4	6	8	7	7	10	10	11	15	9	13	9
Niederösterreich	—	4	3	5	7	4	2	3	1	4	1	—
Steiermark	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Bukowina	1	2	4	4	2	1	1	1	1	—	—	1
Küstenland	1	—	1	1	—	—	2	—	1	—	1	1
Dalmatien	1	—	—	1	1	1	1	—	1	1	1	—
Rauschbrand der Rinder.												
Mähren	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—
Böhmen	1	1	1	1	1	—	1	—	—	1	1	—
Niederösterreich	3	4	2	3	4	4	7	6	5	1	2	—
Steiermark	1	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—
Kärnten	—	—	—	1	—	—	—	—	—	1	—	—
Wuth.												
Schlesien	1	3	1	2	—	2	—	1	—	—	—	—
Mähren	—	—	2	1	3	2	1	1	1	—	—	—
Böhmen	7	4	3	3	7	5	3	2	6	3	4	4
Krain	1	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Rotz und Wurm.												
Galizien	9	10	8	8	10	10	9	11	15	15	14	14
Schlesien	1	1	1	2	—	1	1	1	3	2	1	—
Mähren	3	5	5	6	3	2	4	5	7	5	5	5
Böhmen	4	8	2	2	2	3	3	3	2	2	2	2
Oberösterreich	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Tirol-Vorarlbg.	2	2	2	1	1	1	1	—	—	—	—	—
Niederösterreich	3	2	2	2	3	2	2	2	2	2	2	1
Krain	3	3	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Bukowina	1	1	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—
Küstenland	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—
Dalmatien	—	—	—	—	—	—	—	1	1	1	1	1
Maul- und Klauenseuche.												
Galizien	—	—	—	2	5	7	16	25	29	30	32	36
Schlesien	7	5	2	2	2	1	6	10	12	16	11	6
Mähren	17	15	16	15	15	17	15	15	11	9	5	5
Böhmen	11	13	14	14	11	7	5	5	6	8	9	7
Tirol-Vorarlbg.	8	8	8	21	25	27	32	33	36	41	42	31
Niederösterreich	4	6	7	11	12	10	4	4	3	3	4	2
Steiermark	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Bukowina	—	—	—	—	1	1	1	1	1	1	—	—
Lungenseuche.												
Schlesien	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—
Mähren	4	1	1	1	1	1	1	—	1	3	3	—
Böhmen	7	9	10	9	6	6	5	4	2	2	2	2
Niederösterreich	1	—	—	1	—	1	—	—	—	—	1	—
Bläschenausschlag.												
Galizien	7	7	5	—	—	1	1	—	—	—	—	—
Mähren	3	2	1	—	—	—	2	2	2	1	1	—
Böhmen	22	21	21	10	8	7	2	2	2	1	—	3
Niederösterreich	1	2	2	2	2	1	1	1	1	1	—	—
Steiermark	—	—	—	—	—	—	2	3	—	1	1	1
Räude.												
Galizien	11	12	10	10	9	9	9	8	7	6	7	5
Mähren	2	3	3	3	4	4	4	3	3	1	2	1
Böhmen	4	4	3	6	6	8	7	8	10	13	13	15
Salzburg	1	—	—	1	2	2	2	2	2	2	2	—

[1]) Vgl. S. 817.

Krankheitsformen. / Länder.	Zahl der verseuchten Orte am: 7. Juli	14. Juli	21. Juli	31. Juli	7. August	14. August	21. August	31. August	7. September	14. September	21. September	30. September
Tirol-Vorarlbg.	—	1	1	2	2	1	1	—	—	—	—	—
Steiermark	1	2	2	2	2	1	1	1	—	—	—	—
Kärnten	1	1	1	1	1	1	1	2	2	2	1	2
Krain	—	—	—	—	1	1	1	1	2	2	2	—
Dalmatien	9	8	6	7	7	7	7	7	5	4	4	4
Rothlauf der Schweine.												
Galizien	9	9	10	14	16	18	21	22	27	34	36	38
Schlesien	1	—	—	—	1	2	4	3	4	1	1	1
Mähren	6	8	5	5	2	4	3	5	10	10	10	5
Böhmen	23	23	21	25	26	26	27	44	37	16	14	9
Oberösterreich	4	3	1	2	—	—	1	1	1	1	1	—
Tirol Vorarlbg.	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—
Niederösterreich	—	2	6	6	7	6	8	11	6	4	8	10
Steiermark	1	1	3	3	3	2	4	3	3	2	1	1
Kärnten	—	—	—	1	—	—	1	2	—	—	—	—
Krain	—	1	3	3	3	1	2	1	2	1	2	3
Bukowina	1	1	4	3	4	4	4	3	2	1	—	1
Küstenland	—	1	—	1	1	—	—	—	—	1	1	—

Die Rinderpest ist während des 3. Vierteljahres 1893 in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern nicht aufgetreten.

Stand der Thierseuchen in Ungarn im 3. Vierteljahr 1893.[1])

(Nach den wöchentlichen Ausweisen des Königl. ungarischen Ackerbauministeriums.)

Während der Berichtszeit waren Ungarn, Fiume und Umgebung, Kroatien und Slavonien frei von der Rinderpest.

Seuchen	Zahl der verseuchten Ortschaften am: Juli 6.	Juli 13.	Juli 20.	Juli 27.	August 3.	August 10.	August 17.	August 24.	August 31.	September 7.	September 14.	September 21.	September 28.
Milzbrand	200	169	171	123	120	103	121	114	117	137	156	165	179
Wuth	100	97	104	119	127	104	108	99	82	87	86	95	91
Rotz und Hautwurm	124	131	143	157	154	163	163	165	178	179	183	191	195
Maul- und Klauenseuche	101	95	98	108	95	97	97	84	92	99	106	103	102
Lungenseuche	97	95	98	89	73	58	59	61	63	67	75	68	65
Blattern	8	7	7	3	7	7	10	11	13	17	17	20	25
Bläschenausschlag	16	12	12	13	13	8	10	10	9	9	9	7	9
Räude	73	69	72	70	66	70	75	72	62	61	61	60	50
Rothlauf der Schweine	134	182	211	233	241	238	244	242	246	247	229	224	188

[1]) Vgl. S. 794.

(Fortsetzung von S. 887 „Niederlande".)

geschlachteten) 22 Kälber und 2% der geschlachteten Schweine tuberkulös befunden.

Milzbrandimpfungen sind wie im Vorjahre nur in der Provinz Limburg, und zwar in 8 Beständen von 6 Gemeinden bei 123 Rindern, 14 Pferden und 22 Schafen vorgenommen worden. Sämmtliche Thiere wurden zweimal geimpft; bei 1 Kuh und bei 1 Pferde traten nach der 1. Impfung leichte Reaktionserscheinungen ein.

Rothlaufimpfungen sind in den Provinzen Friesland und Groningen in 61 Beständen von 10 Gemeinden bei 404 Schweinen ausgeführt worden; 848 Thiere wurden zweimal, die übrigen einmal geimpft. Das Alter der Impflinge schwankte zwischen 6 und 15 Wochen. In Folge der 1. (schwachen) Impfung sind in Friesland von 153 Schweinen 30 = 19,6 % leicht erkrankt, 1 ist an Rothlauf gestorben; in Folge der 2. (starken) Impfung ist ein Thier gestorben. Von den zweimal geimpften Thieren sind 8 Schweine gestorben (davon 1 an Rothlauf), 6 geschlachtet worden. Bei den erkrankten Impflingen traten allgemeine Fiebererscheinungen, Eingenommenheit, hohe Temperatur, Steifheit, verminderte Eßlust, Schwachheit in den Hinterbeinen, Röthung am Bauch u. s. w. ein. Die Resultate der Impfungen sind im Berichtsjahre sehr günstig gewesen. In Friesland sind von 187 geimpften Thieren 7 = 3,7 % (im Vorjahr 4,6 %) an Rothlauf zu Grunde gegangen, 26 = 13,9 % (3,8 %) haben Werthverminderungen erlitten, 154 = 82,4 % (91,5 %) sind gesund geblieben. In Groningen sind 217 Thiere ohne besondere schädliche Folgen geimpft worden, gegen 1172 im Vorjahre mit einem Verlust von 58 = 4,5 %.

Die Einfuhr von lebendem Vieh in die Niederlande betrug 8 068 Pferde, 63 Stück Rindvieh, 7 Schafe, 23 Schweine, zusammen 8 161 Thiere, gegen 10 010 im Vorjahre. Aus Deutschland wurden eingeführt 2 804 Pferde, 5 Stück Rindvieh, 1 Schaf, 4 Schweine aus Preußen.

Die Ausfuhr an lebendem Vieh betrug 9 578 Pferde, 153 074 Stück Rindvieh, 289 677 Schafe, 326 995 Schweine, 708 Ziegen, davon nach Deutschland: 6 002 Pferde, 40 849 Stück Rindvieh, 17 Schafe, 321 302 Schweine, 49 Ziegen nach Preußen, 4 Stück Rindvieh nach Hamburg.

Zeitweilige Maßregeln gegen Thierseuchen.

Preußen. Reg.-Bezirk Bromberg. Bekanntmachung vom 15. Oktober 1893. (Amtsbl. S. 487.)

Unter Bezugnahme auf die landespolizeiliche Anordnung, betreffend die Untersuchung der aus Rußland zur Einfuhr gelangenden Thiere, vom 16. April 1893 — außerordentliche Beilage zu Nr. 16 des Amtsblatts für 1893[1]) — mache ich hiermit Folgendes bekannt;

I. Die vorbezeichnete landespolizeiliche Anordnung findet keine Anwendung auf solche Pferde, welche nicht zur Einfuhr aus Rußland gelangen, sondern die Landesgrenze hin- und zurückpassiren, aber ihren Standort in Rußland behalten.

Dahin gehören insbesondere diejenigen Pferde, welche

1. die Landesgrenze von Rußland, und im regelmäßigen Verkehr nach Deutschland monatlich ein oder mehrere Male hin- und zurückpassiren, oder

2. während der Saat- und Erntezeit die Landesgrenze hin- und zurückpassiren, um auf diesseitigem Gebiete Feldarbeiten auszuführen.

II. Die vorbezeichneten nicht zur Einfuhr gelangenden Pferde sind in jedem Monate nur einmal einer Untersuchung durch den zuständigen beamteten Thierarzt zu unterziehen, und zwar unentgeltlich.

III. Diese Untersuchungen (II) haben an den Zollstellen auf diesseitigem Gebiete, entsprechend den im §§ 4 und 5 der landespolizeilichen Anordnung vom 16. April 1893 enthaltenen Bestimmungen zu erfolgen.

IV. Die Führer der oben unter I bezeichneten Pferde haben auf ihren Namen lautende Untersuchungsbücher bei sich zu führen. In den Büchern ist für jedes Pferd ein besonderer Abschnitt mit genauer Angabe der Kennzeichen des Pferdes anzulegen. In dem Abschnitt hat der Thierarzt den Befund und den Tag der Untersuchung zu vermerken, bei der ersten Untersuchung auf Verlangen auch das Signalement des Pferdes seinerseits einzutragen.

V. Die Führer sind verpflichtet, das Untersuchungsbuch auf Erfordern den Zollbeamten, Polizeibehörden und beamteten Thierärzten vorzuzeigen.

Der Regierungs-Präsident.

[1]) Veröff. S. 342.

Rechtsprechung.

Luftverunreinigung durch gesundheitsschädlichen Geruch von trockenen Fellen.

In der Verwaltungsstreitsache des Kaufmanns S. zu N., Klägers, wider den Königlichen Oberpräsidenten der Provinz Schlesien, Beklagten, hat das Königliche Oberverwaltungsgericht, Dritter Senat, in seiner Sitzung vom 17. November 1892 für Recht erkannt,

daß die gegen den Bescheid des Beklagten vom 10. Mai 1892 gerichtete Klage abzuweisen und dem Kläger — unter Festsetzung des Werths des Streitgegenstandes auf 1000 ℳ — die Kosten des Verfahrens zur Last zu legen.

Aus den Gründen:

Dem Kaufmann S. zu N. wurde durch die Verfügung der Polizeiverwaltung ebenda vom 3. Juli 1885 aufgegeben, alle auf seinen Trockenböden innerhalb der Stadt lagernden frischen und trockenen Felle zu entfernen, auch wurde ihm untersagt, in Zukunft überhaupt auf Trockenböden innerhalb der Stadt frische Felle zu trocknen oder schon getrocknete Felle daselbst aufzubewahren. In Folge einer auf Beschwerde des S. erlassenen Anweisung des Königlichen Regierungspräsidenten zu O. vom 21. Dezember desselben Jahres wurde diese Verfüguug jedoch abgeändert und dem S. durch Verfügung vom 16. Februar 1886 gestattet, trockene Felle auf dem mit einer Ventilationseinrichtung zu versehenden Trockenboden aufzuhängen.

Beschwerden, welche über die Ausdünstungen der auf dem Grundstücke des S., Zollstraße Nr. 36 zu N., lagernden Felle erhoben wurden, veranlaßten im Jahre 1891 den Königlichen Regierungspräsidenten zu O., den Königlichen Kreisphysikus zu N. mit einer Untersuchung zu beauftragen, und dieser berichtete am 15. Oktober desselben Jahres:

daß durch die Lagerung von trockenen Fellen in den Hintergebäuden des Grundstücks Zollstraße Nr. 36 nicht nur zeitweise eine erhebliche Belästigung der Anwohner durch Luftverderbniß bewirkt werde, sondern auch eine Gesundheitsschädigung der Nachbarn nicht ausgeschlossen erscheine.

Auf Grund einer Anregung des Königlichen Regierungspräsidenten erließ die Polizeiverwaltung hierauf am 31. Oktober desselben Jahres an S. folgende Verfügung:

In Folge mehrfacher Beschwerden und auf Grund des anliegenden Gutachtens des Königlichen Kreisphysikus Dr. F. vom 15. d. Mts. sehen wir uns veranlaßt, Ihnen die fernere Lagerung von Fellen auf Ihrem Grundstücke Zollstraße Nr. 36 aus allgemeinen sanitätspolizeilichen Gründen zu untersagen.

Das Verbot tritt am 1. Dezember d. Js. in Kraft und wird für jeden Uebertretungsfall gemäß § 132 Nr. 2b des Gesetzes, betreffend die allgemeine Landesverwaltung, vom 30. Juli 1883 eine Exekutivstrafe von 10 ℳ festgesetzt.

S. wendete sich beschwerdeführend an den Königlichen Regierungspräsidenten zu O., indem er, unter Benennung von Zeugen, behauptete, die Verfügung sei ungesetzlich und entbehre der thatsächlichen Voraussetzungen.

Der Königliche Regierungspräsident ordnete die Vernehmung der vorgeschlagenen und anderer Zeugen an und wies sodann die Beschwerde durch Bescheid vom 1. Februar d. Js. zurück, weil sie sich nach dem Ergebnisse der Ermittelungen rechtlich wie thatsächlich als

unbegründet herausgestellt habe. Ebenso beschied der mit der weiteren Beschwerde angegangene Königliche Oberpräsident der Provinz Schlesien am 10. Mai d. Js. S. ablehnend.

Letzteren Bescheid hat nunmehr S. durch die Klage bei dem Oberverwaltungsgerichte angefochten, doch hat auch diese nicht als begründet anerkannt werden können.

Nach § 127 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 kann die Klage nur darauf gestützt werden, daß der angefochtene Bescheid durch Nichtanwendung oder unrichtige Anwendung des bestehenden Rechts den Kläger in seinen Rechten verletze, oder daß die thatsächlichen Voraussetzungen nicht vorhanden seien, welche die Polizeibehörde zum Erlasse der durch den Bescheid aufrecht erhaltenen Verfügung berechtigt haben würden. Indeß erweisen die Behauptungen der Klageschrift vom 20. Mai d. Js. in keiner Weise, daß bei dem polizeilichen Einschreiten gegen den Kläger nach einer der bezeichneten Richtungen hin fehl gegangen sei.

Der § 10 Titel 17 Theil II des Allgemeinen Landrechts bezeichnet es als das Amt der Polizei, die nöthigen Anstalten zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung, und zur Abwendung der dem Publiko oder einzelnen Mitgliedern desselben bevorstehenden Gefahr zu treffen, und nach § 6 litt. f. des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 gehört zu den Gegenständen der ortspolizeilichen Vorschriften und damit auch der polizeilichen Verfügungen — vergl. das Endurtheil des Oberverwaltungsgerichts vom 12. Oktober 1889 (Entscheidungen Band XVIII Seite 411) — die Sorge für Leben und Gesundheit. Die Polizeiverwaltung in N. war sonach wohl befugt, gegen das Felllager des Klägers vorzugehen, sobald sie zu der Ueberzeugung gelangte, daß von demselben eine Gefährdung der Gesundheit der in seiner Nähe wohnenden Personen zu befürchten sei. Mit Unrecht macht die Klage gegen die Verfügung vom 31. Oktober v. Js. geltend, daß es sich bei dem erlassenen Verbote um die Untersagung der ganzen gewerblichen Anlage des Klägers handle und daß diese gemäß § 51 der Gewerbeordnung nur durch den Bezirksausschuß hätte ausgesprochen werden dürfen. Der Gerichtshof ist in Fällen gleicher Art dieser Deutung der polizeilichen Verfügungen bereits mehrfach entgegen getreten und hat insbesondere in seinem, die Benutzung eines Grundstückes zum Trocknen von Thierhäuten betreffenden Urtheile vom 16. April 1891 (Preußisches Verwaltungsblatt, zwölfter Jahrgang, Seite 415) Folgendes ausgeführt:

Die gewerblichen Anlagen stehen in Bezug auf die Verpflichtung, die landesgesetzlichen oder polizeilichen Vorschriften zu beobachten, und in Bezug auf das Recht der Polizeibehörden, gegen polizeiwidrige Beschaffenheit oder Betriebsweise einzuschreiten, den nicht gewerblichen Anlagen völlig gleich. Dieses Recht der Polizeibehörden wird durch die im § 51 der Gewerbeordnung der höheren Verwaltungsbehörde beigelegte Befugniß, eine unter den Begriff der Enteignung fallende Untersagung der ferneren Benutzung gewerblicher Anlagen auszusprechen, nicht berührt. Eine Ausnahmestellung nehmen nur die gemäß §§ 16 ff. der Gewerbeordnung genehmigten Anlagen ein, für welche das Maß der zu erfüllenden Verpflichtungen und demgemäß die Grenze des polizeilichen Einschreitens durch die Genehmigungsurkunde geregelt ist. Diese Anlagen sind durch den § 51 der Gewerbeordnung insoweit geschützt, als ihre fernere Benutzung nur von der höheren Verwaltungsbehörde und nur gegen Entschädigung untersagt werden darf, wenn den mit ihrem Betrieb verbundenen „überwiegenden Nachtheilen und Gefahren für das Gemeinwohl" unter Einhaltung der dem polizeilichen Einschreiten gezogenen Grenzen nicht begegnet werden kann.

Für das Niederlegen der Felle ist aber dem Kläger auf Grund des § 16 der Gewerbeordnung eine Genehmigung nicht ertheilt und hat auch nicht ertheilt werden können. Es handelt sich hierbei überhaupt nicht um eine „gewerbliche Anlage". Schon bei Berathung der Gewerbeordnung durch den Reichstag des Norddeutschen Bundes gab in der Sitzung vom 9. April 1869 (Stenographische Berichte, Session 1869, Band I, Seite 272) der Präsident des Bundeskanzleramts die Erklärung ab: „eine Niederlage ist keine gewerbliche Anlage", und durch Beschluß des Bundesraths vom 5. Juli 1873 (Protokolle § 506) ist demnächst das Einverständniß der Bundesregierungen darüber konstatirt, daß die Frage, in wie weit aus Gesundheits- oder anderen polizeilichen Rücksichten die „Lagerung von Fellen", ingleichen solche gewerbliche Anlagen, welche durch schädliche Effluvien fließenden öffentlichen oder Privatgewässern Verderbniß drohen, Beschränkungen unterworfen werden können, nicht nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung sich regele — vergl. Landmann's Gewerbeordnung, Seite 57 Note 1 Abs. 4 zu § 16 a. a. O. — Die Niederlage des Klägers ist danach unbeschränkt den allgemeinen gesetzlichen und etwaigen sonstigen polizeilichen Vorschriften unterworfen. Die Berechtigung der Polizeibehörde, diesen im Wege polizeilicher Verfügung Geltung zu verschaffen, würde aber — vergl. das bereits erwähnte Urtheil vom 16. April 1891 — auch dadurch nicht ausgeschlossen werden, daß bei Beachtung jener Vorschriften der Kläger nicht in der Lage sein sollte, seinen Gewerbebetrieb fortzuführen.

Unzutreffend ist es, wenn der Mandatar des Klägers in dem Termine zur mündlichen Verhandlung vor dem Gerichtshofe den Einwand erhoben hat, der Verfügung vom 31. Oktober 1891 stehe res judicata entgegen, da die von der Polizeiverwaltung unter dem 16. Februar 1886 geforderten Anlagen (Ventilationseinrichtung) hergestellt seien. Die Verfügung vom 16. Februar 1886 hat nur zum Ausdruck gebracht, daß dem Kläger die Niederlage der Felle unter der Voraussetzung gestattet werden solle, daß sich die zur Verhütung ihrer schädlichen Wirkungen getroffenen Vorkehrungen als ausreichend erwiesen. Eine Erklärung dahin, daß, falls durch letztere der beabsichtigte Zweck nicht erreicht werde, Kläger berechtigt sein solle, den das Gemeinwohl gefährdenden Zustand auf seinem Speicher zu erhalten, würde außerhalb der Befugnisse der Polizeibehörde gelegen haben und ihren Aufgaben zuwiderlaufend gewesen sein. Die Polizeiverwaltung hat deshalb in ihrer älteren Verfügung eine Schranke für ihre neuerlichen Maßregeln nicht finden können.

Die Verfügung vom 31. Oktober 1891 entbehrt auch nicht der thatsächlichen Voraussetzungen, welche die Polizeibehörde zu ihrem Erlaß berechtigten. Die Gesundheitsschädigung der Nachbarn, welche der Bericht des Kreisphysikus vom 15. desselben Monats als nicht ausgeschlossen bezeichnet, ist in der That eingetreten. (Es folgen die Zeugenaussagen von Bewohnern benachbarter Häuser, daß sie durch den aus den Felllagerräumen ausströmenden üblen Geruch derart belästigt seien, daß sie bei der schönsten Jahreszeit die Fenster hätten geschlossen halten und die Wohnung verlassen müssen.)

Kläger hat in Abrede genommen, daß ein gesundheitsschädlicher Geruch von den trockenen Fellen ausgegangen sei, weil diese überhaupt nicht röchen, und er hat sich zur Widerlegung der Annahme des Kreisphysikus auf ein Gutachten des Medizinalkollegiums zu B. und der wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen in B. berufen, doch hat von der Einholung dieser Gutachten Abstand genommen werden können. Der Gerichtshof hat in einem ähnlichen Streitfalle ein Obergutachten der wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen erbeten, welches am 28. Juli 1886 erstattet und mit dem Endurtheil vom 25. Oktober 1886 in den Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Band XIV Seite 326 abgedruckt ist. Dieses kommt zu dem Schlusse:

Wenn die freie Luft häufig so verunreinigt wird, daß man gezwungen ist, sich dagegen abzuschließen, dann kann es keinem Zweifel unterliegen, daß es sich nicht mehr um eine einfache Belästigung, sondern geradezu um eine Beschädigung der Gesundheit handelt.

Das hier Gesagte trifft auch für den vorliegenden Fall zu, indem durch die Zeugenaussagen eine häufige

derartige Verschlechterung der Luft festgestellt ist, daß die Nachbarn des Klägers zum Verlassen ihrer Wohnungen gedrängt worden sind. — — —

Hiernach war — die Festsetzung wegen der Kosten rechtfertigt sich aus § 108 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung — wie geschehen, zu erkennen.

Gesundheitsgefährlichkeit des durch Bearbeiten von Eisen entstehenden Geräusches.

In der Verwaltungsstreitsache des Kaufmanns Sch. zu C., Klägers, wider den Königlichen Oberpräsidenten der Rheinprovinz, Beklagten, hat das Königliche Oberverwaltungsgericht, Dritter Senat, in seiner Sitzung vom 28. März 1893 für Recht erkannt,

daß die Klage gegen den Bescheid des Beklagten vom 27. Dezember 1891 abzuweisen und die Kosten, unter Festsetzung des Werths des Streitgegenstandes auf 2000 ℳ, dem Kläger zur Last zu legen.

Gründe:

Unter dem 18. August 1891 erließ der Königliche Polizeipräsident zu C. an den Kaufman Sch. daselbst folgende Verfügung:

„Laut amtlicher, aus Anlaß einer Beschwerde erfolgter Feststellung lassen Sie in dem Lagerhause Ihrer Eisenhandlung auf dem Grundstücke Friesenwall Nr. 96/98 Träger und Eisenschienen behauen bezw. nach Größe, Form und Gewicht zum Verkaufe fertigstellen, wodurch die Anwohner der Nachbarhäuser erheblich belästigt werden.

Auf Grund des § 132 des Landesverwaltungsgesetzes vom 30. Juli 1883 fordere ich Sie hierdurch auf, das Bearbeiten des Eisens in Ihrem obenbezeichneten Lagerhause sortan zu unterlassen. — Wenn nicht binnen einer Woche Abhülfe erfolgt, wird eine Geldstrafe von 50 ℳ, im Unvermögensfalle eine Haftstrafe von 5 Tagen gegen Sie festgesetzt werden."

Der Kaufmann Sch. erhob gegen diese Verfügung Beschwerde beim Königlichen Regierungspräsidenten zu C. und stützte dieselbe darauf, daß die thatsächlichen Voraussetzungen, welche den Polzeipräsidenten zum Erlasse der Verfügung berechtigt haben würden, nicht vorhanden gewesen seien, auch eventuell der Thatbestand des § 360 Nr. 11 des Strafgesetzbuches vorgelegen hätte und hiernach eine polizeiliche Anordnung und Strafandrohung unzulässig gewesen wäre.

Der Königliche Regierungspräsident veranlaßte zunächst eine gutachtliche Aeußerung des Polizei- und Stadtphysikus, Sanitätsraths Dr. B. über die Gesundheitsgefährlichkeit der durch den in Frage stehenden Betrieb entstehenden Geräusche; dieser sprach sich nach zuvoriger Information an Ort und Stelle unter dem 9. Oktober 1891 dahin aus, daß die Geräusche in hohem Grade nervenerregend und sehr wohl im Stande seien, nervöse Krankheitserscheinungen schwerer Art, Gliederzittern, Schlaflosigkeit, hochgradige psychische Erregung u. s. w. zu erzeugen, daß von Ausübung einer geistigen Thätigkeit bei Personen, welche derartigen Lufterschütterungen ausgesetzt seien, nicht die Rede sein könne.

Hierauf wies der Königliche Regierungspräsident durch Bescheid vom 17. Oktober 1891 die Beschwerde zurück, weil nach dem angeführten Gutachten die Gesundheitsgefährlichkeit des fraglichen Betriebes für die Nachbarschaft erwiesen sei.

Diesen Bescheid focht der Kaufmann Sch. durch weitere Beschwerde an den Königlichen Oberpräsidenten der Rheinprovinz an. Er bestritt, daß durch seinen Gewerbebetrieb ein die menschliche Gesundheit gefährdendes Geräusch entstehe, benannte Sachverständige, welche das Gegentheil bekunden sollten, und machte geltend, daß in dem polizeilichen Verbote eine Untersagung des Betriebes seiner gewerblichen Anlage enthalten sei, eine solche Untersagung aber nur dem Bezirksausschusse zustehe und nach § 51 der Reichsgewerbeordnung nur gegen Ersatz des erweislichen Schadens stattfinden könne.

Der Königliche Oberpräsident beschied den Kaufmann Sch. unter dem 27. Dezember 1891 dahin, daß er den angefochtenen Bescheid des Königlichen Regierungspräsidenten aus den darin angeführten Gründen sowohl in thatsächlicher wie in rechtlicher Beziehung für gerechtfertigt erachten müsse. Die Annahme, daß die Verfügung des Polizeipräsidenten sich als eine Untersagung der Benutzung einer gewerblichen Anlage im Sinne des § 51 der Reichsgewerbeordnung darstelle, sei nicht zutreffend; wenn es aber auch der Fall wäre, würde doch die Befugniß der Polizeibehörde, ihrerseits gegen den Betrieb, welcher mit gesundheitsgefährlichem Geräusche verbunden, also polizeiwidrig sei, vorzugehen, keinenfalls ausgeschlossen.

Der Kaufmann Sch. beschritt nun den Weg des Verwaltungsstreitverfahrens.

Die bei dem unterzeichneten Gerichtshofe rechtzeitig eingereichte Klage ist auf dieselben Gründe wie die vorausgegangenen Beschwerden gestützt. Ferner behauptete Kläger, daß er durch Einrichtungen in seinem Betriebe das Geräusch bis auf das Maß des Erträglichen verringert habe.

Der beklagte Königliche Oberpräsident beantragte Abweisung der Klage. Er hob hervor, daß die Verfügung des Polizeipräsidenten vom 18. August 1891, wie seinerseits und Seitens des Königlichen Regierungspräsidenten geschehen sei, nur in dem Sinne verstanden werden könne, daß dem Kläger das Bearbeiten des Eisens in der wahrgenommenen bezw. wahrnehmbaren geräuschvollen Weise untersagt sei und nahm Bezug auf die in den eingereichten Vorverhandlungen enthaltenen Gutachten des Königlichen Gewerbeinspektors J. zu C. vom 22. Juli 1892 und des Königlichen Bauraths St. daselbst vom 26. Juli 1892. Der letztere spricht sich, nachdem er an 5 verschiedenen Tagen desselben Monats und von verschiedenen Nachbarhäusern aus Beobachtungen angestellt hatte, dahin aus, daß die Belästigung durch den fraglichen Betrieb des Klägers eine übergroße sei und sehr wohl geeignet sein dürfte, auf die Dauer zu sanitären Mißständen Anlaß zu geben. Der Gewerbeinspektor J. erklärt, daß er an den 4 Tagen vom 19. bis 22. Juli 1892 von verschiedenen Nachbarhäusern aus den Betrieb des Klägers beobachtet, und sich hier das Geräusch in größerem oder geringerem Maße bemerkbar gemacht habe; nur in den Häusern der Friesenstraße sei es, wohl wegen des übertönenden Straßenlärms, nicht wahrzunehmen gewesen. Auch die Stärke der Schallwellen habe bedeutend variirt. Während zeitweilig die Schläge nur dumpf zu hören gewesen, hätten zu anderen Zeiten namentlich nervenschwache Personen sich je nach ihrer körperlichen Beschaffenheit mehr oder weniger belästigt fühlen können.

Beide Sachverständige sind darüber einig, daß zur Zeit ihrer Wahrnehmungen bei dem Betriebe besondere Maßnahmen, um das Geräusch erträglich zu machen, nicht beobachtet seien.

Der Beklagte brachte ferner einen Situationsplan, auf welchem die Grundstücke Friesenwall Nr. 96/98 und die in deren Nähe liegenden Grundstücke angegeben sind, sowie ein Verzeichniß der Bewohner der letzteren zu den Akten.

Der Kläger hat in einem besonderen Schriftsatze und in der mündlichen Verhandlung darzuthun versucht, daß durch die bisher eingeholten Gutachten eine der menschlichen Gesundheit drohende Gefahr nicht erwiesen sei, und angegeben, daß er neuerdings eine Maschine in Betrieb gestellt habe, durch welche die kleineren Träger, also diejenigen, deren Zerkleinern das größte Geräusch verursache, absolut geräuschlos zerkleinert würden. Wenn die sonstigen, von ihm — zum Theil allerdings erst nach Erlaß der polizeilichen Verfügung vom 18. August 1891 — angeordneten Vorsichtsmaßregeln behufs Verminderung des Geräusches zur Zeit der von den Sachverständigen J. und St. vorgenommenen Beobachtungen nicht angewandt seien, so werde dies darin seinen Grund haben, daß er damals verreist gewesen sei und den Betrieb nicht habe kontroliren können.

Es war, wie geschehen, zu erkennen.

Das Etablissement des Klägers, in welchem die Bearbeitung des Eisens stattfindet, gehört nicht zu den konzessionspflichtigen Anlagen und ist demgemäß auch thatsächlich nicht konzessionirt worden. Die Polizeiverwaltung

durfte daher gegen den in demselben stattfindenden Betrieb innerhalb der Grenzen der ihr allgemein zustehenden Befugnisse, also nach § 10 Titel 17 Theil II des Allgemeinen Landrechts namentlich dann einschreiten, wenn der Betrieb eine Gefahr für das Publikum mit sich brachte. (Vergl. Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Band X Seite 264, Band XII Seite 305 ff.)

Diese Voraussetzung lag vor. Die Verhandlungen haben ergeben, daß der Betrieb, um dessen Stätte nach allen Seiten hin Wohngebäude gelegen sind, zur Zeit des Erlasses der polizeilichen Verfügung vom 18. August 1891 mit einem Geräusche verbunden war, welches sich in benachbarten Gebäuden auf eine im höchsten Grade belästigende Weise bemerkbar machte, und nach dem Gutachten des Sanitätsraths Dr. B. ist nicht zu bezweifeln, daß dieses Geräusch auch die Gesundheit der Bewohner jener Nachbargebäude zu schädigen im Stande war. Es liegt kein Grund vor, das genannte Gutachten für unzureichend zu erachten, da es vollständig überzeugend ist, und man aus der Stärke und Beschaffenheit des Geräusches schon ohne technisch-medizinische Kenntnisse dessen nachtheiligen Einfluß auf die menschliche Gesundheit folgern kann.

Unter Berücksichtigung der Verhältnisse, welche den Polizeipräsidenten zu der Verfügung vom 18. August 1891 veranlaßten, ist anzunehmen, daß durch diese das Bearbeiten des Eisens nur insoweit, als es mit einem die menschliche Gesundheit gefährdenden Geräusche verbunden sei, untersagt werden sollte; jedenfalls ist die Verfügung durch die Bescheide des Königlichen Regierungspräsidenten und des Beklagten nur in dieser Beschränkung — in welcher sie gerechtfertigt war — aufrecht erhalten worden.

Der § 51 der Reichsgewerbeordnung kann auf den vorliegenden Fall keine Anwendung finden, da, abgesehen davon, daß — wie oben ausgeführt — dem Kläger nicht die gänzliche Einstellung des fraglichen Betriebes aufgegeben ist, dieser Paragraph sich nur auf Anlagen, zu deren Betriebe der Unternehmer durch Konzession (§§ 16 ff. a. a. O.) ein Recht erlangt hat, und auf solche nicht konzessionspflichtige Anlagen bezieht, deren Betrieb, wenn er auch mit Nachtheilen für das Gemeinwohl verbunden ist, sich doch innerhalb der gesetzlichen und polizeilichen Vorschriften bewegt. (Siehe die näheren Ausführungen in dem Erkenntnisse des unterzeichneten Gerichtshofes vom 12. November 1891 — Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Band XXIII Seite 254 ff.)

Ob der Kläger nach Empfang der Verfügung vom 18. August 1891 Vorrichtungen getroffen hat, welche die Entstehung eines übermäßigen Geräusches bezw. einer sich aus dem Geräusche ergebenden Gefahr ausschließen, ist ohne Bedeutung für die Entscheidung der Sache; denn diese hängt nur davon ab, ob die Voraussetzungen für die Zulässigkeit jener Verfügung zur Zeit ihres Erlasses vorhanden waren. Durch Vorrichtungen der angegebenen Art kann Kläger nur die Verwirkung der für den Fall der Nichtbefolgung des Verbotes angedrohten Exekutivstrafe verhindern.

Die Androhung dieser Strafe war nicht etwa mit Rücksicht auf den § 360 Nr. 11 des Strafgesetzbuches nach dem Grundsatz „ne bis in idem" unzulässig. Denn der Thatbestand der hier mit Strafe bedrohten Uebertretung war nicht gegeben, da das durch einen an sich erlaubten Gewerbebetrieb entstehende Geräusch, sofern nicht besondere, hier nicht nachgewiesene Gründe hinzutreten, nicht als ein ungebührlicherweise erregter ruhestörender Lärm angesehen werden kann.

Die Verurtheilung des Klägers in die Kosten ist nach § 103 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 eine Folge seines Unterliegens.

Verhandlungen von gesetzgebenden Körperschaften, Vereinen, Kongressen u. s. w.

Deutscher Verein gegen den Mißbrauch geistiger Getränke. Am 12. und 13. Oktober d. J. fand die 10. Jahresversammlung des Vereins in Düsseldorf statt. Dieselbe wurde durch eine Volksversammlung eröffnet.

Die beiden Gegenstände der Verhandlungen in der Hauptversammlung waren:

1. „Was können die einzelnen Stände in der Mäßigkeitssache thun und was haben sie gethan."
2. „Ersatzgetränke für Branntwein."

Die Versammlung beauftragte das Präsidium, bei der Reichsregierung dahin vorstellig zu werden, daß die Vorlegung des Trunksuchts-Gesetzentwurfs nicht weiter verzögert werden möge.

Großbritannien. Gesetzentwurf, betreffend die Reinheit des Bieres. Wie in den Jahren 1886, 1888, 1889 und 1890 (Veröff. 1886 S. 462 und 1890 S. 571) ist auch in der diesjährigen Parlamentssession ein Gesetzentwurf, betreffend die Reinheit des Bieres, eingebracht worden. Derselbe stimmt mit dem Entwurfe von 1886 (Veröff. 1886 S. 462) überein, nur sind die darin vorgesehenen höchsten Strafen von 40 Schillingen bei der ersten Uebertretung auf 5 Pfund und für weitere Uebertretungen von 10 Pfund auf 20 Pfund erhöht worden.

Großbritannien und Irland. Auf Anregung des Präsidenten des Board of Agriculture hat in London eine kommissarische Berathung über Mittel und Wege zur gemeinsamen Bekämpfung des Schweinefiebers stattgefunden, bei welcher am 27. März d. J. folgende Beschlüsse gefaßt worden sind:

1. Der Vollzug der Viehseuchengesetze in Großbritannien und Irland, soweit er sich auf Schlachtung, Entschädigung und Regelung der Bewegung von Schweinen in Heerden und Grundstücken bezieht, in denen ein Ausbruch des Schweinefiebers stattgefunden hat, sowie in der Umgegend derselben, soll der Leitung einer Centralbehörde in Großbritannien bezw. in Irland unterstellt werden.

2. Die Befugniß zum Eintritt von Inspektoren in Gehöfte, in denen Schweine gehalten werden, soll erweitert werden.

3. Bei Bemessung der Entschädigung für gesunde Schweine, welche auf Anordnung der Centralbehörde geschlachtet wurden, weil sie mit erkrankten in Berührung gekommen waren, soll derjenige Werth zu Grunde gelegt werden, welchen das Schwein unmittelbar vor der Schlachtung hatte, wobei jedoch der Betrag von 8 £ keinesfalls überschritten werden darf. Die Entschädigung für ein seuchenkrankes Schwein soll die Hälfte desjenigen Werthes, welchen es unmittelbar vor der Ansteckung hatte, keinesfalls aber 4 £ überschreiten.

4. Die Entschädigung soll aus einem Reichsfonds gezahlt werden.

5. Es sollen an allen Orten, an welchen Schweine gehalten werden, Schritte zur Verbesserung der sanitären Verhältnisse unternommen werden. (Report of the Departmental Committee etc. etc. Part. I. London 1893.)

Vermischtes.

Deutsches Reich. Krankenversicherung der Arbeiter 1891. Nach der Statist. d. Deutschen Reichs. N. F. Bd. 65. (Vgl. Veröff. 1893 S. 327).

Die Gesammtzahl der Kassen, die der reichsgesetzlichen Krankenversicherung dienen, hat sich stetig bei fast allen Kassenarten vermehrt. Im Berichtsjahre gab es deren 21 498 (1885: 18 942, 1890: 21 178), davon waren 8145 (7125; 8011) Gemeindekrankenversicherungen, 4219 (3700; 4119) Ortskrankenkassen, 6244 (5500; 6124) Betriebs-, 132 (101; 180) Bau-, 467 (224; 452) Innungskrankenkassen, 1841 (1818; 1869) eingeschriebene und 450 (474; 468) landesrechtliche Hülfskassen. Von je 100 überhaupt thätigen Kassen waren 1891: 37,9 (1890: 37,9) solche der Gemeindekrankenversicherung, 19,6 (19,5) Orts-, 29,0 (28,9) Betriebs-, 0,6 (0,6) Bau-, 2,2 (2,1) Innungskrankenkassen, 8,6 (8,8) eingeschriebene, 2,1 (2,2) landesrechtliche Hülfskassen. Nach dem Bericht scheint die Entwickelung in dem Vertheilungsverhältniß während

der letzten Jahre einem Wachsen des Antheils der Orts- und Innungskrankenkassen und einem Zurückgehen des Antheils der beiden Hülfskassenarten zuzuneigen.

Die Gesammtzahl der in die gesetzliche Krankenversicherung einbezogenen Personen betrug Ende 1891: 6 530 513 (1890: 6 342 828, 1885: 4 294 178). Für das Berichtsjahr entspricht dies einer Zunahme von 3,0 % gegen das Vorjahr oder von 52,1 % gegen 1885. Rechnet man hierzu noch diejenigen Personen, welche in Knappschaftskassen, auf die sich die vorliegende Statistik nicht bezieht, ihrer Krankenversicherungspflicht genügten, so waren Ende 1891 im Ganzen 7 012 123 Personen oder 14,1 (1890: 13,8) von je 100 Bewohnern des Deutschen Reichs versichert. Von je 100 Versicherten gehörten 1891: 16,7 (1890: 16,7; 1885: 13,7) Kassen der Gemeinde-Krankenversicherung, 41,1 (40,4; 35,7) Orts-, 26,1 (26,6; 29,4) Betriebs-, 0,8 (0,2; 0,8) Bau-, 1,0 (1,0; 0,6) Innungs-Krankenkassen, 12,7 (12,9; 17,0) eingeschriebenen und 2,1 (2,2; 3,8) landesrechtlichen Hülfskassen an. Die meisten Versicherten waren seit 1885, und zwar stetig zunehmend, in Orts-Krankenkassen, demnächst in Betriebs-Krankenkassen und seit 1888 in Kassen der Gemeinde-Krankenversicherung versichert. Bringt man mit den Zahlen der Mitglieder die Zahlen der Kassen (beide nach dem Jahresdurchschnitt 1885/91) in Verbindung, so gewinnt man folgendes Zahlenbild, aus dem die Verbreitung und der Umfang der verschiedenen Kassenorganisationen im Reich zu beurtheilen ist:

Kassenarten	Zahl d. Kassen absolut	%	Zahl d. Versichert. absolut	%
Gemeindekrankenversicherg.	7 732	37,0	1 166 893	17,0
Orts-Krankenkassen	4 181	20,0	2 900 004	42,2
Betriebs-Krankenkassen	6 162	29,5	1 730 303	25,1
Bau-Krankenkassen	110	0,5	27 298	0,4
Innungs-Krankenkassen	462	2,2	78 064	1,1
Eingeschriebene Hülfskassen	1 804	8,6	888 481	12,2
Landesrechtliche Hülfskassen	446	2,2	138 883	2,0
Summa	20 897	100,0	6 879 921	100,0

Im Verhältniß zu je 100 männlichen Mitgliedern gehörten 1891 den Bau- 2,8, den Innungs-Krankenkassen 5,3, den eingeschriebenen Hülfskassen 8,3 weibliche an, den Gemeinde-Krankenversicherungen andererseits 39,0, den übrigen Kassen zwischen 28,3 und 27,6.

Durch die Krankenversicherung wurde 1891 in 2 397 826 (1890: 2 422 350) Erkrankungsfällen materielle Hülfe gebracht, und für 40 798 620 (39 176 689) Krankheitstage Krankengeld bezahlt. Auf 100 Versicherte überhaupt kamen 34,9 (36,8) Erkrankungsfälle und 593,0 (595,4) Krankheitstage. Bei den weiblichen Mitgliedern waren Erkrankungsfälle und Krankheitstage etwas seltener als bei den männlichen.

Die höchsten Zahlen der Krankheitstage der Mitglieder hatten die eingeschriebenen (727,2 auf je 100 Mitglieder) und die landesrechtlichen Hülfskassen (694,8), die geringsten die Gemeinde-Krankenversicherungs-Kassen (413,5). Die Zahlenunterschiede erklären sich zum Theil aus der verschiedenen Organisation der Kassen.

Die durchschnittliche Dauer eines Erkrankungsfalles stellte sich auf 17,0 (1890: 16,2) Tage, bei männlichen 16,8 (16,0), bei den weiblichen auf 18,2 (17,2). Bei den einzelnen Kassen schwankt sie zwischen 21,7 und 15,3 Tagen.

Für die Beurtheilung der Wirksamkeit der Krankenkassen kommt in Betracht, daß die Gemeinde-Krankenversicherungen gesetzlich nur für 13 Wochen Krankenunterstützung zu leisten haben, während bei den übrigen Kassenarten diese Frist statutenmäßig auch erhöht werden kann. Gleich den Kassen der Gemeinde-Krankenversicherung beschränkten sich auf eine Unterstützung für nur 13 Wochen von den Bau-Krankenkassen 94,7 (1890: 95,4) %, Orts-Krankenkassen 81,0 (80,6) %, dagegen von den landesrechtlichen Hülfskassen nur 20,7 (21,4) %.

Beiträge bis zu 1,5 % des Lohns wurden von 88,4 % der Gemeinde-Krankenversicherungs-Kassen erhoben, über 1,5 bis 2 % von 11,6 % derselben; desgleichen Beiträge von mehr als 3 % des Lohns von 3,6 % der Orts-, 3,5 % der Betriebs-, 3,0 % der Bau- und 0,6 % der Innungs-Krankenkassen.

Die Krankheitskosten, d. h. Krankengeld, Sterbegeld, Ausgaben für Arzt, Arznei ꝛc., berechneten sich für je 1 Mitglied auf 12,96 (1890: 12,77) ℳ. Dieselben sind gegenüber den beiden Vorjahren im Ganzen, sowie bei den einzelnen Kassenarten mit Ausnahme der Bau-Krankenkassen gewachsen. Von je 100 ℳ Krankheitskosten entfielen 46,94 auf Krankengeld, 20,03 auf den Arzt, 16,70 auf Arznei, 11,30 auf Verpflegung in Krankenanstalten, 3,71 auf Sterbegeld, 1,32 auf Unterstützung an Wöchnerinnen.

Rücksichtlich der Bilanz der Leistungen und Gegenleistungen sei erwähnt, daß auf einen Versicherten 12,96 (1890: 12,77) ℳ Krankheitskosten und 10,19 (10,07) ℳ von ihm gezahlte Beiträge und Eintrittsgelder kamen, sodaß er 2,77 (2,70) ℳ mehr empfangen hat.

Die Einnahmen der Kassen für die Krankenversicherung betrugen 119 925 617 ℳ (1890: 114 558 315) und die Ausgaben 112 734 062 (107 850 607) ℳ.

Rußland. Aus dem Berichte über die Thätigkeit der bakteriologischen Station zu Odessa im Jahre 1892 (1891 s. Veröff. 1892 S. 883) ist zu entnehmen, daß im genannten Jahre 633 von wuthkranken Thieren gebissen und 11 in Folge von Wartung und Pflege wuthkranker Menschen und Thiere der Ansteckung verdächtige Personen geimpft wurden. Die Nothwendigkeit der Impfung war bedingt durch Bisse von Hunden in 593 Fällen, von Katzen in 32, von Wölfen in 6 und von Pferden in 2 Fällen, durch Ansteckung bei der Pflege von kranken Menschen in 3 Fällen und bei der von kranken Hunden in 8 Fällen. 4 Personen mit schweren Verletzungen starben, dieselben hatten jedoch nicht die volle Kur durchgemacht; von den Personen, welche die volle Zahl der Impfungen erhalten haben, ist keine einzige gestorben.

Außerdem beschäftigte sich die Station mit der Untersuchung und Bearbeitung von Fragen der öffentlichen Hygiene, sowie mit einer großen Reihe bakteriologischer Untersuchungen behufs Feststellung verschiedener Infektionskrankheiten, besonders der asiatischen Cholera.

Verzeichniß
der für die Bibliothek des Kais. Gesundheitsamtes eingegangenen Geschenke.
(Gleichzeitig als Empfangsanzeige und Dankesbezeugung.)

v. Pettenkofer, Max. Verbreitungsart der Cholera in Indien. Ergebnisse der neuesten ätiologischen Untersuchungen in Indien. Braunschweig 1871. 8°.

Sachsen-Altenburg, statistische Mittheilungen aus dem Herzogthum —. Nr. 82. 4°.

Schlagintweit, W. A. Jos. Praktische Erfahrungen und Beobachtungen über die epidemische Brechruhr in München. München 1837. 8°.

Schnurrer, Friedrich. Die Cholera morbus, ihre Verbreitung, ihre Zufälle, die versuchten Heilmethoden, ihre Eigenthümlichkeiten und die im Großen dagegen anzuwendenden Mittel. Stuttgart und Tübingen 1831. 8°. 2. Aufl.

Schorer, Theodor. Chemische Untersuchungen zur Feststellung des Einflusses der Sielleitungen der Stadt Lübeck auf die umgebenden Gewässer. Lübeck 1888. 4°.

Schreiber, Prof. Dr. Paul. Ergebnisse der meteorologischen Beobachtungen im Königr. Sachsen im Jahre 1891. Chemnitz 1892. 4°.

Redigirt im Kaiserlichen Gesundheitsamt. — Verlag von Julius Springer in Berlin. — Druck von Emil Dreyer in Berlin.

Kalle & Co., chem. Fabrik, Biebrich a. Rh. (Gegründet 1863.)

Jodol, ein bewährtes Antisepticum, geruchlos und nicht giftig. D. R. P. 35 130.

Orexin hydrochloricum } ein echtes Stomachicum. D. R. P. 51 712. (9977)
Orexin hase }

Die fast vollständig geschmacklose Base hat die gleiche Wirkung wie das hydrochloricum und wird speciell gegen Hyperemesis gravidarum empfohlen.

Hydrargyrum peptonatum Paal (salzsaures Glutinpeptonsublimat), Antilueticum von sicherer und rascher Wirksamkeit bei geringer Reizung der Injektionsstelle. D. R. P. 54 587 und D. R. P. 54 747.

Zu beziehen durch alle grossen Droguenhäuser und Apotheken in Original-Verpackung.

Krankentransportwagen
neueſt. Konſtr. z. Transp. ſ. Cholerakr.

Räderbahren, Tragbahren, Krankenmöbel, Einrichtungsgegenſtände für Krankenhäuſer, Operationszimmer u. Irrenanſtalten. Illuſtrirte Kataloge gratis u. franko.
Köhler & Cie., Hoflieferanten, Sanitätsapparaten-Fabrik, Heidelberg.

Verlag von Julius Springer in Berlin N.

Die
Untersuchung des Pulses
und ihre Ergebnisse in gesunden und kranken Zuständen.
Von
Dr. M. v. Frey,
Professor der Physiologie an der Universität Leipzig.
Mit zahlreichen in den Text gedruckten Holzschnitten.
Preis gebunden M. 7,—.

Vorposten der Geſundheitspflege.
Von Dr. L. Sonderegger.
Vierte Auflage.
550 S. 8°. Preis M. 6,—; elegant in Leinwand gebunden M. 7,—.
Zu beziehen durch jede Buchhandlung.

Verlag von Julius Springer in Berlin N.

Soeben erschien:
Die
Kolonisirung der Geisteskranken
in Verbindung mit dem
Offen-Thür-System,
ihre historische Entwickelung und die Art ihrer Ausführung auf
Rittergut Alt-Scherbitz.
Von
Dr. Albrecht Paetz,
Sanitätsrath, Direktor der Provinzial-Irren-Anstalt „Rittergut Alt-Scherbitz“ und des Siechenasyls „Kaiser-Wilhelm-Augusta-Stiftung“.
Mit 27 Textabbildungen, 6 Lichtdrucktafeln und einem Lageplan.
Preis M. 6,—.

Die
Familiale Verpflegung Geisteskranker
(System der Irren-Colonie Gheel)
der Irren-Anstalt der Stadt Berlin zu Dalldorf
in den Jahren 1885 bis 1893.
Von
Dr. Alfred Bothe.
Preis M. 4,—.
Zu beziehen durch jede Buchhandlung.

Verlag von Julius Springer in Berlin N.

Mikroskopie und Chemie am Krankenbett.
Leitfaden bei der klinischen Untersuchung und Diagnose.
Für Aerzte und Studirende
bearbeitet von
Dr. Hermann Lenhartz,
Professor an der Universität Leipzig.
Mit zahlreichen in den Text gedruckten Abbildungen und drei Tafeln in Farbendruck.
Preis in Leinwand gebunden M. 8,—.

Hierzu eine Beilage von Julius Springer in Berlin N.

Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Mittwoch. Abonnements werden zum Preise M. 5,— halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Ztgs.-Preisliste 6586) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen, sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3.

XVII. Jahrgang. Berlin, den 15. November 1893. Nr. 46.

Inhalt. Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten (Cholera 2c.) S. 895 — Sterbefälle in deutschen Städten mit 40000 und mehr Einwohnern. S. 896. — Desgl. in größeren Städten des Auslandes. S. 897. — Erkrankungen in Krankenhäusern deutscher Großstädte. S. 897. — Desgl. in deutschen Stadt- und Landbezirken. S. 897. — Sterbefälle in Verwaltungsgebieten des In- und Auslandes 1892. S. 898. — Witterung. S. 897. — Zeitweilige Maßregeln gegen Cholera 2c. S. 902. — Aus dem statistischen Jahrbuche der Stadt Berlin 1889/90. S. 903. — Oeffentliches Gesundheitswesen des Reg.-Bez Köln 1889/91. S. 904. — Weitere Mittheilungen aus Britisch-Ostindien 1891. S. 905. — Gesetzgebung u. s. w. (Preußen. Berlin). Lumpenhändler 2c. S. 907. — (Reg.-Bez. Hildesheim). Arbeiterunterkunftsräume. S. 907. — (Bayern). Milchgefäße. S. 908. — (Sachsen). Amts- und bezirksthierärztliche Prüfungen. S. 908. — (Baden). Anzeigepflicht der Aerzte. S. 908. — (Oesterreich). Lungenseuche. S. 909. — (Rumänien). Impfwesen. S. 909. — Gang der Thierseuchen in Preußen 1892. S. 910. — Schweinefieber in Großbritannien und Irland 1879/93. S. 911. — Thierseuchen in Norwegen, 3. Vierteljahr. S. 910. — Zeitweilige Maßregeln gegen Thierseuchen. (Belgien). S. 911. — Rechtsprechung. (Reichsgericht). Viehseinfuhr. S. 911. — Beschauscheine der bayerischen Fleischbeschauer. S. 912. — Vermischtes. (Bayern). Knappschaftsvereine. 1892. S. 913. — Geschenkliste. S. 913.

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

Die hierzu gehörigen Tabellen siehe auf der 2. und 3. Seite. — Anmerkung zur 2. Seite: Die mit einem † bezeichneten Städte berichten über die Sterbefälle auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder lassen die Nachweisungen wenigstens von einem Arzte zusammenstellen oder prüfen. — Die Einwohnerzahlen (Spalte 2, 7 und 8) sind nach Maßgabe der endgültigen Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dezember 1890 in der bisher üblichen Weise berechnet worden, und zwar die in Spalte 2 und 7 benutzten auf den 1. Juli 1893. Die Zahlen der Gestorbenen in Spalte 8 sind aus den in den Jahresübersichten mitgetheilten Angaben berechnet. — In sämmtlichen Tabellen der „Veröffentlichungen" bedeutet ein Punkt (.), daß Nachrichten aus dem betr. Orte oder über die betr. Krankheit nicht eingegangen sind, ein Strich (—), daß Fälle der betr. Krankheit u. s. w. ausweislich der eingegangenen Nachrichten nicht vorgekommen sind.

Cholera. Deutsches Reich. In der Zeit vom 5. bis 11. November wurde im Memelgebiet aus 2 Orten des Kreises Labiau je 1 tödtlicher Krankheitsfall angezeigt. Weiter kam ein Fall mit tödtlichem Ausgange an 1 Orte des Kreises Osterode (Reg.-Bez. Königsberg) vor.

Im Oderstromgebiete wurden aus Stettin 2 Erkrankungen gemeldet, ferner aus 2 Orten des Kreises Randow 5 (mit 2 Todesfällen), aus Greifenhagen 1, aus Gollnow 4 (3), aus Wollin 8 (2), aus 1 Ort des Kreises Angermünde 2 (1), aus Eberswalde und 2 anderen Orten des Kreises Oberbarnim 3 (1) und aus Göritz a. O. 1.

Im Elbstromgebiete wurden in Rathenow und in 2 anderen Orten des Kreises Westhavelland 3 Erkrankungen (mit 2 Todesfällen) festgestellt, in Harburg und in Altona je 1 (1).

Von den Nordostseekanalarbeitern sind neuerdings noch 2 erkrankt, davon 1 gestorben.

Oesterreich-Ungarn. Vom 31. Oktober bis 7. November Morgens sind in Galizien — zufolge Nr. 45 des „Oesterr. San.-Wesens" — in 20 zu 12 politischen Bezirken gehörenden Gemeinden 51 Erkrankungen mit 23 Todesfällen angezeigt worden. (Vgl. die nachstehende Tabelle.)

Bezirk	Zahl der Gemeinden	Datum	erkr.	gest.
Bohorodczany	2	29./10. b. 4./11.	10	8
Brody	1	31./10.	1	1
Dobromil	1	25./10. b. 31./10.	2	2
Kalusz	2	31./10. b. 6./11.	8	8
Kolomea	1	30./10.	1	—
Kosow	1	2./11. u. 3./11.	1	1
Lisko	2	30./10. b. 6./11.	6	1
Nadworna	2	Desgl.	5	2
Sanok	8	31./10. b. 5./11.	7[1])	8[1])
Sniatyn	1	30./10.	1	1
Stanislau	8	30./10. b. 3./11.	7	4
Staremiasto	1	1./11. u. 2./11.	2	2

Von den früher Erkrankten starben 5. In einzelnen der bisher als verdächtig aufgeführten Fälle wurde durch die bakteriologische Untersuchung Cholera nicht nachgewiesen. Die Zahl der in Galizien vom 3. August bis 7. November Morgens an Cholera Erkrankten betrug 1293, davon sind 759 gestorben.

In der Bukowina wurden am 6. November in der Gemeinde Doroszoutz, pol. Bezirk Kotzman, 4 Erkrankungen mit 1 Todesfall an Cholera gemeldet.

In Ungarn wurden vom 28. Oktober bis 3. November 74 Erkrankungen und 45 Sterbefälle angezeigt; davon kamen 7 bezw. 6 auf Budapest.

Einem amtlichen Ausweise zufolge wurden in Bosnien vom 8. bis 15. Oktober 145 Erkrankungen (und 74 Todesfälle) festgestellt, davon in Sarajewo 1 (1), die übrigen im Kreise Dolnja Tuzla und zwar in Brcka 34 (17) und in 12 Orten des gleichnamigen Bezirks 37 (27), in 9 Orten des Bezirks Gradacac 36 (11), in 5 Orten des Bezirks Gracanica 16 (6), in

Forts. auf S. 900.

[1]) Darunter ein verdächtiger Fall.

Kalle & Co., chem. Fabrik, Biebrich a. Rh. (Gegründet 1863.)

Jodol, ein bewährtes Antisepticum, geruchlos und nicht giftig. D. R. P. 35 130.

Orexin hydrochloricum } ein echtes Stomachicum. D. R. P. 51 712. (9977)
Orexin base }

Die fast vollständig geschmacklose Base hat die gleiche Wirkung wie das hydrochloricum und wird speciell gegen Hyperemesis gravidarum empfohlen.

Hydrargyrum peptonatum Paal (salzsaures Glutinpeptonsublimat), Antilueticum von sicherer und rascher Wirksamkeit bei geringer Reizung der Injektionsstelle. D. R. P. 54 587 und D. R. P. 54 747.

Zu beziehen durch alle grossen Droguenhäuser und Apotheken in Original-Verpackung.

Krankentransportwagen
neueſt. Konſtr. z. Transp. f. Cholerakr.

Räderbahren, Tragbahren, Krankenmöbel, Einrichtungsgegenſtände für Krankenhäuſer, Operationszimmer u. Irrenanſtalten. Illuſtrirte Kataloge gratis u. franko.
Köhler & Cie., Hoflieferanten, Sanitätsapparaten-Fabrik, Heidelberg.

Verlag von Julius Springer in Berlin N.

Die
Untersuchung des Pulses
und ihre Ergebnisse in gesunden und kranken Zuständen.

Von
Dr. M. v. Frey,
Professor der Physiologie an der Universität Leipzig.

Mit zahlreichen in den Text gedruckten Holzschnitten.

Preis gebunden M. 7,—.

Vorposten der Geſundheitspflege.
Von Dr. L. Sonderegger.
Vierte Auflage.
550 S. 8°. Preis M. 6,—; elegant in Leinwand gebunden M. 7,—.

Zu beziehen durch jede Buchhandlung.

Verlag von **Julius Springer** in Berlin N.

Soeben erschien:

Die
Kolonisirung der Geisteskranken
in Verbindung mit dem
Offen-Thür-System,
ihre historische Entwickelung und die Art ihrer Ausführung auf
Rittergut Alt-Scherbitz.
Von
Dr. Albrecht Paetz,
Sanitätsrath, Direktor der Provinzial-Irren-Anstalt „Rittergut Alt-Scherbitz" und des Siechenasyls „Kaiser-Wilhelm-Augusta-Stiftung".

Mit 27 Textabbildungen, 6 Lichtdrucktafeln und einem Lageplan.

Preis M. 6,—.

Die
Familiale Verpflegung Geisteskranker
(System der Irren-Colonie Gheel)
der Irren-Anstalt der Stadt Berlin zu Dalldorf
in den Jahren 1885 bis 1893.
Von
Dr. Alfred Bothe.

Preis M. 4,—.

Zu beziehen durch jede Buchhandlung.

Verlag von Julius Springer in Berlin N.

Mikroskopie und Chemie am Krankenbett.
Leitfaden bei der klinischen Untersuchung und Diagnose.
Für Aerzte und Studirende
bearbeitet von
Dr. Hermann Lenhartz,
Professor an der Universität Leipzig.
Mit zahlreichen in den Text gedruckten Abbildungen und drei Tafeln in Farbendruck.
Preis in Leinwand gebunden M. 8,—.

Hierzu eine Beilage von Julius Springer in Berlin N.

Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Mittwoch. Abonnements werden zum Preise M. 5,— halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Ztgs.-Preisliste 6586) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen, sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3.

XVII. Jahrgang. **Berlin, den 15. November 1893.** Nr. 46.

Inhalt. **Gesundheitsstand** und Gang der Volkskrankheiten (Cholera 2c.) S. 895 — Sterbefälle in deutschen Städten mit 40000 und mehr Einwohnern. S. 896. — Desgl. in größeren Städten des Auslandes. S. 897. — Erkrankungen in Krankenhäusern deutscher Großstädte. S. 897. — Desgl. in deutschen Stadt- und Landbezirken. S. 897. — Sterbefälle in Verwaltungsgebieten des In- und Auslandes 1892. S. 898. — **Witterung.** S. 897. — **Zeitweilige Maßregeln gegen Cholera** 2c. S. 902. — Aus dem statistischen Jahrbuche der Stadt Berlin 1889/90. S. 903. — Oeffentliches Gesundheitswesen des Reg.-Bez Köln 1889/91. S. 904. — Weitere Mittheilungen aus Britisch-Ostindien 1891. S. 905. — **Gesetzgebung u. s. w.** (Preußen. Berlin). Lumpenhändler 2c. S. 907. — (Reg.-Bez. Hildesheim). Arbeiterunterkunftsräume. S. 907. — (Bayern). Milchgefäße. S. 908. — (Sachsen). Amts- und bezirksthierärztliche Prüfungen. S. 908. — (Baden). Anzeigepflicht der Aerzte. S. 908. — (Oesterreich). Lungenseuche. S. 909. — (Rumänien). Impfwesen. S. 909. — **Gang der Thierseuchen** in Preußen 1892. S. 910. — Schweinefieber in Großbritannien und Irland 1879/92. S. 911. — Thierseuchen in Norwegen, 3. Vierteljahr. S. 910. — **Zeitweilige Maßregeln gegen Thierseuchen.** (Belgien). S. 911. — **Rechtsprechung.** (Reichsgericht). Viehseinfuhr. S. 911. — Beschauscheine der bayerischen Fleischbeschauer. S. 912. — **Vermischtes.** (Bayern). Knappschaftsvereine. 1892. S. 913. — **Geschenkliste.** S. 913.

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

Die hierzu gehörigen Tabellen stehe auf der 2. und 3. Seite. — Anmerkung zur 2. Seite: Die mit einem † bezeichneten Städte berichten über die Sterbefälle auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder lassen die Nachweisungen wenigstens von einem Arzte zusammenstellen oder prüfen. — Die Einwohnerzahlen (Spalte 2, 7 und 8) sind nach Maßgabe der endgültigen Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dezember 1890 in der bisher üblichen Weise berechnet worden, und zwar die in Spalte 2 und 7 benutzten auf den 1. Juli 1893. Die Zahlen der Gestorbenen in Spalte 8 sind aus den in den Jahresübersichten mitgetheilten Angaben berechnet. — In sämmtlichen Tabellen der „Veröffentlichungen" bedeutet ein Punkt (.), daß Nachrichten aus dem betr. Orte oder über die betr. Krankheit nicht eingegangen sind, ein Strich (—), daß Fälle der betr. Krankheit u. s. w. ausweislich der eingegangenen Nachrichten nicht vorgekommen sind.

Cholera. Deutsches Reich. In der Zeit vom 5. bis 11. November wurde im Memelgebiet aus 2 Orten des Kreises Labiau je 1 tödtlicher Krankheitsfall angezeigt. Weiter kam ein Fall mit tödtlichem Ausgange an 1 Orte des Kreises Osterode (Reg.-Bez. Königsberg) vor.

Im Oderstromgebiete wurden aus Stettin 2 Erkrankungen gemeldet, ferner aus 2 Orten des Kreises Randow 5 (mit 2 Todesfällen), aus Greifenhagen 1, aus Gollnow 4 (3), aus Wollin 8 (2), aus 1 Ort des Kreises Angermünde 2 (1), aus Eberswalde und 2 anderen Orten des Kreises Oberbarnim 3 (1) und aus Göritz a. O. 1.

Im Elbstromgebiete wurden in Rathenow und in 2 anderen Orten des Kreises Westhavelland 3 Erkrankungen (mit 2 Todesfällen) festgestellt, in Harburg und in Altona je 1 (1).

Von den Nordostseekanalarbeitern sind neuerdings noch 2 erkrankt, davon 1 gestorben.

Oesterreich-Ungarn. Vom 31. Oktober bis 7. November Morgens sind in Galizien — zufolge Nr. 45 des „Oesterr. San.-Wesens" — in 20 zu 12 politischen Bezirken gehörenden Gemeinden 51 Erkrankungen mit 23 Todesfällen angezeigt worden. (Vgl. die nachstehende Tabelle.)

Bezirk	Zahl der Gemeinden	Datum	erkr.	gest.
Bohorodczany .	2	29./10. b. 4./11.	10	8
Brody . . .	1	31./10.	1	1 —
Dobromil . .	1	25./10. b. 31./10.	2	2
Kalusz . . .	2	31./10. b. 6./11.	8	8
Kolomea . . .	1	30./10.	1	—
Kosow	1	2./11. u. 3./11.	1	1
Lisko	2	30./10. b. 6./11.	6	1
Radworna . .	2	Desgl.	5	2
Sanok . . .	8	31./10. b. 5./11.	7[1]	3[1]
Sniatyn . . .	1	30./10.	1	1
Stanislau . .	8	30./10. b. 3./11.	7	4
Staremiasto . .	1	1./11. u. 2./11.	2	2

Von den früher Erkrankten starben 5. In einzelnen der bisher als verdächtig aufgeführten Fälle wurde durch die bakteriologische Untersuchung Cholera nicht nachgewiesen. Die Zahl der in Galizien vom 3. August bis 7. November Morgens an Cholera Erkrankten betrug 1293, davon sind 759 gestorben.

In der Bukowina wurden am 6. November in der Gemeinde Doroszoutz, pol. Bezirk Kotzman, 4 Erkrankungen mit 1 Todesfall an Cholera gemeldet.

In Ungarn wurden vom 28. Oktober bis 3. November 74 Erkrankungen und 45 Sterbefälle angezeigt; davon kamen 7 bezw. 6 auf Budapest.

Einem amtlichen Ausweise zufolge wurden in Bosnien vom 8. bis 15. Oktober 145 Erkrankungen (und 74 Todesfälle) festgestellt, davon in Sarajewo 1 (1), die übrigen im Kreise Dolnja Tuzla und zwar in Brcka 34 (17) und in 12 Orten des gleichnamigen Bezirks 37 (27), in 9 Orten des Bezirks Gradacac 36 (11), in 5 Orten des Bezirks Gracanica 16 (6), in

Forts. auf S. 900.

[1]) Darunter ein verdächtiger Fall.

Sterblichkeit in deutschen Städten mit 40 000 und mehr Einwohnern. 44. Woche vom 29. Okt. bis 4. Nov. 1893.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene der vorangegangenen Woche	Todtgeborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in der Berichtswoche	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in den Jahren 1881 bis 1890	Todes-Ursachen: Pocken und Impfung	Masern und Röthein	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr., Nervenfs.)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrank. d. Athmungsorg.	Akute Darmkrkh. im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsam. Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
† Aachen	107 472	66	1	40	8	19,4	25,6	—	1	2	1	—	2	8	1	—	—	24	1
† Altona	152 004	111	6	50	17	17,1	23,7	—	1	3	1	2	7	5	2	2	2	28	1
† Augsburg	80 654	40	3	32	13	20,6	28,2	—	—	1	—	—	3	1	1	—	—	26	—
† Barmen	122 899	49	5	37	17	15,7	21,0	2	—	—	—	—	6	3	3	1	1	22	1
† Berlin	1 714 938	816	32	572	147	17,3	24,1	4	11	44	3	1	80	43	37	7	7	336	13
† Beuthen	42 289	22	—	20	7	24,6	29,7	—	2	2	—	—	1	5	3	2	1	7	—
† Bielefeld	42 544	29	—	15	1	18,3	20,4	—	—	2	—	—	5	—	—	—	—	8	—
† Bochum	51 132	32	—	24	7	24,4	26,3	—	1	2	—	—	2	6	—	—	—	13	—
† Bonn	41 776	29	2	10[3]	4	12,4[3]	26,8	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	8	1
† Braunschweig	109 249	65	3	48	9	22,8	23,6	—	—	8	—	1	7	4	2	—	—	24	2
† Bremen	134 700	73	4	53[4]	17	20,5[4]	20,2	—	1	2	—	—	7	8	5	—	—	29	1
† Breslau	353 551	199	6	214[5]	53	31,5[5]	29,9	—	3	11	1	—	30	26	21	4	4	121	1
Bromberg	44 037	25	1	20	6	23,6	23,6	—	—	—	—	—	2	6	1	—	—	10	1
Charlottenburg	94 679	63	2	41	13	22,5	24,9	1	1	5	—	—	3	10	4	2	1	16	1
† Chemnitz	153 490	116	3	72	32	24,4	31,2	3	2	6	—	—	3	6	—	—	—	51	1
† Danzig	123 198	67	2	61	27	25,7	27,4	—	1	1	1	1	4	8	14	13	11	31	—
† Darmstadt	59 031	25	2	20	7	17,6	20,5	—	—	1	—	—	2	4	—	—	—	12	1
† Dortmund	95 465	73	3	44	20	24,0	25,0	—	2	2	—	—	4	3	3	1	1	29	1
† Dresden	304 519	166	11	114[6]	31	19,5[6]	23,5	1	1	12	1	—	13	3	13	5	5	66	4
† Düsseldorf	159 858	129	2	39	13	12,7	22,7	—	—	1	—	—	5	7	—	—	—	25	1
† Duisburg	65 363	61	3	28	5	22,3	24,8	—	—	3	—	—	—	3	1	—	—	20	1
† Elberfeld	134 517	71	2	39	12	15,1	21,5	—	—	3	—	—	7	14	—	—	—	14	1
† Elbing	43 281	39	—	22	6	26,4	29,5	—	—	5	—	—	—	5	3	3	2	7	2
† Erfurt	79 580	43	—	27	6	17,6	22,5	—	—	6	—	—	3	1	3	1	1	14	—
† Essen	85 753	84	1	38	6	23,0	25,6	—	1	10	2	—	4	4	1	—	—	16	—
† Frankfurt a. M.	193 144	101	4	50	5	13,5	19,3	—	—	5	1	—	9	7	—	—	—	28	—
† Frankfurt a. O.	56 593	27	3	31	11	28,5	27,0	2	—	1	1	1	2	2	4	2	2	16	2
† Freiburg i. B.	52 820	25	1	17[7]	4	16,7[7]	23,9	—	—	2	—	—	3	1	—	—	—	11	—
† Fürth	47 202	34	—	17	8	18,7	27,6	—	1	1	1	—	3	1	5	3	2	5	—
† Gera	42 412	37	1	33	8	40,5	29,0	—	—	5	—	—	4	4	5	—	—	15	—
† M.-Gladbach	52 418	38	—	24	8	23,8	25,0	—	—	2	—	—	4	2	3	1	—	13	—
† Görlitz	65 460	32	1	28	7	22,2	26,3	1	—	3	—	—	3	2	3	1	1	13	3
† Halle	111 435	82	1	39[8]	8	18,2[8]	24,3	—	—	4	1	—	3	3	4	—	—	23	1
† Hamburg u. Vororte	612 933	438	19	194	51	16,5	25,1	—	—	15	4	—	32	12	7	—	—	113	11
† Hannover	175 920	118	4	35	11	10,3	20,9	—	—	3	1	—	4	5	—	—	—	22	—
† Karlsruhe	80 204	44	1	33	14	21,4	19,6	—	—	1	1	—	1	2	2	1	1	26	—
† Kassel	76 814	36	2	20	4	13,5	19,9	—	—	1	—	1	4	1	—	—	—	13	—
† Kiel	78 195	52	—	30	7	20,0	22,8	1	—	3	—	—	3	2	2	1	—	17	2
† Köln	303 508	212	4	122	40	20,9	25,7	4	—	13	2	—	12	12	5	—	—	70	4
† Königsberg i. Pr.	167 099	99	4	57	20	17,7	30,2	—	1	2	—	—	4	7	8	1	1	35	—
Krefeld	113 198	64	3	31	9	14,2	23,9	—	—	—	—	—	4	2	—	—	—	25	—
† Leipzig	388 479	235	3	141	45	18,9	22,7	2	2	16	1	—	21	14	9	3	3	74	2
† Liegnitz	48 695	33	2	19[9]	4	20,3[9]	30,4	—	—	2	—	—	5	1	3	—	—	8	—
† Lübeck	67 821	34	1	14	2	10,7	21,0	—	—	1	—	—	3	2	—	—	—	8	—
† Magdeburg	224 303	158	5	63	14	14,6	26,5	—	—	15	—	—	4	4	4	—	—	34	2
† Mainz	75 025	37	—	33	8	22,9	22,5	—	—	4	—	—	—	4	1	1	1	22	2
† Mannheim	88 247	66	3	31	9	18,3	21,4	2	—	2	—	1	3	4	2	—	—	15	2
† Metz	63 345	.	.	.	.	.	21,4	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
† Mülhausen i. E.	80 579	52	2	30	9	19,4	23,9[1]	—	—	4	—	—	3	6	3	3	3	14	—
† München	386 202	266	8	194	77	26,1	28,2	13	—	7	2	1	23	16	30	1	1	100	2
† Münster	52 068	33	1	27	5	27,0	24,5	—	—	2	—	—	2	2	—	—	—	20	1
† Nürnberg	156 902	91	3	57	28	18,9	26,1	—	1	2	—	—	8	7	6	2	2	30	3
† Osnabrück	42 011	24	3	13	—	16,1	22,0	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	11	—
† Plauen i. V.	49 156	33	2	18	8	19,0	25,2	—	—	1	—	—	4	—	5	—	—	7	1
† Posen	70 304	36	2	28	5	20,7	29,0	—	—	5	—	—	3	1	—	—	—	18	1
† Potsdam	55 804	24	—	24	4	22,4	23,5	—	—	2	—	—	5	—	2	1	1	15	—
† Remscheid	43 670	28	1	16	3	19,1	21,2	—	—	3	—	—	2	6	—	—	—	4	1
Rixdorf	42 375	47	3	24	13	29,5	28,6[2]	1	—	1	—	—	4	3	5	2	2	9	1
† Rostock	47 021	27	—	9	2	10,0	20,4	—	—	1	—	1	—	1	1	1	1	4	1
† Spandau	52 265	60	2	30	9	29,8	23,2	—	—	2	—	1	4	2	—	—	—	20	1
† Stettin	124 849	95	3	47	16	19,6	25,8	—	1	4	—	—	3	4	2	1	1	31	2
† Straßburg i. E.	129 450	56	—	34	11	13,6	25,7	—	1	1	1	—	3	1	4	4	4	22	1
† Stuttgart	131 082	69	2	38	15	15,1	20,1	—	—	5	1	—	6	2	6	4	4	18	—
† Wiesbaden	69 431	38	3	28	1	21,0	19,3	—	—	1	—	3	1	3	—	—	—	18	2
† Würzburg	64 155	87	1	17	3	13,8	25,4	—	—	1	—	—	4	4	1	1	1	7	—
† Zwickau	46 758	36	2	10	3	11,1	27,7	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	8	1

[1]) Durchschnitt 1886/90. — [2]) Desgl. 1887/90. — [3]) Ohne Ortsfremde 5 = 6,2 ‰. — [4]) Desgl. 48 = 18,5 ‰. — [5]) Desgl. 201 = 29,6 ‰. — [6]) Desgl. 101 = 17,2 ‰. — [7]) Desgl. 14 = 13,8 ‰. — [8]) Desgl. 33 = 15,4 ‰. — [9]) Desgl. 18 = 10,2 ‰.

Sterblichkeit in größeren Städten des Auslandes. Woche vom 29. Oktober bis 4. November 1893.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene	Todtgeborene	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene 0—1 Jahr	Gestorbene auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet	Todes-Ursachen: Masern und Röthein	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorg.	Akute Darmkrkh. im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod.
Amsterdam	443 116	259	11	175	51	20,7	—	—	4	2	—	25	22	8	—	—	112	2
Brünn bis 28. Oktober	97 911	40	5	46	11	24,4	—	—	2	—	1	9	8	6	.	.	20	—
Brüssel	183 833	70	3	60	15	16,9	—	—	—	3	—	7	11	6	.	.	31	2
Budapest bis 28. Oktober	539 516	325	15	249	71	24,0	—	7	18	1	—	37	29	23	.	.	127	7
Christiania	161 151	17	1	47	11	15,2	—	3	1	—	—	8	7	2	.	.	26	—
Dublin	349 594	168	.	180	.	26,8	4	2	2	.	.	.	2	7	.	.	163	.
Edinburg	267 261	142	.	94	20	18,3	—	—	3	—	.	9	3	2	.	.	77	.
Glasgow	677 883	422	.	240	.	18,5	—	3	8	.	.	.	6	6	.	.	213	.
Graz bis 28. Oktober	116 475	59	7	48	6	21,4	—	1	1	2	—	14	5	1	.	.	24	—
Kopenhagen	324 000	187	2	101	26	15,7	—	3	5	1	—	14	8	5	.	.	57	8
Krakau bis 28. Oktober	77 144	35	3	43	7	29,0	4	1	4	2	—	4	5	3	—	—	20	—
Lemberg bis 28. Oktober	133 722	54	6	64	12	25,1	—	2	3	1	—	12	7	2	.	.	36	1
Liverpool	510 514	361	.	255	64	26,0	3	10	2	.	.	.	5	6	.	.	213	16
London	4 306 411	2452	.	1695	412	20,5	33	43	99	17	16	174	168	35	—	—	1037	73
Lyon bis 21. Oktober	438 077	156	12	165	17	19,6	—	—	—	1	2	24	17	6	—	—	108	7
Manchester	515 598	304	.	198	57	20,0	1	1	—	.	.	.	3	9	.	.	183	1
Moskau bis 28. Oktober	753 469	.	29	394	142	27,2	—	11	18	4	2	55	8	36	.	.	260	.
New-York bis 21. Oktober	1 911 610	1118	70	702	165	19,1	3	6	49	18	4	80	88	47	.	.	357	50
Odessa	315 900	.	6	155	41	24,9	2	8	18	1	2	14	3	16	10	9	91	5
Paris	2 424 705	1083	89	862	118	18,5	5	3	18	14	2	190	92	36	.	.	463	19
Petersburg bis 21. Oktober	954 400	550	27	467	97	25,4	4	6	8	9	1	62	18	48	.	.	311	.
Prag und Vororte	332 357	198	17	146	23	23,0	—	1	11	1	3	30	15	3	.	.	73	4
Rom bis 14. Oktober	446 496	230	12	143	29	16,6	—	—	3	7	1	17	9	12	.	.	92	2
Stockholm 28. Oktober	249 246	136	4	85	15	17,7	—	3	9	—	—	8	11	3	.	.	49	2
Triest	158 314	.	.	75	.	24,4	—	2	7	.	.	.	.	8	—	—	56	2
Venedig bis 28. Oktober	163 707	84	7	60	13	19,1	—	—	2	.	.	9	5	7	.	.	37	—
Warschau bis 28. Oktober	500 931	396	19	284	100	29,5	9	9	9	5	—	33	38	45	.	.	134	2
Wien	1 435 931	868	52	489	104	17,7	1	5	38	—	3	89	65	35	—	—	237	16

Aus den Krankenhäusern einzelner Großstädte. Gemeldete Erkrankungen. Aus deutschen Stadt- u. Landbezirken.

(Verzeichniß derselben ist auf S. 441 abgedruckt.)

Für die Woche vom 29. Oktober bis 4. November 1893.

Krankheitsformen	Aufgenommene (Gestorbene) in Krankenhäusern zu: Berlin[3])	Breslau	Frankfurt a. M.	Magdeburg	München	Leipzig	Hamburg
Masern	—	—	2	—	5	1	3
Scharlach	15 (4)	2	3	—	1	—	7
Diphtherie	70 (28)	3 (1)	10 (3)	19 (7)	2 (1)	5 (2)	13 (7)
Croup	3	—	—	—	3 (1)	—	—
Unterleibstyphus	7 (4)	— (1)	2	—	1 (2)	2	10 (2)
Brechdurchf. inkl. Ruhr	4	—	2	—	— (1)	—	—
Kindbettfieber	—	1	—	—	—	—	—
Wechselfieber	—	—	—	—	1	—	—
Rose	8	4	1	1	7	1	2
Syphil. inkl. Gonorrhöe	76	9	11	12	28	18	73
Lungen- u. Brustfell-Entzündung	22 (7)	7 (2)	4	2 (2)	15	3	9 (4)
Lungenschwindsucht	37 (30)	4 (4)	10 (2)	1 (1)	9 (4)	6 (3)	17 (10)
Andere Erkrankung. d. Athmungsorgane	59 (1)	20 (1)	18	8	38	5	9 (4)
Akuter Darmkatarrh	4 (2)	1	2	—	4	—	7
Chron. Alkoholismus	20	2	—	1	1	1	9
Akt. Gelenkrheumatism.	14	7	5	6	15	8	7
And. rheumat. Krankh.	38	3	4	6	8	2	8
Verletzungen	65 (6)	33 (3)	24 (1)	16	42	12	40 (1)
Alle übrigen Krankh.	549 (57)	62 (9)	84 (4)	83 (7)	165(10)	88 (6)	284(26)
Summe	991(139)	158(21)	182(13)	155(17)	345(19)	152(11)	498(54)
Verbliebener Bestand	4364[3])	553	745	626	1158	693	2785

Nach amtlichen Quellen (Frankfurt a. O., Nürnberg ärztliche Vereine.)	Zeitangabe	Unterleibstyphus	Masern	Scharlach	Diphtherie	Kindbettfieber
Stadt Berlin	29./10.-4./11.	12	52	[1])77	[1])115	2
„ Breslau	desgl.	8	10	25	28	1
„ Frankfurt a. O.	desgl.	1	64	2	5	—
R.-B. Aachen	desgl.	10	26	23	20	1
„ Arnsberg	desgl.	45	43	24	143	1
„ Aurich	desgl.	1	4	1	11	—
„ Düsseldorf	desgl.	20	27	38	274	5
„ Erfurt	desgl.	3	10	20	35	2
„ Hannover	desgl.	16	14	34	38	—
„ Hildesheim	desgl.	6	34	10	85	—
„ Königsberg	22./10.-4./11.	16	141	96	134	3
„ Lüneburg	29./10.-4./11.	2	4	12	27	1
„ Marienwerder	.	.	.	.	.	.
„ Minden	29./10.-4./11.	2	—	33	10	2
„ Münster	desgl.	7	5	1	107	1
„ Osnabrück	22./10.-28./10.	10	1	1	25	1
„ Posen	29./10.-4./11.	6	134	16	44	1
„ Schleswig	desgl.	45	132	58	126	2
„ Sigmaringen	.	.	.	.	.	.
„ Stade	29./10.-4./11.	3	—	18	25	1
„ Stettin	desgl.	17	22	12	55	—
„ Stralsund	desgl.	6	1	18	87	1
„ Trier	desgl.	9	—	2	16	1
„ Wiesbaden	.	.	.	.	.	.
Stadt München	desgl.	2	382	19	[2])41	1
„ Nürnberg	desgl.	9	—	11	—	—
Herzgth. Braunschweig	desgl.	12	2	10	25	1
Reuß ä. L.	.	.	.	.	.	.
Schaumburg-Lippe	29./10.-4./11.	1	—	2	1	—
Stadt Lübeck	desgl.	—	31	1	3	—
Hamburg u. Vororte	desgl.	16	37	50	60	—

Witterung. Woche vom 29. Oktober bis 4. November 1893.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C° Maxim.	Minim.	Luftdruck in mm Morgens	Mittags	Abends	Relat. Feuchtigkeit d. Luft Morgens	Mittags	Abends	Höhe des Niederschlages mm	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
Berlin	29. Oktober	11,2	7,3	749,7	749,0	750,1	92	87	91	0,8	SSW-WSW	4
	30. „	10,3	6,2	751,5	752,2	753,8	96	82	91	3,8	WNW	1
	31. „	6,9	5,0	755,0	755,8	757,3	96	81	92	4,5	WNW-ONO	1
	1. November	7,0	1,1	7 Uhr 758,7	757,6	9 Uhr 754,3	7 Uhr 100	73	9 Uhr 88	6,2	NNO-WSW	2
	2. „	8,3	3,0	747,5	747,4	747,6	95	76	96	3,7	WSW	4
	3. „	8,8	4,0	750,1	752,0	753,2	96	75	85	2,1	WNW	3
	4. „	13,1	5,1	747,2	746,7	753,6	86	90	77	5,9	WNW	2
München	29. Oktober	11,1	0,9	716,8	714,9	714,8	84	58	79	gemessen 0,1	W	0,9
	30. „	10,1	1,3	714,1	712,1	711,7	89	71	92	7 Uhr Morg. —	SW	0,5
	31. „	13,1	1,0	712,4	712,3	714,1	85	55	91	—	W	0,6
	1. November	7,0	4,6	8 Uhr 715,9	716,2	8 Uhr 715,6	8 Uhr 100	91	8 Uhr 92	—	Stille	1,1
	2. „	9,1	4,8	714,6	713,1	710,6	78	78	82	14,0	SW	6,1
	3. „	8,3	6,4	715,1	716,1	717,9	96	96	96	10,7	SW	0,5
	4. „	10,5	4,8	716,0	714,6	715,4	96	79	89	8 Uhr Morg. —	Stille	0,0

[1]) 2 Fälle von Scharlach-Diphtherie. — [2]) Einschl. Croup. — [3]) Die Nachweisung aus dem St. Hedwigs-Krankenhause fehlt.

Sterblichkeitsvorgänge in einigen größeren Verwaltungs-Gebieten des In- und Auslandes im Jahre 1892.

(Vergl. Veröff. 1892 S. 1038.)

Berichtsgebiete und Berichtszeit	Einwohner	Lebendgeborene	Todtgeborene	Gestorbene im Ganzen	Gestorbene 0—1 Jahr alt	Gestorbene auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet	Todes-Ursachen: Pocken	Masern und Röthein	Scharlach	Diphtherie und Croup	Keuchhusten	Unterleibstyphus (incl. gastr. u. Nervenfieb.)	Flecktyphus	Kindbettfieber	Rose	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorgane	Akute Darmkrankheiten und Brechdurchfall	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
Westfalen und Rheinland[1]) 51 Städte																				
1892, Januar . .	2 098 160	7057	.	4418	249	25,3	—	73	9	232	42	32	.	14	.	.	a)101	96	3748	71
„ Februar . .	2 105 036	7161	.	4112	1136	23,4	1	33	12	220	40	35	.	10	.	.	a) 40	118	3528	75
„ März	2 113 164	7435	.	4802	1317	27,3	—	51	7	240	51	35	.	12	.	.	a) 47	116	4162	81
„ April	2 092 111	7010	.	4001	1100	22,9	—	41	11	196	46	25	.	15	.	.	a) 16	114	3447	90
„ Mai	2 091 004	6834	.	3944	1121	22,6	2	55	7	176	27	32	.	19	.	.	a) 1	145	3379	101
„ Juni	2 089 170	6559	.	3322	1177	19,1	—	55	9	120	40	21	.	13	.	.	.	362	2626	76
„ Juli	2 093 969	6540	.	3863	1686	22,1	—	100	3	120	43	43	.	11	.	.	.	741	2689	113
„ August . . .	2 092 337	6470	.	4749	2441	27,2	—	105	11	129	56	42	.	18	.	.	.	1349	2930	109
„ September .	2 092 295	6527	.	3850	1814	22,1	—	69	10	136	42	51	.	16	.	.	.	900	2526	100
„ Oktober . . .	2 169 761	6613	.	3577	1329	19,8	—	29	13	147	55	44	.	16	.	.	.	398	2786	89
„ November .	2 145 119	6517	.	3229	945	18,1	—	46	18	210	40	43	.	18	.	.	.	133	2635	86
„ Dezember .	2 147 726	6924	.	3867	1093	21,6	—	55	19	331	33	38	.	16	.	.	.	104	3193	78
Für das Jahr 1892	2 092 926	81098	2 500	47486	16173	22,7	2	713	131	2238	525	421	.	176	.	6231	7366	4569	24001	1113
Baden.[2])																				
1892, 1. Viertelj.	1 656 827	.	.	10328	2491	24,9	.	187	41	494	98	46	.	37	.	.	.	.	9425	.
darunt. Städte über 4000 Einwohner.	387 544	.	.	2260	529	23,3	.	30	3	95	46	22	.	8	.	.	.	.	2056	.
1892, 2. Viertelj.	1 656 827	.	.	9594	2748	23,2	.	148	26	300	73	25	.	39	.	.	.	.	8983	.
darunt. Städte über 4000 Einwohner.	387 544	.	.	2236	659	23,1	.	46	4	68	14	9	.	12	.	.	.	.	2083	.
1892, 3. Viertelj.	1 656 827	.	.	8440	3802	20,4	.	85	15	278	62	49	.	29	.	.	.	.	7922	.
darunt. Städte über 4000 Einwohner.	387 544	.	.	2155	982	22,2	.	21	4	49	10	9	.	12	.	.	.	.	2050	.
1892, 4. Viertelj.	1 656 827	.	.	8232	2679	19,9	.	34	12	634	95	43	.	29	.	.	.	.	7385	.
darunt. Städte über 4000 Einwohner.	387 544	.	.	1823	542	18,8	.	16	5	108	29	8	.	5	.	.	.	.	1652	.
Für das Jahr 1892	1 656 827	.	.	36594	11720	22,1	.	454	94	1706	328	163	.	134	.	.	.	.	33715	.
darunt. Städte über 4000 Einwohner.	387 544	.	.	8474	2712	21,9	.	113	16	320	99	48	.	37	.	.	.	.	7841	.
Hessen[3])																				
1892, 1. Viertelj.																				
Prov. Starkenburg	.	.	.	2649	633	.	.	69	4	146	14	9	.	14	9	276	548	44	1470	46
„ Oberhessen .	.	.	.	1613	212	.	.	19	5	111	7	5	.	4	4	180	351	13	895	19
„ Rheinhessen.	.	.	.	1944	465	.	.	11	2	117	25	5	.	14	4	237	439	44	1004	42
Zusammen .	1 004 400	.	.	6206	1310	29,7	.	99	11	374	46	19	.	32	17	693	1338	101	3369	107
1892, 2. Viertelj.																				
Prov. Starkenburg	.	.	.	2608	659	—	.	63	5	92	11	11	.	9	5	320	514	103	1413	62
„ Oberhessen .	.	.	.	1557	228	—	.	9	.	83	9	2	.	6	3	202	288	20	901	34
„ Rheinhessen.	.	.	.	1860	505	—	.	34	.	66	15	2	.	10	8	254	305	108	991	67
Zusammen .	1 004 400	.	.	6025	1392	24,0	.	106	5	241	35	15	.	25	16	776	1107	231	3305	163
1892, 3. Viertelj.																				
Prov. Starkenburg	.	.	.	2400	1026	—	.	86	1	67	4	20	.	9	8	196	192	436	1306	75
„ Oberhessen .	.	.	.	1101	235	—	.	11	10	76	8	7	.	5	6	113	90	62	670	43
„ Rheinhessen.	.	.	.	1596	604	—	.	12	4	52	17	8	.	6	1	163	101	267	897	68
Zusammen .	1 004 400	.	.	5097	1865	20,3	.	109	15	195	29	35	.	20	15	472	383	765	2875	186
1892, 4. Viertelj.																				
Prov. Starkenburg	.	.	.	2096	554	—	.	106	10	153	6	11	.	11	13	215	247	76	1197	51
„ Oberhessen .	.	.	.	1294	203	—	.	25	8	144	5	12	.	10	7	114	188	16	745	20
„ Rheinhessen.	.	.	.	1470	385	—	.	26	3	123	22	4	.	6	10	151	195	60	825	43
Zusammen .	1 004 400	.	.	4860	1142	19,4	.	157	21	420	33	27	.	27	30	480	632	152	2767	114
Zusammen 1892	.	.	.	22188	5709	22,1	.	471	52	1230	143	96	.	104	78	2421	b) 3460	1249	c) 13314	570

[1]) Centralblatt für allgemeine Gesundheitspflege 1892. Die kleinste dieser Städte, Süchteln, hat 8808 Einwohner. Von einzelnen Städten fehlen zum Theil die Angaben der Todesursachen. — a) Influenzafälle. — [2]) Beilage zu Nr. 133 Jahrg. 1892 der Karlsruher Zeitung, desgl. Nr. 316 und 1893 Nr. 41. — [3]) Correspondenzblatt der ärztlichen Vereine des Großh. Hessen. — b) Darunter 91 Fälle von Influenza. — c) Darunter 2 Fälle von Milzbrand und 26 Fälle von Genickstarre.

Berichtsgebiete und Berichtszeit	Einwohner	Lebendgeborene	Todtgeborene	Gestorbene im Ganzen	Gestorbene 0—1 Jahr alt	Gestorbene auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet	Todes-Ursachen: Pocken	Masern und Röthein	Scharlach	Diphtherie und Croup	Keuchhusten	Unterleibstyphus (inkl. gastr. u. Nervenfieb.)	Flecktyphus	Kindbettfieber	Rose	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorgane	Akute Darmkrankheiten und Brechdurchfall	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
Braunschweig [1] Sämmtliche Städte																				
1892, Januar . .	174 659	591	.	408	78	28,0	.	6	2	14	—	3	.	3	.	44	102	11	214	9
„ Februar . .	174 659	494	.	325	82	22,3	.	6	1	10	—	2	.	1	.	39	83	14	163	6
„ März	171 216	506	.	367	91	25,7	.	2	—	28	—	—	.	2	.	48	66	8	207	6
„ April	171 216	500	.	291	71	20,4	.	7	2	10	—	2	.	—	.	34	59	8	162	7
„ Mai	174 659	508	.	396	107	27,2	.	9	8	12	2	2	.	2	.	57	66	21	208	9
„ Juni	171 216	508	.	348	107	24,4	.	20	3	9	—	1	.	1	.	47	58	35	164	10
„ Juli	171 216	579	.	364	158	25,5	.	15	1	4	1	2	.	—	.	36	41	89	168	7
„ August . . .	174 659	547	.	535	317	36,8	.	11	2	8	1	2	.	—	.	33	23	266	179	10
„ September .	171 216	537	.	394	185	27,6	.	17	1	11	1	8	.	—	.	42	27	132	149	6
„ Oktober . . .	174 659	547	.	301	100	20,7	.	22	1	10	2	5	.	—	.	27	31	43	145	15
„ November .	174 659	500	.	273	70	18,8	.	10	2	30	1	2	.	—	.	29	28	15	145	11
„ Dezember .	174 659	556	.	316	73	21,7	.	1	—	29	—	3	.	1	.	35	50	7	184	6
Zusammen .	173 224	6 373	.	4 318	1439	24,9	.	126	23	175	8	32	.	10	.	471	[a] 634	649	[b] 2 088	102
Oesterreich [2] 1892, 53 Städte und Gemeinden	3 316 243	103 553	5890	90190	24 614	27,2	768	1135	918	3154	559	875	.	373	.	16599	13262	7990	42 721	1836
Ungarn [3] 1892, 29 Städte .	1 596 961	54 727	2361	49415	14 265	31,7	72	272	742	5673	209	622	.	107	.	6367	5356	5794	23 318	883
Schweiz [4] 15 größere Städte u. Gemeind.																				
1892, Januar . .	510 942	1 136	62	792	150	18,6	—	9	3	19	10	4	.	4	5	123	97	38	446	34
„ Februar . .	510 942	1 237	42	927	152	21,8	—	15	6	43	12	5	.	5	4	127	106	26	553	25
„ März	510 942	1 304	64	1 056	168	24,8	2	4	5	33	8	5	.	3	5	153	145	42	614	37
„ April	510 942	1 199	55	921	176	21,6	—	5	5	29	13	3	.	1	3	155	106	40	525	36
„ Mai	510 942	1 323	50	988	183	23,2	3	1	6	22	10	4	.	1	1	148	86	45	596	65
„ Juni	510 942	1 210	40	751	151	17,6	3	5	6	13	11	6	.	4	1	118	51	66	421	46
„ Juli	510 942	1 259	55	822	193	19,3	2	9	3	12	5	7	.	3	2	107	43	100	454	75
„ August . . .	510 942	1 280	58	860	248	20,2	1	17	2	16	9	9	.	8	3	98	21	173	446	57
„ September .	510 942	1 201	50	720	211	16,9	1	4	5	12	9	5	.	1	—	88	32	134	382	47
„ Oktober . . .	510 942	1 191	50	781	205	18,3	1	6	2	21	4	4	.	2	2	84	42	103	475	35
„ November .	510 942	1 091	47	739	137	17,4	1	9	3	20	9	2	.	1	1	99	61	49	444	40
„ Dezember .	510 942	1 151	44	835	170	19,6	—	11	2	27	6	11	.	3	4	101	78	49	513	30
Zusammen .	510 942	14582	617	10192	2144	19,9	14	95	48	267	106	65	.	36	31	1 401	868	[c] 865	5 869	527
Italien [5] 1892, 69 Hauptstädte	5 289 000	158 095	8431	138 257	.	26,1	234	1348	817	1799	681	2237	2	220	.	11426	28301	12 976	76 027	2 191
Frankreich [6] 108 Städte																				
1892, Januar . .	8 149 348	16792	1180	24391	2919	35,9	134	175	35	389	97	227	.	78	.	2 342	5 220	899	14 341	454
„ Februar . .	8 149 348	16658	1092	17631	2496	26,0	119	161	29	448	82	171	.	78	.	2 091	3 119	776	10 171	386
„ März	8 149 348	17644	1155	18492	2712	27,2	172	186	45	412	101	196	.	76	.	2 393	2 935	847	10 672	457
„ April	8 149 348	16760	1197	16076	2417	23,7	160	263	54	407	78	180	.	59	.	2 253	2 156	905	9 038	523
„ Mai	8 149 348	17049	1194	16088	2497	23,7	144	288	43	388	81	187	.	79	.	2 022	2 013	1035	9 370	438
„ Juni	8 149 348	15671	1049	14289	2825	21,0	97	243	69	320	63	259	.	54	.	1 800	1 285	1761	7 817	521
„ Juli	8 149 348	15834	1019	15340	3733	22,6	75	216	51	306	69	360	.	78	.	1 722	1 036	2947	7 967	513
„ August . . .	8 149 348	15852	1012	16742	4497	24,7	62	184	38	269	89	431	.	79	.	1 745	989	3800	8 550	506
„ September .	8 149 348	14859	963	14633	3072	21,5	96	99	27	271	90	437	.	54	.	1 721	708	2469	8 259	402
„ Oktober . . .	8 149 348	14951	1015	14289	2349	21,0	68	51	30	309	68	401	.	51	.	1 878	1 040	1505	8 460	428
„ November .	8 149 348	14683	1032	12970	1785	19,1	44	90	22	413	70	333	.	59	.	1 732	1 181	944	7 670	412
„ Dezember .	8 149 348	16295	1129	15852	2428	23,3	38	143	30	487	109	293	.	63	.	1 949	1 895	867	9 547	429
Zusammen .	8 149 348	193 048	13 037	196 793	33 730	24,1	1 209	2099	473	4419	997	3475	.	808	.	23648	23577	18 757	111862	5 469
England [7] 1892, 33 Städte	10188449	324 190	.	209 985	53 019	20,6	120	6975	2495	2770	5799	1503 [d]	.	.	.	.	.	7180	175738	7 405
Belgien [8] 1892, 73 Städte u. 8 Vororte von Brüssel .	2 166 975	54756	2615	41626	10511	22,3	912	1191	54	575	361	545	.	191	.	3 569	7 485	4111	21 704	928
Niederlande [9] 1892, 12 große Städte .	1 227 347	39038	2064	26728	7810	21,8	5	382	124	548	389	144	.	.	.	2 472	5 137	2298	14 593	553
Norwegen [10] 1892 .	.	.	.	2 727	.	.	3	129	69	340	261	34	.	29	30	.	1 300	493	39	.

[1] Monatsblatt für öffentliche Gesundheitspflege. Von Schöppenstedt fehlen die Angaben für März, April, Juni, Juli, September. — [a] Darunter im Januar 40, Februar 32, März 10, April und Mai je 2, Juni, Oktober, November je 1, Dezember 2 Fälle von Influenza. — [b] Darunter im Januar, Juli und Dezember je 1 Fall, im August 2 Fälle von Genickstarre. — [2] Separatabdruck aus: „Das österreichische Sanitätswesen". (1893, Nr. 13.) Darunter 3 Fälle von Tollwuth, 27 Cholera. — [3] Statistische Nachweisungen des statist. Büreaus zu Budapest. Die kleinste dieser Städte, Baja hat 19 763 Ein-

(Fortsetzung der Anmerkungen von S. 899.)
wohner. Choleratodesfälle 548. — [4]) Monatsbülletin des Eidgen. statist. Büreaus über die Geburten und Sterbefälle in den größeren städtischen Gemeinden der Schweiz. — c) Enteritis im 1. Lebensjahre. — [5]) Gazzetta ufficiale del Regno d'Italia. 1893. S. 1390 u. 1391. Die Todesfälle an Lungentuberkulose und allgemeiner Tuberkulose in den italienischen Städten sind in die Spalte Lungenschwindsucht eingereiht. — [6]) Statistique sanitaire des villes de France 1892. Bulletin mensuel comprenant les villes de plus de 20000 habitants. Von einzelnen Städten fehlen zum Theil die Angaben der Lebendgeborenen und der Todesursachen. Im Monat August kamen 547, September 853, Oktober 257, November 101, Dezember 98, zusammen 1856 Choleratodesfälle vor. — [7]) Annual summary of births, deaths and causes of death etc. d) In den englischen Ausweisen als Fieber bezeichnet. — [8]) Résumé annuel de statistique demographique et medicale dressé d'après les documents officiels par le docteur E. Janssens etc. Année 1892. Von 22 Städten fehlen die Angaben der Todesursachen. Gemeldet sind 435 Choleratodesfälle. — [9]) Weekblad van het nederlandsch tijdschrift voor geneeskunde. No. 19 vom 13. Mai 1893, S. 708. Darunter 83 Choleratodesfälle — [10]) Norge De 1 Byerne anmeldte epidemiske Sygdomme i Aaret 1892. 4 Todesfälle an Genickstarre, 257 an Influenza.

2 Orten des Bezirks Bjelina 3 (1), in 5 Orten des Bezirks Dolnja Tuzla 18 (11). Die Anhäufung der Erkrankungen in einzelnen Gemeinden wird der Verheimlichung der ersten Fälle durch muhamedanische Zigeuner zugeschrieben.

Italien. Zufolge einer Mittheilung vom 4. November starben in Palermo während der letztverflossenen 2 Wochen durchschnittlich 4 bis 5 Personen täglich an der Cholera.

Großbritannien. Vom 21. bis 27. Oktober wurde nur 1 Cholerafall amtlich mitgetheilt; derselbe kam in Keighley (Yorkshire) vor und verlief tödtlich.

Belgien. (Vgl. S. 826.) Vom 17. bis 31. Oktober wurden im Königreiche nachstehend aufgeführte Choleraerkrankungen (und Todesfälle) festgestellt: in der Provinz Antwerpen zu Antwerpen 23 (13), Borgerhout 1 (1), Moll 1 (1), Starbroeck 1 (—), in der Provinz Hennegau zu Morlanwelz 2 (—). In Antwerpen hatte demnach die Seuche wieder etwas zugenommen.

Niederlande. Vom 31. Oktober bis 5. November wurden folgende Choleraerkrankungen (und Sterbefälle) angezeigt:

1. Im westlichen Seehafengebiet: in Haag 1 bei einem Schiffer, in Delft (1), in Maasluis (1), in Cumperland nördlich von Middelburg in der Provinz Seeland (1).

2. In den mittleren Landestheilen: in Woerden westlich von Utrecht (1), in Kuilemburg (1), in Werkendam (1).

3. In den östlichen Landestheilen: in Meppel auf einem Düngertransportkahne (2), in Hoogersmilde östlich von Smilde 1[1]), auf der Dedemsvaart bei Dedemsvaart auf einem Torfkahne (1), in Nieuw-Amsterdam nordöstlich von Coevorden (3[1]).

Rußland. Vom 25. Oktober bis 1. November (n. St.) wurden die in nebenstehender Tabelle aufgeführten Choleraerkrankungen und Sterbefälle amtlich gemeldet.

Zufolge neueren Mittheilungen erkrankten (und starben) in der Stadt Moskau vom 26. Oktober bis 3. November 5 (3) Personen, im Gouvernement Minsk vom 22. bis 28. Oktober 20 (14), in Kronstadt während derselben Zeit 10 (3), in der Stadt

Gouvernement (bezw. Stadt)	Datum n. St.	erkr.	gest.
Kalisch	15./10. bis 21./10.	14	3
Plock	Desgl.	24	13
Warschau (Stadt)	Desgl.	9	5
Warschau (sonst im Gouv.)	Desgl.	38	14
Lomza	Desgl.	259	136
Suwalki	Desgl.	3	3
Siedlec	Desgl.	17	6
Lublin	Desgl.	3	2
Grodno	Desgl.	84	28
Wilna	22./10. bis 28./10.	8	4
Kowno	15./10. - 21./10.	61	23
Minsk	Desgl.	38	16
Wolhynien	Desgl.	368	219
Podolien	1./10. bis 14./10.	604	211
Bessarabien	8./10. - 14./10.[1])	65	24
Cherson	15./10. - 21./10.	180	82
Kiew	Desgl.	342	128
Sebastopol	Desgl.	18	16
Taurien (sonst im Gouv.)	Desgl.	198	92
Jekaterinoslaw	Desgl.	69	37
Dongebiet	22./10. bis 24./10.	41	15
Charkow	15./10. - 21./10.	9	6
Poltawa	Desgl.	60	21
Kursk	Desgl.	102	41
Woronesch	Desgl.	116	64
Tambow	Desgl.	30	19
Orel	1./10. bis 21./10.	228	75
Tschernigow	8./10. - 21./10.	35	8
Mohilew	15./10. - 21./10.	39	24
Smolensk	Desgl.	1	2
Kaluga	Desgl.	21	14
Tula	8./10. bis 21./10.	112	45
Rjäsan	15./10. - 21./10.	23	13
Wladimir	Desgl.	1	—
Moskau (Stadt)	21./10. bis 26./10.	5	2
Moskau (sonst im Gouv.)	8./10. - 21./10.	167	78
Twer	15./10. - 21./10.	3	2
Livland	Desgl.	27	17
St. Petersburg (Stadt)	24./10. bis 29./10.	65	40
Kronstadt (Stadt)	15./10. - 21./10.	17	10
St. Petersburg (sonst im Gouv.)	Desgl.	69	18
Olonesch	Desgl.	14	6
Jaroslaw	Desgl.	48	19
Nischni-Nowgorod	Desgl.	15	7
Ufa	Desgl.	45	27
Kasan	8./10. bis 14./10.	159	83
Simbirsk	15./10. - 21./10.	131	68
Pensa	10./10. - 21./10.	41	13
Saratow	28./9. - 21./10.[1])	109	45
Samara	15./10. - 21./10.	212	143
Stawropol	13./10. - 20./10.	8	2
Kubangebiet	20./10. - 24./10.	17	8
Terekgebiet	14./10. - 21./10.	5	6
Kutais	15./10. - 21./10.	8	5
Tiflis	Desgl.	35	24
Baku	Desgl.	9	5
Uralsk	Desgl.	2	1

St. Petersburg vom 30. Oktober bis 3. November 40 (15), im gleichnamigen Gouvernement vom 23. bis 30. Oktober 31 (15), in Riga vom 31. Oktober bis 7. November 6 (7), in der Stadt Bialystok vom 28. Oktober bis 1. November 5 (1), im Kreise Bielsk vom 25. bis 28. Oktober 23 (5), in der

[1]) Verdächtig.

[1]) Ergänzungsdaten.

Stadt Wolkowisk am 27. Oktober 2 (2), vom 29. Oktober bis 4. November in der Stadt Wilna 8 (4), in der Stadt Swenziany 1 (1), in der Stadt Kowno 91 (35), im gleichnamigen Kreise 1 (1), in der Stadt Wilkomir 1 (1).

In der Stadt Warschau wurden vom 28. Oktober bis 4. November 14 Erkrankungen (6 Todesfälle) angezeigt, sonst noch im gleichnamigen Gouvernement vom 27. Oktober bis 2. November 20 (4), in den Gouvernements Kalisch vom 25. Oktober bis 1. November 16 (17), Siedlec vom 27. Oktober bis 1. November 26 (13), Plock vom 26. Oktober bis 1. November 21 (14), Lomza vom 23. Oktober bis 2. November 217 (118), Suwalki vom 26. Oktober bis 2. November 6 (2).

Rumänien. Vom 30. Oktober bis 3. November erkrankten (und starben) an Cholera: im Distrikte Braila 2 (3), in Sulina 1 (1), in Galatz — (1), im Distrikte Jalomitza 2 (1).

Türkei. Der Annahme, daß der Ausbruch der Cholera in der Irrenanstalt von Skutari und im Zentralgefängniß durch einen aus Küstendsche zugereisten Irren (vgl. S. 779) veranlaßt worden sei, wird neuerdings widersprochen; jener Kranke soll von Küstendsche lange vor dem Erscheinen der Cholera in Rumänien abgereist sein und überhaupt nie an Cholera gelitten haben. Ueber die Art der Einschleppung der Cholera in Konstantinopel und in Smyrna ist zur Zeit noch nichts bekannt; der Ausbruch derselben fiel jedoch theils mit der Heimkehr der Pilger aus Mekka, theils mit der Rückkehr der nach Beendigung ihrer Dienstzeit in die Heimath entlassenen Soldaten aus Yemen zusammen. In Konstantinopel zeigte sich die Cholera fast ausschließlich unter dem Militär.

Die in Konstantinopel und Umgebung beobachteten Cholerafälle vertheilten sich — den von der Quarantänebehörde ausgegebenen Bulletins zufolge — seit dem 1. Oktober in nachstehender Weise:

In der Irrenanstalt von Skutari am 1. Oktober 1 Todesfall, seither keine Neuerkrankung, vom 29. August bis 2. Oktober 118 Erkrankungen (87 Sterbefälle), in Skutari vom 2. bis 27. Oktober 25 (19), in der Kaserne Selimié zu Skutari vom 3. bis 4. Oktober 16 (1), vom 5. bis 29. Oktober 41 (25), in dem Militärlazareth Beilerbeg am 2. Oktober — (1), in den Militärwerkstätten Zeitun Burnu am 3. Oktober 1 (—), im Zentralgefängniß zu Stambul vom 4. bis 16. September 16 (5), darunter 7 Soldaten, 3 Irre, 1 Wächter und 5 Gefangene, an Bord von 7 Kriegsschiffen vom 4. bis 22. Oktober 11 (3), in der Marinekaserne am 16. Oktober 1 (—), in der Kaserne zu Tophané vom 7. bis 14. Oktober 3 (—), in dem Militärlazareth von Gümüschsujn am 8. Oktober 3 verdächtige Fälle, in der Wache Kapu Itschi zu Galata am 22. und 24. Oktober 1 (1), in dem Militärlazareth von Bojukliman am oberen Bosporus vom 15. bis 26. Oktober 5 (2), in der Artilleriekaserne zu Pera am 20. Oktober — (1), in Stambul vom 2. bis 27. Oktober 13 (8), in Galata vom 2. bis 23. Oktober 9 (5), in Kassim Pascha vom 2. bis 16. Oktober 5 (2), in Haßköi vom 2. bis 29. Oktober 13 (8), in Eyoub am 5. Oktober 1 (1), in Pera vom 2. bis 29. Oktober 8 (5), in Tophané vom 4. bis 30. Oktober 4 (2), zu Beschiklasch am 10. Oktober 1 (1), zu Haidar Pascha am 5. Oktober 1 (—), zu Kadikei am 13. Oktober — (1), zu Kuzgundschuk vom 4. bis 26. Oktober 3 (3), zu Gökju (Wasserwerke) am 3. und 17. Oktober je 1, zu Kanlidja am 15. Oktober 1 (1), zu Makriköi am 10. Oktober 1, im Militärlazareth Maltepé vom 28. bis 29. Oktober und in einer Batterie am oberen Bosporus vom 30. bis 31. Oktober je 1, ferner einzelne verdächtige Fälle zu Bujukderé und Rumilikawak. Hinsichtlich einiger der vorher aus Stambul und dem oberen Bosporus angeführten Fälle scheint die Krankheitsursache nicht ganz sicher festzustehen, während für die Erkrankungen in der Irrenanstalt und den Kasernen von Skutari und auf den Kriegsschiffen wiederholt durch bakteriologische Untersuchung Cholera nachgewiesen wurde.

In Trapezunt wurden laut Meldung vom 18. Oktober im Militärlazareth 2 Cholerafälle bei Rekruten festgestellt; vom 19. bis 29. Oktober folgten 6 Neuerkrankungen mit 5 Todesfällen.

Längs der Bahnlinie von Eski-Chehir (vgl. S. 851) nach Kjutahia wurden zahlreiche Erkrankungen unter den Bahnarbeitern und der Bevölkerung festgestellt. Etwa 50 Ortschaften sollen ergriffen sein. In Eski-Chehir erkrankten vom 19. bis 23. Oktober 3, 6, 7, 18, 11 Personen (es starben 4, 3, 6, 3, 7), am 26. und 27. Oktober 12 (8).

In Smyrna wurden vom 20. bis 29. Oktober 5 Erkrankungen (4 Sterbefälle) festgestellt, in Denizli (Vilajet Aïdin) vom 25. September bis 14. Oktober 30 (10), ferner vereinzelte Erkrankungen in Boudja, Bourla und Nasli während der ersten Hälfte des Oktober.

In Bagdad wurden am 29. und 30. September je 1, am 3. Oktober 2 Todesfälle gemeldet.

Bulgarien. Zufolge einer amtlichen Mittheilung vom 4. November wurden weitere Choleraerkrankungen in Turtukai seit 6, in Kadiköi seit 12 Tagen nicht mehr festgestellt.

Spanien. In der Zeit vom 30. Oktober bis 5. November wurden in der Provinz Vizcaya insgesammt 2 Choleraerkrankungen und 6 Todesfälle amtlich festgestellt; davon entfielen auf Bilbao 3 Todesfälle. Seit dem 30. Oktober wurde eine Neuerkrankung nicht gemeldet. Die Epidemie scheint demnach erloschen zu sein.

Tunis. (Vgl. S. 827.) In Susa hat sich, wie unterm 30. Oktober mitgetheilt wurde, eine Choleraepidemie entwickelt, welche in der Zeit vom 22. bis 26. Oktober im Durchschnitt 10 Sterbefälle täglich veranlaßte. Die Zahl der Erkrankungen ist unbe-

kannt. Ueber 4000 Personen haben die Stadt verlassen. Auch in Goletta ist die Seuche neuerdings aufgetreten, doch waren die Krankheitsfälle bisher nicht zahlreich. Ferner wurden aus Tunis Cholerafälle letzthin mitgetheilt. In Gafsa dagegen scheint die Epidemie im Erlöschen zu sein.

Persien. In Teheran war, wie unterm 14. Oktober mitgetheilt wurde, etwa um Mitte September die Cholera ausgebrochen. Zu Beginn handelte es sich nur um vereinzelte Fälle, in den ersten Tagen des Oktober trat jedoch die Seuche heftiger auf, und die Krankheitsfälle stiegen bis auf ungefähr 60 täglich, um dann rasch wieder auf 12 bis 15 zu sinken. Auch in anderen Theilen Persiens scheint die Cholera sich wieder weiter auszubreiten.

Vom 2. bis 9. Oktober wurden aus der Provinz Mazenderan 20 Todesfälle an Cholera gemeldet, aus Arabistan 30, Karzen 60, Mahsur 40, Bebehan 30, Benderi Rig 20, Teheran 40, vom 9. bis 16. Oktober aus Karzen 40, Bebehan 70, Benderi Rig 30, Mahsur 60, Teheran 140. Am 18. Oktober wurde der Wiederausbruch der Cholera in der Provinz Chorassan angezeigt. Es starben in Schahrud 50, Mezinan 70, Bandschabad 40, Asterabad 35, Kum 20 und Sultanabad 60 Personen. Vom 17. bis 23. Oktober wurden in der Provinz Mazenderan zu Sari 150 Todesfälle festgestellt, Barfrusch 180, Resht 60, in der Provinz Farsistan zu Karzen 60, Desterdjan 120, Bebehan 80, Mahsur 50, Benderi Rig 40, in der Provinz Chorassan zu Schahrud 90, Mezinan 80, Bancabad 70, Sebzevar 100, Asterabad 60, in Luristan zu Sultanabad 50, Kum 25, in Teheran 500.

Ostindien. Kalkutta. (Vgl. S. 851.) Vom 24. bis 30. September sind 13 Personen der Cholera und 168 dem Fieber erlegen.

Aus den im Gesundheitsamte eingegangenen Meldungen sind ferner hervorzuheben:

Pocken: Wien 3, Triest 4, Paris 7, Petersburg 2, Warschau 15, New-York 3 Todesfälle; Reg.-Bez. Aachen 2, Wien 6, London 30 (Krankenhäuser), Petersburg 4 Erkrankungen; **Flecktyphus:** Moskau 3 Todesfälle; **Genickstarre:** New-York 5 Todesfälle, Frankfurt a. O. 2 Erkrankungen; **Influenza:** London 8 Todesfälle, Frankfurt a. O. 54, Nürnberg 100, Kopenhagen 56 Erkrankungen.

Mehr als ein Zehntel aller Gestorbenen starben an **Diphtherie und Croup** (Durchschnitt aller deutschen Berichtsorte 1881/90: 4,49 %): in Bielefeld, Braunschweig, Charlottenburg, Dresden, Duisburg, Elbing, Erfurt, Essen, Freiburg i. B., Gera, Görlitz, Halle a. S., Köln, Leipzig, Liegnitz, Magdeburg, Mainz, Mülhausen i. E, Posen, Remscheid, Stuttgart, Stockholm. — Erkrankungen kamen vor in Berlin 115, in den Reg.-Bez. Arnsberg 143, Düsseldorf 274, Münster 107, Schleswig 126, in Hamburg 60, Wien 92, Budapest 46, Kopenhagen 50, Stockholm 29. — Erkrankungen an **Masern** wurden aus Berlin 52, Frankfurt a. O. 64, aus den Reg.-Bez. Posen 134, Schleswig 132, aus Lübeck 31, Hamburg 37, Wien 118, Budapest 86, Petersburg 38 gemeldet. — An **Scharlach** erkrankten in Berlin 77, Hamburg 50, Wien 74, London 460 (Krankenhäuser), Edinburg 36, Kopenhagen 165, Stockholm 33.

Zeitweilige Maßregeln gegen Cholera 2c.

Preußen. Berlin. Die städtische Schuldeputation hat unter dem 1. September die Ausführung der nachstehend auszugsweise mitgetheilten Anordnungen den Schulleitern zur Pflicht gemacht:

A. Desinfektion.

Täglich nach den großen Pausen sowie nach Schluß des Unterrichts sind die Aborte in folgender Weise zu desinfiziren. Die Sitze sind mit heißem Seifwasser (½ kg : 17 l) abzuwaschen, demnächst in jedes Closet ½ Liter Kalkmilch zu gießen. Die Pissoirs sind in gleichen Zwischenräumen mit 1 l aufgelöstem Eisenvitriol (½ kg auf 1 Eimer Wasser) zu besprengen.

B. Trinkwasser.

Der Genuß von rohem Brunnen- oder Wasserleitungswasser ist zu untersagen, das Trinken auf das möglichst geringste Maß zu beschränken und stets für ein hinreichendes Quantum abgekochten und abgekühlten Wasserleitungswassers zu sorgen.

C. Allgemeines.

Das Mitbringen von frischem Obst ist den Kindern auf das Bestimmteste zu untersagen und in dieser Beziehung eine strenge Kontrole zu üben. Ebenso ist streng darauf zu achten, daß Frühstücks-, sogenannte Stullenpapiere weder in den Klassen noch auf den Höfen umherliegen, die Kinder sind anzuhalten, dieselben wieder mit nach Hause zu nehmen.

Sollten in einer Anstalt größere Mengen solcher Papiere vorhanden sein, so ist deren sofortige Abfuhr zu veranlassen.

Die Müllkästen sind ebenfalls durch Eisenvitriol zu desinfiziren.

D. Krankheitserscheinungen.

Treten bei einem Kinde choleraverdächtige Erscheinungen auf, so ist den Eltern desselben sofort Anzeige zu machen und die Abholung des Kindes zu beantragen. Die übrigen Kinder der Klasse sind zu entlassen und bei der Städtischen Desinfektionsanstalt in der Reichenbergerstraße 66 telegraphisch oder durch Telephon oder Rohrpost die sofortige Desinfektion des betreffenden Klassenraumes zu beantragen.

Der Unterricht ist dann am Tage nach erfolgter Desinfektion wieder aufzunehmen.

Städtische Schul-Deputation.
gez. Schreiner.

— Der Regierungspräsident zu Potsdam hat unter dem 15. Oktober bekannt gemacht, daß die zum Stromgebiet der Oder und Elbe gehörigen Gewässer als verseucht anzusehen sind; er warnt deshalb die gesammte Schiffsbevölkerung und die Anwohner der Wasserstraßen vor Benutzung ungekochten Wassers aus Flüssen, Kanälen und Gräben und verbietet zugleich das Ausschütten menschlicher Auswurfstoffe in die Flüsse oder Wasserläufe. (Amtsblatt der Regierung zu Potsdam S. 419.) —

— Der Regierungs-Präsident zu Wiesbaden hat die Bestimmungen in §§ 2 und 3 der auf S. 687 mitgetheilten Polizeiverordnung vom 3. September, betr. Ueberwachung der Rhein-Schifffahrt, unter dem 24. Oktober außer Kraft gesetzt. —

Oesterreich-Ungarn. Laut amtlicher Mittheilung vom 6. November hat die Landesregierung in Bosnien die gleichen Maßregeln in Bezug auf Waaren und Reisende, wie gegen Brcka, auch gegen den Kreisbereich Tuzla (vgl. S. 874) angeordnet. Zugleich wurde be-

stimmt, daß Reisende aus Tuzla und Gracanica auf den Ausgangsbahnhöfen ärztlich untersucht werden und nach Maßgabe des Befundes Gesundheitsbescheinigungen erhalten, deren Vorweisung bei der an dem Grenzorte und Eisenbahnknotenpunkt Doboj errichteten Revisionsstation die Bedingung für die Zulassung zur Weiterreise bildet.

— Bei Aufhebung der kroatischen Grenzsperre gegen Bosnien (S. 827) wurde laut Mittheilung vom 28. Oktober angeordnet, daß 1) die bosnischen Pflaumenkähne nur an bestimmten Plätzen des jenseitigen Ufers landen dürfen, 2) die Schiffsleute sofort zurückkehren und die Entladung der Kähne kroatischen Arbeitern überlassen müssen. Reisende haben sich für die Zulassung zum Grenzübertritt mit einer ärztlichen Bescheinigung darüber zu versehen, daß sie während der letzten 5 Tage gesund waren. Bei Erfüllung dieser Bedingung sind dann auch ihre Effekten revisionsfrei. — Nach der gleichen Mittheilung ist die Ausfuhr von Fellen und Häuten aus dem Kreise Tuzla verboten worden. —

Frankreich. Zufolge einer Mittheilung vom 8. November sind an der spanischen Grenze Schutzmaßregeln gegen die Einschleppung der Cholera getroffen worden. Die für Frankreich bestimmten Sendungen sollen desinfizirt werden. Außerdem sollen die spanischen Behörden die Bürgermeister der französischen Grenzortschaften benachrichtigen, wenn Reisende aus der spanischen Provinz Vizcaya sich dorthin begeben. —

Niederlande. Die fünftägige Quarantäne für Auswanderer vor ihrer Einschiffung nach den Vereinigten Staaten von Amerika ist laut einer Mittheilung vom 31. Oktober aufgehoben worden. (Vgl. S. 718.)

Dänemark. Der Justizminister hat die gesundheitspolizeilichen Maßnahmen gegen Hull (S. 758) laut Bekanntmachung vom 3. November außer Wirksamkeit gesetzt. —

Norwegen. Laut Verordnung vom 8. November sind sämmtliche englische Häfen am Humber (vgl. S. 719) für cholerafrei erklärt worden. —

Türkei. Durch mehrere Rundschreiben des General-Inspekteurs der Gesundheitsverwaltung, deren Daten unten in eckigen Klammern beigefügt sind, wurden nachstehende Anordnungen den Gesundheitsämtern bekannt gegeben:

a) Die 10tägige Quarantäne gegen Susa (S. 876) wird auf die Herkünfte von der ganzen tunesischen Küste ausgedehnt [29. Oktober];

b) einer 5tägigen Quarantäne unterliegen die Herkünfte aus Bassora, Mohammera und Jar (S. 415) in Camaran und Abu Saad bei Djeddah [12. Oktober], von der persisch-türkischen Grenze zwischen Bayazid einschließlich und Hannegin ausschließlich [19. Oktober], von Trapezunt in Sinope [22. Oktober] und aus Neapel (S. 614) in Clazomenä, Beirut und Tripolis [29. Oktober];

c) einer 24stündigen Beobachtung werden unterworfen die Herkünfte aus Nikolajeff (S. 806) in Kawak [26. Oktober], von Messina und Catania (S. 735) in einem jeden Hafen mit Sanitätsarzt [29. Oktober];

d) die Schiffskontrolstation in Silivri (S. 806) wird nach Kallikratia (Buyuk-Tscheckmedja) verlegt [26. Oktober].

Mit Rücksicht auf das Auftreten der Cholera in Eski-Chehir (S. 851) beschloß der Gesundheitsrath am 27. Oktober, daß der Eisenbahn-Zug von Angora nach Konstantinopel zwischen den Stationen Bitischer und In Oeni nirgends anhalten und Reisende nicht aufnehmen soll. An diesen beiden Stationen werden Lazarethe errichtet, an denen die von Eski-Chehir nach Angora oder Nikomedien reisenden Personen 10 Tage Quarantäne zu halten haben. Die Durchführung der Maßregeln wird durch Einschließung des verseuchten Bezirks von einem doppelten Militärkordon und durch Aufstellung eines Postens an der Brücke des Sangarius bei Geïwe gesichert. An der Station Bojick-Derwend, kurz vor Nikomedien, und an der Endstation Haidar-Pascha werden die Reisenden ärztlich untersucht; auf der Fahrt werden die Passagiere der einzelnen Stationen von einander abgesondert und am Verkehr mit den Reisenden, welche von Pendik an einsteigen, gehindert.

Die auf S. 852 mitgetheilten Maßregeln gegen Konstantinopel, das Marmarameer und den Bosporus erstrecken sich laut Rundschreiben vom 11. Oktober auch auf die Herkünfte von den Dardanellen bis Schanak-Kale ausschließlich. —

Spanien. Durch Königliche Verordnung vom 7. November ist die gegen den Hafen von Rotterdam und Umgebung erlassene Quarantäneverfügung (S. 828) unter den üblichen Bedingungen (S. 759) aufgehoben worden. —

Portugal. Durch zwei am 3. November veröffentlichte Ministerialverfügungen werden der Hafen von Nantes (S. 547) seit dem 31. Oktober für „verdächtig", die Häfen von London und Greenwich (S. 876), sowie alle unterhalb derselben an der Themse liegenden Häfen seit dem 1. November für „rein" erklärt. Durch eine am 6. November veröffentlichte Verfügung werden ferner die Häfen zwischen Spezia und Piombino und der Hafen von Livorno (S. 759) gleichfalls für „rein" erklärt. —

Gibraltar. Das Gesundheitsamt hat laut Bekanntmachung vom 1. November entschieden, daß alle Schiffe, welche mit reinem Gesundheitspaß und guten Gesundheitsverhältnissen an Bord aus dem Asowschen Meer (vgl. S. 782) einschließlich Kertsch (sofern sie nach dem 30. Oktober von dort abgefahren sind) oder aus dem Golf von Lyon (S. 567) eintreffen, zum freien Verkehr zugelassen werden sollen. —

Algier. Laut amtlicher Mittheilung vom 2. November werden die Herkünfte aus Danzig einer strengen ärztlichen Untersuchung unterzogen, verbunden mit Desinfektion der schmutzigen Wäsche, der sonstigen Gebrauchsgegenstände und verdächtigen Sachen. —

Ostindien. Die Regierung zu Bombay hat unter dem 16. Oktober über Schiffe, welche seit dem 10. Oktober einen arabischen Küstenplatz des Rothen Meeres verlassen oder mit von dort abgegangenen Schiffen Verkehr gehabt haben, Quarantäne verhängt. Dieselbe soll in der Regel 6 Tage betragen, wird aber auf eine kürzere Zeit ermäßigt, wenn die Ueberfahrt länger als 8 Tage gedauert hat, andererseits verlängert, wenn während der Ueberfahrt oder in der Quarantäne Cholerafälle an Bord aufgetreten sind. —

Mittheilungen aus dem statistischen Jahrbuche der Stadt Berlin. (Doppel-Jahrg. XVI, XVII. Statistik der Jahre 1889 und 1890.)

Volkszählung. Am 1. Dezember 1890 betrug die ortsanwesende Bevölkerung 1 575 013, außerdem befanden sich auf Schiffen 3781, im Ganzen demnach 1 578 794 gegen 1 315 287 im Jahre 1885. Die Zunahme machte 20,08 % der Bevölkerung von 1885 aus. Von den einzelnen Stadtbezirken haben seit der letzten Zählung 100 an Volkszahl ab-, 226 zugenommen. Die zu den Standesämtern I und II gehörigen Stadttheile im Centrum haben durchweg an Volkszahl abgenommen (bis zu 21,8 %) die mehr peripher gelegenen Stadttheile haben z. Th. beträchtlich an Einwohnern gewonnen, z. B. Moabit um 93,7 %. Männlichen Geschlechts waren 759 628, weiblichen 819 171 Personen. Im Alter von 0 bis 5 Jahren standen 164 870, von 5 bis 10 Jahren 136 446, von 70 bis 75 Jahren 15 090, in noch höherem Alter 10 977 Personen. Zugezogen waren 453 315 Männer und 482 846 Frauen. Die Zahl der geborenen Berliner war gegen die Vorzählung um 15,33, die der auswärts Geborenen um 23,49 % gestiegen. — Die mit der Volkszählung verbundene Aufnahme hinsichtlich der Ernährung der untereinjährigen Kinder ergab unter anderem, daß von je 1000 derartigen Kindern 507,3 mit Muttermilch, 22,2 mit Ammen-, 15,5 mit Mutter- und Thier-, 422,9 nur mit Thiermilch, 0,5 mit Brustmilch und Surrogaten, 2,8 mit Thiermilch und Surrogaten, 9,0 nur mit Surrogaten ernährt sind.

Die Geburtsziffer, welche 1889: 34,01, 1890: 32,76 (1888: 34,52, 1881/90: 36,26) auf je 1000 Einwohner betrug, hat den seit 1875 innegehaltenen abnehmenden Gang in den beiden letzten Jahren fortgesetzt und ist auf einen Stand herabgegangen, wie er in diesem Jahrhundert nur in 7 Jahren festgestellt ist. Die außerehelich Geborenen machten in den Berichtsjahren 130,2 und 137,2 (1881/90: 134,2) von je 1000 insgesammt Geborenen aus.

Todtgeburten wurden auf je 1000 Geborenen im Ganzen 1889: 35,3 (1890: 29,0, 1888: 35,3), auf je 1000 unehelich Geborenen 53,7 (42,5 und 50,1) gemeldet.

Gestorben sind ausschließlich der Todtgeborenen 1889: 23,00 (1890: 21,51, 1888: 20,30, 1881/90: 24,51) von je 1000 Einwohnern. 1889 war die Sterbeziffer höher als in den beiden Vorjahren, während diejenige des Jahres 1890 um 3 ‰ unter dem zehnjährigen Durchschnitt blieb. Vom Jahre 1888 abgesehen, gab es in diesem Jahrhundert kein Jahr, welches eine geringere Sterbeziffer als das letzte Berichtsjahr aufwies. Zum großen Theil ist dem Bericht zufolge das Herabgehen der Sterblichkeitsziffer aus dem Niedergange der Geburtenziffer zu erklären. Einschließlich der Todtgeborenen starben 1889: 26,92, 1890: 24,94 ‰ Personen männlichen, und 21,63 bezw. 20,16 weiblichen Geschlechts.

Auf je 1200 reducirt kamen 1889 die meisten Todesfälle im Juni (163,3), 1890: im August (132,6) 1888 im Juli (111,0) vor, die wenigsten im Oktober (75,9) Oktober (79,7) und im Dezember (92,1) vor.

Von den einzelnen Stadttheilen stand 1890 die Friedrichstadt mit 12,5 ‰ Todesfällen an erster, der Wedding mit 30,1 ‰ an letzter Stelle; letzterer Stadttheil zeichnete sich gleichzeitig durch die zweithöchste Geburtsziffer (42,97 ‰) ersterer durch die niedrigste (17,47) aus. Unter 1 Jahr starben in den beiden Berichtsjahren 312 und 277 von je 1000 Geborenen. Von der Gesammtzahl der Gestorbenen entfielen im Jahre 1890 auf Kinder unter 1 Jahr in der Friedrichstadt 212 ‰ und im vorstädtischen Standesamt V b 547.

Todesursachen.[1]) An Lebensschwäche starben 1889: 1946 (1890: 1961), an Altersschwäche 1023 (1012), an Rhachitis 91 (93), Atrophie 283 (284), darunter im 1. Lebensjahre 224 (222) Abzehrung 810 (751), darunter im 1. Lebensjahre 711 (679), Lungenentzündung 2175 (2605), Lungenschwindsucht 4587 (4360), Durchfall 1812 (1894), darunter im 1. Lebensjahre 1651 (1262), Brechdurchfall 3496 (2384), darunter im 1. Lebensjahr 3277 (2176). Den Masern erlagen in den beiden Jahren 201 und 441 Personen (bei 1961 und 6901 Erkrankungen), dem Scharlach einschl. Scharlach-Diphtherie 248 und 298 (3671 und 2570) Pocken 2 und 8 (19 und 15), Diphtherie 1189 und 1492 (4238 und 4648), Kindbettfieber 126 und 122 (254 und 240), Typhus 385 und 177 (1796 und 859).

Die Berechnung der vor Ablauf des 1. Lebensjahres im Jahre 1890 Gestorbenen auf je 1000 lebende Kinder dieses Alters zeigt, daß im Verhältniß zu dem Gesammtdurchschnitt (25,08) die Ammenmilchkinder die geringste Sterblichkeit hatten (5,64), demnächst die Muttermilchkinder (7,28) und die ausschl. mit Thiermilch (43,99) ernährten; dann erst folgen die mit Brust- und Thiermilch (54,42) ernährten, hierauf die mit Surrogaten (56,3); am ungünstigsten stehen diejenigen Kinder, welche mit Surrogaten und zugleich mit Brustmilch oder zugleich mit Thiermilch ernährt wurden (134 bezw. 235 ‰), die mit sonstiger und gemischter Nahrung versehenen Kinder stehen nahe über dem Durchschnitt.

Witterung. Das Jahr 1889 übertraf bei 8,8° C mittlerer Temperatur zwar das Jahresmittel von 1888 um 0,9°, war aber doch wie seine vier Vorgänger im Ganzen kühl; nur durch die außergewöhnlich hohe Wärme des Mai und Juni trat im Jahresmittel in so weit ein Ausgleich ein, daß es nur um 0,8° hinter dem 40jährigen Mittel (9,1) zurückblieb. Die mittlere Temperatur des Jahres 1890 stimmte genau mit letzterem überein. Der auf Normal-Null reducirte mittlere Barometerstand betrug in den beiden Berichtsjahren 761,2 und 761,7 (1888: 761,2; 1848/77: 761,50). Die Höhe der Niederschläge betrug 525,0 und 486,8 (537,3 und 598,9) mm.

Straßenreinigung. Das der regelmäßigen Reinigung unterliegende Straßengebiet umfaßte am 1. April 1891: 8 158 241 qm; gegen die beiden Vorjahre zeigte sich dabei eine Vermehrung um 4,0 und 1,4 %. Die Straßenbesprengung geschah vom 1. April bis 31. Oktober durch 150 bezw. 162 Sprengwagen; zur Besprengung wurden 786 360 und 803 688 cbm Wasser verbraucht.

Zur Weiterführung der Kanalisation wurden 1889/90: 32 776, 1890/91: 42 917 m Leitungen gegen 18 193 und 32 992 m in den beiden Vorjahren fertig gestellt. Bis zum 31. März 1891 waren 134 725 lfd. m gemauerte Kanäle, 496 757 m Thonrohrleitungen ausgeführt. Hausanschlüsse haben insgesammt 20 307 stattgefunden. — Das Gesammt-Areal der am 1. April 1889 der Stadtgemeinde gehörigen Rieselgüter betrug 6668,38 ha. Von den Pumpstationen nach den Gütern wurden 1889/90: 49 111 961 (1890/91: 50 859 272) Kubikmeter Abwässer gefördert; die berieselte Fläche betrug 8428 (8229) ha, auf dieselbe kamen pro Tag und ha 39,22 (43,15) cbm.

Wasserversorgung. Für das Projekt der neuen städtischen Wasserwerke Müggelsee-Lichtenberg wurde die landespolizeiliche Genehmigung ertheilt. Die Zahl der an das Rohrsystem der Stadt angeschlossenen Grundstücke war am 31. März 1889: 20 408, die Vermehrung für 1889/90 und 1890/91 betrug 635 und 560. Die Bevölkerung der am Schluß der Berichtszeit mit Wasser versorgten Grundstücke wird von der Verwaltung der städtischen Wasserwerke auf 1 484 778 angenommen. Der Gesammtwasserverbrauch der Stadt betrug 1890/91: 85 411 022 cbm, davon wurden etwa 4 Millionen für öffentliche Zwecke unentgeltlich, der Rest (ca. 20 cbm auf jeden Bewohner) gegen Zahlung geliefert.

[1]) Vgl. auch Veröff. 1890 S. 168 und 1891 S. 276.

Das öffentliche Gesundheitswesen des Regierungsbezirks Köln in den Jahren 1889 bis 1891.

(Nach dem 7. Generalberichte des Reg.- und Geh. Medizinalraths Dr. Schwartz.) Vgl. Veröff. 1890, S. 276.

Witterung. Der mittlere Luftdruck betrug 1889: 756,59 (1890: 756,9, 1891: 757,1) mm, die mittlere Temperatur 9,23 (9,2 und 9,39)° C., die Niederschlagsmenge 714,8 (687,1 und 628,2) mm.

Geburten und Todesfälle. Die Zahl der ehelichen Geburten belief sich bei einer Bevölkerung von durchschnittlich 826 827 Köpfen auf 29 199 (29 803 u. 31 234), diejenige der unehelichen auf 2141 (2156 und 2393), der Todtgeburten auf 1088 (1038 und 1062). Gestorben sind ausschließlich der Todtgeborenen 20 242 (20 713 und 20 690) Personen, darunter im 1. Lebensjahre 7455 (7813 und 7944). Die höchste Kindersterblichkeit (24,6 % der Lebendgeborenen) wurde 1889, die geringste (23,6 %) 1890 beobachtet. 70,7 % aller Verstorbenen hatten in ärztlicher Behandlung gestanden.

Der allgemeine Gesundheitszustand war 1889 ein regelmäßiger, theilweise ein sehr günstiger. Im Winter und Frühling wurde die Krankheits- und Sterblichkeitsziffer durch entzündliche Affektionen der Athmungsorgane merklich erhöht. Neben Masern herrschten Keuchhusten und Mumps in mehreren Gemeinden epidemisch. Gegen Mitte Dezember trat in allen Kreisen die Influenza plötzlich in pandemischer Verbreitung auf und setzte sich in das folgende Jahr hinein fort. Der allgemeine Gesundheitszustand des Jahres 1890 wurde durch diese, sowie durch Sommerdurchfälle der kleinen Kinder und namentlich im Siegkreise epidemisch und mit kontagiösem Charakter auftretende Lungenentzündungen ungünstig beeinflußt, während derjenige des dritten Berichtsjahres durchweg günstig war.

Todesursachen. Einzelne Fälle von Variolois hatten keine weitere Verbreitung der Krankheit zur Folge. Ein Pockenfall mit tödtlichem Ausgange betraf die 16jährige Tochter eines aus Belgien nach dem Landkreise Köln zugereisten Komödianten. — Eine beschränkte Typhus-Epidemie trat 1889 in Lindlar auf und wurde

von den Aerzten mit feuchten, mangelhaft gelüfteten Wohnräumen, undichter Anlage benachbarter Dungstätten und Genuß unreinen Trinkwassers in ursächliche Verbindung gebracht. Nach Herstellung einer guten Wasserleitung ist in den folgenden Jahren daselbst kein Typhusfall mehr beobachtet worden. Die gleiche Erfahrung wurde in Euskirchen gemacht. In mehrere Orte wurde der Typhus nachweislich von außerhalb eingeschleppt, so nach Münstereifel durch einen aus dem Militärdienst entlassenen jungen Mann, welcher die Krankheit auf seinen Vater und 2 Brüder übertrug. Im Ganzen erlagen dem Typhus in den drei Jahren 112, 84 und 85 Personen, den Masern und Röteln 556, 225 und 274, dem Scharlach 66, 61 und 48, der Diphtherie 266, 404 und 635, dem Keuchhusten 518, 475 und 374. Im ganzen Bezirk kam auf je 7 Todesfälle durch Diphtherie 1 durch Croup. — Die ersten Influenzafälle kamen Ende November 1889 vor. Der Höhepunkt der Epidemie fiel auf den Januar, das Ende auf den Februar 1890. Etwa 35 bis 50% der Civilbevölkerung wurde von der Krankheit befallen; verschont blieb im ganzen Bezirk kein Ort. Die Sterbeziffer wurde namentlich in Köln und Bonn bis auf 52‰ gesteigert. In den Kölner Strafanstalten erkrankte ungefähr der 7. Theil der ganzen Anstaltsbevölkerung an Influenza.

Die Zahl der Todesfälle an Lungenschwindsucht ist gegen den vorhergehenden Berichtszeitraum etwas zurückgegangen, sie betrug 9460, d. i. jährlich 381 auf 100 000 Personen der Bevölkerung. Die bei den Steinhauern in Lindlar vorkommende Lungenschwindsucht hält der dortige Berichterstatter für eine Staubinhalationskrankheit, die mit der Tuberkulose nichts zu thun habe. Es seien niemals Tuberkelbazillen im Auswurfe der Kranken gefunden worden. Zugenommen haben die Todesfälle an Durchfallskrankheiten, es starben im Berichtszeitraum 5 Personen an Cholera nostras, 1952 an Brechdurchfall, 992 an Kinderdiarrhoe und 14 an Ruhr, insgesammt 2963 oder jährlich 119 von 100 000 Einwohnern. Der Genickstarre erlagen 129 Personen; im Kreise Bonn verursachte diese Krankheit im Jahre 1890 allein 40, 1891: 57 Todesfälle. Unter 233 Sterbefällen an Kindbettfieber befanden sich auch Todesfälle, welche zwar unter oder nach der Geburt erfolgten, aber nicht dem eig. Kindbettfieber zuzuschreiben sind. Fahrlässigkeit des geburtshülflichen Personals, namentlich der Hebeammen, wurde in keinem Falle nachgewiesen.

Unter den Arbeitern einer Ziegelei im Stadtkreis Köln erfolgte im April 1889 eine Massenerkrankung, welche auf Vergiftung durch Nahrungsmittel bezogen wurde. Das Krankheitsbild ähnelte dem Unterleibstyphus; doch wurden bei der Leichenöffnung die jener Krankheit eigenthümlichen Veränderungen an der Darmschleimhaut und an den Gekrösdrüsen vermißt.

Der Bericht weist auf Mißstände hin, welche hinsichtlich der Anmeldung und der Behandlung ansteckender gemeingefährlicher Erkrankungen hervorgetreten sind und bezeichnet eine reichsgesetzliche Regelung des Anmeldewesens und der Ausübung der Heilkunde bei jenen Erkrankungen als ein dringendes Bedürfniß.

Wohnungen. In den ärztlichen Berichten wird noch vielfach über beschränkte, feuchte, mangelhaft erleuchtete und gelüftete, namentlich aber überfüllte Wohnungen geklagt.

Kanalisation. In Köln, Bonn und Mülheim ist man mit der Herstellung von Kanalisationssystemen mit geeigneten Kläranlagen beschäftigt.

Wasser. Zahlreiche Brunnen wurden namentlich beim Auftreten typhöser Erkrankungen untersucht und nach dem Untersuchungsergebniß dauernd geschlossen oder durch bauliche Einrichtungen verbessert. Wasserleitungen mit gutem, der Verunreinigung nicht ausgesetztem Wasser wurden neu hergestellt in Siegburg, Wipperfürth, Euskirchen, Waldbröl und in mehreren Landgemeinden.

Nahrungsmittel 2c. Auf Anzeige der Untersuchungsanstalt im Stadtkreise Köln haben vom 1. April 1889 bis Ende Dezember 1891: 19 gerichtliche Untersuchungen wegen Nahrungsmittelfälschung stattgefunden, von denen 7 mit Freisprechung, 12 mit Verurtheilung bis zu 2 Monaten Gefängniß bezw. 300 ℳ Geldstrafe endigten. Gegen 28 Personen wurden wegen Uebertretung des Margarine-Gesetzes seitens des Amtsgerichts Köln Strafbefehle in Höhe von 3 bis 6 ℳ erlassen. Von dem Untersuchungsamte des Kreises Mülheim wurden in der Berichtszeit 202, (192 und 165 — die letztere Zahl bezeichnet nur die auf Anordnung der Ortspolizei vorgenommenen Untersuchungen) Untersuchungen von Nahrungs- und Genußmitteln ausgeführt, deren 51 (48 und 4) unrein oder gefälscht, 20 (10 und 0) minderwerthig waren. Die im Stadt- und Landkreise Bonn untersuchten Nahrungsmittel 2c. bezifferten sich auf 393 (316 und 422), von denen 141 (97 und 120) sich als schlecht oder gefälscht erwiesen. — Bei der mikroskopischen Schweinefleisch-Schau wurden 1 (8 und 0) Schweine trichinös, 133 (60 und 78) finnig und 0 (5 und 4) Speckseiten trichinös befunden. — Bezüglich der Milch-Untersuchungen äußert sich der Berichterstatter folgendermaßen:

„Es kann nur bedauert werden, daß die Polizei-Verordnung bezüglich eines für Vollmilch und Halbmilch zu fordernden Minimalgehaltes an Fett u. s. w. nicht mehr in Anwendung kam. Diese Verordnung hatte in den letzten Jahren eine gute Wirkung ausgeübt und ist in Berlin und in vielen andern Städten auch heute noch in Kraft. Bemüht sich der Landwirth, durch Verabreichung möglichst schlechter, wasserreicher Futtermittel die Quantität der Milch zu steigern auf Kosten ihrer Qualität, so wird der Konsument genau in demselben Grade geschädigt, als wenn der Milchverkäufer einer guten Milch Wasser hinzusetzt. In Folge der Nichtanwendung der Polizei-Verordnung ist ersteres Verfahren jetzt völlig straffrei und für die Untersuchungsstation der Nachweis, ob das bisweilen im Ueberfluß in der Milch vorhandene Wasser indirekt durch das Maul der Kuh oder direkt zugesetzt wurde, oft recht erschwert."

Gewerbliche Anlagen. Der Bericht spricht die Erwartung aus, daß die bereits begonnenen Verhandlungen der Kassenvorstände mit den ärztlichen Vereinen dahin führen werden, daß die Kassenärzte nicht nur eine arzneiliche, sondern auch eine hygienische Wirksamkeit entfalten. — Vom 1. April 1890 bis 1891 sind nicht weniger als 32 Arbeiter aus Bleifabriken im Kölner Bürgerhospitol an Bleivergiftung behandelt worden.

Wöchnerinnen-Asyle. Den Mittheilungen über die Thätigkeit des Wöchnerinnen-Asyl-Vereins zu Köln für das Jahr 1891/92 sind folgende Angaben über die Wohnverhältnisse der 372 in das Asyl aufgenommenen Frauen zu entnehmen. Die Wohnung bestand bei 106 Familien nur aus einem, bei 243 aus zwei und nur bei 21 aus drei Zimmern; 139 Familien von 2 bis 8 Personen besaßen nur 1 Bett, 183 von 2 bis 12 Personen 2, 45 von 4 bis 12 Personen 3 Betten.

Medizinalpersonal. Am Schlusse des Berichts wird die Thätigkeit der geprüften Heildiener getadelt, weil dieselben sich vielfach nicht innerhalb der Grenzen ihrer Befugnisse halten.

Weitere Mittheilungen aus Britisch-Ostindien.

(Vgl. S. 237.)

Provinz Bengalen.

(Vgl. Veröff. S. 252.)

1. Aus dem Jahresberichte des Gesundheitsbeamten für das Jahr 1891. (24. Annual Report of the Sanitary Commissioner for Bengal. Year 1891.)

Aus 141 Städten der Provinz wurden 58 317 Geburten, d. i. 21,46‰ der Bevölkerung gemeldet. Die Zahl der Todesfälle in der ganzen Provinz betrug 1 896 261 (26,94‰ der Bev. gegen 21,89‰ in den vorausgegangenen 5 Jahren). Die außergewöhnlich hohe Sterbeziffer war durch die in den meisten Distrikten beobachtete Zunahme der Cholera- und „Fieber"-Fälle verursacht. Unter den Gestorbenen befanden sich 307 984 Kinder unter einem Jahr, 2244 Christen, 1 208 189 Hindus, 646 109 Muhamedaner, 1857 Buddhisten und 87 912 anderen Bevölkerungsklassen angehörige Per-

sonen. Im Allgemeinen war der Gesundheitszustand der Provinz schlechter als im Vorjahr. Die Cholera, welche in dem auf das vorausgegangene Jahrzehnt berechneten jährlichen Durchschnitt in ganz Indien 812 901, in Bengalen 187 948 Todesfälle verursacht hatte, raffte im Berichtsjahre 229 575 Menschen (8,26‰ der Bevölkerung) hinweg. Die Zunahme der Cholera entsprach einer Abnahme der Regengüsse, welche zu Wassermangel geführt und die Bevölkerung zur Verwendung schlechten Wassers genöthigt hatte. (Vgl. Veröff. 1891 S. 847.) Ganz wesentlich trug das Ardhodoya-Jog-Fest zur Verbreitung der Seuche bei. (Vgl. Veröff. 1891 S. 212, 431.) Dieses Fest findet nur alle 27 bis 28 Jahre statt und ist dann mit Bade-Ceremonien im Ganges verbunden. In dem Berichtsjahre strömten die Pilger anläßlich der Festes, welches am 8. Februar stattfand, in besonders großer Anzahl zu allen Badeplätzen des Ganges, da dieser Fluß nach dem Glauben der Hindus in einigen Jahren seinen heiligen Charakter an den Narbada-Fluß verlieren wird. Die durch Strapazen, mangelhafte Ernährung und Unterkunft erschöpften Pilger zogen sich am Ganges, dessen Wassermangel begünstigend wirkte, die Seuche zu und verbreiteten sie durch das übrige Land. So kam es, daß die Sterbeziffer an Cholera eine Höhe erreichte, welche seit 1876 nicht beobachtet worden war.

Die Zahl der Pockentodesfälle betrug 16 198 und übertraf die des Vorjahrs um 8574, den zehnjährigen Durchschnitt sogar um 5087. Im Distrikte Midnapore starben 1,65 von Tausend Einwohnern an der Seuche. Die Zunahme der Pocken betraf vornehmlich solche Distrikte, in welchen die Impfvorschriften lässig gehandhabt wurden.

Am „Fieber“ starben 1 838 895 Personen (18,94‰ der Bevölkerung), an Dysenterie und Diarrhöe 48 188.

2. Das Impfwesen im Jahre 1891/92. (Annual Statistical Returns and Brief Notes on Vaccination in Bengal for the year 1891/92.)

Von 2476 Impfärzten wurden 1 537 648 Erstimpfungen (davon 99,48 % mit Erfolg) und 10 384 Wiederimpfungen (41,89 % mit Erfolg) ausgeführt. Die Ausgaben für Impfzwecke betrugen 179 841 Rupien.

Rajputana-Gebiet.

Aus dem Sanitätsberichte für das Jahr 1891. (Rajputana sanitary, vaccination, dispensary and jail report for 1891.)

In dem unter britischer Herrschaft bestehenden Distrikt Ajmere und auch in den meisten Vasallenstaaten herrschte in dem Berichtsjahr großer Regenmangel.

In Ajmere-Merwara hat sich die Bevölkerungsziffer nach der Schätzung im Jahre 1891 während des letzten Dezenniums um 18 % vermehrt. Die Geburtsziffer betrug m Berichtsjahr 21,82 ‰ der Bevölkerung gegen 25,26 ‰ des Vorjahrs; die Sterbeziffer 20,28 (22,11)‰[1]), sie war am höchsten im letzten Vierteljahr. Aus dem Vasallenstaaten wurde eine Zunahme von 8445 Geburten und eine Abnahme um 3821 Todesfälle gegen das Vorjahr berichtet. Doch sind alle diese Angaben, wie im Bericht bemerkt wird, weder im britischen noch im Vasallengebiet vollständig.

Es wurden 4189 (4269) Erkrankungen und 2414 (2388) Todesfälle an Cholera aus 11 Vasallenstaaten, besonders aus Jhallawno, welches im Vorjahr verschont geblieben war, und aus Marwar, 923 (788) Erkrankungen und 532 (408) Todesfälle aus Ajmere-Merwara gemeldet. Die Epidemie begann in Jodhpur schon im Mai, in dem britischen Gebiet im Juli und zog sich in den meisten betroffenen Gebieten bis zum November hin. In Chawan, einem Dorfe des Jodhpur-Gebiets wurde eine heftige Epidemie, welche in der Zeit vom 14. bis 19. Juli von 3000 Einwohnern 75 betraf und 65 hinwegraffte, nachweislich durch einen Pilger eingeschleppt, welcher am 11. Juli cholerakrank vom Ganges heimkehrte.

In Ajmere wurden 12 879 (12 286) Erstimpfungen mit 98 % Erfolgen und 189 Wiederimpfungen mit 94 % Erfolgen, in den Vasallenstaaten 238 044 (227 774) Erstimpfungen mit 98 % und 346 Wiederimpfungen mit 75 % Erfolgen ausgeführt.

In Ajmere wurden von 7 Dispensarien (Anstalten zur Gewährung unentgeltlicher ärztlicher Hilfe und Arznei für Unbemittelte) 684 Kranke innerhalb der Anstalt und 14 % mehr als im Vorjahr poliklinisch behandelt und 178 (187) größere Operationen ausgeführt. In den Vasallenstaaten sind 9 derartiger Anstalten neu eröffnet und 2 geschlossen worden. Die Zahl der im Hause behandelten Kranken vermehrte sich um etwa 7, die der außerhalb wohnenden um ungefähr 4 % gegen das Vorjahr.

Die tägliche Durchschnittsziffer der Gefangenen betrug im Gefängniß zu Ajmere 407 (383), in den Vasallenstaaten 4480 (4134). Es starben in Ajmere 11 (8) Gefangene, in den Vasallenstaaten betrug die Sterbeziffer 33,7 (42,09)‰ gegen 36,72 des jährlichen Durchschnitts in den vorausgegangenen 5 Jahren. Cholerafälle kamen nur vereinzelt in den Gefängnissen vor.

Der Besuch der Krankenhäuser, an denen weibliche Aerzte angestellt sind, nimmt beständig zu. Ein neues derartiges Hospital wurde im Berichtsjahr in Kerowlee eröffnet, ein anderes in Tonk ist nahezu fertig gestellt.

Nordwestprovinzen und Oudh. (Vgl. S. 251.)

1. Aus dem Jahresberichte des Gesundheitsbeamten für das Jahr 1891. (24 rd Annual Report of the Sanitary Commissioner for the year ending 31 st December 1891.)

Die im Berichtsjahre zur Ausführung gelangte Volkszählung ergab eine Bevölkerung von 46 905 085, mithin seit 1881 eine Zunahme um 2 797 216, d. i. jährlich um 6.3 auf 1000 Einwohner. (In England betrug die jährliche Zunahme der Bevölkerung 13,7‰ während des Zeitraumes von 1881 bis 1887.)

Die Zahl der Geburten betrug 1 559 888, d. i. 33,26‰ der Bevölkerung; sie war die niedrigste im vergangenen Jahrzehnt und blieb hinter der des Jahres 1890 um 191 280 zurück. Der Ueberschuß der Geburten über die Todesfälle belief sich auf 99 156.

Es starben 1 460 732 Personen, d. i. 31,14‰ der Bevölkerung gegen 31,66 des zehnjährigen Durchschnitts. Unter den Verstorbenen befanden sich 1 277 922 Hindus (31,55 ‰), 182 313 Muhamedaner (28,73‰) und 497 Christen (8,5‰). Die Sterbeziffer der Kinder unter 1 Jahr betrug 204,1 ‰ gegen 238,4‰ des zehnjährigen Durchschnitts.

Die verhältnißmäßig meisten Sterbefälle erfolgten im Oktober, November und Dezember; demnächst zeichneten sich der Mai, Juni und Juli durch hohe Sterblichkeit aus.

26 355 Todesfälle wurden durch Pocken (im Vorjahr 55 394), 1 033 059 (22,02‰ d. Bev.) durch „Fieber“, 49 586 durch Ruhr und Diarrhöe verursacht.

Das Berichtjahr war ein Cholerajahr. Die Seuche bedingte 169 013 Todesfälle, d. i. 3,6 % d. Bev., eine Zahl, welche im vergangenen Jahrzehnt nur 1887 (200 628, d. i. 4,3‰) übertroffen worden ist. Die Cholera drang von der Nordostgrenze aus Nepal schon im Januar in die Provinz ein und suchte, stetig von Nordosten nach Südwesten fortschreitend, bis zum September fast alle Theile derselben heim. Einige Bezirke, welche sich zunächst frei gehalten hatten, wurden noch in den 3 letzten Jahresmonaten infizirt. Die meisten Choleratodesfälle erfolgten im Juni und Juli, indessen war die Sterblichkeit auch am Jahresausgang noch sehr hoch, wodurch die Befürchtung eines neuen heftigen Seuchenausbruchs für 1892, welcher später thatsächlich erfolgt ist, begründet erscheinen mußte. Die bedeutende Ausdehnung der Epidemie konnte nicht mit ungewöhnlicher Hitze in Zusammenhang gebracht werden. Es herrschte vielmehr im Berichtjahr rauhe und regnerische Witterung vor, die Lufttemperatur hielt sich im Allgemeinen unter dem Durchschnitt. Heiß und trocken war der Juli, dagegen zeichnete sich der Mai durch vielen Regen aus; in den letzten Jahresmonaten war das Wetter heiter

[1]) Die eingeklammerten Zahlen beziehen sich auf das Jahr 1890.

aber kühl. Als Beispiel für die Wirksamkeit von Vorbeugungsmaßregeln gegen die Ausdehnung der Seuche führt der Bericht an, daß das 3. Gurkha-Regiment, welches im Januar durch das von der Cholera in bedeutendem Maße heimgesuchte Bhábar marschirte, keine Fälle der Krankheit zu beklagen hatte, nachdem für die Vermeidung einer Berührung der Mannschaften mit Kranken gesorgt, und der Genuß jedes verdächtigen Wassers streng untersagt war. Die Ausbreitung der Seuche durch die im April von Hurdhwar heimkehrenden Pilger wurde durch geeignete Maßregeln vermieden, während im Jahre 1892 der gleiche Erfolg nicht erreicht wurde. (Vgl. Veröff. 1892 S. 507.)

Im Berichtjahr wurden neue Wasserleitungen in Agra und Allahabad dem Gebrauch übergeben und der Bau der Wasserleitung für Benares beträchtlich gefördert.

2. Das Impfwesen im Jahre 1891/92. (Annual report on Vaccination for the year 1891/92.)

Von 770 Impfärzten wurden 1 059 981 Personen, d. i. 22,5 ‰ der Bevölkerung und 70 812 mehr als im Vorjahr geimpft. Die Zahl der Erstimpfungen betrug 1 017 266 mit 91,66 % Erfolgen, die Zahl der Wiederimpfungen 42 715 mit 54,78 % Erfolgen. Für das Impfgeschäft wurden 130 598 Rupien verausgabt. Die Lymphe stammte nicht, wie früher aus England, sondern wurde in eigenen Landesimpfinstituten gewonnen. Neben humanisirter kam auch animale Lymphe zur Verwendung. Das Impfgesetz, welches bis 1890 nur von 3 Stadtgemeinden angenommen war, ist jetzt in 65 Städten eingeführt.

Gesetzgebung u. s. w.

Preußen. Berlin. Polizei-Verordnung, betr. Schutzmaßregeln gegen die Gefahr ansteckender Krankheiten bei dem Gewerbebetriebe der mit Lumpen, Knochen und Fellen handelnden Personen. Vom 21. Oktober 1893.

Auf Grund der §§ 148 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetzsammlung Seite 195 ff.) und der §§ 5 ff. des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung (Gesetz-Sammlung, Seite 265) wird hierdurch mit Zustimmung des Gemeindevorstandes für den Stadtkreis Berlin verordnet, was folgt:

§ 1. Von umherziehenden Lumpensammlern und denjenigen Personen, welche Knochen oder rohe Felle im Umherziehen sammeln, dürfen Nasch- und Eßwaaren, mit Ausnahme solcher, deren Außentheile nicht gegessen werden, sowie andere Sachen, welche Kinder mit dem Munde in Berührung zu bringen pflegen (wie Blechinstrumente und sonstiges Spielzeug, Abziehbilder, Schiefertafelstifte 2c.) im Verkauf, Tausch oder als Geschenke nicht abgegeben werden.

Es ist diesen Gewerbetreibenden zugleich verboten, die angeführten Waaren und Sachen bei Ausübung ihres Gewerbebetriebes mit sich zu führen.

§ 2. In den Räumen derjenigen Gewerbetreibenden, welche im stehenden Gewerbebetriebe mit Lumpen, Knochen oder rohen Fellen handeln, dürfen zum Verkauf, Tausch oder als Geschenke bestimmte Nasch- und Eßwaaren, sowie andere Sachen der im § 1 angegebenen Art nicht mit Lumpen, Knochen oder rohen Fellen zusammen aufbewahrt werden.

§ 3. Uebertretungen dieser Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 30 ℳ bestraft, an deren Stelle im Falle des Unvermögens entsprechende Haft tritt.

§ 4. Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündigung in Kraft.

Berlin, den 21. Oktober 1893.

Der Polizei-Präsident.
v. Richthofen.

Preußen. Reg.-Bez. Hildesheim, Polizei-Verordnung, betr. die Unterkunftsräume der in gewerblichen und landwirthschaftlichen Betrieben, sowie bei Bauten beschäftigten Arbeiter und Arbeiterinnen. Vom 21. Mai 1893. (Amtsbl. S. 227.)

Auf Grund der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883, sowie der §§ 6, 12, 13 der Königlichen Verordnung über die Polizei-Verwaltung vom 20. September 1867, erlasse ich mit Zustimmung des Bezirks-Ausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks nachstehende Polizei-Verordnung.

§ 1. Jeder, der es unternimmt, den in gewerblichen Anlagen, landwirthschaftlichen Betrieben, namentlich bei dem Zuckerrüben-Bau und den bei Bauten beschäftigten Arbeitern und Arbeiterinnen in einer Anzahl von mindestens 6 Personen ein Unterkommen zu gewähren, hat sich den folgenden Bestimmungen über die Einrichtung und Benutzung der Unterkunftsräume zu unterwerfen:

a) Die Unterkunfts- und zwar sowohl die Wohn- und Speise- als die Schlafräume müssen nach Geschlechtern getrennt sein. Dieselben müssen, soweit nicht bestehende Baupolizei-Verordnungen ein Mehreres vorschreiben, mindestens 20 cm über dem Erdboden liegen, mit Holz-, Stein-, Asphalt- oder Gypsfußböden und mit gut schließenden Thüren und Fenstern, die geöffnet werden können, versehen sein und dürfen ferner nicht über oder unmittelbar an einer Aufnahme-Stätte für fäulnißfähiges Material z. B. an einer Düngergrube liegen, noch mit Aborten in direkter Verbindung stehen.

b) Die Schlafräume mit wagerechten Decken müssen wenigstens 2,75 Meter hoch sein und jedem darin untergebrachten Arbeiter bezw. jeder Arbeiterin einen Flächenraum von mindestens 3 qm, d. i. ein Luftraum von 8,25 Cubikmeter, gewähren. Wenn bei bereits vorhandenen Räumen die Höhe von 2,75 m nicht vorhanden ist, so dürfen die Räume als Schlafräume fernerhin nur benutzt werden, wenn der genannte Luftraum für jede Person derartig erhöht wird, daß in Räumen von 2,5 m Höhe und darüber 9 Cubikmeter und in Räumen unter 2,5 m Höhe 10 Cubikmeter vorhanden sind.

Räume mit weniger als 2 m Höhe sind unzulässig.

Befinden sich die Schlafräume unter schrägen Dachflächen, so muß für jeden Arbeiter oder für jede Arbeiterin mindestens ein Luftraum von 10 Cubikmeter vorhanden und müssen die Dachflächen undurchlässig sein.

Stehen in den Schlafräumen die Betten übereinander, so ist unter allen Umständen — auch bei wagerechter Deckenfläche, — ein Luftraum von 10 Cubikmeter für jeden Arbeiter zu gewähren.

c) Die Bettgestelle müssen leicht zu reinigen sein und dürfen nicht aus ungehobeltem Holze bestehen. Für jedes einzelne Bett ist mindestens eine Matratze oder ein Strohsack, ein Kopfkissen und eine hinreichend wärmende Decke zu beschaffen. Das unmittelbare Hintereinanderbenutzen derselben Lagerstelle durch verschiedene Arbeiterschichten darf nicht gestattet werden. Jedem neu eintretenden Arbeiter, bezw. jeder Arbeiterin ist eine frische Lagerstätte zu geben. Das Bettstroh ist mindestens alle 4 Wochen zu erneuern, auch sind die Strohsäcke, sowie die Bettbezüge mindestens alle 8 Wochen und die Decken alle 6 Monat zu waschen oder sonst zu reinigen.

d) Die Schlafräume dürfen sich nicht über Brennöfen, Darren oder über sonstigen Räumen befinden, in welchen eine außergewöhnlich hohe Wärme herrscht.

e) Speisesäle oder sonstige Wohnräume müssen heizbar sein, und ist während der kalten Jahreszeit für deren angemessene Erwärmung zu sorgen. In jedem derselben muß eine hinreichende Anzahl von Tischen und Sitzen, sowie eine angemessene Anzahl von Spucknäpfen vorhanden sein.

f) Sind besondere Speise- und Wohnräume nicht vorhanden, sondern werden die Mahlzeiten in denselben Räumen eingenommen, welche auch als Schlafräume dienen, so müssen diese für jeden Arbeiter resp. für jede Arbeiterin einen Luftraum von mindestens 12 Cubikmeter und einen Flächenraum von mindestens 4 qm gewähren.

g) Es ist für tägliche Lüftung und überhaupt dafür zu sorgen, daß in den Unterkunftsräumen die Luft durch ausreichende Ventilation in einem möglichst reinen Zustande erhalten wird.

h) Sämmtliche Unterkunftsräume, sowie die Zugänge zu denselben sind in ausreichender Weise zu beleuchten.

i) Dieselben sind täglich vor Beginn der Mittagspause zu reinigen und auszufegen; auch sind die Betten bis dahin in Ordnung zu bringen. Vor dem Ausfegen sind die Fußböden zu befeuchten.

k) Die Wände der Unterkunftsräume sind jährlich mindestens einmal entweder neu mit Kalkanstrich zu versehen oder abzuseifen oder in anderer von der Polizeibehörde als zweckmäßig anerkannter Weise zu reinigen und aufzufrischen.

l) Bei jeder Einrichtung zur Unterkunft von Arbeitern und Arbeiterinnen ist ein der Zahl derselben entsprechend großes Krankenzimmer, und zwar eins für männliche und eins für weibliche Kranke im Bedarfsfalle zur Verfügung zu stellen, in welchem die Kranken nach Bestimmung des Arztes verpflegt werden, solange sie nicht Aufenthalt in einer öffentlichen oder sonstigen Krankenanstalt gefunden haben. Die Krankenzimmer müssen den ad b bis e aufgeführten Forderungen entsprechen und muß in denselben außerdem ein besonderes Waschbecken und ein besonderes Handtuch für jede Person verabreicht werden.

m) Den Arbeitern sind besondere Abortsanlagen zur Benutzung anzuweisen. Dieselben müssen in genügender Entfernung von den Unterkunftsräumen belegen sein. Bei Anlagen, in welchen bis zu 20 Arbeiter Unterkunft finden, müssen mindestens 2 Abortssitze vorhanden sein. Bei größerer Arbeiterzahl tritt für je 25 Arbeiter ein weiterer Sitz hinzu. Außerdem müssen die Aborte für die Geschlechter getrennt und mit verschiedenen Eingängen für dieselben hergestellt werden. Die Abortsgruben müssen undurchlässig sein und mit einem dichtschließenden Deckel verschlossen gehalten werden.

Dispensationen von diesen Bestimmungen sind nur in äußersten Nothfällen zur Vermeidung besonderer die wirthschaftliche Existenz des Arbeitgebers bedrohenden Härten zulässig und vom Bezirksausschusse zu ertheilen.

§ 2. Der Unternehmer ist verpflichtet, zu jeder Zeit die Unterkunftsräume sowohl von der Ortspolizeibehörde oder deren Organen, als auch von dem zuständigen Gewerbe-Inspektions- oder Gesundheitsbeamten revidiren zu lassen.

§ 3. Arbeitgeber bezw. deren Vertreter dürfen Arbeiter und Arbeiterinnen bei den im § 1 erwähnten Unternehmungen nicht beschäftigen, wenn dieselben an einer übertragbaren (sog. ansteckenden) Krankheit (Krätze, granulöse Augenentzündung 2c.) leiden. Sie haben vielmehr jeden zu ihrer Kenntniß gelangenden derartigen Krankheitsfall binnen 24 Stunden der Gemeindebehörde des Orts, in welchem die Unternehmung stattfindet, anzuzeigen. Erkrankt eine zur Arbeit angenommene Person an einer übertragbaren Krankheit, so ist sie sofort von den übrigen Arbeitern zu trennen, und ist umgehend der Gemeindebehörde Anzeige zu machen.

Ist der Unternehmer, bezw. dessen Stellvertreter nicht dieselbe Person, welche dem Arbeiter Unterkunft gewährt, so liegt auch dieser die Anzeigepflicht ob. Außerdem ist dieselbe verpflichtet, den Kranken der ärztlichen Behandlung zu übergeben oder dafür zu sorgen, daß derselbe in einem Krankenhause untergebracht wird.

Die Anzeigepflicht findet auch statt, falls der Arbeiter aus der Arbeit austreten, bezw. die Unterkunftsräume verlassen sollte.

§ 4. Zuwiderhandlungen gegen diese Polizei-Verordnung werden, insoweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldbuße bis zu 60 ℳ, an deren Stelle im Falle des Unvermögens verhältnißmäßige Haft tritt, bestraft.

§ 5. Diese Polizei-Verordnung tritt mit dem 1. Juni 1893 in Kraft, mit dem gleichen Zeitpunkte tritt meine Polizei-Verordnung vom 27. Februar 1892 außer Wirksamkeit.

Hildesheim, den 21. Mai 1893.

Der Regierungs-Präsident.

Bayern. Laut Bekanntmachung der Königlichen Normal-Aichungskommission vom 11. Mai 1893 (Ges.- und Verordn.-Blatt S. 185) werden zum Zumessen von größeren Milchquantitäten im öffentlichen Verkehre der Milchwirthschaften, Sennereien und Käsereien fortan außer den nach der Aichordnung vom 1. August 1885 geaichten Flüssigkeitsmaßen auch Milchgefäße, bei welchen die in denselben befindliche Milchmenge mittelst eines getheilten Meßstabes (Abstichstabes) gemessen wird, zugelassen.

Sachsen. Verordnung über Abänderung der §§ 6 und 10 der Verordnung, die Verschmelzung der amtsthierärztlichen und bezirksthierärztlichen Prüfung betreffend, vom 9. März 1870. Vom 20. Mai 1893. (Ges.- u. Verord.-Bl. S. 128.)

Das Ministerium des Innern hat die §§ 6 und 10 der Verordnung, die Verschmelzung der amtsthierärztlichen und bezirksthierärztlichen Prüfung betreffend, vom 9. März 1870 (G.- u. V.-Bl. S. 57 flg.) wie folgt abzuändern beschlossen:

§ 6. Die Hauptprüfung zerfällt in eine praktische und in eine mündliche Prüfung.

1. In der praktischen Prüfung hat der Kandidat
   a) an einem lebenden Thiere einen für polizeiliche oder gerichtliche Fragen sich eignenden Krankheitsfall zu untersuchen und festzustellen, sodann über die einschlagenden Fragen einen mündlichen Vortrag zu halten und hierauf unter Aufsicht ein Gutachten, beziehentlich einen gutachtlichen Bericht über den Fall auszuarbeiten;
   b) die Sektion eines todten Thieres zu verrichten und den Sektionsbericht nebst Gutachten ebenfalls unter Aufsicht anzufertigen;
   c) eine mikroskopische, auf die Feststellung ansteckender Krankheiten bezügliche Untersuchung vorzunehmen;
   d) eine Aufgabe aus dem Gebiete der Thierzuchtlehre schriftlich unter Aufsicht zu bearbeiten.

2. Die mündliche Prüfung, die unmittelbar nach der bestandenen praktischen Prüfung erfolgt, bezieht sich auf Gegenstände, die aus dem ganzen Gebiete der polizeilichen und gerichtlichen Thierheilkunde sowie der Fleischbeschau und der Thierzuchtlehre entnommen sind. Es wird hierbei insbesondere auch eine genaue Kenntniß der Sächsischen und der Reichs-Gesetzgebung in den vorgedachten Beziehungen erfordert.

§ 10. Die zu entrichtenden Prüfungsgebühren mit Einschluß der Kosten für das Zeugniß betragen 40 ℳ und zwar 20 ℳ für die Vorprüfung und 20 ℳ für die Hauptprüfung, ingleichen 10 ℳ für die beziehentlich auf Grund des § 9 Absatz 4 vom Ministerium des Innern dispensationsweise genehmigte Wiederholung eines Abschnittes der Hauptprüfung.

Diese Gebühren sind vor jedem Prüfungsabschnitte an die Kasse der Kommission für das Veterinärwesen einzuzahlen und verfallen, wenn die Prüfung nicht bestanden wird.

Ministerium des Innern.

Baden. Ministerialerlaß, Anzeigepflicht der Aerzte betr. Vom 22. September 1893.

An die Großherzoglichen Bezirksärzte:

Es ist wiederholt vorgekommen, daß Fälle von Erkrankung an Typhus von dem behandelnden Arzt deshalb nicht dem Bezirksamt angezeigt worden sind, weil der Erkrankte nach Feststellung der Krankheit in eine Krankenanstalt verbracht wurde. Nach Wortlaut und Absicht der Verordnung vom 30. Dezember 1881, Absatz 1, entbindet aber letztere Maßnahme keineswegs von der Anzeigepflicht. Es ist deshalb darauf zu sehen und den praktischen Aerzten auch dementsprechende Eröffnung zu machen, daß die Anzeige von jedem Fall der Erkrankung an einer der in der Verordnung bezeichneten Krankheiten — mag der Erkrankte in ein Spital gebracht werden oder in Privatwohnung bleiben — erstattet wird.

Bei obiger Eröffnung ist den praktischen Aerzten mit Rücksicht auf die fortgesetzt große Verbreitung der Diphtherie im Lande zugleich die möglichst rasche Anzeige der Erkrankungen an dieser Krankheit noch besonders in Erinnerung zu bringen.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Eisenlohr.

Oesterreich. Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern an alle politischen Landesbehörden, betr. die Wiedereinstellung von Vieh in Stallungen, deren Rindviehbestand nach dem Lungenseuchetilgungsgesetz beseitigt wurde.

Vom 4. März 1893. (Oesterr. San.-Wesen S. 167.)

Nach § 28 des Lungenseuchetilgungsgesetzes ist, wenn in einer und derselben Ortschaft (Gutsgebiet) in mehr als einem Gehöfte oder sonstigen Standorte die Lungenseuche konstatirt ist, die Ortssperre über die Thiere des Rindergeschlechtes der ganzen Ortschaft (mit Einschluß des Gutsgebietes), nach Umständen der ganzen Ortsgemeinde, zu welcher diese Ortschaft gehört, auszusprechen. Die Sperre ist aufzuheben, sobald nach Durchführung des Desinfektionsverfahrens in allen verseuchten Gehöften oder sonstigen Standorten acht Tage verstrichen sind.

Demnach hat die Aufhebung dieser Ortssperre präzise für den neunten Tag nach jenem Tage, an dem laut der Relation des Bezirksthierarztes die von ihm durchzuführende Desinfektion gänzlich beendet wurde, durch die politische Behörde 1. Instanz ausgesprochen zu werden und ist zugleich die Löschung der als verseucht erklärten Ortschaft in dem periodischen Seuchenrapport vorzunehmen.

Nach § 17 des Lungenseuchetilgungsgesetzes ist dem Viehbesitzer, auf dessen Vieh die Bestimmungen dieses Gesetzes in Anwendung gebracht wurden, nach Ablauf von acht Tagen, also am neunten Tage nach Durchführung der Desinfektion, die Einstellung von Rindvieh ex lege wieder gestattet.

Den Tag, an dem diese Gestattung in Wirksamkeit tritt, hat der die Desinfektion durchführende Bezirksthierarzt bei Beendigung der Desinfektion dem Viehbesitzer schriftlich bekannt zu geben.

Aus dem Zusammenhalte der bezogenen zwei Gesetzesstellen ergiebt sich, daß auch in jenen Ortschaften (Gutsgebieten), eventuell Ortsgemeinden, über die auf Grund des § 28 die Ortssperre verhängt wurde, den Besitzern jener Gehöfte (Standorte), deren Viehbestand verseucht war und der gesetzlichen Amtshandlung zugeführt wurde, nach Ablauf des achten Tages, also am neunten Tage nach jenem, an welchem die Desinfektion des Gehöftes (Standortes) vollendet wurde, die Einstellung von Rindvieh wieder gestattet ist, daher trotz dem etwaigen Fortbestande der Ortssperre von Seite der Behörde nicht verwehrt werden kann.

Hievon sind die unterstehenden Behörden sofort zur genauesten Darnachachtung zu verständigen und ist die Beobachtung dieser Vorschriften strenge zu überwachen.

Desgleichen. Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern an alle politischen Landesbehörden, betr. die Schätzungen der nach dem Lungenseuchegesetze zu tödtenden Rinder.

Vom 26. April 1893 (Ebd. S. 168.)

Von einer politischen Landesbehörde wurde die Anfrage gestellt, ob bei den nach Maßgabe des Lungenseuchetilgungsgesetzes vom 17. August v. J., R.-G.-Bl. Nr. 142, 1) durchzuführenden Schätzungen von Rindviehstücken behufs der Feststellung ihres Körpergewichtes überall dort, wo eine entsprechende Viehwage zu Gebote steht, die Abwage dieser Rinder vor der Schätzung in Anwendung zu bringen sei.

Das Ministerium des Innern findet hierüber Folgendes zu eröffnen:

Nach § 8 des bezogenen Gesetzes obliegt den beeideten Schätzmännern die Bestimmung des laufenden Marktwerthes der ihnen zur Schätzung vorgeführten Rinder nach bestem Wissen und Gewissen. Hierbei haben sich dieselben von keiner Seite irgendwie beeinflussen zu lassen. Dabei muß es jedoch selbstverständlich jedem der 3 Schätzmänner unbenommen bleiben, zur Ermittelung reeller Schätzungsresultate sich der anerkannt rationellen und für ihn jeweilig bequemsten Behelfe zu bedienen.

Es kann demnach einem Schätzmanne die Anwendung eines Bandmaßes zur Ermittelung der bei der Bestimmung des Körpergewichtes in Betracht kommenden Dimensionen bestimmter Körperpartien ebensowenig, wie die Heranziehung einer zu Gebote stehenden Viehwage behufs der Abwägung der zu schätzenden Rinder ohne Rücksicht auf den Zweck ihrer bisherigen Haltung weder vom Leiter der Seuchenkommission, noch auch vom Besitzer oder Eigenthümer der betreffenden Thiere verwehrt werden.

Andererseits kann auch dem Besitzer der betreffenden Rindviehstücke das Recht nicht abgesprochen werden, zu verlangen, daß, sobald eine Viehwage zu Gebote steht, dieselbe benützt wird, damit die Schätzmänner hierdurch Aufschluß auch über das lebende Gewicht der abzuschätzenden Rindviehstücke erhalten, wenn sie auch in ihrem Urtheile über den Marktwerth der Thiere hiedurch nicht präjudizirt werden können, da das Körpergewicht nicht in allen Fällen den einzigen Faktor für die nach ihrem besten Wissen und Gewissen vorzunehmende Schätzung bilden muß.

Bei diesem Anlasse wird die k. k. . . . . noch darauf aufmerksam gemacht und wird dieselbe auch die politischen Unterbehörden daran zu erinnern haben, daß die Wahl der jeweilig zu einer Viehschätzung heranzuziehenden Schätzmänner dem betreffenden Kommissionsleiter (§ 7) zusteht, derselbe demnach auch vollkommen freie Hand hat in der Auswahl solcher Schätzmänner, welche sowohl hinsichtlich ihrer Kenntnisse als auch ihrer Unparteilichkeit und Ehrenhaftigkeit bereits vollkommen erprobt sind. Sollten übrigens zu wenig Schätzmänner aufgestellt sein, so unterliegt es wohl keinem Anstande, eine Vermehrung derselben in der vorgeschriebenen Weise eintreten zu lassen.

Hievon sind die unterstehenden politischen Behörden in Kenntniß zu setzen.

Rumänien. Verordnung, die Impfung und die Wiederimpfung betr. Vom 24. Juli 1893.[1])

(Auszug aus dem Monitorul Oficial Nr. 99 vom 8./15. August 1893.)

Kapitel I. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1. Die Impfung und die Wiederimpfung ist für sämmtliche Einwohner des Landes obligatorisch.

Art. 2. Ein jedes Kind muß im ersten Jahre seines Lebens geimpft werden mit Ausnahme der kranken Kinder, deren Impfung vorläufig aufgeschoben werden kann.

Geimpft werden müssen sämmtliche Kinder im Alter von 8 Monaten aufwärts. Wiedergeimpft werden müssen sämmtliche Kinder im Alter von 10 Jahren aufwärts.

Art. 3. Die obligatorische Impfung und die obligatorische Wiederimpfung müssen in jedem Jahr ohne Unterbrechung, und zwar vom Monat März einschließlich bis zum Monat November ausschließlich bewirkt werden.

In den anderen vier Monaten sind die Impfung und die Wiederimpfung fakultativ.

Ausnahmsweise sind sie ohne Unterbrechung das ganze Jahr hindurch dort auszuführen, wo eine Pocken-Epidemie besteht oder im Begriff ist auszubrechen.

Art. 4. Die Impfung und die Wiederimpfung dürfen nur mit thierischer Lymphe ausgeführt werden, die in den Anstalten des Staates oder in solchen Privatanstalten gewonnen wurde, welche vom Ministerium des Innern genehmigt und unter die Kontrole der Generaldirektion des Gesundheitsdienstes gestellt sind.

Die Bedingungen für die Wirksamkeit dieser Anstalten sowie die Art und Weise der Gewinnung des Impfstoffs werden in einer besonderen Verordnung bestimmt werden.

Art. 5. Die Impfung und die Wiederimpfung sind unter der Mitwirkung der örtlichen Verwaltung auszuführen:

a) In den Städten, welche Stadtärzte und -Impfbeamte haben, von den Stadtärzten unter Unterstützung der Unter-Impfchirurgen.

b) In den Städten, welche keinen Impfbeamten besitzen, von dem Gemeindearzt selbst, und im Falle kein

---

[1]) Amtliche Uebersetzung aus dem Rumänischen.

i) Dieselben sind täglich vor Beginn der Mittagspause zu reinigen und auszufegen; auch sind die Betten bis dahin in Ordnung zu bringen. Vor dem Ausfegen sind die Fußböden zu befeuchten.

k) Die Wände der Unterkunftsräume sind jährlich mindestens einmal entweder neu mit Kalkanstrich zu versehen oder abzuseifen oder in anderer von der Polizeibehörde als zweckmäßig anerkannter Weise zu reinigen und aufzufrischen.

l) Bei jeder Einrichtung zur Unterkunft von Arbeitern und Arbeiterinnen ist ein der Zahl derselben entsprechend großes Krankenzimmer, und zwar eins für männliche und eins für weibliche Kranke im Bedarfsfalle zur Verfügung zu stellen, in welchem die Kranken nach Bestimmung des Arztes verpflegt werden, solange sie nicht Aufenthalt in einer öffentlichen oder sonstigen Krankenanstalt gefunden haben. Die Krankenzimmer müssen den a d b bis e aufgeführten Forderungen entsprechen und muß in denselben außerdem ein besonderes Waschbecken und ein besonderes Handtuch für jede Person verabreicht werden.

m) Den Arbeitern sind besondere Abortsanlagen zur Benutzung anzuweisen. Dieselben müssen in genügender Entfernung von den Unterkunftsräumen belegen sein. Bei Anlagen, in welchen bis zu 20 Arbeiter Unterkunft finden, müssen mindestens 2 Abortssitze vorhanden sein. Bei größerer Arbeiterzahl tritt für je 25 Arbeiter ein weiterer Sitz hinzu. Außerdem müssen die Aborte für die Geschlechter getrennt und mit verschiedenen Eingängen für dieselben hergestellt werden. Die Abortsgruben müssen undurchlässig sein und mit einem dichtschließenden Deckel verschlossen gehalten werden.

Dispensationen von diesen Bestimmungen sind nur in äußersten Nothfällen zur Vermeidung besonderer die wirthschaftliche Existenz des Arbeitgebers bedrohenden Härten zulässig und vom Bezirksausschusse zu ertheilen.

§ 2. Der Unternehmer ist verpflichtet, zu jeder Zeit die Unterkunftsräume sowohl von der Ortspolizeibehörde oder deren Organen, als auch von dem zuständigen Gewerbe-Inspektions- oder Gesundheitsbeamten revidiren zu lassen.

§ 3. Arbeitgeber bezw. deren Vertreter dürfen Arbeiter und Arbeiterinnen bei den im § 1 erwähnten Unternehmungen nicht beschäftigen, wenn dieselben an einer übertragbaren (sog. ansteckenden) Krankheit (Krätze, granulöse Augenentzündung 2c.) leiden. Sie haben vielmehr jeden zu ihrer Kenntniß gelangenden derartigen Krankheitsfall binnen 24 Stunden der Gemeindebehörde des Orts, in welchem die Unternehmung stattfindet, anzuzeigen. Erkrankt eine zur Arbeit angenommene Person an einer übertragbaren Krankheit, so ist sie sofort von den übrigen Arbeitern zu trennen, und ist umgehend der Gemeindebehörde Anzeige zu machen.

Ist der Unternehmer, bezw. dessen Stellvertreter nicht dieselbe Person, welche dem Arbeiter Unterkunft gewährt, so liegt auch dieser die Anzeigepflicht ob. Außerdem ist dieselbe verpflichtet, den Kranken der ärztlichen Behandlung zu übergeben oder dafür zu sorgen, daß derselbe in einem Krankenhause untergebracht wird.

Die Anzeigepflicht findet auch statt, falls der Arbeiter aus der Arbeit austreten, bezw. die Unterkunftsräume verlassen sollte.

§ 4. Zuwiderhandlungen gegen diese Polizei-Verordnung werden, insoweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldbuße bis zu 60 ℳ, an deren Stelle im Falle des Unvermögens verhältnißmäßige Haft tritt, bestraft.

§ 5. Diese Polizei-Verordnung tritt mit dem 1. Juni 1893 in Kraft, mit dem gleichen Zeitpunkte tritt meine Polizei-Verordnung vom 27. Februar 1892 außer Wirksamkeit.

Hildesheim, den 21. Mai 1893.

Der Regierungs-Präsident.

Bayern. Laut Bekanntmachung der Königlichen Normal-Aichungskommission vom 11. Mai 1893 (Ges.- und Verordn.-Blatt S. 185) werden zum Zumessen von größeren Milchquantitäten im öffentlichen Verkehre der Milchwirthschaften, Sennereien und Käsereien fortan außer den nach der Aichordnung vom 1. August 1885 geaichten Flüssigkeitsmaßen auch Milchgefäße, bei welchen die in denselben befindliche Milchmenge mittelst eines getheilten Meßstabes (Abstichstabes) gemessen wird, zugelassen.

Sachsen. Verordnung über Abänderung der §§ 6 und 10 der Verordnung, die Verschmelzung der amtsthierärztlichen und bezirksthierärztlichen Prüfung betreffend, vom 9. März 1870. Vom 20. Mai 1893. (Ges.- u. Verord.-Bl. S. 128.)

Das Ministerium des Innern hat die §§ 6 und 10 der Verordnung, die Verschmelzung der amtsthierärztlichen und bezirksthierärztlichen Prüfung betreffend, vom 9. März 1870 (G.- u. V.-Bl. S. 57 flg.) wie folgt abzuändern beschlossen:

§ 6. Die Hauptprüfung zerfällt in eine praktische und in eine mündliche Prüfung.

1. In der praktischen Prüfung hat der Kandidat
   a) an einem lebenden Thiere einen für polizeiliche oder gerichtliche Fragen sich eignenden Krankheitsfall zu untersuchen und festzustellen, sodann über die einschlagenden Fragen einen mündlichen Vortrag zu halten und hierauf unter Aufsicht ein Gutachten, beziehentlich einen gutachtlichen Bericht über den Fall auszuarbeiten;
   b) die Sektion eines todten Thieres zu verrichten und den Sektionsbericht nebst Gutachten ebenfalls unter Aufsicht anzufertigen;
   c) eine mikroskopische, auf die Feststellung ansteckender Krankheiten bezügliche Untersuchung vorzunehmen;
   d) eine Aufgabe aus dem Gebiete der Thierzuchtlehre schriftlich unter Aufsicht zu bearbeiten.

2. Die mündliche Prüfung, die unmittelbar nach der bestandenen praktischen Prüfung erfolgt, bezieht sich auf Gegenstände, die aus dem ganzen Gebiete der polizeilichen und gerichtlichen Thierheilkunde sowie der Fleischbeschau und der Thierzuchtlehre entnommen sind. Es wird hierbei insbesondere auch eine genaue Kenntniß der Sächsischen und der Reichs-Gesetzgebung in den vorgedachten Beziehungen erfordert.

§ 10. Die zu entrichtenden Prüfungsgebühren mit Einschluß der Kosten für das Zeugniß betragen 40 ℳ und zwar 20 ℳ für die Vorprüfung und 20 ℳ für die Hauptprüfung, ingleichen 10 ℳ für die beziehentlich auf Grund des § 9 Absatz 4 vom Ministerium des Innern dispensationsweise genehmigte Wiederholung eines Abschnittes der Hauptprüfung.

Diese Gebühren sind vor jedem Prüfungsabschnitte an die Kasse der Kommission für das Veterinärwesen einzuzahlen und verfallen, wenn die Prüfung nicht bestanden wird.

Ministerium des Innern.

Baden. Ministerialerlaß, Anzeigepflicht der Aerzte betr. Vom 22. September 1893.

An die Großherzoglichen Bezirksärzte:

Es ist wiederholt vorgekommen, daß Fälle von Erkrankung an Typhus von dem behandelnden Arzt deshalb nicht dem Bezirksamt angezeigt worden sind, weil der Erkrankte nach Feststellung der Krankheit in eine Krankenanstalt verbracht wurde. Nach Wortlaut und Absicht der Verordnung vom 30. Dezember 1881, Absatz 1, entbindet aber letztere Maßnahme keineswegs von der Anzeigepflicht. Es ist deshalb darauf zu sehen und den praktischen Aerzten auch dementsprechende Eröffnung zu machen, daß die Anzeige von jedem Fall der Erkrankung an einer der in der Verordnung bezeichneten Krankheiten — mag der Erkrankte in ein Spital gebracht werden oder in Privatwohnung bleiben — erstattet wird.

Bei obiger Eröffnung ist den praktischen Aerzten mit Rücksicht auf die fortgesetzt große Verbreitung der Diphtherie im Lande zugleich die möglichst rasche Anzeige der Erkrankungen an dieser Krankheit noch besonders in Erinnerung zu bringen.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Eisenlohr.

Oesterreich. Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern an alle politischen Landesbehörden, betr. die Wiedereinstellung von Vieh in Stallungen, deren Rindviehbestand nach dem Lungenseuchetilgungsgesetz beseitigt wurde.

Vom 4. März 1893. (Oesterr. San.-Wesen S. 167.)

Nach § 28 des Lungenseuchetilgungsgesetzes ist, wenn in einer und derselben Ortschaft (Gutsgebiet) in mehr als einem Gehöfte oder sonstigen Standorte die Lungenseuche konstatirt ist, die Ortssperre über die Thiere des Rindergeschlechtes der ganzen Ortschaft (mit Einschluß des Gutsgebietes), nach Umständen der ganzen Ortsgemeinde, zu welcher diese Ortschaft gehört, auszusprechen. Die Sperre ist aufzuheben, sobald nach Durchführung des Desinfektionsverfahrens in allen verseuchten Gehöften oder sonstigen Standorten acht Tage verstrichen sind.

Demnach hat die Aufhebung dieser Ortssperre präzise für den neunten Tag nach jenem Tage, an dem laut der Relation des Bezirksthierarztes die von ihm durchzuführende Desinfektion gänzlich beendet wurde, durch die politische Behörde 1. Instanz ausgesprochen zu werden und ist zugleich die Löschung der als verseucht erklärten Ortschaft in dem periodischen Seuchenrapport vorzunehmen.

Nach § 17 des Lungenseuchetilgungsgesetzes ist dem Viehbesitzer, auf dessen Vieh die Bestimmungen dieses Gesetzes in Anwendung gebracht wurden, nach Ablauf von acht Tagen, also am neunten Tage nach Durchführung der Desinfektion, die Einstellung von Rindvieh ex lege wieder gestattet.

Den Tag, an dem diese Gestattung in Wirksamkeit tritt, hat der die Desinfektion durchführende Bezirksthierarzt bei Beendigung der Desinfektion dem Viehbesitzer schriftlich bekannt zu geben.

Aus dem Zusammenhalte der bezogenen zwei Gesetzesstellen ergiebt sich, daß auch in jenen Ortschaften (Gutsgebieten), eventuell Ortsgemeinden, über die auf Grund des § 28 die Ortssperre verhängt wurde, den Besitzern jener Gehöfte (Standorte), deren Viehbestand verseucht war und der gesetzlichen Amtshandlung zugeführt wurde, nach Ablauf des achten Tages, also am neunten Tage nach jenem, an welchem die Desinfektion des Gehöftes (Standortes) vollendet wurde, die Einstellung von Rindvieh wieder gestattet ist, daher trotz dem etwaigen Fortbestande der Ortssperre von Seite der Behörde nicht verwehrt werden kann.

Hiervon sind die unterstehenden Behörden sofort zur genauesten Darnachachtung zu verständigen und ist die Beobachtung dieser Vorschriften strenge zu überwachen.

Desgleichen. Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern an alle politischen Landesbehörden, betr. die Schätzungen der nach dem Lungenseuchegesetze zu tödtenden Rinder.

Vom 26. April 1893 (Ebd. S. 168.)

Von einer politischen Landesbehörde wurde die Anfrage gestellt, ob bei den nach Maßgabe des Lungenseuchetilgungsgesetzes vom 17. August v. J., R.-G.-Bl. Nr. 142, 1) durchzuführenden Schätzungen von Rindviehstücken behufs der Feststellung ihres Körpergewichtes überall dort, wo eine entsprechende Viehwage zu Gebote steht, die Abwage dieser Rinder vor der Schätzung in Anwendung zu bringen sei.

Das Ministerium des Innern findet hierüber Folgendes zu eröffnen:

Nach § 8 des bezogenen Gesetzes obliegt den beeideten Schätzmännern die Bestimmung des laufenden Marktwerthes der ihnen zur Schätzung vorgeführten Rinder nach bestem Wissen und Gewissen. Hierbei haben sich dieselben von keiner Seite irgendwie beeinflussen zu lassen. Dabei muß es jedoch selbstverständlich jedem der 3 Schätzmänner unbenommen bleiben, zur Ermittelung reeller Schätzungsresultate sich der anerkannt rationellen und für ihn jeweilig bequemsten Behelfe zu bedienen.

Es kann demnach einem Schätzmanne die Anwendung eines Bandmaßes zur Ermittelung der bei der Bestimmung des Körpergewichtes in Betracht kommenden Dimensionen bestimmter Körperpartien ebensowenig, wie die Heranziehung einer zu Gebote stehenden Viehwage behufs der Abwägung der zu schätzenden Rinder ohne Rücksicht auf den Zweck ihrer bisherigen Haltung weder vom Leiter der Seuchenkommission, noch auch vom Besitzer oder Eigenthümer der betreffenden Thiere verwehrt werden.

Andererseits kann auch dem Besitzer der betreffenden Rindviehstücke das Recht nicht abgesprochen werden, zu verlangen, daß, sobald eine Viehwage zu Gebote steht, dieselbe benützt wird, damit die Schätzmänner hierdurch Aufschluß auch über das lebende Gewicht der abzuschätzenden Rindviehstücke erhalten, wenn sie auch in ihrem Urtheile über den Marktwerth der Thiere hiedurch nicht präjudizirt werden können, da das Körpergewicht nicht in allen Fällen den einzigen Faktor für die nach ihrem besten Wissen und Gewissen vorzunehmende Schätzung bilden muß.

Bei diesem Anlasse wird die k. k. . . . . noch darauf aufmerksam gemacht und wird dieselbe auch die politischen Unterbehörden daran zu erinnern haben, daß die Wahl der jeweilig zu einer Viehschätzung heranzuziehenden Schätzmänner dem betreffenden Kommissionsleiter (§ 7) zusteht, derselbe demnach auch vollkommen freie Hand hat in der Auswahl solcher Schätzmänner, welche sowohl hinsichtlich ihrer Kenntnisse als auch ihrer Unparteilichkeit und Ehrenhaftigkeit bereits vollkommen erprobt sind. Sollten übrigens zu wenig Schätzmänner aufgestellt sein, so unterliegt es wohl keinem Anstande, eine Vermehrung derselben in der vorgeschriebenen Weise eintreten zu lassen.

Hievon sind die unterstehenden politischen Behörden in Kenntniß zu setzen.

Rumänien. Verordnung, die Impfung und die Wiederimpfung betr. Vom 24. Juli 1893.[1])

(Auszug aus dem Monitorul Oficial Nr. 99 vom 8./15. August 1893.)

Kapitel I. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1. Die Impfung und die Wiederimpfung ist für sämmtliche Einwohner des Landes obligatorisch.

Art. 2. Ein jedes Kind muß im ersten Jahre seines Lebens geimpft werden mit Ausnahme der kranken Kinder, deren Impfung vorläufig aufgeschoben werden kann.

Geimpft werden müssen sämmtliche Kinder im Alter von 8 Monaten aufwärts. Wiedergeimpft werden müssen sämmtliche Kinder im Alter von 10 Jahren aufwärts.

Art. 3. Die obligatorische Impfung und die obligatorische Wiederimpfung müssen in jedem Jahr ohne Unterbrechung, und zwar vom Monat März einschließlich bis zum Monat November ausschließlich bewirkt werden.

In den anderen vier Monaten sind die Impfung und die Wiederimpfung fakultativ.

Ausnahmsweise sind sie ohne Unterbrechung das ganze Jahr hindurch dort auszuführen, wo eine Pocken-Epidemie besteht oder im Begriff ist auszubrechen.

Art. 4. Die Impfung und die Wiederimpfung dürfen nur mit thierischer Lymphe ausgeführt werden, die in den Anstalten des Staates oder in solchen Privatanstalten gewonnen wurde, welche vom Ministerium des Innern genehmigt und unter die Kontrole der Generaldirektion des Gesundheitsdienstes gestellt sind.

Die Bedingungen für die Wirksamkeit dieser Anstalten sowie die Art und Weise der Gewinnung des Impfstoffs werden in einer besonderen Verordnung bestimmt werden.

Art. 5. Die Impfung und die Wiederimpfung sind unter der Mitwirkung der örtlichen Verwaltung auszuführen:

a) In den Städten, welche Stadtärzte und -Impfbeamte haben, von den Stadtärzten unter Unterstützung der Unter-Impfchirurgen.

b) In den Städten, welche keinen Impfbeamten besitzen, von dem Gemeindearzt selbst, und im Falle kein

---

[1]) Amtliche Uebersetzung aus dem Rumänischen.

Stadtarzt vorhanden ist, von dem Arzt des betreffenden Bezirks oder von dem Bezirks-Impfbeamten;

c) In den Landgemeinden von den Unter-Impfchirurgen und mit der Zeit von den Staatslehrern und den Gesundheitsagenten, welchen der Primärarzt des Bezirks eine vorläufige theoretische urd praktische Unterweisung zu ertheilen hat.

Diese Gesundheitsagenten haben die Impfung unter der Aufsicht der Kreisärzte zu bewirken, welche für die ordnungsmäßige Ausführung der Operation und ihre Wirksamkeit direkt verantwortlich sind.

Art. 6. In den Städten muß die Anzahl der Impfbeamten im Verhältniß stehen zu der Ausdehnung der Stadt, in den Bezirken muß ihre Anzahl nach Möglichkeit der Zahl der Kreise gleich sein.

Art. 7. Die Impfbeamten der Städte müssen in ihren betreffenden Abtheilungen wohnen; diejenigen der Bezirke müssen ihren Wohnsitz in dem Hauptorte des betreffenden Kreises haben, um so dem Kreisarzt zur Hand zu sein.

Art. 8. In keinem Falle dürfen die Impfbeamten in der Periode der Impfung oder der Wiederimpfung zu anderen Dienstleistungen in der Eigenschaft als Subchirurgen, wie etwa zur Bekämpfung epidemischer Infektionskrankheiten, herangezogen werden.

Art. 9. In dem Maße wie eine jede Landgemeinde einen aus den Subchirurgen oder aus dem ehemaligen militärischen Gesundheitspersonal zu entnehmenden Gesundheitsagenten sollte bezahlen können, sind die Kreis-Impfbeamten abzuschaffen, auch hat die Impfung ebenso wie die Wiederimpfung in den ländlichen Gemeinden seitens dieser Agenten stattzufinden, und zwar unter der Aufsicht der Kreisärzte.

Art. 10. Die Bezahlung der Impfbeamten und der Lymphe erfolgt in den Städten zu Lasten der Städte, in den Landgemeinden zu Lasten der Bezirke.

Die Rathsausschüsse der städtischen Gemeinden und die der Bezirke haben in dem Voranschlag ihrer Ausgaben die erforderliche Summe für die Deckung der durch die Ausführung dieser Operationen erwachsenden Kosten vorzusehen.

Bei der Berechnung der zur Impfung und zur Wiederimpfung nothwendigen Menge Lymphe ist die Anzahl der im letzten Jahr in der betreffenden Stadt oder dem betreffenden Bezirk geborenen Kinder als Richtschnur zu nehmen, und diese Zahl mit 2 zu multipliziren.

Art. 11. Die Impfung ist ebenso wie die Wiederimpfung unentgeltlich für die gesammte Bevölkerung. Jedoch darf auch jedes Kind durch irgend einen Arzt geimpft werden, zu welchem die Eltern oder Vormünder des Kindes Vertrauen haben.

Um in diesem Falle von der amtlichen Impfung befreit zu sein, müssen die Eltern oder Vormünder bei der Ortsbehörde ein von dem Arzt, welcher das Kind geimpft hat, ausgestelltes Impfzeugniß einreichen, aus welchem hervorgeht, daß das Kind mit Erfolg geimpft ist. Das Zeugniß wird zurückgegeben, nachdem die Gemeindebehörde von demselben Kenntniß genommen hat.

Art. 12. Eine jede Gemeinde muß je ein Register für die Impfung und die Wiederimpfung haben, welche mit den jetzt schon bestehenden Registern übereinstimmen, ferner die genügende Anzahl Drucksachen (Facsimile der Register auf losen Bogen, Scheine über die Impfung und die Wiederimpfung und statistische Tabellen Nr. 7) in Uebereinstimmung mit den hier beigefügten Mustern. Auf einer Seite einer jeden statistischen Tabelle Nr. 7 muß auch ein Protokoll nach dem beigefügten Muster vorgedruckt sein, welches zur Feststellung des Ergebnisses dieser Operationen in einer jeden Gemeinde erforderlich ist.

Art. 13. Mit der Führung dieser Register ist in den städtischen Gemeinden ein Beamter der Kanzlei des Bürgermeisteramtes unter der Aufsicht und Verantwortlichkeit des Sekretärs des Bürgermeisteramtes und des Stadtarztes zu betrauen; in den ländlichen Gemeinden der Notar der Gemeinde. Sonst ist es Niemandem gestattet, die nothwendigen Eintragungen und Bemerkungen in diesen Registern zu machen.

Die Aufstellung der monatlichen Listen, der Tabellen Nr. 7, der Protokolle und die Aushändigung der Impfscheine bleibt Sache der Impfärzte und der Aerzte.

Die Ausgabe der Impfscheine und der Wiederimpfungs-Bescheinigungen, die von dem Arzt unterschrieben und von dem betreffenden Ortsvorsteher visirt sein müssen, an die Berechtigten wird seitens der Ortsbehörde bewirkt.

(Die folgenden Artikel 14 bis 48 enthalten nähere Ausführungs- und Strafbestimmungen ꝛc.)

Thierseuchen.

Preußen. Nach dem im Verlag von Ernst Siegfried Mittler u. Sohn, Berlin 1898, erschienenen Statistischen Veterinär-Sanitäts-Bericht über die preußische Armee für das Rapportjahr 1892 sind während dieser Zeit folgende ansteckende Krankheiten unter den Dienstpferden aufgetreten: Milzbrand 1 Fall beim 2. Garde-Feldartillerie-Regiment im Marschquartier. Brustseuche 1108 Fälle, worunter 208 vom Vorjahre verblieben, bei 87 Regimentern bezw. Bataillonen vom 15. Armeekorps. Die Verluste betrugen 49 Pferde gleich 4,42 % der Erkrankten. Im Bestande sind am Schlusse des Jahres 31 Pferde verblieben. Als erkrankt gemeldet sind im I. Vierteljahre 641 (einschl. des Bestandes vom Vorjahre), im II. 102, im III. 88 und im IV. 277 Pferde. Die Verluste betrugen 24 = 3,74 % der Erkrankten, 5 = 4,90 %, 6 = 6,82 %, 14 = 5,05 %. Rothlaufseuche 3645 Pferde, einschl. 65 aus dem Vorjahre, in 21 Regimentern bezw. Bataillonen vom 12. Armeekorps; verendet sind 2 Pferde = 0,05 % der Erkrankten. In den einzelnen Vierteljahren erkrankten 480 (einschl. 65 Bestände), 877, 1544 und 744 Pferde. Typhus 10 Fälle, und zwar beim Gardekorps, beim VI. und XVII. Korps je 2 Fälle, beim V., VII., X. und XI. Korps je 1 Fall. 2 Fälle endigten tödtlich. Druse 56 Fälle mit Einschluß der 8 aus dem Vorjahre verbliebenen bei 18. Armeekorps, und zwar in den einzelnen Vierteljahren 15 (einschl. des alten Bestandes), 14, 10 und 17. 2 Fälle endigten tödtlich; der Verlust betrug mithin 8,57 % der Erkrankten.

Stand der Thierseuchen in Norwegen im 3. Vierteljahr 1898. (Vgl. S. 857.)
(Nach der Zusammenstellung des Chefs des Civilveterinärwesens.)

Amt.	Milzbrand.		Bösartiges Katarrhalfieber des Rindviehs.		Influenza, Typhus der Pferde		Schweinerothlauf.	
	Fälle	Ställe	Fälle	Ställe	Fälle	Ställe	Fälle	Ställe
Christiania	1	1	—	—	—	—	—	—
Akershus	5	5	7	6	2	2	52	37
Smaalenene	3	3	1	1	4	2	4	4
Buskerud	3	3	5	5	—	—	10	6
Jarlsberg u. Laurvik	3	3	2	2	—	—	2	2
Hedemarken	5	4	2	2	1	1	4	3
Christians	—	—	7	7	4	1	21	20
Bratsberg	—	—	—	—	—	—	1	1
Nedenäs	1	1	1	1	—	—	5	5
Lister und Mandal	2	2	—	—	—	—	2	1
Stavanger	5	3	5	4	—	—	3	3
Süd-Bergenhus	17	15	3	2	1	1	—	—
Bergen	4	4	—	—	—	—	—	—
Nord-Bergenhus	—	—	9	4	—	—	5	2
Romsdal	—	—	2	2	—	—	—	—
Süd-Drontheim	1	1	—	—	—	—	4	4
Nord-Drontheim	3	3	12	10	—	—	68	49
Nordland	1	1	1	1	—	—	—	—
Zusammen	54	49	57	47	12	7	181	137

Außerdem sind gemeldet: Rauschbrand: in Buskerud- und Nord-Bergenhus-Amt je 1 Fall, 1 Stall, Christians-Amt 4 Fälle, 4 Ställe, Bräsot (akute tödtliche Erkrankungen unter Schafen) im Stavanger-Amt 8 Fälle, 8 Ställe.

Zeitweilige Maßregeln gegen Thierseuchen.

Belgien. Bekanntmachung, betr. die Einfuhr von Rindvieh aus den Niederlanden. Vom 28. September 1898. (Bull. mens. d. malad. contag. d. anim. domest. S. 131.)

Der Ackerbauminister hat die Verordnung vom 8. Mai d. J. (Veröff. S. 388) wie folgt abgeändert:

Art. 1er. lautet wie a. a. O., nur ist statt A „B" zu lesen.

Dann heißt es weiter:

Art. 2. Lors de leur arrivée au bureau de douane, les animaux sont examinés, aux frais des importateurs par le vétérinaire belge désigné audit tableau.

Lorsque le vétérinaire reconnaît qu'ils sont sains, il le constate par un certificat conforme au modèle ci-après (annexe A) et déclare, le cas échéant, que les animaux peuvent être dirigés sur le lieu de leur destination.

Art. 3. Le présent arrêté sera exécutoire à partir du 3 octobre prochain.

Annexe A bildet das a. a. O. erwähnte Formular zu dem Gesundheitszeugniß, Annexe B das Verzeichniß der Eintrittsstationen 2c.

Rechtsprechung.

Macht sich der einer Kontrebande schuldig, der Viehstücke in das Inland mit der Absicht einführt, sie zu einem anderen Zwecke zu verwenden, als wozu durch Verordnung der Regierungsbehörde gegenüber einem bestehenden allgemeinen Einfuhrverbote die Einfuhr einzelner Viehstücke ausnahmsweise gestattet ist?

(Reichsgesetz, betr. Zuwiderhandlungen gegen die zur Abwehr der Rinderpest erlassenen Vieheinfuhrverbote, vom 21. Mai 1878; Vereinszollgesetz vom 1. Juli 1869 § 184.)

Urtheil des Reichsgerichts vom 27. Februar 1893 gegen B. (Entsch. in Straff. Bd. 24 S. 88.)

Aus den Gründen:

Der Revision hat Beachtung nicht zu Theil werden können.

Stand des Schweinefiebers in Großbritannien und Irland während der Jahre 1879 bis 1892.
(Report of the Departmental committee etc. etc. Part. II. S. 239 ff.)

a) Großbritannien.

Jahr	Zahl der betroffenen Grafschaften	Zahl der neuen Ausbrüche	Zahl der erkrankten Schweine	Zahl der geschlachteten gesunden Schweine in verseuchten Gehöften	Erkrankte Schweine		Gesammtzahl der Verluste an Schweine	Gesammtzahl der Schweine
					geschlachtet	gefallen		
1879	53	2 765	17 074	2 779	13 643	3 416	19 838	2 091 559
1880	50	1 936	9 865	1 811	7 961	1 940	11 712	2 000 842
1881	56	1 717	7 994	1 681	6 217	1 781	9 679	2 048 090
1882	56	2 983	14 763	3 682	11 903	2 799	18 384	2 510 402
1883	53	2 400	11 225	3 527	8 950	2 257	14 734	2 617 757
1884	54	1 877	8 939	2 427	6 364	2 372	11 163	2 584 391
1885	70	7 926	38 798	9 450	27 478	9 919	46 847	2 403 380
1886	63	6 813	35 029	13 722	26 745	7 438	47 905	2 221 475
1887	71	7 238	41 973	10 353	24 831	13 502	49 686	2 299 323
1888	69	6 449	32 241	9 753	16 111	13 288	39 152	2 404 344
1889	61	4 841	25 885	8 045	13 188	10 782	32 015	2 510 803
1890	64	5 076	29 092	9 019	12 844	12 785	34 648	2 773 609
1891	66	5 595	32 349	8 689	15 229	14 112	38 030	2 888 773
1892	66	2 748	13 957	5 461	7 124	5 789	18 374	2 137 859

b) Irland.

Jahr	Zahl der betroffenen Grafschaften	Zahl der verseuchten Gehöfte 2c.	Erkrankte Schweine						Gesammtzahl der Schweine
			vom Vorjahre verblieben	im Berichtsjahre erkrankt	geschlachtet	gefallen	genesen	am Schlusse verblieben	
1880[1])	15	81	—	300	40	209	48	3	—
1881	15	48	3	171	16	120	38	—	1 095 830
1882	18	89	—	287	14	207	66	—	1 430 128
1883	28	419	—	1 198	62	892	228	16	1 348 364
1884	22	235	16	564	19	403	150	8	1 306 550
1885	26	423	8	1 271	159	840	254	26	1 269 092
1886	23	495	26	1 630	351	979	311	15	1 263 142
1887	22	506	15	1 983	527	1 165	299	7	1 408 456
1888	24	392	7	1 315	405	721	184	12	1 397 825
1889	22	273	12	761	245	419	108	1	1 380 670
1890	22	365	1	1 014	438	417	157	3	1 570 366
1891	18	278	3	870	404	354	109	6	1 367 712
1892	23	227	6	466	139	226	106	1	1 115 888

[1]) Vom 1. Juni 1880 an.

Nach § 184 des Vereinszollgesetzes macht sich der Kontrebande derjenige schuldig, der es unternimmt, Gegenstände, deren Ein-, Aus- oder Durchfuhr verboten ist, diesem Verbote zuwider ein- oder durchzuführen. Aus dieser gesetzlichen Begriffsbestimmung folgt mit Nothwendigkeit, daß in dem Zeitpunkte selbst, wo die Ein-, Aus- oder Durchfuhr stattfindet, alle die Thatumstände gegeben und abgeschlossen vorliegen müssen, unter denen das Ein-, Aus- oder Durchfuhrverbot für den konkreten Fall Wirksamkeit beansprucht.

Was die gegenwärtige Sache betrifft, so war in dem Zeitpunkte, wo der Angeklagte den in den Urtheilsgründen erwähnten Bullen aus Böhmen nach Sachsen einführte, nach § 1 der Verordnung des sächsischen Ministeriums des Innern, die Ein- und Durchfuhr von Vieh und thierischen Theilen aus Oesterreich-Ungarn betreffend, vom 26. Juli 1884, in Verbindung mit der Verordnung desselben Ministeriums, Abänderung einer Bestimmung bezüglich der Einfuhr von Rindvieh aus Böhmen betreffend, vom 4. Dezember 1886, die Ein- und Durchfuhr von Rindvieh aus Böhmen, Oesterreich-Ungarn im allgemeinen verboten. Dieses Verbot war jedoch kein unumschränktes. Die Verordnung vom 26. Juli 1884 gestattete eine Ausnahme von dem Verbote rücksichtlich der Einfuhr für die Fälle der in § 2 gedachten Art und bestimmte in diesem Paragraphen, daß den Wirthschaftsbesitzern innerhalb der ebendaselbst aufgeführten amtshauptmannschaftlichen Bezirke gestattet sei, ihren eigenen Bedarf von Nutz- und Zugvieh an Rindern unter den in § 2 speziell bezeichneten Bedingungen aus Böhmen und Sachsen einzuführen.

Der Angeklagte hat nach Feststellungen des angefochtenen Urtheiles diese äußeren Bedingungen insgesammt erfüllt. Es wird ihm nur noch zur Last gelegt, daß er schon vor und noch bei der Einfuhr des Bullen beabsichtigt habe, ihn nicht als Nutz- oder Zuchtvieh in seiner eigenen Wirthschaft zu verwenden, sondern — nach Ablauf einer gewissen Wartezeit — im Betriebe seines Viehhandelsgeschäftes weiter zu veräußern. Lediglich darauf, daß der Angeklagte im Zeitpunkte der Einfuhr des Bullen jene Absicht nicht, sondern die zweite Absicht gehabt habe, stützt die Revision die Behauptung, daß der Angeklagte durch die Einfuhr des Bullen dem Einfuhrverbote zuwider gehandelt, mithin einer Kontrebande sich schuldig gemacht habe. Dieser Auffassung hat jedoch nicht beigepflichtet werden können.

Die angezogenen Ministerialverordnungen bezwecken erkennbar, einer einzelnen Klasse der inländischen Bevölkernng dem ergangenen allgemeinen Ein- und Durchfuhrverbote gegenüber eine Erleichterung zu gewähren; sie wollen dem eigenen wirthschaftlichen Bedarf der Wirthschaftsbesitzer thunlichst gerecht werden; sie gestatten demgemäß diesen Wirthschaftsbesitzern für ihre Person zur Deckung ihres Bedarfes unter gewissen Beschränkungen und Bedingungen die Einfuhr von Rindvieh aus Böhmen nach Sachsen. Diese Beschränkungen und Bedingungen beziehen sich auf die Person des Einführenden, auf Art und Zahl der einzuführenden Viehstücke und auf gewisse sonstige, einen Schutz gegen die Verbreitung der Rinderpest versprechende äußere Thatumstände. Alle die Beschränkungen und Bedingungen müssen, wie sich aus ihrer Natur ergiebt, bereits im Zeitpunkte der Einfuhr sich objektivirt haben; die geschehene Einhaltung und Erfüllung derselben wird zu diesem Zeitpunkte als eine in sich vollendete Thatsache in die äußere Erscheinungswelt eingetreten sein. Im Falle einer Zuwiderhandlung gegen die hier fraglichen Beschränkungen und Bedingungen wird es daher unbedenklich sein, die Verletzung eines an sich bestehenden, nur unter gewissen, im gegebenen Falle aber nicht verwirklichten thatsächlichen Voraussetzungen außer Wirksamkeit bleibenden Einfuhrverbotes, mithin Kontrebande, anzunehmen. Anders dagegen, wenn, wie hier, der Einführende der äußeren Bedingungen, unter denen ausnahmsweise die Einfuhr aus dem Auslande in das Inland gestattet worden ist, insgesammt erfüllt hat, dagegen die Einfuhr nicht um desjenigen wirthschaftlichen Zweckes willen vornimmt, den die in Frage stehende Verordnung hat begünstigen wollen, sondern in einem anderen, nach der Auffassung der Verordnung keinen Schutz verdienenden Interesse. Ob im einzelnen Falle dieser von der Verordnung ins Auge gefaßte Zweck verfolgt wird oder nicht, ob das eingeführte Thier in Wirklichkeit die in der Verordnung hervorgehobene Verwendung findet oder in anderer Weise verwerthet wird, diese Frage erhält ihre endgültige thatsächliche Beantwortung erst in einem nach der Einfuhr liegenden Zeitpunkte; erst dann verkörpert sich die Lösung dieser Frage. Nur dies kann aber bei der Entscheidung darüber, ob Kontrebande vorliege oder nicht, als wesentlich angesehen werden. Die Absicht, welche in Betreff der Art und Weise, wie das einzuführende Stück Vieh verwendet werden solle, den Einführenden im Zeitpunkte der Einfuhr geleitet hat, kann für sich allein nicht für die Auffassung der That als Kontrebande in Betracht gezogen werden. Diese Absicht ist im Zeitpunkte der Einfuhr nicht zur äußeren Erscheinung gelangt, sie konnte von dem Einführenden alsbald wieder aufgegeben werden. Die erst nach geschehener Einfuhr erfolgte, wider die Verordnung verstoßende Verwendung des eingeführten Stückes Vieh hingegen kann nach dem oben Ausgeführten nicht zur Konstruktion eines Vergehens der Kontrebande verwerthet werden. Der Angeklagte hatte im Zeitpunkte der Einfuhr die sämmtlichen vorgeschriebenen äußeren Bedingungen, unter denen die Einfuhr erlaubt war, für seine Person erfüllt; die Einfuhr stellte sich mithin in diesem Zeitpunkte nicht als eine verbotswidrige dar und kann daher nicht als Kontrebande qualifizirt werden. Die Verordnung fordert für das Erlaubtsein der Einfuhr, was die Bestimmung der Verwendung in dem eigenen Wirthschaftsbetriebe anlangt, die Beibringung des in § 2 unter b) gedachten Zeugnisses, muß aber folgerecht auch die Vorlegung eines solchen Zeugnisses für ausreichend anerkennen, um die Einfuhr als nicht wider das allgemeine Einfuhrverbot verstoßend erscheinen zu lassen.

Die von der Revision angezogenen und die sonst ergangenen reichsgerichtlichen Urtheile[1]) stehen der gegenwärtigen Entscheidung nicht entgegen. Es handelte sich in allen jenen Fällen um einen in thatsächlicher Hinsicht wesentlich anders gestalteten Sachstand, um den Mißbrauch der einer bestimmten anderen Person ertheilten Einfuhrerlaubniß.

Sind die von einem bayerischen Fleischbeschauer am Schlachtorte ausgestellten Fleischbeschauscheine als öffentliche Urkunden anzusehen, auch wenn die zur Einfuhr des Fleisches an einem anderen Orte weiter erforderliche Beglaubigung der Polizeibehörde des Schlachtortes noch nicht ausgefertigt ist?

Urtheil des Reichsgerichts vom 8. Mai 1893 gegen K. (Entsch. in Straff. Bd. 24 S. 158.)

Gründe:

Die zu Art. 74 Ziff. 1 des bayerischen Polizeistrafgesetzbuches erlassenen oberpolizeilichen Vorschriften über die Fleischbeschau in Oberfranken vom 23. Juni 1881 (Kreisamtsblatt von Oberfranken S. 430) verbieten in § 1, die zur menschlichen Nahrung bestimmten Schlachtthiere zu schlachten oder schlachten zu lassen, bevor sie von dem aufgestellten Fleischbeschauer besichtigt und als schlachtbar erkannt sind, ferner das Fleisch oder Eingeweide solcher Thiere irgendwie zu verwenden, bevor es von dem aufgestellten Fleischbeschauer als verwendbar erklärt ist. Die hierzu ergangene Instruktion verfügt in § 12 (a. a. O. S. 436), daß der Fleischbeschauer des Bezirkes, zu welchem der Schlachtort gehört, das zu schlachtende Thier erstens vor der Schlachtung, sodann nach der Schlachtung bezw. nach dem Eröffnen und der Abhäutung des geschlachteten Thieres dessen Fleisch und Eingeweide bezüglich des Gesundheitszustandes und der sonstigen Beschaffenheit desselben genau zu besichtigen und auf Grund dieser Besichtigung zu bestimmen habe, ob das Thier schlachtbar und sein Fleisch und Einge-

[1]) Entsch. des R.-G.'s in Straff. Bd. 10 S. 219, Bd. 11 S. 65, Bd. 22 S. 107.

weide zur menschlichen Nahrung geeignet ist. Hierüber ist dem Eigenthümer oder Metzger ein Beschauschein auszustellen.

Hinsichtlich der Fleischeinfuhr verfügen die genannten oberpolizeilichen Vorschriften in § 4, daß Fleisch, welches von auswärts zum Zwecke des Verkaufes eingeführt wird, dem Fleischbeschauer des Einfuhrortes spätestens 12 Stunden nach der Einfuhr zur Beschau vorzuzeigen sei; dasselbe darf weder verkauft noch zu irgend einem Zwecke verwendet werden, bevor es vom Fleischbeschauer als verwendbar erklärt ist. Stammt das Fleisch von einem Thiere, welches in Bayern geschlachtet wurde, so hat der Einbringer außerdem ein von der Ortspolizeibehörde des Schlachtortes beglaubigtes Zeugniß über die an letzterem Orte vorgenommene Fleischbeschau und ihr Ergebniß innerhalb 12 Stunden nach der Einfuhr dem Fleischbeschauer des Einfuhrortes vorzulegen. Von Bezirksthierärzten ausgestellte Zeugnisse bedürfen der ortspolizeilichen Beglaubigung nicht.

Während somit im Falle einer Verwendung des Fleisches am Schlachtorte der Beschauschein des Fleischbeschauers im Bezirke des Schlachtortes genügt, ist im Falle der Einfuhr des Fleisches an einem anderen Orte neben der Vorzeigung des Fleisches an den Fleischbeschauer des Einfuhrortes die Vorlegung eines von der Ortspolizeibehörde des Schlachtortes beglaubigten Zeugnisses über die an letzterem Orte vorgenommene Fleischbeschau und ihr Ergebniß vorgeschrieben. Hiernach genügt der vom Fleischbeschauer für sich allein ausgestellte Beschauschein zwar nicht, um am Einfuhrorte eine Zurückweisung des Fleisches zu verhindern und die Einfuhr zu ermöglichen; es ist solchenfalls vielmehr die ortspolizeiliche Beglaubigung des Beschauscheines, mit Ausnahme der von den Bezirksthierärzten ausgestellten Zeugnisse, erforderlich. Aber die Eigenschaft einer Urkunde, welche der Beschauschein dadurch erhalten hat, daß er von dem Fleischbeschauer des Schlachtbezirkes als einem Beamten innerhalb der Grenzen seiner Amtsbefugnisse in der vorgeschriebenen Form aufgenommen wurde, wird ihm dadurch, daß im Falle der Aus- und Einfuhr des Fleisches an einen dritten Orte noch eine Beglaubigung der Ortspolizeibehörde in der oben angeführten Richtung vorgeschrieben ist, nicht wieder entzogen. Dies erhellt aus dem Wortlaute der Bestimmung. Denn sie schreibt nicht für den Fall, daß das Fleisch des geschlachteten Thieres an einem anderen Orte zur Einfuhr gebracht wird, eine andere Art der Beschauurkunde selbst vor, sondern nur eine Beglaubigung des vom Fleischbeschauer aufgenommenen Beschauscheines. Es erhellt dies ferner aus der am Schlusse der Vorschrift beigefügten Ausnahme, nach welcher der Beschauschein dann der Beglaubigung durch die Ortspolizeibehörde nicht bedarf, wenn er vom Bezirksthierarzte ausgestellt ist. Das Erforderniß einer Beglaubigung der von den Fleischbeschauern ausgefertigten Zeugnisse will somit nicht den Beschauschein zum bloßen Entwurfe einer Urkunde machen, vielmehr unter Wahrung seiner Beweiskraft ihm durch das Verlangen einer Beglaubigung nur eine weitere Gewährschaft für die Legalität seiner Herstellung, insbesondere die Identität und den amtlichen Charakter des mit einem Amtssiegel nicht versehenen Ausstellers verschaffen, da dieser und seine Anstellung als Fleischbeschauer außerhalb seines Wohnortes regelmäßig nicht bekannt sein wird, also nach außen hin einer Bestätigung seiner Befugniß zur Ausstellung der Urkunde durch eine andere öffentliche Behörde bedarf (zu vgl. Art. 97 des bayerischen Notariatsgesetzes vom 10. November 1861). Unter Festhaltung aller Erfordernisse, welche für die Beweiskraft der Fleischbeschauurkunde im Falle der Verwendung des Fleisches am Schlachtorte bestimmend sind, wird daher nur noch ein weiteres durch eine andere Behörde zu erfüllendes Erforderniß im Falle der Einfuhr des Fleisches an einem anderen Orte in dem Verlangen einer seitens der Ortspolizeibehörde vorzunehmenden Beglaubigung aufgestellt.

Hiernach erscheint die Annahme der Revision, daß zwar ersteren Falles der Fleischbeschauer den Beschauschein auszustellen habe, im anderen Falle aber der Fleischbeschauer und die Ortspolizeibehörde des Schlachtortes denselben vereinigt zu fertigen und also beide zusammen nur eine Urkunde, den Fleischbeschauschein herzustellen hätten, und daß, solange die Ortspolizeibehörde nicht mitgewirkt habe, ein Fleischbeschauschein überhaupt nicht vorliege, nicht richtig. Die von dem Fleischbeschauer auszustellende Urkunde und seine Verantwortlichkeit für dieselbe ist vielmehr mit der Herstellung und Unterzeichnung durch ihn vollendet. Der Fleischbeschauer hat dieselbe Urkunde auszustellen, mag solche innerhalb oder außerhalb seines Wohnortes zur Verwendung kommen. Dieselbe im Falle ihrer Benutzung nach auswärts noch besonders beglaubigen zu lassen, ist nach dem klaren Wortlaute des § 4 Abs. 2 der Eingangs erwähnten oberpolizeilichen Vorschriften Sache des „Einbringers", nicht des Fleischbeschauers, dessen Urkunde von ihm, unbeschadet ihrer späteren Verwendung, stets gleichmäßig auszustellen und nach konstanter Rechtsprechung als eine öffentliche zu erachten ist. Die Revision war daher zu verwerfen.

Vermischtes.

Bayern. Statistik der Knappschaftsvereine im bayerischen Staate für das Jahr 1892. Vgl. Veröff. 1893 S. 673.

Die Zahl der Vereine hat sich um den Knappschaftsverein „Consolidirtes Nordfeld" im Bergamtsbezirke Zweibrücken vermehrt, sodaß am Schlusse des Berichtsjahres 48 Vereine bestanden. Denselben gehörten 7671 Vereinsmitglieder (gegen 7479 im Vorjahre) an. Von je 1000 Mitgliedern erkrankten 626,5 mit einer durchschnittlichen (auf den Krankheitsfall berechneten) Krankheitsdauer von 12,4 Tagen. Einschließlich der 116 zu Beginn des Jahres im Bestande verbliebenen Kranken wurden 4806 Kranke verpflegt, von denen 4593 als genesen, 56 durch Tod, 37 wegen anderer Ursachen in Abgang kamen, sodaß der Endbestand 120 betrug. Unter den 68 oder 0,88 von je 100 Vereinsmitgliedern insgesammt Gestorbenen befanden sich 18 Verunglückte.

Die Ausgaben für Krankenversorgung einschließlich der Begräbnißkostenbeiträge beliefen sich auf 202 944,91 ℳ oder für jedes Mitglied auf 26,46 ℳ. Dieselben setzten sich zusammen aus 43 214,52 ℳ für Aerzte (für jedes Mitglied 5,64 ℳ), 58 598,04 ℳ für Medikamente und Bandagen (7,64), 69 880,52 ℳ für Krankenlöhne (9,04), 23 054,17 ℳ für Verpflegungskosten (3,00), 8 747,66 ℳ für Begräbnißkostenbeiträge (1,14). Für Pensionen wurden 210 267,74 ℳ (27,41) verausgabt, und zwar an Invaliden 105 285,03 (13,72), Wittwen 92 998,65 (12,12) und an Waisen 11 989,06 (1,57), ferner für Unterstützungen und sonstige Leistungen 11 498,82 ℳ (1,49), für die Verwaltung 22 269,07 ℳ (2,90). Der Gesammtsumme der rechnungsmäßigen Ausgaben von 446 980,04 ℳ (58,26) standen an rechnungsmäßigen Einnahmen 636 116,49 ℳ (82,92) gegenüber, sodaß letztere einen Mehrbetrag von 189 136,45 ℳ (24,66) ergaben.

Das durchschnittliche Alter der lebenden ständigen Mitglieder waren 38,67, das der gestorbenen ständigen Mitglieder 50,90 Jahre. Auf je 100 Beiträge leistende Mitglieder trafen 7,83 Invaliden, 13,15 Wittwen, 5,04 Waisen. Die durchschnittliche Dauer des Invalidenstandes war 6, des Wittwenstandes 7 Jahre.

Verzeichniß
der für die Bibliothek des Kais. Gesundheitsamtes eingegangenen Geschenke.

(Gleichzeitig als Empfangsanzeige und Dankesbezeugung.)

Schuchardt, Dr. Bernhard. Die Loco-Krankheit (Loco-disease) der Pferde und des Rindviehs. Eine Futterkrankheit auf den Hochsteppen des Innern von Nord-Amerika. Sonderabdruck. 8°.

Redigirt im Kaiserlichen Gesundheitsamt. — Verlag von Julius Springer in Berlin. — Druck von Emil Dreyer in Berlin.

Kalle & Co., chem. Fabrik, Biebrich a. Rh. (Gegründet 1863.)

Jodol, ein bewährtes Antisepticum, geruchlos und nicht giftig. D. R. P. 35 190.

Orexin hydrochloricum } ein echtes Stomachicum. D. R. P. 51 712. (9977)
Orexin base }

Die fast vollständig geschmacklose Base hat die gleiche Wirkung wie das hydrochloricum und wird speciell gegen Hyperemesis gravidarum empfohlen.

Hydrargyrum peptonatum Paal (salzsaures Glutinpeptonsublimat), Antilueticum von sicherer und rascher Wirksamkeit bei geringer Reizung der Injektionsstelle. D. R. P. 54 587 und D. R. P. 54 747.

Zu beziehen durch alle grossen Droguenhäuser und Apotheken in Original-Verpackung.

Krankentransportwagen
neueſt. Konſtr. z. Transp. f. Cholerakr.

Räderbahren, Tragbahren, Krankenmöbel, Einrichtungsgegenſtände für Krankenhäuſer, Operationszimmer u. Irrenanſtalten. Illuſtrirte Kataloge gratis u. franko
Köhler & Cie., Hoflieferanten, Sanitätsapparaten-Fabrik, Heidelberg.

Winterkur.
Wasserheilanstalt (9988)
Sophienbad zu Reinbek (nahe Hamburg).
Electro- und Pneumathotherapie, Gymnastik, Massage, Diätkuren. **Dr. Paul Hennings.**

Verlag von Julius Springer in Berlin N.

Die
Untersuchung des Pulses
und ihre Ergebnisse in gesunden und kranken Zuständen.
Von
Dr. M. v. Frey,
Professor der Physiologie an der Universität Leipzig.
Mit zahlreichen in den Text gedruckten Holzschnitten.
Preis gebunden M. 7,—.
Zu beziehen durch jede Buchhandlung.

Verlag von Julius Springer in Berlin N.

Soeben erschien:
Die
Kolonisirung der Geisteskranken
in Verbindung mit dem
Offen-Thür-System,
ihre historische Entwickelung und die Art ihrer Ausführung auf
Rittergut Alt-Scherbitz.
Von
Dr. Albrecht Paetz,
Sanitätsrath, Direktor der Provinzial-Irren-Anstalt „Rittergut Alt-Scherbitz" und des Siechenasyls „Kaiser-Wilhelm-Augusta-Stiftung".
Mit 27 Textabbildungen, 6 Lichtdrucktafeln und einem Lageplan.
Preis M. 6,—.

Die
Familiale Verpflegung Geisteskranker
(System der Irren-Colonie Gheel)
der Irren-Anstalt der Stadt Berlin zu Dalldorf
in den Jahren 1885 bis 1893.
Von
Dr. Alfred Bothe.
Preis M. 4,—.
Ausführlicher Prospekt ist dieser Nummer beigefügt.
Zu beziehen durch jede Buchhandlung.

Verlag von Julius Springer in Berlin N.

Mikroskopie und Chemie am Krankenbett.
Leitfaden bei der klinischen Untersuchung und Diagnose.
Für Aerzte und Studirende
bearbeitet von
Dr. Hermann Lenhartz,
Professor an der Universität Leipzig.
Mit zahlreichen in den Text gedruckten Abbildungen und drei Tafeln in Farbendruck.
Preis in Leinwand gebunden M. 8,—.

Hierzu eine Beilage von H. Köttgen & Co. in Berg.-Gladbach und Julius Springer in Berlin.

Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Mittwoch. Abonnements werden zum Preise M. 5,— halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Ztgs.-Preisliste 6586) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen, sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3.

XVII. Jahrgang. Berlin, den 22. November 1893. Nr. 47.

Inhalt. Personal-Nachricht. S. 915. — **Gesundheitsstand** und Gang der Volkskrankheiten (Cholera 2c.) S. 915 — Sterbefälle in deutschen Städten mit 40000 und mehr Einwohnern. S. 916. — Desgl. in größeren Städten des Auslandes. S. 917. — Erkrankungen in Krankenhäusern deutscher Großstädte. S. 917. — Desgl. in deutschen Stadt- und Landbezirken. S. 917. — **Witterung.** S. 917. — Grundwasserstand und Bodenwärme in Berlin und München, Oktober. S. 918. **Zeitweilige Maßregeln gegen Cholera** 2c. S. 920. — Desgl. gegen Gelbfieber. S. 921. — Sanitätsverwaltung in Bayern 1890. S. 921. — **Gesetzgebung u. s. w.** (Preußen). Cholerakosten. S. 922. — (Baden). Schulbesuch epileptischer Kinder. S. 923. — (Oesterreich). Verunreinigte Knochen. S. 924. — **Gang der Thierseuchen** in Großbritannien, 2. Juli bis 30. September. S. 925. — Desgl. in Belgien, 3. Vierteljahr. S. 924. — Desgl. in Dänemark. S. 925. — **Zeitweilige Maßregeln gegen Thierseuchen** (Deutsches Reich, Preußen, Frankreich, Schweden). S. 925. — **Rechtsprechung.** (Landgericht I Berlin). Widerrechtliche Waarenbezeichnung u. s. w. S. 926. — (Landgericht Köln). Parai'sche Heilmittel. S. 926. — **Verhandlungen von gesetzgebenden Körperschaften.** (Großbritannien). Margarine. S. 927. — Berauschende Getränke. S. 927. — **Vermischtes.** (Preußen). Oeffentliche Schlachthäuser 1892/93. S. 927. — (Preußen-Oesterreich). Geheimmittel u. s. w. S. 929. — (Sachsen). Invaliditätsversicherung 1892. S. 929. — (Hamburg). Chemisches Staatslaboratorium 1892. S. 928. — (Rußland). Volkszählung in Petersburg. S. 929. — **Geschenkliste.** S. 929. — **Beilage.** Gerichtliche Entscheidungen zum Nahrungsmittelgesetz (Milzbrand, Maul- und Klauenseuche, Blutzersetzung, infektiöse Lähme u. s. w., Eiterungen und Geschwüre, Trichinen und Finnen). S. 209*.

Dem außerordentlichen Mitgliede des Kaiserlichen Gesundheitsamtes, Königl. preußischen ordentlichen Professor in der medizinischen Fakultät der Universität zu Berlin, Direktor der zweiten medizinischen Klinik daselbst, Geheimen Medizinalrath Dr. Gerhardt ist das Comthurkreuz erster Klasse des Herzoglich sachsen-ernestinischen Haus-Ordens verliehen worden

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

Die hierzu gehörigen Tabellen siehe auf der 2. und 3. Seite. — Anmerkung zur 2. Seite: Die mit einem † bezeichneten Städte berichten über die Sterbefälle auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder lassen die Nachweisungen wenigstens von einem Arzte zusammenstellen oder prüfen. — Die Einwohnerzahlen (Spalte 2, 7 und 8) sind nach Maßgabe der endgültigen Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dezember 1890 in der bisher üblichen Weise berechnet worden, und zwar die in Spalte 2 und 7 benutzten auf den 1. Juli 1893. Die Zahlen der Gestorbenen in Spalte 8 sind aus den in den Jahresübersichten mitgetheilten Angaben berechnet. — In sämmtlichen Tabellen der „Veröffentlichungen" bedeutet ein Punkt (.), daß Nachrichten aus dem betr. Orte oder über die betr. Krankheit nicht eingegangen sind, ein Strich (—), daß Fälle der betr. Krankheit u. s. w. ausweislich der eingegangenen Nachrichten nicht vorgekommen sind.

Cholera. Deutsches Reich. Die Zahl der vom 12. bis 18. November festgestellten Krankheitsfälle ist erheblich geringer als in der Woche zuvor. Ost- und Westpreußen: in je 1 Orte der Kreise Labiau und Briesen wurden zusammen 3 Erkrankungen, davon 2 mit tödtlichem Ausgange, beobachtet. Im Oderstromgebiete wurden aus Stettin 3 Erkrankungen (mit 2 Sterbefällen) gemeldet, aus Gartz a. O. 3, aus Greifenhagen, Gollnow und 2 Landorten der Kreise Angermünde und Königsberg N.-M. zusammen 5 (2). Je 1 weiterer Fall wurde in den Kreisen Zauch-Belzig (Schifferkind), Ruppin (Ziegeleiarbeiter †) und Gleiwitz, Ob.-Schlesien (†) festgestellt. Zu Geesthacht im Hamburger Landgebiet erkrankte in der Zeit vom 10. bis 16. November ein Bootsmann mit seinem Kinde; letzteres ist gestorben.

Oesterreich-Ungarn. Zufolge Nr. 46 des „Oesterr. San.-Wes." wurden in Galizien vom 7. bis 14. November Morgens in 16 zu 7 politischen Bezirken gehörenden Gemeinden 41 Choleraerkrankungen mit 23 Sterbefällen gemeldet. (Vgl. die nachstehende Tabelle.)

Bezirk	Zahl der Gemeinden	Datum	erkr.	gest.
Bohorodczany .	1	9./11.	2	1
Kalusz . . .	1	9./11.	2	1
Lisko	2	6./11. b. 10./11.	4	2
Sanok . . .	5	7./11. b. 12./11.	10	6
Stanislau . .	1	9./11.	1	—
Staremiasto . .	4	8./11. b. 12./11.	20	12
Stryi	2	. b. 12./11.	2	1

Von den früher Erkrankten starben 5. Von den im Bezirke Staremiasto festgestellten Erkrankungen entfielen 13 auf die Gemeinde Thyrow.

In der Gemeinde Doroszoutz (Bukowina) erkrankten am 10. bezw. 13. November 2 Personen, davon ist 1 gestorben.

In Ungarn wurden vom 4. bis 10. November 62 Erkrankungen und 41 Todesfälle gemeldet, darunter 4 bezw. 3 in Budapest.

Im Kreise Dolnja Tuzla (Bosnien) wurden vom 16. bis 22. Oktober 169 Erkrankungen (mit 85 Todesfällen) amtlich nachgewiesen; davon entfielen auf Brcka 16 (11), auf 16 andere Orte des gleichnamigen Bezirks 57 (24), auf 12 Orte des Bezirks Gradacac 40 (24), auf 7 Orte des Bezirks Gracanica 22 (8), auf 4 Orte des Bezirks Bjelina 3 (1), auf 3 Orte des Bezirks Dolnja Tuzla 26 (15), auf 1 Ort des Bezirks Maglaj 5 (2). Unter den Arbeitern der Bahnbaustrecke Dolnji Vakuf Jajce im Kreise Trowuik sind bis zum 10. November

Forts. auf S. 918.

Sterblichkeit in deutschen Städten mit 40 000 und mehr Einwohnern. 45. Woche vom 5. bis 11. November 1893.

Namen der Städte	Einwohner	Lebend-geborene der vorangegangenen Woche	Todt-geborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet: in der Berichtswoche	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet: in den Jahren 1881 bis 1890	Todes-Ursachen: Masern und Röteln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr., Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrank. d. Athmungsorg.	Akute Darmkrkh. im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsam. Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
† Aachen	107 472	61	4	41	15	19,8	25,6	—	2	1	—	—	3	6	2	1	1	27	—
† Altona	152 004	95	8	40	7	13,7	23,7	—	1	2	—	1	10	2	—	—	—	22	2
† Augsburg	80 654	43	2	30	11	19,3	28,2	—	—	4	—	—	5	3	2	1	1	16	—
† Barmen	122 899	63	6	41	9	17,3	21,0	—	—	3	—	—	7	12	2	1	1	16	1
† Berlin	1 714 938	876	28	571	149	17,3	24,1	5	10	48	2	4	79	63	33	4	3	314	13
† Beuthen	42 289	26	1	14	1	17,2	29,7	—	3	—	—	—	2	3	1	1	1	5	—
† Bielefeld	42 544	29	1	18	5	22,0	20,4	—	—	2	—	—	1	—	2	1	1	13	—
† Bochum	51 132	46	2	18	5	18,3	26,3	—	—	6	—	—	2	5	—	—	—	5	—
† Bonn	41 776	36	2	21[3])	3	26,1[3])	26,8	—	—	1	—	—	3	1	—	—	—	16	—
† Braunschweig	109 249	75	2	40	11	19,0	23,6	—	—	1	—	—	5	4	3	—	—	26	1
† Bremen	134 700	61	2	48[4])	14	18,5[4])	20,2	1	—	5	—	—	5	5	5	2	2	27	—
† Breslau	353 551	234	9	176[5])	49	25,9[5])	29,9	—	1	6	2	1	26	23	12	1	1	38	7
Bromberg	44 037	38	1	16	7	18,9	23,6	—	2	—	—	—	—	1	1	1	1	12	—
Charlottenburg	94 679	74	1	36	11	19,8	24,9	—	—	3	1	—	—	6	1	—	—	25	—
† Chemnitz	153 490	125	1	89	38	30,2	31,2	1	3	5	—	—	3	7	1	1	1	68	1
† Danzig	123 198	83	2	65	17	27,4	27,4	1	2	2	2	1	4	14	6	4	2	33	—
† Darmstadt	59 031	27	—	28	5	24,7	20,5	—	—	—	—	—	2	8	—	—	—	16	2
† Dortmund	95 465	67	4	42	13	22,9	25,0	—	2	3	1	—	9	6	4	1	1	15	2
† Dresden	304 519	188	6	102[6])	26	17,4[6])	23,5	—	2	9	—	1	18	9	4	2	2	55	4
† Düsseldorf	159 858	126	—	50	21	16,3	22,7	—	—	3	—	—	8	8	2	—	—	28	1
† Duisburg	65 363	43	1	33	10	26,3	24,8	—	—	2	—	—	5	9	2	—	—	14	1
† Elberfeld	134 517	106	2	53	10	20,5	21,5	2	—	—	—	—	9	10	2	—	—	29	1
† Elbing	43 281	31	3	27	11	32,4	29,5	—	—	4	—	—	—	1	6	1	1	14	2[9])
† Erfurt	79 580	51	—	27	2	17,6	22,5	—	1	6	—	—	1	6	—	—	—	13	—
† Essen	85 753	67	5	35	10	21,2	25,6	—	—	3	—	—	6	3	5	—	—	15	3[9])
† Frankfurt a. M.	193 144	98	3	65	12	17,5	19,3	—	—	5	1	—	14	5	1	—	—	38	1
† Frankfurt a. O.	56 593	41	1	29	8	26,6	27,0	2	—	1	—	—	3	6	—	—	—	16	1
† Freiburg i. B.	52 820	.	.	.	.	.	23,9	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
† Fürth	47 202	23	—	19	5	20,9	27,6	—	2	—	—	—	5	2	1	—	—	9	—
† Gera	42 412	30	2	24	5	29,4	29,0	—	1	7	1	—	1	4	2	1	1	8	—
† M.-Gladbach	52 418	45	—	26	9	25,8	25,0	—	—	3	1	—	3	1	1	1	1	17	—
† Görlitz	65 460	35	3	36	11	28,6	26,3	—	—	3	—	—	3	3	1	1	1	25	1
† Halle	111 435	75	3	42[7])	9	19,6[7])	24,3	—	—	4	—	—	7	4	2	—	—	25	—
† Hamburg u. Vororte	612 933	412	9	194	58	16,5	25,1	—	—	10	—	1	18	30	4	2	2	125	6
† Hannover	175 920	126	1	61	14	18,0	20,9	—	—	2	—	—	5	9	1	1	1	42	2
† Karlsruhe	80 204	.	.	.	.	.	19,6	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
† Kassel	76 814	32	—	31	4	21,0	19,9	—	—	1	—	—	5	2	—	—	—	22	1
† Kiel	78 195	57	3	31	7	20,6	22,8	3	1	3	—	—	2	3	3	1	—	16	—
† Köln	303 508	237	3	121	43	20,7	25,7	2	—	12	2	1	12	11	6	—	—	73	2
† Königsberg i. Pr.	167 099	99	3	86	21	26,8	30,2	1	2	7	—	—	10	3	9	1	1	53	1
Krefeld	113 198	57	1	32	9	14,7	23,9	—	—	1	—	—	3	4	—	—	—	24	—
† Leipzig	388 479	269	9	148	48	19,8	22,7	5	1	16	—	—	23	18	13	4	4	66	6
† Liegnitz	48 695	22	3	14[8])	5	15,0[8])	30,4	—	—	—	—	—	2	1	4	1	1	7	—
† Lübeck	67 821	42	1	24	7	18,4	21,0	—	—	1	—	—	1	1	1	—	—	19	1
† Magdeburg	224 303	158	—	89	21	20,6	26,5	—	1	21	—	—	10	11	4	—	—	40	2
† Mainz	75 025	40	—	30	4	20,8	22,5	—	—	6	1	—	3	1	1	1	1	18	—
† Mannheim	88 247	79	3	31	7	18,3	21,4	3	—	—	—	—	5	5	1	—	—	17	—
† Metz	63 345	29	1	22	6	18,1	21,4	—	—	1	1	—	4	3	2	—	—	9	2
† Mülhausen i. E.	80 579	67	4	26	7	16,8	23,9[1])	—	—	5	—	—	3	3	5	5	5	10	—
† München	386 202	246	5	185	83	24,9	28,2	9	1	7	—	—	15	19	34	7	7	99	1
† Münster	52 068	35	—	26	4	26,0	24,5	—	—	6	—	—	2	1	—	—	—	17	—
† Nürnberg	156 902	118	2	77	24	25,5	26,1	—	—	1	1	—	10	18	2	—	—	45	—
† Osnabrück	42 011	26	2	11	4	13,6	22,0	—	—	—	1	—	2	2	1	—	—	4	1
† Plauen i. V.	49 156	41	1	14	4	14,8	25,2	—	—	1	—	—	1	3	4	1	—	4	1
† Posen	70 304	39	2	29	4	21,4	29,0	—	2	2	—	—	5	5	—	—	—	14	1
† Potsdam	55 804	18	1	16	2	14,9	23,5	—	—	2	—	—	—	3	—	—	—	11	—
† Remscheid	43 670	25	2	12	2	14,3	21,2	—	—	3	—	—	3	1	—	—	—	5	—
Rixdorf	42 375	48	—	14	9	17,2	28,6[2])	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	12	—
† Rostock	47 021	21	1	10	—	11,1	20,4	—	—	—	—	—	3	—	—	—	—	7	—
† Spandau	52 265	41	—	27	10	26,9	23,2	1	3	4	—	—	2	2	1	—	—	13	1
† Stettin	124 849	71	2	57	18	23,7	25,8	—	—	—	1	—	6	5	9	2	2	33	3
† Straßburg i. E.	129 450	65	4	41	12	16,5	25,7	1	—	4	1	—	2	4	3	2	2	25	1
† Stuttgart	131 082	47	2	37	7	14,7	20,1	—	—	8	—	1	6	3	2	1	1	17	—
† Wiesbaden	69 431	29	3	15	5	11,2	19,3	—	—	1	—	—	—	2	—	—	—	12	—
† Würzburg	64 155	27	—	40	6	33,4	25,4	—	—	5	1	—	8	8	—	—	—	17	1
† Zwickau	46 758	29	2	14	7	15,6	27,7	—	—	—	—	—	—	3	—	—	—	10	1

[1]) Durchschnitt 1886/90. — [2]) Desgl. 1887/90. — [3]) Ohne Ortsfremde 18 = 22,4 ‰. — [4]) Desgl. 45 = 17,4 ‰. — [5]) Desgl. 165 = 24,3 ‰. — [6]) Desgl. 86 = 14,7 ‰. — [7]) Desgl. 31 = 14,5 ‰. — [8]) Desgl. 13 = 15,9 ‰. — [9]) Darunter 1 Hinrichtung.

Sterblichkeit in größeren Städten des Auslandes. Woche vom 5. bis 11. November 1893.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene	Todtgeborene	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene 0—1 Jahr	Gestorbene auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet	Todes-Ursachen: Masern und Röteln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorg.	Akute Darmkrkh. im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod.
Amsterdam	439 552	281	13	155	52	18,3	—	—	5	—	—	16	21	9	—	—	99	5
Brünn bis 4. November	97 911	49	4	59	8	31,3	—	—	6	1	—	8	9	8	.	.	27	—
Brüssel	183 833	77	5	52	6	14,7	—	—	1	1	—	8	7	3	.	.	31	1
Budapest bis 4. November	539 516	363	16	237	73	22,8	—	2	20	2	1	33	26	24	.	.	117	12
Christiania	161 151	52	2	50	13	16,1	—	1	3	—	—	13	7	2	.	.	24	—
Dublin	349 594	185	.	179	.	26,7	—	2	—	.	.	.	8	5	.	.	164	.
Edmburg	267 261	127	.	105	19	20,5	—	—	3	.	.	7	2	2	.	.	91	.
Glasgow	677 883	453	.	297	.	22,8	1	6	7	.	.	.	16	8	.	.	259	.
Graz bis 4. November	116 475	61	1	41	4	18,3	—	—	1	—	1	8	4	1	.	.	24	2
Kopenhagen	324 000	195	5	85	19	13,2	—	6	7	1	—	11	3	3	.	.	48	6
Krakau bis 4. November	77 144	81	1	62	5	41,8	6	1	7	1	—	7	8	1	—	—	31	—
Lemberg bis 4. November	132 722	56	2	67	7	26,2	—	7	2	1	—	17	6	6	.	.	27	1
Liverpool	510 514	327	.	225	66	23,0	2	4	1	.	.	.	8	1	.	.	192	17
London	4 306 411	2659	.	1769	423	21,4	42	47	109	16	6	163	204	22	—	—	1107	53
Lyon	438 077	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Manchester	515 598	342	.	210	60	21,2	1	—	5	.	.	.	6	7	.	.	180	11
Moskau bis 4. November	753 469	.	23	380	150	26,2	1	4	20	3	—	44	8	32	.	.	268	.
New-York bis 28. Oktober	1 912 879	1101	73	646	159	17,6	2	4	54	20	1	72	98	42	.	.	336	17
Odessa	315 900	.	12	159	34	25,7	3	4	6	2	1	17	2	5	4	3	115	4
Paris	2 424 705	1087	80	860	115	18,4	2	1	10	7	1	191	85	47	.	.	484	32
Petersburg bis 28. Oktober	954 400	562	37	494	94	26,9	5	13	10	16	2	67	18	37	—	—	326	.
Prag und Vororte	332 357	220	6	172	33	26,9	—	—	9	1	1	36	23	8	.	.	93	6
Rom	448 496	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Stockholm 4. November	249 246	130	6	71	13	14,8	—	3	6	—	—	6	11	3	.	.	39	3
Triest	158 314	75	9	53	15	17,7	—	—	5	1	—	6	6	4	.	.	30	1
Venedig bis 4. November	163 707	90	4	66	17	21,0	—	—	2	—	—	5	8	10	.	.	39	2
Warschau bis 4. November	500 931	428	11	215	57	22,3	8	13	9	3	3	22	25	23	.	.	107	2
Wien	1 435 931	830	59	551	141	20,0	6	7	36	1	3	105	73	45	—	—	262	13

Aus den Krankenhäusern einzelner Großstädte. Gemeldete Erkrankungen. Aus deutschen Stadt- u. Landbezirken.

(Verzeichniß derselben ist auf S. 441 abgedruckt.)

Für die Woche vom 5. bis 11. November 1893.

Krankheitsformen	Aufgenommene (Gestorbene) in Krankenhäusern zu: Berlin[3])	Breslau	Frankfurt a. M.	Magdeburg	München	Leipzig	Hamburg
Masern	7	—	3	—	2 (1)	1	—
Scharlach	23 (2)	—	1	—	4	—	5
Diphtherie	53 (28)	7 (2)	11 (2)	27 (9)	1	7 (2)	6 (4)
Croup	3	—	—	1	7 (3)	—	1
Unterleibstyphus	4 (1)	1	— (1)	—	3	2	9
Brechdurchf. inkl. Ruhr	1 (1)	—	1 (1)	—	—	—	—
Kindbettfieber	7 (4)	— (1)	—	—	1	—	1 (1)
Wechselfieber	—	—	1	1	—	—	—
Rose	11	—	4	—	3	1	5
Syphil. inkl. Gonorrhöe	71	4	12	14	40	13	80
Lungen- u. Brustfell-Entzündung	29 (11)	3 (1)	3	1 (1)	14 (1)	2 (1)	8 (3)
Lungenschwindsucht	52 (24)	4 (7)	12 (7)	3 (2)	16 (4)	13 (5)	14 (7)
Andere Erkrankung. d. Athmungsorgane	106 (2)	19	26	20	58	11	31 (1)
Akuter Darmkatarrh	5 (1)	2	1	1	2	-	4
Chron. Alkoholismus	22 (1)	—	—	2	—	2	17
Ak. Gelenkrheumatism.	26 (1)	5	2	5	19	6	7
And. rheumat. Krankh.	44	1	9	14	18	5	17
Verletzungen	71 (2)	23 (1)	26 (1)	12	44	12 (1)	36 (3)
Alle übrigen Krankh.	613 (59)	56 (1)	99 (3)	89(10)	191 (6)	78 (7)	300(14)
Summe	1148(137)	125(13)	211(15)	190(22)	423(15)	153(16)	539(33)
Verbliebener Bestand	4692[3])	532	759	657	1260	710	2862

Nach amtlichen Quellen (Frankfurt a. O., Nürnberg ärztliche Vereine.)	Zeitangabe	Unterleibstyphus	Masern	Scharlach	Diphtherie	Kindbettfieb.
Stadt Berlin	5./11.-11./11.	10	76	1)48	1)116	8
„ Breslau	desgl.	1	2	14	28	1
„ Frankfurt a. O.	desgl.	—	59	6	4	—
R.-B. Aachen	desgl.	10	3	41	12	2
„ Arnsberg	desgl.	45	87	40	155	1
„ Aurich	desgl.	—	—	—	4	—
„ Düsseldorf	desgl.	29	47	31	224	7
„ Erfurt	desgl.	5	5	14	44	2
„ Hannover	desgl.	8	8	31	34	1
„ Hildesheim	.	.	.	.	.	.
„ Königsberg	desgl.	13	154	44	39	—
„ Lüneburg	desgl.	1	1	18	19	—
„ Marienwerder	29./10.-11./11.	31	118	33	30	4
„ Minden	5./11.-11./11.	10	170	9	42	—
„ Münster	desgl.	2	1	1	113	1
„ Osnabrück	29./10.-4./11.	1	—	1	5	—
„ Posen	5./11.-11./11.	11	61	23	36	5
„ Schleswig	desgl.	41	151	46	109	3
„ Sigmaringen	.	.	.	.	.	.
„ Stade	5./11.-11./11.	6	3	15	12	1
„ Stettin	desgl.	7	19	15	50	2
„ Stralsund	desgl.	4	6	12	91	—
„ Trier	desgl	15	—	2	21	2
„ Wiesbaden	29./10.-11./11.	18	27	55	177	4
Stadt München	.	.	.	.	.	.
„ Nürnberg	5./11.-11./11.	3	3	8	2)28	—
Hrzgth. Braunschweig	desgl.	5	5	8	41	1
Reuß ä. L.	.	.	.	.	.	.
Schaumburg-Lippe	5./11.-11./11.	—	1	—	—	—
Stadt Lübeck	desgl	—	67	7	3	—
Hamburg u. Vororte	desgl	20	36	38	44	1

Witterung. Woche vom 5. bis 11. November 1893.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C° Maxim.	Minim.	Luftdruck in mm Morgens	Mittags	Abends	Relat. Feuchtigkeit d. Luft Morgens	Mittags	Abends	Höhe des Niederschlages mm	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
Berlin	5. November	7,3	1,4	756,1	754,9	752,6	91	84	77	1,8	W	3
	6. „	6,2	0,2	750,9	752,4	754,6	98	74	92	1,0	WNW	1
	7. „	4,1	— 1,4	7 Uhr 757,0	758,8	2 Uhr 760,3	7 Uhr 83	54	9 Uhr 100	—	NNW	1—2
	8. „	2,9	— 3,1	761,3	761,8	764,6	100	94	96	—	NNW	1—2
	9. „	2,3	— 1,6	767,4	767,5	9 Uhr 767,1	90	77	90	1,4	ONO	1
	10. „	1,8	— 3,3	764,8	762,5	761,8	100	80	90	0,1	ONO	1
	11. „	0,1	— 5,1	764,0	2 Uhr 766,0	767,1	100	98	100	7 Uhr gemessen 0,1	ONO	0—1
München	5. November	10,8	6,1	714,6	2 Uhr 711,9	711,6	91	74	85	2,0	Stille	0,0
	6. „	9,2	6,0	710,8	709,8	710,8	96	96	98	8,9	N	0,3
	7. „	7,8	0,7	713,2	714,4	715,2	94	94	92	6,7	NO	0,7
	8. „	0,2	— 2,5	8 Uhr 714,8	714,8	8 Uhr 715,6	8 Uhr 96	89	8 Uhr 88	3,6	NO	5,4
	9. „	— 0,2	— 2,0	716,0	716,3	716,7	80	77	84	—	NO	5,4
	10. „	— 0,6	— 2,6	714,6	713,6	714,4	92	90	86	—	NO	6,5
	11. „	— 0,2	— 2,8	717,8	719,3	721,1	100	90	88	8 Uhr Morg. 0,1	NO	1,9

1) 3 Fälle von Scharlach-Diphtherie. — 2) Einschl. Croup. — 3) Die Nachweisung aus dem Augusta-Hospital fehlt.

Grundwasserstand und Bodenwärme in Berlin und München*) im Monat Oktober 1893.

Nr. d. Standrohrs	Bezeichnung der Beobachtungs-Station	Grundwasserstand am 2. Oktober m	am 9. Oktober m	am 16. Oktober m	am 23. Oktober m	am 30. Oktober m	höchster im Monat m	niedrigster im Monat m	Monatsmittel m
	Berlin.								
18	Elsasserstr. 1.	30,38	30,38	30,37	30,38	30,38	30,38	30,37	30,38
15	Charlotten- u. Leipzigerstr.	30,86	30,84	30,82	30,81	30,79	30,86	30,78	30,82
25	Köpnicker und N. Jacobstr.	32,15	32,17	32,17	32,19	32,19	32,19	32,15	32,18
9	Vor dem Invalidenpark	30,39	30,39	30,38	30,39	30,39	30,39	30,38	30,39
	München.								
	Hygienisches Institut . .	515,104	515,084	515,074	515,064	515,034	.	.	.

Bezeichnung der Beobachtungs-Station	Bodenwärme am 1. Oktober Morg. 8 Uhr. bei ein. Lufttemperatur von	in einer Tiefe von 0 m	¼ m	½ m	1 m	1½ m	am 15. Oktober Morg. 8 Uhr. bei ein. Lufttemperatur von	in einer Tiefe von 0 m	¼ m	½ m	1 m	1½ m
Berlin. Landwirthschaftliche Hochschule	14,0	.	13,2	13,0	12,6	12,8	12,0	.	10,5	11,1	12,5	12,7
München. Hygienisches Institut . .	9,0	10,2	12,9	13,4	13,6	13,7	8,0	9,2	11,5	12,4	13,3	13,3

*) Die Grundwasserstände sind ausgedrückt in Metern über dem Normalnullpunkte, welcher für Berlin der Amsterdamer Pegel, für München der Spiegel des mittelländischen Meeres ist. Wärmegrade nach C.

10 Cholerafälle, davon 5 mit tödtlichem Ausgange festgestellt worden.

Niederlande. Vom 6. bis 13. November wurden einige Erkrankungen aus Utrecht, ferner 1 aus Bovenkarspel bei Hoorn (Nordholland) und 1 Todesfall aus Waddingsveen (nordwestlich von Gouda) gemeldet. Im Zusammenhange mit den letzthin aus Nieuw-Amsterdam gemeldeten Fällen (S. 900) wurde 1 Todesfall auf einem von dort kommenden Boote festgestellt.

Rußland. Vom 1. bis 7. November (n. St.) sind die in nebenstehender Tabelle angegebenen Choleraerkrankungen und Sterbefälle amtlich gemeldet worden.

Rumänien. Vom 4. bis 11. November erkrankten (und starben) an Cholera: im Distrikte Braila 1 (1), in Sulina 2 (2).

Türkei. Vom 31. Oktober bis 6. November wurden für Konstantinopel und Umgebung folgende Choleraerkrankungen (und Sterbefälle) amtlich gemeldet: in Skutari 12 (5), davon 8 in der Kaserne Selimié, im Hospital Haidar Pascha 5 (8), zu Stambul 2 (3), zu Galata 2 (2), Pera 2 (1), Tophané 1 (2), im Arsenalhospital 3 (1), zu Haskôi 4 (4), am Bosporus zu Kuzgundschuk 1 (1) und in dem Bujuk Liman-Hospital 1 (—). Die Gesammtzahl der seit dem 10. September angezeigten Erkrankungen (und Sterbefälle) beziffert sich auf 344 (202). In der Vorstadt Haskôi und in Ejub haben sich zwei bedeutendere Krankheitsherde gebildet; in Ejub handelt es sich besonders um die italienischen

(Gehört zu „Rußland".)

Gouvernement (bezw. Stadt)	Datum n. St.	erkr.	gest.
Kalisch	22./10. bis 28./10.	19	16
Plock	Desgl.	20	18
Warschau (Stadt)	Desgl.	4	1
Radom	Desgl.	2	2
Lublin	Desgl.	1	—
Siedlec	Desgl.	1	2
Lomza	Desgl.	205	97
Suwalki	Desgl.	4	2
Grodno	Desgl.	44	12
Wilna	29./10. bis 4./11.	9	5
Kowno	22./10. - 28./10.	96	35
Minsk	Desgl.	28	14
Wolhynien	6./10. bis 28./10.[1]	380	169
Podolien	7./10. - 21./10.	532	198
Desgl.	22./10. - 28./10.	297[2]	145[2]
Bessarabien	15./10. - 28./10.	23	15
Cherson	22./10. - 28./10.	60	26
Kiew	14./10. - 28./10.	309	131
Sebastopol	22./10. - 28./10.	8	7
Taurien (sonst im Gouv.)	15./10. - 28./10.	141	61
Jekaterinoslaw	15./10. - 21./10.[1]	65	40
Tongebiet	25./10. - 4./11.	66	46
Charkow	22./10. - 28./10.	13	7
Poltawa	Desgl.	42	16
Tschernigow	15./10. bis 21./10.[1]	89	27
Orel	22./10. - 28./10.	165	59
Tambow	15./10. - 21./10.[1]	8	6
Tula	15./10. - 28./10.	128	45
Kaluga	13./10. - 28./10.	14	7
Mohilew	22./10. - 28./10.	22	10
Smolensk	Desgl.	8	6
Moskau (Stadt)	27./10. bis 4./11.	7	3
Moskau (sonst im Gouv.)	15./10. - 28./10.	82	45
Livland	22./10. - 28./10.	48	27
St. Petersburg (Stadt)	30./10. - 6./11.	68	37
Kronstadt (Stadt)	22./10. - 28./10.	10	3
St. Petersburg (sonst im Gouv.)	23./10. - 30./10.	31	15
Olonesch	15./10. - 21./10.[1]	30	10
Jaroslaw	22./10. - 28./10.	27	12
Wladimir	Desgl.	1	1
Nischni-Nowgorod	Desgl.	25	13
Wjatka	1./10. bis 21./10.[1]	2	2
Perm	14./9. - 10./10.[1]	35	22
Ufa	22./10. - 28./10.	8	7
Kasan	15./10. - 21./10.	130	91
Simbirsk	22./10. - 28./10.	92	37
Pensa	15./10. - 21./10.[1]	22	9
Saratow	13./10. - 28./10.	81	58
Samara	22./10. - 28./10.	202	112
Stawropol	16./10. - 28./10.	10	6
Kubangebiet	25./10. - 1./11.	29	25
Terekgebiet	22./10. - 28./10.	3	—
Kutais	15./10. - 21./10.	3	5
Elisabethpol	Desgl.	7	3
Eriwan	Desgl.	34	17
Uralsk	22./10. bis 28./10.	5	4
Tobolsk	15./10. - 21./10.	21	9
Tomsk	19./9. - 8./10.[1]	104	50

[1]) Ergänzung früherer Nachrichten. — [2]) In einer andern amtlichen Liste erscheinen diese Zahlen als Ergänzung für die Zeit vom 15./10. bis 29./10.

Anmerkung. Nach dem amtlichen gedruckten Ausweis über den Verlauf der Cholera in Rußland sind während der Woche vom 15.—21. Oktober n. St. in Wolhynien nicht 368 (wie auf S. 900 angegeben), sondern 568 Erkrankungen an Cholera vorgekommen.

Arbeiter der Kai-Baugesellschaft. Die in Stambul beobachteten Fälle betrafen vorwiegend Arbeiter und Angestellte der Militärbäckerei.

An der anatolischen Küste des Schwarzen Meeres wurden zufolge einer Mittheilung vom 7. November in verschiedenen Häfen einzelne Cholerafälle festgestellt, welche ohne Ausnahme bei Passagieren des Mahsussé-Dampfers „Adana" vorkamen. Dieser Dampfer hatte bereits im Frühjahr entlassene Soldaten aus Yemen nach Beirut und Smyrna befördert, unter denen noch im Lazareth von Kamaran Choleraerkrankungen auftraten. Darauf zum Pilgertransport verwendet, verlor das Schiff in dem Lazareth von Tor wie in Beirut und Klazomenä Passagiere an der Cholera und konnte erst nach 30tägiger Quarantäne seine Reise nach Konstantinopel und Rize am Schwarzen Meer fortsetzen. Mitte Oktober kamen mehrere Cholerafälle in Trapezunt unter den aus Rize eingezogenen Rekruten vor (vgl. S. 901). Das Schiff wurde alsdann benutzt, um entlassene Soldaten aus der Kaserne Selimié heimzuschaffen. Darauf beobachtete man sowohl in Samsun wie in Sinope Cholerafälle unter den heimkehrenden Soldaten; auch in den Dörfern bei Bartin und Amastza kamen solche bei den mit dem Dampfer „Adana" eingetroffenen Soldaten vor.

In Eski-Chehir und Umgegend scheint die Cholera nachzulassen. Vom 30. Oktober bis 3. November wurden in dieser Stadt 7 Erkrankungen (4 Todesfälle), desgleichen unter den Eisenbahnarbeitern der umliegenden Dörfer mehrere Krankheitsfälle gemeldet. Am 4. und 5. November dagegen kam weder in der Stadt noch in der Umgegend ein Fall zur Anzeige.

In der Stadt Bagdad zählte man vom 16. bis 29. Oktober 12 Todesfälle, im Vilajet Bagdad in Mendeli vom 26. September bis 21. Oktober 124, in Kiazmieh vom 24. September bis 29. Oktober 98, in einigen anderen Orten vom 16. bis 29. Oktober 40, in Divanie am 2. November 4, in Salakié am 2. und 3. November 2, im Beduinenstamm Kiaboure (Provinz Kerbela) vom 28. Oktober bis 1. November 236 Erkrankungen und 159 Sterbefälle.

Bulgarien. In Ergänzung früherer Nachrichten (S. 875) wurden für Turtukai vom 23. bis 29. Oktober 5 Neuerkrankungen und 4 Sterbefälle gemeldet; ein weiterer Todesfall trat noch am 1. November ein. Aus Kadiköi (vgl. S. 901) wurden am 27. Oktober eine verdächtige Erkrankung und am 28. Oktober ein neuer Krankheitsfall gemeldet.

Tunis. Die Zahl der täglichen Neuerkrankungen in Susa hat zufolge einer Mittheilung vom 6. November sich etwas vermindert. Dagegen sind in den umliegenden Dörfern, in welche sich viele Araber geflüchtet hatten, bereits mehrere Krankheitsfälle vorgekommen. In der Stadt Tunis scheint die Seuche sich etwas mehr auszubreiten; im Durchschnitt kommen täglich angeblich 6 Neuerkrankungen vor. Neuerdings wurden auch aus Biserta vereinzelte Fälle gemeldet.

Persien. Vom 23. Oktober bis 1. November wurden aus Sari 60, Barfrusch 40, Rescht 50, Mezinan 60, Schabrud 70, Asterabad 90, Sebzevar 30, Mesched 150, Kum 50, Teheran 450 Todesfälle an Cholera gemeldet. Seit Ende Oktober ist die Seuche in Bender-Abbas am persischen Golf erschienen.

Ostindien. Kalkutta. Der Cholera sind vom 1. bis 7. Oktober 20, vom 8. bis 14. Oktober 36 Personen erlegen; am Fieber starben während der beiden Wochen 185 bezw. 190.

Gelbfieber. (Vgl. S. 851.) In Havana wurden vom 29. September bis 5. Oktober 13 Sterbefälle (bei etwa 35 Neuerkrankungen) festgestellt, während der nächsten 3 Wochen 11 (.), 12 (32), 10 (27), in Cienfuegos vom 8. bis 21. Oktober 3, in Sagua la Grande vom 8. bis 14. Oktober 4, vom 15. bis 21. Oktober 8, in Santiago (Cuba) vom 7. bis 20. Oktober 5, in Vera Cruz vom 6. bis 19. Oktober 4, in Para vom 28. August bis 24. September 8, in Rio de Janeiro vom 24. bis 30. September 5.

Aus Brunswick (Georgia) wurden vom 20. Oktober bis 2. November 253 Erkrankungen und 17 Todesfälle gemeldet, aus Jesup 8 bezw. 1. („Abstr. of sanit. rep." Nr. 43 u. 44.)

Flecktyphus. Reg.-Bez. Marienwerder. Ueber die auf S. 756, 827 und 875 gemeldeten Krankheitsfälle wurde Folgendes ermittelt: In der ersten Hälfte des September erkrankten, ohne daß sich eine Einschleppung nachweisen ließ, in Sängerau, Kreis Thorn, 2 Schulkinder und wenige Tage darauf eine in demselben Hause wohnende Tagelöhnerin. Am 22 September wurde eine Arbeiterin, welche mit der letzteren in Berührung gekommen war, befallen. Trotzdem die genannten Personen nach Feststellung des Flecktyphus durch den Kreismedizinalbeamten in das städtische Krankenhaus zu Thorn übergeführt und die Wohnräume wie Effekten einer ordnungsmäßigen Desinfektion unterzogen worden waren, hat sich die Krankheit im ersten Drittel des Oktober auf die Schwester und die Mutter des einen zuerst ergriffenen Schulmädchens fortgepflanzt und zwar höchstwahrscheinlich dadurch, daß die Betten der Kranken, welche zur Desinfektion nach Thorn geschafft worden waren, durch ein Mißverständniß undesinfizirt in die Wohnung zurückgelangt sind. Auch die letzten beiden Kranken wurden in das Krankenhaus zu Thorn gebracht. Sämmtliche Wohnräume der Erkrankten, ihre Kleider, Wäsche und Möbel, sowie die Effekten der mit ihnen in Berührung gekommenen Personen sind alsdann unter Aufsicht der vorschriftsmäßigen Desinfektion

unterworfen worden. Sämmtliche Erkrankungen vertheilen sich auf 2 Häuser der Ortschaft.

Aus den im Gesundheitsamte eingegangenen Meldungen sind ferner hervorzuheben:

Pocken: Paris 10, London 2, Petersburg 3, Warschau 14, New-York 2 Todesfälle; Reg.-Bez. Aachen 9 (Variolois), Reg.-Bez. Marienwerder 13, Prag 2, Petersburg 7 Erkrankungen. — **Flecktyphus:** Moskau und Odessa je 2 Todesfälle; Reg.-Bez. Marienwerder 3 Erkrankungen. — **Genickstarre:** New-York 4 Todesfälle. — **Influenza:** Darmstadt 4, London 20 Todesfälle, Frankfurt a. O. 83, Nürnberg 230, Kopenhagen 50 Erkrankungen. — **Rotz:** London 1 Todesfall. — **Milzbrand:** Reg.-Bez. Düsseldorf 1 Erkrankung.

Mehr als ein Zehntel aller Gestorbenen starben an **Scharlach** (Durchschnitt aller deutschen Berichtsorte 1881/90: 1,39 %): in Beuthen, Bromberg, Fürth, Spandau und Lemberg. — Erkrankungen kamen vor in Berlin 48, Hamburg 38, Wien 69, Budapest 38, Kopenhagen 176, Christiania 30. — An **Diphtherie und Croup** (1881/90: 4,19 %): in Augsburg, Bochum, Bremen, Elbing, Erfurt, Gera, M.-Gladbach, Leipzig, Magdeburg, Mainz, Mülhausen i. E., Münster, Potsdam, Remscheid, Spandau, Stuttgart, Würzburg, Brünn und Krakau. — Erkrankungen wurden aus Berlin 116, Breslau 28, aus den Reg.-Bez. Arnsberg 155, Düsseldorf 224, Münster 113, Schleswig 109, Stralsund 91, Wiesbaden 177, Nürnberg 28, Hamburg 44, Wien 127, Budapest 50, Kopenhagen 53 gemeldet. — **Masern:** Erkrankungen kamen in Berlin 76, Frankfurt a. O. 59, in den Reg.-Bez. Königsberg 154, Marienwerder 118, Minden 170, Schleswig 151, in Lübeck 67, Hamburg 36, Wien 162, Budapest 73, Petersburg 33 vor.

Zeitweilige Maßregeln gegen Cholera 2c.

Deutsches Reich. Laut Bekanntmachung des Reichskommissars für die Gesundheitspflege im Stromgebiet der Elbe vom 18. November sind mit dem gleichen Tage die ärztlichen Schiffs-Kontrolstationen zu Altona, Hamburg, Lauenburg a. E., Hitzacker und Fürstenwalde aufgehoben worden (vgl. S. 788 und 827). —

Oesterreich-Ungarn. Die bosnische Landesregierung hat laut Mittheilung vom 10. November die Errichtung von ärztlichen Revisionsstellen an den Eisenbahnstationen in Jajce und Dolnje angeordnet, um zu ermöglichen, daß der Austritt von Bahnbauarbeitern aus dem verseuchten Gebiet (vgl. S. 915) nur gegen Gesundheitsbescheinigungen und nach Desinfektion von etwa beschmutzten Kleidungs- und Gepäckstücken stattfindet. Arbeiter aus solchen räumlich getrennten Arbeitergruppen, in welchen Choleraerkrankungen vorgekommen sind, dürfen die Heimreise erst antreten, wenn 5 Tage seit dem letzten Erkrankungsfall in ihrer Gruppe verflossen sind, und die ärztliche Untersuchung einen tadellosen Gesundheitszustand ergiebt. Die Bahnbauarbeiter aus Dalmatien werden in kleinen Gruppen unter Gendarmeriebegleitung über Bugojno, Kupres und Livno an die Grenze ihrer Heimath geführt, alle übrigen Bahnbauarbeiter dürfen die Heimreise nur über Travnik-Lasva-Brod antreten.

In D. Vakuf und in Vinac (im Vrbasthal, südlich Jajce) wurde je ein Nothspital errichtet. Nach Dolnje-Vakuf sind Aerzte sowie zwei Dampfdesinfektoren und Vorräthe von Karbolsäure entsendet worden. —

Niederlande. Einer Mittheilung vom 14. November zufolge hat die Regierung bestimmt, daß die in Gorinchem, Vreeswyk (vgl. S. 693), Gouwesluis (S. 758) und Leidschendam (S. 781) eingerichteten Kontrolstationen für die Flußschifffahrt mit dem 16. November außer Betrieb gesetzt werden sollen. —

Dänemark. Der Justizminister hat auch die gesundheitspolizeilichen Maßnahmen gegen Grimsby (S. 758) laut Bekanntmachung vom 10. November außer Wirksamkeit gesetzt (vgl. S. 903). —

Schweden. Laut Mittheilung vom 14. November hat das Kommerz-Kollegium die Städte Hull und Grimsby, sowie die übrigen Theile der Grafschaften York und Lincoln (vgl. S. 759) seit dem 4. November für „cholerafrei", die Stadt Brest dagegen (vgl. S. 666 und 876) auf's Neue für seit dem 22. August „choleraverseucht" erklärt. Durch eine weitere Bekanntmachung des Kommerz-Kollegiums vom 17. November werden Hamburg und Umgebung, sowie alle an der Elbe gelegenen Häfen (vgl. S. 784) für „cholerafrei" erklärt. —

Rumänien. Laut einer Mittheilung vom 10. November sind in Galatz schon seit etwa 2 Wochen (Ende Oktober) reine Gesundheitspässe durch das Hafenkapitanat und das englische Generalkonsulat ausgegeben worden. —

Türkei. Nach einem an die Gesundheitsämter gerichteten Rundschreiben des Generalinspekteurs der Gesundheitsverwaltung vom 2. November wurden die bisherigen Quarantänevorschriften gegen die russische Küste des Schwarzen und Asow'schen Meeres (vgl. S. 806) vom 31. Oktober ab in nachstehender Weise ermäßigt.

— Einer 10tägigen Quarantäne unterliegen nur noch die Herkünfte von Taganrog und Rostoff, einer 24stündigen Beobachtung werden die Herkünfte aus dem übrigen Asow'schen Meer und von dem Küstenstrich zwischen Noworossijsk und Poti beim Lazareth von Sinope, einer mit ärztlicher Untersuchung verbundenen 24stündigen Beobachtung diejenigen aus Cherson in Kawak unterworfen. Die Herkünfte aus den übrigen russischen Häfen des Schwarzen Meeres zwischen Batum und Hoppa müssen eine 5tägige Quarantäne beim Lazareth von Sinope durchmachen.

— Ein ferneres am 6. November ergangenes Rundschreiben des Generalinspekteurs enthält folgende Anordnungen:

Es werden unterworfen 1. einer 10tägigen Quarantäne in Camaran die Herkünfte von Bender Abbas am Persischen Golf nach dem 4. November, 2. einer 5tägigen Quarantäne an den Lazarethen von Sinope und Kawak die Herkünfte von Amasra und Bartine am Schwarzen Meer vom 1. November ab, 3. einer mit ärztlicher Untersuchung verbundenen 24stündigen Beobachtung in einem Hafen mit Sanitätsarzt die Herkünfte von der italienischen Küste zwischen Neapel (einschl.) und Santa Maria di Leuca (vgl. S. 614 und 903) nach dem 4. November, 4. einer strengen ärztlichen Untersuchung in einem Hafen mit Sanitätsarzt die Herkünfte aus Trapezunt (vgl. S. 908) gleichfalls vom 4. November ab.

— Laut Mittheilung aus Smyrna vom 5. November ist die Quarantäne gegen Herkünfte aus dem Golf von Smyrna (vgl. S. 876) vom 4. November ab in Folge Entscheidung des internationalen Gesundheitsraths zu Konstantinopel auf 5 Tage ermäßigt worden. —

Griechenland. Laut Mittheilung vom 31. Oktober ist die Quarantäne gegen Südfrankreich (vgl. S. 806) aufgehoben, und diejenige gegen die Ostküste von Italien (vgl. S. 852) auf 24 Stunden herabgesetzt worden.

Einer 10tägigen Effektivquarantäne dagegen haben sich die Schiffe zu unterziehen, welche seit dem

26. Oktober aus Trapezunt und seit dem 27. Oktober aus Susa (vgl. S. 827) abgefahren sind.

— Laut Mittheilung vom 7. November haben sich die aus Neapel und der Bucht von Neapel (S. 614) kommenden Schiffe nur noch einer fünftägigen, die aus den österreichisch-ungarischen Häfen (S. 667 kommenden einer 48stündigen und die aus Kreta (S. 735) und von den zwischen der Bucht von Neapel und Santa Maria di Leuca gelegenen italienischen Häfen (S. 637) herrührenden einer 24stündigen Beobachtungsquarantäne zu unterziehen. —

Spanien. Durch Königliche Verordnungen vom 8. bezw. 10. und 11. November sind die Quarantäneverfügungen gegen Nantes (S. 516), Altona (S. 759) und Castellamare di Stabia (S. 876) unter den üblichen Bedingungen (vgl. S. 759) aufgehoben worden. —

Portugal. Durch Ministerialverfügungen, deren Veröffentlichungsdaten unten in eckigen Klammern beigefügt sind, werden a) der Hafen von Teneriffa seit dem 1. November für verseucht, b) die übrigen Häfen der Canarischen Inseln [14. November], ferner die Häfen von Rotterdam seit dem 1. November [10. November] und Amsterdam seit dem 4. November [13. November] für verdächtig, c) die sämmtlichen englischen Häfen seit dem 6. November [7. November], sowie die Häfen von Nantes und des übrigen Departements Loire inférieure [14. November] für rein erklärt. —

Malta. Laut Bekanntmachung des Handelsamts zu London wurde am 4 November aus Malta berichtet, daß die Quarantäne gegen die französischen Mittelmeerhäfen, die Häfen des italienischen Festlands, der Insel Sardinien und Oesterreich-Ungarns (vgl. S. 807 und 876) aufgehoben worden ist. Waaren aus den bezeichneten Ländern, welche Träger der Cholera sein können (susceptible goods), werden jedoch der Desinfektion unterworfen. —

Algier. Laut amtlicher Mittheilung vom 13. November sind die Maßregeln gegen Herkünfte aus Neapel und Rotterdam (S. 735) wieder aufgehoben worden.

Zeitweilige Maßregeln gegen Gelbfieber.

Portugal. Durch eine am 7. November veröffentlichte Ministerialverfügung werden der Hafen von Pernambuco seit dem 1. Oktober für „verseucht" und die übrigen Häfen der betreffenden Provinz für des Gelbfiebers „verdächtig" erklärt. —

Aus dem Generalberichte über die Sanitäts-Verwaltung im Königreich Bayern für 1890.

XXII. Band München 1892. (Vgl. S. 304.)

Die Zahl der Lebendgeburten betrug im Berichtsjahre 195001 = 34,9 auf das Tausend der Bevölkerung gegen 199 201 im Vorjahre. Die höchste Geburtsziffer hatte die Oberpfalz (37,8), die niedrigste wie im Vorjahre Unterfranken (30,2). Die meisten Geburten außer der Ehe (20,57% aller Geburten) erfolgten in Oberbayern, die wenigsten (6,23%) in der Pfalz. Der Ueberschuß der Geburten über die Todesfälle betrug 42 395 gegen 51 563 im Jahre vorher.

Die Sterbeziffer war im Jahre 1890 auf 27,3‰ gestiegen; sie war am höchsten in der Oberpfalz = 31,6‰, am geringsten in der Pfalz = 22,4‰. Die gegen das Vorjahr um 0,7‰ höhere Ziffer wurde durch die außergewöhnlich hohe Sterblichkeit des Januar hervorgerufen, in welchem auf den Tag 551 Personen, d. i. 138 mehr als im Vorjahre und 123 mehr als im Durchschnitt der vergangenen 14 Jahre starben. Als Ursache dieser gesteigerten Sterblichkeit ist die Influenza-Pandemie anzusehen, deren größte Ausbreitung in Bayern in den Januar fiel. Es starben im Januar 1890 an „Grippe" 1039, an Entzündungen der Nase, des Kehlkopfs und der Bronchien einschl. Croup 998 (im Vorjahre 791), an croupöser Lungenentzündung 1017 (751), an anderen Erkrankungen der Athmungsorgane ausschl. Tuberkulose 1115 (763) Personen. Für das ganze Berichtsjahr sind von einzelnen Todesursachen häufiger als im Vorjahr angegeben: Altersschwäche, Scharlach, Masern, Tuberkulose, sämmtliche Krankheiten der Athmungswege, Herz- und Herzbeutelerkrankungen, Unglücksfälle.

Die Verhältnißziffer der ärztlich Behandelten unter den Verstorbenen 58,6% ist der des Vorjahrs gleich. Auch das Verhältniß zwischen Stadt und Land hat sich in Bezug auf die Zahl der ärztlich Behandelten nicht wesentlich geändert.

Im ersten Lebensjahre starben 27,4 von 100 lebend Geborenen. 29,5% — im Bezirksamt Parsberg nur 1% — der verstorbenen Kinder waren ärztlich behandelt worden. Die höchste Kindersterblichkeit hatten die Bezirke um Ingolstadt, Regensburg, Landshut, München, Friedberg, die geringste der größere (westliche) Theil der Rheinpfalz und die Bezirke um Aschaffenburg, Schweinfurt, Kissingen, Rothenburg, Hof, Bayreuth und Hohenstrauß. Im Amt Parsberg starben in der Zeit von 1888 bis 1890 1298 Kinder an Lebensschwäche, Atrophie und Darmkatarrh, von denen nur 11 ärztlich behandelt worden waren.

Die Zahl der Selbstmorde betrug 661 (im Vorjahre 737). Es kamen auf 1 Million der städtischen Bevölkerung 182, der ländlichen Einwohnerschaft 100 Selbstentleibungen. 78,1% der Selbstmörder gehörten dem männlichen Geschlecht an. Das Militär hatte 27 (29) Selbstmorde zu verzeichnen. Unter den in der Industrie thätigen Personen kamen, wie im Vorjahr, verhältnißmäßig etwa doppelt so viel Selbstmorde vor, wie in der landwirthschaftlichen Bevölkerung. Im Berichtjahr treffen, wie im Vorjahr, auf je 1 konstatirten Fall von Selbstmord oder Irrsinn in der Familie des Selbstmörders 5 solche, bei welchen ein disponirendes Moment ausgeschlossen war. 49,9% der Selbstmorde wurden durch Erhängen, 19,0% durch Ertrinken und 21,2% durch Erschießen ausgeführt. Die häufigsten Ursachen zum Selbstmord waren angeblich Geisteskrankheiten = 38,9%, Reue und Scham (außereheliche Schwangerschaft, Furcht vor Strafe) = 8,6% und Kummer (Vermögensverlust, unglückliche Familienverhältnisse) = 8,0%. In 18,6% der Selbstentleibungen blieb die Ursache unaufgeklärt.

An Infektionskrankheiten ausschl. Tuberkulose starben 2,39 (2,19) von 1000 Einwohnern. Die meisten Todesfälle an Scharlach und Masern 0,55‰ bezw. 0,98‰ ereigneten sich in der Oberpfalz; die höchste Sterbeziffer für Diphtherie mit 1,65‰ hatte Oberfranken, für Kindbettfieber Schwaben, für Typhus und für Keuchhusten Mittelfranken, für epidemische Genickstarre die Pfalz.

An der Morbiditätsstatistik betheiligten sich 1138 (922), d. i. 57,3% der Aerzte. Es wurden 100 909 (77 217) Fälle von ansteckenden Krankheiten gemeldet, von denen 22 438 Masern, 17 895 Diphtherie, 17 837 croupöse Pneumonie, 10 315 Brechdurchfall, 6884 Keuchhusten, 6547 Rheumatismus, 5101 Scharlach, 4529 Rose, 2538 Varicellen, 2071 Unterleibstyphus, 1691 Intermittens, 743 Kindbettfieber, 245 Ruhr, 199 Genickstarre und 26 Variolois betrafen. Die meisten gemeldeten Fälle von Diphtherie fielen in den Herbst und Winter, von Masern in den Herbst, von Scharlach in den Sommer und Herbst, von Brechdurchfall und Keuchhusten in den Sommer, von croupöser Pneumonie und akutem Gelenkrheumatismus in den Frühling.

Betreffs der Pockenerkrankungen des Jahres 1890 vgl. medizinal-statistische Mitth. aus dem Kaiserl. Ges.-Amt Band I S. 28 und 34. Am Typhus starben 577 Personen, 10,3 (13,9) von 100 000 Einwohnern, an Tuberkulose 18 712 = 335,3 (315,4) von 100000 Einwohnern, und zwar von je 1000 Männern 3,6 und von je 1000 Weibern 3,12. Dem Kindbettfieber erlagen 23,1 (23,2) von je 10 000 Gebärenden.

Bayern besaß 393 öffentliche und 20 private Krankenhäuser mit insgesammt 14 245 Betten. In denselben wurden im Berichtsjahre 117 320 Kranke verpflegt, von welchen 4378 starben.

Von den Heilbädern waren Kissingen mit 15 056, Reichenhall mit 6956, Berchtesgaden mit 6496 und Krankenheil-Tölz mit 3850 Kurgästen am meisten besucht.

Die Zahl der nicht approbirten Heilkünstler betrug 1170 (1216), unter denen die verschiedenen Berufsarten Bader, Bauern, Gewerbtreibende u. s. w., in ähnlichem Verhältniß vertreten waren, wie im Vorjahre.

Die Zahl der Civilärzte hat sich auf 1902 (1879) vermehrt. Mit Einschluß der 107 Praxis ausübenden Militärärzte kommen auf je 100 000 Einwohner der Stadt 78,5, auf die gleiche Einwohnerzahl der Landbezirke nur 28,5 Aerzte. Die wenigsten Aerzte hatten wie im Vorjahre die Landbezirke Oberfrankens und der Oberpfalz.

In den 9 öffentlichen Irrenanstalten wurden 5596 Kranke behandelt, von denen 78,1 % an einfacher, 14,6 % an paralytischer Seelenstörung, 0,8 % an Delirium potatorum litten. In den letzten 15 Jahren ist bei 48,7 % der behandelten Geisteskranken erbliche Veranlagung nachgewiesen worden.

Gesetzgebung u. s. w.

Preußen. Ministerialerlaß, betr. Gesichtspunkte behufs Entscheidung der Frage, inwieweit die Kosten der sanitätspolizeilichen Maßnahmen zur Bekämpfung der Choleragefahr von der Staatskasse oder von den Trägern der Ortspolizeilast zu tragen sind. Vom 29. Juni 1893.

Durch den Runderlaß der mitunterzeichneten Minister des Innern und der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten vom 5. November 1892 war für die Entscheidung der Frage,

> inwieweit die Kosten der sanitätspolizeilichen Maßnahmen zur Bekämpfung der Choleragefahr von der Staatskasse oder von den Trägern der Ortspolizeilast zu tragen sind,

als leitender Gesichtspunkt die Unterscheidung hingestellt: ob die Maßnahmen im landespolizeilichen oder im ortspolizeilichen Interesse ergriffen sind. Bei dieser Unterscheidung ist seitens der Provinzialbehörden in mehreren Beziehungen von verschiedenen Auffassungen ausgegangen und insbesondere dem Begriffe der landespolizeilichen Maßnahmen eine weit über seine Bedeutung hinausgehende Auslegung gegeben worden, so daß es nöthig gewesen ist, eine Reihe von Erstattungsanträgen an die Staatskasse ganz oder zum Theil abzulehnen. Im Anschlusse an die bisher eingereichten Kostenliquidationen sehen wir uns deshalb veranlaßt, im Wesentlichen diejenigen Maßnahmen, die als landespolizeiliche anzuerkennen sind, hervorzuheben.

Im Allgemeinen ist von dem Gesichtspunkte auszugehen, daß als landespolizeiliche diejenigen Maßnahmen anzusehen sind, welche die Verhinderung der Einschleppung der Seuche aus dem Auslande in das Inland oder ihrer Verbreitung im Inlande von einem Orte zum anderen abzielen, während diejenigen Maßnahmen, welche auf die Bekämpfung und Beschränkung der Krankheit innerhalb eines einzelnen Ortes gerichtet sind, ortspolizeilicher Natur sind.

I. Maßnahmen zur Verhinderung der Einschleppung der Seuche aus dem Auslande in das Inland, deren Kosten der Staatskasse zur Last fallen.

Hierher gehören insbesondere

a) Einrichtungen zur Absperrung der Landesgrenze und zur Verhinderung des Eintritts cholerakranker oder -verdächtiger Personen, sowie der Einführung von Gegenständen, welche mit dem Choleragift behaftet sind oder sein können, aus dem Auslande in das preußische Landesgebiet;

b) Veranstaltungen zur Untersuchung und zur Unterbringung der über die Landesgrenze eingetretenen und zu überwachenden Personen, sowie zur Desinfektion ihrer desinfektionspflichtigen Habe und derjenigen Räume, in denen sie untergebracht worden sind;

c) die Bestellung von Aerzten und deren Gehülfen, sowie die Beschaffung der erforderlichen Desinfektionsmittel zur Durchführung der Maßnahmen unter a und b.

Für die eben bezeichneten Zwecke sind Gebäude nur in zwingenden Nothfällen anzukaufen oder herzustellen. In der Regel wird es möglich sein und ist darauf Bedacht zu nehmen, die Gemeinden, auf deren Entgegenkommen wir rechnen, zur Bereitstellung, und zwar zur unentgeltlichen Bereitstellung, der erforderlichen Räumlichkeiten zu veranlassen.

Für die Civilärzte, welche ihre ganze Kraft in den Dienst der sanitätspolizeilichen Thätigkeit stellen, wird unter normalen Verhältnissen der Tagessatz von 20 ℳ als Höchstbetrag festzuhalten sein. Dieser Satz wird nur ganz ausnahmsweise zu erhöhen sein: wenn etwa die Heranziehung eines Arztes sehr schnell und plötzlich, ohne daß eine billigere Kraft vorher zu gewinnen war, nöthig wird.

Bei der Beschaffung der Desinfektionsapparate ist, unbeschadet der quantitativen und qualitativen Leistungsfähigkeit der Vorrichtungen und ihrer Dauerhaftigkeit, mit möglichster Sparsamkeit, welche überhaupt bei allen Vorkehrungen im Auge behalten werden muß, zu verfahren.

II. Die Maßnahmen zur Ueberwachung der Seehäfen und Flußläufe werden im Allgemeinen landespolizeilicher Natur sein, ihre Kosten also der Staatskasse zur Last fallen.

Dahin sind zu rechnen:

a) Die Bestellung von Staatskommissionen, soweit es sich um Preußen allein zugehörige Stromgebiete handelt, von Hafenbeamten und von Aerzten nebst deren Hülfspersonal zur Durchführung der gesundheitspolizeilichen Kontrole über Schiffe, Häfen und deren Flußverkehr.

Für die Remuneriruug der Aerzte gilt der unter I angegebene Satz.

b) Die Einrichtung und der Betrieb von Quarantäneanstalten in den Seehäfen; dazu gehört auch die etwa nöthige Herstellung von Verbindungen der Quarantäneanstalten mit den Hafenbehörden.

c) Die Bereitstellung der zum Ueberwachungsdienst erforderlichen Dampfer und Boote nebst ihren Mannschaften.

d) Die Versorgung der Schiffsbevölkerung mit einwandsfreiem Trink- und Wirthschaftswasser.

Vielfach wird es möglich sein, die Wasserversorgung durch Revisionsdampfer oder Schiffe der Strombauverwaltung oder in ähnlicher Weise eintreten zu lassen. Falls besondere Stationen zur Versorgung mit Wasser eingerichtet werden müssen, ist sorgfältig zu prüfen, in welcher Weise die Wasserversorgung am zweckmäßigsten und billigsten herzustellen ist: ob durch Anschluß der Station an eine vorhandene Wasserleitung oder durch Heranfahren des Wassers aus vorhandenen Wasserbezugsquellen oder durch Errichtung neuer (abessinischer) Brunnen.

e) Die Errichtung von Bedürfnißanstalten für Schiffer und Flößer in Häfen und an den Flußläufen.

Solche Anstalten sind nur ausnahmsweise und nur an solchen Stellen einzurichten, an denen ein längerer Aufenthalt zahlreicher Fahrzeuge stattzufinden pflegt.

f) Die gesundheitspolizeiliche Ueberwachung der an Land gehenden Flößer und Schiffer und im Anschluß daran die gesundheitspolizeiliche Ueberwachung der Uferortschaften.

g) Die Desinfizirung der Schiffe, soweit es sich um die Gestellung des Aufsichtspersonals handelt.

Die Kosten für die Desinfektionsmittel sind von den Schiffseigenthümern zu erstatten, sofern nicht durch Erhebung einer Gebühr Ersatz geschaffen wird.

h) Die Bereitstellung von Räumlichkeiten zur Unterbringung erkrankter Personen der Schiffsbevölkerung.

Auch hier gilt das unter I Gesagte, daß von dem käuflichen Erwerb oder der Herstellung von Gebäuden abzusehen ist und thunlichst die Gemeinden zur unentgeltlichen Stellung von Baulichkeiten zu veranlassen sind.

III. Ueberwachung des Eisenbahnverkehrs im Inlande.

Auch die Maßnahmen zur Erreichung dieses Zweckes werden in der Regel landespolizeilicher Natur sein. Die Maßnahmen sind im Wesentlichen zu beschränken auf die Ueberwachung der Reisenden durch das Bahnpersonal, die Untersuchung der auf der Fahrt als choleraverdächtig erkrankten Personen durch Aerzte und ihre Unterbringung in besonderen Räumlichkeiten an sogenannten Uebergabestationen, sowie auf die Desinfizirung der Eisenbahnwagen, Gepäckstücke und — wo dies ausnahmsweise geboten sein sollte — der Frachtgüter.

Für die Untersuchung der Reisenden durch Aerzte ist im Allgemeinen die regelmäßige Anwesenheit eines Arztes bei Ankunft von Personenwagen nicht erforderlich. In der Regel werden Abkommen genügen, welche für den Fall des Vorkommens von Krankheits- oder Verdachtsfällen unter den Reisenden die schleunige Heranziehung eines Arztes ermöglichen. Wird ausnahmsweise die ständige Stationirung eines Arztes auf dem Bahnhof bei Ankunft aller Personenzüge für erforderlich gehalten, so ist hierzu die Genehmigung des mitunterzeichneten Ministers der geistlichen 2c. Angelegenheiten einzuholen.

Desgleichen bedarf es zur Einrichtung von Uebergabestationen der vorherigen Genehmigung des Ministers der geistlichen 2c. Angelegenheiten. Als Uebergabestationen sind thunlichst größere Orte zu wählen, an welchen geeignete Anstalten zur Aufnahme Erkrankter oder Krankheitsverdächtiger vorhanden sind.

IV. Behördlich angeordnete bakteriologische Untersuchungen auf Cholera, welche an den hierfür seitens der Centralbehörde bestimmten Stellen ausgeführt werden, sind Maßregeln landespolizeilicher Natur, deren Kosten der Staatskasse zur Last fallen.

Schließlich wird in Erinnerung gebracht, daß in Gemäßheit des Eingangs bezeichneten Runderlasses die Anträge auf Anweisung der Kosten für Maßnahmen gegen die Cholera auf die Staatskasse periodisch am Schlusse jedes Monats einzureichen sind. Die vorschußweise Zahlung dieser Kosten ist auf dringende Fälle zu beschränken.

gez. Der Minister des Innern, der Minister für Handel und Gewerbe, der Minister der Finanzen, der Kriegsminister, der Minister für öffentliche Arbeiten, der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten

An sämmtliche Königl. Regierungspräsidenten.

Desgl. Ministerialerlaß, betr. Tragung der durch Maßnahmen gegen die Cholera entstehenden Kosten.

Vom 28. September 1893. (Bekanntgemacht durch den Regierungs-Präsidenten zu Potsdam im Amtsblatt der Regierung. S. 419.)

Nachdem behufs Abwehr und Unterdrückung der Cholera die gesundheitspolizeiliche Ueberwachung des Schiffahrtsverkehrs in den Stromgebieten des Rheines und der Elbe wiederum, wie im Vorjahre, von Reichswegen eingerichtet und in Betrieb genommen worden ist, theilen wir Ew. Hochgeboren ergebenst mit, daß für die Vertheilung des hierdurch auf preußischem Gebiete entstandenen und erwachsenden Kostenaufwandes zwischen dem Reiche und dem preußischen Staate folgende Grundsätze mit dem Herrn Reichskanzler (Reichsamt des Innern) vereinbart worden sind:

I. Dem Reiche fallen zur Last die Kosten

1. für die Bestellung des Reichskommissars und der zu seiner persönlichen Unterstützung erforderlichen Bureau- und sonstigen Hülfskräfte,

2. für die Verwendung von Aerzten zur Ausübung des Revisionsdienstes auf den Kontrolstationen und Ueberwachungsstellen,

3. für Heranziehung des erforderlichen Hülfspersonals bei Ausführung der Schiffsrevisionen und Desinfektionen sowie bei der Landung kranker oder verdächtiger Schiffsinsassen,

und zwar einschließlich des etwa erforderlichen Aufwandes für Beschaffung von Wohnung für das vorbezeichnete Personal.

II. Alle übrigen Kosten fallen der preußischen Staatskasse zur Last, also insbesondere die Kosten

1. für die zur Aufrechterhaltung der Ordnung im Schiffsverkehr und zur zwangsweisen Durchführung der der Schiffskontrole erforderliche polizeiliche Hülfe,

2. für Herstellung von Unterkunftsräumen der Kontrolbeamten (ausschließlich des Wohnungsaufwandes),

3. für Geräthschaften zur Ausführung von Desinfektionen (Desinfektionsmittel und Desinfektionsapparate) und zur Ausübung des Kontroldienstes,

4. für Bereitstellung von Trinkwasser für die Schiffsbevölkerung (Anlegung von Wasserentnahmestellen, Heranschaffung des Wassers 2c.),

5. für Fahrzeuge zur Ausübung des ambulanten Kontroldienstes (Ausgaben für Benutzung oder Miethe von Regierungs- oder Privatdampfern, Löhnung der Schiffsmannschaft, Kohlenverbrauch 2c.),

6. für Beschaffung von Räumen zur Unterbringung, Absonderung und Verpflegung erkrankter und verdächtiger Schiffsinsassen, während die Kosten der Verpflegung selbst, sofern sie von den Verpflegten oder den verpflichteten Verbänden nicht einziehbar sind bezw. nicht getragen werden, den zur Tragung der örtlichen Polizei- oder Armenlast Verpflichteten, in deren Bezirk die Unterbringung 2c. zur Last fallen.

Wo die dienstlichen Rücksichten es gestatten, sind dortseitig die zur Verfügung stehenden Staatsdampfer nebst Bedienungsmannschaften und Kohlenvorräthen, ebenso wie die Strompolizeiorgane und das nöthige polizeiliche Exekutivpersonal, dem Reichskommissar unentgeltlich zu überweisen und die Einrichtungen der unter II. Ziff. 4 und 6 bezeichneten Art (Unterkunftsräume für kranke und verdächtige Schiffsinsassen, Wasserbeschaffung 2c.) unmittelbar bereit zu stellen. Der Reichskommissar hat sich in der Regel darauf zu beschränken, die rechtzeitige Beschaffung der erwähnten Einrichtungen durch Anträge bei der zuständigen Stelle anzuregen. Die entstehenden Kosten sind wie die übrigen im landespolizeilichen Interesse zur Abwehr der Cholera aufzuwendenden Kosten periodisch am Schlusse jeden Monats bei den unterzeichneten Ministern der geistlichen 2c. Angelegenheiten und der Finanzen zur Zahlungsanweisung zu liquidiren.

Alle übrigen unter II. aufgeführten Kosten, einschließlich der Kosten für etwaige Anmiethung von Privatdampfern, sollen vorschußweise aus Reichsmitteln gedeckt und nachträglich bei der preußischen Staatsregierung liquidirt werden.

Um kostspielige Barackenbauten zu vermeiden, sollen als Kontrolstationen oder Krankenübergabestellen, soweit thunlich, nur solche Orte ausgewählt werden, an denen Räume zur Unterbringung kranker oder verdächtiger Personen bereits verfügbar sind oder ohne erheblichen Kostenaufwand leicht eingerichtet werden können.

Was die aus Staatsmitteln zu bestreitenden Ausgaben betrifft, so ist es als das Zweckmäßigste und Gerechtfertigste anerkannt worden, daß die Kosten der einzelnen Kontrolstationen und Ueberwachungsstellen, soweit sie nicht vom Reich getragen werden, auf die preußische Staatskasse übernommen werden, wenn die Stationen oder Stellen im preußischen Staatsgebiet errichtet sind. In gleicher Weise ist der Aufwand für Unterkunftsräume und Wasserentnahmestellen (II. Ziff. 4 und 6) dann aus der preußischen Staatskasse zu bestreiten, wenn diese Einrichtungen im preußischen Staatsgebiete getroffen werden.

Hiernach ersuchen wir Ew. Hochgeboren bei Aufstellung der Rechnungen über die aus dem gedachten Ueberwachungsdienst entstandenen Kosten gefälligst zu verfahren.

Berlin, den 28. September 1893.

D. Minist. d. Innern. D. Minist. f. Handel u. Gewerbe. D. Finanz-Minist. D. Minist. d. öffentl. Arb. D. Minist. d. geistl., Unterr.- u. Mediz.-Angeleg.

Baden. Erlaß des Ministeriums des Innern, den Ausschluß epileptischer Kinder von dem Volksschulbesuch betr. Vom 26. Juni 1893.

An die Großherzoglichen Bezirksärzte.

Im Hinblick darauf, daß die Anstalt für epileptische

Kinder in Kork seit 30. November v. J. besteht und deren Einrichtungen, wie sich bei einer kürzlich durch den diesseitigen Medizinalreferenten vorgenommenen Besichtigung ergeben hat, allen Anforderungen entsprechen, hat der Großherzogliche Oberschulrath die Großherzoglichen Kreisschulräthe angewiesen, künftighin mit größerer Strenge auf den Ausschluß epileptischer Kinder von der Volksschule Bedacht zu nehmen, da die Theilnahme solcher Kinder an dem Unterricht mit mannichfachen Nachtheilen für das Wohlbefinden und den Unterricht der übrigen Schüler verbunden ist.

Die Großherzoglichen Kreisschulräthe werden deshalb in allen Fällen, in welchen bei Visitationen oder sonstiger Gelegenheit der Besuch der Volksschule durch ein epileptisches Kind zu ihrer Kenntniß gelangt, zum Zwecke der Beschlußfassung über die Entbindung bezw. Ausschließung dieses Kindes vom Schulbesuche auf Grund des § 8 Absatz 2 des Gesetzes über den Elementarunterricht vom 30. Mai 1892 Vorlage an den Großherzoglichen Oberschulrath erstatten.

Einer Anregung Großherzoglichen Oberschulraths entsprechend, werden auch die Großherzoglichen Bezirksärzte hiermit angewiesen, bei ihren Schulbesuchen darauf Bedacht zu nehmen, daß sie von dem Vorhandensein epileptischer Kinder Kenntniß erhalten. Zutreffenden Falls ist von dem Sachverhalt dem Großherzoglichen Bezirksamte zur weiteren Vorkehr Anzeige zu erstatten.

Oesterreich. Erlaß des k. k. Handelsministers, die Verpackung von verunreinigten Knochen ꝛc. in Wagenladungen betr. Vom 4. März 1893.

(Oesterr. San.-Wesen 1893 S. 164.)

Aus den betheiligten Interessentenkreisen sind mehrfache Beschwerden darüber eingelangt, daß die in Nr. XXXII der Anlage B zum Betriebsreglement, Z. 4, Abs. 1, insbesondere für die Zeit vom 1. März bis 31. Oktober vorgeschriebene Verpackungsweise von ungereinigten Knochen ꝛc. in Wagenladungen nicht nur diese geringwerthigen Artikel sehr erheblich vertheuern, sondern auch an sich nicht entsprechend sei.

In Folge dieser Beschwerde finde ich mich bestimmt, versuchsweise zu gestatten, daß ungereinigte Knochen und andere fäulnißfähige thierische Abfälle in Wagenladungen im internen Verkehre bis auf Weiteres unter den in der Anlage B, Nr. XXXII, Z. 4, der Verkehrsordnung für die Eisenbahnen Deutschlands enthaltenen, etwas abgeänderten Verpackungsbestimmungen zur Beförderung angenommen werden.

Diese Bestimmungen [1]) lauten:

4. Frische Flechsen, nicht gekalktes frisches Leimleder, sowie die Abfälle von beiden, desgleichen ungesalzene frische Häute, sowie ungereinigte, mit Haut- und Fleischfasern behaftete Knochen unterliegen bei der Aufgabe in Wagenladungen folgenden Bestimmungen:

a) In der Zeit vom 1. März bis zum 31. Oktober müssen diese Gegenstände in starke, nicht schadhafte Säcke verpackt sein, die derart mit verdünnter Karbolsäure angefeuchtet sind, daß der faulige Geruch des Inhaltes nicht wahrnehmbar ist. Jede Sendung muß mit einer Decke aus starkem Gewebe, sogenanntem Hopfentuche, das mit verdünnter Karbolsäure getränkt ist, und dieses wieder mit einem großen, wasserdichten, nicht getheerten Wagenplane vollständig gedeckt sein. Die Bedeckung hat der Absender zu stellen.

b) In den Monaten November, Dezember, Jänner und Februar ist eine Verpackung in Säcke nicht erforderlich. Die Sendung muß jedoch ebenfalls mit einer Decke aus starkem Gewebe (Hopfentuch) und diese wieder mit einem großen, wasserdichten, nicht getheertem Wagenplane vollständig bedeckt sein. Die untere Decke ist nöthigenfalls derart mit verdünnter Karbolsäure anzufeuchten, daß ein fauliger Geruch nicht wahrnehmbar ist. Die Bedeckung hat der Absender zu stellen.

c) Solche Sendungen, bei denen der faulige Geruch durch Anwendung von Karbolsäure nicht beseitigt werden kann, müssen in feste, dicht verschlossene Fässer oder Kübel derart verpackt werden, daß sich der Inhalt des Gefäßes nicht durch Geruch bemerklich macht.

Derartige Sendungen sind übrigens auch dann nicht zurückzuweisen, wenn sie in vorstehender Verpackung aus den Ländern der ungarischen Krone oder aus Deutschland einlangen.

Auf Grund der gemachten Erfahrungen behalte ich mir vor, seinerzeit im Einvernehmen mit dem Herrn königlich ungarischen Handelsminister, welchem ich die bevorstehende Verfügung zur Kenntniß gebracht habe, eine entsprechende Abänderung des Betriebs-Reglements vorzunehmen.

[1]) Vgl. Veröff. 1892 S. 195.

Thierseuchen.

Stand der Thierseuchen in Belgien im 3. Vierteljahr 1893.[1])

(Nach den Bull. mens. d. malad. contag. des animaux domest.)

Provinzen	Zahl der Krankheitsfälle von																							
	Milzbrand			Rauschbrand			Wuth			Rotz und Wurm			Maul- und Klauenseuche			Lungenseuche			Räude der Schafe			Klauenseuche der Schafe			Schweinerothlauf		
	Juli	August	Septbr.	Juli	August	Septbr.	Juli	August	Septbr.	Juli	August	Septbr.	Juli	August	Septbr.	Juli	August	Septbr.	Juli	August	Septbr.	Juli	August	Septbr.	Juli	August	Septbr.
Antwerpen .	5	7	4	—	—	—	—	—	—	1	3	—	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	5	10
Brabant . .	4	1	—	—	—	1	1	1	—	1	—	3	14	34	—	—	1	3	—	—	—	—	75	—	18	36	40
Westflandern	4	5	18	15	6	20	1	2	1	1	3	—	2	5	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	42	54	44
Ostflandern	12	7	8	—	1	1	3	1	4	—	1	1	1	—	3	7	7	3	—	—	—	—	—	—	20	56	25
Hennegau .	—	—	—	—	—	—	5	—	2	5	—	7	1	—	—	—	1	3	—	—	—	2	—	—	8	7	7
Lüttich . . .	9	10	9	1	5	9	—	—	1	2	5	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Limburg . .	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	25	20	24
Luxemburg.	—	—	1	1	—	1	—	—	—	—	—	—	6	1	29	—	—	—	—	—	—	3	17	19	15	—	—
Namur . . .	—	—	—	2	—	—	—	—	—	2	2	—	—	—	8	—	—	1	—	—	—	9	—	—	25	34	36
Im ganzen Königreich	35	30	40	19	12	32	10	4	8	12	14	11	30	40	40	8	10	12	—	—	—	14	92	19	158	212	186

Die Lungenseuche herrschte in 6, 7 und 11 Gehöften von ebensoviel Gemeinden. Lungenseuche-verdächtige Thiere wurden 41, 67 und 20 getödtet. Die 22 Tollwuthfälle betrafen 20 Hunde und 2 Stück Rindvieh. Als wuthverdächtig sind 18 Hunde, 6 Katzen und 1 Schaf oder Ziege getödtet. Von wuthkranken Thieren gebissen wurden 7 Personen. — [1]) Vgl. S. 794.

Stand der Thierseuchen (ausschl. der Räude) in Großbritannien während der 13 Wochen vom 2. Juli bis 30. September 1893.[1])

(Nach den wöchentlichen Mittheilungen in The London Gazette.)

Seuchen. — Betroffene Länder.	Zahl der aus der Vorwoche verseucht gebliebenen Gehöfte	Zahl der neu verseuchten Gehöfte in der Woche, welche endigte am													Zahl der in der Berichtszeit	
		8.	15.	22.	29.	5.	12.	19.	26.	2.	9.	16.	23.	30.	neu erkrankten Thiere	betroffenen Grafschaften
		Juli				August				September						
Milzbrand.																
England	7	9	13	8	10	15	7	10	18	10	8	10	7	4	284	37
Wales	1	—	1	—	—	1	—	1	—	—	—	1	1	2	20	3
Schottland	1	1	—	4	1	—	1	—	1	3	—	2	5	3	29	9
Tollwuth.																
England	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	4
Schottland	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1
Rotz und Wurm.																
England	13	25	30	35	29	41	18	27	25	22	27	25	24	25	520	18
Wales	1	—	1	1	—	1	1	—	—	—	1	—	—	—	18	3
Schweinefieber.																
England	126	46	75	68	71	72	47	42	48	47	41	38	51	48	3077	41
Wales	—	2	3	1	2	1	2	1	2	2	—	1	5	—	97	6
Schottland	1	—	1	2	2	—	—	3	—	1	—	1	3	—	95	5

Die Lungenseuche ist in der Grafschaft Middlesex, ex. London (England) in der Woche vom 20. bis 26. August bei 3 und in der Woche vom 24. bis 30. September bei 9 Thieren (einschl. der erst bei der Schlachtung krank befundenen) festgestellt worden. Ferner sind in England 92 ansteckungs-, 18 seuchenverdächtige, in Wales 2 seuchenverdächtige, in Schottland 297 ansteckungs- und 6 seuchenverdächtige Thiere polizeilich getödtet bezw. geschlachtet und seuchenfrei befunden worden.

[1]) Vgl. S. 816.

Stand der bösartigen ansteckenden Krankheiten unter den Hausthieren in Dänemark im 3. Vierteljahr 1893.[1])

(Nach den Monatsberichten für Juli, August, September.)

Krankheiten. — Aemter.	Zahl der verseuchten Thierbestände.		
	Juli	August	September
Milzbrand.			
Sorö	1	—	1

Außerdem im August: Svendborg 8 Bestände, Aalborg 2, Ringkjöbing 1; im September: Aarhus Randers, Veile je 1.

Milzbrandartige Rose der Schweine.			
Frederiksborg	—	5	2
Holbäk	3	3	2
Sorö	5	3	1
Svendborg	2	1	—
Bornholm	1	9	1
Aalborg	4	8	6
Aarhus	1	1	4
Hjörring	7	6	1
Randers	2	—	3
Ribe	2	7	1
Ringkjöbing	3	5	1
Thisted	1	1	3
Veile	1	3	2
Viborg	5	15	4

Außerdem im Juli: Kopenhagen (Amt) 1; September: Odense 2.

Maul- und Klauenseuche: Kopenhagen (Amt) im Juli 1, Svendborg im August 2.

Bösartiges Katarrhfieber.			
Hjörring	3	1	—
Ringkjöbing	1	1	3

Außerdem im Juli: Aarhus 1; August: Randers, Thisted, Viborg je 1; September: Aalborg 1.

Rückenmarkstyphus der Pferde: Svendborg im August 1.

[1]) Vgl. S. 794.

Zeitweilige Maßregeln gegen Thierseuchen.

Deutsches Reich. (Vgl. S. 841.) Nach dem am 21. November ausgegebenen Verzeichniß Nr. 11 ist die Einfuhr von Rindvieh aus Oesterreich-Ungarn nach Deutschland aus folgenden von der Lungenseuche betroffenen Sperrgebieten zu untersagen.

Ungarn: Die Komitate Arva, Zips u. s. w. wie auf S. 841, außerdem Komorn und Gran.

Preußen. Erlaß des Ministeriums für Landwirthschaft 2c., betr. die Einfuhr von Schafen aus Island. Vom 9. November 1893.

Der Herr Reichskanzler hat sich auf eine Anfrage des Senats der freien und Hansestadt Hamburg vom 8. September d. J. mit der Zulassung von mageren Schafen aus Island nach Hamburg unter der Bedingung einverstanden erklärt, daß

1. für die Transporte amtliche Ursprungszeugnisse beigebracht werden, in welchen die Stückzahl der Schafe angegeben und ferner bescheinigt ist, daß auf Island die Maul- und Klauenseuche weder herrscht noch in den letzten 6 Wochen geherrscht hat,
2. die Schiffe auf dem Wege nach Hamburg dänische Häfen nicht berühren,
3. eine vor der Ausladung im Hafen durch einen beamteten Thierarzt vorgenommene Untersuchung die Gesundheit und Unverdächtigkeit der Thiere ergiebt.

Euer Hochwohlgeboren werden hiervon mit der Ermächtigung in Kenntniß gesetzt, die Einfuhr von mageren Schafen aus Island unter den gleichen Bedingungen auch in den dortigen Regierungsbezirk zu gestatten, wenn bezügliche Anträge bei Ihnen gestellt werden.

Von jeder etwa erfolgten Einfuhr solcher Schafe wollen Sie mir gefälligst unter Angabe des Bestimmungsorts der Thiere Anzeige machen.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten
J. A.: Sterneberg.

Frankreich. Der Ackerbauminister hat mittelst Dekret vom 17. Oktober d. J. Ausnahmen von den Verboten der Einfuhr von Rindvieh, Schafen, Ziegen und Schweinen aus Belgien und den Niederlanden,

vom 29. März[1]) und 18. November 1892[2]) für Rindvieh gestattet unter der Bedingung, daß die Thiere mit Ursprungszeugnissen der Behörde des Herkunftsortes versehen sind, in welchen bescheinigt ist, daß die Thiere mindestens 3 Monate an dem betreffenden Orte anwesend waren, und daß dortselbst eine ansteckende Krankheit unter dem Rindvieh weder herrscht, noch während der genannten Zeit geherrscht hat. (Journ. offic. v. 20 Oktober.)

Schweden. (Vgl. S. 860.) Laut Bekanntmachung des Königlichen Kommerz-Kollegiums vom 27. Oktober wird von demselben die Provinz Brandenburg als frei von Schweinepest angesehen.

Rechtsprechung.

Wissentlich widerrechtliche Bezeichnung von Waaren (Boonekamp of Maag-Bitter) und deren Verpackung mit einem geschützten Waarenzeichen und wissentliches Inverkehrbringen und Feilhalten solcher Waaren. Verurtheilung aus §§ 14, 17 Ges. vom 30. November 1874 (Markenschutzgesetz).

Urtheil des Landgerichts I Berlin vom 24. September 1892 wider den Kaufmann L. zu B.

Der Angeklagte, welcher unter der Firma H. K. Nachf. J. L. zu B. seit 1879 eine Destillation betrieb, brachte seit etwa 10 Jahren einen von ihm fabrizirten Likör unter dem Namen Boonekamp of Maag-Bitter in Flaschen in den Handel. Letztere waren mit Waarenzeichen versehen, welche mit den für die Firma H. U.-A. zu Rh. in das Zeichenregister des Amtsgerichts zu Rh. eingetragenen Zeichen ganz oder theilweise übereinstimmten. Im Boden trugen die Flaschen das für U.-A. geschützte Zeichen.

Auf den Bauch der Flaschen ließ der Angeklagte weiße Etiquettes kleben, welche ebenso wie diejenigen der Firma H. U.-A. die Bezeichnung Boonekamp of Maag-Bitter die Devise occidit, qui non servat und den gleichen holländischen Text wie jene enthielten. An Stelle der auf den Etiquettes von H. U.-A. befindlichen Stempelabdrücken befinden sich auf diesen Etiquettes Medaillen und an Stelle der Firma H. U.-A. die fingirte Firma H. von K. Nachf. Amsterdam. Aehnliche Etiquettes von rother Farbe ließ der Angeklagte auf die Strohpapierumhüllungen der Flaschen kleben. Ferner ließ er einen demjenigen der Firma U.-A. genau gleichen Stempel anfertigen, mit welchem einige der Flaschen versiegelt wurden.

Die mit dem Bodenbrand von U.-A. versehenen Flaschen hatte der Angeklagte vom Flaschenhändler B. mit anderen Flaschen zusammen als alte Flaschen gekauft, die Etiquettes hatte er bei dem Buchdrucker L. anfertigen lassen.

Der Verkauf des als Boonekamp of Maag-Bitter bezeichneten Likörs erfolgte sowohl von der Groß-Destillation des Angeklagten aus, als auch in dem von dem Zeugen T. geleiteten Detailgeschäfte desselben. Jedoch war der Umsatz in diesem Artikel ein geringer; so sind in dem Detailgeschäfte in einem Zeitraum von 1½ Jahren nur 2 ganze und 4 halbe Flaschen dieses Likörs verkauft worden.

Durch Brief vom 27. Februar 1892 theilte der als Nebenkläger zugelassene Inhaber der Firma U.-A., dem Angeklagten mit, daß er sich durch die Vertreibung seines Fabrikates in der bezeichneten Verpackung einer Verletzung des Markenschutzgesetzes schuldig mache. Der Angeklagte erwiderte unter dem 1. März, daß er die bezeichnete Etiquettirung fortan unterlassen und die noch im Umlauf befindlichen Flaschen soweit als möglich zurückziehen werde.

Gleichwohl erhielt der Nebenkläger noch am 27. und 28. April 1892 im Detailgeschäft des Angeklagten von dessen Geschäftsführer T. je eine Flasche „Boonekamp of Maag-Bitter" gegen Bezahlung ausgehändigt, die in der alten Art und Weise etiquettirt und verpackt, mit dem geschützten Bodenbrand versehen und mit dem geschützten Stempel des Nebenklägers versiegelt waren.

Bei der darauf erfolgten polizeilichen Durchsuchung wurden bei dem Angeklagten der erwähnte Stempel, eine Anzahl der erwähnten weißen und rothen Etiquettes, mehrere volle mit diesen Etiquettes und dem Bodenbrand U.-A. versehene Flaschen, sowie eine Anzahl leere mit dem Bodenbrand U.-A. bezeichnete Flaschen beschlagnahmt

Nach Annahme des Gerichts hat der Angeklagte mindestens seit dem Empfang des Briefes vom 27. Februar gewußt, daß sowohl die Etiquettes, als der Bodenbrand U.-A. und der Stempel der Firma H. U.-A. gesetzlich geschützt sind und daß für ihn ein Recht zur Benutzung dieser Waarenzeichen nicht besteht. Trotzdem sind mehrere Monate nach diesem Zeitpunkte in dem Detailgeschäft des Angeklagten 2 Flaschen Likör verkauft worden, die mit dem geschützten Stempel, dem geschützten Bodenbrand und den obenbezeichneten, auf Bestellung des Angeklagten hergestellten weißen und rothen Etiquettes versehen waren. Diese Etiquettes seien aber den für U. geschützten in allen wesentlichen Theilen nachgebildet; sie unterschieden sich von diesem nur durch die andere Firma und durch die an Stelle der Stempelabdrücke gesetzten Medaillen, seien also mit Abänderungen wiedergegeben, welche nur durch Anwendung besonderer Aufmerksamkeit wahrgenommen werden könnten. Maßgebend sei, daß das Gesammtbild der beiden Waarenzeichen in Verbindung mit den Flaschen vollständig die gleiche Anschauung gewähre. Den Käufern liege beim Empfang der Waaren das echte Zeichen nicht vor, so daß sie nicht vergleichen und deshalb außerordentlich leicht getäuscht werden könnten. Die Herstellung solcher Zeichen, die einer bereits eingeführten Marke ähnlich seien, lasse von vornherein auf die Absicht schließen, das Publikum zu täuschen.

Der Angeklagte wurde zu 300 ℳ Geldstrafe verurtheilt. Gleichzeitig wurde angeordnet, daß auf den widerrechtlich bezeichneten Waaren die Zeichen auf der Verpackung oder den Waaren zu vernichten oder, wenn die Beseitigung der Zeichen in anderer Weise nicht möglich ist, die Verpackung oder die Waaren selbst zu vernichten sind, ferner wurde dem Verletzten U.-A. die Befugniß zugesprochen, die Verurtheilung des Angeklagten auf dessen Kosten öffentlich bekannt zu machen.

Anpreisung und Verkauf der sogenannten Parai'schen Heilmittel seitens eines geprüften Apothekers. Verurtheilung aus §§ 263 und 367[3] Str.-G.

Urtheil des Landgerichts Köln vom 27. September 1892 wider den Drogen- und Parfümeriewaarenhändler Karl Th. zu K.

Der geprüfte Apotheker Karl Th. zu K. erwarb im Jahre 1886 die Rezepte zur Herstellung der sogenannten Parai'schen Heilmittel, des Klostertranks, des Pulver-Liniments und der Klosterpillen, welche er in einem besonderen Fabrikraume herstellte und unter vielfachen Anpreisungen in Zeitungen und ausgedehntesten Versendung einer Broschüre „Die natürliche Pflege des kranken Menschenkörpers von P. Dr. Cherwy" hauptsächlich nach Süddeutschland vertrieb. Den Mitteln wurde eine „sicher" heilende Wirkung gegen eine große Reihe der verschiedensten Krankheiten zugeschrieben.

Nach dem übereinstimmenden Urtheil der ärztlichen Sachverständigen ist eine heilende Wirkung der Mittel bei den Krankheiten, gegen welche sie angepriesen wurden, ausgeschlossen. Im günstigsten Falle sei davon bei gewissen Krankheiten eine augenblickliche Erleichterung zu erwarten; einzelne Bestandtheile der Fabrikate hätten eine sich gegenseitig aufhebende Wirkung, andere übten bei gewissen Krankheiten wegen ihrer erregenden Beeinflussung innerer Organe geradezu eine gesundheitgefährdende Wirkung.

Nach dem Gutachten der sachverständigen Apotheker hat dem Angeklagten als wissenschaftlich gebildeten Pharmazeuten die Unmöglichkeit der angeblich allheilenden Wirkung der Mittel, wie andererseits die thatsächliche Wirkungslosigkeit und die bei gewissen Krankheiten möglicherweise gefährliche Wirkung derselben bekannt sein müssen. Daß dies wirklich der Fall war, folgerte das

[1]) Veröff. 1892 S. 261. — [2]) Desgl. S. 1044.

Gericht auch daraus, daß der Angeklagte bei der ihm bekannten scharfen Ueberwachung seines Geschäftsbetriebes in K. und aus Furcht vor einer möglichen Verantwortung wegen desselben seine Geschäfte vorzugsweise nach Süddeutschland zu machen suchte.

Nach Annahme des Gerichts liegt ein Betrug vor. Durch seine Anpreisungen habe der Angeklagte den Käufern bewußt falsche Thatsachen vorgespiegelt Bei einem monatlichen Umsatz von etwa 2000 ℳ habe er nach dem Urtheil der sachverständigen Apotheker einen unverhältnißmäßig hohen Gewinn erzielt, sodaß sein Handeln sich als durch Bereicherungsabsichten veranlaßt darstelle. Diese Absichten seien, da er sie auf dem Wege der Täuschung zu verwirklichen gesucht habe, rechtswidrige. Sodann habe er das Vermögen der Abnehmer seiner Mittel, welche weder zu dem beim Kaufe in's Auge gefaßten, noch zu einem anderen gleichwerthigen Zwecke zu gebrauchen gewesen seien, um den gezahlten Kaufpreis, jedenfalls aber um dessen Ueberschuß über den gemeinen Werth der Mittel geschädigt. Der ursächliche Zusammenhang zwischen Täuschung und Vermögensbeschädigung sei darin zu sehen, daß er durch seine Anpreisungen den Glauben, gewisse Heilungen durch die Mittel seien möglich, und den Wunsch, letztere anzuschaffen, erweckt habe, in Verfolg dessen die Schädigung eingetreten sei.

Außer diesem Vergehen gegen § 263 St.-G. nahm das Gericht noch eine ideelle Uebertretung des § 367³ St.-G. an, weil die Parai'schen Mittel Zubereitungen im Sinne der Ziff. 1, 3 bis 5 und 8 bis 9 des Verzeichnisses A. der Kaiserl. Verordnung vom 27. Januar 1890 seien, welche als Heilmittel nur im Kleinverkauf der Apotheken feilgeboten werden dürften, während der Angeklagte die Mittel in geringen Mengen zum Verkauf ausgeboten habe.

Dagegen wurde der Angeklagte von der Anschuldigung, Geheimmittel angekündigt zu haben; freigesprochen. Der Begriff der Remèdes secrets im Sinne des Art. 36 des Gesetzes vom 22. Germinal XI. sei von der Rechtsprechung des preußischen Obertribunals als eine sich als Heilmittel ankündigende Zubereitung bestimmt worden, welche weder staatsseitig als Apothekerwaare anerkannt sei, noch ihre Bestandtheile und deren Zusammenstellung erkennen lasse.

Die Behauptung des Angeklagten ging dahin, daß bei den Parai'schen Mitteln die Zusammenstellung angegeben sei. Von der Unrichtigkeit dieser Behauptung konnte sich das Gericht bei der Darlegung des Sachverständigen Dr. Sch., der den Nachweis gewisser, dem Klostertrank zugeschriebener, aber nicht aufweisbarer Bestandtheile, zumal bei älteren Mischungen, für unmöglich erklärte, nicht überzeugen. Die Verurtheilung erfolgte zu 2000 ℳ Geldstrafe unter Anordnung der Einziehung der beim Angeklagten gefundenen Flaschen und Schachteln aus §§ 263 und Str.-G. 367³.

Verhandlungen von gesetzgebenden Körperschaften.

Großbritannien. Im Parlamente ist von Mr. Horace Plunkett und Gen. ein Gesetzentwurf eingebracht, der eine Aenderung des Margarine-Gesetzes von 1887[1]) sowie des Gesetzes, betr. den Verkauf von Nahrungsmitteln und Drogen, von 1875 im Sinne einer verschärften Ueberwachung der Fabrikation und des Handels mit Margarine bezweckt.

Unter Aufhebung der Sekt. 4, 5, 6, 7, 9, 10 und 11 des Margarine-Gesetzes von 1887 wird im Wesentlichen gefordert, daß Margarine nicht mehr gefärbt werden darf. Die Fabrikanten und Verkäufer von Margarine sollen sich im Besitze eines hierfür von der Ortsbehörde ausgestellten Erlaubnißscheines befinden; derselbe darf nur auf 1 Jahr ertheilt und je auf 1 Jahr verlängert werden, wofür jedesmal 10 sh zu entrichten sind; ebenso soll diese Erlaubniß an einer sichtbaren Stelle der Fabrikgebäude und der Verkaufsräume vermerkt sein. Ein jeder, der wissentlich Margarine für Butter verkauft, soll strafbar sein, falls er nicht den Beweis beibringen kann, daß ihm die Waare als Butter geliefert wurde. Die Höhe der Strafe soll im ersten Falle des Vergehens 20 £, im zweiten Falle 50 £, im dritten Falle 100 £ nicht übersteigen, außerdem wird im zweiten Falle der Erlaubnißschein auf 1 Jahr, im dritten Falle dauernd entzogen.

Margarine enthaltende Kisten und Packete sollen auf 3 Seiten mit der Bezeichnung des Inhalts in großen Buchstaben versehen sein. Im Kleinhandel sollen nur halbe und ganze Pfunde in Ziegelform abgegeben werden, deren Umhüllung im schwarzen Drucke das Wort „Margarine" trägt. Die Abänderung des Gesetzes von 1875 erstreckt sich namentlich auf die Entnahme von Proben für die Analyse durch Beamte und Privatpersonen; außerdem sollen zu diesem Zwecke reisende Inspektoren angestellt werden.

Großbritannien. Im englischen Parlamente ist ein Gesetzentwurf eingebracht worden, der eine Abänderung des Gesetzes über den Verkauf berauschender Getränke (intoxicating liquors) in Irland am Sonnabend und Sonntag bezweckt. Danach soll am Sonnabend Niemand nach 9 Uhr Abends berauschende Getränke verkaufen oder feilbieten oder ein Schanklokal offen halten dürfen. Auf Theater, Musikhallen und Gasthäuser findet die Abänderung des Gesetzes keine Anwendung. An Reisende sollen in den Dampfbooten, an den Eisenbahnstationen und in ihren Nachtquartieren berauschende Getränke verkauft werden dürfen; als Reisender ist nur derjenige anzusehen, der in der vorhergehenden Nacht an einem Orte genächtet hat, der mindestens 6 Meilen entfernt ist.

Vermischtes.

Preußen.[1]) Vom 1. April 1892 bis 31. März 1893 sind in den 243 öffentlichen Schlachthäusern 22 487 Pferde, 600 501 Rinder, 914 216 Kälber, 916 962 Schafe und 4726 Ziegen, 8678 weitere nicht getrennt gezählte Kälber, Schafe und Ziegen, 1 878 266 Schweine geschlachtet worden. Hiervon waren behaftet mit Rotz 4 Pferde, mit Tuberkulose 79 Pferde, 52 186 Rinder, 446 Kälber, 884 Schafe, 2 Ziegen, 14 287 Schweine, mit Finnen 567 Rinder, 1 Kalb, 103 Schafe, 7708 Schweine, mit Trichinen 786 Schweine. Zur menschlichen Nahrung ungeeignet wurden befunden und zwar ganz: 152 Pferde, 4067 Rinder, 1171 Kälber, 603 Schafe, 32 Ziegen, 6297 Schweine; theilweise: 581 Pferde, 65 891 Rinder, 2412 Kälber, 39 682 Schafe, 79 Ziegen, 59 267 Schweine. Während derselben Zeit sind in 318 Rotzschlächtereien 52 548 Pferde, einschließlich der in den öffentlichen Schlachthäusern gezählten, geschlachtet und hiervon 9 rotzkrank, 112 tuberkulös befunden worden. 388 Pferde wurden ganz, und 1833 theilweise zur menschlichen Nahrung ungeeignet befunden.

Speziell in Berlin wurden in dem polizeilichen Schlachthaus und in den öffentlichen Schlachthäusern auf dem Central-Schlachtviehhofe 145 352 Rinder, 108 402 Kälber, 358 604 Schafe, 521 071 Schweine geschlachtet und davon 22 082 Rinder, 125 Kälber, 15 Schafe, 7085 Schweine tuberkulös, 238 Rinder, 1706 Schweine finnig und 259 Schweine trichinös befunden. 2252 Rinder, 237 Kälber, 320 Schafe, 3971 Schweine wurden ganz, 35 814 Rinder, 154 Kälber, 18 482 Schafe, 38 072 Schweine theilweise zur menschlichen Nahrung ungeeignet befunden. — In der Central-Rotzschlächterei zu Berlin sind von 35 in Berlin und 6 in den Vororten ansässigen Rotzschlächtern 7641 Pferde geschlachtet worden, von welchen 2 rotzkrank, 74 ganz und 876 theilweise zur menschlichen Nahrung ungeeignet waren.

[1]) Vgl. Veröff. 1887 S. 624.

[1]) Vgl. Veröff. 1892 S. 1070.

Hamburg. Die Thätigkeit des chemischen Staatslaboratoriums zu Hamburg im Jahre 1892, nach dem Berichte des Direktors Prof. Dr. F. Wibel.

Die Arbeiten betrafen:

I.	Allgemeine Verwaltung: Motivirte Eingaben, Berichte u. s. w.		140
II.	Untersuchungen und Gutachten für Gerichte:		
	a) Mord, Körperverletzung, Sittenverbrechen, verdächtige Todesursachen (Gifte, Flecken u. s. w.)	17	
	b) Brandstiftung, Explosionen u. s. w.	4	
	c) Medizinalpfuscherei, Nahrungsmittelverfälschung, Betrug, Schriftvergleichung, Sachbeschädigung u. s. w.	28	
			49
III.	Verhandlungen vor den Gerichten.		59
IV.	Verhandlungen vor dem Untersuchungsgerichte u. damit verbundene Untersuchungen, Ausgrabungen, Sektionen, Korrespondenz u. s. w.		42
V.	Untersuchungen, Gutachten und Berichte für Medizinalbüreau, Polizei- und andere Behörden:		
	a) Verdächtige Todesursache, fragliche Vergiftung u. s. w.	6	
	b) Nahrungsmittel und Gebrauchsgegenstände	189	
	c) Fabriken und gewerbliche Anlagen	82	
	d) Allgem. sanitäre Untersuchungen	85	
	e) Verschiedene andere Untersuchungen und Gutachten	57	
	f) Untersuchungen, Gutachten u. s. w. in Zollsachen	22	
			341
VI.	Besichtigungen von Fabriken, gewerblichen Anlagen u. s. w.		25
VII.	Konferenzen und Kommissionen mit anderen Behörden		19
VIII.	Untersuchungen aus eigener Initiative		20
	Zusammen		695

gegen 567 Nummern im Jahre 1891.

Bemerkungen. Zu II: **Butter**, durch „Zusammenpacken" (Vermischen) von amerikanischer und hamburger Meiereibutter hergestellt, enthielt 28% Wasser, die Meiereibutter an sich nur 10%. Angebliche „**Margarine**" war gesetzlich verbotene Mischbutter. — 1 **Schmalz** („Pure Lard") war rein, dagegen „Refined Lard" mit Cottonöl versetzt. — „Garantirt reine **Cacaobutter**" enthielt annähernd 40% Talg. — 2 **Champagner** („Grand vin de Champagne. Fleur de Sillery. A. Montigny à Avize" und „Charlier & Co., Reims. Carte d'or") waren eingestandenermaßen Brauselimonade mit 5,9 bis 6,7% Alkohol, bezw. mit etwas Wein versetzt. — Mehrfache Färbung von **Wurst** mit Karmin und Saffran wurde beanstandet, vom Gericht jedoch als unschuldig für zulässig erklärt. — Cremor Tartari (Weinstein) enthielt 27 bis 28% Talk; die Behauptung, ein solcher Zusatz sei in Handelskreisen üblich, mußte bezweifelt werden, obgleich der Weinstein nicht als Nahrungsmittel zu betrachten ist. — **Keating's Cough-Lozenges** oder **Hustenpastillen** enthielten neben Zucker, Lakritzen und Salmiak etwa 0,002 g Morphinhydrochlorid im Stück, vielleicht auch Lactucarium. — Ein **giftverdächtiges Pulver** bestand aus je 50% Weizenmehl und altem erschöpftem Moschus. — Das Desinfektionsmittel **Ozalin** war (nach richtiger Angabe) wesentlich Calcium-, Magnesium- und Eisensulfat mit Aetzkalk und Magnesia. — Sogen. „**Kraterschlangen**" enthielten im Mittel 0,2 g, „**Choleramännchen**" 0,094, bezw. 0,156 g Quecksilber im Stück, wovon sich beim Abbrennen über die Hälfte verflüchtigte. — 1 **Nachtjacke** war durch Schwefelsäure angeätzt; 1 **Scheere** und 1 **Holzspahn** mit Blutflecken versehen. Von 40 **Gefäßen** (**Drums**) aus verzinntem Eisenblech, mit Salmiakgeist gefüllt, waren etwa 24 leck geworden durch Einwirkung der Flüssigkeit auf den aus Messinghülse, Bleiplatte und Zinkkappe bestehenden Verschluß.

Zu V. **Butter** enthielt etwa zur Hälfte der Proben 7 bis 21%, der Rest 25 bis 85%, 1 mal sogar 60 bis 65% Wasser; 1 mal 4 bis 5% Kartoffelstärke, 1 war verdorben. — **Margarine** verstieß durch zu hohen Butterfettgehalt gegen das Gesetz vom 12. 7. 87; der Gehalt von 20,5% Wasser konnte zunächst nicht beanstandet werden. — **Amerikanisches Schmalz** war mit fettem Oel, wahrscheinlich Cottonöl, verfälscht. — **Brot**, während der Cholerazeit in Haushaltungen gebacken, war oft schlecht und ungenießbar, jedoch nicht durch schlechtes Mehl oder Hefe, sondern meist durch Unkenntniß der Handgriffe. — **Erdbeer-** und **Johannisbeersaft** waren reine Kunstprodukte mit Orseille und Fruchtäthern, **Himbeer-** und **Kirschsaft** waren dadurch aufgebessert. — **Amerikanische Scheiben-** und **Hohläpfel** enthielten 0,0065 bis 0,0918% Zinkoxyd. — **Gold-** oder **Silber-Sherry** und andere Spirituosen mit 33 bis 50 Maß-% Alkohol wurden unter der Flagge „Wein" zur Umgehung der Bestimmungen über Schankberechtigung verkauft. — **Selters-** und **Sodawasser**, sowie **Brauselimonade**, mit Leitungswasser hergestellt, wurden, besonders hinsichtlich der Choleragefahr, als nicht gesundheitsschädlich erklärt, jedoch wurden aus destillirtem oder Tiefquellwasser hergestellten Produkten der Vorzug eingeräumt. — Dem **Trinkwasser** eines Schiffes wurde wegen Gehaltes von 186,1 Theilen Natriumnitrat und 98,3 Theilen Natriumchlorid in 100 000 Theilen Einfluß auf die Skorbuterkrankungen an Bord zugeschrieben. — Die Untersuchung der **Grundwässer** des Centralfriedhofes zu Ohlsdorf ergab auch für den Winter 1891/92 und Sommer 1892 (vor dem Ausbruch der Cholera) keine bemerkbare Verunreinigung durch die fortschreitende Belegung; ein etwaiger Einfluß der Cholerazeit kann sich erst für die neue Versuchsperiode ergeben. — Die **Rieselwasser** der Irrenanstalt Friedrichsberg, die in die Wandse ablaufen, zeigten minder günstige Beschaffenheit. — **Wurst** war mit Karmin gefärbt, welcher Gebrauch immer mehr um sich greift. — Das viel benutzte Konservirungsmittel „**The real australian meat preserve**" von H. Reich in Magdeburg ist wesentlich Calciumbisulfitlösung; Vorsicht bei der Anwendung ist wegen kürzlich dadurch bewirkter Vergiftung geboten. — **Oppermann's Erhaltungspulver**, ebenfalls ein Konservirungsmittel, besteht aus Natriumchlorid, Natriumnitrat und freier Borsäure. — Das besonders für Milch beliebte englische Konservirungsmittel **Glacialia** ist lediglich Borax mit 2 bis 3% freier Borsäure; ein älteres gleichnamiges Präparat soll daneben Zucker und Glycerin enthalten haben; Vorsicht in der Anwendung erscheint auch hier am Platze. — **Bengalische Flammen** wurden im Sinne des Strafgesetzbuches als zu „Feuerwerk" gehörig erklärt. — Sogenannte **Versilberungsflüssigkeiten** enthielten 1,9 bis 3,7% Quecksilber. — **Kugellaternen** für Speicherräume waren mit einem Gemisch von Rüböl und (hier verbotenem) Petroleum (welches Letztere zuerst abbrennt) gespeist, also feuergefährlich.

Bei der **amtlichen Petroleumkontrole** wurden getestet:

(1891: 458 Proben in 847 Bestimmungen)
1892: 509 " " 966 " .

Von Letzteren waren aus Tanks entnommen 121 Proben = 23,8% und darunter russisches Petroleum 6 = 1,2%.

Von den 509 Proben zeigten reduzirten Entflammungspunkt:

unter 21° C.	3 Proben	= 0,6%
21—21,9° "	66 "	= 13,0 "
22—22,9° "	128 "	= 25,1 "
23—23,9° "	76 "	= 15,0 "
24—24,9° "	64 "	= 12,6 "
25—29,9° "	115 "	= 22,5 "
30° und mehr	57 "	= 11,2 "

Es wurden mithin minderfettige, d. h. unter 21° C. entflammbare Proben gefunden:

(1891: 4 mal = 0,9%)
1892: 8 " = 0,6 " .

Bei der Kontrole der Nahrungs- und Genußmittel nach dem Gesetze vom 14. Mai 1879 wurden im Laboratorium durch 7 Polizeibeamte

	untersucht	beanstandet
Butter (auf Fremdfette) . .	1182	187 = 12,1%
Margarine (auf Butter) . .	48	—
Butter (auf Wasser) . . .	7	7
Milch	249	77 = 30,9 "
Mehl	3	—
Brot	6	3
Kaffee	3	1
Chokolade	1	—
Amerikanische Scheibenäpfel .	1	1
Pfeffer	1	—
Fleisch	1	1
Wasser	1	1

Preußen. — Oesterreich. Warnungen vor Geheimmitteln ꝛc. sind erlassen in:

Preußen. a) Berlin. Durch den Kgl. Polizei-Präsidenten am 30. August 1893: Der „Talisman" ist eine von einem gewissen A. Müller in Hamburg für eine „Talisman electric hygiean Chain Company London W. C." als Heilmittel gegen Gicht, Rheumatismus, sowie alle Arten Nervenleiden, ferner Asthma, Blutarmuth, Blutstockungen, Nierenleiden, Schwerhörigkeit, Magen- und Herzkrankheiten u. s. w. angepriesene, den früheren Gichtketten ähnliche „elektrische Heilkette", welche die ihr zugeschriebenen Wirkungen nicht besitzt.

b) Reg.-Bez. Schleswig. Durch den Kgl. Regierungs-Präsidenten am 31. Juli 1893: Das sog. Voltakreuz besteht aus zwei kreuzförmigen Blechstücken aus Zink und Kupfer, welche durch Wollstoff von einander getrennt sind, wird mit 1,50 ℳ bezahlt, ist ohne Heilwirkung. (Amtsbl. S. 461.)

Oesterreich. Durch Erlaß der galizischen Statthalterei vom 21. Juli 1892 ist der Vertrieb des Haarfärbemittels „Hair Lotion", welches von Robert & Co. in Paris und London hergestellt wird und nachweisbar Bleioxydsalze enthält, verboten worden. Behufs analogen Vorgehens sind die politischen Landesbehörden hiervon seitens des Ministeriums des Innern am 2. März 1893 in Kenntniß gesetzt worden. (Oesterr. San.-Wes. 1893 S. 87.)

— Ferner hat dasselbe Ministerium unter dem 27. März 1893 zur Kenntniß der Verwaltungsbehörden gebracht, daß die Statthalterei in Lemberg am 9. August 1892 den Vertrieb des in Paris, rue St. Denis, bereiteten Haarfärbemittels „Eau Trémolières" wegen nachweisbaren Gehalts an gesundheitsschädlichen Bestandtheilen, namentlich an Bleioxyd, aus § 6 der Ministerialverordn. vom 1. Mai 1866 R.-G.-Bl. 54 verboten und daß die Landesregierung in Salzburg die angesuchte Bewilligung zur Einfuhr kosmetischer Artikel bezw. der „Mixture venetienne" von A. Broux in Paris mit Rücksicht auf den nachgewiesenen Gehalt an Chromoxyd verweigert hat. (Oesterr. San.-Wes. 1893 S. 132.)

Königreich Sachsen. Invaliditätsversicherung (vgl. S. 275). Nach dem amtlichen Organ des Vorstandes der Versicherungsanstalt für das Königreich Sachsen (II. Jahrgang S. 10 bis 17) haben in den letzten 5 Monaten des Jahres 1892 558 Personen eine Invalidenrente beansprucht, darunter 274 im Alter von mehr als 60 Jahren. Im ganzen Jahr 1892 erhoben 832 Männer und 253 Frauen Rentenansprüche. Von den Männern waren 461 vorwiegend im Freien, 371 vorwiegend in geschlossenen Räumen, von den Frauen 173 vorwiegend in der Land- und Hauswirthschaft, 80 in Fabriken beschäftigt gewesen.

Die „Hauptursache" der Invalidität war — im ganzen Jahre — Lungenschwindsucht bei 143 Personen, von denen 91 noch nicht das Alter von 50 Jahren überschritten hatten, Lungenerweiterung, Asthma bei 217 Personen, darunter 202 im Alter von 50 Jahren und darüber. Außerdem werden als Hauptursache am häufigsten genannt: Krankheiten des Nervensystems (ausschließlich Epilepsie und Geisteskrankheiten: 165 Fälle), Gicht und Rheumatismus (128), bösartige Neubildungen (69), Altersschwäche und Schwachsinn (66), Krankheiten der Sinneswerkzeuge (51).

Außer den Hauptursachen sind für 470 Personen noch Nebenursachen der Invalidität aufgeführt, und zwar im Ganzen deren 660. Die wichtigsten dieser Nebenursachen waren Unterleibsbrüche (121 einschl. der „Vorfälle" bei Frauen), allgemeine Schwäche (109), Emphysem (66), Sehschwäche (48), Schwerhörigkeit (34) u. s. w.

Bei 56 Ansprechern hatte eine Erkrankung an Influenza das die Invalidität verursachende Gebrechen herbeigeführt. Unter den Männern befanden sich nur 4 Trunksüchtige.

Rußland. Die in St. Petersburg am 15./27. Dezember 1890 erfolgte Volkszählung ergab eine Bevölkerung von 954 400 Seelen. Männlichen Geschlechts waren 512 718, weiblichen 441 682 Personen. Bis zu 1 Jahr alt waren 35 085 Personen, 1 bis 5 Jahre 51 142, 5 bis 10 Jahren 52 707, 10 bis 20: 179 920, 60 bis 80: 42 842, 80 bis 90: 1594, 90 bis 100: 119, über 100 Jahre 13. Die Militärbevölkerung bestand aus 30 902 Personen darunter 21 530 unverheiratheten. In der im Alter von 16 Jahren und darüber stehenden Gesammtbevölkerung gab es 182 721 Unverheirathete männlichen und 133 764 weiblichen Geschlechts, 203 853 verheirathete Männer und 186 249 Frauen, 12 162 Wittwer und 68 532 Wittwen, 1057 geschiedene Männer und 1733 Frauen.

Den Ständen nach gehörten 97 755 Personen zum Adel, 325 zur Geistlichkeit, 577 zur Weltgeistlichkeit, 16 216 zum Kaufmanns-, 224 426 zum Bürger-, 501 746 zum Bauernstande u. s. w. 809 115 Personen bekannten sich zur „rechtgläubigen" Kirche, 86 090 waren römisch-katholisch, 86 013 Protestanten, 15 331 Juden.

Der Beschäftigung nach wurden als ausübende Personen gezählt, für Ackerbau, Fischzucht, Jagd 2650, Bergwerk 17 148, Herstellung von Maschinen, Werkzeugen und Instrumenten 12 640, Leder-, Papier-, Kautschuk-, Roßhaargewerbe 8678, Textilgewerbe 15 511, Holzgewerbe 14 819, Nahrungsmittelgewerbe 20 261, Bekleidungsgewerbe 45 646, Gewerbe für Toilettegegenstände 8416, Bau- und Einrichtungsgewerbe 19 031, Kunstgewerbe 12 788, Handel 60 219, Verkehr 30 730, Gasthaus-, Restaurationsgewerbe ꝛc. 21 597 u. s. w. Zum Prostitutionsgewerbe werden 1444 Personen gerechnet. In der öffentlichen Verwaltung wurden 21 214 Personen beschäftigt, bei der Justiz 1724, im Sicherheitsdienst 4871; es unterrichteten 12 623 Personen, die Medizin übten 9736 aus. Zu den Dienstboten zählten 31 811 Personen.

Bewohnt wurden 115 170 Wohnungen mit 366 572 Zimmern von 820 676 Personen. 28 702 Wohnungen mit je 1 Zimmer wurden von 120 454 Personen bewohnt, 24 413 mit je 2 Zimmern von 167 893, 40 028 mit 3 bis 5 Zimmern von 299 886.

An Hausthieren wurden bei dieser Gelegenheit 40 932 Pferde, 7929 Kühe und 32 708 Hunde gezählt.

Verzeichniß
der für die Bibliothek des Kais. Gesundheitsamtes eingegangenen Geschenke.

(Gleichzeitig als Empfangsanzeige und Dankesbezeugung.)

Schuster, Gottfried. Das Erd-Closet-System, seine gesundheitlichen, landwirthschaftlichen und volkswirthschaftlichen Vortheile. Aarau 1892. 8°.

Hierzu gerichtl. Entsch. II S. 209* bis 216*.

Redigirt im Kaiserlichen Gesundheitsamt. — Verlag von Julius Springer in Berlin. — Druck von Emil Dreyer in Berlin.

Kalle & Co., chem. Fabrik, Biebrich a. Rh. (Gegründet 1863.)

Jodol, ein bewährtes **Antisepticum, geruchlos und nicht giftig.** D. R. P. 35 130.

Orexin hydrochloricum } ein echtes Stomachicum. D. R. P. 51 712. (9977)
Orexin base }

Die fast vollständig geschmacklose Base hat die gleiche Wirkung wie das hydrochloricum und wird speciell gegen Hyperemesis gravidarum empfohlen.

Hydrargyrum peptonatum Paal (salzsaures Glutinpeptonsublimat), Antilueticum von sicherer und rascher Wirksamkeit bei geringer Reizung der Injektionsstelle. D. R. P. 54 587 und D. R. P. 54 747.

Zu beziehen durch alle grossen Droguenhäuser und Apotheken in Original-Verpackung.

Krankentransportwagen
neueſt. Konſtr. z. Transp. f. Cholerakr.

Räderbahren, Tragbahren, Krankenmöbel, Einrichtungsgegenſtände für Krankenhäuſer, Operationszimmer u. Irrenanſtalten. Illuſtrirte Kataloge gratis u. franko.
Köhler & Cie., Hoflieferanten, Sanitätsapparaten-Fabrik, Heidelberg.

Verlag von Julius Springer in Berlin N.

Die
Untersuchung des Pulses
und ihre Ergebnisse in gesunden und kranken Zuständen.

Von
Dr. M. v. Frey,
Professor der Physiologie an der Universität Leipzig.

Mit zahlreichen in den Text gedruckten Holzschnitten.

Preis gebunden M. 7,—.

Zu beziehen durch jede Buchhandlung.

Verlag von Julius Springer in Berlin N.

Mikroskopie und Chemie am Krankenbett.
Leitfaden bei der klinischen Untersuchung und Diagnose.

Für Aerzte und Studirende
bearbeitet von
Dr. Hermann Lenhartz,
Professor an der Universität Leipzig.

Mit zahlreichen in den Text gedruckten Abbildungen und drei Tafeln in Farbendruck.

Preis in Leinwand gebunden M. 8,—.

Vorposten der Gesundheitspflege.

Von
Dr. L. Sonderegger.

Vierte Auflage.

550 S. 8°; Preis M. 6,—; eleg. in Leinwand geb. M. 7,—.

Verlag von Julius Springer in Berlin N.

Chemie der menschlichen Nahrungs- und Genussmittel.

Von
Dr. J. König,
o. Hon.-Professor der Königlichen Akademie und Vorsteher der agrik.-chem. Versuchsstation Münster i. W.

Dritte, sehr vermehrte und verbesserte Auflage.

Gr. 8°. Mit zahlreichen in den Text gedruckten Abbildungen.

Erster Theil:
Chemische Zusammensetzung der menschlichen Nahrungs- und Genussmittel.
Nach vorhandenen Analysen mit Angabe der Quellen zusammengestellt.
Mit einer Einleitung über die Ernährungslehre.
73 Bogen (1161 Seiten). Elegant in Leinwand gebunden.
Preis M. 25,—.

Zweiter Theil:
Die menschlichen Nahrungs- und Genussmittel,
ihre Herstellung, Zusammensetzung und Beschaffenheit, ihre Verfälschungen und deren Nachweis.
86 Bogen (1385 Seiten). Elegant in Leinwand gebunden.
Preis M. 30,—.

Ausführlicher Prospekt ist dieser Nummer beigefügt.

Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Mittwoch. Abonnements werden zum Preise M. 5,— halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Ztgs.-Preisliste 6586) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen, sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3.

XVII. Jahrgang. **Berlin, den 29. November 1893.** Nr. 48.

Inhalt. **Gesundheitsstand** und Gang der Volkskrankheiten (Cholera 2c.) S. 931 — Sterbefälle in deutschen Städten mit 40000 und mehr Einwohnern. S. 932. — Desgl. in größeren Städten des Auslandes. S. 933. — Erkrankungen in Krankenhäusern deutscher Großstädte. S. 933. — Desgl. in deutschen Stadt- und Landbezirken. S. 933. — **Witterung.** S. 933. — **Zeitweilige Maßregeln gegen Cholera** 2c. S. 935. — Desgl. gegen Gelbfieber. S. 937. — Oeffentliches Gesundheitswesen in Schleswig-Holstein 1889/91. S 938. — **Gesetzgebung** u. s. w. (Preußen. Reg.-Bez. Marienwerder). Geheim- und Arzneimittel. S. 939. — (Sachsen). Heil- und Pflegeanstalten für Geisteskranke. S. 939. — (Oesterreich). Viehtransportwagen. S. 939. — Lungenseuche. S. 940. — **Gang der Thierseuchen** im Deutschen Reiche, Oktober. S. 941. — Desgl. in der Schweiz, 3 Vierteljahr. S 941. — Desgl. in Dänemark 1892. S. 941. — **Zeitweilige Maßregeln gegen Thierseuchen** (Mecklenburg-Schwerin). S. 942. — **Rechtsprechung.** (Oberlandesgericht München). Thierheilmittel. S. 942. — **Verhandlungen von gesetzgebenden Körperschaften.** (Deutsches Reich). Aenderung des Reichsviehseuchengesetzes. S. 944. — Etat des Gesundheitsamtes 1894/95. S. 944. — **Vermischtes.** (Deutsches Reich). Elektrische Licht- und Kraftanlagen. S. 944. — **Geschenkliste.** S. 945.

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

Die hierzu gehörigen Tabellen stehe auf der 2. und 3. Seite. — Anmerkung zur 2. Seite: Die mit einem † bezeichneten Städte berichten über die Sterbefälle auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder lassen die Nachweisungen wenigstens von einem Arzte zusammenstellen oder prüfen. — Die Einwohnerzahlen (Spalte 2, 7 und 8) sind nach Maßgabe der endgültigen Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dezember 1890 in der bisher üblichen Weise berechnet worden, und zwar die in Spalte 2 und 7 benutzten auf den 1. Juli 1893. Die Zahlen der Gestorbenen in Spalte 8 sind aus den in den Jahresübersichten mitgetheilten Angaben berechnet. — In sämmtlichen Tabellen der „Veröffentlichungen" bedeutet ein Punkt (.), daß Nachrichten aus dem betr. Orte oder über die betr. Krankheit nicht eingegangen sind, ein Strich (—), daß Fälle der betr. Krankheit u. s. w. ausweislich der eingegangenen Nachrichten nicht vorgekommen sind.

Cholera. Deutsches Reich. Die Krankheitsfälle haben auch in der letzten Woche an Zahl abgenommen. Vom 19. bis 25. November wurden festgestellt: im Oderstromgebiete zu Stettin 1 Erkrankung (1 Todesfall), in Gollnow, Gartz a. O. und in 4 Landorten der Kreise Naugard, Uckermünde und Angermünde zusammen 8 (5), in Berlin 1 (Gelegenheitsarbeiter), auf einem Flußfahrzeuge bei Oranienburg (Kreis Niederbarnim) 1, in 2 Orten des Kreises Zauch-Belzig 2 (1) In den Darmentleerungen von 3 Angehörigen der auf S. 915 für 1 Ort des Kreises Gleiwitz gemeldeten Person wurden Choleravibrionen nachgewiesen.

Oesterreich-Ungarn. Vom 14. bis 21. November Morgens wurden in Galizien — zufolge Nr. 47 des „Oesterr. San.-Wes." — für 17 zu 10 politischen Bezirken gehörende Gemeinden 49 Cholerarerkrankungen mit 15 Todesfällen angezeigt. (Vgl. die Tabelle in nebenstehender Spalte.)

Von den früher Erkrankten starb 1. In der Gemeinde Chyrow, Bez. Staremiasto zählte man 15 Erkrankungen mit 5 Todesfällen.

Aus der Gemeinde Doroszoutz, Bez. Kotzman (Bukowina) wurden bis zum 19. November 5 Neuerkrankungen mit 4 Todesfällen gemeldet.

Bezirk	Zahl der Gemeinden	Datum	erkr.	gest.
Bohorodczany	2	12./11.b.14./11.	9	2
Brody	1	13./11.b.16./11.	2	—
Buczacz	1	18./11.u.19./11.	1	1
Dobromil	1	12./11.u.13./11.	1	1
Kalusz	2	14./11.b.17./11.	4	1
Lisko	1	15./11. u. 17.11.	1	1
Sanok	2	13./11.b.19./11.	8	—
Stanislau	1	18./11.	1	—
Staremiasto	5	12./11.b.20./11.	28	8
Stryi	1	12./11.b 20./11.	4	1

Am 22. November wurde in Wien ein Schleppschiffer, der Tags zuvor aus Budapest angekommen war, wegen Brechdurchfalls in's Kaiser Franz Joseph-Spital gebracht. In seinen Ausleerungen wurden Cholerabazillen nachgewiesen.

In Ungarn wurden vom 11. bis 17. November 35 Erkrankungen und 27 Sterbefälle angezeigt, davon 10 bezw. 4 für Budapest.

In Bosnien wurden im Kreise Dolnja Tuzla von 23. bis 31. Oktober 109 Erkrankungen und 66 Sterbefälle, unter den Arbeitern der Eisenbahnlinie Dolnja-Vakuf-Jajce bis zum 13. November 19 Todesfälle festgestellt. Neuerdings ist die Cholera auch in der Stadt Derwent aufgetreten.

Italien. Wie unterm 18. November mitgetheilt wurde, sind in Palermo während der vorangegangenen 14 Tage nur noch vereinzelte Cholerafälle vorgekommen.

Zufolge der „Gazz. ufficiale" vom 2. November d. J. (S. 4556) sind während des Monats September in Rom 5 Cholerasterbefälle festgestellt worden, in Salerno 2, in Neapel 85, in Caserta, Alessandria, Genua, Udine und Aquila je 1. (Vgl. S. 850.)

Forts. auf S. 934.

Sterblichkeit in deutschen Städten mit 40 000 und mehr Einwohnern. 46. Woche vom 12. bis 18. November 1893.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene der vorangegangenen Woche	Todtgeborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf 1 Jahr berechnet in der Berichtswoche	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf 1 Jahr berechnet in den Jahren 1871 bis 1890	Todes-Ursachen: Masern und Röthein	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr.-Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrank. d. Athmungsorg.	Akute Darmkrkh. im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Was übrigen Krankheiten	Gewaltsam. Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
† Aachen	107 472	57	2	45	16	21,8	25,6	—	5	1	1	—	5	6	2	—	—	24	1
† Altona	152 004	107	5	64	20	21,9	23,7	—	3	6	—	—	7	12	3	2	2	30	3
† Augsburg	80 654	43	2	45	18	29,0	28,2	—	—	—	—	1	7	6	5	2	2	25	1
† Barmen	122 899	76	3	27	9	11,4	21,0	3	—	2	—	—	1	5	3	1	1	13	—
† Berlin	1 714 938	883	24	655	174	19,9	24,1	8	17	43	5	2	83	64	25	4	3	391	17
† Beuthen	42 289	31	—	15	6	18,4	29,7	—	1	2	—	—	—	2	3	2	2	7	—
† Bielefeld	42 544	26	2	16	4	19,6	20,4	—	—	3	—	—	3	—	—	—	—	10	—
† Bochum	51 132	36	—	25	3	25,4	26,3	—	—	3	—	—	6	6	—	—	—	10	—
† Bonn	41 776	24	1	19[3]	6	23,6[3]	26,8	—	—	2	—	—	2	2	—	—	—	12	1
† Braunschweig	109 249	72	4	46	18	21,9	23,6	—	—	3	—	—	7	9	3	—	—	21	3
† Bremen	134 700	69	1	51[4]	14	19,7[4]	20,2	2	1	2	1	—	8	4	—	—	—	29	4
† Breslau	353 551	243	5	212[5]	44	31,2[5]	29,9	1	1	19	1	1	25	45	7	3	3	107	5
Bromberg	44 037	26	—	19	7	22,4	23,6	—	—	4	—	1	—	3	3	1	1	8	—
Charlottenburg	94 679	62	2	39	14	21,4	24,9	1	—	2	1	—	2	8	3	1	1	20	2
† Chemnitz	153 490	118	4	89	29	30,2	31,2	5	2	15	—	—	8	3	1	—	—	53	2
† Danzig	123 198	69	4	66	15	27,9	27,4	2	1	5	1	—	7	13	5	3	3	31	1
† Darmstadt	59 031	37	4	36	8	31,7	20,5	—	—	—	—	—	2	16	—	—	—	18	—
† Dortmund	95 465	65	4	39	11	21,2	25,0	—	—	2	1	—	3	8	2	1	1	23	—
† Dresden	304 519	169	7	138[6]	34	23,6[6]	23,5	—	1	9	2	2	21	12	5	1	1	85	1
† Düsseldorf	159 858	120	1	69	22	22,4	22,7	—	—	3	1	—	13	13	3	—	—	36	—
† Duisburg	65 363	50	—	37	12	29,4	24,8	—	—	5	1	—	4	4	1	—	—	20	2
† Elberfeld	134 517	90	2	49	12	18,9	21,5	2	—	—	—	1	6	9	4	1	1	26	1
† Elbing	43 281	36	—	17	2	20,4	29,5	—	—	1	—	—	1	2	1	—	—	11	1
† Erfurt	79 580	55	—	28	7	18,3	22,5	—	—	5	—	—	4	2	3	3	3	12	2
† Essen	85 753	76	1	40	9	24,3	25,6	—	—	3	—	—	6	9	2	—	—	19	1
† Frankfurt a. M.	193 144	87	4	73	11	19,7	19,3	—	—	8	1	—	12	12	2	2	2	37	1
† Frankfurt a. O.	56 593	42	3	18	1	16,5	27,0	2	—	—	—	—	2	5	—	—	—	9	—
† Freiburg i. B.	52 820	21	—	21[7]	6	20,7[7]	23,9	—	—	—	—	—	3	1	1	1	1	13	3
† Fürth	47 202	32	3	18	2	19,8	27,6	—	3	2	—	—	4	3	—	—	—	6	—
† Gera	42 412	21	1	23	5	28,2	29,0	—	—	10	—	—	5	1	—	—	—	6	1
† M.-Gladbach	52 418	47	—	12	3	11,9	25,0	—	—	2	—	—	1	3	—	—	—	6	—
† Görlitz	65 460	31	2	28	6	22,2	26,3	—	—	3	—	—	5	2	1	—	—	17	—
† Halle	111 435	76	2	43[8]	9	20,1[8]	24,3	—	—	8	—	—	1	7	3	—	—	23	1
† Hamburg u. Vororte	612 933	419	12	231	55	19,6	25,1	—	4	16	4	1	22	49	5	—	—	122	8
† Hannover	175 920	137	6	77	13	22,8	20,9	—	—	5	—	—	7	12	—	—	—	52	1
† Karlsruhe	80 204	43	1	27	5	17,5	19,6	—	—	2	1	—	5	4	1	—	—	15	1
† Kassel	76 814	46	3	25	7	16,9	19,9	—	1	2	—	—	1	3	—	—	—	18	—
† Kiel	78 195	56	1	33	15	21,9	22,8	3	1	3	—	—	1	4	5	2	2	15	1
† Köln	303 508	221	4	137	50	23,5	25,7	3	—	9	1	—	14	17	5	1	1	86	2
† Königsberg i. Pr.	167 099	89	2	87	25	27,1	30,2	1	—	3	—	—	10	11	5	3	3	55	2
Krefeld	113 198	70	2	43	15	19,8	23,9	—	—	1	—	1	3	6	1	1	1	30	1
† Leipzig	388 479	273	3	146	47	19,5	22,7	—	1	14	1	—	19	15	10	2	1	84	2
† Liegnitz	48 695	35	2	30[9]	10	32,0[9]	30,4	—	—	2	—	—	3	2	2	—	—	21	—
† Lübeck	67 821	43	1	25	2	19,2	21,0	—	—	—	—	—	3	2	1	—	—	17	2
† Magdeburg	224 303	139	2	93	22	21,6	26,5	1	—	25	1	—	8	7	3	—	—	47	1
† Mainz	75 025	41	1	26	10	18,0	22,5	—	—	—	—	—	—	4	—	—	—	21	1
† Mannheim	88 247	71	2	39	13	23,0	21,4	1	—	4	—	—	4	6	1	—	—	23	—
† Metz	63 345	29	1	20	4	16,4	21,4	—	—	1	—	—	4	3	3	—	—	8	1
† Mülhausen i. E.	80 579	52	1	33	7	21,3	23,9[1]	—	—	—	2	—	2	2	5	5	5	22	—
† München	386 202	272	4	222	86	29,9	28,2	18	2	5	—	—	20	24	29	5	5	121	3
† Münster	52 068	27	2	33	3	33,0	24,5	—	—	3	—	—	7	—	—	—	—	23	—
† Nürnberg	156 902	78	2	69	22	22,9	26,1	—	—	3	—	—	13	13	2	—	—	37	1
† Osnabrück	42 011	33	—	13	5	16,1	22,0	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	11	—
† Plauen i. V.	49 156	39	—	14	3	14,8	25,2	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	10	2
† Posen	70 304	43	2	33	11	24,4	29,0	—	—	—	—	—	5	5	—	—	—	23	—
† Potsdam	55 804	22	—	21	2	19,6	23,5	—	2	—	—	—	2	—	—	—	—	17	—
† Remscheid	43 670	38	—	17	4	20,2	21,2	—	—	6	1	—	1	5	—	—	—	4	—
Rixdorf	42 375	60	1	17	8	20,9	28,6[2]	—	—	—	—	—	2	2	2	—	—	10	1
† Rostock	47 021	18	2	10	2	11,1	20,4	—	—	1	—	—	1	2	—	—	—	6	—
† Spandau	52 265	48	—	24	5	23,9	23,2	—	—	2	—	—	5	—	1	—	—	13	3
† Stettin	124 849	96	1	60	18	25,0	25,8	—	1	—	2	—	6	7	2	—	—	41	1
† Straßburg i. E.	129 450	78	6	34	11	13,7	25,7	—	—	3	—	—	5	6	1	1	1	18	1
† Stuttgart	131 082	56	2	54	13	21,4	20,1	—	—	8	—	—	5	9	4	4	4	28	—
† Wiesbaden	69 431	41	3	43	9	32,2	19,3	—	—	1	—	—	4	9	1	1	1	27	1
† Würzburg	64 155	39	1	44	4	35,7	25,4	—	—	2	2	—	8	8	1	1	1	22	1
† Zwickau	46 758	26	—	23	5	25,6	27,7	—	—	3	—	—	1	5	1	—	—	13	—

[1]) Durchschnitt 1886/90. — [2]) Desgl. 1887/90. — [3]) Ohne Ortsfremde 13 = 16,2 ‰. — [4]) Desgl. 47 = 18,1 ‰. — [5]) Desgl. 198 = 29,1 ‰. — [6]) Desgl. 125 = 21,3 ‰. — [7]) Desgl. 19 = 18,7 ‰. — [8]) Desgl. 34 = 15,9 ‰. — [9]) Desgl. 29 = 31 ‰.

Sterblichkeit in größeren Städten des Auslandes. Woche vom 12. bis 18. November 1893.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene	Todtgeborene	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene 0–1 Jahr	Gestorbene auf 1000 Einw. u. aufs Jahr berechnet	Todes-Ursachen: Masern und Röthein	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorg.	Akute Darmkrkh. im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod.
Amsterdam	443 988	273	18	146	35	17,1	—	—	2	1	2	13	26	6	—	—	95	1
Brünn bis 11. November	97 911	55	2	54	11	28,7	1	1	2	—	—	7	15	—	.	.	28	—
Brüssel	183 833	107	5	60	7	17,0	—	—	—	—	—	9	7	2	.	.	40	2
Budapest bis 11. November	539 516	365	12	225	58	21,7	1	3	14	2	—	30	39	14	.	.	110	12
Christiania	161 151	51	2	48	7	15,5	—	3	3	—	—	7	7	2	.	.	26	—
Dublin	349 594	209	.	185	.	27,6	2	—	2	.	.	.	6	3	.	.	172	.
Edinburg	267 261	151	.	140	37	27,3	2	1	2	1	.	8	4	2	.	.	120	.
Glasgow	677 883	410	.	307	.	23,6	—	7	2	.	.	.	19	3	.	.	276	.
Graz bis 11. November	116 475	55	3	56	6	25,0	—	—	2	—	—	10	7	1	.	.	35	1
Kopenhagen	334 000	173	2	104	23	16,2	—	5	4	—	—	20	6	2	.	.	61	6
Krakau bis 11. November	77 144	49	1	69	16	46,5	10	—	2	1	—	11	16	2	—	—	24	3
Lemberg bis 11. November	132 722	48	3	88	17	34,5	—	2	3	1	—	22	11	5	.	.	42	2
Liverpool	510 514	341	.	292	79	28,8	3	4	1	.	.	.	2	2	.	.	246	24
London	4 306 411	2430	.	2016	459	24,4	48	37	100	21	13	174	305	42	—	—	1213	63
Lyon bis 4. November	438 077	150	6	131	13	15,5	—	—	5	3	—	16	23	4	.	.	79	1
Manchester	515 598	325	.	253	51	25,6	.	4	3	.	.	.	2	7	.	.	230	7
Moskau bis 11. November	753 489	.	19	413	178	28,5	—	5	20	2	—	68	9	32	.	.	277	.
New-York bis 4. November	1 914 148	1100	63	675	163	18,3	8	3	62	9	1	81	104	46	.	.	317	44
Odessa	315 900	.	6	159	43	26,2	2	6	6	2	2	15	8	7	5	4	109	2
Paris	2 424 705	1158	79	945	129	20,3	1	4	24	2	4	199	114	37	.	.	536	24
Petersburg bis 4. November	954 400	547	27	398	87	21,7	4	7	9	9	—	60	16	27	—	—	266	.
Prag und Vororte	332 357	189	12	220	44	34,4	—	—	5	3	1	33	36	4	.	.	136	2
Rom bis 21. Oktober	446 496	204	12	175	43	20,3	1	—	4	3	—	20	11	19	.	.	114	3
Stockholm bis 11. November	249 246	130	8	77	17	16,1	—	1	5	1	—	13	6	3	.	.	46	2
Triest	158 314	.	.	91	11	29,9	2	2	5	—	—	.	.	7	.	.	71	4
Venedig bis 11. November	160 814	68	2	58	17	18,8	—	2	1	—	—	8	12	5	.	.	29	1
Warschau bis 11. November	500 931	420	28	247	59	25,6	5	10	9	3	2	29	35	30	.	.	119	5
Wien	1 435 931	916	56	554	136	20,1	7	4	46	—	2	111	84	25	—	—	252	23

Aus den Krankenhäusern einzelner Großstädte. Gemeldete Erkrankungen. Aus deutschen Stadt- u. Landbezirken.

(Verzeichniß derselben ist auf S. 441 abgedruckt.)

Für die Woche vom 12. bis 18. November 1893.

Krankheitsformen	Aufgenommene (Gestorbene) in Krankenhäusern zu: Berlin	Breslau	Frankfurt a. M.	Magdeburg	München	Leipzig	Hamburg
Masern	6 (3)	1	—	—	6	1	1
Scharlach	13 (7)	3	2	—	2	1	3
Diphtherie	54 (28)	6 (10)	12 (5)	37(13)	1	3	14 (9)
Croup	— (1)	—	—	—	3 (1)	—	2
Unterleibstyphus	3 (3)	—	1	2	—	1	7 (2)
Brechdurchf. inkl. Ruhr	2	—	—	—	—	—	—
Kindbettfieber	2 (1)	—	—	—	—	—	2 (1)
Wechselfieber	—	—	—	—	—	—	5
Rose	10	4 (1)	2	—	2	—	4
Syphil. inkl. Gonorrhöe	92	5	24	15	40	22	72
Lungen- u. Brustfell-Entzündung	42 (15)	12 (3)	7	4 (1)	15 (1)	3 (1)	19 (2)
Lungenschwindsucht	45 (25)	7 (3)	7 (4)	5 (3)	16 (7)	9 (4)	26 (9)
Andere Erkrankung. d. Athmungsorgane	155 (3)	30 (1)	41	16	65	11	54 (3)
Akuter Darmkatarrh	8	4	—	1	2	2	10 (1)
Chron. Alkoholismus	21 (1)	2	1	—	2	3	10 (1)
Akt. Gelenkrheumatism.	33	5	8	3	13	3	13
And. rheumat. Krankh.	43	1	8	4	14	14	13
Verletzungen	79 (3)	48 (2)	27	9	57	16 (1)	45 (3)
Alle übrigen Krankh.	681 (71)	43 (5)	100 (4)	99 (7)	211(11)	104(12)	344(21)
Summe	1289(161)	171(23)	240(13)	195(24)	450(20)	193(18)	644(52)
Verbliebener Bestand	4994	582	815	689	1368	775	2965

Nach amtlichen Quellen (Frankfurt a. O., Nürnberg ärztliche Vereine.)	Zeitangabe	Unterl.-typhus	Masern	Scharlach	Diphtherie	Kindbettfieb.
Stadt Berlin	12./11.-18./11.	14	66	[1])61	[1]) 95	4
„ Breslau	desgl.	5	30	24	30	—
„ Frankfurt a. O.	desgl.	1	57	5	7	—
R.-B. Aachen	desgl.	5	15	25	16	—
„ Arnsberg	desgl.	40	94	27	167	2
„ Aurich	desgl.	—	5	3	20	—
„ Düsseldorf	desgl.	13	31	42	241	2
„ Erfurt	desgl.	1	81	15	28	1
„ Hannover	desgl.	2	18	30	35	—
„ Hildesheim	4./11.-18./11.	15	70	22	144	2
„ Königsberg	12./11.-18./11.	8	95	48	40	1
„ Lüneburg[2])	desgl.	5	2	2	29	2
„ Marienwerder	desgl.	7	68	7	11	1
„ Minden	12./11.-18./11.	1	63	33	38	3
„ Münster	desgl.	5	—	2	37	4
„ Osnabrück	5./11.-11./11.	5	—	2	14	—
„ Posen	12./11.-18./11.	7	123	32	29	4
„ Schleswig[3])	desgl.	24	115	27	91	1
„ Sigmaringen	.	.	.	.	.	.
„ Stade	12./11.-18./11.	8	4	12	15	1
„ Stettin	desgl.	4	10	11	54	3
„ Stralsund	desgl.	3	13	15	98	—
„ Trier	desgl.	1	—	1	1	2
„ Wiesbaden	desgl.	7	42	59	[4])136	4
Stadt München	5./11.-11./11.	3	445	36	[4]) 39	1
„ Nürnberg	12./11.-18./11.	1	5	11	22	1
Herzgth. Braunschweig	desgl.	3	2	12	23	—
Reuß ä. L.	.	.	.	.	.	.
Schaumburg-Lippe	desgl.	—	—	—	—	—
Stadt Lübeck	12./11.-18./11.	—	74	5	3	—
Hamburg u. Vororte	desgl.	13	42	35	55	4

Witterung. Woche vom 12. bis 18. November 1893.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C° Maxim.	Minim.	Luftdruck in mm Morgens	Mittags	Abends	Relat. Feuchtigkeit d. Luft Morgens	Mittags	Abends	Höhe des Niederschlages mm	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
Berlin	12. November	2,5	— 0,3	768,3	769,4	770,3	98	98	98	0,1	NNW	1
	13. „	2,2	— 0,8	769,6	767,6	764,5	100	98	100	—	SSO	2
	14. „	3,7	— 1,8	759,0	756,3	754,7	94	75	84	—	SSW	2
	15. „	5,2	2,5	7 Uhr 750,8	748,5	9 Uhr 748,8	7 Uhr 85	89	9 Uhr 95	—	S—SSO	3
	16. „	6,0	2,4	755,2	758,2	758,5	95	87	85	15,3	ONO—OSO	2
	17. „	4,5	2,3	754,7	749,1	744,4	84	88	87	—	SO	3
	18. „	6,9	2,4	737,2	738,2	738,8	94	84	87	0,7	SSO	2
München	12. November	— 1,0	— 3,2	8 Uhr 722,8	723,0	723,0	2 Uhr 90	82	89	gemessen 7 Uhr Morg. —	NO	3,2
	13. „	0,5	— 5,2	722,0	720,3	719,5	100	85	100	—	S	0,6
	14. „	5,1	— 3,6	718,0	716,8	715,6	100	79	94	—	Stille	0,2
	15. „	9,7	— 1,0	8 Uhr 711,8	709,8	8 Uhr 709,2	8 Uhr 89	87	8 Uhr 88	2,3	SW	2,5
	16. „	9,2	3,9	713,8	714,1	714,0	94	91	95	0,5	O	1,3
	17. „	5,6	2,8	709,3	705,7	702,9	93	85	99	5,1	S	1,3
	18. „	8,9	0,2	700,0	697,1	697,7	91	82	94	8 Uhr Morg. 23,5	SW	1,4

[1]) 2 Fälle von Scharlach-Diphtherie. — [2]) Für die Vorwoche sind noch 2 Erkrankungen an Diphtherie nachträglich gemeldet worden. — [3]) Physikats-Bezirk Kappeln fehlt. — [4]) Einschl. Croup.

Rußland. Vom 8. bis 14. November (n. St.) sind nachstehend aufgeführte Choleraerkrankungen und Sterbefälle amtlich gemeldet worden:

Gouvernement (bezw. Stadt)	Datum n. St.	erkr.	gest.
Kalisch	29./10. bis 4./11.	18	12
Plock	Desgl.	17	11
Warschau (Stadt)	Desgl.	4	—
Warschau (sonst im Gouv.)	22./10. bis 28./10.	33	17
Radom	29./10. " 4. 11.	11	7
Siedlec	Desgl.	35	23
Lomza	Desgl.	75	48
Suwalki	Desgl.	6	6
Grodno	Desgl.	22	7
Kowno	Desgl	102	37
Minsk	Desgl.	13	6
Wolhynien	13./10. bis 4./11.	379	148
Bessarabien	15./10. " 28./10.	20	9
Cherson	29./10. " 4. 11.	41	23
Kiew	22./10. " 4./11.	238	98
Sebastopol (Stadt)	29./10. " 4./11.	3	2
Taurien (sonst im Gouv.)	22./10. " 4./11.	53	34
Jekaterinoslaw	22./10. " 28 10.	44	27
Dongebiet	5./11 " 7./11.	8	7
Charkow	29./10. " 4. 11	12	7
Poltawa	Desgl.	39	13
Kursk	22./10 bis 28./10.	92	43
Woronesch	15./10. " 4./11.	52	30
Tambow	22./10. " 28./10.	17	12
Orel	29./10. " 4./11.	91	31
Tschernigow	22./10. " 28./10.	127	53
Mohilew	29./10. " 4./11.	29	10
Tula	15./10. " 4./11.	83	36
Rjäsan	22./10. " 4./11	40	22
Smolensk	29./10. " 4./11.	5	1
Moskau (Stadt)	5./11. " 11./11.	2	2
Moskau (sonst im Gouv.)	22./10. " 4./11.	33	27
Livland	29./10. " 4./11.	37	23
St. Petersburg (Stadt)	7./11. " 13./11.	54	23
Kronstadt	29./10. " 4./11.	6	2
St. Petersburg (sonst im Gouv.)	Desgl.	25	5
Olonesch	22./10. bis 28./10	2	2
Twer	29./10. " 4./11.	2	1
Jaroslaw	Desgl.	12	8
Kostroma	Desgl.	2	2
Wladimir	Desgl	1	1
Nischni-Nowgorod	Desgl.	2	2
Kasan	22./10. bis 28./10.	49	35
Simbirsk	29./10. " 4./11.	51	33
Pensa	13./10. " 29./10.	14	12
Saratow	Desgl.	51	34
Samara	22./10. bis 28./10.	47	32
Stawropol	Desgl.	10	8
Kubangebiet	22./10. bis 7./11.	30	18
Terekgebiet	23./10. " 4./11.	7	5
Kutais	22./10. " 28./10.	2	1
Tiflis	Desgl.	15	12
Karsgebiet	5./11. bis 11./11.	5	2
Eriwan	22./10. " 28./10.	13	11
Elisabethpol	Desgl.	—	2
Baku	Desgl.	3	1
Tobolsk	Desgl	1	1
Tomsk	15./10. bis 21./10.	34	11

Türkei. Die Zahl der für Konstantinopel und Umgebung gemeldeten Cholerafälle hat in der Zeit vom 6. bis 18. November gegen vorher beträchtlich zugenommen. Es wurden angezeigt für Skutari 56 Erkrankungen (33 Sterbefälle), Stambul 118 (51), Pera 14 (11), Tophane 3 (3), Galata 16 (9), Arsenal und Kassimpascha 43 (26), Hasköi 86 (52), Ejub 2 (2), Süße Wasser 3 (1), Beschiktasch 6 (3), Ortaköi 2 (0), Bebek 1 (1), Rumih Hissar 1 (0), Sira Tasch 1 (1), Rumili Fenir 1 (0), Kadiköi 1 (0), Haidar Pascha 2 (1), Kuzgundschuk 2 (1), insgesammt 358 (195). Die verkehrreichsten Stadttheile von Stambul sowie die Quartiere von Hasköi und Kassimpascha bilden jetzt den Hauptsitz der Krankheit.

Das Schiff „Schereff Nessam", welches am 13. November Konstantinopel verließ, hatte auf der Fahrt durch die Dardanellen nach Klazomenä 2 Choleratodesfälle an Bord, ein dritter ereignete sich alsdann auf der Höhe von Mitylene.

In Adrianopel erkrankte am 16. November eine aus Konstantinopel zugereiste Person unter choleraartigen Erscheinungen.

In Eski-Chehir und Umgebung wurden seit Beginn der Epidemie am 15. Oktober bis zum 31. dess M. 78 Erkrankungen (mit 31 Todesfällen) unter den Eisenbahnarbeitern festgestellt, in der Stadt Eski-Chehir vom 13. bis 31. Oktober 106 (74). Vereinzelte Fälle wurden noch bis zum 18. November, mit welchem Tage die letzten Nachrichten abschließen, festgestellt. In Kjutahia wurden vom 26. Oktober bis 8. November 6 Sterbefälle beobachtet.

In Sinope wurden vom 9. bis 10. November 2 Todesfälle, in Trapezunt vom 14. bis 17. November 14 Erkrankungen (7 Sterbefälle), in Amasia vom 7. bis 10. November 2 (1), in Denizli (Vilajet Aïdin) am 10. und 11. November 1 (1) gemeldet. In der Nähe von Buladan wurden am 15. und 17. November in 2 Dörfern insgesammt 7 Krankheitsfälle festgestellt.

Im Vilajet Bagdad zählte man in Hannegin vom 5. bis 14. November 8 Sterbefälle, in Salahié vom 3. bis 12. November 13, in Samava während derselben Zeit 60; der Beduinenstamm Muschorab hatte vom 25. Oktober bis 2. November 15 Erkrankungen (8 Todesfälle), der Stamm Kjabure am 2. und 3. November 90 (43). In Kerbela ist die Seuche ausgebrochen; vom 9. bis 16. November wurden daselbst 10 Todesfälle angezeigt. In der Nähe von Kerbela hatte der Stamm Aba Nefas vom 13. Oktober bis zum 9. November 251 Erkrankungen und 75 Todesfälle, vom 10. bis 12. November 5 Todesfälle.

In Bassora wurden vom 5. bis 16. November 22 Erkrankungen und 13 Todesfälle festgestellt.

Spanien. Der „Gazeta" vom 21. November zufolge handelt es sich bei der bis Mitte Oktober in Santa Cruz de Teneriffe beobachteten Epidemie um Cholera. Im Ganzen wurden aus der Provinz de Canarias bisher 175 Erkrankungen, davon 41 am 17. November gemeldet. Ueber die Einschleppung der Seuche liegen sichere Nachrichten noch nicht vor.

Persien. Vom 1. bis 8. November wurden aus Sari 75 Choleratodesfälle gemeldet, aus Barfrusch 90, Rescht 40, Mezinan 60, Schahrud 110, Asterabad 95, Sebzewar 80, Mesched 50, Kum 40, Teheran 350.

Gelbfieber. (Vgl. S. 919.) In Cienfuegos und Sagua la Grande wurden vom 22. bis 28. Oktober 4 bezw. 6 Sterbefälle festgestellt, in Santiago (Cuba) vom 21. bis 27. Oktober 1, in Vera Cruz vom 20. bis 26. Oktober 4.

Aus Brunswick (Georgia) wurden vom 3. bis 9. November 85 Erkrankungen mit 3 Todesfällen gemeldet. („Abstr. of sanit. rep." Nr. 45.)

Aus den im Gesundheitsamte eingegangenen Meldungen sind ferner hervorzuheben:

Pocken: Wien 2, Triest 6, Paris 12, Warschau 12 Todesfälle; Wien 6, Prag 3, London 20, Petersburg 5 Erkrankungen; — **Flecktyphus:** Petersburg 7 Erkrankungen; — **Genickstarre:** New-York 8 Todesfälle; Reg.-Bez. Düsseldorf 2 Erkrankungen; — **Influenza:** Altona 2, Darmstadt 7, Frankfurt a. O. 3, Prag 3, London 22 Todesfälle; Frankfurt a. M. 6 (Krankenhäuser), Frankfurt a. O. 167, Hamburg 202, Nürnberg 124, Reg.-Bezirke Düsseldorf 27, Posen 25 Erkrankungen; — **Milzbrand:** Reg.-Bez. Osnabrück 1 Erkrankung.

Mehr als ein Zehntel aller Gestorbenen starben an **Masern** (Durchschnitt aller deutschen Berichtsorte 1881/90: 1,30%): in Barmen, Frankfurt a. O. und Krakau — Erkrankungen kamen vor in Berlin 66, Breslau 30, Frankfurt a. O. 57, in den Reg.-Bezirken Arnsberg 94, Königsberg 95, Posen 123, Schleswig 215, in München 445, Lübeck 74, Hamburg 42, Wien 180, Budapest 80, Petersburg 40 — an **Scharlach** (1881/90: 1,39 %): in Aachen und Fürth — Erkrankungen wurden aus Berlin 61, Breslau 24, München 36, Hamburg 35, Wien 74, London 363 (Krankenhäuser), Edinburg 48, Kopenhagen 183, Stockholm, Christiania je 40, Petersburg 38 gemeldet — an **Diphtherie und Croup** (1881/90: 4,49 %): in Beuthen O.-S., Bielefeld, Bochum, Bonn, Bromberg, Chemnitz, Duisburg, Erfurt, Frankfurt a. M., Fürth, Gera, Görlitz, Halle a. S., Magdeburg, Mannheim, M.-Gladbach, Remscheid, Stuttgart und Zwickau — Erkrankungen sind aus Berlin 95, Breslau 30, aus den Reg.-Bezirken Arnsberg 167, Düsseldorf 241, Münster 97, Schleswig 91, Wiesbaden 136, aus München 39, Hamburg 55, Wien 149, Budapest 43, Kopenhagen 58, Petersburg 30 angezeigt worden.

Zeitweilige Maßregeln gegen Cholera ꝛc.

Deutsches Reich. Laut Bekanntmachung des Reichskommissars für die Gesundheitspflege im Stromgebiet der Elbe vom 21. November sind mit diesem Tage die ärztlichen Schiffskontrolstationen:

Berlin mit den Revisionsstellen Charlottenburger Schleuse, Plötzensee-Schleuse und Stralau, Potsdam mit den Revisionsstellen an der Glienicker und an der Nedlitzer Brücke, Rathenow und Eberswalde aufgehoben worden. (Vgl. S. 682, 710, 827 und 852.) Hiermit ist der Schiffsüberwachungsdienst im Elbstromgebiet in seinem ganzen Umfange eingestellt. —

Preußen. 1. Der Regierungs-Präsident zu Gumbinnen hat in einer Extrabeilage zum Amtsblatt der Regierung (St. 39) unter dem 29. September zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß mittelst Erlasses der zuständigen Herren Minister vom 28. März Seine Excellenz der Königliche Oberpräsident der Provinz Ostpreußen Graf zu Stolberg-Wernigerode in Königsberg zum Staatskommissar für die Gesundheitspflege im Gebiete des Memelstromes ernannt, und mit seiner Stellvertretung im Kommissariat bei Behinderungsfällen der Königliche Regierungsrath Dr. Ernst zu Königsberg beauftragt worden ist.

— 2. Der Staatskommissar für das Memel-Pregelgebiet hat unter dem 26. September eine Anweisung zur gesundheitspolizeilichen Ueberwachung der im Stromgebiet der Memel und des Pregels verkehrenden Fahrzeuge unter Hinweis auf Nr. 327 des Strafgesetzbuchs bekannt gemacht. Nach Nr. 2 dieser Anweisung wurden folgende Ueberwachungsbezirke und Ueberwachungsstellen eingerichtet:

1. Ueberwachungsbezirk Nr. I Schmalleningken mit der Ueberwachungsstelle Schmalleningken, umfassend die Stromstrecke der Memel von der russischen Grenze bis nach Ragnit (ausschließlich).

2. Ueberwachungsbezirk Nr. II Ragnit mit der Ueberwachungsstelle Ragnit, umfassend die Stromstrecke der Memel von Ragnit bis nach Jägerischken (Neu-Schanzenkrug).

3. Ueberwachungsbezirk Nr. III Schakuhnen mit der Ueberwachungsstelle Schakuhnen, umfassend die Strecke des Ruß-Stromes von Jägerischken (Neu-Schanzenkrug bis Schakuhnen (einschließlich).

4. Ueberwachungsbezirk Nr. IV Ruß mit der Ueberwachungsstelle Ruß, umfassend die Strecke des Ruß- und Atmath-Stromes von Schakuhnen (ausschließlich) bis zur Mündung des letzteren.

5. Ueberwachungsbezirk Nr. V Lankuppen mit der Ueberwachungsstelle Lankuppen und der Bootsüberwachungsstelle Memel, umfassend den Lauf der Minge von der Mündung in den Atmath-Strom bis zur Lankupper Schleuse, den König-Wilhelms-Kanal und den Hafen von Memel.

6. Ueberwachungsbezirk Nr. VI Lappienen mit der Ueberwachungsstelle Lappienen, umfassend die Stromstrecke der Gilge von Jägerischken (Neu-Schanzenkrug) bis nach Lappienen (einschließlich).

7. Ueberwachungsbezirk Nr. VII Gr.-Kryßahnen mit der Ueberwachungsstelle Gr.-Kryßahnen, umfassend die Stromstrecke der Gilge von Lappienen (ausschließlich) bis nach Marienbruch und den Seckenburger Kanal von Marienbruch bis Nemonien.

8. Ueberwachungsbezirk Nr. VIII Grabenhof mit der Ueberwachungsstelle Grabenhof, umfassend den großen Friedrichsgraben und die Deime von Labiau bis nach Tapiau.

9. Ueberwachungsbezirk Nr. IX Lapsau mit der Ueberwachungsstelle Lapsau, umfassend die Stromstrecke des Pregels von Tapiau bis Holstein.

Es bleibt den Regierungspräsidenten überlassen, innerhalb der Ueberwachungsbezirke, außer der unter 5 erwähnten, an geeigneten Stellen Bootsüberwachungsstellen einzurichten.

Die auf die Handhabung des Ueberwachungsdienstes gerichteten Vorschriften der Anweisung entsprechen inhaltlich mit einigen durch örtliche Sonderverhältnisse bedingten Abweichungen der Anlage IV der Maßnahmen gegen die Cholera 1893 (vgl. S 485). Nach Nr. 14 der Anweisung steht die Aufsicht über den gesammten Dienst in den Ueberwachungsbezirken und das mit der Ueberwachung betraute Personal ein-

schließlich der leitenden Aerzte zunächst dem Regierungspräsidenten zu.

Der Anweisung ist außer anderen Anlagen (Formulare zu Bescheinigungen für die Schiffer über stattgehabte Untersuchung u. dergl., Anweisung zur Entnahme und Versendung choleraverdächtiger Untersuchungsobjekte, Desinfektionsanweisung, Formulare von Krankenblättern für die Lazarethe) als Anlage 5 eine Anweisung für die Abfassung von Berichten über die in den Lazarethen der Ueberwachungsstellen behandelten Erkrankungsfälle beigefügt. Dieselbe lautet:

„1. Angabe über Tag und Stunde der Auffindung, sowie Art und Weise der Einlieferung des Erkrankten, Unterbringung desselben.

2. Genaue Beschreibung des Krankheitszustandes bei der Auffindung bezw. Einlieferung des Erkrankten.

3. Ausführliche Krankheitsgeschichte, unter genauer Angabe der einzelnen Krankheitserscheinungen in den einzelnen Stadien der Erkrankung, der Art der eingeschlagenen ärztlichen Behandlung. Angabe, wo, von wem und mit welchem Erfolg bakteriologische Untersuchungen der Abgänge auf Cholerabazillen erfolgt sind.

4. Ausgang der Erkrankung. Tag der Genesung bezw. Entlassung aus der ärztlichen Behandlung, bei Todesfällen Tag und Stunde des Todes und der Beerdigung. Ergebniß der eventuellen Leichenöffnung bezw. der nachträglichen bakteriologischen Untersuchung von Leichentheilen.

5. Allgemeine soziale Lage der Erkrankten, sowie Beruf, Name, Lebensalter, Heimathsort, Aufenthaltsort in den der Erkrankung bezw. Auffindung oder Aufnahme vorangegangenen letzten Wochen.

6. Art und Weise der erfolgten Ansteckung, soweit sich dieselbe hat feststellen lassen; etwaige örtliche gesundheitliche Uebelstände, z. B. in Betreff des Trinkwassers, des Nahrungsmittelverkehrs und der Ernährung, der Beseitigung der Abfallstoffe.

7. Sonstige für die Erforschung der Ansteckungsquelle bezw. die wissenschaftliche Beurtheilung des Krankheitsfalles in Betracht kommende Umstände."

— 8. Der Oberpräsident der Provinz Ostpreußen hat unter dem 26. September die nachstehende Polizeiverordnung, betreffend Maßnahmen zur Verhütung der Cholera erlassen:

„Auf Grund u. s. w. verordne ich hierdurch was folgt:

§ 1. Die auf der Memel, dem Pregel, der Deime, der Minge und deren Ausmündungen, sowie auf den diese Flußläufe mit einander verbindenden Wasserstraßen verkehrenden Flußfahrzeuge und Flöße unterliegen der Ueberwachung nach Maßgabe der von dem Königlichen Staatskommissar für das Memel-Pregelgebiet erlassenen Anweisung für die gesundheitspolizeiliche Ueberwachung der im Stromgebiet der Memel und des Pregels verkehrenden Fahrzeuge vom 26. September 1893.

§ 2. Jedes auf den in § 1 bezeichneten Gewässern befindliche Fahrzeug oder Floß hat eine gelbe und eine schwarze Flagge mit sich zu führen. Die gelbe Flagge ist bei dem Vorhandensein einer choleraverdächtig erkrankten Person, die schwarze bei dem einer Leiche aufzuziehen.

§ 3. Jedes der in § 2 bezeichneten Fahrzeuge oder Flöße, auf welchen sich eine choleraverdächtig erkrankte Person oder eine Leiche befindet, hat bei der Annäherung eines Ueberwachungsfahrzeuges auch ohne Aufforderung anzuhalten.

§ 4. Die Tonnen, mit denen auf Anordnung des Staatskommissars für die Gesundheitspflege im Stromgebiet der Memel und des Pregels die in diesem Gebiete verkehrenden Flöße (Trasten) ausgerüstet werden, sind dauernd mit gutem, einwandsfreien Trinkwasser gefüllt zu halten.

Dieselben sind, nachdem die Flöße am Bestimmungsort ausgewaschen, beziehungsweise die dazu gehörigen Flößer abgelohnt sind, bei der nächsten Ueberwachungsstelle abzugeben.

§ 5. Für die Befolgung dieser Polizeiverordnung, insbesondere auch für die Füllung der Tonnen mit gutem Trinkwasser und deren Ablieferung nach Beendigung der Fahrt, sind der Kassirer und der Rottmann der betreffenden Trast, beziehungsweise deren Stellvertreter verantwortlich.

§ 6. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung und die strom- und schifffahrtspolizeilichen Vorschriften der im § 1 angeführten Anweisung vom 26. September 1893 werden, insoweit durch sie nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen eine härtere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 60 ℳ bestraft, an deren Stelle im Unvermögensfalle eine entsprechende Haftstrafe tritt.

§ 7. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündigung in Kraft." —

Sachsen-Koburg-Gotha. Das Herzogliche Staatsministerium zu Gotha hat am 12. September 1893 nachstehende Bekanntmachung erlassen:

„Wegen der drohenden Weiterverbreitung der Cholera auch in Deutschland wird im Anschluß an die Ministerial-Verordnung für das Herzogthum Gotha vom 6. September 1871 und an die Ministerial-Verordnung für das Herzogthum Koburg vom 18. Dezember 1872, die asiatische Cholera betreffend, welche nach der Ministerial-Bekanntmachung vom 20. bezw. vom 27. März 1893 (Gothaische Zeitung vom 28. März 1893; Regierungs-Blatt für das Herzogthum Koburg vom 29. März 1893) noch in Kraft bestehen, und zur Erweiterung und Vervollständigung derselben nach den inzwischen über die Cholera gemachten weiteren Erfahrungen, sowie in Ausführung der auf der internationalen Sanitäts-Konferenz zu Dresden vom 15. April 1893 unterzeichneten Uebereinkunft hiermit Folgendes angeordnet:"

Die nun folgenden A allgemeinen, B besonderen Maßregeln nebst Anlagen entsprechen mit geringen Abweichungen den im Rundschreiben des Reichskanzlers vom 27. Juni 1893 den Bundesregierungen mitgetheilten „Maßregeln gegen die Cholera" (vgl. Veröffentl. S. 482 ff., bezw. S. 511—513).

Am Schlusse von B Nr. 6 ist Nachstehendes hinzugefügt:

„In Bezug auf die Bereithaltung von Krankenanstalten haben die Ortspolizeibehörden, soweit in ihren Orten nicht bereits Krankenhäuser vorhanden sind, zeitig die Auswahl geeigneter, möglichst frei und abgegrenzt vom Wohnorte gelegener Gebäude in's Auge zu fassen, damit dieselben beim Ausbruche der Cholera ungesäumt als Cholera-Lazarethe eingerichtet und verwendet werden können.

Auch für das zur Pflege und Wartung der Kranken erforderliche Personal und für die Schulung desselben ist rechtzeitig Sorge zu tragen.

Bei drohender Choleragefahr haben die landräthlichen Behörden dahin zu wirken, daß in den einzelnen Orten ihres Bezirks ausreichende Mengen von Desinfektionsmitteln (Anlage VI) in Bereitschaft gehalten werden, welche von den Aerzten und etwaigen bestellten Desinfektoren erforderlichenfalls sofort zur Verwendung gebracht werden können." —

Großbritannien. Die Sanitätsbehörde in Jersey hat unter dem 8. November die in Bezug auf Beschränkungen des Schiffsverkehrs ergangenen Verordnungen (vergl. S. 129 und 717) für aufgehoben erklärt. —

Belgien. Der Minister für Landwirthschaft u. s. w. hat die gegen das Preußische und Hessische Rheinstromgebiet angeordneten Maßnahmen (vgl. S. 718) unter dem 16. November außer Kraft gesetzt. —

Schweden. Durch Bekanntmachung des Kommerz-Kollegiums vom 17. November sind, wie Hamburg und die Elbhäfen (vgl. S. 920), so auch die niederländischen Provinzen Seeland und Südholland, Belgien (vgl. 666) und die Stadt Brest (S. 920) für cholerafrei erklärt worden. Die Bestimmungen der Königlichen Verordnung vom 22. September (S. 781) sollen auf Schiffsreisende aus Dänemark, Lübeck mit Umgebung (S. 781) und Mecklenburg-Schwerin (S. 806) nicht mehr angewendet werden. —

Rußland. Finland. Laut einer in finländischen Zeitungen veröffentlichten Mittheilung soll am 1. De-

zember die Cholerabesichtigung der Eisenbahnzüge in Terijoki, wie der Schiffe an allen Orten Finlands, wo sie noch statthat, aufhören. Zugleich sollen die Choleraspitäler in Terijoki, Trangsund, Wiborg, Björkö und Vammelsuu geschlossen werden. (Vgl. S. 759 und 762 ff.) —

Türkei. Ein an die Gesundheitsämter gerichtetes Rundschreiben des Generalinspekteurs der Gesundheitsverwaltung vom 13. November enthält folgende Anordnungen:

1. Einer 10tägigen Quarantäne bei den Lazarethen von Kamaran und Abu Saad unterliegen die Herkünfte von Bassora (vgl. S. 903) nach dem 5. November; 2. auf 5tägige Quarantäne bei den gleichen Lazarethen werden die Maßregeln gegen Herkünfte von dem Küstenstrich zwischen Lith und Lohija (vgl. S. 852) nach dem 11. November ermäßigt; 3. die Herkünfte aus dem Golf von Smyrna (S. 876 und 921) unterliegen nach dem 11. November nur noch einer 24stündigen Beobachtung in einem Hafen mit Sanitätsarzt; mit derselben ist eine Desinfektion von Lumpen sowie der Effekten der Passagiere und der Schiffsmannschaft verbunden; 4. einer 24stündigen Beobachtung unterliegen a) in einem Hafen mit Sanitätsarzt die Herkünfte von Amsterdam, Rotterdam, und dem Haag (S. 806), b) bei den Lazarethen von Sinope und Kawak die Herkünfte von Taganrog (S. 921) und dem Asow'schen Meer (S. 637 und 921), c) bei dem Lazareth von Kawak sämmtliche Herkünfte (gleichviel ob mit oder ohne Passagiere) aus Bulgarien und Ostrumelien nach dem 11. November.

— Laut Rundschreiben vom 16. November werden die Herkünfte von Grimsby, Hull, den anderen Humberhäfen und Antwerpen (S. 876) nach dem 14. November nur noch der ärztlichen Untersuchung in einem Hafen mit Sanitätsarzt unterworfen.

— In Eski-Chehir und Umgebung wurde einer Mittheilung vom 12. November zufolge die Annahme neuer Eisenbahnarbeiter verboten. Zugleich wurde bestimmt, daß die gruppenweise beschäftigten Arbeiter einer Quarantäne zu unterwerfen und demnächst in die Heimath zu entlassen seien. Das Betreten der Stadt Eski-Chehir wurde den Arbeitern untersagt. In der Stadt sperrte man die von der Cholera heimgesuchten Häuser und die Personen, welche mit Cholerakranken Verkehr gehabt hatten, durch Kordon ab.

Für die Cholerakranken wurde ein Hospital eingerichtet, ihre Effekten unterwarf man einer strengen Desinfektion mit antiseptischen Mitteln und siedendem Wasser. Wäsche und beschmutzte Effekten wurden verbrannt. Das Abhalten von Märkten wurde untersagt. Den ärztlichen Dienst versahen 10 Aerzte, die Desinfektion und die Besorgung der Leichen eine Anzahl besonderer Wärter (gardes sanitaires) aus Konstantinopel. Die Aufsicht über die Durchführung der Maßnahmen übernahmen einheimische und aus Konstantinopel eingetroffene Beamte, Polizeiagenten und Offiziere. 5 von der Krankheit heimgesuchte Dörfer wurden mit Militärkordon umgeben. Die gleichen Maßregeln wie in der Stadt wurden auch auf den betroffenen Dörfen unter ärztlicher Aufsicht in die Wege geleitet. An 6 Orten wurden provisorische Lazarethe errichtet. —

Bulgarien. Amtlichen Mittheilungen zufolge sind vom 15. November ab nachstehende Bestimmungen in Kraft getreten:

1. Reisende und Waaren aus Rumänien (vergl. S. 828) unterliegen in den bulgarischen Häfen des Schwarzen Meeres einer 5tägigen, in den Donauhäfen einer 3tägigen Quarantäne mit Desinfektion beim Beginn und nach Beendigung derselben.

2. Reisende und Waaren von der oberen Donau (S. 828) unterliegen einer 3tägigen Quarantäne.

3. Reisende und Waaren aus dem Mittelmeer und aus den nicht in rumänischem Gebiet liegenden Häfen des Schwarzen Meeres (S. 585 und 693) unterliegen, wie bisher, einer 8tägigen Quarantäne.

4. Sämmtliche einlaufende Briefe werden äußerlich desinfizirt, aber nicht durchstochen.

— Das Dorf Kadiköi (vgl. S. 901, 919) ist vom obersten Gesundheitsrath am 10. November für seuchenfrei erklärt, der gegen dasselbe aufgestellte Militärkordon ist (S. 828) zurückgezogen worden. —

Griechenland. Einer Mittheilung vom 17. November zufolge sind die Quarantänemaßregeln a) gegen Herkünfte aus Grimsby, Hull und den anderen Humberhäfen (S. 853), b) aus den Häfen zwischen Macri und der türkisch-egyptischen Küste, c) aus den Häfen zwischen der türkisch-griechischen und der türkisch-montenegrinischen Grenze, d) gegen die Inseln Rhodos, Karpathos und Kassos (S 735) aufgehoben. Gegen Palermo (S. 719) ist nach derselben Mittheilung eine 5tägige, gegen die übrigen Häfen Siziliens (S. 759) und der italienischen Inseln (S. 637) eine 24stündige und gegen Antwerpen eine 3tägige Quarantäne angeordnet worden. —

Malta. Unter dem 11. November ist die Quarantäne gegen die deutschen Häfen in der Nordsee, die belgischen und holländischen Häfen, die französischen Häfen im Atlantischen Meer und die englischen Kanalhäfen (vgl. S. 876) aufgehoben. Alle in Malta einlaufenden Schiffe werden jedoch einer strengen ärztlichen Untersuchung unterworfen. —

Spanien. Die Quarantänemaßregeln gegen Braila (S. 638) und Livorno (S. 735) sind durch Königliche Verordnung vom 16. November, diejenigen gegen Philippeville (S. 806) und Smyrna (S. 586) durch eine solche vom 20. November unter den üblichen Bedingungen (vgl. S. 759) aufgehoben, desgleichen nach Mittheilung in der Gaceta vom 28. November die Quarantänemaßregeln gegen Hamburg (vergl. S. 759).

— Durch Königliche Verordnung vom 21. November sind die gegen Taganrog (vgl. S. 667) und Antwerpen (S. 782) erlassenen Quarantäneverfügungen unter den üblichen Bedingungen aufgehoben worden. —

Portugal. Laut Ministerialverfügungen, deren Veröffentlichungsdaten unten in eckigen Klammern beigefügt sind, gelten der Hafen von Hamburg (vgl. S. 719) seit dem 1. November für verdächtig [16. November], die Häfen von Belgien (S. 828) seit dem 8. November [17. November] und die Häfen von Marseille (S. 853), sowie des übrigen Departements Bouches du Rhône seit dem 10. November [20. November] für rein von Cholera.

— Durch eine am 21. November veröffentlichte Ministerial-Verfügung werden die Häfen von Vlissingen und Vlaardingen (vgl. S. 828) seit dem 1. November für „verdächtig" erklärt. —

Brasilien. Laut Ministerialverordnung vom 25. Oktober sind alle französischen Häfen mit Ausnahme derjenigen von Brest und der Kolonie Saint Louis (Senegambien) für rein von Cholera erklärt worden. Die vom 25. Oktober ab aus jenen Häfen abgegangenen Schiffe werden nach einer strengen Sanitätsvisite zum freien Verkehr zugelassen (vergl. S. 516, 760 und 828). —

Australien. Durch Verfügung des Gouverneurs zu Sydney vom 9. Oktober ist die gegen Herkünfte von Frankreich und den Mittelmeerhäfen (S. 547, 667 und 782) angeordnete Quarantäne auf Herkünfte aus allen europäischen Häfen ausgedehnt worden. —

Zeitweilige Maßregeln gegen Gelbfieber.

Brasilien. Laut amtlicher Mittheilung vom 5. Oktober hat die Regierung den sofortigen Bau eines Quarantäne-Lazareths für Pernambuco auf der Insel Fernando de Noronha angeordnet. —

Vereinigte Staaten von Venezuela. (Vgl. S. 780.) Einer Mittheilung vom 17. Oktober zufolge stellen die Konsulate zu La Guayra, Puerto Cabello und Mara-

caibo wieder reine Gesundheitspapiere aus. Ein gleiches Verfahren wird von der spanischen Konsulatsbehörde in La Guayra für Puerto Rico befolgt.

Ueber das öffentliche Gesundheitswesen in der Provinz Schleswig-Holstein 1889/91. (Nach dem vom Reg.-Mediz.-Rath Dr. J. Bockendahl erstatteten Gesammtberichte.) Vgl. Veröff. 1890 S. 845.

Witterung. Nach den in Kiel gemachten Beobachtungen schwankte der Luftdruck 1889 zwischen 782,8 und 724,0 (1890 zwischen 777,9 und 780,2, 1891 zwischen 780,5 und 735,7), die Temperatur zwischen 26,5 und —12,1 (26,8 und —10,6; 25,2 und —16,1)° C. Im Jahresmittel betrug der Luftdruck 759,6 (760,05 und 760,02), die Temperatur 8,29 (8,18 und 8,37), die relative Feuchtigkeit 80 (81 und 81,2)%. Niederschläge fielen 529,48 (658,29 und 778,70) mm.

Die Bevölkerung betrug 1 217 450 nach der Volkszählung vom 1. Dezember 1890. Sie hat seit der vorhergehenden Volkszählung um 5,8%, und zwar in den Städten um 12,6, auf dem Lande um 1,8% zugenommen.

Die Lebendgeburten bezifferten sich im Verhältniß zu 1000 Einwohnern auf 31,9 (32,1 und 33,8), die unehelichen Geburten im Verhältniß zu 100 Geburten überhaupt auf 9,1 (8,97 und 8,99). Todt kamen zur Welt von 100 ehelich Geborenen 3,21 (3,17 und 3,07), von 100 unehelich Geborenen 5,07 (5,11 und 4,79).

Todesfälle. Von je 1000 Einwohnern starben 19,9 (19,6 und 21,7), in den Städten 20,7 (21,4 und 24,1), auf dem Lande 19,1 (18,5 und 20,2). Während sich in Schleswig-Holstein die Todesfälle sonst in den Frühjahrsmonaten zu häufen pflegen, wandte sich während der Berichtsjahre das Verhältniß zu Ungunsten der Wintermonate. Im ersten Lebensjahre starben von je 100 Lebendgeborenen 20,0 (17,9 und 20,3), und zwar ehelichen 15,4 (14,0 und 15,2), unehelichen 33,0 (28,8 und 31,6).

Todesursachen. Im Jahre 1889 kam eine Reihe von Pockenfällen zur Beobachtung, die schon zu Ende des Vorjahres von Teglgaard ihren Ausgangspunkt genommen hatten. Der erste Fall hatte einen 20jähr. Knecht betroffen, welcher in der 2. Woche nach seiner Ankunft aus der Umgegend von Insterburg sehr leicht an Pocken erkrankt war. Ferner ist eine kleine Hausepidemie in Altona aus dem Jahre 1891 zu erwähnen, bei welcher ein Kind starb. Der Ursprung dieser Epidemie wurde auf eine Dame zurückgeführt, welche sich wahrscheinlich in Lissabon angesteckt hatte.

An Unterleibstyphus erkrankten von je 10 000 Einwohnern 1889: 26,8 (1890: 19,2; 1891: 25,0), es starben 1,99 (1,61 und 2,39). Die Krankheit zeigte sich 1889 ungewöhnlich früh, bereits in dem heißen Mai, erreichte ihre Höhe im Juli, und fiel langsam absteigend erst im Dezember ab. Am schwersten ergriffen war der Kreis Hadersleben, namentlich der Südwesten desselben. Bei mehreren Hausepidemien in Dörfern fanden sich arge Nachlässigkeiten bezüglich der Düngerhaufen, in welche auch der Menschenkoth hineingelangte, Jauchestauungen in Gräben, nicht gefaßte Brunnen oder mangelhafte Abdeckung derselben und vernachlässigte Abtritte, vor. Der feuchte Sommer des Jahres 1890 ließ es zu einer erheblichen Steigerung der Typhuserkrankungen nicht kommen. Aus dem Jahre 1891 ist eine Epidemie in Altona hervorzuheben. Die Gesammtzahl der Erkrankungen stieg auf 959. Ein eigentlicher Ausgangspunkt war nicht zu finden, auch konnte man von Herden nicht sprechen. Am meisten litt der nordwestliche Theil der Stadt. Nach Ansicht des Altonaer Kreisphysikus wäre die Entstehung der Seuche auf Störungen im Betriebe der dortigen Wasserleitung möglicherweise zurückzuführen (S. 64).

Die Diphtherie, welcher im Ganzen 12,8 (12,1 und 9,5) von je 10 000 Einwohnern bei einer Erkrankungshäufigkeit von 73,8 (65,4 und 46,4)‰ erlagen, suchte 1889 die Stadt Kiel am schwersten heim. Schon auf 1000 Einwohner waren daselbst 37,2 Erkrankungen und 5,6 Todesfälle zu rechnen. Die Erkrankungshäufigkeit war am größten im Kindesalter nach Ablauf des Säuglingsalters, die Sterblichkeit im Säuglingsalter (25,5% der Erkrankten). Am Ende des Jahres waren von den 186 bebauten Straßen der Stadt nur 19 frei. Nach dem Bericht waren die unvermögenden kinderreichen Klassen weit stärker ergriffen als die wohlhabenden. Ferner schien die größere Dichtigkeit der Bewohnung die Verbreitung der Diphtherie zu fördern.

An Scharlach erkrankten 29,7 (42,7 und 39,1) und starben 1,19 (1,9 und 1,9) von 10 000 Einwohnern. Im Norden des Kreises Husum gelang es mehrfach, durch Verlegung der Kranken in's Krankenhaus die Verbreitung der Seuche abzuschneiden. Im Kreise Eiderstedt herrschte vielfach die Unsitte, erkrankte Dienstboten in ihre Heimath zu schicken. In Eckernförde wurde eine Gruppe von Fällen festgestellt, welche dadurch entstanden waren, daß ein kleines Mädchen mit einem aus einem Scharlachhause gekommenen Briefe gespielt hatte; eine andere Gruppe hatte davon ihren Ausgangspunkt genommen, daß mehrere Kinder mit einer Puppe gespielt hatten, deren frühere Besitzerin an Scharlach zu Grunde gegangen war. — Erkrankungen an Masern kamen, auf 10 000 Einwohner berechnet, 29,7 (37,2 und 28,9) zur Meldung, Todesfälle 1,98 (1,77 und 1,53), desgleichen an Keuchhusten 28,8 (29,9 und 17,1) und 3,6 (3,9 und 2,5). — Von Influenza wurden einzelne Fälle schon Anfang November 1889 beobachtet, während die Massenerkrankungen erst im Dezember vorkamen. In einzelnen Orten zeigten sich die ersten Fälle indeß erst im Januar 1890. Die Verbreitung der Krankheit entsprach durchaus nicht dem Gange des Verkehrs. Für einige Inseln und für eine Erhöhung am Elbufer im Kreise Pinneberg erschien die Einschleppung der Krankheit völlig ausgeschlossen. Einzelne Anstalten gelang es durch Abschließung frei zu halten. Nach übereinstimmender Ansicht der Berichterstatter ist das Säuglingsalter vor der Influenza besonders geschützt, ihm zunächst das Greisenalter. Eisenbahnbeamte und Aerzte sollen sehr stark mitgenommen, Fischer, Fischräucherer und die Kanalarbeiter aus dem Osten mehr verschont geblieben sein. Ueber den Beginn der zweiten Epidemie herrschte viel weniger Uebereinstimmung, als über denjenigen der ersten, weil viele Aerzte Einzelerkrankungen das ganze Jahr hindurch beobachtet haben wollten. Jedenfalls zeigten sich Massenerkrankungen im Allgemeinen erst von Anfang November 1891 an.

Wohnstätten. Sehr fühlbar hat sich der Mangel an kleinen Wohnungen gemacht. In Flensburg dürfen Neubauten seit 1890 vor Ablauf von vier Wochen nach Fertigstellung und gesundheitspolizeilicher Besichtigung nicht bezogen werden. In Wandsbek ist ein beschränkter Stadttheil von der Errichtung solcher Betriebe ausgenommen, welche durch Verbreitung von schädlichen Dünsten oder starken Rauches oder durch Erregung eines ungewöhnlichen Geräusches Gefahren, Nachtheile oder Belästigungen des Publikums herbeiführen würden. Dasselbe ist in Altona geschehen. Ein, wenn auch langsamer, doch unverkennbarer Fortschritt in den Wohnungsverhältnissen hat sich auch auf dem Lande gezeigt.

Die Fortschaffung der menschlichen Abgänge durch Schwemmsiele geschieht nur in Altona, und auch da noch nicht allgemein.

Wasser. Durch Erbohrung neuer Quellen ist die Flensburger Wasserleitung in den Stand gesetzt worden, statt 80 nunmehr 100 Liter täglich auf den Kopf der Bevölkerung zu liefern. Von den 2017 Häusern der Stadt sind 1928 angeschlossen. In Glückstadt ist die neue Wasserleitung am 28. Dezember 1891 fertig gestellt und eröffnet worden; in Rendsburg und Wandsbek sind Wasserleitungen im Bau begriffen. Verschiedene zu landwirthschaftlichen Zwecken vorgenommene Regelungen von Flußläufen haben durch das ihnen folgende Verschwinden zahlreicher versumpfter Flächen und stehender Wasseransammlungen auch gesundheitlich gute Folgen gehabt.

Nahrungsmittel 2c. Es giebt in Schleswig 126 Sammel- und 372 Genossenschaftsmeiereien, in denen nach den Erhebungen vom 1. August 1891 18 077 Per-

sonen, und zwar 14 394 als Genossenschafter und 3688 als Milchlieferer betheiligt waren. In diesen Betrieben wird die Milch von 33,6 % aller Milchkühe verarbeitet. — Eine zwangsweise Trichinenschau besteht noch nicht. In 15 Kreisen, wo es Untersucher giebt, wurden in den drei Jahren 58 354 (67 726 und 74 435) Schweine und 7356 (6336 und 9882) Schinken untersucht, von denen in den drei Jahren 18 bezw. 24 als trichinös sich erwiesen.

Zur amtlichen Untersuchung gelangten 2983 (2844 und 2801) Gegenstände, von denen 890 (117 und 161) beanstandet wurden. In den zahlreichsten Fällen erstreckte sich die Untersuchung auf Milch (167, 155, 124 Untersuchungen mit 19, 3, 49 Beanstandungen), Kaffee und Surrogate (215, 217, 189 — 6, 18, 0), Thee (103, 104, 76 ohne Beanstandungen), Zucker und Sirupe (208, 169, 186 — 0, 1, 0), Gewürze (242, 205, 204 — 24, 7, 8), Eingemachtes, Konserven (108, 6, 18 — 82, 1, 0), Butter (289, 423, 486 — 118, 25, 25), Fette, Margarine, Oele (161, 294, 385 — 2, 2, 28), Mehl, Graupen, Grütze, Reis und andere Getreidewaaren (218, 222, 250 — 1, 0, 7), Petroleum (218, 197, 156 ohne Beanstandungen).

Schulen. Soweit die Physikatsberichte ersehen ließen, wurden 38 Schulhäuser neu gebaut, außerdem vielfach bauliche Verbesserungen und Erweiterungen vorgenommen. In vielen Fällen waren die bauliche Beschaffenheit der Schulhäuser oder deren Lage und Untergrund so schlecht, daß ohne Neubau an eine Verbesserung dem Bericht zufolge nicht gedacht werden konnte. Viel größer aber ist die Zahl von Schulen, bei denen sich einzelne Mängel, besonders bezüglich der Beleuchtung, finden.

Bäder. In Hadersleben und Glückstadt wurden Volksbäder eingerichtet. Die Kieler Freibäder sind stark benutzt worden. Von den Seebädern erfreute sich Westerland eines immer größeren Besuches. Neben diesem und den Seebädern Wyk, St. Peter und Büsum hat sich neuerdings ein Bad auf der Insel Amrum entwickelt. An der Ostsee waren verschiedene kleine Badeorte, welche vielfach noch ländlich einfache Verhältnisse zeigen, besucht.

Gesetzgebung u. s. w.

Preußen. Reg.-Bez. Marienwerder. Anpreisen von Geheim- und Arzneimitteln betr. Vom 27. April 1893.

Ungeachtet der Polizei-Verordnung des Herrn Oberpräsidenten vom 16. Juli 1892,[1]) abgedruckt in Nr. 32 des Amtsblattes vom 10. August 1892, welche die öffentliche Ankündigung und das Anpreisen von Geheimmitteln 2c. verbietet, werden in den Lokalblättern des diesseitigen Regierungsbezirkes Geheimmittel und solche Arzneimittel, deren Verkauf gesetzlich untersagt oder beschränkt ist, als in den Apotheken erhältlich vielfach in geradezu marktschreierischer Weise angepriesen.

Wenn auch die Apotheker zum Feilhalten und Verkauf derartiger Mittel unter eigener Verantwortlichkeit für deren Zusammensetzung und Preishöhe berechtigt sein mögen, so dient doch der Umstand, daß sie ihre Namen für die reklamehaften Ankündigungen derartiger, fast stets unwirksamer Mittel hergeben und damit das gewissenlose Treiben einzelner Spekulanten fördern, keineswegs zur Hebung des Ansehens ihres eigenen Standes.

Daher ersuche ich Euer 2c. ergebenst, auf die Apotheker Ihres Kreises dahin einzuwirken, daß sie den Geheimmittelfabrikanten die Benutzung ihrer Namen bezw. ihrer Apothekenfirma zu Reklamezwecken in den Zeitungen oder in Flugblättern eventl. bei Androhung gerichtlicher Klage verbieten.

Gleichzeitig wollen Euer 2c. unter Berücksichtigung der Polizei-Verordnung vom 16. Juli 1892 die Polizeibehörden durch ihren Beirath in der Unterdrückung des Geheimmittelunfugs unterstützen. Die genannte Verordnung verbietet die öffentliche Ankündigung nicht nur von Geheimmitteln, sondern auch von Arzneimitteln, deren Verkauf nach § 1 und 2 der Kaiserlichen Verordnung, betreffend den Verkehr mit Arzneimitteln, vom 27. Januar 1890 (R.-G.-Bl. S. 9) gesetzlich untersagt oder beschränkt ist. Dazu gehören die Zubereitungen des Verzeichnisses A und die Mittel des Verzeichnisses B der Verordnung vom 27. Januar 1890. —

In der Regel nehmen die Zeitungsredaktionen die Anpreisung eines Mittels, sobald seine Zusammensetzung angegeben ist, unbeanstandet auf, weil ihnen die Kenntniß darüber abgeht, ob dasselbe zu denjenigen gehört, deren Verkauf gesetzlich einem Verbot oder einer Beschränkung unterworfen ist. Es wird sich daher im Interesse der Sache empfehlen, wie dies von kompetenter Seite in Marienwerder mit vollem Erfolge geschehen ist, daß Euer 2c. Sich bereit finden lassen, den Zeitungsredaktionen für die Beurtheilung der Zulässigkeit der in Rede stehenden Annonzen Ihren sachverständigen Rath unter genauer Berücksichtigung der zutreffenden Bestimmungen zu ertheilen, sofern Sie um denselben angegangen werden.

An sämmtliche Herren Kreisphysiker und Kreiswundärzte des Bezirks.

Abschrift erhalten Euer Hochwohlgeboren (erhält die Polizei-Verwaltung) unter Bezugnahme auf meine Verfügung vom 20. Dezember v. J. — I 10 380[1] — mit dem ergebensten Ersuchen, eventl. mit Zuziehung des Königlichen Kreisphysikus auf die Unterdrückung der durch die Polizeiverordnung vom 16. Juli 1892 verbotenen Ankündigungen hinzuwirken.

Der Regierungs-Präsident.
v. Horn.

An sämmtliche Herren Landräthe des Bezirks und die Polizei-Verwaltungen in Thorn, Graudenz und Konitz. I 8680[1].

Königreich Sachsen. Im 11. Stück des Gesetz- und Verordnungs-Blatts (S. 157) ist eine Verordnung des Ministeriums des Innern vom 31. Juli 1893, die Landes-Heil- und Pfleg-Anstalten für Geisteskranke, die Versorganstalt für Geisteskranke, die Versorgabtheilung für erwachsene Idioten, das Landeskrankenhaus und das Landeshospital betreffend, veröffentlicht.

Danach sind künftig bestimmt zu Heil- und Pflege-Anstalten für Geisteskranke die Anstalten zu: a) Sonnenstein, b) Zschadraß, c) Untergöltzsch, d) Hubertusburg.

Pensionsabtheilungen bestehen zur Zeit bei der Heil- und Pfleganstalt zu Sonnenstein.

Als Versorganstalten sind bestimmt:

a) Die Anstalt Colditz für solche unheilbare Kranke, welche tief verblödet sind und schon durch ihren Anblick Abscheu erregen, für chronisch Tobsüchtige und für Sieche, bei welchen nach abgelaufenem Krankheitsprozesse mit schwerer geistiger Störung körperliche Hinfälligkeit verbunden ist.

Bei der Anstalt Colditz wird eine Abtheilung für solche Kranke, welche vorher in der Irrenstation zu Waldheim verpflegt wurden oder sonst ihres Vorlebens halber zur gemeinsamen Verpflegung mit unbescholtenen Kranken nicht geeignet erscheinen, errichtet.

b) Die Versorgabtheilung für unheilbare erwachsene Kranke, welche an angeborenem Blödsinn leiden (Idioten), zu Hubertusburg.

Das Landeskrankenhaus befindet sich zu Hubertusburg. Ebenso befindet sich das Landeshospital zu Hubertusburg.

Oesterreich. Erlaß des Ministeriums des Innern an alle politischen Landesbehörden, betr. die Ueberwachung der Desinfektion von Viehtransportwägen.

Vom 6. März 1893. (Oesterr. San.-Wesen S. 474.)

In neuerer Zeit sind vielfach Klagen darüber laut geworden, daß die zum Transport von Vieh, namentlich von Schweinen, in Verwendung gelangenden Waggons der vorgeschriebenen Reinigung und Desinfizirung entweder gar nicht oder nicht mit der entsprechenden Aufmerksamkeit unterzogen werden.

[1]) Veröff. 1892 S. 657.

Um diese wieder eingerissene Sorglosigkeit zu beheben und den mit der unmittelbaren Ueberwachung der strikten Durchführung des Gesetzes vom 19. Juli 1879 (R.-G.-Bl. Nr. 108 und 109), betreffend die Verpflichtung der Desinfektion bei Viehtransporten auf Eisenbahnen und Schiffen betrauten Amtsthierärzten ihre bezügliche Obliegenheit in nachdrücklicher Weise in Erinnerung zu bringen, wird es der k. k. . . . . obliegen, den ordnungsmäßigen Vollzug dieses Gesetzes in sämmtlichen Desinfektions-Stationen des unterstehenden Verwaltungsgebietes durch den Landesthierarzt (eventuell auch den Veterinär-Inspektor oder Konzipisten) eingehend kontroliren zu lassen.

Das betreffende Veterinärorgan wolle unter Erinnerung an den h. o. Erlaß vom 22. Mai 1888, Z. 9187, zugleich angewiesen werden, an der Hand der Kontrolbücher der Desinfektionsstationen sich auch die Ueberzeugung zu verschaffen, ob und mit welchem Erfolge die betreffenden Bezirksthierärzte die aus verschiedenen anderen dienstlichen Anlässen gebotenen Gelegenheiten zur Erfüllung ihrer Verpflichtung zur Ueberwachung der Thätigkeit dieser Stationen benützt haben und in welchem Zustande die während dieser Inspizirungsreise in den verschiedenen Eisenbahn-Zwischenstationen eben rollenden Viehwaggons mit der Bezettelung „desinfizirt", sich befinden.

Sollten bei dieser Kontrole gesetzwidrige Verhältnisse sichergestellt werden, so sind die Uebertretungen des Gesetzes vom 19. Juli 1879, R.-G.-Bl. Nr. 108 nach § 12 desselben Gesetzes der Bestrafung zuzuführen und ebenso auch das eventuell pflichtwidrige Verhalten der Veterinärorgane strenge zu ahnden.

Diese Strenge ist unbedingt nothwendig, sowohl, weil, nachdem die Viehbesitzer für die Desinfektion der Viehwaggons eine nicht unbedeutende Gebühr zu entrichten haben, es eigentlich einem Betruge seitens der Eisenbahnverwaltung gleichkommt, wenn die Desinfektion gar nicht oder nicht wirksam vorgenommen wird, dann aber auch, weil durch nicht oder schlecht desinfizirte Viehwaggons die Thierseuchen in oft nicht konstatirbarer Weise verbreitet werden und Alles aufgeboten werden muß, um die für die heimische Viehzucht und den Viehhandel so außerordentlich nachtheilige Verbreitung der Thierseuchen hintanzuhalten.

Ueber den Erfolg dieser Kontrole wird der Berichterstattung entgegengesehen.

Desgleichen. Erlaß des Ministeriums des Innern an alle politischen Landesbehörden (mit Ausnahme jener in Lemberg), betr. die Durchführung des Desinfektions-Gesetzes, sowie die Reinigung der Fußböden der zu Viehtransporten verwendeten Eisenbahnwagen.

Vom 17. Juli 1893. (Ebd.)

Im Nachhange zum h. o. Erlaß vom 6. März 1893, betreffend die Ueberwachung der Durchführung der Desinfektion der Eisenbahn-Viehwaggons in den Desinfektionsstationen durch das amtsthierärztliche Personale, wird die k. k. . . . . über ausgesprochenen besonderen Wunsch des k. k. Handelsministeriums angewiesen, zu veranlassen, daß in allen Fällen von erhobenen Anständen in Richtung der Durchführung des Gesetzes vom 19. Juli 1879, betreffend die Verpflichtung der Desinfektion bei Viehtransporten auf Eisenbahnen und Schiffen, im Zwecke der weiteren Verfolgung derselben der bezügliche Befund mit dem verantwortlichen Vorstande der betreffenden Eisenbahn- (Schifffahrts-) Station umständlich protokollarisch aufgenommen werde.

Mit Rücksicht darauf, daß bei diesen amtsthierärztlichen Revisionen mehrseitig die vollständige Ausräumung der Fugen im Fußboden der Waggons mittelst eigener eiserner Hacken (Kratzer) verlangt worden ist, dadurch aber unnöthigerweise diese Fugen nur vergrößert und der Fußboden selbst vorzeitig ruinirt wird, findet das Ministerium des Innern bei diesem Anlasse darauf aufmerksam zu machen, daß die bei der Desinfektion in Anwendung gezogenen Desinfektionsmittel — selbst abgesehen von der bereits ziemlich allgemein üblichen Anwendung gespannter Wasserdämpfe zur vorgängigen Reinigung — in dieser Lage ohnehin am kräftigsten und nachhaltig genug einwirken, daher auch allenfalls vorhandene Infektionsstoffe unschädlich zu machen im Stande sind.

Fest in diese Fugen eingelagerte Massen verhindern sogar in der Folge die weitere Einlagerung thierischer Abfälle und ermöglichen die Durchführung einer gründlichen Desinfektion im Verlaufe der Verwendung dieser Waggons.

— — —

Desgleichen. Erlaß des Handelsministeriums an die Verwaltungen der österreichischen Eisenbahnen, betr. die klaglose Instandhaltung der Viehtransportwagen.

Vom 13. September 1893. (Ebd. S. 475.)

Von einer politischen Landesbehörde ist in dem an das k. k. Ministerium des Innern erstatteten Berichte über das Ergebniß der Revision der Desinfektions-Stationen für Viehwagen darauf hingewiesen worden, daß der Vornahme einer gründlichen Reinigung und Desinfektion der zu Viehtransporten verwendeten Eisenbahnwagen oft die defekte Beschaffenheit dieser Wagen entgegenstehe, indem sich nicht nur in den Fugen der Fußböden, sondern auch an anderen schadhaften Stellen Düngerreste ansammeln, welche nicht entfernt und entsprechend desinfizirt werden können.

Da diesem Uebelstande nur durch eine erhöhte Aufmerksamkeit auf die Instandhaltung der zu Viehtransporten verwendeten Wagen gesteuert werden kann, so wird die geehrte Verwaltung eingeladen, für die ungesäumte Ausbesserung der etwa in den Innenräumen der gedachten Wagen vorkommenden schadhaften Stellen Vorsorge treffen und weiteres anordnen zu wollen, daß der klaglosen Instandhaltung der Viehtransportwagen unausgesetzt ein erhöhtes Augenmerk zugewendet werde.

Desgleichen. Erlaß des Ministeriums des Innern an alle politischen Landesbehörden, betr. die Anwendung des Gesetzes bei den in öffentlichen Schlachthäusern lungenseuchekrank befundenen Rindern.

Vom 24. August 1893. (Oesterr. San.-Wesen S. 473.)

Ueber die von einer politischen Landesbehörde aufgeworfene Anfrage bezüglich der Anwendung des Lungenseuchetilgungs-Gesetzes bei Rindern, die in öffentliche Schlachthäuser gebracht und an Lungenseuche erkrankt befunden werden sollten, hat das Ministerium des Innern einvernehmlich mit dem k. k. Ackerbauministerium entschieden, wie folgt:

Wird bei einem, in einem Schlachthause befindlichen Rinde am Leben oder nach der Schlachtung die Lungenseuche konstatirt, so ist nach den in den §§ 15, 16, 18, 20 und 36 des allgemeinen Thierseuchengesetzes vom 29. Februar 1880, R.-G.-Bl. Nr. 35, enthaltenen Bestimmungen vorzugehen und von der intervenirenden Behörde insbesondere nicht außer Acht zu lassen, daß die politische Bezirksbehörde des Provenienzortes des verseuchten Thieres sofort von dem Vorfalle verständigt wird, um rücksichtlich des Rindviehstandes des betreffenden Gehöftes, aus welchem dasselbe stammt, gemäß der Bestimmungen des Lungenseuchetilgungs-Gesetzes vom 17. August 1892, R.-G.-Bl. Nr. 142, vorgehen zu können.

Die mit einem solchen Thiere in dem Schlachthause in Berührung gekommenen Rinder nach Maßgabe des zitirten Lungenseuchetilgungs-Gesetzes zu behandeln, liegt kein Grund vor, da dieselben ohnehin zur sofortigen Schlachtung bestimmt sind, daher nicht mehr in den allgemeinen Verkehr gebracht werden.

Es ist jedoch selbstverständlich, daß auch diese Rinder der vorgeschriebenen Kennzeichnung durch Haarschnittnummern und Aufnahme der genauen Individualbeschreibung (§ 5 des Lungenseuchetilgungs-Gesetzes vom 17. August 1892, R.-G.-Bl. Nr. 142) im Viehstandsausweise vermerkt werden und deren Schlachtung unter amtsthierärztlicher Ueberwachung durchgeführt werden muß.

Der gleiche Vorgang ist auch einzuhalten gegenüber allen zur Schlachtung bestimmten Rindern eines Fleischhauers oder Fleischselchers, wenn an einem dieser in der eigenen Betriebsstätte untergebrachten Rindviehstücke vor

oder nach der Schlachtung die Lungenseuche konstatirt werden sollte.

Soferne jedoch im betreffenden Gehöfte, in welchem das erkrankte Schlachtrind untergebracht war, auch Zucht oder Nutzrinder eingestellt sein sollten, ist rücksichtlich dieser das im Lungenseuchetilgungs-Gesetze vorgeschriebene Verfahren im vollen Umfange in Anwendung zu bringen.

Diese Thiere zur Verwerthung zu übernehmen, kommt jedoch nicht dem betreffenden Fleischhauer oder Fleischselcher zu, sondern ist nach dem mit der Wiener Handelsfirma J. Saborsky & Söhne abgeschlossenen Vertrag vom 1. Februar l. J. eine Verpflichtung dieser Firma.

Thierseuchen.

Verbreitung der Thierseuchen im Deutschen Reiche im Oktober 1893.

(Nach amtlichen Mittheilungen; für Preußen und Braunschweig liegen Nachweisungen nur über Maul- und Klauenseuche vor.)

Fälle von Rotz (Wurm) sind festgestellt in je 1 Gehöft der Bezirke Ansbach (Mittelfranken), Staufen (Landeskommissärbezirk Freiburg) und Parchim (Mecklenburg-Schwerin).

Die Maul- und Klauenseuche hat gegen den Vormonat abermals räumlich abgenommen und nur in den Regierungsbezirken Gumbinnen und Niederbayern eine größere Verbreitung erlangt. Sie herrschte am Schlusse des Berichtsmonats nachweislich in Bayern, Sachsen-Weimar, Mecklenburg-Strelitz, Schwarzburg-Rudolstadt und Reuß ä. L.; ferner in den Regierungsbezirken Königsberg, Gumbinnen, Marienwerder, Potsdam, Frankfurt, Berlin, Köslin, Posen, Breslau, Liegnitz, Oppeln, Magdeburg, Merseburg, Schleswig, Hildesheim, Wiesbaden, Koblenz, Trier; in dem Landeskommissärbezirk Mannheim; den Provinzen Starkenburg und Oberhessen, sowie im Bezirk Lothringen. Verhältnißmäßig die meisten Gemeinden blieben verseucht in Mecklenburg-Strelitz (14 = 4,2% der vorhandenen), demnächst in den Regierungsbezirken Gumbinnen und Niederbayern. Nur 1 Gemeinde blieb verseucht in den Regierungsbezirken Köslin, Liegnitz, Oppeln, Schleswig, Hildesheim, Oberfranken, Mittelfranken, Unterfranken und Oberhessen, ferner in Sachsen-Weimar, Schwarzburg-Rudolstadt und Reuß ä. L. Seuchenfrei waren nachweislich Ende Oktober das Königreich Sachsen, Württemberg, Mecklenburg-Schwerin, Oldenburg, Braunschweig, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Koburg-Gotha, Anhalt, Schwarzburg-Sondershausen, Waldeck, Reuß j. L., beide Lippe, Lübeck, Bremen und Hamburg, ferner die Regierungsbezirke Danzig, Stettin, Stralsund, Bromberg, Erfurt, Hannover, Lüneburg, Stade, Osnabrück, Aurich, Münster, Minden, Arnsberg, Kassel, Köln, Düsseldorf, Aachen und Sigmaringen, die Landeskommissärbezirke Konstanz, Freiburg und Karlsruhe, Rheinhessen, das Ober- und das Unter-Elsaß.

Lungenseuchefälle sind nicht gemeldet worden.

Ausbrüche der Schafräude sind in 6 Gemeinden von Oberfranken, je 1 von Mittel- und Unterfranken, der Kreishauptmannschaft Zwickau (Schlachtviehhof zu Chemnitz), des Neckarkreises, 2 des Schwarzwald-, 5 des Jagstkreises, je 1 des Donaukreises, der Landeskommissärbezirke Freiburg und Karlsruhe, sowie von Oberhessen und Oldenburg ermittelt.

Stand der Thierseuchen in Dänemark im Jahre 1892.[1])

(Nach Aarsberetning fra det veterinaere Sundhedsraad for Aaret 1892. Bearbeitet von Dr. Krabbe. Kopenhagen 1893.)

1. Bösartige ansteckende Krankheiten: Milzbrand in 16 Rindviehbeständen auf Seeland, 2 auf Laaland, 10 auf Fünen, 24 in Jütland; außerdem 6 auf Seeland, je 1 auf Bornholm und Fünen, 4 in Jütland zugleich auch unter anderen Hausthieren. Ferner in je 1 Pferdebestande in Jütland und auf Seeland und in 2 Schweinebeständen in Jütland. In den einzelnen Vierteljahren wurden 29, 21, 7 und 11 Bestände betroffen. Rothlauf (milzbrandartige Rose) der Schweine in 380 Beständen mit einer Gesammtzahl von 3828 Schweinen in 17 Aemtern. Erkrankt sind 796, gefallen 526, getödtet 16, geschlachtet 44 Thiere. Die Verluste betrugen 73,6% der erkrankten Schweine. Die höchsten Erkrankungsziffern kamen auf die Aemter Aalborg (142), Hjörring (129), Ringkjöbing (93). In den einzelnen Vierteljahren wurden 45, 57, 160 und 118 Bestände befallen. Rotz ist bei 6 Pferden auf Fünen und bei 1 Pferde in Jütland festgestellt worden; Rückenmarkstyphus in 26 Fällen unter 16 Pferdebeständen von 8 Aemtern. Die Maul- und Klauenseuche herrschte vom Oktober bis Dezember in 184 Beständen mit 5328 Rindern, 1142 Schafen, 17 Ziegen und 8745 Schweinen. Sie war am stärksten verbreitet im Amte Sorö (136 Bestände) und hat außerdem die Aemter Kopenhagen, Friedericksborg, Holbaek, Praestö, Odense, Svendborg, Randers, Aarhus und Ringkjöbing heimgesucht. Ansteckende Lungenseuche ist nicht vorgekommen; chronische Schweinediphtherie (Schweinepest) in je 1 Bestande der Aemter Kopenhagen, Prästö im April und Aarhus im September.

2. Mildere ansteckende Krankheiten: Maulseuche der Pferde 107 Fälle, wovon 1 tödtlich, in 57 Beständen; Pocken 534 Fälle in 103 Rinder- und 8, wovon 8 tödtlich, in 2 Schweinebeständen; Druse 2547 Fälle in 1269 Pferdebeständen; bösartiges Katarrhfieber des Rindes 124 Fälle mit 42,7% Verlusten in 46 Beständen; bösartige Brustseuche der Pferde 1181 mit 12.6% Verlusten in 450; Brandfieber der Pferde 6 in 6; typhöses Fieber der Pferde 9 in 5; typhöses Fieber der Schafe 10 in 1; seuchenartiges Katarrhfieber (Influenza) bei Pferden 1610 Fälle; Knötchenrothlauf (Knuderosen) bei Schweinen 392 Fälle mit 7,9% Verlusten in 216 Beständen, in den einzelnen Vierteljahren wurden 6, 29, 102 und 79 Bestände befallen; Bläschenausschlag unter den Pferden 20 in 13, unter dem Rindvieh 7 in 7 Beständen; Pferderäude 18 in 8, Rinderräude 2 in 2; Ringflechte 54 Fälle in 9 Pferde- und 477 Fälle in 78 Rinderbeständen; Rauschbrand 19 Fälle in 7 Rinderbeständen; Lungen- und Luftröhrenentzündung unter dem Rindvieh 40 Fälle, wovon 9 tödtlich, in 11 Beständen; infektiöser Magen- und Darmkatarrh bei Rindern 22 Fälle in 3 Beständen im Amte Kopenhagen.

Stand der Thierseuchen in der Schweiz im 3. Vierteljahr 1893.[1])

(Zusammengest. nach d. v. schweizer. Landwirthsch.-Departement halbmonatlich ausgegebenen Bulletins Nr. 13—18.)

Seuchen. Kantone.	Es waren verseucht im Juli		August		September	
	Gemeinden	Stück Vieh[2])	Gemeinden	Stück Vieh[2])	Gemeinden	Stück Vieh[2])
Milzbrand.						
Zürich	1	1	6	6	4	4
Bern	8	9	12	12	14	14
Luzern . . .	1	1	1	1	1	1
Glarus . . .	1	1	1	1	—	—
Freiburg . . .	2	3	3	4	1	2
Solothurn . .	7	7	2	2	3	5
Basel-Landschaft	5	5	3	3	1	1
St. Gallen . .	1	1	—	—	1	1
Thurgau . . .	2	4	—	—	3	3
Waadt . . .	—	—	1	1	3	3

Außerdem im Juli: Appenzell i. Rh. 1 Stück Vieh; im August: Schwyz und Unterwalden o. d. W. je 1 Stück Vieh; im September: Aargau 1 Stück Vieh, Unterwalden n. d. W. 2 Stück Vieh in 1 Gemeinde.

[1]) Veröff. 1892 S. 1043.

[1]) Vgl. S. 839. — [2]) Sämmtliche Thiere, ausgenommen die an Maul- und Klauenseuche und Räude erkrankten, sind gefallen oder getödtet.

Seuchen. Kantone.	Es waren verseucht im Juli		August		September	
	Gemeinden	Stück Vieh*)	Gemeinden	Stück Vieh*)	Gemeinden	Stück Vieh*)
Rauschbrand.						
Bern	23	50	18	30	18	23
Unterwalden o. d. W. . .	—	—	1	1	1	2
Glarus . . .	9	20	7	14	10	19
Freiburg . . .	14	32	9	19	9	17
Solothurn . .	—	—	1	1	1	1
Appenzell i. Rh.	1	3	2	3	—	—
Waadt . . .	9	18	10	14	12	22
Wallis . . .	—	—	1	1	1	1
Maul- und Klauenseuche.[1]						
Zürich	—	—	1	1	—	—
Schwyz . . .	1	28	2	189	1	47
Basel-Stadt . .	—	—	1	20	1	29
Appenzell a.-Rh.	3	753	4	413	—	—
Appenzell i.-Rh.	3	299	1	110	—	—
St. Gallen . .	4	703	7	451	6	373
Graubünden .	17	3089	5	90	—	—
Thurgau . . .	1	7	3	4	—	—
Waadt . . .	3	677	10	3806	6	1641
Rothlauf der Schweine und Schweineseuche.						
Zürich	22	44	24	43	17	33
Bern	28	89	38	112	17	36
Luzern. . . .	9	35	3	27	2	2
Unterwalden o. d. W. . .	2	7	1	1	1	1
Freiburg . . .	7	20	9	35	1	3
Schaffhausen .	6	9	4	6	4	4
Appenzell a.-Rh.	1	2	2	5	1	1
Appenzell i.-Rh.	1	1	—	—	1	4
Graubünden .	2	3	4	31	—	—
St. Gallen . .	4	8	—	—	1	1
Aargau . . .	2	2	5	7	3	4
Thurgau . . .	4	7	4	4	5	15
Waadt . . .	25	60	18	26	8	13
Wallis . . .	—	—	2	15	2	2
Neuenburg . .	—	—	1	3	2	2
Genf	2	2	—	—	1	1

Außerdem im Juli: Schwyz, Basel-Landschaft je 1 Stück Vieh; im August: St. Gallen 2 Stück Vieh in 2 Gemeinden, Graubünden 4, Tessin 7 Stück Vieh in je 1 Gemeinde; im September: Zürich 1 Stück Vieh.

Wuth. Im Juli: Bern 1 Katze.

Rotz und Hautwurm. Im Juli: St. Gallen 1 Pferd; im August: Freiburg und Wallis je 1 Pferd; im September: Bern 1 Pferd, Tessin 3 und Waadt 2 Pferde in je 2 Gemeinden.

*) S. Note 2 auf S. 941.

[1]) Verseuchte und verdächtige Thiere; von den erkrankten Thieren sind 61 geschlachtet und 18 gefallen. — Die Seuche wurde wiederholt durch aus Frankreich, Oesterreich und Italien stammendes Vieh eingeschleppt. — [2]) Veröffentl. S. 116. — [3]) Desgl. S. 220. — [4]) Betrifft die Einfuhr lebender Schweine aus Steinbruch und Bielitz-Biala wie auf Seite 765 unter „Deutsches Reich".

Zeitweilige Maßregeln gegen Thierseuchen.

Mecklenburg-Schwerin. Bekanntmachung vom 30. Oktober 1893. (Reg.-Bl. S. 207.)

Durch die Bekanntmachungen vom 4. Februar, 6. März und 16. August d. J. — Reg.-Bl. Amtl. Beil. Nr. 7,[2]) 10[3]) und 30[4]) — ist für die Einfuhr von Rindvieh und Schweinen aus Oesterreich-Ungarn neben anderen Beschränkungen die Bedingung vorgeschrieben worden, daß die Thiere in öffentliche veterinärpolizeilich überwachte Schlachthäuser zur alsbaldigen Abschlachtung gebracht werden.

In Ergänzung dieser Vorschrift wird hierdurch die weitere Anordnung getroffen, daß — sofern nicht das Schlachthaus, welches zur Aufnahme des Viehs bestimmt ist, durch Schienenstrang mit der Eisenbahn verbunden ist — die Thiere von der Eisenbahn nach dem Schlachthause nur in dichten Wagen, welche ein Herausfallen von Fäkalien ꝛc. nicht gestatten, befördert werden dürfen.

Die Wagen sind nach Einbringung sämmtlicher zu dem fraglichen Eisenbahntransport gehörigen Thiere in das Schlachthaus sofort — und zwar noch innerhalb des Schlachthofes — auf das Sorgfältigste zu desinfiziren.

Großh. Ministerium, Abth. f. Mediz.-Angelegenheiten.

Desgleichen. Bekanntmachung vom 1. November 1893. (Reg.-Bl. S. 142.)

Auf Grund der §§ 6 und 7 des Reichsviehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880 wird hierdurch landespolizeilich verordnet, daß alle aus dem Auslande in das diesseitige Großherzogthum zur Einfuhr gelangenden Pferde, Wiederkäuer und Schweine an der Landesgrenze, und zwar in den — als Eingangsstationen allein in Betracht kommenden — Häfen von Warnemünde und Wismar durch den beamteten Thierarzt bezw. dessen Vertreter untersucht und die an einer übertragbaren Seuche leidenden Thiere von der Einfuhr ausgeschlossen werden.

Die Untersuchung ist vor der Landung zu bewirken.

Die für die Untersuchung von den Importeuren an den beamteten Thierarzt bezw. dessen Vertreter zu entrichtenden Gebühren richten sich — cf. auch die Bekanntmachung vom 25. Januar d. J., Reg.-Bl. Nr. 4 — nach derjenigen Taxe, welche seiner Zeit für die amtsthierärztliche Untersuchung des nach den Nordseehäfen mittelst Eisenbahn ausgehenden Viehs aufgestellt und unter dem 19. Juni 1890 — Reg.-Bl. 1890 Nr. 17 — öffentlich bekannt gegeben worden ist.

Die bestehenden Verbote und besonderen Beschränkungen der Vieheinfuhr werden durch die vorstehend angeordnete allgemeine thierärztliche Untersuchung des einzuführenden Viehs nicht berührt.

Großh. Mecklenb. Minist., Abth. f. Mediz.-Angelegenheiten.

Rechtsprechung.

Unbefugter Verkauf von Apothekerwaaren. Unter Arzneien im Sinne des § 367[3] Str.-G. sind auch Heilmittel für Thiere zu verstehen.

Urtheil des Oberlandesgerichts München vom 15. Oktober 1892 wider den Kaufmann Michael H. in K.

Gründe.

Im Geschäfte des Angeklagten, des Kaufmanns Michael H. in K., wurden an Zubereitungen als zum Verkaufe feilgehalten:

1. englische Kolikessenz aus Baldrian und Aloetinktur,
2. englisches Kolikpulver aus Aloe und Enzianpulver,
3. Vieh- und Roßpulver aus kohlensaurem Kalk, Enzian und Schwefel,
4. Vieh- und Nagepulver aus Enzian, Tormentilla und einem Salze,
5. Pulver gegen Diarrhöe der Kälber aus Tormentilla und Salicylsäure,
6. Restitutionsfluid, aus Kampher und Seifengeist bestehend, vorgefunden.

Der Angeklagte hat solche als „im Alleinverkaufe für K. bei ihm erhältlich" öffentlich ausgeschrieben, und ihre Bestimmung zu Heilzwecken für Thiere geht nicht nur aus der Anzeige, sondern auch aus den Etiketten, die den zu Gerichtshänden gekommenen Flaschen und Packeten aufgeklebt sind, hervor.

Ihren Bestandtheilen nach erscheinen diese Zubereitungen als Gemenge und Gemische im Sinne des Verzeichnisses A. Nr. 4 und 5 der kaiserlichen Verordnung

vom 27. Januar 1890, den Verkehr mit Arzneimitteln betreffend.

Daraufhin hat die Strafkammer des kgl. Landgerichts Kempten die Berufung des Angeklagten gegen das Urtheil des Schöffengerichts beim kgl. Amtsgerichte Kempten vom 17. Mai 1892, wodurch er wegen sechs Uebertretungen des unbefugten Verkaufs von Apothekerwaaren je in eine Geldstrafe von 8 ℳ event. 1 Tag Haft, sowie in die Kosten des Verfahrens und der Strafvollstreckung verurtheilt worden war, durch Urtheil vom 7. Juli 1892 verworfen und ihm die Kosten der Berufungsinstanz auferlegt.

Die hiergegen rechtzeitig eingelegte und begründete Revision des Angeklagten rügt an dem Urtheile des Berufungsgerichtes zur Rechtfertigung des Antrages auf dessen Aufhebung und Freisprechung des Angeklagten die Verletzung des § 367³ R.-St.-G.-B. insofern, als der Berufungsrichter übereinstimmend mit dem Erstrichter unter dem Begriffe „Arzneien" auch Heilmittel für Thiere verstanden hat, während doch das Gesetz unter „Arzneien" nur Heilmittel für Menschen verstehe.

Die Prüfung dieses Angriffes führt zu folgendem Ergebnisse:

Nach § 367³ des R.-Str.-G.-B. wird mit Geldstrafe bis zu 150 ℳ oder mit Haft bestraft, „wer ohne polizeiliche Erlaubniß Gift oder Arzneien, soweit der Handel mit ihnen nicht freigegeben ist, zubereitet, feilhält, verkauft oder sonst an Andere überläßt."

Durch die Einschränkung des Verbotes auf nicht freigegebene Arzneien verweist das Gesetz auf anderweite Bestimmungen, als welche zunächst § 6, Abs. 2 der Reichs-Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 in Betracht kommt.

Hiernach wird durch Kaiserliche Verordnung bestimmt, welche Apothekerwaaren dem freien Verkehre zu überlassen sind.

Darum erging auch die jetzt maßgebende kaiserliche Verordnung vom 27. Januar 1890 auf Grund des § 6, Abs. 2 der Reichs-Gewerbeordnung mit der Bestimmung in § 1, Abs. 1, „daß die in dem vorliegenden Verzeichnisse A. aufgeführten Zubereitungen ohne Unterschied, ob sie heilkräftige Stoffe enthalten oder nicht, als Heilmittel nur in Apotheken feilgehalten oder verkauft werden dürfen."

Wenn nun, wie hier thatsächlich feststeht, die von dem Angeklagten feilgehaltenen Zubereitungen, deren Eigenschaften als Arzneien nicht bestritten ist, als Gemenge bezw. Gemische im Sinne der Nr. 4 und 5 des Verzeichnisses A. erscheinen, so ist eben der Handel damit nicht freigegeben, und folglich der Angeklagte der Strafvorschrift des § 367³ des R.-St.-G.-B. verfallen, es müßte denn diese Gesetzesstelle dem in § 6, Abs. 2, der Reichs-Gewerbeordnung in Zusammenhalt mit §1, Abs. 1, der angeführten Kaiserlichen Verordnung kundgegebenen Gesetzeswillen ihren Schutz im vorliegenden Falle versagen.

Die Revision behauptet dies, indem sie ausführt, daß § 367³ a. a. O. nur auf Arzneien für Menschen Anwendung finde, und sie kann sich hierbei auf die, freilich nicht näher begründete Ansicht Oppenhof's berufen, wonach Arzneien an sich nur solche Stoffe sind, welche nach dem Stande der Wissenschaft und der ärztlichen Praxis als zu Heilmitteln für Menschen geeignet gelten. Oppenhof Anm. 20 zu § 367 R.-St.-G.-B.

Im gemeinen Sprachgebrauche findet diese Ansicht keine Stütze, da es ja auch eine Thierarzneikunde, Thierarzneischulen, Thierarzneimittel giebt.

Wenn daher das Gesetz nicht unterscheidet, wenn weder § 367³ des R.-Str.-G.-B. den Ausdruck „Arzneien", noch die kaiserliche Verordnung vom 27. Januar 1890, die den Verkehr mit „Arzneimitteln" betrifft und in § 1 Abs. 1 von „Heilmitteln" spricht, diese Ausdrücke auf Arzneien oder Heilmittel für Menschen einschränkt, sondern ganz allgemein gebraucht, so darf auch das Gericht bei Auslegung dieser Gesetzesstellen nicht zwischen Arzneien für Menschen und solchen für Thiere unterscheiden, ohne gegen eine anerkannte Auslegungsregel zu verstoßen.

Auch Heilmittel für Thiere sind demnach unter Arzneien im Sinne des § 367³ des R.-St.-G.-B. zu verstehen. — Olshausen, Anm. c, β zu § 367³ —; vergl. auch oberstrichterl. Entsch. Bd. IX, S. 210 fg. — Dieser Auslegung steht die Entstehungsgeschichte der angeführten Gesetzesstelle nicht im Wege, obwohl sich die Revision hierbei auf entgegengesetzte Entscheidungen, so z. B. des Oberlandesgerichts Breslau vom 27. April 1891, berufen kann.

Richtig ist zwar, daß die fragliche Strafbestimmung sich wesentlich gleichlautend schon in § 345² des preußischen Strafgesetzbuchs vom 14. April 1851 fand, und daß dessen III. Titel, worin sie steht, die Ueberschrift „Uebertretungen" in Beziehung auf die „persönliche Sicherheit, Ehre und Freiheit" führte.

Das Reichsstrafgesetzbuch hat jedoch diese Ueberschrift nicht mit herübergenommen, und mit deren Wegfall sind auch die daraus zu ziehenden Folgerungen gefallen. Allerdings befaßt sich auch § 367 in seinen 15 Nummern hauptsächlich mit der persönlichen Sicherheit, mit der leiblichen Wohlfahrt des Volkes; aber der Grund der Strafandrohung in Nr. 8 liegt nicht bloß in solchen gesundheitspolizeilichen, sondern auch noch in gewerbspolizeilichen Rücksichten. — Samml. oberstr. Entscheid. a. a. O. Bd. IX, S. 218. — Dies ergiebt sich aus ihrem Zusammenhange mit § 6, Abs. 2 der Reichsgewerbeordnung, die ihrerseits keine Strafbestimmungen für Uebertretungen in Bezug auf den Handel mit Apothekerwaaren enthält, und mit der darin ausdrücklich vorbehaltenen kaiserlichen Verordnung, deren Befolgung nur auf den Schutz des Reichsstrafgesetzbuches angewiesen ist.

Durch § 1 Abs. 1 dieser Verordnung ist der Handel mit den im Verzeichnisse A. aufgeführten Zubereitungen nicht freigegeben, sondern als Heilmittel dürfen dieselben nur in Apotheken feilgehalten oder verkauft werden.

Es wäre nicht abzusehen, warum trotzdem das Feilhalten der nämlichen Zubereitungen außerhalb der Apotheken gestattet sein sollte, sobald nur jene als Heilmittel für Thiere feilgehalten oder verkauft werden. Auch die Gefahren für das Publikum wären nicht wesentlich gemindert, wenn dem Verbote durch die Bezeichnung als Heilmittel für Thiere aus dem Wege gegangen werden könnte, da ja deren thatsächliche Verwendung für Menschen dadurch nicht ausgeschlossen ist. — Urtheil des Oberlandesgerichts Celle vom 24. März 1888 in Goltdammer Archiv Bd. 37 S. 71. — Hiermit stimmen auch die in Bd. 89, S. 88, 356, 449 mitgetheilten Entscheidungen der Oberlandesgerichte Stettin, Kiel und des Kammergerichts Berlin überein, während es die gegentheiligen, von der Revision angeführten darin versehen, daß sie den § 367³ R.-Str.-G.-B. für sich allein ins Auge fassen, allzuviel Gewicht auf dessen Herleitung aus dem preußischen Strafgesetzbuche legen und den inneren Zusammenhang der Gesetzesstelle mit der Reichsgewerbe-Ordnung, beziehungsweise der kaiserlichen Verordnung vom 27. Januar 1891 verkennen.

Durch die Feststellung des Berufungsrichters, daß die Bestimmungen der vom Angeklagten feilgehaltenen Zubereitungen zu Heilzwecken für Thiere — Pferde, Vieh, Kälber — sowohl aus seiner Zeitungsanzeige als auch aus den Etiketten der Flaschen und Packete ersichtlich sei, ist auch das Feilhalten dieser Zubereitungen als Heilmittel, wie dies § 1 Abs. 1 der kaiserlichen Verordnung vom 27. Januar 1890 erfordert, hinreichend festgestellt.

Auf eine polizeiliche Erlaubniß hierzu hat sich der Angeklagte nicht berufen. Wenn daher das Berufungsgericht auch nicht ausdrücklich festgestellt hat, daß jenem keine solche Erlaubniß zur Seite stehe, so ist gleichwohl die Annahme gerechtfertigt, daß die Strafkammer den Mangel einer polizeilichen Erlaubniß ihrer Entscheidung zu Grunde gelegt habe, da diese Voraussetzung den Ausgangspunkt des ganzen Verfahrens gegen den Angeklagten bildet.

Dem Ausgeführten zufolge ist die Rechtsnorm des § 367³ des R.-Str.-G.-B. keineswegs, wie die Revision

geltend zu machen sucht, durch unrichtige Anwendung verletzt worden, die Revision vielmehr unbegründet und zu verwerfen, was nach § 505 Abs. 1 im Kostenpunkte zur Folge hat, daß den Beschwerdeführer die Kosten des erfolglos eingelegten Rechtsmittels treffen.

Verhandlungen von gesetzgebenden Körperschaften.

Deutsches Reich. Der in der vorigen Legislaturperiode nicht mehr zur Berathung gelangte Entwurf eines Gesetzes, betr. Abänderung des Gesetzes über die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen (vgl. Veröff. S. 120 und 275), ist dem Reichstage mit nachstehenden, unwesentlichen Aenderungen wieder vorgelegt worden:

In Art. 1, unter § 4, ist in Abs. 3 statt in solcher Ausdehnung: „in einer solchen Ausdehnung" zu lesen; der Art. 5 hat nunmehr folgenden Wortlaut:

„Nach § 29 desselben Gesetzes wird folgender § 29a eingeschaltet:

§ 29a.

11. Die öffentliche Bekanntmachung des Ausbruchs und des Erlöschens der Seuche."

Deutsches Reich. Der Entwurf des Etats für das Kaiserliche Gesundheitsamt auf das Etatsjahr 1894/95 schließt mit einer Gesammtausgabe von 238 180 ℳ ab. Die Mehrforderung für das neue Etatsjahr beträgt 34 360 ℳ.

Davon entfallen auf

Tit. 1: Zugang von 2 Mitgliedern	11 400 ℳ
Zulage für den Vorsteher der naturwissenschaftlichen Versuchsabtheilung	1 000 „
Tit. 2: Zugang von:	
2 Büreaubeamten	4 200 „
1 Kanzleisekretär	1 800 „
1 Unterbeamter	1 000 „

Erläuterungen.

Zu Tit. 1. „Die Geschäfte des Gesundheitsamts haben sich im Laufe der letzten Jahre derart vermehrt, daß es unerläßlich war, eine Entlastung des Direktors herbeizuführen. Es wurde daher die Einrichtung getroffen, daß die drei Abtheilungen des Laboratoriums, die chemische, die hygienische und die bakteriologische, einem besonderen, technisch gebildeten Vorsteher unterstellt wurden. Hierdurch wurde zugleich ermöglicht, bei der Erstattung von Gutachten und sonstigen Aufgaben die in den einzelnen Abtheilungen gesammelten Erfahrungen besser zu verwerthen und eine Vereinfachung des Betriebes und somit eine Verringerung der Betriebskosten herbeizuführen. Die Einrichtung hat sich bewährt. Es liegt in der Billigkeit, die Ausnahmestellung des betreffenden Mitgliedes durch Gewährung einer Zulage nach dem Vorbilde derjenigen der Abtheilungsvorsitzenden des Patentamts (vgl. Kapitel 18 Titel 1) auch äußerlich hervortreten zu lassen.

Durch die Zunahme der Geschäfte sind mehrere Mitglieder derart überbürdet, daß sie die ihnen zugewiesenen Arbeiten auf die Dauer nicht zu bewältigen vermögen. Namentlich ist dies bei denjenigen Mitgliedern der Fall, welche zugleich Theile des Laboratoriums zu leiten haben. Die denselben obliegenden größeren schriftlichen Arbeiten, welche nicht unmittelbar mit Laboratoriumsversuchen zusammenhängen, haben daher ärztlichen Hülfsarbeitern übertragen werden müssen. Da deren Thätigkeit derjenigen der Mitglieder völlig gleichartig und das Bedürfniß nach ihrer Beibehaltung ein dauerndes ist, so sind zwei neue Mitgliederstellen angesetzt worden."

Zu Tit. 2. „Die durch die Zunahme des Geschäftsumfanges bedingte Vermehrung der Büreau- und Kanzleiarbeiten hat schon seit längerer Zeit die Heranziehung von Hülfskräften nothwendig gemacht. Neben den vorhandenen zehn etatsmäßigen Büreaubeamten sind gegenwärtig sieben Hülfsarbeiter dauernd beschäftigt, von denen die beiden ältesten schon länger als vier Jahre dem Amte angehören. Da das Bedürfniß ein dauerndes ist, erscheint es angezeigt, die Zahl der etatsmäßigen Beamten um zwei zu erhöhen.

Die Zahl der Kanzleisekretäre ist seit dem Jahre 1879 nicht erhöht worden; im Hinblick auf die seitdem eingetretene Vermehrung der Arbeit ist die Einstellung einer neuen Stelle als ein dringendes Bedürfniß zu betrachten.

Die fortgesetzte Erweiterung der Diensträume macht die Anstellung eines sechsten Kanzleidieners nothwendig; es ist daher eine neue Stelle in Zugang gebracht worden."

In Tit. 3 und 5 sind für die neuen Stellen (Tit. 1 und 2) 3660 ℳ Wohnungsgeldzuschuß und (Tit. 2) 300 ℳ zu außerordentlichen Remunerationen ausgeworfen.

Zu bemerken ist noch, daß im Etatsjahre 1894/95 das System der Dienstalterszulagen bei den technischen Hülfsarbeitern, Büreau- und Kanzleibeamten der Reichsbehörden zu Durchführung gelangen soll. Demnach werden dieselben bei dem Gesundheitsamte und den mit diesem gleichstehenden, dem Reichsamte des Innern unterstellten Behörden, künftig immer von 3 zu 3 Dienstjahren in eine höhere Gehaltsklasse einrücken, so daß sie nach 21 Dienstjahren das Maximum (8. Gehaltsstufe) erreichen. Hinsichtlich der Unterbeamten hat eine gleiche Regelung bereits durch den Etat für 1893/94 stattgefunden.

Tit. 6. Für Amtsbedürfnisse, Tagegelder, Fuhrkosten und sonstige Ausgaben, einschließlich der Betriebskosten für ein Laboratorium, sowie zu Tagegeldern und Fuhrkosten für außerordentliche Mitglieder des Gesundheitsamts sind entsprechend dem in den letzten 3 Jahren durchschnittlich verausgabten Betrage 11 000 ℳ mehr angesetzt.

Unter den „einmaligen Ausgaben" des Etats des Reichsamts des Innern sind unter Kapitel 3 Titel 10 zur Errichtung eines Dienstgebäudes für das Gesundheitsamt als erste Rate 155 000 ℳ ausgeworfen.

Die Erläuterung besagt:

„Zur Erwerbung eines Grundstücks für ein Dienstgebäude des Gesundheitsamts und zu den Vorarbeiten für den Bau sind im vorigen Etat die erforderlichen Mittel bereit gestellt worden. Mit Beginn des nächsten Rechnungsjahres soll der Bau in Angriff genommen werden, und zwar wird im ersten Baujahre 1894/95 nur ein Theil der Gründungsarbeiten zur Ausführung gelangen. Hierfür sind 155 000 ℳ erforderlich. Projekt und Kostenanschlag werden bei der Etatsberathung vorgelegt werden."

Vermischtes.

Deutsches Reich. Der Verband deutscher Privat-Feuerversicherungs-Gesellschaften hat nach dem „Gesundheitsingenieur" 1893 S. 218 nachstehende Vorsichts-Bedingungen für elektrische Licht- und Kraft-Anlagen aufgestellt.

Betriebsanlagen.

1. Dynamomaschinen und Elektromotoren dürfen nur in Räumen aufgestellt werden, in denen eine Explosion durch Entzündung von Gasen, Staub oder Fasern ausgeschlossen ist.

2. Dynamomaschinen und Elektromotoren sind derart aufzustellen, daß etwaige Feuererscheinungen im Anker oder am Kollektor keine Entzündung hervorrufen können.

3. Stromführende Apparate sind von entzündlichen Gegenständen durch feuersichere Zwischenanlagen zu trennen.

4. In Akkumulatorenräumen darf keine andere als elektrische Glühlichtbeleuchtung stattfinden, und während der Ladung dürfen darin brennende oder glühende Gegenstände nicht geduldet werden.

Leitungen.

5. Leitungen müssen an gefährdeten Stellen vor Verletzung geschützt sein. Holzleisten müssen mit einem

fäulnißverhindernden Stoffe vollständig getränkt sein und dürfen nur in dauernd trockenen Räumen verlegt werden.

6. Blanke Leitungen sind nur außerhalb von Gebäuden und in feuersicheren Räumen ohne brennbaren Inhalt, soweit sie vor Beschädigungen oder zufälliger Berührung gesichert sind, ferner in Maschinen- und Akkumulatoren-Räumen, welche nur dem Bedienungspersonal zugänglich sind, gestattet. In allen anderen Räumen sind nur isolirte Leitungen zulässig.

7. Die Entfernung zwischen blanken Leitungen, welche verschiedene Spannung haben, soll mindestens 30 cm, zwischen isolirten Leitungen mindestens 2,5 cm betragen. Leitungen, welche auf ihrer ganzen Länge durch isolirende Befestigungen gehalten sind, dürfen so dicht neben einander gelegt werden, als es die isolirende Zwischenlage gestattet. Die Anwendung von Zwillingsleitungen, welche mit einer kräftigen Umhüllung versehen sind, ist zulässig.

8. Verbindungen zwischen zwei Leitungen dürfen nur durch Verlöthen oder eine dem Verlöthen gleichwerthige Verbindungsart hergestellt werden und sind bei isolirten Leitungen mindestens ebenso gut zu isolieren, wie die Leitungen selbst. Verbindungen zwischen Leitungen und Apparaten dürfen nur durch Verschraubung oder Verlöthung hergestellt sein. Abzweigstellen müssen durch feste Unterstützungen von Zug entlastet sein.

9. Leitungen dürfen nicht zur Aufhängung benützt werden, sondern müssen durch besondere Aufhängevorrichtungen, welche jederzeit kontrolirbar sind, entlastet sein. Für Bogenlampenleitungen sind Ausnahmen gestattet.

10. Die höchste zulässige Stromstärke für Drähte und Kabel aus Leitungskupfer ist für Querschnitte

bis	5	qmm	5	Ampère pro	1 qmm
„	10	„	4	„ „	1 „
„	50	„	3	„ „	1 „
über	50	„	2	„ „	1 „

Der geringste zulässige Kupferquerschnitt ist 0,75 qmm.

Sicherungen.

11. Sämmtliche Leitungen müssen zweipolig gesichert sein.

12. Sicherungen müssen den Strom unterbrechen, sobald die Stromstärke das Doppelte der normalen überschritten hat.

13. Auf den Sicherungen und den Sockeln derselben muß die normale Stromstärke, welche dieselben durchfließen soll, angegeben sein. Sicherungen sollen thunlichst derart konstruirt sein, daß das Einsetzen falscher Sicherungen verhindert wird.

14. An jeder Stelle, an welcher sich der Querschnitt der Leitungen verringert, muß eine Sicherung eingeschaltet sein; ist die Anbringung derselben unmittelbar an den Abzweigstellen der Leitungen nicht angängig, so muß die von den Abzweigstellen nach der Sicherung führende Leitung von dem gleichen Querschnitte sein, wie derjenige der Leitung, von welcher die zu sichernde Leitung abzweigt. Ist in letzterem Falle eine Leitung von solchem Querschnitte an der Sicherung nicht verwendbar, so soll es gestattet sein, dieselbe von kleinerem Querschnitte zu wählen, jedoch nicht unter der Hälfte dieses Querschnitts. Einzelne Lampenleitungen dürfen mit einer gemeinsamen Sicherung versehen sein, falls die gesammte Stromstärke dieser Leitungen 5 Ampère nicht überschreitet. Zwillingsleitungen und bewegliche Leitungen müssen jedoch jede einzeln gesichert sein.

Apparate.

15. Die stromführenden Theile sämmtlicher in eine Leitung eingeschalteten Apparate müssen von feuersicheren Hüllen so weit umgeben sein, daß sie sowohl vor Berührung durch Unbefugte geschützt, als auch von brennbaren Gegenständen feuersicher getrennt sind.

16. In Räumen, in denen eine Explosion durch Entzündung von Gasen, Staub oder Fasern stattfinden kann, dürfen Apparate, in welchen eine Erhitzung oder eine Stromunterbrechung möglich ist, nicht angebracht werden.

17. Sämmtliche Apparate müssen mindestens ebenso sorgfältig von der Erde isolirt sein, wie die in den betreffenden Räumen verlegten Leitungen. Lampenträger sollen thunlichst von der Erde isolirt sein.

18. Apparate, welche zur Stromunterbrechung dienen, müssen derartig eingerichtet sein, daß die Stromunterbrechung selbstthätig rasch erfolgt, und daß dabei ein Stehenbleiben der Ausschaltekontakte in einer anderen als der Ausschaltelage ausgeschlossen ist.

Glühlampen.

19. Glühlampen dürfen in Räumen, in denen eine Explosion durch Entzündung von Gasen, Staub oder Fasern stattfinden kann, nur mit dicht schließenden Ueberglocken, welche auch die Fassungen einschließen, verwendet werden.

20. Glühlampen, welche mit entzündlichen Stoffen in Berührung kommen können, müssen mit Schalen, Glocken oder Drahtgittern versehen sein, durch welche die unmittelbare Berührung der Lampen mit entzündlichen Stoffen verhindert wird.

Bogenlampen.

21. Bogenlampen dürfen in Räumen, in denen eine Explosion durch Entzündung von Gasen, Staub oder Fasern stattfinden kann, nicht verwendet werden.

22. Bogenlampen müssen mit Glocken und mit dichtschließenden Aschentellern versehen sein.

Prüfung und Revision.

23. Neuanlagen sind bei Inbetriebsetzung durch Sachverständige zu prüfen. Alle Anlagen sind in der Regel jährlich mindestens einmal zu revidiren. Diese Prüfung bezw. Revision hat sich insbesondere dahin zu richten, ob die betreffende elektrische Anlage obigen Bedingungen entspricht.

Verzeichniß
der für die Bibliothek des Kais. Gesundheitsamtes eingegangenen Geschenke.

(Gleichzeitig als Empfangsanzeige und Dankesbezeugung.)

Siebert, August. Zur Genesis und Therapeutik der epidemischen Cholera und über deren Verhältniß zum Morbus miliaris. Bamberg 1837. 8°.

Statistik des Sanitätswesens der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder für das Jahr 1889. Wien 1892. Folio.

Thoms, G. Die Ergebnisse der Dünger-Kontrole 1891/92. 15. Bericht. Riga 1892. 8°. Sep.-Abdr.

Tuberculose des Rindviehs, zur Bekämpfung der —. Berlin 1892. 8°. Sep.-Abdr.

Veterinär-Sanitäts-Bericht, statistischer, über die preußische Armee für das Rapportjahr 1891. Berlin 1892. 4°.

Volkskunde, Mittheilungen des Statistischen Büreaus des Herzoglichen Staatsministeriums zu Gotha über Landes- und — der Herzogthümer Sachsen-Coburg und Gotha. Jahrgang 1892. 4°.

Weyl, Dr. Th. Neuere Apparate zur Leichenverbrennung. Berlin 1892. 4°. Sep.-Abdr.

Weyl, Th. Studien zur Straßenhygiene mit besonderer Berücksichtigung der Müllverbrennung. Reisebericht, dem Magistrat der Stadt Berlin erstattet, mit dessen Genehmigung erweitert und veröffentlicht. Jena 1893. 8°.

Billings, Frank S. Inoculation a preventive of swine plague, with the demonstration that the administration of the Agricultural Department is a public scandal. Lincoln 1892. 8°.

Redigirt im Kaiserlichen Gesundheitsamt. — Verlag von Julius Springer in Berlin. — Druck von Emil Dreyer in Berlin.

Kalle & Co., chem. Fabrik, Biebrich a. Rh. (Gegründet 1863.)

Jodol, ein bewährtes Antisepticum, geruchlos und nicht giftig. D. R. P. 35 130.

Orexin hydrochloricum } ein echtes Stomachicum. D. R. P. 51 712. (9977)
Orexin base }

Die fast vollständig geschmacklose Base hat die gleiche Wirkung wie das hydrochloricum und wird speciell gegen Hyperemesis gravidarum empfohlen.

Hydrargyrum peptonatum Paal (salzsaures Glutinpeptonsublimat), Antilueticum von sicherer und rascher Wirksamkeit bei geringer Reizung der Injektionsstelle. D. R. P. 54 587 und D. R. P. 54 747.

Zu beziehen durch alle grossen Droguenhäuser und Apotheken in Original-Verpackung.

Krankentransportwagen
neueſt. Konſtr. z. Transp. f. Cholerakr.

Räderbahren, Tragbahren, Krankenmöbel, Einrichtungsgegenſtände für Krankenhäuſer, Operationszimmer u. Irrenanſtalten. Illuſtrirte Kataloge gratis u. franko.
Köhler & Cie., Hoflieferanten, Sanitätsapparaten-Fabrik, Heidelberg.

Winterkur.
Wasserheilanstalt (9988)
Sophienbad zu Reinbek (nahe Hamburg).
Electro- und Pneumathotherapie, Gymnastik, Massage, Diätkuren. **Dr. Paul Hennings.**

Verlag von Julius Springer in Berlin N.

Die
Untersuchung des Pulses
und ihre Ergebnisse in gesunden und kranken Zuständen.
Von
Dr. M. v. Frey,
Professor der Physiologie an der Universität Leipzig.
Mit zahlreichen in den Text gedruckten Holzschnitten.
Preis gebunden M. 7,—.
Zu beziehen durch jede Buchhandlung.

Verlag von **Julius Springer** in Berlin N.

Mikroskopie und Chemie am Krankenbett.
Leitfaden bei der klinischen Untersuchung und Diagnose.
Für Aerzte und Studirende
bearbeitet von
Dr. Hermann Lenhartz,
Professor an der Universität Leipzig.
Mit zahlreichen in den Text gedruckten Abbildungen und drei Tafeln in Farbendruck.
Preis in Leinwand gebunden M. 8,—.

Die
Kolonisirung der Geisteskranken
in Verbindung mit dem
Offen-Thür-System,
ihre historische Entwickelung und die Art ihrer Ausführung auf
Rittergut Alt-Scherbitz.
Von
Dr. Albrecht Paetz,
Sanitätsrath, Direktor der Provinzial-Irren-Anstalt „Rittergut Alt-Scherbitz“ und des Siechenasyls „Kaiser-Wilhelm-Augusta-Stiftung“.
Mit 27 Textabbildungen, 6 Lichtdrucktafeln und einem Lageplan.
Preis M. 6,—.

Verlag von Julius Springer in Berlin N.

Soeben erschienen:

Physikalisch-Chemische Tabellen.

Unter Mitwirkung von
Dr. C. Barus (Washington), Blaschke (Berlin), Dr. E. Heilborn (Berlin), Prof. Dr. H. Kayser (Hannover), Dr. E. Less (Berlin), Regierungsrath Dr. L. Löwenherz († Berlin), Dr. W. Marckwald (Berlin), Geh. Admiralitätsrath Prof. Dr. G. Neumayer (Hamburg), Dr. E. Rimbach (Berlin), Dr. K. Scheel (Berlin), Dr. O. Schönrock (Berlin), Dr. F. Schütt (Berlin), Dr. H. Traube (Berlin), Dr. W. Traube (Berlin), Regierungsrath Dr. B. Weinstein (Berlin)
herausgegeben von
Dr. Hans Landolt
Professor an der Universität Berlin, Director des II. Chemischen Instituts
und
Dr. Richard Börnstein
Professor der Physik an der Landwirthschaftlichen Hochschule zu Berlin.

Zweite, stark vermehrte Auflage.
Quartformat. XII u. 566 Seiten. — Preis elegant in Moleskin geb. M. 24,—.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen.

Hierzu eine Beilage von Julius Springer in Berlin.

Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Mittwoch. Abonnements werden zum Preise M. 5.— halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Ztgs.-Preisliste 6586) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen, sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3.

XVII. Jahrgang. **Berlin, den 6. Dezember 1893.** Nr. 49.

Inhalt. Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten (Cholera, Influenza u. s. w.) S. 947. — Sterbefälle in deutschen Städten mit 40000 und mehr Einwohnern. S. 948. — Desgl. in größeren Städten des Auslandes. S. 949. — Erkrankungen in Krankenhäusern deutscher Großstädte. S. 949. — Desgl. in deutschen Stadt- und Landbezirken. S. 949. — Gesundheitsstand und Sterbefälle, Oktober. S. 950. — **Witterung.** S. 949. — **Zeitweilige Maßregeln gegen Cholera** 2c. S. 951. — Bewegung der Bevölkerung in Belgien 1890/91. S. 952. — Gesundheitszustand in Japan 1892. S. 952. — Desgl. in Buenos Aires 1892. S. 952. — **Gesetzgebung u. s. w.** (Preußen). Maul- und Klauenseuche. S. 953. — (Reg.-Bez. Posen). Pferdehandel. S. 953. — (Reg.-Bez. Erfurt). Bierdruckapparate. S. 953. — (Oesterreich). Schweineausfuhr. S. 955. — Impfstoff-Gewinnungsanstalten. S. 956. — **Gang der Thierseuchen** in Italien, 2. Juli bis 30. September. S. 958. — Desgl. in den Niederlanden, Oktober. S. 957. — **Rechtsprechung.** (Landgericht I Berlin). Fahrlässige Körperverletzung in Folge von Verwechslung von Wasserglas mit Aetznatron. S. 958. — **Verhandlungen von gesetzgebenden Körperschaften und Kongressen.** (Deutsches Reich). Tödten der Schlachtthiere. S. 960. — (Großbritannien). 7. internationaler Kongreß für Hygiene und Demographie. S. 960. — Sterbefälle in deutschen Orten mit 15000 und mehr Einwohnern, Oktober. S. 962. — Desgl. in größeren Orten des Auslandes. S. 965.

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

Die hierzu gehörigen Tabellen stehe auf Seite 948, 949, 962 ff. — Anmerk. zu S. 948, 962 ff.: Die mit einem † bezeichneten Städte berichten über die Sterbefälle auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder lassen die Nachweisungen wenigstens von einem Arzte zusammenstellen oder prüfen. — Die Einwohnerzahlen (Spalte 2, 7 und 8) sind nach Maßgabe der endgültigen Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dezember 1890 in der bisher üblichen Weise berechnet worden, und zwar die in Spalte 2 und 7 benutzten auf den 1. Juli 1893. Die Zahlen der Gestorbenen in Spalte 8 sind aus den in den Jahresübersichten mitgetheilten Angaben berechnet. — In sämmtlichen Tabellen der „Veröffentlichungen" bedeutet ein Punkt (.), daß Nachrichten aus dem betr. Orte oder über die betr. Krankheit nicht eingegangen sind, ein Strich (—), daß Fälle der betr. Krankheit u. s. w. ausweislich der eingegangenen Nachrichten nicht vorgekommen sind.

Cholera. Deutsches Reich. Vom 26. November bis 2. Dezember hat sich ein weiterer Rückgang der Cholera gezeigt. Es erkrankten (und starben) im Oderstromgebiete zu Gartz a. O., Gollnow und in 1 Landorte des Kreises Ueckermünde 5 (1), ferner im Kreise Niederbarnim 2. Aus 1 Landorte des Kreises Ruppin wurden nachträglich 3 Erkrankungen mit 1 Todesfall unter den Angehörigen des auf S. 915 gemeldeten Kranken mitgetheilt. In Hamburg wurde am 25. v. M. bei einem bereits am 16. v. M. erkrankten Gelegenheitsarbeiter Cholera festgestellt, ohne daß jedoch an diesen vereinzelten Fall sich neue Fälle angereiht hätten.

Oesterreich-Ungarn. Zufolge dem „österr. San.-Wesen" Nr. 48 wurden in Galizien vom 21. bis 28. November Morgens in 8 zu 7 politischen Bezirken gehörenden Gemeinden 23 Erkrankungen (mit 13 Todesfällen) gemeldet; davon entfielen auf die Bezirke Bohorodczany 2 (2), Brody 4 (1), Lisko 4 (3), Nadworna 3 (3), Sanok 2 (0), Staremiasto 7 (4), Stryi 1 (0). Von den früher Erkrankten starben 2.

In Ungarn wurden vom 18. bis 24. November 30 Erkrankungen und 17 Sterbefälle, darunter 5 bezw. 5 für Budapest, angezeigt.

In Bosnien stellte man vom 1. bis 8. November 50 Erkrankungen (30 Sterbefälle) fest, davon 37 (24) im Kreise Dolnja Tuzla, 1 (1) in Derwent, 12 (5) unter den Arbeitern der Bahnbaustrecke Dolnja-Vakuf-Jajce.

Italien. Im Laufe des November sind in Aversa (Prov. Caserta), sowie in Cerreto, Montorio, Casacalonda und Larino (Prov. Campobasso) vereinzelte Choleraerkrankungen aufgetreten.

In Palermo hat die Seuche wieder zugenommen. Am 27. November wurden 9 Erkrankungen und 6 Todesfälle festgestellt.

Frankreich. Amtlichen Nachrichten zufolge (im „Journ. officiel" vom 24. November) sind Choleraerkrankungen in letzter Zeit nur im Departement Finistère beobachtet worden. Davon verliefen in der Zeit vom 1. bis 20. November 19 tödtlich in insgesammt 9 Ortschaften. Die Stadt Brest hatte 6 Todesfälle aufzuweisen. Vom 20. bis 27. November wurden aus diesem Departement 8 Todesfälle für 5 Ortschaften gemeldet.

Türkei. In Smyrna (vgl. S. 901), wo gegenwärtig die Cholera erloschen zu sein scheint, sind einer amtlichen Zusammenstellung zufolge in der Zeit vom 15. August bis 30. Oktober 475 Erkrankungen und 352 Sterbefälle gemeldet worden, in der Zeit vom 30. Oktober bis 8. November 2 Sterbefälle.

Spanien. Mit welcher Heftigkeit die Cholera auf den Canarischen Inseln herrscht, geht aus einer Mittheilung der „Gazeta" vom 24. November hervor, zufolge welcher am 21. und 22. dess. M. 140 Erkrankungen und 31 Sterbefälle daselbst festgestellt worden sind.

Tunis. (Vgl. S. 919.) Die Gesammtzahl der bis zum 12. November in Susa vorgekommenen Choleraerkrankungen wird auf 250 geschätzt; davon hatten etwa 150 einen tödtlichen Verlauf. Die

Forts. auf S. 950.

Sterblichkeit in deutschen Städten mit 40 000 und mehr Einwohnern. 47. Woche vom 19. bis 25. November 1893.

Namen der Städte	Einwohner	Lebend-geborene der vorangegangenen Woche	Todt-geborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene auf 1000 Einw. und aufs Jahr berechnet in der Berichtswoche	Gestorbene auf 1000 Einw. und aufs Jahr berechnet in den Jahren 1881 bis 1890	Todes-Ursachen Pocken und Impfpocken	Masern und Röteln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr.-Nervenf.)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankg. d. Athmungsorg.	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsame Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
† Aachen	107 472	93	1	44	8	21,3	25,6	—	1	4	—	—	4	10	—	—	—	25	—
† Altona	152 004	97	1	82	19	28,1	23,7	—	1	2	—	1	7	25	4	4	4	41	1
† Augsburg	80 654	41	1	55	20	35,5	28,2	—	—	1	—	—	7	8	6	2	2	33	—
† Barmen	122 899	77	3	52	16	22,0	21,0	1	—	2	—	—	3	12	1	—	—	27	2
† Berlin	1 714 938	819	37	753	172	22,8	24,1	4	12	44	6	8	104	98	25	6	6	440	12
† Beuthen	42 289	.	.	.	.	.	29,7	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
† Bielefeld	42 544	29	1	21	2	25,7	20,4	—	—	3	—	—	4	—	—	—	—	14	—
† Bochum	51 132	43	—	29	7	29,5	26,3	—	—	6	1	—	3	9	—	—	—	10	—
† Bonn	41 776	32	1	16[3]	6	19,9[3]	26,8	—	—	—	—	—	1	—	1	—	—	14	—
† Braunschweig	109 249	76	3	31	5	14,8	23,6	—	—	—	—	—	5	5	—	—	—	20	1
† Bremen	134 700	78	2	50	16	19,3	20,2	1	1	3	—	—	5	8	1	1	1	30	1
† Breslau	353 551	236	10	253[4]	67	37,2[4]	29,9	—	1	16	1	—	30	50	10	2	2	139	6
Bromberg	44 037	.	.	.	.	.	23,6	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Charlottenburg	94 679	74	—	44	17	24,2	24,9	—	—	—	—	—	4	13	1	.	.	25	1
† Chemnitz	153 490	128	3	58	24	19,6	31,2	2	1	2	—	—	6	4	1	1	1	41	1
† Danzig	123 198	71	5	86	25	36,3	27,4	—	—	6	2	1	6	24	1	1	1	45	1
† Darmstadt	59 031	38	—	49	5	43,2	20,5	1	—	—	—	—	6	28	1	—	—	12	1
† Dortmund	95 465	92	3	41	13	22,3	25,0	—	2	6	—	—	2	14	—	—	—	17	—
† Dresden	304 519	193	8	121[5]	25	20,6[5]	23,5	—	—	8	1	—	13	8	2	—	—	84	5
† Düsseldorf	159 858	128	2	70	22	22,8	22,7	—	—	3	—	—	8	15	2	—	—	39	3
† Duisburg	65 363	53	—	33	14	26,3	24,8	—	—	5	—	—	1	7	—	—	—	20	—
† Elberfeld	134 517	92	4	44	14	17,0	21,5	—	1	3	—	—	7	9	4	—	—	20	—
† Elbing	43 281	24	—	22	5	26,4	29,5	—	—	1	—	—	2	1	2	2	2	16	—
† Erfurt	79 580	52	1	32	5	20,9	22,5	—	—	3	—	—	4	3	4	4	4	18	—
† Essen	85 753	66	3	31	6	18,8	25,6	—	—	7	—	1	4	6	2	—	—	10	1
† Frankfurt a. M.	193 144	100	3	89	5	24,0	19,3	—	—	9	—	—	10	18	—	—	—	46	6
† Frankfurt a. O.	56 593	40	—	39	10	35,8	27,0	4	1	5	—	—	1	10	1	1	—	17	—
† Freiburg i. B.	52 820	.	.	.	.	.	23,9	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
† Fürth	47 202	43	3	17	7	18,7	27,6	—	—	—	—	—	1	2	—	—	—	13	1
† Gera	42 412	24	2	24	7	29,4	29,0	—	—	10	—	—	2	3	3	1	1	6	—
† M.-Gladbach	52 418	45	—	23	5	22,8	25,0	—	—	3	1	—	3	4	—	—	—	12	—
† Görlitz	65 460	38	3	28	8	22,2	26,3	—	—	—	—	—	5	6	1	1	1	16	—
† Halle	111 435	11	1	43[6]	9	20,1[6]	24,3	—	—	9	—	—	5	7	2	1	1	19	1
† Hamburg u. Vororte	612 933	410	16	292	76	24,8	25,1	1	1	17	—	1	23	59	5	—	—	176	9
† Hannover	175 920	124	3	87	12	25,7	20,9	—	1	8	—	—	11	24	2	2	2	41	—
† Karlsruhe	80 204	41	1	19	5	12,3	19,6	—	—	1	—	—	1	3	3	1	1	11	—
† Kassel	76 814	43	3	35	8	23,7	19,9	1	—	6	—	—	4	3	—	—	—	20	1
† Kiel	78 195	41	2	40	14	26,6	22,8	8	1	3	—	—	2	11	—	—	—	13	2
† Köln	303 508	216	2	131	37	22,4	25,7	3	—	12	3	—	11	25	5	1	1	72	—
† Königsberg i. Pr.	167 099	106	2	95	16	29,6	30,2	2	1	4	—	—	6	13	1	—	—	65	3
Krefeld	113 198	76	3	34	8	15,6	23,9	—	—	5	—	—	5	1	—	—	—	23	—
† Leipzig	388 479	294	15	153	44	20,5	22,7	3	2	18	—	1	16	27	14	5	3	68	4
† Liegnitz	48 695	33	3	22[7]	6	23,5[7]	30,4	—	—	—	—	—	1	4	1	—	—	15	1
† Lübeck	67 821	43	1	34	8	26,1	21,0	2	—	1	—	—	1	8	—	—	—	21	1
† Magdeburg	224 303	155	4	126	27	29,2	26,5	—	—	22	—	—	10	15	4	1	1	71	4
† Mainz	75 025	42	2	49	10	34,0	22,5	—	—	6	—	—	4	12	—	—	—	27	—
† Mannheim	88 247	73	—	32	8	18,9	21,4	2	1	1	—	—	3	9	1	1	1	13	2
† Metz	63 345	32	—	18	7	14,8	21,4	—	—	1	—	—	2	6	—	—	—	9	—
† Mülhausen i. E.	80 579	47	2	51	9	32,9	23,9[1]	—	—	11	1	1	5	7	4	4	4	22	—
† München	386 202	283	7	187	65	25,2	28,2	5	2	3	—	1	18	25	28	1	1	102	3
† Münster	52 068	21	3	29	3	29,0	24,5	—	—	3	—	—	8	—	—	—	—	18	—
† Nürnberg	156 902	93	4	84	21	27,8	26,1	—	1	2	—	—	22	14	4	1	1	41	—
† Osnabrück	42 011	25	—	18	5	22,3	22,0	—	—	—	1	—	2	5	—	—	—	10	—
† Plauen i. V.	49 156	35	—	17	4	18,0	25,2	—	—	1	—	—	2	5	2	—	—	5	2
† Posen	70 304	47	—	36	9	26,6	29,0	—	1	3	—	—	5	5	—	—	—	22	—
† Potsdam	55 804	32	1	30[8]	4	28,0[8]	23,5	—	—	3	—	—	2	3	1	—	—	21	—
† Remscheid	43 670	31	—	26	4	31,0	21,2	—	1	3	1	—	3	7	—	—	—	10	1
Rixdorf	42 375	53	2	27	14	33,1	28,6[2]	—	—	—	—	—	4	10	2	—	—	11	—
† Rostock	47 021	30	1	28	7	31,0	20,4	—	—	2	—	1	1	9	1	1	1	14	—
† Spandau	52 265	47	4	17	5	16,9	23,2	—	—	—	—	1	2	3	—	—	—	10	1
† Stettin	124 849	107	4	74	20	30,8	25,8	—	1	2	—	1	9	14	3	1	1	43	1
† Straßburg i. E.	129 450	65	2	58	14	23,3	25,7	—	—	2	1	—	10	7	9	6	6	29	—
† Stuttgart	131 082	74	1	47	9	18,6	20,1	1	1	3	2	—	5	12	4	1	1	18	1
† Wiesbaden	69 431	39	1	56	11	41,9	19,3	—	—	2	—	—	5	9	—	—	—	39	1
† Würzburg	64 155	26	2	44	5	35,7	25,4	1	—	2	—	—	9	11	2	2	1	18	1
† Zwickau	46 758	26	—	23	11	25,6	27,7	—	—	—	1	—	—	3	1	—	—	15	3

[1]) Durchschnitt 1886/90. — [2]) Desgl. 1887/90. — [3]) Ohne Ortsfremde 10 = 12,4 ‰. — [4]) Desgl. 245 = 36,0 ‰. — [5]) Desgl. 106 = 18,4 ‰. — [6]) Desgl. 36 = 16,6 ‰. — [7]) Desgl. 21 = 22,4 ‰. — [8]) Desgl. 24 = 22,4 ‰.

che vom 19. bis 25. November 1893.

	Todes-Ursachen											
	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorgane	Akute Darmkrankh. im Ganzen	Akute Darmkrankh. Brechdurchfall im Ganzen	Akute Darmkrankh. Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod.
	—	3	1	1	21	35	4	—	—	91	2
	—	8	—	—	15	11	12	.	.	41	1
	—	1	1	—	10	14	10	.	.	44	2
	3	14	5	—	52	48	19	.	.	125	13
	1	1	—	1	10	11	5	.	.	29	—
	—	1	.	.	.	5	2	.	.	180	.
	2	3	.	.	13	6	1	.	.	123	.
	—	3	.	.	.	11	4	.	.	311	.
	—	—	—	—	6	9	—	.	.	28	—
	4	6	—	—	14	11	7	.	.	49	8
	2	2	3	1	11	17	3	—	—	42	3
	3	1	1	—	11	15	2	.	.	44	2
	11	2	.	.	.	6	5	.	.	262	15
	42	95	24	9	166	309	20	—	—	1442	52
	—	6	2	1	25	21	5	.	.	83	2
	3	2	.	.	.	7	4	.	.	269	10
	7	11	4	1	57	31	60	.	.	284	.
	3	60	11	3	94	99	24	.	.	313	30
	7	11	1	—	19	4	4	1	1	98	3
	1	17	10	6	199	110	31	.	.	515	20
	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	1	5	2	1	35	41	6	.	.	134	—
	—	4	1	3	25	10	19	.	.	123	1
	4	3	—	—	9	10	2	.	.	41	4
	2	6	1	.	.	.	8	.	.	69	2
	—	2	—	—	5	9	5	.	.	37	3
	5	2	1	1	30	35	22	.	.	125	4
	8	9	11	2	1	107	104	33	—	—	323	14

Venedig bis 18. November . .	135 314	.	.	92	17	30,2	4
Warschau bis 18. November .	160 814	84	4	61	20	19,7	—
Wien	500 931	356	15	247	58	25,6	8
	1 435 931	881	48	651	149	23,6	11

Aus den Krankenhäusern einzelner Großstädte. Gemeldete Erkrankungen. Aus deutschen Stadt- u. Landbezirken.

(Verzeichniß derselben ist auf S. 441 abgedruckt.)

Für die Woche vom 19. bis 25. November 1893.

Krankheitsformen	Aufgenommene (Gestorbene) in Krankenhäusern zu: Berlin[4])	Breslau	Frankfurt a. M.	Magdeburg	München	Leipzig	Hamburg
Masern	9 (1)	2	—	1	5 (1)	—	2
Scharlach	16 (10)	2	3	2	—	—	6
Diphtherie	45 (7)	3 (3)	7 (1)	18(12)	1	3 (5)	20(11)
Croup	1	—	1	—	7 (3)	—	2 (1)
Unterleibstyphus . .	1 (2)	—	—	—	—	2	1
Brechdurchf. inkl. Ruhr	2 (2)	—	—	—	—	—	—
Kindbettfieber . . .	3 (4)	—	—	—	—	—	—
Wechselfieber	—	—	—	—	—	—	1
Rose	4 (4)	—	2	—	3	2	— (1)
Syphil. inkl. Gonorrhöe	63	9	11	15	46	8	85
Lungen- u. Brustfell-Entzündung . .	46 (20)	6 (6)	4 (1)	9	20	9 (1)	35 (6)
Lungenschwindsucht .	38 (53)	7 (8)	13 (1)	4 (4)	19 (3)	11 (3)	20(13)
Andere Erkrankung. d. Athmungsorgane .	140 (6)	21 (1)	49 (1)	26 (2)	67	10	82 (6)
Akuter Darmkatarrh .	8 (1)	—	—	1	1	—	9
Chron. Alkoholismus	15	1	2	1	—	4	11 (1)
Akt. Gelenkrheumatism.	22 (1)	4	4	5	19	4	12
And. rheumat. Krankh.	31	1	8	5	11	3	11
Verletzungen	74 (2)	33	24 (1)	20 (4)	48 (1)	9	36 (1)
Alle übrigen Krankh. .	384 (47)	66 (3)	90 (8)	89(14)	280(16)	95 (7)	331(22)
Summe	902(150)	155(21)	218(13)	196(36)	627(24)	160(16)	664(62)
Verbliebener Bestand	4292[4])	599	821	692	1499	778	3059

Nach amtlichen Quellen (Frankfurt a.O., Nürnberg ärztliche Vereine.)	Zeitangabe	Unterl.-typhus	Masern	Scharlach	Diphtherie	Kindbettfieb.
Stadt Berlin . . .	19./11.-25./11.	10	130	[1])63	[1])101	7
„ Breslau . . .	desgl.	3	25	32	29	—
„ Frankfurt a. O.	desgl.	1	62	5	6	1
R.-B. Aachen . . .	desgl.	8	21	34	22	1
„ Arnsberg . .	desgl.	29	132	38	151	1
„ Aurich . . .	desgl.	1	—	3	14	2
„ Düsseldorf . .	desgl.	33	54	73	303	6
„ Erfurt . . .	desgl.	5	47	24	57	—
„ Hannover . .	desgl.	4	12	31	50	2
„ Hildesheim . .	desgl.	3	24	31	108	1
„ Königsberg . .	desgl.	10	87	39	28	1
„ Lüneburg[3]) . .	desgl.	2	3	6	50	—
„ Marienwerder .	desgl.	6	53	19	10	—
„ Minden . . .	desgl.	3	—	22	53	2
„ Münster . . .	desgl.	6	1	6	68	4
„ Osnabrück . .	12./11.-18./11.	4	2	1	35	1
„ Posen . . .	19./11.-25./11.	2	262	17	24	3
„ Schleswig . .	desgl.	23	166	33	111	4
„ Sigmaringen .	.	.	.	.	.	.
„ Stade . . .	19./11.-25./11.	5	3	13	21	2
„ Stettin . . .	desgl.	14	29	4	59	1
„ Stralsund . .	desgl.	—	11	3	121	—
„ Trier	.	.	.	.	.	.
„ Wiesbaden . .	desgl.	5	9	18	59	2
Stadt München . .	12./11.-18./11.	1	400	28	[2]) 45	1
„ Nürnberg . .	19./11.-25./11.	2	15	7	[2]) 25	—
Herzgth. Braunschweig	desgl.	3	1	4	41	1
Reuß ä. L.	.	.	.	.	.	.
Schaumburg-Lippe .	desgl	—	1	—	6	—
Stadt Lübeck . . .	desgl	—	68	5	3	—
Hamburg u. Vororte	desgl	5	33	32	78	—

Witterung. Woche vom 19. bis 25. November 1893.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C° Maxim.	Minim.	Luftdruck in mm Morgens	Mittags	Abends	Relat. Feuchtigkeit d. Luft Morgens	Mittags	Abends	Höhe des Niederschlages mm	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
Berlin	19. November	6,5	3,0	737,0	737,7	739,4	95	97	91	3,9	NO	2—3
	20. „	6,6	2,7	747.2	752,2	756,5	97	90	70	19,1	NO	4
	21. „	3,0	— 1,2	760,0	763,1	764,1	84	66	90	0,8	NNW-WNW	2
	22. „	3,0	— 1,6	752,6	755,4	751,5	87	77	77	—	SW	4
	23. „	3,1	— 0,8	749,1	750,0	752,4	90	87	90	—	SW-W	3
	24. „	1,5	0,2	754,0	755,4	750,0	87	83	92	—	WNW-WSW	2
	25. „	4,6	— 0,2	751,5	748,5	747,5	87	82	88	0,1	SW	4
München	19. November	2,3	0,4	695,3	695,1	696,8	98	94	94	9,8	SW	2,2
	20. „	2,0	— 2,8	703,5	706,8	710,3	96	76	90	4,4	NO	1,3
	21. „	0,5	— 3,6	715,3	719,5	722,2	98	81	80	1,8	NO	1,3
	22. „	— 1,0	— 6,4	721,2	717,7	715,2	95	86	90	—	SW	1,5
	23. „	1,3	— 4,8	711,2	710,8	711,3	95	80	90	0,8	SW	0,6
	24. „	0,4	— 2,2	714,3	715,3	718,7	90	85	90	—	W	0,7
	25. „	0,6	— 5,9	717,6	716,2	715,5	95	71	74	—	SW	2,6

[1]) 2 Fälle von Scharlach-Diphtherie. — [2]) Einschl. Croup. — [3]) Nachträglich werden für die Vorwoche 5 Fälle von Diphtherie und 1 von Kindbettfieber gemeldet. — [4]) Vom Krankenhaus am Urban und vom Augusta-Hospital fehlen die Nachweisungen.

Seuche breitet sich, wie unterm 19. November mitgetheilt wurde, in der Umgegend von Susa immer weiter aus und herrscht zur Zeit am heftigsten in dem 13 km von Susa entfernten Dorfe Kala Kebira, wo man täglich 17 bis 19 Erkrankungen, darunter aber nur wenig Todesfälle zählte. Außerdem ist der Ausbruch der Cholera auch in Monastir, in Akonda und in einigen anderen Orten der Landschaft Sahel festgestellt worden. In der Stadt Tunis ist seit den letzten Nachrichten eine wesentliche Aenderung nicht eingetreten.

Ostindien. Kalkutta. (Vgl. S. 919.) Der Cholera sind vom 15. bis 21. Oktober 35, vom 22. bis 28. Oktober 32 Personen erlegen; am Fieber starben während der beiden Wochen 192 bezw. 214. Pocken verursachten in der erst genannten Woche 1 Todesfall.

Aus den im Gesundheitsamte eingegangenen Meldungen sind ferner hervorzuheben:

Pocken: Triest 5, Paris 4, London 3, Moskau 2, Warschau 7, New-York 2 Todesfälle; Wien 3, Prag 2, London 21 Erkrankungen; — **Genickstarre:** New-York 5 Todesfälle.

Influenza. Die Nachrichten über das erneute epidemische Auftreten der Influenza im Deutschen Reiche haben in der Zunahme der wöchentlichen Sterbeziffer und dem Anwachsen der durch akute Erkrankungen der Athmungsorgane hervorgerufenen Sterbefälle an vielen Orten (vgl. die bez. Sterblichkeitstabellen auf der 2. Seite der Veröff.) ihre Bestätigung gefunden. Ob die Krankheit lediglich aus den von den früheren Epidemien her übrig gebliebenen Krankheitskeimen sich entwickelt oder ob aus dem Auslande eine Neueinschleppung stattgefunden hat, läßt sich nicht entscheiden. Wahrscheinlich ist beides der Fall gewesen, wie die in den „Veröffentlichungen" am Schlusse des Abschnitts „Gesundheitsstand" 2c. fortlaufend gebrachten Mittheilungen ergeben. Insbesondere scheinen Frankreich, England, Italien und Dänemark bereits vor einigen Monaten der Sitz einer größeren Influenzaverbreitung gewesen zu sein. So wurden in Italien (zufolge der „Gazz. ufficiale") vom April bis Juli d. J. 4527, 3552, 761 und 115 Krankheitsfälle angezeigt.

Für die Woche vom 19. bis 25. Oktober wurden aus Altona 12 Sterbefälle an Influenza standesamtlich gemeldet, Braunschweig 4, Danzig 3, Darmstadt 21, Dresden 2, Frankfurt a. O. 2, Leipzig 1, Magdeburg 1, Mainz 5, Rixdorf 1, außerdem an Erkrankungen aus Frankfurt a. O. 240, den Reg.-Bezirken Marienwerder 21, Posen 25, Düsseldorf 32 (mit 1 Sterbefall), der Stadt Nürnberg 99, aus Hamburg mit Vororten 751 Fälle mitgetheilt. In den Krankenhäusern zu Berlin gingen, soweit die Mittheilungen reichen, 31 Influenzakranke zu, in der Vorwoche 33.

Im Auslande wurden für die Zeit vom 19. bis 25. November aus Amsterdam 1, London 36 Todesfälle, Prag 2 Erkrankungen und 7 Todesfälle, vom 12. bis 18. November aus Moskau 3 Todesfälle berichtet.

Mehr als ein Zehntel aller Gestorbenen starben an **Masern** (Durchschnitt aller deutschen Berichtsorte 1881/90: 1,30 %): in Frankfurt a. O. und Kiel — Erkrankungen kamen vor in Berlin 130, Frankfurt a. O. 62, in den Reg.-Bezirken Arnsberg 132, Posen 262, Schleswig 166, in München 400, Lübeck 68, Hamburg 33, Wien 168, Budapest 81 — an **Diphtherie und Croup** (1881/90: 4,49 %): in Barmen, Bielefeld, Bochum, Dortmund, Duisburg, Essen, Frankfurt a. M., Frankfurt a. O., Gera, M.-Gladbach, Halle a. S., Kassel, Krefeld, Leipzig, Magdeburg, Mainz, Mülhausen i. E., Münster, Remscheid — Erkrankungen sind aus Berlin 101, Breslau 29, aus den Reg.-Bezirken Arnsberg 151, Düsseldorf 303, Hildesheim 108, Schleswig 111, Stralsund 121, aus München 45, Hamburg 78, Wien 127, Budapest 54, Kopenhagen 57 gemeldet worden — **Scharlach**-Erkrankungen kamen in Berlin 63, Breslau 32, München 28, Hamburg 32, Wien 71, London 322 (Krankenhäuser), Kopenhagen 192, Stockholm 29 zur Anzeige.

(Zur Monatstabelle.) In dem Berichtsmonat (Oktober für die deutschen Orte) sind nachstehende Todesfälle gemeldet worden:

Pocken: Memel, Rheydt je 1, Bordeaux 4, Lille 3, Marseille 13, Mailand 4, Nancy 1, Bombay 9; **Cholera:** Bombay 33; im Uebrigen wird auf die fortlaufenden Mittheilungen in den Veröff. verwiesen; **Flecktyphus:** St. Louis 1; **Genickstarre:** Boston 5, Brooklyn 7, Cincinnati, New-Orleans, San Franzisko je 1, St. Louis 3; **Influenza:** Dortmund, Frankfurt a. O., Dresden je 1, Buenos Aires 2; **Tollwuth:** Alexandrien 1; **Trichinose:** New Orleans 2.

Im Uebrigen war die Sterblichkeit in nachstehenden Orten im Vergleich zur Gesammtsterblichkeit derselben eine besonders große, nämlich höher als ein Zehntel: an **Masern** (1881/90 erlagen denselben 1,30 von je 100 in sämmtlichen deutschen Berichtsorten Gestorbenen): in Burg, Halberstadt (sogar höher als ein Fünftel), Crimmitschau, Glauchau, Greiz;

an **Scharlach** (1881/90: 1,39 % in allen deutschen Orten): in Beuthen (sogar höher als ein Fünftel), Gleiwitz, Fürth, Pilsen;

an **Diphtherie und Croup** (1881/90: 4,49 % in allen deutschen Orten): in Altenessen, Bochum, Eberswalde, Elbing, Erfurt, Essen, Flensburg, Gleiwitz, Grabow, Hagen, Hamm, Hirschberg, Kiel, Köslin, Kottbus, Langenbielau, Magdeburg, Marburg, Meiderich, Münster, Neunkirchen, Oberhausen, Posen, Recklinghausen, Spandau, Stolp, Stralsund, Velbert, Zaborze, Ludwigshafen, Pirmasens, Bautzen, Reichenbach, Zwickau, Eßlingen, Ludwigsburg, Freiburg, Oldenburg, Gera, Colmar, Mülhausen; höher sogar als ein Fünftel in Altendorf, Eisleben, Geestemünde, Göttingen, Greifswald, Guben, Mülheim a. Rh., Mülheim a. d. R., Neumünster, Remscheid, Siegen, Wilhelmshaven, Gmünd, Konstanz, Gießen;

an **Unterleibstyphus** (1881/90: 1,09 % in allen deutschen Orten): in Soest;

ferner ist mehr als ein Fünftel aller Gestorbenen nachstehenden Krankheiten erlegen: der **Lungenschwindsucht** (1881/90: 13,19 % in allen deutschen Orten): in Bielefeld, Brandenburg, Forst, Kolberg, Luckenwalde, Minden, Mülheim a. Rh., Neustadt, Obligs (mehr sogar als ein Drittel), Ratibor, Saarbrücken,

Siegen, Solingen, Thorn, Ingolstadt, Kaiserslautern, Speyer;

akuten Erkrankungen der Athmungsorgane (1881/90: 11,11 % in allen deutschen Orten): in Weißensee, Eschweiler, Halberstadt, Herford (mehr sogar als ein Drittel), Köpenick, Memel, Naumburg, Oberhausen, Staßfurt, Wandsbek, Zerbst, Buenos Aires;

akuten Darmkrankheiten (1881/90: 10,32% in allen deutschen Orten): in Rixdorf, Allenstein, Burg (mehr sogar als ein Drittel), Elbing, Köpenick, Luckenwalde, Mülheim a. d. R., Recklinghausen, Bamberg, Ingolstadt, Kempten, München, Glauchau (desgl.) Plauen, Reutlingen, Apolda, Gera, Bordeaux, Le Havre, Lille, Nancy, Alexandrien, Kairo.

Unter 228 deutschen Orten hatten im Berichtsmonat eine verhältnißmäßig hohe Sterblichkeit (über 35,0 auf je 1000 Einwohner und auf's Jahr berechnet) 4, nämlich Kattowitz 36,6 (1888/91: 21,8), Zaborze 37,1, Halberstadt 38,6 (1881/90: 26,6), Langenbielau 55,5 (1889/91: 34,9). In Langenbielau und Zaborze war die Sterblichkeit schon im Vormonat höher als 35,0 ‰. Das Sterblichkeitsmaximum (im Vormonate 47,4) betrug im Berichtsmonat 55,5 ‰.

Die Säuglingssterblichkeit war in 15 Orten eine beträchtliche, d. h. höher als ein Drittel der Lebendgeborenen, nämlich in München 335 (Gesammtsterblichkeit 25,5), Köpenick 339 (28,7), Köslin 340 (27,2), Regensburg 342 (24,1), Glauchau 344 (21,2), Prenzlau, Reutlingen je 347 (20,2 und 19,4), Meerane 348 (25,9), Bromberg 381 (26,7), Greiz 382 (23,9), Kempten 388 (24,8), Altenburg 394 (32,7), Eberswalde 395 (25,9), Kattowitz 396 (36,6), Hirschberg 432 (28,3).

Die Gesammtsterblichkeit war während des Berichtsmonats geringer als 15,0 (auf je 1000 Einwohner für den Zeitraum eines Jahres berechnet) in 34 Orten. Noch unter 12,0 blieb dieselbe in Ohligs 11,9, Bockenheim 11,8 (1882/90: 22,7), Saarbrücken 11,6, Neunkirchen 10,9 (1889/91: 14,8), Celle 10,8 (1881/90: 20,3), Altendorf 8,5 (1889/91: 21,5). Von sämmtlichen 33 Orten hatten Altendorf, Bockenheim, Neunkirchen, Saarbrücken, Trier, Kaiserslautern, Pirmasens, Darmstadt schon im Vormonate eine geringere Sterblichkeit als 15,0‰.

Die Säuglingssterblichkeit blieb unter einem Zehntel der Lebendgeborenen in Altendorf (Gesammtsterblichkeit 8,5), Altenessen (16,7), Essen (14 0), Kolberg (18,2), Kreuznach (17,0), Malstatt-Burbach (16,1), Minden (13,7), Nordhausen (20,7), Ohligs (11,9), Recklinghausen (13,1), Remscheid (19,0), Saarbrücken (11,6), Siegen (12,0), Stolp (22,4), Speyer (16,4), Offenbach (14,7), Schwerin (12,8), Eisenach (15,1), Cöthen (20,6), Zerbst (17,2). Weniger als ein Siebentel der Lebendgeborenen starb in 41, weniger als ein Fünftel derselben in 89 Orten.

Im Ganzen scheint sich der Gesundheitszustand gegenüber dem Vormonat wesentlich gebessert zu haben. Eine Sterblichkeit von mehr als 35,0‰ war in 4 Orten gegen 4 im Vormonat, eine solche von weniger als 15,0 in 34 gegen 15 zu verzeichnen. Mehr Säuglinge als 333,3 auf je 1000 Lebendgeborene starben in 15 Orten gegen 35, weniger als 200,0 in 150 gegen 96 im Vormonat.

— — —

Zeitweilige Maßregeln gegen Cholera 2c.

Deutsches Reich. Laut Bekanntmachung vom 24. November hat der Reichskommissar für die Gesundheitspflege im Rheinstromgebiet die ärztliche Schiffs-Kontrolstation Emmerich (vgl. S. 804) mit dem gleichen Tage aufgehoben. Hiermit ist der Schiffs-Ueberwachungsdienst im Rheinstromgebiet in seinem ganzen Umfang eingestellt. —

Schweden Eine Königliche Bekanntmachung vom 16. November ermächtigt das Kommerz-Kollegium nach Verständigung mit der Medizinalverwaltung solche Gebiete, welche in Uebereinstimmung mit der Kgl. Bekanntm. vom 14. Juli (S. 634) für cholerainfizirt erklärt worden sind, von dieser Krankheit frei zu erklären, auch wenn noch nicht 10 Tage nach dem letzten Choleratodes- oder Erkrankungsfall verflossen sind. —

Norwegen. Laut Regierungs-Verordnung vom 29. November sind Hamburg, die Häfen an der Elbe (vgl. S. 735), in Holland (vgl. S. 730, und Belgien (vgl. S. 759), sowie Bilbao nebst der Provinz Biscaya (vgl. S. 827) für cholerafrei erklärt worden. —

Rußland. Einer Mittheilung vom 28. November zufolge ist die der auf Seite 937 erwähnten Zeitungsnachrichten zu Grunde liegende Verordnung, welche das Aufhören der in Finland gegen die Cholera eingeführten Maßnahmen zum 1. Dezember verfügt, nunmehr in der amtlichen Zeitung veröffentlicht worden. —

Rumänien (vgl. S. 698). Laut amtlicher Mittheilung vom 24. November ist der Eintritt nach Rumänien nur noch denjenigen Arbeitern verboten, welche gruppenweis angeworben werden und in Massen in das Land kommen wollen. Die rumänischen diplomatischen und Konsular-Behörden sind ermächtigt, die Pässe derjenigen Arbeiter zu visiren, welche sich bei ihnen einzeln melden, und von denen jeder mit seiner Marschanweisung versehen ist.

— Laut amtlicher Mittheilung vom 25. November sind die bisher in den Häfen von Giurgevo, Oltenitza, Braila, sowie an dem Grenzpunkte Predeal gegen Herkünfte aus Bulgarien, Oesterreich-Ungarn und Rumänien selbst angewandten Revisions- und Desinfektions-Maßregeln aufgehoben worden. Die gleichen Bestimmungen sollten vom 25. November ab auch auf die Grenzpunkte Burdujeni, Mihalleni und Mamornitza ausgedehnt werden, sofern bis dahin kein Cholerafall in der Bukowina zu verzeichnen wäre. Die Grenze ist in ihrer ganzen Ausdehnung von Dituz ab bis einschließlich Rtu-Vaduluc wieder geöffnet (vgl. S. 698 und 785). —

Türkei. Laut Rundschreiben des Generalinspekteurs der Gesundheitspflege an die Gesundheitsämter vom 20. November sind die nachstehenden Anordnungen getroffen worden:

1. Einer 10tägigen Quarantäne beim Lazareth von Sinope unterliegen Herkünfte von Eupatoria in der Krim und Trapezunt (vgl. S. 921), letztere vom 14. November ab gerechnet.
2. Einer 24stündigen Beobachtung bei den Lazarethen von Sinope oder Kawak werden unterworfen die Herkünfte aus Rostoff nach dem 12. und die Herkünfte von dem Küstenstrich zwischen Batum und Hoppa nach dem 18. November (vgl. S. 921).
3. Einer strengen ärztlichen Untersuchung in einem Hafen mit Sanitätsarzt unterliegen nach dem 18. November die Herkünfte aus dem Golf von Smyrna (S. 937) und aus Italien (Sizilien wird von dieser Ermäßigung der auf S. 614, 666, 785, 781, 903, 921 mitgetheilten Maßregeln ausgenommen).

— Einer Mittheilung vom 28. November zufolge ist die Quarantäne in Mustafa Pascha und Zibeftsche (S. 781) auf 24 Stunden ermäßigt worden. —

Bulgarien. Laut amtlicher Mittheilung vom 24. November ist der Militärkordon gegen Tutrakan (vgl. S. 828) nunmehr gänzlich (vgl. S. 937) zurückgezogen worden. —

Spanien. Laut Ministerialverordnung vom 19. November sollen die für spanische Seeplätze erlassenen Quarantänevorschriften gegen Herkünfte aus Bilbao (S. 759 und 876) und aus anderen Häfen der Provinz Biskayn (S. 735) aufgehoben worden, da während der letzten 20 Tage weder in Bilbao noch in einer anderen Ortschaft der Provinz B. Cholera-erkrankungen zu verzeichnen gewesen seien. Zu Gunsten des Hafens Portugalate waren die Verkehrsbeschränkungen schon einige Tage früher außer Anwendung gesetzt worden. — Durch Königliche Verordnungen vom 25. November sind die Quarantäneverfügungen gegen Sulina (S. 638) und Ankona (S. 828) unter den üblichen Bedingungen (vgl. S. 759) aufgehoben worden. —

Portugal. Durch 2 am 23. und 28. November veröffentlichte Ministerialverfügungen werden sämmtliche Häfen Spaniens (vergl. S. 759, 858, 921) nach dem 18. und die Häfen Hollands (vgl. S. 828, 921, 987) seit dem 27. November für rein erklärt. —

Gibraltar. In Folge Entscheidung des Gesundheitsamts vom 22. November wird den Herkünften aus den Häfen der Insel Teneriffa eine 7tägige Quarantäne, den Schiffen aus Hamburg dagegen nur noch eine ärztliche Untersuchung auferlegt. (Vgl. S. 782.)

Algier. Laut Mittheilung vom 22. November sind die für Herkünfte aus Grimsby, Bilbao und Livorno (vgl. S. 735 und 759) angeordneten Maßregeln aufgehoben worden. —

Ostindien. (Vgl. S. 908). Die Regierung zu Bombay hat unter dem 4. November vom 15. Oktober ab in Aden, Perim und an der Somaliküste gegen alle Schiffe, welche von der zwischen Lith (Leet) und Lohija gelegenen arabischen Küste des Rothen Meeres kommen oder mit Herkünften von dort Verkehr gehabt haben, werden Quarantänebestimmungen erlassen. Die Quarantänefrist beträgt nach denselben, falls Cholerafälle an Bord nicht vorgekommen sind 7 Tage, im entgegengesetzten Fall 15 Tage. Kommen während dieser Zeit unter den Reisenden oder der Schiffsmannschaft Cholerafälle vor, so wird die Quarantäne von dem betreffenden Tage an um 15 Tage verlängert. —

Spanische Antillen. Laut amtlicher Mittheilung vom 25. November sind die Behörden in Cuba und Porto Rico angewiesen worden, die vom 21. November ab aus Hamburg kommende Schiffe ungehindert verkehren zu lassen. (Vgl. S. 828.)

Die Bewegung der Bevölkerung in Belgien während der Jahre 1890 und 1891.

(Vgl. Veröff. 1891 S. 714.)

Nach den Angaben im 22. und 28. Jahrgang des statistischen Jahrbuchs für Belgien betrug 1891 die Geburtsziffer 29,65 ‰ der Einwohner gegen 28,98 ‰ im Vorjahre, die Sterblichkeitsziffer 20,99 (gegen 20,77); der Geburtenüberschuß belief sich auf 58 131 gegenüber 59 050 im Jahre 1890. Die Ziffer der geschlossenen Ehen ist seit 1888 in der Zunahme begriffen und betrug 7,41 (bezw. 7,82).

Außer 181 917 (bezw. 176 595) Lebendgeborenen sind 8582 (8224) Todtgeborene verzeichnet worden, einschl. 1400 (1365) Kinder, welche nach der Geburt eine kurze Zeit noch gelebt hatten; auf 100 Geburten kamen mithin 4,5 (4,4) „Todtgeborene". 8,80 % (8,68) der Geborenen waren außerehelichen Ursprunges.

Im ersten Lebensjahre starben 29 536 (29 885) Kinder oder 16,2 (16,6) auf je 100 Lebendgeborene.

Die Todesursache ist für 118 004 (117 603) Sterbefälle ermittelt; in 7885 (6074) Fällen war dieselbe nicht näher angegeben oder als unbekannt bezeichnet. Auf gewaltsame Weise sind 2947 (2868) Personen gestorben, davon 768 (724), mithin 125 (119) auf 1 Million Einwohner, durch Selbstmord, abgesehen von 121 (166) zweifelhaften Fällen.

Die Pocken verursachten 1300 (686) Todesfälle, Masern 4196 (4187), Scharlach 954 (1064), Diphtherie und Croup 3297 (3433), Keuchhusten 3848 (4166), Unterleibstyphus 2521 (2491), Kindbettleiden 1077 (986).

Ferner starben an Lungenschwindsucht 11 408 (10 859) Personen, an anderen chronischen Brustleiden 7449 (7398) und an akuten Erkrankungen der Athmungsorgane 21 348 (21 374); es waren somit in Belgien von je 100 Todesfällen, deren Ursache bekannt ist, 34,1 (33,8) durch Lungenschwindsucht und andere Erkrankungen der Athmungsorgane bedingt. Durchfall und Darmkatarrh verursachten 7088 (7277) Sterbefälle, Ruhr 349 (479), „Cholera" 36 (30), insgesammt 6,8 % (6,6) der ursächlich bekannten Todesfälle. An Herzleiden starben 9376 (7960) Personen, an akutem Alkoholismus 353 (344), an Tollwuth 10 (19).

Gesundheitszustand in Japan im Jahre 1892.

(Vgl. Veröff. 1892 S. 274.)

Von einer Choleraepidemie ist Japan 1892 verschont geblieben; doch wurden in fast allen Bezirken des Landes vereinzelte Cholerafälle festgestellt. Ihre Gesammtzahl belief sich auf 874; davon endeten 497 (56,86 %) tödtlich. Ungewöhnlich stark ist die Ruhr verbreitet gewesen, insbesondere in einzelnen Gegenden der Insel Kiushiu sowie auf Nippon in den Bezirken Osaka und Hiogo. Es wurden im Ganzen 70 842 Ruhrerkrankungen mit 16 848 (23,77 %) Todesfällen beobachtet. An Unterleibstyphus, welcher besonders heftig in Tokio herrschte, erkrankten im ganzen Lande 85 686 Personen, davon starben 8529 (28,98 %). Flecktyphus verursachte 281 Erkrankungen mit 62 (22 %) Todesfällen. Diphtherie führte zu 4359 Erkrankungen, von denen 58 % tödtlich ausgingen. Von Pocken wurden 88 779 Personen ergriffen, davon starben 8409 (beinahe 25 %). Die Influenza trat besonders stark an der Westküste von Nippon und auf der Liukiu-Inselgruppe auf. Auch im laufenden Jahre begann sie (zufolge einer Mittheilung vom 20. April) sich wieder zu zeigen.

Gesundheitsverhältnisse in der Stadt Buenos Aires 1892.

Nach einem Beihefte der „Anales de Higiene Pública y Medicina Legal" (2. Jahrgang) wurden in der Stadt Buenos Aires, welche am 31. Dezember 1891 527 164 Einwohner zählte, im Laufe des Jahres 1892 28 277 (43,2 % der Einwohner[1]) Kinder lebend geboren, darunter 3059 (13 %) uneheliche. Todtgeboren wurden 1268, oder 5,2 % aller Geborenen. Es starben (ausschl. der Todtgeborenen) 13 343 Personen gleich 24,8 ‰ der Bevölkerung, darunter im 1. Lebensjahre 3618 oder 15,5 % der Lebendgeborenen. Im Alter von 90 bis 100 Jahren starben 42, von 100 und mehr Jahren 28 Personen.

Von den Todesfällen waren verursacht durch: Pocken 80, Scharlach 11, Masern 144, Keuchhusten 32, Diphtherie und Croup 605, Unterleibstyphus 215, Influenza 221, Lungentuberkulose 1060, Lepra 1, Tollwuth 2, Milzbrand 4, Puerperalfieber 28, Lungen- und Brustfellentzündungen 2429. Etwa 1/7 aller Todesfälle war durch Krankheiten des Nervensystems bedingt, und zwar allein 854 durch Hirnhautentzündungen. Dem Wundstarrkrampf erlagen 35 Personen, dem Alkoholismus 62.

Eingewandert sind 39 973 Personen, darunter 27 850 Italiener, 5650 Spanier, 2115 Franzosen, 785 Deutsche.

Die Zahl der eingeschriebenen Prostituirten belief sich auf 867. In das Syphilishospital wurden im Laufe des Jahres 577 geschlechtskranke weibliche Personen aufgenommen (318 wegen Harnröhrentripper, 144 wegen Schanker, 80 wegen Syphilis u. s. w.). Die Zahl der körperlichen Untersuchungen bezifferte sich auf 45 852.

Unter 19 274 Schutzpockenimpfungen waren 14 594 Erstimpfungen. Der Erfolg stellte sich auf 68,8 % bei den Erst-, auf 43,2 % bei den wiederholten Impfungen; bei insgesammt 6408 Personen oder 33,2 % der Geimpften blieb der Erfolg unbekannt.

Mit dem Impfstoff gegen die Tollwuth wurden 3862 Impfungen vorgenommen und 334 Kranke behandelt, von denen 296 durch wuthkranke, 38 durch nur wuthverdächtige Thiere gebissen worden waren.

In insgesammt 3312 Wohnungen wurden Desinfektionen ausgeführt, hauptsächlich wegen Diphtherie.

Die Zahl der im bakteriologischen Laboratorium vorgenommenen Untersuchungen betrug 3065, darunter 2361 von Harn, 370 von Sputum, 166 von Wasser. Auch über die Zahl der untersuchten Schlachtthiere und der stattgehabten Nahrungsmitteluntersuchungen giebt der Bericht eingehende Rechenschaft.

---

[1]) Berechnet auf die für den 30. Juni 1892 ermittelte Zahl von 538 796.

Gesetzgebung u. s. w.

Preußen. Rundschreiben des Ministeriums für Landwirthschaft ꝛc., betr. Maßregeln gegen die Maul- und Klauenseuche. Vom 16. November 1893. (R.-A. Nr. 279.)

Aus der anliegenden, den jeweiligen Stand der Maul- und Klauenseuche am letzten jedes Monats zur Anschauung bringenden Nachweisung bitte ich zu entnehmen, daß zwar diese Seuche seit Jahresfrist stetig und erheblich zurückgegangen ist, nichtsdestoweniger aber noch immer in einer Anzahl von Kreisen auftritt. Es scheint mir jetzt der Zeitpunkt gekommen zu sein, um mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln die weitere Unterdrückung der Seuche zu erstreben und Neuausbrüchen vorzubeugen; dies umsomehr, als im Bezirk Gumbinnen die Verbreitung der Seuche neuerdings erheblich und auch in den Bezirken Königsberg, Breslau, Wiesbaden und Koblenz etwas zugenommen hat.

Bei der überaus leichten Uebertragbarkeit der Seuche besteht bei jedem Neuausbruch derselben in einer bisher seuchenfreien Gegend die Gefahr, daß bereits zahlreiche Viehbestände den Krankheitsstoff aufgenommen haben, ohne daß dies äußerlich erkennbar ist.

Soll die Verschleppung der Seuche in entfernte Landestheile verhütet werden, so müssen in einem um den neuen Seuchenort herum abzugrenzenden, nicht zu kleinen Bezirk sofort alle die Maßregeln zur Anwendung gebracht werden, welche die Isolirung der Seuche in dem Bezirk herbeizuführen geeignet sind.

Solche Maßregeln sind:

1. Die Untersagung der Abhaltung aller Vieh- und Pferdemärkte, sowie des Auftriebs von Vieh auf die Wochenmärkte.

2. Das Verbot des Treibens von Rindvieh, Schweinen und Schafen außerhalb der Feldmarkgrenzen.

3. Das Verbot der Verladung von Rindvieh, Schweinen und Schafen auf den in dem gefährdeten Bezirk belegenen Eisenbahnstationen.

4. Beschränkung in dem Weggeben von Magermilch aus Molkereien nach Maßgabe meiner Rundverfügung vom 30. Mai 1891.[1])

5. Wo es unvermeidlich ist, den Weitertransport von krankem oder verdächtigem Vieh nach einem Ort behufs der Durchseuchung oder nach einem Schlachthause behufs der Abschlachtung zu gestatten, die strenge Befolgung der in meiner Rundverfügung vom 16. Juni d. J. getroffenen Anordnungen.

Ich verkenne nicht, daß die vorstehenden Maßregeln unter Umständen als sehr lästig werden empfunden werden; aber ich halte sie für nothwendig, um eine neue allgemeine Verbreitung der Maul- und Klauenseuche thunlichst zu verhüten, und vertraue, daß die Landwirthe in ihrem eigenen Interesse sich solchen vorübergehenden Beschränkungen bereitwillig unterwerfen werden. Denn diese Ausnahmemaßregeln sind nur so lange aufrecht zu erhalten, bis festgestellt ist, ob und wo in den gefährdeten Bezirk weitere Seuchenausbrüche erfolgen, und sind daher zunächst in jedem Falle nur für eine Zeit von etwa 14 Tagen anzuordnen, da während dieses Zeitraums ersichtlich geworden sein muß, ob nur ein isolirter Seuchenfall vorgekommen oder ob eine allgemeinere Verbreitung der Seuche eingetreten ist. Im letzteren Falle sind dann die allgemeinen Vorschriften zur Bekämpfung der Seuche zu beobachten.

Indem ich die Herren Regierungs-Präsidenten und Landräthe auf Grund der gemäß § 1 der Bundesraths-Instruktion vom 24. Februar 1881 mir zustehenden Befugniß zur sofortigen Anordnung der vorstehenden Maßregeln ermächtige, sobald in einem dortigen Kreise die Seuche wiederum von neuem ausbricht, bemerke ich, daß diese Anordnungen in der Regel für den ganzen Kreis, jedenfalls für hinreichend große Kreistheile, und, falls der Seuchenausbruch in der Nähe einer Kreisgrenze stattfand, auch für die benachbarten Kreise zu treffen sind.

Wenn im Bereich eines öffentlichen Schlachthauses oder eines Schlachtviehhofs ein Fall von Maul- und Klauenseuche festgestellt wird, ist für die Dauer der Seuchengefahr gemäß § 56 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880 der Abtrieb aller für die Seuche empfänglichen Thiere für gewöhnlich zu verbieten. Die im unmittelbaren Zusammenhang mit öffentlichen Schlachthäusern belegenen Viehhöfe (Viehmärkte) sind als integrirende Theile der Schlachtviehhöfe zu betrachten und zu behandeln, sofern nicht jeder Verkehr von Vieh und Menschen — letzterer vor stattgehabter wirksamer Desinfektion — aus dem Schlachthause beziehungsweise Schlachtviehhof nach dem Viehmarkt verboten und thatsächlich verhindert ist.

Voraussetzung für ein rechtzeitiges und wirksames Eingreifen der Veterinärpolizei ist natürlich, daß die Anzeige von dem Ausbruch oder dem Verdacht der Seuche schnell der zuständigen Behörde seitens des Viehbesitzers erstattet wird. Sie wollen daher die Polizeiverwaltungen und beamteten Thierärzte des Bezirks zu besonderer Aufmerksamkeit in dieser Richtung anhalten lassen und letztere auch darauf hinweisen, daß sie bei Untersuchung verdächtiger Viehbestände nicht die erforderliche Vorsicht zur Verhütung der Verschleppung des Ansteckungsstoffes durch ihre Kleider ꝛc. außer Acht lassen.

Zwecks Durchführung der obigen Maßregeln wollen die Herren Regierungs-Präsidenten ungesäumt Fürsorge treffen, daß sowohl die Herren Landräthe wie sie selbst, von jedem Neuausbruch der Maul- und Klauenseuche in einem zur Zeit seuchenfreien Kreise auf kürzestem Wege sofort — wenn thunlichst telegraphisch — Nachricht erhalten, weil die mit der Transportbeschränkung verbundenen schweren Verkehrs- und Wirthschaftsstörungen nur dann von Nutzen für das Allgemeinwohl sind, wenn die erforderlichen Anordnungen ungesäumt nach der Feststellung der Seuche getroffen werden.

Die betheiligten Bahnstellen sind zugleich mit der Anordnung der Transportbeschränkung direkt um Einstellung des Versands von Zweihufern, die nicht bereits in der Verladung begriffen sind, zu ersuchen.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

von Heyden.

An sämmtliche Herren Regierungs-Präsidenten und an den Herrn Polizei-Präsidenten zu Berlin.

Uebersicht über die Verbreitung der Maul- und Klauenseuche in Preußen seit Oktober 1892. (Auszug.)

Die Seuche herrschte Ende Oktober 1892 in 305 Kreisen und 4080 Gemeinde- (Guts-) Bezirken, November 307 und 3305, Dezember 299 und 2089, Ende Januar 1893 in 249 und 1168, Februar 215 und 749, März 190 und 544, April 165 und 381, Mai 116 und 199, Juni 82 und 117, Juli 80 und 130, August 50 und 116, September 35 und 113, Oktober 37 und 132.

[1]) Vgl. Veröff. S. 367.

Preußen. Reg.-Bezirk Posen. Polizeiverordnung, betr. Kontrolbücher beim Pferdehandel.

Vom 19. Oktober 1893. (Amtsbl. S. 400.)

Auf Grund der §§ 6, 12, 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 — Ges.-S. S. 265 —, sowie des § 137 des Gesetzes über die Allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Ges.-S. S. 195) wird hiermit unter Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungs-Bezirks Posen bestimmt:

Der § 4 der Polizeiverordnung vom 6. Juli 1888 — Amtsbl. S. 273[1]) —, betreffend die Verpflichtung der den Pferdehandel gewerbsmäßig betreibenden Personen, zur Führung von Kontrolbüchern, erhält als Zusatz nachstehenden dritten Absatz:

Nach Ausstellung eines neuen Kontrolbuches hat er das alte Kontrolbuch wenigstens 1 (ein) Jahr hindurch aufzubewahren und der im § 3 bezeichneten Polizeibehörde jederzeit auf Verlangen vorzuzeigen.

Der Regierungs-Präsident.

Preußen. Reg.-Bez. Erfurt. Polizeiverordnung, betr. die Bierdruckapparate. Vom 29. April 1893. (Amtsbl. S. 187.)

Auf Grund der §§ 6, 11, 12 und 15 des Gesetzes

[1]) Veröff. 1888 S. 534.

über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850, sowie der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landes-Verwaltung vom 30. Juli 1883 verordne ich unter Zustimmung des Bezirks-Ausschusses was folgt:

§ 1. Bei dem gewerbsmäßigen Ausschank von Bier dürfen vom 1. Oktober 1893 ab nur solche Bierdruckapparate gebraucht werden, welche den nachstehend angegeben Vorschriften entsprechend eingerichtet sind.

Die Fortbenutzung vorhandener Apparate kann von der Ortspolizeibehörde noch bis zum 1. Januar 1894 gestattet werden, falls dieselben nachweislich vor dem Erlaß dieser Verordnung bereits im Betriebe waren und falls sie den Bestimmungen der Bekanntmachung der Königlichen Regierung, Abtheilung des Innern, vom 20. März 1880 (Amtsblatt S. 75) genügen.

§ 2. Bierdruckapparate, bei welchen zur Erzeugung der Druckluft Luftpumpen dienen, müssen den folgenden Bestimmungen entsprechen.

a) Die Bierdruckapparate müssen in einem hinreichend großen und reinlich gehaltenen Gelasse aufgestellt werden, welches von dem Schenkraum und solchen Räumen, die zu Haushaltungs- oder Lagerzwecken dienen, durch dichte Wände abgetrennt ist. Der Boden des Raumes, in welchem der Bierdruckapparat sich befindet, muß undurchlässig hergestellt werden.

b) Die von der Luftpumpe aufzusaugende Luft darf nur aus dem Freien und nur an solchen Stellen entnommen werden, an welchen eine Verunreinigung derselben durch Dünste aus Aborten, Pissoirs, Dünger- und Müllgruben, oder aus Orten, an denen organische Stoffe der Zersetzung durch Fäulniß oder Verwesung ausgesetzt sind, oder eine Verdunstung von Mineralstoffen stattfindet, nicht erfolgen kann. Die äußere Mündung des Luftleitungsrohres soll von solchen Anlagen und Orten mindestens 5 m entfernt sein. Außerdem muß dieselbe mindestens 2,5 m hoch über dem Erdboden liegen und muß durch einen Trichter mit Siebplatte, Drahtgaze oder dergleichen verschlossen sein. In diesem Trichter ist Salicylwatte zu legen, durch welche die Luft streichen muß, ehe sie in die Luftpumpe gelangt. Die Watte ist in Zwischenräumen von 14 Tagen zu erneuern; nach Bedarf ist diese Erneuerung auch häufiger vorzunehmen, nämlich dann, wenn die Watte eine schmutzige Farbe angenommen hat.

Die äußere Mündung des Leitungsrohres ist gegen den Zutritt von Regen, Staub oder dergleichen durch ein Schutzdach, eine Schutzhaube oder in anderer zweckentsprechender Weise möglichst zu verwahren.

Das Luftleitungsrohr soll mindestens 13 mm inneren Durchmesser haben.

c) Zwischen der Luftpumpe und dem Windkessel muß eine Vorrichtung eingeschaltet sein, in welcher sich sämmtliches etwa durch die Luftpumpe fortgeführtes Schmieröl sammelt. Das in diesem Oelsammler sich ansammelnde Oel muß durch einen an demselben, und zwar an dessen tiefst gelegenen Punkte angebrachten Hahn nach Bedarf abgelassen werden.

d) Im Spundansatze ist ein Ventil anzubringen, durch welches das Eindringen des Bieres aus dem Faß in das Luftleitungsrohr wirksam verhindert wird.

Zwischen diesem sogenannten „Rückschlagventil" und dem Windkessel ist ein vollkommen durchsichtiger Bierfang aus Glas von mindestens 50 mm lichter Weite einzuschalten, welcher gestattet, ein Versagen des Ventils festzustellen.

Sobald sich Bier im Bierfang zeigt, ist der Windkessel baldmöglichst, jedenfalls aber innerhalb der nächsten 24 Stunden zu öffnen und zu reinigen und das schadhafte Rückschlagventil in Ordnung zu bringen.

Die Oeffnung und Reinigung des Windkessels kann unterbleiben, wenn der Bierfang so eingerichtet ist, daß der Eintritt von Biertheilen durch denselben nach dem Windkessel unmöglich erscheint, oder wenn durch mit Glasscheiben versehene Oeffnungen am Windkessel die Feststellung der Reinheit desselben, namentlich auch am Boden, von außen erfolgen kann.

e) Die Rohrleitung für das Bier, deren innerer Durchmesser mindestens 10 mm betragen muß, darf nur aus reinem oder aus höchstens 1 % Blei enthaltendem Zinn gefertigt sein. Zur Kontrole darüber, ob die Leitung innen rein gehalten wird, muß in dieselbe eine ungefähr 80 cm lange Glasröhre von demselben Durchmesser wie jene eingeschaltet werden.

Die Einschaltung von Kautschuckstücken in die Rohrleitung ist nur zwischen dem Faßhahn und dem festen Zinnrohr behufs leichterer Auswechselung der Bierfässer, und nur auf eine Länge von höchstens 1 m gestattet, im Uebrigen aber untersagt. Es darf hierzu nur bleifreier Kautschuck verwendet werden. Der sogenannte Stecher, d. i. das vom Spundansatz bis auf den Boden des Fasses reichende Rohr, darf aus verzinntem Messing bestehen.

f) In der Nähe der Bierkrahnen muß, für den Zapfer sichtbar, ein Druckmesser angebracht sein, welcher den zulässigen Betriebsdruck anzeigt, mit welchem das Bier aus dem Faß gehoben wird. Der Betriebsdruck muß durch eine geeignete Vorrichtung so regulirt werden, daß derselbe den Luftdruck im Freien höchstens um 3/4 Atmosphären übersteigt. Der Windkessel muß auf einen Ueberdruck von mindestens 3 Atmosphären geprüft sein. Im Gebrauch darf der Druck dieses Kessels 1½ Atmosphären (Ueberdruck) nicht überschreiten.

g) Die sämmtlichen Theile der Bierdruckapparate, namentlich der Bierleitungsröhren, sind stets vollkommen rein zu erhalten.

In der Regel muß die Bierleitung in Zwischenräumen von 8 Tagen gründlich gereinigt werden. Die Polizeibehörden können jedoch je nach Belegenheit des einzelnen Falles andere Fristen für die Reinigung festsetzen.

h) Der Windkessel muß so konstruirt sein, daß er in seinem Innern jederzeit geprüft und mittelst einer am Boden oder in der Nähe desselben angebrachten ausreichend großen, verschließbaren Oeffnung einer Reinigung unterzogen werden kann. Solche Reinigungen sind, abgesehen von dem unter d) vorstehend erwähnten Falle, mindestens monatlich einmal vorzunehmen.

i) Die Bierleitung zwischen Faß und Zapfloch muß so eingerichtet sein, daß jedes Stück der Rohrleitung mit einer an einem biegsamen Draht befestigten Bürste durchstoßen werden kann.

Die Einstellung von Kühlapparaten in die Rohrleitung ist nur gestattet, wenn sämmtliche Konstruktionstheile derselben im Innern verzinnt sind, durch Bürsten gereinigt werden können und zu letzterem Zwecke losnehmbar oder mit genügend großen Reinigungsöffnungen versehen sind.

k) Bei der polizeilichen Revision der Bierdruckapparate sind die Bierleitungsröhren zu entleeren, auch sind die zur Untersuchung der einzelnen Theile der Apparate nöthigen Werkzeuge von den Schankwirthen zu halten und zur Verfügung zu stellen.

§ 3. Bierdruckapparate, welche als Druckmittel gasförmige Kohlensäure erfordern, dürfen nur angewendet werden, wenn hinreichende Gewähr dafür geleistet werden kann, daß die Darstellung und Reinigung der Kohlensäure durch bewährte Sachverständige erfolgt. Der Nachweis ist der Polizeibehörde gegenüber durch Vorlage der Bescheinigung eines vereidigten Chemikers zu führen, dem die Einrichtungen, namentlich die Waschvorrichtungen der Gas liefernden Fabrik bekannt sind.

Die Bestimmungen des § 2 Absatz b und c treten außer Anwendung, wenn gasförmige Kohlensäure als Druckmittel dient. Die übrigen Bestimmungen des § 2 behalten auch für diese Bierdruckapparate Gültigkeit; jedoch soll es zulässig sein, daß die im Absatz h) vorgeschriebene Reinigung des Kessels nur einmal vierteljährlich vorgenommen wird.

§ 4. Bierdruckapparate, bei welchen flüssige Kohlensäure als Druckmittel benutzt wird, sind zulässig, wenn der Polizeibehörde gegenüber durch Bescheinigung eines zuverlässigen Sachverständigen oder eines zuverlässigen Fabrikanten solcher Apparate der Nachweis geführt wird, daß der betreffende Apparat seiner Konstruktion nach jede Gefahr einer Explosion ausschließt.

Die Behälter zur Aufnahme flüssiger Kohlensäure

müssen mit der Firma des Fabrikanten, der laufenden Nummer und der Atmosphärenzahl, mit welcher dieselben vor ihrer Ingebrauchnahme geprüft wurden und welche mindestens 250 Atmosphären betragen muß, in dauerhafter Weise bezeichnet sein.

Für diese Bierdruckapparate, bei welchen flüssige Kohlensäure als Druckmittel benutzt wird, treten die Bestimmungen des § 2 Absatz b) und c) außer Anwendung. Die übrigen Bestimmungen des § 2 behalten unter Berücksichtigung nachfolgender Vorschriften Gültigkeit.

a) Die Aufstellung der Apparate an der Schankstätte ist zulässig, wenn dieselbe mindestens 2 m von Heizkörpern (Oefen u. s. w.) entfernt bleiben und durch einen Schrank oder dergleichen verschlossen gehalten werden.

b) Hat der Apparat außer dem Behälter der flüssigen Kohlensäure einen sogenannten Expansionskessel, so finden auf denselben die Bestimmungen des im § 2 genannten Windkessels Anwendung. Die vorgeschriebene Reinigung des Kessels muß mindestens einmal vierteljährlich vorgenommen werden.

c) Jeder Expansionskessel muß ein Sicherheitsventil und einen Druckmesser zum Anzeigen des Betriebsdruckes haben.

d) Steht der Expansionskessel nicht in der Nähe der Schankstätte, so ist an letzterer eine besondere Druckregulirung und ein Druckmesser anzubringen, damit von dieser Stelle aus der Bierdruck bequem regulirt werden kann.

e) Solche Apparate, bei welchen der hohe Druck der flüssigen Kohlensäure durch Reducirventile selbstthätig auf den Betriebsdruck herabgemindert wird, müssen ein genügendes Sicherheitsventil und einen Druckmesser haben, welcher den Betriebsdruck anzeigt.

§ 5. Wasserdruckapparate, bei denen statt der Luftpumpe Druckwasser zur Pressung der Luft verwendet wird, müssen mit einer selbstthätigen Druckregulirung versehen sein, um eine zu hohe Spannung im Windkessel zu verhindern.

Die Bestimmungen des § 2 finden auf diese Apparate mit Ausnahme des Absatzes c) Anwendung, auch ist zulässig, daß die im Absatz h) vorgeschriebene Reinigung des Windkessels nur einmal vierteljährlich vorgenommen wird.

§ 6. Der Gebrauch von:

a) Handspritzen, Spritzhähnen und dergleichen, durch welche die Luft dem Biere in den Trinkgefäßen unmittelbar zugeführt wird,

b) allen Saugpumpen zur Hebung von Bier aus den Lager- nach den Verbrauchsräumen

ist untersagt. Verboten sind ferner auch alle transportablen Bierdruckapparate, welche auf die Fässer aufgeschraubt werden, es sei denn, dieselben entsprächen hinsichtlich der Entnahme der Druckkraft, der Absonderung des Schmiermaterials und der wegen Reinigung erforderlichen Zugänglichkeit der einzelnen Theile sämmtlichen Bestimmungen des § 2.

§ 7. Jeder Besitzer eines Bierdruckapparates hat ein Revisionsbuch zu führen, in welches Tag und Datum jeder Revision, die Art, wie die letztere ausgeführt worden ist, der Revisionsbefund und die Namen der bei der Revision thätig gewesenen Personen einzutragen sind.

Dem Revisionsbuch ist ein Abdruck dieser Polizei-Verordnung vorzuheften.

§ 8. Inhaber von Schanklokalen, welche einen Bierdruckapparat neu in Benutzung nehmen oder einen vorhandenen für ein anderes Druckmittel einrichten wollen, sind verpflichtet, der Polizeibehörde hiervon Anzeige zu machen und den Tag der Inbetriebnahme anzugeben. Wenn es sich um einen Apparat handelt, der mit gasförmiger oder flüssiger Kohlensäure betrieben werden soll, ist gleichzeitig mit der Anzeige die in den §§ 3 und 4 verlangte Bescheinigung eines Sachverständigen vorzulegen.

§ 9. Uebertretungen dieser Polizei-Verordnung werden mit Geldstrafe von 8 bis 60 Mark, im Unvermögensfalle mit Haft bestraft.

§ 10. Diese Polizei-Verordnung tritt mit dem 1. Oktober 1898 in Kraft.

Erfurt, den 29. April 1898

Der Regierungs-Präsident. von Brauchitsch.

Oesterreich. Erlaß des Ministeriums des Innern an alle politischen Landesbehörden, betr. die Ausfuhr von Schweinen aus Galizien und aus der Bukowina.

Vom 18. Mai 1898. (Österr. San.-Wes. S. 181.)

Nach vollendeter Herstellung der neuen Konfinirungsanstalt für Schweine in Krakau hat das Ministerium des Innern im Einvernehmen mit den k. k. Ministerien der Justiz, des Handels und des Ackerbaues den Verkehr mit Schweinen aus Galizien nunmehr vollständig auf die Basis des Prinzipes der Konfinirung zu stellen befunden und demselben den Verkehr mit Schweinen sowohl aus Galizien als aus der Bukowina unterworfen, so zwar, daß vom 1. Juni d. J. angefangen der Handelsverkehr mit dieser Thiergattung nach den übrigen im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern, sowie auch nach den Ländern der kgl. ungarischen Krone, nach Bosnien und der Herzegowina und nach dem Auslande, die gegenwärtig bekannten bestmöglichen Garantien gegen die Verschleppung namentlich der Maul- und Klauenseuche wird zu bieten vermögen.

Die bezügliche Verordnung vom 15. Mai 1898[1]) ist bereits im Reichsgesetzblatt Stück 28, Nr. 83, zur Verlautbarung gelangt, und wird die die k. k. . . . . auf dieselbe hierauf besonders aufmerksam gemacht.

Die diesfalls nothwendigen weiteren Veranlassungen sind nun ungesäumt zu treffen, damit vom Tage der Wirksamkeit dieser Verordnung — d. i. vom 1. Juni l. J. angefangen — der Verkehr mit Schweinen aus Galizien und der Bukowina insbesondere von den zunächst hiezu berufenen l. f. Veterinärorganen in der gewissenhaftesten und umsichtigsten Weise im Sinne dieser Verordnung überwacht, allenfalls unterlaufende Uebertretungen derselben sofort ermittelt und der strengsten vorgeschriebenen Ahndung zugeführt werden können.

Aus der gedachten Verordnung wird die k. k. . . . . entnehmen, daß vom 1. Juni l. J. angefangen der Verkehr mit Schweinen aus Galizien und der Bukowina, nachdem sie eine der beiden Konfinirungsanstalten passirt haben, in den übrigen Königreichen und Ländern von jeder Beschränkung frei ist. Hingegen wird der bisherige Bezug von Schlachtschweinen aus Galizien „gegen Bestellscheine" aufhören und wird verboten sein, weshalb von den Vorstehungen jener Gemeinden, nach welchen aus Approvisionirungsrücksichten die Zufuhr solcher Schweine bisher erfolgen durfte, die Ausstellung dieser „Bestellscheine" nicht mehr zulässig ist, und daß ebenso, wie bisher, die sogenannten Laufer-schweine nur von der Konfinirungsanstalt in Biala bezogen werden konnten, künftighin alle Schweine, daher auch Schlacht- und Mastschweine aus Galizien und der Bukowina, ausschließlich nur von den beiden Konfinirungsanstalten zu Biala und Krakau unbeschränkt bezogen werden dürfen.

Diese eben angedeuteten Gemeinden sind demnach speziell auf die Unzulässigkeit der weiteren Ausfolgung von Schlachtschweinen aus Galizien aufmerksam zu machen.

Der Verkehr mit Schweinen dieser Provenienz im dortigen Verwaltungsgebiete unterliegt selbstverständlich, außer der thierärztlichen Untersuchung in den Eisenbahn-End- (Auslade-) Stationen, keinen anderen, als den für den Handelsverkehr mit Schweinen überhaupt jeweilig geltenden Vorschriften und Beschränkungen.

Den mit der Viehbeschau in den Eisenbahnstationen betrauten Thierärzten ist jedenfalls zur strengsten Pflicht zu machen, der Beschau der Schweine aus den gedachten Konfinirungsanstalten unter allen Umständen die größte Aufmerksamkeit zuzuwenden, damit, wenn ausnahmsweise unter den aus den beiden Konfinirungsanstalten abtransportirten Thieren dennoch Verseuchungen vorkommen sollten, solche Fälle sofort entdeckt werden, damit die erforderliche Abhilfe schleunigst getroffen werden könne.

Auch wird es Pflicht der Beschauorgane, insbesondere in jenen Stationen, in welchen galizische oder buko-

[1]) Veröff. S. 531.

winaer Schweine im direkten Eisenbahnverkehre einlangen, sein, ihre volle Aufmerksamkeit dem Umstande zuzuwenden, ob diese Transporte aus den Eisenbahnstationen Biala oder Krakau, oder etwa aus einer anderen Eisenbahnstation als letzter Aufgabestation in Galizien stammen, in welch' letzterem Falle sofort nach § 4 der Verordnung vorzugehen sein wird.

Auch die politischen Bezirksbehörden erste Instanz wollen strenge dazu verhalten werden, bei allenfalls unterlaufenden verbotwidrigen Verfrachtungen von Schweinen aus Galizien und der Bukowina ausnahmslos nach Vorschrift des § 4 der bezogenen Verordnung vorzugehen und darüber jeweilig ungesäumt kurzen Bericht zu erstatten, damit auch die k. k. . . . . hievon Kenntniß erlange.

Gegen Schweinetransporte aus Galizien und der Bukowina, welche noch am 1. Juli l. J. die Grenze Galiziens passirt haben, ist eine Amtshandlung nach § 4 der Verordnung zu unterlassen.

Oesterreich. Erlaß des Ministeriums des Innern an alle politischen Landesbehörden, betreffend die Instruktion hinsichtlich Einrichtungen ꝛc. von Impfstoff-Gewinnungsanstalten. Vom 8. Juni 1898, Z. 18 411. (Oesterr. San.-Wes. S. 212.)

Durch die allgemeine Verwendung thierischen Impfstoffes zur Durchführung der öffentlichen Schutzpockenimpfung in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern hat das Impfwesen eine erfreuliche und wesentliche Förderung erfahren.

Um für die öffentliche Impfung den Bezug eines nach wissenschaftlichen Grundsätzen und unter Beobachtung hygienischer Cautelen hergestellten, in seiner Wirksamkeit möglichst verläßlichen, vor Allem jedoch salubren Impfstoffes allgemein sicherzustellen, wird der k. k. Statthalterei in der Anlage eine Instruktion, betreffend die Einrichtungen und die Gebarung in konzessionirten Impfstoffgewinnungsanstalten mit dem Auftrage übermittelt, bei Verhandlungen wegen Ertheilung derartiger Konzessionen zur Errichtung von Impfstoffgewinnungsanstalten die Bestimmungen dieser auf Grund des Fachgutachtens des Obersten Sanitätsrathes ausgearbeiteten Instruktion zur Richtschnur zu nehmen, und darauf zu dringen, daß die Einrichtungen und der Betrieb in den bereits bestehenden konzessionirten Anstalten zur Gewinnung und Erzeugung thierischen Impfstoffes binnen einer von der k. k. Statthalterei festzusetzenden Frist den Bestimmungen dieser Instruktion möglichst angepaßt werden, worüber mit Ende dieses Jahres anher zu berichten ist.

Zur Sicherung des nothwendigen gleichmäßigen Vorganges im Falle beabsichtigter Errichtung von Impfstoffgewinnungsanstalten, findet das Ministerium des Innern zu bestimmen, daß weitere Konzessionen ohne vorherige Genehmigung des Ministeriums des Innern nicht zu ertheilen, und daß in vorkommenden Fällen des Einschreitens derartiger Konzessionswerber die Erhebungsakten mit den Situations- und Detailplänen der zu errichtenden Anstalt, sowie die Darstellung der beabsichtigten Manipulation und Gebarung in derselben unter entsprechender Antragstellung und Anschluß des diesbezüglichen Gutachtens des Landes-Sanitätsrathes anher vorzulegen sind.

Instruktion, betreffend die Einrichtungen und die Gebarung in konzessionirten Impfstoffgewinnungsanstalten.

I. Auswahl und Untersuchung der Impfthiere.

§ 1. Zur Impfung sind Kälber im Alter von fünf Wochen angefangen zu benützen.

Zur Verwendung anderer Thiere behufs Gewinnung des Impfstoffes für die öffentliche Impfung ist die besondere Genehmigung des Ministeriums des Innern erforderlich.

§ 2. Vor dem Impfen sind die Thiere von einem Thierarzte auf ihren Gesundheitszustand genauestens zu untersuchen.

Nur solche Thiere, welche durchaus gesund befunden werden, sind zu benützen. Die hiernach geeignet befundenen Thiere sind alsbald nach der Untersuchung mit der Nummer des Tagebuches (§ 30a) zu versehen.

§ 3. Vor dem Impfen sowohl, als während der Entwicklung der Vaccinepusteln und vor der Abnahme des Impfstoffes ist die Körperwärme des Impfthieres festzustellen. — Beträgt dieselbe über 41° C. oder sind sonst Krankheitserscheinungen (mit Ausnahme von leichten Verdauungsstörungen) zu beobachten, so ist das Thier von der Benützung auszuschließen.

§ 4. Nach der Abnahme des Impfstoffes sind die Thiere zu schlachten und wiederum von einem Thierarzte zu untersuchen. — Diese Untersuchung hat sich auf alle Organe insbesondere auf den Nabel und die Nabelgefäße, das Bauch- und Brustfell, die Lunge, die Leber, die Milz und die Lymphdrüsen und den Darm zu erstrecken.

§ 5. Ueber das Ergebniß jeder Untersuchung ist von dem Thierarzte eine Bescheinigung auszustellen. — Aus derselben muß mit Sicherheit zu entnehmen sein, auf welches einzelne Thier sie sich bezieht.

§ 6. Der gewonnene Impfstoff darf nur dann an die Impfärzte abgegeben werden, wenn die nach dem Schlachten des Thieres angestellte thierärztliche Untersuchung ergeben hat, daß das Thier gesund war, und die stattgefundene Erprobung des fertig gestellten Impfstoffes (§ 28) ein günstiges Ergebniß geliefert hat.

Sämmtlicher Impfstoff, der von Thieren gewonnen wurde, welche bei der nachfolgenden Schlachtung und Beschau mit irgend welchen, die Beschaffenheit des Impfstoffes nachtheilig beeinflußenden Krankheiten behaftet befunden wurden, ist sofort nach Feststellung eines solchen Befundes zu vernichten.

II. Pflege und Ernährung der Impfthiere.

§ 7. Der zur Unterbringung der Impfthiere dienende Stall muß hell, trocken und leicht zu lüften sein.

Er muß mit Vorrichtungen versehen sein, welche zu jeder Jahreszeit die Herstellung einer mittleren Temperatur gestatten. Sein Boden, seine Wände und seine ganze Einrichtung muß so beschaffen sein, daß sie jederzeit gründlich und genau gereinigt und vollständig desinfizirt werden können.

§ 8. Zur Pflege und Ernährung der Thiere sind hierfür besonders geeignete gewissenhafte Personen anzustellen.

§ 9. Die Stände der Thiere sind so einzurichten, daß die Beseitigung der Entleerungen der Thiere in raschester und gründlichster Weise, mit möglichster Vermeidung von Staubbildung und anderer Luftverunreinigung stattfinden kann. — Die Impfthiere selbst und ihre Stände sind stets mit größter Sorgfalt rein zu halten.

§ 10. Die Impfthiere sind mit reichlicher Nahrung bester Qualität, Saugkälber mit guter Vollmilch, event. unter Zugabe von Eiern und Mehltrank zu versehen, Die Nahrung darf Saugkälbern nur gekocht verabreicht werden.

III. Impfung der Thiere und Abnahme des Impfstoffes.

§ 11. Thiere, welche einen größeren Transport durchgemacht haben, sollen nicht vor Ablauf eines Tages nach ihrer Ankunft und erst nach ihrer vollständigen Erholung geimpft werden.

§ 12. Für das Impfen der Thiere und die Abnahme des Impfstoffes muß ein besonderer ausschließlich hiezu bestimmter Raum eingerichtet werden. — Derselbe muß hell, luftig, heizbar, vollständig und leicht zu reinigen und zu desinfiziren sein, daher insbesondere undurchlässige waschbare Fußböden und soweit erforderlich waschbare Wände erhalten. — Er muß vor jeder Impfung und Impfstoffabnahme desinfizirt werden, z. B. durch Aufwaschen mit 5% Karbollösung.

§ 13. Die bei Manipulationen zur Gewinnung von Impfstoff, daher auch bei der Impfung der Thiere und Abnahme des Impfstoffes beschäftigten Personen haben hinsichtlich ihres Körpers und ihrer Bekleidung auf die größte Reinlichkeit, und hinsichtlich ihrer Hände auf den

aseptischen Zustand derselben durch entsprechende Desinfektion zu achten.

Die sämmtlichen bei dem Impfen und der Abnahme des Impfstoffes, sowie bei der weiteren Behandlung des letzteren in Gebrauch kommenden Instrumente, Utensilien 2c. müssen nach Material und Gestalt gründliche Reinigung und Desinfektion leicht zulassen. Sie sind von jeder anderweitigen Benützung ausgeschlossen, auch vor und nach jedesmaligem Gebrauche zu reinigen, bezw. zu desinfiziren. Alle Gegenstände, welche trockene Hitze vertragen (Metallinstrumente, Glasgefäße u. dgl.) sind vor dem Gebrauche durch mindestens einstündiges Erhitzen auf 140° zu sterilisiren. Zu dem Behufe muß ein besonderer Heißluft-Sterilisirungsapparat aufgestellt werden. Die übrigen Gegenstände sind auf flüssigem Wege, z. B. durch Abwaschen mit 5% Karbolsäure zu desinfiziren.

§ 14. Als Impfstelle ist zu benützen: Bei jungen Thieren die Hinterbauchgegend vom Damm bis in die Nähe des Nabels sammt dem Hodensacke und der Innenfläche der Schenkel, bei älteren Thieren der Hodensack, das Euter, der Milchspiegel und die Umgebung.

§ 15. Die zur Impfung bestimmte Fläche ist zu rasiren und mit Seife und warmen Wasser gründlich zu reinigen. Danach ist sie zu desinfiziren und das Desinfektionsmittel schließlich nach Ablauf der zur Desinfektion erforderlichen Einwirkungszeit, im Allgemeinen nach 5 Minuten mit gekochtem Wasser wegzuspülen.

§ 16. Die Impfung kann mit Stichen oder kurzen Schnitten ausgeführt werden. Gehäufte Skarifikationen (Flächenimpfungen) dürfen nicht vorgenommen werden.

§ 17. Zur Impfung der Thiere kann benützt werden:

a) Menschenlymphe und zwar aus den Schutzpocken von Erstimpflingen unter Berücksichtigung der für die Gewinnung dieser Lymphe erlassenen Vorschriften.

Die Menschenlymphe kann entweder in unvermischtem Zustande und zwar:

direkt vom Arm,

in sorgfältig verschlossen Haarröhrchen flüssig aufbewahrt oder auf Stäbchen eingetrocknet oder

gemischt mit reinstem Glycerin und auch in diesem Falle im Haarröhrchen oder in Glasgefäßen mit eingetriebenen Glasstopfen aufbewahrt,

auf das Thier übertragen werden.

b) Thierlymphe in der gemäß dieser Instruktion zur Menschenimpfung zugelassenen Beschaffenheit.

c) Der den natürlichen Kuhpocken unter sinngemäßer Anwendung der in dieser Instruktion ausgesprochenen Bestimmungen entnommene Pustelinhalt.

§ 18. Die Abnahme des Impfstoffes vom Thiere ist vor dem Eitrigwerden des Inhalts der Pusteln und bevor sich eine erhebliche Röthe in der Umgebung derselben eingestellt hat, vorzunehmen.

§ 19. Vor der Abnahme des Impfstoffes ist die ganze Umgebung des Impffeldes und das Impffeld selbst mit Ausnahme der Pusteln mit warmem Wasser und Seife sorgfältig zu reinigen und zu desinfiziren. Die Pusteln selbst sind mit sterilisirtem Wasser (eventuell unter Zusatz von Spiritus saponatus calmus) abzuspülen und alle den Pusteln und ihrer Umgebung anhaftenden Borcken zu entfernen.

§ 20. Nur gut entwickelte Pusteln sind zur Abnahme von Impfstoff zu verwenden.

Wiederholte Benützung einer und derselben Pustel an verschiedenen Tagen ist verboten.

§ 21. Die Abnahme des Impfstoffes hat durch Abschaben des gesammten Gewebes der Pustel mit dem scharfen Löffel oder Bistouri zu geschehen.

§ 22. Als Impfstoff sind sowohl die flüssigen als die festen Bestandtheile der Pusteln zu verwerthen, dagegen sind die Borcken ausgeschlossen.

IV. Aufbewahrung und Versendung des Impfstoffes.

§ 23. Der zur Aufbewahrung und Versendung bestimmte Impfstoff ist aus dem Gesammtmateriale der Vaccinepusteln zu gewinnen.

§ 24. Mit den zur Aufbewahrung des Impfstoffes erforderlichen Maßnahmen ist alsbald nach der Abnahme desselben vom Thiere zu beginnen.

§ 25. Der Impfstoff ist aufzubewahren:

a) schnell im Exsiccator getrocknet in Form eines feinen Pulvers oder

b) nach sorgfältigem Verreiben in einem Mörser mit reinstem Glycerin (dessen Verdünnung mit im Maximum gleichen Volumen sterilisirten, destillirten Wasser gestattet ist) in Form einer Masse von Extrakt-, bezw. Syrupkonsistenz oder

c) nach Verreiben mit Glycerin und Absetzenlassen der festen Bestandtheile in Form der Letzteren oder in Form der über ihnen stehenden mehr oder weniger klaren Flüssigkeit.

§ 26. Die Versendung des aus den Vaccinepusteln gewonnenen, nicht präparirten Rohmaterials zum Zwecke der Vornahme von Menschenimpfungen ist untersagt.

§ 27. Zur Aufbewahrung und Versendung des Impfstoffes sind nur Haarröhrchen oder Glasgefäße mit luftdichtem Verschlusse von steriler Beschaffenheit zu verwenden.

Alle Behältnisse müssen wohl gereinigt und durch Ausglühen oder trockene Hitze sterilisirt verwendet werden.

§ 28. Der Impfstoff darf erst versendet werden, wenn durch Probeimpfungen seine Wirksamkeit festgestellt ist.

§ 29. Jeder Sendung von Impfstoff ist die Nummer des Versandtbuches (§ 31a) und eine Gebrauchsanweisung beizugeben. Auch sind jedesmal die öffentlichen Impfärzte an ihre Verpflichtung, der Anstalt über den Erfolg der mit der Lymphe vorgenommen Impfungen Bericht zu erstatten, zu erinnern, Privatärzte um Einsendung derartiger Berichte zu ersuchen.

V. Listenführung.

§ 30. Ueber die Impfungen der Thiere ist ein Tagebuch zu führen, welches die nachstehenden Rubriken enthält.

a) laufende Nummer,
b) Race, Geschlecht, Farbe und Alter des Thieres,
c) Tag der Einstellung des Thieres, der letzten Besichtigung, sowie der Abholung aus der Anstalt,
d) Tag und Stunde des Impfens und der Abnahme des Impfstoffes,
e) Art und Abstammung der verimpften Lymphe,
f) Körperwärme (eventuell auch Körpergewicht) des Thieres beim Impfen und bei der Abnahme des Impfstoffes,
g) Gesundheitszustand des Thieres bei der Einstellung und während der Entwicklung der Vaccinepusteln,
h) thierärztlicher Obduktionsbefund,
i) Ergebniß der Impfung,
k) Aufbewahrung des gewonnenen Impfstoffes,
l) Erfolg der Probeimpfungen,
m) Bemerkungen.

§ 31. Ueber den Versandt des Impfstoffes ist ein Versandtbuch zu führen, welches die nachstehenden Rubriken enthält:

a) laufende Nummer,
b) Name und Stand des Empfängers,
c) Wohnort desselben,
d) Datum des Einganges der Bestellung,
e) Datum der Absendung,
f) Ursprung und Alter des Impfstoffes,
g) Art der Aufbewahrung (§ 26) des Impfstoffes,
h) Menge des übersandten Impfstoffes,
i) Bemerkungen, (über den bei der Verimpfung seitens des Impfarztes erzielten Erfolg u. dgl.).

§ 32. Privatanstalten zur Gewinnung von Thierlymphe bedürfen der behördlichen Konzession und unterliegen der behördlichen Ueberwachung.

Thierseuchen.

Niederlande. (Vgl. S. 887.) Von Thierseuchen sind im Oktober 1898 gemeldet: Milzbrand in den Gemeinden Oude Tonge, Alfen (Südholland), Tilburg, Waspick, Osterhout (Nordbrabant), Zuidwolde (Drenthe), Epe (Gelderland), Edam (Nordholland); Rotz unter

den Pferden in Wyck by Heusden (Nordbrabant), Ryssen (Nordholland), Het Bildt (Friesland); Pocken unter den Schafen in Stryen, Hoekschewaard, Puttershoek, Gravendeel, Mynsheerenland (Südholland); Pocken unter dem Rindvieh in Nederweert (Limburg); Rothlauf unter den Schweinen Stryensaß (Südholland).

Stand der Thierseuchen in Italien während der 13 Wochen vom 2. Juli bis 30. September 1893.[1])
(Bearbeitet nach den vom Königl. Ministerium des Innern ausgegebenen Bulletins Nr. 27 bis 39.)

Regionen	Zahl der neu verseuchten Gemeinden.					
	Milzbrand	Rauschbrand	Roz und Wurm	Maul- und Klauenseuche	Schafräude	Rothlauf der Schweine
Piemont	[2])26	—	2	16	—	2
Lombardei	[2])15	—	8	[2]) 86	—	4
Venetien	35	1	6	[2]) 25	—	1
Ligurien	—	—	—	1	—	—
Emilia	22	11	7	[2]) 18	—	12
Marken und Umbrien	7	7	1	6	—	5
Toskana	6	—	—	6	—	1
Lazium	3	1	2	13	3	—
Südl. Provinzen am Adriatischen Meer	9	—	1	4	2	3
Südl. Provinzen am Mittelländ. Meer	14	6	7	11	—	2
Sizilien	9	—	1	1	—	—
Sardinien	—	—	—	—	—	—

Außerdem sind gemeldet worden: Lungenseuche: Lombardei 1 Gemeinde; ansteckender Milchmangel bei Schafen: Piemont 1, Marken und Umbrien 8, Südl. Provinzen am Adriat. Meer 1, Südl. Provinzen am Mittell. Meer 3; bösartige Klauenseuche der Schafe: Piemont, Marken und Umbrien, Lazium je 2, Südl. Provinzen am Mittell. Meer 1; typhöse Erkrankungen bei Pferden und Rindern: Venetien 6, Emilia 1; bösartige Druse der Büffel: Südl. Provinzen am Mittell. Meer 4; Hühnercholera: Südl. Provinzen am Mittell. Meer 2.

Rechtsprechung.

Fahrlässige Körperverletzung in Folge von Verwechslung von Wasserglas mit Aetznatron seitens eines Drogisten und Weitergabe des Aetznatrons ohne vorherige Prüfung seitens eines Apothekers an den Kranken. Verurtheilung aus § 230 Str.-G.

Urtheil des Landgerichts I Berlin vom 6. Oktober 1892 wider den Drogenhändler T. zu B., die Apotheker R. zu B., H. und K. zu M., den Cand. med. G. zu H., den Korrespondenten W. zu G. und den Hotelbesitzer Kl. zu T.

Der praktische Arzt Dr. P. verordnete am 25. Juni 1892 für den an einer Verkrümmung des linken Beines leidenden 2½jährigen Sohn des Schneidermeisters F. zu B. einen Wasserglasverband und übergab der Mutter des Knaben ein auf 500 g Wasserglas (Liquor natrii silicici) und die erforderlichen Binden lautendes Rezept. Dasselbe wurde noch an demselben Abend in die F.-Apotheke gebracht, deren abwesenden Eigenthümer die geprüften Apotheker R. und H. vertraten. Da Wasserglas augenblicklich in der Apotheke nicht vorräthig war, bestellte H. 1 kg desselben telephonisch in der Drogenhandlung des Angeklagten T. In dieser waren speziell mit der Aufsicht über die ordnungsgemäße Aufstellung der Medikamente die Vorsteher der einzelnen Abtheilungen des Geschäfts betraut.

Vorsteher der Abtheilung für ätherische Oele und Chemikalien war zur fraglichen Zeit der jetzige Hotelbesitzer Kl. In dieser Abtheilung, in welcher längere Zeit hindurch wenig Ordnung herrschte, stand an dem fraglichen Tage neben einer mit Wasserglas (liquor natrii silicici) gefüllten Flasche in demselben Regal im Keller eine Flasche mit Aetznatron (liquor natri caustici). Während die das Wasserglas enthaltende Flasche ein kleines weißes Etiquett mit kleiner schwarzer Aufschrift trug, war das gleichfalls weiße Etiquett der anderen Flasche etwas größer und mit schwarzem Aufdruck versehen. Der Angeklagte Kl., welchem der gegen Schluß der Geschäftsstunden eingegangene Auftrag übermittelt war, übergab ihm dem Angeklagten W., der damals im Geschäft als Lehrling thätig war, aber ziemlich selbstständig arbeitete und thatsächlich den Kl. während der Mittagszeit vertrat, zur Erledigung und entfernte sich. W., der ebenfalls mit Rücksicht auf die vorgerückte Stunde, den Laden möglichst bald zu verlassen wünschte, ging mit einer brennenden Oellampe in den Keller, griff in der Eile aus der Reihe der nach dem Alphabet der der Aufschriften geordneten Flaschen statt der Flasche mit Wasserglas die danebenstehende Flasche mit Aetznatron und füllte aus letzterer in eine leere Flasche das bestellte Quantum ein. Noch an demselben Abend wurde die Flasche mit der Signatur liquor natrii silicici purus versehen, nach der F.-Apotheke geschickt.

Dort beauftragte der Angeklagte R. am folgenden Tage den damals in der Apotheke als Lehrling beschäftigten Apotheker K. aus der 1 kg angeblich Wasserglas enthaltenden, von T. übersandten Flasche 500 g in eine andere Flasche abzufüllen. K. führte den Auftrag aus und stellte die Flasche auf den Rezeptirtisch, R. verkorkte sie sodann, ohne den Inhalt zu prüfen. Ein Etiquett klebte er nicht darauf.

Als gegen ½8 Uhr der Angeklagte H. den R. ablöste, zog sich R. sofort um und ging zum Mittagessen, ohne mit H. vorher noch gesprochen zu haben. Der Lehrling K. sagte später auf Befragen mit Bezug auf die auf dem Rezeptirtisch befindliche Flasche nebst Binden: „Da ist das bestellte Wasserglas nebst Binden.“ Da die Flasche fest verkorkt war, etiquettirte H. im guten Glauben, es sei alles von R. bereits ordnungsmäßig hergestellt, die Flasche, wickelte sie in Papier und übergab sie der gegen 5 Uhr erscheinenden Frau F.

Letztere begab sich mit ihrem Kinde und den in der Apotheke erhaltenen Gegenständen in die Wohnung des Dr. P. Derselbe legte dem Kinde unter Assistenz des damaligen cand. med. G., welcher das Bein des kleinen F. hielt, einen in das angebliche Wasserglas getauchten Verband an. Bei der Lösung des Verbandes am nächsten Morgen zeigte sich, daß das Bein des Kindes durch das Aetznatron dunkelbraun gefärbt und völlig zerfressen war. In Folge dessen wurde das Kind am 28. Juni 1889 in die von Bergmann'sche Klinik geschafft, woselbst nach einigen Tagen das verletzte Bein am Hüftknochen amputirt werden mußte. Der Vater des W. und der Angeklagte T. übergaben später dem Eigenthümer der F.-Apotheke eine Summe Geldes mit dem Auftrage, den Vater des verletzten Kindes zu entschädigen.

Bezüglich des Angeklagten T. nahm das Gericht Vorliegen einer Fahrlässigkeit an. Wenn auch in seinem recht umfangreichen Geschäft die vorhandenen, nach Tausenden zählenden Flaschen und Gebinde vielfach tagsüber von ihrem Aufbewahrungsort entfernt und wieder dahin zurückgebracht werden müßten, so sei es doch erforderlich, für eine besondere, beständige Kontrole für die ordnungsgemäße Aufbewahrung jeder einzelnen Flasche zu sorgen, wenn auch der Chef selbst dieselbe nicht vornehmen könne oder wolle. Aber diese Vorsorge habe der Chef damit allein noch nicht getroffen, wenn er einen besonderen sachkundigen Vertreter als Stationschef angenommen habe; es müsse vor allem hinzukommen die Möglichkeit, daß die vom Vertreter zu erlassenden sachgemäßen Anordnungen bei hinreichendem Raum und genügendem Personal ausgeführt würden.

Diese Möglichkeit habe nicht bestanden. T. habe gewußt, daß zunächst zu wenig Personal vorhanden sei.

[1]) Vgl. S. 888. — [2]) Außerdem mehrere weitere Gemeinden.

er habe Gehülfen trotz der Bitten eines Sachverständigen, des Kl., nicht angestellt, sondern gemeint, weiter vorgeschrittene Lehrlinge könnten die Funktionen derselben auch versehen. In dem viel zu engen, für die Drogen bestimmten Keller hätte hinreichende Ordnung nicht bestehen können, insbesondere sei es nicht möglich gewesen, eine der Polizei-Verordnung vom 6. Dezember 1876 entsprechende Ordnung zu erhalten. Dieselbe schreibe vor, daß die in der Anlage B. — unter diesen sei liquor natri caustici genannt — namhaft gemachten, heftig wirkenden Stoffe nur in eigenen abgesonderten und verschlossenen Behältnissen oder in eigenen Räumen, jedoch nicht in der sogenannten Giftkammer aufbewahrt würden, die Gefäße müßten fest, und mit einer dem Inhalt entsprechenden Signatur versehen sein. Die Signatur müsse in Oelfarbe ausgeführt oder eingebrannt sein und die Farbe derselben von der aller anderen auf sonstigen Gefäßen befindlichen Signaturen verschieden sein. All' dies sei während der fraglichen Zeit im T.'schen Geschäft nicht beachtet worden. Indeß könne in der Nichtbeachtung einer Polizei-Verordnung an sich eine Fahrlässigkeit im Sinne des § 230 Strafgesetzbuches nicht gefunden werden, denn aus jenem Umstand, welcher nur die Verurtheilung zu einer in der Polizei-Verordnung angedrohten Strafe begründen könne, folge noch nicht, daß dem Angeklagten auch die durch die Nichtbeachtung herbeigeführte Körperverletzung als aus Fahrlässigkeit verursacht zuzurechnen sei. (R.-G. Bd. III. S. 200.) Immerhin habe das Bestehen der Vorschrift aber dem T. klar machen müssen, daß dieselbe von der Aufsichtsbehörde als den Geboten der Vorschrift entsprechend angesehen werde. Ohne besonderen Grund habe er sich über eine solche Vorschrift nicht fortsetzen dürfen. Als ordentlicher Drogenhändler sei er aber selbst ohne Bestehen einer Polizeivorschrift verpflichtet gewesen, dafür Sorge zu tragen, daß scharf ätzende Drogen nicht unter ungefährliche Stoffe und überdies mit wenig verschiedenen Etiquetten versehen gestellt würden. Welch' schlimme Folgen aus solcher Verwechslung entstehen könnten, sei ihm als Fachmann bekannt.

Im vorliegenden Falle habe die Verwechslung von Aetznatron mit Wasserglas die Verbrennung und in Folge dessen den Verlust des Beines des F.'schen Kindes zur Folge gehabt. Es sei nach den Bekundungen der Zeugen und Sachverständigen kein Zweifel darüber; die Verwechslung wäre vermieden worden, wenn der polizeilichen Vorschrift und der von selbst gebotenen Vorsicht entsprechend das Aetznatron von den indifferenten Stoffen separat aufbewahrt gewesen wäre. Der Angekagte habe gewußt, daß eine solche ordnungsmäßige Trennung der gefährlichen von den ungefährlichen Stoffen nicht stattgefunden habe und er sei von seinen eigenen Angestellten auf die Unordnung im Geschäftsbetriebe, den Mangel an geeigneten Räumlichkeiten und an Personal und die Gefahr eines dadurch naheliegenden Unglücksfalles aufmerksam gemacht worden. Er habe nichts zur Abstellung der Uebelstände gethan. Darin liege seine Fahrlässigkeit. Der Umstand, daß die im vorliegenden Falle entnommene Flüssigkeit nicht an einen Konsumenten sondern an eine Apotheke abgegeben sei, sodaß eine Prüfung vom Apotheker, eventuell auch noch vom Arzt zu erwarten gewesen sei, entlaste den T. nicht. Er habe sonach eine Aufmerksamkeit, zu der er kraft seines Gewerbes besonders verpflichtet gewesen sei, gröblich aus den Augen gesetzt.

Auch dem Angeklagten Kl. sei die ihm vorgeworfene Fahrlässigkeit nachgewiesen. Als Abtheilungschef habe er — der er eilige Aufträge auch nach offiziellem Geschäftsschluß — d. i. nach 7 Uhr Abends — zu besorgen gehabt habe, nicht sich der Ausführung eines Auftrages durch Abgabe an einen Lehrling entziehen dürfen, um nur nicht einige Minuten später nach Hause zu kommen. Bei nur geringer Aufmerksamkeit habe er, dem die Unordnung des Lagers ja am besten bekannt gewesen sei, die Möglichkeit einer Verwechselung voraussehen und sich dessen bewußt sein müssen, daß ein etwaiges Versehen des Lehrlings auch von ihm zu vertreten sei. Vor allem treffe ihn der Vorwurf, daß er nicht für ordentliche Etiquettirung der Flaschen in seiner Abtheilung gesorgt habe.

Dem Angeklagten W. sei, wie er selbst zugegeben habe, bekannt gewesen, daß Wasserglas (liquor natrii silicici) und Aetznatron (liquor natri caustici) nebeneinander ständen, mit um so größerer Aufmerksamkeit hätte er, zumal er wegen der im Drogenkeller zur Zeit herrschenden Dunkelheit sich einer Oellampe habe bedienen müssen, den ihm von Kl. ertheilten Auftrag ausführen müssen. Statt seine Aufgabe sorgfältig zu erledigen, habe er recht schnell fertig zu werden gesucht, um gleich seinem Vorgesetzten sobald als möglich das Geschäft verlassen zu können. Hätte er wenigstens beim Abfüllen der Flüssigkeit genau Acht gegeben, so hätte ihm — nach dem Sachverständigen-Gutachten — auffallen können, daß die abgegossene Flüssigkeit dünnere Konsistenz gehabt hätte, als sie Wasserglas besitze. Da er schon längere Zeit in der betreffenden Abtheilung gearbeitet habe, hätte ihm dieser Unterschied der Flüssigkeiten bekannt sein müssen, wenn er mit erforderlicher Sorgfalt seine Arbeiten verrichtet hätte. Daß ein Lehrling einen Beruf im Sinne des § 230 Strafgesetzbuchs ausübe, bedürfe als völlig selbstverständlich keiner weiteren Ausführung. Das Wesen des Berufs begründe aber die Verpflichtung, sich den Aufgaben der erwählten Lebensthätigkeit mit besonderer Sorgfalt zu widmen, und führe zugleich eine höhere Verantwortlichkeit für Anwendung der erforderlichen Einsicht und Sachkunde herbei, als solche unter gleichen Verhältnissen von jedem anderen gefordert werden müsse. (R.-G. I. 203.) Diese besondere Aufmerksamkeit habe er völlig aus den Augen gesetzt. Daß er habe wissen können und müssen, welche schlimme Folgen aus einer Verwechslung von liquor natrii silicici und liquor natri caustici entstehen könne, sei unzweifelhaft.

Schlimmer als bei W. stehe die Sache bei R. Ihm habe es obgelegen, den Inhalt der aus der T.'schen Drogenhandlung gelieferten Flasche zu prüfen, als er dem Lehrling K. den Auftrag ertheilt habe, 500 g abzufüllen. Daß das vermeintliche Wasserglas vom Defektor H. noch nicht geprüft sei, habe er wissen müssen, denn, sobald die aus der Drogenhandlung in die Apotheke gelieferten Sachen geprüft seien, würden sie — wie der Sachverständige begutachtet habe, in die sogenannten Standgefäße gefüllt, und nur der Inhalt der letzteren dürfe ohne Prüfung verwendet und an das Publikum abgegeben werden. Wenn er 500 g in eine kleinere Flasche habe abfüllen und diese verkorkt auf den Rezeptirtisch habe stehen lassen, also nur die Etiquettirung der Flasche nicht besorgt habe, habe er demjenigen, der nach seinem Fortgange die Geschäfte des Rezeptars zu versehen gehabt habe, in den Irrthum versetzt, daß der Inhalt der verkorkten Flasche geprüft sei. Sein Nachfolger habe, da er ein strittes Beobachten der bei Apothekern geltenden Vorschriften unbedingt habe voraussetzen müssen, eine Prüfung nun nicht mehr vornehmen können, da er dann eine bereits verrichtete Arbeit wiederholt hätte, zu unnöthigen Wiederholungen aber in der Apotheke keine Zeit gewesen sei. Bei richtigem Geschäftsgange hätte R. den H. voll zu vertreten gehabt, die Prüfung des Wasserglases hätte er nicht unterlassen dürfen, zumal sie durchzugießen einiger Tropfen Salzsäure in wenigen Minuten hätte geschehen können. Daß K. den R. nicht besonders auf die nicht stattgehabte Untersuchung aufmerksam gemacht habe, wozu H. garnicht verpflichtet gewesen sei, könne den R. nicht entlasten; vielmehr sei es seine Pflicht gewesen, da er die Prüfung unterlassen habe, den H. davon in Kenntniß zu setzen. Er habe sich als Sachverständiger sagen müssen, daß in diesem Falle die Substanz ungeprüft in die Welt gehen würde, sowie daß dadurch eine Verwechslung und in Folge dessen die Gefahr eines Unglücks naheliegend sei. Er habe sonach die Aufmerksamkeit und Sorgfalt, zu der er vermöge des von ihm betriebenen Gewerbes besonders verpflichtet gewesen sei, in gröbster Weise aus den Augen gesetzt.

Nach dem bezüglich des R. Gesagten ergebe sich, daß die Angeklagten H. und K. keine Schuld treffe.

Auch den letzten Angeklagten G. treffe keine zurechenbare Schuld. Ihm selbst, der lediglich das Kind während der Operation gehalten habe, sei an der zum Verband gebrauchten Flüssigkeit ebenso wenig etwas Verdächtiges aufgefallen, wie an dem Benehmen des Dr. P.

R. und T. wurden zu je 300, Kl. zu 100, W. zu 30 ℳ aus § 280 St.-G. verurtheilt, H., K. und G. dagegen freigesprochen.

Verhandlungen von gesetzgebenden Körperschaften und Kongressen.

Deutsches Reich. Im Reichstage ist von Leuß und Genossen ein Gesetzentwurf vorgelegt, wonach das Tödten der Schlachtthiere von einer vorgängigen Betäubung, bei Rindern unter Benutzung der Schlachtmaske abhängig gemacht, ferner das Schlachten selbst nur von durchaus kundigen Personen und in geschlossenen, für das Publikum nicht zugänglichen Räumlichkeiten vorgenommen, und die Uebertretung des Gesetzes mit Geld- oder Haftstrafe belegt werden soll.

Großbritannien. 7. internationaler Kongreß für Hygiene und Demographie. London 10. bis 17. August 1891. (Vgl. Veröff. 1891 S. 252, 474 und 489.)

Die Verhandlungen des Kongresses sind in 18 Bänden veröffentlicht. Die 9 ersten Bände enhalten die Verhandlungen der 9 Sektionen[1]) der 1. Abtheilung (Hygiene), und zwar ist der erste Band der den Krankheiten vorbeugenden Wissenschaft (preventive medicine) der zweite der Bakteriologie, der dritte den Beziehungen zwischen Thier- und Menschenkrankheiten, der vierte der Hygiene des Säuglingsalters, der Kindheit und des Schullebens, der fünfte den Beziehungen von Chemie und Physik zur Hygiene, der sechste und siebente den Beziehungen von Bau- und Ingenieurwesen zur Hygiene, der achte der Marine- und Militär-Hygiene und der neunte der Staats-Hygiene gewidmet. Band 10 bis 12 umfassen die Arbeiten der zweiten Abtheilung (Demographie), und zwar Band 10 die Demographie im Allgemeinen, Band 11 und 12 die Demographie und das Gesundheitswesen Indiens und der Städte. Band 13 enthält u. a. den Bericht über die Schlußsitzung des Kongresses, den Bericht des Vorsitzenden des Organisationskomites über den Verlauf und den Bericht der Schriftführer über Geschäfte und Organisation des Kongresses, endlich die Theilnehmerlisten und ein allgemeines Inhaltsverzeichniß.

In der Schlußsitzung verlas der erste Schriftführer die nachstehenden Beschlüsse, welche in den einzelnen Sektionen während des Kongresses gefaßt worden sind:

Sektion I.

A. „An opinon was expressed by the Section as to the extreme expediency of the European Governments making a comprehensive and systematic inquiry into the causes of diphtheria."

Sektion II.

B. „That the Section recommends that the following subject be referred to the next meeting of the Congress (1894) as a subject of inquiry and discussion: —

The Ætiology of the Tuberculous Diseases of Infancy."

Sektion IV.

C. „That, according to the returns prepared by Dr. Warner on the feeble-minded, epileptic, &c., it would appear that an appreciable number of children, though not imbecile, are more or less defectively developed in brain and body. That for their training and education special arrangements are necessary, and that in the absence of such arrangements there is grave moral and mental deterioration."

D. „That this Congress do appoint a commission consisting of persons severally conversant in —

„(1.) Examination of the physical condition of children;

„(2.) Mental conditions and diseases;

„(3.) Education and methods of dealing with children;

„(4.) Statistical compilation of facts;

whose duty it shall be to inquire into the condition of children in schools and elsewhere, and to carry out the same upon a fixed plan. This Congress empowers the commission to add to their number, and to appeal to recognized authorities as sources of assistance if necessary." The following were proposed as members of the Commission, Dr. Warner being the convener: — Dr. Kotelmann-Hamburg, Dr. Jacobi-New-York, Dr. Roussel-Paris, Dr. Burgerstein-Vienna, Dr. Kuborn-Seraing-Liège, Mr. Diggle-London, Mr. Spalding-London, Dr. Warner-London.

E. „That as the hygienic advantages of vertical writing have been clearly demonstrated and established both by medical investigation and practical experiment, and that, as by its adoption the injourious postures so productive of spinal curvature and short sight are to great extent avoided, it is hereby recommended that upright penmanship be introduced and generally taught in our elementary and secondary schools."

F. „That this Board is strongly of opinion that while the sanitation of public elementary schools has been much improved under State regulations, a large number of private adventure schools exist which are gravely deficient in sanitary arrangements, and are subject to no proper sanitary inspection whatever, and that steps should be taken by the Congress to impress upon the Government the necessity of placing these schools under some efficient system of inspection."

G. „(1.) That it is desirable that the question of mental over-pressure should be investigated by exact experimental methods (unanimous).

„(2.) That until the question of over-pressure has been carefully investigated in a proper scientific spirit, school lessons generally should not last longer than three-quarters of an hour, followed by a quarter of an hour's rest (four dissentients)."

H. „(1.) That the hours for home-lessons out of school be restricted.

„(2.) That ample physical recreation be carried out.

„(3.) That in the intervals between exercise the body should be properly rested."

I. „That this Congress warmly advocates the instruction of girls and women in domestic hygiene as an integral part of their education."

J. „That this Congress, asserting the duty of the State towards its future citizens, in the matter of education, declares that the feeding and clothing of destitute and neglected children is necessary for efficient education; and where such destitution or neglect is due to the misconduct of the parent or guardian of the child, it is the duty of the legislature to visit that misconduct with penal consequences."

K. „That the time has arrived when the blind, deaf, and dumb should have a well-graded, practicable, comprehensive course of instruction. That the training of the blind, deaf, and dumb should not be conducted on a charitable basis, but should form a part of the national system of eduction."

Sektion VI.

L. „That special legislation for the control of block-dwellings for the industrial classes in cities is requisite."

M. „That the members of the Architectural Section desire to consider the resolution adopted by the Section of State Hygiene approving of the statutory examination and registration of architects (vgl. unter Q. u. R.), before the definite adoption of the

[1]) Vgl. Veröff. 1891 S. 489 bis 493.

resolution by the Congress. They are of opinion that this question should have been referred to Section VI., 'Architecture in Relation to Hygiene.'"

Section IX.

N. „That, in the opinion of this Section of the International Congress of Hygiene and Demography, it is essential in the public interest that the existing law regulating the sale of poisons should be amended, and greater restrictions placed on the sale of poisons generally in all countries, and especially in Great Britain, India, and the British Colonies."

O. „That the cremation of dead is a rational and hygienic procedure which is specially called for where death occurs from contagious disease."

P. „That all governments should remove legislative obstacles to the cremation of dead bodies, and that they be recommended to adopt cremation of bodies on the battlefield."

Q. „That, in the opinion of this Section, architects ought to be registered as to qualification before being eligible for any public appointment."

R. „That the Section cordially approves the principle of the statutory examination and registration of architects in the interests of the public health."

S. „(1.) That the present conditions relative to the appointment of inspector of nuisances are not calculated to secure the efficient administration of the Public Health and other Sanitary Acts, and that reform is urgently needed in the direction of increased salaries and allowance for travelling expenses in scattered districts, greater security of tenure of office, definition of size of districts as regards area and population that may be entrusted to one officer, the production of evidence of fitness in the shape of some diploma by all candidates for such appointments, and the limitation of duties (except, perhaps, in the case of very small districts) to those purely pertaining to the office.

„(2.) That it is desirable to confine the appointments of inspectors of dairies, and cow-sheds, and milk shops, and canal boats to inspectors of nuisances.

„(3.) That a copy of the above resolutions be forwarded to the Local Government Board."

T. „That this Section cordially approves the action taken by the Worshipful Company of Plumbers for improving the education and position of Plumbers."

U 1. „That notification of infections diseases in all countries should be made compulsory.„

U 2. „That it is desirable that notification of infectious diseases should be made by the medical attendant."

U 3. „That in the opinion of this Section, notification of infectious disease should be made compulsory upon the medical attendant and the householder in whose house the disease occurred."

Abtheilung II.

W 1. „That an investigation which has been made in regard to the conditions of bodily development and brain action in some 50 000 children indicates new and grave problems respecting the provision necessary for the care and training of those who are more or less defective in make, and also respecting the causation, in certain districts, of mal-developments which are much associated with defects of the brain; and that an extended scientific inquiry is desirable for the further elucidation of the subject."

W 2. „This Division of Demography recommends the collection of the following statistical facts and the development of the same — A. In those countries in which an official insurance of the working-classes exists: I. As regards Sick Insurance. (1) The insured should be classified as to sex, age, conjugal condition, and occupation. (2) The actual occupation of the insured; his position in such occupation; the length of time he has been engaged in it; and also his previous occupation (if any) should be noted. (3) The duration of his insurance should be ascertained. (4) With reference to diseases that terminate fatally, the duration of such illnesses should be noted, together with the time of their appearance and the cause of death. II. As regards Insurance against Accidents. The same data will be required as in the foregoing class; and, in addition, a record should be made of the nature, gravity, and consequences of the accident, the time of its occurrence, and the industrial arrangements obtaining when it occurred. III. Statistics should be given of the wages paid to each workman and of his hours of labour. IV. Such statistics should be kept for each branch of industry, and should be made up every half year. V. The statistics referred to should be prepared in a central office or labour bureau, after consulting the employer and the workman as to the correctness of the same. B. In those coutries in which no official insurance of the working classes prevails, the same data as above should be furnished."

Ferner wurde beſchloſſen, die nachſtehende Frage auf die Tagesordnung des nächſten Kongreſſes zu ſetzen:

X. „The duration of the day's work in relation to the health of the worker, and its consequences on public health."

In einer beſonderen, dem Geſundheitsweſen in Indien gewidmeten Sitzung der zweiten Abtheilung wurde der folgende Antrag angenommen:

Y. „That, looking to the interest shown by India in this Congress, and considering the probability that other tropical countries and colonies would take a similar interest in future Congresses if a more prominent position were given to the consideration of subjects in which they are specially interested, this meeting recommends to the permanent committee that in future Congresses a Tropical Section be formed, with a view to a more full discussion of questions affecting sanitation and the origin of disease in tropical climates."

Endlich hatte eine Sonderverſammlung des Kongreſſes die Ausbildung und Regiſtrirung der Rohrleger (plumbers) in Bezug auf öffentliche Geſundheit erörtert.

In der Schlußſitzung des Kongreſſes wurde auf Antrag von Brouardel für den i. J. 1894 abzuhaltenden Kongreß die Einladung nach Budapeſt angenommen.

Seitens des Direktors Köröſi vom ſtatiſtiſchen Amt der Stadt Budapeſt wurde ein Preis für die beſte Arbeit über Demographie und deren Fortſchritte in den größeren Ländern Europas und den Vereinigten Staaten von Amerika ausgeſetzt. Das von Herrn Köröſi den Kongreß überreichte Preisausſchreiben lautet:

„London, August 17, 1891.

„Wishing to commemorate the assistance wich this Congress has been to the science of demography, and the honour it has bestowed on the city of Budapest, I have set aside the sum of 1500 f. to be offered as a prize for the best work on the object of demography and its progress in the chief countries of Europe and in the United States of America. The manuscript may be written in English, French, German, or Italian, and is to be sent by the 1 st of January, 1894, to the Permanent Committee of the Congress. The name of the author is to be sent with it, but in a sealed envelope. The paper will be examined by an international committee of five statisticians elected by the Permanent Committee, but not necessarily members of it. The prize will be awarded at the opening meeting of the next Congress of Hygiene and Demography at Budapest.

„Joseph Körösi,

„(Director of Municipal Statistics at Budapest)."

Sterblichkeit in deutschen Orten mit 15 000 und mehr Einwohnern für Oktober 1893.

Namen der Orte	Einwohner	Lebend-geborene des Monats	Todt-geborene des Monats	Gestorbene: ausschl. Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene: ausschl. Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene: auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet: Berichtsmonat	Gestorbene: auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet: Jahre 1891 bis 1893	Todes-Ursachen: Masern, Röteln	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Unterl.-typhus	Kindbett-fieber	Lungen-schwindsl.	Akute Erkr. d. Athmungsorg.	Akute Darmkrkh. im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall im Ganz.	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall bis 1 Jahr	Alle übrig. Krankh.	Gewaltsm. Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Preußen.																			
† Aachen	107 472	299	9	174	62	19,4	25,6	—	2	9	2	—	16	24	11	8	7	108	2
† Allenstein	23 415	71	2	40	15	20,5	. [2])	—	3	3	1	—	2	1	10	8	8	17	3
† Altendorf (Rheinprov.)	35 095	143	8	25	9	8,5	21,5[5])	—	—	6	—	—	—	—	—	—	—	19	—
† Altenessen	21 549	85	4	30	8	16,7	22,5[5])	—	—	6	—	—	4	6	2	—	—	12	—
† Altona	152 004	478	14	204	64	16,1	23,7	—	2	10	3	—	32	28	9	6	6	110	10
† Aschersleben	23 560	84	2	57	15	29,0	26,6	2	—	5	2	1	2	6	7	6	6	31	1
† Barmen	122 899	337	17	137	40	13,4	21,0	1	1	12	1	1	19	17	13	2	2	68	4
† Berlin	1714 938	4032	111	[20])2601	794	18,2[20])	24,2	33	67	174	17	12	333	235	226	68	63	145	69
Vororte Standesämter: Lichtenberg	26 082	104	1	63	27	29,0	32,7[7])	—	3	6	1	—	5	7	8	—	—	31	2
Vororte Standesämter: Rixdorf	42 375	242	5	87	53	24,6	32,5[7])	6	—	1	—	—	4	16	21	9	9	37	2
Vororte Standesämter: Weißensee	22 950	84	3	57	28	29,8	38,9[7])	2	2	3	—	—	3	14	7	4	3	26	—
Vororte Standesämter: Schöneberg	35 560	119	5	48	17	16,3	21,1[7])	—	1	—	—	—	5	7	8	1	1	26	1
Vororte Standesämter: Andere Vororte[1])	94 035	282	12	185	72	23,6	. [4])	—	1	10	1	—	15	29	20	6	6	94	15
† Beuthen O.-Schl.	42 289	113	3	83	29	23,6	29,7	—	18	6	—	—	7	7	6	6	4	38	1
† Bielefeld	42 544	119	3	62	15	17,5	20,4	—	—	6	—	3	14	—	2	—	—	36	1
† Bochum	51 132	169	2	98	27	23,0	26,3	—	—	10	—	—	12	12	8	—	—	50	6
† Bockenheim	19 305	49	2	19	7	11,8	22,7[10])	—	—	1	—	—	3	—	3	—	—	11	1
† Bonn	41 776	141	4	[11]) 57	18	16,4[11])	26,8	—	—	2	—	—	6	4	1	—	—	41	3
† Borbeck	30 828	124	2	56	21	21,8	25,5[5])	—	1	5	—	1	9	11	9	1	1	18	2
† Brandenburg a. H.	40 240	108	1	69	18	20,6	27,0	1	1	5	1	—	16	4	5	—	—	34	2
† Breslau	353 551	1023	27	[12]) 811	250	27,5[12])	29,9	—	5	45	5	1	118	103	91	15	14	425	[13])
† Brieg	20 802	49	—	[13]) 35	15	20,2[13])	26,1	—	—	—	—	—	3	6	2	—	—	23	1
Bromberg	44 037	97	1	98	37	26,7	23,6	—	2	7	—	1	5	11	10	6	6	59	3
Burg b. Magdeburg	18 171	48	—	35	15	23,1	26,4	4	—	—	—	—	3	6	15	13	11	7	—
Celle	18 963	55	3	17	5	10,8	20,3	—	—	—	—	—	2	1	—	—	—	14	—
Charlottenburg	94 679	297	7	157	54	19,9	24,9	3	4	12	2	—	13	26	12	4	4	79	6
† Danzig	123 198	339	13	276	109	26,9	27,4	10	3	1	3	—	19	43	48	37	30	145	4
† Dortmund	95 465	334	5	177	57	22,2	25,0	—	5	11	1	—	26	18	12	3	3	98	6
† Düren	22 728	65	—	31	10	16,4	23,9	—	—	—	—	—	6	2	—	—	—	23	—
† Düsseldorf	159 858	555	7	227	90	17,0	22,7	—	—	2	2	—	36	22	17	4	3	140	8
† Duisburg	65 363	249	8	106	29	19,5	24,8	1	—	7	1	—	19	8	12	1	1	52	6
† Eberswalde	17 600	43	2	[17]) 38	17	25,9[17])	. [3])	—	—	5	—	—	2	4	5	5	4	21	1
† Eisleben	24 269	73	3	49	12	24,2	27,6[10])	—	—	15	—	—	3	3	1	1	1	25	2
† Elberfeld	134 517	363	10	179	52	16,0	21,5	1	1	17	2	—	28	26	15	1	1	82	7
† Elbing	43 281	136	4	108	35	29,9	29,5	—	—	12	—	2	6	5	23	17	15	55	5
† Erfurt	79 580	184	3	95	28	14,3	22,5	—	1	12	2	—	13	7	10	7	7	49	1
† Eschweiler	18 754	57	—	54	9	34,6	24,2[8])	—	—	3	—	—	5	18	6	6	5	20	2
† Essen	85 753	344	12	100	26	14,0	25,6	—	—	17	2	1	10	6	5	—	—	57	2
Eupen	15 448	46	1	26	6	20,2	21,8[10])	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	25	—
† Flensburg	38 744	107	6	68	11	21,1	23,2	—	—	8	—	—	3	5	2	—	—	49	1
† Forst i. L.	26 071	66	3	35	10	16,1	23,0[10])	1	—	2	—	—	8	1	2	1	1	20	1
† Frankfurt a. M.	193 144	459	14	240	56	14,9	19,3	2	1	19	2	—	36	28	14	1	1	128	10
† Frankfurt a. O.	56 593	161	7	113	33	24,0	27,0	7	2	7	—	—	10	10	14	6	6	61	2
Geestemünde	16 098	42	1	37	13	27,6	. [3])	—	1	11	—	—	5	4	3	3	3	13	—
† Gelsenkirchen	32 072	131	2	66	24	24,7	29,5[9])	—	1	5	—	1	9	8	3	3	—	32	7
† M.-Gladbach	52 418	181	7	90	34	20,6	25,0	—	—	6	—	1	9	9	11	3	3	53	1
† Gleiwitz	20 703	55	2	57	17	33,0	20,5[9])	—	7	8	—	—	2	—	1	1	—	38	1
† Glogau	20 787	46	1	26	5	15,0	22,8	—	—	—	—	1	3	3	1	1	1	16	2
† Gnesen	19 292	52	1	26	8	16,2	27,9[8])	—	1	2	—	1	3	4	4	4	3	8	3
† Görlitz	65 460	156	7	132	34	24,2	26,3	—	—	10	1	—	17	10	11	5	5	79	4
† Göttingen	24 790	44	1	[14]) 43	9	20,8[14])	25,5	—	1	9	—	—	6	4	3	1	1	19	1
Grabow a. O.	16 302	46	2	28	6	20,6	30,3[6])	—	—	3	1	—	4	1	2	1	1	17	—
† Graudenz	21 961	80	1	37	14	20,2	29,0	—	1	1	—	—	4	4	4	4	3	22	1
† Greifswald	22 285	78	2	[15]) 62	12	33,4[15])	29,3	—	3	13	—	1	3	5	3	1	1	34	—
Grünberg i. Schl.	16 968	53	5	27	9	19,1	22,8[6])	—	—	1	—	1	4	3	3	—	—	15	—
† Guben	30 483	87	2	49	19	19,3	25,3	—	—	10	1	—	—	6	3	3	—	29	—
† Hagen	38 432	142	4	73	22	22,8	24,6	—	—	9	1	—	7	12	4	3	1	37	3
† Halberstadt	38 212	96	5	123	32	38,6	26,6	36	3	1	3	—	21	25	6	6	6	24	4
† Halle a. S.	111 435	323	9	[16]) 197	52	21,2[16])	24,3	—	—	14	4	—	24	23	9	3	3	116	7
† Hamm i. W.	26 235	89	3	47	17	21,5	22,2	2	—	6	1	—	7	3	1	1	1	26	1
† Hanau	25 365	53	1	28	8	13,2	24,2	—	1	1	—	—	2	3	3	3	3	18	—
† Hannover	175 920	515	16	270	85	18,4	20,9	5	5	11	2	1	40	22	10	10	10	163	[11])
† Harburg	39 607	160	7	54	22	16,4	21,0	1	—	1	—	—	9	4	2	1	—	34	3
† Herford	20 989	63	3	33	9	18,9	22,8[8])	1	—	1	—	—	—	12	2	2	1	16	1
† Hildesheim	35 597	104	1	43	13	14,5	22,0	—	—	—	—	—	6	7	2	1	1	26	2
† Hirschberg	16 519	37	3	39	16	28,3	27,1[8])	—	—	7	—	—	2	—	—	—	—	28	2
Hörde	17 250	50	1	33	9	23,0	. [2])	—	—	3	2	1	6	2	1	1	1	18	—
Inowrazlaw	18 030	53	4	35	11	23,3	. [2])	1	—	—	2	—	6	1	5	3	2	20	—

[1]) Standesamtsbezirke Groß-Lichterfelde, Friedenau, Steglitz, Tempelhof, Treptow; Borhagen-Rummelsburg, Friedrichsfelde, Hohen- u. Nieder-Schönhausen, Pankow, Plötzensee, Reinickendorf, Stralau, Tegel. — [2]) Nimmt seit 1891 an der Berichterstattung Theil. — [3]) Desgl. seit 1890. — [4]) Desgl. seit 1886, 1887 bezw. 1891. — [5]) Durchschnitt 1889/91. — [6]) Desgl. 1888/91. — [7]) Desgl. 1887/91. — [8]) Desgl. 1886/90. — [9]) Desgl. 1885/90. — [10]) Desgl. 1883/90. — [11]) Ohne Ortsfremde 40 = 11,5 ‰. — [12]) Desgl. 766 = 26,0 ‰. — [13]) Desgl. 33 = 18,5 ‰. — [14]) Desgl. 36 = 17,4 ‰. — [15]) Desgl. 44 = 23,7 ‰. — [16]) Desgl. 164 = 17,7 ‰. — [17]) Ohne 3 in der Landirren-Anstalt verstorbene Personen 35 = 23,9 ‰. — [18]) Darunter 1 Hinrichtung. — [19]) Darunter 1 Enthauptung. — [20]) Unter Benutzung der durch Fortschreibung festgestellten Einwohnerzahl = 18,7 ‰.

Namen der Orte	Einwohner	Lebendgeborene des Monats		Todtgeborene		Gestorbene: auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet		Todes-Ursachen: Masern, Rötheln	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Unterleibstyphus	Kindbettfieber	Lungenschwindsucht	Akute Krkh. d. Athmungsorg.	Akute Darmkrkh. im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall im Ganz.	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall bis 1 Jahr	Alle übrig. Krankh.	Gewaltsamer Tod
				ausschl. Todtgeborene im Ganzen	ausschl. Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Berichtsmonat	Jahre 1881 bis 1890												
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Insterburg ...	22 907	73	3	30	9	15,7	23,2	—	1	2	—	1	4	—	5	3	3	17	—
Iserlohn	23 158	77	3	33	11	17,1	21,9	—	—	—	—	—	6	4	4	1	1	17	2
Kassel	76 814	156	6	92	18	14,4	19,9	—	—	8	—	—	9	8	4	—	—	57	6
Kattowitz	17 709	58	1	54	23	36,6	21,36)	—	4	1	—	—	8	3	2	1	1	36	—
Kiel	78 195	251	6	106	36	16,3	22,8	5	—	11	—	—	7	13	11	7	5	50	9[14]
Koblenz	33 178	107	—	54	15	19,5	21,8	—	—	4	—	—	8	4	2	—	—	36	—
Köln	303 508	940	26	493	159	19,5	25,7	15	1	37	6	1	61	36	28	9	7	292	16
Königsberg i. Pr.	167 099	419	16	314	92	22,5	30,2	1	14	17	3	—	25	29	38	15	15	174	13
Königshütte	38 791	109	5	91	45	28,2	28,3	—	—	3	2	—	7	5	1	1	—	72	1
Köpenick	16 303	56	2	39	19	28,7	. 2)	1	—	3	—	—	1	10	10	10	9	12	2
Köslin	18 087	47	1	41	16	27,2	23,52)	—	—	8	3	—	—	2	1	1	1	27	—
Kolberg	17 226	42	—	19	4	13,2	24,69)	—	—	1	—	—	4	—	—	—	—	14	—
Kottbus	39 096	88	—	78	15	23,9	25,9	1	—	15	—	1	10	10	6	1	1	35	—
Krefeld	113 198	287	14	115	39	12,2	23,9	—	—	6	—	—	12	11	4	2	2	79	3
Kreuznach	19 037	51	1	27	3	17,0	23,49)	—	—	—	—	1	5	3	—	—	—	18	—
Küstrin	17 480	47	1	28	9	19,2	24,18)	—	—	—	1	—	3	—	5	5	4	17	2
Landsberg a. W.	29 699	93	4	45	18	18,2	25,7	—	—	—	—	—	6	4	6	4	4	28	1
Langenbielau ...	16 439	64	3	76	19	55,5	34,95)	—	—	14	—	—	5	10	1	1	1	45	1
Lehe	16 276	73	1	29	20	21,4	. 2)	—	—	—	—	—	1	2	5	4	4	21	—
† Liegnitz	48 695	142	3	84[10]	32	20,7[10]	30,4	1	—	4	—	—	13	11	4	1	1	50	1
Linden b. Hannover	29 309	113	3	78[11]	21	31,9[11]	36,98)	6	1	7	—	1	10	8	7	7	6	37	1
Luckenwalde	19 560	57	4	34	11	20,9	25,88)	—	—	2	1	1	8	5	8	1	—	9	—
Lüdenscheid	21 725	59	3	32	8	17,7	23,18)	—	—	1	—	—	4	3	—	—	—	22	2
† Lüneburg	21 352	53	2	40	11	22,5	23,3	—	—	2	—	—	7	1	2	2	2	28	—
† Magdeburg ...	224 303	682	15	364	104	19,5	26,5	1	—	69	7	—	42	35	35	8	7	164	11
† Malstatt-Burbach .	20 150	90	4	27	7	16,1	19,77)	—	—	2	1	1	1	—	—	—	—	21	1
† Marburg	15 479	47	4	38[12]	14	29,5[12]	. 1)	—	1	4	—	—	3	5	3	2	2	22	—
† Meiderich	22 644	96	2	43	18	22,8	22,55)	—	—	8	—	—	4	5	3	1	1	23	—
† Memel	19 558	49	—	32	11	19,6	26,1	—	—	1	—	—	1	7	3	3	3	20	—
† Merseburg	18 103	62	3	43	18	28,5	27,89)	1	—	4	—	—	3	7	2	2	2	26	—
† Minden	21 065	63	—	24	6	13,7	20,2	—	—	2	—	—	5	1	1	1	1	12	3
† Mühlhausen i. Th.	28 775	97	1	35	11	14,6	22,8	—	1	2	1	—	7	3	—	—	—	20	1
Mülheim a. Rh. .	34 106	93	5	59	12	20,8	26,0	1	—	14	1	1	14	2	—	—	—	26	—
† Mülheim a. d. R.	29 680	98	4	42	16	17,0	24,0	—	—	10	—	—	2	3	9	—	—	18	—
† Münster	52 068	136	7	107	25	24,7	24,5	—	—	13	1	—	12	4	2	2	2	74	1
† Naumburg a. S. .	20 147	52	—	45	11	26,8	23,0	—	—	3	1	—	4	10	9	2	2	15	3
† Neiße	22 756	52	—	39	13	20,6	21,9	—	—	2	—	—	5	3	3	1	1	25	1
† Neumünster (Holst.)	19 544	71	1	36[13]	13	22,1[13]	. 4)	—	—	11	—	1	2	—	4	1	1	18	—
† Neunkirchen	29 852	82	2	27	11	10,9	14,85)	—	—	3	—	—	3	—	—	—	—	19	2
† Neuß	23 958	85	2	36	12	18,0	26,4	—	—	2	—	2	4	—	2	2	2	25	1
† Neustadt O.-S. . .	18 344	60	3	41	18	26,8	29,38)	—	—	1	—	—	10	4	—	—	—	25	1
† Nordhausen	26 686	72	4	46	7	20,7	22,3	—	—	1	—	—	6	8	—	—	—	29	2
Oberhausen	27 770	105	3	38	14	16,4	23,1	—	—	6	—	1	3	9	6	5	1	10	3
Ohligs	17 127	42	1	17	2	11,9	. 3)	—	—	—	—	—	7	—	—	—	—	9	1
† Oppeln	20 875	82	1	49	17	28,2	28,58)	1	—	3	—	—	7	—	5	5	5	33	—
† Osnabrück	42 011	128	6	45	15	12,9	22,0	—	—	—	—	—	2	6	6	3	3	30	1
† Paderborn	18 688	51	2	31	8	19,9	20,98)	—	—	3	2	—	3	2	—	—	—	21	—
† Posen	70 304	178	5	155	43	26,5	29,1	1	1	19	2	3	19	8	—	—	—	97	5
† Potsdam	55 804	109	3	84	19	18,1	23,5	—	2	7	1	—	15	5	4	2	2	49	1
† Prenzlau	18 401	49	1	31	17	20,2	25,5	—	—	—	—	—	2	3	5	5	5	21	—
† Quedlinburg ...	21 505	68	3	35	12	19,5	26,1	—	1	2	—	1	—	5	2	2	2	21	3
Rathenow	18 048	65	4	39	17	25,9	. 3)	2	—	—	—	—	4	4	4	3	3	24	1
† Ratibor	21 365	49	1	42	9	23,6	24,4	—	4	4	—	—	9	4	—	—	—	21	—
† Recklinghausen ..	16 541	77	2	18	4	13,1	. 2)	—	—	3	—	—	3	—	4	2	2	8	—
† Remscheid	43 670	124	3	69	10	19,0	21,2	—	2	17	—	—	11	12	—	—	—	24	3
† Rheydt	28 984	72	1	41	13	17,0	20,1	1	—	3	1	—	6	3	6	1	1	21	—
† Saarbrücken ...	15 548	36	—	15	1	11,6	. 1)	—	—	—	1	—	4	—	—	—	—	9	1
† Schleswig	15 079	40	1	31	6	24,7	23,89)	—	—	—	—	—	4	1	1	1	1	24	1
Schneidemühl ...	15 494	46	1	46	11	31,0	. 1)	—	1	3	1	—	2	2	8	6	2	22	1
† Schweidnitz	25 270	62	5	66	20	31,3	29,7	—	—	1	—	—	6	—	2	—	—	55	2
† Siegen	19 050	48	4	19	2	12,0	21,49)	—	—	4	—	—	4	2	—	—	—	8	1
† Soest	15 187	39	1	27	7	21,3	. 3)	—	—	—	5	—	2	3	2	2	2	15	—
† Solingen	38 924	127	3	61	22	18,8	24,5	—	—	1	1	1	15	3	2	—	—	37	1
† Spandau	52 265	239	6	127	45	29,2	23,2	2	4	18	—	2	14	13	9	5	5	61	4
† Stargard i. P. ..	24 651	72	—	46	15	19,5	25,0	—	2	1	—	—	1	3	3	3	3	28	2
Staßfurt	20 471	87	3	29	17	17,6	25,38)	—	—	—	—	—	2	6	5	—	—	16	—
† Stendal	19 655	58	2	38	17	23,2	24,28)	—	—	1	2	—	2	5	2	1	1	25	1
† Stettin	124 849	361	11	287	98	27,6	25,8	—	1	15	3	2	16	19	36	23	20	185	10
† Stolp	24 595	81	2	46	6	22,4	27,2	—	—	6	1	—	1	7	1	1	1	28	2
Stralsund	27 014	65	2	58	11	25,8	24,7	—	—	9	—	—	7	6	3	1	1	31	2
† Thorn	28 625	66	1	46	11	19,3	24,5	—	—	4	1	—	10	4	1	—	—	20	2

[1]) Nimmt seit 1893 an der Berichterstattung Theil. — [2]) Desgl. seit 1892. — [3]) Desgl. seit 1891. — [4]) Desgl. seit 1890. — [5]) Durchschnitt 1889/91. — [6]) Desgl. 1888/91. — [7]) Desgl. 1887/91. — [8]) Desgl. 1886/90. — [9]) Desgl. 1882/93. — [10]) Ohne Ortsfremde 81 = 20,0 ‰. — [11]) Desgl. 55 = 22,5 ‰. — [12]) Desgl. 24 = 18,6 ‰. — [13]) Desgl. 34 = 20,9 ‰. — [14]) Darunter 1 Enthauptung.

Namen der Orte	Einwohner	Lebendgeborene des Monats		Todtgeborene		Gestorbene		Todes-Ursachen												
				ausschl. Todtgeborene		auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet		Masern, Röthein	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Unterleibstyphus	Kindbettfieber	Lungenschwindsucht	Akute Erkr. d. Athmungsorg.	Akute Darmkrkh.			Alt. Lebensschwäche	Gewaltsamer Tod
				im Ganzen	unter 1 Jahr alt	Berichtsmonat	Jahre 1881 bis 1890								im Ganzen	Brechdurchfall im Ort.	Brechdurchfall bis 1 Jahr		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
† Tilsit	25 643	85	1	64	18	29,9	27,6	—	—	1	—	—	2	9	9	4	3	43	—
Trier	87 791	86	2	45	14	14,3	23,6	—	—	—	2	—	4	3	3	2	2	32	1
† Velbert	15 660	50	1	20	6	15,3	. [1]	—	—	3	—	—	2	—	2	—	—	11	2
† Viersen	22 177	55	1	32	7	17,3	23,1	—	—	2	—	3	4	4	1	1	1	18	—
† Wandsbek	22 023	79	2	32	15	17,4	21,7[8]	—	—	1	1	—	1	7	5	4	4	16	1
† Weißenfels	24 810	59	5	39	17	18,9	25,7	—	—	2	2	—	4	7	5	2	2	18	—
† Wesel	20 747	51	1	24	10	13,9	18,9	—	—	1	—	—	1	2	2	1	1	18	—
† Wiesbaden	69 431	149	5	85	18	14,7	19,3	—	—	4	—	1	6	11	1	—	—	60	2
† Wilhelmshaven	16 246	38	2	21	5	15,5	. [4]	—	—	6	—	—	2	2	—	—	—	9	2
Witten	27 565	71	2	52[9]	8	22,6[9]	22,9	—	—	—	2	1	7	3	—	—	—	38	1
† Zaborze	18 183	117	1	56	26	37,1	. [2]	—	3	7	—	—	3	4	5	5	5	33	1
† Zeitz	22 654	75	2	36	17	19,1	25,9	—	—	3	—	—	4	3	5	5	5	20	1
Bayern.																			
† Amberg	20 839	57	—	33	18	19,0	29,0[7]	—	1	1	1	—	1	3	3	1	1	23	—
† Augsburg	90 654	209	12	144	44	21,4	28,2	—	—	7	1	—	16	20	17	10	6	80	3
† Bamberg	38 034	82	2	45	12	14,2	23,7	—	—	—	1	1	8	3	11	8	7	19	2
† Bayreuth	25 070	67	—	38	12	18,2	22,2	—	—	—	—	—	6	7	7	6	6	18	—
† Erlangen	18 453	48	2	44[10]	7	28,6[10]	32,4	—	—	—	—	—	5	6	—	—	—	33	—
† Fürth	47 202	127	2	78	26	19,8	27,6	—	12	3	—	—	13	6	15	12	12	26	3
† Hof	25 592	79	4	45	12	21,1	24,7	—	—	4	—	—	1	5	—	—	—	32	3
† Ingolstadt	18 297	42	1	45	14	29,5	31,0[8]	—	—	3	—	—	10	2	11	1	1	18	1
† Kaiserslautern	39 940	106	7	46	12	13,8	20,9	—	—	2	—	—	11	6	6	1	1	20	1
† Kempten	16 478	49	2	34	19	24,8	. [3]	—	—	2	—	—	—	1	8	3	3	23	—
† Landshut	19 374	47	—	30	8	18,6	26,1[8]	—	1	—	—	1	1	3	2	—	—	21	1
† Ludwigshafen a. R.	32 759	141	6	58	22	21,2	26,9[8]	—	—	7	—	—	10	5	8	2	2	25	3
† München	386 202	118	35	820	396	25,5	28,2	34	2	19	3	4	80	52	222	32	31	397	7
† Nürnberg	156 902	415	22	269	99	20,6	26,1	—	4	9	—	—	41	41	29	11	10	139	6
† Passau	17 175	32	2	30	8	21,0	27,5[8]	—	—	—	1	—	4	3	5	—	—	15	2
† Pirmasens	24 195	99	2	26	10	12,9	24,9[5]	—	—	5	—	—	2	4	3	2	2	11	1
† Regensburg	38 885	111	2	78	38	24,1	29,9	—	—	1	—	1	10	6	15	4	4	41	1
† Speyer	18 285	53	4	25	3	16,4	23,2[8]	—	—	1	—	—	8	—	2	—	—	14	—
† Würzburg	64 155	135	3	117	27	21,9	25,5	—	—	5	1	1	15	14	3	3	3	71	7
Königreich Sachsen.																			
† Bautzen	22 766	62	1	43	12	22,7	22,3[8]	1	—	5	—	—	3	4	1	—	—	26	3
† Chemnitz	153 490	553	13	357	179	27,9	31,2	6	6	29	3	—	22	18	7	4	4	260	6
† Crimmitschau	23 450	97	4	38	24	19,4	31,4	4	—	—	—	—	—	—	3	3	2	30	1
† Dresden	304 519	800	28	472[11]	153	18,6[11]	23,5	1	5	37	1	1	61	40	57	16	15	257	12
† Freiberg	29 945	78	2	57	25	22,8	28,3	—	1	—	1	—	8	6	2	1	1	37	2
† Glauchau	24 278	64	3	49	22	24,2	31,8	5	—	—	—	—	2	5	26	26	26	9	2
† Leipzig	388 479	1148	36	574	207	17,7	22,7	11	8	39	2	1	76	72	70	14	14	279	16
† Meerane	22 671	69	2	49	24	25,9	33,2	2	—	1	1	—	4	1	4	—	—	34	2
† Meißen	19 115	61	3	32	16	20,1	26,2[6]	—	—	—	—	—	5	5	3	1	1	18	1
† Plauen i. V.	49 156	162	5	76	26	18,6	25,2	—	—	5	1	1	10	8	18	1	1	30	3
† Reichenbach	23 136	70	8	43	13	22,3	28,5[8]	—	3	8	—	—	2	3	2	2	2	22	3
† Werdau	17 074	62	3	31	14	21,8	33,3[5]	—	—	2	—	—	3	3	—	—	—	23	—
† Zittau	26 520	71	4	41	14	18,6	23,9	2	—	1	—	—	2	5	1	1	1	29	1
† Zwickau	46 758	142	5	80[12]	34	20,5[12]	27,7	—	—	10	—	1	3	10	6	—	—	46	4
Württemberg.																			
† Cannstatt	21 420	54	2	28	7	15,7	23,3	—	—	1	—	—	3	3	2	—	—	16	3
† Eßlingen	22 942	67	1	51	13	26,7	21,6	—	2	8	1	—	6	1	5	5	5	27	1
† Gmünd	17 589	45	1	29	7	19,8	23,5[6]	—	—	13	—	—	4	1	—	—	—	11	—
† Heilbronn	31 070	83	—	49	14	18,9	23,1	—	—	—	—	1	4	3	6	6	5	33	2
† Ludwigsburg	18 046	35	—	18	5	12,0	17,3[8]	—	—	2	—	—	1	1	—	—	—	14	—
† Reutlingen	19 175	49	—	31	17	19,4	23,4	—	—	3	—	—	1	1	10	5	5	13	3
† Stuttgart	131 082	276	13	206	65	18,9	20,2	4	4	17	3	—	15	27	33	18	17	97	6
† Ulm	37 524	78	5	52	12	16,6	22,0	—	—	5	1	—	3	8	8	3	3	24	3
Baden.																			
† Freiburg	52 820	110	5	65[13]	18	14,8[13]	23,9	—	—	7	2	—	7	6	3	3	3	39	1
† Heidelberg	34 224	92	6	58[14]	16	20,3[14]	26,1	—	—	2	—	—	9	3	4	—	—	38	2
† Karlsruhe	80 204	183	6	90[15]	26	13,5[15]	19,7	—	1	3	2	1	7	3	10	1	1	59	4
† Konstanz	17 080	35	2	33	5	23,2	19,4[5]	—	—	7	—	—	3	1	1	1	1	20	1
† Mannheim	88 247	298	—	129	40	17,5	21,4	6	1	3	1	2	15	11	10	3	3	75	5
† Pforzheim	31 427	63	—	45	9	17,2	22,1	—	—	3	—	—	6	—	3	3	3	32	1
Hessen.																			
† Darmstadt	59 031	121	5	63	18	12,8	20,5	—	—	3	—	—	10	4	3	1	1	39	4
† Gießen	21 382	56	—	41	7	23,0	23,9[8]	—	1	12	—	—	4	4	—	—	—	19	1
† Mainz	75 025	199	5	103	29	16,5	22,5	—	—	10	—	1	14	7	9	3	3	53	9
† Offenbach	36 826	107	1	45	7	14,7	21,0	—	—	4	—	—	7	3	1	—	—	30	—
† Worms	27 318	84	2	41	11	18,0	23,0	—	—	3	—	—	6	4	2	2	2	24	2
Mecklenb.-Schwerin.																			
† Rostock	47 021	108	3	73	15	18,6	20,4	—	—	7	—	4	9	5	5	5	4	42	1

[1]) Nimmt seit 1893 an der Berichterstattung Theil. — [2]) Desgl. seit 1892. — [3]) Desgl. seit 1891. — [4]) Desgl. seit 1890. — [5]) Durchschnitt 1883/91. — [6]) Desgl. 1886/90. — [7]) Desgl. 1885/90. — [8]) Desgl. 1882/90. — [9]) Ohne Ortsfremde 38 = 16,5 ‰ — [10]) Desgl. 26 = 16,9 ‰. — [11]) Desgl. 434 = 17,1 ‰ — [12]) Desgl. 76 = 19,5 ‰ — [13]) Desgl. 58 = 13,2 ‰. — [14]) Desgl. 45 = 15,8 ‰ — [15]) Desgl. 78 = 11,7 ‰.

Namen der Orte	Einwohner	Lebendgeborene des Monats	Todtgeborene des Monats	Gestorbene: ausschl. Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene: ausschl. Todtgeborene unter 1 Jahr alt	Gestorbene: auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet: Berichtsmonat	Gestorbene: auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet: Jahre 1881 bis 1890	Todes-Ursachen: Masern, Röthein	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Unterleibstyphus	Kindbettfieber	Lungenschwindsucht	Akute Krkh. d. Athmorg.	Akute Darmkrkh. im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall im Gnz.	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall bis 1 Jahr	Alle übrig. Krankh.	Gewaltsm. Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
† Schwerin	34 736	77	2	37	7	12,8	20,9	1	—	2	1	—	4	5	—	—	—	23	1
† Wismar	17 172	40	1	24	7	16,8	21,7[3])	—	—	1	1	—	4	—	—	—	—	18	—
Großh. Sachsen.																			
† Apolda	22 337	80	2	47	22	25,2	26,8[3])	—	—	2	—	2	5	5	13	12	12	20	—
† Eisenach	22 254	60	1	28	4	15,1	20,3	—	—	1	—	—	2	2	—	—	—	22	1
† Weimar	26 086	70	3	33	8	15,2	19,5	—	—	2	—	—	1	2	3	3	3	23	2
Oldenburg.																			
Oldenburg	23 986	50	1	43	5	21,5	22,5	—	—	8	—	—	6	2	2	1	1	23	2
Braunschweig.																			
† Braunschweig	109 249	303	13	150	49	16,5	23,6	—	1	15	2	—	23	17	12	3	3	72	8
S.-Altenburg.																			
† Altenburg	32 643	104	2	894)	40	32,7[5])	30,2	—	—	1	—	—	4	13	2	1	1	69	—
Sachs.-Kob.-Gotha.																			
† Gotha	29 821	81	—	39	9	15,7	21,6	—	—	2	—	—	6	4	6	2	2	20	1
† Koburg	17 568	39	1	26	9	17,8	21,5	—	—	2	1	—	2	4	4	4	4	12	1
Anhalt.																			
† Bernburg	31 777	101	3	50	14	18,9	23,2	—	—	2	—	—	7	3	1	1	1	36	1
† Cöthen	18 597	58	1	32	1	20,6	20,7[2])	1	—	2	—	—	2	3	3	—	—	18	3
† Dessau	38 218	108	1	52	18	16,3	23,9	—	—	3	2	—	7	6	2	2	—	29	3
† Zerbst	16 754	53	1	24	4	17,2	24,2[2])	—	—	2	—	—	1	7	1	—	—	13	—
Reuß ä. u. j. L.																			
† Greiz	21 616	55	2	43	21	23,9	25,1[3])	5	1	4	1	—	3	2	4	2	2	22	1
† Gera	42 412	139	4	100	45	28,3	29,0	1	2	18	—	—	6	12	25	3	3	36	—
Hansestädte.																			
† Lübeck	67 821	174	5	84	21	14,9	21,0	—	1	2	—	—	12	7	8	3	2	50	4
† Bremen	134 700	327	12	179	56	15,9	20,2	—	1	9	2	—	21	15	13	6	6	107	11
† Bremerhaven	17 197	43	2	25	7	17,4	20,5[1])	—	—	1	—	—	5	2	2	—	—	13	2
† Hamburg u. Vororte	612 933	1900	67	906	311	17,7	25,1	1	12	42	22	2	107	76	36	2	2	559	49
Elsaß-Lothringen.																			
† Colmar	32 393	88	2	54	17	20,0	27,7	—	—	7	—	—	4	4	7	7	7	30	2
† Metz	63 345	122	4	70	20	13,3	21,4	—	—	4	3	—	10	2	10	—	—	40	1
† Mülhausen	80 579	173	10	126	39	18,8	23,9[2])	—	—	19	3	—	13	7	25	25	25	57	2
† Straßburg	129 450	292	8	196	66	18,2	25,7	—	1	13	3	—	21	10	31	27	25	109	8

Sterblichkeit in einer Anzahl größerer Orte des Auslandes 1893. †)

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Europa.																			
Athen	107 251	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Basel, September	76 514	181	6	102	36	16,0	.	1	—	1	2	—	10	2	6)31	.	.	52	3
Bern, September	47 620	127	3	80	15	20,2	.	—	—	2	3	—	13	9	5) 7	.	.	40	6
Besançon, Juni	56 509	80	15	104	30	22,1	.	6	—	4	—	—	10	7	18	.	.	59	—
Bordeaux, Juni	252 102	398	35	457	109	21,8	.	9	—	4	2	1	57	41	93	.	.	230	20
Bukarest	206 000	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Calais, Juni	56 949	126	8	99	25	20,9	.	1	—	—	2	1	12	19	6	.	.	58	—
Cherson, 6./10.-2./11.	85 000	223	.	154	56	23,6	.	2	2	10	6	—	16	7	13	—	—	96	2
Dijon, Juni	64 656	110	4	136	25	25,3	.	3	—	—	1	—	9	16	18	.	.	84	5
Genf,[6]) September	78 777	133	3	109	25	16,6	.	—	—	—	2	—	16	5	5)20	.	.	63	3
Genua, September	211 943	467	25	300	67	17,0	.	—	—	10	6	1	33	13	44	.	.	182	11
Le Havre, Juni	116 302	299	14	338	106	34,9	.	12	—	4	13	—	60	31	84	.	.	121	13
Lille, Juni	200 325	498	38	476	180	28,5	.	21	—	11	2	7	47	53	119	.	.	204	12
Linz, 1./10.-28./10.	49 475	95	4	84	17	22,1	.	—	1	1	—	—	10	12	8	.	.	50	2
Lissabon	242 297	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Mailand, September	424 287	952	63	857	138	24,2	.	2	—	49	49	—	81	23	71	.	.	565	17
Marseille, Juni	406 919	883	66	1133	227	33,4	.	50	9	27	16	2	61	114	153	.	.	682	19
Nancy, Juni	86 959	169	13	221	63	30,5	.	8	1	4	5	1	22	31	48	.	.	96	5
Pilsen, 1./10.-28./10.	53 499	142	8	76	14	18,5	.	—	9	7	1	1	8	7	1	.	.	40	2
Utrecht, Oktober	87 910	263	18	117	43	16,0	.	—	1	—	—	—	14	21	—	—	—	80	1
Zürich mit 9 Ausgemeinden September	103 271	311	9	142	32	16,5	.	7	1	3	1	2	18	4	5)15	.	.	72	19
Andere Welttheile.																			
Alexandrien, 29./9.-2./11.	231 396	1025	57	804	256	36,1	.	2	—	10	7	2	61	63	215	—	—	430	14
Baltimore, September	455 427	780	65	665	203	17,5	.	1	2	13	32	—	89	40	72	36	.	381	35
Bombay, 29./8.-3./10.	821 764	1580	196	2156	.	27,3	.	12	—	.	4	.	350	.	180	.	.	581	29
Boston, 1./10.-28./10.	487 397	.	.	890	.	23,7	.	1	17	78	19	1	72	30	51	.	.	621	.
Brooklyn, September	978 394	.	.	1575	.	19,3	.	3	3	51	21	.	163	164	227	.	.	898	45
Buenos Aires, August	570 756	2297	122	1217	386	25,6	.	10	4	48	11	1	95	284	41	.	.	689	34
Cincinnati, September	325 000	.	27	410	114	15,1	.	—	2	14	14	—	44	24	40	8	6	252	20
Kairo, 29./9.-2./11.	374 838	2100	112	1586	428	44,1	.	—	—	23	38	7	123	48	504	—	—	822	23
N.-Orleans, 27./8.-30./9.	254 000	.	72	582	112	23,8	.	—	—	17	5	3	68	38	33	8	.	385	33
Rio de Janeiro	590 200	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
San Franzisko, Septb.	330 000	.	45	468	102	17,0	.	—	—	3	12	1	73	32	32	6	5	282	33
St. Louis, September	520 000	1003	68	799	181	18,4	.	—	2	25	32	3	71	29	121	.	.	460	56

†) In diese Nachweisung werden nur solche Orte aufgenommen, welche in den wöchentlichen Nachweisungen nicht enthalten sind. — [1]) Durchschnitt 1889/91. — [2]) Durchschnitt 1886/90. — [3]) Durchschnitt 1882/90. — [4]) Ohne Ortsfremde 88 = 30,5 ‰. — [5]) Im 1. Lebensjahre. — [6]) Mit Plainpalais, Eaux-vives et Petit-Saconnex.

Redigirt im Kaiserlichen Gesundheitsamt. — Verlag von Julius Springer in Berlin. — Druck von Emil Dreyer in Berlin.

Kalle & Co., chem. Fabrik, Biebrich a. Rh. (Gegründet 1863.)

Jodol, ein bewährtes Antisepticum, geruchlos und nicht giftig. D. R. P. 35 130.

Orexin hydrochloricum } ein echtes Stomachicum. D. R. P. 51 712. (9977)
Orexin base }

Die fast vollständig geschmacklose Base hat die gleiche Wirkung wie das hydrochloricum und wird speciell gegen Hyperemesis gravidarum empfohlen.

Hydrargyrum peptonatum Paal (salzsaures Glutinpeptonsublimat), Antilueticum von sicherer und rascher Wirksamkeit bei geringer Reizung der Injektionsstelle. D. R. P. 54 587 und D. R. P. 54 747.

Zu beziehen durch alle grossen Droguenhäuser und Apotheken in Original-Verpackung.

Krankentransportwagen
neueſt. Konſtr. z. Transp. f. Cholerakr.

Räderbahren, Tragbahren, Krankenmöbel, Einrichtungsgegenſtände für Krankenhäuſer, Operationszimmer u. Irrenanſtalten. Illuſtrirte Kataloge gratis u. franko.
Köhler & Cie., Hoflieferanten, Sanitätsapparaten-Fabrik, Heidelberg.

Verlag von **Friedr. Vieweg & Sohn** in **Braunschweig.**
(Zu beziehen durch jede Buchhandlung.)

Zehnter Jahres-Bericht
über die
Fortschritte und Leistungen auf dem Gebiete der Hygiene.
Von **Prof. Dr. J. Uffelmann,**
Director des hygienischen Instituts der Universität Rostock.
Supplement zur „Deutschen Vierteljahrsschrift für öffentliche Gesundheitspflege". (3990)
Jahrgang 1892.
gr. 8. geh. **Preis 7 Mark 50 Pf.**

Verlag von **Julius Springer** in Berlin N.

Die
Familiale Verpflegung Geisteskranker
(System der Irren-Colonie Gheel)
der Irren-Anstalt der Stadt Berlin zu Dalldorf
in den Jahren 1885 bis 1893.
Von
Dr. Alfred Bothe.
Preis M. 4,—.

Mikroskopie und Chemie am Krankenbett.
Leitfaden bei der klinischen Untersuchung und Diagnose.
Für Aerzte und Studirende
bearbeitet von
Dr. Hermann Lenhartz,
Professor an der Universität Leipzig.
Mit zahlreichen in den Text gedruckten Abbildungen und drei Tafeln in Farbendruck.
Preis in Leinwand gebunden M. 8,—.

Verlag von Julius Springer in Berlin N.

Jahresbericht
über die
Verbreitung von Thierseuchen
im
Deutschen Reiche.
Bearbeitet im Kaiserlichen Gesundheitsamte zu Berlin.

Siebenter Jahrgang.
Das Jahr 1892.

Mit sechs Uebersichtskarten. Preis M. 12,—.

Bestellkarte ist dieser Nummer beigefügt.

NEW YORK PUBLIC

Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Mittwoch. Abonnements werden zum Preise M. 5.— halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Ztgs.-Preisliste 6586) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen, sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3.

XVII. Jahrgang. **Berlin, den 13. Dezember 1893.** Nr. 50.

Inhalt. Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten (Cholera, Influenza u. s. w.) S. 967. — Sterbefälle in deutschen Städten mit 40000 und mehr Einwohnern. S. 968. — Desgl. in größeren Städten des Auslandes. S. 969. — Erkrankungen in Krankenhäusern deutscher Großstädte. S. 969. — Desgl. in deutschen Stadt- und Landbezirken. S. 969. — **Witterung.** S. 969. — **Zeitweilige Maßregeln gegen Cholera** 2c. S. 971. — Gesundheitszustand im belgischen Heere 1891. S. 972. — Erkrankungen in Kopenhagen 1892. S. 973. — **Gesetzgebung u. s. w.** (Preußen). Zentralheizungs- und Lüftungsanlagen. S. 973. — (Mecklenburg-Schwerin). Arbeiter-Unterkünfte. S. 976. — (Oesterreich. Galizien). Schweine-Konfinirungsanstalten. S. 977. — **Gang der Thierseuchen** in Serbien. 4. Juli bis 3. Oktober. S. 979. — Desgl. in Bulgarien, 3. Vierteljahr. S. 979. — **Zeitweilige Maßregeln gegen Thierseuchen** (Oldenburg, Oesterreich). S. 979. — **Rechtsprechung.** (Landgericht Köln und Reichsgericht). Bartwuchsmittel. S. 980. — **Verhandlungen von gesetzgebenden Körperschaften.** (Deutsches Reich). Internationale Sanitätskonferenz zu Dresden. S. 981. — Impfgesetz. S. 981. — (Sachsen). Bezirkshebammen. S. 981. — **Geschenkliste.** S. 981. — **Beilage.** Gerichtliche Entscheidungen zum Nahrungsmittelgesetz (Finnen, Hülsenwürmer 2c., Leberegel 2c., Wassersucht, Erkrankungen in Folge von Trächtigkeit und des Gebärens, Verdauungskrankheiten). S. 217*.

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

Die hierzu gehörigen Tabellen stehe auf der 2. und 3. Seite. — Anmerkung zur 2. Seite: Die mit einem † bezeichneten Städte berichten über die Sterbefälle auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder lassen die Nachweisungen wenigstens von einem Arzte zusammenstellen oder prüfen. — Die Einwohnerzahlen (Spalte 2, 7 und 8) sind nach Maßgabe der endgültigen Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dezember 1890 in der bisher üblichen Weise berechnet worden, und zwar die in Spalte 2 und 7 benutzten auf den 1. Juli 1893. Die Zahlen der Gestorbenen in Spalte 8 sind aus den in den Jahresübersichten mitgetheilten Angaben berechnet. — In sämmtlichen Tabellen der „Veröffentlichungen" bedeutet ein Punkt (.), daß Nachrichten aus dem betr. Orte oder über die betr. Krankheit nicht eingegangen sind, ein Strich (—), daß Fälle der betr. Krankheit u. s. w. ausweislich der eingegangenen Nachrichten nicht vorgekommen sind.

Cholera. Deutsches Reich. In der Woche vom 3. bis 9. Dezember erkrankte in Fürstenwalde, Kreis Lebus, ein Arbeiter an Cholera. Im Uebrigen wurden bei 3 anscheinend gesunden, zur Beobachtung in einem Lazareth des Kreises Niederbarnim untergebrachten Personen Choleravibrionen nachgewiesen; diese Personen (zwei Kinder und ein Bootsmann) stammten von einem Flußfahrzeuge, auf welchem ein Cholerafall bereits vor einiger Zeit (S. 947) festgestellt worden war.

Oesterreich-Ungarn. In Galizien wurden in der Zeit vom 28. November bis 5. Dezember Morgens — zufolge Nr. 49 des „österr. San.-Wesens" — in 6 zu 5 politischen Bezirken gehörenden Gemeinden 18 Erkrankungen (mit 8 Todesfällen) festgestellt; davon entfielen auf die Bezirke Brody 6 (1), Lisko 2 (2), Sambor 1 (1), Sanok 5 (2), Stanislau 4 (2). Von den früher Erkrankten starben 3.

In Ungarn wurden vom 25. November bis 1. Dezember 23 Erkrankungen und 11 Sterbefälle angezeigt, darunter 5 bezw. 6 für Budapest.

In Bosnien zählte man vom 8. bis 15. November 61 Erkrankungen (27 Todesfälle), davon im Kreise Dolnja-Tuzla 35 (18), in Derwent 4 (1), im Kreise Travnik an der Bahnbaustrecke 22 (8). Von den letzterwähnten 22 Fällen betrafen 20 Eisenbahnarbeiter.

Rußland s. S. 970.

Türkei. In der Zeit vom 19. bis 25. November wurden in und um Konstantinopel 264 Cholera-erkrankungen (140 Todesfälle) gemeldet und zwar für die Kaserne Selimié und das Hospital Haiderpascha 2 (8), Skutari 9 (5), Haiderpascha 2 (1), Kadiköi 1 (—), Kuzgundschuk 3 (2), Stambul 134 (70), Fana Balat 15 (5), Pera 13 (5), Tophane 4 (1), Galata 15 (6), Kassimpascha 12 (4), Admiralität 23 (8), Haskői 13 (11), Ejub 5 (4), sonst noch 13 (10).

In Eski-Chehir und Umgebung zählte man vom 20. bis 26. November 5 Erkrankungen (und 4 Todesfälle), in Kjutahia am 23. November 9 (4), in Trapezunt vom 18. bis 26. November 117 (68), im Bezirke von Gümüschhane zu Kozel am 23. November 2 (1), in Denizli an demselben Tage 1. Von den Passagieren des Dampfers „Alphée", welcher aus Trapezunt am 17. November in Sinope eintraf, erkrankten 3 und starb 1 an Cholera.

Im Vilajet Bagdad wurden für Kerbela vom 18. bis 25. November 58 Todesfälle angezeigt, Kiabul bei Kerbela vom 6. bis 14. November 97 Erkrankungen mit 52 Todesfällen, für einige andere Orte in der Zeit vom 8. bis 25. November 30 Todesfälle.

Spanien. Vom 14. Oktober bis 29. November sind auf der Insel Tenerife 827 Choleraerkrankungen mit 192 Todesfällen amtlich festgestellt worden, davon 706 bezw. 167 in Santa Cruz. Für eine gewisse Anzahl von Tagen (namentlich für den 18., 19. und 20. November) scheint es an amtlichen Feststellungen zu fehlen.

Forts. auf S. 970.

Sterblichkeit in deutschen Städten mit 40 000 und mehr Einwohnern. 48. Woche vom 26. Nov. bis 2. Dez. 1893.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene der vorangegangenen Woche	Todtgeborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene, im Ganzen	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene, 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene: auf 1000 Einw. und aufs Jahr berechnet, in der Berichtswoche	Gestorbene: auf 1000 Einw. und aufs Jahr berechnet, in den Jahren 1881 bis 1890	Todes-Ursachen: Masern und Röthein	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr., Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrank. d. Athmungsorg.	Akute Darmkrkh.: im Ganzen	Akute Darmkrkh.: Brechdurchfall im Ganzen	Akute Darmkrkh.: Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsam. Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
† Aachen	107 472	90	1	43	8	20,6	25,6	1	3	3	—	1	8	3	1	—	—	25	—
† Altona	152 004	101	5	76	15	26,0	23,7	—	1	3	—	—	7	24	2	2	2	39	—
† Augsburg	80 654	44	1	65	19	41,9	28,2	—	1	4	—	1	6	16	6	4	4	31	—
† Barmen	122 899	76	--	66	17	27,9	21,0	2	—	5	--	—	8	16	2	—	—	33	—
† Berlin	1 714 938	839	27	696	171	21,1	24,1	8	14	35	1	4	84	117	27	5	5	392	14
† Beuthen	42 289	24	1	15	8	18,4	29,7	—	1	—	—	—	1	2	—	—	—	11	—
† Bielefeld	42 544	37	1	12	3	14,7	20,4	—	—	—	—	—	3	—	1	—	—	7	1
† Bochum	51 132	37	—	37	7	37,6	26,3	—	—	1	1	—	5	11	—	—	—	18	1
† Bonn	41 776	25	—	21[3]	7	26,1[3]	26,8	—	—	—	—	—	3	—	—	—	—	17	1
† Braunschweig	109 249	79	3	53	7	25,2	23,6	—	—	2	—	—	6	18	2	—	—	23	2
† Bremen	134 700	81	—	62[4]	12	23,9[4]	20,2	—	3	3	—	1	5	20	2	1	1	26	2
† Breslau	353 551	261	11	216[5]	47	31,8[5]	29,9	1	—	13	—	—	33	36	16	—	—	111	6
Bromberg	44 037	25	—	21	5	24,8	23,6	—	2	2	—	—	—	3	—	—	—	14	—
Charlottenburg	94 679	59	1	39	13	21,4	24,9	1	—	1	—	—	1	8	1	—	—	25	2
† Chemnitz	153 490	133	2	67	23	22,7	31,2	1	3	8	—	—	8	2	1	1	1	42	2
† Danzig	123 198	83	1	80	24	33,8	27,4	—	—	2	—	—	8	22	7	6	4	41	—
† Darmstadt	59 031	24	2	38	8	33,5	20,5	—	—	3	—	—	—	16	1	—	—	17	1
† Dortmund	96 465	67	1	28	5	15,3	25,0	—	1	1	—	—	2	7	2	—	—	15	—
† Dresden	304 519	197	6	125[6]	34	21,3[6]	23,5	1	1	12	—	—	17	11	4	2	2	78	1
† Düsseldorf	159 858	99	5	59	18	19,2	22,7	—	—	—	—	—	6	18	3	—	—	31	1
† Duisburg	65 363	54	3	31	8	24,7	24,8	—	—	8	—	—	4	10	—	—	—	9	—
† Elberfeld	134 517	96	1	43	15	16,6	21,5	—	1	—	—	—	9	13	—	—	—	19	1
† Elbing	43 281	25	—	31	11	37,2	29,5	—	—	3	1	—	4	2	6	4	4	15	—
† Erfurt	79 580	47	2	43	6	28,1	22,5	—	—	7	—	—	6	2	2	2	2	25	1
† Essen	85 753	63	4	47	14	28,5	25,6	—	—	7	—	1	6	12	2	—	—	19	—
† Frankfurt a. M.	193 144	112	3	73	15	19,7	19,3	—	—	3	—	—	8	23	3	—	—	35	1
† Frankfurt a. O.	56 593	21	2	33	5	30,3	27,0	2	—	—	—	—	4	6	1	—	—	19	1
† Freiburg i. B.	52 820	26	1	19[7]	4	18,7[7]	23,9	—	—	4	—	—	2	1	1	1	1	11	—
† Fürth	47 202	40	—	22	7	24,2	27,6	—	—	1	—	—	4	5	2	1	1	10	—
† Gera	42 412	35	1	26	11	31,9	29,0	—	1	9	—	—	1	3	5	—	—	6	1
† M.-Gladbach	52 418	47	—	21	3	20,8	25,0	2	—	1	—	—	1	5	—	—	—	12	—
† Görlitz	65 460	35	1	34	9	27,0	26,3	—	—	2	—	—	4	7	—	—	—	20	1
† Halle	111 435	59	2	56[8]	11	26,1[8]	24,3	—	—	9	—	—	5	6	3	—	—	30	3
† Hamburg u. Vororte	612 933	436	11	283	66	24,0	25,1	—	1	6	3	—	29	97	3	1	1	138	6
† Hannover	175 920	120	1	98	14	29,0	20,9	—	3	5	—	—	11	35	—	—	—	42	2
† Karlsruhe	80 204	38	4	28	7	18,2	19,6	—	—	2	1	—	6	2	2	—	—	15	—
† Kassel	76 814	44	2	36	3	24,4	19,9	—	—	1	—	—	3	2	—	—	—	29	1
† Kiel	78 195	50	3	62	19	41,2	22,8	7	—	4	—	—	8	14	5	2	2	21	3
† Köln	303 508	218	3	137	43	23,5	25,7	1	—	12	2	1	19	23	4	—	—	73	2
† Königsberg i. Pr.	167 099	96	5	116	27	36,1	30,2	2	2	3	—	—	11	24	8	4	4	65	1
Krefeld	113 198	74	2	40	10	18,4	23,9	—	—	2	—	—	5	8	—	—	—	23	2
† Leipzig	388 479	299	9	140	47	18,7	22,7	3	2	11	1	—	25	19	4	—	—	73	2
† Liegnitz	48 695	40	3	29	12	31,0	30,4	—	—	1	—	—	2	3	3	—	—	20	—
† Lübeck	67 821	38	2	43	10	33,0	21,0	4	—	1	—	—	5	7	1	—	—	24	1
† Magdeburg	224 303	150	3	108	24	25,0	26,5	1	—	22	—	—	7	22	2	—	—	50	4
† Mainz	75 025	50	1	42	7	29,1	22,5	—	—	3	—	—	4	17	—	—	—	18	—
† Mannheim	88 247	52	1	36	4	21,2	21,4	2	—	1	—	1	6	10	—	—	—	16	—
† Metz	63 345	22	3	22	1	18,1	21,4	—	—	3	1	—	2	6	—	—	—	8	2
† Mülhausen i. E.	80 579	50	1	56	12	36,1	23,9[1]	—	—	6	3	—	2	9	1	1	1	34	1
† München	386 202	304	15	227	69	30,6	28,2	17	1	5	—	1	24	35	22	3	3	118	4
† Münster	52 068	38	2	38	8	38,0	24,5	—	—	1	—	—	6	8	—	—	—	23	—
† Nürnberg	156 902	117	3	58	13	19,2	26,1	—	—	5	—	1	7	11	4	2	1	29	1
† Osnabrück	42 011	37	3	27	5	33,4	22,0	—	—	2	—	—	2	6	—	—	—	15	2
† Plauen i. V.	49 156	35	—	18	4	19,0	25,2	1	—	—	—	—	2	4	3	—	—	8	—
† Posen	70 304	41	1	48	8	35,5	29,0	5	—	1	—	—	4	7	—	—	—	31	—
† Potsdam	55 804	31	—	41[9]	7	38,2[9]	23,5	—	1	3	—	—	4	4	—	—	—	27	2
† Remscheid	43 670	27	1	15	4	17,9	21,2	—	1	3	—	—	1	2	—	—	—	8	—
Rixdorf	42 375	38	3	18	9	22,1	28,6[2]	—	—	—	—	—	1	6	—	—	—	11	—
† Rostock	47 021	33	1	31	2	34,3	20,4	—	—	1	2	—	3	7	—	—	—	18	—
† Spandau	52 265	50	3	34	10	33,8	23,2	4	—	2	—	—	5	2	2	—	—	17	2
† Stettin	124 849	85	1	69	23	28,7	25,8	—	—	1	—	—	9	13	3	—	—	42	1
† Straßburg i. E.	129 450	68	3	47	9	18,9	25,7	—	—	3	—	—	2	10	1	1	1	31	—
† Stuttgart	131 082	60	1	58	9	23,0	20,1	3	1	6	—	—	5	10	2	2	2	30	1
† Wiesbaden	69 431	36	3	53	8	39,7	19,3	—	—	1	—	—	3	8	—	—	—	41	—
† Würzburg	64 155	32	1	39	5	31,6	25,4	—	—	4	—	—	4	9	—	—	—	21	1
† Zwickau	46 758	26	—	19	10	21,1	27,7	—	—	—	—	—	1	—	2	—	—	15	1

[1]) Durchschnitt 1886/90. — [2]) Desgl. 1887/90. — [3]) Ohne Ortsfremde 10 = 13,4 ‰. — [4]) Desgl. 60 = 23,3 ‰. — [5]) Desgl. 203 = 29,9 ‰. — [6]) Desgl. 112 = 19,1 ‰. — [7]) Desgl. 15 = 14,8 ‰. — [8]) Desgl. 46 = 21,5 ‰. — [9]) Desgl. 37 = 34,5 ‰.

Sterblichkeit in größeren Städten des Auslandes. Woche vom 26. November bis 2. Dezember 1893.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene	Todtgeborene	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene 0—1 Jahr	Gestorbene auf 1000 Einw. u. aufs Jahr berechnet	Todes-Ursachen: Masern und Röteln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorg.	Akute Darmkrkh. im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod.
Amsterdam	443 988	290	13	140	31	16,4	1	—	1	1	—	10	24	6	.	.	96	1
Brünn bis 25. November	97 911	68	1	64	19	33,9	1	—	1	—	—	10	21	4	.	.	26	1
Brüssel	183 533	110	5	91	21	25,7	—	—	3	2	—	14	15	7	.	.	49	1
Budapest bis 25. November	539 516	368	18	274	73	26,4	1	4	11	1	2	41	45	18	.	.	141	10
Christiania	161 151	82	4	49	9	15,9	—	1	—	—	—	9	12	—	.	.	27	—
Dublin	349 594	178	.	182	.	27,1	4	—	—	.	.	.	5	1	.	.	172	.
Edinburg	267 261	153	.	142	30	31,6	—	—	3	3	—	13	4	—	.	.	139	—
Glasgow	677 883	392	.	364	.	28,0	1	7	6	.	.	.	19	2	.	.	329	.
Graz bis 25. November	116 475	87	7	47	6	21,0	—	—	1	—	—	5	7	—	.	.	31	3
Kopenhagen	334 000	191	9	111	25	17,3	—	5	4	—	—	16	13	3	.	.	63	7
Krakau bis 25. November	77 144	61	2	66	13	45,8	6	—	4	1	1	9	16	1	—	—	27	3
Lemberg bis 25. November	133 722	71	3	67	9	26,2	—	5	3	—	—	13	10	1	.	.	33	2
Liverpool	510 514	351	.	323	55	33,0	4	8	6	.	.	.	4	7	.	.	279	15
London	4 306 411	2405	.	2235	511	27,1	39	34	77	25	5	163	378	26	—	—	1430	68
Lyon bis 18. November	438 077	153	16	155	15	18,4	—	2	6	4	—	23	25	6	—	—	87	2
Manchester	515 598	294	.	329	73	33,3	1	3	4	.	.	.	9	1	.	.	298	13
Moskau bis 25. November	753 469	.	27	483	190	33,3	—	6	20	2	—	58	31	41	.	.	325	.
New-York bis 18. November	1 916 686	955	45	612	121	16,6	11	3	65	11	—	76	101	21	.	.	290	34
Odessa	315 900	.	13	156	.	25,7	2	6	11	2	—	16	1	3	1	1	115	—
Paris	2 424 705	1174	75	929	124	19,9	3	—	19	7	2	180	95	40	.	.	560	23
Petersburg bis 11. November	954 400	560	34	443	93	24,1	1	8	9	9	2	65	13	32	—	—	304	.
Prag und Vororte	332 357	204	11	213	41	33,3	—	—	7	1	1	32	38	4	.	.	127	3
Rom bis 4. November	445 496	227	20	208	51	24,1	1	1	6	4	1	25	16	21	.	.	129	4
Stockholm bis 25. November	249 246	126	7	90	23	18,8	—	4	3	—	—	15	13	8	.	.	45	2
Triest	158 314	.	.	99	30	32,5	2	—	4	—	—	.	.	4	—	—	85	4
Venedig bis 25. November	160 814	66	4	77	22	24,9	—	—	1	1	—	7	13	8	.	.	47	—
Warschau bis 25. November	500 931	383	15	255	78	26,5	7	15	13	3	2	18	37	15	.	.	138	7
Wien	1 435 931	1015	48	722	171	26,2	14	5	54	2	3	142	149	32	—	—	305	16

Aus den Krankenhäusern einzelner Großstädte. Gemeldete Erkrankungen. Aus deutschen Stadt- u. Landbezirken.

(Verzeichniß derselben ist auf S. 441 abgedruckt.)

Für die Woche vom 26. November bis 2. Dezember 1893.

Krankheitsformen	Aufgenommene (Gestorbene) in Krankenhäusern zu: Berlin[4])	Breslau	Frankfurt a. M.	Magdeburg	München	Leipzig	Hamburg
Masern	6 (1)	— (1)	—	2	1 (1)	—	1
Scharlach	3 (2)	—	1	2	—	1	4
Diphtherie	40 (14)	4 (1)	9 (1)	15 (6)	8	8 (1)	12 (4)
Croup	1	—	—	—	3 (5)	—	— (1)
Unterleibstyphus	1	—	1	—	—	2 (1)	6
Brechdurchf. inkl. Ruhr	4 (1)	—	—	—	—	—	2 (1)
Kindbettfieber	1 (2)	—	—	—	—	—	—
Wechselfieber	—	—	—	—	—	—	2
Rose	6 (3)	1	2	1	2	—	4
Syphil. inkl. Gonorrhöe	31	6	11	19	22	18	68
Lungen- u. Brustfell-Entzündung	27 (9)	7 (6)	27	10 (3)	20 (4)	3 (1)	29 (8)
Lungenschwindsucht	41 (24)	3 (7)	6 (4)	3 (4)	25	9	24 (6)
Andere Erkrankung. d. Athmungsorgane	148 (5)	16 (3)	41 (3)	16	50	11 (4)	64 (8)
Akuter Darmkatarrh	—	—	1	—	5	3	4 (1)
Chron. Alkoholismus	16	1	—	1	—	1	11
Akl. Gelenkrheumatism.	33	8	5	7	11	7	12
And. rheumat. Krankh.	36	2	12	5	12	4	5
Verletzungen	55 (2)	35 (1)	29	15	46 (2)	8	58
Alle übrigen Krankh.	542 (52)	53 (8)	95 (3)	108 (7)	279 (13)	115 (7)	333 (18)
Summe	1047 (115)	136 (27)	240 (11)	204 (20)	479 (25)	185 (14)	634 (42)
Verbliebener Bestand	4518[4])	612	862	725	1503	832	3092

Nach amtlichen Quellen (Frankfurt a. O., Nürnberg ärztliche Vereine.)	Zeitangabe	Unterleibstyphus	Masern	Scharlach	Diphtherie	Kindbettfieber
Stadt Berlin	26./11.-2./12.	7	103	[1])57	[1]) 95	7
„ Breslau	desgl.	6	42	23	27	—
„ Frankfurt a. O.	desgl.	1	37	3	3	—
R.-B. Aachen	desgl.	3	8	19	11	—
„ Arnsberg	desgl.	20	108	45	168	1
„ Aurich	desgl.	—	—	1	10	—
„ Düsseldorf	desgl.	17	106	52	227	9
„ Erfurt	desgl.	5	47	10	37	1
„ Hannover	desgl.	1	5	19	31	1
„ Hildesheim	desgl.	3	55	17	105	1
„ Königsberg	desgl.	3	124	44	42	1
„ Lüneburg	desgl.	2	—	14	39	—
„ Marienwerder	desgl.	9	24	40	12	1
„ Minden	desgl.	3	—	14	51	3
„ Münster	.	.	.	.	.	.
„ Osnabrück	19./11.-25./11.	4	4	—	29	—
„ Posen	26./11.-2./12.	5	119	27	28	2
„ Schleswig	desgl.	26	229	35	117	3
„ Sigmaringen	1./10.-31./10.	2	3	7	[2]) 15	2
„ Stade	26./11.-2./12.	2	9	20	18	—
„ Stettin	desgl.	3	21	3	50	—
„ Stralsund	desgl.	6	36	4	86	—
„ Trier	desgl.	46	—	2	32	—
„ Wiesbaden	desgl.	2	26	20	79	—
Stadt München	19./11.-25./11.	1	453	13	[2]) 51	3
„ Nürnberg	26./11.-2./12.	—	14	8	[2]) 16	1
Herzgth. Braunschweig	desgl.	3	3	10	25	—
Reuß ä. L.[3])	1./11.-30./11.	10	29	9	45	1
Schaumburg-Lippe	26./11.-2./12.	—	—	—	1	—
Stadt Lübeck	desgl.	—	98	3	3	1
Hamburg u. Vororte	desgl.	16	60	40	51	4

Witterung. Woche vom 26. November bis 2. Dezember 1893.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C° Maxim.	Minim.	Luftdruck in mm Morgens	Mittags	Abends	Relat. Feuchtigkeit d. Luft Morgens	Mittags	Abends	Höhe des Niederschlages mm	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
Berlin	26. November	6,7	3,8	743,3	761,3	760,8	87	86	81	6,1	SW	4
	27. „	6,6	— 2,4	754,2	761,8	765,7	76	65	89	6,8	NNW	3
	28. „	6,5	— 2,4	761,5	758,6	760,6	76	91	96	—	SW	4
	29. „	9,9	6,1	760,0	761,0	760,1	91	88	88	7,2	W	4
	30. „	8,8	5,4	758,0	755,8	753,2	90	84	89	—	WSW	1—2
	1. Dezember	5,7	3,7	750,0	748,9	747,5	92	97	92	—	SW	1
	2. „	3,8	— 3,0	757,8	764,5	767,1	89	86	94	10,4	WNW	3
München	26. November	4,0	— 3,2	711,1	708,0	708,0	81	64	84	3,0	SW	2,6
	27. „	3,1	— 2,2	713,4	719,6	724,2	91	87	89	2,5	NW	0,3
	28. „	2,6	— 4,8	726,3	725,9	726,9	91	68	66	0,5	W	1,8
	29. „	6,1	1,2	726,9	724,8	723,4	76	82	98	0,1	SW	0,6
	30. „	1,8	— 1,8	717,6	714,3	712,5	100	100	100	0,2	Stille	0,1
	1. Dezember	3,7	— 1,6	710,4	711,0	712,4	100	89	98	—	Stille	1,2
	2. „	4,1	— 1,0	721,2	722,4	723,0	75	68	82	—	N	2,2

1) 5 Fälle von Scharlach-Diphtherie. — 2) Einschl. Croup. — 3) Physikatsbezirke Greiz und Zeulenroda. — 4) Die Nachweisung des Krankenhauses am Urban fehlt.

Rußland. Vom 15. bis 28. November (n. St.) sind nachstehend aufgeführte Choleraerkrankungen und Todesfälle amtlich gemeldet worden:

Gouvernement (bezw. Stadt)	Datum n. St.	erkr.	gest.
Kalisch	5./11. bis 15./11.	11	10
Plock	5./11. " 18./11.	27	10
Warschau (Stadt)	12./11. " 18./11.	1	1
Warschau (sonst im Gouv.)	29./10. " 11./11.	45	11
Radom	12./11. " 18./11.	4	1
Lublin	5./11. " 11./11.	6	3
Siedlec	5./11. " 18./11.	54	28
Lomza	5./11. " 25./11.	82	45
Suwalki	5./11. " 18./11.	28	14
Kowno	Desgl.	109	45
Wilna	5./11. bis 25./11.	119	44
Grodno	5./11. " 14./11.	10	9
Minsk	5./11. " 18./11.	20	7
Wolhynien	29./10. " 18./11.	475	186
Podolien	22./10. " 11./11.	474	220
Bessarabien	29./10. " 4./11.	14	5
Cherson	5./11. " 18./11.	96	54
Kiew	22./10. " 18./11.	388	166
Sebastopol	5./11. " 18./11.	3	1
Taurien (sonst im Gouv.)	29./10. " 18./11.	107	60
Jekaterinoslaw	29./10. " 12./11.	83	29
Tongebiet	8./11. " 21./11.	49	33
Charkow	5./11. " 18./11.	12	6
Poltawa	Desgl.	30	10
Kursk	29./10. bis 11./11.	198	80
Woronesch	20./10. " 18./11.	35	16
Tambow	29./10. " 11./11.	5	6
Orel	23./10. " 18./11.	129	49
Tschernigow	29./10. " 11./11.	286	108
Mohilew	5./11. " 18./11.	44	22
Kaluga	15./10. " 4./11.	11	6
Tula	29./10. " 18./11.	109	36
Rjäsan	5./11. " 11./11.	14	9
Moskau	29./10. " 18./11.	45	28
Smolensk	Desgl.	16	3
Witebsk	29./10. bis 4./11.	3	1
Pskow	5./11. " 18./11.	10	4
Livland	Desgl.	47	29
Estland	29./10. bis 11./11.	5	2
St. Petersburg (Stadt)	14./11. " 27./11.	64	26
Kronstadt	5./11. " 18./11.	7	6
St. Petersburg (sonst im Gouv.)	Desgl.	47	11
Olonesch	22./10. bis 11./11.	10	4
Wologda	29./10. " 4./11.	4	3
Twer	5./11. " 18./11.	14	8
Jaroslaw	Desgl.	20	4
Kostroma	Desgl.	6	5
Nischni-Nowgorod	5./11. bis 16./11.	1	2
Kasan	29./10. " 11./11.	59	45
Ufa	Desgl.	50	20
Samara	Desgl.	103	48
Simbirsk	5./11. bis 18./11.	31	26
Saratow	20./10. " 11./11.	120	49
Astrachan	8./10. " 11./11.	34	21
Stawropol	29./10. " 16./11.	32	9
Kubangebiet	20./10. " 19./11.	88	61
Terekgebiet	5./11. " 13./11.	5	2
Kutais	29./10. " 11./11.	5	3
Tiflis	29./10. " 18./11.	37	19
Eriwan	29./10. " 11./11.	9	6
Karsgebiet	7./11. " 14./11.	8	5
Elisabethpol	29./10. " 4./11.	4	1
Baku	29./10. " 11./11.	44	28
Tobolsk	Desgl.	11	5
Tomsk	22./10. " 28./10.	19	10

Tripolis (Afrika). In der Zeit vom 21. bis zum 25 November wurden in Tripolis 22 Choleraerkrankungen mit 6 Todesfällen unter dem Militär festgestellt. Die Zivilbevölkerung blieb bis dahin angeblich frei.

Persien. (Vgl. S. 935.) Vom 8. bis 20. November wurden aus Sari 50 Choleratodesfälle gemeldet, aus Barfrusch 70, Reneh 60, Rescht 50, Kaswin 25, Mezinan 90, Schahrud 40, Asterabad 85, Sebzewar 75, Mesched 40, Kum 30, Latium und Barka (Distrikt Bender-Abbas) 110, Teheran 250.

Ostindien. Kalkutta. (Vgl. S. 950.) Vom 29. Oktober bis 4. November sind der Cholera 20, dem Fieber 204 Personen erlegen.

Gelbfieber. (Vgl. S. 935.) In Havana wurden vom 27. Oktober bis 2. November 6 Sterbefälle (bei etwa 20 Neuerkrankungen) festgestellt, während der beiden nächsten Wochen 10 (25) und 5 (15), in Cienfuegos vom 29. Oktober bis 4. November 4, in der folgenden Woche 1, in Sagua la Grande während derselben Zeit 5 bezw. 5, in Santiago (Cuba) vom 28. Oktober bis 10. November 4, in Vera Cruz vom 27. Oktober bis 9. November 3, in Rio de Janeiro vom 15. bis 21. Oktober 2, in Pernambuco vom 9. bis 15. Oktober 1, in Parà vom 25. September bis 8. Oktober 3, vom 16. bis 22. Oktober 1, in Guayaquil vom 22. September bis 25. Oktober 13.

Aus Brunswick (Georgia) wurden vom 10. bis 22. November 61 Erkrankungen mit 5 Todesfällen gemeldet. („Abstr. of sanit. rep." Nr. 46 und 47.)

Flecktyphus. Reg.-Bez. Marienwerder. (Vgl. S. 919.) Im Kreise Thorn in der Ortschaft Wibsch sind 2 Flecktyphusfälle in einer Familie festgestellt worden, welche unter den zu Sängerau Erkrankten Verwandte besaß und mit denselben in Verkehr gestanden hat. Zuerst erkrankte der Ehemann (angeblich am 17. Oktober), alsdann die Frau am 26. Oktober. Ersterer ist gestorben, letztere wurde in das Krankenhaus zu Culmsee übergeführt, in welchem auch die Desinfektion der Effekten mit strömendem Wasserdampf vorgenommen worden ist. Die Wohnung der Erkrankten wurde gründlich gereinigt, desinfizirt und für längere Zeit geschlossen.

Aus den im Gesundheitsamte eingegangenen Meldungen sind ferner hervorzuheben:

Pocken: Triest, Paris je 8, Petersburg 2, Moskau 3, Warschau 10 Todesfälle; London 33 (Krankenhäuser), Petersburg 3 Erkrankungen; — **Genickstarre:** New-York 3 Todesfälle; — **Milzbrand:** Reg.-Bez. Stade 1 Erkrankung.

Influenza.[1]) Für die Woche vom 26. November bis 2. Dezember wurden für Berlin 46 Todesfälle an Influenza gemeldet, Charlottenburg 3 (außerdem

[1]) Auf S. 950, Spalte 1, Zeile 14 von unten ist „November" anstatt „Oktober" zu lesen.

nachträglich 4 für die Vorwoche), Danzig 7, Stettin 4, Altona 7, Hamburg 34, Lübeck 3, Bremen 9, Hannover 20, Köln 3, Barmen 3, Magdeburg 5, Braunschweig 8, Darmstadt 11, Mainz 6, Frankfurt a. M. 14 (außerdem 9 für die beiden Vorwochen), München 10, außerdem an Erkrankungen aus Frankfurt a. O. 248 Fälle, den Reg.-Bezirken Marienwerder 25, Posen 89, Düsseldorf 163 (mit 3 Todesfällen), Sigmaringen 24 (im Monat Oktober), der Stadt Nürnberg 53, Hamburg 818. In die Krankenhäuser zu Berlin wurden 41 Kranke aufgenommen, davon starben 6.

Aus dem Auslande wurden für New-York vom 12. bis 18. November 3 Sterbefälle angezeigt, Budapest vom 19. bis 25. November 2, Moskau 8, Prag vom 26. November bis 2. Dezember 6, London 74, Kopenhagen 2 (außerdem 271 Erkrankungen). In Wien wurden 93, in Stockholm 50 Krankheitsfälle festgestellt.

Mehr als ein Zehntel aller Gestorbenen starben an **Masern** (Durchschnitt aller deutschen Berichtsorte 1881/90: 1,30%): in Kiel, Posen und Spandau — Erkrankungen wurden aus Berlin 103, Breslau 42, Frankfurt a. O. 37, aus den Reg.-Bezirken Arnsberg 108, Düsseldorf 106, Königsberg 124, Posen 119, Schleswig 229, aus München 458, Lübeck 98, Hamburg 60, Wien 218, Budapest 92, Petersburg 41 gemeldet — an **Diphtherie und Croup** (1881/90: 4,49 %): in Chemnitz, Duisburg, Erfurt, Essen, Freiburg i. Baden, Gera, Halle, Magdeburg, Metz, Mülhausen i. E., Remscheid, Stuttgart, Würzburg und New-York — aus Berlin sind 95, Breslau 27, aus den Reg.-Bezirken Arnsberg 168, Düsseldorf 227, Hildesheim 105, Schleswig 117, aus München 51, Hamburg 51, Wien 140, Budapest 32, Kopenhagen 49 Erkrankungen zur Anzeige gelangt — Erkrankungen an **Unterleibstyphus** kamen in Petersburg 52 — Erkrankungen, an **Scharlach** in Berlin 57, Hamburg 40, Wien 78, London 373 (Krankenhäuser), Edinburg 44, Kopenhagen 183 zur Anzeige.

Zeitweilige Maßregeln gegen Cholera 2c.

Preußen. Laut Bekanntmachungen des Staatskommissars für das Weichselgebiet vom 6. Dezember ist die gesundheitspolizeiliche Ueberwachung der im Stromgebiet der Weichsel verkehrenden Fahrzeuge mit sämmtlichen Ueberwachungsstellen (S. 818, 686, 733) eingestellt worden. Auch findet die Erhebung einer Vergütung zur theilweisen Deckung der Kosten der gesundheitspolizeilichen Stromüberwachung von den die preußische Grenze bei Schilno stromab passirenden Fahrzeugen mit dem 6. Dezember nicht mehr statt.

— Der Staatskommissar für das Memel-Pregel-Gebiet hat den Stromüberwachungsdienst in seinem Bereich am 4. Dezember geschlossen (vgl. S. 985).

— Reg.-Bez. Königsberg. Polizeiverordnung vom 4. Dezember 1893.

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) und der §§ 137, 139 und 140 des Gesetzes über die Allgemeine Landesverwaltung (G.-S. S. 195) verordne ich hiermit für den Umfang des Regierungsbezirks Königsberg, was folgt:

§ 1. Der Uebertritt russischer Auswanderer aus Rußland über die Grenze des Regierungsbezirks Königsberg ist nur auf der Zollstraße bei Bajohren, im Kreise Memel, und bei Illowo, im Kreise Neidenburg, gestattet.

§ 2. Zuwiderhandlungen werden, soweit nicht § 327 des Reichsstrafgesetzbuches zur Anwendung kommt, mit Geldstrafe bis zu 60 ℳ, im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

§ 3. Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündigung in Kraft.

— Der Regierungs-Präsident zu Posen hat am 28. November die Untersuchungsstationen an der Warthe bei Posen und Schwerin, und am 2. Dezember diejenigen in Pogorzelice und Schrimm, sowie an der Grenze diejenige in Strzalkowo aufgehoben. —

Reuß ältere Linie. Durch Regierungsbekanntmachung vom 19. August ist auf die strenge Beobachtung der durch die Regierungsverordnung vom 31. August 1892 (vgl. Veröff. 1892 S. 628) über Anzeigepflicht von Erkrankungen und Todesfällen an Cholera erlassenen Vorschriften hingewiesen worden. Gleichzeitig wurde die neue Anweisung zur Ausführung der Desinfektion bei Cholera veröffentlicht. Auch erhielten die Physikate Anweisungen über ihr Verhalten beim Auftreten der Cholera in ihren Bezirken, ihre Anzeigepflicht 2c. —

Reuß jüngere Linie. Das Fürstl. Ministerium, Abtheilung des Innern, hat unter dem 16. August nachstehende Bekanntmachung, Maßregeln gegen die Cholera betr., erlassen.

„Nachdem die im Jahre 1892 angeordneten Maßnahmen zur Bekämpfung der Cholera auf Grund der inzwischen gemachten Erfahrungen und im Hinblick auf die Bestimmungen der auf der internationalen Sanitäts-Konferenz zu Dresden am 15. April 1893 unterzeichneten Uebereinkunft durch die Cholerakommission des Deutschen Reichs einer Revision unterzogen worden sind, wird unter Aufhebung aller früher erlassenen, den gleichen Gegenstand betreffenden Anordnungen hierdurch für den Fall des Wiederausbruchs der Cholera Folgendes angeordnet:"

Die nun folgenden A allgemeinen Maßnahmen, B besondere Maßregeln nebst Anlagen entsprechen mit geringen Abweichungen den im Rundschreiben des Reichskanzlers vom 27. Juni 1893 den Landesregierungen mitgetheilten „Maßregeln gegen die Cholera" (vergl. Veröff. S. 482 ff. bezw. S. 511 bis 518).

Die Bestimmungen über die Anzeigepflicht: Nr. 1 bis 6 lauten wie folgt:

„1. Jeder Fall der Erkrankung an Cholera oder choleraverdächtigen Krankheiten (insbesondere von Brechdurchfall, mit Ausnahme der Brechdurchfälle von Kindern unter 2 Jahren) ist der Ortspolizeibehörde sofort anzuzeigen.

2. Ist bei Erstattung der Anzeige der Tod bereits eingetreten, so hat sich die Anzeige auf denselben mit zu erstrecken. Tritt der Tod später ein, so ist die Anzeige desselben nachträglich sofort zu bewirken.

3. Anzeigepflichtig sind:

a) der behandelnde Arzt,

b) der Haushaltungsvorstand.

Der Haushaltungsvorstand hat sich durch Nachfrage zu vergewissern, ob die Anzeige durch den behandelnden Arzt rechtzeitig bewirkt worden ist. Ist dieses der Fall, so bedarf es einer nochmaligen Anzeige durch den Haushaltungsvorstand nicht. Andernfalls hat der letztere die Anzeige sofort selbst zu bewirken.

4. Die Anzeigepflichtigen haben sich bei der Anmeldung der in der Anlage I ersichtlichen Zählkarte, zu welcher den Ortspolizeibehörden beim Auftreten der Krankheit die erforderlichen Formulare zugehen werden, unter vollständiger Ausfüllung derselben zu bedienen. Sofern der Anzeigepflichtige nicht alsbald in den Besitz eines Formulars zu der Zählkarte gelangen kann, hat derselbe die Anzeige zunächst in anderer Form schriftlich

zu erstatten, ist aber verpflichtet, der Ortspolizeibehörde nachträglich die zur vorschriftsmäßigen Ausfüllung der Zählkarte, welche in diesen Fällen der Ortspolizeibehörde obliegt, erforderlichen Angaben zu machen.

5. Unterlassungen oder Vernachlässigungen in Beziehung auf die vorstehend angeordnete Anzeigepflicht werden mit Geldstrafe bis zu 150 ℳ bestraft.

6. Die Ortspolizeibehörden haben über die bei ihnen eingehenden Anzeigen nach dem Muster der Anlage I eine Liste der im Gemeindebezirke vorkommenden Cholerafälle zu führen und täglich eine Abschrift der neuen Eintragungen an das Fürstliche Ministerium, Abtheilung für das Innere, einzusenden."

Als Untersuchungsstelle, an welche choleraverdächtige Objekte einzusenden sind, ist das hygienische Institut zu Jena bezeichnet. —

Schweden. Laut Bekanntmachung des Kommerz-Kollegiums vom 6. Dezember sind die Städte Stettin und Swinemünde, sowie die übrigen Theile des Regierungs-Bezirkes Stettin für cholerafrei erklärt worden. —

Rußland. Die Regierung hat laut amtlicher Mittheilung vom 1. Dezember die Stadt Stettin für cholerafrei erklärt. —

Rumänien. Laut amtlicher Mittheilung von 29. November ist die Wiedereröffnung des Grenzpunktes Radautz (Distrikt Dorohoi) an der bessarabischen Grenze beschlossen worden. (Vgl. S. 566, 781, 806, 876.) Es sollte daselbst am 30. November ein Sanitätsposten in Thätigkeit treten. Ferner sind die Sanitätsposten von Burdujeni, Michalleni und Mamornitza (vgl. S. 951) laut amtlicher Mittheilung vom 2. Dezember eingezogen worden. —

Türkei. Laut Rundschreiben des Generalinspekteurs der Gesundheitsverwaltung an die Gesundheitsämter vom 20. November sind die nachstehenden Anordnungen getroffen worden:

Aufgehoben wurde die ärztliche Untersuchung gegen Herkünfte aus Egypten (S. 547), Algier (S. 585), von der französischen und spanischen Mittelmeerküste, von Monako, dem Hedjaz und Yemen (S. 852), den englischen Humberhäfen, Antwerpen (S. 937) und Sardinien (S. 666 und 956) mit dem Tage des Empfanges des Rundschreibens seitens der einzelnen Sanitätsämter. Der ärztlichen Untersuchung unterliegen nach dem 21. November Herkünfte von Bartine und Amasra (S. 921). Eine 5tägige Quarantäne in Clazomenä, Beirut oder Tripolis wird den Herkünften von Palermo (S. 719) nach dem 25. November auferlegt.

— Einer amtlichen Mittheilung aus Smyrna vom 27. November zufolge hat der internationale Gesundheitsrath zu Konstantinopel entschieden, daß Herkünfte von der tripolitanischen Küste nach dem 28. November bis auf Weiteres in Quarantäne gelegt werden sollen. (Vgl. S. 429.) Einer Mittheilung vom 6. Dezember zufolge ist die Quarantäne gegen europäische Herkünfte in Mustapha Pascha und Zibeftsche (S. 951) seit dem 5. Dezember ganz aufgehoben worden. —

Bulgarien. Laut Verfügung des Präfekten zu Rustschuk unterliegen vom 29. November ab in Folge einer Entscheidung des obersten Gesundheitsraths Reisende und Herkünfte aus den türkischen und russischen Häfen des schwarzen Meeres einer 8tägigen, solche aus bezüglichen rumänischen Häfen einer 3tägigen Quarantäne. Reisende und Herkünfte, welche unmittelbar aus den Häfen des mittelländischen Meeres kommen, können nach ärztlicher Besichtigung und Desinfektion frei eintreten. (Vgl. S. 987.) —

— In Folge Verordnung der Präfektur in Rustschuk vom 2. Dezember werden Reisende und Waaren, welche auf der Donau aus Rumänien und Oesterreich-Ungarn eintreffen, nur noch einer 24stündigen Quarantäne und strenger Desinfektion unterworfen (vgl. S. 937).

Das Verzeichniß derjenigen Waaren, deren Einfuhr aus choleraverseuchten Oertlichkeiten zu verbieten ist (vgl. Veröff. 1892 S. 1068 und 1893 S. 415 und 828) ist gemäß Entscheidung des obersten Gesundheitsraths vom 28. November abgeändert worden und umfaßt jetzt folgende Gegenstände:

a) Jede Art frischer oder getrockneter Früchte mit Ausnahme von Citronen, Orangen, Cedracitronen, Granatäpfeln und anderen dergl., wie Mandeln, Wall- und Haselnüsse, Pistazien u. s. w.

b) Jede Art von Gemüsen und Blumen.

c) Feldfrüchte, wie Kartoffeln, Runkelrüben.

d) Brot und andere Erzeugnisse aus Mehl, welche ungesotten oder ungekocht genossen werden.

e) Sauerteig (mit Ausnahme des in hermetisch verschlossenen Gefäßen ankommenden Sauerteigs).

f) Olivenöl oder anderes Oel, welches in Schläuchen ankommt.

g) Honig.

h) Jede Art von Conserven (mit Ausnahme der hermetisch verschlossenen Conserven).

i) Jede Art Milcherzeugnisse, wie Milch, Rahm (Kalmak), frische oder gesalzene Butter und Käse.

k) Schweineschmalz, Speck, Hammelfett und Talg.

l) Frisches und zubereitetes Fleisch, z. B. Salzfleisch, Rauchfleisch, Bratwurst, Fleischwurst und Schinken.

m) Frische Getränke.

n) See- und Flußkrebse und andere Schaalthiere (mit Ausnahme derjenigen, welche in hermetisch verschlossenen Gefäßen ankommen).

o) Schildkröten und Schnecken.

p) Rohe, getrocknete oder gesalzene und halbverarbeitete Häute.

q) Jede Art von Haaren (mit Ausnahme der aus gefärbten Pferde- und Kameelshaaren hergestellten Gewebe), Pferdehaar, Federn für Polsterungen, Hörner, Hufe, Knochen, Schläuche; frische, getrocknete oder gesalzene Därme, flüssiges oder getrocknetes Blut, fester Leim, Gelatine und andere Harze (gommes), rohe Wolle; Ueberbleibsel von Thieren und Mist.

r) Ueberbleibsel von altem Papier und jeder Art altem Gewebe; alte und gebrauchte Baumwolle, Lumpen, alte Scharpie, alte Fäden, Seile und andere alte Gegenstände aus Seilereien.

u) Gebrauchte Säcke (mit Ausnahme der zur Getreidebeförderung dienenden Säcke).

v) Jede Art von alten Gegenständen, welche aus Geweben gefertigt sind; Kautschuk, Wachstuch, Leder, Pelzwerk, welches als Kleidung getragen worden ist; Teppiche, Möbel u. s. w., wenn sie nicht zum Reisegepäck gehören.

w) Die Umhüllung von Waaren, wenn sie aus irgend einem Stoff besteht, dessen Einfuhr verboten ist.

Griechenland. Laut Mittheilung vom 29. November sind die Maßregeln 1. für Schiffe aus dem Hafen und der Bucht von Smyrna (S. 667) auf eine 5tägige Beobachtungsquarantäne, 2. für Schiffe von der zwischen Enos und der griechisch-türkischen Grenze (S. 785) liegenden Küste auf eine 48stündige Quarantäne, 3. für Schiffe von der zwischen Kara-Burnu und Makri gelegenen kleinasiatischen Küste, ferner von den türkischen, im Mittelländischen Meere gelegenen Inseln (vgl. S. 667, 735 und 937), ausgenommen Chios und Mitylene, auf eine 24stündige Beobachtungsquarantäne herabgesetzt worden. —

Spanien. Durch Königliche Verordnung vom 2. Dezember ist die gegen Brest (S. 693) erlassene Quarantäneverfügung unter den gewöhnlichen Bedingungen (S. 759) aufgehoben worden. —

Portugal. Durch eine am 2. Dezember veröffentlichte Ministerialverfügung werden alle Häfen Siziliens (S. 694 und 876) seit dem 30. November für rein erklärt.

Der Gesundheitszustand in dem belgischen Heere 1891.

(Statistique médicale de l'armée belge. Année 1891.)

Die Durchschnittsstärke des (in Sold stehenden) belgischen Heeres betrug 43 184 im Jahre 1891. Davon wurden 20 459 (gegen 20 028 im Vorjahre) oder 47,88% der Iststärke in die Lazarethe aufgenommen.

Zieht man jedoch in Betracht, daß die Lazarethaufnahme 744 mal wegen Rückfälle, 856 mal zur Beobachtung und 91 mal wegen Simulation erfolgte, so geht die Zahl der wirklich Kranken auf 18 768 oder 48,46 % der Iststärke (gegen 41,04 % im Vorjahre) zurück. Die Zahl der Lazarethbehandlungstage belief sich im Durchschnitt auf 17,89 (gegen 18,82) für jeden Kranken. Die durchschnittliche tägliche Belegungsziffer der gesammten Lazarethe kam auf 974,56 (gegen 1004,77).

Die Zahl der Revierkranken (malades à la chambre) betrug 42 846 oder 99,22 % der Iststärke. Ihre Behandlung erforderte durchschnittlich 2,51 (gegen 2,49) Tage für jeden Kranken. Die tägliche Durchschnittsziffer der Revierkranken belief sich auf 294,89 (gegen 828,80) für das ganze Heer.

Wegen Krankheit fielen 10,78 Diensttage (gegen 11,98) im Jahre für sämmtliche Mannschaften aus.

Die Lazarethaufnahme erfolgte in 17,08 % der Krankheitsfälle wegen Krankheiten der Verdauungsorgane, in 14,03 % wegen Verletzungen, in 18,77 % wegen Krankheiten der Athmungsorgane, in 8,28 % wegen Zellgewebsentzündungen, in 7,77 % wegen Augenleiden u. s. w.

Unterleibstyphus brachte 825 Lazarethzugänge, Scharlach 95, Masern 49, Pocken 17, Rose 101, venerische Erkrankungen 1894.

In den Lazarethen starben 186 Personen, mithin 0,91 % der Kranken und 0,48 % der Iststärke. Die meisten Todesfälle verursachte Unterleibstyphus (61), Lungenschwindsucht (44), sowie Lungen- und Brustfellentzündung (24). An Pocken ist 1 gestorben, an Scharlach 1, Malaria 1, Hirn- und Hirnhautentzündung 8, Genickstarre 8, Pyämie 1, Krebs 1 u. s. w.

Außerhalb der Lazarethe ereigneten sich 89 Todesfälle, darunter 56 auf Erholungsurlaub, 8 auf sonstigem Urlaub, 80 im Quartier; von letzteren waren 8 durch Krankheit verursacht, 18 durch Unglücksfall, 9 durch Selbstmord. Wegen Selbstmordversuchs wurden 8 Mannschaften der Lazarethbehandlung übergeben; ein Todesfall hat unter denselben nicht stattgefunden.

Geimpft wurden im Ganzen 12 474 Mannschaften, davon waren 596 überhaupt noch nicht geimpft; 408 hatten die Pocken überstanden. Der Impferfolg betrug im Durchschnitt 60,26 %, und zwar bei den noch nicht geimpft gewesenen 85,57, bei den geblatterten Impflingen 48,87, bei den Uebrigen 59,53 %. (Vgl. Jahrg. 1890, S. 444 d. Veröff.)

Dänemark. Kopenhagen. Erkrankungsstatistik.
(Vgl. Veröff. 1892 S. 41.)

Nach dem Jahresberichte des Stadtarztes sind während des Jahres 1892 in Kopenhagen seitens der Aerzte 53 871 Fälle von epidemischen Krankheiten und 7255 sonstige Krankheitsfälle (venerische Erkrankungen, Krätze und Säuferwahnsinn), im Ganzen 161 Erkrankungen auf je 1000 Einwohner angezeigt worden.

Darnach wurden im Jahre ärztlich beobachtet: von Masern 4728 Fälle, Scharlach 848, Diphtherie 3273, Croup 849, Unterleibstyphus 261, epid. Genickstarre 44, Keuchhusten 2282, Kindbettfieber 114; Pockenerkrankungen wurden nicht festgestellt. An Influenzafällen wurden im Januar 4362, Februar 828, März 521, April 205, Mai 124, Juni 68, Juli 57, August 58, September 78, Oktober 198, November 531, Dezember 696, insgesammt 7711 angezeigt. Die am häufigsten angemeldeten Krankheiten waren Luftröhrenentzündung (11 282 Fälle), sowie Brechdurchfall und Darmkatarrh (8706 Fälle, darunter 1885 bei Kindern unter 1 Jahr). Von Säuferwahnsinn kamen 456 Fälle zur Anzeige.

Gesetzgebung u. s. w.

Preußen. Erlaß, betr. die Anweisung zur Herstellung und Unterhaltung von Zentralheizungs- und Lüftungsanlagen. Vom 15. April 1898.
(Nach dem Zentr.-Bl. der Bauverwaltung 1898 S. 177.)

§ 1. Vorbereitungs-Arbeiten.

Für Gebäude, welche Zentralheizungs- und Lüftungsanlagen erhalten sollen, ist schon bei Vorlage des allgemeinen Bauentwurfes im Erläuterungsberichte unter eingehender Begründung anzugeben, welche Heizungs- und Lüftungsart nach den örtlichen Verhältnissen und nach der Zweckbestimmung des Gebäudes am geeignetsten erscheint. Die vorgeschlagene Anlage ist dabei in allgemeinen Umrissen zu erläutern.

Bei Ausarbeitung des ausführlichen Bauentwurfes und Kostenanschlages sind die Heizungs- und Lüftungsanlagen eingehend in folgender Art zu berücksichtigen:

a) in den Grundrissen sind die Heizstellen, die Räume für Brennstoffe, die Rauchröhren sowie die Kanäle für frische und verbrauchte Luft zu bezeichnen;

b) im Erläuterungsberichte ist die Gesammtanlage eingehend zu beschreiben und zugleich über die zur Wettbewerbung (§ 2) heranzuziehenden Unternehmer, sowie über den Zeitpunkt der Ausführung das Nähere anzugeben;

c) im Kostenanschlage ist der erforderliche Geldbetrag überschlägig nach dem kubischen Inhalte der zu heizenden Räume bezw. nach dem Gesammtwärmebedarf auf Grund von Erfahrungssätzen (vergl. die statistischen Mittheilungen in der Zeitschrift für Bauwesen) zu ermitteln.

Zugleich ist für alle mit der Herstellung verbundenen Nebenarbeiten ein entsprechender Prozentsatz der überschläglich berechneten Kosten der Heizanlage in Tit. XV einzusetzen.

Ferner ist der etwaige Ankauf solcher Heizentwürfe, welche nicht zur Ausführung gewählt werden können, jedoch in Einzelheiten verwerthbar sind, im Titel Insgemein vorzusehen.

Gleichzeitig mit dem ausführlichen Kostenanschlage ist unter Beachtung der seitens der Prüfungsbehörden bei Gelegenheit der Prüfung des allgemeinen Entwurfes gegebenen Weisungen und der in Anlage A enthaltenen Vorschriften das Programm für die später einzuleitende Wettbewerbung nebst den erforderlichen Berechnungen vorzulegen. Ungewöhnliche oder von den allgemeinen Bestimmungen der Anlage A abweichende Forderungen sind hierbei durch Unterstreichen der betreffenden Worte hervorzuheben.

Nach Ertheilung des Auftrages zur Bauausführung hat die Bauverwaltung ungesäumt unter Beachtung der seitens der Prüfungsbehörden bei Gelegenheit der Prüfung des Programmes gegebenen Weisungen die Wettbewerbung einzuleiten.

Diese Maßnahmen sind so frühzeitig zu treffen, daß die Prüfung und Feststellung der Angebote noch vor Beginn der Maurerarbeiten abgeschlossen werden kann.

§ 2. Verdingung der Ausführung.

a) Ausschreibung.

Die Verdingung der Ausführung soll auf Grund einer Wettbewerbung erfolgen, zu welcher bei Anlagen im voraussichtlichen Kostenbetrage unter 20 000 ℳ bis zu drei, bei größeren Anlagen drei bis fünf geeignete Unternehmer aufzufordern sind.

Als Unterlage dienen das Programm, die Zeichnungen und die Berechnung der Wärmeverluste unter Berücksichtigung der bei der Prüfung vorgeschriebenen Aenderungen bezw. Ergänzungen. Außerdem sind die allgemeinen Bestimmungen, betreffend die Vergebung von Leistungen und Lieferungen für die Hochbauten der Staatsverwaltung, die Bedingungen für die Bewerbung um Arbeiten und Lieferungen vom 17. Juli 1885, sowie die für die Ausführung maßgebenden besonderen Bedingungen zu Grunde zu legen.

b) Prüfung der Angebote.

Die eingegangenen Angebote nebst den zugehörigen Berechnungen sind von der Bauverwaltung technisch und rechnerisch zu prüfen. Nachdem festgestellt ist, wie weit die einzelnen Entwürfe den Forderungen des Programmes entsprechen, bleibt zu ermitteln, welches Angebot das für die Staatsverwaltung annehmbarste ist.

Zu diesem Zwecke sind in einer Tabelle alle wesentlichen Theile der Anlage nach Größe und Beschaffenheit

sowie nach Vordersätzen und Einheitspreisen für jeden Bewerber gesondert zusammenzustellen.

Sämmtliche Unterlagen sind sodann mit Begleitbericht der vorgesetzten Dienstbehörde (bei Universitätsbauten dem Kurator) vorzulegen, wobei die Ertheilung des Zuschlages an einen der Bewerber mit etwaigen Abänderungs- und Ergänzungsvorschlägen zu beantragen ist.

Zugleich sind die zum Ankauf geeigneten Entwürfe (§ 1) zu bezeichnen und Vorschläge für die etwa zu gewährenden Entschädigungen zu machen.

Nach Prüfung der Entwürfe und Berechnungen ertheilt die vorgesetzte Dienstbehörde (bezw. der Kurator), sofern die Kosten der Anlage den Betrag von 20 000 ℳ nicht erreichen, ihrerseits den Zuschlag und erstattet hierüber der Ministerial-Instanz Anzeige.

Bei höheren Kostensummen jedoch, sowie unabhängig von den Kosten in allen denjenigen Fällen, in welchen besondere Schwierigkeiten vorliegen oder bisher nicht erprobte Konstruktionen zur Anwendung kommen sollen, bleibt die Entscheidung der Ministerial-Instanz vorbehalten.

c) Abschluß des Vertrages.

Mit dem ausgewählten Bewerber ist zunächst der Entwurf und die Kostenberechnung für die Ausführung endgültig festzustellen und sodann ein Vertrag abzuschließen.

Dem Vertrage sind beizufügen: die allgemeinen Vertragsbedingungen vom 17. Juli 1885 unter Berücksichtigung der Abänderungen und Ergänzungen vom 22. Juni 1891 und vom 12. Dezember 1891 — die besonderen Bedingungen — das Programm —, sowie das Angebot des Unternehmers mit den etwa erforderlich gewordenen Ergänzungen oder Abänderungen.

Diese Schriftstücke nebst den zugehörigen Zeichnungen sind durch beiderseitige Unterschrift als zum Vertrage gehörig anzuerkennen.

§ 3. Ausführung und Abnahme.

Mit der Ausführung der Heizanlage auf der Baustelle hat der Unternehmer binnen der in den besonderen Bedingungen festgestellten Frist zu beginnen, sobald er von der Bauverwaltung durch eingeschriebenen Brief dazu aufgefordert ist, und die Arbeiten und Lieferungen so zu fördern, daß die ganze Anlage innerhalb der vertraglichen Fristen völlig fertig gestellt wird. Sobald die Ausführung beendet ist, hat die Bauverwaltung die Anlage in allen Theilen zu prüfen und festzustellen, ob die Vertragsbedingungen erfüllt, oder noch Aenderungen und Nacharbeiten seitens des Unternehmers zu bewirken sind (vergl. IV. 1. der Anlage A).

§ 4. Uebergabe an die nutznießende Behörde.

Für die Uebergabe des Gebäudes an die nutznießende Behörde (§ 255 der Dienstanweisung für die Bauinspektoren der Hochbauverwaltung) hat der Baubeamte eine „Betriebsvorschrift" über die Behandlung der Heizanlage auf Grund der in der Anlage A unter IV. 2. erwähnten Vorschläge des Unternehmers auszuarbeiten. Zu diesem Zwecke hat der Baubeamte diese Vorschläge zu prüfen, durch Bestimmungen über regelmäßige Temperatur-Beobachtungen, Buchung des Brennstoff-Verbrauches und dergl. zu ergänzen und diese Ausarbeitungen alsdann seiner vorgesetzten Dienstbehörde bezw. dem Kurator einzureichen.

In den unter § 2 b bezeichneten Fällen erfolgt die Genehmigung durch die Ministerial-Instanz.

Es ist dafür Sorge zu tragen, daß diese Betriebsvorschrift spätestens bis zum Tage der Uebergabe des Gebäudes endgültig festgestellt ist.

§ 5. Eintragung in die Inventarienzeichnungen.

Die Heizanlage ist der Ausführung entsprechend mit den wichtigsten Einzelheiten in die vorschriftsmäßigen Inventarien-Zeichnungen (§ 290 der Dienstanweisung) unter Beischrift kurzer Erläuterungen am Rande der Zeichnungen einzutragen.

Der bei der Bauinspektion verbleibenden Ausfertigung sind Einzelzeichnungen der Wärme-Entwickler, Heizkörper und sonstiger wichtiger Theile der Anlage beizufügen.

§ 6. Kontrole der Heizungs- und Lüftungsanlage.

a) Kontrole durch den Baubeamten.

Der Baubeamte hat während jeder Heizperiode zweimal die Heizungs- und Lüftungsanlage einer eingehenden Besichtigung zu unterziehen und von der Art des Betriebes Kenntniß zu nehmen. Diese Besichtigungen können mit der vorschriftsmäßigen allgemeinen Revision der Staatsgebäude (§ 110 der Dienstanweisung) verbunden werden. Von dem Zeitpunkte der regelmäßigen Besichtigungen ist jedesmal der zuständige Regierungs- und Baurath rechtzeitig in Kenntniß zu setzen, um ihm Gelegenheit zur Theilnahme an den Besichtigungen zu geben.

Bei den Besichtigungen innerhalb der Gewährleistungszeit ist festzustellen, ob die Anlage durchweg den vertragsmäßigen Anforderungen unter Berücksichtigung der derzeitigen Benutzungsart und etwaiger äußerer Umstände, welche die Wirkung der Heizung und Lüftung beeinflussen, entspricht, oder ob etwa Aenderungen und Ergänzungen auf Kosten des Unternehmers veranlaßt werden müssen.

Zu diesem Zwecke ist während der Gewährleistungsfrist die Wirkung der Heizung in den wichtigsten Räumen durch Messung der Wärme zu beobachten und das Ergebniß mit den Aufzeichnungen der nutznießenden Behörde (§ 6 b) zu vergleichen. Außerdem ist in solchen Räumen, in welchen sich eine größere Anzahl von Menschen längere Zeit aufzuhalten pflegt, die Wirkung der Lüftung durch Beobachtungen mittelst des Anemometers und der Feuchtigkeitsgrad der Luft durch Prüfung mit dem Hygrometer zu ermitteln. Sofern diese Messungen ein den Bedingungen entsprechendes Ergebniß liefern und keine Aenderungen oder Ergänzungen nöthig erscheinen, auch keine Klagen oder Anstände seitens der nutznießenden Behörde erhoben werden, kann eine Wiederholung der Messungen unterbleiben.

Um die Ausnutzung der Brennstoffe festzustellen, ist überdies bei den Besichtigungen die Temperatur der von den Heizapparaten abziehenden Rauchgase zu messen. Bei den Besichtigungen nach Ablauf der Gewährleistungszeit ist festzustellen, ob und welche Ausbesserungs- und Ergänzungsarbeiten im Laufe des Sommers zur Ausführung gelangen müssen, um die Anlage betriebsfähig zu erhalten.

Sofern diese Arbeiten von solcher Bedeutung sind, daß eine Prüfung durch den Baubeamten nothwendig ist, hat dieser die erforderlichen Anordnungen zu treffen und deren Ausführung zu überwachen. In allen dringenden Fällen, namentlich dann, wenn Gefahr im Verzuge ist, hat der Baubeamte sofort die nöthigen Anordnungen zu treffen und hiervon der nutznießenden Behörde Mittheilung zu machen.

Im übrigen hat der Baubeamte dauernd darauf zu achten, daß die Kosten des regelmäßigen Betriebes sich in angemessenen wirthschaftlichen Grenzen halten. Zu diesem Zwecke ist er bei der Verdingung des Bedarfes an Kohlen und sonstigen Brennstoffen insoweit mitzuwirken verpflichtet, als er auf Ersuchen der nutznießenden Behörde über die eingegangenen Lieferungsangebote nebst den vorgelegten Proben ein Gutachten abzugeben und seine Vorschläge bezüglich des annehmbarsten Angebotes der genannten Behörde mitzutheilen hat.

Es liegt dem Baubeamten ferner ob, bei seinen Besichtigungen die gelieferten Brennstoffe auf ihre vertragsmäßige Beschaffenheit zu prüfen. Zur Kontrole des Verbrauches sind ihm die über die Verwendung von Brennstoffen geführten Listen (vgl. § 6 b) zur Einsichtnahme vorzulegen.

Der Baubeamte ist schließlich berechtigt und verpflichtet, die Befähigung und Thätigkeit der Heizer zu überwachen und im Falle von etwaigen Ungehörigkeiten der nutznießenden Behörde Mittheilung zu machen.

b) Kontrole durch die nutznießende Behörde.

Damit die Wirkung der Heizungs- und Lüftungsanlagen mit Sicherheit beurtheilt werden kann, ist es nothwendig, daß die nutznießende Behörde nach Anweisung des zuständigen Herrn Ministers durch ihre Beamten während der Gewährleistungszeit, wöchentlich einmal vor Beginn der Dienststunden, die Temperatur in allen von der Zentralheizung erwärmten Räumen und die äußere Temperatur in Graden Celsius messen und in eine Liste eintragen läßt. Falls in den Gebäuden eine Anzahl gleichartiger und gleichliegender Räume vorhanden ist, können diese Messungen auf einzelne dieser Räume beschränkt werden.

Der Verbrauch an Brennstoffen ist dagegen dauernd in prüfungsfähiger Weise zu buchen. Die Kosten dafür sind unter Angabe der Einheitspreise für die ganze Heizperiode zu ermitteln. Diese Aufzeichnungen über Wärmemessungen und Brennstoffverbrauch werden durch die nutznießende Behörde dem Baubeamten mitgetheilt.

Das Heizerpersonal ist zu verpflichten, dem Baubeamten jede Auskunft zu geben und nach seinen Anweisungen bei der Behandlung der Heizanlage zu verfahren. Falls ein besonderer Heizingenieur angestellt ist, hat der Baubeamte sich mit diesem in Benehmen zu setzen.

§ 7. Statistische Nachweisungen.

Thunlichst unmittelbar nach Ausführung der Heizungs- und Lüftungsanlagen ist, sobald die Ausführungskosten sich mit annähernder Sicherheit übersehen lassen, unter Benutzung der Tabelle b eine einmalige Nachweisung durch den Baubeamten auszuarbeiten und nach Prüfung seitens der vorgesetzten Dienstbehörde mir einzureichen.

Weiterhin ist bis zum Ablaufe der Gewährleistungszeit unter Benutzung der Tabelle c, jährlich, nach beendeter Heizperiode, eine Nachweisung über die Betriebsergebnisse auszuarbeiten und nach Prüfung seitens der vorgesetzten Dienstbehörde spätestens bis zum 15. Juli mir einzureichen.

§ 8. Geltungsbereich.

Die vorstehenden Bestimmungen sind bei allen Bauten, deren Ausführung oder Ueberwachung der Staatsbauverwaltung bestimmungsgemäß obliegt, zur Anwendung zu bringen. Sie gelten in der Regel für die Bauten aller Ressorts, gleichviel ob die Kosten ganz oder nur theilweise aus Staatsfonds gedeckt werden, desgleichen für solche Bauten, deren Kosten aus Stiftungsfonds getragen werden, welche unter Staatsverwaltung stehen.

Für Kirchen-, Pfarr- und Schulbauten, zu welchen aus dem Patronatsbaufonds oder dem Allerhöchsten Dispositionsfonds bei der General-Staatskasse Beiträge gewährt werden, wird die Anwendung der Bestimmungen nicht unbedingt gefordert, aber insoweit empfohlen, als die Umstände des einzelnen Falles, insbesondere die Leistungsfähigkeit der Betheiligten es gestatten.

Mit dieser Maßgabe gelten die Bestimmungen für alle neu auszuführenden sowie für solche Anlagen, bei denen die Gewährleistungsfrist bei Erlaß dieser Anweisung noch nicht abgelaufen ist, während die im § 6a vorgeschriebenen regelmäßigen Besichtigungen auch bei allen älteren Anlagen vorzunehmen sind.

Berlin, den 15. April 1893.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.
Thielen.

Anlage A.

Anleitungen zur Aufstellung von Programmen und Entwürfen für Zentralheizungs- und Lüftungs-Anlagen.
(Zur Anweisung vom 15. April 1893.)

I. Ausarbeitungen der Bauverwaltung.

1. Darstellung nnd Beschreibung der Anlage.

In den Zeichnungen sind darzustellen:

a) die Lage des Gebäudes und seiner Umgebungen unter Angabe der Nordlinie,

b) die mit Raumnummern sowie Längen- und Flächenmaßen versehenen Grundrisse aller Geschosse,

c) die wesentlichsten Durchschnitte unter Angabe des höchsten Grundwasserstandes.

Den Zeichnungen ist eine kurze Beschreibung des Gebäudes unter Angabe der Art und Dauer der Benutzung seiner einzelnen Räume sowie der Betriebsunterbrechungen beizufügen, auch ist anzuführen, inwieweit das Gebäude seiner Lage nach den Einflüssen von Wind und Wetter besonders ausgesetzt ist. Ferner ist anzugeben, wie das zu Heizzwecken zur Verwendung kommende Wasser beschaffen ist und ob es etwa Kesselstein bildende Bestandtheile in ungewöhnlicher Menge aufweist.

In der Beschreibung sind ferner bezüglich der zweckmäßigsten Lage der Rauchröhren, Luftkanäle, der Stellen für die Entnahme frischer Luft sowie der Räume zum Unterbringen der Zentralheizapparate und der Brennstoffe Vorschläge zu machen und geeignetenfalls durch Eintragen in die Zeichnungen klar zu stellen. Auch ist anzugeben, welche Rohrleitungen in Schlitze oder Kanäle zu legen und mit Gittern oder Platten abzudecken sind.

2. Angaben über Art und Ausdehnung der Heizung und Lüftung.

Für die einzelnen Räume ist die Art der Heizung zu bezeichnen und anzugeben, ob sie durch Zentralheizung nach einem oder mehreren verschiedenartigen Systemen erwärmt werden, oder ob sie Lokalheizung erhalten sollen.

Bei Luftheizungen ist anzugeben, ob sie mit oder ohne Umlauf oder für beide Fälle anzuordnen sind. Umlaufheizung wird nur zum Anheizen und im Allgemeinen nur bei großen Räumen anzunehmen sein, während bei ihrer Benutzung sowie für alle Räume mittlerer Größe lediglich Frischluftheizung vorzusehen ist.

Soweit es zur Klarstellung erforderlich ist, sind bei den zeichnerischen Darstellungen folgende hellen Farbentöne zu wählen: für Luftheizung grün, für Heißwasserheizung roth, für Warmwasserheizung blau, für Dampfheizung gelb. Die nicht zu heizenden und die mit Lokalheizungen zu versehenden Räume sind weiß zu lassen oder anderweitig kenntlich zu machen.

Sollen einzelne, an die Zentralheizung angeschlossene oder mit Lokalheizung versehene Räume nur von Zeit zu Zeit geheizt werden, so ist dies ausdrücklich hervorzuheben.

Es ist ferner anzugeben, welche Räume eine künstliche Lüftung erhalten sollen. Diejenigen Räume, welche wegen ihrer Zweckbestimmung und der Zahl der in ihnen sich aufhaltenden Personen einer häufigeren Lufterneuerung bedürfen, sind besonders zu bezeichnen.

3. Berechnung der Wärmeverluste.

Nach dem in der Tabelle a gegebenen Beispiele ist eine Berechnung der Wärmeverluste aufzustellen. Hierbei sind alle diejenigen den Raum umschließenden Flächen aufzunehmen, welche nach außen liegen oder an kältere bezw. wärmere Räume innerhalb des Gebäude anstoßen.

Bei Ermittlung der Wärmeabgabe durch die verschiedenen Bautheile sind deren Dicke und Fähigkeit für Wärmeleitung sowie der Temperaturunterschied zwischen innen und außen bezw. zwischen Räumen ungleicher Erwärmung in Betracht zu ziehen.

Die der Berechnung zu Grunde zu legende niedrigste Ortstemperatur, bei welcher noch die vorgeschriebene Erwärmung ohne übermäßige Anspannung der Heizanlage erzielt werden muß, ist, soweit möglich, nach dem zehnjährigen Durchschnitt anzugeben.

II. Ausarbeitungen der zur Verdingung aufzufordernden Bewerber.

1. Zeichnungen, Berechnungen und Erläuterungen.

Die Bewerber haben ihren Entwurf für die Anlage der Heizung und Lüftung in die ihnen von der Bauverwaltung übergebenen Zeichnungen einzutragen und eine prüfungsfähige Berechnung der Größe der Wärme-Entwickler, der Rostflächen, Schornsteine, des Lüftungsbedarfes, der Luftkanäle, Heizkörper u. dgl. aufzustellen.

In einer Erläuterung ist die ganze Heizungs- und Lüftungsanlage eingehend zu beschreiben. Zugleich sind hierbei etwaige Bedenken gegen die Forderungen des Programmes und gegen die Berechnungen der Bau-

verwaltung zum Ausdrucke zu bringen. Auch steht es dem Bewerber frei, selbstständige Gegenvorschläge zu machen. Dagegen ist für die Entwurfsbearbeitung jedenfalls der seitens der Bauverwaltung ermittelte Wärmebedarf als Grundlage beizuhalten.

In den Zeichnungen sind, in Ergänzung oder Abänderung der seitens der Bauverwaltung gemachten Vorschläge, darzustellen:

Die Lage der Rauchröhren, der Luftkanäle, ihrer Ein- und Ausströmungsöffnungen sowie der Frischluftentnahmestellen, die Lage der Zentralheizapparate und der Räume für Brennstoffe, die Anordnung der Rohrleitungen unter Angabe der Compensationsvorrichtungen, der Hauptventile und der Expansionsgefäße sowie die Stellung der Heizkörper.

Bei Luftheizungen ist die Lage der Frischluft-, Abluft- und Umlauf-Kanäle anzugeben und bei etwaiger Wahl von Vorrichtungen zur Mischung kalter und warmer Luft deren Wirkung und Betrieb durch Zeichnung und Beschreibung zu erläutern.

Je nach den örtlichen Verhältnissen und der Art der Feuerungsanlagen sind der geeignetste Brennstoff und die voraussichtliche Temperatur der abziehenden Rauchgase zu bezeichnen, auch ist anzugeben, welches Bedienungspersonal zum ordnungsmäßigen Betriebe erforderlich ist.

An Einzelzeichnungen sind beizufügen: Darstellung der Wärme-Entwickler, Heizkörper, Rohrverbindungen, Ventile, Gitter, Lüftungsklappen, Compensationsvorrichtungen, Expansionsgefäße u. dgl. Hierzu können vorhandene Drucksachen und Pausen verwendet werden.

2. Kostenberechnung.

Die Kosten der Anlage sind getrennt nach den etwa vorkommenden verschiedenen Arten der Heizung und Lüftung in einer ausführlichen Berechnung zu veranschlagen.

Diese Kostenberechnung soll alle zur betriebsfähigen Herstellung der Anlage erforderlichen Leistungen und Lieferungen, auch die Beträge für Fracht und Reisekosten umfassen, sofern nicht bestimmte Theile durch das Programm ausdrücklich ausgeschlossen sind.

Dagegen sind die Kosten für Stemmarbeiten, Herstellung des Mauerwerkes bei Luftheizöfen, Kesseln, Kanälen u. dgl., Verputzen der durch Mauern und Deckenegeführten Röhren, sowie für Einsetzen und Verputzen der Lüftungsklappen, Schieber u. dgl. einschl. der dazu erforderlichen Baustoffe, auch für Tischler-, Maler- und Lackirer-Arbeiten nicht in die Kostenberechnung aufzunehmen.

Der Bewerber hat für die Richtigkeit der von ihm zu liefernden Zeichnungen zu denjenigen Nebenarbeiten, welche vor Beginn der Montirung der Heizungsanlage zur Ausführung gelangen, die volle Verantwortung zu übernehmen, desgleichen auch für die richtige Ausführung der während der Montirung nach seinen Zeichnungen oder Angaben herzustellenden Nebenarbeiten. Bei Ansatz der Preise ist hierauf Rücksicht zu nehmen.

Die für die einzelnen Bestandtheile, wie für Kessel, Luftheizöfen, Heizkörper u. dgl. gewählten Wandstärken sind sowohl in den Einzelzeichnungen als in der Kostenberechnung genau anzugeben.

Alle Wärme-Entwickler und Heizapparate sind nach der Heizfläche und dem Gewicht, und zwar getrennt von den Kosten der Aufstellung in Ansatz zu bringen. Alle Rohrleitungen sind mit dem inneren und äußeren Durchmesser und einschließlich des Verlegens und des Dichtungsmateriales sowie eines Anstriches mit Mennige aufzunehmen, die Formstücke, Lagerungs- und Befestigungstheile in einem bestimmten prozentualischen Verhältnisse zum Gesammtpreise der Rohrleitungen anzugeben. Die Wärmeschutzumhüllungen sind nach dem Längenmaß und dem äußeren Durchmesser der zu umhüllenden Rohre zu berechnen.

Geschmiedete und gußeiserne Gitter, Drahtgitter, Klappen und Schieber, Expansionsgefäße und Saugkappen für Abzugsschächte sind nach Stückzahl, Maß und Wandstärken aufzuführen.

Die Kostenberechnung ist nach folgenden Titeln zu ordnen:

Tit. I. Wärme-Entwickler (Kessel, Luftheizapparate u. dgl.) mit allem Zubehör. einschließlich der zur Ausrüstung gehörigen Thermometer und Pyrometer.

Tit. II. Heizkörper mit allem Zubehör einschl. der Regelungsvorrichtungen für die Wärmeabgabe.

Tit. III. Rohrleitungen, Mauer- und Decken-Schutzhülsen, Wärmeschutzmasse.

Tit. IV. Expansionsgefäße, Kondenstöpfe, Hauptventile, Reduktionsventile.

Tit. V. Regelungsvorrichtungen für Luftkanäle nebst Gittern, Filtern, Saugkappen u. s. w.

Tit. VI. Insgemein.

(Fortsetzung folgt.)

Mecklenburg-Schwerin. Verordnung, betreffend die zur Aufnahme einer größeren Anzahl von Arbeitern bestimmten Räumlichkeiten. (Reg.-Blatt 1898 Nr. 9.)

Friedrich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg u. s. w.

Wir verordnen nach hausvertragsmäßiger Kommunikation mit Seiner Königlichen Hoheit, dem Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz, und nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unsern getreuen Ständen was folgt:

Für die Arbeiterkasernen oder sonstige zur Unterkunft einer größeren Anzahl von Arbeitern bestimmten Räumlichkeiten sind die nachstehenden Bestimmungen maßgebend:

§ 1. Diese Räumlichkeiten müssen in Betreff ihrer Lage, Größe, Zugänglichkeit und Einrichtung der Wohn- und Schlafräume, sowie hinsichtlich der Zahl der Personen, welche dieselben gleichzeitig benutzen dürfen, den Anforderungen entsprechen, welche in Rücksicht auf die Gesundheit und Sittlichkeit zu stellen sind.

§ 2. Den Arbeitern verschiedenen Geschlechts müssen gesonderte Schlafräume mit getrennten Eingängen angewiesen werden. Auf einzelne Familien, sofern denselben je ein besonderer Raum gewährt wird, findet diese Bestimmung keine Anwendung.

§ 3. Bei den Arbeiterkasernen ꝛc. müssen in angemessener Entfernung Brunnen mit unschädlichem Trink- und Haushaltswasser und besondere Bedürfnißanstalten vorhanden sein.

Die letzteren müssen so eingerichtet sein, daß sie für die Zahl der Arbeiter ausreichen, daß den Anforderungen der Gesundheitspflege entsprochen wird, und daß ihre Benutzung ohne Verletzung von Sitte und Anstand erfolgen kann.

§ 4. Die Polizeibehörden haben die Beobachtung der in den §§ 1 bis 3 enthaltenen Bestimmungen zu überwachen und nöthigenfalls zwangsweise durchzuführen.

§ 5. Wer Arbeitern in Kasernen ꝛc. Unterkunft gewährt, ist für die Beachtung der Vorschriften dieser Verordnung verantwortlich.

Uebertretungen der §§ 2 und 3 der Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 60 ℳ oder Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

Die Strafe kann durch polizeiliche Verfügung festgesetzt werden.

§ 6. Diese Verordnung tritt mit dem 1. Juli 1898 in Kraft.

Die zur Zeit der Verkündigung dieser Verordnung vorhandenen oder im Bau begriffenen Arbeiterkasernen ꝛc. sind binnen Jahresfrist nach der Verkündigung den Vorschriften dieser Verordnung entsprechend herzurichten.

Gegeben durch unser Staats-Ministerium.

Schwerin, den 29. Mai 1898.

Hierzu hat die Abtheilung für Medizinalangelegenheiten im Großherzoglichen Ministerium unter dem 29. Juni d. J. die nachstehende Verfügung, betreffend Beaufsichtigung der Arbeiterkasernen durch die Kreisphysiker im Sinne der vorstehenden Verordnung erlassen.

Die Kreisphysiker werden hierdurch generell ermächtigt und beauftragt, sich innerhalb des Domaniums — soweit möglich gelegentlich anderer Dienstreisen, und thunlichst in Gemeinschaft mit dem Ressortbeamten des Amts — von der Beobachtung der gesundheitspolizeilichen Vor-

schriften der Verordnung vom 29. Mai d. J., betreffend die zur Aufnahme einer größeren Anzahl von Arbeitern bestimmten Räumlichkeiten (Reg.-Bl. 1898 Nr. 9) zu überzeugen und wegen vorgefundener Mängel und, wenn sich eine chemisch-bakteriologische Untersuchung des Wassers vernothwendigt, nach den Umständen mit dem zuständigen Amt in Verbindung zu treten.

Den Besitzern der Arbeiterkasernen gegenüber werden sich die Kreisphysiker nöthigenfalls durch diese Cirkularverordnung, welche den Großherzoglichen Aemtern in Abschrift zugeht, legitimiren.

Was das ritterschaftliche und städtische Gebiet betrifft, so behält sich das unterzeichnete Ministerium vor, auf begründeten Antrag der Kreisphysiker denselben nach den Verhältnissen Spezialkommissorien wegen gesundheitspolizeilicher Besichtigung der zur Frage kommenden Arbeiterkasernen zu ertheilen.

Zehrungs-, Arbeits- und Fuhrkosten sind nach dem Regulativ vom 2. Juni 1877 Klasse III zu liquidiren.

Oesterreich. Galizien. Kundmachung der k. k. Statthalterei, betr. die Betriebsordnung für die Schweine-Konfinirungsanstalt und für den damit verbundenen Schweinemarkt in Krakau und Biala.

Vom 25. Mai 1898. (Oesterr. San.-Wesen S. 476.)

Betriebsordnung für die Schweine-Konfinirungsanstalt und für den damit verbundenen Schweinemarkt in Krakau und Biala.

Für den Betrieb der Konfinirungsanstalten und der damit verbundenen Schweinemärkte in Krakau und Biala, werden in Ausführung der Ministerial-Verordnung vom 15. Mai 1898, R.-G.-Bl. Nr. 88, die nachstehenden Vorschriften erlassen:

§ 1. In die Konfinirungsanstalt in $\frac{\text{Biala}}{\text{Krakau}}$ dürfen Schweine nur am $\frac{\text{Montag}}{\text{Donnerstag}}$ und $\frac{\text{Dienstag}}{\text{Freitag}}$ jeder Woche während der Tagesstunden zugeführt und nur am $\frac{\text{Freitag}}{\text{Montag}}$ und $\frac{\text{Samstag}}{\text{Dienstag}}$ in der Marktabtheilung verkauft und in der in der Konfinirungsanstalt befindlichen Verladerampe zur Verladung gebracht werden.

Die Aufnahme verspätet einlangender Schweinetransporte ist nur in der Voraussetzung zulässig, daß die Verspätung eisenbahnamtlich nachgewiesen wird.

Schweine, welche am $\frac{\text{Montag}}{\text{Donnerstag}}$ eingelangt sind dürfen erst am nächsten $\frac{\text{Freitag}}{\text{Montag}}$ oder $\frac{\text{Samstag}}{\text{Dienstag}}$, jene welche am $\frac{\text{Dienstag}}{\text{Freitag}}$ eingelangt sind, erst am nächsten $\frac{\text{Samstag}}{\text{Dienstag}}$ in der Marktabtheilung aufgestellt, dort verkauft und dann verladen werden.

Die am $\frac{\text{Samstag}}{\text{Dienstag}}$ unverkauft gebliebenen Schweine müssen während der ganzen nächsten Konfinirungsperiode in der Anstalt verbleiben.

Der Handel mit Schweinen in der hierfür bestimmten Marktabtheilung findet in der Zeit von 8 Uhr Früh bis 4 Uhr Nachmittags statt.

§ 2. Die in der Eisenbahnstation $\frac{\text{Biala}}{\text{Krakau}}$ einlangenden Schweinetransporte sind sofort nach der Ausladerampe der Konfinirungsanstalt zu überstellen und bei der Ausladung vom l. f. Bezirks-Thierarzte rücksichtlich ihrer Provenienz und Seuchenunbedenklichkeit zu untersuchen.

Der Untersuchungsbefund ist auf den betreffenden Viehpässen, mit welchen die Transporte ausgewiesen werden, nach Eintragung der vorgeschriebenen Daten im Viehbeschauprotokolle in der vorschriftsmäßigen Weise vorzumerken.

Transporte, welche aus verseuchten Landstrichen kommen, oder welche einer Seuche verdächtig sind, sind ohne Verzug mittelst Wägen in die Kontumazabtheilung (Seuchenhof) abzuführen und in die daselbst befindlichen Stallungen für verdächtige Thiere unterzubringen. Für diese Wägen darf nur Pferdebespannung in Anwendung gebracht werden.

Transporte, unter welchen sich bei der Ausladung auch nur ein an Maul- und Klauenseuche erkranktes Schwein befindet, müssen sofort in den Waggon, aus welchem die Ausladung stattgefunden hat, zurückgebracht, nach der Ausladerampe für verseuchte Schweine abgeschoben und unter ausschließlicher Verwendung des Personales der Kontumazabtheilung (Seuchenhof) nach den Kontumazstallungen gebracht werden.

Die Ausladerampe, welche von verseuchten oder seuchenverdächtigen oder solchen Schweinen betreten wurde, welche aus verseuchten Landstrichen kommen, darf solange für weitere Ausladungen nicht benutzt werden, bis sie nicht vollkommen gut gereinigt und desinfizirt worden ist. Diese Arbeiten sind daher jederzeit sofort und unbedingt nur von demjenigen Wärterpersonale der Anstalt durchzuführen, welches bei der Ausladung des beanständeten Transportes auf der Rampe selbst verwendet worden war.

Das zur Reinigung und Desinfektion erforderliche Geräthe, Wasser und Desinfektionsmateriale, muß auf jeder Rampe stets vorräthig gehalten werden.

§ 3. Wird bei einem Schweinetransporte auch nur ein Schwein russischer Race getroffen, so muß der ganze Transport als „verdächtig" behandelt und nach der Kontumazabtheilung in die Stallungen für verdächtige Schweine überführt werden.

Die Beobachtung eines solchen Transportes hat 10 Tage zu dauern.

Ueber einen solchen Vorfall ist der Befund protokollarisch zu dem Zwecke aufzunehmen, um alle Umstände zu konstatiren, aus welchen auf die Provenienz des geschmuggelten Thieres und auf die an dem Schmuggel schuldtragenden Personen geschlossen werden kann.

Im Falle des Ausbruches einer ansteckenden Krankheit unter den Thieren eines solchen Transportes während dieser 10tägigen Beobachtung ist die Schlachtung aller Thiere dieses Transportes nach Maßgabe der bezüglichen Vorschriften sofort vorzunehmen.

§ 4. Schweinetransporte, welche bei der Ausladung vollkommen gesund und in jeder Beziehung unbedenklich befunden werden, sind vom Warteperſonal der Konfinirungsabtheilung in die Stallungen dieser Abtheilung auf dem für diese Triebe bestimmten eingezäunten Wege zu treiben.

Das hierbei verwendete Personale darf die Ausladerampe und den Triebweg selbst nicht betreten.

Der mit der Leitung der Konfinirungsanstalt betraute Thierarzt beobachtet die Schweine während des Zutriebes zur Stallung. Falls sich hierbei ein veterinärpolizeilicher Anstand ergiebt, ist der Transport sofort auf die Ausladerampe zurückzustellen und ist derselbe nach § 2 dieser Betriebsordnung zu behandeln. Auch ist sofort die genaueste Reinigung und Desinfektion des Triebweges und der Ausladerampe zu veranlassen.

Andernfalls hat der Thierarzt nach der Verwahrung der Thiere die zugehörigen Dokumente vom l. f. Bezirksthierarzte zu übernehmen. Bei diesen Amtshandlungen haben die übrigen Thierärzte der Anstalt unterstützend mitzuwirken.

§ 5. Auch in der Konfinirungsanstalt ist über die eingelangten Schweinetransporte ein Viehbeschauprotokoll, in welchem die gesetzlich vorgeschriebenen Erfordernisse enthalten sein müssen, genau zu führen und sind die Viehpässe mit den betreffenden fortlaufenden Postnummern des Protokolles in rother Tinte zu bezeichnen.

§ 6. Die Stallungen in der Konfinirungsabtheilung müssen mit fortlaufenden Nummern bezeichnet und die Thüren zu den Auslaufsräumen mit Vorhängschlössern versehen werden, welche ebenso wie die zugehörigen Schlüssel die betreffenden Stallnummern zu tragen haben.

Während der Konfinirungsdauer müssen die Stallabtheilungen unter Sperre gehalten und die Schlüssel in der Anstaltskanzlei in einem Kasten mit Glaswand unter Verschluß verwahrt bleiben.

Der Schlüssel zu diesem Kasten ist von dem dienstführenden Thierarzte der Anstalt zu verwahren.

Schweine, welche in einer Stallung untergebracht sind, dürfen nicht in eine andere Stallung überstellt werden.

§ 7. Das Wartepersonale darf die Stallungen, solange dieselben mit Thieren besetzt sind, nur bei besonderen Vorfällen und dann nur über speziellen Auftrag und unter Aufsicht des diensthabenden Thierarztes der Anstalt betreten.

Insbesondere darf auch die Fütterung und Tränkung der Schweine, sowie die Einbringung der Stallstreu nur in einer solchen Weise erfolgen, daß das Betreten der Stallabtheilungen durch das Wartepersonale ausgeschlossen ist.

§ 8. Das Wartepersonale der Konsinirungsanstalt hat eine gleichmäßige Dienstkleidung, die leicht zu waschen und zu desinfiziren ist, zu tragen, und ist hinsichtlich der Oertlichkeit seiner Verwendung durch Nummern auf den Kappen zu unterscheiden.

Das Personale für:

a) Die Konsinirungsabtheilung hat Nr. 1,

b) Die Abtheilung für seuchenverdächtige Schweine Nr. 2 und

c) Die Abtheilung für die verseuchten Schweine Nr. 8 zu erhalten.

Das Personale der einzelnen Abtheilungen darf im Dienste, somit auch in der Dienstkleidung mit dem Personale einer anderen Abtheilung nicht in Berührung kommen.

Dem Wartepersonale für die verdächtigen und für die verseuchten Schweine ist das Verlassen der ihrer Obhut anvertrauten Stallabtheilung in der Dienstkleidung nur in der Ausübung des Dienstes und auch dann in keiner anderen Weise, als mittelst des betreffenden Wagens dieser Stallabtheilung gestattet.

Auch bei solchen Dienstfahrten darf der Kutscher mit dem Wärter in keine Berührung kommen. Dem Kutscher ist jede Berührung seuchenhaftverdächtiger, beziehungsweise verseuchter Schweine verboten.

§ 9. Die Thierärzte haben die in der Konsinirungsabtheilung eingestallten Schweine täglich genau zu beobachten, müssen jedoch hierbei jede unmittelbare Berührung der Schweine vermeiden. Diese Beobachtung hat von der Bühne der Stallungen oder von den Eingangsthüren aus zu erfolgen.

§ 10. Sobald bei einer Beschau oder unmittelbaren Untersuchung der Ausbruch der Maul- und Klauenseuche zweifellos sichergestellt ist, haben die dabei beschäftigt gewesenen Organe sich unverzüglich der gewissenhaftesten Reinigung und Desinfektion zu unterziehen und ihre Kleider und Schuhe zu wechseln.

Findet die Konstatirung der Seuchen an Thieren statt, welche in einer Stallung der Konsinirungsabtheilung untergebracht sind, so ist diese Stallung durch Anbringung einer Tafel als „verseucht" zu bezeichnen.

§ 11. Die zu Dienstleistungen in der Marktabtheilung erforderlichen Personen (Treiber, Wärter, Träger 2c.) werden vom Leiter der Konsinirungsanstalt bestellt. Dieselben unterstehen der Ueberwachung durch die Marktleitung und sind während ihrer Verwendung in der Anstalt durch je eine metallene Nummer, die sie auf der linken Seite der Brust zu tragen haben, als Dienstpersonal zu bezeichnen.

§ 12. Am Tage vor dem Markte und am Markttage selbst sind alle bis dahin unbedenklich befundenen Schweineparthien einer genauen Untersuchung von Stück zu Stück zu unterziehen. Dieselben dürfen erst, nachdem die vollkommene Seuchenfreiheit auch durch den l. f. Bezirksthierarzt oder dessen Stellvertreter konstatirt worden ist, auf dem hierfür bestimmten Wege nach der Marktabtheilung abgetrieben werden.

Die daselbst verkauften Schweine müssen auf dem hierfür bestimmten eingezäunten und gepflasterten Triebwege nach der Verladerampe abgetrieben und dort — nach erfolgter neuerlicher Untersuchung durch den l. f. Bezirksthierarzt — verladen werden.

§ 13. Die Entlassung der konsinirten und vollkommen gesund befundenen Schweineherden aus der Anstalt ist, wenn während der Konsinirung kein Zu- und kein Abverkauf stattgefunden hat, auf den Ursprungspässen zu vermerken

Für die in der Marktabtheilung aus verschiedenen konsinirten Herden zusammengesetzten neuen Herden ist die Ausstellung neuer Viehpässe unter Vormerkung der betreffenden Postnummern des Beschauprotokolles des Provenienzortes zulässig.

Die Befundsklausel hat zu lauten:

a) Im Verkehre nach Stationen in Oesterreich-Ungarn: „Nach fünftägiger Beobachtung gesund und unbedenklich entlassen." „Konsinirungsanstalt in $\frac{\text{Biala}}{\text{Krakau}}$ am 2c."

b) Im Verkehre nach ausländischen Gebieten nach den jeweilig bestehenden besonderen Vorschriften, bezw. Viehseuchenübereinkommen.

Schweineherden, in denen sich Thiere befinden, welche in der Anstalt die Maul- und Klauenseuche überstanden hatten, dürfen unter keiner Bedingung nach dem Auslande in den Handel gebracht werden.

Die Befundsklausel für solche Schweine hat zu lauten: „Nach tägiger veterinär-polizeilicher Verwahrung wegen Erkrankung an Maul- und Klauenseuche im gesunden und unbedenklichen Zustande entlassen" 2c.

Dieser Vermerk ist vom Leiter der Anstalt oder von dem ihn vertretenden Thierarzte eigenhändig zu unterfertigen.

§ 14. Schweine, bei welchen während der Konsinirungsperiode die Maul- und Klauenseuche zum Ausbruche kommt, dürfen erst nach der vollständigen Abwicklung des Marktes und Verladung der abgekauften, eventuell Rückstellung der unverkauft gebliebenen Schweine in die für sie bestimmten Stallungen der Konsinirungsanstalt mittelst mit Pferden bespannten Wagens und unter Ueberwachung durch den l. f. Bezirksthierarzt in die Kontumazabtheilung (Seuchenhof) überführt werden.

§ 15. Zur Ueberführung der an Maul- und Klauenseuche erkrankten und der dieser Seuche verdächtigen Schweine aus der Konsinirungsstation in die Stallungen der Kontumazabtheilung, nämlich in Stallungen für verseuchte und für der Seuche verdächtige Schweine, ist je ein besonderer Wagen zu verwenden. Der Wagen zur Ueberführung der verseuchten Schweine darf nur im Hofe der Abtheilung für diese, und der Wagen zur Ueberführung der der Seuche verdächtigen Schweine nur im Hofe der Abtheilung für die seuchenverdächtigen Schweine untergebracht werden.

Nach jedesmaligem Gebrauche sind diese Wägen gründlich zu reinigen und zu desinfiziren. Eine Bestreuung ihrer Bodenfläche ist unzulässig. Die Abtheilungen für die seuchenverdächtigen und für die verseuchten Schweine dürfen nur von dem für jede derselben bestimmten Dienstpersonale der Anstalt und von Amtspersonen der politischen Behörde in Ausübung des Dienstes betreten werden.

§ 16. Schweine, welche in der Kontumazabtheilung die Maul- und Klauenseuche überstanden haben, und Schweine, bezüglich denen der Seuchenverdacht während ihres Aufenthaltes in der Kontumazabtheilung behoben wurde, sind mittelst eines gründlich desinfizirten, zum Transporte von seuchenverdächtigen Thieren bestimmten Wagens in die Konsinirungsabtheilung zurückzubringen und haben dort die Konsinirungsperiode durchzumachen.

§ 17. Sobald die Stallungen von den Viehbeständen entleert sind, ist aus denselben der Dünger unter gehöriger Vorsicht und Vermeidung des Verstreuens desselben am Wege zur Düngerstätte oder zum Düngerwagen zu entfernen. Der Dünger in Stallungen, in denen verseuchte oder seuchenverdächtige Thiere untergebracht waren, muß vor seiner Entfernung mit konzentrirter Kalkmilch übergossen werden. Alle Stallungen, in denen Thiere untergebracht waren, sind nach Entfernung des Düngers gründlich zu reinigen, zu desinfiziren und sodann zu lüften. Endlich sind auch die Triebwege und Kanäle gründlich zu waschen und zu desinfiziren.

§ 18. Die an interkurrirenden Krankheiten leidenden Schweine sind im Marodestalle unterzubringen. Dieselben können nach Ablauf der Konfinirungsperiode und ordnungsmäßiger Austragung im Auftriebsprotokolle, nach vorausgegangener Beschau durch den l. f. Bezirks-Biala thierarzt in Krakau selbst verkauft, oder über Verlangen der Eigenthümer auch jederzeit der Schlachtung im Schlachthause des Seuchenhofes unterzogen werden. Den Eigenthümern der zur Schlachtung bestimmten Schweine oder den Bevollmächtigten derselben ist die Anwesenheit im Schlachthause ausnahmsweise gestattet. Verendete, oder wegen konstatirter Finnenkrankheit geschlachtete Schweine, sind nach vollzogener Sektion und Protokollirung des Befundes in den Aaskasten zu legen und entweder der technischen oder chemischen Verarbeitung — insolange aber die hierzu erforderlichen Vorkehrungen nicht getroffen sind — dem Wasenmeister zur Verscharrung zu übergeben.

§ 19. Die Abfuhr und der Verkauf der geschlachteten, an Maul- und Klauenseuche erkrankt gewesenen Schweine darf erst dann zugelassen werden, wenn die von der Seuche ergriffenen Körpertheile entfernt worden sind. Diese Körpertheile sind nach Vorschrift in einer, jede Krankheitsübertragung ausschließenden Weise zu beseitigen (§ 18 letzter Absatz).

§ 20. Den in der Konfinirungsanstalt nicht bediensteten Personen ist das Betreten der Stallungen der Konfinirungsanstalt, sowie der Ein- und Ausladerampen strengstens untersagt. Auch die Marktabtheilung darf nur von den Besitzern der Schweineherden oder deren Bevollmächtigten, von den Handelsleuten und den sonst von der Leitung der Konfinirungsanstalt zugelassenen Personen betreten werden.

Personen, welche die Ruhe und Ordnung in der Konfinirungsanstalt und insbesondere auf deren Marktabtheilung stören, werden, abgesehen von der allfälligen weiteren Ahndung, sofort aus der Anstalt gewiesen.

§ 21. In allen Abtheilungen der Konfinirungsanstalt ist stets für die Aufrechthaltung der größten Reinlichkeit und Ordnung, sowie für die vollkommen entsprechende Instandhaltung aller zu derselben gehörigen Objekte Sorge zu tragen.

§ 22. Der Tarif über die Gebühren, welche für die der Konfinirung unterzogenen Schweine zu entrichten sind, wird von der Statthalterei festgestellt und jede Abänderung desselben besonders kundgemacht.

Die Anrechnung der Kosten für Stallung, Fütterung, Tränkung und die sonstige Pflege, für die Waage, die Benützung von Dienstpersonen 2c. hat ebenso schriftlich zu erfolgen, wie die Bestätigung des Empfanges derselben.

Die Annahme von Trinkgeldern ist allen in der Anstalt angestellten Personen strengstens verboten.

§ 23. Die polizeiliche Ueberwachung und die Handhabung der veterinär-polizeilichen Vorschriften in der ganzen Konfinirungsanstalt, daher auch insbesondere in der Marktabtheilung, obliegt der Marktkommission.

Die Marktkommission besteht aus dem als Leiter der Anstalt bestellten diplomirten Thierarzte, einem Marktkommissär und dem übrigen thierärztlichen Personale der Konfinirungsanstalt.

Dem l. f. Bezirksthierarzte obliegt die unmittelbare Ueberwachung der genauen Handhabung der veterinärpolizeilichen Vorschriften, sowie der Bestimmungen dieser Betriebsordnung.

Die Mitglieder der Marktkommission erscheinen in Ausübung ihres Dienstes als Organe der öffentlichen Sicherheit und sind deren Anordnungen von Jedermann zu beachten.

§ 24. Die Entlassung aller in der Konfinirungsanstalt Bediensteten hat bei vorkommender Vernachlässigung der Vorschriften dieser Betriebsordnung und bei sonstigen Uebertretungen der Thierseuchengesetze über Verlangen der k. k. Statthalterei jederzeit zu erfolgen.

Das thierärztliche Personal kann von der Stadtgemeinde nur in dem Falle des Dienstes entlassen werden, wenn ein bezüglicher wohlmotivirter Antrag des Stadtmagistrates von der k. k. Statthalterei genehmigt worden ist.

§ 25. Uebertretungen dieser Betriebsordnung werden, insoweit sie nicht unter die Bestimmungen des Strafgesetzes, der Thierseuchengesetze oder der Gewerbeordnung fallen, nach der Ministerialverordnung vom 30. September 1857 (R.-G.-Bl. Nr. 198) geahndet.

§ 26. Diese Betriebsordnung tritt mit 1. Juni 1893 in Wirksamkeit.

Thierseuchen.

Thierseuchen in Serbien. Vom 4. Juli bis 8. Oktober 1893.[1]) Milzbrand: Kreis Timok 44 Schweine, Donaukreis 9 Rinder, 15 Schafe, 16 Schweine, Pirot 9 Rinder, 22 Schweine, Kruschewatz 1 Pferd, 21 Rinder, Morawa 1 Pferd, 4 Rinder, 6 Schweine, Kragujewatz 3 Rinder; Tollwuth: Toplitza 2 Hunde; Rotz: Rudnik 84 Pferde; Maul- und Klauenseuche: Podrina 88 Rinder, Donaukreis 20, Waljewo 2; Schafpocken: Kruschewatz 566, Donaukreis 210, Kragujewatz 110, Rudnik 91, Toplitza 90, Pirot 84, Waljewo 37, Krajna 8, Morawa 5, Zrnoreka 1. (7tägiger Bericht über den Gesundheitszustand der Hausthiere in Serbien.)

Thierseuchen in Bulgarien. 8. Vierteljahr 1893.[1]) Milzbrand: Distrikte Sistowa, Sofia, Varna, Widdin je 1 Ortschaft, Tirnowa 2; Tollwuth: Philippopel, Rasgrad, Silistria, Tirnowa, Wratza je 1; Rotz: Plewna, Sofia. Varna je 1, Trn 3; Maul- und Klauenseuche: Lowetsch 1, Silistria 2, Philippopel 3, Rasgrad 8, Plewna, Rustschuk je 9, Sevliewo 18, Tirnowa 20, Sistowa 29; Schafpocken: T. Bazardschik, Silistria je 1, Lom, Slimno je 2, Haskowo, Philippopel je 3, St. Zagora 4, Rustschuk 5, Sevliewo 6, Tirnowa, Wratza je 7, Plewna, Widdin je 9, Rasgrad, Sistowa je 10, Schumla 13, Lowetsch 21; Räude der Schafe: Lowetsch, Slimno je 1; Räude der Ziegen: Varna 1; Räude der Rinder: Slimno 1; Rothlauf der Schweine: Widdin 2. (Tabl. hebd. des maladies épizoot. en Bulgarie.)

Zeitweilige Maßregeln gegen Thierseuchen.

Oldenburg. Bekanntmachung vom 22. November 1893.

Zur Abwehr der Einschleppung der in den benachbarten Staaten des Auslandes zur Zeit herrschenden Viehseuchen wird auf Grund der §§ 6 und 7 des Reichs-Viehseuchengesetzes vom 25. Juni 1880 und des Artikels 2 der Verordnung vom 28. März 1881 bestimmt, daß alle aus dem Auslande über die Grenze des Herzogthums zur Einfuhr gelangenden Pferde, Wiederkäuer und Schweine an der Landesgrenze durch den beamteten oder in Vertretung desselben durch einen approbirten Thierarzt auf ihren Gesundheitszustand untersucht werden sollen.

Dem Amte bezw. Stadtmagistrate ist Seitens des Einführenden über das Eintreffen der Thiere an der Grenze so zeitig Anzeige zu machen, daß die Benachrichtigung des Thierarztes erfolgen kann.

Ergiebt die thierärztliche Untersuchung, daß ein Thier an einer übertragbaren Seuche leidet, so wird dasselbe gemäß § 6 des Reichs-Viehseuchengesetzes von der Einfuhr ausgeschlossen.

Die Einfuhr der bezeichneten Thiere vor Vornahme der vorgeschriebenen Untersuchung unterliegt der Bestrafung nach § 66 des Reichs-Viehseuchengesetzes.

Die bestehenden Verbote und Beschränkungen der Vieheinfuhr werden durch diese Bekanntmachung nicht berührt.

Oesterreich. Kundmachung der k. k. Statthalterei für Galizien vom 24. Oktober 1893. (Oesterr. San.-Wesen S. 569.)

Mit Rücksicht auf den gegenwärtigen Stand der Maul- und Klauenseuche im Lande findet die k. k. Statt-

[1]) Vgl. S. 818.

halterei unter Aufhebung der Verordnung vom 10. April 1889, betreffend den Hausirhandel mit Schweinen, Folgendes anzuordnen:

1. In den von der Maul- und Klauenseuche freien Bezirken des Landes ist der Hausirhandel mit Schweinen unter Einhaltung der Vorschriften über die Viehpässe gestattet.

2. Im Falle des Ausbruches der Maul- und Klauenseuche im Bezirke hat die betreffende Bezirkshauptmannschaft den Hausirhandel mit Schweinen bis zum Erlöschen der Seuche zu untersagen.

3. Durch diese Verordnung werden die Bestimmungen der Ministerialverordnung vom 29. März 1889, R.-G.-Bl. Nr. 87, betreffend das Verbot innerhalb des im § 9 des Rinderpestgesetzes vom 29. März 1880 und der zugehörigen Durchführungsbestimmungen vom 12. April, R.-G.-Bl. Nr. 87 und 88, festgesetzten Revisionsgebietes, längs der russischen Grenze in Galizien Schweine von Ort zu Ort oder von Haus zu Haus zu treiben, nicht berührt.

Uebertretungen dieser Verordnung werden nach dem Gesetze vom 24. Mai 1882, R.-G.-Bl. Nr. 51, geahndet.

Rechtsprechung.

Anpreisung und Verkauf von Prof. Migargee's Barterzeuger und Abdul Kerim's Bartwuchs-Crême unter Garantie des Erfolges. Verurtheilung wegen Betrugs aus § 263 Str.-G.

1. Urtheil des Landgerichts zu Köln vom 4. Oktober 1892 wider den Kaufmann Martin B. und dessen Haushälterin Maria Ba. zu K.

In den zu München erscheinenden „Fliegenden Blättern" fanden sich seit länger als 5 Jahren regelmäßig Anzeigen der Firma „H. de Longe & Co." zu Köln des Inhalts: „Prof. Migargee's Bart-Erzeuger. Schriftliche Garantie für vollen unbedingten Erfolg, event. Rückzahlung des Betrages", seit 1891 desgleichen Anzeigen der Firma „Santo Modena & Co." zu Köln „Abdul Kerim's Bartwuchs-Crême". Im Orient seit Jahrhunderten in Gebrauch. . . . . Erzeugt in 8 bis 4 Wochen üppigsten Bartwuchs. Wir zahlen unweigerlich jeden Betrag zurück, falls der Erfolg nicht erzielt würde." Als Inhaberin beider Firmen, sowie als Mitinhaberin der Firma „Johann Maria F. & Co." ist die Angeklagte Ba. im Handelsregister eingetragen, doch ist sie nur von dem Angeklagten B., dessen Haushälterin sie ist, vorgeschoben. Sie besorgte nach den von B. gegebenen Anweisungen die Fabrikation und den ganzen Vertrieb der beiden Barterzeugungsmittel, während dieser selbst sich behufs Vertriebes von „Kölnischem Wasser" und Parfümerien der dritten Firma meist auf Reisen befand.

Der Vertrieb der Barterzeugungsmittel gestaltete sich regelmäßig so, daß den Bestellern, welche durchgängig nur die geringste Quantität, nämlich 1 Flacon zu 8 ℳ, beziehungsweise eine kleine Dose zu 3,50 ℳ verlangten, ein gedrucktes, Migargee's Barterzeuger „H. de Longe", bei Abdul Kerim's Bartwuchscrême „Santo Modena & Co." unterzeichnetes Schreiben des Inhaltes übersandt wurde, daß volle Wirkung nur von einem Doppelflacon, bezw. 2 kleinen Dosen zu erwarten sei, daß diese aber zur vollen Wirkung genügten und vollste Bürgschaft für deren unbedingtesten Erfolg geleistet würde. Diesem Schreiben, welchem sofort die Zusendung von 1 Doppelflacon zu 5 ℳ, bezw. von 2 kleinen Dosen zu 5,50 ℳ nachfolgte, wurde bei „Migargee's Barterzeuger" ein Preißverzeichniß beigefügt, an dessen Schluß Gutachten der Chemiker Dr. Neuhöffer und Dr. Bischoff über „Jowasflour from Prof. Migargee" abgedruckt waren. Wie die chemische Analyse ergab, bestanden beide Mittel im Wesentlichen aus ein und demselben Pulver, welches der Angeklagte B. als „Jowasflour" bezeichnete. Dieses Pulver ist ein Gemisch folgender Drogen: Iris florentina, Perubalsam, Aloë, Benzoëharz, Chinarinde und Sandelholz. Durch Zumischung von Alkohol entsteht eine Flüssigkeit, „Prof. Migargee's Barterzeuger", durch Zumischung von Vaseline, eine Salbe, „Abdul Kerim's Bartwuchs-Crême". Beide Mittel haben nach Annahme des Gerichts nicht die ihnen in den Anzeigen und in dem Schreiben der Firma nachgerühmten Wirkungen.

Durch die Gutachten der Sachverständigen, Dr. Wolfs und Dr. Schwartz, wurde nämlich erwiesen, daß es Mittel, welche Haare erzeugen könnten, „überhaupt nicht giebt und nicht geben kann, und daß es insbesondern auch nicht möglich ist, vor der Pubertät bei Menschen einen Bart hervorzurufen. Ferner wurde durch dieselben Gutachten erwiesen, daß es unmöglich ist, durch irgend welche Mittel in dem Zeitraum von vier Wochen und selbst von zwei Monaten eine wesentliche Einwirkung auf den Haarwuchs zu erzielen und daß mit Sicherheit überhaupt von keinem Mittel Erfolg zu erwarten ist. Durch längere Anwendung von die Haut reizenden Mitteln könne allerdings unter Umständen der Haarwuchs günstig beinflußt werden; das geeignete Mittel könne indeß nur für den einzelnen Fall, wenn für denselben die Ursache des mangelhaften Haarwuchses ermittelt sei, bestimmt werden. Unter Umständen seien demnach Spiritus und ätherische Oele, weil sie die Blutzirkulation in der Haut anregten, von günstiger Wirkung und ebenso die von den Angeklagten vertriebenen Mittel. Allein die letzteren enthielten Bestandtheile, welche mehr, wie andere allgemein bekannte Mittel dem Haarwuchs förderlich sein könnten, nicht.

Wenn auch eine Anzahl von Personen, insbesondere sechs der Zeugen der Meinung seien, die Mittel hätten bei ihnen Erfolg gehabt, so seien doch, zumal durch andere Zeugen das Gegentheil erwiesen werde, die Behauptungen, daß beide Mittel unbedingten Erfolg hätten, daß „Abdul Kerims Bartwuchs-Crême" schon in 3 bis 4 Wochen den üppigsten Bartwuchs erzeuge und daß schon ein einziges Doppelflacon oder zwei kleine Dosen der beiden Mittel zum vollen Erfolg genügten, unwahr. Daß der Angeklagte B. sich auch der Unwahrheit dieser Behauptungen bewußt gewesen sei, folge aus der Unglaubwürdigkeit derselben schon für Laien von durchschnittlicher Intelligenz und aus der bewußten Unrichtigkeit der Angaben über die Herkunft der Mittel. Während es in einer dem „Migargee'schen Barterzeuger" mindestens bis Ende Juni 1891 regelmäßig beigefügten Gebrauchsanweisung heiße, daß der Hauptbestandtheil des Mittels ein Pflanzensaft der nur in einigen Distrikten Mittel-Amerikas gedeihenden, äußerst selten vorkommenden „Jowasflour" sei, dessen Herstellung dem durch seine Forschungen berühmten Professor Migargee gelungen sei, habe der Angeklagte nach eigenem Zugeständniß die Pflanze „Jowasflour" seit 6 Jahren nicht mehr verwenden lassen, sondern an deren Stelle ein ideell „Jowasflour" benanntes Pulver, welches von ihm zum Ersatz der Pflanze bestimmt sei, aber in keiner Beziehung zu Professor Migargee stehe.

Sodann stellte das Gericht fest, daß eine große Zahl von Personen den bewußt falschen Angaben des Angeklagten Glauben geschenkt oder doch in anderen Fällen mindestens irrig angenommen hat, dieselben könnten wahr sein, und daß sie sich durch diesen Irrthum hat bestimmen lassen, die Mittel zu bestellen. Die versprochene unweigerliche Rückzahlung für den Fall des Mißerfolges anlangend, so wurde dieselbe von der Beibringung eines glaubwürdigen Nachweises abhängig gemacht, daß der Erfolg trotz genauer Befolgung der Gebrauchsanweisung ausgeblieben war, falls der Käufer es nicht vorzug, Eau de cologne oder verschiedene Parfüms statt der Baarerstattung anzunehmen. Alle Personen, welche auf Grund der Vorspiegelungen des Angeklagten sich bestimmen ließen, die Mittel zu bestellen und eine größere Menge als die bestellte anzunehmen, sind nach Annahme des Gerichts an ihrem Vermögen beschädigt worden. Beim Ausbleiben jeder Wirkung sei das Geld ohne Gegenleistung hingegeben worden, andernfalls bestehe die Schädigung in der Zahlung eines zu hohen Preises, denn nach dem Gutachten des Chemikers K. seien die Mittel höchstens ein Zehntel des geforderten Preises werth gewesen. Diese Vermögensbeschädigung sei mit dem Ankauf und der Zahlung des Preises vollendet

und dadurch nicht beseitigt worden, daß den Beschädigten ein übrigens ohne Schwierigkeiten nicht erreichbarer Anspruch auf Schadloshaltung gewährt sei. Der Irrthumserregung habe die Absicht zu Grunde gelegen, dem Angeklagten B. einen rechtswidrigen Vermögensvortheil zu verschaffen.

Die Angeklagte Ba. wurde freigesprochen, weil sie lediglich als Werkzeug des B. thätig gewesen war und kein besonderes Interesse an dem Verkauf der Mittel gehabt hatte. Zu ihren Gunsten wurde angenommen, daß sie sich der Unrichtigkeit der bei dem Vertriebe der Haarmittel vorgespiegelten falschen Thatsachen nicht bewußt war. B. wurde aus § 268 Str.-G. wegen Betrugs zu 3000 ℳ Geldstrafe verurtheilt.

2. Urtheil des Reichsgerichts vom 2. Januar 1893 wider den Kaufmann Martin B. zu K.

Verwerfung der von dem Angeklagten gegen das vorstehende Urtheil eingelegten Revision.

Gründe:

Die Revision des wegen Betrugs zu 3000 ℳ Geldstrafe verurtheilten Angeklagten rügt Verletzung des § 268 des Strafgesetzbuchs. Die Einwendungen der Revisionsschrift treffen nicht zu; die unter Anklage gestellten Ankündigungen des Angeklagten in den „Fliegenden Blättern" sind von dem Instanzgerichte nicht als straflose Anpreisungen, Reklamen, sondern als Vorspiegelungen falscher Thatsachen angesehen; die Urtheilsgründe erklären, daß die Ankündigungen die Grenzen der erlaubten Reklame, welche nicht in Irrthum versetzen und nur die Aufmerksamkeit der Käufer auf bestimmte Waaren lenken will, überschreiten und unwahre Angaben, Vorspiegelung falscher Thatsachen, welche den Entschluß zum Ankaufe der Mittel hervorrufen können und sollen, enthalten. Diese Auffassung ist nicht rechtsirrig. Wie die Motive zu §§ 258 bis 261 des Entwurfs des Strafgesetzbuchs (Seite 129) sagen, ist die Begriffsbestimmung des Betruges in Uebereinstimmung mit § 241 des Preußischen Strafgesetzbuchs getroffen, in diesem aber zum Thatbestand das Vorbringen falscher oder Unterdrücken wahrer Thatsachen gefordert, um allgemeine Urtheile und Anpreisungen, wie sie im Handel und Wandel vorzukommen pflegen, auszuschließen. Hiernach fallen allerdings Reklamen, d. h. empfehlende Anzeigen, bei denen im Gegensatz zur Annonze die Anwendung raffinirter Mittel zur Erweckung des allgemeinen Interesses wesentlich ist, an sich nicht unter den Betrugsbegriff; sie werden aber zum Betrug, wenn sie in bestimmter Formulirung konkrete wesentliche Eigenschaften einer Sache, welche nicht vorhanden sind, als vorhanden bezeichnen und gerade durch das Vorgeben dieser angeblichen Eigenschaften zum Erwerb verleiten; denn das Vorhandensein und der behauptete Besitz einer Sache mit solchen objektiv feststellbaren Eigenschaften ist eine Thatsache im Sinne des § 263 des Strafgesetzbuchs, unter einer solchen ist nämlich Alles zu verstehen, was nach dem Vorgeben des Täuschenden vorhanden oder geschehen sein soll; alle der Gegenwart oder Vergangenheit angehörigen Ereignisse oder Zustände, Eigenschaften, Fähigkeiten von Personen oder Sachen gehören in das Gebiet der Thatsachen in diesem Sinne; vergl. Rechtsprechung Band V, Seite 548 und 555. Das Instanzgericht konnte also ohne Rechtsirrthum feststellen, daß die Ankündigungen des Angeklagten, insofern sie unbedingten Erfolg der Mittel und sogar in bestimmter Zeit versprachen, Vorspiegelungen falscher Thatsachen enthielten. Desgleichen ist die Feststellung der Vermögensbeschädigung der Käufer der Mittel nicht deshalb verfehlt, weil in den Ankündigungen von vornherein Rückzahlung des Kaufpreises beim Versagen der Wirkung versprochen war. Die Urtheilsgründe nehmen an, daß durch diese Klausel das Moment der Beschädigung nicht ausgeschlossen sei, da dieselbe thatsächlich nicht ernst gemeint und der Ersatz, wo er im einzelnen Fall erzwungen worden, das bereits vollendete Vergehen nicht ungeschehen mache. Die Urtheilsgründe stellen die Absicht des Angeklagten, sich einen rechtswidrigen Vermögensvortheil zu verschaffen, fest (Blatt 261), es ist also mehr festgestellt, als die Revision verlangt. Das Bewußtsein, sich einen rechtswidrigen Vermögensvortheil zu verschaffen, wäre zum Thatbestand, welcher die Absicht verlangte, nicht genügend. Die in der Revisionsschrift niedergelegten Bemängelungen des angefochtenen Urtheils können hiernach nicht zur Aufhebung desselben führen.

Verhandlungen von gesetzgebenden Körperschaften.

Deutsches Reich. Dem Reichstage ist unter dem 7. Dezember die auf der internationalen Sanitätskonferenz zu Dresden am 15. April d. J. von den Bevollmächtigten von Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Belgien, Frankreich, Italien, Luxemburg, Montenegro, den Niederlanden, Rußland und der Schweiz unterzeichnete Uebereinkunft (vgl. S. 376) im Originaltext und in Uebersetzung zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme vorgelegt worden. Der Vorlage ist das am 13./15. Juli d. J. in $\frac{\text{London}}{\text{Berlin}}$ vollzogene Protokoll über den Beitritt der Kgl. großbritannischen Regierung (vgl. S. 798) im Originaltext und in Uebersetzung beigefügt, und eine erläuternde Denkschrift angeschlossen worden.

Deutsches Reich. (Schutzpockenimpfung.) Im Reichstage haben die Abgeordneten Blos und Genossen beantragt, nachstehendem Gesetzentwurfe die Zustimmung zu ertheilen:

§ 1. Das Gesetz, betreffend die Impfung mit Schutzpocken, vom 8. April 1874 (Reichs-Gesetzblatt S. 31) wird aufgehoben.

§ 2. Die zur Ausführung und zur Sicherstellung des Vollzugs der im § 1 genannten Gesetzes erlassenen Anordnungen verlieren ihre Gültigkeit.

§ 3. Die in den einzelnen Bundesstaaten bestehenden Bestimmungen über Zwangsimpfungen bei dem Ausbruch einer Pocken-Epidemie werden durch dieses Gesetz aufgehoben.

§ 4. Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündigung in Kraft.

Sachsen. Den Ständen ist am 18. November d. J. der Entwurf eines Gesetzes, die Pensionirung der Bezirkshebammen betr., nebst Begründung vorgelegt worden.

Verzeichniß der für die Bibliothek des Kais. Gesundheitsamtes eingegangenen Geschenke.

(Gleichzeitig als Empfangsanzeige und Dankesbezeugung.)

Billings, Frank S. Original investigations of cattle diseases in Nebraska. Bulletins No. 22—23. Lincoln 1892. 8°.

Canada, mortuary statistics of the principal Cities and Towns of — for the year 1891. Ottawa 1892. 8°.

Christiania, Beretning om Folkemaengden og Sundhetstilstanden i — i Aaret 1891. Christiania 1892. 8°.

Kleczyński, Prof. Dra Józefa. Statistika Miasta Krakowa zestawiona przer biuro statystycyne miejskie pod kierunkiem i redakcya. Zeszyt IV. Kraków 1892. 8°.

Laeger, Fortegnelse over autoriserede —, Tandlaeger og Dyrlaeger i Norge i Aaret 1892. Kristiania 1892. 8°.

Hierzu gerichtl. Entsch. S. 217* bis 224*.

Redigirt im Kaiserlichen Gesundheitsamt. — Verlag von Julius Springer in Berlin. — Druck von Emil Dreyer in Berlin.

Kalle & Co., chem. Fabrik, Biebrich a. Rh. (Gegründet 1863.)

Jodol, ein bewährtes Antisepticum, geruchlos und nicht giftig. D. R. P. 35 130.

Orexin hydrochloricum } ein echtes Stomachicum. D. R. P. 51 712. (9977)
Orexin base }

Die fast vollständig geschmacklose Base hat die gleiche Wirkung wie das hydrochloricum und wird speciell gegen Hyperemesis gravidarum empfohlen.

Hydrargyrum peptonatum Paal (salzsaures Glutinpeptonsublimat), Antilueticum von sicherer und rascher Wirksamkeit bei geringer Reizung der Injektionsstelle. D. R. P. 54 587 und D. R. P. 54 747.

Zu beziehen durch alle grossen Droguenhäuser und Apotheken in Original-Verpackung.

Krankentransportwagen
neueste Konstr. z. Transp. f. Cholerakr.

Räderbahren, Tragbahren, Krankenmöbel, Einrichtungsgegenstände für Krankenhäuser, Operationszimmer u. Irrenanstalten. Illustrirte Kataloge gratis u. franko.
Köhler & Cie., Hoflieferanten, Sanitätsapparaten-Fabrik, Heidelberg.

Winterkur.
Wasserheilanstalt (9988)
Sophienbad zu Reinbek (nahe Hamburg).
Electro- und Pneumathotherapie, Gymnastik, Massage, Diätkuren. **Dr. Paul Hennings.**

Verlag von **Julius Springer** in Berlin N.

Soeben erschien:

Die
Kolonisirung der Geisteskranken
in Verbindung mit dem
Offen-Thür-System,
ihre historische Entwickelung und die Art ihrer Ausführung auf
Rittergut Alt-Scherbitz.
Von
Dr. Albrecht Paetz,
Sanitätsrath, Direktor der Provinzial-Irren-Anstalt „Rittergut Alt-Scherbitz" und des Siechenasyls „Kaiser-Wilhelm-Augusta-Stiftung".

Mit 27 Textabbildungen, 6 Lichtdrucktafeln und einem Lageplan.

Preis M. 6,—.

Verlag von **Julius Springer** in Berlin N.

Pharmakognostischer Atlas.

Mikroskopische Darstellung und Beschreibung
der
in Pulverform gebräuchlichen Drogen.
Von
Dr. J. Moeller,
ord. Professor der Pharmakologie und Pharmakognosie an der Universität Innsbruck.

110 Tafeln in Lichtdruck mit erklärendem Texte.

Preis M. 25,—; in Halbfranzband M. 28,—.

(Kann auch in 5 Lieferungen zu je M. 5,— bezogen werden).

Chemie der menschlichen Nahrungs- und Genussmittel.

Von
Dr. J. König,
o. Hon.-Professor der Königlichen Akademie und Vorsteher der agrik.-chem. Versuchsstation Münster i. W.

Dritte, sehr vermehrte und verbesserte Auflage.

Gr. 8°. Mit zahlreichen in den Text gedruckten Abbildungen.

Erster Theil:

Chemische Zusammensetzung der menschlichen Nahrungs- und Genussmittel.
Nach vorhandenen Analysen mit Angabe der Quellen zusammengestellt.
Mit einer Einleitung über die Ernährungslehre.
73 Bogen (1161 Seiten). Elegant in Leinwand gebunden.
Preis M. 25,—.

Zweiter Theil:

Die menschlichen Nahrungs- und Genussmittel,
ihre Herstellung, Zusammensetzung und Beschaffenheit, ihre Verfälschungen und deren Nachweis.
86 Bogen (1385 Seiten). Elegant in Leinwand gebunden.
Preis M. 30,—.

NEW YORK PUBLIC LIBRARY ASTOR, LENOX AND TILDEN FOUNDATIONS

Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Mittwoch. Abonnements werden zum Preise M. 5,— halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Ztgs.-Preisliste 6586) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen, sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3.

XVII. Jahrgang. **Berlin, den 20. Dezember 1893.** Nr. 51.

Inhalt. Personal-Nachricht. S. 983. — **Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten** (Cholera. Influenza u. s. w.) S. 983. — Sterbefälle in deutschen Städten mit 40000 und mehr Einwohnern. S. 984. — Desgl. in größeren Städten des Auslandes. S. 985. — Erkrankungen in Krankenhäusern deutscher Großstädte. S. 985. — Desgl. in deutschen Stadt- und Landbezirken. S. 985. — **Witterung.** S. 985. — Grundwasserstand und Bodenwärme in Berlin und München, November. S. 986. — **Zeitweilige Maßregeln gegen Cholera** 2c. S. 988. — Ruhr im Reg. Bez. Gumbinnen, Sommer und Herbst. S. 989. — Gesundheitsverhältnisse in Stuttgart 1892. S. 989. — Desgl. in Rußland 1890. S. 990. — Desgl. in Niederländisch-Indien, 3. Vierteljahr. S. 990. — Krankenbewegung in deutschen Hospitälern des Auslandes 1892/93. S. 990. — **Gesetzgebung u. s. w.** (Deutsches Reich). Influenza. S. 991. — (Preußen). Zentralheizungs- und Lüftungsanlagen. (Fortsetzung). S. 991. — (Reg.-Bez. Kassel). Abortanlagen in Krankenhäusern. S. 993. — (Bayern). Aerztekammern 2c. S. 993. — (Mecklenburg-Schwerin). Epidemische Krankheiten. S. 994. — (Lübeck). Trichinenschau. S. 994. — (Schweiz). Weinverkehr. S. 994. — (Frankreich). Comité consultatif d'hygiène publique. S. 994. — **Gang der Thierseuchen.** Rinderpest in der Türkei. 2. Vierteljahr. S. 994. — Maul- und Klauenseuche in Dänemark. S. 995 — **Zeitweilige Maßregeln gegen Thierseuchen** (Preuß. Reg.-Bez. Merseburg, Bayern). S. 995. — **Rechtsprechung.** (Landgericht Hamburg). Wiederholte Impfentziehung. S. 995. — **Verhandlungen von gesetzgebenden Körperschaften, Vereinen, Kongressen u. s. w.** (Frankreich). Tuberkulose-Kongreß. S. 996. — (Großbritannien). Lungenseuche. S. 997. — **Vermischtes.** (Oesterreich). Schwefeln der Nüsse und Mandeln. S. 997. — **Geschenkliste.** S. 997.

Der Weihnachtsfeiertage wegen erscheint die nächste Nummer **Freitag den 29. Dezember.**

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, dem außerordentlichen Mitgliede des Kaiserlichen Gesundheitsamtes, Großherzoglich badischen Geheimen Rath und Medizinal-Referenten im Ministerium des Innern Dr. Battlehner den Königlichen Kronen-Orden zweiter Klasse zu verleihen.

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

Die hierzu gehörigen Tabellen stehe auf der 2. und 3. Seite. — Anmerkung zur 2. Seite: Die mit einem † bezeichneten Städte berichten über die Sterbefälle auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder lassen die Nachweisungen wenigstens von einem Arzte zusammenstellen oder prüfen. — Die Einwohnerzahlen (Spalte 2, 7 und 8) sind nach Maßgabe der endgültigen Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dezember 1890 in der bisher üblichen Weise berechnet worden, und zwar die in Spalte 2 und 7 benutzten auf den 1. Juli 1893. Die Zahlen der Gestorbenen in Spalte 8 sind aus den in den Jahresübersichten mitgetheilten Angaben berechnet. — In sämmtlichen Tabellen der „Veröffentlichungen" bedeutet ein Punkt (.), daß Nachrichten aus dem betr. Orte oder über die betr. Krankheit nicht eingegangen sind, ein Strich (—), daß Fälle der betr. Krankheit u. s. w. ausweislich der eingegangenen Nachrichten nicht vorgekommen sind.

Cholera. Deutsches Reich. Vom 10. bis 16. Dezember wurde in Gartz a. O. eine Erkrankung festgestellt. In den übrigen Theilen des Reiches sind weitere Fälle nicht aufgetreten.

Oesterreich-Ungarn. Vom 5. bis 12. Dezember Morgens wurden in Galizien — zufolge Nr. 50 des „Oesterr. San.-Wesens" — in 4 zu 4 politischen Bezirken gehörenden Gemeinden 9 Erkrankungen (4 Sterbefälle) gemeldet; davon entfielen auf die Bezirke Sanok 2 (—), Stanislau 1 (1), Staremiasto 1 (—), Tarnopol 5 (3). Von den früher Erkrankten starben 2. Im Gerichtsbezirke Kolomea, woselbst seit Ende Oktober Neuerkrankungen nicht aufgetreten sind, wurde die Cholera für erloschen erklärt. (Vgl. S. 654.)

In Ungarn wurden vom 2. bis 8. Dezember 12 Erkrankungen und 12 Todesfälle angezeigt, davon 3 bezw. 1 in Budapest. Unterm 21. November wurden die Komitate Bereg, Szolnok-Doboka, Szatmar, Szabolcs, Kolozs, Ugocsa, Jasz-Nagy-Kun-Szolnok und Brassó, sowie die Städte Szatmarnemeti und Szegedin für seuchenfrei erklärt. (Vergl. S. 630, 679, 682.)

In Bosnien wurden vom 16. bis 22. November 57 Erkrankungen (33 Todesfälle) festgestellt, davon im Kreise Dolnja-Tuzla 47 (26), in Derwent 4 (3), im Kreise Travenik 6 (4).

Italien. (Vgl. S. 931.) Soweit die in der „Gazz. ufficiale" vom 1. Dezember mitgetheilten Nachrichten reichen, wurden im Laufe des Monats Oktober in Livorno 88 Cholerafälle festgestellt, in Rom 7, Aquila 6 und Salerno 2. Für Neapel, Palermo u. A. fehlen die Ausweise.

Frankreich. In der Zeit vom 1. bis 11. Dezember sind amtlichen Nachrichten zufolge 3 Todesfälle an Cholera im Departement Finistère vorgekommen, davon 1 in Elliant und 2 in Concarneau.

Rußland. Vom 29. November bis 5. Dezember (n. St.) sind die in nachstehender Tabelle aufgeführten Cholera-Erkrankungen und Sterbefälle amtlich gemeldet worden. Danach ist ein beträchtlicher Rückgang der Cholera, namentlich in einigen der westlich gelegenen Bezirke bemerkbar.

Gouvernement (bezw. Stadt)	Datum n. St.	erkr.	gest.
Plock	19./11. bis 25./11.	9	7
Warschau	12./11. " 18./11.	5	4
Radom	19./11. " 25./11.	31	9
Lublin	12./11. " 25./11.	9	5
Siedlec	19./11. " 25./11.	7	4
Lomza	26./11. " 2./12.	2	2
Suwalki	19./11. " 25./11.	25	11
Kowno	Desgl.	28	18

Forts. auf S. 986.

Sterblichkeit in deutschen Städten mit 40 000 und mehr Einwohnern. 49. Woche vom 3. bis 9. Dezember 1893.

Namen der Städte	Einwohner	Lebend-geborene der vorangegangenen Woche	Todt-geborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene unter 1 Jahr alt	Gestorbene: auf 1000 Einw. und aufs Jahr berechnet in der Berichtswoche	Gestorbene: auf 1000 Einw. und aufs Jahr berechnet in den Jahren 1891 bis 1890	Todes-Ursachen: Masern und Röthein	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr. Nervenf.)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorgane	Akute Darmkrankh.: im Ganzen	Akute Darmkrankh.: Brechdurchfall: im Ganzen	Akute Darmkrankh.: Brechdurchfall: Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsame Tode
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
† Aachen	107 472	67	4	50	14	24,2	25,6	--	3	3	—	—	4	12	2	1	1	21	5
† Altona	152 004	102	8	69	13	23,6	23,7	—	—	1	—	2	10	15	—	—	—	40	1
† Augsburg	80 654	46	--	56	9	36,1	28,2	—	2	2	—	—	7	10	5	2	2	30	—
† Barmen	122 899	73	6	62	14	26,2	21,0	5	—	4	--	—	13	18	3	—	—	18	1
† Berlin	1 714 938	846	33	746	180	22,6	24,1	18	11	47	3	3	85	150	24	4	4	390	15
† Beuthen	42 289	31	1	18	3	22,1	29,7	—	1	—	1	—	2	6	—	—	—	8	—
† Bielefeld	42 544	30	—	14	—	17,1	20,4	—	—	2	—	—	3	2	—	—	—	7	—
† Bochum	51 132	43	1	31	11	31,5	26,3	—	—	2	—	—	2	8	2	—	—	17	—
† Bonn	41 776	34	—	27[3]	3	33,6[3]	26,8	—	—	—	—	—	4	5	—	—	—	17	1
† Braunschweig	109 249	75	1	41	5	19,5	23,6	—	—	1	—	—	5	13	—	—	—	21	1
† Bremen	134 700	76	5	74[4]	16	28,6[4]	20,2	—	3	8	2	1	7	22	1	1	1	30	—
† Breslau	353 551	253	6	194[5]	59	28,5[5]	29,9	—	1	8	1	1	28	47	13	1	1	93	2
Bromberg	44 037	25	—	16	4	18,9	23,6	—	—	—	—	—	1	5	1	—	—	9	—
Charlottenburg	94 679	61	—	36	11	19,8	24,9	—	—	—	1	—	4	16	—	—	—	15	—
† Chemnitz	153 490	124	3	89	21	30,2	31,2	2	1	7	1	—	11	3	2	1	—	59	3
† Danzig	123 198	71	3	101	25	42,6	27,4	3	—	2	—	—	9	38	10	7	7	39	—
† Darmstadt	59 031	33	1	32	6	28,2	20,5	—	—	4	—	—	2	9	—	—	—	17	—
† Dortmund	95 465	75	1	49	12	26,7	25,0	2	1	2	—	1	5	11	1	—	—	26	—
† Dresden	304 519	169	13	114[6]	18	19,5[6]	23,5	—	—	5	2	—	16	20	1	—	—	64	6
† Düsseldorf	159 858	119	2	79	21	25,7	22,7	—	—	—	—	1	13	16	3	1	1	45	1
† Duisburg	65 363	67	—	35	9	27,8	24,8	—	—	4	—	—	3	12	—	—	—	16	—
† Elberfeld	134 517	77	4	56	12	21,6	21,5	1	—	—	—	—	8	12	1	—	—	30	4
† Elbing	43 281	33	—	36	4	43,3	29,5	—	—	4	—	—	2	8	—	—	—	22	—
† Erfurt	79 580	62	—	35	.	22,9	22,5	—	—	11	—	—	5	5	1	—	—	13	—
† Essen	85 753	77	3	38	9	23,0	25,6	—	—	3	1	—	6	12	—	—	—	15	1
† Frankfurt a. M.	193 144	90	3	77	15	20,7	19,3	—	—	6	—	—	9	22	3	—	—	34	3
† Frankfurt a. O.	56 593	34	—	25	10	23,0	27,0	1	—	1	—	—	2	3	1	—	—	17	—
† Freiburg i. B.	52 820	25	1	24[7]	6	23,6[7]	23,9	—	—	—	—	—	3	5	—	—	—	13	3
† Fürth	47 202	26	—	19	6	20,9	27,6	—	3	—	—	—	2	4	—	—	—	10	—
† Gera	42 412	27	2	27	9	33,1	29,0	2	—	4	—	—	2	7	4	—	—	8	—
† M.-Gladbach	52 418	29	1	24	5	23,8	25,0	—	—	2	—	—	4	6	1	—	—	10	1
† Görlitz	65 460	34	—	41	10	32,6	26,3	—	—	2	—	—	4	10	3	1	1	21	1
† Halle	111 435	69	6	55[8]	11	25,7[8]	24,3	—	—	7	—	—	4	15	—	—	—	25	4
† Hamburg u. Vororte	612 933	441	17	292	66	24,8	25,1	1	1	12	2	1	30	87	3	—	—	148	7
† Hannover	175 920	144	5	84	16	24,8	20,9	—	—	7	—	—	8	23	—	—	—	45	1
† Karlsruhe	80 204	48	2	34	3	22,0	19,6	—	—	6	—	—	5	5	—	—	—	18	—
† Kassel	76 814	36	—	33	4	22,3	19,9	—	—	2	—	—	5	9	—	—	—	17	—
† Kiel	78 195	59	4	48	12	31,9	22,8	—	2	6	—	—	4	14	1	—	—	19	2
† Köln	303 508	196	8	129	40	22,1	25,7	4	—	11	—	1	16	12	1	—	—	79	5
† Königsberg i. Pr.	167 099	99	2	116	27	36,1	30,2	—	2	5	1	—	13	26	7	1	1	62	—
Krefeld	113 198	65	2	30	12	13,8	23,9	—	—	—	—	—	3	1	1	—	—	25	—
† Leipzig	388 479	250	10	141	50	18,9	22,7	2	3	12	2	—	8	31	9	1	1	69	5
† Liegnitz	48 695	33	1	26	10	27,8	30,4	—	1	—	—	—	—	7	—	—	—	16	2
† Lübeck	67 821	51	3	42	6	32,2	21,0	1	—	2	—	—	4	16	2	—	—	15	2
† Magdeburg	224 303	153	3	129	27	29,9	26,5	2	4	17	—	—	14	31	1	—	—	57	3
† Mainz	75 025	51	2	46	7	31,9	22,5	—	—	2	1	—	5	14	—	—	—	24	—
† Mannheim	88 247	63	2	47	15	27,7	21,4	1	—	3	—	—	5	15	2	—	—	20	1
† Metz	63 345	31	2	18	4	14,8	21,4	—	—	—	—	—	4	4	—	—	—	10	—
† Mülhausen i. E.	80 579	.	.	.	.	.	23,9[1]	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
† München	386 202	266	14	233	76	31,4	28,2	20	—	4	—	1	20	45	13	—	—	127	3
† Münster	52 068	23	—	27	5	27,0	24,5	—	—	1	—	—	4	6	1	1	1	15	—
† Nürnberg	156 902	92	7	59	19	19,6	26,1	—	2	1	1	—	11	9	5	4	3	30	—
† Osnabrück	42 011	37	—	19	3	23,5	22,0	—	—	—	—	—	3	8	—	—	—	8	—
† Plauen i. V.	49 156	38	1	18	4	19,0	25,2	—	—	—	—	—	6	3	3	1	1	6	—
† Posen	70 304	46	4	45	7	33,3	29,0	3	—	3	—	1	5	9	—	—	—	22	2
† Potsdam	55 804	37	—	28	5	26,1	23,5	—	2	1	—	—	—	4	1	—	—	20	—
† Remscheid	43 670	34	1	26	6	31,0	21,2	—	—	8	—	—	4	4	—	—	—	10	—
Rixdorf	42 375	54	—	20	9	24,5	28,6[2]	—	—	—	—	—	2	3	5	2	2	10	—
† Rostock	47 021	23	—	29	1	32,1	20,4	—	—	2	—	—	3	9	—	—	—	15	—
† Spandau	52 265	44	3	25	10	24,9	23,2	—	—	2	—	—	5	4	2	—	—	11	1
† Stettin	124 849	91	6	73	16	30,4	25,8	—	1	3	—	—	9	16	2	—	—	40	2
† Straßburg i. E.	129 450	67	3	69	19	27,7	25,7	—	1	7	3	—	12	7	4	4	4	34	1
† Stuttgart	131 082	65	3	52	8	20,6	20,1	1	—	7	—	—	8	11	2	1	1	22	1
† Wiesbaden	69 431	41	—	40	3	30,0	19,3	—	—	1	1	—	2	10	—	—	—	23	3
† Würzburg	64 155	40	—	45	6	36,5	25,4	—	—	3	2	—	7	7	1	1	1	25	—
† Zwickau	46 758	30	1	21	5	23,4	27,7	—	—	3	—	—	—	2	—	—	—	15	1

[1]) Durchschnitt 1886/90. — [2]) Desgl. 1887/90. — [3]) Ohne Ortsfremde 17 = 21,1 ‰. — [4]) Desgl. 68 = 26,3 ‰. — [5]) Desgl. 187 = 27,5 ‰. — [6]) Desgl. 108 = 18,4 ‰. — [7]) Desgl. 22 = 21,6 ‰. — [8]) Desgl. 47 = 21,9 ‰.

Sterblichkeit in größeren Städten des Auslandes. Woche vom 3. bis 9. Dezember 1893.

Namen der Städte	Einwohner	Lebend-geborene	Todt-geborene	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene 0—1 Jahr	Gestorbene auf 1000 Einw. u. aufs Jahr berechnet	Todes-Ursachen: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus	Kindbettfieber (Puerperal-Fieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorg.	Akute Darmkrkh. im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod.
Amsterdam	443 988	259	16	144	32	16,9	—	—	6	1	—	14	24	6	—	—	90	3
Brünn bis 2. Dezember	97 911	51	2	68	17	36,1	3	1	3	—	—	10	21	9	.	.	21	—
Brüssel	183 833	78	5	68	11	19,2	—	—	2	2	—	9	7	1	.	.	45	2
Budapest bis 2. Dezember	539 516	364	19	288	67	27,8	3	2	24	—	—	44	61	13	.	.	132	9
Christiania	161 151	51	2	66	18	21,3	—	2	—	—	1	14	11	1	.	.	37	—
Dublin	349 594	180	.	205	.	30,6	5	1	—	.	.	.	6	2	.	.	191	.
Edinburg	267 261	130	.	147	35	28,7	—	—	2	.	.	6	5	—	.	.	134	.
Glasgow	677 888	435	.	357	.	27,5	—	4	7	.	.	.	13	3	.	.	330	.
Graz bis 2. Dezember	116 475	69	2	66	10	29,5	—	—	2	—	—	16	7	2	.	.	39	—
Kopenhagen	324 000	226	4	129	37	20,1	—	6	5	—	—	16	24	8	.	.	55	15
Krakau bis 2. Dezember	77 144	54	1	70	10	47,2	—	5	1	—	—	12	19	1	—	—	30	2
Lemberg bis 2. Dezember	132 722	48	4	87	16	34,1	—	5	1	1	—	21	23	.	.	.	31	—
Liverpool	510 514	342	.	342	68	34,9	4	9	—	.	.	.	9	3	.	.	299	18
London	4 306 411	2466	.	2556	527	31,0	34	30	96	33	12	212	466	25	—	—	1576	72
Lyon bis 25. November	438 077	158	5	158	11	18,8	—	—	6	2	1	26	40	3	—	—	79	1
Manchester	515 598	326	.	290	64	29,3	—	3	2	.	.	.	8	2	.	.	266	9
Moskau	753 469	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
New-York bis 25. November	1 917 955	959	63	676	122	18,3	9	6	61	4	3	96	130	24	.	.	315	38
Odessa	315 900	.	13	134	46	21,4	1	9	14	2	1	13	2	2	1	1	88	2
Paris	2 424 705	1156	78	997	142	21,4	4	3	23	10	6	192	104	41	.	.	589	25
Petersburg bis 18. November	954 400	414	34	438	103	23,9	6	9	13	12	—	67	25	33	—	—	2.5	.
Prag und Vororte	332 357	172	14	181	27	28,3	—	—	8	2	2	34	33	4	.	.	93	5
Rom bis 11. November	445 496	225	12	186	40	21.6	—	—	2	2	—	20	17	22	.	.	120	3
Stockholm bis 2. Dezember	249 246	116	2	94	23	19,8	—	3	4	1	—	15	17	3	.	.	49	2
Triest	158 314	.	.	82	19	26,9	2	1	7	1	—	.	.	4	.	.	66	1
Venedig bis 2. Dezember	160 814	79	6	63	10	20,4	—	—	—	1	—	3	12	4	.	.	42	1
Warschau bis 2. Dezember	500 931	415	21	248	66	25.7	9	9	18	3	3	24	47	21	.	.	112	2
Wien	1 435 931	963	62	874	197	31,7	11	11	59	2	1	149	202	34	—	—	398	7

Aus den Krankenhäusern einzelner Großstädte. Gemeldete Erkrankungen. Aus deutschen Stadt- u. Landbezirken.

(Verzeichniß derselben ist auf S. 441 abgedruckt.)

Für die Woche vom 3. bis 9. Dezember 1893.

Krankheitsformen	Aufgenommene (Gestorbene) in Krankenhäusern zu: Berlin[4]	Breslau	Frankfurt a. M.	Magdeburg	München	Leipzig	Hamburg
Masern	9	—	—	2	2 (4)	—	1 (1)
Scharlach	16 (1)	—	1	—	2	—	4 (1)
Diphtherie	47 (24)	4 (2)	12 (4)	27(10)	— (1)	8	14 (4)
Croup	4 (4)	—	—	—	1 (1)	—	—
Unterleibstyphus	1 (1)	1	2	—	1	— (1)	1 (2)
Brechdurchf. inkl. Ruhr	2 (1)	—	—	—	—	—	—
Kindbettfieber	1	—	—	—	—	—	—
Wechselfieber	—	—	—	—	—	—	5
Rose	7 (1)	2	3	—	2	2	2
Syphil. inkl. Gonorrhöe	99 (1)	5	10	17	31	13	95
Lungen- u. Brustfell-Entzündung	30 (16)	4 (3)	7	5 (2)	21 (4)	3 (4)	26 (7)
Lungenschwindsucht	30 (18)	6 (6)	11 (1)	10 (1)	18 (6)	13 (8)	27(10)
Andere Erkrankung. d. Athmungsorgane	92 (5)	22 (1)	41 (2)	20 (2)	63	11	52 (4)
Akuter Darmkatarrh	1	4 (1)	2	—	11	1	2
Chron. Alkoholismus	19	—	1	1	—	1	10
Akt. Gelenkrheumatism.	17	4	3	5	15	4	7
Und. rheumat. Krankh.	33	1	16	6	24	5	6
Verletzungen	57 (6)	21 (3)	40 (2)	18 (1)	42	14 (1)	55 (1)
Alle übrigen Krankh.	468 (53)	41(10)	90 (8)	109(10)	288 (8)	94 (5)	307(19)
Summe	933(131)	118(26)	239(17)	220(26)	521(24)	161(19)	614(49)
Verbliebener Bestand	3915[4]	577	867	730	1566	854	3096

Nach amtlichen Quellen (Frankfurt a. O., Nürnberg ärztliche Vereine.)	Zeitangabe	Unterleibstyphus	Masern	Scharlach	Diphtherie	Kindbettfieber
Stadt Berlin	3./12.-9./12.	4	125	1/61[1]	104	5
„ Breslau	desgl.	3	5	15	20	—
„ Frankfurt a. O.	desgl.	1	38	3	3	—
R.-B. Aachen	desgl.	4	7	32	23	—
„ Arnsberg	.	.	.	.	.	.
„ Aurich	desgl.	—	—	1	7	—
„ Düsseldorf	desgl.	10	57	53	224	8
„ Erfurt	desgl.	3	34	17	45	1
„ Hannover	desgl.	—	69	31	24	—
„ Hildesheim	desgl.	2	19	9	73	1
„ Königsberg	.	.	.	.	.	.
„ Lüneburg	desgl.	2	2	11	22	—
„ Marienwerder	desgl.	4	133	9	26	1
„ Minden	desgl.	7	—	13	43	5
„ Münster	.	.	.	.	.	.
„ Osnabrück	26./11.-2./12.	2	—	—	28	2
„ Posen	3./12.-9./12.	2	411	9	28	5
„ Schleswig[3]	desgl.	14	118	35	118	5
„ Sigmaringen	.	.	.	.	.	.
„ Stade	3./12.-9./12.	5	4	11	27	1
„ Stettin	desgl.	7	60	12	66	2
„ Stralsund	desgl.	2	99	8	83	—
„ Trier	.	.	.	.	.	.
„ Wiesbaden	desgl	2	23	17	76	2
Stadt München	26./11.-9./12.	1	751	38[2]	78	4
„ Nürnberg	3./12.-9./12.	—	7	9[2]	30	1
Herzgth. Braunschweig	desgl.	—	—	11	31	—
Reuß ä. L.	.	.	.	.	.	.
Schaumburg-Lippe	3./12.-9./12.	1	3	—	4	—
Stadt Lübeck	desgl	—	63	3	7	1
Hamburg u. Vororte	desgl.	5	53	34	47	2

Witterung. Woche vom 3. bis 9. Dezember 1893.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C° Maxim.	Minim.	Luftdruck in mm Morgens	Mittags	Abends	Relat. Feuchtigkeit d. Luft Morgens	Mittags	Abends	Höhe des Niederschlages mm	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
Berlin	3. Dezember	1,4	— 4,3	766.1	764,6	763.4	95	87	89	—	SW	1—2
	4. „	0,5	— 1,1	758.7	755,8	756,9	83	92	90	0.2	SSW	2
	5. „	2,0	0,4	759.2	760,6	763.0	94	96	94	2,6	SW-NNW	1
	6. „	1,0	— 3,9	764,0	763,8	762,9	92	94	98	0,3	NW-SSW	1
	7. „	— 0,9	— 4,8	758,2	754,6	752,9	95	86	89	0,1	S	3
	8. „	1,4	— 3,6	754,9	754,8	754.1	94	87	94	0,1	SSW-SSO	3
	9. „	— 0,2	— 1,3	750.5	748,0	748.6	89	71	79	—	S	3
München	3. Dezember	— 3,0	— 7,0	722,0	721,2	721,8	74	51	70	—	NO	0,9
	4. „	— 4,0	—10,6	719,6	717,6	716,4	91	86	100	—	SO	0,9
	5. „	— 3,5	—10.1	717,3	718,4	719,3	95	93	93	—	NO	0,4
	6. „	— 4,0	— 5,5	720,9	719,6	718,9	93	98	100	—	NO	1,3
	7. „	— 4,2	— 7,0	714,5	713,4	714.7	90	87	84	—	W	1,3
	8. „	— 4,6	— 7,5	715.5	713,4	712,7	95	87	97	—	O	0,7
	9. „	— 3,0	—11,0	709,6	707,9	709,8	100	84	95	—	Stille	0,4

1) 2 Fälle von Scharlach-Diphtherie. — 2) Einschl. Croup. — 3) Die Berichte aus Pinneberg und Neumünster fehlen. — 4) Die Nachweise aus dem Krankenhaus am Urban, dem Auguste-Hospital und dem St. Hedwigs-Krankenhaus fehlen.

Gouvernement (bezw. Stadt)	Datum n. St.	erkr.	gest.
Wilna	26./11. bis 2./12.	15	9
Minsk	19./11. " 25./11.	11	7
Wolhynien	6./11. " 25./11.	122	65
Podolien	11./11. " 18./11.	129	65
Bessarabien	10./11. " 18./11.	4	—
Cherson	19./11. " 25./11.	37	10
Kiew	5./11. " 25./11.	100	38
Sebastopol	19./11. " 25./11.	2	—
Kertsch	6./11. " 14./11.	2	1
Taurien (sonst im Gouv.)	19./11. " 25./11.	53	26
Dongebiet	22./11. " 2./12.	35	22
Charkow	19./11. " 25./11.	6	4
Poltawa	Desgl.	3	—
Kursk	12./11. bis 18./11.	37	11
Woronesch	29./10. " 19./11.	17	6
Tambow	12./11. " 18./11.	2	2
Orel	14./11. " 25./11.	46	18
Tschernigow	12./11. " 18./11.	110	28
Mohilew	19./11. " 25./11.	12	2
Tula	12./11. " 25./11.	30	8
Rjäsan	12./11. " 18./11.	5	2
Moskau	12. 11. " 25./11.	4	2
Smolensk	19. 11. " 25./11.	3	—
Livland	Desgl.	3	2
St. Petersburg (Stadt)	28./11. bis 4./12.	25	13
Kronstadt	19./11 " 25./11.	1	1
St. Petersburg (sonst im Gouv.)	Desgl.	9	2
Olonesch	5./11. bis 18./11.	1	2
Kostroma	4./11. " 25./11.	4	3
Nischni-Nowgorod	19./11. " 25./11.	5	2
Kasan	12./11. " 18./11.	6	1
Ufa	19./11. " 25./11.	—	3
Samara	12./11. " 18./11.	30	15
Saratow	1./11. " 19./11.	22	12
Stawropol	9./11. " 18./11.	17	10
Kubangebiet	2./11. " 2./12.	88	44
Terekgebiet	25./11. u. 29./11.	—	2
Kutais	13./11. bis 20./11.	1	1
Eriwan	12./11. " 18./11.	8	7
Elisabethpol	Desgl.	1	1
Baku	12./11. bis 25./11.	37	21
Uralsk	12./11. " 18./11.	1	1
Tomsk	29./10. " 4./11.	1	1

Rumänien. Zufolge einer amtlichen Zusammenstellung vom 30. Oktober über das diesjährige Auftreten der Cholera[1]) wurden die ersten Krankheitsfälle am 7. Juli (a. St.) wahrgenommen. Im Laufe des Monats wurden Braila, Sulina, Cernavoda, Fatesci und Galatz befallen, während des August Calavasi, einige Landorte in den Bezirken Braila, Putna, Jalomitza, die Gemeinde Netotzi, der Bezirk Prahova, sodann Giurgiu, die Bezirke Dorohoiu, Bacau, Neamtzu, Tecucin, dann Tultscha u. s. w. Bis zum Erlöschen der Cholera im Oktober erkrankten in insgesammt 15 Bezirken, 21 Städten und 38 Landgemeinden 1494 Personen, davon starben 872 (58,4%).

Türkei. Den amtlichen Bulletins zufolge ist bis zum 9. Dezember die Cholera in Konstantinopel noch in der Zunahme begriffen gewesen. Vom 26. November bis zum 2. Dezember wurden in den einzelnen Stadttheilen zusammen 283 Erkrankungen (168 Todesfälle) festgestellt, vom 3. bis 9. Dezember 405 (182).

In Trapezunt zählte man vom 27. November bis 2. Dezember 158 Erkrankungen (96 Sterbefälle), vom 5. bis 9. Dezember 67 (48). Von der Stadt hat sich die Krankheit auch auf die Dörfer der Umgegend ausgedehnt. Die Garnison wurde am 30. November ergriffen. In dem Lazareth von Hamsikol wurde am 29. November 1 Erkrankung beobachtet, am 30. desselb. M. 3, am 5. und 6. Dezember je 1 und 1 Todesfall an dem zuletzt genannten Tage. Im Lazareth von Sürmene starb am 3. Dezember der dirigirende Arzt an der Cholera.

In dem Lazareth von Sinope traten vom 28. November bis 8. Dezember 26 Erkrankungen und 11 Sterbefälle auf. Auch an Bord einiger aus Trapezunt angekommener Dampfer wurden Krankheitsfälle festgestellt. Der Ausbruch der Seuche wurde ferner für Chile, am Schwarzen Meere unweit der Bosporusmündung gelegen, am 8. Dezember gemeldet. In Bartin wurden am 8. Dezember 4 Fälle beobachtet, in Amasia am 30. November 2 Todesfälle im Gefängniß und am 1. Dezember 2 Erkrankungen in der Stadt. In Eski-Chehir ist die Cholera angeblich erloschen, ebenso in Seidi Gazi, jedoch wurden unter den Bahnarbeitern bis zum 8. Dezember fortgesetzt verdächtige Fälle wahrgenommen. In Kjutahia wurden vom 1. bis 8. Dezember 25 Er-

[1]) Von dem Generaldirektor des Sanitätswesens Dr. Felix in Bukarest dem Ministerium des Innern vorgelegt.

Grundwasserstand und Bodenwärme in Berlin und München*) im Monat November 1895.

Nr. d. Standrohrs	Bezeichnung der Beobachtungs-Station	Grundwasserstand am 6.	am 13.	am 20.	am 27.	am .	höchster im Monat	niedrigster im Monat	Monatsmittel
		November							
		m	m	m	m	m	m	m	m
	Berlin.								
18	Elsasserstr. 1.	30,38	30,38	30,39	30,40	.	30,40	30,38	30,39
15	Charlotten- u. Leipzigerstr.	30,80	30,78	30,82	30,80	.	30,82	30,77	30,80
25	Köpnicker und N. Jacobstr.	32,18	32,09	32,04	32,02	.	32,19	32,02	32,08
9	Vor dem Invalidenpark	30,40	30,40	30,44	30,44	.	30,45	30,39	30,42
	München.								
	Hygienisches Institut	515,044	515,054	515,074	515,084	.	.	.	.

Bezeichnung der Beobachtungs-Station	Bodenwärme am 1. Nov. Morg. 8 Uhr. bei ein. Lufttemp. von	in einer Tiefe von 0 m	¼ m	½ m	1 m	1½ m	am 15. Nov. Morg. 8 Uhr. bei ein. Lufttemp. von	in einer Tiefe von 0 m	¼ m	½ m	1 m	1½ m
Berlin. Landwirthschaftliche Hochschule	2,5	.	7,3	8,75	10,3	11,2	4,5	.	2,5	4,75	6,6	8,8
München. Hygienisches Institut	6,5	7,2	8,0	8,7	10,4	11,4	2,2	1,2	3,1	4,6	7,8	9,8

*) Die Grundwasserstände sind ausgedrückt in Metern über dem Normalnullpunkte, welcher für Berlin der Amsterdamer Pegel, für München der Spiegel des mittelländischen Meeres ist. Wärmegrade nach C.

krankungen (und 14 Sterbefälle) gezählt, in den Dörfern der Umgegend am 4. Dezember 4 (3). In Smyrna wurde am 9. Dezember eine Erkrankung (mit tödtlichem Ausgange) eingeschleppt.

Neueren Nachrichten zufolge sind im Militärlazareth zu Saloniki seit dem 5. Dezember mehrere Choleraerkrankungen vorgekommen, ihre Anzahl wird auf 24 für 3 Tage angegeben, davon 19 mit tödtlichem Ausgange. Es scheint, daß die Krankheit durch Militärtransporte aus verseuchten Gegenden übermittelt wurde.

Aus dem Vilajet Bagdad wurden für mehrere Orte bis zum 6. Dezember fortgesetzt Cholerafälle angezeigt.

Spanien. Ueber die im letzten Herbste in der Provinz Vizcaya abgelaufene Choleraepidemie ist amtlich folgendes mitgetheilt worden: Vom 20. September, dem Tage, an welchem das Vorhandensein der Cholera behördlicherseits festgestellt wurde, bis zum Erlöschen der Epidemie wurden im Ganzen 1001 Krankheitsfälle, davon 422 mit tödtlichem Ausgange gezählt, davon in der Stadt Bilbao allein 311 bezw. 175. Die Einwohnerzahl der befallenen Ortschaften betrug zusammen 128 568. Die zuletzt beobachteten Erkrankungen zeigten sich am 30. Oktober, die letzten Sterbefälle am 1. November. Da die ersten Krankheitsfälle im Hafengebiet von Bilbao auftraten, nahm man an, daß die Seuche durch den Schiffsverkehr übermittelt worden ist.

Tripolis (Afrika). Bis zum 30. November wurden im Militärlazareth zu Tripolis 52 Erkrankungen und 26 Todesfälle an Cholera beobachtet.

Persien. Vom 20. November bis 8. Dezember wurden aus Reneh 30 Choleratodesfälle gemeldet, aus Sari 80, Barfrusch 60, Mezinan 55, Schahrud 40, Asterabad 90, Sebzewar 60, Mesched 25, Latium 75, Barka 50, Teheran 114, Firuzabad 135, Kaswin 50. In Zendjan, wo die Cholera Anfangs Dezember ausgebrochen ist, zählte man bis zum 8. dess. M. 145 Todesfälle.

Ostindien. Kalkutta. (Vgl. S. 970.) Vom 5. bis 11. November sind der Cholera 18, dem Fieber 226 Personen erlegen.

Gelbfieber. (Vgl. S. 970.) In Havanna wurden vom 17. Oktober bis 23. November 9 Sterbefälle bei etwa 23 Neuerkrankungen festgestellt, in Cienfuegos und Sagua la Grande vom 12. bis 18. November 3 bezw. 2, in Guayaquil vom 26. Oktober bis 2. November 1, während der folgenden Woche 4, in Vera Cruz vom 10. bis 16. November 1; für Rio de Janeiro wurden für die Zeit vom 1. bis 14. Oktober nachträglich 4 Todesfälle mitgetheilt.

Die Zahl der in Brunswick (Georgia) bis zum 23. November ermittelten Erkrankungen betrug 1001, davon 53 mit tödtlichem Ausgange. Vom 24. bis 30. November wurde eine Neuerkrankung nicht festgestellt. („Abstr. of sanit. rep." Nr. 48.)

Aus den im Gesundheitsamte eingegangenen Meldungen sind ferner hervorzuheben:

Pocken: Prag 2, Triest 4, Paris 11, London 4, Warschau 15, New-York 2 Todesfälle; Wien 2, Prag 4 Erkrankungen; **Flecktyphus:** Petersburg 2 Erkrankungen; **Genickstarre:** New-York 3 Todesfälle; Kopenhagen 2 Erkrankungen.

Influenza. Das in mehreren Städten des Deutschen Reiches nach Inhalt der Wochenausweise während der zweiten Hälfte des November beobachtete plötzliche Ansteigen der Sterbeziffer, welches mit einer entsprechenden Zunahme der Sterbefälle an akuten Erkrankungen der Athmungsorgane, z. Th. auch an Lungenschwindsucht, einherging, ist wie vor 4 und 2 Jahren, so auch in diesem Jahre durch das Auftreten der Influenza verursacht worden (vgl. S. 950). Am auffallendsten haben sich die Sterbefälle — im Vergleich zu denjenigen vom November des Vorjahres — zuerst in einigen Städten des südwestlichen Deutschland, später auch in mehreren Berichtsorten Norddeutschlands vermehrt. Die (auf 1000 Einwohner und auf 1 Jahr errechnete) Sterbeziffer stieg z. B. a) während der 3. Novemberwoche [19. bis 26. November] d. J. in Wiesbaden auf 41,9 (im November v. J. betrug sie daselbst 11,9), in Darmstadt auf 43,2 (21,7)[1], in Würzburg auf 35,7 (17,7), in Mainz auf 34,0 (16,6), in Nürnberg auf 27,8 (15,1), in Frankfurt a. M. auf 24,0 (13,7); — b) während der 4. Novemberwoche in Augsburg auf 41,9 (20,9), in München auf 30,6 (19,1), in Mülhausen i. E. auf 36,1 (18,6). Dementsprechend betrug die Zahl der Sterbefälle an akuten Erkrankungen der Athmungsorgane während der 5 den Monat November umfassenden Berichtswochen [29. Oktober bis 2. Dezember] in Wiesbaden 31 (im Monat November v. J. 6), in Darmstadt 72 (12), in Würzburg 40 (15) [und an Lungenschwindsucht 28 (15)], in Mainz 38 (15), in Nürnberg 63 (24), in Frankfurt a. M. 65 (25), in Augsburg 34 (15), in München 119 (48), in Mülhausen 27 (12).

Von Städten Norddeutschlands zeigten eine besonders hohe Sterbeziffer: a) in der 3. Novemberwoche u. A. Breslau mit 37,2‰ (22,8), Danzig mit 36,3 (19,4), Frankfurt a. O. mit 35,8 (21,8), Magdeburg mit 29,2 (19,3), Stettin mit 30,8 (20,3), Hamburg mit 24,8 (16,2); b) in der 4. Novemberwoche Kiel 41,2 (18,0), Münster 38,0 (13,4), Königsberg 36,1 (24,8), Lübeck 33,0 (18,5), Hannover 29,0 (17,3). Die Zahl der Sterbefälle an akuten Erkrankungen der Athmungsorgane betrug hier während der 5 den Monat November umfassenden Berichtswochen in Breslau 180 (60), in Danzig 81 (20), in Frankfurt a. O. 29

[1]) Die eingeklammerten Zahlen sind durchweg die zum Vergleich beigefügten Zahlen vom Monat November 1892.

(15), in Stettin 43 (10), in Hamburg 247 (84), in Kiel 34 (21), in Münster 11 (—), in Hannover 85 (28). In Berlin, dessen Sterbeziffer nach den Wochenausweisen nicht wesentlich zugenommen hat, starben an akuten Erkrankungen der Athmungsorgane seit dem 29. Oktober d. J. nacheinander: 43, 63, 64, 98, 117, 150 Personen wöchentlich, mithin ist ein stetiges Anwachsen solcher Todesfälle auch hier bemerklich gewesen.

Während der ersten Berichtswoche im Dezember [3. bis 9. Dezember] hat in vielen der genannten Städte die Sterbeziffer wieder abgenommen; gestiegen ist sie u. A. noch in München auf 31,4, in Würzburg auf 36,5, in Danzig auf 42,6, in Bremen auf 28,6 (im November v. J. 14,9); in Königsberg blieb sie auf der in der Vorwoche erreichten Höhe, jedoch unter Zunahme der Sterbefälle an Krankheiten der Athmungsorgane.

In der Woche vom 3. bis 9. Dezember wurden standesamtlich angezeigt in Königsberg i. P. 10 Sterbefälle an Influenza, Danzig 20, Berlin 49, Stettin 4, Breslau 10, Görlitz 5, Magdeburg 8, Halle a. S. 3, Altona 8, Kiel 9, Hannover 10, Osnabrück 5, Dortmund 3, Kassel 8, Wiesbaden 10, Frankfurt a. M. 13, Barmen 4, München 13, Augsburg 6, Dresden 6, Stuttgart 5, Mannheim 3, Darmstadt 5, Mainz 6, Braunschweig 8, Lübeck 6, Bremen 11, Hamburg 31. Erkrankungen wurden angezeigt aus dem Reg.-Bez. Marienwerder 37, aus der Stadt Frankfurt a. O. 254, aus dem Reg.-Bez. Posen 178, aus den Krankenhäusern zu Frankfurt a. M. 6, aus dem Reg.-Bez. Düsseldorf 257, aus Nürnberg 67, aus Hamburg 394. Zeitungsnachrichten zufolge trat die Krankheit in einzelnen Lehrerseminaren so heftig auf, daß dieselben einstweilen geschlossen wurden, so in den Anstalten zu Kammin, Brieg und Ziegenhals.

Aus dem Auslande wurde vom 19. bis 25. November für New-York 1 Todesfall angezeigt, vom 3. bis 9. Dezember für Prag 4 (außerdem 17 Erkrankungen), London 127, Amsterdam 1, Kopenhagen 4 (620) und Stockholm 1 (228) Todesfälle, für Wien 183 Erkrankungen.

Mehr als ein Zehntel aller Gestorbenen starben an **Scharlach** (Durchschnitt aller deutschen Berichtsorte 1881/90: 1,39%): in Fürth — Erkrankungen kamen in Berlin 61, Hamburg 34, Wien 74, Budapest 26, Edinburg 35, Kopenhagen 200, Stockholm 32, Christiania 28 zur Anzeige — an **Diphtherie und Croup** (1881/90: 4,49%): in Bielefeld, Bremen, Darmstadt, Duisburg, Elbing, Erfurt, Frankfurt a. M., Gera, Halle, Karlsruhe, Kiel, Magdeburg, Remscheid, Straßburg, Stuttgart, Zwickau und Odessa — Erkrankungen wurden in Berlin 104, in den Reg.-Bezirken Düsseldorf 224, Schleswig 118, in München 78, Nürnberg 30, Hamburg 47, Wien 135, Budapest 36, Kopenhagen 48 angemeldet — Erkrankungen an **Unterleibstyphus** sind in Petersburg 39 — Erkrankungen an **Masern** in Berlin 125, Frankfurt a. O. 38, in den Reg.-Bezirken Marienwerder 133, Posen 411, Schleswig 118, Stralsund 99, in München 751, Lübeck 68, Hamburg 53, Wien 189, Budapest 70, Petersburg 75 gemeldet worden.

Zeitweilige Maßregeln gegen Cholera 2c.

Preußen. Der Regierungspräsident zu Schleswig hat durch Bekanntmachung vom 2. November vor dem Gebrauch ungekochten Wassers der Eider und des Nordostseekanals zur Nahrung wie zu Reinigungszwecken dringend gewarnt.

Eine ähnliche Bekanntmachung ist hinsichtlich des Alle- und Pregelwassers am 11. November von dem Landrath zu Wehlau erlassen worden.

— Die unter dem 31. August d. J. erlassene Polizei-Verordnung über den Schiffsverkehr auf dem Stromgebiete der Elbe während der Cholerazeit (Veröff. S. 658) ist durch Verordnung des Ministers für Handel und Gewerbe vom 27. November aufgehoben. —

Bremen. Die durch Rundschreiben des Reichskanzlers vom 24. Juli (S. 544) empfohlenen Bestimmungen, betr. die durch die Choleragefahr gebotene gesundheitspolizeiliche Kontrole der Seeschiffe, sind in dem für Preußen, Oldenburg und Bremen gemeinschaftlichen Quarantäneamt Bremerhaven einstweilen in Kraft gesetzt worden. —

Niederlande. Durch Ministerialverfügung vom 9. Dezember ist die Insel Teneriffa für verseucht erklärt worden. Schiffe, welche von dort kommen, unterliegen event. einer 7tägigen Quarantäne —

Schweden. Durch eine Königliche Verordnung vom 8. Dezember ist die Verordnung vom 2. September, betr. Maßregeln gegen russische Auswanderer (S. 718) aufgehoben worden. Nach der Bekanntmachung des Kommerz-Kollegiums vom 6. Dezember (S. 972) waren damals noch folgende Länder bezw. Orte als choleraverseucht anzusehen:

a) innerhalb Europas: Rußland (nicht Finland) mit Ausnahme der Gouvernements Estland und Kurland, sowie der Häfen im Gouvernement Livland; Ungarn; Galizien und die Bukowina; Konstantinopel. b) außerhalb Europas: Die kanarischen Inseln; Kaukasien; die asiatische Türkei; die Häfen am Rothen und Kaspischen Meer und am Persischen Meerbusen; die Häfen in Britisch Ostindien, Chalon in Cochinchina; Tonkin; die Philippinische Inselgruppe; China und Japan; Senegal. Die Passagiere von Schiffen aus Finland, Estland, Livland oder Kurland bleiben den Bestimmungen der Verordnung vom 22. September (S. 781) unterworfen. —

Rumänien. Laut amtlicher Mittheilung vom 5. Dezember ist beschlossen worden, die Grenzpunkte von Prisacano (Distrikt Reamtz) ab bis einschließlich Ditaz (vgl. S. 951) für die aus Oesterreich-Ungarn mit ihren Pferden und Fuhrwerken in Handelsgeschäften kommenden Reisenden wieder zu eröffnen. —

Türkei. Laut Rundschreiben des Generalinspektors der Gesundheitsverwaltung vom 4. Dezember werden die Herkünfte von Noworossijsk (vgl. S. 920) nach dem 24. November einer 10tägigen Quarantäne beim Lazareth von Sinope unterworfen. Einer Mittheilung vom 6. Dezember zufolge unterliegen die Herkünfte aus rumänischen Häfen (vgl. S. 614) gemäß Entscheidung des internationalen Gesundheitsraths zu Konstantinopel vom 5. Dezember nur noch einer ärztlichen Untersuchung und 24stündigen Beobachtung in Kawak. Nach einer Mittheilung aus Smyrna vom 30. November betrug die Quarantäne für Herkünfte aus Tripolis (S. 972) 10 Tage. Die Herkünfte von der österreichisch-ungarischen Küste

des adriatischen Meeres werden vom 28. November ab nur noch ärztlich untersucht. Mit Rücksicht auf das Erlöschen der Cholera in Eski-Chehir beschloß der Gesundheitsrath laut Mittheilung vom 8. Dezember die Aufhebung der Quarantänen in Jn Oeni und Bitscher. (Vgl. S. 903.) —

Bulgarien. Einer Mittheilung vom 10. Dezember zufolge sind die Quarantänemaßregeln gegen Rumänien aufgehoben worden. (Vgl. S. 972.) —

Griechenland. Am 13. Dezember ist die Quarantäne für Hamburg (S. 806) auf drei Tage ausschließlich der Fahrzeit herabgesetzt worden. —

Malta. Laut Verordnung der Lokalregierung vom 6. Dezember (Veröff. S. 937) unterliegen einer 10tägigen Quarantäne nur noch Herkünfte von den italienischen Jnseln (mit Ausnahme von Sardinien), von Konstantinopel, dem Vilajet von Tripolis und der Regentschaft von Tunis und Algier. Alle Schiffe jedoch haben sich bei ihrer Ankunft in Malta einer ärztlichen Untersuchung zu unterziehen. —

Spanien. Laut einiger am 8. Dezember veröffentlichter Verfügungen sind von diesem Tage ab

a) Herkünfte aus Tripolis, ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt der Absendung und den Inhalt des Schiffspatents, in den Quarantänehafen zu verweisen; gleichzeitig werden alle von Tripolis weniger als 165 km entfernten Häfen für verdächtig erklärt.

b) Herkünfte aus La Gulette, wenn das Schiffspatent keine oder nur choleraverdächtige Fälle ergiebt, einer Beobachtung von mindestens 8 Tagen zu unterwerfen, wenn dagegen das thatsächliche Vorhandensein der asiatischen Cholera festgestellt werden sollte, gleichfalls in den Quarantänehafen zu verweisen.

— Ferner sind durch Dekrete vom 11. bezw. 12. Dezember Odessa und Saloniki für choleraverseucht und alle von diesen Städten bis zu 165 km entfernten Häfen für verdächtig erklärt worden. —

Portugal. Vom 7. Dezember ab sind alle deutschen Häfen (S. 719, 806, 937) für rein erklärt worden. —

Egypten. Der internationale Gesundheitsrath zu Alexandrien hat am 29. November beschlossen, die gegen Herkünfte von dem Küstenstrich zwischen Batum und Hoppa (vgl. S. 735) angeordneten Quarantänemaßregeln aufzuheben. —

Tunis. Mittheilungen vom 30. November und 1. Dezember zufolge wurde mit Rücksicht auf das Auftreten der Cholera in Tripolis in den hauptsächlichsten Hafenorten der Regentschaft, wie Susa, Sfax und Biserta ein Sanitätsdienst eingerichtet. Für Postdampfer aus Tripolis wurden ärztliche Untersuchung und Desinfektion gewisser Effekten angeordnet. Andere Fahrzeuge haben sich einer Beobachtung zu unterziehen, deren Dauer nach der Zeit bemessen wird, welche seit dem Verlassen des verseuchten Hafens verstrichen ist. —

Brasilien. Durch Ministerialverordnung vom 9. November sind alle Häfen der britischen Jnseln (vgl. S. 828) für rein erklärt worden. Alle vom 4. November ab aus denselben ausgelaufenen Schiffe werden nach strenger ärztlicher Untersuchung zum freien Verkehr zugelassen. In gleicher Weise wird in Folge Ministerialverfügung vom 14. Dezember gegenüber den nunmehr für rein erklärten deutschen Häfen bezw. den seit dem 8. Dezember von diesen abgegangenen Schiffen (vgl. S. 760) verfahren. —

Uruguay. Auf Grund einer Regierungsverordnung vom 9. November, welche die Häfen Großbritanniens (vgl. S. 828) für rein von Cholera erklärt, hat die Gesundheitsbehörde die Quarantäne-Vorschriften für alle seit dem 1. November aus einem Hafen Englands abgegangenen Schiffe aufgehoben.

— Laut Mittheilung vom 15. Dezember ist die Quarantäne für die aus Deutschland nach dem 19., aus Frankreich und Spanien nach dem 29. November abgegangenen Schiffe aufgehoben worden. —

Das Auftreten der Ruhr im Regierungsbezirk Gumbinnen im Sommer und Herbst 1893.

Jn der Stadt Tilsit kamen im letzten Drittel des Juli vereinzelte Ruhrfälle in der Zivilbevölerung vor; ungefähr gleichzeitig wurde in der Kavalleriekaserne die erste Erkrankung und alsbald eine epidemische Häufung solcher Krankheitsfälle beobachtet. Bis zum 19. August, wo das Regiment zu den Herbstübungen ausrückte, betrug die Zahl der Ruhrkranken 50 (etwa 7,4% der Iststärke). Jn der Zivilbevölkerung, wurden bis zum 15. August 9 vereinzelte Fälle festgestellt, während in der 2. Hälfte des Monats sich auch hier eine Epidemie entwickelte. Anfangs war insbesondere die nähere Umgebung der im Westen der Stadt gelegenen Kaserne befallen; später dehnten sich die Krankheitsfälle auch auf die weiter angrenzenden Straßen aus, in dem östlichen Stadttheile jedoch wurde nicht ein einziger Fall gemeldet. Gegen Mitte Oktober war die Epidemie erloschen; es waren in der Zivilbevölkerung 180 Personen (0,74% der Einwohner) erkrankt und davon 22 gestorben (12,2% der Erkrankten). Am gefährlichsten war die Erkrankung für die im Gerichtsgefängniß untergebrachten Gefangenen: von den 7 Erkrankten starben 5. Unter den ausgerückten Mannschaften des Regiments wurden noch weitere 89, unter der in der Kaserne verbliebenen, 88 Mann starken Wachabtheilung 15 Erkrankungen beobachtet. Ein Einfluß des Trink- und Gebrauchswassers auf die Verbreitung der Krankheit war in größerem Umfange nicht anzunehmen. Das Leitungswasser (filtrirtes Memelwasser) insbesondere hatte, wie aus der ungleichen Vertheilung der Krankheitsfälle auf die einzelnen Stadttheile hervorgeht, keinen Antheil an jener Verbreitung. Unterstützt wurde diese Ansicht hauptsächlich noch dadurch, daß in der Kaserne der Gebrauch des Leitungswassers bereits längere Zeit vor Ausbruch der Epidemie ausgesetzt worden war. Mehrfache Erfahrungen, insbesondere aus den ländlichen Bezirken, in welchen 96 Personen erkrankten und 26 starben, bewiesen, daß die Krankheit durch den menschlichen Verkehr, vielleicht auch durch gesund bleibende Personen, verschleppt werden kann; eine Uebertragung von Person zu Person wurde mehrfach beobachtet. Die Ansteckungsfähigkeit schien weit erheblicher als diejenige des Unterleibstyphus zu sein. Zur Unterdrückung der Epidemie wurde die Meldung aller Ruhrfälle den Aerzten, Familienhäuptern u. s. w. behördlicherseits zur Pflicht gemacht und die sorgfältige Ausführung einer wirksamen Desinfektion in die Wege geleitet. Zur Belehrung der Bevölkerung wurde ein gemeinverständlich abgefaßter Artikel: „Zur Verhütung der Ruhr“ in den Zeitungen von Tilsit veröffentlicht.

Auch in anderen Kreisen des Bezirks wurden während desselben Sommers und Herbstes Ruhrerkrankungen festgestellt. Jn den Kreis Niederung wurde die Krankheit wahrscheinlich aus dem Kreise Tilsit eingeschleppt: von Anfang September bis Mitte Oktober erkrankten daselbst insgesammt etwa 20 Personen, davon starben 2. Jn 4 Ortschaften des Kreises Sensburg wurden von Ende August bis zum Erlöschen der Epidemie in den ersten Oktobertagen ungefähr 100 Erkrankungen mit 8 Todesfällen festgestellt, in 3 Ortschaften des Kreises Johannisburg von Anfang August bis Oktober 22 bezw. 3. Jn den Kreisen Lyck und Gumbinnen zeigte sich die Krankheit in je 1 Orte zu Anfang September in mäßigem Umfange. Endlich wurde aus Schirwindt, Kreis Pillkallen, ein Erkrankungsfall in den ersten Tagen des Oktober gemeldet.

Gesundheitsverhältnisse in Stuttgart 1892.

(Vgl. Veröff. 1892 S. 1025.)

Zufolge dem 20. medizinisch-statistischen Jahresberichte über die Stadt Stuttgart für das Jahr 1892, herausgegeben von dem dortigen ärztlichen Vereine, betrug die für den 1. Juli 1892 errechnete Bevölkerungsziffer der eigentlichen Stadt 128 826 Seelen (1891: 126 569), im ganzen Stadtdirektionsbezirke (d. i. einschließlich der 3 Parzellen Berg, Gablenberg und Heslach) 144 224 (141 440).

Es starben im Berichtsjahre in der eigentlichen Stadt 2568 (gegenüber 2400 im Vorjahre) Personen, abgesehen von den Todtgeborenen, oder 19,93 ‰

(18,96) der Einwohner. Das erste Lebensjahr wies eine geringe Abnahme der Sterbeziffer auf: 30,9% (gegen 33,7) der Gesammtsterblichkeit, desgleichen die Altersklasse vom 16. bis 60. Lebensjahr: 30,5 (32,1), eine Zunahme hingegen das 61. bis 100. Lebensjahr: 20,6 (18,4). Die höchste Sterbeziffer wurde im Monat März mit 11,1%, die niedrigste im September mit 7,4% beobachtet, wie dies dem Durchschnitt der letzten 10 Jahre entspricht.

Was die Todesursachen anbelangt, so erlagen den akuten Erkrankungen der Athmungsorgane 298 Personen, den akuten Darmkrankheiten 297, der Diphtherie einschl. Croup 282, der Lungenschwindsucht 278, den Masern 44, der Influenza 29, dem Kindbettfieber 8, Scharlach 6 und dem Unterleibstyphus 5. In Folge von Verunglückung starben 39, von Selbstmord 31 und von Todtschlag 3 Personen.

Geboren wurden in der Stadt Stuttgart im Berichtsjahre 3683 Kinder (davon lebend 3502, todt 131), in den Parzellen 633 (606 und 27).

Die Zahl der in die Krankenhäuser der Stadt aufgenommenen Kranken hatte eine nicht unwesentliche Steigerung zu verzeichnen; sie betrug 11 836 gegen 10 733 im Vorjahre und 10 696 im Jahre 1890. Von den 1172 Betten der Krankenhäuser (mit Ausnahme des Garnisonlazareths und der Landeshebammenschule) waren durchschnittlich 804 oder nahezu 7 Zehntel belegt.

Wie im Vorjahre wurden 264 Kinder in Ferienkolonien (16 Orte) geschickt; für weitere 155 Kinder wurden Halbkolonien in der Stadt eingerichtet. Die Durchschnittsgewichtszunahme in den Landferienkolonien betrug 2,24 kg (gegen 2,31 im Vorjahre) innerhalb 25 Tagen, das Durchschnittsgewicht 25,76 (gegen 25,93). Die durchschnittliche Gewichtszunahme bei den Kindern der Stadtkolonie kam auf 1,44 kg in 25 Tagen.

Bei der öffentlichen wie bei der privaten Schutzpockenimpfung wurde ausschließlich thierische Lymphe aus staatlichen Impf-Instituten verwendet. Es wurden 2292 Kinder mit nur 24 Mißerfolgen zum ersten Male, 2285 Schulkinder mit 43 Mißerfolgen wiedergeimpft.

In dem ersten Abschnitte „öffentliche Gesundheitspflege" sind ein „Auszug aus dem an die bürgerlichen Kollegien gerichteten zusammenfassenden Geschäftsberichte des Stadtarztes vom 19. März 1892", ferner ein Bericht über die Benutzung des Stuttgarter Schwimmbades, welche auch während des Betriebsjahres 1892 wesentlich zugenommen hat, mitgetheilt worden. Die Zahl der verabreichten Bäder betrug im Ganzen 339 872 (gegen 320 603 im Vorjahre), der Volksbäder (im Preise von 10 Pfg.) 40 984 (gegen 39 771); der Wasserverbrauch stellte sich auf 186 817 cbm (gegen 178 000).

Die Gesundheitsverhältnisse Rußlands während des Jahres 1890.

(Nach dem Rechenschaftsbericht des Medizinal-Departements für das Jahr 1890. St. Petersburg 1893.)

Die Einwohnerzahl des gesammten russischen Reiches, mit Ausnahme des Großfürstenthums Finland, wird für das Berichtsjahr auf 116 652 610 angegeben. Von dieser Zahl entfallen auf den europäischen Theil des Reiches 97 807 339, auf den Kaukasus 7 955 725, auf Sibirien 4 782 652 und auf die mittelasiatischen Gebiete 6 106 894. — Es wurden im Berichtsjahre geboren im europäischen Rußland 4 580 305, im Kaukasus 306 791, in Sibirien 209 242 und in den mittelasiatischen Gebieten 130 780 Kinder. — Es starben in derselben Zeit im europäischen Rußland 3 347 356, im Kaukasus 215 408, in Sibirien 142 871 und in den mittelasiatischen Gebieten 85 046. — Somit ergab sich ein Ueberschuß der Geburten über die Todesfälle von 1 232 949 im europäischen Rußland und von 203 488 in den übrigen Theilen des Reiches.

Für das europäische Rußland entfallen auf 1000 Bewohner 46,1 Geburten und 33,5 Todesfälle. Während somit im Allgemeinen mehr Geburten als Todesfälle vorkommen, überwogen die Letzteren dennoch in einigen Gegenden. Es starben mehr als geboren wurden in 12 Kreisen, und zwar wiederholt sich diese Erscheinung seit 5 Jahren in den Kreisen Moshaisk und Rusa (Gouv. Moskau) und im Kreise Temir-Chan-Schura. In 119 von den 694 Städten Rußland's war die Zahl der Todesfälle größer als die Zahl der Geburten.

Nach den Berichten der örtlichen Medizinal-Verwaltungen nahmen 28 624 712 Personen im Jahre 1890 ärztliche Hülfe in Anspruch.

Durchschnittlich kam ein Arzt auf je 10 800 Einwohner.

Für 22 784 212 Kranke wurde die Art der Krankheit angegeben, von diesen starben 850 457. 1 079 165 Personen, von denen 73 298 starben, benutzten die Krankenhäuser.

Von den eingetragenen Kranken litten u. a. an: Syphilis 782 892, Unterleibstyphus 231 478, Masern 227 969, Dysenterie 218 695, Grippe 199 059, vermischten Krankheiten (mit Ausschluß von Syphilis) 183 135, croupöser Pneumonie 149 375, Scharlach 144 722, Diphtherie 126 301, Pocken 100 891.

Folgende Zusammenstellung zeigt den Antheil, welchen einige Infektionskrankheiten an der Zahl der in acht Städten überhaupt vorgekommenen Todesfälle hatten.

Es starben 1890 in der Stadt	insgesammt	an Pocken	an Diphtherie u. Croup	an Unterleibstyphus	an Masern	an Scharlach	an Flecktyphus
St. Petersburg	26 499	256	599	345	834	1116	17
Moskau	30 393	13	759	326	440	569	157
Wilna	2 326	—	91	39	2	14	4
Saratow	4 650	53	68	—	38	33	—
Cherson	2 057	85	45	—	50	146	—
Warschau	12 406	512	607	133	122	285	10
Odessa	8 456	20	132	100	73	235	3
Riga	4 705	2	233	74	180	103	2

Beachtenswerth sind die folgenden Mittheilungen. Im ganzen Reiche sind 45,1 Prozent der Städte noch ungepflastert. In 9 Gouvernements ist die Wasserversorgung befriedigend, in 42 Gouvernements unbefriedigend und in 10 Gouvernements schlecht. 22 Gouvernementsstädte und 124 Kreisstädte zeichnen sich durch fast unbrauchbares Trinkwasser aus. Kanalisation besteht vorläufig nur in Warschau und Odessa.

Der Gesundheitszustand in Niederländisch-Indien ist während des dritten Vierteljahres von 1893 im Allgemeinen ziemlich ungünstig gewesen. Cholera, Pocken und Fieber haben in verschiedenen Theilen dieses Archipels in mehr als gewöhnlichem Umfange geherrscht. Namentlich sind die drei größten Plätze Javas: Batavia (nebst Tandjong-Priok), Samarang und Soerabaya von allen drei genannten Krankheiten, Samarang besonders vom Fieber in ungewöhnlich starkem Maße, heimgesucht worden.

Krankenbewegung in deutschen Hospitälern des Auslandes.

(Vgl. Veröff. 1892, S. 508.)

In der Zeit vom 1. April 1892 bis zum 31. März 1893 wurden im deutschen Krankenhause zu Konstantinopel auf der inneren Abtheilung 604, auf der chirurgischen 588 Kranke behandelt. Von den ersteren Kranken litten 88 an Tuberkulose, 82 an Malaria, 72 an venerischen Erkrankungen, 50 an Unterleibstyphus, je 24 an Lungenentzündung und an akutem Gelenkrheumatismus, je 5 an Pocken und an Flecktyphus, 3 an Rückfallfieber u. s. w. Es starben 59 (9,8%) Kranke der inneren Abtheilung, davon 15 an Tuberkulose, 9 an Herzleiden, 6 an Lungenentzündung, 4 an Bauchfellentzündung, je 3 an Unterleibs-, an Flecktyphus und an Gehirnentzündung u. s. w.

Unter den 588 Kranken der chirurgischen Abtheilung wurden wegen Verletzungen und an Geschwülsten je 18% behandelt. Die Zahl der Operationen betrug 868; außerdem wurden ambulatorisch 89 Fälle operirt. Es starben im Ganzen 23 (3,9%) Kranke, davon 4 in Folge schwerer Verletzungen bald nach ihrer Aufnahme, 3 an unheilbaren Krebsgeschwülsten, 4 an Choc nach der Operation u. s. w.

Gesetzgebung u. s. w.

Deutsches Reich. Rundschreiben des Reichskanzlers an sämmtliche Bundesregierungen, Sammlung von Beobachtungsmaterial über die gegenwärtige Influenza-Epidemie betr. Vom 7. Dezember 1893.

Aus Anlaß des in jüngster Zeit anscheinend erfolgten Wiederausbruchs der Influenza hat der Direktor des Kaiserlichen Gesundheitsamts dem Wunsche Ausdruck gegeben, daß ihm seitens der hohen Bundesregierungen wiederum das über die gegenwärtige Epidemie etwa angesammelte Material auf der durch mein Rundschreiben vom 10. Januar 1890 (I. 16 064)[1]) aufgestellten Grundlage zugängig gemacht werden möge.

Euer (das, den, die) ꝛc. beehre ich mich zu ersuchen, diesem Wunsche gefälligst Rechnung tragen zu wollen.

Die im Gesundheitsamte bewirkte, seit Kurzem beendete Bearbeitung des eingegangenen Materials über die Influenzaepidemie von 1889/90 wird in den „Arbeiten aus dem Kaiserlichen Gesundheitsamte" demnächst veröffentlicht werden.

Der Reichskanzler.
J. A.: v. Rottenburg.

Preußen. Erlaß, betr. die Anweisung zur Herstellung und Unterhaltung von Zentralheizungs- und Lüftungsanlagen. Vom 15. April 1893.

(Fortsetzung.)

III. Technische Vorschriften für die Bearbeitung der Programme und Entwürfe.

1. Grad der Erwärmung und Stärke des Luftwechsels in den einzelnen Räumen.

Als Wärmegrade sind in der Regel vorzuschreiben:

für Krankenzimmer	22° C.
" Geschäfts- und Wohnräume	20° "
" für Säle, Auditorien und Hafträume, sowie Einzelschlafzellen für Gefangene	18° "
" Sammlungs- und Ausstellungsräume, Flure, Gänge und Treppenhäuser, je nach ihrer Benutzung und dem auf ihnen stattfindenden Verkehr	12—18° "

Hafträume, welche lediglich zum gemeinschaftlichen Schlafen der Gefangenen dienen, bleiben ungeheizt.

Der Berechnung ist ferner in der Regel ein Luftwechsel für Kopf und Stunde zu Grunde zu legen, und zwar:

in Krankenzimmern für Erwachsene von etwa	80 cbm
" " " Kinder " "	40 "
" Einzelhaftzellen	80 "
" Räumen für gemeinschaftliche Haft von	20 "
" Versammlungssälen, Hörsälen und Geschäftsräumen von	20 "
" Schulklassen, je nach dem Alter der Schüler, von	10—25 "

Für Flure und Treppenhäuser ist in der Regel stündlich ein halb- bis einmaliger Luftwechsel vorzusehen. Dienen die Flure zum zeitweiligen Aufenthalt einer größeren Anzahl von Personen, so ist stündlich ein zweimaliger Luftwechsel erforderlich.

Sämmtliche angegebene Werthe gelten nur für Räume, bei denen eine Ueberheizung durch Wärmeabgabe der Insassen oder durch die Beleuchtung nicht zu befürchten steht oder bei Erwärmung der Räume durch Luftheizung kein größerer Luftwechsel erforderlich wird. In diesen Fällen ist eine besondere Berechnung für den Luftwechsel aufzustellen.

In Aborten und anderen Räumen, in denen sich üble Gerüche oder Dünste entwickeln, ist unabhängig von der Entlüftung der übrigen Bautheile die Berechnung der Abluftkanäle thunlichst für einen fünffachen, mindestens aber für einen dreifachen Luftwechsel durchzuführen.

2. Berechnung der Wärmeverluste.

Für die Berechnung der Wärmeverluste sind folgende Temperaturen in Ansatz zu bringen:

für ungeheizte bezw. nicht täglich geheizte, abgeschlossene Räume im Keller und in den übrigen Geschossen	0° C.
" ungeheizte, öfter von der Außenluft bestrichene Räume, wie Durchfahrten, Vorhallen und Vorflure	— 5° "
" unmittelbar unter der Dachfläche liegende Räume bei Metall- und Schieferdächern	—10° "
bei dichteren Bedachungsarten, wie Ziegel, Holzcement u. s. w.	— 5° "

Bei Dauerbetrieb der Heizung sind die stündlichen Wärmeverluste für 1° C. Temperatur-Unterschied und 1 qm Fläche wie folgt zu berechnen:

bei vollem Ziegelmauerwerk von 0,12 m Stärke:	2,40 W. E.
" " " " 0,25 " "	1,70 " "
" " " " 0,38 " "	1,30 " "
" " " " 0,51 " "	1,10 " "
" " " " 0,64 " "	0,90 " "
" " " " 0,77 " "	0,80 " "
" " " " 0,90 " "	0,65 " "
" " " " 1,03 " "	0,60 " "
" " " " 1,16 " "	0,55 " "

Bei Quaderverblendung ist für die gleiche Gesammt-Wandstärke den vorstehenden Werthen ein Zuschlag von 15% hinzuzurechnen.

Bei vollem Sandstein-Mauerwerk (Quader- oder Bruchstein)

von 0,30 m Stärke	2,20 W. E.	von 0,80 m Stärke	1,30 W. E.
" 0,40 " "	1,90 " "	" 0,90 " "	1,20 " "
" 0,50 " "	1,70 " "	" 1,00 " "	1,10 " "
" 0,60 " "	1,55 " "	" 1,10 " "	1,00 " "
" 0,70 " "	1,40 " "	" 1,20 " "	0,95 " "

Bei Kalkstein-Mauerwerk sind vorstehende Werthe um 10% zu erhöhen.

Bei Drahtputzwänden von 4 bis 6 cm Stärke	3,00 W. E.
" " " 6 bis 8 " "	2,40 " "
" Balkenlagen mit halbem Windelboden als Fußboden	0,35 " "
" " " als Decke	0,50 " "
" Gewölben mit massivem Fußboden	1,00 " "
" Gewölben mit Dielung darüber als Fußboden	0,45 " "
" " " als Decke	0,70 " "
" hölzernen über dem Erdreich hohl verlegten Fußböden	0,80 " "
" desgl. in Asphalt verlegt	1,00 " "
" massiven Fußböden über dem Erdreich	1,40 " "
" einfachen Fenstern	5,00 " "
" doppelten "	2,80 " "
" einfachen Oberlichtern	5,30 " "
" doppelten "	2,40 " "
" Thüren	2,00 " "

Soweit erforderlich, sind die mit diesen Werthen berechneten Wärmeverluste durch entsprechende Zuschläge zu erhöhen, wobei die Höhe der Räume, ihre Lage im Gebäude und zu den Himmelsrichtungen, sowie die Art des Betriebes und seine etwaigen Unterbrechungen zu berücksichtigen sind. Diese Zuschläge sind seitens der Bewerber zu begründen und in die Berechnung aufzunehmen.

Bei Berechnung des Wärmebedarfes für solche Räume, welche neben höher erwärmten Zimmern oder Sälen liegen, wie zum Beispiel für Flure und Gänge, ist der durch die Wärmeabgabe der Trennungswände entstehende Wärmegewinn von dem Wärmeverlust in Abzug zu bringen.

Bei Kirchenschiffen und ähnlich hohen, mit großen Abkühlungsflächen versehenen Räumen, welche nicht

[1]) Vgl. Veröff. 1890 S. 54.

täglich geheizt werden, ist von der Berechnung der Wärmeverluste Abstand zu nehmen. Es soll vielmehr bei den für solche Räume zu entwerfenden Zentralheizungen den Bewerbern überlassen bleiben, durch Erfahrungssätze nachzuweisen, daß eine angemessene Erwärmung programmgemäß gesichert ist.

3. Berechnung des Luftwechsels.

Die Wahl der höchsten und niedrigsten Außentemperatur, bei welcher der erforderliche Luftwechsel erzielt werden soll, hat unter Berücksichtigung der Bestimmung der Räume zu erfolgen.

Die höchste äußere Temperatur ist im Allgemeinen anzunehmen zu:

+ 25°, sofern der Luftwechsel durch die Anlage sowohl im Winter, als im Sommer, erzielt werden soll (mehrstöckige Krankenhäuser, Geschäftsräume für parlamentarische Versammlungen u. dgl.),

+ 10°, sofern nur während der Heizperiode die volle Lüftung verlangt wird (einstöckige Krankenhäuser, Schulen, Gerichtsgebäude, Versammlungs-, Kassenräume u. dgl.),

0 bis + 5°, sofern im Winter die volle Lüftung nur durchschnittlich erzielt zu werden braucht (Wohnräume, gering besetzte Bureauräume u. dgl.).

Der für die höchste äußere Temperatur ermittelte Luftwechsel ist, sofern die Räume nicht gleichzeitig durch die einzuführende Luft erwärmt werden (Luftheizung), jederzeit der Berechnung der Kanalanlage zu Grunde zu legen.

Die niedrigste äußere Temperatur ist maßgebend für die Größenverhältnisse des Heizapparates behufs Erwärmung der Zuluft. Soll der volle Luftwechsel auch an den kältesten Wintertagen erzielt werden, oder wird die Erwärmung der Räume an den Luftwechsel geknüpft, so ist die Temperatur gleich der niedrigsten Außentemperatur, für welche die Heizanlage bestimmt ist, anzunehmen.

Im Allgemeinen ist, mit Ausnahme der Luftheizung, eine Beschränkung des Luftwechsels bei niedrigen Kältegraden zulässig und für die Lüftungsanlage eine niedrigste Außentemperatur von etwa — 5 bis — 10° anzunehmen.

4. Allgemeine Forderungen für alle Heizungsarten.

a) Räume, welche nach entgegengesetzten Himmelsrichtungen liegen oder den herrschenden Winden besonders ausgesetzt sind, müssen in der Regel an getrennte Heizsysteme bezw. Rohrstränge angeschlossen werden.

b) Um Rauchbelästigung zu verhüten, müssen Einrichtungen zur möglichst vollständigen Verbrennung des Rauches vorgesehen werden.

c) Für die Kessel und Heizkammern sind zweckmäßige Vorkehrungen zum Reinigen zu treffen, auch geeignete Apparate anzuordnen, durch welche die Temperatur des Wassers, der Heizluft, sowie der Druck des hochgespannten Dampfes von außen sicher ersehen werden können. Um die Temperatur der abziehenden Rauchgase messen zu können, sind Hülsen zum Einsetzen von Pyrometern oder hochgradigen Thermometern vorzusehen.

d) Kessel und Luftheizöfen müssen zur Vornahme von Ausbesserungen oder zur Erneuerung möglichst bequem aus der Ummantelung und aus dem Gebäude entfernt werden können.

e) Die nicht zur unmittelbaren Wärmeabgabe bestimmten Leitungsröhren sind zur Verhütung von Wärmeverlusten oder Frostschäden mit schlechten Wärmeleitern zu umkleiden. Ueber die Einzelheiten dieser Umkleidungen ist in den Erläuterungen und in der Kostenberechnung das Nähere anzugeben.

f) Bei Führung der Röhren durch Decken und Wände sind Vorkehrungen zu treffen, welche verhüten, daß an diesen Stellen durch die Bewegung der Röhren der dichte Schluß beeinträchtigt und der anstoßende Mörtelputz gelöst wird. Verbindungsstellen dürfen nicht im Innern von Mauern oder Decken liegen.

5. Besondere Forderungen für die einzelnen Heizungsarten.

Luftheizung.

a) Bei der Konstruktion der Luftheizöfen ist Werth auf die Möglichkeit des Auswechselns einzelner Theile zu legen.

Die Oefen müssen eine Heizfläche von solcher Größe erhalten und so konstruirt werden, daß bei vorschriftsmäßigem Betriebe ein Erglühen der Eisentheile nicht eintritt bezw. ein Verbrennen der in der Luft enthaltenen Staubtheile an den Heizflächen ausgeschlossen ist.

Sämmtliche Verbindungsstellen müssen so dicht schließen, daß ein Austreten des Rauches oder schädlicher Gase in die Heizkammer nicht möglich ist. Ferner ist darauf zu achten, daß die Eisentheile sich unbeschadet der Dichtigkeit des Verschlusses ausdehnen können, und daß die Reinigung der Heizflächen von Staub mit Leichtigkeit von der Heizkammer aus erfolgen kann. Die Reinigung der Rauchzüge muß sich dagegen von einem Raum außerhalb der Heizkammer, welcher mit der Zuführung frischer Luft in keinem Zusammenhange steht, bewirken lassen. Die Einsteigethür zur Heizkammer ist doppelt aus Eisen herzustellen.

b) Die Lage und Vertheilung der Ausströmungsöffnungen, sowie ihrer Höhe über dem Fußboden sind seitens der Bewerber so zu wählen, daß bei gleichmäßiger Erwärmung des Raumes eine Belästigung der Insassen durch Luftbewegungen nicht eintreten kann. An den Ausströmungsöffnungen sind Leitbleche so anzubringen, daß ein Beschmutzen der Wände thunlichst verhindert wird. Die Kanäle zur Abführung verbrauchter Luft erhalten in der Regel je eine Oeffnung in der Nähe des Fußbodens bezw. der Decke. Die oberen Oeffnungen sind namentlich dann erforderlich, wenn Gasbeleuchtung vorgesehen, oder die Entwickelung zu hoher Wärmegrade zu befürchten ist. Für die Handhabung dieser Abluftöffnungen sind in der Betriebsvorschrift (IV. 2) besondere Bestimmungen zu treffen.

c) Die Temperatur der in die Räume eintretenden Luft darf 45° nicht überschreiten. Die Bestimmung der Geschwindigkeit und die genauere Ermittelung der Temperatur der einströmenden Luft bleibt der Berechnung des Bewerbers vorbehalten.

Bei großen Räumen empfiehlt es sich, mehrere Zu- und Abführungs-Kanäle anzulegen und, sofern thunlich, ihren Anschluß an getrennte Heizsysteme vorzusehen.

d) Bei der Einführung der frischen Luft in die Heizkammern sind die unterirdischen Kanäle auf möglichst geringe Längen zu beschränken. Um Störungen durch Wind thunlichst vorzubeugen, empfiehlt es sich, die Luftentnahme an zwei entgegengesetzten Stellen derart anzuordnen, daß je nach der Windrichtung die Luft von der einen oder anderen Seite den Luftheizöfen zugeführt werden kann.

e) Zur Reinigung der frischen kalten Luft von Staub sind, wenn irgend möglich, genügend große Staubkammern vorzusehen und Gitter aus Drahtgaze, Filter oder Staubfänger aufzustellen. Diese Vorrichtungen müssen bequem zugänglich sein und behufs Reinigung leicht entfernt werden können.

f) Die Luft in den Räumen soll vor der Benutzung bei vollem Lüftungsbetriebe auf einen Feuchtigkeitsgehalt von etwa 50 Prozent gesättigt werden können. Die hierzu erforderlichen Einrichtungen sind von den Bewerbern durch Zeichnungen und Beschreibung zu erläutern.

Heißwasserheizung.

a) Die Heizanlage ist so zu berechnen, daß zur Erzielung der vorgeschriebenen Wirkung das Wasser nicht über 130° C. erwärmt wird.

b) Die Heizöfen sind so herzustellen, daß die Feuerschlangen zur Ausbesserung oder Erneuerung ohne wesentliche Beschädigung des Mauerwerkes herausgenommen werden können.

c) Die Röhren müssen überall leicht zugänglich sein und sollen, soweit thunlich, nicht in die Fußböden verlegt werden.

d) Rohrsysteme, welche zur Erwärmung kalt liegender Lüftungsschlote dienen oder sonst der Gefahr des Einfrierens ausgesetzt sind, müssen, statt mit Wasser, mit einer anderen geeigneten, schwer gefrierbaren Flüssigkeit gefüllt werden. Derartige Flüssigkeiten dürfen die Rohrwandungen nicht angreifen und keine Krystalle absetzen.

e) Bei Biegung der Röhren um 180° müssen schleifenförmige Erweiterungen vorgesehen werden, wenn die parallel laufenden Röhren weniger als 8 cm von einander entfernt sind.

f) Die ganze Anlage muß einschließlich der Feuerschlangen im kalten Zustande einen Probedruck von 150 Atmosphären aushalten können, ohne Undichtigkeiten zu zeigen.

Warmwasserheizung und Dampf-Warmwasserheizung.

a) Die Konstruktion der Kessel muß unter Angabe der wichtigsten Blechstärken in allen Einzelheiten durch Zeichnungen dargestellt werden, welche zugleich die Einmauerung, die Anordnung des Rostes, der Feuerzüge u. s. w. ersehen lassen.

Das Rücklaufrohr der Leitung darf an keiner Stelle von der Stichflamme der Feuerung getroffen werden.

b) Die Heizanlage ist so zu berechnen, daß zur Erzielung der vorgeschriebenen Wirkung das Wasser im Kessel nicht über 80° C. erwärmt wird.

c) In den Bauzeichnungen ist die Lage der Röhren und der Kompensationen anzugeben, während in besonderen Einzelzeichnungen die Verbindung der Röhren, die Konstruktion der Kompensationen und Ventile, sowie die Art der Führung der Röhren durch Wände und Decken darzustellen sind.

d) Von den Heizkörpern müssen Zeichnungen beigefügt werden, aus denen unter Angabe der Materialien und der Blechstärken die Verbindungen und Anschlüsse an die Rohrleitungen ersichtlich sind.

Die Heizkörper sind so herzustellen, daß sie ohne Beschädigung der Rohrleitungen und Wände abgenommen werden können.

Die Ventile sind in der Regel nicht mit festen Handrädern oder Griffen, sondern mit Aufsteck-Schlüsseln zu versehen.

Die Ventile derjenigen Heizkörper, welche bei zeitweiligem Abschluß der Gefahr des Einfrierens ausgesetzt werden, sind so zu konstruiren, daß eine völlige Unterbrechung des Wasserumlaufes nicht eintreten kann. Um eine Verunreinigung der Wände über den Heizkörpern zu verhüten, sind Vorkehrungen zur Ablenkung der Luft zu treffen.

e) Die Expansionsgefäße, welche mit Signal- und Ueberlaufröhren auszustatten sind, müssen gegen Einfrieren durch Verkleidungen geschützt werden. Unter jedem Expansionsgefäß ist ein Sicherheitsboden mit Wasserableitung vorzusehen.

f) Ob Reservekessel erforderlich sind, ist in jedem Falle besonders zu erwägen. Im Allgemeinen kann bei Anlage mehrerer Kessel von der Beschaffung eines Reservekessels abgesehen werden. Die gesammte Kesselfläche ist alsdann so zu bemessen, daß bei der Ausschaltung eines schadhaften Kessels mit den übrigen der Wärmebedarf durch Verlängerung der Heizzeit ohne Schwierigkeit erzielt werden kann.

g) Die gesammte Anlage ist so herzustellen, daß sie nach der Vollendung, ohne Undichtigkeiten zu zeigen, einer Druckprobe mit kaltem Wasser unterworfen werden kann. Bei dieser Probe ist ein Druck anzuwenden, welcher den im gefüllten System vorhandenen Druck der Wassersäule in der Regel um 2½ Atmosphären übersteigt.

Dampfheizung und Dampfwasserheizung.

a) Die Konstruktion der Kessel muß unter Angabe der wichtigsten Blechstärken in allen Einzelheiten durch Zeichnungen dargestellt werden, welche zugleich die Einmauerung, sowie die Anordnung der Roste und der Feuerzüge, die Vorkehrungen zur selbstthätigen Regelung der Feuerung, die Speisevorrichtungen, die Standrohre und sonstige Konstruktionstheile ersehen lassen.

b) Die Dampfspannung innerhalb der Vertheilungsleitung soll 1 Atm. Ueberdruck nicht übersteigen. Vom Dampfkessel bis zur Vertheilungsleitung kann eine Dampfspannung bis zu 5 Atm. Ueberdruck gestattet werden. Die alsdann erforderlichen Reduktionsventile sind in jedem Falle mit dahinter liegenden Sicherheitsventilen auszustatten.

Bei Dampf-Niederdruckheizung darf die in den Kesseln und der Leitung vorhandene höchste Spannung während des Beharrungszustandes 1/3 Atmosphäre nicht übersteigen.

c) Die Heizung ist so zu konstruiren, daß störendes Geräusch, Pochen und Knallen in den Rohrleitungen und Heizkörpern nach dem Anheizen nicht vorkommt.

d) Die bei der Warmwasserheizung unter c, d und f aufgeführten Bestimmungen gelten auch hier. Im Uebrigen ist dafür zu sorgen, daß eine genügende Zahl von Kondenstöpfen aufgestellt wird und die Heizkörper in den Zimmern mit Vorkehrungen zum Entleeren und Nachfüllen versehen werden, sofern nicht durch geeignete Vorrichtungen der Wasserstand selbstthätig auf bestimmter Höhe gehalten wird.

e) Die Anlage ist so herzustellen, daß sie nach Vollendung einer Druckprobe, und zwar bei Hochdruckdampfheizungen mit dem doppelten Betriebsdruck, mindestens aber mit einem Druck von 4 Atmosphären, bei Niederdruckheizungen von 3 Atmosphären Spannung, ohne Undichtigkeiten zu zeigen, unterworfen werden kann. Für die Druckprobe der Dampfkessel von Hochdruckheizungen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

(Schluß folgt.)

Preußen. Reg.-Bez. Kassel. Abortanlagen in Krankenhäusern betr. Vom 18. März 1893.

Gelegentlich verschiedener Revisionen von Hospitälern ist beobachtet worden, daß sich in diesen die Abortanlagen in einem, vom hygienischen Standpunkte aus unhaltbaren Zustande befinden. Dies erscheint um so bedenklicher, als durch das Zusammenwohnen einer größeren Zahl aller gebrechlicher und deshalb sehr leicht anfälliger Leute ein Eindringen von Epidemien (Cholera) in die Hospitäler erheblich erleichtert wird. Es muß daher gerade in diesen der Möglichkeit der Bildung eines Seuchenherdes besonders entgegengetreten werden.

Ich ersuche den Hospitalvorstand, von diesem Gesichtspunkte aus die Abortanlagen des Ihrer Leitung unterstellten Hospitales, geeignetenfalles unter Zuziehung eines Sachverständigen, gefälligst umgehend einer eingehenden Revision zu unterziehen und mir über das Ergebniß derselben, nöthigenfalls unter Anschluß von Skizzen und Abänderungsvorschlägen baldigst und zwar spätestens binnen 3 Wochen zu berichten. Ganz allgemein soll hier nur hervorgehoben werden, daß nicht blos die Sauberkeit in den Abortzellen gesichert sein muß, sondern daß vor Allem die Abortsgruben ausgemauert, cementirt, verschließbar und mit genügender Ventilation versehen sein müssen, sowie daß eine regelmäßige Entleerung derselben in nicht zu großen Zwischenräumen erfolgen muß.

Wohin die Entleerung erfolgt. ist besonders anzugeben.

Das Maß der zu stellenden Anforderungen wird sich nur nach Lage des einzelnen Falles beurtheilen lassen.

Bemerken will ich noch, daß ich nöthigenfalls, wo irgend es die Vermögenslage des Hospitals gestattet, geneigt bin, die Aufwendung außerordentlicher Mittel aus dem Kapitalstocke zu Zwecken der Umänderung der Abortanlagen auf Antrag ausnahmsweise zu bewilligen.

Der Regierungs-Präsident.

An die sämmtlichen Hospitalvorstände des Regierungsbezirkes.

Bayern. Im Ges.- und Verordn.-Bl. Nr. 35 ist eine Königl. Verordnung vom 8. Oktober 1893 veröffentlicht, durch welche die Königl. Verordnung vom 10. August 1871, betr. die Bildung von Aerztekammern und von ärztlichen Bezirksvereinen theilweise abgeändert wird.

Mecklenburg-Schwerin. Verordnung, betreffend die Anzeige epidemischer Krankheiten. Vom 30. Oktober 1893. (Reg.-Bl. S. 138.)

Friedrich Franz u. s. w.

Der Umstand, daß unter den Aerzten Ungewißheit über den Umfang ihrer Verpflichtung zur Anzeige gemeingefährlicher Krankheiten herrscht, veranlaßt Uns zu nachstehender Bestimmung:

I. Nach § 4, cap. III der Medizinalordnung, haben die Aerzte das Ausbrechen einer epidemischen Krankheit sofort der Ortsobrigkeit und dem zuständigen Kreisphysikus anzuzeigen.

Als epidemische Krankheiten in diesem Sinne sind unter den im Lande vorkommenden Krankheiten künftig neben den nur selten auftretenden Flecktyphus, Rückfallsfieber, epidemischer Genickstarre, Rotz und Milzbrand: Unterleibstyphus, epidemische Ruhr, Scharlach, Diphtherie und Croup, Pocken einschließlich Varioloiden, Kindbettfieber zu betrachten.

II. Die Anzeigepflicht tritt nicht erst ein, wenn sich die Krankheit zu einer Epidemie entwickelt hat, vielmehr liegt es den Aerzten ob, jeden zu ihrer Behandlung kommenden Fall der in Ziffer I genannten epidemischen Krankheiten ohne Verzug der Ortsobrigkeit und dem Kreisphysikus unter Benutzung der von den Ortsobrigkeiten ihres Wohnsitzes zu beziehenden Formularkarten zu melden.

III. Für die Anzeige von Cholera-Erkrankungen, Genesungen und Todesfällen gelten die Vorschriften in § 9 der Verordnung vom 21. Juli 1886, betreffend die Cholera (Reg.-Blatt 1886, Nr. 26), und für die Anzeige des tödtlichen Ausganges eines Falles der in Ziffer I, Absatz 2, außer Genickstarre und Kindbettfieber aufgezählten Krankheiten die Vorschriften der Verordnung vom 18. März 1888, betreffend die Beerdigung der im Verlauf von ansteckenden Krankheiten Gestorbenen (Reg.-Blatt 1888, Nr. 18).[1])

Gegeben durch Unser Ministerium, Abtheilung für Medizinal-Angelegenheiten.

Schwerin, am 30. Oktober 1893.

Friedrich Franz.

v. Amsberg.

Unter Bezug auf vorstehender Verordnung sind die Kreisphysiker durch Cirkular des Ministeriums, Abth. f. Mediz.-Angel., vom 31. Oktober aufgefordert worden, von jedem ihnen angezeigten Fall des Kindbettfiebers ohne Verzug dem zuständigen Hebammenaufsichtsarzt unter Bezeichnung der fraglichen Hebamme telegraphisch Mittheilung zu machen.

Lübeck. Das Medizinalamt hat beschlossen, den § 2 der unterm 16. September 1884 erlassenen Anweisung für die beeidigten Trichinenschauer folgendermaßen abzuändern:

§ 2. Zur Untersuchung frisch geschlachteter (ganzer) Schweine ist je ein Muskelstückchen von der Größe einer Wallnuß aus den Pfeilern des Zwerchfells, den Zungenmuskeln, dem Zwerchfell, den Kehlkopfmuskeln zu verwenden.

Diese Fleischstückchen sind in unmittelbarster Nähe der Uebergangsstelle der Muskeln in die Sehnenfasern zu entnehmen.

Aus jedem dieser vier Muskelstückchen sind mindestens fünf, je einen Quadratcentimeter große Präparate anzufertigen, und unter dem Mikroskop genau auf Trichinen zu untersuchen.

Davon wird den beeidigten Trichinenschauern zur Nachachtung Kenntniß gegeben.

Schweiz. Stadt Zürich. Regelung des Weinverkehrs. Verordnung vom 5. Januar 1893.

Behufs Durchführung der kantonalen Verordnung, betr. die Kontrolirung des Weinverkehres vom 2. Oktober 1880 werden nachstehende Vorschriften über Bezeichnung der Weine erlassen: 1. Für Naturweine, rein oder koupirt, ist eine besondere Bezeichnung an den Fässern nicht erforderlich, vorbehältlich des § 4 der zitirten Verordnung: „Der Verkäufer von Wein oder weinhaltigen Getränken hat auf Verlangen dem Käufer, sowie bei Entnahme von Proben zur Untersuchung auch den Behörden richtig anzugeben, ob dieselben rein oder koupirt seien und aus welchen Weingegenden und von welchen Jahrgängen dieselben herstammen." 2. Dagegen sind durch deutliche Aufschriften an den Fässern zu bezeichnen: Mit "Koupirweine": Die zum Koupiren bestimmten, übermäßig gegypsten Weine nach § 7 der zitirten Verordnung: — „Gegypste (platrirte) Weine, wenn sie nicht ausdrücklich als Koupir- oder Verschnittwein bezeichnet sind, dürfen höchstens 2 g Kaliumsulfat (entsprechend 1,124 g Schwefelsäurehydrat) per Liter enthalten. Mit „Gallisirter Wein": Die gallisirten Weine nach § 2 der zitirten Verordnung: — „Weinhaltige Getränke, welche durch Zusätze zum reinen Traubensaft gewonnen worden sind, wie z. B. der gallisirte und chaptalisirte Wein, sind nach dem Verfahren, nach welchem dieselben bereitet worden sind, zu benennen, also: „Gallisirter Wein 2c." Mit Kunstwein": Die Trockenbeerweine, Tresterweine, Hefenweine und eigentl. Kunstweine nach § 3 der zitirten Verordnung: — „Weinähnliche Getränke, welche durch Zusammenmischen von Weinbestandtheilen oder aus Trestern mit Zusatz von Zucker und Wasser bereitet worden sind, müssen als Kunstwein declarirt werden." 3. Diese Bezeichnungen sind sowohl bei Wirthschaften und Weinhandlungen — im Groß- und Kleinverkehr — als auch beim Weinverkauf über die Gasse an allen vorhandenen, mit Inhalt versehenen Fässern in Anwendung zu bringen. Ungehorsam gegenüber diesen Vorschriften hat Buße zur Folge.

Frankreich. Durch Dekret vom 7. Juli 1893 ist die Zahl der Mitglieder des comité consultatif d'hygiène publique von 84 auf 85 erhöht, indem fortan auch der Präsident der Handelskammer von Paris dazu gehört. (Bull. des lois No. 1567.)

[1]) Vgl. Veröff. 1888 S. 336.

Thierseuchen.

Die Rinderpest in der Türkei im 2. Vierteljahr 1893.[1])

(Zusammengestellt nach den von der Kaiserl. Administration Sanitaire in Konstantinopel ausgegebenen Bulletins.)

Nr.	Datum des Bulletins	Ort, von welchem aus die Meldung erfolgte	Datum der Meldung	Verseucht gemeldete Oertlichkeiten 2c. (In den mit * bezeichneten Orten ist die Seuche inzwischen wieder erloschen.)
7	11. April	Smyrna	20. März	*Einige Ortschaften des Vilajets Aïdin.
"	11. "	Mersina	23. "	*Avdjilik, im Kaza Parsus.
9	16. Mai	"	1 Mai	Einige Dörfer im Kaza Itch-Ell (Selefkié).
10	30. "	Tripolis (Syrien)	17. "	Im Kaza Husni, unweit Tripolis (Syrien).
11	13. Juni	" "	24. "	Einige Dörfer im Kaza Hussun, unweit Tripolis.
12	27. "	Damaskus	19. Juni	In den Distrikten Ouadi und Adjan.

Erloschen ist die Rinderpest zufolge Meldung aus Trapezunt vom 7. Juni in Pazar-Sou, Nahie, Pir-Aziz, Sandjak Keraffonde. — [1]) Vgl. S. 745.

Dänemark. In Sönderrö, Amt Odense ist die Maul- und Klauenseuche in einem Viehstand konstatirt.

Zeitweilige Maßregeln gegen Thierseuchen.

Preußen. Reg.-Bez. Merseburg. Bekanntmachung vom 5. Dezember 1893.

Der Herr Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten hat mittelst Erlasses vom 7. v. Mts. — I. 21 215 — bestimmt:

1. Daß die etwa erforderliche Abschlachtung von Rindvieh, welches zu Zuchtzwecken aus den Niederlanden eingeführt worden ist, innerhalb der 6monatlichen Beobachtungszeit Mangels eines öffentlichen Schlachthauses am Orte in einer nahen Privatschlächterei oder auf dem Grundstücke, wo das Thier gestanden, ausgeführt werden kann, was dann aber unter polizeilicher Ueberwachung zu geschehen hat, und

2. daß die Obduktion des betreffenden Thieres durch den beamteten Thierarzt jedoch nur in dem Falle erforlich ist, wenn der Verdacht der Lungenseuche oder einer anderen ansteckenden Krankheit vorliegt.

Euer Hochwohlgeboren setze ich hiervon im Anschluß an meine Rundverfügung vom 31. Juli d. J. — Id. 5681 — und an die von mir im 31. Stück des Amtsblattes der Königlichen Regierung hierselbst erlassene Bekanntmachung von demselben Tage, sowie unter Aufhebung meiner Rundverfügung vom 7. Februar 1887 — Id. 3163 — und vom 12. Juli 1888 — Id. 17 195 — mit dem Ersuchen ergebenst in Kenntniß, die nachgeordneten Ortspolizeibehörden mit entsprechender Anweisung zu versehen, dieselben sowie die Besitzer, für welche Zuchtvieh eingeführt worden ist, zur strengen Befolgung der getroffenen Anordnungen anzuhalten und die erfolgte Einfuhr von Vieh dem beamteten Thierarzte sogleich mitzutheilen.

An sämmtliche Herren Landräthe des hiesigen Bezirks.

Abschrift erhalten Ew. Wohlgeboren zur gefälligen Kenntnißnahme.

An den Königl. Kreisthierarzt Herrn . . . . . Wohlgeboren.

Bayern. Bekanntmachung des Kgl. Staatsministeriums des Innern vom 9. Dezember 1893.

Nachdem die Maul- und Klauenseuche seit einiger Zeit in einer steigenden Anzahl von Fällen durch Rindvieh und Schweine aus Italien nach Deutschland eingeschleppt worden ist, wird im Hinblicke auf § 328 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich und auf Grund des Art. 2 Ziff. 1 des Polizeistrafgesetzbuches für Bayern vom 26. Dezember 1871 Folgendes bestimmt:

1. Die Ein- und Durchfuhr von Rindvieh, Schafen, Ziegen und Schweinen aus Italien ist verboten.

2. Die voranstehend in Ziff. 1 getroffene Verfügung tritt 8 Tage nach ihrer Verkündigung in Kraft und an Stelle der Bekanntmachung vom 13. Oktober 1892 Nr. 16 339 (Ges.- und Verord.-Bl. S. 607)[1] und des § 3 der Bekanntmachung vom 12. Januar 1893 Nr. 144 (Ges.- und Verord.-Bl. S. 31 u. f.)[2]

Rechtsprechung.

In der wiederholten Entziehung zweier Kinder von der Impfung ist, sofern die Impfung auf Grund eines einheitlichen Entschlusses unterlassen war, nur eine einheitliche, strafbare Handlung zu finden.

(Vgl. Veröff. 1892 S. 99.)

Urtheil der Strafkammer I des hanseatischen Landgerichts zu Hamburg vom 24. November 1892 gegen H.

In der Strafsache . . . . . wegen Uebertretung des Reichsimpfgesetzes hat die Strafkammer I des Landgerichts zu Hamburg für Recht erkannt:

Die seitens des Angeklagten gegen das Urtheil des Schöffengerichts vom 11. August 1892 eingelegte Berufung wird unter Verurtheilung des Angeklagten in die Kosten dieser Instanz verworfen.

Gründe:

Der Angeklagte hat gegen das schöffengerichtliche Urtheil vom 11. August 1892, durch welches er wegen Uebertretung des § 14 Absatz 2 des Impfgesetzes zu einer Geldstrafe von 50 ℳ kostenpflichtig verurtheilt ist, durch seinen legitimirten Vertheidiger frist- und formgerecht Berufung eingelegt.

Die erneute Hauptverhandlung vor dem Berufungsgericht hat ergeben:

Der Angeklagte ist prinzipieller Gegner des Impfens. Er hat deshalb seine beiden Kinder, die am 28. Dezember 1882 geborene Elsa und den am 2. März 1884 geborenen Paul, nicht zur gesetzlich vorgeschriebenen Zeit impfen lassen, hat auch den wiederholt an ihn ergangenen Aufforderungen, die Impfung nachzuholen, nicht Folge geleistet. Wegen Nichtbefolgung der einzelnen Aufforderungen ist jedesmal eine Geldstrafe durch polizeiliche Strafverfügung wider ihn festgesetzt. Er hat gegen diese Strafverfügungen regelmäßig auf gerichtliche Entscheidung angetragen. In 2 Fällen haben hierauf gerichtliche Verhandlungen stattgefunden; beide Fälle, in denen jedesmal alle zulässigen Instanzen erschöpft wurden, endeten mit Verurtheilung des Angeklagten. In dem letzten dieser beiden Fälle handelte es sich um 12 Strafverfügungen aus dem Jahre 1890, das Schöffengericht verurtheilte den Angeklagten am 17. Juni 1891 zu 300 ℳ Geldstrafe eventl. 18 Tagen Haft, dieses Urtheil wurde in der Berufungsinstanz am 10./17. März 1882 dahin abgeändert, daß die Strafe auf 50 ℳ eventl. 3 Tage Haft festgesetzt wurde, die gegen das Berufungsurtheil eingelegte Revision wurde am 30. Juni 1892 verworfen.

Inzwischen hat der Angeklagte wiederum an folgenden Tagen: 30. Januar, 21. Mai, 25. Juni, 17. Juli, 17. November, 8. Dezember 1891 und 16. April 1892 durch die Polizei-Behörde je zwei Aufforderungen zur Nachholung der Impfung empfangen, und zwar immer eine auf das Kind Elsa, die andere auf das Kind Paul bezüglich. Diese Aufforderungen sind in derselben Weise an den Angeklagten erlassen, wie die der früheren Verurtheilung des Angeklagten zu Grunde liegenden, d. h. unter Festsetzung der dem Angeklagten für die Nachholung der Impfung zu setzenden Frist für jeden speziellen Fall seitens des Medizinal-Kollegiums als der nach §§ 3, 4 des Impfgesetzes, und der Hamburgischen Verordnung vom 31. März 1875 hierfür zuständigen Behörde. Die Gesetzmäßigkeit dieser Aufforderungen ist vom Angeklagten nicht bestritten und unterliegt aus dem in dem früheren Verfahren gegen den Angeklagten (Urtheil vom 10./17. März 1892) dargelegten, vom Oberlandesgericht gebilligten und hiermit wieder in Bezug genommenen Gründen keinem Zweifel. Der Angeklagte hat geständigermaßen auch diese Aufforderungen nicht befolgt. Seitens der Polizei-Behörde sind deshalb wieder unter dem 19. Mai, 25. Juni, 17. Juli, 25. August, 7. Dezember 1891, 8. Februar und 6. Mai 1892 je eine auf die Nichtimpfung der Elsa und je eine auf die Nichtimpfung des Paul bezügliche, im Ganzen also 14 Strafverfügungen gegen ihn erlassen. In jeder einzelnen ist die Strafe auf 50 ℳ eventl. 3 Tage Haft festgesetzt. Gegen die einzelnen Strafverfügungen ist rechtzeitig auf gerichtliche Entscheidung angetragen.

Bei Beurtheilung des hierdurch der gerichtlichen Entscheidung im vorliegenden Prozesse unterbreiteten Verhaltens des Angeklagten geht das Gericht von der seitens des Oberlandesgerichtes in den Urtheilen c/a. Br. vom 1. Oktober 1891 und c/a. H. vom 2. Februar 1892 entwickelten Auffassung aus, daß zwar nicht mit jeder wiederholten amtlichen Aufforderung zur Nachholung der Impfung ein neuer individueller Deliktsthatbestand geschaffen werde, vielmehr der erkennende Richter die des gesetzlichen Grundes entbehrende Impfentziehung als eine einheitliche That zu bestrafen habe, daß aber die nach Verhängung einer Strafe trotz erneuter Aufforderung fortgesetzte Impfentziehung als ein von Neuem den Thatbestand des § 14 Absatz 2 verwirk-

[1] Veröff. 1892 S. 919. — [2] Desgl. 1893 S. 68.

lichendes Verhalten der erneuten Strafverfolgung unterliegt.

Diese Auffassung führt nicht, wie der Angeklagte auszuführen sucht, zu der Folgerung, daß im vorliegenden Falle eine erneute Bestrafung deshalb nicht eintreten dürfe, weil die sämmtlichen jetzt angefochtenen 14 Strafverfügungen vor dem Erlaß des oberlandesgerichtlichen Urtheils vom 30. Juni 1892, also vor rechtskräftiger Entscheidung des Vorprozesses, ergangen sind. Wenn auch die trotz amtlicher Aufforderung fortgesetzte Impfentziehung sich als ein Dauerdelikt darstellt und deshalb die erfolgte Verurtheilung wegen dieses Deliktes das gesammte diesbezügliche strafbare Verhalten der verantwortlichen Person bis zum Erlaß des Urtheils berücksichtigen soll und konsumirt, so kann doch der Verbrauch der Strafklage sich nur auf diejenigen Einzelfälle beziehen, welche bei jenem früheren Verfahren zum Gegenstande der Verhandlung und Entscheidung gemacht werden konnten. Nach dem System der Rechtsmittel in der Strafprozeß-Ordnung ist nun zwar für die Berufungsinstanz, nicht aber für die Revisionsinstanz die Möglichkeit der Berücksichtigung neuer Thatsachen gegeben (§ 376 St.-P.-O.). Hieraus folgt, daß wohl durch die Berufung, nicht aber durch die Revision der Kreis der bei der Aburtheilung zu berücksichtigenden Vorgänge erweitert werden kann. Deshalb ist zwar abweichend von der Auffassung des jetzt angefochtenen schöffengerichtlichen Urtheils nicht anzuerkennen, daß in dem durch drei Instanzen geführten Vorprozesse schon das Urtheil erster Instanz den Endpunkt des durch die frühere Verurtheilung konsumirten strafbaren Verhaltens bildet, wohl aber ergiebt sich, daß die Vorgänge nach Erlaß des Berufungsurtheils im Vorprozesse nicht Gegenstand der früheren Verurtheilung gewesen und deshalb durch dieselbe nicht konsumirt sind. Wenn in dem Urtheile des Reichsgerichts vom 25. November 1881 (Rechtsprechung Bd. 3, S. 739, vgl. auch Stenglein, Strafprozeßordnung Note 8 f. zu § 151) ausgeführt wird, daß die Aburtheilung erster Instanz für die Einheit des Deliktes einen Abschnitt bilde, so beruht dies darauf, daß in dem dort behandelten Falle die Berufung nicht zulässig war. Im vorliegenden Falle ist nun der Angeklagte nach der am 6. April 1892 an ihn erfolgten Zustellung des Berufungsurtheils im Vorprozesse vom 10./17. März 1892 am 16. April 1892 von Neuem zur Nachholung der Impfung beider Kinder aufgefordert. Durch die Nichtbefolgung dieser Aufforderungen ist von Neuem der Thatbestand des § 14 Absatz 2 des Impfgesetzes verwirklicht und dieserhalb die erneute Strafverfolgung gegen den Angeklagten zulässig, während die Nichtbefolgung der früheren Aufforderungen allerdings durch die Verurtheilung im Vorprozesse konsumirt ist.

Bei dieser Sachlage erübrigt sich eine Prüfung der Frage, ob die durch Nichtbefolgung der vor dem 16. April 1892 erlassenen Aufforderungen begangenen Uebertretungen verjährt sind oder nicht; die durch Nichtbefolgung der Aufforderungen vom 16. April 1892 begangene Uebertretung ist jedenfalls nicht verjährt, weil die Verjährung durch die polizeilichen Strafverfügungen vom 6. Mai, die Terminsbestimmungen vom 8. Juni, die Hauptverhandlung vom 8. August und die Terminsbestimmung für die Berufungsinstanz vom 4. November 1892 unterbrochen ist.

Da dem Angeklagten auch hinsichtlich der Nichtbefolgung der beiden ihm am 16. April 1892 zugegangenen Aufforderungen — ebenso, wie dies hinsichtlich der im Vorprozesse erörterten Aufforderungen geschehen ist — geglaubt werden muß, daß er die Impfung der beiden Kinder auf Grund eines einheitlichen auf seiner prinzipiellen Gegnerschaft gegen das Impfen beruhenden Entschlusses unterlassen hat, so war in Uebereinstimmung mit dem schöffengerichtlichen Urtheil bei der Einheitlichkeit dieses Entschlusses und der Identität des verletzten Rechtsgutes der öffentlichen Gesundheitsordnung, nur eine einheitliche strafbare Handlung in der Impfentziehung beider Kinder zu finden.

Der Angeklagte war deshalb unter der Feststellung, daß seine Kinder Elsa und Paul zu Hamburg in der Zeit nach dem 16. April 1892 ohne gesetzlichen Grund und trotz erfolgter amtlicher Aufforderung der Impfung entzogen geblieben sind, nach § 14 Absatz 2 des Impfgesetzes vom 8. April 1874 (R.-G.-B. S. 31) zu Strafe zu verurtheilen. Bei der vom ersten Richter zutreffend gewürdigten Natur dieser Uebertretung als Dauerdelikt bleibt neben dieser Verurtheilung kein Raum zu einer Freisprechung hinsichtlich derjenigen Einzelfälle, welche nach der Auffassung dieses Gerichtes als durch den Vorprozeß konsumirt im vorliegenden Verfahren nicht mehr zu berücksichtigen sind.

Was die Höhe der Strafe anlangt, so erschien auch vom Standpunkt des Berufungsgerichts bei der durch die früheren Verurtheilungen des Angeklagten genügend charakterisirten Renitenz des Angeklagten gegen das Impfgesetz die vom Gericht erster Instanz erkannte höchste gesetzlich zulässige Geldstrafe, also 50 ℳ, angemessen. Für den Nichtbeitreibungsfall sind nach §§ 28, 29 St.-G.-B. hierfür 3 Tage Haft zu substituiren.

Die Berufung des Angeklagten war deshalb, und zwar gemäß § 505 St.-P.-O. auf Kosten des Berufungsführers, als unbegründet zu verwerfen.

Verhandlungen von gesetzgebenden Körperschaften, Vereinen, Kongressen u. s. w.

Frankreich. Der Kongreß, welcher sich das Studium der Tuberkulose beim Menschen und bei Thieren zur Aufgabe gestellt hat (Congrès pour l'étude de la tuberculose), ist in Paris in der Zeit vom 27. Juli bis 2. August d. J. zum dritten Male zusammengetreten und hat hierbei eine Reihe von Beschlüssen gefaßt, von denen die nachstehenden nach der Rev. de la tuberculose S. 200 ff. wiedergegeben werden:

„I. Considérant que les crachats désséchés et réduits en poussière constituent la principale cause de la contagion de la tuberculose, que pour combattre efficacement la mauvaise habitude de cracher sur le parquet, il faut s'adresser à l'enfant, qui gardera toute sa vie cette habitude prise dans le jeune âge, le Congrès émet le voeu:

1° Que toutes les écoles publiques soient pourvues de crachoirs en nombre suffisant pour qu'il soit possible d'exiger des enfants qu'ils ne crachent pas sur le parquet;

2° Que des instructions formelles soient adressées aux instituteurs pour qu'ils tiennent rigoureusement la main à l'exécution de cette prescription.

III. Le Congrès, considérant que la contagiosité de la tuberculose est reconnue scientifiquement, regrette que la tuberculose n'ait pu être inscrite parmi les maladies contagieuses dont la déclaration sera obligatoire à partir du 1er décembre;

Demande, en attendant, que la désinfection soit obligatoire pour tous les locaux où auront vécu des tuberculeux dont la mort aura été déclarée à la mairie et constatée par les médecins vérificateurs des décès;

Adresse de sincères remerciements au Conseil municipal de Paris et à M. le préfet de la Seine, qui ont assuré le service de désinfection des locaux où sont morts des tuberculeux;

Demande que cette mesure, dont l'efficacité est hors de doute, soit étendue à toute la France, en particulier à tous les hôtels meublés et garnis dans lesquels les médecins inspecteurs auront reconnu la présence de malades atteints de tuberculose.

IV. Le Congrès, considérant que la promiscuité des phtisiques avec les autres malades dans les hôpitaux est nuisible à eux-mêmes et aux autres, sans que les dangers qu'ils courent et font courir aux autres soient compensés par des avantages réels, demande que tous les tuberculeux soient réunis dans des hôpitaux spéciaux par groupes suivant le degré de la maladie, et d'autant moins nombreux que la maladie sera plus avancée;

Considérant que, dans l'état actuel de la science, l'aération continue par un air pur est un des éléments les plus puissants du traitement de la tuberculose, demande que ces hôpitaux soient construits à la campagne ou au bord de la mer.

Enfin, comme mesure transitoire dont la durée devra être la plus courte possible, le Congrès demande que les phtisiques des hôpitaux soient, pour le moment, réunis dans des salles spéciales, séparées de celles des autres malades, convenablement aménagées, et dont on devra désinfecter, tous les mois, les parois et le mobilier d'après les procédés employés en ville pour la désinfection des locaux contaminés par les tuberculeux.

V. Le Congrès, considérant que l'inhumation des tuberculeux telle qu'elle est pratiquée actuellement peut présenter pour la santé publique des dangers provenant de l'infection de la terre par les bacilles des cadavres tuberculeux, demande que ceux-ci soient stérilisés avant l'inhumation.

VI. Les viandes de boucherie ne doivent être livrées à la consommation qu'après avoir été reconnues saines par un inspecteur compétent.

L'inspection des viandes doit être généralisée et se faire dans les villages comme dans les villes.

Le service d'inspection devrait être organisé sur un plan plus ou moins analogue à celui qui vient d'être réalisé en Belgique.

VII. Il y a lieu d'encourager l'installation dans les abattoirs publics d'appareils destinés à stériliser les viandes provenant d'animaux tuberculeux, de façon à en permettre l'utilisation sans dangers.

Des appareils de ce genre fonctionnent déjà d'une façon très satisfaisante dans plusieurs pays étrangers.

L'initiative privée est prête à réaliser ce progrès.

VIII. 2°. Il y a lieu d'exiger que tout animal présenté au concours de reproducteurs organisés ou subventionnés par l'État ait été préalablement soumis à l'épreuve de la tuberculine.

IX. Comme en 1888 et 1891, le Congrès insiste sur la nécessité de soumettre à une surveillance spéciale les vacheries consacrées à la production industrielle du lait destiné à être consommé en nature, pour s'assurer que les vaches ne sont pas atteintes de maladies contagieuses, la tuberculose entre autres, susceptibles de se communiquer à l'homme."

Großbritannien. (Vergl. S. 175 und 324.) Der Board of Agriculture hat die amtlichen Schriftstücke und Korrespondenzen über die Untersuchung, welche hinsichtlich der Einschleppung der Lungenseuche in Schottland durch Rindvieh aus Kanada angestellt worden ist, als Parlamentsvorlage veröffentlicht (London 1893). Danach sind von dem am 29. September 1892 mit den Dampfern „Monkseaton" und „Hurona" aus Montreal in Dunder eingeführten und dort am 6. Oktober an zahlreiche Landwirthe in den verschiedensten Gegenden verkauften Rindvieh von den Beamten des Veterinär-Departements am 13. Oktober 1 Stück in Lindores, Fifeshire, und am 21. und 22. Oktober je 1 Stück in Colliston bei Arbroath, Forfarshire, sowie in Leckiebank, Fifeshire, lungenseuchekrank befunden worden. Ein weiteres, im Inlande gezüchtetes Stück Rindvieh, welches mit der seuchenkranken kanadischen Kuh in Lindores in Berührung gekommen war und 17 Tage später die ersten Krankheitserscheinungen gezeigt hatte, ist am 23. Oktober in der sonst seuchenfreien Farm Parkhill, Fifeshire, mit dem Anfangsstadium der Seuche behaftet gefunden worden. Unter diesen Umständen mußte angenommen werden, daß die Seuche durch das aus Montreal eingeführte Vieh nach Schottland verschleppt worden war. Das Veterinär-Departement hat daraufhin die Abschlachtung von über 850 Stück Rindvieh, welche sich mit den seuchenkranken Thieren an Bord der beiden Dampfer befunden hatten, angeordnet, wobei ein weiteres Stück sich als seuchenkrank erwies. Diejenigen Viehbestände, in welchen die 5 Seuchenfälle vorgekommen waren, wurden gleichfalls abgeschlachtet. Der Board hat ferner durch Verordnung vom 4. November (Veröff. 1892 S. 1027) die Landung von Rindvieh aus Kanada anders als behufs Abschlachtens am Landungsplatze vom 22. November ab verboten. Nach der Erklärung des Sekretärs des Board sind vom Tage der Ankunft der erwähnten Dampfer bis zum 10. Dezember 13 557 Stück Rindvieh aus Kanada eingeführt und sämmtlich seuchenfrei befunden worden. Inzwischen hatte die kanadische Behörde festgestellt, daß auch in denjenigen Beständen, aus welchen die mit den Dampfern „Monkseaton" und „Hurona" verschifften Thiere stammten, niemals ein Fall von Lungenseuche vorgekommen war. Die Seuche sei ferner nicht aus den Vereinigten Staaten eingeschleppt worden, da die Einfuhr von Rindvieh von dort aus nach Kanada verboten, bezw. für die Ansiedler in den dünnbevölkerten westlichen Grenzbezirken von einer 90tägigen Quarantäne abhängig war, die laut telegraphischer Mittheilung vom 19. Februar auf die ganze Grenze vom atlantischen bis zum stillen Ozean ausgedehnt worden ist. Durch Verordnung vom 17. April 1893 (Veröff. S. 363) ist die Einfuhr von Rindvieh aus Kanada behufs Abschlachtens vom 1. Mai ab auf bestimmte Häfen beschränkt worden, und durch Verordnung vom 2. Juni 1893 (Veröff. S. 478) ein weiterer Hafen als Landungsort für Rindvieh aus Kanada bezeichnet worden. Im Vollzuge dieser Verordnungen wurden bis Ende Juni 30 561 Stück Rindvieh abgeschlachtet. Davon waren 8 Stück im geringen Grade seuchenkrank, während bei 6 weiteren der krankhafte Befund zur Feststellung der Lungenseuche nicht ausreichte. Die Verhandlungen führten schließlich zur Aufhebung der erwähnten Verordnungen vom 8. Juli ab durch Verordnung vom 6. Juli 1893.

Vermischtes.

Oesterreich. In einem Gutachten über die sanitätspolizeiliche Bedeutung und Beurtheilung des Schwefelns der Nüsse und Mandeln sprach sich der Oberste Sanitätsrath dahin aus, daß durch jenen Prozeß „zwar die Schalen und theilweise auch die Kerne der Nüsse und Mandeln einen gewissen Gehalt an schwefeliger Säure erlangen, beim Genuß mäßiger Quantitäten derartiger Nuß- und Mandelkerne jedoch eine Schädigung der Gesundheit der Konsumenten nicht zu besorgen ist, daß aber die Aufmerksamkeit des Publikums darauf gelenkt werden müsse, daß durch diesen Schwefelungsprozeß der alten verdorbenen Waare ein gleiches Aussehen wie der frischen und die Möglichkeit gegeben wird, verdorbene alte Nüsse und Mandeln in den Handelsverkehr zu bringen". (Oest. San.-W. S. 551—558.)

Verzeichniß der für die Bibliothek des Kais. Gesundheitsamtes eingegangenen Geschenke.

(Gleichzeitig als Empfangsanzeige und Dankesbezeugung.)

Maine, 7. annual report of the State Board of Health of the State of —. For the year 1891. Augusta 1892. 8°.

Marine hospital, annual report of the Supervising Surgeon-General of the — service of the United States for the fiscal year 1891. Washington 1891. 8°.

Massachusetts, 49. report to the legislature of — relating to the registry and return of births, marriages, and deaths in the commonwealth, for the year 1891. Boston 1891. 8°.

Michigan, Abstract of proceedings of the — State Board of Health. Regular meeting July 12, 1892. 8°.

Redigirt im Kaiserlichen Gesundheitsamt. — Verlag von Julius Springer in Berlin. — Druck von Emil Dreyer in Berlin.

Kalle & Co., chem. Fabrik, Biebrich a. Rh. (Gegründet 1863.)

Jodol, ein bewährtes Antisepticum, geruchlos und nicht giftig. D. R. P. 35 130.

Orexin hydrochloricum
Orexin base } ein echtes Stomachicum. D. R. P. 51 712. (9991)

Die fast vollständig geschmacklose Base hat die gleiche Wirkung wie das hydrochloricum und wird speciell gegen Hyperemesis gravidarum empfohlen.

Hydrargyrum peptonatum Paal (salzsaures Glutinpeptonsublimat), Antilueticum von sicherer und rascher Wirksamkeit bei geringer Reizung der Injektionsstelle. D. R. P. 54 587 und D. R. P. 54 747.

Zu beziehen durch alle grossen Droguenhäuser und Apotheken in Original-Verpackung.

Krankentransportwagen
neueſt. Konſtr. z. Transp. f. Cholerakr.

Räderbahren, Tragbahren, Krankenmöbel, Einrichtungsgegenſtände für Krankenhäuſer, Operationszimmer u. Irrenanſtalten. Illuſtrirte Kataloge gratis u. franko.
Köhler & Cie., Hoflieferanten, Sanitätsapparaten-Fabrik, Heidelberg.

Verlag von Julius Springer in Berlin N.

Die
Untersuchung des Pulses
und ihre Ergebnisse in gesunden und kranken Zuständen.
Von
Dr. M. v. Frey,
Professor der Physiologie an der Universität Leipzig.
Mit zahlreichen in den Text gedruckten Holzschnitten.
Preis gebunden M. 7,—.
Zu beziehen durch jede Buchhandlung.

Verlag von Julius Springer in Berlin N.

Soeben erschien:

Die
Kolonisirung der Geisteskranken
in Verbindung mit dem
Offen-Thür-System,
ihre historische Entwickelung und die Art ihrer Ausführung auf
Rittergut Alt-Scherbitz.
Von
Dr. Albrecht Paetz,
Sanitätsrath, Direktor der Provinzial-Irren-Anstalt „Rittergut Alt-Scherbitz" und des Siechenasyls „Kaiser-Wilhelm-Augusta-Stiftung".

Mit 27 Textabbildungen, 6 Lichtdrucktafeln und einem Lageplan.

Preis M. 6,—.

Vorposten der Gesundheitspflege.
Von
Dr. L. Fonderegger.
Vierte Auflage.
550 S. 8°; Preis M. 6,—; eleg. in Leinwand geb. M. 7,—.

Verlag von Julius Springer in Berlin N.

Jahresbericht
über die
Verbreitung von Thierseuchen
im
Deutschen Reiche.
Bearbeitet im Kaiserlichen Gesundheitsamte zu Berlin.

Siebenter Jahrgang.
Das Jahr 1892.

Mit sechs Uebersichtskarten. Preis M. 12,—.

Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Mittwoch. Abonnements werden zum Preise M. 5,— halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Ztgs.-Preisliste 6586) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen, sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3.

XVII. Jahrgang. Berlin, den 29. Dezember 1893. Nr. 52.

Inhalt. Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten (Cholera, Influenza u. s. w.) S. 999. — Sterbefälle in deutschen Städten mit 40000 und mehr Einwohnern. S. 1000. — Desgl. in größeren Städten des Auslandes. S. 1001. — Erkrankungen in Krankenhäusern deutscher Großstädte. S. 1001. — Desgl. in deutschen Stadt- und Landbezirken. S. 1001. — **Witterung.** S. 1001. — **Zeitweilige Maßregeln gegen Cholera** 2c. S. 1002. — **Gesetzgebung u. s. w.** (Deutsches Reich). Jugendliche Arbeiter in Spinnereien. S. 1004. — (Preußen). Zentralheizungs- und Lüftungsanlagen. (Schluß). S. 1004. — Apotheken-Konzessionen. S. 1006. — Entschädigung für Verluste durch Schweineseuche. S. 1006. — **Gang der Thierseuchen** im Deutschen Reiche, November. S. 1008. — Desgl. in den Niederlanden. S. 1009. — Maul- und Klauenseuche in Dänemark. S. 1009. — **Zeitweilige Maßregeln gegen Thierseuchen** (Deutsches Reich, Preuß. Reg.-Bez. Liegnitz, Württemberg, Großbritannien). S. 1009. — **Verhandlungen gesetzgebender Körperschaften.** (Deutsches Reich). Arzneibuch. S. 1009. — (Bayern). Entschädigung für Viehverluste an Maul- und Klauenseuche. S. 1009. — **Vermischtes.** 22. schlesischer Bädertag. S. 1009.

Des Neujahrstages wegen erscheint die nächste Nummer **Donnerstag den 4. Januar.**

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

Die hierzu gehörigen Tabellen siehe auf der 2. und 3. Seite. — Anmerkung zur 2. Seite: Die mit einem † bezeichneten Städte berichten über die Sterbefälle auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder lassen die Nachweisungen wenigstens von einem Arzte zusammenstellen oder prüfen. — Die Einwohnerzahlen (Spalte 2, 7 und 8) sind nach Maßgabe der endgültigen Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dezember 1890 in der bisher üblichen Weise berechnet worden, und zwar die in Spalte 2 und 7 benutzten auf den 1. Juli 1893. Die Zahlen der Gestorbenen in Spalte 8 sind aus den in den Jahresübersichten mitgetheilten Angaben berechnet. — In sämmtlichen Tabellen der „Veröffentlichungen" bedeutet ein Punkt (.), daß Nachrichten aus dem betr. Orte oder über die betr. Krankheit nicht eingegangen sind, ein Strich (—), daß Fälle der betr. Krankheit u. s. w. ausweislich der eingegangenen Nachrichten nicht vorgekommen sind.

Cholera.[1]) **Deutsches Reich.** Vom 17. bis 23. Dezember: In Gartz a. O. wurden bei einer anscheinend gesunden Person (einer Angehörigen der auf S. 983 als erkrankt gemeldeten) Choleravibrionen nachgewiesen.

Oesterreich-Ungarn. In Galizien wurden in der Zeit vom 12. bis 19. Dezember Morgens — zufolge Nr. 51 des „Oesterr. San.-Wesens" — in 3 zu 3 politischen Bezirken gehörenden Gemeinden 8 Erkrankungen (2 Sterbefälle) angezeigt, davon in dem Bezirke Sanok 1 (—), Staremiasto 4 (2), Tarnopol 3 (—). Von den früher Erkrankten starben 2. In den politischen Bezirken Nadworna wurde die Cholera amtlich als erloschen erklärt. (Vergl. S. 654.)

Frankreich. Zufolge einer Mittheilung vom 15. Dezember wurden während der vorangegangenen Woche im Dorfe Izelles-Equerchin (Arr. Arras, Dep. Pas-de-Calais) 4 Todesfälle an „cholera nostras" festgestellt. Seitens der Behörden wurden Maßnahmen gegen die Weiterverbreitung der Krankheit angeordnet.

Niederlande. Während des Monats September sind dem „Staatscourant" vom 15. Dezember zufolge 146 Sterbefälle an asiatischer Cholera und 34 an „cholera nostras" amtlich gemeldet worden.

(Rußland s. auf S. 1002.)

Türkei. In Saloniki sind bis zum 15. Dezember insgesammt 46 Personen an der Cholera erkrankt und 34 gestorben.

Nachrichten aus Konia zufolge wurden dort in der ersten Hälfte des Dezember einige Cholerafälle beobachtet.

Spanien. (Vgl. S. 967.) Zufolge einer amtlichen Veröffentlichung in der „Gaceta de Madrid" wurden in der Zeit vom 30. November bis einschl. 14. Dezember auf der Insel Tenerifa 604 Cholera-erkrankungen (mit 102 Sterbefällen) festgestellt, davon 520 (88) in Santa Cruz.

Ostindien. Kalkutta. (Vgl. S. 987.) Vom 12. bis 18. November sind der Cholera 19, dem Fieber 227 Personen erlegen.

Gelbfieber. (Vgl. S. 987.) In Havanna wurden vom 24. bis 30. November 6 Todesfälle bei etwa 17 Neuerkrankungen festgestellt, in Cienfuegos vom 19. bis 25. November 4, in Vera Cruz vom 17. bis 23. November 2, in Rio de Janeiro vom 22. Oktober bis 4. November 5, in Parà vom 23. bis 29 Oktober 1, in Guayaquil vom 10. bis 16. November 4. („Abstr. of sanit. rep." Nr. 49.)

Aus den im Gesundheitsamte eingegangenen Meldungen sind ferner hervorzuheben:

Pocken: Brünn 2, Paris 4, London 2, Warschau 12, New-York 3 Todesfälle; Reg.-Bez. Aachen 4, Prag 3, London 22 (Krankenhäuser), Petersburg

Forts. auf S. 1002.

[1]) Auf S. 983 der Veröffentl. ist in Zeile 4 der Nachrichten über den Stand der Cholera in Italien statt „Cholerafälle" zu lesen: Cholera todesfälle.

Sterblichkeit in deutschen Städten mit 40 000 und mehr Einwohnern. 50. Woche vom 10. bis 16. Dezember 1893.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene der vorangegangenen Woche	Todtgeborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene: im Ganzen	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene: unter 1 Jahr alt	Gestorbene: auf 1000 Einw. und aufs Jahr berechnet: in der Berichtswoche	Gestorbene: auf 1000 Einw. und aufs Jahr berechnet: in den Jahren 1881 bis 1890	Todes-Ursachen: Pocken und Masern	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr., Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankg. d. Athmungsorg.	Akute Darmkrkh.: im Ganzen	Akute Darmkrkh.: Brechdurchfall im Ganzen	Akute Darmkrkh.: Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsam. Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
† Aachen	107 472	66	--	50	18	24,2	25,6	--	2	3	—	—	3	9	—	—	—	33	—
† Altona	152 004	108	2	55	11	18,8	23,7	1	—	1	—	—	10	13	—	—	—	29	1
† Augsburg	80 654	45	2	47	16	30,3	28,2	—	—	1	—	—	1	11	6	1	1	27	1
† Barmen	122 899	90	6	58	17	24,5	21,0	5	—	1	--	2	6	17	2	—	—	28	—
† Berlin	1 714 938	855	23	643	189	19,5	24,1	11	7	40	1	2	90	87	29	4	4	363	13
† Beuthen	42 289	28	—	18	6	22,1	29,7	—	2	1	—	—	1	1	1	—	—	11	1
† Bielefeld	42 544	26	2	17	4	20,8	20,4	—	—	3	—	—	3	1	1	—	—	9	—
† Bochum	51 132	33	2	24	4	24,4	26,3	—	—	1	—	—	4	11	—	—	—	8	—
† Bonn	41 776	39	2	24[3]	2	29,9[3]	26,8	—	—	2	—	—	3	3	—	—	—	16	—
† Braunschweig	109 249	75	3	47	11	22,4	23,6	—	—	—	—	—	7	25	3	2	2	12	—
† Bremen	134 700	70	2	61[4]	10	23,5[4]	20,2	3	1	3	1	—	7	17	1	—	—	27	1
† Breslau	353 551	254	7	207[5]	57	30,4[5]	29,9	—	3	12	—	—	28	38	13	1	1	104	9
Bromberg	44 037	20	—	15	5	17,7	23,6	—	1	—	—	—	—	4	1	—	—	9	—
Charlottenburg	94 679	56	1	35	9	19,2	24,9	—	—	3	—	—	5	8	1	—	—	17	1
† Chemnitz	153 490	151	5	72	35	24,1	31,2	1	1	10	—	—	3	1	2	1	1	54	—
† Danzig	123 198	82	3	105	22	44,3	27,4	1	1	4	—	—	10	45	4	3	3	40	—
† Darmstadt	59 031	22	4	28	5	24,7	20,5	—	—	3	—	—	4	10	—	—	—	10	1
† Dortmund	95 465	70	3	46	13	25,1	25,0	2	—	3	—	—	7	12	—	—	—	22	—
† Dresden	304 519	182	12	141[6]	30	24,1[6]	23,5	—	2	11	—	—	16	26	3	2	1	82	1
† Düsseldorf	159 858	130	2	90	22	29,3	22,7	—	—	3	—	—	7	22	—	—	—	58	—
† Duisburg	65 363	54	—	25	8	19,9	24,8	—	—	6	—	—	2	8	—	—	—	9	—
† Elberfeld	134 517	76	1	61	16	23,6	21,5	1	1	1	—	—	7	14	2	2	1	31	4
† Elbing	43 281	42	—	39	8	46,9	29,5	—	—	2	—	1	2	7	3	2	2	24	—
† Erfurt	79 580	45	—	30	6	19,6	22,5	—	1	5	—	—	3	5	1	1	1	15	—
† Essen	85 753	62	5	53	17	32,1	25,6	1	—	4	—	—	9	22	3	1	1	13	1
† Frankfurt a. M.	193 144	81	3	81	23	21,8	19,3	1	1	3	—	—	13	23	4	—	—	33	3
† Frankfurt a. O.	56 593	46	—	21	3	19,3	27,0	1	1	1	1	—	2	2	1	—	—	12	—
† Freiburg i. B.	52 820	27	—	29[7]	4	28,5[7]	23,9	—	—	4	—	—	4	5	—	—	—	16	—
† Fürth	47 202	30	1	17	4	18,7	27,6	—	—	1	—	—	5	1	2	2	2	8	—
† Gera	42 412	34	1	20	9	24,5	29,0	—	1	3	—	—	—	6	6	—	—	3	1
† M.-Gladbach	52 418	47	1	29	5	28,8	25,0	—	—	3	—	—	3	8	1	—	—	13	1
† Görlitz	65 460	35	3	33	8	26,2	26,3	—	—	1	—	—	5	6	1	1	1	20	—
† Halle	111 435	81	—	40[8]	4	18,7[8]	24,3	—	—	5	—	—	8	7	—	—	—	18	2
† Hamburg u. Vororte	612 933	436	13	247	73	21,0	25,1	2	4	8	2	2	36	57	4	—	—	123	9
† Hannover	175 920	115	2	71	13	21,0	20,9	—	—	3	—	—	7	11	—	—	—	48	2
† Karlsruhe	80 204	38	2	43	7	27,9	19,6	1	—	1	—	—	9	8	1	—	—	23	—
† Kassel	76 814	37	1	28	7	19,0	19,9	—	—	1	—	—	5	5	—	—	—	17	—
† Kiel	78 195	58	4	39	9	25,9	22,8	8	1	2	—	—	5	8	—	—	—	15	—
† Köln	303 508	211	8	144	59	24,7	25,7	5	—	9	—	—	14	31	8	3	2	73	4
† Königsberg i. Pr.	167 099	91	3	106	21	33,0	30,2	—	2	1	—	—	5	35	5	2	2	57	1
Krefeld	113 198	70	1	36	10	16,5	23,9	—	—	4	—	—	5	2	1	—	—	23	1
† Leipzig	388 479	270	7	164	53	22,0	22,7	4	—	12	1	1	19	31	10	2	2	83	3
† Liegnitz	48 695	38	3	25[9]	7	26,7[9]	30,4	—	—	1	—	—	4	6	3	—	—	11	—
† Lübeck	67 821	34	1	50	6	38,3	21,0	3	—	1	—	—	3	24	—	—	—	19	—
† Magdeburg	224 303	135	6	120	36	27,8	26,5	3	—	14	—	—	11	23	1	—	—	65	3
† Mainz	75 025	43	3	39	8	27,0	22,5	—	—	4	—	—	3	14	—	—	—	17	1
† Mannheim	88 247	52	3	48	11	28,3	21,4	2	—	7	—	—	8	12	1	—	—	18	—
† Metz	63 345	22	2	13	4	10,7	21,4	—	—	—	—	—	1	4	2	1	1	6	—
† Mülhausen i. E.	80 579	47	4	39	8	25,2	23,9[1]	—	—	1	1	—	1	10	3	3	3	23	—
† München	386 202	241	6	212	76	28,5	28,2	13	3	5	—	—	33	36	22	2	2	98	2
† Münster	52 068	22	1	41	10	40,9	24,5	—	—	4	—	1	7	4	—	—	—	24	1
† Nürnberg	156 902	98	—	75	22	24,9	26,1	—	1	6	—	—	12	15	2	—	—	39	—
† Osnabrück	42 011	32	2	21	6	26,0	22,0	—	—	1	—	—	1	4	—	—	—	15	—
† Plauen i. V.	49 156	34	2	25	9	26,4	25,2	1	1	1	—	—	4	4	6	—	—	8	—
† Posen	70 304	43	2	42	26	31,1	29,0	—	—	4	1	—	1	7	—	—	—	29	—
† Potsdam	55 804	27	—	28	14	26,1	23,5	—	—	3	—	—	1	3	1	—	—	20	—
Remscheid	43 670	39	2	24	6	28,6	21,2	—	—	4	—	—	3	8	—	—	—	9	—
† Rixdorf	42 375	40	3	24	8	29,5	28,6[2]	1	1	1	—	—	1	8	1	—	—	11	—
† Rostock	47 021	38	—	27	3	29,9	20,4	—	—	4	—	—	3	9	—	—	—	10	1
† Spandau	52 265	50	3	27	5	26,9	23,2	3	—	1	—	1	4	7	—	—	—	11	—
† Stettin	124 849	95	4	57	19	23,7	25,8	—	—	—	1	—	10	8	4	1	1	34	—
† Straßburg i. E.	129 450	77	4	59	14	23,7	25,7	—	—	2	1	—	2	9	7	5	5	37	1
† Stuttgart	131 082	65	5	70	8	27,8	20,1	—	1	4	—	1	3	23	—	—	—	37	1
† Wiesbaden	69 431	32	2	25	3	18,7	19,3	—	—	2	—	—	2	2	—	—	—	19	—
† Würzburg	64 155	35	—	34	6	27,6	25,4	—	—	—	2	—	3	8	—	—	—	21	—
† Zwickau	46 758	38	1	23	10	25,6	27,7	—	—	—	—	—	2	4	1	—	—	16	—

[1]) Durchschnitt 1886/90. — [2]) Desgl. 1887/90. — [3]) Ohne Ortsfremde 17 = 21,2 ‰. — [4]) Desgl. 58 = 22,4 ‰. — [5]) Desgl. 201 = 29,6 ‰. — [6]) Desgl. 123 = 21,0 ‰. — [7]) Desgl. 24 = 23,6 ‰. — [8]) Desgl. 35 = 16,3 ‰. — [9]) Desgl. 24 = 25,6 ‰.

Sterblichkeit in größeren Städten des Auslandes. Woche vom 10. bis 16. Dezember 1893.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene	Todtgeborene	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene 0—1 Jahr	Gestorbene auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet	Todes-Ursachen: Masern und Röthein	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorg.	Akute Darmkrkh. im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod.
Amsterdam	443 988	283	11	150	28	17,6	—	1	5	—	—	20	30	2	—	—	91	1
Brünn bis 9. Dezember	97 911	82	5	71	11	37,7	—	1	5	—	—	15	15	5	.	.	29	1
Brüssel	183 833	80	9	84	15	23,8	—	—	1	1	—	17	18	5	.	.	36	6
Budapest bis 9. Dezember	539 516	392	17	296	59	28,5	3	2	15	—	—	44	51	18	.	.	150	13
Christiania	161 151	60	2	75	22	24,2	—	1	2	—	—	5	14	7	.	.	46	—
Dublin	349 594	157	.	189	.	28,2	2	1	—	.	.	.	3	2	.	.	181	.
Edinburg	267 361	131	.	126	25	24,6	—	—	3	.	.	13	6	2	.	.	102	.
Glasgow	677 883	420	.	305	.	23,5	—	6	6	.	.	.	10	4	.	.	273	.
Graz bis 9. Dezember	116 475	66	8	73	12	32,6	—	—	—	—	—	7	22	1	.	.	40	3
Kopenhagen	334 000	179	6	145	29	22,6	—	9	4	—	—	16	32	2	.	.	77	5
Krakau bis 9. Dezember	77 144	46	1	67	9	45,2	1	5	4	2	—	12	14	3	—	—	24	2
Lemberg bis 9. Dezember	133 722	47	2	86	11	33,7	—	1	1	1	1	24	22	1	.	.	34	1
Liverpool	510 514	306	.	311	56	31,8	6	8	2	.	.	.	6	1	.	.	272	16
London	4 506 411	2474	.	2401	483	29,1	45	29	91	21	10	136	467	29	—	—	1453	60
Lyon bis 2. Dezember	438 077	150	13	148	12	17,6	—	—	1	3	—	23	31	5	—	—	84	1
Manchester	515 598	311	.	273	62	27,6	—	—	4	.	.	.	9	1	.	.	251	8
Moskau	753 489	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
New-York bis 2. Dezember	1 919 224	950	66	759	149	20,5	18	3	73	14	1	88	157	24	.	.	342	39
Odessa	315 900	.	6	168	37	27,7	2	8	12	5	—	26	4	2	2	2	108	1
Paris	2 424 705	1125	81	930	140	19,9	9	2	26	6	4	176	124	32	.	.	511	40
Petersburg bis 25. November	954 400	694	31	482	111	26,3	6	11	18	9	3	77	22	29	—	—	307	.
Prag und Vororte	332 357	188	7	196	41	30,7	—	—	5	4	1	36	34	2	.	.	106	8
Rom bis 15. November	446 496	218	10	197	55	22,8	1	—	1	2	1	22	16	15	.	.	137	2
Stockholm bis 9. Dezember	249 246	124	2	104	21	21,7	—	—	7	—	—	12	27	4	.	.	50	4
Triest	158 314	103	4	99	20	32,5	3	—	5	1	—	17	15	3	.	.	56	—
Venedig bis 9. Dezember	160 814	96	7	66	16	21,2	—	—	1	—	—	2	15	5	.	.	39	4
Warschau bis 9. Dezember	500 931	347	18	250	51	26,0	4	5	9	2	1	29	44	17	.	.	136	3
Wien	1 435 931	816	50	895	210	32,4	12	10	60	—	3	136	224	25	—	—	411	14

Aus den Krankenhäusern einzelner Großstädte. Gemeldete Erkrankungen.

(Verzeichniß derselben ist auf S. 441 abgedruckt.)

Für die Woche vom 10. bis 16. Dezember 1893.

Krankheitsformen	Aufgenommene (Gestorbene) in Krankenhäusern zu: Berlin[4])	Breslau	Frankfurt a. M.	Magdeburg	München	Leipzig	Hamburg
Masern	7 (1)	—	—	4	9	—	3
Scharlach	18 (3)	—	1	1	—	—	1
Diphtherie	39 (17)	1 (2)	15 (3)	17 (5)	1	1 (2)	11 (5)
Croup	5 (2)	—	—	1	4 (3)	—	—
Unterleibstyphus	3	—	—	—	2	2	3
Brechdurchf. inkl. Ruhr	3	—	—	—	1 (1)	1	—
Kindbettfieber	1	—	—	—	—	—	2
Wechselfieber	--	—	—	—	—	1	1
Rose	13 (1)	—	4	—	3	—	5
Syphil. inkl. Gonorrhöe	53 (1)	11	9	11	34 (1)	9	76
Lungen- u. Brustfell-Entzündung	35 (18)	2 (1)	8 (1)	3	11 (1)	5 (2)	13 (8)
Lungenschwindsucht	41 (31)	7 (3)	8 (6)	4 (5)	20 (8)	9 (6)	24(15)
Andere Erkrankung. d. Athmungsorgane	117 (3)	15 (2)	64	13 (1)	66	13	40 (7)
Akuter Darmkatarrh	5	2	—	4 (1)	4	—	3
Chron. Alkoholismus	23	—	1 (1)	—	—	3	13
Akt. Gelenkrheumatism.	23	3	5	4	15	10	14
And. rheumat. Krankh.	36	2	9	9	16	8	11
Verletzungen	71 (1)	22 (3)	28 (2)	16 (1)	41	18 (1)	48 (2)
Alle übrigen Krankh.	543 (66)	40 (5)	77 (11)	89 (7)	260 (7)	75 (8)	294(21)
Summe	1031(144)	105(16)	299(14)	173(23)	487(21)	155(17)	562(58)
Verbliebener Bestand	4223[4])	556	895	703	1589	831	3087

Nach amtlichen Quellen (Frankfurt a. O., Nürnberg ärztliche Vereine.)	Zeitangabe	Unterl.-typhus	Masern	Scharlach	Diphtherie	Kindbettfieber
Stadt Berlin	10./12.-16./12.	3	77	[1])48	[1])103	3
„ Breslau	desgl.	2	24	20	19	—
„ Frankfurt a. O.	desgl.	—	20	2	1	1
R.-B. Aachen	desgl.	10	2	14	10	1
„ Arnsberg	3./12.-16./12.	26	194	61	306	4
„ Aurich	10./12.-16./12.	2	—	2	17	—
„ Düsseldorf	desgl.	11	75	52	286	8
„ Erfurt	desgl.	3	45	9	45	2
„ Hannover	desgl.	3	46	34	24	2
„ Hildesheim	desgl.	2	119	12	89	1
„ Königsberg	3./12.-16./12.	15	309	128	107	1
„ Lüneburg	10./12.-16./12.	—	2	10	23	2
„ Marienwerder	desgl.	7	72	33	29	—
„ Minden	desgl.	20	7	8	43	3
„ Münster	26./11.-16./12.	12	9	8	296	4
„ Osnabrück	3./12.-9./12.	3	10	4	9	—
„ Posen	10./12.-16./12.	3	361	34	21	2
„ Schleswig	desgl.	28	161	30	147	5
„ Sigmaringen	.	.	.	.	.	.
„ Stade	10./12.-16./12.	3	1	15	22	—
„ Stettin	desgl.	4	15	6	42	—
„ Stralsund	desgl.	—	148	1	62	2
„ Trier	3./12.-16./12.	9	2	6	18	4
„ Wiesbaden	10./12.-16./12.	2	38	21	119	2
Stadt München	desgl.	4	281	16	[2])26	1
„ Nürnberg	desgl.	2	12	15	[2])20	—
Herzgth. Braunschweig	desgl.	1	2	13	[3])36	—
Reuß ä. L.	.	.	.	.	.	.
Schaumburg-Lippe	10./12.-16./12.	—	—	—	1	—
Stadt Lübeck	desgl.	—	31	7	7	—
Hamburg u. Vororte	desgl.	8	108	38	49	2

Witterung. Woche vom 10. bis 16. Dezember 1893.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C° Maxim.	Minim.	Luftdruck in mm Morgens	Mittags	Abends	Relat. Feuchtigkeit d. Luft Morgens	Mittags	Abends	Höhe des Niederschlages mm	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
Berlin	10. Dezember	2,4	— 1,4	753,2	754,4	755,0	98	91	92		SSW	1
	11. „	1,2	— 2,0	754,7	753,5	752,5	92	87	92	—	SO	3
	12. „	4,5	— 0,5	751,2	755,1	756,6	87	88	94	—	SW	2
	13. „	4,5	0,3	754,6	751,9	749,3	94	88	89	1,2	SSO	3
	14. „	9,3	4,4	748,8	750,5	756,2	90	91	88	—	SSW	3
	15. „	6,5	0,5	765,5	768,6	767,2	91	87	86	—	WSW	2
	16. „	7,2	3,9	767,1	768,2	768,4	93	87	94	0,6	WNW-W	2—3
München	10. Dezember	3,4	— 9,6	714,1	711,8	712,1	98	87	98	—	W	1,1
	11. „	2,0	— 4,0	713,1	710,1	709,5	100	100	100	0,4	NO	1,4
	12. „	4,1	— 4,2	714,7	715,2	714,7	95	88	98	3,0	SW	0,7
	13. „	4,1	— 1,2	714,2	713,9	713,8	100	91	98	1,6	SW	1,1
	14. „	8,3	— 2,0	712,3	713,8	717,7	77	76	89	0,1	SW	1,0
	15. „	7,3	3,6	724,9	728,2	730,6	94	87	98	—	W	0,8
	16. „	—	— 0,5	732,1	730,9	730,2	98	96	100	—	Stille	0,2

1) 2 Fälle von Scharlach-Diphtherie. — 2) Einschl. Croup. — 3) Außerdem in einer Gemeinde epidemisch. — 4) Die Nachweisung aus dem Augusta-Hospital fehlt.

Rußland. Vom 6. bis 15. Dezember (n. St.) sind die nachstehend aufgeführten Choleraerkrankungen und Todesfälle amtlich gemeldet worden:

Gouvernement (bezw. Stadt)	Datum n. St.	erkr.	gest.
Plock	26./11. bis 2./12.	23	16
Warschau (Stadt)	5./12. " 9./12.	4	—
Warschau (sonst im Gouv.)	26./11. " 2./12	12	5
Radom	Desgl.	40	15
Lublin	Desgl.	—	1
Siedlec	26./11. bis 9. 12.	25	12
Lomza	Desgl.	31	13
Suwalki	26./11. bis 2./12.	7	7
Kowno	26./11. " 9./12.	44	20
Wilna	3./12. " 9. 12.	12	7
Grodno	26./11. " 9./12.	22	9
Minsk	Desgl.	13	8
Wolhynien	2./11. bis 2./12.	90	42
Podolien	19./11. " 3./12.	144	61
Bessarabien	18./11. " 25. 11.	2	2
Odessa (Stadt)	5./12. " 8./12.	3	2
Cherson (sonst im Gouv.)	26./11. " 9./12.	13	9
Kiew	26./11. " 2./12.	31	12
Taurien	19./11. " 2./12.	66	26
Jekaterinoslaw	29./10. " 26./11.	68	21
Dongebiet	3./12. " 11./12.	20	8
Charkow	26./11. " 9. 12.	2	1
Poltawa	Desgl.	8	2
Kursk	19./11. bis 2./12.	49	17
Woronesch	11./11. " 25. 11.	16	13
Tambow	19./11. " 25./11.	2	2
Orel	15./11. " 9./12.	28	11
Tschernigow	19./11. " 25./11.	47	13
Kaluga	30./10. " 16./11.	6	3
Tula	19./11. " 9./12.	33	11
Rjäsan	19./11. " 25./11.	3	3
Smolensk	24./11. " 9. 12.	5	2
Livland	26./11. " 2./12.	3	—
St. Petersburg (Stadt)	5./12. " 7./12.	7	5
Desgl.	8./12. " 14./12.	126	53
Kronstadt	26./11.	—	1
St. Petersburg (sonst im Gouv.)	26./11 bis 9./12	15	3
Kostroma	26./11. " 2./12.	1	—
Kasan	19./11. " 25./11.	36	17
Simbirsk	26./11. " 2./12.	3	2
Samara	19./11. " 25./11.	15	12
Saratow	14./11. " 2./12.	60	27
Stawropol	22./11. " 1./12.	11	7
Kubangebiet	27./11. " 10./12.	77	48
Terekgebiet	7./12.	1	1
Tiflis	19./11. bis 2./12.	9	5
Karsgebiet	15./11. " 28./11.	15	13
Eriwan	19./11. " 2./12.	2	3
Baku	26./11. " 2./12.	9	5

18 Erkrankungen; **Flecktyphus:** Petersburg 9 Erkrankungen; **Genickstarre:** New-York 7 Todesfälle.

Influenza. Den standesamtlichen Ausweisen zufolge starben an Influenza in der Zeit vom 10. bis 16. Dezember in Königsberg i. P. 13 Personen, in Danzig 24, Elbing 3, Berlin 31, Breslau 8, Liegnitz 3, Magdeburg 9, Altona 5, Hannover 4, Münster 3, Frankfurt a. M. 12, Barmen 6, Elberfeld 5, Essen 7, München 12, Augsburg 3, Dresden 9, Leipzig 8, Stuttgart 8, Karlsruhe 6, Mannheim 5, Darmstadt 4, Mainz 5, Braunschweig 9, Rostock 3, Lübeck 16, Bremen 6, Hamburg 14. Erkrankungen wurden angezeigt aus dem Reg.-Bez. Marienwerder 36, aus der Stadt Frankfurt a. O. 162, den Reg.-Bez. Posen 330, Düsseldorf 512, aus Nürnberg 34, Hamburg 233. In die Krankenhäuser zu Frankfurt a. M. wurden in der oben bezeichneten Zeit 33 Influenzakranke aufgenommen. Die Zahl der in den sechs Wochen, vom 29. Oktober bis 9. Dezember, dortselbst wegen Influenza in die Krankenhausbehandlung gelangten Kranken betrug zufolge einer neueren und vervollständigten Mittheilung 3, 8, 24, 22, 38 und 19.

Aus dem Auslande wurden in den bezüglichen Berichtswochen für Wien 125 Erkrankungen mitgetheilt, für Budapest 4 Sterbefälle, Prag 3, London 164, Amsterdam 3, Kopenhagen 10 (bei 1514 Erkrankungen), Stockholm 12 (460), New-York 1.

Mehr als ein Zehntel aller Gestorbenen starben an **Masern** (Durchschnitt aller deutschen Berichtsorte 1881/90: 1,30%): in Kiel und Spandau — Erkrankungen wurden in Berlin 77, in den Reg.-Bezirken Hildesheim 119, Königsberg 309, Posen 361, Schleswig 161, Stralsund 148, in München 281, Lübeck 81, Hamburg 108. Wien 202, Budapest 79, Petersburg 66 angemeldet — an **Diphtherie und Croup** (1881/90: 4,49%): in Bielefeld, Chemnitz, Darmstadt, Duisburg, Erfurt, Freiburg, Gera, M.-Gladbach, Halle, Krefeld, Magdeburg, Mainz, Mannheim, Potsdam, Remscheid, Rostock — in Berlin sind 103, in den Reg.-Bezirken Arnsberg 306, Düsseldorf 286, Königsberg 107, Münster 296, Schleswig 147, Wiesbaden 119, in München 26, Hamburg 49, Wien 153, Budapest 29, Kopenhagen 68 Erkrankungen angemeldet — Erkrankungen an **Scharlach** kamen in Berlin 48, im Reg.-Bez. Königsberg 128, in Hamburg 38, Wien 69, London 295 (Krankenhäuser), Kopenhagen 208, Petersburg 39 vor.

Zeitweilige Maßregeln gegen Cholera ꝛc.

Oesterreich-Ungarn. Nach einer Mittheilung vom 18. Dezember sind die im Distrikt Kolomea (vergl. S. 983) angeordneten Verkehrsbeschränkungen aufgehoben worden. Nach einer anderen Mittheilung vom gleichen Tage bestehen in Galizien zum Schutz gegen die Einschleppung der Cholera Revisionsstationen an den größeren Einbruchsstellen der russischen Grenze, so in Szczakowa, Radbrzezie, Belzec, Ulyrinów, Brody, Podwoloczyska, Husiatyn, Skala und Kozaczowka behufs ärztlicher Untersuchung der Reisenden und deren Effekten bezw. Desinfektion der schmutzigen Wäsche und Kleider. Im Laufe dieses Jahres war die Grenze gegen Rußland nur an einem einzigen Punkte, am Nebenzollamte Churatowice-Lazek, geschlossen. Diese Maßregel ist indessen seit längerer Zeit bereits aufgehoben. —

Italien. Im Bezirk der Präfektur Genua sind einem Bericht des Provinzialarztes zufolge nachstehende Maßregeln zur Verhütung und Bekämpfung der Cholera während des verflossenen Sommers zur Anwendung gelangt. Die Gefahr einer Infektion des Trinkwassers von Genua wurde abzuwenden gesucht 1. durch das Verbot des Auswaschens von Kleidern in den Bächen ober-

halb der Wasserentnahmestelle der Wasserleitung, 2. durch bauliche Verbesserungen derselben, 3. durch strenge Aufsichtsmaßregeln zur Verhütung von Verunreinigungen des sie versorgenden Wassers, 4. durch Errichtung eines öffentlichen Waschhauses an einer Stelle, wo eine Gefährdung der Leitung nicht zu besorgen war. Die aus französischen Häfen einlaufenden Schiffe wurden einer strengen ärztlichen Besichtigung unterworfen; Kleider, Bett- und Leibwäsche der die Landung beabsichtigenden Passagiere wurden, ebenso wie die Aborte und die Passagierkabinen, desinfizirt. Als dann die Cholera in Frankreich zunahm, wurde die Landung der Passagiere erst nach einer zweiten, jedesmal nach beendeter Desinfektion vorgenommenen ärztlichen Besichtigung gestattet. Der Präfektur mußte ein Verzeichniß aller Ankömmlinge mit Angabe der Bestimmungsorte eingereicht werden, damit die Behörden der letzteren benachrichtigt werden konnten. Durch Vermehrung der Zahl der Hafenärzte gelang es, diese Maßregeln ohne erhebliche Verzögerung der Ausschiffung durchzuführen. Nach dem Ausbruch der Cholera in Neapel ordnete der Minister des Innern an, daß die von dort auslaufenden Schiffe ärztlich untersucht wurden und beschmutzte, dem persönlichen Gebrauch dienende Bettstücke dort nicht an Bord nehmen durften. In Genua wurde den Rhedereien aufgegeben, die angeblich in großer Zahl aus Neapel nach Amerika auswandernden, vor Genua gewöhnlich einige Tage verweilenden Personen nicht an Land zu lassen. Zurückkehrende Auswanderer, welche in Brasilien zurückgewiesen worden waren, wurden unmittelbar vom Schiff auf die Eisenbahn gebracht, indem man die Züge bis an den Hafendamm heranführte. Um eine Infektion des Hafenwassers zu verhüten, wurden entsprechende bauliche Veränderungen an der Kanalisation in Genua vorgenommen. In den anderen Häfen der Provinz zu Savona und Spezia wurden die sanitären Vorschriften ebenso sorgsam wie in Genua ausgeführt. Auf dem Landwege war, wie der Berichterstatter hervorhebt, eine Einschleppung der Krankheit durch mittellose, schmutzige Reisende aus Neapel oder Marseille weniger zu befürchten, da diese Personen den billigeren Seeweg vorziehen; überdies seien die Eisenbahnreisenden einer beständigen Ueberwachung seitens des Publikums und seitens des Zugpersonals unterworfen, welches ein Interesse und die Pflicht habe, krankheitsverdächtige Personen aus den Wagen zu entfernen. An der Grenzstation gegen Frankreich fand ärztliche Untersuchung der Passagiere und Desinfektion der Effekten statt. Verschlossene und plombirte Gepäckstücke wurden erst nach ihrer Ankunft desinfizirt. Eisenbahnwagen, in welchen krankheitsverdächtige Personen gefunden wurden, sollten abgesondert und desinfizirt werden.

An die Behörden der einzelnen Gemeinden wurden Anweisungen über geeignete Vorbeugungsmaßregeln vertheilt. Den Ortsbehörden wurde eindringlich anempfohlen, für Krankenunterkunftsräume, Desinfektionsmittel und ein ausgebildetes Personal im Voraus Sorge zu tragen und auf Personen, welche aus infizirten Orten zureisten, ein wachsames Auge zu haben. Besondere Ueberwachungsmaßregeln kamen in Bezug auf die Eisenbahnarbeiter der Strecke Genua—Ovada zur Anwendung, zumal als unter denselben Pockenerkrankungen auftraten; bei der Annahme neuer Arbeiter wurden nur solche aus unverdächtigen Orten zugelassen.

Den Behörden wurde aufgegeben, die Anzeigepflicht neu einzuschärfen und alle verdächtigen Erkrankungen zunächst wie echte Cholera zu behandeln. In allen solchen Fällen wurde für strenge Absonderung des Kranken und gewissenhafte Ausführung der Desinfektionsmaßregeln gesorgt. (Relazione del medico provinciale Prof. P. Canalis al consiglio provinciale sanitario. Genova 1893.)

— Durch seesanitätspolizeiliche Verordnung vom 6. Dezember ist unter Aufhebung der auf S. 113 mitgetheilten Verordnung vom 9. Februar d. J. bestimmt worden, daß Schiffe aus den französischen Mittelmeerhäfen zum freien Verkehr zugelassen werden sollen. —

Schweden. Laut Bekanntmachung des Kommerz-Kollegiums vom 15. Dezember ist die Stadt Saloniki (vgl. S. 987) für verseucht erklärt worden. —

Norwegen. Durch Verordnung vom 15. Dezember ist bestimmt worden, daß Stettin, Swinemünde und die übrigen Häfen an der Oder, sowie am großen und kleinen Haff (vgl. S. 806), ferner die Departements Finisterre, Morbihan und Loire inférieure nebst den in denselben belegenen Häfen am Kanal und am atlantischen Ozean (S. 693) als cholerafrei anzusehen sind. —

Türkei. Der Generalinspekteur der Gesundheits-Verwaltung hat den Gesundheitsämtern durch Rundschreiben, deren Daten unten in eckigen Klammern angegeben sind, nachstehende Entscheidungen des Gesundheitsraths, bezw. Anordnungen mitgetheilt.

Einer 10tägigen Quarantäne in Kawak unterliegen Herkünfte von Bartina am Schwarzen Meere (vgl. S. 972) nach dem 8. Dezember [10. Dezember].

Einer 24stündigen Beobachtung in Sinope oder Kawak unterliegen Herkünfte von Sebastopol und Eupatoria (vgl. S. 951) nach dem 7. Dezember, sowie von der gesammten Ostküste der Krim zwischen Theodosia (einschl.) und Kertsch [10. Dezember].

Aerztlicher Untersuchung werden unterworfen die Herkünfte von Bassora (vgl. S. 937) nach dem 7. [7.] Dezember.

Aufgehoben wurden die gegen die Herkünfte aus Persien an der persisch-türkischen Grenze angeordneten Maßregeln (vgl. S. 903) nach dem 7. [7.] Dezember.

Die Herkünfte von Odessa sind nach dem 8. Dezember bis auf Weiteres in Kawak zu beobachten [9. Dezember].

Am 9. Dezember ist eine 3tägige Quarantäne gegen Herkünfte von Konstantinopel an der Station von Tschataldja in Kraft getreten.

Einer Mittheilung vom 17. Dezember zufolge hat sich der Gesundheitsrath für Aufhebung aller Maßregeln gegen Herkünfte aus Hamburg entschieden.

Zufolge einer Mittheilung aus Smyrna vom 14. Dezember werden die Herkünfte aus Saloniki nach dem 9. Dezember in den Lazarethen von Klazomenä oder Beirut einer 10tägigen Quarantäne unterworfen. —

Bulgarien. Der oberste Gesundheitsrath hat unterm 8. Dezember nachstehende Entscheidungen getroffen:

1. Die Reisenden, welche auf der Donau aus Oesterreich-Ungarn und Rumänien kommen, werden nach einer ärztlichen Untersuchung und Gepäckdesinfektion zugelassen. 2. Reisende von der rumänischen Küste des Schwarzen Meeres werden einer 24stündigen Beobachtung unterworfen; ihr Gepäck wird gründlich desinfizirt. 3. Waaren aus Oesterreich-Ungarn und Rumänien werden ohne Quarantäne oder Desinfektion zugelassen. 4. Die dem Einfuhrverbot unterworfenen Gegenstände werden frei zugelassen, falls bescheinigt wird, daß sie aus Oesterreich-Ungarn oder Rumänien kommen. Dagegen bleibt die Einfuhr solcher Waaren, welche durch diese Länder nur durchgeführt wurden, ursprünglich aber aus verseuchten Gebieten, wie der Türkei und Rußland, kommen, verboten (vgl. S. 972). —

Griechenland. Laut Mittheilung vom 16. Dezember hat die Regierung folgende Bestimmungen getroffen:

1. Die gegen Herkünfte aus Triest (vgl. S. 921) und von der italienischen Ostküste (S. 920) angeordnete Quarantäne ist aufgehoben worden. 2. Gegen Tripolis, Biserta und Tunis (S. 852) ist eine zehntägige Effektivquarantäne verhängt worden. 3. Einer ebenso langen Quarantäne haben sich die von der zwischen Saloniki (einschl.) und der griechisch-türkischen Grenze liegenden Küste kommenden Schiffe zu unterziehen, und einer fünftägigen die von der zwischen Saloniki und den Dardanellen (Chetel Baher) liegenden Küste kommenden Fahrzeuge. (Vgl. S. 972.)

Das Ueberschreiten der türkisch-griechischen Grenze auf der Strecke zwischen Aegani und Malakassi ist auf das Strengste verboten. —

Spanien. Durch Königliche Verordnung vom 16. Dezember ist eine gegen Tunis erlassene Quarantäneverfügung aufgehoben worden.

— Ebenso durch eine am 23. Dezember veröffentlichte Verordnung die Quarantäne gegen Stettin.

— Durch Königliche Verordnung vom 20. Dezember ist gegen den Hafen von Novorossysk Quarantäne verfügt worden. Gleichzeitig wurden alle Häfen bis zu 165 km Umkreis von dieser Stadt für seit dem 21. Dezember verdächtig erklärt. —

Portugal. Durch eine am 16. Dezember veröffentlichte Ministerial-Verfügung sind sämmtliche Häfen Frankreichs seit dem 9. d. M. für „rein" erklärt worden.

— Durch eine am 19. Dezember veröffentlichte Ministerialverfügung werden die Häfen der Insel Timor seit dem 1. Dezember für „verseucht" und alle Häfen von der Sunda-Straße bis zum Arafura-See für „verdächtig" erklärt. —

Egypten. Durch Beschlüsse vom 7. bezw. 9. Dezember hat der internationale Gesundheitsrath in Alexandrien die Maßregeln gegen Herkünfte aus Livorno (vergl. S. 828) aufgehoben, gegen Herkünfte aus Tripolis dagegen eine 5tägige Quarantäne unter Anrechnung der Ueberfahrtszeit angeordnet. —

Algier. Laut Mittheilung vom 13. Dezember sind die Maßregeln gegen Herkünfte aus Antwerpen (S. 735) aufgehoben worden. Dagegen wurde gegen Herkünfte aus Tripolis ärztliche Untersuchung und Desinfektion angeordnet. —

Spanische Antillen. Für die aus Tenerifa kommenden Schiffe ist seit dem 19. November in Cuba Quarantäne angeordnet worden. (Abstr. of sanit. rep. S. 1208.)

Brasilien. Durch Ministerialverordnung vom 24. November sind die Insel Tenerifa für verseucht, und die übrigen Canarischen Inseln für verdächtig erklärt worden. Schiffe, welche nach dem 20. November jene Inseln verlassen haben, werden in Ilha Grande der vorschriftsmäßigen sanitären Behandlung unterworfen.

Einer Mittheilung vom 16. Dezember zufolge sind die deutschen Häfen für rein erklärt worden (vergl. S. 989). Die von denselben kommenden Schiffe unterstehen indessen noch der strengen Sanitätsvisite. Auch bleibt die Einwanderung verboten. —

Argentinien. Laut Mittheilung vom 20. Dezember ist beschlossen worden, die Quarantäne gegen deutsche Häfen aufzuheben (vgl. S. 853).

Gesetzgebung u. s. w.

Deutsches Reich. Der Bundesrath hat auf Grund des § 139a der Gewerbeordnung die nachstehenden Bestimmungen, betreffend die Nachmittagspausen der in Spinnereien beschäftigten jugendlichen Arbeiter erlassen:

I. In Spinnereien, welche der Ortspolizeibehörde angezeigt haben, daß sie von der durch diese Bestimmungen nachgelassenen Ausnahme Gebrauch machen wollen, darf die für jugendliche Arbeiter durch § 136 Absatz 1 der Gewerbeordnung vorgeschriebene Nachmittagspause am Sonnabend sowie an Vorabenden der Festtage unter folgenden Bedingungen wegfallen:

1. An denjenigen Tagen, an welchen die Nachmittagspause fortfallen soll, darf die Arbeitszeit der jugendlichen Arbeiter nicht länger als 9½ Stunde und nicht über 5½ Uhr Nachmittags dauern und nach der Mittagspause 4 Stunden nicht überschreiten.

2. An diesen Tagen muß den jugendlichen Arbeitern gestattet werden, das Vesperbrot während der Arbeit einzunehmen.

II. In Spinnereien, welche von den vorstehenden Bestimmungen Gebrauch machen wollen, ist in Räumen, in denen jugendliche Arbeiter beschäftigt werden, neben der nach § 138 Absatz 2 der Gewerbeordnung auszuhängenden Tafel eine zweite Tafel auszuhängen, welche in deutlicher Schrift die Bestimmungen unter I wiedergiebt.

III. Vorstehende Bestimmungen treten mit dem Tage der Verkündigung in Kraft und haben bis zum 1. Januar 1904 Gültigkeit.

Preußen. Erlaß, betr. die Anweisung zur Herstellung und Unterhaltung von Zentralheizungs- und Lüftungsanlagen. Vom 15. April 1893.

(Schluß.)

IV. Allgemeines.

1. Verfahren bei Vornahme von Druckproben und Probeheizungen.

a) Die erforderlichen Druckproben sollen im Beisein des Unternehmers oder seines Vertreters vorgenommen werden. Die hierzu nöthigen Hülfskräfte, Pumpen, Manometer u. dergl. hat der Unternehmer auf seine Kosten zu beschaffen. Betheiligt sich der Unternehmer auf Einladung weder persönlich, noch durch einen Vertreter an der Druckprobe, so begiebt er sich jeden Einwandes gegen den seitens der Bauverwaltung festgestellten Befund.

b) Sobald die Heizung nach ihrem äußeren Ansehen von der Bauverwaltung für sachgemäß hergestellt erachtet wird, ist thunlichst bald festzustellen, ob die Anlage im Allgemeinen den Vertragsbedingungen entspricht. Zu diesem Zwecke ist eine erste Probeheizung von genügender Dauer vorzunehmen. Zu dieser hat der Unternehmer unentgeltlich die nöthigen Mannschaften zu stellen, während das zur Füllung der Kessel und der Leitungen erforderliche Wasser, sowie die Brennstoffe von der Bauverwaltung geliefert werden.

c) Um endgültig festzustellen, ob die vorgeschriebene Wirkung erzielt wird, soll innerhalb des ersten Winters, nachdem das Gebäude in regelmäßige Benutzung genommen worden ist, eine zweite etwa achttägige Probeheizung vorgenommen werden. Erweist sich hierbei die Anlage den Bedingungen des Vertrages entsprechend, so soll die Gewährleistungszeit, deren Dauer in den besonderen Vertragsbedingungen vorzusehen, jedoch im Allgemeinen nicht über drei Jahre auszudehnen ist, vom Tage der vorerwähnten ersten Probeheizung ab gerechnet werden. Innerhalb dieser Frist sind die zur Erzielung des vertragsmäßigen Zustandes etwa erforderlichen Nacharbeiten stets so schnell als möglich auszuführen und in ihrer Wirkung zu erproben, widrigenfalls die Gewährleistungsfrist solange um je ein volles Jahr verlängert werden kann, bis der vertragsmäßige Zustand erreicht ist.

2. Betriebsvorschrift.

Für die Bedienung der Heizung hat der Unternehmer im Einvernehmen mit der Bauverwaltung Vorschläge zu einer „Betriebsvorschrift" auszuarbeiten. Hierbei sind zu berücksichtigen: Die Bedienung der Feuerungen und Rauchverbrennungsvorkehrungen, die Behandlung der Wärme-Entwickler und ihrer Ausrüstung, sowie der Heizkörper, Luftfilter, Luftbefeuchtungsapparate, Kanalverschlüsse u. dergl. Zugleich sind in die Betriebsvorschrift Anweisungen bezüglich der Reinigung aller Theile der Heizanlage und zur Verhütung von Frostschäden aufzunehmen. (Vgl. § 4 der Anweisung.)

Mit allen diesen Obliegenheiten hat der Unternehmer das Bedienungspersonal während der Probeheizung vertraut zu machen.

Tabelle a. Dieselbe giebt eine Anleitung zur Berechnung der stündlichen Wärmeverluste; bezüglich derselben wird auf das Orginal verwiesen.

Bemerkungen, betreffend die Ausfüllung der Tabelle b. auf S. 1005.

Sind in einem Gebäude Zentralheizungen verschiedener Art vorhanden, so ist für jede eine besondere Tabelle aufzustellen.

In Spalte 5 ist der Inhalt der auf verschiedene Temperatur zu erwärmenden Räume getrennt anzugeben.

In Spalte 7 ist die Art der Heizung und Lüftung kurz, etwa wie folgt, zu beschreiben:

Beispiel für eine Warmwasserheizung:

3 Kornwallkessel mit Donneley-Rost.

Tabelle b.

Nachweisung
über die Art und Anlagekosten der Zentralheizungs- und Lüftungsanlage

in ..... zu .....

Art der Heizung .....

Aufgestellt
..... den ..... ten ..... 189 .....
(Name:) .....
(Amtscharakter:) .....
Geprüft ..... den ..... ten ..... 189 .....
Der Regierungs- und Baurath .....

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.			9.
Nummer	Bestimmung des Gebäudes und Ort	Zeit der Ausführung	Ausführende Firma	Kubischer Inhalt der zu erwärmenden bezw. zu lüftenden Räume cbm	Verlangte Temperatur in den zu erwärmenden bezw. zu lüftenden Räumen Grad C.	Art der Heizung und Lüftung.	Anlagekosten der Heizung und Lüftung			Bemerkungen
							im ganzen ℳ	für 100 cbm beheizten Raumes ℳ	für 1000 W. E. der für Lüftung und Heizung berechneten Gesammtwärmemengen	

Tabelle c.

Nachweisung
über die Betriebsergebnisse der Zentralheizungs- und Lüftungsanlage

in ..... zu .....

während der Heizperiode 18 /
Art der Heizung .....

Aufgestellt
..... den ..... ten ..... 189 .....
(Name:) .....
(Amtscharakter:) .....
Geprüft ..... den ..... ten ..... 189 .....
Der Regierungs- und Baurath

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.					8.	9.	10.
Nummer	Bestimmung des Gebäudes und Ort	Zeit der Ausführung	Kubischer Inhalt der zu erwärmenden Räume cbm	Verlangte Temperatur der zu erwärmenden Räume Grad C.	Anzahl der Heiztage	Kosten					Bezeichnung des Brennmateriales	Kosten des Brennmateriales für 50 kg ℳ	Bemerkungen
						a. der ersten Anlage im ganzen ℳ	b. der Unterhaltung im ganzen ℳ	c. des Betriebes im ganzen ℳ	bezogen auf einen Betriebstag: für 100 cbm beheizten Raumes	für 1000 W. E. der für Lüftung und Heizung berechneten Gesammtwärmemenge			

2 Hauptsteigerohre, Vertheilung im Dachboden, getrennte Rücklaufrohre.

In den Geschäftsräumen Cylinderöfen, auf den Fluren u. s. w. Rippenregister.

Abluftrohre nach dem Dachboden ohne künstlichen Antrieb und dergleichen.

Die in Spalte 8 aufzunehmenden Gesammtkosten sind in Spalte 9 folgendermaßen gesondert aufzuführen:

a) die Kosten der eigentlichen Heizungs und Lüftungsanlage;

b) die Kosten für das Einmauern und Verputzen aller zur Heizung und Lüftung gehörigen Theile;

c) die Kosten für die durch die Anlage bedingten Nebenarbeiten anderer Handwerker.

In Spalte 9 sind ferner Mittheilungen zu machen über etwaige besondere Verhältnisse und örtliche Umstände, welche auf die Höhe der Anlagekosten von Einfluß gewesen sind.

Bemerkungen, betreffend die Ausfüllung der Tabelle c. auf S. 1005.

Sind in einem Gebäude verschiedene Anlagen vorhanden, so ist für jede eine besondere Tabelle aufzustellen.

In Spalte 4 ist der Inhalt der auf verschiedene Temperatur zu erwärmenden Räume getrennt anzugeben.

In Spalte 7 sind zu b sämmtliche Ausgaben aufzuführen, welche nach Ablauf der letzten Heizperiode nothwendig waren, um die Anlage in betriebsfähigem Zustande zu erhalten. Wenn völlige Erneuerung einzelner Theile (Kessel, Heizkörper, Rohrleitungen u. s. w.) nothwendig waren, so ist dies in Spalte 10 unter Angabe der hierfür verausgabten Kosten besonders zu vermerken.

Zu c sind außer den Kosten für Brennmaterial noch aufzunehmen und in Spalte 10 getrennt aufzuführen:

Die Gehälter und Lohne für Maschinisten, Heizer und sonstiges Hülfspersonal, sowie die Kosten für die Reinigung sämmtlicher Theile der Heizungs- und Lüftungsanlage einschließlich der Schornsteine und Kanäle.

In Spalte 10 sind ferner Angaben über die Temperatur der abziehenden Rauchgase, sowie über etwaige Mängel, welche sich während der Heizperiode bezüglich der Wirkung der Heizung und Lüftung herausgestellt haben, und Vorschläge zu deren Abstellung zu machen.

Preußen. Ministerialerlaß, Apotheken-Konzessionen betr.

Vom 2. Dezember 1893.

Der Runderlaß vom 13. Juli 1840, betreffend die Anlegung neuer Apotheken (Min.-Bl. f. d. inn. Verw. S. 310), bestimmt im Schlußsatz,

„daß einem Apotheker, welcher bereits eine Apotheke besessen hat, die Konzession zur Anlegung einer neuen Apotheke nicht zu ertheilen ist, wenn nicht besondere Umstände obwalten, durch welche eine hierunter zu machende Ausnahme gerechtfertigt erscheinen dürfte, in welchem Falle jedoch jedesmal die Genehmigung des Ministeriums dazu einzuholen ist."

Diese Bestimmung ist zur Vereinfachung des Verfahrens seit langer Zeit in der Weise gehandhabt worden, daß solche Apotheker um eine Konzession sich nur bewerben durften, nachdem sie die diesseitige Genehmigung dazu erhalten hatten.

Nach dem Wortlaut der Bestimmung ist aber nicht die Bewerbung, sondern die Ertheilung der Konzession von meiner Genehmigung abhängig. Eure Exzellenz ersuche ich daher ganz ergebenst, in Zukunft Bewerbungen von Apothekern, welche bereits eine Apotheke besessen haben, nicht zurückzuweisen, sondern die Verhältnisse, welche den Betreffenden zur Veräußerung seiner Apotheke veranlaßt haben, sorgfältig zu prüfen und in Fällen, welche danach zur Berücksichtigung geeignet erscheinen, behufs Entscheidung über die Zulässigkeit der Ertheilung einer Konzession unter Beifügung der stattgehabten Ermittelungsverhandlungen an mich gefälligst eingehend zu berichten.

Ich mache dabei zugleich darauf ganz ergebenst aufmerksam, daß Bewerber, welche ihre Apotheke mit Gewinn verkauft oder bereits mehrere Apotheken besessen haben oder durch eigene Schuld zum Verkauf genöthigt worden sind oder durch ihre sittliche Führung zu Bedenken Anlaß geben, sich nicht zur Berücksichtigung eignen.

Eure Exzellenz wollen die Herren Regierungs-Präsidenten der Provinz hierüber in geeigneter Weise gefälligst verständigen.

Berlin, den 2. Dezember 1893.

Der Minister der geistl. ꝛc. Angeleg.
J. V.: Beyrauch.

An die Königlichen Ober-Präsidenten.

Preußen. Verfügung des Ministers für Landwirthschaft ꝛc. an die Ober-Präsidenten, sowie an das Regierungs-Präsidium in Sigmaringen, betr. Entschädigung für Verluste durch Schweineseuchen.

Vom 12. Dezember 1893. (R.-A. Nr. 304.)

Die Klagen über die großen Verluste, welche der Landwirthschaft durch die unter den Schweinebeständen herrschenden Seuchen (Rothlauf, Schweineseuche, Schweinepest) zugefügt worden sind, haben in den letzten Jahren nicht allein der Staatsregierung, sondern auch verschiedenen Körperschaften Anlaß gegeben, sich mit der Frage bezüglich der Bekämpfung der vorerwähnten Seuchen und der Gewährung einer Entschädigung für die entstehenden Verluste zu befassen. Diese Erörterungen haben insbesondere zu folgenden Schlüssen geführt:

I. Seitens des Königlichen Landes-Oekonomie-Kollegiums unterm 14. November 1888.

Das Königliche Landes-Oekonomie-Kollegium hat beschlossen:

1. Den Herrn Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten zu ersuchen, bei dem Herrn Reichskanzler erwirken zu wollen, daß die durch §§ 9 und 10 des Reichsgesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Viehseuchen vom 23 Juni 1880 vorgeschriebene Anzeigepflicht auch für den Rothlauf und ähnliche Seuchen der Schweine eingeführt, und daß die durch das Gesetz vorgesehenen veterinärpolizeilichen Maßregeln in sachgemäßem Umfange auch auf diese Krankheit ausgedehnt werden.

2. Derselbe wolle durch die landwirthschaftlichen Vereine dahin wirken, daß gegen die Gefahr des Verlustes von Schweinen an ansteckenden Krankheiten, namentlich am Rothlauf, der Schweineseuche u. s. w., Versicherungsverbände für ganze Kreise oder kleinere Bezirke gegründet werden; diese Gründung auch dadurch zu fördern suchen, daß von der landwirthschaftlichen Verwaltung ein Normalstatut mit Versicherungsskala u. s. w. entworfen werde.

II. Seitens des Deutschen Landwirthschaftsraths unterm 20. März 1889.

Der Deutsche Landwirthschaftsrath beschließt, hinsichtlich der Zweckmäßigkeit und Durchführbarkeit der zu treffenden Anordnungen sich dahin gutachtlich zu äußern:

a) Die veterinärpolizeilichen Maßnahmen sind statt „auf Rothlauf-Seuche und andere verwandte Seuchen" lediglich auf die Erscheinungen der wissenschaftlich benannten Seuchen „Rothlauf", „Scheineseuche" und „Schweinepest" (in Amerika Schweinecholera genannt) zu beschränken.

b) Die thunlichste Absonderung der kranken und verdächtigen von den gesunden Schweinen und die Verhängung der Stall- beziehungsweise Gehöftsperre ist zweckmäßig und durchführbar, wenn der Verdacht (die Vermuthung der Ansteckung) sich nicht nur auf die Schweine eines und desselben Stalles oder Gehöftes, sondern auch auf die zu einer und derselben Treiberheerde, beziehungsweise demselben Eisenbahntransporte gehörenden Schweine bezieht. Ferner, wenn die so gesonderten Thiere nicht von denselben Personen mit denselben Geräthen gefüttert und gepflegt werden.

c) Im Falle der größeren Verbreitung der Seuche innerhalb einer Ortschaft ist die Sperre dieses Ortes oder einzelner Ortstheile gegen den Ab- und Zutrieb von Schweinen, sowie das Verbot der Abhaltung von Schweinemärkten zweckmäßig und durchführbar.

d) Das Verbot der Weiterbeförderung von infizirten Thieren, welche sich auf dem Transport befinden, ist zweckmäßig und durchführbar, wenn dabei nicht nur

thatsächlich erkrankte, sondern auch verdächtige Thiere gemeint werden.

e) Der zu b) bis d) vorgeschlagene Nachsatz:

„vorbehaltlich der von der Polizeibehörde zu ertheilenden Dispense, namentlich nach der Richtung hin, daß verdächtige Thiere nach benachbarten Orten und Schlachtviehhöfen zum Zwecke sofortiger Abschlachtung befördert werden dürfen,"

ist im Interesse der Ausführbarkeit der Absonderung der kranken und verdächtigen Thiere zu empfehlen; jedoch in der Voraussetzung, daß dieser Transport entweder auf Wagen oder auf der Bahn vorzuschreiben ist, die Ausführung dieser Anordnung durch polizeiliche Begleitung des Transports kontrolirt, wie auch die Schlachtung der Thiere unter Zuziehung eines beamteten Thierarztes vorgenommen wird.

f) Die Beschränkungen für den Absatz von Fleisch geschlachteter kranker Schweine; die Unschädlichmachung der Kadaver gefallener Thiere; die Desinfektion der Eingeweide geschlachteter, kranker und verdächtiger Thiere, der Abfälle und Abwässer, der Auswurfstoffe, der Streu, des Düngers, der Stallungen und Geräthschaften ist nach Maßgabe der Veterinärwissenschaft geboten.

Es empfiehlt sich ferner, die Thunlichkeit zur Anordnung der Tödtung (Abschlachtung) von Schweinen gesetzlich zu eröffnen.

g) Den Besitzern der erkrankten oder verdächtigen Thiere die Pflicht der Anzeige aufzuerlegen, um die Behörden in den Stand zu setzen, beim Ausbruch der Seuche rechtzeitig die geeigneten Schutzmaßregeln anzuordnen und deren Ausführbarkeit zu überwachen, erscheint ein nothwendiges Bedürfniß für den Erfolg zu sein.

Dagegen dürfte bei der Verbreitung des in Frage kommenden Kleinviehs, bei der zerstreuten Lage zahlloser Gehöfte, bei oft versteckt liegenden und dunklen Schweineställungen speziell der Häusler wie des Kleinbesitzes, bei der Unmöglichkeit, Treiberheerden und Eisenbahntransporte stetig zu überwachen, und bei notorischem Mangel an Organen für eine hier überall durchgreifende Kontrole, es ganz unmöglich sein, die Anzeigepflicht ohne Weiteres zweckentsprechend durchzuführen. Selbst die Strafvorschriften, §§ 65, 66, 67 des Gesetzes vom 23. Juni 1880, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, würden die Anzeigepflicht ohne zahllose Umgehungen nicht durchführbar machen können.

Die Anzeigepflicht erscheint dagegen nur durchführbar, wenn man nicht allein mit dem guten Willen und der Einsicht der Interessenten, sondern hauptsächlich mit deren Egoismus rechnet.

Es ist deshalb nach Analogie der Entschädigung für wegen Lungenseuche und Rotz getödtete Thiere (Kap. 4 des Gesetzes vom 23. Juni 1880, §§ 57 u. f. w.) eine Entschädigung (durch Umlage auf die Schweinebesitzer) für an Rothlauf, Schweineseuche und Schweinepest gefallene oder getödtete Thiere nach dem gemeinen Werth des Thieres, jedoch nur in Höhe von circa 3/4 des so berechneten Werths und in einem Alter von nicht unter drei Monaten durch Gesetz resp. Anordnung des Reichskanzlers (§ 10 des Gesetzes vom 23. Juni 1880) festzusetzen. Wie die benöthigten veterinärpolizeilichen Maßnahmen nur durch die Anzeigepflicht praktischen Erfolg versprechen, so ist andererseits die Anzeigepflicht nur durchführbar, wenn die beregte Entschädigung vorgesehen wird.

Um die Inanspruchnahme der beamteten Thierärzte in Verfolg der Anzeigepflicht auf ein thunlichst geringes Maß zu begrenzen, wären die Bestimmungen der §§ 11 und 15 des Gesetzes vom 23. Juni 1880 auch auf den Rothlauf, die Schweineseuche und Schweinepest auszudehnen.

III. Seitens des Deutschen Landwirthschaftsraths unterm 12. März 1892.

Der Deutsche Landwirthschaftsrath erklärt:

Mit Hinblick auf die amtlich festgestellten großen Verluste durch die Rothlaufseuche erscheint eine reichsgesetzliche Regelung als unabweisbar und zwar nach der Richtung, daß

a) die Rothlaufseuche der Schweine unter die Anzeigepflicht in Gemäßheit des Gesetzes vom 23. Juni 1880 fällt;

b) eine Entschädigung für die am Rothlauf gefallenen, wie auch polizeilich getödteten Thiere dem Eigenthümer gezahlt werde;

c) hinsichtlich der Entschädigung die obligatorischen Versicherungsverbände unter voller Schonung der einschlägigen Verhältnisse und Einrichtungen der Einzelstaaten wie auch besonders von deren Provinzen 2c. ins Leben gerufen werden;

d) um die Inanspruchnahme der beamteten Thierärzte auf ein thunlichst geringes Maß zu begrenzen, die Bestimmungen der §§ 11 und 15 des Gesetzes vom 23. Juni 1880 auch auf den Rothlauf auszudehnen sind.

IV. Seitens der Königlichen technischen Deputation für das Veterinärwesen unterm 28. Oktober 1892:

Bei der Eigenthümlichkeit, namentlich dem raschen Verlauf der Seuche, ist die Anzeigepflicht bedeutungslos, weil die Anzeige zu spät kommt. Dagegen ist vom wirthschaftlichen Standpunkt aus zu erstreben, daß Einrichtungen zum Zweck der Gewährung von Entschädigungen für Verluste durch Schweineseuchen aller Art geschaffen werden.

Eventuell empfiehlt sich eine Ergänzung des Gesetzes im Sinne einer Verpflichtung der Kreise zur Einrichtung einer Zwangsversicherung nach dem Muster derjenigen im Kreise Teltow. Für diese Versicherungen wäre ein Musterstatut zu entwerfen. In demselben lassen sich Bestimmungen treffen, nach denen die Gewährung der Entschädigung an die Innehaltung gewisser veterinärpolizeilicher Maßregeln geknüpft ist.

V. Seitens des Deutschen Veterinärraths unterm 17. Februar 1893:

Die großen Verluste, welche in vielen Theilen des Reichs der Landwirthschaft durch die Rothlaufseuche der Schweine erwachsen, lassen gesetzliche Maßnahmen zur Unterdrückung derselben nothwendig erscheinen. Da die Verhältnisse in den verschiedenen Gebieten des Reichs nicht die gleichen sind, dürfte den Regierungen der einzelnen Bundesstaaten die Anordnung der Maßnahmen überlassen bleiben, dem Reichs-Viehseuchengesetz aber nur diejenigen Zusätze hinzuzufügen sein, welche den Landesregierungen die erforderlichen Rechte einräumen und zugleich eine gewisse Gleichmäßigkeit in dem Vorgehen gegen die vorerwähnte Seuche gewährleisten. Es würde zunächst genügen, wenn den Landesregierungen die Ermächtigung zugesprochen wird, die Anzeigepflicht für die Rothlaufseuche der Schweine einzuführen und die nothwendigen veterinärpolizeilichen Maßnahmen in Bezug auf die Behandlung der Kadaver, die Desinfektion der Stallungen 2c. zu ergreifen und ferner da, wo es erforderlich erscheint, auch die Schutzimpfung anzuordnen. Da die Erfolge dieser Maßregeln im wesentlichen davon abhängen, daß gleichzeitig eine Entschädigung für die durch die Seuchen veranlaßten Verluste gewährt wird, wäre die Einführung jener Maßregeln von einer diesbezüglichen landesgesetzlichen Regelung abhängig zu machen, sei es, daß dieselbe durch die Errichtung von Zwangsversicherungen oder auf andere Weise erfolgt. —

Die Schwierigkeiten, welche sich hiernach in technischer Beziehung der Bekämpfung dieser Seuchen entgegenstellen, die erheblichen Belästigungen, welche den Interessenten durch etwaige, den Vorschriften des Reichs-Viehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880 nachgebildete und weitere Tilgungsmaßregeln entstehen würden, und der Umstand, daß von den, nach dem vorläufigen Ergebniß der Viehzählung vom 1. Dezember 1892 vorhandenen 7 704 354 Schweinen, einer Umfrage zufolge, nur 1 437 306 Schweine = 18,65 % gegen Verluste auf jedwede Art versichert waren, von denen 41 736 Schweine entschädigt wurden, lassen es angezeigt erscheinen, zunächst eine Regelung der wirthschaftlichen Seite dieser Angelegenheit, und zwar die Gewährung einer Entschädigung für entstehende Verluste, in Erwägung zu nehmen. Dementsprechend ist hier ein vorläufiger Entwurf zu einem darauf bezüglichen Gesetze ausgearbeitet worden, welcher sich zunächst nur an die Bestimmungen

s Gesetzes, betreffend die Entschädigung für an Milz- nd gefallene Thiere, vom 22 April 1892, anlehnt.

Bevor ich indeß weiter in dieser Angelegenheit Stellung nehme, ist es mir von Werth, eine gutachtliche Aeußerung der Provinzialbehörden, sowie der Provinzialverwaltungen und der landwirthschaftlichen Centralvereine über die Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit der geplanten gesetzlichen Maßregel zu besitzen und eine Erörterung über nachstehende, bei Aufstellung des Entwurfs aufgeworfene Fragen herbeizuführen:

1. Soll in denjenigen Provinzen 2c., welche von der ihnen durch das Gesetz gegebenen Befugniß der Einführung einer Zwangsversicherung der Schweine keinen Gebrauch machen wollen, eine solche einzelnen Kreisen auf ihren Antrag und mit ministerieller Genehmigung zugestanden werden?

2. Liegt umgekehrt eine Nothwendigkeit oder ein Bedürfniß vor, diejenigen Kreise, welche bereits gut funktionirende Schweine-Versicherungs-Anstalten oder Verbände besitzen, von der provinziellen Versicherung auszuschließen und ihnen eventuell selbständig die Einführung eines Versicherungszwanges zu gestatten? oder ist ihnen zu überlassen, sich deshalb mit dem Provinzialverbande auseinanderzusetzen?

3. Soll die Entschädigungspflicht auch auf andere Krankheiten, beziehungsweise welche erstrecken dürfen?

4. Ist insbesondere den Provinzen etwa auch die Berechtigung zu ertheilen, Zwangsversicherungen gegen Trichinen- und Finnenkrankheit einzuführen? oder genügt nicht vielmehr die bestehende Privatversicherung dem vorhandenen Bedürfnisse?

5. Sind im einzelnen die Bestimmungen des Entwurfs abänderungs- oder ergänzungsbedürftig? kann insbesondere die weitere Ausgestaltung der Versicherung im Wege des Reglements der selbstständigen Beschlußfassung der Provinzen 2c. überlassen werden? oder empfiehlt es sich, noch weitere Vorschriften in das Gesetz selbst aufzunehmen?

Hierbei kämen hauptsächlich folgende Punkte und Fragen in Betracht:

a) eine Maximalgrenze für die zu erhebenden Beiträge bei Annahme subsidiärer Zuschüsse aus Kommunalmitteln oder Herabsetzung der Beiträge;

b) Gewährung eines Prämienrabatts an solche Versicherte, deren Schweinebestände längere Zeit hindurch von Seuchen verschont geblieben sind;

c) Vorschriften über die Art der Erhebung:
namentlich auch

d) Inanspruchnahme der staatlichen Organe (Guts- und Gemeindevorsteher, Kreiskassen 2c.) und zwar

e) mit oder ohne Gewährung einer Entschädigung (Tantième)?

f) Reservefonds;

g) welcher Verband soll Entschädigung gewähren, wenn ein Schwein, das aus einem mit Versicherungspflicht versehenen Bezirk nach einem anderen gleichartigen Bezirk überführt wird, innerhalb einer bestimmten Frist (14 Tage) erkrankt? oder

h) erlischt die Entschädigungspflicht allgemein mit dem Zeitpunkt, zu welchem das Schwein in einen anderen Bezirk überführt wird, auch wenn z. B. letzterer keine Versicherungspflicht besitzt?

Euer Excellenz lasse ich deshalb in den Anlagen in je sechs Exemplaren den vorläufigen Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Entschädigung für Verluste durch Schweineseuchen mit dem ergebensten Ersuchen zugehen, sich gefälligst nach Anhörung der Provinzialverwaltung und der landwirthschaftlichen Zentralvereine hierüber binnen drei Monaten gutachtlich zu äußern.

Berlin, 12. Dezember 1893.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.
von Heyden.

Vorläufiger Entwurf eines Gesetzes, betr. die Entschädigung für Verluste durch Schweineseuchen.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen 2c., verordnen unter Zustimmung der beiden Häuser des Landtags der Monarchie, was folgt:

Art. 1. Die Provinzialverbände, der Kommunalverband des Regierungsbezirks Kassel, der Bezirksverband des Regierungsbezirks Wiesbaden, der Kommunalverband des Kreises Herzogthum Lauenburg, der Stadtkreis Berlin, sowie der Kommunalverband der Hohenzollernschen Lande können beschließen, für an Rothlauf, Schweineseuche oder Schweinepest gefallene Schweine, oder für getödtete Schweine, welche sich als mit Rothlauf, Schweineseuche oder Schweinepest behaftet erweisen, nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften eine Entschädigung zu gewähren.

1. Die Gewährung der Entschädigung ist von der rechtzeitigen Anmeldung des Seuchenfalls abhängig zu machen.

2. Die Entschädigung darf 2/3 (3/4?) des durch Schätzung festgestellten gemeinen Werths des Schweins nicht übersteigen

3. Keine Entschädigung wird gewährt:

a) für Schweine im Alter bis zu acht Wochen;

b) für Schweine, welche dem Deutschen Reich, dem preußischen oder einem anderen deutschen Bundesstaat gehören;

c) in den Fällen des § 61 Nr. 2, § 63 Nr. 2 und 3 des Reichsgesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, vom 23. Juni 1880 (R.-G.-B. S. 153);

d) für Schweine, bei denen nach ihrer Einführung aus dem Auslande oder aus dem Bereich eines Verbandes, welcher nach Maßgabe der Vorschriften dieses Artikels eine Entschädigungspflicht nicht übernommen hat, innerhalb 14 Tagen Rothlauf, Schweineseuche oder Schweinepest festgestellt wird, wenn nicht der Nachweis erbracht wird, daß die Ansteckung der Schweine erst nach ihrer Einführung in den Verband stattgefunden hat.

4. Zur Bestreitung der Entschädigung, sowie der Kosten der Erhebung und Verwaltung der Beiträge und der Schätzung wird innerhalb des Verbandes nach Maßgabe des vorhandenen Schweinebestandes von den sämmtlichen Schweinebesitzern ein verhältnißmäßiger Beitrag aufgebracht.

Der Beitrag wird nicht erhoben für Schweine, welche

a) noch nicht 8 Wochen alt sind,

b) dem Deutschen Reich, dem preußischen oder einem anderen deutschen Bundesstaat gehören.

5. Die näheren Vorschriften über die Feststellung und Anmeldung der Seuchen, über den Betrag und die Auszahlung der zu gewährenden Entschädigung und über die Erhebung und Verwaltung der Beiträge, sowie über die Schätzung der gefallenen oder getödteten Schweine werden von der Vertretung der Verbände durch Reglements festgestellt, welche der Genehmigung der Minister des Innern und für Landwirthschaft, Domänen und Forsten bedürfen.

Art. II. Dieses Gesetz tritt . . . . . in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben 2c.

Thierseuchen.

Verbreitung der Thierseuchen im Deutschen Reiche im November 1893.

(Im Kaiserl. Gesundheitsamte nach amtlichen Mittheilungen zusammengestellt; für Preußen und Braunschweig liegen Nachweisungen nur über Maul- und Klauenseuche vor.)

Der Rotz (Wurm) wurde festgestellt bei je 1 Pferde in dem Schlachthofe zu Passau (Niederbayern) und in der Roßschlächterei zu Dessau (Anhalt).

Die Maul- und Klauenseuche hat in den Regierungsbezirken Königsberg, Potsdam, Merseburg, sowie im Königreich Sachsen wieder etwas zugenommen. Sie herrschte am Schlusse des Berichtsmonats nachweislich in den preußischen Regierungsbezirken Königsberg, Gumbinnen, Marienwerder, Potsdam, Frankfurt, Posen, Bromberg, Liegnitz, Oppeln, Merseburg, Hildesheim, Minden, Kassel und Wiesbaden, ferner in Bayern, Sachsen, Württemberg

(Donaukreis), Baden (Landeskommissärbezirk Konstanz und Mannheim), Hessen (Ober- und Rheinhessen), Mecklenburg-Schwerin und Strelitz, Sachsen-Meiningen, Anhalt und Reuß ä. L., sowie im Ober-Elsaß. Jedoch war in den durch gesperrten Druck hervorgehobenen Verwaltungsgebieten nur je 1 Gemeinde am Schlusse des Monats verseucht.

Die Lungenseuche wurde festgestellt in 1 Gehöft des Kreises Zerbst (Anhalt).

Ausbrüche der Schafräude sind in 2 Gemeinden von Unterfranken, 1 von Schwaben, 2 des Neckar-, je 1 des Jagst- und des Donaukreises, 2 des Landeskommissärbezirks Freiburg, 6 von Oberhessen, je 1 von Oldenburg und Sachsen-Koburg-Gotha ermittelt.

Niederlande. (Vgl. S. 957.) Von Thierseuchen sind im November 1893 gemeldet: Milzbrand unter dem Rindvieh in den Gemeinden Valburg, Elden, Winterswyk (Gelderland), Wykel (Friesland), Tilburg (Nordbrabant), Ommelanderwyk (Groningen); Roß unter den Pferden in Het Bildt (Friesland); Pocken unter den Schafen in Dubbeldam, Minsheerenland (Südholland); Räude unter den Schafen in Delft (Südholland).

Dänemark. (Vgl. S. 995). Auf dem Hof Rynkevang, Kirchspiel Aarby, Amt Holbäk ist die Maul- und Klauenseuche konstatirt.

Zeitweilige Maßregeln gegen Thierseuchen.

Deutsches Reich. (Vgl. S. 925.) Nach dem am 21. Dezember ausgegebenen Verzeichniß Nr. 12 ist die Einfuhr von Rindvieh aus folgenden von der Lungenseuche betroffenen Sperrgebieten Oesterreich-Ungarns (vgl. Veröff. 1892 S. 945) zu untersagen:

A. Oesterreich: Böhmen IV. Sperrgebiet.

B. Ungarn: Die Komitate Arva, Zips u. s. w. wie auf S. 925.

Preußen. Reg.-Bez. Liegnitz. Durch landespolizeiliche Anordnung vom 1. Dezember 1893 (Amtsbl. S. 406) ist die landespolizeiliche Anordnung vom 8. April d. J. (Veröff. S. 342), in Absatz 3 wie folgt abgeändert:

Die Einfuhr von Pferden über die Eintrittsstationen Liebau und Seidenberg ist auf Dienstag und Freitag, dagegen die Einfuhr von anderem Vieh, soweit dieselbe zur Zeit überhaupt gestattet ist (vgl. meine landespoliz. Anordn. v. 30. Januar d. J. — Amtsblatt Nr. 5), auf den Dienstag jeder Woche beschränkt.

Württemberg. Bekanntmachung vom 14. Dezember 1893. (Staatsanz. S. 2021.)

Infolge mehrfacher Einschleppung der Maul- und Klauenseuche durch italienische Viehsendungen nach Deutschland wird hiemit die durch die Ministerialverfügung vom 6. Juli 1893 (Reg.-Bl. S. 235) gestattete Einfuhr von Rindvieh und Schweinen aus Italien nach Württemberg, sowie die zugelassene Durchfuhr von Rindvieh, Schweinen, Schafen und Ziegen aus Italien bis auf Weiteres verboten.

Dieses Verbot tritt am 21. Dezember d. J. in Wirksamkeit.

Großbritannien. Der Board of Agriculture hat am 21. November eine Verordnung zur Bekämpfung der Lungenseuche in London — 5140. The London (cow-sheds) Pleuro-Pneumonia Order of 1893 — erlassen, welche im Wesentlichen mit der Verordnung vom 6. Juni 1891 (vgl. Veröff. 1891 S. 791) übereinstimmt. Neu hinzugekommen (Art. 14) ist die Vorschrift, daß der für die Bewegung von Rindvieh erforderliche Erlaubnißschein ungültig ist, wenn er nicht von dem Certifikat begleitet ist, auf Grund dessen derselbe ausgestellt wurde; ferner daß jener Schein das Datum, sowie die Unterschrift derjenigen Person enthalten muß, welche die Erlaubniß ertheilt hat. — Eine weitere Verordnung des Board vom gleichen Datum — 5141. The Middlesex Pleuro-Pneumonia Movement Order of 1893 — regelt die Bewegung von Rindvieh in vier Gemeinden der Grafschaft Middlesex aus Anlaß des Auftretens der Lungenseuche. Beide Verordnungen sind mit dem 21. November in Kraft getreten.

Verhandl. gesetzgebender Körperschaften.

Deutsches Reich. Dem Bundesrath ist der Entwurf eines von der ständigen Kommission für Bearbeitung des Deutschen Arzneibuchs berathenen Nachtrages zum Arzneibuch für das Deutsche Reich (Dritte Ausgabe) am 5. Dezember zur Beschlußnahme vorgelegt worden.

Nach demselben sollen die folgenden Artikel neu aufgenommen werden:

Ac. camphoricum Kampfersäure, Ac. hydrobromicum Bromwasserstoffsäure, Aqua cresolica Kresolwasser, Bismutum subsalicylicum basisches Wismutsalicylat, Cereoli Wundstäbchen, Coffeinum natrio-benzoicum Koffein-Natriumbenzoat, Cresolum crudum rohes Kresol, Liquor Cresoli saponatus Kreolinlösung, Lithium salicylicum Lithiumsalicylat, Pastilli Hydrargyri bichlorati Sublimatpastillen, Pilulae Kreosoti Kreosotpillen, Theobrominum natrio-salicylicum Diuretin, Tinctura Aloës Aloetinktur, Unguentum Cantharidum pro usu veterinario Spanischfliegensalbe für thierärztlichen Gebrauch.

Daneben sind von den im Arzneibuche bereits enthaltenen Artikeln Veränderungen vorgesehen für: Acetum pyrolignosum rectificatum, Ac. benzoicum, Ac. carbolicum liquefactum, Ac. citricum, Ac. tannicum, Adeps suillus, Aether bromatus, Aqua Amygdalarum amararum, Balsamum Copaïvae, Cortex Frangulae, Extracta fluida, Extr. Condurango fluidum, Extr. Frangulae fluidum, Extr. Hydrastis fluidum, Ferrum carbonicum saccharatum, Ferrum citricum oxydatum, Ferrum oxydatum saccharatum, Ferrum pulveratum, Ferrum reductum, Ferrum sulfuricum siccum getrocknetes Ferrosulfat, Glycerinum, Scopolaminum hydrobromicum Skopolaminhydrobromid (statt Hyoscinum hydrobromicum), Jodum, Liquor Ferri subacetici basisch-Ferriacetatlösung (statt Liquor Ferri acetici), Liquor Kalii arsenicosi, Pilulae, Pilulae aloëticae ferratae, Sebum ovile, Sulfonalum, Vinum Wein, Vinum Pepsini.

Der Entwurf ist am 14. Dezember dem IV. Ausschusse des Bundesraths überwiesen worden.

Bayern. Die Kammer der Abgeordneten berieth am 14. Dezember den Antrag des Abgeordneten Baer auf Entschädigung für Verluste an Rindvieh, die durch die Maul- und Klauenseuche verursacht würden. Der Minister des Innern Freiherr von Feilitzsch erklärte, daß nach dem Reichsgesetz über die Viehseuchen und nach dem Beispiel anderer Länder für Bayern zur Zeit kein Anlaß bestehe, einen solchen Gesetzentwurf einzubringen. Wenn ein solches Gesetz gewünscht werde, dann sollten auch die Viehbesitzer die Kosten dafür aufbringen. Wenn die Viehversicherungsfrage eine weitere Gestaltung erlange und eine Landesversicherung geschaffen werde unter Mitwirkung des Staats und vielleicht mit einer Subvention desselben, dann werde allen Wünschen entsprochen sein. Schließlich wurde der Antrag mit der Beschränkung auf die bösartige Klauenseuche mit großer Majorität angenommen. (R.-A. Nr. 299.)

Vermischtes.

Preußen. Breslau. Der XXII. schlesische Bädertag, welchem Vertreter derselben Bäder, wie im Vorjahre (s. Veröff. 1893 S. 11) beiwohnten, hielt seine Sitzungen am 8. und 9. Dezember cr. in Breslau ab. Auf der Tagesordnung standen u. A. die folgenden Gegenstände: 1. Die Hygiene der Kurorte. 2. Vorzüge und Mängel des Badelebens der Jetztzeit. 3. Bemerkungen zum Seuchengesetzentwurf. 4. Die Balneomethodik der Gegenwart. 5. Zur Volksbadfrage. 6. Ueber den gegenwärtigen 3. Band der Behandlung der Lungenschwindsucht (Tuberkulin). 7. Ueber Winterkuren.

Redigirt im Kaiserlichen Gesundheitsamt. — Verlag von Julius Springer in Berlin. — Druck von Emil Dreyer in Berlin.

Kalle & Co., chem. Fabrik, Biebrich a. Rh. (Gegründet 1863.)

Jodol, ein bewährtes Antisepticum, geruchlos und nicht giftig. D. R. P. 35 130.

Orexin hydrochloricum } ein echtes Stomachicum. D. R. P. 51 712.
Orexin base }

(9991)

Die fast vollständig geschmacklose Base hat die gleiche Wirkung wie das hydrochloricum und wird speciell gegen Hyperemesis gravidarum empfohlen.

Hydrargyrum peptonatum Paal (salzsaures Glutinpeptonsublimat), Antilueticum von sicherer und rascher Wirksamkeit bei geringer Reizung der Injektionsstelle. D. R. P. 54 587 und D. R. P. 54 747.

Zu beziehen durch alle grossen Droguenhäuser und Apotheken in Original-Verpackung.

Krankentransportwagen
neueſt. Konſtr. z. Transp. f. Cholerakr.

Räderbahren, Tragbahren, Krankenmöbel, Einrichtungsgegenſtände für Krankenhäuſer, Operationszimmer u. Irrenanſtalten. Illuſtrirte Kataloge gratis u. franko
Köhler & Cie., Hoflieferanten, Sanitätsapparaten-Fabrik, **Heidelberg.**

Winterkur.
Wasserheilanstalt (9988)
Sophienbad zu Reinbek (nahe Hamburg).
Electro- und Pneumathotherapie, Gymnastik, Massage, Diätkuren. **Dr. Paul Hennings.**

Verlag von Julius Springer in Berlin N.

Vorposten der Geſundheitspflege.
Von Dr. L. Sonderegger.
Vierte Auflage.
550 S. 8°. Preis M. 6,—; elegant in Leinwand gebunden M 7,—.
Zu beziehen durch jede Buchhandlung.

Verlag von **Julius Springer** in Berlin N.

Die
Familiale Verpflegung Geisteskranker
(System der Irren-Colonie Gheel)
der Irren-Anstalt der Stadt Berlin zu Dalldorf
in den Jahren 1885 bis 1893.
Von
Dr. Alfred Bothe.
Preis M. 4,—.

Mikroskopie und Chemie am Krankenbett.
Leitfaden bei der klinischen Untersuchung und Diagnose.
Für Aerzte und Studirende
bearbeitet von
Dr. Hermann Lenhartz,
Professor an der Universität Leipzig.
Mit zahlreichen in den Text gedruckten Abbildungen und drei Tafeln in Farbendruck.
Preis in Leinwand gebunden M. 8,—.

Verlag von Julius Springer in Berlin N.

Jahresbericht
über die
Verbreitung von Thierſeuchen
im
Deutſchen Reiche.
Bearbeitet im Kaiſerlichen Geſundheitsamte zu Berlin.

Siebenter Jahrgang.
Das Jahr 1892.

Mit ſechs Ueberſichtskarten. **Preis M. 12,—.**

MAR 3 - 1936

LEATHER — FULL CHROME